Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

PASCAL
Dep Mod Ran Sect Shelf Tray Item
P 1 04 35 05 10 001

Digitized by Google

Class 660.5 Author C42

University of Colorado
Library

V. 45

REFERENCE BOOK

Gift of

46

Accession No. 225441

Form 289. 6-21-10 M.

Digitized by Google

PERIODICAL

University of Colorado at Boulder
U18302 6752536

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
UND DER AUSSENHANDELSTELLE
CHEMIE

FÜNFUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1922

VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN-LEIPZIG

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie
Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Aetherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Digitized by Google

225441
660.5
C42
v.45

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Aceton, Gewinnung in der Tschechoslowakei 844
Acetonersatz, Handelskammergutachten 547
Act.-Ges. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin 286
Act.-Ges. für chemische Industrie in Gelsenkirchen-Schalke i. W. 221, 245
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin-Treptow 62, 269, 285, 301, 334, 675, 715
Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Berlin 318
Act.-Ges. Georg Egestorff's Salzwerke & Chemische Fabriken, Hannover 370
Act.-Ges. Siegener Dynamit-Fabrik in Cöln 350
Act.-Ges. Union, vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg 170, 239
Acetylen
Anerkennung der Zulässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen 362
Achtstundentag
Ueberschreibung desselben 22
Der Achtstundentag aufrecht erhalten 497
Aegypten
Boykott englischer Waren 61
Gegen die englischen Arzneistoffe 138
Zollbehandlung von Arzneimitteln und alkoholischen Präparaten 393
Ein- und Ausfuhrverbot für Opium, Morphium, Cocain usw. 411
Einfuhr von Düngemitteln 411, 463, 495
Begrenzte Einfuhr von Glucose 495
Neue Verzollungswerte für vegetabilische Oele und Indigo 526
Verzollung von alkoholhaltigen Lacken 580
Einfuhrschwierigkeiten für Feuerwerkskörper 612
Veränderte Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten 728
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr 845
Düngemittelverbrauch und -Produktion 845
Aether aus Branntwein zu ermäßigten Preisen 423
Aetherische Oele
Die Industrie in England 294
Erhöhung der Einfuhrgebühren in der Tschechoslowakei 546, 580
Einfuhr und Wiederausfuhr in England 843
Aetznatron
Zollfrage in Japan 447, 495
Produktion in Brasilien 550
Aetznatronlauge, Handelskammergutachten 265
Akalit-Kunsthornwerke Akt.-Ges. in Beuel b. Bonn 467
Aktiengesellschaft für Außenhandel und Chemische Fabrik in Berlin 108
Aktien-Ges. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin 30, 92, 94, 190, 221, 334, 675
Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse in Berlin 431
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München 583
Aktiengesellschaft für Lackfabrikation, Hamm (Westf.) 847
Aktiengesellschaft für Teerverwertung, Hamm (Westf.) 15
Aktien-Gesellschaft Lignose in Berlin 47, 94, 286
Akt.-Ges. für Lithoponefabrikation in Triebes 255, 285
Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie in Andernach 155
Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien 528
Akt.-Ges. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth in Cassel 254
Akt.-Ges. für Ozon-Industrie in Berlin-Schöneberg 95
Akt.-Ges. für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez, Köln 46
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg 370
Aktiengesellschaft für Teerindustrie in Heidenau b. Dresden 415
Alexandra-Aktiengesellschaft, Basel 395
Algerien
Erhöhung von Einfuhrzöllen 11
Postaufträge im Verkehr mit Algerien 152
Zulassung von Zollgebührenzetteln 613
Errichtung einer Sprengstoffabrik 845
Alkohol siehe Branntwein
Allgemeine Physikochemische Akt.-Ges., Hannover 467
Aluminium, Gewinnung aus italienischen Leuciten 316
Aluminiumindustrie, deutsche 106
Aluminium- und Magnesium-Fabrik Act.-Ges. in Hundelfingen 190, 318
Allied Chemical and Dye Corporation 396
Ameisenester, Verkaufsregelung in Deutschland 843
American Dyes Institute 396
Ammoniak
Bericht der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung in Bochum 430
Ammoniakwerke in Stockton-on-Tee 765
Herstellung von synthetischem Ammoniak in Frankreich 218, 796, 821, 837
Ammoniakdünger
Ueberwachungsstelle 106
Aufhebung des Zollsatzes im französischen Generaltarif für Ammoniakdünger aus Deutschland 845
Ammoniumsulfat
Produktion und Preise in England 464
Frachtermäßigung in den Vereinigten Staaten 482
Zollfreiheit in Frankreich 611, 630
Die Lieferung an die Entente 721
Ammoniumsalze
Herabsetzung der Zollkoëffizienten in der Tschechoslowakei 235
Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat)
Bekanntmachung über Lagerung 41
Explosivität desselben 299
Preise in Japan 122
Amylalkohol, zollfreie Einfuhr in Australien 447
Angestelltenversicherung 91, 366, 424, 855
Anglo-Continental Guano Works 696
Anilinfarben, Inland:
Preiserhöhungen 154
Unerlaubte Ausfuhr 366
Ausland:
Einfuhrgenehmigungspflicht in Luxemburg 393, 446, 509
Einfuhr deutscher Anilinfarben in Brasilien 550
Ermäßigung des Spezialzolls in den Vereinigten Staaten 692
Die Industrie in der Schweiz 731
Marktlage in China 750
Errichtung einer Fabrik in Jugoslawien 798
Einfuhr von deutschen Anilinfarben in China 813
Antidumping-Gesetze
Australien 11, 279, 496, 729, 747, 857
Neu-Seeland 312, 650
Schweden 364
Tschechoslowakei 495, 582, 611, 649
Südafrikanische Union 495
Vereinigte Staaten 546
England 558, 563, 712, 725
Finnland 692
Antimonoxyd, Gutachten der Handelskammer Berlin 365
Antiseptica
Herstellung von Hyclorite in den Vereinigten Staaten 368
Verkaufsregelung in Belgien 424
Antrick, Dr. Otto, zum 60. Geburtstag 125
Arbeitgeberverbände
Stellungnahme der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gegen den Organisationszwang 153
Arbeitgeberverband für die Deutsche Wachs- und wachsverarbeitende Industrie 169
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sitzungen 675
Arbeitnehmer-Aktien 37, 266
Arbeitsamt der Studentenschaft 215
Arbeitsgerichtsgesetz 118
Arbeitsmarkt, Inland:
23, 114, 144, 180, 232, 309, 391, 477, 506, 609, 710, 760, 786, 823
Ausland:
360, 378
Arbeitsnachweisgesetz 114, 627
Arbeitszeitregelung
Ueberschreitung des Achtstundentages 22

Digitized by Google

Die technischen Angestellten im Arbeitszeitgesetz 91
Verbot der Nebenarbeit 187
Der Achtstundentag aufrecht erhalten 497
Arbeitsverhältnis, Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen. Von Prof. Dr. Mombert 244
Argentinien
Verbot von Wachszündhölzern mit Phosphor 77
Die Quebrachoindustrie 121, 396
Ausfuhr von Quebrachoextrakt 550, 616
Einfuhr deutscher Waren 550
Handel mit Schuhcreme 616
Der Markt für Schuhwichse 634
Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder 844
Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft, Arienheller-Rheinbrohl 483
Arsenhaltige Mittel, Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch 394
Arsenikvorkommen in Spanien 798
Arzneibuch
Deutsches 104
Frankreich, Codex Pharmazeutique 367
Arzneimittel, siehe pharmazeutische Artikel
Arzneipflanzen, ständige Ausstellung in Ungarn 699
Arzneitaxe, Inland:
Preiserhöhungen für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel 56
Neue Ausgabe 105, 134, 248, 295, 344, 493, 561, 689, 793, 809
Teuerungszuschläge in den Apotheken 263, 544, 579
Generelle Nachprüfung der Arzneitaxe 314
Preisänderungen 579, 609, 630, 668, 690, 726, 745, 762, 777, 793, 809, 825, 840
Ausland:
Schweden 107
Aspirin, Schmuggel 345
Atlas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Mölkau b. Leipzig 30, 222, 415
Aufschläger, Geheimer Hofrat Dr. G. 450
Ausfuhrabgaben, Inland:
Stärkere Erfassung der Valutagewinne bei der Ausfuhr 21
Gesetzentwurf über die Erhebung von A. 42, 282
Abänderungen des Ausfuhrabgabentarifs 88, 233, 281, 570, 648, 726, 793, 856
Fristablauf für die alten Ausfuhrabgabensätze 89
Nachzahlungen 135
Ausfuhrabgabengesetz und Reichswirtschaftsrat 150
Milderung von Härten bei der erhöhten Ausfuhrabgabe 151
Nachberechnung und Nachzahlung 410
Aufhebung der ausfuhrabgabefreien Ausfuhr nach Danzig, Memelland und Eupen-Malmedy 411
Vertagung des Ausfuhrabgabengesetzes 445
Eine neue Ausfuhrabgabe (für die Presse) 493
Keine Herabsetzung der Tarifsätze 494
Mindestsatz für die Ausfuhrabgabe 494
Geplante Erhöhung der Ausfuhrabgaben; Stellungsnahme der Arbeitgeber im Ausfuhrabgaben-Ausschuß des Reichswirtschaftsrats 508
Die Abgabe für die Presse 508, 526, 668
Erleichterungen für die Anwendung des alten Abgabentarifs im besetzten Gebiet 509
Stellungnahme des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats zur geplanten Erhöhung der Ausfuhrabgaben 535
Verzinsung derselben bei Stundung 545
Bezahlung derselben bei den Zollkassen 545
Keine Presseabgabe bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet 545
Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgaben 579, 611
Scheckverkehr bei der Zahlung der Ausfuhrabgaben 579
Ablehnung der Presseabgabe durch die Interalliierte Rheinlandkommission 611
Ermäßigung bei erheblichen Kursunterschieden 691
Die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse 712
Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens 762
Erhebung des Pressebeitrags bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen 762
Keine bevorstehende Ermäßigung des Tarifs 777
Ausfuhrwert und Ausfuhrabgabenberechnung 793
30. November Terminablauf für Sicherung der alten Ausfuhrabgabensätze bei Ueberseegeschäften 794
Neufestsetzung für Glühstrümpfe 808
Berechnung bei Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen 840
Für Aufhebung der Zuschläge 850
Ausland:
Rumänien 44, 265
Griechenland 669
Ausfuhrindustrien, Wirkung der Kohlenpreise auf dieselben 252
Ausfuhrsperre, siehe Außenhandelsregelung
Auskunftspflicht gegenüber Außenhandelstellen 57
Auskunftsstelle für den Balkanverkehr 154
Auslandskredite, Beziehung zum Kapitalfluchtgesetz 252
Auslandsvertretungen deutscher Firmen 796
Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung 796
Außenhandelstellen
Schadenersatzpflicht 41
Auskunftspflicht 57, 841
Festsetzung von Gebühren 344
Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser 330
Außenhandel Deutschlands
236, 449, 497
Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft. Von Professor Dr. Mombert, Gießen 585
Außenhandel Deutschlands in chemischen Erzeugnissen
27, 92, 167, 252, 315, 381, 464, 513, 519, 581, 672
Außenhandelsregelung, Inland:
Bestrafung wegen Ausfuhrvergehens 56
Ueberschreitung bewilligter Ausfuhrmengen 71
Aenderungen in Ein- und Ausfuhrbewilligungen 106
Telegraphische Antwort auf Ausfuhranträge 106
Das Strafverfahren 134
Ausfuhrverbote und Ausfuhrerleichterungen 150
Ausfuhr von Arzneimitteln in Warenproben 151
Gebührenermäßigung für Ausfuhrbewilligungen 202
Beschlagnahme von Geschäftsbüchern 202
Im Lagerverkehr 263
Ausgleichung der Ausfuhrmindestpreise 264
Mitglieder des Beirats beim Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrgenehmigung 283
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen 330
Abschreibungen von den Ausfuhrbewilligungen durch die Zollstellen 330
Gesetzentwurf über Neuregelung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle 330
Besprechung der Beschwerden der Handelskammer Hamburg gegen die Außenhandelskontrolle im Reichswirtschaftsrat 345
Weitere Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle 363
Veröffentlichung einer Ausfuhrfreiliste 391
Ausfuhrbewilligung unter der Bedingung der Wiedereinfuhr 392
Unverschuldete Fristüberschreitung von Ausfuhrbewilligungen 461
Veröffentlichung einer Einfuhrfreiliste 487
Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs 492
Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Warensendungen nach Polen 494
Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen 525
Einigung zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle 525
Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse 562
Verhandlungen zwischen Handel und Industrie über die Außenhandelskontrolle 580
Bußgelder zur Ablösung der Ausfuhrsperren 648
Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung 691
Ablauf von Ausfuhrbewilligungen 691
Bargeldlose Zahlung der Gebühren 691
Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen im besetzten Gebiet 712
Regelung der Weiterausfuhr aus dem Saargebiet 727
Ueberschreitung der Weltmarktpreise durch die Inlandpreise 745
Ausfuhr nach Helgoland 777
Handelskammergutachten über das Abwälzen der Kosten der Außenhandelskontrolle auf den ausländischen Bezieher 795
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen 809
Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen 809
Verständigung zwischen Industrie und Handel über die Außenhandelskontrolle 841
Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. und 19. Abschnitts des Zolltarifs 856
Außenhandelstatistik, Grundsätzliche Aenderung der deutschen Außenhandelstatistik 826

Digitized by Google

Außenhandelstelle Chemie
Mitteilungen über die Sitzung des Unterausschusses „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben" vom 16. 12. 1921 15
Mitteilungen des Unterausschusses „Schwefelsäure" über einen Beschluß vom 6. Januar 1922 63
Mitteilungen des Unterausschusses „Holzkohle" 79
Mitteilung über Vordrucke zu Lieferwerksbescheinigungen 171
Mitteilung über den Unterausschuß „Schwefelnatrium und Antichlor" 255
Mitteilung, betreffend die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Zündhölzer 303
Mitteilungen über Personalveränderungen (an die Stelle des Herrn Kommerzienrat Dr. Frank tritt als Reichskommissar Herr Ebert; Ernennung des Herrn Dr. Schering zum stellvertretenden Reichsbevollmächtigten für den Bereich der Außenhandel-Nebenstellen „Teerfarben" und „Chemisch-pharmazeutische Industrie") 399
Mitteilung über die Erhebung einer Gebühr bei Rückerstattungsanträgen 399
Mitteilung über die Begründung des Unterausschusses calc. und kaust. Soda 431
Mitteilung des Unterausschusses „Back- und Puddingpulver" 451
Mitteilung, betreffend Ausfuhrgenehmigungspflicht für Knallkorken und Feuerwerkskörper 451
Mitteilung des Unterausschusses „Arzneimittel" über die Beibringung von Lieferwerksbescheinigungen 451
Mitteilung, betreffend Devisenablieferung 531
Beschlüsse über Vorschriften für die Valuta-Fakturierung und die Devisen-Ablieferung 783
Bericht des Unterausschusses „Erdfarben" über die Casseler Tagung 815
Mitteilung über den Unterausschuß „Salzsäure" 859
Preisfestsetzungen 79, 123, 191, 207, 239, 255, 287, 303, 319, 335, 383, 399, 415, 431, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567, 583, 619, 635, 651, 675, 699, 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815, 831, 847, 859
Aeußere Kennzeichnung von Waren, siehe Markenartikel
Aussiger Chemischer Verein 528, 549
Ausstellungen und Messen
Wasserbau- und Binnenschiffahrts-Ausstellung in Essen 75
Für chemisches Apparatewesen (Achema III) 92
Für Wärmewirtschaft in Essen 137, 315
Frankfurter Frühjahrsmesse 251
Deutsche Gewerbeschau, München 280
Messe in Königsberg, Ein- und Ausfuhrregelung 425
Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in New York 482
Auskunftsstellen über Ein- und Ausfuhrfragen der chemischen Industrie auf der Leipziger Messe 562
Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge 748
Australien
Antidumping-Gesetz 11, 279, 496, 729, 747, 780
Aufnahme der Handelsbeziehungen zu Deutschland 57, 117 376, 463, 526
Aenderungen im Zolltarif 298, 729
Briefpostverkehr dorthin 313
Einsetzung einer Zollkommision 331
Benzolgewinnung aus Koksofengasen 359
Gründung einer Gesellschaft für Bleiweißfabrikation 369
Die Schwefel- und Schwefelsäure-Industrie und die Einfuhrzölle auf Pyrite und Schwefel 390
Einfuhr von Chemikalien 396
Englisch-australischer Handel 429
Zollfreie Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl 447
Ursprungszeugnisse 463
Der neue Zolltarif 475
Zoll auf Citronensäure 479, 781
Bleiweißproduktion 482
Queenslands Handel mit Deutschland 547
Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 618
Schließung der staatlichen Calciumacetat-Fabrik 618
Die Absperungspolitik gegen deutsche Ware 692
Einfuhrerlaubnis für Carbid 763
Zollabkommen mit Neuseeland 763
Anwendung des Antidumping-Gesetzes 810
Nauruphosphate 813, 846
Erschwerung der Erzeugung von Kraftalkohol durch gesetzliche Bestimmungen 813
Die Aussichten der Soda-Industrie 830
Einfuhr deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales 830
Pyritlager 830
Richtlinien für die Anwendung des Industrieschutzgesetzes 857
„Autophil" Benzin-Aktiengesellschaft in Berlin 95

B.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. 14, 46, 62, 169, 220, 285, 291, 333, 371, 397, 651, 674
Bahia, Farbenindustrie 205
Bakelit-Industrie, Fusion in den Vereinigten Staaten 488
Bankgeheimnis und Depotzwang 527
Bansa, Dr. Konrad 273
Barbados, Zolländerungen 462
Bari, Bayerische Gerbstoffwerke Akt.-Ges. in München 398
Bauxit, Ausbeutung der Lager in Britisch-Guiana 845
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld (Oberbayern) 14, 271, 483
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München 566
Bayerische Stickstoffwerke Akt.-Ges. in München 206, 398
Beiersdorf, P. & Co., Hamburg 414
Beiräte, Wahlen im Reichstag für die Branntweinmonopolverwaltung und zur Durchführung des Süßstoffgesetzes 449
Belgien
Einfuhrverbot für deutsche Waren 117
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 129
Differential-Zolltarif für deutsche Waren 248
Das Zollgesetz gegen die deutsche Einfuhr 293
Wirtschaftsunion mit Luxemburg 297
Postpaketverkehr dorthin 298
Ausfuhrverbot für chemische Erzeugnisse 393
Verkauf von Desinfektionsmitteln und Antiseptica 424
Vermehrungskoeffizienten 462
Einfuhrzoll auf Farbmaterialien und Anilinfarbstoffe 462
Einfuhrzoll auf Benzin auf Mineralöle 462
Lage der chemischen Industrie 465, 673, 782
Reparationslieferungen im freien Verkehr 690
Wertangabe bei Sendungen dorthin in Postpaketen 693
Erneute Ausdehnung der Kunstseiden-Industrie 697
Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer 697
Amtliche Warnung zur Vorsicht beim Abschluß von Lieferungsverträgen mit Deutschland 714
Stillegung einer chemischen Fabrik 732
Aus der Kunstseiden-Industrie 732, 811
Zollbestimmungen 746
Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge 748
Einführung eines Zolles auf Superphosphat 763
Wertangabe zu Postpaketen 778
Beurteilung des neun amerikanischen Zolltarifs 778
Neuer Zolltarif-Entwurf 794
Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel 812
Produktion von Thomasschlacke 844
Bevorstehende Reform des Zolltarifs 857
Bell, Dr. Eduard, Fabrik pharmazeutischer Präparate Akt.-Ges., Magdeburg 39
Bemelmans-Abkommen, siehe Reparationslieferungen
Benzin
Preisermäßigung in der Schweiz 60
Tetralinzusatz 395
Einfuhrzoll in Belgien 462
Handelskammergutachten 547
Ausfuhrverbot in Rumänien 746
Benzol, Inland:
Bewirtschaftung und Höchstpreise 104
Aufhebung der Zwangswirtschaft 167, 200, 216, 236
Benzolnot 236
Marktlage 349
Markt- und Preisberichte 349, 414, 482, 551, 673, 699, 734
Wirtschaftliche Verwertung 549
Regelung der Ein- und Ausfuhr 727
Ausland:
Gewinnung aus Koksofengasen in Australien 359
Produktion in England 695
Zusammenschluß der Fabriken in der Ukraine 698
Produktion in Rußland 812
Benzolverband
Mitgliederversammlung 204, 349
Geschäftsbericht für 1921 430
Berend, Dr. Ludw. 450
Bergin-Verfahren, Ausbeutung in Holland 168
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Bekanntmachung, betreffend Lohnnachweisungen 79
Mitteilung über die Unzulässigkeit des Sprengens von stickstoffhaltigen Düngemitteln 108
Die Unfallverhütungsvorschriften 115
Zugehörigkeit einer Fabrik chemisch-technischer Präparate 313
Bekanntmachung der Sektion IV 383

Digitized by Google

Mitteilung über die ordentliche Genossenschaftsversammlung 399
Verwaltungsbericht für das Jahr 1921 472 und Beilage
Die berufsgenossenschaftliche Versicherung der Fahrzeughaltungen 491
Entscheidung über Zugehörigkeit 548
Beschlagnahme von Nachkriegs-Guthaben 268
Besetztes Gebiet
Neuregelung der Ausfuhrverbote 10
Devisenablieferung 24, 72, 135, 216
Einfuhrfreiliste 42
Transportgenehmigung für Kriegsmaterial 44, 249
Ausfuhr nach Eupen-Malmedy 72
Ein- und Ausfuhrbewilligung 72, 89, 134
Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen 72, 311
Transportgenehmigungspflicht für Chemikalien 203
Zuständigkeit des Emser Ausfuhramtes 216
Aufhebung des Zollausschusses im Rheinland 345
Ausfuhr nach Danzig, Memel und Eupen-Malmedy 445
Zollabfertigung beim Warenversand über das unbesetzte Gebiet nach dem Ausland 445
Besichtigung beanstandeter Ware durch den Verkäufer (Handelskammergutachten) 795
Betriebsräte
Schulung von Mitgliedern 119
Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat 480
Biozone Ltd. 765
Birkhofer, Direktor Fritz 635
Blauholz
Ausfuhr in Britisch-Honduras 393
Ausfuhr in Haiti 749
Aussichten der Industrie in Haiti 845
Bleichpulver, Industrie in Japan 122
Bleiweiß
Erhöhung der deutschen Preise 237, 283, 515
Gründung einer Gesellschaft zur Fabrikation in Australien 369
Produktion in Australien 482
Anwendung der Bleiweiß-Konvention in England 730
Vorschriften für den Gebrauch in Tunis 829
Bleiweißkartell 237
Bogisch, Dr. Alfred 430
Böhmische Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld 827
Bohn, Prof. Dr. Renné 169, 198
Böhringer, E. F. & Söhne G. m. b. H. in Mannheim-Waldhof 286
Bohrpaste, Handelskammergutachten 713
Bolivien, Bestimmungen über Konsulatsfakturen 563
Borax
Plan einer Raffinationsanlage in den Vereinigten Staaten 482
Produktion von Boraten in den Vereinigten Staaten 482
Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen in der Tschecho-Slowakei 765
Börsennotierungen der Berliner Börse für Aktien, Devisen und Metalle 14, 30, 46, 62, 78, 94, 107, 122, 139, 155, 169, 189, 205, 220, 237, 253, 269, 284, 300, 317, 333, 349, 369, 383, 397, 414, 430, 449, 466, 482, 498, 515, 530, 551, 566, 582, 618, 635, 650, 674, 699, 715, 735, 751, 767, 782, 799, 815, 831, 847, 859
Bosch, Dr. phil. Karl 859
Boywidt, Dr. Hans 38, 54
Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin 715
Branntwein, Inland:
Lieferungsverzögerungen 13
Erzeugung von gewerblichem Branntwein 44
Erzeugung von technischem Branntwein im Branntweinmonopolgesetz 68
Abgabe von Branntwein zu gewerblichen Zwecken 84
Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung 137, 671, 748
Branntwein für kosmetische Zwecke 137
Der synthetische Spiritus auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland 144
Branntweinmonopolgesetz 174, 198, 227, 267
Vergällungsmittel 283
Vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 306
Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung 340
Abänderung des Monopolgesetzes auf dem Verwaltungswege 374
Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln 379
Alkohol für Desinfektions- und wissenschaftliche Zwecke 390
Aether aus Branntwein zu ermäßigten Preisen 423
Beirat für die Monopolverwaltung 449
Rückvergütung eines Teiles des Branntweinpreises beim Export branntweinhaltiger Erzeugnisse 456
Branntwein für wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten 456, 811
Branntweinstatistik für das erste Halbjahr 1921/22 457
Erlaß des Reichsfinanzministers betr. Verarbeitung von Branntwein zu Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, Essenzen usw. 492
Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein 507
Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln 525
Die amtliche Ueberwachung der Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein 601, 671
Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Branntwein 610
Verwendung von vergälltem Branntwein in der Arzneimittelerzeugung 632
Produktion von gewerblichem Alkohol 646
Verarbeitung von unverarbeitetem Branntwein 647
Die neue Branntwein-Verwertungsordnung 665
Vergällung bei der Herstellung von Essenzen 711
Preisbegünstigter Branntwein für Heilmittel 718
Spiritusknappheit und Sulfitspiritus 740, 803
Einschränkung der Lieferung von Branntwein 744
Zur Herstellung von Heilmitteln 834
Ausland:
Ungarn, Preise für Branntwein zu technischen Zwecken 188
Vereinigte Staaten, steuerfreier, denaturierter Branntwein für Parfümerien 176, 514
Schweiz, Preise für Industriesprit 204
Litauen, Errichtung eines Monopols 429
England, Steuernachlaß für Parfümerialkohol 480
Formosa, Einführung eines Alkoholmonopols 617
Deutsch-Oesterreich, neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken 694
Tschechoslowakei, Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus 732
Frankreich, Lage der Produktion 811
Vereinigte Staaten, Gewinnung von Alkohol aus Lärchenholz 844
Branntweinpreise und Monopolausgleich 10, 23, 105, 117, 281, 291, 311, 343, 362, 477, 578, 667, 764, 776
Für die Parfümerie-Industrie 332
Reichsrats-Beschluß über Preise 348
Für besondere Branntweinsorten 711
Brasilien
Absatzmöglichkeiten für die chemische Industrie 61
Einfuhrerlaubnis für giftige Drogen 90
Zolltarif-Aenderungen 136
Zollfreiheit für künstliche Düngemittel 166
Kennzeichnung von Warensendungen 249
Farbstofferzeugung 317
Errichtung einer Tanninfabrik 396
Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Santos 413
Zollformalitäten 547
Produktion von Farben und Aetznatron 550
Einfuhr deutscher Anilinfarben 550
Zollerhöhung auf Wäschemittel 763
Ausfuhr von Carnaubawachs 845
Braumüller, Alexander 714
Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin 483
Bremer Chemische Fabrik A.-G. in Hude 286
Brennschiefer, Ausbeute in Estland 188, 219, 368, 749
British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd. 358
British Cyanides Co. Ltd. 480, 695
British Dyestuffs Co.
Ausscheiden Dr. Levinsteins 406
Geschäftsbericht 429
Kein Ankauf deutscher Farben 695
British Guiana
Erhebung von Zollzuschlägen bei der Einfuhr 843
Ausbeutung von Bauxitlagern 845
Britisch Honduras, Ausfuhrzoll auf Blauholz 393
Britisch Njassaland, Einfuhrbestimmungen für Drogen 235
Britisch Ostafrika (Uganda), Zolländerungen 729
Britische Salomons Inseln, Zollerhöhungen 670
Brom
Ausbeutung der Lager in Tunis 734
Gewinnung aus Salzsümpfen in Tunis 845
Bromkalium, Einfuhr in den Vereinigten Staaten 346
Bronzefarbenwerke A.-G. vorm. Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg 238
Bronzefarbenwerke Georg Benda in Nürnberg 398
Brunner, Mond & Co., London 476, 843

Digitized by Google

Buch- und Betriebsprüfungen, zur Steuerveranlagung 19
Bulgarien
Ein neuer Zolltarif 235
Lieferung von Chinin für den Staat 268
Der neue Zolltarif 327
Bezeichnung des Herkunftslandes bei der Einfuhr 331, 393
Zollaufgeld 393, 462, 510, 692, 763
Vereinigung der Rosenölproduzenten 429
Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Berlin 14, 334

C.

Cadmium, Gewinnung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 813
Calciumcarbid
Einfuhrerlaubnis in Australien 763
Einfuhrzoll in Rumänien 44
Fabrikation in Tasmanien 830
Preisfestsetzungen in Deutschland 333, 369, 450, 466, 514, 529, 551, 635, 699, 734, 783, 814
Wiederaufnahme des Betriebes der norwegischen Carbidfabrik 60
Calzit-Werke A.-G. in Hamburg 398
Campher
Herstellung von künstlichem Campher in den Vereinigten Staaten 13
Herstellung von synthetischem Campher in Spanien 28
Monopolamt in Japan 396
Lage der Industrie in den Vereinigten Staaten 813
Ausfuhr in Japan 845
Carbonit Akt.-Ges. in Hamburg 170, 222, 397
Castner-Kellner Alkali Co. 843
Cedenta-Werke A.-G., Berlin 466
Ceresin
Handelskammergutachten 75, 203
Keine Konsumsteuer in Jugoslawien 799
Cellulose Holdings and Investment 696
Cermetall A.-G., Freiberg i. S. 270
Ceylon
Einfuhr von Cocain 631
Neuer Zolltarif 729
Neue Einfuhrzölle 780
Neue Unternehmungen der chemischen Industrie 846
„Chemia" G. m. b. H., Kattowitz 139
Chemikalien-A.-G. in Liqu. 88
Chemikalien, Inland:
Handelskammergutachten 75, 265, 365, 412, 548, 631, 713, 795
Außenhandel 27, 92, 167, 252, 315, 381, 464, 513, 519, 581, 672
Gesuchte Vertretung für Frankreich 204
Zollerhöhungen in Deutschland 226
Auf der Frankfurter Frühjahrsmesse 251
Ausland:
Rußland, Ausfuhr 368
Polen, Zollerleichterungen 380
England, Marktlage 395
„ Einfuhr 395
Australien, Einfuhr 396
Belgien, Ausfuhrverbot 393
Schweiz, Außenhandel 413, 428
Britisch-Indien, Außenhandel 429
Tschechoslowakei, Marktlage 481
Vereinigte Staaten, Ausfuhr 645
Deutsch-Oesterreich, Handel mit England 695
Rußland, Produktion 698
Italien, Ein- und Ausfuhr 798
Tripolis, Einfuhr über Benghasi 798
Niederländisch-Indien, Aussichten für die Einfuhr 813
„ Ein- und Ausfuhr 830
Chemische Dental-Werke Akt.-Ges. in Berlin 30
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 335
Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge Akt.-Ges. in Kleinwirschleben 254
Chemische Fabrik Ambra A.-G. in Zittau 319
Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) in Berlin 79, 155, 220, 350
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg 31, 170, 206
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Akt.-Ges. in Hamburg 170, 222, 238
Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg 238, 254, 302.
Chemische Fabrik Budenheim, Ludwig Utz m. b. H. in Mainz 223
Chemische Fabrik von E. Devrient Akt.-Ges. in Zwickau 302
Chemische Fabrik Dotzheim Akt.-Ges. in Dotzheim 171
Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Akt.-Ges. in Hamburg 95, 287
Chemische Fabrik Eitorf A.-G. in Eitorf a. d. Sieg 398
Chemische Fabrik Entrup Akt.-Ges., Hamburg 15
Chemische Fabrik- und Extraktionswerke Akt.-Ges. in Varel 31
Chemische Fabrik Fries & Co. Aktien-Gesellschaft in Probsteierhagen 30, 287
Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachse A.-G. (Oesterreich) 695
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau) 303
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron 30, 46, 79, 169, 269, 301, 675
Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft in Grünau bei Berlin 15, 63, 431
Chemische Fabrik Hakentelde Akt.-Ges., Spandau 171
Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft 847
Chemische Fabrik Heilmann Akt.-Ges. in Hamburg 191
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden 170, 206, 221
Chemische Fabrik von Heyden A.-G. in Radebeul bei Dresden 287, 318, 334
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf 191, 254, 271
Chemische Fabrik M. Jakobi Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 63, 859
Chemische Fabrik Siegfried Kroch, Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee-Leer (Ostfriesland) 767
Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin 301, 450
Chemische Fabrik Dr. Lösener & Co., G. m. b. H. in Eisenach 108
Chemische Fabrik Lübbe & Co., Akt.-Ges., Hamburg 415
Chemische Fabrik Milch Akt.-Ges. in Oranienburg 190
Chemische Fabrik Möhringen Akt.-Ges. in Stuttgart 94, 190
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig in Oker a. Harz 139, 414
Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G. in Oldenbrok 222
Chemische Fabrik Roglin Akt.-Ges., Frankfurt a. M. 170
Chemische Fabrik Teterow, Akt.-Ges., in Teterow 171
Chemische Fabrik Unterelbe G. m. b. H., Harburg (Elbe) 583
Chemische Fabrik Verdohl in Verdohl 79
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen a. Rh. 63, 269, 349, 651
Chemische Fabrik Weilimdorf Akt.-Ges. in Weilimdorf 15
Chemische Fabrik Weitmar Akt.-Ges. in Düsseldorf 30, 170, 238, 286
Chemische Fabrik Wesseling Akt.-Ges. in Wesseling 319, 334
Chemische Fabrik Wittekind G. m. b. H., Volprihausen 398
Chemische Industrie Akt.-Ges. in Bieberach 95, 191
Chemische Industrie Akt.-Ges. in Cöln 95
Chemische Industrie, Inland:
Wirtschaftslage 34, 67, 101, 144, 161, 200, 242, 275, 339, 387, 418, 471, 503, 534, 600, 622, 701, 719, 754, 781
Ausland:
Belgien 465, 673
Britisch-Indien 750
Dänemark 395, 748
Deutsch-Oesterreich 459, 626
England 113, 252, 443, 480
Finnland 481
Frankreich 121, 375, 464, 480, 498, 528, 673
Italien 429, 475, 827
Japan 45, 829
Kanada 396, 749
Lettland 634
Niederlande 465
Norwegen 367, 481
Polen 349, 732
Rumänien 733
Rußland 565
Schweden 316, 367
Schweiz 107, 121, 300, 481, 797
Spanien 733
Tschechoslowakei 138, 315, 465, 697
Ungarn 766
Vereinigte Staaten 13, 396, 413, 465, 634, 758, 773, 788
Chemische Kriegführung
Eine englische Stimme über den Zusammhang zwischen chemischer Kriegführung und Farbenindustrie 21
Vorbereitung des Gaskrieges durch die deutsche Wissenschaft und Industrie 70

Digitized by Google

Der deutsch-amerikanische Patentvertrag und die giftigen Gase 236
Fabrikation von Giftgasen in England und den Vereinigten Staaten 695
Chemisch-Pharmazeutische Werke Bad Homburg Akt.-Ges. 287
Chemische & Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Akt.-Ges., Frankfurt a. M. 95, 271
Chemisch-technische Industrie, Zusammenschluß in Finnland 219
Chemisch-technische Werke Severin Abels A.-G., Zoppenbroich bei Giesenkirchen 467
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert in Amöneburg 302, 369
Chemische Werke Brockhues Akt.-Ges. in Niederwalluf a. Rh. 191
Chemische Werke Grenzach Akt.-Ges. in Grenzach 303
Chemische Werke Henke & Baertling Akt.-Ges. in Bremen 398
Chemische Werke Lubszynski & Co. Akt.-Ges., Berlin-Lichtenberg 190, 238
Chemische Werke Michendorf Akt.-Ges. in Michendorf 223
Chemische Werke vormals P. Römer & Co. in Nienburg (Saale) 286
Chemische Werke Schaumburg A.-G. in Ahnsen bei Bückeburg 206
Chemische Werke Gebr. Schultz Aktiengesellschaft in Perleberg 191
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G. in Reichenbach (Oberlausitz) 270
Chile
Ausfuhrzahlen im ersten Halbjahr 1922 829
Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf Salpeter 380
Jodgewinnung aus Chilesalpeter 368
Krise in der Salpeterindustrie 36
Lage der Salpeter-Industrie 1921/22 750
Neue Salpeterpreise auf Grund des metrischen Quintels 844
Produktion und Ausfuhr von Salpeter 381
Schätzung des Weltverbrauchs an Salpeter 844
Stempelabgabe auf Ein- und Ausfuhrwaren 380
Vom Salpetermarkt 205, 616
Winke für den deutschen Handel 283
Wirkungen des neuen Zolltarifs 396
Zollaufschläge 235
Zolltarifentscheidungen 692
China
Einfuhr von Anilinfarben 617
Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen 813
Deutsche Einfuhr von Farben, Parfümerien und Arzneimitteln in der Mandschurei 634
Deutsche Handelskammer in Hankau 714
Die deutschen Handelsmarken 73
Deutscher Import von Chemikalien 369
Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt 513, 527
Erhöhung der Seezölle 44, 73
Der Farbstoffhandel 617
Farbstoffhandel in Shanghai 78
Rapide Zunahme von deutschen Farbstoffen 634
Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen erwünscht 514
Vom Markt für Anilinfarben und künstlichen Indigo 750
Nachfrage nach kosmetischen Erzeugnissen 369
Quecksilbervorkommen 845
Revision der chinesischen Seezölle 805
Aenderung des Zolltarifs 118
Revision des Zolltarifs 495
Der neue Zolltarif 851
Die Zündholzindustrie 618
Chinchona
Anbau in Bengalen 61
Weltproduktion von Chinarinde 498
Chinin
Ausfuhr aus Japan 219
Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte in Italien 364
Erneuerung des Chinin-Abkommens in Holland 27
Handelskammergutachten 412
Herstellung von Chininpräparaten in Italien 498
Zollbehandlung in Griechenland 393
Chlor, Herstellung von flüssigem Chlor in Kanada 844
Chlorat, Herstellung in Norwegen 550
Chlorkalk
Eisenbahnbeförderung in Deutschland 312
Einfuhr in den Vereinigten Staaten 482
Chlorsaures Kali, Verstärkte Erzeugung in Schweden 797
Christian Strunck & Sohn, Sprendlingen 31
Citronensäure, Zoll in Australien 479, 781
Citronensaurer Kalk
Einfuhr in England 300
Preisfestsetzung in Italien 828
Clouth, Franz, Rheinische Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. in Cöln 139
Coca, Produktion in Niederländisch-Indien 813
Cocain, siehe auch Narkotica
Einfuhr in den Vereinigten Staaten 364
Einfuhr in Ceylon 631
Cocosfettsäure, Handelskammergutachten 795
Codex Pharmaceutique 367
„Color" Leim- & Kittfabrik, G. m. b. H., in Danzig 332
Colour Users Association, England 498, 672
Collodium, Zollfreiheit in Holland 479
Compagnie Française des Phosphates de l'Oceani 697
Compagnie Nationale de Dynamite, Frankreich 811
Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djebel Mdilla 797
Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall 169
Consolidierte Alkaliwerke Actien-Gesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Westeregeln 398
Continental-Asphalt-Akt.-Ges. in Hannover 287
Continentale Farbwerke Akt.-Ges., Fürstenwalde 123, 286
Cosag, Continental Stickstoff-Werke A.-G., München 170
Costarica, Zollermäßigungen 547
Cuba
Bestimmungen über den Verkauf von Patentmedizinen 798
Patent- und Warenzeichenschutz 299
Verkauf von geschützten Arzneimitteln 631
Zollvorschriften 265
Cyanid, Zollfragen in den Vereinigten Staaten 297
Cypern
Einfuhrverbot für gefährliche Drogen 203
Einfuhrvorschriften für Düngemittel 563

D.

Dachpappe
Handelskammergutachten 266, 365
Neue Preise (Inland) 60, 169, 254, 300, 397, 482, 551, 635, 674, 734, 814, 846
Aus der Industrie in Polen 812
Dänemark
Bemühungen zur Schaffung einer Waschpulver-Industrie 138
Aus der chemischen Industrie 395
Lage der Zündholzindustrie 429
Zölle auf Luxuswaren; Erhebung von Wertzöllen 650
Fabrikation von Kunstseide 650
Lage der chemischen Industrie 748
Verzollung von alkoholhaltigen Parfums 778, 809
Einfuhrvorschriften für alkoholische Extrakte usw. für den Toilettengebrauch 842
„Danubia" Akt.-Ges. für Mineralölindustrie, Regensburg 255
Danzig, siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet.
Erhöhung des Goldaufschlages auf Zölle 10
Danzig im polnischen Zollgebiet 11
Das Danzig-Polnische Wirtschaftsabkommen 22
Ostchemikalien A.-G. 107
Erhebung von Manipulationsgebühren 117
Durchführung der Zollunion mit Polen 151
Ausdehnung der Industrie 167
Aufhebung der freien Einfuhr von dort 216
Neuregelung der Ausfuhr dorthin 234, 264, 296, 425
Aufhebung der polnischen Außenhandelstelle 234
Verkehr mit Saccharin 300
Danziger Teerindustrie vorm. Ruesscher & Hoffmann A.-G. 300
Eine Leim- und Kittfabrik 332
Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
Aufhebung der ausfuhrabgabenfreien Ausfuhr dorthin 411
Danziger Glashütte und Kristallsodafabrik, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 412
„Fuhako Chemische Werke und Handelshaus A.-G." 412
Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet dorthin 445
Geltung der polnischen Ein- u. Ausfuhrverbote in Danzig 494
Kontingentsscheine bei der Ausfuhr dorthin 508
Warenzeichenerneuerung 449, 511
Die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie, von Dr. Gerhard Hild 590
Erweiterung der Kontingentslisten 668
Gründung einer Lackfabrik 694
Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote 745
Zolltarifentscheidungen 745, 746
Süßstoffgesetz 796
Danzig-Polnisches Zollgebiet
Aenderung des Zollmultiplikators 649
Tarifentscheid über Verzollung von Farben 649

Digitized by Google

Verzollung von aromatischen Essenzen 691
Tarifentscheidungen 691, 794
Beschlüsse des Zollkomitees 857
Davison Chemical Co., Ver. Staaten 529
„Debag" — Deutsche Betriebsstoff-Akt.-Ges. in Dresden 171
Deiglmayr, Dr. Ivo, Chemische Fabrik Akt.-Ges., München 287
Dellarocca Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Berlin 47, 95
Desinfektionsmittel, Verkaufsregelung in Belgien 424
Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Akt.-Ges. in Dessau 31, 95
Deutsch-Oesterreich
Goldparität bei Zollzahlung 25, 58, 186, 297, 330, 479, 495, 509, 526, 630
Chemikalien-Außenhandel mit Deutschland 1920 27
Errichtung einer Kristallsodafabrik in Moosbierbaum 121
Gründung eines Kalk- und Zementwerkes in Nordtirol 168
Lenzer Permanganatfabriks-A.-G. 168, 428
Die Lage der Zündholzindustrie 187
Errichtung einer „Holzapfelfarben"-Fabrik 187
Errichtung einer Stickstoffabrik 252
Patentgebühren 266
Güterverkehr mit Deutschland 298
Güterverkehr mit dem Saargebiet 298
Begründung einer deutschen Wirtschaftskammer in Wien 332
Der neue Zolltarifentwurf 376
Oesterreichische Glanzstoffabrik 395
Die chemische Industrie 459, 626
Oesterreichische chemische Industrie A.-G. 464
Aenderungen im Zolltarif 504
Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien 528
Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer 580
Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung 582
Neue Süßstoffpreise 582
Behandlung der Einfuhrverbote anläßich der Herbstmesse 611
Neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken 694
Magnesitlager 695
Chemische Fabrik Dr. Fritz und Dr. Sachsse A.-G. 695
Chemikalienhandel mit England 695
Chemikalienmarkt 714
Neue Zollerhöhung 727
Aenderung von Zollsätzen 746
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922 748
Einführung einer Essigsäuresteuer 811
Aufhebung des Süßstoffmonopols 811
Deutsch-Rumänische Gründung 348
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung in Bochum 430
Deutsche Asbestonwerke Akt.-Ges. in Cöln 79
Deutsche Asphalt-Actien-Gesellschaft der Limmer & Vorwohler Grubenfelder, Hannover 238
Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie 397
Deutsche Cahücit-Werke Akt.-Ges. in Gnaschwitz bei Bautzen 123
Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg 239
Deutsche Chemische Werke Akt.-Ges. in Berlin 31, 467
Deutsche Gelatine-Fabriken A.-G. in Schweinfurt 239
Deutsche Gewerbeschau, München 280
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M. 47, 62, 155, 530
Deutsche Kunstleder-Akt.-Ges. in Kötitz 335
Deutsche Lianosoff-Mineralöl-Import-A.-G. in Hamburg 123
Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachf. A.-G. in Hamburg 318
Deutsche Sprengstoff-Akt.-Ges. in Hamburg 397
Deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich 332
Deutsche Zündholzfabriken Akt.-Ges. in Cassel 270
Deutscher Industrie- und Handelstag
Neue Mitglieder des Hauptausschusses 120
Zur Frage des Goldzollaufgeldes 610
Zur Frage der äußeren Kennzeichnung von Waren 672
Deutsches Eigentum im Ausland
In den Vereinigten Staaten 26, 60
Südafrikanische Interessenvertretung 154
Devisenablieferung
Im besetzten Gebiet 24, 72, 135, 216
Mitteilung an die Reichsbank 42
Verkauf ablieferungspflichtiger Devisen 60
Devisenablieferung und Kurssicherung 163
Verwertung nicht in Berlin notierter Valuten 165
Kursberechnung bei der Ablieferung an die Reichsbank 296
Ablieferung durch Privatbanken 311
Verzicht der Reichsbank auf Mitteilungen seitens der ausführenden Firmen 478
Anmahnung der Außenhandelstelle Chemie 531
Neues Merkblatt der Reichsbank 562
Beschlußfassung der Außenhandelstelle Chemie 783
Merkblatt über die Devisenablieferungspflicht der Exporteure 803
Diacetylmorphin 413
Diamant Gasglühlicht Akt.-Ges. in Berlin 285
Diebstahl von Rezepten 448
Diskontierung von Wechseln in fremder Währung 632
Dispersoid Français 843
Dobenecker, Bernhard 191
Dominica, Einfuhrfreiheit für Schwefelsäure 564
Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Ges., Rattmannsdorf 414
Dresdner Albuminpapierfabrik A.-G. in Dresden 239
Drogen, Inland:
Handelskammergutachten 75
Abänderung der Einfuhrbestimmungen 444
Ausland:
Einfuhrverbot gefährlicher Drogen in Cypern 203
Herabsetzung der Einfuhrabgaben in Mexiko 217
Einfuhrbestimmungen in Britisch-Njassaland 235
Einfuhrverbot für gefährliche Drogen in Neuseeland 764
Drogenindex in England 764
Der Handel mit gefährlichen Drogen in Schweden 842
Druckfarben, Tschechoslowakei, Revision aller Importbewilligungen 202
Duisberg, Geheimrat, Prof. Dr. C.
Eröffnungsrede bei der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W. 653
Düngekalkversorgung 375
Düngemittel, künstliche, Inland:
Bewirtschaftung derselben 19
Lage der Düngemittelindustrie 21
Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel 24
Marktberichte des Stickstoff-Syndikats 29, 93, 168, 220, 300, 382, 449, 498, 566, 673, 750, 830
Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel 40, 71, 116, 120, 164, 233, 248, 294, 310, 329, 379, 423, 444, 461, 493, 544, 577, 609, 667, 689, 710, 761, 792, 808, 824 840
Ueberwachungsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 106
Ausnahmetarif 120
Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 184
Superphosphat und Rhenaniaphosphat 186
Wirkung der Kohlensteuer auf die Preise 215
Sozialisierung der Produktion 251
Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung 315
Verhandlungen im Reichstag 339
Umlage für Rhenaniaphosphat 344
Preise für Rnenaniaphosphat 349
Kohlenbelieferung 406, 436
Aenderung der Umlage von Superphosphat 423, 461, 544, 609, 710, 808
Vertretung des Handels im Düngestickstoffausschuß 436
Belieferung des Saargebietes 493
Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2c für Stickstoff-Düngemittel 526
Errichtung eines Reichsdüngerausschusses 564
Düngemittelfälschung 612
Gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln auf gesetzlicher Grundlage 681
Frachtermäßigung für Düngekalk 747
Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kunstdünger 856
Preisfestsetzung, Anträge des Reichstagsausschusses für Volkswirtschaft 858
Ausland:
Tschechoslowakei 45, 202, 528, 549, 732
Brasilien 166
Vereinigte Staaten 188, 615, 616, 766
Frankreich 218, 549
Indochina 317
Britisch-Honduras 393
Südafrikanische Union 396, 734
Aegypten 411, 463, 495, 845
Italien 481, 765
Rußland 529
Ukraine 828
Polen 563, 698, 733
Japan 566
England 649
Portugal 779

Digitized by Google

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden 239, 303
Du Pont Co.
Gewinn 1921 . 269
Kapitalvermehrung 813
Dynamit Act.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 62, 317, 350
Dynamit Nobel (Italien) 825

E.

Ebert, W., Reichsbevollmächtigter der Außenhandelstelle Chemie 399
Ecuador, Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs 843
Edelmetallsalzhaltige Präparate der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Umsatzsteuergesetz 682
Einfuhrkontingente, deutsche, Frankreich gewährt für chemische Erzeugnisse 794
Eisenbahn-Verkehrsordnung
Sprengstoffe 12, 526, 781
Aenderungen 44, 166, 298
Aenderungen der Anlage C 479, 496
Eisenfässer, im Chemikalienhandel (Handelskammergutachten) 265, 365, 412, 548, 795
Eisenglimmer, Zolltarifauskunft, Inland: 763
Elektrische Kraft
Verbraucheinschränkung 392
Erleichterung für den Verbrauch 412
Preisfestsetzung bei Lieferung 427
Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken, Vortrag von Direktor Hess-München 522, 538, 555
Elektrochemische Werke G. m. b. H., Berlin 334
Elektrosalpeter Werke Akt.-Ges. in Berlin 222
Emser Aus- und Einfuhramt 216, 345, 446
Energiequellen Deutschlands und der Stand ihrer Ausnutzung, Vortrag von Direktor Kreysig 403
England
Neuausgabe des „Yearbook of Pharmacy" 27
Schellack-Baisse 27
Industrie-Schutzgesetz 43, 165, 218, 228, 243, 278, 293, 358, 363, 381, 421, 462, 474, 495, 558, 630, 725, 757, 809, 822
Merkblatt zum Industrieschutzgesetz 563
Zollfreiheit für Santonin 58
Die deutschen Farben 76, 153, 345
Die chemische Industrie 1921 113, 252
Entwicklung des Außenhandels in Chemikalien 13, 121, 138, 333
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 146
Keine Aufhebung des Farben-Schutzzolles 200
The Hugohütte chemical works Ltd. 204
Aufschwung der Kunstseiden-Industrie 253
Die Frage der deutschen Reparationsfarbstoffe im englischen Unterhaus 261, 267
Herstellung von Morphium 284, 696
Fortschritte der Farbenindustrie 292
Die Industrie der ätherischen Oele 294
Einfuhr von citronensaurem Kalk 300
Herstellung von Feinchemikalien 315
Export von Chemikalien in den ersten Quartalen von 1913, 1920, 1921, 1922 349
Neuer Färbeprozeß 360
Filmfarbstoffe unter dem englischen Einfuhrverbot 363
Zollpflichtigkeit von Verpackungen 363
Außenhandel im 1. Quartal 1922 367
Erhebung der Reparationsabgabe von deutschen aus Holland kommenden Waren 380
Die Farbstoffindustrie 390
Lage des Chemikalien- und Farbstoffmarktes 395
Chemikalieneinfuhr 395
Errichtung einer Sauerstoff-Fabrik 395
Geschäftsbericht von Lever Bros., London 395
Ausscheiden Dr. Levinsteins aus der British Dyestuffs Corporation 406
Farbstoffeinfuhr 412
Forestal Land, Timber and Railways Co. 412
Gschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation 429
Englisch-Australischer Handel 429
Aus der Teerfarbenindustrie 438, 457
Lage der Schwerchemikalien-Industrie 443
Zum amerikanischen Zolltarif 462
Produktion und Preise von Ammonsulfat 464
Entwicklung der Brunner Mond & Co. 476
Leistung und Preise der Feinchemikalien-Industrie 480
Antrag auf Steuernachlaß für Parfümerialkohol 480
British Cyanides Co. 480, 695
Zum Farbstoffeinfuhrgesetz 487, 505, 730
Produktion von photographischen Chemikalien 489
Generalversammlung der Colour Users Association 498, 672
Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen 498
Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich 527, 614
Lage der Farbstoffindustrie (Professor Armstrong) 558
Zollbehandlung von Glühstrümpfen 580, 649
Essigsäure als Schlüsselindustrieprodukt 580
Herkunftsbescheinigungen für die Einfuhr von Schlüsselindustrieprodukten 580
Society of Chemical Industrie, Jahresversammlung 607
Chemikalienhandel mit Deutschland im Juni-Quartal 1922 633
Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe 645
Freie Ausfuhr von künstlichen Düngemitteln 649
Die Farben- und Farbstoffeinfuhr in den ersten 8 Monaten 1922 673
Chemikalienhandel mit Oesterreich 695
Kein Kauf deutscher Farbstoffe durch British Dyestuffs Co. 695
Fabrikation von Giftgasen 695
Wirkung des Industrieschutzgesetzes 695
Ausfuhr von Parfümerien 695
Neue Gerbstoffe 695
Benzolproduktion 695
Anglo-Continental Guano Works 696
Cellulose Holdings and Investement 696
Anwendung des englischen Antidumpingzolls auf deutsche Waren 712
Anwendung der Bleiweiß-Convention 730
Der Indigohandel mit China 730
Nobelgesellschaft 730
Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen 746
Sir Joseph Turner über die Lage der englischen Farbstoffindustrie 748
Firmengründung 748
58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Sodafabriken 756, 776
Drogenindex 764
Farbstoffeinfuhr im August 765
Beschlagnahme von Novocain 765
Ammoniakwerke in Stockton-on-Tee 765
Gründung chemischer Werke 765
Jahresbericht der Fabrikinspektoren 765
Der Schutz der Schlüsselindustrien in England und Frankreich 771
Englische Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit deutschen Firmen 781
Aus der Farbenindustrie 781
Chemikalienausfuhr Januar—September 1922 796
Verbot von Mustersendungen 796
Neugründung in der Zündholzindustrie 796
Englische und deutsche Chemie 804
Mißerfolg der Emission der British Cellulose Co. 881
Interessengemeinschaft der englischen Superphosphatfabriken gegen die ausländische Konkurrenz 811
Einfuhr und Wiederausfuhr von natürlichen aetherischen Oelen (außer Terpentinöl) in den Jahren 1920'22 843
Brunner Mond & Co. 843
Farbstoffeinfuhr aus Deutschland 843
Liverpool Nitrate Co. 843
Castner-Kellner Alkali Co. 843
Rücksendung von Waren aus England 857
Englische Kolonien, Zolländerungen 462
Entfärbungskohle, Fabrikation in den Vereinigten Staaten 634
Entlassung von Arbeitnehmern, gerechtfertigte 91
Entschädigungsansprüche für Verluste und Beschädigungen beim Bahntransport 420
Erdmann, C., Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Leipzig 222, 255
Erdpech, paraffinfreies, Produktion in Rumänien 733
Erfinderrechte der Angestellten 59, 136
Erste Böhmische Kunstseidenfabrik A.-G. in Prag 395
„Espagit" Eifeler Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges., Bochum 47
Essigester, Verkaufsregelung, Inland: 843
Essigsäure, Inland:
Im Branntweinmonopolgesetz 281, 578, 667, 776, 840
Ausland:
Die Industrie in Japan 413
Als Schlüsselindustrieprodukt in England 580
Abgaben bei der Einfuhr in Ungarn 582
Errichtung einer Fabrik in Schweden 797
Einführung einer Steuer in Oesterreich 811

Digitized by Google

Estland
Errichtung einer Farbenfabrik durch deutsche Firmen 28
Der neue Zolltarifentwurf 151
Fakturierung bei der Ausfuhr dorthin 154
Die Brennschieferausbeute 188, 219
Zementindustrie 188
Abänderung der Einfuhrzölle 341, 794
Brennschiefer, Ankauf durch ein deutsch-englisches Konsortium 368
Naphthalager 481
Lage der chemischen Industrie 634
Einfuhrvorschriften für Arzneimittel 728
Brennschieferverwertung 749
Eupen-Malmedy
Ausfuhr dorthin aus dem besetzten Gebiet 72, 445
Aufhebung der ausfuhrabgabenfreien Ausfuhr dorthin 411
Explosion
Der Unglücksfall von Schleißheim 42
Schadenersatz für Schäden 136
In der Ammoniakfabrik der „Atmospheric Nitrogen Corporation" 514
Oppau 251, 347
Eyacher Kohlensäure-Industrie Akt.-Ges. in Stuttgart 415

F.

Fabrik ätherischer Oele Rudolf Lauche in Leipzig 303
Fabrik photographischer Papiere, vormals Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft in Wernigerode 271, 319
Fabrique de Produits Chimiques de Thann et Mulhouse 731
Faerbolwerke Akt.-Ges. Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf 95, 222
Farbenfabrik Tauberwerke Akt.-Ges. in Weckersheim 190
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co. in Leverkusen 62, 269, 290, 371, 651
Farbentafeln, Versendung als Drucksache 693
Färbeprozeß, Neuer, in England 360
Farbstoffe und Farbstoffindustrie
Vereinigte Staaten 28, 60, 76, 154, 317
Gutachten der Berliner Handelskammer 136
Deutsche Farbstoffe für die russische Textilindustrie 137
Deutsche Farbstofflieferungen an England 153, 261, 267
Preiserhöhungen in der deutschen Industrie 154
Die Fabrikation in Jugoslawien 154
Deutsche Farbstoffe in Japan 29, 154
Die Industrie in Bahia 205
Interessengemeinschaft zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie 267
Nachfrage in Mexiko 267, 284
Einfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen in Britisch-Indien 284
Erzeugung in Brasilien 317
Schmuggel mit Farbstoffen in Hamburg 345
Filmfarbstoffe, Einfuhr in England 363
Steigerung der Erhöhungskoeffizienten in Frankreich 363
Einfuhr in Britisch-Indien 369
Die Farbstoffindustrie in England 390
Die Marktlage in England 395
Einfuhr in England 412
Farbstoffe der Japan-Dyestuffs Co. 429
Aus der englischen Teerfarbenindustrie 438, 457
Bericht der amerikanischen Tarifkommission über Produktion Export und Import von Farbstoffen und anderen Kohlenteer-Chemikalien 441
Zum amerikanischen Farbstoffeinfuhrverbot und Zolltarif 443
Zoll auf Anilinfarbstoffe in Belgien 462
Zeitliche Beschränkung der Einfuhrlizenzen in den Vereinigten Staaten 462
Farbstoffpreise in den Vereinigten Staaten 476
Die Industrie in Italien 481
Geplante Einführung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr in Japan 495
Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen 498
Einfuhrgesetz in England 487, 505
Verbrauch in Ungarn 528
Ablehnung des Embargos auf Farbstoffe in den Vereinigten Staaten 546
Verzollung von Alizarinfarbstoffen in den Vereinigten Staaten 547
Produktion in Brasilien 550
Einfuhr deutscher Anilinfarben in Brasilien 550
Hohe Zölle in Rußland 565
Außenhandel in den Vereinigten Staaten 1921 565
Keine Einfuhrerschwerungen in Japan 581
Neugründung in Finnland 615
Produktion und Einfuhr in Spanien 615
Die Anilinfarben in der persischen Teppichindustrie 617
Der Handel in China 617
Einfuhr von Anilinfarben in China 617, 634
Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe in England 645
Tarifentscheid über Verzollung im Danzig-Polnischen Zollgebiet 649
Einfuhr in England in den ersten acht Monaten 1922 673
Unzulängliche Produktion in Polen 732
Einfuhr im Roten-Meer-Gebiet 734
Anwendung des neuen amerikanischen Zolltarifs auf Farbstoffe 747
Aufhebung der Schutzzölle in Japan 747, 780
Lage des Farbenmarktes in Italien 749
Die Einfuhr in England im August 1922 765
Die französische Farbstoffindustrie 790
Neugründung von Fabriken in Kanada 798
Ausfuhr von Malerfarben in den Vereinigten Staaten 812
Gewinnung aus Seetang in den Vereinigten Staaten 813
Bedarf an Malfarben in Italien 828
Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe in den Vereinigten Staaten 828
Einfuhr in den Vereinigten Staaten 828
Amtliche Preisstatistik über die eingeführten Farbstoffe in den Vereinigten Staaten 828
Lage der Industrie in Japan 829
Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs 838
Einfuhr deutscher Farbstoffe in England 843
Einfuhr englischer Farben in den Vereinigten Staaten 844
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau i. S. 63
Farbwerke Actien-Gesellschaft in Düsseldorf 815
Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Cöln-Mülheim 31, 79, 751
Farbwerke Max Mühsam G. m. b. H., Berlin-Neukölln 30
Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Aktien-Gesellschaft in Mühlheim 351
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. 46, 269, 301, 651, 715
Feinchemikalien
Herstelltung in England 315
Leistung und Preise der Industrie in England 480
Feuerwerkskörper, Einfuhrschwierigkeiten in Aegypten 612
Feuerzeuge Verlängerung der Frist für den Aufbrauch älterer Vorräte, Inland: 690
Fichtenteer, Produktion in Portugal 765
Fidschi-Inseln
Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde 830
Die Zoll- und Ausfuhrabgaben für 1923 842
Finnland
Bedarf an deutschen chemischen Erzeugnissen 76
Zolltarif für 1922 230
Zündholzsteuer 107
Güterversand dorthin 117
Zusammenschluß der chemischen Industrie 138
Streichholzausfuhr 188, 465, 615
Zusammenschluß der chemisch-technischen Industrie 219
Zolltarifänderung 297
Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
Die einheimische chemische Industrie 481
Teerausfuhr 528
Gute Aussichten auf dem Teermarkt 565
Errichtung einer Schießpulverfabrik 565
Neugründungen in der Farbenindustrie 615
Fabrikgründung in Tammersfors 615
Antidumping-Bestrebungen 692
Neue Zündholzfabrik 698
Ausfuhr von Zündhölzern und Holzteer 765
Die Zoll- und Ausfuhrabgaben für 1923 842
Firnisse
Nachfrage in Mexiko 267
Ausfuhr in den Vereinigten Staaten 812
Fiume
Güterverkehr dorthin 90
Keine Einfuhrerlaubnis erforderlich 248
Flechtheim, Prof. Dr., Steuerfragen 2
Floratma, Parfümeriefabrik A.-G. in Berlin 431
Forestal Land, Timber and Railways Co. 412
Forestal-Trust 730
Formosa, Einführung eines Alkoholmonopols 617
Frank, Kommerzienrat Dr. Rudolf
Niederlegung seines Mandats als Reichsbevollmächtigter der Außenhandelstelle Chemie 399

Digitized by Google

Wirtschaft und Außenhandel, Vortrag auf der Hauptversammlung des Vereins z. W. 1921 98
Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Vortrag auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. 677
Frankfurter Frühjahrsmesse, Die chemische Industrie auf derselben 251
Frankreich
Bestimmungen über zollpflichtige Sendungen 25
Aenderung von Erhöhungskoeffizienten 25, 89, 446
Chemikalienhandel mit Deutschland 1919 und 1920 28
Abänderung von Zollsätzen 58
Zollfreiheit bei Lieferungen auf Grund von Vorkriegsverträgen 72
Prohibitive Gestaltung der Zollpolitik 117
Lage der chemischen Industrie im Gebiet von Lyon 121
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 129
Postaufträge 152
Kunstseide-Industrie 188
Ausfuhrerlaubnis für phosphorhaltige Schlacke 202
Zollvorschriften 217
Verkauf einer deutschen Farbenfabrik 218, 284, 731
Herstellung von synthetischem Ammoniak 218
Aus der Düngemittel-Industrie 218
Französische Firma sucht Vertretung für deutsche Chemikalien 204
Voraussichtliche Erhöhung der Einfuhrzölle für Farbstoffe 234
Vom Chemikalienmarkt 253
Neuordnung in der elsässischn Kaliindustrie 253
Neue Erhöhungskoeffizienten für Kunstseide 264
Aufhebung der Ausfuhrverbote für Holzverkohlungsprodukte 264
Haber-Patente 267
Aufhebung des Einfuhrverbots für bestimmte Chemikalien aus Deutschland 282
Ursprungszeugnisse und Konsularfakturen bei Sendungen nach Frankreich 296
Steigerung der Erhöhungskoeffizienten für Farbstoffe 363
Ergänzung des „Codex Pharmaceutique" 367
Lage der chemischen Industrie 375, 464, 480, 498, 528, 673, 696, 731
Aus der Farbstoffindustrie 395
Herstellung von Opiumalkaloiden 420
Zoll für Kälber-Lab 446
Konsularische Beglaubigung der Fakturen beim Export nach Frankreich 494
Lage des Chemikalienmarktes 513
Geltung des Minimaltarifs bei deutschen Reparationslieferungen 545, 762
Lage der Düngemittelindustrie 549
Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise 610
Zollfreiheit für Ammoniaksulfat 611, 630
Société des mines et produits chimiques des Alpes-Maritimes 633, 731
Fortschritte in der chemischen Industrie 696
Rückgang im Superphosphatverbrauch 696
Ausfuhr von Kalisalzen 696
Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe 696
Société anonyme des Produits Pyroligneux 696
Société de produits chimiques ou vétérinaires Alexandre Fournier 696
Compagnie Française des Phosphates de l'Oceanie 697
Société Industrielle des Derivés du Soufre 697
Société des Produits Chimiques de la Mayenne 697
Beunruhigung wegen des neuen amerikanischen Zolltarifs 727
Stickstofflieferungen an Frankreich 729
Lage der Kaliindustrie 731
Lage der Alkoholindustrie 731
Jahresabschluß der Société des Produits Azotés 731, 748
Fabrique de Produits Chimiques de Tann et Mulhouse 731
Société des Parfums de l'ile de Françe 731
Ein französischer Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- und Aetznatronindustrie 743
Der neue amerikanische Zolltarif 746
Keine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zollkoeffizienten 763
Chemikalienexport nach England in der ersten Hälfte 1922 765
Verkauf der Société Chimique des Usines du Rhône 765
Kali-Informationsbüro 765
Der Schutz der Schlüsselindustrien in England und Frankreich 771
Aenderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden 778
Die deutschen Patente in Frankreich. 781
Wirkung der Markentwertung auf die chemische Industrie 781
Die französische Farbstoffindustrie 790
Deutsche, Frankreich gewährte Einfuhrkontingente für chemische Erzeugnisse 794
Fabrikation von synthetischem Ammoniak 796
Kapitalvermehrung der Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djeeludilla 797
Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 804
Diskussion in der Kammer über Phosphatdünger 811
Kammerantrag auf Freigabe der Saccharinfabrikation 811
Lage der chemischen Industrie. Alkohol 811
Société Centrale de Dynamite 811
Compagnie Nationale de Dynamite 811
Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich 820
Der Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak 821, 837
Neuer Zolltarif 826
Beurteilung des französisch-spanischen Handelsvertrages 826
Neue Unternehmungen zur Produktion von Kunstseide 827
Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 836, 857
Die Propaganda für ein Einfuhrverbot für organische Chemikalien 837
Aenderungen der Zollkoeffizienten 838
Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak 842
Dispersoid Français 843
Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko 843
Minimaltarif für Lieferungen aus ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen 857
Zolländerungen, betreffend Vaselinöl 857
Französische Kolonien
Ausfuhrverbot für Narkotica 479
Ausfuhrverbot für Pechblende 612
Französisch-Togoland, Einführung eines neuen Zolltarifs 826
Französisch-Westafrika
Neue Erhöhungskoeffizienten 118
Herabsetzung des Zollkoeffizienten für Parfümeriewaren 547
„Freibleibend" 187, 235, 448, 510
Die holländische Industrie gegen deutsche freibleibende Preise 528
Stellungnahme der deutschen Handelskammer in der Schweiz 729
Fuchs, Dr. Marc 414
„Fuhako" Chemische Werke und Handelshaus A.-G. in Danzig
Fuselöl
Zollfreie Einfuhr in Australien 447
Die Frage der Ausfuhr in Ungarn 794
Gewinnung in der Tschechoslowakei 844

G.

Gallussäure, im englischen Industrieschutzgesetz 757
Gaskokssyndikat Aktiengesellschaft, Cöln 398
Gaskrieg, siehe chemische Kriegführung
Gasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen 560
Gasreinigungsmasse, Preise 56, 410, 690
Gefährliche Gegenstände, Beförderung mit Kauffahrteischiffen 119, 228, 266, 365, 671
Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiverordnung 427
Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 31, 287
Generatorteer, Handelskammergutachten 266
Genzschow, Gustav, & Co., Akt.-Ges. in Berlin 107, 319
Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Akt.-Ges., Hamburg 223, 238
Gerbrinde
Frachtberechnung 12
Verkaufsbedingungen 137
Verkauf von Eichenlohrinde in Kreuznach 137
Gewinnung heimischer Gerbstoffe, Verhandlungen im preußischen Landtag 259
Gerbstoffindustrie
Die deutsche Gerbstoffindustrie 354
Neue Gerbstoffe in England 695
Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde auf den Fidschi-Inseln 830
Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W. vom Geschäftsführer Dr. Ungewitter
Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau 623
Aus- und Einfuhr 638

Digitized by Google

Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H., Dortmund-Eving
Jahresbericht für 1921 518
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. in Wiesbaden 254, 285, 302
Gewerbeärzte 310
Gewerbesteuer 689
Gewerblicher Rechtsschutz siehe auch Marken- und Musterschutz
Luxemburg 166
Deutsch-Amerikanisches Abkommen 366
Gewerkschaft Burbach in Beendorf 190
Gewinnbeteiligung der Arbeiter bei der Firma Friedr. Krupp A.-G. 37
Gifthaltige Ware
Versendung nach Italien 393
Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung 492
Glanzstoff-Selbstversicherungs-G. m. b. H. 206
Glucose
Vertrustung der amerikanischen Industrie 219
Zollerhöhung in Spanien 312
Begrenzte Einfuhr in Aegypten 495
Glühstrümpfe
Erhöhung der Einfuhrgebühr in der Tschechoslowakei 425
Zollbehandlung in England 580, 649, 725
Ausfuhrabgaben in Deutschland 808
Glycerin, Aufhebung des Schutzzolls in Japan 747
Glycerinersatz, Tarifauskunft (Inland) 842
Goldküste, Opiumeinfuhr 44
Goldmark im Inlandsgeschäft 614
Goldmarkbilanzen 571
Goldzollaufschlag, Inland: 137, 202, 216, 445, 478, 493, 508, 525, 545, 562, 579, 610, 630, 647, 668, 691, 712, 726, 745, 762, 777, 793, 809, 825, 840, 856
Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages 610
Ausland:
Deutsch-Oesterreich 25, 58, 186, 297, 330, 479, 509, 526, 630
Ungarn 11, 58, 249, 509
Italien 73, 165, 235, 331, 509, 580
Spanien 44, 106, 166, 235, 297, 509, 580
Jugoslawien 11, 479
Bulgarien 393, 462, 510
Göpner, Karl, 125, 678
Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Akt.-Ges., Gotha 414
Grenzzollkommissariate 57, 72
Griechenland
Goldzollaufschlag 235
Fakturierung bei Sendungen dorthin 311
Geplante Zollerhöhungen 312
Zollbehandlung von Chinin 393
Abänderung der Einfuhrzölle 546
Erhebung von Ausfuhrabgaben 669
Aenderung der Zollsätze für Kunstseide 692
Postpaketverkehr 781
Großbritannien siehe England
Grüter, Dr. R., 450
Guatemala, Zollbestimmungen 763
Güter-Tarif, deutscher
Gerbrinde 12
Tariferhöhungen 44, 58, 74, 266, 298, 564
Ein neuer Expreßgütertarif 74
Die neuen Tarife vom 1. Februar 1922 112
Ausnahmetarif für Düngemittel 120
Die neue Gütertariferhöhung vom 1. März 1922 152
Sommertarife für Kalisalze 331
Tarifierung von Trichloräthylen 346
Ausnahmetarif für Schwefelsäure 393
Tarifierung von Tonerde 393
Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art 448
Flüssige Kohlensäure 479
Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2c für Stickstoff-Düngemittel 526
Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien 547
Der neue Tarif vom 1. Oktober 1922 626
Tarifermäßigung für Kohlensäure in Flaschen 693
Abtarifierung von Gummiabfällen 713
Antrag auf Frachtermäßigung für Düngekalk 747
Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission in Bamberg vom 12./13. Oktober 1923 795
Abfälle von Metallen und Metallmischungen 810
Güterverkehr, siehe auch Eisenbahnverkehrsordnung
Nach dem Balkan 74
Wagennot 74
Unhaltbare Zustände im G. 83
Neue Bedingungen für die Einstellung v. Privatgüterwagen 119
Nach dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet 120
Nach Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn 120
Feste Lieferfristen 218
Haftbeschränkung der Eisenbahn beim Verlust von Kostbarkeiten 267
Nach Deutsch-Oesterreich 298
Nach Litauen durch das Memelgebiet 298
Aus dem Saargebiet nach Oesterreich 298
Neuregelung der Bestimmungen über Privatgüterwaren 312
Beförderung von Chlorkalk 312
Nach dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens 381
Entschädigungen für Verlust und Beschädigungen 420
Mit Italien 426, 479
Aufnahme von Soda in die Dringlichkeitsliste für Wagengestellung 449
Mit Rumänien durch Polen 496, 781
Nach Stationen des Memelgebiets 496
Beförderung leicht entzündlicher Gegenstände durch den polnischen Korridor 547
Nach dem Saargebiet 670
Aufhebung der Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen 693
Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien 693
Pläne zu Privatgleisanschlußverträgen 747

H.

Haarmann, Dr. Wilhelm, 337
Haber-Patente in Frankreich 267
Haën, E. de, A.-G. in Seelze 319
Hahn, Max, Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Berlin 190
Haiti
Postpaketverkehr dorthin 12
Ausfuhr von Farbholz 749
Die Aussichten der Blauholz-Industrie 845
Hammonia Stearin-Fabrik in Hamburg 271
Ham's, F. van, Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. in Bodenkirchen b. Cöln 286
Handel und Gewerbe, Nach Berichten der preußischen Handelskammern 34, 101, 161, 242, 308, 387, 503, 600, 706, 754, 818
Handelsgase auf der Leipziger technischen Messe 581
Handelskammern, deutsche im Ausland
Niederländische Handelskammer für Deutschland 315
Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand 315
Deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich 332
Deutsche Handelskammern im Ausland 428
Gründung einer deutsch-italienischen Handelskammer in Frankfurt a. M. 613
Deutsche Handelskammer in China 714
Handelskammergutachten
Berlin 75, 136, 203, 265, 365, 412, 547, 631, 713, 795
Leipzig 796
Reichenberg 394
Frankfurt a. M.-Hanau 796
Handelsregister, Auszüge betreffend die chemische Industrie 15, 31, 47, 63, 79, 95, 108, 123, 139, 155, 171, 191, 206, 223, 239, 255, 271, 287, 303, 319, 335, 351, 371, 398, 415, 431, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567, 583, 619, 635, 651, 675, 699, 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815, 831
Handelsverbot 150
Handelsvereinigung Dietz & Richter - Gebr. Lodde A.-G. in Leipzig 499
Hanseatische Acetylen-Gasindustrie Aktiengesellschaft Hamburg 319
Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Gotha 815
Harz
Amerikanisches (Handelskammergutachten) 394
Ausfuhr in Spanien 749
Produktion in Portugal 765
Produktion im Roten-Meer-Gebiet 829
Harzgewinnung, Verhandlungen im preußischen Landtag 259
Heilmittel, siehe pharmazeutische Artikel
Heilpflanzen, Der Handel damit in Ungarn 316
Heilserum, Höchstpreise für die Lieferung an Apotheken 344
Heine & Co., Akt.-Ges., Leipzig 169
Heizöl, Handelskammergutachten 548
Helgoland, Ausfuhrregelung dorthin 777
„Helios" Zündwaren-A.-G., Prag 481
Henkel & Cie., Düsseldorf 450
Herkunftsbezeichnungen, siehe Ursprungszeugnisse
Hermann, H., Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate Akt.-Ges. in Hagenow 431

Digitized by Google

Heroin 413
Heß, Direktor Johannes, München
Dr. Alexander von Wacker 454
Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken 522, 538, 555
Heyde, C. F., Chemische Fabrik A.-G. in Berlin 318
Hochgiftige Stoffe, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 492
Hoffmann, Dr. M. K. 269
Höhlendünger, Gewinnung in Oesterreich und Deutschland 811
Hölken, Dr. Adolf, Akt.-Ges. für Farbbänder und Kohlepapiere in Berlin-Charlottenburg 123
Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz 270, 333, 499
Holzverkohlungsprodukte, Aufhebung der Ausfuhrverbote in Frankreich 264
Hommels, Dr., Chemische Werke und Handelsgesellschaft m. b. H. in Altona 318
Homolka, Dr. Benno 414
„Humus", Kunstdüngerfabrik A.-G. in Prag 827
„Hungaria" Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik A.-G. 188

I.

Indien, Britisch-
Zollherabsetzung für künstliche Seide 25
Indigo-Zahlen 29, 205
Chinchona-Anbau in Bengalen 61
Englands Anteil am Handel, insbesondere mit Chemikalien 77
Wertbestimmungen für den Ein- und Ausfuhrzolltarif 179
Außenhandelszahlen für Chemikalien 205
Direkte Handelsbeziehungen 268
Einfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen 284
Patentschutz 299
Aenderungen im Zolltarif 364
Farbstoffeinfuhr 369
Opiumerzeugung 369
Außenhandel in Chemikalien 429
Neue Zölle auf Schwefel 510
Aussichten des deutschen Imports 537
Verdrängung des Morphiums durch Cocain 617
Schutzzollbewegung 729
Einfuhr im Juniquartal 734
Mitteilungen über die chemische Industrie 750
Zollherabsetzung für Feuerwerkspräparate zu Schiffsnotsignalen 763
Einfuhr von Präparaten, die Opium, Morphium oder Cocain enthalten 826
Leimfabrikation in Madras 830
Schätzung der Indigoernte 1922/23 830
Indien, Niederländisch
Schaffung einer Stickstoff-Industrie 253
Zollerhöhungen 283
Zolländerungen für aus Alkohol hergestellte Waren 393
Ungünstige Lage der Oel-Industrie 617
Aus dem Wirtschaftsleben 628
Der Verzollungswert für Chinin 692
Englische Chemikalien nach Java und Madura 813
Cocaproduktion 813
Aussichten für die Chemikalien-Einfuhr 813
Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 830
Die Opium-Industrie 830
Rückgang der Indigokultur 830
Auffindung von Schwefellagern auf Java 845
Bandoeng Quininefabrik 845
Liquidation der Jod-Fabrik „Gedangan" 845
Indigo
Produktion in Indien 29, 205
Neue Verzollungswerte in Aegypten 526
Englands Handel mit China 730
Marktlage in China 750
Schätzung der Ernte 1922/1923 in Britisch-Indien 830
Rückgang der Kultur in Niederländisch-Indien 830
Indochina
Zunahme des Düngemittelverbrauchs 317
Sodafabrik 750
Industrie-Schutzgesetz, siehe England
Interalliiertes Aus- und Einfuhramt in Saarbrücken, Gebührenabsetzung bei Ein- und Ausfuhranträgen 311
Internationaler Apotheker-Bund 348, 381
Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe 696
Irland
Wünsche nach direkten Handelsbeziehungen mit Deutschland 480
Einfuhrverbot für verschiedene Waren 580
Ausnutzung der Torflager 696
Italien
Einfuhr von Schuhputzmitteln und Bohnerwachs 43
Goldaufschlag bei der Zollzahlung 73, 165, 235, 331, 509, 580, 692, 763
Beglaubigung von Ursprungszeugnissen 135
Sachverständige für Zollfragen 135
Zollerleichterungen 165
Ausdehnung der Zollbestimmungen auf die annektierten Gebiete 165
Zusammenschluß der Parfümerie-Fabrikanten, -Händler und -Importeure 188
Ein- und ausfuhrverbotene Waren 214
Klassifikation der Einfuhrwaren 282
Einfuhr von Waffen und Munition 297
Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine 312
Erleichterungen für deutsche Patentanmeldungen 313
Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand 315
Gewinnung von Kali und Aluminium aus den Leuciten 316
Einfuhr von Saccharin 364
Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte 364
Begründung einer Stickstoffabrik 368
Versendung gifthaltiger Waren nach Italien 393
Güterverkehr mit Deutschland 426
Zusammenschluß der chemischen Industrie 429
Lage der chemischen Industrie 475
Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 478
Industrie der Kunstseide 481, 582
Düngemittel- und Farbstoffindustrie 481
Darstellung von Chininpräparaten 498
Sizilianische Schwefelindustrie 406, 505, 765
Ausfuhrbewilligungen nach Italien 509
Pfefferminzöl 514
Zusammenschluß der Weinsäure-Fabrikanten 529
Vergeltungszölle 630
Fabrikationssteuerzuschläge bei der Einfuhr 650
Ausfuhr von Kalipermanganat 692
Mineralproduktion 733
Die Lage des Farbenmarktes 749
Verbrauch von Düngemitteln 765
Gesetzesvorlage über radioaktive Mineralien 765
Die Sizilianische Schwefelindustrie. Ein neuer Gewinnungsprozeß 772
Ein- und Ausfuhrerleichterungen 778
Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zölle für organische synthetische Farbstoffe und Zwischenprodukte 779
Neugründungen chemischer Werke 798
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr in den Monaten Januar bis Mai 1922 798
Veränderungen in der chemischen Industrie 827
Bedarf an Malfarben und Lacken 828
Dynamite Nobel 828
Preisfestsetzungen für citronensauren Kalk 828
Die Sumach-Industrie 844
Liquidation der Società Prodotti Esplodenti 844
Unzulängliche Produktion von Leim 844

J.

Jahr, Richard, Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Dresden 619
Jamaika, Opposition gegen Herkunftsbescheinigung bei der Einfuhr 729
Japan
Farbstoff-Schutzzoll 25
Deutsche Farben 29, 154
Aus der chemischen Industrie 45
Schwefelsäure-Industrie 77
Inländische und deutsche Schwefelfarben 77
Die Folgen des hohen Zolles auf Paraffin 90
Anfrage über wirtschaftliche Verhältnisse 107
Außenhandelstatistik 107
Lage der Bleichpulverindustrie 122
Ammoniumsulfat-Preise 122
Vom Farbstoffmarkt 122
Streichholzmarkt im Fernen Osten 189
Der Markt für Superphosphat 205
Ausfuhr von Chinin 219
Einfuhr aus Deutschland 220
Scharfer Wettbewerb auf dem Sodamarkt 220
Wettbewerb der ausländischen Farbstoffe 284
Einfuhr von Parfümerien 346

Digitized by Google

Lage des Chemikalienmarktes 369
Nippon Dyestuffs Manufacturing Co. 369
Beitritt zu dem internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
Das Campher-Monopolamt 396
Lage der Essigsäureindustrie 413
Farbstoffe der Japan Dyestuffs Co. 429
Kampf um den Zoll auf Soda und Aetznatron 447
Beabsichtigte Einführung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr 495
Opposition gegen die Zollerhöhung für Soda und Aetznatron 495
Verbrauch und Produktion von Düngemitteln 566
Keine Einfuhrerschwerungen für Farben 581
Lage der Zündholzindustrie 617
Einfuhrzölle für die japanischen Südseeinseln 631
Herstellung künstlicher Seide 634
Rückerstattung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol 729
Aufhebung der Schutzzölle auf Farbstoffe und Glycerin 747
Keine Staatsbeihilfe mehr für chemische Fabriken 750
Kaliproduktion 750
Abänderung des Einfuhrverbots für Farbstoffe 780
Handelsverkehr mit Japan 796
Lage der Farbstoff- und chemischen Industrie 829
Einfuhr von Parfümerien und parfümierten Seifen 830
Ausfuhr von Campher, Menthol, Campheröl, Pfefferminzöl, Jod und Jodkalium in den Jahren 1920/1922 845
Japan Dyestuffs Co. 429
Jod und Jodkalium
Gewinnung aus Chilesalpeter in Chile 368
Gewinnung aus Seetang in den Vereinigten Staaten 813
Ausfuhr aus Japan 845
Jugoslawien
Erhöhung des Zollagios 11, 479
Außenhandelszahlen für Chemikalien 1919 und 1920 28
Berechnung und Erhebung der Einfuhrzölle 106
Die Fabrikation von Farbstoffen 154
Einfuhrverbot für Luxuswaren 229
Einstellung des Güterbezuges aus Deutschland 282
Tanninfabriken 316
Minimalzollsätze für deutsche Waren 510
Oesterreichische Stickstoffwerke A.-G. 529
Ausstellung von Ursprungszertifikaten 580
Paketverkehr dorthin 613
Keine Konsumsteuer auf Paraffin, Ceresin und Stearin 779
Errichtung einer Anilinfarben-Fabrik 798
Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach J. 842
Jüttner, Ernst 714

K.

„Kadag" Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G. in Berlin 398
Kali, Inland:
Die Kaliinteressen der chemischen Industrie 113
Neue Preise für das Inland 133, 201, 234, 295, 477, 507, 578, 668, 690, 762, 793, 825
Produktion und Absatz deutscher Kalisalze im Jahre 1921 177
Sommervergütungen 314
Sommertarife für Kalisalze 331
Kalisalzanalysen 578
Zulassung von Versuchsanstalten und Handelschemikern zur Ausführung von Kalisalzanalysen 344
Warum die deutsch-französischen Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben 606
Ausland:
Erzeugung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1920 13
Stillegung sämtlicher Kaliwerke in den Vereinigten Staaten 204
Die Kali-Fabrikanten in den Vereinigten Staaten gegen die deutsche Kaliindustrie 217
Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie 253
Gewinnung aus italienischen Leuciten 316
Gewinnung aus unterem Grünsandstein in den Vereinigten Staaten 368
Ausfuhr aus Frankreich 696
Produktion in Japan 750
Kali-Informationsbüro in Frankreich 765
Kalilager in der spanischen Provinz Lérida 765
Produktion aus Seetang in den Vereinigten Staaten 813
Kalilauge, Handelskammergutachten 266
Kalipermanganat, Ausfuhrfreigabe in Italien 692
Kalisyndikat
Angebliche Unterbietungen seitens des K. in den Vereinigten Staaten 237
Warum die deutsch-französischen Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben 606
Kaliwerk Krügershall, Akt.-Ges. in Halle a. d. S. 430
Kaliwerke Großherzog von Sachsen Akt.-Ges. in Weimar 286
Kalk und Kalkindustrie, Inland:
Die Kalkindustrie im Dezember 1921 92
Wärmewirtschaft in der Kalkindustrie 145
Kalkverteilung für März—Mai 1922 166
Kohlennot 218
Wirtschaftslage 251
Kalkwerke München 382
Kalkpreise 515
Ausland:
Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein in der Tschechoslowakei 580
Kalkstickstoffindustrie, deutsche 276
Kalle & Co., Akt.-Ges., in Bieberich a. Rh. 371
Kamerun, Einfuhrvorschriften für Gifte 780
Kanada
Neue Formulare für Fakturen zu Sendungen dorthin 11
Gebührenerhöhung für Postfrachtstücke 14
Bestimmungen über Zollerklärungen 25
Markierung von Einfuhrwaren 58, 90
Einfuhr deutscher Farben 77
Keine Herkunftsbezeichnungen 106
Außenhandel mit Deutschland 205
Farbstoffeinfuhr 219
Außenhandelsbestimmungen 364
Aenderungen der Zollbestimmungen 380
Fortschritte in der chemischen Industrie 396
Wirkung des amerikanischen Zolltarifs 447
Wertberechnung für die Zollerhebung 447
Währungs-Zertifikat 510
Verzicht der kanadischen Regierung auf Beschlagnahme deutschen Eigentums 614
Chemikalienproduktion 1919/1921 616
Herstellung von Mineralfarben und Chemikalien für die keramische und Glasindustrie 616
Aenderung der Wertbescheinigung für Import-Frachtbriefe 631
Neue Bescheinigungsformulare für Ausfuhrzwecke 631
Verzollung deutscher Waren 692
Aufhebung der „Valution"-Klausel des Zolltarifs 747
Aus der chemischen Industrie 749
Zunahme des Außenhandels im ganzen und in Chemikalien von 1902/1922 766
Beurteilung des Fordney-Tarifs 798
Neugründungen von Farbenfabriken 798
Schutz deutscher Warenbezeichnungen 810
Herstellung von flüssigem Chlor 844
Kapitalfluchtgesetz
Nachnahmeverkehr bei Sendungen aus dem Ausland 59
Gewährung von Auslandskrediten 252
Kapitalserhöhungen in der deutschen chemischen Industrie 45, 497, 514, 527, 613, 694, 764, 827
Karaus, Farb- und Oelwerke Akt.-Ges. in Düsseldorf 123, 170, 222
Karbolsäure-Verkaufs-G. m. b. H. 285
Kartell- und Verbandswesen 8
Vereinbarung mit Genossenschaften 137
Kartellbeirat 236
Kathe, Wilhelm, Drogen-Export und Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate in Halle (Saale) 303
Kenya-Kolonie, Neuer Zolltarif 807
Kenya-Extract Syndicate Ltd. 765
Keynes, zur Reparationspolitik 592
Kisten, Handelskammergutachten 412
Kitte, Monopolgebühren in der Schweiz 480
Kleinaktien, siehe Arbeitnehmer-Aktien
Kloeppel, Prof. Dr. Edmund 169
Knochenverwertungsgesellschaft in Prag 395
Koerner, Kommerzienrat Heinrich Theodor 46
Kohle und Koks
Kohlennot 26, 44
Kohlenmangel in der Stickstoffindustrie 204
Kohlensteuer und künstliche Düngemittel 215
Die Koksbelieferung des Leunawerkes 215
Kohlennot der Kalkindustrie 218
Kohlenpreise und Ausfuhrindustrien 252
Steuerfreie Einfuhr ausländischer Kohle 300
Belieferung der Düngemittel-Industrie 406
Kohlenoxyd, Gefährlichkeit im Leuchtgas 549

Digitized by Google

Kohlensäure, Inland:
Frachtberechnug für flüssige K. 479
Frachtermäßigung für K. in Flaschen 693
Preisfestsetzung des Syndikats 699
Ausland:
Herstellung flüssiger K. in Mexiko 616
Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller Akt.-Ges., Rotterdam-Berlin 398
Koholyt Akt.-Ges., Berlin 94
Kokereiindustrie
50 Jahre Entwicklung 536
Rückgang in der Produktion in den Vereinigten Staaten 828
Köln-Rottweil Akt.-Ges. in Berlin 326, 334
Konsularische Beglaubigung von Fakturen
Bei der Ausfuhr nach verschiedenen Ländern 43, 57
Im Verkehr mit Peru 264, 495
Im Verkehr mit Frankreich 296, 494
Im Verkehr mit Nicaragua 297
Gebührenänderung in Portugal 331, 393
Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten 479
Im Verkehr mit Spanien 494
Im Verkehr mit Bolivien 563
Im Verkehr mit Litauen 612
Kosmetische Erzeugnisse
Nachfrage in China 369
Marktlage in Konstantinopel 634
Kraft-Alkohol, Erschwerung der Erzeugung durch gesetzliche Bestimmungen in Australien 813
Kreidefabrik Prien, Akt.-Ges., vorm. O. Blaschke in Prien 318
Kreysig, Direktor, Deutschlands Energiequellen und der Stand ihrer Ausnutzungen 403
Krupp, Friedr. A.-G. Essen 37
Kunheim Dr. Erich 9
Kunstseide
Zollherabsetzung in Indien 25
Die Industrie in den Vereinigten Staaten 76
Verlängerung der Viskose-Patente 152
Die Industrie in Frankreich 188
Neue Erhöhungskoeffizienten in Frankreich 264
Ausfuhrbedingungen in Deutschland 330
Zoll auf gebleichte K. in Schweden 331
Lage der Industrie in Holland 332
Zollerhöhung in Spanien 364
Gutachten der Handelskammer zu Berlin 365
Zollbehandlung von Garnen deutscher Herkunft in Tunis 463
Die Industrie in Italien 481
Export in der Schweiz 1921 528
Erzeugung in Japan 634
Fabrikation in Dänemark 650
Aenderung der Zollsätze in Griechenland 692
Erneute Ausdehnung der Industrie in Belgien 697
Aus der Industrie in Belgien 732, 811
Neue Unternehmungen in Frankreich 827
Kupfervitriol
Aufhebung des Einfuhrverbots in der Schweiz 264
Absatzmöglichkeit in der Schweiz 333
Freigabe der Einfuhr in der Schweiz 392
Handelskammergutachten 631
Kurssicherung
Bei Verkäufen nach England 25
Devisenablieferung und Kurssicherung 163

L.

Lab, Einfuhrbewilligung in der Schweiz 649
Laboschin-Hageda, Dr., Akt.-Ges., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate in Berlin 318
Lack und Lackindustrie
Sieg der deutschen Lackindustrie 68
Handelskammergutachten 365
Errichtung neuer Lackfabriken in Ungarn 368
Verzollung von alkoholhaltigen Lacken in Aegypten 580
Gründung einer Lackfabrik in Danzig 694
Bedarf an Lacken in Italien 828
Lackfabrik Akt.-Ges. in Vohwinkel 239
Lackfabrik Ludwig Marx Akt.-Ges. in Mainz 47
Lackfarben A.-G. in Berlin 398
Lack- und Farbenfabriken Max Rogeler A.-G. in Düsseldorf-Gerresheim 108
Lagerverkehr, Ein- und Ausfuhr von Waren 263
Leichtöl, Bewirtschaftung und Höchstpreis 104
Leim und Leimleder.
Handelskammergutachten 548, 581
Fabrikation in Madras 830
Unzulängliche Produktion in Italien 844
Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachf. Akt.-Ges. in Lichtenfels 170
Leitner, Prof. Fr.
Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe 45
Valuta, Kalkulation und Scheingewinne 489
Lettland
Der Kurs des Goldfranken 235
Der neue Zolltarif 297, 407
Postpaketverkehr mit Deutschland 331, 693
Zollentrichtung in Goldfranken 612
Zollbehandlung von Packmaterial 612
Die Zündholzindustrie 633
Aenderungen und Ergänzungen zum Zolltarif 669
Zollverfügungen 727
Leuchtmittelsteuer 251, 281
Leucite, Gewinnung von Kali und Aluminium aus italienischen Leuciten 316
Leunawerk, Die Kohlenbelieferung 215
Lever Bros., London 395
Lickfett, Dr. H., Stockholm, Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges 594, 660
Liebe, Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümerien-Fabrik, Hameln 171
Lieferfristen, im Güterverkehr 218
„Lieferungsmöglichkeit vorbehalten" 511
Lieferwerksbescheinigungen 277, 323, 809
Lignum Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Breslau 15
Lingner-Werke Akt.-Ges. in Dresden 270, 334
Linzer Permanganatfabriks-A.-G. in Linz 168, 428
Litauen
Neufestsetzung der Zollsätze 73
Einfuhr von künstlischen Fruchtessenzen 138
Postpaketverkehr mit Deutschland 331
Errichtung eines Branntweinmonopols 429
Neue Wertverzollungsvorschriften 509
Vom Chemikalienmarkt 529
Neuer Zolltarif 537
Gefährdung der deutschen Einfuhr 550
Fakturenbeglaubigung bei der Einfuhr 612, 745
Einführung einer neuen Währung 633
Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1921 698
Konsularisches Visum für Frachtbriefe 727
Ein- und Ausfuhrstatistik 749
Literatur.
Strutz, Dr. jur. G., Handausgabe des Einkommensteuergesetzes 29
Gärtner, Dr. A., Weyls Handbuch der Hygiene 29
Elster, Dr. A., Gewerblicher Rechtsschutz 45
Leitner, Prof. Fr., Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe 45
Reichsfinanzministerium, Vorschriften betreffend die Mitwirkung der Zollstellen bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 61
Schmittmann, Prof. Dr., Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestaltung 62
Brokerhoff & Lippschütz, Zolltarif der Republik Polen und für den Freistaat Danzig 62
Friedländer, Dr. Heinr., Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung 78
Mombert, Prof. Dr. P., Besteuerung und Volkswirtschaft 78
Liebmann, Justizraat Dr., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. 122
Bastian, Geh. Finanzrat, Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens 122
Strutz, Dr. jur. G., Nachtrag zur Handausgabe des Einkommensteuergesetzes 154
Sabalitschka, Dr. Th., Ueber die Notwendigkeit des Arzneipflanzenanbaus in Deutschland 189
Bronner, Dr., Der steuerpflichtige Bilanzgewinn 189
Meyerheim, H., Die Uebersichtsbuchführung 189
Schmaltz, Dr. H. G., Die Entlassung 189
Deutscher Drogisten-Kalender 1922 317
Walter, Gustav-Adolf, Die geschichtliche Entwicklung der rheinischen Mineralfarbenindustrie 529
Strutz, Dr. iur. G., Handausgabe der Vermögenssteuergesetze 1922 766
Schau, Max, Die Buchhaltung der Fabrik 766
Pissel, Oberregierungsrat, Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn 767
Brummby, Stadtrat, Berliner Steuerkodex 767
Unternehmer-Taschenbuch 782
Keßler, Dr. Viktoria, Die Essigsäure 782
Grün, Paul Alexander, Devisenkurse, Devisenmarkt und Devisenpolitik 782
Nertinger, I., Goldmark-Buchführung und Goldmark-Bilanzen 799

Digitized by Google

Popitz, Ministerialdirektor Dr., Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz 799
Walther, Rechtsanwalt, und Direktor Diefke, Kommentar zum Reichsmietengesetz 799
Horneffer, Prof. Ernst, Die große Wunde 814
Verein Hamburger Reeder, Alphabethisches Verzeichnis zur Seefrachtordnung 831
Handbuch der Reichs-, Priivat- und Kleinbahnen 846
Bronner, Dr. jur. et rer. pol., Vermögenssteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz 846
Kulemann, Landgerichtsrat W., Die Genossennschaftsbewegung 846
Dannemann, Dr. Fr., Der Werdegang der Entdeckungen und Erfindungen 859
Lithopone
Abnahme der Produktion in den Vereinigten Staaten 121
Herstellung einer neuen Farbe in den Vereinigten Staaten 482
Handelskammergutachten 548
Liverpool Nitrate Co. 843
Loebell, Dr. Willi, Chemische Werke G. m. b. H., Bad Oldesloe-Dresden 334
Lohnstatistik, Gesetzentwurf 328
Lohse, Gustav, Akt.-Ges., Berlin 254
Lonarit-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg 450
Lüscher & Bömper A.-G. in Berlin 335
Luxemburg
Gewerblicher Rechtsschutz 166
Wirtschaftsunion mit Belgien 297
Neuregelung des Zollwesens sowie der Ein- und Ausfuhrbestimmungen 312
Einfuhrgenehmigungspflicht für Anilinfarbstoffe 393
Ursprungszeugnis für Anilinfarbstoffe 446
Regelung der Einfuhr von Anilinfarbstoffen 509
Einfuhrfreiliste 630
Das zollfreie Einfuhrkontingent 668
Luxussteuer siehe Umsatzsteuer

M.

Macedonien, Produktion von Opium 812
Madagaskar, Ausbeutung der Uranphosphatlager 845
Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
Deutschlands Beitritt 486
Magnesitindustrie
Deutsches Interesse an der steierischen M. 332
Magnesitläger in Oesterreich 695
Manganlager in Rumänien 733
Markenartikel, nachträgliche Preiserhöhung 259, 314, 367, 379, 672, 714
Marken- und Musterschutz
Die deutschen Handelsmarken in China 73
Der Privatklageweg bei Vergehen gegen das Unlauterewettbewerbsgesetz und das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern 87
Neues Handelsmarkengesetz in England 91
In Portugal 426
Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken 486
Warenzeichenerneuerung in Danzig 511
Markstabilisierung, Vortrag von Dr. Schäfer, Hamburg 738
Markt- und Preisberichte
Carbid 333, 369, 450, 466, 514, 551, 582, 635, 699, 734, 783, 814
Benzol 349, 414, 482, 551, 673, 699, 734
Bleiweiß 237, 283, 515, 582
Chilesalpeter 333, 618
Dachpappe 60, 169, 254, 300, 397, 482, 551, 635, 674, 734, 766, 814, 846
Düngemittel 29, 93, 168, 220, 300, 382, 449, 498, 566, 673, 750, 830
Kalk 515
Kohlensäure 699
Salz 167, 237, 349, 482
Soda 618, 699, 782
Teer und Teerprodukte 254, 449, 582
Vom polnischen Chemikalienmarkt 529
Vom litauischen Chemikalienmarkt 529
Vom österreichischen Chemikalienmarkt 714
Der russische Chemikalienmarkt 734
Marokko
Postaufträge 152
Bestimmungen über die Einfuhr deutscher Waren 380
Zulassung von Zollgebührenzettel im Verkehr mit Tanger 613
Zollerhöhung für deutsche Waren 670
Marquart, Dr. L. C., Akt.-Ges. in Beuel 31
Martin, Direktor Eduard 635
Martinique, Zolländerungen 463
Materialprüfungsamt zu Berlin-Dahlem 512
May, Dr. Roman, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Posen 798
Medikamente, siehe pharmazeutische Artikel
Medizinalweine, Einfuhrverbot in den Vereinigten Staaten 495
Memelgebiet
Aufhebung der Zollfreiheit für Waren von dort 10
Vorbereitungen zu Handelsverträgen 89
Memelländer Chemische Werke A.-G. 283
Aufhebung der ausfuhrabgabenfreien Ausfuhr dorthin 411
Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet dorthin 445
Erleichterte Warenausfuhr dorthin 494
Güterverkehr dorthin 496
Neuregelung des Warenverkehrs mit Deutschland 545
Erhöhung der Gewichtszölle 563
Aenderung der Zollsätze 692, 763
Errichtung einer Landesuntersuchungsanstalt 694
Mendel, Albert, Aktiengesellschaft, Berlin 271
Menthol, Ausfuhr aus Japan 845
Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G., Hamburg 239
Merk, Darmstadt, Brand in der chemischen Fabrik 632
Messen, siehe Ausstellungen
Metallbank u. Metallurgische Ges. Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 318
Metallpapier- Bronzefarben-Blattmetallwerke Akt.-Ges., München 238, 287
Metallum-A.-G. in Berlin 254
Metall und Chemie Ost-Handelsges. m. b. H. in Berlin 270
Metall- und Farbwerke Akt.-Ges. in Oker am Harz 238
Methylalkohol, Ein Faß M. und seine Erlebnisse 111
Mexiko
Erhöhung von Einfuhrzöllen 90, 135
Einfuhrfreiheit für rohes Mineralöl 118
Herabsetzung der Einfuhrabgaben auf Drogen 217
Nachfrage nach Farben und Firnissen 267
Handelsvertreter in Deutschland 283
Die Aussichten der deutschen Farbstoff-Industrie 284
Zoll- und Ausfuhrfragen 364
Herstellung flüssiger Kohlensäure 616
Einfuhrvorschriften für Opium, Cocain usw. 795
Michaelis, Heinrich 237
Milchalbumin, Tarifierung 345
Mimosa Akt.-Ges. in Dresden 270, 302
Mineralöle
Handelskammergutachten 136
Deutsche Mineralölzölle 446
Einfuhrzoll in Belgien 462
Mineralwässer, künstliche, Limonaden usw., Inland:
Verordnung über Besteuerung 59
Mineralwassersteuer 175, 251, 281
Ausland:
Mexiko, Einfuhrzoll 186
Mineralwasserflaschen, Handelskammergutachten 365
Mittelamerika, Fakturierung in deutscher oder fremder Währung 311
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Akt.-Ges. in Berlin 483
Mittelmeer-Linie ab Stettin 58
Mombert, Prof. Dr. P.
Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen 244
Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft 585
Morphium, siehe auch Narkotika
Herstellung in England 284
Produktion und Export in England 696
Muscle Shoals-Projekt in Alabama 460

N.

Naphtha
Erhöhung der Preise in Rußland 368
Lager in Estland 481
Naphthalinschuppen, Handelskammergutachten 497
Narkotika, siehe auch unter Opium, Morphium, Cocain
Einfuhrregelung in den Vereinigten Staaten 359, 462
Ein- und Ausfuhrverbot in Aegypten 411
Ausfuhrverbot aus den französischen Kolonien 479
Verdrängung des Morphiums durch Cocain 617
Die antinarkotische Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten 757

Digitized by Google

Staatseinfuhrmonopol in Schweden 763, 778
Einfuhrverbot in Neu-Seeland 764
Einfuhrregelung in Spanien 779
Einfuhrvorschriften in Kamerun 780
Einfuhrvorschriften in Mexiko 795
Einfuhrvorschriften in Britisch-Indien 826
Abnahme des Schmuggels in den Vereinigten Staaten 829
Natrium bicarbonicum venale, Handelskammergutachten 497
Natriumverbindungen, Produktion von natürlichen N. in den Vereinigten Staaten 482
Nebenerwerb für Studierende 215
Nebenprodukte im Bergbau
Gewinnung im niederrheinisch-westfälischen Bezirk 53, 283
Gewinnung des Ruhrgebiets im Januar 1922 153
Im deutschen Kohlenbergbau 218
Im rheinisch-westfälischen Bezirk 367, 513, 672
Neue Hebriden, Einfuhrvorschriften für alkoholische Waren 834
Neu-Fundland, Ermäßigung von Zollsätzen 612
Neugründungen in der deutschen chemischen Industrie 45, 497, 514, 527, 613, 694, 764, 827
Neu-Seeland
Der neue Zolltarif 26
Einfuhr von Saccharin 298
Valuta-Schutzzoll 312
Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln 393
Zolländerungen 462 547
Zoll auf photographische Platten 581
Erhebung von Dumping-Zöllen 650
Befreiung der italienischen Einfuhr von dem Valutaschutzzoll 670
Einfuhrverbot für Opium usw. 764
Nicaragua
Zollumrechnungskurse 135, 780
Aufhebung von Zöllen 249
Konsulatsgebühr bei Postpaketen 297
Niederlande
Chemikalien-Außenhandel 13, 128
Verbrauchsabgabe für Alkohol 25
Erneuerung des Chinin-Abkommens 27
Bildung einer Vereinigung von Industriellen zur Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz 27
Schwierigkeiten der chemischen Fabriken 45
Postpaketverkehr 59, 713
Deutsche Beteiligung an einer Gründung der Koninklijke 93
Revision des Zolltarifs 264
Ausbeutung des deutschen Bergin-Verfahrens 168
Revision des Zolltarifs 264
Antrag auf Erlaß von Einfuhrverboten 264
Lage der chemischen Industrie 1921 268
Zollinhaltserklärungen zur Frachtstücken 282
Zollinhaltserklärungen bei Sendungen mit Fakturierung in fremder Währung 297
Lage der Kunstseiden-Industrie 332
Bohrungen nach Steinsalz 348
Lage der chemischen Industrie 465
Zollfreiheit für Collodium 479
N. V. Chemische Fabrik „Gembo" 480
Sprengstoffmonopol 513
Gegen deutsche „freibleibende" Preise 528
Begründung einer deutsch-holländischen Gesellschaft 528
Patentgesetz 564
Gesellschaftsgründungen in der chemischen Industrie 633
Zusatzbestimmungen für die Verzollung gewisser alkoholhaltiger Chemikalien 746
Handel in Arzneimitteln, Verkauf von Giften 844
Zollstrafen 856
Niederländische Handelskammer für Deutschland 315
Nigeria, Zollerhöhungen 393
Nippon Dyestuff Manufacturing Corporation 369
Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick 31, 515
Nitroglycerin-Aktiebolaget 316
Nobelgesellschaft (Nobel-Industrie) England 731
Norddeutsche Acetylen-Werke Akt.-Ges. in Hamburg 123, 302
Norddeutsche Sprengstoff-Werke Akt.-Ges. in Hamburg 255
Nord-Rhodesien, Abänderungen des Zolltarifs 779
North-Western Cyanide Co. in Odde 429
Norwegen
Wiederaufnahme des Betriebes der Carbidfabriken 60
Verluste der Norwegischen Stickstoffgesellschaft 60
Vorschriften über Ursprungszeugnisse 73
Industrielle Entwicklung 1921 268
Aus der chemischen Industrie 367
North-Western Cyanide Co. in Odde 429
Ausnützung der Rohstoffe 443
Lage der Calciumcarbid-, Cyanid-, Salpeter- und anderer Industrien 481
Chlorat-Herstellung 550
Die Lage des Schwefelmarktes 852
Norwegische Stickstoffgesellschaft 60
Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft 204
Novocain, Beschlagnahme in England 765
N. V. Chemische Fabrik „Gembo" in Winschoten (Holland) 480
N. V. Verkoopcentrale „Scholten-Sichel" in Groningen 528

O.

Oberschlesien
Ein- und Ausfuhrregelung 42
Güterverkehr nach dem polnisch werdenden Teil 381
Ein- und Ausfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien 388, 445
Ernennung eines Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung 392
Behandlung von Sendungen aus dem abgetretenen Teil nach Deutschland 445
Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien 478
Die Ausfuhrstelle in Oppeln 545
Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien 547
Schwefel- und Salpetersäure-Industrie 558
Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse 562
Keine Einfuhrzölle in Polnisch-O. 563
Die Teilung Oberschlesiens und der Warenverkehr, von Dr. Dietrich 588
Zollerleichterungen für Polnisch-O. 610
Die Stickstoffwerke von Chorzow 633
Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-O. 693
Die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen aus Polnisch-O. 740, 777
Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil 762
Oberschlesische Kokswerke u. Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin 47, 107, 139, 190, 221, 567
Oberschlesische Sprengstoffwerke A.-G. in Berlin 319
Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. in Berlin 63
Odisalla-Akt.-Ges., Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf in Berlin 302
Oele und Fette
Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Oele und Fette zu technischen Zwecken 362
Gutachten der Handelskammer zu Berlin 365
Neue Verzollungswerte für vegetabilische Oele in Aegypten 526
Ungünstige Lage der Oelindustrie in Niederländisch-Indien 617
Oesterreichische Glanzstoffabrik 395
Oesterreichische Stickstoffwerke A.-G. 529
Oja Aktiengesellschaft in Berlin 270
Olea Mineralölwerke Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 170
Opium, siehe auch Narkotica
Einfuhrbestimmungen in der Goldküste 44
Bayerischer Erlaß über den Verkehr mit Opium 186
Die Opiumkommission des Völkerbundes 283
Die Opiumkonferenz 299
Das Opiumproblem 324, 599
Erzeugung in Indien 369
Herstellung von Opiumalkaloiden in Frankreich 420
Ausfuhr aus den französischen Kolonien 479
Verkehr mit Opium in Siam 617
Einfuhrvorschriften in Rumänien 810
Produktion in Macedonien 812
Beteiligung der Vereinigten Staaten an der Opium-Kommission des Völkerbundes 829
Die Industrie in Niederländisch-Indien 830
Opium-Verteilungsstelle 303
Oppau 251, 347
Oppenheim, Geheimer Regierungsrat Dr. Franz 433, 450
Oppenheim, Assessor Rudolph 533
Orbis-Werke Akt.-Ges. chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig 139
Organisationszwang, Stellungnahme der deutschen Arbeitgeberverbände 153
Ost-Asien
Pfefferminzölernte 1921 813
Lage der Schwefelproduktion 829
Ostchemikalien A.-G. in Danzig 107
Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G. 430
Ostpreußen, Verkehr dorthin durch Polen 411
Otto, Dr. C. 536
Oxalsäure, Handelskammergutachten 75, 714

Digitized by Google

P.

Palästina
Einfuhrzölle 203
Zollverkehr und Einfuhrregelung 346
Postfrachtstücke dorthin 496
Freie Einfuhr von Mustern pharmazeutischer Spezialartikel 669

Paraffin
Die Folgen des hohen Zolles in Japan 90
Handelskammergutachten 714
Keine Konsumsteuer auf P. in Jugoslawien 779

Paraguay
Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Artikel 187, 282
Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder 844

Parfümerien
Deutsche Spritpreise für dieselben 332
Einfuhr in Japan 346, 830
Ausfuhr in den Vereinigten Staaten 368
Lage der Industrie in den Vereinigten Staaten 413
Abwanderung der englischen Industrie nach Frankreich 527, 614
Französische Konkurrenz in den Vereinigten Staaten 565
Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer in Deutsch-Oesterreich 580
Deutsche Einfuhr in der Mandschurei 634
Ausfuhr aus England 695
Verzollung in Dänemark 778, 809

Patentmedizinen siehe pharmazeutische Artikel

Patentwesen, Inland:
Nennung des Erfinders in der Patentschrift 149
Verlängerung der Viscose-Patente 152
Erleichterungen für Patentanmeldungen 313
Gebührenerhöhung 437, 825
Praktische Winke für die Zahlung von patentamtlichen Gebühren 448
Ausland:
Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentvertrages 152, 313, 355
Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten 196, 210, 361, 438, 459, 474, 511, 614, 682
Patentgebührenerhöhung in Polen, Tschechoslowakei und Türkei 236
Patentgebühren in Oesterreich 266
Haber-Patente in Frankreich 267
Patentschutz in Cuba 299
Patentschutz in Britisch-Indien 299
Patentanmeldungen in den Vereinigten Staaten 331
Patentschutzrecht in Portugal 426
Raub der deutschen Patente in den Vereinigten Staaten 541
Patentgesetz in Holland 564
Einfuhr patentierter Artikel in den Vereinigten Staaten 728
Die deutschen Patente in Frankreich 781
Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich 820

Pechblende, Ausfuhrverbot in den französischen Kolonien 612

Persien
Abgaben auf Tragantgummi 447
Die Anilinfarben in der Teppichindustrie 617

Peru
Zolländerungen 217
Konsulatsfakturen 264
Gebühren für Konsulatsfakturen 495
Bestimmungen über Medikamente 510
Neuer Zolltarif 843

Pfälzische Pulverfabriken Akt.-Ges. St. Ingbert 847

Pfefferminzöl
Produktion in Italien 514
Ernte in Ostasien 813
Ausfuhr aus Japan 845

Pharmazeutische Artikel, Inland:
Ausfuhr in Warenproben 151
Einfuhrverbot im Saargebiet 473, 487
Verkauf von Salvarsan 544
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln 561
Verwendung von vergälltem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln 632
Arzneimittelfälschungen 632
Edelmetallsalzhaltige Präparate im Umsatzsteuergesetz 682
Gefährdung der Arzneimittelherstellung durch die Branntweinpreise 755
Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln 834
Ausland:
Einfuhrbestimmungen in Paraguay 187, 282
Zollbehandlung in Aegypten 393
Einfuhrbestimmungen in Spanien 426
Preise in Warschau 465
Einfuhrregelung in Rumänien 510
Regelung des Verkehrs in Peru 510
Stapellager von englischen Patentmedizinen in Ungarn 565
Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung 582
Verkauf von geschützten Arzneimitteln in Cuba 631, 798
Die pharmazeutische Industrie in Polen 633
Deutsche Einfuhr in die Mandschurei 634
Freie Einfuhr von Mustern in Palästina 669
Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke in den Vereinigten Staaten 670
Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels 698
Einfuhr in Polen 727
Einfuhrvorschriften in Estland 728
Regelung der pharmazeutischen Produktion in Rußland 766
Zur Frage der Einfuhr in Frankreich 804
Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich 836, 857
Handel mit Arzneimitteln in Holland 844

Philippinen, Auffindung von Phosphatlagern 482

Phosphate
Afrikanische 61
Auffindung von Lagern auf den Philippinen 482
Ausbeutung der Lager auf Nauru durch England 633, 813
Ausfuhr aus Tunis 734
Diskussion in der französischen Kammer über Phosphatdünger 811
Ausbeutung der Uranphosphatlager auf Madagaskar 845
Verteilung der Produktion auf Nauru 846

Phosphatfabrik Hoyermann in Hannover 239

Phosphor, Beitritt von Danzig, Finnland, Japan zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392

Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, Preußischer Gesetzentwurf 274, 300

Phosphorhaltige Schlacke, Ausfuhrerlaubnis in Frankreich 202

Phosphorsäuredünger 367
Herstellung in Tasmanien 413

Photographische Chemikalien, Fabrikation in England 489

Photographische Platten
Teilweises Einfuhrverbot in der Tschechoslowakei 580
Zoll in Neu-Seeland 581

Polen s. auch Danzig-Polnisches Zollgebiet, sowie Oberschlesien
Das Danzig-Polnische Wirtschaftsabkommen 22
Neue Ausfuhrabgaben 43
Zollerleichterungen 43
Ermäßigungen und Abänderungen des Zolltarifs 118
Teerindustrie 121
Gründung einer Fabrik kosmetischer Artikel 138
Durchführung der Zollunion mit Danzig 151
Bestimmungen für den Transitverkehr 151
Einschränkung der Einfuhrverbotsliste 186
Plan zur Gründung einer Chemikalienbörse in Warschau 188
Neue Zündholzfabrik in Bromberg 188
Verpachtung der galizischen Salzbergwerke 188
Neue Zoll-Manipulationsgebühren 202
Patentgebührenerhöhung 236
Zollpapiere für Warensendungen 248
Abänderung der Zollvergünstigungen 325
Geschäftsstille in der chemischen Industrie 349
Die Salzproduktion 368, 633
Zollerleichterungen für Chemikalien 380
Besserung der Industrielage 413
Arzneimittelpreise in Warschau 465
Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Warensendungen nanch Polen 494
Vom Chemikalienmarkt 529, 566
Beförderung leicht entzündlicher Gegenstände durch den Korridor 547
Ausfuhrverbot für Düngemittel 563
Ausfuhrverbote 612, 630
Pharmaceutische Industrie 633
Zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen 648
Kartoffelaustausch gegen Kunstdünger 698
Einfuhr von Kunstdünger 698
Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 727
Die chemische Industrie 732
Bedarf an künstlichen Düngemitteln 733
Schwefelgruben 733
Neue Gas- und Teerpreise in Lodz 733
Die Wirkungen der deutschen Wirtschaftsblockade 749

Digitized by Google

Erhöhung des Zollaufgeldes 778
Einführung gleitender Zölle 794
Schwierige Lage der Zündholzindustrie 797
Eine neue chemische Fabrik 798
Dr. Roman May, Chemische Fabrik A.-G., Posen 798
Aus der Zündholzindustrie 812
Aus der Dachpappenindustrie 812
Neue Zolltaritzuschläge 819
Polmin Mineralöl-Akt.-Ges. in Berlin 139
Portugal
Bedeutung der neuen Zollgesetzgebung für den deutschen Handel 11
Handelsabkommen mit Deutschland 42
Der neue Minimal- und Maximaltarif 70
Zahlung der Einfuhrzölle in Gold 151
Aenderung einer Zollsatzbestimmung 166
Aenderung von Konsulargebühren 331, 393
Ursprungszeugnisse für die Einfuhr 364
Patent- und Markenschutzrecht 426
Bevorstehende Einführung eines Maximal- und Minimaltarifs 669
Reparationslieferungen im freien Verkehr 712
Ausfuhrzollzuschläge 728
Produktion von Fichtenteer, Harz und Terpentin 765
Einführung einer Umsatzsteuer 779
Ausfuhrsperre für Düngemittel 779
Handelsverkehr mit P. 857
Portugiesische Kolonien
Abänderung der Ein- und Ausfuhrvorschriften 826
Portugiesisch-Ostafrika
Erhöhung der Sonderabgabe auf eingeführte Waren 203
Zusatzzölle für Einfuhrwaren 564
Portugiesisch-Westafrika
Einfuhrzölle 795
Postauftragverkehr
Erweiterung im Verkehr mit dem Auslande 90
Im Verkehr mit Tunis 152
Im Verkehr mit Algerien, Frankreich und Marokko 152
Postfrachtstückverkehr
Mit Kanada, Britisch-Columbien und Vancouver-Inseln 14
Mit Spanien 90, 693
Mit französischen Kolonien 90
Mit Aegypten, Griechenland und Malta 120
Zollinhaltserklärungen bei Sendungen nach Holland 282
Mit Palästina und Syrien 496
Postkartenverkehr, Nach Finnland 120
Postpaketverkehr
Zwischen Deutschland und Haiti 12
Aenderung der Freigebühren im Verkehr mit dem Ausland 24
Im Verkehr mit Holland 59, 713
Währungsbestimmungen bei Nachnahmesendungen 74
Im Verkehr mit Nicaragua und Salvator 120
Erweiterung der Ausdehnungsmaße im Verkehr mit den Vereinigten Staaten 120
Transitzeugnisse nach Spanien 218
Im Verkehr mit Belgien 298, 693, 780
Im Verkehr mit Lettland 331, 693
Im Verkehr mit Litauen 331
Zollinhaltserklärungen bei Sendungen nach dem Saargebiet 425
Beifügung von Fakturen bei der Verzollung in Ungarn 479, 764
Zollinhaltserklärungen bei Sendungen nach Venezuela 509
Im Verkehr mit Jugoslawien 613
Im Verkehr mit Cuba 613
Versand nach dem Ausland 747
Rechnungen zu Postpaketen nach Italien 764
Nach Griechenland und Malta 781
Prager Farbenfabrik, Aktiengesellschaft in Prag 368
Prager Lackfabrik Aktiengesellschaft in Prag 316
Precht, Prof. Dr. Heinrich 501
Preisausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung 554
Preisberichte für Chemikalien, ausländische 16, 32, 48, 64, 80, 96, 124, 139, 156, 172, 192, 208, 224, 240, 256, 272, 288, 304, 320, 336, 352, 372, 384, 400, 416, 432, 452, 468, 484, 500, 516, 532, 552, 568, 584, 620, 636, 652, 676, 700, 716, 736, 752, 767, 784, 800, 816, 832, 848, 860
Preistreibereiverordnung 386, 448, 730
Presseabgabe, siehe Ausfuhrabgaben
Pyrite
Neue Lager in Texas 219
Einfuhrzölle in Australien 390
Produktion in den Vereinigten Staaten 488
Schlechte Lage des Marktes in Spanien 615
Lager in Australien 830
Auffindung von Lagern auf Java 845

Q.

Quebrachoholz und -Auszüge
Produktion in Argentinien 121, 396
Ausfuhr in Argentinien 616
Gefahr der Ausrottung der Wälder in Argentinien und Paraguay 844
Quecksilber
Gewinnung in Spanien 76
Handelskammergutachten 714
Vorkommen in China 845
Quincke, Prof. Dr. Fr. 397

R.

Radioaktive Mineralien, Gesetzesvorlage über Ausnutzung derselben in Italien 765
Radium- und Strombolitwerke Akt.-Ges. in Taucha 31
Rauchloses Pulver, Verwendung zu Sprengzwecken in den Vereinigten Staaten 813
Reh, Willi 714
Reh & Co. Asphaltgesellschaft San Valentino, G. m. b. H., Berlin 46
Reichsamt für Arbeitsvermittlung 391
Reichsapothekengesetz 260
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie
Einsetzung einer Tarifkommission 207
Leitung der Opium-Verteilungsstelle 303
Reichsausschuß für Ernährungsforschung 102
Reichsdüngerausschuß 564
Reichskraftstoff 549
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk 428, 463
Reichsverband der Deutschen Industrie
Kundgebung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe 402
Ueber Erleichterung im Veredlungsverkehr 478
Zur Einigung von Industrie und Handel in Sachen der Ausfuhrkontrolle 525
Zur Erhöhung der Ausfuhrabgabe 648
Zur Presseabgabe bei der Ausfuhr 526
Eingabe an die Reichsregierung auf Wiederherstellung des Bankgeheimnisses 527
Zum holländischen Patentgesetz 564
Zum Vorschlag Schmalenbach (Goldmarkbilanzen) 571
Zur Diskontierung von Wechseln fremder Währung durch die Reichsbank 632
Zur Auslandsfakturierung im Inlandsgeschäft 694
Für Abänderung der Preistreibereiverordnung 730
Zur Frage der Privatgleisanschlußverträge 747
Zur Verständigung über die Außenhandelskontrolle 841
Zur Regelung der Angestellten-Erfinderrechte 136
Ueber Werkwohnungen 244
Reichsverband der Elektrizitäts-Abnehmer 618
Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfachs G. m. b. H. 583
Reichswirtschaftsgericht 252
Reichswirtschaftsrat
Zum Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr 42
Zur Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Waren der chemischen Industrie 52
Zum Arbeitsnachweisgesetz 114
Zur Außenhandelskontrolle 134
Zum Ausfuhrabgabengesetz 150
Aufhebung der Benzolbewirtschaftung 200
Zur Frage der Koksbelieferung des Leuna-Werkes 215
Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen 228, 365
Einsetzung eines Arbeitsausschusses zur Behebung der Betriebsstoffnot (Benzol) 236
Zum Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen 296
Aeußere Kennzeichnung von Waren 314, 714
Zum Produktionsprogramm der deutschen Landwirtschaft 315
Zur Lieferwerksbescheinigung 323, 809
Besprechung der Beschwerden der Handelskammer Hamburg gegen die Außenhandelskontrolle 345
Zur Erhöhung der Ausfuhrabgabe 535
Regelung des Wettbewerbsverbotes 544
Zu den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 671

Digitized by Google

Zur Verteilung des Stickstoffdüngers 694
Zur Einfuhr und Verteilung von Chilesalpeter an die deutsche Landwirtschaft 770, 787
Zur Frage der Faktuierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften 793, 825
Für Authebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe 850
Remmler, Dr. Hugo, Akt.-Ges. in Bersin 170
Reparationsabgaben, von der deutschen Einfuhr in England
Rückerstattung des Gegenwertes 10, 57, 264
Im Veredelungsverkehr 217
Beim Bezuge deutscher Waren über Holland 380
Einlösungsfrist für die Gutscheine 392
Einlösung der Gutscheine 425, 478, 526, 610, 809
Neues Verfahren bei Einlösung der englischen Gutscheine 712
Aushändigung der Reparationsgutscheine durch englische Kunden 794
Rücksendung von Waren wegen Nichtzahlung der R. 857
Reparationsfarbstoffe
Erörterungen im englischen Unterhaus 261
Verteilung in England 645
Reparationsgutscheine siehe Reparationsabgaben
Reparationslieferungen
Schon jetzt Sachlieferungen auf Reparationskonto möglich 348
Im freien Verkehr mit Frankreich 477, 508, 648
Geltung des französischen Minimaltarifs 545, 762
Devisenkurse der Federal Reserve Bank für Bezahlung der R. 562, 579
Bezahlung von Schecks bei R. 648
Im freien Verkehr mit Belgien 690, 726
Preisnachbewilligungen bei R. 648
Im freien Verkehr mit Portugal 712
Ausfuhrgenehmigung für R. im besetzten Gebiet 712, 809
Einhaltung der Preisvorschriften der Außenhandelskontrolle bei R. nach dem Bemelmans-Abkommen 777
Liste B. zum Bemelmans-Abkommen 841
Konsignationslager im freien Sachlieferungsverkehr 841
Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extraktfabrik Gebr. Müller Akt.-Ges. in Benrath 15, 95, 170
Rheinisch-Westfälische A.-G. für chemisch-technische Produkte in Coesfeld 431
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Act.-Ges. in Cöln 14, 382
Rhenaniaphosphat siehe Düngemittel
Rhenania, Verein chemischer Fabriken in Aachen 255, 370, 619
Riebeck'sche Montanwerke, A., Akt.-Ges. in Halle a. S. 466
Riedel, I. D., A.-G. in Berlin-Britz 30, 78, 317, 350, 371, 431
Reymersolms-Gesellschaft, Stockholm 60
Rogeler-Werke, Aktiengesellschaft, Düsseldorf 619
Rohbraunkohlenvergasung, Preisausschreiben 554
Röhm, Dr. O. 483
Röhm & Haas, Akt.-Ges. in Darmstadt 334
Rosenholzöl, Handelskammergutachten 796
Rosenölproduktion, Zusammenschluß der Produzenten in Bulgarien 429
Rotes Meer-Gebiet
Einfuhr von Farbstoffen 734
Produktion von Gummi und Harzen 829
Rumänien
Einfuhrzoll auf Calcium-Carbid 44
Aenderung von Ausfuhrabgaben 44
Warenverzeichnis bei Sammelgutsendungen dorthin 90, 393
Deutsch-rumänischer Wirtschaftsverkehr 128
Entrichtung der Zölle in Gold 203
Neuregelung der Erhebung der Ausfuhrtaxe 265
Begründung der Sulfobioxid Aktiengesellschaft 348
Ausfuhrverbot für Weinstein 364
Erhöhung von Einfuhrzöllen 411
Ausweise für Zündholzsendungen dorthin 462
Güterverkehr dorthin über Polen 496, 781
Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse 510
Aus- und Einfuhrbestimmungen 580
Verzollung am Bestimmungsort 669
Beabsichtigte Zollerhöhungen 728
Lage der chemischen Industrie 733
Paraffinfreies Erdpech 733
Manganlager 733
Verbot der Benzinausfuhr 746
Einfuhrvorschriften für Opium 810
Kapitalserhöhung der „Zea" 844
Runge-Werke, Akt.-Ges. in Spandau 317
Rußland
Einfuhrbewilligungen 57
Erhebung von Zollabgaben 135
Deutsche Farbstoffe für die russische Textilindustrie 137
Der neue russische Zolltarif 151
Deutsche Industrieausstellung in Moskau 204
Regelung des Außenhandels 262
Neue Einfuhrbestimmungen 282
Abgaben auf die Ladungen fremder Schiffe 312
Syndikat für den Handel mit R. 347
Ausfuhr von Chemikalien 368
Erhöhung der Naphthapreise 368
Rückgang der Saccharinpreise 429
Erzeugung von künstlichem Dünger 529
Aus der chemischen Industrie 565, 812
Hohe Zölle auf Farben 565
Streichholztrust 565
Einschränkung der industriellen Produktion 565
Der neue Zolltarif 572
Agitation für ein Einfuhrverbot für Saccharin 612
Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr 631
Ausfuhr von Soda 673
Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels 698
Sodaindustrie 698
Produktion von Chemikalien 698
Zusammenschluß der Benzolfabriken in der Ukraine 698
Chemikalienmarkt 734
Angebote von ausländischen Firmen 747
Regelung der pharmazeutischen Produktion 766
Schließung von chemischen Fabriken 766
Die Superphosphatindustrie in der Ukraine 798
Teerproduktion 798
Einfuhr-Schutzzoll auf Chemikalien 810
Benzolproduktion 812
Tschechoslowakische Industrielle in Charkow 812
Erschwerung der Chemikalieneinfuhr 843
Lage der Düngemittelindustrie in der Ukraine 828
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin 351, 371

S.

Saargebiet
Versand nichtdeutscher Waren dorthin 89
Französische Zollvorschriften für die deutsche Einfuhr 134
Frachttarife in Frankenwährung 136
Ausstellung der Ursprungszeugnisse beim Warenversand aus Deutschland nach dem S. 150, 216
Ausfuhrbewilligungen dorthin 186
Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr 234
Warenverkehr mit dem S. 263
Güterverkehr mit Oesterreich 298
Zollinhaltserklärungen für Pakete dorthin 425
Einfuhrverbot für pharmazeutische Erzeugnisse 473, 487
Belieferung mit künstlichen Düngemitteln 493
Zum Handelsverkehr mit dem S. 508
Zollamtliche Vorabfertigung der Ausfuhrgüter bei der Ausfuhr dorthin 546
Ausdehnung der französischen Handelsverträge auf das S. 579, 610
Güterverkehr dorthin 670
Regelung der Weiterausfuhr aus dem S. 727
Einfuhr von ausländischem Leim in das S. 727
Saccharin, siehe Süßstoff
Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg 169, 221, 530
Sachlieferungen, siehe Reparationslieferungen
Sachverständige bei der Handelskammer Berlin 714, 796
Sackpreise 392
Salmiakgeist, Handelskammergutachten 412
Salpeter
Krise in der chilenischen Salpeterindustrie 36
Marktlage in Chile 205, 616
Preise in Chile 333, 618
Jodgewinnung aus Salpeter in Chile 368
Herabsetzung der Ausfuhrzölle in Chile 380
Einfuhr in den Vereinigten Staaten 529
Einfuhr von Chilesalpeter in Deutschland 605
Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft 720, 764, 770, 787
Verteilung von Stickstoffdünger und Chilesalpeter (Deutschland) 721
Lage der Salpeter-Industrie in Chile 1921/22 750
Salpetersäure, Industrie in Oberschlesien 558
Salpeterwerke Augusta Viktoria Akt.-Ges. in Bremen (in Liquidation) 286, 302
Salz, Inland:
Salzausfuhr 1921 92
Salzkontrollgebühr 150
Preiserhöhung für Steinsalz 167, 237
Neue Preisfestsetzungen 349, 482

Digitized by Google

Salzerzeugung und Verbrauch 1913 bis 1920 356
Vergällungsmittel für Salz 691, 843
Ausland:
Verpachtung der galizischen Salzbergwerke 188
Bohrungen nach Steinsalz in Holland 348
Salzproduktion in Polen 368, 633
Erweiterung der Salzindustrie in der Süd-Afrikanischen Union 750
Salzwerk Heilbronn in Heilbronn 47
Sanatol-Werke, Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 222
Sanktionsabgabe, siehe Reparationsabgabe
Sanktionsschäden, Ersatz derselben 777, 899
San Salvador
Einfuhrbestimmungen 151
Neue Zollbestimmungen 728
Santonin, Zollfreiheit in England 58
Sauerstoff, Errichtung einer Fabrik in England 395
Selbstversicherung, in der chemischen Industrie 143
Seltsam, F., Nachfolger Akt.-Ges. für chemische Industrie, Forchheim 270
Seychellen, Zimtölproduktion 846
Siam, Verkehr mit Opium 617
Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik Berlin 222, 531
Sichel & Co., Julius, G. m. b. H. in Berlin 170
„Silesia" Verein Chemischer Fabriken Ida- u. Marienhütte bei Saarau 47, 221, 238
Simmons, Heinr., G. m. b. H., Fabrik kosmetischer Präparate und Apparate in Teltow 398
Sinner A.-G. in Karlsruhe-Grünwinkel (Baden) 222
Società Prodotti Esplodenti 844
Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel 812
Société Anonyme des Produits Pyroligneuse 696
Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer 697
Société Anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite) 812
Société Centrale de Dynamite 811
Société Chimique des Usines du Rhône 765
Société des Mines et Produits Chimiques 731
Société des Mines et Produits Chimiques des Alpes-Maritimes 633
Société des Parfums de l'ile de France 731
Société des Produits Azotés 731, 748
Société des Produits Chimiques de la Mayenne 697
Société de Produits Chimiques ou Vétérinaires Alexandre Fournier 696
Société Industrielle des Derivés du Soufre 697
Society of Chemical Industry (England), Jahresversammlung 607
Soda, Inland:
Sodanot 45
Handelskammergutachten 75, 266, 714
Mangel an calcinierter Soda 143
Die Lage der deutschen Soda-Industrie 158, 194
Aufnahme in die Dringlichkeitsliste für Wagengestellung 449
Sodapreise 618, 699, 782
Calcinierte Ammoniaksoda (Handelskammergutachten) 796
Ausland:
Lage der Sodaindustrie in der Schweiz 168
Regelung der Einfuhr in der Schweiz 186
Einfuhrerlaubnis in der Schweiz 462
Wettbewerb auf dem Sodamarkt in Japan 220
Zollfragen 447, 495
Ausfuhr in Rußland 673
Produktion in Rußland 698
Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- und Aetznatron-industrie in Frankreich 743
Fertigstellung einer Sodafabrik in Indochina 750
58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Soda-fabriken 756, 776
Die Aussichten der Industrie in Australien 830
„Solo", Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. 429
Sozialisierung der Düngemittelproduktion 251
Sozialversicherung, Die Sozialversicherung in Deutschland, Schweden und Australien 38, 54
Spanien
Herstellung von synthetischem Campher 28
Goldaufschlag und Valutazollzuschlag 44, 106, 166, 235, 297, 509, 580, 692, 763, 826
Quecksilbergewinnung 76
Durchfuhrzeugnisse für Warensendungen dorthin 89
Die englische Industrie gegen den spanischen Zolltarif 89
Herabsetzung der Wertangabe im Postfrachtstückverkehr dorthin 90
Der neue Zolltarif vom 12. Februar 1922 130, 149, 249
Verzollungsgrundsätze 135
Wertfeststellung bei Verzollung ad valorem 160
Liste der Waren, für die bei der Einfuhr Ursprungszeugnisse erforderlich sind 203
Keine Zollrückzahlungen 217
Transitzeugnisse im Postpaketverkehr 218
Berichtigung zum Zolltarif 249
Neue Zollvorschriften 249
Zollermäßigungen auf Grund des Handelsvertrages mit der Schweiz 278
Erhöhung des Einfuhrzolles auf Glucose 312
Ergänzungsgesetz zum neuen Zolltarif 331
Neue Zollbestimmungen 331
Zolltarif für die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea 342
Abänderungen des Zolltarifs 360
Zollerhöhungen für Kunstseide 364
Keine Beglaubigung von Konnossementen 364
Herkunftsbestimmungen 364
Wiedereinführung der Valutazuschläge 405, 447, 713
Beglaubigung von Rechnungen bei der Ausfuhr dorthin 411
Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif 425
Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Spezialitäten 426
Ausfuhrperise dorthin 462
Ermäßigung von Zollsätzen durch den Handelsvertrag mit Frankreich 473
Beglaubigung von Fakturen beim Export dorthin 494
Englisch-spanischer Zollvertrag 509
Wirkung der Valutazuschläge auf die deutsche Einfuhr 610
Schlechte Lage des Marktes in Pyriten 615
Produktion und Einfuhr von Farben 615
Unterbrechung der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen 630
Rückzahlung von Valutazuschlägen 692
Einstellung des Postfrachtstückverkehrs 693
Zollvergünstigungen für die Vereinigten Staaten 728
Abschluß eines Handelsvertrages mit Norwegen 728
Die chemische Industrie 733
Export von Terpentin und Harz 749
Kalilager in der Provinz Lérida 765
Aenderung der Bestimmungen für die Erhebung der Wertzölle 779
Der Handelsvertrag mit England 779, 810
Einfuhr von narkotischen Mitteln 779
Auffindung von Arsenikvorkommen 798
Befreiung vom Valutazuschlag 825
Wirkungen des englisch-spanischen Handelsvertrages 826
Spezialisierungsbestrebungen in der Industrie, von H. Kalpers 50
Spodium-Konzern 413
Sprengstoffe, Inland:
In der Eisenbahnverkehrsordnung 12
Erlaubnisscheine für den Bezug 40
Zulassung eines Sprengstoffs zum Gebrauch in Bergwerksbetrieben 263, 295
Neuregelung des Sprengstoffwesens im Preußischen Bergbau 329
Ausland:
Umgruppierung der Industrie in der Tschechoslowakei 368
Errichtung eines Monopols in Holland 513
Errichtung einer Schießpulverfabrik in Finnland 565
Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges, Uebersetzung von Dr. H. Lickfett-Stockholm 594, 660
Begründung einer Sprengstoffindustrie in Ungarn 615
Preisermäßigungen in der Tschechoslowakei 698, 765
Errichtung einer Fabrik in Algerien 845
Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos in Hamburg 351
Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.-G. in Döhmitz 62, 108, 398
Sprengstoffwerke Glückauf, Akt.-Ges. in Hamburg 46, 79, 254, 318
Sprit, siehe Branntwein
Sulfatfabriken A.-G. in Berlin 431
Sulfobioxyd Akt.-Ges. in Bukarest 348
Sulfor A.-G. in Zürich 168
Sumach-Industrie, Lage in Italien 844
Superphosphat, siehe auch Düngemittel
Bedingte Einfuhr in der Tschechoslowakei 118
Marktlage in Japan 205
Preise in der Tschechoslowakei 481, 528
Rückgang im Verbrauch in Frankreich 696
Einführung eines Zolls in Belgien 763
Die Industrie in der Ukraine 798
Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. 15
Südafrikanische Interessenvertretung 154
Südafrikanische Union
Verzollung deutscher Einfuhrwaren 235, 713
Anerkennung deutscher Fakturen bei der Verzollung 297
Zolländerungen 364
Neue Düngerwerke 396

Digitized by Google

Antidumpingzölle 495
Einführung neuer Zollsätze 510
Lage der Wattlerinden-Industrie 612
Eine große Düngemittelfabrik 734
Erweiterung der Salzindustrie 750
Rabattgewährung bei der Verzollung verschiedener Waren 780
Chemikalienbedarf 845
Südböhmische Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.-G. in Neuhaus 812
Süddeutsche Teerprodukten- und Brikett-Fabrik Akt.-Ges. in Mannheim 47, 139, 223
Süßstoff. Inland:
Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft 24
Absatzregelung 314
Beirat zur Durchführung des Süßstoffgesetzes 449
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz 579
Inkrafttreten des Gesetzes 647
Entrichtung des Reichsanteils an der Erzeugung 647
Inlandspreise und Festsetzung des Reichsanteils 667, 744, 824
Ausland:
Einfuhr in Neu-Seeland 298
Verkehrsregelung in Danzig 300
Einfuhr in Italien 364
Rückgang der Preise in Rußland 429
Neue Preise in Deutsch-Oesterreich 582
Süßstoffgesetz in Danzig 796
Aufhebung des Monopols in Oesterreich 811
Antrag in der französischen Kammer auf Freigabe der Produktion 811
Syrien
Einfuhrzölle 203
Postfrachtstücke dorthin 496

St.

Stahl & Nölke Akt.-Ges. für Zündwarenfabrikation zu Cassel 783
Stahlflaschen, Handelskammergutachten 795
Starck, Hermann C., Kommanditgesellschaft auf Aktien 846
Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft Staßfurt 171, 206, 751
Statistische Gebühr
Im Warenverkehr mit dem Ausland 427, 545
Ausgabe statistischer Gebührenmarken in höheren Werten 611
Gegenwärtige Rechtslage derselben 755
Stearin, keine Konsumsteuer in Jugoslawien 779
Steatit-Magnesium A.-G. in Nürnberg und Berlin 318
Steinkohlenteeröl, Handelskammergutachten 548
Steinkohlenteer-Hartpech, Handelskammergutachten 75, 497, 548
Steuerfragen, s. auch Umsatzsteuer und Gewerbesteuer
Vortrag von Professor Flechtheim 2
Lohnlisten zur Einkommensteuer 12
Buch- und Betriebsprüfungen zur Steuerveranlagung 19
Kapitalertragssteuer von Antizipationszinsen 59
Besteuerung von Mineralwässern usw. 59, 251
Die Gefahren des steuerlichen Unterwerfungsverfahrens 83
Körperschaftssteuergesetz 152
Leuchtmittelsteuer 251, 281
Verbrauchssteuern 281
Zündwarensteuer 298, 690
Unzulässigkeit der selbständigen Anfechtung einer Steuererklärung nach Erlaß des Steuerbescheides 613
Behandlung des Gewinnvortrages bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer 748
Stickstoffdüngemittel siehe auch Düngemittel
Auflösung der Preisausgleichsstelle 24
Reichsmittel für die Stickstofferzeugung 110, 127, 175
Erhöhte Preise 150
Erhöhung der Sackpreise 392
Verteilung derselben 694
Verteilung von Stickstoffdünger und Chilesalpeter 721
Die deutsche Stickstoffproduktion 721
Lieferungen an Frankreich 729, 818
Stickstofferzeugung, Inland:
Kohlenmangel 204, 283
Stickstoffproduktion und Stickstoffpreise 160
Die deutsche Stickstoffindustrie in englischer Darstellung 646
Einheimischer Stickstoff und Chilesalpeter 770
Ausland:
Neues Verfahren in Schweden 138
Errichtung einer Stickstoffabrik in Oesterreich 252
Schaffung einer Stickstoffindustrie in Niederländisch-Indien 253
Begründung einer Fabrik in Italien 368
Die Luftstickstoffwerke in Muscle Shoals 616
Die Stickstoffwerke von Chorzow 633
Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario 733
Stickstoffbindung nach dem Lichtbogenprozeß 820
Stickstoff-Kredit-G. m. b. H. in Berlin 334
Stickstoff-Syndikat, Marktberichte 29, 93, 168, 220, 300, 382, 449, 498, 566, 673, 750, 830
Stockholmer Superphosphatfabrik A.-G. in Stockholm 316
Straits-Settlements, Der Außenhandel 1921 846

Sch.

Schäfer, Dr., Hamburg
Die Gefahren der Markstabilisierung 738
Schallen, Gustav, chemische Fabrik Akt.-Ges. in Magdeburg 467
Schellak, Baisse in England 27
Schering, Dr., stellvertretender Reichsbevollmächtigter für den Bereich der Außenhandel-Nebenstellen „Teerfarben" und „Chemisch-pharmazeutische Industrie" 399
Schering Chemical Works Berlin G. m. b. H. 270
Schiedsgerichte über Preisfestsetzungen bei Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser 427
Schleifmittel
Handelskammergutachten 365
Freigabe der Ausfuhr in der Tschechoslowakei 462
Schlüsselindustrie, siehe England
Schmidt, Richard, A.-G. in Berlin 467
Schmitz, Direktor 699
Schmuggel von Aspirin und Farbstoffen 345
Schönheitsmittel, siehe auch kosmetische Erzeugnisse
Auskunftspflicht zur Luxussteuer 366
Schrack, Wilhelm 430
Schuhcreme
Handelskammergutachten 75
Krise in der tschechoslowakischen Industrie 204
Einfuhrverbot in der Tschechoslowakei 393
Handel in Argentinien 616, 634
Schuldenausgleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten 60
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg 515
Schulz, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern 450
Schutz des gewerblichen Eigentums, siehe auch Gewerblicher Rechtsschutz
Beitritt Danzigs zur Pariser Uebereinkunft 91
Schweden
Die Reymersolms-Gesellschaft 60
Bestehende Ausfuhrverbote 73
Arzneitaxe 107
Neues Verfahren zur Stickstofferzeugung 138
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 146
Die schwedische Industrie gegen die deutsche Einfuhr 175
Außenhandel in Chemikalien 1920 und 1921 253, 697
Stockholmer Superphosphatfabrik A.-G. 316
Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921 316
Die Nitroglycerin-Aktiebolaget 316
Zoll auf gebleichte Kunstseide 331
Das Antidumping-Gesetz 364
Außenhandel im 1. Quartal 1922 367
Aus der chemischen Industrie 367
Lage der Zündholzindustrie 381
Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922 565
Falsche Qualitätsbezeichnung im Teerhandel 565
Die Ausfuhr von Zündhölzern nach Australien 697
Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrustes 697
Staatseinfuhrmonopol für narkotische Mittel 763, 778
Verlängerung des Einfuhrverbots für Munition 778
Verstärkte Erzeugung von chlorsaurem Kalium 797
Errichtung einer Essigsäurefabrik 797
Vom Zündholztrust 797
Der Handel mit gefährlichen Drogen 842
Lage der Zündholzindustrie 844
Schwefel
Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr in Deutschland 52
Neue Lager in Texas 219
Die Industrie in Australien 390
Einfuhrzoll in Australien 390
Lage der sizilianischen Industrie 406, 505, 765
Produktion in den Vereinigten Staaten 488
Neue Zölle in Britisch-Indien 510
Schwefelgruben in Polen 733

Digitized by Google

Die sizilianische Schwefelindustrie. Ein neuer Gewinnungsprozeß 772
Lage der Produktion in Ostasien 829
Schwefelfarben, Japan, inländische und deutsche 77
Schwefelkies, siehe Pyrite
Schwefelsäure, Inland:
Lieferungsbedingungen und Preise 201, 263, 294, 445, 507, 577, 761, 808
Die Oberschlesische Schwefelsäure-Industrie 260, 558
Ausnahmetarif 393
Handelskammergutachten 548
Mangel im Ruhrkohlenbezirk 729
Ausland:
Industrie in Japan 77
Industrie in Australien 390
Produktion in den Vereinigten Staaten 488
Einfuhrfreiheit in Dominica 564
Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G. in Dänischburg bei Lübeck 334
Schwefelschwarz, Handelskammergutachten 75
Schweiz
Beschäftigung schweizer Spezialarbeiter in Deutschland 27
Neue Einfuhrbestimmungen 43
Preisermäßigung für Benzin und Petroleum 60
Lage des Arbeitsmarktes in der chemischen Industrie 107, 300, 481, 549
Tarifentscheide für Chemikalien 117
Aufhebung der Kontrolle über die Paraffinöl- und Benzinbestände 117
Die chemische Industrie 1921 121
Gründung einer deutsch-schweizerisch-französischen Petroleumgesellschaft 138
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 146
Instanzenweg für Zollbeschwerden 151
Sulfur A.-G. 168
Lage der Sodaindustrie 168
Sodaeinfuhr 186
Wertangabe in den Zolldeklarationen für die Einfuhr 202
Preise für Industriesprit 204
Rückerstattung von Einfuhrbewilligungsgebühren 235
Aufhebung des Einfuhrmonopols für Kupfervitriol 264
Außenhandel mit Deutschland in Chemikalien 268
Zollermäßigungen auf Grund des Handelsvertrages mit Spanien 278
Aufstellung eines neuen Zolltarifs 282
Gültigkeitsdauer für Einfuhrbewilligungen 330
Zolltarifentscheidungen 331
Absatzmöglichkeiten für Kupfersulfat 333
Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen 346
Außenhandel in Chemikalien 348
Chemische Fabrik vorm. Sandoz 381
Freigabe der Einfuhr von Kupfervitriol 392
Gründung eines elektrochemischen Unternehmens 395
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr im I. Quartal 1921 und 1922 413, 428
Aus der Farbstoff-Industrie 419
Regelung der Ausfuhr 446
Einfuhrerlaubnis für Soda 462
Chemikalien-Außenhandel Januar—Mai 1922 465
Monopolgebühren auf Kitte 480
Besserung der wirtschaftlichen Lage 481
Einfluß der Schutzzollbewegung in England, Frankreich und Amerika auf die chemische Industrie 481
Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen 498
Kunstseide-Export 1921 528
Das neue Zollgesetz 546
Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922 550
Außenhandel in Chemikalien im II. Quartal 1922 614
Einfuhrbewilligung für Lab 649
Farbenhandel mit Deutschland 1913, 1920 und 1921 697
Anilinfarben-Industrie 731
Versendung von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz 764
Außenhandel in Chemikalien usw. Januar—September 1922 797
Entwicklung der chemischen Industrie nach dem Kriege 797
Société Anonyme Suisse d'Explosifs (Cheditte et Dynamite) 812
Stellungnahme der deutschen Handelskammer in der Schweiz zur Lieferung „freibleibend" bei Fakturierung in Auslandswährung 729
Schwerbeschädigte, Beschäftigung derselben 153
Schwerchemikalien, siehe Chemikalien

T.

Tafelparaffin, Handelskammergutachten 137
Tanganjika
Neue Zollbestimmungen 187
Aufhebung des Einfuhrverbots für Farbstoffe 547
Erhöhung von Zollsätzen 581
Tannin
Fabrikation in Jugoslawien 316
Errichtung einer Fabrik in Brasilien 396
Tarifkommission bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie 207
Tarifverträge in der deutschen chemischen Industrie 12, 26, 73, 118, 153, 166, 217, 250, 313, 332, 346, 394, 426, 511, 581, 671, 693, 747, 810, 857
Tarifverhandlungen in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands 347
Uebergang der Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit auf das Reichsamt für Arbeitsvermittlung 391
Tasmanien
Herstellung von Phosphordünger 413
Carbidfabriken 830
Teer und Teererzeugnisse, Inland:
Die Lage der Teerprodukten-Industrie in Oberschlesien 86, 340
Preiserhöhung für Teeröl 204
Erhöhung der Teerpreise 254
Marktbericht 449
Vom Markt der Braunkohlenteerprodukte 529
Ausland:
Die Teerindustrie in Polen 121
Ausfuhr in Finnland 528, 565
Falsche Qualitätsbezeichnung im schwedischen Teerhandel 565
Neue Teerpreise in Lodz 733
Herabsetzung der Teerpreise in der Tschechoslowakei 797
Die Produktion in Rußland 798
Teerwirtschaft, Volldestillation 40
ter Meer, Geheimer Kommerzienrat Dr. 469
Teichgraeber, Theodor, Akt.-Ges. in Berlin 15, 334, 414, 735
Terpentin
Ausfuhr in Spanien 749
Produktion in Portugal 765
Terpentinöl, Handelskammergutachten 581
Tetralin, Zusatz zu Benzin 395
The Hugohütte chemical works Ltd. 204
Therstappen, Jos., Dachpappenfabrik, Teerwerk und Baubedarf A.-G. in Düsseldorf 302
Thomasmehl, Handelskammergutachten 631
Thomasphosphatmehl, Inland:
Aufhebung der Absatzbestimmungen 24
Preiserhöhung 59, 449
Errichtung einer Preisausgleichsstelle 183
Umlagebeträge 185, 233, 444, 492, 667, 792, 808
Ausland:
Umsatzsteuerpauschalierung in der Tschechoslowakei 185
Thomasschlacke
Handelskammergutachten 266
Produktion in Belgien 844
Thüringer Bleiweißfabrik Aktien-Gesellschaft vorm. Anton Greiner Wwe. & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th. 735
Tintenfabrik Grunewald A.-G. in Berlin 467
Toluol, Bewirtschaftung und Höchstpreis 104
Tonerde, Tarifierung 393
Trapp & Münch, Akt.-Ges. zu Friedberg i. Hessen 303
Trichloräthylen, Tarifierung 346
Trinidad, Abänderung von Einfuhrzöllen 780
Trinidad, Deutsche Oel- und Asphalt-Akt.-Ges. in Dresden 95
Tripolis, Einfuhr von Chemikalien über Benghasi 798
Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft in München 239, 255, 303
Tschechoslowakei
Neue Erhöhungskoeffizienten zum Zolltarif 36
Produktionssteigerung von Kunstdünger 45
Abschluß von Handelsverträgen 58
Einfuhrerschwerungen 58
Monopol auf Petroleumschurf 76
Erweiterung der freien Einfuhr 117
Bedingte Einfuhr von Superphosphat 118
Beigabe von Fakturen bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 135
Lage der chemischen Industrie 138, 315, 697
Gebühr für die Einfuhr von Rohmaterialien für Gerbextrakte 151
Enquete der chemisch-technischen Industrie 154

Digitized by Google

Die chemische Sektion beim tschechoslowakischen Industriellenverband 154
Begründung der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie 168
Neue Zündschnurfabrik 168
Exportfreiliste und Einfuhrgebühren 186
Pauschalierung der Umsatzsteuer für Thomasmehl 186
Aufhebung der staatlichen Zementbewirtschaftung 188
Lackfabriken Kralup-Mährisch-Schöneberg 188
Enquete über die Superphosphat-Einfuhr 202
Revision aller Importbewilligungen für Druckfarben 202
Handelsbilanz in chemischen Erzeugnissen 1921 204
Krise in der Schuhcreme-Industrie 204
Kapitalserhöhung in der Tschechoslowakischen Sprengstoff-Fabrik A.-G. 204
Aenderung der Einfuhrgebühren 217
Fachsektion der Fabrikanten ätherischer Oele u. Essenzen 219
Umsatzsteuer bei Lieferung der Reinprodukte des Rohbenzols 219
Die Ausfuhr dorthin 234
Die Textilindustriellen gegen das Einfuhrverbot für deutsche Stärke 235
Neue Importgebühren 235
Herabsetzung der Zollkoeffizienten für Ammoniumsalze 235
Ausfuhr ohne Bewilligung und Gebühren 235
Patentgebührenerhöhung 236
Zollherabsetzungen 249
Einfuhrzoll für Gerbextrakt 249
Pauschalierung der Umsatzsteuer für Seife, Kristallsoda und Toilettemittel 249
Ausfuhrfreie Waren 264
Neue Farbenfabriken 284
Schutz gegen die deutsche chemische Industrie 312
Ausdehnung der Exportfreiliste 312
Prager Lackfabrik Aktiengesellschaft in Prag 316
Erweiterung der Ausfuhrfreiliste 346
Valutavorschriften für die Aus- und Einfuhr 363
Der deutsche Wettbewerb in Chemikalien 368
Umgruppierung der Spengstoff-Industrie 368
Prager Farbenfabrik, Aktiengesllschaft 368
Einfuhrverbot für Schuhcreme 393
Erste böhmische Kunstseidenfabrik A.-G. 395
Gründung einer Knochenverwertungsgesellschaft 395
Erhöhung der Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe 425
„Solo", Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. 429
Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 446
Einfuhrfreiliste 447
Freigabe von Schleifmaterial zur Ausfuhr 462
Aus der chemischen Industrie 465
Preise für Superphosphate 481
Marktläge für Chemikalien 481
Handelsbilanz für 1921 481
„Helios" Zündwaren A.-G. 481
Erlaß eines Dumping-Gesetzes 495
Kronen-Zahlungen an das Ausland für Importwaren 495
Gebühren bei der Errichtung ausländischer Gesellschaften 528
Aufhebung der Kunstdüngerabgabe 528
Verbilligung der Superphosphatpreise 528
Uebernahmeverhandlungen des Aussiger chemischen Vereins mit einer Budapester chemischen Fabrik 528
Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Oele 546, 580
Kunstdüngerpreise 549
Aussiger chemischer Verein 549
Teilweises Einfuhrverbot für photographische Platten 580
Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein 580
Antidumping-Bestrebungen 582, 611, 649
Betriebseinschränkungen in der chemischen Industrie 615
Zur Wirtschaftskrise 615
Betriebseinstellung der Wilsdorfer Gerbextraktwerke 615
Geplante Herabsetzung von Zöllen 630
Zur Revision des Zolltarifs 649
Ueberprüfung des Zolltarifs und der Einfuhrbeschränkungen 669
Die Industriekrise in Westböhmen 673
Erniedrigung der Zollkoeffizienten für Chemikalien 692
Herabsetzung der Exporttarife 697
Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jr. A.-G. 698
Herabsetzung der Preise für Sprengstoffe 698, 765
Aenderung von Ausfuhrgebühren 727
Herabsetzung der Kunstdüngerpreise 732
Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus 732
30%ige Lohnermäßigung in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie 732
Gründung einer chemischen Fabrik A.-G. 732
Neue Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland 745
Revision der Zollkoeffizienten 746
Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Harz 746
Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen 765
Beratung über die Einführung von Teerfarbenzöllen 778
Gewährung von Einfuhrbewilligungen 778
Neuregelung der Mineralölbewirtschaftung 794
Herabsetzung der Teerpreise 797
Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921 812
Gründung einer Südböhmischen Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.-G. in Neuhaus 812
Kapitalserhöhung der Böhmischen Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld 827
Die „Humus", Kunstdüngerfabrik A.-G. in Prag 827
Revision der Zollkoeffizienten 843
Stillegung einer chemischen Fabrik 844
Fuselöl- und Acetongewinnung 844

Tschechoslowakische Sprengstoffabrik A.-G. 204

Tunis
Aenderung des Einfuhrzolles auf Mineralöl 118
Neue Ausfuhrbestimmungen 152
Postaufträge und Nachnahmen 152
Zollbehandlung von Kunstseidegarnen deutscher Herkunft 463
Ausbeutung der Bromlager 734
Phosphatausfuhr 1913 und 1921 734
Vorschriften für den Gebrauch von Bleiweiß 829
Gewinnung von Brom 845
Aufhebung des Zollsatzes des Generaltarifs für schwefelsaures Ammoniak aus Deutschland 845

Türkei
Patentgebührenerhöhung 236
Papiergeld bei Zollzahlungen in Anatolien 265
Marktlage für kosmetische Artikel in Konstantinopel 634
Protest der Handelskammer von Konstantinopel gegen die beabsichtigte Erhöhung der Zölle 810

U.

Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel 106
Uganda, Einführung des Zolltarifs von Kenya 826
Ukraine siehe Rußland

Umsatzsteuer
Steuerfreiheit bei der Einfuhr von Schwefel 52
Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer 90
Die Freiliste bei der Einfuhr 136
Inkrafttreten der erhöhten Steuersätze 166
Steuerfreiheit bei der Einfuhr von Rohstoffen 175
Die neue Umsatzsteuer 236
Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr 250
Umrechnugskurse für die Ausfuhr 294, 424, 561, 647, 727, 778, 825, 841
Vorauszahlungen 298
Neue Ausführungsbestimmungen 322
Auskunftspflicht über Schönheitsmittel zum Zwecke der Feststellung der Luxussteuer 366
Abänderung der Ausführungsbestimmungen 436
Rückerstattung beim Export (Handelskammergutachten) 496
Bearbeitung und Verarbeitung von Gewürzen 548
Eine unbillige Härte in den Uebergangsbestimmungen des neuen Gesetzes 671
Edelmetallhaltige Präparate 682
Der Einfuhrhandel im Umsatzsteuergesetz; Veröffentlichung der Handelskammer Hamburg 730

Ungarn
Neuregelung des Zollaufgeldes 11, 58, 249, 509, 728, 746
Ungarische Lack- und chemische Werke A.-G. 76
Die Zollaufschläge auf chemische Erzeugnisse 162
Einfuhr-Freiliste für chemische Erzeugnisse 178
Branntweinpreise für technische Zwecke 188
„Hungaria" Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik A.-G. 188
Der Heilpflanzenhandel 316
Errichtung neuer Lackfabriken 368
Verlustbilanz einer Kunstseidenfabrik 395
Der Spodium-Konzern 413
Fakturen bei Postpaketen und Postfrachtstücken 479
Verbrauch deutscher Farbstoffe 525
Zündholzindustrie 528
Erhöhung der Gebühren für Ein- u. Ausfuhrbewilligungen 563

Digitized by Google

Ungarische Zinnhütte, metallurgische und chemische Industrie-Aktiengesellschaft 565
Stapellager von englischen Patentmedizinen 565
Einschränkung der Importfreiliste 580, 611
Zollmanipulationsgebühren 580
Abgaben von Essigsäure und Zündhölzern 582
Begründung einer Sprengstoffindustrie 615
Mohnausfuhr 698
Ständige Ausstellung von Arzneipflanzen 699
Beifügung von Rechnungen im Paketverkehr mit U. 764
Aus der chemischen Industrie 766
Einfuhrerleichterungen 778
Die Frage der Ausfuhr von Fuselöl 794
Einfuhrverbot für Zinkweiß 795
Ungewitter, Dr., Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.
Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau 623
Aus- und Einfuhr 638
Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Cöln und Johann Maria Fritz Farina zum St. Josef in Cöln, Aktien-Ges. in Saarbrücken 431
„Union", Fabrik chemischer Produkte in Stettin 223, 254, 286, 414
United Alkali Co. Ltd. 359
Unkenntnis der Rechtslage bei Ungültigkeit eines Verbots als Verschulden des Verkäufers 299
Unlauterer Wettbewerb
Der Privatklageweg bei Vergehen gegen das Unlautere-Wettbewerbs-Gesetz und das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern 87
Verrat von Fabrikationsgeheimnissen 463
Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (wirtschaftlicher Landesverrat) 835
Unterwerfungsverfahren, steuerliches 83
Ursprungszeugnisse
Bei der Ausfuhr nach verschiedenen Ländern 43, 57
Bei der Ausfuhr nach:
Norwegen 73
Kanada 106
Italien 135
Saargebiet 150, 216
Spanien 202, 364
Frankreich 296
Portugal 364
Bulgarien 393
Australien 463
Vereinigte Staaten 447
Jugoslawien 580
Für Anilinfarbstoffe in Luxemburg 446
Für Schlüsselindustrieprodukte in England 580

V.

Valuta, Kalkulation und Scheingewinne, Vortrag von Prof. Leitner 489
Valutafakturierung
Verkauf in fremder Währung (Stellungnahme der Solinger Handelskammer) 24
Nach dem abgetretenen Gebiet von Nordschleswig 117
Stellungnahme der Reparationskommission zu der Frage beim Ausfuhramt in Ems 134
Im Inlandverkehr 134, 347, 672, 694
Im Verkehr mit Mittelamerika 311
Im Handelsverkehr mit Griechenland 311, 526
Aus dem besetzten Gebiet nach Griechenland 311, 526
Stellungnahme des Außenhandelskontrollausschusses des Reichswirtschaftsrats 793
Beschlüsse der Außenhandelstelle Chemie 783
Rundschreiben des Reichskommissars 825
Vanille, Produktion in Vera Cruz 829
Vaselinöl, Zolländerungen in Frankreich 857
Veltener Chemische Werke A.-G. in Berlin 14, 286, 414
Venezuela
Herabsetzung des Einfuhrzolls für Zement 11
Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen 509
Aenderung von Einfuhrzöllen 670
Vera Cruz, Vanilleproduktion 829
Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands 333, 369
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten 60, 169, 206, 254, 300, 397, 814
Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V. Berlin 815
Verbrauchssteuern 281
Veredelungsverkehr 199, 478, 508
Die 26%ige Einfuhrabgabe in England 217
Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Zeitz 170, 222
Verein Deutscher Kalkwerke E. V. 123
Verein für chemische Industrie in Mainz 30, 223, 270
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Fertigstellung des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 1921 79
Konstituierung der Gruppe Bayern 142
Beschluß des Gesamtausschusses über Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung 371, 451
Beschluß des Gesamtausschusses über Satzungsänderungen 399
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 531, 551, 567
Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 583
Gliederung des Vereins 619
Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung 702
Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G. 169, 190, 238
Vereinigte Chemische Werke, Aktiengesellschaft, Charlottenburg 767
Vereinigte Fabriken photographischer Papiere in Dresden 223
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld 14, 63, 139, 206, 269, 301
Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 285
Vereinigte Malaienstaaten, Zollsätze für Streichhölzer 564
Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jun. A.-G., Prag-Karolinenthal 698
Vereinigte Staaten
Warenzeichenschutz 12
Kali-Erzeugung im Jahre 1920 13, 28
Der Kampf um die Kalizölle 58
Stillegung sämtlicher Kaliwerke 204
Die Kali-Fabrikanten gegen die deutsche Kaliindustrie 217
Kali auf der Freiliste 312
Kaligewinnung aus unterem Grünsandstein 368
Aus der chemischen Industrie 13
Lage der chemischen Industrie 465
Herstellung von künstlichem Campher 13
Fragen der Zolltarifrevision 25, 69, 85, 186, 265, 279, 421, 505, 546, 631
Das deutsche Eigentum 26, 60
Die Farbstoffindustrie 60
Senatsuntersuchung über die Farbstoffindustrie 28, 76
Farbstoffausfuhr 76
Kunstseidenindustrie 76
Abnahme der Lithoponeproduktion 121
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 128
Die deutschen Farbstoffe 147
Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentgesetzes 152, 313, 355
Neue Teerfarbstoffe 154
Neue Verbandsgründung in der chemischen Industrie 168
Verwendung von steuerfreiem, geeignet denaturiertem Spiritus für Parfümerien 176, 514
Düngemittel-Erzeugung 188
Lage der deutschen Patentrechte 196, 210, 361, 438, 459, 474, 511, 614, 682
Absatz deutscher Waren im Jahre 1921 219
Vertrustung der Glucose-Industrie 219
Neue Schwefellager in Texas 219
Der deutsch-amerikanische Patentvertrag und die giftigen Gase 236
Angebliche Unterbietungen des deutschen Kalisyndikats 237
Zahlungseinstellungen in der chemischen Industrie 269
Du Ponts Gewinn 1921 269
Entscheidungen der Obersten Abschätzungsbehörde über Verzollung von Waren auf Grund des Notstandstarif-Gesetzes 292
Import-Lizenzen für Farbstoffe 297
Zolltarifentscheidungen 297
Zollfreiheit für Cyanid verlangt 297
Farbstoffimport und einheimische Produktion 317
Flußspatproduktion, Export und Import 317
Patentanmeldungen 331
Verkürzung der Patentdauer 331
Einfuhr von Bromkalium 346
Neue Gesetzesvorlage über die Einfuhr von Narkotika 359
Einfuhr von Cocain 364
Abkommen mit Deutschland über den gewerblichen Rechtsschutz 366
Herstellung eines neuen Antiseptikums 368
Neue chemische Industrie- und Handelsunternehmungen 368

Digitized by Google

Ausfuhr von Parfümerieartikeln 368
Verkaufs- und Arbeitsbedingungen in der chemischen Industrie 396
Auflösung des American-Dyes Institute 396
Allied Chemical and Dyes Corporation 396
Organisation der chemischen Industrie 413
Bezeichnung von Diacetylmorphium als „Heroin" 413
Besserung in der Parfümerieindustrie 413
Bericht der Tarifkommission über die Produktion, Import und Export von Farbstoffen und anderen Kohlenteer-Chemikalien 441
Zum Farbstoffeinfuhrverbot und Zolltarif 443
Herkunftsbezeichnung von Waren 447
Das Muscle Shoals-Projekt in Alabama 460, 616
Zeitliche Beschränkung der Farbstoff-Einfuhrlizenzen 462
Inkrafttreten des Ein- und Ausfuhrverbots für narkotische Drogen 462
Wachsende Einfuhr in Erwartung des neuen Zolltarifs 463
Chemical Foundation 474
Farbstoffpreise 476
Ausfertigung von Konsulatsfakturen für die Einfuhr 479
Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in New York 482
Herstellung einer neuen Lithoponefarbe 482
Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und Boraten 482
Plan einer Raffinationsanlage für Borax 482
Frachtermäßigung für Ammonsulfat 482
Chlorkalkeinfuhr 482
Pyrite, Schwefel und Schwefelsäure 488
Fusion in der amerikanischen Bakelitindustrie 488
Taxierung von Importwaren 495
Einfuhrverbot für Medizinalweine 495
Patente und Warenzeichen deutscher Staatsangehöriger 511
Explosion in der Ammoniakfabrik der Atmospheric Nitrogen Corporation 514
Jahresbericht der Davison Chemical Co. 529
Einfuhr von Chilesalpeter 529
Der Raub der deutschen Patente 541
Ablehnung des Embargos für Farbstoffe 546
Antidumping-Abteilung bei der Zollverwaltung 546
Verzollung von Alizarinfarbstoffen 547
Chilesalpeter aus Belgien 550
Außenhandel in Farbstoffen 1921 565
Französische Konkurrenz in der Parfümerie-Industrie 565
Aussichten auf eine große Produktionssteigerung von künstlichen Düngemitteln in Colorado 615
Lage des Düngemittelmarktes 615
Mangel an Kunstseide 616
Statistik der chemischen und Düngemittelindustrie 616
Neugründungen in der chemischen Industrie 634
Fabrikation einer neuen Entfärbungskohle 634
Ausfuhr von Chemikalien 645
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 669
Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke 670
Die zollamtliche Wertschätzung 670
Der neue Zolltarif 683, 707, 721, 740, 792
Ermäßigung des Spezialzolls auf Anilinfarben 692
Ausländische Stimmen zum neuen Zolltarif 708
Das amerikanische Handelsministerium und die chemische Industrie 724
Chemikalienexport 725
Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation Aktion der American Chemical Society 725
Einfuhr patentierter Artikel 728
Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario 733
„Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul" 741
Die Wirkungen des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalien 742
Anwendung des neuen Tarifs auf Farbstoffe 747
Die antinarkotische Gesetzgebung 757
Die chemische Industrie in den Jahren 1914—1922 758, 773, 788
Vernachlässigte Düngemittel 766
Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen 812
Lage der Campherkultur 813
Cadmiumgewinnung im Jahre 1921 813
Kapitalvermehrung der Du Pont Co. 813
Verwendung von rauchlosem Pulver für Sprengzwecke 813
Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang 813
Die Lage der chemischen Industrie und der neue Zolltarif 821
„Die „Blasen" im Chemikalientarif brechen durch" 823
Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe 828
Einfuhr von Farben 828
Amtliche Preisstatistik über die eingeführten Farbstoffe 828
Rückgang in der Produktion von Kokereinebenprodukten 828
Beteiligung an der Opium-Kommission des Völkerbundes 829
Abnahme des Schmuggels in narkotischen Drogen 829
„Siebzig Millionen Dollar jährlich für die Forschung" 829
Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen Zolltarifs 838
Wirkung des Zolltarifs auf die Preise 840
Farbstoffeinfuhr aus England 844
Alkohol aus Lärchenholz 844
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Cöln 735
Vergällungsmittel
Für Branntwein 283
Für Salz 691, 843
Verkaufssyndikat für Paraffinöle in Halle 95
Verkaufsvereinigung Süddeutscher Mineralölhändler Nürnberg 14
Verrat von Fabrikationsgeheimnissen siehe unlauterer Wettbewerb
Versammlungskalender, (Generalversammlungen von Gesellschaften der chemischen Industrie) 15, 31, 47, 63, 79, 108, 123, 139, 155, 171, 191, 207, 223, 239, 255, 271, 287, 303, 319, 335, 351, 371, 383, 399, 415, 431, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567, 583, 619, 635, 651, 675, 699, 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815, 831, 847.
Viskose Akt.-Ges. Eisenach 171
Vorabfertigung, zollamtliche 72

W.

Wachs und Wachsindustrie
Gründung des Arbeitgeberverbandes 169
Ausfuhr von Carnaubawachs in Brasilien 845
von Wacker, Dr. Alexander 454
Wacker, Dr. Alexander, Familiengesellschaft m. b. H., Sitz München 349
Wallach, Professor Otto 243
Warenproben mit Handelswert nach Italien 152
Warenzeichen- und Musterschutz, Inland:
Gebührenerhöhung in Deutschland 437
Neue Bestimmungen über die Anmeldung 668
Ausland:
In den Vereinigten Staaten 12, 511
In Cuba 299
Erneuerung in Danzig 449, 511
Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada 810
Warmbold, Professor Dr. Hermann 220
Wärmewirtschaft 65, 137, 145, 315
Weber, C. F., Akt.-Ges. in Leipzig-Plagwitz 415
Wegelin, Aug., Aktiengesellschaft in Kalscheuren 302
Weickel, Philipp, Teerprodukten-Fabrik Weinsheimer Zollhaus bei Worms 483
Weinsäureindustrie, Zusammenschluß in Italien 529
Weinstein, Ausfuhrverbot in Rumänien 364
Wengolit-Werke A.-G. in Berlin vormals A.-G. für Verwertung chemischer Geheimverfahren 222
Wenzel, Dr. h. c. Otto 499
Werkwohnungen 148, 181, 244, 366, 792
Werner & Mertz, Akt.-Ges. in Mainz 47
Wertsendungen im Verkehr mit Japan und den Nebengebieten 120
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Akt.-Ges. Chemische Fabriken, Berlin 302
Westfälische Bleifarbenwerke Kalkow G. m. b. H. in Offenbach 398
Wettbewerbsverbot 342, 504, 544
Wiederaufbaulieferungen, siehe Reparationslieferungen
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 17, 33, 49, 65, 81, 97, 109, 125, 141, 157, 173, 193, 209, 225, 241, 257, 273, 289, 305, 321, 337, 353, 373, 385, 401, 417, 434, 453, 470, 485, 502, 517, 533, 553, 569, 621, 637, 679, 701, 717, 737, 753, 769, 785, 801, 817, 833, 849
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. 63, 521
Wirtschaftlicher Landesverrat 52, 56
Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Wiedereinrichtung des alten Zollbüros 20
Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk 428, 463
Wirtschaftsberichte englischer chemischer Unternehmungen 358
Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission 345
Wirtschaftslage, Inland (chemische Industrie im besonderen): 34, 67, 101, 144, 161, 200, 242, 275, 339, 387, 418, 471, 503, 534, 600, 622, 701, 719, 754, 786
Ausland: 360, 378

Digitized by Google

Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins z. W., Dr. Frank, auf der 44. Hauptversammlung 677
Wirtschaft und Außenhandel, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins z. W., Dr. Frank, auf der Hauptversammlung 1921 98
Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse 85
Wladiwostok, Aenderung der Ausfuhrzölle 780
Wolf-Werke, Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Neuß 30

Z.

„Zea" Chemische Fabrik in Cluj (Siebenbürgen) 844
Zement
Neue Höchstpreise 88, 105
Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung in der Tschechoslowakei 188
Industrie in Estland 188
Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker 356
Zentralverband der chemisch-technischen Industrie, Mitgliederversammlung 397
Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V., Mitgliederversammlung 450
Zimtöl, Produktion auf den Seychellen 846
Zinkweiß
Handelskammergutachten 548
Einfuhrverbot in Ungarn 795
Zollabfertigungsverfahren 611
Zollausschuß, Aufhebung desselben im Rheinland 345
Zollbüro, Wiedereinrichtung desselben 20
Zollfragen, Inland:
Zollerhöhungen 226, 263, 281, 296
Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen 281
Ersatz der im Sanktionswege erhobenen Zölle 296
Amtliche Auskunft über die Tarifierung von Milchalbumin 345
Scheckverkehr bei der Zollzahlung 579
Neue Zollerhöhungen 648
Verordnung über Zollerhöhungen vom 27. 9. 22 668
Zolltarife, Neue
Tschechoslowakei 36
Finnland 103, 230
Spanien 130, 149, 360, 473
Ungarn 162
Britisch-Indien 179
Polen 325, 819
Bulgarien 327
Estland 341
Lettland 407
Deutsch-Oesterreich 504
Litauen 537
Rußland 572
Vereinigte Staaten 683, 707, 721, 740, 792
China 805, 851
Kenya-Kolonie 807
Zucker-Bewirtschaftung 754, 802
Zündapparate, Monopolbestimmungen in Italien 312
Zündhölzer und Zündholz-Industrie, Inland:
Die deutsche Industrie 84
Keine Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Koffer-, Westentaschen- und sonstige Ersatz-Zündhölzer 303
Erhöhung der deutschen Verkaufspreise 382
Ausland:
Argentinien, Verbot von Wachszündhölzern mit Phosphor 77
Oesterreich, Die Lage der Industrie 187
Polen, Neue Fabrik in Bromberg 188
„ Schwierige Lage der Industrie 797, 812
Finnland, Ausfuhr 188, 465, 615
„ Neue Fabrik 698
Japan, Markt im fernen Osten 189
„ Lage der Industrie 617
Danzig, Finnland, Japan, Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
Dänemark, Lage der Industrie 429
Rumänien, Ausweise für Sendungen dorthin 462
Ungarn, Lage der Industrie 528
„ Abgaben 582
Ver. Malayenstaaten, Zollsätze 564
Rußland, Zündholztrust 565
China, Lage der Industrie 618
Lettland, Lage der Industrie 633
England, Neugründungen 796
Schweden, Die Ausfuhr nach Australien 697
„ Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrustes 697
„ Kapitalserhöhung beim Zündholztrust 797
„ Die Lage der Industrie 844
Zündwarenfabrik Akt.-Ges. in Düsseldorf 79
Zündwarensteuer, Inland 298, 690
Zwangsanleihe, Kundgebung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zum Entwurf 402

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 2. JANUAR 1922 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Hoffnung auf Gesundung?

Das dritte Jahr der Nachkriegszeit liegt hinter uns. Die Lage unserer Wirtschaft, insbesondere der chemischen Industrie, in diesem an schreienden Kontrasten so überreichen Jahre der Scheinblüte ist von berufener Seite, vom Ersten Vorsitzenden des Vereins z. W., Geheimrat Professor Dr. Duisberg, in seiner Eröffnungsrede auf der letzten Jahresversammlung eingehend zur Darstellung gebracht. Einen Ausblick in die Zukunft zu tun, erklärte der Redner infolge der großen wirtschaftlichen und politischen Schwankungen und ständigen Ueberraschungen für unmöglich.

Nur fünf Wochen sind inzwischen verflossen. Was berechtigt da, auf der Schwelle des neuen Jahres die Frage aufzuwerfen: ist eine Hoffnung auf Gesundung vorhanden, liegen Anzeichen für die Möglichkeit vor, den schwerkranken deutschen Wirtschaftskörper der Genesung entgegenzuführen?

Die letzten Wochen des Jahres haben Ereignisse gebracht, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der bedrohlichen Wendung dieser Krankheit, auf welche die Fieberkurve des Valutastandes hindeutete. Die Ereignisse sind: zwei Reisen Dr. Rathenaus nach London, Briands Besuch bei Lloyd George und die Anberaumung der Konferenz von Cannes am 6. Januar. Jahrelange schwere Enttäuschungen haben den deutschen Wirtschaftspolitiker daran gewöhnt, an die Bewertung derartiger Ereignisse mit einem Mindestmaß von Optimismus heranzutreten. Zwei Jahre lang hat man in Deutschland gehofft, die ständig wachsenden Wirtschaftskrisen in allen Ländern Europas würden unsere früheren Kriegsgegner zu der Einsicht führen, daß nur eine Entlastung Deutschlands von der unerträglichen Bürde der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage die Rückkehr einer normalen wirtschaftlichen Weltlage einleiten könne. Die Entscheidungen von Spaa, London und Genf haben diese Hoffnungen gründlich zerstört.

Worauf ist nun die in den letzten beiden Monaten des verflossenen Jahres endlich aufdämmernde Erkenntnis dieser Zusammenhänge zurückzuführen? Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung unserer Währung in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres.

Der Juli begann mit einem Dollarkurs von 75, der bis zum Ende des August allmählich und ohne erhebliche Schwankungen auf 86 anstieg. Die zu diesem Zeitpunkt als Folge der Erfüllung unserer Reparationszahlung allgemein erwartete Kursbesserung trat nicht ein. Der September schloß vielmehr mit einem Stande von 116, und die dann folgende ungeheuerliche Entscheidung von Genf in der oberschlesischen Frage führte zu einem schnellen Aufstieg auf 180 Ende Oktober. Und dann folgte der Monat der schwersten bisher erlebten Erschütterung unserer Währung: am 10. November notierte die Berliner Börse einen Dollarkurs von 310. Dieser katastrophale Zusammenbruch war erforderlich, um in den Ententeländern aus der wachsenden Sorge um den Niedergang der eigenen Wirtschaft den Entschluß zum Handeln entstehen zu lassen. Zwischen englischen und deutschen Wirtschaftskreisen kam es zunächst zu einer privaten Fühlungnahme, um Mittel und Wege zur Verhütung unseres vollen Zusammenbruchs zu erörtern. In der ausländischen Markspekulation befestigte sich das Vertrauen auf einen Aufstieg der deutschen Währung, und die Kauflust der heimischen Dollarspekulanten flaute ab. In scharfem Abstieg eröffnete der Dezember mit einem Kurse von 190, der sich unter mancherlei Schwankungen bis zum Ende des Monats noch weiter ermäßigte.

Inzwischen ist Herr Dr. Rathenau zweimal in London gewesen, und in unterrichteten Kreisen ist es bekannt, daß er Gelegenheit gehabt hat, in einer dreistündigen Konferenz dem englischen Ministerpräsidenten Deutschlands Wirtschaftslage und die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung und Durchführung des Reparationsplanes darzustellen. Wir dürfen das Vertrauen haben, daß die Wahrnehmung unserer Interessen in diesen Stunden in guter Hand lag. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Lloyd George in einer Milderung unserer Zahlungsverpflichtungen das einzige Mittel erblickt, eine wirtschaftliche Katastrophe in Europa zu verhindern.

Briands Besuch in London steht selbstverständlich im engsten Zusammenhang mit den vorhergegangenen Besprechungen zwischen Rathenau und englischen Politikern. Daß die Konferenz in Cannes als Ergebnis der Aussprache zwischen Lloyd George und Briand bereits in wenigen Tagen stattfinden wird, deutet darauf hin, daß zwischen beiden über die grundlegenden Fragen eine Verständigung erzielt ist. Wieweit es dabei dem englischen Premierminister gelungen ist, seinen französischen Kollegen von der Notwendigkeit einer durchgreifenden und nicht nur vorübergehenden Entlastung Deutschlands zu überzeugen, entzieht sich gänzlich der Beurteilung. Hier tritt die politische Belastung dieser Frage in die Erscheinung. Briand hat alle getroffenen Vereinbarungen vor einer Kammer von überwiegend chauvinistisch gerichteter Politik zu verantworten.

Bei der strengen Diskretion, die Briand über seine Verständigung mit Lloyd George gegenüber den Interpellanten in der Kammer wahrte, ist schwer anzunehmen, daß die „sonst zuverlässig unterrichteten" Korrespondenten deutscher Blätter in London und Paris tatsächlich Authentisches über die in Aussicht genommenen Maßnahmen erfahren haben. Mutmaßungen zu erörtern lohnt aber nicht der Mühe. Als sehr wahrscheinlich kann man jedoch annehmen, daß es sich zunächst nur um eine Regelung unserer Leistungen im Jahre 1922 handeln wird. Eine Umgestaltung des Londoner Zahlungsplanes oder gar eine Revision des Vertrages von Versailles kommt zweifellos nicht in Betracht. Man wird auf jeden Fall gut tun, den kommenden Beratungen in Cannes mit einem recht bescheidenen Maß von Optimismus entgegenzusehen.

Selbstverständlich wird die Entente an ein Entgegenkommen durch Stundung unserer Zahlungen Bedingungen knüpfen. Uebereinstimmend wird von der französischen und englischen Presse bereits die Forderung einer schleunigen Sanierung unseres Finanzwesens und einer Umgestaltung der Beziehungen der Reichsbank zum Reich genannt.

Daß jede Stundung oder Ermäßigung unserer Reparationsverpflichtungen nur einen Zweck hat, wenn es gelingt, unser Finanzwesen zu sanieren, das heißt Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt zu balan-

Digitized by Google

zieren, ist selbstverständlich. Solange nach dem bisherigen System gewirtschaftet wird, bei dem man die Ausgaben ohne Rücksicht auf Deckung durch Einnahmen in den Etat einstellt und die Ausgleichung des Defizits der Notenpresse überläßt, ist eine Gesundung unserer Finanzlage auch durch Stundungen der Reparationszahlungen niemals zu erreichen.

Um welche außerordentlichen Schwierigkeiten es sich aber bei der Lösung dieser Aufgabe handelt, vermag man nur an der Hand einiger Zahlen zu begreifen. Der kürzlich dem Reichstag vorgelegte dritte Nachtragsetat für 1921 spricht in seinen Zahlen eine Sprache von geradezu erschütterndem Ernst. Die schwebende Schuld des Reichs ist von 165 Milliarden Mark am 1. April 1921 auf 233 Milliarden Mark am 10. Dezember angestiegen. Das bedeutet einen monatlichen Zuwachs an 8,5 Milliarden Mark unfundierter Schuld. Unter Berücksichtigung der letzten Nachtragsforderungen erreichen die Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr eine Höhe von 329,5 Milliarden Mark. Davon entfallen 157,4 Milliarden Mark auf den ordentlichen Haushalt, in dem der ordentliche Kontributionsetat mit 95,1 Milliarden Mark enthalten ist, die in vollem Umfange durch Ausgabe von Schatzwechseln gedeckt werden müssen. Auf den außerordentlichen Etat entfallen 172 Milliarden Mark; darunter befinden sich der Zuschuß zu den Verkehrsbetrieben (Eisenbahnen und Post) in Höhe von 40,6 Milliarden Mark und der außerordentliche Kontributionsetat mit 17,2 Milliarden Mark. Nicht durch Einnahmen gedeckt sind von den Ausgaben des außerordentlichen Etats 66,4 Milliarden Mark. Mithin müssen im laufenden Jahre insgesamt 161,5 Milliarden Mark durch die Notenpresse gedeckt werden.

Diese letzte Zahl offenbart uns die Quelle der Noteninflation, die bekanntlich eine der Hauptursachen der Zerrüttung unserer Valuta ist. Die Reichsbankausweise zeigen ein Anwachsen des Notenumlaufs von 75,8 Milliarden Mark im Beginn des Juli 1921 auf 104,6 Milliarden Mark am 20. Dezember. Es handelt sich also nicht um die Lösung des Valutaproblems. Der Tiefstand unserer Währung ist nur ein äußeres Kennzeichen, nur eine Folgeerscheinung der völligen Zerrüttung unseres Finanzwesens. Dort muß die Sanierung einsetzen. Ist sie aber auch möglich? Hat eine Parteiregierung, selbst wenn sie auf einer breiten Koalition beruht, bei ihrer unvermeidlichen Rücksichtnahme auf die Stimmungen der Wählermassen die Kraft zu einer drakonischen Steuerpolitik, wie sie die Deckung eines so enormen Defizits erfordert? Bereits zum zweiten Mal hat sich ein Abbau der direkten Besteuerung als notwendig erwiesen. Gibt es im Deutschen Reich mit seinem komplizierten Steuersystem noch neue ungenutzte Steuerquellen, aus denen große Erträge zu erzielen wären? Wenn nicht gleichzeitig mit einem sehr starken Abbau auf der Ausgabeseite des Reichshaushaltes begonnen wird, erscheint eine Balanzierung des Etats als eine Unmöglichkeit.

Die zweite Hauptursache der Zerrüttung unserer Währung ist wirtschaftlicher Art: die starke Passivität der Handelsbilanz. Auch auf diesem Gebiet zeigt die Entwicklung eine schnell fortschreitende Verschlechterung. Wertzahlen für Ein- und Ausfuhr liegen für die Monate Mai bis Oktober des Jahres 1921 vor. Danach steigerte sich der Einfuhrüberschuß in ganz regelmäßigem Anstiege von 928 Millionen Mark im Mai bis auf 4,2 Milliarden Mark im Oktober. Wie soll diese für die Bewertung der Mark im Ausland so außerordentlich schädliche Entwicklung zum Stillstand kommen? Einschränkung der Einfuhr und Steigerung der Ausfuhr heißt hier die Forderung des Tages. Aber sie ist leichter erhoben als erfüllt. Unsere unzureichende Versorgung mit heimischen Nahrungsmitteln zwingt zu einer starken Einfuhr; wir brauchen fremde Rohstoffe in großem Umfange für unsere industrielle Erzeugung. Andererseits hat sich bereits eine Beschränkung der Ausfuhr mit Rücksicht auf die Versorgung des inneren Marktes als nötig erwiesen. Auch ist die Ausfuhr an den über den eigenen Bedarf verfügbaren Gütern infolge der durch Kohlenmangel und unzulängliche Wagengestellung eingeengten Produktion keineswegs nach Bedarf zu steigern. Und schließlich ist nicht zu übersehen, daß auf diesem Gebiet die Interessen der Ententeländer, von denen wir Hilfe erwarten, den unseren gerade entgegengesetzt sind. Sie wollen uns mehr verkaufen und unseren Wettbewerb in der Ausfuhr einschränken.

Es zeigt sich also, daß die Aussicht auf Gesundung unseres schwerkranken Wirtschaftskörpers keineswegs allein von dem guten Willen unserer ehemaligen Kriegsgegner abhängt. Den wichtigsten und zugleich schwierigsten Teil des Sanierungsproblems werden wir selbst zu übernehmen haben; auf finanziellem Gebiet durch Entwicklung der Einnahmen und Beschränkung der Ausgaben, auf wirtschaftlichem durch Balanzierung von Einfuhr und Ausfuhr.

Die Größe der sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten den Staatsmännern der Entente bei den Verhandlungen in Cannes klar vor Augen zu führen, ist eine Aufgabe von höchster Wichtigkeit. Nur dann werden sie sich zu der Erkenntnis durchringen, daß der Zersetzungsprozeß unserer Wirtschaft zu weit vorgeschritten ist, um mit kleinen Mitteln zum Stillstand gebracht werden zu können. Wenn Frankreich tatsächlich, wie Briand in der Kammer versicherte, auf keines seiner Rechte aus dem Friedensvertrag verzichten will und Lloyd George diesem Standpunkt zugestimmt hätte, dann dürften die Verhandlungen in Cannes ebenso erfolglos verlaufen, wie die in Spaa und London. Damit wären dann die Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Wiedergeburt abermals zu Grabe getragen — aber nicht nur für uns, nein, auch für die anderen. — Bl. (2081)

Steuerfragen.

Vortrag des **Professor Dr. Flechtheim**
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 26. November 1921.

Meine sehr geehrten Herren!

Die Steuerprobleme lassen sich heute eigentlich weniger denn je isoliert betrachten. Sie verlangen im Grunde genommen die Berücksichtigung unseres gesamten Wirtschaftslebens, der inneren und der äußeren Politik, der Einwirkung des Friedensvertrages und der Ultimatumsfolgen, der Kreditaktion der Industrie, des Valutaproblems usw. Es ist selbstverständlich unmöglich, diese Gesichtspunkte in ihrer Gesamtheit auch nur in den breitesten Pinselstrichen hier mit zu berücksichtigen, und ich muß mich daher bescheiden, wenn ich in der kurzen Spanne einer Stunde Ihnen etwas Präziseres berichten soll, mich möglichst auf die Steuergesetze, welche zurzeit dem Reichstag vorliegen, zu beschränken. Schon die Frage, ob diese Entwürfe geeignet sind, die Lücke im Etat auszufüllen, die sie bei ihrer Abfassung auszufüllen bestimmt waren, ist heute kaum noch zu beantworten; ich glaube, daß Schätzungen auf diesem Gebiete ziemlich wertlos sind, daß sie nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt stehen; denn inzwischen hat sich schon wieder alles verändert. Das Ergebnis der neuen Gesetzentwürfe, wenn sie angenommen werden, ist natürlich abhängig von der zukünftigen Produktivität, von dem Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr, selbstverständlich aber auch, wie heute alles, in erster Linie von der Weiterentwicklung der Valuta. Aber auch das Moment kann nicht übergangen werden: sie sind in mindestens ebenso weitgehendem Maße abhängig davon, ob es gelingt, die Veranlagungs- und Einziehungstechnik einigermaßen zu verbessern. Denn das geringe Ergebnis der Steuern, die wir besitzen, ist nicht etwa eine

Digitized by Google

Folge davon, daß wir Mangel an Steuergesetzen hätten (Heiterkeit), sondern davon, daß die Veranlagungsbehörden sich nicht als fähig erwiesen haben, diese Gesetze auch zur nachhaltigen Durchführung zu bringen. Hier liegt der wundeste Punkt der gesamten Steuergesetzgebung. Die Reichsabgabenordnung trägt daran nicht so sehr die Schuld. Sie hat ja nicht unbedeutende Mängel, vor allem tadele ich an ihr den zu geringen Schutz des Steuerpflichtigen, sie ist getragen von Mißtrauen gegen ihn und daher geeignet, das Veranlagungswesen von vornherein zu diskreditieren. Aber daran liegt der Fehler nicht so sehr, als in der Einrichtung der neuen Reichssteuerämter. In der „Verreichlichung" des Steuerwesens — hier paßt das Wort, sonst paßt es leider absolut nicht (Heiterkeit) —, in der Schaffung der Finanzämter hat man eine Großtat des früheren Reichsfinanzministers Erzberger erblickt. Es ist unzweifelhaft ein kühnes Unternehmen gewesen, aber praktisch hat es sich doch als undurchführbar erwiesen, und die Warnungen der Sachkundigen waren nur zu berechtigt, die da sagten, es gehe nicht an, in derselben Zeit, wo das materielle Steuerrecht auf eine neue Basis gestellt wird, gleichzeitig auch die dafür notwendige Organisation an Haupt und Gliedern zu reformieren. So haben wir nun das Chaos oder den Zusammenbruch des Veranlagungswesens. Ueberall ist eine verhängnisvolle Stockung eingetreten, die kaum wieder gutzumachen ist. Vielfach fehlt es in Deutschland heute noch an der Einziehung der Kriegssteuern, und was das heißen will, wo die Mark, die auf einer Wertgrundlage von 32 Pfg. angenommen ist, jetzt bloß noch 2 Pfg. gilt, das zeigen Ihnen schon diese beiden Zahlen. Sie zeigen auch, wieviel wichtiger Verbesserungen auf d i e s e m Gebiet sein würden, als daß man den Schein erweckt, durch eine Menge neuer Steuergesetze eine scharfe steuerliche Erfassung von Vermögen und Einkommen erzielen zu wollen. Ich möchte als Ausdruck meiner rein persönlichen Auffassung noch hinzufügen, daß der Mangel nicht so sehr an der Qualität des Personals liegt, sondern vielmehr darin, daß den Beamten etwas Unmögliches zugemutet wird; es ist eine geradezu unübersehbare Flut neuer Gesetze, die auf sie hernieder-prasselt, die, kaum studiert, schon in Kraft getreten sind und manchmal sogar ohne Ausführungsbestimmungen ergehen. Es ist niemandem ein persönlicher Vorwurf daraus zu machen, sondern wir haben es eben mit einem falschen Prinzip zu tun. Sieht man das ein, so muß man dafür sein, daß der Steuerbehörde eine Schonzeit zugestanden wird, und daß bei der Schaffung neuer Steuergesetze das Augenmerk darauf zu richten ist, daß die Prinzipien und die Anwendung der Gesetze so einfach wie irgend möglich gehalten werden. Es ist jetzt außerordentlich viel wichtiger, die Kriegssteuern, das Notopfer und die Einkommensteuern gründlich und prompt einzuziehen. Ich bin überzeugt, daß eine Reihe der neuen Steuern auch nicht annähernd das einbringen wird, was durch die neue Belastung der Finanzämter versäumt wird. Das läßt sich ja nicht zahlenmäßig beweisen, sondern nur aus der Erfahrung herausfühlen. Als zuverlässigste Zeugen führe ich die Leiter von Finanzämtern an, die sich selbst dahin äußern, es sei nicht denkbar, die Steuern richtig zu veranlagen und die Veranlagung nachzuprüfen, wenn man gleichzeitig mit neuen Steuergesetzen und neuen Steuern belastet wird, in die man sich erst wieder hineinarbeiten muß. Ich muß dies vorausschicken, weil ich nun mitzuteilen habe, daß dem Reichstag wieder gleichzeitig 10 neue Steuergesetzentwürfe vorgelegt worden sind. Eine Reihe davon hätten miteinander vereinigt sein können; offenbar sieht die Regierung in völliger Verkennung der Verhältnisse etwas Besonderes darin, die Zahl der Steuergesetze möglichst groß zu gestalten.

Ich beschäftige mich mit den Entwürfen in der Fassung, wie sie jetzt vorliegen. Das ist nicht die ursprüngliche. Die Gesetze haben bereits ziemlich viel Aenderungen gegenüber den ersten Entwürfen erfahren, und zwar hauptsächlich infolge der Mitarbeit des Reichswirtschaftsrates. Herr Geheimrat Duisberg und Herr Dr. Frank haben sich ja bereits in der Morgensitzung über die Tätigkeit und Wirksamkeit des Reichswirtschaftsrates ausgesprochen, beide nicht ohne einen gewissen Skeptizismus. Offensichtlich ist ja, daß beim Reichstag nicht gerade allzuviel Liebe für den Reichswirtschaftsrat besteht, daß der Reichstag nicht sehr geneigt ist, den von politischen Gesichtspunkten nicht getragenen, sondern sachlich und wirtschaftlich gedachten Gutachten des Reichswirtschaftsrats große Bedeutung zu schenken. Um so erfreulicher ist es — und deswegen möchte ich die Tätigkeit des Reichswirtschaftsrats gerade auf diesem Gebiete hoch einschätzen —, daß seine Gutachten zu einer sehr wesentlichen Aenderung dieser Entwürfe geführt haben, daß das Reichskabinett und der Reichsrat doch auf die Gutachten der Reparationskommission des Reichswirtschaftsrats in sehr vielen Punkten wirtschaftlicher Natur entscheidenden Wert gelegt haben. Und da ist nach meiner Ansicht ausschlaggebend gewesen die sachliche Leistung, die in diesen Gutachten steckt und die ganz zweifellos ein hohes Niveau verrät. Ich kann wohl darüber um so eher ein Urteil abgeben, als ich selbst als Sachverständiger einer Reihe von Verhandlungen des Unterausschusses beigewohnt habe. Es ist das natürlich auch nicht zu einem geringen Teil das Verdienst des Vorsitzenden, der gleichzeitig unser Herr Vorsitzender ist, der sich in diese ihm gar nicht so besonders geläufige Materie so eingelebt hat, daß es für einen Sachverständigen eine angenehme Aufgabe war, dort tätig zu sein. In diesen Verhandlungen ist immer wieder von allen Seiten anerkannt worden und mußte bei der Misere, in der wir uns befinden, auch selbstverständlich anerkannt werden, daß neue Steuern unumgänglich sind, daß man ohne neue Steuern nicht auskommt; ebenso selbstverständlich aber, daß man diese neuen Steuern mit bloßen gutgemeinten Ratschlägen nicht zu ersetzen vermag. Es ist nicht sehr zweckmäßig, wenn — wie es von anderen wirtschaftlichen Verbänden geschehen ist — statt eingehend Stellung zu nehmen, Sparsamkeit gepredigt wird; selbstverständlich ist Sparsamkeit sehr nützlich und notwendig, aber damit kommen wir nicht mit einem Ruck über die vorhandenen Schwierigkeiten hinweg. Wenn solche guten Ratschläge ohne materiellen Inhalt weitergegeben werden, wirken sie unter Umständen in ganz entgegengesetzter Richtung. Es kann eben nicht helfen, Resolutionen zu fassen, des Inhalts, daß man bereit sei, der Not des Vaterlandes abzuhelfen bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit — der anderen (Heiterkeit). Sondern man muß dafür doch etwas anderes bieten, mit bloßer Kritik kommen wir nicht mehr fort, das ist ein Weg, der nicht zum Ziele führt und besser vermieden wird.

Dieses vorausgeschickt, möchte ich mich jetzt zu den einzelnen Steuergesetzen, und zwar zunächst zu den wichtigsten, den direkten Steuern, wenden, und ich bespreche zunächst dasjenige Gesetz, welches in diesem Kreise am stärksten im Vordergrunde steht, das Körperschaftssteuergesetz. Es ist das Einkommensteuergesetz für die Korporationen, also besonders für die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das System des Gesetzes darf ich als bekannt voraussetzen. Es wird das Einkommen der Körperschaft nach einem doppelten Tarif besteuert, zunächst mit einem festen Satz von 10 Proz. vom gesamten Einkommen, dazu tritt ein besonderer Zuschlag je nach der Höhe des verteilten Gewinnes, der Dividende. Dieser Zuschlag geht bis zu 10 Proz., so daß das Einkommen bis höchstens 20 Proz. steuerlich erfaßt wird. Die Reserven sind also stets nur mit 10 Proz. zu versteuern. Vielfach ist dieser Tarif als gegenüber den

Digitized by Google

physischen Personen zu niedrig angefochten worden. Der sachliche Grund für eine verschiedenartige Behandlung liegt auf der Hand. Bei Körperschaften haben wir es mit einer Doppelbesteuerung zu tun, weil das Einkommen aus Aktien beim Aktionär noch einmal der Einkommensteuer unterliegt. Nichtsdestoweniger haben sich aus den niedrigen Sätzen der Körperschaftssteuer gewisse Mißstände ergeben, als die Reserven nur mit 10 Proz. versteuert werden und die Dividenden beim Aktionär erst zur Besteuerung kommen, wenn sie ausgeschüttet werden. Haben sich hieraus schon natürliche Folgen entwickelt, die zwar volkswirtschaftlich und steuerlich noch keine große Gefahr, wohl aber augenblicklich einen Ausfall für den Steuerfiskus bedeuteten, so war aber schon viel unangenehmer die Erscheinung, daß ein nicht unbedeutender Teil von Privatpersonen, Industriellen, Landwirten usw. sich gewissermaßen eine G. m. b. H. angehängt haben, eine Art Kugelfang gegen die Steuer. Das hat sehr verschnupft, und ich glaube, daß diese nicht sehr geschickte Herausforderung der öffentlichen Meinung nicht dazu führen wird, daß die Steuern niedriger ausfallen. Das ist ein Grund gewesen, hier einzusetzen, um eine Aenderung herbeizuführen. Dann kam hinzu, daß man sagte, es ist immerhin bei einer Aktiengesellschaft eine Erhöhung der Sätze noch erträglich. Da wollte und will man nun mit dem Unterschied zwischen aufgespeichertem Kapital und verteilten Gewinnen aufräumen und eine einheitliche Besteuerung mit 30 Proz. durchführen. Es wird kein Unterschied mehr zwischen Reserven und Dividenden gemacht, es wird auch keine Staffelung des Kapitals, auch nicht nach der Relation zwischen Gewinn und Kapital zugelassen. Derartiges ließe sich auch praktisch nicht durchführen. Man wird mit dem Satz von 30 rechnen müssen, zumal der Reichswirtschaftsrat ihn einstimmig als erträglich bezeichnet hat. Eine Milderung tritt insofern ein, als entgegen der bisherigen Gesetzgebung eine Anrechnung dieser Steuer beim Aktionär in gewissem Umfange stattfindet, indem er bei der Einkommensteuer nicht die gesamte Dividende zu versteuern hat, sondern, wenn das Einkommen 100 000 Mk. nicht übersteigt, nur 60 Proz., und wenn es diesen Betrag übersteigt, 80 Proz. Immerhin bedeutet das nur ein Herabgehen bei der Dividende, während die Reserven voll versteuert werden. Während der Reichswirtschaftsrat den Satz von 30 Proz. für erträglich erklärt hat, hat er anderseits eine Differenzierung zwischen ausgeschütteten und aufgespeicherten Gewinnen für wünschenswert erachtet, und zwar nicht aus Gründen steuerlicher, sondern aus Gründen wirtschaftlicher Art. Ich persönlich lege den Befürchtungen, die den Reichswirtschaftsrat hierbei geleitet haben, nicht allzuviel Bedeutung bei, weil ja die Verhältnisse von selbst dazu führen, daß bei sehr hohen Gewinnen die wirtschaftlich notwendige Reservierung doch nicht unterbleibt, auch die Furcht vor der Oeffentlichkeit hier mitspielt. Bei allen diesen Gesetzen sollte man überhaupt nicht mit Ewigkeitsbegriffen operieren, es handelt sich bei ihnen allen mehr oder weniger um Augenblicksarbeit. Interessant ist, daß der Reichswirtschaftsrat in stärkerem Maße als es geschehen ist, die Erfassung an der Quelle wünscht. Das ist natürlich von Bedeutung wegen der Ausländer, hat aber anderseits große Bedenken, weil damit die Abstufung für den Aktionär fortfällt oder doch sehr schwer durchzuführen sein würde, und dazu tritt ein weiteres schweres Bedenken wegen der Verteilung auf die Gemeinden, weil dann deren Einkommen durch die Körperschaften sehr gering wird und eine absolute Verschiebung entsteht. Jedenfalls stellen sich hier Komplikationen ein, die so groß sind, daß ich wohl verstehen kann, wenn bei dieser Novellengesetzgebung hierauf nicht eingegangen wird. Immerhin wird ein erträglicher Mittelweg gegangen. Weiter wird auf die Uebertragung der §§ 59 und 59 a des Einkommensteuergesetzes auf die Körperschaften als auf eine Milderung gegenüber den 30 Proz. hingewiesen. Das ist hinsichtlich des § 59, der eine Förderung des Siedlungswesens bezweckt, ohne weiteres anzuerkennen. Problematischer erscheint dagegen die Bestimmung wegen der steuerfreien Erneuerungsfonds. Es ist eine sehr umstrittene Frage, ob die Industrie darauf Anspruch hat. Der Reichsfinanzhof hat diese Fonds gar nicht oder nur unter solchen Beschränkungen zugelassen, daß praktisch damit nichts anzufangen war, während anderseits sehr namhafte Industrielle auch heute noch eine sehr weitgehende Anerkennung solcher Fonds betreiben. Es ist klar, daß der einzelne Unternehmer das begrüßen würde, aber vom allgemein-volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wird man darüber sehr zweifelhaft sein können. Wir haben erst jüngst gesehen, daß eine Gesellschaft für einige 100 Millionen solche Fonds zurückgestellt hat, aber man weiß nicht, auf Grund welcher Berechnung.

Bekanntlich hat der Reichstag dann den berühmten Mittelweg eingeschlagen, — der aber ein sehr unglücklicher Ausweg war —, daß er zwar die Möglichkeit steuerfreier Erneuerungsfonds anerkannt hat, aber mit Kautelen, deren nähere Ausgestaltung er dem Reichsfinanzminister überlassen hat. Diese Verordnung ist ergangen und hat selbst denen, die der Sache am hoffnungsvollsten gegenüberstanden, keine Freude gemacht. In den vom Minister erlassenen Vorschriften werden alle möglichen Nachweisungen, für jedes einzelne Gebäude, Maschine usw. vorgeschrieben. Davon wird die Industrie wohl keinen Gebrauch machen; es fragt sich ja überhaupt, ob bei den unstabilen Verhältnissen, in denen wir uns befinden, es für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, wenn er für die zukünftige Ersatzanschaffung Rücklagen steuerfrei bildet oder wenn der Betrag erst steuerfrei abgezogen wird, sobald die Erneuerung wirklich gemacht wird. Nun soll nach dieser Verordnung der Unterschied zwischen den Mehrkosten und dem gemeinen Wert entweder über den Betrieb gehen oder im voraus durch angesammelte Reserven gedeckt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß für die bis Ende 1915 angeschafften Gegenstände diese Mehrlast das Sechsfache beträgt. Das wird bei Gebäuden und Maschinen auch nicht annähernd das richtige treffen. Für heute angeschaffte Gegenstände wird der Mehrwert gegenüber dem gemeinen Wert mit nur 40 Proz. angenommen. Mit diesen Bestimmungen haben wir uns eine sehr unangenehme Last auferlegt. Man wird wenig Gebrauch davon machen, aber stets werden sie ins Feld geführt werden, wenn man mit der Steuerbehörde über die Behandlung von Abschreibungen in Streit gerät. Da ist also nicht viel Gutes zu berichten. In einem anderen Punkte ist eine Verbesserung insofern zu begrüßen, als durch das neue Gesetz eine wesentliche Verschlechterung des Körperschaftssteuergesetzes Gott sei Dank vermieden worden ist. Das betrifft die Behandlung der Schachtelgesellschaften. Diese hatten bisher das Privileg, daß in einem gewissen Umfange eine Anrechnung der von der Tochtergesellschaft gezahlten Körperschaftssteuer bei der Muttergesellschaft stattfindet, und so die Doppelbesteuerung fortfällt. Diese Begünstigung wollte der erste Entwurf aufheben, und dagegen hat der Reichswirtschaftsrat einstimmig entschiedenen Widerspruch erhoben. Er hat darauf hingewiesen, daß es ein durchaus falscher Gesichtspunkt ist, zu glauben, daß Verschachtelungen nur im Sinne der Steuerersparnis gemacht würden. Gerade dann, wenn der Anteil größer ist als 20 Proz., kann man um so weniger annehmen, daß gerade steuerliche Gesichtspunkte maßgebend waren. Aber wie gesagt, diese Bestimmung des ersten Entwurfs ist gefallen, sie tritt in dem Entwurf, der an den Reichstag gesandt ist, nicht mehr auf, und das können wir auch vom Standpunkt der chemischen Industrie nur begrüßen. Die Eigenart der letzteren hat es mit sich gebracht, daß bei uns sehr viel mit Mutter- und Tochter-Gesellschaften

Digitized by Google

gearbeitet wird. Ich brauche ja nur den Stickstoff zu nennen. Außerdem bietet dieses System doch auch zahlreichen Chemikern die Möglichkeit, in relativ leitende selbständige Stellungen zu gelangen, die sonst nicht in der Lage wären, ihre Fähigkeiten voll auszunützen. Die Streichung dieser Bestimmung wäre auch besonders deswegen verhängnisvoll gewesen, weil die Gesellschaften dann kaum noch in der Lage wären, sich des Ausweges der Fusion zu bedienen. Jetzt muß im Falle der Fusion die Steuer nachgezahlt werden für den gesamten Unterschied zwischen dem Aktienkapital und dem Betrage, der durch die Fusion als Gegenleistung gezahlt wird. Das ist heute so horrend, daß damit, auch ganz abgesehen von den hohen Stempelsteuern, eine Fusion unmöglich wird. Das ist aber vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte zu bedauern. Fusionen haben ihre wirtschaftliche Berechtigung und können nicht später durch andere Formen der Vergemeinschaftung ersetzt werden. Nichts ist überhaupt unrichtiger, als solche Fragen, wie Fusionen, Interessengemeinschaften u. dgl. rein formal zu behandeln. Es kann das für einen Industriellen unter Umständen sehr gut, es kann anderseits für Banken durchaus nicht so förderlich sein. Sie sehen jetzt an dem Fall der Fusion zweier Großbanken, wohin es führt, daß diese Bestimmung im Gesetz geblieben ist. Das ist um so unverantwortlicher, als diese Vorschrift nichts einbringt, sondern lediglich prohibitiv wirkt, gleich als ob eine Fusion an sich ein unlauteres Geschäft wäre, das man verhindern muß. Der Entwurf sieht nun vor, diese Bedenken dadurch zu beseitigen, daß er gestattet, die Fusionssteuer in Raten zu zahlen (Heiterkeit), als ob das der leitende Gesichtspunkt wäre! In sehr vielen Fällen wird so die Fusion, obgleich sie wirtschaftlich angezeigt erscheint, dadurch erschwert oder unmöglich gemacht. Dazu kommt, daß die Steuer nicht nur hoch, sondern unübersehbar ist. Wenn die Kurse nach Bekanntwerden der Fusion steigen, ist der Unterschied womöglich doppelt so hoch wie vorher. Es ist also nicht bloß die Höhe, sondern auch die Unsicherheit der Steuer, die Veranlassung gibt, in diesem Punkt auf entschiedenere Reform zu dringen. — Das hätte ich über die Körperschaftssteuer zu sagen.

Ueber die Einkommensteuer ist gar nichts zu sagen, nicht etwa, weil sie besonders schön ist, sondern weil sie in den Entwürfen nicht enthalten ist. Wohl aber ist darin enthalten ein Satz aus dem sachverständigen Gutachten der Entente auf der Brüsseler Konferenz, den der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes zitiert, ohne aber irgendwelche Konsequenzen daraus zu ziehen, obwohl das dringend nötig wäre:

> „Die gegenwärtigen Tarife für die direkten Steuern scheinen in Deutschland bis auf das Höchstmaß gesteigert zu sein. Vielleicht wird man sogar, wenn die Veranlagung wieder in Ordnung ist und die Steuern ihren vollen Ertrag bringen, zu der Feststellung kommen, daß im Interesse des fiskalischen Ergebnisses, welches mit dem wirtschaftlichen Wohlstand eng verbunden ist, eine Ermäßigung gewisser direkter Steuern zu erwägen sein wird, besonders derjenigen, die auf Handel und Industrie lasten."

Damit komme ich zu der Vermögenssteuer, die ja nun ein neues Gesetz ist, wenn auch der ganze Aufbau nach mancher Richtung an die Ergänzungssteuer anknüpft. Es ist zunächst zu unterscheiden die regelmäßige Vermögenssteuer, entsprechend der Ergänzungssteuer, und dann ein Zuschlag zunächst für 15 Jahre — als ob wir darüber schon so ohne weiteres disponieren könnten! Es ist das auch eine der unbegreiflichsten Naivitäten dieser Steuergesetzgebung. Dann wird gesagt, der Grundstock soll aus dem Einkommen, der Zuschlag aus der Substanz entnommen werden. Beides ist Theorie; w i r sehen die Sache unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Belastung an. Die Vermögenssteuer in dieser Form soll das Reichsnotopfer ablösen. Schneller als man geglaubt hat, ist es eingetroffen, daß das Reichsnotopfer nicht zu halten ist. Der schwerste Fehler des Gesetzes wegen Erhebung des Reichsnotopfers war, daß es die Veranlagung nach einem bestimmten Stichtag, nach dem 31. Dezember 1919, festsetzte. Seitdem sind die größten Umwälzungen erfolgt, neue große Vermögen sind erworben worden, die Welt ist eine ganz andere geworden, das gleiche gilt für die Nennwerte, und immer noch und auf Jahre hinaus wird diese Steuer in Papiermark bezahlt, die nicht mehr annähernd den Wert hat, der bei der Veranlagung zugrunde lag. Dann ist auch die Berechnung finanztechnisch sehr schwer durchzuführen und, was der Entwurf besonders betont, das Betriebsvermögen ist einseitig auf Kosten des Kapitalvermögens begünstigt worden. Man will übergehen zu dem, was früher schon die wirtschaftlichen Sachverständigenkreise als richtig bezeichnet haben. Man kann aber den einmal beschrittenen Weg nicht mehr zurück machen, und so hält man das Notopfer aufrecht für dasjenige, was auf Grund der beschleunigten Einziehung des Reichsnotopfers bezahlt ist, indem diese damit als abgegolten betrachtet wird. Hier besteht freilich im neuen Entwurf die Erschwerung, daß mindestens 40 Proz. des Notopfers gezahlt werden muß. Weiter bestimmt das Gesetz, daß nachträglich die Gesellschaften von den 10 Proz. Reserven noch 5 Proz. zahlen sollen und außerdem noch die Vermögenssteuer. In der Presse ist vielfach hierin eine Begünstigung gegenüber den physischen Personen erblickt worden. Tatsächlich aber bedeuten die neuen Bestimmungen für die Aktiengesellschaften eine ungeheure Erschwerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, und das muß doch gegenüber einer sehr einseitig urteilenden Kritik hervorgehoben werden. Im übrigen bleibt es nach dem Entwurf bei den Aktiengesellschaften dabei, daß die Staffelung nicht eintritt. Die jährliche Vermögenssteuer soll 1½ Proz., der Zuschlag 150 Proz. betragen, im ganzen wird also pro Jahr 3¾ Proz. Steuer auf das Reinvermögen gelegt. Anders bei den physischen Personen. Hier ist eine starke Staffelung von 1 bis 10 Proz. vorgesehen, wozu noch die Zuschläge kommen, die auch noch gestaffelt sind; die Regierung ging mit ihrem Zuschlage bis 300 Proz., der Reichsrat ist nur bis 200 Proz. gegangen. Nach dem Regierungsentwurf sollte bei 10 Millionen Vermögen der Zuschlag 4 Proz. jährlich betragen. Diese Staffelung hat etwas sehr Mißliches darin, daß sie vom Markbetrag ausgeht; der vorgeschlagene Satz kann bei einem Vermögen von 2 Millionen gerechtfertigt sein in Momenten, wo die Papiermark sehr hoch steht, aber nicht dann, wenn sie sehr niedrig steht; mit anderen Worten, die Erhöhung der Sätze, die auf Mark eingestellt sind, ist bald gerecht, bald höchst ungerecht. Diesem Mißstand will ein in den letzten Tagen im Reichstag eingebrachter Antrag begegnen; es ist von den Demokraten die sogenannte Goldmarktarifierung vorgeschlagen nach einem Schlüssel, für den die Kaufkraft der Mark im Inlande als maßgebend gilt. Danach soll die Papiermark in Goldmark umgerechnet werden und nach demselben Grundsatz die Steuer in Goldmark berechnet, dann aber zurückgerechnet in Papiermark gezahlt werden. Das ganze ist ein sehr interessantes Problem, ein sehr wichtiger, aber auch ein nicht sehr einfacher Vorschlag. Es liegt auf der Hand, den gleichen Gesichtspunkt auch für die Einkommensteuer einzuführen, was hier noch viel notwendiger erscheint. Bei der jetzigen Grenze von 24 000 Mk. müssen wir alle halbe Jahre eine Einkommensteuergesetznovelle haben. Auf dem neuen Wege würde sich die Sache automatisch regeln. Aber der Gedanke würde überhaupt auch weiter wirken, auch auf die Lohntarife, ja selbst bei langfristigen Verkäufen würde er eine Rolle spielen, und wir kämen dann vielleicht auf den am Ende nicht zu vermeidenden Weg der Doppelwährung. Es würde viel zu weit führen, hier das pro und contra des Gedankens zu erörtern.

Digitized by Google

Steuerpflichtig für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen nach Abzug der Schulden. Die auch politisch am meisten im Vordergrund stehende Frage ist die der Bewertung; hier scheiden sich die Geister. Die Reichsregierung will grundsätzlich den gemeinen Wert zugrunde legen. Die Reichsabgabenordnung hat zwei wichtige Ausnahmen gemacht, sie statuiert bei Grundstücken den Ertragswert und bei Betriebsvermögen den Anschaffungspreis. Beide Ausnahmen streicht der Entwurf, und das ist der Gegenstand des Kampfes. Die Landwirtschaft kämpft um den Ertragswert, indem sie gleichzeitig sagt, es sei eigentlich dasselbe. Man kann sagen, der „Herold" im Streite wird wohl etwas erreichen. An dem Ertragswert festzuhalten, ist politisch vielleicht insofern richtig, als dann auch die Tendenz bei der Industrie, am Anschaffungswert festzuhalten, gestärkt wird; es werden sich hier vielleicht Wege des Kompromisses finden lassen. Ich sehe aber von politischen Gesichtspunkten hier ganz ab und bleibe bei der Frage, ob für die Bewertung des Betriebsvermögens der Anschaffungspreis maßgebend bleiben kann. Ich habe als Gutachter die Ketzerei besessen, auszusprechen, daß ich es nicht für möglich halte, daran festzuhalten. Ich habe eine starke Gegnerschaft gefunden in den Gutachten des Reichsverbandes der Industrie und des Industrie- und Handelstages, und auch Vertreter gewisser Parteien, die politisch anders stehen, sind dem entgegengetreten. Ich bin nicht erstaunt, zu sehen, daß die Meinungen sich inzwischen schon sehr geändert haben, und daß selbst in der Steuerkommission des Reichstages nur noch von einer Seite und auch da nur ganz gelinde, dieser Standpunkt aufrecht erhalten worden ist. Ich habe den Eindruck, als ob hier in dieser Frage sehr viel mit einem rein formalen Schlagwort gearbeitet wird. Nehmen wir eine Baumwollspinnerei, die 1912 errichtet wurde mit 5 Millionen Kapital, das in der Steuerbilanz noch mit 2 Millionen zu Buch steht. Ich glaube nicht, daß der Besitzer sie mit 100 Millionen verkaufen wird; es wäre ja dann auch dumm. Aber soll er nun für die Vermögensteuer diese 2 Millionen ansetzen dürfen und in Mark zahlen, wo die Mark nur $^1/_{50}$ dessen wert ist, mit dem er gekauft hat? Das heißt doch auf gut deutsch nur, daß ein gewisser Kreis von Personen den Vorteil haben soll, daß ihre Steuern von anderen bezahlt werden. Das kann ich nicht als eine gottgewollte Situation ansehen. Ich kann es verstehen, daß man die Anschaffungspreise zugrunde legte zu einer Zeit, wo die Mark mit 70, 50, ja 40 und 30 Pfg. bewertet wird, aber ich kann das nicht mehr wirtschaftlich und politisch vertreten in dem Moment, wo sie nur noch 1 bis 2 Pfg. wert ist. Das ist eine Ueberspannung, die praktisch nicht durchführbar ist, und man kann auch nicht sagen, daß so etwas im Interesse der Erhaltung der Produktivität notwendig wäre. Man stelle sich doch nur einmal vor, daß die Erben einer solchen Spinnerei einmal eine offene Handelsgesellschaft und im zweiten Fall eine Aktiengesellschaft bilden. Im ersten Fall bleibt das Vermögen sozusagen steuerfrei, da es nur zu $^1/_{50}$ herangezogen wird, im anderen Falle wird es voll erfaßt. Das sind Dinge, die sich nicht halten lassen, und daher glaube ich, ist die in der Industrie noch heute vorhandene Tendenz, an dem Anschaffungspreis festzuhalten, praktisch ebenfalls nicht durchführbar. Ich fürchte ein wenig, es wird dann heißen, dann müßt ihr auch in derselben Mark bezahlen. Wenn also z. B. die Fabrik 1912 begründet war, dann muß in der dem Jahre 1912 entsprechenden Mark bezahlt werden. Das wäre ein Ausweg, gewiß, aber er läge nicht im Interesse der Industrie. Ich gebe aber ohne weiteres zu, daß die Berechnung nach dem gemeinen Wert eine ungemein schwierige Frage ist, und ich würde diese ganze Frage anders beurteilen, wenn es sich um eine einmalige Veranlagung handelte. Hier haben wir es aber mit einer periodischen Veranlagung zu tun, die von 3 zu 3 Jahren wiederholt wird, und da korrigieren sich im Laufe der Zeit die Fehler, es verbessert sich auch die Veranlagungstechnik, und wir bekommen Gesichtspunkte, die sich durchführen lassen. Da stimme ich dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats zu, der mit vollem Recht vor allzu großer Theoretisiererei auf diesem Gebiete warnt; für die erste Veranlagung knüpfen wir möglichst an das Vorhandene an und sehen zu, wie wir die Dinge allmählich verbessern. Da spielt evtl. vor allem auch die Berücksichtigung des Kurses für die wirtschaftlichen Unternehmungen eine große Rolle. Da wird man auch sagen, die heutigen Kurse sind ja ganz verrückte, aber es sind hier zwei Dinge, die sich ergänzen, die hohen Kurse sind die Auswirkung des schlechten Geldes, und ich zahle in diesem schlechten Gelde. Es ist ja nicht zu leugnen, daß man sich im allgemeinen an die hohen Ziffern eher beim Gewinne gewöhnt, als bei den Steuern (Heiterkeit). Ich will hierbei das eine betonen: Wenn man den gemeinen Wert in der Industrie zugrunde legt, kommt man naturgemäß zu sehr hohen Einnahmen, wenn auch in Papiermark, und da wäre ernstlich zu prüfen, ob die Steuersätze nicht zu hoch sind. Eine Herabsetzung käme nicht einem Teil, sondern der Gesamtheit zugute. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen mir die Sätze, insbesondere auch für Aktiengesellschaften, reichlich hoch, und es wird nötig sein, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darüber darauf hinzuweisen. Auch hier haben wir es mit einem Gesetz zu tun, das nicht eine einmalige Steuer bedeutet, sondern mit einem Gesetz, das für 15 und noch mehr Jahre gelten soll. Es kommt hinzu, daß das Gesetz zum ersten Mal per 31. Dezember 1922 in Kraft treten soll, so daß schon aus diesem Grunde manche Fragen, auch die Frage der Höhe der Sätze nicht die volle aktuelle Bedeutung haben. Ich möchte aber vor allem betonen, das liegt mir besonders am Herzen, daß, wenn man diesen Standpunkt einnimmt, daß die Industrie sich gefallen lassen muß, auch hier den gemeinen Wert zugrunde zu legen, daß das dann aber auch die Erfassung der sogen. Sach- oder Goldwerte bedeutet. Das ist es, was ich nicht verstehe, daß man die beiden Dinge nebeneinander haben will; ich kann mir nicht vorstellen, wie man aus demselben Gefäß mehr herausholen will, indem man es an zwei oder drei Stellen gleichzeitig anbohrt. Der Reichsfinanzminister hat das am 25. Oktober ausdrücklich zugegeben. Ich lege darauf deshalb so großen Wert, weil damit dem Geschrei nach Erfassung der Sach- und Goldwerte wirksamer entgegengetreten werden kann, indem man erklärt, daß man ja damit einverstanden sei, als wenn man sich auf die problematische Ablehnung mehr oder weniger versteift. Nur sollte man dafür sorgen, daß diese Auffassung auch im Gesetz zum Ausdruck kommt. Es müßte da geradezu ein populärer Satz in das Gesetz hineingeschrieben werden, etwa des Inhalts: Das gesamte Vermögen wird nach dem wirklichen Sachwert — oder wie man es nennen will — veranlagt. Noch auf eins will ich kurz hinweisen, was politisch schon erledigt ist, nämlich darauf, daß der Reichsfinanzminister sich das Recht einräumen lassen will, die Bewertungsgrundsätze selbst festzusetzen (Heiterkeit). Das ist allein schon aus dem Grunde bedenklich, daß ja jeder Finanzminister andere Grundsätze dieser Art aufstellen kann; es wäre das bloß ein Spott auf ein Gesetz, denn gerade diese Grundsätze geben dem Gesetz erst Fleisch und Blut. Der Reichstag wird das nicht mitmachen. — Das sind die wichtigsten Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes. An den Entwurf knüpft sich dann das Zuwachssteuergesetz an, nach welchem auch von 3 zu 3 Jahren eine Veranlagung erfolgt und dann jeweils das Ergebnis mit den früheren Veranlagungen verglichen wird, und wenn danach gegenüber der früheren höchsten Veranlagung ein Zuwachs stattgefunden hat, soll davon die Zuwachssteuer erhoben werden. Wenn

Digitized by Google

man gleichzeitig die Goldtarifierung einführen könnte, wäre ein großes Bedenken gegen dieses Gesetz ausgeräumt, denn der Zugang wird ja meistens bloß ein scheinbarer sein. Aber ich schweige über die weiteren Einzelheiten, weil das Gesetz erst 1926 praktisch wird. Der Entwurf dieses Gesetzes wird nur aus rein politischen Gründen vorgebracht, an sich ist es ein Nonsens.

Dagegen ist um so aktueller der Gesetzentwurf, der den nach dem Kriege entstandenen Vermögenszuwachs besteuern will. Alles was man an sachlichen Gründen gegen dieses rein demagogische Steuerprojekt vorbringen kann, ist so ausgezeichnet in der Begründung dieser Steuervorlage wiedergegeben, daß man sagen muß, der Verfasser dieser Begründung ist sehr ungern an die ihm vor irgendeiner Seite diktierte Aufgabe herangegangen. Der Gesetzentwurf ist lediglich ab irato gemacht worden. Die wirklich Schuldigen werden aber gar nicht betroffen. Man muß berücksichtigen, daß in der Zeit der Veranlagung der Wert der Mark von 32 auf 6 Pfg. gefallen ist. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, die diese ganze Maßnahme auch sonst mit sich bringt, werden nicht etwa in dem Entwurf selbst behandelt und gelöst, sondern das alles sollen die Finanzämter machen. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß dadurch mehr Schaden an laufenden Steuern angerichtet wird, als durch diese ganze Nachkriegsbesteuerung herauskommt. Aber es ist der Schrei der Straße, der Nachkriegsgewinnler muß getroffen werden, und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß der Entwurf ganz fällt. Erfreulich ist immerhin, daß er wenigstens auf eine vernünftigere Basis gestellt worden ist. Ich hatte vorgeschlagen, die hohen Steuern erst da anzusetzen, wo unter Berücksichtigung der Valuta ein Vermögenszuwachs entstanden ist. Diesen Gesichtspunkt hatte der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats aufgenommen, und der neue Entwurf hat ihn in bedeutendem Umfange berücksichtigt. Jetzt sind zwei Staffelungen in Aussicht genommen, einmal eine Staffelung nach der absoluten Höhe des Zuwachses, und dann eine Staffelung nach der relativen Höhe des Endvermögens zu dem früheren Vermögen, so daß es bei der Verdoppelung mit einer verhältnismäßig niedrigen Steuer anfängt und dann bei der Verachtfachung bis zu 50 Proz. aufsteigt. Unter diesen Umständen kann man von einer billigen Berücksichtigung des Zweckes des Gesetzes reden. Es sind auch weitgehende Rücksichten auf die Industrie genommen, u. a. sind Warenvorräte nur mit 80 Proz. ihres Anschaffungswertes anzusetzen. Das ist eine durchaus begründete Rücksichtnahme auf die Verhältnisse von Handel und Industrie. Zum ersten Mal hat man auch eine gewisse Rücksicht auf die reinen Kapitalbesitzer genommen, indem eine Durchschnittsberechnung aus den Kursen vom 30. Juni 1919, vom 31. Dezember 1919 und vom 30. Juni 1921 stattfinden soll. Diese drei Kurse werden zusammengerechnet und durch 3 dividiert, und das Ergebnis soll dann das Endvermögen darstellen. Im ganzen kann man sagen, daß der erste Entwurf zweifellos eine gewisse Verbesserung erfahren hat, allerdings nicht etwa eine Veredelung, aber wenigstens sind im Entwurf die schlimmsten Giftzähne ausgezogen. — Damit habe ich die direkten Steuern in ihren wichtigsten Gesichtspunkten erledigt.

Von den indirekten Steuern ist die weitaus ertragreichste und wichtigste die Umsatzsteuer. Diese Steuer hat sich ja als ergiebig erwiesen, und es war sehr bequem, sie immer wieder einfach in die Höhe zu setzen. Ein wunder Punkt an der Umsatzsteuer ist die Luxussteuer; auch hier kommen demagogische Gesichtspunkte stark in Frage. Es lagen drei grundsätzliche Reformvorschläge vor; es war die Umwandlung in eine Fabrikatsteuer, eine hohe Besteuerung für den Uebergang in die letzte Hand und endlich eine Veredelung nach den Vorschlägen des verstorbenen Siemens, die mehr auf eine bilanzmäßige Berechnung hinausläuft, angeregt worden. Ich habe es der Regierung nicht verübelt, wenn sie jetzt von einem grundsätzlichen Umbau abgesehen hat. Nach dem ersten Entwurf sollte die Umsatzsteuer von 1½ auf 3 Proz. heraufgesetzt werden, der Reichswirtschaftsrat hat eine Herabsetzung auf 2½ Proz. empfohlen, und der Reichsrat hat diese Herabsetzung auf 2¼ Proz. akzeptiert und dem Reichstage in dieser Höhe seinen Vorschlag gemacht. Damit wird man sich abfinden müssen. Sehr interessant sind weitere Aenderungen des Umsatzsteuergesetzes, die vorgeschlagen werden, und die nicht unerheblich auch die Industrie treffen. Das ist einmal die Heranziehung des Import- und Exportgeschäftes; es soll jetzt nur noch die Einfuhr von Lebensmitteln und gewissen Rohstoffen von der Umsatzsteuer freibleiben. Den bezgl. Katalog stellt der Reichsrat auf. Die Ausfuhr wird heute grundsätzlich freigelassen, während sie künftig auch besteuert werden soll; aber der Ausfuhrhandel soll freibleiben. Man beruft sich dabei auf die großen Margen zwischen dem Inlands- und dem Weltmarktspreis. Ich habe das Gefühl, man sollte das heute nicht zu sehr bekämpfen. Wir müssen überall mit der Klausel rebus sic stantibus arbeiten. Ein Fortfall der Luxussteuer ist nicht beabsichtigt, sondern eine grundsätzliche Umgestaltung unter dem Hauptgesichtspunkt, daß man sie nicht auf das Fertigfabrikat, sondern auf das Zwischenfabrikat legen will. Das ist besonders wichtig für die Textil-Industrie, weil sonst in fast buchstäblichem Sinne bei der fertigen Robe sehr viel durch die Lappen geht (Heiterkeit). Dann wird auch eine erhöhte Umsatzsteuer für sogen. Schlemmerlokale vorgeschlagen (Große Heiterkeit).

Weiter liegt gegenwärtig dem Reichstag eine Reihe von Steuergesetzentwürfen, die die Versicherung, die Kraftwagen, die Rennwetten betreffen, die alle sehr interessant, aber für uns nicht von Bedeutung sind, ferner ein Gesetzentwurf, der Erhöhungen für einzelne Verbrauchssteuern vorsieht und schließlich der Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes, der sich als ein Torso des Stempelsteuergesetzes darstellt. Der Gesellschaftsstempel bei Aktiengesellschaften für Gründungen und Kapitalserhöhungen soll von 5 auf 7½ erhöht werden. Auch ist eine laufende Besteuerung der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht vorgesehen. Allerdings soll der Finanzminister Befreiungen gestatten können, wenn die Einräumung des erhöhten Stimmrechts im öffentlichen Interesse gelegen ist, wenn also die stereotype Ueberfremdungsgefahr wirklich vorhanden war. Diese ganze Steuer ist an sich nicht sehr sympathisch, höchstens insofern, als darin die gesetzgeberische Anerkennung des ganzen Systems liegen könnte. In dem Entwurf war ursprünglich auch eine besondere Besteuerung für Interessengemeinschaftsverträge vorgesehen. Die ist gefallen. Als das letzte, was ich Ihnen zu sagen habe, möchte ich zitieren, was der Reichswirtschaftsrat darüber gesagt hat. Er hat ausgeführt, diese Besteuerung sei unbedingt zu vermeiden; die Interessengemeinschaft ist für die Förderung des Wirtschaftslebens von großer Bedeutung, sie bringt die Vorteile des amerikanischen Trustsystems ohne dessen Nachteile und kann im Interesse der Sparsamkeit und Produktivität nicht genug gefördert werden; eine Besteuerung dieser vom Standpunkt des Wirtschaftslebens als Idealgebilde zu betrachtenden Interessengemeinschaften müßte als im hohen Grade wirtschaftsfeindlich bezeichnet werden. Ex ungue leonem! Diese Sätze hat ein ganz besonders Sachverständiger geschrieben (Große Heiterkeit und Beifall), und sie treffen auch für die chemische Industrie zu. Interessengemeinschaften sind gut für die Förderung der Produktion, aber sie eignen sich nicht als Steuerexekutoren. Der so oft und dringlich propagierte Gedanke der Steuergemeinschaft würde auch für unsere chemische Industrie nur von allerhöchstem Nachteil sein. (2039)

Digitized by Google

Prüfung des Kartell- und Verbandswesens in Industrie und Handel.

Ende Oktober v. J. veröffentlichte der Referent für Kartellwesen im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Stern, in der „Industrie und Handelszeitung" einen offiziösen Aufsatz über die Frage der Kartellaufsicht. Wir haben in Nr. 46 dieser Zeitschrift zu diesen Auslassungen Stellung genommen.

Herr Dr. Stern suchte die Berechtigung zu einer Kartellaufsicht durch die herrschende Arbeitslosigkeit nachzuweisen, indem er davon ausging, daß in der Betätigung der Kartelle die Einschränkung der Produktion im Interesse der Erzielung guter Preise eine wesentliche Rolle spielte. Wir haben den Nachweis geführt, daß die Arbeitslosigkeit, von der Herr Dr. Stern in seinen Betrachtungen ausging, tatsächlich nicht vorhanden war, und daß sich daher aus ihr eine Berechtigung zu einer Kartellaufsicht nicht herleiten ließ.

Im letzten Teil seines Aufsatzes gab Herr Dr. Stern zu, daß die Spitzenorganisationen der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels sich zusammengetan hätten, um die Kartelldifferenzen durch eine Kartell-Einigungsstelle zu schlichten und zu regeln. Aber diese Institution stände bisher nur auf dem Papier. Die Behörde würde daher die Funktion der Kartell-Einigungsstelle selbst übernehmen müssen, was durchaus nicht so schwer sei, als es den Anschein habe, weil ja die Preistreibereiverordnung in zweckmäßiger Anwendung die notwendige Handhabe dazu böte. An sich sei eine Regelung solcher Fragen unter dem Druck von Strafgesetzen eine mißliche Sache; sie würde sich aber kaum vermeiden lassen, wenn ein selbsttätiges Regulativ nicht geschaffen würde. Demgegenüber wiesen wir darauf hin, daß die von Industrie und Handel ins Leben gerufene Kartellausgleichsstelle bereits seit längerer Zeit eine sehr erfolgreiche Tätigkeit ausübte, und daß es infolgedessen in zahlreichen Fällen gelungen sei, Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen auszugleichen.

Nun hat um die Mitte des vorigen Monats der Reichswirtschaftsminister an den Reichsrat und den Reichstag Mitteilungen gelangen lassen über seine bisherigen Bestrebungen hinsichtlich der Beobachtung des Verbandswesens und der Abwehr von Mißbrauch der Monopolgewalt der Verbände. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß diese Mitteilungen des Wirtschaftsministers in einem erfreulichen Gegensatz zu dem Aufsatz seines Referenten für das Kartellwesen stehen. Der Minister schreibt:

Um einen genauen Ueberblick über den derzeitigen Stand des Kartellwesens, die Machtstellung der Kartelle und ihre Zahl, die Formen der Organisation und die Arten der Bindung, die Tragfähigkeit der Körperschaften usw. zu erhalten, habe ich mich mit den Spitzenverbänden der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels in Verbindung gesetzt. Diese sind meiner Anregung gefolgt und damit beschäftigt, die Zahl der bestehenden Kartelle festzustellen und über deren organisatorische Formen und Maßnahmen sich zu unterrichten. Sie sind bereit, mir die bei ihnen hierüber eingehenden Mitteilungen zur Verfügung zu stellen, und haben mir die Einsichtnahme in das ihnen zugehende Material angeboten. Leider ist es noch nicht reichhaltig genug, um ein abschließendes Bild von dem derzeitigen Stand des Kartellwesens zu geben. Es steht aber zu erwarten, daß die Angaben im Laufe der Zeit vervollständigt und allmählich in einer über die wichtigsten Bedingungen des Verbandswesens Aufschluß gebenden Form ausgewertet werden. Ich habe das Entgegenkommen der drei Spitzenverbände um so mehr begrüßt, als die mir bzw. dem Statistischen Reichsamt zur Verfügung gestellten Mittel es kaum gestattet hätten und auch in absehbarer Zeit voraussichtlich kaum gestatten werden, derartige Erhebungen und Bearbeitungen von Amts wegen allein vorzunehmen.

Darüber hinaus schien es mir jedoch bereits notwendig, mit einer Anzahl Führern des Kartellwesens und den Vertretern der von Kartellmaßnahmen in erster Linie betroffenen Kreise unmittelbare Aussprachen herbeizuführen, um deren persönliche Kenntnisse und Erfahrungen zur Aufklärung und zu meiner Information, wie überhaupt zu gegenseitiger Anregung und Verständigung zu benutzen. Bei diesen Verhandlungen habe ich vor allem Wert darauf gelegt, über die Natur, Ursachen und Wirkungen von Maßnahmen unterrichtet zu werden, die in den gegen Kartelle vorgebrachten Beschwerden eine besondere Rolle spielten, oder denen ich meinerseits besondere Bedeutung beimessen zu müssen glaubte. Bisher hat sich dabei ergeben, daß derartige Besprechungen zwischen dem Reichswirtschaftministerium und den Vertretern der Praxis Möglichkeiten bieten können, die Kartelle von der Verfolgung einseitiger Gewinninteressen ab- und sie vielmehr darauf hinzulenken, die in den Organisationen steckende Kraft auch zur Förderung allgemeiner Interessen, insbesondere der Hebung der Produktivität und der Vergrößerung der Erzeugung zu benutzen. Um aus dieser Möglichkeit wirklichen Vorteil zu ziehen, bedarf es einer von aufrichtigem Willen und gegenseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit der Reichsregierung mit den Vertretern der privaten Körperschaften sowie der unmittelbaren Nutzbarmachung der in diesen Verhandlungen gewonnenen Kenntnisse in der Ausführung der Gesetze und der Anwendung bzw. Umwandlung bestehender Vorschriften.

Ich würde es als einen Fortschritt begrüßen, wenn es durch solche vertrauensvollen, gegenseitigen Aussprachen ermöglicht würde, gemeinsame Grundsätze zu finden, nach denen im einzelnen Falle die Grenzen des Erlaubten und Angemessenen objektiv festgestellt werden können. Denn es darf nicht übersehen werden, daß zur Erkenntnis, ob beispielsweise seitens eines Verbandes Mißbrauch mit einer überlegenen Kartellgewalt getrieben worden ist, erforderlich ist, die gesamten Verhältnisse und die ganz besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Daher schien es mir erforderlich, den beteiligten Wirtschaftsgruppen auch Gelegenheit zu geben, Beschwerden über einzelne Kartelle oder einzelne Kartellmaßnahmen mir vorzutragen, um einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeiführen zu können. Von dieser Möglichkeit ist bereits in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht worden. Eingehende Untersuchungen, die von mir in jedem Falle angestellt werden, dürften zur Aufklärung und Abstellung führen, soweit den Beschwerden Berechtigung zukommt. Die obengenannten drei Spitzenverbände haben sich außerdem entschlossen, Kartellübergriffen bereits im Wege der Selbstverwaltung zu begegnen. Sie haben eine Kartell-Einigungsstelle errichtet, die die Aufgabe hat, unmittelbar und ohne Beanspruchung der Behörden einen Ausgleich der gegenseitigen Interessen herbeizuführen. Die Teilnahme eines Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums an den Verhandlungen dieser Stelle ist statutarisch vorgesehen.

Die Untersuchungen über Beschwerden im Einzelfalle haben mir bisher gezeigt, daß die Maßnahmen der Kartelle den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden, und daß diese Maßnahmen sich mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verändern.

Die vorgenannten von mir unternommenen Bemühungen berechtigen mich daher zurzeit zu der Annahme, daß der Weg, den ich eingeschlagen habe, um die Wirkungen der Kartelle unter den derzeitigen Verhältnissen richtig beurteilen zu können, sowie um Schädigungen der Volkswirtschaft, die aus Mißbrauch von Monopolstellungen erwachsen können, abzuwehren, zurzeit der gangbarste ist. Insbesondere halte ich im Augenblick die Zeit nicht für gekommen, Vorschläge über den Aufbau einer besonderen Verwaltungsbehörde und den Erlaß neuer, die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit einschränkender Gesetzesvorschriften zu machen. Vielmehr sind die bestehenden Gesetzesvorschriften, seien es solche des bürgerlichen Rechts, seien es solche des Strafrechts, vor allem aber auch die Einsicht und der gute Wille aller Beteiligten zu benutzen, um dem Ersuchen des Reichsrats zu entsprechen, das Kartellwesen zu beobachten und Mißbräuchen der Monopolgewalt zu begegnen. Sollte es sich allerdings im weiteren Verlaufe ergeben, daß auf diesem Wege der Schutz gefährdeter Interessen nicht sichergestellt werden kann, dann würde ich nicht unterlassen, Vorschläge zu einer weitergehenden Monopolabwehr den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Die vom Reichstag geforderte Mitwirkung von Mitgliedern des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Reichstags begrüße ich. Der in der Entschließung des Reichstags erwähnte Kartellausschuß besteht jedoch noch nicht. Vielmehr habe ich nur mit Vertretern der Wirtschaft, insbesondere der am Kartellwesen in Industrie und Handel nächstbeteiligten Wirtschaftsgruppen, den Spitzenverbänden der Industrie, des Groß-

Digitized by Google

handels und des Einzelhandels, im Rahmen der verwaltungsmäßigen Befugnisse und Aufgaben Aussprachen abhalten lassen, um einer möglicherweise vorhandenen, einseitigen Gewinnpolitik entgegentreten zu können. Den Verlauf und das Ergebnis dieser Besprechungen sowie auch meine Bemühungen, Mißbräuchen im Einzelfalle entgegenzutreten, habe ich bereits oben dargestellt.

Den Wünschen des Reichstags und des Reichsrats Rechnung tragend, beabsichtige ich, einen aus Mitgliedern des Reichstags, des Reichsrats und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats bestehenden Kartellbeirat bei meinem Ministerium zu bilden, damit ich Gelegenheit erhalte, über die Auffassungen der Bevölkerung in der Kartellfrage fortlaufend unterrichtet zu werden. Ich bitte daher um Benennung der drei Mitglieder des Reichstags. An den Herrn Vorsitzenden des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und an den Reichsrat habe ich das gleiche Ersuchen gerichtet.

Der Reichswirtschaftsminister ist also auf Grund der angestellten Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Maßnahmen der Kartelle den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden. Er hält daher die Zeit nicht für gekommen, an die Errichtung einer besonderen Verwaltungsbehörde für Kartellaufsicht und an den Erlaß neuer Gesetzesvorschriften heranzutreten, welche die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit einschränken würden. Dieses Ergebnis ist erfreulich. Es zeigt, daß unsere Wirtschaftskreise in der Lage sind, auch in Fragen, wo die Interessen von Produzenten und Handel bzw. Verbrauchern in scharfem Gegensatz stehen, zu einer Verständigung zu gelangen, wenn man sie mit behördlicher Bevormundung verschont und sie ungestört den Weg der Selbsthilfe beschreiten läßt. Geschieht dies, dann wird die Regierung in jeder Frage die Erfahrung machen, daß es zur Ueberwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zur Schlichtung von wirtschaftlichen Konflikten nur eine berufene Instanz gibt: die Einsicht und der gute Wille der Beteiligten. — Bl. (2059)

Dr. Erich Kunheim †

Erich Kunheim wurde am 15. Februar 1872 in Berlin als erster Sohn des Fabrikbesitzers Dr. Hugo Kunheim geboren. Nach Abschluß der im Kreise treu sorgender Eltern und lieber Geschwister glücklich verlebten Schulzeit, für welche der alljährige Sommeraufenthalt der Familie auf ihrem an der Oberspree in Niederschöneweide gelegenen, von einem großen Park umgebenen Besitztum frohe und gesunde Abwechselung brachte, mit dem Maturitätsexamen, studierte er von Ostern 1892 an auf den Universitäten und technischen Hochschulen in Heidelberg, Straßburg, später in Dresden, Kiel und Berlin Chemie und verwandte Fächer. Nahe am Ziele seiner wissenschaftlichen Ausbildung, legte ihm die Erkrankung seines im Frühjahr 1897 verstorbenen Vaters die Pflicht auf, sich mit dem kaufmännischen Betriebe der Firma näher vertraut zu machen. Wenn dadurch auch der Abschluß des Studiums eine Verzögerung erleiden mußte, nahm der junge Kunheim, neben der Erfüllung seiner geschäftlichen Pflichten, doch alsbald die chemischen Studien, insbesondere die Beschäftigung mit der damals in reger Entwickelung begriffenen praktischen Elektrochemie wieder auf und promovierte im Jahre 1900 mit einer unter Leitung von Professor von Knorre an der Technischen Hochschule in Charlottenburg in Angriff genommenen Arbeit: „Ueber die Einwirkung des Lichtbogens auf Gemische von Sulfaten mit Kohle".

Noch in demselben Jahre trat Dr. Erich Kunheim als alleiniger Inhaber an die Spitze des vom Urgroßvater begründeten und vom Großvater und Vater zu hoher Blüte entwickelten Fabrikunternehmens. Hierfür befähigte ihn seine persönliche Veranlagung ganz besonders. Ausgestattet mit einem hohen Pflicht- und Ehrgefühl, war er dauernd bestrebt, durch rührige Mitarbeit an der weiteren Entwickelung der Fabrikationen für die Wahrung des alten vorzüglichen Rufes der Firma zu sorgen. Es wurde ihm zur Gepflogenheit, mit klarem Blick und ruhiger ernster Abwägung tatkräftig in die Beratung über die Zweckmäßigkeit der in Frage stehenden Umwandlungen und Erweiterungen der Betriebe einzugreifen und der Vervollkommnung der Organisation in den kaufmännischen und technischen Büros, sowie dem weiteren Ausbau der auf den Werken bereits vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen lebhaftes Interesse entgegenzubringen.

Als wichtigste Neuerungen, welche die Fabriken in Niederschöneweide (Fabrik Kanne) und in Grube Ilse (Niederlausitz) während der 20 Jahre, in denen Dr. Erich Kunheim der Firma als Chef vorgestanden hat, erfahren haben, seien erwähnt: Die Erweiterung der Thoriumfabrik für die Gewinnung von Mesothorium, die Verwertung der bei der Monazitsandverarbeitung abfallenden Ceritoxyde zur Herstellung von pyrophoren Metall-Legierungen (Kunheim-Metall, Pyrolith), die Errichtung der in der Zeit vor dem Kriege täglich bis zu 3000 kg Wolframsäure produzierenden Wolframfabrik unter Ausschluß der Reduktion des größten Teiles dieser Säure zu Metall sowie die Aufnahme der Gewinnung von Ferrolegierungen. Als sich im Jahre 1903 Gelegenheit bot, die bisher unter der Firma Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Rheinau bei Mannheim betriebene Fabrik zu erwerben, entschloß sich Dr. Kunheim zum Ankauf und zur Weiterführung der daselbst vorhandenen Fabrikationen. Später (1911) wurde noch die Schwefelsäureanhydridfabrik der Firma Hugo Blank in Wildau bei Königswusterhausen übernommen.

Zur Fürsorge für die eigenen Werke gesellte sich eine ausgedehnte Mitarbeit bei anderen industriellen und finanziellen Unternehmungen. Dr. E. Kunheim gehörte längere Zeit zum Vorstand der chemischen Berufsgenossenschaft und zum Gesamtausschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. Er war Mitglied der Berliner Handelskammer und italienischer Generalkonsul für Berlin. Die Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft für Kohlensäureindustrie, die beide aus der Firma Kunheim & Co. hervorgegangen sind, ferner die Chemische Fabrik Wesseling A.-G., die Mitteldeutsche Creditbank u. a. schätzten ihn als Mitglied ihres Aufsichtsrates.

Im Jahre 1909 wurde er zum Königl. preußischen Kommerzienrat ernannt und im Laufe der Jahre durch Verleihung mehrerer Orden ausgezeichnet.

Im persönlichen Verkehr war Dr. E. Kunheim eine in allen Kreisen, mit denen er in Berührung stand, hochgeachtete und verehrte Persönlichkeit. Schlicht in seinem Auftreten und einfach in seinen Ansprüchen entzückte er jeden, der ihn näher kannte, durch sein liebenswürdiges und entgegenkommendes Wesen. Er war ein treuer Freund und ein guter Gesellschafter. Wo immer Wünsche an ihn herantraten, war er bestrebt, denselben zu willfahren, und so bedeutet sein frühzeitiges Hinscheiden außer für seine Angestellten und Arbeiter auch für viele wissenschaftliche, technische und gemeinnützige Vereinigungen den Verlust eines allzeit hilfsbereiten Förderers.

Als der Weltkrieg einsetzte, war Dr. Kunheim als Rittmeister im ehemalig schleswig-holsteinischen Ulanenregiment Nr. 15 mit unter den ersten, die zu den Fahnen eilten, und auch an ihn sind im Osten und Westen die Strapazen des Feldzuges wiederholt hart herangetreten.

Nach seiner Rückkehr aus dem Felde war er bemüht, die Fabrikationen, von denen einige wegen Mangels an Rohmaterialien usw. hatten stillgelegt werden müssen, neu zu beleben. Leider war aber die Spanne Zeit, die ihm zum Weiterschaffen noch vergönnt war, zu kurz, als daß er sich der Erfüllung seiner Wünsche und des in einigen Jahren fälligen Tages des 100jährigen Bestehens seiner Firma hätte freuen können.

Digitized by Google

Am 31. Oktober wurde er von seinem Leiden, gegen das alle ärztliche Kunst machtlos blieb, durch einen sanften Tod erlöst. Er hinterläßt außer der Witwe zwei Söhne und eine Tochter. Eine besondere Freude gewährte es dem bereits schlimmer, als er ahnte, erkrankten Vater, daß der älteste Sohn aus innerer Neigung vor kurzem ebenfalls das Studium der Chemie aufnahm.

Mit Dr. Erich Kunheim ist nach einem arbeitsreichen Leben und Wirken zu früh für seine Angehörigen und Freunde, zu früh auch für die Industrie ein edler, allzeit hilfsbereiter und guter, treu-deutscher Mann dahingeschieden. — Dr. A. Hand. (1971)

Die Essigsäure im Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopol beendete am 17. v. Mts. die erste Lesung des Gesetzentwurfs. Wesentliche Aenderungen wurden in den Paragraphen, die noch zur Beratung standen, nur insofern beschlossen, als im dritten Teil des Entwurfs (Essigsäure) im § 159 eine sehr beträchtliche Herabsetzung des Steuersatzes für Essigsäure vorgenommen wurde.

§ 159 hat im Entwurf folgenden Wortlaut:

„Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Essigsäuresteuer), deren Höhe sich nach dem Verkaufspreise des zur Bereitung von Speiseessig abzugebenden Branntweins (§ 92 Absatz 1 Nr. 2) richtet.

Der Steuersatz beträgt bei einem Verkaufspreise von 1000 Mk. für das Hektoliter Weingeist 900 Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Säure. Er erhöht oder ermäßigt sich für jede Mark, um die der Verkaufspreis höher oder niedriger als 1000 Mk. ist, um 1 Mk. 43 Pfg. mit der Maßgabe, daß der Steuersatz nach unten auf durch 10 in Mark teilbare Beträge abgerundet wird.

Maßgebend ist der Steuersatz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Ware in den freien Verkehr tritt."

Nach einem Antrag Dietz (Zentrum) wurde der im zweiten Absatz angegebene Steuersatz von 900 Mk. bei 1000 Mk. Branntweinverkaufspreis auf 600 Mk. bei 1500 Mk. Branntweinverkaufspreis herabgesetzt. (r.) (2064)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verkaufspreise für Branntwein im Betriebsjahr 1921/1922.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des am 15. Dezember 1921 vom Monopolamt gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. September 1921 Ziffer III 3 der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein vom 20. Dezember 1921 an auf 1000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht.

Die Monopolverwaltung ist ermächtigt, für Antriebszwecke je nach der Marktlage den ermäßigten Verkaufspreis herab- oder heraufzusetzen.

Berlin, den 19. Dezember 1921. (2052)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Rückertattung der in England erhobenen 26 prozentigen Ausfuhrabgabe.

Anträge auf Rückerstattung der durch die britische Zollbehörde vom britischen Importeur erhobenen 26 prozentigen Ausfuhrabgabe auf aus Deutschland eingeführte Waren werden noch vielfach an unrichtige Stellen gerichtet. Es sei deshalb hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die für die Rückerstattung der in England einbehaltenen Beträge allein zuständige Stelle die Friedenvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, ist. Die Gutscheine sind im Original von der Firma einzureichen, die in ihnen als Versender genannt ist. Die Firmen werden gebeten, die Gutscheine mit einem Begleitschreiben vorzulegen, in dem das Ausstellungsland, das Datum des Gutscheines, der Valutenbetrag, die Art der ausgeführten Ware, der Empfänger der Ware und die Art der gewünschten Zahlungsüberweisung angegeben sind. Die Auszahlung in deutscher Währung erfolgt unter Zugrundelegung des am Tage der Ausstellung des Gutscheins an der Berliner Börse amtlich festgestellten Geldkurses, und zwar je nach Wunsch des Berechtigten durch Reichsbankgiro, Banküberweisung, Postscheck oder Postbarscheck. (2051)

Die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922 für das besetzte Gebiet.

Die Bekanntmachung für das besetzte Gebiet, betreffend die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922, hat folgenden Wortlaut: Artikel I: Bei denjenigen in der Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) und in der Bekanntmachung betr. die weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) als ausfuhrverboten bezeichneten Waren, deren Ausfuhr bis zum 31. Dezember 1921 einer Ausfuhrbewilligung nicht bedurfte, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, wenn die Ware vor dem 24. Dezember 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und ein Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 30. Januar 1922 an die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle abgesandt wird. Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das von dem Käufer angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 24. Dezember 1921 abgesandt wurde und der Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 16. März 1922 abgesandt wird. — Artikel II: Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Im Vergleich zum unbesetzten Deutschland sind also die entsprechenden Termine um 15 Tage hinausgeschoben worden. Die Regelung für das besetzte Gebiet ist unter der Voraussetzung getroffen, daß die Interalliierte Rheinlandkommission keine anderen Bestimmungen erlassen sollte. Wie wir aus dem besetzten Gebiet erfahren, hat dieser Vorbehalt nur formalen Charakter. (2034)

Aufhebung der Zollfreiheit für Waren aus dem Memelgebiet.

Die Verfügung vom 30. 7. 20, durch welche die Landesfinanzämter ermächtigt worden sind, für Waren, die sich beim Inkrafttreten des Friedensvertrages im freien Verkehr des Memelgebietes befunden haben, beim Eingang aus diesem Gebiet allgemein Zollfreiheit zu gewähren, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab aufgehoben. Waren aus dem Memelgebiet, die nach diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Zollstelle zur Eingangsabfertigung angemeldet und gestellt werden, sind wie andere ausländische Waren zu behandeln. (2071)

Ausland

Freistaat Danzig. **Erhöhung des Goldaufschlages auf Zölle.** Laut „Staatsanzeiger für Danzig" vom 3. Dezember 1921 beträgt das Aufgeld im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember ab bis auf weiteres 3900 Proz. (2041)

Digitized by Google

Danzig im polnischen Zollgebiet. Die von der Danziger Regierung nach Warschau entsandten Senatoren Jewelowski und Volkmann haben in schwierigen Verhandlungen mit dem polnischen Handelsminister Dr. Strasburger neue Vereinbarungen getroffen über den Eintritt des Gebietes der Freien Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet am 1. Januar 1922. Die Höhe der polnischen Zollsätze und des Zollmultiplikators hatten in Danzig die Befürchtung aufkommen lassen, daß das Danziger Wirtschaftsleben durch die Uebernahme dieser Sätze abgewürgt werden sollte. Polen hat nun einige Erleichterungen für Danzig zugestanden. Es hat eine Liste von Waren des täglichen Bedarfs aufgestellt, die Danzig aus Deutschland einführen muß. Diese Waren sind kontingentiert worden, und zwar ist der Verbrauch eines ganzen Jahres im Kontingent festgelegt worden. Der Zoll für diese kontingentierten Waren erfährt eine bedeutende Herabsetzung, die bis auf ein Viertel der jetzigen polnischen Zollsätze heruntergeht, wenn die Waren bis zum 30. September 1922 in Danzig eingeführt werden.

Um die wirtschaftliche Anpassung Danzigs an die polnische Zollgesetzgebung zu erleichtern, werden Maschinen mit Zubehör für Danziger Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker und Landwirte, die ihre Betriebe auf die veränderten Verhältnisse einstellen oder neue Betriebe aufnehmen, bis zum 31. Dezember 1922 zollfrei nach Danzig eingeführt. Die Errichtung oder Umstellung der Betriebe muß mit dem 31. Dezember 1922 begonnen sein. Auch die Rohstoffe, Halbfabrikate usw. für den Veredelungsverkehr sollen zollfrei nach Danzig eingeführt werden. Bei der künftigen polnischen Gesetzgebung wird Danzig ständig durch drei Vertreter der Interessenten und einen Regierungsvertreter beteiligt sein. (2070)

Ungarn. **Die Neuregelung des Zollaufgeldes.** Nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut der Verordnung des ungarischen Finanzministers Nr. 4663 und des ungarischen Ministeriums Nr. 9690 ist das Zollaufgeld wie folgt geregelt worden: Die Listen A und B, für deren Waren bisher ein Zollaufgeld von 1100 bzw. 1900 Proz. festgesetzt war, sind in etwas abgeänderter Form beibehalten worden, jedoch wurde für die Waren der Liste B das Zollaufgeld auf 3900 Proz. erhöht. Zu diesen beiden Listen A und B ist noch eine dritte Liste C gekommen, für deren Waren ein Zollaufgeld von 7900 Proz. zu entrichten ist. Für alle übrigen Waren, die nicht in diesen drei Listen genannt sind, beträgt das Zollaufgeld 14 900 Proz. Für gebrauchte Gegenstände kann der Finanzminister in besonders begründeten Fällen das Zollaufgeld entweder ermäßigen oder ganz erlassen. Beide Verordnungen sind am 23. November d. J. in Kraft getreten. (2040)

Jugoslawien. **Weitere Erhöhung des Zollagios.** Nach einer neueren Verfügung des jugoslawischen Finanzministers ist mit Wirkung vom 10. Dezember d. J. ab bei der Zahlung der Einfuhrzölle das Goldagio von 400 auf 500 v. H. erhöht worden, so daß für 100 Golddinar 600 Dinar in Dinar- oder Kronendinarnoten zu entrichten sind. Nach diesem erhöhten Goldagio sind alle Waren zu verzollen, für die bis einschließlich 9. Dezember d. J. der Einfuhrzoll noch nicht entrichtet ist. (2047)

Portugal. **Die Bedeutung der neueren Zollgesetzgebung für den deutschen Handel.** Offiziös wird geschrieben: Durch die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des im „Diario do Governo" Nr. 228 vom 14. November v. J. veröffentlichten Dekrets Nr. 7801 sind die bisherigen portugiesischen Einfuhrzollsätze als Minimaltarif zwar beibehalten worden, sollen aber verdoppelt als Maximaltarif zur Anwendung gelangen. Diese Aenderung im portugiesischen Zollsystem berührt indessen den deutschen Einfuhrhandel nach Portugal nicht; denn gemäß dem am 6. Dezember v. J. mit sofortiger Wirkung zustande gekommenen deutsch-portugiesischen Wirtschaftsabkommen genießt Deutschland, zunächst für ein Jahr, das Recht der Meistbegünstigung, d. h. hinsichtlich der Verzollung seiner Einfuhrgüter nach Portugal ist lediglich der Minimaltarif maßgebend. Da der Artikel 10 des vorerwähnten Dekrets bestimmt, daß es nach Ablauf von 10 Tagen nach seiner amtlichen Veröffentlichung, also am 25. November v. J., in Kraft tritt, so war immerhin die Möglichkeit gegeben, daß in der Zwischenzeit vom 25. November bis 6. Dezember v. J. der Maximal-(General-)Tarif auf die Verzollung deutscher Waren zur Anwendung komme. Wie aber verlautet, sind kaum irgendwelche deutsche Güter davon betroffen worden. Unabhängig von der Einführung eines Minimal- und Maximaltarifs im portugiesischen Zollsystem sind die beiden in jedem einzelnen Falle auch bezüglich deutscher Einfuhrwaren ganz allgemein zu prüfenden Fragen: 1. Ob hinsichtlich der betreffenden Ware besondere Zollvorschriften bestehen (generelles Einfuhrverbot wie z. B. für Kriegswaffen, oder Zuschlagssätze), 2. ob der die Ware treffende Zoll ganz oder nur teilweise in Gold zu zahlen ist. —

Die von Zuschlägen betroffenen Waren sind in der Hauptsache Luxuswaren, an deren Einfuhr nach Portugal Deutschland nicht besonders beteiligt ist. — Was nun die Zollzahlung in Gold betrifft, so bestimmt das Dekret Nr. 7826 vom 24. November v. J., daß grundsätzlich der ganze Zollbetrag in Gold zu zahlen ist. Befreit davon bleiben gewisse in einer diesem Dekret beigefügten Liste aufgeführte Waren, an deren Einfuhr nach Portugal Deutschland hauptsächlich beteiligt ist. Da nun dieses Dekret weiter bestimmt, daß einerseits die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über Goldzahlungen der Zölle, die nicht ausdrücklich durch diese Urkunde aufgehoben werden, in Kraft bleiben, und anderseits bestimmt, daß der Zoll auf die von der vollständigen Goldzahlung befreiten Waren wie bisher in Gemäßheit der zurzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben wird, so tritt für den deutschen Handel nach Portugal grundsätzlich keine Aenderung ein. Nach wie vor wird also nur ein gewisser Teil des Zollbetrages in Gold zu zahlen sein. (2063)

Kanada. **Neue Fakturen für Sendungen nach Kanada.** Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband teilt in dem neuesten Heft seiner Zeitschrift mit, daß das Department of Customs and Excise in Ottawa neue Formulare für die Fakturen für Sendungen nach Kanada herausgegeben hat, die vom 1. Januar 1922 ab angewendet werden sollen. Das für die deutsche Ausfuhr nach Kanada zu benutzende Fakturenformular „M" ist in Artikel 4 durch folgenden Zusatz erweitert worden: „And that such fair market value is not lawer then the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place plus a reasonable profit thereon." Die bisherigen Formulare können jedoch weiter benutzt werden, wenn an irgendeiner Stelle der Faktura eine geschriebener Zusatz in nachstehender Form gemacht wird: „The fair market value certified on this invoice is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and in the case of new or unused goods such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place plus a reasonable profit thereon." — Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Fakturen für Sendungen aus den kanadischen Vertragsstaaten und für die Entrierung von Waren, welche auf Konsignation ohne Verkauf durch den Exporteur vor der Verschiffung nach Kanada gesandt werden. Der Vermerk ist von dem Exporteur zu unterschreiben. (2012)

Venezuela. **Herabsetzung des Einfuhrzolles für Zement.** Laut Beschluß des Präsidenten von Venezuela vom 22. Oktober 1921 ist Zement in die erste Klasse des Zolltarifes eingereiht, wodurch der Zoll um 80 Proz. herabgesetzt ist. (2075)

Algerien. **Erhöhung gewisser Einfuhrabgaben.** Das französische „Journal Officiel" vom 6. Dezember 1921 bringt ein Gesetz vom 5. Dezember 1921, nach welchem nachstehende Waren bei der Einfuhr nach Algerien an Stelle der bisher zur Anwendung kommenden geringeren Sätze die gleichen Abgaben zu entrichten haben, wie sie im französischen Zolltarif vorgesehen sind:

Tarifnummer:

99	Pfeffer (im Korn oder gemahlen),
100	Nelken-Pfeffer (im Korn oder gemahlen),
102	Zimt,
103	Cassia lignea,
104	Muskatnüsse,
105	Muskatblüten,
106	Gewürznelken,
107	Vanille.

(2056)

Australien. **Annahme des Antidumping-Gesetzes.** Einer Reuter-Meldung zufolge ist das von der Regierung eingebrachte Antidumping-Gesetz von den beiden Häusern des Parlaments am 7. bzw. 9. Dezember v. J. angenommen worden. Von der Annahme dieses Gesetzes hat die Australische Regierung bekanntlich die Aufhebung des Verbotes deutscher Waren abhängig gemacht. (2072)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister hat folgende Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 30. November 1921 erlassen:

I a. Sprengstoffe.
Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.
1. Gruppe a).

Der mit „Donarit I" beginnende Absatz wird gefaßt:

Donarit I, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehlen oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 25 v. H. Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, auch mit höchstens 4 v. H. mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Berlin, den 30. November 1921. (2074)

Frachtberechnung für Gerbrinde.

Um die Unklarheiten über die Berechnungsweise der Fracht bei Verladung von Gerbrinde durch die Bahn zu beseitigen, wandte sich der Zentralverein der deutschen Lederindustrie an die Eisenbahndirektion Berlin. Nach der Auskunft kommt für die Frachtberechnung von Rinde bei Auflieferung als Wagenladung zunächst die Klasse D der deutschen Gütereinteilung in Frage. Die höherwertigen exotischen Rinden gehören teils als „Gerbstoffe" der Klasse B an, teils — als ein in der Gütereinteilung nicht genanntes Gut — der Klasse A. (2046)

Der Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Haiti.

Die Postdirektion von Port au Prince (Haiti) hat bekanntgemacht, daß der Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Haiti für Pakete von 1 bis 5 kg nunmehr wiederhergestellt ist. Die Beförderung der Pakete findet alle drei Wochen statt mit Dampfern der Royal Netherlands West India Mail, die zwischen Amsterdam und Port au Prince verkehren. (2049)

STEUERWESEN

Lohnlisten für das Kalenderjahr 1921.

Mit Rücksicht auf das für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommene Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl., S. 845) ist nach einem Erlaß des Reichsministers von der in § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vorgesehenen allgemeinen Einforderung von Lohnlisten über das im Kalenderjahr 1921 bezogene Arbeitseinkommen abzusehen. Jedoch bleiben diejenigen, die Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt im Laufe des Kalenderjahrs 1921 länger als zwei Monate beschäftigt haben, verpflichtet, auf besondere Aufforderung des Finanzamts Lohnlisten mitzuteilen. Richtlinien über die Veranlagung der Arbeitslohnempfänger zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 werden demnächst ergehen. (2083)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichenschutz in Amerika.

Herr Patentanwalt Dr. Landenberger (Berlin) schreibt uns: „Bei der großen Bedeutung, die dem Warenzeichenschutz für den Wiederaufbau der internationalen Handelsbeziehungen Deutschlands zukommt, erscheint es zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß eine äußerst bequeme und vergleichsweise billige Möglichkeit besteht, Warenzeichenschutz in fast ganz Amerika zu erwerben. Es haben nämlich eine ganze Anzahl nord- und südamerikanische Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Cuba, Haiti, die Dominikanische Republik, Honduras, Nicaragua, Costarica, Guatemala, Panama, Brasilien, Uruguay, Bolivia, Peru und Ecuador im Jahre 1910 die sog. panamerikanische Warenzeichenkonvention geschlossen, und vereinbart, daß in Havanna ein internationales Büro für die Hinterlegung von Warenzeichen geschaffen werden soll mit der Wirkung, daß die Hinterlegung in Havanna für die gesamten Staaten den Warenzeichenschutz in gleicher Weise begründet, wie die Hinterlegung in Bern für die Mitglieder der Madrider Uebereinkunft. Dieses Büro in Havanna ist erst jetzt errichtet worden, so daß nunmehr die Anmeldungen dort erfolgen können. Voraussetzung für die Hinterlegung einer Marke in Havanna ist das Bestehen eines Warenzeichenschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Das Patentamt der Vereinigten Staaten übermittelt dann die Anmeldung an das Büro in Havanna, und von dort wird sie an die entsprechenden Behörden der oben genannten Staaten weitergegeben. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit der Erwerbung dieser panamerikanischen Marke uneingeschränkt zur Verfügung steht, und daß das Bestehen einer geschäftlichen Niederlassung in irgendeinem der Staaten nicht notwendig ist. Die Kosten der panamerikanischen Anmeldung sind im Vergleich zu den Kosten, die entstehen würden, wenn die Marke in jedem einzelnen Staate eingetragen würde, vergleichsweise gering und belaufen sich einschließlich der deutschen Anwaltskosten auf ca. 100 Dollar für jede Marke. An Unterlagen sind erforderlich: der Nachweis der Eintragung in den Vereinigten Staaten, ein Druckstock, nicht größer als 10 cm in irgendeiner Richtung, ein Verzeichnis der Waren und eine Vertretervollmacht. Es dürfte für deutsche Gewerbetreibende, die Handelsbeziehungen mit Amerika unterhalten, von Vorteil sein, sich dieser Möglichkeit zu bedienen, um ihre wertvollen Marken gegen eine verhältnismäßig geringe Gebühr in dem größten Teil von Amerika unter Schutz stellen zu lassen. Argentinien und Kanada sind dieser Vereinbarung bisher nicht beigetreten." (2053)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Deutscher Apothekerverein, Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker; Tarifverband deutscher Apotheker. — Datum des Abschlusses: 15. 10. 21. RTVt., sowie Schiedsspruch über die ab 1. 11. 21 gültigen Gehaltssätze. — Beruflicher Geltungsbereich: In den Apotheken als Assistenten, Verwalter oder Vertreter tätige approbierte und nicht approbierte Pharmazeuten und Pharmazeutinnen. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Deutschen Reichs. — Einspruchsfrist bis 5. 1. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen und Sprengstoff-Industrie Köln E. V.; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Köln; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter und weitere fünf Verbände. — Datum des Abschlusses: 17. 10. 21 (Lohnabkommen). — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter der chemischen und Sprengstoff-Industrie in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, mit Ausnahme der Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Kölner Wirtschaftsgebiet, das wie folgt umgrenzt wird: Woringen über Rommerskirchen, Frechen, Brühl, Berzdorf, Kreisgrenze des Landkreises Bonn bis zum Rhein, Lülsdorf, Troisdorf, Wahn, Lustheide, Schlebusch, Opladen, Wiesdorf. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. V b, Wolfen, Kreis Bitterfeld; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure E. V., Bezirk V. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. III a, Hannover; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Hannover, Freistaaten Oldenburg, Braunschweig und Bremen. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. V b, in Wolfen, Kreis Bitterfeld; Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände; Gewerkschaftsbund der Angestellten; Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21 (Gehaltstarif). — Beruflicher Geltungsbereich: Kaufmännische und technische Angestellte der der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isoliergewerbes und der technischen Isolierindustrie), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räum-

Digitized by Google

licher Geltungsbereich: Provinz Sachsen und die Freistaaten Thüringen und Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen worden:

1. Die in Nr. 15 des Reichs-Arbeitsblatts vom 15. 5. 21 bekanntgegebene Erklärung der allgemeinen Verbände des Lohntarifs vom 1. 12. 20 mit der am 5. 2. 21 abgeschlossenen, ab 1. 2. 21 gültigen Abänderung (Lohnfestsetzung) für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der chemischen Industrie wird mit Wirkung vom 1. 6. 21 auf den Regierungsbezirk Stralsund ausgedehnt.

2. Die in Nr. 21 des Reichs-Arbeitsblattes vom 15. 8. 21 bekanntgegebene Verfügung des Reichs-Arbeitsministeriums, betreffend die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 18. 3. 21 für die akademisch gebildeten Angestellten in der chemischen Industrie (in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören), wird dahin berichtigt, daß die allgemeine Verbindlichkeit sich auch auf die Betriebe der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron im Tarifgebiet (Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt) erstreckt. (2060)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Lieferungsverzögerungen für Sprit.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein teilt uns folgendes mit: Es ist bereits vor einiger Zeit berichtet worden, daß infolge erheblichen Wagenmangels und der in einzelnen Eisenbahnbezirken angeordneten Gütersperren Verzögerungen in der Lieferung von Sprit unvermeidlich sind. Inzwischen haben sich insbesondere in letzter Zeit die Verkehrsschwierigkeiten noch erheblich verstärkt. Wir können deshalb nun von neuem darauf hinweisen, daß Verzögerungen in der Belieferung hauptsächlich auf die vorerwähnten Ursachen zurückzuführen sind. Verzögernd wirkt auch, daß bei der allgemeinen Belastung der Banken die Ueberweisungen meist mehrere Tage erfordern, ehe sie hierher gelangen. (2029)

Ausland

Großbritannien. **Chemikalien-Außenhandel im Monat November.***) Der britische Außenhandel in Chemikalien hat sich im November folgendermaßen gestaltet (Angaben in Pfund Sterling):

Einfuhr (Wert cif).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 961 062	859 075
Oele, Fette und Harze	8 934 754	3 138 234

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 601 114	1 398 005
Oele, Fette und Harze	775 307	465 109

Wiederausfuhr (Wert fob).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	281 662	104 122
Oele, Fette und Harze	511 032	295 941

Bei der Einfuhr hat sich die Gruppe Chemikalien, Drogen usw. fast auf den gleichen Stand wie im Vormonat gehalten, während Oele, Fette und Harze um 776 000 Pfd. Sterl. zurückgingen. Die Ausfuhr nahm in beiden Gruppen um 105 000 bzw. 71 000 Pfd. Sterl. ab. Die Wiederausfuhr blieb gegenüber dem Vormonat praktisch unverändert. (2057)

Holland. **Chemikalien-Außenhandel.** Nach einer der Zeitschrift „In- en Uitvoer" vom 2. November 1921 entnommenen Zusammenstellung gestaltete sich der holländische Außenhandel in Chemikalien folgendermaßen:

Einfuhr (in 1000 Gulden).

I. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Farben- und Farbstoffe

	Sept. 1921	Jan./Sept. 1921	Sept. 1920	Jan. Sept. 1920
Chemische Erzeugnisse n. a. g.	2 014	16 446	3 439	27 110
Arznei-Mittel und chemische Nährpräparate	1 390	12 552	1 571	14 146
Farben- und Farbstoffe	1 243	9 602	2 897	20 674
Gesamtsumme:	4 647	38 600	7 907	61 930

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 48 S. 532.

II. Oel, Harz, Wachs, Pech, Teer und Teerdestillationsprodukte sowie Erzeugnisse aus diesen Stoffen

Vegetabilische Oele	6 998	55 248	6 840	74 880
Petroleum	1 049	17 614	2 467	20 412
Rohes Erd- und Steinöl	982	21 402	5 877	46 195
Terpentin	218	2 132	343	3 304
Tran	549	1 380	185	1 334
Stearin, Olein u. and. Fettsäuren	165	1 572	304	1 824
Harze n. a. g. Pech und Teer n. a. g. Kohlenteer-Erzeugnisse	542	4 478	803	9 425
Wachs, Seife und natürlicher Asphalt sowie Erzeugnisse aus Oelen, Fetten und Harzen	638	4 608	560	4 484
Gesamtsumme:	11 141	108 434	17 379	161 858

Ausfuhr (in 1000 Gulden).

I. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Farben- und Farbstoffe

Chemische Erzeugnisse n. a. g.	1 049	9 841	1 744	14 549
Arznei-Mittel und chemische Nährpräparate	858	8 621	1 263	9 635
Farben- und Farbstoffe	887	7 764	2 065	15 511
Gesamtsumme:	2 794	26 226	5 072	39 695

II. Oel, Harz, Wachs, Pech, Teer und Teerdestillationsprodukte sowie Erzeugnisse aus diesen Stoffen

Vegetabilische Oele	9 435	64 674	6 817	55 974
Petroleum	—	206	20	40
Rohes Erd- und Steinöl	115	788	275	2 842
Terpentin	2	43	6	30
Tran	39	309	12	215
Stearin, Olein u. and. Fettsäuren	700	4 225	1 147	15 988
Harze n. a. g. Pech und Teer n. a. g. Kohlenteer-Erzeugnisse	405	2 079	274	2 646
Wachs, Seife und natürlicher Asphalt sowie Erzeugnisse aus Oelen, Fetten und Harzen	1 470	8 908	2 237	15 508
Gesamtsumme:	12 166	81 232	10 788	93 243

(1808)

Ver. St. von Amerika. **Kali-Erzeugung.** Wie „The Chemical Trade Journal" vom 12. November 1921 angibt, wurden im Jahre 1920 in den Vereinigten Staaten etwa 167 346 short tons Kali, bezw. 48 625 short tons Rein-Kali (K_2O) erzeugt. Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Kali-Werke betrug 65 gegenüber 128, bezw. 77 in den Jahren 1918 und 1919.

Die Erzeugung im Jahre 1920, die, trotz des Rückganges in der Zahl der Werke um 57 Proz. größer war als im Jahre 1919 kam aus folgenden Quellen:

	Anzahl der Werke	Rohtonnen	Tonnen K_2O.
Salinen	17	132 110	38 141
Zementstaub	7	10 056	1 141
Hochofenstaub	9	1 503	152
Destillationsrückstände	4	9 420	3 253
Zuckerraffinierierückstände	7	9 201	3 394
Holzasche	16	294	200
Alunit, Silicatgestein, Seetang und andere Quellen	5	4 762	2 344
Gesamtmenge:	65	167 346	48 625

(1813)

Aus der chemischen Industrie. Nach „The Chemical Age" vom 26. November 1921 beschäftigten sich im September in den Vereinigten Staaten 35 eingetragene Gesellschaften mit einem Kapital von je mindestens 50 000 Dollar mit der Herstellung von Chemikalien, Farbstoffen und verwandten Erzeugnissen.

Im gleichen Monat wurden Farben und Farbstoffe im Gesamtgewicht von 296 214 lb im Werte von 413 436 Dollar eingeführt; davon kamen aus England 55 132 lb für 61 707 Dollar.

In Washington ist unter dem Namen „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association" eine neue Organisation mit Dr. Ch. Herty als Präsident gebildet worden. Zu den Zielen dieser Vereinigung gehört u. a. die Unterstützung der Bestrebungen zur Herstellung aller Arten von organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten, die Bereitstellung von Mitteln für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und im allgemeinen „die Einleitung aller Gesamtmaßnahmen, die für die Herstellung und den Fortbestand der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten auf den Gebieten der organischen Chemie erforderlich sind". (1887)

Herstellung von künstlichem Kampfer. In Nr. 46 der „Chemischen Industrie" vom 14. November v. J. war auf S. 494 aus

Digitized by Google

amerikanischer Quelle eine kurze Mitteilung über die Herstellung von Ersatzstoffen für Kampfer in den Vereinigten Staaten enthalten. Dazu schreibt man uns von fachmännischer Seite:

Die Verwendbarkeit von Triphenylphosphat und von Verbindungen verwandter Art an Stelle von Kampfer ist in der deutschen chemischen Industrie seit 20 Jahren bekannt; indes vermochten diese Kampfer-Ersatzmittel sich keinen dauernden Platz zu erwerben. Die amerikanischen Fabriken, welche diese Kampfer-Ersatzmittel, die nicht als „künstlicher Kampfer" bezeichnet werden können, herstellen, übersahen offenbar, diese Tatsache dem ersten Chemiker der U.-S.-Tariff-Commission zu berichten. (1905)

Kanada. **Gebührenerhöhung für Postfrachtstücke nach Kanada einschl. Britisch Columbien mit Vancouver-Insel.** Vom 24. Dezember an erhöhen sich die Gewichtsgebühren für Postfrachtstücke nach Kanada einschl. Britisch-Kolumbien mit Vancouver-Insel ab Hamburg wie folgt: bis 5 kg von 77 Mk. auf 150 Mk., bis 10 kg von 130 Mk. auf 250 Mk., bis 15 kg von 200 Mk. auf 380 Mk., bis 20 kg von 250 Mk. auf 455 Mk. (2048)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 12	19 12.	Aktien	28. 12	19. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	598,—	580,—	Harkort Bergw. . .	1600,—	1719,—
Bad. Anilin	610,—	600,—	Höchster Farbw. . .	590,—	584,—
Byk-Guldenw. . . .	503.	543,—	C. A. F. Kahlbaum .	1480.	1450,—
Chem. F. Buckau . .	910.—	—	Köln-Rottweil . . .	8<0,50	851,—
„ Griesheim . .	682,—	700,—	Leopoldshall	2100,	1750.—
„ Grünau . . .	1095,	1095,—	Linde's Eismasch. .	550,	551,—
„ v. Heyden .	700,—	712,—	Nitritfabrik	920,—	900,—
„ Milch & Co. .	730	725,—	Oberschl. Koksw. .	1525,—	1430,—
„ Weiler . . .	575,—	507,—	Rasquin. Farbw. . .	1300,—	1202. -
„ Gelsenk. . .	2010,—	2100,—	Rh. W. Sprengst. . .	650,—	622,—
„ W. Albert . .	1250,—	1245,—	J. D. Riedel	990,—	980,—
„ Concordia .	910,—	980,—	Rütgerswerke . . .	8 0,—	795,—
Dynamit Nobel . . .	703 -	705,—	Schering. Chem. . .	1120,—	1050,—
Egestorff. Salzw. . .	870,—	899,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	500,—	600,—	Straßfurter Chem. . .	1050,—	1040,—
Fahlberg List	657,—	640,—	Thür. Bleiweißf. . .	900,—	910,—
Gerbst. Renner . . .	—	820,—	Union Chem. Fabr. .	1590,—	1575,—
Th. Goldschmidt . .	930,—	920. -	Ver. chem. Wk. Chl.	1050,—	950,—
Harb. Wiener G. . .	1075,—	1150,—	„ Glanzstoff F. .	3500,—	3500,—

Devisen	22. 12.	23. 12.	24 12	26. 12.	27 12	28. 12.
Holland	6650,—	6950,—	—	—	—	6675,—
Schweden	4450,—	4687,50	—	—	—	4540,—
Italien	805,—	842,50	—	—	—	810,—
England	750,—	788,—	—	—	—	770,—
New York . . .	178,50	189 25	—	—	—	183,—
Frankreich . .	1422,50	1497,50	—	—	—	1480,—
Schweiz	3525,—	3730,	—	—	—	3590,—
Spanien	2665,—	2810,—	—	—	—	2720,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	28. 12.	21. 12.
Elektrolytkupfer	5596	5287
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4850— 4950	4650— 4700
Originalhüttenweichblei	2000 - 2025	1900— 1950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2025— 2075	2000 - 2025
Zink, umgeschmolzen	1525— 1575	1450— 1550
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	7800	7500
do. in Walz- oder Drahtbarren	8000	7700
Bancazinn	13300—13400	12700 12800
Straitszinn	13300— 13400	12700— 12800
Australzinn	13300 13400	12700— 12800
Hüttenzinn, 99 pCt.	13000— 13100	12600
Reinnickel	11700 12 000	10800—11000
Antimon-Regulus	1975— 2025	1800— 1850
Silber in Barren (1 kg)	3350— 3400	3050 3100

(2099

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Verkaufsvereinigung süddeutscher Mineralölhändler A.-G. in Nürnberg. In einer Versammlung am 12. d. M. wurde in München unter Mitwirkung der Dresdner Bank, Filiale Nürnberg, die Gründung der Aktiengesellschaft „Verkaufsvereinigung süddeutscher Mineralölhändler" mit dem Sitze in Nürnberg vollzogen. Gegenstand des Unternehmens ist der Import und Verkauf von Mineralölprodukten, Errichtung von Betriebsanlagen usw. Das Aktienkapital beträgt zunächst 2 Mill. Mk. und wurde von den Gründern übernommen. Zum Vorstand der Gesellschaft wurde Herr Direktor Hans Urban, Fürth i. B., bestellt. Zum 1. Aufsichtsrat wurden nachgenannte Herren einstimmig gwählt: Vorsitzender Emil Gochring, Freiburg i. Br., Stellvertretender Vorsitzender Joseph Friedmann, Nürnberg, Bankdirektor Teutsch, Nürnberg, Justizrat Dr. Geiershöfer, Nürnberg, Hans Durban, Reichelsdorf i. B., Vitus Schirbl, München und Willi Sautter, Ulm-Söflingen. In einer am gleichen Tage abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Auflösung des Ein- und Verkaufsverbandes süddeutscher Mineralölhändler e. G. m. b. H. mit Wirkung vom 31. Dezember 1921 beschlossen. Zu Liquidatoren der Gesellschaft wurden die bisherigen Herren des Vorstandes: Hans Durban, Reichelsdorf i. B., und Joseph Friedmann, Nürnberg, einstimmig ernannt. (2027)

Geschäftliches

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld. Die außerordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 40 Mill. Mk. Stammaktien. Der ursprüngliche Verwaltungsantrag hatte einen Ausgabekurs von 200 Proz. vorgesehen. Ferner sollen 30 Mill. Mk. der neuen Aktien den alten Aktionären im Verhältnis von zwei alten zu einer neuen Aktie angeboten und der Rest von 10 Mill. Mk. den Inhabern der Prioritäts-Aktien mit der Verpflichtung überlassen werden, sie nicht anderweitig zu veräußern. Die Anträge wurden jedoch auf Vorschlag aus der Versammlung geändert, der u. a. darauf hinwies, daß der Schutz gegen Ueberfremdungsgefahr durch Heraufsetzung des bisher zweifachen Stimmrechts der Prioritäts-Aktien auf das Vierfache erreicht werden könne. Die Kapitalserhöhung wurde begründet mit der Notwendigkeit der Verstärkung der Betriebsmittel infolge der Geldentwertung und zur Ausdehnung der Fabrikation, wozu die Errichtung neuer Fabrikationsstätten erforderlich sei. (2045)

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen. Bei der Gesellschaft konnte bei dem Anfang Dezember wieder in Betrieb genommenen Werk Oppau zunächst die Produktion von Ammoniak wieder aufgenommen werden. An die Erzeugung von Ammonsulfatsalpeter wird vorerst nicht gedacht. (2050)

Bayerische Akt.-Ges. für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld (Oberbayern). Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 3,4 auf 5,1 Millionen Mark durch Ausgabe von 1,7 Millonen Mark Inhaberaktien, die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Barzahlung des ganzen Betrages zu 140 Proz. übernommen und den Aktionären zum gleichen Kurse im Verhältnis von 2 : 1 angeboten werden. Der Geschäftsgang wurde als zufriedenstellend bezeichnet. (2005)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges. in Köln. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um 10 Mill. Mk. Stammaktien auf 80 Mill. Mark. Zur Begründung wurde von der Verwaltung auf die bereits von den Kartellgesellschaften Köln-Rottweil und Dynamit Nobel beschlossene Kapitalerhöhung hingewiesen. Es seien neue Betriebsmittel erforderlich infolge der Geldentwertung, der Notwendigkeit der Beschaffung von Rohstoffen und der Umstellung auf die Friedenswirtschaft. Die neu aufgenommenen Fabrikate seien ausgezeichnet und hätten sich auch gut eingeführt. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr seien günstig, und man könne mit einem guten Abschluß rechnen. Ein Aktionär stellte den Antrag, das Kapital um 20 Mill. Mk. zu erhöhen und die neuen Aktien zu 175 Proz. zu begeben. Die Verwaltung widersprach diesem Antrage. Ein gleicher Antrag sei übrigens auch in der Generalversammlung von Köln-Rottweil abgelehnt worden. Der Antrag der Verwaltung wurde mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Die Verwaltung teilte auf eine Anfrage noch mit, daß die Abrüstung mit größter Beschleunigung durchgeführt worden sei. Die Versammlung genehmigte ebenfalls die Verlängerung des Generalkartellvertrages bis zum 31. Dezember 1999. (1968)

Die **Veltener Chemischen Werke G. m. b. H., die der** Firma Jacob & Scheidt, Kommanditgesellschaft, Berlin, und der Chemischen Fabrik Dr. Hans Sachsse nahestehen, wurden in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von einer Million Mark umgewandelt. Vorstand sind: Herr Dr. Hans Sachsse und Herr Max Scheidt. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: Wirkl. Geh. Rat Dr. Herz, Exzellenz, Berlin-Dahlem (Vorsitzender), Herbert Jacob, i. Fa. Jacob & Scheidt, Berlin (stellv. Vorsitzender), Walter Treuenfels, Prokurist der Firma S. Bleichröder, Berlin, Heinrch Rosenthal, Bankier, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, Julius Berlin, i. Fa. Berlin & Co., Berlin, Ludwig Flörsheim, i. Fa. Metallwerke Ludwig Flörsheim, München-Moosach, Dr. A. Wittgensteiner, Rechtsanwalt, Berlin. (2015)

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das am 30. Juni

Digitized by Google

1921 beendete Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im Berichtsjahre wurde auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 6. Dezember 1920 das Kapital unserer Gesellschaft auf 14 000 000 Mk. erhöht. Auch im Berichtsjahre hat sich leider der Stand der Reichsmark weiter sehr verschlechtert, so daß wiederum der Kapitalbedarf unserer Gesellschaft stark gestiegen ist. Mit der Verschlechterung der Mark im Zusammenhang stand die weitere Erhöhung aller Betriebskosten, insbesondere durch die außerordentlich gestiegenen Ausgaben für Gehälter und Löhne. In der zweiten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres haben die Verkaufspreise zu wünschen übrig gelassen, und insbesondere auf dem Gebiete der Gerbstoffe und der Teerprodukte waren sie sogar verlustbringend. Wenn es uns trotzdem gelungen ist, ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, so liegt das daran, daß wir in unseren anderen Fabrikationen einen gewissen Ausgleich finden konnten. Wir haben die chemische Fabrik von Knab & Lindenhayn in Niederstriegis mit allen Aktiven und Passiven käuflich erworben. (1985)

Chemische Fabrik Eutrup A.-G. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1 auf 2 Mill. Mk. durch Ausgabe von 1000 Aktien. Die Aktien werden von einem Konsortium unter Führung des Bankhauses H. Oebel & Co. in Hamburg übernommen. Ferner wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, falls es ihm notwendig erscheint, bis spätestens 1. April eine weitere Kapitalerhöhung bis zum Höchstbetrage von 4 Mill. Mark vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten der neuen Kapitalerhöhung bleiben dem Aufsichtsrat überlassen. Die Kapitalerhöhung wurde mit der Erweiterung des Betriebes begründet. Die Fabrik beschäftigt sich in neuerer Zeit mit der Herstellung von Schmierseife und will auch den Vertrieb weiterer chemischer Fabrikate aufnehmen. (1960)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G. In der Aufsichtsratssitzung vom 13. d. Mts. wurde beschlossen, einer auf den 16. Januar 1922 einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 5 500 000 Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung am 1. Januar 1922 vorzuschlagen. Von diesen neuen Stammaktien sollen 4 500 000 Mk. den alten Stammaktionären in der Weise angeboten werden, daß sie auf eine alte Aktie eine neue Aktie zum Kurse von 200 Proz. beziehen können. (1989)

Aktiengesellschaft für Teerverwertung, Hamm (Westf.). In der kürzlich stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Genehmigung zum Kauf der Werksanlagen der Felix Drobig, Kom.-Ges., Hamm (Westf.), erteilt und der Kauf getätigt. Das Aktienkapital ist zu diesem Zweck auf 4 Mill. Mk. erhöht worden. Der Name der Gesellschaft wurde abgeändert in „Felix Drobig, Aktiengesellschaft, Hamm (Westf.)". Die Gesellschaft befaßt sich nunmehr außer mit dem Betrieb der Großteerdestillation und der Teerproduktenherstellung, auch mit der Fabrikation und dem Handel von Drähten, Drahtseilen, Drahtstiften und Drahtwaren aller Art, ebenso mit dem Bau der einschlägigen Maschinen. (2042)

Theodor Teichgraeber Akt.-Ges. in Berlin. Die am 15. Dez. unter Vorsitz von Bankdirektor Wilhelm Kleemann, Dresdner Bank, abgehaltene außerordentliche Generalversammlung, in der 7364 Stimmen vertreten waren, genehmigte die vorgeschlagene Kapitalserhöhung um 10 auf 28 Mill. Mk. durch Ausgabe von 9 Mill. Mk. Stammaktien und 1 Mill. Mk. 6proz. Namensvorzugsaktien, sämtlich mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922. (2106)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller A.-G. in Benrath a. Rh. In der außerordentlichen Generalversammlung machte Direktor Möller von den Farb- und Gerbstoffwerken Arener & Co. A.-G. in Hamburg den Vorschlag, die Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung zu vertagen. Die Aktienmehrheit dieser Gesellschaft sei auf die amerikanische Forestal-Gruppe übergegangen, anderseits habe die Hamburger Firma durch großen Aktienbesitz an rheinischen Unternehmungen starkes Interesse genommen. Da die amerikanische Gesellschaft auch das Benrather Unternehmen unter ihre Kontrolle nehmen möchte, muß die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht besser sei, die Kapitalerhöhung zu vertagen, bis die Angelegenheit endgültig entschieden ist. Die Verwaltung bemerkte hierzu, dieser Vorschlag komme ihr gänzlich überraschend. Nach einer längeren Aussprache zwischen den beiden Gruppen wurde der Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung zurückgezogen, so daß das Aktienkapital von 3 auf 6 Millionen Mark erhöht wurde. Die neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 an der Dividende teilnehmen, werden von einer Gruppe unter Führung des Bankhauses Trinkaus zu 114 Proz. übernommen mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zu 120 Proz. anzubieten. (1982)

Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf. Unter dieser Firma ist mit einem Grundkapital von 2,5 Mill. Mark eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen gleichartigen Unternehmungen unter beliebiger Rechtsform zu beteiligen und Handelsgeschäfte jeder Art abzuschließen, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen. (955)

Lignum Chemische Fabrik A.-G. in Breslau. Unter dieser Firma wurde mit 1 Mill. Mk. Aktienkapital eine Aktiengesellschaft gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von chemischen und technischen Produkten jeder Art und der Vertrieb, sowie verwandte Geschäfte. Die Gesellschaft ist auch befugt, Unternehmungen einschlägiger Art zu erwerben, zu pachten oder sich in irgendeiner Art an ihnen zu beteiligen. (2043)

Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Nordenham. Die Generalversammlung vom 20. cr. genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie die vorgeschlagene Gewinnverteilung und erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung. In den Aufsichtsrat wurden wiedergewählt Generaldirektor Hans Bie, Berlin, und Generaldirektor Herm. Hahn, Stettin. Für den ausgeschiedenen Bankier Bernh. Loose, Bremen, wurde Dr. Albert Sondheimer von den Metallwerken Unterweser neu gewählt. Ferner wurden die 1,2 Mill. Mk. Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien umgewandelt und die Erhöhung des Aktienkapitals auf 3 Mill. Mk. Stammaktien beschlossen. Nach dem Geschäftsbericht litten die Zufuhren überseeischer Rohstoffe unter der weiteren starken Entwertung und den sprunghaften Schwankungen der deutschen Valuta. Zudem schnellten die Verarbeitungskosten weiter in die Höhe. Die vorgenommenen Abschreibungen reichen infolge der starken Geldentwertung bei weitem nicht aus, um einen Ausgleich für die eingetretenen Wertverminderungen und die unerläßlichen Instandsetzungsarbeiten der Anlagen zu schaffen, weshalb die Gesellschaft sich zur Bildung eines Werkerhaltungs-Kontos für verpflichtet hielt, dem erstmalig 300 000 Mk. zugewiesen wurden. (2044)

Aus dem Handelsregister.

(19. Dezember bis 24. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Bensheimer Rohproduktenhandlung und Fabrikation für die Allgemeine Chemie und Technik Wilhelm Seib & Co., Hähnlein, Hessen.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem. Fabrik Schierstein a. Rh. Otto & Cie., aufgelöst.
Chem.-pharm. Gesellschaft m. b. H., Wiesbaden, aufgelöst.
Chem.-pharm. Laboratorium Apotheker Hans Liche & Co., Wiesbaden, aufgelöst. (2078)

Versammlungskalender.

9. Januar: Chem. Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M.: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal der Bankfirma Gebr. Röchling, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 23.

9. Januar: Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M.: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Höchst a. M.

9. Januar: Chem. Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr, im Geschäftshaus, Gutleutstraße 31. (2079)

Außenhandelstelle Chemie

Unterausschuß „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben".

Der Unterausschuß „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben" der Außenhandelstelle Chemie beschloß in seiner Sitzung vom 16. Dezember die Festlegung von Mindestpreisen für angeriebene Buch- und Steindruckfarben. Die seit Oktober geforderte Beibringung der Lieferwerksbescheinigung wurde vom Unterausschuß gutgeheißen. Aus den Mitgliedern des Unterausschusses wurde ein Arbeitsausschuß gewählt, der aus den Herren Schmidt, Heinersdorf, und Handtke, Pankow, besteht. Als Ausschuß-Vorsitzender für das Jahr 1922 wurde Herr Gleitsmann, Dresden, und als stellvertretender Vorsitzender Herr Grafe, Dresden, gewählt. (2061)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	21. Dez. 1921	22. Dez. 1921	Mitte Dez. 1921	Mitte Dez. 1921	Mitte Dez. 1921	30. Nov. 1921
Chemische Produkte	Frankreich (Paris)	England (London)	Italien (Mailand)	Oesterreich (Wien)	Norwegen (Kristiania)	Ver. Staaten von Amerika (New York)
	100 kg	t	100 kg	kg	100 kg	lb.
Aceton	580 Fr.	87,10—90 £	600—650 L	—	150 Kr.	12½—12¾ cts.
Ameisensäure	80% 350 „	80% 65—67,10 £	—	—	—	75% 18—20 cts.
Ammoniumsulfat	105 „	25¼% 14,10 £	—	—	—	100 lb 2,60-2,90 $
Aetzkali	88/92% 250 „	33—33,10 £	88/92% 450 L	88/92 30,— M.	88/92% 85-120 Kr.	5¾—6 cts.
Aetznatron	76/77% 115 „	76% 25,10—26 £	—	120 9,— ck.	76 77% 76-85 Kr.	100 lb 4—4,10 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	—	—	—	62—65 cts.
Bleiglätte	200 „	35,10—36 £	—	1900,— Kr.	—	8—8¼ cts.
Bleizucker	blanc 300 „	white 25,10—26 £	—	—	—	whitecrist.12—13 cts.
Borax	crist. 175 „	31—32 £	crist. 370 L	crist. 1300,— Kr.	crist. 123 Kr.	5½—6 cts.
Chlorcalcium	fondu 45 „	8,10—9 £	75/80% 80—85 L	—	90 95% 17-20 Kr.	t 23,50—24 $
Chlorkalk	105/110 80 „	35—37% 14 £	100—110 L	110/115 5,— M.	30 Kr.	100 lb 2,25-2,30 $
Chromalaun	155 „	37,10—40 £	300 L	36,— M.	—	8¼—8½ cts.
Citronensäure	kg crist. 12,50 „	lb. 2,4—2,5 *s*	crist. 2150 L	—	—	44—45 cts.
Cremortartari	98/99% 700 „	98/100% 125-130 £	98/99 1000 L	—	—	—
Cyankalium	kg 17 „	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 5,20 „	100% lb. 10½-11 *d*	—	—	—	28—28½ cts.
Essigsäure	99½%cr.400 „	99/100% 52,10-55 £	98/99% 1200 L	80% chem.rein 24,50 M	80% rein 110 Kr.	100 lb. 99½10-10,5 $
Formaldehyd	kg 40% 6,60 „	40% 85—90 £	40% 1050 L	—	—	40% 11—11½ cts.
Glaubersalz	— „	5,5—5,10 £	crist. 35—40 L	calc. 54,— Kr.	crist. 12 Kr.	100 lb. crist 1.5-1.75 $
Glycerin	30° pur 500 „	crude 70—72,10 £	raff. bl. 850-900 L	chem. rein 83,— M.	—	—
Kalisalpeter	152 „	ref.: 45—47 £	r.cr.99% 340-370 L	21,75 M.	—	7⅜—7½ cts
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2½—1,3 *s*	—	3000,— Kr.	—	21—21¼ cts
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	28—29 cts
Karbolsäure	40% cr. 280 „	39/40% lb.6½—7*d*	cr.39/40% 800-850	—	—	10—12 cts
Kupfersulfat	155—160 „	29,10—30,10 £	98/99% 260-280 L	98/99 670,— Kr.	—	crist. 5⅛—5¼ cts
Lithopone	160 „	30% 26—28 £	—	—	—	6 cts
Milchsäure	50% 275 „	50% 40—43 £	80% 400—450 L	—	—	techn.44% 9,5-10 cts
Natr. Bicarbonat	50 „	10,10—11 £	—	—	—	100 lb. 2—2,25 $
Natr. Bichromat	325 „	lb. 6 *d*	—	—	—	8—8⅛ cts
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8½ *d*	crist. 650—690 L	—	crist.98/100% 200K.	crist. 14½—15 cts
Phosphorsäure	45° 300 „	1. 5. 45—47 £	—	—	—	50% 13—13½ cts
Pottasche	85/90% 170 „	90% 31—33 £	—	80/85 77,— Kr.	87—120 Kr.	80/85% 4½-4¾cts
Salicylsäure	— „	techn.lb.1,2—1,3 *s*	am. 1350—1400 L	—	—	techn. 20—21 cts
Salmiak	88/99% 550 „	60—65 £	22° 155 L	—	weiß 98 99% 125 Kr.	7—7¼ cts
Salpetersäure	40° blanc 130 „	80 Tw. 38—40 £	36° 165—170 L	36° 320,— Kr.	—	40° 6¼—6½ cts
Salzsäure	20-21° 34 „	30—32 Tw. 7 *s*	20/21° 32—35 L	—	19/22° 20 Kr.	100 lb. 1,25-1,50 $
Schwefelnatrium	crist. 160 „	crist. 15—17 £	60/62% 320—330 L	60/62 29,50 M.	60/62% 80 Kr.	60/62% 4½-4¾ cts
Schwefelsäure	60° 21 „	92/93% 8—10 £	60° 33—36 L	60° 115,— Kr.	66° 14 Kr.	t 66° 17—18 $
Soda (calc.)	98-100% 40 „	7 £	—	50,— Kr.	98/100% 27 Kr.	100 lb. 1,80-1,90 $
Wasserglas	31-33° 125 „	Alk. 11,15 £	140 T 100 L	—	58/60 22 Kr.	100 lb.40° 95cts-1$
Weinsäure	kg bl. cr. 6,50 „	lb. 1,4—1,5 *s*	crist. 1075-1150 L	crist. 2800,— Kr.	—	—

(2098)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 9. JANUAR 1922 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift war in der Erörterung über die Möglichkeit einer Gesundung unseres Wirtschaftslebens auf die überaus ungünstige Entwicklung unserer Handelsbilanz in den Monaten Mai—Oktober des vergangenen Jahres hingewiesen.

Unmittelbar darauf veröffentlichte das Statistische Reichsamt die Zahlen über die Ein- und Ausfuhr im Monat November. Sie bedeuten eine starke Ueberraschung und scheinen die pessimistische Auffassung über die künftige Gestaltung unserer Handelsbilanz und die geringen Aussichten auf eine Beseitigung ihrer starken Passivität zu widerlegen. Während noch im Oktober sich der Einfuhrüberschuß auf 4,2 Milliarden Mark belief, ist er im November auf 366 020 Millionen Mark zurückgegangen. Dieses überraschend günstige Ergebnis ist dadurch entstanden, daß die Einfuhr im November gegenüber dem Oktober der Menge nach um 4,7 Millionen dz, dem Werte nach um 1,6 Milliarden Mark zurückgegangen ist, während die Ausfuhr bei nur mäßigem Rückgang der Mengezahlen eine Wertsteigerung von 2,2 Milliarden Mark erfuhr.

Geht man den wirtschaftlichen Ursachen dieser Veränderungen in den Zahlen der Ein- und Ausfuhr nach, so findet man für den Rückgang der Einfuhr die naheliegende Erklärung, daß die Entwertung der deutschen Mark im Ausland, die im November ihren Höhepunkt erreichte, eine Einschränkung der Einfuhr verursacht hat. Daß dabei die Verringerung der Einfuhrmenge wesentlich größer als die des Einfuhrwertes ist, zeigt den Einfluß des Valutastandes besonders deutlich; die Auslandswaren hatten durch die Markentwertung eine nicht unbeträchtliche Preissteigerung erfahren. Ferner hat unzweifelhaft auf die Verminderung der Einfuhr auch die Erhöhung des Goldzollzuschlages von 1900 auf 3900 v. H. eingewirkt. Man hätte wünschen mögen, daß die Einfuhr im Interesse unserer Handelsbilanz einen noch stärkeren Rückgang erfahren hätte. Indessen ist zu berücksichtigen, daß von dem Gesamtwert der Einfuhr in Höhe von 12,2 Milliarden Mark nicht weniger als 8,6 Milliarden auf Nahrungsmittel entfallen, die heute unentbehrlicher denn je sind, weil der Verlust großer Gebiete mit einer Ueberschußproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Mehreinfuhr an Nahrungsmitteln gegenüber der Vorkriegszeit bedingt.

Sehr viel schwieriger lassen sich die Ursachen der Veränderungen unserer Handelsbilanz auf der Ausfuhrseite feststellen. Seit Beginn des vorigen Herbstes setzte bekanntlich mit der zunehmenden Verschlechterung unserer Valuta der sogenannte deutsche Ausverkauf ein. Theoretisch hätte er im Monat November den größten Umfang annehmen müssen, da hier bei dem ungeheuerlichen Tiefstand der Mark das Ausland den größten Anreiz zum Bezuge deutscher Waren hatte. Trotzdem hat die Ausfuhr der Menge nach im November gegenüber dem Vormonat einen Rückgang erlebt, der schwer zu erklären ist. Das Statistische Reichsamt bezeichnet das veröffentlichte Ergebnis für den Monat November als ein vorläufiges, das möglicherweise durch Nachprüfungen noch eine Berichtigung erfahren wird. Derselbe Vorbehalt wurde auch bisher bei jedem monatlichen Nachweis über den Außenhandel gemacht, ohne daß wesentliche Korrekturen eintraten. Erfreulich ist die Feststellung, daß trotz sinkender Ausfuhrmengen der Wert der Ausfuhr um etwa 2,2 Milliarden im November gestiegen ist. Hierin kommt unzweifelhaft die Preiskontrolle der Außenhandelstellen zum Ausdruck.

Erst die nächsten Monate werden zeigen, ob tatsächlich ein Umschwung in unserer Handelsbilanz eingetreten ist. Das Ergebnis eines Monats, auf das Zufälligkeiten verschiedenster Art von Einfluß gewesen sein können, läßt zuverlässige Schlüsse nicht zu.

An anderer Stelle veröffentlichen wir eine Uebersicht über die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen der chemischen Industrie. Der Rückgang der Einfuhr in dieser Warengruppe entfällt ganz überwiegend auf künstliche Düngemittel. Auch die Ausfuhr zeigt der Menge nach einen Rückgang von 0,2 Millionen dz; dagegen ist der Wert der Ausfuhr um etwa ½ Milliarde Mark gestiegen.

Bei der Darstellung der trostlosen Finanzlage des Reichs in der vorigen Nummer wiesen wir auf das enorme Anwachsen der schwebenden Schuld hin, die sich am 10. Dezember v. J. auf 233 Milliarden Mark belief. Die zweite Dezemberdekade hat noch eine weitere Steigerung gebracht: innerhalb von 10 Tagen ist ein Zuwachs an schwebender Schuld um 4,4 Milliarden eingetreten, so daß der 20. Dezember mit 237,8 Milliarden abschließt. Das Endergebnis des verflossenen Jahres wird mithin ein Bestand an schwebender Schuld in Höhe von mehr als 240 Milliarden Mark sein. Ungefähr im gleichen Ausmaß hat der Notenumlauf der Reichsbank zugenommen. Die Zunahme betrug 4,4 Milliarden Mark, wodurch ein Gesamtumlauf von 108,9 Milliarden erreicht ist; außerdem ist der Wert der ausgegebenen Darlehnskassenscheine auf 7,9 Milliarden Mark angewachsen. Bei den Beratungen in Cannes wird man nun wohl einsehen, daß eine sofortige und ausgiebige Hilfe erforderlich ist, wenn nicht die Sanierung der Reichsfinanzen und die Eindämmung der Inflation zu unlösbaren Problemen werden sollen.

Ueber die Fragen, die in Cannes zur Verhandlung kommen werden, und über die Grundlagen dieser Verhandlungen läßt sich aus den inzwischen in der Presse erschienenen Mitteilungen bereits ein einigermaßen klares Bild gewinnen. Was die Reparationsfrage betrifft, so haben sich Lloyd George und Briand vorläufig dahin verständigt, daß Deutschland für das laufende Jahr insgesamt „nur" 500 Millionen Goldmark zahlen soll, und zwar in vier Raten in den ersten vier Monaten des Jahres. Ferner sollen die Besatzungskosten auf 220 Millionen Goldmark herabgesetzt werden. Für die Gutschrift des Wertes der deutschen Kohlenlieferungen wird man den französischen Inlandpreis oder den für englische Kohle frei St. Quentin in Ansatz bringen. Außerdem wird der Gesamtwert der auf Grund des Wiesbadener Abkommens Frankreich von Deutschland zustehenden Sachleistungen eine Herabsetzung erfahren. Eine weitere Vereinbarung bezieht sich auf das zwischen den Alliierten getroffene Abkommen über die Verteilung der deutschen Reparationszahlungen unter ihnen. Dieser

Digitized by Google

letzte Punkt dürfte bei den Verhandlungen der am meisten umstrittene sein. Frankreich will jedenfalls auf diesem Gebiet auch nicht die geringste Konzession machen.

Ein zweiter wichtiger Programmpunkt wird die Bildung der „Internationalen Industrie-Gesellschaft" sein, dessen Grundplan in den letzten Tagen des verflossenen Jahres von alliierten Sachverständigen in Paris aufgestellt ist. Ueber den Namen des Unternehmens weichen die Mitteilungen in der Presse erheblich ab; ebenso scheint man über die geplante Organisation noch zu keiner Einigung gelangt zu sein. Als Ziel des Unternehmens wird die „wirtschaftliche Konsolidierung Europas" angegeben, jedoch scheint es sich ganz überwiegend um den Wiederaufbau Rußlands zu handeln. Darauf deutet die Tatsache hin, daß die Hauptaufgabe der Gesellschaft die Uebernahme der Eisenbahnlinien, Wasserstraßen und Häfen, die unter den Nachwirkungen des Krieges nicht mehr im Betrieb sind, sein soll. Auch die verlangten Garantien für den Schutz des Privateigentums und für die Schaffung einer Währung auf gesetzlicher Grundlage deutet auf Rußland hin. Es dürfte sich um die Lieferung von Erzeugnissen aller Art handeln, die Rußland für seinen Wiederaufbau braucht. Aus diesem Grunde soll auch Deutschland zu dem Unternehmen zugelassen werden. Denn ohne die gründliche Kenntnis der Bedürfnisse des russischen Marktes, die nur Deutschland besitzt, und ohne die Mitwirkung der deutschen Industrie wäre ein solches Unternehmen von vornherein kaum erfolgversprechend. Obwohl es sich um eine rein private Gesellschaft handelt, soll die deutsche finanzielle Beteiligung zur Hälfte „dem Reichsschatz" entnommen werden. Was den Sachverständigen, die dieses Projekt entwarfen, hierbei vorgeschwebt hat, ist schwer zu sagen. Einen „Reichsschatz" dürfte man in Deutschland vergeblich suchen. Vielleicht dachte man dabei an den Goldbestand der Reichsbank. Im Verhältnis zu der riesenhaften Aufgabe, die sich das Unternehmen in dem Wiederaufbau Rußlands gestellt hat, ist das vorgesehene Kapital außerordentlich gering. Es soll nach den letzten Nachrichten 100 Millionen Dollar betragen; daran hätte sich Deutschland, ebenso wie England, Frankreich und die Vereinigten Staaten, mit 12,5 Millionen Dollar zu beteiligen, während der Rest auf die kleineren Staaten entfällt. Von dem hierbei erzielten Reingewinn soll Deutschland die Hälfte auf Reparationskonto abführen.

Welche Bedeutung ein solches Unternehmen, wenn es zustande kommen sollte, für die deutsche Industrie haben würde, ist einstweilen schwer zu übersehen. In den Entschließungen, die die Konferenz in Cannes über diesen Punkt der Tagesordnung fassen wird, liegt für die Gesundung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Notlage keine wesentliche Bedeutung. Viel wichtiger ist die Frage der Entlastung Deutschlands von dem Londoner Zahlungsplan. Und in dieser Beziehung muß man die zwischen Lloyd George und Briand vereinbarten Vorschläge als äußerst dürftig ansehen. Wenn man auf die Bewertung der deutschen Mark im Ausland einen günstigen Einfluß ausüben will, woran bekanntlich die Alliierten ein sehr erhebliches Interesse haben, dann muß man sich zu viel weitergehenden Erleichterungen entschließen. Soll Deutschland noch in diesem Jahr eine Sanierung seiner Finanzlage herbeiführen, indem es Einnahmen und Ausgaben des Reichs in Einklang bringt, dann kann von einer Reparationszahlung in Höhe von 500 Millionen Goldmark gar nicht die Rede sein.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik ist ein Ereignis zu verzeichnen, das die Beachtung unserer wirtschaftlichen Kreise, insbesondere der chemischen Industrie, verdient. Die spanische Regierung hat zum 22. Dezember 1922 den Handelsvertrag mit Deutschland gekündigt. Da der Handelsvertrag zwischen beiden Ländern ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ohne alle tariflichen Vereinbarungen ist, läßt sich schwer einsehen, welche Erwägungen die spanische Regierung zu diesem Vorgehen veranlaßt haben. Unsere Handelsbeziehungen mit Spanien haben früher kaum jemals zu irgend welchen Meinungsverschiedenheiten Anlaß geboten, bis die spanische Regierung im vergangenen Jahr die Valutazuschläge einführte, die sich gegen die Einfuhr aus den Ländern mit entwerteter Valuta richtet. Diese Maßnahme erschwert die deutsche Einfuhr in Spanien sehr erheblich, da sie gegenüber den Erzeugnissen der Länder mit normaler Valuta stark differenziert wird. Nun war neuerdings von seiten der spanischen Regierung eine Aufhebung der Valutazuschläge in Aussicht gestellt, falls Deutschland zu gewissen Erleichterungen in bezug auf die Einfuhr spanischer Erzeugnisse bereit wäre. Die Verhandlungen hierüber sollten im Beginn des laufenden Monats stattfinden. Sie sind zunächst aufgeschoben worden, und inzwischen ist die Kündigung des Handelsvertrages erfolgt.

Neuerdings sind nun Nachrichten aus Spanien eingegangen, die, wenn sie sich als zutreffend erweisen sollten, das Vorgehen der spanischen Regierung gegen Deutschland in einem sehr eigenartigen Lichte erscheinen ließen. Zwischen Spanien und Frankreich besteht bekanntlich seit einiger Zeit ein Zollkrieg, in dem die Valutazuschläge eine erhebliche Rolle spielen, da bei dem Tiefstand des Franc die französische Einfuhr in Spanien ebenfalls mit Valutazuschlägen belastet ist. Zur Beseitigung des Zollkrieges schweben gegenwärtig Verhandlungen. Hierbei soll nun, so wird von gut unterrichteter Seite behauptet, Frankreich der spanischen Einfuhr allerlei Vergünstigungen in Aussicht gestellt haben, falls die Valutazuschläge in Spanien weiter bestehen bleiben gegenüber Ländern mit einer Entwertung der Währung um mehr als 50 v. H. Bei einer solchen Regelung wäre die französische Einfuhr von den Valutazuschlägen befreit, während sie für die unsrige weiter gelten würden. Dadurch wäre unser Wettbewerb auf dem spanischen Markt abermals wesentlich erschwert. Daß derartige Machinationen von französischer Seite versucht werden, ist ohne weiteres glaublich. Frankreich ist bestrebt, die deutsche Ausfuhr in jedem Lande, in dem es über irgend welchen Einfluß verfügt, auf alle Weise zu beeinträchtigen. Deutschland muß zahlen, aber wirtschaftlich ruiniert werden; das ist das politische Leitmotiv jeder französischen Regierung. Seine Anwendung auf handelspolitischem Gebiet haben wir in Jugoslawien erlebt. Aber auch in anderen Ländern, mit denen wir in Unterhandlungen über ein Wirtschaftsabkommen standen oder noch stehen, machen sich feindliche französische Einflüsse fühlbar.

Die Reichsregierung würde gut tun, auf baldige Eröffnung von Verhandlungen mit Spanien zu drängen, um den Ursachen der Kündigung des Handelsvertrages auf die Spur zu kommen und über die Absichten der spanischen Regierung Deutschland gegenüber völlige Klarheit zu erhalten. Die Meistbegünstigung genießt unsere Einfuhr in Spanien ja noch annähernd ein Jahr lang. Ihr Vorteil würde aber, wenn die französischen Bestrebungen bezüglich der Valutazuschläge Erfolg hätten, nahezu illusorisch werden. Dieser Anlaß zeigt erneut, wie notwendig es ist, daß Deutschland so schnell wie möglich eine Zolltarifreform vornimmt, die uns eine Waffe der Abwehr gegen eine feindselige Zollpolitik anderer Staaten in die Hand gibt. Am 1. Januar n. J. gewinnt Deutschland seine Autonomie auf dem Gebiete des Zolltarifs wieder. Es muß unbedingt erreicht werden, daß zu diesem Zeitpunkt ein neuer Zolltarif in Kraft tritt, der die Möglichkeit bietet, die Waren derjenigen Länder von der Einfuhr auszuschließen, in denen man die deutsche Einfuhr durch Zollschikanen erschwert oder unmöglich macht. Bl. (2126)

Digitized by Google

Buch- und Betriebsprüfungen zur Steuerveranlagung.

Schon seit zwei Jahren geht die Reichsfinanzverwaltung mit dem Gedanken um, einen Buch- und Betriebsprüfungsdienst zur Nachprüfung der Steuererklärungen einzurichten. Mit der Verwirklichung dieser Pläne ist nunmehr begonnen worden. Im Nachtragshaushalt für 1921 ist zum ersten Mal ein Betrag für die Vorarbeiten zur Einrichtung eines Buch- und Betriebsprüfungsdienstes enthalten. In einer dem Reichstag zugegangenen Denkschrift entwickelt das Reichsfinanzministerium die Gründe, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt haben, sowie die Grundzüge der geplanten Organisation und ihres Aufgabenkreises. In der nachfolgenden Darstellung sind die wichtigsten Ausführungen der Denkschrift wiedergegeben:

Das Steuersystem des Reiches ist auf dem Grundgedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufgebaut. Es soll aber aus den Steuern nicht nur der Reichsfinanzbedarf gedeckt werden, sondern es soll auch eine möglichst gerechte Lastenverteilung stattfinden. Die typischen Kennzeichen unserer heutigen Steuern sind hohe und meist stark progressiv gestaltete Steuersätze. Dadurch ist die Gefahr der Steuerhinterziehung wesentlich gesteigert, insbesondere bei den Steuerarten, die auf Grund von Steuererklärungen der Steuerpflichtigen veranlagt werden. Die Gefahr der Steuerhinterziehung wird gegenwärtig noch durch das Sinken der Geschäfts- und Steuermoral wesentlich verstärkt. Dazu kommt, daß eine Verschleierung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse durch das ständige Schwanken des Geldwertes begünstigt wird. Die Beurteilung der Steuererklärungen ist daher für die Steuerbehörden mit viel größeren Schwierigkeiten verknüpft als früher.

Um nun den Versuchen der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung mit größerem Nachdruck entgegenwirken zu können, müssen von seiten der Reichsfinanzverwaltung Kontrollmaßnahmen getroffen werden. Als erste und wichtigste derselben ist ein über das ganze Reich sich erstreckender Buch- und Betriebsprüfungsdienst einzurichten. Dafür sprechen einmal fiskalische Gründe. Durch eine derartige Kontrolle können dem Reiche außerordentlich große Summen gewonnen werden, die sonst verloren gingen. Schon die verhältnismäßig wenigen Buchprüfungen, die bisher von einzelnen Finanzämtern vorgenommen wurden, deckten in den meisten Fällen Unterdeklarationen auf. Diese Erfahrungen lassen den Schluß zu, daß schon die bestehenden Steuern Milliarden mehr erbringen können, wenn in weitgehendem Maße Buch- und Betriebsprüfungen vorgenommen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn in jedem Landesfinanzamtsbezirk eine so hinreichend große Anzahl von Buch- und Betriebsprüfern vorhanden ist, daß damit ein Druck auf sämtliche Steuerpflichtigen zur Abgabe richtiger Steuererklärungen ausgeübt wird. Je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Wirtschaftsbetrieb jedes Steuerpflichtigen in periodischen Zeitabständen einer genauen Buch- und Betriebsprüfung unterliegt, um so wahrheitsgetreuer werden die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen abgeben und um so größer wird das Ergebnis der Steuerveranlagung sein.

Auch aus Gründen der Steuerethik erscheint die Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen erforderlich, weil der gewissenhafte Steuerzahler die Gewähr haben muß, daß tatsächlich alle Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Ebenso erweist sich vom steuerpolitischen Gesichtspunkt die Nachprüfung als notwendig; es geht nicht an, daß ein Teil der Steuerpflichtigen, deren Einkommen an der Quelle erfaßt wird, vollkommen zur Einkommensteuer herangezogen wird, wenn nicht auch bei den übrigen Steuerpflichtigen das Einkommen restlos erfaßt wird.

In Amerika und England sind entsprechende Kontrollmaßnahmen getroffen worden; die Geschäftsbücher und die Betriebe werden dort regelmäßig durch Organe der Steuerverwaltung geprüft. Auch andere Staaten wenden das Prinzip der Nachprüfung mit gutem Erfolge an. Deutschland muß mithin so schnell wie möglich dazu übergehen, da sonst außerordentlich große Steuerbeträge der Reichskasse weiter entgehen.

Die Organisation ist folgendermaßen gedacht: Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst wird dem Reichsfinanzministerium unmittelbar angegliedert. Für besonders schwierige Revisionsfälle wird dort eine Revisionsstelle eingerichtet, welche die Außenstellen in ihrer Revisionstätigkeit zu unterstützen und von Fall zu Fall selbständig wichtigere Revisionen vorzunehmen hat. Sie ist in zehn Untergruppen für die verschiedenen Gewerbe eingeteilt; Gruppe e ist bestimmt für die chemische Industrie einschließlich Leuchtstoffe, Seife, Oele und Fette. Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst übernimmt ferner den Ausbildungs- und Kontrolldienst für die Buch- und Betriebsprüfer sowie die Verarbeitung der Prüfungsergebnisse zum Zwecke der leichteren Durchführung der Steuerveranlagung und zur Steuerforschung.

In den Landesfinanzamtsbezirken werden Lehrkurse abgehalten, um die Beamten mit der Buch- und Betriebsprüfung vertraut zu machen. Für jeden Landesfinanzamtsbezirk wird ein Buch- und Betriebsprüfungsdienst eingerichtet, der unter Leitung eines durch Veranlagung und Ausbildung dazu befähigten Beamten steht. Für die Finanzämter wird gleichfalls ein Buch- und Betriebsprüfungsdienst eingerichtet, und zwar ist vorgesehen, an den großen Aemtern durchschnittlich drei, den mittleren zwei und an den wichtigen kleinen je einen Prüfer anzustellen. Mit Rücksicht auf die zunächst beschränkte Zahl der für diesen Dienst ausgebildeten Beamten sind einstweilen 920 Buchprüfer vorgesehen. Ihre Tätigkeit soll sofort beginnen. Bis eine genügende Zahl von beamteten Buch- und Betriebsprüfern zur Verfügung steht, werden Vertragsangestellte herangezogen werden. Es ist in Aussicht genommen, die Prüfungsarbeit noch bei der gegenwärtigen Veranlagung nutzbar zu machen. Bl.

(2100)

Die Bewirtschaftung der künstlichen Düngemittel.

In der Morgenausgabe des „Berliner Tageblatt" vom 22. Dezember v. J. war ein Aufsatz veröffentlicht unter der Ueberschrift „Bevorstehende weitere Verteuerung der Lebensmittel. Eine Anfrage an den Reichsminister Dr. Hermes." Der Aufsatz behandelte die Rückwirkung der Preiserhöhung für künstliche Düngemittel auf die Lebensmittelpreise. Es war ausgeführt, die künstlichen Düngemittel wären bisher der öffentlichen Bewirtschaftung durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt gewesen. Diese hätte in zweckentsprechender Verteilung der vorhandenen Düngemittel, in der Förderung der heimischen Produktion derselben, in der Regelung der Einfuhr ausländischer Düngemittel und schließlich und vor allem in der Preisfestsetzung bestanden. In dieser letzten und wichtigsten Hinsicht sei kürzlich vom Minister Dr. Hermes eine so folgenschwere Aenderung der bisher befolgten Politik vorgenommen, daß man von einem Zusammenbruch der öffentlichen Düngemittelbewirtschaftung sprechen könne. Der Minister hätte dem Ansturm der Düngemittel-Industrie auf Preiserhöhungen nicht standhalten können; seine letzte Preisverordnung wäre in ihren Wirkungen noch gar nicht zu übersehen.

Bisher sei die amtliche Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel auf der Grundlage der Gestehungskosten erfolgt. Die Industrie berechnete ihre Gestehungskosten, die dann vom Wirtschaftsministerium auf ihre Richtigkeit nachgeprüft wurden. Diese Ge-

Digitized by Google

stehungskosten nebst einem Gewinnzuschlag von 5—10 Proz. ergaben den Höchstpreis. Dieses Prinzip sei jetzt verlassen worden. Nunmehr koste: Stickstoff das Fünfzehn- bis Zwanzigfache (bisher das Neunfache), Thomasmehl das Fünfundzwanzig- bis Dreißigfache (bisher das Neunzehnfache), Superphosphat das Vierzig- bis Fünfzigfache (bisher das Zweiundreißigeinhalbfache) des Preises vor dem Kriege. Für diese außerordentlichen Preiserhöhungen, die weit über die Erhöhungen für Frachten, Löhne und zum Teil für die Rohmaterialien hinausgingen, gäbe die neue Preisverordnung keinerlei Gründe an. Dabei sei es in den Kreisen der Industrie wie der Landwirtschaft ein offenes Geheimnis, daß mit dieser Preisverordnung die Preiserhöhungen keineswegs abgeschlossen wären.

Der Reichsminister Dr. Hermes hat daraufhin der Schriftleitung des Blattes eine längere Entgegnung übermittelt, aus der folgendes mitgeteilt wird:

Die Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel erfolgte bisher auf der Grundlage der Gestehungskosten. Die Industrie legte dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ihre Gestehungskosten vor, die von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums und von Beamten des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einer Nachprüfung unterzogen wurden. Diese Art der Preisfestsetzung hatte den erheblichen Nachteil, daß bei plötzlich eintretender Verteuerung der Gestehungskosten die Erhöhung der Preise nicht sofort folgen konnte, vielmehr zunächst die langwierigen, oft monatelang dauernden Nachprüfungen an Ort und Stelle vorhergehen mußten. Dies hatte zur Folge, daß bis zum Abschluß der Prüfungen und endgültigen Festsetzung der neuen Preise, die Industrie oft Monate hinaus den Differenzbetrag verauslagen mußte.

Solange die Preisausgleichsstelle für stickstoffhaltige Düngemittel bestand, konnte die Stickstoffindustrie sich hiermit abfinden, da sie die Gewähr hatte, nachträglich aus den Mitteln der Preisausgleichsstelle die Differenzbeträge zurückzuerhalten. Da indessen die in den letzten Monaten auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens eingetretene sprunghafte Teuerung nicht mehr wie bisher die Sicherheit bot, daß die Preisausgleichsstelle mit ihren beschränkten Mitteln auch für die Zukunft den berechtigten, ziffernmäßig nicht feststehenden Ansprüchen der Industrie würde nachkommen können, wurde sie im Einvernehmen mit Industrie und Landwirtschaft aufgehoben. Danach bestand keine Möglichkeit mehr, der Industrie die erwähnten, von ihr verauslagten Differenzbeträge zurückzuerstatten. Aus diesem Grunde mußte ein anderer Weg gesucht werden, der es ermöglichte, eintretende Teuerungen der Produktionskosten automatisch auf die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel auswirken zu lassen. Die in diesen Fragen führende volkswirtschaftliche Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums schlug als solchen vor, die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel für die Zukunft nach dem Kohlenindex zu berechnen; das heißt, die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel abhängig zu machen von den behördlich kontrollierten Kohlenpreisen. Sie hielt diesen Weg für gangbar, da die Kohlen an den Gestehungskosten der stickstoffhaltigen Düngemittel den größten Anteil, das heißt etwa 60 Proz. der Gestehungskosten, ausmachen. Da die beteiligten Regierungen und die Vertreter der Landwirtschaft sich von der Richtigkeit dieses Erfahrungssatzes überzeugten, stimmte das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft einem dahingehenden Beschlusse des Düngestickstoffausschusses zu. Diese Neuregelung sichert der Industrie die im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft notwendige Stabilität der Preise, die um so mehr notwendig war, als bereits wegen Mangel an Rentabilität teilweise Betriebseinschränkungen erfolgt waren.

Die Preisfestsetzung für Thomasmehl erfolgte bisher ebenfalls auf der Grundlage der Nachprüfung der Gestehungskosten. Hierbei führten dieselben Erwägungen wie beim Stickstoff zu der Erkenntnis, daß nur ein fester Schlüssel eine die Landwirtschaft und die Industrie in gleicher Weise befriedigende Lösung bietet. Da indessen beim Thomasmehl nicht die Kohlen, sondern Löhne und Rohmaterialien, insbesondere die ausländischen Erze, auf die Gestehungskosten ausschlaggebend einwirken, mußte hier ein anderer Schlüssel wie bei Stickstoff angewandt werden. Die Landwirtschaft brachte im Einvernehmen mit der volkswirtschaftlichen Abteilung in Vorschlag, die Preise für Thomasmehl auf die inländischen Getreidepreise aufzubauen. Dieser Vorschlag wurde von dem zuständigen Ausschuß gebilligt. Für das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft war dieser Vorschlag um so annehmbarer, als er die Thomasmehlpreise in dasselbe Verhältnis zu den Getreidepreisen brachte, wie in den Vorkriegszeiten.

Bei Superphosphat ist eine Neuregelung der Preisfestsetzung bisher nicht erfolgt. Sie ist nicht notwendig, weil der Industrie die zur Herstellung des Superphosphates erforderlichen Rohphosphate mit Hilfe der von den parlamentarischen Körperschaften bewilligten Mittel zu einem festen Preise zur Verfügung gestellt werden können, und hier die Kohle nicht die ausschlaggebende Rolle spielt. Trotzdem bei Superphosphat mithin nur Arbeitslöhne und Betriebsunkosten in Frage kommen, mußten aber hier ebenso wie bei den anderen Düngemitteln die Preise erheblich erhöht werden, mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung. Außerdem ist in dem Preise für Superphosphat eine Umlage von 3,50 Mk. pro Kilo-Prozent Phosphorsäure enthalten. Diese Umlage ist notwendig, um Mittel anzusammeln, die nach Wegfall der Verbilligung der Rohphosphate durch Reichszuschüsse der Industrie die Einfuhr von Rohphosphaten ermöglichen. Bei dem heutigen Stande unserer Mark würde es im kommenden Wirtschaftsjahr sonst ausgeschlossen sein, Rohphosphate hereinzunehmen und der Landwirtschaft Superphosphat zuzuführen. (2073)

Wiedereinrichtung des früheren Zollbüros.

Im nichtamtlichen Teil des Reichsanzeigers vom 27. Dezember v. J. findet sich folgende Auslassung von amtlicher Seite:

„Mit der Erteilung von Auskunft über die Zollverhältnisse des Auslands befaßte sich früher das im Reichsamt des Innern eingerichtete und später auf das Reichswirtschaftsministerium übergegangene Zollbüro bis zur Ueberleitung des gesamten Nachrichtendienstes an die Außenhandelstelle, später Abteilung X des Auswärtigen Amtes. Nach Auflösung dieser Abteilung hat sich das Bedürfnis herausgestellt, Einrichtungen zu treffen, damit allen Kreisen von Handel und Industrie wieder die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Zollverhältnisse des Auslands zu unterrichten. Dieses Bedürfnis ist um so dringlicher geworden, als jetzt die Zollgesetzgebung in vielen Ländern stark im Flusse ist und unser wieder in der Entwicklung begriffener Exporthandel durch die auf diesem Gebiete herrschende Unsicherheit sehr beeinträchtigt wird. Das Reichswirtschaftsministerium beabsichtigt deshalb, das frühere Zollbüro allmählich wieder so weit aufzubauen, daß es den Ansprüchen von Handel und Industrie gerecht werden kann. Auf schriftliche und mündliche (nicht telephonische) Anfragen ist das Zollbüro schon jetzt in der Lage, soweit das vorhandene Material ausreicht, Auskunft zu erteilen."

Diese Nachricht wird in wirtschaftlichen Kreisen mit Genugtuung vernommen werden. In der Nr. 43 der „Chemischen Industrie" des letzten Jahrgangs war die Frage unseres wirtschaftlichen Nachrichtendienstes behandelt worden. Die auf diesem Gebiet bestehenden, für Handel und Industrie sehr empfindlichen Unzulänglichkeiten boten Anlaß zu einer scharfen Kritik des gegenwärtigen Zustandes. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß eine der Hauptursachen des Versagens unseres amtlichen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes die Auflösung des früher dem Reichsamt des Innern zugehörigen Zollbüros wäre. Aus der obigen Kundgebung der Regierung geht hervor, daß man dieses Zollbüro jetzt im Reichswirtschaftsministerium wieder errichten will. Voraussetzung für sein gedeihliches Arbeiten wäre die Wiedergewinnung derjenigen Kräfte, die früher dazu beigetragen haben, die Tätigkeit des Zollbüros zu einer für Industrie und Handel ersprießlichen zu gestalten. Eine weitere Voraussetzung bildet eine weitgehende Unterstützung des Zollbüros durch die deutschen amtlichen Vertretungen im Ausland. Nur wenn Gesandtschaften und Konsulate angehalten werden, jedes Ereignis auf dem Gebiet der Zoll-, Handels- und Wirtschaftspolitik des Auslandes mit

Digitized by Google

größter Beschleunigung dem Zollbüro mitzuteilen, wird dies in der Lage sein, die am Schluß der obigen Verlautbarung angekündigte Auskunftserteilung den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Kreise entsprechend zu gestalten. Bl. (2122)

Stärkere Erfassung der Valutagewinne bei der Ausfuhr.

Im Reichstag war ein Antrag eingegangen, durch den die Regierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf zur stärkeren Erfassung der Valutagewinne bei der Warenausfuhr den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

In der Sitzung des Reichstags am 15. Dezember wurde über den Antrag beraten. Er war an den 5. Ausschuß zur Vorberatung überwiesen worden. Darüber erstattete der Berichterstatter des Ausschusses einen Bericht, in dem er ausführte, der Ausschuß habe dem Antrag zugestimmt und den Wunsch ausgesprochen, daß die Reichsregierung einen Gesetzentwurf, wie er in dem Antrage gefordert würde, vorlegen möge. Die Warenausfuhr dürfte ohne Zweifel bei der kolossalen Markentwertung in letzter Zeit außerordentlich große Gewinne abgeworfen haben. Zwar bestehe bereits eine Ausfuhrabgabe, diese dürfte jedoch nicht genügen, um die ungeheuren Gewinne, die bei der Warenausfuhr entstehen, auch nur teilweise zu erfassen und dem Reich einen angemessenen Anteil zuzuführen. Die Reichsregierung solle deshalb ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, und zwar vielleicht durch Ausbau der sozialen Ausfuhrabgaben zu einem allgemeinen Steuergesetz, um dadurch die Ausfuhrgewinne stärker zu erfassen. Dem sei zwar in der Kommission von einer Seite entgegengehalten, daß bereits ein Ausschuß des Reichswirtschaftsrats damit beschäftigt sei, die Ausfuhrabgabe entsprechend der Wirtschaftslage herauf- oder herabzusetzen, so daß ein neues Gesetz nicht erforderlich wäre. Die Antragsteller dagegen wünschten, daß die Erfassung der Ausfuhrgewinne nicht nur für soziale Zwecke, sondern auch für allgemeine Finanzzwecke erfolgen solle, zumal die soziale Ausfuhrabgabe in gar keinem Verhältnis zu den bei der Ausfuhr erzielten Gewinnen stände. In diesem Sinne habe die Mehrheit des Ausschusses beschlossen.

Im Namen der demokratischen Fraktion beantragte der Abgeordnete Keinath die Rückverweisung des Antrages an den 5. Ausschuß, weil die Frage einer gründlichen Prüfung bedürfe. Es wäre dabei zu erwägen, ob es sich empfiehlt, an die Stelle der sozialen Ausfuhrabgabe etwa Ausfuhrzölle zu setzen, die in wirtschaftlicher Beziehung vielleicht eine ganz andere Wirkung ausüben würden als die gegenwärtige Ausfuhrabgabe. Der Redner wies ferner darauf hin, daß die Verwendung der Valutagewinne in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft eine durchaus verschiedenartige sei, da sie teilweise unter amtlicher Mitwirkung für bestimmte wirtschaftliche Zwecke, beispielsweise zur Senkung der Inlandpreise, Verwendung fänden.

Im Interesse einer Beschleunigung der gesetzlichen Regelung dieser Frage sprach sich die Mehrheit des Reichstages gegen eine Rückverweisung des Antrages an den Ausschuß aus. Er wurde durch einen Mehrheitsbeschluß angenommen.

Der Reichstag, der diesen Beschluß faßte, war allerdings nicht orientiert über die Pläne, die die Reichsregierung bezüglich der Ausgestaltung der Ausfuhrabgabe hegt. Sobald der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf, dessen Zweck es ist, auch die ausfuhrfreien Waren einer Abgabe zu unterwerfen, verabschiedet ist, wird das Reichswirtschaftsministerium eine Neuregelung des gesamten Ausfuhrabgabentarifs vornehmen, um ihm eine Gestaltung zu geben, bei der das Ziel einer angemessenen Erfassung der Valutagewinne erreicht wird. Es ist beabsichtigt, einen Tarif mit niedrigen Abgabesätzen aufzustellen, auf welche nach dem jeweiligen Stande der Valuta für gewisse Zeitabschnitte prozentuale Zuschläge erhoben werden. Diese Regelung soll bis zum Frühjahr d. J. fertiggestellt sein.

Was den im Reichstag geäußerten Wunsch einer Nutzbarmachung der Ausfuhrabgabe für allgemeine Finanzzwecke betrifft, so ist derselbe bereits erfüllt. Die Ausfuhrabgabe trägt zwar noch das Beiwort „soziale", ihre Erträge werden indessen bereits seit einem Jahr vom Reichsfiskus zur Deckung des Finanzbedarfs in Anspruch genommen. — Bl. (2084)

Die Lage der Düngemittelindustrie.

Im Reichstag war eine Anfrage an die Regierung gerichtet, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Düngemittelfabriken Aufträge zur sofortigen Lieferung wie für Lieferung zur Frühjahrsbestellung ablehnten. Weite Kreise der Landwirtschaft würden daher für die nächste Frühjahrsbestellung über Düngemittel nicht verfügen. Eine frühzeitige Eindeckung sei vielfach verabsäumt worden, zumal wiederholt darauf hingewiesen wäre, daß die Stickstoffwerke in der Lage seien, jeden Bedarf zu decken. Die Reichsregierung wurde gefragt, was sie zu tun gedenke, um die hierdurch ernstlich in Frage gestellte Volksernährung sicherzustellen.

Der Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erteilte auf die Anfrage folgende Antwort:

Die Stickstoffindustrie, die Industrie zur Herstellung phosphorsäurehaltiger Düngemittel und die Kalkwerke sind zurzeit nicht in der Lage, neue Bestellungen zur sofortigen Lieferung anzunehmen, weil die ungenügende Wagengestellung selbst die Ausführung der bereits vorliegenden Aufträge unmöglich macht. Bei der Kalkindustrie ist dies weiterhin in der unzureichenden Kohlenversorgung begründet.

Was die Lieferung für die Frühjahrsbestellung angeht, so lehnen die Industrien, die phosphorsäurehaltige Düngemittel herstellen, weitere Bestellungen zum Frühjahr ab. Bei Thomasphosphatmehl ist dies in der Fülle der unerledigten Aufträge und bei der Superphosphatindustrie in der völligen Unsicherheit der Schwefelsäureversorgung und der Zufuhr der benötigten Rohstoffe begründet.

Was Kalisalze angeht, so nimmt das Deutsche Kalisyndikat auch jetzt noch sowohl Bestellungen zur sofortigen Lieferung als auch auf Lieferung für die Frühjahrsbestellung in jeder Höhe an. Ungenügende Wagengestellung macht jedoch die Erledigung dieser Aufträge unmöglich.

Die Stickstoffindustrie hat bereits im Sommer 1921 die Erzeugung für das Düngejahr 1921/22 zum größten Teile verkauft. Auf diese Weise ist nahezu die gesamte Stickstoffproduktion in feste Hand gelangt, und zwar an diejenigen Verteilungsstellen, die mit Zustimmung der Landwirtschaft seit Jahren die Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln übernommen haben. Gleichwohl hat die Stickstoffindustrie schon seit November 1921, sobald sich die Auswirkungen des Oppauer Unglücks übersehen ließen, Aufträge zur Frühjahrsbestellung wieder angenommen. Wenn der Anschein besteht, daß Stickstoffdüngemittel nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, so ist dies vor allem in der mangelhaften Wagengestellung begründet. Die Erzeugung stickstoffhaltiger Düngemittel wird die des Vorjahres um etwa 30 Proz. übersteigen. Falls eine ausreichende Wagengestellung erfolgt, dürfte es gelingen, auch die gegenüber dem Vorjahre erheblich gesteigerte Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln rechtzeitig zu befriedigen. (r.) (2085)

Eine englische Stimme über den Zusammenhang zwischen chemischer Kriegführung und Farbenindustrie.

Manchester Guardian bringt folgende Ausführungen, die eine sehr deutliche Absage an die Monopolbestrebungen der englischen Farbstoffindustrie und zugleich an die Agitation der Herren Lefebure und Genossen bedeuten:

Man nimmt gemeinhin an, daß die Chemie eine immer größere Rolle in der zukünftigen Kriegführung spielen wird. Wenn es schon Kriege geben muß, so ist diese Annahme nicht unvernünftig; aber die weitere Annahme, auf die sich einer der Hauptgründe für das

Digitized by Google

Farbstofflizenzgesetz stützt, daß nämlich unsere Fähigkeit, einen chemischen Krieg zu führen, gelähmt würde, sofern nicht eine mächtige Farbenindustrie geschaffen wird, ist keineswegs selbstverständlich. Es ist eine von jenen Fragen, wo der Laie nicht weiß, woran er ist; er muß sich auf die Aussage von Sachverständigen verlassen, und die Sachverständigen sind, wie es in der Natur der Sache begründet ist, meist, wenn auch unbewußt, voreingenommen. Hierzulande ist der Beweis, daß die Farbstoffindustrie in Friedenszeiten eine notwendige technische Bedingung für die Kriegsbereitschaft ist, dem Publikum nie erbracht worden, wenn er überhaupt erbracht werden kann. Man hat ihn für unumstößlich gehalten, sowie man die Schlachtschiffe und U-Boote als Vorbedingung für die Flottenbereitschaft betrachtet. In Amerika, wo ähnliche Probleme in größerer Oeffentlichkeit als hier behandelt worden sind, hat Oberst Ragsdale, der Organisator des chemischen Kriegsdienstes der Vereinigten Staaten (U. S. Warfare Service), in einer Aussage, die vom „American Economist" abgedruckt wird, festgestellt, daß die Beziehung zwischen einer Farbenindustrie zu der Fähigkeit Amerikas, Krieg zu führen, tatsächlich besteht, aber in nicht innigerem Maße, als bei einer Reihe von anderen. Nach seiner Meinung „reicht die Farbstoffindustrie an Wichtigkeit nicht einmal an die Herstellung einer Stickstoffindustrie, die Förderung der Flugzeugindustrie und den Bau von strategischen Eisenbahnen heran". Im Gegensatz zu den meisten Fachleuten hierzulande stellt Oberst Ragsdale dies aber nicht schlankweg als maßgebend hin, sondern gibt ein begründetes Argument, das, soweit es ein Laie beurteilen kann, auch auf England anwendbar ist. Gewiß, soweit der unentbehrliche Stickstoff in Betracht kommt, könnte irgendein Land, das einige Salpeterschiffe auf der langen Reise von Chile torpedierte, die ganze Produktion von Hochexplosivstoffen verhängnisvoll gefährden, da wir die elementare Vorsicht, den Stickstoff aus der Luft herzustellen, fast ganz vernachlässigt haben. Wir wissen nicht, wie lange das Farbstoffgesetz am Leben bleiben wird, obwohl wir uns kaum vorstellen können, daß die Farbstoffverbraucher während der nächsten zehn Jahre, die das Gesetz vorsieht, ruhig dasitzen werden, unter Einschränkungen, die schon jetzt als drückend empfunden und es in verschärftem Maße sein werden, wenn das Gesetz wieder auflebt. Wenn die Zeit kommt, daß ein allgemeiner Versuch gemacht wird, es rückgängig zu machen, hoffen wir, daß das Publikum sich mehr als früher der Möglichkeit bewußt sein wird, daß es auf einer vollständigen Verkennung unserer militärischen Notwendigkeit beruht. (2110)

Das Danzig-polnische Wirtschaftsabkommen.

In der letzten Nummer der „Chemischen Industrie" war eine kurze Mitteilung enthalten über den Abschluß von Verhandlungen, die von Vertretern des Freistaats Danzig in Warschau über den Eintritt Danzigs in das polnische Zollgebiet geführt waren. Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt dieses Wirtschaftsabkommens wieder.

Als das wichtigste Ergebnis sind die von den Polen zugestandenen Zollerleichterungen für eine größere Anzahl von Waren anzusehen. Danzig kann während der ganzen Dauer des Jahres 1922 bestimmte Kontingente an Waren entweder zollfrei oder zu wesentlich ermäßigten Sätzen einführen. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie gehören zu diesen Waren: Zement, dosierte Arzneien, medizinische und kosmetische Seifen, Rotationsfarben, flüssige Tinten, flüssiger Gummi und andere Klebemittel, sowie Lithopone.

Hierdurch erhält Danzig die Möglichkeit, das laufende Jahr zu einer Umstellung auf die durch das Wirtschaftsabkommen mit Polen geschaffene, gänzlich veränderte Lage einzurichten. Es ist damit zu rechnen, daß auf manchen Gebieten in Danzig eine eigene Industrie entstehen wird, da der neue polnische Zolltarif den Warenbezug aus der alten deutschen Heimat vielfach sehr erheblich erschwert. Die für die Waren, welche Zollfreiheit oder Zollermäßigungen genießen, festgesetzten Kontingente decken etwa den Jahresbedarf; die Einfuhr muß innerhalb der ersten neun Monate erfolgen.

Das Abkommen sichert Danzig ferner die zollfreie Einfuhr von Maschinen und anderen Artikeln für seine Industrie. Weiterhin soll eine Liste solcher Waren aufgestellt werden, welche von der polnischen Industrie nicht hergestellt werden können. Für diese Waren darf dann ein Erhöhungskoeffizient zu den Zollsätzen von höchstens 19—50 zur Anwendung kommen. Auch der Veredelungsverkehr hat im Interesse der Industrie Danzigs eine wesentliche Neurgelung erfahren. Sie ermöglicht, alle Rohstoffe, Halbfabrikate und auch Fertigerzeugnisse, die im Freistaat Danzig zum Zwecke der Ausfuhr bearbeitet werden, zollfrei einzuführen. Bezüglich des Inkrafttretens des neuen polnischen Zolltarifs ist vereinbart, daß alle Waren, die vor dem 31. Dezember 1921 bereits sich auf dem Versand nach Danzig befanden, zu den alten Zollsätzen verzollt werden. Und schließlich sollen Mitte Januar neue Verhandlungen über weitere Zollermäßigungen für einzelne Warengattungen aufgenommen werden; dazu gehören auch Saccharin und Spiritus. (r.) (2123)

Überschreitung des Achtstundentages.

In der Reichstagssitzung am 13. Dezember 1921 wurde eine Anfrage eines Abgeordneten der Kommunistischen Partei behandelt, die sich mit der Frage der Ueberschreitung des Achtstundentages in einem Notfalle beschäftigte. Die an die Regierung gerichtete Anfrage lautete:

Der Besitzer einer Oel- und Mahlmühle, der wegen Ueberschreitung der Verordnung vom 23. November 1918, betreffend Anordnungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, durch Ueberstunden angeklagt war, wurde am 22. Oktober 1920 von dem Schöffengericht Stettin mit der Begründung freigesprochen, daß es sich in dem betreffenden Falle um Notfälle gehandelt habe, die gemäß Ziffer VI der oben erwähnten Verordnung ein Ueberschreiten des Achtstundentages zuließen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht legte gegen dieses freisprechende Urteil Berufung ein, die indeß vom Landgericht Stettin am 6. April 1921 mit der gleichen Begründung verworfen wurde. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft erneut Revision beim Oberlandesgericht ein. Indes wurde dieser nicht stattgegeben, sondern das Oberlandesgericht Stettin bestätigte in der Entscheidung vom 24. Mai 1921 das Urteil des Landgerichts Stettin und hob in dieser Begründung ausdrücklich den Zweck der Novemberverordnung hervor, den Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Wir fragen an: Billigt die Reichsregierung die Begründung des Oberlandesgerichts Stettin? Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, daß einem Ueberschreiten des Achtstundentages nur im Notfalle, wie es das Gesetz vom 23. November 1918 vorschreibt, stattgegeben wird? Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, daß einem Ueberschreiten des Achstundentages nur stattgegeben wird bei vorübergehenden Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen entsprechend der Ziffer VI der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter (Reichsgesetzblatt 1918 S. 1335)?

Die Antwort des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums lautete:

Ueber die Frage, welche Arbeiten unter den Begriff der Notfälle im Sinne der Ziffer VI der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1334) / 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1436) fallen, haben im einzelnen Falle letzten Endes die Gerichte zu entscheiden. In der Streitsache, die den Anlaß der Anfrage bildet, hat sich das Oberlandesgericht Stettin in seinem Urteil vom 24. Mai 1921 unter Bestätigung der in den Vorinstanzen ergangenen Urteile auf den Stand-

Digitized by Google

punkt gestellt, daß die festgestellte Ueberschreitung des Achtstundentages durch Arbeiten verursacht worden ist, die nach Ziffer VI der erwähnten Anordnung als Arbeiten in Notfällen ohne weiteres, insbesondere ohne behördliche Genehmigung, zulässig sind. Das Urteil des Oberlandesgerichts Stettin ist rechtskräftig. Zu besonderen Maßnahmen der Reichsregierung gibt es keinen Anlaß. (r.) (2065)

Der Arbeitsmarkt im November 1921 nach statistischen Erhebungen.

Das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht in seiner letzten Nummer des verflossenen Jahres folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im November 1921:

Die Beschäftigungslage der deutschen Volkswirtschaft zeigt im Berichtsmonat zum ersten Male einen gewissen Stillstand, nachdem fast ein halbes Jahr hindurch eine mit geringen Schwankungen fast ununterbrochen steigende Anspannung der Kräfte beobachtet werden konnte.

Wenn dieser Stillstand auch an sich trotz des bekannten Sprichwortes noch nicht notwendig einen Rückschritt zu bedeuten braucht, da um diese Zeit des Jahres erfahrungsgemäß ein Nachlassen einzutreten pflegt, so weisen doch Anzeichen darauf hin, daß er in diesem Falle in den seit langem befürchteten Rückschlag hinüberleiten kann, der um so stärker sich auszuwirken droht, als mit der stillen Zeit in den von der Jahreszeit abhängigen Erwerbszweigen wie Landwirtschaft und Baugewerbe sich zugleich auch für die verschiedenen Industrien hier und da in den Zahlen der Arbeitsmarktstatistik ein Abflauen des durch die gegenwärtige volkswirtschaftlich ungesunde Hochkonjunktur bisher gesteigerten Beschäftigungsgrades andeutet.

In der Krankenkassenstatistik ist die bisherige stetige Steigerung in der Bewegung der Zahlen der versicherungspflichtigen Mitglieder im November einem Beharrungszustand gewichen, der, soweit die männliche Arbeiterschaft in Betracht kommt, bereits in Richtung einer Verschlechterung weist. Bei den 6225 Kassen, von denen Berichte rechtzeitig vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 13 829 365 am 1. November auf 13 848 736 am 1. Dezember, also um 19 371 oder 0,1 Proz. (im Vormonat 1,1 Proz.).

Die Arbeitslosenstatistik ergibt für den November wieder eine geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit unter der organisierten Arbeitnehmerschaft; auch hier ist das männliche Geschlecht ausschließlich an der Verschlechterung beteiligt. Von 5 912 750 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern der Fachverbände waren insgesamt 81 228 oder 1,4 Proz. am Stichtage arbeitslos (im Vormonat 1,2 Proz.).

In der Erwerbslosenstatistik trat nahezu vollkommener Stillstand in der bisher beobachteten Abwärtsbewegung der Zahlen der Unterstützungsempfänger ein. Das gilt vor allem für die männlichen Unterstützten, während bei den Frauen die bisherige günstige Entwicklung sich in wenn auch stark abgeschwächtem Maße noch fortsetzt.

Die Arbeitsnachweisstatistik läßt einen erheblichen Rückgang des Stellenangebots in fast allen Berufsgruppen sowohl für Männer wie für Frauen erkennen. Die Folge ist zunächst eine gewisse Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, die jedoch noch nicht solchen Umfang angenommen hat, um die Lage geradezu als ungünstig erscheinen zu lassen. Insgesamt kamen bei den berichtenden Arbeitsnachweisen im Laufe des November 623 654 offene Stellen zur Meldung; gegenüber dem Oktober mit 697 717 also eine Abnahme um 74 063 oder 10,6 Proz. Die Zahl der Arbeitsgesuche ging in der gleichen Zeit auf 847 722 herunter, gegen 890 771 des Vormonats, also eine Abnahme um 43 049 oder 4,83 Proz. Die Zahl der Vermittlungen senkte sich ebenfalls von 542 486 im Oktober auf 473 515 im Berichtsmonat, d. h. also um 50 971 oder 9,72 Proz. Demnach stellte sich die Zahl der auf je 100 offene Stellen entfallenden Arbeitsgesuche (Andrangsziffer) auf 136 gegen 128 im Vormonat und die der auf je 100 offene Stellen entfallenden Stellenbesetzungen auf 75,93 gegen 75,19 im Vormonat. Von je 100 Arbeitsgesuchen führten 55,86 (im Vormonat 58,88) zur Unterbringung der Arbeitsuchenden in einer offenen Stelle. (r.) (2131)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Branntweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. Dezember v. J. nachfolgende Bekanntmachung:

Nach der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1921 ist der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken usw. abzugebenden Branntwein vom 20. Dezember 1921 an auf 1000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht worden. Ferner können, da nicht mehr genügend Bestände an Auslandsbranntwein vorhanden sind, die nachstehend unter A 2 und 5 genannten Betriebe nur noch mit Inlandsbranntwein beliefert werden. Hierdurch ändern sich die in der Bekanntmachung vom 28. November 1921 veröffentlichten Branntweinverkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung wie folgt:

A. Unvergällter Branntwein.

Zur Verwendung im eigenen Betriebe

1. zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen unfiltrierter Primasprit
   innerhalb der Entschädigungszahl des Empfängers . . . . . 8000 Mk. je hl W.
   außerhalb der Entschädigungszahl und an Empfänger ohne Entschädigungszahl . . . . . 8500 Mk. je hl W.
   Bis auf weiteres wird zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen nur Sprit aus Auslandsbeständen zu den vorstehenden Preisen abgegeben.
2. von
   a) nicht öffentlichen Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken und nicht öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten,
   b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen,
   c) Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten zur Ausübung ihres Berufs,
   d) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln,
   e) Gewerbetreibenden, die nicht als Arzneimittelfabriken anzusehen sind — Drogisten usw. — zur Herstellung von Arzneimitteln und kosmetischen Erzeugnissen,
   f) Apotheken zur Verwendung im Apothekenbetriebe,
   g) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen zur Herstellung dieser Erzeugnisse,
   h) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten, ätherischen Oelen usw.,
   i) Kunst-, Buch-, Lichtdruck-, photographischen, optischen Anstalten, Spiegel- und Glaswarenfabriken, Anstalten für Präzisionsinstrumente, Filmreinigung usw., zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen, Emulsion, zum Reinigen der Instrumente usw.
   unfiltrierter Primasprit bei Bezug in Kesselwagen . . . . . 4800 Mk. je hl W.
3. von öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, sowie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten unfiltrierter Primasprit bei Bezug im Kesselwagen . . . . . 650 Mk. je hl W.

Digitized by Google

4. zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung hochgrädiger Branntwein bei Bezug im Kesselwagen 1000 Mk. je hl W. (Unfiltrierter Primasprit oder Rohspiritus nach Wahl der Monopolverwaltung.)
Besteht der Käufer auf Lieferung von Primasprit, so erhöht sich vorstehender Preis um 50 Mk. je hl W.
5. zur Bereitung von Speiseessig

	innerhalb der Jahresbezugsmenge	außerhalb der Jahresbezugsmenge
Rohspiritus bei Bezug im Kesselwagen	1000 Mk.	1050 Mk. je hl W.
unfiltrierter Primasprit bei Bezug im Kesselwagen . .	1050 Mk.	1100 Mk. je hl W.

Sämtliche Preise zu 1 bis 5 sind bei Bezug von filtriertem Primasprit um 140 Mk., von filtriertem Weinsprit um 150 Mk., Marke „Kahlbaum" um 300 Mk. je hl W. höher, als unfiltrierter Primasprit. Sämtliche Preise zu 1 bis 5 erhöhen sich bei Bezug in 1/1 Gebinden (etwa 600 l W.) um 2 Mk., in ½ Gebinden (von über 280 bis 400 l W.) um 4 Mk. Für Mengen von weniger als 280 l W. bei 2 und 3 bestehen besondere Preise und Bedingungen — siehe nachstehend „Kleinverkauf".

B. Vergällter Branntwein.

Für gewerbliche Verbraucher zur Verwendung im eigenen Betriebe
1. vollständig vergällter Branntwein bei Bezug in Kesselwagen . . . . . 1000 Mk. je hl W.
2. mit Holzgeist vergällter Branntwein bei Bezug in Kesselwagen . . . . . 1050 Mk. je hl W.

Diese Preise erhöhen sich bei Bezug in 1/1 Gebinden (etwa 600 l W.) um 2 Mk., bei Bezug in ½ Gebinden (400 l W. und weniger bis 50 l W.) um 4 Mk. je hl W. Für Mengen unter 50 l W. bestehen besondere Preise und Bedingungen — siehe nachstehend „C. Kleinverkauf".

C. Kleinverkauf.

1. Unvergällter Branntwein.

a) zur Verwendung in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, sowie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten:

unfiltrierter Primasprit bis 5 l Raum 9,50 Mk.	je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
von über 5 l Raum bis 10 l „ 9,— „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „ 8,25 „	
von 25 l W. bis 60 l W. . . . . 8,40 „	je 1 W.
von über 60 l W. bis 100 l W. . . 7,90 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „ . . 7,55 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „ . . 7,25 „	

b) zur Verwendung im eigenen Betriebe der vorstehend unter A 2 genannten Anstalten oder Gewerbetreibenden

unfiltrierter Primasprit bis 5 l Raum 54,— Mk.	je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
von über 5 l Raum bis 10 l „ 52,70 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „ 51,20 „	
„ 25 l W. bis 60 l W. . . . . 51,70 „	je 1 W.
„ über 60 l W. bis 100 l W. . 51,30 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „ . 51,— „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „ . 50,70 „	

Zu a und b Filtrierter Primasprit 1,40 Mk. l W. od. l Raum teurer
„ Weinsprit 1,50 „ l „ „ „ „
Marke Filtr. Kahlbaum Weinsprit 3,— „ l „ „ „ „

2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein.

In Mengen von 1 bis 50 Liter Raum 11 Mk. zu 92,4 Gewichtshundertteilen je Liter Raum.

3. Brennspiritus in Flaschen.

a) Einkaufspreis der Kleinhändler 8,80 Mk. je Liter Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
b) Kleinhandelspreis 10 Mk. je Liter Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
} ohne Flasche

Zu a und b Pfandpreis der leeren Flasche 3 Mk.

Im übrigen gelten die allgemeinen Lieferungsbedingungen.

Berlin, den 23. Dezember 1921. (2107)

Aufhebung der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl.

Im Reichsanzeiger vom 29. Dezember 1921 ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl vom 17. März 1921 werden mit dem 31. Dezember 1921 aufgehoben.

Berlin, den 28. Dezember 1921.

Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Der Vorsitzende. I. V.: Dr. Velder. (2121)

Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel.

Im Reichs-Gesetzblatt Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Die durch Verordnung vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) errichtete Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab aufgelöst.

Berlin, den 21. Dezember 1921. (2119)

Bekanntmachung über Süßstoff.

Im Reichs-Gesetzblatt Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 213) wird bestimmt:

Soweit in Ausführungsbestimmungen, die auf Grund der Verordnung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 213) ergangen sind, die Reichszuckerstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 22. Dezember 1921. (2120)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Freigebühren für Postpakete nach dem Ausland.

Vom 1. Januar 1922 an erhöht sich die Freigebühr für jedes Postpaket nach Aden und Britisch-Indien um 50 Cts., nach Siam um 75 Cts., nach Niederl. Indien für die 1-kg-Stufe um 85 Cts., für die 5-Kg-Stufe um 1 Fr. 25 Cts. Bei Postpaketen nach Finnland wird die Freigebühr für die 1-kg-Gewichtsstufe um 50 Cts. ermäßigt, während sie sich für Postpakete über 1 bis 5 kg Gewicht um 25 Cts. erhöht. Ferner erhöhen sich die Freigebühren bei Postpaketen nach allen Ländern, die über Oesterreich geleitet werden, um 10 Cts. Auch die Freigebühren für Postpakete nach den Wechselverkehrsländern (Oesterreich, Tschechoslowakei und Ungarn) sowie nach Griechenland, Jugoslawien und Rumänien im Durchgang durch die Wechselverkehrsländer sind erhöht worden. — Italien, Rumänien sowie die französischen Postanstalten in Marokko und in der Türkei lassen vorläufig keine Zollgebührenzettel zu. (2134)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verkauf in fremder Währung.

In ihrer letzten Sitzung beschäftigte sich die Solinger Handelskammer mit dem Problem des Verkaufs in fremder Währung nach dem Ausland, worüber in den letzten Wochen in den Arbeitgebervereinigungen der Solinger Industrie mehrfach verhandelt wurde. Geheimrat Dr. Duisberg betonte die Notwendigkeit der Ablieferung von Devisen an die Reichsbank, besonders von den Industriezweigen, die ihre Erzeugnisse vornehmlich in das Ausland versenden. In weitestem Umfange sei die deutsche Industrie dazu übergegangen, den Verkauf in ausländischer Währung von den währungsstarken Ländern vorzuschreiben. In der Erörterung wurde darauf hingewiesen, daß auch die ausländische Kundschaft in immer stärkerem Maße nicht mehr in Mark, sondern in der Währung ihres Landes zu kaufen wünsche, weil die Mark zu starken Schwankungen unterworfen sei. Die Schwierigkeiten des Ueberganges wurden nicht verkannt, da ein Rückgang der Aufträge nicht ausbleiben werde. Die Kammer sprach sich einmütig dafür aus, daß nach dem währungsstärkeren Ausland in der Währung des Bestimmungslandes verkauft werden solle. Bezüglich der Währung im Inlandsverkehr stimmte die Kammer der Auffassung des Reichsbankdirektoriums zu, daß es gefährlich sei, im Inlandsverkehr in ausländischer Währung zu rechnen, wenn es auch verfehlt sein würde, die Berechnung in ausländischer Währung durch Verordnung völlig zu verbieten. (2147)

Devisenablieferung im besetzten Gebiet.

Von Ausfuhrfirmen im besetzten Gebiet wird Klage darüber geführt, daß die dortigen Reichsbankanstalten den Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln verweigern. Wie die Devisenabteilung der Reichsbank mitteilt, hat ein Verbot des Ankaufs nicht bestanden; jedoch wurden die Banknoten nur zum Einzug entgegengenommen. Durch einen Erlaß der Reichsbank an die Reichsbankanstalten vom 2. Dezember 1921 wurden die Ankaufsbedingungen wesentlich erleichtert. Die

Digitized by Google

Annahme zum Einzug ist zwar geblieben, jedoch können die Reichsbankanstalten bereits bei der Einlieferung einen Vorschuß bis zu 75 Proz. gewähren. Außerdem wird dem Ankauf der Kurswert des Einlieferungstages zugrunde gelegt, was für den Einlieferer einen wesentlichen Vorteil bedeutet. Die Einbehaltung der 25 Proz. bis zum Verkauf der Noten geschieht in Anbetracht der häufig vorkommenden gefälschten ausländischen Banknoten. (2101)

Kurssicherung bei Verkäufen nach England.

Der deutsche Exporteur, der Waren nach England verkauft, erhält bekanntlich vom englischen Abnehmer nur 74 Proz. des Warenwertes bezahlt, während der Restbetrag infolge der 26prozentigen Exportwertbeschlagnahme durch England seitens des Deutschen Reiches in Papiermark vergütet wird. Der Exporteur, der in ausländischer Währung geliefert hat, ist also nur in der Lage, eine bankmäßige Kurssicherung für 74 Proz. des Warenwertes vorzunehmen, während die Höhe der Entschädigung des Restbetrages von 26 Proz. von dem schwankenden Kurs am Tage der Einfuhr der Waren in England abhängig ist. Die Reichsbank hat sich wegen Ermöglichung einer Kurssicherung auch für diesen Restbetrag erneut mit dem Reichsfinanzministerium ins Benehmen gesetzt. Eine Entscheidung ist aber noch nicht erfolgt. In Ausfuhrkreisen ist daher die Frage aufgeworfen worden, wie man sich auch bei diesen 26 Proz. gegen Kursverluste schützen kann. Von einer größeren Firma wird nachstehendes Verfahren mitgeteilt: Die Firma verkauft in der Regel bei Abschluß des Geschäfts bereits die Valuta für den vollen Betrag im Devisenterminhandel und nimmt am Tage des Eingangs der Ware in England bzw. der Einzahlung der 26 prozentigen Einfuhrabgabe der ihr durch den englischen Käufer telegraphisch mitgeteilt wird, einen Rückkauf für den Betrag dieser Abgabe am freien Markt in Deutschland vor. Da die Rückvergütung der englischen Sanktionsabgabe bei Verkauf in englischer Währung zu dem Berliner amtlichen Geldkurse des Tages der Ausstellung des Gutscheins erfolgt, würde bei diesem Verfahren als Kursdifferenz lediglich der Unterschied zwischen dem von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vergüteten Berliner Geldkurs und dem der Anschaffung zugrunde liegenden Kurse übrig bleiben. Selbstverständlich hat dieses Verfahren nur einen begrenzten Wert, da selbst bei schleunigster Benachrichtigung seitens des englischen Abnehmers bei den heutigen zeitweise sehr starken Schwankungen der Devisenkurse auch innerhalb eines Tages nicht unerhebliche Differenzen entstehen können. Von anderer Seite erfahren wir noch, daß auch englische Banken solche Rückdeckungskäufe im Auftrage des deutschen Exporteurs vornehmen. (2146)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Goldparität bei Zollzahlungen.** Die Oesterreichisch-Ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis betreffend die Zollzahlungen in Gold) für die Periode vom 2. bis 17. Januar mit 1190 K. festgesetzt worden ist. (2102)

Frankreich. **Bestimmungen für zollpflichtige Sendungen.** Von unterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß die französische Zollbehörde erfahrungsgemäß alle nicht mit dem vorgeschriebenen grünen Zettel versehenen zollpflichtigen Sendungen beschlagnahmt und erst nach Zahlung einer empfindlichen Geldstrafe freigibt. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß Firmen, obwohl sie die fragliche Bestimmung kannten, sich nicht an sie hielten, um durch Zollhinterziehung eine Ersparnis zu erzielen, läßt die französische Zollbehörde Unkenntnis der Vorschrift nicht als Entschuldigung gelten. Die grünen Zettel tragen die Aufschrift „soumettre à la douane". Auf ihnen muß Art und Nettogewicht der Waren und Gesamtwert der Sendung angegeben werden. (2103)

Aenderung von Erhöhungskoeffizienten. Für folgende Positionen des französischen Einfuhrzolltarifs sind die Erhöhungskoeffizienten erhöht worden:

Aus Position	Bezeichnung der Ware	Neuer Koeffizient
110	Reine fette Oele (ausgenommen Baumwoll-, Sesam- und Erdnußöl für die Herstellung von Speisefetten)	3
0378	Quebracho-Auszug:	
	flüssig	4
	fest	—

(2148)

Holland. **Verbrauchsabgabe für Alkohol.** Laut Verfügung des holländischen Finanzministers vom 8. Februar 1921 Nr. 61 wird unter gewissen Bedingungen die Hälfte der Verbrauchsabgabe für Alkohol bei Herstellung und Einfuhr von Parfüms und Toilettenwasser erlassen. Durch Verfügung vom 6. Dezember 1921 hat der holländische Finanzminister diese Bestimmung dahin eingeschränkt, daß ein Erlaß der Hälfte der Verbrauchsabgaben für Alkohol nur dann in Frage kommt, wenn die Parfüms und Toilettenwasser in den gleichen Verpackungen eingeführt werden, in denen sie im Einzelhandel an Private abgegeben werden. Als solche Verpackung werden nur Gefäße von nicht mehr als ½ Liter Inhalt angesehen. (2135)

Ver. St. von Amerika. **Fragen der Zolltarifrevision.** Die Chamber of Commerce of the United States hat ihren Mitgliedern, 1400 Handelsverbänden in allen Teilen des Landes, zur Abstimmung eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die sich mit grundlegenden Fragen des amerikanischen Handelstarifs, vom Standpunkt der nationalen Handelsinteressen betrachtet, befassen. Diese Empfehlungen (sieben an der Zahl) betreffen im wesentlichen die Anwendung dehnbarer, den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen angepaßter Zollsätze, den vernünftigen Schutz der heimischen Industrie, die grundsätzliche Beibehaltung der „anti-dumping"-Gesetzgebung vom Mai v. J., eine Tarifgesetzgebung, die der Erhaltung und Ermutigung des amerikanischen Ausfuhrhandels sowie der Bekämpfung der ausländischen Differenzierung amerikanischer Waren dient, den Fortbestand des gegenwärtigen Systems der Abschätzung der Einfuhrwaren und die Ablehnung des in Vorschlag gebrachten sogenannten „american valuation plan". Unter den Mitgliedern des Komitees, das mit der Ausarbeitung der Empfehlungen beauftragt war, bestand bezüglich der Zweckmäßigkeit der letzteren volles Einvernehmen; nur von einer einzigen Seite wurde die Annahme des „american valuation plan" befürwortet. An die Empfehlungen knüpft sich die Anfrage, ob es ratsam sei, eine allgemeine Tarifrevision vorläufig noch hinauszuschieben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bisher nicht bekannt gegeben worden. (2111)

Kanada. **Abänderung der Bestimmungen, betreffend Zollerklärungen.** Laut Runderlaß des kanadischen Zollministeriums vom 29. Oktober d. J. erhält der § 1 des Memorandums Nr. 2410 B. vom 22. Juli 1920 einen Zusatz. Der § 1 besagt im wesentlichen, daß für die zolltechnische Wertberechnung die Preishöhe auf dem Markt des Ausfuhrlandes maßgebend ist, ausgedrückt in der gesetzlichen Währung.

Nun kommt folgender Zusatz neu hinzu: „Mit der Maßgabe jedoch, daß auf allen Zolldeklarationen für Waren, die von irgendeinem Lande, dessen Papierwährung zur Zeit der Verschiffung eine über 50 Proz. hinausgehende Entwertung gegenüber der Standard- oder amtlich festgesetzten Währung erfahren hat, nach Kanada eingeführt werden, der Inlandmarktpreis dieser Waren nur in Papierwährung anzugeben ist." Der so in Papierwährung angegebene Wert ist zum Zweck der Verzollung nach Maßgabe der Valutaklausel umzurechnen. Für den Fall, daß der Inlandmarktpreis nicht in Papierwährung angegeben ist, soll der Wert der Waren zum Zwecke der Verzollung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgeschätzt werden. Die Bestimmung bedeutet, daß der Wert von Waren, die in Deutschland etwa in kanadischen Dollars verkauft werden sollten, bei der Ankunft in Kanada abgeschätzt und zunächst nach dem Tageskurse in Papiermark umgerechnet werden würde. Der so errechnete Markbetrag würde dann nach Maßgabe der Valutaklausel behandelt werden. Wenn z. B. eine Ware zu 100 Dollar verkauft werden sollte, so würden bei einem Kurse von einer Mark gleich 0,5 Cent, diese 100 Dollar oder ein etwa vom Schätzer höher als 100 Dollar geschätzter Wert zunächst in Papiermark umgerechnet werden. 100 Dollar würden 20 000 Mark sein. Nach der Valutaklausel würden also 10 000 Mark oder 2382 Dollar der Verzollung zugrunde gelegt werden. Die Fakturierung von Exportwaren in ausländischer Währung würde demnach für Sendungen nach Kanada bei Waren, die einem Wertzolle unterliegen, keinen Zweck haben.

Das Vorstehende gilt nur für die direkte Ausfuhr aus Deutschland nach Kanada. In den Grundsätzen über die Ausfuhr auf dem Umwege über dritte Länder ist eine Aenderung nicht eingetreten. (2031)

Indien. **Zollherabsetzung für künstliche Seide.** Das indische Zollamt gibt bekannt, daß aus künstlicher Seide hergestellte Waren, die keine Beimischung von wirklicher Seide enthalten, bei der Einfuhr nach Indien einem Zoll von 11 Proz. ad valorem unterliegen; der Zoll von 20 Proz. wird nur für solche Waren erhoben, die aus reiner Seide bestehen. (2094)

Japan. **Farbstoff-Schutzzoll.** Unter den Farbstoff-Fabrikanten bestehen Meinungsverschiedenheiten, bis zu welchem Grade der Einfuhrzoll auf Farbstoffe erhöht werden muß. — Zunächst schien man sich auf eine Erhöhung des jetzigen Einfuhrzolles von 35 Proz. ad. val. auf 60 Proz. plus

Digitized by Google

einer Zusatzsteuer geeinigt zu haben. Neuerdings nimmt jedoch die Forderung nach einem 70proz. Zoll ad. val. in Handelskreisen zu. Ferner wird ein besonderes Einfuhrerlaubnis-System erwogen.

Die Nachfrage nach japanischen Schwefelfarben für zukünftige Lieferung kommt hauptsächlich aus China, dank der niedrigen Preisstellung japanischer Kaufleute. Die Ausfuhr von Farbstoffen nach der Provinz Kwantung und Shanghai soll infolge des Eintreffens verhältnismäßig billiger deutscher Farbstoffe gering sein. (2089)

Neu-Seeland. **Der neue Zolltarif.** Der dem Parlament am 3. November v. J. von der Regierung vorgelegte, am 4. November provisorisch in Kraft getretene Zolltarif ist Nachrichten aus Wellington zufolge vom Parlament mit geringfügigen Abänderungen angenommen worden. Nach bisher vorliegenden Nachrichten enthält der neue Zolltarif rund 600 Positionen und sieht drei verschiedene Tarife, den General-, den Zwischen- und den Vorzugstarif vor, und zwar den ersteren für die Einfuhr aus fremden Ländern allgemeinhin, den zweiten für die Einfuhr aus Ländern mit entsprechendem Gegenseitigkeitsabkommen (zurzeit keine), den dritten für die Einfuhr aus Großbritannien und dem britischen Weltreich. Die Zahl der Positionen, für die ein Vorzugstarif besteht, hat eine Erhöhung auf rund 400 erfahren. Die Vorzugszölle sind ziemlich unverändert geblieben, die Sätze der Zwischentarife entsprechen im allgemeinen denen des früher gültigen Generaltarifs, während der neue Generaltarif gegen früher durchweg nicht unbeträchtlich erhöhte Sätze aufweist. Waren z. B., auf denen früher ein Minimalzoll von 20 und ein Maximalzoll von 30 v. H. ruhte, sind in Zukunft in der Regel je nach dem Vorzugs-, Zwischen- und Generaltarif mit einem Einfuhrzoll von 20, 30 bzw. 35 v. H. belegt. (2133)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen worden:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion V a (Ortsgruppe Zwickau); Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestelltenverbände in Zwickau. — Datum des Abschlusses: 30. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Angestellte der chemischen Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt und Amtshauptmannschaft Zwickau i. Sa.

2. Vertragsparteien: Berliner Apothekerverein; Deutscher Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 31. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion I a, Berlin; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 19. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin und der Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau und Teltow.

4. Vertragsparteien: Rheinischer Bezirksarbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion IV a (mit Ausnahme des Kölner und Bergischen Wirtschaftsgebiets); Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 14, Sitz Köln; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Gau V, Köln. — Datum des Abschlusses: 8. 9. 21. — Beruflicher und räumlicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter in der chemischen Industrie (Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind), im Umfange der Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnabkommens vom 29. 12. 20. (2130)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Kohlennot.

Der Reichsverkehrsminister teilt mit:

„In Kreisen der Industrie herrscht große Erregung darüber, daß das Reichsverkehrsministerium genötigt ist, Industriekohlen zu beschlagnahmen und sie den Verbrauchsstellen der Eisenbahn zuzuführen. Es ist dies aber das einzige Mittel, um den Stillstand der Eisenbahnen zu verhüten, der das Erliegen des gesamten Wirtschaftslebens als unausbleibliche Folge nach sich ziehen würde.

Das Reichsverkehrsministerium hat von Beginn dieses Frühjahres an die zuständigen Stellen andauernd und dringend darauf hingewiesen, daß es unbedingt notwendig sei, während der Sommermonate die Eisenbahn mit Kohlenvorräten zu versehen, die ihr ermöglichen würden, auch über Störungen in der Zufuhr während der Herbst- und Wintermonate hinwegzukommen. Alle hierauf gerichteten Bemühungen sind erfolglos geblieben. Vom besetzten Gebiet abgesehen, wo die Besatzungsbehörden eine ausreichende Bevorratung erzwangen, sind die Direktionen der Reichseisenbahn mit einem so geringen Bestand in den Herbst hereingetreten, daß die erste Betriebshemmung zu den größten Schwierigkeiten führen müßte.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß in der Vorkriegszeit die deutschen Staatsbahnen mit Kohlenvorräten für 3 bis 4 Monate versehen waren. Wenn also — wie dies regelmäßig der Fall ist — im Herbst und Winter Betriebshemmungen eingetreten sind, so konnte damals seitens der Staatsbahnen ohne weiteres für Wochen auf die Belieferung mit Kohle verzichtet werden. Die hierdurch freiwerdenden Kräfte — Betriebsstoffe und Betriebsmittel — standen für andere Zwecke zur Verfügung. Auch die wichtigsten Industriezweige, vor allem die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, waren — wie bekannt — in der Vorkriegszeit mit Kohlenvorräten für solche kritischen Perioden gerüstet, in einzelnen Notfällen konnte ihnen aus den Beständen der Eisenbahn ausgeholfen werden.

Es ist durchaus unrichtig, anzunehmen, daß die Verhältnisse, wie sie sich zurzeit in der Kohlenwagengestellung zeigen, außergewöhnliche seien. Auch in der Vorkriegszeit fiel die Wagengestellung in den Kohlengebieten vom Oktober an außerordentlich ab, eine Folge der natürlichen Hemmungen, insbesondere der Betriebserschwernisse auf den Rangierbahnhöfen durch die Kürze der Tage, durch Nebel, Frost und Schnee. Auch die umsichtigste Leitung des Betriebes und die geschicktesten Verkehrsdispositionen konnten damals so wenig wie heute diese Hemmnisse ausgleichen. Warum sie, ebenso wie das regelmäßig damit zusammentreffende Versagen der Wasserstraßen früher nicht schwer empfunden wurden, liegt einzig und allein darin, daß die Hauptverbraucher früher mit Kohle bevorratet waren, während sie heute mit diesem lebenswichtigen Material nur für wenige Tage versehen sind.

Solange es nicht gelingt, den alten Zustand der Sommerbevorratung wieder zu erreichen, solange werden die beklagenswerten Verhältnisse, die wir heute sehen, sich immer wiederholen.

Die Meinung, die Eisenbahn müßte in der Lage sein, ihren Apparat so auszugestalten, daß sie mit ihm die regelmäßigen Herbst- und Winterstörungen ausgleichen könnte, ist durchaus irreführend. Einen solchen Luxus — denn dieser Apparat wäre während 5/6 des Jahres nicht ausgenützt — konnten sich die deutschen Staatsbahnen in ihrer glänzendsten Zeit vor dem Kriege nicht gestatten, und heute erst recht nicht." (2129)

Deutsches Eigentum in den Vereinigten Staaten.

Es wird vielfach die Auffassung vertreten, daß am 2. Januar 1922 die Anmeldefrist für Ansprüche deutscher Staatsangehöriger, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt oder liquidiert worden ist, der amerikanischen Regierung gegenüber abläuft. Demgegenüber betont der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in einer Zuschrift an uns, daß diese Auffassung unbegründet ist. Eine sechsmonatige Anmeldefrist vom 2. Juli 1921 an gerechnet, d. h. von dem Tage an, welchen Präsident Harding als den Beginn des Friedenszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erklärt hat, besteht nur für diejenigen „nicht feindlichen Personen", welche als Dritte Forderungen an deutsche Staatsangehörige oder Firmen haben, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden ist, und die berechtigt sind, eine Befriedigung ihrer Forderungen aus diesem Eigentum in Washington zu beantragen, und ferner für die Persönlichkeiten, die in einem Ergänzungsgesetz vom 5. Juni 1920 unter Sektion 9 b aufgeführt sind. Es wird in der Zuschrift des genannten Verbandes nochmals darauf hingewiesen, daß über das Schicksal des beschlagnahmten rein deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten allein der amerikanische Kongreß zu entscheiden hat, und da es heute noch ungewiß sei, wie diese Entscheidung ausfallen werde, könne von einer Anmeldefrist für Ansprüche an dieses Eigentum gegenüber der amerikanischen Regierung heute überhaupt nicht gesprochen werden, weil eine solche Frist nur dann in Frage kommen würde, nachdem der Kongreß im günstigen Sinne entschieden hat. (2108)

Digitized by Google

Beschäftigung Schweizer Spezialarbeiter in Deutschland.

Von Schweizer Seite ist die Anregung gegeben worden, geschulte Spezialarbeiter aus der Schweiz, die dort zurzeit beschäftigungslos sind, an denen Deutschland aber Mangel leidet, vorübergehend in deutschen Betrieben zu beschäftigen. In Frage kommen würden vermutlich in erster Linie geschulte Metallarbeiter. In einer Besprechung, die hierüber im Reichsarbeitsministerium stattgefunden hat, wurde sowohl von den Vertretern der Arbeitgeber, als auch von denen der Arbeitnehmer erklärt, daß es wünschenswert wäre, der Beschäftigung Schweizer Spezialarbeiter, soweit in Deutschland an ihnen Mangel herrscht, keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bedenken, die von seiten eines Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums geäußert wurden, konnten als stichhaltig nicht anerkannt werden und fanden auch bei den Vertretern der übrigen Ministerien (Auswärtiges Amt, Reichsarbeitsministerium) keine Unterstützung. Es wurde zugesagt, daß das Reichsamt für Arbeitsvermittlung seinerseits mit der zuständigen Schweizer Stelle in Verbindung treten würde, und daß die Landesstellen angewiesen werden sollten, entsprechende Anträge der in Frage kommenden Industrien zu genehmigen. Allerdings würde es im allgemeinen Sache des einzelnen Unternehmens sein, die im Einzelfall brauchbaren Arbeitskräfte ausfindig zu machen und auszuwählen. Gegebenenfalls würde mit dem zuständigen Landesarbeitsamt in Verbindung zu treten sein. (2127)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten Oktober und November 1921.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Oktober	Novbr.	Oktober	Novbr.	Oktober	Novbr.	Oktober	Novbr.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	97 802	33 985	57 716	29 436	1 948 674	1 705 092	404 450	697 560
B. Farben und Farbwaren	6 918	5 947	8 701	10 497	102 552	99 525	336 646	494 566
C. Firnisse, Lacke, Kitte	413	1 238	880	3 342	5 246	6 268	9 929	11 447
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	20 236	11 954	41 237	44 599	4 842	4 927	33 214	45 229
E. Künstliche Düngemittel	223 660	76 450	23 620	8 971	7 102	11 896	791	2 156
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	13 571	1 505	12 410	1 396	4 586	5 517	14 215	18 778
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	73 177	22 644	76 088	46 467	19 097	19 623	86 266	119 262
Insgesamt	435 777	153 723	220 652	144 708	2 092 099	1 852 848	885 511	1 388 998

(2106)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Chemikalien-Außenhandel mit Deutschland im Jahre 1920.** Den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" vom 30. November 1921 entnehmen wir folgende Zusammenstellung des gesamten Chemikalienaußenhandels und des deutschen Anteils an diesem Handel:

	Gesamt-		Deutsches Reich	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 dz			
Mineralien	1017	3009	293	610
Arznei- und Parfümeriestoffe	0,5	0,09	0,3	0,02
Farb- und Gerbstoffe . . .	50	42	9	0,3
Gummen und Harze	88	14	22	0,6
Mineralöle, Braunkohlen- u. Schieferteer	799	6	29	0,2
Chemische Hilfsstoffe u. chemische Produkte . . .	713	455	373	140
Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren . . .	23	34	16	0,4
Kerzen, Seifen, Wachswaren	16	13	0,4	0,3
Zündwaren	0,6	63	0,3	5

(2097)

Holland. **Erneuerung des Chinin-Abkommens.** Nach einer Mitteilung des Haager Aneta Büros hat sich schon jetzt eine große Zahl der Chininpflanzer bereit erklärt, das bisherige Chininabkommen mit den Fabrikanten um 5 Jahre vom 1. Januar 1924 ab zu erneuern. Ein gleicher Beschluß wurde bereits auf der vorjährigen Oktobertagung der Gesellschaft zur Förderung der Interessen der holländisch-indischen Chininpflanzer gefaßt. Ein paar unbedeutende Aenderungsvorschläge, die allerdings vorgesehen sind, werden an diesem Gesamtresultat wenig mehr ändern. (2092)

Bildung einer Vereinigung von Industriellen zur Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz. Wie aus Amsterdam geschrieben wird, hat sich dort eine Vereinigung von Industriellen aller Branchen gebildet, um angesichts der täglich sich verschlechternden holländischen Wirtschaftslage eine Abwehrorganisation gegen die zunehmende fremde Konkurrenz aus valutaschwachen Ländern, in erster Linie aus Deutschland zu schaffen. Zunächst haben sich der Aktion angeschlossen die Vereinigungen der Eisen- und Metallindustrie, die Textilfabrikanten, das graphische Gewerbe, die Möbelfabrikation, die Vereinigung der Lederfabrikanten, die Papierindustrie und eine Anzahl von anderen Zweigen, die unter der fremden Konkurrenz besonders zu leiden haben. Welche Maßregeln zur Abwehr der fremden Konkurrenz ergriffen werden sollen, weiß man noch nicht, die niederländische Regierung, der natürlich daran liegen muß, die sich ausbreitende Arbeitslosigkeit in Holland zu mildern, hat einen Delegierten zu den Beratungen der Organisation ernannt. (2136)

Großbritannien. **Neuausgabe des „Yearbook of Pharmacy".** Das bekannte britische Apotheken- und Drogenjahrbuch ist soeben für das Jahr 1921 erschienen. Es enthält u. a. den amtlichen Bericht der diesjährigen Juni-Konferenz in Scarborough, sowie eine Reihe von Patenten aus wissenschaftlich-technischen Blättern. Der Umfang des Buches ist gegenüber den früheren Jahrgängen wesentlich gekürzt worden. Als Herausgeber zeichnet wieder J. A. Braithweite; neu hinzugekommen sind Th. Stephenson und C. H. Hampshire. (2093)

Schellack-Baisse. Sehr beachtenswert ist die Entwicklung des Schellackmarktes in den letzten Wochen gewesen. Die allmähliche bedeutende Verminderung der Vorräte in den Londoner Lagerhäusern innerhalb der letzten Monate bis auf etwa 7000 Kisten läßt erkennen, daß der Absatz trotz der sehr gestiegenen Preise sich auf einer recht ansehnlichen Höhe gehalten hat. Verkäufe zur sofortigen Lieferung sind vor kurzem bis zu 355/— je cwt. getätigt worden; aber nachdem sind auch schon Zugeständnisse bis zu einem Preise von 335/— gemacht worden. Die Preisherabsetzung war allein das Ergebnis von Schwankungen im Wechselkurs der Rupie. Aus diesem Grunde fiel der Einfuhrpreis von Calcutta aus für künftige Lieferungen auf etwa 290/— cif. London. Spekulationszukunftsverkäufe wurden ferner für Märzlieferung bis herab zu 280/— getätigt. Auf der anderen Seite ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Grunde nicht wesentlich verändert, während der Markt für eine unbestimmte Zeit mit dauernd geringen Vorräten zu rechnen hat, bei ständigem guten Absatz und un-

Digitized by Google

gewöhnlich beschränkter Zufuhr. Die Mengen, die nach England unterwegs sind, scheinen außergewöhnlich klein zu sein, infolge der großen Mengen, die dauernd nach Amerika gehen, während die vom europäischen Festland aufgenommenen Mengen in den vergangenen Monaten ständig zugenommen haben. (Uebers.-D. — 2088)

Frankreich. **Chemikalien-Handel mit Deutschland.** Nach einer Zusammenstellung in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" vom 23. November 1921 gestaltete sich der deutsch-französische Außenhandel in den Jahren 1919 und 1920 wie folgt:

Einfuhr aus Deutschland.

		Mengen		Tauschwert in 1000 Frcs.	
		1919	1920	1919	1920
Farb- und Gerbstoffe . . .	dz	49 329	472	991	156
Weinessig, ausgenommen Parfümerieessig	hl	1 707	10 580	256	1 587
Chemische Erzeugnisse . .	dz	52 272	338 178	8 601	62 001
Farbstoffe, zubereitet . . .	„	7 391	35 183	13 098	63 233
Farben	„	24 599	27 025	5 096	4 777

Ausfuhr nach Deutschland.

		Mengen		Tauschwert in 1000 Frcs.	
		1919	1920	1919	1920
Pflanzenöle, fest	dz	22 219	5 528	12 194	2 606
Aetherische Oele und synthetische oder künstliche Parfüms	„	5	227	3 953	4 227
Pflanzenfette für Nahrungszwecke	„	8 356	7 627	4 262	3 704
Pflanzenwachs, Gummen, Harze, Balsame u. andere harzige Erzeugnisse . . .	„	54 709	98 245	9 365	15 448
Schweröle u. Rückstände von Petroleum	„	96 487	23 987	16 403	3 262
Braunkohlenwachs, Paraffin und Vaselin	„	8 814	5 919	2 990	2 243
Chemische Erzeugnisse . .	„	350 716	206 010	19 354	19 338
Parfümerien und Seifen .	„	76 254	15 962	50 974	11 479
Stärke	„	12 606	10 259	3 278	2 667

(2091)

Jugoslawien. **Außenhandelszahlen.** Eine Zusammenstellung in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" vom 17. November 1921 bringt über den Außenhandel Jugoslawiens folgende Angaben:

Produkte	Eingeführte Mengen		Tauschwert in 1000 Dinar		in Prozent des Gesamthandels	
	1919	1920	1919	1920	1919	1920
Mineralien und Mineralöle . . . 1000 kg	14626	108708	27553	224396	0,9	6,4
Erdpech, Schusterpech, Schmiere . . 1000 kg	4225	8892	41682	83467	1,4	2,3
Chem. Erzeugnisse, Lacke, Farben, Riech- u. Spengstoffe 1000 St.	48286	73972	134461	225127	4,5	6,4
Gleichzeitig wurden ausgeführt;						
Mineralien . . 1000 kg	4650	45867	1235	11423	0,2	0,8
Gerbextrakte 1000 kg	*	4757	*	34310	*	2,6

* Nicht besonders angeführt. (1809)

Estland. **Aufbau der Farbenindustrie durch deutsche Firmen.** Wie die estnische Presse berichtet, ist in diesen Tagen mit den Siemens-Schuckert-Werken ein Vertrag wegen Bestellung der technischen Einrichtung der estnischen Farbindustrie unterzeichnet worden. Ein ähnlicher Vertrag soll mit der Firma Lanz in den nächsten Tagen abgeschlossen werden. (2141)

Spanien. **Herstellung synthetischen Kampfers.** Der „Manchester Guardian" gibt unter dem 17. November eine Meldung aus Madrid wieder, wonach die „Resinera Espagnola" ein Gelände in Santander zur Errichtung einer chemischen Fabrik erworben haben soll. Wie es heißt, wird dort — zusammen mit einer deutschen Firma — die Herstellung synthetischen Kampfers geplant. Man rechnet für den Anfang mit einer Tagesproduktion von 1 Tonne. Der Preis wird sich auf etwa 7,50 Peseta stellen. (2095)

Ver. St. von Amerika. **Die Kaliproduktion.** Das Department des Innern veröffentlicht soeben die Zahlen über Produktion, Konsum und Export für 1920. Für die Phosphatgewinnung kommen nur etwa vier Staaten in Frage: an erster Stelle Florida, dann Tennessee und Kentucky und endlich South Carolina. Was sonst in einigen westlichen Staaten gefördert wird, ist vorläufig kaum nennenswert, mag aber später Bedeutung gewinnen. Der Verbrauch fiel von 1911, wo er über 3 Millionen Tonnen im Werte von nahezu 12 Millionen Dollar betragen hatte, auf 1,8 Millionen von knapp 5½ Millionen Wert im Jahre 1915, und erst seit 1917 ist wieder eine Zunahme festzustellen, die von 1919 auf 1920 rund 80 v. H. betrug und die Menge des verkauften Phosphats auf 4 103 982 Tonnen im Werte von 25 079 572 Dollar brachte. Die Produktion stieg gleichzeitig um volle 115 v. H. auf 3 975 001 Tonnen (1919 = 1 851 549). Hiervon entfielen auf Florida 3 255 720 Tonnen (1919 = 1 254 609), auf Tennessee und Kentucky 627 677 (530 973), auf South Carolina 42 709 (49 032) und auf die westlichen Staaten 48 895 (16 935). Auf Lager befanden sich Ende 1920 gegen 537 000 Tonnen im Vergleich zu 555 000 Ende 1919. In dem Absatz von Florida-Phosphaten nahm „Pebble" sowohl der Menge wie dem Werte nach mit 2 955 182 Tonnen zum Preise von etwa 14¾ Millionen die erste Stelle ein, während von „Hard Rock" 400 249 Tonnen im Werte von 4 525 191 Dollar verkauft wurden.

Für Exportzwecke kommt nur die Produktion Floridas in Betracht, und zwar nach Deutschland meist jene des hochwertigen „Hard Rock". Dieser Export war natürlich während des Krieges lahmgelegt und fiel von 1 300 000 Tonnen im Jahre 1913 auf 143 455 Tonnen im Jahre 1918. Erst 1919 setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein, und 1920 war mit 1 069 712 Tonnen nahezu die Höhe der Vorkriegszeit erreicht. Während damals aber die Industrie zu 40 v. H. auf das Ausland als Abnehmer angewiesen war, ist seither der heimische Bedarf gestiegen, und der Export erreicht jetzt nur noch 26 v. H. des Gesamtverbrauchs. Insofern kann man von einer durch den Krieg herbeigeführten Besserung der Lage sprechen. Für die guten Qualitäten ist heute wie früher Deutschland bei weitem der größte Abnehmer (104 433 Tonnen 1920); für „Pebble" hauptsächlich England und Spanien.

Durch das Gesetz über die unerschlossenen Mineralländer, das im Februar 1920 vom Präsidenten unterzeichnet wurde, sind nahezu 2½ Millionen Acker Phosphatland in Utah, Idaho und Wyoming für die Ausbeutung ihrer Phosphatlager unter dem Pachtsystem freigegeben worden. Dieses System sieht eine Minimumabgabe von 2 v. H. des Bruttowertes der Förderung und einen Pachtzins von 25 Cent für den Acker während des ersten Jahres, 50 Cent vom zweiten bis zum fünften Jahr und danach 1 Dollar vor (bei einer Höchstpachtung von 2560 Ackern). Unter dem Einfluß dieses Gesetzes hat sich die Förderung der westlichen Staaten gegen 1919 im Jahre 1920 um 228 v. H. gehoben, ist aber noch immer geringfügig im Vergleich zu Florida und Tennessee. Einzelne Gesellschaften haben bereits wieder den Betrieb wegen geringer Nachfrage eingestellt. Am aussichtsreichsten erscheint die Zukunft der Anlagen der Anaconda Copper Mining Co., die mit der bei der Verhüttung ihrer Kupfererze gewonnenen und früher wegen Transportkosten wertlosen Schwefelsäure jetzt die Herstellung eines „Anaconda Trible Superphosphate" in großem Maßstabe aufgenommen hat. (1855)

Die Farbstoff-Untersuchung. Aus New York, 10. v. M., schreibt ein Korrespondent der „Frankf. Ztg.": „Die schon erwähnte Resolution, die Farbstoff-„Lobby" betreffend, ist nun im Senat angenommen worden. Ursprünglich war sie so gefaßt, daß lediglich das Treiben der amerikanischen Propagandisten untersucht werden solle, aber sie wurde dahin erweitert, daß auch über die Betätigungen angeblicher Agenten des deutschen Kartells Erhebungen anzustellen sind. In der Debatte über den Antrag ließ ein Senator eine große Zeichnung in den Saal tragen, auf welcher veranschaulicht ward, in wie vielen Zweigen der Farben- und Sprengstoff-Industrie in den Vereinigten Staaten die Du Ponts maßgebend sind. Der Senator sagte auch, diese Firma im Verein mit den Levensteins von London hätten die ganze Farbstoff-Industrie in der Welt — außerhalb Deutschland — in ihrer Gewalt. Die Untersuchung wird vom Justiz-Komitee des Senats geführt." (2082)

Digitized by Google

Japan. **Deutsche Farben.** Die zweite Auktion der von der japanischen Regierung beschlagnahmten deutschen Farben endete nach Bericht des „Japan Chronicle" mit einem Fiasko, da sich zu dem von der japanischen Regierung festgesetzten Preise keine Käufer fanden. Das Finanzministerium ist darauf in Unterhandlungen mit dem Ministerium für Handel und Landwirtschaft eingetreten, um andere Absatzmöglichkeiten ausfindig zu machen. Die durch das Oppauer Unglück verursachte Erhöhung der deutschen Farbenpreise um durchschnittlich 30 Proz., die weitere billige Einfuhren nach Japan verhindert, wird nach dem „Japan Chronicle" in Japan mit Genugtuung empfunden. Die Farbenpreise in Japan ziehen an. (2032)

Indien. **Indigo-Zahlen.** Wie „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 19. November 1921 angibt, ist die erste Indigo-Ernte-Schätzung, welche vom Statistischen Department zusammengestellt wurde, auf den Berichten derjenigen 6 Provinzen aufgebaut, die praktisch das ganze mit Indigo bebaute Gebiet umfassen. Die Gesamtanbaufläche wird auf 237 300 acres geschätzt, d. h. auf 31 Proz. mehr, als im Vorjahr. Verglichen mit der endgültigen Schätzung des letzten Vorjahres (238 400 acres) zeigt die gegenwärtige Schätzung nur eine Abnahme von 1100 acres. Die gesamte Farbstoffausbeute wird zurzeit auf 41 000 cwt geschätzt (ausschließlich 1500 cwt in den Berichten von Bombay und Sind), gegenüber 24 800 cwt nach der revidierten Schätzung zur gleichen Zeit des Vorjahres. Verglichen mit der endgültigen Schätzung des Vorjahres (39 200 cwt, ausschließlich Bombay und Sind), weist die gegenwärtige Schätzung eine Zunahme von 5 Proz. auf.

Berichte der Provinzen.

	Fläche in acres		Ertrag cwts.		je acre lbs.	
	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21
Madras	114 500	59 000	28 000	12 000	27	23
Vereinigte Provinzen	42 000	45 000	4 800	4 100	13	10
Bihar und Orissa .	39 900	44 400	4 900	5 000	14	13
Punjab	21 200	16 200	2 900	3 000	15	21
Bangal	11 100	9 500	400	700	4	8
Bombay und Sind (einschließl. Ind. Staaten)	8 600	7 300	1 500	(a)	20	—
Gesamtsumme	237 300	181 400	41 000 (b)	24 800 (b)	20 (b)	16 (b)

a) nicht festgestellt.
b) ausschließlich Bombay und Sind.

Die Wetterlage war während der Aussaat im allgemeinen günstig. Der Stand der Ernte wird nach den letzten Berichten im ganzen gut beurteilt. (2090)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für Dezember 1921.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Chilesalpeter-Markt war im Auslande während des Monats Dezember sehr ruhig und ohne nennenswerte Preisänderungen. Die Nachfrage nach schw. Ammoniak blieb im Auslande sehr rege. Da eine Ausfuhr aus Deutschland nicht stattfindet, steht zu erwarten, daß im kommenden Frühjahr der Bedarf an schw. Ammoniak im Auslande nicht gedeckt werden kann, was dann vielleicht den anderen Stickstoffdüngemitteln, besonders dem Chilesalpeter, zugute kommen wird.

Der deutsche Stickstoffmarkt stand auch im Dezember im Zeichen des Wagenmangels. Die Folgen der schlechten Wagengestellung wirkten sich in ganz ungenügenden Abladungen von den Werken aus, welche in Abnehmerkreisen den Eindruck einer Knappheit hervorgerufen haben. Von einer solchen kann indes keine Rede sein.

Die Lage ist folgende: Die Lieferwerke sind mit Aufträgen überhäuft; 200 000 Tonnen Stickstoffdünger liegen zum Abtransport bereit; weitere 600 000 Tonnen Stickstoffdünger werden, nachdem das Werk Oppau wieder in Betrieb gekommen ist, bis Ende April noch erzeugt werden.

Die Wagengestellung hat sich zwar in den letzten Tagen um weniges gebessert, ist indes immer noch ganz unzulänglich. Wenn die Eisenbahn nicht in der Lage ist, den vollen Wagenbedarf der Lieferwerke von den nächsten Tagen ab sicherzustellen, ist nicht abzusehen, auf welche Weise diese Mengen den Verbrauchern zugeführt werden können.

Seit dem 5. Dezember 1921 gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	25,80 Mk.	f. d. kg Stickstoff
gedarrt und gemahlen	26,40 „	„ „ „ „
Salzsaures Ammoniak	25,80 „	„ „ „ „
Ammonsulfatsalpeter	25,80 „	„ „ „ „
Kaliammonsalpeter	25,80 „	„ „ „ „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.		
Natronsalpeter	31,20 „	„ „ „ „
Kalkstickstoff	23,— „	„ „ „ „

(2144)

LITERATUR

Handausgabe des Einkommensteuergesetzes. Von Dr. jur. Georg Strutz, Senatspräsident am Reichsfinanzhof. Dritte, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin, 1921.

Gerade in dem Augenblick, wo aus Anlaß der Abfassung der Steuererklärungen für das Jahr 1921 und der Nachprüfung der jetzt erfolgenden endgültigen Veranlagung für 1920 jeder Steuerpflichtige die Benutzung eines zuverlässigen und alle Fragen der schwierigen Materie völlig erschöpfenden Kommentars als eine zwingende Notwendigkeit empfinden wird, ist aus der Feder der anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Steuerrechts, des Senatspräsidenten am höchsten Steuergerichtshof, Dr. Strutz, die dritte Auflage der Handausgabe zum Einkommensteuergesetz erschienen. Die Bezeichnung „Handausgabe" für einen Kommentar im Umfang von 539 Seiten erklärt sich daraus, daß im Laufe dieses Jahres noch ein großer Kommentar über das Einkommensteuergesetz von demselben Verfasser erscheinen soll. Gegenüber der zweiten Auflage hat das Werk um 240 Seiten zugenommen, weil nicht nur die inzwischen erschienenen Ausführungsbestimmungen und die Verordnung zur Ausführung des § 59 a (steuerfreie Rücklagen) mit eingehenden Erläuterungen Aufnahme fanden, sondern weil auch andere Abschnitte, insbesondere § 13 (über die Abzüge), eine erweiterte Kommentierung erfahren haben. Den Umfang dieser Erläuterungen erkennt man daraus, daß allein der letzte Paragraph 126 Anmerkungen notwendig machte. Als besonderer Vorzug des Werkes verdient seine leicht verständliche Sprache hervorgehoben zu werden, die es auch dem Nichtfachmann ermöglicht, sich in der außerordentlich verwickelten Einkommensteuergesetzgebung zurechtzufinden. Dazu trägt außerdem ein sehr eingehendes Sachregister bei. Der Strutzsche Kommentar steht auf diesem Gebiet der Steuerliteratur unbedingt an erster Stelle. Bl. (2132)

Weyls Handbuch der Hygiene, von Professor Dr. A. Gärtner, 2. Aufl., VII. Band, Hygiene der chemischen Großindustrie, III. Teil: Organische Betriebe, von Geh. Reg.-Rat Dr. R. Fischer, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

In diesem Teil wird behandelt: 1. die Erdölindustrie, 2. die Leuchtgasindustrie, 3. die Teerindustrie, 4. die Teerfarbenindustrie, 5. die Sprengstoffindustrie, 6. die Industrie der Harze, Firnisse, Lacke, Kautschukindustrie. Der Verfasser beleuchtet gründlichst nicht nur die Technik der Herstellung und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe, sondern auch die hygienischen und Unfallgefahren in den einzelnen Industrien nebst ihrer Verhütung. Diese Betriebe weisen eine Reihe von besonderen Gefahren auf, welche selbst in den Fachkreisen viel zu wenig beachtet werden. Die glückliche Verbindung in dem Aufbau des Werkes ist heute für den Betriebsbeamten, welcher zugleich Sozialtechniker sein muß, von bsonderer Bedeutung. Gar mancher, der die Technik seines Betriebes gut beherrscht, ist über die Gefahren desselben und ihre Verhütung ganz oder zum Teil in Unkenntnis oder dagegen gleichgültig. Er ist groß geworden in der Ueberzeugung, daß die Produktion die Hauptsache ist und alles andere dagegen zurücktritt. Diese Ansicht ist heute grundfalsch, denn eine Industrie, welche besondere Gefahren aufweist, denen vom Unternehmer nicht wirksam begegnet wird, dürfte bald erledigt sein. Ich möchte sagen, daß von guten gesundheitlichen und betriebssicheren Verhältnissen die Produktion ebenso abhängt, wie von einer guten technischen Einrichtung. Daß diese Ansicht bald Allgemeingut wird, dazu wird das Werk von Dr. Fischer, dem bekannten Gewerbehygieniker, wesentlich beitragen. Es wird für die Unternehmer, Techniker und

Digitized by Google

Chemiker, welche in den genannten Industrien tätig sind, ein unentbehrlicher Helfer und Ratgeber auf zwei gleich wichtigen Wegen sein, nämlich dem der Fabrikation und der Betriebssicherheit. Dr. Trzeciok. (2058)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 1.	28. 12.	Aktien	3. 1.	28. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	679,—	598,—	Harkort Bergw. . .	1850,—	1600,—
Bad. Anilin	685,—	610,—	Höchster Farbw. . .	674,—	590,—
Byk-Guldenw. . . .	630,—	503,—	C. A. F. Kahlbaum .	1700,—	1480,—
Chem. F. Buckau . .	1150,—	910,—	Köln-Rottweil . . .	955,—	880,50
„ Griesheim . .	830,—	682,—	Leopoldshall	2100,—	2100,—
„ Grünau . . .	1200,—	1095,—	Linde's Eismasch. .	680,—	550,—
„ v. Heyden .	931,—	700,—	Nitritfabrik	950,—	920,—
„ Milch & Co. .	890,—	730,—	Oberschl. Koksw. .	1900,—	1525,—
„ Weiler . . .	650,—	575,—	Rasquin, Farbw. . .	1455,—	1300,—
„ Gelsenk. . .	2475,—	2010,—	Rh. W. Sprengst. . .	640,—	650,—
„ W. Albert . .	1125,—	1250,—	J. D. Riedel	1240,—	990,—
„ Concordia .	1250,—	910,—	Rütgerswerke . . .	975,—	830,—
Dynamit Nobel . . .	739,—	703,—	Schering. Chem. . .	1360,—	1120,—
Egestorff. Salzw. . .	1140,—	870,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	685,—	500,—	Staßfurter Chem. . .	1300,—	1050,—
Fahlberg List	800,—	657,—	Thür. Bleiweißf. . .	1050,—	900,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1590,—	1590,—
Th. Goldschmidt . .	1228,—	930,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1210,—	1050,—
Harb. Wiener G. . .	1400,—	1075,—	„ Glanzstoff F. .	8489,—	8500,—

Devisen	29. 12.	30. 12.	31. 12.	2. 1.	3. 1.	4. 1.
Holland	6810,—	6900,—	6750,—	6875,—	6975,—	7050,—
Schweden	4640,—	4680,—	4615,—	4700,—	4700,—	4760,—
Italien	797,50	790,—	810,—	815,—	805,—	810,—
England	782,50	785,—	771,—	790,—	792,50	810,—
New York . . .	186,—	186,—	184,—	186,75	188,—	193,50
Frankreich . .	1493,50	1491,50	1492,50	1510,—	1520,—	1545,—
Schweiz	3685,—	3655,—	3625,—	3640,—	3655,—	3730,—
Spanien	2770,—	2780,—	2770,—	2775,—	2800,—	2870,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	4. 1.	28. 12.
Elektrolytkupfer	5969	5596
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5400— 5450	4850— 4950
Originalhüttenweichblei	2050— 2100	2000— 2025
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2200— 2250	2025— 2075
Zink, umgeschmolzen	1625— 1675	1525— 1575
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8300	7800
do. in Walz- oder Drahtbarren	8500	8000
Bancazinn	18900—14000	18300—18400
Straitszinn	13900—14000	18300—18400
Australzinn	13900—14000	18300—18400
Hüttenzinn, 99 pCt.	13600—13700	18000—18100
Reinnickel	12000	11700—12000
Antimon-Regulus	2075— 2125	1975— 2025
Silber in Barren (1 kg)	8700— 8725	8350— 8400

(2149)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel Aktiengesellschaft in Berlin-Britz. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. v. Mts. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 9 Mill. Mark auf 27 Mill. Mk. erhöht durch Ausgabe von Stammaktien. Der Wert, unter dem die Aktien nicht ausgegeben werden dürfen, wird auf 400 Proz. festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Aktien unter Zustimmung des Aufsichtsrates zum Kurse von nicht unter 400 Proz. zuzüglich Schlußscheinstempel zu begeben. Das Grundkapital der Gesellschaft wird weiter um 21 Mill. Mk. auf 48 Mill. Mk. erhöht durch Ausgabe von Stammaktien mit Gewinnanteilberechtigung vom 1. Januar 1922 ab. Der Wert, unter dem diese Aktien nicht ausgegeben werden dürfen, wird auf 185 Proz. festgesetzt. Zur Begründung wies die Verwaltung darauf hin, daß schon im November 1920 eine Kapitalserhöhung um 5 Mill. Mk. vorgenommen wurde, eine Interessengemeinschaft der Riedel-Gesellschaft mit der Tetralin G. m. b. H. herbeizuführen. Diese verfüge über ein Terrain von 400 Morgen im Bitterfelder Braunkohlenrevier in Rottleben bei Magdeburg mit Eisenbahnanschluß und erzeuge aus Braunkohlenrückständen den Reichskraftstoff, aus dem unter Zusatz von Spiritus und Benzol Benzin bereitet wird. Die Verbindung der J. D. Riedel-Gesellschaft aus der Tetralin-Ges. m. b. H. hat sich so glänzend bewährt, daß die Verwaltung sich nunmehr entschlossen hat, das Unternehmen vollständig zu erwerben. (2118)

Chemische Dental-Werke A.-G. in Berlin und Lichterfelde. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. v. M. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 5,5 auf 6,5 Mill. Mk. durch Ausgabe von 4 Mill. Mark Stammaktien und 1,5 Mill. Mk. 7 proz. Vorzugsaktien erhöht. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die Herren Geheimrat Prof. Dr. Pregl (Gratz) und Direktor Eccius (Traunstein) neugewählt. Es wurde beschlossen, die Firma zu ändern in Cedenta Werke A.-G. in Berlin. Die Abänderung der Firma wurde damit begründet, daß die Erzeugnisse der Gesellschaft unter dem Namen Cedenta-Präparate im Handel bekannt geworden sind und daher diese Bezeichnung zweckmäßig auch in die Firma aufgenommen werde. Dazu komme noch, daß der Gesellschaft der Generalvertrieb des von Prof. Dr. Pregl erfundenen Jodpräparates übertragen worden ist, mit Ausnahme für Oesterreich und einige Nachbarstaaten. (2038)

Wolfwerke, Chemische Fabriken, A.-G., Neuß. Der Aufsichtsrat beschloß, eine Erhöhung des Aktienkapitals um 9 auf 12 Mill. Mk. einer außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen. (2117)

In Mölkau bei Leipzig ist unter der Firma **Atlas A.-G., Chemische Fabrik** eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse, insbesondere für die Schuhfabrikation. Die Gesellschaft ist außerdem befugt, die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Immobilien zu erwerben, sich in jeder zulässigen Form an anderen Geschäften und Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, und zwar sowohl im Inlande als im Auslande, solche Unternehmungen zu erwerben oder zu errichten sowie alle Geschäfte einzugehen, welche geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern und gewinnbringend zu machen. In die Gesellschaft wird die chemische Fabrik Mölkau der Atlas-Werke Pöhler & Co., Schuhmaschinen und chemische Fabrik in Leipzig-Stötteritz, die in vollem Betriebe ist, übernommen. Zu den Gründern gehört u. a. auch die Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz, deren Direktor auch dem ersten Aufsichtsrat angehört. (2077)

Th. Goldschmidt A.-G., Essen. Der A.-R. hat beschlossen, einer außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um nom. 25 Mill. Mk. vorzuschlagen, die den alten Aktionären angeboten werden sollen. Außerdem wird eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um nom. 75 Mill. Mk. vorgesehen, welche an nahestehende Kreise zu Ausbau- und Ausdehnungszwecken zur Verfügung der Verwaltung begeben, mit 25 Proz. eingezahlt und größtenteils in absehbarer Zeit weder vollgezahlt werden noch auf den Markt kommen sollen. (2076)

Farbwerke Max Mühsam G. m. b. H. in Berlin-Neukölln. Wie die Gesellschaft uns mitteilt, ist der bisherige Prokurist, Herr Dr. phil. Robert Fischer, zum stellvertretenden Direktor bestellt worden. (2069)

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktien-Gesellschaft. Unter Führung der Handels- und Gewerbebank, Kiel, ist unter dem Namen Chemische Fabrik Fries & Co. eine Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von 1½ Mill. Mk. gegründet worden. Der Zweck der Gesellschaft ist in erster Linie die Herstellung des Nährpräparats „Carnolactin". (2140)

Chemische Fabrik Weitmar A.-G. in Düsseldorf. Der Aufsichtsrat dieses in diesem Jahre in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens der chemischen Industrie beschloß, einer außerordentlichen Hauptversammlung die Verdoppelung des zurzeit 3 Mill. Mk. betragenden Aktienkapitals auf 6 Mill. Mk. vorzuschlagen. Die neuen Aktien, welche vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sind, werden von einer Bankengruppe unter Führung des Bankhauses Hellenbroich & Gries in Düsseldorf zum Kurse von 130 Proz. übernommen. (2067)

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. In der am 28. Dezember v. J. stattgehabten Aufsichtsratssitzung berichtete der Vorstand, daß das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ein günstiges war, und daß die Geschäftslage weiter eine durchaus befriedigende sei. Mit Rücksicht auf Verhandlungen über den Erwerb von Aktien und Beteiligungen an im Interessengebiet der Gesellschaft liegende Unternehmungen und die erhebliche Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft wird die Verwaltung der auf den 28. Januar 1922 angesetzten außerordentlichen Generalversammlung eine Erhöhung des heute 21 Millionen Mark betragenden Grundkapitals um 29 Millionen auf 50 Millionen Mark vorschlagen. Hiervon soll den bisherigen Aktionären auf je zwei alte Aktien eine neue Aktie zum Kurs von 300 Proz. zum Bezuge angeboten werden. (2104)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft plant auf Werk 1 bei Bitterfeld die Errichtung einer Fabrikanlage zur Herstellung von Phosphorsäure. (2113)

Verein für chemische Industrie in Mainz. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalserhöhung um 10 Mill. Mk. Stammaktien und 500 000 Mk.

Digitized by Google

zwanzigstimmige 8 Proz. Vorzugsaktien auf insgesamt 21,5 Mill. Mk. (außerdem bestehen noch 10 000 Genußscheine). Die neuen Stammaktien werden von einem, aus der Mitteldeutschen Creditbank, Frankfurt, und der Firma D. u. J. de Neufville, Frankfurt a. M., bestehenden Konsortium zu pari übernommen und den Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 gleichfalls zu pari angeboten. (2139)

Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim. Eine am 20. Januar cr. stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll u. a. über Umwandlung der 1 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien sowie über Erhöhung des Grundkapitals um 5 Mill. Mk. Stammaktien auf 15 Mill. Mk. beschließen. (2138)

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G. in Dessau. Die auf den 23. Januar einberufene ordentliche Generalversammlung soll auch über Erhöhung des Aktienkapitals Beschluß fassen, und zwar zunächst um 25 auf 50 Mill. Mark durch Ausgabe von Stammaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. August 1921 ab und sodann um weitere 30 auf 80 Mill. Mk. durch Ausgabe von Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Februar 1922 ab. (2125)

Deutsch-Chemische Werke Aktiengesellschaft. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Aktienkapital um 3½ Mill. Mk. auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde: Herr Bankier Dr. Manfred Katz i. Fa. Manfred Katz, Bankgeschäft, Berlin. (2124)

Chemische Fabrik Billwärder Aktiengesellschaft in Hamburg. Die am 30. Dezember in Berlin unter Vorsitz von Kaufmann Jakob Michael abgehaltene außerordentliche Generalversammlung genehmigte die vorgeschlagene Kapitalserhöhung um 7,5 auf 15 Mill. Mk. durch Ausgabe von 7,5 Mill. Mk. ab 1. Januar 1921 dividendenberechtigten Stammaktien, die im Verhältnis 1 : 1 zum Kurse 115 Proz. an die alten Aktionäre begeben werden. Auf Anfrage eines Aktionärs erklärte der Vorsitzende, daß die Kapitalserhöhung infolge der Steigerung der Rohstoffpreise, auf deren Bezug aus hochvalutarischen Ländern die Gesellschaft angewiesen sei, notwendig geworden sei. (2114)

Christian Strunck & Sohn, Sprendlingen. Die Firma teilt mit, daß die Mineralmühlenanlage der Firma Dr. H. Zehrland & Co., Mainz, durch käuflichen Erwerb in ihren Besitz übergegangen ist. Die Mühlenanlage wird nach Sprendlingen überführt und erheblich vergrößert; sie wird voraussichtlich bis Mitte Januar in Betrieb genommen werden. Durch besondere Vereinbarung ist auch die Kundschaft usw. auf die Strunckwerke übergegangen. (2112)

Ausdehnung der Gehe & Co. Akt.-Ges., Dresden. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß eine weitere Kapitalserhöhung von 12 auf 20 Millionen Mark in der Weise durchzuführen, daß zunächst 3 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt, weitere 3 Millionen Mark neue Stammaktien und 5 Millionen Mark 6proz. Vorzugsaktien geschaffen werden. Ein Teilbetrag der neuen Stammaktien soll den Aktionären zu 200 Proz. im Verhältnis 3 : 1 zum Bezuge angeboten werden. U. a. wurde die neue Kapitalserhöhung begründet mit weiteren Expansionsplänen der Gesellschaft, die namentlich auf neue Angliederungen hinzielen. (2105)

Radium- und Strombolitwerke A.-G. in Taucha bei Leipzig. Auf der Tagesordnung der auf den 23. Januar d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung steht auch der Antrag auf Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals um 0,6 auf 1,2 Mill. Mk. Außerdem soll über die vollständige Aenderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden; so soll u. a. die Firma in „Leipziger Emaillierwerk und Plakatfabrik A.-G." geändert werden. (2116)

Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G. in Varel. Die Gesellschaft ist mit 2,2 Mill. Mk. Kapital im Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb einer chemischen Fabrik und die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art sowie die Vornahme aller mittelbar und unmittelbar damit zusammenhängenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zu diesem gehört auch der Erwerb der zum Betriebe erforderlichen Grundstücke. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen, die mit ihrem Geschäftszwecke in Verbindung stehen, in jeder Form beteiligen. Die Gründer haben sämtliche Aktien zu 108 Proz. übernommen. (2115)

Dr. L. C. Marquart, A.-G., Beuel a. Rhein. Unter dieser Firma wurde die gleichnamige Chemische Fabrik, welche Ende 1916 in den Besitz der Firma M. Lissauer & Cie., Köln a. Rh., übergegangen ist, in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 12 Mill. Mk. umgewandelt. Das Werk beschäftigt zurzeit etwa 300 Arbeiter und Beamte und betreibt als Spezialgebiet die Herstellung von Metallsalzen. Seit 1920 wird auch die Chemische Fabrik Ahlden M. Weiß Nachf. in Hudemühlen a. d. Aller, die phosphorsaures Natron und andere phosphorsaure Salze herstellt, von der Gesellschaft betrieben. Gründer der neuen A.-G. ist die Firma M. Lissauer & Cie., Köln. Der erste Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Herren Meno und Henry Lissauer, die den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat haben, Bruno Grießmann, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Borchers, Aachen, Leop. Lazarus, London, und Rechtsanwalt Dr. Walter Rothschild, Köln. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die bisherigen Leiter, die Herren Alwin Walter und Hanns Rothschild in Beuel. (2091)

Nitritfabrik Aktiengesellschaft in Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. v. M. berichtete die Verwaltung, daß die Gesellschaft sich an einer neu zu gründenden Gesellschaft der chemischen Industrie in Gemeinschaft mit einer Tochtergesellschaft der Auergesellschaft, der Orgazit G. m. b. H. beteiligen wolle. Die neue Gesellschaft, die die Firma Orgazit G. m. b. H. & Co. führt, hat zum Gegenstand die Herstellung organischer Säuren. Die Fabrik wird auf dem Grundstück der Nitritfabrik errichtet, das diese zum Teil verkauft, zum Teil verpachtet hat. Die Nitritfabrik stellt auch einen Teil ihrer Maschinen dem neuen Unternehmen zur Verfügung. Die für dieses aufzubringenden Mittel werden auf höchstens 14 Mill. Mk. veranschlagt, die je zur Hälfte von den beiden Parteien aufgebracht werden. Infolgedessen sei eine Kapitalserhöhung bei der Gesellschaft erforderlich geworden. Die Versammlung, in der zwei Aktionäre ein Kapital von 2 373 000 Mk. vertraten, stimmte der Beteiligung der Gesellschaft an dem neuen Unternehmen zu und beschloß, das Grundkapital um 5,5 Mill. auf 10 Mill. Mk. durch Ausgabe von 4,9 Mill. Mk. Stammaktien und von 600 000 Mark 6 proz. Vorzugsaktien zu erhöhen. (2086)

Aus dem Handelsregister.

(26. Dezember bis 31. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Linkao, Chem. Produkte A.-G., Berlin (1000).
Domo, Fabrikation und Vertrieb pharmaz.-kosm. Präparate, G. m. b. H., München-Gauting (21).
Chem. Fabrik und Extraktionswerke A.-G., Varel, Oldenburg (2200).
Noval, chem. Industrie G. m. b. H., Wiesbaden (300).
Borozonal-Gesellsch. Alexander J .Elbert & Co., G. m. b. H., Berlin (30).
Stephan Ketels A.-G., Bremen (3000).
Laboratorium Katz & Co., G. m. b. H., Hannover (20).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Max Röhr, Chemisch-techn. Produkte, Zeitz, Sitz der Firma nach Neumühle bei Haynsburg verlegt.
Chem. Fabrik Peter Klaus, Dortmund, erloschen. (2142)

Versammlungskalender.

10. Januar: Chem. Fabriken Weiler-ter Meer, Uerdingen a. Niederrhein: außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 9¾ Uhr, in den Geschäftsräumen der Rheinischen Creditbank zu Mannheim.

11. Januar: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rh.: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 10½ Uhr, im Fabrikkasino der Gesellschaft zu Leverkusen.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G.: 30. ordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.

14. Januar: Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO. 36, Jordanstraße 1, Ecke Lohmühlenstraße.

16. Januar: Chem. Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Grünau b. Berlin: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokal der Bank für Handel und Industrie, Berlin, Schinkelplatz 1—4. (2143)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Dez. 1921	29. Dez. 1921	19. Dez. 1921	30. Dez. 1921	20. Dez. 1921	7. Dez. 1921
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	— Fr.	85 £	hdlsübl. 650—700 L	—	143 Kr.	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 350 „	80% 60 £	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	100 „	25¼% 15 £	—	—	—	100 lb 2,30-2,90 $
Aetzkali	88/92% 250 „	89/90% 32 £	—	88/92 30,— M.	—	5¾—6 c.
Aetznatron	76/77% blanche 125 „	76% 26,10 £	—	128/130 780 Kr.	—	100 lb 3,90—4 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	—	1800,— Kr.	—	62—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 200 „	36 £	—	—	—	8—8¼ c.
Bleizucker	blanc (H. P.) 300 „	white 44 £	—	—	—	—
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 31—32 £	crist. 370 L	—	crist. 117 Kr.	5½—6 c.
Chlorcalcium	fondu 45 „	7.10 £	—	—	90/96% 18 Kr.	fused lump t 23,50-24 $
Chlorkalk	105/110 80 „	35% 14 £	—	110/115 180 Kr.	35/37% 29,45 Kr.	100 lb 2,75-2,85 $
Chromalaun	155 „	37,10—40 £	—	39,— M.	—	8—8¼ c.
Citronensäure	kg crist. 12,50 „	lb. 2,4—2,5 *s*	—	—	bleifrei 722 Kr.	45—47 c.
Cremortartari	98/99% 700 „	98/100% 125-130 £	—	—	—	—
Cyankalium	kg pur 17 „	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 5,20 „	100% lb. 10½-11 *d*	—	—	—	28—28½ c.
Essigsäure	crystl. 99½ (H.P.) 400 „	99/100% 52,10-55 £	—	80% 19,50 M.	80% rein 113 Kr.	100 lb 99½% 10-10,5 $
Formaldehyd	kg 40% 6,10 „	40% 85—90 £	40% 1200-1250 L	—	—	40% 10¾—11 c.
Glaubersalz	— „	commere. 5,5—5,10 £	hdlsübl. kg. 50—55 L	calc. 58,— Kr.	crist. 13 Kr.	crystl. 100 lb 1,30-1,50 $
Glycerin	blanche pur 30° 500 „	crude 70—72,10 £	techn. 28° 780-800 L	—	—	—
Kalisalpeter	raff. 165 „	ref.: 45—47 £	raff. 99,6% 240-250 L	20,— M.	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2½—1,3 *s*	—	—	—	22½—22¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	28—29 c.
Karbolsäure	crist. 40% 280 „	crystl. 39/40% 6½—7 *d*	weiß crystl. 39/40% 850-860 L	—	—	10—15 c.
Kupfersulfat	155—160 „	29,10—30,10 £	98 99% 245-250 L	98/99 610,— Kr.	98/100% 86 Kr.	crist. 5⅛—5¼ c.
Lithopone	160 „	30% 26—28 £	—	—	—	—
Milchsäure	ind. 50% 225 „	50% 40—43 £	—	50% 36,— M.	—	44% techn. 9,5-10 c.
Natr. Bicarbonat	50 „	10,10—11 £	150—160 L	—	—	100 lb. 2—2,25 $
Natr. Bichromat	325 „	lb. 6 *d*	—	—	—	8—8⅛ c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8½ *d*	—	—	crist. 98/100% 247K.	cryst. 14½—15 c.
Phosphorsäure	45° 300 „	1. 5. 45—47 £	—	—	—	50% 13—13½ c.
Pottasche	85/90% 170 „	90% 31—33 £	—	—	90 Kr.	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	— „	techn. lb. 1,2—1,3 *s*	—	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	— „	60—65 £	98/100% 450-470 L	—	weiß 98/99% 117 Kr.	white 7—7¼ c.
Salpetersäure	40° blanc 130 „	80 Tw. 38—40 £	42° 205—210 L	—	—	40% 6¼—6½ c.
Salzsäure	20-21° 34 „	30—32 Tw. 7 *s*	—	—	19/22° B 19 Kr.	100 lb. 1,25-1,50 $
Schwefelnatrium	— „	crist. 15—17 £	—	—	—	60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	60° 21 „	92/93% 8—8,10 £	—	—	66° B 11 Kr.	66° t 17—18 $
Soda (calc.)	39 „	7 £	—	55,— Kr.	98/100% 25 Kr.	100 lb. 1,90-2,— $
Wasserglas	31-33° 125 „	Alk. 11,15 £	crist. 80—83 L	—	—	40° 100 lb. 1-1,05 $
Weinsäure	kg. blanc crist. 6,25 „	lb. 1,4—1,5 *s*	—	—	—	—

(2145)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 16. JANUAR 1922 | Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Januar 1922.

Unter der Führung von Dr. Rathenau sind Vertreter der Reichsregierung in Cannes eingetroffen, um über Deutschlands Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen gehört zu werden. Ob es ihnen diesmal beschieden sein wird, auf die Entschließungen des Obersten Rats durch ihr Gutachten einen Einfluß auszuüben, bleibt abzuwarten. Die Presse der Ententeländer mit Einschluß der offiziösen Telegraphenbüros wissen bereits die Einzelheiten über die Festsetzung der deutschen Barzahlungen im Jahre 1922 zu berichten. Zwar wird behauptet, die endgültige Entscheidung solle erst nach Anhörung der deutschen Sachverständigen getroffen werden. Da aber bereits zwischen den voneinander stark abweichenden Ansichten des englischen Ministerpräsidenten und seines französischen Kollegen ein Kompromiß abgeschlossen ist, erscheint es höchst fraglich, ob man dem deutschen Gutachten ein solches Gewicht beilegen wird, daß man sich der schwierigen Aufgabe unterzieht, zwischen den englischen und französisch-belgischen Ansichten einen Ausgleich auf anderer Grundlage herbeizuführen.

Als feststehend darf heute angesehen werden, daß Lloyd George von seinem früheren Standpunkt, nach dem Deutschlands Zahlungsfähigkeit im Jahre 1922 mit 500 Millionen Goldmark erschöpft sei, bereits erheblich abgewichen ist. Französische und belgische Sachverständige haben eine Rechnung aufgemacht, nach der die Zahlung von 1 Milliarde Goldmark für Deutschland durchaus im Bereiche der Möglichkeit liege. Man darf wohl fragen, auf welchen Grundlagen beruht diese Berechnung? Aus dem Material, welches die Reichsregierung dem Garantiekomitee der Entente unterbreitet hat, ist ein solcher Grad von Zahlungsfähigkeit unter keinen Umständen herzuleiten. Im Gegenteil, alle Zahlen unserer finanziellen und wirtschaftlichen Lage, über die der Entente erschöpfende Unterlagen zur Verfügung stehen, liefern den klaren Beweis, daß Deutschland in dem laufenden Jahre überhaupt nicht in der Lage ist, irgendwelche nennenswerte Barzahlungen zu leisten.

Zu berücksichtigen bleibt dabei, daß unter allen Umständen eine Beschaffung von Devisen durch Barkäufe seitens der Reichsbank vermieden werden muß, wenn nicht die inzwischen eingetretene Besserung der Valuta, die ja bekanntlich die Entente mit den in Cannes zu beschließenden Zahlungserleichterungen im Interesse der Wirtschaft ihrer Länder erreichen will, in einen neuen Marksturz umschlagen soll. Nur soweit aus unserer Warenausfuhr Devisen über den eigenen Bedarf der deutschen Wirtschaftskreise hinaus für die Reichsbank verfügbar werden, dürfen Barzahlungen auf Reparationsverpflichtungen in Betracht kommen. Nun übt aber die Besserung der Valuta automatisch einen ungünstigen Einfluß auf unsere Ausfuhr aus. In den amtlichen deutschen Berichten über die Wirtschaftslage Deutschlands im Dezember v. J. treten zum ersten Male sichtbare Anzeichen eines Konjunkturumschwunges in die Erscheinung, indem neben dem Rückgang des Absatzes auf dem Inlandsmarkt ein starkes Nachlassen der Auslandsaufträge zu verzeichnen ist. Wie sind in einem solchen kritischen Wendepunkt der Konjunktur französische und belgische Sachverständige bei ihren „Berechnungen" zu dem Ergebnis gekommen, daß Deutschland eine Barzahlung von 1 Milliarde Goldmark leisten könne?

Es stand von vornherein fest, daß jede Zahlungserleichterung Deutschland nur unter gewissen Bedingungen zugestanden würde. Auch über diese Bedingungen scheint bereits in Cannes Uebereinstimmung erzielt zu sein. An erster Stelle steht die Forderung, Deutschland solle die Zölle nicht mehr in Papiermark, sondern in Goldmark berechnen. Bei der großen Bedeutung, die alle Fragen des Zolltarifs für unsere Wirtschaft haben, lohnt es, dieser Frage etwas auf den Grund zu gehen.

Deutschland soll Goldzölle erheben und keine Papierzölle mit Goldaufschlag. Die gegenwärtige Regelung der Zollzahlung geht in Deutschland dahin, daß zu den Sätzen des Zolltarifs ein Zuschlag erhoben wird, der für einen längeren Zeitraum nach dem Stande der Mark gegenüber dem Dollar festgesetzt wird. Der Zuschlag beträgt gegenwärtig bekanntlich 3900 %. Man hat in Deutschland geglaubt, mit dieser Maßregel die Zahlung der Zölle in Gold einzuführen. Die Entente ist anderer Ansicht. Eine amtliche Kommentierung dieser ersten in Cannes festgesetzten Bedingung liegt noch nicht vor. Sie kann aber nur den einen Sinn haben, daß in Zukunft nicht mehr für bestimmte Zeitabschnitte ein fester Goldaufschlag festgesetzt wird, sondern daß sich die Höhe des Goldaufschlages genau den Bewegungen der Valuta anpaßt. Der Oberste Rat steht also auf dem Standpunkt, daß die deutschen Zölle zu niedrig wären. Selbstverständlich kann der Goldzuschlag, der im Interesse des Außenhandels jeweils für einen längeren Zeitabschnitt festgesetzt wird, nicht bis an die durch die Valutaentwertung ermöglichte Höchstgrenze heranreichen; er muß immer einen gewissen Abstand von dieser Grenze halten, um nicht bei einer sich schnell vollziehenden Valutabesserung überholt zu werden.

Die Gründe, welche die Entente zu der Forderung der Einführung reiner Goldzölle veranlassen, sind unzweifelhaft finanzieller Natur. In dem Londoner Ultimatum vom 5. Mai v. J. ist vorgesehen, daß die Einnahmen aller deutschen See- und Landzölle zur Sicherstellung des Zinsendienstes der in dem Zahlungsplan vorgesehenen Schuldverschreibungen dienen sollen. Die Entente will also durch eine Erhöhung der Zolleinnahmen diese Sicherheiten verstärken. In finanzieller Beziehung ist die Maßregel kaum zu beanstanden, in wirtschaftlicher dagegen bedeutet sie eine außerordentliche Erschwerung der deutschen Einfuhr und der Zollabfertigung. In bezug auf die Einfuhr ist zu berücksichtigen, daß dem deutschen Importeur, besonders bei Sendungen, deren Lieferung bis zur deutschen Zollgrenze längere Zeit in Anspruch nimmt, eine scharfe Kalkulation unmöglich ist, wenn er die Höhe des Zolles nicht kennt, den er bei der Einfuhr zu zahlen hat. Die Bewegungen unserer Valuta in den verflossenen beiden Monaten haben gezeigt, welche starken Veränderungen durch das System der reinen Goldzölle in der Höhe der Zollsätze entstehen könnten. Aber auch der Exporteur des Auslandes wird unter dieser Unsicher-

Digitized by Google

heit leiden, denn der deutsche Bezieher fremder Ware muß bei der Preisvereinbarung das Risiko einer Verteuerung durch erhöhten Zollsatz berücksichtigen. Der reine Goldzoll, wie die Entente ihn haben will, bringt also in den Warenaustausch mit dem Ausland ein Moment der Unsicherheit hinein, das in hohem Grade störend wirkt. Für die deutschen Zollbeamten bedeutet naturgemäß die tägliche Berechnung des Goldaufschlages nach dem Valutastand eine außerordentliche Belastung, die in starker Verzögerung der Zollabfertigung in die Erscheinung treten wird.

Die zweite Forderung nach Erhöhung der Tarife für Post und Eisenbahn hat die Reichsregierung schon im voraus erfüllt. Es ist wenigstens nicht anzunehmen, daß der Oberste Rat eine noch weitergehende Tariferhöhung für möglich halten wird, wie sie für die Post bereits in Kraft getreten ist und für die Eisenbahn mit dem Beginn des nächsten Monats in Aussicht steht. Schon diese Erhöhungen dürften den Nachweis erbringen, daß wir auf dem Gebiete der Verkehrsverwaltungen unbedingt an der Grenze der Einnahmesteigerung angelangt sind. Hier kann nur noch eine Einschränkung der Ausgaben durch rationelle Gestaltung des Betriebes und Entlassung aller entbehrlichen Arbeitskräfte etwas erreichen. Was die Erhöhung des Kohlenpreises betrifft, die in der dritten Bedingung enthalten ist, so lassen die bisherigen Mitteilungen der Presse noch nicht erkennen, ob es sich um eine erhöhte Anrechnung der deutschen Reparationskohle handelt, oder ob eine Heraufsetzung des Inlandspreises gemeint ist. In letzterer Beziehung wird die bevorstehende Erhöhung der Kohlensteuer ihre Wirkung nicht verfehlen.

Die Bedingungen unter 4 bis 7 stehen in engstem Zusammenhang zueinander: Ordnung des Budgets, Verhinderung der Abwanderung des Kapitals ins Ausland, Einschränkung des Papiergeldumlaufs, Umgestaltung des Statuts der Reichsbank. In einen Satz zusammengefaßt, heißen diese Bedingungen: Deutschland soll sein Finanzwesen in Ordnung bringen.

Was die Erfüllung dieser Forderung bedeutet, lehrt ein Blick in den Reichshaushalt für 1922. Bei Aufrechterhaltung des Zahlungsplanes vom 5. Mai 1921 stellt sich der Kontributionsetat auf nicht weniger als 228 Milliarden Mark. Mit solch einem Ausgabeposten einen Etat zum Balanzieren zu bringen, ist, darüber wird sich wohl auch der Oberste Rat im klaren sein, eine vollständige Unmöglichkeit. Wenn er also die Bedingung stellt, Deutschland müsse sofort beginnen, sein Budget in Ordnung zu bringen, so werden die deutschen Delegierten in Cannes darauf nur die eine Antwort geben können: bitte nach Ihnen! Niemand wird behaupten wollen, daß unsere Reichsetats bisher tatsächlich mit der Sparsamkeit aufgestellt worden sind, die mit Rücksicht auf unsere finanzielle Notlage unbedingt geboten war. Aber keine Finanzverwaltung der Welt wäre, auch wenn sie in bezug auf Sparsamkeit bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit ginge, imstande, für Ausgaben in derartiger Höhe Deckung zu schaffen. Hier gibt es nur ein Mittel, und das heißt Abbau des Kontributionsetats bis zu einem Niveau, das durch den Ertrag neuer Steuerquellen erreicht werden kann. Wenn die deutschen Regierungsvertreter hierüber ein Gutachten zu erstatten haben, dann mögen sie der Tatsache eingedenk sein, daß man sich bereits einmal bei ähnlichen Verhandlungen auf deutscher Seite über unsere Leistungsfähigkeit gründlich geirrt hat.

Es verlohnt noch, auf die von der Entente gestellte Bedingung einer Umgestaltung des Reichsbankstatuts einzugehen. Ihr Ziel soll die Eindämmung der Inflation durch Begrenzung der Notenausgabe sein. In formaler Beziehung wäre eine solche Maßregel ziemlich einfach. Es bedürfte dazu nur einer gesetzlichen Bestimmung, durch welche wieder eine feste Relation zwischen Notenumlauf und Deckung hergestellt wird. Was würden aber in der Praxis die Folgen dieser „Sanierung" des Notenumlaufs sein? In absehbarer Zeit ist gar nicht daran zu denken, daß das Reich ohne Ausgabe von Schatzwechseln in großem Umfang auskommt. Man denke in dieser Beziehung nur an die Bezahlung der deutschen Sachleistungen für den Wiederaufbau an die liefernde Industrie. Für Rußland sind ähnliche Lieferungen in Aussicht genommen, deren Bezahlung zu einem guten Teil das Reich übernehmen soll. Niemand wird es für möglich halten, auch für diese Ausgaben des Reichs Einnahmen aus Steuern zu schaffen.

In einer anscheinend offiziösen Erläuterung dieser Bedingung führte ein englisches Blatt aus, die Reichsfinanzverwaltung solle in Zukunft ihren durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf durch Ausgabe kurzfristiger Anleihen unmittelbar aus der deutschen Wirtschaft beschaffen. Das heißt, die Schatzwechsel müßten, statt von der Reichsbank gegen Ausgabe neuer Noten, von Banken und Sparkassen gegen Hergabe ihres Notenbestandes übernommen werden. Das könnte unzweifelhaft nur auf dem Wege des Zwanges geschehen, und auch nur in einem Umfang, der dem Bedarf des Reichs bei weitem nicht entspräche. Denn wenn auch nur ein Teil der bisherigen Ausgabe von Schatzwechseln auf diese Weise bewirkt würde, müßte die Liquidität unserer Finanzinstitute in kurzer Zeit auf das schwerste gefährdet werden. Die unausbleiblichen wirtschaftlichen Folgen bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Mit der Begrenzung der Notenausgabe der Reichsbank kann man also die Inflation nur eindämmen, wenn man zunächst die Ursachen der Notenausgabe beseitigt. Sie liegen ganz ausschließlich in der oben angegebenen enormen Ziffer des Kontributionsetats. Sie ist die Quelle aller unserer Not und Noten. Soll das zerrüttete Wirtschaftsleben Europas wieder in Gang kommen, dann muß man in Cannes den Mut haben, die Unsinnigkeiten von Versailles und London offen einzugestehen. Statt Deutschland sieben Bedingungen für eine finanzielle Entlastung zu stellen, muß die Entente selbst eine einzige erfüllen: Abbau des Kontributionsetats bis an die Grenze unserer tatsächlichen Leistungsfähigkeit.

Der letzte Ausweis über die Finanzgebarung des Reichs im verflossenen Jahr enthält eine Zahl, die wie ein Fanal in die Verhandlungen von Cannes hineinleuchten muß: In den 10 Tagen vom 21. bis 31. Dezember hat die Finanzverwaltung 9,1 Milliarden Mark neue schwebende Schulden aufnehmen müssen. Fast jeden Tag eine Milliarde! So schwebten wir denn mit einem Bleigewicht von 247 Milliarden unfundierter Schuld in das neue Jahr hinüber. — Bl. (2215)

Handel und Gewerbe im Dezember 1921.

Nach den Berichten, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Monat Dezember dem Handelsministerium erstattet haben, erschütterte die Preisbesserung der Mark infolge der Washingtoner Konferenz Anfang Dezember das ganze Wirtschaftsleben. Die Börse vom 1. Dezember zeigte alle Merkmale einer Katastrophe, die zum großen Teil eine Folge davon war, daß in bisher ganz unbekanntem Maße weiteste Kreise, insbesondere auch kapitalsschwache, sich an der Börsenspekulation beteiligt hatten. Eine Erholung an den folgenden Börsentagen war nicht von Dauer. Die Kursrückgänge nahmen bis in die Weihnachtswoche hinein zu, und erst nach den Festtagen zeigte sich eine festere Tendenz bei geringem Geschäft. Die Lage des Marktes wurde ganz beherrscht durch das Reparationsproblem, dessen Lösung zwar als notwendig erkannt, aber noch ganz ungewiß ist.

Der Rückgang des Dollarpreises hat dem Einzelhandel das Weihnachtsgeschäft verdorben. War schon vorher die Kaufkraft fast erschöpft, so schwand nunmehr auch die Kauflust dahin. Freilich wäre der Einzelhan-

Digitized by Google

del zum Teil gar nicht in der Lage gewesen, den Ansprüchen zu genügen, wenn die Nachfrage der Vormonate unvermindert oder gesteigert fortgedauert hätte. Vom Einzelhandel wird darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß er nicht den Tagespreis nehmen dürfe, dahin führe, daß er sich ausverkauft und seine Läger nicht aus dem Betriebskapital ergänzen kann, während ihm auf der anderen Seite außerordentliche Verluste drohen, sobald die Konjunktur zurückgeht und er genötigt ist, mit den sinkenden Preisen mitzugehen.

Da der Einzelhandel deshalb nicht kaufen konnte oder mochte, übertrug sich der Geschäftsrückgang unmittelbar auf den Großhandel. Bei wesentlichem Rückgang seiner Umsätze schildert dieser die Erhöhung der Unkosten durch die Verteuerung von Gehältern und Löhnen, Porti, Frachten- und Personenverkehr usw. als sehr drückend, zumal er nicht in der Lage sei, ausreichende Reserven anzusammeln, sondern seine Gewinne von den Steuern voll erfaßt werden.

Aus der Industrie wird von allen Seiten ein Stocken im Auftragseingang gemeldet. Da aber wohl überall ältere Bestellungen vorhanden sind, machten sich die ungünstigen Folgen der Markbesserung im Augenblick noch weniger geltend, als die der vorangegangenen Entwertung, indem die Produktionsverteuerung durch gesteigerte Löhne, Rohmaterialien und Frachten die Gewinne beschnitt oder gar die Ausführung der Aufträge verlustreich machte. Vor allem aber litt die Industrie sehr unter der schweren Verkehrsnot und dem durch sie außerordentlich verschärften Kohlenmangel. In einzelnen Industriezweigen ist schon jetzt die Erledigung der vorhandenen Aufträge abzusehen und die Weiterbeschäftigung der Arbeiter vom Eingang neuer Aufträge abhängig.

Chemische Industrie, Kaliindustrie.

Der Absatz in Farbstoffen ging infolge der Preiserhöhung des Vormonats in Deutschland merklich zurück. Auch in den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten sowie in Belgien, Holland und den nordischen Ländern (Schweden, Norwegen, Dänemark) hat die Nachfrage nachgelassen. Die belgische Textilindustrie ist noch immer schlecht beschäftigt. Der Wettbewerb der ausländischen Farbenfabriken trat in letzter Zeit besonders in Holland stärker in die Erscheinung. In Italien und Spanien dauert die Wirtschaftskrisis unvermindert an. In Spanien haben nur diejenigen Industriezweige ausreichende Beschäftigung, die für das spanische Heer in Marokko arbeiten. Portugal befindet sich nach wie vor in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage; der Escudo ist weiterhin gesunken. In den russischen Randstaaten Lettland, Estland und Litauen ist eine erfreuliche Entwicklung des Absatzes eingetreten, wenn auch der Umsatz bei weitem noch nicht an den der Vorkriegszeit heranreicht. Die Farbstoffe verbrauchenden Unternehmungen, die ihren Betrieb aufrechterhalten haben, arbeiten zwar noch nicht wieder in vollem Umfange. Lettland und Estland spielen jedoch heute im Transitverkehr nach Sowjet-Rußland eine große Rolle. Sehr viele Ware nimmt ihren Weg über Reval und Riga. Unmittelbare Geschäfte mit Sowjet-Rußland sind bis heute trotz aller Bemühungen noch nicht abgeschlossen worden. Die zahlreichen Angebote an die Russische Handelsvertretung in Berlin sind bisher ohne Erfolg gewesen. Die Geschäftsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten sind auch im Dezember unverändert schlecht geblieben; es ist wenig Aussicht auf Besserung vorhanden, solange das Einfuhrverbot — etwas gemildert durch das Einfuhr-Lizenz-System — bestehen bleibt. Der Absatz in Canada ist noch sehr unbefriedigend, wenn auch in letzter Zeit eine kleine Besserung eingetreten ist. Die Reparationslieferungen auf Grund des Friedensvertrages haben den Absatz chemischer Erzeugnisse nicht nur in den Ländern gestört, an die diese Lieferungen erfolgen, d. h. Amerika, England, Frankreich, Italien, Belgien, Japan und neuerdings Grichenland, sondern auch in vielen anderen Staaten, nach denen große Mengen dieser Reparationsfarben z. T. mit Wissen der Regierungen wiederverkauft worden sind. So entstand ein doppelter Verlust für die deutsche chemische Industrie, dadurch, daß alle Reparationslieferungen zu den niedrigsten deutschen Preisen ausgeführt werden mußten und diese Erzeugnisse dann in den Nicht-Entente-Ländern die Preise verdarben. Diesem Uebelstand soll nun allerdings durch das kürzlich zwischen dem Wiederherstellungsausschuß und den chemischen Fabriken abgeschlossene Abkommen abgeholfen werden, durch das sich die beteiligten Mächte verpflichten, die Wiederausfuhr von Reparationsfarben zu untersagen. Eine weitere Erleichterung wird dieses neue Abkommen dadurch bringen, daß die chemische Industrie nicht mehr gezwungen sein wird, die Rückstellung von 25 Proz. der Erzeugung auf unbestimmte Zeit vorzunehmen, sondern die nach einem Zeitraum von stark zwei Monaten nicht abgerufenen Mengen als verfallen betrachtet werden können. Als Gegenleistung ist eine gegebenenfalls auch über 25 Proz. der Erzeugung hinausgehende Lieferung vorgesehen. Die Steigerung des Umsatzes in pharmazeutischen Erzeugnissen hat auch weiterhin angehalten. Wie im vorigen Monat, war auch im Dezember eine strenge Rationierung pharmazeutischer Erzeugnisse notwendig, um Schiebungen zu verhindern. Die Beschaffung der Rohstoffe stieß während des Monats Dezember auf die größten Schwierigkeiten. Die Lieferanten waren den plötzlichen Anforderungen nicht gewachsen; andererseits versagten die Verkehrsmittel. Auch die Beschaffung von Weißblechen zur Herstellung von Blechbüchsen stieß in letzter Zeit auf große Schwierigkeiten. Der Mangel an Brennstoffen hat sich in einer seit 1919 unbekannten Weise verschärft. Das Kohlenkontingent entspricht nicht annähernd dem Friedensverbrauch. Während in den ersten neun Monaten dieses Jahres die Versorgung einigermaßen im Rahmen dieses Kontingents erfolgte, waren die Ablieferungen von Oktober an außerordentlich gering. Neben der mengenmäßig unzureichenden Versorgung wird namentlich über den Mangel an Qualitätskohle geklagt. Die Wagengestellung war sehr schlecht. Dadurch erleidet der Versand starke Verzögerungen. Es werden Anschlüsse an Ueberseedampfer versäumt, die zum Teil nur monatlich verkehren, worunter das Ausfuhrgeschäft naturgemäß schwer leidet. Die Aufträge aus dem Ausland haben im laufenden Monat etwas nachgelassen, so z. B. aus den Ländern des alten Oesterreich-Ungarn, in denen Mitte November eine größere Preiserhöhung durch Einführung des Verkaufs in Frankenwährung vorgenommen ist (Solingen).

Anfang Dezember war die Nachfrage nach den Erzeugnissen der chemischen Industrie unverändert stark. Seit dem Steigen des Markkurses machte sich stärkere Zurückhaltung bemerkbar, auch im Ausland. Die Preise der Erzeugnisse haben sich langsam der Marktlage angepaßt. Daraus, daß man auf Angebote mehrfach die Antwort erhielt, es liege kein Bedarf vor, ist zu ersehen, daß die Befürchtung, es möchte unter allzu starker Bevorzugung des Exportes die Versorgung des einheimischen Bedarfes vernachlässigt werden, unbegründet war, denn tatsächlich ist der einheimische Bedarf voll gedeckt gewesen (Berlin).

Für die chemische Präparaten-Industrie war noch Beschäftigung vorhanden, doch war infolge der Besserung des Standes der Mark eine Zurückhaltung der Auftragserteilung seitens des Auslandes zu beobachten; auch die inländische Nachfrage ließ nach. Die chemische Präparaten-Industrie leidet seit einiger Zeit an einer unzureichenden Belieferung mit Grundrohstoffen, insbesondere mit Soda, Aetznatron und Aetzkali. Es wird empfohlen, daß die Außenhandelstellen vor der Ausfuhrbewilligung sich zunächst vergewissern, ob der Inlandsbedarf auch gedeckt ist (Görlitz).

In der Kaliindustrie lagen genügend Aufträge vor, konnten aber infolge Kohlen- und Eisenbahnwagenman-

Digitized by Google

gels nur zu einem kleinen Teil, teilweise sogar noch nicht einmal zum zehnten Teile, erledigt werden. In den letzten Tagen brachte das Wiedereinsetzen der Schifffahrt auf der Elbe eine kleine Erleichterung. Entsprechend den Preiserhöhungen für die Produkte wurden auch die Gehälter der Angestellten und die Löhne der Arbeiter erhöht, so daß aus der an sich nicht unbeträchtlichen Erhöhung doch den Werken ein größerer Gewinn kaum zufließen kann. Der Eingang von Aufträgen aus dem Ausland hat sich etwas erhöht (Halberstadt). (2152)

Der neue tschechoslowakische Zolltarif.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Aug. 1921 hat die tschechoslowakische Regierung zu dem geltenden Zolltarif vom 19. Mai 1919 neue Erhöhungskoeffizienten festgesetzt, die bereits am 1. Januar d. J. in Kraft getreten sind. Sie bedeuten eine teilweise sehr beträchtliche Erhöhung der Zollsätze; durchschnittlich beläuft sie sich auf 70 bis 200 %, teilweise gehen die Erhöhungen jedoch erheblich weiter. Aus Erklärungen, die der tschechoslowakische Minister Dr. Schuster kürzlich in bezug auf die vorgenommenen Zollerhöhungen abgegeben hat, geht hervor, daß diese Maßregel nur als eine vorläufige anzusehen ist. Die Erhöhungskoeffizienten bedeuten nach Ansicht des Ministers eine sehr wesentliche Vorarbeit für einen künftigen allgemeinen autonomen Zoltarif. Sie sollen eine Grundlage für Handelsvertragsverhandlungen bilden, bei denen die Möglichkeit bestehen würde, durch Ermäßigung der Koeffizienten Konzessionen von seiten anderer Staaten zu erreichen. Hieraus erklärt sich die zum Teil sehr erhebliche Zollerhöhung, die durch die Neuregelung der Erhöhungskoeffizienten herbeigeführt ist. Die Tschechoslowakei will in anderen Ländern Zollermäßigungen durchsetzen und hat zu diesem Zweck die eigenen Zölle so stark erhöht, daß sie unbedenklich für Gegenleistungen Zollnachlässe einräumen kann. Nach den Erklärungen des Ministers Dr. Schuster werden Handelsvertragsverhandlungen zunächst mit Deutschland und Frankreich aufgenommen werden. Das jetzt zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei geltende Wirtschaftsabkommen ist bekanntlich nur ein vorläufiges. Es wäre erfreulich, wenn zwischen beiden Staaten ein Handelsvertrag zustande käme, der den Warenaustausch wesentlich erleichtert. Schwierigkeiten werden in dieser Beziehung allerdings die in beiden Ländern noch bestehenden Einfuhrverbote bereiten. Nach den Erklärungen des Herrn Dr. Schuster glaubt man in der Tschechoslowakei infolge der Entwertung der Währung in Deutschland und Oesterreich auf Einfuhrverbote einstweilen nicht verzichten zu können.

Die nachstehende Liste enthält aus dem Gebiet der chemischen Industrie diejenigen Tarifpositionen des tschechoslowakischen Zolltarifs, bei denen eine Veränderung des Erhöhungskoeffizienten eingetreten ist. Die erste Reihe enthält den Zollsatz in Kronen für 100 kg, die zweite den neuen und die dritte den bisherigen Erhöhungskoeffizienten. Der Zollbetrag ergibt sich dadurch, daß man den Zollsatz mit dem neuen Koeffizienten multipliziert.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz	Koeffizient neu	bisher
90	Anm. 3: Speisefette aller Art, denaturiert zur technischen Verwendung	4,50	3	—
	Anm. 4: Oleostearin, Oleomargarin, Cottonstearin und konsistente Fettöle zur Erzeugung von Speisefetten und Margarine zu Bedingungen, die durch Verordnung festgesetzt werden	frei	—	—
94b 2	Carnaubawachs u. a. nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tätelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt	28,—	20	3
95	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)	14.—	20	10
97a	Oelsäure	6,—	20	10
b	Degras und Elainsäure	6,—	16	10
98	Zeresin	10,—	25	7
99a	Vaseline und Lanolin in Fässern	24,	13	7
b	in Blechdosen und anderen kleineren Gefäßen	30,—	20	10
100a	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett	16,—	20	10
b	andere	7,—	20	10
101	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	2,50	17	7
102	Rüböl in Fässern usw.	12,—	16	7
103	Leinöl u. a. nicht besonders benannte fette Oele in Fässern usw. mit Ausnahme der Oelfirnisse	10,-	16	7
148b	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	3,—	15	7
c	geschönt	12,—	20	10
151	Süßholzsaft, eingedickt in Kisten oder zu Blöcken geformt	24,	10	7
153b	Kampfer, gereinigt (raffiniert)	36,—	13	7
156b	Farbhölzer, zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	2,50	13	—
c	zerkleinert, fermentiert	5,-	13	—
157b	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer, zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	3,—	10	—
163a	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte:			
	a) flüssig	8,—	15	1
	b) fest	8,—	25	1
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer	0,50	10	—
166	Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer, Petroleum- u. Stearinpech	1,20	10	--
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	2,50	20	3
170	Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente (Holzzement)	7,—	1	—
171	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt	10.—	1	—
173a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe	3,50	15	—
b	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kautschuköl; Vogelleim	frei	—	—

(2196)

Die Krise in der chilenischen Salpeterindustrie.

Aus Concepcion (Chile) erhält die „Frankf. Ztg." von ihrem Korrespondenten folgenden Bericht: „Unter der Weltkrisis leidet die chilenische Salpeterindustrie schwer. Hatte sich die Produktion noch nach dem Kriege stark erhöht, so setzte in der zweite Hälfte 1920 eine plötzliche Stockung ein, die bald zur fast gänzlichen Stillegung führte. Die Produktion betrug im Wirtschaftsjahr vom Juli 1919 bis September 1920 9 268 204 kg, dagegen in derselben Zeit 1920 nur 2 468 886 kg. Im September 1920 arbeiteten noch 108 Werke, im gleichen Monat 1921 jedoch nur noch 34 und diese fast nur auf Vorrat. Zehntausende von Arbeitslosen sind aus der Salpetergegend des Nordens nach dem Süden gebracht worden; und auch hier konnte für sie ausreichende Arbeit nicht gefunden werden, so daß sie in Herbergen untergebracht werden mußten.

Die Regierung und der „Verband der chilenischen Salpeterproduzenten" (Associacion de productores de salitre de Chile) griffen zu dreierlei Maßnahmen: Die Regierung bewilligte den Unternehmern Darlehen und zwar 6 chil. Pes. für jeden produzierten spanischen Zentner (zu 46 kg) Salpeter en cancha, d. h. auf Lager im Salpeterwerk. Im ganzen sind bisher für 65,90 Mill. Pes. solcher Darlehen, die in Gestalt von Schatzscheinen gegeben werden, bewilligt. Ferner werden größere öffentliche Arbeiten in Angriff genommen, um die Arbeitslosen unterzubringen, besonders Eisenbahnen, Chausseen und Hafenbauten. Auch suchte man dem Salpeter wieder Märkte zu er-

Digitized by Google

schließen. Aber einmal hat sich in Europa, Chile und Nordamerika ein Stock von 2,35 Mill. kg Salpeter aufgestapelt, dann aber sind die Preise infolge der Spekulation gewaltig in die Höhe gegangen (1920 bis 19 sh für den span. Zentner). Mit dem Preisabbau begann der Produzentenverband, indem er am 30. Juni 1921 die Preise auf 14 sh für Lieferungen bis März 1922 und auf unter 10 sh für spätere herabsetzte. Dem Verband gehörten etwa 98 Proz. aller Produzenten an (auch die deutschen Salpeterwerke). Nur einige nordamerikanische Unternehmen haben sich nicht angeschlossen. Dieser Preisabbau brachte die englischen Salpeterhändler, den sog. „Pool", dem vor allem Gibbs und Weir angehören, nahe an den Bankerott, da sie den Salpeter z. T. zu viel höheren Preisen eingekauft hatten. Da der englische Einfluß im Verband der Produzenten sehr groß ist, drängten die englischen Unternehmer zu einem Vergleich mit dem Pool. Bekanntlich kam im Oktober ein Abkommen zustande, nach diesem wurden die Preise ab 11. Oktober wie folgt festgesetzt: für Lieferungen im Oktober 10 sh, von November 1921 bis April 1922 11 sh, für solche im Mai 1922 10 sh 9 d, im Juni 10 sh 3 d, für spätere Lieferungen steht die Preisfestsetzung dem Verband zu. Der Verband zahlt an die Käufer (den Pool) folgende Entschädigung für neu produzierten und verschifften Salpeter: für Lieferungen ab 1. Oktober bis 31. März 1922: 20 d für den Zentner, ab 1. April bis 30. Juni 1922 12 d, für spätere Lieferungen bis 30. Juni 1923 4 d. Das Minimum der Entschädigung beträgt 1500 engl. Pfund. Ist bis 30. Juni 1923 diese Summe noch nicht erreicht, so ist die Abgabe noch über diesen Termin hinaus solange zu bezahlen, bis die 1500 engl. Pfund gedeckt sind. Die festgesetzten Preise sind auch für Konsignationsverkäufe des Verbandes bindend. Das Abkommen verschafft dem Pool große Vorteile, die ihm große Einnahmen verschaffen können, wenn die Salpeterproduktion bis zum 30. Juni 1923 sich soweit beleben sollte, daß die Vorkriegsproduktion oder gar die Kriegsproduktion erreicht wird. Große Aussichten dafür scheinen allerdings nicht zu bestehen. Der Vertrag ist von chilenischen Zeitungen und Parteien sehr scharf angegriffen worden. Es wurde behauptet, er verschachere die bedeutendste chilenische Industrie, Chile opfere seine Industrie an ein paar englische Händler usw. Man muß aber immer berücksichtigen, daß jene englischen Händler tatsächlich die Geldgeber sind, deren Beziehungen zum englischen Kapital der chilenischen Industrie unentbehrlich sind, daß sie über eine reiche Erfahrung in den Salpetergeschäften verfügen, und daß sie tatsächlich die einzigen sind, die der Salpeterindustrie die Märkte wieder verschaffen können, deren sie so dringend bedürfen.

Vor kurzer Zeit arbeitete die Regierung ein neues Projekt aus, um der Salpeterindustrie den durch den Krieg verlorenen deutschen Salpetermarkt wieder zu gewinnen. Sie wird der deutschen Regierung vorschlagen, Waren gegen Salpeter einzutauschen. Die chilenische Regierung hat deutschen Firmen größere Aufträge gegeben, so z. B. Krupp und Linke-Hofmann, Bahnmaterial für 300 000 Pfund Sterling. Weitere Aufträge sollen in kurzer Zeit erteilt werden. Die chilenische Regierung schlägt nun vor, diese Lieferungen mit Salpeter zu bezahlen." (2153)

Die Beteiligung der Werksangehörigen bei der Fried. Krupp A.-G.

Durch Beschluß der Generalversammlung der Firma Fried. Krupp A.-G. vom 19. Dezember v. J. ist den Werksangehörigen die Möglichkeit eröffnet worden, sich im Rahmen des geltenden Aktienrechts am Grundkapital und damit am Gewinn der Firma zu beteiligen. Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren die Frage der Ausgabe von Kleinaktien zum Zwecke der Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Gewinn der Gesellschaften in den Parlamenten und in der Presse Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen ist, geben wir nachstehend eine Darstellung der von der Firma Krupp für die Beteiligung der Werksangehörigen gewählten Form:

Die Firma gibt neue Aktien aus (Vorzugsaktien Gruppe D), die eine möglichst gute und sichere Kapitalanlage sein sollen und daher mit besonderen Vorrechten ausgestattet sind. Diese Aktien erhalten aus dem Jahresgewinn der Firma einen Gewinnanteil von 6 % vorweg, ehe auf die übrigen Aktien ein Gewinn ausgeschüttet werden darf. Sollte in einem Jahre der Gewinn zur Zahlung dieser Dividende nicht ausreichen, so wird der ausfallende Betrag in dem nächsten Gewinnjahre nachgezahlt, und die übrigen Aktionäre erhalten erst dann einen Gewinnanteil, wenn auch diese Nachzahlung an die Vorzugsaktionäre erfolgt ist. Gestattet der Gewinn der Firma die Verteilung einer höheren Dividende als 6 % für alle Aktien, so sind dabei die Vorzugsaktien den anderen Aktien gleichberechtigt; wird z. B. an letztere 8 % Gewinn verteilt, so bekommen auch die Vorzugsaktien zu ihren 6 % noch weitere 2 %. Jedoch ist hier eine Grenze nach oben gesetzt; mehr als 10 % jährlich werden an die Vorzugsaktien Gruppe D nicht ausgeschüttet. Diese Beschränkung ist als ein gewisser Ausgleich gegen die sonstige Bevorzugung in der Gewinnverteilung anzusehen. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß die Firma auch in den besten Jahren der Vorkriegszeit niemals mehr als 12 % Dividende verteilt hat.

Dem Vorrecht im Dividendenbezuge entspricht ein Vorrecht bei einer etwaigen Verteilung des Vermögens der Fried. Krupp A.-G., falls diese aufgelöst oder liquidiert werden sollte. Alsdann erhalten die Vorzugsaktien vor allen übrigen Aktien einen festen Betrag von 110 % des Nennwertes, also 1100 Mk. für jede Aktie nebst Zinsen aus der Liquidationsmasse vorweg zurückgezahlt, und erst der Rest steht den übrigen Aktionären zu.

In allen anderen Beziehungen sind die Vorzugsaktien den Aktien der Gruppe C der Fried. Krupp A.-G. gleichgestellt und haben insbesondere volles Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie lauten auf den Betrag von 1000 Mk. Die Ausgabe erfolgt zum Kurse von 106 % des Nennwertes gleich 1060 Mk. für jede Aktie; außerdem hat der Zeichner die gesetzlichen Abgaben von der Aktienausgabe zu tragen, deren endgültige Höhe durch das dem Reichstag vorliegende Kapitalverkehrssteuergesetz geregelt werden soll. Die Firma Krupp nimmt einen Betrag von 4 % des Nennwertes an; dieser Betrag von 40 Mk. für jede Aktie ist vorläufig mit einzuzahlen. Sind die Kosten geringer, so wird der Unterschied zurückerstattet; stellen sie sich höher, so muß der Mehrertrag nachträglich gezahlt werden. Im ganzen sind hiernach vorläufig 110 % des Nennwertes gleich 1100 Mk. für jede Aktie zu zahlen. Davon sind 35 % (350 Mk.) bei der Zeichnung, weitere je 25 % (250 Mk.) spätestens am 1. März, 1. April und 1. Mai 1922 zu zahlen. Sofortige Vollzahlung ist zulässig. Die Aktien erhalten Dividende vom 1. Januar 1922 ab; zum Ausgleich sind daher 5 % Zinsen von diesem Tage ab auf alle Einzahlungen zu leisten, die erst später bewirkt werden. Die Vorzugsaktionäre haben das besonders wichtige Recht, einen der Ihren in den Aufsichtsrat der Firma als vollberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Die Aktien werden von der Firma nicht unmittelbar an die einzelnen Werksangehörigen ausgegeben, sondern an den zu diesem Zweck gebildeten Verein „Krupp'sche Treuhand". Wer Aktien übernehmen will, muß Mitglied des Vereins werden; dazu ist jeder berechtigt, der 5 Jahre lang Krupp'scher Werksangehöriger ist. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei den Zeichnungsstellen unter Verwendung von Vordrucken zugleich mit der Zeichnung auf Aktien. Im Zeichnungsschein wird dem Verein der Auftrag erteilt, für den Zeichner die gewünschte Anzahl Aktien zu erwerben. Mehr als 500 Stück können von einem Vereinsmitgliede nicht gezeichnet werden. Die Aktien werden auf den Namen des Vereins ausgestellt, und der Verein gibt dem Mitglied eine Bescheinigung darüber, daß er bestimmte Aktien, deren Nummern aufgeführt werden, für Rechnung des Mitglieds besitzt. Durch Vermittlung des Vereins wird auch die Dividende gezahlt. Die Treuhand erwirbt die Aktien für Rechnung des Mitglieds in eigenem Namen; sie wird als Aktionär in das Aktienbuch der Firma Krupp eingetragen. Sie übt auch das

Digitized by Google

Stimmrecht für die Aktien ihrer Mitglieder einheitlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.

Der Treuhand-Vertrag sieht vor, daß die Mitglieder ihre Aktien ohne Verlust wieder zurückgeben können, wenn sie das Geld anderweitig benötigen oder aus der Werksgemeinschaft ausscheiden. Ein Recht auf Rückzahlung ist allerdings nur für den Fall des Todes eingeräumt. Wünscht jedoch ein Mitglied das Treuhandverhältnis zu beenden, so wird die Treuhand durch Ablösung dem Wunsche nach Möglichkeit entsprechen. Es ist bereits Vorsorge getroffen, daß eine Rücknahme der Aktien auf Wunsch eines Mitgliedes jederzeit zu 110 % des Nennwertes erfolgen kann. Auch für eine vorübergehende Beleihung der Aktien wird der Verein Einrichtungen schaffen.

Die Firma Krupp hat dem Verein gegenüber sich bereit erklärt, zur Erleichterung des Erwerbs von Aktien für die Aktienzeichnung auf die Einhaltung von Kündigungsfristen bei den Einlegern der bestehenden Spareinrichtung und der Kapitalanlage zu verzichten. Die Einzahlung auf die Aktien kann aus diesen Guthaben geschehen, wobei sogleich die Zinsen auf den 1. Januar 1922 verrechnet werden. — Bl. (2178)

Die Sozial-Versicherung in Deutschland, Schweden und Australien.

Eine vergleichende Uebersicht

von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Berlin-Lichterfelde, Syndikus der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-Berlins.

In ihrer ersten Plenarsitzung hatte die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung in Berlin seinerzeit eine Kommission mit der Prüfung der prinzipiellen Frage beauftragt, ob dem bisherigen System der deutschen Sozialversicherung oder aber den Systemen Schwedens oder Australiens der Vorzug einzuräumen sei. Unabhängig von einer Stellungnahme dieser Kommission soll nachstehend in großen Zügen ein Ueberblick über die Sozialversicherungen in den genannten drei Ländern gegeben werden, damit sich der Leser ein Urteil über die grundsätzlichen Unterschiede zu bilden vermag.

Die durch Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 ins Leben gerufene deutsche Arbeiterversicherung wurde naturgemäß in einzelnen Etappen unter vorsichtiger Erwägung des jeweilig erreichbar Scheinenden aufgebaut.

Anstelle der zunächst gültigen Arbeiterversicherungsgesetze ist die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 getreten, welche den ersten Versuch einer einheitlichen Modifizierung der gesamten Sozialversicherung bildet. Die Zusammenfassung ist aber insofern eine rein äußerliche, als von einer Verschmelzung der verschiedenen Versicherungszweige abgesehen wurde; dagegen ermöglichte sie es, eine Reihe gleicher und ähnlicher Bestimmungen der verschiedenen Gesetze systematisch zu verarbeiten und insbesondere die Beziehungen der Versicherungsträger bei Zusammentreffen von Ansprüchen Berechtigter einheitlich zu regeln.

Träger der Versicherung bleiben auch unter der Herrschaft der Reichsversicherungsordnung in erster Linie die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten.

Die Krankenversicherung bildet den ältesten Teil der Versicherungsgesetzgebung. Ihr unterliegen zwangsweise im allgemeinen alle Personen, die ihre Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwerten und, soweit sie nicht Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten sind, eine bestimmte Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschreiten, die zurzeit auf 15 000 Mark festgesetzt ist. Daneben ist den Familienangehörigen Zwangsversicherter und auch solchen Personen, die wegen Ueberschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Zwangsversicherung ausscheiden, die Versicherungsberechtigung gewährt.

Das Gesetz bestimmt, was die Kasse zu leisten hat oder doch leisten darf. Die baren Leistungen (darunter das Krankengeld) werden im allgemeinen nach einem Grundlohn bemessen. An erster Stelle sind dem Versicherten jedoch Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei), nötigenfalls Kur und Verpflegung im Krankenhause, mit Zustimmung der Erkrankten auch Hilfe und Wartung im Hause, den Wöchnerinnen Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim zu gewähren. Auf weitere Einzelvorschriften sei hier nicht eingegangen.

Die Krankenhilfe endet an sich mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit. Durch Satzung kann die Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitert und Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe, gestattet werden.

Das Krankengeld wird dem Versicherten in der Regel vom 4. Krankheitstage ab zugebilligt, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eingetreten ist, schon von diesem Tage an. Es beträgt die Hälfte des Grundlohnes für jeden Arbeitstag.

Im Todesfalle eines Versicherten wird den Hinterbliebenen Sterbegeld in Höhe des 20fachen des Grundlohns gezahlt, das durch die Satzung bis auf das 40fache erhöht werden kann.

Die Satzung der Krankenkasse darf außerdem Familienhilfe vorsehen.

Träger der Krankenversicherung sind die Krankenkassen, die teils örtlich (Allgemeine Orts- und Landkrankenkassen), teils auch beruflich (Betriebs-, Innungs- und besondere Ortskrankenkassen) gegliedert sind.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen. Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen.

Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Sie vereinigen als Mitglieder die Unternehmer der versicherten Betriebe. Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht. Jede einzelne Berufsgenossenschaft umfaßt alle Betriebe eines bestimmten Gewerbszweiges des Bezirks, für den sie errichtet ist. Darauf ist der Name „Berufs"genossenschaft zurückzuführen. Die Versicherungspflicht ist in diesem Sinne nicht von der Natur des Unternehmens abhängig.

Im Gegensatz zu allen andern Trägern der Sozialversicherung haben die „Berufsgenossen", d. h. die Arbeitgeber, die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge allein aufzubringen. Die Versicherten haben keinerlei Beiträge zu entrichten.

Die Berufsgenossenschaften erlassen Unfallverhütungsvorschriften, welche das Verhalten der Arbeitgeber und der Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben regeln, sowie Maßnahmen über die Beschaffenheit von Maschinen und Einrichtungen zu dem gleichen Zwecke treffen. Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften wird durch einen besonderen technischen Aufsichtsdienst streng überwacht.

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen und die im Gesetz besonders aufgezählt sind (Betriebsunfälle), sind versichert Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und ferner Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 40 000 Mark nicht übersteigt. Die Satzung kann die Versicherungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf Betriebsunternehmer erstrecken.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Digitized by Google

Bei Körperverletzung ist vom Beginn der 14. Woche oder bei früherem Fortfall des Krankengeldes von da ab eine Rente für die Dauer der Erwerbsbeschränkung zu zahlen. Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalles völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente); solange er teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Ist der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so hat die Berufsgenossenschaft die Rente entsprechend bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste zu erhöhen.

Der Jahresarbeitsverdienst richtet sich nach dem Entgelt, den der Verletzte während des Jahres vor seinem Unfalle im Betriebe bezogen hat. Soweit der Jahresarbeitsverdienst 10 200 Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.

Neben der Rente wird Krankenbehandlung gewährt; sie umfaßt ärztliche Behandlung (nötigenfalls im Krankenhause) und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Träger der Unfallversicherung bei Krankheit, die ein Unfall herbeigeführt hat, das Heilverfahren schon innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall übernehmen kann. Von dem Recht der frühzeitigen Uebernahme des Heilverfahrens sollen die Berufsgenossenschaften umfassenden Gebrauch machen, denn ihre vornehmste Aufgabe ist neben der Unfallverhütung die Beschränkung der Unfallfolgen auf ein Mindestmaß.

Während bei der Krankenversicherung die Fürsorge der Kasse hinsichtlich der Zeitdauer begrenzt ist und mit dem Tode des Versicherten ihren endgültigen Abschluß findet, haben die Berufsgenossenschaften an die Witwe des durch Unfall Getöteten oder an Unfallfolgen Verstorbenen und an seine Kinder sowie unter Umständen auch an andere Verwandte eine Rente zu zahlen, die einen Bruchteil (in der Regel ein Fünftel) des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die für das Gebiet des Bundesstaats, für Gemeindeverbände und andere Gebietsteile errichteten Versicherungsanstalten.

Zum Schutze gegen die Folgen von Invalidität und Alter sowie zugunsten der Hinterbliebenen sind vom vollendeten 16. Lebensjahre an im allgemeinen die Personen zu versichern, welche der Krankenversicherung unterliegen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000,— Mark an Entgelt nicht übersteigt, wobei wiederum für Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten die Einschränkung bezüglich der Einkommensgrenze nicht gilt. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern.

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene. Invaliden- oder Altersrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Invalidenrente als Krankenrente erhält für die Dauer der Invalidität, der nicht dauernd invalide ist, aber 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengeldes noch invalide ist. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahre an, auch wenn er nicht invalide ist.

Die Hinterbliebenenfürsorge stellt sich als gesetzliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der gegen Invalidität versicherten Personen dar. In der Hauptsache wird gewährt: Witwenrente nach dem Tode des Ehemannes für die dauernd oder infolge Erkrankung vorübergehend invalide Witwe, Waisenrente nach dem Tode des versicherten Vaters für seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren. Auch anderen Verwandten steht unter Umständen eine Rente zu.

Wie die Berufsgenossenschaften ihr Augenmerk auf die Verhütung von Unfällen zu richten haben, sollen von den Versicherungsanstalten Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität im Wege eines geeigneten Heilverfahrens getroffen werden.

Die Mittel für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom Reich, den Arbeitgebern und Versicherten aufgebracht. Während das Reich Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern beisteuert, entrichten Arbeitergeber und Versicherte für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung laufende Beiträge zu gleichen Teilen.

Die Fürsorge der drei bisher betrachteten Versicherungszweige umfaßt vornehmlich die mit Handarbeit beschäftigte Bevölkerung, das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 dagegen einen Personenkreis, der überwiegend geistig tätig ist. Hierbei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Angestelltenversicherung der Einheitskodifizierung in der Reichsversicherungsordnung vom gleichen Jahre fernblieb.

Die Angestelltenversicherung erfolgt für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen. Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungspflicht derjenigen Angestellten, welche zugleich unter die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung fallen, wird durch die Angestelltenversicherung nicht berührt; diese Angestellten sind daher doppelt versichert. Der Begriff des versicherungspflichtigen „Angestellten" ist so umschrieben, daß nach unten alle der bloß handarbeitenden Bevölkerungsklasse zugehörigen Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.), nach oben die beruflich Selbständigen ausscheiden.

Als berufsunfähig im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist anzusehen, wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Die Altersrente tritt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Unter den Hinterbliebenen, zu deren Gunsten die Versicherung erfolgt, sind vor allem die Witwe und die Kinder zu verstehen. Die Witwe braucht nicht, wie bei der Invalidenversicherung, erwerbsunfähig zu sein. Versicherte, welche zwar noch nicht dauernd berufsunfähig, aber schon 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen sind, erhalten für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit das sogenannte Krankenruhegeld.

Die Versicherungspflicht unterliegt gewissen Beschränkungen. Sie beginnt mit dem 17. Lebensjahre. Personen, die beim Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr schon vollendet haben, sind nicht mehr versicherungspflichtig, und Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 30 000 Mark übersteigt, bleiben versicherungsfrei.

Wie die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung, kann auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, als die Trägerin der Angestelltenversicherung, ein Heilverfahren einleiten, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden.

Die Aufbringung der Mittel für die Angestelltenversicherung geschieht durch Beiträge, welche von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu gleichen Teilen entrichtet werden. *(Schluß folgt.)*

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 4. Januar d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1919, 10. Februar, 29. März und 8. Dezember 1920, 25. Mai, 7. Oktober und 2. Dezember 1921 (RGBl. 1919 S. 1421; 1920 S. 203, 384, 2034; 1921 S. 713, 1283, 1537) wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. B werden folgende Aenderungen vorgenommen:
   a) Die Nummern 11 und 12 erhalten folgende Fassung:
      11. Blutmehl . . . . 3000 Pfennig
      12. Hornmehl . . . . 2600 „
   b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden
      in Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „17 Mark" durch die Worte „30 Mark" und in Abs. 6 (zu 10) die Worte „10 Mark" durch die Worte „23 Mark" ersetzt.

Ferner sind in Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „oder von 14,50 Mark für den neuen 75-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr" zu streichen.

2. Abs. C und E erhalten folgende Fassung:

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6). Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl

und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Der Preis für das Kilogramm Gesamtstickstoff beträgt dreiviertel des jeweiligen Stickstoffpreises im schwefelsauren Ammoniak.

Der Preis für das Kilogramm Gesamtphosphorsäure ist gleich dem jeweiligen Preise der Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl, jedoch ohne Umlage.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 800 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 2150 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum berechnet.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerks.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure . . . . . 575 Pfennig
zitronensäurelösliche Phosphorsäure . . . 675 „

Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen in § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai, 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 713, 1324 und 1538) und des Art. II dieser Verordnung festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 6 Mk. für je 100 kg berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 20 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 16 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

§ 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai, 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S .713, 1324 und 1538) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1.	für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	75 Pfennig
	für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	75 „
2.	für 1 Kilogramm wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat	350 „
3.	für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat	90 „
	für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat .	90 „

Artikel III.

Für das nach dem 1. Januar 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Knochenmehl wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai, 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 450, 713, 1324 und 1538) nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung des Artikel 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538) erhält folgende Fassung:

„Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer den jeweiligen Preisen für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 190 Pfennig berechnet werden."

Artikel V.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1922. (2162)

Der „Reichsanzeiger" vom 6. Januar 1921 veröffentlicht folgende

Bekanntmachung

der als Volldestillationen anerkannten Destillationen gemäß Verordnung über die Regelung der Teerwirschaft. Vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1156):

Zur Bekanntmachung vom 6. November 1920, veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" Nr. 256 vom 10. November 1920, wird folgendes bemerkt:

Die Volldestillation der Chemischen Fabrik Dr. Erwin Blümner, Berlin-Plötzensee, Königsdamm, ist in den Besitz der Firma Chemische Werke Zimmer & Co. mit dem Sitze in Berlin-Plötzensee, Königsdamm, übergegangen.

Berlin, den 5. Januar 1922.

Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse.
Der Vertrauensmann: G. A. Meyer. (2208)

Polizeiverordnung, betreffend Sprengstoff-Erlaubnisscheine.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht folgende Verordnung vom 26. November 1921:

Zur Behebung von inzwischen laut gewordenen Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 5 der Verordnung, betr. Sprengstoff-Erlaubnisscheine, vom 10. August d. J. (HMBl. S. 183) und des Schlusses der Erlaubnisscheine Muster A und B Abschriften von Sprengstoff-Erlaubnisscheinen nur von denjenigen Behörden ausgefertigt und beglaubigt werden dürfen, die zur Ausstellung der Urschriften der Erlaubnisscheine befugt sind. Anderswo hergestellte und beglaubigte Abschriften sind deshalb ungültig und einzuziehen.

In der Polizeiverordnung ist im § 2 Abs. (5) unter d zwischen „Sprengstoffen oder" und „für Herstellung" ein Gedankenstrich und zwischen „sofern es sich" und „um den Bezug" das Wort „nicht" eingeschaltet. Außerdem hat die Polizeiverordnung im § 9 noch einen Nachtrag erhalten. Dort ist folgender Satz angefügt:

Digitized by Google

„Diese Verzeichnisse sind am Schlusse eines jeden Jahres den zuständigen Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Dieser Nachtrag soll den Regierungspräsidenten die Prüfung ermöglichen, ob zu viel Erlaubnisscheine ausgestellt sind.

Weiter wird noch hinzugefügt, daß in den Abdrucken der Runderlasse und der Erläuterung zur Verordnung folgende Verbesserungen einzutragen sind:

1. In den Runderlassen:
   a) Auf Seite 2 (im auszugsweisen Runderlaß auf Seite 1 unten) unter b ist im zweiten Absatz hinter „eine Begrenzung der" das Wort „Lagermenge" durch „Sprengstoffmenge" zu ersetzen.
   b) Auf Seite 3 (im auszugsweisen Runderlaß auf Seite 2 unten) unter c ist im letzten Absatz hinter „gemäß § 11" das Wort „zweiter" durch „vierter" zu ersetzen.
2. In der Erläuterung zur Verordnung:
   a) Auf Seite 10 ist unter „Zu § 5" im Absatz (2) der Eingang des vierten Unterabsatzes folgendermaßen zu fassen: „Auf die zu den Erlaubnisscheinen Muster A gehörigen Bezugsscheine" . . .
   b) Auf Seite 11 muß unter „Zu § 6" im ersten Unterabsatz des Absatzes (1) der Schluß lauten: „die der Empfänger in kleinen Mengen in den im § 24 a. a. O. erwähnten Ursprungsverpackungen vom Lieferer abholt, diese Ursprungsverpackungen zu verstehen."

Wir ersuchen, die Landräte, Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergrevierbeamten, die Polizeiverwaltungen der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern und die Ortspolizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen. Die erforderlichen Abdrucke sind beigefügt. (2200)

Lagerung von Ammonsalpeter.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe erläßt folgende Bekanntmachung vom 16. Dezember 1921:

Das Explosionsunglück in Oppau hat, wenn auch die Entstehung noch nicht völlig aufgeklärt ist, doch zu der bestimmten Erkenntnis geführt, daß ein Gemisch aus rund 50 Teilen Ammonsalpeter und rund 50 Teilen Ammonsulfat durch eine sehr starke Initialzündung zur Explosion gebracht werden kann. Dies ist auch durch nachträglich ausgeführte Versuche mit einem solchen Gemisch, das in Stahlzylinder eingeschlossen und durch eine starke Initialzündung aus Pikrinsäure mit Sprengkapsel gezündet wurde, bestätigt. Die hieraus sich ergebende Lehre, daß Gemische aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder aus Ammonsalpeter und Chlorkalium — gleichviel ob sie ganz oder teilweise als Doppelsalz anzusehen sind — nach dem Festwerden im Lager nicht durch Sprengschüsse gelockert werden dürfen, ist, soweit hier bekannt, von den diese Mischsalze herstellenden Fabriken sogleich nach dem Oppauer Unglück gezogen und wird auch weiterhin beachtet werden müssen.

Selbstverständlicher noch ist die Lehre, daß in reinem Ammonsalpeter, von dem schon länger bekannt ist, daß er unter gewissen Bedingungen sprengfähig ist, nicht geschossen werden darf. Hierauf wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, weil in einer Sprengstoffabrik bei dem Versuch, den bei der Beförderung im Eisenbahnwagen festgewordenen Ammonsalpeter durch Sprengen zu lockern, eine schwere Explosion entstanden ist.

Um das Festwerden des Ammonsalpeters und seiner Gemische in den Lagern so viel als möglich zu verhindern, wird die Schütthöhe in den Lagern möglichst klein zu halten sein.

Eine wichtige Sicherheitsmaßregel für Ammonsalpeterlager, die schon in dem Merkblatt für Geschoß-Füllanlagen (verteilt mit Runderlaß vom 24. Dezember 1907 — III 7877 —) erwähnt war, verdient bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht zu werden. Von unverpackt gelagertem Ammonsalpeter ist Holz fernzuhalten, da es im Laufe der Zeit von dem die Feuchtigkeit aus der Luft anziehenden Ammonsalpeter durchtränkt und dadurch überaus leicht brennbar wird, und ein solcher Brand durch die mit dem Holz in Berührung stehenden Ammonsalpetermengen sehr heftig und gefährlich werden kann. Mehrere Fälle in der Kriegszeit haben dies gezeigt. Lagergebäude für unverpackten Ammonsalpeter müssen also Fußböden und Seitenwände aus unverbrennlichen oder mindestens schwer oxydierbaren Stoffen (Klinker, Fliesen, Asphalt) haben. Leere Kisten, Fässer, Körbe, Säcke sind aus solchen Räumen fernzuhalten. Das Hantieren mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen sind zu verbieten.

Alles dies gilt auch für Räume, in denen gleichzeitig oder abwechselnd Ammonsalpeter und andere Düngerarten oder auch andere Stoffe gelagert werden.

Ganz allgemein ist zu beachten, daß Ammonsalpeter mit anderen Stoffen, die leicht oxydiert werden können, und mit Stoffen, die, wie z. B. Superphosphat, freie Säure enthalten und deshalb den Ammonsalpeter unter Erwärmung zersetzen, nicht zusammen und auch nicht nacheinander auf derselben Stelle gelagert werden dürfen, um eine Vermischung und damit Zersetzung des Ammonsalpeters und Entzündung der gleichzeitig vorhandenen organischen Stoffe zu vermeiden.

Außer den vorhin erwähnten Mischsalzen aus verhältnismäßig viel Ammonsalpeter neben Ammonsulfat oder Chlorkalium werden, soweit hier bekannt ist, in den Düngerfabriken Gemische aus Ammonsalpeter, Thomasschlackenmehl, Kalisalzen und vielleicht auch noch anderen Düngestoffen mit verhältnismäßig geringem Gehalt an Ammonsalpeter hergestellt. Diese Gemische haben, ebenso wie die eingangs erwähnten Mischsalze, die Neigung, bei der Lagerung sich fest zusammenzuballen, und sie sollen deshalb zwecks Lockerung für den Abtransport vielfach gesprengt worden sein. Auch diese Sprengarbeit muß bis auf weiteres aufhören; nicht deswegen, weil die erwähnten Mischungen ohne weiteres als sprengfähig anzusehen wären, sondern mit Rücksicht darauf, daß eine gleichmäßige Durchmischung der ganzen Masse derart, daß überall ein nicht sprengfähiges Gemisch vorhanden ist, vorläufig nicht als genügend gesichert erscheint. Auch die Lagerräume für solche Düngergemische mit geringem Ammonsalpetergehalt sollten nach Möglichkeit Fußböden und Seitenwände aus Holz nicht erhalten, da dieses bei längerer Berührung mit jenen Gemischen von dem die Feuchtigkeit schnell anziehenden Ammonsalpeter durchtränkt und so leicht entzündlich gemacht wird.

Wir ersuchen, diejenigen Fabriken und gewerblichen Lager, in denen Ammonsalpeter und Ammonsalpetergemische gelagert werden, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, für welche Abdrucke dieses Erlasses beigefügt sind, mit entsprechender Anweisung zu versehen. Wegen der landwirtschaftlichen Lager haben wir uns mit dem Herrn Landwirtschaftsminister in Verbindung gesetzt.

Wo in den Mischdüngerfabriken für Gemische mit geringem Ammonsalpetergehalt und in gewerblichen Lagern durch das Sprengverbot unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, ist mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, alsbald zu berichten.

Die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Jungfernheide (Post: Berlin-Plötzensee) beschäftigt sich bereits mit der Frage, bei welchen Ammonsalpeter enthaltenden Düngergemischen die Sprengfähigkeit als ausgeschlossen angesehen werden kann, und welche Zusätze das Festwerden der Gemische beim Lagern verhindern. Es empfiehlt sich also für die Düngerfabriken, der bezeichneten Anstalt genaue Angaben über die von ihnen hergestellten Ammonsalpetergemische und die Art ihrer Herstellung und insonderheit des Mischverfahrens baldmöglichst zugehen zu lassen, und auf Anfordern ihr auch Proben der Düngergemische zu übersenden. (2201)

RECHTSPRECHUNG

Schadenersatzpflicht von Außenhandelstellen und Preisprüfungsstellen.

Ueber die Frage der Schadenersatzpflicht von Außenhandelstellen, ihnen angeschlossenen Preisprüfungsstellen und Verbänden hat das Landgericht III in Berlin eine wichtige Entscheidung gefällt.

Eine Maschinenfabrik hatte den Verein deutscher Maschinenbauanstalten auf Schadenersatz verklagt, weil dieser ihres Erachtens die Erteilung der zur Ausfuhr einer Maschine nach Holland notwendigen Ausfuhrbewilligung ungebührlich verzögert und die Firma hierdurch erheblich geschädigt hätte. Demgegenüber machte der Verein geltend, daß der Firma sofort nach Eingang ihres Antrages mitgeteilt worden sei, daß die zuständige Preisprüfungsstelle den Antrag nicht befürworten könne, da der Preis zu niedrig sei; die trotzdem nach Ablauf von zwei Monaten erfolgte Bewilligung sei unmittelbar vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ergangen.

Das Gericht hat die Klage mit folgender Begründung kostenpflichtig abgewiesen: „Der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr, dem auch die Bewilligung von Ausfuhranträgen obliegt, hat diese seine Befugnis in der Regel auf die sogenannten Außenhandelstellen delegiert. Diese Stellen bedienen sich ihrerseits bei der Erledigung von Ausfuhrbewilligungen gewisser Hilfsorgane, die sowohl den von der ausführenden Firma angegebenen Preis auf seine Angemessenheit als auch

Digitized by Google

das Ausfuhrobjekt auf seine Entbehrlichkeit für die deutsche Volkswirtschaft prüfen. Die erstere Funktion übernehmen die den Außenhandelstellen angegliederten Preisprüfungsstellen, die letztere der ebenso in diesem Falle für die Maschinenbauindustrie angeschlossene Verein deutscher Maschinenbauanstalten. Diesen hat nun die Klägerin für die Verzögerung haftbar gemacht; dessen Passivlegitimation ist aber nicht gegeben; denn zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestand überhaupt keine Rechtsbeziehung. Die Klägerin kann sich daher wegen ihrer Ansprüche nur an die Außenhandelstelle halten. Diese hat aber behördlichen Charakter. Der Klägerin steht kein privatrechtlicher Anspruch ihr gegenüber zu, vielmehr lediglich ein Beschwerderecht an die vorgesetzte Dienststelle, nämlich den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr. Die Klägerin war aus diesen Gründen mit ihrer Klage abzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 91 ZPO." (2169)

Das Explosions-Unglück von Schleißheim zum zweiten Male vor dem Reichsgericht.

Wie noch allgemein in Erinnerung sein dürfte, ereignete sich am 22. Januar 1918 in dem Schnellzug Leipzig-Augsburg in der Nähe von Schleißheim ein Explosionsunglück, dem 7 Menschenleben zum Opfer fielen und 75 Personen schwer verletzt wurden. Das Unglück entstand durch Explosion eines Glasballons mit Vulkanisierlösung. Dieser Glasballon sollte von den Continental-Werken in Hannover nach der Firma Riedinger in Augsburg transportiert werden. Die 25 Kilo schwere Flasche ist von dem Begleitmann Winkelmann im Gepäcknetz verstaut worden und dort auf unaufgeklärte Weise plötzlich explodiert. Infolge dieses Unglücks hat die Staatsanwaltschaft München gegen den Chemiker Dr. Richard Weil Anklage wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung erhoben. Der Angeklagte sollte den Begleitmann Winkelmann mit dem Transport der Flasche beauftragt haben, ohne die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Das Landgericht München erkannte schon in seinem ersten Urteil auf Freisprechung des Angeklagten, weil nicht erwiesen sei, daß er die unsachgemäße Beförderungsart veranlaßt habe. Daraufhin hat das Reichsgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen. Das Reichsgericht hat seinerzeit hinreichende Feststellungen darüber vermißt, ob der Angeklagte nicht dadurch, daß er den Begleitmann aufforderte, von der im 3. Stock gelegenen Expeditionsabteilung herunterzukommen und die Flasche unten in Empfang zu nehmen, fahrlässig gehandelt habe. Der Begleitmann hatte angenommen, die Flasche brauche nicht verpackt zu werden, während der Angeklagte nur den Transport der gefährlichen Flasche nach der im 3. Stock gelegenen Expeditionsabteilung erübrigen wollte. Das Landgericht stellte nach erneuter Beweisaufnahme fest, daß der Angeklagte mit der Versendung der Flasche niemals etwas zu tun gehabt hat und er annehmen konnte, die Flasche werde unten genau so sachgemäß verpackt werden wie oben. Er habe keineswegs mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Expeditionsbeamten, die die Gefährlichkeit der Flüssigkeit kannten, wegen seines Auftrages anders handeln würden. Das Landgericht München kam deshalb am 3. Mai 1921 wiederum zur Freisprechung des Angeklagten. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft München wiederholt Revision beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof hat nunmehr dem Antrage des Reichsanwalts entsprechend die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen. (1 D 1090. — 5. 1. 22.) (K. M., L. — 2180)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zum Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr.

Der vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates in seiner Sitzung vom 4. Januar einstimmig angenommene Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr von Waren, der die Erhebung einer Ausfuhrabgabe von der Außenhandelskontrolle unabhängig macht und eine Abgabe von der Ausfuhr aller Waren vorsieht, bestimmt, daß seitens der Reichsregierung spätestens bis zum 1. Juni 1922 ein Gesetzentwurf vorzulegen ist, der den Ausfuhrabgabentarif regelt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt die Reichsregierung den Tarif fest. Die Regierung hat zugesagt, daß der Tarif so gestaltet werden soll, daß er sich möglichst den Schwankungen und der Marktlage anpaßt und auch den Anteil an ausländischen Rohstoffen berücksichtigt, der in jeder Ware enthalten ist. Es ist demnach mit einem gleitenden Ausfuhrabgabentarif zu rechnen. (2202)

Einmischung der interalliierten Kommission in Oberschlesien in die Ein- und Ausfuhrregelung.

Wie der „Deutschen Außenhandels-Korrespondenz" mitgeteilt wird, hat die in Oppeln befindliche interalliierte Kommission für Oberschlesien unter Umgehung der deutschen Bewilligungsstellen in einer größeren Anzahl von Fällen Ausfuhrbewilligungen erteilt, um die Polen mit deutschen Waren zu versorgen. Es ist bekannt, daß die interalliierte Kommission sich unter der Führung Frankreichs schon seit geraumer Zeit bemüht, nicht nur die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, sondern auch die von Einfuhrbewilligungen in die Hand zu bekommen. Die Franzosen möchten in Oberschlesien am liebsten ähnliche Verhältnisse schaffen wie im besetzten Gebiet. Gegen das Verfahren der interalliierten Kommission in Oppeln muß Einspruch erhoben werden. (2203)

Devisenablieferung.

Bekanntlich teilen die Ausfuhrbewilligungsstellen der „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank", Berlin SW 19, Hausvoigteiplatz 1, bis zum 15. jeden Monats die jeder Firma im verflossenen Monat erteilten Ausfuhrbewilligungen mit, soweit die Ausfuhr einen bestimmten Betrag übersteigt. Die Mitteilung erfolgt summarisch, jedoch nach Währungen getrennt. Es ist die Frage entstanden, ob in den Fällen, in denen die Delegierten des Reichskommissars Ausfuhrbewilligungen erteilen, die in die Zuständigkeit einer Außenhandelstelle fallen und von denen Zweitschriften an die Außenhandelstellen zur Gebührenerhebung und Statistik gehen, diese Mitteilung an die Reichsbank durch die Delegierten oder die zuständigen Außenhandelstellen erfolgen soll. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß, um Doppelmeldungen zu vermeiden, die Außenhandelstellen der Reichsbank das Devisensoll mit Einschluß derjenigen Beträge melden, die von den Delegierten bewilligt worden sind und für die den Außenhandelstellen Zweitschriften zugehen. Die Delegierten ihrerseits haben der Reichsbank nur diejenigen Beträge zu melden, für welche sie eine Zweitschrift nicht versenden. (2204)

Einfuhrfreiliste für das besetzte Gebiet.

Die Handelskammer zu Köln macht darauf aufmerksam, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1922 auch im besetzten Gebiet die bisher im unbesetzten Gebiet gültige Einfuhrfreiliste des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr nach dem Stande vom 7. April 1921 mit Nachträgen (Deckblättern Nr. 1 bis 110) in Kraft tritt. Damit ist die vom Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems am 28. Juni herausgegebene Einfuhrfreiliste mit sämtlichen Nachträgen ungültig geworden. Mithin unterliegt die Einfuhr einer Reihe bisher im besetzten Gebiet einfuhrfreier Waren dem Einfuhrbewilligungsverfahren des Emser Ein- und Ausfuhramtes. (2188)

Zum deutsch-portugiesischen Handelsabkommen.

Zu dem am 6. Dezember v. J. zustande gekommenen deutsch-portugiesischen Handelsabkommen schreibt die „Ind.- u. Hand.-Ztg.":

Die Grundlage zu diesem Abkommen bilden die am gleichen Tage in Lissabon ausgetauschten Noten.

Die deutsche Regierung wird nach diesem Abkommen während eines Jahres die Einfuhr von 50 000 Hektoliter Portwein und 10 000 Hektoliter Madeirawein und in den folgenden Jahren die jährliche Einfuhr einer Menge von nicht unter 30 000 Hektolitern im gleichen Verhältnis für Port- und Madeirawein bewilligen gegen die für die gleiche Zeit von der portugiesischen Regierung einzuräumende Konzession des Meistbegünstigungsrechts, das zurzeit in der Anwendung des in Kraft befindlichen oder eines später in Geltung tretenden Minimaltarifs besteht. Die deutsche Regierung wird sich nicht auf die Meistbegünstigungsklausel berufen, um für sich dieselben Begünstigungen zu verlangen, die Portugal gegenwärtig Spanien und Brasilien zur Erleichterung seines Handels mit diesen beiden Ländern zugestanden hat oder zugestehen wird. Es besteht Einverständnis darüber, daß, falls Portugal irgendeinem Lande außer Spanien und Brasilien Nachlaß von der Zahlung in Gold eines Teiles oder der Gesamtheit der Zölle oder die Befreiung von irgendeinem Zollzuschlag einräumt, die gewährten Vergünstigungen während der Geltungsdauer dieses Uebereinkommens auf Deutschland Anwendung finden. Die deutschen Waren wer-

Digitized by Google

den keinen besonderen Zollzuschlägen unterworfen werden. Dieses Uebereinkommen tritt sofort in Kraft. Es gilt für ein Jahr und wird als verlängert betrachtet für gleiche Zeiträume von je einem Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Regierungen es kündigt mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten, wobei jede Regierung verpflichtet bleibt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens zu erfüllen bis zum Ende des Jahres, in dem das Abkommen abläuft. (2205)

Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen.

Die „Ind.- und Handels-Zeitung" veröffentlicht die nachfolgende Uebersicht über die Bestimmungen, die bezüglich der Beifügung von Ursprungszeugnissen und Konsulatsfakturen zu Warensendungen, die von Deutschland ins Ausland gehen, in den verschiedenen Ländern gegenwärtig gelten:

Weder Ursprungszeugnisse noch Konsulatsfakturen werden von folgenden Ländern verlangt: Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Griechenland, Holland, Japan, Lettland, Deutsch-Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn.

Für die Ausfuhr nach England bedarf es keiner Ursprungszeugnisse, dagegen sind die Fakturen in dreifacher Ausfertigung einzusenden.

Bei Warensendungen aus Deutschland nach Frankreich ist in keinem Fall die Beifügung von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben, da alle Waren, die aus Deutschland zur Einfuhr nach Frankreich kommen, ohne Rücksicht auf ihr Ursprungsland dem Generaltarif unterworfen sind. Die Beifügung beglaubigter Rechnungen in Ur- oder Abschrift ist durch Artikel 8 und 2 eines im „Journal officiel" vom 29. August v. J. veröffentlichten Erlasses des französischen Finanzministers vom 28. August v. J. vorgeschrieben worden. Die Rechnung muß ersichtlich machen, daß der Verkäufer der Ware im Ursprungsland derselben ansässig ist, und daß der Verkauf auch dort abgeschlossen worden ist. Unter dieser Bedingung wird der französische Importeur von der Bezahlung der durch Artikel 12 des Budgetgesetzes vom 31. Juli 1921 eingeführten Zuschlagtaxe von 1,10 Proz. (Umsatzsteuer) befreit. Ist der Verkäufer in einem anderen als dem Ursprungsland der Ware ansässig, und hat er weder den Hauptsitz noch eine Zweigstelle seines Geschäfts in Frankreich, so daß er also dort keine Umsatzsteuer zahlt, so muß diese Zuschlagstaxe bei der Einfuhr nach Frankreich an die Zollbehörde entrichtet werden. Die Beglaubigung kann nach Wahl des Versenders entweder von der konsularischen französischen Vertretung oder einer Ortsbehörde erfolgen. Es genügt also die Beglaubigung durch eine deutsche Handelskammer.

In Jugoslawien werden Ursprungszeugnisse allgemein verlangt, soweit Waren auf Grund eines Vertragsverhältnisses nach dem Minimaltarif verzollt werden sollen. Da Deutschland aber bisher die Meistbegünstigung noch nicht besaß, und seine Waren daher nach dem Maximaltarife verzollt wurden, war die Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich. Die Zollbehörden betrachteten die Frachtbriefe als vollgültigen Beweis für den Ursprung der Ware. Da unser Wirtschaftsabkommen zwar noch nicht ratifiziert, aber von den Unterhändlern bereits unterzeichnet worden ist, dürfte in Zukunft auch für deutsche Ware die Beibringung von Ursprungszeugnissen verlangt werden. Konsulatsfakturen sind jedoch nicht erforderlich. (Schluß folgt.) (2159)

Ausland

Großbritannien. **Erläuterungen zum Industrie-Schutzgesetz.** Nachstehend bringen wir einen Auszug aus den amtlichen Auskünften, die im englischen Unterhaus auf Anfragen über das Industrie-Schutzgesetz erteilt worden sind:

Celluloid: Obgleich Glühstrümpfe der 33%igen Einfuhrabgabe auf einzelne Teile der Strümpfe unterliegen, ist die Abgabe nicht anzuwenden auf eingeführtes Celluloid, welches synthetischen Kampfer enthält. (16. Dezember.)

Menthol: Wieder kristallisiertes Menthol von besserer Beschaffenheit als das gewöhnlich eingeführte japanische Menthol, war im englischen Warenverzeichnis als Erzeugnis eines deutschen Herstellers im Jahre 1911 angegeben; wenigstens eine englische Firma hat in den letzten Jahren dieses Produkt wieder kristallisiert und kleinere Mengen davon verkauft. Aus diesem Grunde wurde dem Menthol in der Liste des Board of Trade der Buchstabe „R" vorgesetzt. (16. Dezember.)

Glühstrümpfe: In Beantwortung der Behauptung, daß Deutschland den Einfuhrzoll auf Glühstrümpfe verdoppelt hat, daß das Parlament sich gegen ihre Aufnahme in den ersten Teil des Gesetzes aussprach und daß die Einfuhr von Glühstrümpfen aus Deutschland 1920 15 mal größer war als 1919 und dem ganzen Inlandsverbrauch gleichkam, stellte Mr. Baldwin fest, daß er den Vorschlag, Glühstrümpfe der Abgabe zu unterwerfen, in Erwägung gezogen habe und hoffe, in sehr kurzer Zeit ein Ergebnis mitteilen zu können. (16. Dezember.)

Eingeführte Chemikalien: Wenn es zweifelhaft ist, ob eine eingeführte Chemikalie nach dem Gesetz abgabepflichtig ist, wird eine Probe dem Regierungs-Chemiker übergeben und ein Gutachten mit der geringst möglichen Verzögerung eingeholt. Jeder Einführende kann sofort in Besitz der Waren gelangen, wenn er einen Betrag hinterlegt, der genügt, um die Abgaben zu decken, falls letzten Endes die Zollpflicht der Waren festgestellt wird. Es ist der Regierung nicht möglich, in jedem der verschiedenen Häfen Sachverständige zu halten. (19. Dezember.) (2212)

Gegen das Industrie-Schutzgesetz. Der „Nationale Ueberwachungsausschuß der englischen Chemikalienhändler und -verbraucher" hat in bezug auf das Industrieschutzgesetz einstimmig folgenden Beschluß angenommen: Nach ausgiebiger und sorgfältiger Ueberlegung und unter voller Berücksichtigung des Umstandes, daß Erfahrungen während des Krieges gezeigt haben, daß gewisse Schlüsselindustrien um des Landes Wohles willen gefördert und geschützt werden müssen, ist dieser Ausschuß der Meinung, daß die Liste, wie sie veröffentlicht worden ist, umfassender und weitergreifend ist, als beabsichtigt wurde, und daß sie nicht die gehörige Beachtung der Zwecke und Ziele zeigt, wie sie während der Beratung des Gesetzentwurfs durch die Volksvertretung festgelegt worden sind. (2087)

Schweiz. **Neue Einfuhrbestimmungen.** Die „Recueil des Lois Fédérales" vom 7. Dezember 1921 bringt eine Verfügung des Schweizer Bundesrats vom 5. gleichen Monats, nach der ab 10. Dezember 1921 die Einfuhr gewisser Waren von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist. Für die chemische Industrie kommen in Frage:

Aufgeschlossene Düngemittel	(Tarifnummer 169)
Heil-Sera; Impfstoffe . . .	(Tarifnummer 973)
Lab	(aus Tarifnummer 981)
Zündhölzer	(Tarifnummer 1087)

Lab und Zündhölzer dürfen jedoch über die französische und italienische Grenze ohne besondere Erlaubnis eingeführt werden; dagegen nicht Heil-Sera und Impfstoffe sowie aufgeschlossene Düngemittel, welche auch bei Einfuhr auf obigem Wege der Erlaubnis bedürfen. (2174)

Polen. **Neue Ausfuhrabgaben.** Nach einem dem „Board of Trade Journal" vom 29. Dezember 1921 zugegangenen Bericht aus Warschau ist durch Regierungsverfügung die Ausfuhrabgabe auf Petroleum und Petroleum-Erzeugnisse mit Wirkung ab 1. November 1921 wie folgt geändert worden:

	Je kg Mark bisher	jetzt
Petroleum	5,40	5,—
Benzin, leicht	9,80	13,—
„ mittel	8,90	9,—
„ schwer	7,10	7,—
Gasöl 0,860/0,880	4,80	4,—
Schmieröle, leicht	—	4,—
„ schwer	—	5,—
Mineralisches Walratöl . . .	—	5,—
Cylinderöl	—	5,—
Paraffin, Wachs und Kerzen .	10,—	12,—
Asphalt, Masut usw.	2,—	2,—
Vaseline	—	5,—
Petroleum-Koks	—	2,—
Achsen-Fett	—	2,—
Petroleumrückstände	3,—	3,—

(2179)

Zollerleichterungen. Durch Verordnung des Finanz- und Handelsministers vom 30. November 1921 ist die Verordnung über die Zollerleichterungen vom 18. August 1921, deren Geltungsdauer am 30. November abgelaufen war, vom 1. Dezember 1921 an bis auf weiteres verlängert worden. — Durch Verordnung des polnischen Teilgebietsministers vom 31. Oktober 1921 sind alle Beschränkungen für den Handel mit Teer in Westpolen aufgehoben worden. (2154)

Italien. **Einfuhrmöglichkeit für Schuhputzmittel und Bohnerwachse.** Die Einfuhr von Schuhputzmitteln und Bohnerwachsen nach Italien, die sich zurzeit in sehr engen Grenzen vollzieht, ist frei. Wenn sie auch auf die natürlichen

Digitized by Google

Hemmungen einer starken Konkurrenz stößt, da die einschlägigen italienischen Fabriken verhältnismäßig billig und reichlich produzieren, so daß diese die inländische Nachfrage völlig decken und obendrein Ueberschüsse ausführen können, die größer als die Einfuhr sind, so müßte ein zielbewußter Exporteur noch geeignete Absatzmöglichkeiten auf italienischem Boden finden. Allerdings dürfte der Vorteil der billigeren Herstellungsmöglichkeiten von seiten Deutschlands, der wahrscheinlich nicht einmal sehr groß ist, durch die hohen Transportspesen wieder wettgemacht werden.

Die bedeutendste Fachfabrik Italiens ist die Società Lift. Sie verfügt über eine ausgezeichnete Werbeorganisation und treibt eine großzügige und weitläufige Reklame.

Im Kleinverkauf kostet 1 Schachtel Schuhcreme, schwarz oder gelb, gegenwärtig Lire 1,50 bis 2,—, eine etwas größere Schachtel Lire 3,— bis 3,50. (Uebers.-D. — 2170)

Spanien. **Goldaufschlag für Januar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank in Spanien anstatt in Gold für den Monat Januar auf 33,52 % festgesetzt worden. (2181)

Durchschnittskurs für Januar. Seitens der spanischen Regierung ist verfügt worden, daß im Monat Januar als Grundlage für die Anwendung der durch die Königliche Verordnung vom 3. Juni 1921 eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgender Durchschnittskurs gilt: Deutsche Mark: 3,405. (2182)

Rumänien. **Neuer Einfuhrzoll auf Kalzium-Karbid.** Nach einer im „Moniteur Oficial" vom 12. November 1921 veröffentlichten Verfügung ist auf Kalzium-Karbid bei der Einfuhr bis auf weiteres neben dem bisherigen Zoll von 60 Lei je 100 kg eine besondere Abgabe von 180 Lei je 100 kg zu entrichten. (2175)

Aenderungen von Ausfuhrabgaben. Wie dem „Board of Trade Journal" vom 5. Januar 1922 aus Bukarest amtlich mitgeteilt worden ist, sind die Ausfuhrabgaben für u. a. folgende Waren, wie hierunter angegeben ist, festgesetzt worden:

Kohlensäure und Mineral-Wasser . .	je	Waggon	50 Lei
Leim und Schuhmacher-Leim . . .	„	„	500 „
Gemahlene Knochen (für Düngemittel)	„	„	100 „
Ruß	„	„	400 „

(2213)

Goldküste. **Opium-Einfuhr.** Die „Gold Coast Government Gazette" vom 3. Dezember 1921 bringt folgende amtliche Verfügung:

Jedes Einfuhrgesuch für Opium muß von einer Erklärung des Obersten Sanitäts-Offiziers der Goldküste begleitet sein, in welcher er sein Einverständnis mit der Einfuhr der fraglichen Ladung erklärt und bescheinigt, daß sie für gesetzliche Zwecke bestimmt ist. Auch ist bei medizinischem Opium, Morphium, Heroin, Kokain und ähnlichen Drogen ausdrücklich in der Bescheinigung zu erklären, daß die Waren einzig und allein für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke benutzt werden sollen. ((2214)

China. **Beantragte Erhöhung der Seezölle.** Der neue Finanzminister Kao verhandelte mit chinesischen Banken und dem Generalinspektor der Seezölle über einen zwanzigprozentigen Zuschlag zu den Seezöllen, die bekanntlich für die äußere Schuld Chinas haften, der zur Deckung einer inneren, von den chinesischen Banken zu gewährenden Anleihe dienen soll. Die Verwendung des Anleiheertrages soll von den Banken und dem Inspektor der Seezölle überwacht werden. Die Zustimmung der diplomatischen Vertreter ist nachgesucht, aber noch nicht erteilt worden. Ein Bedenken besteht darin, daß die ganze Kontrolle der chinesischen Finanzen in die Hände einer kleinen Gruppe käme, und daß die Zuschlagszölle verpfändet würden, ohne gleichzeitig eine Neuregelung der übrigen ausländischen Anleihen vorzunehmen. (2155)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister erläßt folgende Verordnung (Reichs-Verkehrs-Blatt Nr. 63 vom 30. Dezember 1921):

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung erhält § 67 Abs. (2) dieser Ordnung nach dem ersten Satze folgenden Zusatz:

Verlangt der Absender die Abfertigung nach einem Tarife, der nicht den billigsten Frachtsatz bietet, so hat er die Anwendung dieses Tarifs im Frachtbrief ausdrücklich vorzuschreiben.

Die Aenderung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1921. (2150)

Kohlennot bei der Eisenbahn.

Die Kohlenbestände der Eisenbahn sind, da die täglichen Zufuhren hinter dem notwendigsten Verbrauch zurückblieben, an einzelnen Stellen so gering geworden, daß Betriebseinstellungen zu befürchten sind. Aus diesem Grunde hat der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichskohlenkommissars die Eisenbahndirektionspräsidenten bevollmächtigt, auf bestimmten Stationen abgestellte oder rollende Kohlensendungen, die für private Empfänger im eigenen Bezirk bestimmt sind, zu beschlagnahmen. Von dieser Anordnung wird nur an den Stellen, wo die äußerste Notlage besteht, Gebrauch gemacht werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Maßnahme, die auf die Zeit bis zum 19. Januar beschränkt ist, wird nur im Benehmen mit der zuständigen Kohlenwirtschaftsstelle angewandt und bezieht sich nicht auf Brennstoffe für öffentliche Betriebe — Gas- und Elektrizitätswerke. Außerdem wird der Versender in jedem einzelnen Falle von einer derartigen Beschlagnahme sofort benachrichtigt. Wie sich schon bei der gleichen Maßnahme im Dezember zeigte, haben die Direktionen von dieser Vollmacht nur im äußersten Notfalle Gebrauch gemacht, sie ist aber unbedingt nötig, um Stillegungen zu vermeiden. (2217)

Transportgenehmigung für Kriegsmaterial im besetzten Gebiet.

Nach einer der Handelskammer Berlin zugegangenen Mitteilung werden außer den in der Verordnung 67 als Kriegsmaterial bezeichneten Gütern noch eine Reihe anderer von den Kontrollposten für das besetzte Gebiet angehalten, falls sie ohne Transportgenehmigung laufen. Dazu gehören auch alle Rohmaterialien, die zur Sprengstoffabrikation Verwendung finden können, auch wenn sie bei der Auflieferung für andere Zwecke bestimmt sind (z. B. Salpeter, Ammoniak-Nitrate zur Verwendung als Düngemittel), ferner Zellulose. Es wird für diese Güter die Beibringung der Transportgenehmigung dringend empfohlen, da auf eine Erstattung der Standgelder, die durch die Verzögerungen in der Beförderung entstehen, unter keinen Umständen gerechnet werden kann. (2177)

Erhöhung der Gütertarife.

Die Eisenbahndirektion Berlin teilt mit: Der Bezirkseisenbahnrat für die Eisenbahndirektionen Berlin, Stettin und Berlin-Osten trat am 5. Jan. d. J. unter dem Vorsitze des Eisenbahndirektionspräsidenten Wulff im großen Sitzungssaale des Potsdamer Bahnhofs zu einer außerordentlichen Tagung zusammen.

Gegenstand der Verhandlung waren die Erhöhung der Gütertarife um 30 %, die für den 1. Februar 1922 beabsichtigt ist, ferner Vorschläge für eine organische Einarbeitung der sämtlichen seit dem 1. Dezember 1920 festgesetzten Zuschläge in die Tarife, sowie die Aufhebung der Liste A und des Verzeichnisses II des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I B. Es wurden zwar von verschiedenen Seiten, so in Sonderheit von Vertretern der Landwirtschaft erhebliche Bedenken gegen die Vorlage geltend gemacht, auch wurde allseitig darauf hingewiesen, daß die geplante Tariferhöhung eine weitere starke Belastung des wirtschaftlichen Lebens herbeiführen müsse. Trotzdem erkannten die anwesenden Vertreter des Bezirkseisenbahnrates an, daß die Eisenbahnverwaltung sich in einer Zwangslage befinde, die nur auf dem vorgeschlagenen Wege der Tariferhöhung beseitigt werden könne. Demgemäß wurde die Vorlage nach längerer Verhandlung in der von der Eisenbahnverwaltung vorgeschlagenen Form angenommen. Sonderwünsche, die sich auf eine Schonung gewisser Güterarten beziehen, werden von der Eisenbahnverwaltung besonders verfolgt werden. (2184)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Erzeugung von gewerblichem Branntwein.

Im Betriebsjahre 1920/21 stellte sich die Erzeugung an Branntwein aus Stoffen, die nach § 136 des Monopolgesetzes dem Reich zur Verarbeitung vorbehalten sind, d. h. aus Zellstoffen, einschließlich den Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Kalzium-Karbid und anderen Stoffen, aus denen Brannt-

Digitized by Google

wein im Inlande bisher gewerblich nicht gewonnen worden ist, auf 71 666 hl, das sind rund 3,7 % der Gesamterzeugung. Im Betriebsjahr 1919/20 betrug die in diesen Betrieben hergestellte Menge 16 815 hl, das waren 2,7 % der damalien, wesentlich kleineren Gesamterzeugung. (2176)

Sodanot.

Das Reichswirtschaftsministerium veröffentlicht folgende Mitteilung:

„In den letzten Monaten sind vielfach Klagen über Mangel an Soda laut geworden. Außer einer großen Zahl von kleinen Verbrauchern sind es besonders einige auf die Verwendung von Soda als Rohmaterial angewiesene Industrien, wie die Glasindustrie und die Seifenindustrie, welche unter dem herrschenden Sodamangel leiden. Da Soda an sich in Deutschland in durchaus genügenden Mengen hergestellt wird, ist vielfach angenommen worden, daß eine übermäßig starke Ausfuhr von Soda zum Schaden des inländischen Bedarfs stattfinde. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr ist schon vor zwei bis drei Monaten, als die ersten Klagen über ungenügende Sodabelieferung im Inlande auftauchten, die Ausfuhr von Soda kurzerhand gesperrt worden. Der Grund für die zurzeit herrschende Sodanot ist einzig und allein in der schon seit Monaten überaus ungünstigen Verkehrslage der Eisenbahn zu suchen. Es ist nicht möglich gewesen und auch zurzeit noch nicht in vollem Umfange möglich, den Sodafabriken die zur Abfuhr der Soda in die Verbrauchsgebiete nötige Anzahl Eisenbahnwagen zu stellen. Mit einer völligen Behebung der Sodanot kann daher erst gerechnet werden, sobald eine nachhaltige Besserung in der Betriebslage der Eisenbahn eintritt. (2158)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen im Jahre 1921.

Im 2. Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung" vom 4. Januar d. J. findet sich eine Uebersicht über Deutschlands Emissionen im Jahre 1921. Der Charakter des verflossenen Jahres als ein Jahr der Inflation und der Valutaentwertung spiegelt sich mit außerordentlicher Klarheit in den Ergebnissen der Emissionsstatistik. Nie geahnte Summen an industriellen Werten wurden in Deutschland emittiert und im Zeichen der hochgehenden Börsenkonjunktur leicht untergebracht.

Die Zahl der Aktiengesellschaften, die Kapitalserhöhungen vornahmen, belief sich insgesamt auf 1806 (1920: 1541). Der Nominalbetrag der Kapitalserhöhungen erreichte die enorme Summe von 19,2 Milliarden Mark (1920: 7,5 Milliarden Mark); der Effektivbetrag belief sich auf 25,9 Milliarden Mark (1920: 8,8 Milliarden Mark). In der chemischen Industrie nahmen 104 Gesellschaften (1920: 72) Kapitalserhöhungen vor. Der Nominalbetrag belief sich insgesamt auf 1,7 Milliarden Mark (1920: 0,3 Milliarden Mark); der Effektivbetrag 2,3 Milliarden Mark (1920: 0.4 Milliarden Mark).

Neugründungen von Gesellschaften wurden im Jahre 1921 insgesamt 934 (1920: 306) vorgenommen. Der Nominalbetrag ihres Kapitals belief sich auf 6,5 Milliarden Mark (1920: 1,2 Milliarden Mark). In der chemischen Industrie fanden 46 (1920: 21) Neugründungen statt. Es stellte sich der Nominalbetrag des Kapitals auf 198 Millionen Mark (1920: 128,4 Millionen Mark). (2160)

Ausland

Tschechoslowakei. **Produktionssteigerung der Kunstdüngerfabriken.** Die Erzeugung von Kunstdünger in der Tschechoslowakei steigt seit dem Umsturztage in erfreulichem Ausmaße und besonders für 1921 ist gegenüber den Vorjahren eine bedeutende Erhöhung der Produktion zu verzeichnen. Auch die kürzlich erfolgte Auflösung der staatlichen Bewirtschaftung von künstlichen Düngemitteln hatte wesentlichen Einfluß auf die Steigerung der heimischen Düngererzeugung, so daß von den Inlandsfabriken Angebote von Superphosphaten am Markte sind, welche den Frühjahrsbedarf an Kunstdünger vollkommen decken. Außer inländischen Superphosphaten werden auf den hiesigen Märkten auch Superphosphate ausländischer Provenienz ausgeboten, welche zum größeren Teil aus Resten stammen, welche im Produktionsland nicht untergebracht werden konnten. (2197)

Holland. **Schwierigkeiten der chemischen Fabriken.** Nach einem Bericht des Telegraaf hat sich der Absatz der Erzeugnisse der Vereenigten Chemischen Fabrieken in den letzten Monaten sehr vermindert. Die Fabrik des Unternehmens in Krallingsheveer wurde bereits stillgelegt, und umfassende Personalentlassungen haben stattgefunden. Dieselben ungünstigen Verhältnisse machen sich bei der Amsterdamschen Superfosfat-Fabriek bemerkbar. Der Hauptgrund für diese ungünstige Entwicklung wird der deutschen Konkurrenz zugeschrieben, wobei auch die Valutafrage eine Rolle spielt. Vor allem aber soll jedoch die letztgenannte Fabrik mit den verbesserten deutschen Methoden nicht konkurrieren können. Für eine Spezialfabrikation hat die Firma Vereenigte Chemische Fabrieken kürzlich sehr kostspielige Anlagen ausführen lassen, die sie jetzt nicht verwenden kann. Ueberdies ist diese Gesellschaft durch laufende Verträge gebunden, die zurzeit einen lohnenden Betrieb ausschließen. Die holländische Superphosphaterzeugung ist zurzeit auf die Fabriken Pernis und Zuvejndrecht in Amsterdam beschränkt. Auch diese Fabriken arbeiten nur mit bedeutend eingeschränktem Betrieb und zwar hauptsächlich zur Erfüllung eines kleinen laufenden Vertrages nach Dänemark. (2165)

Japan. **Aus der chemischen Industrie.** Nach einer Zusammenstellung im „Journal of Commerce", New York, vom 4. November 1921 wurden in Japan während des Monats August 7 neue chemikalische Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 4 650 000 Yen gegründet. Während der ersten 8 Monate des Jahres wurden im ganzen 80 neue Gesellschaften mit 34 025 000 Yen gegründet. 2 Gesellschaften vermehrten ihr Kapital um 4 500 000 Yen, und andere Gesellschaften gaben für 5 000 000 Yen Obligationen heraus, so daß sich die gesamte Kapitalsanlage in dem angegebenen Zeitraum auf 63 525 000 Yen belief. Davon entfielen 1 700 000 Yen auf Korea. Eine Gegenüberstellung der gleichen Zeitabschnitte der letzten 5 Jahre ergibt folgende Kapitalsanlagen in der chemischen Industrie:

1917	72 179 000	Yen
1918	113 615 000	„
1919	138 722 000	„
1920	230 912 000	„
1921	63 525 000	„ (1977)

LITERATUR

Gewerblicher Rechtsschutz, umfassend Urheber- und Verlagsrecht, Patent- und Musterschutzrecht, Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht. Von Dr. jur. Alexander Elster. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig.

An Kommentaren des Patentrechts, Urheberrechts und der anderen zu dem Gesamtgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gehörenden Gesetze ist kein Mangel. In dem vorliegenden Werk handelt es sich aber um eine von einheitlichen Gesichtspunkten getragene Darstellung des Gesamtgebiets, einschließlich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sein Zweck ist ein doppelter: es will auf Grund der wissenschaffentlichen Fortschritte eine Synthese des gewerblichen Rechtsschutzes und eine kurze Analyse der Einzelbestimmungen geben; es will also in den Geist dieser Rechtsmaterie als ein Ganzes einführen und zugleich das wissenschaftlich und gewerblich Wichtige im einzelnen darstellen. Der ersten Aufgabe dient der grundlegende Teil, der zweiten der ausführende Teil des Werkes. In dem letzteren gelangen zur Darstellung: das literarische und musikalische Urheberrecht und Verlagsrecht, das Kunstwerkrecht, das Musterschutzrecht, das Patentrecht, das Warenzeichenrecht sowie der unlautere Wettbewerb. Das Elsterschc Werk ist zur praktischen Benutzung im gewerblichen Leben wegen seiner klaren, auch dem Laien verständlichen Darstellung sehr geeignet. Bl. (2151)

Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Von Friedrich Leitner, Professor an der Handels-Hochschule Berlin. Siebente, erweiterte Auflage. J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt a. M.

Das nunmehr in siebenter Auflage vorliegende Buch des in Fachkreisen wohlbekannten Verfassers hat sich die eingehende Darstellung der Methoden der Kostenberechnung zur Aufgabe gemacht. Es versucht, trotz der fast unüberschbaren Mannigfaltigkeit der technischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, der Industriezweige und der Probleme, die wichtigsten, in der Praxis auftauchenden, allgemeinen Fragen zu erörtern. Im Vordergrund des Interesses steht die Verrechnung der Unkosten, der der größte Teil des Buches gewidmet ist.

In dieser neuen Auflage, bei der es im wesentlichen galt, die bestehenden Methoden zu verfeinern, für einzelne Industriezweige auszubauen und auf weitere Industriezweige auszudehnen, hat der Verfasser die reichen Erfahrungen, die er in seiner kriegsamtlichen Tätigkeit in den Preisprüfungsstellen sammeln konnte, niedergelegt. (2163)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 1.	3. 1.	Aktien	10. 1.	3. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	551,—	679,	Harkort Bergw. . .	1525,—	1850,—
Bad. Anilin	570,—	685,—	Höchster Farbw. . .	650,—	6.4,—
Byk-Guldenw. . . .	670,	630	C. A. F. Kahlbaum .	1775,-	1700,—
Chem. F. Buckau . .	952,—	1150,—	Köln-Rottweil . . .	710,—	955,—
„ Griesheim . .	668,—	880,	Leopoldshall	3500,	2100,—
„ Grünau . . .	1100,	1200, -	Linde's Eismasch. .	560,	680,—
„ v. Heyden .	775,-	93.,—	Nitritfabrik	880,—	950,—
„ Milch & Co. .	765.	890,—	Oberschl. Koksw. .	1730,—	1900,—
„ Weiler . . .	585,—	650,—	Rasquin, Farbw. . .	1350,—	1455,-
„ Geisenk. . .	2125,—	2475,—	Rh. W. Sprengst. . .	520,—	640,—
„ W. Albert . .	1300,—	1425.—	J. D. Riedel	985,—	1240,—
„ Concordia .	1300,—	1250,—	Rütgerswerke . . .	801,—	975,—
Dynamit Nobel . . .	640.—	789,—	Schering, Chem. . .	1101,—	1360,—
Egestorff. Salzw. . .	935,—	1140,—	Sprengst. Carb. . . .	-	—
Elberf. Farbenf. . .	570,—	685,-	Straßfurter Chem. . .	1260,—	1300,—
Fahlberg List	655,-	800,—	Thür. Bleiweißf. . .	905,—	1050,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1600,—	1590,—
Th. Goldschmidt . .	1000,—	1228,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1095,-	1210,—
Harb. Wiener G. . .	1247,—	1400,—	„ Glanzstoff F. .	2950,—	3489,—

Devisen	5. 1.	6. 1	7. 1.	9. 1.	10. 1.	11. 1.
Holland	7425,—	6850,—	6825,—	6175,—	6475,—	6500,—
Schweden	4990,—	4695,-	4580,—	4150,—	4365,—	4425,-
Italien	852,50	812,50	805,—	730,—	750,—	760,—
England	847,50	7.0,	780,—	710,—	740,—	749,—
New York . . .	201,50	188.50	185,75	168,50	175,25	176,75
Frankreich . .	1600,—	1510,	1502,50	1385,—	1450,—	1460,-
Schweiz	3895,—	3692,50	3600,—	3250,—	3365,—	3430,—
Spanien	2970,—	2792,50	2765,-	2510,—	2590,—	2640,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 1.	4. 1.
Elektrolytkupfer	5626	5969
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4900— 4950	5400— 5450
Originalhüttenweichblei	1950— 1975	2050— 2100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2025— 2075	2200— 2250
Zink, umgeschmolzen	1550— 1600	1625— 1675
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	7600	8300
do. in Walz- oder Drahtbarren	7800	8500
Bancazinn	12500—12700	13900—14000
Straitszinn	12500—12700	13900—14000
Australzinn	12500—12700	13900—14000
Hüttenzinn, 99 pCt.	12200—12300	13600—13700
Reinnickel	10500—11000	12000
Antimon-Regulus	1950— 2000	2075— 2125
Silber in Barren (1 kg)	8425— 8450	8700— 8725

(2218)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Kommerzienrat Heinrich Theodor Koerner † Am 28. Dez. v. J. starb in Chemnitz der Seniorchef der Firma Eduard Beyer — Chemnitz, Tintenfabrik, Herr Kommerzienrat Heinrich Theodor Koerner nach nur eintägigem Kranksein. Der Verstorbene hat die Firma während einer dreiundzwanzigjährigen Inhaberschaft in rastloser und an Erfolgen reicher Arbeit geleitet. (2191)

Geschäftliches

Badische Anilin- & Sodafabrik in Mannheim. In der am 10. d. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung, die über die Kapitalserhöhung um 40 Mill. Mk. zu beschließen hatte, berichtete der Vorsitzende Dr. Müller, daß die Gesamtzahl der Toten und Vermißten bei der Oppauer Katastrophe 565 Personen, die Zahl der Verletzten 1977 Personen betrage. Die Verwaltung habe es als ihre erste Aufgabe angesehen, für die Hinterbliebenen und Verletzten Sorge zu tragen und sie gegen Not und Entbehrung sicherzustellen. Was die Sachschäden anbetrifft, so seien diese nach dem Ergebnis der Berechnungen und nach Abschluß der bei Versicherungsgesellschaften gedeckten Beträge für die Aufräumung und Wiederherstellung der Fabrik Oppau, für Beseitigung der Schäden in der alten Fabrik Ludwigshafen, für die Wiederbeschaffung der zerstörten Vorräte aus eigenen Mitteln aufzuwendenden Kosten auf ca. 460 Millionen Mark zu veranschlagen. Hierbei könnten die durch die zunehmende Teuerung bedingten Mehraufwendungen naturgemäß nur schätzungsweise erfaßt werden. Bei der völligen Unüberschbarkeit der weiteren Entwicklung der Löhne und Materialpreise sei ein vollkommen zuverlässiges Bild nicht zu gewinnen. Die Firmen der Interessengemeinschaft haben beschlossen, zur Sicherstellung der für den Aufbau der Fabrik Oppau erforderlichen Mittel ihre Stammaktienkapitalien sehr weit zu erhöhen, so daß die drei größten Firmen eine Erhöhung von je 10 % ihrer Stammaktienkapitalien vornehmen und die übrigen Firmen sich in ungefährem Verhältnis ihrer Quote dieser Erhöhung anschließen. Die jungen Aktien werden unter Ausschluß der gesetzlichen Bezugsrechte zum Nennwert einem Bankkonsortium übergeben und nach Anleitung der Gesellschaftsvorstände unter Ausnutzung des vollen Agio verwendet. Die G.-V. stimmte dem Erhöhungsantrage zu. Es wurden danach 333 332 neue Stammaktien im Nennwerte von 1200 Mk. und eine neue Stammaktie im Nennwerte von 1600 Mk. ausgegeben. (2216)

Die außerordentliche Generalversammlung der **Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning** in Höchst, in der 20 Aktionäre mit 133 086 Stamm- und 30 000 Vorzugsaktien vertreten waren, beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 40 auf 240 Mill. Mk. Die neuen ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Stammaktien werden von dem der Gesellschaft nahestehenden Bankenkonsortium zu pari zur freihändigen Begebung übernommen, wobei das Aufgeld ganz der Gesellschaft zufließt. Die Kapitalserhöhung wurde mit dem durch das Oppauer Explosionsunglück verursachten Schaden begründet. Der bilanzmäßige Schaden sei zwar durch Reserven und Versicherungen gedeckt, jedoch erfordert der Wiederaufbau weit größere Mittel. Der Anteil der Höchster Gesellschaft werde durch das zu erwartende Aufgeld völlig gedeckt. (2206)

In der Generalversammlung der **Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron** vertraten die anwesenden Aktionäre ein Kapital von 25 320 Stamm- und 8000 Vorzugsaktien. Es wurde beschlossen, das Aktienkapital um 10 auf 118 Mill. Mk. zu erhöhen. Die Begebung der Aktien erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Höchster Werken. (2207)

Glückauf A.-G. für Sprengstoffabrikation in Hamburg. Man schreibt der „Köln. Ztg.": Die gesamten Neuanlagen dieser Aktiengesellschaft, die im Jahre 1917/18 in Quickborn bei Hamburg erbaut wurden, samt den maschinellen Einrichtungen (mit Ausnahme einiger wenigen Apparate) und einschließlich des Anteils an der Anschlußbahn Glückaufwerk-Tanneck und der eignen Anschlußbahn des Werks, die vor etwa Jahresfrist an eine Hamburger Gruppe (Gesellschaft für Heeresgut m. b. H.) übergegangen sind, sind an eine rheinische Gruppe verkauft worden. Es handelt sich um ein mehrere Millionen Mark betragendes Objekt. Nach der großen Explosion 1916 wurde das Werk von Grund auf in modernster Weise neuerbaut, und bereits beim Entwurf auf die Ueberführung auf die Friedenswirtschaft Rücksicht genommen. Es besteht die Absicht, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von etwa 10 Mill. Mark zu errichten, oder das Werk einer solchen anzuschließen und Friedenserzeugnisse des chemischen Geschäftszweiges herzustellen. Käufer ist Ferdinand Binhold, Köln, der einer bekannten Finanz- und Industriegruppe angehört, so daß anzunehmen ist, daß die Pläne im Rahmen einer Gruppe zur Durchführung gelangen." (2209)

Reh & Co. Asphalt-Gesellschaft San Valentino, G. m. b. H., Berlin. Die Gesellschaft teilt mit: Der bisherige Leiter des Unternehmens, Herr Bergwerksdirektor Adolf Reh, hat seine Stellung als Geschäftsführer mit Ablauf des Jahres 1921 seines Alters wegen niedergelegt. Damit erlischt von diesem Zeitpunkt ab seine Befugnis zur Vertretung und Zeichnung der Firma. Herr Reh wird der nächsten Gesellschaftsversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die stellvertretenden Geschäftsführer Theodor Jeckel und Arno Reichenbach sind zu ordentlichen Geschäftsführern bestellt worden. Der bisherige Gesamtprokurist Regierungsbaumeister a. D. Karl Lorey ist zum stellvertretenden Geschäftsführer und der langjährige Mitarbeiter, Herr Hans Deter, zu deren Gesamtprokurist bestellt worden. Beide Herren zeichnen die Firma gemeinschaftlich oder einer derselben in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Herrn Paul Tobien. (2210)

A.-G. für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln. Der Abschluß für 1920/21 ergab nach 7 529 262 Mk. Abschreibungen einschließlich 474 734 Mk. Vortrag einen Reingewinn von 1 443 914 Mk., woraus 72 196 Mk. der Rücklage und je 200 000 Mark der Arbeiter- und Beamten-Unterstützungskasse zufließen, 165 172 Mark als Gewinnanteile und wieder 480 000 Mark als 6 Proz. (wie im Vorjahre) Dividende ausgeschüttet und 326 546 Mk. vorgetragen werden. Hierzu führt der Geschäftsbericht u. a. aus, daß bei den schweren sozialen und Lohnkämpfen in der Industrie auch das Werk stark in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Erst Anfang März 1921, nach einem fünfwöchigen Ausstand, konnte der Betrieb unter befriedigenden Bedingungen wieder aufgenommen werden. Die Höchstpreise für Stickstoffdüngemittel seien nach wie vor völlig ungenügend, so daß das Werk zu einer weiteren Einschränkung seiner Erzeugung geschritten sei. — Die Generalversammlung genehmigte die Jahresrechnung. (2187)

Digitized by Google

Espagit A.-G. Eifeler Sprengstoffwerke, Bochum. Ueber die in Hannover abgehaltene Generalversammlung teilt die Gesellschaft folgendes mit: „Die Revisoren berichteten über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und das Material für die angestrengten Schadensersatzprozesse. Im Anschluß daran wurde die Bilanz ziffernmäßig genehmigt und den Aufsichtsratsmitgliedern v. Gerstein, Strauß und Utermann Entlastung erteilt. Den übrigen früheren Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie dem früheren Vorstande wurde die Entlastung verweigert. Ferner wurde beschlossen, aus formellen Gründen unter entsprechender Aenderung der Aktien das Aktienkapital im Verhältnis 2 zu 1 herabzusetzen und den Sitz der Gesellschaft von Bochum nach Hallschlag zu verlegen. Auf Anfrage aus Aktionärkreisen wurde über die Aussichten von der Verwaltung ausgeführt, daß verschiedene Pläne in der Schwebe seien, teils in bezug auf Angliederung an ein anderes Unternehmen, teils in bezug auf Aufnahme eines neuen Fabrikationszweiges. Die Verwaltung hofft, daß bei Verwirklichung der Pläne die Gesellschaft wieder einer besseren Zukunft entgegengeht." (2157)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken. Eine außerordentliche Generalversammlung soll am 2. Februar über die Umwandlung von 20 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien und die Ausgabe von 35 Mill. Mark neuer Vorzugsaktien beschließen. Es soll mit den neuen Mitteln Vorsorge für die Zukunft getroffen werden, außerdem erscheint es der Verwaltung wünschenswert, angesichts der Umwandlung von 20 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien das bisherige Verhältnis zwischen beiden Aktiengattungen aufrechtzuerhalten. (2185)

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin. Der Aufsichtsrat beruft auf den 25. Januar 1922 eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über Erhöhung des Grundkapitals von 15 auf 50 Mill. Mk. durch Ausgabe von 35 Mill. neuer Aktien, dividendenberechtigt ab 1. Januar 1922, Beschluß fassen soll. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein; über die Begebung der neuen Aktien soll die Versammlung des näheren Beschluß fassen. (2166)

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt Frankfurt a. M. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals auf 160 Mill. Mark. Es werden 60 Mill. Mark Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922 ausgegeben, die ein Bankkonsortium unter Führung der Darmstädter Bank und Mitwirkung des Bankhauses Gebr. Bethmann sowie der Metallbank übernimmt. Die Verwaltung begründete diese Transaktion mit der ständig fortschreitenden Geldentwertung sowie der Notwendigkeit der Verstärkung der vorhandenen Betriebsmittel. (2186)

Süddeutsche Teer- und Briketfabrik A.-G., Mannheim. Das Aktienkapital der im September mit 100 000 Mk. errichteten Gesellschaft wurde auf 2 Mill. Mark erhöht. In den Aufsichtsrat wurden neu hinzugewählt: R.-A. Dr. Eugen Weingart in Mannheim und Bankdirektor Ernst Schörry (Bank für Saar und Rheinland) in Ludwigshafen a. Rh. (2190)

Salzwerk Heilbronn. Die Gesellschaft beantragt bei einer außerordentlichen Generalversammlung (28. Januar) eine weitere Erhöhung des gegenwärtig aus 6 Mill. Mk. Stamm- und 300 000 Mk. Vorzugsaktien mit zwanzigfachem Stimmrecht bestehenden Grundkapitals um 8 Mill. Mk. neue Stamm- und 400 000 Mk. neue Vorzugsaktien auf 14,70 Mill. Mk. Die neuen Stammaktien, deren Erlös hauptsächlich zur Ausdehnung des Unternehmens, besonders auf chemischem Gebiet, dient, werden von einem Konsortium übernommen, das davon 6 Mill. Mark, dividendenberechtigt ab 1. Juli 1921, den alten Aktionären zu 220 Proz. anzubieten hat. Die restlichen 2 Mill. Mk. bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. (2156)

In Mainz ist unter der Firma **Werner & Mertz, Aktiengesellschaft**, eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung des seither unter der Firma Werner & Mertz bestehenden Fabrikationsgeschäftes, demnach die Wachsbleiche, Herstellung und Vertrieb von Wachswaren und Erdal sowie anderen chemischen Produkten. (2194)

Unter der Firma **Lackfabrik Ludwig Marx, Aktiengesellschaft**, ist in Mainz eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 6 Mill. Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Herstellung von Lacken, Lackfarben und Firnissen sowie die Fabrikation verwandter Gegenstände, 2. der Handel mit diesen Gegenständen und mit den zur Herstellung notwendigen Rohprodukten, 3. die Uebernahme und Fortführung des unter der Firma Ludwig Marx, Lackfabrik in Mainz, betriebenen Unternehmens. (2195)

Dellarocca, Chemische Fabriken A.-G., Berlin. Das am 30. Juli geschlossene Geschäftsjahr weist eine weitere Erhöhung des Verlustsaldos auf 375 816 Mk. auf, die sich hauptsächlich aus den Valutaschwierigkeiten erklärt. In der Bilanz beziffern sich Debitoren auf 5766 Mk. (36 477 Mk.) und Kreditoren auf 33 320 Mk. (55 660 Mk.). Wie die Verwaltung mitteilt, ist im Jahre 1920/21 in den Verhältnissen der Gesellschaft keine Veränderung eingetreten. Die Verhandlungen wegen Verkaufes des überseeischen Minenbesitzes ruhen vorläufig. Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung im Jahre 1909 keine Dividende zur Ausschüttung gebracht. (2193)

50jähriges Jubiläum der Aktien-Gesellschaft „Silesia", Verein chemischer Fabriken. Die Gesellschaft schließt mit Ende Dezember 1921 das 50. Geschäftsjahr. Am 8. Januar 1872 zu dem Zwecke gegründet: 1. die bisher von der Gesellschaft der Chemischen Fabrik Silesia zu Saarau (C. Kulmiz), 2. das Morgensternwerk zu Rehnau (Chemische Fabrik und Schwefelkiesgruben), 3. die bisher von der Handelsgesellschaft C. Culmiz betriebene chemische Düngerfabrik zu Saarau, 4. die Phosphoritförderung in Nassau usw. fortzuführen, erweiterte sie am 19. Juni 1872 ihren Betrieb durch den Erwerb der Chemischen Düngerfabrik Aktien-Gesellschaft zu Breslau/Weischwitz und war auch in der Folge stets auf eine zeitgemäße Ausdehnung ihrer Anlagen bedacht, so daß sie heute bekanntlich zu den ersten chemischen Fabriken des Ostens Deutschlands zählt. Im Hinblick auf das bevorstehende 50jährige Jubiläum hat die Gesellschaft bereits in ihrer Generalversammlung vom 30. April 1921 1 775 000 Mk. den verschiedenen, für ihre Beamten und Arbeiter bestimmten Wohlfahrtseinrichtungen zugewiesen. Darüber hinaus bewilligte der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes in seiner letzten Sitzung die Ausgabe einer ähnlich großen Summe für einmalige Zuwendungen an die Angestellten und Arbeiter, die nach dem Dienstalter gestaffelt werden, sowie an die bisherigen Unterstützungs- und Pensionsempfänger und schließlich für die Förderung kultureller Zwecke. Es wurden besonders bedacht der Universitäts-Bund, die Gesellschaft der Freunde der Technischen Hochschule in Breslau, das Ost-Europa-Institut und die Breslauer Universitäts-Sternwarte. Von der Veranstaltung irgendwelcher Festlichkeiten nimmt die Gesellschaft mit Rücksicht auf die allgemeinen Zeitverhältnisse Abstand. (2192)

Aus dem Handelsregister.

(2. Januar bis 7. Januar 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Handelsgesellsch. „Ingra" m. b. H., Berlin (20).
Verwertungs-Gesellsch. für chem. Rohstoffe m. b. H., Krefeld (50).
Chemische Fabrik Emden, A.-G. (2500).
Chem. Fabrik Julia, Apotheker Schlichting und Dr. Liede, G. m. b. H., Freiburg i. Br. (255).
Zoellner-Werke, A.-G. für Farben- und Lackfabrikation vorm. S. H. Cohn, Neukölln bei Berlin, mit Zweigniederlassung Badenburger Mühle bei Gießen (10 000).
J. C. Blödner Sohn A.-G., Gotha (1500).
Chemikalien-Großhandlung Camille Foiry, Wiesbaden.
Apotheker Arthur Fabisch, Großhandlung kosmetischer Präparate, G. m. b. H., Berlin (50).
Chemische Fabrik Nürnberg-Wetzendorf, G. m. b. H., Nürnberg (1500).
Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Dr. Anton Schmidt, Motzen, Kr. Teltow.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem. Produkte Ettgins Gesellsch. m. b. H., Berlin, jetzt: Chem. und Metallurgische Produkte Ettgins G. m. b. H., Berlin.
Hephata, Chemisch-pharmaz. Laboratorium, G. m. b. H., Berlin, Sitz der Gesellschaft ist nach Wiesbaden verlegt.
Stroetzell & Winter chem. pharm. Erzeugnisse „Ströwin", Cassel, aufgelöst. (2198)

Versammlungskalender.

20. Januar: Farbwerke Franz Rasquin A. G., Köln-Mülheim, außerordentl. G. V. mittags 12 Uhr im Bankgebäude der Herren Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Gr. Budengasse 8/10.

21. Januar: Chem. Fabrik Weitmar, A. G., Düsseldorf, außerordentl. G. V. vorm. 10 Uhr im Breidenbacher Hof zu Düsseldorf.

23. Januar: Dessauer Werke für Zucker und Chemische Industrie A. G., Dessau, ordentl. G. V. vorm. 11½ Uhr in Dessau im Gebäude der Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H. (2199)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Januar 1922	3. Jan. 1922	2. Januar 1922	3. Januar 1922	3. Jan. 1922	14. Dez. 1921
Chemische Produkte	England (London) t	Spanien (Madrid) 100 kg	Italien (Mailand) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Holland (Rotterdam) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 82,10—85 £	—	650—700 L	—	55,— G	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 65—67,10 £	—	—	—	85% techn. kg 0,50 G	75% 18—20 c.
Ammoniumsulfat	25½ delivered 15 £	20/21% 62,— Pes.	—	—	—	100 lb 2,30 2,90 $
Aetzkali	34 £	—	88/92% 450 L	13,— Kc	—	5⅝—5¾ c.
Aetznatron	76% 25,10—26 £	76/77% 74,— Pes.	frz. 70/72 290—310 L	6,50 Kc	76/77% 31,— G	100 lb 3,90—4 $
Benzoesäure	lb. 1,10—2 *s*	—	—	—	kg 1,70 G	62—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	8—8¼ c.
Bleizucker	white 42,10—45 £	—	—	—	—	brown 10⅝—12 c.
Borax	krist. 31—32 £	—	krist. 370 L	krist. 14,— Kc	krist. gran. 0,37 G	5½—6 c.
Chlorcalcium	8.10—9 £	—	75 80% 100—110 L	—	6 50 G	fused lump t 23,50-24 $
Chlorkalk	35/37% 14 £	—	90—100 L	—	12,— G	100 lb 2,50-2,60 $
Chromalaun	37,10—40 £	—	300 L	15,— Kc	—	lump 8—8¼ c.
Citronensäure	lb. 2,2—2,3 *s*	krist. kg 11,— Pes.	krist. 2150 L	—	kg 3,50 G	cryst. 47 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	55/60% 1,40 Pes.	98/99 1000 L	40,— Kc	99 1,40 G	40—45 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	96/98% 28 c.
Cyannatrium	lb. 10½—11 *d*	—	—	—	—	28—28½ c.
Essigsäure	99/100% 52,10-55 £	99-99% kg 3,50 Pes.	98/99% 1200 L	80% 21,— Kc	80% kg 0,45 G	99½% 100 lb 10-10,50 $
Formaldehyd	40% 82—85 £	—	40% 1200-1250 L	—	—	40% 10¾—11 c.
Glaubersalz	commerc. 5,5—5,10 £	—	krist. 40—45 L	—	6,— G	100 lb 1,30—1,50 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	dopp. dest. kg 3,95 Pes.	raff. weiß 900—1000 L	—	2× gedist. 1,20 G	15—15½ c.
Kalisalpeter	ref.: 45—47 £	—	krist. 99% 320—350 L	11,50 Kc	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2½—1,3 *s*	—	1300—1400 L	42,— Kc	150,— G	22½ 22¾ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	62,— Kc	—	28—29 c.
Karbolsäure	lb. krist. 39/40% 6½-7 *d*	—	krist. 39/40° 850-860 L	—	60,— G	10½—15 c.
Kupfersulfat	29,10—30,10 £	—	98/99% 245-250 L	11,— Kc	33,— G	krist. 100 lb. 5,65-5,70 $
Lithopone	30% 26—27 £	—	—	—	40% 25,— G	in bags 6 c.
Milchsäure	50% 43—45 £	—	80% 400—450 L	—	50% techn. 40,— G	44% techn. 9,5-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	—	pulv. 200—210 L	—	14,— G	100 lb. 2,30-2,35 $
Natr. Bichromat	lb. 6 *d*	—	—	—	57,— G	7⅞—8 c.
Oxalsäure	lb. 8—8½ *d*	—	675—725 L	25,— Kc	80,— G	krist. 14½—15 c.
Phosphorsäure	1. 5. 45—47 £	—	—	—	45° kg 0,36 G	50% 13—13½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	85% 7,— Kc	—	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	lb. techn. 1—1,1 *s*	—	rein amorph. 1600 L	—	kg 2,60 G	techn. 20—21 c.
Salmiak	60—65 £	—	22° 155 L	0,910 4,50 Kc	34,— G	white 6¾—7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 38—40 £	40° farblos 135,— Pes.	holländ. 36° 165 170 L	36° 5,50 Kc	—	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	30 32 Tw. carboy 7 *s*	19° 23,— Pes.	20/21° 32—35 L	20/22° 1,10 Kc	20/21° 9,— G	100 lb. 1,25-1,50 $
Schwefelnatrium	krist. 15—17 £	—	60/62% 320-350 L	4,80 Kc	—	60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	65° holländ. 25,— Pes.	60° 33—36 L	66° 2,20 Kc	60° 7,— G	66° t 17—18 $
Soda (calc.)	krist. 7 £	krist. 40,— Pes.	holländ. 45—55 L	krist. 1,60 Kc	krist. 11,50 G	light 100 lb. 1,75-2,10 $
Wasserglas	Alk. 11,15 £	—	140 T 100 L	—	36/38 7,— G	40° 100 lb. 1-1,05 $
Weinsäure	lb. 1,4—1,5 *s*	krist. kg 5,75 Pes.	krist. 1075—1150 L	42,— Kc	kg 1,50 G	krist. 35 c.

(2211)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie« G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 90.— Mark bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 23. JANUAR 1922 | Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Januar 1922.

Die Konferenz von Cannes ist durch den in der französischen Regierung eingetretenen Wechsel zu einem vorzeitigen Abschluß gelangt. Die Politik hat wieder einmal die Regelung dringender weltwirtschaftlicher Fragen vereitelt. Denn wenn auch auf dem Programm von Cannes nicht die Aufrollung der ganzen deutschen Reparationsfrage stand, so war doch vorgesehen, zu endgültigen Beschlüssen über den Zahlungsplan für das Jahr 1922 zu kommen. Klarheit hierüber zu gewinnen, wäre für Deutschland von größter Wichtigkeit gewesen, um die überaus schwierige Aufgabe der Ordnung seines Budgets lösen zu können.

Immerhin darf man behaupten, daß die wenigen Tage der Konferenz von Cannes doch auch positive Ergebnisse für uns gezeitigt haben. An erster Stelle steht in dieser Beziehung die Bewilligung eines provisorischen Moratoriums, durch welches wir über die Schwierigkeiten der beiden kritischen Tage erster Ordnung, der Zahlungstermine von Reparationsraten am 15. Januar und 15. Februar hinweggekommen sind. Die Bewegungen der deutschen Valuta in den Tagen des Abbruchs der Konferenz von Cannes haben die politische Wetterlage gewissenhaft registriert: Briands Rücktritt führte zu einem durch die Unsicherheit über die Wirkungen des Ereignisses gemilderten Rückgang des Markkurses, der aber bereits am nächsten Tage infolge des gewährten Moratoriums wieder ausgeglichen wurde. Das im Westen drohende politische Minimum trat nicht in die Erscheinung, und die deutschen Dollarspekulanten kamen nicht auf ihre Rechnung.

Die finanzielle Wirkung des Moratoriums kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Vom 18. Januar ab hat Deutschland alle zehn Tage eine Rate von 31 Millionen Goldmark in fremden Devisen zu zahlen. Dafür werden die beiden am 15. Januar und 15. Februar fälligen Raten von 500 Millionen und 250 Millionen Goldmark, soweit sie nicht durch Sachleistungen gedeckt sind, gestundet. Von der Januarrate waren bereits 210 Millionen Goldmark durch Warenlieferungen und Devisen bezahlt; von der Februarrate werden 93 Millionen Goldmark (3 Dekadenzahlungen zu 31 Millionen) und Sachleistungen im Werte von etwa 40 Millionen Goldmark abgedeckt. Insgesamt werden also durch das gewährte Moratorium etwa 407 Millionen Goldmark gestundet. Wenn dies auch nicht gerade als ein sehr bedeutendes Maß von Entgegenkommen anzusprechen ist, so hat es uns doch über eine augenblickliche Verlegenheit hinweggeholfen.

Als einen weiteren Gewinn der Beratungen von Cannes darf man die in die Form einer Bedingung für den gewährten Zahlungsaufschub gekleidete Verpflichtung ansehen, binnen 14 Tagen der Reparationskommission einen Reform- und Garantieplan über das deutsche Budget und den deutschen Notenumlauf sowie ein vollständiges Programm für die Barzahlungen und Sachleistungen im Jahre 1922 zu unterbreiten. Die Frist von 14 Tagen erscheint im Verhältnis zu der Riesenaufgabe, um die es sich hierbei handelt, sehr knapp bemessen. Indessen ist zu berücksichtigen, daß es, falls die Konferenz von Cannes kein vorzeitiges Ende erreicht hätte, Sache unserer Vertreter gewesen wäre, in mündlichen Erörterungen mindestens in großen Zügen darzulegen, wie die gegenwärtige Regierung sich die Ordnung unseres Finanzwesens denkt. Richtlinien hierfür hat Dr. Rathenau in seiner dreistündigen Rede vor dem Obersten Rat am Tage vor dem Abschluß der Verhandlungen bereits gegeben.

Er ging davon aus, daß es gelungen sei, durch Erschließung neuer Steuerquellen den deutschen Reichsetat für 1922 auf dem Papier zu balanzieren, wenn die Ausgaben für Reparationen und die inneren Kosten des Friedensvertrages außer Ansatz bleiben. Aber auch dieser Einklang zwischen Ausgaben und Einnahmen steht auf sehr schwacher Grundlage, weil jede weitere Verschlechterung der Valuta und jede neue Teuerungswelle die Ausgabenseite erneut überlastet. Man kann sogar mit Sicherheit voraussehen, daß durch die Verminderung der Ausgaben auf einem Gebiet, nämlich dem der Lebensmittelzuschüsse, automatisch eine Ausgabensteigerung eintreten wird. Denn wenn demnächst als Folge dieser Ausgabenverminderung für die Lebensmittelverbilligung der Brotpreis 12 Mark übersteigt, dann wird damit das Signal zu neuen Lohn- und Gehaltsforderungen gegeben sein. Ob es dann noch möglich sein wird, die Etats der großen Verkehrsverwaltungen mit ihren enormen Personalkosten im Gleichgewicht zu erhalten, erscheint mindestens zweifelhaft. Weitere Tariferhöhungen müßten unbedingt zu starken Verkehrseinschränkungen führen.

Dr. Rathenau hat dann dem Obersten Rat eine Rechnung aufgemacht, wie sich das deutsche Budget stellen würde, wenn man nach den ursprünglichen englischen Vorschlägen im Jahre 1922 an Barzahlungen 500 Millionen Goldmark und an Sachleistungen 1450 Millionen Goldmark von uns fordern würde, zu denen dann noch die inneren Kosten des Friedensvertrages kämen. Die Ausgabenseite des Etats würde damit, die Goldmark zu 50 Papiermark gerechnet, auf 218,5 Milliarden Papiermark anschwellen. Für mehr als 60 % dieser Ausgaben wäre eine Deckung durch Einnahmen nicht vorhanden. Denn darüber ließ Dr. Rathenau keinen Zweifel, daß eine Verdoppelung der Steuerbelastung eine vollkommene Unmöglichkeit wäre. Es bliebe noch der Weg der Anleihen. Daß in dieser Beziehung vom Auslande eine nennenswerte Hilfe zu erwarten wäre, bezweifelte Rathenau wohl mit vollem Recht.

Was aber ist vom inneren Geldmarkt zu erwarten? Aus den Nachrichten, die über die seit einigen Wochen schwebenden Verhandlungen zur Erzielung eines Steuerkompromisses in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, ist bekannt, daß die Frage einer inneren Anleihe als Ersatz für die zum parteipolitischen Schlagwort gwordene sogenannte Erfassung der Sachwerte ernstlich erwogen wird. Daß bei der heutigen Lage des Effektenmarktes mit seinem starken Anreiz zur Spekulation eine freie Anleihe, in welcher Form man sie auch wählte, keine Aussichten bietet, ist ohne weiteres klar. Auch eine Prämienanleihe mit raffinierten Anreizmitteln der Spielsucht könnte mit den täglichen Gewinnchancen der Börsenspekulation nicht in Wettbewerb treten. Den Weg einer Zwangsanleihe hat man aber in den letzten drei Jahren wiederholt eingehend erwogen und ist dabei immer zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ertrag an den vorhandenen Bedarf nicht im entferntesten heran-

Digitized by Google

reichen würde, selbst wenn man bis an die Grenze der Vermögenskonfiskation gehen würde, aus der schwere wirtschaftliche Schäden und Ertragsminderungen aller vorhandenen Steuerquellen, der direkten wie der indirekten, erwachsen müßten. Die Entscheidung muß in den nächsten Tagen fallen, denn das Steuerkompromiß wird die Grundlage unseres der Reparationskommission einzureichenden finanziellen Reformplanes sein. Bei der starken parteipolitischen Belastung dieser Frage kann man dem Ausgang der Verhandlungen nur mit einem Gefühl der Beklemmung entgegensehen.

Als weiteren Erfolg der Konferenz von Cannes darf man die durch Lloyd George ausgesprochene Einladung Deutschlands zur Wirtschaftskonferenz in Genua betrachten, über deren Programm sich der Oberste Rat bereits geeinigt hat. Ueberblickt man es, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß die Konferenz vor einer derartigen Fülle von Aufgaben schwierigster Art stehen wird, daß monatelange Beratungen erforderlich wären, um zu einer erschöpfenden Erörterung dieser Probleme zu kommen, selbst wenn man den Schwerpunkt der Verhandlungen in Kommissionen verlegen würde. Ob unter diesen Umständen in Genua tatsächlich praktische Arbeit wird geleistet werden können, bleibt abzuwarten. Man will das wirtschaftliche Leben Europas wieder in Gang bringen und dazu die heute vorhandenen Hemmungen beseitigen. Jede Erörterung dieser Frage, von welcher Seite man sie auch in Angriff nimmt, wird immer von neuem mitten in das Reparationsproblem hineinführen. Denn das schwerste Hemmnis für den Gang der europäischen Wirtschaft ist Deutschlands zerrüttete Lage. An den Beratungen werden alle Länder Europas und die Vereinigten Staaten beteiligt sein. Möchte Deutschland dort durch Männer vertreten sein, welche befähigt sind, die sich bietende Gelegenheit zur mündlichen Darlegung der durch den Friedensvertrag heraufbeschworenen moralisch unwürdigen und wirtschaftlich unerträglichen Lage des deutschen Volkes voll auszunutzen. Dann könnte von Genua eine Aufklärung Europas ausgehen, wie sie bisher vergeblich versucht ist.

Welch außerordentliches Interesse auch andere Länder an einer gemeinsamen Arbeit aller Völker zur Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft haben, zeigt die soeben veröffentlichte Statistik des englischen Außenhandels für 1921. Seine Zahlen bilden eine vortreffliche Illustration zu dem Ausspruch Lloyd Georges: Frankreich beklagt zerstörte Dörfer, England eine zerstörte Wirtschaft. Um mehr als 50 % ist die Ausfuhr dem Werte nach im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen. Der Einfuhrüberschuß ist dreimal so groß als im letzten Friedensjahr. Hier zeigt sich der Tiefstand der deutschen Valuta in seiner verheerenden Wirkung auf einen Industriestaat, der, wie England, auf eine große Ausfuhr angewiesen ist. Der deutsche Markt ist durch die enorme Verteuerung der englischen Waren verschlossen, und auf den Weltmärkten bereiten die billigen Preise der deutschen Ausfuhr einen empfindlichen Wettbewerb. Die englische Industrie und die englische Arbeiterschaft wissen sehr genau, warum sie heute mit voller Ueberzeugung für Erleichterungen der deutschen Reparationslasten eintreten.

Wenn die Reichsregierung sich jetzt entschlossen hat, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur anderweitigen Regelung des Kassenbestandes der Reichsbank vorzulegen, der es ermöglicht, Teile unseres Goldbestandes als Depot in der Bank von England zu hinterlegen, ohne die buchmäßige Notendeckung dadurch zu beschränken, so dient diese Maßnahme lediglich einer leichteren Beschaffung von Devisen. Es werden voraussichtlich 70 bis 80 Millionen Goldmark demnächst nach London transportiert werden, um dort im Bedarfsfalle lombardiert zu werden. Aus dem Sinken unserer Valuta haben wir zu wiederholten Malen die schädigenden Wirkungen erkannt, welche aus der Notwendigkeit einer Beschaffung von Devisen zu einem bestimmten Zeitpunkt entstehen. Vereinbarungen, welche die Reichsbank außer mit der Bank von England auch mit der Niederländischen Bank, der Federal-Reserve-Bank in New York, der Schwedischen Reichsbank und der Dänischen Nationalbank getroffen hat, werden unzweifelhaft dazu beitragen, die Devisenbeschaffung so zu erleichtern, daß nicht, wie bisher, ihre Wirkungen in einem Rückgang des Markkurses erkennbar sind. Die Maßnahme der Reichsbank darf auf die Billigung aller wirtschaftlichen Kreise rechnen.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik stehen noch in diesem Monat Verhandlungen mit der Tschechoslowakei bevor, die das Ziel verfolgen, das vorläufige Wirtschaftsabkommen vom Jahre 1920 durch einen Handelsvertrag mit Tarifabkommen zu ersetzen. Die von tschechoslowakischer Seite hierzu ergangene Anregung beweist, daß sich der Warenaustausch zwischen beiden Ländern in guter Entwicklung befindet. Die Regierung in Prag hat sich noch im letzten Augenblick, um Zollvergünstigungen durchzusetzen, reichlich mit Kompensationsmaterial durch gewaltige Steigerung der Erhöhungskoeffizienten, die mit Beginn dieses Monats in Kraft getreten sind, versehen. Wir merkten die Absicht, wurden zwar nicht verstimmt, werden aber hoffentlich dafür sorgen, daß von diesen Zollerhöhungen auf Vorrat ein recht beträchtlicher Teil wieder abgebaut wird, ohne daß wir uns auf allzu reichliche Gegenleistungen einlassen.

Die in Berlin und Riga zu gleicher Zeit begonnenen Verhandlungen zwischen Deutschland und Lettland haben unter einer wenig erfreulichen Kontroverse in Tageszeitungen beider Länder ihren Anfang genommen. In Berlin handelt es sich um ein Wirtschaftsabkommen, in Riga um Schadenersatzfragen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit. Während man in Deutschland der Ansicht ist, daß zwischen beiden Fragen kein Zusammenhang besteht, vertritt man in Lettland den entgegengesetzten Standpunkt. Sogar der Führer der lettländischen Delegation in Berlin soll sich Pressevertretern gegenüber zu dem Grundsatz bekannt haben: ohne Entschädigungen kein Handelsvertrag. Wenn man aber berücksichtigt, daß der Kernpunkt des Handelsvertrages eine weitgehende Kreditgewährung von deutscher Seite ist, dann wird man den Grundsatz des lettländischen Unterstaatssekretärs Albat doch etwas gewagt finden. Wenn übrigens Rigaer Zeitungen die Entschädigungsansprüche an Deutschland nach Milliarden beziffern, so ist dies wohl nur darauf zurückzuführen, daß im Verkehr mit Deutschland die Milliarde allgemein zur Zahlungseinheit geworden ist. Unsere Entschädigungsbereitwilligkeit dürfte sich in einer bescheideneren Zahlungseinheit ausdrücken. Bl. (2276)

Spezialisierungsbestrebungen in der Industrie.

Von Dipl.-Ing. H. Kalpers.

Die Spezialisierung nimmt heute im industriellen Leben eine so bedeutungsvolle Stelle ein und wird diese Stelle angesichts der erzielten Erfolge auf den verschiedensten Gebieten noch lange Jahre hindurch behaupten, daß es angebracht erscheint, einiges über Spezialisierungsbestrebungen zu erfahren. Vorausgeschickt sei noch, daß das Verdienst, auf diesem Gebiete nicht nur Anregungen gegeben, sondern vor allem das einmal gesteckte Ziel mit größtem Nachdruck verfolgt zu haben, vor allem dem Verein deutscher Ingenieure und dem von ihm gegründeten Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AwF) gebührt. Gerade dieser letztere hat es verstanden, die Industrie für seine weittragenden Pläne zu verständnisvollem Mitwirken zu gewinnen und auf diese Weise unabschätzbare Werte in

Digitized by Google

der industriellen Erzeugung zum Allgemeinwohl geschaffen zu haben.

Der Begriff der Spezialisierung selbst ist in letzter Zeit viel genannt worden und bedeutet Vereinfachung des Betriebes durch Herstellung nur ganz bestimmter Erzeugnisse derselben Art. Während z. B. früher als Spezialwerkzeugmaschinenfabrik diejenige galt, die alle Arten von Werkzeugmaschinen herstellte, wird heute nur dasjenige Werk als Spezialfabrik für Werkzeugmaschinen angesehen, das sich nur mit der Erzeugung einer bestimmten Art von Werkzeugmaschinen befaßt, z. B. nur von Drehbänken oder nur von Bohrmaschinen oder nur von Hobelmaschinen. Weiterhin kann die Spezialfabrik, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, alle oder nur einige Größen und Arten des betreffenden Sondergebietes bearbeiten. Ein kennzeichnendes Beispiel bietet die Wirkung der Spezialisierung in der Walzwerkindustrie für Feilenstahl, wie sie während des Krieges vom Stabstahlverband Remscheid durchgeführt wurde. Die Vereinbarungen sind dabei derart, daß jedes Walzwerk nunmehr nur noch je ein Profil walzt und dieses an ein gemeinsames Zentrallager abführt, das seinerseits die Feilenfabriken beliefert, während früher in der nichtspezialisierten Industrie jedes Werk alle oder wenigstens eine Reihe von Profilen walzte, und so der gegenseitige Geschäftsverkehr schwerfällig und mit hohem Zeitverlust und Unkosten für Fracht, Reisende usw. verbunden war.

Die Wirkung der Spezialisierung wird sich in doppelter Hinsicht bemerkbar machen, nämlich:

1. in bezug auf die Herstellung,
2. in bezug auf den Absatz.

Im Gegensatz zur vielseitigen Fabrik kann die Spezialfabrik ihre Pläne, Untersuchungen, ferner ihre Arbeitskräfte auf ein bestimmtes Sondergebiet verlegen und so vollkommene Arbeit leisten; diese wird dann auch Qualitätsarbeit, auf die Deutschland heute gerade mehr denn je angewiesen ist. Neben der Qualität wird weiterhin auch die Quantität der Erzeugung in günstigem Sinne beeinflußt werden, und zwar wird es der Spezialfabrik ein leichtes, durch die Herstellung eines einzigen Gegenstandes ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Reihen- und Massenfertigung in ihrem Betriebe zu fördern. Die Folge dieser Tatsache ist eine Verbilligung der Selbstkosten und auch der Erzeugnisse selbst. Weiterhin ist die Möglichkeit gegeben, in weitgehendstem Maße Maschinen an Stelle von Handarbeit zu verwenden und die Erzeugnisse auf die Weise genauer zu gestalten. In diesem Falle können dann auch gelernte Arbeiter durch ungelernte ersetzt werden. Ein maschineller Betrieb gestattet ferner eine bessere Uebersicht, so daß auch die Kosten für die Aufsicht und Verwaltung geringer werden. Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Massenherstellung besteht in der wesentlichen Verkürzung der Lieferfristen.

In der nichtspezialisierten Industrie bewerben sich eine große Anzahl von Fabriken um den gleichen Kunden, während dieser bei einer Spezialisierungsgemeinschaft auf ein Werk angewiesen ist, so daß die Spezialisierung eine Verminderung des Wettbewerbes zur Folge hat. Auch werden bedeutende Unkosten durch gemeinsame Werbeanzeigen, Druckschriften, Reisevertreter, ferner durch Anfertigung gemeinsamer Pläne, Kostenanschläge u. dgl. mehr vermieden. Auf der anderen Seite läßt sich aber nicht leugnen, daß die Spezialfabriken Gefahr laufen, infolge Absatz- und Beschäftigungsmangels zeitweilig nicht genügend beschäftigt zu sein und infolgedessen unwirtschaftlich zu arbeiten. Möglicherweise kann sogar der Bedarf für ein bestimmtes Erzeugnis vollständig aufhören. In dieser Beziehung würde die Spezialisierung einen großen Nachteil bedeuten, so daß vor übertriebener und voreiliger Spezialisierung gewarnt werden muß.

Die Spezialisierung kann nur dort mit Erfolg betrieben werden, wo der Bedarf an den betreffenden Gegenständen bezw. Maschinen in der Industrie oder im gewöhnlichen Leben noch für Jahre hinaus gesichert erscheint. Solche Gegenstände, deren Ausführung noch in der Entwicklung ist, und die noch verbesserungsbedürftig sind, eignen sich nicht für die Spezialisierung. Dasselbe gilt für sogenannte Modeartikel, die dem Wechsel allzusehr ausgesetzt sind. Immer wird es sich empfehlen, von vornherein auf eine Umstellungsmöglichkeit in der Fabrikation Rücksicht zu nehmen. Regelmäßigen und dauernden Absatz finden stets nur beste Erzeugnisse. Gegebenenfalls ist beim Absatzmangel der Frage näherzutreten, ob sich eine Preisermäßigung vornehmen läßt; bei einer mit verständnisvoller Ueberlegung durchgeführten Spezialisierung müßte dies der Fall sein, jedenfalls sollte doch eine Spezialfabrik den Wettbewerb mit einer nichtspezialisierten Fabrik erfolgreich aufnehmen können.

Der Uebergang selbst zur Spezialisierung soll nicht überstürzt werden, vielmehr Schritt fur Schritt erfolgen. Zunächst ist die Anstellung von Sonderkonstrukteuren und Sonderfachmännern von großem Wert, welche die auszuführenden Größen und Formen des betreffenden Gebietes festlegen und die Einzelteile normen, d. h. vereinheitlichen werden. Ein weiterer Schritt ist die Umstellung der Fertigkeitseinrichtungen auf die Spezialisierung und die Vorbereitung und Organisation des Vertriebes, wobei bis zur Umstellung auf die Spezialisierung in der Herstellung der bisherigen Erzeugnisse fortzufahren ist.

Neben der reinen Spezialfabrik gibt es noch die Fabrik mit beschränkter Spezialisierung, die sich in abwechselnden Zeitabschnitten auf die Herstellung bald des einen, bald des anderen Sonderartikels verlegt, und die Fabrik mit Spezialabteilungen, die verschiedene Erzeugnisse in verschiedenen voneinander getrennten Sonderabteilungen als Spezialartikel herstellt. Die Trennung in dieser letztgenannten Fabrik geht mitunter soweit, daß jede Abteilung für sich abrechnet und mit den anderen Abteilungen wie mit fremden Werken verkehrt. Derartige Spezialisierungsbestrebungen sind natürlich nur in großen Unternehmungen möglich.

Um sich die Vorteile der Spezialisierung zu verschaffen, nehmen kleine und mittlere Werke Veranlassung, sich zu sogenannten Produktionsgemeinschaften unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuschließen. Derartige Zusammenschlüsse sind sowohl im In- als auch im Ausland auf den verschiedensten Gebieten erfolgt, und zwar namentlich für Werkzeugmaschinen, Transportanlagen, Papierverarbeitungsmaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Textilmaschinen, Gießereimaschinen, Kraftwagen, Metallwaren, Emaillewaren, in der Ziegel-, Oel-, Textil- und in anderen Industrien.

Die Bildung solcher Produktionsgemeinschaften kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen: So ist die Möglichkeit gegeben, daß die Gesellschaft ein bestimmtes Erzeugnis ganz herstellt, indem sie die Einzelteile als Sonderartikel in den angeschlossenen Betrieben herstellen läßt; ferner kann die Gewinnung von Rohstoffen und Halbfabrikaten in den Arbeitsplan aufgenommen werden, wie z. B. eine Gießerei für eine Maschinenfabrik oder ein Sägewerk für den landwirtschaftlichen Maschinenbau. Einzelteile, wie Lager, Zahnräder, Bolzen, die alle Teilbetriebe benötigen, werden zweckmäßigerweise genormt und von einem der beteiligten Werke hergestellt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Zusammenfassung verschiedener Herstellungsstufen eines Erzeugnisses. Die Zusammenfassung in der Art der Hüttenwerke (Hochofen, Stahlwerk und Walzwerk) wird sich auch in der Produktionsgemeinschaft ermöglichen lassen (sog. vertikale Kombination). Weiterhin ist die Zusammenfassung von Erzeugnissen in Betracht zu ziehen, deren Herstellungsgang nicht aufeinander folgt, sondern nebeneinander

Digitized by Google

(sog. horizontale Kombination), z. B. in der Automobilindustrie: die Herstellung von Lastwagen, großen Personenwagen und kleinen Personenwagen oder im landwirtschaftlichen Maschinenbau: die Herstellung von Pflügen, Sämaschinen, Erntemaschinen und Dreschmaschinen. Auch die Ausnützung der Abfälle und Nebenerzeugnisse wird insofern eine Rolle spielen, als Fabriken angeschlossen werden können, welche die betreffenden Abfälle mit Nutzen wieder verarbeiten.

Das Bestreben der Produktionsgemeinschaft soll dann auch darauf gerichtet sein, daß alle Werke möglichst gleichmäßig beschäftigt sind, oder daß wenigstens der Ertrag ein möglichst gleichmäßiger ist.

Der AwF hat eine Reihe von wertvollen Schriften herausgegeben, die in leicht verständlicher, knapper, doch gründlicher Form abgefaßt sind und auch dem Vielbeschäftigten in kurzer Zeit willkommenen Aufschluß über das zurzeit bedeutungsvolle Gebiet der industriellen Spezialisierung geben werden. (2253)

Die Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Schwefel.

Dem Reichstag liegt zurzeit ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 vor. Abgesehen von der darin vorgeschlagenen Erhöhung des Steuersatzes ist als wichtigste der vorgeschlagenen Aenderungen die Einschränkung der bisherigen Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze aus dem Ausland und in das Ausland zu betrachten.

In Nr. 51 S. 573 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie" wurde zu dieser Frage berichtet, daß der Reichswirtschaftsrat für eine Reihe von Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie Befreiungen von der Umsatzsteuer vorgeschlagen hat, und daß über die Freilassung von Schwefel noch Erörterungen mit dem Reichswirtschaftsministerium stattfinden sollen. Bei der großen Bedeutung, welche die Einfuhr von Schwefel für die deutsche chemische Industrie hat, erscheint eine zusammenhängende Darstellung dieser Frage angemessen.

Das geltende Umsatzsteuergesetz sieht Steuerfreiheit vor: 1. für Umsätze aus dem Ausland; 2. für den ersten Umsatz von eingeführten Gegenständen im Inland, wenn er nicht im Kleinhandel stattfindet und die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist; 3. für Umsätze von eingeführten Waren, die in der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes enthalten sind, wenn sie erfolgen in und aus den Zollausschlüssen, Freibezirken und aus dem gebundenen Verkehr des Inlands (amtliche und private Zollager), ferner, soweit es sich um die in der Anlage aufgeführten zollfreien ausländischen Waren handelt, wenn die Umsätze bei der Einfuhr auf dem Seewege in und aus Seehafenplätzen sowie in und aus inländischen, vom Reichsfinanzminister zugelassenen Lagern erfolgen.

In der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind, abgesehen von einer Reihe einzeln aufgeführter Waren, Rohstoffe im allgemeinen enthalten. Zu diesen Rohstoffen gehören Schwefel und Schwefelkies. Infolgedessen ist gegenwärtig die Einfuhr von Schwefel umsatzsteuerfrei, wenn sie unmittelbar aus dem Ausland erfolgt, wenn ein erster Umsatz (im Großhandel) nach der Einfuhr vorliegt und wenn ein Verkauf aus Zollausschlüssen, Freibezirken und privilegierten Lagern in das Zollinland getätigt wird.

Der dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf schlägt nun eine teilweise Abänderung dieser Bestimmungen des geltenden Gesetzes vor. Die unmittelbare Einfuhr soll auch in Zukunft umsatzsteuerfrei bleiben, weil nach dem Aufbau des Gesetzes der liefernde Unternehmer besteuert werden soll, der sich bei der Einfuhr im Ausland befindet und daher nicht der deutschen Steuerhoheit untersteht. Dagegen ist eine Beschränkung der Steuerfreiheit des jetzt ebenfalls befreiten ersten Umsatzes nach der Einfuhr vorgesehen. Im allgemeinen sollen die ersten Umsätze nach der Einfuhr umsatzsteuerpflichtig sein, wobei finanzpolitische Erwägungen ausschlaggebend sind. Indessen sollen die ersten Umsätze aus dem Ausland bezogener Gegenstände im Inland, die der Reichsrat näher zu bezeichnen hat, soweit die Umsätze außerhalb des Kleinhandels erfolgen, von der Umsatzsteuer befreit sein. Als solche Waren kommen Rohstoffe, Halbfabrikate und notwendige Lebens- und Futtermittel in Betracht. Es soll also in Zukunft neben der bereits bestehenden, oben erwähnten Liste 1 noch eine zweite Freiliste aufgestellt werden. In Nr. 51 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie" waren diejenigen Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie aufgeführt, die vom Reichswirtschaftsrat bisher für die neue, zweite Freiliste in Vorschlag gebracht sind. Die Entscheidung über Schwefel steht noch aus.

Sollte der Schwefel nicht auf diese Freiliste kommen, so würde sich in bezug auf seine Umsatzsteuerpflicht in Zukunft folgende Lage ergeben: Er wäre steuerfrei bei der unmittelbaren Einfuhr und ferner beim Verkauf aus Freibezirken, privilegierten Lagern usw. (letzteres, weil er auf der Freiliste 1 verbleibt). Dagegen würde der erste Umsatz nach der Einfuhr im freien Handel nicht mehr umsatzsteuerfrei sein. Es entstände mithin eine verschiedene Belastung des Schwefels je nach dem Wege, auf dem er aus dem Ausland in das verarbeitende chemische Werk gelangt.

Im Interesse der deutschen chemischen Industrie muß die Forderung erhoben werden, daß Schwefel auch auf die neue, vom Reichsrat aufzustellende Freiliste gesetzt wird. Zwar ist der Teil der Schwefeleinfuhr, der durch Vermittlung des freien Handels an die chemischen Werke geliefert wird, nicht beträchtlich, da die großen Unternehmungen ganz überwiegend ihren Schwefelbedarf unmittelbar aus dem Ausland decken. Aber die Bezieher des durch Vermittlung des Handels eingeführten Schwefels sind im allgemeinen kleinere Unternehmungen. Bei einer Differenzierung der Schwefeleinfuhr in bezug auf die Erhebung der Umsatzsteuer würden mithin die wirtschaftlich schwächeren Unternehmungen benachteiligt werden. Aus diesem Grunde hat auch bereits der Verein z. W. die Forderung erhoben, daß der Schwefel auf die neue Freiliste gesetzt wird. — Bl. (2275)

Wirtschaftlicher Landesverrat.

Von privater Seite war nach dem Vorbild des Gesetzes gegen den Verrat von militärischen Geheimnissen vom 3. Juli 1893 ein Entwurf eines Gesetzes gegen den wirtschaftlichen Landesverrat ausgearbeitet worden. Er ist den zuständigen amtlichen Stellen zur weiteren Bearbeitung unterbreitet.

Bei der Abfassung des Entwurfs ging man von der Erwägung aus, daß bei den sich unter dem Druck unserer wirtschaftlichen Verhältnisse häufenden Fällen des wirtschaftlichen Landesverrats erfahrungsgemäß der strafrechtliche Schutz der deutschen Industrie ein außerordentlich geringer ist, da bei dem Strafverfahren alles auf den Umstand abgestellt werden muß, ob ein Papierdiebstahl nachzuweisen ist oder nicht. Dagegen kommt die Absicht des Landesverrats bei der Beurteilung durch den Strafrichter nicht in Frage, auch sind nach den bestehenden Gesetzen der Versuch und die Vorbereitungshandlungen nicht strafbar, während sich der Täter nach Entdeckung der Handlung in den meisten Fällen im Ausland befindet.

In dem Entwurf wird derjenige mit Zuchthaus bedroht, der vorsätzlich fremde Fabrikationsverfahren, Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wenn

Digitized by Google

er weiß, daß dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Ausland gefährdet wird. Auch der Versuch und eine Verabredung zu einem derartigen Verbrechen soll unter Strafe gestellt werden.

Gegen den Entwurf wurden aus den Kreisen der Industrie vielfache Bedenken erhoben. Es ist daher von derselben Seite, von welcher der erste Entwurf stammte, ein zweiter ausgearbeitet worden, der die Bestimmungen gegen den wirtschaftlichen Landesverrat in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einarbeitet. Der vom Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlichte Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 17.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17 a.

Wenn dem Täter bekannt ist oder bekannt sein muß, daß durch die Mitteilung oder Verwertung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Auslande gefährdet wird, so kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis- oder Zuchthausstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt zu Zwecken des Wettbewerbs verwertet oder an andere mitteilt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Auslande gefährdet wird.

§ 18.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling oder im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 20.

Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17, 17 a und 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Wird das Unternehmen in der Absicht begangen, von den Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen einen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Auslande gefährdenden Gebrauch zu machen oder an andere zu diesem Zwecke mitzuteilen, so kann auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 20 a.

Die Bestimmungen der §§ 4, Abs. 2, 93, 140, Abs. 3 des R.St.G.B. finden auf die in den §§ 17 a und 20 Abs. 2 dieses Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechen Anwendung.

Endlich wäre noch in § 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der § 17 a aufzunehmen, ebenso in § 22, Abs. 1, die §§ 17 a und 20, Abs. 2.

Zur Begründung des Gesetzes wird angeführt:

Zunächst ist gegen das geltende Gesetz insofern eine Aenderung eingetreten, als der Strafrahmen des § 17 ausgedehnt und auch der Versuch als strafbar erklärt worden ist. Ferner ist der § 20 auch auf den § 17 Abs. 2 ausgedehnt worden, denn es ist nicht einzusehen, warum derjenige, der es unternimmt, einen Nichtangestellten zur Spionage zu verleiten, besser gestellt sein soll, als derjenige, der einen Angestellten verleitet.

Da nach der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts — R.G.St. 44, S. 155 — entgegen dem Wortlaut die Anwendung des § 18 bei Angestellten verneint wurde, scheint auch eine entsprechende Abänderung des § 18 für geboten. Dem Reichsgericht ist zu entgegnen, daß der Angestellte durchaus frei in der Verwertung seiner Kenntnisse nach Ablauf des Dienstvertrages sein soll, sofern er sich diese auf lautere Weise verschafft hat. Anders verhält es sich aber bei den im § 18 aufgeführten bestimmten Gegenständen, an denen dem Unternehmer sowohl das körperliche als auch das geistige Eigentum zusteht; wenn der Angestellte dieses Eigentum nach seinem Ausscheiden benutzt, so macht er nicht von seinen eigenen Kenntnissen Gebrauch, sondern verwertet das Eigentum des Unternehmers und schädigt die übrigen im Betriebe befindlichen Angestellten. Bisher konnten daher die Angestellten nicht gefaßt werden, die durch Mittelsmänner Farbrezepte vertrieben haben, weil ihnen nicht nachzuweisen war, auf welche Weise sie in den Besitz der Rezepte bzw. der Abschriften davon gekommen waren.

Die Grundgedanken des Entwurfes eines Gesetzes gegen den wirtschaftlichen Landesverrat sind in den §§ 17 a und 20 Abs. 2 eingefügt worden. Sie bedeuten, abgesehen von der jetzt nur noch wahlweise angedrohten Zuchthausstrafe, insofern eine Abschwächung des Tatbestandes, als nicht mehr reine Vorbereitungshandlungen des Angestellten bestraft werden können. Dagegen dürfte die Strafbarkeit des Versuches immerhin ausreichen. Da auch das bloße Verschaffen von Geheimnissen in landesverräterischer Absicht fallen gelassen ist, ist der Angestellte an sich nicht mehr strafbar, wenn er Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während seines Dienstvertrages zugänglich geworden sind, nach seinem Ausscheiden im Auslande verwertet. Es ist deshalb nötig, hiergegen einen weiteren Schutz in den Fällen zu schaffen, in denen der Angestellte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse trotz ihm auferlegter Sperrzeit zum Schaden der deutschen Industrie im Auslande verwertet. Zu diesem Zwecke ist dem § 17 a ein zweiter Absatz gegeben, der den Schutz auf 1 Jahr nach Ablauf des Dienstvertrages ausdehnt. Der Wortlaut ist der seinerzeitigen Regierungsvorlage entnommen, die aber von der Reichstagskommission gestrichen wurde. Wenn man auch zugeben kann, daß beim Inlandsverrat die Vertragsstrafe einen gewissen Schutz gewährt, ist es bei den vielfachen Versuchen ausländischer Spionageagenten doch nötig, gegen den Auslandsverrat eine Strafbestimmung vorzunehmen, vor allem auch um diesen Agenten das Handwerk zu legen und deren Versuche zu unterbinden, die deutschen Angestellten zu sich herüberzuziehen. (r. 2222)

Die Gewinnung von Nebenprodukten im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk.

Die alljährlich erscheinende Veröffentlichung der Gewinnungsergebnisse des Ruhrbergbaus, die vom Verlag Glückauf m. b. H. in Essen unter dem Titel „Die Bergwerke und Salinen im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk" herausgegeben werden, sind soeben für das Jahr 1920 erschienen. Die Verzögerung erklärt sich dadurch, daß sich einer sachgemäßen Erfassung und Gruppierung der Nebenproduktengewinnung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Die diesjährige Ausgabe hat dahin eine Ergänzung erfahren, daß neben der Gewinnung von Ammoniakwasser, schwefelsaurem Ammoniak, Natriumammoniumsulfat und Ammonsalpeter noch der Stickstoffinhalt vermerkt worden ist. Im übrigen zeigt das Heft den gleichen Aufbau wie schon seit Jahren; es gibt eine Uebersicht über die Berg-

Digitized by Google

reviereinteilung des Ruhrbezirks mit den Zechennamen, eine Zusammenstellung der Beteiligungsziffern im Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat, eine zusammenfassende Uebersicht über die gesamte Bergwerksgewinnung des behandelten Bergbaubezirks, ein Verzeichnis der Betriebsleiter, sowie der Interessengemeinschaften im Ruhrbergbau. Den Hauptinhalt des Heftes bilden Angaben über die einzelnen Werke.

Nachstehend geben wir eine Uebersicht über die Gewinnung der Nebenprodukte, und zwar für die letzten beiden Berichtsjahre 1919 und 1920, sowie für das letzte Friedensjahr 1913, um einen Vergleich der Produktion der Nachkriegszeit mit der der Vorkriegszeit zu ermöglichen.

	1913	1919	1920
Verdicht. Ammoniakwasser	3 233	24 861	20 484
Stickstoffinhalt	597	3 909	3 271
Schwefelsaures Ammoniak	333 539	175 925	234 739
Stickstoffinhalt	70 928	37 497	48 436
Natrium-Ammonium-Sulfat	—	9 867	5 253
Stickstoffinhalt	—	2 575	1 050
Ammonsalpeter	1 348	1 163	1 273
Stickstoffinhalt	471	397	445
Dickteer	537	633	2 449
Teer	715 352	469 183	558 407
Leichtöl	—	1 939	2 805
Mittelöl	1 417	2 789	5 822
Schweröl	1 703	1 440	2 525
Teerpech	134 662	98 291	121 532
Rohnaphthalin	13 051	17 214	18 057
Rohanthrazen	2 354	2 587	2 233
Rückstände	1 412	1 345	3 028
Carbolöl (Phenolöl)	—	518	1 059
Carbollauge	—	94	41
Waschöl	15 386	20 880	24 464
Heizöl	3 193	12 714	20 157
Treiböl	604	5 646	3 819
Imprägnieröl	21 810	3 588	5 087
Anthrazenöl	23 976	12 772	15 145
Teerfettöl	—	6 013	8 397
Stahlwerksteer u. präparierter Teer	—	2 073	923
Eisenlack	—	675	13 067
Starrschmiere und sonstige Schmierfette	640	1 144	1 688
Naphthalin:			
Warmpreßgut	1 163	2 198	3 428
Reinnaphthalin	746	217	363
Rohbenzol	12 889	4 426	2 784
Rohtoluol	1 614	1 085	758
Rohlösungsbenzol I	2 327	1 067	834
Rohlösungsbenzol II	1 301	729	487
Schwerbenzol	—	1 052	753
Gereinigtes Benzol	86 478	65 496	87 506
Reinbenzol	871	1 147	1 594
Gereinigtes Toluol	5 778	8 669	8 689
Reintoluol	1 114	732	1 843
Gereinigtes Lösungsbenzol I	7 767	5 322	9 438
Gereinigtes Lösungsbenzol II	2 007	2 838	3 403
Cumaronöl	—	203	94
Cumaronharze	136	5 289	3 655

(2214)

Die Sozial-Versicherung in Deutschland, Schweden und Australien.

Eine vergleichende Uebersicht

von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Berlin-Lichterfelde, Syndikus der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-Berlins.

(Schluß.)

Nachdem hiermit die Systematik der deutschen Sozialversicherung abgeschlossen ist, folgt nunmehr die Gegenüberstellung der Versicherungsformen in Schweden und Australien.

Die schwedische Sozialversicherung umfaßt heute die Gebiete der Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Krankenversicherung in Schweden ist gegenwärtig noch eine freiwillige. Dieses System hat bewirkt, daß sie zwar eine beträchtliche Ausdehnung angenommen hat (14 Proz. der Bevölkerung), aber nicht diejenigen Personen sichergestellt hat, die am meisten einer Krankheitsfürsorge bedürfen. Es wurde daher bei dem schwedischen Reichstag ein Gesetzentwurf über die obligatorischen Krankenversicherungen eingebracht, der jedoch bisher noch nicht verabschiedet ist. Danach sollen alle Männer und Frauen vom 16. Lebensjahre an versicherungspflichtig werden, sofern sie nicht dauernd arbeitsunfähig oder im öffentlichen Dienst angestellt sind, oder ein Arbeitseinkommen von unter 540 Kr. oder über 8100 Kr. beziehen oder ein Kapitalvermögen von mindestens 25 000 Kr. besitzen.

Die Krankenversicherung soll sich demnach nicht, wie in Deutschland, auf bestimmte Lohnabeitergruppen, sondern auch auf andere wirtschaftlich den Lohnarbeitern gleichzustellende Bevölkerungskreise, wie z. B. kleine selbständige Handwerker und Kaufleute, erstrecken. Das Reich wird nach dem bisherigen Gesetzentwurf in Kassenbezirke für einen oder mehrere Orte, in großen Städten gegebenenfalls nur für einen Teil der Stadt gegliedert, wobei die Anzahl der in einer Kasse Versicherten nicht weniger als 500 betragen und der Bezirk nicht so groß sein soll, daß die Interessen der Versicherten unzureichend geschützt erscheinen.

Die Leistungen der schwedischen Versicherung sollen in Kranken- und Mutterschaftshilfe bestehen. Auf vorbeugende Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit und zur Verhütung der Invalidität wird besonders Bedacht genommen. Die Krankenhilfe beruht auf ärztlicher Behandlung und Arzneibelieferung sowie auf Krankengeldzahlung an die Versicherten. Das Krankengeld wird bei Verlust der Arbeitsfähigkeit und bei unmittelbar nach solchem Verluste folgender Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit um wenigstens ein Viertel gewährt. Die Krankheit muß jedoch mehr als drei Tage dauern; das Krankengeld wird vom Tage nach dem Eintritt des Verlustes der Arbeitsfähigkeit gezahlt. Dagegen fehlt das Sterbegeld der deutschen Versicherung. Das Krankengeld hat die Höhe von ¾ des täglichen Arbeitsverdienstes des Versicherten (ganzes Krankengeld) bei völligem Verlust der Arbeitsfähigkeit und beträgt bei Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit die Hälfte dieses Betrages (halbes Krankengeld).

Die Mutterschaftshilfe ist ganz ähnlich wie in Deutschland die Wochenhilfe geregelt. Aber in Schweden erhält im Gegensatz zu Deutschland auch die Ehefrau der Versicherten ohne Rücksicht auf ihre eigene Versicherungspflicht diese Hilfe. Ebenso steht der Ehefrau der Versicherten jederzeit Krankenpflege und auch seinen Kindern unter 16 Jahren ärztliche Behandlung und Arznei, aber nicht das Krankengeld, zu.

Die Krankenversicherung in Schweden ist also in gewissem Sinne eine Familienversicherung.

Die Kosten der Versicherung werden in erster Linie durch die Versicherungsbeiträge der Versicherten aufgebracht, unter Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Mitteln. Für die Lohnarbeiter zahlen die Arbeitgeber dann Risikobeiträge, wenn die Art und die Verhältnisse der Arbeit die Gefahr der Erkrankung wesentlich erhöhen.

Der Unfallversicherung ist in Schweden jeder Arbeiter, d. h. wer von einem Dritten gegen Entgelt beschäftigt wird, unterworfen, sofern er nicht von seinem Arbeitgeber mehr als 5000 Kronen Entlohnung im Jahre erhält.

Während in Deutschland Träger der Unfallversicherung ausschließlich die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber sind, haben in Schweden die Arbeitgeber die Wahl, ihre versicherungspflichtigen Personen

Digitized by Google

entweder bei der Reichsversicherungsanstalt des Staates oder bei einer Berufsgenossenschaft zu versichern, die, anders als in Deutschland, freiwillige Einrichtung der Arbeitgeber bleibt.

In Deutschland hat der Verletzte auch dann Anspruch auf die vollen Leistungen der Berufsgenossenschaft, wenn er durch verbotwidriges Handeln oder Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften den Unfall selbst verschuldet hat, ohne vorsätzlich zu handeln. In Schweden dagegen kann die Entschädigungsleistung wesentlich herabgesetzt werden, wenn der Verletzte sich den Unfall durch grob fahrlässige Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder infolge Alkoholgenusses zugezogen hat, und zwar erfolgt die Herabsetzung der Leistungen entsprechend dem Grade seines Verschuldens.

Bei einer durch Unfall veranlaßten Krankheit bezieht der Verletzte bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in Schweden ein Krankengeld in Höhe von ⅔ des Arbeitsverdienstes, wobei während der ersten 35 Tage nach dem Unfall dieses Krankengeld jedoch eine Einschränkung erfährt. Folgen dem Unfall dauernder Verlust oder dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so erhält der Versicherte eine Rente nach dem Grade seiner Erwerbsbeschränkung, sobald eine Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit um mindestens 1/10 vorliegt, jedoch höchstens bis zu ⅔ seines J.-A.-V. Im Todesfalle wird eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten in Höhe von 1/10 des J.-A.-V., mindestens jedoch 60 Kronen, gewährt. Die Witwenrente beträgt ¼, die Kinderrente im allgemeinen je 1/6 des Arbeitsverdienstes. Auch die Aszendenten erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung. Der Rentenberechnung wird in Schweden nur ein Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2400 Kronen zugrunde gelegt. War der Arbeitsverdienst niedriger als 450 Kronen, so wird diese Summe in Anrechnung gebracht.

Für die Fischer besteht eine freiwillige Unfallversicherung.

Die schwedische Invaliditäts- und Altersversicherung gilt, mit Ausnahme der pensionsberechtigten Beamten und deren Ehefrauen, für das ganze Volk im Alter von 16 bis 67 Jahren. Die beitragspflichtigen Personen entrichten zunächst je drei Kronen jährlich, außerdem haben diejenigen, die während des vorhergehenden Jahres ein Einkommen von wenigstens 600 Kronen bis zu 799 Kronen hatten, 2 Kronen, von 800 bis zu 1199 Kronen 5 Kronen, und darüber hinaus 10 Kronen jährlichen Sonderbeitrag zu zahlen. Die restlichen Unkosten bringen der Staat zu drei Viertel, die Gemeinden zu einem Viertel auf.

Versorgung erhält, wer invalide ist oder das 67. Lebensjahr vollendete, mit einer Beitragspension für Männer von 30 und für Frauen von 24 v. H. der Gesamtsumme der eingezahlten Pensionsbeiträge, nebst einem Pensionszuschuß von jährlich 150 Kronen für Männer und 140 Kronen für Frauen. Der Pensionszuschuß verringert sich entsprechend einem noch vorhandenen Einkommen und fällt fort, wenn das Jahreseinkommen beim Manne 300 Kronen, bei der Frau 283 Kronen übersteigt. Wird die Pension für dauernde Arbeitsunfähigkeit zugebilligt, und hört diese auf, so kann die Pension oder der Pensionszuschuß entzogen werden.

Eine Gesetzesbestimmung über Vorbeugung und Beseitigung der Invalidität besteht seit Ende 1918, hat jedoch noch keine besonderen Erfolge aufzuweisen.

Träger der Versicherung ist eine zentrale Versicherungsanstalt, der Pensionsvorstand; die Feststellung der Renten erfolgt durch die in den einzelnen Gemeinden bestehenden und durch diese eingesetzten Pensionskommissionen.

Ein wesentlich anderes Bild als die bisher geschilderten sozialen Einrichtungen in Deutschland und Schweden bietet die Arbeiterversicherung in Australien, und zwar stellt sie sich uns als eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung dar, auf deren Leistungen unter gewissen Voraussetzungen die gesamte Bevölkerung Anspruch hat. Das Gesetz findet Anwendung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auch auf die wirtschaftlich Selbständigen, ohne Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gewerbliche Berufsangehörige handelt.

Träger der Versorgung ist der Staat selbst, sämtliche Lasten werden aus allgemeinen Mitteln, also auf Kosten aller Steuerzahler, bestritten, und der einzelne Versorgungsberechtigte hat keinerlei Beiträge zu leisten.

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist einmal ein bestimmtes Alter, und zwar für Männer 65 Jahre bzw. 60 Jahre, falls der Bewerber dauernd arbeitsunfähig ist. Für Frauen dagegen beträgt das Mindestalter 60 Jahre. Ferner wird australische Staatsangehörigkeit und außerdem Wohnsitz in Australien seit 25 Jahren verlangt. Diese Frist wird nur für solche Naturalisierte auf 3 Jahre herabgesetzt, die aus dem Mutterkönigreich oder anderen Dominien stammen. Fremde, Asiaten und Ureinwohner Australiens sind ausdrücklich ausgeschlossen. Weiterhin darf der Rentenbewerber nicht ein Vermögen über 310 Pfund Sterling besitzen, und endlich muß er von gutem Charakter und anständigem Lebenswandel sein.

Anspruch auf Invalidenrente hat, wer im Alter von mehr als 16 Jahren infolge eines Unfalls oder aus sonstigen Gründen Invalide geworden ist und noch keine Altersrente bezieht. Auch darf der Unfall oder die Invalidität nicht absichtlich herbeigeführt sein oder dem Bewerber Anspruch auf Grund sonstiger Rechtsverhältnisse gegen Dritte zustehen.

Die Höhe der Rente darf 32½ Pfd. Sterl., und ferner Rente und sonstiges Einkommen zusammen 58½ Pfd. Sterl. jährlich nicht übersteigen. Besitzt der Rentner Eigentum, so erfolgt entsprechende Herabsetzung der Rente.

Bezüglich der Organisation sei noch mitgeteilt, daß an der Spitze der gesamten Fürsorge ein Rentenkommissar steht, dem in jedem Staat des australischen Bundes ein Vizekommissar unterstellt ist. Die vorbereitenden Arbeiten für die Feststellung der einzelnen Renten werden durch Registerführer in den einzelnen Bezirken ausgeführt, während die Feststellung selbst durch besonders bestellte richterliche Beamte erfolgt.

Eine eigentliche Unfallversicherung der Arbeiter in dem in Deutschland bekannten Sinne besteht in Australien nicht, sondern für den Verletzten finden sich nur Ansprüche im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtgesetze, d. h. bei vorliegendem Verschulden des Arbeitgebers. Bis zu einem gewissen Grade wird dieses Fehlen einer Unfallversicherung ausgeglichen durch die oben geschilderte Alters- und Invalidenversorgung, da, wie ausgeführt, Invalidenrenten auch bei Invalidität gewährt werden, die durch Unfall entstanden ist.

Eine Krankenversicherung auf staatlicher Grundlage und mit Beitrittszwang kennt man in Australien ebenfalls nicht. Dagegen haben die auf freiwilligem Beitritt beruhenden Hilfsvereine (Friendly societies), die sich neben anderen Unterstützungszwecken insbesondere die Krankenversorgung ihrer Mitglieder zur Aufgabe gemacht haben, großen Umfang genommen, und ihre Bestrebungen werden auch durch Staatsbeihilfen in erheblichem Maße unterstützt.

Nachdem wir so einen Ueberblick über die einzelnen Systeme der Sozialversicherung in Deutschland, Schweden und Australien gewonnen haben, sei noch eine kurze Gegenüberstellung der Hauptunterschiede dieser drei Systeme gegeben.

Während die Sozialversicherung in Deutschland und Schweden wirklich eine Art Versicherung darstellt, insofern im großen ganzen Leistungen der Versicherungsträger nur auf Grund von Gegenleistungen der Versicherten (wenn auch nur teilweise) gewährt werden, ist die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung in

Digitized by Google

Australien, die, wie wir gesehen haben, die einzige staatliche Einrichtung auf diesem Gebiete ist, eine Art Pensionseinrichtung des Staates, deren Vorteile ohne jede Gegenleistung, abgesehen natürlich von den allgemeinen Staatsbürgerpflichten, genossen werden können. Bezüglich des Umfanges haben wir in Deutschland nur eine wirkliche Arbeiter-(Angestellten-)Versicherung, während in Schweden in der Krankenversicherung nach dem Gesetzentwurf auch die kleineren Selbständigen mit erfaßt werden sollen, und in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wie auch in Australien, wo das gesamte Volk der Versicherung unterliegt.

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, ob und welche Einrichtungen der beiden geschilderten fremdländischen Systeme bei dem Umbau unserer Sozialversicherung von uns übernommen werden könnten, so ist wohl außer Zweifel, daß eine Einrichtung nach australischem Muster bei unsern überaus traurigen Finanzverhältnissen nicht in Frage kommt. Dagegen wäre zu erwägen, ob nicht, wie in Schweden, die Krankenversicherung und auch die Hinterbliebenenversicherung auch auf die kleineren Selbständigen ausgedehnt werden könnte, die gerade in der Jetztzeit, mehr noch wie die Arbeitnehmer, im Krankheitsfall oder im Alter in ihrer Existenz gefährdet sind. (1787)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse.

Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 16. Januar d. J. folgende Bekanntmachung vom 4. Januar 1922:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1921 (RGBl. S. 1194) erhält folgende Fassung:

Beim Verkauf von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 Kilo Schwefel in der Originalmasse

66 Pfg.	bei einem Gehalt	von 25 % Schwefel ausschl. bis 30 % Schwefel einschl.,
70 „	„ „	von 30 % Schwefel ausschl. bis 35 % Schwefel einschl.,
80 „	„ „	von 35 % Schwefel ausschl. bis 40 % Schwefel einschl.,
90 „	„ „	von 40 % Schwefel ausschl. bis 50 % Schwefel einschl.,
100 „	„ „	von 50 % Schwefel ausschl. bis 55 % Schwefel einschl.,
120 „	„ „	von mehr als 55 % Schwefel;

b) für 1 Kilo Blau in der Originalmasse

2 Mk.	bei einem Gehalt	von über 3 % Blau bis 4 % Blau einschl.,
3 „	„ „	4 % Blau bis 5 % Blau einschl.,
5 „	„ „	5 % Blau bis 6 % Blau einschl.,
7 „	„ „	6 % Blau bis 7 % Blau einschl.,
9 „	„ „	mehr als 7 % Blau.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2271)

Preiserhöhungen für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 13. Januar d. J. folgende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921 — I. M. II. Nr. 4126 — (Reichsanzeiger Nr. 306), betreffend das Inkrafttreten der deutschen Arzneitaxe 1922, bestimme ich:

Die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel der deutschen Arzneitaxe 1922, die in Nr. 17 der allgemeinen Bestimmungen und in der Preisliste der Arzneimittel festgesetzt sind, erhöhen sich vom 11. Januar 1922 ab um folgende Zuschläge:

Bei Tinkturen, mit Ausnahme von Tinctura Ferri acetica aetherea, Tinctura Ferri composita, Tinctura Ferri composita cum Lecithino (1 %), Tinctura Feri pomata, Tinctura Rhei aquosa, Tinctura Rhei vinosa, Tinctura Rusci Hebrae, ferner bei den Spirituspräparaten von Spiritus aethereus, S. 91 der Deutschen Arzneitaxe, bis Spiritus Vini peruvianus, S. 92 der Deutschen Arzneitaxe, und den homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus

für je 10 g der Arznei um 0,40 Mk.,
„ „ 100 g „ „ „ 3,30 „ ,

bei Spiritus selbst und bei den übrigen Spirituspräparaten je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozenten

für je 10 g Spiritus um 0,55 Mk.,
„ „ 100 g „ „ 4,80 „ .

Berlin den 11. Januar 1922. (2261)

RECHTSPRECHUNG

Bestrafung wegen Ausfuhrvergehens.

Die Strafkammer 1 des Landgerichts I Berlin hat am 13. Januar den Pianofortefabrikanten W. Sch. wegen Vergehens gegen § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zu 5 Monaten Gefängnis und 200 000 Mk. Geldstrafe sowie den Kosten des Verfahrens verurteilt. Der Angeklagte hatte die Mindestpreise für Klaviere um zirka 100 000 Mk. unterschritten und sich durch unwahre Angaben die Ausfuhrbewilligungen verschafft. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß in Rücksicht auf die schweren volkswirtschaftlichen Schäden nach dem Willen des Gesetzgebers bei derartigen Ausfuhrvergehen exemplarische Strafen verhängt werden müßten. (2266)

Wirtschaftlicher Landesverrat.

Im Auftrage der Dr. Dupontschen Gesellschaft in Amerika bemühte sich im vorigen Jahre wie die „Vossische Zeitung" damals meldete, ein Dr. Kunz von der Schweiz aus, Chemiker deutscher Betriebe zu engagieren und Einzelheiten über gewisse Fabrikationsmethoden zu erfahren. Dr. Kunz stand auch im Briefwechsel mit dem bei den Höchster Farbwerken beschäftigten Chemiker Dr. Paul Kappelmeier, der unter dem Verdacht des wirtschaftlichen Landesverrats verhaftet, aber gegen Stellung einer Kaution wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Eine bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte sehr belastendes Material gegen ihn zutage. Es wurde gegen ihn Anklage erhoben. Gleichzeitig mit ihm hatte sich der Chemiker Dr. Albert Sander wegen Unterschlagung und Vergehens gegen § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, weiter wegen Unterschlagung und Diebstahls von Geheimmaterial der Farbwerke zu verantworten.

Die Angeklagten bestritten in der Verhandlung vor der Frankfurter Strafkammer jedes Verschulden. Anfangs 1920

Digitized by Google

erhielt Dr. Kappelmeier den Brief eines Kollegen, der ihm mitteilte, daß ein Studienfreund in Amerika nähere Angaben über die Herstellung von Superphosphat haben wolle. Es knüpfte sich daran ein Briefwechsel zwischen Kappelmeier und der Dupontschen Gesellschaft, den der erwähnte Dr. Kunz über die Schweiz vermittelte. Dabei gab Kappelmeier dem Vermittler eine Reihe von Farbstoffnamen aus einer geheimzuhaltenden Liste der Farbwerke bekannt. Die Namensliste hatte er der Konstitutionstabelle entnommen, einem streng vertraulich gehaltenen Buch, das er sich geliehen hatte, und von dem er Abschriften anfertigen ließ. Er hatte sich aber auch, wie ihm die Anklage vorwarf, aus Vorträgen und Notizen aus den sogenannten Spaltlisten Auszüge gemacht, die ebenfalls zu den Geschäftsgeheimnissen zählen. Kappelmeier stand übrigens zu gleicher Zeit mit einer anderen amerikanischen Firma in Engagementsverhandlungen. Dr. Sander war vom Februar 1913 bis Ende August 1918 bei den Farbwerken tätig. Ihm wurde zur Last gelegt, daß er auf Anregung Kappelmeiers sich rechtswidrig Notizbücher, Patentanmeldungen und Berichte angeeignet habe, die den Farbwerken gehörten, und daß er in Mitteilungen an Dr. Kunz und Dr. Kappelmeier Geschäftsgeheimnisse preisgegeben habe.

Das Gericht sprach Dr. Sander frei, verurteilte aber Dr. Kappelmeier wegen Vergehens gegen § 17 des genannten Gesetzes zu neun Monaten Gefängnis und 50 000 Mk. Geldstrafe. Es ordnete die sofortige Verhaftung des Angeklagten wegen Fluchtverdachts an. In der Begründung wurde vom Gericht ausgeführt, daß ein grober Vertrauensbruch vorliege. Dr. Kappelmeier hat ein sehr häßliches Doppelspiel getrieben. Nur weil rechtzeitig eingegriffen werden konnte, seien die Farbwerke und die deutsche chemische Industrie vor einem ungeheuren Schaden bewahrt worden. (2247)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufnahme der Handelsbeziehungen mit Australien.

Eine Bekanntmachung der Bundesregierung stellt die Möglichkeit des Handels mit Deutschland und anderen ehemals feindlichen Ländern vom 1. August 1922 ab wieder her. Die inzwischen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen werden als hinreichend betrachtet, um Australien gegen ein deutsches Dumping zu schützen. (2264)

Einfuhrbewilligung für Sendungen nach Rußland.

Die Handelsvertretung der russischen Sowjetrepublik in Berlin gibt bekannt, daß für Rußland die Einfuhr sämtlicher Privatgüter einer Einfuhrbewilligung der genannten Handelsvertretung bedarf. Diese Vorschrift umfaßt auch solche Güter, die für die Hilfsaktion oder zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, sowie dasjenige Reisegut, das über den persönlichen Bedarf hinausgeht. (2258)

Grenzzollkommissariate.

Die Handelskammer Köln teilt mit: „Die Einrichtung der Grenzzollkommissariate und ihre Tätigkeit scheint in Handelskreisen noch nicht genügend bekannt zu sein. Diese Behörden bestehen bereits seit 1920. Sie dienen der Bekämpfung des Ausfuhrschmuggels und dehnen ihre Ermittlungstätigkeit durch Reisen und dergleichen in Verdachtsgründen auf ganz Deutschland und erforderlichenfalls auch auf das Ausland aus. Für den Warenverkehr in Holland ist das Grenzzollkommissariat in Krefeld zuständig. Firmen, die in diesen Angelegenheiten Nachforschungen wünschen, werden auf die Grenzzollkommissariate nachdrücklichst aufmerksam gemacht." (2237)

Auskunftspflicht und Außenhandelstellen.

Die Frage, ob die Außenhandelstellen auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht berechtigt sind, Auskünfte über alle für die Ueberwachung der Ausfuhrbestimmungen erheblichen Tatsachen zu verlangen, ist vom Reichswirtschaftsminister in einem Bescheid an die Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg bejaht worden, nachdem der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung der Kommission gegenüber den gleichen Standpunkt vertreten hatte.

In dem Bescheid brachte der Reichswirtschaftsminister zum Ausdruck: „Die Vorschrift in § 3 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnung vom 11. April 1918, die in § 6 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 für anwendbar erklärt worden ist, hat die Ausübung der in der Verordnung über die Auskunftspflicht gewissen Stellen übertragenen Befugnisse ausdrücklich auch durch Beauftragte dieser Stellen zuzulassen.

Im übrigen erscheint mir aber auch die Ausübung der in der Verordnung über die Auskunftspflicht übertragenen Befugnisse durch Beauftragte der Außenhandelstellen wirtschaftlich unbedenklich, da die Vorschriften der §§ 4 und 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht eine ausreichende Gewähr für die Geheimhaltung der den Revisoren zur Kenntnis gelangenden inneren Geschäftsvorgänge bieten dürften.

Gegenüber dem Einwand, daß die in der genannten Verordnung festgesetzte Auskunftspflicht sich nur auf Vorgänge erstreckt, die zur Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage von Bedeutung seien, muß ich darauf hinweisen, daß in § 1 dieser Verordnung die Auskunftspflicht allgemein auf „wirtschaftliche Verhältnisse" der dieser Verpflichtung unterliegenden Unternehmungen ausgedehnt ist. Nachdem die Verordnung über die Auskunftspflicht für die Durchführung der Außenhandelskontrolle für anwendbar erklärt worden ist und da die hierfür erforderlichen Untersuchungen über die Aufklärung gewisser „wirtschaftlicher Verhältnisse" der untersuchten Unternehmungen nicht hinausgehen, erscheint es mir unerheblich, wenn die Begründung der Verordnung über die Auskunftspflicht lediglich auf die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft Bezug nimmt." (2235)

Die Reparationsgutscheine von Anfang Mai.

Bisher sind die in England auf Grund der Recovery Act einbehaltenen Beträge dem Zahlungsplan des Londoner Ultimatums entsprechend den Exporteuren in deutscher Währung nur soweit erstattet worden, als es sich um Reparationsgutscheine handelte, die nach der Annahme des Ultimatums, also nach dem 12. Mai 1921, ausgestellt waren. Inzwischen haben, wie W. T. B. meldet, die Verhandlungen mit der Reparationskommission und der englischen Regierung zu einer Einigung über die Anrechnung auf Reparationskonto für die Reparationsbeträge geführt, für die Gutscheine in der Zeit vom 1. Mai 1921 einschließlich bis 13. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin, ist daher jetzt angewiesen worden, auch die Reparationsgutscheine einzulösen, die in der Zeit vom 1. Mai 1921 einschließlich bis 13. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Exporteure, die solche Reparationsgutscheine noch in Händen haben, werden gebeten, diese Gutscheine in der gleichen Weise, wie dies für die nach dem 12. Mai 1921 ausgestellten Gutscheine veröffentlicht worden ist, bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle durch die Post, am besten eingeschrieben, zur Einlösung vorzulegen. (2248)

Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen. (Schluß).

Bei Warensendungen nach Norwegen werden Ursprungszeugnisse verlangt für Kakaobohnen, nicht mussierenden Wein in Flaschen, Wein in Fässern bis zu 21 % Alkoholstärke und Kochsalz. Von der Beibringung von Ursprungszeugnissen kann abgesehen werden bei Waren, die auf direktes Konnossement aus Griechenland und kleinasiatischen Häfen ankommen.

Litauen: Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich, wohl aber Fakturen, die durch einen litauischen Konsul oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch eine Handelskammer zu beglaubigen sind.

Italien: Die auf Grund des Deutsch-Italienischen Abkommens vom 28. August 1921 eingeführten oder ausgeführten Waren müssen gemäß Artikel 3 dieses Abkommens von einem Ursprungszeugnis begleitet sein. Diese Bescheinigungen sollen von den zuständigen Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Portugal und portugiesische Kolonien: Bei der Einfuhr nach Portugal sind Konsulatsfakturen (Ladungs-Deklarationen) in portugiesischer Sprache vorgeschrieben.

Die Vereinigten Staaten verlangen Ursprungszeugnisse im eigentlichen Sinne nicht, dagegen besteht Markierungszwang. Die amerikanischen Gesetze verlangen, daß jede Ware, die nach den Vereinigten Staaten eingeführt wird, mit der Bezeichnung des Ursprungslandes versehen ist. Jedes Stück der Ware muß mit dieser Ursprungsmarke (made in Germany) versehen sein, soweit das tunlich ist. Verbietet die Art der Ware die Anbringung eines solchen Vermerkes auf (den einzelnen Exemplaren) der Ware selbst, so muß die Ursprungsbezeichnung auf der Verpackung angebracht sein.

Digitized by Google

Konsulatsfakturen sind erforderlich, wenn der Wert der Sendung 100 Dollar überschreitet.

Kanada: Infolge der Einwendungen verschiedener kanadischer Handelskammern ist beschlossen worden, von der Durchführung der gesetzlichen Bestimmung über die Einführung von Fakturenbeglaubigungen für aus dem Auslande nach Kanada eingeführte Waren vorläufig Abstand zu nehmen. Für die „Home Consumption Declaration" ist eine besondere Beglaubigung nicht vorgeschrieben. Da diese Erklärung aber auf die Faktura zu setzen ist, wird sie von den Vorschriften über die Fakturenbeglaubigung mit betroffen.

Für die Verschiffung nach Argentinien und Uruguay sind Ursprungszeugnisse vorgeschrieben.

Nach Haiti sind für folgende Waren deutscher Herkunft Ursprungszeugnisse vorgeschrieben: Strumpfwaren, Zündhölzer, Blech- und Emaillewaren, Zement, Seilerwaren, Steingut, Bindegarn, Bier, Rhein- und Moselweine.

Nach den übrigen spanisch-amerikanischen Ländern bedarf es keiner Ursprungszeugnisse, wohl aber verlangen die meisten dieser Staaten Konsulatsfakturen.

Bei Verladung nach den Philippinen bedarf es für jede auf einen Verladeschein verschiffte Partie, deren Wert 100 amerikanische Dollar übersteigt, einer amerikanischen Konsulatsfaktura.

Südafrika: Die Fakturen sind mit der sogenannten „Consumption Clause" zu versehen. (2159)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Die Goldparität der österreichischen Krone** ist für die Periode vom 15. bis 21. Januar d. J. auf 1405 Kronen festgesetzt worden. (2268)

Großbritannien. **Zollfreiheit für Santonin.** Das „Board of Trade" macht bekannt, daß der Schiedsrichter infolge eines Einspruches auf Grund des Industrie-Schutzgesetzes wegen der ungerechtfertigten Aufnahme von Santonin in die Liste der nach Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren eine Entscheidung getroffen hat, die den Einspruch für berechtigt erklärt. Santonin ist infolgedessen vom 20. Dezember v. J. ab von der Liste gestrichen. (2272)

Frankreich. **Abänderung von Zollsätzen.** Die Kammer hat am 29. Dezember v. J. dem Gesetzentwurf, der die bis zum 1. Januar 1922 sich erstreckende Wirkung des Gesetzes vom 6. Mai 1916, betr. Ermächtigung der Regierung zur Erhöhung der Zollsätze bis zum 1. Januar 1923 verlängert, zugestimmt. Geändert wurden in der Vorlage die Worte „können erhöht werden" in „können abgeändert werden". (2273)

Tschechoslowakei. **Die tschechoslowakische Handelspolitik.** Anläßlich einer Tagung der slowakischen Landesgruppe des tschechoslowakischen Industriellenverbandes besprach der Vorstand der handelspolitischen Sektion des Ministeriums des Aeußern, Legationsrat Ing. Dvorácek, die tschechoslowakische Handelspolitik und stellte als Programm das Bestreben hin, das Netz der bestehenden Handelsverträge mit solchen Staaten zu ergänzen, mit denen Handelsverträge noch nicht bestehen, und andererseits die bestehenden Handelsverträge durch Zolltarifverträge, wenn auch kurzfristige, auszubauen. Allerdings müsse die Meistbegünstigung beibehalten und ihre gegenseitige Anwendung in allen Handelsverträgen angestrebt werden, da sonst die Gefahr bestehe, differentiell behandelt zu werden. Der Handelsvertrag mit Deutschland bedarf neuerdings einer Ergänzung. Die diesbezüglichen Verhandlungen werden im Januar stattfinden. (2257)

Einfuhrerschwerungen. Nach einem Bericht, den die „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" aus der Tschechoslowakei erhalten haben, wird dort wieder einer Anzahl deutscher Waren die Einfuhr seitens des Amtes für den auswärtigen Handel mit der Begründung erschwert, daß ein inländisches Unternehmen sich jetzt mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befaßte. So soll die Einfuhr von Farben für Anstrichzwecke neuerdings nicht mehr erlaubt werden; die Käufer würden an die inländischen Fabriken verwiesen, ohne Rücksicht darauf, daß diese den Ansprüchen an gute Qualitäten nicht gerecht werden können. (2274)

Ungarn. **Herabsetzung des Zollaufgeldes.** Das Handelsmuseum teilt mit, daß in Ungarn mit Wirksamkeit vom 10. Januar das Zollaufgeld für alle jene Waren, die nicht in den Listen A, B und C (zwölffaches, vierzigfaches und achtzigfaches Aufgeld) enthalten sind, von bisher 14.900 % auf nunmehr 11.900 % herabgesetzt worden ist, so daß für diese Waren nur der hundertzwanzigfache Grundzoll zu entrichten ist. (2259)

Ver. St. von Amerika. **Der Kampf um Kalizölle.** Aus New-York, 30. Dezember, wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Gestern und heute fanden vor dem Finanzkomitee des Bundes-Senats Verhandlungen über die sich auf Düngemittel beziehenden Paragraphen der neuen Tarifvorlage statt. Es erschienen zahlreiche Interessenten, deren Ansichten in einem Punkte völlig übereinstimmten, nämlich daß gegenwärtig Amerika nicht ausreichend Kali produzieren könne. Die Befürworter eines Hochzolls meinten aber, bei ausreichendem Schutz würde die amerikanische Kaliproduktion in längstens fünf Jahren das ganze von der amerikanischen Landwirtschaft benötigte Quantum von 250 000 tons liefern können. Diese Auffassung wurde mit großer Zähigkeit von Senator Smoot von Utah verfochten, in welchem Staate sich bekanntlich ausgedehnte Anlagen zur Kaligewinnung aus Inkrustationen in alten Seen finden. Der Vertreter der Düngergesellschaften, S. D. Crenshaw von der Virginia-Carolina Chemical Company (Südtrust), stellte demgegenüber fest, daß die amerikanische Produktion nur etwa 80 000 tons betrage und auf Doll. 4,50 per Einheit zu stehen komme, während Deutschland jederzeit zu Doll. 1,10 liefern könne. Für die Kaliproduzenten wurde noch erklärt, selbst wenn sie einen höheren Preis als den für Auslandskali gezahlten fordern müßten, würde die Erhöhung doch nur 10 bis 40 Cents per Acre ausmachen. Gegenwärtig hätten 34 amerikanische Düngergesellschaften Kontrakte mit deutschen Interessenten, die sich auf die Lieferung von 75 % des hier gebrauchten Kali bezögen, während die Franzosen den Rest lieferten. — Das Komitee hat sich in der Sache noch nicht schlüssig gemacht." (2234)

Kanada. **Markierung von Einfuhrwaren.** Die neue kanadische Regierung hat die Bestimmungen über die Markierung von Einfuhrwaren (Ursprungsland) durch eine Verordnung außer Kraft gesetzt. Die gesetzliche Aufhebung der Bestimmungen wird für die nächste Parlaments-Session erwartet. (2267)

VERKEHRSWESEN

Erhöhung des Eisenbahn-Gütertarifs.

In der Sitzung des vorläufigen Reichseisenbahnrats am 13. d. Mts. wurde die Vorlage der deutschen Reichsbahn auf Erhöhung des Eisenbahn-Güter- und Tiertarifs angenommen. Die Vorlage sieht im ganzen eine Erhöhung um 33⅓ % im Durchschnitt vor. Die Erhöhung erstreckt sich nicht nur auf die außerordentlichen Tarifklassen, sondern auch auf die Ausnahmetarife, insbesondere auf den Kohlenausnahmetarif. In der Sitzung selbst wurde eine große Reihe von Wünschen und Anregungen der Interessenten aus den verschiedensten deutschen Gegenden und Wirtschaftskreisen vorgetragen. Die Reichsbahn sagte die Prüfung und, soweit angängig, beschleunigte Durchführung zu.

Damit ist eine weitere Erhöhung der Tier- und Gütertarife für den 1. Februar 1922 beschlossen, die nicht in bestimmten rohen Zuschlägen zu den bisherigen Tarifen besteht, sondern ganz verschieden hoch je nach der Tarifklasse und nach der Entfernung ausfällt. Die Güterklasseneinteilung vom 1. Dezember 1921 bleibt bestehen. Die durch rohe Zuschläge schnell hintereinander erhöhten Tarife sollen aber wieder systematisch gestaltet und in organischen Zusammenhang gebracht werden. Infolgedessen sind die Erhöhungen in den verschiedenen Tarifklassen ganz verschieden ausgefallen. Noch verschiedener ist die Erhöhung bei den einzelnen Entfernungen ausgefallen, infolge der Staffelung der Tarife mittels niedrigerer Einheitssätze für die weiten Entfernungen. Die weiten Entfernungen sind ganz erheblich begünstigt worden.

Gegenüber den Tarifen vom 1. Dezember 1920 werden ab 1. Dezember 1922 beispielsweise mehr erhoben:

Auf 300 Kilometer Entfernung in der höchsten Klasse (Stückgut) 375 %, in der niedrigsten Klasse (Wagenladungstarif E) 297 %; auf 1000 km Entfernung beim Stückgut 350 %, bei Wagenladungen Klasse E 208 %. (2243)

Mittelmeer-Linie ab Stettin.

Die Firma Rob. M. Sloman jr., Mittelmeer-Linie, Hamburg, hat ihre regelmäßigen direkten Dampferfahrten von Stettin nach spanischen und italienischen Mittelmeerhäfen, die durch den Krieg unterbrochen waren, wieder aufgenommen. Die Ab-

Digitized by Google

fertigung geschieht wie früher durch die Firma W. Kunstmann, Stettin, welche zur Erteilung aller näheren Auskünfte bereit ist. (2246)

Paketverkehr mit Holland.

Das Reichspostministerium gibt bekannt: Im Paketverkehr mit den Niederlanden empfiehlt es sich, zur Vermeidung jeder Zollschwierigkeit den Wert der Ware in den Zollinhaltserklärungen nur in holländischer Währung anzugeben. Bei Benutzung der Frankenwährung muß hinzugefügt werden, ob belgische, französische oder schweizerische Franken gemeint sind. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Paketkarten zu Postpaketen nach den Niederlanden außer dem statistischen Anmeldeschein und der Ausfuhrerklärung zwei weiße, für die Niederlande bestimmte Zollinhaltserklärungen beizugeben sind. (Gr. — 2254)

Kapitalflucht und Nachnahmeverkehr bei Sendungen aus dem Auslande.

Die Eisenbahntarifbestimmungen, die auf Grund des Gesetzes gegen die Kapitalflucht die Nachnahmebelastung bei Sendungen aus dem Auslande ausschließen, mußten in der Zwischenzeit für wichtige Verkehrsgruppen aufgehoben werden, weil die belgischen, französischen und englischen Eisenbahnen, gestützt auf die Bestimmungen im Artikel 366 des Versailler Friedensvertrages, die uneingeschränkte Anwendung des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr forderten. Da nach Artikel 13 dieses Uebereinkommens dem Absender das Recht zusteht, das Frachtgut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme nach Eingang zu belasten, war es gegenüber den zwingenden Bestimmungen des Friedensvertrages nicht möglich, in den Verkehren die Bestimmung aufrechtzuerhalten. Gegen das Nachnahmeverbot bei Sendungen aus dem Ausland, das nach vorstehenden Ausführungen für einen außerordentlich großen Teil des Verkehrs bereits unwirksam geworden ist, sind im Laufe der Zeit zahlreiche Beschwerden von deutschen Gewerbetreibenden erhoben worden, die immer dringender die Beseitigung dieser Vorschrift forderten. Auf Anregung des Reichsverkehrsministers hat sich nunmehr der Reichsminister der Finanzen unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 / 4. Juli 1921 damit einverstanden erklärt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Eisenbahnverkehr keine Anwendung mehr finden. (2239)

STEUERWESEN

Kapitalertragsteuer von Antizipationszinsen.

Der Reichsminister der Finanzen hatte in einem Runderlasse vom 27. Dezember 1920 vorbehaltlich einer anderweitigen Stellungnahme des Reichsfinanzhofs die Auffassung vertreten, daß Antizipationszinsen (Zinsen, die der Käufer einer Ware vom Verkäufer bei gänzlicher oder teilweiser Vorauszahlung des Kaufpreises für den im voraus bezahlten Betrag bis zum Lieferungstage erhält) als Forderungszinsen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. I 4 des Kapitalertragsteuergesetzes anzusehen seien und der Kapitalertragsteuer unterliegen. Nunmehr hat der Reichsfinanzhof nach einem Erlasse des Reichsministers der Finanzen in einem neueren Urteil die Kapitalertragsteuerpflicht der Antizipationszinsen schlechthin verneint. Mit Rücksicht auf diese Entscheidung hat der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter angewiesen, von Antizipationszinsen, gleichviel in welcher Höhe sie gewährt werden, Kapitalertragsteuer nicht mehr zu fordern und die verlangte Rückerstattung der für Antizipationszinsen bereits entrichteten Kapitalertragsteuer mit tunlichster Beschleunigung zu veranlassen. Die Kapitalertragsteuerpflicht von Verzugszinsen wird durch die vorerwähnte Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht berührt. (2265)

Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden usw.

Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht folgende Verordnung:

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849), wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel 1.

(1) Folgende nach dem genannten Gesetze steuerbare Erzeugnisse:

a) künstliche Mineralwässer,
b) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum einfachen Steuersatze und
c) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum doppelten Steuersatze (§ 2 Abs. 2 Ges.)

sind auch dann zu versteuern, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von solchen Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, die in verschlossenen Gefäßen in Verkehr gebracht werden, sind anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 2.

(1) Die zu versteuernde Menge wird durch ein oder mehrere Zählwerke ermittelt, die an den Herstellungsgeräten anzubringen sind. Die Zählwerke sind für die Abnehmer sichtbar aufzustellen, müssen die ausgeschänkten Mengen einwandfrei anschreiben und sind steuersicher zu verschließen.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann für eine angemessene Uebergangsfrist die Versteuerung durch Abfindung zulassen.

Artikel 3.

Der Reichsminister der Finanzen kann für Betriebe, in denen unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen steuerbare Erzeugnisse ausgeschänkt werden, die ausschließlich mit versteuerten konzentrierten Kunstlimonaden oder mit versteuerten Grundstoffen hergestellt sind, unter besonderen Sicherungsmaßnahmen von der Versteuerung der Enderzeugnisse absehen und es bei dem Bezuge der versteuerten Stoffe bewenden lassen.

Artikel 4.

(1) Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen sind sämtliche Herstellungsgeräte, aus denen künstliche Mineralwässer, Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden sollen, der Finanzbehörde anzumelden.

(2) Hinsichtlich der Anmeldung der Erzeugnisse, für die eine Steuerschuld entstanden ist, kann der Reichsminister der Finanzen Erleichterungen zulassen; er kann die Fälligkeit der Steuerschuld abweichend regeln.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1922, Artikel 4 Abs. 1 bereits mit dem 1. März 1922 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1921. (2238)

SOZIALPOLITIK

Angestelltenerfindungen.

Nachdem nunmehr feststeht, daß die gesetzliche Regelung des Rechtes der Angestelltenerfindungen in dem in Vorbereitung befindlichen Angestelltenvertragsrecht als Teil des neuen Arbeitsrechts (nicht im neuen Patentgesetz) erfolgen wird, hat der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure die wirtschaftliche Interessenvertretung der industriellen Angestellten mit Hochschulbildung, ausführliche Vorschläge über den Inhalt der Erfindungsschutzregelung dem zuständigen Reichsarbeitsministerium unterbreitet. Sie umfassen zwei wesentliche Forderungen: den Schutz der Erfinderehre, die dem Urheber der Erfindung gebührt und gehört und angemessene Beteiligung an den wirtschaftlichen Früchten der Erfindungen und zwar der patentierten und der nichtpatentierten, der schutzfähigen, aber nicht geschützten und der nichtschutzfähigen Erfindungen. Eine in den Anstellungsvertrag aufzunehmende „Erfindungsklausel" soll die Formen und Grenzen der Eigentumsübertragung bezüglich zu erwartender Erfindungen festlegen. (Ind.- und Hand.-Ztg.) (Gr. — 2168)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Preiserhöhung für Thomasmehl.

Die Preise für zitronenlösliche Phosphorsäure wurden von den Thomasmehlfabriken, rückwirkend ab 1. Januar, um 50 % erhöht. Die Sackpreise wurden gleichfalls erhöht, es werden nunmehr für Jutesäcke 20 Mk. und für Papiersäcke 6 Mk. in Anrechnung gebracht. (2240)

Digitized by Google

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt: Für Dachpappe mit 80er Rohpappeneinlage 14,50 Mk., 100er 12 Mk., mit 150er 8,50 Mk., 200 er 7 Mk. für den Quadratmeter bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug. (2255)

Schwierigkeiten beim Verkauf ablieferungspflichtiger Devisen an Privatbanken.

In Ausfuhrkreisen wird darüber Klage geführt, daß einzelne Privatbanken den Verkäufern von ablieferungspflichtigen Devisen Schwierigkeiten machen. Gleiche Klagen sind auch der Reichsbank zugegangen. Die Reichsbank besitzt keine unmittelbare Handhabe, die Banken zum Ankauf derartiger Devisen zu zwingen. Es ist verständlich, daß die Banken lieber Devisen ankaufen, bei deren Verwendung sie freie Hand haben, als solche, die sie an die Reichsbank weiterzugeben verpflichtet sind. Eine geschäftliche Notwendigkeit der Ablehnung des Ankaufs ablieferungspflichtiger Devisen ist für die Privatbanken jedoch um so weniger vorhanden, als die Reichsbank den Banken diejenigen Devisen, die sie mit der Verpflichtung der Weitergabe an die Reichsbank hereingenommen haben, zu besonders günstigen Bedingungen abrechnet. Die Reichsbank hat Veranlassung genommen, den Privatbanken möglichstes Entgegenkommen beim Devisenankauf anzuempfehlen. Sie stellt den Firmen anheim, die Banken namhaft zu machen, welche Schwierigkeiten bereiten, damit sie in der Lage ist, solchen Fällen nachzugehen. (2236)

Deutsches Privateigentum in den Vereinigten Staaten.

Das Auswärtige Amt hat dem Deutschen Industrie- und Handelstag die Mitteilung zugehen lassen, daß die Frist, während welcher die in den Bestimmungen der Sektion 9 des Trading with the Enemy Act vorgesehene Klage vor den amerikanischen Gerichten zu erheben ist, auf insgesamt 18 Monate verlängert worden ist. Die Verlängerung ist durch einen von den beiden Häusern des amerikanischen Kongresses angenommenen Beschluß, der bereits vom Präsidenten gezeichnet worden ist, erfolgt. Die Frist läuft demnach erst am 2. Januar 1923 ab. (2232)

Schuldenausgleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Auf Grund des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages vom 25. August 1921 stand den Vereinigten Staaten das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages ihren Beitritt zu dem im Versailler Vertrag geregelten Schuldenausgleichsverfahren zu erklären. Da die Regierung der Vereinigten Staaten eine solche Erklärung nicht abgegeben hat und die Frist verstrichen ist, kommt das Ausgleichsverfahren für die Regelung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen und Angehörigen der Vereinigten Staaten nicht in Frage. Mit der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 23. Dezember 1921 tritt damit das in dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 enthaltene Zahlungs- und Zahlungsannahmeverbot gegenüber den Vereinigten Staaten außer Kraft. Es steht also einer direkten Regelung deutscher Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten nichts mehr im Wege.

Wegen des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten steht die Entscheidung des amerikanischen Kongresses noch aus; wie diese Entscheidung ausfallen wird, ist heute noch ungewiß. Eine Anmeldefrist für Ansprüche Deutscher, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt oder liquidiert worden ist, kommt daher noch nicht in Frage. Eine sechsmonatige Anmeldefrist vom 2. Juli 1921 an gerechnet, besteht nur für die „nicht feindlichen Personen", die als Dritte Forderungen an Deutsche haben, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden ist, und die berechtigt sind, eine Befriedigung ihrer Forderungen aus diesem Eigentum in Washington zu beantragen.

Obwohl die Vereinigten Staaten den Vertrag von Versailles nicht ratifiziert haben und dem darin vorgesehenen Ausgleichsverfahren nicht beigetreten sind, so gehören sie doch zu den früheren gegnerischen Staaten und sind nach ausdrücklicher Erklärung im Friedensvertrag zu den alliierten und assoziierten Mächten zu rechnen. Diese Feststellung ist nach dem eingangs Gesagten wichtig im Hinblick auf § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag vom 31. August 1919. Für die Regelung von Geldverbindlichkeiten zwischen Deutschen und Angehörigen der Vereinigten Staaten ist dies aber auch von weitergehender Bedeutung, wenn es sich um die Frage handelt, ob der § 44 des Reichsausgleichsgesetzes für eine Ausgleichung der in Rede stehenden Verbindlichkeiten zur Anwendung gelangen kann. Diese Frage ist nach obiger Feststellung und nach der Zweckbestimmung des § 44 zu bejahen. Nach der ganzen Entstehung und dem Sinne des Reichsausgleichsgesetzes würde es eine Härte sein, wenn Deutsche des Vorteils verlustig gehen sollten, der ihnen auf Grund der Bestimmungen des genannten Gesetzes erwächst, lediglich deshalb, weil die Vereinigten Staaten das Ausgleichsverfahren abgelehnt haben. (2233)

Ausland

Schweiz. **Preisermäßigung für Benzin und Petroleum.** Mit Wirkung vom 10. Januar tritt eine Verbilligung des Benzins ein, und zwar wird sie bei faßfreiem Bezug 14 Ct. je Kilogramm für Leichtbenzin, 10 Ct. für Mittel- und 4 Ct. für Schwerbenzin betragen. Die Preise sind damit den herrschenden Weltmarktpreisen angepaßt. Gleichzeitig wird der Petroleumpreis herabgesetzt, und zwar derart, daß der Kleinverkaufspreis sich um 5 Ct. je Liter vermindert. Der Durchschnittspreis soll in Zukunft im allgemeinen nicht mehr als 40 Ct. je Liter betragen. (2249)

Schweden. **Die Reymersolms-Gesellschaft,** Stockholm (Kupferwerke, Superphosphat- und Säurefabrik usw.), hatte einen Betriebsverlust von 6,37 Mill. Kr. (i. V. 3,60 Mill. Kr. Gewinn). Eine Dividende wird nicht verteilt (i. V. 7 %). (2189)

Norwegen. **Voraussichtliche Wiederaufnahme des Betriebes der norwegischen Karbidfabriken.** Auf der in diesen Tagen in London abgehaltenen Generalversammlung der Alby United Carbide Factories Ltd., deren große chemisch-technische Fabriken in Norwegen gelegen sind, wurde beschlossen, die zur Debatte stehende Auflösung der Gesellschaft einstweilen hinauszuschieben. Der Grund hierfür ist, daß die norwegische Regierung im letzten Augenblick der Firma bedeutende Zusicherungen für eine eventuelle Wiederaufnahme des seit langem daniederliegenden Betriebes gegeben hat. Die ferner von einer norwegischen Firma verlangte Versteigerung der norwegischen Fabrikanlagen ist ebenfalls bis auf weiteres hinausgeschoben worden. Die bedeutende norwegische Provinzbank Bergens Privatbank, die große Interessen an diesem Unternehmen hat, hat ihre Unterstützung bei der Rekonstruktion zugesagt. Die norwegische Regierung ist namentlich deswegen an der Wiederaufnahme des Betriebes des Unternehmens interessiert, weil dann viele Arbeitslose wieder Beschäftigung finden und sie ist anscheinend entschlossen, sehr weitgehende finanzielle Unterstützung zu gewähren. (2171)

Verluste der Norwegischen Stickstoffgesellschaft. Nach dem jetzt vorliegenden Bericht der Norsk Hydro-elektrisk Kvelstrof A. S. hat die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit einem Verlust von 1,31 Mill. Kr. gearbeitet, gegenüber einem Reingewinn im Vorjahre in Höhe von 24,86 Mill. Kr. Die Tochtergesellschaft des Unternehmens, A. S. Rjukarfos, erzielte in derselben Zeit einen Reingewinn von 0,61 Mill. Kr. gegenüber einem Reingewinn im Vorjahr von 18,66 Mill. Kr. In dem Bericht wird ausgeführt, daß der Absatz der Erzeugnisse der Gesellschaft bereits zu Anfang des Jahres infolge der allgemeinen Depression stark zurückging. Auch nach der Herabsetzung der Preise war die Nachfrage nach Stickstofferzeugnissen ziemlich unbedeutend, so daß die Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres sehr große Lagerbestände hatte. Der Absatz der Spezialerzeugnisse der Gesellschaft, Natrium-Nitrit und Ammonium-Nitrit, ist, namentlich in der ersten Hälfte des Jahres 1921, stark zurückgegangen. Eine Erstarkung der Konkurrenzfähigkeit der norwegischen Stickstoffindustrie kann nur durch eine radikale Herabsetzung aller Unkosten, insbesondere der Arbeiterlöhne und Steuern, herbeigeführt werden. Die Gesellschaft hat vor einigen Monaten eine Obligationsanleihe von 15 Mill. Kr. aufgenommen, und die Einzahlung ist im Laufe August, Oktober und November erfolgt. (2164)

Ver. St. von Amerika. **Die Farbstoffindustrie.** Bei der Ende Oktober in Boston eröffneten internationalen Textilausstellung waren sowohl die amerikanische Farbstoffindustrie als auch das Kriegsministerium und der Nationalrat für wissenschaftliche Forschungen (National Research Council) in vielen beachteten Ausstellungsobjekten vertreten. Die Industrie fiel durch ein hochkünstlerisches Arrangement der National Aniline and Chemical Co. auf, während das Kriegsministerium und der Nationalrat eine Anlage en miniature zeigten, welche die verschiedenen Phasen der Kohlenteer-Industrie und ihre Verbindung in der Herstellung giftiger Gase veranschaulichte. Für die letzte Ausstellung waren Major H. S. Kimberley sowie

Digitized by Google

Hauptmann O. E. Roberts von der Regierung als Vertreter anwesend. Diese Regierungsvertreter erklärten den Besuchern der Ausstellung die Produktionsweise für Kohlenteerfarben und die Verbindung zwischen der Kohlenteerindustrie und derjenigen für die Herstellung giftiger Gase. Dieses Modell ist bereits den Kongreßmitgliedern vorgeführt worden, als die Fage der Abrüstung besprochen wurde. Die Regierungsvertreter erklärten bei der Berührung dieser Frage, daß natürlich die Vereinigten Staaten die Abrüstung auf jede Weise unterstützen würden, daß jedoch die ungeheuren Erfolge, die die Union in der Herstellung von Kohlenteerfarben gemacht hätte, nicht deshalb zunichte gemacht werden könnten, weil zufälligerweise die Herstellung von Kohlenteerfarben auch die Umstellung derartiger Werke für die Produktion giftiger Gase ermögliche. Im übrigen war die Ausstellung wieder eine große Reklame für die amerikanische Farbstoffindustrie; denn den Besuchern wurde stets vor Augen gehalten, daß die Vereinigten Staaten vor dem Kriege nur 7 Fabriken für die Herstellung von Farbstoffen besaßen, während das Land gegenwärtig über 82 derartige Fabriken verfügt. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten die Grundprodukte für die Herstellung von Kohlenteerfarben in den bedeutenden Kohlenvorkommen in Pennsylvania, den Schwefellagern in Louisiana, der Stickstoffgewinnung in Washington und der Alkoholgewinnung aus Zuckermelasse besäßen.
(Ur. — 2062)

Brasilien. Die der Firma Nägeli & Co. verliehenen Patente werden durchweg angefochten und nach gesetzmäßiger Prüfung wahrscheinlich rückgängig gemacht werden. Dadurch entstehen für deutsche Farben gute Absatzmöglichkeiten. Der genannten Firma gelingt es nicht, Farben herzustellen, die den aus Deutschland gelieferten gleichwertig sind. Daher ist zu erwarten, daß es bei planmäßiger Belieferung des brasilianischen Marktes gelingt, die Tätigkeit der Firma, die jahrelang so unheilvoll gewirkt hat, in absehbarer Zeit lahmzulegen. Selbst Schwefelschwarz, das von Nägeli zufriedenstellend zubereitet wird und im Lande Verwendung findet, ist letzten Endes dem deutschen Wettbewerb nicht gewachsen.

Die Bedeutung der Baumwollindustrie des Staates Sao Paulo wird u. a. auch durch die Einfuhr von Anilinfarben gekennzeichnet. Es wurden über Santos eingeführt in 1919 Aniline im Werte von 1600 Contos; 1920 wertete die Einfuhr 5700 Contos. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß 1919 die Einfuhr aus Deutschland, dem Hauptlieferanten von Anilinfarben, noch gewissen Einschränkungen unterworfen war, die 1920 größtenteils fortfielen, außerdem hatten die Preise eine bedeutende Steigerung erfahren. Ferner suchten die Textilfabriken, um nicht wieder mit Anilinfarben knapp zu werden, sich besser zu versorgen. Die neuen Lieferungen aus Deutschland haben bei allen Textilfabrikanten die größte Befriedigung ausgelöst. Sie beklagen sich nur darüber, daß der Zoll für alle Anilingattungen der gleiche ist, 2 Dollar je kg. Die billigen Schwefelfarben sind mit dem gleichen Zoll belastet wie die hochwertigen Aniline, die im Durchschnitt das Zehnfache kosten.

Künstliche Düngemittel haben ohne Zweifel einen guten Markt, da die Landwirtschaft beginnt, mehr nach wissenschaftlichen Grundsätzen behandelt zu werden. Zum Teil wird Kunstdünger schon im Lande aus Knochenabfällen hergestellt. Es fehlt nicht an eifriger Werbearbeit für die künstliche Düngung, aber der hohe Preis für Kunstdünger ist noch ein starkes Hemmnis für seinen Absatz, jedenfalls war Kalisalpeter bisher aus Deutschland nicht zu haben.

Für Aspirin-Tabletten und andere hochwertige Arzneien bildet Brasilien ein gutes Absatzgebiet. Da Aspirin in Tablettenform einem hohen Zoll unterliegt, so wird es als Pulver eingeführt und im Lande verarbeitet. Im übrigen sieht das neue Zollgesetz für Arzneien und Apothekerwaren bedeutende Preisermäßigungen vor. Ebenso ist für Vaselin Nachfrage vorhanden. Die Ware wurde früher in leidlichen Mengen aus Deutschland bezogen, ist aber in letzter Zeit von dort nicht mehr eingetroffen.
(Gr. — 1822)

Afrikanische Phosphate.

Marokko. Die ersten beiden Sendungen von je 400 t Phosphaten aus W. Zem-Burudj sind im August v. J. in Frankreich angekommen. Sie sollen, nach einem Bericht im „Neuen Orient", an Gehalt und Gleichartigkeit vorzüglich gewesen sein und den Erzeugnissen der Lager von Florida und Kalifornien nicht nachgestanden haben.

Die Mutungen und Ausbeutungen der marokkanischen Phosphatlager erfolgen in Staatsregie durch das Scherifische Phosphatamt, an dessen Spitze der bisherige Direktor des Phosphat in Jafsa, M. Beaugé, steht. Von einer Vergebung im Submissionswege hat man Abstand genommen, da der hohe Stand des Dollars und des Pfunds französische Interessenten hätte benachteiligen können.

Für eine intensive Ausbeutung der Phosphatlager in W. Zem-Burudj sind 200 Mill. Fr. als notwendig bezeichnet worden. Indes sind vorläufig nur 36 Mill. Fr. von der letzten marokkanischen Anleihe von 744 Mill. Fr. verfügbar.

Während die Arbeiterfrage im Anfang verhältnismäßig leicht zu lösen ist, scheint die Lösung der Fragen der technischen Verfahrensarten, der zum Betriebe erforderlichen Kraft und der Beförderungsmittel auf gewisse Schwierigkeiten zu stoßen.

Die Vorteile des Lagers W. Zem-Burudj sind:

1. seine bedeutende Ausdehnung. Man spricht von Milliarden abbaufähiger Tonnen;
2. der hohe Gehalt gewisser Schichten;
3. seine geringe Entfernung vom Meere im Verhältnis zu den meisten nordafrikanischen Phosphatlagern.

Nachteile sind:

1. die hohen Unkosten des Transports mit Eisenbahn und der Verladung in Casablanca;
2. die 12½ Proz. Wertausfuhrzoll;
3. die Gefahren, die im Regiebetrieb liegen.

Tunis. Die Phosphatausbeute der Minen Kalaa-Djerda, Meheri-Zebbens und Gourgiba betrug 1920 340 885 t. Abgesetzt wurden 363 000 t. Ein größerer Absatz wurde durch das Eingreifen des Office Central des Produits Chimiques Agricoles verhindert. Für 1921 lagen Verkaufsverträge über mehr als 450 000 t vor.

Die gewaltigen Phosphatlager in Tunesien, Algerien und Marokko können nicht nur die französischen, sondern die europäischen Bedürfnisse überhaupt decken. Wenn die großen Gesellschaften eine Phosphatpolitik zu treiben verstehen, dann können die nordafrikanischen Phosphate auf dem europäischen Markt eine Monopolstellung einnehmen. (2128)

Aegypten. **Boykott englischer Waren.** Als Zeichen des Protestes gegen die englische Regierung wurde, wie die „Deutsche Optische Wochenschrift" aus Kairo erfährt, von der gesamten eingeborenen Bevölkerung der Boykott aller Waren englischen Ursprungs beschlossen. In den Schulen, Universitäten und Moscheen wird die muselmanische Bevölkerung aufgefordert, die englischen Kaufleute zu meiden und keinerlei englische Erzeugnisse zu verwenden. Es wird vielmehr empfohlen, jeden Bedarf nach Möglichkeit in Deutschland zu decken. (2256)

Indien. **Cinchona-Anbau in Bengalen.** Nach einem amtlichen englischen Bericht, den das „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 30. November 1921 auszugsweise wiedergibt, litten auch im Jahre 1920/21 die Cinchona-Pflanzungen unter den Nachwirkungen des im Kriege getriebenen Raubbaues. Trotzdem sind die Ergebnisse besser, als sie scheinen. Die gesamte Anbaufläche beträgt 3236 Acres (davon sind 2340 Acres mit Bäumen von weniger als 6 Jahren Alter bebaut). Vorhanden sind 5,4 Millionen Bäume, und die Gesamt-Ernte betrug 501 018 lb trockene Rinde.

In den Werken wurden 617 018 lb gemischte Rinde mit einem Durchschnittsgehalt von etwa 4,6 % Chinin verarbeitet. Ungefähr 92 % des in der Rinde enthaltenen Chinins wurden gewonnen. Das Gesamt-Ergebnis bei allen Arten von angepflanzten Rinden betrug 35 000 lb. (1975)

LITERATUR

Vorschriften betreffend die Mitwirkung der Zollstellen bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes. Herausgegeben im Reichsfinanzministerium. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Preis Mk. 10,—.

Die Vorschriften über die Luxussteuer sind bekanntlich schwer übersichtlich, da sie mehrfach grundlegend abgeändert sind. Es entspricht daher einem tatsächlichen Bedürfnis, daß jetzt eine amtliche Ausgabe aller Vorschriften über die Luxuswaren nach dem Umsatzsteuergesetz erschienen ist. Die Industrie findet in ihm für jede Einzelfrage eine erschöpfende und zuverlässige Orientierung. Das Werk enthält einen Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, der den Abschnitt über die Luxussteuer zur Darstellung bringt. (2231)

Digitized by Google

Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestaltung. Von Dr. Schmittmann, ord. Professor der Sozialpolitik an der Universität Köln. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Die deutsche Sozialversicherung ist in der Nachkriegszeit durch eine Fulle von Ergänzungsgesetzen und -Verordnungen immer unübersichtlicher geworden. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten zahlreiche neue Bestimmungen. Die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz gelten nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form. Die vorliegende systematische Darstellung berücksichtigt alle bisher ergangenen Neuerungen. Sie behandelt die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Angestelltenversicherung. Wer als Leiter eines industriellen Unternehmens beruflich mit den verschiedenen Zweigen unserer Sozialversicherung in Berührung kommt, wird den Schmittmannschen Führer mit großem Nutzen zur Orientierung verwenden. In gemeinverständlicher Darstellung ist jedes einzelne Gebiet der Sozialversicherung erschöpfend behandelt. Der praktische Wert des Buches wird noch durch einen Anhang erhöht, in dem zahlreiche zuverlässige Muster für Eingaben, Anträge und Beschwerden enthalten sind. (2230)

Zolltarif der Republik Polen und für den Freistaat Danzig. Herausgegeben vom Internationalen Speditionsbüro Brokerhoff & Lipschütz, Berlin NW. 7. Im Buchhandel erschienen. Preis Mk. 65,—.

Die seit 3 Jahren im Aufbau befindliche polnische Zollgesetzgebung mit all ihren verschiedenen Agioverordnungen, Ein- und Ausfuhrverboten teils im polnischen Reichsgesetzblatt und teils im polnischen Staatsanzeiger verstreut publiziert, ist in diesem Werke in einen Guß gebracht und in sehr übersichtlicher Form dargeboten. Eine tabellarische Darstellung aller Sonderbestimmungen, die eine Orientierung auf den ersten Blick ermöglicht, ist offenbar aus der Praxis der Herausgeber für den praktischen Gebrauch geschaffen. Bis auf diese Tabelle hat nur amtliches Material Aufnahme gefunden.

Das Buch bildet ein unentbehrliches Hilfsmittel für die im Handelsverkehr mit Polen stehenden Kreise und kann bestens empfohlen werden. (2220)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 1.	10. 1.	Aktien	17. 1.	10. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	547,75	551,—	Harkort Bergw.	915,—	1525,—
Bad. Anilin	577,—	570,—	Höchster Farbw.	549,—	650,—
Byk-Guldenw.	550,25	670,—	C. A. F. Kahlbaum	775,—	1775,—
Chem. F. Buckau	952.	952,—	Köln-Rottweil	730,—	710,—
„ Griesheim	680.	668,—	Leopoldshall	4000,—	3500,—
„ Grünau	1165,—	1000,—	Linde's Eismasch.	585,50	560,—
„ v. Heyden	800,—	775,—	Nitritfabrik	885,—	880,—
„ Milch & Co.	900,—	765,—	Oberschl. Koksw.	1801.	1730,—
„ Weiler	548,—	585,—	Rasquin. Farbw.	1395,—	1350,—
„ Oelsenk.	2400,—	2125,—	Rh. W. Sprengst.	558,—	520,—
„ W. Albert	1395,—	1300,—	J. D. Riedel	1051,—	985,—
„ Concordia	1800,—	1300,—	Rütgerswerke	820,—	801,—
Dynamit Nobel	631,—	640,—	Schering. Chem.	1350,—	1101,—
Egestorff. Salzw.	1030,—	935,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	561,—	570,—	Staßfurter Chem.	1660,—	1260,—
Fahlberg List	667,—	655,—	Thür. Bleiweißf.	1100,—	905,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1610,—	1600,—
Th. Goldschmidt	1045,—	1000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1000,—	1035,—
Harb. Wiener G.	1205,—	1247,—	„ Glanzstoff P.	—	2950,—

Devisen	12. 1.	13. 1	14. 1.	16. 1.	17. 1.	18. 1.
Holland	6670,—	6990,—	6660,—	6775,—	6850,—	6920,—
Schweden	4510,—	4740,—	44 0,—	4590,—	4625,—	4720,—
Italien	781,50	821,—	787,5	805,—	815,—	825,—
England	765,50	802 50	762,50	780,—	788,50	800,—
New York	181,—	189,75	180,75	184,25	186,25	189,25
Frankreich	1499,—	1539,—	1500,—	1512,50	1527,50	1542,50
Schweiz	3500,—	3685,—	3515,—	3570,—	3625,—	3675,—
Spanien	2700,—	2840,—	2700,—	2740,—	2800,—	2825,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	18. 1.	11. 1.
Elektrolytkupfer	5932	5636
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5250— 5300	4900— 4950
Originalhüttenweichblei	2000— 2050	1950— 1975
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2100— 2150	2025— 2075
Zink, umgeschmolzen	1575— 1625	1550— 1600
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8000	7600
do. in Walz- oder Drahtbarren	8200	7800
Bancazinn	13200—13300	12500—12700
Straitszinn	13200—13300	12500—12700
Australzinn	13200—13300	12500—12700
Hüttenzinn, 99 pCt.	13000—13100	12200—12300
Reinnickel	11500—12000	10500—11000
Antimon-Regulus	1950— 2000	1950— 2000
Silber in Barren (1 kg)	8675— 8700	8425— 8450

(2279)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. Wie die Gesellschaft mitteilt, sind die Leiter des Leunawerkes, die Herren Dr. Erich Dehnel und Dr. Heinrich Oster, als stellvertretende Mitglieder in den Vorstand berufen worden. Ferner wurden die Herren Rudolf Hanser in Mannheim, Dr. Rich. Just, Dr. Hans Keller, Dr. Carl Krauch, Adolf Krauß, Franz Lappe, Dr. Hans Mehner, Professor Dr. Kurt H. Meyer, Dr. Alwin Mittasch, Albert Schüle, Dr. Curt Schumann, Dr. Ernst Schwarz, Adalbert Suckow, Dr. Fritz Trambauer, Rudolf Voigt, sämtlich in Ludwigshafen, und Carl Wolf in Heidelberg zu stellvertretenden Direktoren ernannt. (2242)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen. Der Generalversammlung lag der Antrag auf Erhöhung des Stammaktienkapitals um 40 auf 470 Mill. Mk. vor. Die neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 dividenberechtigt sind, sollen unter Ausschluß des Bezugsrechts durch ein Konsortium bestmöglichst verwertet werden. Der Anlaß für die Kapitalserhöhung ist das Oppauer Explosionsunglück, wenn auch die bilanzmäßigen Schäden durch Versicherungen und Reserven gedeckt sind. Der Wiederaufbau erfordere jedoch darüber hinaus bedeutende Mittel. Von einem Aktionär wurde ein Bezugsrecht für die alten Aktionäre verlangt. Geheimrat Duisberg widersprach diesem Verlangen mit dem Hinweis darauf, daß es sich um das größte Unglück handle, das sowohl in bezug auf Verluste an Menschenleben, wie in materieller Beziehung jemals eine Industrie betroffen hat. Weniger kräftig dastehende Unternehmungen wären durch eine solche Katastrophe vollkommen vernichtet worden. Die Verwaltung hat geglaubt, aus dem Unglück zugunsten der Aktionäre keinen Pfennig herausholen zu dürfen. Ein solches Verfahren würde allgemein verurteilt werden. Wenn die Aktionäre hierbei um etwa 10 % geschädigt würden, so sei das ein Opfer, das sie in einem solchen Falle hätten bringen müssen. Die Kapitalserhöhung und die mit ihr zusammenhängenden Anträge wurden hierauf von den Stammaktionären mit allen gegen 20 Stimmen des einen opponierenden Aktionärs angenommen. (2223)

Interessengemeinschaft Gold- und Silber-Scheideanstalt — Metallgesellschaft — Metallbank. Die Verwaltungen der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, der Metallgesellschaft und der Metallbank und metallurgischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. haben eine Interessengemeinschaft vereinbart unter Zusammenwerfung der Gewinne, die entsprechend den letztjährigen Kapitalsziffern vorerst geteilt werden soll, mit je 35 % für die Scheideanstalt und Metallgesellschaft und 30 % für die Metallbank. Bei Veränderung in den Kapitalverhältnissen ist ein Ausgleich in dem Gewinnverteilungsplan vorgesehen. Die Metallgesellschaft wird für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder 20 % Dividende verteilen, die Metallbank 18 (12) % und die Scheideanstalt 25 (15) %. Der Aufsichtsrat der Metallbank beschloß außerdem die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals von 75 auf 105 Mill. Mk. und des 6%igen Vorzugsaktien-Kapitals von 25 auf 35 Mill. Mk. Die zunächst mit 25 % einzuzahlenden Vorzugsaktien werden, wie die früheren, von der Metallgesellschaft, der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt und dem Bankhaus Delbrück, Schickler & Co. zu pari übernommen. Von den Stammaktien werden 25 Mill. durch Vermittlung eines Bankenkonsortiums den bisherigen Stammaktionären zu 300 % derart angeboten, daß je drei alte Stimmaktien zum Bezuge einer neuen berechtigt sind. Die restlichen 5 Mill. Mk. Stammaktien werden zum Nennwerte von der Metallgesellschaft übernommen, die damit nach den Weisungen der Metallbank zu verfahren hat. (2226)

Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel — Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.-G. in Dömitz-Hamburg. Die letztere Gesellschaft hat ein Angebot von der Norddeutschen Bank in Hamburg erhalten wegen eines Umtausches ihrer Stamm- und Vorzugsaktien in solche der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg. Der Aufsichtsrat der Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen hat sich mit diesem Angebot der Norddeutschen Bank beschäftigt und befürwortet dasselbe einstimmig. Die Gesellschaft wird ihre Aktionäre zu einer Versammlung am 4. Februar 1922 mit entsprechender Tagesordnung einladen. (2225)

A.-G. für Anilinfabrikation, Berlin. In der am 14. d. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die beantragte Erhöhung des Grundkapitals von 141 Mill. Mk. auf 154 Mill. Mk. durch Ausgabe von 13 Mill. Mk. Stamm-

Digitized by Google

aktien einstimmig genehmigt. Wie bei den anderen Firmen der Interessengemeinschaft werden die neuen Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Verwertung an ein Bankkonsortium unter voller Ausnutzung des Agios begeben. Zur Begründung der Transaktion wurde auf das Unglück von Oppau verwiesen, da zu dem Wiederaufbau der zerstörten Betriebe alle Firmen der Gemeinschaft verpflichtet seien. Auf verschiedene Anfragen aus Aktionärkreisen wurde weiter mitgeteilt, daß sich noch nicht übersehen lasse, ob die gesamten aus der Kapitalserhöhung zufließenden Mittel zum Wiederaufbau benötigt werden, weil noch heute keine Schätzung der hierfür notwendigen Summen möglich sei. Infolgedessen läßt sich auch keine Ertragsschätzung für das abgelaufene Geschäftsjahr abgeben; es kann jedoch gesagt werden, daß es sich nicht ungünstig gestaltet habe. (2250)

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer in Uerdingen am Niederrhein. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß dem Antrage der Verwaltung entsprechend, das Aktienkapital um 2 651 000 Mk. Stammaktien auf 35 976 000 Mark zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Nennwert mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 von einer unter Führung des Bankhauses H. Stein in Köln stehenden Bankengruppe mit der Verpflichtung übernommen, die neuen Aktien unter Ausnutzung des vollen Agios zugunsten der Gesellschaft zu verwerten. Die Kapitalserhöhung, die bekanntlich vorgenommen wird, um neue Mittel für den Wiederaufbau der Oppauer Werke zu erhalten, wurde in derselben Weise begründet, wie in den bereits stattgefundenen Versammlungen von anderen Werken des Konzerns. (2228)

Cedenta-Werke (Chemische Dental-Werke) in Berlin. Wie wir hören, haben die Fabrikate der Gesellschaft in Amerika so guten Absatz gefunden, daß die Verwaltung sich entschlossen hat, eine Zweigniederlassung in den Vereinigten Staaten zu errichten. Die hierauf hinzielenden Pläne sind mit Erfolg durchgeführt worden. (2252)

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A. G., Elberfeld. Die Gesellschaft gibt bekannt, daß Generaldirektor Dr. W. Springorum, Elberfeld, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. (2245)

Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. Die Gesellschaft, die das bisher dem Reich gehörige Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien für 110 Mill. Mk. übernommen hat, veröffentlicht für das erste volle Geschäftsjahr 1920 Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Rechnung. Es ergibt sich ein Betriebsverlust von 19,29 Mill. Mk., der sich um Abschreibungen in Höhe von 13,68, Handlungsunkosten von 3,18, Zinsen von 0,89, Versandspesen von 2,47, Rückstellungen für Zinsbogensteuer von 0,22 Mill. Mk. auf 39,75 Mill. Mk. erhöht. (2251)

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau bei Leipzig. Die ordentliche Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 25 % (i. V. 25 %), außerdem die Auszahlung eines Bonus in Höhe von 10 % (10 %) auf jede Aktie. Ueber die Aussichten für das neue Geschäftsjahr können mit Rücksicht auf die unübersichtliche Lage keine Angaben gemacht werden. (2241)

Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G. in Frankfurt a. M. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Grundkapitals um 2 Mill. Mk. auf 3,5 Mill. Mark durch Ausgabe von 2000 Stammaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 ab. Von den jungen Aktien werden 1500 Stück einer Bankengruppe unter Führung des Bankhauses Gebr. Röchling in Frankfurt a. M. zu 125 % mit der Bestimmung begeben, sie den Aktionären zum gleichen Kurse im Verhältnis von 1 : 1 anzubieten. Die restliche halbe Million soll im Interesse der Gesellschaft Verwendung finden. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde mit der Steigerung des Umsatzes auf das Vierfache begründet. Ferner wurde beschlossen, das von Kaufmann Moritz Jacobi in Frankfurt a. M. betriebene chemische Unternehmen sowie die dazu gehörigen Grundstücke käuflich zu erwerben. (2227)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G. in Grünau bei Berlin. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. d. Mts. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 5,5 auf 10,5 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht. Die neuen Aktien werden für Rechnung eines Konsortiums von der Bank für Handel und Industrie zu 200 % übernommen. Wie der Vorsitzende, Kommerzienrat Herz, hervorhob, erfolgte die Erhöhung zur Stärkung der Betriebsmittel, die durch die Entwertung des Geldes notwendig werde. (2269)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. In der in Köln abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung wurden ausschließlich Satzungsänderungen beraten. Die wichtigste ist die, daß an Beratungen und Beschlußfassungen über die gemeinsame Verarbeitung von Nebenerzeugnissen Vertreter von Gaswerken, die die entsprechenden Lieferungsverträge nicht unterschrieben haben, nicht mitwirken dürfen. Der Vorsitzende, Generaldirektor Prenger, bemerkte zur Begründung der Satzungsänderung, diese Maßnahme sei nötig geworden durch die Gründung der Nebenprodukte-Verwertungsgesellschaft, wodurch unter Umständen ein Interessenkonflikt entstehen könnte für diejenigen Vertreter von Gaswerken, die die entsprechenden Lieferungsverträge nicht unterzeichnet haben. (2224)

Aus dem Handelsregister.

(9. Januar bis 14. Januar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Werner & Mertz A.-G., Mainz (3000).
Lackfabrik Ludwig Marx, A.-G., Mainz (6000).
Chem. Werke Romberg & Co., G. m. b. H., Ratibor (45).
Kaden, Heinrich & Uhlemann, G. m. b. H., Coßmannsdorf (30).
Gloria-Gesellsch. m. b. H., Berlin (20).
Chem. Laboratorium Adolf E. v. Harlessem, Cassel.
Chem.-pharm. Fabriken Albert & Lohmann, G. m. b. H., Fahr (100).
Süddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co., G. m. b. H., Stuttgart (20).
Adolf Engelking A.-G., Hamburg (2000).
Chem.-pharmaz. Fabrik Dr. W. Stahl, G. m. b. H., Freiburg im Breisgau (300).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem.-techn. Fabrik Bertiel, Bernstein & Thiele, Berlin, aufgelöst.
Chem. Werke „Erdgeist", Hermann Roß, Kapellen, aufgelöst.
Gebr. Schmidt, G. m. b. H., Sitz der Gesellschaft von Kiel nach Hamburg verlegt.
Robert Grosch, Chemikaliengroßhandlung und chem. Laboratorium zu Offenbach a. M., Konkurs.
Chem. Werke München — Otto Bärlocher, G. m. b. H., Hauptniederlassung München, Zweigniederlassung Augsburg ist aufgehoben.
Bräunlich & Bernhardt, G. m. b. H., Fabrikation kosmetischer und chem. Präparate, Berlin, jetzt: Jowea Werk-Kosmetik G. m. b. H., Berlin.
Chem. Ditta-Werk, G. m. b. H., Gera, jetzt: Chem. Ditta-Gesellsch. m. b. H., Gera.
Chem. Fabrik vorm. Wilhelm Keime, Höxter, Sitz der Firma nach Köln verlegt. (2262)

Versammlungskalender.

25. Januar: Chem. Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., außerordentl. G.-V., nachm. 5½ Uhr, im „Blauen Saal" des Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

26. „ Th. Goldschmidt A.-G., G.-V. vorm. 11 Uhr im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Selkenbergsweg 18.

26. „ Dellarocca Chem. Fabriken A.-G., Berlin, ordentl. Hauptversammlung, nachm. 5½ Uhr, im Hause der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.

28. „ A.-G. für Chem. Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

30. „ Werra-Werke A.-G., Ammoniak-Sodafabrik, ordentl G.-V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Eisenach. (2263)

Außenhandelstelle Chemie

Unterausschuß Schwefelsäure.

Laut Beschluß des Unterausschusses Schwefelsäure vom 6. Januar 1922 wird die Einfuhr von Schwefelsäure, vorläufig bis zum 15. Februar 1922, lediglich der Schlüsselindustrie gestattet. Diesbezügliche Anträge werden durch den Schwefelsäure-Ausschuß, Berlin W., Genthiner Straße 34, bei der Außenhandelstelle Chemie eingereicht. Die Ausfuhr wird für die nächsten 3 Monate eingeschränkt.

Als Vorsitzender für das Jahr 1922 wurde Herr Direktor Haefliger, Frankfurt a. M., als stellvertretender Vorsitzender Herr Fritz Kloß, Magdeburg, gewählt. (2219)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Jan. 1922	14. Januar 1922	11. Jan. 1922	13. Jan. 1922	13. Jan. 1922	28. Dez. 1921
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	82,10—85 £	—	—	—	12½—12¾ c.
Ameisensäure	—	80% 65—67,10 £	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	25¼ % delivered 15 £	—	—	—	100 lb. 2,30-2,90 $
Aetzkali	—	34 £	—	1100,— Kr.	90/92% 54,— kr.	5¼—5⅝ c.
Aetznatron	76/77% 100 Fr.	76% 25,10—26 £	88/92% 175 Fr.	800,— Kr.	—	100 lb. 3,75—3,80 $
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 *s*	—	—	252,— kr.	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	—	—	8—8¼ c.
Bleizucker	—	white 42,10—45 £	crist. weiß 210 Fr.	—	—	—
Borax	—	krist. 31—32 £	raff. crist. 195 „	—	krist. 53,— kr.	5½—6 c.
Chlorcalcium	—	7,10—8 £	90/95% 35 „	—	—	fused lump t 23—24 $
Chlorkalk	—	35/37% 14 £	—	—	—	100 lb. 2,50-2,60 $
Chromalaun	137 Fr.	30,10—32 £	175—180 Fr.	34,50 M.	—	lump 8—8¼ c.
Citronensäure	—	lb. 2,1—2,2 *s*	—	—	krist. 370,— kr.	—
Cremortartari	—	98/100% 120-125 £	—	—	99/100% 190 kr.	—
Cyankalium	—	—	—	—	—	—
Cyannatrium	—	100% lb. 10½—11 *d*	—	—	—	27—27½ c.
Essigsäure	—	99/100% 52,10-55 £	—	—	—	99½% 100 lb. 10-10,50 $
Formaldehyd	—	40% 81—82 £	—	60,— M.	—	40% 10¾—11 c.
Glaubersalz	krist. 25 Fr.	commerc. 4,5—4,10 £	18—19 Fr.	calc. 75,— Kr.	calc. 7,— kr.	100 lb. 1,30—1,50 $
Glycerin	—	crude 70—72,10 £	—	chem. rein. 28° 2900 Kr.	—	—
Kalisalpeter	—	ref. 45—47 £	—	19,— M.	48,— kr.	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	650 Fr.	lb. 1,2—1,2½ *s*	—	3400,— Kr.	—	23—23½ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	29—29½ c.
Karbolsäure	—	39/40% krist. lb. 6½-7 *d*	—	—	92,50 kr.	U. S. P. 11½—15 c.
Kupfersulfat	—	28,10—29 £	—	—	49,50 kr.	krist. 100 lb. 5,65-5,70 $
Lithopone	170 Fr.	30% 26—27 £	—	—	—	—
Milchsäure	—	50% 40—43 £	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	—	160,— Kr.	—	100 lb. 2,30-2,35 $
Natr. Bichromat	320 Fr.	lb. 6 *d*	290 Fr.	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	—	lb. 8—8½ *d*	320—325 „	64,— M.	—	krist. 14½—15 c.
Phosphorsäure	—	1.5 45—47 £	—	—	—	50% 13—13½ c.
Pottasche	—	90% 31—33 £	—	85% 22,— M.	96 98% 52,50 kr.	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	—	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	—	60—65 £	—	krist. 98/100% 33 M.	—	gran. white 7—7¼ c.
Salpetersäure	weiß 36° 110-115 Fr.	80 Tw. 35—36 £	36° 95 Fr.	—	40,— kr.	40% 6¼—6½ c.
Salzsäure	19/21° 30 „	30/32 Tw. carboy 7 *s*	18/20° 10 „	—	—	20° 100 lb. 1,25-1,50 $
Schwefelnatrium	—	60/62% 24,10-25 £	—	—	60/62% 40,— kr.	60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	53° 19 Fr.	92/93% 8—8,10 £	65/66° 22 Fr.	60 ' 100,— Kr.	100% 8,50 kr.	66° t 17—18 $
Soda (calc.)	—	krist. 7 £	krist. 24 „	—	—	light 100 lb. 1,75-2,10 $
Natron-Wasserglas	—	Alkaline 11,15 £	—	—	—	40° 100 lb. 1-1,05 $
Weinsäure	—	lb. 1,3—1,4 *s*	—	splebig krist. 3300,—Kr.	—	—

(2260)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin. — Geschäftsführ. Vorsitzender: Kommerzienrat *Dr. Frank*, Geschäftsführer: *Dr. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 30. JANUAR 1922 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wärmewirtschaft.

Die unzureichende Kohlenversorgung, die geringe Qualität der Kohle und die hohen Kohlenpreise haben seit Beginn der Friedenswirtschaft die Industrie veranlaßt, auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft, teilweise unter Aufwendung erheblicher Mittel, Versuche aller Art zu unternehmen, um hierdurch die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland zu steigern. Mißerfolge und Enttäuschungen sind nicht ausgeblieben. Das letzte Jahr hat jedoch zu erheblichen technischen Fortschritten und infolgedessen zu wirtschaftlichen Errungenschaften geführt, die es für jedes industrielle Unternehmen ratsam erscheinen lassen, dem Gebiete der neuen Wärmewirtschaft seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf der Jahresversammlung des Vereins z. W. am 26. November v. J. bildete die Frage der sparsamen Wärmewirtschaft den Gegenstand eines Vortrages von sachverständiger Seite.

Im Bereiche der chemischen Industrie sind Stellen für Wärmewirtschaft bereits bei der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken und in der Sprengstoff-Industrie (Dynamit-Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 1) errichtet. Beide Stellen haben sich bereit erklärt, ihre Erfahrungen Interessenten zur Verfügung zu stellen. Die Briefanschrift bei der Interessengemeinschaft lautet: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Ingenieur-Abteilung, Leverkusen b. Köln a. Rh.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(2290)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Januar 1922.

Auf einer Konferenz der deutschen Wirtschaftsminister am 12. Dezember v. J. in Darmstadt bildete die Frage eines Systemwechsels unserer Einfuhrpolitik den Gegenstand eingehender Beratungen. In einer halbamtlichen Mitteilung über diese Verhandlungen wurde zum ersten Mal der Oeffentlichkeit Kenntnis davon gegeben, daß an den amtlichen Stellen erwogen wird, das bisherige System der Einfuhrverbote durch einen Uebergang zum erhöhten Zollschutz zu ersetzen. Derartige Erwägungen haben bereits monatelang vor der Darmstädter Konferenz geschwebt.

Es kann überraschen, daß in einer Zeit, wo die steigende Markentwertung eine Absperrung Deutschlands gegen die Einfuhr aller entbehrlichen Waren als eine Selbstverständlichkeit erscheinen ließ, der Gedanke eines Abbaues der Einfuhrverbote an den maßgebenden Stellen Raum gewinnen konnte. Derartige Erwägungen mußten aber in dem Augenblick entstehen, wo die Statistik über Deutschlands auswärtigen Handel für das Jahr 1920 vorlag. Einfuhrverbote sind bekanntlich in erster Linie für solche Erzeugnisse erlassen, die als Luxuswaren anzusprechen sind. Die Einfuhrstatistik für 1920 bot nun die Möglichkeit einer Nachprüfung, wieweit die Einfuhrverbote ihren Zweck erreicht hatten. Diese Prüfung führte zu überraschenden Ergebnissen. Um hier nur ein Beispiel anzuführen, seien für ein Erzeugnis, das unzweifelhaft unter die entbehrlichen Luxuswaren zu rechnen ist, die Einfuhrzahlen der Vorkriegszeit mit der des Jahres 1920 verglichen: Schokolade. In den letzten drei Jahren der Vorkriegszeit, von 1911 bis 1913 führte Deutschland insgesamt 55 607 dz Schokolade aus dem Ausland ein, im Jahre 1920 63 192 dz. Das war das Ergebnis des Einfuhrverbots. Deutschland hatte in dem einen Jahr der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage erheblich mehr ausländische Schokolade konsumiert wie in drei Friedensjahren günstiger wirtschaftlicher Konjunktur. Dabei handelt es sich bei der Einfuhrzahl der amtlichen Statistik nur um diejenige Ware, die auf legalem Wege die deutsche Zollgrenze passiert hatte; die unzweifelhaft außerordentlich große Menge von Schokolade, die auf dem Wege des Schmuggels in die Hände der deutschen Verbraucher gelangt ist, ist begreiflicherweise von der Statistik nicht erfaßt.

Aehnliche Ergebnisse wiesen auch die Einfuhrzahlen anderer unter einem deutschen Einfuhrverbot stehenden Waren auf. Worauf ist nun ein solch überraschender Mißerfolg unseres Einfuhrverbotsystems zurückzuführen? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Einmal waren die mit einer Reihe von Staaten abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen schuld daran. Da Deutschland durch den Vertrag von Versailles die Autonomie über seinen Zolltarif verloren hat, waren bei wirtschaftlichen Verhandlungen Konzessionen für Gegenleistungen irgendwelcher Art nur durch Einschränkung der Einfuhrverbote zu machen. Auch wenn ein Wirtschaftsabkommen uns so gut wie gar keine Vorteile bot, mußten Einfuhrkontingente für solche Waren eingeräumt werden, an deren Ausfuhr das betreffende Land ein Interesse hat. Ein Musterbeispiel für derartige wirtschaftliche Vereinbarungen ist das Abkommen mit Italien, bei dessen Abschluß die hohe Politik eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Ueber die Enttäuschungen, die Deutschland hierbei erfahren hat, ist in der Oeffentlichkeit so gut wie nichts bekannt geworden, aber unsere Gegenleistung für die erhofften politischen Wirkungen sind dem deutschen Verbraucher in Gestalt einer Einfuhr von italienischen Waren bis an die Grenze der Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes zum Bewußtsein gekommen. Aehnliche Wirkungen haben die handelspolitischen Vereinbarungen mit der Schweiz gezeitigt, wo es darauf ankam, eine Milderung der dort erlassenen Einfuhrverbote im Interesse der deutschen Ausfuhr durchzusetzen. Auch Deutsch-Oesterreich, die Tschechoslowakei und Schweden haben Einfuhrkontingente erhalten, die auf Kosten unserer Einfuhrverbote gingen.

Die zweite Ursache des Versagens der Einfuhrverbote ist die Ausübung der Ein- und Ausfuhrkontrolle im besetzten Gebiet durch die Entente. Planmäßig wurde Deutschland als Ablagerungsgebiet für alle Waren benutzt, an deren Ausfuhr andere Länder ein Interesse hatten, und mit deren Absatz ein gutes Geschäft zu machen war, ohne jede Rücksicht auf die enorme Schädigung unserer Valuta, die schließlich selbst den französischen Ministerpräsidenten nötigte, die Reise nach Cannes anzutreten. Man hat die sogenannten Sanktionen als Gnadenbewilligung für die Annahme des Londoner Ultimatums durch Deutschland aufgehoben, aber nach wie vor steht das Ein- und Ausfuhramt in Ems unter Leitung der Entente. Wochenlange Verhandlungen mit dem Interalliierten Ueberwachungsausschuß,

Digitized by Google

die das Ziel verfolgten, die Ein- und Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet wieder der deutschen Regierung zu unterstellen, sind erfolglos verlaufen.

Inzwischen trat Frankreich mit der Forderung um Gewährung von Einfuhrkontingenten an Deutschland heran, deren Erfüllung einer Freigabe so ziemlich der gesamten Einfuhr vollkommen gleich käme. Eine Bewilligung dieser ungeheuerlichen Einfuhrkontingente konnte daher nicht in Betracht kommen. Die Folge war die Aufrechterhaltung der Ein- und Ausfuhrkontrolle im besetzten Gebiet seitens der Alliierten.

Dies ist die Lage, die die amtlichen Stellen vor die Frage gestellt hat, ob eine Aufrechterhaltung des Systems der Einfuhrverbote noch einen Zweck hat, oder ob es sich nicht empfiehlt, das Ziel, welches die Einfuhrverbote erreichen sollten, aber nicht erreicht haben, auf anderem Wege, und zwar auf dem über den Zolltarif zu erreichen.

Seit Monaten liegt den gesetzgebenden Körperschaften bekanntlich eine Zolltarifnovelle vor, durch welche etwa 200 Positionen unseres Zolltarifs verdoppelt werden sollen. Diese Maßregel steht im engsten Zusammenhang mit den Erwägungen über einen Ersatz des Systems der Einfuhrverbote durch einen vermehrten Zollschutz. Die Novelle wird hoffentlich in nächster Zeit vom Reichstag verabschiedet werden. Obwohl nun bekanntlich die Zollgebühren mit einem Goldzuschlag erhoben werden, der heute eine vierzigfache Bezahlung des Zollsatzes zur Folge hat, erscheint den maßgebenden Stellen die Verdoppelung der Zollsätze, welche die Zolltarifnovelle herbeiführen will, für viele Erzeugnisse doch noch nicht als ein ausreichender Schutz zur Verhinderung unerwünschter Einfuhr im Interesse unserer Währung. In dem Bericht über die Darmstädter Konferenz ist deshalb ausgeführt, daß auch die Frage der Erhöhung von Zollsätzen „in einem erleichterten Verfahren" erwogen wurde. Die Zolltarifnovelle, die der endgültigen Verabschiedung noch immer harrt, hat die Schwerfälligkeit der Erledigung derartiger Vorlagen als Folge ihrer Durchberatung in einem begutachtenden und zwei gesetzgebenden Körperschaften vor Augen geführt. Wenn bei einem Verzicht auf die Einfuhrverbote die Abwehr gegen unerwünschte Einfuhr durch die Gestaltung des Zolltarifs erreicht werden soll, dann muß die Möglichkeit bestehen, einzelne Zollsätze, sobald sich die wirtschaftliche Notwendigkeit herausstellt, zu erhöhen, ohne daß langwierige Vorverhandlungen, von denen auch das Ausland Kenntnis erhält, stattfinden. Aus diesen Erwägungen will sich die Reichsregierung durch ein Gesetz die Ermächtigung erteilen lassen, Abänderungen des Zolltarifs auf dem Wege der Verordnung vorzunehmen.

Es fragt sich nun, ob ein solcher Systemwechsel als zweckmäßig zu betrachten ist. Wenn man erwägt, daß die Einfuhrverbote aus den oben angeführten Gründen tatsächlich versagt haben, und wenn man ferner berücksichtigt, daß die Machtbefugnisse der Entente über die Außenhandelsregelung im besetzten Gebiet auf den als wirkungslos erkannten Einfuhrverboten beruhen, dann kann ein Verzicht auf die Einfuhrverbote nicht schwer werden. In dem Augenblick, wo sie ihr Ende erreicht haben, kann das Ein- und Ausfuhramt in Ems seine Pforten schließen und die Interalliierte Ueberwachungskommission die Akten einpacken. Deutschland ist wieder Herr im Hause, auch in dessen besetztem Teil. Der außerordentliche Vorteil dieses Zustandes springt ohne weiteres in die Augen.

Zuzugeben ist allerdings, daß der Schutz gegen die Einfuhr unerwünschter Waren durch den Zolltarif kein vollkommener ist. Denn einmal haben wir noch bis zum Beginn des Jahres 1923 keine Freiheit über die Gestaltung des ersten Abschnitts unseres Zolltarifs, und außerdem müssen wir noch eine Reihe von Jahren die zollfreien Einfuhrkontingente aus Elsaß-Lothringen, Luxemburg und Polen über uns ergehen lassen. Aber diese Nachteile erscheinen nicht erheblich gegenüber denen, die aus dem gegenwärtigen Zustand erwachsen. Zu berücksichtigen bleibt auch, daß uns ein hoher Schutzzolltarif den Abschluß von Handelsverträgen wesentlich erleichtert. Selbst Frankreich wird schwerlich in der Lage sein, die unerhörte Differenzierung der deutschen Einfuhr aufrechtzuerhalten, wenn es einer deutschen Zollmauer gegenübersteht, die den Erzeugnissen seiner Spezialindustrien den Eingang sperrt. Italien, Spanien, Lettland, die Tschechoslowakei und andere Länder, die neuerdings Zollerhöhungen in großem Umfang durchgeführt haben, werden sich herbeilassen müssen, Konzessionen zu machen, wenn sie zu einem Handelsabkommen mit Deutschland gelangen wollen.

Eine unbedingte Voraussetzung für einen Erfolg des Systemwechsels von den Einfuhrverboten zum Zolltarif ist aber, daß die Reichsregierung vor allen Abänderungen von Zollsätzen die beteiligte Industrie ausgiebig zu Worte kommen läßt. Fragen von so einschneidender Wirkung dürfen nicht am grünen Tisch, sondern müssen ausschließlich nach den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Praxis entschieden werden.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik hat uns vor wenigen Tagen ein Funkspruch aus den Vereinigten Staaten eine Ueberraschung bereitet. Seit Monaten rüstet man sich an den deutschen amtlichen Stellen zu Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Amerika. Man nahm an, daß unmittelbar nach Ratifizierung des Friedensvertrages zwischen beiden Ländern die Verhandlungen beginnen würden. Die Amerikaner schienen es aber nicht eilig zu haben. Jetzt hat nun der Handelssekretär Hoover der New Yorker Kaufmannsvereinigung, die naturgemäß ein Interesse an einem Wirtschaftsabkommen mit Deutschland hat, die Mitteilung zugehen lassen, die Regierung in Washington habe beschlossen, die Angelegenheit einstweilen zu vertagen. Amerika hätte sich in dem Friedensvertrage mit Deutschland alle die Rechte und Vorrechte gesichert, welche den anderen alliierten Staaten zustehen. Nach reiflicher Ueberlegung sei man in Washington zu der Ansicht gekommen, daß bei diesem Zustande die Interessen der amerikanischen Geschäftswelt auch ohne einen Handelsvertrag mit Deutschland ausreichend gewahrt wären. Diese Kundgebung der amerikanischen Regierung beweist, wie wenig angebracht es war, Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Amerika mit irgendwelchem Optimismus entgegenzusehen. Was Hoover sagt, hat nur den einen Sinn: Wir haben alle Rechte, Deutschland kann uns daher nichts bieten, wofür wir eine Gegenleistung gewähren müßten. Das ist echt amerikanischer kaufmännischer Egoismus. Ob irgendwelche politischen Erwägungen hinter dieser überraschenden Absage an die deutsche Adresse stecken, ist schwer zu sagen. Möglich wäre es auch, daß Amerika zunächst mit seiner Zolltarifreform zu Ende kommen will. Für Deutschland läge darin eine Mahnung, die eigene große Tarifreform, die im laufenden Jahre durchgeführt werden soll, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Hoffentlich sieht sich die Reichsregierung durch die Hooversche Kundgebung veranlaßt, durch unseren Geschäftsträger in Washington eine Aufklärung herbeizuführen, welche Gründe zu einem Verzicht auf ein Handelsabkommen mit Deutschland geführt haben. Fragen von großer Bedeutung, wie beispielsweise die Patentfrage, an der gerade die chemische Industrie in hervorragendem Maße beteiligt ist, harren der Erledigung. Die Vereinigten Staaten werden sich der moralischen Verpflichtung nicht entziehen können, hierin einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Auch der wirtschaftliche Kriegszustand soll endgültig beseitigt werden; diese Forderung wurde wiederholt gerade von Amerika aus erhoben. — Bl. (2329)

Digitized by Google

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage
in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Obwohl der Dezember des abgelaufenen Jahres im allgemeinen einen vorerst noch nicht herabgeminderten Beschäftigungsgrad aufwies, gibt er doch aufs deutlichste den Beweis dafür, daß sich der bisherige Aufschwung auf ungesundem Boden aufbaute. Der befürchtete Rückschlag ist erfolgt; mit dem Steigen der Mark geriet der bisher lebhafte Auftragseingang, wie von allen Seiten gemeldet wird, ins Stocken.

Bestand vorher die Gefahr einer Wiederzunahme der Arbeitslosigkeit und der Arbeitseinschränkung, weil die unerschwinglichen Auslandspreise bei weiterer Entwertung der Mark es der Industrie unmöglich machen mußten, die bald aufgebrauchten Rohstoffvorräte wieder aufzufüllen, so rückt, je mehr der jetzige Auftragsbestand aufgearbeitet wird, die Notwendigkeit der Arbeiterentlassungen und Betriebszeitverkürzung infolge des Mangels an Bestellungen in greifbare Nähe.

Schwere Beeinträchtigungen in der Abwicklung der laufenden Aufträge erlitt die Industrie im Dezember durch die unverminderte und zum Teil noch gesteigerte Verkehrsnot wie durch verschärften Kohlenmangel. Kennzeichnend ist, daß nach einer Erklärung des Roheisenausschusses des Eisenwirtschaftsbundes wegen der Unmöglichkeit, eine Mehrzuteilung von Koks vorzunehmen, 15—20 kalt stehende Hochöfen nicht in Betrieb gesetzt werden können. Die Martinöfen und Walzwerke sind durchschnittlich nur mit einem Drittel ihrer Leistungsfähigkeit zu beschäftigen.

Nach den Feststellungen der Landesämter für Arbeitsvermittlung hat die Lage in den einzelnen Wochen des Dezember gewisse Schwankungen aufzuweisen gehabt, die mit der Witterung zusammenhängen. In den Berichtswochen, in denen anhaltend scharfes Frostwetter die Berufsgruppen der Landwirtschaft, des Baugewerbes und der Lohnarbeit an Arbeiten im Freien behinderte, ist vielfach eine Verschlechterung der Gesamtlage zu verzeichnen. Um die Mitte des Berichtsmonats Dezember wird fast allgemein ein Rückgang des Beschäftigungsgrades angegeben, nur für Schleswig-Holstein, Oldenburg und Hamburg, für die Rheinprovinz und München wird eine Verbesserung verzeichnet, die im wesentlichen mit der Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Tätigkeit im Baugewerbe bzw. mit örtlicher Steigerung des Beschäftigungsgrades einzelner Industriezweige, wie Metall- und Maschinenindustrie, zusammenhängt.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine Abnahme des Beschäftigungsgrades noch nicht ersichtlich. Von den 1476 für Dezember berichtenden Einzelunternehmungen mit etwas über 1,26 Millionen Beschäftigten waren rund 697 000 Beschäftigte oder 55 % gegen 50 % am 15. November in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig; die Betriebe mit befriedigendem Beschäftigungsgrad sanken von 32 % auf 30 %, die mit schlechter, nicht befriedigender Beschäftigung von 15 auf 14 %.

Chemische Industrie.

In den ersten Tagen des Dezember bot die wirtschaftliche Lage noch das gleiche Bild einer regen Nachfrage wie im Vormonat; danach wich aber die vorher stürmische Nachfrage einer starken Zurückhaltung, die sich auch auf das Ausland erstreckt. Wie der Bericht der Berliner Handelskammer hervorhebt, ist dieser Umschwung ein Beweis dafür, daß sich der gute Geschäftsgang nur aus Spekulationsgründen so lebhaft gestaltete.

Für die chemische Präparateindustrie muß, wie der Bericht der Görlitzer Handelskammer betont, mit Betriebsstörungen und Arbeiterentlassungen gerechnet werden, wenn es nicht gelingt, die seit einiger Zeit unzureichende Belieferung mit Grundrohstoffen, insbesondere mit Soda, Aetznatron und Aetzkali, zu mildern. Der Farbstoffabsatz ist, nach dem Solinger Handelskammerbericht, im Dezember dem Vormonat gegenüber wesentlich zurückgeblieben. Auch die Nachfrage aus Oesterreich, Belgien, Holland und den nordischen Ländern hat nachgelassen; außerdem ist auch eine Erschwerung des Absatzes durch gesetzliche Absperrungsmaßnahmen neuerdings in Belgien eingetreten. Der Auftragsbestand der Sprengstoffwerke hat nach dem Bericht der Regensburger Handelskammer im allgemeinen noch normalen Stand gehabt. Die Rohstoffversorgung war aber zeitweise sehr schlecht.

Im vierten Vierteljahr 1921 wurde die Zufuhr von Rohstoffen durch den großen Wagenmangel behindert. Infolge des Valutasturzes im Oktober sind die Preise für die vom Auslande einzuführenden Rohstoffe außerordentlich gestiegen. Auch die inländischen Erzeugnisse haben durch erhebliche Lohn- und Frachtenerhöhungen starke Aufschläge erfahren.

Die Zufuhr an hochwertigen Brennstoffen war während der ganzen Berichtszeit durchaus ungenügend. In geringwertigen Brennstoffen, z. B. in Braunkohlenbriketts, Braunkohle usw., entsprach der Eingang annähernd dem Bedarf, indessen ist auch darin gegen Ende November eine Verschlechterung durch die ungünstige Verkehrslage eingetreten. Da die Zufuhren bei vielen Fabriken dem Verbrauch längst nicht mehr entsprechen, sind die Vorräte aufgebraucht, so daß in den kommenden Monaten angesichts der trostlosen Verkehrsverhältnisse mit großen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen sein wird.

Die Wagengestellung war in allen Teilen Deutschlands derart schlecht, daß die vorzunehmenden Transporte nicht bewältigt werden konnten. Hierzu kommt, daß viele wichtige Plätze, wie z. B. Hamburg, Köln, Frankfurt a. M. und deren Umgebung, für den Bahnverkehr völlig gesperrt werden mußten, da die Bahnverwaltungen nicht in der Lage waren, den Betrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.

In fast allen Produkten der anorganisch-chemischen Industrie hat die Inlands- und Auslandsnachfrage im 4. Quartal die Erzeugung noch voll in Anspruch genommen, obschon sich in manchen Artikeln eine gewisse Sättigung des Marktes bemerkbar macht. In verschiedenen Produkten war die Inlandsnachfrage derart groß, daß das Exportgeschäft völlig eingestellt werden mußte. Insbesondere trifft dies für Aetznatron und calz. Soda zu. Die Versorgung der Soda verbrauchenden Industrien mit Soda hat trotz aller Bemühungen, die von seiten der zuständigen Behörden unterstützt wurden, nicht in dem wünschenswerten Umfange erfolgen können. In erster Linie beeinträchtigte der anhaltende Wagenmangel die Lieferung sowohl von fertigen Waren wie der für die Sodaherstellung nötigen Rohmaterialien.

Wie für Soda stieg der Bedarf des Inlandes auch für Oxalsäure.

Die Beschäftigung der Tonerde-Werke ist zufriedenstellend gewesen. Die Inlandsnachfrage in Tonerdesalzen und Kalialaun ist im Herbst immer stärker als in den Sommermonaten. In diesem Jahre sind ähnlich wie für Soda die Abrufe in einem Maße erfolgt, daß sie dem tatsächlichen Bedarfe nicht entsprechen dürften. Auch scheinen von Zwischenhändlern große Mengen für Spekulationszwecke aufgekauft worden zu sein. Die Tonerdesalze verarbeitende Industrie des Auslandes war in den letzten Monaten besser als im Sommer beschäftigt, so daß aus dem Auslande zahlreiche Aufträge eingingen, jedoch war es den meisten Tonerdewerken infolge ungenügender Versorgung mit Brennstoffen und anderen Rohstoffen nicht möglich, die Produktion der Nachfrage entsprechend zu erhöhen.

Die Erzeugung von Wasserstoffsuperoxyd konnte nicht dem erhöhten Bedarf entsprechend gesteigert werden wegen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Ausgangsmaterialien und Knappheit an elektrischem Strom.

Die bereits im Verlaufe des 3. Quartals beobachtete Belebung bei der Holzdestillation setzte sich in den Monaten Oktober bis Dezember in verstärktem Maße fort. Die überaus starke Beschäftigung der Eisenindustrie hatte insbesondere auch eine Besserung des Holzkohlengeschäfts zur Folge. Ein Umstand, der auf den Holzkohlenabsatz günstig wirkt, ist der Mangel an Anthrazit, der z. B. Besitzer von Sauggas-Anlagen zwang, Holzkohle zu verwenden.

Der Absatz von Stickstoff und Karbid war zufriedenstellend.

In der Teerfarbenindustrie gestaltete sich die Rohstofflage im allgemeinen sehr ungünstig. Im Preise z. B. von Benzol, welches noch den Höchstpreisbestimmungen unterliegt, trat

Digitized by Google

eine Steigerung seit September von nicht weniger als 100 % ein. Unter der außerordentlich schlechten Wagengestellung hatte insbesondere das Exportgeschäft zu leiden; es werden Anschlüsse an Ueberseedampfer versäumt, die zum Teil nur monatlich verkehren. Die Farbstoff verbrauchenden Industrien waren mit Aufträgen gut versehen. Dementsprechend war auch der Absatz von Farbstoffen sehr lebhaft.

Der Inlandsabsatz an Sprengstoffen ist seit den ersten Monaten dieses Jahres zurückgegangen und ist auch im weiteren Verlaufe dieses Jahres zurückgeblieben.

Die Steigerung des Umsatzes an pharmazeutischen Erzeugnissen hat angehalten. Die illegale Verschiebung ins Ausland von Ware, die für das Inland bestimmt ist, nimmt einen immer größeren Umfang an.

Die Verkäufe in photochemischen Erzeugnissen waren auch im 4. Quartal recht umfangreich. Indessen dürfte im Inlandsgeschäft mit einem Nutzen kaum gerechnet werden können. Der Verbrauch beim Liebhaber- wie beim Fachphotographen ist im Inlande immer noch unerheblich; ein erheblicher Teil der durch inländische Wiederverkäufer bezogenen Ware wandert auf Umwegen ins Ausland und beeinträchtigt das direkte Ausfuhrgeschäft in hochvalutarische Länder. Die Fabrikation von Trockenplatten ist in empfindlicher Weise dadurch behindert, das die Glasfabriken mit ihren Lieferungen wegen schlechter Brennstoffbelieferung im Rückstande sind.

Die Nachfrage nach Mineralfarben im Inland ist gut. Der Versand hat große Verzögerungen erlitten, da die Eisenbahn kaum Wagen stellte.

Das Ausfuhrgeschäft für ätherische Oele und Riechstoffe war sehr rege. Auch der Bedarf der für die Ausfuhr arbeitenden Industrien Deutschlands (Feinseifen, kosmetische Erzeugnisse, Parfümerien, pharmazeutische Präparate) war außerordentlich lebhaft. Es wird betont, daß in einigen besonders wichtigen Exportartikeln dieses Industriezweiges das Geschäft durch die Erhöhung der Ausfuhrabgabe fast völlig lahmgelegt ist.

Die Verhältnisse in der Superphosphatindustrie haben sich seit dem 3. Quartal nicht gebessert. Die Schwefelsäureversorgung der Superphosphatindustrie hat sich sehr verschlechtert. Die Wagengestellung ist derart ungenügend, daß mit einem Zusammenbruch der Versorgung der Verbraucher gerechnet werden muß, wenn nicht bald Besserung erfolgt; insbesondere wird es unmöglich sein, wenn die in den Seehäfen eingehenden Rohphosphate noch weiterhin oft nicht zur Abfuhr gelangen können, die Rohphosphate, die für die Ernte 1922 gekauft sind, in Form von Superphosphat der Landwirtschaft rechtzeitig und auch nur annähernd im ganzen Umfang zur Verfügung zu stellen. (2289)

Die Erzeugung von technischem Branntwein im Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopolgesetz hat in der vergangenen Woche auf Grund der vorbereitenden Beratungen des Unterausschusses die zweite Lesung des Gesetzentwurfes in Angriff genommen. Bei den Beratungen am 20. d. Mts. wurde im § 22 des Entwurfs, der die Erzeugung von technischem Branntwein regelt, eine wichtige Aenderung vorgenommen. Der Gesetzentwurf sieht für § 22 folgende Fassung vor:

„Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) steht ausschließlich der Reichsmonopolverwaltung zu; sie kann die Herstellung anderen gestatten. Ohne Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung hergestellter Branntwein geht ohne Entschädigung in das Eigentum des Reiches über.

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahre eine Branntweinmenge hergestellt werden, die 10 Hundertteilen der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahres entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung 120 000 hl und aus Kalziumkarbid oder anderen Stoffen 40 000 hl Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2,5 Mill. hl Weingeist, so kann den im § 21 Nr. 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Kann der voraussichtliche Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugeben ist, in einem Betriebsjahr nicht gedeckt werden, so kann der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen gilt als Herstellung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891."

Wie in Nr. 50 S. 555 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie" mitgeteilt wurde, war ein von sozialdemokratischer Seite in der ersten Lesung der Kommissionsberatungen gestellter Antrag, die jedenfalls aus Zellstoffen, Ablaugen der Zellstoffgewinnung und Kalziumkarbid freizugebenden Mengen auf 250 000 hl zu bemessen, abgelehnt worden. Zu diesem Punkt lagen der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs eine Reihe von Anträgen vor, die der Förderung der Erzeugung des technischen Branntweins dienen sollten. In diesen Anträgen war eine Erhöhung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Herstellungsmenge von technischem Branntwein von insgesamt 160 000 hl Weingeist auf 250 000 bzw. 350 000 hl vorgeschlagen. Der Ausschuß lehnte die Erhöhung auf 350 000 hl, die im Antrag Buchta (U. Soz.) vorgesehen war, ab, stimmte jedoch einem vom demokratischen Abgeordneten Dietrich-Baden unterstützten Antrage Schöpflin (Soz.), der die Hertellungsmenge auf 250 000 hl festsetzen wollte, zu. Im übrigen wurde der § 22 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hält das Plenum des Reichstags diesen Beschluß der Kommission aufrecht, dann darf in Zukunft aus Zellstoff und Karbid in einem Betriebsjahre 250 000 hl Weingeist hergestellt werden, das bedeutet eine Steigerung der Erzeugung von technischem Branntwein gegenüber der Regierungsvorlage um 90 000 hl. Bl. (2318)

Sieg der deutschen Lackindustrie.

Der Verband Deutscher Lackfabrikanten schreibt uns:

Im November 1920 fand im Reichswirtschaftsministerium eine Sitzung statt, zu welcher Vertreter der Automobil-, Uhren- und Nähmaschinen-, sowie Lackindustrie geladen waren. Es handelte sich darum, daß dem Reichswirtschaftsministerium lebhafte Klage darüber zuging, daß die deutschen Fabrikate den Ansprüchen der Konsumenten in keiner Weise genügten und daß, wenn nicht Abhilfe geschaffen würde, die betreffenden Industrien gezwungen wären, ihre Betriebe zu schließen. Von seiten der Vertreter der Lackindustrie wurden alle diese Beschwerden energisch zurückgewiesen und die Tatsache festgestellt, daß die deutsche Lackindustrie der ausländischen vollkommen ebenbürtig sei, und daß es nur auf einem Vorurteil beruhe, wenn das Gegenteil behauptet wird. Die sehr scharfe Aussprache führte schließlich zu dem Resultat, daß eine Kommission gewählt wurde, welche die betreffende Angelegenheit fernerhin behandeln sollte.

Im Dezember vorigen Jahres fanden dann weitere Besprechungen statt, die zu dem Ergebnis führten, daß sowohl der Automobil-Industrie wie auch der Uhren- und Nähmaschinen-Industrie zugestanden wurde, bis zum 1. Juli 1921 ein bestimmtes Quantum ausländischer Lacke einzuführen. Jedoch war hieran die Bedingung geknüpft, daß bis zu dem genannten Termin im Staatlichen Material-Prüfungsamt in Lichterfelde vergleichende Versuche mit inländischen und ausländischen Lackfabrikaten gemacht werden sollten, und wenn diese Versuche zugunsten der deutschen Lackindustrie ausfallen, nach dem 1. Juli 1921 eine Einfuhr von ausländischen Lacken nicht mehr gestattet werden würde.

An den Versuchen haben sich 32 Lackfabriken beteiligt, ferner vier allererste ausländische Firmen. Vom Staatlichen Material-Prüfungsamt liegt nunmehr das Resultat vor. Die Versuche sind mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit und mit vorbildlicher Objektivität

Digitized by Google

vorgenommen worden. In der Reihenfolge der laufenden Einordnung stehen die ausländischen Lacke an dritter, fünfter, vierzehnter und dreißigster Stelle. Mithin also ein glänzendes Zeugnis dafür, daß deutsche Lacke teilweise besser sind als ausländische. Dieses Urteil fällt um so mehr für die deutsche Lackindustrie ins Gewicht, weil im vorigen Jahre nur unter den denkbar größten Schwierigkeiten den Lackfabrikanten ermöglicht wurde, Friedensrohstoffe zu verwenden und die Lagerung der Fabrikate nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen konnte, wie in den Friedensjahren, während die ausländischen Fabrikate diese Schwierigkeiten absolut nicht gehabt haben.

Das Ergebnis von den eingereichten Möbellacken steht noch aus. Wir erwarten dasselbe im Laufe des nächsten Monats.

Wir blicken voll Stolz auf das nun vorliegende Ergebnis und möchten noch besonders betonen, daß es wohl wenige ausländische Lackfabriken gibt, die sich in ihren Einrichtungen und in wissenschaftlicher Beziehung mit führenden deutschen Fabriken vergleichen können.

Sobald uns das Resultat bekannt wurde, haben wir an das Reichswirtschaftsministerium folgendes Schreiben gerichtet:

„Nachdem im Staatlichen Material-Prüfungsamt die Versuche mit deutschen und ausländischen Lacken beendet sind und zu einem vollen Siege der deutschen Lackindustrie geführt haben, erlauben wir uns, ganz ergebenst den Antrag zu stellen, fernerhin jede Einfuhr von ausländischen Lacken zu verbieten. Wir betrachten es als einen Luxus, wenn deutsche Verbraucher ausländische Lacke beziehen, da hierdurch unserem Nationalvermögen erhebliche Summen entzogen werden. Durch die mit größter Sorgfalt ausgeführten Versuche im Staatlichen Material-Prüfungsamt ist klar und deutlich der Beweis erbracht, daß die deutschen Lacke teilweise besser sind als die ausländischen und daß von den vier ausländischen zwei sogar in weitem Abstande von den deutschen zurückbleiben.

Wir hoffen, daß unserem, nach jeder Richtung hin berechtigten Antrage entsprochen wird und sprechen die ganz ergebene Bitte aus, möglichst schleunigst die weiteren Maßnahmen zu veranlassen." (2316)

Zur Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten.

Die Unsicherheit, die über dem vom Abgeordneten Fordney im Juni v. J. im Kongreß in Washington eingebrachten Entwurf eines neuen amerikanischen Zolltarifes schwebt, und die Schwierigkeiten einer Durchführung des darin enthaltenen „American Valuation Planes" werden durch die Tatsache beleuchtet, daß der Notstandstarif der Vereinigten Staaten, der gegen Ende vorigen Jahres außer Kraft treten sollte, bis auf weiteres verlängert worden ist. Wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in Berlin miteilt, hat am 4. Januar das Finanzkomitee des Senats seine Beratungen über den Fordney-Tarifentwurf, der bekanntlich schon im Juni v. J. vom Repräsentantenhaus verabschiedet worden war, nunmehr wieder aufgenommen. Es wird berichtet, daß dazu die Ergebnisse der Untersuchung über die amerikanischen Produktionskosten industrieller Erzeugnisse vorgelegt worden sind, mit welcher der Senat den früheren Unterstaatssekretär im Schatzamt, James B. Reynolds, im Herbst 1921 beauftragt hatte. Der Hauptkampf geht nach wie vor um den Plan, die Zölle auf eingeführte Waren künftighin unter Zugrundelegung des amerikanischen Großhandelspreises zu berechnen und zu erheben. In weitesten Kreisen des amerikanischen Wirtschaftslebens hat dieser Plan, der insbesondere auch die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten außerordentlich schwer treffen würde, schärfste Ablehnung gefunden, und es ist bemerkenswert, daß Präsident Harding, der selbst einer der eifrigsten Verfechter der American Valuation Klausel war, in seiner letzten Botschaft an den Kongreß erklärt hat, daß die Einführung der neuen Wertberechnung „eine zu radikale Abweichung von der bisherigen Praxis angesichts der sich ständig ändernden Lage und des zerrütteten Standes der Geldwährungen bedeuten würde", und daß er eine mehr bewegliche Tarifpolitik vorschlage. Der republikanische Senator Smoot aus Utah hat nun dieser Tage dem Senatsfinanzkomitee eine Reihe von neuen Vorschlägen für die Gestaltung des künftigen Zolltarifgesetzes unterbreitet. Danach sollen die Wertzölle erhoben werden auf der Basis des amerikanischen Großhandelspreises, den die eingeführten Waren in den Vereinigten Staaten erzielen, anstatt auf der Basis des amerikanischen Großhandelspreises eines mit dem eingeführten Erzeugnis vergleichbaren Artikels amerikanischer Herstellung, wie dies in der Fordney-Bill vorgesehen ist. Ein anderer der neuen Smootschen Vorschläge soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Vollmacht geben, Zölle zu erheben, Einfuhrverbote zu erlassen und sonstige Wiedervergeltungsmaßregeln gegen andere Nationen anzuwenden, wenn sie in irgendeiner Weise die Vereinigten Staaten unterschiedlich behandeln oder in unfairer Weise Handel treiben. Senator Smoot führte dabei aus, daß er persönlich vorziehen würde, wenn, wie von ihm zuerst vorgeschlagen, die Zölle auf der Basis des ausländischen Großhandelspreises erhoben würden, dabei jedoch dem Präsidenten Vollmacht zu erteilen, in gewissen Fällen bzw. für gewisse Waren die amerikanische Wertberechnung anzuwenden. Es würde z. B. ohne Zeitverlust möglich sein, den amerikanischen Valuationsplan in bezug auf die Einfuhr von solchen Waren in Kraft zu setzen, die hauptsächlich aus Deutschland und anderen Ländern mit entwerteter Währung kommen. Smoot wies darauf hin, daß es verhältnismäßig einfach sein würde, eine Liste von Waren herzustellen, bei welchen die amerikanische Produktion durch die gegenwärtige Erhebung der Zölle auf der Basis des ausländischen Großhandelspreises nicht genügend geschützt werde, und daß bei diesen Artikeln das neue System durch Ausführungsverordnung sofort in Kraft treten könnte. Es war vom Senator Smoot vorgeschlagen worden, die Tarifkommission der Vereinigten Staaten durch den Präsidenten Harding zu ermächtigen, ihrerseits zu entscheiden, welche Zollsätze unter der amerikanischen Wertberechnung zur Anwendung kommen sollen. Dieser Vorschlag, der übrigens auch von Harding schon vor längerer Zeit in die Debatte geworfen worden war, unterstützte das bedenkliche Bestreben gewisser Kreise in den Vereinigten Staaten, der im September 1916 errichteten Tarif-Kommission einen nicht unwesentlichen Teil der Zolltarifgesetzgebung überhaupt zu übertragen. Die neuen Vorschläge des Senators Smoot sehen als Alternative eine weitere Bestimmung vor, die dem amerikanischen Präsidenten Vollmacht erteilen würde, in Fällen, in denen es notwendig erscheinen sollte, die Wertberechnung eingeführter Waren auf der Basis vergleichbarer Artikel amerikanischer Produktion festzusetzen. — Nach einer Kabelnachricht, die dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband von seiner New Yorker Vertretung dieser Tage zuging, ist das Senatsfinanzkomitee dahin übereingekommen, versuchsweise als Grundlage für die Wertberechnung der Zölle die Großhandelspreise der eingeführten Waren auf dem amerikanischen Markt festzusetzen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Kongreß in Washington diesem Beschluß beitritt, wenngleich hinzugefügt werden muß, daß auch dieser Plan keine Klarheit und Stabilisierung in die künftige Zoltarifpolitik der Vereinigten Staaten bringt und sehr

Digitized by Google

wahrscheinlich dem gleichen starken Widerstand begegnet, den die amerikanischen Importeure, Warenhäuser, Banken und die großen Verbrauchergruppen jeder Aenderung der Wertberechnungsbasis an sich entgegenstellen. (2296)

Der portugiesische Minimal- und Maximaltarif.

Die portugiesische Regierung hat eine grundsätzliche Aenderung in ihrem bisherigen Zollsystem durch das Dekret Nr. 7801 vom 5. November v. J. vorgenommen. Wenn auch diese Aenderung die deutschen Handelsbeziehungen zu Portugal dank dem kürzlich abgeschlossenen deutsch-portugiesischen Handelsabkommen nicht weiter berührt, so erscheinen die einzelnen Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets doch von allgemeinem Interesse, da sie für den Einfuhrhandel Portugals und für die Handelsbeziehungen der einzelnen Länder zu Portugal von einschneidender Wirkung sein werden.

Artikel 1. Der in Kraft stehende Einfuhrzolltarif bildet mit etwaigen in Zukunft auf gesetzlichem Wege vorzunehmenden Abänderungen den Minimalzolltarif, der in Gemäßheit des § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August v. J. im Vertragsverhältnis anzuwenden ist. — Zusatz: Der Minimaltarif kann ganz oder teilweise zur Anwendung kommen, je nach den gegenseitig auf Grund der von dem Ministerium des Aeußern getroffenen Vereinbarungen gewährten Vorteile.

Artikel 2. Der allgemeine, einseitige oder auf Gegenseitigkeit beruhende Zolltarif wird durch Verdoppelung der Zollsätze des durch Artikel 1 festgesetzten Minimaltarifs gebildet. — Zusatz: Unterliegen die eingeführten Waren nicht den Zollsätzen im Minimaltarif, so haben die Zollämter in Ausführung des allgemeinen Tarifs gemäß § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August v. J. einen Wertzoll von 50 % zu erheben.

Artikel 3. Die Sätze des allgemeinen Tarifs werden, falls nicht eine weitere Erhöhung begründet erscheint, verdoppelt für Waren, die aus Ländern stammen oder herkommen, die mit ihrem Maximaltarif Zwischenhandelszuschläge (sobretaxas de entreposto) auf die aus dem Mutterlande wieder ausgeführten portugiesischen Kolonialerzeugnisse und allgemein auf den gesamten Wiederausfuhrhandel Portugals anwenden. — Zusatz: Falls diejenigen Länder, die den Minimaltarif genießen, die in diesem Artikel erwähnten Zuschläge anwenden, haben die Zollämter einen Ausgleichszoll von 50 % auf die hauptsächlichsten Einfuhrartikel dieses Landes zu erheben.

Artikel 4. Genießt eine einfuhrzollpflichtige oder einfuhrzollfreie Ware in ihrem Herstellungs- oder Herkunftslande mittelbar oder unmittelbar eine Ausfuhrprämie oder irgendwelchen anderen Dumping bezweckenden Vorteil, so soll die Regierung außer den in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Zollsätzen durch die Zollämter einen Betrag erheben lassen, der der Prämie, die die Waren genießen, gleichwertig erachtet wird. — Zusatz: Die Regierung wird diesen Beschluß erst fassen, nachdem sie sich von dem Bestehen der Ausfuhrprämie oder irgendeiner anderen Art des Dumping vergewissert hat.

Artikel 5. In allen Fällen der vorstehenden Artikel bleiben die Zuschläge des Dekrets Nr. 7104 vom 12. November 1920, die gegenwärtig in Kraft sind oder die diese in Zukunft ersetzen, bestehen.

Artikel 6. Waren, die auf Grund von am Datum dieses Dekrets in Kraft stehenden Verträgen über unmittelbare Lieferungen an den Staat und an Verwaltungskörperschaften eingeführt werden müssen und deren Preise unter Zugrundelegung der am Tage des Abschlusses dieser Verträge in Kraft stehenden Zollsätze festgesetzt waren, bezahlen weiterhin die Zollsätze des Tarifs von 1892 in Gemäßheit des § 4 des Artikels 1 des Gesetzes 1193 vom 31. August v. J. mit den auf sie anzuwendenden Zuschlägen bis zum Ablauf der Vertragszeit, wenn sie aus Ländern kommen, die dem durch den Artikel 2 eingeführten allgemeinen Tarif unterworfen sind. — Zusatz: Für die Anwendung der Bestimmung dieses Artikels ist die Beibringung der Ausfertigung des Vertrages erforderlich, die bei der Generaldirektion der Zollämter hinterlegt wird, unbeschadet der Ermittelungen, die diese Generaldirektion in zweifelhaften Fällen für gut finden wird.

Artikel 7. Für Schiffe von Ländern, auf die die im Artikel 3 dieses Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen, werden die zurzeit gültigen Schiffahrtsabgaben auf das Doppelte erhöht.

Artikel 8. Wenn ein Land Einfuhrbeschränkungen oder besondere Einfuhrbestimmungen einführt, die die Ausfuhr portugiesischer Erzeugnisse in ihrer Gesamtheit oder teilweise beeinträchtigen, oder wenn seine Maximaltarife derart sind, daß sie sich gegen eine bestimmte Ware oder gegen Klassen von Waren richten, die ausschließlich in Portugal oder in seinen Kolonien erzeugt werden oder aus irgendeinem anderen bedeutenden nationalen wirtschaftlichen Interesse, werden die im Artikel 2 festgesetzten Sätze des Generaltarifs sowohl für die Waren als auch für die Schiffe des betreffenden Landes in Gemäßheit des Gesetzes 1197 vom 27. August v. J. erhöht. — Zusatz: Die Feststellung der Zollsätze für die gegenwärtig zollfreien Waren, die im Artikel 1 des angezogenen Gesetzes Nr. 1197 vorgesehen ist, wird erfolgen, sobald sie zur Anwendung gelangen soll.

Artikel 9. Binnen einer Frist von 25 Tagen vom Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes gerechnet, wird eine aus drei Vertretern des Conselho do Commercio Exterior (Außenhandelsrat) und drei Vertretern des Oberzollrates bestehende Kommission unter Vorsitz des Finanzministers einen endgültigen doppelten Zolltarif im Einklang mit den nationalen Bedürfnissen vorlegen. Diese Kommission kann sich noch Personen zugesellen, die sie für geignet hält.

Artikel 10. Dieses Dekret tritt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, zu welchem Zwecke die Zollämter der anliegenden Inseln telegraphisch entsprechend benachrichtigt werden.

Artikel 11. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird auf gehoben. (2325)

Vorbereitung des Gaskrieges durch die deutsche Wissenschaft und Industrie.

In der englischen Zeitschrift „Nature" hatte Sir Edward Thorpe das berüchtigte Lefebursche Werk „Das Rätsel am Rhein" besprochen und sich dabei mit der Tätigkeit Professor Habers und der des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie beim Kriegsbeginn beschäftigt. Darauf hat Geheimrat Haber der Zeitschrift folgende Zuschrift übermittelt, die in der Ausgabe vom 12. Januar cr. veröffentlicht ist:

Sir Edward Thorpe, welcher das Buch von Lefebure „The Riddle of the Rhine" in der Nature vom 10. 11. 21, S. 331, besprochen hat, führt eine Stelle daraus an, welche sich mit meinen Arbeiten während des Kriegsbeginns und mit denen des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie, dessen Leiter ich bin, beschäftigt. Die Absicht ist, die Welt glauben zu machen, daß die Materialien für den Gaskrieg durch die deutschen militärischen Sachverständigen und die chemische Industrie für den beabsichtigten Krieg hergestellt wurden, und daß zu diesem Zwecke Versuche in meinem Institute, wenn auch nicht vor dem Kriege, sondern mindestens vom August 1914 ab, angestellt worden sind. Es ist immer gefährlich, wenn man eine richtige Meinung der Absichten anderer aus den Spuren ihrer Taten, die sie hinter sich haben, sich zu bilden versucht. Aber die größten Irrtümer müssen notwendigerweise entstehen, wenn ein Outsider versucht, aus seinen

Digitized by Google

eigenen Eindrücken die Absichten herzuleiten, deren Wege des Denkens er nicht kennt und nicht verstehen kann. Vielleicht könnte ein Grund für den Argwohn vorhanden sein, wenn Deutschland den Schützengrabenkrieg vorausgesehen hätte, oder wenn wir den Gedanken hätten haben können, daß die deutschen Truppen jemals wochenlang und monatelang vor den feindlichen Drahtverhauen festgehalten würden. Aber vor dem Kriege und bis an die Schlacht an der Marne dachte jeder in Deutschland, daß der Verlauf des Krieges in einer Folge schneller Vormärsche und großen entscheidenden Schlachten verlaufen würde. Und welchen Nutzen hätte das Gas einem Feldheer in einem Bewegungskrieg gebracht? Ich denke, ich kann sicher sagen, daß während des Kriegsverlaufes ich mit jeder Person von Wichtigkeit bekannt wurde, sei es im Heere, in der Industrie oder in der Wissenschaft, der irgend etwas mit der Chemie, soweit sie für Offensiv- und Defensiv-Operationen des Heeres in Betracht kam, zu tun hatte, und daß ich über die Entwicklung und den Verlauf der Kriegsrüstung gut informiert war. Unter diesen habe ich keinen einzigen getroffen, der vor dem Kriege oder während der zwei ersten Monate seines Verlaufs den Gedanken gehabt hätte, das Feldheer mit Gas zu versorgen oder zu diesem Zwecke Untersuchungen gemacht oder Vorbereitungen getroffen hätte. Wir lasen tatsächlich zuerst in der französischen, italienischen und englischen Presse — wie z. B. in der Pall Mall Gazette vom 17. September 1914 — von den schrecklichen Dingen, welche gegen uns sich vorbereiteten, bevor wir begannen, ähnliche Vorbereitungen für den Anfang des Stellungskrieges zu treffen. Was mein eigenes Institut und seine Arbeit während der ersten Monate des Krieges betrifft, so fehlt jener intelligenten Person, welche nach der von Thorpe angeführten Stelle in Lefebures Buch meine Tätigkeit im Institut hinter der Mauer beobachtete, die Gabe, richtig zu erklären, was er sah und hörte. Besucher kamen im August 1914 tatsächlich in grauen Motorwagen des Hauptquartiers, nicht um den Gegenstand meiner chemischen Mittel für die Kriegsrüstung zu sehen, sondern weil das Hauptquartier eifrigst bemüht war, zu wissen, ob der Motor-Spiritus gegen die Kälte eines russischen Winters ohne Zugabe von Toluol bestehen könne. Die Gasfrage als Mittel der Kriegsrüstung beschäftigte uns erst 3 Monate nach Beginn des Krieges. Im Kriege denken die Menschen anders als im Frieden, und viele Deutsche mögen während der Strenge des Krieges sich den englischen Grundsatz „My country, right or wrong" zu eigen gemacht haben, aber daß die deutsche Wissenschaft und Industrie vor dem Kriege Vorbereitungen mit der bestimmten Absicht eines Gaskrieges gegen andere Nationen getroffen hätten, ist eine Behauptung, welche im Interesse einer notwendigen Zusammenarbeit der Nationen in den Reichen der Wissenschaft und Industrie in einer so ernst zu nehmenden und geachteten Zeitschrift wie die Nature nicht unwidersprochen bleiben darf. (2313)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 20. Januar cr. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 5 Nr. 3 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. S. 26) erhält folgende Fassung:

3. für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat . . . . . 300 Pfg.
für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat . . . . . 300 „

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1922. (2303)

Druckfehler in der Deutschen Arzneitaxe.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt erläßt im Reichsanzeiger vom 23. Januar d. J. folgende Bekanntmachung:

In der Deutschen Arzneitaxe 1922 befinden sich folgende Druckfehler:

Es muß heißen: Auf Seite 82 Zeile 5 von unten unter Reagentien: Fehling'sche Lösung, gebrauchsfertig „10 g" statt 100 g.

Auf Seite 86 Zeile 4 von oben Salipyrin 10 g „9,40 Mk." statt 1,40 Mk., Zeile 5 von oben Salit 1 g „1,10 Mk." statt 9,10 Mk.

Auf Seite 52 sind bei den Arzneimitteln Folia Salviae, Folia Sennae, Formaldehyd solutus, Formalin die Vorzeichen ausgefallen. Diese Mittel sind der Gruppe I zugeteilt und erhalten als Vorzeichen „ ".

Auf Seite 104 muß bei Unguentum Hydrargyri album das Vorzeichen fortfallen, da dieses Mittel der Gruppe II zugeteilt ist.

Berlin, den 18. Januar 1922. (2331)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Richtlinien, betreffend die Ueberschreitung bewilligter Ausfuhrmengen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat hinsichtlich der Ueberschreitung von bewilligten Ausfuhrmengen folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen soll im allgemeinen diejenige Mengeneinheit maßgebend sein, nach welcher das Kaufgeschäft abgeschlossen wird (Gewicht, Maß und Stückzahl).

2. Soweit hiernach Maß- und Stückeinheiten in Frage kommen, ist ein Bedürfnis, Mengenabweichungen (Maß, Stück) in gleichem Sinne wie nachstehend unter 3 bis 9 zu begünstigen, nicht anzuerkennen. Die Roh- und Reingewichte sind in diesen Fällen, z. B. für statistische Zwecke, nicht zu entbehren, können aber nur den Charakter unverbindlicher Angaben haben.

3. Ist ein Mehrgewicht auf natürliche Einflüsse zurückzuführen und liegt nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten kein Verdacht einer versuchten oder verübten Schiebung vor, so ist von Fall zu Fall von Weiterungen abzusehen. Die Zollstellen sind entsprechend allgemein zu ermächtigen und anzuweisen, in solchen Fällen nicht das durch Verwiegung festgestellte, sondern das deklarierte Gewicht der Ausfuhrerklärung, welches das wirkliche Gewicht darstellt, zur Abschreibung auf der Bewilligung zu vermerken.

4. Den bewilligenden Stellen ist das Recht einzuräumen, je nach Lage des einzelnen Falles in der Reingewichtsspalte der Ausfuhrbewilligung jegliches Mehrgewicht als unzulässig zu bezeichnen. In der genannten Spalte ist dieses in folgender Weise zu vermerken: „Mehrgewicht unzulässig". Das angegebene Gewicht ist dann unter allen Umständen das zulässige Höchstgewicht.

5. Da Mehrgewichte auch auf Wiegefehler (Schalendifferenzen) zurückgeführt werden können, so sind die Abfertigungsbeamten zu ermächtigen, von Weiterungen ohne weiteres abzusehen, wenn das Mehrgewicht 5 % des bewilligten Gewichtes — bei Verwiegung auf der Gleiswage 10 % — nicht überschreitet und von der bewilligenden Stelle in der Reingewichtsspalte ein Mehrgewichtsvermerk — siehe Ziffer 4 und 6 — nicht angegeben ist.

6. Die bewilligenden Stellen sind ermächtigt, je nach Lage und Püfung des einzelnen Falles in der Reingewichtsspalte Mehrgewichte bis zu 10 % des bewilligten Gewichtes ausnahmsweise als zulässig zu erklären und dort in folgender Weise zu vermerken: „Mehrgewicht bis . . . . % zulässig". (Prozentzahl auch in Buchstaben.) Bei letzterem Vermerk ist

Digitized by Google

von der bewilligenden Außenhandelstelle sogleich zu vermerken, ob das eventuelle Mehrgewicht ausfuhrabgabepflichtig ist oder nicht, und ob die Wertbemessung nach Gewicht, Maß oder Stückzahl zu erfolgen hat. Dadurch wird die Prüfung der Zollbeamten, ob durch das Mehrgewicht auch ein Mehrwert bedingt ist, wesentlich erleichtert.

7. Unzulässige Mehrmengen unterliegen der Verfallerklärung gemäß § 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

8. Nacherhebungen von Ausfuhrabgaben auf Grund festgestellter Mengen und Mehrwerte sind zollseitig im Benehmen mit den bewilligenden Stellen vorzunehmen — siehe auch § 11 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 und Rundverfügung des Reichsfinanzministeriums vom 2. September 1921 — II Z. 1943 —, betreffend Befugnisse der Zollstellen bei Nacherhebungen. Hierzu wird bemerkt, daß die Nachveranlagung oder Neufestsetzung von Ausfuhrabgaben Sache der bewilligenden Stelle ist, während die Zollkasse nur den von der bewilligenden Stelle festgesetzten Betrag nachzuerheben hat.

9. Die Behandlung von Mengenüberschreitungen bei Einfuhrbewilligungen würde sich nach Ziffer 3 bis 7 zu richten haben.

Die Prüfungsstellen des Reichskommissars, die Außenhandelstellen und sonstigen bewilligenden Stellen sind angewiesen worden, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, mit denen sich auch das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsfinanzministerium einverstanden haben. — Wie uns mitgeteilt wird, haben einzelne Firmen aus dem ihnen zugebilligten prozentualen Gewichtsspielraum den Anspruch hergeleitet, diesem Prozentsatz entsprechende Mehrmengen ausführen zu dürfen, um den gewährten Gewichtsspielraum bei der Ausfuhr ganz auszunutzen. Ein solcher Anspruch besteht nicht. (2324)

Die Aufgaben der Zollgrenzkommissariate.

Beschwerden von Ausfuhrfirmen über Schmuggelkonkurrenz geben uns Veranlassung, auf die Tätigkeit der Zollgrenzkommissariate hinzuweisen. Anfang 1920 sind Zollgrenzkommissariate als kriminalistische Fahndungsstellen der Reichsfinanzverwaltung für alle Vergehen gegen die Finanzgesetze (Zölle, Verbrauchs-, Besitz-, Verkehrssteuern), gegen die Verordnungen über die Einfuhr und über die Ausfuhr und gegen das Kapitalfluchtgesetz geschaffen und nach und nach zuerst in den Grenzbezirken und dann auch im Innern Deutschlands eingerichtet worden, in der Regel für jede preußische Provinz je eine Stelle, in den übrigen deutschen Staaten im entsprechenden Verhältnis. Wie die „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk", Nr. 3, mitteilen, besteht im Westen ein Zollgrenzkommissariat in Krefeld, besonders für den Verkehr mit Holland über die hiesige Westgrenze. Es bestehen ferner Zollgrenzkommissariate in Aachen, Trier, Würzburg, Friedrichshafen, Emmerich, Münster, Bremen, Hamburg, Dortmund, Berlin usw. Die Zollgrenzkommissariate haben zurzeit in erster Linie die Land- und Eisenbahneingangsstellen an den ihrem Standort entsprechenden Landesgrenzabschnitten zu überwachen, sind aber in der Verfolgung der aufgefundenen Spuren ins Innere an keinerlei Bezirkseinteilung gebunden und verfolgen die Spuren auch jenseits der Grenzen. Sie sollen hierbei die Verbindung zwischen der Zollverwaltung und den verschiedenen bei der Ueberwachung des Grenzverkehrs tätigen Dienststellen anderer Verwaltungen (Eisenbahn und Polizei, Außenhandelstellen usw.), sowie mit der Staatsanwaltschaft aufrechterhalten. — Zur Sicherung der Interessen des reellen Handels kann den Exportfirmen empfohlen werden, die Zollgrenzkommissariate durch Mitteilungen über unerlaubten Schmuggelexport in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Auch die Mitteilung bloßer unverbindlicher Mutmaßungen, sofern sie nicht zu allgemein gehalten sind, sich auf besondere Beobachtungen gründen und bestimmte Fälle betreffen, kann dabei von großer Wichtigkeit sein. Die Benachrichtigung kann an die Zollgrenzkommissariate direkt gerichtet werden. Auch sind die Handelskammern bereit, von ihren Firmen derartige Klagen anzunehmen und weiterzuleiten. (2322)

Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet nach Eupen-Malmedy.

Wie die Handelskammer Köln mitteilt, ist für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für gewisse Waren nach Eupen-Malmedy nicht mehr die „Commission des Licences" in Malmedy, sondern das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems zuständig. Einer Emser Ausfuhrbewilligung für den Versand nach Eupen-Malmedy unterliegen folgende Waren: Anilinfarben, landwirtschaftliche Maschinen und deren Bestandteile, Lebensmittel, Futtermittel, chemische Düngemittel. Für alle übrigen Warengattungen, mit Ausnahme von Kohlen, bleibt die „Commission" in Malmedy zuständig. Die Ausfuhranträge, die für die vorgenannten Erzeugnisse an das Ein- und Ausfuhramt Bad Ems gerichtet werden, müssen mit einem Berechtigungsschein der Handelskammer Eupen versehen sein. Im Bewilligungsfalle werden Gebühren und Ausfuhrabgaben vom Ein- und Ausfuhramt Bad Ems nicht erhoben. (2323)

Zollamtliche Vorabfertigung von Ausfuhrsendungen.

In Ausfuhrkreisen wird vielfach über Verzögerungen der Abfertigung von Ausfuhrsendungen bei den Grenzzollämtern geklagt. Diese Verzögerungen hängen meist mit einer Ueberlastung der Grenzbahnhöfe und Grenzzollämter zusammen. Im Interesse einer glatten Abwicklung des Ausfuhrverkehrs werden die Exporteure dringend ersucht, mehr als bisher die zollamtliche Abfertigung der Ausfuhrsendungen bereits am Versand- oder Unterwegsort vornehmen zu lassen. Hierdurch sparen die Versender an Zeit und unnötigen Kosten für die Warenbeschau und für die Güterlagerung, wenn bei den Grenzzollämtern infolge allzu großer Ueberlastung Verzögerungen unvermeidbar sind. Von dem Vorteil der zollamtlichen Vorabfertigung wird von den Exporteuren noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der „Dienstanweisung für die Eisenbahnbehörde über die Behandlung der Aus- und Einfuhrbewilligungen und über die Erhebung der Ausfuhrabgabe" (Reichszollblatt 1921 Seite 117/128). (2285)

Ein- und Ausfuhrbewilligung im besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat entschieden, daß grundsätzlich für die gesamte Ein- und Ausfuhr aus dem und in das besetzte Gebiet allein die Bewilligung des Ausfuhramtes Bad Ems zulässig sei. Die Zollstellen sind dementsprechend angewiesen worden, auch dann, wenn die Ausfuhr über das unbesetzte Gebiet hinausgeht (z. B. Köln-Schweden) keine Aus- und Einfuhrbewilligungen einer deutschen Außenhandelstelle mehr anzuerkennen. Das besetzte Gebiet ist demnach vollständig dem Bereiche der deutschen Außenhandelskontrolle entzogen. (2293)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Ueber die Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen durch das Aus- und Einfuhramt in Ems herrschen in Ausfuhrkreisen des besetzten Gebietes noch Unklarheiten. Die Bewilligungen im besetzten Gebiete gelten, wie im freien Deutschland, zunächst drei Monate. Sie können auf rechtzeitigen Antrag hin vom Aus- und Einfuhramt in Ems einmal um zwei Monate verlängert werden. Diese Verlängerungsanträge haben aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine mit den erforderlichen Belegen versehene Begründung beigefügt wird, weshalb die Ausnützung der Bewilligung innerhalb der dreimonatigen Laufzeit nicht erfolgt. Diese Bestimmung wird von den Firmen des besetzten Gebietes vielfach vergessen. Der Verlängerungsantrag ist dem Aus- und Einfuhramt in Ems etwa vierzehn Tage vor Ablauf der Gültgkeitsfrist einzusenden. (2287)

Devisenablieferungskontrolle im besetzten Gebiet.

Zur Sicherung des vermehrten Deviseneinganges für Reparationszwecke sind vom Aus- und Einfuhramt in Ems entsprechend den Richtlinien der Reichsbank und dem bei den Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschland üblichen Verfahren die nötigen Maßnahmen getroffen worden. Das Aus- und Einfuhramt in Ems übersendet der „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank", Berlin SW 19, Hausvoigteiplatz 1, monatlich eine Nachweisung, aus der die jeder Firma im verflossenen Monat bewilligten Ausfuhrwerte sowie die jeweils vorgeschriebene Ablieferungsquote ersichtlich sind. (2284)

Zollfreiheit bei Lieferungen auf Grund von Vorkriegsverträgen in Frankreich.

Nach Mitteilung eines deutschen Schiedsrichters beim Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof ist in Frankreich ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, wonach die hohen Prohibitivzölle für Lieferungen aus Vorkriegsverträgen herabgesetzt und hierfür voraussichtlich die Vorkriegszölle unter Zugrundelegung des jetzigen Wertes der Ware in Ansatz kommen sollen. Die ständige Uebung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofes ging bisher dahin, daß auch ohne besonderen Antrag zu der der deutschen Vertragspartei zugebilligten Entschädigung auch der Betrag der erforderlichen Zölle hinzugeschlagen wurde, so daß eigentlich die französische Vertragspartei, die zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet war, auch den von der deutschen Vertragspartei aufzuwendenden Zollbetrag mitzuzahlen hatte. Da

Digitized by Google

also der neue französische Gesetzentwurf, der eine Herabsetzung der Prohibitivzölle bezweckt, im Grunde genommen den Interessen der französischen Kontrahenten dient, ist zu hoffen, daß er auf keinerlei Widerstände in der Kammer stoßen und in nächster Zeit Gesetz werden wird. (2300)

Ausland

Schweden. **Noch bestehende Ausfuhrverbote.** In Schweden bestehen noch Ausfuhrverbote für eine ganze Reihe von Artikeln; dazu gehören einige Produkte und Rohstoffe der chemischen Industrie, und zwar Salpeterpulver, Schießbaumwolle, rauchschwaches Pulver, Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, Zündhütchen, Zündmittel. (2288)

Norwegen. **Vorschriften über Ursprungszeugnisse.** Nach einem Beschluß des norwegischen Zolldepartements sind die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse dahin abgeändert, daß Unterlagen für Branntwein nur noch beigebracht werden sollen, soweit es sich um Trinkbranntwein (Branntwein Nr. 1 und 2 des norwegischen Zolltarifes) handelt. Ferner sind Ursprungszeugnisse für folgende Waren vorgeschrieben: Schwefel und Schwefelblüte, Eisenoxyd, Quecksilber, Malagarot.

Dagegen fallen die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für folgende Waren fort: Aether oder Naphtha, Essig, verschiedene spiritushaltige Aether, sowie reine und zusammengesetzte Aetherarten und Essenzen, wohlriechende Wasser, Spiritusfirnis und Politur. (2289)

Litauen. **Neufestsetzung der Zollsätze.** Die Neufestsetzung der litauischen Zölle nach dem Gewichtssystem, die mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab erfolgen sollte, ist bis auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Zuständigen Ortes wird diese Vertagung damit begründet, daß die Bemessung der Tarifsätze bei den Schwankungen der Warenpreise auf Schwierigkeiten stoße, und daß man eine Zeit größerer Preisstabilität abwarten wolle. Der Zolltarif ist infolgedessen aus dem allgemeinen Zollgesetz, das der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorliegt, ausgeschieden worden. (2298)

Italien. **Goldaufschlag bei der Zollerhebung.** Das Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Italien ist für die Zeit vom 16. bis 31. Januar d. J. auf 349 % festgesetzt worden; für 100 Goldlire sind also 449 Papierlire zu entrichten. (2299)

China. **Erhöhung des Zolltarifs.** Die mit der chinesischen Zolltarifrevision betraute Unterkommission auf der Washingtoner Konferenz hat die Erhöhung des Zolles auf einen 5 %igen Wertzoll beschlossen, wodurch die jetzigen Zollsätze, denen noch die alten Warenwerte zugrunde gelegt werden, um etwa 1½ % erhöht werden. Auch ein Zuschlag von 2½ %, der bei gewissen Luxuswaren bis 5 % steigt, soll erhoben werden. In Zollfragen werden alle Nationen völlig gleich behandelt. Es ist beabsichtigt, nach vier Jahren eine neue Zollrevision stattfinden zu lassen, die danach alle sieben Jahre eintreten wird. (2295)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Handelsmarken in China.

Die Verhandlungen über die Wiedereintragung der deutschen Handelsmarken bei der chinesischen Seezollbehörde haben zu einer völligen Anerkennung des deutschen Standpunktes seitens der chinesischen Regierung geführt. Die deutschen Handelsmarken erlangen nunmehr durch Wiedereintragung, die unter den früheren Registernummern erfolgt, ihre alte Wirkungskraft mit Geltung vom Tage der ursprünglichen Eintragung wieder.

Da die deutschen Hong-Namen als Handelsmarke beim Seezollamt eingetragen werden können, so ist ihr Schutz gegen Mißbrauch formell ebenfalls gewährleistet. (2297)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachfolgenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. V a in Leipzig; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bezirksgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses: 22. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Chemiker u. Ingenieure in der chem. Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. I a, Berlin W.; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angestellte in den Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. V a in Leipzig; Allgem. freier Angestelltenbund (Ortskartell Leipzig); Gewerkschaftsbund kaufmänn. Angestelltenverbände; Gewerkschaftsbund der Angestellten. — Datum des Abschlusses: 1. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Kaufmännische u. techn. Angestellte einschließl. der Werkmeister in der chem. Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. II, Breslau; Bund der angest. Chemiker u. Ingenieure, Bezirksgruppe II b. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angestellte in der chem. Industrie in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Ober- u. Niederschlesien u. Restprovinz Posen. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. VII, Frankfurt a. M.; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Gau XIII, Frankfurt a. M.; Verband der Bauarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Metallarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Maschinisten Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Böttcher u. Weinküfer Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Holzarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Maler Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Zimmerer Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Zentralverband der christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Industrie in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet der Provinz Hessen-Nassau, des Freistaates Hessen u. Birkenfeld. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. u. Sprengstoff-Industrie, Köln; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Zahlstelle Köln; Zentralverband christl. Fabrik- u. Transportarbeiter u. weitere 5 Verbände. — Datum des Abschlusses: 23. 12. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter der chem. u. Sprengstoff-Ind. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Kölner Wirtschaftsgebiet mit folgender Umgrenzung: Worringen über Rommerskirchen, Frechen, Brühl, Berzdorf, Kreisgrenze des Landkreises Bonn bis zum Rhein, Lülsdorf, Troisdorf, Wahn, Lustheid, Schlebusch, Opladen, Wiesdorf. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. V b, Wolfen, Kreis Bitterfeld; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Gau Magdeburg u. Erfurt; Dtsch. Metallarbeiterverband, Bez. Halle a. S.; Verband der Heizer u. Maschinisten Deutschl.; Verband der Kupferschmiede Deutschl.; Verband der Böttcher u. Weinküfer; Gewerkschaftsverband der dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: 30. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

Vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure; Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel u. Industrie. — Datum des Abschlusses: 2. 9. 21/3. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angestellte der chem. Ind. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Deutschen Reiches.

Digitized by Google

2. Die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkslohnabkommens vom 29. 7. 20 und seiner Nachträge vom 16. 10. 20 und 5. 1. 21 für die Arbeiter der chem. u. Sprengstoff-Industrie in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören, wird auf das Gebiet des Freistaates Baden und der Rheinpfalz mit Wirkung vom 1. 10. 21 auf die chemisch-technischen und pharmazeutischen Betriebe ausgedehnt.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der Verbandsmittelhersteller, Groß-Berlin; Zentralverb. der Angestellten, Ortsgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 2. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Kaufmänn. Angestellte in Fabrikationsbetrieben für Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. V a in Leipzig; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Gau 7, Sachsen; Zentralverband der Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Deutschl., Geschäftsstelle Leipzig. — Datum des Abschlusses: 20. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen u. Apotheken, sowie der Betriebe der Mitglieder der Vereinigung sächs. Fabrikanten von Parfümerien u. kosmet.-pharmazeut. Präparaten. (2281)

VERKEHRSWESEN

Grundsätzliche Aenderung des Gütertarifs.

Die Eisenbahndirektion Berlin schreibt uns (19. 1. 22):

Die ständige Tarifkommission und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten, die sich in der am 7./8. Dezember 1921 stattgefundenen 125 a Sitzung mit den zahlreichen Beschwerden wegen Nichteinreihung von Gütern in die Liste A und das Verzeichnis II befaßt haben, haben eine grundsätzliche Aenderung des Tarifs dahin empfohlen, die Liste A und das Verzeichnis II aufzuheben.

An Stelle der Liste A wird n e b e n der bisherigen 5-t-Nebenklasse, die hinfort für Sendungen zwischen 5 und 10 t gelten, eine weitere 10-t-Nebenklasse zu den Hauptklassen A bis D geschaffen, die für Sendungen zwischen 10 und 15 t gilt. Die Frachtsätze der neuen 10-t-Nebenklasse liegen zwischen den Frachtsätzen der Hauptklassen und denen der bisherigen 5-t-Nebenklasse. Durch die neue Tarifmaßnahme wird die bisherige Unsicherheit in der Frachtberechnung je nach dem Ladegewicht des gestellten Wagens beseitigt. Der Absender hat es nun in der Hand, die für ihn zweckmäßigste Verfrachtung zu wählen, ohne daß die Eisenbahn auf den Grundsatz möglichster Ausnutzung des Ladegewichts im Interesse erhöhter Wirtschaftlichkeit zu verzichten braucht.

Der zehnprozentige Zuschlag für Beförderung in gedeckten Wagen wird fortan ausnahmslos bei a l l e n Gütern, die in gedeckten Wagen befördert werden, erhoben; das Verzeichnis II, das die von diesem Zuschlag befreiten Güter enthält, fällt fort. Zur Erhebung des Zuschlages ist zu bemerken, daß die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für bedeckte Wagen erheblich höher sind als für offene Wagen, ebenso auch die Betriebskosten, da das Eigengewicht der bedeckten Wagen größer ist als bei offenen Wagen. Ein Ausgleich in der Frachtberechnung ist daher gerechtfertigt.

Die neue Tarifmaßnahme wird voraussichtlich zum 1. Februar 1922 anläßlich der Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I B, durchgeführt. (2317)

Ein neuer Expreßgütertarif. (Amtlich.)

Im Eisenbahn-Expreßgutverkehr wird vom 1. Februar ab der bisherige Kilometertarif durch einen Staffeltarif ersetzt, der durch einen 60 prozentigen Zuschlag zum jeweiligen Eilguttarif gebildet wird. Die Mindestfracht beträgt 12 Mk., Mindestgewicht für Frachtberechnung 10 kg, die Mindestentfernung 10 km. Die Beträge werden auf volle Mark abgerundet. Auch die Fracht für beschleunigtes Eilgut wird vom 1. Februar ab nicht mehr durch Verdoppelung des Gewichts, sondern nach dem einfachen abgerundeten Gewicht für gewöhnliches Eilgut unter Zuschlag von 60 % berechnet; Mindestfracht 20 Mk., Mindestgewicht 20 kg. Damit sind die Tarife für Expreßgut und beschleunigtes Eilgut mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Beförderung gleichgestellt, mit Ausnahme der geringen Unterschiede im Mindestgewicht. (2292)

Währungsbestimmungen bei Nachnahmesendungen nach dem Ausland.

Von Ausfuhrkreisen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für Auslandsverkäufe festgesetzten Fakturierungs- und Zahlungsvorschriften bei Versendung von Nachnahmepaketen nach dem Ausland nicht eingehalten werden können, da die postalischen Bestimmungen dem entgegenstehen. Das ist zutreffend. Nach einer Mitteilung der Oberpostdirektion Berlin muß der Nachnahmebetrag bei Versendung von Postpaketen nach dem Ausland auf Grund der allgemeinen Bestimmungen in Markwährung angegeben werden. Lediglich bei Postpaketen nach Algerien und Frankreich wird davon eine Ausnahme gemacht und der Betrag in der französischen Frankenwährung ausgedrückt. Abweichungen von diesen Vorschriften können nach Angabe der Postverwaltung leider nicht zugelassen werden. Bei Briefsendungen nach dem Ausland ist dagegen der Nachnahmebetrag in der Währung des Bestimmungslandes auszudrücken, wovon nur im Verkehr mit Portugal abgewichen wird, indem die Angabe des Betrages in deutscher Währung vorgeschrieben ist. Der Gegenwert des in fremder Währung ausgedrückten Nachnahmebetrages wird dem Absender in deutscher Währung gezahlt. (2283)

Güterverkehr nach dem Balkan.

Die sächsische Industrie hat an die zuständigen Regierungsstellen den Antrag gerichtet, durchgehende Güterzüge von Deutschland nach dem Balkan einzuführen. Es müßte dann gegebenenfalls jeden Tag ein derartiger Güterzug von Deutschland nach dem Südosten Europas abgehen. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bisher grundsätzlich zur Förderung dieses Planes bereit erklärt unter der Voraussetzung, daß eine genügende Beteiligung der deutschen Industrie an der Zusammenstellung derartiger Güterzüge erfolgt. Ferner müßte für derartige Züge eine gewisse Verständigung mit den in Frage kommenden Ländern erfolgen. Da Deutschland mit der Mehrzahl der Staaten, durch welche die Züge zu leiten wären, Handelsabkommen abgeschlossen hat, dürfte in dieser Hinsicht eine Durchführung des von der sächsischen Industrie angeregten Planes möglich sein.

Für den sächsischen Export nach dem Balkan allein kommt die tägliche Einstellung eines Güterzuges nicht in Frage. Es dürften aber auch weitere Kreise der deutschen Industrie an einer derartigen Neuregelung Interesse haben. Angesichts der bisherigen außerordentlich langsamen Abfertigung deutscher Gütersendungen nach dem Balkan, die insbesondere dadurch hervorgerufen wird, daß die einzelnen deutschen Güterwagen den verschiedenen ausländischen Güterzügen angefügt werden, scheint die Anregung direkter Güterzüge sehr beachtlich. Mitteilungen hierüber nimmt der Reichsverband der Deutschen Industrie entgegen. (2302)

Wagennot.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Quaatz, Most und Vögler richteten folgende Anfrage an die Reichsregierung: Während der Monate August bis Dezember verflossenen Jahres hat sich im Industriegebiet ein außerordentlich starker Mangel an Wagen sowohl für die Beförderung von Massengütern, als auch für die Beförderung von Fertigfabrikaten gezeigt. Insbesondere hat der Bergbau stark unter dem Mangel an Wagen gelitten. Im Monat Dezember fehlten an einzelnen Tagen bis zu 10 000 Wagen. Das ist fast die Hälfte der Anforderung. Im allgemeinen könnte höchstens zwei Drittel der Anforderung erreicht werden. Ebenso sehr hat er aber auch unter der unregelmäßigen Zufuhr des Leermaterials gelitten. Die Folgen dieses Zustandes haben sich bei einer Anzahl von Zechen dadurch bemerkbar gemacht, daß Feierschichten eingelegt werden mußten — bei einer Zeche vom 20. Oktober bis Dezember 26 Feierschichten —. Andere Zechen, die über Lagerplätze verfügen, mußten zur Haldenlagerung übergehen. Die volkswirtschaftlichen Schäden dieser Entwicklung sind ungeheuer. Die gegenwärtige Kohlennot im Lande ist neben den Kohlentributen ausschließlich auf diese beklagenswerten Zustände bei der Eisenbahn zurückzuführen. Alle Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung, den Umlauf zu beschleunigen, insbesondere auch die verfehlte Erhöhung des Wagenstandgeldes, sind ohne Erfolg geblieben. Die Beunruhigung in den betroffenen Kreisen ist groß, weil zudem befürchtet wird, daß der Ausbau des Wagenparks nicht mit der nötigen Schnelligkeit bewirkt wird. Der Reichsverkehrsminister hat am 15. Dezember in einem Rundschreiben an die Handelskammern die Ausgestaltung des Wagenparks zum Ausgleich von Herbst- und Winterstörungen als einen Luxus bezeichnet, den sich die Bahnen in ihrer glänzendsten Zeit nicht hätten leisten können. Betriebsstockungen in größerem Umfange sind erst seit dem Jahre 1912 aufgetreten. Wenn es nicht gelungen ist, diesen beklagenswerten Zustand damals ganz zu beseitigen, so kann das bei dem gegen früher stark zurückgegangenen Verkehr nur daran liegen, daß die Betriebsleistungen dauernd zurückgegangen sind. Es muß gefordert werden, die Betriebs-

Digitized by Google

leistungen so zu steigern, daß die Wagenumlaufszeit geringer wird. Gelingt dies nicht, so bleibt nichts anderes übrig, als den Wagenbestand zu erhöhen. Die Oeffentlichkeit wünscht dringend einen zahlenmäßigen Nachweis darüber, in welchem Umfange der Wagenpark vermehrt worden ist. Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um die geschilderten Mißstände baldigst zu beseitigen, und welche Maßnahmen sind geplant, um für das nächste Jahr die Wiederholung einer solchen Wagennot zu verhindern? Ist die Reichsregierung bereit, über die zur Vermehrung des Fuhrparks, namentlich nach Abgabe der an die feindlichen Mächte gelieferten Fahrzeuge getroffenen Maßnahmen Auskunft zu geben? (2270)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer Berlin.

Ceresin. Nach unseren Ermittlungen bedienen sich die Erzeuger der Bezeichnung „Ceresin handelsüblich" nicht; in deutschen Händlerkreisen soll indessen hin und wieder die Bezeichnung „Ceresin handelsüblich" gebraucht werden. Unter der Bezeichnung „Ceresin" kam ursprünglich ein aus dem Erdwachs (Ozokerit) durch Umschmelzen, Destillieren, Kristallisieren und weitere Reinigung des Kristallisats oder durch Behandlung mit Mineralsäuren gewonnenes Erzeugnis in den Verkehr. Die reinen Sorten vom Schmelzpunkt 68—72° bilden das Paraffinum solidum der Ph. G. V. Unter der Bezeichnung „Ceresin" sollen Produkte verkauft werden, die zum größten Teil aus Paraffin bestehen; gewissen Sorten werden auch reines Ceresin, Japan-, Carnaubawachs oder andere Wachsarten zugesetzt. Ceresin wird in Reichsdeutschland unter der Bezeichnung gehandelt: Ceresin weiß 54/56° C Nr. 1, Ceresin weiß 54/56° C Nr. 0, Ceresin weiß 50/52° C, Ceresin weiß 54/56° C, Ceresin weiß 58/60° C, Ceresin weiß 70° C, Ceresin naturgelb 54/56° C, Ceresin naturgelb 58/60° C, Ceresin naturgelb 64/66° C, Ceresin naturgelb 70° C, Ceresin orangegelb 70° C.

Chemikalien. Es ist im Handel mit Waschmitteln, Schuhcreme und dergleichen Erzeugnissen nicht handelsüblich, daß ein Generalvertreter die Haftung für das Abhandenkommen der Waren seines Geschäftsherrn übernimmt, die durch seine Vermittlung an die Kunden verkauft werden. — Es ist auch nicht handelsüblich, dieses Risiko durch eine Selbstversicherung zu decken.

Drogen. Im Drogenhandel besteht bezüglich der Untersuchungspflicht kein von den gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB. abweichender Handelsgebrauch. Die Klausel „10 Tage Empfang" ist nicht eindeutig. Im allgemeinen wird man annehmen müssen, daß diese Klausel, die hauptsächlich Hamburger Firmen anwenden, eine Abwicklung innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware entsprechend den Kaufbedingungen vorschreibt. Ob ein Hamburger Kaufmann noch weitergehende Absichten mit dieser Klausel verbindet, müßte erforderlichen Falles durch Rückfrage bei der Handelskammer Hamburg festgestellt werden. Von einem Berliner Kaufmann wird man jedenfalls nicht ohne weiteres verlangen können, daß er bei Abschluß eines Geschäftes mit dieser Klausel weitergehende Bedingungen als die, das Geschäft innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware abzuwickeln, übernehmen will.

Oxalsäure. Die Herstellung von Oxalsäure ist in Deutschland nur einer beschränkten Anzahl von Fabriken möglich; wie groß diese ist, ist hier nicht bekannt. Der Verkauf der Erzeugnisse sämtlicher Fabriken erfolgt durch die Verkaufsstelle für Oxalsäure G. m. b. H. in Oestrich. Nach den für den Handelsverkehr seitens dieser Verkaufsstelle im August 1918 erlassenen Vorschriften erfolgt die Abgabe von Ware in einer begrenzten Menge, die auf etwa 50—100 kg bei jedesmaligem Bezuge festgesetzt ist, nur an solche Firmen, welche die Erklärung abgeben, daß sie die gelieferte Ware nur im eigenen Betriebe verwenden. Zum Erlaß dieser Vorschrift bildete der Umstand Veranlassung, daß bis zu diesem Zeitpunkt kleinere und größere Mengen Oxalsäure, die von der Verkaufsstelle bezogen worden waren, von den Beziehern mit hohen Preisaufschlägen für die Ausfuhr aus Deutschland verwendet wurden. Diese Ausfuhr von Oxalsäure wollte die Verkaufsstelle selbst vornehmen. Wenn also eine Firma von der Verkaufsstelle Oxalsäure erwerben wollte, bekam sie nur dann eine beschränkte Menge Ware zugeteilt, wenn sie in einem Verpflichtungsschein erklärte, die Ware lediglich im eigenen Betriebe verwenden zu wollen. Wenn eine der Verkaufsstelle nicht angehörende Firma Oxalsäure auszuführen beabsichtigte, mußte sie eine Lieferwerksbescheinigung der Verkaufsstelle beibringen. Nur so war es dieser Stelle möglich, eine Kontrolle über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen auszuüben und zu erfahren, nach welchen Ländern und zu welchen Preisen die Ausfuhr erfolgt ist. Diese Angaben zu machen, haben die Händler aus begreiflichen Gründen größtenteils sich geweigert; es dürften daher nur verhältnismäßig wenig Lieferwerksbescheinigungen und dann wohl auch nur für kleine Mengen zur Ausgabe gelangt sein, weil die Verkaufsstelle die Ausfuhr von Oxalsäure selbst in ihren Händen belassen wollte. Den Kreisen, die mit Oxalsäure regelmäßig handelten, dürften die Bestimmungen und das Verhalten der Verkaufsstelle sicherlich rechtzeitig bekanntgeworden sein. Es widerspricht kaufmännischer Gepflogenheit, wenn eine Firma einer anderen Firma Ware fest verkauft, über die sie selbst noch nicht das Verfügungsrecht besitzt, oder wofür sie sich nicht die Gewißheit verschafft hat, daß sie die Ware auch unbedingt erhalten kann. Bei einer Anfrage bei der Verkaufsstelle würden jeder Firma sofort die Bedingungen, zu welchen sie Oxalsäure von der Verkaufsstelle erhalten kann, mitgeteilt worden sein. Erfolgt ein solcher Verkauf von Ware ohne diese Gewißheit bzw. ohne Deckung, so geht die Käuferin ein entsprechendes Risiko auf ihre Rechnung ein. Da die von der Verkaufsstelle eingeführte Privatbewirtschaftung erst im August 1918 eingesetzt hat, der Artikel vorher unbeschränkt von der Verkaufsstelle bezogen werden konnte, so ist die Annahme, daß aus der Vorzeit stammende Ware sich noch in zweiter Hand befinden konnte, nicht ausgeschlossen. Eine solche Ansammlung von Ware in zweiter Hand zum Zwecke der Spekulation ist immerhin möglich. Bei einer Menge von 12 000 kg müssen allerdings Zweifel auftauchen, ob dieselbe überhaupt vorhanden gewesen sein kann. Die Verkaufsstelle hat im August 1920 einen Lieferpreis von 10,50 Mk. für 1 kg notiert, größere Mengen aber nicht zur Ablieferung gebracht. Die große Bedarfsfrage im In- und Auslande konnte daher nicht befriedigt werden. Es ist verständlich, daß infolgedessen die Bestände in der zweiten Hand ausgekundschaftet und zu Geschäften herangezogen worden sind. Daß man sich, um dies zu erzielen, eines Maklers bedient, ist nichts Außergewöhnliches, vielmehr der durchaus richtige Weg. Daß diejenige Stelle, welche Bedarf hat und Ware haben mußte, sehr hohe Preise anlegte, ist verständlich und muß durch die Knappheit an Ware, der die große Nachfrage gegenübersteht, begründet werden. Die Möglichkeit, daß Auslandsware hereingekommen und gehandelt worden ist, ist nicht von der Hand zu weisen. Auf regelrechtem Wege dürfte aber die Einfuhr nicht erfolgt sein, sondern mutmaßlich zu einer Zeit, wo im Westen des Reiches die Kontrolle über die Einfuhr für eine ganze Reihe von Artikeln nicht ausgeübt werden konnte.

Schuhcreme. Bei einem Umsatz von 100 000 Dosen Schuhcreme im Oktober 1918 im Gesamtwerte von 47 000 Mk. war ein Gewinn von 10 % angemessen.

Schwefelschwarz. Schwefelschwarz wird in den beteiligten Kreisen überwiegend nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen.

Soda. Soda läßt sich im allgemeinen, Trockenheit vorausgesetzt, auch auf Handmühlen zu jeder beliebig einstellbaren Feinheit vermahlen. Im Handmühlenbetrieb arbeitet zumeist eine rotierende geriffelte Mahlscheibe auf eine feststehende geriffelte Mahlscheibe, und die jeweils gewünschte Feinheit erfolgt durch Anpressen der Mahlscheiben vermittels einer Stellschraube. Als größte Feinheit bei Handmühlen ist grobes Tafelsalz, vermischt mit Mehl, anzunehmen. Eine andere Frage ist jedoch die, ob die Handmühle Sodastücke überhaupt aufnimmt. Handmühlen können im allgemeinen nur Stücke bis etwa Haselnußgröße aufnehmen, um überhaupt in die Mühle zu gelangen. Sind die Stücke größer, so verstopfen sie den Zufluß zur Mühle, und das Mahlwerk arbeitet blind.

Steinkohlenteer-Hartpech. Die Frage, ob Steinkohlenteer-Hartpech zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiverordnung zu zählen ist, wird in Branchekreisen verschieden beurteilt. Es wird bemerkt, daß im August 1920 große nicht unterzubringende Mengen am Markte waren, auf der anderen Seite wird auf die Verwendung für die Brikettfabrikation und die Dachpappenindustrie hingewiesen. (2277)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Wasserbau- und Binnenschiffahrts-Ausstellung, Essen 1922.

In der Zeit vom 31. März bis 30. April findet in Essen eine Wasserbau- und Binnenschiffahrts-Ausstellung — Essen statt. Der Leitgedanke der Ausstellung ist die Veranschau-

Digitized by Google

lichung des Ausbaues der deutschen Binnenwasserstraßen und der damit zusammenhängenden Projekte. Vor allem soll der Ingenieur und der Wirtschaftler, der Industrielle und jeder Interessent sich an Hand einer zusammenfassenden Uebersicht aller deutschen Kanalwünsche ein Bild von der Ausführbarkeit und Dringlichkeit der zahlreichen zur Erörterung stehenden Projekte machen können. Mit dieser Ausstellung ist die Darstellung aller Objekte des Wasserbaues im weitesten Umfange, einschließlich der konstruktiven und maschinellen Hilfsmittel, verbunden. Während der Ausstellungszeit werden der Zentralverein für Deutsche Binnenschiffahrt, zusammen mit allen deutschen Kanalvereinen, und der Deutsche Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband ihre Tagungen in Essen abhalten. Auskunft erteilt die Geschäftsleitung der Ausstellung in Essen, Ausstellungshallen, Norbertstraße 2. (2320)

Finnlands Bedarf an deutschen chemischen Erzeugnissen.

Das finnländische Konsulat in München hat der Handelskammer für Oberfranken eine Liste von Waren, die zurzeit von Finnland besonders benötigt werden, übersandt. Aus dem Bereiche der chemischen Industrie gehören dazu folgende Waren: pharmazeutische und technische Chemikalien (letztere insbesondere für die Papier-, Cellulose-, Textil- und Lederindustrie); Dachpappe; Steinkohlenteer und dessen Erzeugnisse; Farben und Lacke.

Das finnländische Konsulat erklärt sich zu jeder gewünschten Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Finnland bereit, soweit das ihm zur Verfügung stehende bzw. erreichbare Material dazu dienen kann. (2319)

Ausland

Großbritannien. **Die deutschen Farben:** Der „Manchester Guardian" veröffentlicht folgende, die Einfuhr von Farbstoffen behandelnde Zuschrift:

Wie Ihnen zweifellos bekannt ist, ist die Einfuhr von Farbstoffen verboten, wenn nicht das Dyestuffs Advisory Committee des Board of Trade eine Einfuhr-Erlaubnis erteilt. Folgende Erfahrung wird vielleicht Ihre Leser interessieren. Die Firma des Einsenders (eine der ältesten auf dem Gebiet des Lackfarbenhandels) erbat die Erlaubnis zum Kauf einer Tonne Lithol Echt-Scharlach B. N. Dies wurde verweigert, wir mußten ein Monolit Echt-Scharlach von englischen Fabrikanten kaufen. Der Preis des Lithol-Scharlachs ist 9 s., der des britischen Produkts 16 s. das Pfund. — Die Folgen der Ablehnung sind: 1. Es steigt der Preis von 9½ Tonnen hergestellter Lackfarben auf 84 Pfd. Sterl. die Tonne. 2. Unser Abnehmer hat den Auftrag zurückgezogen und will in einem anderen Lande kaufen.

Firmen, wie der unsrigen, sind Anilinfarben Rohstoffe wie anderen die Kohle. Dies scheint das Licensing Committee nicht zu verstehen. Seine einzige Arbeit scheint zu sein, jeden zu zwingen, britische Farben zu kaufen, auch wenn der Preis höher und die Qualität minderwertiger ist. Infolgedessen wird unser ganzer Exporthandel verschwinden.

H. Beckert, Direktor von Bekett and Son.
Chemische Fabrik in Biddulph.
(Gr. — 2311)

Tschechoslowakei. **Das Monopol auf Petroleumschurf.** Der tschechoslowakische Arbeitsminister hat im Auftrage der Regierung den Vertrag mit der Standard-Oil Franco American Company unterschrieben, laut welchem der Standard-Oil Company das Monopolförderungsrecht für Petroleum als der einzigen Gesellschaft in der ganzen Tschechoslowakei für dreißig Jahre zuerkannt wird. Zuvor wurde der Vertrag von den Vertretern der Standard-Oil Company unterfertigt. Die tschechoslowakische Regierung resp. das Arbeitsministerium hat der Company einige Abänderungen des Vertrages rein formalen Charakters vorgelegt, die auch von den Vertretern der amerikanischen Gesellschaft angenommen wurden. Als Regierungsvertreter werden in den Verwaltungsrat der amerikanischen Gesellschaft die Ministerialräte Dr. Schmaus und Dr. Sourek, welche die Verhandlungen über den Vertrag geführt haben, ernannt werden. (2310)

Ungarn. **Ungarische Lack- und chemische Werke A.-G.** Unter der Führung der Hungária Bank A.-G. und unter Beteiligung der Berliner Lackfabrik C. F. Heyde G. m. b. H. wurde eine Aktiengesellschaft mit obiger Firmenbezeichnung begründet, welche die Ilits'sche Fabrik in Erzsébetfalva von der Hungária Bank erworben hat. Letztere Fabrik wurde bisher im Auftrage der genannten Bank von der Bittner Werke A.-G. geleitet und wird nunmehr durch die Ungarische Lack- und chemische Werke A.-G. bei Verwertung der Patente, der technischen Erfahrungen und Spezialverfahren der seit 1876 bestehenden Berliner Lackfabrik C. F. Heyde G. m. b. H. zu einer neuzeitigen, mit den Lack- und Firnisfabriken der westlichen Länder konkurrenzfähigen Anlage umgestaltet werden. Es sollen sämtliche Gewerbelacke, ferner spezielle Oel-, Spiritus- und Zaponlacke, Vernis, Lackpräparate und Lackfarben fabriziert werden. (2332)

Spanien. **Quecksilber-Gewinnung.** In einem Erlaß des spanischen Finanzministeriums wird bekanntgemacht, daß der mit einer Londoner Firma geschlossene Vertrag für den Verkauf des aus den Almaden und Araganes-Gruben gewonnenen Quecksilbers, die staatliches Eigentum sind, am 31. 12. 21 erloschen ist. Die Verwaltungen der beiden Gruben werden den Verkauf des Quecksilbers künftighin allein kontrollieren und haben Vollmacht, Abkommen mit anderen Quecksilber-Produktionszentren zur gemeinsamen Festsetzung eines Mindestpreises für Quecksilber für einen Zeitraum von 6 Monaten zu treffen. (Gr. — 2312)

Ver. St. von Amerika. **Senatsuntersuchung über die Farbstoffindustrie.** Wie aus New York gemeldet wird, hat die amerikanische Regierung beschlossen, die Geschäftsgebarungen sowohl der amerikanischen Industrie wie auch der Importeure von Farbstoffen eingehend zu untersuchen. Schon im Mai 1921 hatte Senator King im Oberhause des amerikanischen Kongresses in Anregung gebracht, den gegen das amerikanische Farbstoffmonopol erhobenen Beschwerden auf den Grund zu gehen. In diesen Beschwerden wurde nach dem Antragsteller die Anklage erhoben, daß die amerikanische Farbstoffindustrie von einer Vereinigung von Fabrikanten beherrscht werde und tatsächlich einen Trust bilde, der unter Anwendung fragwürdiger Mittel bemüht sei, den Kongreß zu einer seinen Sonderinteressen förderlichen Gesetzgebung, namentlich zu dem Erlaß eines Einfuhrverbots gegen konkurrierende Farbstoffe zu bestimmen. Diese Gesetzgebung sollte dem neuen Tarifgesetz einverleibt werden. Tatsächlich enthielt auch der Entwurf des letzteren eine Bestimmung, derzufolge die Einfuhr von Farbstoffen für die Dauer von fünf Jahren untersagt werden sollte. Der Vorschlag begegnete indes im Unterhause des Kongresses wider Erwarten seiner Befürworter einer überaus heftigen Opposition und wurde schließlich abgelehnt. Anderseits ist nun auf Betreiben des Senators Freylinghusen gleichzeitig beschlossen worden, auch die Tätigkeit und die Methoden der Importeure deutscher Farbstoffe, denen von seiten der Verfechter der Interessen des amerikanischen Monopols der Gegenvorwurf gemacht wird, ihrerseits eine Beeinflussung des Bundeskongresses im Sinne der eigenen Wünsche anzustreben, in den Bereich der Senatsuntersuchung hineinzuziehen, deren Ergebnis sodann späterer Gesetzgebung als Unterlage dienen soll. Man sieht dem Verlauf der Enquete in Interessentenkreisen mit erklärlicher Spannung entgegen. (2301)

Farbstoffausfuhr. Washington. Die Farbstoff-Ausfuhr während des Oktobers 1921 (eingeschlossen Anilinfarben) betrug dem Werte nach 349 981 Doll.; an Blauholzextrakt wurde ausgeführt 58 240 Doll. und an anderen Farbstoffen 73 706 Doll. Die Hauptsendungen gingen nach folgenden Ländern:

Länder	Anilinfarben (in Dollars)	Blauholzextrakte (in Dollars)	And. Farbstoffe (in Dollars)
Belgien	6 152	—	—
Frankreich	3 026	—	—
Deutschland	—	1 087	2 640
Griechenland	872	—	2 000
Portugal	1 292	—	—
Spanien	2 729	—	800
England	—	320	1 564
Kanada	71 093	15 521	49 319
Mexiko	1 348	—	3 948
Cuba	381	—	1 622
Argentinien	14 628	—	—
Brasilien	14 460	683	755
Chile	5 838	540	—
Kolumbien	964	—	2 183
Venezuela	2 844	—	92
China	12 200	—	—
Britisch-Indien	17 202	—	207
Franz.-Indochina	823	—	—
Japan	170 010	40 047	4 034
Australien	19 915	—	647
Brit.-Südafrika	2 641	—	1 710

(Gr. — 2173)

Die Kunstseidenindustrie. Die erste Fabrik zur Herstellung von Kunstseide in den Vereinigten Staaten wurde als Zweig einer englischen Firma im Jahre 1911 errichtet. Sie bediente sich des Viskose-Verfahrens. Ihre Erzeugung betrug im genannten Jahre rund 320 000 Pfund; im Jahre 1920 war diese auf 9 Mill.

Digitized by Google

Pfund angewachsen. Inzwischen ist der Fabrikationszweig von verschiedenen anderen kapitalkräftigen Stellen aufgegriffen worden, deren wichtigste mit belgischen, französischen und italienischen Interessen in enger Fühlung stehen. Im Jahre 1920 wurden ungefähr 80 % des einheimischen Bedarfs an Kunstseide-Garnen durch die Landesproduktion gedeckt. Die Einfuhr rührte im Jahre 1914 fast zur Hälfte aus England her; daneben kamen nur noch Belgien und Deutschland als wichtigere Herkunftsländer in Betracht. Im Jahre 1921 traten als solche neben England hauptsächlich die Schweiz, dann in der Folge ihrer Bedeutung Italien, Belgien, Frankreich und die Niederlande in den Vordergrund. Im letzteren Jahre betrug die Gesamteinfuhr der Vereinigten Staaten an Garnen usw. aus Kunstseide reichlich 2½ Mill. Pfund im Werte von etwa 5¼ Mill. Doll., an fertiger Ware aus demselben Material nicht ganz 2 Mill. Doll. Die amerikanische Erzeugung von Strumpfwaren aus Kunstseide steht auf beachtenswerter Höhe; sie wurde im Jahre 1917 auf 50 Millionen Paar geschätzt. Im Rechnungsjahr 1920 allein gingen über 12 Millionen Paar ins Ausland. Der Hauptabnehmer (in 1921 mit 45 %) war England; dann folgen Argentinien und Australien. Der Gesamtwert dieser Ausfuhr stellte sich im Jahre 1921 auf über 4 Mill. Dollar. (2167)

Kanada. **Einfuhr deutscher Farben.** Der Monatsbericht des Trade of Canada für September zeigt, daß Deutschlands Farbeneinfuhr zugenommen hat. Es wurde an Farb- und Gerbstoffen eingeführt: aus England 24 008 Doll., den Vereinigten Staaten 198 508 Doll., aus anderen Ländern 51 696 Doll., insgesamt 274 212 Doll., gegen 105 336 Doll. aus England, 427 599 Doll. aus den Vereinigten Staaten, 57 551 Doll. aus anderen Ländern, insgesamt 590 486 Doll. im Sept. 1920. Während der 6 Monate bis Ende September betrug die Einfuhr: aus England 116 265 Doll., den Vereinigten Staaten 1 191 434 Dollar, aus anderen Ländern 347 224 Doll., insgesamt 1 654 923 Dollar, gegen 441 368 Doll. aus England, 2 962 969 Doll. aus den Vereinigten Staaten, 270 561 Doll. aus anderen Ländern, insgesamt 3 674 498 Doll. während der entsprechenden Zeit des vorhergehenden Jahres.

Die Einfuhr an Anilin und Kohlenteerfarbstoffen betrug aus England 21 670 lbs im Werte von 21 460 Doll., den Vereinigten Staaten 92 731 lbs im Werte von 92 730 Doll., aus Deutschland 4808 lbs im Werte von 18 712 Doll., aus der Schweiz 10 225 lbs im Werte von 16 351 Doll., aus anderen Ländern 7 lbs im Werte von 26 Doll., insgesamt 129 441 lbs im Werte von 148 279 Doll., gegen 133 733 lbs im Werte von 89 400 Doll. aus England, 251 804 lbs (261 038 Doll.) aus den Vereinigten Staaten, 560 lbs (7657 Doll.) aus Deutschland, 5073 lbs (10 558 Doll.) aus der Schweiz, insgesamt 391 110 lbs (368 653 Doll.) im September 1920.

Die entsprechenden Zahlen für die 6 Monate bis Ende September 1921 sind: Einfuhr aus England 156 156 lbs (im Werte von 98 966 Doll.), aus den Vereinigten Staaten 510 198 lbs (538 675 Doll.), aus Deutschland 38 188 lbs (106 742 Doll.), aus der Schweiz 38 532 lbs (55 991 Doll.), aus anderen Ländern 227 lbs (476 Doll.), insgesamt 743 301 lbs (800 850 Doll.) gegen 465 016 lbs (323 771 Doll.) aus England, 1 413 319 lbs (1 521 432 Dollar) aus den Vereinigten Staaten, 560 lbs (7657 Doll.) aus Deutschland, 59 481 lbs (123 655 Doll.) aus der Schweiz, 21 lbs (232 Doll.) aus anderen Ländern, insgesamt 1 938 397 lbs (1 976 747 Doll.) in den 6 Monaten bis Ende September 1920.

Während also die Einfuhr aus den verschiedenen Ländern eine wesentliche Abnahme aufweist, ist sie aus Deutschland viel größer als im vergangenen Jahr. (Gr. — 2109)

Argentinien. **Zündholzverbot für weißen und gelben Phosphor.** Auf Grund einer Regierungsverordnung wird die Herstellung, der Verkauf und die Einfuhr von Wachszündhölzern, die weißen oder gelben Phosphor enthalten, vom 1. Januar 1922 ab verboten. (2096)

Indien. **Steigender Anteil Englands am indischen Handel, speziell Chemikalienhandel.** Ueber die Lage und die Zukunftsaussichten des indischen Handels und Gewerbes, insbesondere der chemischen Industrie, hat kürzlich der Leiter des Handelsamtes von Indien und Ceylon berichtet, und zwar gilt der Bericht noch für Oktober vorigen Jahres, gibt also ein zutreffendes Bild von den jetzigen Verhältnissen. Der Anteil Englands am gesamten indischen Handel beträgt jetzt 44 %, d. h. 3 % mehr als vor dem Kriege. Sein Anteil an Indiens Einfuhr ist von 46 % im Jahre 1918/19 auf 61 % im Jahre 1920/21 gestiegen und ist jetzt nur um 3 % niedriger als 1913/14. England verschiffte nach Indien im Jahre 1920/21 für nicht weniger als 204 Mill. Pfd. Sterl. Waren, von denen für 2 661 000 Pfd. Sterl. Chemikalien waren. 1913/14 fielen von den nach Indien eingeführten Chemikalien 74,7 % auf England, 1,5 % auf Japan, 12,4 % auf Deutschland; 1918/19 waren die entsprechenden Zahlen 63,2 %, 24,3 % und Null und 1919/20 75,8 %, 11,9 % und Null. Japan hat zeitweilig den früher von Deutschland eingenommenen Platz erobert, und der Wettbewerb der Vereinigten Staaten nimmt zu. Fast alle Salpetersäure, Schwefelsäure und Karbolsäure kommt aus England, und rund 80 % des Chlorkalkbedarfes werden aus derselben Quelle gedeckt, während in den Rest Japan und Amerika sich teilen. England beherrscht den indischen Sodahandel. Es führte 1920/21 für 411 910 Pfd. Sterl. Soda ein. An der Einfuhr von Kalisalzen ist England mit annähernd 50 % beteiligt (75 074 Pfd. Sterl. im Jahre 1920/21), während der Rest zu ziemlich gleichen Teilen aus Japan, Italien und Schweden kommt. Der Seifenhandel ist fast ausschließlich in britischen Händen gewesen. In Farben und Farbstoffen hat England die Vorrangstellung wiedergewonnen, aber der Wettbewerb Amerikas wird immer größer, besonders in Bleiweiß und hochwertigen Farben. In bezug auf die Teerfarbstoffe und Feinchemikalien liegen die Verhältnisse für England nicht so günstig. Die führenden britischen Farbstoffhersteller verstärken schnell ihre Stellung; aber die Einfuhr deutscher Farbstoffe in großen Mengen während der verflossenen 12 Monate hat eine schwierige Lage geschaffen, da der Tiefstand der Mark den Deutschen außergewöhnlich niedrige Angebote in Rupien gestattet. Ein Einfuhrverbot, außer unter Bewilligungsscheinzwang, ist kaum zu erwarten; da Deutschland seinerseits einer der größten Verbraucher der indischen Ausfuhr ist, so ist im allgemeinen keine Neigung vorhanden, die Einfuhr von Deutschland zu unterbinden. Wettbewerb wird der englischen Farbindustrie übrigens nicht nur von Deutschland, sondern auch von den Vereinigten Staaten und der Schweiz gemacht. (Uebers.-D. — 2086)

Japan. **Die Schwefelsäure-Industrie.** Durch Einführung eines Schutzzolles im Jahre 1911 wurde der Schwefelsäure-Industrie in Japan eine starke Förderung zuteil. Nach und nach wurden zahlreiche Fabriken gebaut und die Fabrikation machte gute Fortschritte. Als der Krieg ausbrach und die deutsche Zufuhr von Schwefelsäure aufhörte, waren alle Gummiplantagen auf den Südsee-Inseln auf Japan angewiesen. Infolge der ständigen Aufträge auch aus den bisherigen Hauptabsatzländern, wie den Straits Settlements und China, war die Lage der Industrie bis zum Jahre 1919 sehr gut. Seitdem hörte die Nachfrage auf, die Preise gingen zurück, wodurch die japanische Schwefelsäure-Industrie einen starken Rückgang erlitt.

Folgende Mengen an Schwefelsäure wurden in den letzten Jahren aus Japan ausgeführt:

Jahr	Menge	Wert
1915	1 152 121 Kin	380 698 Yen
1916	1 298 013 „	1 102 252 „
1917	4 257 737 „	3 513 019 „
1918	3 525 878 „	3 599 509 „
1919	3 682 682 „	2 463 516 „
1920	2 240 291 „	1 444 775 „

Japans Ausfuhr an Schwefelsäure hängt größtenteils von der Nachfrage in den Straits Settlements ab, da etwa 50 % der Ausfuhr in normalen Zeiten dorthin gehen. Wenn keine neuen Absatzmärkte gefunden werden, so wird die japanische Schwefelsäure-Industrie bald wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zurückgehen. (2172)

Inländische und deutsche Schwefelfarben. Die Handelsbeilage des „Japan Chronicle" berichtet: Japanische Schwefelfarben können nicht mehr länger mit deutschen Farben konkurrieren. Die Fabrikation solcher Farben war während des Krieges erstaunlich rasch emporgeschnellt, freilich nur wegen des gänzlichen Ausbleibens der deutschen Farben. Nicht nur der heimische Bedarf konnte gedeckt werden, darüber hinaus gingen außerdem noch große Mengen nach China. Die Kompira Farbstoff-Gesellschaft, eine der größten für Farben in Japan, hat keine Anstrengungen und Unkosten gescheut, um ihre chinesischen Absatzgebiete festzuhalten, jedoch vergeblich. Es heißt, daß deutsche Farben zum Preise von 33 Yen für 100 kin (à 600 g) nach China eingeführt werden, während sich der japanische Fabrikationspreis für die gleichen Farbenarten auf mindestens 37 bis 38 Yen stellt. Unter diesen Umständen haben die japanischen Exporteure kummervollen Herzens auf die Ausfuhr von Farben nach China verzichten müssen.

Ferner sind die japanischen Farben scharfen Angriffen seitens der Flanellfabrikanten der Wakayama-Präfektur ausgesetzt. Diese Betriebe verwandten früher ausschließlich deutsche Erzeugnisse, mußten sich dann aber während des Krieges entschließen, einheimische Produkte zu gebrauchen. Inzwischen haben sie dann die Erfahrung gemacht, daß die

Digitized by Google

heimischen Erzeugnisse zwar gut in Farbe sind, aber die Farbe nicht halten, während deutsche Farben diesen Mangel nicht besitzen. Eine Reihe von Großhändlern, die nur Wert auf gutes Aussehen ihrer Ware legen und dabei die Haltbarkeit der Farben außer acht lassen, nehmen zwar auch heute noch willig japanisch gefärbte Produkte an, so daß, obwohl deutsche Farben jetzt wieder überall leicht im Lande zu erhalten sind, die einheimischen Fabrikate noch Absatz finden. Andere Fabrikanten und Geschäftsleute dagegen, die mit Recht fürchten, daß der Ruf japanischer Stoffe und „piece-goods" weiter leiden wird, sind sogar so weit gegangen, daß sie bei der Behörde um Erlassung eines Verbotes für den Gebrauch japanischer Farbstoffe eingekommen sind! Kürzlich hat der Vizeminister für Ackerbau und Handel, Herr Matsui, die Wakayama-Präfektur bereist, bei welcher Gelegenheit er den beteiligten Fabrikanten auf ihre Vorstellung hin versprochen hat, Erwägungen über eine eventuelle Einschränkung des Handels mit einheimischen Farben anzustellen. Andere Behörden sind der Meinung, daß ein solches Verbot nicht vereinbar sei mit dem Grundsatz, die einheimische Farbenindustrie mit allen Mitteln zu fördern, aber man ist sich doch darüber einig geworden, den Fabrikanten zu raten, den Verbrauch minderwertiger Farben nach Möglichkeit einzuschränken, um den japanischen „piece-goods"-Markt vor Schädigungen zu bewahren. (Gr. — 2137)

China. **Der Farbstoffhandel in Shanghai.** Die nachfolgende neueste Statistik über den Farbstoffhandel in Shanghai zeigt, in welchem Umfang es der deutschen Farbstoffindustrie gelungen ist, den Markt des fernen Ostens wiederzugewinnen:

Einfuhr in Shanghai

	Synthet. Indigo		Anilinfarben	
	Total-Einfuhr (in Pfund)	davon aus Deutschl. (in Pfund)	Total-Einfuhr (in Dollars)	davon aus Deutschl. (in Dollars)
Januar 1920	103 066	—	126 615	29 828
Februar „	700 931	8 000	149 744	—
März „	679 332	225 199	394 184	221 904
April „	202 533	—	311 790	15 707
Mai „	824 131	413 332	238 535	30 848
Juni „	964 398	22 000	692 661	513 053
Juli „	1 145 864	892 3 8	776 311	371 052
August „	1 709 729	623 332	1 007 264	255 280
September „	1 667 329	1 103 197	—	—
Oktober „	2 511 060	1 252 797	1 596 926	764 262
November „	3 116 792	525 065	620 683	234 206
Dezember „	2 062 395	327 466	505 792	230 964
Total 1920	15 747 560	5 392 786	6 420 505	2 667 104
Januar 1921	2 218 394	947 331	397 793	248 809
Februar „	1 383 463	2 000	388 705	236 884

(2229)

LITERATUR

Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung unter besonderer Berücksichtigung der bilanztechnischen und steuerrechtlichen Fragen von Dr. Heinrich Friedländer, Rechtsanwalt in Charlottenburg. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C. 2.

In der Konzentrationsbewegung, die in Deutschland in den letzten Jahren in außerordentlich starkem Umfang eingesetzt hat, steht die Form der Interessengemeinschaft an erster Stelle. Aus diesem Grunde erfüllt die vorliegende Schrift ein allgemein empfundenes Bedürfnis. Der Verfasser behandelt auf Grund eigener, durch Mitwirkung bei Interessengemeinschaftsverträgen gewonnener Erfahrungen, nach einem Ueberblick über die verschiedenen Formen der industriellen Konzentration überhaupt, eingehend die einzelnen Teile eines Interessengemeinschaftsvertrages. Die oft verschlungenen Zusammenhänge zwischen diesen Verträgen und den Satzungen der sie schließenden Gesellschaften werden an der Hand praktischer Beispiele dargelegt, alle einschlägigen Fragen, wie insbesondere die organisatorischen (Bildung einer besonderen G. m. b. H.), werden behandelt; sodann werden die bilanztechnischen Fragen, die sich bei der Zusammenwerfung sowie schlüsselmäßigen Verteilung der Gewinne ergeben, erörtert, endlich in systematischer Uebersicht und Heranziehung von Literatur und Spruchpraxis zu den steuerrechtlichen Problemen Stellung genommen. Das Buch ist für jeden, der sich für industrielle Zusammenschlüsse interessiert, ein unentbehrlicher Ratgeber. (2309)

Besteuerung und Volkswirtschaft. Von Dr. Paul Mombert, Universitätsprofessor. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B. 1922.

Der bekannte Nationalökonom der Freiburger Universität hat während und nach dem Kriege wiederholt zu den schwebenden Finanz- und Steuerfragen Stellung genommen. Dabei war für ihn stets der leitende Gedanke, den engen Zusammenhang zu betonen, welcher zwischen Besteuerung und Volkswirtschaft besteht, und darauf hinzuweisen, daß wir in weit stärkerem Maße als zuvor die Steuerpolitik als einen Teil der Wirtschaftspolitik betrachten müssen. Wenn Professor Mombert in der vorliegenden Schrift erneut zu dieser Frage Stellung nimmt, so geht er dabei einmal von der Tatsache aus, daß durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und durch die Friedensbedingungen die Steuerprobleme sich für uns ganz anders gestaltet haben, als man während des Krieges voraussehen konnte, und daß ferner heute die Fragen der Besteuerung in Gefahr geraten, mehr als es für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nützlich ist, als rein politisches Problem, als Machtfrage der Parteien, behandelt zu werden. Diesem Kampf der Sonderinteressen gegenüber weist Mombert mit größtem Nachdruck darauf hin, in welch engem Zusammenhang heute gerade die Steuerpolitik zur Entwicklung der Volkswirtschaft und damit auch der nationalen und sozialen Zukunft unseres Volkes steht. Die Schrift verdient nicht nur weitgehende Beachtung unserer Politiker, sondern auch der führenden Kreise unseres Wirtschaftslebens. (2291)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 1.	17. 1.	Aktien	24. 1.	17. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	594,—	547,75	Harkort Bergw.	1090,—	915,—
Bad. Anilin	640,—	577,—	Höchster Farbw.	600,—	549,—
Byk-Guldenw.	565,—	550,25	C. A. F. Kahlbaum	85[illegible]	775,—
Chem. F. Buckau	1100,—	952 -	Köln-Rottweil	879,—	730,—
„ Griesheim	775,—	680. -	Leopoldshall	400[illegible]	4000,—
„ Grünau	1170,—	1165,—	Linde's Eismasch.	650,—	585,50
„ v. Heyden	820,—	800,—	Nitritfabrik	—	885,—
„ Milch & Co.	830,—	900,—	Oberschl. Koksw.	1800,—	1801,—
„ Weiler	605,—	548,—	Rasquin. Farbw.	1590,—	1395,—
„ Oelsenk.	2550,—	2460,—	Rh. W. Sprengst.	638,—	558,—
„ W. Albert	1465,—	1395,—	J. D. Riedel	1160,—	1051,—
„ Concordia	1630,—	1800,—	Rütgerswerke	930,—	820,—
Dynamit Nobel	740 -	631,—	Schering. Chem.	1300,—	1350,—
Egestorff. Salzw.	1099,—	1030,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	628,—	561,—	Staßfurter Chem.	1650,—	1660,—
Fahlberg List	699,—	667,—	Thür. Bleiweißf.	1100,—	1100,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1850,—	1600,—
Th. Goldschmidt	1182,—	1045,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1180,—	1000,—
Harb. Wiener G.	1332,—	1295,—	„ Glanzstoff P.	2250 —	—

Devisen	19. 1.	20. 1	21. 1.	23. 1.	24. 1.	25. 1.
Holland	6980,—	7210,—	7250,—	7485,—	7800,—	7450,—
Schweden	4740,—	4920,—	49[illegible]0,—	5090,—	5275,—	5110,—
Italien	830,—	856,—	872,50	885,—	925,—	875,—
England	805,—	832,50	843,50	862,50	892,50	863,—
New York	190,50	197,25	200,—	204,25	210,—	208,—
Frankreich	1555,—	1620,—	1625,—	1630,—	1710,—	1657,50
Schweiz	3710,—	3850,—	3900,—	3970,—	4120,—	3940,—
Spanien	2845,—	2950,—	2980,—	3085,—	3155,—	3090,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 1.	18. 1.
Elektrolytkupfer	6523	5932
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5600— 6050	5250— 5300
Originalhüttenweichblei	2050— 2100	2000— 2050
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2150— 2200	2100— 2150
Zink, umgeschmolzen	1650— 1700	1575— 1625
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8500	8000
do. in Walz- oder Drahtbarren	8700	8200
Bancazinn	14000—14100	13200—13300
Straitszinn	14000—14100	13200—13300
Australzinn	14000—14100	13200—13300
Hüttenzinn, 99 pCt.	13800—13900	13000—13100
Reinnickel	12400—12700	11500—12000
Antimon-Regulus	2175— 2200	1950— 2000
Silber in Barren (1 kg)	3800— 3825	3675— 3700

(2333)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. Herr Dr. Hans von Gwinner ist aus dem Aufsichtsrate der Gesellschaft ausgeschieden, um als ordentliches Mitglied und zugleich als stellvertretender Vorsitzender des Direktoriums in den Vorstand einzutreten. Ferner sind die Herren: Dr. Walther Schrauth, Privatdozent an der Universität Berlin, zum ordentlichen Mitglied, Dr. Friedrich Boedecker und Dr. Fritz Riedel zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft berufen worden. Die neu ernannten Direktoren vertreten die

Digitized by Google

Firma entweder zu zweit oder jeder in Gemeinschaft mit einem anderen Unterschriftsträger, den Herren K. Sell, E. Jüttner, R. Gerber, Dr. A. Eversmann (Vorstandsmitglieder), Dr. C. Grohmann, Dr. L. Hess, Dr. R. Peter (Fabrikdirektoren), Th. Arnhold, H. Haumbach, C. Sammler, E. Schückhaus, H. Schulz (Abteilungsdirektoren), Dr. F. Staubach (Sozialdirektor), H. Schulze (Prokurist), F. Güldenpfennig, R. v. d. Lancken, L. Laubmann, Dr. R. Rosenbusch, P. Stobbe (Handlungsbevollmächtigte). (2308)

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin. Den Herren Paul Staackmann und Gustav Eschwe ist Kollektiv-Prokura erteilt worden. Außerdem wurde den Herren Max Köppen, Martin Krügler und Karl Leininger Handlungsvollmacht erteilt. Die Prokura des Herrn Paul Behrenz, der für die Folge den persönlichen Verkehr mit der Kundschaft pflegen wird, ist erloschen. (2306)

Deutsche Asbest-Tonwerke A.-G. in Köln. Unter dieser Firma wurde mit 5 Mill. Mk. Kapital eine Aktiengesellschaft gegründet, die sich mit der Herstellung und mit dem Vertrieb von Erzeugnissen aus Beton und Asbest befaßt. (2304)

Unter der Firma **Zündwaren Akt.-Ges. in Düsseldorf** wurde mit 2 Mill. Mk. Kapital eine neue Aktiengesellschaft zur Herstellung von Streichhölzern nach einem besonderen Verfahren gegründet. (2307)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Akt.-Ges. in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft plant die Errichtung einer großen technischen Fabrikanlage südlich der Leuna-Werke. Die Regierung knüpft an die Erlaubnis zur Errichtung dieses Werkes die Bedingung, daß die Gesellschaft die nötigen Arbeiterhäuser selbst baut. Dadurch nämlich, daß der größte Teil der Leuna-Arbeiter in den umliegenden Städten wohnt, verkehren im Industriebezirk Halle so viele Arbeiterzüge, daß der übrige Zugverkehr erheblich leidet. (B. B. 22.) (2321)

Chemische Fabrik Werdohl in Werdohl. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Verdoppelung des Aktienkapitals um 3 auf 6 Mill. Mk. Die neuen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigten Aktien werden durch Vermittlung des Bankhauses Hellenbroich & Grig, Kommanditgesellschaft in Düsseldorf, den alten Aktionären im Verhältnis von 1 zu 1 zum Kurse von 130 % zum Bezuge angeboten. Die Verwaltung begründete die Kapitalserhöhung mit der Notwendigkeit, die Betriebsmittel zu verstärken. Die Rohteerpreise, die vor einiger Zeit noch 90 Mk. betrugen, seien auf 300 Mk pro 100 kg gestiegen. Im Betriebe seien verschiedene Verbesserungen notwendig, um dem Wettbewerb in der Teerdestillationsbranche besser begegnen zu können. (2305)

Sprengstoffwerke Glückauf A.-G. in Hamburg. Zu dem Verkauf der Anlagen wird nunmehr folgendes mitgeteilt: Die Pressenotiz, wonach die Werke der Gesellschaft an einen rheinischen Industriellen verkauft sind, ist insofern unzutreffend, als das ganze Werk auf Grund eines früher von der Generalversammlung genehmigten Vertrages an Heeresgut verpachtet und dieser Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zum Preise von 1 000 000 Mk. zugesichert war. Heeresgut hat von diesem Recht bereits am 31. Dezember 1920 Gebrauch gemacht, so daß der Verkauf des Werkes von Heeresgut und nicht von der Glückauf Aktien-Gesellschaft erfolgt ist. (2282)

Farbwerke Franz Rasquin Akt.-Ges. in Köln-Mülheim. Die außerordentliche Generalversammlung vom 20. Januar d. J. beschloß die Ausgabe von 6 Mill. Mk. neuen Stammaktien. Die Kapitalserhöhung wurde mit der gewaltigen Verteuerung der Selbstkosten, sowie mit dem Geldbedarf für die neuen Bauten begründet. Ferner beschloß die Generalversammlung, die bestehenden 1 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Stammaktien umzuwandeln. Die Verwaltung erklärte, die mit doppeltem Stimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktien erfüllen bei dem erhöhten Aktienkapital nicht mehr den gedachten Zweck, bleiben aber im übrigen als Stammaktien bis zum 30. Juni 1923 gesperrt. Zur Geschäftslage erklärte die Verwaltung, das Werk sei so gut beschäftigt, daß es ihm trotz der vorgenommenen Erweiterung um 50 % nicht möglich sei, alle Aufträge zu bewältigen. (2294)

Aus dem Handelsregister.

(16 Januar bis 21. Januar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Oelwerke Vöhl A.-G., Düsseldorf (3000).
Chem. Fabrikation „Blanka" G. m. b. H., Stuttgart (20).
Chem. pharmaz. Laboratorium Apotheker Karl Mayer, Singen a. H.
Oel- und Lackfarbenfabrik Franz Herrmann, G. m. b. H., Köln (120).
Chem. Werke Miltenberg Paul Weber, Miltenberg.
Dr. Fritz Kuschel, Chemikalien und Apothekerwaren, Breslau.
Rheinisch-Westfälische Farbwerke, G. m. b. H., Nierenhof bei Hattingen (300).
Conrady & Co., Chem. Fabrik Adco, Freudenstadt.
Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg, Filiale Altrahlstedt.
Badische Oelfabrik, G. m. b. H., Karlsruhe (100).
Chem. Fabrik Zyma, G. m. b. H., Erlangen (500).
Hanseatische Chemikalien-Gesellsch. m. b. H., Hamburg (100).
Mengers Chemikalien A.-G., Hamburg (1500).
Wilhelm L. Walter & Co., G. m. b. H., Hamburg (100).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Ambriol chem. Gesellsch. m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Erzeugung und Vertrieb chem. Produkte Olga Kobler, Berlin-Schöneberg, jetzt: Erzeugung und Vertrieb chem. Produkte Olga Kobler, Kommanditgesellschaft, Berlin-Schöneberg. (2326)

Versammlungskalender.

31. Januar: Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

4. Februar: Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., A.-G., Dömitz-Hamburg, Versammlung der Aktionäre vorm. 11½ Uhr im Patriotischen Gebäude (beim alten Rathause) zu Hamburg. (2327)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die Fertigstellung des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 1921 der „Chemischen Industrie" hat sich verzögert. Es ist jedoch bestimmt damit zu rechnen, daß Inhaltsverzeichnis und Titel der am 13. Februar erscheinenden Nr. 7 dieser Zeitschrift beiliegen werden. (2330)

Außenhandelstelle Chemie

Unterausschuß „Holzkohle".

Der Unterausschuß „Holzkohle" setzte in seiner Sitzung vom 11. 1. 22 für Retorten und Meilerholzkohle Ausfuhrmindestpreise fest.

Die bisherigen Vorsitzenden, Herr Direktor Aug. Finck, Frankfurt a. M., und Herr Fr. Koch, Hannover, wurden für das Jahr 1922 wiedergewählt. (2314)

Unterausschuß „Buch- und Steindruckfarben".

Die Ausfuhrmindestpreise für angeriebene Buch- und Steindruckfarben sind nach allen Ländern abgeändert worden. (2315)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie Sektion I

Diejenigen unserer Leser, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, machen wir darauf aufmerksam, daß sie nach gesetzlicher Vorschrift bis spätestens zum 11. Februar 1922 der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1921 gezahlten Löhne nachzuweisen haben. Eine Versäumung dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe bis zu 300.— Mk. festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen, und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie bis zum 11. Februar 1922 bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, eingehen. (2278)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Jan. 1922	21. Jan. 1922	17. Jan. 1922	21. Jan. 1922	21. Jan. 1922	4. Jan. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (HP) 550 Fr.	pure 82,10—85 £	48—55 G	—	625 L	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 380 „	80% 65—67,10 £	85% techn. kg 0,40-0,50 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	100 „	—	—	—	—	100 lb. 2,30 2,90 $
Aetzkali	88/92° 250 „	34 £	—	—	88/92% 450 L	6—6¼ c.
Aetznatron	76/77° blanche 125 „	76% 25,10—26 £	76 77% 29,50-31 G	128/130 810 Kr.	70/72% 280 L	100 lb. 3,75—3,80 $
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 *s*	kg 1,10—1,70 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 200 „	35,10—36 £	—	—	—	8—8¼ c.
Bleizucker	blanc (HP) 320 „	white 42,10—45 £	—	—	—	10⅝—12½ c.
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 31—32 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	1450 Kr.	crist. 370 L	5½—6 c.
Chlorcalcium	fondu 45 „	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	75 80% 100 L	fused lump t 23—24 $
Chlorkalk	105/110 80 „	35/37% 14 £	11—12 G	—	100/110° 90 L	100 lb. 2,50-2,60 $
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	—	300 L	lump 8—8¼ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 2,1—2,2 *s*	kg 3—3,50 G	—	crist. 2150 L	44—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 „	98/100% 120-125 £	99. kg 1,15-1,40 G	—	98/99% 1000 L	25—27 c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	26—26½ c.
Essigsäure	crist. 99½ (HP) 400 „	99/100% 52,10-55 £	80% kg 0,34-0,45 G	—	98/99% 1200 L	99/100% 100 lb. 10-10,50 $
Formaldehyd	40% kg 6,40 „	40% 81—82 £	—	—	40% 1200 L	40% 10¾—11 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,5—4,10 £	5—6 G	70 Kr.	—	100 lb. 1,30—1,50 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 „	crude 70—72,10 £	2 × gedist. kg 1,10-1,20 G	—	dest. 28° 780 L	16—16½ c.
Kalisalpeter	raff. 175 „	refined 45—47 £	—	—	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2—1,2½ *s*	105—150 G	3450 Kr.	1300 L	24—24½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	30—30½ c.
Karbolsäure	crist. 40% 280 „	cryst. 39/40% lb. 6½-7 *d*	50—60 G	—	—	U. S. P. 11½—15 c.
Kupfersulfat	145—150 „	28,10—29 £	30—33 G	98/99 720 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,65-5,70 $
Lithopone	160 „	30% 26—27 £	40% 22,50—25 G	—	—	—
Milchsäure	ind. 50% 300 „	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	—	80% 400 L	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 50 „	10,10—11 £	11—14 G	160 Kr.	pulv. 200 L	100 lb. 2,30-2,35 $
Natr. Bichromat	325 „	lb. 6 *d*	55—57 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8½ *d*	57—80 G	—	hdlsübl. crist. 675 L	cryst. 14½—15 c.
Phosphorsäure	45° 300 „	1.5 45—47 £	45° kg 0,36 G	—	—	50% 13—13½ c.
Pottasche	85 90% 170 „	90% 31—33 £	—	85% 800 Kr.	—	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	rein amorph. 1600 L	techn. 20—21 c.
Salmiak	—	60—65 £	31—34 G	—	hdlsübl. 95/96° 500 L	gran. white 7—7¼ c.
Salpetersäure	40° blanc 130 „	80 Tw. 35—36 £	—	—	36° 165 L	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	20 21° 30 „	—	20/21° 3,70—9 G	20/22 170 Kr.	20/21° 30 L	20° 100 lb. 1,25-1,50 $
Schwefelnatrium	—	solid 60 62 24,10-25 £	—	60/62 22 Mk.	60/62% 320 L	fused 60 62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	60° 21 „	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	66° 135 Kr.	hdlsübl. 66° 46 L	66° t 17—18 $
Soda (calc.)	39 „	cryst. 6,10 £	crist. 9—11,50 G	70 Kr.	hdlsübl. roh 45 L	light 100 lb. 1,80-2,10 $
Natron-Wasserglas	ind. 31/33° 125 „	—	36/38 4,75—7 G	—	—	40° 100 lb. 1-1,05 $
Weinsäure	blanc crist. kg 6,50 „	lb. 1,3—1,4 *s*	kg 1,25—1,50 G	3400 Kr.	crist. 1075 L	32 c.

(2328)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin. — Geschäftsführ. Vorsitzender: Kommerzienrat *Dr. Frank*, Geschäftsführer: *Dr. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 6. FEBRUAR 1922 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. Februar 1922.

Auf der Konferenz von Cannes war der deutscher Vertretung die Verpflichtung auferlegt, binnen 14 Tagen der Reparationskommission einen Reform- und Garantieplan für die Reichsfinanzgebarung sowie ein Programm für die Reparationszahlung in bar und Sachleistungen zu unterbreiten. Unter dem Druck des unmittelbar bevorstehenden Ablaufs dieser Frist ist dann in letzter Stunde zwischen den eine Mehrheit im Reichstag darstellenden Parteien ein Steuerkompromiß zustande gekommen, das auf die Gestaltung der deutschen Wirtschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten von nachhaltigem Einfluß sein wird.

Die Politik hatte die Patenschaft übernommen, als dieses Kompromiß aus der Taufe gehoben wurde; diese Tatsache muß man sich bei seiner Beurteilung vor Augen halten. Der Besitz mußte zu Opfern herangezogen werden in einem Maße, mit dem sich die grundsätzlichen Gegner der kapitalistischen Wirtschaftsordnung abfinden konnten. Hieraus entstand die Entschließung der Reichsregierung zur Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark. Daß bei einer Vermögensabgabe (denn um etwas anderes handelt es sich zunächst ja doch nicht) in solch' großem Umfang die Erhebung des Reichsnotopfers mit 40 % ihr Ende erreichen soll, daß ferner die in steuerlicher Beziehung höchst anfechtbare und in ihren Erträgen wenig bedeutsame Nachkriegsgewinnsteuer fallen gelassen wird und daß eine Ermäßigung der Reichsvermögenssteuer eintreten soll, sind gegenüber der enormen Höhe des Zwangsanleihebetrages Zugeständnisse von nicht erheblicher Bedeutung. Auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung hält das Kompromiß an den bereits bekannten Entwürfen im wesentlichen fest.

Das Kernstück des Sanierungsplanes unseres Reichsbudgets ist die Zwangsanleihe. Sie soll in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark, das heißt, nach dem gegenwärtigen Stand der Mark berechnet, in Höhe von 45 bis 50 Milliarden Papiermark erhoben werden. Um sich ein Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung eines solchen Eingriffs in das deutsche Volksvermögen zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, daß diese Summe ungefähr dem geschätzten Ertrage des Reichsnotopfers entspricht. Als seine Erhebung beschlossen wurde, erschien der geschätzte Ertrag von etwa 50 Milliarden als die äußerste Grenze der Belastungsfähigkeit des deutschen Volksvermögens. Aber die damalige steuerliche Belastung unseres Volkes erreichte die sich aus der Durchführung der neuen Steuervorlagen künftig ergebende Höhe bei weitem noch nicht zur Hälfte. Der neue Eingriff in die Vermögenssubstanz erfolgt also einmal, nachdem bereits 40 % des Reichsnotopfers gezahlt sind, und außerdem in einer Zeit, in der die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung bis an die äußerste Grenze in Anspruch genommen ist.

Aus diesem Grunde wird sich auch die von der Regierung gehegte Absicht, als Maßstab für die Umlegung der Anleihe die Veranlagung zum Reichsnotopfer zu benutzen, unmöglich durchführen lassen. Es ist bei der Ueberlastung der Finanzämter zu verstehen, daß man eine neue Veranlagung umgehen will; denn es kommt naturgemäß bei der Zwangsanleihe darauf an, so schnell wie möglich große Barbeträge in die Hand zu bekommen. Aber wie will man den Kapitalrentnern, deren wirtschaftliche Lage sich durch die inzwischen eingetretene außerordentliche Geldentwertung in den beiden letzten Jahren so wesentlich verschlechtert hat, zumuten, einen Anteil der Zwangsanleihe zu übernehmen, der dem des Reichsnotopfers entspricht, zumal wenn die Anleihe für eine Reihe von Jahren nicht zinstragend sein soll.

Die Frage der Verzinsung der Zwangsanleihe ist aber nicht nur für die Kapitalrentner, sondern auch für die wirtschaftlichen Unternehmungen von großer Bedeutung. Unzweifelhaft gibt es unter den Gesellschaften eine nicht unbeträchtliche Zahl, deren finanzielle Mittel seit dem Stichtage für das Reichsnotopfer, dem 31. Dezember 1919, so gestiegen sind, daß eine Uebernahme von Zwangsanleihe in der Höhe der Notopferveranlagung keine wirtschaftlichen Schädigungen zur Folge haben würde. Aber als die allgemeine Regel ist dies durchaus nicht anzusehen. Es gibt vielmehr in sehr großer Zahl Unternehmungen, deren Barmittel durch die enorme Steigerung der Produktionskosten voll in Anspruch genommen sind. Für sie wäre eine Uebernahme von Zwangsanleihe in größerem Umfang nur möglich, wenn eine Beleihung eines wesentlichen Teiles der übernommenen Anleihe stattfinden kann. Das aber ist eines der schwierigsten Probleme in dem ganzen Fragenkomplex, der vor Erlaß eines Anleihegesetzes noch zu lösen ist.

Einer der Hauptzwecke, dem die Zwangsanleihe dienen soll, ist die Eindämmung der Inflation. Die endliche Stillegung der Notenpresse gehört bekanntlich zu den Bedingungen, an die von seiten der Entente die Gewährung eines Zahlungsaufschubes geknüpft wurde. Hätte die Anleihe einen Umfang, der es dem deutschen Kapital ermöglichte, sie aufzunehmen, ohne daß notwendige Betriebsmittel in Anspruch genommen werden müßten, dann wäre eine günstige Rückwirkung auf den Notenumlauf ohne weiteres zu erwarten, da die Finanzverwaltung der Notwendigkeit zur Ausgabe von Schatzwechseln für eine gewisse Zeit überhoben wäre. Wenn aber die Anleihe einen Umfang annimmt, der die Inanspruchnahme auch von Betriebsmitteln unvermeidlich macht, dann wird, wenn nicht schwere wirtschaftliche Störungen eintreten sollen, sich sehr bald die Notwendigkeit herausstellen, Anleihestücke zu lombardieren, um dadurch wieder einen Teil der festgelegten Betriebsmittel flüssig zu machen. Geschieht dies aber in großem Umfang, so daß ein wesentlicher Teil der Anleihe wieder durch Beleihung in Noten umgesetzt wird, dann entsteht die durch die fundierte Anleihe im Augenblick der Ausgabe eingedämmte Inflation auf anderem Wege von neuem.

Für die Möglichkeit der Lombardierung spielt die Lösung der Zinsfrage eine erhebliche Rolle. Ein Verzicht auf jede Verzinsung für eine längere Reihe von Jahren müßte naturgemäß die Lombardierungsmöglichkeit sehr wesentlich beeinträchtigen, weil die Anleihe tief im Kurse stehen würde. Wer also für Zinslosigkeit der Anleihe eintritt, möge sich überlegen, daß er damit die Liquidität unserer Wirtschaft gefährdet. Hier den

Digitized by Google

richtigen Mittelweg zu finden zwischen einer Gefährdung der inflationseinschränkenden Wirkung der Anleihe und ihrer Beeinträchtigung der Betriebsführung unserer wirtschaftlichen Unternehmungen, wird die schwierigste Aufgabe bei der Festsetzung der Anleihebedingungen sein. Unter allen Umständen wird man die Forderung erheben müssen, daß die Möglichkeit der Lombardierung von Zwangsanleihe sichergestellt wird, wenn ein industrielles Unternehmen den Nachweis erbringt, daß seine Betriebsmittel durch die Anleihe in einem Grade in Anspruch genommen sind, der die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet. Produktionshemmende Einflüsse auf unsere Gütererzeugung bestehen heute bereits in überreichem Maße. Die Quelle unserer Steuerkraft ist aber die Produktion. Sie muß uns auch die Ausfuhrgüter liefern, um damit die unentbehrliche Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen zu bezahlen.

Nunmehr liegt auch für den letzten Monat des verflossenen Jahres die Statistik für unsern Außenhandel vor. Was der November in Aussicht stellte, hat der Dezember erfüllt: Deutschland hat zum ersten Mal seit Beginn der Friedenswirtschaft eine aktive Handelsbilanz zu verzeichnen. Sie ist dadurch zustande gekommen, daß sich die Einfuhr im Dezember um 4,5 Millionen dz gegenüber dem November vermindert hat. Einer Einfuhr von 25,3 Millionen dz im November steht eine solche von 20,8 Millionen im Dezember gegenüber. Trotzdem hat sich der Wert der Einfuhr von 12,3 Milliarden Mark im November auf 13,7 Milliarden im Dezember gehoben, was auf die Preissteigerung der ausländischen Waren infolge der Markentwertung zurückzuführen ist. Unsere Ausfuhr hat der Menge nach eine unerhebliche Steigerung erfahren, nämlich von 19,1 Millionen dz im November auf 19,3 Millionen dz im Dezember. Dagegen ist ihr Wert von 11,9 Milliarden auf 14,5 Milliarden angewachsen. Hieraus ergibt sich ein Wertüberschuß der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr von 0,85 Milliarden Mark.

Es fragt sich nun, ist diese erste Aktivität unserer Handelsbilanz als ein Zeichen wirtschaftlicher Gesundung anzusehen? Die Frage muß verneint werden. Die Mindereinfuhr, auf der der Ueberschuß der Ausfuhr beruht, entfällt ganz überwiegend auf Erzeugnisse des Ackerbaues und auf unentbehrliche Rohstoffe. Wäre die Einfuhrminderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Folge der Steigerung unserer heimischen Produktion, die uns unabhängiger vom Ausland gemacht hätte, dann wäre der Rückgang der Nahrungsmitteleinfuhr als ein großer Erfolg zu verbuchen. Tatsächlich aber haben wir im Monat Dezember nur überwiegend von der Ernte des letzten Herbstes gelebt, so daß eine Einfuhr an Nahrungsmitteln, wie wir sie in den vorhergehenden Monaten gehabt hatten, nicht erforderlich war. Eine stärkere Inanspruchnahme der eigenen Ernte im Dezember wird aber einen früheren Verbrauch der Erntevorräte zur Folge haben, so daß wir in den nächsten Monaten jedenfalls wieder größere Mengen ausländisches Getreide einführen müssen. Denn Deutschlands Bedarf an fremden Nahrungsmitteln ist durch den Friedensvertrag von Versailles, der uns großer Gebiete im Osten mit einer agrarischen Ueberschußproduktion beraubte, gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gestiegen.

Aus diesem Grunde verdient das von der deutschen Landwirtschaft geplante große Hilfswerk, das eine starke Steigerung unserer agrarischen Erzeugung zum Ziel hat, die Beachtung aller deutschen Wirtschaftskreise. Es ist die Bildung von Kreditgenossenschaften auf gesetzlicher Grundlage in Aussicht genommen, deren jede den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz einer Provinz vom Großgrundbesitzer bis zum kleinen Bauer zusammenfaßt. Diese Kreditgenossenschaften sollen Pfandbriefe ausgeben, aus deren Erlös Meliorationsarbeiten größten Stils, an erster Stelle die Urbarmachung von Moorflächen, auszuführen sind. Es ist bekannt, daß auf diesem Gebiet in Deutschland noch Aufgaben von außerordentlicher Größe und Bedeutung der Lösung harren. Wäre nicht in dem dem Weltkriege voraufgegangenen Jahrzehnt die Ausführung der im Preußischen Landwirtschaftsministerium in allen Einzelheiten fertiggestellten und in der Praxis erprobten großzügigen Pläne für eine Kultivierung unserer Moore an der kleinlichen Fiskalität des Preußischen Finanzministeriums gescheitert, dann wäre Deutschland in den Weltkrieg mit einem Mehr an landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche im Umfang einer preußischen Provinz eingetreten.

Die Notlage der Nachkriegszeit zwingt dazu, das in Jahren wirtschaftlicher Blüte Versäumte nachzuholen. Zweifellos ist bei unserer heutigen Finanzlage dieses Ziel aber nur auf dem von den Führern des Landbundes in Aussicht genommenen Weg zu erreichen. Nur ein örtlicher, auf Zwang beruhender Zusammenschluß der nach Zehntausenden zählenden landwirtschaftlichen Betriebe vermag den wirtschaftlichen Egoismus zu überwinden, den die Kriegs- und Nachkriegszeit auch in der Landwirtschaft zur Entfaltung gebracht hat. Es ist mit Genugtuung zu begrüßen, daß sie sich in dieser Zeit der Not ihrer vaterländischen Pflichten erinnert.

Daß sich der Rückgang unserer Einfuhr im letzten Monat des verflossenen Jahres auch auf Rohstoffe wie Erze erstreckt, deren wir zur Steigerung unserer Produktion so dringend bedürfen, ist ein weiteres Anzeichen dafür, daß wir in der zum ersten Mal erreichten Aktivität unserer Handelsbilanz kein Zeichen wirtschaftlicher Gesundung erblicken dürfen. In den Zeiten wirtschaftlicher Blüte hatte Deutschland als rohstoffarmes Land stets eine passive Handelsbilanz. Sie konnte aber auf unsere Währung niemals einen ungünstigen Einfluß ausüben, weil unsere Zahlungsbilanz durch die Erträge der im Auslande investierten Kapitalien und durch die Leistungen unserer Handelsflotte für fremde Verfrachter dauernd aktiv war. Dieser Hilfsquellen gänzlich beraubt, haben wir auf eine günstige Gestaltung unserer Zahlungsbilanz keine Aussicht. Im Gegenteil; soll es in absehbarer Zeit zu einer Stabilisierung unserer Valuta kommen, dann ist dazu auch die Gewährung einer großen Auslandsanleihe erforderlich, die uns dann neue Zahlungsverpflichtungen an fremde Geldgeber auferlegt zum Schaden unserer Zahlungsbilanz.

„Bei passiver Zahlungsbilanz ist eine anhaltende Festigkeit der Mark nicht möglich," so heißt es in den deutschen Vorschlägen, die die Reichsregierung der Reparationskommission unterbreitet hat. Jede nennenswerte Zahlung in fremden Devisen muß eine neue Erschütterung des Markkurses und eine Entwertung aller inneren Einnahmen bei gleichzeitiger Steigerung der Ausgaben und des Notenumlaufs herbeiführen. Regierung und Volksvertretung haben unter Ueberwindung der größten Schwierigkeiten im Reichshaushalt für 1922 das Gleichgewicht hergestellt. Wenn im Eingang der Note über die Gestaltung des Haushalts gesagt wird, es sei dadurch gelungen, eine Reform der Reichsfinanzen zu „sichern", so erscheint dieser Ausdruck äußerst gewagt. Denn solange nicht eine Stabilisierung des Markkurses erreicht wird, steht jede „Sicherung" nur auf dem Papier. An ihren tatsächlichen Bestand wird man erst glauben können, wenn der Oberste Rat über die Reparationsleistungen Deutschlands Entschließungen faßt, die er selbst als eine Sicherheit gegen weitere Markentwertung auffaßt. Daß es in absehbarer Zeit zu solchen Entschließungen kommen wird, muß stark bezweifelt werden. Der Poincarismus ist und bleibt ein Hindernis für die Gesundung der Weltwirtschaft. Bl. (2412)

Digitized by Google

Die Gefahren des steuerlichen Unterwerfungsverfahrens.

Von Dr. jur. W. Kiesel,
Richter, Universitätssyndikus und beauftragter Dozent für Steuerstrafrecht in Hamburg.

In der Nummer vom 26. 11. 1921 habe ich davon gesprochen, daß den Gefahren, die dem Unternehmer durch das materielle Steuerrecht drohen, nicht zu große Bedeutung beigemessen zu werden braucht. Eine gewisse Gefahr droht aber durch das formelle Strafrecht dem mit dem steuerlichen Unterwerfungsverfahren nicht vertrauten Unternehmer. Diese auf der einen Seite beliebte, auf der anderen Seite schon recht unbeliebte Form, strafrechtlich relevante Differenzen mit der Steuerbehörde aus dem Wege zu schaffen, hat ihre nicht unbedenklichen Seiten, deren Verständnis nähere Bekanntschaft mit dieser Institution voraussetzt. Die Grundlage bildet § 410 der R.A.O., nach dem sich ein Steuerschuldner einer in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe auf Erlaß eines Strafbescheides sofort unterwerfen kann, wenn er eine Steuerzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt. Die Unterwerfung steht dann einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Auf diesen letzten Satz wird häufig nicht das nötige Gewicht gelegt. Derjenige, der aus verständlicher Furcht vor Berührung mit Straforganen geneigt ist, das Unterwerfungsverfahren vorzuziehen, muß sich gesagt sein lassen, daß es sich nicht um eine Art öffentlich-rechtlicher Vertragsstrafe ohne die Folgen strafrechtlicher Verurteilung handelt. Auch im Unterwerfungsverfahren handelt es sich um die Beugung unter den ordentlichen staatlichen Strafanspruch. Die Unterwerfung hat die ordentliche gesetzliche Strafe zur Folge, wird in das Strafregister eingetragen, begründet den Rückfall. Dieses Submissionsverfahren ist ein alter Bekannter aus dem früheren Steuerrecht, dem man nur wegen der Geringfügigkeit der Strafen und wegen der Anschauung vom Steuerdelikt als Delikt des anständigen Mannes nicht die Bedeutung zumaß, die es heute hat. Dieses durch das preußische Gesetz vom 26. 7. 97 geregelte Verfahren bot außerdem dem Steuerschuldner gewisse Vorteile, als nach einer Verfügung des Finanzministers vom 6. 10. 97 die Steuerbehörden ermächtigt waren, im Wege der Nachsicht eine geringere als die gesetzliche Strafe festzulegen, insbesondere auch von der an sich bewirkten Einziehung Abstand zu nehmen.

Auch zu § 410 R.A.O. ist eine Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers ergangen, und zwar die „Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der R.A.O. vom 1. 11. 21" mit Gesetzeskraft vom 1. 12. 21. Von einer Ermächtigung zur Festsetzung niedrigerer Strafen als der an sich verwirkten oder zur Abstandnahme von der Einziehung ist in ihr nicht die Rede. Wer also glaubt, insoweit durch die Unterwerfung einen Vorteil zu erlangen, wird eine Enttäuschung erleben. Natürlich kann unter Umständen bei der Unterwerfung aus Gründen, die in dem strafrechtlichen Begriffe der fortgesetzten Handlung liegen, ein Vorteil für den Steuerschuldner herausspringen, da im Falle der Aufdeckung eines Teiles von Steuerkontraventionen bei Annahme einer fortgesetzten, also einheitlichen Handlung nach ständiger Praxis für den nicht abgeurteilten Rest Straffreiheit eintreten muß. Nur ist es im speziellen Falle fraglich, ob eine solche fortgesetzte Handlung angenommen werden kann, da die Mehrtätigkeit die Regel und die fortgesetzte Handlung nur eine juristische Konstruktion ist, die an bestimmte Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich des einheitlichen, sämtliche Akte umfassenden Vorsatzes gebunden ist. Der Beweis, daß letzteres der Fall ist, wird nicht immer leicht zu erbringen sein.

Die Unterwerfung wird nach der zitierten Verordnung erst mit der Genehmigung der Straffestsetzung durch den Vorsteher des Finanzamtes (Hauptzollamtes) oder den mit der Genehmigung der Straffestsetzungen allgemein beauftragten Beamten wirksam. Die Genehmigung muß innerhalb dreier Monate erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Steuerschuldner an seine Unterwerfungserklärung gebunden. Diese Bestimmung enthält Härten und Gefahren. Sie ist auch widerspruchsvoll. § 410 sagt, daß die Unterwerfung einer rechtskräftigen Verurteilung gleich steht. Die zitierte Verordnung läßt die Unterwerfung aber erst mit der Genehmigung wirksam, also rechtskräftig werden. Solange Rechtskraft in einer Streitsache nicht eingetreten ist, ist es aber in unserem Rechte üblich, Rechtsbehelfe zuzulassen. Hier aber ist der Steuerschuldner gebunden. In einem Falle unterwarf sich ein Kaufmann. Nachträglich ging er zum Anwalt. Die rechtliche Nachprüfung ergab erhebliche Zweifel gegen die Bezichtigung, wenn nicht deren Unhaltbarkeit. Ist nun in einem solchen Falle die Genehmigung inzwischen erteilt, ist die Angelegenheit zum Nachteil des Steuerschuldners erledigt. War sie nicht erteilt, so kann natürlich versucht werden, das Finanzamt zu überzeugen. Gelingt es nicht, erteilt der Steuerbeamte die Genehmigung, und die formale Bindung des Steuerschuldners war sein Unglück. Wie gern würde in solchem Falle der Beschuldigte ein gerichtliches Verfahren auf sich nehmen, um zu einem objektiven Richterspruch zu gelangen. Die Folgerungen hieraus ergeben sich von selbst, um so mehr, als die Unterwerfung durch ein schwebendes gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen wird.

Für die Uebergangszeit hat der Steuerschuldner auf die Beobachtung gewisser Formalien zu achten. Der § 2 der zitierten Verordnung sagt, daß eine gültige Unterwerfung nur dann vorliegt, wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vor einem Beamten des Finanzamtes vorbehaltslos einräumt, sich der festzusetzenden Strafe unterwirft und auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet. Eine solche vor dem 1. 12. 21 erfolgte Unterwerfung steht nur dann einer rechtskräftigen Verurteilung gleich, wenn sie gewissen in § 10 der zitierten Verordnung aufgezählten Mindestvorschriften genügt. Wesentlich sind hiernach die Bestimmungen des genannten § 2, ferner die Beobachtung gewisser protokollarischer Formalien. Diese Prüfung ist wichtig für etwa noch heute zu vollstreckende Strafen oder Strafumwandlungen in Freiheitsstrafen aus Unterwerfungen vor dem 1. 12. 21.

So enthält der § 410 R.A.O. und die Ausführungsverordnung vom 1. 11. 21 verschiedene Klippen, an denen nur der nicht scheitern kann, der sie kennt. (2337)

Unhaltbare Zustände im Güterverkehr.

Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" schreibt: „Die Zustände bei der Eisenbahn, besonders im Güterverkehr, sind unhaltbarer, als für den Außenstehenden erkennbar ist. Wir sind heute in der Lage, folgende Mitteilungen aus der Schwefelsäure- und Ammoniak-Industrie zu bringen, die für die Gewinnung von künstlichem Dünger von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

„Es wurde uns nachgewiesen, daß die zur Ergänzung der deutschen Produktion in Belgien gekaufte Schwefelsäure nur zu einem Bruchteil von der Eisenbahn herangeschafft wird. Für November und Dezember sind statt 2000 und 1800 t nur 584 und 1163 t antransportiert worden, während für den Monat Januar von 4100 t bis zum 18. Januar nur 100 t abgeliefert wurden. Eine große Firma, die über 70 eigene Kesselwagen verfügt und die täglich 10 bis 15 Wagen zu empfangen hat, hat in der Zeit vom 10. bis 17. Januar ganze 14 Wagen erhalten. Bei ihr liegen teilweise bereits seit längerer Zeit Versandanzeigen über 50 Kesselwagen vor; angekommen ist aber keiner. Die Beförderung der gestellten Wagen nimmt außerordentlich lange Zeit in Anspruch. Laufzeiten aus der Pfalz zum Ruhrrevier von 10 bis 14 Tagen sind die Regel. Noch schlimmer ist es um den Abtransport der leeren Kesselwagen bestellt. Wagen aus dem Duisburger Revier sind nach Ludwigshafen unterwegs gewesen 17 bzw. 16 Tage; nach

Digitized by Google

Rheinau in Baden 29, 28, 26, 23 und 16 Tage; nach Leverkusen 23, 11 und 10 Tage; nach Mannheim 26, 21, 18, 17, 15 und 14 Tage. Selbst innerhalb des Reviers kommen Laufzeiten von über einer Woche häufig vor. Für Strecken, die früher eine Laufzeit von einigen Tagen erforderten, sind jetzt beinahe ebensoviel Wochen notwendig. Ein Wagen gebrauchte z. B. von Duisburg-Hochfeld nach dem benachbarten Oberhausen 9 Tage. Von Wagen, die von einer Firma aus dem Industriegebiet an einem Tage nach Stationen im Umkreis von 10 bis 30 km aufgegeben waren, war nach acht Tagen noch kein einziger angekommen; dagegen stand von ihnen nach einer Woche ein Wagen noch an der Abgangsstation, während ein anderer Wagen dem Absender nach über einer Woche irrtümlich wieder zugestellt wurde."

Die hier gegebenen Mitteilungen bilden nur einen kleinen Ausschnitt aus dem zur Verfügung stehenden Material. Sie zeigen, daß die Beförderungsverhältnisse geradezu unerträglich sind. Sie sind es in um so höherem Grade, als Schwefelsäure zur Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak, einem außerordentlich wichtigen Kunstdüngemittel, unentbehrlich ist. Infolge des schon seit langer Zeit zu beobachtenden Versagens der Eisenbahnverwaltung verfügen die Zechen, die schwefelsaures Ammoniak herstellen, nicht mehr über Reserve an Schwefelsäure, so daß sie auf täglichen Eingang angewiesen sind. Sobald die Zufuhr stockt, müssen die Betriebe stillgelegt werden. Tatsächlich haben auch schon mehrere Kokereien ihre Ammoniak-Gewinnungsanlagen stillegen müssen, und zwar ausgerechnet in einer Zeit, wo die Landwirtschaft vor der Düngungsperiode steht und wo sie infolge der außerordentlichen Teuerung ausländischer Düngemittel unbedingt auf den Bezug inländischen Kunstdüngers angewiesen ist.

Die Gründe für das Versagen der Eisenbahnverwaltung sind keine Gründe. Die Wasserverhältnisse haben sich außerordentlich gebessert, so daß die Wassertransporte die Eisenbahn erheblich entlasten. Von den verantwortlichen Stellen wird die hohe Zahl der Grippeerkrankungen (5000 im Eisenbahndirektionsbezirk Essen) als Entschuldigungsgrund angeführt; demgegenüber muß aber darauf verwiesen werden, daß unter der Grippekrankheit die Privatbetriebe genau so leiden, ohne daß sie ihre Betriebe derartig in Unordnung geraten lassen. Am stichhaltigsten erscheint eine von der Eisenbahndirektion Essen gemachte Angabe, nach der die Stockungen „aus Nachwirkungen des Eisenbahnerstreiks und aus passiver Resistenz sich erklärten, gegen die der Eisenbahndirektion Machtmittel nicht zur Verfügung stehen." Eine derartige Erklärung bedeutet einen so großen Bankerott der Eisenbahnverwaltung, daß man gut daran tut, sie so schleunig wie möglich in eine andere Verwaltungsform überzuführen." (2368)

Abgabe von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopol hat sich bei der Fortsetzung der Beratung des Regierungsentwurfs am 27. Januar cr. mit dem § 92, der die Bestimmungen über die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen enthält, beschäftigt.

In dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf findet sich im § 92 der folgende zweite Absatz:

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und zu sonstigen gewerblichen Zwecken, zu denen Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen bisher nicht abgegeben wurde, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten."

Wie in Nr. 52 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie" mitgeteilt wurde, hatte der Reichstagsausschuß diesen zweiten Absatz gestrichen, obwohl der Reichswirtschaftsrat nach Anhörung von Sachverständigen der beteiligten Industrie der Bestimmung im Absatz 2 zugestimmt hatte. In der Erörterung dieses Beschlusses der Reichstagskommission hatten wir die Erwartung ausgesprochen, daß der Ausschuß bei der 2. Lesung der Vorlage zu einem anderen Ergebnis gelangen würde.

Diese Erwartung ist erfüllt worden. Der Reichstagsausschuß hat § 92 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, mit der Maßgabe, daß die Ermäßigung eintreten soll, wenn Sicherheit darüber besteht, daß der Alkohol nicht als Genußmittel Verwendung findet. (2378)

Die deutsche Zündwaren-Industrie.

Zu den wenigen Industrien, über deren Produktion fortlaufend statistische Angaben vorliegen, gehört die Zündwaren-Industrie. Ihre Produktion ist aus den Nachweisungen über die Zündwarensteuer zu entnehmen. In der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Statistik und Wirtschaft", 1. Januarheft 1922, findet sich eine Darstellung über die Produktionsverhältnisse unserer Zündwaren-Industrie, der die nachfolgenden Angaben entnommen sind.

Die Produktion von Zündhölzern wurde besonders gegen Ende des Krieges durch Rohstoffmangel störend beeinflußt, während der Bedarf durch den Mehrverbrauch der Truppen, die Versorgung der besetzten Gebiete mit Zündwaren und die wegen des Benzinmangels erfolgte Einschränkung des Gebrauchs von Feuerzeugen gestiegen war. Die Vorräte von dem hauptsächlich aus Rußland stammenden Espenholz, das fast ausschließlich zur Produktion von Zündhölzern benutzt wird, waren nach Kriegsausbruch bald aufgebraucht. Die Industrie mußte zur Verarbeitung einheimischer Hölzer übergehen, hauptsächlich von Nadel- und Pappelholz, die wegen des hohen Abfalls zur Fabrikation weniger geeignet sind. Seit der Räumung Rußlands durch die deutschen Truppen im Jahre 1918 war die Industrie gänzlich auf einheimische Erzeugnisse angewiesen.

Auch das für Herstellung der Zündmasse verwandte chlorsaure Kali war im Kriege schwer erhältlich, weil es zur Fabrikation von Munition gebraucht wurde.

Der Verbrauch von Zündhölzern hat in den Jahren 1914 bis 1920 gegenüber dem letzten Friedensjahr 1913 eine erhebliche Steigerung erfahren. Der Mehrbedarf wurde durch eine stark anwachsende Einfuhr gedeckt. Die Ausfuhr ist verhältnismäßig gering. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der inländischen Produktion, der Einfuhr und des Gesamtverbrauchs:

Jahr	heimische Erzeugung	Tausend Stück vom Ausland eingeführt	Gesamtverbrauch
1913	90 286 665	258 515	86 236 570
1914	89 105 666	2 854 926	94 372 255
1915	95 955 428	2 364 151	92 369 399
1916	102 675 109	24 642 117	123 850 525
1917	87 297 717	16 350 793	104 583 759
1918	81 952 688	17 311 932	96 904 018
1919	83 486 515	30 462 349	112 388 994
1920	93 112 524	19 203 318	106 236 254

Bei der Gesamtzahl von 106 Milliarden Stück Zündhölzern, die im Jahre 1920 in Deutschland verbraucht wurden, ergibt sich ein Jahresverbrauch von durchschnittlich 1750 Stück auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Produktionszahlen für Feuerzeuge, die erst seit der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1919 in der Statistik aufgeführt werden, ermöglichen einstweilen noch keinen Ueberblick über die Entwicklung dieses Zweiges der Zündwaren-Industrie. Die Zahlen für das Jahr 1920 erscheinen durchweg gegenüber den nur für das zweite Halbjahr 1919 nachgewiesenen Zahlen sehr niedrig. Die im Rechnungsjahr 1920 hergestellte Gesamtmenge belief sich auf 10,3 Millionen Stück gegen 10,8 Millionen im zweiten Halbjahr 1919.

Die in der Zündholz-Industrie arbeitenden Betriebe sind seit Kriegsbeginn dauernd zurückgegangen: von 70 im Jahre 1913 bis auf 59 im Jahre 1918.

Digitized by Google

Zündholzfabriken

Rechnungsjahr	Zahl der Betriebe	durchnittl. Arbeiterzahl männlich	weiblich
1913	70	1 644	2 185
1914	68	1 654	2 421
1915	66	1 703	2 731
1916	62	1 626	3 031
1917	62	1 519	2 912
1918	59	1 729	2 852
1919	59	1 921	3 069
1920	62	1 976	3 244

Die Zahlen der in Zündholzfabriken durchschnittlich beschäftigten Arbeiter zeigen im Kriege ein Steigen der weiblichen Arbeitskräfte, während die Zahlen der männlichen schwanken. Auch nach dem Kriege bleibt die Zahl der weiblichen Hilfskräfte hoch. Von 100 Arbeitern waren 1913: 57, 1917: 66, 1920: 62 weiblich.

Feuerzeuge wurden 1920 in 176 Betrieben hergestellt; davon beschäftigten sich 100 Betriebe mit der Fabrikation im Nebenbetriebe.

Die Erträgnisse der Zündwarensteuer schwanken bis zum Jahre 1919 entsprechend den Zahlen für die verbrauchten Mengen; die Erhöhung der Steuer seit der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1919, das Hinzutreten der Steuer auf Feuerzeuge und die allgemeine Preissteigerung der Zündwaren erhöhten seitdem die steuerlichen Eingänge, wie folgende Uebersicht zeigt:

Rechnungsjahr	Mill. Mark
1913	21,7
1914	24,1
1915	23,3
1916	32,0
1917	26,3
1918	24,4
1919	45,7
1920	59,1

(2338)

Der Fordney-Tarif gefallen.

Seit Monaten spielt sich im amerikanischen Wirtschaftsleben ein erbitterter Kampf um eine Zolltarifreform ab, dessen Ausgang für den Außenhandel aller Industrieländer von größter Bedeutung war. Die Grundlage der Neuregelung des amerikanischen Zolltarifwesens bildete ein vom Abgeordneten Fordney vorgelegter Tarifentwurf, als dessen wichtigster und zugleich am meisten umstrittener Teil die Bestimmungen über die sogenannte american valuation anzusehen ist. Danach sollten Wertzölle erhoben werden unter Zugrundelegung der Warenpreise des amerikanischen Großhandels ohne Berücksichtigung der Warenpreise der Ursprungsländer.

Fordney und seine hochschutzzöllnerische Gefolgschaft hatten diese im internationalen Warenaustausch völlig neue Methode der Berechnung von Wertzöllen als erfolgversprechendes Mittel gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit als Folge der stockenden industriellen Erzeugung in den Vereinigten Staaten den breiten Schichten der Verbraucher, einschließlich der Arbeiterschaft, schmackhaft zu machen versucht. Aber der praktische Sinn des amerikanischen Volkes ist nicht auf diesen sozialen Leim gegangen, weil man die wahren Gründe, die hinter der american valuation steckten, und die Gefahren, die sie für die große Masse der Bevölkerung barg, erkannte. Der Handel in allen Zweigen, das Bankgewerbe, die gesamte Landwirtschaft, sowie zahlreiche Organisationen von Arbeitern und Angestellten haben sich in entrüsteten Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften gewandt, um das Zustandekommen des Fordney-Tarifs zu verhindern. Es wurde dargelegt, daß seine Einführung der Errichtung einer Zollschutzmauer gleichkäme, deren Höhe ganz von dem Belieben des amerikanischen Industriellen abhinge. Bei der Festsetzung der amerikanischen Großhandelspreise würde die Möglichkeit bestehen, durch willkürliche Berücksichtigung auch unberechtigter preissteigernd wirkender Faktoren Zollsätze zu erreichen, die zum Schaden des heimischen Verbrauchers jede Wareneinfuhr aus dem Auslande unmöglich machten.

Sogar ausgesprochene Schutzzöllner beteiligten sich an der Agitation gegen den Fordney-Tarif. So hielt der Senator Smoot aus dem Mormonenstaat Utah im Senat eine wirkungsvolle Rede gegen den Ausschluß der deutschen Farbstoffe, die vorläufig jedenfalls noch nicht zu entbehren wären. Für die amerikanische Textil-Industrie trat Senator Pomerene ein, indem er im Interesse der amerikanischen Erzeugnisse aus Wolle, Baumwolle und Seide die Zulassung der deutschen Farben forderte, mit denen allein echte Färbungen herzustellen wären. Die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Textil-Industrie stehe auf dem Spiel, wenn sie weiterhin auf die minderwertigen amerikanischen Farbstoffe angewiesen wäre. Die Gründe, die die beteiligte Industrie gegen die deutschen Farben anführe, ließen sich auf jede andere Industrie anwenden. Damit käme man zu einer Abschließung der Vereinigten Staaten gegen jede fremde Einfuhr, die die schädlichsten wirtschaftlichen Folgen haben müsse.

Der Gang der Verhandlungen über den Fordney-Tarif im Senat während der letzten Wochen ließ bereits seine Ablehnung als wahrscheinlich erscheinen. Sie ist inzwischen zur Tatsache geworden: der Senat hat die Vorlage verworfen. Die Gefahr der american valuation ist mithin beseitigt. In absehbarer Zeit werden ihr Erfinder und sein Anhang jedenfalls nicht wieder den Mut haben, dem amerikanischen Volk mit derartigen „sozialen" Heilmitteln gegen die herrschende Wirtschaftskrise zu kommen. — Bl. (2391)

Geschäftsbericht des Wirtschaftsverbandes für Rohteer und Teererzeugnisse.

In der Vollversammlung des Verbandes am 23. November v. J. wurde der Geschäftsbericht für das 1. Geschäftsjahr vom 15. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 vorgelegt, dem wir folgendes entnehmen:

Der Vorläufer der Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. Juni 1920 erschien in Gestalt der vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Verordnung, betr. Verbot der Verfeuerung usw. von Rohteer vom 7. Oktober 1919. Nach dieser waren Absatz und Verwendung von rohem Steinkohlenteer zu anderen Zwecken als zur Weiterverarbeitung in Teerdestillationen bereits verboten. Auch war durch diese Verordnung schon den Erzeugern von Steinkohlenteer die Pflicht der monatlichen Meldung über die Erzeugung und Ablieferung von Rohteer auferlegt.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1919 erfuhr durch ein vom Reichswirtschaftsminister an die deutschen Gaswerke gerichtetes Schreiben vom 7. November 1919 insofern eine kleine Einschränkung, als diese Werke bis zu 5 % der jeweiligen vormonatlichen Teererzeugung, höchstens aber 500 kg im Monat, an einen einzelnen Verbraucher, an Handwerker und sonstige Selbstverbraucher ohne behördliche Genehmigung abgeben durften.

Dem Erlaß der Teerwirtschaftsverordnung durch die Reichsregierung folgte am 14. Juli 1920 die Gründung des zur Regelung der Teerwirtschaft bestimmten rechtsfähigen Selbstverwaltungskörpers in Gestalt unseres Wirtschaftsverbandes.

Eine kurze Betrachtung der Verordnung und der Tätigkeit des durch sie geschaffenen Selbstverwaltungskörpers dürfte unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Einwirkungen dieser regelnden Vorkehrungen am Platze sein. Man kann sich dabei auf diejenigen Bestimmungen beschränken, welche überhaupt in Wirksamkeit gesetzt sind. Es handelt sich hier in erster Linie um den § 13, welcher bestimmt, daß der gesamte Rohteer nur durch die Hersteller an die Inhaber der im § 16 bezeichneten Volldestillationen, und zwar nur unmittelbar an diese abgegeben werden darf. Diese Bestimmung enthält gegenüber derjenigen der Verordnung vom 7. Oktober 1919 nur die Abänderungen, welche die unmittelbare Abgabe des Rohteers an die Destillationsbetriebe unter Ausschaltung der Händler und auch diese nur dann für zulässig erklärten, wenn der Empfänger eine Volldestillation im Sinne der Verordnung ist. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Abgaben bedurften der Genehmigung des Tee-

Digitized by Google

wirtschaftsverbandes. In Gemäßheit dieser Bestimmungen erließ der Vertrauensmann des Wirtschaftsverbandes eine vom 10. August 1920 datierte Bekanntmachung. Die vom Wirtschaftsverband ausgesprochenen Freigaben von Rohteer bewegten sich zunächst auf Grund des Beschlusses des Ausschusses IV für Zuweisung von Rohteer (18. 8. 20) auf denselben Linien, wie sie bis dahin vom Reichswirtschaftsministerium gezogen und beobachtet worden waren. Diese Richtungnahme erfolgte gegen den Einspruch des Vertreters des Dachdeckergewerbes.

Nach planmäßiger Gewinnung der erforderlichen zahlenmäßigen Unterlagen wurde durch einen weiteren Beschluß des Ausschusses IV die Grundlage für die nicht einer besonderen Genehmigung bedürfende Abgabe des Rohteers durch die Gaswerke festgelegt und am 29. September 1920 durch den Wirtschaftsverband bekanntgegeben. Die Gaswerke durften nun nach einer sorgfältig festgelegten Staffel gewisse Prozentsätze ihrer vormonatlichen Teererzeugung — Gasanstalten unter 10 t 30 %, solche über 1000 t 1 % — an Handwerker und sonstige Kleinverbraucher unter Ausschließung des Handels zum Selbstverbrauch abgeben, und zwar ohne Einholung der Genehmigung des Wirtschaftsverbandes. Die Abgabe an den einzelnen Kleinverbraucher durfte auch jetzt 500 kg im Monat nicht übersteigen; im übrigen blieben die Bestimmungen der Teerwirtschaftsverordnung unberührt.

Dem vorstehenden Beschluß lag die Annahme zugrunde, daß man von da ab auf ein Jahr gerechnet folgende Rohteermengen an verschiedene Gewerbegruppen, soweit es sich nicht um Volldestillationen handelte, abgeben wollte:

an Dachdeckermeister	30 000 t
„ Dachpappenfabrikanten ohne Destillation .	8 000 t
„ Dachpappenfabrikanten mit Destillation . .	40 000 t
„ andere Verbraucher	22 000 t
mithin insgesamt	100 000 t

Die vorstehenden Beschlüsse kamen nur unter dem heftigen Einspruch des Vertreters des Dachdeckergewerbes zustande, welcher den Jahresbedarf des Dachdeckergewerbes an Steinkohlenteer mit 240 000 t angab, allerdings mit dem Zusatz, daß er nur für die Zeitverhältnisse vor dem Kriege anzunehmen sei.

Fast den ganzen Winter hindurch wurde die Regelung des Rohteerverkehrs auf Grund der Septemberbeschlüsse des Ausschusses IV gehandhabt, bis der sich von Monat zu Monat deutlicher zeigende Ueberfluß an Teer zu dem Beschluß des Ausschusses für Zuweisung von Rohteer führte, welcher durch das Rundschreiben des Wirtschaftsverbandes vom 15. März 1921 bekanntgemacht wurde. Der Rohteer durfte demnach durch die Hersteller nicht nur an die Inhaber der Volldestillationen, sondern auch an diejenigen der Dachdeckereibetriebe und Dachpappenfabriken, ferner an Handwerker und andere Verbraucher zum Selbstverbrauch bzw. zur Weiterverarbeitung im eigenen Betriebe einschränkungslos abgegeben werden.

Von den beschränkenden Bestimmungen der Teerwirtschaftsverordnung blieb somit nur die Ausschaltung der Händler aus der Mitwirkung beim Besitzübergang des Rohteers übrig. Auf diesen einzigen noch stehengebliebenen Damm richteten sich lebhafte Angriffe der Teerhändler, welche für den nicht für eigene Rechnung handelnden Makler die unbeschränkte Vermittlung von Rohteergeschäften verlangten. Es hat sich keine Notwendigkeit dafür ergeben, über diese Frage eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Wirtschaftsverband hat den Rohteerhandel der für eigene Rechnung arbeitenden Händler bis zur Zeit der Abfassung dieses Berichts nicht zugelassen.

In der Zeit vom 1. August 1920 bis 31. Juli 1921 stellte sich die Erzeugung und die Gesamtabgabe von Rohteer folgendermaßen:

Erzeugung von Rohteer .	1 166 522 t		
davon in Kokereien . .	895 960,145 t	= 77 %	der Gesamterzeugung
„ „ Gaswerken . .	270 562,850 t	= 23 %	„
Gesamtabgabe von Rohteer	1 176 293 t		
davon an:			
Volldestillationen . . .	1 098 941	t = 94,0 %	der Gesamtabgabe
Dachpappenfabr. mit Teildestillation . . .	20 300	t = 1,8 %	„
Dachpappenfabr. ohne Teildestillation .	4 248	t = 0,5 %	„
Dachdecker und Kleinverbraucher	24 574	t = 2,2 %	„
andere Verbraucher .	16 492	t = 1,5 %	„

Von Dachdeckerbetrieben und Kleinverbrauchern wurden während der 12 Monate vom Anfang August 1920 bis Ende Juli 1921 24 674 t Rohteer abgenommen. Nach genauen, über April und Mai von uns angestellten Untersuchungen entfielen ungefähr 10 v. H. dieser Menge auf die Dachdeckermeister allein, also etwa 250 t monatlich, das würde einen Jahresverbrauch von 3000 t ergeben. Zur Ausgleichung aller Lücken in den Meldungen wollen wir diese Zahl verfünffachen, also 15 000 t im Jahr annehmen. Die vom Ausschuß für Zuweisung von Rohteer im September 1920 für die Zuteilung an das Dachdeckergewerbe angenommene Zahl von 30 000 t Jahreszuweisung wurde von dem Vertreter des Dachdeckergewerbes, wie oben schon berichtet war, heftig angegriffen.

Bemerkenswert ist, daß in der Sitzung des Ausschusses IV vom 21. September 1921, sowohl den Dachpappenfabrikanten mit, als auch denen ohne Destillation Rohteermengen zugedacht wurden, welche das Doppelte der tatsächlich nachher abgenommenen betrugen.

Die im Sommer 1920 im Ausschuß IV über die Zuweisung von Rohteer an das Dachdeckergewerbe geführten Verhandlungen brachten auch die technische Frage zur Erörterung, ob die Dachpappedächer am besten mit präpariertem oder destilliertem Teer oder ob sie, wie der Vertreter der Dachdeckermeister es verlangte, mit Rohteer angestrichen werden müßten. Zur Untersuchung dieser Frage wurde am 21. September 1920 vom Ausschuß IV ein aus 6 Mitgliedern bestehender Dachteerunterausschuß gewählt. Der Ausschuß IV beschloß später (12. 3. 21), daß dem Dachteerunterausschuß 15 000 Mk. bis 20 000 Mk. zur Durchführung der Untersuchungen zur Verfügung zu stellen seien.

Der Dachteerunterausschuß hat die ihm zugewiesene Frage in gemeinschaftlichen Erörterungen mit dem Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem und anderen Sachverständigen, deren Mitarbeit hier mit Dank gedacht werden muß, behandelt. Es ist auf dem Gelände des Staatlichen Materialprüfungsamts ein kleines Versuchshäuschen errichtet worden, an welchem die Bewährung der verschiedenen oben genannten Teerarten während der Dauer von etwa zwei Jahren mit wissenschaftlichen Mitteln beobachtet werden soll.

Im Laufe des Monats Mai 1921 wurde der Wirtschaftsverband wiederholt zu Verhandlungen im Wiederaufbauministerium wegen Lieferung von Brikettpech und Imprägnieröl seitens des Deutschen Reichs an Italien herangezogen, die Anfang Juni zum Abschluß führten. Die Verteilung der Lieferung erfolgte auf Grund der durch unseren Verband ermittelten Rohteerverarbeitungszahlen. Nach dem Wortlaut der zwischen dem Wiederaufbauministerium und den liefernden Verbänden abgeschlossenen Verträge vermittelt der Wirtschaftsverband den Geschäftsverkehr zur Durchführung zwischen den Lieferern und Italien einerseits und den Lieferern und der Reichsregierung anderseits, soweit nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiden Stellen zuzulassen ist. (2372)

Die Lage der Teerprodukten-Industrie in Oberschlesien.

Die oberschlesische Teerprodukten-Industrie hat in letzter Zeit eine sehr starke Beschäftigung aufzuweisen gehabt. Es liegt ein so reichlicher Auftragsbestand vor, daß die Werke auf Monate hinaus besetzt sind. Das hauptsächlichste Rohmaterial der Teerprodukten-Industrie, der Kokereiteer, wird entsprechend der guten Beschäftigung der Kokereien in erheblichen Mengen produziert. Die Gesamtmenge des im Jahre 1921 erzeugten Kokereiteers dürfte der des Jahres 1920 nicht nachstehen, trotz der durch die Unruhen in Oberschlesien im Frühjahr und Sommer vorigen Jahres erfolgten Behinderung. Die Gasteerproduktion hat sich auf der Höhe gehalten, doch ist die Abnahme seitens der Dachpappenfabrikanten zurzeit gering zu nennen. Das liegt an den kolossal hohen Preisen, von denen man annimmt, daß sie später wieder etwas zurückgehen werden. Die Gasteerpreise sind weit über den Stand des Jahres 1920 geschritten; sie haben allmählich eine Höhe erreicht, die eine gewinnbringende Verarbeitung des Gasteers durch Destillation unmöglich macht. Die Dachpappenindustrie ist zum Teil nicht in der Lage, die Preise ihrer Fertigprodukte entsprechend zu erhöhen und geht, wie sie es schon früher getan hat, nach Möglichkeit zur Herstellung von Dachpappen über, die nicht mit Teer, sondern mit anderen Stoffen imprägniert sind. Der Absatz von Produkten der Teerdestillation ist zurzeit befriedigend. Die Preise haben weiter angezogen. Für die Pechlieferungen für

Digitized by Google

Brikettierungszwecke, welche der Menge nach für die oberschlesiche Industrie die größte Bedeutung haben, bewegen sich die Preise ebenfalls in aufsteigender Linie. Früher konnte eine Preiserhöhung wegen der laufenden, meist langfristigen Verträge nur dann vorgenommen werden, wenn die Verträge abgelaufen waren. Jetzt kann man sich auf langfristige Verträge unmöglich einlassen. Der Absatz in schweren Teerölen ist nach wie vor flott, da die Verwendung der Teeröle für Heiz- und Motorenzwecke immer mehr zunimmt. Der Benzolmarkt ist unausgesetzt sehr lebhaft, so daß der Nachfrage unmöglich genügt werden konnte, obwohl die Erzeugung im großen und ganzen eine Steigerung erfahren hat. Auch der Absatz der Homologen des Benzols, wie Toluol und Solvetnaphtha, ließ nichts zu wünschen übrig Im Naphthalingeschäft ist der Absatz unausgesetzt rege, die Beschäftigung scheint noch zuzunehmen. In Anthracen ist der Absatz ebenfalls ständig gut; im allgemeinen ist das Anthracengeschäft zurzeit nicht unlohnend. Kreosotöl und die übrigen Fabrikate der Teerprodukten-Industrie werden anhaltend gut abgefordert. Die Preise lagen zu Anfang des neuen Jahres wie folgt: Steinkohlen-Rohteer 260 Mk., Tieftemperaturteer 240 Mark, destillierter Teer 315 Mk. und präparierter Teer 320 Mk., Generatorenöl 235 Mk., Steinkohlenteerpech (Blöcke) 300 Mk., Steinkohlenteerpech (Stücke) 280 Mk., Weichpech 360 Mk., Steinkohlenteerschweröl 330 Mk., Steinkohlenteer-Mittelöl 315 Mk., Kreosotöl 330 Mk., Anthracenöl 330 Mk., Karbolineum 400 Mk. Naphthalin kostete je nach den Sorten 200 Mk. (abgetropft) bis 1000 Mk. (rein). Die Auslandsnachfrage nach oberschlesischen Teerprodukten war bis gegen Ende des alten Jahres recht rege, dann hat sie etwas nachgelassen. Trotzdem sind die Werke immer noch außerordentlich lebhaft mit Arbeit versehen. Da Teerprodukte auch an die Entente abgeliefert werden müssen, so wird aller Voraussicht nach der Beschäftigungsgrad bis auf weiteres hoch bleiben. Da die Preise für Kohlen noch weiter in die Höhe gehen sollen, und da auch die Arbeitslöhne keinen Rückgang, sondern eine weitere Steigerung erfahren dürften, so ist mit einem weiteren Anziehen der Preise für Teerölprodukte zu rechnen. Verschiedene Produkte sind überhaupt schon seit einiger Zeit im freien Handel nicht zu haben. Der Wagenmangel, der bis in die letzte Zeit hinein sehr zu spüren war, hat auch bei der Teerprodukten-Industrie eine glatte Geschäftsabwicklung nicht nur sehr erschwert, sondern überhaupt unmöglich gemacht, so daß oft unangenehme, mit Kosten verknüpfte Reklamationen die Folge waren. Seit kurzem hat sich der Zustand etwas gebessert. Die oberschlesische Teerprodukten-Industrie hat mit den besten Hoffnungen das Geschäft im neuen Jahre begonnen. Viel wird es von der Gestaltung des Devisenmarktes abhängen, wie sich die Preise in kommender Zeit bewegen werden. (B. B. Z.) (2379)

Der Privatklageweg bei Vergehen gegen das Unlautere-Wettbewerbs-Gesetz und das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern.

Durch Reichsgesetz vom 6. April 1921 (Reichsgesetzblatt S. 229) ist der § 414 Abs. 1 der Strafprozeßordnung u. a. dahin geändert worden, daß die Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und den Gebrauchs- und Musterschutz nicht mehr als Offizialdelikte zu verfolgen sind, sondern die Geschädigten von der Staatsanwaltschaft auf den Weg der Privatklage verwiesen werden können. Man beabsichtigte, durch das Gesetz eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen, ohne sich anscheinend über die weitere Folge, einer vermehrten Rechtsunsischerheit, die sich in einem für die Industrie bereits recht erheblichen Maße zeigt, Rechenschaft zu geben. Diese Folge mußte sich notwendigerweise aus dem schwerfälligen Verfahren, das die Strafprozeßordnung für das Privatklageverfahren vorsieht, ergeben, und das eine sofortige wirkungsvolle Strafverfolgung zur Unmöglichkeit macht. Denn die Privatklage kennt kein Ermittlungsverfahren, so daß ihre Maßnahmen, wie Durchsuchung, Beschlagnahme, polizeiliche Vernehmungen und Ermittelungen, entfallen. Ihre Erhebung geschieht bekanntlich durch Einreichung der Privatklageschrift, an die sich ein oft wochenlanger Schriftwechsel anzuschließen pflegt, in dem es sich im wesentlichen um die Erfüllung der vorgesehenen Formalien handelt. Eine weitere außerordentliche Erschwerung der Strafvollstreckung liegt vor allem darin, daß dem Gegner der Inhalt der Privatklage, und zwar vor der Beschlußfassung des Gerichts, bekanntgegeben werden muß.

Durch den schleppenden Gang sowie das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens und der zuvorigen Mitteilung der Klageschrift an den Beschuldigten wird diesem reichlich Gelegenheit gegeben, alle Beweismittel rechtzeitig zu beseitigen und die Spur seines Vergehens zu verwischen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat Veranlassung genommen, den zuständigen Referenten im Preußischen Justizministerium auf diese Folgen der Gesetzesänderung aufmerksam zu machen und erfreulicherweise dort auch Entgegenkommen gefunden. Der Vorschlag des Reichsverbandes ging zunächst dahin, das Justizministerium möge durch einen Erlaß auf die Staatsanwaltschaften einwirken, von der Möglichkeit, die Vergehen gegen das Unlautere-Wettbewerbs- und Gebrauchs- und Musterschutzgesetz der privaten Verfolgung zu überlassen, tunlichst wenig Gebrauch zu machen. Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, daß der Generalstaatsanwalt bereits aufgefordert sei, über die bisherige Wirkung des Reichsgesetzes vom 6. April zu berichten. Das Justizministerium selbst beabsichtige, nach dem Eingang des Berichts eine entsprechende Anweisung an die Staatsanwaltschaften zu erlassen.

Wenn diesem Vorgehen auch eine gewisse Wirkung vielleicht nicht abzusprechen ist, so dürfte eine grundsätzliche Besserung der Verhältnisse hierdurch doch nicht erreichbar sein, weil die Handhabung einer derartig allgemein gehaltenen Anweisung den einzelnen Staatsanwaltschaften überlassen bleiben muß und diese bei ihrer bekannten Ueberlastung nur allzusehr bereit sein werden, von der Möglichkeit, die ihnen das Gesetz vom 6. April 1921 läßt, Gebrauch zu machen. Ferner steht der Wirksamkeit eines derartigen Erlasses auch die Tatsache entgegen, daß durch die Verfolgung der Delikte im Offizialverfahren der Staatskasse größere Lasten entstehen werden, zu deren Deckung der Etat des Justizministeriums eventuell vergrößert werden müßte, was wiederum auf Schwierigkeiten beim Finanzministerium stoßen wird.

Aus diesen Gründen scheint eine wirkliche Besserung der Verhältnisse nur durch eine Aufhebung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. April 1921 erreichbar zu sein, für die der Boden auch insofern vorbereitet ist, als man anscheinend im Preuß. Finanzministerium selbst bereits die Gefahr, die aus dem Reichsgesetz herrührt, erkannt hat und einer Anregung, die auf eine Aufhebung der angezogenen Bestimmungen des Gesetzes zielt, voraussichtlich nicht ablehnend gegenüberstehen wird.

Des ferneren dürfte der augenblickliche Zeitpunkt für eine Aenderung des Gesetzes auch um deswillen günstig sein, weil die Reform des gesamten Strafrechts in Ausarbeitung begriffen ist und noch im Laufe dieser Legislaturperiode dem Reichstag vorgelegt werden soll.

Der Reichsverband hat sich daher mit einem ihm nahestehenden Reichstagsabgeordneten in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, sich für die Durchführung einer Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. April 1921 zur Verfügung zu stellen. (r. 2221)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Höchstpreise für Zement.

Der Reichskommissar für Zement veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. Januar die folgende Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74) wird bestimmt:

Die Gültigkeit der durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 30. November 1921 (vergl. „Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 280 vom 30. November 1921) festgesetzten Preise für Zement wird bis einschließlich 31. Januar 1922 verlängert.

Vom 1. Februar 1922 ab werden die bisherigen Preise durch Kohlenfrachterhöhung bis auf weiteres in nachstehend angegebener Weise erhöht.

Zement im Sinne dieser Bekanntmachung sind Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1 : 3 bei Wasserlagerung nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 kg/qcm haben. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen mitenthalten.

A) Für Lieferungen an private Zementabnehmer:

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . .	6040,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung .	195,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab . . .	6235,— Mk.

b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, einschl. der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:

Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . .	5800,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung .	95,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab . . .	5895,— Mk.

c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . .	6123,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung .	260,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab . . .	6383,— Mk.

Die Zementverbände stellen für die vorgenannten Abnehmer in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise in Rechnung, die je nach Lage der Empfangsstation auf Grund der tatsächlichen oder der Durchschnittsfrachten bemessen und von der Reichsstelle für Zement auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Etwaige Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind auf Anordnung der Reichsstelle für Zement bei der Berechnung späterer Stationsfrankopreise auszugleichen. Diese von den einzelnen Verbänden in Rechnung gestellten Stationsfrankopreise gelten für 10 000 kg Zement ohne Verpackung und sind somit die Zementhöchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, vom 22. März 1917 und der Verordnung vom 17. Januar 1920 (RGBl. 1914 S. 516, 1917 S. 253, 1920 S. 94).

Für den durch den Handel erfolgenden Kleinverkauf wird noch folgendes bestimmt:

Falls über die in diesem Kleinhandelsverkehr zu den obigen Höchstpreisen zu erhebenden Zuschläge zwischen Verbraucher und Händlerverbänden in den einzelnen Bezirken Vereinbarungen nicht zustande kommen, beträgt der Zuschlag:

1. Bei Abgabe bis zu 50 Sack (je 50 kg Inhalt) nicht mehr als 30 %,
2. Bei Abgabe bis zu 100 Sack nicht mehr als 20 %,
3. Bei Abgabe bis zu 199 Sack nicht mehr als 10 %.

Auch die sich durch diese Zuschläge ergebenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen.

B) Für direkte Lieferungen an die Staatsverwaltung für Staatsbauten gelten dementsprechend folgende Preise:

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes 5970 + 195 = 6165 Mk.
b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes . . . . . 5730 + 95 = 5825 „
c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes 6053 + 260 = 6313 „

Diese Preise sind gleichfalls Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

In Zukunft eintretende Kohlenpreiserhöhungen bedingen eine Erhöhung der Zementpreise derart, daß jede Kohlenpreiserhöhung für 10 000 kg entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Zementerzeugung in Anrechnung zu bringen und den Zementpreisen zuzuschlagen ist. Hierbei sind die vom Reichskohlenverband für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats festgesetzten Höchstpreise (einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

In Zukunft auf den deutschen Reichseisenbahnen eintretende Kohlenfrachterhöhungen sollen ebenfalls eine Erhöhung der Zementpreise bedingen, die auf ähnliche Weise berechnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1922. (2393)

Chemikalien-A.-G. in Liqu.

Der Reichsschatzminister erläßt im Reichsanzeiger vom 28. Januar d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des Gesetzes über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften (RGBl. 78 vom 29. Juli 1921 Seite 942) erkläre ich hierdurch, daß mit dem 28. Januar 1922 die Chemikalien A.-G. i. Liqu. mit ihren Aktiven und Passiven auf das Reich übergeht.

Mit der Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft wird die Reichs-Kredit- und Kontroll-Stelle G. m. b. H., Berlin W 9, Eichhornstr. 9, beauftragt.

Berlin, den 25. Januar 1922. (2402)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 26. Januar cr. ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht (von den Tarifnummern sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden aufgeführt):

Bekanntmachung,

betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
178 f	Sprit und Brennspiritus	7
179 b	Sprit und Brennspiritus	7
	(280 b/d) Kalisalze:	
280 b	Carnallit mit mindestens 9 und weniger als 12 % K_2O	—
280 c	Rohsalze mit 12 bis 17,9 % K_2O	—
280 d	Düngesalze mit 18 bis 42 % K_2O	—
280 e	Abraumsalze, sogenannte Staßfurter, vorstehend nicht genannt	—

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1922 in Kraft. Soweit ein Abgabesatz erhöht ist, bleiben für alle Geschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, und für die eine Ausfuhrbewilligung bis zum 28. Februar 1922 erteilt worden ist, die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.
I. A.: Trendelenburg.
Der Reichsminister der Finanzen.
I. A.: Ritter.

(2365)

Digitized by Google

Fristablauf für die alte Ausfuhrabgabe.

Am 31. Januar 1922 ist für eine Reihe von Ausfuhrbewilligungen die Frist abgelaufen, bis zu der der alte niedrigere Ausfuhrabgabensatz Anwendung finden konnte. Nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1921 über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe (Reichsanzeiger Nr. 254) werden folgende Ausfuhrbewilligungen davon betroffen: 1. alte vor dem 1. November 1921 erteilte Bewilligungen, für die kein Gesuch um Berechnung des niedrigeren Abgabensatzes an die bewilligende Stelle eingesandt worden ist; 2. nach dem 1. November 1921 erteilte Bewilligungen, die vor dem 20. Oktober 1921 beantragt waren. (2407)

Versand nichtdeutscher Waren nach dem Saargebiet.

Die Handelskammer Köln macht darauf aufmerksam, daß bei Versand von Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Saargebiet die Ursprungszeugnisse außer durch die zuständige deutsche Handelskammer auch durch eine französische Konsulatsbehörde beglaubigt werden müssen. Wie wir durch Erkundigung festgestellt haben, beruht die Notwendigkeit der Beglaubigung auch durch eine französische Konsulatsbehörde auf einer Bestimmung des französischen Zolltarifs. Ziffer 70 der observations préliminaires. Diese Bestimmung ist allgemein, gilt also nicht nur für das besetzte Gebiet, sondern auch für das unbesetzte Deutschland. (2404)

Ein- und Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Zu der von der Interalliierten Rheinlandkommission den Zollstellen des besetzten Gebietes erteilten Anweisung, für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Ausland keine Ein- und Ausfuhrbewilligungen einer deutschen Außenhandelsstelle mehr anzuerkennen, weil für die gesamte Ein- und Ausfuhr des besetzten Gebietes allein Bewilligungen des Aus- und Einfuhramtes in Ems zulässig seien, wird uns aus dem besetzten Gebiet geschrieben: „Diese Anweisung, durch die erneut bewiesen wird, daß die rechtswidrig aufgerichteten wirtschaftlichen „Sanktionen" lediglich auf dem Papier aufgehoben worden sind, tatsächlich aber bis heute noch fortbestehen, geht letzten Endes zurück auf Meinungsverschiedenheiten, die infolge unklarer Fassung des Artikels 11 der Verordnung 98 der Rheinlandkommission vom 29. September 1921, betreffend die Aufhebung der wirtschaftlichen „Sanktionen", entstanden waren. Dieser Artikel besagt nämlich: „Die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet werden vorläufig aufrechterhalten, jedoch lediglich bezüglich des Warenverkehrs über die äußere Grenze des besetzten Gebietes und bis zu dem Augenblick, wo der in dem Beschluß des Obersten Rates vom 13. August 1921 vorgesehene interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann." Diese unklare Fassung hatte im besetzten Gebiet teilweise zu der Ansicht Veranlassung gegeben, daß für den Verkehr mit den Ländern, nach denen der Warenverkehr nicht über die deutsche Westgrenze geht, die Ausfuhrbewilligung für das besetzte Gebiet wieder von den fachlichen Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschland erteilt werden könne. Diese Auffassung wurde von der Rheinlandkommission Anfang Oktober 1921 als unzutreffend bezeichnet. Die Rheinlandkommission gab damals bekannt, daß „das Aus- und Einfuhramt in Ems die einzig befugte Stelle zur Prüfung und Aushändigung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und außerdeutschen Ländern" sei. Die jetzige Anweisung der Zollstellen ist die Folge dieser Bekanntmachung. Von einer Neuregelung der Ein- und Ausfuhr im besetzten Gebiet kann demnach nicht gesprochen werden. (2375)

Durchfuhrzeugnisse für Warensendungen nach Spanien.

Seit dem Ablauf des Zoll-modus-vivendi mit Frankreich war für alle Fracht- und Postsendungen von Deutschland und den anderen Vertragsländern nach Spanien, die französisches Gebiet berührten, die Notwendigkeit entstanden, Durchfuhrzeugnisse gemäß Ziffer 9 der 10. Bestimmung des neuen spanischen Zolltarifs der spanischen Zollbehörde vorzulegen, wenn der Inhalt der Sendungen nach der zweiten Spalte des Tarifs verzollt werden sollte. Ausgenommen hiervon waren nur die unmittelbar nach Spanien aufgegebenen Postpakete. Diese plötzlich eingetretene Notwendigkeit hatte an den Grenzstationen zu einer erheblichen Stockung des Durchgangsverkehrs geführt, da die Beschaffung der vorgeschriebenen Durchfuhrzeugnisse mit großen Schwierigkeiten verbunden war.

Ein Kgl. Dekret vom 31. Dezember v. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 6. d. M., hat nun für den vorgeschriebenen Nachweis der Durchgangseigenschaft der Waren mehrere wesentliche Erleichterungen gewährt. Die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Dekrets lauten:

Art. 1. Die Waren, welche in die spanischen Zollämter gelangen und in Vertragsländern erzeugt sind oder von solchen herkommen, müssen, wenn sie in einem französischen Hafen verladen wurden oder französisches Gebiet durchquert haben, die Durchfuhr in der Form nachweisen, welche die 10. Bestimmung des Zolltarifs vorschreibt, damit sie die Vorzugsbehandlung genießen können, welche dem Ursprungsland zukommt, insofern es sich um die allgemeine Einfuhr handelt. Art. 2. Hinsichtlich der Handelspakete wird das Durchfuhrzeugnis durch einen Vermerk ersetzt, der von der französischen Zollbehörde in das Sondermanifest aufzunehmen ist, welches alle von anderen Ländern kommenden Handelspakete umfaßt, indem sie diesen Umstand damit feststellt: dieser Vermerk muß von dem spanischen Konsul oder in Ermangelung eines solchen von dem einer befreundeten Nation visiert sein. Art. 3. Im Falle durch irgendeine Ursache, unabhängig von dem Willen der Einführer, diese die Durchfuhr in der vorgenannten Form nicht nachweisen können, werden diese Erscheinungen ersetzt durch die „Récépissés" oder durch die Scheine (Talones) über die am Ursprung (der Sendung) erfolgte Verladung, welche in der vorgenannten Form visiert sein müssen, insoweit es sich um die allgemeine Einfuhr handelt, und durch den zweiten Zollamtsvorsteher, insoweit die Ware gemäß besonderem Verfahren abzufertigen ist; diese Dokumente müssen dann mit jenen der Verzollung zwecks Nachprüfung verbunden werden. Art. 4. Die Postpakete, welche eingeführt werden in Uebereinstimmung mit dem Abkommen vom 3. November 1880, bleiben im Hinblick auf das besondere Verfahren, dem sie unterworfen sind, vom Nachweis der Durchfuhr befreit. Art. 5. Die Waren, die auf den gewöhnlichen Landstraßen über die französische Grenze eingeführt werden, werden nach dem ersten Zolltarif verzollt, welches auch ihr Ursprungsland sein möge. Art. 6. Die Durchfuhrerzeugnisse oder Urkunden, die sie ersetzen sollen, befreien in keinem Falle von der Vorzeigung eines Zeugnisses über den Ursprung jener Waren, für die es in Uebereinstimmung mit den Zollvorschriften notwendig ist. Art. 7. Die Zeugnisse oder Urkunden, die unter Umständen die Durchfuhr der Handelspakete nachweisen sollen, sind der „Ergänzung" nicht unterworfen, welche die Ziffer 9 der 10. Bestimmung des Zolltarifs erwähnt. (2347)

Ausland

Memelland. **Vorbereitungen zu Handelsverträgen.** Zum Abschluß von Handelsverträgen mit Deutschland, Litauen und Polen, die bereits seit längerer Zeit vorbereitet wurden und jetzt die Zustimmung der Botschafterkonferenz in Paris erhielten, hat der Memeler Staatsrat einen Ausschuß eingesetzt, der sich aus Mitgliedern des Landesdirektoriums, des Staatsrats, der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer, der Gewerkschaften und der Fischereivereine zusammensetzt. Ferner hat sich Oberkommissar Petisne an das Memeler Deutsche Reichs-Kommissariat, an die Litauische Mission und an die Memeler Polnische Delegation mit dem Vorschlag gewandt, es möchte ein provisorischer Handelsvertrag mit dem Memelgebiet abgeschlossen werden. (2370)

Frankreich. **Neue Erhöhungs-Koeffizienten.*)** Ein im „Journal Officiel" vom 11. Januar veröffentlichter Erlaß des Präsidenten vom 9. Januar 1922 verfügt, daß die Verordnung vom 29. Juni 1921 über die Erhöhungs-Koeffizienten zu den Sätzen des Zolltarifs in nachstehend angegebener Weise zu erweitern ist:

No. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungs-Koeffizient
aus 198	Schmieröle, Schweröle und Petroleum-Rückstände sowie andere Mineralöl-Rückstände, jedoch nicht Rückstände des Gasöls, Heizöls und Straßenteeröls, sowie des Schiffteers und des Kokses	3

(2334)

Spanien. **Die englische Industrie gegen den spanischen Zolltarif.** In der Zeit vom 15. bis 20. März d. J. soll in Barcelona eine Internationale Industrie-Ausstellung stattfinden, zu der die englische Industrie mit dem Ersuchen um Beteiligung eingeladen worden ist. In einer am 21. Januar d. J. abgehaltenen Sitzung des Verbandes der britischen Industrien stellte bei der Erörterung dieser Einladung der Leiter des Verbandes fest, daß die spanische Zolltariffrage ein bedauerliches Hindernis für eine Beteiligung der englischen Industrie an der Ausstellung wäre. Der Verband, der die Interessen aller eng-

*) Siehe „Chem. Ind." 1921, Nr. 34 S. 337.

Digitized by Google

lischen Industrien vertritt, würde bei der großen Bedeutung, die Barcelona als Handelszentrum besitzt, nicht gezaudert haben, seine Mitglieder zu einer Beteiligung an der Ausstellung anzuregen. Aber der gegenwärtige Zolltarif, und in noch höherem Maße der demnächst in Kraft tretende, lasse eine solche Beteiligung, die immerhin mit erheblichen Ausgaben verbunden wäre, nicht lohnend erscheinen, weil von der Ausstellung infolge der spanischen Zollschranken ein nennenswerter Erfolg für die englische Industrie nicht zu erwarten wäre. Obwohl also die gesamte englische Industrie das Bedürfnis empfände, mit dem großen und befreundeten Spanien den Warenaustausch nach Möglichkeit zu erweitern, böte sich dazu infolge der spanischen Schutzzölle kaum eine Aussicht. (2376)

Kanada. **Markierung bestimmter Waren.** Das Department of Customs and Excise in Ottawa hat an die kanadischen Zolleinnehmer und -Abschätzer Richtlinien gegeben, die sich auf den Umfang und die Art der Kennzeichnung einer größeren Reihe von Artikeln mit dem Ursprungslande beziehen. Dazu gehören:

Säuren und Chemikalien: in Packungen, jede Packung oder jeder Behälter; in Tankwagen, keine Kennzeichnung erforderlich.

Kohlenteer: in Trommeln oder Behälter, jeder Behälter; in Tankwagen, ohne Angabe zugelassen.

Farbstoffe: Farbstoffe, Trockenfarben, Pulp colours, jede Trommel oder jeder Behälter.

Leim: jede einzelne Packung oder jeder Behälter.

Filme: jede Spule oder jede Rolle. (2380)

Mexiko. **Erhöhung von Einfuhrzöllen.** Nach dem „Diario ofizial" vom 14. Dezember v. J. ist mit Wirkung vom 1. Januar 1922 der Zollsatz der Tarifposition 541, Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und chemische Produkte um 50 % des geltenden Satzes erhöht worden. Ferner haben Toilettenwasser, Position 519, Gerb- und Farbextrakte, Position 544, Streichhölzer, Position 546, medizinische Seifen, Position 548, einen Zollzuschlag von 100 % erhalten. (2369)

Brasilien. **Einfuhrerlaubnis für giftige Drogen.** Der Präsident hat Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von giftigen oder narkotischen Mitteln erlassen. Mittel wie Opium und seine Derivate, Kokain und ähnliche Drogen dürfen vom Zollamt oder von der Post nur ausgehändigt werden, nachdem das Departement für öffentliche Gesundheitspflege seine Erlaubnis erteilt hat. Diese Erlaubnis ist einzuholen durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde für Apotheken. Für jede Sendung ist die Erlaubnis einzuholen; sie wird erteilt in der Form eines Visums, mit welchem das für die Aushändigung erforderliche Schriftstück versehen wird. Verstöße werden mit einer Strafe von 500 bis 2000 Milreis belegt. (Bulletin of the Pan American Union.) (2394)

Japan. **Die Folgen des hohen Zolles auf Paraffin.** Zum Schutz der Nippon Glycerin Co. wird seit Juni 1921 ein Zollsatz von 100 % ad val. auf Paraffin erhoben. Dieser prohibitive Zoll ist für die verbrauchenden Industrien sehr nachteilig. Die Ausfuhrpreise für Lichter, Gummi, Elektrolyt-Kupfer usw. sind entsprechend gestiegen. Die Anzeichen mehren sich, daß die Ausfuhr dieser Waren durch fremde Konkurrenz beeinträchtigt wird. Ebenso wie die Verbraucher von Paraffin im Distrikt von Kwanto haben auch die in Kwansai die Regierung ersucht, den jetzigen Zollsatz von 100 % auf 70 % herabzusetzen. (2363)

VERKEHRSWESEN

Erweiterung des Postauftragsverkehrs.

Vom 1. Februar ab können im Verkehr mit Belgien und der Tschechoslowakei die aus der Einlösung von Nachnahmen auf eingeschriebene Briefsendungen und Wertbriefe stammenden sowie die auf Postauftrag eingezogenen Beträge, ferner im Verkehr mit Belgien die aus der Einlösung von Nachnahmen auf Wertkästchen herrührenden Beträge auf ein bei der Postverwaltung des Bestimmungslandes der Sendungen bestehendes Postscheckkonto übertragen werden; ebenso werden vom 1. Februar ab im Verkehr mit Belgien, Frankreich, mit Monaco und Algerien Postaufträge mit Wechseln zum Protest wieder zugelassen. — Vom gleichen Tage an wird der Postanweisungs- und Postauftragsverkehr mit Marokko (ausschließlich spanische Zone) sowie der Postauftragsverkehr mit Ungarn eröffnet. Meistbeträge für Postaufträge von Deutschland nach Ungarn 20 000 Kr., aus Ungarn nach Deutschland 5000 Mk. (2411)

Verkehr mit Fiume.

Nach Fiume bestimmte Sendungen können noch nicht direkt aufgegeben werden. Sie sind zunächst an eine Zwischenadresse (Spediteur) nach einer italienischen Unterwegsstation zu senden und von dort durch den Zwischenadressaten mit neuem Frachtbrief nach Fiume weiterleiten zu lassen. (2353)

Herabsetzung der Wertangabe im Postfrachtstückverkehr mit Spanien.

Fortan ist im Postfrachtstückverkehr mit Spanien nur noch eine Wertangabe bis 10 000 Mk. zugelassen. Die fremde Versicherungsgebühr ist dabei allgemein mit 1,50 Mk. für je 100 Mk. in Ansatz zu bringen. (2345)

Einstellung des Postfrachtstückverkehrs mit Dahomey, Französisch-Aequatorial-Afrika, Französisch-Guinea, Kamerun und Togo.

Der Postfrachtstückverkehr — nicht auch der Postpaketverkehr — nach Dahomey, Französisch-Aequatorial-Afrika, Französisch-Guinea, Kamerun und Togo hat, weil die dortigen Häfen von den in Betracht kommenden Schiffen einstweilen nicht mehr angelaufen werden, bis auf weiteres eingestellt werden müssen. (2345)

Warenverzeichnis nach Rumänien.

In dem von der Eisenbahndirektion Berlin herausgegebenen „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Güter- und Tierverkehr" findet sich folgende Mitteilung:

Von den rumänischen Grenzzollämtern wird über jeden mit Sammelgut beladenen Wagen ein Warenverzeichnis gefordert, das Zeichen und Nummern, Art der Verpackung, Inhalt, Bruttogewicht und Namen und Wohnort des Empfängers der Güter enthalten muß, andernfalls die Sendungen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Dienststellen haben die in Frage kommenden Versender hiernach zu verständigen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß den Frachtbriefen zu solchen Sendungen stets Warenverzeichnisse beizugeben sind. (2339)

STEUERWESEN

Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind vom Gesamtbetrage der Einkünfte die Werbungskosten in Abzug zu bringen. Zu den Werbungskosten gehören nach Nr. 1 a auch Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben, die zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.

Der Reichsminister der Finanzen vertritt vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Rechtsmittelbehörden in einem Runderlaß an die Landesfinanzämter die Ansicht, daß die von den Steuerpflichtigen entrichtete Umsatzsteuer zu den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes bezeichneten öffentlichen Abgaben gehört und daher, soweit sie zu den Geschäftsunkosten zu rechnen ist, abzugsfähig ist. Der Abzug ist von dem Einkommen desjenigen Kalender- bzw. Geschäftsjahres zu machen, in dem die Umsatzsteuer fällig geworden ist, d. h. zu zahlen war (§ 38 des Einkommensteuergesetzes). Wird die Einkommensteuer vor der Fälligkeit vorausgezahlt, so ist der vorausgezahlte Betrag von dem Einkommen des Jahres abzusetzen, in dem die Vorauszahlung erfolgt. Ist auf Grund der später stattfindenden Veranlagung ein Betrag an Umsatzsteuer nachzuzahlen, dann ist der nachzuzahlende Betrag von dem Gesamtbetrage der Einkünfte des Jahres abzusetzen, in dem die Nachzahlung fällig wird. Soweit die vorausbezahlte Umsatzsteuer nach der Veranlagung zurückgezahlt oder soweit einem Vergütungsanspruch des Steuerpflichtigen stattgegeben wird, sind die zu erstattenden Beträge, falls die gezahlten Steuerbeträge vom steuerbaren Einkommen abgesetzt waren, dem Einkommen desjenigen Jahres, in dem die Erstattung erfolgt, wieder hinzuzurechnen.

Ein Gewerbetreibender mit kaufmännischer Buchführung wird die Umsatzsteuerschuld schon vor ihrer Fälligkeit von dem Geschäftsgewinn desjenigen Kalender- bzw. Geschäftsjahres absetzen können, in dem sie entstanden ist, d. h. von dem Gewinne desjenigen Jahres, in dem im Falle der Versteuerung nach der Isteinnahme die Entgelte vereinnahmt (§ 8 UStG., § 81 Reichsabgabenordnung) oder — bei der Versteuerung nach der Solleinnahme (§ 9 UStG.) — die Lieferungen oder Leistungen bewirkt worden sind. Wird die bereits abgesetzte Umsatzsteuer im folgenden Kalenderjahre bzw. Geschäftsjahr gezahlt oder werden hierauf Vorauszahlungen

Digitized by Google

geleistet, dann kann der gezahlte Betrag nicht nochmals abgesetzt werden. Ergibt die später stattfindende Umsatzsteuerveranlagung, daß die zu entrichtende Umsatzsteuer hinter dem im Geschäftsabschluß abgesetzten Betrage zurückbleibt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen der veranlagten Umsatzsteuer und dem im letzten Geschäftsabschluß eingesetzten Betrag im folgenden Jahre als Einnahme zu buchen. Falls der zu zahlende Betrag die in die vorige Bilanz eingesetzte Umsatzsteuerschuld übersteigt, kann der überschießende Betrag als Geschäftsausgabe abgesetzt werden. (2385)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Danzig und der internationale gewerbliche Rechtsschutz.

Die polnische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat durch Noten den Beitritt der Freien Stadt Danzig zur Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der revidierten Fassung von 1900 und 1911 sowie zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte angezeigt. Der Beitritt ist am 21. November 1921 wirksam geworden. — E. E. (2388)

Neues englisches Handelsmarken-Gesetz.

Die Handelskammer in Birmingham beschwert sich seit langer Zeit darüber, daß im Auslande angefertigte Waren mit Angaben versehen werden, die den Anschein erwecken, als ob es sich um ein englisches Erzeugnis handele. Auf Grund der Vorstellungen der interessierten Kreise hat sich das Handelsamt nun entschlossen, dem Parlament in seiner nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die vorhandenen Mängel des alten Handelsmarkengesetzes beseitigen soll. Nach den bis jetzt bekanntgewordenen Grundzügen des Entwurfes kann das Handelsamt genaue Angaben über den Ursprung jedes Artikels verlangen, und alle Beschreibungen des Artikels können nachgeprüft werden. Alle Angaben, die dazu führen könnten, dem Käufer einen falschen Begriff über den Ursprung der Ware zu geben, sind genau aufzuklären. Besonders will man den Gebrauch der englischen Fahne oder des englischen Wappens auf nichtenglischen Waren verhindern, da diese in erster Linie den Anschein erwecken, als ob es sich um englische Artikel handele. Man wird ein Verzeichnis englischer Embleme anfertigen, deren Gebrauch auf Waren fremden Ursprungs ohne besondere Erlaubnis verboten werden soll. Die Ortsbehörden werden angewiesen, Uebertretungen in dieser Hinsicht festzustellen und zu bestrafen. Wird der Name einer englischen Stadt auf fremden Waren angebracht, um den Anschein zu erwecken, als ob die Ware aus diesem Orte stamme, so hat die betreffende Ortsbehörde das Recht, von sich aus gegen die Firma vorzugehen, die den Namen mißbraucht. Die in England eingetragenen Handelsmarken dürfen nur mit Zustimmung des Handelsmarkenamtes auf den Namen einer im Auslande ansässigen Person übertragen werden; die Einfuhr von Waren mit falschen Handelsmarken ist verboten. Die Zollbehörde wird angewiesen, hierauf besonders zu achten.

Die in dem jetzigen Handelsmarkengesetze gebrauchte Wendung „im Ausland gefertigte Waren" wird wie folgt ersetzt: „Waren, die außerhalb des Vereinigten Königreiches hergestellt sind". Sobald der Zoll eingeführte Waren freigegeben hat, sind irgendwelche Aenderungen in der Bezeichnung der Ware nicht mehr gestattet.

Die Schaffung eines allgemeinen englischen Warenzeichens wird, wie der „Uebers.-D." schreibt, nicht beabsichtigt, doch sollen die von gewissen Verbänden oder Gruppen verwalteten Zeichen besonders geschützt werden. Gesetzgeberische Maßnahmen für das Falten von Waren am Stück sollen auf das ganze englische Reich ausgedehnt werden, und, wenn irgend möglich, werden hier internationale Vereinbarungen angestrebt. (2354)

SOZIALPOLITIK

Die technischen Angestellten im Arbeitszeitgesetz.

Angesichts eines in Aussicht stehenden Arbeitszeitgesetzes für Arbeiter und für Angestellte hat der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure E. V. die Forderungen der durch ihn vertretenen Arbeitnehmer-Kategorien dem Reichsarbeitsministerium sowie dem Reichswirtschaftsrat eingereicht. Darin wendet sich der Bund zunächst gegen die Begriffsfestsetzungen der technischen Angestellten, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht. Insbesondere ist für die Charakterisierung eines bestimmten Berufszweiges der Begriff „Techniker", da er einen Sammelbegriff vorstellt, durchaus unzureichend. Infolgedessen wird zunächst der Ersatz dieses Begriffes durch einen anderen gefordert, der die Deutung ausschließt, als ob er technische Angestellte mit höherer Bildung, besonders Hochschulbildung und geistiger Tätigkeit mitumfassen solle. Es wird anerkannt, daß für die höheren Angestellten vielfach praktisch die Durchführung des Achtstundentages unmöglich ist; doch müssen auch für diese Kreise bei der Herausnahme aus dem Gesetz Schutzbestimmungen gegen eine übertriebene Ausnützung ihrer Arbeitskraft gefordert werden. Schließlich wendet sich der Bund gegen das im Entwurf vorgesehene Verbot jeder Nebenbeschäftigung. Literarische, unterrichtende, gutachtliche oder ähnliche Tätigkeit muß nebenamtlich auch dem Angestellten möglich bleiben, denn durch ein generelles Verbot derartiger Betätigung würden Technik und Wissenschaft schwer geschädigt werden, zumal da diese auf die Mitwirkung der angestellten Fachleute angewiesen sind. (Gr. — 2335)

Volkswirtschaftlich gerechtfertigte Entlassung von Arbeitnehmern und § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Der § 12 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 sagt, daß Entlassungen aus Anlaß von Wiedereinstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden könne. Hierzu hat der Reichsarbeitsminister bezgl. der Anwendung der Vorschrift auf die Entlassung von Facharbeitern in der folgenden Auslassung Stellung genommen:

„Wie mir mitgeteilt wird, ist die Entlassung von Facharbeitern, die in ihrer Arbeitsstelle entbehrlich, an anderer Stelle des Wirtschaftslebens aber dringend notwendig sind, dadurch erschwert worden, daß auch in diesen Fällen der § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 angewendet worden ist. So ist insbesondere verlangt worden, daß die Arbeit in einem Betriebe gestreckt werde, ehe Baufacharbeiter, die in diesen an sich berufsfremden Betrieb übergegangen, dort aber entbehrlich waren, entlassen werden dürften. Diese Auffassung entspricht den Absichten nicht, die der Gesetzgeber mit dem § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 verfolgt hat. Diese Bestimmung beschäftigt sich, wie schon ihr Wortlaut ergibt, nur mit Entlassungen aus Anlaß der Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl. Wenn die Entlassung von Arbeitnehmern mit Rücksicht auf dringende volkswirtschaftliche Bedürfnisse erfolgt, um die Entlassenen auf diese Weise zur Rückkehr in ihren alten Beruf zu veranlassen, wird regelmäßig angenommen werden müssen, daß sie nicht zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl geschieht." (2403)

Angestelltenversicherung.

Nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1921 können sich die Angestellten, die durch die Erhöhung der versicherungspflichtigen Gehaltsgrenze auf 30 000 Mk. versicherungspflichtig geworden sind, von der eigenen Beitragsleistung befreien lassen, wenn für sie bis einschließlich 10. Juni 1921 der Abschluß eines Lebensversicherungsantrags beantragt worden ist und der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen am Tage des Befreiungsantrages mindestens dem Beitragsanteile gleichkommt, den sie seit dem 1. August 1921 zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätten. Die Nachversicherungen müssen bis zum 31. Dezember 1921 beantragt worden sein. Die Befreiung ist bis zum 31. Januar 1922 bei der Ausgabestelle der Angestelltenversicherung des Beschäftigungsortes nachzusuchen; vorzulegen ist der Versicherungsschein und die letzte Versicherungskarte aus etwaiger früherer Beschäftigung. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat die Bearbeitung der Befreiungsanträge den Ausgabestellen übertragen. Etwaige Anträge sind daher nur dorthin zu richten. Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen worden sind, fallen fort, wenn die Höhe der Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich der Beiträge für etwa bis zum 31. Dezember 1921 beantragte Nachversicherungen nicht mindestens dem Beitragsanteile gleichkommt, den der Versicherte seit dem 1. August 1921 zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte. Ueber die hiernach etwa erforderlich werdenden Anträge entscheidet gleichfalls die Ausgabestelle. (Gr. — 2336)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

In der Zeit vom 7. bis 11. Juni 1922 findet in Hamburg die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker und gleichzeitig die „3. Ausstellung der Fachgruppe für chemisches Apparatewesen" (Achema III) statt. Für die Ausstellung sind die im Zoologischen Garten gelegene Ernst-Merck-Halle und eine damit unmittelbar verbundene, in den nächsten Monaten entstehende neue Ausstellungshalle gesichert. Während der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker tagt auch die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen. Es besteht die Möglichkeit, dort über wichtige Apparate, Apparaturen und Verfahren wissenschaftlich begründete Vorträge durch berufene Fachleute abhalten zu lassen. Die Anmeldung für die Ausstellung schließt am 15. März d. J. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins deutscher Chemiker, Herrn Dr. Max Buchner, Hannover-Kleefeld, Schellingstraße 1. (2390)

Die deutsche Kalkindustrie im Dezember 1921.

Die Klagen der Kalkindustrie über die ungünstige Kohlenversorgung haben auch im Monat Dezember nicht abgenommen. Einzelne, wenn auch kleinere Werke mußten infolgedessen den Betrieb stillegen. Infolge der fortgesetzten Erhöhungen der Gütertarife und der sonstigen Aufschläge wird übrigens die Verwendung der sog. minderwertigen Brennstoffe immer unwirtschaftlicher. In der Verkehrslage ist im Verhältnis zu den Vormonaten keine Besserung eingetreten. Der Mangel an K-Wagen hält nach wie vor an. Sobald einzelne Wirtschaftsgebiete vorübergehend stärker mit K-Wagen versehen werden, fehlen zu gleicher Zeit an anderen Stellen des Reiches größere Bestände. Die Industrie strebt schon infolge der beträchtlich erhöhten Wagenstandgelder danach, die Umlaufszeit der Wagen zu beschleunigen, wodurch ohne Frage eine bessere Gestellung erzielt werden kann. Im Verkehr befinden sich zurzeit angeblich ungefähr 13 000 K-Wagen, die bis zum März d. J. um weitere 400 vermehrt werden sollen. Eine Verwendung von O-Wagen kam infolge der ungünstigen Witterung nicht in Betracht.

Für Dezember dürfte mit einer Erzeugung von 350 000 t zu rechnen sein. Zahlreiche kleine Werke, die nur im Sommer den Betrieb eröffnet halten, haben, wie auch in früheren Jahren, für die Wintermonate den Betrieb eingestellt. Es handelt sich hier jedoch nur um Werke mit einer monatlichen Erzeugung von durchschnittlich 30 bis 50 t. Die Ausfuhr an gebranntem Kalk betrug im Dezember 3300 t. Die am stärksten beteiligten Länder sind der Reihenfolge nach: Holland, Dänemark, Frankreich. Die Einfuhr tschechoslowakischen Kalks war wegen des hohen Standes der tschechischen Krone nicht möglich. Die mitteldeutsche Industrie will den bisherigen Beziehern tschechischen Kalks im weitesten Maße entgegenkommen, um auch in Zukunft die Einfuhr Setzdorfer Kalks zu unterbinden. Die Lohnbewegungen sind wie in allen anderen Industrien noch nicht zum Abschluß gekommen. In Westdeutschland war die Industrie gezwungen, sehr starke Lohnerhöhungen zu bewilligen, um eine Abwanderung der Arbeiter in andere Industrien zu verhindern. Ueber eine Gültigkeitsverlängerung des Reichsarbeitsvertrages ist merkwürdigerweise noch kein Beschluß gefaßt worden. Die Zahl der Arbeiter betrug ungefähr 23 000. (2405)

Salzausfuhr 1921.

Die Gesamtausfuhr von Steinsalz betrug im Jahre 1921 rund 637 000 Tonnen im Werte von 121 Mill. Mk. Sie ist gegen das Jahr 1920, in dem sie 1,236 Millionen Tonnen im Werte von 280,5 Mill. Mk. erreichte, der Menge nach um etwa 50 %, dem Werte nach um etwa 57 % zurückgegangen. Der Grund zu diesem Rückgange lag an der immer noch mangelnden Stetigkeit des deutschen Wirtschaftslebens, den schlechten Verkehrsverhältnissen auf Eisenbahnen und Wasserstraßen (besonders Rhein, Elbe und Donau, die außerordentlich tiefen Wasserstand aufwiesen), an der Weltwirtschaftskrise, die sich in einer Einschränkung der Produktion besonders in Ländern mit hoher Valuta geltend machte, an dem gänzlichen Ausfall der großen Verbrauchsgebiete Polen und Rußland und an den außenpolitischen Störungen, wie dem Londoner Ultimatum, den „Sanktionen", der 26prozentigen Abgabe von der Einfuhr deutscher Waren usw. Der beste Abnehmer war Großbritannien mit seinen Ueberseegebieten, das 130 % der Ausfuhr von 1920 aufnahm. Es folgen Belgien (83 %), Finnland (67 %), Ungarn (63 %), Dänemark und Tschechoslowakei (60 %), Schweden (55 %) und Holland (53 %). In Norwegen (29 %) machte sich der Wettbewerb des Mittelmeersalzes stark fühlbar. Nach Jugoslawien und Bulgarien kann eine Steigerung des Absatzes erwartet werden, sobald sich die Anpassung der deutschen Salzproduzenten an die eigenartigen Bedarfsverhältnisse dieser Länder in noch stärkerem Maße vollzogen haben wird. Polen und Rußland werden aussichtsreiche Absatzgebiete werden; denn sie sind noch auf absehbare Zeit auf die deutsche Salzeinfuhr angewiesen. Die Ausfuhr nach Frankreich, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, der Schweiz und Italien war gering. Die Ausfuhr nach Uebersee betrug 41 % der Menge von 1920 und entwickelte sich verhältnismäßig günstig. Die deutsche Salzausfuhr wird mit der Tatsache zu rechnen haben, daß andere Länder sich ihre alten Märkte wieder zurückzuerobern suchen, und wird daher ihre fernere Preisgestaltung und Ausfuhrpolitik darauf einzustellen haben, diesem Wettbewerb erfolgreich zu begegnen. (2352)

A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar d. J. teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Geh. Justizrat Kempner, mit, daß die Einberufung einer außer-

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten November und Dezember 1921.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Nov.	Dez.	Nov.	Dez.	Nov.	Dez.	Nov.	Dez.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	33 985	65 970	29 436	53 599	1 705 092	1 866 433	697 560	612 800
B. Farben und Farbwaren	5 947	5 542	10 497	11 214	99 525	92 120	494 566	462 426
C. Firnisse, Lacke, Kitte	1 238	126	3 342	540	6 268	4 828	11 447	12 322
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	11 954	19 847	44 599	85 468	4 927	4 800	45 229	40 601
E. Künstliche Düngemittel	76 450	56 712	8 971	11 767	11 896	13 315	2 156	2 490
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	1 505	655	1 396	1 436	5 517	5 452	18 778	22 515
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	22 644	38 374	46 467	71 067	19 623	18 569	119 262	134 814
Insgesamt	153 723	187 226	144 708	235 091	1 852 848	2 005 517	1 388 998	1 287 968

(2367)

Digitized by Google

ordentlichen Generalversammlung kurz vor der ordentlichen sich dadurch erforderlich gemacht habe, daß der im Interessengemeinschaftsvertrag mit den Chemischen Werken Charlottenburg vorgesehene Umtausch von Aktien bis Ende dieses Monats zu erfolgen hat. Der Abschluß für 1920/21 liege zwar noch nicht endgültig vor, es könne indessen mitgeteilt werden, daß sich das Ergebnis nach Abzug der Kosten der letzten Aktienemission im Betrage von 1½ Mill. Mk., die aus dem Betriebe gedeckt wurden, auf über 10 Mill. Mk. stelle. Bei einem Aktienkapital von 21 Mill. Mk. seien 21 032 000 Mk. Reserven vorhanden. Mit dem Vorschlage der Verteilung von 40 % glaube die Verwaltung die gegenwärtigen Geldverhältnisse vollauf in Betracht gezogen zu haben. Bei einem Umsatze, der im abgelaufenen Geschäftsjahre 414 Mill. Mk. betrug, bei der andauernden Preissteigerung für Materialien und den in Aussicht genommenen ausländischen Angliederungen sei das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Betriebskapital viel zu gering. Es werde daher zur Verstärkung der Betriebsmittel eine Erhöhung um 10½ Mill. Mk. durch Ausgabe neuer, an der Dividende vom 1. Oktober 1921 ab teilnehmender Aktien vorgeschlagen, die einem Konsortium zum Kurse von 270 % plus 25 % für Kosten überlassen werden sollen, mit der Verpflichtung, den bisherigen Aktionären das Bezugsrecht im Verhältnis von 2 : 1 zum Kurse von 300 % anzubieten. Dadurch würden die Reserven auf die volle Höhe des Aktienkapitals gebracht werden, da der Rest von 18½ Mill. Mk. zum Nennwert für die Angliederung ausländischer Unternehmungen Verwendung finden soll.

Geheimrat Kempner teilte mit, daß die Abmachungen mit den amerikanischen Freunden von diesen nicht voll erfüllt worden sind. Die amerikanische Gesellschaft, bei der sich die Majoritätsverhältnisse gewandelt haben, hat sich nämlich geweigert, die von ihrem verstorbenen Präsidenten gemachten Zusagen hinsichtlich der Bekanntgabe ihrer Erfahrungen auf gewissen Gebieten der Scheidemandel-Gesellschaft bekanntzugeben. Die letztere stehe auf dem Standpunkt, daß alle Punkte des Vertrages vollständige Erfüllung bedingen. Die Amerikaner geben an, daß ihr Präsident keine genügende Vollmacht zum Abschluß eines derartigen Vertrages besessen habe. Es sind nunmehr Verhandlungen im Gange, ob die der amerikanischen Gesellschaft gewährten Aktien dieser belassen werden sollen. Einen besonderen Nutzen habe diese bisher daraus nicht gezogen, da sie zu einer Zeit erworben wurden, als der Markkurs für uns bedeutend günstiger stand. Im Gegensatz hierzu könne er die erfreuliche Mitteilung machen, daß nach in Wien von ihm (Redner) mit Direktor Salomon gepflogenen Verhandlungen ein Abkommen mit der Spodium-Gesellschaft perfekt geworden sei, das die Basis für die Freigabe des An- und Verkaufs unter Fortfall der Konkurrenz in einer großen Anzahl Ländern biete. Weiter sind Verhandlungen wegen Bildung einer tschechoslowakischn Rohag im Gange, über deren Ausgang die Verwaltung hoffe, in der ordentlichen Generalversammlung Genaues mitteilen zu können. Ferner sei es der Geschicklichkeit des leitenden Direktors gelungen, vier schwedische Fabriken zu einer Verbindung mit der Gesellschaft heranzuziehen, wodurch letzterer eine beherrschende Stellung in Skandinavien zufallen wird. Hierfür werden 3 Mill. Mk. Aktien Verwendung finden, wobei die Gesellschaft besonders Bedacht darauf genommen hat, Goldwerte gegen Goldwerte einzutauschen, um so ihre Leistungsfähigkeit weiter zu erhöhen. Die Gesellschaft habe auch die Hälfte des Kapitals der 80 Jahre bestehenden Kerzenfabrik A. Motard & Co. erworben. Es stehe indessen noch nicht fest, ob diese Firma als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft weitergeführt werden soll. Hierfür werden auf Basis reiner Goldwerte 17 Mill. Mk. zu investieren sein. Andere Geschäfte zwecks Abschluß von Freundschaftsverhältnissen und Ausdehnung der Interessengemeinschaft werden erwogen, was gegen die Annahme spreche, die Gesellschaft sei von Monopolbestrebungen geleitet.

Ueber die Entwicklung einiger Auslandsbeteiligungen teilte Redner mit, daß die Wiener Scheidemandel-Gesellschaft sowie die Fattinger & Co. A.-G. in Wien je 40 % Dividende verteilen. In Tschechoslowakien sei die Nostrifikation noch nicht durchgeführt. Die Verwaltung hoffe, die ihr nahestehenden fünf Fabriken zu einer Aktiengesellschaft vereinigen zu können. Die jugoslawische Beteiligung, die Laibacher Fabrik, befinde sich in guter Entwicklung. Redner gab die Versicherung ab, daß, abgesehen von den 10½ Mill. Mk., die den Aktionären zum Bezuge angeboten werden sollen, ohne Beschluß der Generalversammlung keine weiteren Aktien der diesmaligen Ausgabe gegen Geld begeben werden, sondern nur im Austausch gegen Goldwerte Verwendung finden sollen.

Generaldirektor Salomon berichtete über die günstigen Erfolge, welche die Gesellschaft trotz des auf dem deutschen Wirtschaftsleben lastenden Druckes und ihre Organisation des Ein- und Verkaufs in Verbindung mit der „Rohag" erzielt habe. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß die Tätigkeit des Unternehmens den verschiedenen Leimindustrien Deutschlands zugute gekommen sei, ohne daß es nötig gewesen wäre, behördliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen. Auch die ausländischen Organisationen seien zu einem Anschluß geneigt. Herr Salomon kam dann nochmals auf die erfolgversprechenden Abmachungen für den südöstlichen Teil zu sprechen. Er hoffe, daß die nordöstlichen Beziehungen die gleiche Richtung einschlagen werden. Es sollen nämlich demnächst in Warschau Verhandlungen geführt werden, die auf eine Verständigung mit den Interessenten dieses Landes sowie auf den Wiederaufbau des russischen Geschäfts hinzielen. Durch die Freigabe der belgischen Beteiligung könne voraussichtlich das südamerikanische Geschäftsgebiet wieder eingeschaltet werden. Die Versammlung genehmigte hierauf einstimmig die Anträge der Verwaltung. (2408)

Ausland

Holland. **Deutsche Beteiligung an einer Gründung der Koninklijke.** Das holländische „Amtsblatt" enthält die üblichen Angaben über Neugründungen betreffs der Internationalen Bergin Compagnie für Oel- und Kohlen-Chemie in Haag. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und Besitz und die Erlangung finanzieller Vorteile aus Verfahren, Patenten und anderen Schutzrechten, die Bezug haben auf die Verarbeitung von Erdöl und Kohlen und daraus verfertigten Produkten. Das Gesellschaftskapital besteht aus 200 000 Gulden, die eingezahlt werden sollen durch die Bataafsche Petroleum-Gesellschaft in Haag und die Gesellschaft für Kohlen- und Oeltechnik in Haag. Dem Aufsichtsrat gehören außer holländischen Mitgliedern Landrat E. Gerlach, Chef der Zentralverwaltung von Fürst Henckel von Donnersmarck in Neudeck, Generaldirektor C. Goldschmidt in Essen, B. Friedländer in Berlin, Generaldirektor H. Brückmann in Berlin und Bergius in Heidelberg an. (2355)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat Januar 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Chilesalpetermarkt im Auslande hat auch im Januar die erhoffte Belebung nicht erfahren. Der Londoner Pool der Salpeter-Importeure hält zwar seine Verkaufspreise auf der bisherigen Höhe, wird aber von Außenseitern unterboten. Dies gibt der Marktlage ein Gepräge der Unsicherheit, was anscheinend die ausländische Landwirtschaft veranlaßt, mit der Deckung ihres Bedarfs noch zu warten, zumal die in Europa lagernden Bestände ausschließen, daß in der Bedarfszeit die Ware fehlen könnte. Zwar war auch für schwefelsaures Ammoniak der Markt im Auslande ruhig, aber die Preise zeigen feste Tendenz, einmal weil die Anwendungszeit für dieses Düngemittel schon nahe bevorsteht und sodann, weil das Angebot nur knapp ist. Auch für Kalkstickstoff rechnet man im Auslande trotz stillen Geschäfts im Augenblick mit einer stärkeren Nachfrage im nächsten Monat.

Auf dem deutschen Stickstoffmarkt ist insofern eine Erleichterung eingetreten, als die Wagengestellung sich seit Anfang Januar ganz bedeutend gebessert hat. Dadurch war es möglich, die Verladefähigkeit der meisten Werke voll auszunutzen und große Mengen Stickstoff herauszuschaffen, wobei wiederholt Rekordleistungen in den Verladungen erzielt wurden. Allerdings sind die Werke auch heute noch mit älteren Aufträgen reichlich versehen; doch ist damit zu rechnen, daß sich deren Erledigung jetzt rascher abwickelt und die angesammelten Läger in kurzer Zeit geräumt sein werden, sofern sich die Hoffnung auf weitere gute Wagengestellung bestätigt.

Im übrigen ist die Nachfrage andauernd stark, jedoch kommen für absehbare Zeit nur Lieferungen auf bereits getätigte ältere Abschlüsse in Frage.

Auch für die nächsten Monate wird überwiegend schwefelsaures Ammoniak zur Verfügung stehen, wogegen in Kalkstickstoff infolge der Ausfälle im Produktionsgebiet Oberschlesien sich eine gewisse Beengung bemerkbar macht.

Mit Wirkung vom 1. Januar haben auch die Verpackungszuschläge eine Aenderung erfahren. Sie betragen für Verladungen von dem genannten Tage ab:

für den 100 kg Jutesack für Ammoniak- und Salpetersorten . . . . . 30 Mk.
für den 75 kg Jutesack für Kalkstickstoff . . . . . 23 „
brutto für netto einschließlich Füllgebühr. (2401)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 2.	24. 1.	Aktien	1. 2.	24. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	534,—	594,—	Harkort Bergw.	940,—	1090,—
Bad. Anilin	598,—	640,—	Höchster Farbw.	545,—	600,—
Byk-Guldenw.	500,—	565,—	C. A. F. Kahlbaum	750,—	850,—
Chem. F. Buckau	1015,—	1100,—	Köln-Rottweil	810,½	879,—
„ Griesheim	695,—	775,—	Leopoldshall	3650,—	4000,—
„ Grünau	1125,—	1170,—	Linde's Eismasch.	619,—	650,—
„ v. Heyden	720,—	820,—	Nitritfabrik	565,—	—
„ Milch & Co.	—	830,—	Oberschl. Koksw.	1770,—	1800,—
„ Weiler	549,—	605,—	Rasquin, Farbw.	1468,—	1590,—
„ Gelsenk.	2425,—	2250,—	Rh. W. Sprengst.	579,—	638,—
„ W. Albert	1448,—	1425,—	J. D. Riedel	1135,—	1160,—
„ Concordia	1750,—	1630,—	Rütgerswerke	840,—	930,—
Dynamit Nobel	670,—	746,—	Schering, Chem.	1200,—	1300,—
Egestorff. Salzw.	1065,—	1099,—	Sprengst. Carb.	700,—	—
Elberf. Farbenf.	569,—	628,—	Staßfurter Chem.	1900,—	1650,—
Fahlberg List	630,—	699,—	Thür. Bleiweißf.	1100,—	1100,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	—	1850,—
Th. Goldschmidt	1060,—	1182,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1050,—	1180,—
Harb. Wiener G.	1220,—	1332,—	„ Glanzstoff F.	2145,—	2250,—

Devisen	26. 1.	27. 1.	28. 1.	30. 1.	31. 1.	1. 2.
Holland	7370,—	7367,50	7395,—	7500,—	7450,—	7550,—
Schweden	5010,—	5045,—	5050,—	5125,—	5125,—	5180,—
Italien	880,—	890,—	887,50	906,—	920,—	935,—
England	847,—	853,50	853,50	865,—	862,50	878,50
New York	199,75	201,50	200,25	203,75	200,22	204,—
Frankreich	1640,—	1647,50	1650,—	1675,—	1677,—	1695,—
Schweiz	3890,—	3940,—	3910,—	3985,—	3940,—	3980,—
Spanien	3010,—	3045,—	3025,—	3080,—	3060,—	3092,50

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	1. 2.	25. 1.
Elektrolytkupfer	6268	6523
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5650— 5700	5600— 6650
Originalhüttenweichblei	2025— 2075	2050— 2100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2175— 2225	2150— 2200
Zink, umgeschmolzen	1700— 1750	1650— 1700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8800	8500
do. in Walz- oder Drahtbarren	9000	8700
Bancazinn	14100—14200	14000—14100
Straitszinn	14100—14200	14000—14100
Australzinn	14100—14200	14000—14100
Hüttenzinn, 99 pCt.	13800—13900	13800—13900
Reinnickel	12400—12700	12400—12700
Antimon-Regulus	2100— 2150	2175— 2200
Silber in Barren (1 kg)	3750— 3800	3800— 3825

(2414)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Th. Goldschmidt Akt.-Ges. in Essen a. Ruhr. Die außerordentliche Generalversammlung vom 26. Januar cr. genehmigte einstimmig die beantragte Kapitalserhöhung um 100 Millionen auf 150 Mill. Mk. durch Ausgabe von 100 Mill. Mark neuer Stammaktien. Sämtliche neuen Aktien werden von einem Bankenkonsortium unter Führung der Disconto-Gesellschaft übernommen, und zwar 25 Mill. Mk. zu 172 % mit der Verpflichtung, sie den alten Stammaktionären und den Vorzugsaktionären zu 200 % anzubieten. Weitere 25 Mill. Mk. werden zu 100 % von der Bankengruppe übernommen. Die restlichen 50 Mill. Mk. werden zunächst nur mit 25 % eingezahlt. Die letzteren 75 Mill. Mk. neuen Aktien werden gegebenenfalls im Einverständnis mit der Verwaltung von den Banken für Rechnung der Gesellschaft weiter begeben. Sie bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. Zur Begründung der Kapitalserhöhung gab Generaldirektor Dr. Karl Goldschmidt zunächst Aufklärung über die Verwendung der 9,4 Mill. Mk. Stammaktien, die nach der letzten Kapitalserhöhung im vorigen Jahre zur Verfügung der Verwaltung geblieben waren. Die Ausgabe von 25 Mill. Mk. Stammaktien zu 200 % diene lediglich zur weiteren Stärkung der Betriebsmittel von 50 Mill. Mark. Die Ausgabe der übrigen 75 Mill. Mk. zur Verfügung der Verwaltung wurden damit begründet, daß die großen Mittel, die für den Ausbau der eigenen Werke und für Beteiligungen notwendig seien, angesichts der starken Schwankungen des Markkurses nicht nach den heutigen Preisen eingesetzt werden konnten, sondern nur mit dem Nennwert der für sie gegebenen Aktiven in der Bilanz erscheinen durften. Andernfalls würde bei einem erheblichen Steigen der Kaufkraft der Mark der Nennwert der bei dem heutigen Valutastande errichteten Anlagen Abschreibungen notwendig machen, die auf Jahre hinaus die Gewinne des Unternehmens aufzehren und sogar zur Zusammenlegung von Aktien führen könnten. Die Verwaltung müsse deshalb für Angliederungs- und andere Zwecke diese Aktien zur Verfügung haben, werde aber jedesmal in der Generalversammlung über ihre Verwendung Mitteilungen machen. Dazu trete die Notwendigkeit, angesichts der schweren Zeiten, denen das deutsche Wirtschaftsleben voraussichtlich entgegengehe und die vielleicht zu großen Erschütterungen führen würden, stets greifbare Kapitalreserven zur Hand zu haben, um eventuell schwankende Unternehmungen angliedern zu können. (2373)

Akt.-Ges. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin. In der Generalversammlung vom 28. Januar d. J. wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 29 Mill. Mk. auf 50 Mill. Mk. genehmigt. Ein Aktienposten von 3½ Mill. Mk. wird den Vereinigten Chemischen Werken Charlottenburg überlassen. Der Vorsitzende teilte in der Generalversammlung die bisher noch nicht bekannten Ziffern des Abschlusses für 1920/21 mit. Danach werden 10 Mill. Mk. den Reserven zugeführt, die dadurch auf über 21 Mill. Mk. anwachsen. In der Bilanz werden Debitoren und Bankguthaben mit 80,5 Mill. Mk. (i. V. 29,1), Kreditoren mit 37,4 Mill. Mk. (23,3) ausgewiesen. Der Gesamtumsatz des Scheidemandel-Konzerns betrug im Berichtsjahr 414 Mill. Mk. Wie bekannt, sollen von 29 Mill. Mk. Aktien 10,5 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären im Verhältnis 2 : 1 zu 300 % angeboten werden. Die restlichen Aktien sollen zur Verfügung der Verwaltung bleiben. Der Vorsitzende gab die Erklärung ab, daß diese Aktien ohne besonderen Beschluß einer Generalversammlung nicht gegen Geld begeben werden könnten, sondern nur zum Umtausch von Goldwerten benutzt werden sollen. Die neuen Aktien sind ab 1. Oktober 1921 dividendenberechtigt. Generaldirektor Dr. Salomon gab über die Entwicklung der deutschen und internationalen Organisationen des Scheidemandel-Konzerns ausführliche Erklärungen ab. (2387)

Die Firma **Chemische Fabrik Möhringen A.-G.** wurde in Stuttgart mit 3 Mill. Mk. Aktienkapital gegründet zur Herstellung chemisch-technischer Produkte in Oelen, Fetten, Wachsen, Harzen, Wasch- und Putzmitteln usw. Zum Vorstand ist Fr. X. Schury in Stuttgart bestellt. (2396)

Koholyt A.-G. in Berlin. Die Gesellschaft, welche bekanntlich die beiden großen Königsberger Zellstoffunternehmungen, die Königsberger Zellstoff-Fabrik A.-G. und die Norddeutsche Cellulose-Fabrik A.-G. übernahm, veröffentlicht eine Bilanz des Geschäftsjahres 1920/21, wonach Betriebsüberschüsse von 13 230 383 Mk. erzielt wurden, während Handlungsunkosten 3 693 398 Mk. und Abschreibungen 1 897 057 Mk. erforderten. Aus dem Reingewinn von 7 639 828 Mk. werden 25 % Dividende auf 22 Mill. Mk. Aktienkapital verteilt, was 5½ Mill. Mk. erfordert; der Reserve werden 1 349 865 Mk. überwiesen, als Vergütung an den Aufsichtsrat 220 000 Mk. verteilt und 569 963 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen. In der Bilanz erscheinen die Anlagen mit 11,83 (i. V. 13,73) Mill. Mk., wovon auf die Papierfabrik Halbrock in Hillegossen 6,07 Mill. Mark (i. V. 7,37 Mill. Mk.), auf die Königsberger Zellstoff-Fabriken 4,86 (5,45) Mill. Mk. und auf die Rheinischen Elektrowerke in Köln 0,90 (0,91) Mill. Mk. entfielen; anderseits betrugen Hypothekenschulden 1,90 Mill. Mk. Materialien und Fabrikate sind mit 103,20 Mill. Mk. bewertet. Beteiligungen mit 28,08 Mill. Mk., bei Debitoren standen 78,15 Mill. Mk. aus. Dagegen hatten Kreditoren 177,32 Mill. Mk. zu fordern, davon Banken 42,88 Mill. Mk. Rückstellungen erscheinen mit 7,22 Mill. Mk., der Reservefonds mit 4,65 Mill. Mk. Neben dem Aktienkapital von 22. Mill. Mk. betragen die der Gesellschaft gewährten Darlehen 2,86 Mill. Mk. (2343)

Aktiengesellschaft Lignose in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 25. Januar d. J. beschloß, das Grundkapital um 35 auf 50 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen nicht unter 115 % weiter begeben werden. Aufsichtsrat und Vorstand sind ermächtigt, die näheren Bedingungen der Begebung festzusetzen. Die Kapitalserhöhung muß bis zum 31. Dezember 1922 durchgeführt sein. An diesem Unternehmen sind, wie bekannt, in der Hauptsache große Montan-Gesellschaften Oberschlesiens beteiligt. Wie die Verwaltung zur Begründung ausführte, besteht die Gefahr, daß der Gesellschaft nach erfolgter Grenzregulierung in Oberschlesien ihr daselbst drei Fabriken verloren gehen. Um für diese Ersatz zu schaffen, müsse beizeiten durch Bereitstellung von Mitteln Vorsorge getroffen werden. Es ist beabsichtigt, andere Fabriken zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, Erweiterungen der vorhandenen Anlagen vorzunehmen u. a. m. Erworben ist bereits die Fabrik Güttler in Reichenstein in Schlesien. Weitere Ankaufsprojekte schweben noch. Die Gesellschaft hat bis Kriegsende Pulver erzeugt und sich jetzt auf die Herstellung von Friedensartikeln umgestellt. Sie befaßt sich nunmehr mit der Herstellung von Erzeugnissen der chemischen Industrie. Um diese für sich zu interessieren, müssen gleichfalls Aktien der Gesellschaft bereit gehalten werden. (2344)

Digitized by Google

Das Verkaufssyndikat für Paraffinöle in Halle wurde bis 31. März 1923 verlängert. (2351)

Trinitat, Deutsche Oel- und Asphalt-Akt.-Ges. in Dresden. Unter Mitwirkung der Sächsischen Staatsbank und der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Filiale Dresden, wurde in Dresden eine Aktiengesellschaft unter vorstehender Firma gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Oel und Petroleum, kleinen Derivaten und allen bituminösen Produkten, besonders Trinitat-Asphalt, ferner die Verarbeitung und Verwertung aller dieser und einschneidender Produkte sowie der Erwerb gleichartiger und ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an anderen Unternehmungen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 Mill. Mk. Die Gründer der Gesellschaft sind: die Sächsische Staatsbank, Fabrikbesitzer Prof. Dr. phil. Richard Edmund Graefe, Fabrikbesitzer Dr. Albert Sommer, Sarah verwitwete Sommer geb. Joseph, Chemiker Dr. Eduard Paul Graefe, sämtlich in Dresden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Direktor der Sächsischen Staatsbank Paul Gottfried Degenhardt, Bankdirektor Kurt Kästner (Darmstädter Bank, Filiale Dresden), Rechtsanwalt Dr. James Breit, sämtlich in Dresden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Fabrikbesitzer Dr.-Ing. Albert Sommer, Fabrikbesitzer Prof. Dr. phil. Graefe und Kaufmann W. A. R. Jahn in Dresden. (2341)

„Autophil" Benzin-Aktiengesellschaft. Unter diesem Namen wurde eine neue Aktiengesellschaft mit zunächst 1 Million Barkapital unter Hauptbeteiligung der Firma Philipp Mühsam in Berlin SW. gegründet. Zweck der Gesellschaft ist der Import, die Bearbeitung und der Vertrieb von Benzin und ähnlichen natürlichen und synthetischen Kohlenwasserstoffen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Kurt Mühsam; den Vorstand bilden die Herren Dr. Ernst Brühl und Rechtsanwalt Erich Höhne. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. (2392)

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft in Hamburg. Diese Ende 1920 mit einem Kapital von 1 Mill. Mk. gegründete Gesellschaft hatte zum 25. Januar eine außerordentl. Generalversammlung einberufen, um über eine Kapitalserhöhung um 5 auf 6 Mill. Mk. Beschluß fassen zu lassen. Die Versammlung beschloß entsprechend dem Antrage der Verwaltung, das Grundkapital um 5 auf 6 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung gilt in der Höhe als durchgeführt, in der sie bis zum 31. Dezember 1922 gezeichnet ist, und in Ansehung des Betrages als gescheitert, der bis zu dem angegebenen Tage nicht gezeichnet ist. Zur Begründung führte die Verwaltung aus, daß die neuen Mittel zur Stärkung des Betriebskapitals und zur Bestreitung der Kosten für Erweiterungsbauten erforderlich sind. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat teilte der Vorsitzende mit, daß die Herren Dr. Meyer und Rechtsanwälte Soeling und Victor ihr Amt niedergelegt haben. Es wurde beschlossen, nur zwei Herren neu zu wählen, und zwar Gerichtsassessor Dr. Paul Bock, der dem ersten Vorstande der Gesellschaft angehörte, und Dr. Hans Benfey. (2348)

Chemische Industrie A.-G. in Köln. Die Gesellschaft ist zur Herstellung und zum Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Drogen mit 2 Mill. Mk. Grundkapital eingetragen worden. Die Gründer, die sämtliche zum Nennwert ausgegebenen Aktien übernommen haben, sind: die offene Handelsgesellschaft C. Daeves in Köln, Fabrikant Franz Kieserling in Solingen, Justitiar Dr. Ernst Moldenhauer in Bonn und die Kaufleute Heinrich Langewort und Karl Ueberhorst in Köln. Der erste Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: Regierungsassesor a. D. Hermann Ludwig Dernen in Köln, Fabrikant Robert Kieserling in Godesberg und Prokurist Oskar Söntgen in Essen. Vorstand ist Chemiker Walter Körner in Köln. (2350)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller Aktien-Gesellschaft, Benrath a. Rh. Wie verlautet, wird die Verwaltung der Gesellschaft auch für das abgelaufene Geschäftsjahr die gleiche Dividende wie für 1920 (14 %) vorschlagen. In der ordentlichen Generalversammlung soll den Aktionären auch ein Gebot der Forestal Land, Timber and Railways Company Ltd. in London, die bekanntlich zufolge Einflusses bei der H. Renner & Co. Akt.-Ges. in Hamburg bereits die Majorität der Gebrüder Müller-Aktien kontrolliert, bekanntgegeben werden, wonach die Forestal-Gesellschaft sich bereit erklärt, weitere Aktien der Gesellschaft zu einem Preise von 5145 Mk. zuzüglich 3 Pfd. Sterl. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzukaufen (2406)

Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktien-Gesellschaft, Frankfurt a. M. In der außerordentlichen Generalversammlung, in der sämtliche Aktien vertreten waren, wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 2,40 Mill. Mk. auf 3,60 Mill. Mk. beschlossen durch Ausgabe von nom. 2,21 Mill. Mk. Stammaktien und 220 000,— Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Die Begebung der neuen Stammaktien erfolgt unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts an ein Bankenkonsortium, bestehend aus der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. und der Bankfirma Kronenberger & Co. in Mainz zu 110 %. — Da der Abschluß für 1921 noch nicht fertiggestellt ist, berichtet der Vorstand vorläufig, daß die Neubauten in dem Flörsheimer Werk der Gesellschaft ihrer Vollendung entgegengehen und in wenigen Wochen die Neuanlagen in vollen Betrieb genommen werden können. (2382)

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G. Die Generalversammlung genehmigte die angekündigte Kapitalserhöhung. Die neuen 25 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividende ab 1. August 1921 werden den Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zu 120 % durch die Deutsche Bank angeboten. Die 30 Mill. Mk. 6 % Vorzugsaktien mit Dividende ab 1. Februar 1922 werden an die Dessauer Zuckerraffinerie G. m. b. H. zum Nennwert begeben und dienen zum Schutz der Ueberfremdung. Beide Aktienarten werden vorerst mit 25 % einbezahlt. (2342)

Chemische Industrie A.-G. in Biberach a. d. Riß. Diese Ende vorigen Jahres gegründete Gesellschaft, die mit 1,5 Mill. Mark Aktienkapital ausgestattet ist, hat die Fabrikation von chemischen Erzeugnissen aller Art, namentlich chemisch-technischer Artikel, Seifen, Kerzen sowie pharmazeutisch-kosmetischer Präparate und den Handel mit solchen Waren zum Gegenstand. (2374)

Farbolwerke A.-G. in Düsseldorf. Die Generalversammlung beschloß, das Aktienkapital um 1 auf 3 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien mit Dividende ab 1. Januar 1922 sollen den Aktionären im Verhältnis von 1 : 2 zu 135 % angeboten werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Auslande eigene Fabrikanlagen zu errichten. Das abgelaufene Geschäftsjahr sei sehr günstig verlaufen, so daß eine Dividende von 7 % in Aussicht gestellt werden könne. (2409)

A.-G. für Ozon-Industrie in Berlin. Die Generalversammlung beschloß die Verlegung des Geschäftsjahres auf den 1. Juli und den Erwerb der Geschäftsanteile der Ozon-Industrie G. m. b. H. In den Aufsichtsrat wurde neugewählt Dr. Rosenberg-Berlin. (2410)

Dellarocca Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung vom 26. Januar genehmigte die Jahresrechnung für 1920/21 und erteilte die Entlastung. Es ergibt sich für das abgelaufene Jahr ein Verlust von 90 743 Mk., um den sich der Verlustvortrag auf 375 816 Mk. erhöht. In den Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Generaldirektor Sigfrid Winkler von der Oberschlesischen Eisenindustrie A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Geheimer Kommerzienrat Oscar Caro (Schloß Paulinum bei Hirschberg), Aufsichtsratsvorsitzender derselben Gesellschaft und Dr. Fritz von Liebermann wiedergewählt. (2349)

Aus dem Handelsregister.

(23. Januar bis 28. Januar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

„Burgit" Chem.-pharmaz. Erzeugnisse, Ludwig Burger, G. m. b. H., Berlin (280).

Karaus Farben- und Oelwerke, A.-G., Düsseldorf (8500).

Chem. Industrie A.-G., Biberach (1500).

Chem. Fabrik „Sanitas" Otto Mertzhaus, Bochum.

Chem. und Metallurgische Produkte Ettgins Gesellsch. m. b. H., Zweigniederlassung Berlin (500).

Chem. Fabrikate Berlin-Steglitz A.-G., Berlin-Steglitz (50).

„Hephata", Chem.-pharmaz. Laboratorium G. m. b. H., Wiesbaden (20).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Johannes Dreßler Fabrik chem. Produkte, Plaue i. Thr., jetzt: Anilin-Stoffarben-Fabrik Johannes Dreßler, Plaue i. Vogtl.

Chem. Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Co., Kommanditgesellsch., Lüneburg. Sitz der Gesellsch. nach Hamburg verlegt.

Photochem. Fabrikation Dr. Röttgen & Siefer G. m. b. H., Köln, jetzt: Photochem. Fabrikation Abtonin Dr. Röttgen & Siefer, G. m. b. H., Köln. (2400)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	24. Jan. 1922	28 Jan. 1922	24. Jan. 1922	27. Jan. 1922	24. Jan. 1922	11. Jan. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 82,10—85 £	48—55 G	—	hdlsübl. 625 L	12½—12¾ c.
Ameisensäure	—	80% 65—67,10 £	85% techn. kg 0,40-0,50 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,30-2,90 $
Aetzkali	—	34 £	—	88/92% 1430 Kr.	—	6—6¼ c.
Aetznatron	—	76% 25,10—26 £	76/77% 29,50-31 G	128/130 960 Kr.	—	100 lb. 3,80—3,85 $
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 *s*	kg 1,10—1,70 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	pulv. rein 200 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	8—8¼ c.
Bleizucker	blanc (HP) 320 „	white 42,10—45 £	—	raff. krist. 35 Mk.	—	10⅝—12½ c.
Borax	raff. crist. 180,5 „	cryst. 31—32 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	in Stcken. 34 Mk.	crist. 380 L	5½—6 c.
Chlorcalcium	—	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	75/80% 100 L	fused lump t 23—24 $
Chlorkalk	90 „	35/37% 14 £	11—12 G	—	100/110° 90 L	100 lb. 2,50-2,60 $
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	32 Mk.	300 L	lump 8—8¼ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 2,1—2,2 *s*	kg 3—3,50 G	—	crist. 1970 L	43—45 c.
Cremortartari	98/99% 700 „	98/100% 120-125 £	99% kg 1,30-1,40 G	—	98/99% 950 L	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	26—26½ c.
Essigsäure	—	99/100% 55—60 £	80% kg 0,34-0,45 G	80% chem. rein 20,50 M.	98/99% 1200 L	99½% 100 lb. 10-10,50 $
Formaldehyd	40% kg 6,40 „	40% 81—82 £	—	40% 52 Mk.	40% 1200 L	40% 10½—10¾ c.
Glaubersalz	30 „	commere. 4,5—4,10 £	5—6 G	krist. 73 Kr.	hdlsübl. crist. 40 L	cryst. 100 lb. 1,30-1,50 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 „	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1,10-2,10 G	28° chem. rein 80 Mk.	dest. 28° 780 L	16—16½ c.
Kalisalpeter	—	refined 45—47 £	—	—	99% 380 L	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2½—1,3 *s*	105—150 G	—	1300 L	24½—24¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	30—30½ c.
Karbolsäure	—	cryst. 39/40% lb. 6½-7 *d*	50—60 G	—	—	11½—15 c.
Kupfersulfat	145—150 „	28,10—29 £	30—33 G	98/99% 850 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,60-5,65 $
Lithopone	—	30% 26—27 £	40% 22,50—25 G	—	—	—
Milchsäure	—	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	—	80% 400 L	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	11—14 G	—	pulv. 180 L	100 lb. 2,30-2,35 $
Natr. Bichromat	325 „	lb. 5¾ *d*	55—57 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8½ *d*	57—58 G	—	hdlsübl. crist. 720 L	cryst. 14½—15 c.
Phosphorsäure	45° 300 „	1.5 45—47 £	45° kg 0,36 G	—	—	50% 11—11½ c.
Pottasche	—	90% 31—33 £	—	85% 22 Mk.	—	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	rein amorph. 1600 L	techn. 20—21 c.
Salmiak	—	60—65 £	31—34 G	—	hdlsübl. 95/96% 500 L	gran. white 7—7¼ c.
Salpetersäure	40° gelb 127 „	80 Tw. 35—36 £	—	48° 20 Mk.	36° 165 L	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	20/21° 30 „	—	20/21° 5,70—9 G	—	20/21° 30 L	20° 100 lb. 1,50-1,60 $
Schwefelnatrium	crist. 90 „	solid 60/62 24,10-25 £	—	60/62% 22 Mk.	60/62% 320 L	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	60° 21 „	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	—	hdlsübl. 66° 46 L	66° t 16,50—17 $
Soda (calc.)	crist. 19 „	—	crist. 9—11,50 G	krist. 85 Kr.	hdlsübl. roh 45 L	light 100 lb. 1,85-2,10 $
Natron-Wasserglas	neutr. 35° 40 „	—	36/38 4,75—7 G	—	—	40° 100 lb. 1-1,05 $
Weinsäure	—	lb. 1,3—1,4 *s*	kg 1,50—1,70 G	spiegig krist. 4000 Kr.	crist. 1100 L	32 c.

(2413)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | **BERLIN, 13. FEBRUAR 1922** | **Nr. 7**

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. Februar 1922.

Es gibt heute nur eine wirtschaftliche Tagesfrage. Eine Frage, deren furchtbarer Ernst die zahllosen Probleme unserer zerrütteten Wirtschaft in den Schatten stellt: Der Eisenbahnerstreik. Zu einem Zeitpunkt, wo Deutschland zur Erlangung von Erleichterungen seiner Reparationslasten der Entente den Nachweis der Möglichkeit einer finanziellen und wirtschaftlichen Gesundung zu führen hat, bricht als Folge ruchloser Hetzarbeit gewissenloser und pflichtvergessener Beamten über das Reich ein Verkehrsstreik aus, der unser gesamtes Wirtschaftsleben bis in seine letzten Verzweigungen erschüttert.

Nicht um einen Streik einer Arbeiterschaft handelt es sich, sondern um den einer Beamtenschaft, deren Pflichttreue und Disziplin in der Vorkriegszeit die rückhaltslose Anerkennung jedes Ausländers fand, der Deutschland bereist hat. Die preußischen Eisenbahner waren einst geradezu die Personifikation der Disziplin, welche die festeste Stütze der staatlichen Betätigung im Reich und in Preußen war. Krieg und Nachkriegszeit haben es zustande gebracht, daß eine solche Beamtenschaft in völliger Verkennung der Rechte, die ihr die Verfassung verleiht, zur schärfsten Waffe des Wirtschaftskampfes, zur Stillegung des Eisenbahnverkehrs greift, um dem Staat ihren Willen aufzuzwingen.

„Wer die Eisenbahnen hat, der hat die Hand an der Gurgel des Staats", so sprach einer der Führer der streikenden Beamtenschaft, ohne wohl zu ahnen, wie er mit dem Bilde der „Hand an der Gurgel" gerade das Verbrecherische dieses Vorgehens kennzeichnete. Der Ausspruch beweist aber auch, daß sich die streikende Beamtenschaft der furchtbaren Folgen ihrer Handlungweise für den Staat, das heißt für die Gesamtheit des deutschen Volkes, voll bewußt ist.

Aus zahllosen Orten Deutschlands liegen Nachrichten vor über Stillegungen industrieller Betriebe infolge von Kohlenmangel. Schon während der letzten Monate hatte die Kohlenzufuhr infolge von Wagenmangel überall gestockt. Nur der äußerste Bedarf für eine beschränkte Produktion konnte gedeckt werden. Von irgendwelchen Vorräten war nirgends die Rede. So erklärt es sich ohne weiteres, daß ein Stocken der Zufuhr selbst für wenige Tage zu einem völligen Erliegen der industriellen Anlagen führen muß. Hunderttausende unersetzlicher Arbeitsstunden sind verlorengegangen, deren Ertrag unserer Wirtschaft so bitter not tut. In seiner Wirkung ist der Eisenbahnstreik dem Generalstreik vollkommen gleich, er führt bei unseren heutigen Verhältnissen automatisch zu einer Einstellung der Produktion auf allen Gebieten. Denn sie beruht auf ausreichender Verfügung über Brennstoffe.

Daß daneben über die breiten Schichten der Bevölkerung durch den gerade in dem jetzigen strengen Winter doppelt empfindlichen Kohlenmangel und durch die Gefährdung der Lebensmittelzufuhren Not, Sorge und Entbehrung hereinbrechen, mußte den Urhebern dieses verbrecherischen Streiks klar vor Augen stehen. Wenn sie trotzdem nicht davor zurückschrecken, so offenbaren sie damit moralische Qualitäten, welche die Anwendung schärfster Repressalien seitens der Regierung unerläßlich machen. Es ist an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und in welchem Grade die finanziellen Forderungen der Eisenbahner berechtigt sind. Daß die heutige Besoldung der Beamten nicht ausreicht zu einem Lebensaufwand, wie wir ihn vor dem Kriege uns gestatten durften, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber das gilt für alle Kreise der Bevölkerung mit Ausnahme einer kleinen Schicht, der die Kriegs- und Nachkriegszeit zum Wohlstand verhalf. Durch die wiederholten Besoldungsreformen der Beamtenschaft ist aber jedenfalls das erreicht, daß die unteren und mittleren Klassen, von denen jetzt der Streik ausgeht, Zulagen erhalten haben, die der eingetretenen Geldentwertung in weit höherem Grade Rechnung tragen, als es bei der großen Masse der Privatangestellten der Fall ist.

In der Unteranlage I zu dem der Reparationskommission vorgelegten Reformprogramm findet sich eine Zusammenstellung der für das Jahr 1922 unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzentwürfe zu erwartenden Reichseinnahmen aus Steuern und Zöllen. Sie erreichen die gewaltige Höhe von 97,3 Milliarden Mark. Demgegenüber belaufen sich die Gesamtaufwendungen des Reichs für Besoldungen nach der Etatsrede des Finanzministers auf rund 50 Milliarden. Eine Erfüllung der Forderungen, welche die Eisenbahner in Form eines Ultimatums der Regierung überreicht haben, würde zu dem Ergebnis führen, daß das gesamte Steueraufkommen ausschließlich für die Beamtenbesoldungen in Anspruch genommen werden müßte. Das durch äußerste Anziehung der Steuerschraube mühsam erreichte Ziel einer Balancierung des Reichshaushalts wäre bereits wenige Wochen nach Ueberreichung des Reformprogramms wieder zu einer Illusion geworden.

Unter diesen Umständen konnte es für die Reichsregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Entscheidung über die neuen Gehaltsforderungen geben als eine glatte Ablehnung. Denn jedes Entgegenkommen auf halbem Wege hätte die Regierung gezwungen, das Reformprogramm aus den Händen der Reparationskommission wieder zurückzuziehen. Die Folgen eines solchen Schrittes liegen auf der Hand, denn das Reformprogramm bildete eine der Vorbedingungen für das eingeräumte Moratorium. Diese Seite der Sache scheinen sich die Drahtzieher des Eisenbahnerstreiks nicht überlegt zu haben, als sie „dem Staat die Hand an die Gurgel legten". Sie hatten mit der gegenüber Beamtenforderungen bisher stets bewiesenen Nachgiebigkeit der Regierung gerechnet, ohne zu bedenken, daß ihr diesmal die Freiheit der Entschließung fehlte. Wo sollte heute für einen neuen Ausgabeposten in so enormer Höhe ein entsprechender Einnahmeposten herkommen? Nicht weniger wie 39 verschiedene Steuern (einschließlich der Monopole und Zölle) lasten auf dem deutschen Volk; es dürfte schwer halten, ihre Zahl noch durch eine oder die andere Steuer zu vermehren, die nennenswerte Erträge liefern könnte. Und die Sätze der einzelnen Steuern haben eine Höhe erreicht, die nicht mehr zu überschreiten ist, wenn nicht bei den direkten Steuern

Digitized by Google

schwere wirtschaftliche Schäden und bei den indirekten Steuern starke Verbrauchseinschränkungen mit entsprechenden Einnahmerückgängen eintreten sollen.

Der Eisenbahnerstreik wird vorübergehen. Aber seine Wirkungen werden sich noch auf lange Zeit in unserem Wirtschaftsleben fühlbar machen. Denn es ist eine bekannte Tatsache, daß eine selbst kurze Störung des komplizierten Organismus eines Eisenbahnbetriebes von der Größe der Reichsbahn in die planmäßige Ausnutzung der Betriebsmittel Hindernisse hereinträgt, die erst ganz allmählich wieder zu beseitigen sind. Unsere Gütererzeugung, auf der allein die Hoffnung auf eine wirtschaftliche Gesundung beruht, wird noch nach Monaten Anlaß haben, sich daran zu erinnern, daß eine pflichtvergessene Beamtenschaft sich zu einem derartigen Attentat gegen die staatliche Autorität und die Gesamtheit unseres Volkes herbeiließ.

Daß in solchen Zeiten der politische Radikalismus die Gelegenheit für günstig erachtet, seine unsauberen Geschäfte zu betreiben, lehren die Ereignisse in der Reichshauptstadt während der letzten Tage. Was an Entbehrungen und Erschwerungen des täglichen Lebens einer Bevölkerung bereitet werden kann, das hat man den Berlinern zugemutet. Auch hier tritt ein moralischer Tiefstand und eine Niedrigkeit der Gesinnung einer nach Tausenden zählenden Schicht in die Erscheinung, die den Glauben an die Wiedergeburt unseres Volkes auf das schwerste erschüttern. Wo soll die Hoffnung auf eine allmähliche Rückkehr normaler Zeiten Wurzel schlagen, wenn jedes derartige Ereignis von neuem den Beweis führt, wie in weiten Kreisen unseres Volkes jede Spur von Verständnis dafür fehlt, daß nur eine Unterordnung des Einzelnen unter die Interessen der Allgemeinheit, nur eine pflichttreue Mitarbeit an dem großen Werk des Wiederaufbaues uns vor dem vollen Zusammenbruch bewahren kann.

Der Hindernisse für eine wirtschaftliche Gesundung Deutschlands sind viele; der moralische Niedergang steht unter ihnen wohl an erster Stelle. — Bl. (2445)

Wirtschaft und Außenhandel.

Vortrag von Kommerzienrat **Dr. Frank,**
gehalten auf der Gründungssitzung der Landesgruppe Bayern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.-V.

Meine Herren!

Dem Herrn Vorsitzenden danke ich bestens für die freundlichen Worte der Begrüßung, die er mir gewidmet hat. Es ist mir eine besondere Freude, heute der Gründungssitzung Ihrer Landesgruppe Bayern unseres V. z. W. beiwohnen zu können. Gerade in heutiger Zeit ist ein fester Zusammenschluß in jeder Hinsicht notwendig. Er muß aber immer in das große Ganze sich fügen. Denn nur die Einigkeit und Geschlossenheit macht stark! Heute mehr wie jemals. Unsere deutsche Wirtschaft ist durch den unglücklichen Krieg zerschlagen, und der Aufbau kann nur aus uns selbst erfolgen. Wir haben keinen Freund in der ganzen Welt, der uns helfen wollte. Trotz allem Haß, der uns verfolgt und uns vernichten will, ist meines Erachtens die Erkenntnis doch langsam auf dem Marsch, daß unser Zusammenbruch auch für die ganze Welt eine Katastrophe bedeuten müßte. Nur aus diesem Grund und keinesfalls uns zu Liebe wird man sich endlich doch entschließen müssen, den Versailler Friedensvertrag zu revidieren. Bis man aber so weit ist, scheint noch ein langer Weg, und diese Zeit müssen wir benutzen, um unsere deutsche Wirtschaft soweit als möglich im Innern in Ordnung zu bringen. Dazu gehört aber in erster Linie ein fester Zusammenschluß der Industrie, auf der endlich und letztlich unsere Lebensmöglichkeit beruht.

Wenn wir auch hoffen dürfen, daß durch rationelle Ausnutzung unseres Bodens durch die Landwirtschaft wir unser Volk einstmals selbst ernähren könnten, so werden bis dahin doch noch lange Jahre vergehen, und in dieser Zeit kann nur die Industrie durch Export die Mittel verschaffen, um das Defizit in der Ernährungsbilanz zu decken.

Darüber hinaus kann eine Entschädigung an die Gegner von uns nur aus dem Export unserer Industrie, aus unserer industriellen Arbeit, getragen werden. Wir müssen uns darüber klar sein, daß, wie auch die Verhältnisse sich selbst zu unseren Gunsten ändern mögen, wir als unterlegener Teil immer eine größere Kriegslast werden tragen müssen als die anderen.

Aus allen diesen Gründen ist eine angestrengte Arbeit unserer Industrie notwendig, und diese Arbeit muß zielbewußt und mit größtem Nutzeffekt geleistet werden. Um dies zu erreichen, gehört eine geschlossene Front aller Industriellen dazu, und zwar müssen sich besonders die einzelnen Fach-Industrien fest zusammenschließen, sowohl in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht. Wir haben dies in der chemischen Industrie wohl am frühesten erkannt und diesen Zusammenschluß in wirtschaftlicher Hinsicht im Verein z. W. der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands versucht. Ich möchte hier ganz offen aussprechen, daß unser Verein z. W. leider noch manche Gegner hat, weil immer wieder behauptet wird, daß unser Verein ausschließlich unter dem Einfluß der Großindustrie und besonders der Interessengemeinschaft der Teerfarbenfabriken stehe.

Ich finde, es ist gut, über diese Dinge einmal ganz offen zu sprechen und dieses Märchen zu zerstören. Die Gründung unseres Vereins z. W. ging vor einem halben Jahrhundert naturgemäß von der Groß-Industrie aus, und in dieser hatten damals die größten Werke, das waren die Firmen der späteren I.-G., überwiegenden Einfluß. Die Dinge haben sich aber schon seit dem Kriege und besonders in der Nachkriegszeit gründlich gewandelt. Ich darf es als eine weit vorausschauende Tat der führenden Männer der chemischen Großindustrie und speziell der Führer der I.-G. bezeichnen, daß in diesen Kreisen zuerst die Erkenntnis sich Bahn brach, daß nur ein Zusammenschluß der gesamten chemischen Industrie mit allen Unternehmungen aller Branchen und aller Größen uns in der Zukunft die Möglichkeit geben wird, die schweren Zeiten, die gerade unserer deutschen chemischen Industrie harren, zu überwinden.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde schon im November 1918 unser Arbeitgeberverband gegründet, und aus der gleichen Erwägung heraus wurde im Frühjahr 1919 unser Verein z. W. auf eine neue Basis gestellt.

Ich möchte es hier einmal ganz offen aussprechen, daß für meine Wahl zum geschäftsführenden Vorsitzenden des V. z. W. in erster Linie die Tatsache maßgebend war, daß ich in meiner damaligen Stellung als Direktor des Vereins Chemischer Fabriken in Mannheim der I.-G. nicht angehörte. Auch im Aufbau unseres Vereins kam dieser Standpunkt zum deutlichen Ausdruck, indem beim Ausbau unserer Vereinsorganisation die Interessen der einzelnen Branchen unserer chemischen Industrie zu ihrem Rechte kamen und noch in unserer letzten Hauptversammlung der geschäftsführende Ausschuß unseres Vereins durch die Zuwahl der Herren Barske-Hamburg und Dr. Raschig-Ludwigshafen auf 9 ergänzt wurde, so daß tatsächlich in unserem Verein von einer Majorisierung in irgendeiner Art unmöglich gesprochen werden kann.

Für mich war der Entschluß, nach Berlin zu gehen, gewiß kein leichter, und für mich war bestimmend hierbei die Erkenntnis, daß wir unbedingt für die deutsche chemische Industrie eine Körperschaft haben müssen zu gemeinsamer zielbewußter Arbeit. Für diesen Gedanken allein habe ich mich zur Verfügung gestellt, und ich bin heute mehr als je überzeugt davon, daß dieser

Digitized by Google

Grundgedanke richtig ist. Wenn heute die chemische Industrie in der deutschen Gesamtwirtschaft eine maßgebende und geachtete Stellung einnimmt, so dankt sie dies nur dem Umstand, daß man unsere Geschlossenheit sieht und achtet. In unserer Zeit kann der einzelne Unternehmer, und möge er selbst noch so stark sein, wohl einmal einen vorübergehenden Erfolg allein erreichen; sich durchsetzen in den großen Fragen der Wirtschaft, die alle angehen, kann nur die geschlossene Front einer Fach-Industrie. Diese zu schaffen sind wir bemüht im V. z. W. sowohl, wie im Arbeitgeberverband. Dieser Geschlossenheit soll auch die Gründung Ihrer Landesgruppe Bayern dienen.

Wir haben im V. z. W. Fachgruppen, die jeweils eine Branche unserer chemischen Industrie umfassen. Diese Fachgruppen sollen alle gemeinsamen Fragen einer Branche bearbeiten, von einheitlichem Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung der Auswirkung aller Maßnahmen auf unsere gesamte chemische Industrie und auf unsere deutsche Gesamtwirtschaft.

Die endgültige, zusammenfassende und abschließende Bearbeitung, wie sie z. B. für Zollfragen, Steuerfragen, Friedensvertrag usw. notwendig ist, kann nur zentral von einer Stelle aus für die ganze chemische Industrie geleistet werden; daher muß die fachliche Gliederung an einer Stelle, nämlich in der Zentrale unseres V. z. W., zusammengefaßt bleiben. Ebenso nötig ist es aber, daß in den großen Wirtschaftsgebieten, von denen eines der größten Bayern ist, die der chemischen Industrie angehörigen Unternehmer untereinander dauernd Fühlung haben, um für diese Wirtschaftsgebiete die nötige Geschlossenheit der chemischen Industrie zu verwirklichen und in unserem V. z. W. auch die besonderen Interessen dieser Wirtschaftsgebiete zu vertreten. Diesen Zweck soll Ihre Landesgruppe Bayern in unserem Verein erfüllen, und deshalb hat unser Vorstand und habe ich ganz besonders die Gründung Ihrer Gruppe aufrichtig begrüßt. Möge Ihren Arbeiten ein voller Erfolg erblühen zum Besten der chemischen Industrie Bayerns, zum Besten aber auch unser gesamten deutschen Wirtschaft.

Ich habe es gern übernommen, Ihnen heute einiges über Wirtschafts- und Außenhandelsfragen zu sagen, möchte aber gleich bemerken, daß ich leider nicht in der Lage bin, Ihnen über unsere deutsche Wirtschaft ein Zukunftsbild zu entwerfen. Sie werden dies auch unter den heutigen Verhältnissen nicht von mir verlangen. Die Zukunft liegt dunkel vor uns, und wir müssen uns immer wieder klarmachen, daß nur eigene Arbeit uns vorwärtsbringen kann und wir uns auf niemanden sonst in der Welt verlassen dürfen. Unsere wirtschaftliche Lage ist verzweifelt, da sie abhängig ist von unseren Feinden. Eines aber können und müssen wir selbst tun: unsere inneren Finanzverhältnisse in Ordnung bringen. Das muß unsere vornehmste Aufgabe sein; denn bevor nicht unser eigener Haushalt wenigstens einigermaßen in Ordnung ist, können wir an den Aufstieg nicht denken. Dies war auch der Grund, daß wir im Reichsverband der Deutschen Industrie die Eisenbahnfrage angeschnitten haben. Denn die Grundlage jeder geordneten Wirtschaft bildet das Verkehrswesen. Es ist auf die Dauer unmöglich, eine Defizitwirtschaft, wie sie bei unseren Eisenbahnen, Post usw. eingerissen ist, bestehen zu lassen. Dieser Mißwirtschaft muß zuerst ein Ende gemacht werden. Es ist ein großes Verdienst des Reichsverbandes, diese Frage angeschnitten zu haben. Die Wirkung ist auch heute schon da, und die Frage wird nicht wieder von der Bildfläche verschwinden, bis sie gelöst ist.

In weiterem Zusammenhang mit der Lösung unserer deutschen Verkehrsfragen steht die Lösung der Verkehrsfragen für ganz Europa einschließlich Rußland. Eine Wiedereinführung des Ostens und besonders Rußlands in die Weltwirtschaft ist nur durch Lösung der Verkehrsfragen möglich, und zu dieser wird man die Mithilfe Deutschlands kaum entbehren können. Für die deutsche Industrie ist heute der östliche und besonders der russische Markt notwendig; denn alle anderen Märkte werden uns immer mehr verschlossen. Diese Entwicklung liegt aber auch im Interesse Englands und letzten Endes der Vereinigten Staaten, da sie die einzige Möglichkeit bietet für diese Länder, die Hauptabsatzgebiete Europas, besonders aber Deutschlands, wiederzugewinnen. Diese Erkenntnis beginnt auch in beiden genannten Ländern zu dämmern. Sie wird nur immer wieder verzögert durch das Vorgehen Frankreichs, dessen imperialistische Führer unsere absolute Vernichtung wollen. Diese Bedrohung hat wohl eben ihren Höhepunkt erreicht durch die Ministerpräsidentschaft Poincarés! Wir werden in der nächsten Zeit schwere wirtschaftliche Krisen durchmachen müssen, denn das Frankreich Poincarés wird auf unsere wirtschaftliche Vernichtung ausgehen. In solchen Situationen sind alle Voraussagen unmöglich. Wir müssen nur alles tun, um im Innern unter allen Umständen die Ordnung aufrechtzuerhalten. Dazu ist der Friede auf sozialem Gebiet in erster Linie notwendig, und die nächste Zeit wird uns auf diesem Gebiet besonders schwere Probleme bringen.

Wir haben in der chemischen Industrie in unserer Reichsarbeitsgemeinschaft die Möglichkeit, mit den Führern der Arbeiter auf sozialem Gebiet zusammenzuarbeiten, und ich habe die Hoffnung, daß es uns, wenn nicht besondere unvorhergesehene Umstände eintreten, doch noch gelingen wird, auch diese Zeiten zu überstehen. Die Führer der großen Arbeiter-Organisationen, mit denen wir zu tun haben, sind sich über die wirtschaftliche Lage unserer Industrie im klaren und wissen ganz genau, daß eine Ueberspannung von Forderungen nicht nur zum Ruin unserer chemischen Industrie, sondern zu ihrem eigenen Nachteil auslaufen würde. Ein großer Teil der deutschen Arbeiterschaft ist der wirtschaftlichen Störungen durch Streiks usw. sehr müde. Wie weit allerdings der Einfluß der ganz linksradikalen Elemente noch reicht, läßt sich nicht übersehen.

Jede neue Last, die uns von der Entente, durch Frankreich erzwungen, auferlegt würde, muß naturnotwendig zu Störungen unserer Wirtschaft und damit zu Stillegungen und Arbeitslosigkeit führen, deren Folgen nicht abzusehen sind. Für uns ist nur die Hoffnung, daß diese Periode Poincaré die Unmöglichkeit französischer Haßpolitik in Kürze erweisen und dadurch endlich zu einer Gesundung der gesamten Weltwirtschaft beitragen wird.

Die zweite Frage, die ich hier besprechen wollte, ist die Außenhandelskontrolle. Wir sind uns hier wohl alle darüber einig, daß die freie Betätigung der Ein- und Ausfuhr auch für die Industrie ein erstrebenswertes Ziel ist, sowie die Verhältnisse wieder normal werden. Leider sind wir nicht frei in unseren Entschlüssen, sondern sind durch das uns auferlegte Zwangsjoch, den sogenannten Friedensvertrag und seine Folgen, gezwungen, eine Kontrolle unseres Außenhandels durchzuführen. Die Grundlage für diese Kontrolle ist von der Regierung im Dezember 1919 in den Außenhandelstellen geschaffen worden. Wir haben in der chemischen Industrie diese Außenhandelstelle zuerst aufgebaut, und sie hat, das kann ich wohl sagen, ihren Zweck, soweit das unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist, erfüllt. Es ist natürlich, daß eine jede Kontrolle Schwierigkeiten begegnet und niemals allen Wünschen gerecht werden kann. Wir haben versucht, im Interesse des Exports rasch und ohne bürokratische Hemmungen zu arbeiten, und berechtigte Klagen sind mir in dieser Hinsicht in der letzten Zeit immer weniger zugekommen. Alle Exporteure, die sich mit unserer Organisation und deren Grundsätzen vertraut gemacht haben, können über Schwierigkeiten gewiß nicht klagen.

Ich bin immer dankbar, wenn ich auf wirkliche Mängel unserer Organisation aufmerksam gemacht

Digitized by Google

werde, und gern bereit, solche im Einvernehmen mit den Interessenten abzustellen. Ein Vorwurf, der uns von jenen, welche unsere Organisation nicht genau kennen, immer wieder gemacht wird, und der speziell hier in Süddeutschland auch immer Widerhall findet, ist die Zentralisation unserer Außenhandelstelle in Berlin. Da aber der Sitz unserer Reichsregierung in Berlin ist, müssen auch alle Organisationen, die mit ihr in erster Linie zu tun haben, am gleichen Orte sein. Nachdem eine jede Außenhandelskontrolle nur fachlich, und zwar einheitlich für ganz Deutschland, geregelt werden kann, ist ihre zentrale Zusammenfassung unumgänglich notwendig. Es geht wohl an, eine einzelne fachliche Außenhandel-Nebenstelle auch anderswohin zu verlegen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Dies habe ich auch im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und dem Herrn Reichskommissar durchgeführt für zwei Nebenstellen, und zwar für Harze und für Drogen, deren Sitz nach Hamburg verlegt wurde, da dort die überwiegenden Interessen dieser Gruppen ansässig sind.

Ich habe vorhin gesagt, daß eine Außenhandelskontrolle fachlich aufgebaut werden muß und diese fachliche Gliederung eine zentrale Behandlung zur Voraussetzung hat. Es geht also nicht an, die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen territorial zu regeln. Dies hat sich ja auch gezeigt bei der Schaffung der Delegierten des Reichskommissars für Teil-Wirtschaftsgebiete, und wir hatten im Anfang große Schwierigkeiten gerade mit diesen Stellen. Ich habe daher auch mit großer Freude die Schaffung Ihrer Landesgruppe Bayern unseres V.z.W. begrüßt und mich gerne bereit erklärt, für den Freistaat Bayern einen eigenen Beauftragten der Außenhandelstelle Chemie zu bestellen.

Ich hoffe gern, daß diese Regelung im Interesse der bayerischen chemischen Industrie und des bayerischen Exporthandels sich bewähren wird und möchte bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, der bayerischen Regierung besonderen Dank zu sagen für das Entgegenkommen und die Unterstützung, die sie mir in dieser Frage zuteil werden ließ. Die Aufgabe des Beauftragten der Außenhandelstelle Chemie wird sein, den engen Kontakt mit der bayerischen chemischen Industrie und dem legitimen Chemikalien-Fachhandel für die Ein- und Ausfuhr aufrechtzuerhalten und in allen einschlägigen Fragen mit seinem Rate zur Verfügung zu stehen. Ich betrachte als seine weitere Aufgabe, die speziellen Verhältnisse, wie sie für die Ein- und Ausfuhr auf chemischem Gebiet in Bayern sich ergeben, eingehend zu studieren und zu verfolgen und mich darüber fortdauernd zu informieren. Es wird dann für uns in der Außenhandelstelle Chemie auch leichter möglich sein, Ihre speziellen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist.

Es wird Sie auch interessieren, einige Zahlen über die Arbeit, die in der Außenhandelstelle in Berlin geleistet wird, zu hören. Es wird uns so häufig der Vorwurf gemacht, daß unsere Organisationen zu groß aufgebaut sind und wir zuviel unnötige Arbeit dort machen. Um Ihnen ein Bild über die Arbeit zu geben, die unbedingt notwendig ist, wenn eine wirklich sachliche Außenhandelskontrolle stattfinden soll, möchte ich mich auf die Tätigkeit im Jahre 1921 beziehen.

Die Anzahl der im Jahre 1921 von der Außenhandelstelle Chemie erteilten Ausfuhrbewilligungen betrug insgesamt 434 276 Stück, welche sich auf die Monate derartig verteilen, daß die Mindestzahl in einem Monat, und zwar war dies im Januar, 30 232 betragen hat, während die Höchstzahl im Oktober mit 41 659 zu verzeichnen war. Alle diese Bewilligungen müssen registriert und einer fachlichen Prüfung unterzogen werden. Es muß dann die Ausfuhrabgabe berechnet, die Stempelung und Expedition durchgeführt werden. Wenn Sie bedenken, daß es sich hierbei um täglich mindestens 12 bis 1500 derartiger Ausfuhrbewilligungen handelt, so können Sie sich auch ein Bild über die Arbeit machen, die hierzu notwendig ist. Dabei möchte ich konstatieren, daß nach der Statistik, die wir führen, durchschnittlich 91 % aller Ausfuhrbewilligungen innerhalb 3 bis 4 Tagen erledigt werden, und nur der ganz kleine Rest, bei dem Rückfragen zu stellen sind, einer längeren Zeit bedarf. Man kann also hier von einer Verzögerung oder bürokratischen Arbeit nicht mehr sprechen, und kann wohl sagen, daß die Schnelligkeit, mit der hier gearbeitet wird, das Menschenmögliche ist.

Der Ausfuhrwert dieser im Jahre 1921 erteilten Bewilligungen war 7549 Millionen Mark, und zwar war die niedrigste Ausfuhrzahl im Monat Juli mit 387 Millionen und die höchste im November mit 1147 Millionen. Die auf diese Ausfuhr berechnete sogenannte „soziale Ausfuhrabgabe" betrug im Jahre 1921 306,9 Millionen. Erheblich geringer ist der Umfang der Einfuhrbewilligungen in unserer chemischen Industrie, was ja auch natürlich ist, da es sich hauptsächlich um Rohstoffe, welche wir beziehen müssen, handelt. — Die Zahl der Einfuhrbewilligungen betrug im Jahre 1921 10 179 mit einem Einfuhrwert von 1684½ Millionen.

Eine interessante Zusammenstellung der Ausfuhrziffern unserer chemischen Industrie hat der Geschäftsführer unseres Vereins, Herr Dr. Ungewitter, mir zusammengestellt, aus der ich Ihnen nachfolgende Ausführungen wiedergebe, welche gewiß Ihr Interesse finden werden.

Um einen Vergleich unserer heutigen chemischen Ausfuhr mit der Vorkriegszeit zu ermöglichen, sind die Ausfuhrziffern der chemischen Industrie, wie sie vom Statistischen Reichsamt veröffentlicht worden sind, zusammengestellt worden.

Im „Vierten Abschnitt" des amtlichen statistischen Warenverzeichnisses sind die chemischen, pharmazeutischen Erzeugnisse, Farben und Farbwaren zusammengefaßt. In diesen Ziffern sind aber auch einbegriffen die Kali- und Steinsalze, welche üblicherweise nicht zur chemischen Industrie gerechnet werden.

Wenn man sich über die Ausfuhr der chemischen Industrie orientieren will, muß man die Ausfuhrmengen und -Werte für Kali- und Steinsalze aus den amtlichen Ziffern herausnehmen, da diese das Bild wesentlich ändern. Ferner muß man hinzufügen die Teerfarbenzwischenprodukte, welche die amtliche Statistik unter Erzeugnisse der Teerdestillation einreiht. Nachdem man diese Korrekturen vorgenommen hat, kommt man zu folgendem Ergebnis:

1913	Ausfuhr 2822 kt	i. W. von	907	Mill. Goldmark
1920	„ 538 „	„ „	„ 7508	„ Papiermark
			= 500	„ Goldmark

Die Ausfuhr ist also mengenmäßig zurückgegangen auf 19 %, wertmäßig nur auf 55 %, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß der Goldwert 1920 ein geringerer war als 1913.

Für das Jahr 1921 liegt die amtliche Statistik noch nicht fertig vor, sondern es sind lediglich bisher veröffentlicht die Ziffern für die Monate Mai bis November einschließlich. Die Ziffern für die Monate Januar bis April und für Dezember fehlen noch. Aber auch aus dem bereits vorliegenden Material lassen sich einige sehr interessante Feststellungen machen, vor allem, wenn man die vorliegenden Monatsziffern mit den Durchschnittsmonatsziffern der Jahre 1913 bis 1920 vergleicht.

Mengenmäßig ist das Bild folgendes: 1913 sind durchschnittlich im Monat ausgeführt 235 000 t, 1920 dagegen nur 44 900 t. Im Mai 1921 hat die Ausfuhr sogar nur 19 800 t betragen. Sie ist dann im Verlaufe der weiteren Monate parallel mit der Markentwertung und der dadurch belebten Ausfuhr wieder angestiegen und hat im November 89 600 t erreicht.

Digitized by Google

Die für diese Ausfuhr erzielten Papiermarkwerte sind natürlich gleichfalls angestiegen, und zwar von 287 Millionen im Mai 1921 auf 1337 Millionen im November. Wenn man aber diese monatlichen Papiermarkwerte auf Goldmark umrechnet, wozu man am zweckmäßigsten den durchschnittlichen Dollarkurs der in Frage kommenden Monate benutzt, so ergibt sich ein anderes Bild: Der Goldwert betrug im Mai 1921 19,6 Millionen Goldmark, stieg bis September auf 33 Millionen Goldmark und ging dann wieder auf 21 Millionen Goldmark im November zurück, d. h. auf das Niveau des Monats Mai, obwohl die Ausfuhr mengenmäßig, wie bereits ausgeführt, von 19 800 t im Mai auf 89 600 t im November gestiegen war. Diese Tatsache demonstriert aufs augenfälligste den wirklichen Charakter der Hausse in den letzten Monaten. Trotz gesteigerter Exporttätigkeit kein entsprechender Mehrerlös in Gold! Der Grund liegt in den auf chemischem Gebiete zurückgegangenen Weltmarktpreisen infolge ausländischer Konkurrenz und in den hohen Schutzzöllen des Auslandes, deren Ertrag von unserem Erlös abgeht. Leider ist die Einsicht, daß die zeitweilige Besserung des Geschäfts, vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, nichts anderes als Papiergeldschwindel ist, immer noch nicht genügend verbreitet.

Von unseren deutschen Unterhändlern in Cannes ist mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß aus der Tatsache der geringen Arbeitslosigkeit in Deutschland gegenüber den Verhältnissen in England und Frankreich nicht auf eine wirtschaftlich bessere Lage geschlossen werden kann. Die Arbeitslosigkeit in Deutschland sei gewissermaßen eine „unsichtbare". Von seiner geleisteten Arbeit habe Deutschland einen weit geringeren Ertrag wie früher. Wenn man die geleisteten Arbeitsstunden auf der einen Seite und das Ergebnis dieser Arbeit auf der anderen Seite in Beziehung setze, so sei dieses Verhältnis für Deutschland ein überaus schlechtes, viel schlechter als in allen anderen Staaten. Diese Ausführungen werden durch die Ausfuhrziffern der chemischen Industrie in drastischer Weise bewahrheitet. Um 89 600 t ausführen zu können, wie im November 1921, muß ein ganz anderer Arbeitsaufwand geleistet werden, als wie um nur 19 800 t auszuführen, wie im Monat Mai. Trotzdem ist der Goldwert, den uns das Ausland für diese geleistete Arbeit gezahlt hat, nur von 19 600 000 Goldmark auf 21 000 000 Goldmark gestiegen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen und möchte sie schließen mit der Bitte, mit der ich begonnen habe, daß Sie in erster Linie sich vor Augen halten, daß nur feste Geschlossenheit der Unternehmer unserer chemischen Industrie auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet uns die Hoffnung auf eine bessere Zukunft geben können.

Wenn auch manchmal dabei das Einzelinteresse zu kurz kommt, so muß heute für jeden von uns in erster Linie der feste Wille stehen, selbst unter Opfern mit dazu beizutragen, daß unserer deutschen Wirtschaft die Wege zu neuem Aufstieg geschaffen werden. Und dieses können wir nur erreichen durch intensive Arbeit und durch Einigkeit. (2429)

Handel und Gewerbe im Januar 1922.

Nach den Berichten, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie dem Handelsministerium erstattet haben, hat sich bei geringen Schwankungen ihrer Bewertung im Auslande die Entwertung der Mark im innern Verkehr unaufhaltsam fortgesetzt. Die starke Verteuerung der Lebenshaltung, die teils schon eingetreten ist, teils nach Wegfall der Verbilligung des Brotes durch das Reich eintreten muß, die Erhöhung von Löhnen und Beamtengehältern, die Verteuerung von Post- und Frachttarifen und die Erhöhung und beschleunigte Einziehung der Steuern verhalf etwa Mitte Januar einer Beurteilung der Lage zum Durchbruch, die im Gegensatz zu der früher weit verbreitet gewesenen Erwartung eines Preisrückganges auf fast allen Gebieten mit einem weiteren Anziehen aller Preise rechnete. Infolgedessen gaben in vielen Geschäftszweigen die Käufer die bis dahin geübte Zurückhaltung auf; in wichtigen Zweigen der Metall- und Textilindustrie gingen wieder neue Aufträge in höherem Maße ein. In anderen Zweigen läßt die Befürchtung, daß die Kaufkraft des Publikums nicht den Preisen werde folgen können, die Zurückhaltung andauern. Diese Befürchtung wird durch die jüngsten Erfahrungen des Einzelhandels begründet, der trotz großer Anstrengungen, die mit Inventurverkäufen, Weißen Wochen usw. gemacht wurden, seine Umsätze nicht entsprechend der Geldentwertung steigern konnte.

Bezeichnend war für den Berichtsabschnitt ferner die Verkehrsnot. Zwar ist die Wagengestellung besser geworden. Sie war aber noch ungleich, und durch Verstopfung von Bahnhöfen, Verkehrssperren auf wichtigsten Strecken usf. litt der Verkehr nicht weniger. Teilstreiks der Eisenbahner Ende Dezember und Anfang Januar haben unverhältnismäßigen Schaden angerichtet. Der Schiffahrtsverkehr fiel in der zweiten Monatshälfte gänzlich aus. Die Verkehrsnot hatte Betriebsstillegungen zur Folge, die ihrerseits zur Nichtbelieferung von Abnehmerwerken führten und diese gleichfalls zu Betriebseinstellungen nötigten. Eine fast völlige Vorratslosigkeit, besonders in bezug auf Kohle, gab selbst kurzfristigen Störungen große Bedeutung.

Chemische Industrie.

Der inländische Umsatz in Farbstoffen hat sich nicht wesentlich verändert; der ausländische ist zurückgegangen, vor allem in den österreichisch-ungarischen Staaten, Holland, Belgien, in den nordischen Ländern und in Portugal. In der belgischen Textilindustrie hat die Zahl der durch Streik hervorgerufenen Feierschichten zugenommen. Der dortige Inlandsverbrauch ist seit Juni vorigen Jahres einigermaßen normal geworden. Die Ursachen des Rückganges im Absatz sind darin zu suchen, daß das Ausfuhrgeschäft fast ganz daniederliegt. In Spanien hat sich die wirtschaftliche Lage der Industriezweige gebessert. Sehr gut beschäftigt sind die Fabriken in der Umgebung von Barcelona. Die allgemeine Geschäftslage in Amerika ist noch sehr schlecht, die Arbeitslosenziffern außerordentlich hoch. In Portugal ist eine Zollerhöhung eingetreten um das Elffache. In Japan verlangt die einheimische Industrie, daß ein Sachverständigenausschuß gebildet wird, der über Einschränkung fremder Farbstoffzufuhren beraten soll. Polen hat den Zollmultiplikator von 400 auf 500 erhöht. Der Absatz an pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Infolge der Grippe war die Nachfrage außerordentlich stark. Diesem Umstand mußte die chemische Industrie im Inlande durch besondere Zuteilungen von Ware außerhalb der Rationierung Rechnung tragen. Die Marktlage für Pflanzenschutzmittel im In- und Auslande ist nicht ungünstig zu nennen, obwohl mit einem starken Wettbewerb — namentlich bei Schädlingsbekämpfungsmitteln — zu rechnen ist. Die Lage der Rohstoffversorgung ist von Tag zu Tag immer noch schwieriger geworden. Die Hauptursache liegt in den Transportverhältnissen. Vor allem genügte die Brennstoffzufuhr in keiner Weise. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Weißblech sind nicht behoben. Ferner ist infolge der Gütersperren und sonstigen Verkehrsstockungen die Versorgung mit Zylinderfässern, Glasverpackungen (wie Stechkapselgläser, Ampullen, Flaschen usw.) seit einiger Zeit unzureichend. Löhne und Rohstoffpreise machten eine weitere Heraufsetzung der Inlandspreise

Digitized by Google

der Erzeugnisse der chemischen Industrie notwendig. — Die Erteilung von Aufträgen in Farbstoffen hat nachgelassen. Der Eingang neuer Aufträge in pharmazeutischen Erzeugnissen aus dem In- und Auslande ist zufriedenstellend. Im Inland mußten nach wie vor wegen der Gefahr einer Verschiebung nach dem Auslande die einlaufenden Bestellungen nachgeprüft werden (Solingen).

Die Abschwächung der Nachfrage nach Erzeugnissen der chemischen Industrie hielt an, doch konnte in den meisten Artikeln nicht von einer Absatzstockung gesprochen werden. Immerhin hat das zeitweise Anziehen des Markkurses in einigen Artikeln zu Preisermäßigungen geführt. Der Export nach Frankreich ward durch die Einfuhrzölle so gut wie unmöglich gemacht, nach Holland und Belgien leidet er unter der Geschäftslage dieser Länder, nur nach England verlief er einigermaßen befriedigend. Man hofft, daß sich bald Exportmöglichkeiten nach Rußland bieten werden; bisher sind Geschäfte mit Rußland noch nicht zustande gekommen (Berlin).

In der chemischen Präparateindustrie zeigte die inländische Kundschaft, wohl auf optimistische Erwartungen für die Konferenz von Cannes hin, eine starke Zurückhaltung, die auch nach der Unterbrechung der Konferenz, wenn auch vermindert, fühlbar blieb. Im Auslandsabsatz hat dagegen eine merkliche Steigerung der Nachfrage in Japan stattgefunden, das die Ueberlegenheit der deutschen über die ausländischen Produkte allgemein anerkennt. Auch der Absatz nach England und Amerika hat sich gesteigert. Zum größten Teil hat sich jetzt das hochvalutarische Ausland an die Berechnung in fremden Valuten gewöhnt. Die Belieferung mit Rohstoffen, besonders mit Soda und Ätznatron, ebenso infolge des Eisenbahnerstreiks die Kohlenversorgung, ließen viel zu wünschen übrig (Görlitz).

Infolge der Valuta- und Rohstoffpreisschwankungen und der Kurzfristigkeit der Tarifverträge können die Selbstkosten nur für ganz kurze Zeitspannen richtig errechnet werden. Durch die starke Erhöhung der Fracht- und Portosätze wird der Aktionsradius der einzelnen Betriebe außerordentlich beschränkt. Die Folge ist für einzelne Reichsgebiete eine starke Anhäufung der Konkurrenz, für andere Gebiete eine Monopolbildung zugunsten einzelner Betriebe (Wiesbaden). (2422)

Reichsausschuß für Ernährungsforschung.

Das Studium des Problems der Volksernährung ist erst kurz vor Beginn des Krieges von der Wissenschaft begonnen worden. Die wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete fußen vorwiegend auf dem freien Entschluß einzelner Gelehrter. Im Gegensatze hierzu ist in außerdeutschen Ländern das Interesse für Ernährungswissenschaft, und zwar sowohl für das Studium der Nahrungsmittel, wie für das Studium der ernährungswissenschaftlichen Probleme überhaupt, außerordentlich groß. Diesem lebhaften Interesse für die Erforschung ernährungswissenschaftlicher Fragen verdanken u. a. die Carnegie Institution of Nutrition in Boston, eine der großartigsten Stiftungen der Welt, sowie zahlreiche andere vorzüglich ausgestattete Speziallaboratorien in Amerika, ihre Entstehung. Auch Holland wird im kommenden Jahre ein „Institut für Volksernährung" erhalten, und selbst die Tschechoslowakei plant auf Initiative ihres Präsidenten die Errichtung einer derartigen Anstalt.

So sehr die Not der Zeit die systematische Erforschung des Problems der Volksernährung erfordert, so gestattet doch die finanzielle Lage des Reichs nicht, den Weg, den außerdeutsche Staaten zur Erreichung dieses Zieles gehen, ebenfalls zu beschreiten und besondere technische Reichsinstitute für die auf dem Gebiete der Ernährungswissenschaft zu lösenden Aufgaben zu schaffen. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat, wie in einer dem Reichshaushaltsplan für 1922 beigegebenen Denkschrift ausgeführt wird, diesem Umstand Rechnung getragen, es aber in Anbetracht der Bedeutung, die das Problem der Volksernährung für das Volkswohl hat, für seine Pflicht gehalten, anregend und fördernd auf die deutsche Wissenschaft dadurch einzuwirken, daß es dem Ministerium einen „Reichsausschuß für Ernährungsforschung" angegliedert hat. Aufgabe dieses Ausschusses soll es in erster Linie sein, eine enge Verbindung zwischen den Vertretern der Ernährungswissenschaft und dem Ministerium herzustellen, damit es dem Ministerium ermöglicht wird, die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf besonders dringliche, vom Standpunkt der Verwaltung interessierende Fragen der Volksernährung zu lenken. Daneben soll der Ausschuß bei seinen Beratungen in wissenschaftlicher, technischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht zugleich fortgesetzt anregend auf seine eigenen Mitglieder wirken, durch den gemeinsamen Gedankenaustausch von Vertretern aller beteiligten naturwissenschaftlichen Kreise eine Zersplitterung der Kräfte vermeiden und damit zur vollen Entwicklung aller für die Volksernährung in Betracht kommenden Kräfte beitragen.

In den Ausschuß sind bisher berufen worden die Professoren Dr. Emil Abderhalden in Halle a. S., Dr. Baur in Potsdam, Dr. Ernst Beckmann in Berlin-Dahlem, Dr. Gottlieb Haberlandt in Berlin-Dahlem, Dr. A. Heiduschka in Dresden, Dr. Karl A. Hofmann in Charlottenburg, Dr. A. Juckenack in Berlin, Dr. O. Lemmermann in Berlin, Dr. med Friedrich von Müller in München, Dr. R. O. Neumann in Bonn, Dr. Th. Paul in München, Dr. M. Rubner in Berlin, Dr. R. Willstätter in München und der Statistiker Dr. René Kuczinski in Zehlendorf.

Mit Hilfe des Reichsausschusses für Ernährungsforschung und der ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel will das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die deutsche Ernährungswissenschaft unterstützen und anregen zur Erforschung von Fragen nach Vermehrung der Quellen der Nahrungsgewinnung, nach sachgemäßer Aufbewahrung (Konservierung) der gewonnenen Rohstoffe und nach der vorteilhaftesten Art der Verwendung und Ausnutzung dieser Rohstoffe für die menschliche Ernährung unter besonderer Beachtung ernährungsphysiologischer Gesichtspunkte.

Dabei ist leitender Gedanke, die Wissenschaft für Fragen zu interessieren, deren Ergebnisse volkswirtschaftlich von Bedeutung sind. Unter den zahlreichen Fragen, die nach dieser Richtung hin noch ungeklärt sind, seien nachstehend folgende aufgeführt:

1. Brot. Von den bei der Ausnutzung des Getreides zum Zwecke der Herstellung von Brot wissenschaftlich interessierenden Fragen steht in erster Linie der Frage, ob und wie es möglich ist, sämtliche Nährstoffe des Getreidekorns dem unmittelbaren menschlichen Genusse zugänglich zu machen, so daß sie weitgehendst ausgenutzt werden können und das Brot zugleich ein leicht verdauliches und angenehm schmeckendes Lebensmittel darstellt. Es ist bisher noch keineswegs in befriedigender Weise geglückt, den nährstoffreichen Inhalt gewisser wichtiger Kleiezellen den Verdauungssäften des menschlichen Körpers zugänglich zu machen, und auch die Verbesserung der Herstellungsart des Brotes bedarf noch eingehendsten Studiums.

2. Fette. Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Fette sind gering, und zwar sowohl was die qualitative Zusammensetzung der Speisefette betrifft, wie namentlich auch hinsichtlich der quantitativen Beschaffenheit der Stoffe. Zunächst muß hier die Forschung intensiver einsetzen, damit klarer gesehen werden kann. Im übrigen versucht die Wissenschaft seit einiger Zeit, auf chemischem Wege aus Kohlenwasserstoffen, den leicht zugänglichen Anteilen des Braunkohlenteers, Fettsäuren herzustellen. Es ist zu untersuchen, inwieweit diese zunächst für technische Zwecke (wie z. B. Seifenfabrikation) bedeutsamen Produkte auch für die Ernährung herangezogen werden können. Auch die Frage der Verwertung anderer Fettsäureester (wie z. B. Aethyl- oder Glykolester) als Glyzerinester, aus denen in der Hauptsache die Fette bestehen, ist physiologisch eingehend zu prüfen; vielleicht gelingt es auf diese Weise, für die höheren Fettsäuren, wie Stearinsäure, eine bessere Ausnutzungsmöglichkeit zu schaffen.

3. Eiweiß. Noch komplizierter als das Gebiet der Fettchemie ist das Gebiet der Eiweißchemie, um das sich in der letzten Zeit seines Lebens insbesondere der Chemiker Emil Fischer hervorragende Verdienste erworben hatte. Trotzdem gibt es aber auf diesem Gebiete noch eine Reihe von Fragen zu lösen, die vom ernährungswissenschaftlichen Standpunkt von weittragender Bedeutung sein können.

4. Der Frage der Deckung des Fettbedarfes der Bevölkerung sollen ferner die Versuche dienen, die mit verschiedenen Sorten der Sojabohnen in Deutschland angestellt worden sind und deren Förderung und Fortsetzung im Hinblick auf den

(Fortsetzung Seite 104.)

Digitized by Google

Der finnländische Zolltarif für 1922.

Seit dem 15. April 1921 gilt in Finnland ein neuer Zolltarif, dessen Sätze für das Jahr 1922 in zahlreichen Positionen erhöht sind. Die erhöhten Sätze sind mit dem 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten. Der nachstehende Abschnitt des Zolltarifs, der die Erzeugnisse der chemischen Industrie umfaßt, ist dem in Berlin erscheinenden „Finnländischen Merkur" entnommen. Da die Veröffentlichung des Tarifs in der Zeitschrift in einzelnen Abschnitten von geringem Umfang erfolgt, sind wir erst heute in der Lage, die auf die chemische Industrie bezüglichen Tarifpositionen zu bringen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	A. Oele, Fette und Wachs sowie Fabrikate daraus.	
	Mineralöle:	
809	natürliche, rohe, wie Bergöl (Naphta) usw. . .	frei
810	Petroleum	—,08
811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl; Schmieröle, nicht besonders bezeichnet; Paraffin, roh oder gereinigt; Erdwachs u. Ceresin	—,60
811[1]	„Waggonöl", (Beschluß der Zollverwaltung v. 7. 6. 1921)	—,24
812	Vaselin, auch künstliches, Maschinen- und Wagenschmiere, Schmieröle, die eine Mischung von fettem Oel und Mineralölen darstellen, sofern letzteres den Hauptbestandteil bildet, sowie Schmierstoffe, die nicht besonders bezeichnet sind und die Fette und Oele enthalten	—,40
	Anm. Schmieröle, die eine Mischung von Fettöl und Mineralöl darstellen, werden, wenn sie hauptsächlich aus Fettöl bestehen, als solches verzollt.	
813	Harzöl	—,30
	Vegetabilische und animalische Fette und Fettöle, nicht bes. bezeichnet, auch trocknende:	
814	in anderen Gefäßen als in Fässern	3,—
816	flüssige	—,50
817	feste	—,60
818	Oleïn und andere Oelsäuren, nicht besonders bezeichnet	—,50
819	Stearin (Stearinsäure)	—,60
820	Glycerin, roh oder gereinigt	—,80
	Wachs:	
821	Insektenwachs (Bienenwachs)	—,80
822	Karnauba-, Palmen- und anderes Pflanzenwachs sowie Montanwachs	—,40
823	Oelfirnis, gekochtes oder gebleichtes Leinöl . .	1,—
	Anm. 1. Als Oelfirnis gilt außer gekochtem Leinöl jedes gekochte Fett, vegetabilisches Oel mit Zusatz von Trockenmitteln, doch keine anderen Stoffe enthaltend. Somit gehört zu dieser Position nicht Firnis, der Aetherarten, Harz, Terpentinoel, Asphalt, Mineralöl oder ähnliche Stoffe enthält, die als Oellackfirnis verzollt werden.	
	Anm. 2. Als Oelfirnis gelten auch solche Trockenmittel, die aus Oel oder Harz mit Zusatz von Metallmischungen bestehen.	
824	Oellackfirnis, Asphaltlack usw.	2,75
825	Alkoholfirnis	6,—
826	Kitt, aus Oel und mineralischen Stoffen zubereitet	—,60
830	Waschseife und flüssige seifenhaltige Appreturmittel, ohne Zusatz von Dextrin oder Stärke	—,75
831	Seifenhaltige Desinfektionsmittel, nicht besonders bezeichnet, wie Lysol und Kreolin; Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fest, flüssig oder in Pulverform, hergestellt aus Seife, Fett oder Oele mit Zusatz von anderen Stoffen; seifenhaltige Appreturmittel in fester Form, die nicht Dextrin oder Stärke enthalten	1,—
	Putzmittel für Lederarbeiten, nicht alkoholhaltig:	
832	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	1,20
833	anderer Art	2,40
	Anm. Alkoholhaltige Putzmittel für Lederarbeiten werden als Spiritusfirnis verzollt.	
835	Wachsfabrikate, an anderer Stelle nicht genannt, wie Figuren, Blumen, Früchte u. dergl. mehr	1,20
	Anm. Arbeiten aus Ceresin und Paraffin werden als Arbeiten aus Wachs verzollt.	
	Anm. zu NoNo. 814, 824, 825 und 827—35. Das Gewicht von Schachteln, Papier, Flaschen und ähnlicher Verpackung, von Tuben und Blechdosen wird nicht abgezogen.	
	B. Asphalt, Teer und Destillationsprodukte daraus.	
836	Asphalt, natürlich und künstlich, auch Asphaltstein, Asphaltkitt und Asphaltmastix, sowie Pech aus Steinkohlen- und Holzteer	frei
	Anm. Als Asphalt gelten auch Mischungen sowohl aus natürlichem Asphalt und Mineralöl, als auch Mischungen aus künstlichem Asphalt und Mineralöl.	
837	Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen hergestellter Teer	frei
	Anm. Steinkohlenteer, der beim Trocknen Asphaltlackfirnis gleicht, wird als Asphaltlack verzollt.	
838	Steinkohlenteer mit Zusatz von Kreide, Ton, Asbest oder ähnlichen Stoffen, zum Streichen von Dächern oder ähnlichem bestimmt . . .	—,20
839	Benzol, Toluol, Xylol, Pyridin, Karbolsäure, Kresol, Naphtalin, Karbolineum und andere ähnliche Destillationsprodukte aus Steinkohlenteer, sowie Karbolkalk	—,10
840	Kautschuköl, Beinöl, sowie andere durch trockene Destillation hergestellte vegetabilische und animalische Teere und Oele, nicht besonders bezeichnet	—,50
841	Holzteer	frei
	C. Farben und Farbstoffe.	
	Erdfarben:	
842	unbearbeitet, wie Bolus, Ocker, Kreide usw. .	frei
843	Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gefällt, Schlämmkreide	—,05
844	anderer Art, gebrannt, gemahlen, geschlämmt; trocken oder in Teigform	—,40
845	Bleiweiße, Zinkweiße usw., Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben, Kaisergrün; auch andere, nicht besonders bezeichnete Mineralfarben .	—,40
846	Knochenkohle, Knochenschwärze, Ruß und andere ähnliche schwarze Farben	—,60
847	Bronzepulver, Brokatbronze, sowie Glimmerbronze (pulverisierter Glimmer), weiß oder gefärbt; sowie Bronze- und Farbenfolien . .	3,—
848	Farbholz, sowie andere zum Färben verwendbare Pflanzen und Pflanzenteile, nicht zu einer anderen Position gehörend, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder auf andere Weise zerkleinert; sowie Extrakte aus vegetabilischen Farbstoffen, flüssig oder fest .	frei

(2433)

Digitized by Google

großen Fett- und Eiweißgehalt der Sojabohne außerordentlich erwünscht ist. Daneben interessiert z. B. auch der Versuch des Anbaues einer anderen ein gutes Speiseöl liefernden Pflanze, nämlich der Erdnuß.

5. Zucker. Es ist bekannt, daß während des Krieges versucht wurde, Holz (Sägespäne) zu verzuckern, um auf diese Weise Alkohol ohne Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln herzustellen. Die angewendeten Verfahren waren lediglich auf die Alkoholgewinnung und die Kriegswirtschaft zugeschnitten. Andererseits berechtigen aber andere Arbeiten über die Verzuckerung der Zellulose des Holzes zu der Annahme, daß es gelingen kann, Holz, insbesondere Holzabfälle, sehr weitgehend für verschiedene Zwecke in Zucker überzuführen.

6. Zahlreich sind endlich die Fragen, die auf ernährungsphysiologischem Gebiete noch ungeklärt sind und deren Erforschung für die Volksernährung von weitgehendster Bedeutung werden kann. So bedarf z. B. die Frage, welche Rolle die organischen Verbindungen (Mineralstoffe bzw. sogenannte Nährsalze) im Leben des Menschen, des Nutztieres, der Nutzpflanzen usw. spielen, noch eines sehr gründlichen Studiums. Allgemein bekannt ist es ferner seit mehreren Jahren, daß es gewisse Ergänzungsstoffe der Ernährung, Vitamine, gibt, deren Fehlen in der Nahrung zu schweren Ernährungsstörungen und damit Krankheiten führen kann. Ueber die zurzeit noch dunkle Natur dieser Körper muß versucht werden, eingehenden Aufschluß zu gewinnen. — Ebenso dunkel ist zum Teil noch das Gebiet der Enzyme, jener Stoffe, die im Leben des Menschen, Tieres und der Pflanze eine außerordentlich große Rolle spielen.

In der ersten Sitzung des Ausschusses ist ein vorläufiges Arbeitsprogramm entworfen worden. Die Mitglieder des Ausschusses haben den Bestrebungen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft lebhaftes Interesse entgegen gebracht und es gern übernommen, an die Bearbeitung einschlägiger Fragen heranzutreten. Zur Durchführung dieser Arbeiten hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Beihilfen an einzelne Forscher gewährt. Diese Arbeiten bewegen sich im wesentlichen in dem oben gezogenen Rahmen, berücksichtigen dabei aber auch ernährungsstatistische Erhebungen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die zur Verfügung stehende Summe bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes viel zu niedrig ist, um umfangreiche Versuche in Angriff nehmen zu können. Die Kosten für die Bezahlung wissenschaftlicher Hilfskräfte und für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche (Gas, elektrischen Strom, Untersuchungsmaterialien u. a.) haben sich seit dem Jahre 1920 vervielfacht. Aus diesem Grunde wird eine Erhöhung des Fonds auf 500 000 Mk. vorgeschlagen.

Die Aufwendung dieser Mittel wird sich zweifellos auch volkswirtschaftlich lohnen. Welche Erfolge zielbewußte Forschungstätigkeit auf dem großen Gebiete der Ernährung im weitesten Sinne haben kann, beweisen die Umwälzungen, die auf dem Gebiete der Ernährung der Pflanzen und des Viehes eingetreten sind, beweist aber vor allem auch das Beispiel der künstlichen Stickstofferzeugung. (2428)

Neue Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Infolge der Kriegsverhältnisse war es nicht möglich, entsprechend der bisherigen Gepflogenheit nach Ablauf von zehn Jahren ein neues Arzneibuch erscheinen zu lassen. Seit dem Erscheinen der 5. Ausgabe des deutschen Arzneibuchs im November 1910 sind somit fast 11 Jahre verflossen. Nachdem aber nunmehr im Arzneimittelverkehr eine gewisse Stetigkeit zurückgekehrt ist und eine große Anzahl von Arzneimitteln als veraltet, wenig gebraucht oder durch einheimische Mittel ersetzbar aus dem derzeitigen Arzneibuch ausgeschieden werden kann, während umgekehrt eine Reihe von bewährten neuen Mitteln an ihrer Stelle aufzunehmen ist, erscheint es notwendig, an eine Neuausgabe des deutschen Arzneibuchs baldmöglichst heranzutreten, damit den derzeitigen Verhältnissen Rechnung getragen und gleichzeitig die Fortschritte der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt werden können. Nach den Beratungen des Reichsgesundheitsrats ist es wegen der aus sachlichen Gründen gebotenen zahlreichen grundsätzlichen Aenderungen und auch im Interesse des wirtschaftlichen Ansehens der deutschen Arzneimittelindustrie und des deutschen Apothekerstandes angezeigt, sich nicht mit der Herausgabe von Ergänzungen zu dem jetzigen Arzneibuch zu begnügen, sondern zu einer vollständigen Neuausgabe des deutschen Arzneibuchs zu schreiten, so daß die Schaffung eines übersichtlichen Werkes gewährleistet ist. Die mit der Prüfung der Arzneimittel verbundenen experimentellen Arbeiten, die bisher von den Sachverständigen vollständig unentgeltlich oder nur gegen Ersatz der Unkosten geleistet wurden, erfordern heute teils wegen der Anschaffung des Untersuchungsmaterials und der Reagentien, teils auch wegen der notwendig werdenden Beschäftigung von Hilfskräften, bedeutende Kosten, die in ihrer Gesamtsumme auf 300 000 Mk. zu veranschlagen und auf einen Zeitraum von 2—3 Jahren zu verteilen sind. In den Reichsetat sind entsprechende Mittel eingestellt. (2426)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 13 vom 3. Febr. d. J. folgende Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol vom 30. Januar 1922:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438), angeordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18. KRA —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 (Reichsgesetzbl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 10, 1077, 2165) und vom 23. März, 5. Oktober, 3. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 328, 1281, 1494) wird, wie folgt, geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol):
   1 550 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   1 730 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen;

b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol:
   1 700 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   1 880 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen.

In besonderen Fällen kann der Höchstpreis vom Reichswirtschaftsministerium abweichend festgesetzt werden.

Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 8 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf neben dem Höchstpreis eine Mietgebühr von 30 Mark für Wagen und Tag gefordert werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 5 Pfennig für jedes Kilogramm Reingewicht und jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 5 Mark für jedes Faß und, wenn die Eisen-

Digitized by Google

fässer nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat von 15 Pfennig für jedes Kilogramm, jedoch mindestens 15 Mark für jedes Faß;

2. bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 Mark für jede Kanne und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 Mark für jede Kanne;
3. bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 % Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der Deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Benzol, welches auf Freigabescheine, die bis zum 31. Januar 1922 ausgestellt worden sind, geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt.

Berlin, den 30. Januar 1922. (2442)

Neue Branntweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erläßt im „Reichsanzeiger" vom 3. Februar d. J. folgende Bekanntmachung wegen Abänderung der Verkaufspreise für Branntwein im Betriebsjahr 1921/22.

Auf Grund der der Monopolverwaltung durch den Gemeinschaftsbeschluß von Monopolamt und Beirat vom 28. Januar 1922 erteilten Ermächtigung wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 24. September 1921 / 19. Dezember 1921 der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein vom 6. Februar 1922 an auf 1350 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht.

Lieferungen nach dem 5. Februar 1922 werden bei Faß- und Kesselwagenbezügen abweichend von den allgemeinen Lieferungsbedingungen der Monopolverwaltung zu den bisherigen Preisen berechnet werden, wenn Bestellung und Gegenwert spätestens am 31. Januar 1922 eingegangen waren.

Berlin, den 2. Februar 1922. (2439)

Deutsche Arzneitaxe.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Nachdem durch den Herrn Reichsminister des Innern eine Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 unter der Bezeichnung: „Deutsche Arzneitaxe 1922, zweite abgeänderte Ausgabe, Amtliche Ausgabe" herausgegeben worden ist, bestimme ich, daß diese Neuausgabe mit Wirkung vom 1. Februar 1922 ab für das preußische Staatsgebiet in Kraft und daß an demselben Tage mein Erlaß vom 11. Januar 1922 betreffend die Erhöhung der Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel außer Kraft tritt.

Die Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 und kann von dort zum Preise von 11 Mk. bezogen werden.

Berlin, den 26. Januar 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
I. A.: Gottstein. (2444)

Neue Höchstpreise für Zement.

Der Reichskommissar für Zement erläßt im Reichsanzeiger vom 3. Februar d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74) wird bestimmt:

Die Gültigkeit der durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 28. Januar 1922 (vergl. „Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 24 v. 28. Jan. 1922) festgesetzten Preise für Zement reicht bis einschließlich 2. Februar 1922.

Vom 3. Februar 1922 ab werden die bisherigen Preise infolge Kohlenpreiserhöhung bis auf weiteres in nachstehend angegebener Weise erhöht.

Zement im Sinne dieser Bekanntmachung sind Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1:3 bei Wasserlagerung nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 kg/qcm haben. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen mitenthalten.

A) Für Lieferungen an private Zementabnehmer:

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab	6 235,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenpreiserhöhung .	347,— „
Höchstpreis vom 3. Februar 1922 ab	6 582,— Mk.

b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, einschl. der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab	5 895,— Mk
neuer Zuschlag für Kohlenpreiserhöhung .	347,— „
Höchstpreis vom 3. Februar 1922 ab	6 242,— Mk.

c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab	6 383,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenpreiserhöhung .	347,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab	6 730,— Mk.

Die Zementverbände stellen für die vorgenannten Abnehmer in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise in Rechnung, die je nach Lage der Empfangsstation auf Grund der tatsächlichen oder der Durchschnittsfrachten bemessen und von der Reichsstelle für Zement auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Etwaige Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind auf Anordnung der Reichsstelle für Zement bei der Berechnung späterer Stationsfrankopreise auszugleichen. Diese von den einzelnen Verbänden in Rechnung gestellten Stationsfrankopreise gelten für 10 000 kg Zement ohne Verpackung und sind somit Zementhöchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, vom 22. März 1917 und der Verordnung vom 17. Januar 1920 (RGBl. 1914 S. 516, 1917 S. 253, 1920 S. 94).

Für den durch den Handel erfolgenden Kleinverkauf wird noch folgendes bestimmt:

Falls über die in diesem Kleinhandelsverkehr zu den obigen Höchstpreisen zu erhebenden Zuschläge zwischen Verbraucher- und Händlerverbänden in den einzelnen Bezirken Vereinbarungen nicht zustande kommen, beträgt der Zuschlag:

1. Bei Abgabe bis zu 50 Sack (je 50 kg Inhalt) nicht mehr als 30 %
2. Bei Abgabe bis zu 100 Sack nicht mehr als 20 %
3. Bei Abgabe bis zu 199 Sack nicht mehr als 10 %

Auch die sich durch diese Zuschläge ergebenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen.

B. Für direkte Lieferungen an die Staatsverwaltung für Staatsbauten gelten dementsprechend folgende Preise:

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes
6 165 + 347 = 6 512 Mk.

b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes . . . . . 5 825 + 347 = 6 172 Mk.

c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes
6 313 + 347 = 6 660 Mk.

Diese Preise sind gleichfalls Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

In Zukunft eintretende Kohlenpreiserhöhungen bedingen eine Erhöhung der Zementpreise derart, daß jede Kohlenpreiserhöhung für 10 000 kg entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Zementerzeugung in Anrechnung zu bringen und den Zementpreisen zuzuschlagen ist. Hierbei sind die vom Reichskohlenverband für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats festgesetzten Höchstpreise (einschl. Kohlen- und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

In Zukunft auf den deutschen Reichseisenbahnen eintretende Kohlenfrachterhöhungen sollen ebenfalls eine Erhöhung der Zementpreise bedingen, die auf ähnliche Weise berechnet wird.

Berlin, den 3. Februar 1922. (2441)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aenderungen in Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Das in letzter Zeit in wachsendem Umfange beobachtete Verfahren von Firmen, auf Aus- und Einfuhrbewilligungsscheinen willkürlich Aenderungen wie Streichungen oder Zusätze zu machen, einzelne Worte und Zahlen auszuradieren und durch andere zu ersetzen, veranlaßt das Ausfuhramt Bad Ems, die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß solche Abänderungen nicht nur unstatthaft sind, sie machen auch die Urkunde als solche ungültig und führen zu Weiterungen strafrechtlicher Natur. Wenn auch das Bewilligungsformular von dem Antragsteller selbst ausgefüllt worden ist, so macht die Vollziehung des ausgefüllten Vordruckes durch den Aufsichtsrat mittels Dienststempels dieses Formular zu einer amtlichen Urkunde, deren Inhalt nur von der vollziehenden Stelle, nicht aber von dritter Seite geändert werden kann. Eine Aenderung des Inhalts der erteilten Bewilligung wird wie die Fälschung einer Urkunde strafrechtlich verfolgt, außerdem ist, da durch die unbefugte Aenderung die Urkunde ihre Gültigkeit verloren hat, die Beschlagnahme und Verfallerklärung der von jener Bewilligung begleiteten Waren zu erwarten. (2440)

Telegraphische Antwort auf Ausfuhranträge.

Das Ein- und Ausfuhramt in Ems schreibt uns: Die ungenaue Uebersetzung einer von der Interalliierten Rheinlandkommission herausgegebenen Nachricht, daß das Ausfuhramt zu Bad Ems Antragstellern von Ein- und Ausfuhrbewilligungen auf deren Ersuchen und Kosten telegraphische Nachricht über das Ergebnis der Prüfung ihrer Bewilligungsanträge gibt, hat in verschiedenen Kreisen den Eindruck erweckt, daß nunmehr Bewilligungen auf telegraphischem Wege erteilt würden. Diese Auffassung trifft nicht zu. Es handelt sich lediglich um telegraphische Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anträge. Voraussetzung ist aber die Beifügung eines Telegrammformulars der bezahlten Rückantwort zur Anfrage sowie die genaue Angabe, um was für einen Antrag es sich handelt. Die Bezeichnung der beantragten Ware ist zur Beantwortung unerläßlich. Anfragen wie: „Wo bleibt mein Ausfuhrantrag? Schmitz, Köln," können keine Beantwortung finden. (2435)

Keine Herkunftsbezeichnungen auf Warensendungen nach Kanada.

Neben der Änderung einer Reihe von Zollsätzen und der Ergänzung der Zollverwaltungsbestimmungen hatte das kanadische Parlament im Mai v. J. die Vorschrift in Kraft gesetzt, daß alle Waren, die nach Kanada importiert werden, mit dem Lande der Herkunft zu bezeichnen sind. Bekanntlich ist das Datum für die Anwendung der Markierungsvorschriften von dem kanadischen Ministerium immer wieder hinausgeschoben worden. Zuletzt sollte sie am 1. Januar d. J. in Kraft treten. Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in Berlin teilt auf Grund eines Berichtes seiner Vertretung in Toronto mit, daß am 11. Januar eine Order in Council ergangen ist, nach welcher die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Herkunftsbezeichnung eingeführter Waren abermals hinausgeschoben wird und zwar bis zu einer endgültigen Beschlußfassung durch das neue kanadische Parlament, das gegen Ende April eröffnet werden dürfte. Diese Order in Council hebt alle Ausführungsbestimmungen auf, die seitens des Ministeriums für Zölle und Steuern in bezug auf die Herkunftsbezeichnungen erlassen worden waren, während das Gesetz selbst erst durch Parlamentsbeschluß aufgehoben werden kann. (2443)

Ausland

Jugoslawien. **Berechnung und Erhebung der Einfuhrzölle.** Der jugoslawische Finanzminister hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1921 Z.-Nr. 70 602 auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über den Allgemeinen Zolltarif und die Art. 30 und 273 des Zollgesetzes für die Verzollung von Waren, die nach dem Allgemeinen Zolltarif ad valorem (vom Werte) verzollt werden, folgendes Verfahren vorgeschrieben: Der Einfuhrzoll auf Waren, die nach den Tarifpositionen des Allgemeinen Zolltarifs nach dem Werte verzollt werden, wird nach einem festgesetzten Prozentsatz berechnet und auf den also festgesetzten Zollbetrag wird keinerlei Agio erhoben. Für die Nebentaxen, die für eine solche Ware entrichtet werden müssen, wird das vorgeschriebene Agio berechnet, wie dies bei dem Einfuhrzoll eingehoben wird. In den Wert der Ware werden eingerechnet: 1. der Wert der Ware selbst; 2. der Wert des Verpackungsmaterials und die Kosten der Verpackung; 3. die Frachtkosten, die Versicherung während des Transportes, wie auch alle anderen Kosten, die auf der Ware bis zu demjenigen Zollamt lasten, das die Einfuhrzollexpedition vornimmt. — Der Deklarant ist verpflichtet, mit der Deklaration nebst den vorgeschriebenen Dokumenten (Faktura usw.) noch eine genaue Spezifikation des Wertes der Ware vorzulegen und zwar unter besonderer Anführung des Wertes der Ware, der Verpackung und aller übrigen Spesen, die in dem vorhergehenden Punkt genannt sind. — Der nach obiger Vorschrift angemeldete Wert dient als Grundlage für die Festsetzung des Einfuhrzolles nur in den Fällen, in denen keinerlei Zweifel über die Richtigkeit der angeführten Beträge bestehen, d. h. wenn kein Zweifel besteht, daß der angemeldete Wert dem tatsächlichen Werte der Ware entspricht und zwar einschließlich des Wertes der Verpackung und aller übrigen Spesen, die in Artikel 2 erwähnt sind. Im Falle, daß die Beamten an der Richtigkeit des deklarierten Wertes Zweifel haben sollten, haben sie hiervon den Vorstand des Zollamtes schriftlich unter Beifügung der betreffenden Deklaration mit allen Beilagen zu verständigen. (2415)

Spanien. **Goldaufschlag für Februar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank in Spanien anstatt in Gold für den Monat Februar auf 28,55 % festgesetzt worden.

Als Grundlage für die Anwendung der dnrch die Königliche Verordnung vom 3. Juni 1921 eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge gilt im Monat Februar folgender Durchschnittskurs: Deutsche Mk.: 3,553. (2434)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deusche Aluminiumindustrie. Das Reich ist beteiligt an der Vereinigte Aluminiumwerke A.-G. Lautawerk mit dem Gesamtbetrage der Aktien in Höhe von 50 Millionen Mark; ferner an der Erftwerk A.-G. Grevenbroich mit dem Gesamtbetrage der Stammaktien in Höhe von 16 Millionen Mark und mit 49 % der Vorzugsaktien in Höhe von 4,41 Millionen Mark (51 % der Vorzugsaktien sind Eigentum der Vereinigten Aluminiumwerke A.-G.). Eingezahlt sind auf die Aktien der Vereinigte Aluminiumwerke A.-G. 23 300 000 Mark, auf die Aktien der Erftwerk A.-G. — bisher 25 % — 5 102 500 Mk. Der durch die Entwertung des Geldes gesteigerte Bedarf an Betriebsmitteln erfordert die Volleinzahlung der Aktien. Das Reich ist durch den Besitz der Akien zur Volleinzahlung im Bedürfnisfalle verpflichtet. Die Volleinzahlung soll nunmehr durchgeführt werden. Darüber hinaus ist eine Verdoppeung des Aktienkapitals der Vereinigte Aluminiumwerke A.-G. erforderlich, um dem Unternehmen die zur Verlegung der Aluminiumerzeugung an den Inn erforderlich werdenden Mittel zuzuführen. Die Verlegung der Aluminiumwerke an den Inn ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, um die durch den Ausbau der oberbayerischen Wasserkräfte (Alz und mittlerer Inn) geschaffene Möglichkeit des Bezuges von wesentlich billigerem elektrischen Strom ausnutzen zu können. (2427)

Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Zur Verhinderung des Schleich- und Wucherhandels mit künstlichen Düngemitteln war von der Reichsregierung eine Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel eingerichtet. Die frühere Annahme, daß sich die Ueberwachungsstelle in absehbarer Zeit als entbehrlich erweisen würde, hat sich als irrig herausgestellt. Der noch immer zunehmende Schleich- und Wucherhandel mit künstlichen Düngemitteln jeder Art und die dringende Notwendigkeit seiner Bekämpfung im Interesse der Allgemeinheit und der gesamten Volksernährung machen das Weiterbestehen der Ueberwachungsstelle erforderlich, zumal sich deren Wirkungskreis erheblich erweitert hat. Die Ueberwachungsstelle wird von den Gerichten und sonstigen Behörden sowie von privaten Körperschaften zur Anstellung von Ermittlungen, Ausarbeitung ausführlicher Strafanzeigen und Erstattung von Gutachten in Straf- und Zivilprozessen weitgehend in Anspruch genommen. (2423)

Digitized by Google

Anfragen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Japan.

Anfragen deutscher Firmen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Japan, wie über Absatzmöglichkeiten, Zollangelegenheiten und dergleichen sind des öfteren an die japanische Botschaft in Berlin und an das japanische Generalkonsulat in Hamburg gerichtet worden. Die japanischen Behörden pflegen die betreffenden Firmen an die deutschen Konsulate in Japan zu verweisen. Es ist zweckmäßig, derartige Anfragen, soweit es sich um wirtschaftspolitische Angelegenheiten und den Außenhandel berührende gesetzliche Bestimmungen handelt, an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten. Dieses wird die Anfrage entweder an Hand des vorliegenden Materials unmittelbar beantworten, oder in Fällen, wo die Beurteilung an Ort und Stelle erforderlich erscheint, unverzüglich an die zuständigen deutschen Vertretungen in Japan weiterleiten. Auskünfte über Wirtschaftslage, Absatzmöglichkeiten, Vertreter usw. werden von den Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel in Bremen, Flensburg, Hamburg, München, Nürnberg, Stuttgart erteilt. Zolltechnische Anfragen sind an das Reichswirtschaftsministerium (Zollbüro) zu richten. (Ind.- u. H.-Ztg.) (2416)

Ausland

Freistaat Danzig. **Ostchemikalien A.-G.** Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft begründet, deren Zweck die Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, der Großhandel mit Chemikalien und Drogen sowie alle sonstigen Handelsgeschäfte jeder Art ist. Das Stammkapital beträgt 4 Mill. Mk. Geschäftsführer sind Dr. Ernst Unger und Helmuth Gaebler in Danzig sowie Michael Davidsohn in Warschau. (2419)

Schweiz. **Die Lage des Arbeitsmarktes in der chemischen Industrie.** Wie der „Schweizerische Arbeitsmarkt" berichtet, ist im Dezember v. J. die Zahl der gänzlich Arbeitslosen weiter gestiegen. Sie betrug Ende November 80692, Ende Dezember 88967. Ueber die Lage in der chemischen Industrie wird berichtet: Etwa 1660 oder 38 % aller Arbeiter arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit (Vormonat 42 %). Es steht keine erhebliche Besserung in Aussicht. Fabrikation pharmazeutischer Produkte: Keine Aenderung gegenüber dem Vormonat. (2437)

Schweden. **Arzneimittel.** Die schwedische Arzneitaxe für 1922 erhöhte eine Anzahl Pflanzendrogen, setzte aber Morphium, Cocain, Sublimat, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Phenacetin, Bromsalze z. T. wesentlich herab, Antidiphterieserum um etwa 30 %, Medizingläser etwa 20 %. (2399)

Finnland. **Zündholzsteuer.** In Finnland ist ein Gesetz erlassen worden, wonach eine Steuer auf Zündhölzer erhoben wird. Die Steuer beträgt 10 Pfennig für eine Verpackung von 70 Zündhölzern. Bei einer Verpackung von mehr als 70 Zündhölzern tritt eine Erhöhung ein. Durch die Steuer werden sowohl die im Lande produzierten als auch vom Auslande eingeführten Zündhölzer getroffen. Die Steuer für die letzteren ist gleichzeitig mit dem Zoll vom Importeur zu zahlen. Der Zoll beträgt nach wie vor 1,20 Fmk. je 1 Kilogramm. Zündhölzer, die in Finnland hergestellt und unter Aufsicht der zuständigen Behörde ausgeführt werden, sind von der Steuer befreit. (2386)

Japan. **Außenhandels-Statistik.** Nach den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" betrug der Außenhandel Japans (Tauschwert in Millionen Yen):

	1920	1. Halbjahr 1921
Wareneinfuhr	2336	798
Warenausfuhr	1948	575

An Erzeugnissen der chemischen Industrie wurden im Jahre 1920 eingeführt (in Millionen Yen):

Oele, Fette, Wachs usw. für	60,3
Drogen, Chemikalien, Arzneimittel, Sprengstoffe für	140,9
Farben und Farbstoffe für	34,4

Im gleichen Zeitraum wurden ausgeführt:

Oele, Fette, Wachs und Waren daraus für	33,5
Drogen, Chemikalien,-Arzneimittel und Sprengstoffe für	69,0
Farben, Farbstoffe usw. für	8,8

Die Handelsbilanz Japans ist nach obigen Angaben nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch besonders in ihren chemischen Positionen sehr stark passiv.

An der Gesamteinfuhr Japans war Deutschland im Jahre 1914 mit 7,5 %, 1920 erstmalig wieder mit 0,6 % beteiligt; an der Ausfuhr mit 1,7 bzw. 0,1 %. (2364)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 2.	1. 2.	Aktien	8. 2.	1. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	569.50	534,—	Harkort Bergw.	998,—	940,—
Bad. Anilin	618,—	598,—	Höchster Farbw.	584,50	545,—
Byk-Guldenw.	549,—	500,—	C. A. F. Kahlbaum	790,—	750,—
Chem. F. Buckau	1099,—	1015,—	Köln-Rottweil	829,—	810 1/2
„ Griesheim	724,—	695,—	Leopoldshall	3650,—	3650,—
„ Grünau	1120,—	1125,—	Linde's Eismasch.	636,—	619,—
„ v. Heyden	780,—	720,—	Nitritfabrik	551,—	565,—
„ Milch & Co.	775,—	—	Oberschl. Koksw.	1860,—	1770,—
„ Weiler	550,—	549,—	Rasquin, Farbw.	1530,—	1468,—
„ Oelsenk.	2430,—	2425,—	Rh. W. Sprengst.	802,—	579,—
„ W. Albert	1500,—	1448,—	J. D. Riedel	1075,—	1135,—
„ Concordia	1875,—	1750,—	Rütgerswerke	920,—	840,—
Dynamit Nobel	715,—	670,—	Schering, Chem.	1260,—	1200,—
Egestorff. Salzw.	1145,—	1065,—	Sprengst. Carb.	685,—	700,—
Elberf. Farbenf.	584,—	569,—	Staßfurter Chem.	2110,—	1900,—
Fahlberg List	660,—	630,—	Thür. Bleiweißf.	1240,—	1100,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1605,—	—
Th. Goldschmidt	1143,—	1060,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1105,—	1050,—
Harb. Wiener G.	1201,—	1220,—	„ Glanzstoff F.	2230,—	2145,—

Devisen	2. 2.	3. 2	4. 2.	6. 2.	7. 2.	8. 2.
Holland	7550,—	7575,—	7512,50	7575,—	7525,—	7425,—
Schweden	5185,—	5220,—	5177,50	5240,—	5215,—	5190,—
Italien	961,50	950,—	945,—	948,—	955,—	955,—
England	876,—	880,—	871,50	881,—	876,—	867,50
New York	203,75	201,62 1/2	201,75	203,—	202,—	199,—
Frankreich	1705,—	1712,50	1690,—	1706,—	1701,—	1695,—
Schweiz	3973,—	4005,—	3960,—	3990,—	3917,50	3893,—
Spanien	3100,—	3120,—	3090,—	3125,—	3110,—	3100,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	8. 2.	1. 2.
Elektrolytkupfer	6084	6268
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5500— 5525	5650— 5700
Originalhüttenweichblei	1900— 1950	2025— 2075
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2125— 2150	2175— 2225
Zink, umgeschmolzen	1650— 1700	1700— 1750
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8500	8800
do. in Walz- oder Drahtbarren	8700	9000
Bancazinn	13600—13800	14100—14200
Straitszinn	13600—13800	14100—14200
Australzinn	13600—13800	14100—14200
Hüttenzinn, 99 pCt.	13300—13400	13800—13900
Reinnickel	12000—12300	12400—12700
Antimon-Regulus	2000— 2050	2100— 2150
Silber in Barren (1 kg)	3700— 3725	3750— 3800

(2446)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G., Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Umwandlung von 20 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1922. Diese wurden den Aktionären zum Kurse von 100 % im Verhältnis von 2 : 1 zum Bezuge angeboten. Darauf wurde die beantragte Erhöhung des Grundkapitals um 35 auf 105 Mill. Mark durch Ausgabe von 35 000 Stück Inhaberaktien à 1000 Mark einstimmig angenommen. Die neuen Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 werden in gleicher Weise wie diejenigen in der Generalversammlung vom 29. November 1920 ausgegebenen 30 Millionen Mark Vorzugsaktien ausgestattet und von der Bank für Industriewerte zum Nennwert übernommen. Das Gesamtkapital der Gesellschaft besteht nunmehr aus 60 Millionen Mark Stammaktien und 45 Millionen Mark Vorzugsaktien à 1000 Mark. Als Begründung für die vorgenommene Erhöhung wurde von der Verwaltung angeführt, daß eine starke Kapitalsansammlung nötig sei, um den Ansprüchen für geplante Neuanlagen in jeder Weise zu genügen. (2424)

Gustav Genschow & Co. A.-G. in Berlin.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. v. M. hatte über den Antrag der Verwaltung auf Erhöhung des Grundkapitals um 2,5 Mill. Mk. Beschluß zu fassen. Wie der Vorsitzende, Herr Gustav Genschow, ausführte, ist die Kapitalerhöhung durch die andauernde Steigerung der Umsätze und der dadurch notwendig gewordenen baulichen Erweiterungen bedingt. Die neuen Aktien sollen einem Konsortium unter Führung der Bank für Handel und Industrie zum Kurse von 230 % plus 4 % Stückzinsen überlassen werden mit der Maßgabe, davon 1,875,000 Mk. den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 4 : 1 zum Kurse von 255 % zum Bezuge anzubieten. Die restlichen 625,000 Mk. sollen freihändig begeben werden. An dem hieraus zu erzielenden Gewinne bleibt die Gesellschaft hervorragend beteiligt. Die An-

Digitized by Google

Infolge des Eisenbahnerstreiks sind sämtliche ausländische Marktberichte ausgeblieben. Aus diesem Grunde fehlt in dieser Nummer die Tabelle „Markt- und Preisberichte".

träge der Verwaltung wurden einstimmig genehmigt. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 10,750,000 Mk. und besteht aus 10 Mill. Mk. Stammaktien, 300,000 Mk. 5%igen und 450,000 Mk. 6%igen Vorzugsaktien. In den Aufsichtsrat wurde Professor Schmohl neu gewählt. (2436)

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.-G. in Hamburg. In der am 4. d. Mts. abgehaltenen Generalversammlung wurde das Angebot der Norddeutschen Bank auf Umtausch der alten Aktien gegen Aktien der Dynamitfabrik vormals Alfred Nobel & Co. A.-G. in Hamburg vorgelegt. Für je 5000 Mk. Nahnsen-Aktien sollen 3000 Mk. Dynamit-Aktien geliefert werden. Außerdem sollen auf 4000 Mk. der im Umtausch bezogenen Dynamit-Aktien ein Bezugsrecht auf je eine junge Dynamit-Aktie gegen Zuzahlung von 4000 Mk. gewährt werden oder, falls die Aktionäre ihr Bezugsrecht verkaufen wollten, ihnen dies mit 55 % von der Norddeutschen Bank bezahlt werden. Die Gründe, die den Aufsichtsrat zur Befürwortung dieses Angebots veranlaßt haben, bestehen in der Hauptsache darin, daß nach dem abgeschlossenen Vertrag mit der Nobel-Gesellschaft diese am 31. Dezember 1925 das gesamte Geschäft der Sprengstoffwerke zu übernehmen haben zu einem Satz, der nur einen Kurs von 180 % ergibt, Dies macht für fünf Aktien nur einen Betrag von 9325 Mk. aus, während sich bei Zugrundelegung eines Dynamit-Aktienkurses von 645 % ein Wert von 19 350 Mk. ergibt. Einen Beschluß konnte die Versammlung nicht fassen. Es bleibt jedem einzelnen Aktionär überlassen, ob er das von der Nahnsen-Verwaltung befürwortete Angebot annehmen will. (2425)

Unter Führung des Bankhauses Manfred Katz, Berlin, wurde mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mk. eine neue Aktiengesellschaft unter der Firma **Aktiengesellschaft für Außenhandel und Chemische Fabrik** ins Leben gerufen. Das neue Unternehmen beschäftigt sich speziell mit der Großfabrikation von Seifenpulver. Die Neuaufnahme von weiteren chemisch-technischen Präparaten ist bereits im Gange. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankier Dr. Manfred Katz, Apotheker Alfred Keil, Rechtsanwalt Dr. Horst Rosenkampff. (2418)

Die bisherige Firma **Dr. Lösner & Co., Eisenach,** ist geändert worden in **Chemische Fabrik Dr. Lösner & Co., Ges. m. b. H., in Eisenach.** Sie befaßt sich jetzt mit der Fabrikation chemischer, chemisch-technischer, kosmetischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital ist auf 75 000 Mk. erhöht worden. (2397)

Lack- und Farbenfabriken Max Rogler A.-G. in Düsseldorf-Gerresheim. Unter dieser Firma wurde die offene Handelsgesellschaft gleichen Namens, unter Mitwirkung der Darmstädter Bank, in eine A.-G. mit 10 Mill. Mk. umgewandelt. Den Aufsichtsrat bilden: Fabrikant Max Rogler, Düsseldorf; Bankdirektor Leber von der Darmstädter Bank, Köln, und Fabrikbesitzer Karl Prinz, Langenfeld. (2421)

Aus dem Handelsregister.

(30. Januar bis 4. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Verkaufsgesellschaft der Chemischen Fabrik Timmerbeil zu Witten a. d. Ruhr, G. m. b. H., Hannover, Bahnhofstr. 6-7 (20).
„Dirvin" Chemische Fabrik, G. m. b. H., Eidelstedt (50).
Chemische Industrie A.-G., Köln (2000).
Lack- und Farbwerk, G. m. b. H., Hedelfingen (30).
Chemikalon A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin (500).
Parfümerie Ino G. m. b. H., Leipzig.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem. Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Co., Kommanditgesellschaft, Sitz der Gesellschaft von Lüneburg nach Hamburg verlegt. (2431)

Versammlungskalender.

15. Februar: Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co., A.-G., Hamburg, ordentliche General-Versammlung, nachm. 4 Uhr, im Patriotischen Gebäude in Hamburg, beim alten Rathaus, Zimmer 8.

16. „ „Lipsia" Chem. Fabrik, Mügeln, ordentliche Generalversammlung, vorm. 11½ Uhr im Ratskeller zu Mügeln.

17. „ Chem. Fabriken Oker & Braunschweig, A.-G., Oker a. H., außerordentliche General-Versammlung, mittags 12 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus", Braunschweig. (2432)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie
Sektion I

Unzulässigkeit des Sprengens von stickstoffhaltigen Düngemitteln.

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie teit mit:

Auf Seite 41 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie", Jahrgang 1922, Nr. 3, ist ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 12. 21 abgedruckt, wonach Gemische aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder aus Ammonsalpeter und Chlorkalium — gleichviel ob sie ganz oder teilweise als Doppelsalz anzusehen sind — nach dem Festwerden im Lager nicht durch Sprengschüsse gelockert werden dürfen. Dieser Standpunkt deckt sich im großen und ganzen mit der Auffassung der Berufsgenossenschaft. Diese hat bereits unterm 21. November 1921 eine Bekanntmachung erlassen, wonach bis auf weiteres das Sprengen aller stickstoffhaltigen Düngemittel verboten ist, und der erwähnte Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe ist auf eine Anregung des Vertreters der Berufsgenossenschaft in der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken im Reichsarbeitsministerium mit zurückzuführen. (2430)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen.)
1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.
1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.
2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.
Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.
Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie	Sprengstoffe	Chemisch-technische Artikel
Holzdestillation	Chemisch-Pharmazeutische Industrie	Ätherische Öle u. Riechstoffe
Stickstoff und Carbid		Phosphordüngemittel
Teerfarben	Mineralfarben	Leim und Gelatine

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 20. FEBRUAR 1922 | Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Februar 1922.

Der gegenwärtige Beharrungszustand, in dem sich unsere Valuta befindet, der selbst durch eine so schwere Erschütterung des gesamten Wirtschaftslebens, wie der Eisenbahnerstreik sie verursacht hat, nicht gestört werden konnte, scheint in der Regierung und in den gesetzgebenden Körperschaften eine schwer begreifliche Gleichgültigkeit gegenüber den Reichsfinanzfragen hervorgerufen zu haben. Als im vergangenen Herbst die Mark in eine erneute Abwärtsbewegung geriet, war alle Welt darüber einig, daß eine sofortige Erschließung neuer großer Einnahmequellen für das Reich durch schleunige Verabschiedung der in Aussicht genommenen Steuerentwürfe das Gebot der Stunde wäre, um eine weitere Ausgabe von Schatzwechseln zu verhüten.

Inzwischen ist das alte Jahr zu Ende gegangen und wir haben die Mitte des zweiten Monats im neuen Jahr erreicht, ohne daß auch nur abzusehen wäre, wann sich der Reichstag aufraffen wird, die dringendsten aller Aufgaben zu lösen. Dabei ist die schwebende Schuld des Reiches von 247 Milliarden Mark am 31. Dezember 1921 auf 270 Milliarden (einschl. der Zahlungsverpflichtungen aus Schatzanweisungen und Schatzwechseln sowie Sicherheitsleistungen) am 31. Januar 1922 angewachsen. Für die gänzlich unproduktive, durch Verschärfung der Gegensätze der Erledigung wirtschaftlicher Fragen im höchsten Grade schädliche Parteipolitik steht Zeit in jedem Umfang zur Verfügung. Aber Steuerfragen, über die längst allgemeines Einvernehmen erzielt ist, können nicht zur Verabschiedung gelangen, weil mühsam erzielte Kompromisse wieder in die Brüche gegangen sind. Was nützt die Balancierung des Reichsetats auf dem Papier, wenn die Steuereinnahmen, auf denen sie beruht, nicht eingehen, weil die Gesetze nicht zum Beschluß erhoben werden.

Den Schaden, den die Politik anrichtet, hat allemal die deutsche Wirtschaft zu tragen. Das tritt schon jetzt klar in die Erscheinung in der Frage der rückwirkenden Kraft der neuen, noch nicht verabschiedeten Steuergesetze, in erster Linie der erhöhten Umsatzsteuer. Die Finanzverwaltung will den höheren Ertrag der Umsatzsteuer unter allen Umständen vom Beginn des laufenden Jahres ab haben, obwohl der neue Steuersatz, dessen Höhe noch nicht endgültig feststeht, jedenfalls frühestens Anfang März gesetzlich festgelegt wird.

Nun dürften aber Industrie und Handel schwerlich bei ihren im Jahre 1922 bisher getätigten Verkäufen auf den erhöhten Satz der Umsatzsteuer Rücksicht genommen haben. Eine Handelskammer des westlichen Industriegebiets hat zu der Frage Stellung genommen und dabei die Möglichkeit einer Nacherhebung der Differenz durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz berührt. Soweit es sich um Waren handelt, die im Kleinhandel in die Hände des Verbrauchers gelangen, kann von einer solchen Nacherhebung selbstverständlich nicht die Rede sein; und damit erweist sich ein solcher Weg überhaupt als ungangbar. Ebensowenig kann bei der Ausfuhr, bei der künftig der deutsche Verkäufer in der Regel die Umsatzsteuer dem ausländischen Käufer in Rechnung stellen wird, eine Nacherhebung in Betracht kommen. Es wird also der Reichsfinanzverwaltung wohl nichts anderes übrig bleiben, als den erhöhten Satz der Umsatzsteuer erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung zu bringen. Noch größere Schwierigkeiten dürften sich beim Körperschaftssteuergesetz herausstellen. Will der Steuerfiskus Abgaben fordern, die bei der Ausschüttung des Gewinnes gar nicht berücksichtigt werden konnten, da über die schließliche Gestaltung des Gesetzes noch heute vollkommenes Dunkel schwebt? Wenn das Amt des Finanzministers bei den heutigen enormen Schwierigkeiten, die mit ihm verbunden sind, monatelang nebenamtlich verwaltet wird, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Reichsfinanzen dabei Schaden leiden.

Es wäre geradezu verhängnisvoll, wenn die in Aussicht stehende Konferenz von Genua und das uns einstweilen gewährte Moratorium für die Reparationszahlungen den Anlaß bieten würden, die endgültige Regelung unseres Budgets auf die lange Bank zu schieben. Was die Konferenz betrifft, so fehlt einstweilen jeder Anhalt dafür, an ihr wirkliches Zustandekommen in absehbarer Zeit zu glauben. Wenn der Poincarismus es erreichen könnte, das Zustandekommen der Konferenz überhaupt zu verhindern ohne eine vollständige Isolierung Frankreichs herbeizuführen, so würde man dies in Paris ohne jedes Bedenken tun. Aber die neutrale Presse hat inzwischen teilweise Frankreichs Sabotageversuche gegen die Konferenz von Genua in einer solchen Schärfe gegeißelt, daß man in Paris doch schon stutzig geworden ist. Wenn beispielsweise die „Baseler Nachrichten" schreiben, in der Abneigung Frankreichs vor Konferenzen und in seiner Sabotage — erst Washington, dann Genua — stecke die Angst des bösen Gewissens und die Erkenntnis, daß sich gegen diese Ungerechtigkeit das Weltgewissen und die wachsende Einsicht aller, nicht etwa nur der Besiegten, immer stärker zur Wehr setzen müsse, so lassen diese Worte an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es überrascht deshalb auch nicht, wenn ein Blatt wie der „Intransigeant" sich zu dem Bekenntnis aufrafft: allein, auf sich selbst gestellt, dem Neide der ganzen Welt ausgesetzt, würde Frankreich innerhalb von 10 Jahren die Widerstände und den Haß der ganzen Welt auf sich ziehen, wie es Deutschland 1914 getan hat; gleich ihm würde Frankreich in der Welt als eine Geißel der Menschheit gelten.

Auch von amerikanischer Seite, wo seit Washington eine sehr starke Abkühlung in den Sympathien für Frankreich eingetreten ist, wären ernste Verwickelungen nicht ausgeschlossen. Die französische Kriegsschuld ist ein Druckmittel zur Bändigung des Pariser Nationalismus, das in richtiger Anwendung seine Wirkung kaum verfehlt. Präsident Harding hat nach einer Meldung aus gut informierten Kreisen von der französischen Regierung eine unzweideutige Erklärung über ihre Haltung gegenüber der Konferenz von Genua gefordert.

Verhindern wird also Herr Poincaré die Konferenz von Genua nicht können. Desto eifriger wird er aber bemüht sein, ihr Ergebnis so zu gestalten, daß der französische Nationalismus dabei auf seine Rechnung kommt. Sein Streben geht dahin, unter den Alliierten durch eine Vorkonferenz über alle Fragen grundsätz-

Digitized by Google

licher Bedeutung eine Verständigung herbeizuführen, so daß dann, wie die „Westminster Gazette" sich ausdrückt, die Konferenz nichts weiter als eine Tagung des Obersten Rates wäre, auf der die Alliierten Deutschland und Rußland ihre im Voraus vereinbarten Beschlüsse aufzwingen würden. Diese Methode in Zukunft gänzlich aufzugeben, sei aber der Hauptzweck der Konferenz von Genua. Inzwischen wird zwischen Paris und London verhandelt, um Herrn Poincaré eine goldene Brücke zu bauen, auf der er einen Rückzug von dem in seiner Note festgelegten, für die englische Regierung tatsächlich völlig unannehmbaren Standpunkt antreten kann. Zu Vorverhandlungen scheint Lloyd George geneigt zu sein, wobei die ihm ergebene Presse den Verdacht zurückweist, als ob diese Bereitwilligkeit ein Entgegenkommen Poincaré gegenüber bedeute. Bereits in Cannes wären Vorbesprechungen über die technische Durchführung der Konferenz von Genua vorgesehen. Indessen könne von einer Festlegung von Richtlinien über die Politik der Entente, nach denen sich die Verhandlungen in Genua zu gestalten hätten, unter keinen Umständen die Rede sein. Auf deutscher Seite wird man derartigen Versicherungen auf Grund früher gemachter Erfahrungen ohne irgendwelchen Optimismus gegenüberstehen.

Der einzige Umstand, der uns zu der Hoffnung berechtigen kann, daß die Konferenz von Genua zu einer Erleichterung unserer wirtschaftlichen Lage führen wird, ist die Erkenntnis in den alliierten Ländern (mit Ausnahme von Frankreich), daß eine Gesundung der deutschen Wirtschaft die Gesundung der Wirtschaft Europas bedeutet. Mit besonderem Nachdruck kommt diese Erkenntnis in neuester Zeit in der italienischen Presse aus Anlaß der Widerstände Frankreichs gegen die Konferenz von Genua zum Ausdruck. Alle wirtschaftlichen Kreise Italiens knüpfen an die Konferenz sehr weitgehende Erwartungen in bezug auf die Förderung des italienischen Außenhandels. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise in Italien wird zum größten Teil auf das völlige Versagen des deutschen, österreichischen und russischen Marktes zurückgeführt. Deutschlands Aufnahmefähigkeit für italienische Waren ist enorm zurückgegangen; seine wirtschaftliche Wiedergeburt ist daher eine Lebensnotwendigkeit für die italienische Ausfuhr. Man ist überzeugt, daß ein erfolgreicher Verlauf der Konferenz von Genua eine unmittelbare Belebung des italienischen Handels mit Deutschland zur Folge haben würde. Dabei übersieht man allerdings, daß das Hauptprinzip im internationalen Warenaustausch, dem man in Genua zum Siege verhelfen will, die Gleichberechtigung aller am Welthandel beteiligten Länder ist. Italien müßte daher, ehe die erhoffte Entfaltung seines Handels mit Deutschland Platz greifen kann, die deutsche Einfuhr von allen den Fesseln befreien, die man ihr aufgelegt hat. Der Siegerstandpunkt, der noch in dem deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommen herrscht und in der Verweigerung der Meistbegünstigung an Deutschland besonders schroff zum Ausdruck kommt, muß endgültig aufgegeben werden, bevor sich zwischen beiden Ländern ein Warenaustausch entwickeln kann, wie ihn die italienische Wirtschaft herbeisehnt. Daß auch in England die wirtschaftlichen Kreise in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit Deutschlands Gesundung als eine Vorbedingung für die Ueberwindung der englischen Wirtschaftskrise betrachten, ist bekannt.

Solche Erkenntnis in Ländern, die während der Kriegsjahre den ewigen Wirtschaftskrieg gegen Deutschland mit größtem Eifer vorbereiteten, könnte an sich Anlaß bieten, mit einem gewissen Maß von Optimismus der Konferenz von Genua entgegenzusehen. Indessen in Paris ist Herr Poincaré am Ruder. Diese eine Tatsache genügt schon, um jeden Optimismus im Keime zu ersticken. Außerdem sind von einer internationalen Konferenz unter Beteiligung aller europäischen Staaten mit einem derartig umfassenden Programm, wie man es in Cannes vorgesehen hat, kaum positive Ergebnisse zu erwarten, die praktisch von erheblicher Bedeutung sein werden. Die Wurzel aller Uebel ist, darauf muß immer von neuem hingewiesen werden, der Friedensvertrag von Versailles und der Zahlungsbefehl von London. Man befreie Deutschland von den Bleigewichten, die ihm durch diese beiden Dokumente auferlegt wurden, und es wird den Weg zur wirtschaftlichen Wiedergeburt von selbst finden ohne Mitwirkung internationaler Konferenzen.

Zwei Pariser Blätter brachten vorgestern, wohl auf Grund amtlicher Inspiration, Mitteilungen über Pläne einer internationalen Kreditoperation, um Deutschlands Reparationszahlungen zu erleichtern und zu beschleunigen. Aehnliche Pläne sind bereits vor Monaten erörtert. Auch Lloyd George hat sich mit ihnen beschäftigt. Im Endergebnis käme die Sache darauf hinaus, daß die deutsche Milliardenlast um etwa 60 Milliarden verringert würde; dies könnte dadurch erreicht werden, daß die Kriegsschulden Englands, Frankreichs und Italiens bei ihren alliierten Gläubigern gestrichen würden. Eine solche Entlastung Deutschlands böte nach Ansicht der Urheber dieser Pläne die Möglichkeit, für den Rest der deutschen Reparationsschuld internationale Anleihen aufzunehmen, aus denen Deutschland seine Barverpflichtungen gegen Frankreich zu erfüllen hätte. Man kann nur eindringlichst davor warnen, diesen Plänen irgendwelche Bedeutung beizumessen. Die Veröffentlichung der beiden Pariser Blätter ist zweifellos ein Versuchsballon, um aus Washington eine amtliche Kundgebung hervorzurufen, wie man sich dort zu einem Verzicht auf die Rückzahlung der alliierten Schulden stellt. Vermutlich wird die Antwort nicht lange auf sich warten lassen. Bisher haben die Vereinigten Staaten auch nicht die geringste Neigung offenbart, durch die Verpflichtungen der Alliierten aus dem Kriege einen Strich zu machen. Präsident Harding hat im Gegenteil wiederholt durchblicken lassen, daß Amerika gar nicht daran dächte, auf seine Kosten europäischen Ländern finanzielle Erleichterungen zu gewähren, die einen unberechtigt hohen Teil ihrer Staatseinnahmen für militärische Zwecke aufwenden. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo unter Poincarés Oberleitung Nationalismus und Chauvinismus in ganz besonderer Blüte stehen, wird man über derartige naive Wünsche Frankreichs in Washington lächelnd zur Tagesordnung übergehen.

Die deutsche Presse, die diese Pläne ihren Lesern in großer Aufmachung und unter reichlicher Aufwendung von Fettdruck mitteilt, möge sich hüten, trügerische Hoffnungen zu erwecken. Unentwegte Optimisten in Deutschland erwarteten auch von der Großmut der Vereinigten Staaten die Freigabe des deutschen Eigentums. Sie sind bitter enttäuscht worden; und dabei handelte es sich doch um eine Forderung, deren moralische Begründung unanfechtbar ist. Was berechtigt heute zu der Hoffnung, daß Amerika auf ein Milliardenguthaben verzichtet, um Deutschlands und Europas wirtschaftlichen Wiederaufbau zu ermöglichen? — Bl.

(2511)

Reichsmittel für die Stickstofferzeugung.

Der Hauptausschuß des Reichstages beschäftigte sich in seiner Sitzung am 14. d. M. bei der Beratung des Etats des Reichsschatzministeriums mit der Frage der Bewilligung neuer Reichsmittel für die Stickstofferzeugung.

Für die Stickstoffindustrie werden insgesamt im Rahmen des Haushalts dieses Ministeriums 470 Mill. Mk. seitens der Regierung beantragt, und zwar 340 Mill. Mk. für den Ausbau der reichseigenen Stickstoffunternehmungen und 130 Mill. Mk. zur Verstärkung der Betriebsmittel der Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.-G. Staatssekretär Walter vom Reichsschatzministerium erklärte hierzu, daß die durch den Ausbau der oberbayerischen Wasserkräfte (Alz und mittlerer Inn) zu gewin-

Digitized by Google

nende elektrische Energie, soweit es sich um inkonstanten elektrischen Strom handle, zur Steigerung der Erzeugung von Kalistickstoff Verwendung finden solle. Zu diesem Zweck soll die in Steiner a. Hart (an der Alz) bereits bestehende Karbidfabrik entsprechend der künftig zur Verfügung stehenden Menge an elektrischem Strom erweitert werden; dies bedinge gleichzeitig eine Vergrößerung der zur Umwandlung von Karbid in Kalkstickstoff dienenden Anlagen der Mitteldeutschen Stickstoffwerke in Piesteritz, da der größte Teil der künftigen Mehrerzeugung an Karbid voraussichtlich in Piesteritz auf Karbidstickstoff bearbeitet werden wird. Die Abgg. Dr. Cremer (D. V.), Dr. Heim (Bayer. V.) und Dr. Semmler (D.-N.) äußerten Bedenken dagegen, daß der Hauptausschuß so große Summen bewillige, ohne daß das ganze Problem der Stickstoffherstellung auf das eindringlichste untersucht worden sei, und ohne daß alle Einzelheiten daraufhin geprüft worden wären, ob das Geld auch ökonomisch angelegt sei, und zwar nutzbringend in einem Ausmaße, der den aufgewendeten Mitteln entspreche. Demzufolge wurde beschlossen, zur Prüfung dieses Fragenkomplexes zunächst einen Unterausschuß unter dem Vorsitz des Abg. Dr. Semmler (D.-N.) einzusetzen. (2512)

Ein Faß Methylalkohol und seine Erlebnisse.

Wie Behörden arbeiten.

In der Reichstagssitzung vom 31. Januar d. J. hielt der demokratische Abgeordnete Dietrich (Baden) bei der Beratung des Reichshaushaltsplans für 1922 eine Rede, in der er die Forderung einer Verringerung des Verwaltungsapparats des Reichs mit der Begründung vertrat, daß ein kleinerer Apparat die heutigen Geschäfte durchaus bewältigen könne, wenn nur in unsere Verwaltung wieder ein anderer Geist einzöge. Es fehle an der nötigen Denkarbeit, namentlich an den höheren Stellen. Um die Wirkungen behördlicher Maßnahmen ohne Denkarbeit auf das Wirtschaftsleben an einem Beispiel zu erläutern, trug Herr Dietrich dem Reichstag den nachfolgenden Fall vor:

Jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, wundert sich über den geradezu rasenden Unverstand, mit dem manchmal Geschäfte umgetrieben werden. Ich habe mir hier einen Fall mitgebracht, und ich bitte die Herrschaften, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich Sie mit diesem Fall einmal langweile. Es ist einer aus meinen Erfahrungen heraus; man könnte ihn verzehnfachen, wenn man sich die Zeit nähme, diese Dinge alle aufzuheben. Es handelt sich um ein Faß Methylalkohol, das so ziemlich alle irgendwie in Betracht kommenden Reichsinstanzen beschäftigt hat. Es ist an sich eine untergeordnete Sache, aber der Fall beweist schlagend, wie gearbeitet wird.

Dieser Methylalkohol wurde am 24. November 1919 von der Zweigniederlassung Bruchhausen einer badischen Firma in einem bestimmt gezeichneten Faß abgeschickt. Es wurde dann in Borken in Westfalen von der Erfassungsabteilung des Reichsschatzministeriums in Münster beschlagnahmt. Bruchhausen erfuhr diese Beschlagnahme sofort, reklamierte bei der Militärpolizeistelle des Reichsschatzministeriums in Münster schriftlich und bat um Freigabe des Fasses, wobei sie angab, daß sie die Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars habe, und wobei sie die Nummer und die Bezeichnung dieser Ausfuhrbewilligung angab. Nun sollte man meinen, jetzt wäre die Sache in Ordnung gekommen. Nach vier Monaten aber, meine Damen und Herren, am 4. Mai, erhielt Bruchhausen eine Antwort auf das Schreiben vom 10. Januar, und zwar den Bescheid, daß die Angelegenheit nun nicht etwa erledigt sei, sondern an die Branntweinmonopolverwaltung in Berlin „zuständigkeitshalber" abgegeben sei. Sie werden mich fragen: was tut diese Sache dort bei der Branntweinmonopolverwaltung? Am 11. Mai 1920 schrieb dann die Firma an das Reichsschatzministerium in Berlin und bat unter genauer Darlegung des gesamten Sachverhalts um Freigabe des Fasses Methylalkohol. Die Zweigniederlassung Bruchhausen lief bei allen Behörden herum, machte allerhand Eingaben und erhielt schließlich am 19. Juni die Nachricht, daß die Eingaben dem Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung „zuständigkeitshalber" weitergegeben worden seien. Inzwischen sei das Faß Methylalkohol einer Firma in Hannover, der Firma Kraul & Wilkening, zur Verwahrung übergeben worden. Dort lagerte also nun das Faß. Auf die Eingabe an das Reichsschatzministerium erhielt die Firma am 11. Mai 1920, nachdem sie wiederholt schriftlich und mündlich erinnert hatte, unter dem 28. Juli den Bescheid, daß die Abgabe des Fasses an die Branntweinmonopolverwaltung zu Recht erfolgt sei, da die angestellten Ermittlungen ergeben hätten, daß das Faß nicht Methylalkohol, sondern reinen absoluten Alkohol enthalte. Eine Freigabe könne daher nicht erfolgen. Nun hat es die Firma mit der Angst bekommen, weil sie befürchten mußte, daß der Alkohol von der Branntweinmonopolverwaltung zum Trinken verkauft würde oder daß diese selbst ihn trinken würde, und daß die Leute sich dabei vergifteten. Sie schrieb schleunigst, man möchte vorsichtig sein mit diesem Methylalkohol; es sei nämlich tatsächlich Methylalkohol. Auf dieses Schreiben erhielt die Firma am 27. September 1920 vom Reichsschatzministerium eine Nachricht, in der ihr anheimgestellt wurde, sich mit der Branntweinmonopolverwaltung unmittelbar in Verbindung zu setzen. Inzwischen hatte ein Beamter der Firma Schirmer mündliche Verhandlungen mit einer Reihe von amtlichen Stellen aufgenommen und teilte der Firma mit, daß, nachdem seitens der Außenhandelstelle „Chemie" erklärt worden sei, daß die Ausfuhrbewilligung ordnungsgemäß erteilt worden wäre, die Akten an den Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, welcher das Reichsmonopolamt beauftragte, nochmals eine Untersuchung der Ware anzustellen, gegangen seien. Das Reichsmonopolamt habe festgestellt, daß es sich tatsächlich um Methylalkohol handle, und dürfte die Freigabe des Fasses in Bälde erfolgen. Auf ein erneutes Gesuch Schirmers bei dem Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr wurde am 2. September demselben mitgeteilt, daß die Akten nicht eingegangen beziehungsweise nicht vorzufinden seien.

Nun wären wir also soweit, daß wir keine Papiere mehr haben! Darauf stellte Schirmer beim Reichskommisar fest, daß die Akten erst am 29. Oktober per Post an den Reichsbevollmächtigten weitergegeben waren, es wurde ihm von dem Reichskommissar der Bescheid, daß man in der Angelegenheit infolge Weitergebens der Akten nichts weiter tun könne und abzuwarten habe. Laut Mitteilung Schirmers vom 26. Oktober hatten sich die Akten noch nicht vorgefunden. Nach Aussage des Referenten wurde in der Sache insofern ein Fehler gemacht, als der Reichskommissar die Akten an den Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sandte, während hierfür das Reichsschatzamt zuständig war. Unter dem 19. November 1920 — im Jahre 1920 sind wir noch! — erhielt die Firma vom Reichsbeauftragten die Nachricht, daß die Akten an die Erfassungsabteilung des Reichsschatzministeriums in Münster „zuständigkeitshalber" abgegeben worden seien, und daß die Beschlagnahme nur von dieser Stelle wieder aufgehoben werden könne.

Darauf teilte Schirmer am 21. November mit, daß sich die vermißten Akten beim Reichsbeauftragten wieder vorgefunden hätten. Der Reichsbeauftragte hatte die Militärpolizei in Münster angewiesen, zu veranlassen, daß das Faß Methylalkohol freigegeben wird. Darauf hat die Firma nun an die Erfassungsabteilung in Münster geschrieben und ihr Versandvorschriften für das Faß gegeben. Sie hat darauf die Nachricht erhalten, daß die Verwertungsstelle des Reichsmonopolamts für Branntwein in Hannover um umgehende Absendung des Fasses nach Bruchhausen ersucht worden sei.

Nun sollte man meinen — es ist noch lange nicht zu Ende! — das Faß wäre jetzt nach Bruchhausen gegangen. Es ging aber nicht nach Bruchhausen; sondern nachdem das Faß am 30. Dezember 1920 — also kurz nach Weihnachten — noch nicht in Bruchhausen eingetroffen war, erlaubte sich die Firma beim Monopolvertrieb in Hannover nach dem Verbleib desselben zu fragen, und erfuhr unter dem 3. Januar 1921, daß die Freigabe des Fasses seitens der Monopolverwaltung Berlin bisher nicht erfolgt sei, jedoch die nötigen Schritte von der Erfassungsabteilung Münster inzwischen unternommen worden wären.

Am 12. Februar 1921 — also nach zwei Monaten — lag immer noch keine Versandanzeige vor, weshalb die Firma den Versand des Fasses in Hannover erneut anmahnte.

Auf dieses Schreiben der Firma — heißt es nun weiter: erhielten wir vom Monopolbetrieb wiederum Nachricht, und zwar unter dem 15. Februar, daß die Freigabe vom Monopolamt in Berlin, welches hierfür zuständig sei, noch nicht erfolgt wäre und wir uns direkt an dasselbe wenden möchten. Wir wurden darauf durch Schirmer nochmals vorstellig, und es

Digitized by Google

wurde ihm von der Monopolverwaltung nochmals versprochen, daß die Angelegenheit nunmehr in aller Kürze ihre Erledigung finden würde. Unter dem 28. Februar 1921 schreibt uns sodann diese, daß die Monopolverwaltung in Hannover angewiesen worden sei, das Faß nach Bruchhausen zum Versand zu bringen, und zwar unter Nachnahme der in Hannover entstehenden Lagerkosten in Höhe von 92,50 Mark. Wegen dieser Unkosten wird uns anheimgestellt, uns an den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Berlin zu wenden. Am 31. März 1921 traf das Faß mit einem Manko von sechs Kilo auch schließlich in Bruchhausen ein, und die Ware war durch die lange Lagerung milchig geworden. Die Ware war also verdorben und konnte nicht verwendet werden!

Nun will ich hier aufhören. Denn das ist nur der erste Teil der Komödie; jetzt fängt der zweite Teil an, nämlich die Frage, wer die Zeche zu bezahlen hat. Ich habe noch zwei Schreibmaschinenseiten, die ich Ihnen hier vortragen könnte. Es würde aber Ihre Zeit zu lange in Anspruch nehmen. Ich kann nur sagen, daß die Akten zurzeit in Münster sind, und daß man der Firma eröffnet hat — jetzt, nachdem die Geschichte zwei Jahre schwebt —, daß Aussicht vorhanden wäre, daß die Angelegenheit nach Anhörung einer rechtsverständigen Abteilung in irgend einem Ministerium — in welchem weiß ich nicht — zur Erledigung kommen könnte.

Und nun verstehen Sie, wenn ich sage: es kommt auf den Geist in einer Verwaltung an, in dem gearbeitet wird. Wenn der betreffende Beamte, der mit der Sache zu tun hatte, damals, als er daß Faß beschlagnahmte, seinen Kopf in Bewegung gesetzt hätte, statt einen entgegengesetzten Körperteil, dann hätte dieser Beamte das Telephon in die Hand genommen und hätte unter Bezugnahme auf die Nummer und das Zeichen der Ausfuhrbewilligung bei der die Ausfuhr bewilligenden Stelle telephonisch oder telegraphisch angefragt und hätte die Mitteilung bekommen: die Ausfuhrbewilligung ist ordnungmäßig erteilt und das Faß hätte nach zwei Tagen weiterrollen können. (2488)

Die neuen Eisenbahn-Gütertarife.

Mit Gültigkeit vom 1. 2. 22 sind folgende deutsche Eisenbahn-Gütertarife neu in Kraft getreten: 1. Der deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A, 2. der deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, 3. das Heft C I a: Der Frachtsatzzeiger, 4. das Heft C II: Ausnahmetarife, 5. das Heft: Ausnahmetarif 6 für Steinkohlen usw. Gleichzeitig sind hiermit die Eisenbahnfrachten und Nebengebühren um ungefähr 30 % erhöht worden, wobei allerdings die weiteren Entfernungen besonders geschont wurden.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A.

Dieser Tarif enthält die Paragraphen 1 bis 9 und 53 bis 100 der Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst den von der Eisenbahn erlassenen Ausführungs-Bestimmungen und gibt Auskunft über die allgemeinen Bestimmungen im Güterverkehr, wie über Annahme der Güter, über Nachnahmen, über Frachtzuschläge, über Haftung der Eisenbahnen usw. Der neue Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A, unterscheidet sich von dem vorhergehenden, der zehn Nachträge enthält, nur unwesentlich. Aenderungen sind nur in der Beförderung bedingungsweise zugelassener Güter und über Beladung der Güterwagen eingetreten.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, zerfällt in drei Hauptteile: In die allgemeinen Tarifvorschriften, in die Gütereinteilung und in den Nebengebühren-Tarif. In den allgemeinen Tarif-Vorschriften sind die Grundsätze über die Frachtberechnung festgelegt, ferner Bestimmungen über die Beförderung der Güter in bedeckten, in offenen Wagen, in großräumigen Wagen, in Privatwagen usw. erlassen. Aeußerst wichtig ist die Gütereinteilung. Aus ihr ist zu ersehen, nach welcher Klasse (I, II, I e, II e, A, B, C, D oder E) die Fracht zu berechnen ist. Im Nebengebühren-Tarif sind die Preise angegeben, die die Eisenbahn für Nebengebühren, wie für Wägen der Güter, für Wagenstandgeld, für Deckenmiete usw. erhebt.

Berechnung der Fracht bei Stückgütern.

Man unterscheidet:

1. Frachtstückgüter	(Mindestfracht:	8,—	Mk.)
2. Eilstückgüter	(„	12,—	„)
3. beschleunigte Eilstückgüter	(„	16,—	„)

Die Fracht wird nach den Grundsätzen wie früher berechnet. Also: Mindestgewicht bei Fracht- und Eilstückgütern: 20 kg, bei beschleunigten Eilstückgütern: 40 kg. Angefangene 10 kg werden nach oben voll abgerundet: 81 = 90, 40,5 = 50 usw. Mindestentfernung: 10 Kilometer, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarife. Die Stückgutfracht wird auch für solche Wagenladungen berechnet, die im Einvernehmen mit der Eisenbahn als Stückgut verladen sind. Für Stückgüter besteht die allgemeine (I) und die ermäßigte Frachtstückgutklasse (II) und für Eilstückgüter die allgemeine (I e) und die ermäßigte Eilstückgutklasse (II e). Welcher Klasse ein Gut angehört, geht aus der Gütereinteilung hervor. Bei sperrigen Gütern wird der Frachtberechnung das eineinhalbfache wirkliche Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt. Die sperrigen Güter, das sind solche, die im Verhältnis zu ihrem Raum geringes Gewicht besitzen, sind im Verzeichnis I des Tarifes genannt, z. B.: Mähmaschinen, neue Packmittel aus Eisenblech, ausgenommen ineinandergesetzte, neue Kisten usw. Alle Kisten, sowie alle gebrauchten Packmittel genießen bei Ausgabe als Frachtgut eine Frachtermäßigung. Es wird entweder das halbe wirkliche Gewicht zur Klasse I oder das wirkliche Gewicht zur Klasse II berechnet.

Berechnung der Fracht bei Frachtgut-wagenladungen.

Wagenladungen können entweder als Frachtgutladung, als Eilgutladung oder auch als beschleunigte Eilgutladung aufgegeben werden. Durch den neuen Gütertarif, Teil I, Abteilung B, sind wesentliche Aenderungen in der Frachtberechnung eingetreten. So bestehen folgende Haupt- und Nebenklassen:

Hauptklasse A	mit den	Nebenklassen	A n 10	und	A n 5
„ B	„	„	„	B n 10	„	B n 5
„ C	„	„	„	C n 10	„	C n 5
„ D	„	„	„	D n 10	„	D n 5

Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen A, B, C, D und E wird ein Gewicht von mindestens 15 000 kg, der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebenklassen A n 10, B n 10, C n 10, D n 10 ein Gewicht von mindestens 10 000 kg und der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebenklassen A n 5, B n 5, C n 5 und D n 5 ein Gewicht von mindestens 5000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt. Die Liste A ist im neuen Tarif in Wegfall gekommen. An ihre Stelle sind die Nebenklassen A n 10, B n 10, C n 10 und D n 10 getreten. Die Frachtsätze dieser Klassen liegen ungefähr in der Mitte der Frachtsätze der Nebenklassen A n 5, B n 5, C n 5 und D n 5 und der Hauptklassen A, B, C und D. Sendungen, deren Gewicht mehr als 5000 kg und weniger als 10 000 kg beträgt, werden folgendermaßen berechnet: Man berechnet das wirkliche Gewicht zu den Sätzen der Nebenklasse A n 5, B n 5, C n 5 bzw. D n 5 oder 10 000 kg zu den Sätzen der Nebenklasse A n 10, B n 10, C n 10 bzw. D n 10. Die billigere Fracht wird genommen. Beispiel: 9162 kg Maschinen (Gut der Klasse A). Man berechnet entweder 9200 kg (es wird bei Ladungen auf volle 100 kg aufgerundet) zur Nebenklasse A n 5 oder 10 000 kg zur Nebenklasse A n 10. Aehnlich verhält es sich bei Sendungen, deren Gewicht zwischen 10 000 kg und 15 000 kg liegt. Nur kommt hier das wirkliche Gewicht zu den Sätzen der Nebenklassen A n 10, B n 10, C n 10 bzw. D n 10 oder 15 000 kg zu den Sätzen der Hauptklassen A, B, C, D oder E in Frage. Beispiel: 13 608 kg Eisenschrott (Gut der Klasse D). Es ist zu berechnen entweder 13 700 kg zur Nebenklasse D n 10 oder 15 000 kg zu Hauptklasse D. Die billigste Fracht wird erhoben. Aus nachstehender Tabelle sind die Gewichtsgrenzen hierzu zu ersehen. So ist die Nebenklasse:

A n 10	durchweg	bis	13,6	t	billiger	als d.	Hauptkl.	A	für 15 t
A n 5	„	„	9,1	„	„	„	Nebenkl.	A n 10	f. 10 „
B n 10	„	„	17,3	„	„	„	Hauptkl.	B	„ 20 „*)
B n 10	„	„	13,0	„	„	„	„	B	„ 15 „
B n 5	„	„	8,8	„	„	„	Nebenkl.	B n 10	„ 10 „
C n 10	„	„	16,6	„	„	„	Hauptkl.	C	„ 20 „*)
C n 10	„	„	12,5	„	„	„	„	C	„ 15 „
C n 5	„	„	8,5	„	„	„	Nebenkl.	C n 10	„ 10 „
D n 10	„	„	16,0	„	„	„	Hauptkl.	D	„ 20 „*)
D n 10	„	„	12,0	„	„	„	„	D	„ 15 „
D n 5	„	„	8,3	„	„	„	Nebenkl.	D n 10	„ 10 „

*) Für Güter des § 9 (2).

Vollständig geändert ist die Frachtberechnung bei Wagenladungen, deren Inhalt aus ungleich tarifierten Gütern besteht, wie 5000 kg rohes Antimon (Gut der Klasse C) und 80 kg kristallisiertes Eisenvitriol (Gut der Klasse D), verladen in einem offenen Wagen. Früher hat man 5000 kg zur Klasse C

Digitized by Google

und 80 kg zur ermäßigten Stückgutklasse (II) berechnet. (Eisenvitriol gehört als Stückgut dieser ermäßigten Klasse II an.) Gegenwärtig lautet die Tarifbestimmung: Bei Wagenladungen aus ungleich tarifierten Gütern wird die Fracht für das Gesamtgewicht der Sendung auf Grund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Frachtsatzes für Wagenladungen berechnet, es sei denn, daß das Gewicht der Güter getrennt angegeben ist und die getrennte Berechnung nach den folgenden Bestimmungen eine billigere Fracht ergibt: Die auf volle 100 kg nach oben abgerundeten wirklichen Gewichte werden der Frachtberechnung zugrunde gelegt in der Weise, daß für jeden Teil der Sendung abweichend von § 9 bei einem Gesamtgewicht

a) von 1 kg bis 5000 kg die Sätze der Nebenklasse für 5 t,
b) von mehr als 5000 kg bis 10 000 kg die Sätze der Nebenklassen für 10 t,
c) von mehr als 10 000 kg die Sätze der Hauptklassen berechnet werden.

Falls hierbei die Summe der Einzelgewichte bei a) 5000 kg, bei b) 10 000 kg, bei c) 15 000 Kilo, im Falle der Verladung oder der Beiladung von Gütern des § 9 (2) (siehe weiter vorn) jedoch das Ladegewicht nicht erreicht, so wird das fehlende Gewicht dem aufgerundeten Gewicht des höchsttarifierten Gutes zugeschlagen. Demnach wäre in vorliegendem Falle entweder 5100 kg zur Klasse C n 5 (5000 + 80, aufgerundet 100 = 5100) oder 5000 kg zur Klasse C n 5 und 100 kg zur Klasse D n 5 zu berechnen. Letztere Berechnung würde in diesem Falle billiger kommen. Ein anderes Beispiel:

7312 kg. Gut der Klasse D } Man berechnet 9500 kg zur Klasse
2267 kg. Gut der Klasse A } A n 5 oder 10000 kg zur Klasse
9579 kg A n 10 oder 7400 kg zur Klasse

D n 10 und 2600 kg zur Klasse A n 10 (7400+2300+300=10000).

Werden diese ungleich tarifierten Güter in einem bedeckten Wagen befördert, so wird bei getrennter Frachtberechnung abweichend die auf volle 100 kg nach oben abgerundeten, der Frachtberechnung zugrunde zu legenden Gewichte um 10 % erhöht. Eine nochmalige Erhöhung der hiernach sich ergebenden Gewichte findet nicht statt. Würden die Güter in obengenannten beiden Beispielen in einem bedeckten Wagen befördert, so sähe die Berechnung folgendermaßen aus:

1. 5500 kg zur Klasse C n 5 und 110 kg zur Klasse D n 5.
2. 8140 kg (7400 + 740) zur Klasse D n 10 und 2860 kg (2600 + 260) zur Klasse A n 10.

Die Fracht für Eilgut-Ladungen ist bedeutend teurer als die für Frachtgutladungen, da die Fracht zu den Sätzen der Klasse A, A n 10 oder A n 5 für das Doppelte des der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legenden wirklichen, mindestens aber des nach § 9 zu berücksichtigenden Gewichts berechnet wird, ausgenommen sind die Güter, die in der ermäßigten Eilstückgutklasse (II c) genannt sind, bei denen die Fracht wie bei Frachtgutladungen berechnet wird. Bei beschleunigten Eilgutladungen wird statt des doppelten das vierfache Gewicht für alle Güter genommen.

Das Heft C 1a: Der Frachtsatzzeiger.

In dem Frachtsatzzeiger sind für alle Entfernungen (1 bis 1750 km) die Frachtsätze für sämtliche Klassen (I c, I, II, II c, A n 5, A n 10, A, B n 5 usw.) angegeben.

Der Preis des Tarifs beträgt 4,50 Mk.

Das Heft C II: Ausnahme-Tarife.

Aus diesem Tarif sind die Anwendungs- und die näheren Beförderungsbedingungen, sowie die Frachtsätze folgender Güter, für die Ausnahmetarife bestehen, zu ersetzen: Ausnahmetarif

1 a. Rundhölzer, zu Grubenzwecken des Bergbaus bestimmte,
2 a. Stoffe zum Spülversatz im Bergwerksbetriebe,
2 b. Holzsägemehl usw.,
2 c. Sand, Ton, wie in Klasse E genannt,
2 d. Haus- und Straßenkehricht,
3 a. Kalisalze usw.,
3 b. Steinsalz usw.,
4 a. Gipssteine, rohe,
5. Steine aus Naturgestein usw.,
5 a. Steine, rohe usw.,
5 b. Kalkbruchsteine usw.,
5 c. Steingrus und Steinschlitt usw.,
5 d. Talkschiefer,
7, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e. Eisenerz usw.,
7. Puddelofen- und Schweißofenschlacken,
8. Seefische, frische usw.,
9. Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat.

Das Heft C II: Ausnahme-Tarif ist zum Preise von 4,50 Mk. erhältlich.

Das Heft: Ausnahme-Tarif VI für Steinkohlen, Steinkohlen-Briketts, Steinkohlen-Koks, Braunkohlen, Braunkohlen-Briketts, Braunkohlen-Koks und Gaskoks (Preis 2 Mk.) ist ebenfalls neu erschienen. Geändert haben sich die Frachtsätze, die aus dem Tarif zu ersehen sind. (Ind.- u. Hand.-Ztg.) (2510)

Die Kaliinteressen der chemischen Industrie.

In der Morgenausgabe der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 15. d. M. finden sich folgende Auslassungen:

An der Berliner Börse waren in den letzten Wochen allerhand Vermutungen in Umlauf, die von neuen Verfahren zur Gewinnung chemischer Nebenprodukte aus den mitteldeutschen Kalisalzen wissen wollten. Man sprach in Börsenkreisen auch von bevorstehenden oder stattgefundenen Verhandlungen zwischen der Kaliindustrie und der chemischen Großindustrie, welche die Verarbeitung neuer chemischer Produkte und eine Art Interessengemeinschaft zwischen hervorragenden Gruppen auf beiden Seiten zum Gegenstand gehabt hätten. Ein großer Anilinkonzern sollte sich bereits die Kuxenmehrheit einer Gewerkschaft des Kalibergbaus gesichert haben. Hierzu erfahren wir von zuständiger Stelle, daß alle diese Gerüchte zum mindesten stark übertrieben sind und die Tatsachen nur sehr entstellt wiedergeben. Daß unter Leitung der Kaliforschungsanstalt und auch von interessierten Kreisen der chemischen Industrie dauernd Versuche zur weiteren Vervollkommnung der Produktionsmethoden und zur erweiterten Gewinnung der wertvollen Nebenprodukte der Kalierzeugung wie Brom und Bittersalz usw., angestellt werden, ist bekannt. Die Arbeiten auf diesen Gebieten haben schon recht erfreuliche Ergebnisse gezeitigt, und es liegt nahe, daß die chemische Industrie sich an der Verwertung dieser Erfolge mit Kapital beteiligt. Unverbindliche Besprechungen über die Herstellung einer sogenannten vertikalen Konzentration zwischen Kaliwerken und chemischen Fabriken haben in letzter Zeit öfter stattgefunden, aber zu irgendwelchen Entschlüssen über einen organisatorischen Zusammenschluß oder über eine beträchtlichere Kapitalbeteiligung ist man noch nicht gelangt. Diese vertikale Konzentration liegt im naturnotwendigen Gang der Entwicklung, und die nächste Zukunft wird hier noch manche Erscheinungen ans Licht bringen, die man im einzelnen heute noch keineswegs voraussehen kann. (2513)

Die englische chemische Industrie im Jahre 1921,

nach einer Darstellung der „Times" vom 31. Januar d. J.

Vom Standpunkt des gewöhnlichen Handels war das Jahr 1921 nicht sehr erfolgreich für die englische chemische Industrie und besonders nicht für die englische Farbstoff-Industrie. Eine Schlüsselindustrie wird natürlich durch jede Depression im Handel, mit dem sie in Beziehung steht, ernstlich beeinflußt, und die Farbstoff-Industrie leidet schwer unter der schlechten Lage des Handels, wie sie bereits so viele Monate lang in der Textilindustrie vorhanden ist. Die Dyestuffs (Import Regulation) Act trat im Januar 1921 in Kraft und das mit dieser Act in Verbindung stehende Lizenzsystem hat viele fruchtbare Arbeit getan. Eine große Anzahl von Lizenz-Anwendungen sind erteilt worden; es ist geprüft worden, ob soweit als möglich ein Produkt englischen Ursprunges für eines fremder Herkunft ersetzt worden ist. Die Einfuhr von Farbstoffen von auswärts hat entschieden abgenommen. Nach den vorläufigen Zahlen wurden während der ersten 11 Monate des Jahres 1921 etwa 61 000 cwts oder etwa 3050 t Farbstoffe und Zwischenprodukte eingeführt gegen 9800 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1920. Es ist jedoch un-

Digitized by Google

möglich, die Statistik der beiden Jahre richtig zu vergleichen, da die Verhältnisse in den farbstoffverbrauchenden Handelszweigen durchaus verschiedene waren. Man hat es für notwendig gefunden, etwa 60 % der Gesamtmenge an Farbstoffen einzuführen, auf die Lizenzbenutzung festgesetzt war. Die Hauptmenge stammte aus Deutschland und der Schweiz. Die Tätigkeit des Licensing Comittee hat sicher die britischen Fabrikanten veranlaßt, viele ihrer Produkte zu verbessern, da in manchen Fällen Farbstoffe eingeführt werden mußten, nicht weil sie nicht in England hergestellt waren, sondern weil die englischen Produkte wesentliche Mängel zeigten, die es dem Verbraucher unmöglich machten, sie für seine besonderen Zwecke zu verwenden. Jrgendwelche Entwicklung, welche in der englischen Farbstoff-Industrie während des letzten Jahres stattfand, richtete sich ganz besonders auf die Zukunft der Industrie und die Verbesserung der Handelsbeziehungen. Für diesen Zweck wurde das Dyestuffs Development Comittee durch den Präsidenten des Board of Trade im Juli beauftragt, dem betreffenden Departement im Hinblick auf die wirksame und wirtschaftliche Entwicklung der Farbstoffe herstellenden Industrie Ratschläge zu erteilen. Dieses Komitee besteht aus Vertretern der chemischen Industrie, Chemikern von Ruf und Vertretern des Board of Trade, der Admiralität und des War Office. Das Development Comittee steht in engem Zusammenhang mit dem Licensing Comittee und ist dadurch imstande, die Bedürfnisse der verbrauchenden Industrie kennen zu lernen. Eine andere Funktion und eins der größten Probleme ist die Frage der Kosten der Rohmaterialien und die Versorgung mit Zwischenprodukten guter Qualität.

Auf dem Gebiete der Schwerchemikalien ist das wichtigste Ereignis des Jahres die Entwicklung der Anlage für synthetisches Ammoniak in Billingham am Tees durch die Brunner, Mond and Co. Der Bau dieser Anlage für die Herstellung von Luftstickstoff wurde im Jahre 1918 durch das Ministry of Munition begonnen, sie war für die jährliche Herstellung von 60 000 tons Ammoniumnitrat bestimmt. Die Anlage stellt jetzt künstliche Düngemittel her. Im Jahre 1920 wurde eine Tochtergesellschaft, Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd., mit einem Kapital von 5 Mill. Pfund Sterl. gegründet, um von der Regierung die Herstellung von Stickstoffprodukten aus der Luft zu übernehmen und sie auf eine wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Wenn sie fertig sein wird, wird die neue Anlage täglich 25 tons Stickstoff oder etwa 6—7000 tons jährlich in Billingham herstellen, wo die Werke etwa 850 acres umfassen. Ferner werden in der Nähe der Werke ausgedehnte Gebäude für Wohnräume errichtet. Der Besitz einer Anlage für die Herstellung von Luftstickstoff ist ein sehr wichtiger Aktivbestand für die chemische Industrie Englands. Die Anlage arbeitet mit Verbesserungen des berühmten Haber-Prozesses zur Herstellung synthetischer Stickstoff-Verbindungen, welcher ursprünglich durch die Badische Anilin- und Sodafabrik ausgearbeitet wurde und für die deutschen Heere von unermeßlichem Werte war, als ihre Zufuhr von Salpetersäure aus Chile durch die englische Blockade abgeschnitten war. Brunner, Mond and Co. errichten ferner in Winnigton bei Northwich eine Anlage für die Herstellung von Alkali nach der modernsten Methode. (2507)

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1921.

Das Reichswirtschaftsministerium veröffentlicht im Reichs-Arbeitsblatt nach statistischen Erhebungen folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarkts im Dezember v. J.:

Die Beschäftigungslage erfuhr im Berichtsmonat eine gewisse Verschlechterung, die in erster Linie auf die mit Beendigung des Weihnachtsgeschäftes alljährlich eintretende Entspannung des Wirtschaftslebens und auf die Kälteperiode zurückzuführen sein dürfte. Hineinspielen auch die Folgen der zurzeit Deutschland heimsuchenden Grippeepidemie. Wie weit außerdem noch das schon längst befürchtete Nachlassen der Ausverkaufs- und Eindeckungskonjunktur infolge abnehmender Kaufkraft wirksam wurde, das zu beurteilen bieten die statistischen Unterlagen keinen genügenden Anhalt.

Die Krankenkassenstatistik zeigt für den Berichtsmonat eine starke Abnahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5869 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 110 404 am 1. Dezember 1921 auf 11 794 100 am 1. Januar 1922, also um 316 304 oder 2,6 %, während im Vormonat eine nennenswerte Veränderung nicht eingetreten war (Zunahme nur 0,1 %). Wenn auch zu berücksichtigen ist, daß etwa die Hälfte dieses Rückganges auf Erkrankungen infolge der herrschenden Grippeepidemie zurückzuführen sein mag, bleibt das Ergebnis immerhin eine Abnahme, die teilweise wenigstens durch die nach der Weihnachtssaison regelmäßig eintretende Verringerung der Beschäftigung zu erklären sein dürfte.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachorganisationen hat im Dezember eine weitere mäßige Zunahme erfahren; von 6 075 755 durch die Berichte erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren am Stichtage 97 687 oder 1,6 % arbeitslos (im November 1,4 %). Bei der männlichen Arbeiterschaft war das Anschwellen der Arbeitslosigkeit etwas stärker als bei den weiblichen; bei den ersteren betrug die Arbeitslosenziffer 1,7, bei den letzteren nur 1,3 % der Mitgliederzahl.

Die Erwerbslosenstatistik läßt für den Dezember eine erhebliche Zunahme der Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten erkennen. Am 1. Dezember 1921 wurden insgesamt 149 126, am 1. Januar 1922 dagegen 164 322 Vollerwerbslose unterstützt, das bedeutet eine Zunahme um 15 196 oder 10,2 %. Zu bemerken ist, daß die Entwicklung für beide Geschlechter entgegengesetzt verlief, die Zahl der unterstützten Frauen nahm um 5,5 % ab, die der unterstützten Männer um 15,0 % zu.

Aus der Arbeitsnachweisstatistik ist im ganzen ein Nachlassen der Vermittlungstätigkeit zu entnehmen. Auch hier war aber die Entwicklung auf dem weiblichen Arbeitsmarkt noch im ganzen günstig, während sie auf dem männlichen bereits in Richtung einer Verschlechterung wies. Insgesamt kamen zur Meldung 520 001 offene Stellen, 768 966 Arbeitsgesuche und 384 137 Vermittlungen. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Abnahme des Stellenangebots um 16,62 %, der Arbeitsgesuche um 9,29 % und der Vermittlung um 18,88 %.

Auf je 100 offene Stellen kamen demnach 148 Arbeitsuchende (im Vormonat 136) und 73,87 Stellenbesetzungen (im Vormonat 75,93), während von je 100 Arbeitsuchenden 49,96 (im Vormonat 55,86) in offenen Stellen untergebracht werden konnten.

Bei Trennung der Zahlenergebnisse für männliche und weibliche Personen stellt sich die Andrangsziffer bei ersteren auf 166 (im Vormonat 145), bei letzteren auf 109 (im Vormonat 116) Arbeitsuchende je 100 offene Stellen. (2480)

Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichswirtschaftsrat hat am 8. Dezember 1921 den ihm vom Reichsarbeitsminister zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes verabschiedet. Danach sollen sich die Arbeitsnachweisämter nunmehr in Arbeitsnachweise, Landesämter für Arbeitsvermittlung und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung gliedern. Die Arbeitsnachweise sind für jeden Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde durch Beschluß der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die Landesämter für Arbeitsvermittlung für das Gebiet eines Landes oder einer Provinz durch Beschluß der obersten Landesbehörde zu errichten, wobei der Reichs-

Digitized by Google

arbeitsminister nach Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden die Errichtung eines Landesamtes für mehrere Länder oder Teile mehrerer Länder anordnen kann. Das Reichsarbeitsamt für Arbeitsvermittlung mit dem Sitz in Berlin untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Aufgabe der Arbeitsnachweise ist die Arbeitsvermittlung. Darüber hinaus ist ihnen eine Mitwirkung bei der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich zugestanden, ohne daß indessen der Gesetzentwurf Näheres darüber aussagt. Zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung können die Arbeitsnachweise durch die oberste Landesbehörde ermächtigt werden, ohne daß damit die Einrichtungen der Innungen, Handwerks- und Landwirtschaftskammern beseitigt werden sollen. Es ist den Arbeitsnachweisen freigestellt, auch die Vermittlung von Angestellten zu übernehmen. Die bestehenden nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sowie der Innungen, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern für einzelne Berufsfächer können vom Reichsarbeitsminister im Einverständnis mit den Vereinigungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die öffentlichen Arbeitsnachweise übergeführt werden. Die Ueberführung kann unabhängig von diesem Einvernehmen erfolgen, wenn diese Arbeitsnachweise den in diesem Gesetz gestellten Aufgaben nicht entsprechen. Sie unterstehen außerdem der Aufsicht des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Von Interesse dürfte es noch sein, daß der Reichswirtschaftsrat die Forderung eines Sichtvermerks des Arbeitsnachweises für Anzeigen und das Verbot von Chiffreanzeigen abgelehnt hat. Dagegen wurde die Aufrechterhaltung des Meldezwanges aller offenen Stellen insofern gutgeheißen, als den Arbeitgebern durch Polizeiverordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten höheren Verwaltungsbehörde ein Meldezwang auferlegt werden kann, während ein Zwang zur Benutzung des Arbeitsnachweises, der von den Arbeitnehmern gefordert wurde, nicht vorgesehen ist. Ebenso ist es nicht erforderlich, auf die nachgewiesenen Arbeitskräfte zurückzugreifen. Jede gewerbsmäßige Stellenvermittlung soll mit dem 31. Dezember 1925 aufhören. Neue Konzessionen dürfen nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erteilt werden. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen werden bis dahin der Aufsicht der zuständigen Arbeitsnachweisämter unterstellt.

Das Gesetz enthält außerdem noch ausführliche Bestimmungen über die Verwaltung und Einrichtung von Fachabteilungen, über die Art der Vermittlungstätigkeit, über Verwaltung und Kostenaufbringung. Es wird demnächst im Reichstag zur Beratung gelangen. (2509)

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie hatte ihre alten Unfallverhütungsvorschriften am 31. 12. 1911 außer Kraft gesetzt und neue Unfallverhütungsvorschriften mit Wirkung vom 1. 1. 1912 erlassen.

Infolge der Reichsversicherungsordnung wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1914 ein I. Nachtrag erlassen, der nur Ausführungs- und Strafbestimmungen enthält.

Von den früheren Vorschriften aus den Jahren 1903 und 1906 sind vollständig weggefallen die besonderen Unfallverhütungsvorschriften

a) für Düngerfabriken einschließlich Thomasschlackenmühlen mit Ausschluß der Knochenverarbeitung;
b) für Düngerfabriken (einschließlich Abdeckereien) mit Knochenverarbeitung;
c) für die gewerbsmäßige Herstellung, Verdichtung und Verflüssigung von Acetylengas;
d) zum Schutze gegen die Wirkung salpetriger (nitroser) Gase;
e) für die Lagerung leichter Kohlenwasserstoffe des Steinkohlenteers bis zum spezifischen Gewicht von 0,9;
f) gegen Vergiftung durch Arsenwasserstoff nebst sämtlichen Nachträgen.

Diese Vorschriften sind in die neuen Vorschriften hineinverarbeitet worden und bestehen als selbständige Vorschriften jetzt nicht mehr.

Die jetzt gültigen Vorschriften gliedern sich in

I. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitgeber und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

II. Besondere Unfallverhütungsvorschriften:

1. Vorschriften für Werkzeug- und Arbeitsmaschinen;
2. Vorschriften für Aufzüge (Fahrstühle);
3. Vorschriften für den Betrieb von Dampffässern und sonstigen Gefäßen und Apparaten unter Druck;
4. Vorschriften zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe;
5. Vorschriften für Seifenfabriken;
6. Vorschriften für Mineralwasserfabriken;
7. Vorschriften für Lack und Firnißsiedereien;
8. Vorschriften für die gewerbsmäßige Verdichtung und Verflüssigung von Gasen;
9. Vorschriften über Transportgefäße für verflüssigte oder verdichtete Gase;
10. Vorschriften für Fabriken zur Herstellung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen;
11. Vorschriften für Fabriken zur Herstellung von Nitropulver (rauchschwachem Pulver);
12. Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken;
13. Vorschriften für Nitroglycerinsprengstofffabriken;
14. Vorschriften für Trinitrotoluolfabriken;
15. Vorschriften für Ammonnitrat-Sprengstoffabriken;
16. Vorschriften für Fabriken von Zündern jeder Art;
17. Vorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern;
18. Vorschriften für das Laden von Revolver-, Jagd-, Sport- und Militärpatronen mit Schwarzpulver oder rauchschwachem Pulver und für das Entladen derselben;
19. Vorschriften für Sprengkapsel- und Zündhütchenfabriken.

Diese neuen Vorschriften sind in jahrelanger mühsamer Arbeit fertiggestellt worden und in allen Einzelheiten gut durchdacht. Sie bedeuten zweifellos einen großen Fortschritt gegenüber den früheren Vorschriften.

Leider wurde während des Krieges der Wert der Unfallverhütungsvorschriften von Unternehmern sowohl als auch von der Arbeiterschaft nicht immer nach Gebühr geschätzt; es war auch infolge der besonderen Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich, auf eine genaue Innehaltung der Vorschriften zu dringen.

Auch in der Nachkriegszeit mit ihren nur zu bekannten Erscheinungen wurde die Unfallverhütung oft in den Hintergrund gedrängt.

Nach Eintritt ruhiger Verhältnisse muß aber jetzt der größte Wert auf peinliche Innehaltung der verschiedenen Unfallverhütungsvorschriften gelegt werden.

Nicht nur die Berufsgenossenschaft, sondern auch die höchste Instanz auf dem Gebiet der Unfallverhütung, das Reichsversicherungsamt, drängt auf genaue Beachtung der Vorschriften und bestraft Verstöße scharf.

Es wird in Unternehmerkreisen vielfach noch nicht beachtet, daß Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit Geldstrafen bis zu Mk. 1000,— bestraft werden können. Die Arbeitnehmer können nur mit Strafen bis zu Mk. 6,— belegt werden.

Der Unternehmer kann die ihm durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten geeigneten Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen. Darüber ist aber

Digitized by Google

eine von beiden Teilen zu unterzeichnende Erklärung festzulegen, die jederzeit vorgelegt werden muß.

Hat ein Unternehmer von dem Recht der Stellvertretung durch einen Angestellten Gebrauch gemacht, so trifft diesen im Zuwiderhandlungsfalle die obengenannte Strafe. Allerdings bleibt der Unternehmer mit haftbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl seines Stellvertreters nicht die im Verkehr zu beachtende Sorgfalt beobachtet hat; er haftet auf jeden Fall auch noch falls die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht beizutreiben ist.

Zur Kontrolle der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hat die Berufsgenossenschaft technische Aufsichtsbeamte angestellt, die die Betriebe revidieren, etwaige Verstöße der Unternehmer und Arbeitnehmer feststellen und ahnden. Diese technischen Aufsichtsbeamten stehen mit ihren weiten Fachkenntnissen den Betrieben aber auch jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Insbesondere bei Neuanlagen, größeren baulichen Veränderungen, Anschaffung neuer Maschinen usw., empfiehlt sich eine vorherige Verständigung mit der Berufsgenossenschaft und dem zuständigen technischen Aufsichtsbeamten, der der Sektion (die Berufsgenossenschaft besteht aus 8 Sektionen) angegliedert ist. Unter Umständen werden dadurch spätere kostspielige Umänderungen erspart, die im Interesse des Arbeiterschutzes auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften verlangt werden müssen.

Durch genaue Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nutzt sich jeder Unternehmer selbst. Die Gesamtkosten für die Entschädigung eingetretener Unfälle werden von den einzelnen Betrieben in Form einer Umlage auf die im Laufe eines Jahres gezahlten Löhne erhoben. Der Arbeitnehmer dagegen bezahlt keinen Pfennig. Sorgt also jeder Unternehmer durch genaue Befolgung der Vorschriften dafür, daß Unfälle möglichst vermieden werden, so kommt dies seinem Geldbeutel zugute, weil sein Beitrag kleiner wird. Jeder einzelne schwere Unfall belastet die Berufsgenossenschaft unter Umständen mit Tausenden von Mark in Form von Rente an den Verunglückten oder dessen Angehörige und Nachkommen, und zwar oft auf viele Jahre hinaus.

Um in Fällen von Verletzungen sofort die nötige erste Hilfe angedeihen lassen zu können, schreibt der § 77 der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften den Aushang einer Tafel mit der ersten Hilfe bei Unfällen vor Ankunft des Arztes vor. Außerdem sind die zum Verbinden usw. nötigen Materialien im Betriebe vorrätig zu halten und zwar gegen Staub geschützt und leicht erreichbar.

Zur Ueberwachungspflicht der Betriebsunternehmer gehört auch die Unterweisung der Arbeiter über die Gefahren der Arbeit und der Betriebseinrichtungen (vergl. § 40—43 der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften). Diese Unterweisung besteht:

in der mündlichen Belehrung,
in dem Aushang der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

Das Aushängen der Vorschriften kann selbstverständlich die mündliche Belehrung der Arbeiter nicht ersetzen, es muß jedoch als das Mindestmaß dessen verlangt werden, was für die Aufklärung der Arbeiter über die Betriebsgefahren erforderlich ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei eintretenden Unfällen, die durch Verstöße gegen die vorhandenen Bestimmungen herbeigeführt wurden, leicht nachgeprüft werden kann, ob den Arbeitern Gelegenheit gegeben war, die Vorschriften kennen zu lernen. Die Betriebsunternehmer können sich daher durch die Unterlassung dieser geringfügigen Maßnahme große Weiterungen (Haftbarmachung und Bestrafung) zuziehen. (Vorschrift des § 4 des Nachtrages der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften.)

Zweckmäßigerweise sind für den Aushang in Plakatform unzerreißbare Anschläge aus Metall zu wählen, die auch den äußeren Einflüssen (Feuchtigkeit, Dampf, Rauch usw.) besser widerstehen als Papieraushänge.

Da die Unfallverhütungsvorschriften infolge der notwendigen Länge der Texte nicht immer so rasch und stark wirken, wie dies an einzelnen gefährdeten Stellen nötig ist, so sind in den Unfallverhütungsvorschriften für diese Stellen eine Anzahl von besonderen kurzen Warnungs-Anschlägen vorgeschrieben. Diese sind auch teilweise bereits durch andere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben und von der Berufsgenossenschaft in deren Unfallverhütungsvorschriften nur übernommen, z. B. die Anschläge an den Aufzugsanlagen, und die Aushänge betreffend das Rauchen und die Lichtbenutzung in feuergefährlichen Betrieben.

Im Einverständnis mit der Berufsgenossenschaft hält die Firma J. Ed. Wunderle, Mainz-Kastel, sowohl die Erste Hilfe bei Unfällen, als auch die Unfallverhütungsvorschriften und die darin vorgeschriebenen Warnungsaushänge als dauerhafte Metallplakate vorrätig.

Prüfe also jeder Unternehmer seinen Betrieb, ob die Unfallverhütungsvorschriften auch wirklich an allen Stellen befolgt werden. (2453)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel (vom 8. Februar 1922):

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. B der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 2. Dezember 1921 (RGBl. S. 1537) und vom 3. Januar 1922 (RGBl. S. 26) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

		Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
1.	Schwefelsaures Ammoniak:	
	a) für gewöhnliche Ware	2980 Pf.
	b) für gedarrte und gemahlene Ware . .	3060 „
2.	Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) . .	2980 „
3.	Natriumammonsulfat	2980 „
4.	Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	2980 „
5.	Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorammonium	2980 „
	Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6.	Natronsalpeter	3600 „
7.	Knochenmehl-Ammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	2980 „
8.	Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips) .	2980 „
9.	Ammonsulfatsalpeter	3980 „
10.	Kalkstickstoff	2650 „
11.	Blutmehl	3000 „
12.	Hornmehl	2600 „

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1922. (2505)

Digitized by Google

Vergällung von Salz.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 22. Januar d. J. als Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz zugelassen: Bariumkarbonat oder Witherit (natürlich vorkommendes Bariumkarbonat) — 1 kg auf 1 dz Salz — zur Herstellung von Chlor und natriumhaltigen Erzeugnissen. (2475)

Neue Sätze des ermäßigten Branntweinmonopolausgleichs.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erläßt im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. folgende Bekanntmachung über die vom 6. Februar 1922 ab geltenden Sätze des ermäßigten Branntweinmonopolausgleichs vom 6. Februar 1922:

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Erhebung eines Branntweinmonopolausgleichs und über Ergänzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 975) wird mit Wirksamkeit vom 6. Februar 1922 an in Abänderung der Ziffer II der Bekanntmachung vom 23. September 1921 (Reichsanzeiger Nr. 225 vom 26. September 1921, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 840, Reichszollblatt S. 163) der ermäßigte Monopolausgleich wie folgt festgesetzt:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 4 Abs. 1 der Verordnung) auf . . . . 350 Mk. für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 4 Abs. 2 der Verordnung):
   1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen auf . . 140 „
   2. bei Aether auf . . . . . 420 „
   3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen auf . . . 210 „
   für den Doppelzentner.

Berlin, den 6. Februar 1922. (2492)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Fakturierung nach dem abgetretenen Gebiet von Nordschleswig.

Wie aus Ausfuhrkreisen mitgeteilt wird, bestehen Schwierigkeiten, nach dem abgetretenen Gebiet von Nordschleswig in dänischer Währung zu fakturieren, da in diesem Gebiet nicht genügend dänische Kronen im Umlauf sind. Eine Außenhandelstelle hat dem Rechnung getragen und genehmigt kleinere Ausfuhranträge in Markwährung. Bei großen Beträgen wird der Beauftragte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Flensburg befragt. Soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, hat sich dieses Verfahren, das auch im Interesse des Deutschtums dieser abgetretenen Gebiete liegt, bewährt. (2494)

Belgisches Einfuhrverbot für deutsche Waren.

Im belgischen „Moniteur" Nr. 1 vom 1. Januar 1922 ist das Gesetz über die Verlängerung des Einfuhrverbots für deutsche Kohlen, Farbstoffe, landwirtschaftliche Maschinen und andere Erzeugnisse deutscher Herkunft im freien Handel, die sonst für Zwecke der Reparation bestimmt sind, veröffentlicht worden. Das Einfuhrverbot gilt für die Dauer der deutschen Reparationslieferungen. (2463)

Güterversand nach Finnland.

Der Handelskammer zu Lübeck ging ein Schreiben der Handelskammer zu Abo (Finnland) zu, in der diese darüber Klage führt, daß die meisten deutschen Lieferanten es versäumen, für ihre Lieferungen Gewichtsspezifikationen zu geben. Oft würde noch nicht einmal die Signierung der Güter aufgegeben. Dieser Umstand verursacht den finnischen Empfängern viele Schwierigkeiten. Da die Zollgebühren nach dem finnischen Zolltarif für die meisten Waren nach Gewicht berechnet werden, muß der Empfänger in Ermangelung der Gewichtsspezifikation, die gewöhnlich von den finnischen Zollbehörden anerkannt wird, die Ware nach der Zollbehandlung wiegen lassen, wodurch Zeitverlust und Kosten entstehen. Auch wird in solchen Fällen die Tara für den Importeur unvorteilhaft berechnet. Die finnische Handelskammer hält deshalb die Wiedereinführung der vor dem Kriege in besonderen Begleitzetteln und in Fakturen gelieferten genauen Spezifikation der Frachtstücke mit genauer Angabe der Netto- und Bruttogewichte für äußerst wünschenswert. Es empfiehlt sich, die am Handel mit Finnland interessierten Firmen auf Vorstehendes aufmerksam zu machen. (2484)

Prohibitive Gestaltung der Zollpolitik in Frankreich.

Der Deutsch-Französische Wirtschaftsverein hat dem Reichskanzler eine Denkschrift unterbreitet, in der er auf die für die deutschen Exporteure besonders gefährliche Gestaltung der französischen Zollpolitik und auf deren Wirkungen auf die einzelnen deutschen Industriezweige hinwies. Deutschland unterliegt ziemlich als einziges Land den außerordentlich hohen Sätzen des französischen Generaltarifes, die in vielen Industriezweigen die bisherige Ausfuhr aus Deutschland nach Frankreich vollständig unterbunden haben. Hierfür werden in der Denkschrift Belege angeführt. Ein sehr bedenklicher Faktor ist auch die Tatsache, daß die Koeffizienten des französischen Zolltarifes durch Verordnung des Präsidenten der Republik mit sofortiger Wirkung abgeändert werden können. Da nach Frankreich nicht freibleibend verkauft werden kann, besteht auf diese Weise die Gefahr, daß die Lieferung zu dem vereinbarten Preise mit bedeutendem Verlust für den deutschen Exporteur verbunden ist. Ein weiterer Punkt, über den aus den am Export nach Frankreich interessierten deutschen Kreisen Klage geführt wird, ist das schikanöse Verhalten der französischen Zollbeamten, deren schon vor dem Kriege in dieser Hinsicht unrühmlich bekanntes Verhalten in der letzten Zeit den Händlern den Import deutscher Waren gründlich verleidet hat. (2485)

Einfuhr deutscher Waren in Australien.

Die Bundesregierung von Australien hat die Einfuhr aus Deutschland und anderen ehemals feindlichen Ländern zum 1. August d. J. freigegeben. (2486)

Ausland

Freistaat Danzig. **Die Erhebung von Manipulationsgebühren.** Der Vertreter des polnischen Finanzministeriums für Zölle in Danzig teilte der Danziger Oberzolldirektion mit, daß bei der Erhebung der Manipulationsgebühr in polnischem Gelde ebenso wie bei der Erhebung des Zolles im Sinne der Artikel 205 (2) und 190 (1) des Abkommens vom 24. Oktober 1921 für die Umrechnung von polnischer Mark in Danziger Geld und umgekehrt als amtlicher Kurs der auf der Danziger Börse des Vortages amtlich festgesetzte Briefkurs dient. — Im Anschluß daran weist die Oberzolldirektion der Freien Stadt Danzig zur Beseitigung von Zweifeln darauf hin, daß vom 11. Februar an eine Manipulationsgebühr zu erheben ist. Diese Gebühr ist zurzeit nur für den Verkehr zwischen Danzig und Polen aufgehoben worden. Es wird Bezug genommen auf die Verfügung vom 5. Januar A 3587. Im Verkehr zwischen dem Zollunionsgebiete und dem Auslande muß sie dagegen ausnahmslos zur Erhebung gelangen, und zwar sowohl bei der Einfuhr, wie bei der Ausfuhr. Gemäß Artikel 219 des Abkommens zwischen Danzig und Polen vom 9. November 1920 ist die fragliche Manipulationsgebühr für Danziger Rechnung zu vereinnahmen. (2471)

Schweiz. **Tarifentscheide des eidgenössischen Zolldepartements.**

Warenbezeichnung	fällt unter Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz per q in Fr.
Künstliche Badesalze	979/80	Quell- u. Badesalze, in Kistchen, Gläsern usw. für den Detailverkauf hergerichtet	5
Tonerde, kalziniert	1003	Chlormagnesium	0,30
Indigo, trocken oder in Teigform	1099	Indigo, künstl. und natürl. Indigolösung	10
Nachtlichte mit Schwimmern all. Art	1136	Wachsarbeiten: Kerzen . . .	30

(2452)

Aufhebung der Kontrolle über die Paraffinöl- und Benzinbestände. Die „Recueil des Lois Fédérales" vom 30. Dezember 1921 enthält eine Verfügung des Schweizer Bundesrats vom 29. Dezember 1921, durch welche ab 1. März 1922 die Bundesverfügungen vom 12. Februar und 11. April 1916 aufgehoben werden, welche die Einrichtung eines Spezialbüros zur Kontrolle der Einfuhr von Paraffinöl und Benzin nach der Schweiz anordneten. (2457)

Tschechoslowakei. **Erweiterung der freien Einfuhr.** Der Handelsminister hat als Leiter des Außenhandelsamtes das Verzeichnis der Waren, die ohne Bewilligung und ohne Gebühren ausgeführt werden können, mit Geltung vom 10. Februar um folgende weitere Tarifposten

Digitized by Google

erweitert: 145 Gips, 147 Schmirgel, ex 150 Rohasbest, Feldspat, Quarz, Kalk, natürliche Zemente, Sand überhaupt, 284 a) gebleichte Zellulose, b) nicht gebleicht, 399 Zement usw. Gleichzeitig werden aus dem bisher geltenden Verzeichnis folgende Waren ausgenommen: ex 152 Opium, ex 622 die Alkaloide des Kokains, Morphiums und Heroins, ex 630 Opiumpräparate. Ein neues, vollständiges Verzeichnis mit allen bisherigen Aenderungen wird in der nächsten Zeit vom Außenhandelsamt ausgegeben. (2476)

Bedingte Einfuhr von Superphosphat. Das Außenhandelsamt teilt mit: Die Einfuhr von Superphosphat wird bloß landwirtschaftlichen Interessenkörperschaften, Landwirten und legitimen Kunstdüngerhändlern gestattet und ist an die Pflichtabnahme der doppelten Menge heimischen Superphosphates gebunden. Die Einfuhrbewilligung wird erteilt, wenn der Originalabschlußbrief vorgelegt wird, nach welchem der ausländische Lieferer einen Inhalt von mindestens 16 % in Wasser löslicher Phosphorsäure garantiert. Die einfache Garantie in Zitrat löslicher Säure ist ungenügend. (2477)

Polen. **Ermäßigungen und Abänderungen des polnischen Zolltarifs.** Nach einer Verfügung des polnischen Finanzministeriums sind folgende Positionen abzuändern: Position 68, Punkt 1: Bernstein (auch geschmolzen) zollfrei. Die Waren gemäß Anmerkung zur Position 32, Position 66, Punkt 3 a, Position 65, Punkt 3: Gips, natürlicher, in Stücken, Position 68 Punkt 1: Gagat, Perlmuttermasse, Schildpatt, Meerschaum, Elfenbein und Mammutzähne, unbearbeitet werden mit dem Normalzoll (Multiplikator 10) verzollt. Position 66, Punkt 3 b: Steine, Blöcke und Platten in einer Stärke von über 15 cm, gesägt oder geschliffen, Position 66, Punkt 3 c, Punkt 5 a, Punkt 6 und Anmerkung, Position 78, Punkt 1 und Punkt 2: Spiegelglas, bearbeitet nach dem Guß, Tafelglas in Stärke von 5 mm werden mit dem Normalzoll (Multiplikator 50) verzollt.

Nach einer unverbindlichen Auskunft vom 7. Januar zur Tarifposition 41 fällt Scheideschlamm der Zuckerfabriken, der zurzeit im allgemeinen nur zu Düngezwecken verwendet werden kann, und kohlensaurer Kalk mit Phosphorsäure, Kali und Stickstoffverbindungen nebst mechanischer Beimengung von Pflanzenfasern unter die Düngemittel der Tarifnummer 41, Punkt 1 und 2 und ist zollfrei. (2473)

Mexiko. **Einfuhrzollfreiheit für rohes Mineralöl.** Nach einer im „Board of Trade Journal" vom 26. Januar 1922 veröffentlichten Nachricht hat der Präsident unter dem 30. November 1921 verfügt, daß rohes Mineralöl (Tarifnummer 257) ab 1. Januar 1922 nach Mexiko zollfrei eingeführt werden darf. (2456)

Tunis. **Aenderung des Einfuhrzolls auf Mineralöl.** Das „Journal Officiel Tunisien" vom 28. Dezember 1921 bringt eine Verfügung vom 24. Dezember, welche ab 1. Januar 1922 die Einfuhrabgaben auf Schweröle, Masut und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen (Tarifnummer 198), die nach Tunis eingeführt werden, in nachstehender Weise festsetzt:

Masut 0,40 Fr. je 100 kg (Nettogewicht);
Schmieröle, andere Schweröle und Rückstände 5 Fr. je 100 kg (Nettogewicht).

Obige Abgaben werden auf die Erzeugnisse aller Länder, einschließlich Frankreichs und Algeriens, erhoben. (2455)

Französisch-Westafrika. **Neue Erhöhungs-Koeffizienten für das erste Halbjahr 1922.** Der General-Gouverneur von Französisch-Westafrika hat unter dem 25. November 1921 die Erhöhungs-Koeffizienten, die bei der Zollberechnung gewisser Waren zur Anwendung kommen, für das erste Halbjahr 1922 neu festgesetzt. Nachstehend werden die alten und neuen Sätze für die Einfuhr verschiedener chemischer Produkte angegeben:

Warenbezeichnung	Erhöhungs-Koeffizient bisher	jetzt
Petroleum und Petroleum-Spiritus	2	2
Salz	2	2
alkoholische Parfümerien	—	2,5
Schießpulver	2	2
Zündhölzer	2	1,5

(2458)

China. **Die Aenderung des Zolltarifs.** Die Beschlüsse des „Ausschusses für den fernen Osten" auf der Washingtoner Konferenz sind bisher in der deutschen Presse nur unvollkommen wiedergegeben worden. Es soll demnächst in Shanghai eine Revision der dem Tarif zugrunde liegenden Warenpreise stattfinden und diese entsprechend den heutigen Preisen neu festgesetzt werden. Damit wird der fünfprozentige Wertzoll, der jetzt erhoben wird, der aber durch zu geringe Warenwerte tatsächlich auf 3½ bis 4 % gesunken ist, seine volle vertragsmäßige Höhe wieder erlangen. Außerdem soll für die meisten zollpflichtigen Waren ein Zuschlagszoll von 2½ %, der bei gewissen Luxuswaren sogar 5 % beträgt, erhoben werden. Diese neue Festsetzung der Zölle soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß der Washingtoner Konferenz beendet sein. Der neue Tarif soll alsdann zwei Monate nach seiner Veröffentlichung ohne weitere Ratifikation in Kraft treten. Die nächste Revision soll in vier Jahren, die weiteren alle sieben Jahre stattfinden. Schon von der jetzigen Revision erhofft man eine Mehreinnahme von 46 Mill. Pfd. Sterl. (2465)

STEUERWESEN

Verwendung von Geschäftsbüchern als Steuerbücher.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in einem an die Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin gerichteten Schreiben vom 14. Januar 1922 — III V 8380 — damit einverstanden erklärt, daß über den Umsatz von Wertpapieren geführte Geschäftsbücher bei Entrichtung der Schlußnotenstempelabgabe im Abrechnungsverfahren als Steuerbücher verwendet werden können, wenn die Geschäftsbücher die für das Steuerbuch erforderten Angaben vollständig enthalten und den übrigen Voraussetzungen des § 83 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz entsprechen.

Die Steuerstellen, die über Anträge auf Zulassung von Geschäftsbüchern als Steuerbücher zu befinden haben, sind angewiesen worden, solchen Anträgen möglichst weitgehend stattzugeben und auf der Forderung der Einrichtung besonderer Steuerbücher nur beim Vorliegen ganz besonderer Gründe zu bestehen. (2482)

SOZIALPOLITIK

Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Reichsarbeitsminister teilte am 30. Januar folgendes mit: „Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes ist nunmehr im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt und wird in nächster Zeit mit Vertretern der Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstigen Beteiligten beraten werden. Der Entwurf gestaltet die Arbeitsgerichte einheitlich nach dem bewährten Vorbild der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und will die Vorzüge eines schleunigen und billigen Verfahrens unter paritätischer Heranziehung von Laienbeisitzern, die bisher nur einem Teile der Arbeiter und Angestellten zugute kamen, allen Arbeitnehmern zugänglich machen. Im Interesse der Rechtseinheit und der zweckmäßigen Ausnutzung vorhandener Einrichtungen sollen die neuen Arbeitsgerichte mit den ordentlichen Gerichten in eine organische Verbindung treten, bei der die erforderlichen sozialen Bürgschaften in jeder Weise gesichert sind. Hierdurch wird zugleich erreicht, daß die ordentlichen Gerichte, anstatt durch Abtrennung großer wichtiger Rechtsgebiete zu verkümmern, auch auf ihren sonstigen Tätigkeitsgebieten unter dem befruchtenden Einfluß der Beschäftigung mit sozialen Fragen in enger Fühlungnahme mit sachkundigen Laien stehen. Durch die im Entwurf vorgesehene Uebernahme der Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Vorsitzende der neuen Arbeitsgerichte wird ihre in langjähriger Praxis gewonnene Erfahrung nicht nur für die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, sondern auch für die Heranbildung eines Stammes jüngerer Juristen, die künftig zu Vorsitzenden von Arbeitsgerichten berufen werden, nutzbar gemacht." (2487)

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Württembergs; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau XI, Stuttgart-Cannstatt, in Cannstatt; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau II. — Datum des Abschlusses: 4. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Ber.-Gen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme

Digitized by Google

der Oel- u. Fettfabk., der Seifen- u. Kali-Ind. u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Württemberg u. Hohenzollern. — Einspruchsfrist bis 15. 2. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Zentralverb. d. Angestellten, Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 5. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kaufmänn. Angest. in Fabrikationsbetrieben für Verbandmittel. — Räuml. Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 2. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen. — Datum des Abschlusses: 22. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind (im Sinne des § 1 des RTVt.) — Räuml. Geltungsbereich: Stadtbezirk Mannheim. — Einspruchsfrist bis 15. 2. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Hannover; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I, Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Hannover. — Datum des Abschlusses: 24. 9. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind) mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig und Oldenburg.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. V b; Arbeitsgemeinschaft freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbund der Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gwsch. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kaufmänn. u. techn. Angest. der der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gew. u. d. techn. Isolier-Ind.) — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. III a, Hannover; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gruppe Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind). — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Hannover, Freistaaten Oldenburg, Braunschweig u. Bremen.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure E. V., Bez. V. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören). — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Erfurt; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. der Maschinisten u. Heizer Dtschl., Sitz Berlin; Verb. der Kuperschmiede Dtschl., Sitz Berlin; G.-Verb. der dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter, Sitz Berlin (H.-D.); Verb. der Böttcher u. Weinküfer. — Datum des Abschlusses: 14. 9. 21 / 17. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind) mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. (2479)

Die Schulung von Betriebsratsmitgliedern.

Von den dem Reichsarbeitsministerium in den Haushaltplänen für die Jahre 1920 und 1921 für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Mitteln von je einer Million Mark sind für das Jahr 1920 600 000 Mk., für das Jahr 1921 500 000 Mk. an die Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften nach ihrer Kopfzahl bemessen, zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Betriebsräteschulen überwiesen worden. Das Reichsarbeitsministerium beabsichtigt auch weiterhin, falls ihm genügende Mittel für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern zur Verfügung stehen, diese zum Teil den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden zu überweisen, zum Teil — wie es auch bisher geschehen ist — zur Unterstützung gemeinnütziger, der Betriebsräteschulung dienender Veranstaltungen nicht örtlichen Charakters, wie z. B. der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M., der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse in Münster u. dgl. zu verwenden. (2464)

VERKEHRSWESEN

Neue Bedingungen für die Einstellung von Privatgüterwagen.

Der Ausschuß von Eisenbahndirektionen der Ständigen Tarifkommission, dem die Ausarbeitung der neuen Bedingungen für die Einstellung von Privatgüterwagen obliegt, hat am 21. Januar in Goslar getagt. Ueber das Ergebnis dieser Sitzung können wir vorläufig folgendes mitteilen: Die Beförderung leerer Privatgüterwagen soll nach wie vor grundsätzlich frachtfrei erfolgen. Ebenso bleibt vorerst die Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Eisenbahnverwaltungen berechtigt sind, „für bestimmte Verkehrsbeziehungen mit Zustimmung der beteiligten Bahnen auch für Güter, die nicht in dieses Verzeichnis aufgenommen sind, die Benutzung von Privatgüterwagen und zwar auch von solchen zuzulassen, die keine besonderen Einrichtungen haben." (Fußanmerkung zur Liste VI der zur Beförderung in Privatgüterwagen zugelassenen Güter auf Seite 39 des Deutschen Gütertarifs, Teil I, Abt. B.)

Da ab 1. April die Versendung leerer Privatgüterwagen nicht mehr durch Begleitschein, sondern durch Frachtbrief erfolgen soll, wird die Eisenbahn künftig für diese Wagen, wie für alle mit Frachtbriefen beförderten Güter zu haften haben. Für diese Haftung soll dagegen die Bahn berechtigt sein, eine durchschnittliche Gebühr von 50 Mk. für jede Abfertigung zu verlangen. Die Festsetzung des genauen Betrages wird jeweils in Verbindung mit dem Einstellungsvertrag zu erfolgen haben.

Die Weiterbearbeitung der Angelegenheit liegt in den Händen des Eisenbahnverkehrsverbandes bzw. bei der vorsitzenden Eisenbahndirektion Hannover. Besondere Wünsche wären daher der Eisenbahndirektion Hannover mitzuteilen. (2508)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Der Reichswirtschaftsminister teilte am 13. Januar folgendes mit:

„Auf Grund nachteiliger Erfahrungen im Gütertransport ist hamburgischerseits angeregt worden, den § 3 der in allen Küstenländern des Reichs im Jahre 1912 gleichlautend erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung), in dem Sinne zu ändern, daß die Tatsache, daß gefährliche Gegenstände bereits auf einer deutschen Eisenbahn befördert worden sind, nicht mehr als eine genügende Gewähr für die Innehaltung der Vorschriften seitens der Absender zu betrachten sei, daß vielmehr der Ablader für den Seetransport solcher Güter jedesmal seine verantwortliche Erklärung über Beschaffenheit und Innehaltung der Verpackungsvorschriften nur auf Grund von entsprechenden Bescheinigungen des Auftraggebers gemäß § 3 der Verordnung abgeben dürfe.

Der § 3 der Seefrachtordnung würde demnach folgende Fassung erhalten:

„Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Abschnitte I bis VI a hat der Ablader auf den Verladescheinen (vergl. die Vorschriften der Anlagen 1 und 2 über die Verladung) unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen entspricht; bei Sendungen aus den Gruppen I a, b, c muß sich die Erklärung ferner darauf erstrecken, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den im Güterverzeichnisse der Anlage 1 gestellten Zulassungsbedingungen genügt.

Diese Erklärungen können bei Sendungen von Sprengstoffen (I a), Munition (I b) und Gasen (I d) aus den Beständen der Verwaltung der Wehrmacht ohne weiteres abgegeben werden.

Bei anderen als den im zweiten Absatz bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Abschnitte I bis VI a darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund von Bescheinigungen des Auftraggebers, daß Beschaffenheit (I a, b, c) und Verpackung (I bis VI a) der empfangenen Güter den Bedingungen der Anlagen entsprechen. (Vergl. auch Vorschrift 3 der Anlage 2.)

Solche Bescheinigungen über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige bzw. von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Vorschriften des Reichsverkehrsministeriums vorgenommenen Prüfungen."

Da ohne Zweifel im Seeverkehr die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Beschaffenheit und Verpackung gefährlicher Waren in der Regel weit schwerere Folgen für das ganze Schiff mit Besatzung und Ladung haben wird, als im Bahnverkehr, bei dem ein in Brand geratener Wagen aus einem Zuge noch verhältnismäßig leicht entfernt werden kann, so

Digitized by Google

erscheint diese Verschärfung der Beförderungsvorschriften für den Seefrachtverkehr mit gefährlichen Gütern gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse im See- und Landverkehr hält der Herr Reichsverkehrsminister eine Verschärfung der Vorschriften für den Eisenbahnverkehr nicht für geboten.

Die Handelskammer zu Hamburg, die die Angelegenheit geprüft hat, hält die geringe Belästigung des Verkehrs durch die geplante Maßnahme nicht für beträchtlich und legt großen Wert auf die Durchführung der angeregten Aenderung.

Es wäre mir erwünscht, die Ansicht der Interessentenkreise in dieser Frage kennen zu lernen." (2483)

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Die Eisenbahndirektion Berlin veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom 21. Januar 1922:

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1922 erhält der Abschnitt III (Frachtberechnung) folgende Fassung:

III. Frachtberechnung.

1. Bei den im Warenverzeichnis unter 1, 2 und 3 genannten Gütern werden die Frachtsätze der Klassen Cn 5, Cn 10, C, Dn 5, Dn 10, D und E um 20 % (zwanzig Prozent) ermäßigt.

Der durch Abzug von 20 % von dem tarifmäßigen Frachtsatze zu ermittelnde Ausnahmefrachtsatz wird nach oben auf volle Pfennige abgerundet (z. B. 56 Pf. — 20 % = 44,8 = 45 Pf.).

Eine Kürzung der Zuschlagsfrachten (Heft C I b Tfv. 200 und im Verkehr mit den bayerischen Linien der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in den Nachträgen zu den Tarifen Tfv. 279 und 270) findet nicht statt.

Die Anstoßfrachten der Ilmebahn und der Rhene-Diemeltalbahn unterliegen der Kürzung, die der Riesengebirgsbahn dagegen der Kürzung nicht.

2. Wird nur ein Teil einer Wagenladung als Düngemittel verwendet, so wird die auf diese Menge nach dem Gesamtgewicht entfallende Fracht um 20 % gekürzt.

3. Im Verkehr mit oder über Bahnen, die im Geltungsbereich nicht genannt sind, wird zunächst die regelrechte Fracht berechnet. Nachträglich werden die Frachtanteile für die im Geltungsbereich durchlaufenen Strecken um 20 % ermäßigt und die sich hierdurch noch ergebenden Unterschiedsbeträge erstattet.

4. Die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I, Abteilung B sowie des gemeinsamen Heftes A (Tfv. 200) oder der betreffenden Gütertarife (z. B. über das der Frachtberechnung zugrunde zu legende Gewicht, die Zuschlagsfrachten usw.) finden sinngemäße Anwendung. (E. D. Berlin 8 Tar. 2/— v. 21. 1. 22.) (2500)

Güterverkehr nach dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet.

Die Eisenb.-Direktion Kattowitz schreibt: Es wird Klage darüber geführt, daß Güterabfertigungen im unbesetzten Deutschland Güter nach dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens nur bei Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bzw. der Außenhandelstellen zur Beförderung annehmen. Der Güterverkehr sowohl nach dem deutsch bleibenden als auch nach dem polnisch werdenden Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes ist nach wie vor völlig frei, es sind weder Aus- noch Einfuhrbewilligungen, noch internationale Frachtbriefe erforderlich. (2498)

Güterverkehr nach Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn.

Trotz wiederholter Bekanntgabe, daß der direkte Verkehr mit den oben genannten Staaten noch nicht wieder aufgenommen worden ist, werden, wie die Eisenb.-Direktion Berlin schreibt, immer wieder Sendungen mit direkten internationalen Frachtbriefen namentlich nach Jugoslawien und Ungarn aufgeliefert. Solche Güter werden von den österreichischen Anschlußbahnen nicht mehr übernommen, wodurch für die deutschen Verfrachter erhebliche Schwierigkeiten und Kosten entstehen. Die Abfertigungsstellen sind daher erneut angewiesen, direkte Frachtbriefe zu solchen Sendungen unbedingt zurückzuweisen und die Aufgeber dabei auf die bestehende Möglichkeit direkter Auflieferung bis zu einer österreichisch-jugoslawischen bezw. österreichisch-ungarischen Grenzstation — unter Mitwirkung von Mittelspersonen (Spediteuren) aufmerksam zu machen. (2499)

Postpaketverkehr nach Nikaragua und Salvador mit deutschen Schiffen.

Von der Kosmos- und Roland-Linie sind direkte Dampfschiffahrtsverbindungen nach Mittelamerika durch den Panamakanal eingerichtet worden, mit denen Postpakete über Bremen nach Nikaragua bis zum Gewicht von 5 kg und nach Salvador bis zum Gewicht von 10 kg befördert werden können. (2450)

Wiederaufnahme des Postfrachtstückverkehrs mit Aegypten, Griechenland und Malta.

Von jetzt an werden bei der Post wieder gewöhnliche Postfrachtstücke bis 20 kg und solche mit einer Wertangabe bis 10 000 Mk. zur Beförderung über Hamburg nach Aegypten, Griechenland und Malta durch Vermittlung der Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg angenommen. (2451)

Postkartenverkehr nach Finnland.

In der letzten Zeit häufen sich die Klagen der Geschäftswelt in Helsingfors über die Verwendung von Postkarten seitens deutscher Firmen, die das nach den finnischen Postgesetzen zugelassene Höchstmaß von 14×9 cm überschreiten und für welche deshalb hohes Strafporto entrichtet werden muß. Die im deutschen Inlandverkehr zugelassenen, das obige Höchsmaß überschreitenden Postkartenformate sind daher im Austausch mit Finnland nicht verwendbar. (2449)

Erweiterung der Ausdehnungsmaße für Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Für den Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika tritt mit dem 20. Februar eine Erweiterung in den Ausdehnungsmaßen für gewöhnliche und eingeschriebene Postpakete sowie für die frei bis zum Bestimmungsort zu versendenden Postfrachtstücke bis 10 kg mit und ohne Wertangabe dahin ein, daß bei Paketen in einer Länge bis zu 75 cm die größte Länge und der größte Umfang, letzterer in der Breite um die Sendung herum, zusammen 200 cm nicht überschreiten dürfen. Für Pakete, deren Länge mehr als 75 bis 105 cm beträgt, bleibt die bisherige Vorschrift bestehen, daß die größte Länge und der größte Umfang nicht mehr als 180 cm betragen dürfen. (2504)

Wertbriefe und Wertkästchen nach Japan, Korea (Chosen), Taiwan (Formosa) und Karafuto (Japanisch Sachalin).

Im Verkehr mit Japan und den Nebengebieten Japans sind fortan Briefe und Kästchen mit Wertangabe zu den Vereinsbedingungen zugelassen, und zwar bei Leitung über Schweiz—Italien bis 3000 Fr., bei Leitung über Frankreich bis 10 000 Fr. Wertangabe. Den Wertkästchen sind außer dem statistischen Anmeldeschein und der Ausfuhrerklärung bei Benutzung des ersten Leitwegs drei Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache beizugeben, bei Benutzung des zweiten Leitwegs ist eine Zollinhaltserklärung in französischer Sprache beizufügen. (2448)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Deutscher Industrie- und Handelstag.

In den Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages wurden neu gewählt die Herren: Geheimrat Dr. Häuser-Höchst, Mehl-Hamburg, Geheimrat Zuckschwerdt-Magdeburg, Gäbler-Heidelberg, Geheimrat Prof. Dr. Duisberg-Leverkusen, Kommerzienrat Dr. Reusch-Oberhausen. (2469)

Erhöhte Preise für stickstoffhaltige Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Nach Beschluß des Düngestickstoff-Ausschusses vom 4. Februar werden mit Wirkung vom 8. Februar die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel im gleichen Verhältnis erhöht, in welchem die Kohlenpreise ab 1. Februar erhöht worden sind, nämlich:

schwefelsaures Ammoniak ungedarrt und ungemahlen	auf 29,80 Mk. f. d. kg Stickstoff	lose verladen
gedarrt und gemahlen	auf 30,60 „ „ „ „ „	
Natronsalpeter . . .	auf 36,— „ „ „ „ „	
die übrigen Salpetersorten	auf 29,80 „ „ „ „ „	
Kalkstickstoff	auf 26,50 „ „ „ „ „	

Gleichzeitig tritt eine entsprechende Erhöhung der Rabatte ein. (2454)

Digitized by Google

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Errichtung einer Kristallsodafabrik in Moosbierbaum.** Die Pulverfabrik Skoda-Werke-Wetzler Aktiengesellschaft in Wien hat gemeinsam mit dem Großindustriellen Herrn Dr. Max Landau und der Firma Heilpern & Haas in Moosbierbaum (Niederösterreich) eine Kristallsodafabrik errichtet, welche in der Lage sein wird, den Bedarf an Kristallsoda in Wien und den angrenzenden Absatzgebieten zu decken. Der Bau der Anlage ist so weit vorgeschritten, daß mit der Aufnahme des Betriebes voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats gerechnet werden kann. Den Vertrieb der Produkte wird die Firma Heilpern & Haas besorgen. (2489)

Großbritannien. **Entwicklung des Außenhandels im Jahre 1921.***) In den soeben veröffentlichten Zahlen des britischen Außenhandels für das Jahr 1921 zeigen sich deutlich die Wirkungen der fortschreitenden Wirtschaftsdepression. Die Gesamteinfuhr nahm gegenüber dem Vorjahr um 43,7 %, die britische Ausfuhr um 47,3 % und die Gesamtausfuhr (einschließlich Wiederausfuhr) um 47,9 % ab. Dieser Rückgang, der noch weit über den Umfang der allgemeinen Preissenkung hinausging, beweist außerdem eine starke Minderung der ein- und ausgeführten Warenmengen.

Der Außenhandel in Chemikalien nahm im angegebenen Berichtsabschnitt folgende Entwicklung (Angaben in Pfund Sterling):

Einfuhr (Wert cif).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	34 329 497	12 682 196
Oele, Fette, Harze	76 853 313	56 589 249

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	40 536 725	19 057 281
Oele, Fette und Harze	13 626 432	5 230 435

Wie aus obigen Zahlen ersichtlich, ging der Außenhandel bei der Gruppe Chemikalien, Drogen usw. sowohl in der Ein- als auch in der Ausfuhr und bei der Gruppe Oele, Fette usw. in der Ausfuhr erheblich über den prozentualen Rückgang des Gesamthandels zurück, während die Einfuhr in Oelen, Fetten usw. in geringerem Maße abgenommen hat. (2420)

Frankreich. **Die Lage der chemischen Industrie im Gebiete von Lyon.** In einer kürzlich stattgehabten Versammlung des Syndicat des Fabricants de Produits Chimiques de Lyon et de la Région wurde die Lage der Industrie am Ende des Monats Dezember geprüft. Die Produktion von Schwefelsäure wird als befriedigend bezeichnet; sie übertrifft um ein weniges diejenige von 1913. Die Erzeugung von Salzsäure ist unregelmäßiger, und zwar infolge der starken Vorräte an Natriumsulfat, die während der Dauer der Krise in den Glasfabriken aufgestapelt wurden. Der Preis dieser Säure ist noch beträchtlich hoch. Die diesjährige Kampagne für den Verkauf von Düngemitteln ist beendet. Sie war nicht so günstig, wie man angesichts des allgemeinen Wohlstandes der Landwirtschaft hoffen konnte. Ammoniumsulfat wird von den Landwirten in ständig wachsendem Maße begünstigt. Der Preis hierfür ist seit August um mehr als 30 % gestiegen. Damals zahlte man für 100 kg Ammoniumsulfat 65 Fr., und Anfang Dezember wurden bereits 100 Fr. erzielt, während Chilesalpeter unter dem Satze von 80 Fr. liegt. Man glaubt, daß diese Steigerung des Verkaufspreises von Ammoniumsulfat einmal auf die Explosion von Oppau und dann auf die Maßnahmen Deutschlands zur Einschränkung der Ausfuhr von Ammoniumsulfat zurückzuführen ist.

Die aus tierischen Stoffen gewonnenen chemischen Erzeugnisse, wie Leim, Gelatine, Stearin und Olein, leiden unter dem Mangel an Rohstoffen. Infolge der hohen Löhne, die in den Fabriken gezahlt werden, finden sich nur noch wenige, die das Gewerbe des Knochensammelns ausüben wollen, und daraus ergab sich eine Steigerung der Knochenpreise. In Stearin ist der Umsatz ziemlich regelmäßig. Seifen finden jedoch keinen genügenden Absatz und häufen sich in den Fabriken an, obgleich Preisnachlässe gewährt wurden. (2361)

Schweiz. **Ueber die chemische Industrie** schreibt in ihrem Jahresberichte für 1921 die Schweizerische Kreditanstalt: Die Farbenindustrie ist mit rückläufiger Bewegung in das Jahr 1921 eingetreten, die bis ans Ende angehalten hat. Einer Absatzverminderung auf etwa ein Drittel im Quantum und auf fast ein Fünftel im Werte steht eine noch schärfere Verminderung im Import der Rohmaterialien gegenüber. Die Fabriken arbeiteten fast das ganze Jahr hindurch nur vier Tage in der Woche und mußten Entlassungen vornehmen. Auch ein Lohnabbau fand statt, wenn auch in bescheidenen Grenzen. Alles das ist zurückzuführen auf die vollständige Stockung im Absatz, weil die Textilindustrien beinahe überall stillstanden. Hierzu kommen nun noch Verschärfungen durch die Valuta, durch die Importerschwerungen in den Vereinigten Staaten, England und Italien und durch die protektionistischen Zollerhöhungen in anderen Ländern. Wohl am meisten aber hat die Industrie durch die sogenannten „Reparationsfarben" gelitten, welche die deutschen Fabriken laut Friedensvertrag zu liefern hatten. Die jungen Anilinfarbenindustrien in einigen Ententeländern wurden durch die Folgen dieser väterlichen Vorsorge ihrer Regierungen am unangenehmsten überrascht. Die Preise sind im Sinken. Die laufende Fabrikation verwendete starke Bestände an alten und teuren Rohmaterialien, die nun so ziemlich weggearbeitet sein dürften.

Die Aussichten für die nächste Zukunft seien nicht gut. In den pharmazeutischen Produkten sei das Geschäft ebenfalls nicht befriedigend gewesen. Die Spezialitäten litten unter dem Umstande, daß die festgesetzten Detailpreise in den Ländern mit schwacher Valuta nicht entsprechend erhöht werden konnten. Der Verkauf der anderen Produkte dagegen wurde gehindert durch die Offerten der ausländischen Konkurrenz, bei niederer Valuta. In England wird nun ein Valutazuschlag von einem Drittel des Wertes erhoben. Da der Zuschlag aber auf alle Produkte, auch auf die schweizerischen, berechnet wird, so dient er nur dazu, die Situation für die Schweiz noch mehr zu verschlechtern. (2340)

Polen. **Teerindustrie.** Aus Polen wird gemeldet, daß man neuerdings mit dem Bau einer Reihe von Oefen zur Verkohlung von Holz und chemischer Gewinnung von Terpentin sowie Teerprodukten begonnen hat. Es sollen auch die seit dem Rückzug der deutschen Truppen außer Betrieb befindlichen Teeröfen wieder in Gang gebracht werden. Diese Erzeugnisse, deren Bedarf als recht bedeutend bezeichnet wird, wurden bisher aus dem Auslande eingeführt. Auf Grund einer Verordnung des polnischen Ministeriums für das ehemals preußische Teilgebiet sind alle Beschränkungen für den Handel mit Teer in Westpolen aufgehoben worden. (2389)

Ver. St. von Amerika. **Abnahme der Lithoponeproduktion.** Die Gesamtmenge an Lithopone, die in der ersten Hälfte des Jahres 1921 hergestellt wurde, betrug nur etwas mehr als 45 000 000 Pfund. Dieses ist ungefähr die Hälfte der Produktion der zweiten Hälfte des Jahres 1919, als die Industrie ihre höchste Leistungsfähigkeit erreicht hatte. Zweifellos beruht der Rückgang der Produktion auf der Steigerung der gesamten Herstellungskosten. Nur 8 von 13 Firmen, die früher Lithopone herstellten, waren während dieses Zeitraumes in Betrieb. In bezug auf die bestehenden Fabrikanlagen arbeitet die Industrie sogar nur mit einem Drittel ihrer gesamten Leistungsfähigkeit. Die acht Firmen, die Lithopone herstellen, erreichten wiederum kaum 40 % ihrer tatsächlichen Produktionsfähigkeit. Der Durchschnittspreis für Lithopone betrug in dieser Zeit 6,76 c. pro Pfund. Der Unterschied zwischen Verkaufsergebnis und Gesamtunkosten innerhalb der ganzen Industrie weist für das Geschäftsjahr einen Verkaufsgewinn von ½ c. für das Pfund auf. (Oil, Paint and Drug Reporter.) (2395)

Argentinien. **Die Quebracho-Industrie,** die ihrer Eigenart nach eine ausgesprochene Exportindustrie ist, hat unter der schweren Erschütterung des Rohhäutemarktes und, damit zusammenhängend, der gesamten Lederindustrie außerordentlich schwere Zeiten durchgemacht, deren Ende vorläufig noch nicht abzusehen ist. Anfang des vergangenen Jahres mußten die größten Betriebe stillgelegt werden, weil ihre Lagerbestände in beängstigender Weise angeschwollen waren und gewaltige Kapitalien zinslos festlagen. Die Aussichten für eine Wiederbelebung des Geschäfts waren nur sehr gering. In den Ausfuhrziffern kommt die heftige Depression, die in diesem Industriezweige herrschte, durchaus nicht voll zum Ausdruck, weil vielfach Verschiffungen auf Lager erfolgten. Alle Hoffnungen sind auf eine eventuelle Wiederbelebung des Leder- und Schuhhandels in den Vereinigten Staaten gerichtet und auf das Wiedereinsetzen der deutschen Bezüge nach Maßgabe der deutschen Kaufkraft. Während der letzten Jahre machte sich parallel mit der Abnahme der Ausfuhr von Quebrachoholz in Blöcken eine Zunahme der Ausfuhr des fertigen Quebracho-Extraktes fühlbar. Diese Entwicklung ergibt sich auch aus den nachfolgenden Außenhandelsziffern (in t):

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 1, S. 13.

Digitized by Google

	Quebrachoholz-Blöcke	Quebracho-Extrakt
1913	383 964	79 684
1919	54 642	139 667
1920	56 582	122 837
1921 (erste 6 Monate)	3 707	45 035

(2359)

Japan. **Lage der Bleichpulverindustrie.** Nach Feststellung der Bleaching Powder Trade Guild erzeugten die dem Verband angehörenden Fabriken im Oktober 1921 3 417 000 lbs. Bleichpulver und 2 310 000 lbs. Aetznatron. Mit Hinblick auf den allmählich zunehmenden Export von Bleichpulver nach China wurde beschlossen, die 65 % ige Einschränkung der Produktion ab Dezember auf 60 % herabzusetzen.

Infolge der Verminderung von Lagerbeständen ist der Preis für schwefelsaures Natron von 6,90 auf 7 Yen gestiegen. Im Anschluß daran haben die Gesellschaften den Verbandspreis um 50 Sen auf 7 Yen heraufgesetzt. (2358)

Ammoniumsulfat-Preise Von einer Lieferung, die seitens einiger Händler in den Distrikten Kwanto und Kwansai auf Lieferung von circa 60 000 t Ammoniumsulfat in Amerika abgeschlossen war, sind im Laufe des September und Oktober 1921 etwa 20 000 t eingetroffen. Bis Ende November wurden weitere 10 000 t erwartet, der Rest von 30 000 t in den Monaten Dezember bis Februar 1922. Der Kaufpreis wird von Osaka Mainishi auf 138 Yen bei Verladung im Jahre 1921 und auf etwa 140 Yen bei Verladung im Januar/Februar 1922 angegeben. Die meisten amerikanischen Händler in Ammoniumsulfat halten jetzt, in Anbetracht der möglichen Abnahme der Produktion als Folge der Einschränkung der Eisenindustrie, zurück.

Auch die englischen Produzenten sind mit der Ausfuhr größerer Mengen aus demselben Grunde zurückhaltend. Unter diesen Umständen ist zurzeit kein Abschluß auf Lieferung cif Japan unter 150 Yen möglich. (2356)

Vom Farbstoffmarkt. Nach einem Bericht des „Yakugyo Shuho" vom November 1921 werden die viel besprochenen deutschen Reparationsfarbstoffe noch immer in den Zollschuppen von Kobe auf Lager gehalten, und man scheint bezüglich ihrer weiteren Verwendung keine bestimmten Pläne gefaßt zu haben. Andererseits werden große Mengen englischer und deutscher Farbwaren eingeführt und vermehren die Bestände, während die Nachfrage selbst in dieser sonst für Verkäufe so günstigen Jahreszeit sich nicht erhöht hat. Die Regierung weiß unter diesen Umständen nicht, wie sie die Reparations-Farbstoffe auf günstige Weise los werden soll. Anscheinend bleibt nichts weiter übrig, als sie in einzelnen Posten einem aus Händlern in Tokio und Osaka gebildeten Syndikat zum Verkauf zu übergeben, oder sie im ganzen einigen führenden Firmen zu überweisen. Denn der Versuch, sie von Staats wegen auf einmal und zu niedrigen Preisen abzugeben, müßte mit Sicherheit den ganzen Markt in Unordnung bringen.

Die jüngste Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien zu sehr niedrigen Preisen hat die japanischen Erzeuger derart beunruhigt, daß sie die Regierung ersucht haben, dieses „Dumping" zu verhindern. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit hat Herr Ito, Sektions-Chef im Ministerium für Landwirtschaft und Handel, jedoch erklärt, daß man hier keinesfalls von „Dumping" sprechen könne und daher die entsprechenden Gesetze nicht anwendbar seien. Vielmehr verhalte sich die Sache so, daß die deutschen Waren durch den heftigen Sturz der Mark naturgemäß billiger angeboten werden können. Ueberdies sei es zuweilen ganz wünschenswert, für die allgemeinen Verbraucher billige, fremde Waren ins Land zu bekommen. Aus dieser amtlichen Aeußerung wird mit Recht gefolgert, daß auf eine staatliche Unterstützung der Farbstoff- und Chemikalien-Industrien in nächster Zeit nicht gerechnet werden kann. (2054)

LITERATUR

Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nebst Anhang: Das österreichische Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. Von Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57. 384 Seiten. Geb. 70 Mk.

Dieser in der Praxis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Wirtschaftsleben, bei Juristen und Gerichten längst eingebürgerte Kommentar war lange Jahre vergriffen. Es ist sehr zu begrüßen, daß er nunmehr in sechster, gänzlich neu bearbeiteter und nahezu den doppelten Umfang erreichender Auflage neu erschienen ist. Der Kommentar löst erschöpfend alle Zweifelsfragen des Gesetzes unter völliger Beherrschung der wissenschaftlichen Lehre und restloser Erfassung der Rechtsprechung. Aus der Praxis für die Praxis geschöpft, wird er jedem Interessenten als maßgebender Führer willkommen sein, zumal eine andere neue gründliche Bearbeitung des Gesetzes zurzeit überhaupt nicht vorliegt. Klare Druckanordnung und ein sehr eingehendes Sachregister erleichtern auch dem Laien den Gebrauch. Der Liebmannsche Kommentar wird daher vom Wirtschaftsleben, wie von Juristen und Gerichten als unentbehrlicher Ratgeber willkommen geheißen werden. Er ist besonders auch für Neugründungen und Umwandlungen gerade in der gegenwärtigen Zeit unentbehrlich. (2384)

Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens. Begriffe, Ausdrücke und Vorgänge des täglichen Geschäftsverkehrs in ihrer Bedeutung und Anwendung. Von Landesbankdirektor Geheimer Finanzrat Bastian. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Für Industrie und Handel, Banken usw. ein Nachschlagebuch für alle Fachausdrücke im Geschäftsverkehr zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen zu liefern, war die Aufgabe, die sich der Verfasser mit dem vorliegenden Werk gestellt hat. Daß er es verstand, sie zu lösen, beweist die Tatsache, daß schon wenige Monate nach dem Erscheinen der ersten Auflage eine zweite notwendig wurde. Geheimrat Bastian gibt neben der Erläuterung der Fachausdrücke eine kurze, aber erschöpfende Darstellung des Vorganges im geschäftlichen Verkehr, auf den sich der betreffende Fachausdruck bezieht. Trotz der Knappheit, der er sich in seinen Ausführungen befleißigt, steckt in ihnen ein gutes Stück Volkswirtschaftslehre. Was er beispielsweise über das Wesen der Zwangsanleihe sagt, sollte gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo eine solche den deutschen Kapitalisten in einem außerordentlichen Umfang auferlegt wird, allseitig beachtet werden. Das Bastiansche Buch will ein praktischer Geschäftsberater in der drängenden Tagesarbeit sein, aber es ist darüber hinaus ein der Feder eines erfahrenen Finanzmannes mit reicher praktischer Erfahrung entstammendes Lehrbuch aus dem Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens. — Bl. (2383)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 2	8. 2.	Aktien	15. 2	8. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	640,—	599,50	Harkort Bergw. . .	1070,—	998,—
Bad. Anilin	659,—	618,—	Höchster Farbw. . .	640,—	584,50
Byk-Guldenw. . . .	605,—	549,—	C. A. F. Kahlbaum .	930,—	790,—
Chem. F. Buckau . .	1150,—	1099,—	Köln-Rottweil . . .	965,—	829,—
„ Griesheim . .	789,—	724,—	Leopoldshall	—	3650,—
„ Grünau . . .	1160,—	1120,—	Linde's Eismasch. .	680,—	686,—
„ v. Heyden .	830,—	780,—	Nitritfabrik	700,—	551,—
„ Milch & Co. .	859,50	775,—	Oberschl. Koksw. .	1995,—	1680,—
„ Weiler . . .	650,—	550,—	Rasquin. Farbw. . .	1565,—	1590,—
„ Gelsenk. . .	2569,—	2430,—	Rh. W. Sprengst. . .	688,—	802,—
„ W. Albert . .	1670,—	1500,—	J. D. Riedel	951,—	1075,—
„ Concordia .	1948,—	1875,—	Rütgerswerke . . .	970,—	920,—
Dynamit Nobel . . .	839,—	715,—	Schering, Chem. . .	1324,—	1260,—
Egestorff. Salzw. . .	1150,—	1145,—	Sprengst. Carb. . . .	650,—	585,—
Elberf. Farbenf. . .	650,—	584,—	Staßfurter Chem. . .	2190,—	2110,—
Fahlberg List	795,—	660,—	Thür. Bleiweißf. . .	1655,—	1240,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	—	1605,—
Th. Goldschmidt . .	1194,—	1143,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1190,—	1105,—
Harb. Wiener G. . .	1398,—	1201,—	„ Glanzstoff F. .	2470,—	2230,—

Devisen	9. 2.	10 2.	11. 2.	13. 2.	14. 2.	15. 2.
Holland	7175,—	7340,—	7460,—	7580,—	7450,—	7490,—
Schweden	5015,—	5130,—	5180,—	5275,—	5185,—	5250,—
Italien	957,50	970,—	970,50	971,50	958,—	978,50
England	842,50	861,—	870,—	882,50	868,50	875,—
New York . . .	191,75	197,75	200,—	203,—	199,—	200,—
Frankreich . .	1665,—	1702,50	1710,—	1735,—	1725,—	1785,—
Schweiz	8745,—	8842,50	8905,—	8970,—	8900,—	8905,—
Spanien	8050,—	8110,—	8135,—	8160,—	8120,—	8155,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	15. 2.	8. 2.
Elektrolytkupfer	5983	6084
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5450— 5500	5500— 5525
Originalhüttenweichblei	1900— 1950	1900— 1950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2100— 2150	2125— 2150
Zink, umgeschmolzen	1750— 1775	1650— 1700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8500	8500
do. in Walz- oder Drahtbarren	8700	8700
Bancazinn	13300—13400	13600—13800
Straitszinn	13300—13400	13600—13800
Australzinn	13300—13400	13600—13800
Hüttenzinn, 99 pCt.	13100—13200	13300—13400
Reinnickel	12500—13000	12000—12300
Antimon-Regulus	2000— 2050	2000— 2050
Silber in Barren (1 kg)	8725— 8750	8700— 8795

(2514)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Verein Deutscher Kalkwerke E. V. Der Verein hält seine diesjährige 29. ordentliche Hauptversammlung am 23. und 24. Februar in Berlin im Weinhaus „Rheingold" ab. Während am ersten Tage lediglich geschäftliche Angelegenheiten zur Sprache kommen, werden am folgenden Tage eine Anzahl interessanter Referate über Gewinnung, Verwertung, Transport von Kalk- und Kalksorten gehalten, z. T. an Hand von Lichtbildern. — Am Nachmittag des 23. Februar hält die „Wärmestelle der Kalkindustrie" eine Tagung ab, auf der über die neuesten technischen Arbeiten und Fortschritte auf dem Gebiete der Kalkindustrie berichtet werden wird. (2501)

Geschäftliches

Deutsche Lianosoff-Mineralöl-Import-A.-G. In der Anfechtungsklage des Aktionärs Beerend gegen die Beschlüsse der Generalversammlung vom 26. August 1920 hat das Hanseatische Oberlandesgericht im Gegensatz zum Landesgericht auf Abweisung der Klage erkannt. Es waren von der Opposition die Beschlüsse deshalb angefochten worden, weil dem Verlangen auf Vorlegung der Aktien in der Generalversammlung nicht Folge gegeben war. Das Urteil des Oberlandesgerichts stellt den Grundsatz auf, daß bei den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften in Ermangelung besonderer Legitimationsvorschriften in den Satzungen die allgemeinen parlamentarischen Regeln gelten, daß also die Generalversammlung in bezug auf die Aufforderung zur Führung des Beweises der Legitimation autonom ist. (2460)

Norddeutsche Acetylen-Werke A.-G. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 7 Mill. Mk. Davon werden 2¼ Mill. Mk. den Aktionären zu 125 % im Verhältnis von 1 : 1 angeboten. Die übrigen Aktien bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. Ferner wurde die Aufnahme der Sauerstofferzeugung beschlossen und die Firma in „Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoff-Fabrik A.-G." geändert. (2462)

Deutsche Cahücit-Werke A.-G. in Dresden. Die erst kürzlich mit 0,5 Mill. Mk. gegründete Gesellschaft begab 5½ Mill. Mark neue Aktien zum Nennwerte an die A.-G. Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken in Nürnberg als Teilvergütung für übereignete Vermögensgegenstände. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Gnaschwitz bei Bautzen verlegt. (2461)

Continentale Farbwerke A.-G. in Fürstenwalde. Unter dieser Firma gelangte eine neue Aktiengesellschaft mit 1,5 Millionen Mark Kapital zur Eintragung in das Handelsregister. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und metallurgischen Produkten. Die Gründer haben sämtliche Aktien zuzüglich 10 Proz. Agio für Gründungskosten übernommen. (2491)

Karaus, Farb- und Oelwerke A.-G. Unter dieser Firma wurden in Düsseldorf die Chemische Fabrik Alfred Karaus & Co. und die Farbenfabrik Anton Driesch mit einem Aktienkapital von 8,5 Mill. Mk. zu einer Gesellschaft vereinigt. Die Sacheinlagen betragen nom. 3,5 Mill. Mk. (2503)

Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere in Berlin. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2,7 Millionen Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbliche Herstellung von und der Handel mit Farbbändern, drucklichen Bändern für Rechenmaschinen, Kontrollkassen, Farbkissen, Kohle- und Durchschlagpapier, Wachspapier. Von den Gründern übernehmen Frau Dr. Anna Lohmann geb. Thomas verw. Hölken 2 349 000 Mk., und zwar 149 000 Mk. durch Barzahlung und 2 200 000 Mk. durch Sacheinlagen, Geh. Baurat Professor Dr. Georg Klingenberg 90 000 Mk., Bankier Louis Michels 210 000 Mk., Dr. phil. Georg Reif 1000 Mk. und Justizrat Dr. Friedrich Wilhelm Erlinghagen 50 000 Mk. Die letzten vier genannten Gründer alle durch Barzahlung, und zwar werden sämtliche 500 000 Mk. durch Barzahlung aufgebrachten Aktien mit 250 % eingezahlt. Frau Dr. Lohmann bringt das von ihr bisher unter der Firma Dr. Adolf Hölken betriebene Geschäft mit Wirkung vom 1. November 1921 ein. (2478)

Aus dem Handelsregister.

(6. Februar bis 11. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Gleiwitzer Chem. Fabrik Dr. D. Hiller, G. m. b. H., Gleiwitz, mit Zweigniederlassung in Kattowitz, (120).

Hamburger Farbenwerk G. m. b. H., Hamburg, (50).

Lippische Lack- und Farbenindustrie, G. m. b. H., Bad Salzuflen, (20).

Continentale Farbwerke, A. G., Fürstenwalde a. Spree, (1500).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem. Fabrik Unterweser, G. m. b. H., Blumenthal (Hann.), aufgelöst.

Chem. Fabrik Minden Dr. Schnizer & Wittenberg, Minden in Westf., jetzt: Chem. Fabrik Minden, G. m. b. H.

Vigo-Werk, Fabrikation kosmetischer und pharmazeutischer Artikel, G. m. b. H., Züllichau, aufgelöst.

Chem.-techn. Manufactur Gesellschaft m. b. H., Berlin, aufgelöst. (2496)

Versammlungskalender.

22. Februar: Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr im Sitzungssaale der Gesellschaft. (2497)

Außenhandelstelle Chemie

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel".

Die Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel" (Mi) der Außenhandelstelle Chemie hat für die Ausfuhr von Fliegenfängern neue Ausfuhrmindestpreise festgesetzt, die bei der Außenhandelstelle erfragt werden können. (2470)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)
1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.
1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.
2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.
Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.
Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie	Sprengstoffe	Chemisch-technische Artikel
Holzdestillation	Chemisch-Pharmazeutische Industrie	Ätherische Öle u. Riechstoffe
Stickstoff und Carbid		Phosphordüngemittel
Teerfarben	Mineralfarben	Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Jan. 1922	11. Febr. 1922	7. Febr. 1922	7. Febr. 1922	ca. 1. Febr. 1922	18 Jan. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99 % (HP) 525 Fr.	80—82,10 £	43—49 G	—	225 Kr.	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80 % 400 „	80 % 65—67,10 £	85 % techn. kg 0,40-0,50 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	100 „	—	—	—	—	100 lb. 2,30-2,90 $
Aetzkali	88/92 % 250 „	34—35 £	—	—	—	6—6¼ c.
Aetznatron	76/77 % blanche 125 „	76 % 25,10—26 £	76/77 % 29,50-31 G	88/92 % 1250 Kr.	—	100 lb. 3,75—3,80 $
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 *s*	kg 1,10—1,70 G	120 920 Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 „	35,10—36 £	—	—	—	8—8¼ c.
Bleizucker	1er blanc (HP) 330 „	white 45—47 £	—	—	—	10⅝—12½ c.
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 31—32 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	in Stcken. 34 Mk.	krist. 104,50 Kr.	5½—6 c.
Chlorcalcium	fondu 45 „	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	70 75 % 12,35 Kr.	fused lump t 23—24 $
Chlorkalk	105/110 80 „	35/37 % 14 £	10,50—12 G	110/115 230 Kr.	—	lump 7½—8 c.
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	31 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 2—2,1 *s*	kg 3—3,50 G	—	—	44—45 c.
Cremortartari	entière 98/99° 700 „	98/100 % 120-125 £	99 % kg 1,30-1,40 G	—	—	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	long t 12—13 $
Essigsäure	crist. 99½ % (HP) 400 „	99/100 % 55—60 £	80 % kg 0,35-0,40 G	—	80 % chem. rein 80,75 Kr.	99½ % 100 lb. 10-10,50 $
Formaldehyd	40 % kg 6,80 „	40 % 82—83 £	—	—	—	40 % 10¾—11 c.
Glaubersalz	—	commere. 4,5—4,10 £	5,25—6,25 G	kalz. 88 Kr.	krist. 8,55 Kr.	100 lb. 1,25-1,30 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 „	crude 70—72,10 £	2 × gedist. kg 1,10-1,20 G	chem. rein 28° 3000 Kr.	—	16½—17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pat. 165 „	refined 45—47 £	—	19,50 Mk.	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2—1,2½ *s*	105—150 G	4100 Kr.	—	24½—24¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	29—30 c.
Karbolsäure	150 „	cryst. 39/40 % lb. 6½-7 *d*	50—60 G	—	—	U. S. P. 11½—15 c.
Kupfersulfat	143—145 „	28,10—29 £	30—33 G	—	98 100 % 78,80 Kr.	cryst. 100 lb. 5,60-5,65 $
Lithopone	160 „	30 % 26—27 £	40 % 22,50—25 G	30 % Weißsiegel 950 Kr.	—	—
Milchsäure	industr. 50 % 325 „	50 % 40—43 £	50 % techn. 35—40 G	—	—	44 % techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	65 „	10,10—11 £	11—14 G	205 Kr.	—	100 lb. 2,30-2,35 $
Natr. Bichromat	325 „	lb. 5¾ *d*	55—57 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8½ *d*	57—80 G	—	krist. 98 100 % 171 Kr.	cryst. 14—14½ c.
Phosphorsäure	45° 300 „	1.5 43—45 £	45 % kg 0,36 G	—	—	50 % 10—10½ c.
Pottasche	85/90 170 „	90 % 31—33 £	—	85 % 22 Mk.	91,50 Kr.	U. S. P. 11½—12 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	—	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	—	60—65 £	31—34 G	—	98/99 % 85 Kr.	gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36° blanc 115 „	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	20/21° 30 „	—	20/21° 5,70—9 G	20/22 techn. rein 200 Kr.	19/22° 20,90 Kr.	100 lb. 1,50-1,60 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62 % 24,10-25 £	—	60/62 % 22 Mk.	—	fused 60/62 % 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	60° 21 „	92/93 % 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	—	66° 11 Kr.	66° t 16,50—17 $
Soda (calc.)	39 „	—	crist. 9—11,50 G	krist. 85 Kr.	—	light 100 lb. 1,75—2 $
Natron-Wasserglas	industr. 31/33° 125 „	—	36/38 4,75—7 G	—	—	—
Weinsäure	1er blanc crist. kg. 6,50 „	lb. 1,3—1,4 *s*	kg 1,50—1,70 G	spiegig krist. 4000 Kr.	—	lb. 32 c. (2405)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 27. FEBRUAR 1922 | Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zwei Geburtstagsfeiern.

Am 22. d. Mts. beging eines der ältesten Mitglieder unseres Vereins, der Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg, Herr Karl Göpner, seinen 70. Geburtstag. Als Mitglied des Gesamtausschusses unseres Vereins hat Herr Göpner in allen die Interessen der chemischen Industrie betreffenden Fragen eine rührige Mitarbeit entfaltet. Auf Grund seiner Beziehungen zum Hamburger Ueberseehandel wurde er zum Vorsitzenden der Kommission betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, berufen. In besonders erfolgreicher Weise betätigte er sich auf sozialem Gebiet als Mitglied des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, dem er seit 37 Jahren angehört. Ein Diplom in künstlerischer Ausstattung, das ihm vom Vorstande der Berufsgenossenschaft aus Anlaß des 70. Geburtstages überreicht wurde, gedenkt dieser segensreichen Tätigkeit in folgenden Worten:

„Hochgeehrter Herr Göpner! Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bringt Ihnen seine herzlichsten Glückwünsche zu Ihrem heutigen 70. Geburtstage dar. Freudige Pflicht und aufrichtiges Bedürfnis ist es ihm, dies zu tun. Als vor nunmehr nahezu 37 Jahren die deutschen Arbeitgeber sich anschickten, den Grundstein zu dem Bau der deutschen öffentlichen Arbeiterversicherung zu legen, deren Bestimmung es sein sollte, den wirtschaftlich Schwachen Schutz zu bieten gegen die durch Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit und Alter herbeigeführten Notlagen des Lebens, da waren Sie der Ersten einer, der mit rührigem Eifer und warmem Herzen Hand mit anlegte, um für die Arbeiter der deutschen chemischen Industrie diejenigen Einrichtungen einzuführen, die ihnen Schutz und Schadloshaltung gewähren gegen Gefahren an Leib und Leben bei der Ausführung ihrer Berufstätigkeit. Schon in der ersten Versammlung der Vertreter der chemischen Industrie, die zur Durchführung der gewerblichen Unfallversicherung in diesem Gewerbezweige im Jahre 1885 berufen wurde, wurden Sie, hochgeehrter Herr Göpner, durch das einmütige Vertrauen Ihrer Berufsgenossen in den Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gewählt, und mit nie ermüdender Hingebung und Arbeitsfreudigkeit haben Sie seitdem die oft mühevollen Pflichten, die Ihnen dieses Ehrenamt auferlegte, allzeit gern und freudig erfüllt. Die Bestrebungen der Berufsgenossenschaft, den Gefahren, denen die Arbeiter in den Betrieben ausgesetzt sind, nachdrücklich entgegenzutreten, fanden bei Ihnen immer ein tiefes Verständnis und nachdrückliche Förderung, nicht minder auch alle Bestrebungen, die Fürsorge für die Opfer der Betriebsgefahren ausreichend zu gestalten und möglichst über das Maß der gesetzlichen Vorschrift hinaus auszudehnen. Für die mehr als 36 jährige ununterbrochene Tätigkeit in dem Vorstand unserer Berufsgenossenschaft schuldet Ihnen diese herzlichen Dank. Den Dankgefühlen Ausdruck zu verleihen, ist uns der heutige Tag, an dem Sie mit Befriedigung auf 70 Jahre eines inhaltreichen Lebens zurückblicken können, ein willkommener Anlaß.

Der Rückblick auf Ihre Tätigkeit in der Berufsgenossenschaft wird Ihnen immer das stolze Bewußtsein geben, daß Sie in Gemeinschaft mit den besten Männern der deutschen chemischen Industrie redlich mitgewirkt haben an der Verwirklichung des großen sozialpolitischen Werkes der öffentlichen Unfallversicherung. In der tatkräftigen Fürsorge für die Schwachen und Bedürftigen haben Sie zugleich für die höchsten Interessen unseres Vaterlandes gewirkt. Möge Ihr Wirken vorbildlich sein für alle späteren Geschlechter!"

Der Verein hat seinem hochverehrten Mitgliede telegraphisch seine aufrichtigen Glückwünsche ausgesprochen. Auch an dieser Stelle geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß es Herrn Göpner vergönnt sein möge, noch manches Jahr in unserer Mitte zum Segen der chemischen Industrie tätig zu sein.

Am 23. d. Mts. feierte der Generaldirektor der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Herr Dr. Otto Antrick, seinen 60. Geburtstag. Der Verein spricht aus diesem Anlaß seinem langjährigen Mitglied die herzlichsten Glückwünsche aus. Herr Dr. Antrick wurde im Jahre 1896 in den Vorstand der Schering'schen Fabrik berufen; seit 22 Jahren steht er als leitender Direktor an ihrer Spitze. Kurz vor dem 50 jährigen Jubiläum der Firma konnte Herr Dr. Antrick als Generaldirektor sein 25 jähriges Dienstjubiläum begehen. Sein erfolgreiches Wirken in diesen Jahren unermüdlicher Arbeit kommt in der hervorragenden Stellung zum Ausdruck, welche die Schering'sche Fabrik heute in der chemischen Industrie einnimmt. Seit zwei Jahrzehnten gehört Herr Dr. Antrick der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als Vorstandsmitglied an. Vom Jahre 1916 ab war er Vorsitzender der Ausfuhrkommission für die chemisch-pharmazeutische Industrie, bis er im Jahre 1919 in den Außenhandelsausschuß Chemie berufen wurde. Sein im Jahre 1903 erfolgter Eintritt in das Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft zu Berlin zeugt von dem hohen Ansehen, dessen sich Herr Dr. Antrick in den wirtschaftlichen Kreisen der Reichshauptstadt erfreut. Als das Kollegium mit der Handelskammer Berlin vereinigt wurde, trat er in diese Körperschaft über. Er gehört ferner dem Großen Rat der Berliner Handelshochschule an.

Deutschlands wirtschaftliche Notlage erfordert mehr denn je die Mitarbeit bewährter Führer der Industrie. Unser Wirtschaftsleben im allgemeinen und die chemische Industrie im besonderen haben daher ein starkes Interesse daran, daß Herr Dr. Antrick noch lange seinem Wirkungskreise erhalten bleibt, in dem er so reiche Erfolge errungen hat.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (2577)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. Februar 1922.

Noch in der letzten Besprechung der wirtschaftlichen Tagesfragen wiesen wir auf den Beharrungszustand hin, in dem sich unsere Valuta trotz der durch den Eisenbahnerstreik verursachten schweren Beunruhigung unseres Wirtschaftslebens befand. Die letzten Tage haben leider eine beträchtliche Steigerung der Devisenpreise an den deutschen Börsen und dementsprechend ein weiteres Sinken des Mark-

Digitized by Google

wertes im Ausland gebracht. An der Berliner Börse wurde am 20. d. M. ein amtlicher Dollarkurs von 216,25 notiert, der im Nachmittagsverkehr sogar auf 225 Mk. stieg.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Augenblick schwer erkennbar. An den Börsen führte man die Devisenhausse überwiegend auf politische Momente zurück. Indessen ist auf diesem Gebiet die gegenwärtige Lage so völlig ungeklärt, daß ein Anlaß zu einer starken Beeinflussung des Valutamarktes daraus nicht hergeleitet werden kann. Wahrscheinlicher ist die Annahme, daß der Getreidehandel zurzeit sich in stärkerem Maße als bisher mit Devisen versorgt, um für eine gesteigerte Einfuhr an fremdem Brotgetreide und Futtermitteln gerüstet zu sein. Bei der Besprechung des im Monat Dezember v. J. in unserem Außenhandel eingetretenen Ausfuhrüberschusses war darauf hingewiesen, daß dieser ganz überwiegend auf eine Verminderung der Einfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zurückzuführen war und daß infolgedessen, da unser Bedarf an fremdem Brotgetreide erheblich höher als in der Vorkriegszeit ist, in den nächsten Monaten mit einer nicht unerheblichen Steigerung der Einfuhr an Agrarprodukten gerechnet werden müßte. Es hat den Anschein, als ob die gegenwärtige Devisenhausse hiermit bereits in Zusammenhang steht. Wie weit auch ein vermehrter Rohstoffbedarf der Industrie an der starken Nachfrage nach Devisen beteiligt ist, läßt sich schwer beurteilen. In unterrichteten Finanzkreisen will man wissen, daß auch die Reichsbank in den letzten Tagen bereits wieder zu Devisenankäufen an den Börsen gezwungen gewesen wäre, weil ihre Bestände durch die alle 10 Tage fälligen Reparationszahlungen bereits aufgebraucht seien. Wäre diese Annahme richtig, dann müßte man mit einer weiteren fühlbaren Verschlechterung unserer Valuta rechnen, weil erfahrungsgemäß die Deviseneinkäufe der Reichsbank für die Spekulation stets das Signal zu erneuter Devisenhamsterei sind. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die Reichsbank sich durch ihre Goldtransaktionen wesentliche Erleichterungen in der Devisenbeschaffung gesichert hat. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß sie schon jetzt wieder Ankäufe in größerem Umfang an den Börsen machen muß.

Man bringt die Valutaverschlechterung auch mit der vor einigen Tagen von der Finanzverwaltung festgesetzten Erhöhung des Goldaufgeldes auf 4400 % in Zusammenhang, indem man annimmt, daß der Importhandel zur Ausnutzung des niedrigen Zollaufgeldes noch schleunige Einkäufe vornimmt, für die er die Zahlungsmittel durch Devisenbeschaffung bereitstellt. Von erheblichem Einfluß kann indessen die Erhöhung des Zollaufgeldes nicht sein, da die Frist bis zu ihrem Inkrafttreten am 1. März zu kurz bemessen ist, um noch größere Warenmengen vorher zur Einfuhr zu bringen.

Die Erhöhung des Zollaufgeldes von 3900 % auf 4400 % eilte der neuesten Valutaverschlechterung voraus, sie ist mithin im Augenblick bereits wieder überholt; denn bei einem Dollarkurse von 220 Mk. wäre ein Zollaufgeld von 5000 % zulässig. Die Ursache für die jetzige Erhöhung auf 4400 % war unzweifelhaft die von der Entente im Interesse einer Steigerung der deutschen Zolleinnahmen geforderte und von der Reichsregierung zugesagte Erhebung der Zölle auf der wirklichen Goldbasis. Wie schwer diese Forderung durchzuführen ist, zeigt in besonders klarer Weise die gegenwärtige Entwicklung. Verschlechtert sich der Markkurs in den nächsten Tagen noch weiter, dann ist damit zu rechnen, daß der Goldaufschlag noch vor Inkrafttreten des erhöhten Satzes abermals eine Steigerung erfahren wird. Die sich hieraus für den deutschen Importhandel ergebenden Schwierigkeiten bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Am 1. März tritt wenigstens teilweise das neue Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln in Geltung. Die nächsten Monate werden daher vielleicht schon den Nachweis führen, ob die Reglementierung des Verkehrs mit Devisen nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes irgendwelchen Einfluß auf den Stand unserer Valuta haben wird. Der Reichswirtschaftsminister hat seinerzeit selbst der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine fühlbare Einschränkung der Valutaspekulation durch das Gesetz wohl kaum zu erwarten wäre. Diese Ansicht dürfte sich als zutreffend erweisen. Grundsätzlich ist allerdings vom 1. März ab der freie Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln aufgehoben. Aber dieses Prinzip ist durch so zahlreiche Ausnahmen eingeschränkt, daß auch der wirtschaftlich unbegründete Erwerb von Devisen auf seine Rechnung kommen wird. Bis zum 30. April d. J. dürfen noch alle Personen oder Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, wie bisher fremde Zahlungsmittel im freien Handel erwerben. Vom 1. Mai ab müssen dann alle Geschäfte über Devisen durch Vermittlung der Reichsbank oder solcher Banken bzw. Bankiers abgeschlossen werden, die auf Grund des Gesetzes gegen die Kapitalflucht berechtigt sind, Depositengeschäfte zu betreiben. Diese Bestimmung hat aber dadurch eine sehr weitgehende Ausnahme erfahren, daß die Handelskammern berechtigt sind, Firmen und Einzelpersonen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß ihr Gewerbebetrieb den Erwerb von Devisen notwendig macht. Jeder Inhaber einer solchen Bescheinigung ist dann im Devisenhandel völlig frei und unterliegt nicht dem Zwang der Vermittlung durch Banken. Ferner sind auch Banken und Bankiers, die die Befugnis zu Depositengeschäften nicht besitzen, zum Devisenhandel zugelassen, falls sie im Handelsregister eingetragen sind, von ihrer Handelskammer die obenerwähnte Bescheinigung erhalten und die Börse regelmäßig besuchen bzw. besuchen lassen, sofern sich an ihrem Wohnsitz eine solche befindet. Die Banken dürfen Aufträge auf Lieferung von Devisen nur von solchen Personen annehmen, die einen polizeilichen Personalausweis vorlegen. Daß hierin eine Abschreckung von der Devisenspekulation liegen wird, ist schwer einzusehen. Das Gesetz dürfte zu den zahlreichen anderen gehören, die erlassen wurden, nur damit etwas geschieht. Die erhofften wirtschaftlichen Folgen werden schwerlich eintreten.

Als Minister Dr. Rathenau im vergangenen Sommer das Wiesbadener Abkommen über die Sachlieferungen für den Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes abgeschlossen hatte, erblickte man darin einen wesentlichen Gewinn für die zukünftige Entwicklung unserer Valuta, da eine möglichst weitgehende Umwandlung von Barleistungen in Sachleistungen den Devisenbedarf der Reichsfinanzverwaltung erleichtern müßte. Schon damals wurde angedeutet, daß auch andere Länder, in erster Linie England, sich grundsätzlich bereit erklärt hätten, ähnliche Verträge abzuschließen. In der Presse tauchten nun in den letzten Tagen Gerüchte auf, daß die Reichsregierung augenblicklich über den Abschluß derartiger Verträge in Unterhandlung stände. Die Tatsache ist zutreffend, aber nicht neu. Es schweben allerdings solche Verhandlungen, bei denen von deutscher Seite versucht wird, durchzusetzen, daß das Reich nicht mit dem vollen Gegenwert der Sachleistungen belastet wird. Man will erreichen, daß die Bezieher derselben in den Ententeländern jede Lieferung wenigstens soweit den deutschen Lieferanten bezahlen, wie sich der Wert der verwandten ausländischen Rohstoffe beläuft. Dabei würde dann dem Deutschen Reich die Bezahlung der inländischen Rohstoffe, der Arbeitsleistungen und des Unternehmergewinns zur Last fallen, wofür eine entsprechende Gutschrift auf Reparationskonto stattfindet. Greifbare Ergebnisse aus diesen Verhandlungen liegen noch nicht vor. An sich sind Sachleistungen, die unsere Industrie beschäftigen, unzweifelhaft den Barleistungen, für die Devisen beschafft werden müßten,

Digitized by Google

vorzuziehen. Daß allerdings sehr umfangreiche Sachleistungen den großen Nachteil einer Steigerung der Inflation zur Folge haben, ist unbestreitbar. Aber die Erfüllung des Friedensvertrages ist nun einmal in jeder Form mit außerordentlich schweren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens verbunden. Und darum muß mit allen Mitteln versucht werden, die Lasten aus dem Vertrage von Versailles und dem Londoner Ultimatum nicht durch ein Moratorium, sondern durch einen weitgehenden Verzicht seitens unserer früheren Kriegsgegner zu mildern.

Wenn die neuesten Nachrichten, welche über die zwischen Frankreich und Rußland schwebenden politischen und wirtschaftlichen Verhandlungen in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, auf Wahrheit beruhen sollten, dann müßte man damit rechnen, daß von französischer Seite sogar der Versuch gemacht wird, unsere Belastung aus dem Friedensvertrag noch wesentlich zu verstärken. Frankreich hat bekanntlich bisher an die Anerkennung der russischen Regierung als verhandlungsfähige Macht die Vorbedingung geknüpft, daß die Sowjetregierung die russischen Anleihen der Vorkriegszeit, an denen das französische Kapital zu einem sehr hohen Prozentsatz beteiligt ist, anerkennt. Die Moskauer Regierung hat hierüber niemals eine Zusage gemacht. Das Ziel der gegenwärtigen französisch-russischen Verhandlungen soll nun sein, eine Anerkennung der russischen Schuld an Frankreich durchzusetzen unter gleichzeitiger Abbürdung dieser Schuld auf die deutschen Schultern. Wir haben, wie wohl erinnerlich, im Artikel 116 des Friedensvertrages die Verpflichtung übernommen, wenn die alliierten Staaten es verlangen, Rußland gegenüber alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen auszuführen, die den Grundsätzen des Vertrages entsprechen. Rußland könnte also auf Grund einer Verständigung mit der Entente seine Rechte aus dieser Bestimmung des Vertrages geltend machen. Frankreichs Vorschlag soll nun dahin gehen, daß Rußland gewissermaßen als Ersatz für seine französische Vorkriegsschuld seine Forderungen an Deutschland Frankreich überträgt, wodurch dieses in der Lage wäre, seine Ansprüche an uns um etwa 20 Milliarden Goldfrancs zu erhöhen. Rußland bekäme dafür in einem entsprechenden Betrage deutsche Sachleistungen, die es für seinen Wiederaufbau sehr nötig hat.

Ob sich die übrigen alliierten Staaten mit derartigen Abmachungen zwischen Frankreich und Rußland abfinden würden, erscheint äußerst zweifelhaft. Alle Wirtschaftskreise Englands fordern eine Entlastung Deutschlands, um es wieder aufnahmefähig für englische Ausfuhrwaren zu machen. Genau dieselbe Forderung wird in Italien vertreten. Ein Zuwachs von 20 Goldmilliarden zu unserer bisherigen Belastung aus dem Friedensvertrag könnte nur zu einer völligen Zahlungsunfähigkeit Deutschlands führen. Selbst in Frankreich hat sich ja diese Erkenntnis bereits Bahn gebrochen. „Petit Parisien" berichtet, die französischen Sachverständigen, die sich mit der Vorbereitung der Konferenz von Genua beschäftigen, seien bereits zu der Erkenntnis gekommen, daß man sich zunächst mit dem Problem der deutschen Leistungsfähigkeit beschäftigen müsse, wenn die Konferenz überhaupt einen Zweck haben sollte. Man könne nicht ungestraft ein großes Land von 50 Millionen Einwohnern, in dem der Wert der Mark in einem Jahre von 25 auf 5 Centimes gesunken sei, zum Nachbarn haben. Deutschland könne den Tiefstand seiner Valuta ausnutzen, um die gesamte europäische Produktion zu beunruhigen. Eine Beschränkung seiner Ausfuhr mache das Land zahlungsunfähig. Solche Erwägungen rollten das ganze Problem der deutschen Kriegsentschädigung auf. Zu dieser Erkenntnis sind also nunmehr auch Frankreichs Sachverständige gelangt. Wird die Regierung Poincaré daraus die einzig mögliche Folgerung einer weitgehenden Entlastung Deutschlands ziehen? — Bl. (2580)

Reichsmittel für Stickstofferzeugung.

In der vorigen Nummer der „Chemischen Industrie" wurde berichtet, daß der Hauptausschuß des Reichstages sich bei der Beratung des Etats des Reichsschatzministeriums mit der Frage der Bewilligung neuer Reichsmittel für die Stickstofferzeugung beschäftigt und zur Prüfung der Angelegenheit einen Unterausschuß eingesetzt hat. Der Unterausschuß hielt am 16. d. Mts. unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Semmler eine mehrstündige Sitzung ab, über die uns der nachfolgende Bericht zugegangen ist:

Es handelt sich um die vom Reichsschatzministerium geforderten 470 Millionen Mark für die Erweiterung der Reichsstickstoffwerke. Zunächst wurden vom Ausschuß mehrere Vorfragen geklärt und weitere Unterlagen von seiten des Reichsschatzministeriums, des Reichsernährungsministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums, die vertreten waren, gefordert. Aus diesem Grunde verlangte Dr. Semmler Auskünfte über die Frage der Stickstofferzeugung in sämtlichen Hauptbetrieben in den beiden vergangenen Jahren und für das Wirtschaftsjahr 1922/23.

Geheimrat Caro erbrachte die zahlenmäßigen Unterlagen, wonach wir unsere Produktion von Jahr zu Jahr steigern, so daß wir auf eine Erzeugung von rund 400 000 Tonnen Stickstoff in allernächster Zeit kommen werden. Augenblicklich liegt allerdings die Sache so, daß mehr Stickstoff angefordert wird, als geliefert werden kann, sowohl was den Ammoniakdünger anlangt, als auch den Kalkstickstoff, eine Frage, die allerdings auch mit den Verkehrsschwierigkeiten zusammenhängt. Um unabhängig zu werden, wenigstens in bescheidenem Maße, soll versucht werden, die Spitzenenergien, die durch die Wasserwerke in Oberbayern frei werden, zur Herstellung von Kalziumkarbid zu verwenden, das alsdann in Kalkstickstoff umgewandelt werden solle. Die Einwände, die sich gegen diese Absicht anführen lassen, betreffend die Beförderungsfrage und die Transportkosten, würden sich teilweise entkräften dadurch, daß der gewonnene Kalkstickstoff unter Umständen denselben Weg zurückzulegen hätte.

Das Reichsverkehrsministerium erklärte sich bereit, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß so weitgehend wie möglich die Beförderung der Stickstoffdünger bevorzugt werden solle, nur müßte auch im Auge behalten werden, daß eine günstigere Verteilung der Anforderungen durch Benutzung auch der verkehrsstillen Zeit zu erstreben sei.

Dr. Semmler legte dann besonderes Gewicht darauf, daß, da ja unsere ganze Ernährungsfrage mehr oder weniger abhängig sei von der günstigen Entwicklung der Stickstofferzeugung und der Preisentwicklung, unter allen Umständen im Interesse des ganzen Volkswohls danach gestrebt werde, die Preise für sämtliche Stickstoffdünger nicht auf eine Höhe zu bringen, die die praktische Anwendung in der Landwirtschaft unmöglich macht. Es liege durchaus im Interesse sämtlicher Volksteile, daß gerade der Stickstofffrage von allen Seiten die größte Bedeutung beigemessen werde. Es wurde ferner von demselben Abgeordneten betont, daß parallelgehend mit der Stickstofffrage auch der Phosphorfrage die nötige Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse, und zwar deshalb, weil im Ackerboden der Stickstoff nicht zu seiner vollen Wirkung kommen könne, wenn es etwa an Phosphorsäure mangele. Aus diesem Grunde dürfe ein bestimmtes Verhältnis der Phosphorsäurenmenge zur Stickstoffmenge nicht unterschritten werden. In nächster Zeit würde nur etwa die Hälfte der Menge Phosphorsäure dem Stickstoff gegenüberstehen; unter allen Umständen müsse aber ein günstigeres Verhältnis angestrebt werden, etwa derartig, daß ein Verhältnis von 1 : 1 erreicht wird.

Der Regierungsvertreter versprach in dieser Beziehung für die Erfüllung der geäußerten Wünsche ein-

Digitized by Google

zutreten. — Schließlich wurde noch die Frage der Herstellung des Harnstoffes, der etwa 46 % Stickstoff enthält, besprochen.

Ueber die endgültige Entscheidung der Bewilligung der angeforderten Summe wird in einer der nächsten Sitzungen des Reichshaushaltshauptausschusses entschieden werden. (2531)

Deutsch-rumänischer Wirtschaftsverkehr.

In einer an den Reichsverband der Deutschen Industrie gerichteten Zuschrift aus Rumänien wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Industrie dem rumänischen Markt zu wenig Interesse entgegenbringe, und daß die Gefahr der vollständigen Verdrängung der deutschen Industrie insbesondere durch tschechoslowakische und österreichische Firmen bestehe, die durch eigene Niederlassungen und unter Benutzung der rumänischen Handelskreise bereits ziemlich festen Fuß gefaßt haben. Da Rumänien zu einem großen Teil auf die Einfuhr angewiesen ist, biete sich hier ein Betätigungsfeld für die deutsche Industrie. Es wird als empfehlenswert bezeichnet, daß die deutsche Industrie dem rumänischen Markt mehr Aufmerksamkeit widmet und insbesondere durch eigene Vertretungen oder durch Uebertragung der Vertretung an rumänische Kaufleute versucht, den deutsch-rumänischen Warenverkehr zu fördern.

Soweit die Zuschrift aus Rumänien. Zweifellos wäre es im höchsten Grade zu bedauern, wenn die deutsche Industrie den rumänischen Markt verlöre. Wenn aber in der obigen Zuschrift gesagt wird, die deutsche Industrie bringe dem rumänischen Markt zu wenig Interesse entgegen, so wird dabei übersehen, daß sich die rumänische Regierung bisher noch nicht entschlossen hat, auf die Rechte aus § 18 der Beilage II des Friedensvertrages zu verzichten. Dieser Paragraph sicht bekanntlich die Berechtigung vor, deutsche Guthaben, die nach Friedensschluß entstanden sind, zu beschlagnahmen, falls das Deutsche Reich seine Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag nicht erfüllt. Andere ehemals feindliche Länder, als erstes England, haben längst die Erklärung abgegeben, keinen Anspruch aus den Rechten aus § 18 herleiten zu wollen und haben damit das größte Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung des Warenaustausches mit Deutschland aus dem Wege geräumt. In Rumänien hat man sich dazu bisher noch nicht entschlossen. Allerdings wußte kürzlich der „Ueberseedienst" zu melden, es bestände in dieser Beziehung für die deutsche Ausfuhr keinerlei Gefahr in Rumänien, weil die Regierung tatsächlich aus grundsätzlichen Erwägungen von den Rechten aus § 18 keine Anwendung machte. Irgendwelche Garantien gegen eine Beschlagnahme von deutschen Forderungen bietet naturgemäß diese Mitteilung nicht. Die deutsche Regierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sie für Verluste aus Beschlagnahmungen seitens der rumänischen Regierung keinerlei Entschädigungen gewährt. Unter diesen Umständen läge es wohl im dringenden Interesse der deutschen Industrie, daß das Auswärtige Amt den deutschen Gesandten in Bukarest veranlaßt, in dieser Frage bei der rumänischen Regierung erneut vorstellig zu werden.
Bl. (2515)

Hollands Außenhandel und Chemikalien-Einfuhr 1921.

Ein holländisches Fachblatt veröffentlicht folgende Angaben über den holländischen Außenhandel des vergangenen Jahres:

Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 2240 Mill. Gulden, der Gesamtwert der Ausfuhr 1370 Mill. Gulden. Der Gesamtwert des Außenhandels ging von 1920 auf 1921 von 5033 Mill. Gulden auf 3610 Mill. Gulden zurück. Gleichzeitig nahm aber der Einfuhrüberschuß von 1631 Mill. Gulden auf 870 Mill. Gulden ab.

Deutschland war an dem Außenhandel des Jahres 1921 mit folgenden Zahlen und Mengen beteiligt:

Einfuhr aus Deutschland 6 194 000 t im Werte von 630 Mill. Gulden, Ausfuhr nach Deutschland 1 041 000 t im Werte von 254 Mill. Gulden.

Wie aus obigen Zahlen zu ersehen ist, war der Wert der Ausfuhr nach Deutschland je Gewichtseinheit um ein Mehrfaches höher als der der Einfuhr.

Deutschlands Anteil an der Gesamtmenge der Einfuhr betrug 36 % (1920: 40 %), an der Gesamtmenge der Ausfuhr 18,2 % (1920: 27,6 %). Sein Anteil am Werte der Ausfuhr ging zurück auf 18,5 % (1920: 24,9 %).

Die Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1920 und 1921 stellte sich folgendermaßen:

	1921		1920	
	Brutto-Gewicht in 1000 kg	Wert in 1000 fl.	Brutto-Gewicht in 1000 kg	Wert in 1000 fl.
Bleiweiß	3 030	1 309	2 332	1 622
davon aus Deutschland	834	369	1 177	798
„ „ Belgien	1 004	452	403	295
„ „ Großbritannien	441	191	333	237
„ „ V. St. Amerika	677	268	408	284
Zinkweiß	7 859	1 836	9 912	3 500
davon aus Deutschland	7 162	1 586	8 069	2 544
„ „ Belgien	684	244	1 534	763
Lithopone	444	106	680	300
davon aus Deutschland	358	87	658	291
„ „ Belgien	75	17	23	9
Bleimennige	1 573	581	2 026	1 188
davon aus Deutschland	824	310	1 234	665
„ „ Belgien	161	60	285	166
„ „ Großbritannien	501	182	430	342
Ocker	1 427	252	2 561	371
davon aus Deutschland	663	111	1 110	135
„ „ Frankreich	376	66	1 001	137
„ „ V. St. Amerika	190	35	—	—
Vermillon	12	31	14	89
Sonst. anorgan. Farbstoffe	4 288	1 801	4 898	2 515
davon aus Deutschland	2 723	921	3 154	1 460
„ „ Belgien	240	133	268	124
„ „ Großbritannien	523	504	682	605
„ „ V. St. Amerika	138	106	148	169
Anilin u. a. Teerfarbstoffe	1 010	5 315	1 831	12 214
davon aus Deutschland	853	4 661	1 447	10 311
„ „ Großbritannien	24	97	164	668
„ „ Frankreich	34	110	6	13
„ „ Schweiz	72	356	109	886
Künstlicher Indigo	201	340	548	1 559
davon aus Deutschland	191	314	516	1 443
Andere künstliche organische Farbstoffe	37	35	8	15
Natürlicher Indigo	2	10	6	21
Färberrot u. a. natürliche organische Farbstoffe	13	58	95	412
davon aus Deutschland	7	36	62	358
Farbholzextrakte	39	40	98	99
Zubereitete Farben	1 013	900	1 109	1 400
davon aus Deutschland	365	351	354	697
„ „ Großbritannien	532	442	563	500
Lackfarben	157	150	133	184
davon aus Deutschland	63	46	76	100
„ „ Belgien	35	30	5	6
„ „ Großbritannien	35	45	36	53
„ „ V. St. Amerika	15	21	13	17
Sikkative u. Glanzfirnisse	170	206	327	459
davon aus Belgien	39	37	43	46
„ „ Großbritannien	68	79	168	205
„ „ V. St. Amerika	28	54	65	121

(2518)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidende Aenderungen in den Schwierigkeiten, die sich im Wirtschaftsleben Nordamerikas seit mehr als Jahresfrist bemerkbar machen, haben sich in letzter Zeit nicht ergeben. Es herrscht in der Geschäftswelt zwar Optimismus, insbesondere wird die Regsamkeit auf dem Effektenmarkte und das gleichzeitige Fallen der Zinssätze als ein Zeichen wiederkehrenden

Digitized by Google

Vertrauens angesehen. Es scheint auch, als ob die Ueberzeugung, daß die Preissenkungen den tiefsten Stand erreicht haben und ein Wiederanziehen der Preise eintreten wird, in Verbraucherkreisen an Boden gewinnt. Aber trotz einer leichten Zunahme des Warenabsatzes, der z. T. mit dem Verbrauch der Vorräte zusammenhängt, ist doch nicht zu verkennen, daß die Teuerung und die Lähmung der Kaufkraft auf dem Inlandsmarkt Amerikas anhält. Wenn auch die Großhandelspreise in der Zeit vom November 1920 bis November 1921 um 28 % gesunken sind, wenn auch seit Beginn des Jahres 1921 bei allen in erster Linie in Betracht kommenden Waren im Einzelhandel, bei Hausgeräten wie bei Metall und Metallerzeugnissen, bei Heiz- und Beleuchtungsbedarf, bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Bekleidungsgegenständen und Nahrungsmitteln wie Baustoffen eine erhebliche Verbilligung zutage trat, so sind doch die Preise noch immer zu hoch; die Lagerhäuser sind noch überfüllt mit Waren, wenn auch nicht mehr in so starkem Grade wie zuvor. Jedenfalls haben im abgelaufenen Jahr 1921 die Bankerotte eine Zahl von 19 602 Fällen bei einer Gesamtsumme der Verbindlichkeiten von 617,7 Mill. Dollar erreicht oder doppelt so viel wie 1920.

Die Anzahl der Arbeitslosen, die in Amerika statistisch nicht näher festgestellt wird, war bis zum November hin nach vorhergehendem starken Ansteigen infolge der zunehmenden Krise wieder etwas zurückgegangen; die Ende November-Dezember einsetzende Wiederzunahme, wie sie aus dem Wachsen der Abhebungen von den Sparbanken in den großen Städten geschlossen werden kann, hängt wohl ausschließlich mit dem Aufhören der Saisonarbeit gegen Jahresende zusammen. Nach den im November erteilten Baugenehmigungen hat die Bautätigkeit in den Vereinigten Staaten dem Oktober gegenüber um 14 % nachgelassen.

Im einzelnen werden sich geringe Schwankungen von Monat zu Monat leicht bemerkbar machen, ohne daß sich in der entscheidenden Frage der Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung, namentlich der auf dem Lande, ein Wechsel vollzogen hätte. Vielleicht noch bedeutsamer würde für Amerika die Hebung der Kaufkraft des Auslandes, welche die Uebererzeugung an Rohstoffen und Waren aufnehmen muß, in die Wagschale fallen. In Wirklichkeit ist aber eine Steigerung des Außenhandels der Vereinigten Staaten nicht erzielt worden. Im Monat Dezember betrug der Wert der Ausfuhr 295,9 Mill. Dollar gegen 295,5 Mill. Dollar im Vormonat und gegen 720 Mill. Dollar im Dezember 1920. Die Einfuhr ist von 211,3 Mill. Dollar im November auf 236,8 Mill. Dollar im Dezember gestiegen; sie bleibt aber auch gegen Dezember 1920 (266 Mill. Dollar) zurück, wenn auch bei weitem nicht so erheblich wie die Ausfuhr. Insgesamt zeigt sich im Jahre 1921 ein außerordentlicher Rückgang des Außenhandels. Die Ausfuhr erreichte mit 4485 Mill. Dollar nur etwas über die Hälfte der Vorjahrsausfuhr (8087 Mill. Dollar), die Einfuhr blieb mit 2508 Mill. Dollar unter der Hälfte der 5284 Mill. Dollar im Jahre 1920 betragenden Gesamteinfuhr. Der Einfluß der Preissenkung ist zwar bei diesen Unterschieden zu berücksichtigen, doch muß gleichwohl ein erheblicher Rückgang auch der Menge zugrunde liegen.

Frankreich.

Waren die Bestrebungen Frankreichs bei Einschränkung des Einfuhrüberschusses und Ausfuhrförderung bis zum Juli des Jahres 1921 nach Ausweis der Handelsstatistik erfolgreich, so setzte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1921 wieder ein Einfuhrüberschuß durch. Die Einfuhr Frankreichs im Jahre 1921 insgesamt beläuft sich auf 23,5 Milliarden Franken gegen 49,9 Milliarden Franken im Jahre 1920. Die Gesamtausfuhr betrug 21,5 Milliarden gegen 26,9 Milliarden im Jahre 1920. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr erscheint in der Gesamtjahreszahl nicht erheblich. Da es sich bei der Ansetzung der Werte in der französischen Handelsstatistik um Durchschnittsschätzungen von Sachverständigenkommissionen handelt, die nicht den jeweiligen Wert geben, sondern zum Teil weiter zurückliegen, so ist für eine fehlerfreiere Beurteilung der Handelsstatistik Frankreichs die Heranziehung der Mengezahlen erforderlich. In den ersten 11 Monaten des Jahres 1921 (für den letzten Monat Dezember waren die Mengenangaben noch nicht verfügbar) wurden 32,78 Milliarden Tonnen Nahrungsmittel, Rohstoffe und Fertigfabrikate eingeführt (gegen 45,18 Milliarden Tonnen im Jahre 1920). Die Ausfuhr betrug dagegen nur 13,49 Milliarden Tonnen. Da aber die Ausfuhr 1920 11,69 Milliarden Tonnen betrug, so ist gegen das Vorjahr immerhin eine Steigerung der Ausfuhrmenge erzielt worden. Die Weltwirtschaftskrise hat einer stärkeren Ausdehnung der Ausfuhr entgegengewirkt; wie weit sich aber dabei auch die Hemmnisse geltend gemacht haben, die — als notwendige Folge des starken Schutzzollgürtels — Frankreich erwachsen, ist zahlenmäßig nicht zu umgrenzen. Vorerst sind die Schwierigkeiten, die einem Schutzzollande wie Frankreich erstehen, im wesentlichen nur daran zu erkennen, daß seine Handelsvertragsverhandlungen nur sehr schwer und langsam vorwärts kamen. Die zum Teil vor drei Jahren begonnenen Vertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, mit Polen, Jugoslawien, Italien, der Schweiz und Kanada haben eine befriedigende Lösung bisher nicht gefunden. Selbst die französische Presse hat vielfach darauf hingewiesen, daß gesunde Abmachungen mit anderen Ländern auf Grundlage der jetzigen französischen Zollpolitik kaum möglich seien.

Belgien.

Der belgische Außenhandel, dessen Ziffern jetzt für die ersten neun Monate des vergangenen Jahres vorliegen, hat sich im dritten Vierteljahr 1921 weiter ungünstig entwickelt. Der Einfuhrwert ist wieder gestiegen, während der Ausfuhrwert weiter abgenommen hat, so daß der Einfuhrüberschuß wieder recht beträchtlich war. Die Gewichtsziffern geben allerdings ein anderes Bild. Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1920 haben die Einfuhr und besonders die Ausfuhr dem Gewicht nach in den ersten neun Monaten des Jahres 1921 — hauptsächlich durch stärkere Rohstoffein- und -ausfuhr — zugenommen, während beide dem Werte nach zurückgegangen sind.

Die Arbeitslosigkeit ist in den Monaten September und Oktober v. J. wieder zurückgegangen. Bei ungefährem Gleichbleiben der Zahl der erfaßten Mitglieder (738 000 Ende August, 740 000 Ende September und 748 000 Ende Oktober) ist die Zahl der vollständig Arbeitslosen von 76 025 auf 71 246 und 53 573, die der teilweise Arbeitslosen von 84 383 auf 60 958 und 48 506 gesunken, so daß die Gesamtzahl Ende Oktober 102 079 betrug gegen 160 408 Ende August 1921. Sehr deutlich kommt die Besserung der Arbeitsmarktlage auch in dem Rückgang der Verhältniszifffer von 21,7 auf 17,7 und 13,6 % zum Ausdruck. Die im vorigen Bericht des Reichs-Arbeitsblattes (Nr. 28 S. 1204*) gegebene Meßziffer der verlorenen Arbeitstage zeigt die beträchtliche Verminderung von 13,84 (Ende August) auf 11,78 (Ende September) und 9,03 (Ende Oktober). Während sich im September die Lage der chemischen Industrie, der Industrie der Steine und Erden, der Glas- und Papierindustrie noch verschlechtert, die aller anderen Industrien — insbesondere des Bekleidungsgewerbes, der Lederindustrie, der Diamantenindustrie und des Verkehrsgewerbes — allerdings bereits wesentlich gebessert hatte, hat sich im Oktober eine allgemeine Besserung in allen Industriezweigen gezeigt, besonders hervorgetreten ist sie in der Glas- und in der chemischen Industrie, im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe, in der Papier- und Tabakindustrie und im Verkehrsgewerbe. (2181)

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Der neue spanische Zolltarif.

Durch Königliches Dekret vom 12. Februar d. J. ist in Spanien ein neuer Zolltarif zur Einführung gelangt, der am 16. Februar in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Erhöhungen gelten nicht

1. für solche Waren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens in Zollbehandlung befinden;
2. für Waren, die nach Ausweis des Kanossements oder einer von einem spanischen Konsulat ausgestellten Bescheinigung das Ursprungsland vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs verlassen hatten;
3. für solche Waren, die sich unter Zollverschluss oder in Transitlagern befinden und vor dem 21. Februar zur Zerzollung angemeldet worden sind.

Die in dem neuen Tarif enthaltenen Zollermäßigungen kommen allen Waren zugute, auch denjenigen, die sich in Zollbehandlung, unter Zollverschluß oder in Transitlagern befinden.

Auf Grund eines Beschlusses des spanischen Ministerrats vom 19. Februar d. J. sind die von der Einfuhr aus valutaschwachen Ländern bisher erhobenen Zuschläge vom 21. Februar d. J. ab aufgehoben worden. Die Bestimmung bezieht sich auf die Waren derjenigen Länder, welche in Spanien als meistbegünstigt auf Verzollung nach dem Tarif II Anspruch haben. Infolgedessen ist die deutsche Einfuhr in Spanien von jetzt ab von den bisherigen Valutazuschlägen befreit.

Nachstehende Tabelle enthält die Abschnitte des Zolltarifs, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen. Für die deutsche Einfuhr in Spanien gelten die Zollsätze des Tarif II. Die Zollsätze sind in Pesetas angegeben.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I	Zollsatz Tarif II
	Klasse VI.			
	Chemische Erzeugnisse und ihre Derivate.			
	Gruppe I.			
	Steinkohlen-Derivate.			
785	Benzol, Toluol, Xylol und die Steinkohlenbenzine	100 kg	180	60
786	Phenol und Kresol	„	300	120
787	Naphthalin und Anthrazen . . .	„	250	100
788	Asphalte, Betone und Schiefer .	„	3	1,50
789	Teere (Alquitranes)	„	3	1
790	Nicht gereinigtes Kreosot . . .	„	7	3,50
791	Teere (Breas)	„	3	1
792	Die übrigen Rohöle der Steinkohlendestillation und der des Schiefers, der Lignite, Torfe und andere Derivate der Destillation von kohlenstoffhaltig. Materien	„	6	3
793	Salpeter u. chlorhaltige Derivate: Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Anilinöl, salzsaures Anilin, Chlorbenzol, Chlortoluol, Chloranilin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Nitro- und Dinitrophenol, Nitrochlorbenzol und Sulfanilsäure	kg	300	150
794	Paranitroanilin, Diphenylamin, Alpha- und Beta-Naphtol und Antrachinon	„	400	200
	Künstliche Farbstoffe organischen Ursprungs:			
	Steinkohlenderivate und verwandte Stoffe:			
c795	in Pulver oder Kristallen . .	„	8	4
c796	in halbfestem oder festem Zustand, von mindestens 50% Wassergehalt	„	4	2
c797	Synthetisches Indigo	„	2	1
	Gruppe II.			
	Fette Stoffe und deren Derivate.			
	Öle vegetabilischen Ursprungs:			
798	Palmöl ungereinigt und nicht entfärbt	100 kg	30	10
799	Kokosnuß- und Palmöl, gereinigt und entfärbt u. ähnliche Stoffe	„	60	30
800	Flüssige trocknende vegetabil. Öle, wie Leinöl, Hanföl, Nußöl, Mohnöl, Rizinusöl usw. . .	100 kg	150	50
801	Flüssige, nichttrocknende Öle vegetabilischen Ursprungs, wie süßes Mandelöl, Erdnußöl, Rapsöl, Baumwollöl, Maisöl, Sesamöl usw., mit Ausnahme des Olivenöls	„	162	54
	Lebertran:			
802	ungereinigt	„	24	8
803	gereinigt, medizinischer . . .	„	36	12
	Weitere Öle tierisch. Ursprungs:			
804	ungereinigt	„	12	4
805	gereinigt und geruchlos . . .	„	30	10
806	wasserstoffreiche Fette	„	60	30
	Die Hauptbestandteile der fetthaltigen Stoffe:			
807	Palmitin	„	90	30
808	Olein (handelsübliches) . . .	„	75	25
	Stearin:			
809	unverarbeitet	„	135	45
810	verarbeitet	„	210	70
	Tierisches Wachs:			
811	roh in Stücken	„	120	40
812	verarbeitet	„	225	75
	Mineralisches und vegetabilisches Wachs:			
c813	roh in Stücken	„	120	40
c814	verarbeitet	„	180	60
	Seifen:			
815	gewöhnliche Ware geringeren Wertes	„	66	22
816	für den Toilettengebrauch, unparfümiert	kg	8	2
817	für den Toilettengebrauch, parfümiert	„	5	2
818	für industrielle Zwecke . . .	100 kg	75	25
819	für medizinische Zwecke . .	kg	15	3
	Glyzerine:			
820	zur Seifenfabrikation	100 kg	66	22
821	destilliert od. doppelt destilliert	„	125	50
822	Gereinigtes Lanolin u. Wollfett	„	50	20
	Gruppe III.			
	Parfümerien u. Essenzen.			
	Parfümerien:			
c823	alkoholhaltig	kg	20	8
c824	alkoholfrei	„	15	5

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I	Zollsatz Tarif II
	Essenzen:			
	zum Gebrauch für die Parfümerie			
c825	alkoholhaltige	kg	24	6
c826	alkoholfrei	„	12	4
	zu anderen nicht spezifizierten Zwecken			
c827	mit Alkohol	„	20	5
c828	ohne Alkohol	„	14	3,50
c829	Aetherische Oele des Sternanis, der Zitronelle, der Nelke, der Limongras, Limonave und Palmarrosa, (die letzteren Früchte haben keine deutschen Bezeichnungen)	„	1	0,25
830	Nicht parfümierte Präparate, anderswo nicht genannt	„	20	10
	Gruppe IV.			
	Farbstoffe, Tinten und Lacke (Firnisse)			
	Farbstoffe:			
	Natürlichen mineralischen Ursprungs (Oker usw.)			
831	ungemahlen	100 kg	1	0,50
832	gemahlen	„	3,60	1,20
	Künstliche Stoffe mineralischen Ursprungs:			
	in Pulverform oder Stücken oder mit Wasser angesetzt			
833	Bleiweiß, Mennige, Zinkoxyd und Lithopone	„	50	25
834	die Uebrigen einschl. Ultramarinblau	„	180	90
835	Elfenbeinschwarz, Ruß, Acetilenschwarz, Weinbergschwarz, Cementschwarz u. alle Farben, die durch Verbrennung oder Verkohlungsprozesse gewonnen werden	„	70	35
836	Flüssige Farben oder solche in Pastenform, angesetzt mit Oel, Firniß od. irgendwelche andere Substanzen, die keine künstlichen Farbstoffe organischen Ursprungs enthalten	„	180	60
837	Farben vegetabilisch. Ursprungs	„	135	45
838	Farben animalischen Ursprungs	„	150	50
	Tinten:			
839	flüssige, laufende, feste oder Kopiertinten, in Gefäßen bis zu einem Liter	„	180	60
840	feine Tinten, Chinesisch. Tusche, farbige Tinten, Füllfederhaltertinten usw.	„	210	70
841	in anderen Gefäßen	„	150	50
842	für Druck und Lithographie	„	100	40
	Firnisse:			
843	mit Alkohol angesetzt	„	140	70
844	mit flüchtigen oder fetten Oelen angesetzt (trocknende Oele)	„	180	90
845	alle übrigen	„	180	90
	Gruppe V.			
	Chemische und pharmazeutische Produkte.			
846	Flüssiges Chlor	kg	1	0,30
847	Brom	„	0,90	0,45
848	Jod, nicht gereinigt	„	2	1
849	Jod, doppeltsublimiert	„	4	2
850	Bromverbindungen, mit Ausnahme derjenigen der Edelmetalle	„	1,50	0,60
851	Jodverbindungen, mit Ausnahme derjenigen der Edelmetalle	„	3,75	1,50
852	Komprimierte Gase aller Art	100 kg	50	25
	Schwefel:			
853	roh, ungemahlen	„	9	3
854	raffiniert, ungemahlen, incl. die geschmolzenen Sorten	100 kg	13,50	4,50
855	raffiniert, gemahlen und Schwefelblüte	„	18	6
856	Selen, Tellur, Cerium u. Thorium (Steine für Anzünder)	kg	15	6
857	Salze des Selens, Tellurs, von Cerium und Thorium	„	10	4
858	Phosphor u. dessen Metallverbind.	„	3	1
859	Arsen	100 kg	66	22
860	Arsensalze, mit Ausnahme der unter 883 aufgeführten	„	80	30
861	Bor und Silizium	kg	3	1
862	Alkalinische Borverbindungen	100 kg	25	10
863	Alkalinische Perborate	„	170	85
	Alkalinische Silikate:			
864	fest	„	50	25
865	flüssig	„	25	10
866	Carborund	„	60	30
867	Aetzkali und Aetznatron	„	18	6
868	Magnesiumoxyd (Magnesia usta)	„	100	40
869	Magnesiumcarbonat	„	120	40
870	Magnesiumsulfat	„	6	2
871	Natriumsulfuricum, entwässert (Anhydrid)	„	25	5
872	Natriumsulfat cryst. u. die nicht speziell genannten Nitrate	„	10	2,50
873	Natürliche u. künstliche Mineralwässer zum Gebrauch als Getränk	hl	100	40
874	Natürliche Salze von Mineralwässern, kristallisiert oder in Pulverform, in Päckchen, Tabletten oder Pastillen	kg	2	1
875	Wasserstoffsuperoxyd	100 kg	210	70
876	Perhydrol u. ähnl. Verbindungen	„	400	200
877	Alkalinische und bisher nicht erwähnte Schwefelverbindungen	„	60	15
878	Schwefelantimon	„	20	10
879	Sulfite, Bisulfite, Metabisulfite u. alkalinische Hydrosulfite	„	240	60
880	Hyposulfite	„	75	25
881	Flüssige Sulfite und Bisulfite	„	90	30
882	Kupfersulfat, handelsüblich, in Kristallen	„	25	10
883	Verbindungen auf der Grundlage von Kupfersulfat, Cyankalium, Cyannatrium und der Arsensalze, ebenso wie der alkalinischen Cyanverbindungen und der Natrium- u. Kaliumarsenite; ferner die hierher gehörigen Insektenvertilgungs- und Pflanzen- und Vieh-Desinfektionsmittel	„	10	5
884	Kaliumsulfat und Chlorkalium, außerdem die übrigen als Düngemittel verwandten Salze und Verbindungen des Kaliums, wie die Staßfurter, Elsässischen und anderen Salze	„	0,20	0,10
885	Natron[Chili-]salpeter handelsübl.	„	1	0,10
886	Synthetische Nitrate mit Calcium, Ammonium und Natrium und die übrigen synthetischen Stickstoffverbindungen	„	3	0,10
887	Calciumcyanamid	„	10	5
888	Ammoniumsulfat	„	1	0,10
889	Alkalinische Phosphate	„	30	15
890	Calciumsuperphosphat, die präzipitierten Phosphate und die anderen chemisch behandelt. Phosphate, die zur Düngung Verwendung finden	„	1	0,22
891	Entphosphorisierungsschlacken (Thomas- und Martin-)	„	1	0.22
892	Salzsäure, handelsüblich	„	9	3
893	Salzsäure, rein	„	20	10
894	Fluor- und Kieselfluorwasserstoffsäure, außerdem die Fluorverbindungen und Fluorsilikate	„	100	50
895	Salpetersäure, handelsüblich	„	30	12
896	Salpetersäure, rein	„	50	25

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I	Zollsatz Tarif II
	Schwefelsäure:			
897	handelsüblich	100 kg	10	4
898	rein	„	24	12
899	rauchende	„	12	6
900	Schwefelhaltige Anhydride, alkalinische Polysulfurverbindungen (flüssiger Schwefel)	„	100	20
901	Cyanwasserstoffsäure und nicht speziell aufgeführte Cyanverbindungen	„	20	10
902	Quecksilbercyanid u. -oxycyanid	„	5	2,50
903	Ferrocyan- und Ferricyanverbindungen und deren Stickstoffverbindungen	„	90	45
904	Phosphorsäuren, ihre Salze und Verbindungen, die bisher nicht erwähnt sind	„	200	35
905	Borsäure	„	50	25
906	Zitronensäure	„	240	80
907	Calciumcitrat, handelsüblich	„	10	5
908	Calciumcitrat, rein, für nicht besonders erwähnte Zwecke u. nicht für den medizin. Gebrauch bestimmt	„	200	100
909	Essigsäure und Holzessigsäure	„	225	75
910	Milchsäure, handelsüblich	„	100	50
911	Milchsäure, rein und die Milchsäureverbindungen	„	200	100
912	Schweflige Säure, Rizinolsäure und die anderen Fettsäuren	„	80	40
913	Weinsteinsäure	„	300	80
914	Calciumtartrat, Keltereirückstände, Tartrate usw.	„	20	10
915	Cremor Tartari, gereinigt, und ähnliche Stoffe	„	200	50
916	Pottasche	„	88	22
917	Soda und die anderen hierhergehörigen nicht erwähnten Stoffe	„	75	15
918	Oxalsäure u. die handelsüblichen Oxalte	„	70	35
919	Ameisensäure	„	120	60
920	Ameisensäureverbindungen, handelsüblich	„	50	25
921	Ammoniak, handelsüblich	„	20	10
922	Ammoniak, rein	„	50	25
923	Calciumcarbid	„	150	30
924	Chornatrium	„	15	5
925	Chlorcalcium und Chlorbarium	„	20	10
926	Chlorkalk und die alkalinischen Hypochlorite	„	21	7
927	Kaliumchlorat	„	180	35
928	Natriumchlorat	„	180	30
929	Kaliumpermanganat	„	110	55
930	Chrom- und Dichromsäureverbindungen, handelsüblich	„	40	20
931	Chloroform, Chloral und Methylchlorür	kg	10	2
932	Alle Arten Aether, Schwefeläther usw.	„	6	1,50
933	Nicht anderswo erwähnte Ester	„	8	4
934	Formol und Formalin	100 kg	30	15
935	Aceton, Methylalkohol, rohes und denaturiertes Methylen	„	240	80
936	Reine Thonerde	„	1	0,50
937	Alaun u. die Sulfate, Chlorate und Acetate von Aluminium u. -sulfat	„	20	8
938	Calciumacetat	„	30	15
939	Eisenpyrolignit u. Eisenferrosulfat	„	6	3
940	Coffein, Spartein u. deren Salze	kg	10	5
941	Chinin und deren Salze	„	12	4
942	Morphium, Cokain u. deren Salze	„	16	8
943	Atropin, Codein und Heroin und die sonst nicht erwähnten Alkaloide	„	24	12
944	Methol, Hydrochinon, Pyrogallussäure, Brenzkatechin, Amidophenole (Amidol, Rodinal) und die anderen Phenolverbindungen für photographische Zwecke	100 kg	400	200
945	Saccharin und ähnliche Stoffe	kg	80	16
c946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon	kg	12	4
947	Salicylsäure, handelsüblich	„	1	0,50
948	Salicylsaures Natrium, Amylium, Methyl und Lithium	„	4,50	1,50
949	Thymol und Vanillin	„	20	10
950	Eucalyptol, Menthol, Anethol, Synthetischer Kampfer, Geraniol ähnliche Produkte	„	12	4
951	Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff	100 kg	75	25
952	Trichloraethylen und Tetrachloraethylen und die anderen als Lösemittel verwandten Derivate des Aethylens	„	20	10
953	Mit Bor präpariertes Kasein oder solches, das derart mit anderen Stoffen versetzt ist, daß es für die Ernährung nicht mehr in Betracht kommt	„	30	10
954	Albumin, Fibrin, Gelatine und andere Albuminderivate und Leime für industrielle Zwecke	„	300	100
955	Starkleime	„	110	55
956	Lab und Ferment, organischen oder chemischen Ursprungs, für industrielle Zwecke, inkl. Preßhefe	„	100	50
957	do. flüssig	„	50	25
	Nicht erwähnte Salze von:			
958	Kalium und Natrium	„	100	30
959	Ammonium	„	200	35
960	Silber	kg	45	15
961	Barium, Strontium und Calcium	100 kg	100	25
962	Magnesium, Zink und Cadmium	„	225	75
963	Kupfer	„	100	50
964	Quecksilber	kg	6	3
965	Blei	100 kg	140	70
966	Nickel und Kobalt	„	100	50
967	Antimon	„	110	55
968	Wismut	kg	10	5
969	Gold	„	30	20
970	Platin	„	45	30
971	Zinn	100 kg	80	40
972	Eisen	„	50	10
973	Chrom und Mangan	„	150	50
974	Aluminium	„	150	50
	Die übrigen nicht aufgeführten Chemikalien:			
975	handelsüblich	„	100	50
976	rein und für pharmaz. Zwecke	„	300	150
977	Weizen- und Reisstärke	„	90	30
978	Stärkemehl von Kartoffeln, Mais, Sago und andere für industrielle Zwecke	„	30	10
979	Oblaten	kg	16	8
980	Malz	100 kg	60	20
981	Fertige Appreturen, Dextrin und Senegallin	„	60	20
	Pharmazeutische Präparate:			
c982	Pillen, Kapseln, Zuckerkugeln, Tabletten usw. aller Art für medizin. Zwecke und ähnliche Produkte	kg	12	4
	Pharmazeutische Spezialitäten			
c983	Medizinalweine			
	Spezialitäten, enthaltend Zucker, Glukose, Saccharin usw.:	„	12	4
c984	ohne Alkohol	„	15	5
c985	mit Alkohol, nicht speziell aufgeführt	„	15	6
c986	Die anderen pharm. Spezialitäten	„	12	6
c987	Molken und Lymphen	„	6	3
c988	Tierische Produkte zur medizin. Verwendung	„	0,30	0,10
c989	Opo- und organotherapeutische Präparate	„	20	10
990	Tierische Kohle u. Knochenkohle	100 kg	9	3
991	Siegellack jeder Art	kg	3	1

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I	Zollsatz Tarif II
992	Crêmes und Wichsen für Stiefel, Treibriemen und andere industrielle Zwecke	100 kg	225	75
993	Pasten und Flüssigkeiten zum Metallputzen	„	100	40
994	Pulver, Explosivgemische und Zündschnuren für Bergwerke	„	90	45
995	Feuerwerkskörper, mit und ohne Ladung	kg	3	1,50
	Gruppe VI.			
996	Copra oder Cocosnüsse, Coquillos (kl. Cocosnüsse), Babassus und Jllipes	100 kg	2,50	1
997	Leinsamen	„	2,50	1
998	Rizinussamen	„	4	2
999	Sesam- und andere nicht speziell aufgeführte Oelsamen	„	2,50	1
1000	Chinarinde	„	15	5
1001	Chinarindenextrakt	„	200	100
1002	Opium, gepulvert oder in Ballen	„	60	20
1003	Opiumextrakt	„	220	110
1004	Coca in Blättern oder gepulvert	„	15	5
1005	Cocaextrakt	„	150	75
1006	Nicht speziell aufgeführte medizinische Extrakte	„	300	150
1007	Lakritzensaft	„	175	70
1008	Quebrachoextrakt	100 kg	70	25
1009	Wurzeln, Hölzer und Rinden für Gerb- und Färbzwecke, roh, geschnitten und geraspelt	„	1	0,25
1010	do. gemahlen	„	2	1
1011	Die anderen Wurzeln, mit Ausnahme der Zichorienwurzel	„	1	0,50
1012	Terpentinöl, rein oder ungereinigt	„	75	30
1013	Die Derivate des Terpentinöls für nicht pharmaz. Gebrauch	„	88	35
1014	Kolophonium, vegetabil. Harze und ähnliche nicht speziell aufgeführte harzähnliche Produkte	„	36	12
1015	Kopalgummi	„	24	8
1016	Farb- und Gerbextrakte vegetabilischen Ursprungs, flüssig oder fest, einschl. Krapp (ausschl. Quebracho)	„	30	20
	Nicht speziell aufgeführte vegetabilische Erzeugnisse für medizinischen Gebrauch:			
1017	roh	„	30	15
1018	gemahlen	„	60	30
1019	Runkelrübensamen	„	16	8
1020	Andere nicht im Tarif erwähnte vegetabilische Produkte	„	10	5

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Kalipreise für das Inland.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erläßt im Reichsanzeiger vom 18. Februar d. Js. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unterm 18. Februar 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1921 (Nr. 287 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1921) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 20. Februar 1922 beschlossen:

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für	Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	193 Pfg.
„	Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	229 „
„	Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	294 „
„	Düngesalze mit 28 bis 32 % K_2O	340 „
„	Düngesalze mit 38 bis 42 % K_2O	426 „
„	Chlorkalium mit 50 bis 60 % K_2O	475 „
„	Chlorkalium mit über 60 % K_2O	521 „
„	schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	642 „
„	schwefelsaure Kalimagnesia	705 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 251 Pfg. sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 298 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 229 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 11,50 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 400 Mk. für den Doppelzentner K_2O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 460 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Berlin, den 18. Februar 1922. (2565)

Einschränkung des Verbots der Ausfuhr von Waren.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsanzeiger vom 18. Februar cr. folgende Bekanntmachung zur Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs und des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 4. Mai 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103 vom 18. Mai 1920) / 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, gestrichen:

Eingedickte Sulfitlauge (aus Ausfuhrnummer 174 des Statistischen Warenverzeichnisses).

§ 2.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, 1. hinzugefügt:

Eingedickte Sulfitlauge (aus Ausfuhrnummer 384a/b des Statistischen Warenverzeichnisses).

(Nr. 2 bis 4 bezieht sich auf Waren, die nicht zum Bereich der chemischen Industrie gehören.)

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1922. (2568)

Digitized by Google

Deutsche Arzneitaxe 1922.

Im Reichsanzeiger vom 17. Februar d. J. wird mitgeteilt: Zu der Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine dritte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 12 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (2569)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Französische Zollvorschriften für deutsche Einfuhr ins Saargebiet.

Laut Verfügung der französischen Zolldirektion müssen die Ursprungszeugnisse, die zum Versand von Erzeugnissen bestimmt sind, die nicht deutschen Ursprungs sind, jedoch in Deutschland verarbeitet wurden und dadurch eine vollständige Umwandlung oder Ergänzung erfahren haben, in Zukunft beweisen, daß die in Deutschland erfolgte Arbeit der Umwandlung oder Ergänzung mindestens 50 % des Gesamtwertes des Produkts darstellt. Dies muß an Ort und Stelle und in der Zeit der Einfuhr ins Saargebiet festgestellt werden. Wenn Ursprungszeugnisse nicht derart ausgestellt sind, so werden die Waren oder Produkte nur nach deren Beschaffenheit, wie sie vor der Umwandlung oder Ergänzung sich befinden, behandelt und der Zolltarif angewendet, welcher sich auf ihren primitiven Ursprung bezieht, laut welchem sie ins Saargebiet eingeführt werden, unter Erhebung der Nachsteuer. (2528)

Die Reparationskommission über Fakturierung in Auslandswährung beim Ausfuhramt in Ems.

Auf Grund bestehender Zweifel über Zulässigkeit der Forderung der Fakturierung in ausländischer Währung durch das Ausfuhramt Bad Ems hatte sich der interalliierte Sachverständigenausschuß in Coblenz an die Reparationskommission gewandt. Diese hat geantwortet: „Was die Einführung der Berechnung in ausländischer Währung betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, daß die Berechnungsart unter keinen Umständen verhindert werden darf, da sie eines der wichtigsten Mittel für Deutschland ist, um sich die fremden Devisen zu beschaffen, deren es zur Ausführung des Zahlungsplanes bedarf." (2529)

Regelung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat mit Wirkung vom 16. Februar 1922 den Artikel 11 einer älteren Verordnung aufgehoben und wie folgt ersetzt: Als Uebergangsbestimmung und um jede Störung des wirtschaftlichen Lebens des besetzten Gebietes zu vermeiden, werden bis zu dem Augenblick, da der in dem Beschluß des Obersten Rates vom 13. August 1921 vorgesehene Interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann, die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet vorläufig aufrecht erhalten, jedoch lediglich bezüglich des Verkehrs von Waren, die 1. aus dem besetzten Gebiete kommen und für das Ausland bestimmt sind, 2. aus dem Auslande kommen und im besetzten Gebiet zu verzollen sind. Die auf Grund dieses Artikels erfolgenden Bewilligungen fallen unter die Schutzbestimmungen der Verordnung 98, insbesondere der Artikel 3, 4, 5 und 6. (2557)

Außenhandelskontrolle.

Der Außenhandelskontroll-Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung am 17. Februar 1922 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, der von dem Unterausschuß für Straf- und Sperrmaßnahmen vorgelegt war. Der Entwurf beabsichtigt, das Strafverfahren zu vereinfachen. Nur noch die Fälle, in denen es sich um eine Ausfuhr ohne vorgeschriebene Bewilligung handelt, sollen den ordentlichen Gerichten zugeleitet werden. Alle übrigen Vergehen sollen durch Verhängung einer Ordnungsstrafe ihre Erledigung finden. Zu diesen Strafen soll die bisher fast allein in Anwendung gebrachte Ausfuhrsperre nur in ganz besonderen Fällen gehören, da sie volkswirtschaftlich ungünstige Folgen, z. B. Betriebseinschränkungen hat. Die Ordnungsstrafen sollen in Geldbußen bis zu einer Million Mark oder bis zum dreifachen Wert der Ware bestehen. Aus Verwaltungsgründen soll die Außenhandelstelle das Recht bekommen, durch besondere hierfür einzusetzende paritätische Ausschüsse Ordnungsstrafen bis zum Betrage von hunderttausend Mark zu verhängen. Das ist insofern eine Beschränkung der Machtbefugnisse der Außenhandelstellen, als nach dem bestehenden Zustande die Verhängung der Ausfuhrsperre durch den Reichsbevollmächtigten der Außenhandelstellen erfolgen kann. Den von der Ordnungsstrafe Betroffenen steht die Beschwerde an den Reichskommissar und das Reichswirtschaftsministerium offen. Neu an dem Entwurf ist ferner, daß der § 8 a außer den gewöhnlichen Uebertretungen der Ausfuhrbestimmungen in Ziffer 4 den unter Strafe stellt, der „sich zur Lieferung von Waren in das Zollausland zu Preisbedingungen erbietet, die den für die Ausfuhr von den Außenhandelstellen festgesetzten und bekanntgegebenen Preisbedingungen zuwiderlaufen oder solche Preisbedingungen sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt."

In der Erörterung wurde besonders dieser Punkt, der auch freibleibende Offerten betrifft, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des Handels stark angegriffen, weil eine derartige Vorschrift in der Geschäftspraxis des Exporthandels nicht befolgt werden könne. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wies demgegenüber darauf hin, daß das Verfahren endgültig durch die Richtlinien bestimmt wird, die nach dem Entwurf, § 8 a Schluß, von dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung nach Anhörung der Außenhandelstellen aufgestellt werden sollen. Diese Richtlinien werden dem Außenhandelskontroll-Ausschuß vorher zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Regierung legt Wert darauf, daß eine derartige Bestimmung im Gesetz enthalten ist, weil die Erfahrungen der Vergangenheit bewiesen haben, daß Angebote, und zwar auch freibleibende Angebote unter Preis die Preise auf dem Weltmarkt geworfen haben. Diesen Standpunkt teilte die Mehrheit des Ausschusses und nahm den Entwurf und das dazugehörige Gutachten mit allen gegen eine Stimme an. Ein Einzelfall gab Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob die Außenhandelstellen verpflichtet sind, den Finanzämtern zum Zwecke der Einkommensteuerermittlung Abschriften der Ausfuhrakten zu überlassen.

Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums führte dazu aus, daß die Rechtsgrundlage dafür in den §§ 177 ff und § 191 der Reichsabgabenordnung gegeben ist. In der Erörterung legten Vertreter der Arbeitgeber der Industrie dar, daß die Außenhandelstellen keine für die Einkommensteuerermittlung sachdienlichen Auskünfte geben können. Der Ausschuß wird daher an das Reichsfinanzministerium die Anfrage richten, in welcher Weise die Auskünfte der Außenhandelstellen für Steuerzwecke Verwendung finden sollen. (2551)

Zur Frage der Fakturierung in ausländischer Währung im Inlandsverkehr.

Nunmehr hat auch der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung zur Frage der Fakturierung in ausländischer Währung im Inlandsverkehr Stellung genommen. Nachstehend ist der Wortlaut seiner Ausführungen wiedergegeben:

„In letzter Zeit hat ein Verfahren Platz gegriffen, wonach deutsche Fabrikanten die zur Ausfuhr bestimmten Waren dem deutschen Exporteur in Valuta berechnet und zum Teil auch Zahlung in Valuta verlangt haben. Entsprechende Beschlüsse für ihre Mitglieder sind auch von Industrieverbänden gefaßt worden. Man wird bei der Beurteilung dieser Wirtschaftserscheinung zu scheiden haben zwischen: 1. Berechnung in Valuta und 2. Effektivzahlung in Valuta.

Gegen die Berechnung von zur Ausfuhr bestimmten Waren an deutsche Exporteure in derjenigen Valuta, in welcher den Preisvorschriften gemäß später auch die Ware zur Ausfuhr kommen muß, beabsichtige ich, keine Einwendungen zu erheben. Wenn der Exporteur Valuta hereinnehmen muß, ist es für ihn eine Erleichterung, wenn er auch einen Einstandspreis in der gleichen Valuta hat; er kann dann selbst genau kalkulieren und wird durch Schwankungen der Mark in seinem Verdienst nicht beeinträchtigt. Anderseits ist auch nicht zu verkennen, daß die Berechnung in Valuta gegenüber dem Exporteur die Einhaltung der Valutavorschriften seitens des Exporteurs beim Verkauf ins Ausland zu unterstützen geeignet ist.

Etwas anderes ist es, wenn auch Zahlung in Valuta verlangt wird. Dem stehen stärkste wirtschaftliche Bedenken entgegen. Es muß daraus eine neue Schicht von Devisenkäufern auf dem freien Markt entstehen, welche die Kursschwankungen durch ihre Nachfrage vermehrt. Weiter entsteht dadurch eine Ansammlung auf Vorrat gehaltener Devisen im Inlande, die volkswirtschaftlich nutzlos ist, während die Erwerbung wertvolle Exporte erfordert hat. Der Bedarf der deutschen Wirtschaft an ausländischen Devisen würde so in gänzlich nutzloser Weise gesteigert. Ich muß es daher durchaus mißbilligen,

Digitized by Google

wenn seitens Fabrikanten oder Verbänden von den Exporteuren Effektivzahlung in Valuta verlangt wird; ich könnte dies nur für diejenigen Fälle unter Umständen für erträglich halten, in denen dem Exporteur eine so lange Zahlungsfrist gewährt wird, daß er diejenigen Devisen, die er für die Exporte der gleichen ihm in Valuta berechneten Waren hereinbekommt, an den Fabrikanten abliefern kann, so daß es also vermieden bleibt, daß er im freien Markt Devisen zu kaufen gezwungen wird. Im übrigen muß aber, soweit die oben gekennzeichnete Berechnung in Valuta erfolgt, dem deutschen Exporteur regelmäßig die Begleichung der Rechnung in deutscher Mark zum Tageskurse möglich bleiben.

Sollte das hiernach zu mißbilligende Verfahren, den vorstehenden Ausführungen zuwider, Ausdehnung gewinnen, so würde ich genötigt sein, den Mißständen entgegenzutreten.

Bemerkt mag noch werden, daß die Verhältnisse bei der Einfuhr ähnlich zu beurteilen sein werden. Es wird von einem Baumwollimporteur schwerlich erwartet werden können, daß er der Spinnerei Baumwolle in Mark verkauft, für die er selbst Dollar zu zahlen hat, da dann bei den heutigen Schwankungen der Mark das Geschäft kaum möglich bliebe. Anderseits müssen aber die in Dollar kaufenden Spinnereien, wenn nicht mit den von ihnen etwa effektiv zu liefernden Dollars nun auch effektiv über den deutschen Importeur der ausländische Lieferant bezahlt wird, auch berechtigt sein, den Dollarbetrag in Mark zum Tageskurse zu begleichen. Vielfach werden auch seitens der Importeure Markpreise auf der Basis eines bestimmten Kurses gestellt, also z. B. „100 Mark auf der Basis Dollar = 200 Mark". Steht dann der Dollar später auf 220 Mark, so würde der vereinbarte Preis in Mark gleichfalls um 10 % in die Höhe gehen, also auf 110 Mark. Diese Gepflogenheit wird, solange die jetzigen Schwankungen der Mark anhalten, vielfach nicht zu vermeiden sein. Jedoch muß mit allem Nachdruck darauf gesehen werden, daß, sobald die Ware in inländische Verarbeitung übergeht, oder in den reinen Inlandshandel übergegangen ist, man wegen der dann feststehenden Einstandspreise in Mark im allgemeinen zur Rechnung in Mark übergehen kann und, wegen der Rücksicht auf den Inlandskonsum, auch übergehen muß.

Regelmäßig kann also nur in den unmittelbar an Ein- und Ausfuhr anschließenden Geschäften das Rechnen in Valuta unter den obengenannten Bedingungen als tragbar angesehen werden." (2517)

Nachzahlung von Ausfuhrabgaben.

Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist bei der Bemessung der Ausfuhrabgabe der Preis zugrunde zu legen, der dem ausländischen Käufer insgesamt berechnet wird. Aendert sich der Preis der Ware, bevor die Ware zur Ausfuhr abgefertigt ist, infolge nachträglicher Vereinbarung, so ist demnach die Abgabe von dem schließlich vereinbarten Preise zu berechnen. Wenn also Firmen vor Versendung der Ware Preiserhöhungen vereinbart haben, so ist von dem erhöhten Preise die Abgabe zu zahlen. Lautet die Ausfuhrbewilligung auf den ursprünglich niedrigeren Preis, so ist die Differenz der Abgabe entsprechend dem vereinbarten höheren Preis nachträglich zu entrichten. Die Firmen müssen daher von Preiserhöhungen der zuständigen Außenhandelstelle, die die Bewilligung erteilt hat, Mitteilung machen, und zwar unter Beifügung der Bewilligung, damit die Abänderung des Wertes und der Ausfuhrabgabe vorgenommen werden kann. (2571)

Devisenablieferung im besetzten Gebiet.

Wie das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems der Handelskammer Köln mitteilt, haben Firmen des besetzten Gebiets wiederholt die Exportdevisen ihren Banken abgeliefert, ohne dabei zu bemerken, daß die Devisen zur Weitergabe an die Reichsbank bestimmt seien. Das Ein- und Ausfuhramt in Ems weist darauf hin, daß neuerdings an die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen stets die Bedingung geknüpft ist, die eingehenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen. Geschieht das nicht, liegt eine Verletzung der an die Erteilung der Ausfuhrbewilligung geknüpften Bedingung vor, die für die Zuwiderhandelnden zu Weiterungen führen kann. Falls derartige Exportdevisen nicht unmittelbar an eine Reichsbankstelle zur Ablieferung gelangen, müssen sie den Privatbanken mit der ausdrücklichen Anweisung übergeben werden, für ihre Weiterleitung an die Reichsbank Sorge zu tragen. (2575)

Beglaubigung von Ursprungszeugnissen nach Italien.

Wie der Handelskammer zu Berlin von zuständiger Seite mitgeteilt wird, brauchen Ursprungszeugnisse für deutsche Waren im Verkehr nach Italien, soweit sie überhaupt nach dem Wirtschaftsabkommen erforderlich sind, vom italienischen Konsul nicht mehr beglaubigt zu werden. (2531)

Sachverständige für Zollfragen in Italien.

Von zuständiger Seite ist die Handelskammer Berlin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Comm. Giuvanni Marletta, Rom, Via Vittorio Veneto 84, sich damit befaßt, in allen zolltechnischen Fragen sachgemäße Auskünfte zu erteilen und in Zollstreitverfahren die Durchführung der einzelnen Fälle in die Hand zu nehmen. Da der Genannte auch in zahlreichen Fällen mit der deutschen Botschaft zusammen gearbeitet und sich dabei als durchaus zuverlässig gezeigt hat, kann den beteiligten Firmen die Inanspruchnahme des Genannten empfohlen werden. (2535)

Ausland

Spanien. **Verzollungsgrundsätze.** Die spanischen Zollämter sind über die Frage, welche Urkunden zum Nachweis des Zeitpunktes der Absendung von Waren erforderlich sind, mit genauen Anweisungen versehen. Es sind dies: beim Seetransport das Verlade-Konnossement; beim Landtransport der Eisenbahn-Frachtbrief oder dessen vorschriftsmäßig beglaubigte Abschrift; beim Mischtransport der Eisenbahn-Frachtbrief und das Verlade-Konnossement, aus dem sich die Kontinuität der Versendung ergibt. Das Konnossement und der Frachtbrief bedürfen außer in den Fällen, wo der Zolltarif es vorsieht, keines Visums. Die Abschrift des Frachtbriefes muß dagegen visiert sein. Jede andere Urkunde, die von Zollämtern zugelassen ist, entspricht nicht dem Gesetz. Ihre Vorlage kann Anlaß zu Berichtigungen der Zollveranlagung geben. Nur die Generalzolldirektion ist zuständig für die Beurteilung der Gültigkeit anderer als der angegebenen Urkunden. (Atalaya Alemana, Barcelona.) (2530)

Tschechoslowakei. **Beigabe von Rechnungen bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln aus Deutschland.** Nach einem Erlaß des tschechoslowakischen Finanzministeriums wird vom 1. Januar 1922 an bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, d. i. Superphosphat, Thomasmehl, Knochenmehl aller Art, Chilesalpeter, nordischer Salpeter, Kalkstickstoff, schwefelsaures Ammoniak, Kainit und kalihaltige Salze, ein Steuerpauschalsatz von 4 % des für die eingeführten Waren und Säcke in Rechnung gestellten Wertes, unter Hinzurechnung des Zolles und der Fracht bis zur Grenze, — zahlbar sofort bei der Zollabfertigung — eingehoben. Deshalb ist bei jeder derartigen Sendung dem Frachtbriefe vom Absender stets eine Rechnung beizufügen. (2544)

Sowjet-Rußland. **Zölle.** Das Kommissariat für Außenhandel hat angeordnet, daß von allen ausländischen Waren, die in Sowjetrußland eingehen, Zölle nach dem russischen Zolltarif vom Jahre 1906 zu erheben sind, und zwar unter Zugrundelegung des Goldrubels. Bezahlung erfolgt in Papierrubeln nach dem amtlich festgesetzten Umrechnungskurs. Waren aus Finnland, Estland, Lettland und den kaukasischen Republiken dürfen zollfrei eingeführt werden. — Da bis jetzt die Einfuhr nach Rußland noch verstaatlicht bleibt, kann diese Anordnung nur als Symptom dafür gewertet werden, daß eine Lockerung des Außenhandelsmonopols der Sowjetregierung auf die eine oder die andere Weise eintreten soll. — Gleichzeitig wird bekannt, daß ein neuer Zolltarif ausgearbeitet wird, der für entbehrliche Waren starke Zollerhöhungen, für dringend benötigte Erzeugnisse aber bedeutende Zollermäßigungen bzw. Zollbefreiungen vorsieht. (2513)

Mexiko. **Zollerhöhungen.** Bezüglich der mit Dekret vom 14. Dezember 1921 verfügten und am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen mexikanischen Zollerhöhungen liegen nunmehr genauere Einzelheiten vor. Ein Zuschlag von 50 % erfolgt bei Arzneien, pharmazeutischen Präparaten und nicht besonders aufgeführten Chemikalien. Ferner unterliegen aromatische destillierte Wässer ohne Alkoholzusatz, Gerb- und Farbstoffextrakte, Zündhölzer aller Art, einem Zuschlag von 100 % des tarifmäßigen Satzes. Die Erhöhungen sollen in erster Linie dazu dienen, dem Staate vermehrte Einnahmen zuzuführen und sind nicht als Schutzzollmaßregeln gedacht. (2558)

Nicaragua. **Zoll-Umrechnungskurse.** Die Umrechnungskurse, die in Nicaragua zur Berechnung der Zollgebühren bei Erhebung von Wertzöllen zugrunde gelegt werden sollen, richten sich nach dem Stande des amerikanischen Dollars und werden von Zeit zu Zeit festgelegt. Die letzte Festsetzung durch das Generalzollamt in Managua erfolgte nach dem New Yorker Kurse vom 15. August v. J. Danach war 1 deutsche Mark = 0,011 655 Dollar, 1 holländischer

Digitized by Google

Gulden = 0,3114, 1 französischer Frank = 0,078 055, 1 belgischer Franken = 0,07 609, 1 dänische Krone = 0,1593, 1 engl. Pfund Sterl. = 3,664 125. (2553)

Brasilien. **Aenderung in den Zollbestimmungen.** Eine Zusammenstellung im „Board of Trade Journal" vom 9. Februar 1922 bringt nachstehende Aenderung des brasilianischen Zolltarifs für das Jahr 1922:

Warenbezeichnung:	Neuer Zollsatz:
Mineralöle, fest oder flüssig (Tarif-Nr. 161):	
brenzlige Mineralöle:	je kg brutto
Heizöl	2 Reis
Kerosen	70 „
Maschinen-Schmieröl u. Destillationsrückstände	40 „
Naphtha und Gasolin	40 „
	je kg
Petroleumäther	200 Reis
Paraffinwachs, in Klumpen	700 „
Paraffinwachs-Kerzen	1200 „
	je kg brutto
zum Gebrauch für Dochtlampen (signal oil)	15 Reis
zur Gasherstellung (Pinch)	10 „
	je kg
weißes oder gelbes Vaselin	300 Reis
nicht besonders bezeichnete Mineralöle	800 „
Kalzium-Karbid	200 „

Arsenobenzol, Salvarsan, Neo-Salvarsan und Novarsenobenzol sind von allen Zollgebühren und der sogenannten „expediente" in Höhe von 2 % befreit.

Wie auch in den früheren Bestimmungen wird die Regierung ermächtigt, die Einfuhrzölle zu 55 % in Gold und 45 % in Papier zu erheben. (2536)

VERKEHRSWESEN

Saarbahnen.

Amtlich wird mitgeteilt: Seit 1. Mai 1921 sind die Frachtsätze des Binnenverkehrs der Saarbahnen in Franken erstellt. Im Wechselverkehr der Saarbahnen mit den deutschen Eisenbahnen sind jedoch die Marktarife beibehalten worden. Die Erhebung der Frachten (Frankatur und Ueberweisung) durch die Saarbahnen geschieht in Franken, die Erhebung der Nachnahmen aus Deutschland in Mark. Nachnahmen für Sendungen aus dem Saargebiet sind sowohl in der Mark- wie auch in der Frankenwährung zugelassen. Nachnahmebeträge in Franken werden in Mark umgerechnet und in Mark überwiesen. Der Unterschied zwischen den Markfrachtsätzen des Wechselverkehrs und den Binnen-Frankensätzen der Saarbahnen wird durch Zuschlagsfrachten ausgeglichen, die je nach dem Kursstand festgesetzt werden. Die Zuschläge sind von der Versandstation zu den Frachtsätzen des deutschen Verkehrs zuzurechnen. Sie bilden einen Teil der von der Versandstation zu berechnenden Fracht und fallen bei den zu frankierenden Sendungen unter den Begriff „frei".

Durchgangssendungen durch das Saargebiet sind von dem Zuschlage befreit. Als Durchgangssendungen gelten nur solche Sendungen, deren Versand- und Bestimmungsstation außerhalb des Saargebietes und der Saarbahnen liegen, und die von einem durchgehenden Frachtbrief begleitet sind. (2541)

SOZIALPOLITIK

Regelung der Angestelltenerfinderrechte.

Angesichts der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung des Erfinderrechts der Angestellten durch das Reichsarbeitsgesetz hat der Reichsverband der Deutschen Industrie gemeinsam mit der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet. Es wird darin gesagt, daß die Verwirklichung der gesetzlichen Regelung für die Unternehmungen auf dem Gebiete des technischen Fortschritts ganz erhebliche Erschwerungen und Hemmungen zur Folge haben müssen. Die Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen weichen in dieser Beziehung zu sehr voneinander ab, als daß man ihnen bei einer gesetzlichen Behandlung des Stoffes, die notwendigerweise mehr oder minder allgemein ausfallen muß, Rechnung tragen könnte. Es wird deshalb zunächst eine tarifliche Regelung der aus dem Erfinderrecht der Angestellten sich ergebenden allgemeinen und Spezialfragen vorgeschlagen. Später, wenn die Erfahrungen auf diesem Gebiete auf Grund der tariflichen Regelung gewachsen sind, soll einmal einer gesetzlichen Regelung nähergetreten werden.

Auch bei einer unlängst im Reichsfinanzministerium stattgehabten Besprechung über die Regelung des Erfinderrechtes der behördlichen Angestellten ist die Ansicht sämtlicher anwesenden Herren festgestellt worden, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie nicht erforderlich, ja überhaupt nicht durchführbar ist. Dagegen will der Reichsverband der Deutschen Industrie gemeinsam mit dem Tarifausschuß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zentralfachliche Verhandlungen mit den jeweils beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer alsbald einleiten. (2527)

STEUERWESEN

Die Freiliste der Umsatzsteuer.

Der noch nicht verabschiedete Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes sieht die Versteuerung der ersten Umsätze eingeführter Waren im Inlande im allgemeinen vor. (Vgl. „Chem. Ind." Nr. 4.) Es soll aber eine Freiliste aufgestellt werden, in welcher im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und der Industrie mit Rohstoffen bestimmte Waren aufgeführt werden, die nach wie vor bei ihrem ersten Umsatze im Inland der Umsatzsteuer nicht unterliegen sollen. Die von der Reichsregierung aufgestellte Freiliste, die zurzeit dem Reichsrat zur Entscheidung vorliegt, enthält jedoch einzelne Waren nicht, so z. B. nicht die Artikel „Gewürze" und „Schwefel". Die Handelskammer zu Düsseldorf hat die Aufnahme dieser für den Massenkonsum und die Industrie (chemische Industrie, Gummi-Industrie) wichtigen Artikel in die Freiliste beantragt. (2560)

RECHTSPRECHUNG

Schadenersatz für Explosionsschäden.

Von juristischer Seite wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Nach jahrelanger Dauer liegen nunmehr definitive Urteile in einem Falle vor, in welchem die — gegenwärtig besonders aktuelle — Frage der Haftung für unverschuldete Explosionsschäden entschieden wurde. Es handelt sich um einen Fall vom November 1914, in dem durch die Explosion einer Pulverfabrik mit vielen anderen Häusern eines benachbarten Dorfes auch das Haus des Prozeßklägers beschädigt wurde. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Kläger den Nachweis eines Verschuldens der beklagten Firma nicht zu erbringen vermochte. Die Berufung beim Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. hatte Erfolg, indem dieses Gericht den zweiten Klagegrund, nämlich die gesetzliche Haftung als Folge des behördlicherseits konzessionierten Fabrikbetriebes, abgesehen von jedem Verschulden des Beklagten, für begründet erklärte. Dem Kläger habe jede Rechtshandhabe gefehlt, gegen den benachbarten gefährlichen Fabrikationsbetrieb einzuschreiten. Das Oberlandesgericht nahm an, daß die hierin zu erblickende Beschränkung des Grundstückseigentums nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers für den Fall einer Explosion zur Folge hat. In einem analogen Klagefall ist inzwischen diese Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. vom Reichsgericht (Bd. 101, S. 112) als zutreffend erklärt worden. Interessant ist übrigens, daß bei dem angeführten Prozeßfall das Oberlandesgericht für die Höhe des Schadenersatzes den Zeitwert als maßgebend anerkannte, wie er sich für die Wiedergutmachung der Beschädigung unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen errechnet." (2551)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer zu Berlin.

Farben. Im Farbenhandel ist es üblich, dem Makler eine Provision vom Verkaufspreis zu zahlen, nicht vom Reingewinn.

Mineralöl. Sind bei Abschlüssen von Mineralöl die Eigenschaften genau bezeichnet worden, so muß die Ware diesen Angaben entsprechen, gleichviel, ob ein Ansichtsmuster gefordert wird oder nicht. Jeder Fachmann weiß, daß ein Ansichtsmuster nicht chemisch untersucht werden kann. Bei der Angabe des spez. Gewichts mit ca. 0,835 darf nicht eine Ware mit einem spez. Gewicht von 0,860 geliefert werden, da bei der Angabe ca. 0,835 nach oben und unten eine größere Spanne als 10 ° nicht üblich ist.

Digitized by Google

Tafelparaffin. Die Großhändler sind im Handel mit Tafelparaffin nicht auf einen bestimmten örtlichen Geschäftsbereich beschränkt. Dieser Handel geht durch die Hand mehrerer Großhändler, weil der Importeur, der vielfach mit den Verbrauchern nicht in Verbindung steht, die Waren zum großen Teil an andere Firmen abgeben muß, die ihrerseits wiederum entweder an weitere Zwischenhändler oder an die Verbraucher direkt liefern. (2537)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neue Erhöhung des Zollaufgeldes.

Mit Wirkung vom 1. März d. J. ab ist das Zollaufgeld von 3900 % auf 4400 % erhöht worden. Es ist also bei Zollzahlungen in Papiermark das 45fache des Goldbetrages zu zahlen. Eine Uebersicht über die Veränderung der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachfolgende Tabelle:

1919:			
3.— 9. August	240 %	5.—11. Oktober	425 %
10.—16. August	275 %	12.—18. Oktober	450 %
17.—23. August	280 %	19.—25. Oktober	490 %
24.—30. August	315 %	26. Okt.—1. November	520 %
1.— 6. September	365 %	2.— 8. November	520 %
7.—13. September	365 %	9.—15. November	590 %
14.—20. September	385 %	16.—22. November	690 %
21.—27. September	475 %	23.—29. November	775 %
28. Sept.—4. Oktober	475 %		

1920		1921/22	
März	900 %	20. Oktober 1921	1900 %
25. Mai	700 %	23. November 1921	3900 %
10. November	900 %	1. März 1922	4400 %

(2570)

Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt uns mit: An Stelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds Professor Dr. Flechtheim in Berlin hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 7. Februar 1922 — II st 650 — den Direktor der Deutschen Celluloidfabrik Eilenburg, Herrn Otto Pfitzinger in Eilenburg, zum ordentlichen Mitglied des Gewerbeausschusses ernannt. (2578)

Branntwein für kosmetische Zwecke.

Eine Eingabe des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten in Berlin wegen Herabsetzung des Verkaufspreises für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln benötigten Branntwein wurde auf Grund der Ausschuß-Beschlüsse dahin erledigt, daß für die Zeit vom 15. Februar bis zum Inkrafttreten des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes ein ermäßigter Verkaufspreis von 3000 Mk. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt wurde. (2552)

Eine Vereinbarung zwischen Kartellen und Genossenschaften.

Halbamtlich wird mitgeteilt:

Gegenseitigkeitsverträge zwischen Industrie und Großhandelsverbänden haben seit Kriegsende immer häufiger dazu geführt, den Genossenschaften den direkten Bezug vom Fabrikanten zu nehmen oder erheblich zu verteuern. Hiergegen haben die Spitzenverbände der Genossenschaften den Schutz des Reichswirtschaftsministeriums angerufen. In einer eingehenden Aussprache, die nunmehr zwischen Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels, des Deutschen Genossenschaftsverbandes und des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine im Reichswirtschaftsministerium stattfand, gelang es, die beteiligten Gruppen einander näher zu bringen. Insbesondere wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß eine Benachteiligung der Genossenschaften ihrer Organisationsform wegen nicht erfolgen solle, und daß sofort Maßnahmen getroffen werden, um diese Vereinbarung praktisch durchzuführen. Zu diesem Zwecke soll bei jeder Beschwerde, daß gegen diesen Grundsatz verstoßen werde, eine Kommission aus Vertretern der Industrie, des Großhandels und der Genossenschaften, unter dem Vorsitze des Reichswirtschaftsministeriums, zusammentreten, welche die Berechtigung der Beschwerde zu prüfen, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und gegebenenfalls Vorschläge zu machen hat, die eine Benachteiligung der Genossenschaften ausschließen. (2519)

Wärmewirtschafts-Ausstellungen.

Der Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund plant, in Essen (Ruhr) im Juni/Juli d. J. eine große Wärmeausstellung zu veranstalten. Während der Ausstellung, die am 17. Juni eröffnet werden und etwa 6 Wochen dauern soll, werden in Essen und Umgegend Versammlungen technischer Verbände abgehalten, deren Teilnehmern somit Gelegenheit geboten ist, die auf wärmewirtschaftlichem Gebiete geleistete Arbeit kennen zu lernen. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Ausstellung soll ein zu diesem Zweck zu gründender Ausstellungsverein übernehmen. Wegen der starken Nachfrage und des im Verhältnis dazu beschränkten Raumes ist der Zulassungsausschuß zur Auswahl von Firmen mit neuesten Modellen und Ausführungen gezwungen. Finanzielle Unterstützung des Unternehmens aus öffentlichen und privaten Mitteln ist in größerem Umfange mit Sicherheit zu erwarten. Auskunft über die Ausstellung und den zu bildenden Verein erteilt der obengenannte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Essen (Ruhr), Friedrichstr. 2.

Die Stadtverwaltung von Ludwigshafen a. Rh. plant, im Verein mit der Pfälzischen Kreisregierung, eine Südwestdeutsche Wärmewirtschafts- und Industrie-Ausstellung, die im Vereinshaus der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik stattfinden und am 1. Juni d. J. eröffnet werden soll. Das Ziel der Ausstellung ist, einen Weg zur Linderung der Brennstoffnot zu zeigen. (2516)

Deutsche Farbstoffe für die russische Textilindustrie.

Aus Riga wird der „Berl. Börs.-Ztg." gemeldet: Nachdem auf Beschluß der russischen Regierung die großen Kattunfabriken im Moskauer Bezirk wieder in Betrieb gesetzt worden sind, sollen, wie berichtet wird, für den Bedarf dieser Fabriken, welcher außerordentlich bedeutend ist, große Bestellungen in Anilin- und anderen Farbstoffen an Deutschland, welches auch vor dem Kriege Hauptlieferant der Fabriken war, erteilt werden. (2563)

Verkaufsfragen am Gerbrindenmarkt.

Aus Berlin wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Zwischen dem Verband der Waldbesitzer und dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie war versucht worden, die Hauptfragen über den deutschen Eichenschälwald, insbesondere die Schaffung vernünftiger Verkaufsbedingungen usw. gemeinsam zu lösen. In einer in Leipzig stattgehabten Sitzung des Ausschusses des Zentralvereins kam es jedoch zu keiner Einigung, da die Waldbesitzer gewissermaßen eine Garantie lohnender Preise für die bevorstehenden und künftigen Schälperioden forderten. Die Verhandlungen der Kommissionen beider Verbände sollen demnächst in Frankfurt a. M. fortgesetzt werden." (2550)

Eichenlohrindenverkauf in Kreuznach.

Bei einem jüngst stattgehabten Verkauf handelte es sich um 37 500 Zentner Eichenlohrinde aus staatlichen, Gemeinde- und Privatwaldungen. Als dem ersten größeren Verkauf in diesem Jahre sah man dem Verlauf mit großer Spannung entgegen, weil die Erlöse gewissermaßen die Richtlinien abgeben für die Bewertung bei späteren Verkäufen. Bei der großen Knappheit am Gerbrindenmarkte konnte die starke Beteiligung an der Versteigerung nicht überraschen, wie sich auch die hohen Preise aus diesem Umstand erklären. Erzielt wurden je Zentner: für 6600 Ztr. aus der Oberförsterei Bingen für sechs verschiedene Posten 68 Mk., 73 Mk., 81 Mk., 82 Mk., 84, bzw. 85 Mk., 4470 Ztr. aus der Oberförsterei Alzey 77—84 Mk., 2895 Ztr. aus der Bürgermeisterei Meisenheim 84 Mk., 2380 Ztr. aus der Bürgermeisterei Meddersheim 81—82 Mk., 2355 Ztr. aus der Bürgermeisterei Wallhausen 81 Mk., 2250 Ztr. aus der Bürgermeisterei Waldböckelheim 82 Mk., 2950 Ztr. aus der Bürgermeisterei Windesheim 82 Mk., 1960 Ztr. aus der Bürgermeisterei Menzingen 75 Mk., 1900 Ztr. aus der Bürgermeisterei Waldalgesheim 82 Mk., 1860 Ztr. aus der Bürgermeisterei Stromberg 82 Mk., 1800 Ztr. aus der Bürgermeisterei Winterburg 80 Mk., 1760 Zentner der Bürgermeisterei aus Rüdesheim 83 Mk., 1455 Ztr. aus der Bürgermeisterei Kirn-Land 82 Mk., 1450 Ztr. aus der Bürgermeisterei Becherbach 80 Mk., 1400 Ztr. aus den Stadtwaldungen Sobernheim 80 Mk., 1200 Ztr. aus der Oberförsterei Entenpfuhl 75 Mk., 780 Ztr. aus der Bürgermeisterei Langenlonsheim 84 Mk. Außer vorwiegend süddeutschen Firmen traten als Käufer auch solche aus West-, Mittel- und Norddeutschland auf. (2562)

Digitized by Google

Ausland

Großbritannien. **Rückgang des Außenhandels im Jahre 1921.** Wie wir schon berichteten, weisen die Ziffern des englischen Außenhandels im letzten Jahr gegenüber dem Jahr 1920 einen bemerkenswerten Rückgang auf, der weit über die durch die Preissenkung gebotene Abnahme hinausgeht und daher auf eine gleichzeitige starke Minderung der ein- und ausgeführten Mengen schließen läßt. Das „Board of Trade Journal" vom 26. Januar 1921 bringt dazu eine interessante Tabelle, die diese Betrachtung noch weiter ausdehnt und aus diesem Grunde das Jahr 1913 zum Vergleich heranzieht. Zu diesem Zweck sind die im Jahre 1921 ein- und ausgeführten Warenmengen auf den Durchschnittswert der Mengeneinheit im Jahre 1913 zurückgerechnet worden, und es ergibt sich nachstehendes Bild, aus dem die für die chemische Industrie in Frage kommenden Waren aufgeführt werden:

Gesamt-Einfuhr:

	Deklarierte Werte		Werte, berechnet im Jahre 1921, nach dem Durchschnittswert von 1913	Prozentuale Zunahme (+) oder Abnahme (—) d. Durchschnittswerte des Jahres 1921 gegenüber denen von 1913	Prozentuale Abnahme (—) oder Zunahme (+) der Menge im Jahre 1921, verglichen mit deren des Jahres 1913
	1913	1921			
	£	£	£		
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	13 336	12 682	5 624	+ 125,5	— 57,8
Oele, Fette u. Harze	13 798	56 589	22 937	+ 146,7	+ 66,2
Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr):					
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	19 533	19 057	8 160	+ 133,5	— 58,2
Oele, Fette u. Harze	4 444	5 230	1 954	+ 167,7	— 56,0

(2459)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Export-Beilage Nr. 7 des „Prager Tagblatt" bringt nachstehende Auslassungen einer führenden Persönlichkeit der tschechoslowakischen chemischen Industrie über ihre gegenwärtige Lage:

Die Nachfrage aus dem Auslande hat vollkommen aufgehört. Sicher ist die Entwicklung der Valuta mit eine Hauptursache, doch höre ich, daß auch die deutsche chemische Industrie trotz ihrer schlechten Valuta nicht mehr so reichlich beschäftigt ist, als dies noch vor kurzer Zeit der Fall war. Es läßt sich eben die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Kaufkraft in sämtlichen Absatzgebieten wesentlich zurückgegangen ist und daß die chemische Industrie der Welt durch die Kriegserfordernisse eine Vervielfachung erfahren hat.

Nach diesen Tatsachen würde die Zukunft der chemischen Industrie eine trübe sein, und es ist auch anzunehmen, daß die Stapelartikel der chemischen Industrie nicht so bald ein Preisniveau erreichen werden, bei welchem mit einem Verdienst gerechnet werden kann. Es wird ohne Zweifel noch zu einer Säuberung kommen, ehe die Machtverhältnisse der einzelnen Unternehmungen klar erkennbar sind und ehe Vereinbarungen zur Konsolidierung der Industrie, wie dies vor dem Kriege der Fall war, platzgreifen werden. Gleichwohl wird die chemische Industrie bei ihrer Vielgestaltigkeit und bei der Unbegrenztheit der Materie, mit der sie sich beschäftigt, Verdienstmöglichkeiten finden, und zwar insbesondere der Teil in der chemischen Industrie, der systematisch wissenschaftliche Forschungsarbeiten betreibt. (2567)

Schweiz. **Gründung einer deutsch-schweizerisch-französischen Petroleumgesellschaft.** Durch die Deutsche Erdöl-Akt.-Ges. wurde unter schweizerischer und französischer Mitwirkung in Vaduz im Fürstentum Liechtenstein mit 25 Millionen Schweizerfranken Aktienkapital die Kontinentale Petroleum-Aktien-Gesellschaft gegründet, die Handels- und industrielle Unternehmen besonders auf dem Gebiete der Mineralölindustrie und der Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung von Bodenschätzen und Bodenerzeugnissen betreibt. Der Verwaltungsrat besteht aus: Direktor von Berger, Berlin, Dr. Rud. Ernst, Präsident der Schweizer Bankgesellschaft, Zürich, Dr. Rich. Freund, Haag, Ch. Marchall, Bankier, Paris, Rud. Nöllenberg, Homburg v. d. Höhe (Deutsche Erdöl-A.-G.), Gg. Pollet, Präsident der Société des Pétroles Dabrawa, Paris. (2555)

Polen. **Gründung einer Fabrik kosmetischer Artikel und Parfüme in Posen.** Vor kurzem hat die Fabrik für Parfüme und kosmetische Artikel J. & S. Stempniewicz ihren Betrieb in Posen aufgenommen. Zunächst wird das Unternehmen etwa 280 Arbeiter mit der Herstellung von Parfümen, kosmetischen Artikeln und Toilettenseifen beschäftigen. Das neue Unternehmen rechnet mit einem erheblichen Export, namentlich auch nach Rußland und den baltischen Staaten, und gedenkt im übrigen eine Musterabteilung in Danzig zu errichten. (2546)

Dänemark. **Bemühungen zur Schaffung einer Waschpulver-Industrie.** Deutschland und Schweden hatten beinahe ein Monopol auf den Absatz von Waschpulver in Dänemark, denn eine dänische Konkurrenz existierte kaum. Im Herbst 1921 ernannte jedoch der dänische Seifen- und Parfümeriefabrikanten-Verein ein Komitee, das die Möglichkeiten der Schaffung einer dänischen Seifenpulver-Industrie untersuchen sollte. Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist nun in diesen Tagen in Kopenhagen eine kooperative Gesellschaft unter dem Namen Danske Soda- og Saebefabrikers Vaskepulverfabrik gegründet worden. Nur dänische Soda- und Seifenfabriken können Anteile in dem Unternehmen zeichnen, und man bemüht sich, sämtliche dänische Fabriken auf diesem Gebiet zu gewinnen. Die Fabrikation wird einstweilen in den Sodafabriken in Valby aufgenommen werden. Das neue Waschmittel wird unter dem Namen „Nix" in den Handel gebracht. Die dänischen Fabriken hoffen bereits, daß es ihnen möglich sein wird, den dänischen Markt zu erobern und die ausländische Konkurrenz zu verdrängen. (2502)

Litauen. **Einfuhr von künstlichen Fruchtessenzen.** Das Litauische Gesundheitsdepartement macht die Einfuhr von künstlichen Fruchtessenzen von den folgenden Bedingungen bezüglich der chemischen Zusammensetzung der Essenzen abhängig:

1. giftige metallische Bestandteile,
2. Anilinfarben,
3. Steinkohlenfarben (gemeint sind Teerfarben),
4. Salicyl- und Borsäure,
5. organische Säuren (Medizinstatut) mit Ausnahme von Zitronensäure, Milchsäure und acidum tartaricum

dürfen in den Produkten nicht enthalten sein.

Die Essenzen werden durch Entnahme einer Probe zwecks Untersuchung im Staatlichen Laboratorium geprüft. Wenn die Untersuchung die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ergibt, werden die Essenzen zur Einfuhr zugelassen. (Mitteilung des Deutschen Auswärtigen Amtes.) (2538)

Schweden. **Neues Verfahren zur Stickstofferzeugung.** Die Aktien der Wargöns A. B. sind in den letzten Tagen Gegenstand lebhaftesten Interesses gewesen. Es wurden bei sonst sehr stillem Börsengeschäft 50 000 Kr. umgesetzt. Im allgemeinen wird dies mit gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über den Verkauf eines neuen Patents an das Ausland begründet. Wie „Svensk Handelstidning" von gutunterrichteter Seite erfährt, entspricht dies Gerücht den Tatsachen. Bei Wargöns Schmelzwerk ist nämlich ein neues Verfahren zur Herstellung von Stickstoff ausgeprobt worden, und die Gesellschaft verhandelt zurzeit wegen des Verkaufs dieses Patentes mit den Vereinigten Staaten. Weitere Einzelheiten waren bisher nicht in Erfahrung zu bringen. (2467)

Finnland. **Zusammenschluß der chemischen Industrien.** Auf Veranlassung des finnländischen Vereins der Chemiker hat kürzlich, wie der „Finnl. Merkur" meldet, in Helsingfors eine Versammlung der Vertreter der verschiedenen chemischen Industrien stattgefunden, auf der die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der chemischen Industrien zur Wahrung gemeinsamer Interessen in Zoll-, Steuer- und anderen Fragen erwogen wurde. Bei Zusammenstellung des neuen Zolltarifs sollen beispielsweise verschiedene Veränderungen vorgenommen worden sein, die für einige Industriezweige durchaus beeinträchtigend sind. Deshalb sei es von großer Wichtigkeit, bei Zusammenstellung des Zolltarifs für 1923, mit der in nächster Zeit begonnen werden soll, die Interessen der chemischen Industrie zu wahren. (2438)

Aegypten. **Gegen die englischen Arzneistoffe.** Die ägyptische Aerzte-Gesellschaft in Kairo hat eine Aufforderung an alle Apotheker gesandt, keine englischen Arzneistoffe mehr einzuführen, und sie eingeladen, in einer Besprechung mit ihr andere Bezugsquellen zu suchen. Die ägyptischen Aerzte wollen keine Apotheken mehr beschäftigen, welche von jetzt ab noch englische Chemikalien verkaufen. (2466)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 2.	15. 2.	Aktien	22. 2	15. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	730,—	640,—	Harkort Bergw. . .	1175,—	1070,—
Bad. Anilin	774,—	659,—	Höchster Farbw. . .	730,—	640,—
Byk-Guldenw. . . .	720,—	665,—	C. A. F. Kahlbaum .	950,—	930,—
Chem. F. Buckau . .	1380,—	1150,—	Köln-Rottweil . . .	960,—	965,—
„ Griesheim . .	952,—	789,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau . . .	1425,—	1160,—	Linde's Eismasch. .	739,—	680,—
„ v. Heyden .	901,—	830,—	Nitritfabrik	785,—	700,—
„ Milch & Co. .	876,—	859,50	Oberschl. Koksw. .	1875,—	1995,—
„ Weiler . . .	724,—	650,—	Rasquin. Farbw. . .	1999,—	1565,—
„ Geisenk. . .	2945,—	2569,—	Rh. W. Sprengst. . .	765,—	688,—
„ W. Albert . .	1600,—	1670,—	J. D. Riedel	1080,—	951,—
„ Concordia .	—	1948,—	Rütgerswerke . . .	1025,—	970,—
Dynamit Nobel . . .	827,—	839,—	Schering. Chem. . .	1460,—	1324,—
Egestorff. Salzw. . .	1175,—	1150,—	Sprengst. Carb. . . .	—	650,—
Elberf. Farbenf. . .	758,—	650,—	Staßfurter Chem. . .	2103,—	2190,—
Fahlberg List	830,—	795,—	Thür. Bleiweißf. . .	1850,—	1655,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1850,—	—
Th. Goldschmidt . .	1310,—	1194,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1348,—	1190,—
Harb. Wiener G. . .	1550,—	1898,—	„ Glanzstoff F. .	3050,—	2470,—

Devisen	16. 2.	17. 2.	18. 2.	20. 2.	21. 2.	22. 2.
Holland	7490,—	7590,—	7900,—	8175,—	8525,—	8250,—
Schweden	5270,—	5360,—	5535,—	5690,—	5930,—	5700,—
Italien	972,50	993,—	1022,50	1100,—	1110,—	1070,—
England	876,50	887,50	918,—	952,50	982,50	940,—
New York . . .	200,75	204,50	209,50	216,75	220,—	213.—
Frankreich . .	1740,—	1795,—	1855,—	2010,—	2010,—	1942,50
Schweiz	3925,—	4010,—	4100,—	4260,—	4275,—	4210,—
Spanien	3160,—	3225,—	3300,—	3470,—	3475,—	3420,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	22. 2.	15. 2.
Elektrolytkupfer	6495	5983
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5825— 5875	5450— 5500
Originalhüttenweichblei	1950— 2000	1900— 1950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2200— 2250	2100— 2150
Zink, umgeschmolzen	1800— 1850	1750— 1775
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9200	8500
do. in Walz- oder Drahtbarren	9400	8700
Bancazinn	13500—13600	13300—13400
Straitazinn	13500—13600	13300—13400
Australzinn	13500—13600	13300—13400
Hüttenzinn, 99 pCt.	13200—13300	13100—13200
Reinnickel	13800—14000	12500—13000
Antimon-Regulus	2100— 2150	2000— 2050
Silber in Barren (1 kg)	8850— 8875	8725— 8750

(2583)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft, die bekanntlich seit 1919 die Aktienmehrheit der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, Gottesberg, im Besitz hat, beabsichtigt, die Betriebe dieser Gesellschaft zu pachten. Die Generalversammlung der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, die hierüber Beschluß fassen soll, findet am 14. März statt. (2523)

Süddeutsche Teerprodukten- und Briket-Fabrik A.-G. in Mannheim. Die Verwaltung beruft auf den 8. März eine außerordentliche Generalversammlung ein zwecks Beschlußfassung über Verkauf des Gesellschaftsvermögens ohne Liquidation, oder Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften, oder Erhöhung des Gesellschaftskapitals, oder Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften. (2521)

„Chemia" G. m. b. H., Kattowitz. Unter dieser Firma hat sich eine große Anzahl von Kokereien im polnisch werdenden Teil Oberschlesiens zusammengeschlossen, um ihre Nebenprodukte hier zu verwerten. Das Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million deutsche Reichsmark. (2549)

Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker a. H. In der am 17. d. M. in Braunschweig abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Erhöhung des Aktienkapitals auf 4½ Mill. Mk. durch Ausgabe von 1500 Stamm- und 1000 Vorzugsaktien zu je 1000 Mk. beschlossen. Die Aktien werden im Verhältnis von 3 : 2 zum Kurse von 150 % angeboten werden. Die Vorzugsaktien erhalten 6 % Dividende und sind bis zum 1. Januar 1925 unkündbar. (2548)

Unter der Firma **Polmin Mineralöl-Aktiengesellschaft, Berlin,** ist laut Eintragung in das Handelsregister eine neue Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. Kapital gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von Erdöl und Erdölprodukten, der Handel mit diesen Artikeln sowie der Betrieb aller im Zusammenhang damit stehenden Geschäfte und Unternehmungen, insbesondere die Aus- und Durchführung des mit der Staatlichen Mineralölfabrik in Drohobycz abzuschließenden Vertrages. (2561)

Ver. Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld. Man schreibt der „Frankf. Ztg." aus Berlin, 17. d. M.: „Die viel erörterten Pläne des Unternehmens, eine Fabrik unentflammbarer Filme zu bauen, stehen nunmehr dicht vor der Verwirklichung. Die dafür bestimmte Aktiengesellschaft dürfte in diesen Tagen gegründet werden; doch ist über ihre Kapitalisierung Genaueres noch nicht bekannt. Wie man weiß, ist hier die Herstellung unentflammbarer Filme (aus Acetyl-Zellulose) beabsichtigt, während die bestehenden Fabriken ausschließlich Celloloidfilm herstellen." (2570)

Orbiswerke A.-G. Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig. Die Gesellschaft erwarb die gesamten Etablissements der Braunschweiger Moritzburg, um sie zwecks Ausdehnung ihres Betriebes zu Fabrikräumen und Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes umzubauen. Das Unternehmen ist mit Auslandsaufträgen auf lange Zeit versehen. (2520)

Franz Clouth, Rheinische Gummiwarenfabrik A.-G. in Köln. Diese vor etwa zwei Jahren mit 4,5 Mill. Mk. Stamm- und 2 Mill. Mk. Vorzugskapital aus einer G. m. b. H. hervorgegangene A.-G. hat lt. K. V. die Verbindung zu der Land- und Seekabel A.-G. in Köln-Nippes, die 1898 vom verstorbenen Franz Clouth als selbständiges Unternehmen gegründet wurde, wieder hergestellt, indem an die Land- und Seekabelwerke sämtliche Aktien der Franz Clouth A.-G. im Wege des Umtausches übergegangen sind. Die Aktien der Land- und Seekabelwerke befinden sich wiederum fast sämtlich im Besitz der Felten & Guilleaume Carlswerk A.-G. in Köln-Mülheim. (2547)

Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg. Die Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Eduard Blell in Magdeburg wurde unter Mitwirkung der Bankfirmen Dingel & Co., Magdeburg, und Laband, Stiehl & Co., Berlin, in eine Aktien-Gesellschaft mit einem Grundkapital von 2,5 Mill. Mk. umgewandelt. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Herr Bankier Curt Haase i. Fa. Dingel & Co., Magdeburg, Vorsitzender; Herr Apotheker Dr. Eduard Blell, stellv. Vorsitzender; Herr Bankier Otto Marx i. Fa. Laband, Stiehl & Co., Berlin; Herr Prof. C. W. Danckworth, Hannover. Der bisherige Teilhaber der Firma, E. Bellensen, Magdeburg, wurde zum alleinigen Vorstandsmitglied bestellt. (2545)

Aus dem Handelsregister.

(13. Februar bis 18. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabr. Staaken, Dr. Crist & Co., G. m. b. H., Staaken (20).
Apotheker Bönicke & Co. G. m. b. H., Berlin.
Chem. Laboratorium „Atlantic" Karl Sommer in Heidenau.
„Exporta" Vertrieb chem. Erzeugnisse Erwin Stahl, Berlin.
Bernhard Thymian, Chem.-technische Fabrik, Berlin.
Radisol-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Friedrichshagen (20).
Manzeep-Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Produkte für das Wäscherei- und Färbereigewerbe, G. m. b. H., Mannheim (20).
Chem. Fabrik Hessen Gustav Wagner, Biedenkopf.
Lignum Chem. Fabrik A.-G., Breslau.
Chem. Werke Rueff & Co. G. m. b. H., Pfungstadt.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Cefah, Chem. Fabrik Hämelerwald m. b. H., Hämelerwald, Konkurs.
Chem. Fabrik „Alwatrieb" vormals Allgem. Waren-Vertriebs-Gesellschaft, G. m. b. H., Zweigniederlassung von Berlin-Tempelhof, Zweigniederlassung aufgelöst.
Farben- und Mineralwerke Pezoldt & Ulshöfer, Stadtsteinach, aufgelöst.
Otto Boer Fabrik chemisch-pharmazeutischer und chemisch-kosmetischer Präparate, erloschen.
Veltener Chemische Werke G. m. b. H. in Velten, Spandau, aufgelöst.
Chem. Fabrik Michendorf Johannes Patzer, Potsdam, aufgelöst.
Chem.-pharmaz. Laboratorium „Bika" Valentin Pöhlmann, jetzt: Chem.-pharmaz. Laboratorium „Bika" V. Pöhlmann und Apotheker R. Nagel, Stuttgart. (2571)

Versammlungskalender.

2. März: Chem. Fabrik zu Schöningen, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr im Kontor der Herren Gebrüder Löbbecke & Co., Braunschweig.
3. „ Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller A.-G., Benrath a. Rh., ordentl. G.-V. mittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Bankhauses E. G. Trinkaus, Düsseldorf. (2572)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	18. Febr. 1922	14. Febr. 1922	15. Febr. 1922	17. Febr. 1922	15. Febr. 1922	1. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	80—82,10 £	42—46 G	hdlsübl. 625 L	—	2,15 Kr.	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 65—67,10 £	85% techn. kg 0,40-0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,30-2,60 $
Aetzkali	34—35 £	—	98/92% 450 L	88/92 25 Mk.	—	6—6¼ c.
Aetznatron	76% 25,10—26 £	76/77% 29,50-31 G	70/72% 300 L	128/130 790 Kr.	—	100 lb. 3,60—3,70 $
Benzoesäure	lb. 1,10—2 *s*	kg 1,05—1,60 G	—	—	—	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	1350 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 45—47 £	—	—	raff. crist. reinweiß 1320 Kr.	—	10⅝—12½ c.
Borax	31—32 £	crist. gran. 0,37 G	crist. 380 L	krist. 34 Mk.	0,95 Kr.	5½—6 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	75/80% 100 L	geschmolzen 70/75 5 Mk.	—	fused lump t 23—24 $
Chlorkalk	35/37% 14 £	10,50—12 G	100/110° 90 L	110/115 215 Kr.	0,25 Kr.	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	30,10—32 £	—	300 L	31,50 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 2—2,1 *s*	kg 3—3,50 G	crist. 1970 L	—	—	43—44 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99% kg 1,30-1,40 G	98/99% 950 L	—	2,95 Kr.	23—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	26—26½ c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% kg 0,35-0,40 G	98/99% 1200 L	80% chem. rein. 24 M.	1,20 Kr.	99% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% 82—83 £	—	40% 1200 L	—	—	40% 10—10½ c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5,25—6,25 G	hdlsübl. crist. 40 L	kalz. 79 Kr.	calc. 96% 0,16 Kr.	cryst. 100 lb. 1,25-1,30 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1,10-1,20 G	dest. 28° 780 L	chem. rein 28° 2800 Kr.	—	16½—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	99% 380 L	19 Mk.	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ *s*	105—150 G	1300 L	—	—	25—25½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 2,4—2,6 *s*	—	—	—	—	33—33½ c.
Karbolsäure	cryst. 39/40% lb. 6½-7 *d*	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 12—16 c.
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	—	98/99 720 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,60-5,65 $
Lithopone	30% 26—27 £	40% 22—25 G	—	—	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	80% 400 L	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	pulv. 180 L	250 Kr.	—	100 lb. 2,20-2,25 $
Natr. Bichromat	lb. 5¾ *d*	55—57 G	—	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	lb. 8—8½ *d*	57—80 G	hdlsübl. crist. 720 L	—	—	cryst. 14—14½ c.
Phosphorsäure	1.5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% 10—10½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	85 22 Mk.	80/84% 0,75 Kr.	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	rein amorph. 1600 L	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	hdlsübl. 95/96% 500 L	38 Mk.	—	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	36° 165 L	36° 650 Kr.	—	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,70—9 G	20/21° 30 L	20/22 techn. rein 220 Kr.	—	100 lb. 1,50-1,60 $
Schwefelnatrium	solid 60/62% 24,10-25 £	—	60/62% 320 L	60/62 23 Mk.	conc. 0,50 Kr.	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	hdlsübl. 60° 32 L	66° 210 Kr.	—	66° t 16,50—17 $
Soda (calc.)	—	—	—	krist. 88 Kr.	58% 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,75—2 $
Natron-Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	—	—	36/38% 0,08 Kr.	—
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 *s*	kg 1,50—1,70 G	crist. 1100 L	spleißig krist. 4100 Kr.	krist. 2,85 Kr.	30 c.

(2583)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 6. MÄRZ 1922 | Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. März 1922.

Nach den Berichten, die über die Zusammenkunft zwischen dem britischen und dem französischen Ministerpräsidenten in Boulogne-sur-Mer in der Londoner und Pariser Presse erschienen sind, darf man ohne Uebertreibung behaupten, daß das Schicksal der Konferenz von Genua bereits entschieden ist. In deutschen Wirtschaftskreisen hat man der Konferenz ganz überwiegend mit größtem Skeptizismus gegenübergestanden. Das Ergebnis der Besprechungen in Boulogne-sur-Mer rechtfertigt diese Auffassung in vollstem Umfange. Herr Poincaré ist äußerst zufrieden nach Hause zurückgekehrt, Lloyd George nicht minder. Die englische Presse spricht von seinen Erfolgen, die französische beglückwünscht Poincaré aus demselben Anlaß. Als das wichtigste Ergebnis der Besprechungen zwischen den beiden Staatsmännern ist der Verzicht auf die Erörterung der Reparationsfrage in Genua anzusehen. Die einzige Gegenleistung von seiten Poincarés scheint darin zu bestehen, daß er, wie der englische offiziöse Bericht ausdrücklich hervorhebt, die Konferenz von Genua nicht sabotieren wird.

Wenn man sich erinnert, daß noch vor wenigen Wochen die englische Presse, soweit in ihr maßgebende wirtschaftliche Kreise zu Worte kamen, ganz übereinstimmend als die erste Voraussetzung für einen Wiederaufbau Europas und für eine Beseitigung der englischen Wirtschaftskrise eine gründliche Revision der deutschen Reparationsverpflichtungen bezeichnete, dann erscheint es völlig unbegreiflich, daß sie heute einem Abkommen zustimmt, durch welches die Erörterung der Reparationsfrage in Genua ausgeschaltet wird. Eine Erklärung für diesen Umschwung ist nur in der Nähe der englischen Neuwahlen zu finden. Parteipolitische Rücksichten müssen von ausschlaggebender Bedeutung bei der Stellungnahme der Koalitionspresse sein. In schroffem Gegensatz zu ihr lehnt das führende sozialistische Organ „Daily Herald“ das Ergebnis von Boulogne mit größter Entschiedenheit ab. Lloyd George habe auf der ganzen Linie nachgegeben, und darum sei es kein Wunder, wenn Poincaré und die französische Presse vollkommen zufrieden wären. Poincaré habe alles erreicht, was er erstrebte: er habe den Mißerfolg der Konferenz von Genua besiegelt.

Gegenüber dem Verzicht auf die Erörterung der Reparationsfrage sind alle weiteren Vereinbarungen von Boulogne bedeutungslos. Ob man in Genua am Anfang oder gegen Ende April zusammenkommen wird, ist für Deutschland ohne jedes Interesse. Wir haben von der Konferenz nicht das Mindeste zu erwarten. Diese Auffassung dürfte sehr bald in der Kursentwicklung der Mark zum Ausdruck kommen. Schon heute kostet das englische Pfund über 1000 Mark. Ein Bezug englischer Waren von deutscher Seite wird daher von Tag zu Tag mehr zu einer Unmöglichkeit. Die englische Industrie, die den deutschen Markt nicht entbehren kann und die infolge des Tiefstandes unserer Valuta unter dem deutschen Wettbewerb auf den fremden Märkten schwer leidet, wird schnell genug zu der Einsicht kommen, daß die Konferenz von Boulogne nicht als ein englischer Erfolg zu verbuchen ist.

Ueber die Sachlieferungen für den Wiederaufbau sind nunmehr einige amtliche Mitteilungen veröffentlicht, die notwendig erschienen zur Beseitigung der schiefen Beurteilung, welche die Pläne der Reichsregierung durch unzulängliche Kenntnis ihrer Absichten erfahren hatte. Es scheint jedoch zweckmäßig, auf die Frage noch etwas näher einzugehen, da die offiziöse Verlautbarung durchaus noch nicht alle Zweifel löst. Zunächst ist festzustellen, daß das Wiesbadener Abkommen vom Oktober v. J. durch den neuen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission zur Verhandlung stehenden Lieferungsvertrag nicht berührt wird. Zwar hat das Wiesbadener Abkommen auch heute noch nicht die Zustimmung der Reparationskommission gefunden, es ist aber auch von keiner alliierten Seite abgelehnt worden; deshalb darf man annehmen, daß die Reparationskommission gleichzeitig mit dem neuen, im Entwurf fertigen Vertrage auch dem Rathenau-Loucheur-Abkommen zustimmen wird. Die Berücksichtigung des letzteren Abkommens bei der Beurteilung des neuen Vertrages über die deutschen Sachleistungen ist erforderlich, um zu einem klaren Bilde der finanziellen Tragweite des Vertrages zu gelangen. Bei den Besprechungen in Cannes ist es zwar nicht zu einer Beschlußfassung über die Höhe des Wertes der deutschen Sachleistungen im Jahre 1922 gekommen. Jedoch lag allen Erörterungen ein Sachwert in Höhe von 1450 Millionen Goldmark zugrunde; von dieser Zahl darf daher ausgegangen werden. Davon entfallen nach dem Wiesbadener Abkommen auf Frankreich 950 Millionen Goldmark. Es verbleibt mithin ein verfügbarer Rest von 500 Millionen, auf den jedoch verschiedene aus dem Friedensvertrag herrührende Lieferungen an Kohle usw. zur Anrechnung kommen. Man geht jedenfalls nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Wert dieser Lieferungen den größeren Teil der Summe von 500 Millionen Goldmark in Anspruch nehmen wird. Die finanziellen Wirkungen des zur Erörterung stehenden Vertrages für Deutschland könnten mithin 200 Millionen Goldmark jedenfalls nicht überschreiten.

Neben Belgien kommen Italien, Jugoslawien und Griechenland als Kontrahenten für den Vertrag in Betracht. Da aber auch ein Vertreter der britischen Regierung an den Verhandlungen beteiligt war, ist es durchaus möglich, daß auch England dem Abkommen beitritt.

Die Abwicklung von Lieferungen im freien Verkehr auf Grund des Vertrages wird sich nun folgendermaßen gestalten: will beispielsweise ein Belgier eine Fabrik auf Grund des Vertrages errichten, so wendet er sich für die verschiedenen dabei in Betracht kommenden Lieferungen an deutsche industrielle Unternehmungen bezw. Großhandelsfirmen. Es wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, der der deutschen und der belgischen Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Auf deutscher Seite erstreckt sich die Prüfung des Vertrages vor allem auf die vereinbarten Preise, auf eine angemessene Berechnung des Wertes der verarbeiteten fremden Rohstoffe und auf die Geeignetheit des deutschen Lieferanten. Zu dieser Prüfung werden die Außenhandelstellen herangezogen werden, deren Grundsätze auch für diese Sachlieferungen maß-

Digitized by Google

gebend sein sollen. Erzeugnisse, für die ein Ausfuhrverbot besteht, werden daher zur Lieferung nicht zugelassen. Ferner hat die Außenhandelstelle die Ausfuhrabgaben festzusetzen. Wird der Lieferungsvertrag weder von belgischer noch von deutscher Seite beanstandet, dann steht seiner Ausführung nichts entgegen. Der Belgier bezahlt den Wert der fremden Rohstoffe in Devisen an den deutschen Lieferanten. Der übrige Teil der Faktura gelangt durch die Friedensvertragsabrechnungsstelle zur Auszahlung an den deutschen Lieferanten, und zwar in Papiermark unter Umrechnung des auf belgische Valuta lautenden Betrages nach dem an der New Yorker Börse am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse.

Um eine Schädigung der deutschen Ausfuhr zu verhindern, verlangt die Reichsregierung in dem Vertrage gewisse Garantien seitens der Ententestaaten dafür, daß deutsche Lieferungen auf Grund des Vertrages nicht ins Ausland weiterverkauft werden. Mehr oder weniger dürften diese Garantien allerdings nur auf dem Papier stehen, da Deutschland kaum die Möglichkeit haben wird, einen Verkauf in das Ausland festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß, wie oben ausgeführt ist, der Vertrag in seiner finanziellen Wirkung beschränkt ist. Sehr erhebliche Schädigungen wären daher für die deutsche Industrie kaum zu befürchten. Außerdem legt die Reichsregierung auf eine kurze vertragliche Bindung Wert. Die Möglichkeit einer Kündigung bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages ist vereinbart worden.

Nunmehr liegt auch das Ergebnis des deutschen Außenhandels im Januar d. J. vor. Der im Dezember v. J. eingetretene Ausfuhrüberschuß von 0,9 Milliarden hat eine Steigerung auf 1,7 Milliarden erreicht. Dieses Ergebnis ist dadurch herbeigeführt, daß die Einfuhr von Lebensmitteln weiter zurückgegangen ist. Hierdurch entstand ein Wert der Einfuhr von 12,8 Milliarden Mark gegenüber einem Wert der Ausfuhr von 14,5 Milliarden Mark. Zu irgendwelchem Optimismus bietet dieses Ergebnis keinen Anlaß. Was in den letzten beiden Monaten an Brotgetreide und Futtermitteln aus dem Auslande weniger eingeführt ist, muß in den nächsten Monaten, wenn die Vorräte der heimischen Ernte auf die Neige gehen, mehr eingeführt werden. Wäre die Steigerung der Aktivität unserer Handelsbilanz auf eine vermehrte Ausfuhr von Industrieerzeugnissen zurückzuführen, dann lägen in ihr Keime zu einer Besserung unserer wirtschaftlichen Lage. Aber das Gegenteil ist der Fall; die Ausfuhr hochwertiger Erzeugnisse weist sogar einen nicht unerheblichen Rückgang auf. Diese Tatsache überrascht nicht, denn gegen Ende des vergangenen Jahres trat bereits ein fühlbarer Umschwung in der Konjunktur ein, der in dem Rückgang von Aufträgen aus dem Auslande erkennbar war. Wie sich die Entwicklung weiter gestalten wird, wenn der Wert der Mark im Auslande weiter sinkt, ist einstweilen nicht zu übersehen.

In Schweden regen sich neuerdings die industriellen Kreise zu einer Abwehraktion gegen die deutsche Einfuhr. Der Industrieverband betreibt eine starke Agitation für die Einführung von Valutazuschlägen, wobei man als sichere Wirkung einen starken Rückgang der Arbeitslosigkeit in Aussicht stellt. Diese Bestrebungen sind um so unverständlicher, als man in anderen Ländern, wie beispielsweise in der Schweiz, bereits erkannt hat, daß eine Wirkschaftskrise durch Zollmauern nicht zu heilen ist. Nachdem Spanien sich soeben entschlossen hat, auf die Valutazuschläge zu verzichten, wäre es schwer verständlich, wenn die schwedischen Verbraucher, die im vergangenen Jahre den hohen Schutzzolltarif zu Fall brachten, ihre eigenen Interessen jetzt durch sogenannte Antidumpingzölle schädigen würden.

Daß Deutschland seine Warenausfuhr auch durch eigene Maßnahmen auf finanzpolitischer Grundlage schädigt, beweist der sehr energische Protest, den kürzlich in einer Sitzung der Deutsch-Südamerikanischen Gesellschaft der brasilianische Bundeskommissar gegen den ungeheuerlichen deutschen Kaffeezoll erhob. Die deutsche Finanzverwaltung glaubt im Interesse einer Steigerung der Zolleinnahmen eine erneute Erhöhung des Kaffeezolls vertreten zu müssen, da der Kaffee als reines Genußmittel einen hohen Zollsatz tragen könne. Dabei wird nur übersehen, daß durch den Goldzuschlag, der gegenwärtig den Zollsatz mit 45 multipliziert, ein Zoll entsteht, der die Einfuhr von Kaffee auf ein Minimum reduziert, weil nur der wohlhabendere Teil der Bevölkerung noch in der Lage ist, sich den Genuß von Kaffee zu gestatten. Die finanzielle Wirkung der Zollerhöhung muß mithin die entgegengesetzte werden, als die Finanzverwaltung annimmt. Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, wenn man in Brasilien den deutschen Kaffeezoll als eine absichtliche Unfreundlichkeit auffaßt und mit Gegenmaßregeln droht. Deutschland war vor dem Kriege die Kaffeeschwester Europas; sein Kaffeeverbrauch übertraf den aller europäischen Länder relativ und absolut sehr erheblich. Daß Brasilien einen solchen Abnehmer nicht verlieren will, ist begreiflich. Aber auch Deutschland kann den brasilianischen Markt für seine Ausfuhr heute weniger denn je entbehren. Im Jahre 1912 erreichte der Wert unserer Ausfuhr dorthin 372 Millionen Mark. Auf Erzeugnisse der chemischen Industrie entfiel davon ein hoher Prozentsatz. Als die Frage der Erhöhung des Kaffeezolles zwischen den verschiedenen Reichsressorts verhandelt wurde, hat das Wirtschaftsministerium im Interesse unserer Ausfuhr vor einer Ueberspannung gewarnt. Die Finanzverwaltung hat ihren Standpunkt durchgesetzt. Es ist zu befürchten, daß er unserer Handelsbilanz zum Schaden gereichen wird. — Bl.

(2659)

Konstituierung der Gruppe Bayern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Am Freitag, den 27. Januar 1922, fand die konstituierende Sitzung der Gruppe Bayern des Vereins z. W. statt, zu welcher die Vertreter von 16 Firmen erschienen waren. Außerdem nahmen an der Versammlung teil die Herren Kommerzienrat Dr. Frank als geschäftsführender Vorsitzender des Hauptvereins, Dr. Ungewitter als Geschäftsführer des Hauptvereins und die Herren Dr. Berg und Rechnungsrat Meyering.

Die Tagesordnung lautete:

1. Genehmigung der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Vortrag des Herrn Kommerzienrat Dr. Frank, Berlin, über „Wirtschaft und Außenhandel".
4. Verschiedenes.

Herr Direktor Heß eröffnete die Versammlung und dankte Herrn Kommerzienrat Dr. Frank für seine Bereitwilligkeit, an der Versammlung teilzunehmen und einen Vortrag zu halten.

Herr Direktor Heß führte dann aus, daß anläßlich der Aufhebung des Chemikalienreferates der Rohstoffwirtschaftsstelle in München, das von Herrn Heinemann geleitet worden war, mehrere Firmen in München zusammentraten und dem Wunsch Ausdruck gaben, über eine Stelle in München verfügen zu können, die wirtschaftliche Angelegenheiten der bayerischen chemischen Industrie vertreten sollte. Eine Reihe von Erfahrungen, die besonders im letzten Jahr gesammelt worden seien, wiesen auf das dringende Bedürfnis nach einer solchen Stelle hin, die geeignet sei, den einzelnen Firmen Zeit und Ausgaben für die Behandlung und Vertretung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen, insbesondere gegenüber den Landesbehörden und den Reichsbehörden, zu ersparen. Es sollte also zunächst

Digitized by Google

nicht etwa eine neue Organisation um jeden Preis geschaffen werden, sondern es sollte etwas Zweckmäßiges erhalten und ausgebaut werden.

Da wirtschaftliche Fragen der chemischen Industrie vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands behandelt werden, erschien es als das Gegebene, wenn die bayerischen Firmen sich zu einer Gruppe dieses Vereins zusammenschlössen. Als Geschäftsführer wurde Herr Heinemann in Aussicht genommen. Die Aufgaben der Geschäftsführung würden die folgenden sein:

1. Vertretung gegenüber den Landesbehörden, insbesondere Handelsministerium und Landwirtschaftsministerium.
2. Unterstützung bei Verleihung von Abbaurechten bayerischer Bodenschätze.
3. Vertretung gegenüber Reichsbehörden
   a) über Handelsministerium,
   b) über Hauptverein.
4. Vertretung der Wünsche der bayerischen chemischen Industrie gegenüber Rohstoffsyndikat.
5. Verständigung der angeschlossenen Werke über alle die chemische Industrie betreffenden Fragen.
6. Verständigung über Außenhandelsfragen, Ausfuhrmindestpreise, Abgaben, Richtpreise für die Interessenten.
7. Statistische Arbeiten.

Dieses Programm fand die Zustimmung der Anwesenden, und es konnte die Konstituierung der Gruppe Bayern festgestellt werden. Hierauf wurden die Statuten verlesen und mit folgenden Abänderungen des Entwurfs genehmigt: die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde auf 14 festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wurde angesichts der Verteuerung von Porto und Papier für Rundschreiben und der Auslagen für allgemeine Spesen für Einzelmitglieder auf 300 Mk., für Werke je Arbeiter und Angestellter 8 Mk. jährlich festgesetzt.

Als erster Vorstand wurden vorgeschlagen: Herr Kommerzienrat Gautsch, Vorsitzender, Herr Direktor Heß, stellvertretender Vorsitzender, Herr Dr. Bloch, Schriftführer, Herr Direktor Freyer, Schatzmeister, Herr Direktor Maul, Herr Direktor Grassl, Herr Oberdirektor Konsul Pelz, Herr Dr. Redlich, Herr Direktor Doetsch, Herr Direktor Grübl, Herr Dr. Burkard, Herr Generaldirektor Schweiker, Herr Direktor Careth.

Einem aus der Versammlung geäußerten Wunsche, wonach Herr Direktor Heß den Vorsitz übernehmen möge, stellte dieser den Antrag entgegen, Herrn Kommerzienrat Gautsch zu bitten, den Vorsitz zu übernehmen. Nur für den Fall, daß Herr Kommerzienrat Gautsch, der leider nicht anwesend sei und sich entschuldigt habe, verhindert sei, erklärte sich Herr Direktor Heß bereit, den Vorsitz für eine gewisse Zeit, bis zur Einführung der neuen Gruppe, übernehmen zu wollen.

Der Vorstand wurde einstimmig vorschlagsgemäß gewählt.

Herr Kommerzienrat Gautsch teilte später mit, daß er wegen Ueberbürdung mit Aemtern und geschäftlicher Tätigkeit den Vorsitz nicht übernehmen könne, auch nicht den stellvertretenden Vorsitz, dagegen im Vorstande mitwirken wolle. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird daher bis auf weiteres vom Schriftführer, Herrn Dr. Bloch, übernommen werden.

Hierauf nahm Herr Kommerzienrat Dr. Frank das Wort zu seinem Vortrage über „Wirtschaft und Außenhandel", der in Nr. 7 der „Chemischen Industrie" bereits zum Abdruck gebracht ist.

In einem Schlußwort wies Herr Direktor Heß noch darauf hin, daß die Mitglieder die neue Geschäftsstelle (München, Dienerstr. 11, III, Fernruf 27 939) in Anspruch nehmen möchten, damit sie auch den Vorteil eines Zusammenschlusses feststellen können.

Der Gesamtverband wird denjenigen Mitgliedern, die nicht bereits dem Verein z. W. angehören, Einladung zum Beitritt zugehen lassen, ebenso den außerordentlich interessanten Geschäftsbericht des vergangenen Jahres, sowie die Zeitschrift des Vereins „Die chemische Industrie" vom 1. Januar d. J. ab. (2592)

Mangel an kalzinierter Soda.

Auf eine im Reichstag vom Abgeordneten Dr. Cremer an die Regierung gerichtete Anfrage über die unzulängliche Versorgung der Seifenindustrie mit Soda ist vom Reichswirtschaftsminister folgende Antwort erteilt worden:

Der zuerst Ende Oktober 1921 in Erscheinung getretene und seitdem in steigendem Maße fühlbar gewordene Mangel an kalzinierter Soda ist im wesentlichen auf die unzureichende Wagengestellung der Eisenbahn zurückzuführen.

Die an sich in genügender Menge vorhandene Soda konnte den Verbrauchsgebieten aus den Fabriken und Lägern des Sodasyndikats lange Zeit nicht in den erforderlichen Mengen zugeführt werden. Es wurde daher seitens der Regierung das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, eine verbesserte Wagengestellung an die Sodaindustrie herbeizuführen. Seit dem letzten Drittel des Dezember hat sich die Wagengestellung bei den Sodafabriken so weit gebessert, daß die Mehrzahl der dringenden Aufträge befriedigt werden kann. Unter der Voraussetzung gleichbleibender Wagengestellung kann damit gerechnet werden, daß eine Entspannung auf dem Gebiete der kalzinierten Soda in absehbarer Zeit eintritt und Betriebsstillegungen größeren Umfangs bei der Seifenindustrie vermieden werden.

In Aetznatron und Natronlauge ist ein tatsächlicher Mangel an Ware vorhanden, der in erster Linie durch Betriebsunterbrechungen bei mehreren Aetznatron-Fabriken infolge des im abgelaufenen Jahre lang anhaltenden Wassermangels hervorgerufen worden ist. Der hierdurch stark verringerten Produktion steht seit etwa drei Monaten eine durch die Hochkonjunktur bei den verbrauchenden Industrien entstandene außergewöhnlich hohe Nachfrage gegenüber. Um dem Aetznatronmangel zu steuern, sind Produktionssteigerungen bei einem Teile der Fabriken in Vorbereitung. Ferner wird versucht, Aetznatron aus dem Auslande zu beschaffen. Sowohl für Aetznatron und Natronlauge als auch für kalzinierte Soda ist seit Mitte Oktober 1921 die Ausfuhr gesperrt

Das Reichswirtschaftsministerium ist in ständigem Zusammenwirken mit dem Sodasyndikat, als dem Hauptproduzenten von kalzinierter Soda und Aetznatron, bemüht, die Not der Seifenindustrie zu mildern. Bei einer vor kurzem stattgehabten Besprechung, an der Vertreter der Seifenindustrie und des Syndikats teilnahmen, wurden außer der Versorgungslage die zurzeit geltenden, von Verbraucherseite stark angegriffenen Verkaufsbedingungen des Sodasyndikats erörtert und weitere Verhandlungen der Interessenten über diesen Punkt angebahnt.

Aetzkali und Aetzkalilauge spielen in der Seifenindustrie eine geringere Rolle als Aetznatron und kalzinierte Soda. Der Reichsregierung sind Klagen über Mangel an Aetzkali bei der Seifenindustrie bisher nicht zugegangen. (2623)

Selbstversicherung der chemischen Industrie.

In Nr. 47 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie" war über eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Tremmel über die Frage der Selbstversicherung der Industrie, insbesondere der chemischen Industrie, aus Anlaß der Katastrophe von Oppau berichtet. Nunmehr liegt die Antwort des Reichswirtschaftsministers vor, deren Wortlaut wir nachfolgend wiedergeben:

Die beklagenswerte Katastrophe von Oppau hat deutlich vor Augen geführt, welche riesigen Wertsummen angesichts der derzeitigen Werte von Gebäuden, Maschinen und Waren bei einem Brandfall der Vernichtung ausgesetzt sind und welch großes Risiko mit der unterlassenen oder ungenügenden oder nicht hinreichend gewährleisteten Versicherung verbunden ist. Darüber, daß etwa die Interessen der Arbeiter und Angestellten infolge der erheblichen Selbstversicherung, welche hier vorlag, tatsächlich geschädigt worden seien, ist indessen bisher nichts bekannt geworden; die Anfrage selbst erwähnt, daß die chemische Industrie die nicht durch eigentliche Feuerversicherung gedeckten Schäden trägt und daß es sich hier um

Digitized by Google

eine leistungsfähige Industrie handle, welche in der Lage sei, den Schaden recht schnell wieder zu beheben.

Den Vorgängen auf dem Gebiet der Selbstversicherung wendet das Reichsfinanzamt für Privatversicherung besondere Aufmerksamkeit zu; das Amt hat die Beteiligten bei gegebenem Anlaß auf die Gefahren der Selbstversicherung hingewiesen, und seine Warnungen sind in einzelnen Fällen nicht ohne Erfolg geblieben. Von der Anfertigung einer Denkschrift über die Selbstversicherung glaube ich absehen zu müssen. Die Unterlagen müßten erst im Wege umfangreicher schriftlicher und mündlicher Verhandlungen mit den beteiligten Industrien — gegebenenfalls an Ort und Stelle — beschafft werden; ob ein vollständiges Material gewonnen werden würde, ist zweifelhaft, da die beteiligten Industriekreise nicht verpflichtet sind, die für eine Denkschrift erforderlichen Aufschlüsse und Unterlagen zu geben. Es würde sich um eine zeitraubende und kostspielige Arbeit mit unsicherem Ergebnis handeln, welche ich im Hinblick auf die außerordentliche Belastung der Behörden mit dringenden Arbeiten und die beim Stand der Reichsfinanzen gebotene Sparsamkeit um so mehr vermeiden möchte, als sich erhebliche Mißstände, welche die Einleitung einer solchen Maßnahme rechtfertigen würden, bis jetzt nicht ergeben haben.

Die Frage, ob die sogenannten Selbstversicherungsgesellschaften aufsichtspflichtig sind, wird in dem Reichsaufsichtsamt erneut geprüft. Das Amt hat übrigens bisher nicht schlechthin diese Selbstversicherungseinrichtungen für aufsichtsfrei erklärt, sondern jeweils den Einzelfall geprüft und sich bei Verneinung der Aufsichtspflichtigkeit eine anderweite Stellung für den Fall vorbehalten, daß sich die Grundlagen der Unternehmung und die Art des Geschäftsbetriebs gegenüber dem dem Amte bekanntgegebenen Geschäftsplan im Laufe der Zeit erheblich ändern sollten. Nach Abschluß der Prüfung des Reichsaufsichtsamts beabsichtige ich, mich im Interesse einer einheitlichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörden gegenüber der Selbstversicherung mit den Regierungen der Länder in Verbindung zu setzen.

Weitere Maßnahmen halte ich vorerst nicht für geboten. Im Sinne der Anfrage würde es liegen, nicht nur gegen die sogenannte Selbstversicherung, sondern insbesondere auch gegen die Nichtversicherung durch Einführung des Versicherungszwanges einzuschreiten. Ein solcher Zwang durch Reichsgesetz kann jedoch meines Erachtens insolange, als nicht überall öffentliche Feuerversicherungsanstalten vorhanden sind, bei denen alle Risiken zu angemessenen Bedingungen aufgenommen werden müssen, nicht in Erwägung gezogen werden. (2532)

Der synthetische Spiritus auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

Auf der am 15. Februar d. J. in Berlin abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland erstattete Herr Regierungsrat a. D. Kreth den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Gewerbes. Dabei ging er mit nachfolgenden Ausführungen auf den Entwurf des Branntweinmonopolgesetzes und die darin enthaltene Regelung der Herstellung von synthetischem Spiritus und Essigessenz ein:

Zwar hätte die Aenderung einiger Bestimmungen des Monopolgesetzes genügt, um die Reichseinnahmen aus dem Branntwein, die Hektolitereinnahme, zu erhöhen, das wäre aber kein gesetzgeberisches Kunstwerk geworden, und man wollte die günstige Gelegenheit benutzen, die Vereinfachung, d. h. die Bürokratisierung, auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen. Ob der Patient, das Brennereigewerbe, stark genug war, diese Operation à la Dr. Eisenbart zu überstehen, war kaum Gegenstand der Sorge. Glücklicherweise gelangte dieser Entwurf in die Behandlung des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrates", dessen sachgemäße Kritik, an der sich auch die Vertreter der Arbeitnehmer positiv beteiligten — ihre Parteigenossen im 36. Reichstagsausschusse konnten sich leider später zu ihrer objektiven Betrachtungsweise dieser rein wirtschaftlichen Fragen nicht aufschwingen —, die Reichsregierung zu einer völligen Umarbeitung der Vorlage nach den Vorschlägen des Reichsrats, der sich die sachkundigen Anregungen des Reichswirtschaftrates zu eigen machte, veranlaßte. Zwar zeigte auch dieser zweite Entwurf, vom Standpunkte des Brennereigewerbes gesehen, noch manche schwere Mängel, aber er ließ dem Gewerbe wenigstens eine Lebensmöglichkeit. Dieser Entwurf wurde in dem zu seiner Vorberatung eingesetzten Reichstagsausschusse übel „verschandelt". Fast scheint es, daß sich in ihm alle begeisterten Anhänger der Chemie ein Stelldichein gegeben hatten, so hohe Wogen schlug die Begeisterung für Karbid- und Laugenbranntwein und für die Essigessenz. Hatte schon die Regierungsvorlage, dem Vorschlage des Reichswirtschaftsrats folgend, dem Karbid und Laugenspiritus eine Erzeugung von 160 000 hl zugesprochen, so erhöhte der Reichstagsausschuß diese Mengen auf 250 000 hl und vernichtete die Wettbewerbsfähigkeit des Gärungsessigs, der jährlich 150 000 hl Weingeist braucht, in erster Lesung vollkommen, in zweiter Lesung begnadigte er das Gärungsessiggewerbe zu lebenslänglichem Siechtum; wie lange dies Leben — besser Vegetieren — dauern wird, wer vermag es zu sagen? 1920/21 wurden aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen rund 71 000 hl hergestellt, in Zukunft sollen es 250 000 hl sein. Nimmt man mit einer vom Reichswirtschaftsrat aufgestellten Berechnung an, daß in Normalzeiten der Absatz an Branntwein — und nach ihm muß sich auf die Dauer die Erzeugung richten — 40 % des Gesamtbrennrechts, also rund 1 320 000 hl betragen wird, so würden nach dem bisher geltenden Monopolgesetz 10 % der Erzeugung des Vorjahres, also 132 000 hl, aus Karbid und Laugen hergestellt werden dürfen; das neue Gesetz erhöht diese Mengen zu Lasten der alten Brennereien auf 250 000 hl, um 118 000 hl. Verliert das Brennereigewerbe noch die 150 000 hl, die zu Gärungsessig verarbeitet werden, so büßt es mit 268 000 hl mehr als 20 % seiner Erzeugungsmöglichkeit ein, es verbleiben ihm etwa noch 30 % des Gesamtbrennrechts. Das bedeutet natürlich das Ende des Gewerbes!

Doch die Chemiefanatiker und die Reichsregierung spenden reichlichen Trost: der Absatz an Motorspiritus wird so gewaltig anwachsen — kaum ist noch die Nachfrage zu befriedigen! —, daß das Brennereigewerbe alle Kräfte wird anspannen müssen, um den Bedarf zu decken. Und immer noch zerbrechen sich die gelehrtesten Köpfe um Kombinationen zur Verbilligung des Motorspiritus durch Erfindung verbilligender Zusätze. Nun schließlich hat die Spiritus-Zentrale auf diesem Gebiet doch auch nicht geschlafen, sie hat ungeheure Opfer gebracht, um den technischen Absatz zu fördern und hat gerade auf dem Gebiete des Motorspiritus keine großen Erfolge erzielt. Allerdings hatte sie einen unüberwindlichen Gegner — die Goldwährung. Der ist ja nun glücklich aus dem Felde geschlagen. Der Motorspiritus hat zurzeit keinen an Billigkeit überlegenen Konkurrenten. „Wenn sich aber das Blättlein wendet? Man macht doch Gesetze für längere Zeiträume," so fragte ein neugieriger Freund einen Vorkämpfer für synthetischen Spiritus. „Bis dahin haben wir längst ein neues Gesetz," lautete der Labetrunk aus dem Trostkännlein, das ihm gereicht wurde. Ich fürchte, dieses „neue Gesetz" wird das Brennereigewerbe kaum erleben, bestimmt nicht lange überleben. (2612)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage

Monatsbericht des Reichsarbeitsministeriums vom 11. Februar 1922.

Das im Dezember einsetzende Stocken des Bestellungseinganges hat im Januar im ganzen nicht angehalten. Die allgemeine wirtschaftliche und politische Entwicklung des Berichtsmonats vernichtete die wieder erwachten Erwartungen auf Rückgänge in den Preisen wie die Hoffnung auf eine endgültige Wendung in dem nur zeitweise unterbrochenen Sinken der Mark. Die Lebenshaltungskosten stiegen nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes vom Dezember zum Januar um 5,8 % (der Ernährungsbedarf

Digitized by Google

allein um 6,3 %), gegenüber Januar 1921 um fast 74 %, gegen Mai, den billigsten Monat des vergangenen Jahres, um etwas über 86 %. Die weitere Verteuerung, die nach Wegfall der Reichszuschüsse zur Brotversorgung eintreten muß, das Inkrafttreten von neuen Porto- und Frachterhöhungen, die beschleunigte Einziehung der Steuern, die starken Lohn- und Gehaltsbewegungen, das neue Sinken der Mark nach dem Abbruch der Verhandlungen in Cannes führten besonders im Spinnstoff- wie im Bekleidungsgewerbe und in der Metallindustrie zu neuen Deckungseinkäufen. In verschiedenen Geschäftszweigen dauerte aber das Zurückhalten der Auftragserteilung an, ein bedenkliches Zeichen, weil es aus der Befürchtung erwuchs, daß die Kaufkraft der Verbraucher den Preisen nicht werde folgen können, eine Befürchtung, die sich auf die Erfahrungen des Einzelhandels aus den jüngsten Inventurausverkäufen gründet. — Das Grundkennzeichen der wirtschaftlichen Lage, die Unsicherheit und die Verworrenheit der Bedingungen läßt eine kaufmännische Kalkulation nur für kurze Zeitspannen zu. Die Nötigung zur Eindeckung, sei es mit Rohstoffen oder mit Waren, macht sich deswegen in verhältnismäßig kurzen Fristen geltend. Das spekulative Moment der Erfassung des richtigen Augenblicks gewinnt dadurch auch für den Produzenten ähnlich wie früher für den Händler an Bedeutung. Die Ausnutzung des günstigsten Augenblicks wird aber behindert oder unterbunden durch die dauernde Verkehrsnot und den Kohlenmangel; beide erhalten damit eine für das Wirtschaftsleben weit ernstere Bedeutung, als es aus den zahlenmäßigen Feststellungen jeweils abgelesen werden kann. In kurzen Abständen sich wiederholende, an sich im einzelnen klein erscheinende Schädigungen, die jeder in der Folgezeit wieder auszugleichen verhofft, wirken auf die Dauer mit weit verhängnisvollerem Druck als einzelne große in ihrer unmittelbaren Ursache nachzuweisende Schädigungen.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine leichte Zunahme des Beschäftigungsgrades ersichtlich. Von den 1677 für Januar berichtenden Einzelunternehmungen mit etwas über 1,4 Mill. Beschäftigten waren rund 769 000 Arbeiter und Angestellte oder 54,5 % gegen 52,5 % in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig; die Betriebe mit befriedigendem Geschäftsgang sanken von 31 % auf 30 %, die mit schlechter Lage von 14,5 auf 14 %.

Die Lage der chemischen Industrie im Januar ist nicht so günstig gewesen wie im Dezember. Die Nachfrage nach den Erzeugnissen hat im allgemeinen eine erhebliche Abschwächung erfahren. Außerdem machte sich besonders die Verkehrsnot bemerkbar. Der Eingang von Brennstoffen war stellenweise ganz unbefriedigend, auch an sonstigen Rohstoffen fehlte es. An Soda und Aetznatron ist z. B., wie ein Bericht an das Reichs-Arbeitsblatt betont, nur ein Drittel der unbedingt erforderlichen Menge zu erlangen gewesen. Zahlreiche Fabriken, welche auf Wasser als Betriebskraft angewiesen sind, litten unter Wassermangel.

Im Auslandsgeschäft ist insbesondere hinsichtlich der Preise ein Rückgang festzustellen.

Schwierig war vor allem wiederum die Lage der Soda- und Aetznatron-Industrie. Es ist trotz erheblicher Anstrengungen nicht gelungen, die Abnehmer auch nur einigermaßen zu befriedigen. Wichtige Betriebe der chemischen Industrie, welche Soda und Aetznatron benötigen, waren in der Produktion stark behindert.

Während der inländische Umsatz in Farbstoffen nicht wesentlich hinter dem Vormonat zurückblieb, hat die Ausfuhr erheblich nachgelassen. Vor allem ging der Absatz nach Oesterreich, Ungarn, Holland, Belgien, den nordischen Staaten wie Portugal zurück.

Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Hier ist das starke Auftreten der Grippe im Inland wie im Ausland von Einfluß auf den Verbrauch gewesen.

In der Kaliindustrie ermöglichte eine erhebliche Besserung in der Güterwagengestellung im Januar zum ersten Male seit vielen Monaten die Ausführung des größten Teiles der vorliegenden Aufträge. Die Inlandsnachfrage nach Kalidüngesalzen für die landwirtschaftliche Verwendung war sehr stark. Die Erledigung der Abrufe nach dem Auslande litt recht beträchtlich unter den nun schon seit Wochen anhaltenden fast ständigen Güterwagensperren nach Hamburg und Harburg. Dem Reiche dürfte dadurch auch eine beträchtliche Anzahl von Auslandsdevisen verloren gegangen sein. Das Inlandsgeschäft in den Nebenprodukten war recht rege. Der Grund hierfür liegt zweifellos in der Gütertariferhöhung am 1. Februar. Ein Nachlassen des Auftragseinganges wurde trotz der gesteigerten Preise nicht festgestellt. (2584)

Kalk und Wärmewirtschaft.

Jahresversammlung der Wärmestelle der Deutschen Kalkwerke in Berlin.

Unter dem Vorsitz des Fabrikbesitzers Dr. Levy hielt die Wärmestelle der Deutschen Kalkwerke am Donnerstag im Bankettsaale des „Rheingold" ihre jährliche Tagung ab. In den einleitenden Worten bemerkte der Vorsitzende, daß leider das Verständnis für eine rationelle Wärmewirtschaft bei vielen Kalkinteressenten noch nicht genügend Eingang gefunden habe. Weiter mangele es der Kalkindustrie an genügenden wärmetechnisch geschulten Kräften. Ferner bilden die Kostenfrage wie die Arbeiterschwierigkeiten Hindernisse für alle wärmetechnischen Versuche. Nichtsdestoweniger werde der Verband bemüht sein, an den einmal gesteckten Zielen weiter zu arbeiten, um zu einem Erfolge zu gelangen. Bisher habe der Verband schon eine Reihe von wärmetechnischen Lehrschriften herausgegeben. Man hat auch damit begonnen, die Betriebsbeamten der Kalkwerke wärmetechnisch auszubilden.

Weiter sprach Direktor Hans Urbach, Berlin, über „Die Wärmewirtschaft der Kalkindustrie". Vor dem Kriege haben die Deutschen Kalkwerke etwa 6,4 Millionen Tonnen gebrannten Kalkes hergestellt. Nach dem Kriege konnte der stark erhöhte Bedarf nicht befriedigt werden, da es infolge des zu geringen Brennstoffkontingents nicht möglich war, die Erzeugung dem Bedarf entsprechend zu steigern. Die tatsächliche Produktion beträgt nur etwa 61 % der Leistungsfähigkeit aller deutschen Kalkwerke. Ausführlich behandelte der Redner die Einwirkung der Kohle auf den Kalkstein beim Brennprozeß und gab dann an der Hand theoretisch zusammengestellter Unterlagen Wärmebilanzen des Ring- und Schachtofens und deutete auf die Oelfeuerung für Kalköfen und auf die Bestrebungen, den Kalk mit Hilfe des elektrischen Stromes zu brennen, hin.

Ueber „Die Versuchsarbeiten der Wärmestelle der Kalkindustrie im Geschäftsjahr 1921" sprach der Wärmeingenieur der Wärmestelle, Werner Moritz. Zu den Versuchen hatte man sich die Benutzung einiger Kalköfen erbeten, u. a. einen Kalkofen der Kalkwerke zu Rüdersdorf bei Berlin und einen im Harz. Versuche über die Anreicherung der Verbrennungsluft mit Sauerstoff ergaben, daß eine Rentabilität derselben höchstens dann in Frage kommt, wenn der Sauerstoff ganz billig oder kostenlos zur Verfügung steht. Ausgedehnte Versuche waren angestellt worden über das Gebiet der Zusammensetzung der zur Verwendung gelangenden Brennstoffe. Dabei ergab sich, daß die Beimischung von Torf bis zu einem gewissen Grade einen geringeren Gesamtaufwand an Brennstoffen benötigte. Mit der zunehmenden Beimischung von Torf wurde der Feuerfortschritt immer geringer. In vielen Fällen kann man sagen, daß die teure Steinkohle noch das billigste Brennmaterial ist.

In einem Lichtbildervortrag über „Anwendung und Betrieb von Gasgeneratoren in der Kalkindustrie" betonte Ingenieur H. Hermanns, daß der in der Praxis so oft gemachte Unterschied zwischen Kohlen- und Gasfeuerung unangebracht sei. Allerdings könne ein Kohlenofen nicht ohne weiteres mit Gas geheizt werden, aber an sich sei es gleichgültig, in welcher Form das Feuerungsmaterial angewandt werde. Eine wirklich rationelle Verwertung minderwertiger Brennstoffe wie Rohbraunkohle und Torf sei erst möglich nach ihrer Ueberführung in die Gasform. Die in der Praxis gemachten ungünstigen Er-

Digitized by Google

fahrungen mit Braunkohlengeneratorgas seien nur auf Betriebs- und konstruktive Fehler zurückzuführen. In einem kurzen Schlußvortrage sprach Oberingenieur Ullrich, Magdeburg, über „Rückgewinnung von Brennstoffen aus Feuerungsschlacken nach dem neuen trockenmagnetischen Scheideverfahren" und deutete auf die wirtschaftlichere Betriebsführung der Kalkwerke durch Ausnutzung der Brennstoffrückstände hin. (2638)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Ausland.

(Schluß.)

Großbritannien.

Die seit dem Herbst 1920 in England herrschende Depression hat eine allgemeine Abschwächung bis zum Schluß des Jahres 1921 nicht erfahren. Nach dem amtlichen Bericht über den Beschäftigungsgrad im Dezember, den die Januarnummer der „Labour Gazette" bringt, war die Lage während des letzten Monats im abgelaufenen Jahre unvermindert schlecht. Im großen Umfange wurde noch mit verkürzter Betriebszeit gearbeitet und vielfach wurden die Feiertage auch auf die Zeit nach Weihnachten noch ausgedehnt. Einzelne Industrien, wie Kohlenbergbau, Wirkwarengewerbe, Ledergerberei und -zurichtung haben allerdings im Dezember eine Steigerung des Tätigkeitsgrades erfahren, in anderen Berufen aber, wie in der Roheisenerzeugung, der Schwereisen- und Stahlindustrie, sowie im Schuhgewerbe, ist ein weiteres Herabgehen der Beschäftigung zu erkennen. Insbesondere tritt der mit der Jahreszeit zusammenhängende Rückgang des Baugewerbes und der Ziegeleien in Erscheinung.

Die Arbeitslosigkeit ist Ende Dezember dem November gegenüber gestiegen. Nach den Feststellungen für die Gewerkschaftsmitglieder sind Ende Dezember 16,5 % gegen 15,9 % der (gelernten) Arbeiter beschäftigungslos gewesen. Von den der staatlichen Arbeitslosenversicherung unterliegenden Beschäftigten waren am 30. Dezember 16,2 % arbeitslos (gegen 15,7 % am 2. Dezember). Nicht eingerechnet sind hierbei die Kurzarbeiter, selbst die nicht, bei denen der Grad der Arbeitsverkürzung so stark ist, daß sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sind, Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung zu beantragen; am 30. Dezember wurden 316 000 derartiger Kurzarbeiter verzeichnet, die Unterstützung empfingen. Nach den neuesten Meldungen betrug die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen am 10. Januar 1,93 Millionen gegen 1,89 Millionen am 30. Dezember 1921.

Die schwere wirtschaftliche Einbuße, auf welche die steigende Arbeitslosigkeit im Jahre 1921 zurückzuschließen zwingt, ist auch aus anderen wirtschaftlichen Erscheinungen abzulesen, so z. B. aus dem Rückgang des Abrechnungsverkehrs wie des Außenhandels. Der Rückgang der Gesamtumsätze des Londoner Ausgleichsverkehrs von 39 Milliarden Pfund Sterling im Jahre 1920 auf nicht ganz 35 Milliarden im Jahre 1921 kennzeichnet aber in den Zahlen noch nicht einmal genügend deutlich, wie stark die Verminderung des eigentlichen geschäftlichen Verkehrs gewesen ist, denn der Gesamtumsatz von fast 35 Milliarden geht zu einem ganz erheblichen Teil auf die erst im Jahre 1921 vorgenommenen großen Konversionen wie auf die Erneuerung schwebender Schulden durch das Schatzamt und auf den einsetzenden lebhaften spekulativen Devisenverkehr zurück. Wären die durch diese wirtschaftlichen Tatsachen hervorgerufenen Geldumsätze im Abrechnungsverkehr für 1921 nicht enthalten, so würde die Verminderung des sonstigen geschäftlichen Zahlungsverkehrs in erheblich stärkerer Weise sichtbar werden. Obwohl auch die Wertangaben der Handelsstatistik in Anbetracht der Preisveränderungen keinen so klaren Einblick in die Gestaltung des Außenhandels wie erwünscht geben, sind doch die Feststellungen über den Außenhandel ein weiteres deutliches Kennzeichen für die allgemeine Krise im englischen Wirtschaftsleben. Die Einfuhr Großbritanniens ging von 1937 Mill. Pfund Sterl. im Jahre 1920 auf 1087 Mill., also fast auf die Hälfte zurück, die Ausfuhr von 1558 Mill. auf 810 Mill. Der Rückgang der Einfuhr erstreckt sich in erster Linie auf Rohstoffzufuhr, ist aber eine Folge der Produktionseinschränkung der britischen Industrie auf Grund der Weltmarktkrise.

Schweden.

Ueber die Weiterentwicklung des schwedischen Außenhandels liegen folgende Zahlen vor:

	Einfuhr Mill. Kr.	Ausfuhr Mill. Kr.	Einfuhr- (—) bzw. Ausfuhr-(+ Ueberschuß Mill. Kr.
September 1921 . .	125,9	105,4	—20,5
Oktober 1921 . . .	101,2	99,3	— 1,9
November 1921 . .	94,7	103,0	+ 8,3

Schien der Ausfuhrüberschuß im August 1921 (9,3 Mill. Kr.) eine Wende zum Besseren einzuleiten, so zeigte der Monat September wieder die Kehrseite des Bildes. Allerdings wird das starke Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr im September auf die zufällige Zusammendrängung der Ankünfte, vor allem in Getreide und Lebensmitteln, zurückgeführt; im Oktober ist die Einfuhr von Getreide wieder wesentlich zurückgegangen.

Ein Rückgang der Ausfuhr ist dem Werte nach bei Holz, Holzmasse und Papier festzustellen; die Ausfuhrmenge aber war im September und Oktober beträchtlich größer als im August. Der vorübergehende Aufschwung des Roheisenexports im September war in erster Linie durch die größere englische Nachfrage nach Beendigung des englischen Kohlenarbeiterstreiks verursacht. Gestiegen ist die Ausfuhr an Lokomotiven. Nach der Meßziffer des „Swensk Handelstidning" ist die schwedische Ausfuhr im November 1921 im Vergleich zum November 1913 (= 100 gesetzt) von 57,5 % im Oktober auf 67,7 % im November gestiegen, die Einfuhr von 67,1 auf 73,8. Die Einfuhr übertraf in den Monaten Januar bis November 1920 die Ausfuhr um 1054,1 Mill. Kronen; im gleichen Zeitraum 1921 wird nach einer vorläufigen Schätzung des Kommerzkollegiums der Gesamteinfuhrüberschuß höchstens 250 Mill. Kr. betragen. Der schwedische Handel ist eifrig dabei, Handelsverbindungen mit dem Ausland anzuknüpfen. Die Zahl der schwedischen Handelsfirmen im Ausland hat sich von 560 im Jahre 1913 auf 650 im Jahre 1920 vermehrt. Ganz besonders hat der südamerikanische Markt in den letzten Jahren für Schweden an Interesse gewonnen. Auch die Handelsbeziehungen mit dem benachbarten Finnland und Rußland sind sehr rege. Nach schwedischen Blättern wurde neuerdings eine schwedische Firma mit der Lieferung von größeren Maschinen nach Rußland beauftragt, eine andere mit der Lieferung von Wasserturbinen; außerdem sollen Lieferungen von Telephonmaterial, Glühlampen, Haken, Werkzeuggerät usw. nach Rußland unterwegs sein. Mit Bulgarien ist eine Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens, das den Waren beider Länder Meistbegünstigung einräumt, vereinbart worden.

Schweiz.

Die jetzt für das dritte Vierteljahr 1921 vorliegenden Außenhandelsziffern zeigen bei Betrachtung der Hauptsummen, die in der folgenden Uebersicht wiedergegeben sind, eine günstige Entwicklung.

	Einfuhr Mill. Frs.	Ausfuhr Mill. Frs.	Einfuhr- bezw. Ausfuhr-Ueberschuß Mill. Frs.
1. Vierteljahr 1920 . .	1043	866	—177
2. „ 1920 . .	1098	899	—199
3. „ 1920 . .	1073	820	—253
4. „ 1920 . .	1029	692	—337
1. „ 1921 . .	783	496	—287
2. „ 1921 . .	553	513	— 40
3. „ 1921 . .	408	631	+223

Digitized by Google

Der Einfuhrwert weist einen weiteren beträchtlichen Rückgang, der Ausfuhrwert eine erhebliche Zunahme auf, so daß die Bilanz mit einem wesentlichen Betrage aktiv erscheint. Es ist aber zu berücksichtigen, daß das Sinken des Einfuhrwertes diesmal nicht nur eine Folge des verringerten Rohstoffbedarfs der darniederliegenden Industrie und des starken Rückgangs der Preise der meisten wichtigeren Einfuhrgüter ist, sondern daß es zu einem ganz beträchtlichen Teil auf dem besonderen Umstande beruht, daß infolge der seit Mitte des Jahres erfolgten Zollerhöhungen, die außerordentlich viele vorläufige Einfuhrverzollungen zur Folge hatten, große Warenmengen handelsstatistisch erst im vierten Vierteljahr in die Erscheinung treten werden, die tatsächlich bereits im dritten Vierteljahr eingeführt worden sind. Das Wachsen des Ausfuhrwertes geht lediglich auf eine außerordentlich starke Zunahme — von 19 Mill. Frs. im ersten auf 66 Mill. Frs. im zweiten und 211 Mill. Frs. im dritten Vierteljahr 1921 — der Goldbarrensendungen ans Ausland zurück, die vorwiegend an die Vereinigten Staaten gingen; diesen Goldsendungen steht im übrigen eine gleichfalls sehr beträchtliche Einfuhr von Goldmünzen gegenüber, die jedoch in den oben angeführten Ziffern nicht mit enthalten ist. Ein besseres Bild der wirklichen Außenhandelslage ergibt sich daher, wenn man die Goldbarrensendungen auf der Ausfuhrseite unberücksichtigt läßt. Es zeigt sich dann statt der Zunahme von 496 auf 513 und 631 Mill. Frs. eine Abnahme der Ausfuhrziffern, und zwar von 477 Mill. Frs. im ersten auf 447 Mill. Frs. im zweiten und 420 Mill. Frs. im dritten Vierteljahr 1921. Der zunächst günstige Eindruck der Entwicklung des Außenhandels verkehrt sich also bei näherer Betrachtung in sein Gegenteil. Charakteristisch für den schlechten Geschäftsgang ist, daß trotz der günstigeren Preislage die Zufuhr von Kohlen, Eisen, Kupfer usw., Baustoffen, Nutz- und Schnittholz, Maschinen und sonstigem Arbeitswerkzeug weiter stark nachgelassen hat; nur die Einfuhr von Rohhäuten, Baumwolle, Rohwolle, Futtermitteln, Dynamos, unverarbeitetem Silber, Monopolsprit, Kaffee, Eiern und Obst hat zugenommen. Auf der Ausfuhrseite sind nur die Wertziffern der Milcherzeugnisse, Kraftmaschinen, Rohhäute und -felle und der meisten Kraftfutterarten gestiegen, während die aller anderen wichtigen Ausfuhrgüter weiter stark zurückgegangen sind.

Der weitere Rückgang der Auslandswährungen hat den Bundesrat veranlaßt, unter dem 20. November und 10. Dezember v. J. weitere Einfuhrbeschränkungen in Kraft treten zu lassen, um einem erneuten starken Anwachsen der Arbeitslosenzahl vorzubeugen. Der gewaltigen Steigerung des sogenannten kleinen Grenzverkehrs, der im übrigen inzwischen von der schweizerischen Regierung unterbunden worden ist, und dem Ausbleiben der Bestellungen für die Inlandsindustrie gegenüber erwiesen sich die Zollerhöhungen als wirkungslos, so daß als ultima ratio wieder zu Einfuhrbeschränkungen gegriffen werden mußte. Bemerkenswert ist, daß nach allen aus der Schweiz vorliegenden Nachrichten eine nennenswerte Wirkung der Einfuhrbeschränkungen bisher im allgemeinen ausgeblieben ist. Einer durchgreifenden Belebung des Geschäftsganges steht eben die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung bei hohem Preisstand entgegen. Gegen die schutzzöllnerischen Maßnahmen der Regierung, die, soweit sie Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs betreffen, in starkem Maße der Landwirtschaft zugute kommen, macht sich im übrigen eine immer stärkere Bewegung in Verbraucherkreisen geltend, die das Ausbleiben eines Preisabbaues, wie er in anderen hochvalutarischen Ländern eingetreten ist, nicht mit Unrecht auf sie zurückführen. Aus demselben Grunde hat die Regierung in ihrer Schutzzollpolitik auch die Ausfuhrindustrie nicht auf ihrer Seite, da ohne erhebliche Verringerung der Lebenshaltungskosten auch ein Lohnabbau undurchführbar erscheint und die Ausfuhrindustrie nur in einer ganz erheblichen Verminderung ihrer Erzeugungskosten die Möglichkeit erblicken kann, wieder wettbwerbsfähig zu werden. Bei der außerordentlichen Bedeutung des Ausfuhrgeschäfts für fast die gesamte schweizerische Industrie spielt die Möglichkeit der Durchführung eines Lohnabbaues naturgemäß eine sehr große Rolle. (2481)

Amerika und die deutschen Farbstoffe.

Die „Associated Preß" gibt eine Erklärung zu Präsident Hardings Brief an den Senator Frelinghuysen, in dem der Präsident dafür eintritt, daß die Vereinigten Staaten sich durch gesetzgeberische Maßnahmen den Bezug ihres Anteils an den deutschen Farbstofflieferungen auf Reparationskonto sichern. Der Präsident habe darin ausgeführt, die Vereinigten Staaten sollten ihre Textilfabrikanten gegen ungebührliche Bevorzugung ihrer europäischen Konkurrenten (d. h. gegen die Ueberteuerung durch die amerikanischen Farbenlieferanten!) schützen. Diese Ansicht des Präsidenten wurde dem Senatsausschuß, der die Beschwerden gegen die Farbstoffmonopole prüft, vorgelegt. Der Ausschuß wird sich weiter mit dem Verlangen des Textilbundes befassen, den Bezug von Farbstoffen wieder in die Wege zu leiten.

Amerika ist, da es den Vertrag von Versailles nicht anerkannt hat, in der Reparationskommission offiziell nicht vertreten; es hat lediglich zu informatorischen Zwecken einen Beobachter in die Kommission delegiert. Anderseits hat Amerika sich in dem deutsch-amerikanischen Sondervertrag den Genuß aller Vorteile ausbedungen, die der Friedensvertrag den Alliierten zuspricht. Zu diesen gehören die Farbstofflieferungen, die der Friedensvertrag Deutschland auferlegt. Da ihre Verteilung von der Reparationskommission vorgenommen wird, kann also Amerika seinen Anteil nicht erhalten.

Der „Frankf. Ztg." geht dazu von ihrem Korrespondenten in New York folgender Funkspruch zu:

Präsident Harding schiebt die formelle Kundmachung über die Erneuerung der amerikanisch-deutschen Patentverträge auf, bis die gegenwärtig schwebende Untersuchung über die Unregelmäßigkeiten, die der Verwalter des feindlichen Eigentums, Palmer, sich im Jahre 1919 durch den Verkauf von deutschen Farbstoffpatenten an eine amerikanische Gesellschaft zuschulden kommen ließ, beendet ist. Senator King beleuchtete letzthin im Untersuchungsausschuß sehr scharf die dunklen Machenschaften Palmers, die in der amerikanischen Oeffentlichkeit so großes Aufsehen erregt haben.

Gegenwärtig leuchtet, wie das Blatt an anderer Stelle ausführt, die von einem Bundesrichter in Boston eingesetzte „Grand Jury" in diese Sache hinein. Gleichzeitig wird bekannt, das Justizamt untersuche die Gründung der „Chemical Foundation", der 4000 deutsche chemische Patente, vornehmlich solche für Farbstoffe, für 250 000 Dollars verkauft wurden. Eine der Kreaturen Palmers, Francis P. Garvan, der, nachdem Palmer zum ersten Justizbeamten aufrückte, Verwalter des feindlichen Eigentums wurde, ist der Präsident dieser Gesellschaft.

Unzweifelhaft werden bei der Untersuchung noch manche üble Dinge zur Sprache kommen, aber es mag billig bezweifelt werden, ob sich irgendeinem der in Betracht kommenden Herren die Tore des Gefängnisses öffnen werden. Sie hatten nämlich alle sehr geriebene Advokaten zur Seite, die natürlich auch mit deutschem Eigentum bezahlt worden sind. Allgemein wird aber jetzt schon die Verwaltung des sequestierten Eigentums als das dunkelste Kapitel des ganzen Krieges bezeichnet, und die daran beteiligten Persönlichkeiten werden sich in der Politik und bei allen anständigen Menschen verfemt sehen. (2540)

Digitized by Google

Die Verwaltung und Räumung von Werkswohnungen.

Von Rechsanwalt Dr. Ernst Berg, München.

I.

Die herrschende Wohnungsnot und die staatlichen Zwangsmaßnahmen auf dem Wohnungsmarkte als deren Folgen sind auch auf die Werkswohnungen nicht ohne Einfluß geblieben. Die Bedeutung der Werkswohnungen in der Industrie ist, worauf mit besonderem Nachdruck hingewiesen wird, keine einseitige Arbeitgeberfrage. Es ist zwar selbstverständlich, daß das industrielle Unternehmen, das Werkswohnungen schafft und unterhält, auch den Zweck damit verfolgt, sich einen Stamm von Arbeitern zu schaffen und zu erhalten; es ist aber verkehrt, zu behaupten, dies geschehe nur zu dem Zwecke, um dadurch Arbeitnehmer in eine unerwünschte Abhängigkeit von dem Arbeitgeber zu bringen. Daß dies nicht geschieht, dafür sorgen zunächst die zum Schutze der Arbeiter in großem Umfange erlassenen sozialpolitischen Gesetze und nicht zuletzt die Arbeiter selbst durch ihren Zusammenschluß in den Gewerkschaften. Gerade die letzte Zeit hat bewiesen, daß auch die Unternehmen, die Werkswohnungen in großem Maße errichtet haben, von Streiks und anderen Arbeiterbewegungen ebenso in Mitleidenschaft gezogen wurden wie andere. Die Schaffung von neuen Wohngelegenheiten in irgendeiner Form bei der heute herrschenden Wohnungsnot ist bei der großen kulturellen Bedeutung der Wohnungsfrage, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, unter allen Umständen zu begrüßen und zu fördern. Tatsächlich hat die Industrie insbesondere in den letzten beiden Jahren außerordentlich große Summen für diesen Zweck aufgewandt. Soweit Mitteilungen vorliegen, beziffern sich diese Beträge für die Jahre 1919/20 und die erste Hälfte des Jahres 1921 auf rund 2 Milliarden Mark, wovon 35 000 Wohnungen erstellt wurden*). Von den dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion Bayern, angeschlossenen Firmen wurden im gleichen Zeitraum allein 20 Millionen Mark zu dem angegebenen Zwecke verausgabt und 338 Wohnungen hergestellt. Nimmt man an, daß jede Wohnung Unterkunft für etwa 4 bis 5 Personen bietet, so ergibt sich, daß für etwa 140 bis 175 000 Menschen neue Unterbringungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Auch in dem Verlangen der Räumung der Werkswohnung durch einen nicht mehr im Dienste des Unternehmens stehenden Arbeitnehmer wird zu Unrecht eine einseitige Vertretung des Arbeitgeberstandpunktes erblickt. Denn die Räumung einer solchen Wohnung erfolgt, von seltenen Ausnahmen abgesehen, immer zu dem ausgesprochenen Zwecke, in dieser Wohnung einen anderen Arbeitnehmer unterzubringen. Mit der Räumung von Werkswohnungen durch nicht mehr beschäftigte Arbeitnehmer verhält es sich nicht anders wie mit der Entlassung von Arbeitnehmern auf Grund der bis vor kurzem in Kraft gewesenen Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen. Auch die auf Grund der angegebenen Verordnung zur Entlassung gekommenen Arbeitnehmer empfanden die Anwendung dieser Verordnung auf ihre Person als eine Härte. Man wird aber nicht sagen können, daß diese Verordnung im Interesse der Arbeitgeber erfolgte. Es sind in der Praxis Fälle vorgekommen, die drastisch bewiesen, daß die Beibehaltung von Werkswohnungen durch nicht mehr in dem Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer zu krassen Mißständen führen können, die in erster Linie andere Arbeitnehmer benachteiligen. So war vor einiger Zeit in der Presse zu lesen, daß an der holländischen Grenze Arbeiter aus einem industriellen Unternehmen freiwillig ausgeschieden waren und in einem benachbarten holländischen Grenzorte gegen Guldenbezahlung arbeiteten; sie weigerten sich aber, ihre Werkswohnungen zu verlassen, und machten es dadurch dem Unternehmen unmöglich, da andere Wohngelegenheiten nicht zu beschaffen waren, andere erwerbslose Arbeiter einzustellen. Es sind auch schon Fälle vorgekommen, daß Arbeiter oder Angestellte sich selbständig machten, also Arbeitgeber wurden, sich aber gleichwohl weigerten, ihre Werkswohnung aufzugeben; in einem speziellen Falle wurde es dadurch dem Unternehmen fast unmöglich gemacht, den Betrieb sachgemäß weiterzuführen, weil der bisherige Betriebsleiter, der sich am gleichen Platze selbständig gemacht hatte, die Wohnung nicht räumen wollte und eine andere Unterbringungsmöglichkeit für seinen Nachfolger nicht zu beschaffen war. Diese Beispiele lassen sich leicht vervielfachen.

Daß bei der Räumung von Werkswohnungen Unbequemlichkeiten entstehen können, hat seinen Grund lediglich in der trostlosen Lage des Wohnungsmarktes, wofür die Industrie gewiß nicht verantwortlich gemacht werden kann.

II.

Unter Werkswohnungen sind solche Wohnungen zu verstehen, die von dem Unternehmen zur Unterbringung von Werksangehörigen für die Dauer ihrer Beschäftigung bei dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden**). Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Wohnungen im Eigentum des Unternehmens stehen, oder ob sie von ihm selbst wieder gepachtet oder gemietet sind; es ist auch gleichgültig, ob diese Werkswohnungen unmittelbar beim Werk oder entfernt liegen, entscheidend ist lediglich die Zweckbestimmung.

Es wird hier und da ein Unterschied zwischen Werkswohnung und Dienstwohnung gemacht, wobei unter Dienstwohnung eine für die sachgemäße Ausübung des Dienstes erforderliche Wohnung im Werk oder in dessen unmittelbarer Nähe verstanden wird, insbesondere bei solchen Arbeitnehmern, bei denen eine Dienstbereitschaft außerhalb der normalen Arbeitszeit in Betracht kommt, beispielsweise: Wohnung eines Pförtners, eines Werkmeisters, Chauffeurs usw. Allein diese Unterscheidung ist im allgemeinen ohne besondere rechtliche und praktische Bedeutung.

Ein solcher Unterschied wird in dem bayerischen Landesmanteltarif für die Angestellten gemacht. § 11 Ziff. 2 lautet: „Der Mietvertrag bei Werkswohnungen hat sich nach den örtlichen Gepflogenheiten zu richten und darf mit dem Dienstvertrag nicht verknüpft werden. Wenn es sich um eine eigentliche Dienstwohnung handelt, deren Gewährung mit Rücksicht auf die Dienstätigkeit notwendig ist, so ist die Verknüpfung des Mietvertrages mit dem Dienstvertrag zulässig." Diese Bestimmung des Tarifvertrages, die übrigens auf normale Verhältnisse zugeschnitten ist, verbietet lediglich die Verknüpfung eines reinen Mietvertrages mit dem Dienstvertrag. Nicht verboten ist aber durch diese Bestimmung die Gewährung einer Wohnung als Bestandteil des Dienstvertrages, das ist das, was unter einer Werkswohnung im eigentlichen Sinne zu verstehen ist.

Bei der Verwaltung von Werkswohnungen hat der Betriebsrat gemäß § 66 Ziff. 9 des B.R.G. ein Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht des Betriebsrates erschöpft sich jedoch in der Beteiligung an allgemeinen die Werkswohnungen betreffenden Fragen sachlicher Art, ohne daß der Arbeitgeber zu seinen Maßnahmen oder in der Verwaltung an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden ist. Nach einem Bescheid des preußischen Handelsministers vom 24. Sep-

*) Wir verdanken die Zahlen dem Reichsverband der deutschen Industrie, der jedoch darauf hinweist, daß die Ziffern nicht lückenlos sind. In Wirklichkeit werden die angegebenen Zahlen noch höher sein.

**) In seinem Aufsatz „Arbeitsvertrag und Wohnungsvertrag" Reichsarbeitsblatt Nr. 30 vom 31. Dezember 1921, Seite 1271) definiert Dr. Potthoff Werkswohnungen: „Neben dem Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein selbständiger Mietvertrag geschlossen" und Dienstwohnungen: „Die Innehabung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung ist Voraussetzung der Arbeitstätigkeit". Die Definition des Begriffes „Werkswohnung" kann nicht als richtig anerkannt werden (vgl. oben).

Digitized by Google

tember 1921 hat der Betriebsrat insbesondere nicht das Recht, in jedem einzelnen Falle bei der Vergebung einer Werkswohnung mitzureden. Dem Mitwirkungsrecht des Betriebsrates völlig entzogen sind die Werkswohnungen der leitenden Angestellten, Direktoren, Prokuristen usw., da die Interessen dieser Personengruppe nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des B.R.G. von dem Betriebsrat nicht mit vertreten werden.

Wie oben ausgeführt, kann von einer Werkswohnung dann gesprochen werden, wenn einem Arbeitnehmer für die Dauer seiner Beschäftigung in dem betreffenden Werke eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Eine vollkommen freie Verfügung über Werkswohnungen besteht auch heute nicht; gewisse, allerdings im Verhältnis zu den sonstigen Einschränkungen wesentlich geringere Zwangsvorschriften bestehen auch hinsichtlich der Werkswohnungen. Nach der baver. Ministerialbekanntmachung vom 10. August 1920 haben die Wohnungsämter im allgemeinen das Recht der Beschlagnahme von Räumen zur Unterbringung wohnungsuchender Personen. Von der Beschlagnahme sind zunächst auf Grund einer am 21. März 1921 ergangenen bayer. Ministerialbekanntmachung ausgenommen alle Neubauten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Werkswohnungen oder andere Bauten handelt, die nach dem 31. März 1921 fertiggstellt wurden (Bek. d. Min. f. soz. Fürsorge v. 21. März 1921, Bayer. St.-Anz. Nr. 77). Diese Bestimmung wurde zur Belebung der privaten Bautätigkeit getroffen. Auch die vor dem 31. März 1921 erstellten Werkswohnungen nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als auf Grund des § 15 der Verordnung vom 10. Aug. 1920 die Inanspruchnahme von Werkswohnungen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des gleichen Betriebes zulässig ist*). Eine Beschlagnahme dieser Wohnungen durch die Wohnungsämter zur Unterbringung werksfremder Personen ist daher unzulässig.

Der weitere Unterschied in der Rechtsstellung der Werkswohnungen gegenüber anderen Wohnungen besteht darin, daß die Mieterschutzbestimmungen auf Werkswohnungen, d. h. auf solche Wohnungen, die, wie oben ausgeführt, lediglich aus Anlaß der Beschäftigung als Bestandteil des Dienstvertrages überlassen sind, keine Anwendung finden. Die praktische Folge ist, daß bei solchen Wohnungen eine Zustimmung der Mieteinigungsämter zur Kündigung nicht notwendig ist, weil es sich hier nicht um die Beendigung eines Mietverhältnisses handelt, sondern um die Auflösung eines Dienstvertrages. Der Unternehmer kann sich also die Vorzugsstellung dadurch sichern, daß die Ueberlassung der Wohnung nicht auf Grund eines Mietvertrages geschieht, sondern zum Ausdruck gebracht wird, daß die Ueberlassung der Wohnung nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und aus Anlaß der Beschäftigung erfolgt, und daß die Ueberlassung der Wohnung als ein Bestandteil des Dienstvertrages zu gelten hat.

Es ist weiterhin die Frage aufgetaucht, ob die gemeindlichen Wohnungsämter, denen nach § 18 der Verordnung vom 10. August 1920 die Zustimmung zur Ueberlassung von Wohnungen ganz allgemein vorbehalten ist, auch bei der Ueberlassung von Werkswohnungen ihre Zustimmung zu erteilen haben. Auch hier kann es sich natürlich nur um vor dem 31. März 1921 erstellte Wohnungen handeln.

(Schluß folgt.)

*) Für Preußen sind ähnliche Verordnungen ergangen. In Preußen unterliegen die nach dem 29. November 1920 erstellten Neubauten nicht der Beschlagnahme, ferner spricht eine Anordnung des Ministeriums für Volkswohlfahrt betreffend Wohnungsbeschlagnahme von Werkswohnungen vom 2. Juli 1920 den gleichen Grundsatz aus, daß Werkswohnungen nur zur Unterbringung werksangehöriger Personen in Anspruch genommen werden können.

Berichtigung.

In dem in Nr. 9 der „Chemischen Industrie" veröffentlichten spanischen Zolltarif sind zwei Druckfehler zu berichtigen. Es muß heißen:

Tarif-Nr. 788 Asphalt, Bitumen und Schiefer
„ 791 Pech (2664)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nennung des Erfinders in der Patentschrift.

Der Präsident des Reichspatentamtes veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 20. Februar d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend die Nennung des Erfinders in der Patentschrift:

Es soll, wenngleich niemandem ein Anspruch darauf zusteht, daß der Name des Erfinders als solchen in den Veröffentlichungen des Reichspatentamtes angegeben wird, versuchsweise vom 1. März 1922 an zugelassen werden, daß die Patentschrift dazu benutzt wird, den Erfinder, der nicht Anmelder der Erfindung ist, bekannt zu machen. Wegen der Bedingungen, an die diese Vergünstigung geknüpft ist, und der Gesichtspunkte, nach denen dabei verfahren werden soll, wird auf die nachstehenden Richtlinien verwiesen.

I. Der Patentsucher kann dem Amte den Erfinder nennen und beantragen, daß die Patentschrift mit einem Vermerk hierüber versehen wird,

Der Vermerk lautet: „Von dem Patentsucher ist als Erfinder angegeben worden . . . . . (es folgen Vor- und Zuname und Wohnort)". Berufsstellung und Wohnung oder sonstige Zusätze werden nicht aufgenommen. Die Angabe einer juristischen Person wird nicht zugelassen.

II. Der Antrag hat für das Patenterteilungsverfahren keine Bedeutung und berührt nicht die dem Amte gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Er wird vielmehr von dem Amte ausschließlich im Verwaltungswege erledigt und ist schriftlich an „das Reichspatentamt, Anmeldeabteilung N. N." zu richten. Der Antrag ist auf einem besonderen Blatt einzureichen und nicht mit Erklärungen, die sich auf das gesetzliche Verfahren beziehen, zu vereinigen. Es wird empfohlen, an die Spitze den augenfälligen Vermerk zu setzen: „Betrifft Nennung des Erfinders".

Der Antrag soll die Bezeichnung der Erfindung und das amtliche Aktenzeichen sowie eine Erklärung über die Zahlung des Kostenbeitrags enthalten und Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung des Erfinders angeben. Ist das Patent von mehreren Personen nachgesucht, so hat jede von ihnen den Antrag zu unterzeichnen.

Dem Antrage ist die von dem darin genannten Erfinder eigenhändig vollzogene Erklärung seines Einverständnisses beizufügen.

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften wird in der Regel nicht gefordert werden.

Als Beitrag zu den Unkosten der neuen Einrichtung ist der Betrag von 50 Mk. an die Amtskasse abzuführen. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, wird dem Antrage keine Folge gegeben.

III. Einen Bescheid darüber, daß dem Antrage stattgegeben wird, hat der Antragsteller nicht zu erwarten. Ist den angegebenen Anforderungen genügt, so wird auf die Erfüllung des ausgesprochenen Begehrens Bedacht genommen werden. Die Ausgabe der Patentschrift wird dadurch nicht aufgehalten. Wichtig ist daher, daß der Antrag zu passender Zeit gestellt wird. Wird er eingereicht, nachdem das Patent endgültig erteilt oder nachdem die Erteilung bekanntgemacht worden ist, so wird seine Berücksichtigung dadurch in Frage gestellt.

Das Amt übernimmt in keinem Falle die Verantwortung dafür, daß die Patentschrift mit dem beantragten Vermerk versehen wird. Ist sie, gleichviel aus welchem Grunde, ohne den Vermerk erschienen, so kann dieser erst und nur dann nachgeholt werden, wenn es aus anderem Anlaß zu einem neuen Drucke der Patentschrift kommt.

Digitized by Google

IV. Die Richtigkeit der Angabe des Patentsuchers wird von dem Amte nicht geprüft und durch den der Patentschrift beigedruckten Vermerk nicht gewährleistet. Das materielle Recht an der Erfindung und das Rechtsverhältnis zwischen dem Patentsucher oder dem von ihm als Erfinder Genannten und einem Dritten werden durch die Veröffentlichung des Vermerks nicht berührt und bleiben bei der Handhabung der gegenwärtigen Richtlinien außer Betracht. Dritte Personen werden mit etwaigen Einwendungen an den Patentsucher verwiesen.

V. Auf ein vor dem 1. März 1922 eingegangenes Gesuch um Veröffentlichung des Namens des Erfinders wird von dem Amte nicht zurückgegriffen. Der Antrag muß, um berücksichtigt werden zu können, unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien wiederholt werden.

Berlin, den 15. Februar 1922. (2595)

Erhöhte Preise für Stickstoffmischungen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 25. Februar d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. Februar 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 7 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

In Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538) erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 1500 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 3300 Pfennig für das Kilogramm."

Berlin, den 21. Februar 1922. (2641)

Handelsverbot.

Im Reichsanzeiger vom 25. Februar d. J. wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) ist dem Chemiker Joe Morton Schlüter (nennt sich Dr. chem. von Schlüter), geboren am 17. Januar 1895 in Duala (Afrika), wohnhaft Hamburg, Hammerbrookstr. 22 I, durch rechtskräftiges Urteil des Wuchergerichts Hamburg vom 8. Februar 1922 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 der obigen Bekanntmachung wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Hamburg, den 21. Februar 1922.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

Lüders, Justizobersekretär. (2612)

Salzkontrollgebühr.

Der Reichsminister der Finanzen hat am 7. Februar d. J. (Reichszollblatt Nr. 3) folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 51 der Salzabgaben-Befreiungsordnung bestimme ich, daß für das gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 jener Ordnung abgabenfrei verabfolgte Salz, soweit es nicht zur Natriumsulfat-, Soda- und Glasfabrikation Verwendung findet, als Kontrollgebühr vom 1. März 1922 ab 40 Pf. für je 100 kg zu erheben sind. (2610)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrverbote und Ausfuhrerleichterungen.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284), betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs, ist diese Bekanntmachung an die Stelle aller bisher auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) für Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs erlassenen Ausfuhrverbote getreten. Diese Bestimmung wird anscheinend von manchen Zollstellen und Außenhandelstellen dahin ausgelegt, daß nunmehr auch die Ausfuhrerleichterungen, die durch die Bekanntmachung vom 5. April 1921, betreffend Ausfuhrerleichterungen, und die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1921, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, festgesetzt worden sind, hinfällig geworden seien. Demgegenüber wird erneut darauf hingewiesen, daß durch die eingangs erwähnte Neuregelung die Bekanntmachungen vom 5. April 1921 und 21. Oktober 1921 nicht berührt werden. (2648)

Neue Bestimmungen für Ausstellung der Ursprungszeugnisse beim Warenversand aus Deutschland nach dem Saargebiet.

Die Direktion der französischen Zollverwaltung in Saarbrücken hat am 7. Februar 1922 eine Verfügung erlassen, nach der in Zukunft alle Ursprungszeugnisse für solche aus Deutschland kommenden Waren, die unter Verwendung nichtdeutscher Rohstoffe oder Halbfabrikate in Deutschland hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet wurden, ohne daß dabei eine den deutschen Ursprungscharakter von vornherein mit sich bringende „vollständige Umwandlung" herbeigeführt wurde, einen beweiskräftigen Vermerk darüber zu tragen haben, daß die in Deutschland erfolgte Bearbeitung (transformation incomplette oder complément de main d'oeuvre) zum mindesten 50 % des Gesamtwertes der Waren darstelle. Als Gesamtwert gilt hierbei der Wert, den die Ware am Ort und im Zeitpunkt der Einfuhr in das Saargebiet aufweist.

Wenn in Zukunft die Ursprungszeugnisse die angegebenen Vermerke nicht enthalten, wird die französische Zollverwaltung die Waren als zollpflichtig behandeln, und zwar an sich nach den aus dem Ursprung der verwendeten nichtdeutschen Grundstoffe sich ergebenden Zollsätzen einschließlich etwa zu erhebender Zuschläge (surtaxe d'origine oder surtaxe d'entrepôt), im übrigen in Ansehung des Zustandes, in dem sich die Ware beim Grenzübergang befindet.

Diese Verfügung tritt nach einer Uebergangszeit von einigen Wochen in Kraft. Der Vermerk wird am einfachsten von der Behörde vorgenommen, die die Ursprungszeugnisse ausgestellt hat. Berechtigt hierzu sind die deutschen Handelskammern, die deutschen Zoll- und Steuerämter, die Kommunal- und Polizeibehörden usw. Ein solcher Vermerk hat beispielsweise folgendermaßen zu lauten: 1. Schiefertafeln aus Schweizer Schiefer, unvollkommene Umwandlung des Rohstoffes mit einer Wertsteigerung von mehr als 50 % des Wertes des Fertigerzeugnisses. (Zollfrei.) 2. Geschroteter Mais: Argentinischer Mais, unvollkommene Umwandlung in Deutschland mit einer Wertsteigerung von weniger als 50 % vom Werte des geschroteten Mais. (Erfolgt Verzollung, wie argentinischer Mais.) 3. Mehl: In Deutschland aus argentinischem Getreide gemahlen. (Vollkommene Umwandlung, daher deutschen Ursprungs, zollfrei.)

Die deutschen Firmen, die Waren nach dem Saargebiet versenden, werden darauf hingewiesen, daß die Beigabe des Ursprungszeugnisses im Frachtbrief genau zu vermerken ist und daß Weiterungen bei den französischen Zollstellen entstehen (Verzögerung der Verzollung, Aufenthalt auf der Bahnstation, Bezahlung von Standgeldern usw.), wenn die Ursprungszeugnisse nicht in der angegebenen Weise ausgestellt sind. Von der französischen Zollverwaltung muß andererseits gefordert werden, daß die Schwierigkiten beseitigt werden, die gerade in letzter Zeit durch Anzweifelung des Ursprungscharakters der aus Deutschland in das Saargebiet eingeführten Waren den Empfängern im Saargebiet gemacht worden sind. (2649)

Ausfuhrabgabengesetz und Reichswirtschaftsrat.

Nachdem der Reichswirtschaftsrat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1922, auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Hugo, mit 108 gegen 102 Stimmn beschlossen hat, den Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß zurückzuverweisen, hat sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß am 17. Februar 1922 erneut mit dem Gesetzentwurf befaßt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Reichsrat den Entwurf inzwischen abgeändert habe, so daß die Reichsregierung vor allem hinsichtlich der Tarifgestaltung noch größere Freiheit erhielte. In dem Gesetz könne jetzt allen Veränderungen der wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen werden. Von seiten eines Arbeitgebers der Industrie wurde gegen eine gesetzliche Festlegung Einspruch erhoben, die, abgesehen von den außenpolitischen Wirkungen, in einem Zeitpunkt nicht angebracht sei, in dem sich die Ausfuhrverhältnisse ähnlich wie im Anfang des vorigen Jahres entwickelten, und in dem es sich bereits bemerkbar mache, daß für viele Waren eine Ausfuhrabgabe nicht mehr tragbar sei, oder ausfuhrhemmend wirke. Die Regierung werde nicht in der Lage sein, mit ihren Maßnahmen den wechselnden Konjunkturen schnell genug zu folgen. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß beschloß jedoch, an seiner früheren Stellungnahme festzuhalten und stimmte mit großer Mehrheit dem Gesetzentwurf zu, über den nunmehr der Reichstag zu beraten hat.

In einem am 20. Februar d. J. in der Hochschule für Politik über Ausfuhrabgabe, Valuta und Warenausfuhr gehaltenen

Digitized by Google

Vortrage hat, wie in diesem Zusammenhang mitgeteilt sei, Geheimer Regierungsrat Thurmann vom Reichswirtschaftsministerium darauf hingewiesen, daß der neue endgültige Abgabentarif die Kalkulationsergebnisse berücksichtigen solle. Es werde angestrebt, dem Exporteur die Möglichkeit zu geben, an einem bestimmten Tage mit einem bestimmten Abgabenbetrage kalkulieren zu können. Das würde erreicht werden, wenn für den Tarif der Tag des Verkaufsabschlusses und der jeweilige Valutastand zugrunde gelegt würden. Die Regierung hoffe, einen Schlüssel zu finden, der einen gesunden Abgabentarif verbürgt. (2593)

Ausfuhr von Arzneimiteln in Warenproben.

Im „Post-Nachrichtenblatt" wird mitgeteilt: Von der allgemeinen Ausfuhrfreiheit von Mustern und Proben sind Chemikalien und Arzneimittel ausgenommen, mithin ausfuhrgenehmigungspflichtig. Diese Bestimmung ist, worauf das „Post-Nachrichtenblatt" aufmerksam macht, in einzelnen Fällen dadurch umgangen worden, daß der Absender Warenproben mit derartigem Inhalt mit dem Vermerk versehen hat: „Waren für Muster bzw. Versuchszwecke für Aerzte, frei zur Ausfuhr lt. „Post-Nachrichtenblatt 57/505". Eine derartige Bezeichnung ist irreführend. Chemikalien und Arzneimittel dürfen vielmehr auch in Warenproben nur dann von Postanstalten angenommen und ausgeführt werden, wenn der Absender eine Ausfuhrbewilligung dafür vorlegt. (2624)

Milderung von Härten bei der Erhebung der erhöhten Ausfuhrabgabe.

Das Reichswirtschaftsministerium und Reichsfinanzministerium haben sich dahin verständigt, die Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs auch dann noch zuzugestehen, wenn außergewöhnliche Fälle entweder die Antragsteller verhindert haben, rechtzeitig das Gesuch auf Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs einzusenden, oder wenn sie Vorfälle nicht berücksichtigen konnten, die sich als höhere Gewalt darstellen, die ihnen aber die Möglichkeit versagten, die Ware vor dem 31. Januar 1922 zum Versand nach dem Auslande aufzugeben (Gütersperren, Bahnstreik usw.). Wie wir erfahren, ist binnen kurzem eine entsprechende Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu erwarten. (2622)

Ausland

Die Durchführung der Zollunion zwischen Danzig und Polen.

Wie uns aus Danzig gemeldet wird, haben die neuen Wirtschaftsverhandlungen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen am 22. Februar in Warschau begonnen. Die Durchführung der Zollunion zwischen beiden Staaten stößt auf immer größere Schwierigkeiten, die geeignet sind, das wirtschaftliche Leben Danzigs völlig lahmzulegen. Die polnischen Zollsätze sind bei der Mehrzahl der nach Danzig eingeführten Artikel so katastrophal, daß eine große Anzahl von Deutschland eingeführter Waren bei der Zolldeklarierung nicht angenommen wird und zurückgehen muß. Es stellt sich immer mehr heraus, daß bei Abschluß der Zollunion wenig Rücksicht auf die Eigenart Danzigs genommen worden ist. Fast alle am Handel beteiligten Danziger Verbände haben für die kommenden Verhandlungen eine große Anzahl Wünsche, die unbedingt berücksichtigt werden müssen, soll Danzig nicht auf die polnische Kulturstufe herabsinken. Auch gegen die Manipulationsgebühren, die für die zollfrei eingeführten Waren gezahlt werden müssen, erhebt sich immer größerer Widerspruch. Wie verlautet, sollen diese Gebühren schon in allernächster Zeit durch die polnischen Zollbehörden ermäßigt werden. (2566)

Schweiz. **Instanzenweg für Zollbeschwerden.** Die Eidgenössische Oberzolldirektion hat im schweizerischen Handelsblatt vom 7. Februar nachstehende Bekanntmachung erlassen: Da Begehren und Beschwerden in Zollangelegenheiten öfters an das Finanzdepartement oder sogar an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung, Sektion für Ein- und Ausfuhr usw.) gerichtet werden, wodurch eine mit Zeitverlust verbundene Weiterleitung der Akten an die zuständigen Organe des Zolldepartements notwendig ist, sehen wir uns im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung veranlaßt, die einschlägigen Bestimmungen betreffend den Instanzenweg für Rekurse in Zollsachen erneut bekanntzugeben: Aus Art. 169: Gegen Entscheide der Gebietsdirektion kann bei der Oberzolldirektion, gegen Entscheide der letzteren beim Zolldepartement und gegen Entscheide des Zolldepartements in letzter Instanz beim Bundesrate rekurriert werden. Die Entscheide des Bundesrats sind endgültig (Art. 36 des Zollgesetzes). Rekurse gegen Entscheide unterer Stellen sind den Rekursinstanzen innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Mitteilung der anzufechtenden Verfügung an, einzureichen, andernfalls diese Rechtskraft erlangt. Demnach sind die Zollgesetzgebung betreffende Geschäfte, soweit sie nicht an untere Instanzen der Zollverwaltung zu richten sind, an die eidgen. Oberzolldirektion in Bern, Bundesgasse 8, zu adressieren. — Rekurse gegen Entscheide der Oberzolldirektion sind nicht an das Volkswirtschaftsdepartement oder an das Finanzdepartement, sondern an das eidgen. Zolldepartement in Bern zu richten. (2606)

Tschechoslowakei. **Die Gebühr für die Einfuhr von Rohmaterialien für Gerbeextrakt** (Zolltarifpos. 156 a, 157 a und 159 a) wurde auf ¼ % des Fakturawertes, und zwar mit Gültigkeit ab 20. Februar, herabgesetzt. (2634)

Polen. **Bestimmungen über den Transitverkehr durch Polen.** Der polnische Industrie- und Handelsminister hat im Einverständnis mit den interessierten Ministerien festgesetzt, daß der Transitverkehr von Waren ohne Genehmigung des Ein- und Ausfuhramtes in folgenden Fällen frei ist: 1. durch den Danziger Korridor, ohne Rücksicht auf das Ursprungsland und das Land der Bestimmung, 2. aus Rumänien nach der Tschechoslowakei und umgekehrt durch die Zollämter Sniatyn einerseits und Oswiecim, Szczakowa, Zebrzydowice und Dziedzice andererseits, 3. durch Danzig nach Rumänien und der Tschechoslowakei und zurück ohne Rücksicht auf das Herkunftsland der Waren, 4. aus allen Ländern, die an Polen grenzen ohne Rücksicht auf das Herkunftsland der Waren nach Deutschland, 5. aus Rußland, Weißrußland und der Ukraine in allen Richtungen. Genehmigungen werden verlangt beim Transit nach Rußland, und zwar mit Rücksicht auf den Mangel eines Eisenbahnabkommens und die daraus sich ergebenden technischen Schwierigkeiten, ferner aus Deutschland infolge Mangels eines Handelsabkommens. Der Transit nach dem mittleren Litauen und von dort ist als Ein- und Ausfuhr nach Polen anzusehen. Der Transit nach dem kownoischen Litauen und aus diesem Lande kann nicht durchgeführt werden. Die Zerstörung der Eisenbahnbrücken macht die Transitdurchfuhr von und nach Lettland unmöglich. (2605)

Estland. **Der neue Zolltarifentwurf.** Der Regierungsentwurf für einen neuen estländischen Zolltarif sieht eine Herabsetzung der Einfuhrzölle für Rohmaterialien und Halbfabrikate von den bisherigen etwa 10 % auf durchschnittlich 8 % der Warenpreise vor. Ferner beansprucht die Regierung einen größeren Spielraum bei der Handhabung der Zölle. Sie kann je nach Bedarf die bestehenden Zollsätze um 50 % erhöhen oder vollständig aufheben. Die Zollsätze im Tarif gelten für 1 kg und nicht mehr wie früher für russische Pfund und Pud. (2588)

Sowjet-Rußland. **Der neue russische Zolltarif.** Nach längeren Vorarbeiten ist das vom Volkskommissariat für Außenhandel entworfene Projekt des neuen russischen Zolltarifs dem Rat der Volkskommissare zur Bestätigung vorgelegt worden. Der neue Tarif soll zunächst provisorisch für die Dauer von zwei Jahren eingeführt werden. Er wird für die gesamte Föderative Sowjetrepublik, die ein einheitliches Zollgebiet bilden soll, Geltung haben. Die Zollsätze sind in Goldrubeln berechnet. Hohe Zölle sind für Luxusartikel vorgesehen. In der Moskauer „Prawda" teilt der Volkskommissar für Außenhandel Leshava mit, man habe bei der Festsetzung der Tarife gleichzeitig fiskalische und protektionistische Ziele im Auge gehabt. Der fiskalische Standpunkt habe sich verhältnismäßig leicht durchführen lassen. Dagegen habe man Schutzzölle angesichts des nur langsam möglichen Wachstums vieler Zweige der heimischen Industrie nur mit großer Vorsicht festsetzen können. So seien z. B. für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Erzeugnisse der Elektrizitätsindustrie, Steinkohlen, Gußeisen in Blöcken u. dgl., ferner auch für Getreide, ermäßigte oder ganz geringe Zollsätze in Aussicht genommen. Gewissen Einfuhrwaren gegenüber sei die Rückerstattung der bezahlten Zölle zugelassen worden. Ein besonderes Tarifkomitee wird die Wirkung des neuen Tarifs fortlaufend prüfen und nötigenfalls Abänderungen vornehmen. (2564)

Portugal. **Zahlung der Einfuhrzölle in Gold.** Durch eine Verfügung der portugiesischen Regierung (Nr. 8022 vom 4. Februar 1922) ist u. a. auch Ruß (Tarifnummer 157) in die Liste derjenigen Waren aufgenommen, die von der vollen Goldzahlung bei Entrichtung des Einfuhrzolls ausgenommen sind. (2616)

San Salvador. **Einfuhrbestimmung.** Das „Diario Oficial" vom 7. Dezember 1921 bringt eine Verfügung vom 5. Dezember 1921, welche die zollfreie Einfuhr von Chlorkalk und Kalzium-Chlorid ab ersterem Datum gestattet. (2617)

Digitized by Google

Tunis. **Neue Ausfuhrbestimmung.** Nach einer im „Board of Trade Journal" enthaltenen Notiz ist durch Verfügung vom 31. Dezember 1921, veröffentlicht im „Journal Officiel Tunesien" gleichen Datums, die Ausfuhrabgabe auf Phosphate mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab von 2 Frcs. auf 1 Frc. je metrische Tonne herabgesetzt worden. (2619)

VERKEHRSWESEN

Die neue Gütertariferhöhung.

Die am 1. März 1922 eintretende weitere Erhöhung der Gütertarife um 20 % wird eine durchschnittliche Steigerung der Friedensfracht von 100 Mk. auf 3415 Mk., also um 3315 % ergeben. Diese Zahl stellt, da die im Laufe der Jahre eingetretenen Erhöhungen in den verschiedenen Klassen sehr ungleich, und da die Nahentfernungen stärker als die weiten belastet worden sind, nur einen groben Durchschnitt dar, wie sich aus folgender Tabelle der Frachten für 300 Kilometer (in Pfennig für 100 kg) ergibt:

	Stückgut I	Stückgut II
1. August 1914	315	260
1. März 1922	13 680	10 944
Steigerung um	4 243	4 109 %

	Wagenladungen Klasse A	B	C	D	E
1. August 1914 . . .	192	147	117	78	73
1. März 1922 . . .	7008	5088	3816	2304	1764
Steigerung um . . .	3550	3361	3162	2854	2316 %

Die Uebersicht zeigt, daß die Erhöhungen in den einzelnen Klassen zwischen 4243 % und 2316 % schwanken. In der Oeffentlichkeit wird häufig darauf hingewiesen, daß, wenn man die Aufhebung der Ausnahmetarife berücksichtigt, die Spannung zwischen der stärksten und der geringsten Erhöhung noch größer sei. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Aufhebung der Ausnahmetarife für eine große Zahl von Gütern nicht zu Frachten geführt hat, die höher sind, als sie sich nach den beseitigten Ausnahmetarifen (unter Annahme der gleichen Erhöhung) ergeben würden. Für einzelne der Hauptgüter ergibt sich folgende Uebersicht der Preise und Frachten:

Ware	Preis (Mark für 1 Tonne) 1914	Februar 1922	Steigerung um Proz.
Steinkohle	12	468	3800
Gießereiroheisen . . .	74,5	3 371	4425
Baumwolle	1290	121 300	9303
Kartoffeln	40	2 200	5400
Kali	150	2 985	1890
Heu	67	1 900	2736
Rohzucker	185	10 000	3505

Ware	Preis (Mark für 1 Tonne) Fracht für 100 km 1914	am 1. 3. 22	Steigerung um Proz.	Fracht für 500 km 1914	am 1. 3. 22	Steigerung um Proz.
Steinkohle .	2,9	83	2762	10,5	262	2395
Gießereiroheisen . .	3,4	102	2900	9,8	314	3104
Baumwolle .	5,4	270	4900	23,7	1049	4326
Kartoffeln .	2,9	76	2521	10,5	244	2224
Kali	2,32	60,48	2507	7,44	194,88	2519
Heu	2,90	102	3417	10,5	314	2890
Rohzucker .	3,40	201	5812	12,2	747	6023

(2650)

Eingeschriebene Warenproben mit Handelswert nach Italien.

Zu den Postverwaltungen, die besonders darauf halten, daß Warenproben keinen Handelswert haben, gehört auch die italienische. Nach Mitteilung der Postverwaltung von Italien gehen jedoch daselbst ebenso wie bei dem italienischen Postamt in Konstantinopel fortgesetzt zahlreiche eingeschriebene Warenproben mit erheblichem Handelswert aus Deutschland ein, deren Versendung nach Art. 18 des Weltpostvertrags verboten ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 10, § 1 Abs. 2 des Weltpostvertrags für derartige Sendungen bei Verlust oder Beschlagnahme kein Ersatz geleistet wird. (2651)

Postaufträge und Nachnahmen im Verkehr mit Tunis.

Vom 1. März an sind im Verkehr mit Tunis Postaufträge und Nachnahmen auf eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen und Postpakete unter denselben Bedingungen wie im Verkehr mit Frankreich zugelassen; Wechselproteste werden jedoch nicht vermittelt. (2652)

Postaufträge aus Algerien, Frankreich und Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone).

Postaufträge aus Algerien, Frankreich (mit Monaco) und Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone) nach Deutschland dürfen künftig nur Wertpapiere für einen Schuldner enthalten. Für Postaufträge aus Deutschland nach den genannten Ländern bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (2653)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentgesetzes.

Der amerikanische Senat hat in einer Entschließung den Präsidenten Harding ermächtigt, mit der deutschen Regierung über die Erneuerung des vor dem Kriege geltenden deutsch-amerikanischen Patentgesetzes zu verhandeln. (2625)

Aus der Kunstseidenindustrie.

Durch eine Entscheidung des Reichspatentamts für Patentverlängerung sind die grundlegenden Viskosepatente, im ganzen fünf an der Zahl, um die Kriegsdauer verlängert worden. Es befindet sich darunter das bekannte „Müller-Patent", die Grundlage des ganzen Viskoseverfahrens in der Kunstseidenindustrie, das bereits im Jahre 1920 abgelaufen war und nun für die Zeit von fünf Jahren neu auflebt. Auch das sogenannte „Spezial-Bisulfatpatent", auch Müller 2" genannt, das die wichtigste und günstigste Anwendungsform des Haupt-Müller-Patents schützt und vom Wettbewerb so überaus stark angegriffen wurde, ist nach Zurücknahme dieser Angriffe nunmehr ebenfalls verlängert worden und erhält damit eine Geltungsdauer bis zum Jahre 1932. Desgleichen drei weitere wichtige Verbesserungspatente. Die Patentverlängerung ist im Deutschen Reichsanzeiger, Beilage Nr. 13, vom Montag, dem 16. Januar 1922, erfolgt. (2586)

STEUERWESEN

Körperschaftssteuergesetz.

Im Reichstagsausschuß für Steuerfragen wurde in der Sitzung vom 23. Februar d. J. bei der Beratung des Entwurfs zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes in der neuen Fassung erörtert, wobei sich eine lebhafte Debatte entspann.

Der Abgeordnete Dr. Becker (Hessen) der Deutschen Volkspartei schlug vor, als Datum des Inkrafttretens den 31. Dezember 1921 zu wählen. Demgegenüber erklärte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Ministerialrat Dr. Zarden, daß nach der Regierungsvorlage, die im Juli 1921 vorgelegt sei, die erhöhte Körperschaftssteuer für alle nach dem 31. Dezember 1920 abgeschlossenen Geschäftsjahre gelten solle. Da sich aber das Inkrafttreten des Gesetzes wider Erwarten länger hinauszöge, sei die Reichsregierung damit einverstanden, wenn der Stichtag auf den 30. Juni 1921 verlegt werde.. Dagegen sei sie nicht in der Lage, dem Antrag Dr. Becker zuzustimmen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie habe sich noch im April 1921 mit dem 30. Juni 1921 einverstanden erklärt. In finanzieller Beziehung würden bei einer Annahme des Antrags Dr. Becker erhebliche Ausfälle entstehen. Vor allem aber könne bei dieser Regelung der Fall eintreten, daß die Geschäftsgewinne noch mit der niedrigeren Steuer belegt werden, die Dividenden aber, wenn sie erst im Jahre 1922 zur Verteilung kommen, mit dem ermäßigten Satz nach den Beschlüssen erster Lesung herangezogen würden. Dies sei aber nicht angängig. Eine Teilung wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden zu kompliziert. Die Regierung bitte, den 30. Juni 1921 zugrunde zu legen.

Eine Entscheidung über die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes in der neuen Fassung wurde in dieser Sitzung des Ausschusses noch nicht gefällt.

Bei der Fortsetzung der Beratungen am 24. Februar d. J. wurde ein Antrag von Vertretern der Deutschen Volkspartei, des Zentrums und der Demokraten angenommen, der bestimmt, daß die Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes bei der Veranlagung der Einkommen derjenigen Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gehen.

Digitized by Google

Ferner wurde ein Antrag eines Mitgliedes der Zentrumspartei angenommen, nach welchem § 12 des Entwurfs, der die Dividendenbesteuerung regelt, folgende Fassung erhält:

Sind in dem steuerbaren Einkommen von Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht auf § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder auf § 2 Nr. I des Einkommensteuergesetzes beruht, Anteile an dem Gewinn einer nach § 1 Abs. 1 der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft enthalten, so werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen 300 000 Mk. nicht übersteigt, 15 %, wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 2 Mill. Mk. beträgt, 12½ %, wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 2 Mill. Mk. beträgt, 10 % des auf volle Tausend nach unten abgerundeten Betrages der um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer angerechnet.

Würde einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen eine der im Abs. 1 bezeichneten Einkommensgrenzen übersteigt, durch die Anrechnung des niedrigeren Prozentsatzes ein geringeres Einkommen verbleiben, als wenn sein gesamtes steuerbares Einkommen die Einkommensgrenze nicht überstiegen hätte, so wird der höhere Prozentsatz auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer angerechnet.

Der anrechnungsfähige Betrag wird nicht erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer übersteigt oder soweit Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer nicht zu entrichten ist.

Die Vorschriften im § 12 des Körperschaftssteuergesetzes finden für einen Steuerpflichtigen zum ersten Male bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1923 Anwendung. Um aber Härten zu vermeiden, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen unter gewissen Umständen eine Anrechnung auf die Einkommensteuer des Jahres 1922 erfolgen. (2613)

SOZIALPOLITIK

Die Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

Das Reichsarbeitsministerium hatte beabsichtigt, noch vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter am 31. März das Zustandekommen eines neuen Gesetzes zu ermöglichen. Wie wir erfahren, ist das Ministerium jedoch jetzt der Ansicht, daß dies nicht mehr möglich sein wird. Es haben in den letzten Tagen Verhandlungen mit den Kriegsbeschädigten-Organisationen, den Vertretern der Arbeitnehmer und denen der Arbeitgeber stattgefunden. Das Ministerium beabsichtigt, die Kündigungsbeschränkungen gegenüber Schwerbeschädigten durch eine Notverordnung über den 1. April hinaus auszudehnen und diese und noch andere Fragen später durch eine Novelle endgültig zu regeln. (2611)

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gegen den gewerkschaftlichen Organisationszwang.

Der Große Ausschuß der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat am 22. Februar in Berlin getagt. In dieser Sitzung wurde folgende Entschließung angenommen:

Der Große Ausschuß der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat von dem Bestreben verschiedener Gewerkschaftsgruppen Kenntnis erhalten, die Vorteile der tariflichen Bestimmungen nur denjenigen Arbeitnehmern zukommen zu lassen, die in einem der drei hauptsächlichsten Gewerkschaftsverbände organisiert sind.

Der Ausschuß tritt diesem Bestreben mit aller Entschiedenheit entgegen. Er lehnt es ab, sich beim Abschluß von Tarifverträgen von anderen als wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen und das Mittel der tariflichen Vereinbarung zu einem Mittel des Organisationszwanges ausarten zu lassen. Er ist des ferneren der Meinung, daß eine solche Forderung der verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsfreiheit widerspricht und ein aus solchem Anlaß und zu solchem Ziele angefangener Streik der Gewerkschaften ein unverantwortliches Vergehen an der deutschen Volkswirtschaft sein würde. (2608)

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin: Dtsch. Metallarbeiter-Verb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen. Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 24. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Pommern. — Einspruchsfrist bis 28. 2. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allg. fr. Angest.-Bd., Leipzig; Gewerkschaftsbd. kaufmänn. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschaftsbund der Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 17. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschl. der Werkmeister in d. chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 28. 2. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverw. Groß-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: 8. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in Betrieben, die der Ber.-Gen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Brandenburg einschl. d. Einheitsgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 28. 2. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7 Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen. Dtschl., Verw.-St. Leipzig; Dtsch. Metallarbeiterverb., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 28. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in den Betrieben, die der Ber.-Gen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken, sowie der Betr. d. Mitglieder d. Vg. Sächs. Fabrikanten v. Parfümerien u. kosmet. pharmazeut. Präparaten. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 28. 2. 22. (2645)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Nebenproduktengewinnung des Ruhrgebiets im Januar.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagengestellung hat im Januar eine bedeutende Besserung erfahren, der Versand ließ sich daher erheblich steigern. Leider wurde dieser Zustand durch den Eisenbahnerstreik jäh unterbrochen. Die Werke sind infolgedessen auch heute noch reichlich mit alten Aufträgen versehen, deren Erledigung erst möglich werden wird, wenn die Verkehrsverhältnisse sich wieder eingerenkt haben. Die Einstellung des Eisenbahnbetriebes hat leider auch einen Mangel an Schwefelsäure und damit mißliche Störungen in der Herstellung des von der Landwirtschaft so dringend benötigten schwefelsauren Ammoniaks zur Folge gehabt. Einige Werke waren dadurch genötigt, die wertvollen Ammoniakgase entweichen zu lassen, wodurch der Landwirtschaft entsprechende Stickstoffmengen verlorengehen. Infolge der erhöhten Kohlenpreise hat auch der Preis des schwefelsauren Ammoniaks eine weitere Erhöhung um rund 15% erfahren. — Benzol: Die Nachfrage nach Benzolerzeugnissen war auch im Monat Januar sehr rege, jedoch wurden die Lieferungen leider durch die Störungen im Verkehrswesen stark behindert und im ersten Drittel des Monats Februar durch den Eisenbahnerstreik vollständig unterbrochen. Eine vollständige Stillegung der Kokereibetriebe konnte nur dadurch verhindert werden, daß dank der verständnisvollen Unterstützung der leitenden Beamten der Generalbetriebsleitung West sowie der Eisenbahndirektion in Essen, Köln und Elberfeld die Herbeischaffung von Schwefelsäure in Sonderzügen ermöglicht wurde. Gemäß der unter dem 3. Februar d. J. vom Reichswirtschaftsministerium erlassenen neuen Höchstpreisverordnung wurden mit Wirkung vom Tage der Verkündung ab die Höchstpreise für Benzolerzeugnisse wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol bzw. Motorenbenzol, ger. 90er Benzol, ger. Toluol, ger. Xylol, ger. Lösungsbenzol 17,30 Mk. das kg ab Lagerstelle, Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol 18,80 Mk. das kg ab Lagerstelle. Da diese Preise auch heute noch ganz erheblich unter den Preisen für ausländisches Benzin liegen, ist zu erwarten, daß die Nachfrage nach Benzolerzeugnissen nach wie vor sehr lebhaft bleiben wird. (2591)

Deutsche Farbstofflieferungen an England.

Die englische Regierung teilte mit, daß das Gesamtgewicht der Farbstoffe, die England von Deutschland auf Reparationsrechnung bis zum 31. Dezember vorigen Jahres erhalten habe, 4070 Tonnen betrage, wofür Deutschland etwa 577 000 Pfd. Sterl. d. h. 140 Pfd. Sterl. für die Tonne, gutgeschrieben worden seien. (2598)

Digitized by Google

Fakturierung bei der Ausfuhr nach Estland.

Ueber die Stellungnahme der estnischen Handelskreise zu der Frage, welche Währung bei deutschen Lieferungen nach Estland am zweckmäßigsten erscheine, wird mitgeteilt: Kleinere Firmen, denen das Arbeiten in verschiedenen Währungen unbequem ist, bevorzugen die Berechnung in Reichsmark und weisen darauf hin, daß sich in Estland große Reichsmarkbeträge befinden, die zum Teil noch aus der Zeit der Besetzung stammen, zum Teil aber auch heute noch als Sparbeträge gesammelt werden. Großfirmen ziehen in den weitaus meisten Fällen ein Angebot in Auslandswährung vor, besonders wenn längere Lieferfristen oder Kreditinanspruchnahme in Frage kommen. Für gleitende Preise je nach dem Stande der deutschen Valuta herrscht volles Verständnis. Vor allen Dingen wird Wert auf Vertragstreue und längere Angebotsfrist mit bindender Preisangabe gelegt, da der estnische Käufer genügend Zeit haben will, um sich über das Angebot zu entscheiden und kalkulieren zu können. Er will sich auf seinen Vertragsgegner verlassen können. Die Forderung von Nachzahlungen auf den vereinbarten Kaufpreis hat mehrfach Zurückziehung der Aufträge und ihre Ueberweisung an das feindliche Ausland, besonders Frankreich, zur Folge gehabt. (2621)

Preiserhöhungen in der chemischen Industrie.

Aus Köln, 27. Febr., wird der „Frankf. Ztg." berichtet: „Die allgemeine Verteuerung aller Produktionskosten zeitigt auch in der chemischen Industrie merkliche Folgen für die Preisbildung. Löhne, Roh- und Betriebsstoffe und sonstige Kostenelemente steigen in einem Ausmaß, daß für die meisten Erzeugnisse ziemlich ansehnliche Preisaufschläge unausbleiblich sind. So steht auch die Anilinfarbenindustrie gutem Vernehmen nach im Begriff, infolge der gesteigerten Kosten sowie der Mehraufwendungen für Teerprodukte eine Preiserhöhung eintreten zu lassen, die je nach Art des Fabrikats verschieden ausfällt, im Durchschnitt aber um etwa 30 % herum sich bewegen dürfte." (2660)

Südafrikanische Interessenvertretung.

Die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Reichsfinanzministerium durch die Vereinigung Berliner Banken und Bankiers und eine Anzahl Provinzbanken und Bankiers gegründete Südafrikanische Interessenvertretung (eingetragener Verein), durch welche, nachdem die in Frankfurt a. M. seinerzeit gegründete Schutzvereinigung für Südafrikawerte in ihr aufgegangen ist, die einheitliche Vertretung des in der südafrikanischen Union sequestrierten deutschen Eigentums gewährleistet ist, hat ihre Vorbereitungsarbeiten soweit gefördert, daß sie voraussichtlich in Bälde zur Annahme von Aufträgen in der Lage ist. Solche werden nur durch Vermittlung von Banken und Bankiers entgegengenommen, die die näheren Einzelheiten von der Südafrikanischen Interessenvertretung e. V., Berlin W. 8, Behrenstr. 14/16, erfahren können. (2662)

Auskunftsstelle für den Balkanverkehr.

Zahlreichen deutschen Verbänden wie Einzelfirmen ist von dem neu gegründeten „Museum des internationalen Handels und der Industrie", Belgrad, ein Prospekt zugegangen, worin dieses Unternehmen ausländischen Interessenten seine Dienste bei Anknüpfung von Geschäftsverbindungen zur Verfügung stellt. Aus Mitteilungen von maßgebender Seite geht indessen hervor, daß es sich um ein rein privates Unternehmen handelt, das in persönlicher wie in sachlicher Beziehung keine Gewähr für zuverlässige und objektive Durchführung erteilter Aufträge bietet. In angesehenen Kaufmannskreisen Belgrads betrachtet man das Unternehmen mit Skepsis. (2626)

Ausland

Tschechoslowakei. **Enquete der chemisch-technischen Industrie.** Am 20. Februar fand im Außenhandelsamt unter Vorsitz des Handelsministers Novák eine Enquete der technisch-chemischen Industrie statt, in der die Folgen des Sturzes der nachbarstaatlichen Valuten zur Debatte standen. Ferner wurde die dadurch hervorgerufene Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit besprochen, sowie die überhandnehmende Einfuhr billiger Halbfabrikate und Fertigprodukte. Minister Novák erklärte, daß die erhöhte Konkurrenz der Nachbarstaaten bloß vorübergehend sei und die Frage der Einfuhr billiger Halbfabrikate mit großer Vorsicht behandelt werden müsse. Für den Augenblick würde wohl die heimische Industrie durch die niedrigen Preise der Halbfabrikate gewinnen, im ganzen würde sich aber ein solcher Import als schädlich erweisen. Er betonte, daß sich diese Angelegenheit lediglich durch ein Kompromiß lösen lasse. Die Beratung wurde in einige Gruppen eingeteilt: Creme, Schuhwichse und chemische Hilfsstoffe für die Schuhwarenindustrie, Harze und Schmiermittel, Tinte, Siegellack und Tusche, Erd-, Zement- und chemische Farben, Druckerei- und Anilinfarben, Ultramarin und Lacke. Für jede einzelne Gruppe ergriffen die Interessenten, Erzeuger wie Konsumenten, das Wort, für die graphische Industrie sprachen auch Vertreter der Arbeiterschaft. Die Enquete endete damit, daß die Forderungen auf gemeinsamer Kompromißgrundlage vereinigt werden konnten. Anregungen in Angelegenheit der Zölle und Verschärfung der Einfuhrkontrolle wurden vom Minister mit der Zusage entgegengenommen, eine Regelung herbeizuführen. Schließlich sprach Ing. Novák den Wunsch aus, auch künftighin strittige Fragen der Industrie in gegenseitigem Entgegenkommen zu beseitigen. (2590)

Die chemische Sektion beim tschechoslowakischen Industriellenverband (Svaz) hält am 3. März, 9 Uhr vormittags, in der Prager Handelskammer ihre ordentliche Generalversammlung ab, in der Fachreferate und Berichte der einzelnen Referenten des Verbandes erstattet werden. Bei dieser Gelegenheit konstituiert sich die Vereinigung der tschechoslowakischen Chemikalienindustrie, welcher Verein die Funktion der bisherigen chemischen Sektion übernimmt. (2633)

Jugoslawien. **Die Fabrikation von Farbstoffen.** Farbstoffabriken besitzen Belgrad, Ossiek, Brod an der Save, Zagreb, Ljloebljana und Morizie. Die Fabrik in Belgrad stellt außer Farbstoffen noch Firnisse her. Vor dem Kriege war die Mannigfaltigkeit der Produktion überaus groß, nur Zinkweiß, Minium und Pariserblau erzeugte die Fabrik nicht. Die Rohstoffe kommen aus Leskovatz und Arandjelovatz. Diese Fabrik wurde während des Krieges zerstört, aber nunmehr wurde die Wiederherstellung schon aufgenommen.

In Ossiek bestehen zwei Fabriken. Die eine produziert chemische Farbstoffe bis zu einer Jahresproduktion von 150 Waggons. Die Rohstoffe werden aus dem Auslande bezogen, Anilin aus Deutschland, Kaolin aus der Tschechoslowakei usw. Aber auch Inlandrohstoffe aus Pletevnitza verarbeitet diese Fabrik. Die zweite Gesellschaft erreicht eine Jahresproduktion von 100 Waggons. In Brod besteht nur eine Fabrik, die auch nur eine jährliche Produktion von 10 bis 12 Waggons aufweisen kann. Eine sehr leistungsfähige Fabrik besitzt Kropinitza, die eine Jahreskapazität von 80 Waggons hat, jetzt aber nur bis 10 Waggons liefert. Eine Fabrik in Morizie stellt bis zu 50 Waggons Ware pro Jahr her und eine andere in Hrasnik erzeugt hauptsächlich chemische Farbstoffe bis zu einer Jahresproduktion von 120 Waggons. In Zagreb ist eine größere Industrie in dieser Branche mit einer Jahresproduktion von 240 bis 260 Waggons Ware. Diese Fabrik erzeugt meist Eisenoxyd als Grundstoff für Englischrot. (Ind.- u. H.-Ztg.) (2417)

Ver. St. von Amerika. **Neue Teerfarbstoffe.** Unter dem Namen National Quinoline yellow hat die National Aniline and Chemical Co. eine neue saure Farbe herausgebracht, die dem in der Färberei bekannten Chinolingelb gleichwertig sein soll. Die gleiche Firma hat eine neue saure grüne Farbe mit bläulichem Ton unter der Bezeichnung National Wool green S. in den Handel gebracht. Sie soll bedeutende Licht- und Waschechtheit aufweisen. (2556)

Japan. **Deutsche Farbstoffe.** Die japanischen Textilindustriellen haben, wie Londoner Blätter berichten, beschlossen, keine amerikanischen Farbstoffe mehr zu beziehen, sondern solchen deutschen Ursprungs, die zwar teurer sind als die amerikanischen, aber diese an Beschaffenheit weit übertreffen, den Vorzug zu geben. (1925)

LITERATUR

Nachtrag zur Handausgabe des Einkommensteuergesetzes.

Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Strutz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin.

Rechtzeitig für die Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 1921 ist der Strutz'sche Nachtrag zu seiner Handausgabe des Reichseinkommensteuergesetzes erschienen. Die Schwierigkeiten der Steuererklärung sind in diesem Jahre noch größer als bisher, da das Formular neue, schwerverständliche Fragen enthält, deren Beantwortung ohne Erläuterungen von autoritativer Seite vielfach auf große Schwierigkeiten stößt. In dem Werke sind jetzt alle Bestimmungen des Gesetzes einschließlich der Aenderungen vom 24. März 1921, 11. Juli 1921 sowie der neuesten vom 20. Dezember 1921 eingehend erläutert, insbesondere auch die wichtigen Vorschriften über die Rücklagen nach § 59 a. Außerdem ist das gesamte Material über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn darin enthalten, besonders auch die wichtigen neuen Durchführungsbestimmungen hierzu. (2629)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 3.	22. 2.	Aktien	1. 3.	22. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	752,—	780,—	Harkort Bergw.	1250,—	1175,—
Bad. Anilin	860,—	774,—	Höchster Farbw.	779,—	790,—
Byk-Guldenw.	700,—	720,—	C. A. F. Kahlbaum	920,—	950,—
Chem. F. Buckau	1375,—	1380,—	Köln-Rottweil	1143,—	960,—
„ Griesheim	1000,—	952,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	1525,—	1425,—	Linde's Eismasch.	750,—	739,—
„ v. Heyden	901,—	901,—	Nitritfabrik	850,—	785,—
„ Milch & Co.	860,—	870,—	Oberschl. Koksw.	2050,—	1875,—
„ Weiler	770,—	724,—	Rasquin, Farbw.	2800,—	1999,—
„ Oelsenk.	3300,—	2945,—	Rh. W. Sprengst.	820,—	765,—
„ W. Albert	1700,—	1600,—	J. D. Riedel	1150,—	1080,—
„ Concordia	2875,—	—	Rütgerswerke	1040,—	1025,—
Dynamit Nobel	948,—	827,—	Schering, Chem.	1614,—	1460,—
Egestorff. Salzw.	1600,—	1175,—	Sprengst. Carb.	600,—	—
Elberf. Farbenf.	800,—	758,—	Staßfurter Chem.	1965,—	2103,—
Fahlberg List	980,—	880,—	Thür. Bleiweißf.	2300,—	1850,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1725,—	1850,—
Th. Goldschmidt	1410,—	1310,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1570,—	1348,—
Harb. Wiener G.	1610,—	1550,—	„ Glanzstoff F.	3450,—	3050,—

Devisen	23. 2.	24. 2.	25. 2.	27. 2.	28. 2.	1. 3.
Holland	8212,50	8375,—	8500,—	8700,—	8675,—	8750,—
Schweden	5712,50	5800,—	5875,—	6010,—	6060,—	6115,—
Italien	1084,—	1110,—	1126,50	1192,50	1212,50	1220,—
England	946,—	965,—	977,50	1000,—	1009,—	1022,50
New York	215,—	219,25	222,75	228,50	227,50	230,—
Frankreich	1970,—	1995,—	1992,50	2090,—	2090,—	2115,—
Schweiz	4220,—	4285,—	4345,—	4475,—	4495,—	4500,—
Spanien	3440,—	3490,—	3530,—	3645,—	3690,—	3670,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	1. 3.	22. 2.
Elektrolytkupfer	6591	6495
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	6175— 6250	5825— 5875
Originalhüttenweichblei	2050— 2100	1950— 2000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2400— 2450	2200— 2250
Zink, umgeschmolzen	1925— 1975	1800— 1850
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9800	9200
do. in Walz- oder Drahtbarren	10000	9400
Bancazinn	14900—15000	13500—13600
Straitszinn	14900—15000	13500—13600
Australzinn	14900—15000	13500—13600
Hüttenzinn, 99 pCt.	14700—14800	13200—13300
Reinnickel	15000—15500	13800—14000
Antimon-Regulus	2200— 2250	2100— 2150
Silber in Barren (1 kg)	4125— 4150	3850— 3875

(2665)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin. Eine am 22. März cr. stattfindende außerordentliche Generalversammlung hat unter anderem über eine Erhöhung des Grundkapitals um 24,2 auf 48,2 Millionen Mark durch Ausgabe von 22 000 Stück Stammaktien und 2200 Stück Inhaber-Vorzugsaktien, Lit. B. mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar cr. für beide Aktiengattungen Beschluß zu fassen. Von den neu auszugebenden Stammaktien sollen 10 Mill. Mk. im Verhältnis 2 : 1 den alten Stamm-Aktionären zu einem in der Generalversammlung bekanntzugebenden Kurse zum Bezuge angeboten werden, während die restlichen 12 Millionen für besondere Zwecke zur Verfügung des Vorstandes der Gesellschaft gehalten werden. (2661)

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Rößler, Frankfurt a. M. Die außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft vom 22. Februar d. J. genehmigte den am 4. Januar d. J. vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Metallgesellschaft Frankfurt und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft Frankfurt, über den seinerzeit bereits ausführlich berichtet wurde. Im Zusammenhang damit wurde die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 10 und das Geschäftsjahr, das bisher vom 1. April bis zum 31. März lief, auf den 1. Oktober bis 30. September verlegt. Der Zeitraum vom 1. April 1922 bis zum 30. September 1922 soll als besonderes Geschäftsjahr gelten. (2597)

A.-G. für Chemische Industrie in Andernach. Unter dieser Firma wurde mit einem Kapital von 6 Mill. Mk. eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Betrieb der früheren Rhenania-Vakuum-Destillierwerke in Andernach übernommen hat. (2600)

Aus dem Handelsregister.

(20. Februar bis 25. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabrik Molo P. & B. Kohen, Berlin.
Chem. Fabrik „Unterweser" A.-G. zu Blumenthal (600).
Pharma Fabrik chem.-pharm. Präparate Vahle & Obholzer, Münster i. Westf.
Combinol Chem. Bergwerks- und Hütten-Produkte-Gesellschaft m. b. H., Berlin (100).
Bavaria Gesellschaft m. b. H., Fabrikations- und Exportgeschäft chem. Produkte und landwirtschaftlicher Maschinen u. Geräte, Zweigniederlassung München (100).
Deutsche Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin (1000).
Chem. Fabrik m. b. H., Ensen (100).
Dr. med. Gustav Buchsteiner chem. pharmazeut. u. kosmetische Erzeugnisse, Königsberg i. Pr.
Chem. Fabrik Tox, G. m. b. H., Mainz (50).
Fr. Quander, G. m. b. H., Chem. Werke, Königsee Thr. (20).
P. Paul Anderhueber, Fabrik chem. Präparate, Bergzabern.
Rudolf Greth, Medizinaldrogerie und chem.-tech.-Laboratorium, Pirmasens.
Chem. Fabrik Dotzheim A.-G., Dotzheim (1000).
Ströhlein & Cie., G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg, Zweigniederlassung der Firma Ströhlein & Cie., G. m. b. H., Düsseldorf, mit dem Sitz zu Düsseldorf (100).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem. Fabrik Unkel G. m. b. H. in Hamm aufgelöst.
Chem. Fabrikations- und Handelsgesellschaft Schneider & Co., Pforzheim, aufgelöst. (2646)

Versammlungskalender.

7. März: Rizinol-Werke A.-G., Aspe, Kr. Rensburg, ordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, in der Fabrik zu Aspe, Kr. Rensburg.
7. „ Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, in Weikersheim im Gasthaus „Zum Lamm" (Nebenzimmer).
9. „ Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin SW. 68, ordentliche Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr, Berlin, Alte Jakobstr. 1 c, Konferenzzimmer der Gesellschaft. (2647)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen.)
1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.
1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.
2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.
Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.
Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:
Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie
Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25 Febr. 1922	21. Febr. 1922	15. Febr. 1922	24. Febr. 1922	15. Febr. 1922	8 Febr 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Spanien (Madrid) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	80—82,10 £	42—46 G	—	—	—	12½—12¾ c.
Ameisensäure	—	85% techn. kg 0,40-0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	20,21% 62 Pes.	100 lb. 2,50-2,60 $
Aetzkali	34—35 £	—	—	88,92 25 Mk.	—	5⅞—6 c.
Aetznatron	76% 25,10—26 £	76 77% 29,50-31 G	88 92% 175 Fr.	—	76/77% 80 Pes.	100 lb. 3,50—3,60 $
Benzoesäure	lb. 1,10—2 s	kg 1,05—1,60 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	1200 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 35—37 £	—	crist. weiß 215 Fr.	raff. crist. reinweiß 33 Mk.	—	10⅝—12 c.
Borax	crist. 31—32 £	crist. gran. 0,37 G	raff. crist. 195 Fr.	krist. 36 Mk.	—	5½—6 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	geschw. 75%. 33 Fr.	—	—	fused lump t 23—24 $
Chlorkalk	35/37% 14 £	10,50—12 G	—	110 115 215 Kr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	30,10—32 £	—	175—180 Fr.	31,50 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 1,11—2 s	kg 3—3,50 G	—	—	crist. kg 10,50 Pes.	42½—43 c.
Cremortartari	18/100% 120-125 £	99 1,20-1,30 G	—	—	55 60° 1,40 Pes.	24—25½ c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	26—26½ c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% kg 0,35-0,40 G	—	80% chem. rein 24 M.	89 99% kg 3,50 Pes.	99 100% lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% 82—83 £	—	—	—	—	40% 10—10½ c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5,25—6,25 G	18 Fr.	kalz. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 1,25-1,30 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1,10-1,20 G	—	chem. rein 28° 2600 Kr.	dopp. dest. kg 3,95 Pes.	16½—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	—	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 2,4—2,6 s	105—150 G	—	4000 Kr.	—	25—25½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 1,2—1,2½ s	—	—	—	—	38—39 c.
Karbolsäure	cryst. 39 40% lb. 6½-7 d	49—57 G	—	—	—	U. S. P. 12—16 c.
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	—	98,99 700 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,60-5,65 $
Lithopone	30% 26—27 £	40% 22—25 G	Rotsiegel 122,50 Fr.	30% 800 Kr.	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	—	—		100 lb. 2,20-2,25 $
Natr. Bichromat	lb. 5¾ d	55—57 G	290 Fr.	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 d	57—80 G	320—325 Fr.	—	—	cryst. 14—14½ c.
Phosphorsäure	1.5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% 9—9½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	245 Fr.	85 610 Kr.	—	80,85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,20—2,60 G	—	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	—	—	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	36° 95 Fr.	36° 650 Kr.	40° 135 Pes.	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	—	6,75—9,50 G	18 20 10 Fr.	20,22 techn. rein 480 Kr.	19° 23 Pes.	100 lb. 1,25-1,30 $
Schwefelnatrium	solid 60 62° 24,10-25 £	—	—	60/62 23 Mk.	—	f. sed 60 62° 4¼-4½ c.
Schwefelsaure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	65 66° 20—22 Fr.	66° 210 Kr.	65° hdlsübl. 25 Pes.	66° t 16—16,50 $
Soda (calc.)	—	9—11,50 G	crist. 24 Fr.	krist. 88 Kr.	crist. 43 Pes.	light 100 lb. 1,70-1,95 $
Natron-Wasserglas	—	36 38 4,75—7 G	—	—	—	solution 43° 100 lb. 85c-1 $
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,50—1,70 G	—	spiesig krist. 4000 Kr.	crist. kg 5,75 Pes.	30 c.

(7663)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 13. MÄRZ 1922 | Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. März 1922.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird in dem laufenden Monat die Entwertung der deutschen Mark einen Grad erreichen, der die Rekordzahlen vom November v. J. noch weit hinter sich läßt. Diese Entwicklung zwingt dazu, den Ursachen des erneuten Marksturzes nachzuforschen. Die Reichsbank hat vor einigen Tagen in einer nicht öffentlichen Besprechung mit Pressevertretern die Erklärung abgegeben, es liege durchaus kein Grund für die eingetretene Devisenhausse vor. Aber die Reichsbank hat leider auf diesem Gebiet an Autorität dadurch stark eingebüßt, daß sie sich in ihren Annahmen über die voraussichtliche Entwicklung unserer Valuta im vorigen Jahr gründlich geirrt hat. Als im Hochsommer v. J. der Dollar auf 80 stand, rechnete die Reichsbank mit einer wesentlichen Kursbesserung, statt der aber jene Markentwertung eintrat, die in unaufhaltsamem Fortschreiten im November zu einem Dollarkurse von über 300 führte. Außerdem weiß man in wirtschaftlichen Kreisen, daß die Reichsbank unrichtigen Informationen über ihre Versorgung mit Devisen für Reparationszahlungen, die im vorigen Herbst streng vertraulich, aber darum besonders eifrig kolportiert wurden, nicht ferngestanden hat. Die Absicht der Reichsbank mag hierbei die denkbar beste gewesen sein, der Erfolg war aber jedenfalls eine Erschütterung des Vertrauens in ihre Verlautbarungen zur Valutafrage.

Unterrichtete Finanzkreise sind im Gegensatz zur Reichsbank der Ansicht, daß die von Tag zu Tag steigenden Devisenpreise klar erkennbare wirtschaftliche Ursachen haben. Die jetzt überall in die Erscheinung tretende Nachfrage nach Devisen aus der Industrie und dem Getreidehandel muß in dem Augenblick, wo der sinkende Markkurs die Spekulation in der Abgabe von Devisen zur Zurückhaltung veranlaßt, die fremden Zahlungsmittel stark in die Höhe treiben. Auf die Ursachen des steigenden Devisenbedarfs im Getreidehandel ist an dieser Stelle wiederholt hingewiesen. Ueber den Devisenbedarf der Industrie gingen jedoch in letzter Zeit die Ansichten auseinander. Heute besteht Klarheit darüber, daß eine starke Versorgung mit fremden Rohstoffen eingesetzt hat, bei der einmal die Sorge vor einer weiteren Valutaverschlechterung anregend wirkt. Außerdem aber hat nach einem vorübergehenden Abflauen der Konjunktur in einer Reihe von Industrien, z. B. in der Textil-Industrie und Glas-Industrie, eine erneute Kauflust sowohl auf dem Inlandsmarkt wie im Auslande eingesetzt, der stellenweise die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht gewachsen ist. Hand in Hand mit der Valutaverschlechterung geht also eine erneute Scheinkonjunktur, die das charakteristische Merkmal des vergangenen Wirtschaftsjahres war.

Wenn jetzt weiterhin bekannt wird, daß die Reichsregierung die Reparationskommission darauf hingewiesen hat, daß die Aufbringung der Dekadenzahlungen sich von Monat zu Monat immer schwieriger gestalte, dann erkennt man, daß auch unsere Reparationsverpflichtungen wiederum an der steigenden Entwertung der Mark einen wesentlichen Anteil haben. Als auf Grund der Beschlüsse der Konferenz in Cannes uns in der Form eines Moratoriums Dekadenzahlungen in Höhe von 31 Millionen Goldmark auferlegt wurden, glaubte man in Deutschland allgemein, daß es sich bei diesen Zahlungen nur um ein Provisorium handelte, an dessen Stelle bald eine Neuregelung mit einer weitgehenden Entlastung der Verpflichtungen aus dem Londoner Ultimatum treten würde. Inzwischen ist aber bereits die sechste Dekadenrate gezahlt worden, ohne daß man von einer endgültigen Regelung in diesem Sinne etwas gehört hat. Der Dollarkurs wird wohl erst wieder 300 Mk. überschreiten müssen, um Herrn Lloyd George daran zu erinnern, daß der englichen Wirtschaft eine erneute Krise droht, deren schwere Schäden auch durch das allerherzlichste Einvernehmen mit Herrn Poincaré nicht zu heilen sind. Es ist ausgeschlossen, daß die Exportdevisen der deutschen Industrie und die Goldtransaktionen der Reichsbank ausreichen, um alle 10 Tage 31 Millionen Goldmark abzuliefern. Denn eine Fortführung dieser Dekadenzahlungen würde ja in dem laufenden Jahre zu einer Gesamtleistung führen, welche die als unerfüllbar erkannte Reparationslast auf Grund des Londoner Ultimatums weit überschreitet.

Die amtliche Statistik über die Preisentwicklung der wichtigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände weist nach, daß die Kosten der Lebenshaltung im Februar d. J. gegenüber dem Februar 1921 um nicht weniger als 120 % gestiegen sind. Mit sinkender Valuta wird sich naturgemäß das Zahlenverhältnis gegenüber dem Vorjahr noch weiter verschlechtern. Die unausbleibliche Folge sind neue Lohnforderungen, die zu einer weiteren Verteuerung der heimischen Produktion führen. Wohin diese Entwicklung geht, möge an einem Beispiel gezeigt werden. Vor wenigen Tagen haben Tarifverhandlungen in der Tafelglas-Industrie stattgefunden, die zu einer teilweisen Erfüllung der seitens der Arbeiterschaft gestellten Forderungen führten. Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen erhält beispielsweise ein Glasmacher in den Hütten 1. Klasse einen Wochenlohn von 1467 Mk., d. i. der 32fache Friedenslohn. Der Gehilfe, der im Jahre 1914 einen Wochenlohn von 21 Mk. bezog, erhält jetzt einen solchen von 917 Mk., d. i. der 43fache Friedenslohn. Eine solche Entwicklung gibt zu den schwersten Bedenken Anlaß. Zum guten Teil ist es auf diese enormen Löhne zurückzuführen, daß die deutsche Tafelglas-Industrie trotz des Tiefstandes unserer Valuta kaum noch zu Inlandspreisen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die neueste Lohnregelung nur bis Ende April Geltung hat, da die Arbeitnehmer nur einen beschränkten Teil ihrer Forderungen bewilligt erhielten.

Der Reichskanzler Dr. Wirth hat den gesetzgebenden Körperschaften eine schleunige Verabschiedung der Steuervorlagen ans Herz gelegt. Er hatte alle Veranlassung zu dieser Mahnung; denn im Monat Februar hat die schwebende Schuld des Reiches an diskontierten Schatzanweisungen abermals eine Steigerung von 7,1 Milliarden Mark erfahren. Es ist mithin die allerhöchste Zeit, daß der Reichskasse in großem Umfang neue Mittel aus neuen Steuerquellen zufließen, wenn nicht die Inflation ins Uferlose gehen soll. Die augenblicklich umstrittenste Frage aus dem Gebiet der

Digitized by Google

Steuervorlagen ist die Gestaltung der Zwangsanleihe. Ueber die wesentlichsten Punkte scheint jetzt eine Verständigung zwischen den Regierungsparteien erreicht zu sein. In diesem Augenblick hat es der Reichsfinanzminister für angemessen gehalten, auch den finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates zu dieser Frage zu hören, da es ihm nicht angängig erscheint, diesen Ausschuß „formell gänzlich zu übergehen". Bei der außerordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung der Zwangsanleihe erscheint die Heranziehung dieses sachverständigen Gremiums allerdings wohl angebracht.

Die ursprüngliche Absicht, die Veranlagung zum Reichsnotopfer als Grundlage für die Umlegung der Zwangsanleihe zu verwenden, hat sich, wie zu erwarten war, als undurchführbar erwiesen. Der gewichtigste Grund, der dagegen sprach, ist die außerordentlich große Zahl der gegen die Veranlagung zum Reichnotopfer erhobenen Reklamationen. Ferner ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Rentnerkapital zur Zwangsanleihe nicht in dem Umfang herangezogen werden kann, wie es beim Reichsnotopfer geschehen ist. Dagegen soll, wie offiziös verlautet, das Betriebs- und Anlagekapital stärker erfaßt werden als beim Reichsnotopfer. Weitere Entschließungen hierüber liegen noch nicht vor. Aus diesem Grunde ist es auffallend, daß ein Finanzpolitiker wie Professor Julius Wolf in seiner Betrachtung der kommenden Zwangsanleihe bereits zu dem Ergebnis kommt, die Zwangsanleihe gefährde die Weiterführung der industriellen Betriebe sicher nur in Ausnahmefällen; das zinstragende Anlagekapital verbliebe, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Unternehmern, eine Bedrohung der Substanz käme nur für den Geldbesitz in Betracht. Bevor man nicht den auf wirtschaftliche Unternehmungen entfallenden Anteil an der Zwangsanleihe kennt, erscheint ein solches Urteil recht gewagt. Nach einer offiziösen Verlautbarung rechnet man mit einer durchschnittlichen Belastung des Volksvermögens von 5 %. Die Staffelung soll nach der Größe des Vermögens bis zu 10 % reichen, wobei der Höchstprozentsatz auf alle Vermögen von mehr als 5 Millionen Mark entfällt. Bei diesen Berechnungen wird jedoch anscheinend übersehen, daß die Umlegung der Zwangsanleihe vom Valutastande sehr stark beeinflußt wird. Die Reichsregierung hat gegenüber der Reparationskommission die Verpflichtung übernommen, eine Zwangsanleihe aufzulegen in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark. Dieser Gegenwert kann, wenn die gegenwärtige Markentwertung sich in dem bisherigen Tempo fortsetzt, rapide anwachsen. Gegenwärtig müßte bereits eine Zwangsanleihe von 60 Milliarden erhoben werden. Schon bei 50 Milliarden setzt die angenommene Belastung des Vermögens von durchschnittlich 5 % ein Volksvermögen von 1000 Milliarden voraus. Glaubt die Finanzverwaltung, damit rechnen zu können?

Die Grundlage zur Erhebung der Zwangsanleihe soll der Vermögensbestand vom 31. Dezember 1922 bilden. Um jedoch schon in diesem Jahre möglichst große Barmittel für Reparationszwecke zu gewinnen, sollen auf Grund einer Selbsteinschätzung Vorauszahlungen geleistet werden, bei denen, soweit sie bis zum 1. Juli d. J. erfolgen, gewisse Abzüge gemacht werden dürfen, während bei Einzahlungen nach dem 1. Oktober d. J. Zuschläge in Aussicht genommen sind. Ungeklärt ist noch immer die Frage der Zinszahlung. Für die ersten drei Jahre wird jedenfalls eine Zinszahlung nicht in Betracht kommen; denn die Zwangsanleihe soll, nach einer amtlichen Meldung „ein Opfer des Besitzes" sein. Nach Ablauf der zinslosen Jahre dürfte dann eine Verzinsung von nicht mehr als 2 bis 3 % gewährt werden. Was sich aus einer solchen Regelung später für ein Kurs der Zwangsanleihe ergeben wird, bleibt abzuwarten; Pessimisten nehmen ihn mit ungefähr 30 % an.

Daß die Zwangsanleihe bei unserer heutigen Finanzlage nicht zu umgehen ist, muß ohne weiteres zugegeben werden. Im höchsten Grade bedauerlich ist aber der Umstand, daß sie für laufende Ausgaben der Jahre 1922/23 Verwendung finden soll. Diente sie dem Abbau unserer schwebenden Schuld, dann bedeutete sie wenigstens keinen Verlust an Volksvermögen. So aber wird das Reich erneut mit einer fundierten Schuld in Höhe von jedenfalls 50 Milliarden belastet. Es entsteht mithin für die Zukunft durch die Verzinsung ein Zuwachs bei den laufenden Ausgaben. Wo aber sollen dann die Mittel zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs herkommen? Denn darüber wird man sich doch wohl im klaren sein, daß in absehbarer Zeit eine erneute Zwangsanleihe nicht in Frage kommt. Poincaré und sein gefügiger englischer Kollege haben das Reparationsproblem von der Konferenz in Genua ausgeschlossen. Aber das Reparationsproblem wird immer von neuem sein Haupt erheben und auf eine Lösung drängen, wenn nicht die Weltwirtschaft an ihm zugrunde gehen soll.

Daß unsere pessimistische Auffassung in bezug auf die Bedeutung der Konferenz von Genua auch im neutralen Auslande geteilt wird, zeigt ein Aufsatz des Berner „Bund", der sich mit der durch die Besprechungen in Boulogne herbeigeführten Einschränkung des Konferenzprogramms für Genua befaßt. Es wird festgestellt, daß es u. a. untersagt wäre, in Genua auf die Reparationsfragen zu sprechen zu kommen; sie blieben also in ihrem Ausmaß und in ihren Ausführungsmodalitäten bestehen. Dann heißt es in dem Artikel:

„Was bleibt denn da vom ursprünglichen Programm für Genua noch übrig? Wie will man unter diesen Einschränkungen und Knebelungen noch zu einem ersprießlichen Ergebnis, zu einer wirklich brauchbaren Lösung der Probleme gelangen? Die Konferenz von Genua ist doch einberufen worden, um das europäische Wirtschaftselend und Wirtschaftschaos zu heilen, um in gemeinsamer Arbeit aller europäischen Mächte das Beste für die Gesundung Europas zu suchen. Wo der eigentliche Fieberherd steckt, weiß jedermann, der gesunden und nüchternen Sinnes in die Welt blickt. Aber den Aerzten wird von vornherein strengstens untersagt, das Messer an diesen Eiterherd zu legen und ihn auszuheben. . . . Jede Lösung der europäischen Krise, die nicht die Revision der Friedensverträge ernstlich in Angriff nimmt, ist von Anfang an zur Hoffnungslosigkeit verurteilt. Lloyd George hat dies zuzeiten eingesehen, im letzten Augenblick aber vor der eigenen Courage die Segel wieder eingestrichen. Nach der nunmehr endgültig abgesteckten Marschroute für Genua wird auch diese Konferenz nur einen neuen unzulänglichen Versuch zur Lösung, nicht aber die Lösung selbst bringen."

Diese Ausführungen gehen nicht von dem deutschen, sondern von dem internationalen Standpunkt aus. Sie zeigen, welch außerordentliches Interesse auch die neutralen Länder an einer endlichen Lösung des Reparationsproblems im Sinne der von Deutschland erhobenen Forderungen haben. Sollten unter diesen Umständen die Vertreter der neutralen Regierungen in Genua nicht den Mut finden, von dem Rechte der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen, oder halten sie es für ihre Pflicht, sich geduldig den Maulkorb so fest anlegen zu lassen, wie es der französische Nationalismus für angemessen hält? Bl. (2706)

Die Lage der deutschen Soda-Industrie.

Am Mittwoch, den 1. d. Mts., fand bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie zu Berlin, Sigismundstraße 3, eine Aussprache in kleinerem Kreise über die Lage der deutschen Soda-Industrie statt. Veranlaßt war diese Aussprache, zu der sowohl das Reichswirt-

Digitized by Google

schaftsministerium, der Reichskohlenkommissar und das Reichsverkehrsministerium, die Soda-erzeugende Industrie, als auch die wichtigsten Verbraucher-Gruppen (Chemische Industrie, Textil, Seife, Glas), wie auch die Verbände des Fachhandels ihre Vertreter entsandt hatten, durch die immer mehr sich häufenden Klagen über mangelhafte Belieferung mit Soda (kalzinierte und kaustische Soda).

Den einleitenden Bericht über die derzeitigen Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Soda-Industrie hatte der Vertreter der Soda erzeugenden Industrie, Herr Geheimrat Dr. Eilsberger (Syndikat Deutscher Sodafabriken, Bernburg) übernommen. Wir bringen heute einstweilen ein kurzes Referat über diesen Bericht und werden noch eine weitere Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlungen folgen lassen.

Geheimrat Dr. Eilsberger ging in seinen Ausführungen von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß die Sodaverbraucher heute schwer darunter zu leiden haben, daß sie nicht genügend Soda erhalten. Als Gründe der Sodaknappheit bezeichnete er einmal den anormalen Ausverkauf Deutschlands, demzufolge die sodaverbrauchenden Exportindustrien (Textil, Glas, chemische Artikel und andere) außerordentlich hohe Anforderungen an die Sodaindustrie stellten, dann aber das Versagen der wirtschaftlichen Lebenskräfte Deutschlands: der Eisenbahn und der Kohle. Das anormale Ausverkaufsplus glaubte Referent auf 8000 Monatstonnen schätzen zu sollen. Wenn diese 8000 t dem Inlandsabsatz im Industriejahre 1913, vermindert um den Absatz in den verloren gegangenen Gebieten, zugefügt würden, ergäbe sich ein Monatsquantum von 42 000 t, mit dem der gesamte Inlandsbedarf gedeckt werden könnte. Das Plus, welches gegen den Friedensbedarf infolge neuer Verwendungszwecke für Soda hinzugekommen sei und etwa auf 8000 Monatstonnen geschätzt werde, könne aufgerechnet werden gegen den infolge der Verarmung Deutschlands eingetretenen Minderbedarf. — Referent gelangte zu ungefähr der gleichen Bedarfsziffer, indem er von der Summe der tatsächlichen Sodaanforderungen für Februar von ca. 66 000 t ausging und von dieser Summe 35 % als Ueberanforderung abrechnete, die erfolgte einmal in der Absicht, Vorräte hinzulegen, und dann aus der Besorgnis, Abstriche zu erfahren.

Referent erklärte, daß diese 42 000 t, d. h. etwa 6000 t mehr, als die jetzige Monatsproduktion im Syndikat beträgt, von der deutschen Soda-Industrie bis Mitte des Jahres hergestellt werden könnten, falls die erforderliche Wagenzahl zur Anfuhr der Rohstoffe und zur Abfuhr der fertigen Soda und falls ferner die benötigte Kohle zur Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Fabriken gestellt würde. An dem Beispiel der größten deutschen Sodafabrik Bernburg wurde nachgewiesen, daß vom Beginn der Sodaknappheit August 1921 bis Januar 1922 die Fabrik nur durchschnittlich 50 % der angeforderten Wagen erhalten hat, so daß die Silos nicht entleert werden konnten und die Produktion eingeschränkt werden mußte, während draußen größter Sodamangel herrschte. Wenngleich die Wagengestellung im Januar und Februar nach Streikbeendigung besser geworden sei (etwa 70 %), lägen noch heute 6000 t auf Lager, weil bisher die gestellten Eisenbahnwagen zur Abfuhr nicht ausgereicht hätten. Das Abholen per Auto könne wegen der dadurch verursachten Erschwernisse im Fabrikbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die durch den Waggonmangel unter Hinzutreten von Streckensperren verhinderte Abfuhr der Soda und Zufuhr der Rohmaterialien sei der Hauptgrund für die Sodaknappheit. Dazu trete die Kohlennot, die die Fabriken zur Betriebseinschränkung, ja zur zeitweisen Stillegung nötige. Hätte Bernburg nicht eigene Braunkohle, wäre die Sodakatastrophe längst über die deutsche Industrie hereingebrochen..

Geheimrat Eilsberger trat dringend dafür ein, daß die Soda, als der wichtigste chemische Grundstoff für viele Industrien, von der Eisenbahnverwaltung und dem Reichskohlenkommissar bevorzugt behandelt werden muß. Nur dann besteht Aussicht, die gegenwärtige Produktion aufrecht zu erhalten und zu verstärken und die Verbraucher genügend zu beliefern.

Um dem Notstand abzuhelfen, hat das Sodasyndikat schließlich dazu übergehen müssen, elsässische Soda für die nächsten Monate hereinzunehmen. Für den volkswirtschaftlichen Verlust, der durch das Hereinnehmen dieser teuren elsässischen Soda entstehe, könne die deutsche Soda-Industrie nicht verantwortlich gemacht werden. Er ließe sich, wie gesagt, vermeiden, wenn die deutschen Sodafabriken in den Stand gesetzt würden, ihre Produktionsmöglichkeit auszunutzen und ihre Ware abzufahren.

Beim Aetznatron sehe es insofern schlimmer aus, als hier tatsächlich zurzeit die Produktionsmöglichkeit dem gestiegenen Bedarf nicht entspricht. Dieses Mißverhältnis sei dadurch entstanden, daß ein Teil der Elektrolysen den Betrieb eingestellt habe und die Neuanlage von Kaustifikationen Zeit erfordere. Die Aetznatronnot herrscht auf der ganzen Welt. Nur Amerika kann infolge seiner gegenwärtigen Wirtschaftskrise kaustische Soda abgeben. Das Syndikat vermittle hier Verkäufe, zwischen inländischen Verbrauchern und amerikanischen Aetznatronfabriken. Doch hier ginge es nicht an, von Syndikats wegen amerikanisches Aetznatron hereinzunehmen. Der daraus folgende Mischpreis wäre zu hoch und könne der gesamten ätznatronverbrauchenden Industrie nicht zugemutet werden. Immerhin könnten auch hier die deutschen Aetznatronfabriken, wenn es ihnen ermöglicht würde, ihre ganze Leistungsfähigkeit auszunutzen, erheblich mehr als heute, etwa ein Viertel mehr, erzeugen und dadurch den volkswirtschaftlichen Verlust, der aus dem Ankauf amerikanischen Aetznatrons entstände, wesentlich vermindern. Heute müßten Aetznatronfabriken wegen Kohlenmangels zeitweise stillstehen. Die Wiederinstandsetzung einer Kaustifikation, die im Frieden mehrere hundert Monatstonnen hergestellt habe, verzögere sich, weil nach den Erklärungen des Kohlenkommissars die Lieferung der Kohle für den Betrieb der Kaustifikation unmöglich sei.

An diese Ausführungen über Produktion und Versand knüpfte der Vortragende noch einige Bemerkungen über Sodaschiebungen und Wucherpreise. Er nahm die Händler des Syndikats gegen den oft gehörten Vorwurf, daß von ihnen die Schiebungen ausgingen oder gefördert würden, in Schutz und gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die unkontrolliert im Schleichhandel auftretende Soda zum großen Teil von Selbstverbrauchern herstamme, die entweder zuviel Soda sich zu beschaffen gewußt hätten, oder die im richtigen Ausmaß erhaltene Soda schließlich doch nicht verbrauchen könnten. Von seiten des Syndikats geschehe alles, um den Sodaschiebungen auf den Grund zu gehen und den unsauberen Elementen das Handwerk zu legen. Doch solange es Knappheit gebe — das gelte für alle Artikel —, werde sich das Unwesen trotz Gesetz und Gericht nicht ausrotten lassen.

Endlich kam Geheimrat Eilsberger noch auf die Streichungen an den bestellten Mengen zu sprechen, die soviel Mißtrauen in Kundenkreisen hervorgerufen hätten. Während im Frieden auf Grund von Jahres- oder Halbjahresverträgen verkauft sei, habe das Syndikat während des Krieges zu Vierteljahres- und zuletzt zu Monatsverträgen übergehen müssen. Wenn bei den heutigen völlig unübersichtlichen Verhältnissen das Syndikat noch nicht, wie es andere Industrien bereits getan haben, zu Verkäufen zu Tagespreisen auf Einzelbestellungen übergegangen sei, — womit all den Beschwerden wegen Streichung nicht gelieferter Mengen am Monatsende ein Ende gemacht wäre, — so sei

Digitized by Google

solches lediglich im Interesse der Kunden geschehen, um ihnen wenigstens für einen Monat eine sichere Unterlage zu gewähren. In solchem Falle aber müßte sich das Syndikat notwendigerweise vorbehalten, Mengen, die am Monatsende nicht geliefert wären, zu streichen. Wenn solches durchaus nicht gewünscht würde, bliebe nichts übrig, als entweder die Monatsmengen so gering anzusetzen, daß den Kunden damit auch nicht gedient wäre, oder zu Tagesverkäufen auf Einzelbestellungen überzugehen. Eine Uebertragung der gestrichenen Mengen für den folgenden Monat sei unmöglich. Dann würde es bald nur noch derart bevorzugte Mengen geben, die im nächsten Monat auch nicht geliefert werden könnten und sich in die Unendlichkeit fortschleppen würden. Selbstverständlich würden alle Rückstände eines Monats daraufhin nachgeprüft, ob und inwieweit eine verstärkte Lieferung im nächsten Monat unbedingt notwendig sei. Doch ein Rechtsanspruch darauf könne bei den unklaren Verhältnissen nicht zugestanden werden.

Im übrigen wies Berichterstatter noch darauf hin, daß die augenblickliche allgemeine Knappheit an Soda auch wesentlich zurückzuführen sei auf den kürzlich beendeten Eisenbahnerstreik, infolge dessen eine erhebliche Betriebseinschränkung und teilweise Stillegung bei den einzelnen Sodafabriken eingetreten wäre, deren Nachwirkungen bis heute noch nicht überwunden seien.

Zum Schlusse teilte Geheimrat Eilsberger mit, daß das Syndikat in Berlin eine Auskunftsstelle eingerichtet hat. (Adresse: Berlin W., Motzstr. 11, Amalienhaus, Tel.: Nollendorf 3528.)

Stickstoffproduktion und Stickstoffpreise.

In dem neuesten Heft der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" findet sich ein Aufsatz „Die Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Stickstoff", dem die nachfolgenden Angaben über die deutsche Produktion an Stickstoff und dessen Preisgestaltung entnommen sind:

Die deutsche Produktion an Rein-Stickstoff betrug in den Jahren

1913/14	110 000 t
1918/19	115 000 t
1919/20	159 200 t
1920/21	242 000 t
1921/22	290 000 t

(Die Ziffer für 1921/22 ist eine Vorschätzung.)

Von dieser Menge entfällt über die Hälfte auf schwefelsaures Ammoniak, der Rest verteilt sich jährlich in verschiedenen Anteilen, je nach Steigerungsmöglichkeit der Produktion, auf Salpetersorten und Kalk-Stickstoff.

An die deutsche Landwirtschaft sind nach der Niederschrift einer Sitzung im preußischen Landwirtschaftsministerium über allgemeine Düngerangelegenheiten an im künstlichen Dünger enthaltenen Pflanznährstoffen geliefert worden:

Düngerjahr	Rein-Stickstoff t	Phosphorsäure t	Rein-Kali t
1913	210 000*)	630 000	557 000
1918	115 500	231 000	670 000
1919	159 200	137 800	756 000
1920	212 000	268 000	578 000

*) Davon 100 000 t Chilesalpeter, 110 000 t schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff.

Die Vorschätzung für das Düngerjahr 1921/22 beläuft sich auf 290 000 t Stickstoff. Es ist zu erwarten, daß die gesamte Erzeugung auch in den einheimischen Verkehr gelangt.

Für die Versorgung der Landwirtschaft mit Dünger kommt neben den unmittelbar als Düngemittel verwendeten Produkten der Verbrauch an Futtermitteln in Betracht, die nach der Verfütterung über den Dung dem Boden Nährstoffe zuführen. In der Verwendung der verschiedenen Arten von Düngemitteln sind gegenüber der Friedenszeit wesentliche Verschiebungen eingetreten. Dies ergibt auch nachfolgende Uebersicht über die Mengen, die in den Jahren 1913 und 1920 jeweils mehr eingeführt oder mehr ausgeführt wurden:

Gegenstand	Einfuhr-Ueberschuß (+ Ausfuhr-Ueberschuß) 1913 t	1920 t
Futtermittel	6 282 000	540 000
Futtermittelrohstoffe . . .	1 734 000	329 000
Düngemittel:		
Roh-Phosphate	297 000	116 000
Stickstoffverbindungen .	710 000	(+ 14 000)
Organische Düngemittel .	99 000	1 000
Kalisalz	(+ 1 676 000)	(+ 843 000)

Von ganz besonderer Bedeutung ist es, daß die früher erhebliche Einfuhr an Stickstoff-Verbindungen, namentlich an Chile-Salpeter, infolge der Entwicklung der Valuta und des Aufschwungs der einheimischen Stickstoff-Produktion fortgefallen ist. Andererseits ist der starke Rückgang der Einfuhr an Futtermitteln und Futtermittelrohstoffen für die Düngung sehr nachteilig. Es wird angenommen, daß aus dem im Frieden eingeführten und verfütterten Kraftfutter etwa bis zu 100 000 t Stickstoff jährlich als Pflanzennahrung verwertbar waren. Dieser Stickstoff fehlt dem Boden. Der Friedensbetrag der insgesamt als Pflanzennahrung wirksam gewordenen Stickstoffmengen ist somit noch nicht ganz wieder erreicht. Im Düngerjahr 1922/23 wird erstmalig die einheimische Produktion den Bedarf vor dem Kriege überschreiten.

Die Preisgestaltung für Stickstoff (Mk. . . . je kg) zeigt nachstehende Uebersicht:

Zeitpunkt	Schwefelsaures Ammoniak	Natronsalpeter	Kalkstickstoff
1914 . . .	1,35	1,40	1,15
11. 1. 1916 . . .	1,48	—	1,47
13. 3. 1919 . . .	2,60	3,55	2,40
1. 10. 1919 . . .	5,40	6,50	5,40
1. 3. 1920 . . .	12,—	15,—	10,70
1. 6. 1921 . . .	14,50	17,50	12,90
7. 10. 1921 . . .	17,40	24,—	15,50
5. 12. 1921 . . .	25,80	31,20	23,—
Steigerung Friedenspreis 1 gesetzt .	19,1	22,3	20,0

Die insgesamt für das Düngerjahr 1921/22 hergestellten Mengen an Stickstoff stellen nach heutigem Preis berechnet einen Wert von etwa 7 Milliarden Mark dar.

Da das schwefelsaure Ammoniak mehr als die Hälfte des hergestellten Stickstoffes ausmacht, steht die Preisentwicklung für dieses und besonders der gegenwärtige Preis von 25,80 Mk. für das Kilogramm im Vordergrund des Interesses. Die Steigerung des Preises dafür beträgt das 19fache des Friedenspreises. Der Chile-Salpeter steht auf dem Weltmarkt bei einem Dollarkurs von etwa 180 in Mark berechnet etwa auf dem doppelten Preis des im Lande hergestellten Natronsalpeters. Dieser Preisstand kennzeichnet die Erschwerung der Bedarfsdeckung durch Chile-Salpeter und die Notwendigkeit der steigenden eigenen Erzeugung, die Deutschland im Stickstoffdünger vom Weltmarkt unabhängig macht. — (r.) (2667)

Wertfeststellung der Waren bei Verzollung ad valorem in Spanien.

In der „Gaceta de Madrid" vom 5. v. Mts. gelangte eine Kgl. Dekret zur Veröffentlichung, durch das die bei der Verzollung ad valorem notwendige Feststellung des Wertes der eingeführten Waren in grundlegender Weise neu geregelt wird. Bisher geschah die Wertberechnung auf Grund Ziffer 1, 2 und 4 des Artikels 26 der Disposition 4 der Einführungsbestimmungen zum Zolltarif vom 17. Mai 1921, das heißt, maßgebend war für die Berechnung der in der Originalfaktura enthaltene, von der zuständigen „Lokalbehörde" beglaubigte und vom zuständigen spanischen Konsul visierte Preis, der in der Währung des exportierenden Landes gestellt sein mußte. Für die Um-

Digitized by Google

rechnung dieses Preises in Peseten galt der Kurs des Tages, an dem die Zollerklärung abgegeben wurde. Ergaben sich bei starken Schwankungen des Kurses zwischen der Zeit des Kaufes und der Zeit der Verzollung schon hieraus große Mißstände, so wurden diese noch erheblich verschärft durch die Befugnis der Zollbehörden, trotz ordnungsmäßiger Beglaubigung und Visierung der Fakturen die darin genannten Preise als unrichtig zu beanstanden. Um diesen Mißständen, die Anlaß zu ungezählten Reklamationen gaben, abzuhelfen und um, wie die Begründung des Dekrets ausführt, die in dem inzwischen am 16. Februar d. J. in Kraft getretenen endgültigen Zolltarif weit häufiger als bisher zur Anwendung kommende Ad-valorem-Verzollung auf eine zweifelsfreie und stabile Grundlage zu stellen, soll die Wertberechnung ausschließlich auf Grund einer Wertliste geschehen, die von einer der Generalzolldirektion anzugliedernden Amtsstelle für alle in Betracht kommenden Waren ausgearbeitet wird und alle drei Monate vom Generalzolldirektor und vom Finanzminister zu genehmigen ist. Die Originalfakturen sind allerdings auch weiterhin, beglaubigt und visiert wie bisher, den Zollbehörden vorzulegen, aber nicht mehr als Basis der Zollberechnung, sondern nur zu informatorischen Zwecken. Für die Aufstellung der Wertliste sind genaue Richtlinien gegeben. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Artikels 7, wonach die festgesetzten Werte von den Zollbehörden in Gold zum Tageskurse umzurechnen sind, bevor die Zollbeträge errechnet werden. Dies entspricht der Billigkeit, da die Zölle in Gold zu entrichten sind. In der gleichen Nummer der „Gaceta de Madrid" (Seite 432/33) veröffentlicht der spanische Finanzminister unter dem 4. Februar Ausführungsvorschriften zu dem oben erwähnten Dekret. Danach treten die gegenüber dem bisherigen Zustande nur wenig abgeänderten neuen Vorschriften über die Dokumentation der einzuführenden Waren (Originalfaktura beglaubigt von der „Lokalbehörde" und visiert vom spanischen Konsul, nebst Kopie) sofort, d. h. am 5. Februar d. J. in Kraft, während bis zur Fertigstellung der neuen Wertliste die Errechnung der Zollbeträge noch nach dem alten System zu erfolgen hat. (2668)

Industrie und Handel im Februar 1922.

Nach den Berichten, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Monat Februar dem Handelsministerium erstattet haben, hat die Verlegung der Konferenz von Genua und die außenpolitische und finanzpolitische Lage Deutschlands zu einem ungünstigen Urteil des Auslandes über die allgemeine deutsche Wirtschaftslage und zu dem weiteren Sinken der Mark geführt. Die Verteuerung der Lebenshaltung hielt an; sie hat ihre Hauptgründe in der Preissteigerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, vor allem auch der Rohstoffe und der Kohle, in der Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Eisenbahnfrachten, in der immer mehr zur Wirkung kommenden Höhe der Steuern, endlich in den Folgen des verderblichen Eisenbahnerstreiks und der noch jetzt nicht behobenen Verkehrsschwierigkeiten. Bei dieser Entwicklung gaben auf dem Inlandsmarkte die Käufer ihre Zurückhaltung auf und bewirkten dadurch in vielen Geschäftszweigen den Eingang großer Aufträge. Der Absatz im Auslande dagegen wurde ungünstig beeinflußt durch die neue Steigerung der Preise deutscher Erzeugnisse zu einer Höhe, die vielfach den Weltmarktpreisen nahekommt und sie bei Einrechnung der Ausfuhrabgabe in einzelnen Erzeugnissen, z. B. des Schiffbaus und der Schwerindustrie, schon überholt hat. Das Ausland bekämpft außerdem unseren Wettbewerb immer mehr durch Maßnahmen der Zoll-, Lohn- und Preispolitik.

Eine ganz außerordentliche und in ihren Wirkungen noch nicht voll übersehbare Schädigung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands hat der Eisenbahnerstreik verursacht. Die Stillegung der Güterbeförderung aller Art, insbesondere der Kohlen- und Rohstoffzufuhr, die Verhinderung der Abbeförderung fertiggestellter Erzeugnisse schädigte die Industriebetriebe schwer und führte teilweise zu Störungen und Stillegungen des Betriebes und zu Arbeiterentlassungen. Der Ausfuhrhandel ging infolge des Streiks zum Teil von deutschen auf ausländische Häfen über. Die Allgemeinheit litt sehr unter der Erschwerung der Lebensmittelzufuhr (besonders Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Milch); zum Teil verdarben größere Warensendungen. Noch jetzt ist im Industriegebiete die Verkehrslage eine sehr gespannte.

Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war ausreichend beschäftigt. Trotz der seit November v. J. gültigen höheren Preise hat der inländische Umsatz in Farbstoffen gegenüber den Vormonaten nicht nachgelassen. Zahlreiche Aufträge dürften ihren Grund in den wiederauftauchenden Gerüchten über weitere Preiserhöhungen haben. Der Umsatz in den früheren österreichisch-ungarischen Ländern und in Finnland ist weiter zurückgegangen, in Holland und Skandinavien dagegen wieder etwas gestiegen. In der Schweiz begegnet die deutsche Farbindustrie einem starken einheimischen Wettbewerb; es sind Bestrebungen im Gange, um die Einfuhr deutscher Farbstoffe zu unterbinden. In Italien sind die Aussichten für den Absatz von Farbstoffen ungünstig, da die Textilindustrie unter den Nachwirkungen der zahlreichen Streiks zu leiden hat und infolge der gegenwärtigen unsicheren Marktlage und des ungünstigen Währungsstandes ihren Bedarf auf das Notwendigste einschränkt und zum Teil durch das Daniederliegen des Ausfuhrgeschäfts empfindlich getroffen ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erwartet die Textilindustrie in diesem Jahre eine lebhafte Beschäftigung, was voraussichtlich auch eine Besserung des Farbstoffabsatzes zur Folge haben wird. Der Umsatz in China wird durch die inneren Unruhen und die große Geldknappheit noch immer beeinträchtigt. In Japan tritt der amerikanische Wettbewerb besonders in billigen Massenerzeugnissen auf den Markt, während der japanische Wettbewerb nur noch von einzelnen größeren Werken ausgeht, da eine große Anzahl kleinerer Unternehmungen stillgelegt ist. Der Absatz nach den sonstigen überseeischen Ländern war im allgemeinen befriedigend, insbesondere sind aus den südamerikanischen Industrieländern die Aufträge im Zunehmen begriffen. Bei pharmazeutischen Erzeugnissen wird mit einer weiteren Steigerung des Umsatzes gegenüber den Vormonaten gerechnet.

Die Rohstoffversorgung war auch im Monat Februar mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Infolge des Eisenbahnerstreiks und der Kälteperiode hätten die ohnehin knappen Vorräte an den wichtigsten Rohstoffen stark abgenommen. Auch die Beschaffung der erforderlichen Verpackungsmittel stößt auf Schwierigkeiten, wodurch der Versand der Fertigerzeugnisse beeinträchtigt wird. Die Arbeitslöhne sind Mitte des Monats um 30 % erhöht worden. Die Preise fast aller Rohstoffe, insbesondere für Chinin und Jod, bewegten sich in aufsteigender Richtung. Im Zusammenhang damit und mit den übrigen erschreckend gestiegenen Unkosten steht die fortwährende Steigerung der Gestehungskosten für Fertigerzeugnisse. Trotzdem sind die Verkaufspreise für Farbstoffe noch nicht erhöht worden, während die Preise für pharmazeutische Erzeugnisse ab 1. Februar fast sämtlich gestiegen sind (Solingen).

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen blieb im Monat Februar schwankend. Vor allem in den Kreisen des Großhandels machte sich zeitweilige Zurückhaltung bemerkbar. Die Unsicherheit der außenpolitischen Lage und vor allem der Eisenbahnerstreik sind wohl als Ursache dieser Erscheinung anzusprechen. Die neuerliche Festigung der Devisen hat bisher die sonst stets beobachtete Erscheinung der Angstkäufe noch nicht mit sich gebracht. Nachfragen aus dem Auslande lagen stets vor; die Exporttätigkeit, besonders auch nach Uebersee, scheint sich zu beleben. Die Exporteure zeigen große Rührigkeit. Leider konnte der Nachfrage nicht im entferntesten entsprochen werden, da der Eisenbahnerstreik die Fabrikation und den Versand für die erste Monatshälfte lahmlegte (Berlin). (2690)

Digitized by Google

Die Zollaufschläge auf chemische Erzeugnisse bei der Einfuhr in Ungarn.

In Ungarn gilt bekanntlich noch der frühere österreichisch-ungarische Zolltarif vom 1. Juli 1913. Zu den Zöllen wird ein Zollaufschlag in verschiedener Höhe erhoben. Ein Teil der Waren des Zolltarifs ist in drei Listen A, B, C eingereiht; für jede dieser Listen gilt ein nach der Entbehrlichkeit der Waren bemessener Zollaufschlag. Alle in diesen Listen nicht enthaltenen Erzeugnisse sind mit einem Zollzuschlag belegt, der sich gegenwärtig auf Grund einer Verordnung vom 2. Januar 1922 auf 11 900 % beläuft. Nachstehend veröffentlichen wir unter Berücksichtigung der neuesten Veränderungen, die in den drei Listen A, B, C enthaltenen chemischen Erzeugnisse auf Grund einer Zusammenstellung der deutsch-ungarischen Handelskammer in Budapest.

A-Liste — 1100 % Zollaufschlag.

94 Wachs, vegetabilisches.
Von 96 b Paraffin, anderes.
98 Zeresin.
Von 99 Lanolin.
101 Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte.
Von 103 Leinöl und andere nicht besonders benannte Fette, Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen.
141 Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet.
145 b Gips, gebrannt.
Von 146 b Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen, geschlemmt.
147 b Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlemmt.
148 b Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt.
153 b Kampfer, gereinigt.
155 Aetherische Oele.
156 b u. c Farbhölzer, zerkleinert, d. i. geschnitten, gespalten, gemahlen, zerkleinert fermentiert.
157 Quebrachoholz und andere Gerbhölzer.
162 Orseille, Persio; Indigo, Cochenille; Kastanienholzextrakt; Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffextrakt, nicht besonders benannt.
163 Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte.
164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer.
165 Harz, gemeines, Kolophonium, Pech, nicht besonders benanntes.
166 Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer, Petroleum und Stearinpech.
167 Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech.
168 Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen.
169 Asphaltbitumen.
170 Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente (Holzzement).
173 Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl); rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim.
174 Kopalharz, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummigedda, Senegalgummi, Gummigutt, Traganthgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte.
593 Kochsalz, chemisch reines (Natrium chloratum chemice purum), dann feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
594 Salzsolen und kochsalzhaltige Mutterlaugen zu Heilzwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
597 a bis c Oxyde und Basen, besonders bekannte: Aetzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), Aetznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes. Aetzkali- und Aetznatronlauge (wässerige Lösungen von Aetzkali und Aetznatron), Baryumhydroxyd (Aetzbaryt, kaustischer Baryt), Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein).
597 n Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert.
597 o u. p Salmiakgeist und Hirschhorngeist, Ammoniak, flüssig (verflüssigtes Ammoniakgas).
Von 598 d 2 Salpetersäure (Scheidewasser).
598 e Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat, rauchende).
598 f Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure).
599 d Soda (kohlensaures Natrium, Natriumkarbonat), roh oder kristallisiert.
Von 599 f Soda, kalziniert.
599 h Kalisalpeter (Kaliumnitrat).
Von 599 m Chromsaures Kalium und -Natrium (Kalium und Natriumchromat, gelbes) und doppeltchromsaures Kalium und -Natrium (Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes), Natriumazetat (essigsaures Natrium).
600 d Spodium (Knochenkohle).
604 c bis e Anilinöl, Nitrobenzol, Anthrazen, roh, Naphthalin, roh, Karbolsäure, roh, Pyridinbasen, Kresol (Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure).
Von 604 f Formaldehyd.
619 Kollodium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Azeton, Essigsäure, konzentrierte, zu Industriezwecken, unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
Von 621 Flüssige Gase, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von Oxygen.
Von 622 Anmerkungen: Gereinigte Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorat, Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, chem. reines Benzol, chem. reines Aetznatron, chem. reine Schwefel- und Salzsäure, Karbamid und Phenolphtalein, sofern die Verzollung nicht nach dem tatsächlichen Wert der Waren, sondern nach Gewicht vorgenommen wird.
625 Teerfarbstoffe, sofern die Verzollung nicht nach dem tatsächlichen Wert der Ware, sondern nach Gewicht vorgenommen wird.
646 Alle nicht unter der vorhergehenden Tarifnummer begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe.

B-Liste — 3900 % Zollaufschlag.

596 b Arsen, metallisches (Arsenik).
597 d 1 Bariumsuperoxyd, Tonerde, künstlich (Tonerdenhydrat), Aluminiumhydroxyd (Arseniksäure, Arsentrioxyd), Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkgrau (graues Zinkoxyd), Zinnoxyd, künstlich (Zinnasche), Bleiasche, Bleiklette in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldklette), Bleiklette gemahlen, in Pulverform, Massikot und Mennige.
597 qu Wasserstoffsuperoxyd.
Von 598 b Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Holzessig, roher.
598 c 1 Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat), nicht rauchende.
598 d 2 u. e Borsäure, raffiniert, Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure).
599 b u. c Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron), Kalium, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat), Kalium und Natrium, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat, Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumkarbonat) bis zu einem Gehalte von 85 % kohlensaurem Kalium.
599 c Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85 % kohlensaurem Kalium; Wasserglas, festes.
Von 599 f Soda, kalziniert; Wasserglas, flüssiges.
Von 599 g Schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat).
599 i Doppelkohlensaures Kalium und Natrium (Kalium- und Natriumbikarbonat, Sodabikarbonat), Borax, raffiniert; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natrium); Natriumhyposulfit (unterschwefligsaures Natrium).
599 k u. l Natriumnitrit; rohes mangansaures und übermangansaures Kalium und Natrium (Kalium- und Natriummanganat und -permanganat); Kalium, oxalsaures (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; Ammoniak, kohlensaures.
Von 599 m Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat); Kalium- und Natriumazetat (essigsaures Kalium und Natrium).
599 n u. o Ferro- und Ferri-Cyankalium und -Natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz), Kalium- und Natriumsulfid (Schwefelkalium und -natrium), auch Schwefelleber, Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Kalium und Natrium (Ka-

Digitized by Google

lium- und Natriumchlorat); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat).
600 b u. c Strontiumkarbonat, künstliches Strontiumhydroxyd (Aetzstrontian, Chlorkalzium, unreines Annaline, künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumkarbonat).
600 e—k Chlorkalk, Gaskalk, Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz); schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässeriger Lösung, holzessigsaurer Kalk.
Von 600 L Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat) künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat) künstlicher; Kalziumkarbid; salpetersaures Strontium (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorit); salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat).
601 Nicht besonders aufgeführte Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, Eisenbeizen aller Art, Eisenvitriol, Zaffer, Smalte, Streuglas, Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid); essigsaure und holzessigsaure Tonerde; Schwefeleisen (Eisensulfid), künstliches; Eisenchlorid, festes; Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammonium).
Von 602 a Admontervitriol (gemischtes Eisen- und Kupfervitriol), Zinkvitriol, Grünspat, Bleiweiß, holzessigsaures Blei, Zinnsalz, Zinnchlorür und andere Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz; Bleizucker; Bleiessig; salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat), salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes; Lithophone, Griffithsweiß.
603 b, c u. d Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar), Selenschlamm, Chlorschwefel.
604 a Glycerin, roh.
Von 604 f Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate, mit Ausnahme von Formaldehyd.
606 Rußbister (Schwarzlack).
616 Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe.
Von 622 und Notiz: Chemische Hilfsstoffe, Produkte, nicht besonders benannte (gereinigte Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorat, Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, chemisch reines Benzol, chemisch reines essigsaures Natrium, chemisch reiner Schwefel und Salzsäure, Karbamid, Phenolphtalein, Aspirin, Guajacol und Sulfoguajacol) mit Ausnahme der in Klammern stehenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte. Insofern die Verzollung nicht nach dem tatsächlichen Werte, sondern nach Gewicht erfolgt.
626 Farben, nicht besonders benannte.

C-Liste — 7900 % Zollaufschlag.

Von 96 b u. 96 Notiz: Paraffin.
96 Degras und Elainsäure.
100 Wagenschmiere.
Von 104 Baum-, Sesam-, Erdnuß- und Bucheckernöl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
176 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteeröle, roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung). (War in der Kategorie der Goldparität).
177 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert (gereinigt), oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880 Grade oder weniger beträgt. (War in der Kategorie der Goldparität.)
178 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert (gereinigt), oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten gemengt. Anmerkung: Schwere Oele, deren Dichte 880 Grade übersteigt (mit Ausnahme der fertigen Schmieröle) für Petroleumraffinerien (Schmierölfabriken) behufs Erzeugung von Schmierölen, auf Grund besonderer Bewilligung und unter Kontrolle. (War in der Kategorie der Goldparität.)
179 Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder Reinigung zur Verwendung als Schmieröle oder Fette nicht mehr geeignet mit Ausnahme der festen Rückstände. (War in der Kategorie der Goldparität.)
Von 600 L Kalziumkarbid.
636 Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Walrath, Palmatin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen.
640 Zündhölzer.

Einfuhrfreiliste.

96 Paraffin.
Von 103 Flachsöl und nicht besonders benannte Fettöle, mit Ausnahme von Oelfirnis und Kürbissamenöl.
Von 104 Baumöl, Maisöl, Mohnöl, Erdnußöl, Eichensamenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
146 Schwefelsaurer Baryt.
151 Süßwurzelsaft, verdichtet, in Kisten, und Stammwurzelform.
152 Kastorium, grau Ambra, Moschus, Kubeba, Opium, Muskatnüsse, Muskatbutter, Bernsteinwasser.
160 Katechu (Japanische Erde), Kino lac-dye, orleans.
161 Buserextrakt, gereinigt, und gereinigter Lackmus, rohes Sepia in Blasen.
165 Geigenharz, besonders nicht benanntes Pech (bisher nur gewöhnliches Harz frei).
170 Asphaltleim, Kolophoniumzement (Holzzement), (bisher war nur Asphaltmastix frei).
172 Rohes Ozokerit.
173 Leim.
597 n Ammoniakwasser, konzentriert.
603 Besonders nicht benannte Schwefel-, Antimon- und Arsenverbindungen (bisher nur Kohlenschwefel).
Von 622 Kalziumsulfhydrat und auch Tannin.
652 Tierischer und anderer Dünger, auch künstlicher Dünger (nicht mit Salzmischung), unter Nr. 617 Knochen, Knochenasche, Knochenmehl, tote Knochenkohle, nur für Düngerzwecke, Thomas- und andere Schlacke, gefällte Hörner und Hufe, flüssiges und trockenes Blut, tierische Sehnen, Fleischabfälle für Düngerzwecke, Nebenprodukte der Blutlaugensalzfabrikation, Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht konzentriert. (Bisher war nicht die vollkommene Tarifnummer auf der Freiliste.) (2639)

Devisenablieferung und Kurssicherung.

Wichtig für Exporteure!

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz" veröffentlicht nachfolgende offiziöse Auslassung, die auf den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zurückzuführen ist:

An den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung sind wegen mangelnden Entgegenkommens einzelner Banken bei der Divisenabnahme mehrfach Beschwerden gelangt. Der Reichskommissar hat erneut mit der Reichsbank verhandelt. Die Reichsbankanstalten werden in allen Fällen das weitestgehende Entgegenkommen zeigen. Wo bei privaten Banken z. B. eine Forderung übermäßiger Sicherheitsleistung bei Devisenterminverkäufen gestellt wird, empfiehlt sich im allgemeinen eine Anfrage an die örtliche Reichsbankanstalt, ob deren Bedingungen nicht günstiger sind.

Die Reichsbank hat den Eindruck, als ob es sich bei den vorgebrachten Beschwerden nur um einzelne Banken, vielleicht um vereinzelte Fälle handelt, bei denen das Verhalten der Banken in den besonderen Verhältnissen oder Anforderungen der betreffenden Firmen begründet ist. Um den Exportkreisen weiterhin entgegenzukommen und wirkliche Anlässe zu Beschwerden soweit als irgend möglich auszuschließen, ist dafür Sorge getragen worden, daß selbst mittleren und kleineren Firmen Gelegenheit gegeben ist, sich für Zwecke der Kurssicherung unmittelbar der Reichsbank zu bedienen. Die Reichsbank weist ferner darauf hin, daß Angebote von Termindevisen im Einzelfall auch wegen Unterschreitung der Mindestgrenze von 50 000 Mk. nicht abgelehnt werden. Allerdings muß mit Rücksicht auf die sonst aus der Menge des Materials erwachsenden großen Schwierigkeiten Wert darauf gelegt werden, daß der Exporteur kleine Beträge, soweit das nach Art und Verfügungsmöglichkeiten tunlich erscheint, ansammelt und dann in einer Summe begibt.

Hinsichtlich der Frage der Sicherheitsleistung, die anscheinend den meisten Anlaß zu Beschwerden über nicht ausreichendes Entgegenkommen der Privatbanken gegeben hat, ist gleichfalls den Reichsbankanstalten weitestes Entgegenkommen zur Pflicht gemacht worden. Es ist der Ankauf kleinerer Beträge ohne Sicherheitsleistung auch von sonst nicht

Digitized by Google

bei der Reichsbank ausdrücklich akkreditierten Firmen gestattet, sofern diese Firmen vertrauenswürdig sind. Selbst bei größeren Beträgen ist ein gleiches Entgegenkommen zugelassen, wenn das Gesamttermindevisenengagement des Verkäufers sich auf eine größere Anzahl kleinerer Geschäfte mit verschiedenen ausländischen Warenabnehmern verteilt, also eine gute Risikoverteilung schon beim Exporteur vorliegt. Es kann festgestellt werden, daß die allenfalls zu bestellende Sicherheit von der Reichsbank gering bemessen wird und im allgemeinen auch in schwierigen Fällen mäßige Teilbeträge genügen.

Die Reichsbank muß allerdings voraussetzen, daß ihr die geschäftlichen Grundlagen der Devisengeschäfte in jedem Falle in offener und entgegenkommender Weise nachgewiesen werden und daß die genaue Prüfung zu Bedenken keinen Anlaß gibt. Den Reichsbankanstalten ist zwar vorgeschrieben, auch hierbei nicht schematisch vorzugehen und nicht etwa den Nachweis vorgängigen Exports zu fordern, aber immerhin muß es sich um sicher und einwandfrei abgeschlossene Geschäfte handeln. Unbestimmte Angaben in den Devisenangeboten, wie „Warenexport", Erfüllung eines Lieferungsvertrages", „Bestellung" u. dgl., müssen im allgemeinen durch genauere Angaben ersetzt werden. Wenn die Reichsbank hier im Reichs-, aber auch im Interesse der Exporteure ein weitgehendes Entgegenkommen üben soll, so kann und muß sie genaue Angaben und genaue und willige Nachweise verlangen.

Besonders wertvoll ist es, wenn die betreffenden Exporteure sich rechtzeitig, jedenfalls vor dem ersten Geschäft der betreffenden Art, persönlich mit der zuständigen Reichsbankanstalt in Verbindung setzen, wodurch die meisten Schwierigkeiten von vornherein vermieden werden können.

Die Mitarbeit der Privatbanken ist nicht zu entbehren und soll auch in keiner Weise ausgeschlossen werden. Sicherlich werden die Banken aus rein geschäftlichem Interesse dem durch die Reichsbank gegebenen Beispiel ganz von selbst folgen. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß neuartige Geschäfte, wie die verschiedenen Formen der Devisenabgabe, zu ihrer reibungslosen Einbürgerung einer gewissen Zeit bedürfen.

Die Reichsbank weist noch auf zwei Punkte hin, die vielfach Anlaß zu Beschwerden gegeben haben.

Der erste Punkt betrifft Beschwerden über unzureichende Befugnisse der Zweiganstalten. Diese Beschwerden sind darauf zurückzuführen, daß wegen der Kursfestsetzung die Abrechnung der Geschäfte regelmäßig nicht sofort bei Einreichung vorgenommen werden kann, was aber mit dem Umfang der Befugnisse der Zweiganstalten nichts zu tun hat. Nur bei Termingeschäften hat sich das Reichsbankdirektorium selbst die Entscheidung vorbehalten. In der Praxis dürfte sich dies aber nach Ansicht der Reichsbank noch kaum störend bemerkbar gemacht haben, da die von den Bankanstalten weitergeleiteten Angebote, vorausgesetzt, daß sie formell in Ordnung waren, kaum jemals abgelehnt worden sind. Außerdem besteht in der Zulassung der telephonischen oder telegraphischen Erledigung der Anträge die Möglichkeit, die sich aus der räumlichen Entfernung von dem Börsenplatze ergebenden, nicht aber mit irgendwelchen Zuständigkeitsverhältnissen zusammenhängenden Nachteile auszuschalten.

Der zweite Punkt betrifft den Verzicht der Reichsbank auf Lieferung vorverkaufter Devisen. Dem Wunsch der Exporteure, über die in dem Merkblatt der Reichsbank vom November 1921 genannten vier Fälle hinaus bestimmte allgemeine Zusagen über eine Freistellung von der Devisenablieferungspflicht zu machen, kann von der Reichsbank nicht entsprochen werden, da hierdurch eine unerträgliche Unsicherheit in das Devisenankaufsgeschäft hineingetragen und die Weiterdispositionen der Reichsbank gefährdet würden.

In dem Merkblatt vom November 1921 ist aber bereits zum Ausdruck gebracht, daß, von einem durch Prolongation zu gewährenden Entgegenkommen ganz abgesehen, auch über die vier Punkte hinaus Erleichterungen, äußerstenfalls selbst volle Befreiung nicht ausgeschlossen werden soll; nur muß sich die Reichsbank die Entscheidung vorbehalten, da sie eine gegebenenfalls auch einklagbare Zusage der Freistellung in weiteren Fällen nicht machen kann, wenn sie sich nicht der spekulativen Ausnutzung durch unlautere Elemente aussetzen will. Beabsichtigt ist aber jedenfalls ein Entgegenkommen bei unverschuldeter Nichtlieferung, und es wird auf jeden Fall vermieden werden, daß eine korrekt handelnde Firma durch unverschuldete Nichterfüllung von Devisenablieferungspflichten in ihrem Bestand und ihrer Leistungsfähigkeit ernstlich gefährdet werden würde.

Wenn Firmen glauben, nicht in allen Fällen mit glatter Abwicklung ihrer Geschäfte rechnen zu können, aus welchem Devisenverkäufe getätigt werden sollen, so weist der Reichskommissar auf ein Verfahren hin, das sich bereits bewährt hat. Von den gesamten in Terminen zu erwartenden Devisenein gängen wird ein gewisser Sicherheitsprozentsatz, vielleicht 10 %, nicht vorverkauft. Bei nicht glatter Abwicklung eines Geschäftes kann dann, wenn auch nach seiner Prolongierung, die regelmäßig gewährt wird, ein Deviseneingang aus diesem Geschäft nicht mehr zu erwarten ist, eine Ersatzdevisenlieferung aus dem Sicherheitsfonds geleistet werden. Es wird sich so erreichen lassen, daß effektive Verluste aus der Nichterfüllung der Devisenablieferung nicht oder nur in einem geringerem Umfange entstehen können. Es bleibt nur das Risiko der Kursschwankung bei dem nicht vorverkauften Devisenprozentsatz, das aber bei laufendem Geschäft regelmäßig getragen werden kann. Eine im übrigen eintretende Schädigung wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners besteht ebenso wie bei der Fakturierung in Valuta auch beim Verkauf in Mark. Sie gehört in dem verbleibenden Umfange zu dem normalen geschäftlichen Risiko und ist keine Folge der Valutafakturierung.

Der Reichskommissar nimmt ferner Veranlassung, nachdrücklich auf folgendes hinzuweisen: Eine große Anzahl von Exporteuren sieht offenbar ihre Devisenablieferungspflicht als erfüllt an, wenn sie den abgabepflichtigen Teil ihres Devisenaufkommens einer Privatbank zuleitet, auch ohne dieser die ausdrückliche Auflage zu machen, diese Beträge an die Reichsbank weiterzuleiten. Diese Auffassung ist unrichtig. Es genügt nicht, wenn der Exporteur den abgabepflichtigen Teil seines Devisenaufkommens lediglich ohne nähere Bestimmung einer Privatbank zuleitet. Die Annahme, daß diese ganz von selbst die Weiterleitung an die Reichsbank vornimmt, ist irrtümlich. Die Privatbank ist lediglich zu einer Weitergabe der Devisen verpflichtet, wenn diese mit der ausdrücklichen Auflage abgegeben werden, die Beträge an die Reichsbank weiterzuleiten. Nur in diesem Falle hat der Exporteur die übernommene Verpflichtung zur Ablieferung des Devisenprozentsatzes erfüllt.

Da die Reichsbank immer wieder auf irrtümliche Auffassung weiterer Kreise stößt, erscheint es zweckmäßig, die Vorschrift, wonach im Falle der Ablieferung an eine Privatbank dieser ausdrücklich die Weitergabe an die Reichsbank zur Pflicht zu machen ist, besonders hervorzuheben. (2670)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 2. März 1922 folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. S. 26) erhält folgende Fassung:

2. für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . . . 850 Pfennig.

Artikel II.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1922 (RGBl. S. 207) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	3820 Pfennig
b) für gedarrte und gemahlene Ware . . .	3910 „
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) .	3820 „
3. Natriumammoniumsulfat	3820 „

Digitized by Google

4.	Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 % Steinsalz gemischt	3820	Pfennig
5.	Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorammonium	3820	„
	Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6.	Natronsalpeter	4600	„
7.	Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	3820	„
8.	Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	3820	„
9.	Ammonsulfatsalpeter	3820	„
10.	Kalkstickstoff	3390	„
11.	Blutmehl	3000	„
12.	Hornmehl	2600	„

Artikel III.

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256) werden die Worte „60 Pfennig" durch „150 Pfennig" ersetzt.

Artikel IV.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538), 3. Januar 1922 und 21. Februar 1922 (RGBl. S. 26 und Reichsanzeiger Nr. 48 vom 25. Februar 1922) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 4220 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer den jeweiligen Preisen für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 299 Pfennig berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1100 Pfennig für 100 kg der Mischung berechnet werden.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 2, mit Wirkung vom 5. März 1922 ab in Kraft.

Artikel IV tritt, soweit er Stickstoff, Kali und Mischlohn betrifft, mit Wirkung vom 10. März 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 2. März 1922. (2682)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verwertung nicht in Berlin notierter Valuten.

In Verfolg der Fakturierung der Ausfuhr in hochwertiger Auslandwährung bringt der Export hin und wieder auch solche Valuten hervor, für die die Reichsbank im allgemeinen nicht Käufer ist. Eine Devisenablieferungspflicht besteht in diesen Fällen nicht. Um jedoch den Besitzenden derartiger Valuten eine erweiterte Verwertungsmöglichkeit zu schaffen, hat die Reichsbank angeordnet, daß Noten, Schecks und Wechsel — letztere mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten — auf alle dem Weltverkehr angeschlossenen Länder mit Ausnahme der in Deutschösterreich zahlbaren Wechsel und Schecks sowie der auf russische und polnische Währung lautenden Papiere als Auftragspapiere angenommen werden. Die Annahme der hiernach neu in Betracht kommenden Papiere erfolgt unter dem auf der Quittung zu vermerkenden Vorbehalt der Einzugs- und Verwertungsmöglichkeit und gegebenenfalls ohne Gewähr für rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung. Die Zusicherung des Kurses des Einlieferungstages kann bei denjenigen Währungen, für die in Berlin keine regelmäßige amtliche Notierung besteht, naturgemäß nicht in Frage kommen. Da sich in geeigneten Fällen für die Reichsbank eine Gelegenheit zur Verwertung der betreffenden Papiere vor Verfall bieten kann, wird die Reichsbank prüfen, unter welchen Bedingungen die Devisenabteilung der Reichsbank von den Bankanstalten derartige Papiere kaufen kann. Bei börsenmäßigem oder sonstigem Weiterverkauf wird die Reichsbank den Einreichern den von ihr erzielten Kurs in Anrechnung bringen. Bei Einziehung wird der der Reichsbank von ihrem Korrespondenten gutgebrachte Betrag in üblicher Weise abgerechnet. An Gebühren kommen die allgemeinen Sätze der Reichsbank in Abzug zuzüglich etwa entstehender besonderer Gebühren und Kosten. Eine Kurssicherung kann, wie aus vorstehendem hervorgeht, mit derartigen Devisengeschäften nicht oder nur in sehr bedingter Weise erreicht werden. (2686)

Ausland

Großbritannien. **Die Einreihung in das Industrieschutzgesetz.** Die Schiedsgerichtsverhandlungen darüber, ob Kalziumkarbid in die Liste der nach Teil I des englischen Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren mit einbegriffen werden soll, sind zu einem Abschluß gekommen. Der Schiedsrichter hat seine Vorentscheidung über die Beweismittel getroffen, und jeder weitere Rechtsstreit wird sich lediglich um Rechtspunkte handeln. Der Schiedsrichter hat nach einem Bericht im Chemical Trade Journal and Chemical Engineer gefunden, daß Kalziumkarbid keine organische Chemikalie ist. Die gewundene Beweisführung und die schnellen Angriffe und Abwehren im Wortkampf zwischen den rechtskundigen und wissenschaftlichen Gegnern wären sehr lehrreich gewesen. Die grundsätzliche Wertlosigkeit alteingewurzelter Vorstellungen und seit Jahren von Wissenschaftlern wie Kaufleuten der chemischen Industrie angenommener Begriffserklärungen sei unter der unbarmherzigen Rechtslupe aufgedeckt worden. Es wäre gezeigt worden, daß die Worte „organische Chemikalie" weder eine technische Bedeutung noch einen handelsüblichen Sinn haben. Der Ausdruck „synthetisch" sei ebenfalls als bloße Zusammenfügung von Buchstaben nachgewiesen worden, die nichts bedeutet, was ausnahmslos gebilligt wird. Gegen den Schiedsspruch selbst wird eingewendet, daß dieser zwar dem Buchstaben, nicht aber dem Geiste des Gesetzes entspreche. Ganz gleich, ob Kalziumkarbid eine organische oder anorganische Chemikalie sei, so sei doch seine Herstellung zweifellos eine Schlüsselindustrie, wenn dieser letzte Ausdruck überhaupt irgendeinen Sinn habe. Die Obliegenheit des Handelsamtes sei einfach die Aufstellung einer dem Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Liste gewesen. Der Schiedsrichter habe zu entscheiden, ob ein Erzeugnis in die Liste aufgenommen werden sollte oder nicht, wenn gegen irgendein solches Erzeugnis Einwendungen gemacht werden. Das ganze Uebel liege im Wortlaut des Gesetzes selbst. Seine Aufhebung werde von allen Seiten vorausgesagt. (2611)

Italien. **Goldaufschlag bei der Zollerhebung.** Das Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Italien beträgt für die Zeit vom 1. bis 15. März d. J. 292 %; für 100 Goldlire sind also 392 Papierlire zu entrichten. (2687)

Zollerleichterungen. Durch königliches Dekret vom 8. Januar 1922, Nr. 5, ist der Finanzminister ermächtigt worden, bis zum 31. März 1922, unter Beobachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften, die Zollfreiheit sowie die Befreiung von der Verkaufssteuer für das zum Betrieb von Motoren zur Erzeugung von Triebkraft in Industrieanlagen bestimmte Benzin als Ersatz für elektrische Kraft zu gewähren; desgleichen auch für rohe Mineralöle und für Destillationsrückstände von Mineralölen, die ausschließlich und unmittelbar als Brennstoffe im Sinne der Anmerkung zu Nr. 643 a des Zolltarifs verwendet werden. (2672)

Ausdehnung der Zollbestimmungen auf die annektierten Gebiete. Infolge von Kompetenzschwierigkeiten sollen die Zollbestimmungen Italiens auch auf die annektierten Gebiete ausgedehnt werden. Nach dem diesbezüglich aufgestellten Dekretentwurf ist u. a. vorgesehen: Die Bestimmungen des Einheitstextes der mit Königlichem Dekret vom 26. Januar 1896 genehmigten Zollgesetze mit den späteren Abänderungen und Zusätzen auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1908, Nr. 151, vom 17. Juli 1910, Nr. 516 (Zollfreiheit zugunsten der Gemeinde Livigno) und vom 12. Juli 1912, Nr. 812 (wodurch ein Fürsorgefonds zugunsten des Personals der Zollbehörden — Art. 119 des Zollgesetzes — errichtet wird) werden auf die hinzugekommenen Gebiete ausgedehnt werden; desgleichen die Bestimmungen des mit Königlichem Dekret vom 13. Februar 1896, Nr. 65, genehmigten Zollreglements mit den Abänderungen und Zusätzen auf Grund der Königlichen Dekrete vom 24. Februar 1910, Nr. 102, und vom 19. Oktober 1916, Nr. 1460. Alle für die Freizollgebiete der neuen Provinzen in Kraft befindlichen Bestimmungen und die die Zollager außerhalb der Freizollgebiete, den Zollkredit für die Zahlung der Zölle und Dazugehöriges sowie die Küstenschiffahrt betreffenden Vorschriften werden aufrechterhalten. Damit würden diejenigen Privilegien beibehalten, die für eine unbehinderte Abwicklung des Handels besonders erforderlich sind, weil so die Behandlung der unverzollten Ware, die Mischung der Oele, der Verschnitt, das Schälen, das Färben und die Mischung des Kaffees innerhalb der Grenzen des Freizollgebiets ohne weiteres gewährleistet würde. Der Antrag der Interessenten bezüglich der Ausdehnung der Reglementsbestimmungen auf die zeitweilige Einfuhr und aller in den alten Provinzen des Reiches in Kraft befindlichen Vor-

Digitized by Google

schriften für die Rückerstattung der Zölle und das Nachlassen von Steuern ist nicht genehmigt worden, weil das Finanzministerium sich vorbehalten hat, diese Bestimmungen getrennt zu erweitern, sobald die Ausführungsbestimmungen des neuen diesbezüglichen Einheitstextes, der bereits mit Gesetz vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453, genehmigt worden ist, bewilligt und in Kraft getreten sein werden. (2671)

Spanien. **Goldaufschlag für März.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank in Spanien anstatt in Gold für den Monat März auf 24,81 festgesetzt worden. (2680)

Portugal. **Aenderung einer Zollsatzbestimmung.** Durch den Zusatz des Artikels 2 des portugiesischen Dekrets — Nr. 7801 — vom 5. November 1921, das den bisherigen einfachen Zolltarif in einen Minimal- und Maximal-Tarif umgewandelt hat, sind gewisse früher zollfreie Einfuhrwaren mit einem Wertzoll von 50 % belegt worden. Dieser Zusatz hat zu zahlreichen Beschwerden der beteiligten Kreise Anlaß gegeben, weil er einige Waren, wie z. B. Düngstoffe, so verteuerte, daß ihre Einfuhr ausgeschlossen war. Die Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, den erwähnten Zusatz durch das Dekret Nr. 8005 vom 1. Februar d. J. aufzuheben. das bestimmt: Art. 1. Die Befreiungen von den Einfuhrzöllen, die im Zolltarif vom 17. Juni 1892 und in der übrigen, vor Veröffentlichung des Dekrets Nr. 7801 vom 5. November 1921 in Kraft stehenden Gesetzgebung verzeichnet sind, werden aufrecht erhalten. Art. 2. Der Zusatz zu Art. 2 des erwähnten Dekrets und die übrigen entgegenstehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben. ((2689)

Brasilien. **Zollfreiheit für künstliche Düngemittel.** In Nr. 9 der „Chem. Ind." vom 27. Februar d. J. wird eine Reihe von Aenderungen des brasilianischen Zolltarifs für 1922 mitgeteilt. Nachzutragen ist die Einführung von Zollfreiheit für chemische Düngemittel, sofern sie durch landwirtschaftliche Vereinigungen zur Einfuhr gelangen. (2697)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 16. Februar 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

I a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe b.

Unter β wird in dem mit „Pikrinsäure" beginnenden Absatz hinter dem Worte „Melasse" eingeschaltet:

auch mit einer Mischung Binitrotoluol und Kunstharz, auch mit höchstens 10 % Zellpechlauge.

I e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

In Ziffer (2)b wird am Schlusse angefügt:

Bei Stoffen der Ziffer 3 sind keine Ueberkisten erforderlich, wenn starke, dichte, eiserne Fässer verwendet werden, die im Mantel und an den Böden mit einem mindestens 2,5 cm starken, durch Reifen und Winkel aus Bandeisen sicher befestigten Holzbelag versehen sind.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

In Ziffer 8 der Eingangsbestimmungen wird zwischen „Baumwolle" und „Seide" eingeschaltet:

Kunstbaumwolle. (2707)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Luxemburg. **Gewerblicher Rechtsschutz.** Die Frist zur Erlangung der Aufrechterhaltung gewerblichen Rechtsschutzes (Anmeldung von Erfindungspatenten, Erneuerung von Fabrik- und Handelsmarken, Zahlung von rückständigen Jahrestaxen), welche durch Großherzoglichen Beschluß vom 10. 9. 21 (veröffentlicht im Luxemburgischen Memorial S. 1187) bis zum 31. 12. 21 verlängert worden war, ist durch Großherzoglichen Beschluß vom 20. 12. 21 (veröffentlicht im Memorial S. 1473) weiter bis zum 3. 3. 22 einschließlich verlängert worden. (2533)

STEUERWESEN

Das Inkrafttreten der erhöhten Umsatzsteuer.

Der 11. Ausschuß des Reichstages hat auch in der zweiten Lesung der Novelle zum Umsatzsteuergesetz dem Vorschlag der Regierung, die erhöhte Umsatzsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft treten zu lassen, zugestimmt und hat die in erster Lesung beschlossene Erhöhung des Steuersatzes von 2 % gutgeheißen. Die Umsatzsteuerpflichtigen werden dieser Rechtslage nur dann gerecht werden und eigene wirtschaftliche Nachteile vermeiden, wenn sie gemäß dem bereits im Dezember 1921 vom Reichsfinanzministerium veröffentlichten Hinweis auch weiterhin die Umsatzsteuer in Höhe von 2 % einrechnen. (2704)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg und Erfurt; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Heizer u. Maschinisten Dtschl.; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Gewerk-Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: 30. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgn. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bd. (Ortskartell Leipzig); Gewerkschaftsbd. kaufmänn. Angest.-Verbände; Gewerkschaftsb. d. Angestellten. — Datum des Abschlusses: 1. 9. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschl. d. Werkmeister in der chem. Ind. Die allgem. Verb. erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. (2701)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kalkverteilung für die Monate März — April — Mai 1922.

Am 25. Februar fand im Beisein der Vertreter der amtlichen Aufsichtsbehörden, der Verbraucher, des Handels, der Industrie und der Arbeiterschaft die 14. Kalkverteilungssitzung statt. Den Klagen der Verbraucher über völlig ungenügende Belieferung standen die Klagen der Industrie über den andauernden Kohlenmangel und die außerordentlich ungünstige Wagengestellung gegenüber. Eine weitgehende Versorgung der Verbraucher in den kommenden Monaten wird nur möglich sein, wenn sich die Kohlenlage der Kalkindustrie von Grund auf bessert und ebenfalls den Wünschen bezüglich der Wagengestellung vom Eisenbahn-Zentralamt Rechnung getragen wird. Der Verteilungsschlüssel ist folgender:

Belieferung	März	April	Mai
Eisen und Stahl	100 000 t	100 000 t	100 000 t
Chemie	26 000 t	31 000 t	31 000 t
Kalkstickstoff	25 000 t	25 000 t	25 000 t
Landwirtschaft	100 000 t	100 000 t	100 000 t
Baugewerbe	125 000 t	140 000 t	180 000 t
Kalksandstein	10 000 t	15 000 t	15 000 t
Schwemmstein	6 000 t	6 000 t	7 000 t
zusammen:	392 000 t	417 000 t	448 000 t

In der Sitzung wurde einstimmig folgende Entschließung angenommen:

Die auf der Kalkverteilungssitzung versammelten Vertreter der Verbraucher, des Handels, der Industrie und der Arbeiterschaft erheben einstimmig gegen die völlig ungenügende Versorgung der deutschen Kalkindustrie mit Kohlen schärfsten Einspruch. Im Jahre 1921 sind dieser Industrie von dem ihr zustehenden Kontingent, das nur 45,3 % des Brennstoffbedarfs für Volleistung darstellt, höchstens 75 % geliefert worden, so daß also nur 34 % des Brennstoffbedarfs der Werke gedeckt werden konnten. Diese unzulängliche Kohlenver-

Digitized by Google

sorgung hatte eine ganz unzureichende Deckung des Kalkbedarfs zur Folge. In Anbetracht der ständigen Zunahme der Bautätigkeit, der steigenden Verwendung von Kalk als Düngemittel in der Landwirtschaft und des starken Abrufs der Eisen- und Stahl-, der chemischen und Kalkstickstoffindustrie fordert die Versammlung vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung, daß das Kohlenkontingent der Kalkindustrie auf das Doppelte erhöht wird und auch restlos zur Ablieferung gelangt. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Erhöhung der Kohlenförderung notfalls durch Erneuerung des Ueberschichtenabkommens verlangt.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut die Anregung ausgesprochen, den Kohlenverteilungsschlüssel beim Reichskommissar für die Kohlenverteilung einer Neubearbeitung zu unterziehen, um die hochwertigen Brennstoffe in Zukunft nur den Industrien zuzuführen, die unbedingt darauf angewiesen sind. ((2691)

Benzolzwangswirtschaft.

Zur Frage der Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft haben die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.—Hanau unter dem 9. Januar d. J. dem Herrn Oberpräsidenten zu Cassel folgendes mitgeteilt:

„Die sämtlichen hiesigen interessierten Gewerbekreise (Hersteller, Händler und Verbraucher) haben sich einstimmig für Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft ausgesprochen. Die Belieferung mit Benzol ist zurzeit durchaus ungenügend. Vor allem aber wirkt die Zwangswirtschaft produktionshemmend und trägt daran Schuld, daß eine große Anzahl von Gaswerken ihre Benzolgewinnungsbetriebe wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt haben. Das Bedürfnis der Verbraucher ist stets wechselnd. Diesen wechselnden Bedürfnissen kann sich aber die Zwangswirtschaft nicht anpassen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Zwangswirtschaft den Verkehr mit Benzol erschwert und unlauteren Elementen ein gewinnbringendes Feld der Betätigung durch Schleichhandel bietet.

Die Aufhebung der Zwangswirtschaft wird zu einer Erhöhung der Preise für Benzol und einer Anpassung an die Benzinpreise führen, da bisher die Preise künstlich niedrig gehalten wurden. Wir erwarten aber hiervon eine Steigerung der Produktion, durch die die Nachteile des höheren Preises ausgeglichen werden.

Für die Landwirtschaft wird die Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft die Möglichkeit ausreichenden Benzolbezugs bieten. Der Benzolverband, in dem die namhaftesten Benzolhersteller zusammengeschlossen sind, hat sich für den Fall der Aufhebung der Zwangswirtschaft auch für die Dauer seines Bestehens verpflichtet, soweit die deutsche Benzolerzeugung es zuläßt, die deutsche Landwirtschaft in demselben Umfang mit Benzolerzeugnissen zu versorgen wie bisher.

Wir bitten daher, dafür eintreten zu wollen, daß die Zwangswirtschaft so bald als möglich aufgehoben wird." (2699)

Preiserhöhung für Steinsalze.

Mit Wirkung ab 1. d. M. haben die Süddeutschen Salinenbetriebe die Verkaufspreise für Steinsalz (fein gemahlene Ware, lose) auf 12,75 Mk. je 100 kg ab Lager festgesetzt. (2692)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten Dezember 1921 und Januar 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Dez. 1921	Jan. 1922	Dez. 1921	Jan. 1922	Dez. 1921	Jan. 1922	Dez. 1921	Jan. 1922
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	65 970	65 330	53 599	88 840	1 866 433	2 131 101	612 800	783 293
B. Farben und Farbwaren	5 542	6 489	11 214	19 104	92 120	95 521	462 426	474 576
C. Firnisse, Lacke, Kitte	126	82	540	229	4 828	4 723	12 322	16 579
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	19 847	11 525	85 468	65 076	4 800	5 001	40 601	59 157
E. Künstliche Düngemittel	56 712	45 756	11 767	10 526	13 315	4 899	2 490	1 013
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	655	299	1 436	495	5 452	7 298	22 515	27 727
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	38 374	28 665	71 067	55 555	18 569	16 125	134 814	147 489
Insgesamt	187 226	158 146	235 091	239 825	2 005 517	2 264 668	1 287 968	1 509 834

(2669)

Ausland

Freistaat Danzig. **Ausdehnung der Danziger Industrie.** Zu den zahlreichen in den letzten Wochen gegründeten neuen Industrieunternehmungen ist in diesen Tagen ein neues hinzugekommen. Es ist eine Kerzen- und Wachswarenfabrik unter der Firma „Danziger Kerzen- und Wachswarenfabrik G. m. b. H." gegründet worden. Die Herstellung von Kerzen und Wachswaren aller Art, von technischen Wachsen und allen hiermit verwandten Waren, der Handel mit den hierzu erforderlichen Rohstoffen usw. sind der Gegenstand des Unternehmens. Die Kaufleute Rudolf Rümpler und Werner Rümpler in Sprottau und Georg Brückner in Danzig sind zu Geschäftsführern bestellt. (2603)

Großbritannien. **Der Außenhandel im Januar 1922.*)** Die Angaben über den britischen Außenhandel im Januar 1922 lassen erkennen, daß die Voraussetzungen für eine langsame, aber gleichmäßige Wiederbelebung der britischen Industrie heute weit günstiger sind, als sie es seit längerer Zeit waren. Die drei Merkmale der Ziffern des Januar-Handels sind: Die Verringerung des Einfuhrüberschusses auf eine Zahl, die weit unter derjenigen der Vorkriegszeit liegt, das regelmäßige Hereinkommen von Rohmaterialien in einer Menge, gleichwertig derjenigen des Jahres 1920, jedoch zu stark herabgesetzten Preisen, und endlich eine zufriedenstellende Belebung der Ausfuhr, verglichen nicht allein mit den letzten Monaten, sondern auch mit dem Januar 1921.

Im einzelnen nahm die Einfuhr gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres um 34,6 %, die britische Ausfuhr um 31,9 % und die Gesamt-Ausfuhr (einschließlich Wiederausfuhr) um 30,2 % ab. Gleichzeitig ging aber der Einfuhrüberschuß von 14,3 Millionen Pfd. Sterl. auf 4,9 Millionen Pfd. Sterl., d. h. um 66,0 % zurück.

Der Außenhandel in Chemikalien nahm im Monat Januar folgende Entwicklung:

Einfuhr (Wert cif).

	1921	1922
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	2 343 541	764 482
Oele, Fette, Harze	8 951 414	3 493 898

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob).

	1921	1922
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 386 148	2 014 794
Oele, Fette, Harze	335 931	495 357

Wiederausfuhr (Wert fob).

	1921	1922
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	153 082	119 716
Oele, Fette, Harze	106 907	173 129

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 8, S. 121.

Digitized by Google

Wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, ging der Außenhandel bei der Gruppe Chemikalien, Drogen usw. um mehr als das Doppelte, bei der Gruppe Oele, Fette usw. um beinahe das Doppelte über den prozentualen Rückgang des Gesamthandels herab, während die Ausfuhr in Chemikalien, Drogen usw. sich in ihrer Abnahme dem Gesamtbild anpaßte. Dagegen hielt sich die britische Ausfuhr von Oelen, Fetten usw. fast auf der Höhe des Monats Januar 1921, während die Wiederausfuhr sogar um einen verhältnismäßig erheblichen Betrag zunahm. (2618)

Holland. **Ausbeutung des deutschen Bergin-Verfahrens.** Unter der Firma Internationale Bergin Company voor Olie en Koolenchemie ist mit einem Aktienkapital von 200 000 Fl. im Haag eine niederländische A.-G. gegründet worden, welche das bekannte deutsche Bergin-Verfahren für Holland auszubeuten bezweckt. Zu den Gründern gehören u. a. die Batavische Petroleum-A.-G., die Maatschappij voor Koolen en Olie Technik und die Th. Goldschmidt A.-G. in Essen. (2604)

Deutsch-Oesterreich. **Bevorstehende Gründung eines Kalk- und Zementwerkes in Nordtirol.** Eine Gruppe von Fachleuten hat sich zusammengeschlossen, um die Erschließung eines bedeutenden Kalk- und Zementvorkommens in Nordtirol, dessen Qualitäten die Erzeugung von erstklassigem Portlandzement ermöglichen sollen, in die Hand zu nehmen. Es wird von dieser Seite darauf hingewiesen, daß in der betreffenden Gegend auch reichliche Torflager vorhanden sind, die eine Verarbeitung des gewonnenen Materials an Ort und Stelle ermöglichen würden. An Kapital für dieses Unternehmen werden 150 Millionen benötigt, deren Aufbringung der genannten Gruppe bisher noch nicht gelungen ist. (2620)

Linzer Permanganatfabriks-A.-G. Die Linzer Permanganatfabriks-A.-G., welche im Vorjahre in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, erhöht ihr Aktienkapital von 100 Millionen Kronen Nominale auf 300 Millionen Kronen. Das Unternehmen nimmt, wie mitgeteilt wird, eine außerordentlich rasche und günstige Entwicklung. Das Werk in Linz, welches Kalium-Permanganat erzeugt, ist bereits seit Monaten in vollem Betriebe. Die Kapitalsvermehrung wird zur Erwerbung der inzwischen angekauften Gründe des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Marchtrenk und Gleisanlagen und zur Errichtung einer Alkali- und Chlorfabrik, sowie einer chemischen Holzverkohlungsanlage verwendet. (2591)

Tschechoslowakei. **Begründung der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie.** Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt am 3. März d. J. ihre Vollversammlung unter Vorsitz des Direktors Dr. Anton Pavec ab. Der Verbandssekretär Dr. Kulhanek erstattete Bericht über die Lage der chemischen Industrie im vergangenen Jahre, über deren Produktions- und Absatzschwierigkeiten und erwähnte insbesondere die Aktionen, die die Superphosphat- und Seifenindustrie erfolgreich unternommen haben. Das Ministerium hat die Errichtung eines selbständigen Vereins unter dem Namen „Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie" genehmigt, so daß die Sitzung gleichzeitig die Konstituierung des neuen Vereins darstellt. Hierauf ergriff Generalsekretär Doktor Hodač das Wort: Die heutige Lage der Mehrzahl aller Industriezweige ist weit kritischer als die Oeffentlichkeit und die Regierungsfunktionäre glauben. Es wächst die Anzahl der Insolvenzen, es wächst die Beschäftigungslosigkeit. Selbst die Reduktion der Betriebe ist nicht mehr aufrecht zu erhalten, da hierdurch die Produktionskosten zu sehr belastet werden. Die Krise mußte kommen, wie überall beim Uebergang von der Kriegswirtschaft zu normalen Verhältnissen. Bei uns wurde sie verzögert, weil die sinkende Valuta selbst bei hohen Gestehungskosten eine Exportprämie bedeutet hat. Sobald allerdings die Krone zu steigen begann, ist die Krise in aller Schärfe hereingebrochen, erhöht noch durch das schnelle Steigen der Valuta. Wir müssen alles tun, uns den neuen Verhältnissen ehestens anzupassen, die Produktion möglichst rationell zu gestalten und die Löhne so zu regeln, daß sie der Leistung und Rentabilität entsprechen. Wir müssen unter allen Umständen wieder zu einem innigen Zusammenhang zwischen Lohn und Leistung gelangen. Allerdings genügt die Lohnherabsetzung allein nicht, um eine solche Verbilligung der Produktionskosten zu erreichen, wie dies für unsere Konkurrenzfähigkeit unerläßlich ist. Hierzu müssen die Steuerlasten erleichtert und die Frachttarife herabgesetzt werden. Insbesondere sind es die Kohlensteuer, die autonomen Zuschläge und die allzu hohen staatlichen Steuern. Die Industrie weiß, daß die Steuern bezahlt werden müssen und daß das Gleichgewicht im Budget erhalten bleiben muß; dies ist aber nur dann möglich, wenn die Industrie arbeiten und exportieren wird. (2700)

Neue Zündschnurfabrik. Die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel hat in Gemeinschaft mit Bickford & Co., den bekannten englischen Zündschnurerzeugern, in ihrem Trencziner Werke eine Zündschnurfabrik eingerichtet, deren Betrieb bereits in allernächster Zeit aufgenommen wird. (2559)

Schweiz. **Sulfur A.-G.** Unter dieser Firma hat sich, mit Sitz in Zürich, eine Aktiengesellschaft gebildet zum Zwecke der Fabrikation von Erzeugnissen der chemischen Industrie und des Erwerbes von chemischen Unternehmungen. Das Aktienkapital beträgt 100 000 Fr. und ist eingeteilt in 100 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien zu je 1000 Fr. Als Verwaltungsrat ist gewählt: Dr. Arthur Curti, Rechtsanwalt, in Zürich. (2468)

Zur Lage der Sodaindustrie. Der „Neuen Zürcher Ztg." zufolge endigt das letzte Geschäftsjahr der schweizerischen Sodafabrik in Zurzach am 31. Oktober 1921 mit einem Verlust von 162 229 Fr. Weiter wird berichtet, daß der Solvay-Konzern zur Behebung der Bedenken der schweizerischen Obligationäre nunmehr eine Garantie für die richtige Verzinsung und Rückzahlung des Obligationenkapitals von 6,5 Mill. Fr., das bisher mit keiner besonderen Pfandsicherheit ausgestattet war, übernommen hat. (2632)

Ver. St. von Amerika. **Neue Verbandsgründung in der chemischen Industrie.** Die amerikanischen Fabrikanten synthetisch-organischer Chemikalien haben bei Gelegenheit einer Tagung Ende Dezember v. J. in New York, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, die Gründung eines neuen großen Fachverbandes vorgenommen. Der neue Verband — Synthetic Organic Chemical Manufacturers Associacion — gliedert sich in einzelne Abteilungen, von denen bisher diejenigen für Farbstoffe, Zwischenprodukte, pharmazeutische und organische Chemikalien konstituiert worden sind. Dem Verband sind bis jetzt etwa 70 Firmen beigetreten. Für die Bearbeitung von Zollfragen ist ein besonderer Ausschuß eingesetzt worden, mit dem Zweck, die Regierung über die künftige Farbstoff-Zollgesetzgebung zu beraten. (2371)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat Februar.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Da die Zeit der Frühjahrsdüngung jetzt sehr nahe rückt und besonders in den südlichen Ländern schon begonnen hat, ist die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Februar gestiegen, und das Geschäft hat sich im Auslande allgemein belebt. Schon der Januar dieses Jahres hatte für Chilesalpeter einen erheblichen Mehrabsatz in Europa gebracht, nämlich rund 62 000 Tonnen gegenüber rund 33 000 Tonnen im Januar 1921. Die Preise des Chilesalpeters haben keine nennenswerte Aenderung erfahren. In schwefelsaurem Ammoniak besteht im Auslande andauernd Knappheit; die Preise sind daher fest.

Im Inland hält die Nachfrage nach Stickstoffdünger an. Die im Januar einsetzende bessere Abladung, die ermöglichte, 13 577 Wagen herauszubekommen, erfuhr infolge des Eisenbahnerstreiks leider eine jähe Unterbrechung. Während vor dem Streik in der Dekade über 5000 Wagen zur Verladung kamen, ging diese Ziffer in der Dekade, in welche der Streik fiel, auf etwas über 1000 Wagen zurück. Nach Beendigung des Streiks setzten die Abladungen wieder besser ein, so daß am 1. März die Lagervorräte an Stickstoffdüngemitteln annähernd abgefahren waren.

Die Produktion an Natronsalpeter mußte infolge der Sodaknappheit zugunsten des schwefelsauren Ammoniaks eingeschränkt werden.

Um die infolge des Oppauer Unglücks ausfallenden Stickstoffmengen zum Teil abzudecken, wurde von landwirtschaftlicher Seite die Einfuhr von 20 000 Tonnen Chilesalpeter beantragt. Die Einfuhrbewilligung ist erteilt. Der Auslandssalpeter wird sich für den Verbraucher auf etwa 73,— Mk. per kg Stickstoff am Verbrauchsort stellen.

Die Höchstpreise für Stickstoffdünger haben im Verlauf des Februar nach Maßgabe der am 1. Februar erfolgten Kohlenpreissteigerung mit Wirkung vom 8. Februar folgende Erhöhungen erfahren:

Schwefelsaures Ammoniak		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 29,80	Mk. f. d. kg. N.
gedarrt und gemahlen	„ 30,60	„ „ „ „ „
Natronsalpeter	„ 36,—	„ „ „ „ „
die übrigen Salpetersorten	„ 29,80	„ „ „ „ „
Kalkstickstoff	„ 26,50	„ „ „ „ „

(2681)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 3.	1. 3.	Aktien	8. 3.	1. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	685,—	752,—	Harkort Bergw. . .	1200,—	1250,—
Bad. Anilin	725,—	860,—	Höchster Farbw. . .	690,—	779,—
Byk-Guldenw. . . .	650,—	700,—	C. A. F. Kahlbaum .	900,—	920,—
Chem. F. Buckau . .	1460,—	1375,—	Köln-Rottweil . . .	990,—	1143,—
„ Griesheim . .	945,—	1000,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau . . .	1450,—	1525,—	Linde's Eismasch. .	906,—	750,—
„ v. Heyden .	903,—	901,—	Nitritfabrik	750,—	850,—
„ Milch & Co. .	848,—	860,—	Oberschl. Koksw. .	1844,—	2050,—
„ Weiler . . .	670,—	770,—	Rasquin, Farbw. . .	1350,—	2300,—
„ Gelsenk. . .	3000,—	3300,—	Rh. W. Sprengst. . .	580,—	820,—
„ W. Albert . .	1610,—	1700,—	J. D. Riedel	1050,—	1150,—
„ Concordia .	2200,—	2875,—	Rütgerswerke . . .	1035,—	1040,—
Dynamit Nobel . . .	842,—	943,—	Schering, Chem. . .	1551,—	1614,—
Egestorff. Salzw. . .	1565,—	1600,—	Sprengst. Carb. . . .	750,—	600,—
Elberf. Farbenf. . .	703,—	800,—	Staßfurter Chem. . .	1950,—	1965,—
Fahlberg List	850,—	980,—	Thür. Bleiweißf. . .	2150,—	2300,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	—	1725,—
Th. Goldschmidt . .	1366,—	1410,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1510,—	1570,—
Harb. Wiener G. . .	1000,—	1610,—	„ Glanzstoff F. .	3050,—	3450,—

Devisen	2. 3.	3. 3.	4. 3.	6. 3.	7. 3.	8. 3.
Holland	9200,—	9650,—	9550,—	9950,—	9900,—	9875,—
Schweden	6360,—	6640,—	6660,—	6900,—	6860,—	6825,—
Italien	1280,—	1365,—	1327,50	1380,—	1350,—	1280,—
England	1061,50	1115,—	1115,—	1153,50	1145,—	1137,50
New York . . .	239,75	251,75	252,—	261,50	261,—	260,—
Frankreich . .	2190,—	2332,50	2295,—	2390,—	2355,—	2292,40
Schweiz	4700,—	4965,—	4965,—	5145,—	5067,50	5010,—
Spanien	3840,—	4055,—	4030,—	4180,—	4095,—	4060,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	8. 3.	1. 3.
Elektrolytkupfer	7705	6591
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7100— 7150	6175— 6250
Originalhüttenweichblei	2325— 2375	2050— 2100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2775— 2825	2400— 2450
Zink, umgeschmolzen	2375— 2400	1925— 1975
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	11000	9800
do. in Walz- oder Drahtbarren	11200	10000
Bancazinn	16300—16500	14900—15000
Straitszinn	16300—16500	14900—15000
Australzinn	16300—16500	14900—15000
Hüttenzinn, 99 pCt.	16000—16200	14700—14800
Reinnickel	17200—17500	15000—15500
Antimon-Regulus	2525— 2550	2200— 2250
Silber in Barren (1 kg)	4450— 4500	4125— 4150

(2713)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Professor Dr. René Bohn, der bis vor wenigen Wochen dem Vorstand der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik angehörte, ist am 6. März nach langem Leiden, aber doch unerwartet, verschieden. Der Verstorbene hat durch seine außergewöhnliche erfinderische Begabung, durch seine verbindliche Art, die ihn Schwierigkeiten aller Art glücklich überbrücken ließ, der Gesellschaft Dienste geleistet, die nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik verliert in Herrn Professor Dr. Bohn einen jener Männer, denen die chemische Industrie ihren Aufbau und ihre Größe verdankt. Sie betrauert in ihm aber auch den treuen, zuverlässigen Freund, dessen Andenken stets hoch in Ehren gewalten werden wird. (2711)

Dem Privatdozenten in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, Herrn **Prof. Dr. Edmund Kloeppel,** Vorstandsmitglied der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen wurde die Dienstbezeichnung „außerordentlicher Professor" verliehen. (2710)

Verbandswesen

Gründung des Arbeitgeberverbandes für die Deutsche Wachs- und wachsverarbeitende Industrie.

In einer von maßgebenden Firmen der Wachs- und wachsverarbeitenden Industrie besuchten Versammlung in Erfurt am 30. Januar 1922 wurde der „Arbeitgeberverband für die Deutsche Wachs- und wachsverarbeitende Industrie" gegründet, der den Zweck verfolgt, als Gesamtvertretung der Arbeitgeberschaft der in Deutschland bestehenden Wachs, Wachswaren, Zeresin, Schuhputz, Bohnerwachs, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse herstellenden oder verarbeitenden Industrie in allen sozialen und sozialpolitischen Fragen zu wirken. Insbesondere wird der Verband einem aus den beteiligten Kreisen lang gehegten Bedürfnis entsprechend eine seiner Hauptaufgaben in der Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen durch einen Reichsmanteltarif erblicken, der durch nach einheitlichen Richtlinien bezirklich abzuschließende Lohnabkommen ergänzt werden wird. Diese Gründung wird für die zukünftige Gestaltung der sozialpolitischen Verhältnisse in der gesamten deutschen Wachs- und wachsverarbeitenden Industrie von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist vorläufig in Fulda, Sturmiusstraße 8, und mit der Geschäftsführung zunächst der Syndikus des Arbeitgeberverbandes für Fulda und Umgegend E. V., Herr Dr. H. van der Borght, beauftragt worden. (2609)

Der **Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten** hat die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt:

Für Dachpappe mit	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
	16,—	13,30	9,60	8,—	Mk. pro qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug. (2599)

Geschäftliches

Interessengemeinschaft Chemische Werke Lothringen—Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen. Von zuständiger Seite wird bestätigt, daß die Verhandlungen über die Herstellung einer Interessengemeinschaft zwischen den zur Lothringen-Gruppe gehörigen Chemischen Werken Lothringen und der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in der Hauptsache zum Abschluß gebracht worden sind. Die Chemischen Werke Lothringen sollen gemeinschaftlich mit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in großem Maßstabe ausgedehnt und ausgebaut werden. Ob im Zusammenhang damit eine Kapitalerhöhung der Chemischen Werke, deren Aktienkapital sich bisher zum großen Teil im Besitz der Bergbau-Akt.-Ges. Lothringen befindet, erfolgt, steht noch nicht fest. (2636)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Nach Mitteilungen in der Tagespresse soll es sich bestätigen, daß zwischen dem Unternehmen und Amerika Verhandlungen schweben über einen Patentverkauf, dessen Erlös angeblich den Aktionären außerhalb der Anilingruppe zufließen soll. Es ist jedoch noch nicht bestimmt, ob man mit einem endgültigen Ergebnisse rechnen kann, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. (2681)

Die **Concordia chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall** blickte am 28. Februar auf ein 50jähriges Bestehen zurück. (2679)

Saccharin-Fabrik Akt.-Ges. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg. Der Aufsichtsrat schlägt der demnächst einzuberufenden Generalversammlung auf das erhöhte Aktienkapital die Verteilung einer Dividende von 15 % (wie i. V.) und eines Bonus von 10 % (wie i. V.) vor. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr können als sehr gut bezeichnet werden. (2676)

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall. Der Aufsichtsrat der Kaliwerke Aschersleben stimmte in seiner Sitzung am 3. d. Mts. dem Plan eines engen Zusammenschlusses der Kaliwerke Aschersleben mit den Kaliwerken Salzdetfurth, Westeregeln und Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall zu und beschloß im Zusammenhang hiermit einer auf den 29. März 1922 zu berufenden Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 84 000 000 Mk. auf 110 000 000 Mark durch Schaffung von neuen nom. 23 000 000 Mk. Stammaktien und Erhöhung des Vorzugsaktienkapitals mit mehrfachem Stimmrecht von 7 000 000 auf 10 000 000 Mk. zu unterbreiten. Die neu geschaffenen Stammaktien sollen zum vorwiegenden Teil zum Erwerb fast des gesamten Aktienkapitals der Vereinigten Chemischen Fabriken zu Leopoldshall dienen, der restliche Betrag Stammaktien soll den Kaliwerken Salzdetfurth gegen Barzahlung zum ungefähren Tageskurs überlassen werden. In Auswirkung des Zusammenschlusses der obigen Werke sollen Vertreter der Gruppen Westeregeln und Leopoldshall sowie Vertreter des Bankenkonsortiums von Salzdetfurth zur Zuwahl in den Aufsichtsrat der Kaliwerke Aschersleben vorgeschlagen werden. (2685)

Heine & Co., A.-G. (Aetherische Oele), Leipzig. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Erhöhung des Stammkapitals um 10 auf 22 Millionen Mark vorzuschlagen. Der größte Teil der auszugebenden neuen Stammaktien soll den Besitzern der alten Stammaktien angeboten werden. Der Geschäftsgang ist nach wie vor günstig, so daß sowohl für das laufende Geschäftsjahr mit einer gleich hohen Dividende wie im Vorjahre gerechnet werden kann. (2693)

Digitized by Google

Unter dem Namen **„Cosag, Kontinentale Stickstoff-Werke A.-G."** wurde in München mit 40,95 Millionen Mark Kapital eine Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb von Stickstoffwerken und aller damit in Zusammenhang stehenden Industrie-Anlagen begründet, die demnächst das erste Stickstoffwerk in Oesterreich in Golling bei Salzburg errichten wird. Außerdem hat sie ein Nutznießungsrecht auf den Abbau von Kalk erworben. Weiter hat das Unternehmen durch Verträge mit der Landesregierung und der Salzburger A.-G. für Elektrizitätswirtschaft das alleinige Recht auf Verwertung der in Salzburg vorhandenen Wasserkräfte erworben. (2696)

Chemische Fabriken Weitmar in Düsseldorf. Die Gesellschaft wird unter Uebernahme der Firma Walter Kaersten eine besondere Verkaufsabteilung in Düsseldorf einrichten. Sie wird dort auch die Fabrikation von pharmazeutischen Artikeln aufnehmen. (2678)

Chemische Fabrik Roglin A.-G. in Frankfurt a. M. Unter dieser Firma ist unter Mitwirkung der Firma J. G. Mouson & Co. und der „Olea" Mineralölwerke A.-G. eine Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. laut handelsgerichtlicher Eintragung gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Abfallprodukten der Seifenfabrikation, insbesondere von Glyzerin sowie überhaupt die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten. (2694)

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg. Die am 20. März stattfindende ordentliche Generalversammlung soll u. a. eine erneute (durch eine Verfügung des Registergerichts erforderlich gewordene) Beschlußfassung vornehmen über die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dezember 1921 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um einen Betrag von 7,5 Mill. Mark auf einen Betrag von 15 Mill. Mk. durch Ausgabe von 7500 neuen Stammaktien über je 1000 Mk. unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Ferner wird eine weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um einen Betrag bis zu 15 Mill. Mk. auf einen Betrag bis zu 30 Mill. Mk. vorgeschlagen durch Ausgabe von 15 000 neuen Stammaktien über je 1000 Mk. unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. (2677)

Carbonid Akt.-Ges. in Hamburg, früher Sprengstoff Akt.-Ges. Carbonid. Die Verwaltung beruft zum 14. März eine Generalversammlung ein, um ihr ein Angebot der Norddeutschen Bank in Hamburg vorzulegen betreffs Umtauschs der Aktien in Aktien der Dynamit-Akt.-Ges. vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg. (2688)

Chemische Fabrik Helfenberg Aktiengesellschaft vormals Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 1921 die Verteilung einer Dividende von 25 % auf das erhöhte Stammkapital von 1 800 000 Mk. und 7½ % Dividende auf das Vorzugsaktienkapital von 200 000 Mk. (i. V. 12 % auf 800 000 Mark Gesamtkapital) in Vorschlag zu bringen. Die Generalversammlung findet am 25. März statt. (2674)

„Olea" Mineralölwerke A.-G., Frankfurt a. M. In der ordentlichen Generalversammlung wurde an Stelle des verstorbenen Kommerzienrates Ernst Ladenburg, Präsident der Frankfurter Handelskammer, Bankier August Ladenburg zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Dr. Rosin, Bank für Handel und Industrie, Berlin, ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden und dagegen sind die Herren Dr. ing. h. c. Köth, Mitglied des Aufsichtsrates der genannten Bank, und Direktor Jacob (Filiale der Bank für Handel und Industrie, Frankfurt a. M.) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt worden. Die Vereinbarung mit dem Evagkonzern ist nicht zur Ausführung gekommen. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist anfangs dieses Jahres auf 12 000 000 Mk. erhöht worden durch Schaffung von 2 000 000 Mk. mit vierfachem Stimmrecht versehener Vorzugsaktien, auf die bis zu 6 % Dividende entfällt. (2657)

Karaus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf. In der zum 18. März einberufenen außerordentlichen Generalversammlung steht auf der Tagesordnung: Die Genehmigung des Ankaufs von Grundstücken und maschineller Anlagen zur Erweiterung des Betriebes. (2656)

Verein chemischer Fabriken in Zeitz. Der demnächst stattfindenden Generalversammlung soll die Erhöhung des Grundkapitals auf 40 Mill. Mk. vorgeschlagen werden. Der Mindestkurs, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, soll auf 150 % festgesetzt werden. (2655)

Leimfabrik in Lichtenfels vormals Andreas Ultzsch Nachfolger Akt.-Ges. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,3 auf 3 Mill. Mark durch Ausgabe von 1700 Stück Stammaktien. Dieselben werden von einem Bankenkonsortium unter Führung der Bayerischen Diskonto- und Wechselbank in Nürnberg zu 145 % übernommen und 1300 Stück den bisherigen Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zu 150 % angeboten. Die restlichen 400 Stück verbleiben dem Konsortium zum freihändigen Verkauf. Die neuen Aktien sind ab 1. April 1922 am Gewinn beteiligt. (2658)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholzextrakt-Fabrik Gebrüder Müller Akt.-Ges. in Benrath (Rheinprovinz). In der Generalversammlung vom 3. d. Mts. wurde der Abschluß für 1921 einstimmig genehmigt und die Dividende von 14 % sofort zahlbar gestellt. An Stelle von zwei ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern wurde neu in den Aufischtsrat gewählt der Generaldirektor der Rennerwerke Akt.-Ges. in Hamburg, Dr. W. Möller in Hamburg, ferner J. C. Balvin in New York und O. J. Buxton in Haverkley. Diese Wahl erfolgte im Hinblick darauf, daß sich die Mehrheit des Aktienkapitals Müller-Gesellschaft im Besitz der Rennerwerke in Hamburg befindet und diese wiederum von der Forestal Company in London kontrolliert wird. Die Verwaltung gab sodann ein Anerbieten der Forestal Company auf Uebernahme der noch in ihrem Besitz befindlichen Müller-Aktien bekannt, wonach für jede Aktie, einerlei, ob sie der alten oder neuen Emission angehört, ein Betrag von 5154 Mk. zuzüglich 3 Pfd. Sterl. gewährt wird. Die Verwaltung befürwortet dieses Angebot unter Hinweis darauf, daß die Selbständigkeit der Gesellschaft dadurch, daß sie unter der Kontrolle der Renner- bzw. Forestal Company gelangt, künftig ausgeschlossen sein werde, und daß es sich empfehle, Hand in Hand mit der Forestal-Gruppe zu arbeiten. Die Verwaltung bleibt deutsch, wie auch die Gesellschaft ihren Charakter als deutsches Aktienunternehmen beibehalten wird. (2683)

Dr. Hugo Remmler A.-G. (Fabrik pharmazeutischer Präparate), Berlin. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 8 % fest. Darauf wurde beschlossen, das Aktienkapital um 3 auf 9 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien werden durch die Dresdner Bank, Berlin, und die Firma von Goldschmidt-Rothschild zu 100 % übernommen, den Aktionären aber noch nicht angeboten. Nach Mitteilung der Verwaltung ist das Werk gut beschäftigt und mit Aufträgen reichlich versehen, so daß ein zufriedenstellender Absatz auch fernerhin zu erwarten ist. (2644)

Julius Sichel & Co. G. m. b. H. in Berlin. Die mit 2 Mill. Mark Kapital ausgestattete, zum Sichelkonzern gehörige Gesellschaft ist nunmehr im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der Produkte des Sichel-Konzerns, der geleitet wird von der „Julius Sichel & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien" in Mainz, sowie allgemein der Handel mit Eisen, Metallen und Artikeln der chemisch-technischen Branche. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen und Fabriken zur Herstellung obiger und verwandter Artikel zu errichten. Sie ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten. (2643)

Chemische Fabrik Brandt & Co. in Hamburg. Die Gesellschaft beantragt eine Kapitalerhöhung um 4 auf 7,5 Mill. Mk. (2654)

Actiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg. Nach dem Bericht des Vorstandes gestaltete sich durch die verworrenen Verhältnisse unseres deutschen Wirtschaftslebens das Geschäftsjahr 1921 äußerst schwierig. Seit Eintritt der freien Wirtschaft war die Nachfrage nach Zündhölzern derart, daß die Gesellschaft trotz bedeutender Erhöhung der Fabrikationsziffern den Anforderungen bei weitem nicht genügen konnte und lange Lieferfristen in Anspruch nehmen mußte. In Lederputzmitteln, für welche die empfindliche Verteuerung aller Rohstoffe und Halbfabrikate ebenfalls höhere Verkaufspreise forderte, war die Nachfrage gleichmäßig und lebhaft. Die Gesellschaft konnte allen Anforderungen restlos genügen und den Umsatz entsprechend erhöhen. Es ist auch erfreulicherweise gelungen, den Export nach verschiedenen Ländern, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, wieder aufzunehmen. Es verbleibt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre ein Reingewinn von 1 776 463 Mk. (1 084 680 Mk.), aus dem 25 % Dividende (20 %) ausgeschüttet, verschiedene Rückstellungen vorgenommen und 356 463 Mk. (364 680 Mk.) auf neue Rechnung vorgetragen werden. (2695)

Digitized by Google

Chemische Fabrik Teterow, A.-G. in Teterow. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktiengesellschaft mit 6 Mill. Mark Kapital in das Handelsregister eingetragen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Generalmajor a. D. Willy von Livonius, Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Goldschmidt, Kaufmann Moritz Lehmann, sämtlich in Berlin. (2628)

Chemische Fabrik Dotzheim A.-G. in Dotzheim. Unter dieser Firma wurde mit 1 Mill. Mk. Kapital eine neue Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Erzeugnissen aller Art und die Uebernahme und der Betrieb von Drogerien und ähnlichen Geschäften. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sind bestellt: Oberbürgermeister a. D. Dr. Emil Göttelmann, Fabrikant Ernst August Bamberger und Justizrat Dr. Otto Bing, sämtlich in Mainz. (2627)

Viskose Akt.-Ges., Eisenach. Der Aufsichtsrat der bis April 1921 „Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung" firmierenden Gesellschaft schlägt der am 11. März stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eine Kapitalserhöhung um 9 800 000 Mk. auf 11 870 000 Mk. durch Ausgabe von 9800 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 Mk. unter gleichzeitiger Umwandlung der 1000 Stück Namensaktien zu je 200 Mk. in 200 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 Mk. vor. Ferner soll der Sitz der Gesellschaft von Eisenach nach Arnstadt verlegt werden. Außerdem wird eine Reihe von Satzungsänderungen vorgeschlagen. (2607)

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Aktiengesellschaft in Staßfurt. Die Gesellschaft beruft eine außerordentliche Generalversammlung zum 18. März ein zum Zwecke der Beschlußfassung über die Ausgabe von 4 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit 6% Dividendenberechtigung und einfachem Stimmrecht unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre. (2602)

Unter Mitwirkung des Bankhauses Julius Wechsler, Hannover, ist die Kommanditgesellschaft **Karl Liebe** in **Hameln,** welche Niederlassungen in Berlin, Bremen, Köln, Essen, Hamburg, Hannover und Königsberg unterhält, mit 3½ Mill. Mk. Aktienkapital unter der Firma Liebe Aktiengesellschaft Feinseifen- und Parfümerien-Fabrik, Hameln, umgewandelt worden. (2601)

Unter Mitwirkung der Sächsischen Staatsbank und der Elektra-Akt.-Ges. in Dresden wurde mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Mk. die **Debag, Deutsche Betriebsstoff-Akt.-Ges.** in Dresden gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Einfuhr von Betriebsstoffen jeder Art, Handel und Besorgung von Betriebsstoffen jeder Art und Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Oberregierungsbaurat Paul Sixtus in Chemnitz, Dr. Albert Sommer und der Direktor Lorenz Strobel, sämtlich in Dresden. Den Aufsichtsrat bilden: Geheimrat Otto Köpcke, Direktor der Staatsbank, Carl Degenhardt, der Direktor Richard Hille, Professor Dr. Edmund Gräfe und Rechtsanwalt Dr. James Breit, sämtlich in Dresden. (2587)

Aachener Naturquellprodukte A.-G. in Aachen. Dieses Unternehmen wurde in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand desselben ist die Gewinnung von natürlichen Quellprodukten aus den Aachener Heilquellen und die Herstellung pharmazeutischer Produkte und auch die Beteiligung an ähnlichen zweckdienlichen Betrieben und Unternehmungen. Das Grundkapital beträgt 500 000 Mk. Gründer sind: Direktor Ludwig Purucker (Düsseldorf), Kaufmann Willy Rotthaus (Oberhausen), Exzellenz George von Lueder (Potsdam), Fabrikdirektor a. D. Paul Knoff (Düsseldorf). Prokuristin: Paula Lachenmeier (Düsseldorf). Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Syndikus Dr. Walter Eichhorn (Düsseldorf), Direktor Peter Purucker (Düsseldorf) und Direktor Otto E. Poock (Aachen). (2522)

Unter der Firma **Chemische Fabrik Hakenfelde Aktiengesellschaft, Spandau,** wurde eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mk., das zu 2,5 Mill. Mk. eingezahlt ist, gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik, insbesondere die Herstellung von Seifen und Waschmitteln jeder Art, der Handel mit Erzeugnissen der chemischen Industrie, Oel und ähnlichen Artikeln, insbesondere die Fortführung des unter der Firma Chemische Fabrik Hakenfelde Carl Lischke betriebenen Unternehmens. (2705)

Aus dem Handelsregister.

(27. Februar bis 4. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Fabrik und Großhandlung pharm. Präparate „Marke Matrose", Walter Gesekus, Berlin.
M. Weltenberg & Co., chem.-techn. Fabrik, Berlin.
Stettiner Spritwerke, chemische Abteilung, G. m. b. H., Stettin (500).
Chemisch-technische Handelsgesellschaft m. b. H. in Kötschenbroda (25).
Chemische Fabrik Roglin A.-G., Frankfurt (Main) (1000).
Saccharin- und Chemikalien-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Berlin (100).
Aminowerk, chemische Fabrik Wilhelm Vick, Rostock.
Akener chemische Fabrik, G. m. b. H., Aken (Elbe) (1000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Werke „Phoniak" i. Liqu. Neuß (Rhein) — aufgelöst.
Chemikalien-A.-G., Berlin — aufgelöst.
Dr. Max Haase & Co., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, G. m. b. H. — die Firma lautet fortan: Chemische Fabrik Dr. Max Haase & Co., G. m. b. H.
Karl Böttcher & Cie., Reuys & Co., chemische Produkte — aufgelöst.
Aktien-Ges. für Anilinfabrikation — ist jetzt Sitz: Berlin.
Fa. Fritz & Co., Chemikalien-Großhandlung, Essen — aufgelöst.
Chemisch-pharmazeutisches Kontor Gorlicia, W. Weichert & Co., Görlitz — aufgelöst. (2702)

Versammlungskalender.

14. März: Chem. Fabrik Milch A.-G., Oranienburg, ordentl. G.-V. 11 Uhr vorm. in Berlin im Sitzungssaale der Dresdner Bank, Behrenstr. 35-39.
Chem. Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in Niederwalluf in deren Geschäftsräumen.
Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg, Altrahlstedt, ordentl. G.-V. abends 7½ Uhr im Hotel „Vier Jahreszeiten" in Hamburg.

15. „ Interessengemeinschaft dtsch. Tintenfabriken, Halle a. S., vorm. 9½ Uhr, im Hotel „Fürstenhof", Eisenach.

18. „ Chem. Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof, ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr im Geschäftsgebäude der Nationalbank für Deutschland, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauenkirchhof 6.
Staßfurter Chem. Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., außerordentl. G.-V. 11 Uhr vorm. im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C. 2, An der Stechbahn 3/4.
Karaus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf, außerordentl. G.-V. nachm. 5 Uhr „Hotel Breidenbacher Hof", Düsseldorf.
„Atlas" A.-G. Chem. Fabrik, Mölkau bei Leipzig, ordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr in den Geschäftsräumen des Herrn Notar Justizrat Melos, Leipzig, Johannisgasse 3.
Chem. Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen bei Bückeburg, ordentl. G.-V. im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Filiale Hannover, in Hannover, um 2 Uhr.

20. „ Chem. Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr im Blauen Saal des Hotels „Bristol", Berlin, Unter den Linden 5/6.
Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr im Patriotischen Gebäude beim Alten Rathaus. (2703)

Außenhandelstelle Chemie

Vordrucke von Lieferwerksbescheinigungen.

Vordrucke von Lieferwerksbescheinigungen, welche im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung aufgestellt wurden, können durch die Außenhandelstelle Chemie, Abt. Verwaltung, zum Preise von:

15,— Mk. für 100 Stück,
8,— Mk. für 50 Stück

zuzüglich Porto bezogen werden. (2709)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Febr. 1922	4. März 1922	4. März 1922	1. März 1922	4. März 1922	15. Febr. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Dänemark (Kopenhagen) kg	Holland (Rotterdam) 100 kg	Ungarn (Budapest) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99 % (HP) 500 Fr.	80—82,10 £	2,14 Kr.	42—46 G	—	12½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 380 „	80 % 72,10—75 £	90 % 1,40 Kr.	85 % techn. kg 0,38-0,50 G	—	—
Ammoniumsulfat	95 „	—	—	—	—	100 lb. 2,50-2,60 $
Aetzkali	88/92 ° 250 „	34—35 £	—	—	—	100 lb. 5,55—5,65 $
Aetznatron	76/77 ° blanche 125 „	76 % 25,10—26 £	—	76/77 % 28,50-31 G	100 % 78—83 Kr.	100 lb. 3,35—3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 *s*	—	kg 1,05—1,60 G	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	poudre pure 180 „	35,10—36 £	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (HP) 350 „	white 45—47 £	—	—	—	10⅝—12½ c.
Borax	raff. crist. 175 „	crist. 29—33 £	0,85 Kr.	crist. gran. 0,37 G	175—190 Kr.	5½—6 c.
Chlorcalcium	fondu 45 „	7,10—8 £	—	4,80—6,50 G	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 „	35/37 % 14 £	0,24 Kr.	10,50—12 G	24—30 Kr.	100 lb. 2,10-2,25 $
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	30—34 G	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 1,11—2 *s*	6,15 Kr.	kg 2,75—3,50 G	—	44—45 c.
Cremortartari	entière 98/99 ° 700 „	98/100 % 120-125 £	2,95 Kr.	99 kg 1,20-1,30 G	—	23—24½ c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	26—26½ c.
Essigsäure	crist. 99½ % (HP) 380 „	99/100 % 55—60 £	80 % 1,20 Kr.	80 % chem. rein 0,35-0,40 G	—	99½ % 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40 % 6 „	40 % 82—83 £	—	—	—	40 % 10—10½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,5—4,10 £	calc. 96 % 0,17 Kr.	5—6,25 G	13—16 Kr.	cryst. 100 lb. 1,25-1,30 $
Glycerin	blanche pure 30 ° 500 „	crude 70—72,10 £	chem. rein 2,15 Kr.	2× gedist. kg 1,10-1,20 G	—	16½—17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 165 „	refined 45—47 £	—	—	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2—1,2½ *s*	—	105—150 G	—	24—25 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 3—3,3 *s*	—	—	—	—
Karbolsäure	liquid 150 „	cryst. 39/40 % lb. 6½-7 *d*	—	49—57 G	—	U. S. P. 12—16 c.
Kupfersulfat	140—142 „	28,10—29 £	—	30—33 G	77—82 Kr.	cryst. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	160 „	30 % 26—27 £	—	40 % 22—25 G	—	—
Milchsäure	industr. 50 % 300 „	50 % 40—43 £	—	50 % techn. 35—40 G	—	44 % techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 65 „	10,10—11 £	—	11—14 G	24—28 Kr.	100 lb. 2,20-2,25 $
Natr. Bichromat	325 „	lb. 5½ *d*	—	55—57 G	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	420 „	lb. 8½—9 *d*	4,75 Kr.	55—80 G	—	cryst. 14½—15 c.
Phosphorsäure	45 ° 300 „	1.5 43—45 £	—	45 ° kg 0,35 G	—	50 % solution 8½-8¾ c.
Pottasche	85/90 % 170 „	90 % 31—33 £	96/98 % 0,70 Kr.	—	—	80/85 % 4½-4¾ c
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	—	kg 1,30—2,60 G	460—500 Kr.	techn. 18—20 c.
Salmiak	—	60—65 £	pulv. 0,90 Kr.	31—34 G	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36 ° blanc 115 „	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	40 ° 6¼—6½ c.
Salzsäure	20/21 ° 28 „	—	—	20/21 ° 6,75—9,50 G	—	100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62 % 24,10-25 £	conc. 0,53 Kr.	—	—	fused 60/62 ° 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	60 ° 21 „	92/93 % 8—8,10 £	0,20 Kr.	60 ° 4,90—7 G	—	66 ° t 16—16,50 $
Soda (calc.)	Solvay 39 „	—	58 % 0,23 Kr.	9—11,50 G	(Wasch) 9—11,50 Kr.	light 100 lb. 1,65-1,80 $
Natron-Wasserglas	neutr. 35 ° 40 „	—	36/38 % 0,10 Kr.	36/38 4,75—7 G	—	solution 40 ° 100 lb. 85c-1 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg. 6,50 „	lb. 1,3—1,4 *s*	krist. 2,85 Kr.	kg 1,50—1,70 G	450—500 Kr.	30 c.

(2712)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 20. MÄRZ 1922 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. März 1922.

Der Ausgang der Pariser Finanzministerkonferenz erfährt in der deutschen Presse eine sehr verschiedene Beurteilung. Teils erblickt man in den dort gefaßten Beschlüssen nur eine neue verschärfte Belastung Deutschlands, teils wird der Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, daß sich auf der Konferenz der gemäßigte englische Standpunkt in der Reparationsfrage durchgesetzt habe. Eine Rechtfertigung findet die erstere Auffassung unzweifelhaft in dem Beschluß der Finanzminister, die erste von Deutschland im Jahre 1921 geleistete Goldmilliarde nicht auf Reparationskonto gutzuschreiben, sondern zur Deckung der alliierten Besatzungskosten zu verwenden. Hierin liegt tatsächlich eine schwere Benachteiligung Deutschlands. Und nicht minder darin, daß auch die Kosten der französischen Mobilmachung im Frühjahr 1921 für den ruhmreichen Feldzug gegen die Städte Düsseldorf, Duisburg usw. aus unserer ersten Goldmilliarde bestritten werden sollen. Und wenn ferner der Beschluß gefaßt wurde, Deutschland für seine Kohlenlieferungen an Frankreich nur den Inlandspreis anzurechnen, so kommt in allen diesen Beschlüssen unverhohlen der Sieg des französischen Nationalismus auf der Finanzministerkonferenz zum Ausdruck. Nur ein unverbesserlicher Optimist konnte allerdings etwas anderes erwarten.

Wenn trotzdem in einem Teil der deutschen Presse das Ergebnis der Pariser Verhandlungen im allgemeinen als günstig für uns angesehen wird, so stützt sich dieses Urteil einmal auf die Tatsache, daß bei der Zustimmung der Finanzministerkonferenz zu dem Wiesbadener Abkommen Frankreichs Ansprüche auf Sachleistungen nicht unwesentlich herabgesetzt wurden. Die Tatsache ist zutreffend; nur darf man sie nicht als eine Entlastung Deutschlands betrachten. Als an dieser Stelle am 1. März das neue Abkommen mit Belgien über Sachlieferungen für den Wiederaufbau erörtert wurde, ergab die Berechnung der finanziellen Tragweite dieses Abkommens für Deutschland eine Summe von höchstens 200 Millionen Goldmark, weil von der Gesamtsumme in Höhe von 1450 Millionen allein 950 Millionen auf Frankreich entfallen und auf den Rest noch verschiedene Leistungen aus dem Friedensvertrag zur Anrechnung kommen. Wenn nun die Finanzministerkonferenz den französischen Anteil an diesen Sachleistungen herabgesetzt hat, so ist damit lediglich der den übrigen Ententestaaten zur Verfügung stehende Anteil an den Sachlieferungen entsprechend erhöht worden. Unsere Zahlungspflicht hat also zunächst nicht die mindeste Ermäßigung erfahren.

Weiter hat der Beschluß der Finanzminister, Deutschlands Schuld durch internationale Anleihen zu „mobilisieren“, Anlaß zu einer günstigen Kritik der Pariser Beratungen geboten. Dabei muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß es Frankreich hierdurch ermöglicht worden ist, den Zahlungsplan für 1922, wie er in Cannes festgesetzt wurde, aufrecht zu erhalten. Einstweilen bleibt es also für das laufende Jahr bei einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von 750 Millionen Goldmark. Was nun die in Aussicht genommene internationale Anleihe betrifft, so liegt ihr folgender Plan zugrunde, der auf Sir Robert Hornes zurückzuführen ist. Die deutsche Schuld wird in zwei Teile zerlegt, deren einer in Höhe von 65 Milliarden, entsprechend dem Gesamtbetrage der interalliierten Schulden, überhaupt nur von Deutschland eingefordert werden soll, wenn Amerika auf Erfüllung seiner Forderungen an die Alliierten bestehen sollte. Der andere Teil in Höhe von etwa 70 Milliarden soll durch eine Reihe von internationalen Anleihen in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren gedeckt werden. Ein derartiger Plan ist schon vor einigen Monaten von französischer Seite zur Erörterung gestellt worden. Ohne nähere Prüfung könnte er in Deutschland den Eindruck erwecken, als ob dadurch tatsächlich eine Lösung des Reparationsproblems herbeizuführen wäre, die einen Wiederaufstieg Deutschlands ermöglichte. Aber die Durchführung dieses Anleiheprojektes beruht auf zwei Voraussetzungen, die als äußerst gewagt angesehen werden müssen.

Nichts spricht dafür, daß die Vereinigten Staaten je daran denken werden, durch das Schuldkonto der Alliierten einen Strich zu machen. Wenn auf der Finanzministerkonferenz in Paris der amerikanische Delegierte unmittelbar vor Toresschluß im Auftrage seiner Regierung eine Rechnung in Höhe von fast einer Milliarde Mark für die Kosten der amerikanischen Besetzung des Rheinlandes präsentierte, so erweckt dieser Schritt ganz gewiß nicht den Eindruck, als ob Amerika Neigung hätte, in Geldfragen besondere Großmut zu bekunden. Und wenn Präsident Harding die Einladung zur Konferenz von Genua mit der Begründung ablehnt, es wäre kein Nutzen von ihr zu erwarten, weil Frankreich die Erörterung des Reparationsproblems verhinderte, so läßt sich hieraus auch nicht gerade die Hoffnung herleiten, daß Frankreich als größter Schuldner Amerikas auf besonderes Entgegenkommen zu rechnen hätte. Der erste Teil der Anleihe von 60 Milliarden bliebe also nach wie vor eine ständige Bedrohung unseres Finanzwesens, da für seine Abdeckung irgendwelche Hilfsquellen nicht mehr zur Verfügung stehen könnten.

Und was den zweiten Teil unserer Schuld, für den in Höhe von 70 Miliarden internationale Anleihen aufgelegt werden sollen, betrifft, so darf man wohl fragen, worauf der Optimismus beruht, daß der internationale Geldmarkt derartige Summen aufbringen kann. An Sicherheiten für die Verzinsung und Amortisation der Anleihen würde es zwar nicht fehlen. Aber zunächst müßte einmal ein besonderer Anreiz in Form einer hohen Verzinsung geschaffen werden, um das internationale Kapital zu veranlassen, sich in einem derartigen Umfang an den deutschen Reparationsanleihen zu beteiligen. Eine hohe Verzinsung bedeutete naturgemäß für Deutschland eine sehr starke Belastung mit laufenden Ausgaben. Außerdem aber würde die deutsche Anleihe, wenn Sicherheit und hohe Verzinsung geboten wird, den internationalen Geldmarkt so stark belasten, daß andere Staaten, die weder Veranlassung noch Neigung haben, für ihre Anleihen eine ähnliche Verzinsung zu gewähren, kaum noch Aussicht hätten, ihren Geldbedarf zu decken. Daß aber ein starker Anleihebedarf vorhanden ist, beweisen die von verschiedenen Ländern bereits geführten Unterhandlungen. Es bestände durchaus die Möglichkeit, daß deutsche Reparationsanleihen mit hoher Zinsrate sogar

Digitized by Google

den Kursstand der fremden Staatsanleihen sehr ungünstig beeinflußten. Aus diesem Grunde würden die Alliierten wahrscheinlich auf die Festsetzung eines mäßigen Zinsfußes Wert legen, was zur Folge haben müßte, daß das internationale Kapital auf eine Beteiligung verzichtete.

Die Finanzminister der Entente haben die Reparationskommission beauftragt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einzelheiten des Anleiheplanes und der Reparationsfrage im allgemeinen zu beschließen. Man darf gespannt sein, zu welchen Entschlüssen die Reparationskommission gelangen wird. Die erste und unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung derartiger Pläne wäre selbstverständlich eine Beteiligung Amerikas. Daß sie nicht zu erreichen ist, solange ein Mann wie Poincaré die Politik Frankreichs und der Entente leitet, ist selbstverständlich. Man wird in Deutschland gut tun, der weiteren Entwicklung des Reparationsproblems ohne jede Spur von Optimismus entgegenzusehen.

Auch sonst ist zu irgendwelcher Hoffnungsfreudigkeit nicht der geringste Anlaß. Als die Reichsregierung der Reparationskommission das deutsche Finanzreformprogramm Ende Januar überreichte, wurde darin mit Genugtuung festgestellt, daß es gelungen sei, den Reichshaushalt für 1922 wenigstens auf dem Papier zu balanzieren. Jetzt wird amtlich mitgeteilt, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Beamtenverbänden zu einer Erhöhung der Gehälter geführt haben, aus der der Reichskasse eine neue Belastung von 30 Milliarden Mark erwächst. Mit einem geradezu unverständlichen Optimismus wird gleichzeitig mitgeteilt, daß die Verkehrsverwaltungen, auf die bekanntlich bei allen Gehaltserhöhungen der größte Teil entfällt, durch Erhöhung der Tarife der Post und Eisenbahn ihre neue Belastung auszugleichen gedenken. Die Frage der Arbeiterlöhne und der Angestelltengehälter wird demnächst entschieden werden; die Zahl von 30 Milliarden, die allein auf die Beamten entfällt, wird mithin noch eine gewaltige Steigerung erfahren. Damit ist der Sanierungsplan der Reichsfinanzen wieder mit einem Schlage über den Haufen geworfen.

Selbst Loucheur scheint allmählich zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß Deutschlands Bankerott kein betrügerischer ist; er hat wenigstens die gegenteilige Behauptung als eine Legende bezeichnet, mit der schleunigst aufgeräumt werden müsse. Deutschland könne dem Sturz der Mark nicht noch längere Zeit standhalten. Man staunt, daß ein Franzose es wagt, eine derartige Wahrheit auszusprechen. Er hat allerdings in ganz besonderem Maße Gelegenheit gehabt, in das deutsche Finanzelend hineinzublicken und die ungeheuerlichen Schäden zu erkennen, die der französische Chauvinismus dort angerichtet hat.

Sein Wiesbadener Abkommen mit Dr. Rathenau hat nunmehr endlich die offizielle Zustimmung der Alliierten gefunden, wenn auch mit einigen Abstrichen von dem französischen Konto. Man darf nun gespannt sein, ob das Abkommen auch wirklich von französischer Seite praktisch zur Ausführung gebracht werden wird. Wenn man die Mitteilungen des Staatssekretärs im Ministerium für Wiederaufbau, Dr. Müller, im Reichstag bei den Etatsberatungen dieses Ressorts über den bisherigen Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes verfolgt, dann kann man tatsächlich irre werden, ob es den Franzosen überhaupt ernst ist mit der Wiederherstellung ihrer zerstörten Gebiete. „Wir haben, das kann ich unumwunden und vor aller Oeffentlichkeit aussprechen, mit allen unseren Anregungen auf der französischen Seite keinerlei Gegenliebe gefunden." Damit leitete Staatssekretär Dr. Müller seine Ausführungen ein. Deutschland ist vom Wiederaufbau der französischen Bergwerke ausgeschlossen, obwohl über die deutsche Beteiligung eine grundsätzliche Einigung erzielt und mit den Vorbereitungen bereits begonnen war. Wir haben im Frühjahr v. J. in einer Note an die Reparationskommission alle Möglichkeiten der deutschen Mitarbeit am Wiederaufbau erörtert. Wir haben uns bereit erklärt, den Wiederaufbau in zusammenhängenden Ortschaften mit sämtlichen Kosten in eigener Regie oder durch Vermittlung eines internationalen Unternehmens auszuführen. Wir haben unabhängig davon alle Hilfsmittel zum Wiederaufbau zur Verfügung gestellt, wir haben angeboten: Leistungen, Aufforstungs- und Aufräumungsarbeiten, Instandsetzung von Ziegeleien, Kalk-, Zementwerken usw. Wir haben 25 000 Holzhäuser angeboten und leistungsfähige, vertrauenswürdige Unternehmer namhaft gemacht, damit unverzüglich die erforderlichen Bauten in Angriff genommen werden könnten. Wir haben uns bereit erklärt, die Gesamtkosten gegen Gutschrift auf Reparationskonto zu übernehmen. Nicht einmal eine Antwort wurde darauf erteilt. Trotz des in Frankreich bestehenden Arbeitermangels, der zur Heranziehung ausländischer Arbeiter zwingt, ist es nicht gelungen, deutsche Arbeiter im Wiederaufbau zu beschäftigen, weil das französische Unternehmertum sich nach wie vor ablehnend dagegen verhält. Man wird abwarten müssen, ob nicht die französische Industrie, die unsere Sachlieferungen für den Wiederaufbau unter starken Vorbehalten gebilligt hat, nun auch ihrerseits die Durchführung des Wiesbadener Abkommens verhindern wird.

Die Berichte über das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse melden außerordentlich große Erfolge, die vor allem durch eine sehr weitgehende Beteiligung des Auslandes an der Messe zustande gekommen sind. Wenn diesmal auch Einkäufer in Leipzig erschienen, die sich bisher noch ferngehalten hatten, so ist diese Tatsache insofern allerdings erfreulich, als sie beweist, daß Deutschland auf gutem Wege ist, in absehbarer Zeit alle seine früheren Absatzgebiete wieder zu erringen. Indessen, darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben: der über Erwarten große Erfolg der Frühjahrsmesse ist kein Zeichen einer günstigen Wirtschaftskonjunktur. Im Gegenteil. Leipzig verdankt seine Erfolge dem deutschen Valutaelend. Loucheur hat recht, wenn er in der Zeitschrift „Homme libre" sagt, Deutschland sei keineswegs ein blühendes Land, auch wenn es keine Arbeitslosigkeit habe; sein wirtschaftliches Wohlergehen sei nur ein Scheinwohlergehen. Wenn man die Lage Deutschlands nicht bald bessere, werde es, ebenso wie Oesterreich, zusammenbrechen, worin aber für Frankreich durchaus kein Vorteil läge. Welche praktischen Folgerungen wird man in Paris aus dieser Erkenntnis ziehen? Bl.

Branntweinmonopolgesetz.

Am 9. März d. J. begann der Reichstag die zweite Lesung des Branntweinmonopolgesetzes. Die Beratungen wurden nicht zu Ende geführt, da am 10. März infolge andauernder Beschlußunfähigkeit des Hauses die Monopolvorlage von der Tagesordnung abgesetzt werden mußte.

Von den die chemische Industrie in erster Linie interessierenden Bestimmungen des Gesetzes sind in der zweiten Lesung § 22 (Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen) und § 92 (ermäßigte Verkaufspreise für Branntwein) in der Fassung der Ausschußberatungen beibehalten worden.

§ 22 hat folgenden Wortlaut:

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) steht ausschließlich der Reichsmonopolverwaltung zu; sie kann die Herstellung anderen gestatten. Ohne Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung hergestellter Branntwein geht ohne Entschädigung in das Eigentum des Reiches über.

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahr eine Branntweinmenge hergestellt

Digitized by Google

werden, die zehn Hundertteilen der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahrs entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus den in § 21 Abs. 1 genannten Stoffen 250 000 Hektoliter Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2,5 Millionen Hektoliter Weingeist, so kann den im § 21 unter Nr. 2 genannten Brennenreien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Kann der voraussichtliche Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugeben ist, in einem Betriebsjahr nicht gedeckt werden, so kann der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen gilt als Herstellung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 79).

Bei den Beratungen am 10. März beantragten die Unabhängigen, den Abs. 2 des § 22 folgendermaßen zu ändern:

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahr eine Branntweinmenge hergestellt werden, die zwanzig Hundertteilen der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahres entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus den im § 21 genannten Stoffen 350 000 Hektoliter Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2 Millionen Hektoliter Weingeist, so kann den im § 21 Abs. 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Der Antrag wurde abgelehnt und die Fassung des Auschusses aufrechterhalten.

Beschluß gefaßt wurde ferner über § 92 der Vorlage. Derselbe lautet nach den Beschlüssen des Ausschusses folgendermaßen:

Zu ermäßigten Verkaufspreisen ist nach näherer Bestimmung des Reichsrats Branntwein abzugeben, der zur Bereitung von Speiseessig, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, soweit sie nicht im Abs. 2 aufgeführt sind.

Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und zu sonstigen gewerblichen Zwecken, zu denen Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen bisher nicht abgegeben wurde, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mark enthalten.

Bei den Beratungen am 10. März wurde von kommunistischer Seite die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die ermäßigte Preise bei der Belieferung der Krankenanstalten mit Alkohol vorgesehen hatte, beantragt. Der Reichstag lehnte den Antrag ab und hielt die obige von dem Ausschuß beschlossene Fassung aufrecht.

Die Frage des Steuersatzes für Essigsäure, die im § 159 des Gesetzentwurfs geregelt wird, ist in der zweiten Lesung noch nicht entschieden worden, da die Beratungen bei § 150 abgebrochen wurden. (r.) (2734)

Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Rohstoffen.

In Nr. 4 der „Chemischen Industrie" vom 23. Januar d. J. wurde in einem Aufsatz „Die Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Schwefel" ausgeführt, daß in dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 eine Beschränkung der Befreiung von der Umsatzsteuer des gegenwärtig befreiten ersten Umsatzes nach der Einfuhr vorgesehen ist. Indessen sollen für eine Reihe von Rohprodukten und Halbfabrikaten, die der Reichsrat festzusetzen hat, die ersten Umsätze aus dem Ausland, soweit sie außerhalb des Kleinhandels erfolgen, von der Umsatzsteuer befreit bleiben.

Für die vom Reichsrat aufzustellende neue Freiliste I b hat der 12er Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J einen Entwurf beschlossen, der aus dem Gebiete der chemischen Industrie die nachfolgenden Produkte enthält:

Alaune (Chrom-, Eisen- und Kupfer-) — Asbest, roh und gemahlen — Asphalt — künstliche Balsame — Braunstein — Chromverbindungen — rohe Drogen — Gerbstoffe, Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen — Harze und zwar Terpentinharze, Kauri u. a. Kopale, Dammar- u. a. Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Traganthgummi, Gummilack, Schellack — Jod — Käsestoff (Casein) — Leimleder, Knochen u. a. tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim und Irländisches Moos (Carragheenmoos) — Naphthensäure — Oele und Fette, mineralische, pflanzliche — Ozokerit (Erdwachs) — Paraffin, Rohphosphate — Quecksilber — Rohölpech — Schwefel — Schwefelkies — Terpentinöl — Tran — Vaseline — Wachs (Bienen- u. a. Insektenwachs), sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet. (r.) (2747)

Reichsmittel für Stickstofferzeugung.

In Nr. 9 der „Chemischen Industrie" vom 27. Februar d. J. wurde ein Bericht über die Beratungen des vom Hauptausschuß des Reichstages eingesetzten Unterausschusses zur Prüfung der von der Reichsregierung beantragten Verwendung von 470 Millionen Mark für die Erweiterung der Reichsstickstoffwerke erstattet.

Wie der Reichsschatzminister in der Reichstagssitzung vom 3. März d. J. bei der Beratung seines Etats mitteilte, hat der Haushaltsausschuß des Reichstags die von der Regierung beantragte Summe bewilligt, ohne daß von irgendeiner Seite Einspruch dagegen erhoben wurde. Es darf daher als sicher angenommen werden, daß für das Jahr 1922 der Regierung zur Herstellung von Stickstoff im Interesse der Volksernährung und der Landwirtschaft die beantragten Mittel zur Verfügung stehen werden. (2735)

Mineralwassersteuer.

Der 35. Ausschuß des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern hat die Vorlage der Reichsregierung über die Mineralwassersteuer bis auf eine Bestimmung des Entwurfs unverändert angenommen. Im § 38, 3 sah die Regierungsvorlage folgende Bestimmung vor:

> Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, eine Abgabe von den zum örtlichen Verbrauch bestimmten Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken zu erheben, jedoch darf diese Abgabe 20 % der in Ziffer 1 a angegebenen Höchstsätze nicht überschreiten.

Diese Bestimmung ist vom Reichstagsausschuß gestrichen worden. Die Mineralwässer und künstlich bereiteten Getränke dürfen daher neben der Reichssteuer mit einer kommunalen Steuer nicht belastet werden. (2736)

Die schwedische Industrie gegen die deutsche Einfuhr.

Man schreibt uns aus Stockholm:

Die Hoffnungen, welche man in Schweden auf das Jahr 1922 gesetzt hat, scheinen sich nicht zu erfüllen. Im Gegenteil, in Handel und Industrie ist in den letzten Wochen eine Verschlechterung zu verzeichnen, die sich in Kursrückgängen sämtlicher Aktien und in einer steigenden Arbeitslosigkeit ausdrückt. Man hat jetzt aus Bank- und Industriekreisen der Regierung zwei Vorschläge unterbreitet, welche darauf hinzielen, die Krise aufzuhalten und eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Der erste Vorschlag, welcher von Finanzkreisen ausgeht, bezweckt die Wiedereinführung des Gold-

Digitized by Google

münzfußes. Man hofft, dadurch den hohen Stand der schwedischen Krone, die gegenüber dem Dollar fast Friedensparität erreicht hat, zu senken und damit billigere Lebensverhältnisse und bessere Exportmöglichkeiten für die Industrie zu schaffen. Ob dieser Vorschlag angenommen wird, ist sehr fraglich, denn die schwedische Regierung dürfte sich kaum entschließen, als erste der neutralen Regierungen diesen immerhin etwas riskanten Schritt zu tun.

Der zweite Vorschlag geht von dem Verband der schwedischen Industrie aus und zielt dahin, durch eine Valutaabgabe in Form eines Zollzuschlages auf Waren aus valutaschwachen Ländern die einheimische Industrie zu schützen. In einer umfangreichen Denkschrift an die Regierung führt der Industrieverband aus, daß Schweden infolge seiner geographischen Lage und der übrigen Verhältnisse in besonders hohem Grade dem Valutadumping ausgesetzt sei. Der prozentuale Anteil Deutschlands im Export ist in den letzten Jahren ständig gestiegen, und besonders, nachdem andere Länder ihre Industrie durch verschiedene Maßnahmen gegen das Valutadumping schützen, sei die Warenzufuhr aus valutaschwachen Ländern nach Schweden bedeutend angewachsen. Der Industrieverband hat seine Behauptungen durch Zahlen begründet, die den Nachweis führen, daß das Preisniveau in Deutschland, gerechnet in schwedischer Münze, in der Zeit vom Januar bis November 1921 im Durchschnitt 46 % des schwedischen Preisniveaus ausmachte, und daß die Arbeitslosen in Deutschland in der gleichen Zeit etwa ein Viértel der schwedischen Zahl betrug.

Auf Grund dieser Feststellungen schlägt der Industrieverband zum Schutze der heimischen Industrie und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit die Einführung einer Valutaausgleichs-Abgabe vor, deren Höhe jeweils im Verhältnis zum Valutakurs und der Kaufkraftparität des betreffenden Landes festgesetzt werden soll. Die Zollbehörde soll nunmehr auf Grund dieser Denkschrift des Industrieverbandes eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Schutzzolles ausarbeiten. (2716)

Verwendung von steuerfreiem, geeignet denaturiertem Spiritus für die Parfümerien Amerikas.

Man schreibt uns:

In Nr. 6 vom 6. 2. 22 dieser Zeitschrift ist auf Seite 84 mitgeteilt worden, daß der Reichstagsausschuß den Entwurf des § 92 Abs. 2 der Bestimmungen über die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Preisen wiederhergestellt hat. Auch hat der Reichsrat eine Eingabe des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten in Berlin wegen Herabsetzung des Verkaufspreises für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln benötigten Branntwein auf Grund der Ausschußbeschlüsse dahin erledigt, daß für die Zeit vom 15. Februar bis zum Inkrafttreten des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes ein ermäßigter Verkaufspreis von 3000 Mk. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt wurde. Noch aber ist die Bestimmung des § 92 Abs. 2 nicht Gesetz. Es dürfte noch intensiver Arbeit, insbesondere unserer Fachgruppe für ätherische Oele und Riechstoffe, bedürfen, um die gesetzgebenden Körperschaften von der Wichtigkeit dieser Frage vor allem für den Außenhandel unserer Parfümerie- und Riechstoffindustrie zu überzeugen. Als Material hierzu ist vielleicht eine kurze Darlegung darüber von Wichtigkeit, was die amerikanische Parfümerie-Industrie, die in und nach dem Kriege sich in ganz außerordentlicher Weise entwickelt hat, zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber den rigorosen Bestimmungen der amerikanischen Alkohol-Gesetzgebung bei der „Trockenlegung" Amerikas erstrebt und durch die Erlaubnis zur Verwendung von steuerfreiem, geeignet denaturiertem Spiritus erreicht hat. Wenn man den neuesten amtlichen Mitteilungen der United States Tariff Commission 1921 A. 14 S. 9 entnehmen kann, daß der Gesamtverbrauch an Parfümerien usw. in Amerika 1914 etwa 20, im Jahre 1919 aber etwa 100 Millionen Dollar betrug, die Ausfuhr von 1909 auf 1919 sich verzehnfacht hat, und wenn man berechnet, welch großen Anteil bei den Parfümerien die Kosten für Alkohol betragen, dann kann man den Wert des Erfolges der amerikanischen Parfümerie, ihren Alkoholpreis durch Erlaubnis der Verwendung von denaturiertem Alkohol so wesentlich herabgesetzt zu haben, ermessen, aber auch die Bedeutung würdigen, die eine vernünftige Bemessung der deutschen Preise für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Parfümerie-Industrie haben muß.[1])

Der „American Perfumer", eine Zeitschrift, die in vorbildlicher Weise nicht nur die wissenschaftlichen und technischen, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen des Industriezweiges zu vertreten sich bemüht, brachte in der Aprilnummer 1921 S. 40 die Mitteilung, daß die Manufacturing Perfumers Association nach langen schweren Kämpfen es erreicht hat, daß den Parfümeuren vom Internal Revenue Bureau die Verwendung von steuerfreiem, für die Zwecke der Parfümerie geeignet denaturiertem Alkohol gestattet worden ist. Für zahlreiche Denaturierungsmittel, die jeweils einem bestimmten Verwendungszweck des denaturierten Alkohols (Zahnwässer, Kopfwaschwässer, Parfümerien usw.) geschickt angepaßt wurden, sind Formeln ausgegeben worden. So z. B. Formel 37: 100 Gallonen Aethylalkohol werden mit 45 Unzen Eucalyptol, 30 Unzen Thymol und 20 Unzen Menthol versetzt. Formel 39: Auf 100 Gallonen Alkohol: 9 Pfund Natriumsalicylat, 1¼ Gallonen Quassiaextrakt, 1 Gallone Aceton. Formel 39a: 100 Gallonen Alkohol werden mit 60 Unzen Chinin oder Chininsulfat oder Cinchonidin und einer Gallone Aceton versetzt. An Stelle von Aceton kann auch Isopropylalkohol bei den obigen Mischungen benutzt werden (American Perfumer Bd. *16* [1921] Nr. 4 S. 137).

Von besonderer Wichtigkeit für die Herstellung von feinen Parfums ist die Ermächtigung mittels Formel 39 b, zur Denaturierung von Alkohol den Phthalsäurediäthylester in Mengen von 2½ % hinzuzufügen. (American Perfumer *16* [1921] Nr. 8 S. 328.) Dieser Zusatz des genannten absolut geruchlosen Esters, der seit 1910 in Deutschland von der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation unter dem Namen Solvarom oder Agfa-Duftgrundlage als Lösungs- und Fixierungsmittel für Riechstoffe in den Handel gebracht worden ist, macht den so denaturierten Alkohol für die feinsten Parfümerien verwendbar. Man muß den amerikanischen Parfümeuren[2]) Anerkennung zollen für ihre Zähigkeit, mit der sie dieses für ihre Zwecke so ungeheuer wichtige Resultat errungen haben. Man möchte die Hoffnung aussprechen, daß die deutschen Parfümeure auf ein gleiches Sachverständnis bei den maß-

[1]) Hierbei ist besonders zu beachten, daß von eingeführten alkoholischen Lösungen in Amerika ein besonderer Alkohol-Zoll von 4.30 Dollar pro Gallone erhoben wird, daß beim heimischen Verbrauch eine Alkohol-Steuer von 3,96 Dollar unter dem neuen Alkohol-Gesetz von den Parfumeuren gezahlt werden mußte, den sie nun ganzlich bei der erlaubten Verwendung von denaturiertem Spiritus ersparen.

[2]) Das Vorgehen der amerikanischen Parfumeure hat auch die englischen Parfümeure veranlaßt, von den Behorden analoge Erleichterungen bei der Verwendung des Alkohols fur Parfumerieprodukte zu erhalten. Nach den Mitteilungen im Perfumery and Essential Oil Record Bd. 12, 1921, S. 165 (Juni) und 245 (Juli) betragen jetzt die Abgaben fur Parfumerie-Spiritus 74 Sh. per Gallone, während fruher nur 13—14 Sh. gezahlt wurden, eine Abgabe, die auch heute noch für Großdrogisten gilt. Die englischen Parfumeure weisen in ihren Eingaben (Perfumery and Essential Oil Record Bd. 12, S. 337 (Oktober) darauf hin, daß außer den Amerikanern auch die schwedischen und hollandischen Parfumeure mit Coloquintenextrakt denaturierten Alkohol verwenden durfen. In England konnte eine Eau de Cologne, die unter alten Verhaltnissen für 2 Sh. die Flasche von 4 Unzen verkauft werden konnte, jetzt nicht unter 8 Sh. 6 d geliefert werden. Der jetzt geltende Steuerbetrag (74 Sh.) sei nicht weniger als 75 % der Herstellungskosten der Eau de Cologne und mache einen Wettbewerb, insbesondere mit den Auslandspreisen, unmöglich.

Digitized by Google

gebenden Faktoren treffen möchten wie ihre amerikanischen Kollegen.

Die Beispiele, die Herr Dr. Franz Meyer in seinem Vortrag auf der letzten Generalversammlung vom „Lande der Gegensätze" mitteilte *), lassen sich also wohl um ein weiteres vermehren: Die amerikanische Gesetzgebung macht die wahnsinnigste Alkoholgesetzgebung, ihre ausführenden Regierungsorgane aber sind vernünftigen Erwägungen im Interesse der heimischen Industrie durchaus zugänglich und schaffen Bestimmungen, um die man die amerikanischen Industriellen beneiden kann. Ein weiteres Beispiel dieser Gegensätze, das gleichfalls aus dem American Perfumer 1921 (Juni) S. 139 bekannt wird: Die strengste Zollgesetzgebung gegen „Synthetic Chemicals" hat nicht vermocht, die Zollbehörden so zu verblenden, daß sie vernünftigen Darlegungen gegenüber harthörig blieben. Dem Importeur Ungerer ist es gelungen, die Zollbehörden zu überzeugen, daß Geraniol und Citronellol keine „Synthetic Chemicals" im Sinne des Zollgesetzes sind, obwohl sie in Laboratorien auf chemischem Wege dargestellt werden können. Er wies ihnen mit Erfolg nach, daß jene importierten Substanzen in Wirklichkeit aus natürlichen ätherischen Oelen gewonnen wurden. Sind die Amerikaner nicht um ihre vernünftigen, sachlichen Belehrungen zugänglichen Behörden zu beneiden?

(Anmerkung der Schriftleitung.) Die große Bedeutung, welche die Frage des Alkoholpreises für die Exportfähigkeit kosmetischer Erzeugnisse auch in Deutschland hat, kommt in einer vom „Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten" am 28. Februar d. J. an den Reichsrat gerichteten Eingabe, betr. Festsetzung des Rückvergütungsbetrages beim Export, zum Ausdruck.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß die Rückvergütung zu den wesentlichsten Voraussetzungen für die Ausfuhr gehört. Ohne angemessene Rückvergütung ist ein Wettbewerb auf den fremden Märkten unmöglich. Um so wesentlicher sei es, daß die Bemessung der Rückvergütung sich allen Veränderungen der Spirituspreise unverzüglich anschließt, damit die Industrie bei Abschlüssen mit dem Auslande den richtigen Betrag der Rückvergütung in ihre Kalkulationen einstellen könne. Diese so dringend notwendige Rücksichtnahme auf die Interessen des Exports werde außer acht gelassen.

Seit dem 1. Januar werde die Parfümerieindustrie mit Branntwein aus Inlandsbeständen zum Preise von 4800 Mk., anstatt bis dahin 2500 Mk., beliefert. In einer Anfrage des Verbandes an das Monopolamt, wie hoch sich bei dem neuen Preise der Betrag der Rückvergütung beim Export stellen solle, war darauf hingewiesen worden, daß, wenn wie bisher nur ein Betrag von 800 Mk. pro Hektoliter rückvergütet wird, sich der Preis des Spiritus zur Herstellung von Exportwaren auf 4000 Mk. stellen würde gegenüber einem Preise von 215 Fr., den die französische Konkurrenz zu zahlen hat; für die deutsche Parfümerieindustrie würde sich dadurch eine völlig hoffnungslose Lage auf dem Weltmarkte ergeben.

Auf diese Anfrage teilte die Monopolverwaltung mit, daß die Entscheidung über den Satz für die Rückvergütung nicht von der Monopolverwaltung, sondern vom Reichsrat getroffen werde.

Nachdem nunmehr der Reichsrat für die Zeit vom 15. Februar 1922 bis zum Inkrafttreten des § 92 Absatz 2 der neuen Monopolvorlage für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwandten Spiritus einen ermäßigten Verkaufspreis von 3000 Mk. pro Hektoliter festgesetzt hat, erhebt sich von neuem die Frage nach dem Betrage der Rückvergütung, und zwar

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1922, d. h. für die Zeit, für welche die Monopolverwaltung den Betrag von 4800 Mk. pro Hektoliter erhoben hat,
2. für die Zeit vom 15. Februar ab, für welche nach dem Beschlusse des Reichsrats der Preis von 3000 Mk. gilt.

Eine gesonderte Festsetzung des Rückvergütungssatzes für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar würde sich erübrigen, wenn einem vom Verbande bei der Monopolverwaltung gestellten Antrage, aus Billigkeitsgründen den während des Zeitraums vom 1. Januar bis 15. Februar über 3000 Mk. hinaus erhobenen Betrag zurückzuvergüten, stattgegeben würde.

In diesem Falle wäre nur festzustellen, wie hoch sich der Betrag der Rückvergütung beim Export bei einem Spirituspreis von 3000 Mk. stellen soll. — (2666)

*) Chem. Industrie 44 (1921), S. 537 u. 549.

Produktion und Absatz deutscher Kalisalze im Jahre 1921.

Nach den vorläufigen Feststellungen der Kaliprüfungsstelle beziffert sich die Förderung von Kalisalzen im deutschen Kalibergbau im Jahre 1921 auf zusammen 92 411 794 dz an effektivem Gewicht, bzw. 10 668 487 dz Reinkali. Im Vergleich mit den Förderungszahlen im Jahre 1920, wo zusammen 113 864 388 dz Kalisalze an effektivem Gewicht abgebaut wurden, hat die Kalisalzgewinnung im Jahre 1921 demnach etwas abgenommen. Ihren Grund hat diese Abnahme hauptsächlich in den Schwierigkeiten des Absatzes während eines großen Teiles des vergangenen Jahres.

Von der Gesamtmenge der geförderten Kalisalze verblieben 19 857 579 dz (2 638 202 dz Reinkali) als Rohsalze und 2 626 752 dz (259 439 dz Reinkali) als Carnallit, so wie sie gefördert wurden. Die übrigen Mengen wurden fabrikatorisch weiter verarbeitet und hieraus folgende Handelsmarken und Mengen hergestellt:

Düngesalze:

18—22 prozentige	3 290 813 dz	(663 820 dz Reinkali)
28—32 „	886 932 dz	(269 779 dz „)
38—42 „	7 523 122 dz	(3 052 025 dz „)

Chlorkalium:

50—60 prozentiges	3 544 355 dz	(1 823 046 dz Reinkali)
über 60 „	776 558 dz	(484 411 dz „)

Schwefelsaures Kali (mit über 42 % K_2O): 446 280 dz (220 641 dz Reinkali)

Kalimagnesia 117 091 dz (32 037 dz Reinkali)

Der Absatz von Kaliprodukten war in der ersten Hälfte des Jahres wenig lebhaft. Er blieb in dieser Zeit beträchtlich hinter dem vorjährigen während des gleichen Zeitraums zurück. Erst vom dritten Viertel des Jahres 1921 ab entwickelte sich eine stärkere Abnahmetätigkeit, die sich in den beiden letzten Monaten, November und Dezember, in einem Umfang steigerte, daß der Minderabsatz während des ersten Halbjahres 1921 einigermaßen ausgeglichen wurde. Im ganzen sind während des Jahres 1921 an Kalisalzprodukten 37 455 547 dz an effektivem Gewicht oder 9 215 646 dz Reinkali abgesetzt worden.

Zum allergrößten Teil wurde die Produktion wieder im Inlande untergebracht, und zwar insgesamt 31 815 302 dz an effektivem Salzgewicht oder 7 687 265 dz Reinkali. Ins Ausland, wohin in der Vorkriegszeit beinahe die Hälfte der gesamten deutschen Kaliproduktion gegangen war, konnten im Jahre 1921 zusammen erst 5 640 245 dz Kalisalze (1 528 381 dz Reinkali) geliefert werden. Gegenüber dem Jahre 1920 haben sich in den Auslandslieferungen allerdings die Verhältnisse etwas gebessert. Es ist vor allem, wie „Wirtschaft und Statistik" mitteilt, geglückt, durch ein im Oktober v. J. mit amerikanischen Großabnehmern getroffenes Abkommen den Absatzmarkt in Nordamerika wieder zu erschließen, das bis zum Kriege der Hauptabnehmer deutscher Kalisalze im Auslande war. Außerdem sind auch zu anderen Ländern, die früher als Abnehmer von Kaliprodukten in Betracht kamen, wieder die durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen aufgenommen worden; so insbesondere Holland, Skandinavien, England, Oesterreich und die Tschechoslowakei. Doch besteht noch immer keine Absatzmöglichkeit nach dem Osten Europas mit seinen weiten landwirtschaftlichen Gebieten. Auch nach den südeuropäischen Ländern waren die Lieferungen noch sehr gering. Erschwerend auf den Absatz deutscher Kaliprodukte im Ausland wirkt vor allem die Konkurrenz der elsässischen Kalilager, die sich besonders in Amerika mehrfach stark fühlbar gemacht hat, zumal von Frankreich alles versucht wird, die deutschen Kalisalze möglichst vom

Digitized by Google

Weltmarkt fernzuhalten. Nach Pressenachrichten soll sich die Förderung des elsässischen Kalibergbaues im Jahre 1921 auf 8 957 440 dz Rohsalze oder 1 463 550 dz Reinkali belaufen. Ueber den Absatz sind Veröffentlichungn bis jetzt noch nicht erfolgt. Die von Spanien zu befürchtende Konkurrenz, wo kurz vor Ausbruch des Weltkrieges ebenfalls Kalilager gefunden wurden, scheint infolge der Schwierigkeiten des dortigen Abbaus für absehbare Zeit ausgeschaltet zu sein.

Der Absatz von Kaliprodukten an die Landwirtschaft betrug im Jahre 1920 zusammen 8 666 783 dz Reinkali, wovon 6 452 962 dz auf die heimische Landwirtschaft entfällt. Der Verbrauch von Kali in der Industrie war, wie schon seit längerer Zeit, verhältnismäßig gering. Insgesamt wurden im Jahre 1920 zu industriellen Zwecken 569 652 dz Reinkali abgesetzt; davon entfiel auf die Industrie des Inlandes 440 949 dz Reinkali.

Der preußische Handelsminister hat soeben dem Landtage eine Denkschrift über die deutsche Kali-Industrie in den Jahren 1920 und 1921 vorgelegt, die einen Ueberblick der Entwicklung der deutschen Kali-Industrie, der Kali-Rohsalzförderung, des Absatzes im Inlande und Auslande, der Entwicklung der Kalipreise, der Gestaltung der Arbeiterlöhne und des Einkommens der technischen Angestellten, der Gruppenbildung innerhalb der Industrie und der finanziellen Ergebnisse der Hauptunternehmungen enthält.

Aus der Denkschrift geht hervor, daß die Rohsalzförderung der staatlichen Werke bei voller Ausnutzung der vorhandenen Betriebsmittel auf mehr als das Doppelte des zehnjährigen Durchschnittes und auf das Eineinhalbfache der bisherigen Höchstförderung gesteigert werden könnte. Dazu wäre aber eine beträchtliche Vermehrung der Belegschaften nötig, die nur durchzuführen wäre, wenn eine entsprechende Zahl neuer Arbeiterwohnungen mit einem Aufwand von 50 bis 80 Millionen Mark errichtet würde. Die volle Ausnutzung der vorhandenen Betriebsmittel könnte voraussichtlich zu einer Verminderung der Selbstkosten der Tonne Rohsalz, unter sonst gleichbleibenden Umständen, um 20 bis 30 % führen, und zwar hauptsächlich durch Ermäßigung der auf eine größere Fördermenge sich verteilenden Generalkosten. Ob mit der Verminderung der Selbstkosten eine Senkung der Kalipreise eintreten würde, erscheint nach den Ausführungen der Denkschrift ungewiß. Die Entscheidung der Frage hängt einmal davon ab, ob sich die Selbstkosten auf den privaten Werken in ähnlichem Maße wie auf den staatlichen verringern werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Privatwerke in ihrer Gesamtheit über mehr als den 15 fachen Betrag der Absatzbeteiligung der Staatswerke verfügen, und ferner davon, wie sich der Absatz, namentlich nach dem Auslande, künftig entwickeln wird. (r.) (2729)

Die ungarische Einfuhr-Freiliste für chemische Erzeugnisse.

Das „Board of Trade Journal" bringt eine Zusammenstellung derjenigen Waren, die nach Ungarn ohne Einfuhrerlaubnis eingeführt werden dürfen. Aus dieser Liste sind nachstehend die für die chemische Industrie in Frage kommenden Erzeugnisse aufgeführt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung:
94	Pflanzenwachs.
95 — 96	Stearin, Palmitin, Paraffinwachs.
97	Degras (Gerberfett), Oelsäure.
98	Ceresin.
99	Vaselin und Lanolin.
101	Fette und fettige Zusammensetzungen, im Tarif nicht besonders genannt.
	Tierische Erzeugnisse, fettige Oele.
aus 103—104, 105,	Fettige Oele (außer Rüböl, Kürbisöl und Sonnenblumensamenöl) in Fässern,
aus 106	Flaschen, Krügen und fettige Oele in Flaschen, Krügen und ähnlichen Behältern.
	Minerale.
143	Pyrite.
144	Erze, im Tarif nicht besonders genannt, bearbeitet oder nicht.
145	Gips.
146	Weißer Kalk, Schwerspat (natürliches schwefelsaures Barium).
147	Schmirgel.
aus 148	Farberden, roh.
150	Erden und mineralische Substanzen, nicht besonders tarifiert, roh, gebrannt, gemahlen oder gewaschen.
	Medizinische Waren; Färberei- und Gerb-Materialien.
151—153	Medizinische Waren und Riechstoffe, außer wohlriechenden Wässern und ätherischen Oelen.
156—163	Färberei- und Gerbmaterialien.
	Gummen und Harze.
164	Teer, außer Braunkohlenteer und Schieferteer.
165—167	Harz, Kolophonium, Pech.
168—169	Bituminöse Erden und Steine, Asphalt.
170	Asphaltkitt, Asphaltzement, Harz- (Holz-) Zement.
172—173	Terpentin, Terpentinöl, rohes Bernsteinöl, Hirschhornöl und Kautschuköl, Kohlenteeröle der Benzolklasse, Pechöl, Vogelleim, Ozokerit, roh.
174	Kopalharz, Dammarharz, arabisches Gummi, Jedda-Gummi, Senegal-Gummi, Gummigutt, Tragant-Gummi; Gummen, Harz, harzartige Gummen, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders genannt.
	Mineralöle, auch Braunkohlenteer und Schieferteer.
175—179	Mineralöle, auch Braunkohlenteer und Schieferteer.
	Gummi u. Guttapercha sowie Waren aus diesen Stoffen.
304—308	Gummi und Guttapercha einschließlich Abfälle; Gummi-Lösung, Fäden, Paste.
	Chemikalien.
596	Schwefel, Phosphor, metallisches Antimon, Quecksilber u. metallisches Arsenik.
aus 597	Oxyde und Basen, die unter diese Nummer fallen, mit Ausnahme von flüssiger Kohlensäure.
598	Säuren, als da sind: Phosphor-, Salz-, Salpeter-, rohe Holzessig-, Schwefel-, Bor-, Oxal- und Fluorwasserstoff-Säure (Flußsäure).
aus 599	Kali-, Natrium- und Ammonium-Salze.
600	Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesium-Salze.
601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobalt-Salze.
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-Salze, mit Ausnahme von Bleiweiß.
603	Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenik-Salze.
aus 604	Anilinöl; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphthalin; rohe Carbolsäure; Pyridinbasen; Kresol; Kreolin; Lysol und ähnliche Präparate.
605	Ruß, gemahlene Holzkohle und Holzkohlenruß.

(Fortsetzung Seite 180.)

Digitized by Google

Revidierte Wertbestimmung für den Ein- und Ausfuhrzolltarif in Britisch-Indien.

Durch Bekanntmachung Nr. 7191 der indischen Regierung, herausgegeben am 17. Dezember 1921, sind nachstehende revidierte Wertbestimmungen zum Zwecke der Zollerhebung auf ein- und ausgeführte Waren festgesetzt worden:

Nr.	Bezeichnung der Waren	je	Wertbestimmung	Zollsatz
	Talk, Stearin und Wachs.		Rs. A.	
38	Pflanzliches Wachs	cwt	70 0	11 %
38a	Talk und Stearin, einschl. Schmiere (grease), sowie tierisches Fett und Wachs aller Arten, nicht anderweitig aufgeführt	—	v.Wert	11 %
	Verschiedenes.			
47	Düngemittel, alle Arten, einschl. tierische Knochen, sowie nachgenannte chemische Düngemittel: basische Schlacke, Ammoniumnitrat (salpetersaures Ammoniak) Chilesalpeter (salpetersaures Natrium), salzsaures Kalium, Kainitsalze, Calciumnitrat (Kalksalpeter), Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), mineral. Phosphate und mineralische Superphosphate	—	—	frei
	Waffen, Munition sowie Militärausrüstungsgegenstände.			
55	Pulver für Kanonen, Gewehre, Flinten, Pistolen und Sport- (Jagd-) zwecke	—	v.Wert	20 %
58	Explosivstoffe, nämlich Sprengpulver, Sprenggelatine, Sprengdynamit, Sprengroborit, Sprengtonit, sowie alle anderen Arten, einschließlich Detonatoren und Sprengzünder	—	v.Wert	11 %
	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel.			
61	Pestserum	—	—	frei
62	Eisenvitriol:		Rs. A.	
	1. eingeführt im ganzen	cwt	6 0	2½ %
	2. anderweitig eingeführt	—	v.Wert	2½ %
63	Opium und seine Alkaloide sowie deren Derivate	Seer von 80 tolas*)	—	Rs. A. 24 0
64	Chinin und andere Alkaloide der Chinarinde	—	—	frei
65	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel, alle Arten, nicht anderweitig aufgeführt:		Rs. A.	
	Alkali, indisch (saju-khar)	cwt	4 0	11 %
	Alaun (Klumpen)	cwt	13 8	11 %
	Arsenik (China mansil)	cwt	65 0	11 %
	Arsenik, andere Arten	—	v.Wert	11 %
	Bleichpulver	cwt	25 0	11 %
	Calciumcarbid	cwt	28 0	11 %
	Kohlensaures Ammonium (Hirschhornsalz)	cwt	50 0	11 %
	Salmiak	cwt	50 0	11 %
	Pfefferminzkristalle	lb	17 0	11 %
	Natronwasserglas	cwt	14 0	11 %
	Calcinierte Soda, einschließlich natürlicher calcinierter Soda	cwt	7 0	11 %
	Saures, kohlensaures Natrium	cwt	11 0	11 %
	Kaustische Soda (Aetznatron), fest	cwt	21 0	11 %
	Kaustische Soda (Aetznatron), in Flocken	cwt	28 0	11 %
	Kaustische Soda (Aetznatron), in Pulverform	cwt	29 0	11 %
	Kristallsoda (in bulk)	cwt	10 0	11 %
	Kupfervitriol	cwt	22 8	11 %
	Schwefelblumen	cwt	11 0	11 %
	Stangenschwefel	cwt	13 0	11 %
	Schwefel, roh	cwt	10 0	11 %
	Trona, von natürlicher Soda, uncalciniert	cwt	5 0	11 %
	Alle anderen Arten chemischer Erzeugnisse und Präparate, nicht anderweitig aufgeführt	—	v.Wert	11 %
	Aloeholz	—	v.Wert	11 %
	Asa foetida	cwt	125 0	11 %
	Asa foetida, roh	cwt	50 0	11 %
	Atáry (persisch)	—	v.Wert	11 %
	Bánslochan Bambus-Campher)	lb	0 9	11 %
	Calumba-Wurzel	cwt	10 0	11 %
	Campher, gereinigt, anderer als Puder	lb	4 8	11 %
	Cassia lignea	cwt	28 0	11 %
	China-Wurzel (chobchini), roh	cwt	17 8	11 %
	China-Wurzel (chobchini), geschrappt	cwt	30 0	11 %
	Cubeben	cwt	175 0	11 %
	Galgant-Wurzel (China)	cwt	12 8	11 %
	Salep	cwt	350 0	11 %
	Storax, flüssig	cwt	65 0	11 %
	Alle anderen Arten von Drogen, Arzneien und Betäubungsmitteln	—	v.Wert	11 %
		—	v.Wert	11 %
	Farbstoffe und Farben.			
	Farben und Farbstoffe aller Arten, sowie Maler- und Anstrichfarben und Materialien für Maler, aller Arten:			
77	Alizarin, trocken, 40 % nicht überschreitend	lb	3 12	11 %
	Alizarin, trocken, über 40 %, jedoch 50 % nicht überschreitend	lb	4 4	11 %
	Alizarin, trocken, über 50 %, jedoch 60 % nicht überschreitend	lb	4 12	11 %
	Alizarin, trocken, über 60 %, jedoch 70 % nicht überschreitend	lb	5 4	11 %
	Alizarin, trocken, über 70 %, jedoch 80 % nicht überschreitend	lb	5 12	11 %
	Alizarin, trocken, über 80 %	lb	6 12	11 %
	Alizarin, feucht, 10 % nicht überschreitend	lb	0 10	11 %
	Alizarin, feucht, über 10 %, jedoch 16 % nicht überschreitend	lb	1 0	11 %
	Alizarin, feucht, über 16 %, jedoch 20 % nicht überschreitend	lb	1 4	11 %
	Alizarin, feucht, 20 % nicht überschreitend	lb	2 0	11 %
	Anilin, feucht	lb	4 0	11 %
	Anilin, schwarz, aus der Schwefel-Serie	lb	2 0	11 %
	Anilin, kongorot	lb	3 0	11 %
	Alle anderen Anilin-Farben, trocken	lb	4 8	11 %
	Anilinsalze	—	v.Wert	11 %
	Avarrinde	cwt	4 8	11 %
	Cochenille	lb	1 0	11 %
	Galläpfel (myrabolams)	—	v.Wert	11 %
	Galläpfel (persisch)	cwt	40 0	11 %
	Gummigutt	lb	2 0	11 %
	Alle anderen Arten von Färb- und Gerbmaterialien	—	v.Wert	11 %
	Blei, rot, trocken	cwt	38 0	11 %
	Blei, weiß, trocken	cwt	42 0	11 %
	Ocker, anderer als europäischer, alle Farben	cwt	2 0	11 %
	Terpentin	Imperial gallon	9 0	11 %
	Zinnober, Canton	Schachtel v. 90 Päckchen	235 0	11 %

*) 1 tola = 11,6 g

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Waren	je	Wertbestimmung	Zollsatz
	Zink, weiß, trocken	—	v.Wert	11 %
	Alle anderen Arten von Maler- und Anstrich-Farben, sowie Materialien für Maler, nicht anderweitig aufgeführt, einschließlich Leim und Kitt . .	—	v.Wert	11 %
	Verschiedenes.			
107	Kerzen	—	v.Wert	11 %
108	Kinematographische Films:		Rs. A.	
	belichtete Standard Film-Positive, neu oder gebraucht	Fuss	0 4	20 %
	andere Films	—	v.Wert	20 %
110	Feuerwerk	—	v.Wert	20 %
114	Zündhölzer:			
	1. In Schachteln, nicht mehr als 100 Zündhölzer enthaltend .	1 Gros Schachtel	—	Rs. A. 0 12
	2. In Schachteln, mehr als 100 Zündhölzer enthaltend . . .	für je 100 Zündhölzer und Bruchteile davon in jeder Schachtel für je 1 Gros Schachtel		Rs. A. 0 12
119	Parfumerien, mit Ausnahme von wohlriechendem Weingeist . . .	—	v.Wert	11 %
			Rs. A.	
	Gowla, geschält oder ungeschält	cwt	65 0	11 %
	Kapurkachri (Zedoary)	cwt	25 0	11 %
	Patschuliblätter	cwt	35 0	11 %
	Rosenblätter, getrocknet	cwt	25 0	11 %
	Rosenwasser	Imperial gallon	5 0	11 %
120	Pech, Teer und Dammar, mit Ausnahme von Dammar-Batu .	—	v.Wert	11 %
	Dammar-Batu	cwt	7 0	11 %
129	Seife	—	v.Wert	11 %
130	Stärke und Satzmehl	—	v.Wert	11 %
136	Alle anderen, anderweitig nicht aufgeführten Waren, einschließlich der Waren, die durch die Post eingeführt werden	—	v.Wert	11 %

(Fortsetzung von Seite 178.)

612 Albumin und Albuminoide; Casein und Caseinleim.

aus 619 Collodium, Chloroform, Methylalkohol, Aceton.

621 Flüssige Gase, im Zolltarif nicht besonders erwähnt, mit Ausnahme von Giftgas für militärische Zwecke.

aus 622 Jod- und Brom-Präparate, Salicylsäure, Alkaloide und deren Salze, feste Carbolsäure Chlorcalcium, Kaliumcyanür (Cyankalium), Kalkhydrosulfat, Ameisensäure und Gerbsäure.

Firnisse, Farben, pharmazeutische Waren usw.

625 Teerfarben (Alizarin-Farbstoffe, künstlicher Indigo, Azo- und Schwefelfarbstoffe usw.).

626 Farben, welche im Zolltarif nicht besonders genannt sind.

627 Alle Farben in Kuchenform, kleinen Beuteln, Pastenform, Tuben, Näpfen, Gläsern, Schalen und Kästchen.

629 Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Holzkohlenstifte, Zeichentinte.

Verschiedenes.

640, 642 Zündhölzer usw., Zünder.

652 Tierische Düngemittel, andere Düngemittel; auch künstliche Düngemittel (soweit sie nicht aus zusammengesetzten Salzen bestehen), mit Ausnahme von Superphosphaten; Holz- und Kohlenasche; Knochen, Knochenasche, Knochenstaub; gelöschte Knochenholzkohle, nur zur Düngung geeignet; Thomas-Schlacke und andere Schlacken; Horn- und Hufabfälle; Blut, flüssig oder getrocknet; tierische Sehnen; Fleischabfälle für Düngezwecke; Rückstände aus der Herstellung von Blutlaugensalz (Blutlaugensalz); Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht konzentriert. (2573)

Der Arbeitsmarkt im Januar 1922.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht im Reichs-Arbeitsblatt nach statistischen Erhebungen folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im Januar:

Die Beschäftigungslage wurde durch die im Laufe des Berichtsmonats einsetzende Kälteperiode ungünstig beeinflußt. Die Aufnahme der Arbeiten in den von der Witterung abhängigen Berufen wurde dadurch hintangehalten. Für die Industrie scheinen Stockungen in größerem als dem bisher beobachteten Umfang einstweilen noch nicht eingetreten zu sein.

Die Krankenkassenstatistik läßt vor allem infolge der vom 1. Januar ab eingetretenen Erhöhung der oberen Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht Schlüsse auf die Veränderung im Umfange der Beschäftigung während des Berichtsmonats nicht zu. Bei den 5727 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 11 392 423 am 1. Januar auf 11 489 891 am 1. Februar 1922, also um 97 468 oder 0,9 %. Es ist anzunehmen, daß diese Zunahme lediglich auf die erwähnte Maßnahme, nicht aber auf irgendwelche Besserung in der Beschäftigungslage zurückzuführen ist.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt eine wesentliche Verschlechterung der Lage. Die bereits im Vormonat festgestellte Zunahme der Arbeitslosigkeit hat sich im Januar in erheblich verstärktem Maße fortgesetzt. Von 5 797 753 durch die Berichte erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren am Stichtage 190 614 oder 3,3 % arbeitslos (im Vormonat 1,6 %). Auch diesmal machte sich die Zunahme beim männlichen Geschlecht weit stärker geltend, als beim weiblichen; bei ersterem waren im Januar 3,8 (im Vormonat 1,7) %, bei dem letzteren 1,7 (im Vormonat 1,3) % der Mitglieder ohne Arbeit.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen ergibt für den ersten Monat des Jahres 1922 eine weiter stark ansteigende Zunahme der Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten. Am 1. Februar 1922 wurden insgesamt 196 103 Vollerwerbslose gezählt; das bedeutet gegenüber dem 1. Januar mit 164 958 Unterstützten eine Zunahme von 31 145 oder 18,9 % (im Vormonat 10,2 %). Wie im Vormonat, zeigte die Zahl der unterstützten Frauen einen Rückgang um 4,2 %, während die Zahl der männlichen Unterstützungsempfänger um nahezu ein Viertel, von 131 916 auf 164 450, d. h. um 24,7 % anwuchs.

Die Arbeitsnachweisstatistik ergibt bei steigender Inanspruchnahme der Nachweise im ganzen eine Verschlechterung der Lage. Insbesondere für männliche Arbeitskräfte trat eine erhebliche Verschlechterung ein, während sich die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkte noch etwas verbesserte.

Insgesamt wurden 879 313 Arbeitsgesuche, 587 102 offene Stellen und 413 296 Vermittlungen gemeldet. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um 14,35 bzw. 12,9 bzw. 7,6 %.

Auf je 100 offene Stellen kamen 150 Arbeitsgesuche (im Vormonat 148) und 70,4 (im Vormonat 74) Vermittlungen. Von je 100 Arbeitsuchenden konnten 47 (im Vormonat 50) in offene Stellen vermittelt werden. (2715)

Digitized by Google

Die Verwaltung und Räumung von Werkswohnungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Berg, München.

(Schluß aus Nr. 10.)

Die Frage ist in einem Falle praktisch geworden, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Ein Mieteinigungsamt einer preußischen Gemeinde hatte in einem Teil einer freigewordenen Wohnung nicht einen von der Werksleitung vorgeschlagenen Werksangehörigen, sondern einen andern eingewiesen. Hiergegen hatte die Firma Beschwerde erhoben, die Maßnahme des Amtes wurde jedoch bestätigt. Die Beschwerdeinstanz hat erklärt, daß die Auffassung der Firma, über jede freigewordene Werkswohnung nach eigenem Belieben verfügen zu können, nicht berechtigt sei und in den Verordnungen keine Stütze finde. Die vorgeschlagene Ueberlassung einer Werkswohnung bedürfe in jedem Falle der Zustimmung des Wohnungsamtes, das dabei naturgemäß die Interessen des Betriebes ebenso berücksichtigen müsse wie die Interessen der Gemeinde.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt auch das bayerische Sozialministerium ein, das in einem Bescheid vom 2. April 1921 erklärt hat, daß sich die bayerischen Vorschriften, wonach Wohnungen nur mit der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde vermietet werden dürfen, auch auf Werkswohnungen beziehen. Der Bescheid lautet: „§ 18 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 10. August 1920 (Statsanz. Nr. 186), wonach Wohnungen nur mit der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde vermietet werden dürfen, bezieht sich auch auf Werkswohnungen. Es ist deshalb auch zur Vergebung von Werkswohnungen die Mitwirkung des gemeindlichen Wohnungsamtes notwendig, um diesem den vollen Ueberblick über den gesamten örtlichen Wohnungsmarkt zu bewahren. Das Wohnungsamt wird bei der Erteilung seiner Zustimmung darauf zu achten haben, daß die Werkswohnungen ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke (vgl. auch § 15 a. a. O.) zugeführt werden und daß den Betriebsinteressen entsprochen wird. Auf dieser Grundlage wird sich ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen der Ortspolizeibehörde (dem gemeindlichen Wohnungsamt) und der Betriebsleitung ermöglichen lassen." Ob diese Auffassung der Verwaltungsbehörden einer richterlichen Nachprüfung standhalten würde, ist fraglich, denn man kann sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß in Fällen, in denen die Wohnung den Betriebsangehörigen als Bestandteil des Dienstvertrages abgegeben wird, ein Mitwirkungsrecht des Wohnungsamtes in dem Sinne, daß es selbst einen anderen Werksangehörigen in eine Werkswohnung einweisen kann, nicht besteht und die Nachprüfung des Wohnungsamtes sich lediglich darauf zu erstrecken hat, ob der Wohnungsinhaber ein Betriebsangehöriger ist oder nicht. Der § 18 der bayerischen Verordnung, der besagt, daß Wohnungen nur mit der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde (d. i. das Wohnungsamt in diesem Falle) vermietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden dürfen, wird bezüglich der Werkswohnungen durch die Bestimmung des § 15 der gleichen Verordnung ergänzt, wonach, wie ausgeführt, Werkswohnungen nur zur Unterbringung von Werksangehörigen in Anspruch genommen werden dürfen.

III.

Welche Maßnahmen kann das Unternehmen treffen, wenn ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses seine Werkswohnung nicht räumt?

Da grundsätzlich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses auch das Recht der Wohnungsbenützung erlischt, kann ohne weiteres die Räumung der Wohnung verlangt und nötigenfalls durch Klage auf Räumung gerichtlich erzwungen werden. Der Wohnungsinhaber, der nach Auflösung des Dienstvertrages und nach erfolgter Aufforderung zur Räumung die Wohnung nicht verläßt, befindet sich zu Unrecht in der Wohnung. Er hat dann auch keinen Anspruch mehr auf Lieferung von Gas, Wasser oder Elektrizität, falls diese Lieferungen oder eine derselben vom Werk aus erfolgen. Der Gang dieses Räumungsverfahrens ist folgender: Zuständig ohne Rücksicht auf den Streitwert ist das Amtsgericht (§ 23 Ziff. 2 Ger. Verf. G.). Der Klageantrag hat zu lauten, daß die Wohnungsinhaber, und zwar bei Eheleuten Ehemann und Ehefrau, verpflichtet sind, die Wohnung zu räumen, mit dem Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit des ergehenden Urteils (§ 709 Ziff. 1 CPO.). Die namentliche Bezeichnung der Wohnungsinhaber ist deswegen notwendig, weil die Vollstreckung nur gegen die im Urteil bezeichneten Personen erfolgen kann. Zur Begründung der Räumungsklage genügt die Behauptung, daß es sich um eine Werkswohnung handelt, die den Beklagten nur für die Dauer der Beschäftigung des Ehemanns zur Verfügung gestellt wurde, und daß das Dienstverhältnis erloschen ist. Diese Tatsachen sind ausreichend für die Klagebegründung, im Prozeß leicht zu beweisen und werden zudem wohl auch nie bestritten werden. Der Haupteinwand, der gegen die Räumungsklage gebracht wird, ist immer der, daß es den Beklagten nicht möglich sei, zurzeit eine andere Wohnung zu bekommen; allein dieser Einwand kann gegen den Klageanspruch nicht ins Feld geführt werden, denn wird anerkannt, daß es sich um eine Werkswohnung handelt, die mit Rücksicht auf die Beschäftigung im Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde, und daß das Dienstverhältnis erloschen ist, dann muß dem Klageantrag auf Räumung stattgegeben werden. Der Einwand der Unmöglichkeit der Beschaffung einer anderen Wohnungsgelegenheit steht dem nicht entgegen. Dieser Standpunkt wird von den Gerichten allgemein eingenommen.

Das Räumungsurteil ist nach den Bestimmungen der CPO. vorläufig vollstreckbar, d. h. es braucht die Rechtskraft des Urteils nicht abgewartet zu werden, um vollstreckbar zu sein. Die Vollstreckung des Urteils geschieht in der Weise, daß die Ausfertigung des Urteils dem Gerichtsvollzieher übergeben und er mit der Vollstreckung des Urteils, d. h. mit der Räumung, beauftragt wird.*) Vereinzelt haben sich Gerichtsvollzieher geweigert, die Räumung vorzunehmen, unter Berufung darauf, daß eine Genehmigung des Wohnungsamtes bzw. des Mieteinigungsamtes nicht vorläge. Hierzu hat der Gerichtsvollzieher kein Recht. In solchen Fällen ist Beschwerde beim Vollstreckungsgericht zu erheben, mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Räumung vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher hat auch nicht danach zu fragen, ob eine andere Wohnung vorhanden ist, und ob und wo die zur Räumung Verpflichteten untergebracht werden können; dafür zu sorgen ist nötigenfalls Sache der Gemeindebehörde. Die Kosten der Räumung treffen den Verurteilten.

In den meisten Fällen wird sich eine zwangsweise Räumung nach erfolgtem Urteil vermeiden lassen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Erwirkung eines Räumungsurteils und die damit verbundene Gefahr der Zwangsvollstreckung vielfach genügen, um den Verurteilten zur Räumung der Werkswohnung zu veranlassen. Die Wohnungsinhaber vertreten meist den unrichtigen Standpunkt, daß man heute niemand aus seiner Wohnung herausbringen könne. Durch die Erlassung des Urteils wird ihnen jedoch zum Bewußtsein gebracht, daß diese Auffassung, insbesondere bezüglich der Werkswohnungen, nicht zutrifft. Infolgedessen wird sich der Verurteilte meist energischer um die Beschaffung einer anderen Wohngelegenheit bemühen, als dies vorher der Fall war. Weiterhin empfiehlt es sich, von der Tatsache der Erlassung eines Räumungsurteils

*) § 885 CPO.: Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Digitized by Google

das zuständige Wohnungsamt, gegebenenfalls auch das Bezirksamt in Kenntnis zu setzen, mit dem Hinweis, daß die Vollstreckung des Urteils erfolgen wird, falls die Wohnung nicht innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes freiwillig geräumt ist. Die Wohnungsämter wissen, daß eine Vollstreckung eines solchen Urteils nicht gehindert werden kann, und dies wird sie veranlassen, für die Beschaffung einer Ersatzwohnung Sorge zu tragen.

Ist auch die Räumungsfrist ohne Erfolg verstrichen, bleibt nichts anderes übrig, als die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher durchzuführen, nötigenfalls im Zusammenarbeiten mit den Verwaltungsbehörden, die auch, falls notwendig, die polizeiliche Unterstützung, auf die gemäß § 758 CPO. der Gerichtsvollzieher Anspruch hat, zu stellen haben.

IV.

Wie oben ausgeführt, ist der einheitliche Standpunkt in der Judikatur, daß bei der Ueberlassung von Werkswohnungen als Bestandteil des Dienstvertrages ein Recht der Wohnungsbenutzung mit Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr besteht. Davon sollen aber, wenn der von der Reichsregierung dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (abgedruckt in Nr. 28 des Reichsarbeitsblattes vom 30. November 1921) Gesetz werden soll, einige, die Interessen der Arbeitgeber auf das ernsteste gefährdende Ausnahmen getroffen werden. Zwar bestimmt der § 11 des Entwurfes, daß seine allgemeinen Bestimmungen über Miete nur während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gelten sollen. Die Begründung sagt zwar: „Dem Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer in der Nähe des Ortes seiner Tätigkeit ein Unterkommen schafft, weil ein solches sonst nicht zu finden wäre und, um ihm den Zugang zur Arbeitsstätte oder die Arbeit selbst zu erleichtern, kann nicht wohl zugemutet werden, daß er die Räume dem Arbeitnehmer auch dann beläßt, wenn dieser nicht mehr in seinem Betrieb tätig ist. Würde der Arbeitnehmer derartige Räume trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich behalten dürfen und nur im Wege der Aufhebungsklage daraus entfernt werden können, so bestünde zunächst die Gefahr, daß der Arbeitgeber Ersatzarbeiter nicht unterbringen könnte, und daß damit wesentliche volkswirtschaftliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen würden." Grundsätzlich wird also auch von dem Entwurf der Standpunkt vertreten, daß vom Zeitpunkte der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab auch der Ueberlassungsvertrag für die Werkswohnung nach den Vorschriften des BGB. aufgelöst werden könne, allein der Entwurf will einen Schutz des Wohnungsinhabers in der Zwangsvollstreckung vorsehen, die einer Verneinung der obigen Grundsätze vollständig gleichkommt.

Zunächst sagt der § 13, der auch auf Werkswohnungen Anwendung finden soll, daß das Urteil nur vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter, in diesem Falle also dem Arbeitgeber, einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Weiterhin kann die Zwangsvollstreckung im Urteil von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden, daß für den Mieter ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Schon die erste Voraussetzung wird es in den weitaus meisten Fällen dem Arbeitgeber einfach unmöglich machen, die Räumung sofort durchzuführen, denn wie soll er den geforderten Nachweis erbringen, daß ihm das Verbleiben des nicht mehr beschäftigten Arbeiters in einer Werkswohnung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringt? Diese Forderung ist aber auch noch aus einem anderen Grunde verfehlt, denn der Nachteil, der durch das Verbleiben eines nicht mehr beschäftigten Arbeitnehmers in der Werkswohnung entsteht, trifft tatsächlich in den weitaus meisten Fällen nicht den Arbeitgeber, sondern denjenigen Arbeiter, der an Stelle des nicht mehr Beschäftigten in die Werkswohnung hinein soll. Der für die freiwerdende Werkswohnung in Aussicht genommene Arbeiter muß also vielleicht nach wie vor einen stundenlangen Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen, Fahrgeld aufwenden oder von seiner Familie getrennt sein und anderswo teuere Miete bezahlen, während der nicht mehr beschäftigte Arbeitnehmer nach wie vor in der Werkswohnung verbleibt. Zudem soll in einem solchen Falle das Werk, nach einer von Dr. Potthoff in dem oben angeführten Aufsatze über Arbeitsvertrag und Wohnungsvertrag aufgestellten Forderung, nicht das Recht haben, für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine höhere Entschädigung zu fordern als während der Zeit der Beschäftigung.*) Es würde wenigstens dem Gebote der Logik entsprechen, wenn die diesbezügliche Bestimmung des Entwurfes lauten würde: „Wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter oder einer anderen Person einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde."

Die im Entwurf enthaltene weitere Voraussetzung, daß die Zwangsvollstreckung von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden soll, daß für den zur Räumung Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner Wohnbedürfnisse ein angemessener Ersatzraum gesichert ist, bedeutet eine noch viel größere Einschränkung für die Freimachung von Werkswohnungen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung müßte in der Praxis zu den allergrößten Schwierigkeiten führen.

Ein nicht zu unterschätzender Vorzug der Werkswohnungen besteht darin, daß sie praktisch und hygienisch einwandfrei gebaut sind. Bei der heutigen Wohnungsnot wird es meistens für den nicht mehr beschäftigten Arbeitnehmer eine Verschlechterung bedeuten, wenn er eine Werkswohnung mit einer anderen vertauschen muß, abgesehen davon, daß es auch vielfach eine pekuniäre Verschlechterung mit sich bringt, weil die Mietpreise in anderen Wohnungen durchweg höher sind. Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß der Arbeitnehmer zunächst überhaupt keine andere Wohnung als einen angemessenen Ersatz bezeichnen wird, in dem Bestreben, möglichst lange in der Werkswohnung zu verbleiben. Auch die Praxis hat gezeigt, daß in solchen Fällen die zur Räumung Verpflichteten bezüglich einer Ersatzwohnung keine bescheidenen Ansprüche stellen. Nach welchen Gesichtspunkten soll das Mieteinigungsamt die Angemessenheit einer Wohnung feststellen? Zudem, woher soll der Arbeitgeber eine Ersatzwohnung nehmen? Er kann sie nur, da es sich in solchen Fällen nicht um andere Werkswohnungen handeln kann, durch Vermittlung des Wohnungsamtes bekommen.

Die beiden obenerwähnten Bestimmungen sind daher unannehmbar; es muß vielmehr der Grundsatz nachdrücklichst aufrechterhalten bleiben, daß bei Werkswohnungen die Ueberlassung der Wohnung ein Teil des Dienstvertrages ist, und daß mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht zur Benutzung der Werkswohnung erlischt; denn der Arbeitnehmer ist durch die heutige Gesetzgebung ausreichend gegen unberechtigte Entlassungen und damit auch gegen rigorose Verdrängung aus der Werkswohnung ausreichend gesichert. Die hauptsächlichsten Beendigungsgründe eines Dienstverhältnisses sind Kündigung seitens des Arbeitnehmers, Kündigung seitens des Arbeitgebers, Tod des Arbeitnehmers. Kündigt der Arbeiter, dann ist nicht einzusehen, warum er noch das Recht haben soll, obwohl er selbst die Auflösung des Dienstverhältnisses herbeigeführt hat, noch weiter in einer Werkswohnung zu verbleiben. Diesem Falle muß gleichgestellt werden die fristlose Entlassung aus Verschulden des Arbeiters; denn es ist ebenfalls nicht einzusehen, daß ein Arbeiter, der fristlos entlassen wurde, also die Auflösung des

*) Bezüglich der Dienstwohnungen verlangt Dr. Potthoff überhaupt von vornherein den Ausschluß jeglicher Vergütung; sogar für den Fall, daß die Dienstwohnung nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geräumt wird!

Digitized by Google

Dienstverhältnisses sich selbst zuzuschreiben hat, weiterhin in dem Genuß der Werkswohnung bleiben soll.

Eine besondere Behandlung könnte nur in Betracht kommen für den Fall, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgesprochen wurde, ohne daß die Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen. In solchen Fällen ist bereits ein hinreichender Schutz durch die Betimmungen des Betriebsrätegesetzes gegeben, denn wenn ein von dem entlassenen Arbeiter erhobener Einspruch gegen die Kündigung von dem Arbeiterrat als berechtigt anerkannt wird, hat der Schlichtungsausschuß zu entscheiden, ob die Entlassung berechtigt ist oder nicht, insbesondere ob sie eine unbillige Härte darstellt (vgl. §§ 84 ff. BRG.). Kommt der Schlichtungsausschuß zu dem Ergebnis, daß eine unbillige Härte nicht vorliegt, dann muß auch das Recht zur Benutzung der Werkswohnung aufhören; stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Entlassung eine unbillige Härte bedeutet, dann wird durch den Spruch des Schlichtungsausschusses der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeiter wieder einzustellen, womit das Dienstverhältnis und damit auch die Berechtigung zur Wohnungsbenutzung als weiter fortbestehend festgestellt wird, oder der Arbeitgeber muß eine von dem Schlichtungsausschuß festzusetzende Entschädigung bezahlen, falls er die Wiedereinstellung ab'ehnt. Das Dienstverhältnis ist jedoch in diesem Falle mit der Wahl des Arbeitgebers, die Entschädigung zu bezahlen, erloschen.

Lediglich für diesen Fall, daß der Arbeitgeber anstatt der Wiederherstellung die Entschädigung wählt, könnte ein besonderer Schutz des Arbeitnehmers in Erwägung gezogen werden, etwa in dem Sinne, daß die Vollstreckung eines Räumungsurteils davon abhängig gemacht wird, daß dem Arbeitnehmer eine Ersatzwohnung zugewiesen wird, nicht aber, wie der Entwurf vorsieht, gesichert ist. Damit müßte zugleich eine Anweisung an die Wohnungsämter verknüpft werden, daß sie solchen Arbeitnehmern vorzugsweise frei werdende Wohnungen zuweisen, denn ist dies nicht der Fall, werden die Wohnungsämter, soweit die Praxis gelehrt hat, sich sehr wenig um die Beschaffung von Wohnungen für Arbeitnehmer, die noch in ihren Wohnungen untergebracht sind, kümmern. Schließlich wird man sich auch damit einverstanden erklären können, daß im Falle des Todes eines Arbeitnehmers seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er in Familiengemeinschaft lebte, für eine gewisse Frist die Innehabung der Wohnung gestattet wird, ähnlich wie es das österreichische Handlungsgehilfengesetz vorsieht.

Es ist notwendig, daß die Gefahren, die für die Werkswohnungen in dem geplanten Entwurf enthalten sind, rechtzeitig erkannt werden und rechtzeitig dagegen Stellung genommen wird. Die Industrie hat bewiesen, daß sie durch die Schaffung von Werkswohnungen bereit ist, das ihrige beizutragen, um den Wohnungsmangel zu lindern; allein die maßgebenden Stellen sollten sich nicht verhehlen, daß dieser gute Wille durch unsachgemäße und einengende gesetzliche Regelungen keine Stärkung erfahren wird. Die Wohnungsnot kann nur durch ausreichende Schaffung von neuen Wohnungen gelindert werden; so ist es erforderlich, daß diejenigen, die an sich dazu bereit sind, in diesem Bestreben nicht durch verfehlte gesetzgeberische Maßnahmen abgeschreckt werden.

*

Anhang: Muster eines Vertrages für Ueberlassung von Werkswohnungen.

„Zwischen der Firma A und Herrn B wurde folgender Dienstvertrag geschlossen:

Herr B wird bei der Firma A als Arbeiter (nötigenfalls nähere Bezeichnung) eingestellt. Maßgebend für das Dienstverhältnis sind die Bestimmungen der für den Betrieb der Firma A erlassenen Arbeitsordnung und die jeweils gültigen Tarife.

Außerdem erhält Herr B und seine Ehefrau für die Dauer der Beschäftigung bei der Firma eine Werkswohnung im Hause Nr. . . ., bestehend aus . . . .

Hierfür hat Herr B eine monatliche Vergütung von . . . Mk. zu entrichten, die in Raten von . . . Mk. am Lohn in Abzug gebracht wird.

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Benützung der Wohnung.

Die Firma ist ferner berechtigt, die Räumung der Wohnung auch während der Dauer des Dienstverhältnisses zu verlangen, wenn von Herrn B oder seinen Familienmitgliedern trotz Verwarnung gegen die Hausordnung verstoßen wird."

Es empfiehlt sich ferner, eine Hausordnung festzulegen, in der die allgemein üblichen Bestimmungen der Hausordnung aufgenommen werden, ferner Bestimmungen darüber, ob eine Weitervermietung grundsätzlich verboten oder nur mit Zustimmung der Firma zulässig ist.

Soweit bezüglich Werkswohnungen Mietverträge bestehen, empfiehlt es sich, diese Mietverträge in Ueberlassungsverträge der oben bezeichneten Art zur Vermeidung jeglicher Zweifel überzuleiten. (2585)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verordnungen über Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. März d. J. erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Reihe von Verordnungen über Düngemittel, die nachstehend wiedergegeben werden:

Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl.

Vom 9. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 14. März ausgegebenen Nr. 19 des R.G.Bl. S. 237.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 401)/18. August 1917 (R.G.Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Preisverhältnisse zwischen dem im Inlande hergestellten Thomasmehl einerseits und dem eingeführten Thomasmehl sowie dem aus eingeführter Thomasschlacke hergestellten Mehl andererseits wird eine „Preisausgleichsstelle für Thomasmehl" mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2.

Die Verwaltung der Preisausgleichsstelle erfolgt durch einen Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie 14 ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter der letzteren.

Von den 14 ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern werden je 7 aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Thomasmehlindustrie entnommen. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der in der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Organisationen und des Vereins der Thomasmehlerzeugung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Digitized by Google

§ 3.

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 4.

Die zur Regelung der Preisverhältnisse zwischen dem im Inlande hergestellten Thomasmehl einerseits und dem eingeführten Thomasmehl sowie dem aus eingeführter Thomasschlacke hergestellten Mehl andererseits, ferner die zur Bestreitung der Kosten der Preisausgleichsstelle erforderlichen Mittel werden durch Umlage aufgebracht. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch eine im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichende Verordnung festgesetzt.

Die Umlage wird erhoben von den Mengen Thomasmehl deutscher Erzeugung, die als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers als Düngemittel verwendet worden sind.

Zur Zahlung der Umlage ist jeder Erzeuger von Thomasmehl verpflichtet.

Beim Verkauf von Thomasmehl darf die Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

§ 5.

Die Erzeuger von Thomasmehl sind verpflichtet, der Preisausgleichsstelle oder der von ihr sonst dazu bestimmten Stelle bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats schriftlich Aufgabe über die Mengen Thomasmehl (Gewicht und kg P_2O_5) getrennt nach Gesamt- und zitronensäurelöslicher Phosphorsäure zu erteilen, die im vorhergehenden Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe als Düngemittel verwendet worden sind.

Die Preisausgleichsstelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsbücher der Auskunftspflichtigen einsehen zu lassen.

§ 6.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der §§ 4 und 5 die Umlage und teilt den Thomasmehlerzeugern den Betrag mit, der als Umlage zu entrichten ist.

Die Ueberweisung des aufgegebenen Betrags hat spätestens am 50. Tage nach Schluß des Liefermonats auf das Reichsbankgirokonto der Preisausgleichsstelle für Thomasmehl in Berlin zu erfolgen.

Mit Ablauf des Tages der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % über den Lombardzinsfuß der Reichsbank zu zahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beitreibung von Reichsabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

§ 8.

Der auf Thomasmehl entfallende Anteil am Vermögen der auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450) errichteten Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel geht auf die neu errichtete Preisausgleichsstelle für Thomasmehl über.

Die Einzelheiten der Auseinandersetzung regeln die neu errichtete Preisausgleichsstelle für Thomasmehl und die Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel im beiderseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Vom 9. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 14. März ausgegebenen Nr. 19 des R.G.Bl. S. 238.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 401)/18. August 1917 (R.G.Bl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1921, 3. Januar 1922, 19. Januar 1922 und 2. März 1922 (R.G.Bl. 1921 S. 1538; 1922 S. 26, 185, 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Der phosphorsäurehaltigen Düngemittel" ersetzt durch die Worte „für Superphosphat und Rhenaniaphosphat".
2. a) Im § 3 Abs. 1 wird in Zeile 8 hinter den Worten „sowie aus" das Wort „zwei" ersetzt durch das Wort „drei". Die Worte „zwei von der Thomasphosphatmehlindustrie" fallen fort.

   Hinter dem Worte „Knochenmehlindustrie" werden die Worte „einem von der Rhenaniaphosphatindustrie" hinzugefügt.

   b) Im § 3 Abs. 3 wird bei Buchstabe a hinter dem Worte „Rohphosphaten" eingefügt „sowie Superphosphat".

   Buchstabe b fällt fort.

   In Buchstabe c fallen die Worte „zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Knochenmehl eintretende Verteuerungen sowie" fort.
3. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „der phosphorsäurehaltigen Düngemittel" ersetzt durch die Worte „für Superphosphat und Rhenaniaphosphat", im Abs. 2 die Worte „phosphorsäurehaltige Düngemittel" durch die Worte „Superphosphat und Rhenaniaphosphat".
4. § 5 erhält folgende Fassung:

   „Die Höhe der Umlage wird jeweils durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichende Verordnung festgesetzt."
5. In § 6 werden die Worte „Düngemittel der im § 5 genannten Art" ersetzt durch die Worte „Superphosphat, Rhenaniaphosphat oder Knochenmehl".
6. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beitreibung von Reichsabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben."
7. Im § 8 werden die Worte „der im § 5 bezeichneten Düngemittel" ersetzt durch die Worte „von Superphosphat und Rhenaniaphosphat".
8. Im § 9 Abs. 1 fallen die Worte „für Thomasphosphatmehl und" fort.

   Buchstabe a fällt fort.

   In Buchstabe b fallen die Worte „Thomasphosphatmehl und Knochenmehl" fort.

   In Buchstabe c wird hinter dem Wort „Rohphosphaten", das Wort „Superphosphat" eingefügt; die Worte „Thomasphosphatmehl und Thomasschlacken" fallen fort.
9. § 10 erhält folgende Fassung:

   „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft."

Artikel II.

Der Wortlaut der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450), wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 3. Dezember 1921, 3. Januar 1922, 19. Januar 1922, 2. März 1922 (R.G.Bl. 1921 S. 1538, 1922 S. 26, 185, 230) und durch Artikel I dieser Verordnung ergibt, ist im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung
über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Vom 9. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 14. März ausgegebenen Nr. 19 des R.G.Bl. S. 239.)

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (R.G.Bl. S. 238) wird der Wortlaut der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450), wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 3. Dezember 1921, 3. Januar, 19. Januar, 2. März 1922 (R.G.Bl. 1921 S. 1538; 1922 S. 26, 185, 230) und durch Artikel I der Verordnung vom 9. März 1922 ergibt, nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung
über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

§ 1.

Zur Regelung der Preisverhältnisse für Superphosphat und Rhenaniaphosphat wird eine „Preisausgleichsstelle für phos-

Digitized by Google

phorsäurehaltige Düngemittel" errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (R.G.Bl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 98, 204 und 234), auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 386) sowie auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 388) errichteten Preisausgleichsstellen für Thomasphosphatmehl, Superphosphat und Knochenmehl gehen mit ihren Forderungen und Verpflichtungen auf die neu errichtete Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel über.

§ 2.

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Preisausgleichsstelle ist der Verwaltungsrat beigeordnet.

§ 3.

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter
des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,
des Reichswirtschaftsministeriums,
des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die norddeutschen Landesregierungen,
und des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft für die süddeutschen Landesregierungen
sowie aus
drei von der Superphosphatindustrie,
einem von der Knochenmehlindustrie,
einem von der Rhenaniaphosphatindustrie,
fünf von der Landwirtschaft
zu benennenden Mitgliedern.

Stellvertretung ist in Behinderungsfällen zulässig.

Der Verwaltungsrat ist in allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltung der Preisausgleichsstelle, insbesondere auch bei der Personalbesetzung und bei der Festsetzung der Verwaltungskosten zu beteiligen. Er beschließt über die Höhe der Beträge, die zu bewilligen sind

a) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat eintretende Verteuerungen, zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten sowie Superphosphat und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
b) zur Förderung der Einfuhr von Rohstoffen für die Knochenmehlindustrie,
c) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Rhenaniaphosphat eintretende Verteuerungen sowie zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
d) zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsanweisung.

Bei allen Beschlüssen des Verwaltungsrats hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Einspruchsrecht.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen. Er bestimmt einen Revisor, der regelmäßige Prüfungen der Kasse vornimmt und dem sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen sind. Außerordentliche Revisionen müssen auf Verlangen zweier Mitglieder vorgenommen werden.

§ 4.

Die zur Regelung der Preisverhältnisse für Superphosphat und Rhenaniaphosphat erforderlichen Mittel werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage werden Superphosphat und Rhenaniaphosphat belegt, soweit sie aus eigener Erzeugung als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet werden.

Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

§ 5.

Die Höhe der Umlage wird jeweils durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichende Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Wer Superphosphat, Rhenaniaphosphat oder Knochenmehl erzeugt, hat der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel oder der von ihr sonst dazu bestimmten Stelle bis zum 15. jedes Monats, erstmalig bis zum 15. April 1921 für Monat März 1921 schriftlich nach einem von ihr festgesetzten Vordruck anzumelden, wieviel Düngemittel der einzelnen Arten er im vorhergehenden Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet hat. Hierbei ist der Gesamtgehalt an Stickstoff, soweit solcher in den Düngemitteln enthalten ist, und an Phosphorsäure anzugeben, bei letzterer getrennt nach Gesamtphosphorsäure, zitronensäure- und zitratlöslicher Phosphorsäure.

Die Preisausgleichsstelle oder ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftspflichtigen einzusehen.

§ 7.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Erzeuger mit, wieviel er als Umlage zu entrichten hat.

Der Erzeuger hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen vier Wochen nach dem im § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitpunkt auf das „Reichsbankgirokonto der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel in Berlin" zu überweisen.

Mit Ablauf des Tages der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % über den Lombardzinsfuß der Reichsbank zu zahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für Beitreibung von Reichsabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 8.

Bei dem Verkauf von Superphosphat und Rhenaniaphosphat darf die Umlage dem Höchstpreis zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

§ 9.

Die Umlagebeträge für Superphosphat, für Knochenmehl sowie für Rhenaniaphosphat sind getrennt zu verwalten und vorzugsweise für Zwecke derjenigen Industrie zu verwenden, von der sie abgeführt worden sind. Die Umlagebeträge dienen in erster Linie

a) zur Schaffung eines Ausgleichs für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat sowie Rhenaniaphosphat eintretende Verteuerungen,
b) zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten, Superphosphat sowie von Rohstoffen der Knochenmehlindustrie,
c) für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung.

Die Umlagebeträge dienen ferner zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft sowie zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichsstelle.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die in Mischungen hergestellten oder abgelieferten phosphorsäurehaltigen Düngemittel.

§ 12.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (R.G.Bl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 98, 204 und 234), die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 386) und die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 388) außer Kraft.

Verordnung
über die Umlage für Thomasmehl.
Vom 9. März 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (R.G.Bl. S. 237) werden bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 75 Pf.
2. für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 75 „

Berlin, den 9. März 1922.

Digitized by Google

Verordnung
über die Umlage für Superphosphat und Rhenaniaphosphat.
Vom 9. März 1922.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. S. 238) werden bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . . . 850 Pf.
2. für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat . . . . . 300 „
3. für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat . . . . . 300 „

Berlin, den 9. März 1922. (2758)

Verkehr mit Opium.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat folgenden Erlaß veröffentlicht:

Bei der vorbereitenden Behandlung der Gesuche um Erlaubnis zum Handel mit Opium und ähnlichen Betäubungsmitteln (Gesetz vom 30. Dezember 1920) ist jeweils auch festzustellen, ob der Gesuchsteller die Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln nach der Bekanntmachung vom 22. März 1917 besitzt, oder warum er einer solchen Erlaubnis nicht bedarf. Auf die ME. vom 19. August 1920 wird verwiesen.

München, den 2. März 1922. (2723)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrbewilligungen nach dem Saargebiet.

Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken ist ermächtigt worden, Ausfuhrbewilligungen nach dem Saargebiet auf einer Urkunde auch dann zu erteilen, wenn verschiedene Empfänger benannt werden, und wenn dementsprechend für jeden einzelnen dieser Empfänger ein besonderer Berechtigungsschein beigebracht wird. Als Absender ist in ein und derselben Urkunde, wie bisher, stets nur eine Firma zu benennen.

Der Reichskommissar stellt das gleiche, den Verkehr mit dem Saargebiet erleichternde Verfahren auch den Außenhandelstellen anheim unter der Voraussetzung, daß die Uebersicht in den Bewilligungsjournalen durch die Angabe verschiedener Empfänger nicht beeinträchtigt wird. (2742)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Abermalige Erhöhung des Zollaufschlages.** Nachdem erst vor kurzem für alle Waren, die nicht in der Zollgoldliste enthalten sind und dem Goldzoll unterliegen, das Zollaufgeld auf das 500fache des Zollsatzes erhöht worden ist, haben nunmehr die zuständigen österreichischen Stellen mit Wirkung ab 9. März eine neuerliche Erhöhung dieses Zollagios auf das 700fache des Tarifsatzes vorgenommen. Diesem erhöhten Zoll unterliegen alle Waren, die nicht auf Grund der Zollgoldliste den Vorschriften über die Zollzahlung in Gold unterworfen sind. (2732)

Schweiz. **Neuregelung der Sodacinfuhr.** Durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements wurde die bisher bei der Einfuhr von flüssiger oder fester kaustischer Soda (Aetznatron ex Zolltarifnummer 1000, Natronlauge ex Zolltarifnummer 1001) erhobene Gebühr mit Wirkung ab 15. Februar 1922 aufgehoben. Einfuhrgesuche für diese Produkte sind nicht mehr notwendig. Das Einfuhrverbot für kalzinierte und kristallisierte Soda (Zolltarifnummer 1039 und 1040) bleibt nach wie vor in Kraft. (2631)

Tschechoslowakei. **Aenderung der Exportfreiliste und der Einfuhrgebühren.** Durch Entscheidung des Handelsministeriums ist mit Geltung vom 6. März d. J. ab die Einfuhrgebühr für Zelluloidwaren (Tarifpos. 361) auf 5 % des Fakturenpreises festgesetzt.

Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Geltung vom 1. März d. J. ab auf die Liste der ohne Bewilligung und ohne Gebühren auszuführenden Waren gesetzt worden:

aus Tarifpos. 150 Magnesit, roh;
aus Tarifpos. 641 Feuerwerkskörper für Weihnachtsbäume. (2721)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Thomasmehl.

Das Finanzministerium verordnet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ackerbauministerium und Händlern mit künstlichen Dungstoffen nachfolgendes: Die im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und Ackerbauministerium erlassene Verordnung vom 24. 12. 21, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Lieferungen von Kunstdünger, wird in nachfolgender Weise abgeändert: An Stelle des vierprozentigen Steuerpauschales, welches bei der Einfuhr von künstlichen Dungstoffen vom fakturierten Preise unter Hinzurechnung der Zoll- und Transportkosten an der Grenze erhoben werden soll, wird bei der Einfuhr von Thomasmehl ein festes Steuerpauschale von 3,70 Kc von jedem eingeführten q Bruttogewicht Thomasmehl erhoben, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der Phosphorsäure. Das Pauschale ist gleich bei der Zollabfertigung fällig. (2635)

Polen. **Einschränkung der Einfuhrverbotsliste.** Durch eine Verordnung des polnischen Finanz- und Handelsministeriums sind die bisher in Kraft gewesenen Einfuhrverbote wesentlich eingeschränkt worden. Zu den Waren, deren Einfuhr infolge dieser Verordnung in Zukunft gestattet ist, gehören auch die Mineralwässer. Einstweilen bleibt das Einfuhrverbot für nachfolgende Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie bestehen:

Position des Zolltarifs	
112 P. 8 c	Künstliche Süßstoffe, deren Süßkraft die Süßkraft des Rohzuckers übersteigt (Sulfimid, dessen Salze, Saccharin, Krystallose, Sucramin, Glucin, Sucrol, Zuckerin, Succose, Dulcin usw., Orthoamidosulfobenzoesäure und dergl. zur Saccharinerzeugung dienend).
113 P. 1	Künstliche Produkte, auch in dosierter Form.
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel:
P. 1	weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, ohne Alkoholgehalt.
P. 2	Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige Parfüms, wohlriechende Wässer (Blütenwässer), Kölnisches Wasser, Elixiere. (2737)

Ver. St. von Amerika. **Stand der Tarifreform.** Dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband ist über die Aussichten der amerikanischen Tarifreform von unterrichteter Seite aus New York folgende Mitteilung zugegangen:

„Nach den neuesten Meldungen aus Washington scheint man im Senatsfinanzkomitee geneigt zu sein, dem Präsidenten Vollmacht zu gewähren, auf Empfehlung der Tarifkommission einzelne Raten des Tarifs nach Bedarf zu erhöhen oder zu erniedrigen und eventuell für gewisse Länder Währungszuschläge zu verfügen. Die letztere Idee wird besonders von der Fair Tariff League verfochten (auch von Vertretern der Importeure) und hat in Senator Smoot einen eifrigen Anhänger. Wie immer die Entscheidung ausfallen wird, sicher scheint, daß unter dem neuen Arrangement der Tarifkommission ein sehr viel größerer Einfluß zufallen wird, als er ihr bisher zugestanden worden ist. In dieser Verbindung erhalten die unter Harding vorgenommenen Veränderungen innerhalb der Kommission besondere Bedeutung. Die Ernennung des protektionistischen Herrn Burgeß und die Designierung des ebenfalls entschieden für einen Hochschutzzoll eintretenden Herrn Marvins zum Vorsitzenden der Kommission lassen von ihren künftigen Entscheidungen und Empfehlungen an den Präsidenten nicht viel Gutes erwarten. Die Absetzung des bisherigen Chefs der Abteilung für Zölle im Bundesschatzamt und die Ernennung des Privatsekretärs des Abgeordneten Fordney an seiner Statt sowie die Personalveränderungen an leitender Stelle im New Yorker Zolldienst und dem anderer Häfen zeigen gleichfalls, woher der Wind weht, obwohl manche dieser Ernennungen wahrscheinlich auf innerpolitische Motive zurückzuführen sind und die extremen Hochschutzzöllner besänftigen sollen." (2748)

Mexiko. **Einfuhrzoll auf Mineralwasser.** Nach einem, dem „Board of Trade Journal" zugegangenen, amtlichen Bericht aus Mexiko bringt das „Diario Oficial" vom 3. Februar 1922 eine Verfügung, durch welche die Einfuhrabgabe auf natürliche und künstliche Mineralwasser auf 25 Centavos je kg (Bruttogewicht) festgesetzt wird. Diese Bestimmung ist am 1. Februar 1922 in Kraft getreten. (2727)

Digitized by Google

Paraguay. **Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Artikel.** Bevor einheimische oder ausländische pharmazeutische Spezialartikel zum Verkauf gebracht werden, muß die Erlaubnis von dem National Department of Hygiene eingeholt werden. Ein entsprechendes Gesuch muß von einem approbierten in Paraguay ansässigen Apotheker eingereicht werden, dem beizufügen sind: 1. die genaue Formel der Zusammensetzung, 2. das Herstellungsverfahren, 3. Etiketten und gedrucktes Material aller Art, die mit dem Artikel verkauft werden, 4. eine für eine Analyse genügende Menge des Medikaments und zwei Behälter der zu verkaufenden Spezialität, 5. Angabe . . . der hygienischen und pharmazeutischen Vorteile seiner Verwendung, 6. Gesuche für ausländische Spezialartikel müssen von einem beglaubigten Zeugnis begleitet sein, daß die Firma, die den Spezialartikel vorbereitet oder herstellt, von einem geprüften Chemiker oder Apotheker geleitet wird. Ausländische Spezialartikel müssen das Land angeben, von dem aus sie eingeführt oder in dem sie hergestellt werden. Der Verkauf und die Reklame von Spezialartikeln, die nicht in der vorgeschriebenen Weise zugelassen sind, ist verboten. (The South American Journal.) (2746)

Tanganyka. **Neue Zollbestimmung.** Die „Tanganyka Gazette" vom 13. Januar 1922 bringt eine Regierungsbekanntmachung (Nr. 6) vom 11. Januar 1922; durch welche u. a. bestimmt wird, daß folgende Waren auf die Freiliste zu setzen sind:

Drogen und Arzneien: eingeführt zu bona fide medizinischen Zwecken und gereinigter Spiritus, nur zum Mischen von Drogen und Arzneien bestimmt. (2728)

RECHTSPRECHUNG

„Preise freibleibend".

Das Reichsgericht hat neuerdings über die Klausel „freibleibend" von einem, den Abnehmerinteressen günstigeren Standpunkt aus entschieden. Mit Rücksicht auf die große praktische Bedeutung dieses Urteils geben wir nachstehend einen Auszug aus der Begründung, wie ihn die Handelskammer Leipzig in ihren Mitteilungen veröffentlicht:

Die Einführung der Klausel „freibleibend" als Bestandteil von Vertragsabschlüssen (nicht etwa bei Vertragsangeboten) stellt, wenngleich sie in der Nachkriegszeit im deutschen Geschäftsverkehr häufig angewandt ist, eine Abweichung von den regelmäßigen, in einem normalen Wirtschaftsleben üblichen Parteivereinbarungen dar. Eine derartige Klausel ist daher als Ausnahmebestimmung streng auszulegen. Weiter ist zu beachten, daß der Verkehr dann, wenn der Verkäufer sich eine Aenderung des eigentlichen Vertragsinhalts vorbehalten will, eine nähere Umschreibung des betreffenden Freivermerks kennt, wie dies z. B. in den Klauseln „freibleibend in den Mengen" oder „freibleibend im Preise" oder „hinsichtlich der Lieferzeit" usw. zum Ausdruck kommt. Danach ist in einem Falle der hier fraglichen Art die zugunsten des Verkäufers eingefügte, nur das Wort „freibleibend" enthaltene Klausel mangels besonderer dagegen sprechender Umstände dahin zu verstehen, daß dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, den ganzen Vertrag aufzuheben, also von der Lieferung überhaupt Abstand zu nehmen, nicht aber den Inhalt des Vertrages zu einem Teil, etwa nach Preis, Menge usw. zu ändern. Denn eine derartige Aenderung des Vertragsinhalts selbst würde über das bloße „Freibleibend" des Verkäufers vom Vertrage, dem alsdann ein entsprechendes „Freibleibend" des Käufers von seinen Vertragspflichten gegenübersteht, hinausgehen, indem der Käufer solchenfalls gebunden wäre, nach Belieben des Verkäufers auch einen Teil der gekauften Ware als Erfüllung anzunehmen oder einen höheren als den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen usw. Eine so weitgehende, von der regelmäßigen Bedeutung der Klausel „freibleibend" abweichende Freizeichnung des Verkäufers hätte in klarer und eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen. (2717)

SOZIALPOLITIK

Verbot der Nebenarbeit (Schwarzarbeit).

Im März v. J. hatte das Sächsische Wirtschaftsministerium eine Verordnung erlassen, durch Bildung von Ueberwachungsausschüssen und durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft gegen die selbständige Uebernahme von Arbeitsaufträgen durch vollbeschäftigte Arbeiter vorzugehen. Da diese Verordnung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, soll nach einem Schreiben der Handelskammer zu Dresden vom 21. Februar d. J. in Sachsen eine neue Verordnung erlassen werden, die zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft Gemeinschaftsarbeit erneut empfiehlt und zur gemeinsamen Selbsthilfe anhält. Außerdem will die Sächsische Regierung bei der Reichsregierung den Antrag stellen, daß Arbeiter, die Nebenarbeit leisten, bestraft werden sollen.

Die chemische Industrie hat Nebenarbeit in einigen Bezirksabkommen verboten. (2718)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Die österreichische Zündholzchenindustrie wurde, nach einem Bericht aus Wien, durch den politischen und wirtschaftlichen Umsturz zu einer vollständigen Neuorientierung gezwungen. In der früheren Monarchie bildeten die Alpenländer und Wien zusammen mit den den größten Teil der altösterreichischen Zündholzchenindustrie beherbergenden Sudetenländern — der derzeitigen Tschechoslowakei — ein einheitliches Versorgungsgebiet, es war daher nur natürlich, daß zur Vermeidung unnützer Frachtkosten die dem Meere nahergelegenen, jetzt deutschösterreichischen Fabriken den größten Teil ihrer Erzeugnisse nach Triest zum Export nach der Levante fanden, während das ganze nördliche Gebiet Deutschösterreichs aus der heutigen Tschechoslowakei versorgt wurde. Nach der eingetretenen Trennung ergab sich für die österreichischen Fabriken daher in erster Linie die Aufgabe, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und auf die Versorgung des Inlandmarktes bedacht zu sein. Hand in Hand damit mußte aber auch eine große Investionstätigkeit entfaltet werden, um den der österreichischen Industrie von altersher zukommenden Anteil am Exportgeschäft auch für die Zukunft zu sichern. Diese mit sehr einschneidenden Opfern verbundenen Bestrebungen haben zu dem Erfolge geführt, daß heute nicht nur der Inlandmarkt reichlich versorgt werden kann, sondern daß auch ganz erhebliche Mengen aus der Erzeugung für den Export exportiert werden. Wenn sich trotzdem noch immer zeitweilig und stellenweise Warenmangel geltend macht, so ist das nur darauf zurückzuführen, daß, wie bei anderen Artikeln, infolge des großen Preisunterschiedes gegen die Nachbarstaaten bedeutende Warenmengen widerrechtlich ins Ausland verbracht werden. Dies fällt bei Zündholzchen, deren Inlandpreis unter staatlicher Kontrolle steht, noch mehr ins Gewicht. Die Konjunktur auf dem Weltmarkt leidet im allgemeinen unter dem Bestreben aller bisherigen Importländer, sich eine eigene Industrie zu schaffen. Für die österreichische Industrie ist die Lage aber noch immer günstig, weil sie infolge der valutarischen Verhältnisse die Konkurrenz der durchwegs valutastärkeren sonstigen Importländer unschwer aushalten kann. (2576)

Geplante Errichtung einer „Holzapfelfarben"-Fabrik. Eine Interessentengruppe plant die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 175 Millionen Kronen zwecks Errichtung einer Fabriksanlage, die die Fabrikation der Holzapfelfarben in Oesterreich aufnehmen soll. Die Holzapfelfarben sind die Fabrikate von 15 über die ganze Erde verteilten Fabriken, deren Stammhaus sich in New Castle befindet; sie werden nahezu ausschließlich als Anstrich für Schiffe, Lokomotiven, Eisenbahnwagen usw. verwendet. Der hohe Eingangszoll für die Farben nach Oesterreich, welcher sich derzeit auf 96 Kronen pro Kilogramm stellt (eine Erhöhung auf 180 Kronen ist in Aussicht genommen), macht jedoch den Import bereits wenig rentabel, und so lag der Gedanke nahe, zur Erzeugung dieser Farbenspezialitäten, wie dies bereits in verschiedenen anderen Industriestaaten geschehen ist, auch in Oesterreich einen unabhängigen Betrieb zu errichten, um so mehr, als die zur Fabrikation nötigen Rohstoffe zum größten Teil im Lande vorhanden sind und die nicht vorhandenen zum überwiegenden Teil zollfrei eingeführt werden können. Die Gruppe hat sich bereits eine dauernde Interessengemeinschaft mit den englischen und deutschen Partnern des Holzapfelkonzerns gesichert, derzufolge die neugegründete Gesellschaft berechtigt ist, die Firma: „Oesterreichische Holzapfelfarben-Fabriks-A.-G." zu führen und auch sonst den Namen „Holzapfel" unbeschränkt zu benützen. Die vollständige Rezeptur der Holzapfelfabrikate wird dem neuen Unternehmen zur Verfügung gestellt, und es ist die Vereinbarung getroffen worden, daß etwaige neue Patente stets unmittelbar kostenlos in den Besitz der österreichischen Gesellschaft übergehen. (2673)

Digitized by Google

Frankreich. **Kunstseide-Industrie.** Eine der wenigen Industrien, die gegenwärtig blühen, ist die der Kunstseide; sie dankt dies der außerordentlichen Verteuerung der natürlichen Seide. Die Fabriken können dem Bedarf lange nicht genügen. Der Handelsminister hat daher die Absicht zu erkennen gegeben, den Zollkoeffizienten für die Einfuhr von 4,7 auf 2,5 zu ermäßigen. In erster Linie wird dies belgischen Fabriken zugute kommen. (2713)

Tschechoslowakei. **Aufhebung der staatlichen Zementbewirtschaftung.** Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse in der Zementproduktion, welche die rechtzeitige Erledigung sämtlicher Aufträge ermöglicht, hebt das Arbeitsministerium seinen Erlaß vom 7. März v. J. auf und läßt gleichzeitig von der weiteren Vorlage monatlicher Ausweise über den Stand der Vorräte, der Erzeugung und des Absatzes in den einzelnen Zementwerken mit Beginn des Monats Februar ab. (2493)

Lackfabriken Kralup—Mährisch-Schönberg. Die Kraluper Gesellschaft für chemische Produkte G. m. b. H., die im Vorjahre in Kralup a. M. eine große Lack-, Farben- und Firnißfabrik errichtet hatte, übernimmt die Geschäfte der Oberleithnerischen Lackfabrik in Mährisch-Schönberg. Der Betrieb der letzteren wird gänzlich aufgelassen und die Leistungsfähigkeit des Kraluper Werkes durch weitere Zubauten noch bedeutend gehoben. (2740)

Polen. **Plan der Gründung einer Chemikalienbörse in Warschau.** In Warschau streben maßgebende Kreise danach, eine Chemikalienbörse zu gründen. In Anbetracht der Bedeutung der chemischen Industrie Polens für das gesamte Wirtschaftsleben der Republik erscheint die Forderung nach einer Chemikalienbörse nicht ungerechtfertigt. Man hofft, durch eine derartige Börse über die Lage und Preise des Chemikalienmarktes im In- und Auslande gut unterrichtet werden zu können, um so zu einer genaueren Kalkulation zu kommen. (2474)

Eine neue Streichholzfabrik in Bromberg. Unter der Firma „Stella" ist in Bromberg eine neue Streichholzfabrik gegründet worden. Gründer sind Ingenieur L. Stabrowski, Alexander Gersdorf und W. Ferens. Mit dem Bau der Fabrikgebäude wird demnächst begonnen. (2472)

Verpachtung der galizischen Salzbergwerke. Aus Warschau wird gedrahtet: Im Finanz- und Budgetausschusse erklärte der Vertreter des Finanzministeriums, daß die Regierung die galizischen Salzbergwerke verpachten wolle, da das bisherige System der staatlichen Exploitierung sich als unrentabel erwies. (2637)

Estland. **Die Brennschieferausbeute** in Estland 1921 betrug 5 788 341 Pud. Verkauft wurden davon 3 619 883 Pud und in den Gruben verbraucht 398 000 Pud. Zum Ende des Jahres blieb ein Vorrat von 1 770 053 Pud. — Die estnische Regierung hat in diesen Tagen beschlossen, eine weitere Konzession auf Brennschieferausbeutung den englischen Unternehmern Bax-Eronside und Giffard Oliver zu vergeben, die eine Investierung von 4 bis 5 Mill. Pfd. Sterl. beabsichtigen. (2539)

Die Zement-Industrie in Estland wird in erster Linie durch die beiden Fabriken Port-Kunda und Asserien repräsentiert. Diese Industrie ist für Estland insofern von besonderer Bedeutung, als sie weder der Einfuhr von Rohstoffen noch von Heizmaterialien bedarf. Erstere finden sich in dem in Estland in großen Mengen vorkommenden Kalkstein und Ton, die zur Erzielung des sogenannten Portland-Zements im Verhältnis von etwa 3 : 1 gemischt werden, während als Brennstoff in erster Linie Brennschiefer und auch Torf verwandt werden. Die Industrie leidet zurzeit an einer Absatzkrise, so daß größere Mengen Zement unverkauft auf Lager liegen. Insbesondere Polen macht der estländischen Zement-Industrie starke Konkurrenz, so daß es im vorigen Jahr nur zu kleineren Verkäufen nach Lettland und Schweden kam; das natürliche Absatzgebiet —Rußland fehlt ganz. Infolge dieses Mangels an Absatz, wozu noch die zurzeit ungeklärten Besitzverhältnisse kommen, die die Einsetzung einer Administraturverwaltung notwendig gemacht haben, hat die Fabrik Asserien neuerdings ihren Betrieb eingestellt. (2540)

Finnland. Die finnische **Streichhölzerausfuhr** ist im Jahre 1921 im Vergleich zum vorhergehenden Jahre erheblich zurückgegangen, und zwar von 2872 Tonnen auf 1926 Tonnen. — Infolge der Preiserhöhung für finnische Streichhölzer ist jedoch der Ausfuhrwert von 19,5 Mill. Fmk. im Jahre 1920 auf 41,4 Mill. Fmk. im Jahre 1921 gestiegen. (2542)

Ungarn. **Branntweinpreise für technische Zwecke.** Seit dem 1. Dezember 1921 gelten folgende Preise: Zur Essigbereitung dienender Sprit, beim Kaufe von wenigstens 100 hl, Grundpreis pro Hektoliter-Grade 50 Kr., welcher Preis sich bei kleineren Mengen als 100, 50, 25, 10 und 5 hl mit 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Kronen verteuert.

Mit einem Denaturiermittel vergällter Branntwein, Grundpreis pro Hektoliter-Grade 40 Kr. Zuschläge für kleinere Mengen als 100 hl siehe oben.

Zollfreier Feinsprit für Industriezwecke, Grundpreis pro Hektoliter-Grade 60 Kr., Zuschläge für kleinere Mengen als 100 hl siehe oben.

Bei allen Kategorien sind folgende Zuschläge bestimmt: Pro Hektoliter-Grad Fuhrenausgleich 2 Kr., 1,5 % Kommissionsprämie, welche der A.-G. zufällt und 0,20 Kr. Kontrollgebühren, welche den Vertretern der Ackerbau- und Finanzministerien zufallen.

Die früher üblichen Preisermäßigungen, welche für Apotheker und Essenzfabriken gewährt wurden, sind aufgehoben worden. (2366)

Die **„Hungaria" Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik A.-G.** hat im Anschluß an ihre in Budapest befindlichen Anlagen eine großangelegte Salzsäure- und Glaubersalzfabrik errichtet und neben diesen Betrieben auch die Herstellung von Krystallsoda aufgenommen. Die neuen Anlagen sind bereits in Betrieb gesetzt. Nach den Plänen von Direktor Szávoszt soll aus der Krystallsodafabrik später ein großzügiges Werk zur Darstellung von Ammoniaksoda im Inlande hervorgehen. (2398)

Italien. **Zusammenschluß der Parfümeriefabrikanten, -Händler und -Importeure.** Nach einem Bericht aus Rom tagte kürzlich ein Kongreß von bedeutenden Vertretern aus der Parfümerieindustrie, auf dem sich in erster Linie der Zusammenschluß zu einem Interessenverband unter dem Namen Federazione Nazionale fra Industriale, Commercianti Profumieri ed Affini mit dem Sitz in Mailand vollzog, der seinerseits wiederum sogleich der Confederazione Generale del Commercio Italiano in Mailand beitrat. Im weiteren Verlauf des Kongresses wurden die Besteuerungsmöglichkeiten der italienischen Parfümerieerzeugnisse eingehend bsprochen. Man beschloß, bei der Regierung dahingehend vorstellig zu werden, daß mit Rücksicht auf die überaus schwierige Lage der einheimischen Parfümerieindustrie eine Stempelsteuer bis zum 30. Juli des Jahres nur beim direkten Verkauf von Parfümerien an das Publikum erhoben werden soll. Im übrigen sei eine grundsätzliche Umgestaltung der bestehenden Parfümeriesteuer das Gebot der Stunde. Vor allem müsse gefordert werden, daß alle Produkte bis zu einem Verkaufspreis von 3 Lire steuerfrei bleiben. Zwecks wirksamer Vertretung der Kongreßbeschlüsse bei der Regierung wurde eine Kommission von Fachleuten ernannt. (2615)

Ver. St. von Amerika. **Düngemittel-Erzeugung.** Auf einer kürzlich stattgefundenen landwirtschaftlichen Versammlung in Washington machte der Präsident der „National Fertilizer Association" nach einem Bericht in „The Chemical Trade Journal" vom 17. Februar 1922 folgende Angaben über die Düngemittel-Erzeugung in den Vereinigten Staaten:

Die Düngemittel-Industrie erzeugt und verteilt ihre Waren durch etwa 600 verschiedene Werke, die in den einzelnen Verbrauchergegenden gelegen sind. Sie verarbeitet auch die Nebenerzeugnisse von 220 Fabriken, welche in der Hauptsache andere Waren herstellen. In der Düngemittel-Industrie sind in Fabriken, Bergwerken, Materialien, Waren und Guthaben etwa 300 Millionen Dollars angelegt, nicht eingerechnet die Anlagen in den Werken, welche nur Nebenprodukte herstellen. Vor dem Kriege stieg die Nachfrage jährlich um etwa 10 %; 7 500 000 t wurden im Jahre 1914 versandt. Im Jahre 1921 verringerte die ungünstige Lage der Landwirtschaft den Bedarf, so daß nur 4 500 000 t verbraucht wurden. Es ist daher sehr wohl möglich, daß die Verluste im Jahre 1921 nicht weit unter 75 Millionen Dollars blieben. — Die notwendigen Rohmaterialien für die normale Düngemittel-Herstellung, mit Ausnahme von Baumwollsamenmehl, Schlachthausabfällen und Blut, die an die Viehmäster gehen, sind in genügender Menge vorhanden. Die Herstellung von schwefelsaurem Ammonium wurde durch den Kriegsbedarf derart hochgetrieben, daß anstatt der noch im Jahre 1914 erforderlichen Einfuhr von etwa 89 000 t gegenwärtig ein durchschnittlicher Ausfuhrüberschuß von 150 000 bis 200 000 t vorhanden ist. Die Reserven an Phosphatgestein sind größer als in irgendeinem anderen Lande.

Digitized by Google

Die amerikanische Kali-Industrie, während des Krieges kräftig entwickelt, hat augenblicklich im Kampf mit dem fremden Wettbewerb Schwierigkeiten, da ihre Werke größtenteils im Westen liegen und dadurch nach den Verbrauchergegenden Eisenbahnfrachten von 13 bis 20 Dollar je Tonne bedingen, während die Ozeanfracht von Europa nach den Vereinigten Staaten nur 3 Dollar beträgt. (2714)

Japan. **Der Streichholzmarkt im Fernen Osten.** Nach einem Bericht des „China Expreß and Telegraph" befinden sich gegenwärtig Vertreter der japanischen Streichholzindustrie in Schweden, um mit der schwedischen Streichholzunion ein Uebereinkommen zu schließen, das den Wettbewerb im Fernen Osten regeln soll. (2589)

LITERATUR

Ueber die Notwendigkeit des Arzneipflanzenanbaues in Deutschland, über seine Rentabilität und seine Vorteile für die deutsche Volkswirtschaft und über die zweckmäßigste Inangriffnahme der Medizinalpflanzenkultur in Deutschland. Von Dr. phil. et rer. pol. Theodor Sabalitschka, Assistent am pharmazeutischen Institut der Universität Berlin. Verlag von Gebr. Borntraeger, Berlin W.

Da seit dem Eintreten des Mangels an notwendigen Drogen während des Krieges eine Erweiterung des deutschen Arzneipflanzenanbaus häufig empfohlen wurde, erschien dem Verfasser eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einer solchen Erweiterung angebracht. Das vorliegende Werk ist das Ergebnis dieser Prüfung. Es wird an Hand des zur Verfügung stehenden Materials untersucht, welche Drogenmengen Deutschland vor dem Kriege verbrauchte und wie groß die zur Deckung des vorhandenen Bedarfs nötige Einfuhr war. Sodann werden die privatwirtschaftliche Rentabilität des deutschen Arzneipflanzenanbaues und seine Vorteile für die deutsche Volkswirtschaft eingehend geprüft. Da die Ergebnisse dieser Untersuchungen für eine Erweiterung des deutschen Arzneipflanzenanbaus sprechen, sind anschließend die Richtlinien für eine zweckmäßige Medizinalpflanzenkultur angegeben. Endlich schildert der Verfasser noch die Bemühungen des Auslandes zur Hebung des Arzneipflanzenanbaus. Man ersieht daraus, daß auch im Ausland überall die Notwendigkeit einer Förderung der Kultur der Medizinalpflanzen erkannt ist. Es wäre dringend zu wünschen, daß das Werk dazu beiträgt, die deutsche Drogenerzeugung zu erweitern. (2526)

Der steuerpflichtige Bilanzgewinn. Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner. (Elsners Betriebsbücherei 16. Band.) Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H.

Zwei Vorzüge zeichnen das Buch gegenüber ähnlichen aus: einmal enthält es die Rechtslage unter voller Berücksichtigung der gerade im Laufe der letzten Zeit mehrfach geänderten Bestimmungen, und zweitens ist die Sprache trotz sachlicher Exaktheit auch für den im Wirtschaftsleben stehenden Nichtfachmann leicht faßlich. Mit der sich aus vielseitiger Praxis ergebenden Fachkenntnis hat der Verfasser die steuerliche Behandlung der einzelnen Konten, z. B. Waren-, Maschinen-, Delkrederekonto, schwebende Verbindlichkeiten, Valutafonds usw. dargestellt. Insbesondere die Bewertungsfragen und die steuerfreien Erneuerungsrücklagen sind eingehend erörtert und in zahlreichen Beispielen erläutert. Durch die Beifügung der Erneuerungsrücklagenverordnung des Reichsfinanzministers vom 25. 7. 1921 und der ergänzenden Dienstanweisung vom 5. 8. 1921 ist das Buch vervollständigt. Im ganzen eine übersichtlich ausgestattete, für den Praktiker geeignete Steuerbilanzanleitung, deren Erscheinen im jetzigen Augenblick besonders wertvoll ist. (2630)

Die Uebersichtsbuchführung, das direkte Buchführungssystem mit den für jede Unternehmung geeigneten Methoden. Von Hugo Meyerheim. Handelspraktischer Verlag, Berlin-Grunewald.

Die Meyerheimsche Uebersichtsbuchführung, die jetzt in einer dritten umgearbeiteten und vermehrten Auflage vorliegt, ist nicht eine Methode der doppelten Buchführung, sondern ein System, das ebenso wie die doppelte Buchführung die automatische Kontrolle aller Buchungen und Ergebnisse enthält und den Reinertrag nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten ausweist. Es besteht sogar noch eine dritte Möglichkeit. Während die doppelte Buchführung erst die beiden Wirkungen der Geschäftsvorfälle verbucht, gruppiert die Uebersichtsbuchführung die Vorgänge direkt; sie schreibt also die Summe nur einmal, erspart dadurch Arbeit, verhütet Fehler und bietet eine schnellere Uebersicht. Im Anschluß an diese ist es ihr möglich, in die kleinsten Einzelheiten einzudringen. Sie verschafft daher die Grundlage und Kontrolle für die Selbstkostenberechnung. Außerdem weist sie die umsatzsteuerpflichtigen Beträge ohne besondere Schreibarbeit aus und gewährt auch die Möglichkeit, die Abzüge von der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer zu ersehen. Ferner ist mit der Uebersichtsbuchführung zugleich die Ermittlung der Kontokorrentfehler verbunden. Schließlich läßt sich mit ihr der Lagerbestand mit Leichtigkeit kontrollieren. Die in dem Werk enthaltene Beschreibung der Uebersichtsbuchführung erstreckt sich sowohl auf industrielle Betriebe wie auf Handelsunternehmungen. Das Buch ist so klar abgefaßt, daß die Methode auch dem Nichtfachmann auf dem Gebiet der Buchführung verständlich wird. (2521)

Die Entlassung. Richtlinien und Stichworte zum Entlassungsrecht des Arbeitgebers. Von Dr. jur. H. G. Schmaltz, Syndikus des Allgemeinen Industrie-Verbandes. Verlag eigener arbeitsrechtlicher Schriften Dr. jur. H. G. Schmaltz, Hamburg.

Das Entlassungsrecht hat sich durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit so verwickelt gestaltet, daß es dem einzelnen Arbeitgeber kaum noch möglich ist, sich darin zurechtzufinden. Es kommt hinzu, daß auch die Gerichte und Schlichtungsbehörden selbst mit ihren Auslegungen der unzulänglichen Gesetzestechnik der letzten Jahre nicht mehr gewachsen sein können, so daß das heutige Entlassungsrecht in dem Arbeitgeber den Eindruck einer völligen Systemlosigkeit hervorrufen muß. Das Werk von Dr. Schmaltz soll dem täglichen praktischen Gebrauch dienen. Diesen Zweck sucht es zu erreichen durch eine kurze geordnete Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen, die Arten und Möglichkeiten sowie den Grund der Entlassung und das Verfahren bei Entlassungsstreitigkeiten; ferner durch eine Behandlung der für die Praxis dringlichen Fragen in augenfälliger Anordnung: Stichworte zum Entlassungsrecht des Arbeitgebers. Auf diese Weise ist der Zweck des Werkes einer schnellen Orientierung über die Rechtslage des Arbeitgebers in der Tat erreicht. (2525)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 3.	8. 3.	Aktien	15. 3.	8. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	695,—	685,—	Harkort Bergw.	1260,—	1200,—
Bad. Anilin	724,—	725,—	Höchster Farbw.	715,—	690,—
Byk-Guldenw.	680,—	650,—	C. A. F. Kahlbaum	910,—	900,—
Chem. F. Buckau	1560,—	1460,—	Köln-Rottweil	1050,—	990,—
„ Griesheim	936,—	945,—	Leopoldshall	2650,—	—
„ Grünau	900,—	1450,—	Linde's Eismasch.	1125,—	906,—
„ v. Heyden	905,—	903,—	Nitritfabrik	795,—	750,—
„ Milch & Co.	800,—	848,—	Oberschl. Koksw.	1848,—	1844,—
„ Weiler	685,—	670,—	Rasquin. Farbw.	1351,—	1350,—
„ Gelsenk.	3150,—	3000,—	Rh. W. Sprengst.	730,—	580,—
„ W. Albert	1664,—	1610,—	J. D. Riedel	1140,—	1050,—
„ Concordia	2490,—	2200,—	Rütgerswerke	1090,—	1035,—
Dynamit Nobel	855,—	842,—	Schering, Chem.	1565,—	1551,—
Egestorff. Salzw.	1690,—	1565,—	Sprengst. Carb.	769,—	750,—
Elberf. Farbenf.	720,—	703,—	Staßfurter Chem.	2110,—	1950,—
Fahlberg List	841,—	850,—	Thür. Bleiweißf.	2250,—	2150,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1570,—	—
Th. Goldschmidt	1020,—	1366,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1598,—	1510,—
Harb. Wiener G.	1005,—	1000,—	„ Glanzstoff F.	3180,—	3050,—

Devisen	9. 3.	10. 3.	11. 3.	13. 3.	14. 3.	15. 3.
Holland	9575,—	9610,—	9650,—	9875,—	10300,—	10150,—
Schweden	6615,—	6635,—	6680,—	6825,—	7060,—	6985,—
Italien	1270,—	1287,50	1300,—	1305,—	1325,—	1360,—
England	1097,50	1107,50	1115,—	1140,—	1180,—	1171,50
New York	250,—	254,—	256,25	263,50	275,—	271,—
Frankreich	2245,—	2275,—	2300,—	2315,—	2395,—	2420,—
Schweiz	4875,—	4940,—	4985,—	5110,—	5325,—	5250,—
Spanien	3930,—	3980,—	4010,—	4110,—	4225,—	4190,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	15. 3.	8. 3.
Elektrolytkupfer	7992	7705
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7800— 7850	7100— 7150
Originalhüttenweichblei	2425— 2475	2325— 2375
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2850— 2900	2775— 2825
Zink, umgeschmolzen	2450— 2500	2375— 2400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	11500	11000
do. in Walz- oder Drahtbarren	11700	11200
Bancazinn	16900—17000	16900—16500
Straitszinn	16900—17000	16900—16500
Australzinn	16900—17000	16900—16500
Hüttenzinn, 99 pCt.	16500—16600	16000—16200
Reinnickel	17100—17300	17200—17500
Antimon-Regulus	2575— 2625	2525— 2550
Silber in Barren (1 kg)	4575— 4600	4450— 4500

(2755)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das am 30. September 1921 abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Ausführungen: „Der organisatorische Unterbau unserer Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Erweiterung erfahren, indem wir der bewährten Knocheneinkaufsorganisation „Rohag" eine Verkaufsorganisation für eines unserer Hauptprodukte, den Leim, in der „Concernos", Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H. an die Seite stellen konnten. Diese Gesellschaft umfaßt nahezu alle maßgebenden Leim-Großhändler Deutschlands. Sie hat trotz ihres kurzen Bestandes bereits eine Stabilisierung der Absatzverhältnisse auf dem Leimmarkt herbeizuführen vermocht. Bei dem engen Zusammenhange zwischen Knochen- und Lederleim-Industrie ergab sich für uns die Notwendigkeit, unsere Beteiligung an der Lederleimindustrie zu erweitern. Zurzeit sind wir damit beschäftigt, unsere bedeutenden Interessen auf dem Gebiete des technischen Fettes derart auszubauen, daß wir uns durch Eingliederung in die Weiterverarbeitung und Veredelung einen Anteil an dem Ergebnis der Endprodukte sichern. Auch unsere Auslandsinteressen haben wir vergrößern können. Die Mittel zu diesen Transaktionen wurden uns durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar d. J. zur Verfügung gestellt, welche die Erhöhung des Aktienkapitals um 29 000 000 Mk. auf 50 000 000 Mark beschloß. Die nach Abzug eines Bezugsrechts der Aktionäre im Verhältnis von 2 : 1 verbliebenen 18 500 000 Mk. sind dazu bestimmt, den Erwerb neuer Beteiligungen zu finanzieren. Die Führung der Geschäfte im abgelaufenen Jahr war durch die ungewöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse außerordentlich erschwert. Das befriedigende Arbeiten unserer in- und ausländischen Organisationen und Beteiligungen hat uns trotzdem eine bedeutende Erhöhung des Umsatzes und die Erzielung eines guten Resultats ermöglicht. Die Erträgnisse aus Fabrikation, Handelsgeschäften, Beteiligungen und Zinsen betrugen 21 296 927 Mk. (12 214 849 Mk.), dagegen erforderten Allgemeine Spesen 6 938 756 Mk. (4 481 824 Mk.), Steuern und Versicherungen 4 161 592 Mk. (3 530 965 Mk.), so daß einschließlich 729 104 Mk. (477 696 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 10 925 681 Mk. (4 679 758 Mk.) bleibt, woraus eine Dividende von 40 % (30 %) verteilt werden soll." (2738)

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G., Leopoldshall-Staßfurt. Der Vorstand der Gesellschaft beruft auf den 30. März eine außerordentliche Generalversammlung ein mit der Tagesordnung: Abänderung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 24. November 1921, dahingehend, daß die zu Punkt 6 und 11 der damaligen Tagesordnung gefaßten Beschlüsse — betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 11 300 400 Mk. um 11 300 400 Mk. durch Ausgabe von 9417 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien über je 1200 Mk. Nennwert — widerrufen werden. Außerdem wird die Versammlung Aufsichtsratswahlen vornehmen. (2730)

Chemische Fabrik Möhringen Akt.-Ges., Stuttgart. Das neue Unternehmen, das die Firma Chemische Fabrik Köser & Co. in Möhringen a. F. mit ganzer Fabrik-, Bureaueinrichtung und Lagerhalle übernimmt, und zwar um den Betrag von 1,25 Mill. Mk., befaßt sich mit der Fabrikation von chemisch-technischen Produkten, Oelen, Fetten, Wachsen, Wasch-, Putzmitteln und ähnlichen Erzeugnissen sowie dem Handel mit diesen Gegenständen. Das Grundkapital beträgt 3 Mill. Mk. in Aktien, die zu 120 % ausgegeben wurden. Gründer sind: Kommerzienrat Karl Bandell (Stuttgart), Erich Eberspächer, Bankprokurist (Stuttgart), August Gunzenhäuser, Bankier (Stuttgart), Oberstleutnant a. D. Hanz Meyer-Clason (Ludwigsburg), Fabrikant Franz X. Schury (Stuttgart). Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Kommerzienrat Karl Bandell, Bankprokurist Erich Eberspächer, Rechtsanwalt und Notar Dr. Adolf Köstlin (Stuttgart) und Oberstleutnant a. D. Hans Meyer-Clason. (2719)

Max Hahn Chemische Fabrik A.-G. in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung vom 8. d. M. genehmigte die Jahresrechnung für 1921, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 15 % fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde Bankdirektor Albert Friedländer vom Berliner Maklerverein neugewählt. Sodann beschloß die Versammlung, das Grundkapital um 2 auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar 1922 ab an der Dividende teil und werden für Rechnung eines Konsortiums von der Bankfirma Louis Michels zu 115 % mit der Verpflichtung übernommen, 1 Mill. Mk. davon den Besitzern alter Aktien ebenfalls zu 115 % zum Bezuge anzubieten, so daß auf drei alte eine neue Aktie entfällt. Die Erhöhung erfolgt, um die Betriebsmittel zu stärken und die Mittel für den Ankauf von Grundstücken bereitzustellen. Für das neue Geschäftsjahr darf unter dem üblichen allgemeinen Vorbehalt mit einem gesteigerten Umsatze gerechnet werden, da die bisher vorliegenden Monatsziffern doppelt so hoch sind, wie die Zahlen der entsprechenden Vorjahrsperiode. (2731)

Chemische Werke Lubszynski & Co. A.-G., Berlin-Lichtenberg. Das abgelaufene Geschäftsjahr war befriedigend, und, soweit überhaupt eine Voraussage möglich ist, verspricht auch das neue Geschäftsjahr wiederum einen zufriedenstellenden Verlauf zu nehmen. Der Waren-Bruttogewinn betrug 5 723 475 Mark (3 791 760 Mk.), dagegen erforderten General-Unkosten und Tantieme 5 228 592 Mk. (3 352 601 Mk.), Abschreibungen 11 632 Mk. (23 826 Mk.), so daß einschließlich 207 518 Mk. (249 802 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 750 506 Mk. (674 151 Mark) bleibt, woraus 15 % (wie i. V.) Dividende gezahlt werden. (2739)

Farbenfabrik Tauberwerke A.-G. Weikersheim. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,5 auf 3 Mill. Mk. Die jungen Aktien werden einem Bankkonsortium überlassen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis von 1 zu 1 zu 130 % anzubieten. Aus dem Bericht des Vorstandes wird uns mitgeteilt, daß das Werk nunmehr planmäßig ausgebaut und im Vollbetrieb ist. Es sei der Gesellschaft gelungen, einen Teil ihres Rohstoffbedarfs aus den von ihr neuerdings hinzu erworbenen Feldern zu gewinnen, wodurch wesentliche Ersparnisse in der Fabrikation gemacht werden. (2733)

Chemische Fabrik Milch A.-G. in Oranienburg. Der Abschluß für 1920/21 sieht die Verteilung von 20 % Dividende vor. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir nachstehende Ausführungen: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Betrieb auf unseren Werken trotz mancherlei Schwierigkeiten ohne größere Störungen verlaufen. Für die Superphosphaterzeugung standen größere Mengen von ausländischen Rohphosphaten zur Verfügung als im Vorjahre, so daß die Anlagen besser ausgenützt werden konnten. Der Absatz vollzog sich glatt und war nur gegen Ende des Geschäftsjahres durch Waggonmangel behindert. In den anderen Abteilungen hielt sich die Erzeugung etwa auf der vorjährigen Höhe. Im laufenden Geschäftsjahr ist bisher der Absatz unserer Erzeugnisse befriedigend gewesen. Für die Zukunft sind die Aussichten noch ungewiß. Die Beschaffung ausländischer Rohstoffe ist durch die starke Steigerung der Auslandsdevisen sehr erschwert." (2741)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken — Kaligewerkschaft Burbach. Zu dem Zusammengehen der beiden Unternehmungen auf dem Gebiete der Mischdüngerfabrikation hört die „Frankfurter Zeitung", daß beim Zustandekommen des Projektes das Kalisyndikat, dem ausschließlich die Belieferung einer derartigen Fabrikation mit Kali vertragsmäßig obliegt, für eine direkte finanzielle Beteiligung an der Neugründung in Betracht kommt. Eine solche Beteiligung dürfte aber auch den einzelnen Kalikonzernen, soweit sie das beanspruchen, angeboten werden. Für die Fabrikation des Mischdüngers wird allerdings noch die Phosphatfrage zu lösen sein. Wahrscheinlich wird, um die Belieferung mit Rohphosphat sicherzustellen, mit den amerikanischen Produzenten, gegebenenfalls mit den über Phosphorsäure verfügenden amerikanischen Mischdüngerkonzernen, verhandelt werden, wobei ein Austausch zwischen Phosphat und Kali in Betracht kommen dürfte. (2722)

Aluminium- und Magnesium-Fabrik A.-G. in Gemeldingen. Eine zum 5. April einberufene außerordentliche Generalversammlung soll u. a. Beschluß fassen über die Umwandlung der 300 000 Mk. Prioritätsaktien in Stammaktien mit Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1921 an, über die Aenderung der Gewinnverteilung mit Rückwirkung für das Geschäftsjahr 1921, über die Erweiterung des Zwecks der Gesellschaft. (2751)

Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Canalisation und Chemische Industrie, Friedrichsfeld in Baden. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 21. April 1922 einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 % (20 %) vorzuschlagen. Das Aktienkapital der Gesellschaft soll um 4 000 000 Mk. auf 10 000 000 Mk. durch Ausgabe von 4000 neuen Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar

Digitized by Google

1922 erhöht werden. Diese Aktien sollen der Firma Gebrüder Bonte, Berlin, mit der Verpflichtung überlassen werden, sie den Stammaktionären im Verhältnis von 2 : 1 und den Vorzugsaktionären von 1 : 1 zum Kurse von 140 % anzubieten. (2752)

Chemische Werke Brockhues Akt.-Ges. in Niederwalluf am Rhein. Die Gesellschaft beantragt eine Kapitalserhöhung um 15 auf 23 Mill. Mk. Von den neuen Aktien sollen 12 Mill. Mark den Aktionären zu 120 % angeboten werden. Die restlichen 3 Mill. Mk. bleiben zur Verfügung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft bringt gleichzeitig wieder 15 % Dividende in Vorschlag. (2753)

In Perleberg ist unter der Firma **Chemische Werke Gebrüder Schultz Aktiengesellschaft** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2,6 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen, Pacht, Beteiligung, Käufe und Verkäufe von beziehungsweise bei gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, Handel mit Produkten dieser Industrie sowie Verarbeitung derselben, Erwerb und Verwertung einschlägiger Patente und Schutzrechte. (2754)

Unter der Firma **Chemische Fabrik Heilmann Akt.-Ges.** ist in **Hamburg** eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden, deren 5 Mill. Mk. betragendes Kapital sich aus 400 000 Mk. Stammaktien A, 1 600 000 Mk. Stammaktien B und 3 Mill. Mk. Vorzugsaktien C zusammensetzt. Vorstand ist Dr. Ernst Heilmann, Chemiker zu Güstrow in Mecklenburg. (2759)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Akt.-Ges. in Düsseldorf. Die Verwaltung schlägt für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder 20 % Dividende bei erhöhten Abschreibungen vor. (2760)

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Biberach a. d. Riß. Eine am 10. April stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll die Uebernahme des Geschäfts der Chemischen Industrie G. m. b. H. Biberach genehmigen. (2761)

Aus dem Handelsregister.

(6. März bis 11. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Handelsges. für Chemische Industrie m. b. H. Bode & Günther, Wiesbaden (20).

Dr. Sidler & Co. G. m. b. H., Freiburg (100).

„Chemisch-technisches Werk Janus" A.-G., Berlin (100).

Haga Gesellschaft für Chemie und Kosmetik m. b. H., Berlin (21).

„Chemia", G. m. b. H., in Kattowitz O.-S. (1000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

„Chemische Industrie Algona, G. m. b. H." in Rehau in Bayern aufgelöst.

Fa. Chemische Fabr. Hübner & Co., G. m. b. H., in Heilbronn Konkurs.

Fa. Vertriebsges. für chemische Erzeugnisse m. b. H. in Neheim ist in „Wink und Hombeck Ges." m. b. H. in Neheim, Zweigniederlassung Haspe, geändert worden.

Lunawerke August Hesselmann & Co. Chemisch-technische Fabrik, Zweigniederlassung i. Lippstadt, aufgelöst.

Chemikalienaktiengesellschaft Berlin-Mitte, Zweigniederlassung Walbeck, aufgelöst. (2749)

Versammlungskalender.

21. März: Sicco A.-G. Chem. Fabrik, Berlin, außerordentl. G.-V., Berlin, Taubenstr. 16/18, im Sitzungssaale des Bankhauses von Goldschmidt, Rotschild & Co., nachmittags 2 Uhr.

Saccharin-Fabr. A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaale der Allgem. Dtsch. Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77.

22. „ Chem. Fabr. auf Aktien (vorm. E. Schering), Bln. N. 39, Müllerstr. 170/171, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Mitteldeutschen Creditbank, Bln. C. 2, Burgstr. 24, II.

Farbenwerke Friedr. u. Carl Hessel A.-G., außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.

24. „ C. A. F. Kahlbaum, ordntl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Schultheiß-Patzenhofer-Brauerei A.-G., Berlin NW. 40, Rosenstr. 6.

25. „ A.-G. f. Chem. Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin, 26. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

Chem. Fabr. Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dietrich, 24. ordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritsche, Dresden-A., Gewandhausstr. 5.

27. „ Chem. Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach-Oberlausitz, ordentl. G.-V., 9¼ Uhr vorm., Görlitz, Struvestr. 27, ptr. rechts, Konferenzsaal.

Verein Chemischer Fabriken A.-G., 15. ordentl. G.-V., vorm. 12½ Uhr, im Sitzungssaale d. Allgem. Dtsch. Credit-Anstalt, Leipzig. (2750)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben.

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben nach Ländern mit geringwertiger Valuta sind erhöht worden und können bei der Außenhandelstelle Chemie — Nebenstelle „Mineralfarben" — erfragt werden. (2726)

Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse haben sich geändert und können bei der Außenhandelstelle Chemie — Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel" — erfragt werden. (2725)

Unterausschuß „Mineralwasser".

Der Unterausschuß „Mineralwasser" der Außenhandelstelle Chemie beschloß in seiner Sitzung vom 24. 1. 22, daß von jetzt ab Ausfuhrmindestpreise für Mineralwasser, die bei der Außenhandelstelle erfragt werden können, einzuhalten sind. (2724)

Unterausschuß „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben".

In der Sitzung des Unterausschusses „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben" wurde am 8. März beschlossen, die Mindest-Preisvorschriften vorübergehend außer Kraft zu setzen. Die Lieferwerksbescheinigung für angeriebene Buch- und Steindruckfarben wurde beibehalten.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Hans Kohl, Berlin SO. 33, Pücklerstraße 17, gewählt. (2757)

Am 13. März verschied unerwartet im 36. Lebensjahre als Geschäftsführer der Opium-Verteilungsstelle bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Herr Apotheker Bernhard Dobenecker

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Der Verstorbene war während des Krieges zunächst als Feldapotheker im Westen, dann am Festungslazarett Spandau und seit 1917 als Oberapotheker im Sanitätsdepartement des Kriegsministeriums tätig. Nach der Revolution wurde ihm die Leitung der Opium-Verteilungsstelle übertragen, mit deren Angliederung an die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie trat er in den Dienst dieser Organisation über.

Seine überaus gewissenhafte Geschäftsführung und treue Pflichterfüllung erwarben ihm das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten und der überwachenden Behörde. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie verliert in ihm einen treuen und zuverlässigen Mitarbeiter, dem immer ein ehrendes Andenken bewahrt bleiben wird.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	11. März 1922	8. März 1922	4. März 1922	7. März 1922	11. März 1922	22. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	80—82,10 £	42—46 G	hdlsübl. 650-700 L	—	—	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,38-0,50 G	—	—	80% 15 Kr.	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,50-2,60 $
Aetzkali	34—35 £	—	98/92% 450 L	—	Lauge 40% 7 Kr.	100 lb. 5,65—5,75 $
Aetznatron	76% 25,10—26 £	76/77% 28,50-31 G	—	—	5,40 Kr.	100 lb. 3,25—3,35 $
Benzoesäure	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 0,95—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 45—47 £	—	—	—	—	10⅝—12½ c.
Borax	crist. 29—33 £	crist. gran. 0,37 G	crist. 370 L	krist. 37 Mk.	krist. 10,50 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	crystl. 39/40° lb. 6½-7 *d*	49—57 G	crystl. 39/40° 850-860 L	—	—	U. S. P. 12—16 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	100—110 L	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	35/37% 14 £	10,50—12 G	z. Desinf. 90—100 L	—	2,95 Kr.	100 lb. 2—2,25 $
Chromalaun	30,10—32 £	35—45 G	300 L	33,50 Mk.	13,50 Kr.	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 1,11—2 *s*	kg 3—3,75 G	crist. 2150 L	—	—	44—45 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	98/99% 1000 L	—	—	23—24½ c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. rein 0,35-0,40 G	98/99% 1200 L	—	80% 25 Kr.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% 75—77 £	—	40% 1200—1250 L	61 Mk.	30% 18 Kr.	40% 9¾—10 c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	—	krist. 74 Kr.	calc. 1,70 Kr.	crystl. 100 lb. 1,15-1,25 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	techn. ge'bl. 28° 780-800 L	chem. rein 28° 87 Mk.	—	16½—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	—	9 Kr.	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ *s*	105—150 G	—	130 Mk.	36 Kr.	25—25½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3—3,3 *s*	—	—	—	50 Kr.	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	98/99% 225 L	—	9 Kr.	crystl. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	30% 26—27 £	40% 22—25 G	—	30% 820 Kr.	Grünsiegel 6,50 Kr.	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	80% 400—450 L	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	—	210 Kr.	—	100 lb. 2,20-2,25 $
Natr. Bichromat	lb. 5½ *d*	55—57 G	—	—	—	7⅜—8 c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 *d*	55—80 G	crist. hdlsübl. 625 L	—	23 Kr.	cryst. 14—14½ c.
Phosphorsäure	1.5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	—	—	80/85% 4—4½ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½—1 *d*	kg 1,30—2,60 G	—	—	45 Kr.	techn. 18—20 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	22° 150 L	0,910 460 Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	hdlsübl. 40° 185-190 L	—	—	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	—	20/21° 6,75—9,50 G	20/21° 30—33 L	—	22° 90 Kr.	20° 100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	solid 60/62% 24,10-25 £	—	60/62% 250 L	—	—	fused 60/62° 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	hdlsübl. 60° 30-33 L	krist. 88 Kr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	—	9—11,50 G	—	—	(Amoniak) 2,25 Kr.	light 100 lb. 1,65-1,80 $
Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	140 T. 100 L	—	—	solution 40° 100 lb. 85 c-1 $
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 *s*	kg 1,40—1,70 G	crist. 1075-1150 L	3700 Kr.	36 Kr.	30 c.

(2745)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 27. MÄRZ 1922 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. März 1922.

In unserm Wirtschaftsleben ist in den letzten Wochen eine Erscheinung mehr und mehr hervorgetreten, der unsere Industrie die ernsteste Beachtung schenken muß: eine zunehmende Versteifung des Geldmarktes, welche die Banken zwingt, ihre bisherige Kreditgewährung wesentlich einzuschränken. Großbanken haben selbst langjährigen Geschäftsfreunden nahegelegt, sich bei Kapitalserhöhungen möglichster Zurückhaltung zu befleißigen, weil die Uebernahme neuer Emissionen auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es lohnt, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, weil sie auf die weitere Entwicklung unserer Industrie in der nächsten Zeit von schwerwiegender Bedeutung werden könnte.

Bereits vor einiger Zeit wies die „Frankfurter Zeitung", die sich bekanntlich guter Beziehungen zur Bankwelt erfreut, darauf hin, daß sich in den Tresors unserer Banken noch ungezählte Millionen an Emissionsbeständen befänden, die zur freihändigen Verwertung bei Kapitalserhöhungen industrieller Unternehmungen übernommen wurden. Die Banken verfügten daher noch über ein riesiges Reservoir für jede am Geldmarkt auftretende Nachfrage. Aus Finanzkreisen wird bestätigt, daß allerdings eine Reihe von Großbanken mit starkem Zufluß an Depositengeldern über sehr reichliche Bestände aus übernommenen Emissionen verfügte. Indessen wäre diese Tatsache nicht der ausschlaggebende Grund für die allgemein im Bankgewerbe herrschende Zurückhaltung in der Krediteinräumung. Vielmehr gäbe das sich von Monat zu Monat immer mehr steigernde Kreditbedürfnis der Industrie zu der Befürchtung Anlaß, daß wir einer schweren Wirtschaftskrise entgegensteuern, der die Banken nur bei ausreichender Liquidität gewachsen sein würden.

Woher stammt nun der starke Geldbedarf unserer Industrie? Durch die rapide Verschlechterung unserer Valuta, die unsere an dieser Stelle vor zwei Wochen ausgesprochenen Befürchtungen noch erheblich zu übertreffen scheint, mit ihrer Wirkung auf die Preise ausländischer Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie auf das Preisniveau unserer Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände, das die Löhne und Gehälter entscheidend beeinflußt, werden die Betriebsmittel der Industrie in einem Maße in Anspruch genommen, daß selbst reiche Gewinne aus dem Ausfuhrgeschäft zu ihrer Deckung nicht ausreichen. Kürzlich wurde an dieser Stelle auf die Lohnentwicklung in der Tafelglas-Industrie hingewiesen. Die dabei mitgeteilten Lohnzahlen werden aber in einem verwandten Gewerbezweige, der Hohlglas-Industrie, noch ganz erheblich übertroffen. Die Thermos-Aktiengesellschaft in Berlin hat vor einigen Tagen eine Generalversammlung abgehalten, in der von der Verwaltung die Mitteilung gemacht wurde, daß Lohnforderungen der Glasarbeiter zu einer Stillegung des Werkes geführt hätten. Der Tagelohn dieser Arbeiter betrug bisher 300 Mark; als die Erhöhung auf 400 Mark abgelehnt wurde, brach der Streik aus. Es wird versichert, daß derartige Löhne heute keineswegs vereinzelt dastehen. Ihre Wirkung auf die Exportfähigkeit der Industrie ist, wie kürzlich ausgeführt wurde, bei der Tafelglas-Industrie bereits zutage getreten: selbst zu Inlandspreisen sind im Auslande kaum noch Abschlüsse zu erzielen.

Wenn nun nicht die Steigerung der Produktion, sondern die Höhe der Betriebskosten ganz überwiegend die Ursache des rapide steigenden Kapitalbedarfs der Industrie ist, liegt dann nicht alle Veranlassung vor zu der Sorge, daß in absehbarer Zeit trotz der Entwertung unserer Valuta die Ausfuhr an Industrieerzeugnissen zum Stillstand kommen muß? Es ist wahrlich nicht als eine übertriebene Vorsicht unserer Banken anzusehen, wenn sie sich auf den Anbruch solcher Zeiten durch Sicherstellung ihrer Liquidität rüsten. Die Krediteinschränkung wird naturgemäß in erster Linie die kleinen und mittleren Betriebe treffen, die in den glänzenden Zeiten der Scheinkonjunktur nicht in der Lage waren, große Rücklagen zu machen. Kürzlich fanden im Industrieverbande der Tschechoslowakei Beratungen über die Behebung der auf dem gesamten Wirtschaftsleben ruhenden Krise statt. Ueber einen Punkt herrschte allgemeine Uebereinstimmung: eine Wiederbelebung der Ausfuhr sei nur durch einen Abbau der Löhne zu erreichen, wobei auf England hingewiesen wurde, dessen Ausfuhr sich nach den statistischen Nachweisen der neuesten Zeit gerade in den Industriezweigen gebessert habe, in denen Lohnreduktionen vorgenommen wurden. In Deutschland kommen derartige Erwägungen nicht in Betracht. Die Entwicklung geht in entgegengesetzter Richtung, aber sie muß zu einer Krise führen von unabsehbaren Folgen.

In einer solchen Zeit soll unserer Wirtschaft, abgesehen von einem Dutzend anderer neuer Steuern, eine Zwangsanleihe in Höhe von 50 Milliarden Papiermark auferlegt werden; und der Finanzverwaltung erscheinen die wirtschaftlichen Unternehmungen als ganz besonders belastungsfähige Anleiheträger. Was an dieser Stelle an Bedenken gegen die Zwangsanleihe vorgebracht wurde, findet seine volle Rechtfertigung in den Entschließungen des finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats. Er hält die Emission einer Zwangsanleihe für wirtschaftlich äußerst bedenklich. Die oberste Forderung der Finanzpolitik, nämlich die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt, bliebe unerfüllt. Die Inflation mit ihren verhängnisvollen Wirkungen würde fortdauern, und gleichzeitig verdürbe die Zwangsanleihe auf längere Zeit den Anleihemarkt und schädige Deutschlands Kredit im Ausland. Der Ausschuß bedauert, daß nicht andere Arten der Kreditaufbringung, wie die Auflegung einer freien goldwertbeständigen Anleihe, versucht würden, deren in Gold zu berechnenden Zinsen und Amortisationsbeträge dem Besitz aufzuerlegen wären. Ob der Reichstag sich entschließen wird, den Gedanken einer freien Anleihe nach den obigen Grundsätzen weiter zu verfolgen, bleibt abzuwarten. Zu verkennen ist nicht, daß eine solche Anleihe mit einer sehr hohen Zinsrate ausgestattet sein müßte, um einen Erfolg zu haben. Außerdem müßte ihr eine Sonderstellung in bezug auf den Depotzwang eingeräumt werden.

Das Wiesbadener Abkommen, das seinerzeit von einem Teil der deutschen Presse als eine große moralische Errungenschaft der durch Herrn Dr. Rathenau vertretenen deutschen Politik gefeiert wurde, wird

Digitized by Google

nun, nachdem es endlich die Zustimmung der Reparationskommission gefunden hatte, still zu Grabe getragen werden, ohne daß es überhaupt in Wirksamkeit getreten wäre. Das in dem Abkommen zwischen der deutschen Regierung und Bemelmans festgelegte System des freien Verkehrs zwischen dem deutschen Lieferer und dem Bezieher aus den Ententeländern erscheint jetzt den Franzosen für ihren Wiederaufbau weit geeigneter als die zwischen Rathenau und Loucheur vereinbarte straffe Reglementierung der Sachleistungen. So ziemlich das einzige, was von dem Wiesbadener Abkommen übrig bleibt, ist die Beschränkung der Lieferungen auf den eigentlichen Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes, während in den dem Bemelmans-Abkommen beitretenden Ländern auch für private wirtschaftliche Bedürfnisse Lieferungen stattfinden können. Das Anrechnungsverfahren des Wiesbadener Abkommens ist zwar im Prinzip in dem neuen Abkommen aufrechterhalten, es dürfte jedoch praktisch nicht zur Anwendung gelangen, weil die deutschen Sachlieferungen an Frankreich bekanntlich von der Finanzministerkonferenz der Entente in ihrem Gesamtwert wesentlich eingeschränkt sind.

Die Reichsregierung hat dem Abkommen noch nicht endgültig zugestimmt. Es wird für sie vermutlich nicht ganz leicht sein, die Einwilligung der Länder zu erlangen. Denn bekanntlich haben diese bei dem Wiesbadener Abkommen den größten Wert darauf gelegt, eine gleichmäßige Verteilung der Aufträge auf die industriellen Unternehmungen der einzelnen Länder sicherzustellen. Diesem Ziel sollte die in Berlin errichtete Ausgleichsstelle dienen. Auch das Handwerk, das sich korporativ an den Lieferungen beteiligen wollte, dürfte schwerlich auf seine Rechnung kommen. Der französische Bezieher wird bei der Auswahl seiner Lieferanten keine Neigung haben, innere deutsche Interessen zu berücksichtigen.

Die Konferenz von Genua ist nunmehr, Herrn Poincaré zum Trotz, endgültig gesichert. In London beraten alliierte Sachverständige über die grundlegenden Fragen des Programms. Aber auch die neutralen Staaten Europas haben in den letzten Tagen in der schwedischen Hauptstadt einen Meinungsaustausch über ihre Stellungnahme zur Konferenz gepflogen, bei dem nach amtlicher Verlautbarung eine Uebereinstimmung in allen wesentlichen Fragen erzielt sein soll. Ein solches Ergebnis darf als selbstverständlich betrachtet werden, denn in den neutralen Staaten Europas, die alle mehr oder weniger unter den wirtschaftlichen Folgen des Gewaltfriedens von Versailles leiden, kann über die bevorstehende Konferenz und ihre völlige Zwecklosigkeit nur eine Ansicht bestehen, nachdem Frankreich durchgesetzt hat, daß über die wichtigste aller Fragen für den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft keine Erörterungen stattfinden dürfen. Man stelle sich einen internationalen medizinischen Kongreß vor, der die Aufgabe hat, die Erscheinungen einer europäischen Epidemie zu beraten, ohne die Krankheit selbst erörtern zu dürfen. Genau in der gleichen Lage wird sich nach dem Willen der französischen und englischen Ministerpräsidenten die Konferenz in Genua befinden. Welchen Verlauf sollen beispielsweise die Verhandlungen über den Programmpunkt „Erleichterungen und Garantien für Aus- und Einfuhrhandel" nehmen, wenn eine Erörterung der Deutschland zu gewährenden Meistbegünstigung streng verpönt ist. Denn diese Frage gehört zu denjenigen, welche als integrierende Bestandteile des Friedensvertrages von jeder Erörterung ausgeschlossen sind. Woher amtliche deutsche Kreise die Zuversicht herleiten, Genua könnte ein Wendepunkt in Deutschlands Leidensweg werden, ist schwer begreiflich. Aus keinem Lande Europas hat man bisher eine Stimme vernommen, in der ehrliches Vertrauen in einen wirklichen Erfolg der Konferenz zum Ausdruck kam.

Inzwischen ist die Reparationskommission rastlos an der Arbeit, die Höhe unserer Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen für das laufende Jahr und die Garantien für die Erfüllung dieser Verpflichtungen festzusetzen, um die Konferenz von Genua bei ihrem Zusammentritt am 10. April in dieser Beziehung vor vollendete Tatsachen zu stellen. Nach allem, was bisher über die Beratungen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß man die Barleistungen mindestens auf der Höhe der Beschlüsse von Cannes halten wird. Indessen scheinen in England doch leise Zweifel an der Durchführbarkeit der internationalen Anleihen zur Mobilisierung der deutschen Reparationsschuld aufzutauchen. Es verlautet, daß die britische Regierung sich zunächst mit den maßgebenden Kreisen derjenigen Länder, welche in erster Linie als Geldgeber für die Milliardenanleihen in Betracht kommen, in Verbindung gesetzt hat. England würde gut tun, einen endgültigen Beschluß der Reparationskommission über den Zahlungsplan für 1922 so lange zu verhindern, bis über die Aussichten der Reparationsanleihen völlige Klarheit herrscht. Man dürfte dann zu der Einsicht kommen, daß man sich in Cannes in einem außerordentlichen Irrtum befunden hat. — Bl. (2821)

Die Lage der deutschen Soda-Industrie.

In Nr 11 der „Chemischen Industrie" vom 11. März d. J. wurde über eine bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie am 1. d. Mts. abgehaltene Aussprache berichtet, die sich auf die Lage der deutschen Soda-Industrie bezog. Dem dort zum Abdruck gebrachten Referat des Vertreters der Soda erzeugenden Industrie, Geheimrat Dr. Eilsberger vom Syndikat Deutscher Sodafabriken, fügen wir nachstehend einen kurzen Bericht über den weiteren Gang der Verhandlungen an:

Der Vertreter des Reichskohlenkommissars wies auf die allgemein herrschende Kohlennot als Folge der Pflichtlieferungen an die Entente hin und glaubte, mit Rücksicht auf die Nachwirkungen des Eisenbahnerstreiks auf die gesamte Kohlenlage zurzeit keine Hoffnung auf wesentliche Besserung machen zu können; im übrigen würde die Soda-Industrie bereits bevorzugt beliefert.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums gab zu, daß die Leistungen der Eisenbahn den Anforderungen des deutschen Wirtschaftslebens nicht genügten. Ein eigentlicher Wagenmangel bestehe jedoch nicht, die Schwierigkeiten lägen vielmehr in der Umlaufszeit der Wagen. In erster Linie müsse die Volksernährung sichergestellt werden: Kartoffeln, Vieh, Getreide, Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Zeitungsdruckpapier; dann folgten die sonstigen Güter. Wenn die Sodafabrikation 50 % der angeforderten Wagen gestellt bekommen hat, so sei das eine Gestellung, die über dem Durchschnitt der Gesamtgestellung stehe, und die zeige, daß für die Soda-Industrie alles getan sei, was die Verwaltung ermöglichen konnte.

Der Vorsitzende der Versammlung wies darauf hin, daß die Ausführungen des Vertreters des Reichsverkehrsministeriums ein trübes Bild der Lage gäben und erkennen ließen, daß eine Besserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Verkehr und Kohle hingen so innig zusammen, daß die Soda-Industrie dadurch doppelt ungünstig beeinflußt würde. Daß die oberen Stellen der zuständigen Verwaltungen von der Notwendigkeit einer ausreichenden Sodaversorgung überzeugt seien, wurde nicht angezweifelt; es sei aber dringend nötig, auch die nachgeordneten Stellen zu der Erkenntnis zu bringen, daß Soda genau so notwendig wie Nahrungsmittel wären. Diese Erkenntnis müsse dann dazu führen, der Soda eine bevorzugte Stellung einzuräumen.

Digitized by Google

Ein Vertreter des Reichsverbandes d. Ver. d. Drogen- und Chemikalienfachs wünschte eine Abänderung des dem Großhändler auferlegten Zwischenbezuges. Im Interesse der Verbraucher müsse dem Händler die Möglichkeit gegeben werden, seine Kunden zu bedienen; bekäme er sein Quantum nicht vom Sodasyndikat, dann müsse er die Erlaubnis haben, es sich anderweit zu beschaffen. Sonst bestehe die Gefahr, daß illegitime Kreise dem legitimen Handel die Arbeit außerordentlich erschweren. Durch Vereinbarungen mit dem Großhandel ließen sich auch genügend Kautelen schaffen, um den berechtigten Wünschen auf ordnungsmäßige Preisgestaltung nachzukommen.

Ein Vertreter der deutschen Textilveredelungs-Industrie führte aus, es bliebe unverständlich, daß die Sodaproduktion nicht gehoben werden könne, wenn die Nachfrage so groß sei. Kohle und Eisenbahn schienen die einzige Erklärung dafür zu sein. Der Standpunkt, es würde zu viel angefordert, wäre grundsätzlich falsch; beim Aetznatron habe seit einiger Zeit ein bedeutender Verbrauch eingesetzt, der unter keinen Umständen auf das frühere Quantum zurückgehen würde. Große Einbußen entständen, weil wir nicht veredelte Textilien und Kunstseide exportieren können. Bezüglich einer Abänderung der Zwischenbezugsklausel schloß sich der Redner den Ausführungen seines Vorredners an.

Der Vertreter der Seifen-Industrie bezeichnete die Belieferung seiner Industrie als erschreckend gering. Die Unterproduktion und die Ausfälle an Aetznatron träfen die Seifen-Industrie besonders hart, die fast durchweg auf den Inlandsabsatz angewiesen sei. Sie müsse in erster Linie mit kaustischer Soda versehen werden. Das Volksinteresse verlangte dringend, daß die Seifenpreise auf einer erträglichen Höhe gehalten würden.

Ein Vertreter vom Zentralverband des Deutschen Großhandels bezeichnete es als überraschend, daß nach den Ausführungen des Geheimrats Eilsberger in Bernburg stets ein großer Vorrat von Soda verbliebe, während man bisher angenommen hatte, daß der Sodavorrat stets am Monatsschluß restlos verbraucht wäre. Bei dem herrschenden Wagenmangel müsse jeder einzelne Wagen bis zur Grenze der Tragfähigkeit ausgenutzt werden, wozu das Syndikat mit dem Händler nur Verfügungen über volle Wagen vereinbaren dürfe.

Auf eine Anfrage des Vorredners erklärte der Vorsitzende, im letzten Jahre seien Ausfuhrbewilligungen nur in einem Ausnahmefall erteilt worden, wo es sich um einige hundert Tonnen handelte. Es seien jedoch einzelne Posten aus dem besetzten Gebiet herausgegangen, was nicht zu verhindern gewesen wäre. Auch in Zukunft würden Ausfuhrbewilligungen nicht erteilt werden.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums führte aus, die Wagenbüros, die in den einzelnen Direktionsbezirken die Wagenverteilung vornehmen, seien stets darüber unterrichtet, was sie stellen sollten; das gelte auch für die Soda-Industrie. Gerade Bernburg sei in letzter Zeit besonders berücksichtigt worden. Das Syndikat müsse aber dafür sorgen, das Ladegewicht der Wagen voll auszunutzen und dazu seine Sendungen nach Mengen von 15 t austeilen.

Geheimrat Eilsberger gab die bevorzugte Versorgung Bernburgs zu, sie reiche jedoch nicht aus, um das Bedürfnis zu befriedigen. Wenn Lebensmittel, Düngemittel und Zeitungspapier auf der Vorzugsliste ständen, müßten sich die entscheidenden Stellen zu dem Entschluß durchringen, auch die Soda in diese Liste aufzunehmen. Im ganzen handele es sich um etwa 240 Waggons. Für alle in der Sitzung vertretenen Industrien bedeute die Soda den Lebensnerv ihrer Fabrikation.

Auch der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums regte an, wenigstens vorübergehend auf einige Monate die Soda ebenso bevorzugt zu behandeln wie die Düngemittel.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums konnte eine endgültige Antwort auf den Antrag der Aufnahme der Soda auf die Vorzugsliste nicht geben; man überschätze aber wohl die Bedeutung der Vorzugsliste, die lediglich Richtlinien gäbe. Die Schwierigkeiten lägen vor allem darin, die leeren Wagen an Ort und Stelle zu bringen. Es gäbe allerdings Soda verbrauchende Industrien, die volkswirtschaftlich außerordentlich wichtig seien, während dies auf andere nicht in demselben Maße zuträfe. Er würde den ausgesprochenen Wunsch an maßgebender Stelle zur Sprache bringen.

Der Vorsitzende wies auf die Bedeutung hin, welche die Soda für die gesamte Industrie mit Rücksicht auf die Kesselwasserreinigung habe; sie sei ein unentbehrlicher Grundstoff. Deshalb wäre es notwendig, daß sie auf die Vorzugsliste käme. Er stellte eine diesbezügliche Eingabe an das Reichsverkehrsministerium in Aussicht. Unter allgemeiner Zustimmung gab der Vorsitzende seiner Ansicht Ausdruck, daß nach den Ausführungen des Regierungsvertreters die Eisenbahnverwaltung die Bedeutung der Soda noch nicht ganz erfaßt habe.

Der Vertreter eines chemischen Werkes legte dar, daß die chemischen Betriebe stillständen, sobald Soda fehlte. Der daraus erwachsende Schaden sei gar nicht abzuschätzen. Es müsse möglich sein, die geringe Zahl von nur 240 Wagen zu stellen.

Ein Vertreter der Deutschen Solvay-Werke schilderte die Lage der Sodafabriken in Bernburg, die heute 50 % der gesamten Erzeugung des Syndikats stellten. Nur noch für wenige Wochen sei ein kleiner Vorrat von Koks vorhanden; wäre dieser verbraucht, dann käme Bernburg vollständig zum Erliegen.

Der Vorsitzende gab Erläuterungen über die Quellen des Aetznatron, der Chlorelektrolyse und der Kaustizierung. Im Kriege sei die Erzeugung vergrößert worden, weil Chlor in großem Umfange gebraucht wurde. Die betreffenden Anlagen seien aber auf Grund des Friedensvertrages zerstört worden und dürften nicht wieder aufgebaut werden. Auf eine Vergrößerung der Aetznatron-Produktion sei zunächst nicht zu rechnen; es bliebe die Vergrößerung durch Kaustizierung. Dazu brauchten wir aber calcinierte Soda und Kohle.

Der Vertreter der Solvay-Werke wies darauf hin, daß Rhenania, Mannheim, Buckau, Stolberg eine erhebliche Produktion an Aetznatron haben könnten, wenn sie ausreichend mit Kohle versorgt würden. In Bernburg würde zurzeit eine große Aetznatronfabrik gebaut, zunächst müsse aber die Vermehrung der Produktion an calcinierter Soda sichergestellt sein.

Der Vorsitzende stellte eine Eingabe an den Reichskohlenkommissar in Aussicht, um so weit als möglich zur Hebung der Produktion beizutragen. Auch die Wünsche der Textil- und Seifen-Industrie würden beim Syndikat unterstützt werden. Notfalls müßte die Frage im Reichswirtschaftsrat zur Sprache gebracht werden. Er faßte das Ergebnis der Besprechung dahin zusammen, daß bei der ungünstigen Lage der Kohlen- und Verkehrsverhältnisse für die nächste Zeit eine Besserung kaum zu erhoffen wäre. Soweit aber eine solche durch Produktionssteigerung zu erreichen sei, sollte sie in die Wege geleitet werden. Die Eingaben an das Reichsverkehrsministerium und an den Kohlenkommissar würden hoffentlich zu einer Besserung beitragen. Um die Verbraucher über die Lage der Soda-Industrie zu unterrichten, werde er die Veröffentlichung eines Berichtes in der „Chemischen Industrie" veranlassen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft würde die Lage aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls wieder eine Sitzung einberufen. (2818)

Digitized by Google

Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten

unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland.)*

Von Dr. Hermann Isay.

A. Deutsche Rechte in Amerika.

I. Bestehende Patente.

1. Liquidationen.

In der vordersten Linie des Interesses steht aus begreiflichen Gründen die Frage, ob eine Aussicht oder eine Möglichkeit besteht, daß die zahlreichen deutschen Patente, die der Alien Property Custodian zwangsweise verkauft hat, ihren früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

Die Lage ist hier die folgende:

Zur Zeit der amerikanischen Kriegserklärung an Deutschland (6. April 1917) galt zwischen beiden Staaten noch der Vertrag vom Jahre 1828, der ursprünglich zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen abgeschlossen, dann aber unter Zustimmung der Vereinigten Staaten auf das Reich übergegangen war. Er hatte als Art. 12 unverändert den Art. 23 des damals zwischen beiden Staaten bestehenden Vertrages von 1799 aufgenommen, der bezüglich der Angehörigen des einen Staates, die sich in dem anderen aufhielten, folgendes bestimmte: Kaufleute sollen (im Falle eines Krieges) berechtigt sein, noch neun Monate zu bleiben, um ihre Forderungen einzuziehen und ihre Geschäfte abzuwickeln und dann unter Mitnahme ihres Vermögens frei abreisen dürfen, die übrigen feindlichen Staatsangehörigen sollen unbelästigt bleiben und ihre Habe nicht zerstört werden dürfen.

Der Vertrag enthielt keine Bestimmung über die Behandlung des Eigentums, das deutschen Staatsangehörigen gehörte, die selbst nicht in den Vereinigten Staaten lebten. Aber der Geist des Vertrages, wie ihn Art. 12 zum Ausdruck brachte, ging sicherlich dahin, daß auch dies Eigentum als solches nicht angetastet werden dürfe.

Das ist denn auch in Amerika selbst empfunden worden.

Bei den Beratungen der Bill, die am 6. Oktober 1917 unter dem Namen Trading with the Enemy Act Gesetz geworden ist, wurde klar ausgesprochen [1]), daß das feindliche Eigentum zwar für Kriegszwecke benutzt, aber nicht konfisziert werden dürfe, sondern für den Eigentümer verwaltet werden müsse.[2])

Dementsprechend gibt denn auch die Trading with the Enemy Act dem Alien Property Custodian, dessen Amt durch sie geschaffen wird, lediglich die Rechte eines „common-law trustee" (Sect. 12 Abs. 3). Eine Veräußerung ist ihm durch Sect. 12 lediglich dann gestattet, wenn sie notwendig wird, um eine Zerstörung des Eigentums zu verhüten und es zu sichern.

Für Patente kam eine solche Möglichkeit natürlich nicht in Betracht, und daher ist eine Veräußerung von Patenten auch durch das Gesetz nicht vorgesehen.

Das Unglück Deutschlands war, daß zum Alien Property Custodian ein Mann ernannt wurde, dessen Persönlichkeit in Amerika selbst mit den stärksten Ausdrücken gekennzeichnet worden ist, und dessen Mangel an sittlicher Charakterstärke sich mit dem Bedürfnis verband, durch scharfes Vorgehen gegen Deutschland vergessen zu machen, daß er vorher im Kriege seine Dienste Deutschland zur Verfügung gestellt hatte.

Dieser Mann war A. Mitchell Palmer.

Er hatte nach der Versenkung der „Lusitania" in der New York Times vom 9. Mai 1915 in einer mit seinem Namen gezeichneten Erklärung das Vorgehen Deutschlands verteidigt, später war in der Aktenmappe von Geheimrat Dr. Albert, die dieser verloren hatte, ein Bericht gefunden und veröffentlicht worden, der dartat, daß Palmer mit deutschen Agenten zusammengearbeitet hatte (Allison S. 227, 228).

Die Tätigkeit Palmers als Alien Property Custodian ging sehr bald darauf aus, die Trading with the Enemy Act — wie er selbst sich in seinem Bericht an den Präsidenten ausgedrückt hat — „zu einer Kriegswaffe zu machen", um „die deutsche Industriearmee auf amerikanischem Boden gefangen zu nehmen und zu vernichten". Da ihm die Trading with the Enemy Act hierfür nicht die nötige Grundlage bot, so setzte er im folgenden Jahr die erforderlichen Erweiterungen seiner Befugnisse durch, und zwar nicht auf dem offenen und geraden Wege einer Abänderung des Gesetzes selbst, das die Grundlage seines Amtes bildete, sondern auf dem Schleichwege von Anhangsbestimmungen (rider) zu gelegentlichen Finanzgesetzen. So erschien das wichtige Amendment vom 4. November 1918, durch welches er das Recht erhielt, deutsche Patente zu enteignen, als rider (Anhang) zu dem Notetat für das Fiskaljahr 1918/19 (Appropriations Act to supply deficiencies for fiscal year ending June 30, 1919; vgl. Allison S. 314).

Auch die sachlichen Argumente, mit denen Palmer die Amendments durchsetzte, waren unehrlich; so, wenn er zu ihrer Rechtfertigung behauptete, Deutschland habe seinerseits bereits amerikanisches Eigentum zwangsweise liquidiert (Allison S. 279).

Um sich nach allen Richtungen zu sichern, veranlaßte er zunächst, daß der Präsident Wilson durch Verordnung vom 12. Oktober 1917 die ihm durch Sect. 9 der Trading with the Enemy Act übertragenen Vollmachten auf den Attorney General übertrug und erreichte dann, daß er selbst bald danach zum Attorney General ernannt wurde (Allison S. 266), so daß er nun selbst das oberste Kontrollorgan über die Maßnahmen des Alien Property Custodian bildete.

Für die Art des Vorgehens von Palmer nur ein Beispiel. Am 1. Mai 1918 sequestrierte er die Bosch Magneto Co., eine Gründung von Robert Bosch in Stuttgart, und verkaufte dann die gesamte Fabrik an seinen Freund und Sozius Martin E. Kern für den Preis von etwas über 4 Mill. Doll., während sie etwa das Doppelte wert war. Die der Bosch Co. gehörenden 130 Patente im Werte von vielen Millionen Dollar verkaufte Palmer an Kern für den Buchwert von 1 Dollar (vgl. Allison S. 253).

Die Vorgänge bei diesem Verkauf haben im Januar dieses Jahres den Gegenstand einer Untersuchung vor der Bundes-Großjury in Boston gebildet, über die die amerikanischen Zeitungen berichteten. Ich entnehme der New Yorker Staatszeitung vom 25. Januar d. J., daß sich dabei herausgestellt hat, daß Kern, der Freund Palmers, ein mehrfach vorbestrafter Verbrecher war, der wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebstahls wiederholt längere Freiheitsstrafen verbüßt hatte. Er entzog sich im Januar d. J. der Untersuchung durch die Flucht nach Europa.

Der Nachfolger Palmers als Custodian wurde sein erster Assistent Francis P. Garvan. Dieser hat ganz im Geiste Palmers weitergearbeitet, vielleicht noch etwas großzügiger, weshalb er in dem Bericht Palmers mit besonders ehrenden Worten bedacht wird. Seine bekannteste Leistung ist der Raub der deutschen chemischen Patente.

Im Februar 1919, also einige Monate nach dem Waffenstillstand, gründete Garvan mit fünf Angestellten der Verkaufsabteilung des Custodian-Büros, nämlich George L. Ingraham, Otto T. Bannard, Cleveland

---

*) Vortrag, gehalten am 14. März 1922, in der Mitgliederversammlung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes.

[1]) Ich entnehme die nachfolgenden Zitate der verdienstlichen Zusammenstellung in dem Buche von Charles R. Allison, Alien Enemies and Property Rights under the Trading with the Enemy Act, New York 1921.

[2]) Report des Senate Committee on Commerce v. 15. Aug. 1917: „. . . it is now thought to be entirely proper to use the property of enemies without confiscating it . . . . The bill next provides for the power of the Government to deal with enemy property so as to conserve and utilize such property found within its jurisdiction so far as practicable, both in the interests of this Government and of the enemy owner . . . . . .
. . . . the taking over and custody of the property by the Government gives to the enemy the best possible protection." (Allison S. 165).

Digitized by Google

H. Dodge, B. Howell Griswold jr. und Ralph Stone eine Gesellschaft, die Chemical Foundation Co., und ließ sie im Staat Delaware eintragen, dessen Aktiengesetzgebung den Gründern am wenigsten auf die Finger sieht[3]). Garvan übernahm das Präsidium, und nun verkaufte Garvan als Alien Property Custodian die gesamten amerikanischen Patente der deutschen chemischen Industrie, 4500 an der Zahl, und einige Hundert Warenzeichen an sich selbst, d. h. an die von ihm geleitete Chemical Foundation Co. für den Betrag von 250 000 Dollar.

Das Kongreßmitglied James A. Frear, Abgeordneter von Wisconsin, der diese Vorgänge am 11. August 1921 anläßlich des Antrages der amerikanischen Farbenindustrie, die Zölle auf Farbstoffe auf den Prohibitivsatz von 35 % dieses Wertes und eines Zuschlages von 7 Cents für das Pfund zu erhöhen, im Repräsentantenhaus zur Sprache brachte, schätzte den Wert der verkauften Patente auf 10 Millionen Dollar, also auf das 40fache des „Kaufpreises".

Bis heute ist dieser Patentraub ungesühnt geblieben. Am 10. Januar d. J. hat der Abgeordnete für Missouri, Cleveland A. Newton, die Vorgänge wiederum im Repräsentantenhause in einer glänzenden Rede gegeißelt, ohne daß bis zur Stunde irgend etwas erfolgt wäre.

Die Rechtslage ist die folgende: Wie bereits erwähnt, ist das Amendment vom 4. November 1918, das dem Alien Property Custodian die Befugnis zur Veräußerung von Patenten gab, nicht etwa eine Abänderung des Trading with the Enemy Act gewesen. Die Stellung des Custodian als Common-law Trustee ist nach wie vor unverändert geblieben, wie sie Mitchell Palmer in seiner ersten Ankündigung im Official Bulletin vom 14. November 1917 selbst mit den Worten gekennzeichnet hatte (Allison S. 241):

> „The Alien Property Custodian exercises the authority of a common-law trustee; there is no thought of confiscation or dissipation of property thus held in trust."

Allerdings hat der Rechtsbeistand des Alien Poperty Custodian, Bradley W. Palmer — der anscheinend trotz der Namensgleichheit kein Verwandter des ersten Custodian war — bei seiner Venehmung vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten (foreign relations committee) am 31. Juli 1919 den Standpunkt vertreten, durch die oben erwähnten Amendments sei die Stellung des Custodian aus der eines Trustee zu der eines „absolute owner" geworden (Allison S. 291).

Indessen ist dieser Standpunkt unhaltbar. Die Trading with the Enemy Act ist selbst niemals geändert worden, insbesondere ist Sect. 11, die dem Custodian den Charakter des Trustee beilegt, unverändert geblieben. Daß Einschaltungen (rider) zu Finanzgesetzen, als welche die Amendments erschienen, den rechtlichen Charakter des Custodian weder grundsätzlich ändern wollten, noch konnten, auch wenn sie ihm einzelne besondere Befugnisse gaben, zeigt der ganze Zusammenhang. Es wäre sonst unverständlich, weshalb diese Amendments nicht als Amendments zur Trading with the Enemy Act erlassen sind.

Das, was Palmer und was Garvan getan hatten, verstieß nun in jeder Hinsicht gegen die Pflichten eines trustee, es war Untreue in nacktester Form.

Beide waren sich denn auch völlig klar darüber, daß ihr Schicksal vom Ausgang des Krieges abhängen mußte und daß, nachdem Deutschland zusammengebrochen war, alles darauf ankam, diesen Zusammenbruch auch zu einem Zusammenbruch des Rechtes auszuwerten.

Der Alien Property Custodian erreichte, um zu diesem Ziel zu gelangen, daß der obengenannte Bradley W. Palmer zu den Beratungen des Friedensvertrages nach Versailles entsandt wurde.

Seinem Bestreben, die Handlungen des Alien Property Custodian unanfechtbar zu machen, ist es offenbar mit zu danken, daß in den Anhang zu Art. 297 des Versailler Vertrages des §§ 1 und 2 aufgenommen wurden, durch die Deutschland für sich und seine Angehörigen auf alle Ansprüche wegen Handlungen der Verwalter feindlichen Eigentums verzichtete.

Sollte damit auch auf Ansprüche wegen verbrecherischer Handlungen verzichtet werden?

Ich fürchte, daß die Frage zu bejahen ist. Allerdings haben die alliierten und assoziierten Mächte in ihrer Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge (S. 62) die förmliche Versicherung abgegeben, daß auf Grund deutscher Angaben in Fällen strafbarer Handlungsweise eine strafrechtliche Verfolgung der betreffenden Verwalter eingeleitet werden solle, aber gerade diese Antwort zeigt, daß dem deutschen Geschädigten ein eigenes Recht zur Verfolgung solcher Straftaten nicht zugestanden werden sollte.

Immerhin möchte ich nicht verfehlen, zu erwähnen, daß Bradley W. Palmer selber bei seiner oben erwähnten Vernehmung vor dem Senatsausschuß auf die Frage von Senator Fall, ob jeder Verkauf des Custodian, auch ein solcher, der eine Veruntreuung darstelle, durch den Friedensvertrag unanfechtbar geworden sei, die Antwort gab, daß das im Falle eines Fraud nicht anzunehmen sei; „any fraudulent transaction is void" (Allison S. 295).

In erster Linie ist aber folgendes zu beachten:

Es ist in den Vereinigten Staaten nicht, wie in Deutschland, üblich, Staatsverträge einfach als inneres Gesetz zu verkünden. Vielmehr werden dort, insoweit der Staatsvertrag es möglich macht, die ihm entsprechenden Bundesgesetze erlassen.

Die §§ 1 und 2 des Anhangs zu Art. 297 binden also nicht schon dadurch die amerikanischen Gerichte, daß in dem Friedensvertrag mit Deutschland vom 25. August 1921 die Vereinigten Staaten sich vorbehalten haben, alle Vorteile des Versailler Vertrages für sich in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bedürfte es eines besonderen Bundesgesetzes, um den Inhalt der genannten §§ 1 und 2 zu amerikanischem Recht zu machen.

Ein solches Gesetz ist bisher nicht ergangen, und ich bezweifle nach den heftigen Angriffen gegen Palmer und Garvan im Kongreß, daß ein solcher Gesetzentwurf überhaupt vorgelegt werden wird. Und ob, wenn er vorgelegt wird, er ausdrücklich auch eine fraudalent transaction schützen wird, ist gerade nach den oben mitgeteilten Aeußerungen Bradley W. Palmers mehr als zweifelhaft.

Daher ist bis heute ein Vorgehen der geschädigten deutschen Firmen m. E. möglich.

Endlich ist aber zweifellos der Weg des Strafantrages seitens der Reichsregierung gangbar, auf den diese in der angeführten Stelle des Ultimatums der alliierten Friedensdelegation hingewiesen worden ist.

Am 18. Juli 1921 hatte bereits das Kongreßmitglied Frear dem Attorney General in einem ausführlichen Schreiben die Vorgänge bei der Gründung der Chemical Foundation Co. mitgeteilt und zu einem strafrechtlichen Vorgehen gegen Garvan und Genossen aufgefordert. Indessen ist ein solcher, wie die Rede des Abgeordneten Newton vom 20. Januar d. J. im Repräsentantenhaus beweist, nicht erfolgt. Die deutsche Regierung hat daher das Recht, eine strafrechtliche Untersuchung der Handlungen von Palmer z. B. im Falle der Bosch Magneto Co. und von Garvan anläßlich des „Verkaufs" der 4500 chemischen Patente zu fordern.

Daß eine öffentliche Erörterung der Fälle vor den Gerichten ihre Wirkung nicht verfehlen würde, ist zu erwarten.

Im übrigen hat der Kongreß in dem Beschluß, auf dem der Friedensvertrag vom 25. August 1921 beruht, die Rückgabe des gesamten deutschen Eigentums in

[3]) Ich entnehme die folgenden Mitteilungen dem Congressional Record vom 12. Aug. 1921. Eine dort abgedruckte redaktionelle Notiz der Hearst-Presse sagt drastisch: Delaware permitting incorporators to do anything to stock issues short of murder.

Digitized by Google

Aussicht gestellt, sofern Deutschland sich verpflichtet, die Verluste zu ersetzen, die die Vereinigten Staaten und ihre Angehörigen infolge des Krieges erlitten haben. (Fortsetzung folgt.)

Professor René Bohn †

Am 6. März verschied in Mannheim, einen Tag vor seinem 60. Geburtstag, Dr. René Bohn, Mitglied des Vorstandes der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein. In ihm ist ein Mann dahingegangen, dem die deutsche Teerfarben-Industrie mit in erster Linie ihre Größe und ihr Wachstum zu verdanken hat. Er war so ein lebendiges Beispiel für die Erkenntnis, wie sehr eine überragende Einzelpersönlichkeit der Entwicklung eines Unternehmens Richtung und Ziel zu geben vermag.

Professor Bohn wurde am 7. März 1862 in Dornach bei Mülhausen im Elsaß geboren und erhielt seine Ausbildung teils in Mülhausen, teils in Zürich, wo er auch von 1879 bis 1882 an der Technischen Hochschule Chemie studierte. Am 14. April 1884 trat er als Chemiker in die Alizarin-Abteilung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik ein.

Hier erwies er sich sehr bald als einer der glücklichsten und genialsten Erfinder, der sowohl die Gabe reicher chemischer Phantasie besaß, wie auch über alle Eigenschaften eines gründlichen Beobachters und wissenschaftlichen Forschers verfügte. Es gibt im allgemeinen zwei Arten von Erfindern, einmal solche, die durch zähes, mühevolles und systematisches Durcharbeiten eines neuen Gebietes schließlich auch auf die Goldkörner stoßen, die daselbst bis dahin verborgen waren, und wieder andere, welche ein glückliches und geschicktes Versuchen und Probieren, ein genialer Spürsinn für die sich bietenden günstigen Möglichkeiten und ein zur rechten Zeit und am rechten Ort sich einstellendes Spiel der wissenschaftlichen und technischen Phantasie unmittelbar zu ihren Entdeckungen hinführt. Professor Bohn gehörte zu der letzteren Art, und weil er es auch zugleich meisterhaft verstand, die Reaktionsvorgänge klarzulegen und seine Entdeckungen wissenschaftlich aufzuklären, wird er für immer als der begnadete und erfolgreiche Erfinder in der Geschichte der Teerfarbenchemie fortleben. Unterstützt wurde diese glückliche Anlage seines Wesens durch eine genaue Kenntnis der Anwendungsarten der Farbstoffe in der Praxis, die er sich durch seine engen Beziehungen zu den elsässischen Koloristenkreisen erworben hatte. Er wußte immer für neue Produkte neue Färbemethoden und Verwendungsmöglichkeiten aufzufinden.

Sehr bald nach seinem Eintreten in die Alizarin-Abteilung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik gelang es ihm, derselben einen großen Aufschwung zu verleihen, indem er auf diesem Gebiete, das damals erst wenige Farbstoffe umfaßte, eine große Anzahl neuer Farbstoffe auffand. Dabei schlug er mit seinen Arbeiten immer ganz neue und originelle Bahnen ein und schuf mit ihren Ergebnissen für die Wollechtfärberei eine Reihe höchst wertvoller Produkte, durch welche diese in bezug auf die Echtheitseigenschaften eine völlige Umgestaltung erfuhr. Wir nennen aus der großen Reihe seiner Schöpfungen nur: Alizarinmarron, Anthracenbraun, Alizarinschwarz, Alizaringrün, Alizarinblaugrün, Anthracenblau.

Ihm war es auch vorbehalten, den alten Traum und die ideale Forderung der Chemie der künstlichen Farbstoffe nach einem Farbstoff, der in seiner Schönheit und Echtheit erst mit dem damit gefärbten Stoff selbst zugrunde geht, zu erfüllen. Die von ihm entdeckten und in die Praxis eingeführten Indanthrenfarben, deren einzigartige Eigenschaften heute allgemein anerkannt sind, bilden tatsächlich die Erfüllung und den Abschluß jener Echtheitsbestrebungen. Eine wie glückliche Hand Bohn in der Wahl seiner Versuchsgebiete hatte, beweist auch der Umstand, daß er es war, der den ersten Schwefelfarbstoff (Echtschwarz) darstellte und zwar mehrere Jahre vor der Zeit, als dieses Farbstoffgebiet seine Bedeutung zu gewinnen begann.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten und Entdeckungen Professor Bohns sind aber auch der weiteren Allgemeinheit zugute gekommen. Hunderttausende bewundern heute die Schönheit und Echtheit der mit Indanthrenfarben erzeugten Färbungen, und viele Tausende ziehen ihren Nutzen davon, ohne daß ihnen der Name ihres Entdeckers bekannt ist. René Bohn teilt so das Schicksal vieler Erfinder, deren Name nur den engeren Fachkreisen geläufig ist, während ihre Schöpfung weiteste Verbreitung und Anwendung gefunden hat.

Als Mensch war Professor R. Bohn eine überaus gütige Natur, von offenem, geradem Wesen und echter männlicher Vornehmheit. Seine verbindliche und echt menschliche liebenswürdige Art befähigte ihn zum glücklichen Vermittler in allerlei schwierigen Lebenslagen.

Sein Wunsch ging dahin, nachdem er jahrelang in leitender Stellung der chemischen experimentellen Forschung ferngehalten war, die vertraute und ihm liebgewordene Arbeit im Laboratorium wieder aufnehmen zu können. Er folgte da einem inneren Drange, etwas zu verkörpern und am Leben und Wachstum zu erhalten, was er selbst mit erschaffen hatte, und was ein Stück seines Selbst, seines Geistes, seiner Kraft und seines Herzens geworden war.

In seinen letzten Lebensjahren und seinem Ende liegt eine wehmütige Tragik; es war diesem rastlosen und in seinen Erfolgen so glücklichen Arbeiter und außergewöhnlich begabten Forscher nicht beschieden, die Früchte seiner Tätigkeit so, wie er es sich gewünscht hatte, zu genießen. Ein Leiden, das ihn schon seit längerer Zeit heimsuchte, zwang ihn, Anfang dieses Jahres aus der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik auszuscheiden, und nun hat ihn wenige Wochen danach der Tod dahingerafft. (2811)

Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstag setzte in seiner Sitzung vom 16. März d. J. die zweite Lesung des Branntweinmonopolgesetzes fort.

Die Abstimmung über § 149, der die Zölle regelt, wurde mit Rücksicht auf die schwache Besetzung des Hauses einstweilen ausgesetzt.

Die §§ 159—172 handeln von der Essigsäure. Nach § 159, in der vom 36. Ausschuß beschlossenen Form, beträgt der Steuersatz der Essigsäuresteuer bei einem Verkaufspreise von 1500 Mk. für das Hektoliter Weingeist, 800 Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Säure. Er erhöht oder ermäßigt sich für jede Mark, um die der Verkaufspreis höher oder niedriger als 1500 Mk. ist, um 1,43 Mk. mit der Maßgabe, daß der Steuersatz nach unten auf durch 10 in Mark teilbare Beträge abgerundet wird.

Abg. Höllein (Komm.): Die Sozialdemokraten haben bei der Beratung des § 149 Grundsätze preisgegeben, die sie früher mit gewaltiger Begeisterung den Massen gegenüber vertreten haben. Sie sind der treue Fridolin der Stinnesgruppe geworden. Es handelt sich hier nicht um eine Schutzmaßnahme der einheimischen Industrie, sondern um die Absicht der Erdrosselung einer lebensnotwendigen Industrie Deutschlands. Die Junker haben es auch hier verstanden, Honig aus dieser Kirschblüte zu saugen. Es ist unerhört, daß man auch die Essigsäure auf diese Weise wucherisch verteuert. Man bereichert sich hier auf Kosten des Hungers der breiten Massen. Wir werden unseren Kampf fortsetzen und die Essigsäureindustrie vor der Erdrosselung schützen.

Abg. Dusche (DVP.): Wir können den Gärungsessig nicht ganz entbehren, schon im Interesse des Weinbaus. Wir haben im Ausschuß versucht, einen gerechten

Digitized by Google

Ausgleich zu schaffen. Die Regierung hatte 900 Mk. gefordert. Die Vertreter der Gärungsessigindustrie wollten eine Steuer von 1000 Mk., die Essigessenzindustrie wollte die Steuer überhaupt nicht erhöht haben. Schließlich haben wir uns dann auf die Mittellinie von 800 Mk. geeinigt. Wir glauben, daß sich mit dem Kompromiß beide Parteien abfinden können und daß sowohl die Gärungsindustrie als auch die Essigessenzindustrie dabei bestehen können.

Abg. Brey (Soz.): Herr Höllein hat noch gar nicht verstanden, worum es sich hier überhaupt handelt. (Heiterkeit.) Die Interessentenkreise, die sich an Höllein gewandt haben, haben sich auch an uns gewandt. Höllein muß wissen, daß hier zwei Interessengruppen gegeneinander stehen, die Gärungsessigindustrie und die chemisch-technische Industrie. Die chemisch-technische Industrie hat den Vorteil, daß sie bei der Herstellung weder Kartoffeln noch andere Lebensmittel verwendet. Nun will Herr Höllein die Gärungsessigindustrie gegen diesen neuen Industriezweig schützen. Den Schutz eines rückständigen Gewerbes können wir nicht mitmachen.

Abg. Höllein (Komm.): Die Argumentation des Herrn Brey war nur eine Bestätigung dessen, was ich ausgeführt habe. Die chemische Industrie, die Essig herstellt, muß unbedingt geschützt werden, und zwar schon aus dem volkswirtschaftlichen Interesse heraus, daß wichtige Nahrungsmittel nicht vergeudet werden dürfen. Gerade die sozialdemokratische Partei hat vor dem Krieg, vor ihrem Sündenfall (Heiterkeit), diesen Standpunkt vertreten. Wir beantragen, die §§ 159 und 160 zu streichen.

Bei der Abstimmung bezweifelt Abg. Höllein die Beschlußfähigkeit des Hauses. — Die Sitzung muß abgebrochen werden.

In der kurz darauf beginnenden neuen Sitzung wird § 149 (Zölle) gegen die Stimmen der Kommunisten und Unabhängigen angenommen.

Beim § 159 beantragen die Unabhängigen Streichung des Paragraphen. Der Antrag wird abgelehnt, ebenso der Eventualantrag Höllein (Komm.), den Steuersatz für Essigsäure von 800 auf 160 Mk. zu erniedrigen.

Ebenfalls wird der Antrag, den § 160 zu streichen, abgelehnt.

Die zweite Lesung des Branntweinmonopolgesetzes wurde erledigt.

Nachzutragen ist noch, daß der 36. Ausschuß des Reichstags, dessen Beschlüsse zu dem Regierungsentwurf der zweiten Lesung zugrunde lagen, zu § 115, der den Methylalkohol behandelt, einen Zusatz mit folgendem Wortlaut beschlossen hat:

Als Methylalkohol im Sinne dieser Vorschrift gilt auch Holzgeist.

Der Reichstag hat diesem Zusatz in der zweiten Lesung zugestimmt. (r.) (2781)

Erweiterung des zollfreien Veredelungsverkehrs.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat die gerade für die chemische Industrie bedeutsame Frage einer grundsätzlichen Aenderung der Bestimmungen über den Veredelungsverkehr zur Erörterung gestellt.

Einem deutschen Stahlwerke war vor einiger Zeit ein Veredelungsverkehr zum Bezuge ausländischen Roheisens unter der Voraussetzung bewilligt worden, daß durch eine Buchkontrolle gemäß § 13 der Veredelungsverordnung vom 7. April 1906 der Nämlichkeitsnachweis hinreichend gesichert werde. Diese Voraussetzung hat sich insofern nicht erfüllen lassen, als der Verbleib des ausländischen Eisens in den Fertigprodukten jedenfalls nicht in dem Sinne zu kontrollieren war, daß nicht auch die für das Inland bestimmten Erzeugnisse ausländisches Eisen der genannten Herkunft enthalten hätten. Da die Aufrechterhaltung dieses Veredelungsverkehrs durchaus im Interesse unserer Wirtschaft liegt, ist angeregt worden, eine gesetzliche Aenderung des § 115 des Vereinszollgesetzes in der Richtung durchzuführen, daß allgemeine Zollfreiheit für gewisse Mengen Rohstoffe unter der Bedingung gewährt wird, daß entsprechende Mengen Halb- oder Ganzerzeugnisse ausgeführt werden.

Zu dieser Frage hat die Handelskammer Berlin das folgende Gutachten erstattet:

„Eine Ergänzung der Bestimmungen über den zollfreien aktiven Veredelungsverkehr im § 115 des Vereinszollgesetzes halten wir für sehr zweckmäßig. Es sollte Zollfreiheit für eingeführte Rohstoffe und Halbfabrikate auch dann gewährt werden können, wenn in verarbeitetem Zustande nicht diese nämlichen Rohstoffe oder Halbfabrikate ausgeführt werden, sondern andere Rohstoffe oder Halbfabrikate von gleicher Art und Zolltarifierung und in entsprechender Menge. Der durch Ausfuhr erworbene Anspruch auf zollfreie Einfuhr soll sowohl auf etwaige gestundete Zollbeträge für die betreffenden Rohstoffe usw. als auch auf künftig durch deren Einfuhr entstehende Zollforderungen verrechnet werden können.

Es hat sich vielfach als wesentliche Behinderung der deutschen Arbeit für das Ausland, sei sie für ausländische, sei sie für inländische Rechnung ausgeführt, erwiesen, daß ausländische Bestellungen, welche unter Kalkulation von einfuhrverzollten oder dem freien inländischen Verkehr entnommenen Rohstoffen nicht hereinzuholen waren, auch nicht unter Benutzung des Veredelungsverkehrs angenommen werden konnten, weil der ausländische Besteller nicht darauf warten wollte, bis der deutsche Fabrikant die Rohware im Auslande bestellte, einführte und verarbeitete. Der Fabrikant seinerseits vermochte für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ware das dem Ausländer erwünschte feste Preisangebot nicht zu machen, weil er sich bis dahin allem Risiko von Streik, Erhöhungen der Löhne und sonstigen Unkosten ausgesetzt wußte; auch konnte er auf festen Lieferungstermin nicht eingehen, weil er, zumal unter den Verhältnissen der letzten Jahre, mit Lieferungsverzögerungen aller Art rechnen mußte. Weit günstiger ist in allen diesen Fällen die Lage des deutschen Fabrikanten, wenn er von seinem Lager disponieren und bei der Preisstellung notfalls einen Vorteil einkalkulieren kann, den ein zollfrei einzuführender Ersatz des im ausgeführten Fabrikat enthaltenen zollpflichtigen Rohstoffes oder Halbfabrikates ihm etwa bieten wird. Ferner ist zu beachten, daß bei vielen Fabrikationsvorgängen die beim Veredelungsverkehr festzuhaltende Identität zwischen dem Material, für welches die Zollfreiheit beansprucht wird, und demjenigen Material, welches in der fertigen Ware zur Ausfuhr gelangt, schlechterdings nicht festzustellen ist. Namentlich gilt das dann, wenn in den Fabrikationsvorgängen inländisches und ausländisches gleichartiges Material vermischt wird, beispielsweise Roheisen bei der Herstellung von Stahl, wie es in dem den Ausgangspunkt der dortigen Anfrage bildenden Falle vorgekommen ist.

Der befürworteten Erweiterung des Veredelungsverkehrs könnte man das Interesse entgegenhalten, das der Fiskus ebenso wie die heimischen Fabrikanten der Rohstoffe usw. daran haben, daß der ausländische Bezieher im deutschen Fertigfabrikat soviel als möglich in Deutschland hergestelltes bzw. nach Zahlung des Eingangszolles in den freien Verkehr gebrachtes Rohmaterial oder Halbfabrikat mitbezahle. Daß dies geschehe, ist aber auch das Interesse des Herstellers der Fertigfabrikate selbst, der den immerhin umständlichen Apparat des Veredelungsverkehrs mit seiner Feststellung der Gleichartigkeit usw. des Materials in den korrespondierenden Fällen von Ein- und Ausfuhr nur dann in Bewegung setzen wird, wenn es zur Erlangung des ausländischen Auftrages durchaus notwendig ist. Wo immer möglich, wird er vorziehen, das Material aus dem freien Verkehr des Inlandes zu entnehmen. Wir können daher bei normalem Ablauf dieses erweiterten Veredelungsverkehrs die fiskalischen und Schutzzollinteressen nicht als gefährdet ansehen.

Freilich ist der Nachdruck darauf zu legen, daß ein normaler Ablauf des Veredelungsverkehrs durch geeignete, den Umständen anzupassende Kontrollen gesichert wird. Wenn nach den Vorschlägen an Stelle der Identität eine Fungibilität der Rohstoffe usw. treten soll, so muß die Gleichheit der Art und der Zolltarifierung sowie das Entsprechen der Menge um so sorgfältiger gesichert werden. Würden andere oder anders tarifierte Arten von Rohstoffen usw. eingeführt oder ausgeführt, so würde ja der Gedanke, daß der Gesamtvorrat des Inlandes an dem betreffenden Material unberührt bleiben soll, nicht verwirklicht, sondern es würde vielmehr das Angebot und das Konkurrenzverhältnis verändert werden. Wie diese Uebereinstimmung zwischen Ein- und Ausfuhr des Ma-

Digitized by Google

terials zu sichern sei, wird nur je nach den Umständen des einzelnen hiernach beantragten Rohstoffaustauschsystems, des einzelnen Bearbeitungsvorganges beurteilt werden können. Dabei wird man in weitem Umfange ein System der verbindlichen Erklärung der Fabrikanten an Stelle der beim Veredelungsverkehr überwiegenden objektiven Kennzeichnung der eingeführten Materialien zulassen müssen, wobei unterstützend eine Buchkontrolle der Fabriken auszubilden ist. Weil die Kontrolle dem einzelnen Vorgang anzupassen, und auch weil die wirtschaftliche Wirkung eines einzelnen Anwendungsfalles des erweiterten Veredelungsverkehrs nicht im voraus zu beurteilen ist, so wird man die Genehmigung, ebenso wie es bereits beim bisherigen Veredelungsverkehr der Fall ist, in die Hand der Zentralbehörden bzw. der von ihnen ermächtigten Zollbehörden legen müssen, welche hierbei die berufenen Organe des Handels und der Industrie anzuhören haben werden.

Welche Industriezweige von der beantragten Erleichterung Gebrauch machen werden, läßt sich im voraus nicht übersehen. Als Beispiele werden von uns vorbehaltlich näherer Prüfung für geeignet zur Anwendung des erweiterten Veredelungsverkehrs gehalten die zollfreie Einfuhr von:

Methylalkohol gegen Ausfuhr von Formaldehyd,
essigsaurem Kalk gegen Ausfuhr von Essigsäure und Aceton.

Diese Beispiele würden sich ohne Zweifel noch bedeutend vermehren lassen, namentlich auch auf dem Gebiete der chemischen Industrie, bei welcher ja die Unkenntlichmachung der Rohmaterialien einerseits, die Möglichkeit der Berechnung des Rohmaterials aus dem Fertigfabrikat andererseits besonders ausgeprägt ist.

Je höher die Zölle in unserer Finanznot normiert werden, je mehr dabei, etwa nach dem Vorgang der Besteuerung der Kohle, auch die Rohstoffe zu Einnahmequellen für den Staat gemacht werden, und je mehr andererseits die Schwierigkeit des Wettbewerbes auf dem Weltmarkt wachsen und zu genauester Kalkulation zwingen wird, um so wichtiger ist es, daß unserer Exportindustrie jede vernünftige Erleichterung baldigst zur Verfügung gestellt werde, und zu diesen Erleichterungen rechnen wir die hier in Rede stehende Erweiterung des Veredelungsverkehrs in hohem Grade." (2782)

Keine Aufhebung des Farbenschutzzolles in England.

Das Parlamentsmitglied für Manlesfield, Remer, brachte am 20. d. M. im Unterhaus einen Gesetzentwurf ein, demzufolge das Farbstoffgesetz von 1920 aufgehoben werden soll. Er führte aus, der Schutzzoll habe nur einen Sinn, wenn er verhindere, daß leistungsfähige Industriezweige ins Ausland abwandern. Aber das Farbstoffgesetz habe nur einen vorbeugenden Charakter und gewähre keinen wirklichen Schutz. Die British Dyes Limited hätten ungeheuerliche Preise für untaugliche Farbmittel verlangt (Hört, hört!) und seien doch nicht imstande gewesen, einen Gewinn herauszuwirtschaften. Der Redner kritisierte ferner den Umstand, daß man wohl Farben die Einfuhr erschwert habe, nicht aber gefärbten Waren. Die Handhabung des Farbstoffgesetzes sei bedauerlich schlecht in die Wege geleitet worden. Man habe Lizenzen erteilt, nicht an hervorragende Männer der Industrie, sondern an Strohmänner, die durch unerlaubte Einfuhren enorme Gewinne erzielt hätten. Das Farbstoffgesetz habe demnach zur Herstellung minderwertiger und unverwendbarer Farben geführt, ohne den Verbrauchern den geringsten Schutz zu gewähren. Er sei sicher, daß alle Methoden zum Schutze der Farbstoffindustrie nur das Gegenteil ihres Zweckes erreichen können. Oberstleutnant Astbury wandte sich namens der Kalikodrucker und der Farbstoffkonsumenten scharf gegen den Vorredner. Das Geschäft, an dem er, Asbury, beteiligt sei, habe niemals Schwierigkeiten gehabt, alle gewünschten Farben zu erlangen, sowohl von den heimischen, wie von den fremden Produzenten. „Heute bietet Deutschland Farben an, die wir selbst produzieren können, zu einem Preise, der weit unter dem steht, zu dem wir sie herzustellen in der Lage sind. Aber für Farben, die wir nicht produzieren können, fordert Deutschland erpresserische Preise. Wenn die Farbstoffindustrie in England getötet würde, so würde Deutschland dieselben „erpresserischen" Preise auch noch für die Farben verlangen, die wir hier herstellen können." Die Kaliko-Druck- und Farbenindustrie in Manchester sei im Aufstieg, aber die Fabrikanten fürchteten, daß die Farbstoffakte aufgehoben würden, und daß England dann überhaupt gezwungen sein würde, seine Farbstoffindustrie einzustellen. Dadurch würde England bezüglich der Lieferungen von einem ehemals feindlichen Lande völlig abhängig werden. Die Kosten der Farben seien das Geringste bei den Ausgaben der Werke und betragen nur 3 Prozent der gesamten Produktionskosten. Die Erlaubnis zur Einbringung der Aufhebungsbill wurde mit 197 gegen 115 Stimmen verweigert. (B. T.) (2823)

Aufhebung der Benzolbewirtschaftung.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung am 15. März mit dem Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Benzolbewirtschaftung, die vom Reichswirtschaftsministerium zur Begutachtung vorgelegt war. Eine ähnliche Bekanntmachung war bereits in der Sitzung am 25. Mai 1921 beraten worden. Die Angelegenheit wurde jedoch damals mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage in Oberschlesien vertagt. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wies zur Begründung darauf hin, daß bei dem schwankenden Beschäftigungsgrade der benzolverbrauchenden Erwerbszweige eine zweckentsprechende Verteilung nicht durchzuführen ist. Auch wird der Benzolpreis zum 1. April 1922 annähernd dieselbe Höhe wie der gegenwärtige Benzinpreis erreichen. Der Benzolverband hat sich verpflichtet, die Mengen, welche für die Zwangslieferungen an die Entente aus dem Friedensvertrag notwendig sind, sicherzustellen und alle Teile Deutschlands, insbesondere Ostpreußen und ferner die Landwirtschaft, das Handwerk und die sonstigen kleinen Verbraucher in gleichem Umfange wie bisher zu versorgen. Die Benzolstreckung durch Tetralinmischung, der sogenannte „Reichsbrennstoff", wird beibehalten.

Auf die Anfrage eines Vertreters der Farbstoffindustrie, ob die Versorgung dieser Industrie mit 90 % Benzol, das allein die Grundlage der Fabrikation bilden kann, gesichert ist, sagte der anwesende Vertreter des Benzolverbandes zu, daß die Farbstoffindustrie mengenmäßig zuerst nach den Lieferungen aus dem Friedensvertrag bedient werden würde.

Der Ausschuß stimmte dem Erlaß der Bekanntmachung zu. (2780)

Die Wirtschaftslage im Februar d. J.

in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Das Sinken der Mark, die weitere Verteuerung der Lebenshaltung und die Preissteigerung der Waren und Rohstoffe wie der übrigen Gestehungskosten, Frachten, Löhne u. dgl. setzte sich im Februar weiterhin fort. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts ist die Reichsindexziffer für die Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung vom vorhergehenden Monat Januar zum Februar um 21,3 % gestiegen, die Gesamtkosten für diesen Teil des Lebensunterhalts haben sich binnen Jahresfrist mehr als verdoppelt. Die Befürchtung vor weiteren Preissteigerungen brachte vielen Geschäftszweigen anhaltend regen Bestellungseingang. Die Beschäftigung der Industrie war infolgedessen fortdauernd lebhaft. Die ungesunde Markentwertung setzt sich in gesteigerter Arbeit um, die aber nicht gesunden, sondern fieberhaften Charakters ist. Am deutlichsten ist das daran zu erkennen, daß die Fragen der Preiskalkulation und der Kapital- bzw. Kreditbeschaffung sich unter dem Zwang der Notwendigkeit raschen Umsatzes nur so lösen, daß die erzielten Verkaufspreise es nicht ermöglichen, neue Wa-

Digitized by Google

ren in gleicher Menge und Güte wieder zu beschaffen; trotz eifrigster Arbeit und genauester Kalkulation schmilzt, unverschuldet, das Betriebskapital langsam zusammen, ungeachtet buchmäßigen Gewinnes. — Der Absatz im Auslande wird durch die notwendige Steigerung der Preise bei der beständigen Erhöhung der Gestehungskosten äußerst erschwert, weil vielfach der Weltmarktpreis erreicht bzw. bei Einrechnung der Unkosten überholt ist.

Der Februar hat für die chemische Industrie einen weiteren Konjunkturrückgang gebracht. Die Lohn- und Frachterhöhungen und die Steigerung der sonstigen Unkosten haben ein starkes Ansteigen der Gestehungskosten zur Folge gehabt, so daß Erhöhungen der Verkaufspreise erfolgen mußten. Der Eisenbahnerstreik hat nicht nur den Absatz, sondern insbesondere auch die Rohstoffversorgung empfindlich gestört. Heranschaffung von Rohstoffen durch Lastautomobile war nur in wenigen Fällen möglich. In einzelnen Betrieben ist es zeitweise zum völligen Stillstand gekommen. Die Einkaufsverhältnisse gestalten sich immer schwieriger und spekulativer. Der Auftragseingang wird für den Wiesbadener Handelskammerbezirk als gering bezeichnet. Die Nachfrage war nach dem Bericht der Berliner Handelskammer schwankend.

Besonders unerfreulich ist immer noch die Lage der Sodaindustrie. Der Waggonmangel hat sich noch nicht genügend gebessert, so daß es auch im Berichtsmonat nicht möglich war, die Sodaverbraucher innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie nur einigermaßen gnügend zu befriedigen.

Der Absatz an Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen wird als zufriedenstellend bezeichnet. Die chemisch-pharmazeutische Industrie litt unter dem empfindlichen Mangel an Glas. Die zahlreichen Aufträge, die z. T. über den normalen Bedarf der Kundschaft hinausgehen, haben nach dem Bericht der Handelskammer Solingen zum Teil ihren Grund in den immer wieder auftauchenden Gerüchten über weitere Preiserhöhungen. Der Umsatz in den früheren österreichisch-ungarischen Ländern und in Finnland ist weiter zurückgegangen, in Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark dagegen wieder etwas gestiegen. In Belgien und verschiedenen anderen romanischen Ländern hat der Umsatz wieder etwas abgenommen. Nach den bisher vorliegenden Mitteilungen aus den überseeischen Ländern scheinen sich die Absatzverhältnisse dort befriedigend zu gestalten. Der schweizerische Wettbewerb, der sich im Inland bemerkbar machte, hat etwas nachgelassen, nachdem die Preise für die schweizerischen Erzeugnisse erhöht worden sind. In der Schweiz selbst begegnet die deutsche Farbstoffindustrie nach wie vor einem starken einheimischen Wettbewerb.

Sehr wenig günstig lauten die Nachrichten aus der Leimindustrie. Der Absatz an photochemischen Erzeugnissen war befriedigend.

Die Kaliindustrie hat nach einem Halberstädter Bericht sowohl in Kalisalzen wie auch in chemischen Erzeugnissen reichliche Aufträge, die infolge des durch den Eisenbahnerstreik verschärften Kohlenmangels, der in verschiedenen Fällen Stillegungen verursachte, aber nur zum geringeren Teil ausgeführt werden konnten. Die Sperre der Ausfuhrhäfen Hamburg und Harburg hat sich nach wie vor unangenehm fühlbar gemacht. Der starke Frost und der Mangel an Brennstoffen hatten große Schäden an Apparaten, Dampf- und Wasserleitungen zur Folge. Es konnte daher auch nach Beendigung des Streiks vielfach längere Zeit noch nicht wieder voll gearbeitet werden, da erst die Schäden ausgebessert und der Eingang von Kohlen abgewartet werden mußte. Ein beträchtlicher Teil der Belegschaften muß infolgedessen weiter feiern. Vom 20. Februar ab sind weitere Lohnzuschläge bewilligt worden, nachdem der Reichskalirat einer Preissteigerung um 15 % zugestimmt hatte. (2783)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Lieferungsbedingungen und Preise für Schwefelsäure.

Der Ausschuß für Schwefelsäure erläßt im Reichsanzeiger vom 18. März d. J. folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, vom 16. Oktober 1920 und 14. Dezember 1921 sind ab 1. März 1922 wie folgt geändert:

1. Lieferung in Kesselwagen:

a) Die Kesselwagenmietgebühr wird auf 5,25 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht festgesetzt.

2. Lieferung in Eisenfässern:

a) Als Mietgebühr für Leiheisenfässer werden nicht mehr als 15 Mk. für je 100 kg Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet.

c) Als Füllgebühr wird nicht mehr als 6 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

3. Lieferung in Korbflaschen.

a) Die Füllgebühr für Leihkorbflaschen beträgt 10 Mk. für je 100 kg Säuregewicht.

Als Pfandgebühr wird erhoben:

für Weidenkorbflaschen	100 Mk.	das Stück
„ Bandeisenflaschen	150 „	„ „
„ Vollmantelflaschen	350 „	„ „

c) Als Füllgebühr werden nicht mehr als 10 Mk. je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Berlin, den 16. März 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. März 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 144,50 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 169,50 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 16. März 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (2801)

Neue Kalipreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 21. März d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Der Reichskalirat hat unter dem 21. März 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1922 (Nr. 42 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 22. März 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	234	Pfg.
„ Rohsalze mit 12—15 % K_2O in gemahlenem Zustand	277	„
„ Düngesalze mit 18—22 % K_2O	356	„
„ „ „ 28—32 % K_2O	411	„

Digitized by Google

für Düngesalze mit 38—42 % K_2O	. . . . .	515	Pfg.
„ Chlorkalium „ 50—60 % K_2O	. . . . .	575	„
„ „ „ über 60 % K_2O	. . . . .	630	„
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	. . . .	777	„
„ schwefelsaure Kalimagnesia	. . . . .	853	„

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. verpflichtet sich, alle diejenigen Bestellungen, die zu prompter Lieferung bis zum 17. Februar 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die am 20. Februar 1922 in Kraft getreten sind.

Für den Fall, daß bis zum 15. April 1922 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten und die Kohlensteuer oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, erhöhen sich vom Tage dieser Steigerung an die vorstehend aufgeführten Kalipreise in demselben Verhältnis, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O durch die Verteuerung des Kohlenbezuges erhöhen, vorbehaltlich der Zustimmung einer aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildenden Kommission, bestehend aus

2 Vertretern der Kalierzeuger,
2 „ „ Kaliverbraucher,
2 „ „ Arbeitnehmer,

sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers. Weitere Preiserhöhungen aus demselben Anlaß bedürfen der Zustimmung des Reichskalirats.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Karnallit mit 304 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 %, K_2O mit 360 Pfennig für 1 %, Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 277 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 500 Mk. für den Doppelzentner K_2O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 575 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Berlin, den 21. März 1922. (2822)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Gebührenermäßigung für Ausfuhrbewilligungen.

Die Kölner Handelskammer gibt bekannt: Nach einer bei dem Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete eingelaufenen telephonischen Mitteilung des Ausfuhramtes Ems sind die für Erteilung von Ausfuhrbewilligungen beim Ausfuhramt Ems zu entrichtenden Gebühren von 5 auf 3 vom Tausend des Warenwertes ermäßigt worden. (2786)

Beschlagnahme von Geschäftsbüchern usw.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat auf Grund eines Vorfalles, der sich in letzter Zeit ereignet hat, Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß die Revisoren der Außenhandels- und Außenhandelnebenstellen zur Sicherstellung von Geschäftspapieren, Geschäftsbüchern usw. nicht befugt sind, und daß sie bei Revisionen, die voraussichtlich zu einer Beschlagnahme der genannten Gegenstände führen werden, von vornherein einen Beamten der Staatsanwaltschaft hinzuziehen sollten. (2787)

Goldzölle.

Seit der Aufhebung der Rheinzollinie hat das Reichsfinanzministerium den Goldzollzuschlag wiederholt erhöht, und zwar so, daß der 20fache, dann der 40fache und nunmehr der 45fache Zollsatz erhoben wird. Bei einer Aussprache über die Handhabung der Goldzölle wurde der Standpunkt des Reichsverbandes der Deutschen Industrie dahin zusammengefaßt, daß auch hier nach Möglichkeit rasche Schwankungen zu vermeiden seien und eine möglichste Stabilisierung, Festlegung auf möglichst lange Zeiträume, erwünscht wäre. Damit stimmten die Vertreter des Großhandels und der Verbraucher überein. Man sprach sich gegen eine etwaige wöchentliche Festsetzung der Goldzölle aus, wie sie z. B. in Italien stattfindet. Die Forderung der Garantiekommission vom Januar (Cannes), daß Deutschland seine Zölle auf der Goldbasis erheben möge, brauche nicht ausschließlich die Bindung der Zollhöhe an die Wechselkurse, z. B. an den Dollarkurs, zur Folge zu haben, sondern die Erhebung der Zölle in „Goldmark" lasse sehr wohl die Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark zu, so daß also die Festsetzung der Zölle in Gold im ruhigeren Tempo erfolgen und auch etwas hinter den höchsten Dollarkursen zurückbleiben könne. Künftig notwendig werdende Veränderungen der Goldzölle dürften jeweilig etwa 8 Tage vorher angekündigt werden. Gegen eine längere Zwischenzeit wird auf die Gefahr hingewiesen, daß dann in den Wochen bis zur angekündigten Zollerhöhung eine spekulative Steigerung der Einfuhr eintreten würde. (2800)

Ausland

Frankreich. **Ausfuhrerlaubnis für phosphorhaltige Schlacke.** Das „Journal Officiel" vom 22. Februar 1922 bringt eine Verfügung des französischen Landwirtschaftsministeriums, nach welcher phosphorhaltige Schlacke bis auf weiteres aus Frankreich ohne besondere Erlaubnis aus- oder wiederausgeführt werden darf. (2768)

Schweiz. **Wertangabe in den Zolldeklarationen für die Einfuhr.** Nach dem „Schweizer Exporteur" muß auf Grund der schweizerischen Zollbestimmungen bei den zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten Waren, die an der Grenze verzollt oder zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, in den Deklarationen für die Einfuhr der Wert der Ware (Marktpreis am Versandort zuzüglich der Transportkosten bis zur Schweizer Grenze) in Schweizer Währung angegeben sein. (2808)

Tschechoslowakei. **Enquete über die Superphosphat-Einfuhr.** Am 13. März fand im Handelsministerium eine Enquete über die Einfuhr von Superphosphat statt, an der Vertreter des Handels- und des Ackerbauministeriums sowie Vertreter der Industrie, der Landwirtschaft und des Landeskulturrates teilnahmen. Die Landwirte forderten, daß bei der Einfuhr von Superphosphaten an Stelle des bisherigen Verhältnisses von 1 : 2 das Verhältnis 1 : 1 treten solle, das heißt, daß die inländischen Abnehmer für jeden eingeführten Waggon von Superphosphat verpflichtet wären, nicht wie bisher 2 Waggons, sondern bloß 1 Waggon von der heimischen Industrie abzunehmen. Da die Vertreter der Industrie auf diesen Vorschlag nicht eingingen und auf dieser Basis keine Einigung erzielt werden konnte, beantragte der inzwischen erschienene Handelsminister, den bisherigen Zustand bis zum 15. April beizubehalten. Dieser Vorschlag wurde von den Anwesenden genehmigt, so daß bis zum 15. April für jeden eingeführten Waggon Superphosphat zwei Waggons von der inländischen Industrie abgenommen werden müssen. (2777)

Revision aller Importbewilligungen für Druckfarben.

Da die Einfuhrbewilligungen für Druckfarben in einigen Fällen von unkompetenten Funktionären ausgegeben wurden, sind nach einem Erlaß des Handelsministeriums sämtliche Importbewilligungen für Druckfarben dem Außenhandelsamt zur Revision vorzulegen. Die Zollämter wurden angewiesen, keine Druckfarben auf solche Bewilligungen abzufertigen, deren Geltung nicht mit einer Revisionsklausel bestätigt ist. (2778)

Polen. **Neue Zoll-Manipulationsgebühren.** Eine soeben erschienene Verordnung des Finanzministers führt in der Erhebung der Manipulationsgebühren einige Aenderungen ein. Während bisher bei der Waren-Ein- und -Ausfuhr ohne Rücksicht auf den Zoll die Manipulationsgebühr lediglich vom Bruttogewicht erhoben wurde, und zwar bei der Einfuhr 50 poln. Mark je 100 kg und bei der Ausfuhr 20 poln. Mark je 100 kg., zahlen nach der neuen Regierungsverordnung bei der Einfuhr: a) dem Zoll unterliegende Waren 2 % vom Zoll inkl. Agio, b) zollfreie Waren 10 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht, c) infolge spezieller Anordnungen des Finanzministers vom Zoll befreite Waren 5 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht, d) vom Zoll auf Grund der Atteste des polnischen General-

Digitized by Google

konsulats in Oberschlesien befreite Waren oberschlesischer Herkunft 5 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht; bei der Ausfuhr: sämtliche Waren 5 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht.

Nachfolgende Waren sind sowohl bei der Einfuhr wie auch bei der Ausfuhr von den Manipulationsgebühren gänzlich befreit: a) Kohle, Briketts, Koks, Torf, b) im Grenzverkehr ein- und ausgeführte Waren, c) Transitsendungen, d) auf Grund des Versailler Friedensvertrages nach Deutschland ausgeführte Waren, e) Revakuations- und Repatriierungsgüter, f) laut Tarif zollfreie Waren. Von unverzollt ins Ausland retournierten Sendungen wird nur die Ausfuhr-Manipulationsgebühr eingehoben. Zu Veredlungszwecken eingeführte Waren unterliegen keiner Abgabe.

Eine spezielle Manipulationsgebühr in Höhe von 10 % des Zolles inkl. Agio wird von solchen eingeführten Sendungen eingehoben werden, die im gesetzlich bestimmten Termin (48 Stunden nach Eintreffen) beim Zollamte nicht deklariert werden bzw. deren Deklaration vom Zollamte infolge gänzlichen Fehlens einer Originalfaktura oder wegen Mangel einer Gewichtsspezifikation (Brutto- und Nettogewicht) als ungenau bezeichnet wurde. (2775)

Spanien. **Liste der Waren, für die bei der Einfuhr Ursprungszeugnisse erforderlich sind.** Da sich die Liste derjenigen Waren, für die bei der Einfuhr in Spanien Ursprungszeugnisse erforderlich sind, gegenüber der Liste vom Juli v. J. in Einzelheiten geändert hat, sind nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren zusammengestellt:

Tarif-Nr.	
795	Künstliche organische Farben (von der Steinkohle abgeleitet) in Pulvern oder Krystallen, in Pasten oder fest.
797	Synthetischer Indigo.
811/12	Tierisches Wachs.
813/14	Mineralisches und vegetabilisches Wachs.
823/30	Parfümerien und Essenzen.
946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon.
982	Pillen, Kapseln, Zuckerkugeln, Tabletten usw. aller Art für medizinische Zwecke und ähnliche Produkte.
984	Medizinische Spezialitäten, enthaltend Zucker, Glucose, Saccharin ohne Alkohol.
986	Andere pharmazeutische Spezialitäten.
987	Molken und Lymphen.
988	Tierische Produkte zur medizinischen Verwendung.
989	Opo- und organotherapeutische Präparate.
1049/50	Papier für photographische Zwecke.
1462/66	Celluloidwaren. (2785)

Rumänien. **Entrichtung der Zölle in Gold.** Aus Bukarest wird gemeldet: Ab 1. April sind die Ausfuhrzölle in Gold oder ausländischen Devisen zu entrichten. Bei der Ausfuhr nach Deutschland, Oesterreich, Polen, Ungarn, Rußland und Bulgarien kann die Ausfuhrsteuer auch in Banknoten der Nationalbank entrichtet werden. (2804)

Cypern. **Einfuhrverbot für gefährliche Drogen.** Die „Cyprus Gazette Extraordinary" vom 1. Februar 1922 enthält Abschrift einer Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1922, durch welche ab 1. Februar die Einfuhr von gefährlichen Drogen nach der Kolonie verboten wird; es sei denn, daß eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt.

Als „gefährliche Drogen" gelten: Opium, Morphium, Cocain, Ekgonin und Diamorphin (gewöhnlich bekannt als Heroin) und ihre Salze, sowie irgendein Präparat, eine Mischung, ein Extrakt oder eine andere Substanz, die nicht weniger als $^1/_5$ % Morphium (wasserfrei) oder $^1/_{10}$ % Cocain, Ekgonin oder Diamorphin enthalten. (2767)

Syrien. **Einfuhrzölle.** Deutsche Waren werden bei der Einfuhr mit einem Wertzoll in Höhe von 11 % verzollt, solange die begleitende Faktura nicht in Markwährung lautet. Bei Markwährung findet seitens der Zollbeamten eine Wertschätzung statt, die nach Berichten aus Washington stellenweise zur Festsetzung eines Wertzolles bis zu 50 % führt, während der gesetzliche Zoll nur 11 % beträgt. (2809)

Palästina. **Einfuhrzölle.** Europäische Waren werden mit 11 % verzollt. Jedoch unterliegen Waren, die über Syrien eingeführt werden, nur einem Zoll von 8 %. In beiden Fällen kommt eine Zusatz-Einfuhrabgabe in Höhe von ½ % für die Munizipalität zur Erhebung. (2810)

Portugiesisch Ost-Afrika. **Erhöhung der Sonderabgabe auf eingeführte Waren.** Nach einem dem „Board of Trade Journal" vom 2. März 1922 zugegangenen Bericht aus Lourenço Marques ist durch Verfügung Nr. 169 des portugiesischen Gouverneurs bestimmt worden, daß ab 1. Januar 1922 die „Handelsabgabe" auf alle Waren, welche in den Bezirken von Lourenço Marques, Gaza und Inhambane erzeugt oder eingeführt werden, erhöht wird. Diese „Abgabe" ist gleichzeitig und in derselben Weise wie der gewöhnliche Zoll zu erlegen und bedeutet deshalb eine Sonderabgabe auf die Einfuhren. Auf eingeführte ausländische Waren ist die Abgabe in Gold zu einem Kurse von 4,50 Escudos auf 1 £ zu entrichten. Für die chemische Industrie kommen nachstehende Waren in Frage:

Warenbezeichnung:	Höhe der „Sonderabgabe": vom Wert
Minerale und medizinische Wasser ausländischen Ursprungs	3 %
Alkohol für pharmazeutische Zwecke	3 %
Parfümerien irgendwelcher Art	10 %
Petroleum	2 %
Schießpulver	10 %
Seife	2 %
Salz ausländischen Ursprungs	2 %
Waren aus natürlicher oder künstlicher Seide und solchen aus mercerisierter Baumwolle	10 %
Kerzen	2 %
Alle Waren, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind	5 %

(2765)

VERKEHRSWESEN

Transportgenehmigungspflicht im besetzten Gebiet.

Amtlich wird mitgeteilt:

Der General des Verkehrswesens der verbündeten rheinischen Besatzungsarmeen hat in bezug auf die Anlage II zur Verordnung 67 der Interalliierten Rheinlandkommission (Transportgenehmigungen) — s. Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 17/1921, S. 103—106 — folgende Entscheidung getroffen:

1. Schwefelsaures Ammoniak. Dieser Stoff wird als Düngemittel betrachtet und kann frei verkehren.

2. Ammoniumnitrat oder salpetersaures Ammoniak.

a) Reines Ammoniumnitrat. Dieses wird als Grundstoff betrachtet, dessen Transport einem vorhergehenden Antrag auf Genehmigung unterworfen ist.

b) Mit anderen Salzen vermischtes Ammoniumnitrat. Solches kann je nach der Beschaffenheit der Beimischung einen Sprengstoff bilden und ist daher genehmigungspflichtig. Der Transportgenehmigungsantrag muß insbesondere erkennen lassen die genaue Natur des Salzes, den Namen des Fabrikanten und den des Empfängers, sowie die zu befördernden Mengen. (2826)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Ceresin. Im Ceresinhandel hat die Vereinbarung über den Schmelzpunkt die Bedeutung, daß damit eine der zugesicherten Eigenschaften der offerierten und zu liefernden Ware festgelegt wird. — Von manchen Verbrauchern von Ceresin wird eine Vereinbarung über den Schmelzpunkt nicht für bedeutungsvoll gehalten, weil Ceresine mit dem gleichen Schmelzpunkt in der verschiedensten Zusammensetzung hergestellt werden können, und der Schmelzpunkt allein ein bestimmtes Urteil über die Güte bzw. den Wert des Ceresins nicht zuläßt. Ausschlaggebend für die Güte von Ceresin sind vielmehr seine Bindungsfähigkeit mit Oel, Durchsichtigkeit, Geruch, Glanz, Farbe sowie seine sonstigen physikalischen Eigenschaften. Nur aus diesen Merkmalen läßt sich der Wert des Ceresins richtig einschätzen, nicht aber nach dem Schmelzpunkt allein. Wir haben keinen Handelsgebrauch feststellen können, nach welchen Methoden der Schmelzpunkt eines Ceresins mangels besonderer Vereinbarung zu bestimmen ist. Auch eine besondere Handelsübung im Verkehr mit Ceresin, nach welcher der Käufer das mit der Offerte übersandte Muster hinsichtlich seines Schmelzpunktes sofort bzw. vor der Auftragserteilung hätte prüfen müssen, haben wir nicht feststellen können. (2771)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Französische Firma sucht Vertretung für deutsche Chemikalien.

Eine Firma in der Nähe von Paris sucht Vertretung für: Bleiweiß, Zinkoxyd, Bleimennige, Pottasche, doppeltchromsaures Natrium und Kalium, Natriumsulfit, Kupfersulfit, Kaliumhydrat, Ammoniumchlorid, Salmiak. Angebote werden unter Nr. 101 an die Geschäftsstelle des Vereins z. W., Berlin W. 10, Sigismundstr. 3, erbeten. (2825)

Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft.

Im Hauptausschuß des Reichstags wurde ein von fast allen Parteien unterzeichneter Antrag eingebracht, den Förderungsbetrag des Reichs von 20 Millionen Mark auf 40 Millionen zu erhöhen. Nach einer Begründung des Antrags durch den Abgeordneten Schreiber wurde die Erhöhung vom Hauptausschuß bewilligt. (2788)

Kohlenmangel in der Stickstoffindustrie.

Im Hauptausschuß des Reichstags führte in der Sitzung vom 15. d. Mts. der Abgeordnete Semmler Klage darüber, daß die Stickstoffindustrie, namentlich in den Leunawerken, nicht genügend mit Kohle und besonders mit Koks beliefert worden sei; er forderte, daß dieser lebenswichtigste Betrieb in erster Linie dauernd beliefert werde. — Ein Regierungsvertreter gestand diesen Mangel zu und versprach Abhilfe. (2776)

Der Benzolverband hält laut „Köln. Volksztg." in Bochum Ende März seine Mitgliederversammlung ab. Die Regierung hat zum 1. April d. J. die Aufhebung der Zwangswirtschaft versprochen für den Fall, daß eine Einigung sämtlicher Benzolerzeuger zwecks Verbandsbeitritt erzielt werden könne, wobei der Verband die auf bis 1. März ausgestellten Freigabescheine entfallenden Mengen zum alten Höchstpreis versenden, künftig Ostpreußen beliefern, die bisherige Belieferung der Landwirtschaft sowie die Belieferung der Kleinverbraucher, namentlich der Handwerkergenossenschaft sicherstellen, die bisherigen Außenseiter nebst Verkaufsorganisationen übernehmen und das Mischungsgeschäft mit Tetralinbenzol fortsetzen muß. Auch müßte der Verbandsvertrag bis Ende 1924 verlängert werden, da die Zwangslieferungen bis Mitte 1924 dauern. (2815)

Preiserhöhung für Teeröl.

Die Gesellschaft für Teerverwertung in Duisburg-Meiderich hat mit Wirkung vom 10. März ab folgende Preisaufschläge vorgenommen: gestrecktes Heizöl 330 Mk. (bisher 255 Mk.), prima Heizöl 370 Mk. (265 Mk.), Meiderol A 650 Mk. (500 Mk.), Meiderol C 800 Mk. (625 Mk.), Förderwagen Spritzfett 825 Mk. (650 Mk.), Seilschmiere 800 Mk. (650 Mk.); alles für 100 kg. (2802)

Ausland

England. **„The Hugohütte chemical works Limited".** Die Chemische Fabrik Meittis & Co. in Hugohütte ist unter dieser Firma unter Mitwirkung des Grafen Henkel von Donnersmarck in eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in London umgewandelt worden. Die Begründer der Fabrik Max Meittis und Hermann Wittey sind zu Direktoren der Aktiengesellschaft ernannt worden. (2773)

Schweiz. **Preise für Industriesprit.** Die Alkoholverwaltung liefert den Inhabern von Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit gegen Barzahlung den zur Vergällung bestimmten Industriefeinsprit in der Alkoholstärke von 92,5 Gewichtsprozenten (= 95,06 Vol. %) und in Mengen von mindestens 125 kg bis auf weiteres zu einem Preise von 80 Fr. per 100 kg Reingewicht (= 65,30 Fr. per Hektoliter), ohne Gebinde. Abnehmern von Industriesprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden auf dem Fakturagewicht nachfolgende Ermäßigungen zugestanden: bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen 5 Fr.; bei Bezug von mindestens 10 000 kg brutto: in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt 4 Fr.; in kleineren Gebinden 3 Fr.; bei Bezug von mindestens 5000 kg brutto: in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt 3 Fr.; in kleineren Gebinden 2 Fr. (2807)

Tschechoslowakei. **Die Handelsbilanz 1921 in chemischen Erzeugnissen.** Das Handelsministerium veröffentlicht die nach Zolltarifklassen geordnete Handelsbilanz 1921. Diese Bilanz ist eine reine Mengenbilanz. Die Wertbilanz erscheint später. Aus den Gesamtziffern geht hervor, daß ungefähr 57 Millionen Meterzentner mehr Waren ausgeführt wurden als eingeführt.

Für chemische Erzeugnisse stellt sich die Bilanz in dz folgendermaßen:

Waren:	Einfuhr	Ausfuhr
18. Arznei- und Parfümeriestoffe	641	369
19. Farb- und Gerbstoffe	178 817	104 143
20. Gummen und Harze	132 478	177 550
21. Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer	1 042 565	37 761
46. Chemische Hilfsstoffe und Produkte .	1 680 653	624 855
47. Firnisse, Farb- und Arzneiwaren . . .	59 106	31 008
48. Kerzen, Seifen und Wachswaren . . .	6 740	16 070
49. Zündwaren	2 227	66 112

(2803)

Krise in der Schuhcreme-Industrie. Vor dem Kriege hatte die Schuhcreme-Industrie in der österreichischen Monarchie, ähnlich wie in Deutschland und England, einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine starke Ausfuhr fand nach Rußland, der Levante, nach Afrika und Südamerika statt. In der Tschechoslowakei hat sich nun in den letzten Jahren die Zahl der Schuhcremefabriken außerordentlich vermehrt. Gegenwärtig gehören zu der Schuhcremesektion beim Verband der tschechoslowakischen Industriellen 58 Fabriken. Außerdem besteht eine große Zahl kleiner Unternehmungen in fast jeder Bezirksstadt. Nach dem politischen Umsturz haben auch ausländische Firmen, die früher in Wien, Budapest und in Deutschland ihren Sitz hatten, Filialfabriken in der Tschechoslowakei errichtet, ohne den erhofften Erfolg zu erzielen. Eine ganze Reihe von Fabriken hat infolgedessen die Herstellung von Schuhcreme bereits aufgeben müssen; weitere werden jedenfalls folgen. Trotz der gewaltigen Ueberproduktion ist die tschechoslowakische Schuhcreme-Industrie nicht in der Lage, zu exportieren, weil die Gestehungs- und Transportkosten im Vergleich zu ausländischen Produkten zu hoch sind. Hierdurch ist die schwere Krise, welche diese Industrie durchmacht, noch erheblich gesteigert, zumal die gegenwärtigen Verkaufspreise als sehr niedrig bezeichnet werden müssen. (2806)

Kapitalserhöhung der Tschechoslowakischen Sprengstoff-Fabrik A.-G. Die genannte Gesellschaft, an der englisches und französisches Kapital beteiligt ist, beantragte eine Kapitalserhöhung von 30 auf 45 Mill. Kronen, nachdem erst im vorigen Jahre eine Verdoppelung des Anfangskapitals per 15 Mill. Kronen durchgeführt wurde. (2799)

Sowjet-Rußland. **Eine deutsche Industrieausstellung in Moskau.** Der Oberste Volkswirtschaftsrat in Moskau hat die Veranstaltung einer deutschen Industrieausstellung in Moskau für den Sommer dieses Jahres genehmigt und das Protektorat über dieselbe übernommen. Die Zahl der reichsdeutschen Aussteller und ihrer Exponate ist nicht beschränkt. Als Termin ist zunächst Mitte Juli in Aussicht genommen. Die Berliner sowjetrussische Handelsmission ist beauftragt, die deutschen Interessenten von diesem Beschluß in Kenntnis zu setzen und den deutschen Firmen, welche die Ausstellung zu beschicken wünschen, jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Eine besondere Kommission des Volkswirtschaftsrats wird zum Zwecke der Besprechung mit den deutschen Industrien nach Deutschland abdelegiert und soll schon in den nächsten Tagen in Berlin eintreffen. Die Moskauer Stadtverwaltung stellt die erforderlichen Räume der Ausstellung zur Verfügung und übernimmt den offiziellen Schutz der ganzen Veranstaltung. Geplant wird, die Ausstellung auf dem großen Chodynka-Felde bei Moskau zu veranstalten. Ein besonderer Ausstellungsausschuß von reichsdeutschen und räterussischen Fachmännern ist in Bildung begriffen. Die Ausstellung erhält von der Räteregierung das Privilegium der Exterritorialität. (2816)

Ver. St. von Amerika. **Stillegung sämtlicher Kaliwerke.** Zurzeit liegen in Amerika sämtliche Kaliwerke still. Das letzte Werk ist vor einigen Tagen zum Stillstand gekommen, weil sich die Produktion in Anbetracht der niedrigen Preise nicht mehr lohnt. Dadurch dürfte die Ausfuhr von Kali aus Deutschland nach Amerika günstig beeinflußt werden. Andererseits sind aber von amerikanischer Seite Bestrebungen im Gange, die auf einen hohen Schutzzoll hinzielen, um einer allzu großen Einfuhr vorzubeugen. (2720)

Digitized by Google

Kanada. **Außenhandel mit Deutschland.** In den ersten fünf Monaten des laufenden Fiskaljahres sind aus Deutschland Waren im Werte von 854 571 $ eingeführt worden. Die Ausfuhr nach Deutschland in diesem Zeitraum, die hauptsächlich aus Rohstoffen bestand, betrug 1 829 751 $, woraus sich eine für Deutschland passive Handelsbilanz von fast 1 Million $ ergibt. Im August 1921 sind deutsche Erzeugnisse insgesamt für 194 057 $ nach Kanada eingeführt worden. Von dieser Einfuhr entfallen auf Erzeugnisse der chemischen Industrie 42 131 $. (2381)

Chile. **Vom Salpetermarkt.** Berichte englischer Blätter verzeichnen nach der „Frankfurter Zeitung" als Ursache einer Befestigung am Salpetermarkt das Wiederauftreten Deutschlands als Käufer für Chile-Salpeter in der vergangenen Woche, dem weitere Kaufverhandlungen in dieser Woche folgten. Deutschland bezahle gegenwärtig für Chile-Salpeter das Doppelte von dem, was es für seinen künstlichen Stickstoffdünger bis vor kurzem bezahlt habe, weil der Bedarf dringend ist. Wenn aber in der nächsten Zeit durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Kohlenpreise in Deutschland der Preis für den künstlichen Stickstoffdünger bedeutend steigen werde, so hoffen die Chile-Salpeterinteressenten, wieder am deutschen Markte konkurrieren zu können. Zum ersten Male wurde in der vergangenen Woche auch Salpeter nach Rußland verkauft, ebenso war Polen als Käufer am Markte. (2698)

Bahia. **Farbenindustrie.** In Bahia gibt es keine nennenswerte Farbenindustrie. Es werden dort nur zwei Gattungen von Farben aus Kalk und gelbem Ton hergestellt, „Tabatingo" und „Pos Preto", und in Pulverform verkauft. Mit Wasser, zuweilen auch mit Lein- oder Fischöl aufgelöst, gibt dieses Pulver eine rohe Farbe, die wegen ihres billigen Preises viel gekauft wird. Tabatingo kostet im Kleinen 1 amerik. Ct. je lb., Pos Preto rund 16 Ct. Für den Anstrich besserer Häuser benutzt man importierte Farben. Die Lieferung lag früher meist in deutschen Händen, jetzt kommt der größte Teil aus den Vereinigten Staaten, eine geringe Menge aus England. Regierungsvorschriften über die Zusammensetzung von Farben und Firnissen bestehen nicht. Die Einfuhr erfolgt gewöhnlich in runden, in Stroh verpackten Büchsen von 1 Gallone, doch kommen auch Büchsen von 5 Gallonen, sowie Fässer vor. Ansehnlicher Bedarf ist auch für Email- und gemischte Farben in kleinen Büchsen von ½ bis 2 lbs. vorhanden; sie dienen in weitem Maße zum Neuanstrich kleiner Möbelstücke. Die beliebtesten Farben sind weiß, schwarz, grün und rot. Eingeführt wurden in Bahia (Werte in Doll.):

Artikel	1913	1918	1919
fertige Farben . . .	23 615	13 291	2 522
nicht benannte Farben	—	11 732	24 493
Firnis	4 799	3 324	3 569
Schellack	—	5 641	—
Bleiweiß	—	821	566
Zinkweiß	—	4 927	29 054
Bleirot	—	1 006	3 054
Graphitfarben . . .	—	1 292	—

(Gr. — 2490)

Britisch-Indien. **Außenhandelszahlen.** Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht nachstehende Angaben über den Chemikalien-Außenhandel Indiens:

Chemikalien, Drogen und Arzneiwaren.

	1919	1920	1921
Einfuhr:	Rs	Rs	Rs
Dezember	25,97,138	48,03,595	35,27,180
Neun Monate bis 31. Dez.	2,70,51,157	3,97,41,236	2,78,31,078
Ausfuhr:			
Dezember	14,19,472	27,89,424	23,22,504
Neun Monate bis 31. Dez.	2,21,95,057	2,82,88,729	2,15,16,352

Farben und Farbstoffe.

	1919	1920	1921
Einfuhr:	Rs	Rs	Rs
Dezember	22,41,801	58,71,335	28,84,519
Neun Monate bis 31. Dez.	2,24 42,758	4,06,51,789	3,17,94,008
Ausfuhr:			
Dezember	30,02,866	9,51,817	5,44,313
Neun Monate bis 31. Dez.	1,78,22,982	81,52,415	93,79,733

(2764)

Indigo-Zahlen. „The Chemical Trade Journal" vom 20. Januar 1922 veröffentlicht den Schlußbericht des Statistischen Departements über die Entwicklung der Indigo-Kulturen und die Ernteergebnisse für das Jahr 1921/22. Der Bericht stützt sich auf die Angaben derjenigen Provinzen, die praktisch das ganze mit Indigo bebaute Gebiet umfassen. Die Zahlen beziehen sich auf die Ernte, welche jetzt auf den Markt kommt. Die gesamte Anbaufläche wird auf 316 600 acres geschätzt, d. h. auf 32 % mehr als die endgültige Schätzung des letzten Jahres. Die Gesamtausbeute wird auf 60 900 cwt. geschätzt und übertrifft das endgültige Ergebnis des Vorjahres (41 200 cwt.) um 48 %.

Die Einzelangaben für die Provinzen lauten folgendermaßen:

	Fläche in acres		Ertrag cwts.		je acre lbs.	
	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21
Madras	182 600	106 800	42 900	25 300	26	27
Verein. Provinzen .	43 500	45 300	4 900	4 300	13	11
Bihar und Orissa .	39 900	44 400	5 400	5 000	15	13
Punjab	31 200	27 000	5 800	4 700	21	19
Bengalen	10 600	9 700	500	700	5	8
Bombay u. Sind (einschl. Ind. Staaten .	8 800	7 300	1 400	1 200	18	18
Gesamtsumme:	316 600	240 500	60 900	41 200	22	19

Die Wetterlage war im ganzen günstig. Der Stand der Ernte wird allgemein gut beurteilt. (2447)

Japan. **Der Markt für Superphosphat.** Der Markt war Mitte Dezember im allgemeinen leblos, da die früheren Aufträge auf Superphosphat meist ausgeführt und die Großhändler in der Provinz gut versorgt waren. Obwohl die Gesellschaften einen Preis von 1,70 Yen nennen, so wird doch tatsächlich zu 1,60 Yen gehandelt. Die Verpackungskosten nehmen zu, so kostete Strohemballage im Frühjahr 15 Sen, im Dezember bereits 28 Sen. Auch die Transportkosten sind um etwa 30 % gestiegen. Da die Preise im Dezember nicht lohnend waren, beabsichtigen die Gesellschaften, sie für Februar- und Märzlieferungen zu erhöhen. (2362)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 3.	15. 3.	Aktien	22. 3.	15. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	695,—	695,—	Harkort Bergw. . .	1299,—	1260,—
Bad. Anilin	756,—	724,—	Höchster Farbw. . .	718,—	715,—
Byk-Guldenw. . . .	625,—	680,—	C. A. F. Kahlbaum .	851,—	910,—
Chem. F. Buckau . .	1760,—	1560,—	Köln-Rottweil . . .	995,—	1050,—
„ Griesheim . .	910,—	936,—	Leopoldshall	—	2650,—
„ Grünau . . .	890,—	900,—	Linde's Eismasch. .	1130,—	1125,—
„ v. Heyden .	896,—	905,—	Nitritfabrik	880,—	795,—
„ Milch & Co. .	725,—	800,—	Oberschl. Koksw. .	1905,—	1848,—
„ Weiler . . .	676,—	695,—	Rasquin. Farbw. . .	1325,—	1351,—
„ Gelsenk. . .	3250,—	3150,—	Rh. W. Sprengst. . .	720,—	730,—
„ W. Albert . .	1605,—	1664,—	J. D. Riedel	1050,	1140,—
„ Concordia .	2700,	2490,—	Rütgerswerke . . .	1110,—	1090,—
Dynamit Nobel . . .	890,—	855,—	Schering, Chem. . .	1625,—	1565,—
Egestorff. Salzw. . .	1695,—	1690,—	Sprengst. Carb. . . .	715,—	769,—
Elberf. Farbenf. . .	725,—	720,—	Staßfurter Chem. . .	2150,—	2110,—
Fahlberg List	800,—	841,—	Thür. Bleiweißf. . .	2400,—	2250,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1550,—	1570,—
Th. Goldschmidt . .	991,—	1020,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1595,—	1598,—
Harb. Wiener G. . .	1010,—	1005,—	„ Glanzstoff F. .	3010,—	8180,—

Devisen	16. 3.	17. 3.	18. 3.	20. 3.	21. 3.	22. 3.
Holland	10250,—	10475,—	10675,—	11275,—	11025,—	11600,—
Schweden	7060,—	7235,—	7420,—	7940,—	7560,—	8050,—
Italien	1365,—	1410,—	1465,—	1550,—	1475,—	1550,—
England	1180,—	1211,—	1243,50	1335,—	1264,—	1342,50
New York . . .	271,50	277,75	283,50	305,—	288,50	304,50
Frankreich . .	2427,50	2515,—	2600,—	2750,—	2605,—	2760,—
Schweiz	5290,—	5440,—	5620,—	5960,—	5650,—	5920,—
Spanien	4225,—	4350,—	4490,—	4720,—	4470,—	4715,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	22. 3	15. 3.
Elektrolytkupfer	8771	7992
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	8100— 8150	7800— 7850
Originalhüttenweichblei	2825— 2875	2425— 2475
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3200— 3250	2850— 2900
Zink, umgeschmolzen	2700— 2750	2450— 2500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12900	11500
do. in Walz- oder Drahtbarren	13100	11700
Bancazinn	19300—19400	16900—17000
Straitszinn	19300—19400	16900—17000
Australzinn	19300—19400	16900—17000
Hüttenzinn, 99 pCt.	18900—19000	16500—16600
Reinnickel	19300 19500	17100—17300
Antimon-Regulus	2900— 3000	2575— 2625
Silber in Barren (1 kg)	5050— 5100	4575— 4600

(2828)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hielt am 15. März in Berlin eine gut besuchte außerordentliche Hauptversammlung ab, die sich in erster Linie mit der gegenwärtigen Lage der Dachpappenindustrie, hervorgerufen durch die Vorgänge auf dem Teermarkte, befaßte. Die Politik des Verbandes in dieser Hinsicht wurde gutgeheißen. Wie aus der Aussprache hervorging, sieht man der Zukunft, da man wegen der großen Zahl der Fabriken eine Ueberproduktion an Dachpappe befürchtet, nicht ohne Besorgnis entgegen, außerdem auch deshalb, weil die dauernden Preissteigerungen der Rohstoffe, insbesondere die für Teerprodukte, an die Kapitalkraft der Unternehmungen große Anforderungen stellen. Verschiedene Vorträge über „Moderne Sandtrocknungsanlagen" und „Außenhandelsfragen" fanden lebhaftes Interesse. Es wurden außerdem die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt: Für Dachpappe mit 80er Rohpappeneinlage: 20,50 Mk., mit 100er: 17 Mk., mit 150er: 12,50 Mk., mit 200er: 10,50 Mk. für den qm bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug. (2805)

Geschäftliches

Eine Neugründung der Bayerischen Stickstoffwerke.

In den Räumen der Bayerischen Vereinsbank fand die Gründung der Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie, München, mit einem Grundkapital von 2 Mill. Mk. statt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme der Anlagen der Kalkwerke, Kalkbrüche und Kalksteinbearbeitungsanlagen von Ernst Cetto in Saal und Kehlheim a. D. Die Gesellschaft beabsichtigt, noch weitere Unternehmungen verwandter Art anzugliedern. Den ersten Aufsichtrat bilden Geheimrat Poehlmann (Bayer. Vereinsbank) als Vorsitzender und Geheimrat Dr. Caro (Bayer. Stickstoffwerke) als stellvertretender Vorsitzender, Ernst Ludwig Friedmann (Bankhaus E. L. Friedmann & Co., Berlin), Baurat Janisch Bayer. Stickstoffwerke), Dr. Ernst Petschek, Direktor Carl Zerr (Bayer. Vereinsbank, Filiale Regensburg). Zum Vorsitzenden wurde Direktor Enke bestellt. (2792)

Eine Gründung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld. Unter der Firma Glanzstoff-Selbstversicherungs-G. m. b. H. in Elberfeld wurde mit 300 000 Mk. Kapital eine neue Gesellschaft handelsgerichtlich eingetragen. Zu Geschäftsführern wurden die Herren Walter Ohlischlager und Dr. jur. Fritz Blüthgen, Direktoren der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., bestellt. (2772)

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg b. Dresden. Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Ausführungen: Der Geschäftsgang des Jahres 1921 gestaltete sich außerordentlich schwierig. Die von der Valuta beeinflußten dauernden Preisschwankungen der Rohstoffe, die sprungweise erfolgte Erhöhung von Löhnen und Gehältern, von Fracht und Portokosten erschwerten die Kalkulation in ungewöhnlichem Maße. Trotzdem ist es uns gelungen, Umsatz und Gewinn des abgelaufenen Jahres erheblich zu erhöhen. Die rege Nachfrage nach unseren Spezialpräparaten hat ganz besonders zur Steigerung des Umsatzes beigetragen. Zur Stärkung der Betriebsmittel wurde das Kapital der Gesellschaft im Juli 1921 von 800 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. erhöht. Bei der Ausdehnung des Geschäftes machte sich der Mangel an Räumlichkeiten bemerkbar, so daß wir vor die Frage gestellt wurden, entweder zu bauen oder ein anderes Fabrik-Grundstück zu erwerben. Wir kauften die Chemische Gesellschaft Rhenania G. m. b. H. in Weveling-hoven im Rheinland, ohne Aktiven und Passiven und sicherten uns auf diese Weise für uns geeignete Räumlichkeiten mit sämtlichen maschinellen Einrichtungen und dem nötigen Fuhrpark. Der Betrieb wurde am 1. Oktober 1921 aufgenommen. Zur Deckung des Kaufpreises und zur Stärkung der Betriebsmittel, die sich durch die Erweiterung des Unternehmens erforderlich machten, beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 1921 die Erhöhung des Aktienkapitals von 2 000 000 Mk. auf 7 000 000 Mk. Für 1921 verbleibt einschließlich des Vortrages von 1920 ein Reingewinn von 881 905 Mk., aus dem 4 % bzw. 3½ % Dividende auf die Vorzugsaktien (pro Halbjahr) und 25 % Dividende auf die Stammaktien verteilt werden. (2795)

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg, Akt.-Ges., in Staßfurt. Die außerordentl. Generalversammlung vom 18. d. M. beschloß, das Grundkapital um 4 auf 8 Mill. Mk. durch Ausgabe von Inhaber-Vorzugsaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien haben nur einfaches Stimmrecht. Wie der Vorsitzende, Geheimrat Frenkel, hervorhob, wird diese Kapitalserhöhung dadurch veranlaßt, daß die bekannten Konzentrationsbestrebungen in der Kaliindustrie auch auf eine Gesellschaft übergegriffen haben, zu der die Staßfurter Chemische Fabrik jahrzehntelang in engen und freundschaftlichen Beziehungen gestanden hat, und es bestehe die Gefahr, daß diese Bewegung auch auf die Staßfurter Chemische übergreifen könnte. Um sich hiervor zu schützen, müsse man zu der vorgeschlagenen Maßnahme greifen. (Gemeint sind die Vereinigten Chemischen Fabriken in Leopoldshall, mit denen zusammen die Staßfurter Chemische Fabrik bekanntlich die 1000 Kuxe der Gewerkschaft Ludwig II. besitzt.) Durch diese Maßnahme soll die Stabilität der Verwaltung bei der Staßfurter Chemischen Fabrik gesichert werden. Die Aktionäre könnten mit Zuversicht der späteren Zukunft entgegensehen. In den abgelaufenen acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres sind Resultate erzielt worden, die die zur gleichen Zeit des Vorjahres erheblich übersteigen. Es kann somit, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, auf eine wesentlich höhere Dividende als für 1920/21, für das 30 % gezahlt wurden, gerechnet werden. Die beantragten Abänderungen des Statuts wurden einstimmig durch Zuruf genehmigt. (2794)

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg. Die in Berlin am 20. März d. J. abgehaltene Generalversammlung setzte die Dividende auf 25 % fest. Ferner wurde der Antrag der Verwaltung, eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um 15 Mill. Mk. auf 30 Mill. Mk. vorzunehmen, angenommen. Die Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt zum Zweck des Ausbaues der eigenen Betriebe und der Beteiligung an anderen Unternehmungen der chemischen Industrie. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu 130 % zugeteilt. In den Aufsichtsrat wurde Justizrat Albert Knopf, Berlin, neu gewählt. Eine lebhafte Debatte entspann sich um die Beteiligung der Gesellschaft an der chemischen Fabrik Teterow A.-G., deren gesamtes Aktienkapital von 5,6 Mill. Mk. bereits vor der handelsgerichtlichen Eintragung übernommen und in die Bilanz per 1921 unter Wertpapiere aufgenommen wurde. Der Betrieb soll voraussichtlich gänzlich auf das neue Unternehmen übertragen werden, falls die Rentabilitätsverhältnisse dafür sprechen. Da die Fragen betreffs dieser Beteiligung von der Verwaltung nur unzureichend beantwortet wurden, wurde von 7 Stimmen gegen sämtliche Beschlüsse Widerspruch erhoben. (2813)

Chemische Werke Schaumburg Akt.-Ges. in Ahnsen bei Bückeburg. Die ordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 10 % fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 auf 6 Mill. Mk. Die jungen Aktien sind für 1922 dividendenberechtigt und werden den alten Aktionären zu 150 % im Verhältnis von 1 : 1 angeboten. Die Aussichten bezeichnet die Verwaltung als recht günstig. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein gutes Ergebnis zu erwarten. (2790)

Aus dem Handelsregister.

(13. März bis 18. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemisch-technische Anstalt „Geschwind" Dora Geschwind in Werdau, Flemmingstr. 2.
Chemische Handelsgesellschaft Impex m. b. H., Berlin (20).
Eka-Werk Chem. Fabrik G. m. b. H., Hamburg (100).
„Hapenit" Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Hamburg (50).
Orbiswerke A.-G., Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Braunschweig (1000).
Chemische Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg (2600).
Seleco Chemisches Laboratorium Siegfried Seelig, Berlin.
„Astraca" Handelsgesellschaft für Chemikalien m. b. H., Berlin (50).
Chemisch-technische Fabrikation Max Tichauer, Beuthen O.-S.
Lack- und Farbenfabrik D. Birk & Co., Würzburg.
„Lignum" Chem. Fabrik A.-G., Breslau, Zweigniederlassung in Pluder O.-S. (1000).
Chemische Fabrik Heilmann A.-G., Hamburg (5000).
F. Menzer, Chemische Fabrik G. m. b. H., Karlsruhe (300).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Drogen- und Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Köln, ist geändert in: „Drochemica", Drogen- und Chemikalien-Gesellschaft m. b. H.

Digitized by Google

„Suprema" Chemisch-technische Produktengesellschaft m. b. H., Köln, aufgelöst.
Kaufmann und Fabrikant chemisch-technischer Artikel Max Clemens Killig, Konkurs.
Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie Würzburg Adler & Birk in Liquidation, Sitz Würzburg: die offene Handelsgesellschaft aufgelöst.
Chemische Fabrik Warnow Apotheker Linde zu Rostock erloschen, nach Ribnitz verlegt. (2819)

Versammlungskalender.

28. März: Chemische Werke Lubszynski & Co., A.-G., Berlin-Lichtenberg, 9. ordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Berlin W., Behrenstr. 39.

29. „ Merck'sche Guano- und Phosphatwerke A.-G., Hamburg, 23. ordentl. G.-V. vorm. 11½ Uhr im Gebäude der Patriotischen Gesellschaft, Hamburg, beim alten Rathause, Zimmerstr. 8.
Chem. Werke „Phoniak" A.-G. in Liquidation, Neuß a. Rh., ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr im Sitzungszimmer des preußischen Notars, Herrn Justizrat Pütz in Düsseldorf, Bismarckstr. 14.
Kali-Werke Salz-Detfurth A.-G., außerordentl. G.-V. nachm. 3 Uhr, Berlin W. 8, Behrenstr. 42, II.
Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Salkenbergsweg 18.
Allgemeine Gold- und Silber-Scheideanstalt in Pforzheim, ordentl. G.-V. nachm. 5 Uhr im kleinen Saale des Melanchtonhauses, Bissinger Straße.
Kali-Werke Aschersleben, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, Berlin W. 8, Behrenstr. 48, II.

30. März: Vereinigte Chemische Fabrik zu Leopoldshall A.-G., außerordentl. G.-V. mittags 12½ Uhr in den Geschäftsräumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W. 66, Mauerstr. 61/65.

31. „ Silesia, Verein chem. Fabriken, ordentl. G.-V. 3 Uhr im Geschäftshaus des Schlesischen Bank-Vereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in Frankfurt a. M., im Hotel „Frankfurter Hof".

4. April: Chem. Werke Michendorf, A.-G. in Michendorf (Mark), ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr im Geschäftsgebäude in Michendorf (Mark). (2820)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Tarifkommission bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Auf Verlangen der vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages der chemischen Industrie vom 19. Juli 1919, nämlich:

Arbeitgeberverband der chem. Industrie Deutschlands,

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands,

Zentralverband christl. Fabrik- und Transportarbeiter,

Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter,

ist durch Beschluß des Sozialen Ausschusses der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie vom 16. Dezember 1921 eine

Tarifkommission

bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie eingesetzt worden, deren Aufgaben in einer zeitgemäßen grundsätzlichen Auslegung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Reichstarifvertrages bestehen sollen.

Diese Tarifkommission trat zum ersten Male am 24. und 25. Februar d. J. zusammen. Zu Vorsitzenden wurden aus der Versammlung heraus die Herren Kommerzienrat Dr. R. Frank und Conrad Bruns gewählt. Nach Beratung und Beschlußfassung über die interne Geschäftsordnung wurde die Tagesordnung in Behandlung genommen und folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Erläuterung zu § 11 des Reichstarifvertrages.

„Der § 11 sieht eine Entschädigung für den durch die Erfüllung staatlicher und kommunaler Pflichten entstehenden Lohnausfall in beschränktem Umfange und in beschränkter Höhe vor. Bei der Aufzählung dieser Pflichten sind auch durch die ursprüngliche Interpunktion Dienstverhinderungen aufgeführt, welche nicht als durch die Erfüllung öffentlicher Pflichten bedingt anzusehen sind, sondern nur privater Natur sein können. Infolgedessen wurde die Interpunktion geändert.

Da nun auf Grund der ursprünglichen Interpunktion private Dienstverhinderungen, wie die Behinderung durch Geburts- und Todesfälle in der Familie, entschädigt worden sind, so will die Tarifkommission diese Behinderung, wenn sie die Frau oder Kinder des Arbeiters betreffen, auch weiterhin als entschädigungspflichtig anerkennen.

Unter behördlichen Angelegenheiten sind solche zu verstehen, welche die Beziehungen des Arbeiters zu den von Staat und Kommunen eingesetzten Behörden betreffen, z. B. auch Finanzamt, Wohnungs-Mietseinigungsamt.

Voraussetzung dieser Entschädigungspflicht ist, daß der Arbeiter selbst keinen schuldhaften Anlaß zu der Behinderung gegeben und er keine Gebühren für die Erfüllung der die Behinderung bedingten staatsbürgerlichen Pflichten erhalten hat."

b) Erläuterung zu § 12 des Reichstarifvertrages.

„Die Tarifkommission steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Urlaub nicht durch Geld abgegolten werden soll. Greift jedoch nach erworbenem Urlaubsrecht Kündigung des Arbeiters durch den Arbeitgeber Platz, und die gesetzlich oder durch Arbeitsordnung vorgesehene Kündigungszeit ist kürzer, als der erworbene Urlaub, so soll in diesem einem Ausnahmefalle an Stelle des nichtgewährten Urlaubs geldliche Entschädigung in Höhe des geltenden Tariflohnes treten."

c) Erläuterung zu § 9 des Reichstarifvertrages.

„Wenn Akkordarbeit über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden muß, treten folgende Zuschläge für die beiden ersten Stunden ein:

auf den normalen Stundenlohn zuzüglich des tariflich garantierten Akkordmehrverdienstes 25 Prozent; alle übrigen Bestimmungen des § 9 finden sinngemäße Anwendung."

Berlin, den 24. März 1921.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

(2817)

Außenhandelstelle Chemie

Die **Ausfuhr-Mindestpreise** für **Lithopone, Schwarzpulver** und **rauchloses Pulver** sind abgeändert worden. Sie können bei der Außenhandelstelle Chemie, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 9, erfragt werden.

Bei Lithopone ist Angabe des Bestimmungslandes und der Siegelmarke erforderlich. (2763)

Unterausschuß „Kobalt".

Die Ausfuhrmindestpreise für „Kobaltpräparate" sind durchgängig herabgesetzt worden. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie — Nebenstelle „Mineralfarben" (Mg.). (2827)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	18. März 1922	15 März 1922	15. März 1922	14. März 1922	15. März 1922	22. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 80—82,10 £	42—46 G	—	—	204,25 Kr.	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,38-0,50G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,50-2,60 $
Aetzkali	34—35 £	—	—	88/92 35 Mk.	—	100 lb. 5,65—5,75 $
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	88/92% 175 Fr.	128 130 710 Kr.	—	100 lb. 3,25—3,35 $
Benzoesäure	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 0,95—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 42—45 £	—	cryst. weiß 205 Fr.	raff. krist. rein weiß 37 Mk.	—	10⅝—12½ c.
Borax	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,37 G	raff. cryst. 195 Fr.	krist. 39 Mk.	crist. 99,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	cryst. 39/40° lb. 6½-7*d*	49—57 G	—	—	—	12—16 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	geschw. 75% 32 Fr.	geschmelz. 70-75 4 Mk.	70/75% 14,25 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	35/37% 13—14 £	10,50—12 G	—	110/115 195 Kr.	35/37% 29,50 Kr.	100 lb. 2—2,25 $
Chromalaun	30,10—32 £	35—45 G	175 Fr.	35 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 1,11—2 *s*	kg 3—3,75 G	—	—	—	44—45 c.
Cremortartari	98/100% 125-130 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	—	23—24½ c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. rein 0,35-0,40G	—	80% chem. rein 1200 Kr.	80% chem. rein 85,50Kr.	99⅓% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% vol. 72,10-75 £	—	—	—	—	40% 9¾—10 c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	18 Fr.	krist. 72 Kr.	crist. 10,45 Kr.	cryst. 100 lb. 1,15-1,25 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	—	—	16½—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	23 Mk.	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ *s*	105—150 G	—	4000 Kr.	—	25—25½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3,9—4 *s*	—	—	—	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	—	98/99 27,50 Mk.	98/100% 72,20 Kr.	cryst. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	30% 25—26 £	40% 22—25 G	—	30% 700 Kr.	—	—
Milchsäure	50% vol. 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	55—57 G	—	M.B.B. 290 Kr.	—	100 lb. 2,20-2,25 $
Natr. Bichromat	lb. 5½ *d*	11—14 G	290 Fr.	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 *d*	55—80 G	320—322 Fr.	—	crist. 98/100% 180,50 Kr.	cryst. 14—14½ c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	85% 22 Mk.	76,95 Kr.	80/85% 4—4½ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½*d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	—	—	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	—	—	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	36° 94—96 Fr.	—	19/22° 16,16 Kr.	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,75—8,50G	18/20° 10-11 Fr.	20/22 techn. rein 185 Kr.	—	20° 100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	solid 60/62% 23,10-24 £	—	—	30/32 4 č Kr.	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	65/66° 22 Fr.	66° 180 Kr.	66° 21,90 Kr.	66° t 16—16,50 $
Soda	—	9—11,50 G	crist. 24—25 Fr.	krist. 88 Kr.	—	light 100 lb. 1,65-1,80 $
Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	—	36° 95 Kr.	58/60° 34,25 Kr.	solution 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 *s*	kg 1,40—1,70 G	—	spie. lg krist. 3925 Kr.	—	30 c.

(2824)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang **BERLIN, 3. APRIL 1922** **Nr. 14**

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. März 1922

Die Pessimisten haben leider wieder einmal Recht behalten. Der Umstand, daß Herr Dr. Rathenau in London Gelegenheit gehabt hat, in mehrstündiger privater Aussprache dem britischen Ministerpräsidenten Deutschlands Wirtschaftslage darzustellen, die weitere Tatsache seiner Verhandlungen in Paris mit maßgebenden Männern der französischen Regierung und schließlich sein sechsstündiger in englischer und französischer Sprache in Cannes gehaltener Vortrag über Deutschlands finanzielle Leistungsfähigkeit erschienen den unentwegten Optimisten in Deutschland als ausreichende Garantien dafür, daß nunmehr die Entente von der Unmöglichkeit ihrer bisherigen Ansprüche überzeugt sein müßte. Die Antwort der Reparationskommission an die deutsche Regierung vom 21. März 1922 hat mit einem Schlage diesen keimenden Glauben an die erwachende Vernunft zuschanden gemacht. Die Note hat eine geradezu vernichtende Wirkung in allen politischen Kreisen Deutschlands gezeitigt.

Dabei ist aber festzustellen, daß über die wichtigste Frage der ganzen Note auch an den deutschen amtlichen Stellen verschiedene Auffassungen bestehen. Es handelt sich um die geforderte Vermehrung der Steuereinnahmen des Reiches im Laufe des Rechnungsjahres 1922/23 um mindestens 60 Milliarden Papiermark. Diese Forderung wird erhoben, nachdem vorher die Bedingung gestellt ist, daß das unter dem Namen „Steuerkompromiß“ bekannte Programm vor dem 30. April bewilligt und in Kraft gesetzt wird. Hieraus hat man nun die Auffassung hergeleitet, die Entente fordere neben der Einführung der zwölf neuen Steuern und der Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe von 1 Milliarde Goldmark auch noch weitere Steuern mit einem Ertrage von 60 Milliarden Papiermark. Diese Auslegung der Note kann nicht als zutreffend angesehen werden. Sie findet einmal in der amtlichen Uebersetzung des Wortlautes der Note keine Unterstützung.

In dem Schreiben der Reparationskommission an den Reichskanzler Dr. Wirth wird der Fehlbetrag von 171 Milliarden in dem Haushalt des Friedensvertrages erörtert. Dabei heißt es wörtlich: „Allerdings ist erklärt worden, daß das Reich beabsichtige, zu dem Mittel einer inneren Zwangsanleihe zu greifen, aber der Kommission ist kein Plan vorgelegt worden, der von ihr als geeignet angesehen werden könnte, für die Mittel, den Lasten aus dem Vertrage zu entsprechen, wirksame Sicherheit zu bieten.“ Diese Ausführungen lassen keine andere Deutung zu, als daß die Reparationskommission den Plan der Zwangsanleihe einstweilen nicht als einen Faktor des von der deutschen Regierung vorgelegten Sanierungsplanes ansieht. Dagegen erteilt sie den neuen Steuern und Abgaben aus dem Steuerkompromiß ausdrücklich ihre Zustimmung. Durch die Nichtanerkennung der Zwangsanleihe als fester Faktor des Finanzplans entsteht nun in der Auffassung der Reparationskommission eine Lücke, die der Ausfüllung bedarf. Dies geschieht durch die Forderung: „Die deutsche Regierung soll unverzüglich einen Plan der Steuern vorbereiten und in Anwendung setzen, welcher im Laufe des Rechnungsjahres 1922/23 eine Summe von mindestens 60 Milliarden Papiermark über die Einnahme hinaus ergeben soll, welche in diesem Haushalt berechnet worden ist. Dieser Plan soll vor dem 31. Mai 1922 bewilligt und in Kraft gesetzt werden; er soll die tatsächliche Erhebung von mindestens 40 Milliarden zusetzlicher Einnahmen vor dem 31. Dezember 1922 sicherstellen.“ An anderer Stelle des Schreibens der Reparationskommission an den Reichskanzler ist gesagt, die Kommission sei der Ansicht, daß die Lasten aus dem Vertrage in immer stärkerem Maße und mit Beschleunigung in den Haushalt in dem Umfange aufgenommen werden müßten, in welchem die Einnahmen Deutschlands sie decken können, und daß das Kapital Deutschlands, s e i e s a u f d e m W e g e d e r A n l e i h e, sei es durch direkte Abgabe, die weiter erforderliche Anstrengung aufbieten müsse. Eine objektive Prüfung dieses Wortlautes der Note und des Schreibens der Reparationskommission muß zu dem Ergebnis kommen, daß die Forderung nach neuen Reichseinnahmen in Höhe von 60 Miliarden nicht neben der von der deutschen Regierung vorgeschlagenen Zwangsanleihe gestellt wird; es wird vielmehr der deutschen Regierung überlassen, über die Erträge aus den zwölf neuen Steuern hinaus weitere Reichseinnahmen in Höhe von 60 Milliarden zu schaffen, sei es auf dem Wege einer Anleihe, sei es durch Ausbau des Steuersystems.

Aber selbst wenn der Wortlaut dieser Schriftstücke der Reparationskommission nicht für diese Auffassung spräche, wäre beim besten Willen nicht anzunehmen, daß eine Kommission, in der ein Vertreter der Regierung Lloyd Georges eine maßgebliche Stimme hat, eine derartige Forderung erheben könnte. Seit zwei Jahren hat die Entente ausgiebig Gelegenheit gehabt, sich über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands zu informieren. Ihre Sachverständigen dürften über das deutsche Steuersystem und seine Wirkungen auf die breiten Schichten der Bevölkerung vielleicht besser unterrichtet sein, wie mancher deutsche Politiker. Die Reparationskommission muß daher unter allen Umständen wissen, daß die Möglichkeit, neben den bisherigen und neuen Steuern und neben einer Zwangsanleihe von 1 Milliarde Goldmark 60 Milliarden Steuereinnahmen neu zu beschaffen, vollkommen ausgeschlossen ist. Würde diese Forderung allen Ernstes erhoben, dann gäbe es für die Entscheidungen der Reparationskommission nur die eine Erklärung, daß mit vollem Bewußtsein unerfüllbare Bedingungen gestellt werden, um Frankreich in die Lage zu versetzen, von neuem militärische Machtmittel gegen den Besiegten zur Anwendung zu bringen.

Die Reichsregierung hat alle Veranlassung, über diese Frage sofortige Klärung herbeizuführen. Die Abreise der deutschen Vertreter nach Genua steht vor der Tür. Hätte der Aufwand von Zeit und Geld, den Genua mit sich bringt, noch irgendwelchen Zweck, wenn wir zu der Ueberzeugung kommen müßten, daß es der Entente überhaupt nicht darauf ankommt, Deutschland existenzfähig zu erhalten und den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft zu ermöglichen? Als vorgestern im englischen Unterhaus über die von der britischen Regierung für Genua in Aussicht genommene Politik gesprochen wurde, fragte Lord Cavendish unter Beifall und Heiterkeit des Hauses, welchen Zweck es habe, daß Lloyd George nach Genua

Digitized by Google

gehe, wenn die Reparationskommission in der Zwischenzeit an dem Wechselkurs Europas Sabotage verübe. Der edle Lord hätte auch die Frage stellen können, ob denn die Konferenz von Genua überhaupt noch einen Zweck habe. In derselben Sitzung wurde auch an die Regierung die Frage gerichtet, ob die Veröffentlichung der von Lloyd George im März 1919 der Friedenskonferenz vorgelegte Denkschrift mit Willen und Wissen des Ministerpräsidenten geschehen sei. Herr Chamberlain bejahte die Frage. In Deutschland wird man gut tun, diese Denkschrift von jeder Erörterung auszuschließen, denn es könnten sonst unentwegte Optimisten von neuem auf den Gedanken kommen, in Herrn Lloyd George den Beschützer Deutschlands zu erblicken. Was er mit dieser Veröffentlichung bezweckte, ist vollkommen unerfindlich. Zu politischen Scherzen ist die Zeit eigentlich zu ernst.

Was die übrigen Forderungen der Reparationskommission betrifft, so beruhen diese auf den Festsetzungen von Genua. In der Note der Reichsregierung vom 28. Januar hat sich die Reichsregierung auf den Boden dieser Entscheidungen gestellt. Sie wird daher jetzt den Nachweis zu führen haben, daß die Forderungen der Reparationskommission unter den heutigen Verhältnissen unerfüllbar sind. Der Beweis ist ohne weiteres zu führen durch Hinweis auf die inzwischen eingetretene rapide Entwertung der Reichsmark, die nach der Auffassung von Lord Cavendish und aller verständigen Menschen auf der Sabotage der Wechselkurse durch die Reparationskommission beruht. Deutschland soll vom 15. Mai ab bis zum Oktober monatlich 50 Millionen und in den beiden letzten Monaten des Jahres 60 Millionen Goldmark zahlen. Das sind gegenwärtig 4 bzw. 4,8 Milliarden Papiermark. Aber, wenn diese Zahlungen nur während der ersten Monate geleistet werden müßten, dann würde der Dollarkurs inzwischen einen Stand erreicht haben, durch den sich in den letzten Monaten vielleicht eine Zahlung von 7 bis 8 Milliarden Papiermark ergeben würde.

Neben der Barzahlung von 720 Goldmillionen sind uns Sachleistungen in Höhe des Gegenwertes von 1450 Millionen Goldmark auferlegt. Dabei ist aber keinerlei Sicherheit geboten, daß aus diesen Sachleistungen nicht auch Barleistungen werden können. Denn wenn die Reparationskommission feststellen sollte, daß Sachleistungen infolge „Obstruktion" der deutschen Regierung oder ihrer Organisationen nicht zustande gekommen sind, so hat an deren Stelle Zusatzzahlung in bar zu erfolgen. Niemand wird wohl ernstlich bezweifeln, daß sich die Reparationskommission in jedem Fall das Recht zusprechen würde, das Scheitern eines Auftrages auf Böswilligkeit der deutschen Regierung oder der deutschen Industrie zurückzuführen.

Die Reichsregierung wird versuchen, auf dem Wege der Verhandlung Erleichterungen der von der Reparationskommission festgesetzten Zahlungsbedingungen zu erreichen. Es wäre zu wünschen, daß in der deutschen Publizistik bis zu dieser Entscheidung keine Stimmen laut werden, aus welchen die Entente eine Rechtfertigung ihrer Forderungen herleiten könnte. Wir haben bereits kürzlich auf einen Aufsatz des Finanzpolitikers Julius Wolf hingewiesen, in dem er die Ansicht vertritt, die Zwangsanleihe könne von den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen, von Ausnahmen abgesehen, ohne Schwierigkeiten getragen werden. In der Reichsregierung scheint man darüber teilweise jedenfalls anderer Ansicht zu sein. In der letzten Darstellung unserer Wirtschaftslage im Februar d. J. seitens des Reichsarbeitsministeriums, die in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift veröffentlicht wurde, heißt es von der Industrie: trotz eifrigster Arbeit und genauester Kalkulation schmilzt, unverschuldet, das Betriebskapital langsam zusammen, ungeachtet buchmäßigen Gewinnes. — Diese amtliche Darstellung ist ganz gewiß nicht übertrieben. Mangel an Betriebsmitteln als Folge der Markentwertung dürfte in absehbarer Zeit eine der größten Sorgen der deutschen Industrie sein. Aus diesem Grunde erscheint auch ein Vorschlag der „Frankfurter Zeitung", die bekanntlich im Ausland viel beachtet wird, zur Erfüllung der Reparationslasten äußerst gewagt. Das Blatt geht von der Annahme aus, daß 60 Milliarden neue Steuern neben der Zwangsanleihe erhoben werden sollten. Es wird für denkbar gehalten, statt einer Goldmilliarde, die die Zwangsanleihe bringen soll, eine Anleihe von rund 2 Goldmilliarden aufzulegen, die teils im Inland und teils im Ausland abzusetzen wäre. Der Zinsen- und Amortisationsdienst wäre durch Steuern aufzubringen. Für den im Inland abzusetzenden Teil könnte der Anleihe der Charakter der Zwangsanleihe insofern gegeben werden, als man den Lieferanten von Sachleistungen für die Reparation die Pflicht zur Inzahlungnahme dieser Anleihe auferlegte. Die deutsche Industrie, die unter zunehmendem Mangel an Betriebsmitteln leidet, soll also für ihre Sachleistungen Anleihen in Zahlung nehmen, die bei dem großen Angebot selbstverständlich nur zu einem sehr geringen Prozentsatz zu beleihen wären. Diese Lösung der Reparationsfrage würde zweifellos am sichersten die Betriebsmittel der deutschen Industrie in einem Grade aufzehren, der zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen müßte. Zu berücksichtigen ist auch, daß, wenn ein industrielles Unternehmen eine Sachleistung ablehnen müßte, weil es infolge der unbaren Bezahlung zur Ausführung außerstande wäre, in jedem Fall die oben erwähnte Bestimmung der Reparationskommission in Kraft träte, nach der an Stelle der Sachleistung Barleistung zu treten hat.

Dasselbe Blatt bespricht wenige Tage vorher das Buch eines konservativen Engländers Sir Henry Penson über seine Reiseeindrücke in Deutschland, in dem es an einer Stelle heißt: „Die Fabriken des deutschen Industriellen waren beschäftigt, seine Bücher zeigen einen Nutzen, aber er ist ein wesentlich ärmerer Mann geworden. Er hat an Einkommen verdient, aber er hat an Vermögen verloren. Wenn sein Rohmaterial eingeführt werden muß, so wird die Lage noch schlimmer, weil der äußere Wert der Mark noch mehr gefallen ist als der innere und deshalb das Rohmaterial notwendigerweise viel teurer wird." Die „Frankfurter Zeitung" hält es kaum für nötig, diesen klaren Ausführungen eines Ausländers etwas hinzuzufügen; sie zeigten, daß auch die Steuerkraft der deutschen Industrie kein Reservoir sei, aus dem man beliebige Milliardenziffern schöpfen könne, seien es auch Papiermilliarden. Denn wenn die Industrie in ihrer Mehrheit von Scheineinkommen lebte und dabei Vermögen aufzehrte, so sei es einleuchtend, daß auch ihre steuerliche Belastung im wesentlichen auf eine Abgabe von der Vermögenssubstanz hinausläuft. — Auch diesen Ausführungen eines Inländers ist nichts hinzuzufügen. — Bl.

(2883)

Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten

unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland.

Von **Dr. Hermann Isay.**

(Schluß.)

2. Kriegslizenzen.

Durch Sect. 10 § c der Trading with the Enemy Act war dem Präsidenten das Recht eingeräumt worden, Lizenzen während der Kriegsdauer an Patenten und Warenzeichen zu bewilligen, die einem Feinde gehörten oder von ihm kontrolliert wurden. Der Präsident hatte diese Befugnis durch Exekutive Order weiter auf die Federal Trade Commission und bezüglich der vom Alien Property Custodian beschlagnahmten Patente auf den letzteren übertragen.

Digitized by Google

Nach § d sollten die Lizenzgebühren bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten hinterlegt werden und von diesem nur auf Gerichtsbeschluß entweder an den Patentinhaber oder den Lizenznehmer ausgezahlt werden.

Ueber das Verfahren, in dem der deutsche Patentinhaber zu seinem Recht kommt, bestimmt § f. Danach muß der Patentinhaber, falls er Anspruch auf die Lizenzgebühren erheben will, binnen einem Jahr nach Kriegsende Klage in equity vor demjenigen District court erheben, in dessen Bezirk der Lizenznehmer wohnt, bzw., falls es eine juristische Person ist, ihre Hauptniederlassung hat. Als Kriegsende ist durch Verordnung des Präsidenten vom 14. November 1921 der 2. August 1921 bestimmt worden, so daß für diejenigen deutschen Firmen, welche Anspruch auf Kriegslizenzgebühren machen wollen, nur mehr 4½ Monate zur Verfügung stehen. Die Klage muß bis zum 2. August 1922 erhoben sein.

Der Lizenznehmer kann sich gegen die Klage mit allen Einwendungen verteidigen, die er gegenüber der Klage aus dem Patent auch sonst hätte, er kann also z. B. auch die Nichtigkeit des Patentes behaupten, so daß die Klage auf Auszahlung der Kriegslizenzen nicht ohne Risiko für den Patentinhaber ist.

Das Gericht ist nicht schlechthin an die von der Federal Trade Commission bzw. dem Alien Property Custodian festgesetzte Lizenzgebühr gebunden, es kann sie vielmehr auch niedriger, nicht aber höher festsetzen. Der Ueberschuß fällt dann an den Lizenznehmer zurück.

Das Gericht entscheidet endlich auf die Klage hin auch darüber, ob die Kriegslizenz beendet werden oder fortdauern soll; in letzterem Fall kann es die Lizenzgebühr neu festsetzen, und zwar hier auch höher als es im Kriege geschehen war.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung der Sect. 10 f nicht durch Sect. 7 der Nolan Act vom 3. März 1921 abgeändert worden ist. Diese sagt u. a., daß gegen denjenigen, der ein Patent eines Feindes mit Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten in der Zeit vom 1. August 1914 bis 3. März 1921 in Benutzung genommen hat, kein Anspruch erhoben werden darf. Indessen ist die Frage zu verneinen. Von keiner Seite ist bei der Beratung der Nolan Act eine derartige Absicht auf Aenderung des Trading with the Enemy Act kundgegeben. Man wird also Sect. 7 nur auf andere Ansprüche beziehen dürfen als die, welche durch die Regierung der Vereinigten Staaten bei Erteilung der Kriegslizenz selbst begründet worden sind.

3. Sonstige Beschränkungen.

Art. 306 Abs. 5 des Versailler Vertrages hat den alliierten Regierungen das Recht zugesprochen, die Patente deutscher Staatsangehöriger gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, und zwar diejenigen Patente, die ihnen bei Inkrafttreten des Vertrages zustehen, in weiterem Umfange, als diejenigen Patente, die sie erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages erwerben.

Der Versailler Vertrag schafft also hier zwei zeitlich getrennte Gruppen deutscher Patentrechte, von denen die jüngere Gruppe der Nachfriedenspatente einem nicht so weitgehenden Recht der alliierten Regierungen unterliegt wie die ältere Gruppe der Vorfriedenspatente.

Indessen ist der Unterschied zwischen beiden praktisch nicht erheblich. Denn das Recht zu Beschränkungen der Nachfriedenspatente ist an eine kautschukartige Voraussetzung geknüpft, nämlich an ein „öffentliches Interesse", deren Vorliegen zudem noch dem Ermessen der betreffenden Regierung unterliegt.

Man kann daher statt der umständlichen und gelehrt klingenden Wendungen des Versailler Vertrages kürzer und sachlich eindeutiger sagen:

Deutsche Patente unterliegen denjenigen Beschränkungen, deren Einführung die betreffende alliierte Regierung für erwünscht hält.

Zwar gibt es formell die Möglichkeit einer Anrufung des gemischten Schiedsgerichts gemäß Art. 305, indessen wird es sachlich wohl stets unmöglich sein, die Behauptung zu widerlegen, daß für die eingeführte Beschränkung ein öffentliches Interesse vorliege.

Die Bestimmung des Art. 306 führt selbst noch keine Beschränkung ein, sondern gibt lediglich eine Blankovollmacht an die alliierten Regierungen. Für uns ist daher die Frage entscheidend, ob die betreffende alliierte Regierung von dieser Befugnis Gebrauch macht und demgemäß irgendwelche Beschränkungen deutscher Patentinhaber einführt.

Bisher ist dies von seiten der Vereinigten Staaten nicht geschehen, und man darf wohl annehmen, daß, je länger der zeitliche Abstand wird, der die Beziehungen beider Völker von der Kriegspsychose des Versailler Vertrages trennt, die Einführung derartiger gegen ein einzelnes Volk gerichteter feindseliger Bestimmungen um so unwahrscheinlicher wird.

Von den sonstigen Bestimmungen des Versailler Vertrages ist Art. 309 zu erwähnen, der unter alle während des Krieges begangenen Patentverletzungen einen Strich macht: danach kann wegen dieser Verletzungen keine Klage angestrengt werden. Art. 309 bestimmt nun ausdrücklich, daß er nicht im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten gelten solle.

Vom deutschen Standpunkt aus gesehen wäre es wünschenswert, wenn die Bestimmung auch im Verhältnis zu Amerika zur Einführung käme. Denn praktisch ist für deutsche Patentinhaber doch schwerlich mit Aussicht auf Erfolg ein Vorgehen wegen Patentverletzung aus der Kriegszeit gegen amerikanische Firmen möglich, und vor allem ist infolge der Valuta das Kostenrisiko, das immer schon für Patentprozesse in Amerika sehr hoch war, so unerhört gestiegen, daß die Möglichkeit, Schadensersatz für Patentverletzungen zu erlangen, die während des Krieges erfolgt sind, für deutsche Firmen praktisch keinen Wert hat. Dazu kommt, daß wahrscheinlich in den meisten Fällen entweder eine Kriegslizenz oder eine Beschlagnahme des Patentes vorliegen wird. Der Vorteil der Möglichkeit, gegen Patentverletzungen aus den letzten sieben Jahren vorzugehen, liegt also ausschließlich auf seiten der amerikanischen Inhaber deutscher Patente. Gerade dieser Umstand macht es indessen sehr unwahrscheinlich, daß die Vereinigten Staaten sich auf eine Abänderung des Art. 309 einlassen werden.

Soweit es sich übrigens um Benutzung deutscher Patente durch die Amerikanische Regierung selbst oder durch Private mit ihrer Zustimmung handelt, ist die Klageerhebung durch Sekt. 7 der Nolan Act, die oben schon erörtert ist, ausgeschlossen worden.

II. Verwertungsverträge.

Vor dem Kriege haben die deutschen Inhaber amerikanischer Patente in zahlreichen Fällen ihre Patente durch Verwertungsverträge mit amerikanischen Firmen ausgenutzt. Es fragt sich, wie es mit dem Fortbestand dieser Verträge steht.

Die Verträge betreffend die Verwertung eines Patentes tragen keinen einheitlichen juristischen Charakter. Abgesehen von Kaufverträgen, die hier nicht in Betracht kommen, kann die Ueberlassung eines Patentes an einen anderen in der Weise erfolgen, daß eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen beiden begründet wird oder so, daß der Patentinhaber nur bestimmte Gebühren erhält.

Im ersteren Falle wird der Vertrag den Charakter eines Gesellschaftsvertages haben, in letzterem Falle spricht man von Lizenzverträgen. Die rechtliche Behandlung beider Verträge ist verschieden.

Digitized by Google

Lizenzverträge sind bestehen geblieben. Das englisch-amerikanische common law enthält keine Bestimmungen, durch die sie betroffen würden. Ebensowenig die Trading with the Enemy Act. Der Versailler Vertrag erklärt sie zwar in Art. 310 für aufgehoben, allein Art. 310 gilt ausdrücklich nicht im Verhältnis zu Amerika.

Anders steht es mit Gesellschaftsverträgen. Sie gehören zu den Verträgen, deren Erfüllung in der Regel einen ununterbrochenen Verkehr (commercial intercourse) zwischen den Vertragsteilen bedingt, der gegen das Verbot des trading with the enemy verstößt. Insoweit das im einzelnen Falle zutrifft, ist der Vertrag als aufgehoben, im übrigen als für die Kriegsdauer suspendiert zu betrachten.

Für Patentverwertungsverträge mit Gesellschaftscharakter läßt sich also keine einheitliche Regel feststellen, sie sind von Fall zu Fall zu beurteilen.

III. Schwebende Patentanmeldungen.

Während des Krieges war der Briefverkehr von Deutschland nach den Vereinigten Staaten erschwert, so daß die Einlegung von Rechtsmitteln, die Zahlung von Gebühren, die innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen hatte, in vielen Fällen nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Nach dem System des amerikanischen Patentrechts kommen derartige Gebühren allerdings nur bei Patentanmeldungen, nicht mehr bei erteilten Patenten in Frage. Binnen 2 Jahren nach der Anmeldung ist die Anmeldegebühr (filing fee) von 15 Dollar, binnen 6 Monaten nach dem Erteilungsbeschluß die Erteilungsgebühr (final fee) von 20 Dollar zu zahlen. Außerdem kommen während des Erteilungsverfahrens noch Beschwerdegebühren in Betracht. Dagegen gibt es keine Jahrestaxen; nach Zahlung der Erteilungsgebühr bleibt das Patent 17 Jahre in Kraft.

Bei Beendigung des Krieges bedurfte es daher nur für Patentanmeldungen, nicht für Patente einer Bestimmung, durch welche die Folgen der Nichtzahlung von Gebühren sowie der nicht rechtzeitigen Vornahme anderer Rechtshandlungen beseitigt wurden.

Der Versailler Vertrag enthielt eine solche Bestimmung zur Beseitigung der Kriegsfolgen in Art. 307; danach sollte die Vornahme der Handlung noch ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages nachgeholt werden dürfen.

Da die Ratifikation durch die Vereinigten Staaten sich jahrelang hinzog und außerdem auch im Verhältnis zu Neutralen ebenfalls das Bedürfnis bestand, die Kriegsfolgen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes endlich zu beseitigen, so erging am 3. März 1921 zu diesem Zwecke die sogenannte Nolan Act. Durch ihre Sect. 2 wurde eine Frist von einem Jahr bis zum 3. März 1922 bestimmt, innerhalb deren von den Angehörigen der Staaten, die Amerikanern gleiche Vergünstigungen gewähren, die Handlung nachgeholt, die Gebühr nachträglich bezahlt werden konnte. Damit treten die infolge der Unterlassung erloschenen Anmeldungen wieder in Kraft. Allerdings wirken sie nicht gegen Amerikaner, die vor dem 3. März 1921 die Benutzung der Erfindung in Angriff genommen haben, die durch die erloschene Anmeldung unter Schutz gestellt war (Nolan Act, Sect. 3). Um die Nolan Act auch Deutschen zugute kommen zu lassen, sind dann am 6. Juli 1921 die später zu erwähnenden deutschen Bestimmungen ergangen.

Am 11. November 1921 endlich ist auch der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ratifiziert worden, durch den diese sich die Vorteile des Versailler Vertrages sicherten. Als Zeitpunkt für den Beginn des Laufes seiner Fristen ist der 11. November 1921 bestimmt.

Es steht daher bei den Vereinigten Staaten, noch nachträglich den Art. 307 in Kraft zu setzen, wodurch die Frist, die am 3. März 1922 abgelaufen war, wieder neu bis zum 11. November 1922 in Lauf gesetzt werden würde.

IV. Neue Anmeldungen.

Bei Ausbruch des Krieges gehörten sowohl Deutschland wie die Vereinigten Staaten der Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums an, deren praktisch wichtigste Bestimmung der Art. 4 war, durch den die deutschen Staatsangehörigen das Recht erhielten, binnen einem Jahr seit Anmeldung eines Patents in Deutschland dieselbe Erfindung in den Vereinigten Staaten mit der deutschen Priorität (Unionspriorität) anzumelden. Die Bedeutung dieser Bestimmung beschränkt sich allerdings auf den Schutz gegenüber der Wirkung einer Patenterteilung im Ausland, da der Schutz gegen die neuheitszerstörende Wirkung von Druckschriften und Vorbenutzungsfällen schon nach inneramerikanischem Recht bestand, das diese Wirkung erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Veröffentlichung eintreten ließ.

Der Weltkrieg mit seiner langen Dauer hatte nun nicht nur die einjährige Frist des Unionsvertrages, sondern auch die zweijährige Frist des amerikanischen Patentrechts längst überholt. Es bedurfte daher einer besonderen Regelung, um auch hier die Kriegsfolgen zu heilen und also Erfindungen, die während des Krieges in Deutschland angemeldet waren, noch nachträglich in den Vereinigten Staaten anmelden zu können.

Art. 308 des Versailler Vertrages hatte für eine solche Anmeldung eine Frist von 6 Monaten seit der Ratifikation des Vertrages vorgesehen. Da, wie erwähnt, die Ratifikation durch Amerika sich hinzog, so war die Lage hier ähnlich wie bezüglich des Art. 307. Auch hier ist die Abhilfe durch die Nolan Act erfolgt. Sie gewährte in Sect. 1 eine Frist von 6 Monaten nach ihrem Erlaß, also bis zum 3. September 1921, um Anmeldungen auf Grund der Unionspriorität in den Vereinigten Staaten nachholen zu können.

Nachdem am 11. November 1921 die Ratifikation des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages erfolgt ist, hat Amerika nunmehr das Recht, auch die Frist aus Art. 308 in Anwendung zu bringen. Damit würde eine neue Frist für Unionsanmeldungen bis zum 11. Mai 1922 eröffnet werden. Es bedürfte dazu aber eines besonderen amerikanischen Gesetzes. Ob ein solches schon ergangen ist, habe ich nicht feststellen können. Daß es erlassen werden sollte, ist allerdings behauptet worden.

Wird auf die nachträgliche Anmeldung ein amerikanisches Patent erteilt, so wirkt es nicht unbeschränkt. Vielmehr haben alle diejenigen amerikanischen Staatsangehörigen, welche vor dem 3. März 1921 die Erfindung in Benutzung genommen haben, das Recht, die Benutzung fortzusetzen (Sect. 3 der Nolan Act).

Dies ist praktisch von erheblicher Bedeutung, da es sich hier um Erfindungen handeln kann, die in Deutschland schon vor 9 Jahren (im Jahre 1913) angemeldet sind. Hier können also so zahlreiche Benutzungsrechte vorliegen, daß das Patent dadurch fast völlig entwertet wird.

B. Amerikanische Rechte in Deutschland.

I. Bestehende Patente.

Die Fragen, die bezüglich bestehender deutscher Patente von amerikanischen Staatsangehörigen auftauchen, sind zum Teil andere als die, welche im Hinblick auf amerikanische Patente von Deutschen oben zu beantworten waren.

Auf der einen Seite hat Deutschland weder eine Zwangsliquidation von Patenten amerikanischer Staatsangehöriger vorgenommen, noch bestehen Kriegslizenzen an ihnen. Wenn eine solche überhaupt erteilt worden ist, so ist sie jedenfalls sofort nach dem 10. Januar 1920 aufgehoben worden.

Auf der anderen Seite erheben sich dafür Fragen infolge der abweichenden inneren Patentgesetzgebung

Digitized by Google

Deutschlands, die für das amerikanische Recht gar nicht entstehen können.

1. Verfallene Patente.

Das deutsche Patentgesetz hat, abweichend vom amerikanischen, das System der Jahresgebühren. Wird eine Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so verfällt das Patent.

Da während des Krieges den Amerikanern eine Zeitlang jede Zahlung nach Deutschland untersagt war, so sind eine Anzahl deutscher Patente amerikanischer Staatsangehöriger wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr erloschen.

Auch hier würde Art. 307 des Versailler Vertrages die Abhilfe bringen; er gestattet die Nachholung aller unterlassenen Rechtshandlungen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Vertrages.

Als die Ratifikation der Vereinigten Staaten ausblieb und diese am 3. März 1921 die bereits mehrfach erwähnte Nolan Act erließen, die ihre Vorteile nur den Angehörigen derjenigen Staaten verheißt, die amerikanischen Bürgern „substantially reciprocal privileges" gewähren, erging daraufhin das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1921 und auf seiner Grundlage die Bekanntmachung vom gleichen Tage, durch die den Amerikanern die von der Nolan Act geforderten „gleichartigen Vergünstigungen" gewährt werden.

Ihr § 3 erstreckt die Frist zur Nachholung aller Handlungen zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere zur Zahlung von Gebühren bis zum 3. März 1922, und § 5 setzt die mangels Zahlung erloschenen Patente mit dem 14. Juli 1921 wieder in Kraft. Damit waren also zunächst die Kriegsfolgen für die Patente von Amerikanern beseitigt.

Indessen nicht schlechthin. § 6 bestimmt nämlich, daß die Rechte desjenigen, der vor dem 14. Juli 1921 den Gegenstand des Patentes in gutem Glauben im Inland in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, unberührt bleiben sollen.

Welches Recht das ist, sagt der Schlußsatz des § 6 in Anlehnung an § 5 Pgs. Es ist das Recht der Weiterbenutzung.

Diese Bestimmung hat in amerikanischen Kreisen Widerspruch gefunden. Man hat behauptet, daß sie das Erfordernis der Gegenseitigkeit in Frage stelle, die die Nolan Act verlange.

Tatsache ist, daß die amerikanischen Inhaber deutscher Patente infolgedessen gegenüber den Nachwirkungen des Krieges schlechter stehen, als die deutschen Inhaber amerikanischer Patente. Aber mit der Nolan Act hat das nichts zu tun. Sie bezieht sich ja gar nicht auf erteilte Patente, sondern nur auf Patentanmeldungen. Die Ungleichheit ist vielmehr eine Folge der Verschiedenheit der Gebührensysteme: Amerika kennt nur eine einmalige Gebühr, Deutschland jährliche Gebühren.

Andererseits wird man anerkennen müssen, daß der Zweck der Nolan Act war, zu erreichen, daß den Amerikanern im Ausland möglichst die gleichen Vorteile zuteil würden, wie sie den Ausländern in Amerika gewährt werden sollten. Eine starke Beeinträchtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland würde mit diesem Zweck in Widerspruch stehen.

Man wird daraus eine Folgerung für die Auslegung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 ziehen müssen. Sie knüpft das Weiterbenutzungsrecht an das Vorliegen des „guten Glaubens".

Das Erfordernis stammt in diesem Zusammenhang aus Art. 308 des Versailler Vertrages und ist von da in das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 und in Sect. 1 der Nolan Act übernommen worden.

Was bedeutet es in diesem Zusammenhang?

In Art. 308 Versailler Vertrag hat es seinen guten Sinn. Es bedeutet, daß der Anmelder der infolge der Rückbeziehung der Unionspriorität jüngeren Inlandsanmeldung von der älteren Anmeldung nichts gewußt hat.

Will man den „guten Glauben" in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 entsprechend auffassen, so würde er besagen, daß der Benutzer von dem erloschenen Patent nichts gewußt haben darf. Hat er dagegen das Patent gekannt und nur gewußt, daß es mangels Zahlung der Jahresgebühr durch den Amerikaner erloschen war, so wird man ihm den guten Glauben nicht zusprechen dürfen. Denn er mußte damit rechnen, daß das Patent nach Kriegsende wieder in Kraft gesetzt würde — eine Forderung, die schon während des Krieges von den Vertretern des gewerblichen Rechtsschutzes allgemein erhoben wurde.

Es gibt übrigens noch einen zweiten Fall des Wiederauflebens von Patenten, die mangels Zahlung der Jahresgebühr erloschen waren. Er liegt dann vor, wenn das Patent verlängert worden ist. In diesem Falle tritt das Patent mit der Verlängerung wieder in Kraft; die Fälligkeit der Gebühren aus der Kriegszeit verliert nachträglich ihre Wirkung (§ 6 des Patentverlängerungsgesetzes vom 21. April 1920).

Hier knüpft das Gesetz das Weiterbenutzungsrecht nicht an das Erfordernis des „guten Glaubens". Mit der Nolan Act hat das Verlängerungsgesetz auch nichts zu tun. Es liegt daher kein Grund vor, aus ihren Zwecken etwas zu seiner Auslegung zu entnehmen. Nimmt man aber einmal an, daß jemand, der das Patent eines Ausländers benutzt, weil es mangels Gebührenzahlung erloschen war, dies auf seine eigene Gefahr tut, so wird man diesen Gedanken auch hier zur Richtschnur nehmen müssen.

2. Ausübungszwang.

Vor dem Kriege war der Ausübungszwang für deutsche Patente amerikanischer Staatsangehöriger durch den Vertrag vom 25. Februar 1909 praktisch beseitigt. Die Ausführung im Gebiet der Vereinigten Staaten galt als Ausführung in Deutschland.

Dieser Vertrag war durch den Krieg aufgehoben, nach dem Versailler Vertrag (Art. 289) hat aber Amerika bis zum 4. Mai 1922 das Recht, ihn wieder in Kraft zu setzen. Dem Vernehmen nach will Amerika von diesem Recht Gebrauch machen.

Der Vorteil dieses Vertrages liegt ganz bei den Vereinigten Staaten. Die deutsche Industrie hat nichts durch ihn erhalten, was ihr nicht auch ohne den Vertrag zufloß, da das amerikanische Recht keinen Ausführungszwang kennt.

Dagegen wird durch den Vertrag nicht auch das Recht beseitigt, gemäß § 11 Pgs. an Patenten amerikanischer Staatsangehöriger Zwangslizenzen zu erhalten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Nur kann dies öffentliche Interesse nicht darauf gestützt werden, daß das Patent in Deutschland nicht ausgeführt werde.

II. Verwertungsverträge.

Für Verträge, die deutsche Firmen mit amerikanischen Inhabern deutscher Patente geschlossen haben, gilt entsprechend dasselbe, was oben über Verträge amerikanischer Firmen mit deutschen Inhabern amerikanischer Patente gesagt war. Auch hier ist also zwischen Gesellschafts- und Lizenzverträgen zu unterscheiden, von denen die ersteren regelmäßig als aufgelöst anzusehen sind, die letzteren nicht.

Eine besondere Note kommt hier noch durch die Verlängerung von Patenten hinein. Hier mußte binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung der Verlängerung des Patentes die Verlängerung der Lizenz beansprucht werden.

III. Schwebende Anmeldungen.

Auch hier kann auf das verwiesen werden, was bezüglich schwebender Anmeldungen deutscher Reichsangehöriger in den Vereinigten Staaten gesagt worden

Digitized by Google

ist. Für amerikanische Anmelder in Deutschland gilt das Entsprechende. Die Rechtslage ist hier vollkommen gleich.

Demjenigen, der in gutem Glauben den Gegenstand der Anmeldung in Benutzung genommen hat, gibt § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 das Weiterbenutzungsrecht. „Guter Glaube" bedeutet nach dem oben Gesagten Unkenntnis der Anmeldung oder Irrtum über ihren Schutzumfang; die bloße Kenntnis von der Nichtzahlung der Gebühr infolge des Krieges genügt auch hier nicht.

IV. Neue Anmeldungen.

Endlich ist, entsprechend der oben dargestellten Möglichkeit für deutsche Staatsangehörige, nachträglich Anmeldungen auf Grund des Unionsvertrages in den Vereinigten Staaten anzumelden, die gleiche Möglichkeit auch den Amerikanern gegeben.

Die Frist lief gemäß der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 am 3. September 1921 ab.

Falls die Vereinigten Staaten von dem Recht des Art. 308 Versailler Vertrag Gebrauch machen sollten, würde diese Frist wieder eröffnet werden und dann am 11. Mai 1922 ablaufen.

Es war demgemäß für Amerikaner möglich, bis zum 3. September v. J. noch Anmeldungen aus dem Jahre 1913 in Deutschland mit der Priorität ihrer ausländischen Anmeldung zum Patent anzumelden.

Die Wahrscheinlichkeit, daß der Gegenstand der Anmeldung inzwischen auch in Deutschland durch Dritte angemeldet oder benutzt worden ist, ist nicht gering. Zum Schutze dieser Dritten hat die Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 zwei Bestimmungen getroffen.

Handelt es sich um eine Benutzung oder Veranstaltungen dazu, so hat der Dritte ein Weiterbenutzungsrecht, sofern er in „gutem Glauben" war. Hier bedeutet „guter Glaube" die Unkenntnis der ausländischen Anmeldung. Er braucht sie aber nicht zu beweisen, vielmehr muß umgekehrt ihm die Kenntnis bewiesen werden.

Handelt es sich um eine Anmeldung, so behält der Dritte alle Rechte aus ihr; ebenso auch seine Lizenznehmer, die die Lizenz vor dem 14. Juli 1921 erworben haben. Voraussetzung ist auch hier die Gutgläubigkeit des deutschen Anmelders, d. h. seine Unkenntnis der ausländischen Anmeldung. (2770)

Ein- u. ausfuhrverbotene Waren in Italien.

Ueber den gegenwärtigen Stand der italienischen Bestimmungen über ein- und ausfuhrverbotene Waren und über deren Anwendung sind bisher die interessierten Kreise wenig orientiert. Im folgenden veröffentlichen wir nach der „Ind.- u. Hand.-Ztg." eine Uebersicht der Bestimmungen, soweit sie erreichbar sind, für die aber kein Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erhoben werden kann, da selbst bei den unmittelbar daran interessierten italienischen amtlichen Stellen über Umfang und Art der Anwendung der Bestimmungen keine völlige Klarheit herrscht.

Die Bezeichnungen der Waren und Gegenstände (ihre Bedeutung und Tragweite) in den nachstehenden Tabellen ist italienischerseits allgemein unter Anlehnung an den alten Zolltarif (28. 7. 1910) und dem dazugehörigen Repertorio erfolgt und nicht unter Zugrundelegung des neuen Zolltarifs (1. 7. 21). Die Einfuhrbewilligungen haben durchschnittlich eine Gültigkeit von 180 Tagen, die Ausfuhrbewilligungen dagegen nur eine von 60 Tagen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Gesuche um Verlängerung der Einfuhrbewilligungen hat das Finanzministerium bestimmt, daß die Bewilligungen auch dann Gültigkeit haben, wenn die Ware nach Ueberschreitung der Frist bei dem für die Verzollung zuständigen Zollamt einlaufen, vorausgesetzt, daß sie rechtzeitig, d. h. vor Verfall der Frist, beim Grenzzollamt eingelaufen waren.

Bezüglich des Einfuhrverbots für synthetische organische Farben und der organischen Zwischenprodukte vom 3. Februar 1921 ist zu bemerken: Seitens der Zollbehörde wird die Einfuhr der genannten Waren ohne Rücksicht auf das Ursprungsland verhindert, auch dann, wenn die Einfuhr in Postpaketen erfolgt. In Abweichung vom Verbot kann das Finanzministerium nach Anhörung des Comitato Consultivo die Einfuhr gestatten:

a) von synthetischen Farben, die im Gebrauch nicht durch ähnliche Farben der nationalen italienischen Industrie ersetzt werden können, und von organischen Zwischenprodukten, die von der nationalen Industrie nicht hergestellt werden;

b) von synthetischen organischen Farben und organischen Zwischenprodukten, die von der nationalen Industrie nicht in einer dem Verbrauch genügenden Menge hergestellt werden, nur in der Menge, soweit die nationale Industrie nicht in der Lage ist, sie herzustellen.

Interessieren dürfte, daß die Gesuche um Einfuhrerlaubnis durch Vermittelung der „Unione Produttori e Consumatori Materie Coloranti Artificiali di Milano, Via Balestieri 7", dem Finanzministerium vorzulegen sind. Die Gesuche müssen die Absende-Firma, die Art und Menge der Farben und die Zollstelle, bei der die Ware verzollt werden soll, enthalten. Die Unione hat die Gesuche dem Finanzministerium einzusenden mit dem Vermerk, ob und inwieweit die einzuführenden Farben von der nationalen Industrie hergestellt werden und ob und inwieweit bei ihr Vorräte in nationalen oder deutschen Produkten vorhanden sind. Handelt es sich um Farben, die in Italien nicht hergestellt werden und von denen die Unione keine Vorräte hat, so wird die Bewilligung unverzüglich erteilt.

Zur Beseitigung von Zweifeln in der Anwendung dieses Verbots seitens der Zollstellen hat das Finanzministerium folgende Mitteilung erlassen:

1. Die synthetischen organischen Farben, gemischt mit mineralischen Farben oder anderen mineralischen oder pflanzlichen Bestandteilen, können ohne besondere Erlaubnis nicht eingeführt werden, wenn die beigefügten mineralischen oder pflanzlichen Bestandteile deren Grundcharakter nicht verändern oder einen der auf Seite 187 des (alten) Repertorio festgelegten Zweck erfüllen.

2. Die synthetischen organischen Farben, die mineralischen oder pflanzlichen Bestandteilen zur Erreichung der Farbtönung oder zu einem ähnlichen Zwecke beigefügt sind, sind nicht als synthetische Farben anzusehen und können deshalb frei eingeführt werden.

3. Als einfuhrverbotene Zwischenprodukte der Fabrikation der synthetischen organischen Farben sind anzusehen: Nitrobenzol, Anilin und Roh-Toluidin (Gemisch der Isomeren), Xylidin, Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin, Anilinderivate (nicht genannte), Dianisidin, Ortho- und Para-Toluidin, Derivate des Benzidins, Toluidins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenetidins und Anisidins (nicht genannte), Antrachinon, Resorcin, α- und β-Naphthol, Naphthol- und Naphthylaminderivate (nicht genannte), Derivate der Carbolsäure (nicht genannte), Benzaldehyd und Derivate, Derivate des Benzols, Toluols und Xylols (nicht genannte).

Im Rahmen des Abkommens zwischen Deutschland und Italien vom 26. August v. J. haben die Ein- und Ausfuhrverbote natürlich keine Geltung.

Nachstehend stellen wir die in den 4 Tabellen enthaltenen Erzeugnisse zusammen, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Tabelle A.

Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren ist von einer ministeriellen Einfuhrerlaubnis abhängig:

Parfümerien und wohlriechende Seifen.

Explosivstoffe. Hierunter sind nicht die Zünd-

Digitized by Google

schnüre für Grubenarbeiter zu verstehen, die einfuhrfrei sind.
Schwefel.

Tabelle B.

Die nachstehend aufgeführten Waren sind, gleich welcher Provenienz, verboten:

Saccharin (auch in Postpaketen).

Zündhölzer. Als verboten sind auch anzusehen: 1. Zündapparate jeglicher Art, welche im Gebrauch die Zündhölzer ersetzen können, und Feuersteine zu den Apparaten. 2. Alle Artikel, welche als Ersatz für die unter 1 genannten Apparate dienen können und alle Steine dazu.

Tabelle C.

Waren, deren Ausfuhr verboten ist:

5. Rohstoffe für die Industrie. Getrocknetes oder flüssiges Eiweiß und Eigelb. Horn, Knochen und ähnliche Stoffe, roh (ausgenommen Hornspitzen, Tintenfischbein). Tanninextrakte jeglicher Art (ausgenommen Gerbextrakte, für Kastanienextrakt kann die Ausfuhr von dem Produzenten bewilligt werden). Stärkemehl. Glucose. Tierische und pflanzliche Fette (ausgenommen Olein der Seifenfabrikation und Destillation, Rückstände aus der Raffinerie der Oelsamen, Spezialfette für Maschinen aus nicht genießbaren pflanzlichen Oelen). Tierische und pflanzliche Oele (ausgenommen Fischtran, Stockfischtran, nicht in Fässern; Rückstände aus der Samenölfabrikation). Palmöl, Cocosöl und andere pflanzliche Oele für industrielle Zwecke (ausgenommen Mandelöl, Sulfurolivenöl, Rizinusöl, Nußöl, Maschinenfett, auch wenn es pflanzliche Oele enthält). Mineral-, Harz- und Teeröle, roh, leicht oder schwer, und Destillationsrückstände von Mineralölen (ausgenommen Mineralöle jeder Art, ausschließlich Petroleum, Benzin, Benzol, Oildag [ölhaltige Lösung von Graphit], Maschinenfette, auch wenn sie Mineraöle enthalten, Benzin, das in den Behältern der das Reich verlassenden Automobile enthalten ist). Uebermangansaures Kali. Schwefelkies (ausgenommen Eisenpyritasche). Metallrückstände aus Kupfervitriolfarben, enthaltend Kupfer, Blei, Silber, Silicium, Arsenik, gebrannte Ammoniaksalze, die vom Schmelzen von Zink und vom Verzinken von Eisen herrühren und im wesentlichen aus Zinkoxyd, metallischem Zink und geringeren Mengen von Ammoniaksalzen bestehen, Kalisalze (ausgenommen alle Kalisalze außer denjenigen für Düngezwecke, Kalisalz [salino potassico], vom Auspressen der Zuckerrüben herrührend, Leucit, auch für Düngezwecke). Reiner Spiritus (ausgenommen Amylalkohol).

7. Medizinalien. Chinin, Chininsalze und -Präparate und Chinin enthaltende Medikamente. (Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse wird nach vorhergehender Einfuhr der entsprechenden Chininmenge genehmigt. Für die Chinin enthaltenden Hypodermischen Lösungen in Phiolen ist nicht die Einfuhr der entsprechenden Chininmenge erforderlich. Die im Handel unter der Bezeichnung „Ferrochina" [Bisleri — Zuppello — Bianchi usw.] bekannten Produkte müssen als Liköre angesehen werden und sind folglich zur Ausfuhr zugelassen ohne vorherige Einfuhr der zur Herstellung der genannten Erzeugnisse verwendeten Chinarinde.)

9. Düngemittel. Abfälle von Horn, Klauen und ähnlichen Stoffen. Künstliche Düngemittel und chemische Erzeugnisse, die irgendwie als Dünger Verwendung finden können (Ammonsulfat, Calciumchlorid, Chilesalpeter, Calciumnitrat, Kalisalze), ausgenommen: getrocknetes oder kristallisiertes Blut, auch Haematosin genannt, frische oder getrocknete fleischige Abfälle von Häuten, „Clumina" [künstliches Düngemittel, hauptsächlich aus Pflanzenerde mit Chlorabsorbierung bestehend], Leucit, vom Leuchtgas-zurückgebliebener Kalk. (2867)

Kohlensteuer und künstliche Düngemittel.

Bei der Beratung des Hauptausschusses des Reichstags über den Entwurf des Kohlensteuergesetzes machte der Abgeordnete Lind folgende Ausführungen:

Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte passieren vier- oder noch mehrmals das Kohlenfeuer, ehe sie in die Hände des Landwirts kommen. Die Kohlensteuer belastet den Landwirt außerordentlich. Ebenso ist es mit der Phosphorsäure im Thomasmehl und mit den Stickstoffdüngemitteln. Die Wirkung der Kohlensteuer erkennt man daran, daß der Zentner Thomasmehl im Februar 1920 noch 35 bis 38, im Februar 1922 bereits 78 Mk. kostete. Schon bei den zur Stickstoffgewinnung nötigen Rohstoffen wird zweimal Kohle verbraucht, also zweimal Kohlensteuer bezahlt. Insgesamt ist der Kalkstickstoff fünfmal mit der Kohlensteuer belastet; infolgedessen ist der Preis seit Februar 1920 von 100 Mk. auf 305 Mk. gestiegen. Die Leunawerke fabrizieren täglich unter enormem Kohlenverbrauch 500 t reinen Stickstoff, der weiter in Ammoniak oder Salpetersäure verwandelt wird. Ohne dieses Hilfsmittel kann die deutsche Landwirtschaft nicht bestehen. Der Ammoniak jedoch, der im Januar 1920 120 Mk. pro Zentner gekostet hat, stellt sich heute auf 382 Mk. Das Hilfswerk der deutschen Landwirtschaft ist, da es den Zweck hat, unser Volk aus der eigenen Scholle zu ernähren, unmöglich, wenn die Landwirtschaft nicht genügend künstliche Düngemittel bekommt. (2855)

Die Koksbelieferung des Leunawerks.

Der Unterausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung befaßte sich am 22. März mit einer Eingabe der Badischen Anilin- & Sodafabrik, in der über ungenügende Koksbelieferung ihres Ammoniakwerkes Merseburg (Leunawerk) Klage geführt wurde. Koks dient in der betreffenden Fabrik nicht zur Feuerung, sondern direkt als Rohprodukt für die Erzeugung des für die Landwirtschaft und damit für die Ernährung des deutschen Volkes so außerordentlich wichtigen Stickstoffs.

Die Regierung gab die Erklärung ab, daß die für die Klage der betreffenden Fabrik maßgebenden Mißstände, die seinerzeit im wesentlichen durch die hohen Kokslieferungen an die Entente und den Eisenbahnerstreik hervorgerufen worden waren, unterdessen abgestellt seien. Seit Mitte März sei das Monatssoll in den Lieferungen an das Leunawerk voll erfüllt worden.

Der Ausschuß beschloß, der Regierung nahezulegen, die Belieferung der betreffenden Fabrik mit Koks unter Ueberwindung bestehender Schwierigkeiten, im Interesse der Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff möglichst zu fördern. (2854)

Schafft den Studierenden Gelegenheit zum Nebenerwerb.

Uns geht der nachfolgende Aufruf mit der Bitte um Veröffentlichung zu:

Die Studentenschaft ist gewillt, auch aus eigener Kraft ihre wirtschaftliche Notlage zu mildern.

Viele Studierende suchen die Mittel zum Studium durch Nebenbeschäftigung — während des Semesters an einigen Stunden des Tages oder Abends, während der Ferien in ganztägiger und mehrwöchentlicher Tätigkeit — zu erlangen.

In Betracht kommen im wesentlichen:

A. Allgemeine Büroarbeiten:
Rechnerische, statistische, technisch-redaktionelle, bibliothekarische Arbeiten, Uebersetzungen, Maschinenschreibarbeiten.

B. Arbeiten in technischen Büros:
Anfertigung von Bauzeichnungen, Konstruktionszeichnungen, Maschinenzeichnungen, Entwürfen und dergl.

Digitized by Google

C. Arbeiten in Werkstätten, Laboratorien, Prüffeldern:
Mitarbeit an den laufenden Aufgaben des Betriebes, Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen, selbständige konstruktive und betriebstechnische Tätigkeit.

D. Erteilung von Vorbereitungs-Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaft, Sprachen.

Das Arbeitsamt der Technischen Hochschule vermittelt sowohl den Nebenerwerb wie auch die Anstellung fertiger Diplom-Ingenieure.

Zahlreich sind die Nachfragen der Studierenden, gering ist die Zahl der Angebote von Arbeitsgelegenheit.

Schafft den Studierenden Gelegenheit zum Nebenerwerb!!!

Das Arbeitsamt der Studentenschaft der Techn. Hochschule.
Charlottenburg, Berliner Straße 171/172.
Zimmer 153, Hauptgebäude.
Fernruf: Steinplatz 9000.
Sprechstunde: Mo. u. Fr. 12—1; Mi. 10—11. (2868)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Benzolbewirtschaftung.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 23 (1922) befindet sich folgende Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Benzolbewirtschaftung:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) angeordnet was folgt:

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18 K.R.A. —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 (RGbl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 10, 1077, 2165), vom 23. März, 5. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 328, 1281, 1494) und vom 30. Januar 1922 (RGBl. S. 192), die Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von Betriebsstoffen vom 27. August 1919 (RGBl. S. 1488), die Bekanntmachung, betreffend Ausgabe eines Benzol-Spiritus-Tetralin-Gemisches für Motorbetriebsstoffe, vom 5. Oktober 1921 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 7. Oktobr 1921, Nr. 235, S. 1) und die Bekanntmachung über die Benzolverteilungsstelle vom 2. November 1921 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 4. November 1921, Nr. 259, S. 1) werden mit Wirkung vom 1. April 1922 aufgehoben.

Berlin den 21. März 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt. (2885)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Zollaufgeldes.

Nach amtlicher Mitteilung wird das Goldaufgeld mit Wirkung vom 1. April ab bis auf weiteres auf 5900 % festgesetzt. Eine Uebersicht über die Veränderungen der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachfolgende Tabelle:

1919:

3.— 9. August	240 %	5.—11. Oktober	425 %
10.—16. August	275 %	12.—18. Oktober	450 %
17.—23. August	280 %	19.—25. Oktober	490 %
24.—30. August	315 %	26. Okt.—1. Novemb.	520 %
1.— 6. September	365 %	2— 8. November	520 %
7.—13. September	365 %	9.—15. November	590 %
14.—20. September	385 %	16.—22. November	690 %
21.—27. September	475 %	23.—29. November	775 %
28. Sept.—4. Oktober	475 %		

1920/21:		1922:	
März 1920	900 %	1. März 1922	4400 %
25. Mai	700 %	1. April	5900 %
10. November	900 %		
20. Oktober 1921	1900 %		
23. November	3900 %		

Die Sätze des deutschen Zolltarifs sind mithin vom 1. April ab bei der Einfuhr von Waren sechzigmal zu entrichten. (2879)

Die Zuständigkeit des Emser Ausfuhramtes und der Außenhandelstellen im freien Deutschland.

Bekanntlich ist für Firmen des besetzten Gebietes für die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen das Emser Aus- und Einfuhramt zuständig. Es kommt aber erfahrungsgemäß vor, daß Firmen des besetzten Gebietes Waren im unbesetzten Deutschland kaufen und diese ohne Berührung des besetzten Gebietes nach dem Ausland weiterbefördern. In diesem Falle ist die Ausfuhrbewilligung nicht in Ems, sondern bei der zuständigen Außenhandelstelle im unbesetzten Deutschland einzuholen. Wenn Anträge aus dem besetzten Gebiet an die fachlichen Außenhandelstellen gelangen, sind diese ohne weiteres nicht in der Lage, festzustellen, ob hier eine irrtümliche Einsendung vorliegt oder ob es sich um Ware handelt, die das besetzte Gebiet gar nicht berührt. Wenn die Außenhandelstellen das letztere annehmen, erteilen sie natürlich die Bewilligung. Wenn es sich aber doch um Waren des besetzten Gebietes gehandelt hat, werden die erteilten Bewilligungen an der Zollgrenze des besetzten Gebietes nicht anerkannt, sondern nach Ems zurückgesandt. In Ems ist hierdurch sogar der Eindruck entstanden, als wenn eine Absicht der fachlichen Außenhandelstellen vorläge, die Emser Dienststelle zu umgehen. Die Firmen des besetzten Gebietes werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie genau zwischen Waren des besetzten Gebietes und zwischen solchen unterscheiden müssen, die das besetzte Gebiet nicht berühren, und daß sie nur für die letzteren Ausfuhranträge bei den fachlichen Außenhandelstellen einreichen. Bei Einreichung der Anträge empfiehlt es sich, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um diese letztere Art von Waren handelt. (2876)

Devisenablieferung im besetzten Gebiet.

Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems wendet neuerdings bei Anträgen auf Ausfuhrbewilligung einen Stempelaufdruck an, der die Höhe des Prozentsatzes der abzuliefernden Devisen auf jedem Bewilligungsformular zum Ausdruck bringt. (2877)

Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Saargebiet.

Die französische Zollbehörde verlangt, daß die deutschen Ursprungszeugnisse für solche Güter, die an sich nicht aus deutschen Erzeugnissen und Stoffen bestehen, aber in Deutschland verarbeitet wurden und dabei eine nicht vollständige Umwandlung oder ergänzende Weiterverarbeitung erfahren haben, einen beweiskräftigen Vermerk darüber tragen, daß die in Deutschland erfolgte Bearbeitung zum mindesten 50 % des Gesamtwertes der Waren darstellt. Als Gesamtwert gilt hierbei der Wert, den die Waren am Orte und am Zeitpunkt der Einfuhr ins Saargebiet aufweisen. Ursprungszeugnisse, die diesen Vermerk nicht tragen, werden von der französischen Behörde künftig nicht mehr anerkannt. Letztere behandelt die fraglichen Waren als zollpflichtig, und zwar die fertigen Erzeugnisse nach den Zollsätzen, die für das Ursprungsland der verwendeten nichtdeutschen Grundstoffe Anwendung finden. (2856)

Aufhebung der freien Einfuhr aus Danzig.

Die Ermächtigung der Zollstellen, Waren aus dem Freistaat Danzig, die laut Bescheinigung der Handelskammer Danzig aus Deutschland stammen oder im Freistaat Danzig ganz aus deutschen Halbfabrikaten oder Rohstoffen hergestellt sind, ohne besondere Bewilligung zur Einfuhr zuzulassen, ist über den 31. März 1922 hinaus nicht mehr verlängert worden und erlischt an diesem Tage. Die amtlichen Danziger Stellen, die Zollstellen und die Kontrollorgane des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon bereits in Kenntnis gesetzt worden. Die Aufhebung der Ermächtigung steht damit im Zusammenhang, daß am 1. April 1922 nach den zwischen Danzig und Polen geschlossenen

Digitized by Google

Wirtschaftsabkommen, die unter dem Druck der Entente zustande gekommen sind, für Danzig das Recht erlischt, eine eigene Ein- und Ausfuhrkontrolle auszuüben. (2872)

Zollvorschriften im Verkehr mit Frankreich.

Gemäß Artikel 10 (5) des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr hat nach der Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation der Empfänger oder ein Dritter das Recht, die zoll- und steueramtliche Behandlung des Gutes zu besorgen, wenn nicht im Frachtbriefe etwas anderes vorgeschrieben ist. Nach Mitteilung der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg können die Rechnung oder deren Abschrift oder das Ursprungszeugnis in diesem Falle auch vom Empfänger oder dem im Frachtbriefe genannten Dritten dem französischen Zollamte auf der Bestimmungsstation des Gutes vorgelegt werden. Sie brauchen daher nicht auf der Abgangsstation dem Frachtbriefe beigefügt zu werden, sondern können dem Empfänger unmittelbar durch die Post zugesandt werden. Um Schwierigkeiten an der Grenze zu vermeiden, ist aber notwendig, daß der Absender im Frachtbriefe die Verzollung auf der Bestimmungsstation beantragt und weiterhin angibt, daß die Rechnung oder deren Abschrift oder das Ursprungszeugnis dem Empfänger oder dem mit der Verzollung beauftragten Dritten mit der Post zugesandt sind. Die französischen Zolldeklarationen, worin der Wert der Ware und bei verpackten Waren die Stückzahl (auch bei Wagenladungen) angegeben sein müssen, sind aber stets dem Frachtbriefe beizufügen und darin an der vorgeschriebenen Stelle zu vermerken. In Frankreich sind verhältnismäßig wenig Binnenzollämter vorhanden. Es ist Sache des Absenders, sich über das Vorhandensein eines zur Vornahme der Eingangsverzollung zuständigen Binnenzollamtes zu unterrichten, wenn er Verzollung am Bestimmungsort vorschreiben will. Diese Folgen für unrichtige Angaben hat der Absender zu tragen. Auf S. 27, Kundmachung 6, II. Teil, ist hierauf hinzuweisen. (2881)

Die 26prozentige Einfuhrabgabe von deutschen Waren und der Veredlungsverkehr.

Nach einer Verordnung des englischen Handelsamtes vom 16. Februar d. J. sollen von den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der 26prozentigen Einfuhrabgabe ausgenommen sein Waren, hinsichtlich deren der Zollbehörde genügend Beweise erbracht werden, daß sie a) in das Vereinigte Königreich zum Zwecke der Veredelung eingeführt und nach vollzogener Verarbeitung wieder nach Deutschland ausgeführt werden; b) von Deutschland unmittelbar an den Fabrikanten im Vereinigten Königreich konsigniert werden, durch den die Verarbeitung vorgenommen werden soll; c) nicht in das Eigentum irgendeiner Person im Vereinigten Königreich übergehen, daß keine Zahlung für sie an Deutschland erfolgt und hinsichtlich deren der Zollbehörde seitens des Fabrikanten die genügende Sicherheit dafür gegeben wird, daß die Waren innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Beendigung des Veredelungsprozesses wieder nach Deutschland zurückgesandt werden. (2875)

Ausland

Tschechoslowakei. **Aenderung der Ein- und Ausfuhrgebühren.** Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Wirkung vom 25. März d. J. folgende Einfuhrgebühren geändert worden:

aus Pos.		
150/5	gewöhnlicher Kalk, gebrannt, auch gelöscht . .	2 %
292 b	lichtempfindliches photographisches Papier . .	5 %
380	lichtempfindliche photographische Trockenplatten	5 %
604 f 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	5 %
633	Parfümeriewaren	5 %
641	Feuerwerkskörper	5 %

(2834)

Spanien. **Keine Zollrückzahlung.** In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen unternommen wird, einmal nach Spanien eingeführte Waren, für die bereits der Zoll gezahlt wurde, wieder nach Deutschland auszuführen, unter Rückforderung des entrichteten Zollbetrages. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß die spanische Zollgesetzgebung die Rückzahlung einmal gezahlter Zölle in keinem Falle vorsieht. Die letzte Nummer des „Eco de las Aduanas" berichtet auf Seite 101 über folgenden Fall: Eine Firma in Spanien hat von ihrem Berliner Haus während des Jahres 1921 beträchtliche Warenposten erhalten, bei denen es sich herausstellte, daß ein verhältnismäßig großer Teil mit Fabrikationsfehlern behaftet war, die den Verkauf der Ware unmöglich machten. Die Firma fragt nun an, ob sie entweder den gezahlten Zoll bei Rücksendung zurückverlangen könne, oder ob es ihr möglich sei, die gleiche Menge gleicher Waren frei von Zöllen als Gegenwert gegen die zurückzusendende Menge einzuführen. Die Firma gab an, sie sei bereit, jede verlangte Art von Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und sie könne dafür einstehen, daß es sich nur um einen Austausch verkäuflicher Ware gegen hier lagernde unverkäufliche handele. Die Antwort geht dahin, daß eine Rückzahlung oder eine freie Einfuhr gegen Rücksendung der unverkäuflichen Ware im Kompensationswege nicht möglich sei. (2830)

Ver. St. von Amerika. **Amerikanische Fabrikanten gegen die deutsche Kaliindustrie.** Wie die „New York Times" meldet, ersuchten die amerikanischen Pottasche-Fabrikanten den Kongreß um Schutz gegen die Unterbietung seitens des deutschen Kalisyndikates, wodurch nach ihrer Behauptung die während des Krieges mit einem Kapitalaufwand von 30 Mill. Dollar geschaffene amerikanische Pottasche-Industrie völlig vernichtet würde. (2880)

Mexiko. **Herabsetzung der Einfuhrabgaben auf gewisse Drogen.** Wie das „Board of Trade Journal" vom 16. März 1922 mitteilt, ist, nach einem amtlichen telegraphischen Bericht aus Mexiko, die vor einiger Zeit vorgenommene 50 prozentige Erhöhung der Einfuhrabgaben auf medizinische Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und chemikalische Erzeugnisse, welche nicht besonders aufgeführt sind (Tarifnummer 541), wieder rückgängig gemacht worden. (2844)

Peru. **Zolländerungen.** Der peruanische Zolltarif vom 29. November 1913 hat durch Gesetz Nr. 4480 vom 24. Januar d. J. folgende Aenderungen erfahren: Ein zusätzlicher Wertzoll, dessen Erträge für die Landesverteidigung bestimmt sind, ist in Höhe von 10 % geschaffen worden, u. a. auf Parfüms und Waschmittel. (2848)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allg. fr. Angest.-Bd., Leipzig; Gewerkschaftsbd. kaufm. Angest.-Verbände, Leipzig; Gewerkschaftsbd. d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 13. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kaufm. u. techn. Angest. einschl. der Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: 30. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Brandenburg einschl. d. Einheitsgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl. Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. —Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia; Allg. fr. Angest.-Bd.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbd. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 31. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betr. ausschl. der Direktoren, Prokuristen und der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 25. 3. 22.

Digitized by Google

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; G.-Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: 14. 1./28. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 22. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Chemiker u. Ingenieure in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. (2784)

VERKEHRSWESEN

Ab 1. Mai wieder feste Lieferfristen bei der Reichsbahn.

Das Reichsverkehrsministerium teilt mit: Obwohl die Betriebslage der Reichsbahn noch nicht die frühere Höhe erreicht hat, werden zum 1. Mai d. J. feste Lieferfristen eingeführt. Sie betragen: für beschleunigtes Eilgut Abfertigungsfrist ½ Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 1 Tag, für Eilgut Abfertigungsfrist 1 Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 2 Tage, für Frachtgut Abfertigungsfrist 2 Tage, Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometern 2 Tage, bei größeren Entfernungen für weitere je angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag. — Die Fristen sind gegenüber denen der Vorkriegszeit etwas verlängert. Die Lieferfrist beginnt nicht mehr, wie früher, für die vormittags aufgelieferten Güter um 12 Uhr mittags und für die nachmittags aufgegebenen um Mitternacht, sondern allgemein mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Der Lauf der Fristen ruht für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, während des Bestehens von Sperren und während der Aufenthalte, die durch Maßnahmen der Besatzungsbehörden verursacht werden. Die Lieferfristen sollen im übrigen, um sie beweglicher zu gestalten, bis auf weiteres nicht mehr einen Bestandteil der Verkehrsordnung bilden, sondern durch einen Tarif bestimmt werden. (2819)

Transitzeugnisse im Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Spanien.

Wie berichtet wird, werden von den spanischen Zollbehörden in Port-Bou für die aus Deutschland kommenden Handelspakete gegenwärtig keine Transitzeugnisse mehr verlangt. (2857)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Kohlennot der Kalkindustrie.

Von maßgebender Seite wird uns geschrieben: Die Belieferung der deutschen Kalkindustrie mit Kohle wird immer trostloser. Das zurzeit feststehende Kohlenkontingent stellt — auf Steinkohle umgerechnet — nur 40 % der vor dem Kriege verbrauchten Brennstoffmengen dar, und selbst diese Mengen werden nicht einmal voll angeliefert. Die Werke sind infolgedessen nicht mehr in der Lage, den Bedarf der großen Verbrauchergruppen, wie Baugewerbe, Landwirtschaft, Eisen und Stahl, Chemie, Kalkstickstoff, auch nur annähernd zu decken. Belieferungen von nur 25 bis 30 % des Bedarfs bei den einzelnen Verbrauchergruppen sind keine Seltenheit. Die auf der letzten Kalkverteilungssitzung dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung übermittelten Wünsche der Kalkverbraucher, des Handels, der Arbeiterschaft und der Industrie zwecks besserer Belieferung mit Brennstoffen sind trotz Unterstützung durch das Reichswirtschaftsministerium ungehört verhallt. Infolgedessen sieht sich die deutsche Kalkindustrie, in Anbetracht der sich ständig verschlechternden Verhältnisse, gezwungen, die ihr zukommende Verantwortung für die Belieferung des Baugewerbes zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, ebenso wie für die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngekalk, mit allem Nachdruck abzulehnen. (2851)

Nebenproduktengewinnung im deutschen Kohlenbergbau im Februar d. J.

Schwefelsaures Ammoniak: Die im Januar 1922 eingetretene bessere Wagengestellung wurde im Februar durch den Ausstand der Eisenbahner jäh unterbrochen. Auch nach Beendigung des Streikes konnten die Verladungen nur allmählich wieder in Gang kommen, so daß der Gesamtumfang der Februarverladungen auf den Dezemberstand zurückging. Erst in den letzten Tagen haben die Verladungen wieder eine Besserung erfahren. Hält diese an, so ist zu hoffen, daß Ende März die vorrätigen Mengen abgefahren sein werden. Infolge der Steigerung der Kohlenpreise, der Lohn- und Frachterhöhung mußten auch die Preise des schwefelsauren Ammoniaks um weitere rund 28 % erhöht werden.

Benzol: Die Nachfrage nach Benzolerzeugnissen ist auch nach Veröffentlichung des letzten Berichtes nach wie vor äußerst rege gewesen; jedoch wurden die Lieferungen leider durch die Störungen im Verkehrswesen in außerordentlich ungünstiger Weise beeinflußt und im ersten Drittel des Monats Februar durch den Eisenbahnerstreik vollständig unterbrochen. (2835)

Ausland

Frankreich. **Verkauf einer deutschen Farbenfabrik.** In Nr. 52 (Jahrg. 1921) der „Chemischen Industrie" vom 26. Dezember v. J. war über eine im französischen Senat eingebrachte Interpellation, betr. die Weiterführung des beschlagnahmten Tochterunternehmens der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. (Frankfurt a. M.) in Saint-Fons bei Lyon berichtet. Bei der im vorigen Herbst erfolgten Ausbietung dieses Unternehmens der Manufacture Lyonnaise des Matières Colorantes, war der angesetzte Mindestpreis von 5¾ Millionen Frcs. nicht erreicht. Nunmehr ist, wie die „Frankf. Ztg." mitteilt, ein neuer Verkaufstermin auf den 12. April d. J. angesetzt mit einem Mindestpreis von 4 078 000 Frcs. (2860)

Herstellung von synthetischem Ammoniak. Minister Loucheur hat der Kammer vier Zusätze zu dem Gesetz über die Zession des am 11. November 1919 zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung mit Bezug auf die Darstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren abgeschlossenen Vertrages vorgelegt. Minister Loucheur schlägt die Zession dieses Vertrages an Privatgesellschaften vor, aber ohne denselben staatliche Subsidien zu gewähren. Sollte sich keine Gesellschaft bereit finden, die Fabrikation aufzunehmen, so regte er die Errichtung von Fabriken auf Staatskosten an. Der Betrieb derselben sollte privaten Unternehmern überlassen werden, unter Beteiligung des Staates. Ein Teil der Fabriken sollte nach dem Haber-Verfahren, ein anderer nach dem Claude-Verfahren arbeiten. Der Gesamtbetrag der verlangten Kredite beläuft sich auf 120 Millionen Frs., von denen 30 Millionen im Jahre 1922 gebraucht werden sollen. (Chem. Trade Journal.) (2865)

Aus der Düngemittel-Industrie. Nach einer Notiz im „Journal of the Society of Chemical Industry" bessert sich mit dem Herannahen des Frühlings die Nachfrage nach Düngemitteln, und große Mengen Kali sind nach den Vereinigten Staaten verschifft worden. Wegen des Mangels an Ammonium-Sulfat ist etwa die Hälfte der französischen Chilesalpetervorräte verkauft worden; indessen sind neue Sendungen in Dünkirchen und Bordeaux eingetroffen. Es besteht rege Nachfrage nach Superphosphaten. Die Einfuhr von mineralischem Phosphat während der ersten neun Monate 1920 betrug 553 882 metrische Tonnen, von denen 436 000 t aus Tunis, 73 000 t aus Algerien und etwa 40 000 t aus den Vereinigten Staaten kamen. (2829)

England. **Industrieschutzgesetz.** Auf eine Anfrage im Parlament mit Bezug auf Teil II des Gesetzes („Anti dumping", s. Chem. Ind. 1921 S. 381) erteilte der Präsident des Handelsamtes folgende Auskunft: Bis jetzt ist mit Bezug auf Teil II des Gesetzes noch keine Verfügung erlassen worden. 8 Beschwerden sind an die zuständigen Komitees weitergegeben worden, 16 sind zurückgewiesen oder zurückgezogen worden. Die Prüfung der übrigen wird so rasch als möglich vorgenommen werden, aber nur in wenigen Fällen haben die Antragsteller genügendes Material vorgelegt, um das Handelsamt in die Lage zu versetzen, die Beschwerden zu unter-

Digitized by Google

suchen. Ungefähr 100 Gewerbe oder Gewerbezweige haben Mitteilungen an das Handelsamt gelangen lassen, aber die Mehrzahl dieser Mitteilungen sind nicht über das Stadium von Erkundigungen mit dem Endzweck der Beschwerdeerhebung hinausgekommen. (2865)

Tschechoslowakei. **Fachsektion der Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen.** Die Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen haben sich im Rahmen der Allgemeinen Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie, zu einer eigenen Fachsektion der Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen mit dem Sitz in Aussig zusammengeschlossen. Die gründende Versammlung fand am 16. Februar in Prag statt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Ernst Ebert, Inhaber der Fa. J. Kurzhalß & Co., Nachf. Ernst Ebert, Tetschen, gewählt. Die Geschäftsführung der Fachsektion wird durch die Kanzlei der Fachgruppe der chemischen Industrie in Aussig besorgt. Der neugegründeten Fachsektion haben sich außer den deutschböhmischen auch die mährischen Fabriken angeschlossen. (2861)

Umsatzsteuer bei Lieferungen der Reinprodukte des Rohbenzols. Laut der zwischen dem Finanzministerium und den Benzolraffinerien getroffenen Vereinbarung haben die Benzolraffinerien bei der Lieferung von Reinprodukten des Rohbenzols (90 % Handelsbenzols, nämlich des Reinbenzols, Toluols-Xylols und der Reinsolvennaphtha), vom 1. Oktober 1921 an gerechnet, statt des zufolge Erlasses vom 16. August 1920 entfallenden 1½ prozentigen Steuerpauschales ein Steuerpauschal von 3 % zu zahlen. In den übrigen Punkten bleibt der hierortige Erlaß vom 16. August 1920, betreffend die Versteuerung der Lieferungen von Rohbenzolerzeugnissen durch Benzolraffinerien, mit der Abweichung unverändert aufrecht, daß alle weiteren Lieferungen der Reinprodukte seit 1. Oktober 1921 der 2prozentigen Umsatzsteuer unterliegen. (2850)

Estland. **Brennschiefer-Produktion.** Man schreibt uns aus Reval: Die Estnische Regierung widmet der Brennschieferfrage größtes Interesse. Der hierzulande gewonnene Brennschiefer enthält 40—60 % organische Stoffe. Bisher wurde nur der rohe Stein gefördert, im Jahre 1920 3 Millionen Pud, die 9000 Kubikfaden Holz entsprechen. In diesem Jahre hofft man die Produktion auf 5 Millionen Pud steigern zu können. Wie der estnische Handelsminister im Sommer v. J. im Reichstag in Beantwortung einer Interpellation ausführte, ist das Brennschieferproblem jedoch erst dann als gelöst zu betrachten, wenn die in dem Schiefer enthaltenen Oele herausdestilliert werden können. An diesem Problem wird jetzt intensiv gearbeitet, die Regierung hat bereits erhebliche Beträge für Versuche aufgewendet.

In der in Kochtel nach dem System L. Pintsch (Aktien-Ges. J. Pintsch, Berlin) seit dem August v. J. arbeitenden Versuchsanlage soll bei einer täglichen Durchschnittsförderung von 10 Tons Gestein erster Sorte und Destillation in einem Generator bei 500—600° die Ausbeute an Benzinen 3 % und an Rohölen 18—20 % betragen, Abfälle 25—30 % Asche, deren Zusammensetzung dem Roman-Zement nahekommt.

Außer den staatlichen Brennschieferwerken gedenken folgende Gesellschaften, welche bereits Konzessionen erhalten haben sollen, an die Ausbeutung des Brennschiefers zu gehen:

Die Nordische Papier- und Zellstoff-Akt.-Ges. in Reval (3380 Hektar).

Die Aktiengesellschaft Hütte Joud (750 Hektar).

Die Belgisch-Französische Gesellschaft „Jean Fatio" (10 000 Hektar).

Englische Gesellsch. M. Piero Mariano Salerni (1060 Hektar).

Die Erlaubnis zu Probeschürfungen soll auch die estnische Zementfabrik Port-Kunda erhalten haben; ebenso soll auch dem belgischen Syndikat des Pétroles d'Estonia eine Brennschieferkonzession erteilt worden sein.

Der Leiter der estnischen staatlichen Brennschieferwerke, Ingenieur Raud, war im Auftrage seiner Regierung im September v. J. in Deutschland. Die oben erwähnte Akt.Ges. J. Pintsch in Berlin soll jetzt den Auftrag zur Lieferung einer Fabrikeinrichtung für Gewinnung von Brennschieferöl erhalten haben. (2843)

Finnland. **Zusammenschluß der chemisch-technischen Industrie.** Die seit einiger Zeit beabsichtigte Gründung eines Vereins zur Wahrung der Interessen der chemisch-technischen Fabriken Finnlands hat nunmehr stattgefunden. Der Verein ist unter der Firma „Importindustriernas i Finland Centralförbund" in Helsingfors eingetragen worden. (2847)

Ver. St. von Amerika. **Absatz deutscher Waren im Jahre 1921.** Wenngleich die amerikanische Außenhandelsstatistik für 1921 noch nicht in abschließender Form vorliegt, so bieten doch die von dem Handelsministerium in Washington veröffentlichten vorläufigen Mitteilungen über den Gegenstand immerhin einige Anhaltspunkte zur Beurteilung der deutschen Beteiligung an der Einfuhr der Vereinigten Staaten und der Entwicklung dieser Beteiligung in den letzten Jahren sowie im Vergleich zu der Vorkriegszeit. Aus diesen Mitteilungen geht zunächst hervor, daß Amerika von Deutschland im Jahre 1921 Waren im Gesamtwerte von 80,3 Mill. Dollar bezog, gegen 88,8 Mill. in 1920 und 189,9 Mill. in 1913/14. Unter den hauptsächlichsten deutschen Einfuhrwaren stehen dem Wert nach Farben und Farbstoffe an siebenter Stelle. Die Einfuhr betrug der Menge nach 1 050 028 Pfund gegen 1 155 501 Pfund im Jahre 1920. Andererseits ist ihr Wert im Vergleich zu 1913/14 von 5 965 000 auf 1 718 000 Doll. gewichen. Gegen 1920 ergab sich trotz der Abnahme der Menge eine mäßige Steigerung des Wertes. Die Schweiz steuerte in 1921 etwa einhalbmal soviel bei wie Deutschland und strebt aufwärts, wohingegen Großbritannien von 610 703 Pfund in 1919 auf 290 877 in 1921 herunterging. — Von chemischen Erzeugnissen mit größeren Wertzahlen sind noch zu nennen Chlorkalium (945 000 Dollar) und Kreosotöl (280 000 Dollar). (2864)

Vertrustung der amerikanischen Glucose-Industrie. Wir entnehmen der Zeitschrift für Spiritus-Industrie, daß die amerikanische Glucose-Industrie schon vor dem Kriege der völligen Vertrustung, und zwar in Abhängigkeit von der Standard Oil Co., anheimgefallen ist. In Argo bei Chicago ist eine Riesenfabrik gebaut worden, welche schon 1914 täglich 21 000 dz Mais verarbeitete, während bis dahin Fabriken mit täglich 3000—5000 dz für sehr ansehnlich galten. Insgesamt sind in der amerikanischen Glucose-Industrie mehr als 90 Mill. Dollar investiert und mehr als 6000 Arbeiter beschäftigt. Außer Glucose werden natürlich auch die Zwischenprodukte, wie Dextrin, Stärke, Oel usw. hergestellt. (2845)

Neue Schwefellager in Texas. Wie das „Journal of the Society of Chemical Industry" berichtet, hat die Texas-Company das Vorhandensein eines Schwefellagers in Hoskins Mound, Texas, nachgewiesen. Das Lager bedeckt eine Fläche von fast 28 000 Acres und soll angeblich das größte Lager der Welt sein. Man beabsichtigt, den Schwefel nach dem Frasch-Verfahren zu gewinnen und eine Fabrik zu errichten, welche gegen Ende des Jahres ihren Betrieb aufnehmen soll. (2831)

Kanada. **Farbstoffeinfuhr.** Das „Journal of the Society of Chemical Industry" berichtet, daß die Nachrichten in der kanadischen Presse über die Einfuhr großer Mengen deutscher Farbstoffe nach Kanada während der letzten Monate durch eine Nachprüfung der Einfuhr-Statistiken nicht bestätigt werden. Folgendes sind die Zahlen für September und Oktober 1921:

September:		
Vereinigtes Königreich . . .	21 000 lb	(21 000 $)
Vereinigte Staaten	92 000 lb	(91 000 $)
Deutschland	4 800 lb	(18 000 $)
Schweiz	10 000 lb	(16 000 $)
Oktober:		
Vereinigtes Königreich . . .	18 692 lb	(14 544 $)
Vereinigte Staaten	157 111 lb	(127 890 $)
Deutschland	7 486 lb	(32 256 $)
Schweiz	6 168 lb	(60 610 $)

Eine Durchsicht der Angaben für die im September endigenden 6 Monate ergibt, daß, während der Durchschnittspreis für englische Farbstoffe etwa 60 cents je lb betrug, der deutsche sich auf ungefähr 3 $ je lb belief. Dies würde bedeuten, daß die aus Deutschland eingeführten Farbstoffe in der Hauptsache hoch bezahlte Spezialsorten waren, in denen geringer oder gar kein Wettbewerb von englischer oder amerikanischer Seite besteht. (2830)

Japan. **Ausfuhr von Chinin.** In Japan hergestelltes Chininsalz wird neuerdings nach London ausgeführt und vom dortigen Markt aufgenommen. Dieser Vorgang wird als Beweis für die Leistungsfähigkeit der japanischen Herstellung von pharmazeutischen Chemikalien angesehen; man rechnet mit weiteren Lieferungen von Japan nach London. (The Weekly Review of the Far East.) (2377)

Digitized by Google

Japan. **Einfuhr aus Deutschland.** Nach einer Zusammenstellung im „Yakugyo Shuho" vom Januar 1922 hat die Einfuhr deutscher Waren letzthin erheblich zugenommen. Sie betrug:

Berichtszeit:	Einfuhrwert:	Zunahme gegenüber dem
1920:	Yen	vorhergehend. Abschnitt:
1. Halbjahr	5 616 000	—
2. „	9 500 562	67 %
1921:		
1. Halbjahr	15 262 283	60 %
2. „	24 571 390	61 %

Der größere Teil obiger Einfuhren bestand aus Farbstoffen und künstlichem Indigo, welche beide zu sehr billigen Preisen geliefert wurden. Das erwähnte 2. Halbjahr 1921 umfaßt dabei nur die am 31. Oktober endigenden 4 Monate, in welchem Berichtsabschnitt Farbstoffe in einem mehrfach so großen Umfang als im gleichen Zeitraum 1920 eintrafen. Folgende Zusammenstellung erläutert dies:

(Angaben in 1000 Yen.)

Anilin-Farbstoffe:

1920:	Aus allen Ländern:	Aus Deutschland:
2. Halbjahr	7 181	1 902
1921:		
1. Halbjahr	5 142	3 255
2. „	9 290	6 379

Künstlicher Indigo:

1920:		
1. Halbjahr	1 875	1 554
2. „	1 206	748
1921:		
2. Halbjahr	5 553	2 611

Gleichzeitig veröffentlicht die genannte Zeitschrift eine Zusammenstellung der während der ersten 9 Monate des vergangenen Jahres eingeführten Kohlenteer-Farbstoffe. Danach kamen 2 882 947 Kin im Werte von 9 788 061 Yen herein gegenüber 3 036 083 Kin im Werte von 14 083 823 Yen und 1 517 199 Kin im Werte von 8 244 054 Yen während der gleichen Abschnitte der Jahre 1920 bzw. 1919. Die wichtigsten Herkunftsländer und die aus ihnen eingeführten Mengen waren:

	Kin	Yen
Großbritannien	65 960	287 284
Deutschland	1 996 360	6 787 227
Frankreich	42 110	170 043
Schweiz	28 896	386 294
Vereinigte Staaten	481 522	1 425 176
Andere Länder	198 099	732 037

Bemerkt sei dazu noch, daß die aus Deutschland in der angegebenen Zeit hereingekommenen Kohlenteer-Farbstoffe gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 1 603 000 Kin im Werte von 4 967 000 Yen aufweisen. (2766)

Scharfer Wettbewerb auf dem Sodamarkt. Der Wettbewerb zwischen der Brunner Mond Soda Co. und der Taiyo Soda Co., der Vertreterin der African Magadi Soda, der eine Zeitlang wegen Mangels an Zufuhren geruht hatte, lebt wieder auf. Die Brunner Mond Co. beabsichtigte, 4000 t Soda-Asche monatlich im Jahre 1921 und 8000 t im Jahre 1922 einzuführen. Der einheimische Verbrauch beträgt etwa 60 000 t jährlich, so daß 96 000 t stark auf dem Markt lasten werden, ganz abgesehen von dem afrikanischen Soda, das eingeführt werden wird. Mit einem Nachlassen der Preise wird deshalb gerechnet. (2357)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für Monat März 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Die Belebung, die sich im Februar an den ausländischen Märkten für Stickstoffdüngemittel zeigte, hat im März nicht nur angehalten, sondern noch weitere Fortschritte gemacht. Schwefels. Ammoniak ist im Auslande allenthalben knapp bei steigenden Preisen, wodurch die Verbraucher in den verschiedenen Ländern mehr und mehr auf den Chilesalpeter angewiesen sind. Der Salpeter-Pool berichtet von bedeutenden Verkäufen in Europa sowohl als in den Vereinigten Staaten von Amerika, die auch die Preise von Chilesalpeter etwas haben anziehen lassen.

Im Inland herrscht andauernd starke Nachfrage. Werksvorräte sind nicht mehr vorhanden. Die Verladungen erfolgen nur noch aus der laufenden Erzeugung und sind infolgedessen gegen den Vormonat zurückgegangen.

Zum teilweisen Ausgleich des erheblichen Erzeugungsausfalles, welcher durch die Oppauer Katastrophe, die Unsicherheit im oberschlesischen Industriebezirk und die Verkehrsstörungen entstanden ist, wurden etwa 5000 Tonnen Reinstickstoff in Form von Chilesalpeter, Kalkstickstoff und Norgesalpeter vom Ausland gekauft. Diese Menge entspricht dem allein durch den Eisenbahnerstreik mit seinen Folgen entstandenen Ausfall in der deutschen Erzeugung. Die Preise für diesen ausländischen Stickstoff schwanken zwischen 73,— Mk. und 94,— Mk. per kg Stickstoff.

Die inländischen Höchstpreise haben nach Maßgabe der am 1. März eingetretenen Kohlenpreiserhöhung folgende Heraufsetzung mit Wirkung vom 5. März erfahren:

	für das kg Stickstoff
Schwefels. Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 38,20 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 39,10 „
Natronsalpeter	„ 46,— „
Die übrigen Salpetersorten	„ 38,20 „
Kalkstickstoff	„ 33,90 „

(2871)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 3.	22. 3.	Aktien	29. 3.	22. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	740,—	695,—	Harkort Bergw.	1400,—	1299,—
Bad. Anilin	799,75	756,—	Höchster Farbw.	747,—	718,—
Byk-Guldenw.	655,—	625,—	C. A. F. Kahlbaum	880,—	851,—
Chem. F. Buckau	2400,—	1760,—	Köln-Rottweil	1049,75	995,—
„ Griesheim	950,—	910,—	Leopoldshall	3500,—	—
„ Grünau	884,—	890,—	Linde's Eismasch.	1280,—	1130,—
„ v. Heyden	950,—	896,—	Nitritfabrik	844,—	830,—
„ Milch & Co.	795,—	725,—	Oberschl. Koksw.	2000,—	1905,—
„ Weiler	712,—	676,—	Rasquin. Farbw.	1810,—	1825,—
„ Gelsenk.	3410,—	3250,—	Rh. W. Sprengst.	755,—	720,—
„ W. Albert	1695,—	1605,—	J. D. Riedel	1100,—	1050,—
„ Concordia	2895,—	2700,—	Rütgerswerke	1188,—	1110,—
Dynamit Nobel	885,—	890,—	Schering, Chem.	1640,—	1625,—
Egestorff. Salzw.	1890,—	1695,—	Sprengst. Carb.	730,—	715,—
Elberf. Farbenf.	775,—	725,—	Staßfurter Chem.	2450,—	2150,—
Fahlberg List	815,—	800,—	Thür. Bleiweißf.	2675,—	2400,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1555,—	1550,—
Th. Goldschmidt	1045,—	991,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1795,—	1595,—
Harb. Wiener G.	1175,—	1010,—	„ Glanzstoff F.	3300,—	3010,—

Devisen	23. 3.	24. 3.	25. 3.	27. 3.	28. 3.	29. 3.
Holland	12500,—	12675,—	12200,—	12775,—	12850,—	12560,—
Schweden	8650,—	8610,—	8425,—	8840,—	8830,—	8650,—
Italien	1670,—	1710,—	1660,—	1722,50	1692,50	1685,—
England	1447,50	1447,50	1412,50	1485,—	1480,—	1451,—
New York	327,—	331,50	321,50	338,50	339,—	329,75
Frankreich	2975,—	3020,—	2920,—	3045,—	3032,50	2995,—
Schweiz	6385,—	6525,—	6290,—	6575,—	6585,—	6450,—
Spanien	5100,—	5210,—	5030,—	5260,—	5225,—	5130,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	29. 3.	22. 3.
Elektrolytkupfer	9720	8771
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	9000— 9050	8100— 8150
Originalhüttenweichblei	3200— 3250	2825— 2875
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3575— 3625	3200— 3250
Zink, umgeschmolzen	3050— 8100	2700— 2750
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	14000	12900
do. in Walz- oder Drahtbarren	14800	13100
Bancazinn	20800—21000	19300—19400
Straitszinn	20800—21000	19300—19400
Australzinn	20800—21000	19300—19400
Hüttenzinn, 99 pCt.	20200—20400	18900—19000
Reinnickel	21000—21400	19300—19500
Antimon-Regulus	3100— 3150	2900— 3000
Silber in Barren (1 kg)	5725— 5775	5050— 5100

(3887)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik Ludwigshafen a. Rh. Herr Professor Dr. Hermann Warmbold in Berlin ist als ordentliches Mitglied in den Vorstand eingetreten. (2863)

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 22 Mill. Mk. ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigte Stammaktien und um 2,2 Mill. Mk. ebenfalls ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigte Vorzugsaktien Lit. B. Von den neuen Stammaktien sollen 10 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären im Verhältnis 2 : 1 zum Kurse von 400 % zum Bezuge angeboten werden. Die restlichen 12 Mill. Mk. sollen zur Verfügung der Verwaltung gestellt werden. Der größte Teil dieser Summe soll zu einer aller Voraussicht nach zustande kommenden größeren Transaktion Verwendung finden. Die neuen Vorzugsaktien werden den bisherigen Vorzugsaktien

Digitized by Google

gleichgestellt. Die Kapitalerhöhung wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden damit begründet, daß man Kapital gebrauche, um die Aufrechterhaltung der Betriebe im bisherigen Umfange durchzuführen, da die Kundschaft in dieser Zeit mehr Kredit in Anspruch nehme. Ferner sei die Vervollkommnnug des technischen Betriebes sowie der weitere Ausbau des neuen Organisationsbetriebes in Eberswalde geplant. Endlich befindet sich eine Transaktion, nämlich die Angliederung eines größeren Fabrikunternehmens, in der Schwebe, die größere Mittel in Anspruch nehmen würde. Letztere würde eine zweckmäßige Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten der Gesellschaft bringen. Es entspann sich eine längere Diskussion, da verschiedene Aktionäre den Ausgabekurs von 400 % als zu hoch erachteten und ein anderes Bezugsverhältnis vorschlugen, und andererseits die Befürchtung laut wurde, daß bei einem eventuellen Zustandekommen der Transaktion ein größerer Aktienposten in den Händen der Verwaltung sei, der eventuell stärker auf den Kurs drücken könnte. Da die Verwaltung ihre Vorschläge damit begründet, daß man bei einem günstigen Bezugsrecht für die Aktionäre eine größere Kapitalserhöhung hätte vornehmen müssen, weil man neben der geplanten Transaktion flüssige Mittel benötige, wurde die Kapitalerhöhung einstimmig genehmigt. (2842)

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung vom 25. März d. J. genehmigte ohne jede Erörterung die Jahresrechnung für 1920/21, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 40 % für 21 Mill. Mk. Aktien fest. Der Vorsitzende, Geh. Justizrat Kempner, erklärte, daß er zu dem Geschäftsbericht Ergänzungen nicht zu machen hätte, da in der am 28. Januar abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ausführliche Mitteilungen über die Lage des Unternehmens und die Absichten der Verwaltung gemacht worden sind. Redner hob weiter hervor, daß der Umtausch von jungen Scheidemandel-Aktien gegen Aktien der Vereinigten Chemischen Werke Charlottenburg durchgeführt ist, daß ferner die Verhandlungen mit der Motard & Co. sowie mit der schwedischen Gruppe einen befriedigenden Verlauf nehmen. Weiter erwähnte Redner, daß der Zugang von 1 001 908 Mk. auf dem Grundstücks-Konto einen Zuwachs des Berliner Immobilienbesitzes betreffe. Generaldirektor Salomon berichtete, daß er über die Aussichten für das neue Jahr seinen in der erwähnten außerordentlichen Generalversammlung gemachten Ausführungen heute nichts hinzufügen könne. Es habe sich darin bis heute im wesentlichen nichts geändert, allerdings sei die Entwertung der Reichsmark weiter fortgeschritten, was aber das Geschäft des Unternehmens bilanzmäßig nicht ungünstig beeinflusse. Die Verhandlungen wegen Angliederung weiterer Unternehmungen nehmen einen befriedigenden Verlauf, und die Verwaltung hoffe, hierdurch die Lage des Unternehmens ganz erheblich zu stärken. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden neu gewählt die Herren Dr. Curt Mühsam, der bei der Errichtung der Konzernos G. m. b. H. tätig gewesen ist, und Freiherr Serge von Ompteda, Inhaber der Firma Motard & Co. (2859)

Saccharinfabrik Akt.-Ges. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. Die Generalversammlung setzte die Dividende für die Stammaktien auf 25 % fest und wählte neu in den Aufsichtsrat Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank-Berlin. Der Vorsitzende teilte in Ergänzung des Geschäftsberichtes mit, daß sowohl die Saccharin- wie die Schwefelsäure-Abteilung stabilen Geschäftsgang aufweisen. Wenn auch für das laufende Geschäftsjahr die gleiche Dividende von 1921 kaum gewährt werden kann, so scheinen doch die Aussichten für eine normale Dividende günstig zu sein. (2836)

Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einschl. 194 359 Mk. (i. V. 45 891 Mk.) Vortrag einen Bruttogewinn von 28 979 999 Mark (15 772 924 Mk.). Soziale Lasten und Steuern nahmen demgegenüber 8 262 817 Mk. (6 814 205 Mk.) in Anspruch, Zinsen 877 309 Mk. (545 700 Mk.); Abschreibungen wurden auf 839 246 Mk. (845 499 Mk.) bemessen. Aus dem Reingewinn von 19 000 627 Mk. (7 567 518 Mk.) sollen 30 % (i. V. 20 %) Dividende auf das erhöhte Aktienkapital ausgeschüttet, 3 Mill. Mark für soziale und gemeinnützige Zwecke, 1 500 000 Mk. Stiftung für Werksangehörige, 2 Mill. Mk. für Kleinwohnungsbau zurückgestellt sowie 270 510 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. In der Bilanz sind Gläubiger von 17 744 628 Mk. auf 110 446 188 Mk. gestiegen, andererseits aber auch Schuldner von insgesamt 42 878 188 Mk. auf 142 684 326 Mark, darunter Bankguthaben von 11 678 194 Mk. auf 51 772 070 Mk. Vorräte stehen mit 41 468 277 Mk. (21 986 572 Mark) zu Buche, Staatspapiere und Wechsel mit 406 361 Mk. (7 708 756 Mk.). Im Rechenschaftsbericht wird u. a. ausgeführt, daß die Beschäftigung der Werke im Berichtsjahre nicht gleichmäßig war; jedoch konnte die Gütererzeugung vergrößert werden. Die Kohlenversorgung macht nach wie vor die größten Schwierigkeiten. Die Th. Goldschmidt Komm.-Ges., die mit einer Kommanditeinlage von 50 Mill. Mk. von der Gesellschaft zur organisatorischen Trennung des Beteiligungsgeschäftes vom Fabrikationsgeschäfte gegründet wurde, hat eine Reihe von Beteiligungen erworben, so an den Harburger Chemischen Werken Schön & Co. in Harburg, ferner an der Apparatebaugesellschaft Neufeld & Kuhnke in Kiel. Ferner hat die Kommanditgesellschaft verschiedene Verbindungen angeknüpft, die der Verbreiterung der Geschäftsgrundlage und dem Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Auslandsgeschäftes dienen sollen. Im Hinblick auf den in 1921 wiederkehrenden Erinnerungstag an die vor 75 Jahren erfolgte Gründung der Th. Goldschmidt A.-G. sind, wie oben erwähnt, für soziale Fürsorge größere Mittel bereitgestellt worden. (2878)

Chemische Fabrik Helfenberg vormals Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden. Die ordentliche Generalversammlung setzte in glatter Erledigung der Regularien die sofort bei dem Bankhause Bassenge & Fritzsche in Dresden zahlbare Dividende auf 25 % für die Stammaktien und auf 7½ % für die Vorzugsaktien fest und genehmigte verschiedene Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Aufsichtsratswahl ergab die einstimmige Wiederberufung der satzungsgemäß ausscheidenden Herren Geh. Sanitätsrat Dr. med. Credé und Direktor Willi Bethke in Dresden. Nach Mitteilung des Vorstandes ist der Geschäftsgang auch im laufenden Jahre gut. Es liegen reichlich Aufträge, besonders auch aus dem Auslande, vor. Allerdings gestaltete sich die Rohstoffbeschaffung infolge der gegenwärtigen Verhältnisse etwas schwierig. (2858)

Silesia Verein Chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte. Nach dem Bericht des Vorstandes wurde die Produktion meist schlank untergebracht. Bei größerer Zufuhr von Rohphosphaten wäre sogar ein größerer Absatz von Superphosphat möglich gewesen. Es herrsche eine solche Nachfrage nach Düngemitteln, daß ihr nicht genügt werden kann. Nach Abschreibungen von 1,27 (i. V. 0,70) Mill. Mk. beträgt der Ueberschuß 9,50 (10,48) Mill. Mk., woraus, wie schon gemeldet, wieder 22 % Dividende verteilt werden sollen. Die Bilanz weist 16,78 (10,40) Mill. Bankguthaben, 15,78 (6,45) Mill. Mk. Debitoren, anderseits 21,08 (8) Mill. Mk. Kreditoren als Hauptposten auf. Vorräte sind mit 11,32 (8,76) Mill. Mk. bewertet. (2874)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Berlin. Einem Auszug aus dem Verwaltungsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Unser gesamter Besitz einschließlich des Besitzes unserer Tochtergesellschaften liegt in dem Gebiet, das Deutschland zugesprochen wurde. Wir hoffen, daß sich der für unseren Geschäftsbetrieb bedeutungsvolle Verkehr zwischen dem deutschen und dem polnischen Teile des oberschlesischen Wirtschaftgebietes reibungslos abwickeln wird. Die Nachfrage nach allen Erzeugnissen war gut. Jetzt macht sich eine erhebliche Knappheit bemerkbar, hauptsächlich wegen der Reparationslasten. Befriedigend waren die Aufträge aus unseren Abteilungen, die ausgedehnt worden sind. Unter anderen erwarben wir die Aktienmehrheit der C. F. Weber Akt.-Ges. in Leipzig, des größten Dachpappenkonzerns, und erhebliche Beträge der Aktien der Suchywerke A.-G. in Wien, eines chemisch-pharmazeutischen Unternehmens. Ferner gründeten wir mit der Firma Beer Sondheimer & Co. in Frankfurt a. M. die Mineralie G. m. b. H. und traten dem Erdölbohrkonsortium in Baden bei. Ueber die Aussichten des Gesamtgeschäftes läßt sich unter den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen eine bestimmte Voraussage nicht machen. Der Rohgewinn betrug 29,9 (i. V. 25,8). Für das verflossene Jahr ergibt sich ein Reingewinn von 15 394 176 Mk., aus dem eine Dividende von 30 % verteilt werden soll. (2833)

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Gelsenkirchen (Westf.). Das Geschäftsjahr 1921 erbrachte einen Betriebsüberschuß von 9 958 683 Mk. (8 659 371 Mk.). Nach 1 193 086 Mk. (1 136 293 Mk.) Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 6 035 936 Mk. (5 805 128 Mk.), aus dem wieder 25 % Dividende und wieder 500 Mk. Sondervergütung verteilt und 138 686 Mk. (1 383 316 Mk.) vorgetragen werden sollen. Nach dem Geschäftsbericht sind die Aussichten für das Unternehmen zurzeit noch befriedigend. Aber es sei damit zu rechnen, daß der augenblicklichen Lebhaftigkeit auch wieder ein Rückschlag folgen werde. (2853)

Digitized by Google

Wengolit-Werke A.-G. in Berlin vormals A.-G. für Verwertung chemischer Geheimverfahren. In dem Bericht des Vorstandes für das erste Geschäftsjahr 1921 heißt es: „Die Aktiengesellschaft für Verwertung chemischer Geheimverfahren wurde am 19. Mai 1921 mit einem Gesellschaftskapital von 2 500 000 Mk. gegründet und gelangte am 21. Juni 1921 zur Eintragung. Die Aktiengesellschaft erwarb im August 1921 sämtliche Geschäftsanteile der in Hamburg domizilierenden Wengolit Werke G. m. b. H. und änderte am 5. Januar 1922 den Namen der Aktiengesellschaft für Verwertung chemischer Geheimverfahren in Wengolit Werke Aktiengesellschaft um. Bei Uebernahme des Fabrikationsbetriebes der Wengolit Werke G. m. b. H. war sich die Verwaltung der Aktiengesellschaft darüber klar, daß der bestehende Fabrikbetrieb für die Ausnutzung der in dem Produkt (Steinnuß-Knöpfe-Ersatz) liegenden Chancen nicht ausreicht. Für die Verbesserung der Knöpfe wurden neue erfolgreiche Versuche angestellt und die für eine Massenfabrikation notwendigen neuen Maschinen in Auftrag gegeben. Die Gesellschaft ist für lange Zeit reichlich mit Aufträgen versehen, so daß im laufenden Geschäftsjahr die Einstellung einer weiteren Arbeitsschicht eine Notwendigkeit geworden ist. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sind als günstige anzusehen. Die Gesellschaft erzielte in dem ersten am 31. Dezember 1921 beendeten Geschäftsjahre einen Reingewinn von 15 106 Mk., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. (2862)

Sinner A.-G., Karlsruhe-Grünwinkel i. B. Nach dem Bericht für 1921 konnte der Ausstoß der Brauerei erhöht werden. Die Spiritus-Raffinerie arbeite nach wie vor im Lohn für die Reichsbranntwein-Monopol-Verwaltung. Das Entgelt sei aber äußerst ungenügend. Die Stettiner Spritwerke, an denen die Sinner A.-G. beteiligt ist, arbeiten im Rahmen des Pacht- und Optionsvertrags mit der Monopolverwaltung. Für die Weiterführung der Chemischen Abteilung, die aus dem Vertrag mit der Monopolverwaltung ausgenommen ist, habe man zusammen mit der Pommerschen Spiritus-Verwertungsgenossenschaft eine neue Gesellschaft unter dem Namen Stettiner Spritwerke, Chemische Abteilung, G. m. b. H., gegründet. Die im Kriege eingestellte Likörfabrikation wurde wieder aufgenommen. Im Mühlenbetrieb habe man auch wieder für eigene Rechnung arbeiten können. Der Absatz der Nährmittelabteilung habe sich gehoben. Die Fabrik in Durmersheim wurde verkauft. Der Abschluß ergibt nach 1 (i. V. 0,65) Mill. Mk. Abschreibungen auf Anlagen und 0,20 (0,10) Mill. Mk. Abschreibungen auf Dubiose einschl. 347 905 (343 453) Mk. Vortrag 8 928 770 (3 719 791) Mk. Reingewinn, woraus 18 (12) % Dividende auf die erhöhten Stamm- und 7 (6) % auf die Vorzugsaktien verteilt werden. Gewinnanteile erfordern 1,07 (0,38) Mill. Mk. Der Reserve werden 1½ (0) Mill. Mk. zugeführt. 0,63 (0,67) Mill. Mk. werden den Beamten und Arbeitern sowie den Wohlfahrtsfonds zugewiesen. Vorgetragen werden 394 139 Mk. (2840)

Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Zeitz. Die Generalversammlung beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 30 % und wählte neu in den Aufsichtsrat Justizrat Tiktin, Rechtsanwalt Ziche und Rechtsanwalt Dr. Kirchberg, sämtlich in Berlin. Ferner beschloß die Versammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 25 Mill. Mk. Davon werden 20 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären zum Kurse von 150 % im Verhältnis 1 : 1 angeboten. Die restlichen 5 Mill. Mk. bleiben zu besonderen Zwecken reserviert. Die Verwaltung teilte mit, daß im neuen Jahre alle Abteilungen bisher gut gearbeitet haben. (2873)

Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik in Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung am 21. März d. J. wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Mill. Mk. auf 4 Mill. Mk. einstimmig beschlossen. Die neuen Aktien, welche vom 1. Januar d. J. an dividendenberechtigt sind, werden von einem Konsortium mit der Maßgabe übernommen, sie der Groß-Drogenhandlung F. Reichelt G. m. b. H. in Breslau käuflich zu etwa 120 % zu überlassen. — Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden die Herren Apotheker Kunz und Beerel, beide von der Reichelt-Gesellschaft. Der Vorstand der Sicco-Aktiengesellschaft erklärte, daß diese mit dem Hause Reichelt in Breslau eine Gemeinschaft eingegangen sei zum Zwecke eines weiteren großzügigen Ausbaus ihrer Verkaufsorganisation und der Ausdehnung des Fabrikationsbetriebes. Ferner wurde auf Anfrage erklärt, daß die Gesellschaft im verflossenen, am 31. d. M. endenden Geschäftsjahr stark beschäftigt gewesen sei. Wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, dürfte für das um 1 auf 3 Mill. Mk. erhöhte Kapital die gleiche Dividende wie für 1920/21, die bekanntlich 12 % betrug, ausgeschüttet werden. (2839)

Karaus Farben- und Oelwerke, A.-G. in Düsseldorf. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte den Antrag auf Erwerb einer auswärtigen Fabrikanlage. Wie die Verwaltung berichtet, ist infolge des großen Auftragsbestandes und der günstigen Absatzmöglichkeiten eine umfangreiche Erweiterung der Betriebsanlagen notwendig geworden. Zu diesem Zweck sei ein für verschiedene Absatzgebiete frachtgünstig gelegenes Fabrikunternehmen am Oberrhein erworben worden, für den Ausbau der Düsseldorfer Betriebe sei ein benachbartes Grundstück angekauft worden. Die für die Durchführung der Erweiterung insgesamt erforderlichen 4 Mill. Mk. sollen aus dem vorhandenen Bankguthaben gedeckt werden. Nach Durchführung der vorgesehenen Erweiterung, die um die Jahresmitte fertiggestellt sein wird, könne die Erzeugung auf das Dreifache gesteigert werden. (2841)

Electrosalpeter-Werke A.-G. in Berlin. Nach der im Reichsanzeiger veröffentlichten Jahresrechnung vereinnahmte die Gesellschaft an Zinsen 72 176 Mk. (i. V. 65 243 Mk.) Unkosten erforderten 17 488 Mk. (7820 Mk.), so daß sich ein Gewinn von 54 688 Mk. (57 423 Mk.) ergibt, um den sich der Verlustvortrag auf 1 272 142 Mk. (1 325 830 Mk.) bei einem Kapital von 3 Mill. Mk. verringert. Das einzige Aktivum besteht in einem Bankguthaben von 1 728 858 Mk. (1 674 170 Mk.) (2837)

In Leipzig wurde unter der Firma **C. Erdmann Chemische Fabrik Aktiengesellschaft** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft führt die von ihr bei der Gründung übernommene, bis dahin unter der Firma C. Erdmann in Leipzig-Lindenau betriebene chemische Fabrik weiter. Sie kann sich an gleichen oder ähnlichen Gesellschaften und Unternehmungen im In- und Ausland direkt oder indirekt beteiligen und Geschäfte aller Art abschließen, die mit einem ihrer Geschäftszweige zusammenhängen. (2832)

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 4 auf 7,15 Mill. Mark. Die neuen Aktien werden von einem Konsortium unter Führung des Bankhauses E. Jordan & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, zu 120 % übernommen mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären zu 125 % im Verhältnis 1 : 1 anzubieten. Der Rest soll im Interesse der Gesellschaft verwendet werden. Die Kapitalserhöhung wurde mit der Ausdehnung des Geschäfts begründet. Als neues Mitglied in den Aufsichtsrat wurde E. Jordan gewählt. (2814)

Sanatolwerke Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. Der Generalversammlung wird die Erhöhung des Grundkapitals von 3 auf 5 Mill. Mk. und die Verteilung einer Dividende von 8 % für das erste Geschäftsjahr vorgeschlagen. (2791)

Atlas Akt.-Ges. Chemische Fabrik in Mölkau. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um 1 auf 4 Mill. Mk. durch Ausgabe von 1000 neuen Stammaktien die zum Kurse von 110 % begeben werden. Nach Mitteilungen der Verwaltung entwickelt sich das Unternehmen den Erwartungen entsprechend. (2793)

Chemische Fabrik Oldenbrok Akt.-Ges. in Oldenbrok. Die ordentliche Generalversammlung vom 18. d. M. setzte die Dividende auf 30 % fest. Der Vorsitzende teilte mit, daß sich das neue Geschäftsjahr gut angelassen habe. Man hoffe auf ein zufriedenstellendes Ergebnis. (2789)

Färbol-Werke Akt.-Ges. in Düsseldorf. Für das erste nur sieben Monate umfassende Geschäftsjahr wird die Verteilung von 7 % Dividende vorgeschlagen. (2798)

Carbonit Akt.-Ges. in Hamburg. In der Generalversammlung vom 14. März d. J. wurde das Angebot der Dynamit Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co. auf Uebernahme der Carbonit-Aktien (auf 5000 Mk. Carbonit-Aktien sollen 4000 Mk. Dynamit-Aktien, außerdem das Bezugsrecht auf Dynamit-Aktien zu 400 % für 4000 Mk. übernommene Nobel-Aktien gewährt werden) zur Annahme empfohlen. Hervorgehoben wurde, daß die Bestimmung, wonach mit Beginn des Jahres 1926 die Carbonit Akt.-Ges. auf die Nobel Akt.-Ges. gegen Vergütung des kapitalisierten Durchschnittsgewinnes der letzten fünf Jahre übergehen soll, nicht mehr zeitgemäß sei. Bei Verhandlungen habe sich die Nobel-Gesellschaft zu einem Zugeständnis bereit erklärt. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, da es den Aktionären freisteht, von dem Angebot Gebrauch zu machen. (2779)

Digitized by Google

Verein für chemische Industrie in Mainz. Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Ueberschuß des Jahres 1921 15 523 496 Mk. (7 660 186 Mk.), wozu noch 600 000 Mk. Gewinnvortrag treten. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. März beschlossen, der am 5. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung eine Dividende von 30 % (25 %) und von 150 Mk. (125 Mk.) für jeden Genußschein auf das erhöhte Aktienkapital von 20 Mill. Mk. vorzuschlagen. (2797)

Süddeutsche Teerprodukten- und Briket-Fabrik Aktiengesellschaft in Mannheim. Eine zum 21. April einberufene außerordentliche Generalversammlung soll Beschluß fassen über Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften; Erhöhung des Gesellschaftkapitals auf 10 oder 12 Mill. Mk.; Aenderung der Firma und Erweiterung des Gegenstands des Unternehmens. (2838)

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G., Hamburg. Der Jahresbericht dieses in englischen Besitz übergegangenen Unternehmens erklärt, daß Produktion und Absatz während des verflossenen Jahres unter den großen Schwankungen des Markkurses zu leiden hatten, und daß sich deshalb die Geschäftsergebnisse ungünstig gestalteten. Das früher bestehende enge Verhältnis mit der argentinischen Quebracho-Industrie, deren Hauptvertreterin die Forestal Land Timber u. Railway Co. ist, sei wiederhergestellt worden dadurch, daß das Unternehmen die Vorzugsaktien der Renner-Gesellschaft übernommen hat. Von einer Dividendenausschüttung soll abgesehen werden (i. V. 12 %). Der Reingewinn beträgt 264 787 Mark (i. V. 1 812 207 Mk.), wovon 15 625 Mk. als 5 prozentige Dividende für die Vorzugsaktien benutzt und der Rest von 249 162 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden solle. (2812)

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin. In der Aufsichtsratssitzung vom 24. März d. J. wurde beschlossen, der auf den 19. April 1922 nach Stettin einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 15 % auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen (i. V. 12 %). (2869)

Chemische Fabrik Budenheim Ludwig Utz m. b. H. in Mainz teilt mit, daß Herr Dr. Th. Umbach zum stellvertretenden Direktor ernannt worden ist. Ferner wurde Herrn Josef Obergfell Kollektiv-Prokura, Herrn Heinrich Häffner Handlungsvollmacht erteilt. Die Herren Dr. Umbach und Josef Obergfell sind berechtigt, gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten und Herr Heinrich Häffner gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen die Firma rechtsgültig zu zeichnen. (2870)

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere in Dresden. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1921 nach 281 076 Mark (i. V. 216 606 Mk.) Abschreibungen einen Reingewinn von 316 017 Mk., dessen Verteilung wie folgt vorgeschlagen wird: Tantieme an Vorstand und Beamte 19 251 Mk. (16 251 Mark), 10 % (8 %) Dividende auf die Aktien gleich 115 000 Mk. (92 000 Mk.), Gewinnanteil an die Genußscheine 35 Mk. (20 Mk.) gleich 161 000 Mk. (92 000 Mk.) und als Vortrag auf neue Rechnung 7647 Mk. Der Vorstand bemerkt dazu, daß die Abflauung des Geschäfts, die am Ende des Jahres 1920 eingetreten war, auch in der ersten Hälfte des Jahres 1921 noch anhielt und erst im August ein lebhafterer Absatz eintrat. (2774)

Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft. In der kürzlich abgehaltenen Bilanzsitzung hat der Aufsichtsrat dieses der Potsdamer Credit-Bank nahestehenden Unternehmens beschlossen, in der am 1. April d. J. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung für das alte Geschäftsjahr, das die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1921 umfaßt, bei reichlichen Abschreibungen auf die Anlagekonten eine Dividende von 7 %, die einer vollen Jahresdividende von 16,8 % entsprechen würde, in Vorschlag zu bringen. Die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres wurden von der Verwaltung als günstig bezeichnet; der vorliegende Auftragsbestand sei befriedigend. Man rechne in Kürze mit der Aufnahme des vollen Betriebes der Holzdestillationsanlage und verspreche sich davon eine nicht unwesentliche Erhöhung der Umsätze sowie eine entsprechende Steigerung der Betriebsergebnisse. Der ordentlichen Generalversammlung soll gleichzeitig die Erhöhung des zurzeit 2 Mill. Mk. betragenden Grundkapitals um einen Betrag von 1,5 bis 2 Mill. Mk. vorgeschlagen werden. (2796)

Aus dem Handelsregister.

(20. März bis 25. März 1822.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Georg Bodenstab, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Import und Export, Hannover (20).

C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G. in Leipzig (2500).

„Matt-Aetze" Gesellschaft f. chemische Erzeugnisse m. b. H., Berlin (20).

Wächters Chemische Fabrik Wilhelm Wächter, Bielefeld.

„Vereinigte Seifen- und Sodafabriken" G. m. b. H., Mainz (Zweigniederlassung der mit dem Hauptsitz in Biebrich a. Rh. bestehenden Gesellschaft).

C. Pohlmann G. m. b. H., Fabrikation pharm. Präparate, Berlin-Schöneberg (20).

„Manenka" Fabrikation chem.-techn. und kosmetischer Artikel G. m. b. H., Kattowitz (20).

Chem. Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau (3000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Rizinol-Werke, A.-G., Aspe bei Neumünster, ist geändert in Chemische Fabrik, Aspe. (2881)

Versammlungskalender.

5. April:	A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke, ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr im Geschäftslokal des A. Schaafhausenschen Bankvereins, G. G. Köln.
6. „	Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, 12. ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in der Amtsstube des Herrn Justizrats Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.
	Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.-G. zu Wefensleben, ordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr im Sitzungssaal des Geschäftshauses des Reichs-Landbundes, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 26, 3. Obergeschoß.
10. „	Chemische Industrie A.-G., Biberach a. d. Riß, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr in den Geschäftsräumen des Bankhauses August Gunzenhäuser in Stuttgart, Friedrichstr. 41.
	Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G. zu Berlin, G.-V. vorm. 11 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. (2882)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

- Anorganische Chemie
- Holzdestillation
- Stickstoff und Carbid
- Teerfarben
- Sprengstoffe
- Chemisch-Pharmazeutische Industrie
- Mineralfarben
- Chemisch-technische Artikel
- Ätherische Öle u. Riechstoffe
- Phosphordüngemittel
- Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. März 1922	22. März 1922	22. März 1922	24. März 1922	25. März 1922	8. März 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 77,10—80 £	42—46 G	—	—	—	12½—12¾ c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,38-0,50 G	—	—	80% 15 čKr.	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,85-3 $
Aetzkali	34—35 £	—	—	88/92 35 Mk.	—	100 lb. 5,65—5,75 $
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	88/92% 175 Fr.	128/130 680 Kr.	5,50 čKr.	100 lb. 3,45—3,50 $
Benzoesäure	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 0,95—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	erist. weiß 205-210 Fr.	raff. krist. rein weiß 35 Mk.	—	10—12 c.
Borax	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,37 G	raff. erist. 195 Fr.	krist. 45 Mk.	crist. 10 čKr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	cryst. 39/40° lb. 6½-7*d*	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	gesdw. 75% 33 Fr.	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	35/37% 13—14 £	10,50—12 G	—	110/115 195 Kr.	2,90 čKr.	100 lb. 1,75—2 $
Chromalaun	30,10—32 £	35—45 G	170—175 Fr.	40 Mk.	12,50 čKr.	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 1,11½—2 *s*	kg 3—3,75 G	—	—	—	44½—45 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. rein 0,35-0,40 G	—	80% chem. rein 1280 Kr.	80% 24 čKr.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% vol. 72,10-75 £	—	—	—	30% 8 čKr.	40% 9—9½ c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	18 Fr.	krist. 65 Kr.	crist. 1 čKr.	100 lb. 1,15-1,25 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 28° 3050 Kr.	—	16—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	24 Mk.	9 čKr.	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ *s*	105—150 G	—	4000 Kr.	35 čKr.	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3,9—4 *s*	—	—	—	50 čKr.	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	29,50—33 G	—	98/99 750 Kr.	8,50 čKr.	cryst. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	30% 25—26 £	40% 22—25 G	—	30% Rotsiegel 600 Kr.	Grünsiegel 6,50 čKr.	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	—	B. 295 Kr.	—	100 lb. 2,10-2,15 $
Natr. Bichromat	lb. 5½ *d*	55—57 G	290 Fr.	—	—	7⅜—8 c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 *d*	55—80 G	320—325 Fr.	—	22 čKr.	cryst. 12—12½ c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	—	—	80/85% 4—4½ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½*d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	—	45 čKr.	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	—	—	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	36° 95 Fr.	—	—	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,75—8,50 G	18/20° 10-11 Fr.	—	20% 90 čKr.	100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	solid 60/62% 23,10-24 £	—	—	30/32 4 č Kr.	4,65 čKr.	fused 60/62% 4½-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	65/66° 20—22 Fr.	60° 95 Kr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	—	9—11,50 G	crist. 24—25 Fr.	krist. 88 Kr.	—	light 100 lb. 1,80-1,90 $
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	—	—	solution 60° 100 lb. 2,50-2,60 $
Weinsäure	lb. 1,4 *s*	kg 1,40—1,70 G	—	spiebig krist. 4000 Kr.	34 čKr.	30 c.

(2880)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 10. APRIL 1922 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. April 1922.

Die Eröffnung der Konferenz von Genua steht unmittelbar vor der Tür. Deutschlands Vertretung im Beginn der Beratungen liegt ausschließlich in den Händen von Politikern. Da es sich aber um eine Konferenz handelt, die sich lediglich mit der Lösung wirtschaftlicher Fragen beschäftigen soll, darf man erwarten, daß in dem Augenblick, wo in die Erörterung dieser Probleme eingetreten wird, berufene Vertreter der deutschen Industrie zur Stelle sind und zu Worte kommen; denn nur hierdurch wäre eine Garantie geboten, daß vor dem internationalen Forum Deutschlands wirtschaftliche Notlage und die Mittel zu ihrer Linderung in einwandfreier Weise zur Darstellung gelangen. Unter den deutschen Behörden, die in Genua vertreten sind, hätte bei dem Charakter der Konferenz das Wirtschaftsministerium die führende Rolle zu übernehmen. Es wird, wie in Ergänzung der unvollständigen Nachrichten über die Zusammensetzung der deutschen Vertretung mitgeteilt werden kann, durch den Minister Schmidt, den Staatssekretär Hirsch und den Regierungsrat Loewe vertreten, Männer mit einer wirtschaftspolitischen Orientierung, die für eine Wahrnehmung der Interessen der deutschen Industrie keine ausreichende Gewähr bietet.

Diese Forderung nach ausgiebiger und sachverständiger Vertretung der deutschen industriellen Interessen findet auch eine Rechtfertigung in den Beratungen der neutralen europäischen Staaten über ihre Stellungnahme in Genua, deren wesentlicher Inhalt sich aus der Presse der beteiligten Länder erkennen läßt. Sie alle leiden gemeinsam unter einem starken Wettbewerb der deutschen Industrie. Die Ursachen dieses Wettbewerbs liegen, wie von der skandinavischen Presse übereinstimmend dargelegt wird, in den handelspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages, welche den alliierten Ländern die Rechte der meistbegünstigten Länder in Deutschland ohne Gegenleistung einräumen. Hierdurch sind diese Staaten in die Lage versetzt, durch Absperrungsmaßregeln aller Art die deutsche Einfuhr auszuschließen und damit die neutralen Märkte der deutschen Ausfuhr, die zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen auf jede Weise gefördert werden muß, preiszugeben. Professor Cassel, der als Mitglied der schwedischen Vertretung nach Genua gehen wird, hat soeben ein Gutachten veröffentlicht, in dem er mit größtem Nachdruck die Forderung vertritt, die Neutralen müßten sich unbedingt dagegen auflehnen, daß ihr ganzes wirtchaftliches Leben durch ein infolge der Entschädigungsforderungen erzwungenes Valutadumping seitens Deutschlands zerstört würde. Man darf gespannt sein, ob Professor Cassel diesen Standpunkt mit derselben Entschiedenheit auch in Genua vertreten wird. Nach den Erklärungen Poincarés in der Kammersitzung vom 1. April müßte er allerdings damit rechnen, plötzlich eine Tafel mit der Inschrift „Verboten!" vor sich zu sehen, die ihm das Wort abschneidet, weil die Entschädigungsforderungen zu den Gebieten gehören, die von jeder Diskussion ausgeschlossen sind. Wie sich die Neutralen mit dieser Bevormundung abfinden werden, bleibt abzuwarten. Teilweise begegnet man in deutschen wirtschaftlichen Kreisen der Auffassung, es läge durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß man in Genua Ueberraschungen erlebte, womit gemeint ist, die französische Beschränkung der Redefreiheit würde möglicherweise dem Drängen der neutralen Staaten nicht standhalten. Poincaré hat für einen solchen Fall den Rücktritt Frankreichs von der Konferenz bereits angekündigt.

Nachdem man aber die Erklärungen Lloyd Georges im Unterhaus über die Genuafrage gehört hat, wird wohl niemand mehr mit der Möglichkeit rechnen, daß die Konferenz zu einer Isolierung Frankreichs führen könnte. Der britische Ministerpräsident offenbart sich in seiner Rede als überzeugter Anhänger des französischen Standpunktes in bezug auf die Ausschließung jeder Erörterung des Friedensvertrages und der Reparationsfrage. Daß er sich dabei zu seiner bisherigen Auffassung über die Ursachen der europäischen Wirtschaftskrise in schroffen Gegensatz stellt, ist für ihn, dessen Anschauungen über die verschiedensten grundlegenden Fragen in den letzten Jahren ganz nach Bedarf gewechselt haben, durchaus unerheblich.

In Uebereinstimmung mit den wirtschaftlichen Kreisen Englands hat Lloyd George wiederholt vor aller Oeffentlichkeit den Standpunkt vertreten, Deutschlands Zahlungsbedingungen müßten auf eine andere Grundlage gestellt werden, damit eine Besserung des Markkurses den deutschen Markt wieder für englische Ausfuhrgüter aufnahmefähig machte. Und jetzt behauptet derselbe Lloyd George, die Reparationen hätten die wirtschaftliche Desorganisation Europas nicht verursacht! Die Schwierigkeit der Lage sei vor allem durch die Zerstörung der Kriegsgebiete in Frankreich und Belgien entstanden. In der ganzen Welt dürften diese Ausführungen das größte Erstaunen hervorrufen. Lloyd George darf sich derartiges erlauben, weil er für das geforderte Vertrauensvotum noch über eine gesicherte Mehrheit verfügt. Eine angesehene englische politische Zeitschrift schrieb vor wenigen Tagen, die öffentliche Meinung in England würde der britischen Regierung nicht gestatten, einer etwaigen erneuten Sanktionspolitik Frankreichs Vorschub zu leisten. Der Verfasser dieser Ausführungen wird heute eines Besseren belehrt sein. Nach dem letzten Umfall des Herrn Lloyd George, den eine Parlamentsmehrheit billigte, besteht kein Grund für die Annahme, daß der englische Ministerpräsident seinen Freund und Kollegen Poincaré verhindern würde, in einem großartigen Feldzug gegen das Ruhrgebiet neue Lorbeeren zu ernten.

Daß Deutschland aus Genua keine Hilfe zu erwarten hat, damit hatten sich einsichtige politische und wirtschaftliche Kreise bereits abgefunden. Aber die neueste Rede des britischen Ministerpräsidenten ist auch von weitergehender Bedeutung. Er bestreitet geradezu die Möglichkeit einer Entlastung Deutschlands, weil dadurch die Last auf Frankreich und Belgien verschoben würde; Frankreich könne auf das Recht der Entschädigung nach dem Versailler Vertrage nicht verzichten, und man dürfe Deutschlands äußerste Zahlungsfähigkeit nicht nach seiner gegenwärtigen Lage, die derjenigen des übrigen Europa gleiche, beurteilen. Wenn dies der maßgebende englische Standpunkt ist, wie kann man dann auf die künftigen Verhandlungen

Digitized by Google

mit der Reparationskommission über unsere Bar- und Sachleistungen im laufenden Jahre noch irgendwelche Hoffnungen setzen? Wir werden uns beizeiten an den Gedanken gewöhnen müssen, daß das letzte Diktat der Reparationskommission in vollem Umfang bestehen bleibt, das heißt, daß der Zeitpunkt, wo Deutschland seine Zahlungsunfähigkeit erklären muß, näher und näher kommt. Die Barzahlungen von 720 Millionen Goldmark müssen unserer Valuta den Todesstoß versetzen, und damit entschwindet jede Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben des Reichs in Einklang zu bringen und die Mittel zur Deckung der Reparationslast aufzubringen. Wir treiben einer Krisis entgegen, bei der lediglich der Zeitpunkt des Eintritts noch zweifelhaft ist.

In bezug auf die von der Reparationskommission gestellten finanziellen Forderungen wurde an dieser Stelle die Ansicht vertreten, daß die in der deutschen Presse und im Reichstag überwiegend zutage getretene Auffassung, die Entente fordere neben den neuen Steuern und der Zwangsanleihe die Beschaffung weiterer 60 Milliarden aus Steuerquellen, nicht berechtigt wäre. Eine Bestätigung hat dieser Standpunkt durch Meldungen des Londoner Berichterstatters der „Frankfurter Zeitung" gefunden, der auf Grund von Ausführungen an zuständiger englischer Stelle Mitteilungen macht, die sich mit dem hier vertretenen Standpunkt vollkommen decken. Für unsere finanzielle Lage selbst ist es indessen bedeutungslos, welche Vorschriften man uns für die Beschaffung der Mittel für die Reparationszahlungen macht. Das Entscheidende ist nicht, daß man uns freie Hand hierin läßt, sondern daß man unerfüllbare Forderungen an uns stellt.

Der Reichsbankpräsident hat kürzlich bei der Generalversammlung der Reichsbank die Mitteilung gemacht, die Aufnahmefähigkeit unseres Geldmarktes für Reichsschatzwechsel sei im vergangenen Jahr sehr erheblich zurückgegangen. Während noch zu Anfang 1921 etwa zwei Drittel der ausgegebenen Schatzwechsel außerhalb der Reichsbank untergebracht werden konnten, ging diese Quote zu Ende des Jahres auf weniger als die Hälfte zurück. Der nicht von den Banken übernommene Teil mußte also unmittelbar in neue Banknoten umgesetzt werden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß diese Entwicklung sich in dem laufenden Jahr in gleicher Richtung fortsetzen wird. Es ist erforderlich, auf diese Tatsache hinzuweisen; denn sie bildet eine wesentliche Ergänzung zu den Darstellungen, die an dieser Stelle in den letzten Berichten über die Lage des deutschen Geldmarkts gegeben wurden.

Und dabei herrscht nach zuverlässigen Berichten in einzelnen Industriezweigen eine Hochkonjunktur, die in den letzten gesegneten Friedensjahren nicht ihresgleichen findet. In der Textil- und Lederindustrie sollen zahlreiche Betriebe schon bis zum Jahresschluß über ihre Produktion verfügt haben. Scheinkonjunktur allerschlimmster Art, die auf dem deutschen Valutaelend beruht, das auch in der weiteren Steigerung der Aktivität unserer Handelsbilanz im Monat Februar zum Ausdruck kommt. Die enorme Verteuerung der ausländischen Waren durch den Tiefstand der Mark schränkt unsere Einfuhr von Monat zu Monat mehr ein. Auf diese Handelsbilanz stolz zu sein, haben wir leider keine Veranlassung.

Auf dem Gebiet unserer wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland ist ein Ereignis zu verzeichnen, das mit Genugtuung begrüßt werden kann: die deutsche Wirtschaft hat einen ihrer besten Männer auf den Botschafterposten in Washington entsandt. Deutschlands bisherige Erfahrungen mit den Vereinigten Staaten seit Friedensschluß berechtigen nicht gerade zu besonderem Optimismus in bezug auf die künftige Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern. Indessen hat die Regierung in Washington und das amerikanische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit die durch Poincaré verkörperte europäische Politik mit solcher Entschiedenheit abgelehnt, daß immerhin nicht alle Hoffnung auf eine Verständigung zwischen Deutschland und der Union, die uns Aussichten auf bessere Zeiten eröffnet, aufgegeben zu werden braucht, wenn demnächst ein Mann von den Qualitäten Dr. Wiedfeldts unsere Interessen in Washington wahrnimmt. Der Schwere der übernommenen Aufgabe ist er sich jedenfalls voll bewußt; völlig frei von Illusionen wird er sich ihr widmen. Und wenn die Worte des neu ernannten amerikanischen Botschafters in Deutschland, Houghton, mit denen er kürzlich die Gesinnung kennzeichnete, in der er in vollem Einvernehmen mit dem Präsidenten Harding seinen Berliner Posten übernimmt, aufrichtig gemeint sind, so läge es durchaus im Bereich der Möglichkeit, „die alten Bande der Achtung und der gegenseitigen Dienste wieder zu erneuern und zu stärken". Der nüchterne, kaufmännische Sinn der Amerikaner hat nicht vergessen, welche Bedeutung der deutsche Markt für ihre Ausfuhr vor dem Kriege hatte. Die soeben veröffentlichte amerikanische Ausfuhrstatistik weist nach, daß Deutschlands Anteil an der Gesamtausfuhr im Jahre 1921 sich auf 8 % stellte, gegen 14 % im letzten Friedensjahr. Auch die Vereinigten Staaten leiden an einer Wirtschaftskrise, die in Arbeitslosigkeit und wilden Streiks zum Ausdruck kommt. Auch sie steht in engem Zusammenhang mit der europäischen Notlage als Nachwirkung des Weltkrieges.

Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ist also eine Frage, an deren Lösung die Vereinigten Staaten in nicht geringem Grade interessiert sind. Warum sollte es da einem deutschen diplomatischen Vertreter, der aus eigenster Praxis über gründliche wirtschaftliche Erfahrungen verfügt, nicht gelingen, zwischen beiden Ländern eine Interessengemeinschaft herzustellen, bei der Amerika mit seinen reichen finanziellen Mitteln durch Einräumung von Krediten und Beeinflussung des Geldmarktes eine Hebung und Stabilisierung der deutschen Valuta übernimmt und dadurch einen gesicherten Absatzmarkt für seine Ausfuhr gewinnt. Dr. Wiedfeldts Entschluß, den Botschafterposten in Washington zu übernehmen, bedeutet keinen Uebertritt in die diplomatische Laufbahn. Lediglich zur Lösung der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten schwebenden Fragen hat er sich zur Verfügung gestellt. Man wird aus dieser Tatsache die Erwartung herleiten dürfen, daß die deutsch-amerikanischen Verhandlungen schnell in Fluß kommen werden. Bl. (2958)

Deutsche Zollerhöhungen auf chemische Erzeugnisse.

Im Reichstag ist nunmehr der Gesetzentwurf über Erhöhung von Zöllen in dritter Lesung zur Annahme gelangt. Das Inkrafttreten der neuen Zollsätze ist mithin demnächst zu erwarten. Bei einer Reihe von Erzeugnissen, wie bei Kaffee, Tee, Schokolade, Gewürzen usw., handelt es sich um Heraufsetzung reiner Finanzzölle zur Erhöhung der Reichseinnahmen. Außerdem aber ist für eine große Anzahl von Industrie-Erzeugnissen eine Verdoppelung des bisherigen Zollsatzes vorgenommen, um für den Fall einer Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote den betreffenden Erzeugnissen einen ausreichenden Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb zu sichern.

Nachstehend geben wir eine Aufstellung derjenigen Waren aus dem Gebiete der chemischen Industrie, welche Zollerhöhungen erfahren haben, mit den neuen Zollsätzen. Die bisherigen Zollsätze sind neben den neuen Sätzen vermerkt. Die Zollsätze beziehen sich auf 1 dz.

Zu berücksichtigen ist, daß gegenwärtig auf die Zollsätze ein Goldaufschlag von 5900 % erhoben wird. Der Zollsatz wird mithin sechzigmal gezahlt. Wenn also beispielsweise für zubereitete Arzneiwaren u. a.

Digitized by Google

pharmazeutische Artikel in Zukunft der Zollsatz 80 Mk. beträgt, so ist bei der Einfuhr derartiger Waren ein Zoll von 4800 Mk. für den Dopelzentner zu entrichten.

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz Mk.	bisher Mk.
67	Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt: Kardamomen, Safran, Sternanis (Badian), Vanille	100	50
	andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte), Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel u. dgl.)	50	50
	Anmerkung: 1. für Gewürze in gemahlenem oder gepulvertem Zustand erhöht sich der Zoll um 50 %. 2. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung	frei	frei
357	Wohlriechende Wässer, nicht äther- oder weingeisthaltig, bei einem Gewicht der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 5 kg	40	20
	von weniger als 5 kg	200	100
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend, u. a. Riech- und Schönheitsmittel	200	100
369	Feuerwerk aller Art, Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	60	30
371	Glühstrümpfe, ausgeglüht	240	120
386	künstliche Balsame; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch: nicht äther- oder weingeisthaltig	80	40
	äther- oder weingeisthaltig . .	120	60
387	Säfte von Früchten und Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig . . .	120	60
388	zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	80	40
389	Geheimmittel	1000	500
463	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht .	200	100
aus 500	Glühstrümpfe	200	100
640	Films, unbelichtet oder belichtet, aus Celluloid od. ähnlichen Stoffen	400	200
663	photographisches Papier, lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) .	20	10
749	Trockenplatten f. photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse . .	48 (r.)	24 (2893)

Dritte Lesung der Branntweinmonopolvorlage im Reichstag.

Am 31. März hat der Reichstag den Entwurf eines Branntweinmonopolgesetzes in dritter Lesung erledigt und damit die Vorlage endgültig angenommen.

Im § 92 (ermäßigte Verkaufspreise für Branntwein) erhielt der von der Kommission abgeänderte erste Satz des zweiten Absatzes eine andere Fassung. Der Absatz lautet nunmehr:

Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen, für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mark enthalten.

Im § 118, der die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke regelt, wurden in Nr. 3 statt „bis zu 16 Millionen Mark" 35 Millionen zur Preisermäßigung für weingeisthaltige Heilmittel zur Verfügung gestellt. Ferner in Nr. 5 statt 30 Millionen Mark 40 Millionen zur Verbilligung des Alkohols für Heilzwecke und für öffentliche wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten.

Zu sehr eingehenden Debatten führte die Beratung des § 159 (Essigsäure). Die Abgeordneten Dietrich-Baden (Dem.), Ditz (Ztr.), Dr. Kulenkampff (D. Vp.) beantragen, bei einem Verkaufspreis von 2500 Mark für das Hektoliter Weingeist einen Steuersatz von 1000 Mark für den Doppelzentner wasserfreier Säure festzusetzen (statt 1500 Mark Verkaufspreis und 800 Mark Steuersatz).

Abg. Koroll (Dem.): Beim Reichsmonopolgesetz hat man immer davon gesprochen, daß die landwirtschaftlichen Brennereien und die mittleren Betriebe geschützt werden müssen. Es ist bedauerlich, daß gerade das Zentrum einen Antrag einbringt, der diesen Gesichtspunkt außer Acht läßt. Es sollen danach eine ganze Reihe von selbständigen Existenzen eingeengt werden. Der Antrag bedeutet eine Schädigung der mittelständischen Industrie. Aus volkswirtschaftlichen und fachwirtschaftlichen Gründen ist es notwendig, dieses Gewerbe des Mittelstandes zu erhalten. Aus diesem Grunde bitte ich, den Antrag abzulehnen. Um nicht den letzten Weg eines Kompromisses zu versperren, haben wir einen anderen Antrag gestellt.

Nach diesem Antrag, den Abg. Schulz-Gahmen (Ztr.) begründet, kann der Reichsfinanzminister zusammen mit dem Reichswirtschaftsrat abweichend von dem Absatz 2 eine andere Regelung treffen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Essigsäureindustrie oder des Gärungsessigs nachhaltig gefährdet ist.

Abg. Schulz-Gahmen (Ztr.) führt dann aus: Ich bin der Ansicht, daß unser Antrag bei der Unsicherheit der Verhältnisse der einzig richtige Weg ist, um allen Forderungen gerecht zu werden. Es heißt weiter in diesem Antrage, daß diese anderweitige Regelung nach Anhörung der beteiligten Gewerbezweige erfolgen solle. Ich bin der Ansicht, daß wir niemand zu Liebe und niemand zu Leide solch eine wichtige Entscheidung treffen dürfen. Deswegen glaube ich, daß wir feste Sätze nicht in das Gesetz hineinbringen dürfen. Daher bitte ich, den Antrag Dietz abzulehnen, da er nicht Recht und Gerechtigkeit schafft, dafür aber meinen Antrag anzunehmen.

Abg. Körner (Dn.): Wir lehnen den Antrag Dietz ab. Wir haben uns im Ausschuß lange genug mit dieser Frage auseinandergesetzt und glauben nunmehr, die richtige Lösung gefunden zu haben. Der Antrag Dietz bedeutet den Ruin der Gärungsindustrie. Dem anderen Antrag können wir unter gewissen Voraussetzungen zustimmen.

Abg. Puchta (U. Soz.): Durch die neue Branntweinsteuer wird die Gärungsindustrie außerordentlich belastet. Die jüngste Einschränkung der Essenzindustrie ist volkswirtschaftlich außerordentlich bedauerlich. Unsere chemische Industrie ist in der Lage, aus unwichtigen Rohstoffen den Essigverbrauch Deutschlands zu decken. Ziehen wir diese Stoffe nicht in genügendem Maße heran, so müssen wir notwendige Lebensmittel nehmen, und es ist doch volkswirtschaftlich sinnlos, wenn der § 159 das zu erzwingen sucht. Die Gärungsindustrie geht von der Bearbeitung des Kartoffelspiritus aus. Dieses hochwertige Produkt stammt aus der Kartoffel. Weiter tritt eine gewisse Gefährdung der Ernährung dadurch ein, daß in Zeiten, wo der Fischfang große Erträge bringt, so daß die Fische in Essig konserviert werden müssen, die Gärungsindustrie nicht in der Lage ist, allen Bedürfnissen in dieser Richtung Rechnung zu tragen. Wertvolle Nahrungsmittel würden verlorengehen, wenn die Essenzindustrie nicht eingesprungen wäre. Wenn die Steuer beschlossen wird, wie es die Vorlage vorsieht, so bedeutet das eine Erhöhung der Essigsteuer um ungefähr 1200%. Man muß mit einer Steuer von 75 Pf. auf einen

Digitized by Google

Liter verdünnten Essig rechnen gegen 5 Pf. früher. Da der Essig zur Konservierung der Seefische gebraucht wird, so werden diese natürlich ebenfalls im Preise steigen. Unser Versuch, bei der Beratung dieses Gesetzes in zweiter Lesung die Steuern überhaupt zu streichen, gelang nicht. Der Antrag Dietz bedeutet einen Vorteil gegenüber der Regierungsvorlage, weil er die Steuer von 70 auf 30 Pf. herabsetzt; deshalb werden wir den Antrag unterstützen. Den anderen Antrag lehnen wir ab.

Abg. Dusche (D. Vp.): Wir haben uns im Ausschuß eingehend mit diesen Fragen befaßt. Wir sind zu einem Kompromiß gekommen, das von einer großen Mehrheit des Ausschusses angenommen wurde. Begründete Klagen gegen Art und Höhe des Kompromisses wurden von keiner Seite gehört. Meine Fraktion hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß die Essigessenzindustrie neben der Gärungsindustrie bestehen soll. Es ist nicht richtig, daß die Gährungsindustrie ein überlebtes, dem Untergang geweihtes Gewerbe ist. Wir wissen alle, daß die Bekömmlichkeit des Gährungsessigs von dem anderen Essig noch nicht erreicht ist. Wir sind daher nicht in der Lage, für den Antrag Dietz zu stimmen, und bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen. Um aber ein Entgegenkommen zu zeigen, habe ich den Antrag Schulz-Gahmen mitunterschrieben und bitte um seine Annahme.

Abg. Dietz (Ztr.) tritt für seinen Antrag ein. Es ist durchaus irrig, wenn behauptet wurde, daß die Fassung des § 159 in zweiter Lesung ein Kompromiß darstelle. § 159 ist in schwerem Kampf in der Form des Antrages Eggerstedt angenommen worden. Von einer Vernichtung des Gärungsessiggewerbes kann beim besten Willen nicht die Rede sein. Der Rohstoff für den Gärungsessig ist der Spiritus und für diesen die Kartoffel. Bei der Verkohlung des Grubenholzes fällt die Essigsäure als Nebenprodukt ab. Wenn Sie also eine Strangulationssteuer annehmen, dann kann dieses Nebenprodukt überhaupt keine Verwendung finden. Der Gärungsessig ist kein lebenswichtiger Bestand der Landwirtschaft überhaupt. Die Gärungsessigindustrie besitzt gar keine große Bedeutung. Auf die Dauer können nicht solche Alimentationen aus der Reichskasse geleistet werden, die die Gärungsessigindustrie bisher bekommen hat. Auch unter dem Antrag Schulz-Gahmen steht mein Name. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Staatssekretär Zapf: Der vorliegende Paragraph will die gegenseitige Konkurrenzfähigkeit der Gärungsessigindustrie und der Essigessenzindustrie aufrechterhalten. Bei unseren heutigen Verhältnissen wird aber die Essigessenzindustrie kaum konkurrenzfähig sein. Man sollte die Verantwortung nicht auf die schwachen Schultern des Reichsfinanzministers legen, wie es der Antrag Schulz-Gahmen will.

Der Antrag Dietrich-Baden-Schulz wird gegen die beiden Rechtsparteien angenommen, der Antrag Schulz-Gahmen gegen die Stimmen der Unabhängigen und Kommunisten.

Mit diesen beiden Aenderungen wird § 159 angenommen. (r.) (2927)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats lag in seiner Sitzung am 24. März d. J. ein Antrag der Mitglieder Dr. Frank und Bruns vor, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen. Der Entwurf enthält nach Meinung der Antragsteller Bestimmungen, welche für eine große Anzahl wichtiger zum Export kommender Chemikalien die Verfrachtung über deutsche Seehäfen praktisch unmöglich machen würden. Der Antrag geht dahin, daß die Regierung die Küstenländer des Reichs veranlassen soll, die für den 1. April vorgesehene Inkraftsetzung der neuen Verordnung zurückzustellen und in eine nochmalige Beratung ihrer Bestimmungen unter Mitwirkung von Sachverständigen aus den Interessentenkreisen einzutreten.

Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums führte dazu aus, daß es sich um einen Neudruck der alten Verordnung von 1912 handelt, in dem alle inzwischen eingetretenen Veränderungen, die zum großen Teil auf die Gutachten von jeweils zugezogenen Sachverständigen zurückzuführen sind, aufgenommen worden sind. Preußen und Hamburg haben das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. April bereits bekanntgegeben, eine Rückstellung sei daher nicht mehr möglich. Die Regierung wäre jedoch bereit, mit den Interessenten in eine Prüfung der sie angehenden Vorschriften einzutreten und den Ländern gegebenenfalls bestimmt umgrenzte Abänderungsvorschläge zu machen. Der Ausschuß setzte für die Prüfung der Verordnung einen Arbeitsausschuß ein. (2949)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

In einem Rückblick auf die letzten Verhandlungen vor dem Handelsamt schreibt das Chemical Trade Journal: Die Entscheidungen des Referenten unter Teil I des Industrieschutzgesetzes (siehe Chemische Industrie 1921, S. 381) haben eine beträchtliche Klärung der Atmosphäre bewirkt. Der Referent stellt fest, daß Weinsäure, Weinstein, Citronensäure und Lactose zu Unrecht in die Liste aufgenommen worden sind. Von noch größerer Bedeutung vielleicht als die tatsächlichen Entscheidungen sind die Erklärungen des Referenten in Beantwortung der Anfrage, ob die getroffenen Entscheidungen als allgemeine Richtlinien aufzufassen seien, welche der Referent in der Beurteilung künftiger Fälle, bei denen es sich um „Feinchemikalien" handle, als bindend für sich ansähe. Der Referent erklärte, daß es nur zwei Punkte gäbe, die er als bindend für sich betrachte: Der erste sei die Tatsache, daß es keine allgemein angenommene Definition einer „Feinchemikalie" gäbe, der zweite sei seine Ueberzeugung, daß das entscheidende Kriterium die im Handel und in der Industrie übliche Klassifikation sei.

Dies bedeutet also, daß die ermüdende und nutzlose Methode von Verhör und Gegenverhör in der Definitionsfrage nicht länger zur Anwendung kommen wird, wodurch sowohl Zeit gespart als auch die Geduld der Beteiligten nicht unnötig auf die Probe gestellt werden wird.

Der Entschluß, die in Handel und Industrie übliche Klassifikation bei künftigen Entscheidungen als das maßgebende Prinzip zu betrachten, erscheint als außerordentlich vernünftig und ganz im Einklang mit den Absichten des Gesetzes. Der Referent hat Chemikalien, die für industrielle Zwecke gebraucht werden, nicht völlig von dem Begriff „Feinchemikalien" ausgeschlossen, aber er hat seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß eine Chemikalie, die ursprünglich und hauptsächlich für die industrielle Verwendung bestimmt ist, nicht als „pharmazeutische Chemikalie" bezeichnet und klassifiziert werden darf, nur deshalb, weil sie auch einige Verwendung in der Pharmazie gefunden hat.

Es ist zu erwarten, daß infolge dieser Feststellungen, welche die Interpretation des Begriffs „Feinchemikalie" sehr stark einschränken, das Handelsamt zahlreiche Produkte von der Schlüsselliste streichen wird.

St.

Anfragen im englischen Unterhaus über Farbstoffe und Farbstoffangelegenheiten.

1. Anfrage: Ist es dem Herrn Präsidenten des Handelsamts bekannt, daß man in den Kreisen der Textilindustrie nicht der Ansicht ist, daß das Dyestuffs Development Committee eine ausreichende Tätigkeit entfalte, um die Entwicklung der Industrie zu fördern; und wird er einen Bericht über die Tätigkeit des Komitees seit seiner Einsetzung herausgeben?

Antwort: Es sind an mich keine Beschwerden in dem von dem Herrn Abgeordneten angedeuteten Sinne gelangt. Soviel mir bekannt ist, ist das Komitee mit einer sehr sorgfältigen Untersuchung darüber beschäftigt, in welchem Umfang die englischen Fabrikanten in der Lage sind, den Anforderungen der englischen Farbstoffkonsumenten zu genügen, um dann so genau wie möglich die Richtungen feststellen zu können, in welchen die Produktion vor allem entwickelt werden muß. Diese Untersuchung, welche für die sachgemäße Beurteilung des ganzen Problems wesentlich ist, ist na-

Digitized by Google

türlich sehr schwierig, und ich glaube, es wäre nicht richtig von mir, wenn ich das Komitee in diesem Stadium um die Vorlage eines Berichtes bitten würde.

2. Anfrage: Ist es dem Herrn Präsidenten des Handelsamts bekannt, daß englische Agenten von deutschen Farbstoff-Fabrikanten beträchtliche Mengen von Farbstoffen auf Lager haben und daß eine kürzlich ausgegebene Liste von diesen Farbstoffen 202 verschiedene Arten enthält, von denen viele ebensogut in England hergestellt werden. Da diese Farbstoffe in großen Mengen von diesen Agenten erhältlich sind, wie konnte Einfuhrerlaubnis für dieselben erhalten werden, wenn keine bona fide-Verbraucher sie verlangten und sie nun öffentlich zum Verkauf angeboten werden müssen?

Antwort: Es ist mir bekannt, daß beträchtliche Bestände von deutschen Farbstoffen von Agenten in England auf Lager gehalten werden, wenn auch die erwähnte Liste nicht zu meiner Kenntnis gekommen ist. In der Zeit, als noch keine Beschränkung der Einfuhr bestand, sind von den Agenten Farbstoffe in einem Umfange eingeführt worden, der weit über den laufenden Handelsbedarf hinausging, und die andauernde Depression in der Industrie hat ohne Zweifel die Liquidation dieser Bestände sehr verzögert.

3. Anfrage: Ist dem Herrn Präsidenten des Handelsamts bekannt, daß das Dyestuffs Advisory Licensing Committee Firmen die Einfuhrerlaubnis für „Kalkgrün" verweigert, trotz der Tatsache, daß englisches Kalkgrün von gleicher Güte wie das eingeführte aus englischem Material nicht hergestellt werden kann? Und ist es dem Herrn Präsidenten bekannt, daß die Verweigerung der Einfuhrerlaubnis die Herstellung von gewissen Farbsorten in England sehr verteuern würde wegen des trotz seiner geringeren Qualität sehr hohen Preises des englischen Kalkgrüns?

Antwort: Soviel mir bekannt ist, ist der vorliegende Fall wiederholt der Gegenstand sorgfältiger Ueberlegungen von seiten des D.A.L.C. gewesen, welches nach genauer Untersuchung mit Befriedigung feststellen konnte, daß die Behauptung bezüglich der geringeren Qualität des englischen Produktes unbegründet sind, und daß der Preisunterschied unbedeutend ist.

4. Anfrage: Ist der Herr Präsident des Handelsamtes, in Anbetracht der Unzufriedenheit wegen der vielfachen Einfuhrverweigerungen des D.A.L.C. bezüglich gewisser wichtiger Farbstoffe, bereit, die Ernennung eines Referenten zu erwägen, an welchen Personen, welche sich geschädigt fühlen, in ähnlicher Weise appellieren könnten, wie dies beim Industrieschutzgesetz vorgesehen ist?

Antwort: Die Zusammensetzung des D.A.L.C. ist festgelegt durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act; es befinden sich in dem Komitee 3 unabhängige Mitglieder, von denen einer der Präsident ist. Die Ernennung eines Referenten würde eine ernstliche und ungerechtfertigte Verdächtigung der Unparteilichkeit und der Kompetenz dieser Herren sein. Wenn irgendwo Unzufriedenheit besteht, so steht es den Beteiligten offen, sich an das Handelsamt zu wenden.

5. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf eine Anfrage im Unterhaus mit Bezug auf die geschäftliche Behandlung der bei dem Handelsamt zufolge des Industrieschutzgesetzes anhängigen Streitfälle erteilte der Präsident folgende Antwort:

Es ist mir bekannt, daß in der Frage der Zollbehandlung der Glühstrümpfe der Referent mitgeteilt hat, was seine Entscheidung in dem vorliegenden Fall sein würde, daß er aber von der Abgabe eines Schiedsspruchs vorläufig Abstand nahm, um beiden Parteien Gelegenheit zu geben, sich an ihn mit dem Ersuchen zu wenden, den Streitfall dem obersten Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen, und daß er danach eine erläuternde Darstellung gab, um Zweifel zu zerstreuen. Es ist mir bekannt, daß das Industriegesetz festsetzt, daß die Entscheidung des Referenten endgültig und abschließend sein soll, aber welche Anwendung diese Bestimmung auf die Entscheidung des Referenten in dem vorliegenden Fall zu finden hat, das ist eine der Fragen, welche das oberste Reichsgericht zu entscheiden hat, und es kommt mir nicht zu, über diesen Gegenstand eine Meinung zu äußern. (2926)

Jugoslawisches Einfuhrverbot für Luxuswaren.

Der jugoslawische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 1. März 1922 auf Grund des Artikels 15 des allgemeinen Zolltarifgestzes folgenden Beschluß gefaßt:

Es wird die Einfuhr von Gegenständen aus den Tarifnummern des allgemeinen Zolltarifs, die in dem folgenden Verzeichnis, das ein ergänzender Teil dieses Beschlusses ist, angeführt sind, in das Königreich verboten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Einfuhr der erwähnten Artikel nur in jenen Fällen gestattet werden, bei denen durch authentische Dokumente (Schlußbriefe, Vereinbarungen, Verträge, Fakturen, Bestellbriefe usw. nachgewiesen wird, daß die Bestellungen längstens bis zum Tage (einschließlich) der Veröffentlichung dieses Beschlusses (3. März d. J.) gemacht worden sind. Solche Beweise sind im Laufe von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dem Finanzministerium-Generalzolldirektion zu unterbreiten. Die Entscheidung erfolgt durch das Finanzministerium-Generalzolldirektion, und sie ist vollziehbar. Eine solche Einfuhr muß längstens nach 60 Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses erfolgen.

Die Bestimmungen des Art. 1 beziehen sich nicht auf Gegenstände, die aus dem Auslande überarbeitet, repariert oder vervolltändigt zurückkommen, falls solche Gegenstände aus unserem Lande in das Ausland zur Ueberarbeitung, Reparatur oder Vervollständigung vor Inkrafttreten dieses Beschlusses geschickt worden sind, sowie auf solche, die in das Land zwecks Durchfuhr eingeführt werden unter der Bedingung, daß eine solche Durchfuhr mittels Eisenbahn oder Dampfer zu geschehen hat, und zwar ohne Ausladung in Magazine oder Zollschuppen nach den Vorschriften des Zollgesetzes.

Falls in das Zolmagazin eine Ware kommt, deren Einfuhr verboten ist, so wird das Zollamt — sofern eine solche Ware nicht der Gegenstand eines Streitfalles ist — den Verfrachter auffordern, die betreffende Ware im Sinne des Art. 21 des Zollgesetzes in das Ausland zurückzuschicken. Wenn der Verfrachter in der ihm zugebilligten Frist dies nicht tun will, so wird das Zollamt den Eigentümer auffordern, die Ware nach den Zollvorschriften auszuführen. Falls auch der Eigentümer dies in der ihm zugestandenen Frist nicht tun will, wird das Zollamt die Generalzolldirektion verständigen, nach deren Vorschlag der Finanzminister den Beschluß über die kommissionelle Vernichtung einer solchen Ware oder deren eventuelle Abtretung für den Bedarf der staatlichen Behörden oder an humane Einrichtungen fassen wird. Der Beschluß des Finanzministers ist vollstreckbar.

Der Finanzminister wird alle notwendigen Anweisungen und Erläuterungen zwecks richtiger Anwendung dieses Beschlusses vorschreiben.

Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in „Sluzbene Novine" in Kraft.

Verzeichnis

der Gegenstände aus den Tarifnummern des Allgemeinen Zolltarifes, deren Einfuhr durch den Beschluß des Ministerrats vom 1. März 1922, Z.-Nr. 13 381, verboten ist:

(Schluß auf Seite 232)

Digitized by Google

Der finnländische Zolltarif.

In Nr. 7 der „Chemischen Industrie“ vom 13. Februar d. J. ist der für das Jahr 1922 geltende finnländische Zolltarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, veröffentlicht. In dem Gesetz vom 30. Dezember 1921, welches den neuen Zolltarif für 1922 einführte, wurde der Staatsrat ermächtigt, für eine Reihe von Waren die Zölle bis auf das Vierfache zu erhöhen und für eine Anzahl anderer Waren die Zölle bis um ein Drittel zu ermäßigen. Von der ersten Ermächtigung hat der Staatsrat inzwischen Gebrauch gemacht. Hierdurch sind auch bei den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zahlreiche Aenderungen in den Zollsätzen eingetreten. Außerdem beruhte die Veröffentlichung des Zolltarifs in Nr. 7 dieser Zeitschrift auf unzulänglicher Berichterstattung eines finnländischen wirtschaftlichen Fachblattes. Aus diesen Gründen veröffentlichen wir nachstehend noch einmal die Teile des für 1922 geltenden finnländischen Zolltarifs, welche für die chemische Industrie von Interesse sind, mit den jetzt geltenden Zollsätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Laufe des Jahres noch weitere Erhöhungen eintreten können. Es wird an dieser Stelle eintretenden Falls berichtet werden.

Bei den mit einem Stern bezeichneten Waren kann der Staatsrat die Zölle bis auf das Vierfache erhöhen und bei den mit zwei Sternen bezeichneten Waren die Zölle bis um ein Drittel ermäßigen. Wenn die Umschließung ganz oder teilweise in das Gewicht der Ware einzurechnen ist, ist dies durch den Buchstaben P kenntlich gemacht. (2934)

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt.	
	Lakritzen:	
*125	ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder Essenzen, in runden Stangen von mindestens 10 mm Durchmesser oder in Blöcken	4
*126	anderer Art	12
	Gewürze, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen.	
*127	Anis, Sternanis, Fenchel, Coriander	8
*128	Zimt, Zimtblüte, Cassia lignea, ungemahlen oder gemahlen . . . . . (gemahlen P)	36
*130	Cardamomum, Muskat und Muskatblüte, ungemahlen oder gemahlen . . . . (gemahlen P)	60
*133	Gewürzpfeffer (Piment), Nelken und Nelkenstengel, ungemahlen od. gemahl. (gemahlen P)	8
*135	Ingwer, ungemahlen od. gemahlen (gemahlen P)	15
*136	Safran, Vanille und Vanillin	150
	Getränke.	
*162	Mineralwässer . . . . . P	2
	Papiermasse, Vulkanfiber, Pappe und Karton; ferner Papierabfälle.	
401	Vulkanfiber und andere chemisch hergerichtete Fiberpappe, in Scheiben oder Platten (Bögen)	0,90
402	Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teerölen bestrichene oder getränkte Pappen u. Kartons; ebenso Asphalt- u. Teerfilz	0,15
	Papier.	
	Papier, bestrichen oder getränkt:	
410	mit Asphalt, Teer oder Teerölen . . . . . P	0,25
411	mit Fett, Oelen, Wachs, Gummi, Leim, Chemikalien, sowie Desinfektionsmitteln und ähnlichen nicht zu den Farben gehörend. Stoffen P	3
	Borsten, Federn, Roßhaar, sowie Knochen, Horn und andere formbare Stoffe, anderweit nicht genannt, sowie Waren daraus.	
449	Knochen und Horn:	
	a) unbearbeitet	frei
	Ambroin, Zellhorn, Celloidin, Eburin, Galalith und andere ähnliche formbare künstl. Stoffe, nicht besonders genannt:	
461	unbearbeitet; ferner Platten, Röhren, Stangen, Tastenscheiben, sowie Messergriffe, auch unfertige . . . . . P	5
	Häute und Felle, Lederwaren, Pelzwaren usw.	
470	Leimleder und andere Lederabfälle, die als Leder oder für die Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar sind	frei

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	Steine und Erden.	
739	Gasreinigungsmasse (Eisenoxydhydrat)	frei
	Kalk:	
742	ungelöscht . . . . . (100 kg)	0,45
	Bimsstein, geschliffen oder gemahlen, Schmirgel, Tripel und ähnliche mineralische Putz- und Schleifmittel, unbearbeitet, gepulvert oder geschlämmt:	
749	in Packungen von höchsten 2 kg Gewicht . P	0,80
750	in anderen Packungen und unverpackt . . .	frei
	Glaswaren.	
794	Photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten, auch mit Negativbildern P	4
	Oele, Fett und Wachs, sowie Waren daraus.	
*811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl; Schmieröle, nicht besonders genannt; Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Ozokerit) und Ceresin .	0,60
812	Vaselin, auch künstliches, Maschinen- u. Wagenschmiere, Schmieröle, die ein Gemenge aus fettem Oel und Mineralöl darstellen, soweit das letztere den Hauptbestandteil bildet; ferner Schmiermittel, nicht besonders genannt, in denen Fett oder Oel enthalten ist	0,40
813	Harzöle	0,30
	Pflanzliches sowie tierisches Fett und fette Oele, nicht besonders genannt, auch trocknend:	
*814	in Umschließungen mit einem Rohgewicht von weniger als 15 kg . . . . . P	3
815	(Tarifnummer ist aufgehoben.)	
	In anderen Umschließungen:	
**816	flüssig	0,50
**817	fest	0,60
818	Olein und andere Oelsäuren, nicht bes. genannt	0,50
819	Stearin (Stearinsäure)	0,60
820	Glycerin, roh oder gereinigt	0,80
	Wachs:	
821	Insektenwachs (Bienenwachs)	0,80
822	Carnaubawachs, Palmwachs und and. Pflanzenwachs, sowie Bergwachs	0,40
823	Oelfirnis, gekochtes oder gebleicht. Leinöl, darunter sogenannte Standöle	1
824	Oellackfirnis, Asphaltlack und Zaponlack usw. P	2,75
825	Weingeistfirnis . . . . . P	6
826	Kitt, aus Oel und mineralischen Stoffen bereitet	0,60
830	Schmierseife, auch Türkischrotöl und flüssige seife- oder schmierseifehaltige Appreturmittel, die weder Dextrin noch Stärke enthalten . .	0,75
831	Seife- oder schmierseifehaltige Desinfektionsmittel, nicht besonders genannt, wie Lysol und Kreolin; Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fest, flüssig oder in Pulverform, hergestellt aus Seife, Fett oder Oel mit Zusatz von anderen Stoffen; seife- od. schmierseifehaltige Appreturmittel in fester Form, die weder Dextrin noch Stärke enthalten . . . . . P	1
	Putzmittel, nicht weingeisthaltig, für Lederwaren:	
832	Wichse, schwarz, nicht flüssig . . . . . P	1,20
833	anderer Art . . . . . P	2,40

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	Wachswaren, anderweit nicht genannt:	
834	Waben für Bienenkörbe . . . . . P	1,50
*835	ander. Art, wie Figuren, Blumen, Früchte usw. P	120
	Asphalt, Teer und Destillationserzeugnisse . davon.	
836	Asphalt, im Naturzustand und künstlicher, auch Asphaltstein, Asphaltkitt und Asphaltmastix, sowie Pech von Steinkohlen- und Holzteer . .	frei
837	Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen hergestellter Teer	frei
838	Steinkohlenteer, mit Zusatz von Kreide, Ton, Asbest oder anderen ähnlichen mineralischen Stoffen bereitet, für den Anstrich von Dächern oder dergleichen	0,20
839	Benzol, Toluol, Xylol, Pyridin, Carbolsäure, Kresol, Naphthalin, Kreosotöl, Carbolineum und andere gleichartige Destillationserzeugnisse aus Steinkohlenteer; ferner Carbolkalk . . .	0,10
840	Kautschuköl, Hirschhornöl (Knochenteer), Dippelsöl, sowie andere durch Trockendestillation hergestellte pflanzliche oder tierische Teere oder Oele, nicht besonders genannt	0,50
841	Holzteer und Teerwasser	frei
	Farben und Farbstoffe.	
	Erdfarben:	
842	unbearbeitet wie Bolus, Ocker, Kreide usw.	frei
843	Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gefällt .	0,05
*844	anderer Art, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt; trocken oder in Teigform, auch Eisenoxydfarben	0,40
845	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Barytweiß, Bleimennig, Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben, Kaisergrün; auch andere, anderweit nicht genannte Mineralfarben	0,40
846	Knochenkohle, Beinschwarz, Kienruß, Ofenruß und andere gleichartige schwarze Farben . .	0,60
847	Bronzepulver, Brokatbronze sowie Glimmerbronze (gepulverter Glimmer), weiß oder farbig; ferner Bronze- oder Farbenfolien . . . . . P	3
848	Farbholz sowie andere zum Färben verwendbare Gewächse und Teile von Gewächsen, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder in anderer Weise zerkleinert; ferner Auszüge von pflanzlichen Farbstoffen, flüssig oder fest	frei
	Anilin- und Teerfarben, auch Indigo (auch natürlicher), Alizarin, Cochenille, Carmin, Sepia, sowie Farbauszüge mit Zusatz von lösenden oder beizenden Stoffen wie Essigsäure, Acetin, Gerbsäure, Alaun oder anderen Metallsalzen:	
849	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind (hemfärger) . . . . P	2,50
850	in anderen Packungen	1,50
	Mit Oel bereitete Farben:	
851	in für den Kleinhandel bestimmten Packungen von höchstens 1 kg Inhalt . . . . . P	2
852	in anderen Packungen	1,20
853	Mit Weingeistfirnis bereitete Farben . . . . P	6
*854	Druckerschwärze, auch Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt . . .	1,50
855	Künstlerfarben in Schachteln, Tuben, Gläsern und ähnlichen für den Kleinhandel bestimmt. Verpackungen; Farbkasten mit Zubehör, sowie Farben für Farbkasten; ferner Pastellkreide P	4
856	Farben, nicht besonders genannt, unbereitet oder bereitet	1,20
*857	Tinte u. Tintenpulver, sowie Tusche (auch flüssig) P	2
860	Schulkreide, Schneiderkreide, schwarze Kreide u. andere Kreide, nicht besonders genannt, in geformten Stücken . . . . . P	1
	Aether, Ester und Weingeistarten, anderweit nicht genannt, flüchtige (ätherische) Oele, Riechmittel, Schönheitsmittel usw.	
*861	Aethyläther . . . . . P	10
*862	Essigäther, Fruchtäther, Kognakessenz u. Arrakessenz, sowie andere Essenzen; in Weingeist gelöste Aether- u. Esterarten, sowie andere, nicht besonders genannte Aether- und Esterarten P	80
863	Methylalkohol (Holzgeist), roh oder gereinigt .	1
864	Fuselöl, Amylalkohol und andere nicht besonders genannte Weingeistarten . . . . . P	2
865	Terpentinöl und Kienöl, sowie Holzteeröle, roh oder gereinigt	0,60
866	Nitrobenzol und andere ähnliche zum Wohlriechendmachen bestimmte organische Nitroverbindungen . . . . . P	1,50
867	Campher, roh oder gereinigt, auch künstlicher .	2
*868	Bittermandelöl, Terpineol, Safrol und Menthol; Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere bei der Herstellung von Riechmitteln verwendete wohlriechende Stoffe, nicht besonders genannt, sowie andere flüchtige pflanzliche Oele, natürliche oder künstliche, nicht besonders genannt . . . . . P	80
*869	Wohlriechende Wässer, die weder Aether noch Sprit enthalten, wie Rosen- oder Orangenblütenwasser . . . . . P	60
	Riech- od. Toilettenwässer, die Aether od. Weingeist enthalten, auch Haartinktur aller Art:	
*870	in Gefäßen von 3 kg Rohgewicht oder mehr P	160
*871	in Gefäßen von weniger als 3 kg Rohgewicht P	240
*872	Wohlriech. gemachte Fette, Salben u. Pomad. P	200
*873	Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpaste, sowie andere ähnliche Riechmittel und Schönheitsmittel, die nicht zu einer anderen Nummer gehören, wie Parfümbriefe u. -beutel, Räucherwerk z. Wohlriechendmach. v. Zimmern usw. P	200
	Kunstdünger.	
874	Knochenmehl u. Hornmehl; Guano, auch natürlicher und anderer Dünger aus tierischen Abfällen; Chilesalpeter (Natriumnitrat); Kalksalpeter (Norwegischer Salpeter); Carbidstickstoff (Kalkstickstoff); Ammoniumsulfat; Ammoniumphosphat als Dünger (Ammophos); Kalisalze a. Salzgruben, auch gereinigt; Thomasschlacke, auch gemahlen, und Superphosphat	frei
	Sprengstoffe, Munition, Zündmittel und Feuerwerksgegenstände.	
	Schwarzpulver (Salpeterpulver):	
875	Sprengpulver . . . . . P	1,80
876	anderer Art . . . . . P	5
877	Schießbaumwolle . . . . . P	4
878	Rauchschwaches Pulver . . . . . P	5
879	Dynamit u. andere Sprengstoffe, nicht bes. gen. P	3
880	Zündhütchen . . . . . P	4
881	Zündschnüre und Zündröhren . . . . . P	1,20
882	Patronen, nicht besond. gen., geladen u. ungelad. P	4
883	Nicht besonders genannte Zündmittel für Geschosse und Schießwaffen wie Perkussionszünder, Zeitzünder, Patronen für Kanonen und elektrische Zündmittel . . . . . P	1,50
884	Zündhölzer . . . . . P	1,20
*885	Feuerwerksgegenstände, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knallerbsen . P	120
	Grundstoffe und ihre Verbindungen (Säuren, Oxyde und Salze usw.)	
886	Verdichtete Gase aller Art, nicht zu anderen Nummern gehörend	1
887	Schwefel aller Art	frei
888	Phosphor aller Art, sowie Jod und Brom . . P	2
889	Quecksilber und Quecksilberlegierungen . . P	3
890	Schwefelsäure aller Art, Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) und Phosphorsäure	0,20
891	Salpetersäure aller Art und Borsäure	0,40
	Essig und Essigsäure:	
892	in Fässern und Demijohns	1
893	in anderen Gefäßen . . . . . P	3
894	Oxalsäure, Ameisensäure und Milchsäure . . .	0,80
895	Citronensäure, Weinsäure und Salicylsäure . .	1,50
*896	Natriumhydroxyd (Aetznatron) und Kaliumhydroxyd (Aetzkali), fest oder flüssig, sowie Ammoniaklösung (Aetzammoniak)	0,80
897	Magnesia (gebrannt) Aluminiumoxyd und Aluminiumhydroxyd	0,10
898	Bleioxyd (Bleiglätte), Bleisuperoxyd, Kupferoxyde und Bariumoxyde	0,20

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
899	Wasserstoffsuperoxyd . . . . . P	0,50
**900	Kochsalz (Natriumchlorid) aller Art; ferner Kaliumchlorid . . . . . P	0,06
901	Ammoniumchlorid (Salmiak), Calciumchlorid, Bariumchlorid und Magnesiumchlorid . . .	0,20
902	Natriumbromid, Kaliumbromid und Kaliumjodid, sowie andere Salze von Bromwasserstoffsäure und Jodwasserstoffsäure (Bromide u. Jodide) P	1,50
*903	Chlorkalk	0,40
904	Kaliumchlorat und Natriumchlorat	0,75
905	Natriumsulfid, Kaliumsulfid und Schwefelleber aller Art	0,15
**906	Natriumsulfat (Glaubersalz), Natriumbisulfat, Kaliumsulfat und Kaliumbisulfat	0,06
907	Alaun aller Art, Aluminiumsulfat, Magnesiumsulfat, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Zinkvitriol und Chromsulfat	0,15
908	Kalisalpeter (Kaliumnitrat) u. Ammoniumnitrat	0,30
909	Wasserglas (Natrium- oder Kaliumsilikat) . . .	0,15
910	Kaliumchromat und -bichromat, Natriumchromat und -bichromat	0,30
*911	Soda (Natriumcarbonat), krystallisiert oder calciniert, Natriumbicarbonat, Pottasche (Kaliumcarbonat) Hirschhornsalz (Ammoniumcarbonat) und Magnesiumcarbonat	0 10
912	Borax . . . . . P	0,50
913	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat . .	0,15
914	Seignettesalz, Brechweinstein und andere, nicht besonders genannte Tartrate, Citronensäuresalze, Salicylsäuresalze wie Natriumsalicylat, sowie Salicylsäureverbindungen wie Aspirin P	2
915	Saccharin, Dulcin und andere künstliche starke Süßmittel . . . . . P	50
916	Weinstein, sowie Ammonium-, Kalium- und Natriumoxalate	0,50
917	Kaliumcyanid und Natriumcyanid, ferner Blutlaugensalz, gelb oder rot . . . . . P	0,80
	Essigsaure Salze (Acetate):	
918	Calciumacetat, roh (brauner oder grauer essigsaurer Kalk)	0 10
919	anderer Art	0,80
920	Calciumcarbid, Carborund (Siliciumcarbid) und andere Carbide nicht besonders genannt . P	0,50
921	Gold-, Silber-, Quecksilber- u. Platinverbindung. P	4
922	Metalloide, Säuren, Salze und andere Verbindungen von Grundstoffen, nicht bes. genannt P	0,80

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	Rohstoffe, Zubereitungen und Arzneimittel, nicht besonders genannt.	
923	Pflanzliche Gerbstoffe wie Eichenrinde, Myrobalanen und Quebrachoholz, ganz, in Stücken, geraspelt, gemahlen oder in anderer Weise zerkleinert; Galläpfel; Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest, wie Hemlock-, Mimosen-, Sumach- und Valoneaauszüge, sowie Catechu u. Gambir (gelbes Catechu); Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure (Pyrogallol) . . .	frei
924	Aceton und Acetonöl	0,30
	Formalin:	
925	in Wasserlösung . . . . . P	1
926	in fester Form (Pastillen) . . . . . P	1,50
927	Harz (Kolophonium) in Stücken oder gepulvert, sowie weiches Baumharz (kada) und anderer Balsam im Naturzustand	0,80
928	Harzleim oder Harzseife	0,30
929	Gummi im Naturzustand, nicht besond. genannt, ferner Schellack, Gummigutt u. andere Gummiharze, sowie fossile Harze wie Bernstein u. Kopal	0,80
930	Lack (Siegellack und Flaschenlack) . . . . . P	3
931	Tischlerleim und anderer fester Leim, nicht besonders genannt	0,50
932	Gelatine und Gelatinekapseln . . . . . P	4
933	Albumin und Casein	1
934	Pflanzenleim oder Glutenleim	1,50
	Leim oder Gummi, flüssig, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, auch mit Zusatz von anderen Stoffen:	
935	in Gefäß. m. einem Rohgewicht v. 3 kg. o. mehr	2
936	in Gefäß. m. einem Rohgew. v. wenig. als 3 kg P	3
937	Dextrin in fester od. flüssig. Form, Stärkekleister und dextrin- od. stärkehaltige Appreturmittel	1,50
938	Walzmasse (elastischer Leim für Buchdruckereiwalzen), Autographen- u. Hektographenmasse	0,80
939	Collodium . . . . . P	3
940	Käselab, nicht besonders genannt, flüssig oder in der Form von Pulver oder Plätzchen . . .	1
941	Chemisch-technische Zubereitungen (Gemenge), Drogen und fertige Arzneimittel, nicht besonders genannt . . . . . P	2
	Anderweit nicht genannte Waren.	
954	Glühstrümpfe . . . . . P	10

(Schluß von Seite 229)

Tarifnummer Warenbenennung

114 Branntwein aus stärkehaltigen Stoffen und Melasse.

aus 139 (Anm. Essenzen für die Erzeugung von Kognak, Likören, Rum, Branntwein, Slibowitz, Wein und anderen Alkoholgetränken.)

185 Wachsware und Ware aus Zeresin (mit Ausnahme von Kerzen, Lichtern und Zündkerzen): 1. Einzelteile für Blumen; 2. Blumen in Buketts oder Kränzen gebunden; 3. alles andere (Anm. Die Einfuhr von Teilen für Blumen und Kränze, die im Lande in ungenügender Menge hergestellt werden und die für die Erzeugung von Kunstblumen gebraucht werden, ist mit vorheriger Genehmigung des Finanzministers — Generalzolldirektion — erlaubt).

195 Erzeugnisse aus Seifen, Stearin, Paraffin und ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit diese nicht unter höhere Zollsätze fallen, sowie alle andere nicht benannte Ware dieser Gruppe.

258 Wohlriechende Salben und Pomaden sowie wohlriechende Mineralöle.

259 Aether- und alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel: Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Riechwässer.

260 Wohlriechende Wasser ohne Aether und Alkohol: 1. Rosenwasser: a) in Gefäßen über 1 kg, b) in Gefäßen unter 1 kg; 2. Pomeranzenblüten, Maiblumen-, Veilchenwasser usw.: a) in Gefäßen über 1 kg, b) in Gefäßen unter 1 kg.

261 Puder, rote und weiße Schminken; Haarfärbemittel, alles dies wohlriechend; riechendes Papier und Kerzen und alle anderweit nicht bezeichneten Parfümerien und kosmetischen Mittel. (Anm. 1. Verboten ist die Einfuhr von Puder, roten und weißen Schminken, auch falls sie nicht riechen, wenn sie nach der Verpackung, Etiketten, Anpreisungen usw. kosmetische Mittel sind. Anm. 2. Gestattet ist die Einfuhr der erwähnten Artikel, wenn dieselben Theater für ihren Bedarf nach vorheriger Genehmigung des Finanzministers — Generalzolldirektion — einführen. Anm. 3. Gestattet ist die Einfuhr antiseptischer Mundwässer, Zahnpulver, Zahnseifen und Zahnpasten.)

aus 267 Raketen und Feuerwerksartikel aller Art; Frösche. Anm. Gestattet ist die Einfuhr von Kapseln und Zündhütchen ohne Unterschied nach vorheriger Genehmigung des Kriegsministeriums und des Finanzministers — Generalzolldirektion.

aus 268 Patronen: 2. Jagdpatronen: a) gefüllte.

aus 270 Beleuchtungs- (Illuminations-) Gegenstände aller Art: 1. Wachsfackeln; 2. Antimon-, Magnesium-, Zink- und andere Fackeln. (2947)

Der Arbeitsmarkt im Februar d. J.

Das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im Februar d. J.: Die erste Hälfte des Berichtsmonats stand unter dem Zeichen der Arbeitseinstellung bei Arbeiter- und Beamtenschaft der Reichseisenbahn. Die Wirkungen machten sich in Form von Stockungen der Roh- und Brennstoffzufuhr sowie im Warenabsatz

Digitized by Google

geltend und hatten vielfach Betriebseinschränkungen zur Folge. Nach der raschen Beilegung und nach Eintritt milderer Witterung besserte sich die Gesamtlage, insbesondere auch für die im Freien arbeitenden Berufe, so daß eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage im ganzen nicht mehr festgestellt werden kann und die Anzeichen in Richtung steigenden Beschäftigungsgrades weisen. Die Krankenkassenstatistik ergab für den Berichtsmonat eine Steigerung der Gesamtzahl aller Beschäftigten bzw. Versicherungspflichtigen. Bei den 5958 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 101 730 am 1. Februar auf 12 304 836 am 1. März 1922 also um 203 106 oder 1,7 %. Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterorganisationen hat nach dem Anschwellen in den Vormonaten wieder einen Rückgang aufzuweisen, zu dem in der Hauptsache das Wiederaufleben der Bautätigkeit den Anstoß gegeben hat. Von 6 159 261 am Stichtage durch die Erhebung erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren 168 575 oder 2,7 % ohne Arbeit (im Vormonat 3,3 %). Unter den Männern waren 3,1 % (im Vormonat 3,8 %), unter den Frauen 1,7 % (im Vormonat 1,7 %) ohne Beschäftigung. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen zeigt ein Nachlassen der raschen Zunahme an, die in den Vormonaten in den Zahlen der unterstützten Vollerwerbslosen eingetreten war. Am 1. März empfingen Unterstützung im ganzen 209 293 Vollerwerbslose, darunter 178 717 Männer und 30 576 Frauen; das bedeutet gegenüber dem Stande vom 1. Februar eine Zunahme um 4,9 % (im Vormonat + 20,9 %). Die Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise zeigt für den Februar bei einer im ganzen etwa auf der Höhe des Vormonats bleibenden Inanspruchnahme Anzeichen einer gewissen Besserung der Lage, vor allem auf dem männlichen Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitsgesuche belief sich auf 867 583 (im Vormonat 879 313), die der Stellenangebote auf 599 755 (im Vormonat 587 102), die der Vermittlungen auf 410 944 (im Vormonat 413 296); das bedeutet demnach bei den Gesuchen eine geringe Abnahme (— 1,33 %), bei den offenen Stellen eine Zunahme (+ 2,16 %), bei den Vermittlungen eine verschwindende Abnahme (— 0,57 %). Auf je 100 offene tellen kamen 145 Arbeitsgesuche (im Vormonat 150) und 68,5 Besetzungen (im Vormonat 70,4). Von je 100 Arbeitsgesuchen fanden 47,3 (im Vormonat 47) Erledigung durch Vermittlung von Arbeit. (2937)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung von Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 31. März d. J. wird nachstehende Bekanntmachung über Abänderung der Ausfuhrabgaben veröffentlicht (von den Tarifnummern führen wir nur diejenigen aus dem Gebiet der chemischen Industrie auf):

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 237 h Braunstein	0
aus 317 s Harzleim	2

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 3. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.
I. A.: Trendelenburg.
Der Reichsminister der Finanzen.
I. A.: von Brandt. (2935)

Umlage für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. März d. J. folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. März 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 134 Pfennig
2. für 1 Kilogrammprozent zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) m Thomasmehl . . . . 134 Pfennig

Berlin, den 28. März 1922. (2895)

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. März d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. März 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. I. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1286 Pfennig, für 1 Kilogrammprozent zitronensäurelösliche Phosphorsäure 1516 Pfennig. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I. S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung."
2. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „6 Mark" durch die Worte „8 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 28. März 1922. (2894)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 3. d. M. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abschn. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 2. März 1922 (RGBl. I S. 230) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	4200
b) für gedarrte und gemahlene Ware	4300
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	4200
3. Natriumammoniumsulfat	4200
4. Natriumsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	4200
5. Kaliumsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorammonium	4200

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Digitized by Google

6.	Natronsalpeter	5070
7.	Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	4200
8.	Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	4200
9.	Ammonsulfatsalpeter	4200
10.	Kalkstickstoff	3740
11.	Blutmehl	3000
12.	Hornmehl	2600

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 1. April 1922. (2961)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichs-Kalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. April d. J. folgende

Bekanntmachung,

betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Auf Grund der Vorschrift im Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskalirats vom 21. März 1922 (Nr. 68 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) wurden die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Kalisalz-höchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. April 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für	Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	244 Pf.
„	Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	289 „
„	Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	372 „
„	„ „ 28 „ 32 % K_2O	429 „
„	„ „ 38 „ 42 % K_2O	538 „
„	Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	600 „
„	„ „ über 60 % K_2O	658 „
„	schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	811 „
„	schwefelsaure Kalimagnesia	891 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 317 Pf. sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 376 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesium-metall auf 282 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Die für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O sowie für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali in der vorgenannten Bekanntmachung festgesetzten Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland bleiben bestehen.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. verpflichtet sich, alle diejenigen Bestellungen, die zu prompter Lieferung bis zum 20. März 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die am 31. März 1922 in Geltung waren, so daß kein Auftrag zu prompter Lieferung unter eine zweimalige Preiserhöhung fällt.

Berlin, den 31. März 1922. (2946)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr des Saargebiets.

Die Handelskammer Saarbrücken (Verkehrs- und Zollabteilung) hat unter dem Titel „Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr des Saargebiets mit Berücksichtigung der durch die „Sanktionen" bewirkten Aenderungen" als Merkblatt Nr. 9 eine Druckschrift herausgegeben, die nach dem Stande vom 1. März 1922 alle wissenswerten Bestimmungen, die für den Verkehr des Saargebiets in Frage kommen, in übersichtlicher Zusammenstellung enthält. Die Handelskammer weist ferner darauf hin, daß über sämtliche für den Verkehr mit dem Saargebiet in Betracht kommenden Zoll- und Versandbestimmungen sowie über alle Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen laufend in der von der Handelskammer im Verein mit den bedeutendsten Wirtschaftsverbänden des Saargebiets herausgegebenen „Saar-Wirtschaftszeitung" ausführlich berichtet wird. (2956)

Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig.

Bisher bezog die Freie Stadt Danzig deutsche Waren zu Inlandspreisen, wenn es sich um Waren handelte, die für den Danziger Eigenverbrauch bestimmt waren, und wenn diese Verwendung durch eine Bedarfsbescheinigung der Danziger Handelskammer erwiesen wurde. Ferner hatte Danzig nach dem zwischen ihm und Polen geschlossenen Wirtschaftsabkommen das Recht, bis zum 1. April 1922 eine eigene Ein- und Ausfuhrkontrolle auszuüben. Dieses Recht ist nunmehr erloschen. Die bisherige Regelung der Ausfuhr deutscher Waren nach Danzig kommt daher vom 1. April 1922 ab in Fortfall. Es treten neue Bestimmungen in Kraft. Um das Danziger Wirtschaftsleben nicht dem Untergang verfallen zu lassen, sind ab 1. April 1922 deutscherseits der Freien Stadt Danzig zur Deckung ihres eigenen Bedarfs an deutschen Waren bestimmte Warenkontingente eingeräumt worden, bei deren Festsetzung besonders auf die Bedürfnisse der Danziger Industrie, des Kleingewerbes und der arbeitenden Bevölkerung Rücksicht genommen worden ist. Die deutschen Erzeuger und Händler haben sich bereit erklärt, diese Kontingentswaren auch weiterhin zu Inlandspreisen oder wenig darüber zu liefern. Die Außenhandelstellen werden nach bestimmten Richtlinien im Rahmen dieser Kontingente Ausfuhrbewilligungen erteilen. Für nicht kontingentierte Waren und für solche Mengen, die über die einzelnen Kontingente hinausgehen, werden deutscherseits jedoch Ausfuhrbewilligungen nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Warenverkehr nach dem Ausland, also zu Ausfuhrmindestpreisen, erteilt. Ausfuhrabgaben werden in allen Fällen der Ausfuhr nach Danzig nach den allgemeinen zurzeit gültigen Bestimmungen erhoben. Diese Regelung ist autonom von Deutschland getroffen worden. (2924)

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei.

Fakturierung in Kronen, Bezahlung in Mark.

Das tschechoslowakische Finanzministerium in Prag hat durch Verordnung vom 30. Januar 1922 verfügt, daß Einfuhrbewilligungen auf mit der betreffenden Fakturierung übereinstimmende Währung lauten, jedoch die Waren in der Währung des jeweiligen Landes bezahlt werden müssen. Die deutschen Einfuhrwaren können deshalb in tschechoslowakischen Kronen fakturiert werden, die Bezahlung derselben muß aber in Mark erfolgen. — Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat zum Ausdruck gebracht, daß dementsprechend bei Fakturierung in tschechoslowakischen Kronen allgemein Zahlung in Mark, möglichst zum Kurse des Zahlungstages, zugelassen werden kann. — Die Tschechoslowakei bezweckt mit diesen Maßnahmen, ihre deutschen Markbestände abzustoßen. (2925)

Ausland

Freistaat Danzig. **Aufhebung der polnischen Außenhandelstelle.** Mit der Aufhebung der Wirtschaftsgrenze zwischen Polen und Danzig wird auch die Tätigkeit der polnischen Außenhandelstelle eingestellt. Alle Ansprüche auf Zurückzahlung der Manipulationsgebühren für die nicht ausgenutzten Ein- und Ausfuhrscheine müssen vom Tage der Bekanntmachung bis 15. April d. J. angemeldet werden. Dem Antrage sind die Original-Ein- und Ausfuhrscheine sowie die Kassaquittungen beizulegen. Nach dem 15. April d. J. werden keine Ansprüche mehr berücksichtigt. (2941)

Frankreich. **Voraussichtliche Erhöhung der Einfuhrzölle für Farbstoffe.** Die Kommission, die mit der Revision der Erhöhungskoeffizienten betraut ist, hat sich mit einer Stimme Mehrheit für die eventuelle Erhöhung des Koeffizienten auf Farbstoffe, der von 3 auf 6 gebracht werden soll, ausgesprochen. Diejenigen Farbstoffe aber, die in Frankreich noch nicht hergestellt werden, und über die eine Liste aufgestellt wird, sollen nach den Sätzen des alten Tarifes verzollt werden. (2896)

Zurücknahme von Ausfuhrverboten. Eine im „Journal Officiel" veröffentlichte Verfügung des Finanzministers, datiert vom 11. März 1922, bestimmt, daß u. a. nachstehende Waren aus Frankreich nach allen Bestimmungsorten aus- oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne daß eine besondere Ermächtigung dazu erforderlich ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
39	Organische Düngemittel.
aus 179 ter	natürlicher, phosphorsaurer Kalk.

Digitized by Google

aus 220 phosphorhaltige Schlacke.
019—020 schwefelsaures Ammonium.
0379 | 0380 | Kalk-Superphosphat, chemische Düngemittel.
0380 Chili-Salpeter, Kalk-Ammonsalpeter, Kalk-Stickstoff.

Ein Teil der vorstehend genannten Waren war durch Bekanntmachungen im „Journal Officiel" schon vorher freigegeben worden; die erwähnte Verfügung hat sie nun noch einmal zusammenfassend gebracht. (2911)

Schweiz. **Rückerstattung von Einfuhrbewilligungsgebühren.** In dem Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 54 vom 6. März ist eine Bekanntmachung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über „Rückerstattung von Gebühren für nicht benützte Einfuhrbewilligungen" veröffentlicht worden. Danach sind Gesuche um Rückerstattung der Gebühren für nicht benützte Einfuhrbewilligungen der Sektion für Ein- und Ausfuhr dieser Amtsstelle spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bewilligungsdauer einzureichen unter Beilage des Bewilligungsformulars. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Bei Gutheißung des Gesuchs wird für Kanzleispesen 1/5 der Gebühren, mindestens aber 2 Fr. und höchstens 20 Fr., zurückbehalten. (2898)

Tschechoslowakei. **Die Textilindustriellen gegen das Einfuhrverbot für deutsche Stärke.** Auf Anregung des Textilvereins fand unter Vorsitz des Handelsministers Ing. Novák im Handelsministerium eine Sitzung statt, an der Vertreter der interessierten Körperschaften und der an der Stärkeproduktion beteiligten Kreise teilnahmen. Die Textilindustriellen forderten eine Herabsetzung des Stärkepreises, der im Inland 10 Kr. gegen 7 Kr. im Auslande beträgt, bzw. die Beseitigung des Einfuhrverbots aus Deutschland. Die Stärkeproduzenten wandten sich gegen diesen Vorschlag und stellten Gegenanträge; doch wurde keine Einigung erzielt. Es wurde beschlossen, in vierzehn Tagen eine neue Beratung einzuberufen und eine private Einigung der beiden interessierten Gruppen zu versuchen. (2950)

Neue Importgebühren. Das Handelsministerium (früheres Außenhandelsamt) hat mit Wirkung vom 1. April folgende Importgebühren neu festgesetzt: Position 154 Riechwässer 1 %, ex 618 Seifenersatz nicht parfümiert, Poliment, nicht seifenhaltige Putzpasten 2 %, 631 Essige, Fette und Oele, parfümierte 1 %, 632 alkoholische aromatische Essenzen 2 %. (2930)

Herabsetzung der Zollkoeffizienten für Ammoniumsalze. Durch eine Regierungsverordnung vom 16. März wurde der Zollkoeffizient für schwefelsaures Ammoniak von bisher 20 auf 3 und der Koeffizient für Ammoniumchlorid (Salmiak) von 30 auf 3 herabgesetzt. Die Grundgebühren bleiben unverändert. (2951)

Ausfuhr ohne Bewilligung und Gebühren. Das Handelsministerium hat mit Geltung vom 1. April ab aus der Tarifpost 652 stickstoffhaltigen Kalk zur Ausfuhr ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (2931)

Lettland. **Kurs des Goldfranken.** Vom 20. März d. J. ab wird bei der Zahlung des Einfuhrzolls der Goldfrankkurs mit 100 lettländischen Rubeln berechnet. (2959)

Italien. **Der Zollaufschlag.** Das Goldagio für die Bezahlung der Einfuhrzölle ist nach einer Meldung vom 26. März d. Js. auf 272 % festgesetzt worden. (2966)

Spanien. **Goldaufschlag für April.** Seitens der spanischen Regierung ist der Goldaufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien für den Monat April auf 23,19 % festgesetzt worden. (2965)

Bulgarien. **Ein neuer Zolltarif.** Das bulgarische Parlament hat am 2. März d. J. in dritter und letzter Lesung den Entwurf des neuen bulgarischen Einfuhrzolltarifgesetzes angenommen. Eine Veröffentlichung des Gesetzes im „Bulgarischen Staatsanzeiger" ist noch nicht erfolgt. Daher ist auch noch nicht bekannt, wann der Tarif in Kraft treten wird. Jedenfalls dürfte das aber in Kürze der Fall sein. (2957)

Griechenland. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Im griechischen Einfuhrzolltarif sind die Zollsätze in Goldrachmen festgesetzt. Hierzu wird ein Zollaufgeld erhoben, falls die Zölle in Papierdrachmen gezahlt werden. Dieses Zollaufgeld betrug bisher 150 v. H., so daß also für 1 Dr. Gold 2,50 Dr. Papier zu entrichten waren. Seit dem 31. März d. J. wird jedoch dieses Zollaufgeld nach dem jeweiligen Tageskurse berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient der Tageskurs des englischen Pfundes. Da nach dem jetzigen Stande der Drachme eine Golddrachme den Wert von annähernd 4 Papierdrachmen hat, so bedeutet diese Neuregelung eine wesentliche Erhöhung des Einfuhrzolles, da jetzt also für 1 Dr. Gold etwa 4 Dr. Papier gegen früher 2,50 Dr. Papier zu zahlen sind. Dieses Umrechnungsverfahren gelangt sowohl bei der Berechnung der staatlichen Einfuhrzölle wie auch der städtischen Einfuhrabgaben zur Anwendung. (Vgl. hierzu J.- u. H.-Ztg. Nr. 200 v. 27. August 1921, „Zollaufgeld in Griechenland".) (2912)

Chile. **Zollaufschlag.** Das „South American Journal" vom 25. März d. J. enthält eine vom 23. März datierte Nachricht der Reuter-Agentur, wonach durch ein neues Dekret ein Zollaufschlag von 10 Centavos für je 100 kg auf alle eingeführten und ausgeführten Waren gelegt wird. (2929)

Britisch-Njassaland. **Einfuhrbestimmung für Drogen.** Die „Nyasaland Government Gazette" vom 31. Dezember 1921 enthält eine Regierungs-Verfügung (Nr. 305 von 1921), welche unter der „Sale of Drugs and Poisons Ordinance, 1912" erlassen worden ist und die Einfuhr folgender Drogen in das Protektorat verbietet, außer, wenn sie durch ein Regierungs-Zertifikat in der vorgeschriebenen Form gestattet ist:

Opium, zubereitet oder medizinisch, Morphium, Cocain, Ekgonin, Diamorphin (gewöhnlich bekannt als Heroin) und ihre Salze; irgendein Präparat, eine Mischung, ein Extrakt oder eine andere Substanz, nicht weniger als 1/5 % Morphium oder 1/10 % Cocain, Ekgonin oder Diamorphin enthaltend, wobei der Prozentsatz im Falle von Morphium wie bei wasserfreiem Morphium berechnet wird; irgendein neues Derivat von Morphium oder Cocain bzw. von Morphium- oder Cocain-Salzen oder ein anderes Opium-Alkaloid, irgendeine andere Droge solcher Art, welche tatsächlich oder möglicherweise bei unrichtiger Anwendung gleich ungünsige Folgen hat, wie sie tatsächlich durch Morphium oder Cocain hervorgerufen werden.

Die Verfügung macht ferner bekannt, daß das auf Antrag auszustellende Regierungs-Zertifikat für die Einfuhr doppelt ausgefertigt werden wird. Ein Abdruck ist von dem Empfänger an den Absender zu senden. (2910)

Südafrikanische Union. **Verzollung deutscher Einfuhrwaren.** Die Zollberechnung in der Südafrikanischen Union wird vom 4. April d. J. ab zum Umrechnungskurs von 700 Mk. je Pfd. Sterl. vorgenommen werden. (2913)

RECHTSPRECHUNG

Preise freibleibend.

In Nr. 12 der „Chemischen Industrie" wurde ein neuerdings ergangenes Urteil des Reichsgerichts über die Klausel „Preise freibleibend" mitgeteilt. Inzwischen hat das Reichsgericht, wie der „Frankf. Ztg." aus Leipzig mitgeteilt wird, in seiner Entscheidung vom 14. Februar d. J. erneut zu der Frage Stellung genommen. In dem Urteil wird ausgesprochen, daß der Käufer bei der Klausel „Preise freibleibend" an den Vertrag im übrigen gebunden bleibt und höhere Preise in angemessenen Grenzen (§§ 315, 317 BGB.) zu zahlen hat. Aus den Entscheidungsgründen ist von Bedeutung:

Die Klausel ist als Freizeichnung eng auszulegen. Das „freibleibend" beschränkt sich hier auf die vereinbarten Preise. Es ergibt, daß zwar die Preisabrede nicht unbedingt bindend sein soll, im übrigen aber der Vertrag schlechthin bindend. Liegen also die Voraussetzungen einer Preiserhöhung vor, so bleibt es bei dem, daß nunmehr zu erhöhten Preisen der Käufer verpflichtet ist, die Ware gegen Bezahlung abzunehmen, aber andererseits auch berechtigt, die Lieferung zu verlangen. Die Unsicherheit und Unberechenbarkeit aller Verhältnisse macht es bedenklich — bis zu einem gewissen Grade für jede solide Geschäftsführung unausführbar —, sich in Lieferungsverträgen auf lange Frist hinaus mit der Preisforderung endgültig festzulegen. Zwischenhandel und Güterumsatz vollziehen sich unter der Ordnung, die der Verkehr sich schafft. Dem entspricht die Klausel, wenn man sie eng auslegt. Die Interessen des Käufers werden darum nicht geschädigt. Verkauft er nach Lieferung der Ware, so kann er seine Preise der nunmehrigen Konjunktur anpassen. Verkauft er auf Lieferung, so kann er sich schützen, indem er gleichfalls die Klausel „freibleibend" zur Bedingung macht. Anders läge es nur, wenn sich ein entgegenstehender Handels-

Digitized by Google

brauch bereits gebildet hätte, oder wenn die Parteien es übereinstimmend anders gemeint hätten. Da dies behauptet wird, bedarf es noch weiterer sachlicher Verhandlungen in der Vorinstanz. (II. 437/21. — 14. Februar 1922.) (2954)

STEUERWESEN

Die neue Umsatzsteuer.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt:

Der Reichstag hat die Novelle zum Umsatzsteuergesetz angenommen. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab. Der Satz beträgt 2%. Die Ausfuhr durch den Fabrikanten unterliegt, mag es sich um Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer, oder die der Luxussteuer unterliegen, handeln, seit dem 1. Januar 1922 demselben Satze. Die ersten Umsätze nach der Einfuhr sind grundsätzlich steuerpflichtig, soweit es sich um Gegenstände handelt, die sich auf der Freiliste 1 b befinden. Die Ausführungbestimmungen werden etwa Ende April im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht werden. Gleichzeitig werden sie in einer amtlichen Ausgabe veröffentlicht werden. Es wird im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen liegen, sich die neuen Ausführungsbestimmungen nach Erscheinen zu beschaffen. Gegenwärtig ist von besonderer Bedeutung folgendes:

Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz hat das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt. Die Regelung mußte in anderer Weise erfolgen, als bei der Einkommensteuer; denn bei der Umsatzsteuer sind aus naheliegenden Gründen die im letzten Vierteljahr vereinnahmten Entgelte (getätigten Lieferungen) für die Höhe der Vorauszahlung maßgebend und nicht die Veranlagung für das Vorjahr. Die Steuerpflichtigen, die nicht vierteljährlich ihre Steuererklärungen abzugeben haben (Luxussteuerpflichtige), haben im Laufe des April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten (gegebenenfalls der für die bewirkten Leistungen vereinbarten) Entgelte, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat eine entsprechende Vorauszahlung (2 v. H. dieses Betrages) zu erfolgen.

Haben Steuerpflichtige in den abgelaufenen drei Monaten einen Umsatz von nicht mehr als 5000 Mk. gehabt, so wird ihnen nachgelassen, die entsprechende Vorauszahlung erst zusammen mit der nächsten Vorauszahlung zu leisten. Die im übrigen nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb des Monats April, eingehenden Vorauszahlungen werden ohne weiteres im Zwangswege beigetrieben, wobei, wenn auch keine Voranmeldung angegeben ist, die Vorauszahlungen mindestens auf ein Viertel der für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer berechnet werden.

Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagende Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 % hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 % dieses überschießenden Betrages. (2938)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentgebührenerhöhung in Polen, Tschechoslowakei u. Türkei.

Polen hat die amtlichen Gebühren um das Fünfzigfache erhöht. Die Anmeldegebühr beträgt 3750 poln. Mark, Einspruchsgebühr 1500 und Beschwerdegebühr 2500 poln. Mark. Die Jahresgebühren betragen 2000—30 000 poln. Mark. Die Tschechoslowakei will die Gebühren um das Fünffache erhöhen. In der Türkei beträgt die Anmeldegebühr für ein Patent jetzt 12, für ein Warenzeichen 30 türkische Pfund. (2944)

Der deutsch-amerikanische Patentvertrag und die giftigen Gase.

„New York Tribune" meldet aus Washington: Der Kriegssekretär trat im Kongreß für eine Ergänzung der amerikanischen Patentgesetze ein, um zu verhindern, daß Ausländer von Amerikanern entdeckte hochexplosive Stoffe und giftige Gase monopolisieren. Der Kriegssekretär erklärte, die Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentvertrages ohne die vorgeschlagenen Sicherheiten würde zur Folge haben, daß Amerika ebenso unvorbereitet für einen Krieg wäre, wie es bei Ausbruch des Weltkrieges war. (2899)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kartellbeirat.

Das Reichswirtschaftsministerium hat, um über die Auffassung der Bevölkerung in der Kartellfrage laufend unterrichtet zu werden, einen Kartellbeirat gebildet, der folgende Zusammensetzung hat:

A. Reichsrat.

1. Preußen: Ministerialdirektor Bail.
2. Bayern: Staatsrat Dr. Rohmer.
3. Sachsen: Ministerialdirektor Graf von Holtzendorff.
4. Hamburg: Senator Strandes.

B. Reichstag.

1. Dr. Reichert (Deutschnationale Volkspartei).
2. Dr. Curtius (Deutsche Volkspartei).
3. Klöckner (Zentrum).
4. Molkenbuhr (Sozialdemokratische Partei).
5. Jäckel (Unabhängige Sozialdemokratische Partei).

C. Reichswirtschaftsrat.

1. Frowein (Arbeitgeber).
2. Wissell (Arbeitnehmer).
3. Bästlein (Verbraucher).
4. Prof. Dr. Schmalenbach (Wissenschaftler). (2900)

Zur Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Benzols.

Nach der mit dem 1. April beendeten Benzolbewirtschaftung werden die Verkaufsstellen des Benzolverbandes im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium für motorische Zwecke auch fernerhin nur Tetralitbenzol abgeben, einerseits, um die durch Abgabe an den Feindbund stark beschnittenen Inlandmengen tunlichst zu strecken, andererseits, um für die Mischung einheimische Rohstoffe (Tetralin und Spiritus) zu verwenden, die in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Der Verbraucherpreis für Tetralitbenzol ist bis auf weiteres auf 22,50 Mk. je kg ab letzter Lagerstelle festgesetzt worden, während der entsprechende Preis für unvermischtes ger. Benzol 30 Mk. je kg betragen soll. Obwohl also beide Preise nicht unwesentlich erhöht worden sind, so bleiben sie doch ganz bedeutend unter den Weltmarktpreisen für gleichwertige Erzeugnisse. Die große Spanne zwischen Tetralitbenzol und unvermischtem Benzol erklärt sich daraus, daß die Streckungsmittel Tetralin und Spiritus niedriger im Preise stehen als das hochwertige Benzol. Bei einem Vergleich des derzeitigen Benzinpreises von rund 34 Mk. je kg mit dem des Tetralitbenzols ergibt sich also, daß dieser dem Auslandserzeugnis durchaus ebenbürtige Betriebsstoff um etwa ein Drittel billiger zu haben ist. (2928)

Benzolnot.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschloß in seiner Sitzung am 24. März d. J. auf Antrag des Mitglieds Hansen, einen Arbeitsausschuß von fünf Mitgliedern einzusetzen, der beschleunigt Maßnahmen zu prüfen hat, welche die bereits eingetretene und noch schwerer werdende Betriebsstoffnot (Benzol) der gewerblichen Verbraucher zu beheben geeignet sind. (2948)

Deutschlands Außenhandel im Februar d. J.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts weist die deutsche Außenhandelsstatistik auch für den Monat Februar in Papiermark einen Ausfuhrüberschuß auf. Dies Ergebnis ist zunächst darauf zurückzuführen, daß Deutschland, als die Mark im Sommer 1921 zu sinken begann, große Käufe an Getreide und sonstigen Lebensmitteln und Rohstoffen getätigt hat, während es sich im letzten halben Jahr infolge des Valutasturzes bei den Auslandskäufen starke Beschränkungen auferlegen mußte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geringeren Mengen, die importiert worden sind, bei verhältnismäßig hohen Markkursen bezahlt wurden und daher mit entsprechend niedrigeren Markbeträgen in der Statistik erscheinen. Auf der Seite der Ausfuhr dagegen kommt die Steigerung der Papiermarkpreise viel schärfer zum Ausdruck, da die Exporte zu einem erheblichen Teil — infolge der Außenhandelskontrolle in wachsendem Maße — in Auslandsvaluta fakturiert und zu den stark gesunkenen Markkursen des Monats, in dem die Ausfuhr stattfindet, in Papiermark umgerechnet werden. Während der Einfuhr die Markkurse der Zahlungstermine zugrunde liegen, kommen in den

Digitized by Google

Ausfuhrwerten also teilweise die Markkurse des Lieferungsmonats zum Ausdruck. Infolgedessen sind die Papiermarkbeträge der Einfuhr mit denen der Ausfuhr, an ihrem Goldwert gemessen, nicht vergleichbar. Die Handelsbilanz erscheint, in der schwankenden Papierwährung ausgedrückt, daher günstiger, als sie bei Zugrundelegung eines einheitlichen Wertmessers wäre.

Die vom Statistischen Reichsamt für Februar vorläufig ermittelten Zahlen sind die folgenden: Die Einfuhr hat im Spezialhandel 14,8 Millionen Doppelzentner im Werte von 12,0 Milliarden Mark, die Ausfuhr 17,5 Millionen Doppelzentner im Werte von 14,5 Milliarden Mark betragen. Gegenüber dem Vormonat ist somit die Einfuhrmenge um 8,3 Millionen Doppelzentner, der Einfuhrwert um 0,8 Milliarden Mark zurückgegangen. Die Ausfuhr weist bei einem Mengenrückgang um 2,8 Millionen Doppelzentner infolge der Preissteigerung der Waren eine geringe Wertzunahme um 12 Millionen Mark auf. Infolge des weit stärkeren Rückgangs der Einfuhr, der hauptsächlich bei Weizen, Oelfrüchten und Sämereien, Baumwolle, Eisenerzen und unedlen Metallen, vor allem Rohkupfer, eingetreten ist, hat sich der Ausfuhrüberschuß auf 2,5 Milliarden Mark erhöht. Immerhin weist die Bilanz der zehn Monate Mai/Februar, noch einen Einfuhrüberschuß von 7,8 Milliarden Mark auf. (2952)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Wie man uns berichtet, erhöhte das Bleiweißkartell die Preise für Bleiweiß in Oel und Pulver. Es betragen nunmehr die Preise für Bleiweiß bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung in Oel 4150 Mk., in Pulver 3750 Mk., bei 10 000 kg in Stückgutbezügen 4355 Mk. bzw. 3955 Mk., bei 5000 kg in einer Ladung 4355 Mk. bzw. 3955 Mk., bei 5000 kg in Teillieferungen 4370 Mk. bzw. 3970 Mk., bei 2500 kg 4385 Mk. bzw. 3985 Mk., bei 1000 kg 4405 Mk. bzw. 4005 Mk. und bei Bezug einzelner Fässer 4425 Mk. bzw. 4025 Mk. die 100 kg. (2917)

Preiserhöhung für Steinsalz.

Mit Wirkung ab 1. April ist der Preis für Steinsalz für die Großindustrie seitens der Württembergischen Steinsalzwerke auf 165 Mk. für die Tonne für ungemahlenes Steinsalz und auf 170 Mk. für gemahlenes festgesetzt. (2961)

Die angeblichen Unterbietungen des deutschen Kalisyndikats in Amerika.

Aus Kreisen der Kaliindustrie wird geschrieben: Amerikanische Blätter melden, daß die amerikanischen Pottaschefabrikanten den Kongreß um Schutz gegen Unterbietungen seitens des Deutschen Kalisyndikats gebeten haben, da durch diese Unterbietungen die während des Krieges geschaffene amerikanische Pottasche-Industrie in ihrer Existenz vernichtet würde. Angesichts dieses „Schutzgesuches" dürfte es von Interesse sein, auf folgendes hinzuweisen:

Der Kampf der amerikanischen Kalifabrikanten gegen die Einfuhr bergmännisch gewonnener Kalisalze ist nicht neu. Die künstliche Gewinnung von Kali aus salzigen Seen, aus Seetang und kalihaltigem Gestein, die während des Krieges mangels deutscher Kalieinfuhr in den Vereinigten Staaten geschah, hat jede Berechtigung verloren, nachdem der amerikanischen Landwirtschaft und Industrie deutsche Kalisalze in jeder beliebigen Menge zu vorteilhaften Preisen dauernd zur Verfügung stehen. Dem amerikanischen Farmer kann nicht zugemutet werden, lediglich um die amerikanische Kunstkaliindustrie künstlich aufrechtzuerhalten, einen hohen Zoll zu zahlen, der die Kalidüngung und damit die Preise der landwirtschaftlichen Produkte gewaltig verteuern würde. Die Lage des amerikanischen Farmers ist auch gar nicht dazu angetan, daß er ein Opfer auf dem Altar des halben Dutzend Kalifabrikanten werden soll. Diese Fabrikanten scheuen zur Erreichung ihrer Ziele vor keinem Mittel zurück und verbreiten glatte Unwahrheiten. Sie sprechen von Unterbietungen des Deutschen Kalisyndikats, durch die ihre Industrie vernichtet worden sei. In Wirklichkeit sind die Kalipreise in den Vereinigten Staaten den Preisen für Stickstoff und Phosphorsäure vollständig angepaßt; sie sind wie diese ungefähr auf das Friedensniveau zurückgekehrt. Wollte das Kalisyndikat die Preise höher halten, so würde das lediglich auf Kosten des Absatzes geschehen, der im Jahre 1921 kaum den dritten Teil des Verbrauches von 1913 erreicht hat. Die amerikanische Farmerschaft hat die große Gefahr, die in dem von den Fabrikanten ersehnten Kalischutzzoll liegt, wohl erkannt und wehrt sich mit aller Energie gegen diese Bestrebungen, die auf nichts anderes hinauslaufen, als die Farmer zu schädigen.

Das Deutsche Kalisyndikat hat kein Monopol mehr auf dem amerikanischen Kalimarkt. Es tritt in Wettbewerb mit der elsässischen Kaliindustrie und muß sich in seiner Preispolitik nach diesem Wettbewerb richten. Es denkt auch in Zukunft nicht daran, durch Preiserhöhungen den Absatz einzuschränken, sondern sein Interesse geht dahin, die Kalidüngung wieder zum Allgemeingut der amerikanischen Farmer zu machen. (2914)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 4.	29. 3.	Aktien	5. 4.	29. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	696,—	740,—	Harkort Bergw. . .	1325,—	1400,—
Bad. Anilin	773.	799,75	Höchster Farbw. . .	699,—	747,—
Byk-Guldenw. . . .	715,—	655,—	C. A. F. Kahlbaum .	839,-	880,—
Chem. F. Buckau . .	1890,—	2400,—	Köln-Rottweil . . .	945,—	1049,75
„ Griesheim . .	880,—	950,—	Leopoldshall	3450,—	3500,—
„ Grünau . . .	850,-	884,—	Linde's Eismasch. .	1300,—	1280,—
„ v. Heyden .	960,—	950,—	Nitritfabrik	950,—	844,—
„ Milch & Co. .	865,—	795,—	Oberschl. Koksw. .	—	2000,—
„ Weiler . . .	698,—	712,—	Rasquin, Farbw. . .	1276,—	1310,—
„ Gelsenk. . .	3 45,—	3410,—	Rh. W. Sprengst. . .	685,—	755,—
„ W. Albert . .	2225,—	1695,—	J. D. Riedel	1010,-	1100,—
„ Concordia .	2705,—	2895.	Rütgerswerke . . .	1200,—	1188,—
Dynamit Nobel . . .	820,—	885,—	Schering, Chem. . .	1535,—	1640,—
Egestorff. Salzw. . .	2025,—	1890,—	Sprengst. Carb. . . .	745,—	730,—
Elberf. Farbenf. . .	720,—	775,—	Staßfurter Chem. . .	2200,—	2450,—
Fahlberg List	730,—	815,—	Thür. Bleiweißf. . .	2925,	2675,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1600,—	1555,—
Th. Goldschmidt . .	1174,—	1045,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1700,	1795,—
Harb. Wiener G. . .	1530,—	1175,—	„ Glanzstoff F. .	3150,—	3300,—

Devisen	30. 3.	31. 3.	1. 4.	3. 4.	4. 4.	5. 4.
Holland	12275,—	11575,—	11100,—	12150,—	12500,—	12000 —
Schweden	8420.—	7920,-	7720,	8350,—	8580,—	8240 —
Italien	1650,—	1557,50	1550,—	1677 50	1750,—	1671.—
England	1421,—	1334,—	1301,50	1407,50	1445,—	1389 —
New York . . .	324,50	305,—	298,—	320,—	326,25	315,75
Frankreich . .	2920,—	2740,—	2740,—	2880,—	3005,—	2898,50
Schweiz	6810,—	5870,—	5910,—	6140,—	6370,—	6115,—
Spanien	5050,—	4650,—	4690,—	4860,—	5050,—	4880,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	5. 4	29. 3.
Elektrolytkupfer	8916	9720
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	8375- 8425	9000— 9050
Originalhüttenweichblei	3100- 3150	3200 - 3250
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3400 3450	3575— 3625
Zink, umgeschmolzen	2300 2500	3050— 3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	13500	14000
do. in Walz- oder Drahtbarren	13700	14300
Bancazinn	2 000— 20100	20800—21000
Straitszinn	20000- 20100	20800—21000
Australzinn	20000 20100	20800- 21000
Hüttenzinn, 99 pCt.	19600 19700	20200— 20400
Reinnickel	20300 20500	21000—21400
Antimon-Regulus	2950 3000	3100— 3150
Silber in Barren (1 kg)	5625 — 5650	5725— 5775

(2907)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Herr **Heinrich Michaelis** von den Chemischen Werken Grenzach A.-G. Abteilung Berlin beging am 1. April d. J. das Jubiläum seines 25 jährigen Wirkens. (2902)

Geschäftliches

Th. Goldschmidt A.-G. in Essen. Die Generalversammlung vom 29. März wählte drei ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wieder und ferner neu in den Aufsichtsrat Bankdirektor Moritz Kuntze von der Commerz- und Privat-Bank in Berlin. Reichsminister Dr. Rathenau ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Die Dividende von 30 % für die Stamm- und 6 % für die Vorzugsaktien wurde sofort zahlbar gestellt. Wie die Verwaltung mitteilte, ist das Werk zwar besser beschäftigt, als im Vorjahre, doch habe die Beschäftigung bei weitem nicht den Umfang des Jahres 1913 wieder erreicht. Der Wert der vor dem Kriege gezahlten Dividende habe etwa 500 000 Dollar betragen, während er in diesem Jahre nur 60 000 Dollar ausmache. Während vor dem Kriege das Aktienkapital von 15 Mill. Mk. bei einem Kurswerte von 230% mit 8 Mill. $ bewertet werden müsse, entspreche das Stammkapital von 40 Mill. Mk. zu 1300 % jetzt nur noch 1,6 Mill. Dollar. Diese Zahlen bewiesen, daß die Vorkehrungen gegen die Ueberfremdungsgefahr berechtigt gewesen seien. Ferner wurde auf die Beschränkungen hingewiesen, die der deutschen Betätigung nach dem Kriege durch die Alliierten auferlegt worden seien. Freie Betätigung sei uns nur in den umgebenden neutralen Ländern und in den Staaten spanischer Zunge gegeben. Von einem Rechtszustande im östlichen und südöstlichen Europa könne noch nicht gesprochen werden. (2909)

Digitized by Google

Chemische Fabrik Buckau A.-G. in Magdeburg. Aus Essen, 30. März, wird gemeldet: Die Mehrheit der Aktien der Chemischen Fabrik Buckau A.-G., Magdeburg, ist in den Besitz der Th. Goldschmidt A.-G. übergegangen. — Schon vor einiger Zeit verlautete von Fusionsverhandlungen bei der Chemischen Fabrik Buckau. Damals wurden die Deutschen Solvaywerke genannt. Die Gesellschaft hatte, wie erinnerlich, Differenzen mit einem Vorstandsmitgliede, die zu dessen Entlassung führten. Für das letzte Geschäftsjahr wurde keine Dividende verteilt. Trotzdem stieg der Kurs auf 2400 % und wurde in den letzten Tagen wegen starker Nachfrage mehrfach repartiert. Diese Kursentwicklung ließ die Majoritätskäufe bereits erkennen. (2920)

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall Aktiengesellschaft in Leopoldshall. Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. März d. J., in der ein Kapital von 10 435 800 Mk. mit 34 786 Stimmen vertreten war, beschloß, entsprechend dem Antrage der Verwaltung, den in der Generalversammlung vom 24. November 1921 gefaßten Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals um 11 300 400 Mk. auf 22 600 800 Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu widerrufen. Wie der Vorsitzende, Bankier Jörger, ausführte, ist dies eine Folge des bekannten Zusammenschlusses der Gesellschaft mit den Werken Salzdetfurth, Aschersleben und Westeregeln. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat teilte er mit, daß Direktor Jacobsohn sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt hat. Es wurden neu gewählt der Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Dr. Arthur Salomonsohn, Bankdirektor Jacob Goldschmidt, Bankdirektor Justizrat Dr. Katzenellenbogen, Bankdirektor Benno Weil und Bankier Franz Epstein. (2919)

Chemische Fabrik Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft in Berlin-Lichtenberg. Die ordentliche Generalversammlung vom 28. März d. J. genehmigte die Jahresrechnung für 1921, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 15 % fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Bankdirektor Wilhelm Kleemann, Geh. Justizrat Tiemendorfer und Direktor Dr. Erich Alexander von der Deutschen Orient-Bank wiedergewählt. Ueber das Geschäft im neuen Jahre teilte der Vorstand Direktor Paul Lubszynski mit, daß es sich in den abgelaufenen drei Monaten bisher günstig angelassen habe, wenigstens bedeutend besser als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Umsätze sind gegenüber dem Vorjahre erheblich größer gewesen, indes lasse sich unter den obwaltenden unsicheren Verhältnissen die weitere Entwicklung des Geschäfts heute nicht beurteilen. Auf die Anfrage, ob und welche Gründe für die Bewegung des Aktienkurses vorliegen, erwiderte der Vorstand, daß dies auf die Entwicklung des Geschäfts nicht zurückzuführen sei, zumal diese niemand bekannt gewesen sei. Man könnte höchstens annehmen, daß Gerüchte vorgelegen haben, wonach eine Kapitalserhöhung bei der Gesellschaft bevorstände. Eine solche Absicht bestehe aber bei der Verwaltung heute nicht. (2889)

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover. Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Ausführungen: „Im verflossenen Jahre waren unsere Werke durchweg gut beschäftigt. Wenn sich auch zeitweilig eine Geschäftsunlust fühlbar machte, so bestand doch besonders im letzten Viertel des Betriebsjahres wieder sehr lebhafte Nachfrage nach unseren Erzeugnissen, die uns aber infolge der gleichzeitig einsetzenden, anhaltenden Transportschwierigkeiten leider nicht in wünschenswertem Maß zustatten kam. Immerhin war der Absatz nach dem In- und Auslande ein erheblich größerer als im Vorjahre. Auch auf dem Straßenbaugebiet hat die Tätigkeit erfreulicherweise zugenommen, wenngleich sich die städtischen Verwaltungen mangels hinreichender Mittel hinsichtlich des Neubaues von Asphaltstraßen noch große Zurückhaltung auferlegen mußten. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Liquidation unserer Niederlassung in England ist inzwischen nicht weiter gediehen. Der im Vorentschädigungsverfahren bislang zur Auszahlung gekommene Betrag ist in der diesjährigen Bilanz enthalten. Neu gebildet haben wir den Werkerhaltungsfonds, dem erstmalig 500 000 Mk. zugewiesen sind. Angesichts des ständig wachsenden Kapitalbedarfs haben wir in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Dezember 1921 beantragt, das bis dahin aus 4½ Millionen Stammaktien und 2 Millionen Vorzugsaktien bestehende Grundkapital durch Umwandlung der 2 Millionen Vorzugsaktien in Stammaktien und Ausgabe von 3 Millionen Vorzugsakien zu erhöhen. Diesem Antrage ist stattgegeben, und nach der durchgeführten Erhöhung beträgt das Aktienkapital nunmehr 6½ Millionen Stammaktien und 3 Millionen Vorzugsaktien, welch letztere mit 25 % eingezahlt worden sind. In das neue Geschäftsjahr treten wir mit reichlichen Aufträgen zu auskömmlichen Preisen ein. Bleiben wir im laufenden Jahre von wirtschaftlichen Störungen verschont, so glauben wir, wiederum ein zufriedenstellendes Ergebnis in Aussicht stellen zu können. Der Reingewinn für 1921 beträgt 2 764 287 Mk.; Dividende: 6 % auf 25 % eingezahlte 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien und 40 % auf 4½ Mill. Mark Stammaktien. (2915)

Chemische Fabrik Weitmar Akt.-Ges. in Düsseldorf. Der Aufsichtsrat dieser im vorigen Jahre gegründeten Gesellschaft, welche kürzlich ihr Aktienkapital verdoppelte, beantragt nach reiflichen Abschreibungen und Rückstellungen 5 % Dividende zu verteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Geschäftsjahr nur drei Monate umfaßte. Die Gesellschaft hat im neuen Jahre bisher sehr befriedigend gearbeitet. Es sind neue Betriebszweige aufgenommen worden, für welche die Absatzmöglichkeiten sich sehr günstig gestalten. Das Unternehmen ist auf Monate hinaus für alle Abteilungen reichlich mit Aufträgen versehen. (2891)

Silesia, Verein chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte. In der Generalversammlung fanden die auf der Tagesordnung stehenden Punkte einstimmige Annahme. Die auf 22 % festgesetzte Dividende gelangt sofort zur Auszahlung. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Amtsdauer abgelaufen war, sind durch Zuruf wiedergewählt worden. Anwesend waren 7 Aktionäre, die ein Aktienkapital von 5 082 000 Mk., mithin über 90 %, angemeldet hatten. (2939)

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th. Der Aufsichtsrat beantragt bei einer am 25. April d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung eine Kapitalserhöhung durch Ausgabe von 2,6 Mill. Mk. Stammaktien und 400 000 Mk. 7% Vorzugsaktien Lit. B, die auf den Namen lauten und einfaches Stimmrecht besitzen sollen. (2907)

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. Hamburg. Der Warengewinn im ersten Geschäftsjahr 1921 betrug 792 358 Mk., während Generalunkosten 364 101 Mk., Abschreibungen 68 365 Mark und Zuwendungen und Rücklagen 100 000 Mk. erforderten, so daß ein Reingewinn von 259 892 Mk. bleibt, woraus, wie gemeldet, 10 % Dividende verteilt werden. In der Bilanz erscheinen bei 3 150 000 Mk. Kapital Kreditoren mit 1 235 563 Mk. Andererseits betragen Waren 1 881 314 Mk., Debitoren 20 101 626 Mk. und Bankguthaben 208 939 Mk. (2901)

Metall- und Farbwerke A.-G. Oker a. Harz. Der Gewinn auf Fabrikations- und Verkaufskonto beträgt 8 879 103 Mk. Nach Abzug der Generalunkosten von 6 736 641 Mk., der Abschreibungen von 1 242 998 Mk. verbleibt ein Reingewinn von 1 242 998 Mk., aus dem 8 % Dividende ausgeschüttet wird. In der Bilanz betragen die Konten Kreditoren und Darlehen 10 715 378 Mk., Bankkredit 15 086 396 Mk. Die Bestände belaufen sich auf 24 481 312 Mk. (2890)

Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft, München. Die am 22. April stattfindende ordentliche Generalversammlung soll Beschluß fassen über Ermächtigung des Aufsichtsrats, die in der Generalversammlung vom 10. November 1921 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals zum Restbetrag von 2 500 000 Mk. bis spätestens 31. Dezember 1922 durchzuführen sowie alle Einzelheiten der Begebung dieser Aktien festzusetzen. Ferner wird Erweiterung der Rechte der Vorzugsaktien und Einziehung der Vorzugsaktien mittels Ankaufs vorgeschlagen. (2906)

Gerb- u. Farbstoffwerke H. Renner & Co. Akt.-Ges. in Hamburg. In der Generalversammlung vom 24. März d. J., in der 11 733 000 Mk. Aktienkapital vertreten waren, wurde der Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung genehmigt und Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Es gelangen auf die Stammaktien keine, auf die Vorzugsaktien 5 % Dividende zur Verteilung. Von den satzungsgemäß ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern wurde Bankier B. Schroeder wiedergewählt. An Stelle der Herren Geheimrat W. Boesch und Bankier R. Donner, die wegen ihres hohen Alters die Wiederwahl ablehnten, wurden die Herren Joseph Baldbin jun. aus New-York und Oliver James Brixt aus Pryford in England, die der Forestal timber and railway angehören, neu gewählt. (2852)

Broncefarbenwerke A.-G. vorm. Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg. Das Geschäftsjahr schließt einschließlich 179 804 Mk. Vortrag mit einem Reingewinn von 965 070 Mk. (473 589 Mk.) ab. Der Aufsichtsrat schlägt der auf 20. April einberufenen Generalversammlung folgende Verteilung vor: als Rücklage für Besitzveränderungsgebühren 16 000 Mk. (2500 Mark), Altersversorgungsrücklage für Arbeiter und Beamte 100 000 Mk. (50 000 Mk.), für Arbeiterwohlfahrtskasse 50 000 Mark (25 000 Mk.), Straßen- und Wasserleitungsneubauten

Digitized by Google

200 000 Mk., 6 % (—) Dividende für die Vorzugsaktien und 20 % (12 %) für die Stammaktien, 293 070 Mk. Vortrag auf neue Rechnung. (2892)

A.-G. Union Vereinigte Zündholz- und Wichsefabriken in Augsburg. In der Generalversammlung wurde die Dividende auf 25 % festgesetzt. Nach Mitteilung des Aufsichtsratsvorsitzenden bleibt der Bedarf an Zündhölzern in Deutschland nach wie vor bedeutend. Durch erhöhte Produktion und durch Erzeugung von Qualitätsware wird der ausländischen Konkurrenz mit Erfolg begegnet. Leider habe das Aspernholz eine außerordentliche Verteuerung erfahren, und bezüglich der Wichsefabrikation stehe einer noch ausgedehnteren Produktion ein empfindlicher Mangel an Blech für die Dosenfabrikation hinderlich im Wege. Die Aussichten des Unternehmens für 1922 wurden als günstig bezeichnet. (2903)

Dresdner Albuminpapierfabrik Akt.-Ges. in Dresden. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig das Rechnungswerk I für das abgelaufene Geschäftsjahr, setzte die Dividende auf 8 % für die Aktien Lit. A und auf 23 Mk. für jeden Genußschein fest und entlastete einstimmig die Verwaltung. (2940)

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München II. In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft eine Dividende von 9% auf die Vorzugsaktien und 15% auf die Stammaktien zur Verteilung zu bringen. Gleichzeitig wird die Generalversammlung über eine Erhöhung des Aktienkapitals zur Stärkung der Betriebsmittel zu beschließen haben. Es wird beabsichtigt, das Aktienkapital von 1 200 000 Mk. auf 2 700 000 Mk. durch Ausgabe von 1500 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien über je 1000 Mk. unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die Ausgabebedingungen sollen in der Generalversammlung festgesetzt werden. Der Geschäftsgang bei der Gesellschaft entwickelt sich zufriedenstellend, insbesondere durch Verkäufe nach dem Ausland. (2933)

Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg. Die zum Konzern der Köln-Rottweil A.-G. gehörige Gesellschaft hielt am 31. März ihre Generalversammlung ab, die die Jahresrechnung genehmigte, die Dividende auf 20 % festsetzte und Entlastung erteilte. Nach dem Bericht des Vorstandes hat das verflossene Geschäftsjahr trotz vielfacher Schwierigkeiten ein befriedigendes Ergebnis gebracht. Der Ausbau der Anlagen wurde fortgeführt und wird voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahre seinen vorläufigen Abschluß finden. Die Gesellschaft ist zurzeit reichlich beschäftigt. Der Reingewinn betrug 2 507 677 Mk. (Vorjahr 1 940 369 Mk.). (2932)

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere in Dresden. In der ordentlichen Generalversammlung wurde das Rechnungswerk für 1921 einstimmig genehmigt, die vorgeschlagene Dividende auf 10 % (8 %) für die Aktien und 35 Mk. für jeden Genußschein festgesetzt und die Verwaltung einstimmig entlastet. Ferner wurde den beantragten Satzungsänderungen zugestimmt. (2923)

Dünger-Handels-Gesellschaft in Dresden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 28. April einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 % für das abgelaufene Geschäftsjahr in Vorschlag zu bringen. Ferner soll beantragt werden, das Stammkapital um 6 Mill. Mk. und das Vorzugsaktienkapital um 250 000 Mk. zu erhöhen. Die neuen Stammaktien werden den bisherigen Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zum Kurse von 170 % zum Bezuge angeboten werden. (2922)

Phosphatfabrik Hoyermann in Hannover. Die Gesellschaft erhöhte ihr Stammkapital von 4 auf 8 Mill. Mk. (2921)

Mit 9 Mill. Mk. Aktienkapital, das in 5000 Stammaktien und 4000 Vorzugsaktien zerfällt, ist die **Lackfabrik A.-G. in Vohwinkel** eingetragen worden. Den ersten Aufsichtsrat bilden Fabrikant Hermann Wülfing in Vohwinkel, Bankdirektor Friedrich v. Koch in Elberfeld, Direktor Gustav Schmidt in Düsseldorf und Rechtsanwalt Dr. Richard Frowein in Elberfeld. Den Vorstand bilden Fabrikant Kurt Wülfing und Hermann Ludwig Wülfing der Jüngere, beide in Vohwinkel. (2955)

Merck'sche Guano- & Phosphatwerke Akt.-Ges. in Hamburg. Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 ergibt folgende Einzelheiten: Reingewinn auf Waren 28,75 (10,6) Mill. Mk., Handlungsunkosten 7,66 (1,17) Mill. Mk., Abschreibungen 0,26 (0,31) Mill. Mk., Reingewinn 7,81 (1,73) Mill. Mk., woraus, wie gemeldet, wieder 20 % Dividende auf 10 (5) Mill. Mk., außerdem ungefähr 20% Sondervergütung verteilt werden. Rücklagen 2,82 (0,35), Vortrag 0,13 (0,07) Mill. Mk. (2905)

Deutsche Gelatine-Fabriken, Schweinfurt. Die G.-V. beschloß, wiederum eine Dividende von 10 % zu verteilen. Ferner genehmigte sie die Erhöhung des bisher 3 Mill. Mk. betragenden Grundkapitals um 4 Mill. Mk. Stammaktien und 600 000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. (2918)

Aus dem Handelsregister.

(27. März bis 1. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Allgem. Chemikalien-Handels-Gesellschaft m. b. H., Hamburg (20).

Chem. Fabrik Ergolding, Betz und Moshammer, Ergolding.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

A.-G. Rheinisch-Westfälische A.-G. für chemisch-technische Produkte in Atrop, der Sitz ist nach Coesfeld i. W. verlegt.

Robert Kelp, Chemisch-technische Fabrik in Roßlau, ist geändert in Robert Kelp, Großhandel mit Chemikalien.

Ernst Köllner und Chemische Produkte „Degelin" David Grünspan, beide in Leipzig. Die Firma ist erloschen.

Drogenversandhaus Marta Schönemann, ist geändert in Chemische Fabrik und Versandhaus, G. m. b. H., Kaiserslautern.

G. Paul Dietrich in Dresden, lautet künftig G. Paul Dietrich, Fabrikation chemischer Artikel, Dresden.

Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler in Detmold mit einer Zweigniederlassung in Wiesbaden, letztere ist geändert in Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler, Zweigniederlassung Wiesbaden. (2962)

Versammlungskalender.

11. April: Chemische Werke vorm. P. Römer & Co. A.-G., Nienburg a. d. Saale: 25. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin, Viktoriaplatz 8.

11. „ Zellstoff-Fabrik Ragnit, A.-G. in Ragnit: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Hause der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft A.-G., Mannheim D. 3, 15.

11. „ A.-G. Produkten-Fabrik Pommerensdorf: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause der Firma, Stettin, Viktoriaplatz 8.

12. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Büro des Herrn Notars Justizrat Dr. Oelsner, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 2.

12. „ Karaus Farben- und Oelwerke A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Hotel Breidenbacher Hof.

13. „ Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G., Dorfstadt i. Vogtl.: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Falkenstein, Vogtland, im Hotel Pohlandt.

13. „ Chlorid Chemische Fabrik A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Büro des Herrn Dr. Heynemann, Berlin, Bellevuestr. 5 a.

15. „ Salpeter-Werke Augusta-Viktoria A.-G. in Liquidation, Bremen: 5. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Alter Wall 6. (2963)

Außenhandelstelle Chemie

Unterausschuß Zündhölzer der Außenhandelstelle Chemie.

Das bisherige Ausfuhrkontingent von 1000 Kisten Zündhölzer ist bis auf weiteres mit Wirkung vom 25. 3. 22 ab gestrichen worden. (2913)

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel".

Die Ausfuhrmindestpreise für Fliegenfänger haben sich geändert und können bei der Außenhandelstelle Chemie — Abteilung chemisch-technische Artikel — erfragt werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Mineralwasser sind mit Wirkung vom 25. März bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. (2936)

Nebenstelle Mg der Außenhandelstelle Chemie.

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben, Schweinfurtergrün, Zinkweiß, Bleiweiß, Bleimennige und Glätte sind nach allen Ländern geändert worden. Ferner haben die Ausfuhrmindestpreise für Wasserglas nach Rumänien eine Abänderung erfahren. (2912)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	1. April 1922	29 März 1922	31. März 1922	28 März 1922	1. April 1922	15. März 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,14 Kr.	—	11½—12 c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,38-0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 3-3,15 $
Aetzkali	34—35 £	—	88/92 41 Mk.	—	90 92% 54,— Kr.	100 lb. 5,65—5,75 $
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 663 Kr.	—	—	100 lb. 3,65—3,75 $
Benzoesäure	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 0,90—1,20 G	—	—	künstl. 400,— Kr.	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	—	—	—	9—11½ c.
Borax	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,37 G	krist.engl. 46 Mk.	0,85 Kr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	crust. 39/40° lb. 6½-7*d*	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	35/37% 13-13,10 £	10,50—12 G	110/115 195 Kr.	0,25 Kr.	—	100 lb. 1,75—2 $
Chromalaun	30,10—32 £	34—45 G	44 Mk.	—	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 2 *s*	kg 2,90—3,75 G	—	6,15 Kr.	—	45 - 46 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	400,— Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	225,— Kr.	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	chem. rein 0,34—0,40 G	80% chem. rein 1300 Kr.	1,21 Kr.	—	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% vol. 72,10-75 £	—	40% 1740 Kr.	—	—	40% 9—9½ c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	calc. 85 Kr.	calc. 0,17 Kr.	calc 8,40 Kr.	crust. 100 lb. 1,15-1,25 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	—	16—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	26 Mk.	—	48,— Kr.	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ *s*	125—170 G	4000 Kr.	—	—	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3,9—4 *s*	—	—	—	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	98/99 740 Kr.	—	—	crust. 99 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	30% 24—25 £	40% 22—25 G	—	—	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 32,50—38 G	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	B. 290 Kr.	—	—	100 lb. 2,10-2,15 $
Natr. Bichromat	lb. 5¼ *d*	55—57 G	—	—	105,— Kr.	7¾—8 c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 *d*	55—80 G	—	4,75 Kr.	125,— Kr.	cryst. 12—12½ c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45° kg 0,33 G	—	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	96/98 32 Mk.	0,71 Kr.	96,98% 52,50 Kr.	80 85% 4—4½ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½*d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	—	350,— Kr.	U.S.P. 22—23 c.
Salmiak	60—65 £	30—34 G	1 In. krist. weiß 38 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	65,— Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	39,— Kr.	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	—	20 21° 5,75—8,50 G	20 22 techn. r In 170 Kr.	—	—	100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	solid 60 62% 21,10 23,10 £	—	60/62 750 Kr.	conc. 0,53 Kr.	60/62% 36,— Kr.	fused 60 62% 4½-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 95 Kr.	0,21 Kr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	—	9—11,50 G	krist. 87 Kr.	calc. 0,23 Kr.	—	light 100 lb. 1,75 1,90 $
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	0,11 Kr.	—	solution 40° 100 lb. 2,50-2,60 $
Weinsäure	lb. 1,4 *s*	kg 1,40—1,70 G	spie. Ig krist. 12,25 ℂ Kr.	krist. 2,85 Kr.	250,— Kr.	30 c.

(2968)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 17. APRIL 1922 | Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. April 1922.

Die Konferenz von Genua hat programmgemäß ihren Anfang genommen. Auch der deutsche Reichskanzler ist bereits zu Wort gekommen und hat Deutschlands Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an der gemeinsamen Lösung der europäischen Probleme in feierlichen Worten bekundet. In handelspolitischer Beziehung bekannte er sich — und in seinen Worten wird man ein Programm der deutschen Regierung für die Behandlung dieser Frage erblicken dürfen — zu einer Rückkehr zu dem System des unbehinderten Handels und zur Befreiung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs von allen Fesseln. Ueberall warte man darauf, so erklärte Dr. Wirth, ob von Genua eine Heilsbotschaft in die Welt gehen würde; ein Mißlingen der Konferenz würde eine schwere Enttäuschung für alle hoffenden Völker bedeuten. Diese Worte bekunden ein ziemlich geringes Maß an Optimismus in bezug auf das Ergebnis der Konferenz. Vor ihm sprach Herr Barthou, der Vertreter Frankreichs. Seine Worte beweisen, daß man auf einer internationalen Konferenz unbedenklich die aller Welt bekannten Tatsachen in das Gegenteil verkehren kann, ohne Gefahr zu laufen, Widerspruch hervorzurufen. Herr Barthou sprach den Dank Frankreichs für den gewährten Aufschub der Konferenz aus, der zu einer „ausgiebigeren Vorbereitung“ erforderlich gewesen sei. Es wäre recht interessant gewesen, bei diesen Worten die Mienen der anwesenden Vertreter der europäischen Staaten zu beobachten. Denn keinem der in dem Prunksaal des Genueser Palastes versammelten Delegierten ist es ja ein Geheimnis, worin diese ausgiebigere Vorbereitung bestanden hat. Die Welt ist der leeren Worte müde, sagte Herr Barthou — und sprach trotzdem weiter.

Nach der Osterpause dürfte die Arbeit der Kommissionen beginnen, deren bereits sieben eingesetzt sind, in denen Deutschland die gleiche Vertretung erhalten wird wie die übrigen Staaten. Die deutsche chemische Industrie wird mit Genugtuung vernommen haben, daß sich unter den wirtschaftlichen Sachverständigen der erste Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg, befindet. Damit ist die Gewähr geboten, daß den versammelten Vertretern der europäischen Staaten über die Lage der deutschen Wirtschaft und der Reichsfinanzen eine Darstellung gegeben wird, die auf umfassender, durch jahrzehntelange praktische Betätigung in einem industriellen Großbetriebe und durch rührige Mitarbeit im Reichswirtschaftsrat und in Spitzenorganisationen unserer Wirtschaft erworbener Kenntnis fußt.

Eine Reihe von Wirtschaftspolitikern haben noch unmittelbar vor Eröffnung der Konferenz von Genua der Oeffentlichkeit Vorschläge für die Lösung der dringendsten Wirtschaftsfragen unterbreitet. Ein äußerst einfaches und unbedingt erfolgversprechendes Mittel zur Reform des deutschen Geldwesens glaubt der französische Wiederaufbauminister Loucheur gefunden zu haben. Nach seiner Ansicht würde es genügen, die heutige deutsche Papiermark durch ein anderes Geldzeichen zu ersetzen; Deutschland könnte auf diese Weise eine Konsolidierung der Papiermark durchführen, wenn es als Grundlage den wirklichen Kaufwert der Mark in Deutschland annähme. Der Vorschlag überrascht nicht gerade durch Neuheit. Es scheint Herrn Loucheur unbekannt zu sein, daß der Gedanke einer Devalvation, denn um nichts anderes handelt es sich, in Deutschland längst erwogen und als undurchführbar erkannt ist. Gerade die gegenwärtige Zeit zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß die innere Kaufkraft der Mark eine ständige Abnahme erfährt, die es völlig unmöglich macht, in irgendeinem Zeitpunkt eine Wertfestsetzung für die Mark vorzunehmen, die auch nur für eine kurze Spanne Aussicht auf Bestand hat. Loucheur dürfte ganz genau wissen, welche Tatsachen für diese rapide Markentwertung verantwortlich sind. Seine Ausführungen, die er vor den Industriellen Mittelbelgiens vor einigen Tagen machte, wirken daher nur als eine laienhafte Naivität, über die man stillschweigend zur Tagesordnung übergehen kann.

Ferner hat der französische Deputierte Paul Reynaud, dem besondere Erfahrung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet nachgerühmt wird, auf Grund einer Studienreise in Deutschland im „Matin“ einen Vorschlag über die Lösung des Reparationsproblems veröffentlicht, der immerhin der Erörterung wert ist. Reynaud geht aus von dem Plan internationaler Anleihen zur Befriedigung der deutschen Reparationsgläubiger. Dabei greift er auf den in Deutschland vielfach erörterten Gedanken einer Erfassung der Sachwerte zurück. Er schlägt vor, daß das Kapital der deutschen Aktiengesellschaften und der anderen gewerblichen Unternehmungen durch Ausgabe von Obligationen um ein Fünftel erhöht, und daß ferner der gesamte deutsche Grundbesitz mit einer Zwangshypothek in Höhe von 20 % belastet werden soll. Diese Obligationen und Hypotheken, die, nach dem Vorkriegswert berechnet, einen Gesamtwert von etwa 40 Milliarden Goldmark repräsentieren würden, sollen der Reparationskommission übergeben werden, um als Sicherheit für die internationalen Anleihen zu dienen. Reynaud verspricht sich von dieser Lösung des Reparationsproblems auf geschäftlicher Grundlage eine wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich, die nach seiner Ansicht die Vorbedingungen liefern würde zum Abschluß von Konventionen aller Art zwischen mehreren Industriezweigen beider Länder. Auch politische Früchte glaubt Reynaud aus der Verwirklichung seines Projektes in Aussicht stellen zu können: die Sanktionen würden als zwecklos beseitigt, die Besatzung der Rheinlande um die Hälfte verringert werden, und einer friedlichen Annäherung zwischen beiden Ländern stände nichts im Wege. Der französische Deputierte scheint von einem Optimismus beseelt zu sein, der überraschend wirkt. Ob in der Aera Poincaré sich ein französisches Kabinett bereit finden ließe, einer Lösung des Reparationsproblems derartige politische Folgen zu geben, erscheint nach den Erfahrungen der letzten Zeit im höchsten Grade zweifelhaft. Was im übrigen von dem Projekt der internationalen Anleihen zu halten ist, ist an dieser Stelle kürzlich erörtert worden. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten sind selbst bei einer Haftung der deutschen Gesamtwirtschaft so erheblich, daß man an

Digitized by Google

eine Aufbringung so großer Summen, wie sie Frankreich erwartet, schwer glauben kann.

Zu begrüßen ist es, daß die Reparationskommission nunmehr an eine gründliche Prüfung der Anleihefrage herangegangen ist. Eine Studienkommission, der ein englischer, französischer, amerikanischer und neutraler Finanzmann sowie der deutsche Staatssekretär Bergmann angehören, wird demnächst zusammentreten; als neutraler Sachverständiger dürfte der Schweizer Haller in Betracht kommen. Die Kommission soll sich mit den Fragen befassen, unter welchen Bedingungen die Aufnahme einer solchen Reparationsanleihe möglich wäre, mit welchem Betrage unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände der nächsten Jahre gerechnet werden könnte, welche Garantien den Geldgebern gewährt werden müßten, und wie die Verwaltung der Einnahmen und Sicherheiten zu gestalten wäre. Im Interesse einer baldigen Klärung dieses Problems ist zu wünschen, daß sich die Kommission mit möglichster Beschleunigung ihrer Aufgabe widmet. Deutschland müßte, falls ernstlich mit dem Zustandekommen einer solchen Anleihe zu rechnen wäre, unbedingt darauf bestehen, daß aus den Erträgen mindestens für eine Reihe von Jahren die jährlichen Barzahlungen der Reparationslast gedeckt werden dürfen. Bisher hat bekanntlich die Entente den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Bei seiner Aufrechterhaltung hätte Deutschland nicht das geringste Interesse an dem Zustandekommen der Anleihe, aus der ihm dann nur eine sehr hohe Belastung für Verzinsung und Amortisation erwüchse.

Einen Vorschlag zur Stabilisierung der Wechselkurse liefert mit der Absicht seiner Erörterung in Genua der bekannte englische Wirtschaftspolitiker Keynes. Er erblickt das einzige Mittel zur Stabilisierung der Wechselkurse in der Schaffung des Goldstandards in möglichst vielen Ländern. Jedes Land müsse sich darüber klar werden, ob es vorteilhafter für seine Wirtschaft wäre, den Wechselkurs des Landes baldmöglichst zu stabilisieren oder allmählich zu heben. Letzteres kommt nach seiner Ansicht nur für solche Länder in Betracht, die Aussicht hätten, in absehbarer Zeit ihre Vorkriegsparität wiederherzustellen. Zu diesen Ländern gehörte England, Holland, Schweden, Spanien und die Schweiz. Frankreich und Italien müßten, ebenso wie die Länder Mittel- und Osteuropas, zur Stabilisierung schreiten. In den obigen Ländern müßten die Währungen so bald wie möglich gegen Gold austauschbar sein. Theoretisch sind diese Vorschläge unzweifelhaft beachtbar, in der Praxis werden sie aber schwer durchführbar sein. Zunächst ist nicht damit zu rechnen, daß Frankreich sich bereit finden wird, einer Einreihung unter die Länder mit aussichtsloser Valutaentwertung zuzustimmen. Ferner scheint es sehr zweifelhaft, ob die kleineren neutralen Länder das Wagnis eines Ueberganges zur Goldwährung eingehen werden, auch wenn die Konferenz in Genua eine diesbezügliche Entschließung fassen sollte. Jede Heilung des kranken europäischen Wirtschaftskörpers muß von dem am schwersten infizierten Teile ausgehen. Und das ist Deutschland.

Auf handelspolitischem Gebiet ist das Zustandekommen von Wirtschaftsabkommen mit Jugoslawien und Lettland zu verzeichnen. Beide blicken bereits auf eine längere Vorgeschichte zurück. In Jugoslawien empfanden die wirtschaftlichen Kreise schon seit Friedensschluß das dringende Bedürfnis, mit Deutschland zu einem Wirtschaftsabkommen zu gelangen, durch welches der gegenseitige Warenaustausch sichergestellt würde. Der Abschluß eines solchen Vertrages stand unmittelbar bevor, als Frankreich durch politische Intriguen in Belgrad einen Verzicht der Regierung durchsetzte. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten erwiesen sich jedoch als stärker wie die Einflüsse Frankreichs, und so ist denn der Wirtschaftsvertrag doch zustande gekommen, von dem sich erwarten läßt, daß er dem gegenseitigen Warenaustausch eine wesentliche Förderung bieten wird.

Weniger erfreulich sind die Verhandlungen mit Lettland verlaufen. Bereits in dem ersten, im Juli 1920 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen vorläufigen Abkommen über die Wiederaufnahme der gegenseitigen Beziehungen war das Meistbegünstigungsrecht von beiden vertragschließenden Parteien zugestanden worden. In dem jetzigen, am 27. März d. J. unterzeichneten Wirtschaftsvertrage ist von lettländischer Seite die bereits gewährte Meistbegünstigung sehr erheblich eingeschränkt, da Lettland gegenüber den anderen baltischen Staaten freie Hand zu behalten wünschte; auch für den Fall des Abschlusses einer Zollunion mit einem anderen Staate nimmt Deutschland an den dabei gewährten Vergünstigungen nicht teil. Und schließlich erstreckt sich Deutschlands Meistbegünstigungsrecht auch nicht auf diejenigen Zollvergünstigungen, die Lettland Rußland gegenüber gewährt. In offiziöser Form ist der Versuch gemacht, diese starken Einschränkungen unseres Meistbegünstigungsrechtes in Lettland als berechtigt und unvermeidlich darzustellen. Die Ausführungen wirken nichts weniger als überzeugend. Da Deutschland durch das Abkommen in Form von Lieferung industrieller Erzeugnisse Kreditgeber Lettlands wird, wäre es wohl möglich gewesen, ein günstigeres Abkommen durchzusetzen.

Mit Spanien und Italien werden nach Abschluß der Konferenz von Genua Verhandlungen über eine Erneuerung der Handelsabkommen ihren Anfang nehmen. Hierbei wird es sich dann herausstellen, ob Genua irgendwelche Einflüsse auf den internationalen Handelsverkehr haben wird. Einstweilen wird es erlaubt sein, an solchen Wirkungen zu zweifeln. Es muß aber von seiten der deutschen Regierung mit allem Nachdruck versucht werden, mit Italien zu einem Abschluß zu gelangen, in dem Deutschland nicht als der Besiegte, sondern als gleichberechtigter Kontrahent behandelt wird. Sollte Genua auch nicht einmal zu dieser Errungenschaft führen, dann hat man in Deutschland jedenfalls vollkommen vergeblich auf „eine Heilsbotschaft" von dort gehofft. Bl. (3022)

Industrie und Handel im März d. J.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Nach den Berichten, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie dem Handelsministerium erstattet haben, wird der Monat März dadurch charakterisiert, daß die Entwertung der Mark bisher nicht erlebte Fortschritte machte. Dies gilt nicht einmal so sehr für die Bewertung der Mark im Auslande, obwohl der Dollar seinen Stand fast fortgesetzt erhöhte, als für die Inlandsbewertung, die in zum Teil noch ungeheuerlicheren Warenpreissprüngen in Erscheinung trat. Wie immer wirkte die Geldentwertung auf Handel und Industrie zunächst stark anregend. Während aber in früheren Monaten den Hauptvorteil die Exportindustrien hatten, belebte sich jetzt besonders der Inlandsabsatz. Von seiten des Handels wie von seiten der gewerblichen und privaten Verbraucher setzte eine Kauflust ein, die größtenteils der Erwartung immer weiter steigender Preise entsprang und fast allein in dem allmählich immer stärker in Erscheinung tretenden Mangel an Geld ihre Grenze fand. Die Aufblähung aller Werte hat aber auch die Industrie vor ernste Schwierigkeiten in der Finanzierung der Betriebe geführt. Noch mehr leidet hierunter der Großhandel, der bei der Industrie nicht mehr den gewohnten Kredit findet und vielfach dem Abnehmer Kredit gewähren muß, wenn er nicht ausgeschaltet werden will. Auch bei dem Kleinhändler halten die Betriebsmittel nicht mit dem Kapitalbedarf Schritt. — Der Auslandsabsatz zog aus der neuerlichen Geld-

Digitized by Google

entwertung in vielen Geschäftszweigen gar keinen oder nur geringen Nutzen, da die innere Geldentwertung die Preise den Weltmarktpreisen stark angenähert hat, so daß der Vorsprung der deutschen Industrie vor der Auslandskonkurrenz zum großen Teil verloren ist.

Chemische Industrie. Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war im Monat März befriedigend beschäftigt. Der Inlandsabsatz von Farbstoffen hat infolge der zunehmenden Markentwertung und dadurch hervorgerufenen starken Beschäftigung verschiedener farbstoffverarbeitender Industriezweige beträchtlich zugenommen. Nur in der Papierindustrie und in den Kleiderfärbereien ist der Bedarf zurückgegangen, da für diese die Preise vielfach schon zu hoch sind. Infolge der lebhafteren Nachfrage, insbesondere größerer Eindeckungskäufe vieler Verbraucher, sah sich die deutsche Farbstoffindustrie gezwungen, die Nachprüfung des tatsächlichen Verbrauchs der an deutsche Abnehmer gelieferten Farbstoffe zu verschärfen. Der ausländische Wettbewerb konnte bei dem niedrigen Stande der Mark keine nennenswerten Erfolge erzielen. Die Absatzverhältnisse in Italien sind noch ungeklärt. In Spanien hat der Wegfall der Valutazuschläge Erleichterungen gebracht. Frankreich ist nach wie vor noch kein Absatzgebiet. In Belgien sollen die bestehenden Zölle für chemische Erzeugnisse wesentlich erhöht werden. — Der Absatz der pharmazeutischen Erzeugnisse war im Inlande und Auslande zufriedenstellend. Die Preise für Rohstoffe und Erzeugnisse bewegten sich weiter in steigender Richtung infolge der Rohstoffknappheit, der steigenden Gehälter und Löhne, der Tariferhöhungen bei Eisenbahn und Post und der Valutaverhältnisse (Solingen, Berlin). (2971)

Professor Otto Wallach.

Vor kurzem konnte Otto Wallach, der Begründer der neueren Chemie der Terpene und ätherischen Oele, seinen 75. Geburtstag feiern. Am 27. März 1847 in Königsberg geboren, war Wallach nach seiner Promotion einige Zeit als Assistent von H. Wichelhaus und Chemiker der Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin tätig, habilitierte sich als Assistent Kekulé's im Jahre 1873 in Bonn und war seit 1889 als Nachfolger Victor Meyers Ordinarius in Göttingen, bis er vor einigen Jahren sich zur Ruhe setzte. Aber heute noch wirkt der erfreulich rüstige Forscher in seinem Laboratorium. Seine epochemachenden Arbeiten über die ätherischen Oele, die ihm im Jahre 1910 den Nobelpreis für Chemie einbrachten, begannen im Jahre 1884. In ununterbrochener Folge hat Wallach dieses Gebiet bearbeitet und etwa 130 Arbeiten darüber veröffentlicht, die der wissenschaftlichen Forschung gänzlich neue Bahnen wiesen und auch die Industrie der ätherischen Oele aus einer rein empirisch arbeitenden zu einer der wissenschaftlich mit am besten begründeten Industriezweige Deutschlands gestaltet haben.

Dieser Industriezweig, der vor 30 Jahren im wesentlichen nur eine einfache Destillation ätherischer Oele aus den natürlichen riechenden Pflanzenteilen war, hat Schritt für Schritt die wissenschaftliche Entwicklung der Terpenchemie mit einer ganz analogen Entwicklung ihres eigenen wissenschaftlichen Strebens begleitet: einer direkten Anregung Wallachs im Jahre 1888 folgend, begründeten die leitenden Firmen auf sachlichen Grundlagen beruhende Methoden zur Analyse der ätherischen Oele. Durch bestimmte Anforderungen an die Eigenschaften wurde der gesamte Handel mit diesen vielfach an ihrem Ursprungsort bereits verfälschten Produkten reformiert. Durch Darstellung bestimmter Bestandteile, die zuerst von den wissenschaftlichen, dann aber auch von den in der Technik tätigen Chemikern aus den ätherischen Oelen isoliert worden waren, bot die Industrie dem Handel ganz andersartig zu verwertende Produkte, als es die Oele waren, aus denen sie gewonnen wurden. Die sich immer mehr erweiternden Kenntnisse über die Zusammensetzung der ätherischen Oele ergab dann die Möglichkeit, diese an sich kostbaren Körper aus billigeren Quellen zu isolieren. Man lernte durch die Arbeiten über die Beziehungen der einzelnen Bestandteile der ätherischen Oele wertlose Anteile in wertvollere zu verwandeln und lästige Abfallprodukte rationell zu verwerten.

Aus der Industrie selbst gingen dann eingehende Forschungen über die Zusammensetzung der teuersten ätherischen Oele hervor, auf Grund deren es gelang, künstliche Komplexe Riechstoffe herzustellen, die wertvolle, aber billigere Hilfsmittel für die Verbraucher geworden sind. Hierbei stellte es sich heraus, daß das Wesen und der Charakter vieler wertvoller ätherischer Oele weniger durch die in ihnen enthaltenen Terpenderivate als durch längst bekannte organische Verbindungen, die niemand bis dahin als Riechstoffe betrachtet hatte, bedingt sind. Diese umfassenden Studien haben nicht nur die heimische Industrie der ätherischen Oele von Grund auf umgewandelt und ihre Produktion auf das Vierfache ihres früheren Wertes gebracht (die gesamte chemische Industrie hat in dem gleichen Zeitraum sich etwa verdoppelt), sondern sie machten auch die deutsche Riechstoff- und Parfümerie-Industrie unabhängig von der durch klimatische Verhältnisse begünstigten Auslandskonkurrenz. Letztere wurde vielmehr, da ihr die in Deutschland auf Grund der wissenschaftlichen Forschung geschaffenen künstlichen Riechstoffprodukte mit jedem Tage unentbehrlicher werden, der deutschen Riechstoff-Industrie ebenso tributpflichtig, wie die deutsche Industrie es früher dem Auslande gegenüber war. (3008)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Entscheidung des Handelsamts über verflüssigte schweflige Säure (SO_2).

In seiner Entscheidung führte der Referent aus, daß es ihm in diesem Fall nicht leicht geworden sei, zu einem Urteil zu kommen. Die Frage sei, ob das von den Röstöfen kommende Schwefeldioxyd, das zweifellos, wie die Schwefelsäure, eine Schwerchemikalie sei, durch den Reinigungsprozeß eine Feinchemikalie werde. Nach seiner Ansicht sei dies nicht der Fall. Er glaube, daß der Handel, der Schwefeldioxydgas und Schwefelsäure als Schwerchemikalien betrachte, auch die verflüssigte schweflige Säure als eine Schwerchemikalie ansehen werde. Die Klassifikation einer Chemikalie als „Feinchemikalie" hänge nicht allein von dem Grad der erreichten Reinheit ab. Er sei daher nicht der Ansicht, daß die verflüssigte schweflige Säure zu Unrecht von der Liste ausgeschlossen worden sei und *erkläre die Beschwerde für hinfällig.*

Einfluß der Entscheidungen über Weinsäure usw. auf den Chemikalienmarkt.

Zufolge der Entscheidung des Referenten unter Teil I des Industriegesetzes sind *Weinstein, Weinsäure* und *Citronensäure* von der Liste der zollpflichtigen Waren gestrichen worden, gemäß der Feststellung, daß diese Produkte keine „Feinchemikalien" sind. Der Einfuhrzoll blieb für die laufende Woche (26. 3. — 1. 4.) in Kraft, aber es wurden sehr wenige Geschäfte getätigt und die Marktlage war natürlich unbeständig. Werte in pharmazeutischen Chemikalien zeigten allgemein eine fallende Tendenz, so besonders im Fall von *Benzaldehyd, Benzonaphtol, Milchzucker, Methylsulfonal* und *Tereben.* Andererseits notierte *Cocain* etwas höher. (Times Trade Supplement.)

Einfluß auf die Industrie der ätherischen Oele.

„Times Trade Supplement" berichtet über einen Vortrag „Ueber die Bestandteile der ätherischen Oele", der in der Society of Arts gehalten wurde (Cantor Vorlesung). Der Bericht enthält interessante Angaben über

Digitized by Google

die Lage der Industrie der ätherischen Oele in England und über die Bedeutung des *Industrieschutzgesetzes* für diese Industrie.

Der Vortragende führte aus, daß eine Industrie nicht in 3—4 Jahren geschaffen werden könne, daß indessen die englische Industrie der ätherischen Oele bereits beträchtliche Fortschritte gemacht habe und in der Lage sei, eine Reihe der wichtigeren Alkohole, Säuren usw. in vorzüglicher Qualität zu liefern. Aber einige von den selteneren Körpern seien noch nicht verfügbar, und es sei deshalb von der größten Bedeutung, daß das Industrieschutzgesetz so lange als möglich in Geltung bleibe, damit die Industrie sich weiter entwickeln und sämtliche in England benötigten Stoffe herstellen könne. St. (3020)

Werkwohnungen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Nach dem Regierungsentwurf über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sollten die Werkwohnungen den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im allgemeinen nur insoweit und nur so lange unterliegen, als das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, auf Grund dessen die Werkwohnung überlassen ist, andauert. Nach Aufhebung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses sollte es bei den jetzt geltenden Bestimmungen bleiben, so daß zur Aufhebung des Mietverhältnisses nicht die Erhebung der Klage erforderlich war, sondern die Kündigung des Eigentümers genügte. Nur hinsichtlich der Durchführung der Zwangsvollstreckung sah der Entwurf entgegen den bestehenden Rechtsverhältnissen eine Mitwirkung der Mieteinigungsämter insofern vor, als die Durchführung der Zwangsvollstreckung davon abhängig gemacht werden konnte, daß für den Wohnungsinhaber ein ausreichender Ersatzraum zu beschaffen war. Auf Antrag des Wohnungsinhabers war deshalb in das gerichtliche Urteil eine entsprechende Klausel aufzunehmen. Diese Regelung würde in tatsächlicher Hinsicht gegenüber den jetzt bestehenden Verhältnissen keine Erschwerung bedeuten, weil auch jetzt die Zwangsvollstreckung nur dann stattfindet, wenn dem Inhaber ein anderes Unterkommen zur Verfügung gestellt wird.

Diese im Regierungsentwurf für die Industrie verhältnismäßig günstige Behandlung der Frage der Werkwohnungen läuft Gefahr, eine durchaus unerwünschte Wendung zu nehmen. Der Auschuß für Siedlungs- und Wohnungswesen des Reichswirtschaftsrates hat nämlich einen Abänderungsantrag zu dem Gesetzentwurf angenommen, demzufolge die Werkwohnungen auch nach Beendigung des Arbeits- und Dienstverhältnisses den Bestimmungen über Mieterschutz und Mieteinigungsämter unterliegen sollen, so daß also nur im Wege der Klage die Beendigung des Mietverhältnisses erreicht werden könnte, allerdings mit der gegenüber den sonstigen Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes vorgesehenen Erleichterung, daß als ausreichender Grund der Nachweis eines begründeten Interesses an der Wiedererlangung des Mietraumes genügen soll. Die Folgen einer derartigen Bestimmung liegen klar zutage, und wir haben daher bereits Veranlassung genommen, uns nahestehende Mitglieder des Reichswirtschaftsrates auf die Bedenken, die gegen eine derartige Regelung bestehen, aufmerksam zu machen und sie gebeten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Abänderungsvorschläge nicht verwirklicht werden. Der Stand der Angelegenheit ist zurzeit der, daß der Reichswirtschaftsrat die Vorschläge zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß für Siedlungs- und Wohnungswesen zurückverwiesen hat, der seinerseits den bereits bestehenden Arbeitsausschuß, an dem Vertreter der Industrie überhaupt nicht beteiligt sind, mit der Weiterberatung beauftragt hat.

Da jedoch die Beschlüsse des Auschusses für Siedlungs- und Wohnungswesen dem Reichsrat, der zurzeit den Gesetzentwurf berät, zur Kenntnis gebracht worden sind, erscheint es immerhin fraglich, ob die endgültige Beschlußfassung des Reichswirtschaftsrats zu dem Gesetzentwurf von der Regierung abgewartet wird. (2888)

Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen.

Von Professor Dr. P. Mombert, Freiburg.

In den letzten Jahren hat das Arbeitsverhältnis bei uns tiefgreifende Wandlungen erfahren. Im Mittelpunkt dieser Wandlungen stehen vor allem zwei Erscheinungen: die Arbeitsgemeinschaften und ferner, in einem gewissen inneren Zusammenhang damit stehend, die Einrichtung von Betriebsräten. Wenn man diese beiden Erscheinungen in ihrer Bedeutung und ihrem tieferen Sinne würdigen will, so kann dies nur geschehen, wenn man sie in einen größeren geschichtlichen Zusammenhang hineinstellt, wenn man das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen in seinem geschichtlichen Ablaufe betrachtet und diese neuesten Erscheinungen, Arbeitsgemeinschaften und Betriebsräte, damit als Glied einer großen Reihe von Wandlungen und Kämpfen auffaßt, welche sich im Laufe der Jahrhunderte in den gegenseitigen Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgespielt haben. Bei diesen ganzen Wandlungen spielt dann auch die verschiedene Wertschätzung eine große Rolle, deren sich die körperliche Arbeit im Laufe der Geschichte erfreut hat.

In den ersten Zeiten der menschlichen Entwicklung galt die körperliche Arbeit im allgemeinen als Schande, als etwas, das eines freien, unabhängigen Mannes unwürdig sei. Was Tacitus von den alten Germanen mitteilt, daß sie lieber den Feind herausfordern, als den Acker bearbeiten, daß sie sich vor allem der Jagd widmen und die Bebauung des Bodens den Frauen und Schwächlichen überlassen, das gilt fast allgemein von dieser Wirtschaftsstufe überhaupt. Auch von den Völkerschaften, welche heute noch unter ähnlichen Verhältnissen leben, wie z. B. den Kirgisen, wird uns berichtet, daß dort die Reichen den Boden durch die verarmten Volksgenossen bearbeiten lassen.

Das ganze Altertum hat der körperlichen Arbeit gegenüber eine solch verächtliche Stellung eingenommen. Das war sowohl in Griechenland, wie in Rom der Fall. Es hatte dies seine Hauptursache darin, daß man im Grunde keinen Unterschied zwischen Sklaven und freien Arbeitern gemacht hat. Wer körperliche Arbeit verrichtete, auch als freier Lohnarbeiter, arbeitete in den Anschauungen dieser Zeit nicht für sich, sondern für andere. Er arbeitet nicht selbständig, wie Aristoteles ausführte. Arbeit und Bildung vertragen sich, wie er meinte, nicht miteinander, weshalb auch der Arbeiter von jeder politischen Tätigkeit ausgeschlossen bleiben müßte. Wenn es damals neben den Sklaven auch freie Lohnarbeiter gab, so machte man doch zwischen der Arbeit beiderlei Gruppen keinerlei Unterschied. Damit hing also in erster Linie die große Verachtung der körperlichen Arbeit im Altertum zusammen.

In der Sklaverei lernen wir das erste sogenannte Arbeitssystem kennen, ein System der stärksten Unfreiheit. Hier ist der Arbeiter nach allen Richtungen hin von seinem Herrn abhängig, er hat nach keiner Seite hin seinen eigenen Willen.

Diese Verachtung der körperlichen Arbeit und gleichzeitig auch dies System der Sklavenwirtschaft gingen dann später, vor allem unter dem Einfluß des eindringenden Christentums, sehr stark zurück. Beide verschwanden nicht sofort, nur langsam und nach und nach haben sich hier Aenderungen angebahnt, wie ja überhaupt die Geschichte keine Sprünge macht, sondern sich hier das meiste im Ablauf einer langsamen und ruhigen Entwicklung vollzieht.

Digitized by Google

Von Augustinus, dem größten der Kirchenväter, rührt der Ausspruch her: „Nur körperlich, nicht geistig arbeiten, mag noch so gut erscheinen, es bringt keine Förderung . . . . nur geistig und nicht auch körperlich wirken, ist ein Zeichen der Faulheit."

Die nächste Stufe nach der Sklaverei war nicht die volle Freiheit, sondern eine gemilderte Form der Sklaverei, die sogenannte Halbfreiheit, welche in den verschiedensten Formen aufgetreten ist und zum Teil noch bis tief in die Neuzeit bestanden hat. Der Halbfreie hat keine größeren Rechte, ihm fehlt das Recht der Freizügigkeit, er ist an die Scholle gefesselt; aber er ist nicht mehr unbeschränktes Eigentum seines Herrn, er darf von ihm nicht verkauft werden, er kann im Gegensatz zu dem Sklaven Eigentum erwerben und genießt gegen Uebergriffe desselben den Schutz der Gerichte. Es ist das dasjenige Arbeitsverhältnis, das unter dem Namen der Hörigkeit das ganze Mittelalter hindurch bis tief hinein in die Neuzeit, vor allem auch auf dem flachen Lande, bestanden hat.

Auch in den deutschen Städten des Mittelalters herrschten im Gewerbe zunächst solche Abhängigkeitsverhältnisse, um dann aber in der Höhezeit des Mittelalters, vor allem vom 13. Jahrhundert ab etwa, vollkommen in Fortfall zu kommen. „Stadtluft macht frei," dieser mittelalterliche Rechtssatz duldete keine unfreien Elemente mehr in den Städten. Wer in diesen über Jahr und Tag gewohnt hatte, hatte sich damit die Freiheit erworben.

In diesen Städten kam dann mit dem Aufhören dieser Hörigkeitsverhältnisse ein ganz neuartiges Arbeitssystem auf, dessen letzte Ausläufer bis tief in die Neuzeit hineingehen. Auf der einen Seite beruht das hier entstehende Arbeitsverhältnis auf einem Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aber der Inhalt des Vertrages, d. h. die Gesamtheit der Arbeitsbedingungen, war verbindlich für beide Teile, obrigkeitlich festgelegt, zum Teil durch die öffentliche Rechtsordnung, zum Teil durch die Zünfte, die Organisation des damaligen Gewerbes, welche in dieser und mancherlei anderer Hinsicht öffentlich-rechtliche Befugnisse besaß.

So bestand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein vollständig freies Arbeitsverhältnis. Diese öffentlich-rechtlichen Bestimmungen schufen vielmehr für den Arbeiter eine Art von Herrschaftsverhältnis, ein Dienstverhältnis.

Aber in dieser Zeit war ein solches Herrschaftsverhältnis, auch für diese Arbeiter, die Gesellen, durchaus erträglich. Es bestand damals, worauf es vor allem ankam, kein sozialer Unterschied zwischen Meistern und Gesellen. Das Verhältnis zwischen beiden war ein durchaus patriarchalisches im besten Sinne des Wortes. Die Gesellen waren bei dem Meister in Kost und Logis, sie aßen mit ihm am gleichen Tische, und nach Ablauf der Gesellenzeit und nach Ablegung der Meisterprüfung konnte, bei dem geringen Kapitalbedarf, den damals die Selbständigmachung verlangte, jeder Geselle leicht Meister werden. Die Tätigkeit des Arbeiters war also noch nicht Lebensberuf, sondern nur eine notwendige Uebergangsstufe zu späterer Selbständigkeit. Jeder Meister war früher Geselle gewesen, jeder Geselle konnte es ohne weiteres zum Meister bringen. Unter solchen Umständen konnte, wie man leicht einsehen kann, kein sozialer Gegensatz zwischen beiden Teilen entstehen, und wenn der Arbeiter auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses der Autorität von Meister und Zunft unterstand, so war dies unter solchen Voraussetzungen ein durchaus erträglicher Zustand.

Anders wurden die Verhältnisse erst, als mit dem Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, die in erster Linie mit großen Veränderungen im Welthandelsverkehr zusammenhing, sich die Absatzverhältnisse des deutschen Gewerbes ungünstiger gestalteten, und als eine Ueberfüllung des Handwerkerstandes einzusetzen begann. Da wurden nun von den Zünften die Bedingungen zur Erlangung der Meisterschaft immer mehr erschwert, zum Teil wurden die Zünfte ganz geschlossen, und damit begannen die ersten Ansätze dazu, den Beruf des Arbeiters zum Lebensberuf umzugestalten. Diese Entwicklung erfuhr noch eine wesentliche Förderung dadurch, daß in der gleichen Zeit etwa in manchen Gewerben ein Großbetrieb zu entstehen begann, womit sich dann auch wesentliche Veränderungen für den Arbeiter ergeben mußten.

So wandelt sich in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis und die Lage des Arbeiters nach wichtigen Seiten hin um. Die Möglichkeit, eines Tages ebenfalls selbständig zu werden, mindert sich immer mehr, die Arbeit wird immer mehr Lebensberuf für ihn, und mit der Zunahme des Großbetriebs mußten die sozialen Unterschiede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer größer werden.

In dieser Zeit, in welcher sich diese Vorgänge vor allem abspielten, im 16.—18. Jahrhundert, dem Zeitalter des absoluten Fürstenstaates, greift nun, wie auf so vielen anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Verordnungen als regulierende Kraft in das Arbeitsverhältnis ein. Immer mehr Teile der Arbeitsbedingungen werden dem freien Ermessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entzogen. Es werden Fabrikordnungen erlassen, es werden Maßnahmen gegen Arbeiterentlassungen getroffen, es werden Einrichtungen geschaffen, um vorkommende Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter zu regeln, es entstehen Bestimmungen über die Höhe von Lohn und die Dauer der Arbeitszeit, welche zum Teil bis in die kleinsten Einzelheiten gehen. So ist in dieser Zeit von einem freien Arbeitsverhältnis, von einem freien Arbeitsvertrage keine Rede, das Arbeitsverhältnis ist ein obrigkeitlich gebundenes.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab und gegen Ausgang desselben vor allem mit steigender Kraft einsetzend, vollzogen sich in dieser Hinsicht nun große Wandlungen. Sie standen in dem allerengsten Zusammenhange mit den jetzt aufkommenden Lehren des Individualismus, jener Anschauung, welche nach allen Richtungen hin vollste Freiheit im Wirtschaftsleben verlangte und die Meinung vertrat, daß bei einem solch freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte der Wohlstand des ganzen Volkes die größte Förderung erfahre. Es war das die Lehre, wie sie vor allem auch von Adam Smith und der klassischen Nationalökonomie vertreten wurde, und wie sie sich dann um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert in Europa fast ganz allgemein auch in der Praxis durchgesetzt hat.

Für das Arbeitsverhältnis war das Ergebnis dieser Lehre das Arbeitssystem der individuellen Freiheit, der freie Arbeitsvertrag, wie er im wesentlichen das ganze 19. Jahrhundert bei uns herrschend gewesen ist. Bis dahin war das Arbeitsverhältnis ein sogenanntes Dienstverhältnis gewesen, d. h., der Arbeiter war auch außerhalb des eigentlichen Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber in mancherlei Hinsicht unterworfen und seiner Autorität unterstellt.

Nun werden beide Teile durch die neue Ordnung der Dinge einander rechtlich und formal gleichgestellt Die neue Richtung der Nationalökonomie, wie sie nun allgemein herrschend wird, stellt die Lehre auf, daß der Arbeiter Verkäufer der Ware „Arbeitskraft" und der Arbeitgeber der Käufer dieser Ware sei, und daß zwischen beiden kein anderes Verhältnis bestehen dürfe, als zwischen dem Verkäufer und Käufer irgendwelcher anderen Ware. Beide, Arbeitgeber und Arbeiter, sollten, von jedem Gesetz vollkommen unabhängig, sich im Arbeitsvertrage über die Arbeitsbedingungen einigen dürfen, alle Arbeitsbedingungen sollten Ge-

Digitized by Google

genstand freier Vereinbarung zwischen beiden Teilen sein.

Aber nicht nur diese neue Lehre der Nationalökonomie verlangte Freiheit der Arbeit und Abwerfung der bisher bestehenden Fesseln, auch der nun immer mehr aufkommende und wachsende Großbetrieb verlangte dasselbe. Es war das die Zeit, in der eine Erfindung die andere jagte, in der große Umwälzungen in der Technik und im ganzen Produktionsprozeß vor sich gingen, womit sich nun auch die ganze Struktur der gewerblichen Betriebe von Grund aus ändern mußte. Hier mußten die alten Lohnvorschriften, die alten sonstigen strengen Bindungen für das Arbeitsverhältnis als Hindernis wirken. Heute mußten vielleicht die Löhne heraufgesetzt werden, morgen mußte man sie herabsetzen, um einer drohenden Konkurrenz begegnen zu können. Den Fabrikanten mußte es notwendig erscheinen, den Arbeitstag möglichst auszudehnen, um die teuren Maschinen, die bald wieder veralteten, vollkommen auszunutzen und amortisieren zu können. Alledem standen die alten strengen Vorschriften als schweres Hindernis im Wege.

So mußte auch der aufkommende Großbetrieb vollständige Freiheit im gewerblichen Betriebe verlangen, ebenso wie den Verzicht auf jede gesetzliche Einmischung in den Arbeitsvertrag. So gehen Forderungen und Wünsche der neuen Schule der Nationalökonomie und der immer mehr aufkommenden Großbetriebe Hand in Hand, und der vereinten Kraft beider gelingt es, in dem einen Lande etwas früher, in dem anderen Lande etwas später, die Reste der alten Zunftbestimmungen und die bis dahin geltenden gesetzlichen Einschränkungen für das Arbeitsverhältnis zu beseitigen.

Damit fielen nicht nur alle bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften, die auf das Arbeitsverhältnis Bezug hatten, in manchen Ländern, wie z. B. in England, waren auch alle gemeinsamen Verabredungen zur Beeinflussung der Arbeitsbedingungen, wie Gewerkvereine, aber auch die entsprechenden Organisationen der Unternehmer, unter schwere Strafe gestellt, weil man in solchen Verabredungen eine Bedrohung der Freiheit des Arbeitsvertrages erblickte.

Die Besten jener Zeit haben geglaubt, daß diese unbeschränkte, durch nichts behinderte Freiheit des Arbeitsvertrages auch im Interesse des Arbeiters läge und aufrichtig angenommen, damit dessen Lage zu verbessern. Es war ein Irrtum gewesen. Denn es hat keine Zeit gegeben, in welcher die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft eine schlechtere und gedrücktere gewesen war, als gerade in der Periode, in welcher diese Freiheit des Arbeitsvertrages unbeschränkt bestanden hat.

Die Befürworter dieser Lehre vom freien Arbeitsvertrage hatten einen großen Fehler begangen, als sie behauptet hatten, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer genau das gleiche Verhältnis bestünde, wie zwischen dem Verkäufer und Käufer irgendeiner anderen Ware. Dieser Fehler bestand vor allem in folgendem: Einmal ist die Arbeitskraft nicht eine Ware, wie irgendeine andere. Wenn irgendeine andere Ware verkauft wird, so ist damit der Verkäufer von der verkauften Ware vollkommen losgelöst. Ihm kann es gleichgültig sein, was der neue Besitzer damit beginnt. Dagegen ist der Arbeiter mit seiner Person unlöslich mit der Ware „Arbeitskraft", die er zu Markte bringt, verbunden, und derjenige, der die Nutzung der Arbeitskraft erwirbt, gewinnt damit unvermeidlicherweise während der Dauer der Arbeitsleistung eine Art von Herrschaftsverhältnis über den Arbeiter.

Die Arbeitsleistung ist ferner, und das ist ein weiterer wichtiger Unterschied, das einzige Gut, das der Arbeiter zu verkaufen hat. Er muß sie unter allen Umständen verkaufen, wenn er seinen Unterhalt gewinnen will. Er kann es nicht machen, wie der Verkäufer einer anderen Ware, der viel eher als der Arbeiter in der Lage ist, mit seiner Ware sich vom Markte und vom Verkauf zurückzuhalten, wenn ihm die Verkaufsbedingungen nicht zusagen, wenn ihm z. B. der Preis zu niedrig ist. Der Verkäufer irgendeiner anderen Ware kann sie auch auf dem Markte anbieten, auf dem er den besten Preis erzielen kann, er kann sie in weitentfernte Gegenden verkaufen, das kann der Arbeiter nicht; denn er ist an seinen Wohnort, besonders, wenn er Familie hat, gebunden. Es fehlen dem Arbeiter auch alle individuellen Möglichkeiten, das Angebot der Arbeitskraft zu verringern, wenn die Nachfrage danach zu gering ist und die Gefahr eines Lohndruckes entsteht. Im Gegenteil, wenn der Lohn infolge eines zu hohen Angebotes an Arbeitskraft sinkt, dann kann sogar eine Vermehrung des Arbeitsangebotes eintreten dadurch, daß der Arbeiter Ueberstunden macht, daß Frauen und Kinder mitarbeiten, damit so der Lohnausfall wieder gedeckt wird.

Der letzte Punkt, der einen freien Arbeitsvertrag tatsächlich unmöglich machte, lag in der Tatsache des Großbetriebes. Der große Unternehmer kann beim besten Willen nicht mit dem einzelnen Arbeiter bei seiner Einstellung über alle Arbeitsbedingungen individuell verhandeln. Ein großer Teil dieser Arbeitsbedingungen muß, das verlangt die Natur des Großbetriebes, generell für alle Arbeiter gemeinsam sein; Bestimmungen, die in den Arbeitsordnungen festgelegt sind, müssen für alle in gleicher Weise gelten, welche in dem Betriebe mitarbeiten wollen.

Aus allen diesen Gründen war der Arbeitsvertrag tatsächlich kein freier und konnte es nicht sein. Er konnte es vor allem deshalb auch nicht sein, weil dem einzelnen Arbeiter gegenüber der Unternehmer immer der wirtschaftlich stärkere war. Kann man doch von einem freien Vertrage im tatsächlichen Sinne nur dort sprechen, wo sich beide Teile gleich stark einander gegenüberstehen. Diese Verhältnisse, wie sie eben in aller Kürze dargelegt worden sind, lösten dann in der Folgezeit zwei Wirkungen aus: die eine Tatsache, daß der Arbeiter isoliert beim Abschluß des Arbeitsvertrages wirtschaftlich schwächer war als der Arbeitgeber, führte zum Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkvereine. Die andere Tatsache, daß im Großbetrieb unmöglich die Arbeitsbedingungen für jeden einzelnen individuell festgesetzt werden können, und daß der Arbeiter mit seiner Person unlöslich mit der Ware „Arbeitskraft" verbunden ist, führten zum Arbeiterschutz, zu einer staatlichen Gesetzgebung, deren Zweck es war, im Interesse des Arbeiters für das Arbeitsverhältnis ganz allgemein eine Reihe von Vorschriften zu erlassen.

Für die weitere Entwicklung war vor allem wesentlich der Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkvereine. Damit begann sich das Kräfteverhältnis zwischen beiden Teilen gegenüber früher umzukehren. Im Arbeitskampfe war der Gewerkverein stärker, als der einzelne Unternehmer, eine Entwicklung, die dann auf dieser Seite zu Gegenmaßnahmen geführt hat. Die Unternehmer schlossen sich zu Arbeitgeberverbänden zusammen, um sich mit Erfolg gegen das Vorgehen der Gewerkvereine wehren zu können.

In ihrem weiteren Verlaufe hatte dann diese Entwicklung wiederum eine Abkehr von dem freien, individuellen Arbeitsvertrage zur Folge. Sie führte zu einem Arbeitssystem hinüber, das man als ein korporativ gebundenes bezeichnen kann. Der Arbeitsvertrag wird nun zwischen den Organisationen der beiden beteiligten Parteien abgeschlossen, wie wir es ja vor allem bei den modernen Tarifverträgen beobachten können. So entsteht aus dem individuellen Arbeitsverhältnis, wie es bis dahin geherrscht hat, der kollektive Arbeitsvertrag. Den von den beiderseitigen Organisationen gefaßten Beschlüssen und festgesetzten Normen für die Arbeitsbedingungen haben sich die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu

Digitized by Google

unterwerfen. Nur noch in gewissen Einzelfragen, welche jedoch auch noch in dem kollektiven Arbeitsvertrag vielfach genau umschrieben sind, herrscht dann noch zwischen den unmittelbar beteiligten Personen eine gewisse Vertragsfreiheit, die sich aber nicht auf das Wesentliche der Arbeitsbedingungen erstreckt.

Dieser kollektive Arbeitsvertrag ist heute bei uns die weit überwiegende Regel und war das auch schon in vielen Gewerben in den letzten Jahren vor dem Kriege gewesen. Man hat diese Ausbildung des kollektiven Arbeitsvertrages schon mit Recht als ein organisiertes System der Verständigung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen bezeichnet.

Aber es war eine Organisation der Verständigung, die nur zu häufig von scharfen Kämpfen und Gegensätzen, von Streiks auf der einen und Aussperrungen auf der anderen Seite begleitet war, wodurch naturgemäß auch das ganze Wirtschaftsleben ungünstig beeinflußt werden mußte. Diese Verständigungen trugen nur zu oft den Charakter eines Waffenstillstandes, und ein Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer blieb dabei immer bestehen. Es war der Gegensatz von Kapital und Arbeit, der sich in seinem grundsätzlichen Charakter auch durch den kollektiven Arbeitsvertrag nicht aus der Welt schaffen ließ.

Deshalb haben schon früher einzelne Unternehmer im Rahmen ihrer Betriebe den Versuch unternommen, diesen Gegensatz zu überbrücken, oder doch wenigstens zu mildern, und den Arbeiter auch innerlich stärker an den Produktionsleistungen und dem Produktionserfolge des Unternehmens zu interessieren. Der Weg, der dazu führen sollte, war der, den Arbeiter enger und inniger mit dem Schicksal und dem Ertrage des Unternehmens zu verbinden. Hierzu sollte die Einführung der Gewinnbeteiligung, die Ausgabe kleiner Aktien an die Arbeiter, die engere Anteilnahme der Arbeiter an der Verwaltung des Unternehmens durch erweiterte Befugnisse für den Arbeiterausschuß, dienen. Man wollte auf diese Weise zu einem konstitutionellen System im Fabrikbetriebe kommen, ein Vorgehen, das aber bei uns vor dem Kriege über vereinzelte, wenn auch sehr interessante und beachtenswerte Versuche nicht hinausgekommen ist. Es war deshalb auf diesem Wege auch nicht möglich gewesen, die immerwährenden Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter, in größerem Umfange zu mildern.

In dieser Hinsicht hat nun die Zeit nach dem Kriege zwei neue Erscheinungen gebracht, deren Wirkungsdauer bis heute zwar noch eine viel zu kurze ist, um über sie ein abschließendes Urteil fällen zu können, Einrichtungen jedoch, die wenigstens grundsätzlich für diese Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überaus beachtenswert sind. Es handelt sich hier um die Arbeitsgemeinschaften und die Einrichtung von Betriebsräten. Die Arbeitsgemeinschaften, deren erste die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands am 15. November 1918 ins Leben gerufen wurde, sind gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem ausgesprochenen Zwecke, durch verständnisvolle Zusammenarbeit an dem Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft mitzuarbeiten. Seitdem sind in einer ganzen Reihe von Gewerben solche Arbeitsgemeinschaften entstanden. Es handelt sich dabei um den Zusamemnschluß beider Organisationen auf paritätischer Grundlage zur gemeinsamen Lösung aller, die Industrie und die Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, um den großangelegten Versuch, auch die Arbeiterorganisationen an den Fragen der Produktion teilnehmen zu lassen. Irgendein Urteil über den tatsächlichen Erfolg dieser Arbeitsgemeinschaften läßt sich heute noch nicht fällen.

Nach der gleichen Richtung hin bewegen sich wichtige Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. An dieser Stelle soll nur von den allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben derselben die Rede sein. Die in dieser Hinsicht wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist diejenige, daß der Betriebsrat die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, daß die Betriebsleistungen einen möglichst hohen Grad aufweisen und ferner, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten. Auch heute läßt sich noch nicht sagen, ob und in welchem Maße dieser produktionspolitische Zweck erreicht werden kann. Bei der kurzen Zeit, welche das Gesetz in Kraft ist, liegen, der Allgemeinheit zugänglich, noch nicht genügend Erfahrungen dafür vor. Es kommt auch für die Zwecke dieser Betrachtung zunächst nur auf die grundsätzliche Seite der Frage an. Es handelt sich hier nämlich um Ansätze zu wichtigen Wandlungen im Arbeitsverhältnis, demjenigen Problem, welchem ja diese Ausführungen gewidmet sind. Es handelt sich hier um Ansätze dazu, daß der Arbeiter nicht nur als Arbeiter, wie bisher, im Betriebe tätig sein, sondern auch gewissermaßen als Mitvertreter der Produktion an ihm beteiligt sein solle. Was vielen geistigen Urhebern dieses Gesetzes vorgeschwebt hat, war, auf einem solchen Wege eine Art von Selbstverwaltung in der Produktion anzubahnen, also eine Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses in dem Sinne herbeizuführen, daß hier in diesen Unternehmungen eine Art von Gemeinwirtschaft beider Teile in beiderseitigem Interesse und damit auch zum Nutzen der ganzen Volkswirtschaft entsteht.

Es liegt in diesen Ueberlegungen ein wichtiger lohnpolitscher Gedanke. Das ganze 19. Jahrhundert war erfüllt von einem ausgesprochenen Gegensatz von Kapital und Arbeit, ein Gegensatz, welcher vor allem auch darauf beruhte, daß eine Verbesserung in der Lage der Arbeiterschaft nur auf Kosten des Kapitals und des Unternehmergewinnes möglich schien. Es ist dies eine Auffassung, welche unmöglich in der Praxis größere Erfolge für die Arbeitsgemeinschaft haben konnte, weil bei der relativ geringen Zahl von Kapitalbesitzern und Unternehmern und der großen Zahl von Arbeitern selbst bei einem vollkommenen Fortfall aller Kapital- und Unternehmergewinne zugunsten der Arbeiter keine allzu große Verbesserung in deren Lage möglich gewesen wäre. Aus dem reinen Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter heraus war eine wesentliche Besserung für die Arbeiter unmöglich.

In diesen neuen, oben kurz erwähnten Gedanken, vor allem auch in den genannten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, findet diese Tatsache zweifellos eine gewisse Anerkennung, die Tatsache nämlich, daß der Arbeitslohn ein Teil des Produktionsertrages ist, und daß erst, wenn diese Erträge steigen, sich größere Möglichkeiten zu Lohnerhöhungen zeigen, daß also in dieser Hinsicht des Produktionserfolges unter diesem Gesichtspunkte eine gewisse Solidarität in den Interessen von Unternehmern und Arbeitern vorhanden ist. Erst nämlich, wenn die Produktionsleistungen steigen, wenn damit der Reinertrag der wirschaftlichen Arbeit eines Landes zunimmt, sind Lohnsteigerungen möglich, welche nicht wieder zu Preissteigerungen führen, die doch wieder letzten Endes zu einem erheblichen Teile auch von der Arbeiterschaft getragen werden müssen. Alle politischen Parteien bei uns sind sich unterschiedslos heute darüber einig, daß für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft eine Zunahme der Produktion und eine Steigerung der Produktivität die unentbehrliche Voraussetzung sind. Von dem Maße, in dem beides möglich ist, wird auch in allererster Linie die weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Lage der Arbeiterschaft abhängen. Wir können es ja heute bei uns tagtäglich beobachten, daß alle Lohn-

Digitized by Google

steigerungen für den Arbeiter wertlos sind, wenn nicht gleichzeitig die Produktion zunimmt und wenn infolgedessen mit jeder Lohnsteigerung auch wieder die Preise anziehen. Wir müssen uns klar machen, daß wir nicht vom Gelde leben, sondern von Gütern, und daß auf den einzelnen nur dann mehr an Gütern entfallen, also seine Lebenshaltung steigen kann, wenn mehr an Gütern produziert wird, als es zuvor der Fall war. Wo die Löhne und Gehälter heraufgehen, ohne daß gleichzeitig die verfügbare Gütermenge zunimmt, muß, wie wir es ja bei uns jetzt erleben, die Kaufkraft des Geldes sinken, so daß mit dem Steigen des Nominallohnes der Reallohn sinkt.

Unter diesem Gesichtspunkt vor allem müssen wir diese neuesten Ansätze betrachten, die auf einen Wandel im Arbeitsverhältnis hindeuten, und die den tiefen Sinn haben, durch eine Beteiligung des Arbeiters an der Produktion ihn stärker als bisher auch innerlich mit dem Unternehmen, in dem er tätig ist, und mit dessen Betriebserfolgen zu verbinden. Man sieht, daß damit, wenn auch zunächst nur prinzipiell, in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dadurch auch in das ganze Arbeitsverhältnis ein neuer Gedanke hineingetragen worden ist, von dem man im Interesse unserer Zukunft und unseres Volkes nur wünschen kann, daß er auch vollen Erfolg haben möge. Wenn ein solcher Erfolg eintreten wird, eine Möglichkeit, über welche sich heute noch kein Urteil fällen läßt, dann kann damit das Arbeitsverhältnis einen bedeutsamen neuen Wandel erfahren. Aus einem Verhältnis der Gegensätzlichkeit, das es bisher in so vieler Hinsicht gewesen ist, kann es dann ein Verhältnis der Solidarität werden und einen mehr gemeinwirtschaftlichen Charakter annehmen. Es mag dann sein, daß wir in dieser Hinsicht eines Tages für andere Völker vorbildlich werden können.

Freilich, darüber müssen wir uns klar sein, es wird noch ein weiter Weg sein, bis dieses Ziel vielleicht einmal erreicht werden kann. Ob wir es überhaupt erreichen und wann das der Fall sein wird, kann heute niemand sagen. Erreichen können wir es aber nur auf Grund einer langen Zusammenarbeit der dabei Beteiligten und auf Grund eines langen gemeinsamen Erziehungsprozesses. Heute wird man, von vereinzelten Ausnahmen vielleicht abgesehen, von solchen Wirkungen noch sehr wenig verspüren.

So stellen also diese neuesten Erscheinungen in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keineswegs etwas dar, das nun plötzlich und unvermittelt unter dem Einfluß der politischen Umwälzungen bei uns geschaffen worden wäre. Das Arbeitsverhältnis hat sich bei uns in den letzten Jahrhunderten fortdauernd in wesentlicher Hinsicht gewandelt, und auch in Zukunft wird das gleiche der Fall sein müssen. Auch diese neuesten Einrichtungen sind nur eine Fortsetzung dessen, was man schon vor dem Kriege da und dort als Versuche einzelner großer Unternehmer hatte beobachten können. Es gibt in diesen Fragen keinen Stillstand, nur immer eine Fortentwicklung. Ob dann das Neue sich auch bewährt, ob das Neue dann auch für die ganze Volkswirtschaft zum Segen ausschlägt, das werden wir in der Gegenwart nie beurteilen können; spätere Geschlechter werden zu entscheiden haben. (2769)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 10. April d. J. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 7. April 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. Mai 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538) und vom 2. März 1922 (RGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 4700 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 404 Pfennigen berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1100 Pfennigen für 100 kg der Mischung berechnet werden.

2. Als § 4 wird folgende Vorschrift angefügt:

§ 4.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation. Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Die Aufschläge für Säcke entsprechen den jeweiligen Aufschlägen für Säcke bei Superphosphat.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1922. (3015)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 8. April d. J. wird mitgeteilt: Zu der vierten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erscheint binnen kurzem ein Nachtrag, der kostenlos der „Apotheker-Zeitung", der „Pharmazeutischen Zeitung" und der „Süddeutschen Apotheker-Zeitung" beigelegt wird oder von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, unentgeltlich bezogen werden kann. (2989)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zollpapiere für Warensendungen nach Polen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Warensendungen nach Polen als Handelsdokumente, die unzweifelhaft den Wert der eingeführten Güter angeben, bis auf weiteres nur die Originalfaktura oder eine von der Handelskammer des Versandlandes bestätigte Rechnung anzusehen sind. (2996)

Keine Einfuhrerlaubnis nach Fiume erforderlich.

Aus Fiume wird von zuverlässiger Seite gemeldet, daß sich verschiedene Firmen in Fiume, die mit deutschen Lieferanten in Verbindung stehen, an das Hauptzollamt in Fiume mit der Bitte um Erteilung einer Einfuhrerlaubnis gewandt haben, anscheinend in der Annahme, daß die Vorlage eines Einfuhr-Erlaubnisscheines von den deutschen Behörden gefordert wird. Zur Aufklärung der interessierten Exporteure sei darauf hingewiesen, daß für die Einfuhr nach Fiume keine besondere Einfuhrerlaubnis erforderlich ist. (3017)

Ausland

Belgien. **Zustimmung des Senats zum Differential-Zolltarif für deutsche Waren.** Der belgische Senat stimmte dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Differentialzolltarifs für gewisse Waren, die in Deutschland hergestellt werden oder ihren Ursprung haben, zu. Es handelt sich um eine außerordentliche Maßnahme bis zum 30. November d. J. (2995)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Zollherabsetzungen.** Durch Verordnung des Handelsministeriums werden einige Zollsätze abgeändert. So wurde bei Schwefelammoniak der bisherige Koeffizient von 30 auf 3 herabgesetzt, so daß der Zoll für 100 kg bei einem Grundtarif von 3,60 Kronen nunmehr 10,80 Kronen beträgt. Ferner werden die Einfuhrzölle für Rizinusöl, Olivenöl und Erdnußöl zu technischen Zwecken unter der Bedingung, daß sie bei den Hauptzollämtern denaturiert werden, mit 6 Kronen per 100 kg festgesetzt, wobei der Satz 2 Kronen und der Koeffizient 3 beträgt. Die Ermäßigung des Tarifes für Schwefelammoniak hat bis Ende d. J. Geltung. (2997)

Ueber den Einfuhrzoll für Gerbextrakt fand am 5. d. Mts. in der Prager Handelskammer eine Beratung statt, die allerdings ergebnislos verlief. Die Gerbextraktfabriken fordern einen beträchtlichen Zoll, während die Lederfabriken einen solchen ablehnen, unter der Begründung, daß die Extraktfabriken im Inland überhaupt keine Rohstoffe haben. (2998)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Seife, Krystallsoda usw. (Verordnung des Ministeriums.) An Stelle der Umsatzsteuer, welche bei Lieferungen: a) von Seife aller Art (ausgenommen der Luxussteuer unterliegende Seife); b) von Waschpulver und sonstigen Waschmitteln (z. B. Ominol, Borax, Myjava usw.); c) von Krystallsoda (in Stücken und Pulver); d) von Toilettemitteln, welche in Parfümerien und Erzeugungsstätten für Toiletteseifen und kosmetische Mittel erzeugt werden, jedoch der Luxussteuer nicht unterliegen, zu zahlen wäre, wird, angefangen vom 1. April 1922, ein Steuerpauschal eingeführt. Das Steuerpauschal beträgt bei den erwähnten Gegenständen, soweit sie im Inland hergestellt wurden und für heimischen Gebrauch bestimmt sind, 4 % von jenem Preise, welcher vom Erzeuger für die Ware fakturiert wurde (eventuell von der Losung), sowie vom Werte seines Eigenverbrauches. Von Artikeln der oben erwähnten Art, welche aus dem Auslande eingeführt werden, beträgt das Pauschal gleichfalls 4 % vom fakturierten Preise der eingeführten Ware unter Hinzurechnung des Zolls und der Transportkosten bis an die Grenze und ist gleich bei der Zollabfertigung fällig. An Stelle der Luxussteuer und der Umsatzsteuer, welche bei Lieferungen von luxussteuerpflichtigen Toiletteseifen und von anderen Toilettemitteln, die in Parfümerien und Erzeugungsstätten von Toiletteseifen und kosmetischen Mitteln hergestellt werden und der Luxussteuer unterliegen (d. i. Parfüms, Riechsalben, Toiletteseifen, Cremes, Pomaden, Puder, Schminken, Toilettewässern, Haar- und Bartfärbemitteln und allen anderen Hilfsmitteln der Schönheitspflege), zu entrichten wäre, wird, vom 1. April 1922 angefangen, ein Steuerpauschal eingeführt. Das Steuerpauschal beträgt bei oben erwähnten Artikeln, welche im Inland erzeugt wurden und für den heimischen Gebrauch bestimmt sind, 14 % von jenem Preise, welcher vom Erzeuger für die Ware fakturiert wurde (evtl. von der Losung), sowie vom Werte des Eigenverbrauches des Erzeugers. Das Steuerpauschal bei den oben erwähnten Artikeln, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, beträgt gleichfalls 14 % vom fakturierten Preise der eingeführten Ware unter Hinzurechnung des Zolls und der Transportkosten bis an die Grenze und ist gleich bei der Zollabfertigung fällig. (2983)

Ungarn. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Wie das Handelsmuseum mitteilt, wurde in Ungarn ab 5. d. das Zollaufgeld für alle nicht in den Listen A, B und C genannten Waren auf 16 900 % (170 facher Grundzoll gegenüber dem bisherigen 120 fachen Grundzoll) erhöht. (3000)

Spanien. **Berichtigungen zum Zolltarif vom 16. Februar 1922.** Durch königliche Verfügung vom 24. März d. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 26. März 1922, sind u. a. nachstehende Berichtigungen des letzten Zolltarifs bekanntgegeben worden:

Tarifnummern 793 und 794 (Kohlenteer-Derivate): für kg setze 100 kg.

Tarifnummer 886 (synthetische Nitrate): In Tarif II beträgt die Abgabe 1 Peseta (und nicht 0,10 Peseta) je 100 kg. (3009)

Neue Zollvorschriften. Die „Gaceta de Madrid" vom 1. März d. J. veröffentlicht zwei Dekrete vom 28. Februar d. J., die eine Reihe von Einzelheiten in der Handhabung des spanischen Zolldienstes regeln. Seit langer Zeit besteht bei den spanischen Zollbehörden der Brauch, bei Abfertigung der Sendungen neben den vorgeschriebenen Zollsätzen kleine Vergütungen für die Zollbeamten entgegenzunehmen. Diese Vergütungen, die bisher freiwillige Gaben der Interessenten darstellten, werden nunmehr durch das erste der genannten Dekrete, auf Grund einer bereits durch ein Gesetz vom 23. Dezember 1916 erteilten Ermächtigung unter der Bezeichnung „derechos obvencionales" sanktioniert und in einem, nach der Art der Sendung, des Schiffes, Gewicht der Ladung usw. abgestuften, Tarif festgelegt. Von dem Ertrag dieser „derechos obvencionales" sollen 80 % an die Zollbeamten verteilt werden, während der Rest der Staatskasse verbleibt. Außerdem bestimmt dieses Dekret, daß die Zollämter entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochentagen wie an Sonn- und Feiertagen, für die Abfertigung von Gütern geöffnet bleiben. (2974)

Zum neuen spanischen Zolltarif.

Durch den am 16. Februar 1922 in Kraft getretenen neuen spanischen Zolltarif sind zwar die die deutsche Ausfuhr nach Spanien schwer belastenden Valutazuschläge beseitigt worden, aber die spanische Regierung hat die Zollsätze für eine große Anzahl von Erzeugnissen so wesentlich heraufgesetzt, daß der durch den Fortfall der Valutazuschläge erreichte Vorteil zum großen Teil wieder hinfällig geworden ist. In Spanien scheint sich jedoch allmählich die Erkenntnis Bahn zu brechen, daß die hohen Schutzzölle für Erzeugnisse, die in Spanien selbst nicht hergestellt werden können, auf die Dauer dem eigenen Lande zum Schaden gereichen müssen. Wie aus Madrid gemeldet wird, ist der spanische Finanzminister durch Dekret vom 14. März 1922 ermächtigt worden, den Cortes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf Ermäßigung der Zölle hinzielt. Hiernach soll die Regierung ermächtigt werden, für gewisse Positionen des Zolltarifs demjenigen Lande niedrigere als die im Tarif II vom 12. Februar 1922 festgesetzten Zölle zu gewähren, das den spanischen Erzeugnissen gleichwertige Vorteile zu bieten vermag. Diese Ermäßigungen sollen sich nur auf bestimmte Nummern des Tarifs beziehen und im allgemeinen nicht mehr als 20 % der im Tarif II festgesetzten Zölle betragen. Fernerhin wird die Regierung ermächtigt, die gegenwärtigen Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln, sofern sich das bisherige Verfahren nachteilig für die spanische Wirtschaft erweisen sollte. Die Regierung muß hierzu das Gutachten des Ausschusses zum Schutze der spanischen Industrie und des ständigen Zolltarifausschusses einholen. Die Regierung wird weiterhin ermächtigt, die Wareneinfuhr aus irgendeinem Lande zu verbieten, wenn außerordentliche Umstände eine solche Maßnahme erforderlich machen; die Einfuhr einer einzelnen, verschiedener oder aller aus einem Lande stammender Waren zu beschränken, wenn letzteres die Einfuhrmenge spanischer Waren in Form eines Einfuhrbewilligungsverfahrens oder in irgendeiner anderen Form beschränkt hat; die Ausfuhr von Waren mit Ausfuhrzöllen zu belegen oder ihre Ausfuhr zu verbieten, wenn es die spanischen Wirtschaftsinteressen erfordern; die zum Schutze der spanischen Industrie notwendigen Maßnahmen gegen das Unterbieten des Auslandes zu treffen. — Hierbei handelt es sich zunächst nur um einen spanischen Gesetzentwurf, der noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat. (2984)

Brasilien. **Kennzeichnung von Warensendungen.** Die brasilianischen Zollbehörden haben in mehreren brasilianischen Häfen die Durchführung des Art. 12 § 1 der Zollbestimmungen wieder aufgenommen, der eine Strafe von 2 % vom Werte vorsieht, falls die zu einer Sendung gehörigen Kisten nicht mit durchlaufenden Nummern bezeichnet sind. Die Innehaltung dieser Bestimmung war längere Zeit nicht verlangt worden, und die Sendungen nach Brasilien wurden infolgedessen nicht mehr der Vorschrift entsprechend gekennzeichnet. Art. 12 § 1 lautet: „Marken und Nummern müssen in richtiger Folge in den entsprechenden Spalten auf der Rückseite der Fakturen angegeben sein. Die zu einer Sendung gehörigen Kisten sind mit aufeinanderfolgenden Nummern zu bezeichnen. Die Wiederholung einer Nummer ist unter allen Umständen verboten." (M. d. Hk. Lpzg.) (2981)

Nicaragua. **Aufhebung von Zöllen.** Der Generalzolldirektor hat eine Reihe von Bergbaubedarfsartikeln auf die Liste der zollfrei einzuführenden Erzeugnisse gesetzt. Dazu gehören auch: Calciumcarbid, Schmieröl, Asbest und chemische Glätten. (3003)

VERKEHRSWESEN

Beförderung von Waffen, Munition und Kriegsgerät im besetzten Gebiet.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" vom 10. April findet sich Verordnung 67, betreffend die Beförderung von Waffen, Munition und Kriegsgerät im Verkehr mit dem rheinischen Besatzungsgebiet. Die Interalliierte Rheinlandkommission hat entschieden, daß die Gültigkeitsdauer der

Digitized by Google

für den Transport von Waffen, Munition und Kriegsgerät erteilten Genehmigungen drei Monate beträgt. Demgemäß kommt der in der Bekanntmachung lfd. Nr. 444, S. 146, dieses Anzeigers unter Ziffer II A (Allgemeine Vorschriften) gemachte Vorbehalt für Kriegsmaterial in Wegfall. Der hierauf bezügliche letzte Satz ist zu streichen und im vorletzten Satz das Wort „Bergwerkssprengstoffe" durch „Kriegsgerät" zu ersetzen. Ferner hat der Interalliierte Heeresüberwachungsausschuß in Berlin angeordnet, daß für sämtliche chlorsauren Explosivstoffe einschließlich „Medziankit" innerhalb des besetzten rheinischen Gebietes sowie im Verkehr zwischen diesem Gebiet und dem unbesetzten Deutschland eine Transportgenehmigung erforderlich ist. (Delegierter der deutschen Eisenbahnen bei der Commission Interalliée des chemin de fer de Campagne Nr. 2264 v. 30. März 22.) (3021)

STEUERWESEN

Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr von der Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Novelle zum Umsatzsteuergesetz Uebergangsbestimmungen erlassen, aus denen folgendes hervorgehoben wird: Die Verhandlungen darüber, welche Rohstoffe und Halberzeugnisse auf die Freiliste 1 b (Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr) gehören, sind erst durch die Sitzung des Zwölferausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 22. Februar 1922 zu einem gewissen Abschluß gelangt. Mit Rücksicht darauf, daß über die Gegenstände, die auf die Freiliste 1 b kommen, Unklarheiten bestehen könnten, beabsichtigt der Reichsminister der Finanzen, dem Reichsrat vorzuschlagen, die ersten Umsätze nach der Einfuhr von der Umsatzsteuer zu befreien, sofern sie vor dem 1. April 1922 getätigt sind, und sofern es sich um Rohstoffe und Halbfabrikate handelt, die nicht für die Hauswirtschaft unmittelbar gebrauchsfähig sind. (3010)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 3. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; GVer. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: 20. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 20. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 4. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 4. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. Angest. in Fabrikationsbetrieben f. Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 4. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Verw. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 17. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7, Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Verw.-St. Leipzig; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Dresden. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter, Gau 15, Hamburg; Verb. d. Dsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Bezirk Hamburg; Zentralverb. der Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

8. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure. Bez. Gruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 14. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiterverb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen. Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 24. 12. 21 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen. — Datum des Abschlusses: 22. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind (im Sinne des § 1 des Reichstarifvertrages). — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtbez. Mannheim.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure. Bez.-Gruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gruppe II b. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind). — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Ober- u. Niederschlesien u. Restprov. Posen.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Württembergs; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau XI. Stuttgart, Cannstatt; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau 2. — Datum des Abschlusses: 3. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Oel- u. Fettfabr., der Seifen- u. Kali-Ind. u. den Apotheken. — Räumlicher Geltungsbreich: Freistaat Württemberg u. Hohenzollern.

6. Vertragsparteien: Dtsch. Apotheker-Ver.; Verein zur Wahrung der wirtsch. Interessen dtsch. Apotheker; TVb. dtsch. Apotheker. — Datum des Abschlusses: 15. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: In den Apotheken als Assistenten. Verwalter oder Vertreter tätige approbierte u. nichtapprobierte Pharmazeuten u. Pharmazeutinnen. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Dtsch. Reiches.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 5. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. Angest. in Fabrikationsbetrieben f.

Digitized by Google

Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin.

8. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verbände Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest. Leipzig. — Datum des Abschlusses: 17. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschl. d. Werkmeister in der chem. Ind. Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arb.-Vt., für die besonders Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- u. Amtshauptmannschaft Leipzig. (2953)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Leuchtmittelsteuererhöhung

tritt am 1. Mai 1922 in Kraft. Eine Nachsteuer wird erhoben für steuerbare Leuchtmittel, die sich am 1. Mai 1922 außerhalb der Räume eines angemeldeten Herstellungsbetriebes oder außerhalb der Zoll- oder Steuerüberwachung befinden. Sie beträgt

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Nernstbrenner und andere Glühlampen
	für das Stück	
1. bis zu 15 Watt	15 Pfennig	30 Pfennig
2. von über 15 bis 25 Watt . . .	30 „	60 „
3. von über 25 bis 60 Watt . . .	60 „	120 „
4. von über 60 bis 100 Watt . .	90 „	180 „
5. von über 100 bis 200 Watt . .	150 „	300 „

6. für solche von höherem Verbrauche zu a) je 75 Pfennig, zu b) je 120 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt;

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 30 Pfennig für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:

1. aus Reinkohle 180 Pfennig für das Kilogramm,
2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte 300 Pfennig für das Kilogramm;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt 300 Pfennig für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 300 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

Steuerfrei bleiben die für den Privathaushalt natürlicher Personen vor dem 1. Mai bestimmten oder in Benutzung genommenen Leuchtmittel. Die Hauptzollämter sind befugt, von der Erhebung der Nachsteuer auf Antrag abzusehen, wenn die anmeldepflichtigen Vorräte an Leuchtmitteln auch teilweise nicht zur Veräußerung bestimmt sind und den eigenen Bedarf des Anmelders für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Anmeldezwang besteht wie bei der Zuckersteuer; entsprechend ist auch die Nachprüfung geregelt. Die Anmeldung hat zu erfolgen unter Angabe des Aufbewahrungsraumes, der Art (Kohlenfaden-, Metallfadenglühlampen, Nernstbrenner, Brennstifte aus Reinkohle oder aus Kohle mit Leuchtzusätzen usw., Glühstrümpfe, Quecksilberdampfbrenner) und der Stückzahl, bei Brennstiften für elektrische Bogenlampen des Gewichtes. Für elektrische Glühlampen, Quecksilberdampf- und ähnliche elektrische Lampen einschließlich der Brenner, für solche ist ferner die Wattzahl, die der Gebrauchsspannung entspricht, oder, wenn diese nicht bekannt ist, die Art der Lampe (Kohlenfaden-, Metallfadenlampe, Nernstbrenner usw.) und die Kerzenstärke anzugeben. (3026)

Die Mineralwassersteuererhöhung

tritt am 1. Mai 1922 in Kraft. Einer Nachsteuer unterliegen Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden in verschließbaren Gefäßen, die sich am 1. Mai 1922 außerhalb des Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kantinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden. Von der Nachsteuer befreit sind im Besitze der im Absatz 1 bezeichneten Personen und Vereinigungen befindlichen Vorräte, welche bei Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 300 Liter, bei konzentrierten Kunstlimonaden 30 Liter, bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 2 Liter nicht übersteigen. Die Nachsteuer beträgt: bei Mineralwässern 0,05 Mk., bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 0,10 Mk., bei konzentrierten Kunstlimonaden 1,00 Mk., bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden 20,00 Mk. je Liter. Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, die mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten, ist der doppelte Satz zu entrichten. Der Anmeldezwang ist wie bei der Zuckersteuer geregelt. Die schriftliche Anmeldung hat Art, Nachsteuersatz, Raumenge und Aufbewahrungsort zu enthalten. (3027)

Sozialisierung der Düngerproduktion?

Die Sozialdemokratische Fraktion des Preußischen Landtags hat einen Antrag eingebracht, durch welchen das Staatsministerium ersucht wird, dahin zu wirken, daß Einfuhr und Produktion von künstlichem Dünger sowie die Abgabe an die landwirtschaftlichen Erzeuger oder deren Organe in staatliche Regie übernommen werden. (2980)

Die Untersuchung des Oppauer Unglücks.

Der Ausschuß des Reichstages zur Untersuchung des Unglücks in Oppau berict am 7. April d. J. über die Art des Berichtes und über die Fortführung der Untersuchung. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß vier hervorragende Sachverständige zur chemisch-technischen Untersuchung des gesamten Materials berufen habe. Dem Ergebnis dieser wissenschaftlichen Untersuchung könnte der Ausschuß nicht vorgreifen; es dürfte jedoch nicht vor Ende Mai zu erwarten sein. Die Untersuchung hätte seit der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses soviele neue Momente ergeben, daß bis zu einem gewissen Grade die ganze Arbeit auf eine neue Basis gestellt sei. Der Ausschuß müßte aber bestrebt sein, möglichst noch vor oder mit Eintritt der Sommerferien seine Arbeiten zu beenden. (3023)

Die Wirtschaftslage der Kalkindustrie im März 1922.

Die Kohlenlage der Kalkindustrie ist nach wie vor als trostlos zu bezeichnen. In der letzten Zeit entstand eine weitere Verschlechterung in der Belieferung. Zahlen von 60 % des Kontingents sind als Durchschnitt zu betrachten. Die Folge davon war eine gänzlich ungenügende Bedarfsdeckung. Verhandlungen, die beim Reichskommissar für die Kohlenverteilung über Erhöhung des Kontingents angestrebt wurden, kamen nicht zustande, da sich der Reichskommissar den Anordnungen des Reichswirtschaftsministeriums nicht fügen zu müssen glaubte. Ob der Beschluß des Reichskohlenrats vom 29. März, in Zukunft das Kohlenkontingent der Kalkindustrie restlos auszuliefern, von der erwarteten Wirkung sein wird, steht noch dahin.

Süddeutschland, das auf starken Verbrauch von Koks eingestellt ist, hat unter dem Brennstoffmangel am stärksten zu leiden. Vorübergehend waren die Schwierigkeiten in der Versorgung der Werke mit Kohle auch in der außerordentlich ungünstigen Verkehrslage des Ruhrgebiets zu suchen.

Der K-Wagenmangel hat nach wie vor angehalten. Eine Besserung ist hier nur zu erzielen, sofern mehr K-Wagen in den Dienst gestellt werden und die Umlaufszeit der Wagen bedeutend verringert wird.

Die Ausfuhr an gebranntem Kalk betrug im Monat März rund 5000 t (im Vormonat 2600 t); der Kalk ging hauptsächlich nach Holland und Dänemark. Die Einfuhr erreichte die Höhe von 4700 t (im Vormonat 5400 t) und kam aus Polen und der Tschechoslowakei. (2978)

Die chemische Industrie auf der Frankfurter Frühjahrsmesse.

Die „Frankf. Ztg." vom 4. April d. J. schreibt: Der erste Eindruck für den Besucher ist der, daß nunmehr Ordnung in die Gruppierung der Erzeugnisse gekommen ist und daß der Sachverständige nicht mehr lange zu suchen braucht, um die Gegenstände seines Faches zu finden. Der zweite Eindruck, den er empfängt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Beteiligung in der Gruppe „Chemie" womöglich noch geringer als auf den früheren Messen ist. Dies hängt allgemein damit zusammen, daß die chemische Großindustrie für den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht zu sorgen hat, weil die Nachfrage das Angebot weit übersteigt. Im besonderen aber haben auch die Halbfabrikate verarbeitenden kleineren Firmen gegenwärtig unter der „Käuferangst und dem Warenhunger" so zu leiden, daß auch hier ein Bedürfnis, neue Käuferschichten zu suchen, wohl kaum besteht. So versichern wenigstens die Aussteller selbst.

Was geboten ist, hält aber dem kritischen Blick stand. Es sind im wesentlichen die Erzeugnisse der Bohnerwachs-, Schuhputz- und Lackindustrie, diejenige pharmazeutischer Sonderwaren und endlich Petroleum und eine interessante Zusammenstellung all der wertvollen Stoffe, die bei der Verarbeitung von Tierabfällen nutzbar gemacht werden können, als da sind: Phosphate, Knochenmehl, Leim, Gelatine usw. (2975)

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten Januar und Februar 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Februar	Jan./Febr.	Februar	Jan./Febr.	Februar	Jan./Febr.	Februar	Jan./Febr.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	153 719	219 049	70 329	159 169	2 423 407	4 554 508	788 895	1 572 188
B. Farben und Farbwaren	3 732	10 221	6 276	25 380	93 320	188 841	558 640	1 033 216
C. Firnisse, Lacke, Kitte	98	180	240	469	3 913	8 636	16 652	33 231
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	12 279	23 804	104 504	169 580	4 664	9 665	49 534	108 691
E. Künstliche Düngemittel	38 475	84 231	7 660	18 186	4 571	9 470	1 107	2 120
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	250	549	352	847	4 143	11 441	20 376	48 103
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	19 682	48 347	46 691	102 246	16 526	32 651	176 201	323 690
Insgesamt	228 235	386 381	236 052	475 877	2 550 544	4 815 212	1 611 405	3 121 239

(2973)

Reichswirtschaftsgericht.

In der Hauptausschußsitzung des Deutschen Industrie- und Handelstags machte Prof. Dr. Flechtheim, Berlin, Ausführungen über das Reichswirtschaftsgericht, das aus dem Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf hervorgegangen ist und in Streitigkeiten zwischen Einzelnen und dem Reich zu entscheiden hat, so beispielsweise in Streitigkeiten bei der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, über die Uebernahmepreise bei Leistungen auf Grund des Friedensvertrages, über Okkupationsschäden, Liquidationsschäden usw. Auch in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der Kohlen-, Kali-, Eisen- und Teerwirtschaft ist das Reichswirtschaftsgericht vielfach die einzige Instanz für den Rechtsschutz des einzelnen. Trotz der ungeheuren Arbeitsüberlastung ist das Verfahren von dem Reichswirtschaftsgericht dank der großen Arbeitsfreudigkeit aller Beteiligten außerordentlich schnell. Besonders bewährt hat sich die Mitarbeit von sachverständigen Beisitzern. Jedoch ist der jetzige Zustand insofern unbefriedigend, als das Reichswirtschaftsgericht auf einer Verordnung, aber nicht auf Gesetz beruht.

Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags gab dazu folgende Erklärung ab: „Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags erkennt an, daß das Reichswirtschaftsgericht sich in der kurzen Zeit seines Bestehens bewährt hat und seinen Aufgaben gerecht geworden ist. Es verdankt diesen Erfolg wesentlich dem glücklich durchgeführten Zusammenwirken von rechtskundigen und sachverständigen Beisitzern. Es erscheint nun an der Zeit, das Reichswirtschaftgericht zum allgemeinen Organ des Rechtsschutzes bei Konflikten und behördlichen Eingriffen in das Vermögen und die Wirtschaft des einzelnen auszubauen und seine Verfassung und Verfahren durch ein grundlegendes Gesetz sicherzustellen." (3002)

Kohlenpreise und Ausfuhrindustrien.

In dem Bericht der Direktion des Winterhall-Konzerns für das Jahr 1921 finden sich folgende Ausführungen zur Erhöhung der Kohlensteuer:

Einflußreiche Kreise des deutschen Wirtschaftslebens sind bestrebt, durch fortgesetzte Erhöhungen der Kohlenpreise und der Kohlensteuer die Kohlen an den Weltmarktpreis heranzubringen. Da die Kohle die Grundlage aller Produktion ist, hat deren Verteuerung eine automatische Steigerung der Löhne und damit aller Materialien, auch der Lebensmittel, zur Folge. Mit großer Besorgnis sieht die Kaliindustrie der mit der Kohlenpreis- und Lohnerhöhung verbundenen fortgesetzten Heraufsetzung der Kalipreise entgegen, der sie sich nicht entziehen kann, wenn sie weiterbestehen will. Nicht als ob die Landwirtschaft angesichts der Preise ihrer Erzeugnisse höhere Ausgaben für die Düngung der Aecker nicht tragen könnte, von der die Erträgnisse wesentlich abhängen, sondern das Risiko wächst mit den Kosten ungemein; denn wenn Sonnenschein oder Regen ausbleiben, dann kann die Düngung allein nicht helfen. Die Anpassung der Kohlenpreise an den Weltmarktpreis muß eine allmähliche Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ausfuhrindustrien und damit eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben, wie sie gegenwärtig in valutastarken Ländern, besonders in England, herrscht. Mögen es sich die maßgebenden Stellen im Reich gesagt sein lassen, daß sie verantwortlich sind für das große Unglück, das über das deutsche Volk zu allem schon vorhandenen Unheil hereinbrechen wird, falls die Kohlenpreise nicht in erträglichen Grenzen gehalten werden. (2945)

Gewährung von Auslandkrediten (§ 8 des Kapitalfluchtgesetzes).

In beteiligten Kreisen bestehen Zweifel darüber, was als Gewährung eines Geldkredites im Sinne des § 8 des Kapitalfluchtgesetzes anzusehen ist. Nach einer Auslassung des Reichsministers der Finanzen an die nachgeordneten Behörden sind als Geldkredite alle Kredite anzusehen, bei denen die Leistung des Kreditgebers in Geld besteht, wobei der Gegenstand der vom Kreditnehmer für die Gewährung des Kredits übernommenen Verpflichtungen nicht maßgebend ist. Es sind daher Geldkredite im Sinne des § 8 auch alle Auslandskreditgewährungen, die mit der Klausel „gegen Aushändigung der Duplikatfrachtbriefe" oder ähnlich ausgestellt sind. Nur dann, wenn der Kreditgeber Waren, wozu auch Wertpapiere zählen, hingibt, handelt es sich um Warenkredite. — Zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit dem Auslande hat sich der Reichsminister der Finanzen nach Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium auf Grund des § 8 letzter Absatz des Kapitalfluchtgesetzes damit einverstanden erklärt, daß alle von Banken oder Bankiers einer im Auslande ansässigen Person oder Firma eingeräumten, auf Reichswährung lautenden Geldkredite dann von dem Erfordernis der Einwilligung der Reichsbank befreit bleiben, wenn sie auf Antrag von Inländern mit der Klausel „gegen Aushändigung der Duplikatfrachtbriefe, Konnossemente, Dokumente und dergl." gewährt werden. (2916)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Bau einer Stickstoffabrik.** Das Land Salzburg hat mit der kontinentalen Stickstoff-A.-G., an der deutsches, besonders bayerisches Kapital beteiligt ist, ein Abkommen geschlossen, das den sofortigen Ausbau des Kraftwerkes in Fusch sichert und in Verbindung damit die Errichtung einer Stickstoffabrik in Oesterreich ermöglicht, die in Golling gebaut werden soll. Der Ausbau des Fuscher Werkes kann sogleich begonnen werden, da die Stickstoff-A.-G. sich verpflichtet hat, die endgültige Finanzierung zum Ausbau auf 100 000 Pferdekräfte mit einer derzeit angenommenen Kostensumme von 1,3 Milliarden Kronen zu übernehmen. Das Werk soll im April 1923 bereits in Betrieb stehen. (Oest. Chem. Ztg.) (2982)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Das „Board of Trade Journal" bringt einen kurzen, zusammenfassenden Rückblick über die englische Industrie im Jahre 1921. Ueber die chemische Industrie findet sich in diesem Aufsatz folgende Auslassung:

Digitized by Google

Wenig chemische Fabriken sind auch nur annähernd voll beschäftigt. Der fremde Wettbewerb bleibt weiterhin sehr lebhaft. Der Ausfuhrhandel, welcher sich von Juli bis Oktober gleichmäßig besserte, nahm bis zum Jahresschluß nicht weiter zu; nur die Vermehrung der Ausfuhr von Kupfersulphat und von Natrium-Verbindungen während des letzten Vierteljahrs war bemerkenswert. Sowohl die Preise für Chemikalien als auch für Teer-Produkte neigen nach unten, obwohl letzthin höhere Preise für schwefelsaures Ammonium festgesetzt worden sind. Das Jahr als ganzes betrachtet, fiel der Kupfersulphat-Preis um etwa 30 %. Essigsaurer Kalk ging um über 50 %, Aetznatron etwa 65 % und Weinsteinsäure ungefähr 40 % zurück. Diese Rückgänge sind typisch. (2990)

Aufschwung der Kunstseiden-Industrie. Im Laufe einer Rede, die Mr. Samuel Courtauld, der Direktor der großen Seidenfirma gleichen Namens, auf der Jahresversammlung hielt, entwarf er ein Bild von den in der echten und in der Kunstseiden-Industrie herrschenden Verhältnissen, welches einen auffallenden Gegensatz bot. Er zeigte, daß die englische Produktion echter Seide durch das Dumping billiger Auslandswaren, mit denen kein englischer Fabrikant konkurrieren könnte, bedeutend eingeschränkt und die Produktion der Firma in diesen Stoffen auf etwa 33 % des Vorkriegsumfanges herabgegangen ist. Soweit die Firma Courtaulds betroffen ist, bildet das Weben echter Seide heute nur einen vrhältnismäßig kleinen Teil des Geschäfts, da die Kunstseidenbranche den größten Teil der Tätigkeit der Firma in Anspruch nimmt.

Die Herstellung von Kunstseidenfäden wird in Coventry und Flint betrieben. Die Weberei, die früher nur in Essex ihren Sitz hatte und damals völlig mit dem Weben echter Seidenwaren beschäftigt war, besitzt jetzt Fabriken in Leigh (Lancs.), Droylsden bei Manchester und Halifax, außer den vier Essexfabriken. Diese zwei Branchen bilden getrennte Industrien, deren Zusammenhang hauptsächlich darin besteht, daß die Weberei jetzt eine bedeutende Menge der von der anderen Branche hergestellten Kunstseide verbraucht.

Mr. Courtauld teilte mit, daß die Kunstseidenbranche, die zu Beginn des Jahres unter etwas gedrückten Verhältnissen arbeitete, in den letzten Monaten eine Wiederbelebung der Nachfrage erfahren habe. Volle Arbeitszeit wurde innegehalten und ein Markt für alles Garn, das gesponnen werden konnte, gefunden, so daß die Aussichten heute besser seien, als je zuvor. („The Times", London.) (2897)

Frankreich. **Vom Chemikalienmarkt.** Nach einer Notiz im „Journal of the Society of Chemical Industry" besteht zurzeit in Frankreich rege Nachfrage nach Schwerchemikalien; der übrige Markt ist jedoch ruhig. Die Feinchemikalienindustrie leide unter dem deutschen Wettbewerb, und in einigen Fällen hätten die Erzeuger wieder zu den Grundsätzen des reellen Kaufmanns zurückkehren müssen. Man beginne in gewissen Kreisen zu begreifen, daß es sich auf die Dauer nicht bezahlt macht, minderwertige Erzeugnisse zu hohen Preisen zu verkaufen.

Im Jahre 1921 betrug der Wert der Chemikalienausfuhr aus Frankreich 857 228 000 Fr. gegen 1 133 619 000 Fr. im Jahre 1920 und 211 396 000 Fr. im Jahre 1913. (2969)

Die Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie.

Der Streit um die Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie, der sich jahrelang hingezogen hat, ist nunmehr zu einem gewissen Abschluß gekommen. Der Kammer lagen, wie B. T. französischen Blättern entnimmt, drei Projekte vor. Eines sah für die Kaligruben die Staatsregie, ein anderes die Ausbeutung der Gruben durch eine einzige Aktiengesellschaft (Projekt Lesaché) und endlich ein drittes den Betrieb in drei getrennten Aktiengesellschaften vor.

Die französische Kammer hat sich nunmehr für das Projekt Lesaché, das auch von den elsässischen Deputierten unterstützt wurde, entschieden, und der Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich diesem Projekt, das also die Errichtung einer einzigen Aktiengesellschaft vorsieht, gleichfalls angeschlossen. Ein Teil der Aktien wird der Landwirtschaft vorbehalten. (Im übrigen ist es nicht ersichtlich, wie die Aktien verteilt werden sollen. D. Red.) Für die Arbeiter ist Gewinnbeteiligung vorgesehen. Es wird ferner ein Verkaufskontor sowohl für das Inland, als auch für das Ausland geschaffen. Der französische Staat wird im Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft drei Vertreter haben, einen für die Landwirtschaft, einen für die Gruben selbst und einen für die Finanzen. In diesem Zusammenhang interessieren einige Ziffern, die französische Blätter mitteilen. Danach besitzt Deutschland 206 Kaligruben, Elsaß 17. Die Landwirtschaft absorbiert neun Zehntel der gesamten Weltproduktion, und der Rest findet industrielle Verwendung. Im Jahre 1913 betrug der Weltverbrauch 1 Mill. t reines Kali, wovon die Hälfte in Deutschland, ein Viertel in den Vereinigten Staaten und ein anderes Viertel von Frankreich, England, Holland, Belgien und den übrigen Staaten verbraucht wurde. Die französische Kalipolitik wird nun durch folgende Argumente bestimmt: Die Produktion ist, so sagt man, unbeschränkt, der Verbrauch dagegen beschränkt. Die Hälfte aller Absatzmöglichkeiten wird durch Deutschland in Anspruch genommen. Die elsässische Kaliindustrie kann demnach nur noch auf die andere Hälfte rechnen, wobei die Vereinigten Staaten an erster Stelle stehen.

Die Produktion kann im Elsaß bis auf eine Höhe von 400 000 t reines Kali gebracht werden, man kann aber nur mit einem französischen Verbrauch von 100 000 t rechnen. Der Rest, 300 000 t oder 75 % der gesamten zunächst möglichen elsässischen Ausbringung müßte also, so argumentiert man weiter, entweder auf dem innerfranzösischen Markt durch Anregung zu höherem Verbrauch untergebracht oder aber auf den ausländischen Märkten dem deutschen Kalisyndikat streitig gemacht werden. (2901)

Schweden. **Außenhandel in Chemikalien 1920 und 1921.**

Einfuhr in kg:

	Jan.-Dez. 1920	Jan.-Dez. 1921
Chilesalpeter	23 048 584	26 050 933
Aetzkali und Aetznatron	5 375 484	4 224 448
Kiesabbrände	18 368 960	15 833 894
Chlorkalium	6 058 215	128 385
Chlorkalk	9 028 711	1 853 301
Natriumsulfat und Natriumbisulfat	50 337 585	13 453 072
Norgesalpeter	22 302 544	14 855 659
Pottasche	1 909 067	693 843
Rohphosphat	112 853 261	70 227 811
Soda und Natriumbicarbonat	18 783 409	8 864 372
Staßfurter Kalisalz	49 508 249	37 625 426
Schwefel	57 659 484	21 037 870
Thomasphosphat	—	5 801 530
Schwefelkies (tons)	114 600	5 801 530

Ausfuhr in kg:

Calcium- und Bariumcarbid	7 897 177	6 543 963
Kalium- und Natriumchlorat	2 785 332	1 582 047
Kalkstickstoff	100 200	—
Kupfervitriol	151 610	69 755
Superphosphat	42 375 704	18 382 080
Zündhölzer, Sicherheits-	34 800 402	18 519 462
andere	1 649 980	1 455 524

(2977)

Niederländisch-Indien. **Schaffung einer Stickstoff-Industrie.** Zur Ausnutzung der Wasserkräfte des Mamasa (Celebes) beabsichtigt das N. V. Stickstoff-Syndikat eine Gesellschaft mit einem Kapital von 50 Millionen Gulden zur Anlage einer Fabrik für Stickstoffdünger zu errichten. Nach übereinstimmenden Meldungen soll die Verwertung der Wasserkräfte in Indien, unter denen der Mamasa von besonderer Bedeutung ist, neuerdings bedeutende Fortschritte machen. Die Aussichten des Unternehmens werden als günstig bezeichnet, da Steinkohle aus Borneo ohne Schwierigkeiten einzuführen ist und Kalkstein in reichen Mengen zur Verfügung steht. Die Herstellung von Carbid, Kalkstickstoff u. a. chemischen Produkten ist daher möglich. Ob das erforderliche Gesellschaftskapital bereits vorhanden ist, läßt sich aus den vorliegenden Meldungen nicht klar erkennen. (2960)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 4.	5. 4.	Aktien	11. 4.	5. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	720,50	696,—	Harkort Bergw.	1240,—	1325,—
Bad. Anilin	793,—	773,—	Höchster Farbw.	705,—	699,—
Byk-Guldenw.	690,—	715,—	C. A. F. Kahlbaum	805,—	839,—
Chem. F. Buckau	1900,—	1890,—	Köln-Rottweil	925,—	945,—
„ Griesheim	845,—	880,—	Leopoldshall	—	3450,—
„ Grünau	809,—	850,—	Linde's Eismasch.	1352,—	1330,—
„ v. Heyden	952,—	960,—	Nitritfabrik	940,—	950,—
„ Milch & Co.	780,—	865,—	Oberschl. Koksw.	1540,—	—
„ Weiler	660,—	698,—	Rasquin, Farbw.	1230,—	1276,—
„ Gelsenk.	2975,—	3345,—	Rh. W. Sprengst.	655,—	685,—
„ W. Albert	1975,—	2225,—	J. D. Riedel	1000,—	1010,—
„ Concordia	2625,	2705,—	Rütgerswerke	1015,—	1200,—
Dynamit Nobel	789,75	820,—	Schering, Chem.	1280,—	1385,—
Egestorff. Salzw.	2010,-	2025,—	Sprengst. Carb.	770,—	745,—
Elberf. Farbenf.	730,—	720,—	Staßfurter Chem.	2330,—	2300,—
Fahlberg List	710,—	730,—	Thür. Bleiweißf.	2075,—	2025,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1505,—	1600,—
Th. Goldschmidt	1030,—	1174,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1630,—	1700,—
Harb. Wiener G.	1375,—	1530,—	„ Glanzstoff F.	2940,—	3150,—

Digitized by Google

Devisen	5. 4.	6. 4.	7. 4.	8. 4.	10. 4.	11. 4.
Holland	12000,—	11750,—	11550,—	11650,—	11450,—	10725,—
Schweden	8240,—	8100,—	7975,—	8040,—	7875,—	7400,—
Italien	1671,—	1620,—	1605,—	1624,—	1610,—	1518,50
England	1389,—	1365,—	1345,—	1356,—	1321,—	1248,50
New York	315,75	311,—	306,50	307,25	298,25	281,50
Frankreich	2893,50	2880,—	2800,—	2805,—	2760,—	2615,—
Schweiz	6115,—	6050,—	5957,50	5975,—	5825,—	5500,—
Spanien	4830,—	4761,—	4745,—	4760,—	4635,—	4390,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 4.	5. 4.
Elektrolytkupfer	8155	8910
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7450— 7500	8375— 8425
Originalhüttenweichblei	2750— 2850	3100— 3150
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3100— 3150	3400— 3450
Zink, umgeschmolzen	2600— 2650	2300— 2500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12200	13500
do. in Walz- oder Drahtbarren	12200	13700
Bancazinn	19200—19300	20000—20100
Straitszinn	19200—19300	20000—20100
Australzinn	19200—19300	20000—20100
Hüttenzinn. 99 pCt.	18800—19000	19600—19700
Reinnickel	18000—18500	20300—20500
Antimon-Regulus	2750— 2800	2950— 3000
Silber in Barren (1 kg)	5200— 5250	5625— 5650

(3025)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

Für Dachpappe mit	80er	100er	150er	200er Rohpappeneinlage
	24,50	20,30	14,50	11,50 Mk. pro qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. (2979)

Geschäftliches

Erhöhung der Teerpreise.

Die Gesellschaft für Teerverwertung hat die vorläufigen Abschlagpreise für das zweite Viertel des Jahres 1922 folgendermaßen heraufgesetzt: Teer 200 (bisher 125) Mk., rohes Naphthalin Nr. 2 300 (bisher 145) Mk., Nr. 3 250 (bisher 125) Mark, Nr. 4 230 (bisher 150) Mk., Nr. 5 150 (bisher 95) Mk., Pech 250 (bisher 150) Mk., Naphthalinschlamm 100 (bisher 60) Mark, 30 % Anthracen 120 (bisher 65) Mk., schweres Teeröl, qualitätslos 300 (bisher 180) Mk. (3014)

„Union" Fabrik chemischer Produkte, Stettin. Nach dem vom Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr erstatteten Bericht war das Unternehmen im Jahre 1920/21 stärker als im Vorjahre beschäftigt. Von einer vollen Ausnutzung der Leistungsfähigkeit war man jedoch nach wie vor weit entfernt. Die sprunghafte Geldentwertung und die großen Valutaschwankungen wirkten lähmend auf die Entwicklung. Die Instandhaltung der zum Teil jahrelang außer Betrieb befindlichen Anlagen erfordert außerordentliche Aufwendungen. Zur Sicherung der Betriebsfähigkeit wurden dem Werkerhaltungskonto nach vorheriger Uebertragung des Erneuerungskontos und der Rücklage für die Wiederinbetriebsetzung der Fabriken nach dem Kriege 2 Mill. Mk. neu zugeführt. Im Zusammenhang mit der sinkenden Kaufkraft des deutschen Geldes sind die Wertumsätze und Außenstände entsprechend gestiegen, weshalb sich die Geschäftsleitung für verpflichtet hielt, das Delkrederekonto auf 2 Mill. Mk. zu erhöhen. Das der Gesellschaft aus der Kapitalserhöhung vom Oktober 1920 zugeflossene Aufgeld ist nach Abzug der Kosten mit 5,6 Mill. Mk. dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt und letzterer alsdann auf 8 Mill. Mk. aufgefüllt. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. Februar 1921 ist das Grundkapital um 9 Mill. Mk. erhöht, worauf zunächst 25 % eingezahlt worden sind. Der Reingewinn beträgt 3 235 596 Mk. gegen 1 158 769 Mk. im voraufgegangenen Jahre; es soll eine Dividende von 15 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien verteilt werden. (3007)

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden. In der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft vom 3. April d. J. wurde beschlossen, der am 27. April in München, Nymphenburger Straße 76, stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen: Verteilung einer Dividende von 25 % (i. V. 20 %), Verdoppelung des Aktienkapitals, wobei den Aktionären ein Bezugsrecht von 1 : 1 eingeräumt wird. (2985)

Verlegung der chemischen Fabrik Buckau nach Halle. Wie die „Hallischen Nachrichten" aus zuverlässiger Quelle erfahren, wird die Zentralverwaltung der Chemischen Fabrik Buckau bei Magdeburg in nächster Zeit nach Halle verlegt werden. Die Gesellschaft hat zu diesem Zweck 2 Grundstücke in Halle erworben. Die Verlegung ist erforderlich, weil die Hauptwerke der Firma — die Fabrik in Ammendorf, das Elektrizitätswerk Gröbers und die Braunkohlengrube Gewerkschaft Claraverein — bei Halle liegen. Die Aktienmehrheit der Chemischen Fabrik Buckau ist, wie kürzlich von uns gemeldet wurde, in den Besitz der Chemischen Fabrik Th. Goldschmidt A.-G., Essen, übergegangen. Der Erwerb dieser Aktienmehrheit ist auf den Geschäftsbetrieb der Chemischen Fabrik Buckau ohne Einfluß. Es handelt sich für die Goldschmidt A.-G. hauptsächlich darum, im Aufsichtsrat der Buckauer Fabrik vertreten zu sein. Die Th. Goldschmidt A.-G. verfolgt bei ihrem Vorgehen den Gedanken der vertikalen Konzentration und will sich Einfluß auf einen ihrer Haupt-Rohstofflieferanten sichern. (2989)

Die Verwaltung beruft zum 28. April eine außerordentliche Generalversammlung ein, auf deren Tagesordnung Wahlen zum Aufsichtsrat stehen. (3011)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. in Düsseldorf-Oberkassel. Die Generalversammlung setzte die Dividende wieder auf 20 % fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 10,5 auf 16 Mill. Mk. Die neuen vom 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Aktien werden von der Sichelgruppe unter Führung der Westbank-A.-G. in Frankfurt a. M. zu 225 % übernommen, die davon 5,5 Mill. Mk. im Verhältnis von 1 : 1 zu 250 % den alten Aktionären anbietet. Die restlichen 5 Mill. Mk. sollen im Interesse der Gesellschaft verwendet werden. Die Aussichten wurden als günstig bezeichnet. (2988)

Metallum-A.-G. in Berlin. Unter diesem Namen ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 25 Mill. Mark gegründet worden. Gegenstand ist der Handel mit Metallen aller Art, Erzen und Chemikalien. Den Vorstand bilden die Herren Leon Sklarz, Neumann und Herwitz. Dem Aufsichtsrat gehören an Direktor Schultz von der Commerz- und Privatbank, Hofrat Marx, Richard Friedmann und Direktor Schlitter. (2986)

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A. Die Gesellschaft beruft auf den 29. April eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über eine Erhöhung des Grundkapitals um 2 Mill. Mk. ab 1. Mai dividendenberechtigter Stammaktien auf 6 Mill. Mk. beschließen soll. Gleichzeitig soll über Abberufung und Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beraten werden. (2993)

Sprengstoffwerke Glückauf Akt.-Ges. in Hamburg. Nach Deckung des Verlustvortrages ergibt sich ein Reingewinn von 152 524 Mk., woraus der am 29. April einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 8 % vorgeschlagen wird. (2994)

A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth in Cassel. Die Generalversammlung genehmigte die Kapitalserhöhung um 3,05 Mill. Mk. Stamm- und 0,5 Mill. Mark 6 % Vorzugsaktien. In den Aufsichtsrat wurde neu gewählt Herr Bankier Richard Weinberger von der Firma Herzog und Meyer in München. Das Werk sei vollauf beschäftigt; wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, sei mit einem günstigen Ergebnis zu rechnen. (2987)

Gustav Lohse, A.-G. Unter Mitwirkung der Bank für Handel und Industrie wurde die seit dem Jahre 1871 bestehende Firma Gustav Lohse in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien, kosmetischen Erzeugnissen, Seifen und allen sonstigen, bisher von der Firma Gustav Lohse geführten Waren. Das Aktienkapital beträgt 14 Millionen Mark, und zwar 4 Millionen Mark 7% Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht und 10 Millionen Mark Stammaktien. (3005)

A.-G. für Chemische Industrie in Gelsenkirchen-Schalke. Die Generalversammlung vom 5. April d. J. setzte die Dividende auf 25 % und die Sondervergütung auf 50 % fest und stellte beides vom 6. d. M. ab zahlbar. Der Vorsitzende teilte mit, die Verwaltung glaube, durch ansehnliche Rückstellungen für solide Bilanzierung genügend Sorge getragen zu haben, so daß sie die in Papiermark hochklingende Dividende, welcher in der Bilanz Goldwerte gegenüberstehen, verantworten könne. Man hofft, im nächsten Jahre wieder eine gute Bilanz vorlegen zu können. Bis jetzt verlaufe das Geschäft im neuen Jahre im Rahmen des vorjährigen. (2976)

Digitized by Google

Norddeutsche Sprengstoffwerke Akt.-Ges. in Hamburg. Die Gesellschaft verteilt nach 0,63 (i. V. 0,18) Mill. Mk. Abschreibungen und nach 1 Mill. Mk. (0) Rückstellungen auf Werkerhaltungskonto aus 485 431 Mk. (91 253 Mk.) Reingewinn 15 % (6 %) Dividende. Die Aussichten werden als befriedigend bezeichnet. (3001)

A.-G. für Lithoponefabrikation, Berlin. In der Generalversammlung wurden sämtliche Anträge der Verwaltung genehmigt. Die Dividende auf die Stammaktien wurde auf 35 % festgesetzt. Auf Anfrage eines Aktionärs über die Aussichten des neuen Geschäftsjahres äußerte sich die Verwaltung, daß die lebhafte Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft zu auskömmlichen Preisen fortbesteht, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, auch für 1922 wieder ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten sei. Es wurde ferner mitgeteilt, daß die Einführung der Aktien an der Berliner Börse zur offiziellen Notierung in die Wege geleitet ist. (2972)

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft. Den Aufsichtsrat dieser im vorigen Monat in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Firma bilden: Bankdirektor Friedrich Motz-Leipzig, Kaufmann Leo Ehnimb-Hamburg, Bankdirektor Dr. jur. Schaefer-Leipzig, Frau Dr. Wrazidlo-Leipzig, Frau Gericke-Leipzig. Zum Vorstand der Gesellschaft wurde der bisherige Einzelprokurist der Firma C. Erdmann, Dr. Leopold Seidler, bestellt, der für sich allein zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt ist. Herrn Willy Niepraschk wurde Prokura, Herrn Carl Michael Handlungsvollmacht erteilt. (2970)

Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G., in Aachen. Die Verwaltung beabsichtigt, der am 24. Mai stattfindenden Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 20 % (i. V. 30 %) auf das erhöhte Aktienkapital von 80 Millionen Mark vorzuschlagen. (3012)

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München. Das Unternehmen erzielte im abgelaufenen ersten Geschäftsjahre einen Fabrikationsgewinn von 1 349 808 Mark. Der verbleibende Reingewinn soll folgende Verteilung finden: Gesetzliche Rücklage 50 000 Mk. 9 % Dividende auf Vorzugsaktien 18 000 Mk., Vergütung an den Aufsichtsrat 12 889 Mk., 15 % Dividende auf Stammaktien 150 000 Mk., Vortrag 68 369 Mk. Hierzu bemerkt der Bericht des Vorstandes: Das Berichtsjahr ist das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft, die aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kranseder & Cie. hervorgegangen und unter Mitwirkung der Bayerischen Disconto- und Wechsel-Bank A.-G., Nürnberg, gegründet worden ist. Die Beschäftigung war im abgelaufenen Jahr nicht immer gleichmäßig, doch ist es uns trotz verschiedener Schwierigkeiten, auch in der Materialbeschaffung, und trotz der Preissteigerungen, die bedingt waren durch die Erhöhung der Preise für die Rohstoffe, der Löhne, Gehälter und der sonstigen Unkosten, gelungen, den Umsatz zu erhöhen und ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. (3013)

Aus dem Aufsichtsrat der **Danubia A.-G. für Mineralölindustrie Regensburg** ist Kommerzienrat Max Noack, München, aus dem Vorstand Herr Karl Reumuth, München, ausgeschieden. (3028)

Aus dem Handelsregister.

(3. April bis 8. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, A.-G., München (9000).
Alfred Gude & Co., Chem. Fabrik, Ges. m. b. H., Berlin (20).
Chem. Werke „Famos" Petersen & Herrmann G. m. b. H., Hamburg (20).
Chem. Fabrik Dr. Arnold Bernstein G. m. b. H., Plauen (35).
Harburger Chem. Werke Schön & Co., A.-G., Harburg (3000).
Chem. Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin (1000); Zweigniederlassung Hamburg.
„Eufro"-Werke", Seifen-, Kerzen- und chemische Fabriken m. b. H., Augsburg (30).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Zoll & Schury: die Firma ist erloschen.
Chem. techn. Industrie Kaldenkirchen, Rhld., G. m. b. H. zu Kaldenkirchen: die Gesellschaft ist aufgelöst. (3018)

Versammlungskalender.

19. April: „Union" Fabrik chemischer Produkte, Stettin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.
19. „ Herold A.-G., Fabrik chemischer Präparate, Berlin: ordentl. G.-V., 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin, Leipziger Str. 76.
21. „ Bremer chemische Fabrik Hude: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Wachtstr. 14-15.
21. „ Chemisch-pharmazeutische Werke, Bad Homburg, A.-G.: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Kurhaus in Bad Homburg.
21. „ Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Eidelstedt-Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr im „Blauen Saal" des Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5-6.
22. „ Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Düsseldorf, Weinhaus Bettermann, Josefinenstraße.
22. „ Dr. Ivo Deiglmayer, Chemische Fabrik A.-G., München: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in München, im Sitzungszimmer des Hotels „Union", Barer Str. 7. (3019)

Außenhandelstelle Chemie

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel".

Die Ausfuhr-Mindest-Preise für Asphalt-Mastix haben sich mit Wirkung vom 4. April 1922 geändert und können bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Mi, erfragt werden. (3016)

Die **Außenhandelstelle** gibt noch nachträglich bekannt, daß in der Sitzung des Unterausschusses Schwefelnatrium und Antichlor am 11. 11. 21

Herr Direktor Carl F. Deydel, Berlin NW. 7, Fa. Kunheim & Co., zum Vorsitzenden und
Herr Wilhelm Klünder, Stettin, Gr. Oderstr. 18/20, zum Stellvertreter

gewählt wurde. (3004)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen.)
1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.
1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.
2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.
Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.
Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie	Sprengstoffe	Chemisch-technische Artikel
Holzdestillation	Chemisch-Pharmazeutische Industrie	Ätherische Öle u. Riechstoffe
Stickstoff und Carbid		Phosphordüngemittel
Teerfarben	Mineralfarben	Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. März 1922	8. April 1922	5. April 1922	31. März 1922	8. April 1922	15. März 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 99% (H.P.) 525 Fr.	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,37 Kr.	11½—12 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,45-0,50 G	—	90% 1,42 Kr.	—
Ammoniumsulfat	105 Fr.	—	—	—	—	100 lb. 3-3,15 $
Aetzkali	88/92 % 235 Fr.	34—35 £	—	88/92 41 Mk.	—	100 lb. 5,65—5,75 $
Aetznatron	76/77% blanche 125 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 663 Kr.	—	100 lb. 3,65—3,75 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 0,95—1,20 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9—11½ c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	krist. engl. 46 Mk.	0,85 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquid 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6½-7*d*	49—57 G	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	0,13 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13-13,10 £	10,50—12 G	110/115 195 Kr.	0,24 Kr.	100 lb. 1,75—2 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	34—45 G	44 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2 *s*	kg 3,20—3,75 G	—	6,17 Kr.	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 300 Fr.	99/100% 55—60 £	80% chem. rein 0,34-0,40 G	80% chem. rein 1300 Kr.	80 % 1,14 Kr.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,80 Fr.	40% vol. 72,10-75 £	—	40% 1740 Kr.	—	40% 9—9½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,5—4,10 £	4,50—6,25 G	calc. 85 Kr.	calc. 96% 0,17 Kr.	cryst. 100 lb. 1,15-1,25 $
Glycerin	blanche pure 30% 500	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	16—17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 165 Fr.	refined 45—47 £	—	26 Mk.	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,2—1,2½ *s*	125—170 G	4000 Kr.	—	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 3,9—4 *s*	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	30—33 G	98/99 740 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 23—25 G	—	—	—
Milchsäure	industr. 50% 315-325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 65 Fr.	10,10—11 £	11—14 G	B. 290 Kr.	—	100 lb. 2,10-2,15 $
Natr. Bichromat	335 Fr.	lb. 5¼ *d*	60—62 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	420 Fr.	lb. 8½—9 *d*	73—80 G	—	4,75 Kr.	cryst. 12—12½ c.
Phosphorsäure	45% 300 Fr.	1,5 43—45 £	45° kg 0,36 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98 32 Mk.	96/98 % 0,66 Kr.	80/85% 4—4½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½*d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	—	U.S.P. 22—23 c.
Salmiak	98/99% blanc 235 Fr.	60—65 £	30—34 G	fein krist. weiß 38 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	40° 6¼—6½ c.
Salzsäure	20/21% 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 170 Kr.	0,11 Kr.	100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62 750 Kr.	conc. 0,52 Kr.	fused 60/62% 4⅛-4½ c.
Schwefelsäure	60° 21 Fr.	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 95 Kr.	0,21 Kr.	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 87 Kr.	58 % 0,25 Kr.	light 100 lb. 1,75-1,90 $
Wasserglas	Soude neutre 35° 38 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	36/38% 0,11 Kr.	solution 60° 100 lb. 2,50-2,60 $
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	1,40—1,70 G	spiegig krist. 12,25 č Kr.	krist. 2,85 Kr.	30 c.

(3024)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 24. APRIL 1922 | Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. April 1922.

Die Reichsregierung hat der Reparationskommission die Antwort auf deren Entscheidung vom 31. März überreicht. Im Eingang wird auf die in den letzten Monaten eingetretene „über alle Erwartungen hinausgehende Verschärfung der finanziellen Schwierigkeiten" hingewiesen. Dabei wird festgestellt, daß auf die Entwicklung der Markentwertung die Dekadenzahlung im März und die Entscheidung der Reparationskommission von schwerwiegendem Einfluß gewesen ist. Die Antwort zeigt dann das enorme Ansteigen der Preise für Nahrungsmittel und unentbehrliche Verbrauchsgegenstände als Wirkung der Zerstörung der inneren und äußeren Kaufkraft der Mark. Für Kohlen, Haushaltungsgegenstände, Baumwolle usw. sind in den letzten drei Monaten die Preise auf das Sechszigfache bis Hundertfache des Friedensstandes angestiegen. Trotz des Rückganges des Fleischverbrauchs auf weniger als die Hälfte der Friedenszeit und des Brotverbrauchs um ein Viertel braucht Deutschland einen jährlichen Zuschuß von fremden Lebensmitteln von 2½ Milliarden Goldmark; für das laufende Jahr wird allein die Getreideeinfuhr noch 500 Millionen Goldmark erfordern. Die Reichsregierung sieht daher der Entwicklung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage in den nächsten Monaten mit größter Besorgnis entgegen. Wenn es nicht gelinge, die Geldentwertung zum Stillstand zu bringen, wäre der Zusammenbruch nicht aufzuhalten. Nach diesen Ausführungen scheint man sich jetzt auch an den amtlichen Stellen des vollen Ernstes unserer Lage, auf den an dieser Stelle in letzter Zeit mehrfach hingewiesen wurde, bewußt zu sein.

Allein der Weg einer äußeren Anleihe kann nach Ansicht der Regierung den Zusammenbruch verhindern, wenn aus dem Ertrage der Anleihe nicht nur eine Reihe von Jahreszahlungen, sondern auch die sonstigen aus dem Friedensvertrag neben den Reparationslasten bestehenden Devisenverpflichtungen (Ausgleichsverfahren usw.) bestritten werden können. Der innere Geldmarkt soll durch die Zwangsanleihe bis an die Grenze der Möglichkeit in Anspruch genommen werden. Hierbei wird zugegeben, daß diese Anleihe, die drei Jahre unverzinslich bleibt, vollkommen die Wirkung einer Vermögenssteuer habe.

Die Antwort der Reparationskommission auf diese Note hat erstaunlicherweise bei einem Teil der deutschen Presse den Eindruck erweckt, daß sie sich vor früheren Noten durch Vermeidung jeder kränkenden Form auszeichne. Diese Auffassung ist nur dadurch zu erklären, daß man die bisherige anmaßende Tonart aller Auslassungen von seiten der Entente als die normale Verkehrsform zwischen Sieger und Besiegten ansieht. Denn wenn die Reparationskommission von der „starrsinnigen Haltung" der Regierung gegenüber den Forderungen der Alliierten spricht und drohend auf die „Folgen" einer solchen Haltung hinweist, dann kann man beim besten Willen nicht von einer rein sachlichen Behandlung der Fragen und von einer versöhnlichen Haltung der Kommission sprechen. Die Ausführungen in der Note der Reichsregierung werden als eine Ablehnung der von der Kommission gestellten hauptsächlichsten Bedingungen aufgefaßt. Sie hält an ihrer Forderung der Deckung sämtlicher Ausgaben der deutschen Finanzverwaltung, einschließlich derjenigen für die Reparationen, aus laufenden Einnahmequellen fest. Zur Beschaffung dieser Einnahmen stimmt die Kommission grundsätzlich der Absicht der Auflegung einer Zwangsanleihe zu. Dabei wird ausgesprochen, daß die Durchführung einer freiwilligen Anleihe anscheinend nicht zu ermöglichen wäre, weil der Kredit der Regierung beim deutschen Volke noch nicht genügend gefestigt sei, da sie noch keinen überzeugenden Beweis von Tatkraft auf steuerlichem Gebiet, beispielsweise durch Besteuerung der gegenwärtigen Gewinne von Handel und Industrie, erbracht habe.

Die Reparationskommission ist also, wie aus den letzten Ausführungen klar und deutlich hervorgeht, noch nicht einmal so weit in die Lage unserer Wirtschaft eingedrungen, daß sie sich von den Dividendenzahlen der deutschen Gesellschaften irreführen läßt. Eine Dividende von 30 %, in Papiermark zahlbar, die überwiegend mit einem in Goldmark eingezahlten Kapital erzielt wurde, erscheint der Kommission als ein Beweis für eine glänzende Geschäftslage. Unter solchen Umständen ist es allerdings begreiflich, wenn von derjenigen Stelle, in deren Hände alle Entscheidungen ruhen, völlig unerfüllbare Forderungen gestellt werden. Ein Mann, wie der französische Minister Loucheur, hat längst begriffen und öffentlich ausgesprochen, daß Deutschlands Bankerott ein tatsächlicher und kein betrügerischer sei. Die Reparationskommission erblickt in der Darstellung unserer verzweifelten Lage nur bösen Willen und starrsinnige Haltung der Reichsregierung, da sie doch in den Gewinnen von Industrie und Handel noch über eine ertragreiche Finanzquelle verfügte. Bei einer derartigen Auffassung fehlt jede Möglichkeit für eine Verständigung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission.

Während nun ein solcher Schriftwechsel über die grundlegende Frage der gesamten europäischen Wirtschaftssanierung zwischen den deutschen und alliierten amtlichen Stellen stattfindet, verhandelt man in Genua über Finanzfragen, Kredite und Wechselkurse, ohne daß es gestattet wäre, die Entscheidung der Reparationskommission, die für die weitere Entwicklung der Wechselkurse von schwerwiegendster, ja geradezu entscheidender Bedeutung ist, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. In dieser Tatsache kommt die ganze Sinnlosigkeit der Konferenz von Genua zum Ausdruck. Die englische Regierung unterbreitete der Konferenz ein sachverständiges Gutachten über die Wiederherstellung Europas, in dem der erste Abschnitt über die Währung auf der Feststellung beruht, daß die Stabilisierung der Währung der einzelnen Länder ein Haupterfordernis für den Wiederaufbau Europas sei; kein Land könne die Kontrolle seiner eigenen Währung zurückgewinnen, solange sein Staatshaushalt einen Fehlbetrag aufweist. Das sind Binsenwahrheiten, die keiner weiteren Erörterung bedürfen. Aber dieser fundamentale Grundsatz wird zu gleicher Zeit von der Reparationskommission, in der dieselbe englische Regierung einen maßgeblichen Einfluß haben könnte, wenn sie nur wollte, völlig ignoriert. Was können unter solchen Umständen die Beratungen der Finanzkommission mit ihren Unterkommissionen in Genua für einen Er-

Digitized by Google

folg haben, wenn keiner der neutralen Regierungsvertreter oder Sachverständigen den Mut findet, den Maulkorb des Herrn Poincaré abzuschütteln und zu erklären, daß die theoretische Erörterung der Finanz- und Währungsfragen ohne Zusammenhang mit der Reparationsfrage einem Dreschen von leerem Stroh gleichkommt. Bis dahin erscheint ein näheres Eingehen auf die Währungsvorschläge des Londoner Memorandums zwecklos.

Auch die Verhandlungen der Wirtschaftskommission können zu irgendwelchem positivem Ergebnis nicht führen. Gleich im Beginn der Beratungen zeigte es sich, daß eine Trennung in der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen eine Unmöglichkeit ist. Der frühere schweizerische Bundespräsident Schultheß, der sich auch in den während seiner Amtszeit zwischen Deutschland und der Schweiz geführten Wirtschaftsverhandlungen als ein weitblickender und erfahrener Wirtschaftspolitiker gezeigt hat, erklärte nach langen theoretischen Erörterungen der wirtschaftlichen Vorschläge des Londoner Memorandums, daß die Konferenz durch eine derartige Behandlung dieser wichtigen Frage nicht gerade die Bewunderung Europas erwecken würde. Er fragte, wie man denn die Beseitigung von Einfuhrverboten erörtern könnte, ohne auf die furchtbare Währungszerrüttung in Europa einzugehen. Diese durchaus programmwidrige Meinungsäußerung hatte den Erfolg, daß sich die Kommission in ihren weiteren Beratungen zunächst mit dem Währungsproblem, obwohl es einer Sonderkommission vorbehalten ist, beschäftigen wird. Dabei dürfte es dann wohl ganz unmöglich sein, die Entwertung der deutschen Mark von der Erörterung auszuschließen.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß es der Entente tatsächlich nicht darauf ankommt, durch die Konferenz von Genua eine wirkliche Gesundung der europäischen Wirtschaft herbeizuführen, so ist dieser Beweis durch die in dem Londoner Memorandum beliebte Behandlung der Meistbegünstigungsfrage erbracht. Alle Wirtschaftspolitiker der Welt sind sich darüber einig, daß einer der Gründe für das deutsche Valutaelend die durch den Friedensvertrag Deutschland aufgezwungene Verpflichtung der Gewährung der Meistbegünstigung an 21 alliierte und assoziierte Länder ohne jede Gegenleistung ist. In dem Gutachten der Londoner Sachverständigen wird nun im handelspolitischen Abschnitt ausgeführt, es sei auch vorgeschlagen, der Konferenz von Genua eine Resolution zu unterbreiten, nach der während eines gewissen Zeitraums die dort vertretenen Nationen einander gegenseitig das Meistbegünstigungsrecht in Zollangelegenheiten zubilligen sollten, vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, die nötig sein würden, um besonderen Schwierigkeiten zu begegnen. Die Annahme einer solchen Resolution hätte dann naturgemäß dazu geführt, daß auch Deutschland das Meistbegünstigungsrecht in den 21 Ländern seiner früheren Kriegsgegner erhielte. Aber zu einem solchen Entschluß konnten sich die englischen wirtschaftlichen Sachverständigen, deren Beratungen zweifellos Richtlinien von seiten des Herrn Poincaré zugrunde lagen, nicht aufraffen. Ihre Vorschläge sollen die Wirtschaft Europas wieder in Ordnung bringen, aber dem am meisten leidenden Lande ein Recht zu gewähren, das alle übrigen Staaten besitzen, dazu konnten sich diese Sachverständigen nicht verstehen. Deshalb heißt es in dem Text des Memorandums: „Es wurde allgemein zugegeben, daß aus rein wirtschaftlichen Gründen ein derartiger Beschluß bei der gegenwärtigen allgemeinen Lage zu bewillkommnen sei, indessen sahen sich einige der Sachverständigen nicht in der Lage, ihn anzunehmen." Hiermit soll wohl von vornherein einer Erörterung der Meistbegünstigungsfrage als aussichtslos vorgebeugt werden. Es ist bedauerlich, daß nicht die Gründe angeführt sind, aus welchen einige Sachverständige einem solchen Beschluß nicht zustimmen konnten, obwohl „allgemein" die wirtschaftliche Notwendigkeit anerkannt wurde. Vermutlich wären die ablehnenden Mitglieder des Londoner Gremiums dadurch Gefahr gelaufen, ihre Autorität als wirtschaftliche Sachverständige einzubüßen.

Die Währungsfrage, das Hauptproblem des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, ist auf Anregung Dr. Rathenaus einem Ausschuß von Sachverständigen überwiesen, in dem auch der deutsche Reichsbankpräsident Havenstein vertreten ist. Der Ausschuß wird die viel erörterte Anleihefrage einer gründlichen Prüfung zu unterziehen haben, obwohl sie gleichzeitig auch von der aus fünf Finanzmännern gebildeten Studienkommission in Paris beraten wird. Die Reichsregierung erblickt, wie in einem Exposé über die Finanzfragen dargestellt ist, als das einzige erfolgversprechende Mittel zur Besserung der Zahlungsbilanz und damit der Währung Deutschlands die Gewährung langfristiger Stundungen der Schulden oder internationale Kredite. Solche Kredite sind jedoch nach ihrer Ansicht nur nach Herabsetzung der zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Schuldenverpflichtung erreichbar und würden auch nur unter dieser Voraussetzung von Nutzen sein. Hierzu sollten die Schulden der Schuldnerländer durch internationale Vereinbarungen auf ein erträgliches und durch Arbeitsleistung abzubürdendes Maß herabgesetzt werden. Dieser Weg setzt die Beteiligung Amerikas an der Lösung des Reparationsproblems voraus. Infolge des Fernbleibens der Vereinigten Staaten von der Konferenz fehlt die Möglichkeit, das Thema einer Herabsetzung der internationalen Schulden mit Erfolg zu erörtern.

Der am Ostersonntag in Genua zum Abschluß gebrachte Vertrag zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland hat in den Ententeländern eine außerordentliche Aufregung hervorgerufen. Sie mag zunächst darauf beruhen, daß zwei Länder, die bei der Konferenz nur zugelassen, nur geduldet sind, es gewagt haben, unter den Augen ihrer Vormünder auf eigene Faust einen Vertrag abzuschließen, ohne vorher die allerhöchste Ermächtigung Frankreichs und Englands dazu einzuholen. Aber die Entrüstung, die in Frankreich in geradezu grotesken Formen zum Ausdruck kommt, hat noch andere, tieferliegende Gründe. Am 27. Februar d. J. wurde an dieser Stelle über vertrauliche Verhandlungen zwischen Frankreich und Rußland berichtet, die nach Meldungen von gut unterrichteter Seite das Ziel verfolgen sollten, eine Anerkennung der russischen Vorkriegsschuld an Frankreich durchzusetzen unter gleichzeitiger Abwälzung dieser Schuld auf Deutschland. Einen Weg hierzu bot Artikel 116 des Friedensvertrages, nach dem Rußland von der Entente das Recht zuerkannt werden kann, von Deutschland Ersatz aller Kriegsschäden zu fordern. Von diesem Rechte sollte nun Rußland Gebrauch machen und die ihm daraus erwachsende Forderung an Deutschland in Höhe von vielen Milliarden auf Frankreich als Ersatz der Vorkriegsschulden übertragen.

Die gegenwärtigen Ereignisse in Genua erbringen den Beweis, daß es sich bei der damaligen Darstellung keineswegs um Phantasien handelte. Rußland hat am Ostersonntag durch diese fein ausgedachten französischen Pläne einen Strich gemacht, indem es seinen Verzicht auf die Reche aus Artikel 116 des Friedensvertrages Deutschland gegenüber vertraglich festgelegt hat. Daß ein solcher Schritt Rußlands in Frankreich als eine unerhörte Brüskierung aufgefaßt wird, ist begreiflich. Aber die Herren Tschitscherin und Genossen sind nun einmal nicht die devoten Bittsteller, die es für eine Ehre halten, von der französischen und englischen Regierung sich die Richtung ihrer Politik vorschreiben zu lassen. Man würde in den Ententeländern gut tun, den Entrüstungssturm bald abflauen zu lassen; denn er offenbart nichts weiter als ein schlechtes Gewissen, weil der im geheimen gegen Deutschland geplante Anschlag ans Licht gekommen und gleichzeitig mißglückt ist. Bl.

(3092)

Digitized by Google

Nachträgliche Preiserhöhung für Markenartikel.

Die Handelskammer zu Berlin richtete an den Herrn Reichswirtschaftsminister in obiger Sache folgende auszugsweise wiedergegebene Eingabe:

„In der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 ist bestimmt, daß der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich nicht erhöht werden darf. Wir lassen es hier ganz dahingestellt, ob die Verordnung, deren Aufhebung bereits der Deutsche Industrie- und Handelstag gefordert hat, noch eine Berechtigung besitzt, und weiter, ob die Preistreiberei-Verordnung, zu deren Unterstützung die Bekanntmachung dienen soll, den heutigen Verhältnissen noch gerecht wird. Jedenfalls muß aber die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, da sie nur eine andere Form der Bekämpfung der Preistreiberei ist, mit den allgemeinen Grundsätzen des Preistreibereirechts im Einklang stehen. Das tut sie aus verschiedenen Gründen nicht. Einmal deswegen nicht, weil sie nicht gestattet, die Marktlage zu berücksichtigen, während nach der Preistreiberei-Verordnung Rechtsprechung und Wissenschaft sich darüber einig sind, daß bei einer regelmäßigen Marktlage höhere Preise genommen werden dürfen, als den ursprünglichen Gestehungskosten entspricht. Es zeigt sich demnach die Eigentümlichkeit, daß einzig die Hersteller von Markenartikeln bei Wiederkehr regelmäßiger Marktverhältnisse gehindert sind, ihren Absatz damit in Einklang zu bringen und eine gleichmäßige Preisgestaltung herbeizuführen. Insbesondere widerspricht aber die Bekanntmachung dem nach Erlaß der Verordnung aufgestellten Grundsatz des § 2 der Preistreiberei-Verordnung, wonach bei Erwerb eines Artikels zu verschiedenen Preisen Durchschnittspreise genommen werden dürfen. In der praktischen Ausgestaltung dient die Vorschrift nur dazu, der unberechtigten Preisschleuderei und der Uebervorteilung des Publikums Vorschub zu leisten. Die allgemeine Innehaltung bestimmter Preise hat den Zweck, in den Kreisen des kaufenden Publikums Sicherheit dafür zu bieten, daß der Käufer bei der Preisbemessung nirgends übervorteilt wird. Kann auch nur ein Verkäufer sich darauf berufen, daß er zu anderen Zeiten eingekauft hat als der Nachbar, so ist mit der Beseitigung des Einheitspreises unlauteren Verkäufern die Möglichkeit geboten, höhere Preise zu nehmen, als gestattet ist."

Die oben erwähnte Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages hat folgenden Wortlaut:

„In dem an den Deutschen Industrie- und Handelstag gerichteten Schreiben vom 24. November v. J. hat der Herr Minister dem Grundsatz zugestimmt, daß den Schwankungen der Warenpreise durch die Berechnung von Durchschnittspreisen begegnet werden kann. Demgegenüber ist die Schwierigkeit zu beachten, die sich bei der Berechnung von Durchschnittspreisen für Lebensmittel ergibt, besonders, wo es sich um gepackte Waren handelt. Nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren müssen auch heute noch gepackte Waren, sogenannte Markenartikel, wie Kaffee-Ersatzmittel, Kakao, Schokolade und Zwieback mit Preisen ausgezeichnet, verkauft werden, die nachträglich nicht erhöht werden dürfen. Die Berechnung von Durchschnittspreisen stößt auf die größten Schwierigkeiten, weil es erfahrungsgemäß dem Kaufmann unmöglich ist, den Preisaufdruck auf den Waren bei steigenden Preisen umzuändern, da dies naturgemäß den Unwillen des kaufenden Publikums erregt. Außerdem möchten wir noch auf die Unmöglichkeit hinweisen, angesichts der gegenwärtigen Preisschwankungen einen gesetzlichen Kennzeichnungszwang für den Kleinverkaufspreis durchzuführen. Gerade in den letzten Monaten ist es infolge der sprunghaften Verteuerung aller Betriebsmittel ganz unmöglich, auf längere Zeit hinaus Verkaufspreise festzusetzen. In immer kürzeren Zeiträumen treten Erhöhungen in den Material- und Personalausgaben eines Geschäftsbetriebs ein. Dazu kommen die ständigen Tarifsteigerungen der Post und Eisenbahn. Dieser Entwicklung folgen notgedrungen schrittweise die Verkaufspreise. Um aber den Absatz der Ware bei fortschreitender Minderung der Kaufkraft der Bevölkerung noch zu sichern, muß die Industrie davon Abstand nehmen, jede Unkostenvermehrung in die Verkaufspreise einzukalkulieren, insbesondere die Unkosten, die bei der Durchführung des Preisaufdrucks entstehen. So werden die Verluste durch wegzuwerfende oder zu verändernde Packungen, die infolge der Preisentwicklung überholt sind, immer größer. Da sie bei der Preisfestsetzung nicht Berücksichtigung finden können, gehen sie auf das Konto des Betriebskapitals.

Die immer dringlicher werdenden Klagen lassen erkennen, daß heute die Bestimmungen über den Kleinverkaufspreis für weite Kreise des Einzelhandels nicht nur ein lästiges und schädliches Hindernis bedeuten, sondern daß sie geradezu eine Notlage herbeiführen, und daß es sich nicht nur um eine Angelegenheit des Einzelhandels, sondern um wichtige Interessen der Industrie handelt. Wir bitten daher, daß die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 aufgehoben wird."

Auch der Verein z. W. ist in dieser Frage in dem gleichen Sinne an zuständiger Stelle vorstellig geworden. (3046)

Die Fragen der Harzgewinnung und der Gewinnung heimischer Gerbstoffe im Preußischen Landtag.

Bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Hauptausschuß des Preußischen Landtags ist über die Erfahrungen der Forstverwaltung mit der Harzgewinnung verhandelt worden. Im Anschluß hieran machte bei den Verhandlungen im Plenum des Landtages der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) folgende Mitteilungen:

Im Hauptausschuß wurde auch die Frage aufgeworfen, welche Erfahrungen die Forstverwaltung mit der Harzgewinnung gemacht habe. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Harzgewinnung unsere Wälder schädige. Es wäre ein Schönheitsfehler unserer Waldungen, daß die Bäume in den Beständen infolge der Harzgewinnung beschädigt seien. Wir sind heute ein armes Volk und können auf Schönheitsfehler keine Rücksicht nehmen. Die Staatsforstverwaltung hat die Möglichkeit, hier zu prüfen, ob eine Schädigung des Zuwachses in erheblichem Maße vorliegt. Sie mag im nächsten Jahre durch Messungen usw. feststellen, ob tatsächlich der Nachwuchs des Holzes durch die Harzgewinnung behindert ist, und ob die Qualität des Holzes darunter leidet. Welche Bedeutung aber im übrigen die Harzgewinnung für unsere Industrie hat, das mögen Sie aus einigen Zahlen ersehen, die ich Ihnen vortragen werde. Wir hatten in Friedenszeiten eine Einfuhr an Fertigharz von 85 000 t und eine Einfuhr von 33 000 t Terpentinöl. Die Papierindustrie war an dem Verbrauch dieser Produkte mit 24 000 t Fertigharz, die Seifenindustrie mit 8 500 t, die Lack- und Firnißindustrie mit 6 500 t, die Linoleumindustrie mit 5 500 t, die Buch-, Steindruck- und Farbenindustrie mit 4 500 t, die Kabelindustrie mit 4 500 t, die Baupech-, Schmieröl-, die Flugzeugbau-, Siegellack-Industrie, Tischler und Metallarbeiter mit 32 000 t beteiligt. Eine große Einfuhr besteht auch heute noch, allerdings ist der Bedarf um etwa 40 % heruntergesetzt, so daß wir heute etwa 50 000 Tonnen Fertigharz und 20 000 Tonnen Terpentinöl einführen müssen bei einem Durchschnittspreis von 8 Mk. für Fertigharz. Uebrigens hat der Preis in den letzten Jahren sehr geschwankt, nämlich zwischen 3 und 23 Mk. Nimmt man einen Preis von 8 Mk. an für Fertigharz, so ergibt sich die Summe von 400 Millionen, und nimmt man einen Preis von 20 Mk. für Terpentinöl pro Kilogramm an, so ergibt sich auch dafür die Summe von 400 Millionen. Das sind 800 Millionen. Auch dieser Preis für Terpentinöl hat in den letzten 3 Jahren zwischen 3,50 Mk. bis 23 Mk. geschwankt. Bei dem Valutarückgang wird eine Preissteige-

Digitized by Google

rung wiederkommen. Solche großen Werte müssen wir heute durch die Einfuhr decken, und wenn es möglich ist, die Harzgewinnung ohne große Schädigung des Staatswaldes zu tätigen, so muß man hierauf bedacht sein.

Es liegt uns ein Gutachten der Sägewerkindustrie in Ostpreußen vor, welches besagt, es beständen keine wesentlichen Bedenken gegen die Harzgewinnung in bezug auf die Qualität des Holzes, wenn lediglich das Risseverfahren angewendet werde und die Bäume in möglichst kurzer Zeit, nachdem die Harzgewinnung eingesetzt habe, gefällt würden. Das wird bei Kiefern etwa 3 bis 4 Jahre und bei Fichten etwas weniger sein. Wenn die Bäume wenige Jahre vor der Fällung auf Harz genutzt werden, dann kann sich die Qualität des Stammes nicht viel verschlechtern.

In derselben Sitzung machte der Abgeordnete Schmelzer über die Frage der Gewinnung heimischer Gerbstoffe die nachfolgenden Ausführungen:

Ein Wort möchte ich dem Eichenschälwald im Sauerland, Siegerland, an der Mosel und anderen Revieren des preußischen Staates widmen. Der Eichenschälwald hat im Kriege eine glänzende Aufgabe erfüllt; er hat uns die Gerbstoffe geliefert, als wir von aller Welt abgeschnitten waren. Der Eichenschälwald hat damit seine Berechtigung und Wichtigkeit erwiesen. Heute sind wir mehr noch als im Kriege durch unsere schlechte Valuta blockiert. Wir sind nicht imstande, die Gerbstoffe alle aus dem Ausland einzuführen und zu bezahlen, die wir notwendig haben. Es kommt aber noch folgendes hinzu: Unsere einheimische Gerbstoffextraktindustrie ist der Ueberfremdung fast erlegen. Die große Firma Renner & Co. in Hamburg, die größte in Preußen, hat englisches Kapital aufgekauft, ebenso die Firma Gebrüder Müller in Benrath. Mit dem Uebergang der beiden Firmen in ausländische Hände ist etwa ein Drittel bis zur Hälfte der einheimischen Gerbstoffindustrie in den Händen ausländischen Kapitals. Wenn früher der Zoll auf Eichenlohe und Gerbstoffe verweigert worden ist mit dem Hinweis darauf, daß unsere Lederindustrie das nicht ertragen könne, so ist heute die Lederindustrie meiner Ansicht nach und nach Auslassungen verschiedener Leute, die ich gesprochen habe, schon etwas anderer Meinung geworden. Wenn es dem ausländischen Kapital gelingt, noch weiter in unsere Gerbstoffindustrie einzudringen, als sie es schon getan hat, dann wird demnächst das ausländische Kapital unserer Lederindustrie die Gerbstoffpreise um so mehr vorschreiben können, je weniger Eichenschälwald wir haben, und um so weniger werden wir dem ausländischen Kapital Konkurrenz bieten können. Ich möchte bitten, daß die Staatsforstverwaltung ein aufmerksames Auge auf die Entwicklung auf dem Gerbstoffmarkt hat. Im vorigen Jahre war die Sache so: Es wurde uns für die Lohe, infolge der guten Valuta, die wir damals hatten, für ausländische Gerbstoffe 26 bis 30 Mk. für den Zentner geboten. Die Gewinnungskosten betrugen aber schon 25 Mk. Hinzu kamen die Fuhrlöhne und andere Unkosten mit 5 bis 6 Mk., so daß wir keine Lohe schälen konnten. Es wurde im allgemeinen wenig oder gar keine Lohe, im Sauerland z. B. sehr wenig, geschält. Nur die Besitzer, die selbst in den Wald gingen und Lohe schälten, waren imstande, etwas auf den Markt zu liefern. Diese Lohe hat heute einen unerschwinglichen Preis. Die Entwicklung der Mark hat es heute dahin gebracht, daß die Lederindustrie wieder auf unseren Eichenschälwald zurückgreift. Im vorigen Jahr wurden die Schälhölzer mit der Rinde abgehauen. Sie wurden mit der Rinde nur zu Brennholz verwertet. Das liegt nicht in unserm volkswirtschaftlichen Interesse, wo wir alles, was auf unserm Grund und Boden wächst, schützen müssen. Sollte sich die Valuta bessern und die Lederindustrie sich wieder den Auslandsgerbstoffen zuwenden, dann ist der Zeitpunkt gekommen, zu überlegen, ob nicht unser Schälwald vielleicht durch einen Zoll geschützt werden muß. Die Preise für Leder haben damit gar nichts zu tun, denn ich muß sagen, daß 3 Pfund Eichenlohe genügen, um ein Pfund Leder herzustellen. Das macht nach den heutigen Preisen auf ein Pfund Leder 3 Mk. Unkosten aus. Daß bei einem Preis von 120 bis 150 Mk. für das Pfund Leder der Preis von 3 Mk. für Gerbstoffe wenig ins Gewicht fällt, liegt auf der Hand. Es muß auch für ausländische Gerbstoffe etwas gezahlt werden; man hat sie nicht umsonst, und es wird, wenn es der ausländischen Gerbstoffindustrie gelingt, unsere Industrie in ihre Hände zu bekommen, diese nach Beseitigung der Eichenschälwälder allein die Preise diktieren. Man muß also der Bewegung auf dem Gerbstoffmarkt Aufmerksamkeit zuwenden und zu gegebener Zeit durch einen Zoll unsern Schälwald schützen. r. (3045)

Reichsapothekengesetz.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat dem Reichsminister des Innern mitgeteilt, daß die Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens erst noch einer gründlichen Klärung zwischen den Apothekenbesitzern und den Drogisten bedürfe, bevor auch andere Kreise dazu Stellung nähmen. Aus diesem Grunde sah auch der Deutsche Industrie- und Handelstag von einer Meinungsäußerung ab, sprach aber den Wunsch aus, daß, sobald die Verhandlungen mit den Apothekenbesitzern im Ministerium beginnen, auch Vertreter der chemischen Industrie und der Drogisten hinzugezogen würden.

Daß über die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zwischen den Apothekern und Drogisten noch verschiedene Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist zutreffend, besonders über das sogenannte Apothekermonopol für den Verkauf von Heilmitteln, dessen Erweiterung vom Apothekergewerbe erstrebt wird, während der Drogenhandel, auch im Interesse der Verbraucher, den entgegengesetzten Standpunkt vertritt. Aber abgesehen von diesen Gegensätzen stehen dem Zustandekommen eines Reichsapothekengesetzes einstweilen noch andere Widerstände entgegen. Das sind die sehr stark voneinander abweichenden Meinungen der Länderregierungen. Das Reichsministerium des Innern macht jetzt durch Verhandlungen mit Vertretern der Länder den Versuch, ob es gelingt, diese Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Führen die Verhandlungen zu einem Erfolg, dann soll mit der Aufstellung eines Entwurfs zu einem Reichsapothekengesetz begonnen werden. Man nimmt jedoch an den zuständigen Stellen an, daß die Fertigstellung eines solchen Entwurfs geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. In dem laufenden Jahre dürfte er jedenfalls nicht mehr an den Reichstag kommen. (3091)

Die oberschlesische Schwefelsäure-Industrie.

Ueber die Lage dieser Industrie wird aus Oberschlesien geschrieben: Die Schwefelsäure-Industrie gehört in Oberschlesien zu den wichtigsten Industriezweigen; sie ist neben der flüssigen schwefligen Säure, die man dem Schwefelgehalt der Zinkblende verdankt, ein Nebenprodukt der Zinkindustrie. Auf den oberschlesischen Rösthütten, deren Zahl vor dem Kriege 13 betrug, die im Laufe der Zeit in die Höhe ging, werden Schwefelsäure und flüssige schweflige Säure in besonderen, sehr umfangreichen Anlagen hergestellt, die seit einiger Zeit eine wesentliche Erweiterung erfahren haben. Die Hohenlohewerke, die Gewerkschaft von Giesches Erben, die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Lipine und sonstige Gesellschaften, die Schwefelsäurefabriken im Betriebe haben, haben die Produktion von Schwefelsäure, die noch bis in die letzte Zeit hinein gut abgesetzt werden konnte, allmählich nach Kräften gesteigert. Bei einzelnen Gesellschaften, wie z. B. bei der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Lipine, ist allerdings nicht nur die Erzeugung von Schwefelsäure, sondern auch die von flüssiger, schwefliger Säure im letzten Geschäftsjahre zurückgeblieben. Während die vorgenannte Gesellschaft im Vorjahre 30 425 t Schwefelsäure produzierte, hat sie im letzten Jahre nur 20 900 t dieser Säure erzeugt und 2112 t schweflige Säure (gegen 2837 t im Jahre vorher). Allerdings sind für diesen Ausfall in erster Linie die verschiedenen Betriebsstörungen ausschlaggebend, die sich im Laufe der Zeit geltend gemacht haben. Ungenügende Stromlieferung und andere mißliche Umstände zwangen die Werke dazu, öfter die Schwefelsäureherstellung einzuschränken bzw. ganz einzustellen und das Röstgas unausgenutzt durch die Esse entweichen zu lassen. Bei diversen Werken ist an Stelle der früheren Oleumerzeugung die Herstellung von

Digitized by Google

hochprozentiger Schwefelsäure getreten. Die letztgenannte Art Säure ist auch — wie schon in den Vorjahren — in der letzten Zeit mehr und mehr verlangt worden. Die Erzeugung erstreckt sich nunmehr hauptsächlich auf 50 gradige bis 60 gradige Schwefelsäure, auf 66 gradige Schwefelsäure, Anhydrid und wasserfreie flüssige schweflige Säure. Rauchende Schwefelsäure, die vor dem Kriege eigentlich wenig hergestellt wurde, wurde im Verlaufe des Krieges lebhafter produziert, die Produktion dieser Art Schwefelsäure hat aber wieder nachgelassen. Leider sind mit der Zinkindustrie auch die Schwefelsäurefabriken in Oberschlesien zumeist an das jenseitige Gebiet gefallen, so daß ihre weitere Entwicklung noch sehr ins Ungewisse gehüllt ist. Bis in die letzte Zeit hinein waren die sämtlichen oberschlesischen Schwefelsäurefabriken durchaus befriedigend beschäftigt, zumal auch der Abruf an schwefliger Säure seitens der chemischen Fabriken, der Zuckerfabriken und der Stärkefabriken wieder eine Steigerung erfahren hat. Was die Produktionsziffern anbetrifft, so ist zu erwähnen, daß vor dem Krieg in Oberschlesien jährlich über 250 000 t Schwefelsäure erzeugt wurden, daß diese Ziffer im Verlaufe des Krieges noch erheblich gesteigert werden konnte und daß die jetzige Produktionsziffer den Vorkriegsstand schon erreicht, zum Teil überschritten hat. Es sind Maßnahmen getroffen worden, die Schwefelsäure-Industrie noch mehr in die Höhe zu bringen. Ob das unter den neuen Verhältnissen gelingen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls war jahrelang vor dem Kriege die Lage der oberschlesischen Schwefelsäure-Industrie infolge der hohen Tarifierung dieses Artikels recht mißlich; sie änderte sich erst, als kurz vor Kriegsbeginn nach langjährigen Bemühungen endlich der Wunsch der oberschlesischen Schwefelsäure-Industrie nach Tarifermäßigung für den Versand wenigstens teilweise erfüllt wurde. Die Tarifsorgen haben die oberschlesische Schwefelsäure-Industrie bis in die neuere Zeit hinein nicht so zur Blüte gelangen lassen, als sie es dem hohen Stande ihrer Entwicklung entsprechend verdient hätte. Waren die bisherigen Tarifermäßigungen auch meist nicht geeignet, den Schwefelsäure-Erzeugern auf die Dauer einen höheren Erlös für ihre Produkte zu bringen, so haben sie doch wenigstens den Absatzradius dieses Produktes erweitert. — Bezüglich der Preise ist zu sagen, daß sie eine weiter aufwärts strebende Tendenz zeigen. (3047)

Die Frage der deutschen Reparationsfarbstoffe im englischen Unterhaus.

Im Unterhause wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob ihm bekannt sei, daß die Regierung große Mengen von deutschen Reparationsfarbstoffen eingeführt habe und diese durch ihre Agenten in England verkaufe, während sie zu gleicher Zeit durch das D. A. L. C. Geschäftsleuten die Einfuhrerlaubnis für dieselben Stoffe verweigere, und ob, wenn dies der Fall sei, in Anbetracht, daß durch den Verkauf der deutschen Farbstoffe durch die Regierung die englische Farbstoffindustrie ernstlich gefährdet und die Wirkung des Farbstoffimportgesetzes tatsächlich aufgehoben werde, der Präsident des Handelsamts geneigt sei, die sofortige Aufhebung dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen, damit die englischen Geschäftsleute in die Lage versetzt würden, mit der Regierung in Konkurrenz zu treten, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Monopol für den Handel mit deutschen Farbstoffen besitze.

Der Präsident des Handelsamts gab hierauf die folgende Antwort: Die im ersten Teil der Anfrage erwähnten Tatsachen sind mir bekannt. Die Bestände an deutschen Reparationsfarbstoffen, welche sich im Besitz der Regierung befinden, wurden in der Hauptsache zu einer Zeit erhalten, als kein Grund zu der Annahme vorlag, daß eine unmittelbare oder dauernde Abnahme in der Nachfrage nach Farbstoffen in England eintreten werde, und sie sollten dazu dienen, die inländische Produktion zu ergänzen. Alle weiteren Lieferungen gemäß der durch den Vertrag von Versailles begründeten noch dauernden Option werden auf solche Farbstoffe beschränkt werden, welche in England nicht hergestellt werden und für welche ein gleichwertiger Ersatz von englischen Fabrikanten nicht geliefert werden kann. Ohne Zweifel hat die langsame Liquidation der ursprünglichen Bestände, welche mit der allgemeinen Handelsdepression zusammenhängt, für die englischen Fabrikanten manche Schwierigkeit zur Folge, aber der vorgeschlagene Schritt scheint mir dadurch doch nicht gerechtfertigt zu werden.

Auf die Anfrage, ob diese Farbstoffe nicht an Firmen verteilt werden könnten, welche seit Jahren mit dem Farbstoffhandel vertraut seien, anstatt einer Firma ein Monopol zu geben und alle anderen zu ruinieren, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß ohne Zweifel verschiedene Wege offen stünden, daß er aber ohne nähere Prüfung der Frage nicht in der Lage sei, ein Urteil abzugeben.

Deutschland habe sich gemäß der Reparationsklausel des Versailler Vertrages verpflichtet, den Alliierten gewisse Optionen auf die an einem bestimmten Datum in Deutschland vorhandenen Farbstoffvorräte zu gewähren und ferner auf die Erzeugung während eines Zeitraums von 5 Jahren ab 1. Januar 1920. Da die zweite Option eine fortlaufende sei und der Umfang, in welchem sie ausgeübt werde, sowie die Preise, zu denen die Farbstoffe übernommen werden, von den jeweiligen Marktverhältnissen abhängen, so sei es nicht möglich, eine Schätzung des Gesamtwertes der unter die Vertragsbestimmungen fallenden Farbstofflieferungen aufzustellen. Diese Bestimmungen würden so weit wie irgend möglich ausgenützt, und Deutschland sei seinen Verpflichtungen in vollem Maße nachgekommen. Aber es bestehe für die deutschen Fabrikanten keine Verpflichtung, ihre Produktion den Bedürfnissen der alliierten Länder anzupassen; die Quote, welche die Alliierten nehmen können, sei genau begrenzt, und diese Quote müsse unter den Alliierten verteilt werden. Es sei daher notwendig, die Reparationslieferungen durch Lieferungen aus anderen Quellen zu ergänzen, und für diese müssen Lizenzen erteilt werden.

An den Präsidenten des Handelsamts wurde ferner die Anfrage gerichtet, ob er die Beschwerde von Th. A. Daniels erhalten habe, daß ihm das Dyestuffs Advisory Licensing Committee die Einfuhr von Alizarin Cyanol-Violet R und Alizarin Brillant-Grün S. E. Pulver verweigert habe, obwohl er das letztere für 16 s. das Pfund einführen könne, während die britische Firma, an die er verwiesen wurde, für dieselbe Farbe, aber von der halben Stärke, 30 s. verlangt habe. Ob der Präsident des Handelsamts geneigt sei, diese Beschwerde zu untersuchen, und ob er, wenn die Angaben als richtig erwiesen würden, bereit sei, das D.A.L.C. zur Erteilung der Einfuhrerlaubnis zu veranlassen.

Der Präsident des Handelsamts anwortete, daß er die Beschwerde der Firma erhalten habe, deren Inhaber, soviel ihm bekannt sei, Agenten einer deutschen Farbenfabrik seien. Von den in Frage stehenden Beschwerden sei die erste vom D. A. L. C. zurückgewiesen worden, weil ein gleichwertiger britischer Farbstoff zur Verfügung stehe. Die beschwerdeführende Firma habe dann die Frage des Preisunterschiedes berührt, und es sei ihr darauf geantwortet, daß Beschwerden in dieser Beziehung nur durch den wirklichen Verbraucher erhoben werden könnten.

Was den zweiten Fall betreffe, so sei die Frage des Preisunterschiedes nicht von dem Beschwerdeführer zur Sprache gebracht worden, der in Wirklichkeit in seiner Beschwerde an das Komitee den deutschen Preis mit 36 s. angegeben habe und nicht mit 16 s., wie behauptet werde. Er sei nicht befugt, die Entscheidung des D. A. L. C. umzustoßen. (3059)

Digitized by Google

Der Handel mit Rußland.

Am 13. März d. J. hat die Sowjetregierung ein Dekret erlassen, worin der Außenhandel strenger als in irgendeinem Lande der Welt reglementiert wird. Die Kontrolle über den Außenhandel ist dem Kommissariat des Außenhandels in Moskau und dessen an anderen Orten bestehenden Abteilungen übertragen worden, und diese Organe haben nicht nur Lizenzen zu erteilen, sondern auch jeden Kaufabschluß zu prüfen.

Das Dekret ist überraschend gekommen. Man hoffte in Rußland und im Ausland, daß der Handel erleichtert würde. Hierfür sprach u. a. die Aufhebung des Verbots des Imports von Finnland. Statt dessen kam dieses Dekret und vernichtete alle Hoffnungen auf Erleichterungen im Handel mit Rußland.

Bei der Handelsabteilung des Handelsministeriums ist man der Ansicht, daß das Dekret den Handel mit Rußland in hohem Grade erschweren wird. Die im Dekret den Trusts und kooperativen Unternehmungen bewilligte Erlaubnis zu Handelsbeziehungen mit dem Ausland wird dadurch wertlos gemacht, daß die Import- und Exporterlaubnisse vom Kommissariat für Außenhandel eingeholt werden müssen. Die Reglementierung übertrifft an Strenge alles, was während der Kriegszeit in dieser Beziehung gegolten hat. Die Zentralisierung der Kontrolle bei einem einzigen Organ im ganzen großen Rußland wird wahrscheinlich praktisch genommen alle Käufe für einzelne Geschäftsunternehmungen unmöglich machen, und der Handel wird faktisch bei gewissen Staatsorganen und vom Staat begünstigten Unternehmungen konzentriert.

Das Dekret enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen:

Rußlands Außenhandel ist Staatsmonopol. Dieses Monopol wird von dem Kommissariat für Außenhandel, Vnjesjtorg genannt, in die Praxis umgesetzt. Diese Organisation verkauft auf ausländischen Märkten diejenigen Waren, welche die Staatseinrichtungen ihr überlassen, oder Waren, die sie selbst angeschafft hat; das durch diese Verhältnisse erhaltene Geld fällt dem allgemeinen Valutafonds des Reichs zu. Die Organisation verkauft auch in Kommission Exportwaren, welche ihr von Staatsunternehmungen oder derartigen Zusammenschließungen, von geschäftsführenden Gouvernementskomitees sowie von den allrussischen kooperativen Geschäften überlassen wurden. Das bei diesen Verkäufen erhaltene Geld wird zu Käufen vom Ausland für Rechnung dieser Organisationen verwendet. Der Monopolinstitution ist gestattet, derartigen Organisationen zu erlauben, unmittelbare Abschlüsse zu machen, diese Abschlüsse sollen aber dem „Vnjesjtorg" zur Prüfung vorgelegt und von ihm gutgeheißen werden. Das „Centrosojus" ist berechtigt, Verkaufsabmachungen direkt mit kooperativen Unternehmungen im Ausland zu schließen, jedoch mit der Zustimmung des „Vnjesjtorgs" und unter dessen Kontrolle.

Bezüglich des Imports wird im Dekret verordnet, daß die ausländischen Warenankäufe der Kommissariate und der von ihnen abhängigen Einrichtungen durch den „Vnjesjtorg" erfolgen sollen, in wichtigeren Fällen unter direkter Mitwirkung der Repräsentanten für diese Einrichtungen. Der „Vnjesjtorg" ist jedoch berechtigt, diesen Einrichtungen zu erlauben, direkte Warenkäufe im Ausland abzuschließen, aber nur unter der Bedingung, daß die Kaufabmachungen zur Genehmigung des „Vnjesjtorgs" im voraus vorgelegt werden. Dasselbe Verfahren wird auch angewendet betreffs der Käufe des „Centrosojus" und anderer allrussischen kooperativen Unternehmungen, indem sie zu Engroskäufen bei den ausländischen kooperativen Unternehmungen berechtigt sind. Zu diesem Zweck kann das „Centrosojus" im Auslande Repräsentanten haben, die mit dem „Vnjesjtorg" zusammenarbeiten und unter dessen Kontrolle stehen.

Bei Einwilligung des Arbeits- und Verteidigungsrats bildet der „Vnjesjtorg" russische, ausländische und gemischte Aktiengesellschaften, deren Zweck ist, ausländisches Kapital für die Produktion von Exportwaren aufzunehmen, den Verkauf dieser Waren im Auslande zu besorgen, sowie im Interesse der Volkswirtschaft erforderliche Waren zu importieren. Diese Gesellschaften stehen unter der Kontrolle des „Vnjesjtorgs".

Für alle vom Ausland importierten und dorthin exportierten Waren wird ein Zoll erhoben, der von dem Volkskommissariate festgestellt wird. Die Zölle können durch Konzessionsabmachungen nicht geändert werden. Abänderungen könnten nur auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Mächten vorgenommen werden.

Rußlands Außenhandel 1921. In der „Ekonom Shisn" vom 21. Februar ist ein sachlicher und sehr vollständiger Bericht über Sowjetrußlands Import und Export für das Jahr 1921 erschienen. Wir geben nachstehend einen kurzen Auszug aus dem Artikel wieder:

Nach den Preisen vor dem Kriege betrug der Wert des Handelsumsatzes für das Jahr 1921 268,7 Mill. Rubel, davon fallen auf den Import 248,5 Mill. Rubel und auf den Export 20,2 Mill. Rubel. Dies entspricht 9,6 % des normalen Handelsumsatzes vor dem Kriege. Nach der Quantität betrug der Import 55,3 Mill. Pud, der Export 12,9 Mill. Pud. Dies entspricht 2,8 % des Umsatzes für das Jahr 1913. Diese Zahlen beweisen, daß der Export auch für die gegenwärtige ökonomische Konjunktur sehr unbedeutend ist und daß dessen Entwicklung besondere Maßregeln erfordert.

Der Außenhandel betrug, in 1000 Pud gerechnet:

	Import	Export	Export in Prozent des Imports
1. Vierteljahr	2 962,1	467,2	15,7
2. „	8 466,9	2 135,6	25,2
3. „	24 217,9	2 979,6	12,3
4. „	19 717,4	7 380 4	7,4
Summa	55 364,3	12 962,8	

An der Einfuhr waren beteiligt (Menge in 1000 Pud):

	Januar—Dezember	
England	19 478	35,2 %
Deutschland	13 253	24 %
Die Vereinigten Staaten . . .	8 725	15,8 %

England steht das ganze Jahr hindurch in erster Reihe, und die Bedeutung dieses Landes hat sich fortwährend vermehrt. Neben diesen drei Ursprungsländern kann man noch die skandinavischen Länder mit 10 % und die baltischen Länder erwähnen. Am meisten konstant war der Handel mit England und Deutschland. England lieferte vor dem Kriege hauptsächlich Kohle, Maschinen und Textilwaren. Im Jahre 1921 lieferte es vor allen Dingen Lebensmittel. Der Wert des Importes aus England betrug in 1000 Pfund Sterling: Lebensmittel 2338,3, Textilwaren 2294,8, Ackerbaumaschinen und Geräte 493,8, Kohle 390,2, Saatgut 374,7, Heilmittel und Chemikalien 333,4, Maschinen und Maschinenteile 890,2.

Die Uebersicht gibt ein Bild von den trotz allen Anstrengungen unbedeutenden ökonomischen Leistungen des gegenwärtigen Rußlands im Jahre 1921. Als Beispiel kann man den Flachsexport hervorheben, der 618 000 Pud oder nicht einmal doppelt so viel als derjenige des kleinen Estland ausmacht. Sowjetrußlands Außenhandel beweist deutlich, daß das russische Gewerbeleben von Grund aus zerstört ist, daß nur ausländische Hilfe, ausländisches Kapital Rußlands wirtschaftliche Kräfte lösen und den Warenaustausch zwischen Rußland und dem Auslande wiederherstellen können. Der Wald, der Ackerbau und andere Naturschätze werden die größte Rolle spielen. Das erste Ziel, das Rußland zu erstreben hat, ist der Import landwirtschaftlicher Maschinen und anderer Hilfsmittel zur

Digitized by Google

Erhöhung der Produktion, dagegen Verzicht auf den Import von Lebensmitteln und Konsumtionswaren. Leider liegt dies erste Ziel keineswegs nahe infolge der drohenden Mißernte in der Ukraine, im Wolgabezirk und im ganzen Rußland auch im Jahre 1922.

Unter den wichtigsten Warengruppen der Einfuhr sind zu erwähnen: Brennstoffe (Asphalt, Kohle, Teer) im Gewicht von 16,4 Mill. Pud und im Wert von 5,6 Mill. Goldrubel; Rohprodukte für die chemische Industrie, sowie Erzeugnisse daraus im Gewicht von 0,6 Mill. Pud und im Werte von 4 Mill. Goldrubel.

Als Lieferant von chemischen Rohprodukten und Erzeugnissen der chemischen Industrie steht Deutschland an erster Stelle. (3083)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 12. April d. J. folgende

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. April 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 147,40 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 172,40 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle: Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 11. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (3043)

Teuerungszuschläge in den Apotheken.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt erläßt im Reichsanzeiger vom 15. April d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

Nr. 2 Abs. 1 meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1922 (Reichsanzeiger Nr. 306), wird unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. Februar 1922 (Reichsanzeiger Nr. 53) wie folgt geändert:

Die Apotheker sind berechtigt, vom 15. April 1922 ab folgende Teuerungszuschläge zu erheben:

für jede auf ärztliche Verordnung vom Apotheker zur Abgabe hergerichtete Arznei 3 Mk., in den besetzten Staatsgebieten des Westens hingegen 3,40 Mk.,

für Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen oder in dieser Packung abgegeben werden, für jede Packung 2 Mk.

Berlin, den 13. April 1922. (3089)

Zulassung eines Sprengstoffs.

Das Preußische Oberbergamt zu Dortmund erläßt im Reichsanzeiger vom 15. April d. J. folgenden Bescheid über die Zulassung von Sprengstoffen.

Der Sprengstoff Neorodit der Aktien-Gesellschaft Lignose in Berlin wird hiermit für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts zum Gebrauch in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben über Tage zugelassen.

A) Nähere Merkmale des Sprengstoffes:

1. Herstellende Firma: Aktien-Gesellschaft Lignose.
2. Sitz der Firma: Berlin.
3. Herstellungsort: Fabrik in Schöneberg.
4. Bezeichnung des Sprengstoffes: Neorodit.
5. Chemische Zusammensetzung:
   70 % Hexanitrodiphenylamin,
   14 % Trinitrotoluol,
   14 % Trinitronaphthalin,
   2 % Binitrotoluol.

B) Verwendungsbedingungen:

1. Verwendungsbereich: Nur für Tagesbetriebe des Oberbergamtsbezirks Dortmund.
2. Zulässiger Patronendurchmesser: 25—30 mm.
3. Der Sprengstoff ist ein Gesteinssprengstoff.

Dortmund, den 7. April 1922. (3090)

Regelung der Ein- und Ausfuhr im Lagerverkehr.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsanzeiger vom 18. April d. J. folgende Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 10. Januar 1917 (R.G.Bl. S. 41)/22. März 1920 (R.G.Bl. S. 334) und der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (R.G.Bl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, vom 21. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250 vom 25. Oktober 1921) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die Lagerfrist im Sinne des § 1 ist

a) für alle auf Zolläger (§ 2 a—d) verbrachten Waren gleich der zollgesetzlichen Lagerfrist,
b) für alle auf Wirtschaftsläger (§ 2 e) verbrachten Waren sechs Monate.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die unter b genannte Frist in Ausnahmefällen zu verlängern.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.
I. A.: Dr. Trendelenburg. (3097)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zum Gesetz über Erhöhung von Zöllen.

Der Reichsminister der Finanzen hat eine Verordnung zu dem Gesetz über Erhöhung von Zöllen erlassen, die in den nächsten Tagen im „Reichs-Gesetzblatt" veröffentlicht wird. Nach der Verordnung tritt das Gesetz über Erhöhung von Zöllen mit Ausnahme der in § 1 für die Tarifnummern 61 und 65 vorgesehenen Zollerhöhungen und des § 3 am 1. Mai 1922 in Kraft. Getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 50 des Zolltarifs) bleiben bis auf weiteres zollfrei. (3079)

Warenverkehr mit dem Saargebiet.

Zu dem Hinweis auf die vom Saarbrücker „Schutzverein für Handel und Gewerbe" vor kurzem herausgegebenen neuen Ursprungszeugnisse schreibt die Handelskammer zu Saarbrücken: Sofort nach Erlaß der neuen Bestimmungen über den Warenverkehr mit dem Saargebiet hatte die Handelskammer zu Saarbrücken durch ein an alle deutschen Handelskammern gerichtetes Rundschreiben empfohlen, die bisher üblichen Ursprungszeugnisse beizubehalten. Die französische Zolldirektion, mit der die Handelskammer zu Saarbrücken dauernd in engster Fühlung steht, hat, entsprechend den bestehenden Bestimmungen, keinerlei bestimmte Regeln für die Formulierung von Ursprungszeugnissen festgesetzt und der Handelskammer ausdrücklich versichert, daß die bisherigen Ursprungszeugnisse nebst den nunmehr erforderlichen und ohne Schwierigkeit anzubringenden Vermerken allen Anforderungen durchaus genügen würden. Da die meisten deutschen Handelskammern wohl noch über größere Bestände an Ursprungszeugnissen verfügen, dürfte diese Regelung wesentlich einfacher und zweckmäßiger sein, als die Benutzung der neuen, vom Schutzverein empfohlenen. (3048)

Digitized by Google

Ausgleichung der Ausfuhrmindestpreise.

In einem Rundschreiben macht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schiebungen von Waren über valutaschwache Länder sich trotz aller Gegenwirkungen nicht verhindern lassen. Das einzige wirksame Hilfsmittel hiergegen ist eine Preisstellung derart, daß der Weiterverkauf nach höhervalutarischen Ländern allenfalls den normalen Handelsgewinn, aber keinen eigentlichen Valutagewinn mehr ergibt. Dies hat nicht nur für die untervalutarischen Länder des Ostens und Südostens Bedeutung, sondern auch für Länder, deren Valuta hochvalutarisch ist, aber sich doch noch in Entfernung von Dollar und Pfund hält, wie z. B. Dänemark, Italien, Belgien usw. So hat sich z. B. ein dänischer Zwischenhandel mit deutschen Waren nach Schweden entwickelt, über den sich die schwedischen Importeure, die unmittelbar von Deutschland höhere Preise gestellt bekommen, mit Recht beschweren. Auch die Tatsache gewinnt mehr und mehr Bedeutung, daß Kommissionshäuser in den westlichen Ländern deutsche Waren kaufen, um sie in die höchstvalutarischen Länder weiter abzusetzen. Dieser Handel mag in mancher Hinsicht erfreulich sein, aber unerwünscht ist es, daß auf diesem Wege die höchstvalutarischen Länder vielfach zu niedrigeren Preisen beliefert werden können, als durch den deutschen Exporthandel unmittelbar, der sich an die für diese höchstvalutarischen Länder festgesetzten Mindestpreise halten muß. Auch die Gefahr, daß mit deutschen Sachleistungsgütern von Ländern mit schwacher Valuta ein Zwischenhandel nach Höchstvalutaländern getrieben wird, ist in Betracht zu ziehen. Es erscheint daher notwendig, die Ausfuhrpreispolitik mit dem Ziel nachzuprüfen, daß eine größere Ausgleichung der Ausfuhrmindestpreise nach den einzelnen Ländern erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß doch die konkurrierenden Industrien anderer vorwiegend hochvalutarischer Länder, wie England, Belgien usw., von ihren in hochvalutarischer Währung entstehenden Einstandspreisen ausgehen müssen und auch nach untervalutarischen Ländern im allgemeinen nur entsprechend diesen Kosten verkaufen können. Wo in untervalutarischen Ländern eine eigene billiger arbeitende Industrie sich befindet, ist es natürlich, daß diese Industrie den eigenen Markt billig beliefert, aber es erscheint zumindest zweifelhaft, ob die deutsche Industrie richtig handelt, wenn sie, um auch dorthin zu liefern, in solche anormal billigen Preise eintritt. Die Folge muß sein, daß jene Konkurrenzindustrie Waren für die Ausfuhr freibekommt und auf den anderen lohnenderen Absatzmärkten der deutschen Industrie starke Konkurrenz macht. (3028)

Zur Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig.

In Nr. 15 der „Chem. Ind." wurde über die Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig berichtet, die ab 1. April 1922 in Kraft getreten ist. Ergänzend hierzu teilen wir noch folgendes mit: In Danzig besteht eine Verteilungsstelle, welche die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente, die in zwei Listen, A und B, zusammengestellt sind, den einzelnen Danziger Gewerbezweigen zuteilt. Die Verteilungsstelle erteilt den Danziger Abnehmern Kontingentsscheine, die längstens drei Monate Gültigkeit haben und auf eine bestimmt bezeichnete Ware und Menge, entsprechend den Bezeichnungen der Kontingentslisten, lauten. Die Scheine für Waren der Liste A sind von roter, die für Waren der Liste B von blauer Farbe. Sie enthalten außer der Bezeichnung des Antragstellers folgende Angaben: 1. die laufende Nummer des Kontingents der in Betracht kommenden Liste; 2. die laufende Nummer der für das betreffende Kontingent ausgestellten Scheine; 3. den noch nicht in Anspruch genommenen Restbetrag des betreffenden Kontingents. Die Kontingentsscheine werden den deutschen Lieferanten ausgehändigt und sind von diesen mit dem Ausfuhrantrag der zuständigen deutschen Ausfuhrbewilligungsstelle einzureichen. (3036)

Die Reparationsgutscheine aus der German Reparation (Recovery) Act.

Die in England auf Grund der German Reparation (Recovery) Act einbehaltenen Beträge sind bisher den deutschen Exporteuren in deutscher Währung nur insoweit erstattet worden, als es sich um Reparationsgutscheine handelte, die nach dem 1. Mai 1921 (einschließlich) ausgestellt waren. Die Verhandlungen mit der Reparationskommission und der englischen Regierung haben inzwischen zu einer Einigung über die Anrechnung auf Reparationskonto auch für die Reparationsbeträge geführt, für die Gutscheine vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Friedensvertragsabrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, ist daher angewiesen worden, auch diejenigen Reparationsgutscheine einzulösen, die vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Den Exporteuren, die solche Reparationsgutscheine noch in Händen haben, liegt es ob, diese Gutscheine in der gleichen Weise, wie dies früher für die nach dem 1. Mai 1921 ausgestellten Gutscheine veröffentlicht worden ist, bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle durch die Post — am besten eingeschrieben — zur Einlösung vorzulegen. (3049)

Konsulatsfakturen bei Sendungen nach Peru.

Bei Warensendungen nach Peru konnten die Fakturen bisher nur von den für den Verschiffungshafen zuständigen peruanischen Konsulaten beglaubigt werden. Neuerdings können außer ihnen auch die peruanischen Konsulate die Beglaubigung vornehmen, in deren Amtsbezirk der Ort der Erzeugung, oder des Erwerbs der betreffenden Ware liegt. Zurzeit gibt es peruanische Konsularbehörden in Berlin, Bremen, Kassel, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Lübeck, Mannheim, München, Stettin und Stuttgart. Die peruanische Konsulatsgebühr für die Beglaubigung von Fakturen ist seit dem 28. März d. J. von 2 auf 4 % erhöht worden. (3064)

Ausland

Frankreich. **Neue Erhöhungskoeffizienten für Kunstseide.** Durch Dekret vom 5. April 1922 (veröffentlicht im Journal officiel vom 7. ds. Mts.) sind die Erhöhungskoeffizienten für die Zollsätze auf Kunstseide in folgender Weise abgeändert worden:

Kunstseide:
Reine, einfache, rohe, 2,5.
Reine, einfache, gefärbt, 3.
Reine, gezwirnte, 3,5.
Gemischte, Koeffizient desjenigen Stoffes, der von der Mischung den höchsten Satz erreicht. (3035)

Aufhebung der Ausfuhrverbote für Holzverkohlungsprodukte. Auf Grund eines Beschlusses des Finanzministers, dessen Wortlaut im Journal officiel vom 8. April d. J. abgedruckt ist, sind die bisherigen Ausfuhrverbote für rohen Holzgeist, rektifiz. Methylalkohol und Aceton aufgehoben worden. Ebenso ist auch die Wiederausfuhr dieser Produkte jetzt ohne besondere Erlaubnis zulässig. (3034)

Holland. **Revision des Zolltarifs.** Eine allgemeine Revision des niederländischen Zolltarifs ist in Vorbereitung. Obwohl der Gesetzesentwurf, betreffend Erhöhung der Einfuhrzölle von dem gegenwärtigen Finanzminister Jonkheer de Geer zurückgezogen wurde, werden die Vorarbeiten für die geplante Revision doch fortgesetzt. Sie haben jedoch bisher noch zu keinem greifbaren Resultat geführt. Es wird im Gegenteil angenommen, daß die Revison auch im laufenden Jahre nicht zustande kommen dürfte, worauf unter anderem daraus geschlossen werden kann, daß der bekannte, von Boswald Heinsius bearbeitete niederländische Zolltarif mit Zustimmung des Finanzministers in einer völlig umgearbeiteten Neuauflage erschien. Die Staatskommission zur Untersuchung der Zweckmäßigkeit einer Aenderung der bisherigen Handelspolitik hat mit großer Mehrheit beschlossen, der Regierung abzuraten, zu einer Erhöhung der Einfuhrzölle überzugehen. (3074)

Antrag auf Erlaß von Einfuhrverboten. In der holländischen zweiten Kammer ist mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Depression der Antrag gestellt worden, die Regierung für die Dauer von einem Jahr zu ermächtigen, die Einfuhr von Artikeln zu verbieten, sofern dies der Regierung notwendig erscheint. (3061)

Schweiz. **Aufhebung des Einfuhrmonopols für Kupfervitriol.** In der Eidgenöss. Gesetzsammlung vom 22. 3. 22 wird mitgeteilt, daß am 15. Juli d. J. der Bundesratsbeschluß vom 21. Juli 1916, betreffend die Einfuhr von Kupfervitriol, aufgehoben wird. (3060)

Tschechoslowakei. **Ausfuhrfreie Waren.** Die nachstehende Liste enthält diejenigen Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie, für welche zurzeit Ausfuhrfreiheit besteht:

Klasse 11: Fette, und zwar P. 95 Stearinsäure, Palmitinsäure; 96 Paraffin; ex 97 Degras; 98 Ceresin; ex 99 Vaselin; 100 Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett u. a.

Klasse 15: ex 135 Holzkohle.

Klasse 16: Drechsler- und Schnitzstoffe mit Ausnahme Celluloid 141 a.

Klasse 17: P. 145 Gips; 147 Schmirgel; 148 Farberden; ex 150 Grafit, Sintermagnesit, Rohmagnesit, Rohasbest, Kalk.

Digitized by Google

Klasse 18: Arznei- und Parfümeriestoffe (ausgenommen ex 152 Opium).

Klasse 19: Farb- und Gerbstoffe; 156 Farbhölzer; 160 Catechu. Kino, Kermeskörner, Orlean; 161 Crappextrakte, Garancin, Lackmus, Sepia roh in Bläschen; 162 Orseille Indigo usw.; 163 nicht besonders benannte Farbstoffextrakte.

Klasse 20: Gummi, Harze; ex 166 Pech jeder Art aus Braunkohlenteer; 167 Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech; 171 Pflasterplatten, Asphaltwürfel; 172 Ozokerit, roh.

Klasse 46: Chemische Hilfsstoffe und Produkte; 596 besonders benannte Grundstoffe; 597 Oxyde und Basen, besonders benannt, außer Aetznatron; 598 Säuren, besonders benannt; 599 Kalium — Natrium — und Ammoniumsalze, besonders benannte (ausgenommen die ganze Gruppe a, ferner ex b calciniertes Glaubersalz, ex f calc. Soda, ex g Schwefelammonium, die Ausfuhr von Rohstoffen zur Erzeugung von Düngemitteln ist also nicht erlaubt); 600, 601, 602, 603, ex 604 rohes und raffiniertes Glycerin, Naphthalin roh und raffiniert, weiß; ex 605 Carborasin, 607 zubereitete Schwärzen, 608 Schuhwichse, 609 Kitte, 610 Gelatine, 613 Stärke, 614 Stärkegummi, Kleister, Kleber usw., 615 Preßhefe, 616 andere Hefe, 618 Seifensurogate, nicht parfümiert, 619 Collodium, 620 Aether, 621 verflüssigte Gase, nicht besonders gen., 622 chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht bes. ben., mit Ausnahme der Alkaloide des Cocains, Morphiums, Heroins.

Klasse 47: Firnis, Farb-, Arznei-, Parfümeriewaren; 623 Oelfirnisse, 624 Lackfirnisse, ex 626 Ultramarin, Druckerfarben, chemische Farben; ex 627 gemischte Anilinfarben in Papiersäcken; ex 628 Tinten; 629 Zeichenkreide, Tusche usw.; 630 Arzneiwaren usw., Verbandsmittel zu Heilzwecken usw., mit Ausnahme von Opiumpräparaten; 632 alkohol. aromat. Essenzen; 633 Parfümeriewaren, kosmetische Artikel usw.

Klasse 48: Kerzen, Seifen und Wachswaren (ausgenommen 634 Pechfackeln).

Klasse 49: ex 641 Zündkörper für Weihnachtsbäume.

Klasse 51: ex 652 stickstoffhaltiger Kalk. (3082)

Rumänien. **Neuregelung der Erhebung der Ausfuhrtaxe.** Im rumänischen Amtsblatt vom 19. v. Mts., Nr. 285, wurde eine Verfügung des rumänischen Ministerrats veröffentlicht, die folgendes bestimmt: 1. Die gegenwärtig von Erdölerzeugnissen erhobenen Ausfuhrtaxen sind in Zukunft von den Zollämtern in Gold oder in Devisen desjenigen Landes zu erheben, nach dem nach Wunsch des Exporteurs die Ausfuhr stattfindet. Die Parität wird auf Grund des Wechselkurses durch monatliche Verfügung der Generalzolldirektion festgesetzt. 2. Für die nach Ländern mit entwerteter Währung, wie Deutschland, Oesterreich, Polen, Ungarn, Rußland, Bulgarien erfolgende Ausfuhr können die Taxen in Noten der Rumänischen Nationalbank entrichtet werden. 3. Für den Fall, daß die Kursschwankungen nach oben oder nach unten nur gering sind, kann die Geltung der festgesetzten Parität unter rechtzeitiger Benachrichtigung der Interessenten verlängert werden. Mit der Durchführung vorstehender Verordnung ist der Finanzminister beauftragt worden. Für die Ausfuhr nach Deutschland ergibt sich durch diese neue Bestimmung keine Aenderung, da auf Grund des obenstehenden Art. 2 die Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr nach Deutschland weiterhin, wie bisher, in Noten der Rumänischen Nationalbank gezahlt werden können. (3078)

Türkei. **Papiergeld bei Zollzahlungen in Anatolien.** Der in Konstantinopel erscheinende „Iqdam" schreibt: „Der Wert des Papiergeldes ist in allen Ländern verschieden. Aus diesem Grunde herrscht auf den Zollämtern große Verwirrung. Es wird hiermit bestimmt, daß Papiergeld auf den Zollämtern zu dem Werte in Zahlung genommen wird, den die Osmanische Bank festsetzt. Zölle und Gebühren sind demgemäß zu berechnen." (3087)

Ver. St. von Amerika. **Der neue Zolltarif.** Aus Washington, den 11. April, meldet ein Funkspruch: Nach Schätzung der Sachverständigen des Finanzausschusses des Senats weist der dem Senat heute zugegangene Zolltarifentwurf, der im Ausschuß Aenderungen erfahren hat, durchschnittlich etwas höhere Sätze auf, als der Payne-Aldrich-Tarif. Im Vergleich mit dem Tarifentwurf des Repräsentantenhauses sind die spezifizierten Zölle im allgemeinen höher, aber die Wertzölle im allgemeinen niedriger, da die Sätze des Entwurfs des Repräsentantenhauses nach dem amerikanischen Geldwerte berechnet waren.

Nach der neuen Bestimmung über die Farbstoffe kann der Präsident der Vereinigten Staaten die gegenwärtige mit einem Konzessionierungssystem verbundene Einfuhrsperre für Farbwaren über die ursprünglich vorgesehene Frist von einem Jahre von dem Tage der Unterzeichnung an noch ein weiteres Jahr in Kraft setzen. Die Farbstoffinteressenten hatten eine fünfjährige Einfuhrsperre zum Schutze gegen deutschen Wettbewerb verlangt. Die Senatsbill setzt den Zoll für halbfertige Farbstoffe auf 50 % ad valorem fest und für die fertigen Farbstoffe im Werte von 7 Cents pro Pfund auf 60 %.

Ueber die vielumstrittene Frage der American Valuation liegen verschiedene, zum Teil sich widersprechende Meldungen vor. — Nach einer Havasmeldung aus Washington hat der Finanzausschuß des Senats mit sieben gegen drei Stimmen eine republikanische Entschließung angenommen, wonach dem in Vorbereitung befindlichen endgültigen Zolltarif die Schätzung auf Grund des Wertes im Ursprungslande zugrunde gelegt werden soll. Wie „New York Herald" miteilt, ist jedoch vorgesehen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten den Zollsatz bis zu 50 % des im Gesetzentwurf bestimmten Satzes erhöhen kann, falls die Waren nach der einfachen Verzollung auf dem amerikanischen Markte billiger zu stehen kommen als amerikanische Waren. Wenn auch diese Maßnahme noch nicht zum Schutz der amerikanischen Industrie ausreiche, könne der Präsident zunächst die Verzollung auf Grund des amerikanischen Großhandelspreises anordnen und dann den Ausgleich durch Herabsetzung oder Erhöhung des Zollsatzes bis zu 50 % vornehmen. Der Gesetzentwurf geht voraussichtlich am Dienstag an den Senat, wo lange Kämpfe um ihn bevorstehen. (3050)

Cuba. **Zollvorschriften.** Nach einer kürzlich in „Commerce Reports" (Washington) erschienenen Notiz hat die kubanische Regierung die Frist, innerhalb derer Waren, die sich zurzeit noch in ihrem Zollverschluß befinden, unverzollt wieder ausgeführt werden dürfen, um weitere 120 Tage — bis zum 6. Juli d. J. — verlängert. Die Rückspedition der Waren nach dem Herkunftsorte, oder aber die Hinterlegung der auf ihnen lastenden Zölle muß jedoch bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein; andernfalls tritt Zwangsversteigerung zugunsten der Staatskasse ein. Es soll sich hierbei um Waren im Gesamtwerte von etwa 60 Mill. $ handeln. Da seinerzeit bei der Buchführung über die Zuweisung der Güter an die verschiedenen Entrepots anscheinend nicht die nötige Sorgfalt geübt wurde, haben sich bei der Feststellung des Verbleibs, der Absender und Konsignatare zahlreicher Sendungen erhebliche Schwierigkeiten ergeben, für deren Beseitigung indes angeblich Vorsorge getroffen ist. (3065)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Aetznatronlauge. Aetznatronlauge wird im allgemeinen vom Syndikat Deutscher Sodafabriken, dem fast alle entsprechenden Fabriken angehören, vertrieben. Die dem Syndikat angehörenden Fabriken fordern für Stellung eiserner Fässer eine Leihgebühr von 75 Pf. für 100 kg für die ersten 4 Wochen vom Tage der Absendung vom Lieferwerk bis zum Abgang vom Bahnhof des Empfängers gerechnet. Wird diese Frist überschritten, so sind für jeden weiteren Tag und jedes Faß 50 Pf. zu bezahlen. Diese Leihgebühren können als angemessen bezeichnet werden. Der Inhalt eines Laugefasses beträgt etwa 500—600 kg.

Chemikalien. Nach kaufmännischer Auffassung bedeutet die übrigens nicht als allgemein üblich zu bezeichnende Vereinbarung „bei rechtzeitig beanstandeten Lieferungen und in begründeten Fällen sind wir bereit, die Waren zurückzunehmen, ohne zur Ersatzlieferung oder Anerkennung sonstiger Ersatzansprüche verpflichtet zu sein" den Ausschluß des Anspruchs auf Preisminderung, Ersatzlieferung and Schadenersatz. Der Anspruch auf Wandlung wird zugestanden, setzt aber ordnungsgemäße Untersuchung und fristgemäße Mängelrüge voraus.

Wenn im Chemikalien-, Drogen-, Oelhandel Eisenfässer leihweise hergegeben werden, so steht es nicht im Belieben des Käufers, die Fässer gegen den in Rechnung gestellten Betrag zu behalten oder sie gegen Zahlung der Leihgebühr und Rückzahlung des Rechnungsbetrages zurückzusenden. Daß der in Rechnung gestellte Betrag aber niemals den wirklichen Wert der Leihgegenstände zu erreichen pflegt, kann nicht bekundet werden. Der Preis der Eisenfässer ist sehr verschieden, maßgebend für Erstattung des Wertes ist der Tag, an dem im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe eine Vereinbarung über deren Bezahlung erfolgt. (Vgl. auch Gutachten Nr. 5 der „Mitteilungen" von Mai 1921: „Im Chemikalienhandel besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verlust eines Leihfasses oder bei sonstiger Unmög-

Digitized by Google

lichkeit der Rückgabe nur der Wert ersetzt zu werden braucht, der als Pfandsumme eingesetzt war.")

Dachpappe. Es läßt sich nicht allgemein feststellen, daß Dachpappe während des Transportes regelmäßig durch Einreißen oder Zusammenkleben einzelner Stellen beschädigt wird. Bezüglich des Gefahrüberganges bestehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Gebräuche. In letzter Zeit begegnet man häufiger Klagen darüber, daß die Rollen in sehr beschädigtem Zustand am Bestimmungsort ankommen. In den beteiligten Kreisen wird dies zum Teil auf unvorsichtige und nachlässige Behandlung während des Bahntransportes zurückgeführt. Das Zusammenkleben der einzelnen Pappbahnen kann aber auch auf ungenügende Bekiesung zurückzuführen sein. In solchen Fällen wird der Verkäufer gegebenenfalls wegen mangelhafter Lieferung zur Verantwortung gezogen werden können.

Generatorteer. Generatorteer mittlerer Art darf u. E. nicht mehr als 5 % Wasser enthalten. Ein Generatorteer mit 50 % Wasser dürfte im Handel allgemein als minderwertig gelten. Mondgasteer ist unseres Wissens ein nach besonderem System bei mittlerer Temperatur gewonnener Teer, der jedoch in seiner Qualität keineswegs minderwertig ist. Die Frage, ob diese Art Teer als Generatorteer bezeichnet werden darf, möchten wir verneinen. Ein Mondgasteer wird im allgemeinen nicht mehr als 5 % Wasser enthalten.

Kalilauge. Es ist nicht üblich, daß beim Versand von Kalilauge in Ballons die Versicherung gegen Bruch vom Lieferer vorgenommen wird, vielmehr ist es üblich, daß die Ballons ohne Bruchversicherung für Rechnung und Gefahr des Empfängers vom Lieferer abgeladen werden. Falls der Empfänger die Versicherung gegen Bruch wünscht, muß er dies bei der Bestellung zum Ausdruck bringen. In der Rechnung des Lieferers ist für gewöhnlich gekennzeichnet, daß die Sendung gegen Bruch nicht versichert ist.

Soda. Bei einem Verkauf von Soda, der unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Syndikatsware" erfolgt, hat der Käufer nur Anspruch darauf, „Syndikatsware" zu erhalten, ohne daß sonst die Bedingungen, welche für das Sodasyndikat gelten, Platz greifen.

Thomasschlacke. Beim Handel mit Thomasschlacke in Deutschland ist es allgemein üblich, die Untersuchung auf Phosphorsäure nur in Citronensäure vorzunehmen, da der Verbraucher der Schlacke sich nicht für die gesamte darin enthaltene Phosphorsäure, sondern nur für den citronensäurelöslichen, als den im Erdboden besonders leicht verwertbaren Teil derselben, interessiert. Früher wurde nur die Gesamtphosphorsäure oder die in Citraten lösliche Phosphorsäure bestimmt. Seit etwa 20 Jahren aber untersucht man in Deutschland nunmehr — ursprünglich nach der Wagnerschen, neuerdings nach der Poppeschen Methode — auf Citronensäurelöslichkeit, welche die Citratlöslichkeit um etwa 1 % übertrifft. Citronensäurelöslichkeit und Citratlöslichkeit sind sonach keineswegs identische, sondern grundsätzlich verschiedene Begriffe, und demgemäß ist die weitere Frage, ob jeder Händler weiß, daß, auch wenn Thomasschlacke mit mindestens 10 % citratlöslicher Phosphorsäure gehandelt wird, hierunter nur citronensäurelösliche Phosphorsäure zu verstehen ist, zu verneinen. Er muß sich vielmehr im Gegenteil bei nur einiger Fachkenntnis darüber im klaren sein, daß die Bestimmung des Phosphorsäuregehaltes eines derartigen Produktes nach Citronensäurelöslichkeit einen höheren Wert ergeben würde. (3041)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Deutsch-Oesterreich. **Patentgebühren.** Mit Wirkung vom 15. Februar 1922 sind die Patentgebühren in Oesterreich auf das Zehnfache erhöht. Demnach beträgt die Patentanmeldegebühr 5000 Kr. Die Jahresgebühren steigern sich von 5000 Kr. für das erste Jahr um je 1000 Kr. bis auf 8000 Kr. für das vierte Jahr, dann auf 12 000 bis 14 000 Kr. für das fünfte bis siebente Jahr und stärker springend weiter bis auf 50 000 Kr. für das 14. und 60 000 Kr. für das 15. Jahr. Einmalige Zusatzpatentgebühr 10 000 Kr., Abänderung der Beschreibung 500 Kr., Einspruch 2000 Kr., Beschwerde 2000 Kr., Antrag an die Nichtigkeitsabteilung 10 000 Kr. Entsprechend sind die Gebühren für Marken und Muster und für amtliche Ausfertigungen des Patentamts erhöht. Auch der Gebührentarif für Patentanwälte ist durch Kundmachung des Präsidenten des Patentamts mit Wirksamkeit vom 15. Januar 1922 erhöht. Interessant daraus ist die Bestimmung, daß einem Patentanwalt für Tätigkeit außerhalb seiner Kanzlei eine Gebühr von 2000 Kr. für die Stunde gebührt, worin die eigentliche Vertretungstätigkeit nicht einbegriffen ist. Für die Anmeldungseingabe ohne sachliche Erörterungen beträgt die Gebühr 1000 Kr. (Dt. A.-Ztg. 143). Gr. (3054)

VERKEHRSWESEN

Neue Erhöhung der Gütertarife.

Die seit dem 1. April in Kraft befindlichen Tarife der Reichsbahn waren nach den in der ersten Märzhälfte geltenden Materialpreisen und nach den mit den Organisationen des Personals Anfang März vereinbarten Gehältern und Löhnen bemessen. Seit dieser Zeit sind die Materialpreise stark angewachsen; so ist beispielsweise die Tonne Stabeisen und die Tonne Schienen von 7500 Mk. Anfang März auf rund 10 000 Mk., d. h. um 33⅓ %, 1 cbm Kiefernholz von 2400 Mk. auf 3400 Mk., d. h. um rund 42 %, 1 kg Kupferblech von 100 Mk. auf 117 Mk. gestiegen. Die vom Reichstag vor kurzem beschlossene Erhöhung der Bezüge der Beamten und die entsprechende Aufbesserung der Löhne der Arbeiter und Angestellten erfordert einen Mehraufwand von rund 4 Milliarden Mk. Insgesamt belasten die sachlichen und persönlichen Mehrausgaben den Haushalt der Reichsbahn mit rund 15 Milliarden Mk.

Zum Ausgleich ist, wie „W. T. B." meldet, die Reichsbahn genötigt, erneut die Tarife zu erhöhen. Von einer Steigerung der Personentarife wird abgesehen; dagegen werden die Güter-, Tier- und Expreßguttarife zum 1. Mai d. J. erneut um 20 % der seit dem 1. April d. J. geltenden Tarife erhöht. Die Ersparnismaßnahmen der Reichsbahn (sowohl in den persönlichen, wie in den sachlichen Kosten) werden unvermindert fortgeführt. Sie sind bei der neuen Berechnung der Mehrausgaben bereits berücksichtigt. Die organische Einarbeitung der Tariferhöhungen in die Tarife erfolgt zum 1. Juli d. J., und zwar nach Anhörung der Eisenbahnbeiräte. (3070)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

In Nr. 4 des Ministerial-Blatts der (preußischen) Handels- und Gewerbeverwaltung macht der Minister für Handel und Gewerbe bekannt, er habe sich mit Rücksicht darauf, daß die Anlagen 1 und 2 zur Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen vom 30. März 1912, durch die bereits erlassenen und die wieder erforderlich gewordenen Abänderungen an Uebersichtlichkeit verlieren, entschlossen, die vorbezeichneten Anlagen in der künftig gültigen Fassung durch die als Sonderbeilage beigefügte Polizeiverordnung neu zu erlassen (vgl. „Chem. Ind. Nr. 15, S. 228). (3057)

SOZIALPOLITIK

Ein Beitrag zur Frage der Arbeitnehmer-Aktien.

Der Betriebsrat der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke — eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens, an dem die Städte des Industriereviers und die großen Werke beteiligt sind —, hat die der Belegschaft dieses Unternehmens zum Kauf angebotenen 25 Millionen Arbeiter-Aktien einstimmig abgelehnt. In der Begründung dieses Beschlusses, der sowohl von den freigewerkschaftlichen als auch von den christlichen Gewerkschaftsorganisationen gebilligt wurde, heißt es:

„Die Arbeitnehmerschaft glaubt, daß den Arbeitgebern zahlreiche andere Mittel zur Verfügung stehen, Leistungssteigerungen zu erzielen, sowie überhaupt die Arbeitnehmer in höherem Maße an dem Betriebe zu interessieren. Sie erblickt solche Mittel besonders in der Förderung der Betriebsdemokratie durch loyale Anwendung des Betriebsrätegesetzes. Darüber hinaus war für die Stellung der Arbeitnehmerschaft die Tatsache entscheidend, daß ein Elektrizitätserzeugungs- und -Versorgungsunternehmen nur in gemeinwirtschaftlichem Geiste zu führen ist, d. h. daß es nicht auf hohe Dividende ankommt, sondern darauf, die Allgemeinheit in ausreichendem Maße und möglichst billig, selbstverständlich unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes, mit elektrischer Energie zu versorgen. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die privatwirtschaftlichen Belange den gemeinwirtschaftlichen untergeordnet werden und die Regelung der Elektrizitätswirtschaft nach dem Gesetz vom 31. 12. 1919 schnellstens durchgeführt wird. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer auf kapitalistischer Grundlage ist mit dieser Auffassung nicht vereinbar. Die Arbeitnehmerschaft erwartet aus diesem Grunde von den Vertretern der Kommunalverbände

Digitized by Google

im Aufsichtsrat, die ja die Aktienmehrheit in Händen haben, daß sie in der nächsten Generalversammlung, nachdem sie nunmehr die ablehnende Stellung der Arbeiter und Angestellten kennen, den Vorschlag auf Ausgabe von Namensaktien an die Arbeitnehmer ablehnen werden." (3085)

RECHTSPRECHUNG

Haftbeschränkung der Eisenbahn beim Verlust von Kostbarkeiten. (Chinin.)

Am 21. Februar 1920 wurde in Braunschweig eine Kiste mit 36 kg Chinin als Eilgut zur Beförderung an eine Firma in Hamburg aufgegeben. Die Kiste ist unterwegs gestohlen worden. Den Verlust des verlorengegangenen Gutes berechnet die Klägerin, an welche die Empfängerin ihre Ansprüche gegen den Eisenbahnfiskus abgetreten hat, auf 72352 Mk. Der beklagte Fiskus bestreitet, daß er mehr als 5802 Mk. zu ersetzen habe, weil das verlorengegangene Gut keine Kostbarkeit in frachtrechtlichem Sinne sei und er in diesem Falle gemäß seiner Tarifbestimmung nur bis zum Höchstbetrage von 150 Mk. für das Kilo hafte.

Das Landgericht Hamburg hat sich den Ausführungen des Fiskus angeschlossen und die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamburg den Beklagten klagegemäß verurteilt. Die vom beklagten Eisenbahnfiskus gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und unter Anerkennung der Haftbeschränkung des Fiskus die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen hat. Aus folgenden Entscheidungsgründen: Die Entscheidung hängt davon ab, ob die im Nachtrage V zum deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung A vom 1. Mai 1917 enthaltene Ausführungsbestimmung zu § 29 Abs. 2 Eisenbahnverkehrsordnung rechtsgültig ist. Diese Haftungsbeschränkung ist auf den Grundlagen der §§ 471, 456, 457, 459 ff. HGB. zustandegekommen und wird vom höchsten Gerichtshof gebilligt. In § 462 HGB. wird die Möglichkeit der Festsetzung eines Höchstbetrages als Entschädigung von Kostbarkeiten der Eisenbahnverkehrsordnung überlassen. Die Eisenbahnverkehrsordnung aber sagt in ihrem § 89 nach der Aenderung vom 23. Dezember 1908:

„Die Eisenbahn kann ferner die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen des § 54 Absatz 2B Ziffer 1 zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken." Eine solche Beschränkung haben die deutschen Eisenbahnverwaltungen in dem Nachtrag V zum Gütertarif getroffen, indem sie zu § 89 EVO. eine neue Ausführungsbestimmung des Inhaltes erlassen haben: Für die in der Ausführungsbestimmung II zu § 54 (2) B 1 genannten Kunstgegenstände wird bei Verlust, Minderung oder Beschädigung keine höhere Entschädigung als 5000 Mk. für den einzelnen Gegenstand, für die übrigen dort genannten Gegenstände keine höhere Entschädigung als von 150 Mk. für das Kilogramm der Ware geleistet."

Das Berufungsgericht gelangt zur Verurteilung, weil es diese Ausführungsbestimmung für rechtsunwirksam erklärt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtsirrtümlich. Sie berücksichtigen nicht in genügendem Maße die Entstehungsgeschichte des § 462 HGB. und des § 89 EVO.

Nach alledem erscheint es dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, wenn die Vorschrift des § 462 HGB. dahin ausgelegt wird, daß der Eisenbahnverkehrsordnung in der Regelung der Höchstbetragsfestsetzung freier Spielraum gelassen ist. Richtig ist es allerdings, daß das Streben der Eisenbahn naturgemäß auf eine Beschränkung ihrer Ersatzpflicht gerichtet ist. Auf der anderen Seite steht aber die Erwägung, daß sich die Eisenbahnen durch einfache Tarifänderungen in den Zeiten häufiger Valutaschwankungen leichter den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs anpassen können. Endlich erscheint auch die Erwägung nicht zutreffend, daß die Höchstbetragsfestsetzung auf 150 Mk. für das Kilogramm deshalb nichtig sei, weil sie dem gegenwärtigen Stande der deutschen Valutaverhältnisse keineswegs gerecht werde und die Versender schädige. Dem ist entgegenzuhalten, daß es nicht unbedingt erforderlich erscheint, den Höchstbetrag einer Entschädigung so hoch zu bemessen, daß der Versender beim Verlust von Kostbarkeiten eine ausreichende Entschädigung erhält. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Eisenbahn für die Beförderung von Kostbarkeiten keine besonderen Tarifsätze erhält, und daß andererseits die große Masse der mit der Eisenbahn beförderten Güter auch unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Kilogrammwert von 150 Mk. nicht erreicht. Infolgedessen kann auch die Haftbeschränkung nicht als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden.

Die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht war geboten, weil dieses sich über die Frage, ob das betr. Gut überhaupt eine Kostbarkeit gewesen ist, noch nicht geäußert hat. Auch ist die Frage des Verlustes durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Beamten des Fiskus noch nicht geprüft worden. (3080)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Branntweinmonopolgesetz.

Das neue Branntweinmonopolgesetz ist am 6. April d. J., in der am 31. März d. J. vom Reichstag in dritter Lesung beschlossenen Fassung, vom Reichsrat angenommen. Die Inkraftsetzung wird erfolgen, sobald die Interalliierte Kommission in Koblenz ihre Zustimmung erteilt hat. (3056)

Die deutschen Farbstofflieferungen an England.

Nach einer Erklärung des englischen Schatzsekretärs Baldwin hat England, wie ein Drahtbericht meldet, auf Reparationskonto von Deutschland seit Dezember 1919 bis 31. März 1920 für 542 Millionen Franks Farbstoffe bezogen, wovon wiederum für über 18 Millionen Franks Farbstoffe ausgeführt wurden. (3044)

Die Interessengemeinschaft zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie.

Die rund ein Jahr dauernden Verhandlungen über den Abschluß einer Interessengemeinschaft zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie sind nunmehr nach Mitteilung der „Chicago Tribune" zum endgültigen Abschluß gelangt. Als Träger dieser Interessengemeinschaft erscheinen auf der französischen Seite die unter Regierungskontrolle stehende Compagnie Nationale des Matières Colorantes et Produits Chimiques, auf der deutschen Seite die im deutschen Farbstoffkartell zusammengeschlossenen sieben großen Firmen. Ueber den Inhalt des Abkommens macht das Blatt, dem von der Compagnie Nationale ausdrücklich die Tatsache des erfolgten Abschlusses bestätigt wird, folgende Angaben: Das deutsche Farbstoffkartell wird der französischen Gesellschaft in weitestem Maße technische Unterstützung angedeihen lassen. Die deutschen Firmen werden ihrem französischen Gemeinschaftspartner alle erforderlichen Angaben über den Herstellungsprozeß zur Verfügung stellen sowie ausgebildete deutsche Chemiker in französische Fabriken zur Ueberwachung des Fabrikationsprozesses entsenden. Die Compagnie Nationale verpflichtet sich ihrerseits, den Gebrauch vieler Farbstoffe auf Frankreich und die französischen Kolonien zu beschränken und an das deutsche Kartell einen Teil ihrer Gewinne abzuführen. Die französische Gesellschaft betont indessen ausdrücklich, daß das Abkommen mit der deutschen Industrie sie in keiner Weise unter die Kontrolle des deutschen Farbstoffkartells bringe. (3076)

Nachfrage nach Farben und Firnissen in Mexiko.

Ein englisches Fachblatt für Oele und Farben teilte kürzlich mit, daß sich in Mexiko stetig zunehmender Bedarf für Farben und Firnisse bemerkbar mache. In Vorkriegszeiten wurde Mexiko hauptsächlich von Oesterreich mit diesen Artikeln versorgt. Gegenwärtig erfolgt der Bezug zumeist aus den Vereinigten Staaten, die einen schwunghaften Außenhandel mit Farben und Firnissen betreiben und solche 1921 im Gesamtwerte von über 12 Mill. $ im Ausland absetzen konnten. Die mexikanische Nachfrage gilt vor allem den Wasserfarben für Hausinnenschmuck, sowie Oel- und anderen Farben, die für den Anstrich der Eisenbahnwagen Verwendung finden. Der mexikanische Einfuhrzoll beträgt 1½ Pesos je kg. Für den Versand sind Blechbehälter mit Aufdruck in spanischer Sprache zu benutzen. Gr. (3053)

Die Haber-Patente in Frankreich.

Ueber die Haber-Patente zur Erzeugung synthetischen Stickstoffs, die bekanntlich nach dem Krieg von der Badischen Anilin- & Sodafabrik (durch Abkommen der Gesellschaft mit der französischen Regierung vom 11. November 1919) nach Frankreich verkauft worden sind, wird jetzt der

Digitized by Google

„Frankf. Ztg." berichtet, daß nach den Mitteilungen in einer Kommissionsverhandlung der französischen Kammer der Schloesing-Ausschuß sich zugunsten einer praktischen Verwertung der Patente ausgesprochen habe. Wie erinnerlich, wurde im Zusammenhang mit der Patentabtretung schon 1920 eine besondere Gesellschaft für das Haberverfahren unter der Firma Cie Nationale de l'Azote in Paris gegründet. (3051)

Direkte Handelsbeziehungen mit Indien.

Infolge der Geschäftslage und des wirtschaftlichen Boykotts der englischen Waren in Indien arbeitet die indische Geschäftswelt schon seit langem durch die Vermittlung eines ihr nahestehenden indischen Nachrichten- und Informationsbüros G. m. b. H., Berlin, erfolgreich an der Herstellung direkter Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen. Es liegt im Interesse dieser Entwicklung, daß die indische Geschäftswelt auch direkt über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse unterrichtet wird. Deshalb wird das Indische Nachrichten-Informationsbüro jetzt eine Handelszeitschrift über Deutschlands Verhältnisse ausgeben, die in großer Auflage allen indischen Handelshäusern und Körperschaften zugestellt wird. Der nationalen Verselbständigung der indischen Handelsbeziehungen dient ferner das von dem National-Indischen Verlag in Bombay nach Art des Kelleyschen Jahrbuches herauszugebende Welthandelsadreßbuch. Die Generalvertretung dieses deutschen den Wirtschaftskreisen unentbehrlichen Unternehmens liegt für Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Skandinavien und den Osten ebenfalls in den Händen des indischen Nachrichten-Informationsbüros, Berlin C. 2, im Bürohaus der Börse, an dessen Handelsabteilung sämtliche Anfragen zu richten sind. Gr. (3052)

Verzicht von Ententestaaten auf Beschlagnahme in der Nachkriegszeit erworbenen deutschen Privatvermögens.

Es haben bis jetzt folgende Staaten auf ihr angebliches Recht aus § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages verzichtet:

England, einschließlich der Kolonien ohne self-government, der Protektorate, Indiens und der früheren deutschen Schutzgebiete,
Südafrikanische Union,
Neuseeland,
Japan,
Belgien,
Tschechoslowakei,
Jugoslawien,
Peru.

Ueber Italien, das die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes zugesagt hat, und Portugal, das sich in dem kürzlich mit Deutschland abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen zur Einbringung eines solchen Gesetzes verpflichtet hat, ist Endgültiges noch nicht bekannt. (3012)

Ausland

Holland. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921.** Die Monatsschrift des Zentralbureaus für Statistik veröffentlicht folgende Darstellung der Lage der chemischen Industrie im vergangenen Jahre:

Zu den Industriezweigen, die unter dem Druck der allgemeinen Wirtschaftskrisis sehr zu leiden hatten, gehört auch die chemische Industrie. Eine Anzahl Fabriken konnte nur mit einem Teil ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, und die Fälle vorübergehender Stillegungen waren nicht selten. Von zwei Bleiweißfabriken lag eine still, während die andere nur mit verkürzter Arbeitszeit arbeitete. Die Farben- und Firnisfabriken hatten zwar nicht im gleichen Maße zu leiden, indessen überwog, namentlich im ersten Vierteljahr, schlechter Geschäftsgang. Eine Fabrik von Anilinfarbstoffen für die Textilindustrie bekam nach einer Zeit schlechten Geschäftsganges im Beginn des Jahres fast normale Beschäftigung. Auch ein Unternehmen, welches Zwischenprodukte für die Farbstoffabrikation herstellt, hatte nach schlechter Konjunktur im ersten Halbjahr eine Besserung im zweiten zu verzeichnen. In der Fabrikation von künstlichem Dünger mit den damit verbundenen Abteilungen für die Herstellung von Schwefelsäure blieb die Beschäftigung durchweg unter dem Normalstand, so daß vorübergehende Stillegung, allgemein aber Einschränkung der Arbeitskräfte eintrat. Die selbständige Produktion von Schwefel- und Salzsäure wurde nach voraufgegangener erheblicher Einschränkung gegen Mitte des Jahres eingestellt. In der Asphaltindustrie hatten einige Fabriken vorübergehend mit schlechtem Geschäftsgang zu kämpfen, jedoch war überwiegend ausreichende Beschäftigung vorhanden. Vier Fabriken von pharmazeutischen Erzeugnissen waren gut mit Aufträgen versehen; drei Betriebe, die verschiedene chemische Produkte herstellen, berichteten über schwachen Geschäftsgang. Besonders das dritte Vierteljahr führte zu zahlreichen Arbeiterentlassungen; gegen Ende des Jahres trat in zwei Fabriken eine geringe Belebung des Geschäftes ein. (3088)

Schweiz. **Der Außenhandel mit Deutschland in Chemikalien.** Nach der soeben von der Handelsabteilung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements veröffentlichten Statistik des Spezialhandels zwischen der Schweiz und Deutschland stellte sich der Warenaustausch in Chemikalien folgendermaßen:

Einfuhr aus Deutschland

	Menge Nettogewicht dz			Wert In 1000 Franken		
	1913	1920	1921	1913	1920	1921
Drogen, Chemikalien etc.						
Pharmazeut. Produkte 966/81	29,973	8,783	7,997	4,310	8,558	4,145
Parfümerien 982/3	641	919	524	615	1,719	534
Chemikalien total 985/1088	842,177	525 227	344,038	24 451	36,528	17,841
Tonerde etc. 1041	37,764	139,130	130 718	453	8,433	6,984
Essigsäure m. brenzl. Geruch 1051a/b	7,693	4,753	3,129	369	853	281
Methylalkohol 1059	12,087	4,761	4.229	1,450	2,482	1,336
Teerölderivate 1064	31 327	63,910	36,807	345	2,450	913
Farbwaren total 1089, 1114	63,719	33,699	28,702	5,946	12,428	5,968
davon Anilinfarben 1098	6,698	4,956	3,624	2,210	8,123	3,336
Andere Waren						
Thomasphosphate 166	477 487	20,549	91,370	2,626	350	1,045
Kalidünger 167	132,230	122,173	61.550	793	1,339	661
Ausfuhr nach Deutschland						
Chemikalien 985/1114	494,373	52,814	38,357	17,565	5,487	3,896
davon Kalziumkarbid 1010	250,132	17,362	12,502	5,607	848	485
Leim und Gelatine 1075/7	7,674	8,101	6,511	630	1,385	762

(3096)

Norwegen. **Industrielle Entwicklung im Jahre 1921.** Ein im „Board of Trade Journal" vom 6. April 1922 veröffentlichter Rückblick auf die Entwicklung der norwegischen Industrien im Jahre 1921 berichtet über die chemische Industrie folgendes:

Chemische Industrie: Sowohl die elektrochemischen, als auch die elektrometallurgischen Industrien haben schwer gelitten. Die Erzeugung von Carbid hat so gut wie aufgehört, da einmal die Nachfrage gering ist und es sich als unmöglich erwiesen hat, mit den deutschen Preisen, besonders auf den überseeischen Märkten, in Wettbewerb zu treten.

Die Erzeugung von Cyanamid ist gänzlich zum Stillstand gekommen; man nimmt an, daß dieser Zustand auch von Dauer bleiben wird.

Die Nitrat-Fabriken haben ihre Erzeugung auf günstiger Höhe gehalten, litten jedoch auch unter deutschem Wettbewerb. Die Werke in Rjukan sind voll beschäftigt; dagegen wird die Arbeit in Notodden durch Wassermangel beeinträchtigt.

Zündholz-Industrie: Die Zündholz-Industrien haben ihren Betrieb wegen schwacher Nachfrage einschränken müssen und besitzen sehr große Lagerbestände. (3033)

Bulgarien. **Lieferung von Chinin für den Bulgarischen Staat.** Am 2. Mai d. J. findet eine Submission über die Lieferung von 5000 kg Chinin und dessen Präparate statt. Die Lieferung wird von der Direktion für Volksgesundheit beim Ministerium des Inneren vergeben. Der Gesamtwert der Lieferung beträgt zirka 18 Millionen Lewa. An der Submission können sich nur Fabrikanten von Chinin und dessen Präparate, wie auch Exporthäuser, die Chemikalien exportieren, beteiligen. Gemäß § 170 des Bulgarischen Budgets muß der an der Submission beteiligte Fabrikant oder Exporteur eine Kaution von 5 % des Gesamtwertes in Art einer Bankbescheinigung, deponiert bei der Bulgarischen Bank, hinterlegen. Offerten werden wie für die ganze Menge, so auch für Teile von derselben, und zwar von 1000 kg aufwärts, entgegengenommen. Die Lieferungsbedingungen liegen in der Direktion für Volksgesundheit zur gefl. Einsichtnahme vor. (3073)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Zahlungseinstellungen in der chemischen Industrie in den Jahren 1920, 1921 und 1922.** „Chemical and Metallurgical Engineering" gibt eine vergleichende Statistik der Zahlungseinstellungen in der chemischen und in verwandten Industrien der Vereinigten Staaten. Die Zahlen der Januar-Bankerotte in den Jahren 1920, 1921 und 1922 werden in der nachstehenden Tabelle gegen das Mittel der Jahre 1912/13 gesetzt; der Januar wurde gewählt, weil im Januar 1922 die meisten Zahlungseinstellungen seit 1915 erfolgten.

	Zahl der Zahlungseinstellungen im Januar				Passiva in 1000 Dollars			
	1922	1921	1920	Mittel 1912/13	1922	1921	1920	Mittel 1912/13
Chemikalien u. Drogen:								
Fabrikanten .	9	13	3	4	376	392	18	111
Händler	64	40	10	50	715	380	66	222
Farben u. Oele:								
Fabrikanten .	1	2	—	3	83	40	—	37
Händler	2	6	—	2	40	150	—	16
Gesamtzahl in all. Industrien	2723	1895	569	1824	73796	52137	7240	20878

Die Zahl der Zahlungseinstellungen in der chemischen Industrie erscheint nach dieser Aufstellung als gering im Vergeich zu der Gesamtzahl der Bankerotte. (3055)

Du Ponts Gewinn 1921 stark vermindert.

Der Jahresbericht des bekannten amerikanischen Farbenfabriken-Konzerns E. I. du Pont de Nemours & Co. für 1921 berechnet nach Abzug der Abschreibungen und der Steuern einen Reingewinn von 5 762 417 $. Nach weiterem Abzug der Obligationszinsen ergibt sich eine Dividende von 2,35 $ für die Aktie. Die entsprechenden Zahlen für 1920 sind 14 563 232 $ Reingewinn und 16,96 $ Dividende.

Präsident Irenee du Pont gibt in seinem Schreiben an die Aktionäre seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß der verminderte Umsatz direkt auf die Liquidation der Lagerbestände zurückzuführen sei.

„Von den Rohmaterialien, die zur Herstellung der während der ersten acht Monate des Jahres 1921 verkauften Waren verwendet wurden," schreibt Herr du Pont, „kam etwa die Hälfte aus den Lagerhäusern, die andere Hälfte wurde gekauft. Das bedeutet, daß diejenigen, welche an die du Pont-Gesellschaft verkauften, eine Herabsetzung ihrer Lieferungen auf die Hälfte, bei dem schon verminderten Bedarf der Firma, erfuhren. Man ist wohl berechtigt, anzunehmen, daß diese scharfe Herabsetzung der Einkäufe eine heftige Konkurrenz der Verkäufer zur Folge hatte und daß dies ein wesentlicher Faktor für das Sinken der Preise war. Die beklagenswerteste Folge der Liquidation der Lagerbestände war aber die dadurch bedingte Arbeitseinschränkung. Die Gesellschaft war genötigt, zwei Drittel der Lohnempfänger und die Hälfte der Gehaltsempfänger zu entlassen." (3058)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 4.	11. 4.	Aktien	19. 4.	11. 4.
A. G. f. Anilinfabr. .	750,—	720,50	Harkort Bergw. . .	1312,—	1240,—
Bad. Anilin	815,—	798,—	Höchster Farbw. . .	760,—	705,—
Byk-Guldenw. . . .	690,—	690,—	C. A. F. Kahlbaum .	800,—	805,—
Chem. F. Buckau . .	2300,—	1900,—	Köln-Rottweil . . .	1000,—	925,—
„ Griesheim . .	945,—	845,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau . . .	775,—	809,—	Linde's Eismasch. .	1360,—	1352,—
„ v. Heyden .	1080,—	952.—	Nitritfabrik	1085,—	940,—
„ Milch & Co. .	748,—	780.—	Oberschl. Koksw. .	1510,—	1540,—
„ Weiler . . .	7 6,—	660,—	Rasquin. Farbw. . .	1220,—	1239,—
„ Oelsenk. . .	2980.—	2975,—	Rh. W. Sprengst. . .	660.—	655,—
„ W. Albert . .	2095,—	1975.	J. D. Riedel	1050.	1090,—
„ Concordia .	2610.	2625.	Rütgerswerke . . .	1050,—	1015,—
Dynamit Nobel . . .	798,—	789 75	Schering. Chem. . .	1401.—	1380,—
Egestorff. Salzw. . .	2050.—	2010.	Sprengst. Carb. . . .	780,—	770,—
Elberf. Farbenf. . .	778,—	780.	Straßfurter Chem. . .	2225,	2130,—
Fahlberg List	775.	710,—	Thür. Bleiweißf. . .	2750.	2675,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1520,—	1505,—
Th. Goldschmidt . .	1075,—	1090,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1750,	1800,—
Harb. Wiener G. . .	1900,—	1875,—	„ Glanzstoff F. .	3020.—	2940,—

Devisen	13. 4.	14. 4.	15. 4.	17. 4.	18. 4.	19. 4.
Holland	11400,—	—	—	—	11075,—	11'25,—
Schweden	7750.—	—	—	—	7600.—	7550. —
Italien	1694 -	—	—	—	1600.—	1585 —
England	1327,50	—	—	—	1292.—	1287 15
New York . . .	300.—	—	—	—	292.—	291,50
Frankreich . .	2795 —	—	—	—	2730 —	2705,—
Schweiz	1 862,50	—	—	—	5700,—	5670.—
Spanien	4682,50	—	—	—	4550,—	4530,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	19. 4.	11. 4.
Elektrolytkupfer	8720	8155
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7925 – 7975	7450 – 7500
Originalhüttenweichblei	2950 – 3050	2750 - 2850
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3350 – 3400	3100 – 3150
Zink, umgeschmolzen	2825 – 2875	2600 – 2650
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12500	12200
do. in Walz- oder Drahtbarren	12700	12200
Bancazinn	19700 – 19900	19200—19300
Straitszinn	19700 – 19900	19200—19300
Australzinn	19700 - 19900	19200—19300
Hüttenzinn, 99 pCt.	19400 – 19500	18800—19000
Reinnickel	19000 – 19200	18000—18500
Antimon-Regulus	2850 – 2900	2750— 2800
Silber in Barren (1 kg)	5400 – 5450	5200 5250

(8099)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. M. K. Hoffmann, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied der Cermetall-Aktiengesellschaft und der Chemischen Fabrik Freiberger Mulde G. m. b. H. in Freiberg (Sachsen) gewählt. (3093)

Geschäftliches

Dividendenerhöhung in der Anilingruppe. Das am 31. Dezember 1921 abgelaufene Geschäftsjahr der in der Interessengemeinschaft vereinigten Werke der chemischen Großindustrie war eine Zeitspanne sehr nutzbringender Betätigung, zum wesentlichen Teil, weil die Werke namhafte Lieferungen nach dem Auslande vornahmen und angesichts der Entwicklung der Valutaverhältnisse daraus guten Nutzen ziehen konnten. Infolgedessen weisen die Gewinnziffern durchweg neue starke Steigerungen auf. Bei den **Farbwerken vorm. Meister Lucius & Brüning** beträgt der Reingewinn einschl. 3,45 (i. V. 2,74) Mill. Mark Vortrag 175,80 (64,54) Mill. Mk., wovon auf das erhöhte A.-K. eine Dividende von 30 % vorgeschlagen wird gegen 20 % im Vorjahre und 14 % vor zwei Jahren. Für einen Pensions-, Ergänzungs- und Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter sind 35 (8) Mill. Mk., für den Arbeiter-Unterstützungsfonds 5 (12) Mill. Mk. vorgesehen. Die Reserve soll durch Zuweisung von 7 (3,30) Mill. Mk. aufgefüllt werden. Im Mai v. J. war das A.-K. der Gesellschaft von 252 Mill. Mk. auf 430 Mill. Mk. erhöht worden, davon 400 Mill. Mk. Stamm- und 30 Mill. Mk. Vorzugsaktien . Daran schloß sich dann bekanntlich im neuen Jahre eine weitere Erhöhung um 40 Mill. Mark Stammaktien. (G.-V. 22. Mai.) — Bei den **Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.** in Leverkusen beträgt bei gleichen Kapitalverhältnissen einschl. 3,05 (2,49) Mill. Mk. Vortrag der Gewinn 201,43 (102,17) Mill. Mk., der Dividendenvorschlag ebenfalls 30 % gegen 20 % i. V. (G.-V. 20. Mai). — Eine etwas stärkere Steigerung ihrer Dividende, nämlich um 11 %, nimmt die **Chemische Fabrik Griesheim-Elektron** in Frankfurt a. Main vor, indem sie eine Dividende von 27 % vorschlägt gegen 16 % i. V. (G.-V. 23. Mai). — Der Aufsichtsrat der **Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer** in Uerdingen (Niederrhein) hat beschlossen, die Verteilung einer Dividende von 25 % (i. V. 15 %) auf das Stammaktienkapital von 31 000 000 Mk. vorzuschlagen (G.-V. 20. Mai). — Der Aufsichtsrat der **Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation** in Berlin hat beschlossen, der auf den 13. Mai einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 30 % (i. V. 20 %) vorzuschlagen. (3071)

Vereinigte Glanzstoffabriken Akt.-Ges. in Elberfeld. Dem Geschäftsbericht über das letzte Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Nachfrage nach unseren verschiedenen Fabrikaten im Inlande war ununterbrochen stark. Wir haben daher nicht nur nichts, trotz der verlockenden Auslandspreise, ausgeführt — von wenigen Kilo abgesehen —, sondern sogar die Wirkung kleinerer durch Störungen im Betriebe entstandener Ausfälle durch den Bezug von Glanzstoff aus dem Auslande zu mildern gesucht. Wir sind bestrebt, der steigenden Nachfrage durch fortgesetzte Vermehrung der Produktion zu begegnen und die Schwierigkeiten, welche in dem notwendigen Bezuge ausländischen Rohmaterials liegen, im Interesse unserer Leistungsfähigkeit zu überwinden. Die auf Kunstseide umgestellte Fabrik in Sydowsaue liefert bereits beachtenswerte Mengen. Unsere Preispolitik ist von jeher, auch seit dem Jahre 1914, die gleiche geblieben. Wir haben trotz der großen Erschwernisse und Verteuerungen in der Beschaffung von Rohstoffen und in der Fabrikation stets die billigsten Preise für unsere allgemein anerkannten Qualitäten bedungen und dadurch nicht allein eine wesentliche Erweiterung der Verwendung von Glanzstoff erreicht, sondern auch die deutschen Verarbeiter in den Stand gesetzt, mit ihren

Digitized by Google

Fertigfabrikaten erfolgreich den Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu bestehen. Es ist uns möglich gewesen, unsere Interessenverbindungen im Inlande und Auslande wieder zu erweitern, worauf auch die Erhöhung unserer dauernden Beteiligungen in der Bilanz hinweist. Es verbleibt ein Ueberschuß von 50 044 132 Mk. (42 977 350 Mk.) Es werden 30 % (20) Dividende auf die Stammaktien und 6 % (6) Dividende auf die Vorzugsaktien ausgeschüttet. Die Sonderrücklage erhält 5 Mill. Mk. (wie i. V.), Talonsteuerrücklage 250 000 Mk., Dr. Hans-Jordan-Stiftung 7 Mill. Mk. (wie i. V.), Tantiemen und Gratifikationen 3 260 000 Mk. (1 018 071 Mk.) und Vortrag 15 934 132 Mk. (23 809 279 Mk.). (3086)

Schering Chemical Works Berlin, G. m. b. H. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der Erzeugnisse der Firma Schering im Ausland sowie überhaupt die Ausfuhr und Einfuhr von Waren nach dem Ausland und vom Ausland. Stammkapital: 200 000 Mk. Geschäftsführer: Direktor Dr. Walter Zeiß zu Berlin-Friedenau; Direktor: Dr. Julius Weltzien zu Zehlendorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. Februar 1922 abgeschlossen. Die Geschäftsführer Dr. Walter Zeiß und Dr. Julius Weltzien sind einzeln zur Vertretung berechtigt. (3084)

Verein für chemische Industrie in Mainz. Nach dem Bericht für 1921 ist die Brennstoffversorgung weiter knapp geblieben. Sanktionen und Valutaschwankungen brachten im zweiten Vierteljahr eine Absatzstockung, welche die Umsätze auf die Hälfte der normalen Ziffern zurückgehen ließ. Im zweiten Halbjahr hat dann eine immer mehr steigende Nachfrage eingesetzt, so daß nur geringe Bestände verblieben sind. Die Chemische Fabrik Vossowska G. m. b. H., deren Anteile die Gesellschaft besitzt, hat infolge der Teilung Oberschlesiens Monate hindurch stilliegen müssen. Das Werk Gzichow ist unter polnische Liquidation gefallen. Um den Verlust zu decken, wurden aus dem Reingewinn 1,26 Mill. Mk. dem Wertminderungskonto Gzichow zugeführt. Weiter werden aus dem sich einschl. 600 000 (500 000) Mk. Vortrag und nach 420 030 (2 898) Mk. stark erhöhten Abschreibungen ergebenden Reingewinn von 16,12 (7,66) Mill. Mk. 30 % (25 %) Stamm- und 8 % Vorzugsaktien-Dividende und je 150 (125) Mk. auf 10 000 Genußscheine verteilt, 1,05 (—) Mill. Mk. der Reserve, 650 000 (249 499) Mk. Amortisationskosten, 350 000 (0) Mk. dem Delkrederekonto, 300 000 (0) Mk. dem Versicherungskonto und 2,0 (1,0) Mill. Mk. dem Werkerhaltungskonto zugeführt. Tantiemen erfordern 1,93 (0,88) Mill. Mk. (3072)

Holzverkohlungs-Industrie A.-G. in Konstanz. Der Aufsichtsrat beschloß, einer auf den 9. Mai einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 45 Mill. auf 90 Mill. Mk. vorzuschlagen, und zwar durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. Stammaktien und 5 Mill. Mk. Vorzugsaktien. Die Stammaktien sollen von einem Konsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den alten Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zum Kurs von 350 % zur Verfügung zu stellen. Die Vorzugsaktien sollen ebenfalls von einem Konsortium übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den alten Besitzern der Vorzugsaktien im Verhältnis von 1 : 1 anzubieten. Sowohl für die Stammaktien als auch für die Vorzugsaktien wird die Volleinzahlung vorgeschlagen. Die neuen Aktien sollen ab 1. April 1922 dividendenberechtigt sein. Die letzte Kapitalserhöhung um 27 Mill. Mark (22 Mill. Mk. Stammaktien und 5 Mill. Mk. 7 %ige Vorzugsaktien mit dreifachem Stimmrecht) erfolgte im Januar 1921. (3029)

Cermetall A.-G. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig den vorgelegten Jahresabschluß, der mit einem Verlust von 310 918 Mk. schließt. Aufsichtsrat und Direktion wurde Entlastung erteilt. Des ferneren wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Freiberg in Sachsen zu verlegen. Die Gesellschaft führt in ihrem Geschäftsbericht aus: Im verflossenen Geschäftsjahr waren wir hauptsächlich mit der Einrichtung der Fabriken und der damit im Zusammenhang stehenden Organisation unseres Werkes in Eberswalde, wie derjenigen unserer Tochtergesellschaft, der Chemischen Fabrik Freiberger Mulde G. m. b. H. in Freiberg, beschäftigt. Das Resultat wurde durch diesen Umstand beeinträchtigt, und es war uns daher nicht möglich, den Verlust aus dem Vorjahre auszugleichen. Da wir auf mehrere Monate mit laufenden Aufträgen versehen sind, hoffen wir, über das laufende Geschäftsjahr bessere Resultate aufweisen zu können. (3037)

Mimosa Aktiengesellschaft Fabrik photograph. Papiere, Dresden. Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir nachstehende Ausführungen: „Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahr setzte zunächst ruhig ein, um jedoch bald einer sehr regen, fortwährend steigenden Nachfrage nach unseren Erzeugnissen Platz zu machen, einer Nachfrage, die bis jetzt unverändert anhielt. Dieser Umstand sowie das von uns durch Verschmelzung mit der Neuen Photographischen Gesellschaft A.-G. in Berlin übernommene Geschäft dieser Gesellschaft hat es uns ermöglicht, ein gutes Ergebnis zu erzielen. Dabei war unser Bestreben stets darauf gerichtet, den Inlandsmarkt nach Kräften zu versorgen, dabei aber auch die volkswirtschaftlich so wichtigen Handelsbeziehungen zum Ausland, in dem sich unsere Fabrikate von jeher besonderer Beliebtheit erfreuten, nicht zu vernachlässigen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Januar d. J. beschlossene Erhöhung unseres Aktienkapitals wurde durchgeführt. Das neue Geschäftsjahr weist einen sehr guten Absatz auf. Der Fabrikationsgewinn und sonstige Einnahmen stellten sich auf 18 520 634 Mk. (i. V. 1 825 574 Mk.). Dagegen erforderten allgemeine Unkosten 14 079 584 Mk., Abschreibungen und Rückstellungen 1 120 562 Mk. (116 513 Mk.), so daß einschließlich 111 349 Mk. (32 560 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 3 431 835 Mark (1 741 571 Mk.) sich ergibt, aus dem eine Dividende von 24 % (wie im Vorjahre) gezahlt werden soll." (3081)

Metall und Chemie Ost-Handelsges. m. b. H. in Berlin. Drei bekannte Firmen des Metall- und Chemikalienhandels, Joseph Kober in Breslau-Berlin, H. Schreyer-Berlin, und Julius Stern & Co. in Berlin-Nürnberg haben zusammen die obengenannte Firma mit 3 Mill. Mk. Gesellschaftskapital gegründet, um ihre Verbindungen nach den Oststaaten gemeinsam wieder aufzubauen und zu erweitern, möglicherweise zunächst sogar auf der Grundlage des Tausches, z. B. von aus Deutschland auszuführenden Chemikalien gegen einzuführende Altmetalle. In Petersburg und Moskau, sowie an einem Platze der Randstaaten sollen Zweigstellen errichtet und die früheren Vertretungen in Rumänien usw. wieder ins Arbeiten gebracht werden. (3040)

Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel. Die am 9. Mai stattfindende ordentliche Generalversammlung soll u. a. über Verlegung des Geschäftsjahres auf den 1. Juli bis 30. Juni Beschluß fassen. (3030)

F. Seltsam Nachf. A.-G. für chemische Industrie in Forchheim. Der Abschluß für 1920/21 ergibt einen Reingewinn von 1 192 610 Mk. (i. V. 1 188 532 Mk.), woraus eine Dividende von 40 % auf das 2 Mill. Mk. betragende Aktienkapital verteilt wird. (3062)

Oja Parfümeriefabrik Akt.-Ges. in Berlin. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 30 % fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 650 000 Mk. Die neuen Aktien, die den Aktionären zu pari angeboten werden, nehmen gemäß ihrer Einzahlung an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres teil. (3063)

Lingner Werke Akt.-Ges. in Dresden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 12. Mai einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 % (i. V. 15 %) auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen. (3031)

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktienges. in Reichenbach in Oberlausitz. Der Geschäftsbericht betont, daß im abgelaufenen Geschäftsjahr die Produkte des Unternehmens guten Absatz gefunden haben und der Auftragseingang in der zweiten Hälfte des Jahres in einzelnen Abteilungen größer als die Produktionsmöglichkeit war. Fast alle in Gang befindlichen Betriebe sind im Laufe des Jahres zur Ausnutzung gekommen und zum Teil weiter vergrößert worden. Der Absatz nach dem Auslande hat sich weiter ausgedehnt. Kohlen- und Rohstoffbeschaffung blieb schwierig, namentlich waren einige Rohstoffe, die wir speziell benötigten, nur zeitweise zu beschaffen. Am meisten erschwert wurden die Geschäfte einerseits durch die außerordentlichen Schwankungen der Devisen und damit der Rohstoffpreise, andererseits durch die fortwährenden Erhöhungen der Gehälter und Löhne, die meistens erst nachträglich festgelegt wurden und rückvergütet werden mußten. Mehrere neue Präparate sind in Gang gekommen und haben gute Aufnahme gefunden, andere befinden sich noch in Vorbereitung. Die Leitung hofft auf ein angemessenes Ergebnis bei normalen Verhältnissen. Der Betriebsüberschuß stellt sich auf 7 786 998 Mk. (4 987 530 M.). Andererseits erforderten Generalunkosten 6 952 920 Mk. (4 431 559 Mk.), Abschreibungen 73 502 Mk. (100 291 Mk.). Einschließlich des Vortrages vom Jahre 1920 in Höhe von 83 169 Mk. (51 569 Mk.) ergibt sich ein Reingewinn von 870 709 Mark (5 097 750 Mk.), aus dem eine Dividende von 30 % gezahlt werden soll. (3075)

Digitized by Google

Fabrik photographischer Papiere, vorm. Dr. A. Kurz, A.-G. in Wernigerode. Die auf den 6. Mai einberufene ordentliche Generalversammlung soll über Abänderung des Gesellschaftsstatuts dahin Beschluß fassen, daß die Tantieme des Aufsichtsrats von 6 % auf 10 % und das Fixum des Aufsichtsrats von 6000 Mk. auf 10 000 Mk. erhöht wird und daß die Steuern für beide Bezüge von der Gesellschaft getragen werden. Zum gleichen Tage werden auch die Genußscheininhaber zu einer Generalversammlung berufen, um ebenfalls zu dem vorstehenden Antrag ihre Genehmigung zu erteilen. (3069)

Bayerische Actien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld (Oberbayern). Nach dem Prospekt läßt die Geschäftslage des Heufelder Werkes auch für das laufende Jahr einen befriedigenden Abschluß erwarten. (Im Vorjahr wurden 19 % Dividende verteilt.) (3068)

Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G. in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft erzielte im ersten, am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahre einen Reingewinn von 176 003 Mk. und verteilt daraus 10 % Dividende. Für das von 1,2 auf 2,4 Mill. Mk. erhöhte Aktienkapital könne für das laufende Geschäftsjahr eine angemessene Verzinsung erwartet werden, da die Nachfrage aus dem In- und Auslande gut sei. (3067)

In der Generalversammlung der **Hammonia Stearinfabrik in Hamburg,** die der Nordd. Bank nahesteht, sollte über eine Erhöhung des Grundkapitals um 1 auf 3 Mill. Mk. durch Ausgabe von 1000 Inhabervorzugsaktien Beschluß gefaßt werden. Von der Verwaltung wurde der Antrag mit den steigenden Preisen der Rohmaterialien begründet. Auf Antrag eines Aktionärs fand eine Abstimmung durch Stimmkarten statt. Diese ergab jedoch nicht die für den Antrag statutengemäß notwendige Mehrheit, so daß der Antrag damit abgelehnt wurde. (3039)

Am 8. April 1922 wurde die offene Handelsgesellschaft **Albert Mendel, Drogen-Großhandlung, Berlin,** in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 4 000 000 Mk. umgewandelt. In den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren: Reichsminister a. D. Dr. Koeth, Aufsichtsratsmitglied der Bank für Handel und Industrie, als Vorsitzender, Oscar Heimann, i. Fa. R. M. Maaßen, als stellvertretender Vorsitzender, Professor Dr. Wolffenstein, ordentl. Professor an der Technischen Hochschule, Ludwig Cahen, i. Fa. S. L. Cahen und Bankier Georg Wolfsohn, sämtlich zu Berlin. Als ordentliche Vorstandsmitglieder wurden die bisherigen Inhaber der Firma, die Herren Albert Mendel und Paul Preuß, bestellt. (3066)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. in Düsseldorf-Oberkassel. Nach dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Abschluß erzielte die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre einen Bruttogewinn von 3 196 241 Mk. (i. V. 2 100 240 Mk.). Es erforderten Generalunkosten 1 177 076 Mk. (753 210 Mk.) und Abschreibungen 685 150 Mk. (286 364 Mk.), so daß ein Reingewinn von 1 334 014 Mk. (1 060 665 Mk.) verbleibt. In der Bilanz erscheinen sofort greifbare Mittel mit 1 522 315 Mk. (1 247 494 Mk.), Debitoren mit 3 936 528 Mk. (2 599 828 Mk.), Effekten und Beteiligungen mit 1 550 006 Mk. (1 505 000 Mk.) und Lager mit 4 106 620 Mk. (2 096 340 Mk.). Kreditoren haben 4 627 306 Mk. (1 746 006 Mk.) zu fordern. (3077)

Aus dem Handelsregister.

(10. April bis 15. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Friedrich Deiglmayr G. m. b. H., München.
Schering Chemical Works Berlin, G. m. b. H., Berlin. (200).
Chemische Fabrik Waren Loch & Co. zu Waren.
Chemisches Werk Winterbach, G. m. b. H., Winterbach (8).
Chemische Produkte Blänsdorf & Co., G. m. b. H., Berlin (20).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

„Chefa" chemische Fabrik G. m. b. H. in Siegburg . . . der Sitz der Gesellschaft ist nach Bonn verlegt.
Chemische Fabrik Walter Schulze in Altenburg in „Chemische Fabrik Walter Schulze Kommanditgesellschaft Altenburg" geändert.
Chemische Werke Großschönau i. Sa. Ander & Dornig in Großschönau heißt künftig „Chem. Werke Großschönau i. Sa. Ander & Dornig Kommandit-Gesellschaft".
Chemische Fabrik Alwatrieb vormals Allgem. Waren-Vertriebs-Ges. m. b. H. in Berlin-Tempelhof ist aufgelöst.
„Friedrich Matheis Fabrik chemisch-technischer Produkte" in Mannheim ist geändert in Friedrich Matheis & Co.
Chemische Fabrik Zwenkau G. m. b. H. in Zwenkau ist erloschen.
Mittelrheinische chemische Industrie August Köck zu Oberlahnstein ist geändert in August Köck, Frankfurt a. M.
Chem. Fabrik Reno, G. m. b. H., Düsseldorf, ist geändert in: Zapp, Konservenglas-Gesellschaft m. b. H.
Wilhelm Gauger chem. technische Produkte G. m. b. H. ist aufgelöst. (3094)

Versammlungskalender.

25. April: Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th.: außerordentl. G.-V., 9 Uhr früh, Hotel „Zur Post", in Stadt Ilm i. Th.
25. „ Chemische Fabrik „Elz" A.-G., Elz, Kreis Limburg (Lahn): 2. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co. zu Frankfurt a. M.
26. „ Chem. Düngerfabrik Rendsburg, Rendsburg: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Greens Hotel in Rendsburg.
27. „ Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G. Chemische Fabriken, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, im Industrie-Klub, Elberfelder Str. 6.
28. „ Chemische Fabrik von E. J. Devrient A.-G.: ordentl. Hauptversammlung, nachm. 5 Uhr, in den Amtsräumen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Leipzig, Ferdinand-Rhode-Str. 38.
28. „ Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Hotel „Magdeburger Hof".
29. „ Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. Anhalt: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen in Baalberge (Anhalt). (3095)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen.)
1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.
1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.
2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.
Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.
Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:
Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie
Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. April 1922	15. April 1922	12. April 1922	31. März 1922	8. April 1922	29. März 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,37 Kr.	11½—12 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,50-0,55 G	—	90% 1,42 Kr.	—
Ammoniumsulfat	105 Fr.	—	—	—	—	100 lb. 3,50 $
Aetzkali	88/92 % 230 Fr.	34—35 £	—	88/92 41 Mk.	—	100 lb. 6,25—6,40 $
Aetznatron	76/77% blanche 125 Fr.	76% 25—25,10 £	76% 28,50-31 G	128/130 663 Kr.	—	100 lb. 3,70—3,75 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 1—1,20 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9—11½ c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	krist. engl. 46 Mk.	0,85 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquid 150 Fr.	crgst. 39/40% lb. 6½-7*d*	49—57 G	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium	fondu 65 Fr.	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	0,13 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13-13,10 £	11—12 G	110/115 195 Kr.	0,24 Kr.	100 lb. 1,70—1,95 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	32—40 G	44 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2 *s*	kg 3,20—3,75 G	—	6,17 Kr.	46 - 46½ c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 400 Fr.	99/100% 55—60 £	80% chem. kg. 0,34-0,40 G	80% chem. rein 1300 Kr.	80 % 1,14 Kr.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,60 Fr.	40% 72,10-75 £	—	40% 1740 Kr.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,5—4,10 £	4,50—6,25 G	calc. 85 Kr.	calc. 96% 0,17 Kr.	crgst. 100 lb. 0,95-1,10 $
Glycerin	blanche pure 30° 500	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	16—17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 162 Fr.	refined 45—47 £	—	26 Mk.	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,2—1,2½ *s*	125—170 G	4000 Kr.	—	26—26½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 3,9—4 *s*	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—33 G	98/99 740 Kr.	—	crgst. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24—26 G	—	—	—
Milchsäure	industr. 50% 315-325 fr.	50% 43—45 £	50% techn. 33—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 65 Fr.	10.10—11 £	12,50—16 G	B. 290 Kr.	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ *d*	60—62 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	410 Fr.	lb. 8½—9 *d*	80—84 G	—	4,75 Kr.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 43—45 £	45° kg 0,36 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98 32 Mk.	96/98 % 0,66 Kr.	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½*d*—1 *s*	kg 1,30—2,60 G	—	—	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	98 99" blanc 225 Fr.	60—65 £	30—34 G	fein krist. weiß 38 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7¼—7 /2 c.
Salpetersäure	36° blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6⅜—7 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20 21° 5,75—8,50 G	20 22 techn. rein 170 Kr.	0,11 Kr.	100 lb. 1,15-1,25 $
Schwefelnatrium	—	solid 60 62% 21,10 23,10 £	—	60/62 750 Kr.	conc. 0,52 Kr.	fused 60 62% 4⅜-4½ c.
Schwefelsäure	60° 21 Fr.	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 95 Kr.	0,21 Kr.	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 87 Kr.	58 % 0,25 Kr.	light 100 lb. 1.80—2 $
Wasserglas	Soude neutre 35° 36,50 Fr.	—	36 38 4,50—7 G	—	36 38 % 0,11 Kr.	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,50-2,60 $
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	kg 1,40—1,70 G	sple lg krist. 12,25 č Kr.	krist. 2,85 Kr.	30 c.

(3098)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 1. MAI 1922 | Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Konrad Bansa †

Am 21. April d. J. ist im Alter von 53 Jahren der Direktor der Chemischen Fabrik Buckau Akt.-Ges. in Ammendorf, Dr. Konrad Bansa, gestorben. Er war ursprünglich Leiter einer Aetznatronfabrik der Lubimoff-Solvay A.-G. in Südrußland; später trat er in die Firma Wogau in Moskau über und leitete ein Eisenwerk im Ural. Während des Krieges war er als Hauptmann an der Front und betätigte sich später als Leiter des Hauptgasschutzlagers.

Bei der Begründung der Außenhandelstelle Chemie wurde er zu deren Leiter berufen. Aus dieser Stellung trat er später in die Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda über. Im Sommer 1920 erfolgte sein Eintritt in die Firma Chemische Fabrik Buckau. Bekannt ist seine Gefangennahme durch den Kommunistenführer Hölz Frühjahr 1920. Dr. Bansa hat im mitteldeutschen Wirtschaftsleben durch seine Persönlichkeit und durch die Erfolge, die er in seiner beruflichen Tätigkeit errungen hat, eine führende Rolle gespielt. Auch auf die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen ist er von maßgebendem Einfluß gewesen. In allen Kreisen der chemischen Industrie, mit denen er in Berührung gekommen ist, wird man ihm ein treues Andenken bewahren.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. E. V. (3158)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. April 1922.

Der Korrespondent eines großen deutschen Blattes in Genua stellt in seinem letzten Bericht fest, es herrsche dort eine starke Genuamüdigkeit; alle Delegationen strebten nach Hause. Diese Feststellung müßte eigentlich überraschen, wenn man berücksichtigt, daß an demselben Tage in einer Pressebesprechung der englischen Delegation der Kanzler Lord Birkenhaed erklärt hat, die Konferenz von Genua sei „eins der größten weltgeschichtlichen Ereignisse und eine Etappe auf dem Wege des Friedens der Welt". Aber da der englische Ministerpräsident die Vaterschaft für den Konferenzgedanken für sich in Anspruch nimmt, muß die Tagung von Genua als weltgeschichtliches Ereignis gelten, auch wenn dabei so gut wie nichts herauskommt. Lloyd George drängt nach Hause, wo wichtige Geschäfte seine Anwesenheit notwendig machen. Es hat den Anschein, daß es nicht möglich sein wird, über die Mitte der nächsten Woche hinaus die Delegationen zusammenzuhalten. Ueberblickt man die bisherigen Ergebnisse der Kommissionsberatungen, dann wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß diejenigen Recht behalten haben, die von vornherein an positive Ergebnisse nicht glauben wollten.

So hat die Wirtschaftskommission nach tagelangen Debatten sich auf eine Formel über die Frage der Ein- und Ausfuhrverbote geeinigt, die für die gesamte Konferenzarbeit als typisch angesehen werden darf. Die Konferenz erkennt an, daß Ein- und Ausfuhrverbote zu den ernstesten Hindernissen im internationalen Warenaustausch gehören. Es sollte folglich nicht unterlassen werden, sie möglichst schnell auf das nötige Mindestmaß herabzusetzen. Die Ein- und Ausfuhrverbote hinderten den internationalen Handel derart, daß es ratsam wäre, auf die Schwierigkeit für die Erbringung von Ausnahmebewilligungen möglichst durch Verfügung hinzuweisen, damit die Handelsleute gleich im voraus die Bedingungen kennen, unter denen sie erreicht werden können. Folglich (!) wird beschlossen, anzuerkennen, daß im Falle der Gewährung von Ausnahmebewilligungen die Bedingungen, die zu ihrer Erlangung führen, in klarer Weise veröffentlicht werden müssen. Das Regime der Bewilligung sollte möglichst einfach und stetig sein, damit die Gesuche auf Bewilligung von den zuständigen Organen und Behörden so rasch wie möglich erledigt werden. — Um derartige Weisheiten zutage zu fördern, mußten die Staaten Europas Staatsmänner und Sachverständige nach Genua entsenden! Auch nicht ein einziger Gedanke steckt in diesen Entschließungen, der zu irgendwelcher praktischen Maßnahme Anlaß bieten könnte. Daß die Teilnehmer an diesen Beratungen und Beschlüssen an Genuamüdigkeit leiden, ist verständlich.

Lloyd George hat erklärt, auch wenn die Konferenz kein weiteres Ergebnis hätte als die Anerkennung Sowjet-Rußlands, würde er völlig zufrieden sein. In diesem Ausspruch findet die vor der Konferenz in deutschen amtlichen Kreisen verbreitete Ansicht, daß es sich in Genua vor allem um die russische Frage handeln würde, volle Bestätigung. Deutschland hat die russische Frage auf eigene Faust gelöst. Und das ist der Erfolg, den die deutschen Delegierten aus Genua nach Hause bringen werden. Er steht allerdings mit der Konferenz selbst in keinem Zusammenhang. Daß es sich dabei tatsächlich um einen Erfolg handelt, beweist auch für denjenigen, der sich nicht in die wirtschaftliche Bedeutung des Abkommens vertiefen will, allein die Tatsache der in Frankreich herrschenden ungeheuerlichen Entrüstung.

Die Konferenz selbst wird zur Erleichterung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Notlage nicht das geringste beitragen. Mit größter Genugtuung weist deshalb Herr Poincaré bereits auf das Datum hin, an dem er durch die Unmöglichkeit der Erfüllung der von der Reparationskommission aufgestellten Forderungen eine Handhabe zu neuen Sanktionen erhalten wird. Man wird in Deutschland gut tun, diese Drohung durchaus ernst zu nehmen. Aber man ist inzwischen auch in weiteren Kreisen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die von Herrn Poincaré geplante Besetzung des Ruhrgebiets keineswegs die erschütternden Wirkungen haben wird, an die man früher glaubte.

Was das deutsch-russische Abkommen betrifft, so muß man sich darüber klar sein, daß seine Bedeutung lediglich in der Beseitigung der uns aus Artikel 116 des Friedensvertrages drohenden finanziellen Belastung beruht. Das Abkommen hat einen Strich unter die Vergangenheit gemacht; wir wissen nun wenigstens, daß wir von russischer Seite auf Ueberraschungen in Form von Reparationslasten nicht mehr gefaßt sein brauchen. Diese Tatsache darf man unzweifelhaft als einen Erfolg verbuchen. Was der Vertrag dagegen für die Zukunft bietet, ist so gut wie nichts. Auf Entschädigung für die dem Kriege und den bolschewistischen Wirtschaftsmethoden zum Opfer gefallenen deutschen Unternehmungen, in denen ungezählte Millionen Goldmark

Digitized by Google

stecken, ist deutscherseits verzichtet worden. Für die Zukunft besteht Rußlands Leistung aus dem Vertrage lediglich darin, daß wir die Ermächtigung erhalten haben, ungestört mit dem Wiederaufbau der deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zu beginnen. Daß hieran Rußland mit seiner von Grund auf zerstörten Wirtschaft das überwiegende Interesse hat, bedarf keiner Erörterung. Aus eigener Kraft wird das verarmte Land jedenfalls nicht in Jahrzehnten in der Lage sein, derartige Unternehmungen, wie sie die deutsche Technik und Erfindung geschaffen haben, erstehen zu lassen. Inwieweit aber bei den heutigen enormen Kosten, die durch die Zerstörung des russischen Verkehrswesens noch gesteigert werden, die deutsche Industrie in der Lage sein wird, von dem Rechte des Wiederaufbaues des vernichteten Eigentums Gebrauch zu machen, bleibt abzuwarten. Die Bahn für gemeinsame wirtschaftliche Arbeit mit Rußland ist durch den Vertrag freigemacht, und wir sollen dort unter den gleichen Bedingungen uns betätigen können wie unsere Kriegsgegner. Das ist alles, was Rußland zu bieten hat.

Daß man im Ausland das deutsch-russische Abkommen als einen Erfolg für Deutschland ansieht, zeigt die Gestaltung des Markkurses an den ausländischen Börsen. Von seinem höchsten Stand von 340 vor Beginn der Konferenz von Genua ist der Dollar inzwischen auf 250 zurückgegangen. Eine Besserung um 90 Punkte in so kurzer Zeit ist unzweifelhaft eine auffallende Erscheinung. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Vertrag von Rapollo eine der Ursachen dieser Besserung ist. Wenn aber ein vielfach offiziös beeinflußtes Berliner Blatt als einen wichtigen Grund des steigenden Markkurses die „beginnende Isolierung Frankreichs" ansicht, so kann vor dieser Auffassung nur nachdrücklichst gewarnt werden. Wie oft ist bereits von deutschen Zeitungen der Zerfall der Entente in nahe und sichere Aussicht gestellt worden. Und immer wieder hat sich im entscheidenden Augenblick gezeigt, daß Frankreich in der Durchsetzung auch extremster Forderungen einen treuen Bundesgenossen in England hatte. Hat man die Besprechungen von Boulogne zwischen Poincaré und Lloyd George und ihre Wirkung auf Genua vergessen? Eine Valutabesserung, die auf solchen Hoffnungen der Spekulation beruht, wird nicht von langer Dauer sein. Teilweise führt man diese Besserung unserer Valuta auch auf die in Aussicht stehenden Beratungen des Sachverständigenausschusses für eine internationale Anleihe zurück. Es ist nunmehr als sicher anzunehmen, daß die amerikanische Hochfinanz einen ihrer führenden Männer, Morgan, zur Teilnahme an den Ausschußberatungen entsenden wird. Hierin liegt wahrlich noch keine Gewähr dafür, daß es auch zu einer Anleihe kommen wird. Immerhin würde Morgans Teilnahme ein erster Schritt Amerikas sein, aus seiner bisher völligen Fernhaltung von der Lösung der europäischen Frage herauszutreten. Die Beratungen dieses Sachverständigenausschusses stehen, trotzdem sie in Paris stattfinden werden, nicht unter dem Einfluß Poincarés und auch nicht unter dem der politischen Atmosphäre von Genua. Die sieben Finanzmänner der Kommission werden sich daher die Freiheit nehmen, auch das Reparationsproblem in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Dabei muß dann die Kommission zu dem Ergebnis kommen, daß unter Aufrechterhaltung der Reparationsverpflichtungen aus dem Friedensvertrag eine internationale Anleihe nicht aufzubringen ist. Ob man dann in Paris und London die Konsequenzen aus dieser Feststellung ziehen wird, bleibt abzuwarten. Eine Hoffnung in dieser Beziehung wäre lediglich aus dem Umstande herzuleiten, daß Frankreich selbst das größte Interesse an dem Zustandekommen einer solchen Anleihe hat.

Alles wird darauf ankommen, ob es gelingt, die öffentliche Meinung in Amerika für eine Mitwirkung bei der Sanierung der europäischen Krise zu gewinnen. In Berlin ist inzwischen in der Person Allanson Bigelow Houghtons ein neuer amerikanischer Botschafter eingetroffen. Die Worte, die er beim Empfang durch den Reichspräsidenten sprach, wird man, da es sich um eine feierliche Staatsaktion handelte, einer Beurteilung der Denkart des neuen Botschafters nicht zugrunde legen dürfen. Aber wenn man sich der Rede erinnert, die er vor seiner Abreise nach Deutschland in New York gehalten hat, dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in Houghton jetzt ein Mann die amerikanischen Interessen in Deutschland wahrnimmt, der wenigstens nicht unter dem Banne der während der Kriegs- und Nachkriegszeit von London und Paris ausgegangenen und von englisch-französischen Agenten in Amerika weitergeführten Propaganda des Hasses und der Völkerverhetzung steht. Der Botschafter erklärte, Amerika könne als Nation nicht glücklich und zufrieden sein, solange seine eigenen Mitbürger deutscher Abkunft infolge eines Gefühls der Ungerechtigkeit unglücklich und verbittert wären. Er denke an die Jahrzehnte alte Freundschaft, die früher zwischen den beiden Völkern bestanden hat; er wolle diese alten Bande der Achtung und gegenseitigen Dienste wieder erneuern und stärken. Dabei machte er keinen Hehl daraus, daß man den Versuch gemacht habe, auf ihn einzuwirken, um ihn mit anderen Gefühlen die Fahrt nach Deutschland antreten zu lassen. Das sind Worte, die wohl geeignet sind, die Hoffnung in uns zu erwecken, daß der Vertreter der Nation, in deren Händen die Macht läge, Deutschland vor dem Zusammenbruch zu bewahren, ohne jede Voreingenommenheit an eine Regelung der zwischen Deutschland und Amerika schwebenden wirtschaftlichen Fragen herantreten wird.

Jetzt liegt der Abschluß über die Einnahmen und Ausgaben der Reichsfinanzverwaltung in der zweiten Aprildekade vor. Zwei Zahlen genügen, um die rapide Verschlechterung und die hoffnungslose Lage unserer Finanzen zu kennzeichen: seit dem 1. April 1921 hat sich die schwebende Schuld des Reiches um 110 Milliarden vermehrt; sie erreichte die Höhe von 276,5 Milliarden Mark. Und in vier Wochen wird die Reparationskommission den Nachweis fordern, daß es der Reichsregierung gelungen ist, die Ausgaben und Einnahmen des Reichshaushalts in Einklang zu bringen! — Bl. (3178)

Ein preußischer Gesetzentwurf über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.

Das Preußische Staatsministerium hat dem Staatsrat einen Entwurf zu einem Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine mit dem Ersuchen um gutachtliche Aeußerung zugehen lassen.

Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 30. November 1916 und die Ausführungsbekanntmachungen vom 8. Januar 1917 und vom 28. Juni 1919 war die Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft m. b. H. (früher: Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H.) in Berlin mit der Förderung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor betraut worden. Sie war befugt, auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben; auch konnte sie die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung verlangen. Ueber die Ausübung dieser Befugnisse entschied mangels gütlicher Einigung die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen das Oberbergamt) und auf Beschwerde die Landeszentralbehörde (in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe). Für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen erhielt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Entschädigung, die im Streitfalle durch ein vom Reichskanzler zu ernennendes Schiedsgericht von 5 Mitgliedern endgültig festgesetzt wurde.

Digitized by Google

Eine weitere Ausführungsbekanntmachung vom 5. März 1917 begründete zugunsten der Gesellschaft eine durch Strafbestimmungen gesicherte Anzeige- und Lieferungspflicht für phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, ausgenommen für phosphorhaltige Düngemittel, und solche Mineralien oder Gesteine, die sich in Bearbeitung zu phosphorhaltigen Düngemitteln befanden. Den zu zahlenden Uebernahmepreis bestimmte mangels Einigung ein vom Reichskanzler ernannter Ausschuß.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. Juli 1921 sind alle diese Vorschriften vom 1. August 1921 ab außer Kraft gesetzt worden. Die Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft m. b. H. hat auf den auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 übernommenen Grundstücken die laufenden Arbeiten bis zum 1. April 1922 zu Ende zu führen, und spätestens an diesem Tage erlöschen die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. November 1916 bisher ausgeübten Rechte. Nur für die Streitigkeiten hinsichtlich der Ausübung der Befugnisse der Gesellschaft sowie für die erwähnten Entschädigungsstreitigkeiten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Die Aufhebung der reichsrechtlichen Bestimmungen hat Bayern zum Erlaß eines Zwecken der Uebergangswirtschaft dienenden, am 1. August 1921 in Kraft getretenen „Gesetzes über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine" vom 27. Juli 1921 veranlaßt, das alle wesentlichen Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 übernommen hat und damit den weiteren Abbau des Amberger Phosphatvorkommens gegen Hemmnisse von seiten der Grundeigentümer und gegen die Gefahr spekulativer Ausbeutung sicherzustellen sucht. Die Erstreckung des zunächst nur für die Amtsgerichtsbezirke Amberg und Sulzbach erlassenen Gesetzes auf weitere Gemeinden oder Amtsgerichtsbezirke ist dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium vorbehalten.

Auch für Preußen, das nennenswerte, der freien Verfügung des Grundeigentümers unterliegende Phosphoritvorkommen vorzugsweise im Lahngebiete, daneben in den Gebieten des Salzgitterschen Höhenzuges und des Peiner Eisenerzvorkommens aufzuweisen hat, empfiehlt sich nach Ansicht der Regierung eine entsprechende Regelung, zumal die Vorkommen im Lahngebiet den bayerischen Vorkommen an Bedeutung überlegen sind und es im Interesse der Landwirtschaft liegt, der Gefahr einer Spekulation im Phosphoritbergbau und des Angebots minderwertiger Rohphosphate als angeblich hochwertiger Düngemittel vorzubeugen. Eine sachgemäße Förderung des heimischen Phosphoritbergbaues ist auch zu dem Zwecke geboten, um die Einfuhr von Phosphaten aus dem Auslande nach Möglichkeit einzuschränken. Dieses Ziel ist nur durch Zusammenfassen des besonders an der Lahn in viele schwache Hände zersplitterten Grundeigentümerbergbaues zu erreichen.

Hierbei ist weiter zu beachten, daß die Phosphorite an den genannten Stellen in engster Vergesellschaftung mit anderen Mineralien (Eisen- und Manganerzen) vorkommen, deren Gewinnung den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterliegt, und daß an der Lahn, wo mehrere Gruben im Betriebe sind, und weitere Gruben wieder in Betrieb gesetzt werden sollen, der Phosphoritbergbau technisch schwierig und wegen des erheblichen Druckes der die Lagerstätte bedeckenden wasserreichen Tertiärbildungen (Ton, Sand, Kies, Geröll) auch gefahrvoll ist. Diese Umstände und die Unwirtschaftlichkeit der unter den bisherigen Verhältnissen entwickelten unvollkommenen Betriebsmethoden (Reifenschachtbetrieb) lassen es notwendig erscheinen, den Phosphoritbergbau gewissen berggesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, wobei die Regelung zum Vorbilde dienen kann, die bereits für andere Arten des Grundeigentümerbergbaues getroffen ist, nämlich für den Stein- und Braunkohlenbergbau im sogenannten Mandatsgebiet durch § 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1869, für die linksrheinischen unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche durch die §§ 214 a bis 214 c des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902, sowie für den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover durch § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895. Diesen Gesichtspunkten trägt der Entwurf Rechnung. In seinen übrigen Bestimmungen lehnt sich der Entwurf, der die Ausnutzung der heimischen Phosphorite für die Zeit bis zur endgültigen Regelung durch das Reichsberggesetz sicherstellen will, an das bayerische Vorbild*) und damit an die Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 an.

Das beabsichtigte Vorgehen entspricht sowohl dem Wunsche des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Auffassung der beteiligten Bergbehörden, als auch einem Verlangen des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Gießen), der bereits vor einiger Zeit die Unterstellung des Phosphoritbergbaues an der Lahn unter das Berggesetz beantragt hat, um namentlich auch den aus Lothringen ausgewiesenen und jetzt im Phosphoritbergbau an der Lahn beschäftigten Arbeitern die Vorteile der knappschaftlichen Versicherung wieder zuzuwenden und den seiner Natur nach rein bergmännischen, schon jetzt auf Grund eines Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. April 1918 der Aufsicht des Bergrevierbeamten unterstellten Betrieb auch gesetzlich dieser Beaufsichtigung zu unterwerfen. Für die Ausdehnung der Knappschaftspflicht spricht auch, daß an der Lahn Aufsichtsbeamte und Arbeiter vielfach von dem knappschaftspflichtigen Eisenerzbergbau zum Phosphoritbergbau und umgekehrt übergehen, was für sie bisher versicherungsrechtlich nachteilig ist. (3174)

Die Wirtschaftslage im März 1922.

Die Gesamtwirtschaftslage im Monat März stand völlig unter dem Zeichen der neuen außerordentlich starken Markentwertung. Die Preissteigerung der Waren und Rohstoffe wie der gesamten Gestehungskosten hat sich im März besonders fühlbar gemacht. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts sind allein die Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung gegen Februar um fast 16 %, gegen Januar um über 40 % und gegenüber dem März des Vorjahres um mehr als 155 % gestiegen. Die Meßziffer der Großhandelspreise zeigt nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts im März eine Steigerung um über 32 % gegen den Vormonat.

Der Marksturz brachte wie früher, auch dieses Mal für den Handel wie den gewerblichen und privaten Verbraucher einen neuen Anreiz, sich vor Eintritt weiterer Preiserhöhungen mit Waren so stark wie möglich einzudecken. Es entwickelte sich eine förmliche Jagd nach Waren. Die früher beim Sinken der Mark eintretende Ausfuhrsteigerung hat sich im März nur in abgeschwächtem Maße bemerkbar gemacht; der Auslandsabsatz erfuhr eine sehr viel schwächere Belebung als sonst, weil die Preise sich durch die innere Geldentwertung stark an die Weltmarktspreise angenähert haben.

Die ungesunde Aufblähung aller Werte stellt Industrie und Großhandel immer mehr unter den Druck der Kreditnot. Vorerst hat die deutsche Industrie vollauf zu tun, der fieberhaften Nachfrage nachzukommen. Behindert wird sie darin aber nicht nur von den wachsenden finanziellen Schwierigkeiten bei Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, wie bei der (an sich vielfach notwendigen) Ausgestaltung der Betriebsanlagen, sondern auch von der immer schärfer sich ausprägenden Verkehrs- und Kohlennot. Beide schnüren seit langem den Beschäftigungsgrad der Industrie so ein, daß es

*) Siehe „Chem. Ind." 1921, Nr. 37, S. 374.

Digitized by Google

nicht möglich ist, die Leistungsfähigkeit der Nachfrage anzupassen, weil infolge von Stockungen in der Rohstoffzufuhr und in der Brennstoffbelieferung in außerordentlich vielen Betrieben nicht einmal die vorhandenen Betriebsanlagen einigermaßen genügend ausgenutzt werden können.

Chemische Industrie. Im März hat die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen zugenommen, da die fortschreitende Entwertung der Mark wieder für die Entwicklung des Warenabsatzes von ausschlaggebendem Einfluß gewesen ist. Die Nachfrage ist aber, wie der Berliner Handelskammerbericht betont, bisher nicht so stürmisch ausgefallen wie im Herbst des vergangenen Jahres. Die Auslandsnachfrage machte sich stark bemerkbar; gleichwohl hat, wie die Handelskammer Würzburg betont, die Ausfuhr in der chemischen Industrie wesentlich nachgelassen; die häufigen Gütersperren und Transportschwierigkeiten werden als äußerst geschäftserschwerend angeführt, nach Belgien werden z. B. seit etwa zwei Monaten keine Güter mehr angenommen. Die Geschäftslage stand überhaupt im ersten Vierteljahr nicht nur unter den Rückwirkungen der Entwertung der Mark, sondern vor allem unter der erheblichen Verschärfung der Transportschwierigkeiten. Zu der Vereisung der Wasserstraßen und der Ueberlastung des Eisenbahnverkehrs, vornehmlich durch die Kohlentransporte, wirkte der Eisenbahnerstreik Anfang Februar auch für die chemische Industrie äußerst verhängnisvoll. In vielen Betrieben mußten Betriebseinschränkungen vorgenommen werden, die in einigen Orten auch Betriebsstillegungen mit sich brachten. Die Anspannung, die in letzter Zeit eintrat, vermochte jedoch bisher durchgreifende Besserung in der mangelhaften Brennstoff- und Rohstoffversorgung nicht zu bringen.

Was die anorganisch-chemische Industrie anbelangt, so ist im einzelnen für die Sodafabrikation ein außerordentlich großer Ausfall in der Erzeugung durch die anhaltenden Auswirkungen des Eisenbahnerstreiks entstanden. Bei dem überaus starken Sodabedarf einer Reihe von Industrien sind damit die schon vorher bestehenden Schwierigkeiten noch erheblich verschärft worden. Es mußten im März vom Syndikat deutscher Sodafabriken, um dem Mehrbedarf an Soda einigermaßen zu genügen, größere Mengen Soda vom Auslande eingeführt werden. Der Inlandsabsatz von Mineralsäure, Sulfat wie Chlorkalk war so rege, daß in der Zuteilung von Chlorkalk eine Rationierung eintreten mußte. Die Ausfuhr von Aetznatron ist wegen des starken Inlandsbedarfs verboten. Die Nachfrage nach Tonerdesalzen im Inlande ist in den letzten Wochen wesentlich zurückgegangen.

In der *Teerfarbstoffindustrie* machten sich die Schwierigkeiten der Beschaffung von Kohle, Benzol, Methylalkohol, Soda, Dextrin, Naphthalin, Steinsalz, Schwefelsäure, Textilien, wie namentlich auch von Weißblechen, besonders bemerkbar. In vielen Fällen mußten nachträgliche Preiserhöhungen für die Rohstoffe bewilligt werden. Ebenso ist der Brennstoffmangel für die Teerfarbenindustrie außerordentlich groß. Auf einzelnen Werken stockte die Kohlenzufuhr zeitweilig ganz. Der Inlandsabsatz hat infolge der regen Beschäftigung des deutschen Stickstoffgewerbes einen entsprechend großen Umfang angenommen. Es wird aber mit einem Stocken im Farbengeschäft gerechnet, sobald sich die Abnehmer eingedeckt haben. Bemerkbar ist bereits ein Rückgang des Farbstoffverbrauchs in den Kleiderfärbereien. Da vielfach Kleiderstoffe schon mehrfach umgefärbt worden sind, wird einmal wegen der hohen Umfärbungskosten, vor allem aber deswegen, weil mehrmals umgefärbte Ware weitere Verwandlung nicht mehr verträgt, auf abermalige Umfärbung verzichtet. Nach dem Bericht der Solinger Handelskammer ist auch der Bedarf an Farbstoffen in der Papierindustrie im Verhältnis zu den früher verbrauchten Mengen zurückgegangen. Auf dem Farbstoffmarkt sind nicht unerhebliche spekulative Farbstoffkäufe, zu denen die große Spanne zwischen In- und Auslandspreisen starken Anreiz bot, vor sich gegangen, trotzdem die deutsche Farbstoffindustrie die Nachprüfung des tatsächlichen Verbrauchs der an deutsche Abnehmer gelieferten Farbstoffe verschärfte.

Für den *Sprengstoff*umsatz hat sich keine Veränderung ergeben, während das Ausfuhrgeschäft infolge der Markentwertung etwas zunahm.

Der Absatz an chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen gestaltete sich zufriedenstellend. Es wird nach wie vor über Störung des Auslandsgeschäftes durch unerlaubte Ausfuhr geklagt. Weniger günstig ist die Geschäftslage für photochemische Erzeugnisse.

Für ätherische Oele und künstliche Riechstoffe trat Anfang März nach dem vorher bemerkbaren Nachlassen der Bedarfsaufträge ein Umschwung ein. Die Leipziger Messe brachte eine große Anzahl in- und ausländischer Aufträge. Auch für Superphosphat war der Absatz im Februar außerordentlich zurückgegangen; er hob sich im März wieder, ohne daß jedoch die versandbereiten Mengen — in erster Linie wegen der unzureichenden Wagengestellung — völlig zur Verladung gekommen sind. Die Herstellung hätte auch größer ausfallen können, wenn nicht die Schwefelsäurebeschaffung erhebliche Schwierigkeiten bereitet hätte. Die Nachfrage nach Knochenleim war stark; die Industrie stellte ihre gesamte Erzeugung dem inländischen Verbrauch zur Verfügung und führte aus den südlichen und östlichen Nachbarländern noch größere Mengen Knochenleim ein. Der Inlandsabsatz für Lederleim war gut.

Die *Kaliindustrie* hatte mit Rücksicht auf die Kalipreiserhöhung vom 22. März ab und die Frachterhöhungen vom 1. April ab zahlreiche Aufträge. Obwohl die Werke voll beschäftigt waren, konnte eine restlose Berücksichtigung aller Neubestellungen nicht erfolgen, zumal infolge des Eisenbahnerstreiks fast überall noch erhebliche Aufträge aus dem Vormonat rückständig waren. Die Eisenbahnwagengestellung hat sich gebessert. Sie stellt sich im Durchschnitt auf etwa zwei Drittel des Bedarfs. Es wird für den Inlandsmarkt nach Beendigung der Frühjahrsbestellung mit beträchtlichem Nachlassen des Kaliabsatzes gerechnet. (3102)

Die deutsche Kalkstickstoff-Industrie.

Im Verein für Eisenbahnkunde hat Herr Dr. *Siebner*, Direktor der Bayerischen Stickstoff-Werke, am 14. März 1922 einen Vortrag über Kalkstickstoff-Industrie gehalten, aus dem er uns folgenden Auszug übermittelte:

Die Stickstoff-Frage ist mit der wichtigste Teil der Düngemittelfrage. Die Lösung dieser Frage wiederum ist mit die wichtigste Vorbedingung zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, die derzeit einen breiten Raum in volkswirtschaftlichen Diskussionen einnimmt, als wichtigste Voraussetzung für die Lösung des Ernährungsproblems, das wiederum die Grundlage für die Konsolidierung der inneren Politik und des Wiederaufbaues von innen heraus bildet. Daher darf angenommen werden, daß auch für Nichtspezialfachleute ein Vortrag über eine Stickstoffrage von Interesse sei.

Der Stickstoffmarkt wurde früher hauptsächlich von Chile mit Salpeter und von den Kokereien und Gasanstalten mit schwefelsaurem Ammon versorgt. Schon vor dem Kriege wollte man sich vom teuren Import des Salpeters unabhängig machen um so mehr, als eine Erschöpfung der Lager in absehbarer Zeit drohte. Im Kriege wurde diese Frage aus dem bekannten Grunde natürlich noch aktueller, so daß sich dann die bereits existierenden Industrien zur Bindung des Luftstickstoffs sowohl im In- als Auslande sehr rasch entwickelten. Es kommen hauptsächlich drei Verfahren in Betracht:

Digitized by Google

1. das Lichtbogenverfahren nach Eyde-Birkeland (Verbrennung der atmosphärischen Luft im Lichtbogen),
2. das synthetische Verfahren zur Herstellung von Ammoniak nach Haber-Bosch,
3. das Kalkstickstoff-Verfahren (Bindung von atmosphärischem Stickstoff durch Carbid) nach Frank-Caro.

Das erste Verfahren ist nur imstande, pro kW-Jahr höchstens 110 kg Stickstoff zu binden, während man nach Frank-Caro rund 550 kg mit dieser Energiemenge binden kann. Das Lichtbogenverfahren kommt daher nur für Länder mit sehr billigen Wasserkräften in Betracht, also nicht für Mitteleuropa. Das Haber-Bosch- und Frank-Caro-Verfahren dürfte für mitteleuropäische Verhältnisse im ganzen großen gleichwertig sein. Die Entscheidung, welches vorteilhafter sei, wird in der Regel von den zur Verfügung stehenden Kraftquellen abhängen. Besonders vorteilhaft gestaltet sich das Frank-Caro-Verfahren dort, wo die Verwertung nicht konstanter Wasserkraft in Betracht kommt.

Um die Bedeutung der Stickstoff-Industrie zu würdigen, wird darauf hingewiesen, daß nach der Meinung der Fachleute Deutschland imstande wäre, seinen gesamten Bedarf an Nahrungs- und Futtermitteln selbst zu decken, wenn eine genügende Menge von Stickstoffdünger vorhanden wäre. Der frühere preußische Landwirtschaftsminister Prof. *Warmbold* gibt die für diesen Effekt erforderliche Stickstoffmenge mit 400 000 t Reinstickstoff an, wenn für die Ernährung der Standard des Jahres 1900, der zurzeit noch nicht wieder erreicht ist, zugrunde gelegt wird. Abgesehen von extremen, nach oben oder unten abweichenden Schätzungen finden sich in der Literatur nur Ziffern, die maximal bis zu 500 000 t gehen, sodaß die Warmboldsche Ziffer wohl als richtig angesehen werden kann. Es ist der deutschen Stickstoff-Industrie zwar trotz ihrer gewaltigen Fortschritte noch nicht gelungen, diese Produktionsziffer voll zu erreichen, doch konnte sie den tatsächlich auftretenden Bedarf soweit decken, daß nur unbedeutende, für den Markt kaum in Betracht kommende Mengen ausländischer Stickstoffdüngemittel eingeführt werden mußten, wobei auch noch in Betracht kommt, daß der Weltmarktpreis des Stickstoffs je nach dem Stande der Valuta zwei bis dreimal so hoch ist, als unser Inlandspreis.

Der Vortragende beschreibt dann ausführlicher noch die Fabrikationsmethoden des Kalkstickstoffs sowie seine Weiterverarbeitung auf Ammoniak- und Salpeter-Verbindungen und erläutert diese Vorgänge sowie die Entwicklung der Kalkstickstoff-Industrie aus bescheidenen Anfängen zu einer Weltindustrie an Hand zahlreicher Lichtbilder. (3100)

Lieferwerksbescheinigungen.

Aus industriellen Kreisen wird uns geschrieben:

In den Erörterungen über das System und die Handhabung unserer Außenhandelskontrolle, die zurzeit im Gange sind, wird die Einrichtung der sogenannten Lieferwerksbescheinigung ganz besonders heftig umstritten. Sie war schon während des Krieges bekannt, wo sie von manchen industriellen Verbänden eingeführt wurde, um damit die Verbandstreue ihrer Mitglieder überwachen zu können. Dann machte die Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 die Lieferwerksbescheinigung zu einem wichtigen Werkzeug der staatlichen Ueberwachung unseres Außenhandels, führte sie also aus dem Bereich des privaten Rechtsverkehrs in das öffentliche Recht über. Der Anlaß hierzu war in ihrer ganzen durch den Kriegsausgang geschaffenen politischen und wirtschaftlichen Lage, insbesondere darin gegeben, daß sich alsbald nach Beendigung des Krieges eine immer größer werdende Spannung zwischen unserer Währung und den Währungen der Nachbarländer herausstellte. Darin lag ein lockender und starker Anreiz zur Steigerung unserer Ausfuhr, die vermöge dieser intervalutarischen Spannung erhebliche Gewinne, wenn auch nur in Papierzetteln, in Aussicht stellte, und damit entstand sofort auch die Frage, wie eine übermäßige, zum völligen Ausverkauf führende Ausfuhr verhindert und andererseits die bei zugelassener Ausfuhr erzielten Gewinne verteilt werden könnten. Um letztere stritten und streiten sich noch das geldbedürftige Reich, der Ausfuhrhandel und die Industrie. Dabei sind gerade jetzt die Auseinandersetzungen zwischen den beiden letztgenannten Parteien ganz besonders lebhaft geworden, und die Lieferwerksbescheinigung ist der Angelpunkt, um den sie sich drehen.

Soweit ein Ueberblick möglich ist, scheint ein erheblicher Teil des Handels der Meinung zu sein, daß die Einrichtung der Lieferwerksbescheinigung von Grund aus verfehlt, schädlich und deshalb schleunigst zu beseitigen sei, während andererseits der überwiegende Teil der Industrie ihre Beibehaltung fordert. Daß die praktische Handhabung der Lieferwerksbescheinigung mit mancherlei Unzuträglichkeiten und auch Härten verbunden sein kann, wird auch in der Industrie anerkannt. Diesem Nachteil werden aber die wirtschaftlichen Vorzüge der ganzen Einrichtung nachdrücklich gegenübergestellt. Der Industrie liegt bei der wirtschaftlichen Notlage, in der wir uns befinden, vor allem die Aufgabe ob, den Inlandsbedarf an Erzeugnissen aller Art zu befriedigen. Die Preise, die sie dabei erzielt, scheinen, in Papiermark genannt, bei oberflächlicher Betrachtung mitunter vielleicht hoch, sind aber in Wirklichkeit bei den außerordentlich hohen Gestehungskosten und unter dem gleichzeitigen Druck wechselseitigen Wettbewerbs nicht derart, daß sie übermäßige Gewinne abwerfen könnten. Zudem ist die Industrie in ihrer Preisstellung für den Inlandsmarkt nicht einmal immer frei, sondern vielfach durch Höchstpreisverordnungen gebunden. Ganz naturgemäß sucht sie daher hierfür in den höheren Auslandspreisen einen Ausgleich, der um so notwendiger ist, als sie ohne ihn auf die Dauer nicht gewinnbringend arbeiten und ihre Betriebe im Gang halten könnte. Für die Sicherung dieses Ausgleichs ist aber unter den heutigen Verhältnissen die sogenannte Lieferwerksbescheinigung, die der Handel bei der Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse beibringen muß, ganz unentbehrlich. Sie besagt, daß die Waren, für die der Händler Ausfuhrbewilligung beantragt, von dem Händler auch wirklich zu Ausfuhrzwecken angekauft worden sind, gibt weiter das Bestimmungsland an und liefert so der Industrie die Möglichkeit, sich mit ihren Preisen entsprechend einzustellen, nach valutastarken Ländern auch die Zahlung in der femden Valuta zu fordern. Fiele diese Bescheinigung weg, und könnten die im Inland zu Inlandspreisen gekauften Waren ohne weiteres ausgeführt werden, so wäre damit bei der heutigen Lage der Dinge der stärkste Anreiz zu Schiebungen aller Art gegeben und der Weg zu völliger Entblößung des deutschen Marktes von gewerblichen Erzeugnissen freigemacht. Abgesehen davon, wäre auch bei solchen Waren, deren Ausfuhr an amtliche Mindestpreise nicht gebunden ist, mit starken gegenseitigen Unterbietungen der Händler im Ausfuhrgeschäft zu rechnen; denn der einzelne Händler würde seine Preisforderungen eben ganz nach seinem individuellen Gutdünken stellen, das Verschleudern unter den am Auslandsmark wirklich erzielbaren Preisen würde an der Tagesordnung sein zum Schaden unserer ganzen Wirtschaft und die Industrie könnte Tag für Tag erleben, daß sie mit ihren eigenen Erzeugnissen am Auslandsmarkt durch Händler, die im Inland von ihr gekauft haben, unterboten würde. Diese Gefahr ist um so größer, als sich angesichts der großen intervalutarischen Spannungen heute alle möglichen Elemente mit Ausfuhrgeschäften befassen, einzig und allein in der Absicht, schnell große Valutagewinne zu erzielen, ohne

Digitized by Google

dabei in den Bahnen des legitimen Handels zu bleiben. Dem allen wird durch die Lieferwerksbescheinigung ein Riegel vorgeschoben, und diejenigen, die sie bekämpfen, haben bisher noch kein Mittel angeben können, durch das jenen Gefahren wirksam begegnet werden könnte. Solange wir daher genötigt sind, überhaupt eine Außenhandelskontrolle auszuüben, — und das wird so lange der Fall sein, als die gewaltigen Valuta-Unterschiede zwischen uns und dem Auslande liegen — wird die Lieferwerksbescheinigung um so weniger entbehrt werden können, als sie gleichzeitig auch mit dazu beiträgt, dem in elendester Finanzlage befindlichen Reich die Versorgung mit Devisen zu ermöglichen und seinen Anteil an den im Auslandsgeschäft erzielbaren Gewinnen zu sichern. (3153)

Zollermäßigung für deutsche Waren auf Grund des neuen spanisch-schweizerischen Handelsvertrages.

Zwischen Spanien und der Schweiz ist kürzlich ein neuer Handelsvertrag zustande gekommen, in dem sich beide Staaten gegenseitig eine Reihe von Zollermäßigungen eingeräumt haben. Da Deutschland sowohl in Spanien wie in der Schweiz die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, gelten in beiden Ländern die herabgesetzten Zollsätze auch für die aus Deutschland eingeführten Waren, sobald der neue Handelsvertrag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist. Dieser Zeitpunkt wird seinerzeit mitgeteilt werden.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie hat in jedem Lande nur eine Position des Zolltarifs eine Herabsetzung erfahren:

Im spanischen Zolltarif Nr. 797 Synthetischer Indigo, ist der Zollsatz in dem für die deutsche Einfuhr geltenden Minimaltarif von 1 Pes. auf 0,75 Pes. ermäßigt.

Im schweizerischen Zolltarif Nr. 1044 Kupfervitriol und sog. Fungivore ist der Zollsatz von 12 Fr. für 1 dz auf 10 Fr. ermäßigt worden. (3156)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren unter Teil 1 (5).

In folgenden Fällen ist bisher Entscheidung des Referenten darüber erfolgt, ob die Gegenstände in die Liste der zollpflichtigen Waren zu Recht oder zu Unrecht eingeschlossen oder von derselben ausgeschlossen worden sind:

Gegenstand:	Entscheidung:
Santonin	zu Unrecht eingeschlossen.
Glühstrümpfe (Thor- u. Cerverbindungen)	zu Recht ausgeschlossen.
Calciumcarbid	zu Recht ausgeschlossen.
R. Lactose	zu Unrecht eingeschlossen.
Weinstein, Weinsäure, Citronensäure	zu Unrecht eingeschlossen.
Schleimsäure	zu Recht eingeschlossen.
Schweflige Säure (verflüssigt)	zu Recht ausgeschlossen.

In drei Fällen, nämlich in dem von Santonin, R. Lactose und in dem von Weinstein, Weinsäure und Citronensäure, sind die Entscheidungen gegen das Handelsamt ausgefallen, und diese Substanzen sind demgemäß von der Liste der zollpflichtigen Waren gestrichen worden.

2. Folgen der Entscheidung des Referenten über Weinstein, Weinsäure, Citronensäure.

Zu dieser Frage, auf welche wir bereits hingewiesen haben („Chem. Ind." Nr. 15, S. 228), liegt eine authentische Aeußerung des Präsidenten des Handelsamts vor. Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob zufolge den Entscheidungen des Referenten über Weinstein usw. alle Chemikalien, auf die logischerweise dieselbe Beurteilung Anwendung zu finden habe, von der Liste gestrichen werden würden, um die großen mit den Beschwerden verbundenen Kosten (die sich allein für die Weinstein-Verhandlungen auf £ 5000 belaufen sollen) zu vermeiden, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß nach seiner Ansicht die Prinzipien, welche diesen Entscheidungen zugrunde liegen, nicht so klar und einer allgemeinen Anwendung fähig seien, wie der Abgeordnete voraussetze. Die ganze Frage werde indessen im Lichte dieser Entscheidungen und der bald zu erwartenden weiteren betrachtet werden.

In Beantwortung einer späteren Anfrage teilte der Präsident des Handelsamts mit, daß eine Zusammenstellung der von der Liste abzusetzenden Waren im Lauf der Woche vor Ostern erscheinen werde.

3. Aenderungen an der Liste der zollpflichtigen Chemikalien.

Die von dem Präsidenten des Handelsamts angekündigte Zusammenstellung der Aenderungen an der Liste der zollpflichtigen Chemikalien ist nun erschienen und wird nachstehend wiedergegeben. Der Zusatz „R" bedeutet, daß nur „Feinchemikalien" von hohem Reinheitsgrad in der Liste bleiben, während die technischen Produkte zollfrei sind. Die ursprüngliche Liste sowohl, wie alle späteren Aenderungen können von Interessenten in der Geschäftsstelle des Vereins z. W. (Berlin, Sigismundstr. 3) eingesehen werden.

In der Liste ist demnach

zu ersetzen: „Essigsäure 80 % und stärker" durch „Eisessig".

zu streichen: Aluminiumsulfocyanat (thiocyanat) — Anthracen „R" — Antimonfluorid — Bariumchlorat — Bariumperoxyd — Bariumsulfocyanat (thiocyanat) — Calciumdiphosphat — Calciumferrocyanat (Ferrocyancalcium) — Chromalaun — Chromoxyd — Chromsulfat — Gallussäure — Gallusgerbsäure (Tannin) — Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein) — Kaliumperchlorat — Kupfersulfocyanat (thiocyanat) — Magnesiumsilicofluorid — Naphtalin „R" — Natriumchromat — Natriumperborat — Natriumperchlorat — Natriumpermanganat — Natriumsilicofluorid — Oenanthensäureester — Phenalgin — Pinen — Quecksilberoxyd — Wasserstoffsuperoxyd — Zinnoxyd.

Mit „R" zu versehen: Ammonphosphat — Hämatoxylin — Kaliumbisulfit — Kaliumpermanganat — Kupferoxyd — Methyläthylketon — Natriumacetat — Natriumtriphosphat — Titanoxyd.

zu ändern: „Calciumphosphate „R" in „Calciumphosphat „R" (außer Calciumdiphosphat „R"), „Bornylproprionat" in „Bornylpropionat".

4. Gerichtliche Entscheidung in der Glühstrumpf-Sache. Glühstrümpfe zollfrei.

Eine der ersten Beschwerden, die vor dem Referenten verhandelt wurden, war die der Glühstrumpffabrikanten, welche behaupteten, daß Glühstrümpfe zu Unrecht von der Liste ausgeschlossen worden seien, da ihre wesentlichen Bestandteile, Thor- und Cerverbindungen, zollpflichtig seien. Der Referent hatte in seinem Schiedsspruch die Beschwerde für unbegründet erklärt (schon 1921), hatte sich aber, hauptsächlich wegen formaler Einwendungen der Beschwerdeführer, bereit erklärt, den Fall dem Gericht zur Entscheidung zu überweisen. Das Gericht (Kings Bench Division) hat am 7. April in formaler und sachlicher Beziehung zugunsten des Referenten entschieden, so daß Glühstrümpfe nun endgültig zollfrei sind.

5. Wirkung des Industrieschutzgesetzes auf die Preisbildung.

Um Zweifel über die Wirkung des Industrieschutzgesetzes zu zerstreuen, gibt „Times Trade Supple-

Digitized by Google

ment" eine Zusammenstellung der Preise von zwei Gruppen von Chemikalien, von denen die Erzeugnisse der einen ausschließlich oder vorwiegend in England hergestellt, die der anderen ausschließlich oder zum großen Teil eingeführt werden.

Die Auswahl der Erzeugnisse erfolgte ohne jede Tendenz; maßgebend war lediglich die Wichtigkeit der Produkte sowie die Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit des statistischen Materials.

Chemikalien (britische Erzeugung)		Wert 1. Okt. 1921		Wert 1. April 1922	
		s	d	s	d
Aceton	cwt.	85	0	75	0
Aspirin	lb.	3	2	2	10
Benzoesäure	lb.	2	4	1	6
Betanaphthol	lb.	3	6	2	6
Milchsaures Calcium	lb.	2	6	2	0
Formaldehyd	cwt.	95	0	74	0
Ameisensäure	cwt.	65	0	60	0
Salicylsaures Methyl	lb.	2	9	2	4
Salicylsäure	lb.	1	6	1	4
Unterschwefligs. Natrium	cwt.	25	0	19	6
Salol	lb.	2	8	2	0
Chemikalien (eingeführt)					
Amidopyrin	lb.	21	0	18	0
Barbiton	lb.	12	0	11	0
Chloralhydrat	lb.	5	6	5	0
Kohlensaures Guajacol	lb.	12	6	9	6
Hexamin	lb.	4	3	3	0
Kohlensaures Lithium	lb.	12	0	10	6
Paraldehyd	lb.	2	0	1	4
Phenacetin	lb.	6	6	5	3
Phenazon	lb.	8	0	7	6
Phenolphthalein	lb.	4	6	3	3
Uebermangansaures Kali	lb.	1	0	0	9
Resorcin	lb.	8	3	7	3

Addiert man die 4 Reihen, so erhält man folgende Relativwerte:

	in England hergest. Chem. £	s	d	importierte Chem. £	s	d
1. Oktober	14	8	5	4	17	6
1. April	12	3	0	4	2	4

Die durchschnittliche prozentuale Wertabnahme ist bei beiden Gruppen nahezu gleich (über 15 %). Hierdurch ist erwiesen, daß das Industrieschutzgesetz zu einer allgemeinen Preiserhöhung für den Verbraucher nicht geführt hat, weder bei den britischen noch bei den eingeführten Chemikalien, trotz der 33⅓ % Abgabe und trotz aller Prophezeiungen, welche das Gegenteil voraussagten. (2991)

Der neue amerikanische Zolltarif.

Ueber die von dem Finanzausschuß des Senats an dem Zolltarifgesetzentwurf des Repräsentantenhauses vorgenommenen Aenderungen werden der „Ind.- u. Hand.-Ztg." aus New York unter dem 10. d. M. noch folgende Einzelheiten berichtet:

Die Bill, die in der ihr vom Finanzausschuß gegebenen Fassung seit dem 11. d. M. dem Senat unterliegt, steht dort nunmehr zur Verhandlung. Man nimmt an, daß diese etwa zwei Monate beanspruchen und nicht ohne lebhafte Auseinandersetzungen seitens der interessierten Kreise vor sich gehen wird. Neben den bereits früher erwähnten, dem Präsidenten zum Schutze der amerikanischen Industrie zu erteilenden Vollmachten (Erhöhung der tarifmäßigen Zollsätze um 50 %, nötigenfalls Anwendung des amerikanischen Großhandels- anstatt des in der Bill allgemein vorgeschenen Exportwertes als Grundlage der Abschätzung der Einfuhrwaren) will der Ausschuß in Anlehnung an die in der Kongreßbotschaft des Präsidenten vom Dezember v. J. gegebene Anregung eines „dehnbaren" Zolltarifs das Bundesoberhaupt weiterhin auch zur Vornahme von Aenderungen in der tarifmäßigen Klassifizierung von Einfuhrwaren, beispielsweise zur Ueberleitung dieser aus der Frei- in die Zollpflichtliste, ermächtigen. Ferner soll der Präsident die Befugnis besitzen, Waren, deren Preis in den Vereinigten Staaten von ausländischen Zweckverbänden kontrolliert wird, solange die die amerikanische Produktion differenzierenden Verbandsmaßnahmen nicht beseitigt sind, von der Einfuhr gänzlich auszuschließen. Die in dem „American valuation"-Plan der „Fordney Bill" enthaltenen Bestimmungen über die Einfuhr von Waren aus valutaschwachen Ländern hat der Ausschuß fallen lassen. Voraussichtlich wird sich die Auseinandersetzung im Senat hauptsächlich um die Tarifpositionen Wolle, Baumwolle, Zucker, Farbstoffe, bearbeitetes Bauholz, Häute und Leder drehen.

„Journée industrielle" vom 21. April d. J. veröffentlicht eine Reihe von Zollsätzen, wie sie von der Finanzkommission des Senats vorgeschlagen sind. Zum Gebiete der chemischen Industrie gehören davon die nachfolgenden:

Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Zoll
Weinstein, roh oder z. T. raffiniert, mit einem Gehalt von nicht mehr als 90 % Kaliumbitartrat	5 %
bei höherem Gehalt, für das Pfd.	5 cts.
Caseïnverbindungen, roh oder z. T. verarbeitet, für das Pfd.	25 cts.
völlig verarbeitet, fürdas Pfd.	40 cts. u. 25 %
Gelatine für Nahrungszwecke im Wert bis 40 cts. für das Pfd.	20 % u. 7 cts.
über 40 cts. für das Pfd.	20 % u. 15 cts.
Leim im Wert bis 40 cts. für das Pfd.	25 % u. 1½ ct.
über 40 cts. für das Pfd.	20 % u. 15 cts.
Glycerin, roh für das Pfd.	1 cts.
raffiniert für das Pfd.	2 cts.
Oele (destilliert) und Erzeugnisse für die Parfümerie (natürlich oder synthetisch) nicht gemischt	25—40 %
Gemische dieser Produkte für das Pfd.	40 cts. u. 50 %
Parfümerieartikel, Toiletteprăparate und Schminken ohne Alkohol für das Pfd.	60 %
mit Alkohol für das Pfd.	60 % u. 40 cts.
Ocker, roh, für das Pfd.	⅛ ct.
gemahlen, für das Pfd.	⅜ ct.
Talk, roh, für das Pfd.	¼ ct.
gemahlen, für das Pfd.	½ ct.
Graphit, roh oder raffiniert (amorph.)	10 % (3155)

Das australische Anti-Dumping-Gesetz.

Mit Rücksicht darauf, daß vom 1. August d. J. ab die Einfuhr deutscher Waren in Australien wieder zugelassen wird, geben wir nachstehend die Bestimmungen des inzwischen dort in Kraft getretenen Anti-Dumping-Gesetzes wieder:

Der Zwecke des Gesetzes ist Schutz der australischen Industrien und gewisser Industriezweige des Mutterlandes.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die folgenden Klassen von Zollzuschlägen vorgesehen:

1. Ein gewöhnlicher Anti-Dumping-Zoll für Waren, die nach Ansicht der Zollbehörde dem australischen Importeur zu einem Preis verkauft worden sind, der niedriger ist als der normale Verkaufspreis im Exportland.

2. Ein Anti-Dumping-Zoll für Waren, die unter dem Herstellungspreis verkauft worden sind.

3. Dumping-Zoll auf Konsignationswaren, die in Australien unter einem angemessenen Preis verkauft werden.

4. Dumping-Zoll auf Waren, die in subsidierten Schiffen zu niedrigeren als den normalen Frachtsätzen (zur Zeit der Verschiffung) herausgebracht werden oder zu ermäßigten Ballast-Frachtsätzen oder frachtfrei.

5. Valuta-Zollzuschläge auf Waren, die infolge der Entwertung der Valuta des Herstellungslandes zu

Digitized by Google

Preisen fakturiert worden sind, welche eine Gefahr für die australische Industrie bedeuten könnten.

6. Vorzugs-Dumping-Zuschlag zugunsten von Großbritannien. Dieser Zollzuschlag soll erhoben werden, wenn ein fremdes Land etwa den Stand seiner Valuta ausnutzt, um zu Preisen zu verkaufen, die niedriger sind als der normale Marktwert der Ware in Großbritannien. Der Zollzuschlag besteht in diesem Falle aus der Differenz zwischen dem normalen Wert der Ware in Großbritannien und dem tatsächlichen Fakturenwert.

7. Rohmaterial-Dumping-Zoll: Wenn die Zollbehörde der Ansicht ist, daß ein fremder Fabrikant dadurch, daß er Rohmaterial aus einem valutaschwachen Lande benutzt, seine Erzeugnisse zu einem niedrigeren Preise nach Australien liefert, als ihm im Exportlande selbst gewonnene Rohmaterialien es erlauben würden, so kann der Minister die Erhebung eines Zollzuschlages anordnen, der der Preiserhöhung bei Verwendung von Rohmaterial des Exportlandes gleichkommen würde.

Die Zollzuschläge unter Abschnitt 1, 2 und 3, oder unter den drei Positionen zusammen genommen, sollen 15 % vom Fakturenwert nicht überschreiten. Der Dumping-Fracht-Zollzuschlag ist 5 %, während die Valutazollzuschläge je nach der Entwertung der betreffenden Währung bis zu 75 % vom Fakturenwert betragen. Dieser Höchstsatz gilt für deutsche Waren, auf welche das Gesetz in Anwendung gebracht wird.

Die Anwendung der genannten Zollzuschläge erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern hängt jeweils von einer Empfehlung des Tariff Board ab, der nur Folge zu geben ist, wenn nach Ansicht des Ministers die Nichtanwendung der Zuschläge die australische Industrie gefährden würde. (3101)

Deutsche Gewerbeschau München 1922.

Für die Wiederanknüpfung der weltverbindenden Fäden des Handels hat sich in der Nachkriegszeit der glänzend ausgebildete Wirtschaftsapparat der deutschen Messen mit ihrer ständig sich steigernden Internationalität als bedeutungsvoller Faktor erwiesen. Um aber den Aufgaben, die dem deutschen Gewerbe in der gegenwärtigen Lage gestellt werden, vollständig gerecht zu werden, bedarf die Messe-Tradition einer notwendigen Ergänzung und Befruchtung durch den Ausstellungsgedanken, der den rein kaufmännischen Zweck der Messen durch die ausschlaggebende Betonung der besonderen Qualitätsauslese überhöht. Dauernd wird Deutschland nur konkurrenzfähig bleiben — auch nach Wiederkehr einer normalen Kursrelation — durch nachdrückliche Pflege seiner Qualitätsarbeit, und zwar in den zwei Hauptrichtungen der technisch hochwertigen und formal geschmacklichen Leistung.

Eine Sammlung bester deutscher Geschmacksware wird die große Ausstellung bieten, auf der Deutschland im Jahre 1922 die Früchte seines trotz Not und Enge der Zeit reichen Könnens und starken Wollens ausbreitet. Die „Deutsche Gewerbeschau", die in München von Mai bis Oktober stattfindet, soll dem Inland und Ausland Gelegenheit bieten, die Erzeugnisse des deutschen Gewerbefleißes eingehend zu studieren und sich zu überzeugen, daß die deutsche Ware heute weniger als je ein strenges Urteil zu fürchten braucht.

In dem künstlerisch ausgestatteten Rahmen der mustergültigen ständigen Ausstellungshallen von Bayerns Hauptstadt wird diese erste große Bestandsaufnahme deutscher Wertarbeit nach dem Kriege Sympathie, Vertrauen und Kauflust der Besucher wecken mit der überzeugenden Propaganda der Tat, die noch weit über die gebotene unmittelbare Absatzmöglichkeit hinaus dauernde Früchte reifen wird.

Die Deutsche Gewerbeschau ist keine „Kunst-" und keine „Kunstgewerbe"-Ausstellung, aber auch keine allgemeine „Gewerbe"- und „Industrie"-Ausstellung. Sie bietet eine umfassende Auslese der gediegenen und formenschönen Arbeit deutscher Industrie und deutschen Handwerks vom einfachen bis zum höchstwertigen Gegenstande.

Aehnlich wie bei den Messen ist der Hauptgedanke für die Gliederung der Deutschen Gewerbeschau die Einteilung nach Material- und Fachgruppen. Auf der Deutschen Gewerbeschau werden beispielsweise vertreten sein: Steinbearbeitung, Keramik, Glas, Musivische Kunst, Glasmalerei, Metall, Edelmetall, Edelsteine, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Holz, Flechterei, Leder, Gartenkunst, Mode, Textilien, Wachszieherei, Lebzelterei, Papier, Tapeten, Buchgewerbe, Drucksachen, Gebrauchsgraphik, Angewandte Malerei, Möbel, Wohnräume, Musikinstrumente, Spielsachen, Lichtbildnerei, Feinmechanik, Uhrenfabrikation, Kleine Maschinen usw.

Rohstoffe und Halbzeuge fehlen, aber auch solche Fertigfabrikate, bei denen eine Formgebung im allgemeinen ausscheidet, z. B. Chemikalien, Nahrungsmittel usw. Dagegen können geschmackvolle Packungen und Aufmachungen dieser Waren gezeigt werden. Ausgeschaltet werden im allgemeinen auch die technischen Leistungen im engeren Sinne wie Dampfmaschinen, Treibriemen u. dergl.

Mit dem Ernst der Arbeit wird sich die Heiterkeit der Kunst verbinden. Das berühmte Münchner Künstlertheater wird seine Pforten wieder öffnen; allerlei Erholungs- und Unterhaltungsstätten werden für geschmackvolle Abwechslung sorgen. Ueber den Rahmen der Ausstellung hinaus sind von staatlichen und städtischen Museen und Bibliotheken, den privaten Galerien, den Theatern und großen Musikvereinigungen besondere Veranstaltungen geplant, die während der Gewerbeschau dem Besucher Münchens die künstlerischen und kulturellen Schätze der Stadt veranschaulichen sollen.

Auch die praktischen Fragen des schon durch das zeitliche Zusammentreffen mit den Oberammergauer Passionsspielen aufs höchste gesteigerten Verkehrs wird die bewährte Fremdenstadt zu lösen wissen.

Die Durchführung der Ausstellung ist gesichert. Das Deutsche Reich, der Staat Bayern und die Stadt München fördern das Unternehmen durch namhafte Zuschüsse, so daß die Gewerbeschau außer Gefahr ist, an finanziellen Fragen zu scheitern. Im Haushaltplan sind für die reichlich veranschlagten Ausgaben 18 650 000 Mark einschließlich einer Reserve von 1 700 000 Mk. eingesetzt. Diesen stehen Einnahmen in gleichem Betrage gegenüber; in Höhe von über 9 000 000 Mk. sind die Einnahmen durch Zuschüsse und Lotterie bereits sicher gedeckt. Die hohe Zahl der zur Ausstellung angemeldeten und zugelassenen Aussteller sowie die günstigen Angebote für Verpachtung ergeben gegen den Voranschlag bedeutend höhere Einnahmeposten. Es darf daher nach menschlichem Ermessen als ausgeschlossen gelten, daß die Veranstaltung mit einem Fehlbetrag abschließt.

Gleichwohl läßt sich die Ausstellungsleitung aus Gründen der Vorsicht die Bildung eines möglichst großen Garantiefonds angelegen sein. Zu diesem Garantiefonds sind von der Stadtgemeinde München bereits 1 000 000 Mk. und allein von Münchener Firmen ebenfalls über 6 000 000 Mk. gezeichnet. Im Interesse dieses der gesamten deutschen Volkswirtschaft dienenden Unternehmens ist es dringend erwünscht, daß sich noch eine weitere Anzahl deutscher Firmen an der Zeichnung des Garantiefonds beteiligt. Alle bisherigen Ausstellungen im Münchener Ausstellungspark sind so verlaufen, daß die Garantiefonds nie in Anspruch genommen werden mußten. Es ist deshalb zuversichtlich damit zu rechnen, daß es auch diesmal so sein wird. Die Geschäftsstelle der Gewerbeschau ist: München, Theresienhöhe 4 a (Ausstellungspark). Bank: Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München. (3137)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Der Reichsanzeiger vom 24. April 1922 enthält eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs. In der Tabelle sind nur die Tarifnummern aus dem Gebiet der chemischen Industrie aufgenommen.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
247 a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	0
aus 275	Borax (borsaures Natron, Natriumborat) . .	0
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid),	
	Jodammonium (Ammoniumjodid)	1
	Jodoform	3
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	1
301	Zinnoxyd (Zinnsäureanhydrid), Zinnsäure (Zinnoxydhydrat)	1
aus 309	Schweinfurtergrün (arseniksaures Kupferacetat)	0
317 h	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold)	1
317 r	Zinnsalze und sonstige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen	1
aus 317 s	Wismutsalze	3
324 a	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober)	1
328 a	Blauholzauszüge	2
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	2
aus 390 b	Künstliche Süßstoffe	0
394	Künstliche Seide, ungezwirnt, auch ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt):	
	aus ausländischer Kunstseide	1
	aus inländischer Kunstseide	6

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1922. (3169)

Neue Branntweinpreise und Essigsäuresteuer.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 24. April folgende Bekanntmachung über Branntweinübernahme und Verkaufspreise und über Essigsäuresteuer.

Auf Grund des am 20. April 1922 von der Monopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. September 1921 folgende Preisänderungen bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

1. Für Branntwein aus Hefebrennereien tritt an Stelle des bisherigen Abzuges vom Branntweingrundpreise von 150 Mk. für 1 hl Weingeist für die innerhalb des Jahresbrennrechts und vom 1. April 1922 ab erzeugten Mengen ein Zuschlag zum Branntweingrundpreise von 1100 Mk. für 1 hl Weingeist.
2. Für den in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten Branntwein wird ein Zuschlag zum Branntweingrundpreise von 2850 Mk. für 1 hl Weingeist gewährt.
3. Der Uebernahmepreis wird für die nach dem 30. April 1922 abgefertigten Mengen um 20 Mk. je Hektoliter Weingeist erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen und um 40 Mk. je Hektoliter Weingeist, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird. Die Kürzung für Ablieferungen unter 80 Gewichtshundertteilen bleibt unverändert bestehen.

Zu Ziffer III.

Ermäßigter Verkaufspreis vom 1. Mai 1922 ab:

Für den zur Speiseessigbereitung abzugebenden Branntwein 2500 Mk. für 1 hl Weingeist (Rohspiritus).

Die übrigen vom 1. Mai 1922 ab geltenden Verkaufspreise werden demnächst bekanntgegeben.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1922 ab:

a) für Essigsäure, die unter Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922, RGBl. S. 405) in der Essigsäurefabrik zur Versteuerung abgefertigt wird, 1000 Mk.;
b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig 1500 Mk. für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Berlin, den 22. April 1922. (3162)

Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen.

Im Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 vom 22. April 1922 wird eine Verordnung über Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen vom 5. April 1922 veröffentlicht.

Es werden fünf Bekanntmachungen über vorübergehende Zollerleichterungen aus den Jahren 1915 bis 1917 außer Kraft gesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind in diesen Bekanntmachungen folgende Nummern des Zolltarifs enthalten:

130. Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett).
172. Oelsäure (Olein) und Oeldraß.

Für diese Nummern des Zolltarifs treten vom 1. Mai d. J. ab die Sätze des Zolltarifs wieder in Geltung. (3154)

Inkrafttreten der neuen Verbrauchssteuergesetze v. 8. April 1922.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 22. April 1922 werden folgende Verordnungen des Reichsfinanzministers veröffentlicht:

Verordnung über das Inkrafttreten der Leuchtmittelsteuererhöhung. Vom 8. April 1922.

Auf Grund von Artikel I Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 380) bestimme ich: Artikel I des Gesetzes tritt am 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1922.

Gleichzeitig wird eine Leuchtmittel-Nachsteuerverordnung von dem gleichen Tage veröffentlicht.

Verordnung über das Inkrafttreten der Mineralwassersteuererhöhung. Vom 8. April 1922.

Auf Grund des Artikels IV Nr. 3 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I, S. 380) bestimme ich, was folgt: Die Vorschriften des Artikel IV des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922 treten mit dem 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1922.

Gleichzeitig wird eine Mineralwasser-Nachsteuerordnung vom gleichen Tage veröffentlicht. (3144)

Verordnung des Reichsfinanzministers zu dem Gesetz über Erhöhung von Zöllen.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 22. April 1922 veröffentlicht folgende

Verordnung zu dem Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 386). Vom 8. April 1922.

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 386) bestimme ich, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 tritt mit Ausnahme der im § 1 für die Tarifnummern 61 und 65

Digitized by Google

vorgesehenen Zollerhöhungen und des § 3 am 1. Mai 1922 in Kraft.

Artikel 2.

Getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 50 des Zolltarifs) bleiben bis auf weiteres zollfrei.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1922. (3148)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Entwurf des Ausfuhrabgabengesetzes dem Reichstag zugegangen.

Dem Reichstag ist nunmehr der Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr zugegangen, der Ende Februar den Reichsrat und den Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigt hatte. Der Entwurf sieht die allgemeine Erhebung einer Abgabe von der Ausfuhr aller Waren vor. Die Reichsregierung kann in besonderen Fällen die Ausfuhrabgabe erlassen oder ermäßigen, sowie mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Ausnahmen zulassen. Der endgültige Abgabentarif soll erst nach Anhörung zahlreicher Sachverständiger vorgelegt werden. Bis zu seiner Festlegung bleibt der zurzeit gültige Tarif vom 27. Oktober 1921 in Kraft. Die Ausfuhrabgabe soll bei den ausfuhrfreien Waren von den Zollstellen, bei den ausfuhrverbotenen Waren so wie bisher von den Außenhandelsstellen veranlagt werden. Die Erhebung erfolgt in beiden Fällen bei den Zollstellen. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und das Außerkrafttreten, wenn sich durch die Entwicklung unserer Wirtschaftslage eine schnelle Aufhebung der Ausfuhrabgaben als notwendig erweisen sollte.

Die Einnahmen aus den Ausfuhrabgaben, die im Etatsjahre 1921 während der Monate April bis Oktober rund 536,4 Mill. Mk. betrugen, stiegen in Verfolg der am 1. November 1921 eingeführten Erhöhung der Abgabensätze im November 1921 auf 175 Mill. Mk., im Dezember 1921 auf 336 Mill. Mark, im Januar 1922 auf 361 Mill. Mk. und im Februar 1922 auf 399 Mill. Mk. Für den Monat März liegen amtliche Zahlen noch nicht vor. Das bisherige Gesamtaufkommen in den elf Monaten des Etatsjahres 1921 beläuft sich demnach auf 1807,4 Mill. Mk. (3171)

Zollinhaltserklärungen zu Postfrachtstücken nach den Niederlanden.

In den Zollinhaltserklärungen zu Postfrachtstücken nach den Niederlanden hat die Angabe des Wertes der Waren fortan in deutscher und holländischer Währung zu erfolgen. Maßgebend ist der Börsenkurs am Tage des Kaufes (der Bestellung oder der Auftragsbestätigung). Dieser Tag ist in den Zollinhaltserklärungen ebenfalls anzugeben. (3112)

Ausland

Frankreich. **Aufhebung des Einfuhrverbots für bestimmte Chemikalien aus Deutschland.** Das „Journal officiel" vom 15. April 22 veröffentlicht einen Erlaß des französischen Handelsministers, wonach — auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1919 — von jetzt ab folgende chemischen Erzeugnisse aus Deutschland ohne besondere Einfuhrerlaubnis nach Frankreich eingeführt werden dürfen: Milchsäure; — Gallussäure kryst. u. pulv.; — Pyrogallol (Pyrogallussäure); oxydat., resublim. und crist.; — Calcium ferrophosphoglactat; — Tannocol; — Eisenalbuminat; — Tanninalbuminat; — Tanargentan. (3135)

Schweiz. **Aufstellung eines neuen Zolltarifs.** Auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung soll der zurzeit gültige provisorische Gebrauchszolltarif, der bekanntlich vom Bundesrate auf Grund einer Vollmacht der Bundesversammlung aufgestellt wurde, so bald wie möglich durch einen endgültigen, regulären Tarif ersetzt werden. Von einer Expertenkommission ist zu diesem Zwecke ein neuer Tariftext ausgearbeitet worden, und es soll nun zur Aufstellung der Ansätze geschritten werden. Alle Kreise sollen Gelegenheit erhalten, ihre bezüglichen Interessen geltend zu machen und die Ansätze vorzuschlagen, die ihnen angemessen erscheinen. Die Fachorgane aller Branchen und die Konsumentenverbände sind vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement durch besondere Schreiben hierzu eingeladen. Firmen, die einer Branche angehören, für welche kein spezielles Organ zur gemeinsamen Vertretung der Interessen besteht, werden ersucht, sich bei der Handelsabteilung des genannten Departements, Zolldienst, anzumelden und ihr mitzuteilen, an welchen Artikeln und Positionsnummern des jetzigen Gebrauchstarifs sie interessiert sind. Der Text der entsprechenden neuen Tarifposition wird ihnen alsdann zum Zwecke der Formulierung genauer Vorschläge mit der nötigen Anleitung übermittelt. (3127)

Italien. **Klassifikation der Einfuhrwaren.** Das technische Büro der italienischen Generalzolldirektion hat sich auf Veranlassung der Deutschen Botschaft in Rom bereit erklärt, in den von der Botschaft beantragten Fällen Zollauskünfte zu erteilen, selbst wenn eine chemische Untersuchung der Warenproben erforderlich sein sollte. Es gilt dies vor allem für solche Waren, die im neuen italienischen Zolltarif nicht ausdrücklich benannt sind, oder über deren Klassifikation Zweifel bestehen. Allerdings werden die Auskünfte nur inoffiziell erteilt, da infolge der Einführung des neuen Zolltarifs eine grundlegende Umarbeitung des amtlichen Warenverzeichnisses erforderlich geworden ist. Anfragende Firmen haben ihr Gesuch nebst drei Warenmustern an die Deutsche Botschaft in Rom zu richten. Sollte die italienische Grenzzollbehörde eine abweichende Klassifikation des fraglichen Artikels vornehmen, so wird die Generalzolldirektion über den eingereichten Antrag gemäß ihrer Auskunft mit möglichster Beschleunigung entscheiden. (Dtsch. Außenhd.) (3130)

Sowjet-Rußland. **Neue Einfuhrbestimmungen.** Russische Tageszeitungen veröffentlichen Einzelheiten aus einer Verordnung über Regelung der Wareneinfuhr. Danach ist ohne vorherige Einfuhrbewilligung des Außenhandelskommissariats die Einfuhr von Explosivstoffen, Munition, Cocain, Morphium, Opium- und sämtlichen narkotischen Mitteln verboten. Ohne Bewilligung eingeführte Waren dieser Art unterliegen der bedingungslosen Beschlagnahme. Dagegen ist die Einfuhr ohne Einfuhrbewilligung gestattet von Parfümeriewaren, Borsäure, Chinin, Jod, Aspirin, Soda, Natron, Glycerin und Vaselin, falls für den persönlichen Gebrauch des Adressaten bestimmt. Für die Einfuhr von Medikamenten wird eine Bewilligung nur auf Grund eines ärztlichen Attestes erteilt. (3140)

Jugoslawien. **Einstellung des Güterbezugs aus Deutschland.** Ein telegraphischer Bericht aus Belgrad meldet der „Köln. Ztg.", daß der Finanzwirtschaftliche Ausschuß die zeitweilige Einstellung des Güterbezuges aus Deutschland angeordnet hat. Diese Maßnahme erfolgte wegen der Schwierigkeiten, die bei der Ausarbeitung der Vorschriften über die Verrechnung der Güter auf die Kriegsentschädigung entstanden sind. Im Verkehrsministerium wird an einem besonderen Plan für die Güterbeförderung aus Deutschland gearbeitet. (3152)

Paraguay. **Einfuhr von pharmazeutischen Spezialartikeln.** Das „Board of Trade Journal" gibt einen Auszug aus den von der Regierung der Republik Paraguay für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialartikeln erlassenen Bestimmungen (Diario Oficial vom 27. Oktober 1921).

Bevor inländische oder ausländische pharmazeutische Spezialartikel, für innerlichen oder äußerlichen Gebrauch, zum Verkauf ausgeboten werden dürfen, muß die Erlaubnis des Nationalen Departements für Hygiene eingeholt werden. Das Gesuch muß durch einen in Paraguay ansässigen genügend qualifizierten Apotheker eingereicht werden, und es müssen ihm die folgenden Beschreibungen, Dokumente, Muster usw. beigefügt werden:

1. Vollständige quantitative Angabe der Zusammensetzung.
2. Beschreibung des Herstellungsprozesses.
3. Etiketten und Drucksachen aller Art, welche zusammen mit dem Artikel verkauft werden.
4. Eine für die Analyse ausreichende Menge des Medikamentes und zwei Packungen des Spezialartikels in der Form, wie sie zum Verkauf gebracht werden sollen.
5. Eine kurze Darlegung des physiologischen und therapeutischen Prinzips, auf welchem das Präparat beruht, und der hygienischen und pharmakologischen Vorzüge, welche demselben zukommen.
6. Gesuchen, welche sich auf ausländische Spezialartikel beziehen, muß außerdem eine ausreichend beglaubigte Bestätigung beigefügt werden, daß die Firma, welche das Präparat herstellt oder fabriziert, von einem genügend qualifizierten Chemiker oder Apotheker geleitet wird.

Ausländische Spezialartikel müssen ferner eine deutliche Angabe des Landes aufweisen, aus welchem sie eingeführt oder in welchem sie hergestellt werden.

Der Verkauf und das öffentliche Angebot von Spezialartikeln, für welche nicht in der vorgeschriebenen Weise die Genehmigung eingeholt worden ist, ist verboten.

Digitized by Google

Ein weiteres Dekret setzt einen Zeitraum von einem Jahr (ab 26. Oktober 1921) fest, während dessen Spezialartikel, welche von dem Nationalen Departement für Hygiene nicht genehmigt sind, im Lande zum Verkauf gebracht werden können, wenn sie den Kontrollstempel der „Inspecion de Farmacias" besitzen. Nach dem Ablauf dieser Zeit ist die Einfuhr aller solcher Waren vollkommen verboten. (3131)

Niederländisch-Indien. **Zollerhöhungen.** Nach einer Mitteilung in der „Gazette de Hollande" hat die „Bataviaasche Handelsvereeiniging" ihre Mitglieder durch ein Zirkular in Kenntnis gesetzt, daß vom 1. März ab für verschiedene Waren bei der Einfuhr in Niederländisch-Indien eine Zollerhöhung um 25 % eingetreten ist. Die Erhöhung findet unter anderem auf folgende Waren Anwendung: Parfümerie, Farben, nasse und trockene. Bis jetzt unterlagen diese Artikel einem Zoll von 12 % vom Wert.

Für die nachstehend genannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten ist der Zoll — in Gulden per kg — wie folgt festgesetzt (die bisherigen Ansätze sind in Klammern angegeben): Chloralhydrat (3,20) 7,—; Aether sulfuricus (5,40) 11,85; Chloroform (3,80) 8,25; Essigäther (3,—) 6,60; Collodium (4,75) 10,50; alle andern ähnlichen aus oder mit Alkohol hergestellten Flüssigkeiten (3,80) 8,25. (3123)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Opiumkommission des Völkerbundes.

Nach einer Meldung aus Genf ist die Opiumkommission des Völkerbundes zu ihrer zweiten Sitzung in Genf am 19. d. Mts. zusammengetreten. Daran nehmen teil: Deutschland, China, Frankreich, England, Indien, Japan, Holland, Portugal und Siam. Die Sitzung wird sich hauptsächlich damit befassen, die Ausfuhr von Opium nur auf Grund behördlicher Einfuhrgenehmigung der Bestimmungsländer lediglich nach medizinischen Gesichtspunkten zu regeln.

Die erste Sitzung wurde hauptsächlich der Frage der Ratifikation der internationalen Haager Opiumkonvention von 1912 gewidmet, die 12 von den 51 Völkerbundsmitgliedern noch nicht unterzeichnet haben. Die Kommission beantragte beim Völkerbundsrate, er solle alle Mitglieder des Völkerbundes dringend einladen, sich der Konvention anzuschließen. Am Donnerstag behandelte die Kommission die Frage der Einfuhrbewilligungen. Die Erteilung der Ausfuhrbewilligung für Opium und ähnliche Drogen soll abhängig gemacht werden von der Vorlegung einer Einfuhrbewilligung des Bestimmungslandes. Der Völkerbundsrat wird eingeladen, den 1. September 1922 als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen für die europäischen Staaten und Amerika und den 1. Januar 1923 für Asien und Australien zu bestimmen. (3125)

Mangelnde Sticktstoffversorgung.

Das Leunawerk hat sich gezwungen gesehen, aus Mangel an Koks die Stickstofferzeugung einzuschränken. Der Abgeordnete Schiftan (D. Vp.) hat daher im Preußischen Landtag die Anfrage gestellt, ob das Staatsministerium sich bei der Reichsregierung dafür einzusetzen gewillt ist, daß die Stickstoffproduktion in ungestörtem Gang gehalten und aller verfügbare Stickstoff ohne Verzug der Landwirtschaft zugeführt wird. (3172)

Vergällungsmittel zur vollständigen Vergällung von Branntwein.

Nach einem Erlaß des Reichsmonopolamts für Branntwein sind zur vollständigen Vergällung von Branntwein dem zu vergällenden Branntwein 2,5 Liter des Mittels auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen. (3141)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweißkartell hat die Preise für Bleiweiß in Oel und Pulver weiter heraufgesetzt. Es stellen sich nun die Preise bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung für Ware in Oel auf 4650 Mk., in Pulver auf 4250 Mk., bei Abnahme von 1000 kg auf 4905 bzw. 4505 Mk. und bei Abnahme kleinerer Mengen auf 4925 bzw. 4525 Mk. die 100 kg. (3121)

Handelsvertreter von Mexiko in Deutschland.

Nach Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft ist Herr Ingenieur Federico Philippe Serano von der Mexikanischen Regierung zum Handelsvertreter von Mexiko in Deutschland ernannt worden. Die Anschrift des Herrn Serano ist: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 5. (3151)

Mitglieder des beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gebildeten Beirats.

Zu Mitgliedern des beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gebildeten Beirats sind folgende Herren ernannt worden:

Mitglieder des Reichstags: Herr Dr. Gildemeister, Herr Kraetzig, Herr Lange-Hegermann.

Stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat: Herr Geheimer Regierungsrat Fellinger, Herr Ministerialdirektor Rohmer, Herr Senator Strandes.

Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates: Herr Baltrusch, Herr Geheimer Justizrat Kempner, Herr Direktor Kraemer. (3150)

Winke für den deutschen Handel mit Chile.

Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Valparaiso sind folgende Ausführungen entnommen: Eine größere Anzahl bestfundierter deutscher Häuser, die seit Jahrzehnten mit Land und Leuten vertraut sind und vor allem die Schwierigkeiten und Methoden der Kreditgewährung von Grund aus kennen, stehen dem deutschen Fabrikanten und Kaufmann zum Absatz seiner Produkte in Chile zur Verfügung. Auf der Lebensfähigkeit dieser Firmen beruht der deutsche Einfluß und damit die Absatzmöglichkeit für deutsche Waren überhaupt. Deshalb ist allen Kreisen in Deutschland im eigenen und vaterländischen Interesse nur dringend zu raten, sich bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen der in Chile ansässigen Häuser zu bedienen. Leider ist es auch im letzten Jahre hin und wieder vorgekommen, daß deutsche Firmen ihre Vertretungen in die Hände alliierter Häuser gelegt haben. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Haus die deutsche Vertretung nur solange benutzen wird, bis es selbst ein leistungsfähiges Unternehmen des eigenen Landes ausfindig gemacht hat, dem dann womöglich die Geheimnisse der deutschen Konkurrenz preisgegeben werden.

Die in Chile arbeitenden deutschen Häuser, Banken und sonstigen kommerziellen Unternehmungen haben fast alle ihre Stammhäuser in Hamburg, Bremen, Berlin oder anderen Städten des Reichs. Der deutsche Industrielle und Kaufmann tut am besten, sich der Vermittlung dieser Einkaufshäuser zu bedienen, denn in den allermeisten Fällen werden nach Chile gelangende Anfragen zur Weiterbearbeitung nach Deutschland übermittelt. Von Stellen, die über die Anknüpfung von geschäftlichen Beziehungen mit Chile Auskunft geben können, nennen wir: Verein Hamburger Exporteure (Handelskammer Hamburg), Bremer Exporteurverein (Handelskammer Bremen), Verband deutscher Exporteure (Handelskammer Berlin), Deutsche Ueberseeische Bank (Berlin), Bank für Chile und Deutschland (Berlin), Deutsch-Südamerikanische Bank (Hamburg). Es sei darauf hingewiesen, daß in dem Briefwechsel neben der spanischen die deutsche Sprache vor allem in Betracht kommt, da infolge der vielen Deutschen im Lande unsere Muttersprache bedeutend verbreiteter ist als englisch und französisch. (3134)

Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagengestellung im März war besser als im Februar; doch reichte sie nicht aus, die vorrätigen Mengen vollständig abzufahren. Infolge der Steigerung der Frachten und der Erhöhung der Kohlenpreise mußte auch der Preis des schwefelsauren Ammoniaks weiter um rund 10 % erhöht werden.

Benzol: Am 1. April 1922 erfolgte die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Benzolerzeugnisse, wodurch es allen Verbrauchern ermöglicht wird, sich ohne die mit der zwangsweisen Zuteilung und Verteilung verknüpften Umständlichkeiten die benötigten Benzolerzeugnisse zu beschaffen. Der Benzol-Verband hat den Preis für das Tetralitbenzol, das bekanntlich für motorische Zwecke zur Ausgabe gelangt und bei dieser Verwendung dem Benzin als gleichwertig erachtet wird, auf 22,50 Mk. das Kilogramm ab letzter Lagerstelle festgesetzt. Dieser Preis liegt ganz erheblich unter den Preisen für Leichtbenzin, die zurzeit rund 60 % mehr betragen. Unvermischte, gereinigte Benzolerzeugnisse, welche nur für besondere Verwendungszwecke geliefert werden, läßt der Benzol-Verband durch seine Verkaufsorganisation einstweilen zu 30 Mk. das Kilogramm absetzen. (3145)

Ausland

Memelland. In Memel bildete sich unter der Firma **Memelländer chemische Werke A.-G.** eine Gesellschaft zur industriellen Ausbeutung des großen Schwenzeler Moors, südlich von Memel am Haff, welches Torf von etwa 4500 Wärmeeinheiten enthält. Dem Aufsichtsrat gehören bekannte Gelehrte und Moorsachverständige, wie Professor

Digitized by Google

Rahts-Berlin, Dr. Beyschlag-Berlin, Rentier Hermann Domscheit-Charlottenburg, Dr. Eickhoff von der Handelskammer Berlin an. Das Moor soll nach dem Prinzip der trockenen Destillation ausgebeutet werden. In Verbindung hiermit sollen eine Ueberlandzentrale für das Memelgebiet, ein Hochofenwerk, ein Stickstoffwerk zur Gewinnung künstlicher Düngemittel usw. errichtet werden. Es wird mit einer Tagesproduktion von 60 t gerechnet. Das Kapital ist im Voranschlag mit 10 Mill. Mk. eingesetzt. (3142)

Frankreich. **Verkauf einer deutschen Farbenfabrik *).** Die auf den 12. April d. J. anberaumt gewesene zweite Versteigerung der Lyoner Zweigfabrik der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. ist — wie berichtet wird — auch diesmal wieder ergebnislos verlaufen. Das Mindestgebot war auf 4 078 000 Fr. festgesetzt. Trotzdem dieser Preis gegenüber dem ursprünglichen (22. Sept. v. J.) von 5 750 000 Fr. eine schon ganz erhebliche Herabsetzung bedeutet, fand sich noch immer kein Käufer. Es soll deshalb in einiger Zeit ein dritter Termin stattfinden, wobei voraussichtlich der Mindestpreis noch weiter heruntergesetzt werden wird. (3136)

Großbritannien. **Herstellung von Morphium.** Auf eine Anfrage im englischen Unterhaus wurde erwidert, daß die drei Firmen, die die Lizenz zur Herstellung von Morphium erhalten haben, ersucht worden sind, für angemessene Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, ferner alle nicht ermächtigten Personen auszuschließen und Produktions-Statistiken zu führen usw. Der Export von in England hergestellten Morphium-Präparaten (ausschließlich derjenigen, die in Postpaketen ausgeführt wurden) betrug im Jahre 1921 81 098 Unzen. Die Gesamtmenge der Morphium-Präparate, für die Ausfuhrermächtigungen erteilt wurden, einschließlich der durch die Post ausgeführten Mengen, betrug 112 681 Unzen. Morphium-Präparate wurden nach allen Teilen der Erde ausgeführt; jedoch ging mehr als die Hälfte der Ausfuhr nach Frankreich und mehr als je 5000 Unzen nach Belgien, Kanada und Schweden. (9. März.) (3133)

Tschechoslowakei. **Neue Farbenfabriken.** Die Vereinigten Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Joh. Setzer, N. Schneider jun., die ihren Sitz in Wien haben, gründen für ihre tschechoslowakischen Betriebe eine gleichnamige Gesellschaft mit dem Sitze in Prag. Die neue A.-G. übernimmt u. a. das Elektrizitätswerk in Obermoldau und die Ultramarinfabrik in Karbitz. Außerdem wird sie sich mit der Herstellung von Buchdrucker- und Lithographenfarben befassen. Das Kapital wird, laut „Ustr. Ozn.", annähernd 4 Mill. Kronen umfassen. Gleichzeitig ist eine neue A.-G. in Bildung begriffen, die sich mit der Erzeugung von Farben befassen wird und dem Konzern der Vereinigten Papierfabriken angehört. Diese Gesellschaft hat bereits die Tätigkeit ihrer neuen Fabrik in Vysočan aufgenommen. (3114)

Mexiko. **Die Aussichten der deutschen Farbstoff-Industrie.** In Ergänzung unserer Mitteilung in Nr. 17 der „Chem. Ind." bringt die Zeitschrift „Handel und Industrie" folgende Ausführungen: Der Bedarf an Teerfarbstoffen ist in der Republik ziemlich bedeutend. In Mexiko bestehen etwa 150 Baumwollspinnereien und Webereien, darunter Unternehmungen großen Umfangs, die alle für die Belieferung mit Teerfarbstoffen in Frage kommen. Außerdem ist die Wollindustrie in verschiedenen Staaten Mexikos heimisch. Die amerikanischen Teerfarbstoff-Fabriken haben während des Krieges den mexikanischen Markt für sich erobert. Aber im allgemeinen bevorzugt die mexikanische Textilindustrie Farbstoffe und Chemikalien deutschen Ursprungs, da die unübertroffene Güte des deutschen Fabrikates allgemein bekannt ist. Es bietet sich also hier ein sehr aussichtsreiches Absatzgebiet für die deutsche Farbstoff-Industrie, zumal die mexikanische Textil-Industrie sich bestrebt zeigt, ihr Absatzgebiet über Mexiko hinaus auf Mittelamerika auszudehnen. (3119)

Britisch-Indien. **Einfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen im April-Dezember 1921.** Nach einer Notiz im „Board of Trade Journal" ging die Gesamteinfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen während des obengenannten Zeitabschnittes im Werte nur geringfügig von 2,26 auf 2,06 Crores**) zurück. Obgleich die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich von 0,55 auf 0,58 Crores zunahm, war der Wert doch nur durch diejenigen Farbstoffe erhöht, die aus Deutschland stammen und auf Reparationskonto eingeführt wurden. Die direkte Verschiffung aus Deutschland stieg von 0,71 auf 0,92 Crores; die deutschen Farbstoffe treten an der Hand des niedrigen Markkurses auf allen indischen Märkten in erfolgreichen Wettbewerb. (3032)

Japan. **Der Wettbewerb der ausländischen Farbstoffe.** Wie der „Japan Chronicle" meldet, sind in Japan die Preise für Farbstoffe infolge des andauernden deutschen, englischen und amerikanischen Wettbewerbs stark im Sinken begriffen. So ist, verglichen mit dem Anfang des vorigen Jahres, Auramin für je 100 kin um 100 Yen auf 700 Yen, Malachitgrün um 110 auf 700 Yen und Krystalle (big crystals) und Schwarz (direct black) um 50 Yen auf 400 Yen gesunken. Japanische Farben haben, obgleich schwach im Preise, ihr bisheriges Preisniveau aufrechterhalten. Methyl Violett guter Qualität kostet jetzt 350 Yen und Schwefelschwarz 42 Yen. Nur die Preise für künstlichen Indigo haben sich wegen Mangel an Vorräten auf der bisherigen Höhe erhalten (430 bis 440 Yen). Der Wettbewerb zwischen ausländischen Farbstoffen und Indigo scheine vorläufig nicht ein Ende zu nehmen. Besonders hätten die amerikanischen Importeure ihre Bemühungen verdoppelt, um der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik das Feld streitig zu machen. Diese scharfe Konkurrenz müsse aber der japanischen Farbenindustrie auf die Dauer gefährlich werden. Japanische Interessenten hätten daher nach Mitteilung der japanischen Kobe-Shimbun beschlossen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die bereits seitens der Gilde japanischer Farbstoffhändler beschlossene Beschränkung der Einfuhr durchzusetzen.

Nach einer anderen Meldung aus Tokio soll wegen der überaus niedrigen Preise, zu denen deutsche Waren, wie Soda, Farben, Chemikalien usw., in Japan eingeführt werden, das Ministerium für Landwirtschaft und Handel zusammen mit dem Finanzministerium einen Gesetzentwurf nach dem Muster des neuen britischen Industriegesetzes und der Antidumping-Bestimmungen vorbereiten. (3128)

*) S. „Chem. Ind." Nr. 14, S. 218.
**) 1 Crore = 10 Millionen Rupien.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 4.	19. 4.	Aktien	26. 4.	19. 4.
A. G. f. Anilinfabr. .	699,—	750,—	Harkort Bergw. . .	1150.-	1312,—
Bad. Anilin	765,—	815,-	Höchster Farbw. . .	702.	760,—
Byk-Guldenw. . . .	615,—	690,—	C. A. F. Kahlbaum .	720,-	800,—
Chem. F. Buckau . .	2000,—	2300,—	Köln-Rottweil . . .	904,—	1000,—
„ Griesheim . .	900,—	945,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau . . .	775,—	775.	Linde's Eismasch. .	1280,—	1360,—
„ v. Heyden .	1044,—	1080,—	Nitritfabrik	975,—	1085,—
„ Milch & Co. .	705,—	7.8,—	Oberschl. Koksw. .	1415,—	1510,—
„ Weiler . . .	645,—	7 6,—	Rasquin. Farbw. . .	1075,-	1220,—
„ Gelsenk. . .	2620,—	2980,—	Rh. W. Sprengst. . .	654,-	660,—
„ W. Albert . .	2000,-	2095,—	J. D. Riedel	1009.	1050,—
„ Concordia .	1900.	2610.	Rütgerswerke . . .	945,-	1050,—
Dynamit Nobel . . .	725.—	798,—	Schering. Chem. . .	1170,-	1401,—
Egestorff. Salzw. . .	1890,—	2050,—	Sprengst. Carb. . . .	750.	780,—
Elberf. Farbenf. . .	710,—	773,—	Staßfurter Chem. . .	2060.	2225,—
Fahlberg List	679,—	775,-	Thür. Bleiweißf. . .	2550,-	2750,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1505,-	1520,—
Th. Goldschmidt . .	1000,—	1075,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1525,—	1750,—
Harb. Wiener G. . .	1510,—	1600,—	„ Glanzstoff F. .	2650,—	8020,—

Devisen	20. 4.	21. 4.	22. 4.	24. 4.	25. 4.	26. 4.
Holland	10700,—	10400,—	10700,—	9775,—	9575,—	100 0,—
Schweden	7300,—	7125,—	6985,—	6650,—	6555,—	7270 —
Italien	1520.-	1475 —	1445,—	1396,—	1365.—	1530 —
England	1242 50	1210,—	1180,—	1130.—	1115.—	1242 50
New York . . .	281.50	273,62½	266,87½	256 —	252 50	279,75
Frankreich . .	2612,50	2547,50	2495,	2400,—	2342 50	2640,—
Schweiz	5440,	5307 50	5222,50	4984,50	4910,—	5585.—
Spanien	4340,—	4215,—	4155,—	3965,—	3935,—	4460,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 4.	19. 4.
Elektrolytkupfer	8258	8720
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7500— 7550	7925— 7975
Originalhüttenweichblei	2850— 2900	2950— 3050
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3200— 3250	3350— 3400
Zink, umgeschmolzen	2600— 2700	2825- 2875
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12000	12500
do. in Walz- oder Drahtbarren	12200	12700
Bancazinn	19100—19200	19700—19900
Straitszinn	19100—19200	19700—19900
Australzinn	19100—19200	19700- 19900
Hüttenzinn, 99 pCt.	18800—18900	19400- 19500
Reinnickel	18800—18600	19000 19200
Antimon-Regulus	2750— 2800	2850 - 2900
Silber in Barren (1 kg)	5300 - 5350	5400 - 5450

(8183)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Unter der Firma **Karbolsäure-Verkaufs-G. m. b. H.** ist ein Verkaufssyndikat für alle Arten Karbolsäure (Cresol, Phenol, Xylenol) mit dem Sitz Berlin W. 35, Lützowstr. 33/36, gebildet worden. Gesellschafter sind: Chemische Fabrik Weyl A.-G., Mannheim-Waldhof, Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H., Kattowitz, Duisburg-Meiderich, Kokerei-Vereinigung G. m. b. H., Nebenproduktenvertrieb G. m. b. H., Frankfurt a. M. und die Rütgerswerke A.-G., Berlin. (3179)

Geschäftliches

Die **Akt.-Ges. für Anilin-Fabrikation, Berlin,** legt nunmehr ihren Abschluß für 1921 vor. Unter Berücksichtigung der Verrechnung in der Interessengemeinschaft wurde ein Bruttogewinn von 149,464 (i. V. 60,748) Mill. Mk. erzielt. Abschreibungen erforderten 18,338 (10,912) Mill. Mk., Generalunkosten 68,191 (26,628) Mill. Mk. Einschließlich Vortrag aus dem Vorjahr verbleibt ein Ueberschuß von 63,553 (23,738) Mill. Mk. Daraus sollen wieder 3½ % auf die Vorzugsaktien und 30 % auf 131 Mill. Mk. Stammaktien (i. V. 20 % auf 63 Mill. Mk.) ausgeschüttet und ferner — bei einem Dividendenerfordernis von insgesamt 39,650 Mill. Mk. — 20 (8) Mill. Mk. für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Werksangehörigen zurückgestellt werden. Im Geschäftsbericht schreibt die Verwaltung u. a.:

„Die im vorjährigen Bericht erwähnte Krisis der Weltwirtschaft dauerte im Berichtsjahr an. Gegen dessen Ende nahm die Entwertung der Mark ein bis dahin nicht erreichtes Ausmaß an, und damit begann eine Steigerung unseres Umsatzes im Auslande wie im Inlande, wo namentlich in der Textilindustrie infolge zunehmender Beschäftigung der Bedarf an Farbstoffen stieg, und wo außerdem infolge der sprunghaften Teuerung aller Waren Vorratskäufe auch in unseren Produkten begannen und sich in das laufende Jahr hinein fortsetzten. Unsere Bautätigkeit war im Berichtsjahre, namentlich für Werkwohnungen in Wolfen, sehr lebhaft. Außerdem haben wir an eine Anzahl von Nachbargemeinden Baukostenzuschüsse gewährt und dadurch weitere Wohnungen für unsere Wolfener Werkangehörigen sichergestellt." — In der Bilanz erscheinen die Anlagekosten zusammen mit 46,919 Mill. Mk. (33,100). Laut Geschäftsbericht sind die Zugänge auf Anlagen nach Kürzung der Ueberteuerung mit ihren Dauerwerten in die Bilanz eingesetzt. Unter Umständen können auf diese Weise recht erhebliche Beträge abgeschrieben worden sein. Ob die in Frage kommenden Beträge über das reguläre Abschreibungskonto oder aber über Fabrikationskosten geführt worden sind, ist nicht ersichtlich.

Im übrigen erscheinen in der Bilanz Vorräte mit 48,014 (35,447) Mill. Mk., Kasse, Wechsel, Bankguthaben mit 169,200 (66,349) Mill. Mk., Beteiligungen mit 26,731 (19,113) Mill. Mk., Debitoren mit 323,788 (131,701) Mill. Mk. Unter den Passiven sind Kreditoren mit 346,458 (166,631) Mill. Mk. und ist ferner neu ein Werkerhaltungskonto mit 20 Mill. Mk. aufgeführt, das im vorigen Jahre unter Kreditoren verbucht war. (3181)

Der Abschluß der **Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen** ergibt nach Abzug der erforderlichen Abschreibungen einen Reingewinn von 165 261 934 Mk. (i. V. 65 184 493 Mk.). Es steht somit einschließlich Vortrag von 3 483 146 Mk. (2 911 688 Mk.) der Generalversammlung ein Gesamtreingewinn von 168 745 080 Mk. (68 096 181 Mk.) zur Verfügung. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der Generalversammlung für ordentliche Reserven 8 263 096 Mk. (3 259 225 Mk.), einem neu zu errichtenden Beamtenpensionsergänzungsfonds 20 Mill. Mk., dem Arbeiterpensionsergänzungsfonds 10 Mill. Mk. (15 Mill. Mark) zur Ueberweisung vorzuschlagen und, wie bereits gemeldet, eine Dividende von 30 % (20 %) zu verteilen, die sich auf das erhöhte Aktienkapital versteht. (3105)

Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G. in Frankfurt a. M.-Kelsterbach. Die zu der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld in engen Beziehungen stehende Gesellschaft beantragt für 1921 auf das um 8 auf 10 Mill. Mk. erhöhte Aktienkapital eine Dividende von 15 % gegen 9 % im Vorjahre. Dem Bericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Nachfrage nach Kunstseide war im Berichtsjahr überaus stark, so daß wir mit Anspannung aller Kräfte arbeiten mußten, um unsere Kundschaft auch nur einigermaßen befriedigen zu können. Unser Fabrikat fand nach wie vor gute Aufnahme, und haben wir entsprechend dem Beschluß der letzten Generalversammlung unseren Betrieb erweitert. Das vorgesehene Programm der Vergrößerung unserer Anlagen ist heute bis auf einige Kleinigkeiten durchgeführt und die vorgesehene Produktion beinahe erreicht. Wir sind leider im Jahre 1921 von Störungen nicht verschont geblieben. Unsere Fabrik liegt im besetzten Gebiet. Anfang April richteten die Alliierten eine Zollinie ein zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland. Der Transport von Waren nach dem unbesetzten Deutschland, wo der größte Teil unserer Abnehmer sich befindet, konnte nur nach vorhergehender Erlaubnis der Kontrollstelle der Besatzungsarmee stattfinden, was den Geschäftsgang außerordentlich erschwerte. Dies um so mehr, weil auch zum Bezuge von Waren aus dem unbesetzten Deutschland, von wo wir speziell unsere Rohstoffe beziehen, zuvor die Genehmigung der Besatzungsbehörde eingeholt werden mußte. Erst am 30. September wurde diese Einrichtung wieder aufgehoben. Wir haben während der Zeit an baren Auslagen 195 700 Mk. bezahlt, die wir auf unsere Abnehmer nicht abwälzen konnten, und die uns trotz aller schönen Versprechungen bis jetzt nicht wieder ersetzt worden sind. Am 24. September veranlaßten turbulente Elemente unter unseren Arbeitern eine Demonstration vor und in unserem Verwaltungsgebäude, nachdem ähnliche Exzesse sich an den vorhergehenden Tagen in den uns benachbarten Orten Höchst und Griesheim zugetragen hatten. Da die Forderung der Arbeitnehmer durchaus unannehmbar und auch den Tarifverträgen zuwider war, beschloß der Arbeitgeberverband die Stillegung der betroffenen Werke. Erst nach drei Wochen konnten die Betriebe wieder eröffnet werden. (3173)

Diamant Gasglühlicht A.-G., Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß, das Grundkapital der Gesellschaft um 1 Mill. Mk. auf 2,5 Mill. Mk. zu erhöhen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrage, sie nehmen am Gewinn vom 1. Juli 1921 ab teil. Die Aktien werden an die Diamco A.-G. für Glühlicht, Berlin, mit der Verpflichtung übergeben, sie den Aktionären für den Nennbetrag im Verhältnis von 3 : 2 zum Bezuge anzubieten. Ob die jetzige Kapitalserhöhung dem Geldbedürfnis für längere Zeit genügt, hängt von der weiteren Entwicklung der Markvaluta ab. Der Geschäftsgang ist durchaus befriedigend, und es steht zu erwarten, daß durch die Erhöhung des Aktienkapitals eine Schmälerung der bisherigen Rente nicht eintritt. (3115)

Gesellschaft für Lindes Eismaschinen A.-G., Wiesbaden. Die Gesellschaft, die erst im Jahre 1921 ihr Aktienkapital von 16 auf 25 Mill. Mk. erhöhte, schlägt der demnächst stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eine weitere Erhöhung um 26 auf 51 Mill. Mk. vor. Das Jahr 1921 schließt das Unternehmen ab nach Abschreibungen von 3 846 610 (4 384 341) Mk. und Rückstellung von 8 530 000 (5 450 358) Mk. auf Werkerhaltungskonto mit einem Reingewinn von 9 875 705 (5 062 219) Mk. Hieraus soll eine Dividende von 25 (20) % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien verteilt, 2 (1) Mill. Mk. dem Beamtenpensionsfonds, 1 Mill. Mk. (wie im Vorjahr) einem Unterstützungsverein zugeführt und 886 205 (458 219) Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dem Rechenschaftsbericht zufolge erreichte der Umsatz an Maschinen und Apparaten im abgelaufenen Jahre 98 683 830 Mk. Ueber die einzelnen Betriebe und Beteiligungen wird u. a. mitgeteilt: Bei der Abteilung A für Kältemaschinen hat sich der Absatz für das Inland etwas gehoben. In umfangreichem Maße kamen wieder Lieferungen nach dem Auslande zur Ausführung, die dem Käufer infolge des geringen Markwertes besonderes Interesse boten. In Spanien, Skandinavien und der Schweiz werden auch unsere Tochterunternehmungen durch das allgemeine Darniederliegen der Industrie ungünstig beeinflußt. Immerhin konnte die Sauerstoff- und Wasserstoff-Werk Luzern A.-G. für 1920/21 12 %, die Dansk Ilt u. Brintfabrik A. S. in Kopenhagen für 1920 20 %, die Nordiska Syrgasverken A. B. in Stockholm für 1920 15 %, die Norsk Surstof- u. Vandstof-Fabrik A. S. in Kristiania für 1920 6 % Dividende verteilen. Abteilung C Maschinenfabrik Sürth. Die Beschäftigung war während des ganzen Jahres in allen Abteilungen des Werkes gleichbleibend günstig. Bezüglich unserer Beteiligungen im feindlichen Ausland ist eine Klärung noch nicht erfolgt. Für das laufende Jahr liegen zurzeit Aufträge auf Maschinenlieferungen vor im Betrage von insgesamt rund 115 Mill. Mk. Damit wären die Grundlagen zu einer ersprießlichen Tätigkeit gegeben. Inwieweit die schwierigen Zeitverhältnisse eine solche zulassen, ist noch nicht zu überschen. (3116)

Akt.-Ges. für Lithoponefabrikation in Triebes. Die Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 35 %. Die Verwaltung teilte mit, daß auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten sei. (3113)

Digitized by Google

Die Firma **C. F. Boehringer u. Soehne G. m. b. H.** in Mannheim-Waldhof teilt uns mit: Herr Dr. Richard Müller, bisher in Eilenburg, ist als Gesellschafter in die Firma eingetreten und zu ihrem Geschäftsführer bestellt worden. Er ist, wie die beiden bisherigen Gesellschafter und Geschäftsführer, die Herren Dr. F. C. Engelhorn und Hans Engelhorn, zur Einzelzeichnung der Firma berechtigt. Das Mitglied der Direktion Herr Walter Schickert ist aus Gesundheitsrücksichten aus dem Unternehmen ausgeschieden, womit die ihm erteilte Einzelprokura erlischt. Den Herren Max Roelen und Dr. Hermann Sturm ist Gesamtprokura erteilt worden. Ferner erhielten Handlungsvollmacht mit der Berechtigung, die Firma in Gemeinschaft mit einem der Gesamtprokuristen zu zeichnen, die Herren Heinrich Korndörfer, Karl Schrempp, Richard Spinnhirn. (3157)

Chemische Fabrik Weitmar Akt.-Ges. in Düsseldorf. Die Generalversammlung vom 22. d. M. genehmigte den Abschluß, der einen Reingewinn von 234 041 Mk. für das drei Monate umfassende Geschäftsjahr aufweist. Daraus sollen 5 % Dividende verteilt und 59 589 Mk. vorgetragen werden. Die Verwaltung bemerkte zu dem Abschluß, daß die letzte Kapitalserhöhung um 3 Mill. Mk. auf 6 Mill. Mk. inzwischen durchgeführt worden ist. Bei der großen Geldknappheit, der Entwertung der Mark und der Steigerung der Preise für alle Rohmaterialien habe sich diese Maßnahme für die Gesellschaft als äußerst wertvoll erwiesen. Der Absatz im laufenden Jahre sei bisher auch für die neu aufgenommenen Erzeugnisse befriedigend gewesen. Man glaubt, wenn diese Verhältnisse keine Veränderungen erfahren, würde auch für das laufende Jahr eine recht befriedigende Dividende in Aussicht stehen. Auf Antrag bemerkte die Verwaltung noch, daß sich unter den 3 995 321 Mk. in der Bilanz ausgewiesenen Debitoren etwa 1½ Mill. Mk. Bankguthaben befänden. Der bisherige Aufsichtsrat wurde wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden Rentier Ewald Schulze-Vellinghausen und Direktor R. A. Gelderblom, beide in Düsseldorf. (3147)

Continentale Farbwerke Aktiengesellschaft in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 24. d. M. beschloß, das Grundkapital um 1,5 auf 3 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar 1922 ab an der Dividende teil, und sie werden einem Konsortium übergeben, und zwar 750 000 Mark zu 115 % zuzüglich 5 % Stückzinsen ab 1. Januar 1922 und 750 000 Mk. zu 125 % zuzüglich 5 % Stückzinsen. Gegen diesen Beschluß gab ein Aktionär, der 5 Stimmen vertrat, einen Protest zu Protokoll. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde an Stelle des ausgeschiedenen, in den Vorstand übergetretenen Herrn Alfred Böhm Bergrat Zörner von der Humboldt Maschinenbau-Anstalt in Köln-Kalk neugewählt. Ferner genehmigte die Versammlung zwei Kaufverträge, betreffend den Erwerb von Grundstücken in Fürstenwalde. Die Fabrik auf dem Grundstück in Torgau befindet sich noch im Umbau, der in etwa zwei bis vier Wochen beendet sein dürfte. Auch sonst ist das Unternehmen noch in der Entwicklung begriffen. Die Fabrik stellt zurzeit Polimente und Installationskitte her. Die Verwaltung bleibt bemüht, geeignete Artikel für die Fabrikation zu bekommen; sie hat auch bereits verschiedene Angebote, die noch der Prüfung unterliegen. (3165)

F. van Ham's Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. in Rodenkirchen bei Köln. Die Generalversammlung setzte die Dividende für das erste nach der Umstellung verflossene Geschäftsjahr 1920/21 auf 8 % fest und für das nur einen einzigen Monat — Dezember 1921 — umfassende Zwischengeschäftsjahr ebenfalls auf 8 % p. r. t. und beschloß, zur Verstärkung der Betriebsmittel das Aktienkapital um 7 Mill. Mk. ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigte Stammaktien und um 1 Mill. Mk. vom 1. Januar 1922 dividendenberechtigte 6%ige, für bestimmte Beschlüsse mit dreifachem Stimmrecht ausgestattete Namensvorzugsaktien zu erhöhen. In den Aufsichtsrat wurden neu gewählt: Franz Proenen, in Firma Bierbaum-Proenen in Köln, und Dr. jur. Alfred Schmeltzer-Marienburg. Der Geschäftsgang ist nach Angabe der Verwaltung auch im laufenden Geschäftsjahre durchaus befriedigend. (3107)

Salpeterwerke Augusta Victoria A.-G. in Liquidation in Bremen. Der Abschluß für 1920 ergibt einen rechnungsmäßigen Verlust von 370 985 Mk. Der Liquidationserlös gestattete die Rückzahlung der vollen Vorzugs- und Stammaktien. Es verbleibt noch ein Ueberschuß auf Liquidationskonto von 5 720 601 Mark, aus dem die rückständige Dividende auf die Vorzugsaktien, sowie die entfallenden Steuern und laufenden Unkosten noch zu entrichten sind, bevor eine Auszahlung des Restes an die Stammaktionäre erfolgen kann. In der Generalversammlung wurden die Regularien genehmigt. (3111)

Bremer Chemische Fabrik A.-G. in Hude. Die Generalversammlung genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres 1921 und die Verteilung einer Dividende von 30 % gegen 5 % i. V. und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 0,7 Mk. auf 2,4 Mk. Die neuen Aktien, gewinnberechtigt ab 1. Januar 1922, werden zu Bedingungen, deren Festsetzung dem Aufsichtsrat überlassen bleibt, den Aktionären angeboten. (3146)

Chemische Werke vorm. P. Römer & Co., Akt.-Ges., Nienburg, Saale. Aus 1 159 349 Mk. (485 738 Mk.) Reingewinn gelangen für 1921 30 % (12 % + 12 % Bonus) Dividende zur Verteilung. (3110)

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einen Betriebsgewinn von 16 451 850 Mk. (im Vorjahre 9 390 887 Mk.). Dazu kommt der Vortrag mit 267 524 Mk. (26 038 Mk.). Es erforderten Unkosten 9 470 353 Mk. (4 613 552 Mark), soziale Lasten 213 486 Mk. (148 894 Mk.) und Abschreibungen 349 000 Mk. (403 238 Mk.), so daß ein Reingewinn von 6 686 536 Mk. (4 237 142 Mk.) verbleibt. Aus diesem erhalten die Aktionäre eine Dividende von 30 % (24 %) auf 15 Mill. Mk. (i. V. 14 Mill. Mk.) Stammaktien, die 9 Mill. Mk. Vorzugsaktien erhalten zum ersten Male 6 % für 1921. In der Bilanz erscheinen Warenbestände mit 13 317 298 Mk. (14 985 543 Mark), Wechsel mit 790 471 Mk. (153 454 Mk.), Effekten und Beteiligungen mit 10 976 982 Mk. (10 252 752 Mk.), Debitoren mit 25 786 756 Mk. (10 273 224 Mk.). Kreditoren haben 23 652 057 Mk. (18 207 191 Mk.) zu fordern. (3129)

Aus dem Kalikonzern Glückauf-Sondershausen. Die Kaliwerke Großherzog von Sachsen A.-G. in Weimar, die zur Gruppe „Glückauf" gehört, verzeichnet für 1921 den eigenen Absatz mit 179 156 (i. V. 186 629) dz K_2O. Die Förderung war insgesamt 1,88 (2,71) Mill. dz. Die für den Bau der neuen Chlorkalium-Fabrik und für die Weiterführung des Schachtes III erforderlichen Mittel wurden von der Gewerkschaft Glückauf zur Verfügung gestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeichnet 7,94 (4,18) Mill. Mk. Vergütung auf Grund des Betriebsvertrages von Gückauf. Unter den Zugängen verzeichnet die Bilanz die neue Chlorkalium-Fabrik mit 9,6 Mill. Mk. (3118)

In der am 19. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der **„Union", Fabrik chemischer Produkte,** Stettin, wurde die Verteilung eines sofort zahlbaren Gewinnanteils von 15 % beschlossen und sämtliche Punkte der Tagesordnung einstimmig genehmigt. Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Generaldirektor Dr. Berckemeyer und Herr Kommerzienrat Dr. Manasse wurden einstimmig wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt Herr Bankdirektor Moritz Schultze von der Commerz- und Privat-Bank, Berlin. (3108)

A.-G. Lignose, Berlin. Die ordentliche Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 20 % und eines Bonus von 10 %. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt: Rittmeister Dr. Allendorf, Klepzig bei Köthen, Kommerzienrat Theodor Bergmann, Gaggenau (Baden), Generaldirektor Euling, Borsigwerk, Oberschlesien, Generaldirektor Gehres, Hannover, Landrat a. D. Gerlach, Neudick, Oberschlesien, Generaldirektor Jacob, Berlin-Zehlendorf, Direktor Dr. Kühling, Hannover, Regierungsrat Schulz, Carlshof, Oberschlesien, Generaldirektor Engelmann, Essen. Auf Anfrage teilte die Verwaltung mit, daß wegen des Schadens, der durch Unglücksfälle entstanden ist, die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften noch schweben, und daß drei Fabriken der Gesellschaft in Gebieten liegen, die an Polen fallen. Die Gesellschaft hofft, daß sich dadurch kein schädlicher Einfluß bemerkbar mache. Im laufenden Geschäftsjahre ist der Betrieb voll beschäftigt, so daß mit einem befriedigenden Ergebnis gerechnet werden kann. (3138)

Veltener chemische Werke A.-G. in Berlin. Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art. Grundkapital 1 Mill. Mk. Vorstand: Fabrikbesitzer Dr. Hans Sachse-Berlin, Kaufmann Max Gescheidt-Berlin. Aufsichtsrat Exz. Wirkl. Geh. Rat Dr. Herz-Berlin-Dahlem, Kaufmann Herbert Jacob-Charlottenburg, Kaufmann Julius Berlin-Berlin, Fabrikbesitzer Ludwig Flörsheim-München-Moosach, Bankier Heinrich Rosenthal-Wilmersdorf, Bankprokurist Walter Treuenfels-Charlottenburg, Rechtsanwalt Dr. Arno Wittgensteiner-Berlin. Eingebracht wird die Veltener Chemische Werke G. m. b. H. gegen 260 000 Mark Aktien. (3164)

Digitized by Google

Chemische Fabrik von Heyden A.-G. in Radebeul bei Dresden. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 15. Mai d. J. einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 36 % (26 %) auf die für das Geschäftsjahr 1921 dividendenberechtigten Stammaktien und 7 % auf die Vorzugsaktien vorzuschlagen. Außerdem soll der Antrag gestellt werden, das Aktienkapital um 26 Millionen neuer Stammaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar d. J. ab und um 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien zu erhöhen. Die neuen Stammaktien sollen den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis 5:3 zum Kurse von 250 % zum Bezuge angeboten werden. (3109)

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktien-Gesellschaft, Hamburg. Im Geschäftsjahr 1921 hinderte, ähnlich wie im Vorjahre, die schlechte Kohlenversorgung, sowie der Mangel an Rohstoffen die Gesellschaft daran, ihre Anlagen voll auszunutzen. Wenn trotzdem das Ergebnis als befriedigend bezeichnet werden kann, so liegt dies nach dem Bericht des Vorstandes in der Hauptsache darin, daß die nicht für die Fabrikation benötigten Gelder für Handelsgeschäfte verwandt wurden, aus welchen der Gesellschaft ansehnliche Gewinne zuflossen. Durch teilweise Umstellung und Neubau dürfte, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, für das laufende Geschäftsjahr auch auf fabrikatorischem Gebiete ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erwarten sein. Die Einnahmen aus Fabrikation und Handelsgeschäften betrugen 1 144 412 Mk. (311 577 Mk.). Dagegen erforderten Betriebs- und Geschäftsunkosten und Steuerrücklagen 822 431 Mk., Abschreibungen auf Grundstück und Fabrikanlagen 54 150 Mk. (i. V. Unkosten und Abschreibungen 250 488 Mk.), so daß einschließlich 5 997 Mk. Vortrag 273 827 Mk. (61 088 Mk.) Reingewinn zu folgender Verwendung bleiben: Reservefonds 40 000 Mk., Tantieme für Angestellte 5000 Mk., 20 % (10 %) Dividende = 200 000 Mk., Tantieme für den Aufsichtsrat 18 882 Mk. und Gewinnvortrag 9944 Mk. Nach der Bilanz betragen Bankguthaben und Kassenbestand 114 598 Mk., div. Debitoren 1 647 950 Mk. (i. V. Debitoren, Bankguthaben und Kasse 816 780 Mk.), Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate 1 160 382 Mk. (139 214 Mk.), anderseits Kreditoren 1 691 778 Mark (77 390 Mk.). (3139)

Metallpapier-, Bronce- und Blattmetall-Werke A.-G., München. In der Generalversammlung wurde die Dividende für die Stammaktien auf 30 %, für die Vorzugsaktien auf 5 % festgesetzt. Ferner wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 2,5 Mill. Mk. beschlossen. (3166)

Chemisch-Pharmaceutische Werke Bad Homburg Akt.-Ges. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß für das erste, 9 Monate umfassende Geschäftsjahr, der einen Betriebsüberschuß von 62 382 Mk. aufweist. Der Ueberschuß findet für Abschreibungen Verwendung, eine Dividende wird also nicht verteilt. Im neuen Jahr arbeitete die Gesellschaft bis jetzt befriedigend. Die Gesellschaft wurde mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mk., das im Juli v. J. auf 2 Mill. Mk. erhöht worden ist, gegründet. Gleichzeitig wurde damals ein Vertrag mit der Stadt Homburg v. d. H. abgeschlossen, nach welchem die Gesellschaft von der Stadt das alleinige Ausnutzungsrecht der Bad Homburger Heilquellen auf 25 Jahre erworben hat. (3168)

Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover. In der Aufsichtsratssitzung wurde die Bilanz für 1921 — das fünfzigste Geschäftsjahr der Gesellschaft — vorgelegt. Es wird der auf den 20. Juni einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 25 % und 20 % Bonus (wie im Vorjahre) auf das erhöhte Kapital von 4 500 000 (gegen 2 218 500 Mk. im Vorjahre) vorgeschlagen. Auf den gleichen Tag ist eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, in der beantragt wird, das Grundkapital um 500 000 Mark Stammaktien und 1 000 000 Mk. 6 % Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht zu erhöhen, ferner die Zulässigkeit von Interessengemeinschafts- und ähnlichen Verträgen auszusprechen. Es wird die Beteiligung bei einer neuen mit 5 000 000 Mark Stammaktien und 1 000 000 Mk. Vorzugsaktien zu gründenden Aktiengesellschaft, welche einen Teil der Beteiligungen der Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft übernimmt, beabsichtigt. Den alten Aktionären der Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft soll auf 5000 Mk. ein Bezugsrecht auf 4000 Mk. Aktien der neuen Aktiengesellschaft zum Kurse von etwa 250 % gesichert werden. Der Interessengemeinschaftsvertrag ist so gedacht, daß die Gewinne beider Aktiengesellschaften zusammengeworfen und im Verhältnis des jeweiligen Stamm-Aktienkapitals geteilt, zurzeit also halbiert werden. (3165)

Dr. Ivo Daiglmayr Chemische Fabrik A.-G., München. In der Generalversammlung wurde die Erhöhung des Grundkapitals bis 3 Mill. Mk. genehmigt. Die neuen Mittel sollen der Vergrößerung der Fabrikation dienen. (3167)

Gehe & Co. A.-G. in Dresden. Der Reingewinn beträgt, nach Abzug von 2 226 589 Mk. (1 132 404 Mk.) Abschreibungen, 7 098 541 Mk. (3 183 871 Mk.). Hieraus werden, wie gemeldet, 6 % auf die Vorzugsaktien und 40 % (30 %) auf die Stammaktien in Vorschlag gebracht, während dem Dividendenergänzungsfonds 1 750 000 Mk. (0 Mk.) zugewiesen werden sollen. Ferner wurde bestimmt, 500 000 Mk. (300 000 Mk.) an die Angestelltenpensionsstiftung, 500 000 M. (300 000 Mk.) an die Arbeiterstiftung, zur Verfügung der Direktion für Unterstützungen 100 000 Mk. (50 000 Mk.) und für gemeinnützige Zwecke ebenfalls 100 000 Mk. (50 000 Mk.) zu verwenden. Zum Vortrag verbleiben 533 291 Mk. (377 205 Mk.). Die überaus starke Nachfrage nach Fabrikaten der Gesellschaft, die bereits seit Herbst andauert, hat sich auch im neuen Geschäftsjahre ununterbrochen fortgesetzt. (3159)

Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G. in Probsteierhagen. Diese Gesellschaft ist mit 1,5 Mill. Mk. gegründet worden. Die Gründer, zu denen die Handels- und Gewerbebank e. G. m. b. H. in Kiel gehört, haben die Aktien zu 115 % übernommen. (3180)

Aus dem Handelsregister.

(18. April bis 22. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Industrie Pettau & Co. in Langerfeld.
Dtsch. Lack- und Farbenfabrik A.-G., Ratingen (750).
Foramus chemische Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).
Emil Langehan, Chemische und Farbenfabrik, Frankenhain.
Metallum A.-G., Berlin (25 000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Alwatrieb vormals Allgem. Waren-Vertriebs-Gesellschaft, G. m. b. H. in Berlin-Tempelhof ist aufgelöst.
Carl Bens & Co. Chemisch-kosmetische Präparate in Bielefeld ist aufgelöst.
Union-Lackfabrik Scheffelaar & Co. G. m. b. H., Hamburg, jetzt: Scheffelaar & Co., Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Hamburg.
Chem. Fabrik Herford Dr. Ing. Strobach & Uffmann, G. m. b. H., Herford, jetzt: Chem. Fabrik Dr. Strobach, G. m. b. H., Herford. (3160)

Versammlungskalender.

3. Mai: Gehe & Co., A.-G. Dresden: 18. ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, König-Johann-Str. 3.
5. „ Verein für chemische Industrie, Mainz: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.
5. „ Chem. Fabrik Wesseling A.-G. in Wesseling, Bez. Köln: ordentl. Hauptversammlung, vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling. (3161)

Außenhandelstelle Chemie

Unterausschuß „Aetzkali".

„Die Ausfuhrmindestpreise nach Luxemburg für „festes Aetzkali" und für „Aetzkalilauge" haben sich geändert und können durch die Außenhandelstelle Chemie, Abt. „Anorganische Chemie" erfragt werden. (3175)

Abteilung „Mg."

Die Ausfuhrmindestpreise für „Erdfarben" nach Ländern mit Untervaluta, sowie die Ausfuhrmindestpreise für „Bleimennige und Zinkweiß" nach Finnland und den Randstaaten sind abgeändert worden. (3177)

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel".

Die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe haben sich teilweise geändert und können von der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel" erfragt werden. (3176)

Nebenstelle „Anorg. Chemie".

Die Ausfuhrmindestpreise für Chlormagnesium sind geändert worden. Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorg. Chemie" zu erfahren. (3143)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. April 1922	19 April 1922	21. April 1922	19. April 1922	15. April 1922	5. April 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	77,10—80 £	40,50—44 G	—	—	247 Kr.	11½—12 c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% kg 0,50-0,55 G	—	80 % 15 čkr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 3,50 $
Aetzkali	34—35 £	—	88/92% 44 Mk.	40 % 7 čkr.	88/92% 74,10 Kr.	100 lb. 6—6,25 $
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 710 Kr.	5,50 čkr.	—	100 lb. 3,65—3,75 $
Benzoesäure	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	Bleiberger 1020 Kr.	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 1300 Kr.	—	—	9⅝—12 c.
Borax	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	krist. 47 Mk.	crist. 10 čkr.	crist. 88,35 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	crust. 39/40% lb. 6½-7d	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium	6,10—7 £	4,80—6,50 G	90/95 10,50 Mk.	—	90/95% 18 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	35/37% 13-13,10 £	11—12 G	—	2,90 čkr.	35 37% 30,40 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	30,10—32 £	32—40 G	43 Mk.	12,50 čkr.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 2,2—2,2½ s	kg 3,20—3,75 G	—	—	—	46 46½ c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	—	23½—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. kg. 0,30-0,40 G	80% chem. rein 1350 Kr.	80 % 24 čkr.	80% chem. rein 85,50 Kr.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% vol. 72,10-75 £	—	40% 80 Mk.	30 % 18 čkr.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	4—6,25 G	krist. 82 Kr.	calc. 1,65 čkr.	—	crust. 100 lb. 0,95-1,10 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	—	—	15½—16 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	28 Mk.	8,80 čkr.	—	7⅞—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ s	125—170 G	4100 Kr.	34 čkr.	—	26—26½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 4—4,3 s	—	—	49 čkr.	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	31—33 G	98/99 880 Kr.	8,50 čkr.	98/100% 66,50 Kr.	crust. 100 lb. 5,55-5,65 $
Lithopone	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	30% Rotsiegel 770 Kr.	—	—	—
Milchsäure	50% vol. 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	12,50—16 G	—	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	lb. 5¼ d	60—62 G	—	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 d	80—84 G	—	22 čkr.	98/100% 134,80 Kr.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45° kg 0,36 G	—	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	96/98 35 Mk.	—	73 Kr.	80/85% 4½-4¾ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	45 čkr.	—	U. S. P. 25—26 c.
Salmiak	60—65 £	30—34 G	39 Mk.	—	98/99% 82,65 Kr.	white gran. 7¼—7½ c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	—	42 6½—6¾ c.
Salzsäure	—	20 21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 210 Kr.	22° 90 čkr.	19 22° 16,15 Kr.	100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	solid 60. 62% 21,10 23,10 £	—	60/62% 28,25 Mk.	4,65 čkr.	—	fused 60 62% 4⅜-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 90 Kr.	—	66° 14,75 Kr.	66° t 17—17,50 $
Soda	—	9—11,50 G	krist. 90 Kr.	—	calc. 98 100% 20,90 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 $
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	—	58 60° 33,25 Kr.	Natr. sol. 40° 100 lb. 2,50-2,60 $
Weinsäure	lb. 1,4—1,4½ s	kg 1,40—1,70 G	spieß krist. 4100 Kr.	34 čkr.	—	30 c.

(3184)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 8. MAI 1922 | Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. Mai 1922.

Die deutsche Handelsbilanz ist im Monat März wieder zur Passivität zurückgekehrt. Diese Tatsache bietet ebensowenig Anlaß zu Beunruhigungen, wie der Eintritt der Aktivität in den drei letzten Monaten berechtigte Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Wendung zum Besseren erwecken konnte. Bei der Lage, in der sich die heimische Produktion unter den Nachwirkungen des Krieges und des Friedensvertrages befindet, ist, wie an dieser Stelle mehrfach erörtert wurde, eine sogar stark passive Handelsbilanz der natürliche Zustand für Deutschland. Der Tiefstand des Markkurses an den ausländischen Börsen und seine ständigen Schwankungen, die jede Kalkulation bei der Einfuhr auf das äußerste erschweren, hatte die Einfuhr von Rohprodukten und Lebensmitteln auf ein Mindestmaß beschränkt. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten, wenn nicht die industrielle Erzeugung und die Volksernährung schweren Schaden erleiden sollten. Und so zeigt denn die amtliche Außenhandelsstatistik für den Monat März ein Anwachsen der Einfuhr der Menge nach um 11,6 Millionen dz (das sind mehr als 78 %) und dem Wert nach um 10,9 Milliarden (über 90 %) gegenüber dem vorhergehenden Monat. Dagegen weist die Ausfuhr nur eine Zunahme von 4 Millionen dz und 6,8 Milliarden Mark Wert auf, so daß sich ein Einfuhrüberschuß von 1,6 Milliarden Mark ergibt. Die Zunahme der Einfuhr entfällt ganz überwiegend auf Rohstoffe und Halbfabrikate, während Brotgetreide in noch geringeren Mengen als im Februar aus dem Ausland bezogen wurde. Die letzte Ernte hat also den Bedarf der Volksernährung noch gedeckt, während die Rohstoffe einer Ergänzung in größerem Umfang bedurften. Hiernach ist anzunehmen, daß in den nächsten Monaten trotz des um etwa 25 % verminderten Brotbedarfs durch eine starke Einfuhrsteigerung an ausländischem Getreide die Passivität unserer Handelsbilanz sich noch erhöhen wird.

Der dem Reichstag jetzt vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung der Ausfuhrabgaben bringt nichts wesentlich Neues. Seine Hauptaufgabe ist die Beseitigung der in der Abgabenerhebung bestehenden Ungleichheit zwischen den ausfuhrfreien und den der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Waren. Nach der Verordnung vom Dezember 1919 kann eine Abgabe nur von solchen Erzeugnissen erhoben werden, die unter Ausfuhrkontrolle stehen. Aus diesem Grunde war man gezwungen, um die Erhebung einer Abgabe zu ermöglichen, auch solche Waren wieder in die Ausfuhrregelung einzubeziehen, für die ein sachlicher Grund dazu sonst nicht vorlag. Das Gesetz, dessen Verabschiedung bereits im Dezember v. J. stattfinden sollte, hat also in erster Linie den Zweck, die Erhebung von Ausfuhrabgaben von der Ausfuhrkontrolle gänzlich unabhängig zu machen.

Die sich ständig vollziehende Annäherung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise als Wirkung der rapide steigenden Produktionskosten, die in einzelnen Industrien bereits zu starken Beschränkungen der Ausfuhr geführt hat, könnte es wenig zweckmäßig erscheinen lassen, trotz dieser Entwicklung noch eine neue gesetzliche Festlegung des Systems der Ausfuhrabgaben vorzunehmen. Die Begründung der Vorlage setzt sich mit diesem Bedenken auseinander, indem sie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, die finanzielle Ergiebigkeit und die soziale Gerechtigkeit der Ausfuhrabgaben betont. Der Schwerpunkt in dieser Begründung liegt unzweifelhaft auf der finanziellen Seite. Die Ausfuhrabgaben sind zu einem festen Einnahmeposten in unserem Reichshaushalt geworden, auf den der Reichsfinanzminister unter keinen Umständen verzichten will. Und wenn man berücksichtigt, daß der Ertrag dieser Abgaben in den ersten beiden Monaten des laufenden Jahres eine Höhe von 760 Millionen Mark erreichte, dann kann man den Standpunkt der Finanzverwaltung verstehen. Es fragt sich nur, ob auch bei der als wahrscheinlich anzusehenden weiteren Steigerung der Produktionskosten und den daraus entstehenden Ausfuhrerschwerungen eine Erhebung der Ausfuhrabgaben in dem bisherigen Umfang möglich sein wird.

Der Gesetzentwurf will einer solchen Entwicklung Rechnung tragen, indem er der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen von der Abgabenpflicht zuzulassen, wobei wohl jedenfalls auch eine Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats in Betracht kommt. Der neue Ausfuhrabgabentarif ist der Vorlage noch nicht beigefügt. Die Schwierigkeiten seiner Aufstellung dürften sich als recht erheblich herausstellen, da ein Schlüssel gefunden werden soll, der eine Berücksichtigung der in jeder Warengattung verarbeiteten fremden Rohstoffe ermöglicht. Da aber bei den Schwankungen der Valuta die Preise der ausländischen Rohstoffe selbst großen Schwankungen unterworfen sind, wird die Errechnung eines solchen Schlüssels dem Reichswirtschaftsministerium noch manche schwere Stunde bereiten. Ohne weitgehende Mitarbeit der industriellen Verbände ist die Aufgabe jedenfalls nicht zu lösen.

In Genua nehmen die Unterhaltungen in den Kommissionen über so ziemlich alle akademischen Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik ihren ungestörten Fortgang. Aber das eigentliche Programm der Konferenz, die Sanierung der europäischen Wirtschaft, ist vollkommen in den Hintergrund getreten. Zwei überwiegend politische Fragen, die russische und die eines Zusammentritts des Obersten Rates, beherrschen vollkommen die Situation. Die Russen fordern die Anerkennung der Sowjetregierung durch alle Mächte, weigern sich aber sehr entschieden, die dafür von der Entente gestellte Vorbedingung einer Anerkennung der vor dem Kriege und während desselben gemachten Auslandsschulden zuzugestehen. Einstweilen ist eine Verständigungsformel noch nicht gefunden. Weit bedeutsamer aber ist die Frage einer Tagung des Obersten Rates neben der Konferenz in Genua zu dem Zwecke, die Sanktionsfrage, in der die öffentliche Meinung Englands keineswegs auf französischer Seite steht, durch einen zehnjährigen sogenannten europäischen Burgfrieden zu lösen. Wieder zeigt sich das schon mehrfach gesehene Bild eines anscheinend unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen dem englischen und dem französischen Ministerpräsidenten. Man versichert, Lloyd George würde unter keinen Umständen nachgeben, selbst nicht auf die Gefahr eines Bruches mit Frankreich.

Digitized by Google

Sicher ist, daß Lloyd George den dringenden Wunsch hat, mit einem großen Erfolg aus Genua nach Hause zu kommen, um seinen von Herrn Minister Rathenau entdeckten „sinkenden Stern" in eine aufsteigende Bahn am politischen Himmel zu lenken. Aber gerade darum kann, darüber sollte man sich in Deutschland doch klar sein, Lloyd George nicht die Entente mit Frankreich in die Brüche gehen lassen, die aus gewichtigen Gründen einen festen Bestandteil des englischen Regierungsprogramms bildet. Es lohnt wahrlich nicht, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, auf welcher Seite Lloyd George in der entscheidenden Stunde liegen wird. Auf jeden Fall wird er für die Lösung der Burgfriedenfrage eine Formel finden, die ihn nicht um den Erfolg von Genua bringt.

Daß dabei wieder Deutschland der leidende Teil sein wird, liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Was nützt es uns, wenn irgendein internationaler Pakt uns vor der Besetzung des Ruhrgebiets bewahrt, ohne daß gleichzeitig die Reparationsfrage zu einer für uns erträglichen Lösung gebracht wird. Und auf diesem Gebiet gibt es eine solche Fülle von Möglichkeiten zu Kompensationen für ein Nachgeben Poincarés, daß eine Verständigung zwischen den beiden führenden Staatsmännern auf Deutschlands Rücken durchaus keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten kann. Seit Lloyd George vor aller Welt verkündet hat, das europäische wirtschaftliche Chaos rühre allein von der Zerstörung des französischen und belgischen Kriegsgebietes her, muß man darauf gefaßt sein, daß er, um in der Sanktionsfrage Sieger zu bleiben, in der Reparationsfrage zu jedem Entgegenkommen Poincaré gegenüber bereit sein wird.

Und was dann? Die deutsche Frage ist in Genua vollkommen in den Hintergrund geraten. Der deutsche Hauptsachverständige in der Finanzkommission ist bereits wieder in Berlin eingetroffen, weil die Beratungen als abgeschlossen zu betrachten sind. Haben sie irgendwelches greifbare Ergebnis gehabt? Nicht im geringsten. Es ist bei theoretischen Erörterungen verschiedener Finanzprobleme geblieben, und drei namhafte finanzpolitische Sachverständige, Cassel, Keynes und Ter Meulen, erklären offen, daß sie an den Wert ihrer Arbeit nicht glauben, solange die Politik von entscheidendem Einfluß in jeder Frage ist. Es bleibt nun abzuwarten, ob die am 8. Mai beginnenden Beratungen der außerhalb der Konferenz stehenden Kommission namhafter Finanzmänner, denen sich bald darauf auch Morgan zugesellen wird, zu einem Erfolge führen werden. Frankreich hat das größte Interesse an einem solchen, denn es braucht dringend eine beträchtliche Barzahlung, die aus der deutschen Reichskasse beim besten Willen nicht herauszuholen ist, wenn man unter Geld etwas anderes als nicht unterzubringende Schatzwechsel und völlig entwertete, ungedeckte Banknoten versteht.

Es ist an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten einer internationalen deutschen Anleihe wegen der Gestaltung des Zinsfußes hingewiesen, wobei ausgeführt wurde, daß nur eine sehr ansehnliche Zinsrate das internationale Kapital mobilisieren könnte. Jetzt liegen zwei Meldungen vor, die in dieser Beziehung äußerst beachtenswert sind. Die Tschechoslowakei, ein Staat, der in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung sich unzweifelhaft in einem Aufstieg befindet, und der sich der hohen Protektion der Entente erfreut, hat in Holland eine Anleihe aufgelegt in Höhe einer halben Million Pfund Sterling. Trotz einer achtprozentigen Verzinsung bei einem Emissionskurs von 93¼ wurde die Anleihe nicht voll gezeichnet. Ferner wird aus Belgrad gemeldet, daß aussichtsreiche Verhandlungen in New York wegen einer 100-Millionen-Anleihe geführt werden. Die Morgangruppe soll bereit sein, unter Sicherheit gewisser Staatseinnahmen bei einer Verzinsung von 8 % und einem Ausgabekurs von 86 % die Anleihe zu 80 % zu übernehmen. Was für Bedingungen hat da Deutschland zu erwarten, dessen finanzielle, wirtschaftliche und politische Lage wahrlich dem internationalen Kapital keine Garantien bietet? Der Zinsendienst einer solchen Anleihe von einigen Milliarden Goldmark würde ja eine enorme Belastung unseres Reichshaushalts zur Folge haben.

Es lohnt, sich diese Seite der Anleihefrage beizeiten klarzumachen. Wenn nicht von vornherein seitens der Reparationskommission die Zusicherung gegeben wird, daß mindestens für eine Reihe von Jahren unsere Barzahlungen an Kriegsentschädigung aus dem Ertrag der Anleihe gedeckt werden dürfen, könnte Deutschland sich niemals auf eine solche Anleihe einlassen, da sie uns dann tatsächlich die erstrebte Atempause nicht bringen würde. Wir werden daher gut tun, auch den Beratungen der Anleihekommission mit einem recht geringen Maß von Hoffnungsfreudigkeit entgegenzusehen.

Bl. (3265)

Wirtschaftsfragen im Geschäftsbericht der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: Die Geschäftslage hat im abgelaufenen Geschäftsjahr außerordentlich geschwankt. Von der wirtschaftlichen Weltkrise, die im Herbst 1920 eingesetzt hat, ist auch die deutsche Industrie nicht verschont geblieben. Das Geschäft in Farbstoffen hat sich erst im Laufe des Berichtsjahres etwas besser entwickelt. In den letzten Monaten war die Textilindustrie sehr stark beschäftigt. Infolgedessen nahm auch der Absatz in Farbstoffen zu. Der Absatz der Vorkriegszeit ist aber noch nicht annähernd erreicht. Die Exportschwierigkeiten unserer Industrie sind bekannt. Die Verhältnisse sind im Berichtsjahre nicht besser geworden. Unser pharmazeutisches Geschäft gestaltete sich ähnlich wie das Farbengeschäft. Im Anfang des Jahres war der Absatz gering, erst im Spätsommer und Herbst machte sich eine Besserung bemerkbar. Am Schluß des Jahres war der Export recht rege. Unsere photographische Abteilung und unsere vor einigen Jahren ins Leben gerufene landwirtschaftliche Abteilung haben sich zur Zufriedenheit entwickelt. Sehr geschädigt haben uns die wirtschaftlichen Sanktionen, die zur Erzwingung des Londoner Ultimatums uns auferlegt worden sind. Besonders war es die Errichtung der Rheinzollinie, die ganz willkürlich unser Vaterland zerriß und den Wirtschaftsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet empfindlich störte, ja zum Teil lahmlegte. Die Zollgrenze bestand vom 20. April bis 1. Oktober 1921. Unser Export leidet nach wie vor unter dem Zwang, Ausfuhrbewilligungen einzuholen. Abgesehen von den hohen Ausfuhrabgaben, die den Export belasten, müssen auch wichtige Dampferanschlüsse und sonstige Beförderungsmöglichkeiten häufig verpaßt werden. Hoffentlich haben die Bemühungen des Wirtschaftsausschusses des besetzten Gebietes, für die Sanktionsschäden, soweit sie nicht abgewälzt werden konnten, wenigstens einigermaßen vom Reich entschädigt zu werden, doch noch Erfolg. Infolge der fortgesetzt gestiegenen Preise für Rohstoffe und der mehrmals erhöhten Löhne und Gehälter sind auch die Herstellungspreise unserer Produkte bedeutend gewachsen. Dementsprechend mußten die Verkaufspreise mehrmals erhöht werden. Die Brennstoffversorgung ließ, besonders auch in der Qualität, zu wünschen übrig. Produktion und Absatz unserer Fabrikate litten unter den Verkehrsstockungen, die auf dem Wasserweg durch die anhaltende Trockenheit und auf dem Bahnwege durch die mangelhafte Wagengestellung und die zahlreichen Sperren hervorgerufen waren. Das Verhältnis zu unseren Arbeitern war nach Beendigung des schon im letzten Geschäftsbericht erwähnten Streiks keinen weiteren Störungen unterworfen. Die besonders seit Ende des Berichtsjahres wieder stark eingetretene Entwertung der Mark und die dadurch verursachte

Digitized by Google

sprunghafte Steigerung der Löhne, Gehälter und Materialpreise erfüllt uns mit großer Sorge. Der Ruin unseres Wirtschaftslebens und damit im Zusammenhang auch die Zerstörung der Weltwirtschaft erscheinen uns unvermeidlich, wenn nicht bald durch Abänderung des Friedensvertrages und Beschränkung der Kriegslasten auf ein für Deutschland erträgliches Maß eine Festigung unserer Währung herbeigeführt wird. Die in der ordentlichen Generalversammlung des Berichtsjahres beschlossene Kapitalerhöhung ist durchgeführt und unser Grundkapital von 252 000 000 Mk. auf 430 000 000 Mk. erhöht. Davon sind 400 000 000 Mk. Stammaktien und 30 000 000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Mit den übrigen Firmen unserer Interessengemeinschaft und besonders der davon in erster Linie betroffenen Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein stehen wir noch unter dem erschütternden Eindruck der furchtbaren Katastrophe in Oppau. Zur Sicherstellung unseres Anteils an den für den Wiederaufbau von Oppau nötigen Mitteln ist in der außerordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 1922 eine weitere Erhöhung unseres Aktienkapitals um 40 000 000 Mk. Stammaktien beschlossen worden. Eine Begebung dieser Aktien an unsere Aktionäre konnte hierbei nicht in Frage kommen.

Einschließlich 3 000 000 Mk. Vortrag ergibt sich ein Reingewinn von 201 425 521 Mk. Dazu bemerkt die Verwaltung: „Wir sind uns darüber klar, daß der der Zahl nach erhebliche Gewinn in seiner wirtschaftlichen Bedeutung nur gering ist und an unsere Friedensgewinne auch nicht annähernd hinanreicht. Bei Zugrundelegung einer Kaufkraft des Dollars von nur 200 Papiermark — in Wirklichkeit steht die Papiermark im Verhältnis zum Dollar heute noch ungefähr 50 % niedriger — beläuft sich der Gewinn nur auf etwa 4 000 000 Friedensmark. Und auch, wenn man die Markentwertung nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Löhne unserer Arbeiter gegenüber den Friedenslöhnen gestiegen sind, muß die Gewinnzahl auf mindestens den dreißigsten Teil ermäßigt werden. Dies ergibt einen Friedensgewinn von etwa 6—7 000 000 Mk., während die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Friedensjahres 1913 mit 16 761 851 Mk. trotz dem inzwischen stark gestiegenen Grundkapital einen fast dreimal höheren Gewinn aufweist. (3231)

Die Verkaufspreise des Reichsmonopolamts für Branntwein zu industriellen Zwecken.

Am 20. April 1922 hat im Reichsmonopolamt eine gemeinsame Sitzung der Monopolverwaltung und des Beirats stattgefunden, die sich in der Hauptsache mit den bei Inkrafttreten des neuen Monopolgesetzes am 1. Mai 1922 notwendig werdenden Aenderungen der Verkaufspreise befaßt hat. Wie die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ hört, soll gegen den in der Sitzung vom 20. April 1922 festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis vom Gewerbeausschuß Beschwerde eingelegt sein, ebenso gegen den ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren. Diese beiden Verkaufspreise, über die der Reichsrat noch endgültig zu entscheiden hat, sind daher neben einer Anzahl anderer ermäßigter Verkaufspreise in der Bekanntmachung vom 22. April (s. Chem. Ind. S. 281) nicht enthalten.

Wie die „Deutsche Allg. Ztg.“ schreibt, hat die Monopolverwaltung einschneidende Bestimmungen vorgesehen, die sich gegen die unrechtmäßige Verwertung des gegen ermäßigten Verkaufspreis zu beziehenden Branntweins richten. Bei der Verarbeitung derartigen Branntweins soll in Zukunft jedesmal ein Kontrollbeamter der Reichsmonopolverwaltung zur Beaufsichtigung zugezogen werden. Die von dieser Verfügung betroffenen Gewerbe halten es für unmöglich, eine derartige Bestimmung durchzuführen, weil auf diese Weise wichtige Fabrikationsgeheimnisse zur Kenntnis der Kontrollbeamten gelangen können und auch technisch die jedesmalige Hinzuziehung der Beamten große Behinderungen des Betriebes bereiten würde. (3247)

Aus dem Geschäftsbericht der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.

Dem der 49. ordentlichen Generalversammlung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik vorgelegten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Im Geschäftsjahr 1921 wurde unser Unternehmen von einer entsetzlichen Katastrophe betroffen. Auf dem in seiner Volleistung stehenden Werke Oppau entstand am 21. September morgens 7½ Uhr in einem Silo eine Explosion, welche einen großen Teil dieses Werkes in Trümmer legte.

Die Ergebnisse der mit Unterstützung und unter Leitung des Reiches eingeleiteten Hilfsaktion sowie der von den verschiedensten Stellen, insbesondere der Presse, veranstalteten Sammlungen zur Linderung der großen Not gaben Zeugnis von der Anteilnahme, die allerseits an diesem Schicksalsschlage genommen wurde. Die Zuwendungen sind dem Bayerischen Staatskommissariat für das Hilfswerk Oppau überwiesen und dem Sinne der Spender entsprechend verwendet worden.

Mit Rücksicht auf den großen Umfang der ungedeckten Schäden außerhalb des Werkes haben wir uns im Einvernehmen mit den uns befreundeten Firmen entschlossen, dem Staatskommissariat weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Deckung derjenigen Gebäude- und Gewerbeschäden, deren Behebung fremder Hilfe bedarf.

Dank dem energischen Zugreifen unserer Mitarbeiter ist es gelungen, bereits im Dezember 1921 die Oppauer Ammoniakfabrik, welche durch die Explosion zwar stark, aber weniger als der übrige Teil der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen wurde, wieder in Betrieb und seit Februar d. J. wieder auf ihre Volleistung zu bringen. Es ist uns ein Bedürfnis, allen Beamten und Arbeitern, welche an dieser tatkräftigen Mitarbeit beteiligt waren, unsern Dank und unsere Anerkennung auszusprechen. Wir wurden so in die Lage versetzt, unsere große Arbeiterzahl ohne Unterbrechung zu beschäftigen und den Ausfall unserer Stickstoffproduktion und die damit verbundenen finanziellen Einbußen auf das Mindestmaß zu beschränken.

Der Ausbau des Merseburger Werkes hat im Berichtsjahr erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Anlagen haben auch hier nunmehr die volle Leistungsfähigkeit erreicht. Da die Grundbuchüberschreibung der Fabrik Merseburg auf die Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H. sich verzögert hat, wurde dieses Werk im Berichtsjahr noch für unsere Rechnung geführt.

Die Verkaufspreise der von uns hergestellten Stickstoffdünger waren vom 1. März 1920 bis Ende Mai 1921 unverändert geblieben. Von da ab nötigte der steigende Aufwand für Löhne und Materialpreise zu mehrfachen Preiserhöhungen. Dennoch hat Anfang April 1922 der Preis für das schwefelsaure Ammoniak franko Verbrauchsstelle, also einschließlich der gewaltig gestiegenen Fracht, erst das Zweiunddreißigfache des Friedenspreises erreicht, während der Preis der Steinkohle einschließlich Steuer ab Grube auf ungefähr das Sechzigfache des Vorkriegspreises gestiegen ist. Der gewaltige Vorteil, welcher der deutschen Landwirtschaft und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft aus der von uns ins Leben gerufenen inländischen Massenerzeugung an Stickstoffdüngern erwächst, läßt sich am besten daraus ermessen, daß die Landwirtschaft für ausländischen Stickstoff zurzeit ungefähr das Zweieinhalbfache des deutschen Inlandspreises aufwenden müßte.

Digitized by Google

Das Betriebsergebnis unserer Stickstoff-Fabriken hat sich durch die Oppauer Explosion leider verlustbringend gestaltet.

Aus dem Farbstoffgebiet hat der Absatz, der gegen Mitte des Jahres in allen Ländern etwas gestockt hatte, allmählich ein Besserung erfahren; im letzten Quartal entwickelte sich namentlich das Auslandsgeschäft sehr erfreulich, so daß sich der Abschluß günstiger gestaltete, als wir bis dahin erwarten konnten.

Unter dem im wesentlichen durch die Reparationslieferungen bedingten Kohlen- und Koksmangel hatten wir auch im Berichtsjahre sehr zu leiden. Der dadurch besonders in den Ammoniakbetrieben entstandene Ausfall ist um so bedauerlicher, als die Nachfrage nach Stickstoff in der jetzigen Saison nicht voll befriedigt werden kann. Die Folge war, daß seitens der landwirtschaftlichen Organisationen zu den hohen Auslandspreisen Stickstoff eingeführt wurde.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den Anteilseignern der Fa. Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., mit den übrigen I.-G.-Firmen haben die letzteren den größten Teil des Stammkapitals der Fa. Cassella im Austausch gegen eigene Aktien übernommen.

Das Stammaktienkapital beträgt nunmehr 440 Millionen Mark, das Vorzugsaktienkapital 30 Millionen. Im Berichtsjahr wurden für Arbeiter- und Beamten-Wohlfahrtszwecke rund 86 Millionen Mark verausgabt, worunter rund 10,4 Millionen gesetzliche und rund 75,6 Millionen freiwillige Ausgaben waren. Das Vermögen der Angestellten-Pensionskasse belief sich Ende 1921 auf 33,5 Millionen Mark.

Der Bilanzgewinn des verflossenen Jahres stellt sich auf 168,7 Millionen Mark. Bei der Beurteilung dieser Ziffer ist der gewaltigen Markentwertung Rechnung zu tragen. In Goldmark umgerechnet bleibt der Abschluß weit hinter den Ergebnissen der Vorkriegsjahre zurück. Während für jedes der Jahre 1912 und 1913 10,08 Millionen Goldmark verteilt werden konnten, beträgt die für 1921 vorgeschlagene Dividende — auf Grund eines Dollarkurses von nur 200 umgerechnet — rund 2,5 Millionen Goldmark, d. h. nur ein Viertel. Das Stammkapital wurde von 36 Millionen Goldmark auf 400 Millionen Mark erhöht. Rechnet man die Kapitalerhöhung auf Grundlage des Dollarkurses am Tage der Einzahlungen in Goldmark um, so ergibt sich eine Kapitalerhöhung um 65 Millionen Goldmark. Das Kapital hat sich also, in Goldmark ausgedrückt, seit 1914 rund verdreifacht, während die Dividende auf ein Viertel gesunken ist.

Vergleicht man dagegen die Dividende mit dem Lohnindex, so ergibt sich gegenüber den letzten Vorkriegsjahren zurzeit für die Löhne eine Steigerung auf das Zweiundvierzigfache, wogegen die Dividendensumme sich nur auf das Zwölffache erhöht hat. (3261)

Fortschritte der Farbenindustrie in England. Deutsche Preispolitik.

Auf einem Pressefrühstück, zu welchem der Präsident der British Dyestuffs Corporation, Sir W. Alexander, eingeladen hatte, sprach dieser über die nationale Bedeutung und die Fortschritte der englischen Farbenindustrie. Was bereits geleistet werde, habe die Industrieausstellung gezeigt. Für den weiteren Fortschritt sei in hohem Maße die Arbeit der Forscher und ihr Zusammenarbeiten von Bedeutung. Hierfür seien ein schönes Beispiel die Untersuchungen von Dr. Renshaw und H. Fairbrother über die antiseptischen Wirkungen der Farbstoffe (wir werden hierauf zurückkommen. Chem. Ind.).

Die Wissenschaft habe der britischen Farbstoffindustrie die verlorengegangene Kunst der Herstellung der Zwischenprodukte wiedergebracht. Phenylglycin, ein unentbehrliches Zwischenprodukt für die Indigofabrikation, sei nach einer ganz neuen Methode erhalten worden, die Gallocyanine und viele Lackfarben seien hergestellt worden. Patent-Blau, Türkis-Blau und Brillant Gletscher-Blau, alles sehr wertvolle Farben, seien nun auf dem Markt zu haben. Auf keinem Gebiet aber habe die Forschung mehr geleistet als auf dem der Küpenfarbstoffe. Duranthren Brillant-Violett, das nie vorher in England hergestellt worden war, komme nun zum Verkauf und sei in jeder Beziehung dem deutschen Produkt ebenbürtig.

Zu der deutschen Preispolitik bemerkte Herr Morton (Scottish Dyes Ltd.), er habe viele Belege dafür, daß der Preis des deutschen Produkts erheblich gefallen sei, seitdem das britische Produkt auf dem Markt erschienen ist. Ein besonders geeignetes Beispiel sei ein Fall mit Alizarin Cyanin Grün. Er habe einem Fabrikanten in Yorkshire diesen Farbstoff, dessen Herstellung eben gelungen sei, angeboten. Derselbe habe aber kurz zuvor eine Tonne davon aus Deutschland für 37 sh. 6 d. das Pfund bezogen. Sobald nun durch die Presse bekanntgeworden sei, daß der Farbstoff in England hergestellt werde, sei der Preis auf 13 sh für das Pfund herabgesetzt worden, während der Preis des englischen Produkts 20—22 sh. für das Pfund gewesen wäre. Dies sei typisch für die Methode der Deutschen. Außerdem verlangen die Deutschen keine einheitlichen Preise, der Preis für dasselbe Material sei in dem einen Fall oft das Doppelte wie im andern. Die Preise der Deutschen würden nur unter dem Gesichtspunkt festgesetzt, die englischen Preise zu unterbieten.

Man habe die Farbstoffindustrie für den Zusammenbruch des Textilhandels verantwortlich gemacht, aber es sei leicht nachzuweisen, daß dies unbegründet sei. Im Jahre 1920, unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Textilhandels, habe der Wert des englischen Farbstoffimports 7 500 000 £ betragen gegen 1 750 000 £ vor dem Krieg. Während des ganzen Jahres 1921, in welchem die britische Textilindustrie, wie man sage, aus Mangel an Farben verhungert sei, habe man also in England fünfmal soviel Farben gehabt als je zuvor.

Der Wert des Farbstoffimports aus Deutschland habe 1914 2 000 000 £ betragen, was eine kleine Summe für ein so großes Land sei, und er glaube nicht, daß die Deutschen so handeln würden, wie sie es tun, wenn sie nur die Farbstoffindustrie im Sinn hätten. Aber die Farbstoffindustrie sei ja nur der Kern für die gesamte chemische Industrie, und Deutschland habe im Jahre vor dem Krieg für 97 500 000 £ Feinchemikalien exportiert, nahezu das Doppelte seines gesamten Kohlenexports (Chem. and Drugg. Nr. 2203 u. Chem. Tr. J. Nr. 1821). (3222)

Entscheidung der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten über die Verzollung von Waren auf Grund des Notstandstarif-Gesetzes.

Festsetzung des Zolles auf Farbstoffe. Nach einer Entscheidung der Obersten Abschätzungsbehörde sind die von Alizarin abgeleiteten Farbstoffe nicht mehr, wie bisher, als Kohlenteerfarben, mit 30 % ad valorem und 5 Cents per Pfund nach dem Gesetz vom 8. September 1916, sondern nur mit 30 % ad valorem nach Position 20 des Gesetzes von 1913 zu verzollen.

Inkrafttreten der Zollermäßigung auf Farbstoffe. Nach dem Gesetz vom 8. September 1916, Titel V, Gruppe 111, Abschnitt 501, Position 2, heißt es, daß „während der Dauer von fünf Jahren, beginnend fünf Jahre nach der Passierung dieses Gesetzes, diese spezifischen Zölle jährlich um 20 % der durch diesen Abschnitt auferlegten Rate gekürzt werden sollen, so daß am Ende dieser Frist diese spezifischen Zölle

Digitized by Google

nicht länger veranlagt, erhoben oder eingezogen werden sollen."

Während nun der Zolleinnehmer von New York auf Grund dieses Schriftwechsels mit dem Schatzamt den Sinn obigen Gesetzabschnitts dahin auslegte, daß die erste 20prozentige Kürzung fünf Jahre nach Passierung, nämlich am 8. September 1921 eintreten solle, faßten die Zolleinnehmer von Boston und Philadelphia den Sinn so auf, daß die erste Kürzung nicht vor dem 8. September 1922 in Kraft treten dürfe, d. h. also sechs Jahre nach Passierung des Gesetzes.

Der Unterstaatssekretär im Schatzamt, Elmer Dover, hat in Anbetracht dieser verschiedenartigen Handhabung des Gesetzes in den genannten Häfen angeordnet, daß der New Yorker Zolleinnehmer die Sondergewichtszölle von 2½ Cents per Pfund und 5 Cents per Pfund nach den Bestimmungen der genannten Positionen bis zum 9. September 1922 weiter erheben soll, und stellt den Importeuren anheim. Einspruch dagegen zu erheben, wenn sie damit nicht zufrieden sind. — Wie es heißt, soll ein Probefall geschaffen und der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten unverzüglich unterbreitet werden mit der Auffassung, daß die erste Zollkürzung von 20 % im September vergangenen Jahres hätte erfolgen müssen. (Mitt. d. Dtsch.-Amerik. Wirtschv.) (3246)

Das belgische Zollgesetz gegen die deutsche Einfuhr.

In dem amtlichen „Moniteur Belge" vom 13. April d. J. wird das von den Kammern angenommene Gesetz gegen die deutsche Einfuhr, welches mit dem gleichen Tage in Geltung getreten ist, veröffentlicht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der königliche Erlaß vom 3) November 1921, durch welchen ein besonderer Zolltarif für gewisse Waren deutscher Erzeugung oder Herkunft eingeführt ist, wird hiermit für rechtskräftig erklärt.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt:

1. in bezug auf die durch Art. 2 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 zum Zwecke der Feststellung der Herkunft von Waren vorgesehenen Bestimmungen alle Erleichterungen und Dispense, welche mit der Ausübung einer ordnungsmäßigen Kontrolle vereinbar sind, zu gewähren;

2. das dem erwähnten königlichen Erlaß beigefügte Verzeichnis der Einfuhrzölle abzuändern oder zu vervollständigen, sowohl in bezug auf die Auswahl der Waren als auch in bezug auf die Zollsätze und die Zuschläge;

3. den mit Beziehung auf die deutschen Waren aufgestellten Zolltarif im ganzen oder teilweise auch auf Waren anzuwenden, welche in anderen Ländern als in Deutschland hergestellt sind oder von dort kommen, wenn infolge beträchtlichen Sinkens der Wechselkurse dieser Länder und der damit verbundenen wirtschaftlichen Wirkungen die normalen Bedingungen des Wettbewerbs wesentlich verschlechtert sind und die belgische Industrie dadurch gefährdet ist;

4. die Anwendungsdauer der durch das vorliegende Gesetz festgesetzten differenziellen Behandlung, wenn es sich als nötig erweist, über den im Art. 7 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 angegebenen Zeitpunkt hinaus, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1922, zu verlängern.

Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erfolgenden königlichen Erlasse müssen den Kammern vorgelegt werden, und zwar sofort wenn dieselben versammelt sind, im anderen Falle während ihrer nächsten Tagung.

Art. 3. Was die Waren betrifft, welche nach Art. 1 und 2 einer differenziellen Behandlung unterworfen und mit Wertzöllen belegt sind, so darf der Wert, welcher zum Zwecke der Erhebung der Zollgebühren angegeben wird, nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis ähnlicher Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr, unter Abrechnung des für Waren dieser Art zu entrichtenden belgischen Zollsatzes.

Art. 4. Dieses Gesetz wird rechtskräftig mit dem Tage seiner Veröffentlichung im „Moniteur Belge". (3256)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von Aceton.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Aceton für industrielle Zwecke nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt wird, aus Calciumacetat und durch einen Fermentationsprozeß, daß beide Produkte identisch sind, und daß nach Teil I des Industrieschutzgesetzes das erste zollfrei, dagegen das zweite zollpflichtig ist. Ob er in der Lage sei, mitzuteilen, wie beim Import dieser Ware die Zollpflicht festgestellt werde.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, es sei ihm bekannt, daß Aceton nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt werde. Untersuchungen über die Möglichkeit einer sicheren Herkunftsbestimmung seien im Gang. Sollte sich eine solche als unausführbar erweisen, so müsse die Entscheidung über die Zollpflichtigkeit oder Zollfreiheit des importierten Acetons gemäß einer von der Zollbehörde als genügend erachteten Erklärung des Importeurs erfolgen.

2. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Eine Beschwerde wegen der unbegründeten Aufnahme von synthetischem Campher in die Schutzliste wird vor dem Handelsamt verhandelt. Eine Entscheidung des Referenten ist noch nicht erfolgt.

Wie das Chemical Trade Journal schreibt, ist dieser Fall einer der wichtigsten, welcher bisher verhandelt wurde. Im Brennpunkt des Interesses wird die Definition des Wortes „synthetisch" stehen. Die Beschwerde wurde von der englischen Xylonit-Gesellschaft erhoben.

3. Gesuche an das Handelsamt, das Industrieschutzgesetz auf die Einfuhr von Superphosphaten anzuwenden.

An das Handelsamt sind Gesuche gerichtet worden, auf die eingeführten Superphosphate eine Abgabe von 33⅓ % zu legen; es ist jedoch noch kein „prima facie"-Fall zur Verweisung an ein Komitee unter Teil II des Industrieschutzgesetzes festgestellt worden (15. März).

4. Protest gegen das englische Industrieschutzgesetz und das Farbstoffimportgesetz.

Auf einer Versammlung des „Chemical Merchants' and Users' National Vigilance Committee" wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die heutige Versammlung von Vertretern der Handelszweige, welche direkt durch die Anwendungen des Farbstoffimportgesetzes und des Industrieschutzgesetzes betroffen werden, spricht ihre Meinung dahin aus, daß diese Gesetze nicht nur die Wirkungen, welche man bei ihrem Erlaß erwartete, nicht gehabt, sondern im Gegenteil schwere Unzuträglichkeiten, große Unsicherheit, ärgerliche Verzögerungen und Verluste an Zeit, Geld und Ansehen zur Folge gehabt haben, und sie verlangt, da das längere Bestehen dieser Gesetze Handelszweige, welche von nationaler Bedeutung sind, mit Gefahr und Vernichtung bedroht und die Arbeitslosigkeit eher vermehrt als vermindert, die baldige Aufhebung dieser Gesetze."

Bei den vorhergehenden Verhandlungen hatte der Vorsitzende Herrn Kiley dafür gedankt, daß er im Unterhaus „zu allen Stunden des Tages und der Nacht den Präsidenten des Handelsamts mit Anfragen bombardiert habe, welche geeignet waren, das Gesetz lächerlich zu machen und den Schaden zu zeigen, welcher dadurch angerichtet wird."

Digitized by Google

Die Resolution wurde in einer der nächsten Sitzungen des Unterhauses von dem Abgeordneten Kiley zum Gegenstand einer Interpellation gemacht. Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß die Resolution zu seiner Kenntnis gekommen sei, daß er aber die darin aufgestellten Behauptungen nicht für begründet halte und daher nicht in der Lage sei, irgendwelche Schritte zu unternehmen (Chem. Trade Journ. Nr. 1820). St. (3223)

Die Industrie der ätherischen Oele in England.

Chem. Trade Journal schreibt in einem Rückblick auf die Cantor-Vorlesungen von L. G. Radcliffe, in welchen sich der Vortragende neben der wissenschaftlichen Seite auch eingehend mit der Lage der Industrie der ätherischen Oele in England befaßte (vgl. Chem. Ind. Nr. 16 Seite 243), wie folgt:

„Die Notwendigkeit der Gründung einer Studiengesellschaft in der Industrie der ätherischen Oele, und einer eingehenderen Erforschung der Rohstoffe des Reiches für diese Industrie wurde von H. Radcliffe in seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand überzeugend dargelegt. Die wirkliche Bedeutung dieses Zweiges der Feinchemikalienindustrie wird leicht unterschätzt. Wenn auch das Reichs-Institut mit der Forstverwaltung in Indien zusammenarbeitet, um festzustellen, welche ätherischen Oele in Indien gewonnen werden können, und wenn auch dasselbe in Australien und Neuseeland geschieht, so sind doch die Hilfsquellen, welche das Reich besitzt, noch nicht voll ausgenutzt, weder was die Stoffe betrifft, die jetzt dargestellt werden, noch die, welche mit geringem Aufwand von Mühe und Kosten hergestellt werden könnten. Sowohl die natürlichen Parfüme, wie Lavendelöl, als auch die synthetischen, wie Jonon, werden von der englischen Industrie in einer Qualität erzeugt, welche den Vergleich mit keinem ausländischen Produkt zu scheuen braucht, und die Zahl der Präparate ist seit dem Krieg beträchtlich ausgedehnt worden. Indessen ist, um die Bedürfnisse der Parfümerieindustrie im weitesten Umfang zu decken, noch viel mühsame und kostspielige Forschungsarbeit zu leisten, und hierzu bedarf es einer Studiengesellschaft, welche von der Industrie und dem Handel unterstützt wird.

Es mag noch erwähnt werden, daß der Vortragende als ein besonders glänzendes Beispiel für die Leistungen der englischen Industrie der ätherischen Oele die Herstellung von Alpha- und Beta-Jonon durch die Firma Crosfield anführte: „er glaube nicht, daß in der ganzen Geschichte der Chemie etwas so „durchaus wunderbares" (universally wonderful) und „wirklich wertvolles" (intrinsically valuable) zu finden sei, wie diese Jononherstellung der Firma Crosfield." (3251)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Düngemittelpreise.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 26. April d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. April 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401), bezw. 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1922 (RGBl. I S. 330) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	5350
b) für gedarrte und gemahlene Ware	5480
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	5350
3. Natriumammoniumsulfat	5350
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	5350
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	5350
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	6460
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	5350
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	5350
9. Ammonsulfatsalpeter	5350
10. Kalkstickstoff	4760
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	2600

Artikel II.

Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1922 (RGBl. I S. 454) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 5975 Pfennig für das Kilogramm.

Artikel III.

Die Vorschrift in Artikel I tritt mit Wirkung vom 26. April 1922 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1922. (3189)

Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 2. Mai d. J. werden folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 24. April 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 203,20 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 228,20 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle: Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 29. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, vom 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921 und 16. März 1922 sind ab 1. Mai 1922 wie folgt geändert:

Zu 1. a) Die Kesselwagengebühr wird von 5,25 Mk. auf 10 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht,

zu 2. a) die Mietgebühr für Eisenfässer von 15 Mk. auf 20 Mk., c) die Füllgebühr für Eisenfässer von 6 Mk. auf 10 Mk.,

zu 3. a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 10 Mk. auf 15 Mk. für je 100 kg Säuregewicht.

Die Pfandgebühr für Leihflaschen:
für Weidenkorbflaschen von 100 Mk. auf 175 Mk.,
für Bandeisenflaschen von 150 Mk. auf 250 Mk.,
für Vollmantelflaschen von 350 Mk. auf 450 Mk.,

zu 3. c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen von 10 Mk. auf 15 Mk. je 100 kg Säuregewicht.

Berlin, den 29. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (3268)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 27. April d. J. folgende Bekanntmachung:

Es ist beabsichtigt, den § 31 der im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 937 und 1549, 1921 S. 187, 631, 872, 1003

Digitized by Google

veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 373 ff.) durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden können, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt.

Die Kurse, die ich auf Grund dieser Bestimmung festzusetzen beabsichtige, werden hiermit vorläufig bekanntgegeben:

Lfd. Nr.	Börsenplatz	Einheit	Jan. 1922	Febr. 1922	März 1922
1	Amsterdam	100 h. Fl.	6 700,—	7 420,—	10 230,—
2	Kopenhagen	100 Kr.	3 650,—	4 070,—	5 700,—
3	Stockholm	100 Kr.	4 550,—	5 160,—	7 050,—
4	Kristiania	100 Kr.	2 860,—	3 290,—	4 700,—
5	Helsingfors	100 f. Mk.	343,—	390,—	550,—
6	Schweiz	100 Fr.	3 540,—	3 860,—	5 260,—
7	Wien	100 Kr.	5,80	5,50	3,—
8	Prag	100 Kr.	313,—	366,—	470,—
9	Budapest	100 Kr.	27,60	30,—	33,—
10	Sofia	100 Lewa	120,—	131,—	180,—
11	Spanien	100 Pes.	2 720,—	3 100,—	4 220,—
12	Brüssel	100 Fr.	1 420,—	1 650,—	2 280,—
13	Italien	100 Lire	800,—	970,—	1 380,—
14	London	1 Pfund Sterl.	770,—	860,—	1 180,—
15	Paris	100 Fr.	1 480,—	1 730,—	2 430,—
16	New-York	1 Dollar	180,—	197,—	270,—
17	Buenos Aires	1 Pap. Peso	62,—	72,—	98,—
18	Rumänien-Noten	100 Lei	139,—	152,—	196,—
19	Warschau	100 Pm.	5,80	5,50	6,—
20	Riga	100 lett. Ro.	76,—	85,—	103,—
21	Reval	100 est. M.	55,—	60,—	74,—
22	Luxemburg	100 Fr.	1 380,—	1 720,—	—
23	Belgrad	100 Dinar	245,—	250,—	330,—
24	Agram	100 Kr.	60,—	63,—	84,—
25	Zaren-Rubelnoten	100 Ro.	—	—	20,—
26	Duma-Rubelnoten	100 Ro.	—	—	3,—
27	Rußland	100 Sowj. Ro.	0,08	0,08	0,04
28	Athen	100 Drachmen	800,—	894,—	1 170,—
29	Konstantinopel	1 türk. Pfund	115,—	135,—	170,
30	Alexandria	1 ägypt. Pfund	790,—	890,—	1 200,—
31	Teheran	1 silb. Kran	15,—	17,—	23,—
32	Lissabon	1 Escudo	14,—	15,—	22,—
33	Bombay	1 Rupie	51,—	56,—	75,—
34	Singapore	1 Straits Dollar	90,—	100,—	135,—
35	Hongkong	1 Dollar	100,—	107,—	140,—
36	Shanghai	1 Taël	135,—	143,—	185,—
37	Yokohama	1 Yen	87,—	94,—	127,—
38	Montreal	1 kan. Dollar	173,—	190,—	260,—
39	Montevideo	1 Peso	133,—	160,—	217,—
40	Lima	1 peru. Pfund	654,—	727,—	940,—
41	Buenos Aires	1 Goldpeso	140,—	162,—	220,—
42	Valparaiso	1 Peso	16,—	18,50	27,—
43	Rio de Janeiro	1 Milreis	22,—	24,—	35,—
44	Mexiko	1 Peso	88,—	98,—	130,—

Berlin, den 27. April 1922. (3185)

Neue Kaliinlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 29. April d. J. erläßt der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung betr. Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unter dem 29. April 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 31. März 1922 (Nr. 78 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Mai 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand . . . 328 Pfg.
„ Rohsalze mit 12—15 % K_2O in gemahlenem Zustand . . . . . 388 „
„ Düngesalze mit 18—22 % K_2O . . . . . 499 „
„ „ „ 28—32 % K_2O . . . . . 576 „
„ „ „ 38—42 % K_2O . . . . . 722 „
„ Chlorkalium „ 50—60 % K_2O . . . . . 806 „
für Chlorkalium mit über 60 % K_2O . . . . . 883 Pfg.
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O . . . 1089 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia . . . . . 1196 „
für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 426 Pfg. sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 % K_2O mit 504 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 388 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 675 Mk. für den Doppelzentner K_2O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 775 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Berlin, den 29. April 1922. (3213)

Bescheid über die Zulassung von Sprengstoffen.

Das Preußische Oberbergamt zu Dortmund erläßt im Reichsanzeiger vom 2. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Die Sprengstoffe Dominit 5 und Dominit 5 o. N. der Sprengstoffabriken Hoppecke, Aktien-Gesellschaft, in Köln werden hiermit für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts zum Gebrauch in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben zugelassen.

A. Nähere Merkmale der Sprengstoffe:

1. Herstellende Firma: Sprengstoffabriken Hoppecke A.-G.
2. Sitz der Firma: Köln.
3. Herstellungsort: Fabriken in Würgendorf und Hoppecke.
4. Bezeichnung der Sprengstoffe: Dominit 5 bezw. Dominit 5 o. N.
5. Chemische Zusammensetzung:

für Dominit 5:

71—75 % Ammonsalpeter,
3— 5 % Kaliumperchlorat,
1— 4 % Pflanzenmehl,
4 % Nitroglycerin,
11—15 % Nitroabkömmlinge des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins.

für Dominit 5 o. N.:

70—77 % Ammonsalpeter,
5—10 % Kaliumperchlorat,
1— 4 % Pflanzenmehl,
10—16 % Nitroabkömmlinge des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins.

6. Besondere Bedingung: Die innerhalb der angegebenen Grenzen gewählte Zusammensetzung des Sprengstoffs muß rechnungsmäßig genügend Sauerstoff zur vollständigen Verbrennung der Kohlenstoffträger besitzen.

B. Verwendungsbedingungen:

1. Verwendungsbereich: Gesamter Bergbau des Oberbergamtsbezirks Dortmund.
2. Zulässige Patronendurchmesser: 30 mm.
3. Zündung der Sprengstoffe: Nur durch Kapsel Nr. 8 oder stärkere Kapsel.
4. Die Sprengstoffe sind Gesteinssprengstoffe.

Dortmund, den 10. April 1922. (3267)

Neue Auflage der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 28. April d. J. wird mitgeteilt:

Von der Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine fünfte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 19 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (3197)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermächtigung zu Zollerhöhungen.

Dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats lag in seiner Sitzung am 28. April der Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen zur Begutachtung vor. Das Gesetz soll die Regierung ermächtigen, nach Anhörung eines aus je vier Mitgliedern des Reichstages, Reichsrates und Reichswirtschaftsrates gebildeten Ausschusses im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses bestehende Zölle zu erhöhen oder für bisher zollfreie Waren Zölle einzuführen.

Zur Begründung führte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums aus, daß bei der heutigen Unsicherheit der Wirtschaftslage sehr schnell das Bedürfnis zu derartigen Zollmaßnahmen eintreten kann. Um mit der gebotenen Beschleunigung Abhilfe schaffen zu können, soll nach dem Entwurf an die Stelle der schwerfälligen Gesetzgebungsmaschine der einfache Verwaltungsweg eintreten. Eine gleiche Regelung ist bereits in anderen Ländern (z. B. Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz) durchgeführt. Im Zusammenhang damit gab der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums Aufklärungen über die zukünftig beabsichtigte Einfuhrpolitik. Wenn auch Beschlüsse von der Konferenz in Genua bisher nicht vorliegen, so ist dort ein Abbau der Einfuhrverbote doch in Aussicht gestellt worden, um allgemein an der Beseitigung der Beschränkungen des internationalen Handels mitzuarbeiten und im besonderen den Vorwurf einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Länder, der sog. Diskriminierung, durch Deutschland zu entkräften. An die Stelle der wegfallenden Einfuhrverbote müßte dann eine entsprechende Gestaltung der Zölle treten. Aehnlich sind bereits Frankreich und die Schweiz vorgegangen, die zum Teil sehr hohe Maximalsätze für Deutschland in Anwendung bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll der Regierung ermöglichen, entsprechende Uebergangsmaßnahmen zu treffen, bis der nach Schema und Sätzen revidierte Zolltarif in Kraft treten kann. In der eingehenden Erörterung stimmten die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Gesetzentwurf unter der Bedingung zu, daß er nicht zu einer Aenderung der bisherigen Einfuhrpolitik in der Richtung benutzt werde, daß lebenswichtige Waren, z. B. Rohstoffe und Lebensmittel, mit hohen Zöllen belegt würden. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums gab darauf die Erklärung ab, daß nicht beabsichtigt sei, auf Waren, für die heute keine Einfuhrverbote bestehen, Zölle zu legen, und Ausnahmen nur für solche Fälle in Frage kämen, wo die betreffende Ware andernfalls mit einem Einfuhrverbot zu belegen wäre. Ein Arbeitgebervertreter des Großhandels wies darauf hin, daß der Schutz der Produktion durch Zölle sich in maßvollen Grenzen halten müsse, so daß die erziehende Wirkung der Auslandskonkurrenz nicht fortfalle. Die allgemeinen deutschen Interessen forderten, daß der ausländischen Produktion ein gewisser Spielraum in Deutschland gelassen werde. Außerdem wurde die Befristung des Gesetzes gefordert.

Daraufhin stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen zu: Im § 1 wird die Zahl der Ausschußmitglieder auf je sechs des Reichstages, Reichsrates und Reichswirtschaftsrates erhöht. In § 2 wird das Inkraftbleiben des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1923 befristet. (3226)

Ersatz der im Sanktionswege erhobenen Zölle.

Nach einer Erklärung des Reichsministers der Finanzen ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, nach dem für die im Sanktionswege erhobenen Zölle vom Reiche ein Ersatz gewährt werden soll. — Nach Aufhebung der sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen haben die beteiligten Reichsressorts den Standpunkt eingenommen, daß mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reichs ein allgemeiner Ersatz für die durch die sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen verursachten Schäden, wie solche insbesondere durch Produktionseinschränkungen, Verlust an Kundschaft, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit u. a. entstanden sind, nicht gewährt werden könne. Dagegen ist die Bereitwilligkeit erklärt worden, für die im Sanktionswege erhobenen Zölle, Gebühren und Abgaben einen Ersatz insoweit zu gewähren, als eine Abwälzung der dadurch entstandenen Lasten auf die Allgemeinheit nachweislich nicht erfolgt ist, da andernfalls die Last der Sanktionsabgaben, die von den Ententemächten als Zwangsmaßnahmen gegen das Reich als solches auferlegt worden sind, und deren Erträgnisse auf Reparationskonto gutgeschrieben werden, von einzelnen zu tragen wäre. Da ein Ersatz nur denjenigen gewährt werden soll, die den Nachweis führen, daß sie die Zölle usw. durch höhere Verkaufspreise oder ähnliche Maßnahmen auf die Allgemeinheit der Verbraucher nicht abgewälzt haben, so kann es sich lediglich um den Ersatz eines tatsächlich erlittenen Schadens handeln. Dieses ist auch den beteiligten Arbeiterkreisen zur Widerlegung der von ihnen geltend gemachten Bedenken dargelegt worden. (3216)

Kursberechnung bei Ablieferung fremder Devisen bei der Reichsbank.

Auf eine an die Reichsbank gerichtete Eingabe einer Firma wegen der Kursfestsetzung für abgelieferte Devisen ist folgende Antwort erteilt: „Die Reichsbank kauft Devisen stets zum Kurse des Einreichungstages an, also zu einem Kurse, der den Bankanstalten im Augenblick der Einreichung noch nicht bekannt ist. Einreichungen nach 12 Uhr mittags, Sonnabends nach 11 Uhr vormittags, werden zum Kurse des nächsten Notiztages abgerechnet. Die früher übliche Berechnung des Vortagskurses hat in sehr großem Umfange zu spekulativer Ausnutzung der Reichsbank geführt und mußte deshalb aufgegeben werden. Nennenswerte Erschwerungen für den Exporteur dürften mit dem jetzigen Verfahren nicht verbunden sein, zumal bei Banknoten 50 %, bei Diskontdevisen sogar der ungefähre volle Gegenwert als Vorschuß gezahlt werden kann. Die Bestimmungen über das Devisengeschäft der Reichsbank sind wegen der den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßten Vielseitigkeit der Formen so umfangreich, daß die Reichsbankstellen beim besten Willen nicht in der Lage sind, telephonisch eine irgendwie eingehende Auskunft zu erteilen. Die Geschäftserledigung bei der Reichsbank nimmt nicht längere Zeit in Anspruch, als durch den Postenlauf der Versendung der Noten nach Berlin und die in der Regel am zweiten Tage nach Eintreffen erfolgende Ueberweisung des Gegenwertes bedingt ist." (3228)

Zur Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig.

Die Handelskammer Danzig hat sich bereit erklärt, die Aufgabe der Verteilung der deutschen Bezugskontingente zu übernehmen. Um allen Interessen der Danziger Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist bei der Kontingentsverteilungsstelle der Handelskammer ein Beirat gebildet worden, der sich aus zusammen 13 Vertretern des Senats, der Handelskammer, der Handwerkskammer, der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, der Konsumgenossenschaften und der Hausfrauenvereine zusammensetzt.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherigen Verbleibsbescheinigungen der Handelskammer Danzig mit dem 1. April 1922 in Verfolg der Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig ihre Gültigkeit verloren haben, so daß sie für Ausfuhranträge vom 1. April 1922 ab nicht mehr als Grundlage dienen können. Verlängerungen für Ausfuhrbewilligungen, die vor dem 1. April 1922 erteilt waren, können nicht mehr vorgenommen werden. Die Außenhandelstellen sind angewiesen, derartige Anträge wie neue Anträge zu behandeln. (3270)

Ursprungszeugnisse und Konsularfakturen bei Sendungen nach Frankreich.

Bei Warensendungen aus Deutschland nach Frankreich ist in keinem Fall die Beifügung von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben, da alle Waren, die aus Deutschland zur Einfuhr nach Frankreich kommen, ohne Rücksicht auf ihr Ursprungsland dem Generaltarif unterworfen sind.

Die Beifügung beglaubigter Rechnungen in Ur- oder Abschrift ist durch Artikel 2 und 8 eines im „Journal Officiel" vom 29. August v. J. veröffentlichten Erlasses des französischen Finanzministers vom 28. August v. J. vorgeschrieben worden. Die Rechnung muß ersichtlich machen, daß der Verkäufer der Ware im Ursprungsland derselben ansässig ist, und daß der Verkauf auch dort abgeschlossen worden ist. Unter dieser Bedingung wird der französische Importeur von der Bezahlung der durch Artikel 12 des Budgetgesetzes vom 31. Juli 1921 eingeführten Zuschlagstaxe von 1,10 % befreit, dagegen ist die alte Umsatzsteuer von 1,10 % zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn die Befreiung auf Grund des Handelswohnsitzes oder einer bestehenden Filiale (siège de commerce ou succursale) in Frankreich geltend gemacht wird.

Ist der Verkäufer in einem anderen als dem Ursprungsland der Ware ansässig und hat er weder den Hauptsitz noch eine Zweigstelle seines Geschäftes in Frankreich, so daß er also dort keine Umsatzsteuer zahlt, so muß diese Zuschlagstaxe bei der Einfuhr nach Frankreich an die Zollbehörde entrichtet werden. — Die Beglaubigung kann nach Wahl des Versenders

Digitized by Google

entweder von der konsularischen französischen Vertretung oder einer Ortsbehörde erfolgen. Es genügt also die Beglaubigung durch eine deutsche Handelskammer. (3186)

Zollinhaltserklärungen bei Warensendungen nach Holland.

Der Niederländische Berufungsrat für die Einfuhrzölle hat beschlossen, daß die Verzollung der Warensendungen aus dem Ausland, die in ausländischer Währung und nicht in Gulden fakturiert sind, zum Kurse des Kauftages zu erfolgen hat. Nach der bisherigen Uebung wurde von den Zollbehörden streng darauf gehalten, daß die Zollinhaltserklärungen für Sendungen aus Deutschland, die nicht auf Gulden, Dollar usw., sondern auf Mark lauteten, den Wert der Waren in Mark enthalten mußten. Die Angabe eines bestimmten Umrechnungskurses war nicht statthaft, sondern der Umrechnungskurs wurde vom Zollamt selber festgestellt, als solcher galt der Kurs des Eingangstages in Holland. Den neuen Bestimmungen liegt das Bestreben zugrunde, die Waren nach dem Wert zu verzollen, den sie für den Empfänger am Kauftage hatten. Diesen Kauftag anzugeben und durch Belege (Bestellung, Rechnung, Auftragsbestätigung usw.) nachzuweisen, ist Sache des holländischen Empfängers. Von holländischer Seite wird nunmehr dem ausländischen Absender empfohlen, den Kauftag und Kurs dieses Tages bereits in der Zollinhaltserklärung anzugeben. Nötig ist dies zwar nicht, jedoch muß auf das dringendste davor gewarnt werden, Ware, die aus Deutschland nach Holland geht und in Gulden verkauft ist, anders als in Gulden zu deklarieren, während andererseits Ware, die in Mark verkauft ist, nur in Mark nach dem Rechnungsbetrage deklariert werden darf. Es ist öfter vorgekommen, daß deutsche Firmen in Gulden verkaufte Ware in der Zollinhaltserklärung nach dem inländischen Wert in Mark deklarieren. Da der holländische Empfänger Belege vorlegen muß und die Richtigkeit der Angaben der deutschen Absender in solchen Fällen nicht nachweisen kann, werden derartige Sendungen mit hohen Zollstrafen belegt. Die holländischen Zollbehörden weisen immer darauf hin, daß die Zollinhaltserklärungen mit den Fakturenbeträgen übereinstimmen müssen, wenn Schwierigkeiten vermieden werden sollen. (3248)

Belgisch-luxemburgischer Wirtschaftsunionvertrag.

Es bestand Unklarheit darüber, ob mit Inkrafttreten des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunionvertrages auch die neuen belgischen Zölle, die Belgien mit Wirkung vom 7. November 1921 für in Deutschland erzeugte oder aus Deutschland kommende Waren festgesetzt hat, auch von Luxemburg erhoben werden. Diese Zölle werden nach Inkrafttreten des Vertrages auch in Luxemburg zur Einführung und Erhebung gelangen. Der fragliche Vertrag wird aller Voraussicht nach am 1. Mai 1922 in Kraft treten. (3196)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Wie aus Wien gemeldet wird, wird ab 2. Mai in Oesterreich der Zollaufschlag vom 700fachen auf das 1000fache erhöht. (3217)

Lettland. **Der neue Zolltarif.** In deutschen Zeitungen finden sich Einzelheiten über den neuen lettischen Zolltarif, die den Anschein erwecken können, als ob ein neuer Tarif bereits in Kraft getreten wäre. Tatsächlich handelt es sich zunächst lediglich um Beschlüsse von Kommissionen der Konstituante. Nach einer Mitteilung des lettischen Konsulats in Berlin dürfte der neue Zolltarif erst am 1. Juli d. J. in Geltung gesetzt werden. (3235)

Finnland. **Zolltarif-Aenderung.** Der Staatsrat gibt folgende Aenderung im Zolltarif bekannt: Pos. 811. Schmieröle, nicht besonders genannt; Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs und Ceresin für 1 kg 0,30 Fmk. (früher 0,60 Fmk.). (3258)

Italien. **Einfuhr von Waffen und Munition.** Die „Agenzia Italiana" bringt in ihrem Nachrichtenblatt vom 30. v. M. folgende Notiz: „Damit die Interessenten, die die Einfuhrgenehmigungen für Waffen oder Munition aus Deutschland oder Erneuerung verfallener Einfuhrbewilligungen nachgesucht haben, nicht unnötig Zeit mit Eingaben verlieren, gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Erteilung und die Verlängerung dieser Einfuhrbewilligungen für einige Zeit eingestellt ist, da die Erledigung einiger kürzlich erhobener Klagen seitens des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten abgewartet werden muß." (3238)

Spanien. **Der Goldaufschlag für Mai.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Mai auf 25,02 % festgesetzt worden. (3272)

Ver. St. von Amerika. **Import-Lizenzen für Farbstoffe.** F. S. Dickson, der Chef der Farbstoff- und Chemikalien-Abteilung im Schatzamt, erklärte, daß 90 % der Importgesuche 8 Tage nach Eingang bewilligt würden. Bei den übrigen tritt eine Verzögerung ein, weil nachgeprüft werden muß, ob die Angaben des Lizenzsuchers, daß das amerikanische Produkt in bezug auf Qualität, Preis und Lieferungsbedingungen seinen berechtigten Ansprüchen nicht genüge, wirklich begründet sind. Ungefähr 5 % der Gesuche werden zurückgewiesen.

Es kamen Fälle vor, wo Verbraucher von Farbstoffen, welche in Amerika hergestellt werden, Einfuhrerlaubnis für deutsche Farbstoffe nachsuchten, obwohl sie tatsächlich nicht imstande waren, einen Unterschied zwischen den beiden Produkten zu erkennen.

Was das Farbstoffmonopol betrifft, so erklärte Herr Dickson, daß ihm davon nichts bekannt sei. (3220)

Zolltarifentscheidungen. Naphthalin. Die Milwaukee Coke & Gas Ges., Milwaukee, hatte zollfreie Einfuhr von Naphthalin nach Gruppe 1, Sektion 500 beantragt, während dieses Produkt nach den Sektionen 500 und 501 einem Zoll von 2½ Cents per Pfund 15% ad valorem unterlag. Da der Erstarrungspunkt des Naphthalins unter 79° lag, wurde dem Antrag auf zollfreie Einfuhr auf Grund der Sektion 500, Gruppe 1, stattgegeben.

Cellulose-Ester. Sogenanntes Acetol, ein feines weißes Pulver, ist als chemische Verbindung mit 15 % ad volorem nach Position 5 des Tarifgesetzes von 1913 und nicht als Cellulose-Ester-Verbindung mit 25 % nach Position 25 zu verzollen. Letztere Position bezieht sich lediglich auf flüssige Lösungen und Verbindungen in Block-, Tafel-, Stangen-, Röhren- oder sonstiger Form. (Mitt. des Deutsch-Amerik. Wirtsch.-V.) (3249)

Zollfreiheit für Cyanid verlangt. Angebliche Bedrohung der Goldwährung. Die republikanischen Mitglieder des Finanzausschusses des Senats haben durch Senator Oddie einen Antrag auf Zollfreiheit für Cyanid eingebracht. Durch einen Zoll würden die amerikanischen Produzenten, z. B. die Goldfield Consolidated Co., zugunsten eines deutschen Konzerns geschädigt, und die Verarbeitung von Erzabfällen würde unmöglich gemacht. In allen Teilen der Welt sei ein Mangel an Gold mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, und wenn das dort vorhandene Gold nicht ausgebeutet werde, so sei die Goldwährung bedroht. Die Theorie des Schatzsekretärs Mellon, daß die Goldgewinnungsindustrie keine Unterstützung brauche, sei für den finanziellen Zustand der Welt ebenso gefährlich, wie die Theorien von Lenin und Trotzki für ihre politische Struktur. Aus derselben Quelle komme der Vorschlag, den Goldgehalt der Goldmünzen auf die Hälfte herabzusetzen. (3255)

Nicaragua. **Konsulatsgebühr bei Postpaketen.** Nach dem Amtsblatt („La Gazeta") Nicaraguas vom 26. Januar d. J. sollen vom 26. April ab die Konsulatsgebühren für Beglaubigung der Warenfakturen bei Postpaketen dahin wie folgt gestaffelt sein: bei Warenwert bis 50 Cordobas 4 % des Werts, bei Warenwert von 50 bis 100 Cordobas 2,50 Cordobas, bei Warenwert von 100 bis 200 Cordobas 3 Cordobas, bei Warenwert von 200 bis 500 Cordobas 5 Cordobas, bei je 100 Cordobas oder Teil davon über 500 Cordobas hinaus 1 Cordoba. (3213)

Südafrikanische Union. **Anerkennung deutscher Fakturen bei der Verzollung.** Die Südafrikanische Union hat bekanntgegeben, die deutschen Rechnungen als Grundlage der Verzollung, ohne Umrechnung, unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen allgemein anzuerkennen:

1. Muß der tatsächliche Wert der Ware, der bei einem Verkauf des betreffenden Artikels im großen für den Verbrauch in Deutschland am Tage der Verschiffung erzielt werden würde, in Mark in der Rechnung angegeben werden.
2. Dieser Wert muß der des Tages der Verschiffung sein.
3. Muß die Rechnung den Kurs der Mark im Verhältnis zum Pfund Sterling am Tage der Verschiffung enthalten sowie den Umrechnungskurs, der der Festsetzung des Exportpreises, falls ein solcher in Sterling ausgemacht ist, zugrunde liegt.

Digitized by Google

4. Liegt der Exportpreis wesentlich unter dem angegebenen Preis für den Verbrauch in Deutschland, so müssen die Gründe hierfür in der Rechnung oder in einem Begleitbrief angegeben werden. Wenn diese Angaben in der Rechnung enthalten und von der Zollbehörde als richtig anerkant werden, findet eine Umrechnung nicht statt. Im anderen Falle stellt die Zollbehörde fest, welchen Preis gleiche oder ähnliche Güter im Eingangshafen erzielen.

Preisunterschiede zwischen 10 und 15 Prozent werden nicht als eine Veranlassung zur Anwendung des Umrechnungsverfahrens angesehen. Bei solchen Waren, die Deutschland erheblich unter dem Preis anderer Länder herstellt, wie Spielzeug und dergl., wird diese Tatsache in Berücksichtigung gezogen.

Im Falle der Umrechnung wird die Zollberechnung vom 4. April 1922 ab zum Umrechnungskurs von 700 Mk. je Pfund Sterling vorgenommen. (3199)

Australien. **Aenderungen im Zolltarif.** Pharmazeutische Produkte. Der Einfuhrzoll wird für alle Produkte um 5 % erhöht. Für Artikel, die nicht in Australien erzeugt werden, beträgt der allgemeine Tarif 25 % und der englische Vorzugstarif 15 %. Für die Artikel, welche in Australien hergestellt werden, beträgt der Einfuhrzoll 40 % bzw. 30 %. Düngemittel. Die Einfuhr war früher frei. Diese Freistellung ist nun für Superphosphate nicht englischer Herkunft aufgehoben und der Zoll beträgt 25 %. (3237)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Saccharin.** Der General-Gouverneur des Dominion von Neu-Seeland hat durch Bekanntmachung in der „New Zealand Gazette" die Order vom 19. August 1919, durch welche die Einfuhr von Saccharin, das nicht in einem Teil des Britischen Reiches hergestellt ist, verboten wird, wieder aufgehoben. (3257)

VERKEHRSWESEN

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 20. April 1922.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom 30. April d. J. erläßt der Reichsverkehrsminister folgende Verordnung:

Die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung wird wie folgt geändert:

I a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Im Eingang des mit „Donarit A" beginnenden Absatzes wird hinter „Gesteins-Tremonit A" eingeschaltet: Gesteins-Westfalit C 16.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Unter den Eingangsbestimmungen wird als neue Ziffer (13) nachgetragen: 13. Frischer Chlorkalk.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

Als neue Ziffer (10) wird angefügt:

(10) Frischer Chlorkalk (Ziffer 13) in Holzfässern darf bei der Aufgabe keine Merkmale von Selbsterhitzung aufweisen.

B. Sonstige Vorschriften.

Als neue Ziffer (4 a) wird eingeschaltet:

(4 a) Bei frischem Chlorkalk (Ziffer 13) in Holzfässern ist in den Monaten April bis September in den Frachtbriefen zu bescheinigen, daß das Gut vor der Auflieferung bereits 4 Tage in den Versandfässern gelagert hat.

Berlin, den 20. April 1922. (3269)

Abermalige Erhöhung der Eisenbahn-Gütertarife.

Im Reichsverkehrsministerium werden augenblicklich neue Tariferhöhungen ab 1. Juni erwogen, die sämtliche Eisenbahngütertarife umfassen und ungefähr 20 % betragen sollen. Diese Neuerhöhung der Gütertarife soll einen Ausgleich schaffen für die bevorstehende Erhöhung der Beamtengehälter und Arbeiterlöhne, wodurch auch der Eisenbahnverwaltung erhebliche Mehrausgaben erwachsen. Die Personentarife sollen auch diesmal von einer Erhöhung verschont bleiben. (3211)

Güterverkehr von Deutschland und dem Saargebiet nach und von Oesterreich.

Am 1. April 1922 ist ein neuer Eisenbahngütertarif in Kraft getreten, der wesentliche Neuerungen enthält. Folgende Erleichterungen sind eingetreten: 1. Aufhebung des Frankaturzwanges für Sendungen nach Oesterreich, ausgenommen im Verkehr mit Stationen der Südbahn, der Eisenbahn Wien—Aspang, der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen und der niederösterreichischen Landesbahnen mit Durchgang durch die Tschechoslowakei, 2. Zulassung der Frankierung für die Gesamtstrecke bis zur österreichischen Bestimmungsstation, 3. Aufhebung des Nachnahmeverbots, ausgenommen im Verkehr mit den obenerwähnten Bahnen im Durchgang durch die Tschechoslowakei. (3204)

Güterverkehr zwischen Deutschland und Litauen durch das Memelgebiet.

Der Güterverkehr mit Litauen über Bajohren und Laugszargen ist aufgenommen. Bis zur Einrichtung eines direkten Verkehrs sind die Sendungen mit deutschen Frachtbriefen nur bis zu den Grenzstationen Bajohren und Laugszargen abzufertigen, woselbst Weiterabfertigung (Neuaufgabe) durch einen Spediteur stattfindet. Die Frachtbriefe haben nicht unmittelbar auf die litauische Bestimmungsstation, sondern an einen Grenzspediteur in Laugszargen oder Bajohren zu lauten. Für den Uebergang Laugszargen ist auch die Adressierung an einen Tilsiter Grenzspediteur in Laugszargen zulässig. Mitzugeben sind ein deutscher Frachtbrief, ein statistischer Anmeldeschein, eine Ausfuhrerklärung und eine Ausfuhrbewilligung, soweit erforderlich. (3205)

Zulassung dringender Postpakete im Verkehr mit Belgien.

Im Verkehr mit Belgien sind jetzt dringende gewöhnliche Postpakete zugelassen. Die Gebühr beträgt das Dreifache derjenigen anderer Postpakete; jedoch wird bei sperrigen Paketen der Sperrgutzuschlag nur einfach berechnet. Allgemein ist — außer bei postlagernden Paketen — vom Absender die Eilbestellgebühr zu zahlen. (3260)

Postpaketverkehr mit Belgien.

Die belgische Staatsbahnverwaltung führt Klage darüber, daß die Postpakete nach Belgien häufig nur von einer Zollinhaltserklärung begleitet sind, und daß die Zollinhaltserklärungen über Art, Menge, Wert, Gewicht usw. jeder Warengattung oder der einzelnen Gegenstände unvollständige Angaben enthalten. Postpakete nach Belgien müssen von zwei Zollinhaltserklärungen begleitet sein. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten. (3214)

STEUERWESEN

Die Zündholzsteuer.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 27. April 1922 wird die bisher von den Herstellern inländischer Zündhölzer an die Ausgleichskasse für je 600 000 Hölzer abzuführende Umlage von 300 Mk. mit Wirkung vom 1. Mai 1922 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkt tritt die auf Grund des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 10. April 1922 vorgesehene Verdoppelung des bisherigen Zündwarensteuersatzes von 300 Mk. in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über die Umlage bleiben jedoch für die bis zum 30. April 1922 zu berechnende Umlage noch anwendbar. (3271)

Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer.

Aus dem Reichsfinanzministerium wird geschrieben:

Es wird erneut im Anschluß an eine Veröffentlichung Anfang April darauf hingewiesen, daß die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 373 ff.) das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt hat. Die Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerabschnitt mehr als ein Vierteljahr beträgt, haben im Laufe des April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten (gegebenenfalls der für die bewirkten Leistungen vereinbarten) Entgelte, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat, was im Gegensatz zu anderslautenden Nachrichten besonders betont wird, eine entsprechende Vorauszahlung (2 % dieses Betrages) zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt zunächst nicht für diejenigen Berufe, in denen die Umsatzsteuer pauschaliert ist (Banken, Rechtsanwälte, Notare). Haben Steuerpflichtige in den abgelaufenen drei Monaten einen Umsatz von nicht mehr als 5000 Mk. gehabt, so wird ihnen nachgelassen, die entsprechende Vorauszahlung erst zusammen mit der nächsten Vorauszahlung zu leisten. Die im übrigen nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb des Monats April, eingehenden Vorauszahlungen werden ohne weiteres im Zwangswege beigetrieben, wobei, wenn auch keine Voranmeldung abgegeben ist, die Vorauszahlungen mindestens auf ein Viertel der für das voran-

Digitized by Google

gegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer berechnet werden. Gleichzeitig sind 5 % Verzugszinsen zu zahlen. Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagende Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 % hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 % dieses überschießenden Betrages.

Für die Uebergangszeit ist von Bedeutung, wenn für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes, d. h. vor dem 20. April 1922, mit festen Preisen abgeschlossen worden sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelte in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises zu leisten. Der Preiszuschlag gibt keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Die Umrechnung ausländischer Werte kann an Stelle der Umrechnung im einzelnen, die bisher zugelassen war, zu Kursen stattfinden, die vom Reichsfinanzministerium festgesetzt werden (siehe S. 295).

Wählt der Steuerpflichtige dieses Verfahren, so ist er im Laufe des Kalenderjahres zu einer anderen Art der Umrechnung nicht berechtigt. Die Umsatzsteuerausfuhrkurse für die übrigen Devisen können bei den Spitzenverbänden und den Umsatzsteuerbehörden eingesehen werden; außerdem erfolgt Veröffentlichung im Reichsanzeiger. Die Spitzenverbände und die Umsatzsteuerbehörden können auch über diejenigen Gegenstände Auskunft geben, die endgültig auf die beiden Freilisten, die die Erleichterung bei der Einfuhr bezwecken, gesetzt sind. Die Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird in einer der nächsten Nummern des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. (3187)

RECHTSPRECHUNG

Unkenntnis der Rechtslage bei Ungültigkeit eines Verbots als Verschulden der Verkäuferin.

Die Klägerin, eine Lackfabrik in Bonn, schloß am 1. Dezember 1919 mit einer in Duisburg ansässigen Firma einen Kauf über 1000 Kilogramm Leinöl ab, das ihr zu 17 Mk. für das Kilogramm ab Neuß geliefert werden sollte. Obgleich beide Orte (Bonn und Neuß) im besetzten Gebiet lagen, erhob der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette Einspruch gegen die Verkäufe der Duisburger Firma unter Berufung auf die Verordnung vom 15. Februar 1917 und ersuchte um Einstellung des „verbotenen" Verkaufs des Leinöls. Infolgedessen nahm die Beklagte von der Lieferung Abstand. Die Klägerin setzte eine Verzugsfrist und erhob nach Vornahme von Deckungskäufen Ansprüche auf Schadenersatz.

Das Landgericht Duisburg wies die Klage ab, weil Leinöl der öffentlichen Bewirtschaftung unterlegen habe, der Verkauf daher nicht ohne Genehmigung des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele habe erfolgen dürfen. Da diese Genehmigung nicht eingeholt worden sei, müsse der vorliegende Vertragsabschluß gemäß § 134 BGB. für nichtig erachtet werden. Dagegen hat auf Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht Düsseldorf den Vertragsschluß für gültig erklärt, weil das in Betracht kommende Verbot des freien Handels für das besetzte Gebiet zur Zeit des Vertragsschlusses nicht gegolten habe. Die Ware sei aber lediglich von einem Orte des besetzten Gebiets — Neuß — nach einem anderen Orte desselben Gebietes — Bonn — zu liefern gewesen. Der Umstand, daß die Verkäuferin in Duisburg, also im unbesetzten Gebiete ansässig ist, ändert nach der Ueberzeugung des Oberlandesgerichts nichts an der Ungültigkeit des Verbots im besetzten Gebiete. Das Verschulden der Beklagten, das der § 285 BGB. voraussetzt, erblickt das Oberlandesgericht darin, daß die Beklagte sich nicht über die Rechtslage im besetzten Gebiete erkundigt hat. Der Schadenersatzanspruch der Klägerin ist daher begründet.

Die von der Beklagten gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom höchsten Gerichtshof zurückgewiesen worden. Im wesentlichen aus folgenden Entscheidungsgründen: Auch im Anwendungsbereich der Kriegswirtschaftsvorschriften ist es ein anerkannter Grundsatz, daß völlige Nichtigkeit des Geschäftes nach § 134 BGB. nur eintreten soll, wenn das Verbot beide Teile trifft. Die Klägerin müßte also gewußt haben, daß es sich um kein freigegebenes Oel handle, sie müßte weiterhin gewußt haben, daß die einschlägigen Vorschriften im besetzten Gebiet uneingeschränkt gelten. Ueber alles dies ist weder etwas festgestellt noch behauptet. Auch im unbesetzten Gebiet wäre der Vertragsschluß mithin als solcher gültig gewesen. Im übrigen aber ist dem Berufungsgericht in folgendem beizutreten: Jedenfalls hätten die Inhaber der Beklagten, wenn sie über die Rechtslage im besetzten Gebiet wirklich nicht unterrichtet waren, darüber an einer zuständigen Stelle Erkundigungen einziehen müssen. Diese Beurteilung ist, wie der Zusammenhang ohne weiteres ergibt, wesentlich konkret auf die geschäftliche Stellung der Beklagten und ihre Kenntnis der Dinge als Oelhändler, die in der nächsten Nähe des besetzten Gebietes ansässig sind, gegründet und läßt insoweit keinen Rechtsverstoß erkennen. Das Verlangen der näheren Erkundigung, — sei es etwa im besetzten Gebiet an behördlicher oder sonst geschäftskundiger Stelle, sei es bei dem Reichsausschuß in Berlin — geht über das Maß der nach § 276 BGB. gebotenen Sorgfalt nicht hinaus, wird auch durch die Rücksicht auf Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr gerechtfertigt. (Aktenzeichen: VI 637/21. — 23. 2. 22.) (3226)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Cuba. **Patent- und Warenzeichenschutz.** Nach einer im Amtsblatt „Gaceta Oficial" (Havana) vom 15. Januar d. J. veröffentlichten Verfügung des kubanischen Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und Industrie vom 16. Dezember 1921 müssen Warenzeichen, die nach dem 1. August 1914 in die Zeichenrolle eingetragen sind, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Verfügung verwendet werden. Die durch ein Dekret vom 19. April 1919 aufgehobenen Patentausführungsfristen treten erneut in Kraft. Die Ausführungsfrist wird um zwei Jahre verlängert. Die durch die internationalen Abkommen festgesetzten Prioritätsfristen werden bis zum 30. Juni 1922 ausgedehnt. Für die Erfüllung der den Patent- und Warenzeichenschutz betreffenden gesetzlichen Vorschriften wird eine einjährige Frist gewährt. (3239)

Britisch-Indien. **Patentschutz.** Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulates in Bombay besteht zwischen England und Indien ein Abkommen, wonach in England eingereichte Patentschriften ohne weiteres auch im indischen Patentbüro in Calcutta aufgelegt werden und umgekehrt. Wird nun der Patentschutz nur an einem Orte eingeholt, z. B. in England, so wird das Patent in Indien Allgemeingut, wenn nicht auch in Indien innerhalb 12 Monaten, von der Publikation hinweg, dieser Schutz speziell nachgesucht wird und ebenso umgekehrt. Nach Ablauf von 12 Monaten kann selbst der Patentinhaber diesen Schutz im anderen Lande nicht mehr erlangen, auch wenn sich niemand anders für das Patent gemeldet hat. Es ist also unbedingt nötig, daß Patente in beiden Ländern zugleich verlangt werden. (3122)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Opiumkonferenz.

Die Opiumkommission des Völkerbundes trat am 24. April in die Prüfung der Antworten der einzelnen Regierungen auf dem vom Völkerbundsekretariat verschickten Fragebogen über die Herstellung und den Verkehr mit Opium und andern gefährlichen Drogen in Ostasien ein. Die Kommission faßte mehrere Beschlüsse über die Ausbreitung der Mohnkultur in China und die Maßnahmen, die man bei der chinesischen Regierung beantragen könne. Die Beschlüsse werden dem Völkerbundrat unterbreitet werden. Darauf befaßte sich die Kommission mit der Frage der Einfuhr von Morphium nach China. Zum Schluß wurde auf die gewaltige Ausfuhr von Morphium und Cocain hingewiesen, die die Schweiz im Jahre 1920 aufwies. Die Kommission brachte den Wunsch zum Ausdruck, die Schweiz möchte bald die internationale Opiumkonvention vollziehen. (3207)

Die Explosivität von Ammoniumnitrat.

Im „Chemical and Metallurgical Engineering" ist ein Artikel von Charles E. Munroe, dem Vorsitzenden des Forschungskomitees für Explosivstoffe, erschienen, welcher sich mit der Explosivität von Ammoniumnitrat befaßt. Der Artikel

Digitized by Google

bringt Berichte über verschiedene Unglücksfälle, bei denen Ammoniumnitrat beteiligt war, und gibt die Resultate von Versuchen wieder, welche nach dem Unglück von Oppau angestellt wurden. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß Ammoniumnitrat zwar feuergefährlich ist, aber unter den gewöhnlichen Bedingungen des Transports und der Lagerung nicht als ein Explosivstoff betrachtet werden kann. Weitere Versuche mit Ammoniumnitrat in Mischung mit Ammonsulfat sind im Gange. (3252)

Der Preußische Gesetzentwurf über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (s. Chem Ind. S. 274).

Der Preußische Staatsrat hat in seiner Sitzung am 27. April dieses Jahres gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Diese Stellungnahme erfolgte gegen die Stimmen der drei Linksparteien. (3212)

Steuerfreie Einfuhr ausländischer Kohlen nach Deutschland.

Die Reichsregierung hat für die Zeit vom 1. Mai bis vorläufig Ende August genehmigt, daß die nach Deutschland eingeführten ausländischen Kohlenmengen — im wesentlichen handelt es sich dabei um englische Kohle — von der Kohlensteuer befreit sind. Zuletzt wurde die Kohlensteuer auf die eingeführten englischen Kohlen derart berechnet, daß sie über den Steuerbetrag hinausgingen, der für Ruhrfettnüsse erreicht wird; früher überstieg die Steuer auf eingeführte ausländische Kohlen infolge der Berechnung zum Tageskurse und fob Einfuhrhafen, noch wesentlich den Steuersatz für gleichwertige inländische Kohlen. Die anderweitige Nachricht, wonach die Kohleneinfuhr überhaupt freigegeben worden sei, ist dagegen unzutreffend. Die Einfuhrkontrolle für ausländische Kohlen und die Einfuhrgenehmigung bleiben vielmehr unverändert bestehen. (3215)

Ausland

Freistaat Danzig. **Verkehr mit Saccharin.** In den Wirtschaftsverhandlungen zwischen Danzig und Polen ist, wie gemeldet wird, über den Verkehr mit Saccharin grundsätzliche Einigung erzielt worden, die den Danziger Verhältnissen Rechnung tragen würde. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Bewirtschaftung von Saccharin hat jedoch mit Rücksicht auf andere Verhandlungen, die noch nicht zum Abschluß gekommen sind, ebenfalls einstweilen verschoben werden müssen. In dieser Zeit können von seiten Danzigs die Vorbereitungen für die Fabrikation von Saccharin beendet werden. (3241)

Danziger Teerindustrie vorm. Buesscher u. Hoffmann A.-G. Die Gesellschaft verteilt eine Dividende von 8 %. Die Entwicklung des neuen Geschäftsjahres wird als erfreulich günstig bezeichnet. (3198)

Großbritannien. **Einfuhr von citronensaurem Kalk.** Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde von der Regierung die Antwort erteilt, daß aus Britisch-West-Indien und Italien im Jahre 1921 206 bzw. 318 Tonnen citronensaurer Kalk eingeführt wurden. Die zur Herstellung von Citronensäure benötigten Citrate fallen nicht unter das Industrieschutzgesetz. (15. März.) (3242)

Schweiz. **Zur Lage des Arbeitsmarktes in der chemischen Industrie.** Nach dem amtlichen Organ des eidgenössischen Arbeitsamts ist die Gesamtzahl der gänzlich Arbeitslosen im Monat März von 99 541 auf 89 099, also um 10 442, zurückgegangen. Es ist dies der erste Monat seit November 1920, in dem eine Abnahme zu verzeichnen ist. In der chemischen Industrie wurden insgesamt 4298 Arbeiter beschäftigt; davon arbeiteten 1577 oder 37 % mit verkürzter Arbeitszeit. In der Fabrikation pharmazeutischer Produkte sind die Aussichten andauernd schlecht. Nur in einem größeren Betrieb ist eine Besserung zu verzeichnen. (3117)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht für den Monat April 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Nach Londoner Meldungen sollen sich die Salpeterbestände in Europa bis zum 15. April auf rund 450 000 t verringert haben, wovon aber auch schon etwa 80 000 t für baldige Lieferung verkauft sein sollen. Ob es gelingen wird, auch den Restbestand noch im laufenden Frühjahr abzusetzen, so daß dann mit einer stärkeren Abfuhr der in Chile liegenden Vorräte begonnen werden könnte, läßt sich zurzeit noch nicht beurteilen. Schwefelsaures Ammoniak war im Auslande allgemein sehr knapp. Die Preise beider Düngemittel haben im April keine wesentliche Aenderung erfahren.

Im Inlande gaben die erhöhten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in diesem Frühjahr starken Anreiz zur vermehrten Anwendung von Stickstoff. Infolgedessen herrschte auch im Monat April rege Nachfrage. Werksvorräte waren keine mehr vorhanden. Die Verladungen beschränkten sich auf die laufende Erzeugung. Die Produktion erlitt durch Koksmangel auf den Leuna-Werken einen neuen Ausfall. Die Landwirtschaft kaufte im Monat April weitere Mengen Stickstoffdünger vom Auslande. Die Preise hierfür stellten sich wesentlich höher wie die inländischen Höchstpreise. Die deutschen Höchstpreise erfuhren nach Maßgabe der am 1. 4. und 20. 4. eingetretenen Kohlenpreissteigerungen eine Erhöhung und zwar

	am 4. 4. 22	am 26. 4. 22
	für das kg Netto	
schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt u. nicht gemahlen	auf M. 42,—	auf M. 53,50
gedarrt und gemahlen	„ „ 43,—	„ „ 54,80
Natronsalpeter	„ „ 50,70	„ „ 64,60
die übrigen Salpetersorten	„ „ 42,—	„ „ 53,50
Kalkstickstoff	„ „ 37,40	„ „ 47,60

(3210)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 5.	26. 4.	Aktien	3. 5.	26. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	706,—	699,—	Harkort Bergw.	1130,—	1150,—
Bad. Anilin	765,—	765,—	Höchster Farbw.	691,—	702,—
Byk-Guldenw.	505,—	615,—	C. A. F. Kahlbaum	730,—	720,—
Chem. F. Buckau	1990,—	2000,—	Köln-Rottweil	860,—	904,—
„ Griesheim	862,—	900,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	728,—	775,—	Linde's Eismasch.	1260,—	1280,—
„ v. Heyden	1010,—	1044,—	Nitritfabrik	924,—	975,—
„ Milch & Co.	724,—	705,—	Oberschl. Koksw.	1380,—	1415,—
„ Weiler	628,—	645,—	Rasquin. Farbw.	1089,—	1075,—
„ Gelsenk.	2650,—	2620,—	Rh. W. Sprengst.	599,—	654,—
„ W. Albert	1825,—	2000,—	J. D. Riedel	995,—	1000,—
„ Concordia	2000,—	1900,—	Rütgerswerke	900,—	945,—
Dynamit Nobel	711½	725,—	Schering, Chem.	952,—	1170,—
Egestorff. Salzw.	2108,—	1890,—	Sprengst. Carb.	660,—	750,—
Elberf. Farbenf.	706,—	710,—	Straßfurter Chem.	2075,—	2060,—
Fahlberg List	685,—	679,—	Thür. Bleiweißf.	2450,—	2550,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1465,—	1505,—
Th. Goldschmidt	920,—	1000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1530,—	1525,—
Harb. Wiener G.	1595,—	1510,—	„ Glanzstoff F.	2900,—	2650,—

Devisen	27. 4.	28. 4.	29. 4.	1. 5.	2. 5.	3. 5.
Holland	10775,—	10800,—	10850,—	10750,—	11050,—	11750,—
Schweden	7315,—	7350,—	7340,—	7290,—	7540,—	7900,—
Italien	1510,—	1500,—	1500,—	1500,—	1555,—	1605,—
England	1250,—	1255,—	1252 50	1249,—	1290,—	1352,50
New York	282,—	282,75	283,—	282,—	291.50	304 50
Frankreich	2625,—	2590,—	2620,—	2600,—	2690,—	2760,—
Schweiz	5530,—	5490,—	5530,—	5475,—	5650,—	5890,—
Spanien	4405,—	4375,—	4410,—	4372,50	4510,—	4730,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	3. 5.	26. 4.
Elektrolytkupfer	8823	8258
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	8050— 8250	7500— 7550
Originalhüttenweichblei	3100— 3150	2850— 2900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3326— 3375	3200— 3250
Zink, umgeschmolzen	3463	2600— 2700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12900	12000
do. in Walz- oder Drahtbarren	13100	12200
Bancazinn	20600—20800	19100—19200
Straitszinn	20600— 20800	19100—19200
Australzinn	20600— 20800	19100—19200
Hüttenzinn, 99 pCt.	20100- 20200	18800—18900
Reinnickel	19800—20000	18800—18600
Antimon-Regulus	3100— 3150	2750— 2800
Silber in Barren (1 kg)	5625 — 5650	5300— 5350

(3274)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80 er	100 er	150 er	200 er	Rohpappeneinlage
26,80	22,30	16,00	13,00	Mk. für den qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80 er	100 er	125 er	Rohpappeneinlage
31,50	29,30	27,30	Mk. für den qm.

(3266)

Digitized by Google

Geschäftliches

Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G., Berlin. Die Firma Kunheim & Co., Berlin NW. 7, teilt uns mit: Die Firma, die im Jahre 1826 als Fabrikunternehmen gegründet wurde und fünf Generationen hindurch im ununterbrochenen Besitz der Familie Kunheim sich befunden hat, ist mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab auf die Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A. G. mit allen Aktiven und Passiven übergegangen. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind ernannt die Herren: Dr. August Lange und Carl F. Seydel, beide in Berlin; zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern die Herren: Dr. Adolf Christ in Mannheim-Rheinau und Dr. Konrad H. Heinecke in Berlin. Zu Gesamtprokuristen sind bestellt: 1. von unserem Berliner Hauptkontor die Herren Otto Lesenberg, Arthur Krumbein, Erich Wiesenbach, Paul Schneider; 2. von unserer Fabrik Kanne in Berlin-Niederschöneweide die Herren Abteilungsleiter Otto Millbradt, Obering. Adolf Goertz, Dr. Ernst Auerbach, Dr. Ludwig Huber; 3. von unserer Fabrik Rheinau in Mannheim-Rheinau die Herren Abteilungsleiter Fritz Jander, Dr. Albert Tscherning; 4. von der Fabrik Wildau in Wildau, Kreis Teltow, Herr Fabrikdirektor Dr. Karl Puls. Zu Handlungsbevollmächtigten gemäß § 58 des HGB. wurden ernannt: 1. von unserem Berliner Hauptkontor die Herren Hartmund Güntner, Max Genolla, Bruno Fischer, Frl. Henriette Gruse; 2. von unserer Fabrik Ilse in Grube Ilse N. L. Herr Dr. Hans Rösner. Zur Zeichnung der Firma sind berechtigt: Je zwei ordentliche oder je zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, oder je ein ordentliches und stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinschaftlich, oder je ein ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied zusammen mit einem Gesamtprokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten, oder zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich, oder ein Gesamtprokurist zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten. Zur Zeichnung für die Fabriken Wildau und Ilse sind die Herren Dr. Puls und Dr. Rösner durch ihre alleinige Unterschrift bevollmächtigt. Die den auf unseren Fabriken tätigen Herren erteilten Prokuren und Vollmachten gelten nur für die Bereiche der betreffenden Fabriken.

Das Aktienkapital beträgt 30 000 000 Mk., eingeteilt in 25 000 Stammaktien und 5000 auf den Namen lautende 6 % Vorzugsaktien. Die gesamten Aktien befinden sich im Besitz von Dr. Erich Kunheims Erben. Den Aufsichtsrat bilden die Herren Kommerzienrat Dr.-Ing. Gottlieb Schumann, Generaldirektor der Ilse Bergbau A.-G. in Grube Ilse N.-L., als Vorsitzender, Frau Else Kunheim geb. Arnhold, Herr Dr. Curt Kühnemann. (3224)

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. Dem Bericht des Vorstandes für 1921 entnehmen wir die nachstehenden Mitteilungen: „Das abgelaufene Geschäftsjahr war sehr erheblichen Schwankungen unterworfen. Der wirtschaftliche Rückgang, welcher sich mit Ende des vorhergehenden Jahres schon fühlbar gemacht hatte, setzte sich weiter fort und verschärfte sich bis zur Mitte des Jahres immer mehr. Besonders ungünstig wirkten hierbei die „Sanktionen", welche die Entente über das besetzte Gebiet verhängt hatte und welche uns den Verkehr mit dem unbesetzten Deutschland sowie dem Auslande außerordentlich erschwerten. Von Mitte des Jahres ab machte sich, nachdem auch die Sanktionen wieder im wesentlichen beseitigt waren, ein lebhafter Aufschwung unseres Geschäfts geltend. Es trat eine immer mehr zunehmende Nachfrage nach unseren Produkten ein, der wir bei der Knappheit an Rohstoffen, insbesondere bei der fortgesetzt ungenügenden Versorgung mit Brennstoffen, kaum entsprechen konnten. Eine neue bei der Gesamtlage doppelt empfindliche Störung des Geschäfts trat dadurch ein, daß wir Ende September genötigt waren, unsere Betriebe für einige Zeit zu schließen. Die Veranlassung hierzu waren schwere Ausschreitungen, die sich ohne besonderen Grund ein Teil unserer Arbeiterschaft unter Außerachtlassung der tariflichen Vereinbarungen und unter Beiseiteschiebung der Arbeiterorganisationen zuschulden kommen ließ, und die die Fortsetzung eines geordneten Betriebs unmöglich machten. Die Betriebe konnten erst nach Ablauf von etwa 3 Wochen wieder eröffnet werden. Da indessen die Wiederingangsetzung der Betriebe nur allmählich erfolgen konnte, so machte sich die Schließung des Werkes für die Produktion noch auf längere Zeit hinaus ungünstig geltend. Störend wirkte auch auf Produktion und Absatz die mangelhafte Leistungsfähigkeit der Eisenbahn, insbesondere die schlechte Wagengestellung. Mit der in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzenden weiteren Entwertung unserer Valuta ging ein Steigen der Preise aller Rohstoffe und Materialien Hand in Hand. Entsprechend der zunehmenden Teuerung erhöhten sich die Ausgaben für Löhne und Gehälter. Da sich auch in Höchst und Umgebung eine starke Wohnungsnot geltend macht, haben wir der Beschaffung von Wohnungen unsere ganz besondere Beachtung zugewendet. Seit 1. Januar 1919 sind von uns in Höchst 97 Wohnungen fertiggestellt worden, 53 Wohnungen befinden sich im Bau und weitere 89 Wohnungen in Vorbereitung. In der Bilanz haben wir für Wohnungsbauten den Betrag von 10 Mill. Mark zurückgestellt; außerdem wurden zur gemeinnützigen Beschaffung von Wohnungen weitere 10 Mill. Mark vergeben. Ueber die Aussichten läßt sich bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse nichts sagen." (3236)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Wie bereits mitgeteilt, bringt die Verwaltung für 1921 eine Dividende von 27 % (i. V. 16 %) in Vorschlag. Im Geschäftsbericht heißt es:

„Die in der letzten ordentlichen Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung wurde im Berichtsjahre durchgeführt. Wir haben das Agio aus dieser Erhöhung, abgerundet auf den Betrag von 5 Mill. Mk., dem Reservefonds zugeführt und beantragen, den in unserer Bilanz per 31. Dezember 1920 mit 1 Mill. Mk. erscheinenden Prioritäten-Tilgungsfonds ebenfalls auf dieses Konto zu übernehmen, womit sich dieses auf 18 200 000 Mk. erhöht. Eine weitere Erhöhung der Stammaktien um 10 Mill. Mk., also des Stammkapitals unserer Gesellschaft auf insgesamt 110 Mill. Mk., hat im laufenden Geschäftsjahr stattgefunden. Diese neu geschaffenen Mittel sollen, wie wir in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Januar d. J. bereits ausgeführt haben, zur Sicherstellung des Wiederaufbaues des Werkes Oppau dienen, da durch das Unglück vom 21. September 1921 auch unsere Gesellschaft als Mitglied der Interessengemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde. Unsere Betriebe waren im allgemeinen gut beschäftigt. Der größere Nutzen gegenüber dem Vorjahre ist hauptsächlich auf die Wiederbelebung des Exportes zurückzuführen, bedeutet aber nur ein scheinbares Mehr. In Goldmark ausgedrückt erreicht der Reingewinn lediglich den Betrag von ¾ Mill. Mk., während wir 4,3 Mill. Mk. als entsprechende Zahl für das Jahr 1913 ausweisen konnten. Die ausländischen Rohstoffe, auf deren Bezug wir angewiesen sind, konnten nur unter Schwierigkeiten und zu fortgesetzt steigenden Preisen beschafft werden. Auch die Preise für Kohlen und inländische Rohstoffe gingen ununterbrochen höher, und die Eindeckung konnte nur unregelmäßig und in ungenügendem Umfange erfolgen. Die immer größer werdenden öffentlichen Lasten in Verbindung mit der ständigen Erhöhung der Frachten und Abgaben, die mißlichen Verkehrsverhältnisse auf dem Land- und Wasserwege, die ununterbrochene Verteuerung der Lebenshaltung und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Gehälter und Löhne — wir verausgabten allein hierfür 187 000 000 Mk. mehr als im Jahre 1919 — haben außerdem die Gestehungskosten nachteilig beeinflußt. Es ist zu befürchten, daß bei Fortdauer dieser Umstände unsere Verkaufspreise schließlich eine Höhe erreichen müssen, die unseren Wettbewerb mit dem Auslande in Frage stellen könnte. Infolge der noch immer ungeklärten weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Fragen ist es unmöglich, ein Urteil über den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftsjahres 1922 abzugeben. Bis jetzt ist die Beschäftigung unserer Werke zufriedenstellend." (3234)

Die am 13. Mai stattfindende Generalversammlung der **A.-G. für Anilin-Fabrikation in Berlin** soll auch über Umwandlung des Stimmrechts der Vorzugsaktien aus einem zweifachen in ein zehnfaches Beschluß fassen. (3106)

Vereinigte Glanzstoffabriken A.-G. in Elberfeld. Die Generalversammlung vom 28. April d. J. setzte die sofort zahlbare Dividende auf 30 % für die Stamm- und 6 % für die Vorzugsaktien fest. Generaldirektor Springorum ist in den Vorstand eingetreten. Für ihn wurde eine Neuwahl zum Aufsichtsrat nicht vorgenommen, so daß sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von 6 auf 5 vermindert. Der Vorsitzende bemerkte zum Geschäftsbericht, daß die Nachfrage nach Kunstseide außerordentlich lebhaft sei. Die Kunstseide erobere sich ein immer größeres Feld, und es seien Fabrikate entstanden, die von der Naturseide nicht erreicht werden könnten. Das Unternehmen könne nicht allen Anforderungen genügen, so stark sei die Nachfrage. Die geldliche Lage der Gesellschaft sei günstig, so daß man bei einer eventuell eintretenden rückläufigen Konjunktur auch auf Lager arbeiten könne. Neben den schon bekannten Investierungen in Wertpapieren und dauernden Beteiligungen habe sich die Gesellschaft neuerdings an der Stapelfaserfabrik Jordan & Co., die inzwischen auf Kunstseide eingestellt worden sei, an den Märkischen Tuchfabriken, sowie einer Fabrik für Rohfilme

Digitized by Google

beteiligt, und zwar besitzt Glanzstoff 20 % des Aktienkapitals des letzteren Unternehmens. Als weitere Beteiligungen wurden noch eine Stapelfaserfabrik und das Verkaufskontor genannt. Die Fabrik liege in der Nähe von Berlin. Sie habe ihre Fabrikation noch nicht aufgenommen. Die Aussichten für dieses Unternehmen wurden als günstig bezeichnet. (3232)

August Wegelin Aktien-Gesellschaft für Rußfabrikation und chemische Industrie in Cöln. Die außerordentliche Generalversammlung, in welcher 2086 Aktien vertreten waren, genehmigte die Kapitalserhöhung um 4 auf 8 Mill. Mark. Die neuen, ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Aktien werden von dem Bankgeschäft A. Merzbach (Frankfurt a. M.) zum Kurse von 100 % zuzüglich 5 % Stückzinsen mit der Verpflichtung übernommen, den Aktionären auf eine alte eine neue Aktie zum Kurse von 105 % zuzüglich 5 % Stückzinsen ab 1. Juli 1922 anzubieten, und die Notiz der jungen Aktien an den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu beantragen. Die Verwaltung begründete die Erhöhung des Aktienkapitals mit dem Mehrbedarf an Betriebsmitteln für die neuerbaute Dachpappenfabrik, welche bereits im vollen Betrieb ist und mit Aufträgen reichlich versehen sei. Auch für das erhöhte Aktienkapital hoffe man, mindestens die Vorjahrsdividende zu erreichen. (3194)

Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg. In der außerordentlichen Generalversammlung wurden wegen des Ueberganges der Aktien der Gesellschaft in die Hände der Th. Goldschmidt A.-G. Essen neu in den Aufsichtsrat hinzugewählt: Dr. Th. Goldschmidt, Dr. Franz Meyer-Heidelberg, Dr. Jos. Weber-Essen und Direktor Wilhelm Schäfer-Essen. (3240)

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rhein. In der Aufsichtsratssitzung vom 24. April d. J. wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 eingehend behandelt und der Beschluß gefaßt, der am 24. Mai stattfindenden Generalversammlung eine sofort zahlbare Dividende von 30 % in Vorschlag zu bringen. Die Verwaltung beschloß ferner, die Resteinzahlung von 50 % auf die jungen Aktien, zahlbar am 1. Juni d. J., einzufordern. (3188)

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Berlin. Die am 27. April 1922 in Düsseldorf abgehaltene Generalversammlung stellte die Dividende mit 25 % sofort zahlbar und wählte neu in den Aufsichtsrat Dr. Hans Berkemeyer, Generaldirektor der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G. Ferner beschloß die Versammlung, das Kapital um 15 auf 25 Mill. Mk. vom 1. Juli 1922 ab dividendenberechtigte Aktien zu erhöhen. Die neuen Aktien werden von einer Bankengruppe zu pari übernommen mit der Verpflichtung, hiervon 10 Mill. Mk. den alten Aktionären zum gleichen Kurse im Verhältnis von 1 : 1 anzubieten. Die restlichen 5 Mill. Mk. Aktien werden der Gesellschaft für chemische Forschung und Verwaltung m. b. H. zum Kurse von 200 % überlassen. Die Kapitalserhöhung erfolgt, um die Betriebsmittel, entsprechend der Ausdehnung des Werkes, zu stärken. Zum gleichen Zwecke wurde die Begebung einer Obligationsanleihe in Höhe von 15 Mill. Mk. beschlossen. (3193)

Salpeterwerke Augusta Victoria A.-G. in Bremen. Die Generalversammlungen vom 21. Mai und vom 22. Juni 1920 beschlossen den Verkauf der Salpeterfelder der Gesellschaft in Chile und die Liquidation der Gesellschaft. Die Verwaltung veröffentlicht nun im „Reichsanzeiger" die Bilanzen für die Jahre 1916, 1917, 1918, 1919 sowie die Liquidationseröffnungsbilanz per 22. Juni 1920 und die Liquidationsrechnung per 31. Dezember 1920. Bei einem Kapital von 3 850 000 Mk. und einer Anleiheschuld von 5 Mill. Mk. stehen per 31. Dezember 1916 das Terrain mit 1 850 000 Mk., der Officinalbau mit 5 228 315 Mk. und der Bahnbau mit 772 436 Mk. zu Buch. Debitoren einschließlich Bankguthaben erscheinen mit 1 718 395 Mark. Kreditoren hatten 1 801 647 Mk. Es ergab sich ein auf neue Rechnung vorzutragender Verlust von 1 019 875 Mk., da Anleihezinsen 325 000 Mk., andere Zinsen 37 885 Mk. und Handlungsunkosten 656 990 Mk. erforderten. In den nächstfolgenden Jahren veränderten sich die Aktiva im ganzen wenig, es stiegen aber die Kreditoren bis Ende 1917 auf 2 719 257 Mk., bis Ende 1918 auf 2 948 843 Mk. und bis Ende 1919 auf 2 373 872 Mk. Bis zu demselben Zeitpunkte erhöhte sich der Verlust auf 2 074 499 Mk. In der per 22. Juni 1920 aufgemachten Liquidationseröffnungsbilanz sind die Aktivposten Terrains, Officinalbau und Bahnbau verschwunden und es erscheinen Debitoren einschließlich Bankguthaben mit 15 667 902 Mk. Demgegenüber haben sich Kreditoren auf 471 204 Mk. ermäßigt, und es erscheint ein Liquidationskonto mit 6 349 629 Mk. Der Verlust hat sich um 510 704 Mk. auf 2 585 203 Mk. erhöht. In der per 31. Dezember 1920 gezogenen Liquidationsrechnung sind die Debitoren auf 12 897 414 Mark zurückgegangen, die Anleihen haben sich von 5 Mill. Mk. auf 2 318 000 Mk. ermäßigt. Kreditoren sind auf 1 008 998 Mk. gestiegen. Das Liquidationskonto erscheint mit 5 720 602 Mk. Bei einer Einnahme von 12 436 Mk. aus Mobilienverkauf und von 174 925 Mk. aus Zinsen hat sich ein Verlust von 370 986 Mark ergeben. (3195)

Gesellschaft für Lindes Eismaschinen, Wiesbaden. Die außerordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 25 % fest und beschloß die Kapitalserhöhung um 26 Mill. Mark. Ausgegeben werden 25½ Mill. Mk. Stammaktien, die von einer Bankengruppe zu 100 % übernommen werden. Den Aktionären wird ein Bezugsrecht auf 24½ Mill. Mk. zu 107 % im Verhältnis von 1 : 1 gewährt. Die restlichen 1 Mill. Mk. bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. Ferner werden 500 000 vinkulierte Namensvorzugsaktien zu je 200 Mk., die mit 6 % kumulativer Dividende mit fünffachem Stimmrecht ausgestattet sind, an die Mitglieder der Verwaltung begeben. Beide Aktiengattungen sind ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigt. (3192)

Chemische Fabrik J. E. Devrient Aktiengesellschaft in Zwickau. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 15 % fest und wählte einen Verwaltungsausschuß, bestehend aus den Herren Heinrich von Hochstedter, Fritz Schneider und Julius Frölich. (3233)

Norddeutsche Acetylenwerke A.-G. in Hamburg. Die Verwaltung beschloß, das Aktienkapital um 7 000 000 Mk. auf 9 250 000 Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen zum Kurse von 115 % ausgegeben werden. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, die Firma in „Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. in Hamburg" abzuändern. (3245)

Mimosa Akt.-Ges. in Dresden. In der Generalversammlung wurde das Rechnungswerk für 1921 sowie die Entlastung der Verwaltungsorgane einstimmig genehmigt und beschlossen, eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 24 % auf die Stammaktien zur Ausschüttung zu bringen, dagegen die in der Gewinnverteilung vorgesehenen Rückstellungen für Gratifikationen der Arbeiter wegen des bei der Gesellschaft ausgebrochenen Streiks nicht zur Verteilung zu bringen, sondern auf neue Rechnung vorzutragen, um teilweise Deckung für Streikschäden zu erhalten. Die Versammlung erhob ferner den Vorschlag der Verwaltung, das Grundkapital um 3 Mill. Mk. auf 11 Mill. Mk. zu erhöhen, widerspruchslos zum Beschluß. Die neuen Aktien sollen an das Bankhaus Gebrüder Arnhold zum Kurse von 100 % mit der Verpflichtung begeben werden, davon 2 334 000 Mk. den alten Aktionären im Verhältnis von 3 : 1 zum Bezuge anzubieten. Auf diese den Aktionären zufließenden Aktien sollen vorläufig 30 % eingezahlt werden, die seitens der Gesellschaft aus dem neu geschaffenen Einzahlungskonto für neue Aktien gedeckt werden. Die restlichen 660 000 Mk. neuen Aktien sollen für die Gesellschaft bestmöglichst verwertet werden. Nach Mitteilung der Verwaltung war der Geschäftsgang im ersten Vierteljahr außerordentlich stark. Der Umsatz war nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach wesentlich höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Seit Ende März befinden sich die Arbeiter des Werks im Streik, doch sind aussichtsreiche Verhandlungen zu dessen Beendigung im Gange. (3200)

Jos. Therstappen, Dachpappenfabrik, Teerwerk und Baubedarf, A.-G. in Düsseldorf. Diese Gesellschaft wurde mit 3,5 Mill. Mk. errichtet, darunter 200 000 Mk. 5 proz. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Sämtliche Aktien werden zum Nennwert ausgegeben. Außerdem haben die Gründer folgendes Aufgeld zu zahlen: Therstappen, Lampert, Feldsieper, Simon und L. Poensgen & Co. (letztere Firma von 500 der von ihr übernommenen Aktien) je 10 % des Nennwertes der von ihnen übernommenen Aktien, die letztgenannte Firma von 900 weiteren von ihr übernommenen Aktien 30 % und von dem Reste 35 % des Nennwerts der Aktien. (3206)

Odisalla-Aktiengesellschaft, Fabrik für medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Bedarf in Berlin. Dem Bericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1921, das nur 4 Monate umfaßt, entnehmen wir folgendes: „Wir können feststellen, daß es gelungen ist, trotz vieler und großer Schwierigkeiten dieses kurze Geschäftsjahr gewinnreich zu gestalten, und es liegt begründete Aussicht vor, wenn wir im neuen Jahr noch mehr wie bisher auf die Unterstützung der ärztlichen Aktionäre rechnen können, daß auch das neue Geschäftsjahr zufriedenstellend verläuft. Es darf dabei naturgemäß nicht außer acht gelassen werden, daß die ganz enorme Entwertung der Mark und die damit verbundene Erhöhung aller Unkosten einen quantitativ wesentlich größeren Umsatz als bisher verlangt, zu dessen Erzielung unsere nur kleinen Mittel angemessen erhöht werden müssen. Es verbleibt ein Reingewinn

Digitized by Google

von 73 213 Mk. Aus ihm erhalten 600 000 Mk. Kapital 5 % Dividende mit 30 000 Mk., also für ein volles Jahr, obwohl die Gesellschaft erst 4 Monate besteht. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte die Jahresrechnung für das erste Geschäftsjahr 1921, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 5 % fest. Ferner beschloß die Versammlung, das Grundkapital um 1 750 000 Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar 1922 an der Dividende teil und werden, namens eines Konsortiums von der Bankfirma Kochmann, Zeidler & Co., zu 120 % übernommen mit der Verpflichtung, 1,2 Mill. Mk. den Besitzern alter Aktien zum Kurse von 130 % in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf eine alte zwei neue Aktien entfallen. Die nicht zum Bezuge angebotenen 550 000 Mk. neue Aktien sollen zur Angliederung einer chemischen Fabrik verwendet werden. (3203)

Fabrik ätherischer Oele Rudolf Lauche in Leipzig. Die Firma ist in den Konzern der Bayerischen Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Nürnberg einbezogen und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Gleichzeitig sind die Chemischen Werke Thansau Akt.-Ges. in Thansau in Oberbayern neu gegründet worden, die in großem Maßstabe die Fabrikation und die Verarbeitung von ätherischen Aromastoffen aufnehmen. Der Vertrieb der Thansauer Erzeugnisse geschieht durch die Rudolf Lauche Akt.-Ges. in Leipzig. (3251)

Dünger-Handels-Gesellschaft Akt.-Ges. in Dresden. Die ordentliche Generalversammlung setzte die sofort zahlbare Dividende auf 7 % für die Vorzugsaktien und 20 % für die Stammaktien fest. Ferner beschloß sie, das Stimmrecht der Vorzugsaktien auf das Zehnfache zu erhöhen und erhob den Vorschlag der Verwaltung auf Neuausgabe von 6 Mill. Mk. Stammaktien und 250 000 Mk. Vorzugsaktien einstimmig zum Beschluß. Die neuen Stammaktien werden den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis 1 : 1 zum Kurse von 170 % zum Bezuge angeboten. Nach Mitteilung der Verwaltung haben im neuen Jahre die Umsätze bereits eine Höhe von 41 Mill. Mk. erreicht gegen 50 Mill. Mk. des ganzen verflossenen Geschäftsjahres 1921. (3230)

Chemische Werke Grenzach A.-G. in Grenzach. Die Generalversammlung beschloß, aus dem Reingewinn von 652 918 Mark (i. V. 397 718 Mk.) eine Dividende von 20 % zu verteilen und 46 918 Mk. (21 946 Mk.) vorzutragen. Kommerzienrat Theodor Frank ist mit Rücksicht auf seinen Eintritt in die Disconto-Gesellschaft aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An seiner Stelle wurde Herr Willi Wolff von der Süddeutschen Disconto A.-G., Filiale Freiburg, neu in den Aufsichtsrat gewählt und zum Vorsitzenden bestellt. Der Geschäftsgang im ersten Quartal wurde als befriedigend bezeichnet. (3202)

Trapp & Münch Akt.-Ges. in Friedberg in Hessen. Die Generalversammlung setzte in glatter Erledigung der Tagesordnung die sofort zahlbare Dividende auf 15 % fest. Nach Mitteilung der Verwaltung ist der Geschäftsgang im neuen Jahre bisher gut gewesen. Die Umsätze sind gegenüber dem Vorjahre nicht unwesentlich gestiegen. (3201)

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München. Die Generalversammlung beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 15 % für die Stammaktien und 9 % für die Vorzugsaktien, sowie ferner die Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 Mk. auf 2 700 000 Mk. durch Ausgabe von 1500 Stück auf den Inhaber lautende, ab 1. Januar d. J. dividendenberechtigte Stammaktien über je 1000 Mk. Von diesen 1 500 000 Mk. Aktien werden 1 000 000 Mk. zum Kurse von 130 % und 500 000 Mk. zum Kurse von 150 % ausgegeben und sofort in voller Höhe bar einbezahlt. Die Bayerische Disconto- & Wechsel-Bank, A.-G., Nürnberg, übernimmt hiervon 1 000 000 Mk. mit der Verpflichtung, sie den alten Stammaktionären im Verhältnis von 1 : 1 zum Kurse von 140 % anzubieten, sowie die weiteren 500 000 Mk. namens eines Konsortiums zur besten Verwertung. Die Lage der Gesellschaft wird als günstig bezeichnet. (3190)

Bronzefarbenwerke vormals Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg. Die ordentliche Generalversammlung, in der sechs Aktionäre 1410 Stimmen vertraten, genehmigte den Abschluß und die Regularien und setzte die Dividende für die Vorzugsaktien auf 6 % und für die Stammaktien auf 20 % (12 %) fest. Die satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden wiedergewählt. (3234)

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau). Die Bilanz für 1921 schließt mit einem Reingewinn einschl. Vortrag von 2 418 112 Mk. (i. V. 1 686 045 Mark) ab. Der Aufsichtsrat beschloß, eine Dividende von 30 % (i. V. 20 %) vorzuschlagen; die Vorzugsaktien erhalten die ihnen statutarisch zustehenden 6 %. (G.-V. 13. Mai.) (3209)

Wilhelm Kathe, Drogen-Export und Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate in Halle (Saale). Die Generalversammlung setzte für das erste Geschäftsjahr die Dividende auf 20 % fest. Ferner wurde beschlossen, das Aktienkapital von 4 auf 9 Mill. Mk. zu erhöhen, wobei die jungen Aktien den Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu 107½ % angeboten werden. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurden als günstig bezeichnet. Die Firma besitzt sehr große Aufträge, namentlich aus dem Auslande. (3208)

Aus dem Handelsregister.

(24. April bis 29. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G. in Probsteierhagen (1500).
Chem. Laboratorium Dr. Schwenzer, G. m. b. H., Düsseldorf (60).
Chem. Fabrik Badenia, G. m. b. H., Zweigniederlassung Mannheim, als Zweigniederlassung der Fa. Chem. Fabrik Badenia, G. m. b. H., in Berlin (1200).
Orgacid Chem. Fabrik G. m. b. H. u. Co. in Berlin-Cöpenick.
Dtsch. Härte-Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).
Veltener chemische Werke A.-G., Berlin (1000).
Laboratorium für chemisch-technische Produkte G. m. b. H., Leipzig-Lindenau, Josefstraße 20 (50).
Mitteldeutsche Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Niederlassung Leipzig, in Leipzig-Stötteritz, Ferdinand-Jost-Straße 23 a (100).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

„Alsawa" Fabrik chem.-pharm. Präparate, Inhaber Karl Schindler, Berlin, lautet jetzt: „Alsawa", Fabr. chem.-pharm. Präparate, Inhaber Erich Zimmermann.
Chem. Fabrik Emden A.-G. in Emden ist in Chem. Fabrik Dr. H. Sander & Co. A.-G. geändert.
Chemische Werke und Industrie-Laboratorium Dr. Ferdinand Ringer G. m. b. H. in Hirschberg/Schl. — aufgelöst. (3262)

Versammlungskalender.

9. Mai: Holzverkohlungs-Industrie A.-G, Konstanz, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Konstanz in den Geschäftsräumen der Fa., Reichenaustr. 15.
13. „ A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin, 49. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO. 36, Jordanstraße 1 (Ecke Lohmühlenstraße).
Chem. Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont u. Cie., Winkel (Rheingau), 35. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude zu Wiesbaden, Mainzer Str. 25.
15. „ Chem. Fabrik von Heyden A.-G., 23. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, Dresdner Bank, Dresden, König-Johann-Str. 3. (3263)

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Opium-Verteilungsstelle.

Mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab übernimmt Herr Dr. Gallas die Leitung unserer Opium-Verteilungsstelle (Berlin W 10, Lützowufer 2). Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen. (3273)

Außenhandelstelle Chemie

Infolge der Zündholz-Knappheit werden vom 1. Mai 1922 ab Ausfuhrbewilligungen für Koffer-Zündhölzer, Westentaschen-Zündhölzer und sonstige Ersatz-Zündhölzer nicht mehr erteilt. (3250)

Unterausschuß „Tonerdesalze".

Der Ausfuhrmindestpreis für 18 proz. schwefelsaure Tonerde bei Lieferung nach Spanien bei Abnahme von mindestens 50 Tonnen ist herabgesetzt worden. Näheres durch Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Ma. (3191)

Unterausschuß „Lithopone".

Die Mindestpreise für Lithopone sind mit Wirkung vom 25. April d. J. erhöht worden. Näheres durch unsere Nebenstelle „Mineralfarben" (Mg). (3229)

Unterausschuß „Aetzkali".

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali fest und Aetzkalilauge sind, teilweise mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt worden. Die geänderten Preise können bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie", erfragt werden. (3261)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. April 1922	19. April 1922	21. April 1922	19. April 1922	29. April 1922	12. April 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	—	—	10—10½ c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% kg 0,50-0,55 G	—	80 % 15 čkr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	34—35 £	—	88/92% 44 Mk.	40 % 7 čkr.	90/92% 54 Kr.	100 lb. 5,75—6 $
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 710 Kr.	5,50 čkr.	—	100 lb. 3,60—3,65 $
Benzoesäure	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	Bleiberger 1020 Kr.	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 1300 Kr.	—	—	9⅝—12 c.
Borax	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	krist. 47 Mk.	crist. 10 čkr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	cryst. 39/40% lb. 6½-7d	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium	6,10—7 £	4,80—6,50 G	90/95 10,50 Mk.	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	35/37% 13-13,10 £	11—12 G	—	2,90 čkr.	—	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	30,10—32 £	32—40 G	43 Mk.	12,50 čkr.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	lb. 2,2—2,2½ s	kg 3,20—3,75 G	—	—	425 Kr.	45—46 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	250 Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. kg. 0,30-0,40 G	80% chem. rein 1350 Kr.	80 % 24 čkr.	—	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% vol. 72,10-75 £	—	40% 80 Mk.	30 % 18 čkr.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	4—6,25 G	krist. 82 Kr.	calc. 1,65 čkr.	calc. 8,50 Kr.	cryst. 100 lb. 0,85—1 $
Glycerin	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	—	(Dynamit) 140 Kr.	15½—16 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	28 Mk.	8,80 čkr.	44 Kr.	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ s	125—170 G	4100 Kr.	34 čkr.	—	26—26½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 4—4,3 s	—	—	49 čkr.	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	31—33 G	98/99 880 Kr.	8,50 čkr.	—	cryst. 100 lb. 5,50-5,60 $
Lithopone	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	30% Rotsiegel 770 Kr.	—	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	12,50—16 G	—	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	lb. 5½ d	60—62 G	—	—	80 Kr.	7½—7¾ c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 d	80—84 G	—	22 čkr.	125 Kr.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	1.5 43—45 £	45° kg 0,36 G	—	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	96/98 35 Mk.	—	96/98% 52,50 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10½d—1s	kg 1,30—2,60 G	—	45 čkr.	—	U. S. P. 25—26 c.
Salmiak	60—65 £	30—34 G	39 Mk.	—	96% 65 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	37 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 210 Kr.	22° 90 čkr.	—	100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 28,25 Mk.	4,65 čkr.	60/62% 36 Kr.	fused 60/62% 4⅜-4½ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 90 Kr.	—	100% 15 Kr.	66° t 17—17,50 $
Soda	—	9—11,50 G	krist. 90 Kr.	—	—	light 100 lb. 1,80—2 $
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	lb. 1,4—1,4½ s	kg 1,40—1,70 G	spieglig krist. 4100 Kr.	34 čkr.	—	30 c.

(3275)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu bezichen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 15. MAI 1922 | Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Mai 1922.

Die Berichte über Genua sprechen von einer „Krisenhausse". Von allen Seiten droht man mit dem Abbruch der Konferenz, aber gerade darum nimmt niemand diese Drohungen ernst, da sie doch nur den Zweck haben, die andere Partei zum Nachgeben zu bewegen. Die stärksten Trümpfe spielt die englische Presse aus. Die „Times" bringt eine Nachricht ihres Korrespondenten aus Genua, nach der Lloyd George Erklärungen abgegeben habe, die darauf hinausliefen, daß die Entente zwischen England und Frankreich zu Ende sei; Großbritannien betrachte sich als frei, andere Freundschaften zu suchen und zu pflegen. Nach der „Daily Mail" soll Lloyd George sogar schon den Zug bestellt haben, in dem er die Konferenz verläßt, wenn der Ausgleich mit Belgien nicht zustande kommt.

Aber das sind alles Gerüchte, die nicht ernst zu nehmen sind. Der englische Premierminister hat soeben erst vor amerikanischen und englischen Pressevertretern Auskunft auf eine größere Reihe von Fragen erteilt und sich dabei zu der Auffassung bekannt, daß ein vorzeitiger Abbruch der Konferenz unwahrscheinlich sei, weil sich für alle umstrittenen Fragen eine Verständigung finden ließe. Seine angebliche Aeußerung über das Ende der Entente sei eine geradezu tolle Erfindung. Daß im übrigen auch er, wie immer, bereit ist, dem französischen Standpunkt ein weites Stück entgegenzukommen, geht aus der Aeußerung hervor, er hoffe, daß es noch zu einer gemeinsamen Beratung der Signatarmächte des Friedensvertrages in Genua oder an einem anderen Orte kommen würde. Lloyd George „hofft" also nur; noch vor kurzem war diese Tagung des Obersten Rates eine Forderung, auf deren Erfüllung er unter keinen Umständen verzichten wollte. Man darf mit Fassung der weiteren Entwicklung der Dinge in Genua entgegensehen, ob Frankreich, ob Belgien, ob die Russen nachgeben oder nicht, die Heilsbotschaft, auf die Herr Reichskanzler Dr. Wirth wartet, wird für Deutschland aus Genua nicht kommen.

Eher hat es den Anschein, als ob sich in neuester Zeit unsere Aussichten auf die Beteiligung der Vereinigten Staaten an einer Deutschland zu gewährenden internationalen Anleihe etwas günstiger gestaltet haben. Nach der Meldung eines im allgemeinen zuverlässig orientierten englischen Blattes sollen die Regierungskreise in Washington die Durchführung einer deutschen Anleihe für möglich erklärt haben, falls die Schuldsumme Deutschlands endgültig festgesetzt und vernünftige Zahlungsbedingungen eingeräumt würden. Die amerikanische Finanzwelt sei übereinstimmend der Ansicht, daß der internationale Geldmarkt für eine derartige Transaktion gegenwärtig so gut vorbereitet sei, wie niemals seit dem Waffenstillstand. Die Nationen Europas sollten alle anderen Streitfragen zurückstellen und sich der Lösung dieser wichtigsten Aufgabe der ganzen Weltwirtschaft zuwenden.

Aehnliche Nachrichten bringt die „Chicago Tribune" aus Washington. Die amerikanische Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß Anleihen, wie sie die Morgangruppe erwäge, der geeignete Weg seien, den die amerikanische Unterstützung Europa gegenüber einschlagen müsse; die Regierung würde jeden erfolgversprechenden Plan einer Sanierung der deutschen Finanzen begrüßen. Das Blatt fügt hinzu, Morgan sei sich vollkommen klar darüber, daß eine Anleihe, welche lediglich die Reparationsverpflichtungen decke, nur den Erfolg hätte, daß die Vereinigten Staaten die finanziellen Forderungen Englands, Frankreichs und Belgiens an Deutschland erfüllten. Nach seiner Ansicht müsse, falls ausreichende Sicherheiten für den Zinsendienst gegeben würden, die Anleihe so hoch sein, daß sie auch eine Organisation von Handel und Industrie ermöglichte. Die letzten Worte lassen wohl nur die Auslegung zu, daß aus der Anleihe auch Rohstoffkredite zur Förderung der deutschen Produktion gewährt werden müßten.

Inzwischen haben, nachdem die eigentlichen Wirtschaftsverhandlungen der Konferenz in Genua vollkommen zum Stillstand gekommen sind, englische und italienische Sachverständige eingehende Beratungen über die an Deutschland zu gewährenden internationalen Anleihen geführt, über deren Ergebnisse ein Berliner Blatt jetzt Einzelheiten zu melden weiß. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die seit längerer Zeit bekannten Vorschläge des englischen Finanzkontrolleurs Blacket, die eine Teilung der deutschen Reparationsschuld in der Gesamthöhe von 110 Milliarden Goldmark in zwei Teile vorsieht, von denen der erstere in Höhe von 65 Milliarden nur für den Fall gefordert werden soll, daß die Vereinigten Staaten die Erfüllung der Ententeschulden fordern sollten. Von den übrigen 45 Milliarden hätte England 5 Milliarden durch Gewährung einer Anleihe zu übernehmen, während 40 Milliarden in Halbjahresraten nach dem Aufteilungsmodus von Spaa zu zahlen wären. Jedes an der Aufteilung beteiligte Land hätte das Recht, mit Deutschland Verträge auf Sachlieferungen abzuschließen. Inzwischen müßte eine internationale Anleihe von 30 Milliarden für Deutschland beschafft werden, aus der die deutsche Finanzverwaltung, von 1922 beginnend, vier Jahresraten von 3, 7 und je 10 Milliarden zu zahlen hätte. Der Plan sieht ferner eine sehr beträchtliche Verminderung der Besatzungskosten vor, wogegen Deutschland sichere Garantien für die Erfüllung seiner Verpflichtungen geben soll.

Ob eine große internationale Anleihe auf diesem oder einem anderen Wege Verwendung fände, ist nicht von entscheidender Bedeutung für die Lösung des Reparationsproblems. Falls sich tatsächlich das internationale Kapital für diesen Zweck in dem nötigen Umfange mobilisieren ließe, würde sich eine Regelung der Reparationszahlungen ohne Schwierigkeiten finden lassen. Es wäre dringend zu wünschen, daß man hierüber möglichst bald Klarheit gewinnen könnte, da die Frage selbstverständlich von sehr erheblichem Einfluß auf das Maß der Beanspruchung des deutschen Kapitalmarktes durch Abgaben und Anleihen ist.

Die Sozialisierungskommission, deren mit beträchtlichen Unkosten verbundenes Weiterbestehen im Reichstag von verschiedenen Seiten beanstandet worden ist, hat in einem vorläufigen Gutachten zur Frage der Stabilisierung des Geldwertes Stellung genommen. Was darin über die bisherige Entwicklung der deutschen Währung und über die Ursachen ihrer Verschlechterung gesagt ist, bietet nichts Neues. Auch darin hat bisher

Digitized by Google

unter den Wirtschaftspolitikern Uebereinstimmung bestanden, daß als erstes Ziel der Währungsreform das Festhalten einer unteren Grenze für den Markkurs und damit einer oberen Grenze für die Golddevisen in Frage kommt. Es werden dann die Schwierigkeiten der Erreichung dieses Zieles erörtert, die in dem ungünstigen Verhältnis zwischen Produktion und Konsum, in den Schädigungen einer zu weitgehenden Notenausgabe zur Balancierung des Reichshaushalts, in der starken Passivität unserer Zahlungsbilanz und in den Reparationslasten bestehen. Das Gutachten kommt zu der Schlußfolgerung, daß als zweckmäßigste Lösung für die Erleichterung der Reparationslasten die Gewährung einer internationalen Anleihe zur Bestreitung der fälligen Barzahlungen während der nächsten fünf Jahre in Betracht käme.

Daß mit diesem Gutachten die Sozialisierungskommission den Nachweis ihrer Unentbehrlichkeit erbracht hätte, wird man nicht gerade behaupten können. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß die Stellungnahme gerade dieses Gremiums auf die Entschließungen der für die Reparationsfrage in erster Linie zuständigen Staaten von Einfluß sein wird, da man dort alle Bestrebungen, die in dem Namen der Kommission zum Ausdruck kommen, grundsätzlich ablehnt.

Beachtenswerter als das Gutachten der Kommission selbst ist ein von dem Mitgliede Baltrusch erstattetes Zusatzgutachten. Es erblickt in einer internationalen Anleihe, welche lediglich die finanziellen Bedürfnisse unserer Kriegsgegner befriedigt, keine Lösung der Kernfrage. Abgesehen davon, daß die Wahrscheinlichkeit, eine internationale Anleihe auf dem Weltmarkt unterzubringen, sehr gering wäre, würde selbst bei ihrem Gelingen die hauptsächlichste Aufgabe, nämlich die Wiederherstellung der deutschen Kaufkraft bzw. die Aktivierung unserer Zahlungsbilanz keineswegs gelöst sein. Kredite, die nicht unmittelbar produktionsfördernde Wirkung haben, könnten dem erstrebten Ziel einer Stabilisierung des Geldwertes nicht dienlich sein. Internationale Anleihen hätten nur dann einen Wert, wenn sie für wirtschaftliche Produktionszwecke gegeben wurden, das heißt, wenn die durch den Kredit hervorgerufene Steigerung der Produktion g r ö ß e r wäre als die aus den Anleihen erwachsenden Verpflichtungen. Durch eine Mobilisierung der Reparationsschuld auf dem Wege einer Anleihe entstände weder für die Weltwirtschaft noch im besonderen für die deutsche Volkswirtschaft der mindeste Vorteil, weil die letztere lediglich eine starke Zinsbelastung erfahren würde. Diese Anschauungen Baltruschs decken sich mit den oben wiedergegebenen Ansichten Morgans, daß Deutschlands finanzielle Entlastung allein, ohne gleichzeitige Unterstützung seiner Produktionsfähigkeit, zu keiner Sanierung seiner Wirtschaft führen könne.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes für die deutsche Z w a n g s a n l e i h e ist inzwischen von der Finanzverwaltung dem Reichskabinett unterbreitet worden, um demnächst zur Vorlage im Reichstag zu gelangen. Mit wesentlichen Aenderungen des Entwurfs ist kaum zu rechnen, da man sich über die grundlegenden Fragen bereits im Steuerkompromiß geeinigt hat. Die „Frankfurter Zeitung" dürfte zutreffend unterrichtet sein, wenn sie meldet, daß der Veranlagung zur Zwangsanleihe das Vermögen zugrunde gelegt wird, welches am 1. Mai 1923 vermögenssteuerpflichtig ist. Stichtag für die Einschätzung wird der 31. Dezember 1922 werden. Da jedoch die zwingende Notwendigkeit besteht, bereits in dem laufenden Jahr einen möglichst großen Teil der Anleihe flüssig zu machen, sollen diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche nach ihrem Vermögensbestande zur Beteiligung an der Zwangsanleihe verpflichtet sind, auf Grund eigener Einschätzung Vorauszeichnungen übernehmen. Um eine möglichst zutreffende Voreinschätzung zu erzielen, ist die Erhebung einer besonderen Abgabe vorgesehen, falls die endgültige Veranlagung zur Zwangsanleihe die Vorauszeichnung um mehr als ein Drittel übersteigt. Die Freigrenze wird sich danach richten, ob das Einkommen der Zensiten überwiegend aus Kapitalbesitz oder aus beruflicher Tätigkeit gewonnen wird. Für reine Rentner dürfte sich die Freigrenze bis zu einem Vermögen von einer Million Mark erstrecken.

Als das Steuerkompromiß seinerzeit im Reichstag zustande kam, war die Verknappung des Geldmarktes, die inzwischen zu einer für die Industrie ernsten Frage geworden ist, noch kaum in die Erscheinung getreten. Der Reichstag wird also bei Beratung des Zwangsanleihegesetzes einer veränderten Wirtschaftslage gegenüberstehen, die bei den Entschließungen über die Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmungen an der Zwangsanleihe berücksichtigt werden muß. Man möge sich klar darüber sein, daß eine zu weit gehende Inanspruchnahme der durch enorme Produktionskostensteigerung verkümmerten und unter Einschränkung des Bankkredits leidenden Betriebsmittel zu schweren Störungen unserer gesamten Wirtschaft führen könnte.

Im Kapitalbedarf der Industrie ist eine Entlastung nicht zu verzeichnen. Die Zahlen für das erste Viertel des laufenden Jahres zeigen eine ganz außerordentliche Steigerung gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres. Vor allem zeigt der letzte Monat, für den eine Statistik vorliegt, der März, eine Zahl, welche die Summe der beiden voraufgehenden Monate noch übersteigt. Dabei deuten alle Anzeichen darauf hin, daß auch in nächster Zeit die Ansprüche an den Geldmarkt nicht geringer werden dürften. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bekannt und an dieser Stelle mehrfach erörtert. Man kann daher beim besten Willen nicht behaupten, daß unsere Industrie sich gegenwärtig in einer Lage befindet, die eine starke Inanspruchnahme mit Zwangsanleihe möglich erscheinen läßt.

Daß die Unsicherheit der gegenwärtigen politischen Lage, die durch die ununterbrochene Krisenstimmung in Genua hervorgerufen ist, auf den Gang unserer Wirtschaft ihren Einfluß ausübt, läßt sich aus Berichten über die Lage verschiedener Industrien erkennen. Das Schwanken zwischen Hoffnung auf eine Besserung der Valuta durch internationale Kredite und Furcht vor einem neuen rapiden Währungssturz durch das Scheitern dieser Aussichten hat in der Industrie zu einer Einschränkung in der Erteilung neuer Aufträge geführt, die darauf zurückzuführen sein dürfte, daß in den Kreisen der Verbraucher mit der Möglichkeit von Preissenkungen gerechnet wird. Zwar sind die Betriebe der meisten Gewerbe zurzeit noch voll beschäftigt, soweit es die knappe Kohlenversorgung zuläßt, indessen würde, falls die Zurückhaltung der Käufer anhält, in absehbarer Zeit mit einer abflauenden Konjunktur zu rechnen sein.
(3350)

Vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol.

Rundverfügung des Reichsfinanzministers zu einzelnen Vorschriften des Gesetzes.

Im Reichszollblatt vom 25. April d. J. werden vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 bekanntgemacht; der Erlaß endgültiger Ausführungsvorschriften ist dem Reichsrat vorbehalten. Ihre Fertigstellung dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Hauptteil der Ausführungsbestimmungen bezieht sich auf § 92 Abs. 2 des Gesetzes, welcher lautet:

Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht o d e r u n t e r s t ä n d i g e r a m t l i c h e r U e b e r w a c h u n g v e r a r b e i t e t w i r d. Diese ermäßig-

Digitized by Google

ten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800,— Mk. enthalten.

Diese Ueberwachungsvorschrift hat folgende Entstehungsgeschichte: Der Regierungsentwurf für das Branntweinmonopolgesetz enthielt keinen derartigen Vorschlag, es wurde an der bisherigen Buchkontrolle festgehalten. Im Reichstagsausschuß kam zur Sprache, daß in zahlreichen Fällen mit dem zu ermäßigten Preisen für industrielle Zwecke überlassenen Branntwein eine mißbräuchliche Verwendung stattfände, indem er zu Trinkzwecken verarbeitet würde. Daraufhin beseitigte der Ausschuß den Absatz 2 im § 92, so daß eine Abgabe von Branntwein für industrielle Zwecke nicht mehr stattgefunden hätte. Der Ausschuß hat sich dann überzeugen lassen, daß dadurch eine schwere Schädigung besonders unserer pharmazeutischen, kosmetischen und Parfümerie-Industrie entstehen würde, deren Wettbewerbsfähigkeit im Auslande untergraben wäre. Daraufhin wurde Absatz 2 des § 92 nach den Vorschlägen des Entwurfs wiederhergestellt unter Einfügung der Kontrollvorschrift.

In den Paragraphen 6—17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen sind nun die näheren Anordnungen über die Kontrolle der Verwendung des zu ermäßigten Preisen abgegebenen Branntweins enthalten; sie lauten:

§ 6.

Zu § 92 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Verwendung von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreise nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 ist auf die in dieser Vorschrift angegebenen Zwecke beschränkt. Zu anderen als den angegebenen Zwecken, z. B. zur Vornahme chemischer Untersuchungen, zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., darf der zum ermäßigten Verkaufpreise nach § 92 Abs. 2 bezogene Branntwein nicht verwendet werden. Insbesondere ist auch ausgeschlossen die Verwendung zur Herstellung solcher Erzeugnisse, die vorwiegend als zu Genußzwecken bestimmt anzusehen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsmonopolamt.

§ 7.

Eine Verwendung zur Herstellung von Heilmitteln im Sinne des § 92 Abs. 2 liegt nur vor, wenn aus dem Branntwein Erzeugnisse hergestellt werden, die zu Heilzwecken bestimmt sind. Es ist unzulässig, den zum ermäßigten Verkaufpreise nach § 92 Abs. 2 bezogenen Branntwein in unverarbeitetem Zustande zu Heilzwecken, z. B. zu Einreibungen, Waschungen, Spülungen oder auch zur Reinigung von ärztlichen Instrumenten usw. zu verwenden.

Geheimmittel dürfen aus dem zum ermäßigten Preis abgegebenen Branntwein nicht hergestellt werden.

Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem Branntwein nur in der in diesem Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden.

§ 8.

Als Riech- und Schönheitsmittel, zu deren Herstellung Branntwein zum ermäßigten Verkaufpreis abgegeben werden darf, sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),
2. kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel,
3. Kopf-, Mund- und Zahnwässer,
4. wohlriechende, oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer.

§ 9.

Als Essenzen, zu deren Herstellung Branntwein zum ermäßigten Verkaufpreis abgegeben werden darf, sind nur solche Erzeugnisse anzusehen, die lediglich zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren verwendet werden können. Für Essenzen, die außer zu diesen Zwecken auch noch zur Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen Nahrungs- und Genußmitteln verwendbar sind, ist die Abgabe von Branntwein zum ermäßigten Verkaufpreis unzulässig. Das Reichsmonopolamt wird jedoch ermächtigt, auch für solche Essenzen den Bezug von Branntwein zum ermäßigten Verkaufpreis ausnahmsweise zuzulassen, wenn nicht nur die Verarbeitung des Branntweins zur Essenz, sondern auch die Weiterverarbeitung der Essenz zu alkoholfreien Getränken amtlich überwacht wird.

§ 10.

Wer Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln oder Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zum ermäßigten Verkaufpreis erstmals beziehen will, hat die Genehmigung hierzu bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem der Branntwein verwendet werden soll (Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters),
2. den Verwendungszweck des Branntweins unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse,
3. nähere Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind,
4. eine Erklärung, ob der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll; im letzteren Falle ist auch der Zusatzstoff und das für erforderlich erachtete Mengenverhältnis anzugeben,
5. nähere Angaben, in welchen Räumen des Betriebes der Branntwein gelagert und verarbeitet wird und wo die fertigen Erzeugnisse lagern.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Inhabern von Betrieben ob, die bisher schon preisbegünstigten Branntwein zu den in Frage kommenden Zwecken verarbeitet haben und den Betrieb nach dem 30. April 1922 fortsetzen wollen.

Das Hauptzollamt hat zu prüfen, ob in dem Betrieb alle Einrichtungen getroffen sind, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gewährleisten. Zu diesem Zwecke kann es weitere Aufschlüsse verlangen; insbesondere ist es auch berechtigt, Proben der herzustellenden Erzeugnisse und gegebenenfalls auch der Zusatzstoffe in angemessenen Mengen zur Prüfung einzufordern. Die Proben sind vom Antragsteller unentgeltlich zu liefern.

Sollen andere Erzeugnisse, als in dem ursprünglichen Antrag angegeben, hergestellt werden oder sollen die in dem ursprünglichen Antrag angegebenen Erzeugnisse eine andere Zusammensetzung erhalten oder sind sonstige Veränderungen in der Verarbeitung des Branntweins beabsichtigt, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

Ueber die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptzollamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 11.

Ueber den Antrag (§ 10) wird vom Hauptzollamt ein schriftlicher Bescheid erteilt. Im Falle der Genehmigung muß der Bescheid die genaue Angabe enthalten, zu welchen Zwecken der Branntwein verwendet werden soll. An bestimmte Jahres-, oder Monatsbezugsmengen (Kontingente) ist die Verwendung von Branntwein zu dem genehmigten Zwecke nicht gebunden.

§ 12.

Bei der erstmaligen Bestellung von Branntwein zum ermäßigten Verkaufpreis ist der genehmigende Bescheid des Hauptzollamts (§ 11) der Reichsmonopolverwaltung vorzulegen.

Die Reichsmonopolverwaltung liefert den Branntwein mit Begleitschein nach den Vorschriften der Branntweinversendungsordnung.

Bei der Schlußabfertigung muß der Branntwein entweder sofort zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung weiterverarbeitet werden. Soweit die Unbrauchbarmachung oder Weiterverarbeitung nicht sofort stattfindet, muß der Branntwein steuersicher gelagert werden.

§ 13.

Das Reichsmonopolamt bestimmt, mit welchen Zusatzstoffen und Mengen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Es veröffentlicht diese Bestimmungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich, soweit sie für einen größeren Kreis von Beziehern von Bedeutung sind.

Das Reichsmonopolamt kann anordnen, daß Erzeugnisse, aus denen ohne besondere Schwierigkeiten durch Abtrieb reiner Branntwein erhalten werden kann oder die ihrer Zusammensetzung nach als Ersatz für Trinkbranntwein oder als Zusatz bei der Herstellung von Trinkbranntwein Verwendung finden können, mit Zusatzstoffen, die eine derartige Verwendung unmöglich machen oder erschweren, auch dann versetzt werden müssen, wenn die Herstellung der Erzeugnisse unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Digitized by Google

Die vom Reichsmonopolamt bestimmten Zusatzmengen stellen Mindestmengen dar. Das Hauptzollamt kann die Zusatzmengen auf Antrag erhöhen.

Auf die Unbrauchbarmachung finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 25 der Branntweinvergällungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die ständige amtliche Ueberwachung ist in der Weise auszuführen, daß die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Ueberwachung nicht ersetzt werden. Für die Dauer der Arbeitsunterbrechungen muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß der Branntwein, soweit er noch nicht genügend weiterverarbeitet ist, mißbräuchlich verwendet wird. Von welchem Zeitpunkt an angenommen werden kann, daß die anderweite Verwendung des Branntweins nicht mehr lohnend ist, ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Reichsmonopolamte zu entscheiden.

Für die amtliche Ueberwachung sind Gebühren nach Maßgabe der §§ 31 ff. der Grundbestimmungen zu erheben.

§ 15.

Branntwein, der noch vor dem 1. Mai 1922 nach Maßgabe der bisherigen Freigabebestimmungen geliefert worden ist, darf auch nach dem 1. Mai noch unter den bisherigen Ueberwachungsbedingungen verarbeitet werden. Bis längstens 31. Juli 1922 müssen jedoch diese Mengen vollständig aufgearbeitet sein. Etwa am 1. August 1922 noch vorhandene unverarbeitete Mengen sind nach Vorschrift des § 92 Abs. 2 unter Ueberwachung zu nehmen. Das Hauptzollamt kann den Branntwein auch schon vorher dieser Ueberwachung unterstellen.

Ausnahmsweise dürfen Betriebe, die die nach § 92 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen noch nicht durchführen konnten, den für den Monat Mai 1922 unbedingt notwendigen Bedarf an Branntwein auch nach dem 30. April 1922 noch beziehen und unter den bisherigen Ueberwachungsvorschriften verarbeiten. Beim Bezuge dieses Branntweins ist der Reichsmonopolverwaltung eine Bescheinigung des zuständigen Hauptzollamts darüber vorzulegen, daß Antrag auf Durchführung der nach § 92 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen gestellt ist und daß diese Maßnahmen nach Ansicht des Hauptzollamts in dem Betriebe durchführbar sind. In der Bescheinigung ist auch die für die Weiterführung des Betriebes im Monat Mai 1922 unbedingt notwendige Branntweinmenge anzugeben.

§ 16.

Das Hauptzollamt kann Betriebe, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, abgesehen von der Einleitung des Strafverfahrens, von dem Bezuge von Branntwein zum ermäßigten Verkaufpreis ausschließen. Ueber Beschwerden entscheidet das Reichsmonopolamt.

Die Rundverfügung des Reichsfinanzministers an die Finanzämter, welche die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ergänzt, enthält zu § 92 Abs. 2 folgende Ausführungen:

Zu § 92 Abs. 2 des Gesetzes und §§ 16 bis 17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen.

Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 4. April 1922 II st 2550.

In allen Zweifelsfragen, die beim Vollzuge der Vorschrift des § 92 Abs. 2 sich ergeben, ist Entscheidung des Reichsmonopolamts herbeizuführen. Die nach § 43 der Vergällungsordnung angeordneten Mitteilungen an das Reichsmonopolamt haben sich auch auf die Verwendung von Branntwein zu den in § 92 Abs. 2 des Gesetzes angegebenen Zwecken zu erstrecken.

Daß die Erzeugnisse nur nach der angegebenen Zusammensetzung (§ 10 der vorl. Ausf.-Best.) hergestellt werden, ist von Zeit zu Zeit durch unvermutete Entnahme von Stichproben zu prüfen. Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, ob die Zusammensetzung der Erzeugnisse nicht in einer Weise verändert worden ist, daß sie als vorwiegend zu Genußzwecken bestimmt angesehen werden müssen.

Welche Mittel als Geheimmittel (§ 7 der vorl. Ausf.-Best.) anzusehen sind, bemißt sich nach Nr. 389 des Zolltarifs und § 15 II Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) sowie nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Teil III 105 der Anleitung für die Zollabfertigung und § 62 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 937). Im Zweifelsfall ist vom Hersteller eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (Abt. für Umsatzsteuer) darüber zu fordern, daß das Erzeugnis der erhöhten Umsatzsteuer für Geheimmittel nicht unterliegt.

Im übrigen können bis auf weiteres diejenigen Heilmittel, zu deren Herstellung bisher Branntwein auf Grund der vom Reichsmonopolamt erlassenen Freigabebestimmungen (Rundschreiben dieses Amts vom 25. Oktober 1920 IIa 9930 — R. Zllbl. S. 505) freigegeben werden durfte, auch weiterhin als Heilmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 angesehen werden.

Diese Vorschriften bedeuten eine ganz außerordentliche Belästigung derjenigen Industrien, welche Branntwein zu ermäßigten Preisen verarbeiten. Ein ganzes Heer von Beamten wird erforderlich sein, um diese Vorschriften zu erfüllen. Denn der Kontrollbeamte soll nach § 14 der Ausführungsbestimmungen die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen solange beaufsichtigen, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zweck nicht mehr lohnend ist. Daß hierin, besonders für solche Betriebe, in denen nicht eine ständige Verarbeitung von Branntwein stattfindet, eine empfindliche Behinderung liegt, ist ohne weiteres klar, denn die Branntweinverarbeitung darf in jedem Fall erst begonnen werden, wenn der Kontrollbeamte zur Stelle ist.

Wie wir von unterrichteter Seite hören, schweben über die Durchführung dieser Kontrolle bei einzelnen Industriezweigen noch Erörterungen mit dem Reichsfinanzministerium. Für die pharmazeutische Industrie wird auch das Reichsgesundheitsamt gutachtlich gehört werden. Was die Kosten der Kontrolle betrifft, die der Industrie zur Last fallen, so rechnet die Finanzverwaltung mit einer Entschädigung seitens der Betriebe in Höhe von 2,50 Mk. für jede Stunde, welche der Kontrollbeamte zum Zwecke der Beaufsichtigung in dem Betriebe zubringt. r. (3299)

Industrie und Handel im April d. J.

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im April dem Handelsministerium erstattet haben, spiegeln den starken Einfluß wider, welchen die Verhandlungen in Genua mit ihren wechselnden Aussichten auf das deutsche Wirtschaftsleben ausüben. Jede Besserung der Mark führte an den Effektenbörsen zu scharfen Kursrückgängen, zumal da die starke Anspannung des Geldmarkts durch den Kreditbedarf des Reiches sowie durch Handel und Industrie in gleicher Richtung wirkte. Aus diesen Gründen wurden die Effektenmärkte auch durch Verschlechterungen der Markbewertung nicht wie früher belebt. Augenfällig war die Wirkung der Markverbesserung auch im Einzelhandel. Nach anfangs lebhaftem Umsatz setzte hier ein starker Rückgang des Geschäftes ein. Besonders auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels kam es infolge starker Zurückhaltung des Verbrauches zu beträchtlichen Preisabschwächungen, während vielfach, insbesondere bei Industrieartikeln, für die Preiskonventionen bestehen, die Preise noch weiter erhöht wurden. Da Industrielle und Großhändler außerdem gegen Monatsende, als der Umsatz des Einzelhandels schon stark zurückgegangen war, zu verschärften Ablieferungen an diesen schritten, sah sich der Einzelhandel zum Teil vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt. Auch in die Industrie wurde durch Genua Unsicherheit getragen. In manchen Geschäftszweigen verminderte die Möglichkeit einer Aenderung in der Weltlage den Eingang neuer Aufträge, und Preiserhöhungen, die durch Unkostensteigerungen nahegelegt waren, unterblieben. Die Unkostensteigerung, insbesondere die neuerliche Lohnumwälzung, haben auch den Geldbedarf der Industrie außerordentlich angespannt und das Rentabilitätsverhältnis stark beeinflußt. Gleichwohl bot aber die Industrie im April noch das Bild angespanntesten Geschäftsganges, der durch beträchtliche Verbesserung des Eisenbahnverkehrs und durch

Digitized by Google

günstigen Wasserstand erleichtert wurde. In einzelnen Geschäftszweigen wurde ein starker Mangel an Facharbeitern fühlbar, zumal da das Baugewerbe aus anderen Geschäftszweigen Arbeiter an sich zog.

Chemische Industrie.

Die Indutrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war ausreichend beschäftigt. Der Umsatz in Farbstoffen im Inlande wird gegenüber dem Vormonat wesentlich geringer sein, da die Verbraucher in Erwartung der kommenden Preiserhöhungen ihren vorläufigen Bedarf schon früher gedeckt hatten und mit der Erteilung neuer Aufträge zunächst noch zurückhalten. Im Ausland stößt der Absatz von Farbstoffen nach wie vor auf starken ausländischen Wettbewerb. Gleichwohl sind in einigen europäischen Ländern, z. B. in den österreichischen Nachfolgestaaten, die Umsatzziffern etwas gestiegen; in den nordischen Ländern haben sie sich etwa auf der Höhe des Vormonats gehalten. Dagegen ist in verschiedenen anderen Ländern, vor allem in Holland und Belgien, der Absatz wesentlich zurückgegangen, jedoch nicht im Wettbewerb gegen die ausländische Farbstoffindustrie, sondern gegen wilde Farbstoffhändler, die ihre Vorräte in Deutschland aufkaufen und in großen Mengen auf irgendeine Weise über die Grenze schaffen. In Bulgarien ist am 11. April ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, dessen Sätze für Farbstoffe gegenüber den früheren Sätzen erhöht worden sind. In gleicher Weise wird der Absatz von Farbstoffen in Griechenland ungünstig beeinflußt durch eine weitere Erhöhung der für die deutschen Erzeugnisse bereits sehr ungünstigen Zollsätze. In den überseeischen Ländern gestalteten sich die Absatzverhältnisse im allgemeinen befriedigend. In Ostasien macht sich neben dem amerikanischen besonders der energisch arbeitende schweizerische Wettbewerb bemerkbar, der an die Stelle des fast ganz verschwundenen japanischen Wettbewerbs getreten ist. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war im Monat April durchweg befriedigend, so daß mit einer geringen Zunahme der Umsatzziffern gerechnet wird. Die Verkäufe sowohl im Inland als auch im Ausland wickelten sich in zufriedenstellender Weise ab, ausgenommen in denjenigen Ländern, wie Frankreich, England, Vereinigten Staaten usw., in denen durch Einfuhrverbote, Zollmaßnahmen usw. der Abschluß nennenswerter Geschäfte unmöglich gemacht ist. Die Rohstoffversorgung wurde weiterhin durch die Knappheit an Rohstoffen stark beeinträchtigt. Insbesondere konnte Soda nur zu einem Teil des notwendigen Bedarfs beschafft werden. Auch der Mangel an Benzol machte sich unangenehm bemerkbar. Von der am 1. April erfolgten Aufhebung der Benzolbewirtschaftung wird erwartet, daß eine Besserung in der Benzolversorgung eintritt. Die Beschaffung von Salz genügte im allgemeinen, wurde jedoch dadurch, daß den Lieferwerken in Mitteldeutschland nicht genügend Waggons gestellt wurden, wesentlich gehemmt. Brennstoffe, Schwefelkies, Schwerspat, Anhydrit u. a. Rohstoffe gingen einigermaßen regelmäßig ein, wenn auch von einer reichlichen Versorgung noch nicht gesprochen werden kann. Ein wesentlicher Anteil an der Besserung in der Heranschaffung der Rohstoffe entfällt auf die Binnenschiffahrt, die sich wieder stark belebt hat, nachdem der Rhein schon seit längerer Zeit gutes Fahrwasser führt. Den höheren Rohstoffpreisen, Arbeitslöhnen und Gehältern entsprechend sind auch die Gestehungskosten fortgesetzt gestiegen. Infolgedessen war eine Erhöhung der Farbstoffpreise nicht zu umgehen. Von einer Erhöhung der Inlandspreise für pharmazeutische Erzeugnisse ist jedoch, soweit es möglich war, bisher noch Abstand genommen worden. Nur für einzelne Erzeugnisse, bei denen die Steigerung der Gestehungskosten besonders stark in die Erscheinung trat, mußten die Preise heraufgesetzt werden. Neue Aufträge gehen in normalem Umfange ein (Solingen).

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen war im Monat März lebhafter als im April. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage, das Schwanken und besonders in der zweiten Hälfte des Monats das starke Sinken des Dollarkurses legte den Abnehmern Zurückhaltung auf. Die Nachfrage aus dem Auslande blieb dagegen weiterhin lebhaft. Besonders in den Randstaaten scheint man große Hoffnungen auf die Zukunft des Handels mit Rußland zu setzen. Die Produktion der Fabriken war voll in Anspruch genommen, hatte jedoch stark unter dem Mangel einzelner Rohstoffe, vor allem kalzinierter Soda, und von Verpackungsmaterial (Eisenfässer und Glasballons) zu leiden. Die Wagengestellung auf der Eisenbahn war nicht immer zufriedenstellend, die Reisedauer mancher Transporte war oft unnötig lang. Die Kohlenversorgung hat sich gegen den Vormonat nicht gebessert. Die hohen Preise der ausländischen Rohstoffe und die weitere Heraufsetzung der Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter brachte in einigen chemischen Artikeln Preissteigerungen mit sich (Berlin).

Die Versorgung mit Brennstoffen war nicht ausreichend. Die Qualität der Kohle läßt außerordentlich zu wünschen übrig. Spezialanforderungen werden in viel zu geringem Umfange berücksichtigt, Koks wird teilweise überhaupt nicht, teilweise in gänzlich unzureichender Menge geliefert. Die Versorgung mit Rohstoffen war mit Ausnahme der Soda ausreichend. Der Eingang an Aufträgen kann als ausreichend, teilweise als gut bezeichnet werden. Der inländische Absatz ist im allgemeinen befriedigend. Die größte Konkurrenz im Auslande sind deutsche Erzeugnisse, die auf unerklärliche Weise im Auslande unter Ausfuhrmindestpreisen angeboten werden (Wiesbaden). (3279)

Der Arbeitsmarkt im März 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im März d. J.:

Der Arbeitsmarkt zeigte im Berichtsmonat nach den übereinstimmenden Meldungen eine günstige Gestaltung. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Wiederkehr einer sich alle Jahre wiederholenden Erscheinung. Soweit die im Nachfolgenden wiedergegebenen Zahlen einen Schluß gestatten, war es weniger die Industrie, deren Beschäftigung sich besserte, als vielmehr die Landwirtschaft, die im Zusammenhang mit der Frühjahrsbestellung vermehrten Bedarf an Arbeitskräften zeigte, und vor allem das Baugewerbe, in dem der allmähliche Abbau der Mietspreisbeschränkungen und die Notwendigkeit der nach langem Zuwarten nachgerade unaufschiebbar gewordenen Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten erhebliche Mehrbeschäftigung zur Folge hatten.

Aus den Mitgliederbestandsmeldungen der Krankenkassen ließ sich ein weiteres Anhalten der Zunahme der Zahl der Beschäftigten erkennen.

Bei den 6457 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 14 186 447 am 1. März auf 14 477 717 am 1. April 1922, also um 291 270 oder 2,1 % (im Vormonat 1,7 %).

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden hat einen weiteren Rückgang erfahren, der, wie bereits im Vormonat, vorwiegend durch die Belebung im Baugewerbe bedingt wurde. Von insgesamt 6 284 233 durch die Erhebung umfaßten organisierten Arbeitern waren am Stichtage 71 004 (57 902 männliche, 13 102 weibliche) arbeitslos, das ergibt, auf je 100 der Mitgliederzahl berechnet, einen Durchschnittssatz von 1,1 Arbeitslosen (1,2 männliche, 0,9 weibliche) gegenüber 2,7 im Vormonat.

Die Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise zeigt im Berichtsmonat eine starke Zunahme des Stellenangebots bei nur wenig vermehrter Zahl von Arbeitsgesuchen, so daß eine wesentliche Belebung der Vermittlungstätigkeit, vor allem für männliche Kräfte, fest-

Digitized by Google

gestellt werden konnte. Die Zahl der Arbeitsgesuche belief sich auf 911 649 (670 568 männliche, 241 081 weibliche), die der Stellenangebote auf 807 243 (536 249 männliche, 270 994 weibliche) und die der Vermittlungen auf 560 031 (419 548 männliche, 140 483 weibliche). Das bedeutet bei den Arbeitsgesuchen gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um + 5,08 %, bei den Stellenangeboten um + 34,60 %, bei den Vermittelungen um 36,28 %. Auf je 100 offene Stellen kamen 113 Arbeitsgesuche (i. V. 145) und 69 Besetzungen (i. V. 68). Von je 100 Arbeitsgesuchen konnten 61 durch Vermittlung erledigt werden (i. V. 47). (3306)

Gewerbeärzte.

Nach dem Vorgange anderer Staaten und Länder (England, Holland; Baden, Bayern, Sachsen) hat nunmehr auch Preußen Aerzte in die Gewerbeaufsicht eingestellt. Der Beschluß des Staatsministeriums vom 9. September 1921 sieht zunächst 5 Gewerbeärzte vor, und zwar je einen mit dem Sitz in Düsseldorf, Wiesbaden, Arnsberg, Erfurt und Breslau; außerdem soll Berlin einen Gewerbearzt erhalten.

Die Gewerbeärzte (Gewerbemedizinalräte) sind nach der kürzlich bekanntgegebenen Dienstanweisung Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung und haben dementsprechend das Recht der jederzeitigen Besichtigung aller der staatlichen Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe ihres Amtsbezirks. Polizeiliche Anordnungs- und Strafbefugnisse besitzen sie nicht; sie haben aber Anspruch auf die Unterstützung der Ortspolizeibehörden. — Die Gewerbemedizinalräte sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Volkswohlfahrt dienstlich unterstellt. — Neben ihrer selbständigen Tätigkeit als Gewerbeaufsichtsbeamte bearbeiten sie die Angelegenheiten der Gewerbehygiene als Dezernenten in der für ihren Amtssitz zuständigen Regierung; ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gewerbe- und Bergwerksbetriebe.

Der Wirkungskreis umfaßt a) die Beratung und Unterstützung der Bamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und der Bergaufsicht in gewerbehygienischen Fragen, b) die Vertiefung der Kenntnisse von krankhaften Veränderungen im Organismus der Arbeiter, die durch die gewerbliche Berufsarbeit bedingt sind, und deren Vorbeugung und Beseitigung, c) den Ausbau allgemeiner gewerbehygienischer Aufgaben und Arbeitsgebiete. — Die Gewerbemedizinalräte haben die Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und die Bergaufsichtsbeamten bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, soweit gewerbehygienische Fragen in Betracht kommen, zu unterstützen und zu beraten, und dabei ihre Aufmerksamkeit namentlich der besonderen Fabrikhygiene zuzuwenden; sie können auch bei Fragen der Wasser-, Luft- und Bodenverunreinigung und der Geräuschbelästigungen durch gewerbliche Betriebe beteiligt werden. Zu ihren Aufgaben gehört weiterhin die Betätigung auf dem Gebiete der beruflichen Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik; sie sollen ferner im Einvernehmen mit den übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Fabrikationsprozessen und den gewerblichen Erkrankungen und Vergiftungen in den Betrieben nachgehen, in geeigneten Fällen die Arbeiterschaft einzelner Berufs- und Gewerbezweige systematisch zur Untersuchung ihres Gesundheitszustandes bringen, auch bei der Feststellung der individuellen Eignung der Arbeiter und Angestellten mitwirken usw. — Die Gewerbemedizinalräte haben die Regierungs- und Gewerberäte und die Bergbehörden über alle von ihnen beabsichtigten Betriebsbesichtigungen zu unterrichten. Ueber besondere Erhebungen in den Betrieben ist vorherige Verständigung mit den Regierungs- und Gewerberäten und den Regierungs- und Medizinalräten, oder den Oberbergämtern herbeizuführen. — Von Gesetzwidrigkeiten oder Uebelständen ist dem Regierungs- oder Gewerberat oder dem Oberbergamt Mitteilung zu machen. — Selbständiger Anordnungen in den Betrieben haben sich die Gewerbeärzte zu enthalten, sofern es sich nicht um dringliche ärztliche Anordnungen handelt, die an Ort und Stelle vorzunehmen sind; davon sind aber die zuständigen Beamten der allgemeinen Aufsicht zu verständigen. —

Dem hiermit im wesentlichen umrissenen Aufgabenkreise ist zu entnehmen, daß die Tätigkeit der Gewerbeärzte vielfach mit derjenigen der Regierungs- und Gewerberäte zusammenfällt. Dabei ist es von vornherein mißlich, daß für die beiden Beamtenkategorien verschiedene Zentralinstanzen maßgebend sind, — für die Beamten der allgemeinen Aufsicht der Handelsminister, für die Gewerbeärzte der Volkswohlfahrtsminister. Es liegt im dringenden Interesse der Industrie wie der Arbeitnehmerschaft, daß auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes Erscheinungen vermieden werden, wie sie in der Unfallverhütung infolge des Nebeneinanderarbeitens der staatlichen und der berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten haben ertragen werden müssen. Die Dienstanweisung für die Gewerbeärzte sieht zwar dagegen schon Sicherungen vor; es wird indessen dafür zu sorgen sein, daß sie auch wirksam werden. In dem der Dienstanweisung beigegebenen Ministerialerlasse ist zutreffend darauf hingewiesen, daß der Gewinn, den die Erweiterung des Arbeitsgebietes für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen an Gesundheit bringen soll, gemindert werden würde, wenn durch die Anstellung der Gewerbemedizinalräte die Einheit des Arbeitsgebietes leiden sollte. Dies ist, — neben der Notwendgkeit persönlichen Zusammengehens, — nachdrücklich zu betonen, zumal die Vermehrung der Stellen der Gewerbeärzte, deren Tätigkeit sich jetzt je über eine größere Zahl von Regierungsbezirken erstreckt, wohl nur eine Frage der Zeit sein dürfte; es kommt hinzu, daß anscheinend auch geplant ist, die Kreisärzte, deren Beteiligung besonders geregelt werden soll, zu stärkerer Mitwirkung in der Gewerbeaufsicht heranzuziehen, um damit der gewerbeärztlichen Tätigkeit in der Lokalinstanz eine breitere Unterlage zu verschaffen. C. (3353)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 6. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 4. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538 und 1608) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 wird die Zahl „2150" durch die Zahl „4200" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1922. (3316)

Digitized by Google

Branntweinpreise und Monopolausgleich.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Die Reichsmonopolverwaltung hat in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Beirat am 20. April 1922 mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab den regelmäßigen Verkaufpreis für Branntwein auf 12 500 Mk., den ermäßigten Verkaufpreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I, S. 405) auf 6000 Mk. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt. Gegen den Beschluß ist Beschwerde eingelegt.

Bis zur endgültigen Entscheidung ist für die Hektoliereinnahme ein Betrag von 8500 Mk. zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Branntweinaufschlags ist vorläufig ein regelmäßiger Verkaufpreis von 12 500 Mk. in Ansatz zu bringen. Der im § 79 Abs. 1, Satz 3 vorgesehene Abzug vom Branntweinaufschlag ist auf 140 Mk. für 1 hl Weingeist festgesetzt. Sollten die vorläufigen Sätze geändert werden, so wird die Monopolverwaltung wegen Erstattung oder Nacherhebung das weitere veranlassen.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Verkaufpreise ergeben sich vom 1. Mai 1922 ab für den Monopolausgleich folgende vorläufige Sätze:

I. Regelmäßiger Monopolausgleich.

a) Wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes): 11 500 Mk. für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153, Abs. 2 des Gesetzes):

1.	bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	4 600 Mk.
2.	bei Arrak, Rum und Kognak	6 900 „
3.	bei anderem Branntwein	11 500 „
4.	bei Aether	13 800 „
5.	bei ätherhaltigen Erzeugnissen	6 900 „

für den Doppelzentner.

II. Ermäßigter Monopolausgleich.

A. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92, Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist: 350 Mk. für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153, Abs. 2 des Gesetzes):

1.	bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	140 Mk.
2.	bei Aether	420 „
3.	bei ätherhaltigen Erzeugnissen	210 „

für den Doppelzentner.

B. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92, Abs. 2 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 5000 Mk. für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153, Abs. 2 des Gesetzes) 2000 Mk. für den Doppelzentner.

Bis zur endgültigen Regelung empfiehlt es sich, die nach den vorläufigen Sätzen erhobenen Monopolausgleichsbeträge zu hinterlegen und den Abgabepflichtigen bei der Abfertigung zu eröffnen, daß möglicherweise eine Nacherhebung in Frage kommt.

Berlin, den 22. April 1922. (3327)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ablieferung von Ausfuhrdevisen an die Reichsbank durch Privatbanken.

Die Ausfuhrfirmen werden nochmals dringend darauf hingewiesen, daß die Devisenablieferungspflicht an die Reichsbank bei Begebung der Devisen an Privatbanken nur dann erfüllt ist, wenn der betreffenden Privatbank die ungesäumte Weiterleitung an die Reichsbank ausdrücklich vorgeschrieben wird. Wenn das nicht geschieht, kann eine Anrechnung auf das Ablieferungssoll der betreffenden Ausfuhrfirma seitens der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank nicht erfolgen. Soweit die eingekommenen Devisen durch Lieferanten beansprucht worden sind, bleibt die Ausfuhrfirma als Empfänger der Bewilligung gleichfalls der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank gegenüber nachweispflichtig. Der entsprechende Nachweis ist auf Anfordern der Devisenablieferungskontrolle durch Vorlegung von Originalfakturen, Frachtbriefen, Konnossementen usw. zu führen. Voraussetzung dabei ist, daß die Devisen von den betreffenden Lieferanten zur Bezahlung ihrer Einfuhren an Rohstoffen benutzt worden sind, andernfalls kann die Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank eine Befreiung von der Ablieferungsverpflichtung nicht aussprechen. (3300)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Nach den bisher im besetzten Gebiet für das Emser Aus- und Einfuhramt bestehenden Bestimmungen konnte eine Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen nur einmal für die Dauer von zwei Monaten vorgenommen werden, mit Ausnahme von Ausfuhrbewilligungen für Maschinen sowie größere Konstruktionen der Eisen- und Holzindustrie, deren Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Für diese Erzeugnisse konnte bei entsprechender Begründung des Antrages eine weitere Verlängerung, die der Herstellungsdauer Rechnung trägt, erfolgen. Wie das Aus- und Einfuhramt in Ems mitteilt, können jetzt auch andere Ausfuhrbewilligungen weiter verlängert werden, wenn triftige Gründe für eine nochmalige Verlängerung sprechen. (3301)

Gebührenherabsetzung beim Interalliierten Aus- und Einfuhramt in Saarbrücken.

Nachdem die Gebühren für die Bearbeitung von Aus- und Einfuhranträgen beim Aus- und Einfuhramt in Ems von 5 auf 3 vom Tausend herabgesetzt worden sind, ist seit dem 25. April 1922 auch beim Interalliierten Aus- und Einfuhramt in Saarbrücken, das für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Saargebiet zuständig ist, die gleiche Herabsetzung der Gebühren erfolgt. (3354)

Fakturierung nach Mittelamerika.

Ueber die Fakturierung nach Mittelamerika wird von zuständiger deutscher Seite folgende Mitteilung verbreitet, die mit Rücksicht auf manche in der Oeffentlichkeit zum Ausdruck gebrachten abweichenden Aeußerungen von Interesse sein dürfte:

Die Importfirmen in Nicaragua ziehen die Fakturierung in Mark vor. Vielfach wird in kaufmännischen Kreisen der Wunsch geäußert, die deutschen Preislisten möchten auch Dollarpreise enthalten, wie das teilweise bei holländischen und englischen Preislisten der Fall sei. In Costa Rica ist der Importhandel in seiner Mehrheit damit einverstanden, daß die deutschen Exporteure in Dollar fakturieren. Der von deutschen Exporteuren, insbesondere Händlerfirmen, gegenüber der Reichsregierung verschiedentlich geltend gemachte Einwand, daß die überseeische Kundschaft häufig die Fakturierung in Mark verlange, erscheint, soweit Costa Rica in Betracht kommt, im allgemeinen unzutreffend. Fast alle seriösen Firmen in Costa Rica ziehen heute unbedingt die Fakturierung in Dollar vor, weil die Schwankungen der deutschen Valuta ihnen jede Kalkulation unmöglich machen. Es sind auch Stimmen laut geworden, die besagen, daß die Deutschen viel zu billig verkaufen. Nicht verkannt werden soll, daß es nach wie vor in Ausnahmefällen auch angebracht sein kann, Zahlungen in Mark, umgerechnet zum Tageskurse, statt in Dollar anzunehmen, besonders dann, wenn ein Kunde, der aus spekulativen Gründen früher Mark gekauft hatte, diese jetzt in deutschen Waren investieren will. Im allgemeinen sollten aber Offerten in Dollar gemacht werden. Nennenswerte Markguthaben scheinen in Nicaragua und Costa Rica nicht vorhanden zu sein, während in Panama sich manche Kaufleute erhebliche Markguthaben angeschafft haben. (3355)

Handelsverkehr mit Griechenland.

Dem Reichsverband der Deutschen Industrie geht eine Mitteilung zu, nach welcher aus den Kreisen der griechischen Abnehmer deutscher Waren neuerdings mehr und mehr die Ansicht laut wird, daß die Rechnungsstellung bei Lieferungen nach Griechenland in einer stabilen Auslandswährung der Markfakturierung vorzuziehen sei. Dies erkläre sich durch die ungünstigen Erfahrungen, die man in diesen Kreisen mit nachträglichen Erhöhungen der Markpreise gemacht habe. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß in Griechenland ausländische Devisen nur durch das dazu geschaffene Bankenkonsortium bezogen werden dürfen, das in der Abgabe hochwertiger Devisen im allgemeinen Zurückhaltung beobachte. Deutschen Firmen, die in ausländischer Währung nach Griechenland verkaufen wollen, wird empfohlen, sich rechtzeitig darüber zu vergewissern, ob ihre Abnehmer sich die erforderlichen Devisen beschaffen können. (3320)

Digitized by Google

Ausland

Luxemburg. **Neuregelung des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrbestimmungen.** Anläßlich des am 1. Mai 1922 erfolgten Inkrafttretens des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsvertrages hat die Luxemburgische Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

Durch einen Beschluß vom 24. April 1922 werden die bisher in Luxemburg gültig gewesenen Gesetze und Reglements über das Zollwesen, die Zollstatistik, sowie die Zucker-, Talg-, Tabak-, Zigaretten-, Schaumwein-, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer durch die auf Grund des Anschlußvertrages vom 25. 7. 21 einzuführenden belgischen Bestimmungen ersetzt. Insbesondere wird der luxemburgische Zolltarif vom 28. 7. 21 mit dem derzeitigen belgischen Zolltarif vollständig in Uebereinstimmung gebracht.

Durch einen zweiten Beschluß vom gleichen Tage wird das durch den königlich belgischen Beschluß vom 3. November 1921 für gewisse Waren deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft eingeführte besondere Zollregime auch im Großherzogtum Luxemburg in Kraft gesetzt.

Durch einen dritten Beschluß vom gleichen Tage wird unter Aufhebung des bisherigen Ausfuhr-Regimes nachstehendes angeordnet:

Für die Einfuhr: Anilinfarbstoffe dürfen, falls sie deutscher Herstellung oder Herkunft sind, nur nach vorheriger Genehmigung des luxemburgischen Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge eingeführt werden.

Für die Ausfuhr: Die gleiche Genehmigung ist für die Ausfuhr folgender Waren, jedoch nur, falls sie belgischen Ursprungs sind, erforderlich: Fertige Munition für Feuerwaffen; Kalidünger (Kainit, Sylvinit, Hartsalz, Chlor- und Schwefel-Kali usw.); Syrupe aller Art, ausgenommen pharmazeutische Syrupe.

Für die Ausfuhr von Thomasmehl, die strengstens untersagt bleibt, werden Bewilligungen nicht erteilt.

Durch einen weiteren Beschluß vom gleichen Tage ist bestimmt, daß sämtliche Waren, herkommend aus der Schweiz, aus Spanien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen, aus der Tschechoslowakei und aus Deutsch-Oesterreich, bei der Einfuhr in das Großherzogtum Luxemburg der Vorlage eines Ursprungszeugnisses unterworfen sind, das zu besagen hat, daß die eingeführte Ware nicht deutschen Ursprungs ist. Als nicht deutschen Ursprungs sind anzusehen Produkte, die aus Rohstoffen oder Materialien deutscher Herkunft angefertigt sind, unter der Bedingung, daß der Anteil, welcher entweder auf deutsche Arbeit oder deutsche Rohstofflieferung entfällt, 25 % des Wertes der Fertigfabrikate nicht übersteigt. (3313)

Tschechoslowakei. **Schutz gegen die deutsche chemische Industrie.** Der Verband der chemischen Industrie beim Svaz hielt am 29. April unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Anton Pavec (Kolin) eine Ausschußsitzung ab, in der beschlossen wurde, zum Schutze gegen die Konkurrenz Deutschlands Schritte zur Erhöhung einiger Positionen des Zolltarifes einzuleiten. Es wurde ein engeres Komitee gebildet, das mit der sofortigen Durchführung betraut wurde. Als weitere Ausschußmitglieder wurden kooptiert Fabrikant Ferdinand Holoubek und Karl Latzel, Direktor der Koliner Spiritusraffinerie. (3310)

Ausdehnung der Export-Freiliste. Mit Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wird mit Geltung vom 1. Mai die Ausfuhr von Häuteöl ex Post 178 (Appreturpräparate für Häute) ohne Bewilligung und ohne Gebühr freigegeben. (3314)

Italien. **Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine.** Die „Gazetta Ufficiale" veröffentlicht ein Kgl. Gesetzes-Dekret vom 2. Februar d. J., Nr. 281, das Bestimmungen über die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von selbsttätigen Zündern und Feuersteinen enthält. Danach ist dem Staate vorbehalten: a) die Einfuhr und der Verkauf innerhalb des Königreiches von jeglichem Zündapparat, den Zündhölzern, ähnlichen Artikeln, jeglichem Präparat oder Gegenstand, der imstande ist, eine Flamme, einen Funken oder ein Glühen zu erzeugen, und der im Gebrauch Zündhölzer aller Art ersetzen könnte; b) die Einfuhr und der Verkauf innerhalb des Königreiches von Teilen oder Ersatzstücken der Apparate, Artikel, Gegenstände usw., von denen vorstehend die Rede ist, sowie von Feuersteinen oder anderen ähnlichen zum Gebrauch derselben erforderlichen Dingen. Mit der Ausübung dieses Rechtes ist das Finanzministerium (Generaldirektion der gewerblichen Monopole) betraut. (3288)

Spanien. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Glucose.** Die „Gaceta de Madrid" vom 8. April enthält einen königlichen Erlaß, datiert vom 7. April, welcher die Einbringung einer Gesetzesvorlage bei den Cortes gestattet, wonach der Einfuhrzoll nach dem 2. Tarif für Zucker, Glucose usw. von 60 auf 85 Peseten für 100 kg netto erhöht werden soll.

Die neuen Zollsätze sollen auf solche Waren Anwendung finden, welche am Tag, an welchem die Vorlage im spanischen Parlament eingebracht wird, oder später bei den Zollstationen eintreffen, oder welche in Zoll- oder Handelslagerhäusern (in bonded or commercial warehouses) sich befinden und deren Absatz erklärungsgemäß an diesem Datum oder später stattfinden soll (are declared for consumption). (3337)

Griechenland. **Erhöhung der Zölle in verschiedenen Tarifklassen geplant.** Einer ministeriellen Erklärung zufolge wird beabsichtigt, in verschiedenen Tarifklassen die Zollsätze zu erhöhen. (3335)

Sowjet-Rußland. **Abgaben auf die Ladungen fremder Schiffe.** Das Board of Trade Journal teilt auf Grund eines Berichts der britischen Handelsmission aus Moskau mit:

Das Kommissariat der auswärtigen Angelegenheiten hat die Erhebung von folgenden Abgaben auf die Ladungen von fremden Schiffen, welche russische Häfen anlaufen, angeordnet:

1. ½ Kopeke in Gold für das Pud für Salz, Düngemittel, Ton (mit Ausnahme von colouringclay), Kreide, Kalk, Gips, Alabaster, nicht wertvolle Steine (mit Ausnahme von Marmor), nicht raffiniertes Oel, Oelrückstände;
2. 1 Kopeke in Gold für das Pud für Teer;
3. 2 Kopeken in Gold für das Pud für alle anderen Waren. (3333)

Ver. St. von Amerika. **Pottasche auf der amerikanischen Freiliste.** Nach einer Meldung aus Washington brachte der demokratische Senator Harris einen Zusatzantrag zu der Tarifbill ein, wonach Pottasche, die in Verbindung mit Düngemitteln gebraucht wird, auf der Freiliste bleiben soll. (3328)

Neu-Seeland. **Valuta-Schutzzoll.** In einer Bekanntmachung des Zolldepartements von Neu-Seeland werden die Warengattungen näher bezeichnet, von welchen der Valuta-Schutzzoll bei der Einfuhr in das Dominion erhoben wird. Der volle Text dieser Bekanntmachung lautet wie folgt:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß die nachstehende Warenliste sich auf solche Waren bezieht, deren Import nach Neu-Seeland von dem Präsidenten des Zollamts gemäß Abschnitt 13 des Zoll-Zusatzgesetzes (Customs Amendment Act) von 1921 und gemäß deren Ergänzung durch den Abschnitt 18 des Finanzgesetzes (Finance Act) von 1921/22 für schädlich und verderblich für Neu-Seeland oder andere Teile der britischen Dominions gehalten wird.

Der Spezialzoll, welchem gemäß Abschn. 13 des Zoll-Zusatzgesetzes von 1921 Waren, die aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden, unterliegen, wird somit von folgenden Warengattungen erhoben:

1. Parfümierte alkoholische Lösungen und Kölnisches Wasser, wenn sie nach dem Tarif einem Wertzoll unterliegen;
2. Tarifklasse XIV: Düngemittel. (3343)

VERKEHRSWESEN

Eisenbahnbeförderung von Chlorkalk.

Der Reichsverkehrsminister teilt uns mit:

Das Reichsverkehrsministerium hat unterm 20. April d. J. einige Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung verfügt. Dabei ist auch nach Anhörung des gewerbetechnischen Beirats beim Reichsverkehrsministerium vorgeschrieben worden, daß frischer Chlorkalk bei der Aufgabe zur Eisenbahnbeförderung keine Merkmale von Selbsterhitzung aufweisen darf. Ferner muß in den Monaten April bis September in den Frachtbriefen bescheinigt werden, daß der frische Chlorkalk vor der Auflieferung bereits 4 Tage in den Versandfässern gelagert hat (vgl. Reichsgesetzblatt Nr. 3, Teil II, S. 77 und „Chem. Ind." Nr. 19, S. 298). (3305)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1922 sind die Tarifbestimmungen für Privatgüter- und Privattierwagen neu geregelt worden. Von diesem Zeitpunkte an sind leere Privatgüter- (einschl. Kesselwagen) und Privattierwagen ausschließlich auf Frachtbrief auf-

Digitized by Google

zugeben. Die Frachtfreiheit auf Leerläufe der Privatwagen ist allgemein aufgehoben. Hinfort ist zu unterscheiden zwischen „Privatwagen, die in den Park einer Eisenbahn eingestellt sind," und „nicht eingestellten Privatwagen". Nicht eingestellte leere Privatwagen, also auch Wagen, die erst zum Zwecke der Einstellung befördert werden, sind, wie bisher, nach dem Fahrzeugtarif (für ⅔ des wirklichen Gewichts mindestens für 10 000 kg nach den Sätzen der Hauptklassen A und B oder mindestens 6700 kg nach den Sätzen der Nebenklassen An 10 und Bn 10 oder mindestens für 3400 kg nach den Sätzen der Nebenklassen An 5 und Bn 5, s. § 29 ATV.) abzufertigen. Bei Leerläufen eingestellter Privatwagen wird bei Aufgabe als Frachtgut für jeden Lauf (z. B. zur Beladung, zum Zweck der Umstationierung oder zur Wiederherstellung in Werkstätten) eine ermäßigte Fracht von 50 Mk. für den Wagen erhoben; der Frachtbrief hat zur Begründung dieser ermäßigten Fracht folgende Angaben in der Spalte „Inhalt" zu enthalten: „Leer"; „Eingestellt bei der . . . Eisenbahn, Heimatstation . . .". Bei Fehlen dieser Angaben ist die Fracht für nicht eingestellte Privatwagen (s. oben) zu erheben. Wegen der ermäßigten Standgelder für leere Privatgüterwagen siehe den neuen Nebengebührentarif ab 1. Mai 1922. Näheres siehe im Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B, sowie im Nachtrag IX zum Deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, vom 1. Mai 1922. Im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B, sind infolgedessen die Erläuterungen zu § 50 (8) — Seite 22 des Tarifs — als überholt zu streichen. (3342)

Briefpostverkehr nach Australien.

Auf eine Anfrage, die sich auf die Briefpostbeförderung nach Australien bezieht, hat das Reichspostministerium kürzlich folgenden Bescheid erteilt:

Zur Briefpostbeförderung nach Australien werden von den deutschen Dienststellen die Dampfer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company und der Orient Line benutzt, die abwechselnd alle 14 Tage von Marseille bzw. von Neapel abfahren. Um die Beförderungsdauer der deutschen Briefposten für australische Dienststellen zu ermitteln, sind den Kartenschlüssen für einen längeren Zeitraum sogenannte Ankunftsmeldungen beigegeben worden. Aus diesen hierher zurückgelangten Meldungen geht hervor, daß die Posten für Sydney bei Leitung über Marseille in durchschnittlich 35, bei Leitung über Neapel in durchschnittlich 33 Tagen ihren Bestimmungsort erreichen. Es hat sich aber herausgestellt, daß die über Neapel zu leitenden Kartenschlüsse wiederholt den Anschluß an den nächsten von Neapel abgehenden Dampfer nach Australien nicht erreicht haben, obwohl sie in Italien mit den Zügen angebracht wurden, die für die Beförderung dieser Posten von der italienischen Postverwaltung hierher mitgeteilt worden waren. Seit Januar ist die Absendung der Kartenschlüsse nach Australien so geregelt, daß Anschlußverfehlungen an die von Neapel abgehenden Dampfer nicht mehr vorkommen dürften. (3304)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Der Patentschutzvertrag mit Amerika.

Nach einer telegraphischen Meldung vom 5. d. M. aus Washington erschien Staatssekretär Hughes vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten, um die Wiederinkraftsetzung des Patentschutzvertrages mit Deutschland zu befürworten. Hughes erklärte, die amerikanischen Geschäftsinteressen erforderten den Schutz der amerikanischen Patente in Deutschland. (3319)

Erleichterungen für deutsche Patentanmeldungen in Italien.

In Italien ist seit dem 16. November 1921 eine Verordnung vom 21. Oktober 1921 in Kraft, nach der die zur Anmeldung von Einführungspatenten und zur Geltendmachung von Prioritätsrechten von Ausländern beizubringenden Schriftstücke, soweit sie nicht in italienischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, von einer stempelpflichtigen italienischen Uebersetzung begleitet sein müssen. Von dem Erfordernis der Uebersetzung wird abgesehen, wenn in den gleichliegenden Fällen umgekehrt auch die Italiener in dem in Betracht kommenden Auslandstaate keine Uebersetzung beizubringen brauchen. Da es für Deutsche, welche in Italien Anmeldungen einreichen wollen, wegen der hohen Kosten, die unter den heutigen Verhältnissen für die Beschaffung italienischer Uebersetzungen aufgewendet werden müssen, von größter Bedeutung ist, daß sie von der bezeichneten Pflicht befreit werden, ist die italienische Regierung dahin verständigt worden, daß die Voraussetzung von seiten Deutschlands erfüllt ist. In der deutschen Mitteilung an die italienische Regierung ist dieser ohne Einschränkung zugesichert, daß vom Reichspatentamt die in italienischer Sprache abgefaßten Prioritätsbelege angenommen werden und die Beifügung einer Uebersetzung nicht gefordert wird. (3321)

SOZIALPOLITIK

Zugehörigkeit einer Fabrik chemisch-technischer Präparate zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Das Oberversicherungsamt hat, wie die „Drogisten-Ztg." mitteilt, folgende Entscheidung gefällt:

In Hamburg hatte die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie eine dortige pharmazeutische Firma in ihr Katasterregister aufgenommen. Die Firma hat später die Löschung ihres Betriebes beantragt, da sie mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung ihrer Arbeiter der Lagerei-Berufsgenossenschaft anzugehören habe. Die Bezeichnung „pharmazeutische Fabrik" scheint übrigens nicht ganz zutreffend zu sein, mehr wohl diejenige als Fabrik chem.-techn. Präparate. Die technische Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, daß es sich um die Herstellung eines dickflüssigen Metallputzmittels handle; die Inhaber der Fabrik betrieben die Fabrikation selber, während das Arbeiterpersonal das Abfüllen, Verpacken und Austragen der Fabrikate ausführe. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft hat im Hinblick auf die eben erwähnte Tatsache um Ueberweisung des Betriebes an sie gebeten. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie beantragte Entscheidung der Streitfrage durch das Oberversicherungsamt. Der von der chemischen Berufsgenossenschaft eingenommene Standpunkt wird von dieser als begründet bezeichnet.

Daß Unternehmungen oder Betriebe, die pharmazeutische Präparate für den Massenabsatz oder in großen Mengen herstellen, eine Fabrik bilden, steht nach der Rechtsprechung fest. Mithin ist davon auszugehen, daß der Tatbestand des § 538 R.V.O. vorliegt, nach dem Versicherungspflicht für das Unternehmen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft tatsächlich besteht. Die Auffassung, daß die Tatsache der weiteren Behandlung der Ware durch die Arbeiter usw. Versicherungspflicht bei der Lagerei-Berufsgenossenschaft begründet, kann vorliegendenfalls um deswegen keine ausschlaggebende Bedeutung gewinnen, weil es sich in letzterer Beziehung nicht um einen selbständigen Betrieb handelt, sondern es handelt sich hier um wesentliche Bestandteile des Hauptbetriebes, und der Hauptbetrieb ist unbestrittenermaßen auf die Fabrikation und den Vertrieb eines flüssigen Metallputzmittels gerichtet. Umfaßt aber ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbezweige, so ist er der Genossenschaft zuzuteilen, der der Hauptbetrieb angehört. Das gleiche gilt von Nebenbetrieben und von denjenigen versicherten Tätigkeiten, die Bestandteile eines Betriebes sind. Schon die Einheitlichkeit der Leitung des Gesamtbetriebes und die Tatsache, daß die Tätigkeit der Angestellten der Firma lediglich auf die Fertigstellung, Verpackung usw. der Erzeugnisse gerichtet ist, stellt klar, daß es sich hier um einen Haupt- und Nebenbetrieb handelt; der auf Behandlung und Handhabung der Ware bezw. ihre Beförderung gerichtete Betrieb erfolgt ganz in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Hauptbetrieb. Bei dieser Sachlage ist also die Versicherungspflicht der beschwerdeführenden Firma bei der chemischen Berufsgenossenschaft begründet. (3104)

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Hannover; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I, Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gau VII, Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der

Digitized by Google

Seifen- und Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig u. Oldenburg. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Zentralverb. d. Angest., Ortsgr. Breslau; Dtsch. Werkmeisterverb., Geschäftsst. Breslau; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gwsch., Landesaussch. Schlesien. — Datum des Abschlusses: 26. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Ober- und Niederschlesien, sowie der Restteil der Prov. Posen. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiterverb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen. Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 6. 3. 22. (Lohnfestsetzungen.) — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen i. d. chem. Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Allg. fr. Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbd. kfm. Angest. Vb, Leipzig; Gewerkschaftsbd. d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 22. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in d. chem. Ind. u. in den Seifenfabriken. Beantragt wird die Ausdehnung der allgem. Verbindlichkeit des Tarifvertrages v. 19. 2. 20 u. des Nachtrags v. 22. 3. 22 auf den unter Ziffer 3 angegebenen erweiterten berufl. Geltungsbereich. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 11 u. 12, Ludwigshafen — Stuttgart; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau Südwestdtschl.; G.-Ver. d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.), Bez. Südwestdtschl.; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Stuttgart; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, Bez. 28, 29 u. 30; Dtsch. Bauarbeiterverb., Sitz Karlsruhe u. Stuttgart; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Sitz Mannheim; Dtsch. Holzarbeiterverb., Sitz Frankfurt a. M. u. Stuttgart; Verb. d. Böttcher, Weinküfer u. Hilfsarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Christl. Metallarbeiterverb., Bez. Südwestdtschl.; Zentralverb. christl. Bauarbeiter, Bez. Südwestdtschl. — Datum des Abschlusses: 30. 9. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Württemberg, Baden u. die Rheinpfalz. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Allg. fr. Angest.-Bund, Ortskart. Gr.-Berlin; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbund d. Angest. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschließl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angestellten. Sie erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arb.-Vt., für die besondere Fach-Tvt. in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u Teltow.

2. Vertragsparteien: Berl. Apotheker-Verein E. V.; Dtsch. Transportarbeiterverb. — Datum des Abschlusses: 18. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. (3103)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Aeußere Kennzeichnung von Waren.

In einer gemeinsamen Sitzung des wirtschaftlichen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats und des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte man sich auf Ersuchen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem § 2 Nr. 2 und 4 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916, insbesondere mit dem Preisaufdruck und der Angabe der Herstellungszeit. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft legte die Meinung der Interessenten auf Grund der beim Ministerium zahlreich eingegangenen Anträge dar. Gegen den Preisaufdruck wurde geltend gemacht, daß er beim schnellen Wechsel der Preise, wie ihn die heutige Wirtschaftslage, insbesondere die Löhne und Transportkosten, notwendig machten, und bei der Verschiedenheit der Unkosten in den einzelnen Gegenden und Betrieben tatsächlich undurchführbar sei. Der schnelle Wechsel der Preise führe außerdem dazu, daß immer nur kleine Auflagen der Packung usw. gedruckt werden könnten und Verzögerungen im Absatz einträten. Sodann sei es rechtlich bedenklich, dem Hersteller die Verantwortung für die Angemessenheit der Handelszuschläge zu übertragen und ferner die gesetzlich zugelassene Berechnung von Durchschnittspreisen für die unter die Vorschrift fallenden Artikel zu verhindern. Auch sei es unverständlich, daß der gleiche Artikel, wenn er lose verkauft werde, dieser Preiskontrolle nicht unterstehe. Gegen den Zwang zur Angabe der Herstellungszeit werde geltend gemacht, daß die Durchführung technische Schwierigkeiten bereite und die Aenderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse diese Vorschrift entbehrlich mache. — In der Erörterung ergab sich Uebereinstimmung darin, daß der Zwang zur Angabe des Preises und der Herstellungszeit aufgehoben werden könne, da er tatsächlich heute nicht mehr einheitlich durchgeführt werde. Doch wurde von den Vertretern der Arbeitnehmer und der Verbraucher ein gewisser Schutz gegen Wucher gefordert, welchem Wunsch auch die Vertreter des Handels zustimmten. Die vereinigten Ausschüsse faßten daraufhin einstimmig folgenden Beschluß: „Der wirtschaftspolitische Ausschuß gemeinsam mit dem Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats erklärt sich mit der Aufhebung des § 2 Nr. 2 und 4 (Preisaufdruck und Angabe der Herstellungszeit) der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 und der entsprechenden Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 25. August 1916 (RGBl. S. 962), 5. Dezember 1917 (RGBl. S. 1093) und 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2166) einverstanden mit der Maßgabe, daß Bestimmungen erlassen werden, wonach 1. bei Packungen die Firma des Herstellers aufzudrucken ist, 2. der Hersteller dem Kleinverkäufer den Kleinhandelspreis mitteilen muß und 3. der Kleinverkäufer diese Preismitteilung allen Behörden auf Verlangen vorzulegen hat, damit letztere eine Preiskontrolle vornehmen können." (3348)

Aenderung der Arzneitaxe.

Ueber eine generelle Nachprüfung der deutschen Arzneitaxe schweben seit längerer Zeit Beratungen bei dem preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, dem Reichsministerium des Innern und dem Reichsgesundheitsamt. Um ausreichende Unterlagen für eine Neuaufstellung der Arzneitaxen zu erhalten, hat der preußische Wohlfahrtsminister an die Vorsitzenden der deutschen Apothekerkammern Fragebogen, betreffend die Rentabilität der Apotheken, gesandt. Falls die eingeforderten Abschlußzahlen unverzüglich mitgeteilt werden, ist in Aussicht genommen, bereits zum 1. Juli d. J. eine Umgestaltung der Arzneipreise auf neuer Grundlage herbeizuführen. — Vorläufig hat der preußische Wohlfahrtsminister den Apothekern ab 15. April Teuerungszuschläge auf die Arzneien bewilligt. (3289)

Absatz von Süßstoff.

Die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft teilt mit:

„Das vom Reichstag verabschiedete Süßstoffgesetz scheint in Handelskreisen mehrfach die Auffassung hervorgerufen zu haben, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes den Absatz von Süßstoff wieder wie vor Kriegsausbruch nur an Apotheken und an solche Personen zulässig sein soll, die eine amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Wie uns demgegenüber von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, ist nicht beabsichtigt, an dem derzeitigen Zustand, wonach Süßstoff ohne Bezugsschein und ohne Erlaubnis frei bezogen und verkauft werden kann, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aenderung eintreten zu lassen." (3341)

Sommervergütungen beim Kalibezug.

Das Deutsche Kalisyndikat teilt mit: Die gewaltige Steigerung der Kohlenpreise und der Kohlensteuer, die Erhöhung der Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter, die Verteuerung der Eisenbahnfrachten und aller Materialien, welche zusammengenommen auf die Jahresproduktion der Kaliindustrie weit mehr als eine Milliarde ausmachen, hat das Kalisyndikat gezwungen, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschafts-

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat März 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	231 035	171 520	1 771 778	920 115
B. Farben und Farbwaren	7 479	26 972	122 986	911 910
C. Firnisse, Lacke, Kitte	603	1 554	4 784	21 880
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	10 833	79 759	5 308	78 752
E. Künstliche Düngemittel	209 839	57 324	29 681	8 405
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	279	294	6 974	43 863
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	37 392	105 721	17 767	241 412
Insgesamt	497 460	443 144	1 959 278	2 226 337 (3280)

ministerium und den Vertretern der Landwirtschaft im Reichskalirat die Kalipreise ab 1. Mai um 34,25 % zu erhöhen. Zur Ausnutzung des Eisenbahnwagenparks, zur Milderung des Wagenmangels im Herbst, zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen und Feierschichten während der stillen Zeit, zur Hebung des Kaliabsatzes und um jeden Landwirt rechtzeitig in den Besitz der Kalisalze zu bringen, die er zur Herbstdüngung benötigt, hat sich das Kalisyndikat entschlossen, hohe Sommervergütung zu gewähren, die beispielsweise auf einen Waggon Kalidüngesalz 40 %, der bis zum 15. Mai zur prompten Lieferung bestellt wird, 4432,— Mk. beträgt. Angesichts dieser Vergütung darf erwartet werden, daß Landwirtschaft, Händler und landwirtschaftliche Genossenschaften während der sonst stillen Absatzmonate dazu übergehen werden, erhebliche Mengen Kalisalze zu lagern, zumal da sie dadurch vor weiteren Preis- und Frachterhöhungen gesichert sind. (3278)

Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hörte in gemeinsamen Sitzungen mit dem Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung am 3., 4. und 5. Mai 1922 die vom Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft bezeichneten Sachverständigen über einzelne Teile des Produktionsprogramms der deutschen Landwirtschaft.

Im Anschluß an einen Vortrag des Regierungsrats Dr. Mickel vom Preußischen Landwirtschaftsministerium über die Möglichkeiten der Produktionssteigerung auf dem Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues äußerten sich über die Düngemittelfrage Herr Generaldirektor Dr. Bueb vom Stickstoff-Syndikat, Herr Professor Dr. Warmbold, Direktor der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, und Herr Direktor Beckers vom Verein der Thomasmehlindustrie. (3326)

Wärmeausstellung Essen 1922.

Vom 17. Juni bis 16. Juli 1922 findet in Essen eine Fachausstellung „Die Wärme" statt, welche folgende vier Abteilungen umfaßt:

1. Allgemeine Wärmewirtschaft.
2. Wärmewirtschaft in einzelnen Betrieben.
3. Wärmewirtschaft im Haushalt und Kleingewerbe.
4. Betriebsüberwachung und Messewesen.

Die Ausstellung, welche von den führenden Verbänden und Industrien der deutschen Wärmewirtschaft getragen wird, beabsichtigt, die technischen Neuerungen und die Betriebsergebnisse aus allen Industriezweigen vorzuführen, um einen Erfahrungsaustausch zu fördern. Alle Industriezweige, die an der Wärmewirtschaft besonders beteiligt sind, sollen daher mit ihren wärmewirtschaftlichen Einrichtungen vertreten sein; auch die chemische Industrie. Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich in Essen, Norbertstraße 2. (3349)

Niederländische Handelskammer für Deutschland.

Die Geschäfte der Niederlassungen der Niederländischen Handelskammer für Deutschland in Düsseldorf und Dortmund sind auf die seit mehreren Jahren bestehende Niederländische Handelskammer in Frankfurt a. M. übergegangen. Der Geschäftsbereich der Niederländischen Handelskammer für Deutschland, Niederlassung Frankfurt a. M., erstreckt sich nunmehr über ganz Deutschland, mit Ausnahme der Hansastädte und ihrer Umgebung und des linksrheinischen besetzten Gebietes nördlich der Mosel. Es ist dafür Sorge getragen, daß etwa nach Düsseldorf und Dortmund gerichtete Postsendungen, Anfragen usw. an die Niederlassung in Frankfurt weitergesandt werden. Die seither bestehenden Büros sind für persönliche Auskünfte auch weiter geöffnet. (3317)

Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand.

Im Einvernehmen mit der deutschen amtlichen Handelsvertretung hat sich in Italien eine Deutsch-Italienische Handelskammer mit dem Hauptsitz in Mailand gebildet, die sich die Pflege der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen zur Aufgabe gemacht hat. Im einzelnen will sich die Kammer nach ihren Satzungen mit der Beratung in Wirtschafts- und Verkehrsfragen, der Vermittlung von Auskünften, dem Nachweis von Absatzgelegenheiten, Benennung von Vertretern, Schlichtung von Streitigkeiten usw. beschäftigen. Die Handelskammer soll in voller Unabhängigkeit von den amtlichen Vertretungen des Deutschen Reiches wirken, steht jedoch im engen Verkehr mit denselben. Der Jahresbeitrag zu der Deutsch-Italienischen Handelskammer beträgt 100 Lire.

Die Adresse der Deutsch-Italienischen Handelskammer (Camera di Commercio Italo-Germanica) lautet: Mailand (Milano), Via Goito 7. (3211)

Ausland

Großbritannien. **Die Herstellung von Feinchemikalien.** Der „Verein der britischen chemischen Fabrikanten" hat eine neue Liste von in England hergestellten Feinchemikalien mit dem Titel „Britische Feinchemikalien" erscheinen lassen. Die Liste ist gegenüber einer früheren Ausgabe mit dem Titel „Britische Laboratoriumschemikalien" beträchtlich erweitert worden, die Zahl der organischen Präparate ist vermehrt und außerdem sind anorganische Feinchemikalien, Indikatoren und mikroskopische Farben neu hinzugekommen.

Die Liste enthält keine vollständige Aufzählung aller in England hergestellten Feinchemikalien, sondern zählt nur die Präparate auf, die von einem Teil der Mitglieder des Vereins geliefert werden.

Im Vorwort richtet der Verein einen Appell an alle Laboratoriumschemiker und andere Verbraucher von Feinchemikalien, die Industrie der Feinchemikalien zu unterstützen:

„Die Industrie der Feinchemikalien ist, wie man nun einsieht, eine Schlüsselindustrie von vitaler Bedeutung für die Sicherheit des Reiches in Kriegszeiten und sie muß daher in Friedenszeiten gehegt und ermutigt werden." (3219)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Präsident Masaryk hat in den letzten Wochen wiederholt Vertreter der Industrie empfangen, um sich über die Lage der einzelnen Industriezweige Bericht er-

Digitized by Google

statten zu lassen. Am 4. Mai sprach für die chemische Industrie Dr. Pavec. Diese Industrie leide unter den valutarischen Verhältnissen. Ihre Rohstoffe müsse sie vom Ausland mit hoher Valuta kaufen, während sie größtenteils in Länder mit niedriger Valuta exportieren muß. Das ständige Schwanken des Kurses der tschechoslowakischen Krone mache jede Kalkulation unmöglich, hohe Tarife belasten die Ausfuhr. Dr. Pavec führte aus: Wir exportierten nach Oesterreich und Deutschland, aber heute können nur diejenigen Fabriken exportieren, welche an der Grenze selbst liegen. Chemische Fabriken werden heute eingestellt, und sogar die, welche arbeiten, können notwendige Rekonstruktionen nicht durchführen. Jetzt wird bei uns die Erzeugung von organischen Präparaten eingeführt, die des Schutzes der Regierung gegen ausländische Konkurrenz bedarf, wenn sie platzgreifen und sich ausbreiten soll. Auf die Frage des Präsidenten antwortete Dr. Pavec, daß die chemische Industrie technisch vollkommen modern ausgestattet sei und die Verhältnisse im Auslande sehr intensiv verfolge. (3325)

Prager Lackfabrik Aktiengesellschaft in Prag. Unter Mitwirkung der Böhmischen Kommerzialbank und der Firma Josef Klein, Lackfabrik in Wisotschan, wird eine neue Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 5 000 000 čKr. gegründet. Die Gesellschaft wird sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb aller in das Gebiet der Lackindustrie fallenden Erzeugnisse beschäftigen. Mit dem Bau einr modernen Fabrik wird in Kürze begonnen. (3253)

Schweden. **Die Stockholmer Superphosphatfabrik A.-G. in Stockholm** schließt das Geschäftsjahr 1921 mit einem Verlust von 16,55 Mill. Kr. ab (i. V. 1,02 Mill. Kr. Reingewinn, der zu Abschreibungen verwendet wurde). Zur Deckung des Verlustes beantragt die Verwaltung die Herabsetzung des Aktienkapitals von 30 Mill. Kr. auf 15 Mill. Kr. (3330)

Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921. Der jetzt veröffentlichte Verwaltungsbericht des Chemischen Industriekontors Schwedens für 1921 enthält eine wertvolle Uebersicht über die Entwicklung der verschiedenen Zweige der chemischen Industrie Schwedens im vorigen Jahre. Diese Industrien haben zwar, wie die meisten anderen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, sind aber im großen und ganzen doch in der Lage gewesen, den Betrieb im Gange halten zu können, und waren, im geringeren Maße als die anderen Industriezweige, genötigt, die Arbeitszeit einzuschränken oder den Betrieb, der allerdings wenig lohnend war, einzustellen. Die dem obengenannten Zusammenschluß angehörenden Unternehmungen beschäftigten am 1. Januar d. J. 25 072 Arbeiter, deren Anzahl im Laufe des vorigen Jahres sich um 2029 vermehrt hatte. Der bei den Produkten aller Industriezweige eingetretene heftige Preisfall konnte durch Minderung der Produktionskosten nicht völlig ausgeglichen werden, da die Lohnherabsetzungen in der Regel immer nachhinkten. Letztere haben aber doch einen gewissen Gleichgewichtszustand zu schaffen vermocht. Auf verschiedenen Gebieten hat die deutsche Konkurrenz nachgelassen. Die Lagerbestände sind im allgemeinen kleiner geworden. Wenn auch die Aussichten in diesem Jahre für eine Anzahl Industriezweige sehr kümmerlich sind, so kann man doch von anderen sagen, daß sie 1921 einen Sanierungsprozeß durchgemacht haben. Zu den am schwersten betroffenen Industrien zählt die Zementfabrikation, deren Produkte vor dem Kriege bereits stattliche Ausfuhrziffern erreicht hatten. Im Jahre 1913 belief sich die Einfuhr, in Tonnen ausgedrückt, auf 12 119 und die Ausfuhr auf 137 073. Die entsprechenden Ziffern für 1921 lauten 20 386 bzw. 28 938. Die Erzeugung ist im Laufe des Jahres erheblich zurückgegangen. Daß zwei der größten schwedischen Zementfabriken 1921 ganz gute Gewinne erzielen konnten, stimmt allerdings mit diesem trüben Stimmungsbild nicht ganz überein. Das Industriekontor hat, ebenso wie andere Stellen, die gewerblichen Interessen vertreten, bei der Regierung um Hilfe durch Zollschranken nachgesucht. Aus dem Bericht geht aber doch hervor, daß sich die Verhältnisse nach und nach klären, ohne daß man zu diesem Universalmittel zu greifen braucht. (Gr. -- 3331)

Die Nitroglycerin-Aktiebolaget. Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Gewinn von 447 108 Kr. gegen 404 509 Kr. im vorhergehenden Jahre erzielt. Das verhältnismäßig günstige Ergebnis wird darauf zurückgeführt, daß die Gesellschaft die unrentablen Fabriken bei Vinterviken stillgelegt und den ganzen Betrieb in der Fabrik bei Gyttorp konzentriert hat. An Dividenden sollen wiederum 8 % verteilt werden. (3120)

Ungarn. **Der Heilpflanzenhandel.** Eine bedeutsame Branche des ungarischen Handels bildet der Heil- und Industriepflanzenhandel, der jährlich ungefähr 120—130 Waggon Ware im Werte von etwa 60—70 Millionen Kronen exportiert. Der bedeutendste Absatzmarkt des ungarischen Heilpflanzenhandels ist derzeit Deutschland. In der Saison 1920/21 hatte Ungarn eine sehr lebhafte und große Ausfuhr in Andorn und Kamillen (Camilla flores chamomillae), die von einer so hervorragenden Qualität sind, daß die im Auslande gewonnenen Kamillen mit ihnen kaum konkurrieren können. Außer Deutschland sind England und Ostasien die Verbraucher der ungarischen Heilpflanzen. Eine beträchtliche Menge Farbwurzeln exportiert der ungarische Heilpflanzenhandel auch nach Frankreich, während Italien in erster Reihe Blattwaren kauft. Sehr lebhaft war im verflossenen Jahre der Export von ungarischen Industriepflanzen in Zirokstroh nach Italien und Frankreich, was eine Folge der ungünstigeren Ernte dieser beiden Länder war. (3287)

Italien. **Gewinnung von Kali und Aluminium aus den italienischen Leuciten.** Im Märzheft von „Chimie et Industrie" berichtet U. Pomilio (Elektrochemische Werke Pomilio in Neapel) über das Projekt der Ausbeutung der italienischen Leucitlager auf Kali und Aluminium.

Die vulkanischen Leucite sind Aluminiumkaliumsilikate mit etwa 18—20 % K_2O und 22—24 % Al_2O_3. Sie stehen in ungeheuren Mengen in den italienischen Vulkanen zur Verfügung, die von dem Vesuv bei der letzten Eruption 1906 ausgeworfene Asche wird auf 200 Millionen Tonnen geschätzt.

Der Artikel ist zunächst auf die Gewinnung von Kali eingestellt, dessen Gewinnung aus hochprozentigen Gesteinen durch die abfallenden Nebenprodukte (Aluminium) der Gewinnung aus den Salzlagern (Staßfurt, Elsaß) überlegen sein soll. Ueber die verfügbaren Mengen werden folgende Angaben gemacht:

			Milliarden Tonnen K_2O
italienische Leucite	$0{,}88\times10^{10}$ Tonnen	K_2O . .	8,8
Staßfurter Lager	$0{,}84\times10^{10}$ „	K_2O . .	8,4
elsässische Lager	$0{,}03\times10^{10}$ „	K_2O . .	0,3

Weiterhin wird aber behauptet, daß die Fabrikation auch auf Aluminium als Hauptprodukt und Kali als Nebenprodukt eingestellt werden könne. Die Gewinnung des Aluminiums aus Leucit soll vorteilhafter sein, als die aus Bauxit. Die Produkte sind von hervorragender Reinheit.

Das propagierte Verfahren beruht auf der Aufschließung durch Salzsäure (synthetisch aus elektrolytischem Chlor und Wasserstoff, den Nebenprodukten der elektrolytischen Natronlauge!) nach den Patenten von Blanc. Technische Versuche sind in den Elektrochemischen Werken Pomilio in Neapel ausgeführt worden, neue Versuche sind in den Ceugio-Werken der „Societa Italiana dei Prodotti esplosive" im Gang. St. (3296)

Jugoslawien. **Tanninfabriken.** Das schweizerische Konsulat in Zagreb erstattet folgenden Bericht: Die Tanninindustrie in Kroatien und Slowenien gehört zu den bestentwickelten Industrien. Zur Zeit des Krieges vermochte dieselbe sämtliche Bedürfnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie zu decken. Die Tanninfabriken in Nasice, Belisce, Zupanja, Mitrovica und Sisak produzierten zu jener Zeit 2500 bis 3000 Waggons Extrakt. Nach dem Kriege hat sich die Produktion verringert. Die Ursache liegt an den unorganisierten Verhältnissen. In Zagreb wurde unter dem Namen „Tannin" ein Syndikat aller einschlägigen Fabriken gebildet. Dieses Syndikat könnte täglich 7 Waggons Tanninextrakt produzieren, wozu 70 Waggons Holz erforderlich wären. Aber der Eisenbahnverkehr ist derart schlecht organisiert, daß das Syndikat täglich nur einen Waggon Holz erhält.

Fertigen Geschäftsabschlüssen zufolge müssen bis Ende März 1922 geliefert werden: nach Oesterreich 106, nach Deutschland 44, nach der Tschechoslowakei 28, nach Rumänien 28, nach Ungarn 9, nach der Schweiz 2, nach England 5, nach Belgien 2, nach Australien 1 und nach Japan 1 Waggon. Das sind im ganzen 226 Waggons, ohne die einheimische Bedarfsmenge, die 70 Waggons beträgt. Nachdem keine Waggons für die Holzzufuhr vorhanden sind, ist es absolut unmöglich, den getroffenen Vereinbarungen nachzukommen.

Da das Tannin von besonders guter Qualität ist, wäre es schon im Interesse der hiesigen Valuta geboten, diese Industrie zu unterstützen. Die Tschechen erleichtern durch ihre Zollverfügungen die Einfuhr des hiesigen Tannins; denn es ist weitaus besser, als das ausländische. (3321)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Farbstoffimport und einheimische Produktion.** C. R. de Long, der Chef der Chemischen Abteilung der Zollkommission der Vereinigten Staaten, teilt eine Statistik über den Farbstoffimport im Jahre 1920 mit. Der Gesamtimport betrug etwa 3 402 000 lb., d. h. 4—5 % der einheimischen Produktion, welche sich ungefähr auf 88 000 000 lb. beläuft. Die gesamte einheimische Produktion von Teerprodukten betrug im Jahre 1920 113 000 000 lb., davon waren 88 000 000 lb. Farbstoffe. Die Gesamtproduktion (mit Einschluß der Farbstoffe) soll nach Schätzungen auf Grund der unvollständigen Berichte 40—50 000 000 lb. weniger betragen, als im Jahre 1920 (113 000 000 lb.). Diese Abnahme ist zum Teil auf die Ueberproduktion im Jahre 1920 und zum Teil auf den Ausfall im Exportgeschäft infolge der deutschen Konkurrenz zurückzuführen. (3221)

Flußspatproduktion, Export und Import. Die Menge des aus den Minen der Vereinigten Staaten verschifften Flußspats betrug nach H. W. Davis vom Geologischen Landesamt (Geological Survey) im Jahre 1921 ungefähr 35.600 sh. t. im Wert von 708.000 $, was im Vergleich mit 1920 einen Rückgang von 81 % in der Menge und von 85% im Wert bedeutet. Der allgemeine Durchschnittsverkaufspreis für die Tonne Wagen fob in den Verschiffungshäfen wurde im Jahre 1921 für Flußspat (von allen Graden) auf 19.89 $ geschätzt, d. h. um 5.37 $ weniger als der Durchschnittspreis im Jahre 1920. Die Gesamtverschiffung im Jahre 1921 war die niedrigste seit 1908. Der Import von Flußspat nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1921 im ganzen 6.229 sh. t. gegen 24.612 sh. t. im Jahre 1920, was einen Rückgang von 75% im Gewicht und von 74% im Gesamtwert bedeutet. (3297)

Brasilien. **Farbstoff-Erzeugung.** Wie die „U. S. Commercial Reports" berichten, erzeugen zwei Werke in Sao Paulo und eines in Rio de Janeiro Farbstoffe für die lokale Textil-Industrie. Der größte Erfolg soll mit „Schwefelschwarz" erreicht worden sein. Die Bedingungen sind weniger günstig für die Hersteller von Farbstoffen, da sie nur in geringem Umfange gekauft werden und teurer in der Herstellung sind. Alle notwendigen Zwischenprodukte werden eingeführt. Pflanzen-Farbstoffe sind in einer sehr großen Zahl verschiedenster Schattierungen hergestellt worden; wegen der hohen Kosten hat sich der Vertrieb jedoch nicht gelohnt. Man nimmt daher an, daß eine gedeihliche Entwicklung irgendeiner Industrie dieser Art in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. (3130)

Indochina. **Zunahme des Düngemittelverbrauchs.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Saigon nimmt der Gebrauch von künstlichen Düngemitteln unter den Pflanzern Indochinas zu, und man ist der Ansicht, daß seitens der Eingeborenen eine größere Nachfrage nach Düngemitteln eintreten wird, sofern letztere wieder zu mäßigen Preisen angeboten werden. (3170)

LITERATUR

Deutscher Drogisten-Kalender 1922.

Der Verlag des „Drogenhändler" hat den altbekannten von Prof. Dr. Freise begründeten Deutschen Drogisten-Kalender erworben und dieses kleine Taschenbuch zu einem großen Pultkalender ausgestattet. Es ist ein Jahrbuch für den Drogenhandel geworden, welches über die einschlägige Fachgesetzgebung, das Handels-, Steuer- und Mieterschutzrecht, die sozialpolitische Gesetzgebung, das Versicherungswesen, die Außenhandelsregelung usw. erschöpfend orientiert. (3344)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 5.	3. 5.	Aktien	10. 5.	3. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	665,—	708,—	Harkort Bergw.	925,—	1130,—
Bad. Anilin	730,—	765,—	Höchster Farbw.	660,—	691,—
Byk-Guldenw.	512,—	505,—	C. A. F. Kahlbaum	691,—	730,—
Chem. F. Buckau	1850,—	1990,—	Köln-Rottweil	749,—	860,—
„ Griesheim	750,—	862,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	625,	728,—	Linde's Eismasch.	1099,—	1260,—
„ v. Heyden	890,—	1010,—	Nitritfabrik	765,—	924,—
„ Milch & Co.	630,—	721,—	Oberschl. Koksw.	1290,—	1380,—
„ Weiler	585,—	628,—	Rasquin. Farbw.	935,—	1089,—
„ Gelsenk.	2300,—	2650 —	Rh. W. Sprengst.	494,—	599,—
„ W. Albert	1605,—	1825,—	J. D. Riedel	890,—	995,—
„ Concordia	1900 —	2000 —	Rütgerswerke	785,—	900,—
Dynamit Nobel	636,—	711,½	Schering, Chem.	830,—	952,—
Egestorff. Salzw.	1755,—	2100,	Sprengst. Carb.	600,—	660,—
Elberf. Farbenf.	680,—	706,—	Straßfurter Chem.	1775,—	2075,—
Fahlberg List	597,—	685 —	Thür. Bleiweißf.	2270,—	2450 —
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	—	1405,—
Th. Goldschmidt	805,—	920,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1150,—	1530,—
Hz. v. Wiener G.	1500,—	1595,—	„ Glanzstoff F.	2650,—	2900,—

Devisen	4. 5.	5. 5.	6. 5.	8. 5.	9. 5.	10. 5.
Holland	11150,—	10975,—	11125,—	11550,—	11100,—	10950,—
Schweden	7490,—	7400,—	7480,—	7725,—	7425,—	7310,—
Italien	1555,—	1527 50	1562 50	1580,—	1540 —	1515,—
England	1290,—	1270,—	1192 50	1331,—	1282 50	1266,—
New York	288 75	285,75	290,50	297 50	288 50	283,50
Frankreich	2665,—	2617,50	2675,—	2695,—	2627,50	2605,—
Schweiz	5630,—	5510,—	5610,—	5725,—	5585,—	5457 50
Spanien	4510,—	4425,—	4525,—	4605,—	4500,—	4415,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	10. 5.	3. 5.
Elektrolytkupfer	8474	8825
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7700— 7750	8050— 8250
Originalhüttenweichblei	2950— 3000	3100— 3150
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3150— 3200	3326— 3375
Zink, umgeschmolzen	2675— 2725	3463
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12000	12900
do. in Walz- oder Drahtbarren	12200	13100
Bancazinn	19000—19100	20600— 20800
Straitszinn	19000—19100	20600— 20800
Australzinn	19000—19100	20600 20800
Hüttenzinn, 99 pCt.	18700—18800	20100 20200
Reinnickel	18400—18600	198 —20000
Antimon-Regulus	2850— 2950	3100 3150
Silber in Barren (1 kg)	5375— 5425	5625— 5650

(3350)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel A.-G. in Berlin-Britz. Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 ergibt einen Reingewinn von 6,1 Mill. Mk. gegen 2,6 Mill. Mk. im Vorjahre. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 16. Juni einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung auf die alten 12 Mill. Mk. Stammaktien die Verteilung einer Dividende von 16 % nebst einer Sonderausschüttung von 100 Mk., wie im Vorjahre, für die Aktie vorzuschlagen; die jungen 6 Mill. Mk. Stammaktien werden zur Hälfte an diesen Sätzen teilnehmen. (3284)

Dynamit-A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Die zum 18. Mai einberufene ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat u. a. auch über eine Reihe von Satzungsänderungen zu beschließen. Darunter befindet sich auch ein Antrag auf Ausschluß des Dividendenbezuges auf die Vorzugsaktien. (3285)

Runge-Werke Aktiengesellschaft in Spandau. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Wie im Jahre 1920, ist im abgelaufenen Geschäftsjahr 1921 die Entwicklung unseres Unternehmens ausschlaggebend von dem niedrigen Stand der Rohkautschukpreise beeinflußt worden. Dieser Einfluß war aber keineswegs nur ein ungünstiger. Die als Folge der niedrigen Rohkautschukpreise besonders vom April ab sich bemerkbar machende Verminderung des Absatzes an Kautschukregeneraten, die erst gegen Ende des Jahres durch eine rücklaufende Entwicklung wieder abgelöst wurde, veranlaßte uns, mit um so größerer Entschiedenheit an die Verwirklichung alter Pläne heranzutreten. Diese Pläne gingen dahin, auf dem Wege vom Altstoff bis zum neuen Fertigerzeugnis nicht beim Zwischenerzeugnis stehen zu bleiben, diesen Weg vielmehr bis ans Ende zu gehen. Dementsprechend haben wir während der Berichtszeit unserem Unternehmen eine neue Abteilung für die Herstellung von Fertigwaren angegliedert, die im Juli dem Betrieb übergeben werden konnte und gegen Ende des Jahres bereits eine bedeutende Tagesleistung aufwies. Wir haben berechtigte Hoffnung, die Leistungsfähigkeit dieser Abteilung bald weiter beträchtlich steigern zu können. Außerdem waren wir mit Erfolg bemüht, Zwischenerzeugnisse, die wir bei der Herstellung von Lösungregeneraten erhalten, neuen Industriezweigen zuzuführen. Der Verbrauch an diesen Zwischenerzeugnissen hat gleichfalls am Ende des Berichtsjahres bereits einen größeren Umfang angenommen. Bei des Herstellung von Fertigwaren haben wir uns von dem Gesichtspunkt leiten lassen, auch hierbei möglichst neuartige Wege zu gehen. Da das Anwendungsgebiet des Kautschuks im allgemeinen und unserer Erzeugnisse im besonderen einer außerordentlichen Ausdehnung fähig ist, ist uns die Durchführung unserer Absichten auch weitgehend gelungen. Diese Entwicklung und die gleichzeitig fortschreitende Geldentwertung machte zweimal eine Erhöhung unseres Aktienkapitals erforderlich. Die Erhöhung von 1,9 Mill. Mk. auf 8 Mill. Mk. ist durchgeführt." Der Gewinn stellt sich auf 706 914,71 Mk.; die Generalversammlung stimmte der Verteilung einer Dividende von 16 % zu. (3345)

Digitized by Google

Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin. In der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai wurde die Jahresrechnung genehmigt, die Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand erteilt und die Dividende auf 30 % festgesetzt. Ferner wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Erich Kunheim Herr Direktor Dr. Lange, i. Fa. Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G. Grube Ilse in den Aufsichtsrat gewählt. Die Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitgliedes, Zivilingenieurs Otto Greiner, bleibt vorläufig offen. Dem Geschäftsberichte entnehmen wir folgende Ausführungen: Infolge des verhältnismäßig warmen Sommers hat sich der Absatz an flüssiger Kohlensäure bei uns gegen das Vorjahr gehoben. Entsprechend der rapiden Steigerung aller Materialien, Frachten, Gehälter und Löhne mußte auch der Verkaufspreis flüssiger Kohlensäure weiter in die Höhe gesetzt werden. Bei den wiederholten Erhöhungen der Bahnfrachten erlitten wir jedesmal eine Einbuße durch die erhöhten Mehrausgaben für die Rückfracht der leeren Flaschen, die zu den billigeren Tarifen veranschlagt war. Die Unterhaltung unserer Fabriken in gutem Zustande erforderte beträchtliche Summen. Der schließlich bei dem Verkauf der Kohlensäure verbleibende Nettoverdienst entsprach nicht ganz den gehegten Erwartungen. Einen guten Nutzen dagegen erzielten wir auf Werkstättenkonto. Nicht nur in Deutschland war der Absatz von Ventilen und Ventilteilen für alle komprimierten Gase ein großer, sondern auch nach dem Auslande entwickelte sich ein reges Geschäft. Im ersten Vierteljahr des neuen Jahres ließ sich das Geschäft gut an. Nach Abzug des Generalunkosten-Kontos von 6 948 221 Mk. (3 760 158 Mk.), der Abschreibungen von 602 739 Mk. (gegen 448 414 Mk. i. V.) verbleibt ein Reingewinn von 850 040 Mk. (563 311 Mk.), der zuzüglich des aus 1920 stammenden Gewinnvortrages von 76 458 Mk. (51 541 Mk.) die Verteilung einer Dividende von 30 % (20 %) gestattet. (3307)

Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachfolger A.-G. in Hamburg. Im Geschäftsbericht für 1921 heißt es: „Im Geschäftsjahre 1921 ist der ausländische Besitz unserer Gesellschaft an ein chilenisches Konsortium zum Preise von 30 Millionen Mk. mit der Bedingung verkauft worden, daß der im Betriebsjahre 1921 drüben sich etwa ergebende Gewinn oder Verlust für Rechnung der seitens des Konsortiums gegründeten Gesellschaft, der Compania Salitrera de Taltal, geht. Aus diesem Grunde stellt der in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinende Veräußerungsgewinn lediglich den aus dem Verkauf des Besitzes sich ergebenden Ueberschuß über den Buchwert dar. Wir haben im Berichtsjahre damit angefangen, unseren Hamburger Betrieb durch Einleitung verschiedener Warengeschäfte und Beteiligungen an anderen Unternehmungen umzustellen. Wie sich diese Geschäfte entwickeln werden, läßt sich natürlich noch nicht übersehen. Für unsere noch schwebenden Verbindlichkeiten und für die Umstellung unseres Geschäftes sowie für Steuern haben wir, wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht, erhebliche Rückstellungen machen müssen." Der Abschluß weist einen Veräußerungsgewinn für den Taltal-Besitz in Höhe von 20 428 729 Mk. (—) aus. Nach Dotierung einer außerordentlichen Rücklage für Reichsausgleichsamts-Verbindlichkeiten mit 9 Millionen Mk. (—) und Abzug der Steuern in Höhe von 5 456 886 Mk. (933 770 Mk.) verbleibt einschließlich 36 092 Mk. (52 157 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 6 066 264 Mk., aus dem eine Dividende von 55 % gezahlt werden soll. (3312)

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges. in Radebeul bei Dresden. Dem Bericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: Infolge der stetig wachsenden Teuerung wurden unsere Betriebsmittel knapp, und neue Mittel mußten beschafft werden. Laut Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 2. November 1921 wurde das Grundkapital um weitere 14 Millionen Mark Stammaktien erhöht, die vom 1. Januar d. J. ab am Gewinn teilnehmen. Das Grundkapital besteht nunmehr aus 40 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien. Durch Begebung dieser neuen Aktien erzielten wir nach Abzug sämtlicher Kosten und Stempel ein Aufgeld von 19 070 000 Mk. Dieser Betrag wurde der gesetzlichen Rücklage zugeführt, so daß diese nun nach Hinzunahme der 200 000 Mk. vom Rücklagekonto II, das wir inzwischen durch Uebertragung auf Rücklagekonto I auflösten, auf 26 400 000 Mk., das sind rund 63 % des gesamten Aktienkapitals, angewachsen ist. Die seit der letzten Kapitalerhöhung eingetretene Teuerungswelle, sowie die an sich erfreuliche Erweiterung unserer Betriebe und Ausdehnung unserer Geschäfte bedingen eine nochmalige Vermehrung unserer Betriebsmittel. Wir schlagen deshalb vor, unser Grundkapital um 26 Mill. Mk. neue Stammaktien und 2 Mill. Mk. neue Vorzugsaktien, beide Aktiengattungen gewinnanteilberechtigt vom 1. Januar 1922 ab, zu erhöhen. Einschließl. eines Vortrages von 242 838 Mk. ergab sich ein Reingewinn, aus dem 7 % Dividende auf die Vorzugsaktien und 36 % auf die Stammaktien gezahlt werden sollen. (3311)

Sprengstoffwerke Glückauf A.-G. in Hamburg. Die Hauptversammlung setzte die Dividende auf 8% fest. Der gesamte Aufsichtsrat, mit Ausnahme des freiwillig ausscheidenden Kommerzienrat Günther, wurde wiedergewählt. Ueber die Aussichten im laufenden Geschäftsjahr wurde mitgeteilt, daß durch die strengen Bestimmungen des Versailler Vertrages die Gesellschaft ihr eigentliches Betätigungsgebiet verloren habe. Man erwäge die Schaffung eines vollkommen neuen Wirkungskreises. (3298)

Steatit-Magnesia A.-G. in Nürnberg und Berlin. Die am 29. April in Dresden abgehaltene ordentliche Generalversammlung stimmte den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zu. Es kommt demgemäß nach sehr reichlichen Abschreibungen und Rücklagen aus dem Reingewinn von 4 563 689 Mark eine Dividende von 15 % zur Verteilung. Weiter wurde das Grundkapital von 17½ Millionen Mk. um nominell 7½ Millionen Mk. ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigter Aktien erhöht. Hiervon werden nominell 6 275 000 Mk. zum Kurse von 166⅔ % im Verhältnis 4 : 1 den bisherigen Aktionären zum Bezuge angeboten werden. Weiter wurden mehrere Satzungsänderungen genehmigt und der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wiedergewählt, sowie die Herren Direktor Dr. Karl Heinrichs in Schweinfurt und Kaufmann Sigmund v. Schwarz in Nürnberg neu gewählt. Nach Mitteilung der Verwaltung nimmt die Umstellung und Zentralisierung der Betriebe einen befriedigenden Fortgang. Bei steigenden Umsätzen ist die Beschäftigung gut. Auch das Auslandsgeschäft, namentlich nach Frankreich, entwickelt sich günstig. Nur die Rohstoffbeschaffung macht einige Schwierigkeiten. Die Einführung der Aktien in den Freiverkehr der Dresdener Börse wird in nächster Zeit erfolgen. (3286)

C. F. Heyde, Chemische Fabrik A.-G. in Berlin. Die seit 1910 bestehende C. F. Heyde G. m. b. H. wurde mit 1,75 Mill. Mark Kapital in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Gewinn der G. m. b. H. pro 1920 beziffert sich auf 290 117 Mk., pro 1921 auf 487 500 Mk. Für die Einbringung des Geschäfts werden sämtliche Aktien in Anrechnung gebracht. Der neuen A.-G. wird ferner ein Erneuerungs- und Reservefonds von je 0,5 Mill. Mk. zugeführt. (3294)

Dr. Hommels Chemische Werke und Handelsgesellschaft m. b. H. in Altona. Unter diesem Namen wurde in Altona ein Unternehmen mit einem Stammkapital von 1 Mill. Mk. gegründet. Zum Geschäftsführer wurde Kaufmann Heinrich Harries bestellt. (3295)

Die **Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Akt.-Ges.** in Frankfurt a. M., die bisher schon stark an der Akt.-Ges. für Brennstoffvergasung in Berlin beteiligt war, hat sämtliche Aktien des Unternehmens erworben. Infolgedessen sind die Herren: Generaldirektor Dr. H. Berckenmeyer, Generaldirektor Dr. Ing. h. c. Bie, Bergwerksdirektor a. D. Droege, Dr. Gustaf Ratjen, Generaldirektor Dr. Ing. h. c. Segall, Ed. G. Sehmer, Generaldirektor Ullner, Generaldirektor Noellenburg, Professor Dr. Ing. R. Drawe aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Neu gewählt in den Aufsichtsrat wurde Major a. D. Heinrich Seidler. Die Metallbank beabsichtigt, die weitere Bearbeitung und Ausnutzung der Verfahren auf dem Gebiete der Wärmetechnik zu übernehmen und einem neu gegründeten Tochterunternehmen, der Lurgi-Gesellschaft für Wärmetechnik m. b. H. zu Frankfurt, zu übertragen. (3291)

Dr. Laboschin-Hageda A.-G. in Berlin. Die Generalversammlung beschloß, für das erste Geschäftsjahr eine Dividende von 15 % auszuschütten. Das Kapital wurde um 4 auf 6 Mill. Mk. Stammaktien erhöht und außerdem 1 Mill. Mk. 6%ige Vorzugsaktien herausgegeben, welche die alten Aktionäre zum festen Besitz übernommen haben. Die neuen Aktien sind ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigt. Ueber das laufende Geschäftsjahr äußerte sich die Verwaltung, daß das Werk bisher gut beschäftigt gewesen ist. (3293)

Aluminium- und Magnesium-Fabrik A.-G. in Hemelingen bei Bremen. In der ordentlichen Generalversammlung wurde die ab 8. d. M. zahlbare Dividende für das vereinheitlichte Aktienkapital auf 60 % festgesetzt (i. V. auf die Stammaktien 54 % und auf die Vorzugsaktien 24 %). (3318)

Kreidefabrik Prien Aktiengesellschaft in Prien am Chiemsee. In der ersten ordentlichen Generalversammlung wurden die Regularien sowie die Ausschüttung einer sofort zahlbaren Dividende von 10 % aus 78 229 Mk. Reingewinn genehmigt. In den Aufsichtsrat wurde Bankier Carl Huber in Pfaffenhausen neu hinzugewählt. (3290)

Digitized by Google

Fabrik photographischer Papiere vormals Dr. A. Kurz Akt.-Ges. in Wernigerode. Die ordentliche Generalversammlung setzte in Erledigung der Regularien die sofort zahlbare Dividende auf 10 % für die Aktien und 6,95 Mk. für die Genußscheine fest. Ferner genehmigte die Versammlung die beantragten Satzungsänderungen und wählte Herrn Justizrat Dr. Eibes-Dresden wieder, sowie Herrn Kammerrat Otto Braulke-Wernigerode an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Bankiers Heinrich Schmidt neu in den Aufsichtsrat. (5323)

E. de Haën A.-G. in Seelze. Unter Mitwirkung der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Hannover, wurde obige Aktiengesellschaft gegründet. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art in enger Anlehnung an die alt angesehene Firma E. de Haën Chemische Fabrik „List" G. m. b. H. in Seelze. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark, eingeteilt in 15 Millionen Mark Stammaktien und 15 Millionen Mark 6%ige Vorzugsaktien. Letztere wurden von der Disconto-Gesellschaft übernommen, während die Stammaktien im Besitze der Familie de Haën verbleiben. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus Herrn Kommerzienrat Dr. phil. W. de Haën als Generaldirektor und den Herren Direktoren Wilh. Siersleben, Dr. phil. Max Buchner, Ernst Scholz, Eduard Grosse, Dr. phil. Joh. Lambrecht. Der erste Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Herren Fabrikant Leopold Peil junior, Nörvenich, Kreis Düren, als Vorsitzender; Generalleutnant a. D. Max von Dieringshofen, Exzellenz, Potsdam, stellvertretender Vorsitzender; Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Schlange, Hannover; General a. D. Arthur Bopp, Schloß Mülhausen bei Illingen a. d. Enz; Bankdirektor Hermann Bartels, Hannover; Rechtsanwalt Dr. jur. Conrad Bohnen, Hannover-Waldhausen. (3292)

Gustav Genschow & Co. A.-G. in Berlin. Die Generalversammlung vom 3. Mai d. J. setzte die sofort zahlbare Dividende für die Vorzugsaktien Lit. A auf 5 %, für die Vorzugsaktien Lit. B auf 6 % und für die Stammaktien auf 20 % fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder wieder- und die Herren Dr. Joseph Köhn und Direktor Neuhaus neugewählt. Der Vorsitzende, Herr Gustav Genschow, teilte mit, daß das Geschäft im laufenden Jahre sich sehr günstig angelassen habe. Die Umsätze haben gegen die gleiche Zeit des Vorjahres eine bedeutende Steigerung erfahren. Wenn keine außergewöhnlichen Umstände eintreten, dürfte das Resultat für 1922 ebenfalls zufriedenstellend ausfallen. (3282)

Oberschlesische Sprengstoffwerke A.-G. in Breslau. Unter diesem Namen wurde mit einem Aktienkapital von 20 Mill. Mark obige Gesellschaft gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sprengstoffen aller Art, insbesondere der Fortbetrieb der den „Miedziankitwerken Fürst von Pleß Kommanditgesellschaft" gehörigen Sprengstoffabrik in Ober-Lazisk. (3329)

Chemische Fabrik Ambra A.-G. in Zittau. Unter dieser Firma wurde mit einem Kapital von zunächst 1,5 Mill. Mk. eine Aktiengesellschaft errichtet. Der Bau einer Fabrik für die Gesellschaft ist in Angriff genommen, und man rechnet darauf, mit der Fabrikation Anfang Juli beginnen zu können. Die Gesellschaft wird sich mit der Herstellung chemischer Präparate und dem Vertrieb derselben befassen, sowie vornehmlich die Fabrikation eines neuen Kunsthornes betreiben. Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren Fabrikdirektor Siegfried Kroch, in Fa. Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Weißensee, Charlottenburg (Vorsitzender), Direktor Dr. ing. Kurt P. Sachs, Zittau (stellv. Vorsitzender), Professor Dr. Stephan Löffler, Charlottenburg, Techn. Hochschule, Bergwerksdirektor Otto Stutzer, Hirschfelde i. Sa. (3339)

Hanseatische Acetylen-Gasindustrie A.-G. in Hamburg. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1921 einschl. 5563 Mark (i. V. 5279 Mk.) Vortrag einen Bruttogewinn von 2 182 628 Mk. (i. V. 1 168 669 Mk.). Die Betriebsunkosten beanspruchten 1 263 154 Mk. (739 469 Mk.), Abschreibungen 277 560 Mk. (88 636 Mk.), der Reservefonds 35 344 Mk. (i. V. 5000 Mk.), die Rückstellungen 280 000 Mk. (wie i. V.), die Dividende 300 000 Mk. = 15 % (10 %), so daß 6370 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. In der Bilanz erscheinen u. a. Vorräte mit 1 466 030 Mk. (867 999 Mk.), Effekten mit 2 069 450 Mark (628 750 Mk.), Debitoren mit 2 284 478 Mk. (1 315 558 Mark), Bankguthaben mit 900 448 Mk. (1 130 084 Mk.), Kreditoren mit 2 952 288 Mk. (1 033 938 Mk.). (3340)

Chemische Fabrik Wesseling A.-G. in Wesseling. Die Generalversammlung vom 5. Mai d. J. setzte die sofort zahlbare Dividende auf 20 % und den Bonus auf 15 % fest. (3308)

Aus dem Handelsregister.

(1. Mai bis 6. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Werke, Zell-Wildshausen, G. m. b. H. in Wildshausen bei Oeventrup i. W. (50).

Hannoversche Farbenwerke Karl Hayne, Nordstemmen, Haus Nr. 119.

Dr. Hommel's Chemische Werke und Handelsgesellschaft m. b. H., Altona (1000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

J. Sommer & Co., Chem. pharm. Laboratorium, G. m. b. H. — aufgelöst.

Leonard Dechê, Lackfarbenfabrik, Cassel, der Sitz der Firma ist nach Ihringshausen verlegt.

Dr. Willy Loebell, Chemische Werke, Bad Oldesloe, Sitz der Firma war in Hamburg.

Chem. Fabrik Brückner & Co. in Dresden — aufgelöst.

Ludwig Spang, Fabrik chem.-technischer Produkte, Dillingen, ist geändert in Gebrüder Spang, Wachswarenfabrik, Dillingen. (3346)

Versammlungskalender.

18. Mai: Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg: ordentliche Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Firma in Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39, I, vormittags 11 Uhr.

19. „ Alfred Ott, A.-G., Chem. Fabrik für Teererzeugnisse in Erwitte, Westf., mittags 12 Uhr: ordentliche Generalversammlung im Konferenzzimmer des Hotels Köppelmann in Lippstadt (Westf.), daran anschließend: außerordentliche Generalversammlung.

20. „ Chem. Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein): 33. ordentliche Generalversammlung, vormittags 11½ Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rhein: ordentliche Generalversammlung, vormittags 10½ Uhr.

22. „ Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M.: ordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Höchst a. M. (3347)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Walzenmasse und für Pulver sind geändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-techn. Artikel" bzw. „Sprengstoffe, Pulver, Zündmittel" zu erfragen. (3351)

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß und Bleimennige sind abgeändert worden. Die Ausfuhrmindestpreise für Wasserglas sind erhöht worden; die Lieferwerksbescheinigung für Wasserglas wird beibehalten. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben".

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses „Wasserglas" wurde Herr Thiele, Berlin-Spandau, zum stellv. Vorsitzenden Herr Amadori, Worms, gewählt. (3276)

Unterausschuß „Salmiakgeist".

Der Ausfuhrmindestpreis für „wasserfreies, flüssiges Ammoniak" für Deutsch-Oesterreich, Tschecho-Slowakei, Polen, Rußland und Randstaaten, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Türkei ist geändert worden. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid", zu erfahren. (3352)

Unterausschuß „Schwefelnatrium".

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach untervalutarischen Ländern wurden mit Wirkung ab 1. Mai 1922 heraufgesetzt. Die geänderten Preise können bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie", erfragt werden. (3302)

Unterausschuß „Bleiweiß".

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Pulver und in Oel sind abgeändert worden. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben". (3277)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. April 1922	6. Mai 1922	3. Mai 1922	21. April 1922	1. Mai 1922	19. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 525 Fr.	77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,23 Kr.	9—9½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 70—72 £	85% techn. kg 0,50-0,55 G	—	90% 1,19 Kr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	34—35 £	—	88/92% 44 Mk.	—	100 lb. 5,75—6,00 $
Aetznatron	76/77% blanche 125 Fr.	—	76/77% 28,50-31 G	128/130 710 Kr.	—	100 lb. 3,65—3,70 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,20—1,40 G	—	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	Bleiberger 1020 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 280 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 1300 Kr.	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	krist. 47 Mk.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	crystl. 39/40%/lb. 6½-7d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	90/95 10,50 Mk.	0,13 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37%13-13,10 £	13—13,50 G	—	0,27 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	37—40 G	43 Mk.	—	7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,4 s	kg 3,20—3,75 G	—	6,55 Kr.	45½—46 c.
Cremortartari	entière 98/99%700 Fr.	98/100% 110-112,10 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	2,85 Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½%(HP) 360 Fr.	99/100% 59—60 £	80% chem. kg 0,30-0,40 G	80% chem. rein 1350 Kr.	80% 1,28 Kr.	99½%100 kg 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,25 Fr.	40% vol. 72,10-73 £	—	40% 80 Mk.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,5—4,10 £	4—6,25 G	krist. 82 Kr.	crist. 0,12 Kr.	crystl. 100 lb. 0,85—1 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 160 Fr.	refined 45—47 £	—	28 Mk.	—	7⅞—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,2—1,2½ s	130—170 G	4100 Kr.	—	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 4—4,3 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—33 G	98/99 880 Kr.	—	crystl. 100 lb. 5,50-5,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	30% Rotsiegel 770 Kr.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 66,50 Fr.	—	12—16 G	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	—	62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8½—9 d	78—84 G	—	—	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 43—45 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98 35 Mk.	96/98% 0,76 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	—	U.S.P. 25 c.
Salmiak	98,99° blanc 225 Fr.	—	33—34 G	39 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6⅝ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 210 Kr.	0,09 Kr.	100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	—	—	60/62% 28,25 Mk.	conc. 0,53 Kr.	fused 60/62%41¼-41½ c.
Schwefelsäure	60° 21 Fr.	92/93% 8—8,10 £	60° 4,75—6 G	60° 90 Kr.	0,21 Kr.	66° t 17—17,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 90 Kr.	calc. 58% 0,24 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 $
Wasserglas	Soude neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	36/38% 0,11 Kr.	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 s	kg 1,55—1,70 G	spiegig krist. 4100 Kr.	—	30 c.

(3357)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 22. MAI 1922 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. Mai 1922

In Genua war man sich allgemein darüber einig, daß ein wesentliches Mittel zur Behebung der europäischen Wirtschaftskrise in der Beseitigung aller den internationalen Warenaustausch beeinträchtigenden Maßnahmen in Form von Einfuhrverboten, Schutzzollmauern, Valutazuschlägen usw. bestände. Der erste praktische Erfolg dieser akademischen Erörterungen tritt in Schweden in die Erscheinung. Seit Monaten bemühen sich die Kreise der schwedischen Industrie, die Regierung zu veranlassen, zur Milderung der wirtschaftlichen Depression die fremde Einfuhr, insbesondere die deutsche, durch Erhebung von Valutazuschlägen zu den Sätzen des Zolltarifs fernzuhalten. Obwohl der schwedische Reichstag bisher keine Neigung gezeigt hat, durch schutzzöllnerische Maßnahmen die ausländische Einfuhr abzusperren und dadurch eine Steigerung der Inlandspreise herbeizuführen, muß man jetzt damit rechnen, daß der Agitation für Einführung für Valutazuschläge ein Erfolg beschieden sein wird. Der schwedische Handelsminister hat am 9. Mai d. J. dem Entwurf eines Bereitschaftsgesetzes gegen Valutadumping eine so warme Befürwortung zuteil werden lassen, daß es der Regierung unbedingt ernst zu sein scheint mit der Durchbringung ihres Schutzgesetzes für die heimische Industrie, wobei allerdings auch parteipolitische Rücksichten von erheblichem Einfluß sind.

Spanien hat bekanntlich die Valutazuschläge wieder aufgehoben, weil man sie als eine unberechtigte Benachteiligung Deutschlands gegenüber anderen Ländern erkannt hatte. In der Schweiz war von industrieller Seite eine lebhafte Agitation für Einführung von Valutazuschlägen im Gange; indessen hat sich die Regierung nicht entschließen können, dieser Forderung nachzugeben. In Holland, dessen Industrie auch unter schweren Absatzstockungen leidet, steht eine überwiegende Mehrheit des Parlaments dem Drängen interessierter Kreise auf Einfuhrsperrmaßregeln durch sogenannte Dumpingzölle grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Die schwedische Regierung begründet die Notwendigkeit des vorgelegten Bereitschaftsgesetzes in erster Linie mit dem außerordentlichen Unterschied zwischen den Produktionskosten Schwedens und denen in den valutaschwachen Ländern. Man darf hieraus entnehmen, daß man in Schweden von der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage in neuerer Zeit eine durchaus unzutreffende Vorstellung hat. Es dürfte doch der schwedischen Regierung kein Geheimnis sein, daß, während in Schweden selbst und anderen europäischen Ländern der Abbau der Produktionskosten durch Lohnherabsetzungen, Verlängerung der Arbeitszeit usw. im vollen Gange ist, in Deutschland die Produktionskosten sich in rapider Aufwärtsbewegung befinden. Das Fachblatt „Stahl und Eisen" hat soeben erst den Nachweis geführt, daß für die deutsche Eisen- und Stahl-Industrie die Möglichkeit, im Ausland Geschäfte zu machen, mehr und mehr schwindet, weil sie unter der enormen Last der Erzeugungskosten die Wettbewerbsfähigkeit mit den fremden Industrien verloren hätte. Und auf der Kölner Tagung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten führte der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Ernst von Borsig, aus, es sei den ausländischen Wettbewerbsindustrien schon jetzt vielfach gelungen, den Preis ihrer Erzeugnisse unter den deutschen Ausfuhrpreis herunterzudrücken und dadurch den deutschen Export lahmzulegen. Das sind Tatsachen, an denen man in Schweden nicht vorübergehen darf, wenn man nicht in absehbarer Zeit die Erfahrung machen will, daß sich die großen Erwartungen, die an die Einführung von Schutzmaßnahmen gegen Valutadumping geknüpft werden, nicht erfüllen.

Der schwedische Handelsminister mußte zugeben, daß es schwer sei, ein Valutadumping nachzuweisen, aber schon die Erhebung von besonderen Ausfuhrabgaben in währungsschwachen Ländern bewiese dessen Vorkommen. Diese Beweisführung geht völlig fehl. In der Begründung zu dem Entwurf eines Ausfuhrabgabengesetzes, der dem Reichstag vorliegt, heißt es in dem Abschnitt, der eine Rechtfertigung der Erhebung von Ausfuhrabgaben versucht: „Die Ausfuhrabgabe ist auch geeignet, auf eine Preiserhöhung der deutschen Ausfuhrwaren hinzuwirken und damit den Beschwerden des Auslandes über Preisunterbietungen und den dagegen gerichteten Maßnahmen entgegenzuwirken." Wenn also die deutsche Reichsregierung die Ausfuhrabgabe als ein Mittel gegen die Dumpingbeschwerden des Auslandes preist, kann der schwedische Handelsminister aus dem Bestehen deutscher Ausfuhrabgaben doch wohl keine Berechtigung für die Einführung von Dumpingzuschlägen herleiten. Man sollte sich in Schweden überlegen, daß Deutschland auch Mittel in der Hand hat, sich gegen zollpolitische Unfreundlichkeiten anderer Staaten zu wehren. Hoffentlich wird der Reichstag bald das Ermächtigungsgesetz verabschieden, welches der Regierung die Möglichkeit geben soll, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsrat Zollerhöhungen nach Bedarf vorzunehmen. Es gibt gewisse schwedische Ausfuhrartikel, die heute schon durch den Tiefstand der deutschen Valuta schwer in Deutschland Eingang finden können; eine starke Zollerhöhung müßte ihre Einfuhr völlig lahmlegen. Schweden würde gut tun, sich mit Deutschland über einen neuen Handelsvertrag zu einigen. Die deutsche Regierung hat ihre Bereitwilligkeit dazu wiederholt bekundet.

Bei der oben erwähnten Tagung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten hat der Vorsitzende auch mit großem Nachdruck auf die zu erwartenden Komplikationen schwerster Art hingewiesen, die eintreten müssen, wenn infolge einer Besserung unserer Valuta ein Zusammenbruch der Ausfuhrkonjunktur eintreten würde. Die Lage der Eisen- und Stahl-Industrie, wie sie in dem Fachblatt geschildert ist, zeigt uns, wie nahe die Gefahr eines Stockens der Ausfuhr trotz der gegenwärtig im allgemeinen noch günstigen Exportkonjunktur ist. Daß man diese Gefahr auch im Ausland erkannt hat, beweist der Bericht, den der Handelssekretär der englischen Botschaft in Berlin, Thelball, über Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Lage erstattet hat. Er erwartet in dem Augenblick, wo eine Stabilisierung der Mark auf erträglichem Kurse erreicht sein würde, eine Periode von Schwierigkeiten, die

Digitized by Google

größer sein werden, als sie Deutschland seit dem Jahre 1919 erlebt hat. Thelball faßt seine Betrachtungen in dem Satz zusammen, Deutschland ziehe gegenwärtig allerdings Nutzen aus dem Tiefstand seiner Währung durch leichten Absatz seiner Produkte und dementsprechende Beschäftigung seiner Arbeiterschaft, aber je länger diese Verhältnisse andauern, je weiter auf dem Wege der Inflation fortgeschritten würde, desto schwerer und gefährlicher würde die Rückkehr zu einem normalen Zustand werden, wie die bitteren Erfahrungen anderer Länder in der Gegenwart zeigen.

Die Möglichkeit einer Stabilisierung der Valuta würde tatsächlich gegeben sein, wenn es gelänge, die jetzt schwebenden Verhandlungen über den Abschluß einer großen deutschen Auslandsanleihe zu einem glücklichen Ende zu führen. Morgans Teilnahme an den Beratungen der Anleihekommission war das erste Anzeichen für das erwachende amerikanische Interesse an der Lösung des Reparationsproblems. Der Entschluß des Leiters der amerikanischen Zentralbank, Strong, sich an den Besprechungen der Delegierten der europäischen Notenbanken über die Neuordnung der Währungsverhältnisse zu beteiligen, hat die Hoffnungen, daß es Amerika mit dem Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft ernst ist, wesentlich verstärkt. Denn hier handelt es sich um den Leiter der Zentralbank der Vereinigten Staaten, deren Geschäftsbetrieb der staatlichen und parlamentarischen Kontrolle untersteht. Strong ist also nicht, wie Morgan, ein Vertreter der Finanzwelt, sondern hinter ihm steht gewissermaßen die Autorität der amerikanischen Regierung. Selbstverständlich wäre es durchaus verfehlt, aus der Teilnahme dieser beiden Männer an den Beratungen zweier internationaler Kommissionen bereits übertriebene Hoffnungen auf die Gewährung einer Anleihe an Deutschland und auf die Lösung des Währungsproblems herzuleiten. Zunächst ist noch eine Vorbedingung zu erfüllen, die überwiegend auf politschem Gebiet liegt. Morgan hat erklärt, der Gewährung einer Anleihe müßte die Regelung der deutschen Reparationsverpflichtungen vorausgehen, denn das internationale Kapital würde nur einem Deutschland Kredithilfe gewähren, dessen Finanzlage unbedingte Gewähr für Zinszahlung und Amortisation böte. Dazu sei eine endgültige Feststellung der deutschen Verpflichtungen in einer Höhe erforderlich, die mit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Mit anderen Worten: erst Revision der finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages, dann Anleihe. Es wird sich nun fragen, ob Frankreichs Interesse an einer deutschen Anleihe zur Deckung des französischen Finanzbedarfs so stark ist, daß sich Poincaré und Genossen entschließen können, in eine Diskussion über eine wenigstens teilweise Umgestaltung des Friedensvertrages einzuwilligen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann hätte auch Deutschland keinerlei Interesse daran, Milliardenverpflichtungen auf sich zu nehmen, um dadurch lediglich für einige Jahre Ruhe vor französischen Sanktionsgelüsten zu haben. Nur wenn unbedingte Gewähr dafür besteht, daß unser Finanzbedarf dauernd ohne Inanspruchnahme der Notenpresse aus laufenden Einnahmen gedeckt werden kann, ist eine Milliardenanleihe als eine Hilfe für uns anzusehen.

Auf handelspolitischem Gebiet stehen in der nächsten Zeit mancherlei Ereignisse bevor. So sollen demnächst Verhandlungen mit Oesterreich über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages beginnen. Der Zeitpunkt scheint nicht gerade sehr günstig gewählt, da in Oestererich im Augenblick noch keine Klarheit über die künftige Gestaltung der Zolltarifpolitik besteht. Die Industrie fordert hohe Schutzzölle, obwohl gerade ihre lebensfähigsten Zweige ganz überwiegend auf die Ausfuhr angewiesen sind. Beispielsweise führt die elktrotechnische Industrie 95 % ihrer Erzeugung in das Ausland aus, da der Inlandsmarkt nur 5 % aufzunehmen vermag. Bei derartigen Absatzverhältnissen erscheinen hohe Schutzzölle durchaus nicht berechtigt.

Die in Madrid geführten Verhandlungen über den Abschluß eines neuen deutsch-spanischen Handelsvertrages schreiten nur langsam vorwärts, da die spanische Regierung gleichzeitig mit einer Reihe anderer Staaten über Handelsverträge verhandelt. Es hat aber den Anschein, daß es der deutschen Regierung gelingen wird, zu einem Vertragsabschluß zu gelangen, der unsere berechtigten Forderungen im großen und ganzen erfüllt. Vor allem dürfte die Weitergewährung der Meistbegünstigung gesichert sein, was für die Zukunft von erheblicher Bedeutung sein wird, da Spanien in seinen neuen Handelsverträgen jedenfalls eine beträchtliche Zahl von Zollherabsetzungen einräumen wird, die auch der deutschen Einfuhr zugute kommen müssen.

In einem Vortrage, den der Vorsitzende des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats, Direktor Hans Kraemer, kürzlich in der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft hielt, schilderte er seine als Sachverständiger auf der Konferenz von Genua gewonnenen Eindrücke und hob dabei das Interesse hervor, welches von einer ganzen Reihe von Staaten für den Abschluß von Handelsverträgen mit Deutschland unter Gewährung der Meistbegünstigung bekundet sei. Hoffentlich wird sich bald Gelegenheit bieten, durch Verhandlungen mit diesen Staaten festzustellen, daß sie auch bereit sind, aus ihrer Stellungnahme in Genua die praktischen Folgen zu ziehen. Besonders der amtliche italienische Vertreter ist für eine allgemeine Gewährung der Meistbegünstigung eingetreten. Da gerade jetzt die Frage einer Verlängerung des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen Deutschland und Italien zur Erörterung steht, hat die Reichsregierung Gelegenheit, erneut unseren Anspruch auf Behandlung als meistbegünstigte Nation zu erheben, was beim Abschluß des Vertrages im vorigen Jahr nicht zu erreichen war.

Der Abbau in Genua hat begonnen, ohne daß es Lloyd George gelungen ist, den erhofften Erfolg, die Lösung der russischen Frage, mit nach Hause zu nehmen. Es blieb kein anderer Ausweg als eine Vertagung, um zu verhindern, daß die Konferenz mit einem vollen Mißerfolg endete. Das russische Problem soll nun ohne Mitwirkung des Hauptbeteiligten im Haag zur Entscheidung gebracht werden. Ob diese Entscheidung aber auch eine Lösung werden wird, bleibt abzuwarten. — Bl. (3426)

Neue Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

In der am 13. Mai d. J. zur Ausgabe gelangten Nr. 20 des „Zentralblatt für das Deutsche Reich" ist eine umfangreiche Verordnung des Reichsfinanzministers wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erschienen.

Die besonderen Interessen der chemischen Industrie werden berührt von den Bestimmungen über die Befreiungen der Einfuhr und Ausfuhr von der Umsatzsteuer.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1 a und Nr. 1 b des Umsatzsteuergesetzes vom 8. April 1922 ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr). Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist grundsätzlich staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen; die Zollausschlüsse und Freibezirke gehören nicht zum Ausland. Zum Ausland gehören die auf Grund des Friedensvertrages an Belgien, Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete, das Danziger und Memeler Gebiet und das Gebiet Schleswigs nördlich der festgesetzten Grenzlinie; gleich dem Ausland im Sinne des Gesetzes ist auch das Saarbecken zu behandeln;

Digitized by Google

II. Umsätze eingeführter Gegenstände, wenn die folgenden unter Nr. 1—5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1 a stehen — aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Freiliste 1 a folgende Waren:

Albumin — Balata — Benzin — Camphor — Chilesalpeter — Düngemittel — Eigelb — Eiweiß — Erdöle — Feldspat — Fette — Florida-Bleicherde — Gasöl — Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge — Gewürze aller Art — Guttapercha — Holzdestillationsprodukte — Kienöl — Kohlenwasserstoffe — Kunstseide — Leimleder — Mineralöle und Mineralfette — Oele — Pech — Rohdrogen — Rohleim — Rohstoffe (soweit nicht in der Aufzählung bereits enthalten) — Rückstände und Abfälle — Säcke, gebrauchte, die als Warenumschließung eingehen — Schmieröle — Talk und Tran — Teer — Teeröle;

2. die Umsätze müssen erfolgen

a) in oder aus den Zollausschlüssen und Freibezirken;

b) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes. Hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;

c) in oder aus Seehafenplätzen, soweit die in der Freiliste 1 a aufgeführten Gegenstände zollfrei sind und die Einfuhr auf dem Seewege erfolgt. Die Voraussetzung der Zollfreiheit ist für den Seehafen Königsberg so lange nicht erforderlich, als Königsberg keinen Freihafen besitzt. Dabei sind als ein Einfuhrhafen anzusehen:

aa) die Unterweser- und Unterelbe-Seehäfen,
bb) jeder Ostseehafen in Verbindung mit einem anderen Ostseehafen oder mit den Unterelbe- und Unterweser-Seehäfen,
cc) die Häfen an der Kieler Förde,
dd) die Seehäfen an der unteren Oder,
ee) die Seehäfen östlich der Weichsel. Die Voraussetzung der Einfuhr auf dem Seeweg ist für die Seehäfen östlich der Weichsel nicht erforderlich;

d) in oder aus inländischen Lagern aller Art und allerorts, also nicht nur an Seehäfenplätzen, sofern die in der Freiliste 1 a aufgeführten Gegenstände zollfrei und die Lager durch den Reichsminister der Finanzen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhr-Seehafenplatze nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird;

3. die Umsätze dürfen nicht im Kleinhandel stattfinden;

4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung darf nicht erfolgt sein;

5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein.

III. Umsätze eingeführter Gegenstände, wenn die folgenden unter Nr. 1—5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1 b stehen — aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Freiliste 1 b folgende Waren:

Alaune (Chrom, Eisen und Kupfer) — Asphalt — Asbest, roh und gemahlen — Balsame, künstliche — Chromverbindungen — Drogen, roh — Feldspat — Gasruß (amerikanischer) — Gerbstoffe — Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen — Gewürze aller Art — Guttapercha, Kautschuk, Balata, roh — Guttapercha, Kautschuk, Balata, gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw. — Harze, und zwar Terpentinharze, Kauri und andere Kopale, Dammar- und andere Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Tragantgummi, Gummilack, Schellack — Isländisches Moos (Carragheenmoos) — Jod — Käsestoff (Casein) — Leimleder, Knochen und andere tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim — Naphthensäure — Oele und Fette, mineralische, pflanzliche, tierische — Ozokerit (Erdwachs) — Paraffin — Quecksilber — Rohphosphate — Rohölpech — Schwefel — Schwefelkies — Talkum — Terpentinöl — Tran — Vaselin — Wachs (Bienen- und anderes Insektenwachs) sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet;

2. es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr oder, soweit die Gegenstände auch in der Freiliste 1 a stehen, um den ersten Umsatz nach den gemäß II umsatzsteuerfreien Umsätzen handeln;

3. der Umsatz darf nicht im Kleinhandel stattfinden;

4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung darf nicht erfolgt sein;

5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein.

Der verfügbare Raum gestattet nicht, die weiteren sehr umfangreichen Ausführungsvorschriften, die sich auf den Außenhandel beziehen, zum Abdruck zu bringen. Wir verweisen daher auf Nr. 20 des „Zentralblatt für das Deutsche Reich" (Carl Heymanns Verlag, Berlin). (3414)

Die Lieferwerksbescheinigung.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Außenhandelskontroll-Ausschuß am 13. Mai 1922 mit dem Gutachten der für die Behandlung der Ausfuhrbedingungen eingesetzten Arbeitskommission über die Beibringung von Lieferwerksbescheinigungen bei der Ausfuhr von Waren. Das Gutachten geht davon aus, daß die Lieferwerksbescheinigungen heute als Bestandteil des Systems der Außenhandelskontrolle öffentlich-rechtlichen Charakter gewonnen haben und daher vom allgemeinen Interesse aus beurteilt werden müssen. Dieses liegt 1. in der Kontrolle der Ausfuhrmengen lebenswichtiger Waren (Lebensmittel, Rohstoffe, Halbfabrikate usw.), 2. in der billigen Belieferung des Inlandes bei gleichzeitig höchstmöglichen Ausfuhrpreisen. Die Lieferwerksbescheinigung ist ferner geeignet, eine Beteiligung des Herstellers der Ware am Valutagewinn bei Ausfuhr durch den Handel zu ermöglichen. Zur Wahrnehmung dieser Interessen kann eine Ausgestaltung der Lieferwerksbescheinigung über die einfache Einverständniserklärung des Herstellers hinaus durch Angabe des Absatzlandes und durch Preisbestimmungen erfolgen. Diese Ausgestaltung darf von den Außenhandelsstellen nicht auf Grund „privater Verbandsbedingungen" gefordert werden, sondern nur, soweit wirklich ein öffentliches Interesse als vorliegend erkannt wird. Preisbestimmungen werden dann zugelassen sein, wenn zwischen den zuständigen Verbänden von Industrie und Handel eine grundsätzliche Verständigung hierüber stattgefunden hat. Als zuständig sind diejenigen Organisationen anzusehen, welche ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Außenhandelsausschusses haben oder sonst einwandfrei als Vertreter der betreffenden Berufsgruppe gelten. Insofern eine Verständigung nicht erzielt wird und der zuständige Außenhandelsausschuß durch Beschluß erklärt hat, daß er dies Verfahren für erwünscht hält, soll im Einzelfalle der Reichskommissar unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an der Durchführung der effektiven Kontrolle und in gleichmäßiger Behandlung der Interessen von Handel und Industrie entscheiden. Der Reichskommissar kann zur Entscheidung schwieriger Fälle ein Gutachten des zuständigen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats ein-

Digitized by Google

holen. Ebenso wäre bei der Aufnahme der Absatzländer zu verfahren. Soweit für die einzelnen Absatzländer stärker differenzierte Ausfuhrpreise für bestimmte Waren vorgeschrieben sind, ist eine Nennung möglichst weit zu umschreibender Absatzgebiete in der Lieferwerksbescheinigung statthaft. Für besondere Ausnahmefälle schlägt das Gutachten weiter vor, daß bei bestimmter Sachlage Waren, die an sich nur mit Lieferwerksbescheinigung ausgeführt werden sollen, ohne Lieferwerksbescheinigung zur Ausfuhr zuzulassen sind, wenn entweder ein allgemeines Interesse oder ganz besondere persönliche Verhältnisse darauf hinweisen, dem Beteiligten entgegenzukommen. Das Entgegenkommen muß aber begrenzt sein durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ausfuhrpolitik im allgemeinen. Die dafür bereits bestehenden Richtlinien des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung werden gebilligt. Wenn in Einzelfällen die Ausfuhr erwünscht, die Beibringung der Lieferwerksbescheinigung aber besonders schwierig ist, soll von der durch den Reichswirtschaftsminister gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, an Stelle der Lieferwerksbescheinigung dem Antragsteller eine Sonderabgabe aufzuerlegen, soweit sie aus dem Valutagewinn getragen werden kann. Die eingehenden Beträge sollen für die wirtschaftlichen Zwecke und nur mit Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung verwandt werden. Die Berechtigung der Ausstellung einer Lieferwerksbescheinigung soll nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden oder von der Größe des Betriebes abhängig gemacht werden. Dafür, wer als Hersteller einer Ware anzusehen ist, sollen die Außenhandelsstellen für ihre Wirtschaftszweige die maßgebenden Merkmale aufstellen. Dem Reichskommissar soll es überlassen bleiben, für eine gewisse Einheitlichkeit in den Grundsätzen Sorge zu tragen. Einer Lieferwerksbescheinigung soll es in der Regel nicht bedürfen für Waren, die vom Antragsteller nachweislich zu einer Zeit erworben worden sind, als die Ausfuhr ohne die Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung möglich war. Vorschriften für die Lieferwerksbescheinigung, sowie Entscheidungen, ob eine Lieferwerksbescheinigung den Bedingungen entspricht, haben stets durch die Außenhandelsstellen selbst, nicht durch die Preisprüfungsstellen zu erfolgen.

Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung erklärte, daß das Gutachten den Anschauungen des Ministeriums und den bereits bestehenden Richtlinien des Reichskommissars entspräche und empfahl seine Annahme.

In der Erörterung wurde eingehend die Frage behandelt, wer als Hersteller und Berechtigter zur Ausstellung der Lieferwerksbescheinigung bei zusammengestellten Waren zu gelten habe. Aus den gegenüberstehenden Meinungen ergab sich, daß diese Frage nur von Fall zu Fall zu lösen ist. Der Vertreter der Regierung sagte zu, daß der Reichswirtschaftsrat in Zweifelsfällen gehört werde. Ferner machte ein Vertreter des Handels Bedenken gegen die Erschwerung des Einzelhandels geltend, die darin besteht, daß ein für seinen persönlichen Bedarf einkaufender Ausländer eine Lieferwerksbescheinigung beibringen muß, wenn er mit den gekauften Waren über die Grenze will. Der Vertreter der Regierung gab dazu bekannt, daß zurzeit eine Regelung in der Art erwogen werde, daß große Geschäftshäuser mit Auslandskundschaft gegen Zahlung einer besonderen Abgabe von der Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung befreit werden. Von einem Vertreter der chemischen Industrie wurde betont, daß der Nachweis, ob eine chemische Ware vor oder nach Einführung der Lieferwerksbescheinigung erworben ist, sehr schwer zu führen sei, die Befreiung von der Beibringung der Lieferwerksbescheinigung für Waren, die zu einer Zeit erworben worden sind, als die Ausfuhr noch ohne Lieferwerksbescheinigung möglich war, also auch Waren zugute kommen werde, die eigentlich nicht unter die Befreiung fallen. Da eine einheitliche Regelung nicht möglich ist, schlug der Vertreter der Regierung vor, diese den Richtlinien des Reichskommissars zu überlassen.

Das Gutachten wurde darauf von den vereinigten Ausschüssen einstimmig angenommen. (3421)

Das Opiumproblem.

Anläßlich der Genfer Konferenz bringt „Chemist and Druggist" zwei interessante Beiträge zur Opiumfrage, besonders über die Verhältnisse in den Hauptländern, China und Britisch-Indien, aus der Feder berufener Sachverständiger.

China. Ueber China berichtet Sir J. Jordan, der britische Vertreter bei der Genfer Konferenz, welcher 1906—1920 britischer Gesandter in Peking war und als einzigartiger Kenner Chinas gilt. Er schreibt:

„Soviel mir bekannt ist, hat es in der ganzen Welt niemals eine so durchgreifende Bewegung gegeben, wie die, durch welche zwischen 1907—1917 der Mohnkultur in China Einhalt geboten wurde. Britische und chinesische, von der Regierung ernannte Kontrolleure und ich selbst haben 50 000 Meilen in China bereist, und außerdem erstatteten die Missionare, die einzelnen Europäer, welche in den entlegenen Gebieten von China leben, der Regierung Bericht über den geheimen Anbau von Mohn. Vom Zentrum aus traf die Regierung drastische Maßnahmen, um die Mohnkultur zu unterdrücken.

Unglücklicherweise wurden 1917, als es in China keine Mohnernte mehr gab, von britischen Fabrikanten ca. 600 000 Unzen Morphin nach Japan exportiert, wovon zweifellos der größte Teil seinen Weg nach China gefunden hat. Dieser Betrag ist nun verringert worden, aber die amerikanische Morphinfabrikation hat zugenommen.

Unterdessen aber hat sich infolge der Schwächung der Zentralregierung die Lage völlig verändert. Die Militärgouverneure der Provinzen fingen an, um ihre Einkünfte zur Bezahlung der Truppen zu erhöhen, die Bauern auf einer solchen Grundlage zu besteuern, als ob ihre Ernte eine Opiumernte wäre. Durch diesen gewissenlosen wirtschaftlichen Druck werden die Bauern genötigt, Opium zu erzeugen.

Unsere Haltung gegenüber China sollte von Mitgefühl und Hilfsbereitschaft bestimmt sein. Die allgemeine Stimmung in China ist niedergeschlagen. Es scheint mir daher von großer Bedeutung zu sein, daß man der öffentlichen Meinung in Europa und den nicht ganz entmutigten idealistischen Bestrebungen in China dadurch einen neuen Ansporn gibt, daß man die Aussicht auf eine Einschränkung der verheerenden Wirkungen dieser Droge eröffnet.

Indien. Die Stellung Indiens zu dem Opiumproblem wird von Graham Dixon in einer von dem „India office" herausgegebenen Schrift „Die Wahrheit über das indische Opium" wie folgt dargelegt: „Die in der Haager Konvention niedergelegten Prinzipien sind von der indischen Regierung, lange bevor die Konvention beschlossen wurde, angenommen und durchgeführt worden. Um die chinesische Regierung bei der Unterdrückung der Mohnkultur zu unterstützen, hat die indische Regierung freiwillig die Opiumproduktion in Indien eingeschränkt, obwohl dies ein jährliches Opfer von 4 000 000 £ oder 8½ % der damaligen indischen Nettoeinkünfte bedeutete, und neue Steuern dadurch notwendig wurden. Außerdem wurde, um den Opiumschmuggel nach China zu verhindern, im Jahre 1912 der Export nach außerchinesischen Märkten um 20 % des normalen Bedarfs dieser Märkte vermindert.

Indien exportiert kein Opium nach irgendeinem Lande, welches die Einfuhr verbietet. Es ist bereit, Opium nach keinem Land in einem höheren Betrage zu exportieren, als es die Regierung dieses Landes wünscht.

Digitized by Google

Es hat, um die Verantwortung für den Import direkt und öffentlich auf die Regierung des importierenden Landes zu legen, seit 1915 die Politik verfolgt, das Opium direkt an die fremden Regierungen zu verkaufen. Dreiviertel des Exports werden in dieser Weise behandelt, und man versucht, das System noch weiter auszudehnen. Sollte dies gelingen, so würden die Auktionen in Calcutta wahrscheinlich aufhören, und die privaten Händler würden ganz ausgeschaltet werden. Aber selbst über die geringen Mengen, welche gegenwärtig in öffentlicher Auktion verkauft werden (705 Kisten i. J. 1921), haben die Regierungen der importierenden Länder die volle Kontrolle.

Was den Import und Export von anderen Drogen als Rohopium betrifft, so sei folgendes festgestellt: Der Export von verarbeitetem Opium ist verboten, und niemals ist solches aus Indien exportiert worden. Medizinisches Opium wird in Indien nicht hergestellt und ist niemals exportiert worden. Der Import von Morphium ist gering und der von Cocain ganz unbedeutend. Kein Cocain wird in Indien hergestellt oder exportiert, und ebensowenig Morphin, mit Ausnahme von gewissen Abfallprodukten der Staatlichen Opiummanufaktur in Ghazipur, welche für diesen Zweck verwendet werden können. Bis in die letzte Zeit wurden einige von diesen nach England exportiert.

Es ist nicht verständlich, wie sich in einigen Himmelsgegenden der Wahn erhalten kann, als ob Indien die Welt mit Opium überflute und für die Morphiumepidemie in China und den westlichen Ländern verantwortlich sei. Wenn einmal der Betrag der indischen Opiumproduktion und -Ausfuhr in der richtigen Perspektive, verglichen mit der Produktion und Ausfuhr in anderen Teilen der Welt, gesehen wird, muß diese Täuschung sofort verschwinden:

Die legitimen Märkte für indisches Opium, abgesehen von dem Export nach China, nahmen 16 000 Kisten indisches Opium im Jahre auf zu einer Zeit, da der chinesische Handel in vollem Schwung war, und es bestand keine Veranlassung, Opium in dieses Land einzuschmuggeln. Jetzt aber führen diese Märkte nur 6000 bis 11 000 Kisten, und in Zukunft werden es vermutlich noch weniger sein. Indisches Opium wird nicht nach den Vereinigten Staaten exportiert, und chinesisches Opium ist in China im Kleinhandel zu Preisen zu haben, welche geringer sind, als die Produktionskosten in Indien. Das sind die Tatsachen, welche der manchmal gehörten Behauptung gegenüberstehen, daß Indien Amerika und China mit seinem Opium durchtränke.

China produziert siebenmal soviel Opium als Indien. Persien exportiert 30 % mehr als Indien, und die Türkei exportiert in normalen Zeiten ungefähr dieselbe Menge, wie Indien, welches daher für weniger als ein Drittel des Weltexports verantwortlich ist, abgesehen von dem ins Ausland geschmuggelten, in China erzeugten Opium. Weiter, Indien hat die Haager Konvention unterzeichnet, ratifiziert und zur Anwendung gebracht, und es ist über das hinausgegangen, was durch die Bestimmungen der Konvention verlangt wird, um seinen Export vor mißbräuchlicher Verwendung zu sichern, während die Türkei die Haager Konvention nicht unterzeichnet hat und Persien sich seine Freiheit gegenüber dem wichtigsten Artikel der Konvention, welcher von der Verhinderung des Exports nach Ländern handelt, deren Regierungen die Einfuhr verbieten, vorbehalten hat. Indien wäre daher durchaus berechtigt, seine Zustimmung zu einer Verschärfung der Bestimmungen der Haager Konvention solange zu verweigern, bis es überzeugt ist, daß eine solche Verschärfung einen segensreichen Erfolg haben würde. Der Vorschlag, welcher gegenwärtig am meisten den Beifall der Idealisten der ganzen Welt findet, ist der, die beteiligten Nationen zu verpflichten, die Opiumerzeugung auf die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke nötigen Mengen zu beschränken, und ein Versuch, die internationale Zustimmung zu diesem Ideal zu erhalten, wurde kürzlich von dem Vertreter von China auf der Konferenz des Völkerbunds gemacht. Die Ankläger Indiens wissen, daß es allein imstande wäre, einem solchen Beschluß praktische Bedeutung zu verleihen, welcher, abgesehen davon, daß er unausdenkbare Leiden im Osten verursachen würde, den Erfolg haben müßte, die Opiumproduktion in Persien, China und der Türkei aufs heftigste anzuspornen. Dieses Opium würde in Tausenden von Kisten dem höchsten Bieter verkauft und ungehindert zu geheimnisvollen Zwecken nach der ganzen Welt exportiert werden. Indien möchte zuerst die Bestimmungen der Haager Konvention von andern in die Wirklichkeit umgesetzt sehen und würde ohne Zweifel jeden Vorschlag mit Entrüstung zurückweisen, welcher dahin zielt, die indische Mohnkultur zu unterdrücken, damit die übrige Welt einen Sündenbock hat. St. (3418)

Abänderung der Zollvergünstigungen in Polen.

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Landtages vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Mai 1919 hat der Finanzminister gemeinsam mit dem Minister für Handel und Gewerbe unterm 7. 4. 22 eine Verordnung über Aufhebung der Zollvergünstigungen in Polen erlassen (veröffentlicht im Dziennik Ustaw Nr. 28 vom 24. April 1922). Die für die chemische Industrie daraus in Frage kommenden Positionen sind nachfolgend zusammengestellt:

§ 2 Nachstehende Waren werden normalmäßig verzollt mit einem Aufschlag-Agio von 900 % (Multiplikator 10):

Zolltarif-Position Nr.	Bezeichnung der Ware
32 Anm.	Natürl. Medizinalmineralwässer, welche in besonderen amtlichen Verzeichnissen benannt sind.
41 P. 3	Mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen. Dungkompost und Poudrette.
P. 4	Gebrannte Knochen, Knochenasche und Knochenkohle.
P. 5	Mineralische Superphosphate.
98 P. 2	Ammoniumnitrat.
P. 3	Ammoniumsulfat.
108 P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.
125 P. 1	Kasseler und Veroneser Erde.

§ 3. Nachstehende Waren sind mit einem Agiozuschlage von 4900 % (Multiplikator 50) zollpflichtig:

51 P. 3	Olein.
52 P. 2, 5	Pflanzenwachs: Carnauba-, Japanwachs; bituminöses Wachs aus Kohle.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte.
105 P. 7, b, c	Natriumhydrosulfid, Natriummonosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt, Carbolsäure, kristallisiert, auch flüssig, farblos, und Antrachinon.
112 P. 6, 9	Naphthole und Sulfonate (außer den zu Nr. 135 gehörenden).
112 P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe.
112 P. 9	Chlorbenzol, Calciumbisulfid. — Toluol, Xylol, Carbazolprodukte der Destillate der Teerfabrikation, roh (gereinigt und ungereinigt), Anthracen, gereinigt, Thor-, Cer-, Beryll-, Aluminium- und Magnesiumnitrate zur Glühstrumpffabrikation, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

Digitized by Google

§ 4. Nachstehende Waren sind mit einem Agiozuschlag von 14 900 % Multiplikator 150) zollpflichtig:

104	P. 1—b	Chlorcalcium, nicht gereinigt, ausschließlich zur Fabrikation von Chloroform, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
106	P. 1—b	Essigsaurer Kalk, roh, ausschließlich zur Fabrikation von Aceton und Essigsäure, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
107	P. 1	Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge), ausschließlich zur Fabrikation von Chloroform, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
115		Schwefeläther zur Fabrikation von Kunstseide und rauchlosem Pulver, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
124	P. 2 a, b, c	Gerbstoffextrakte, getrocknet, teigförmig und flüssig.
129	P. 2	Cochenillecarmin.
135		Pigmente und Pigmentlacke zur Fabrikation von Künstlerfarben, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

§ 5. Die in den §§ 2, 3, und 4 vorgesehenen Zollerleichterungen infolge besonderer Bewilligungen des Finanzministeriums werden nur auf Grund von Bestätigungen des Handelsministeriums erteilt. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Bestätigung werden vom Ministerium für Handel und Gewerbe festgelegt.

§ 6. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe den Valutazuschlag (Agio) bis auf den Multiplikator 50 für Fabrikeinrichtungen ermäßigen, insofern dieselben als gebrauchte Fabrikeinrichtungen ganz oder geteilt erstanden und in das Gebiet der Republik Polen überführt werden.

§ 7. Waren aus Polnisch-Oberschlesien sind zollfrei. Die zollfreie Abfertigung durch die Zollämter erfolgt auf Grund von Ursprungszeugnissen des polnischen Generalkonsulats in Oberschlesien.

§ 8. Die im Dziennik Ustaw Nr. 70 ex 1921 Position 471 publizierten Zollerleichterungen bleiben in Wirkung, sofern:

a) die Waren zur Beförderung per Bahn oder per Schiff spätestens am Vortage der Verlautbarung dieser Verordnung unmittelbar in den Bereich der polnischen Republik aufgegeben worden sind. Für solche Waren werden die Zollämter die bisherigen Zollnormen (Multiplikator) auf Grund der Frachtbriefe oder Konnossemente beobachten;
b) die Waren zur Beförderung per Bahn oder Schiff mittelbar mit der Bestimmung für Empfänger im Bereiche der Republik Polen spätestens am Vortage der Verlautbarung dieser Verordnung verladen worden sind. Die Verzollung solcher Waren auf Grund der bisherigen Normen (Multiplikator) erfolgt mit besonderer Ermächtigung durch das Finanzministerium;
c) die Waren am Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung im Zollmagazin oder Bahnmagazin oder in öffentlichen oder privaten Lagerhäusern eingelagert waren.

Die Erleichterungen zu a, b und c gelten bis zum Ablauf eines Monats vom Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung.

§ 9. Vorstehende Verordnung tritt am siebenten Tage nach Verlautbarung, den darauffolgenden Tag der Verlautbarung als ersten Tag gerechnet, in Kraft und bleibt bis zum 31. 8. 22 einschließlich in Geltung.

§ 10. Die Gültigkeit der auf Grund des § 3 der mit Dziennik Ustaw Nr. 70 ex 1921 Position 471 erteilten Zollerleichterungen erlischt mit dem 31. 8. 22.

Mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnungen treten außer Kraft:

die Verordnung vom 18. 8. 21 wegen Zollerleichterungen (Dziennik Ustaw Nr. 70 ex 1921 Position 471);
die Verordnung vom 30. 11. 21 wegen Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 18. 8. 21 wegen Zollerleichterung, sowie
die Verordnung vom 20. 12. 21 wegen Aenderung des § 4 der Verordnung vom 18. 8. 21 wegen der Verlängerung von Zollerleichterung vom 30. 11. 21 (Dziennik Ustaw Nr. 2 ex 1922). (3404)

Aus dem Geschäftsbericht der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft in Berlin.

Der Bericht des Vorstandes über das Jahr 1921 enthält folgende Ausführungen:

„Das Geschäftsjahr 1921 diente in der Hauptsache dem weiteren Ausbau der neuen Fabrikationszweige. Die im Vorjahre ausgesprochenen Hoffnungen haben sich verwirklicht. Die mit der Einführung neuer Artikel notwendigerweise verbundenen technischen Schwierigkeiten können als überwunden gelten. Die Qualität unserer neuen Produkte findet bei den Verbrauchern ungeteilte Anerkennung. Mit Vulkanfiber befinden wir uns seit geraumer Zeit in einem normalen Großbetrieb von ansehnlichem Umfange. Dieses für die mannigfaltigsten Zwecke in der mechanischen und elektrischen Industrie, sowie als Koffermaterial verwandte Produkt wurde vor dem Kriege ausschließlich aus dem Auslande bezogen. Diese Einfuhr hat zum Vorteil der deutschen Wirtschaft aufgehört. Auch die umfangreiche Neuanlage zur Herstellung unseres Fußboden- und Tischbelages („Triolin") ist in Betrieb genommen worden. Die Produktion wird fortlaufend gesteigert. Die Belagmasse ist ein neues chemisches Produkt aus einheimischen Rohstoffen. Die vorgenannten Fabrikationen beschäftigten unsere Fabrik Düneberg. In den Fabriken Rottweil und Bobingen ist die Herstellung von Kunstseide mit bestem Erfolge aufgenommen worden. Die Fabrik Premnitz erzeugt eine der Kunstseide verwandte künstliche Faser („Vistra"), die sich als ein sehr geeignetes Rohmaterial für die verschiedenartigsten Textilzweige erwiesen hat. Die gleichfalls in Premnitz neuerrichtete Anlage zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff wurde im Berichtsjahre in Betrieb genommen. Das Produkt findet guten Absatz. Der Verkauf von Jagdpatronen konnte weiterhin erheblich gesteigert werden.

Die neuen Anlagen sind wiederum nur mit ihrem gemeinen Wert in Zugang gebracht worden, wie auch im übrigen bei Aufstellung der Bilanz die altbewährten Grundsätze zur Anwendung gelangt sind. Infolge der fortschreitenden Geldentwertung haben die Neuanlagen naturgemäß größere Ausgaben verursacht, als vorauszusehen war. In noch stärkerem Maße aber wurden die Geldmittel der Gesellschaft durch die wachsende Produktion und die dadurch bedingte Vergrößerung des Betriebskapitals in Verbindung mit der Steigerung aller Preise und Löhne in Anspruch genommen. Wir haben deshalb im verflossenen Geschäftsjahre zweimal eine Erhöhung des Aktienkapitals durchgeführt. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 1921 wurde das Aktienkapital von 66 Mill. Mk. durch Ausgabe von weiteren 34 Mill. Mk. nom. Aktien auf 100 Mill. Mk. erhöht. Die jungen Aktien sind an dem Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres voll beteiligt. Durch diese Kapitalserhöhung flossen dem ordentlichen Reservefonds 14 717 045 Mk. zu. Die außerordentliche Generalversammlung vom 8. Dezember 1921 beschloß eine weitere Erhöhung des Stammaktienkapitals um 25 Mill. Mk. auf 125 Mill. Mk. Dieses neue Aktienkapital nimmt jedoch

(Schluß auf S. 328.)

Digitized by Google

Der neue bulgarische Zolltarif.

Am 11. April d. J. ist in Bulgarien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. An keiner amtlichen deutschen Stelle liegt bisher eine deutsche Uebersetzung des Tarifs vor. Ebensowenig verfügen, wie wir leider feststellen mußten, die mit dem wirtschaftlichen Nachrichtendienst beschäftigten privaten Unternehmungen über eine solche. Der Verein z. W. hat nach der bulgarisehen amtlichen Ausgabe den nachstehenden auf die chemische Industrie bezüglichen Teil des Tarifgesetzes unter fachmännischer Mitarbeit übersetzen lassen.

Pos. Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Leva
	VIII. Pflanzen-, Speisefette; Fette u. Wachse für gewerbliche Zwecke; Erzeugnisse daraus.		
124	Pflanzliche und tierische Wachse:		
	a) Bienenwachs und auch Waben .	100 kg	160,—
	b) Andere	„	50,—
125	Fettsäuren	„	8,—
126	Glycerin	„	40,—
128	Seifen:		
	b) Toilette- und medizinische Seifen aller Art	„	300,—
	IX. Gummi; Harze; Mineralöle, Klebstoffe usw.		
135	Gummi- und Schellack	„	60,—
136	Mastix	„	180,—
137	Weihrauch	„	100,—
138	Pech aus Smyrna	„	250,—
139	Campher, Manna, Aloë	„	100,—
140	Opium	„	600,—
142	Natürlicher Balsam	„	260,—
143	Pflanzliche Säfte und Harze, nicht besonders genannt	„	45,—
145	Kolophonium	„	12,—
148	Asphaltkitt, -mastix und ähnliche Arten	„	10,—
149	Ozokerit und Ceresin	„	150,—
150	Balkanisches Pech	„	20,—
159	Kleber	„	20,—
160	Dextrin	„	40,—
161	Schusterkleister	„	60,—
162	Schusterleim	„	40,—
163	Gelatine in Blättern und Fischleim; Erzeugnisse aus diesen beiden, die mit anderen Materialien vermischt sind oder nicht	„	180,—
164	Hektographenmasse	„	80,—
165	Klebstoffe, anderweit nicht genannt, zubereitet oder nicht; Kitte:		
	a) In Tuben, Gläsern oder anderen Gefäßen bis zu 0,500 kg	„	60,—
	b) Desgl. von 0,500 kg und darüber	„	50,—
166	Siegellack	„	100,—
	XII. Aetherische Oele und Präparate; Essenzen; Riechmittel und Toilettegegenstände.		
	Rosenöl	1 kg	300,—
173	Aetherische (flüchtige) Oele und wohlriechende Präparate, natürlich od. künstlich, sow. wohlriech. Pomaden u. Oele; Fruchtessenzen u. Aether:		
174	a) Gaultheriaöl aus der Gaultheria-Pflanze und Methylsalicyl (Salicylsäuremethylester)	100 kg	100,—
	b) Vanillin	„	5000,—
	c) Andere	„	4500,—
175	Parfümerien und Gegenstände für den Toilettegebrauch:		
	a) Flüssig, alkoholhaltig oder nicht	„	6000,—
	b) Pomaden, Schminken, Puder und Brillantine, Pasten, Toilettewasser und -farben, Toiletteessig . . .	„	5000,—
	c) Zahnpasten, -pulver und -wasser	„	2000,—
	XIII. Gerb- und Farbstoffe; Farben und Lacke; Tinten.		
176	Gerbstoffe:		
	a) Pflanzliche	—	....
	b) Pflanzliche Gerbstoffauszüge:		
	1. Flüssig	100 kg	10,—
	2. Fest	„	20,—
177	Mineralfarben, nicht zubereitet:		
	a) Ocker, roh:		
	1. In Stücken	100 kg	12,—
	2. In Pulverform	„	15,—
	b) Mennige, Zink- und Bleiweiß . .	„	20,—
	c) Ultramarin u. andere Blaufarben:		
	1. In Gefäßen od. Packungen von $^1/_2$ kg und mehr	„	30,—
	2. Desgl. bis zu $^1/_2$ kg	„	40,—
	d) Bronze in Pulverform:		
	1. Von unedlem Metall	„	100,—
	2. Von edlem Metall	„	10 000,—
	e) Andere	„	25,—
178	Pflanzliche Farben und Farbstoffe:		
	a) Wurzeln, Stiele, Früchte, Rinden, Blätter usw.	„	15,—
	b) Henna	„	150,—
	c) Indigo	„	200,—
	d) Andere pflanzliche Farben . . .	„	20,—
179	Tierische Farben, wie Cermes, Cochenille und Carmin usw.	„	250,—
180	Künstliche organische Farben, nicht zubereitet	„	160,—
181	Sonstige Farben, in Form von Tabletten, Kugeln oder anderer Form:		
	a) Farben für Oefen	„	50,—
	b) Ultramarin u. andere mineralische Blaufarben	„	100,—
	c) Andere	„	250,—
182	Sonstige mit Oel, Alkohol, Wasser, Harz usw. hergestellte Farben:		
	a) In Tuben od. anderen Gefäßen bis zu 500 g	„	200,—
	b) In Gefäßen von 500 g u. darüber	„	60,—
183	Lacke und Firnisse:		
	a) Alkoholhaltig	„	120,—
	b) Aether-(Terpentin-)haltig u. ander.	„	160,—
	c) Oelhaltig oder vermischt	„	200,—
188	Tusche, aufgelöst	„	100,—
189	Tinten:		
	a) Für Druckerei, Lithographie und andere Drucktinten:		
	1. Schwarz	„	70,—
	2. Farbig	„	100,—
	b) Andere	„	75,—
190	Schuhwichse und -cremes:		
	a) Wichse	„	60,—
	b) Cremes	„	160,—
	c) Andere	„	100,—
	XIV. Chemische Erzeugnisse und Kochsalz.		
191	Chemische Grundstoffe:		
	a) Quecksilber	„	260,—
	b) Jod	„	500,—
	c) Sauerstoff	„	30,—
	d) Schwefel	„	8,—
	e) Phosphor (gelb u. rot)	—	....
	f) Andere nicht genannte	—	....
192	Anorganische chem. Verbindungen:		
	a) Oxyde:		
	1. Arsen-, Tri- und Penta- . . .	100 kg	20,—
	2. Kohlendioxyd	„	30,—
	3. Mangandioxyd	—	....
	4. Magnesiumdioxyd	100 kg	80,—
	5. Bleioxyd	„	80,—
	b) Hydroxyde:		
	1. Ammoniak, wasserhaltig und wasserfrei	„	10,—
	2. Kalium- und Natrium-	„	8,—

Digitized by Google

Pos. Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Leva
197	c) Säuren:		
	1. Salpeter-	100 kg	10,—
	2. Bor-	„	20,—
	3. Salz-	„	7,—
	4. Schwefel-	„	5,—
	d) Nitrate:		
	1. Ammonium-	„	12,—
	2. Kalium-	„	11,—
	3. Natrium-	„	9,—
	4. Silber-	„	500.—
	e) Borate: Natriumtetraborat (Borax)	„	15,—
	f) Chloride:		
	1. Ammonium-	„	15,—
	2. Kalium-	—	....
	3. Magnesium-	—	....
	4. Zink-	100 kg	8,—
	g) Hypochlorite	„	5,—
	h) Chlorate und Perchlorate	„	13,—
	i) Sulfate:		
	1. Aluminium-	„	5,—
	2. Eisen-	„	1,—
	3. Kalium-	„	5,—
	4. Magnesium-	„	5,—
	5. Kupfer- (rein)	„	8,—
	6. Natrium- (norm. u. sauer)	„	2,—
	7. Alaune	„	4,—
	8. Zink-	„	6,—
	k) Sulfide:		
	1. Antimon-	„	100,—
	2. Natrium-	„	30,—
	l) Carbonate und Bicarbonate:		
	1. Ammonium-	„	30,—
	2. Kalium-	„	10,—
	3. Natrium-	„	4,—
	m) Silikate: Kalium- und Natrium- (Wasserglas)	„	150,—
	n) Chromate und Bichromate	„	30,—
	o) Manganate und Permanganate	„	70,—
193	p) Gold- und Platinsalze	1 kg	800,—
	Organische chemische Verbindungen:		
	a) Alkohole:		
	1. Amyl-	100 kg	150,—
	2. Methyl- (Holzgeist)	„	30,—
	b) Aldehyde: Ameisen- (Formaldehyd, Formalin)	„	20,—
	c) Säuren:		
	1. Wein- und Zitronen-	„	150,—
	3. Carbol-	„	20,—
	4. Milch-	„	20,—
	5. Oxal-	„	25,—
	6. Essig-, mit mehr als 8% Säure, kristallisiert und flüssig	100 kg	8,—
	d) Calciumcarbid	„	20,—
	e) Schwefelkohlenstoff	„	20,—
	f) Aethyläther	„	100,—
	g) Aceton	„	80,—
	h) Acetate:		
	1. Aluminium-	„	80,—
	2. Calcium-	„	60,—
	3. Kupfer-	„	50,—
	4. Blei-	„	20,—
	i) Kaliumbitartrat (Weinstein)	„	60,—
	k) Naphthalin	„	8,—
	l) Urinol, Karbolineum, ungereinigt, Kreosot usw.	„	2,—
	m) Kreolin, Lysol u. ähnl. Erzeugnisse	„	60,—
	n) Saccharin u. ähnl. synthet. Süßstoffe	1 kg	300,—
	o) Casein	100 kg	40,—
	p) Alle Arten Sulfurole (Fette)	„	50,—
194	Chemische Verbindungen, nicht besonders genannt, mit Ausnahme derjenigen, die für Heilzwecke in Frage kommen	„	30,—
195	Chemisch-technische Erzeugnisse von unbestimmter Zusammensetzung, nicht besonders genannt:		
	a) Gegen Tier- u. Pflanzenkrankheiten	„	15,—
	b) Andere	„	20,—
196	Stein-, Koch- und Seesalz	„	3,—
	XV. Heilmittel.		
197	Pflanzliche Stoffe zum medizinischen Gebrauch	„	50,—
198	Heilmittel:		
	a) In Pastillenform, Pillen- od. ähnl. Formen, wie: in Kapseln, Tuben, kleinen Dosen, Gläsern und and. Gefäßen, die im amtlichen Arzneibuch aufgeführt sind oder nicht, ausgenommen medizinische Weine	„	300,—
	b) Andere, nicht genannte	„	400,—
199	Heilmittel, die in dem amtlich. Arzneibuch aufgeführt sind, ausgenommen die gewöhnlichen	„	100,
200	Medizinische Weine:		
	a) In Flaschen	„	200,—
	b) In anderen Gefäßen	„	150,—
201	Fischfett	„	30,—
283	Lichtempfindliche photograph. Glasplatten	„	80,—

(3386)

(Schluß von S. 326.)

erst an dem Gewinn des Jahres 1922 teil. Das noch nicht endgültig abgerechnete Aufgeld dieser Emission erscheint in der Bilanz mit 66 250 000 Mk. vorläufig auf einem besonderen Aktienagio-Konto. Bei der letzteren Gelegenheit wurden weiter zur Fernhaltung unerwünschter fremder Einflüsse 75 Mill. Mk. nom. Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht geschaffen, die ebenso, wie die gleichartigen Vorzugsaktien der uns befreundeten Gesellschaften, der Spitzengesellschaft unseres Konzerns, der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg überlassen wurden. Eine Finanztransaktion war hiermit nicht verbunden. Der Gegenposten erscheint in der Bilanz unter der Bezeichnung „Adastra". Bei der gleichzeitig durchgeführten Kapitalserhöhung der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G. Köln haben wir unseren Besitz an diesen Aktien entsprechend vergrößert. Die Ausgaben für Arbeitslöhne betrugen 39 369 243 Mk., die Aufwendungen für Arbeiterwohlfahrt 3 840 924 Mk.

Der Reingewinn einschl. Vortrag aus dem letzten Jahr betrug 27 233 231 Mk., davon fanden 20 Millionen zur Verteilung einer Dividende von 20 % Verwendung."

(3385)

Ein Gesetzentwurf über Lohnstatistik.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, nebst Begründung zu möglichst baldiger Beschlußfassung zugegangen.

Es sind darin insbesondere folgende Bestimmungen vorgesehen: Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen; vor dem Erlaß der Anordnung ist der zuständige Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zu hören. Die Reichsregierung beruft auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats einen lohnstatistischen Beirat; der Beirat ist insbesondere bei der Aufstellung der Erhebungsmuster hinzuzuziehen. Die Kosten, die den Ländern durch die auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Erhebungen erwachsen, trägt das Reich. Die Reichsregierung kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft werden.

Da die Lohnstatistik — wird in der beigegebenen Begründung ausgeführt — ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn die Erhebungen regelmäßig vorgenommen werden, erscheint es zweckmäßig, ein Rahmengesetz zu schaffen, durch das alle ferneren Lohnerhebungen

Digitized by Google

sichergestellt werden. Die Anordnung einer Erhebung (Zeitpunkt usw.) wird dann zweckmäßigerweise von der Reichsregierung getroffen, und zwar dem Antrage des Reichsrats gemäß mit Zustimmung des Reichsrats; vor der Anordnung wird die Reichsregierung den zuständigen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats gutachtlich hören. Ist eine Erhebung angeordnet, so erläßt die Reichsregierung nach der Entwicklung der Verhältnisse und den gesammelten Erfahrungen die näheren Bestimmungen über die Durchführung (Erhebungsmuster usw.); zu ihrer Beratung hierbei wird sie auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats einen lohnstatistischen Beirat berufen. Der Beirat wird sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzen. — Es ist beabsichtigt, alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes mit monatlich wiederholten Erhebungen kleineren Umfangs in Gewerbezweigen mit einfach gelagerten Lohnverhältnissen zu beginnen und diesen als Eildienst in Aussicht genommenen Dienst auf Grund der gewonnenen Erfahrungen allmählich auszubauen. Die Zahl der Erhebungsorte, der Erhebungsbetriebe und der Berufsarten soll dabei tunlichst beschränkt und die Fragestellung möglichst vereinfacht werden, um eine den praktischen Erfordernissen entsprechende schnelle Berichterstattung und Bearbeitung zu ermöglichen. Daneben sollen in größeren Abständen umfassendere Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten stattfinden, die sich auf alle von den Reichsarbeitsgemeinschaften vertretenen Gewerbegruppen und alle Gegenden des Reichs zu erstrecken hätten; aber auch hier wird man sich aus Gründen der Sparsamkeit und der schnelleren Aufarbeitungsmöglichkeit auf eine Reihe von typischen Betrieben — etwa 15 000 im Reiche — beschränken müssen. Die Auswahl der Betriebe und die Aufarbeitung des Materials soll dem Statistischen Reichsamt unter Mitwirkung der Statistischen Landesämter übertragen werden. Jeder Arbeitgeber, dem vom Statistischen Reichsamt oder von dem zuständigen Landesamte die amtlichen Erhebungspapiere zur Lohn- und Gehaltsstatistik zugehen, soll verpflichtet werden, die Vordrucke vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und bis zu einer bestimmten Frist zurückzusenden, während die Arbeitnehmer verpflichtet werden sollen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Vordrucke zu bestätigen. (3407)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 11. Mai d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 10. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 25. April 1922 (RGBl. I S. 471) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	5450
b) für gedarrte und gemahlene Ware	5580
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	5450
3. Natriumammoniumsulfat	5450
4. Natrammonsalpeter m. 40—45% Steinsalz gemischt	5450
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	5450
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	6560
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	5450
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	5450
9. Ammonsulfatsalpeter	5450
10. Kalkstickstoff	4860
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	5000

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1922. (3379)

Neuregelung des Sprengstoffwesens im preußischen Bergbau.

Im Preußischen Staatsanzeiger vom 15. Mai d. J. veröffentlicht der Minister für Handel und Gewerbe folgende Bekanntmachung:

Aufforderung zur Meldung der Sprengstoffirmen behufs Aufnahme in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe".

I. Am 1. April 1923 wird das Sprengstoffwesen im preußischen Bergbau eine Neuregelung dahingehend erfahren, daß

1. an den Bergbau nur solche Sprengstoffe vertrieben werden dürfen, die von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe" aufgenommen worden sind;
2. nur solche Sprengstoffirmen und Sprengstoffabriken den Vertrieb vornehmen dürfen, die in der „Liste der Bergwerkssprengstoffe" aufgeführt sind.

II. Die „Liste der Bergwerkssprengstoffe" wird in vier Teile zerfallen:

A. Liste der Pulversprengstoffe,
B. Liste der Gesteinsprengstoffe,
C. Liste der Sprengstoffe aus Nitrokörpern und Nitroglycerinpulvern, welche aus Heeresbeständen stammen,
D. Liste der Wettersprengstoffe.

III. Nach den Verhandlungen mit Vertretern der Bergwerksbesitzer, der Arbeitnehmer auf den Bergwerken und der Sprengstoffindustrie sollen in die Teile A—C der „Liste der Bergwerkssprengstoffe" die nachstehend verzeichneten Typen aufgenommen werden:

(Die Bekanntmachung enthält dann eine Aufzählung der zu den einzelnen Teilen der Liste gehörigen Gruppen von Sprengstoffen mit Angabe der Typen und ihrer chemischen Zusammensetzung.)

IV. Die nach den vorstehend genannten Typen hergestellten Sprengstoffe müssen die folgenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

a) Pulversprengstoffe dürfen nur in gekörntem oder gepreßtem Zustand, nicht in Mehlform, vertrieben werden;
b) die Gesteinsprengstoffe müssen, soweit sie im Grubenbetrieb unter Tage verwendet werden sollen, theoretisch auf Sauerstoffgleichheit oder Sauerstoffüberschuß aufgebaut sein, d. h. der vorhandene Sauerstoff muß rechnungsmäßig mindestens dazu ausreichen, sämtlichen Wasserstoff zu Wasser und den Kohlenstoff zu Kohlensäure zu verbrennen. Sind Alkalinitrate vorhanden, so ist zunächst auf deren Metalle so viel Sauerstoff und Kohlenstoff zu verrechnen, wie zur Bildung ihrer Carbonate erforderlich ist; dies gilt aber nur insoweit, als die Alkalinitrate nicht dazu dienen, die Bildung freier Salzsäure in den Schwaden zu verhindern;
c) in Gesteinsprengstoffen, bei deren Umsetzung Salzsäure entsteht, muß mindestens so viel Alkalinitrat vorhanden sein wie zur Bindung der Salzsäure nötig ist;
d) in Gesteinsprengstoffen, die Nitroglycerin enthalten, darf dies ganz oder teilweise durch andere nitrierte Abkömmlinge des Glycerins oder durch Dinitroglucol ersetzt werden; dies gilt nicht für Sprenggelatine;

Digitized by Google

e) Kaliumperchlorat darf, soweit es aus Heeressprengstoffen stammt, bis zu 1,5 % Dinitrobenzol enthalten;
f) Gesteinsprengstoffe, die unter Verarbeitung von Heeressprengstoffen, wie Perdit und Ammonal, hergestellt werden, müssen mindestens 50 % frische Rohstoffe enthalten;
g) Gesteinsprengstoffe aus Perdit, das mehr als 5 % Feuchtigkeit enthält, dürfen an den Bergbau nicht vertrieben werden.

V. Diejenigen Sprengstoffirmen, die zum Vertrieb der unter III genannten Sprengstoffe oder eines Teiles dieser Sprengstoffe in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe" aufgenommen zu werden wünschen, wollen dies bis zum 15. Juni 1922 dem Ministerium für Handel und Gewerbe, Grubensicherheitsamt, Berlin, Leipziger Straße 2, mitteilen. Die Mitteilung muß enthalten:
a) die Bezeichnung der einzelnen Sprengstofftypen, welche die Firma zu vertreiben gedenkt,
b) die Bezeichnung derjenigen Fabriken, die für die Herstellung der einzelnen zum Vertrieb angemeldeten Sprengstofftypen in Frage kommen.

Bedingung für die Aufnahme der Firma in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe" ist, daß die Firma selbst Sprengstoffhersteller ist, d. h. über eigene Fabrikanlagen verfügt, in denen die Herstellung der angemeldeten Typen möglich ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind daher alle Firmen, die sich lediglich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, auch wenn diese nach ihren Angaben von den Fabriken anderer Firmen hergestellt werden, und alle Händlerfirmen.

Berlin, den 10. Mai 1922. (3422)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat den Reichsfinanzminister gebeten, die Zollstellen anzuweisen, daß Ausfuhrsendungen auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung noch als bewilligt anzusehen sind, wenn aus dem Frachtbrief hervorgeht, daß die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Ausfuhrbewilligung zum Transport aufgegeben worden ist. Durch eine solche Anweisung der Zollstellen wird den berechtigten Wünschen der Ausfuhrinteressenten Rechnung getragen. Bisher hatte sich die Praxis herausgebildet, nur solche Sendungen als bewilligt anzusehen, die wegen offenbarer Verzögerung auf dem Transport höchstens acht Tage nach Ablauf der Bewilligung zur Ausgangsabfertigung gestellt wurden. Diese Praxis hat verschiedentlich zu Unbilligkeiten geführt. Nunmehr müssen die Zollstellen Ausfuhrbewilligungen, auch wenn deren Gültigkeit abgelaufen ist, ohne diese achttägige Beschränkung auch dann anerkennen, wenn aus dem Frachtbrief die rechtzeitige Aufgabe der Ware ersichtlich ist. (3381)

Abschreibungen von den Ausfuhrbewilligungen durch die Zollstellen.

Einzelne Zollstellen nehmen die Abschreibungen von Teilposten auf den Ausfuhrbewilligungen möglichst genau nach Menge und Wert, sogar unter Bezeichnung der Warengattung, vor, während andere, namentlich die Hamburger Stellen, in Bausch und Bogen abschreiben. Eine genaue Abschreibung nach Menge und Wert und nach den verschiedenen Warengattungen ist aber unbedingt erforderlich. Für die Richtigkeit der Abschreibung ist in erster Linie der Versender verantwortlich, der den Zollbehörden die nötigen Angaben aus dem Frachtbrief, der Ausfuhrerklärung und dem statistischen Anmeldeschein machen muß. Die Zollbehörde kann nur in Ausnahmefällen und bei Nachrevisionen die Richtigkeit dieser Angaben prüfen. Da die Zollstellen bisher keine einheitliche Anweisung über die Durchführung der Abschreibungen erhalten haben, ist eine einheitliche Durchführung beim Reichsfinanzministerium beantragt worden. (3384)

Zum Gesetzentwurf über die Neuregelung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle, der bereits im Februar d. J. den Unterausschuß für Straf- und Sperrmaßnahmen sowie den Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigt hatte, ist vom Reichswirtschaftsminister dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mit dem Ersuchen zugeleitet worden, ihn in dem Beirat des Reichskommissars zur Erörterung zu stellen. Dieser Beirat besteht aus je drei Mitgliedern des Reichsrats, des Reichstages und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. (3382)

Ab 1. Juni 1922 neue Ausfuhrbestimmungen nach dem Memelgebiet.

Vom 1. Juni 1922 ab werden für die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Memelgebiet, auf Grund des zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet abgeschlossenen Wirtschaftsvertrages, neue Bestimmungen erlassen, die an die Stelle der bisherigen treten. Nähere Anweisungen werden noch veröffentlicht. Es wird jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, daß für alle Sendungen nach dem Memelgebiet vom 1. Juni 1922 ab die Ausfuhrabgabe zu erheben sein wird. (3383)

Ausfuhrbedingungen bei der Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser.

Von der am 1. April 1922 in Verfolg der Neuregelung der Textilwirtschaft neu errichteten Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser erhalten wir eine Zusammenstellung der für ihren Tätigkeitsbereich zurzeit geltenden Vorschriften, der wir folgendes entnehmen: Die Zuständigkeit der Außenhandelsnebenstelle umfaßt folgende Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses: 394, 395, 399 a, 400 bis 408, 410, 411 (soweit nicht Seide zuständig ist), 412 (soweit nicht Seide oder die Außenhandelsstellen für Schnitz- und Formerstoffe und Flechtwaren in Frage kommen). Als Antragsformulare werden einstweilen die Vordrucke der früheren Reichsstelle für Textilwirtschaft benutzt, die bei der Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erhältlich sind. Die Gebühren sind bis auf weiteres die gleichen, wie sie früher von der Reichsstelle für Textilwirtschaft erhoben wurden, d. h. bei textilen Rohstoffen ½ ‰, bei Halb- und Fertigwaren 2 ‰ des Wertes der ein- oder auszuführenden Waren, mindestens aber 5 Mk. Im Falle der Lohnveredelung wird die Gebühr von dem Werte der Gegenleistung berechnet. Für abgelehnte Ein- und Ausfuhranträge kommt eine Gebühr von 5 Mk. zur Erhebung. Preisprüfung: Besondere Preisprüfungsstellen sind nicht errichtet. Die Richtlinien für die Einfuhr von Kunstseide, sowie die Grundsätze bei der Ausfuhr sind durch die Außenhandelsnebenstelle zu erfahren. Valutafakturierung: Verkäufe nach hochvalutarischen Ländern müssen in der Währung des betreffenden Landes, jedenfalls aber in Hochvaluta, abgeschlossen werden. Als nicht hochvalutarisch gelten: Portugal, Südslawien, Finnland, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Litauen, Lettland, Estland, Ungarn, Deutsch-Oesterreich, Polen und Rußland. Nach diesen Ländern ist entweder in Hochvaluta oder in Mark zu verkaufen. Ausnahmen nach Richtlinien, die jeweils von einer Kommission bei der Geschäftsstelle festgesetzt werden, sind zulässig. Devisenablieferung: Alle durch Verkäufe in das Ausland eingehenden Devisen sind grundsätzlich an die Reichsbank abzuliefern. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind diejenigen Devisen, die zur Deckung der Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe und zur Deckung der in Hochvaluta entstandenen Spesen notwendig sind. Auf Verlangen der Außenhandelsnebenstelle hat jede Firma über die Verwendung der durch den Verkauf in das Ausland eingegangenen Devisen genauen Nachweis zu erbringen. Die Außenhandelsnebenstelle wird gemäß diesen Beschlüssen Ausfuhranträge auf Grund von Geschäftsabschlüssen, die nach dem 10. März 1922 zustande gekommen sind, bei Ueberseegeschäften nach dem 31. März 1922, nur dann befürworten, wenn sie obigen Voraussetzungen entsprechen. Werden nach dem 10. bzw. 31. März 1922 Anträge über Waren eingereicht, die in Mark berechnet werden sollen bzw. für welche die Befreiung von der Devisenablieferungspflicht beansprucht wird, so ist in jedem einzelnen Falle eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, die bestätigt, daß die Aufträge vor dem betreffenden Termin mit der entsprechend festen Preisvereinbarung übernommen worden sind. Ausfuhrmindestpreise sind von der Außenhandelsnebenstelle nicht vorgeschrieben. Für die Erteilung von Bewilligungen gilt als Grundsatz, daß nur die Anträge genehmigt werden, die einen dem ausländischen Rohmaterialpreis angemessenen Verkaufspreis aufweisen. Auslandsverkäufe müssen mithin auf Basis der Auslandspreise für rohe Kunstseide kalkuliert werden. Sämtlichen Ausfuhranträgen ist stets ein Muster der auszuführenden Ware beizufügen. (3423)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Weitere Erhöhung des Zollaufgeldes.** Die Goldparität für die Periode vom 15. Mai bis zum 21. Mai wurde mit 1800 Kr. gegen 1600 Kr. in der Vorwoche festgesetzt. (3106)

Schweiz. **Gültigkeitsdauer für Einfuhrbewilligungen.** Nach Mitteilung der zuständigen Sektion für Ein- und Ausfuhr des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements be-

Digitized by Google

trägt die durchweg bewilligte Gültigkeitsdauer für schweizerische Einfuhrbewilligungen bei Bahnsendungen: drei Monate, bei Postsendungen: zwei Monate. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird dem Vernehmen nach nur in ganz besonders begründeten Fällen auf Antrag hin bewilligt. Im übrigen sind, nach einer Aeußerung des Chefs der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, die schweizerischen Importeure einfuhrbeschränkter Waren durch wiederholte Bekanntmachungen aufgefordert worden, ihre Einfuhranträge erst dann vorzulegen, wenn sie überzeugt sind, die Einfuhr der betreffenden Waren innerhalb der vorgenannten Gültigkeitsfrist der Bewilligungen durchführen zu können. (3409)

Tarifentscheide des Zolldepartements für den neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921. (Vom 2. Mai 1922.)

Tarif-Nr.	Zollansatz	Bezeichnung der Ware
1127	3,—	Der Entscheid ad 1127 „Gasolin, Keroselen, Kerosin, Ligroin, Neolin, Petroleumäther (Benzolin), Solaröl" erhält den Zusatz: „nicht zu motorischen Zwecken" (zu motorischen Zwecken Nr. 1065 b). (3362)

Schweden. **Zoll auf gebleichte Kunstseide.** Gemäß eines königlichen Dekrets vom 21. April, durch welches die Positionen 359 und 360 des schwedischen Zolltarifs geändert werden, ist vom 23. April ab beim Import nach Schweden für gebleichte Kunstseide ein Zoll von 2 Kr. für das kg zu bezahlen. Ausgenommen sind kleine Packungen für den Detailverkauf. Kunstseide war früher zollfrei. (3417)

Italien. **Das Zollaufgeld** beträgt für die Zeit vom 16. bis 31. Mai 264 %. Demnach sind für 100 Goldlire 364 Papierlire zu zahlen. (3428)

Spanien. **Ergänzungsgesetz zum neuen Zolltarif.** Wie in der „Chem. Ind." vom 15. April (Nr. 16, S. 249) berichtet wurde, war den Cortes ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher die Regierung zur Herabsetzung und Aenderung der Zölle in bestimmten Fällen ermächtigt. Dieser Entwurf hat mit dem 22. April d. J. Gesetzeskraft erlangt.

Die Bestimmungen des Gesetzes decken sich im wesentlichen mit dem Entwurf. Neu ist die Bestimmung, daß die Regierung zur Herabsetzung der Zölle um mehr als 20 % in Ausnahmefällen nur innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Bekanntgabe des Gesetzes ermächtigt sein soll. (3389)

Neue Zollbestimmung. Die „Gaceta" veröffentlichte am 11. d. M. eine Königliche Verordnung, durch die auch die ausländischen zuständigen Handelskammern ermächtigt werden, künftig Originalfakturen ad valorem verzollter Waren zu beglaubigen. (3427)

Portugal. **Aenderung von Konsulargebühren.** Nach einer Bekanntmachung im „Diario do Governo" v. 19. April d. J. sind die Konsulargebühren für das Visieren einer Ladungsdeklaration in dreifacher Ausfertigung geändert. Sie betragen im allgemeinen 2 % vom Wert der Ladung; für Schwefel, Kupfersulfat, chemische Düngemittel 0,75 %; für natürliche Kalkphosphate, Gasolin, mineralische Oele für Beleuchtung, Schmiermittel oder unmittelbaren industriellen Gebrauch 0,50 %. Die Mindestgebühr für das Visum einer Ladungsdeklaration beträgt 4,50 Escudos. (3402)

Bulgarien. **Bezeichnung des Herkunftslandes bei der Einfuhr.** Vorschriften über die Bezeichnung des Herkunftslandes auf den vom Auslande nach Bulgarien eingeführten Waren bestehen auf Grund des Handels- und Industriemarkengesetzes vom 13. Januar 1904 (vergl. die vom früheren Reichsamt des Innern herausgegebenen Zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen des Auslandes, 7. Heft Bulgarien, Seite 164 ff.) nur für die nachstehenden Waren: Kognak, Wein, Liköre, Tinte, Siegellack, Klebgummi, Zündhölzer, Petroleum und Zwirn. Bei allen anderen Waren ist die Bezeichnung des Herkunftslandes nur dann erforderlich, wenn die Ware eine Aufschrift (Marke oder Zeichen) trägt, die den Anschein erwecken kann, daß es sich um ein einheimisches Erzeugnis handelt, wie z. B. wenn die vom Ausland kommende Ware die Firma des bulgarischen Empfängers als Handelsaufschrift trägt. (3377)

Australien. **Einsetzung einer Zollkommission** (Tariff Board). Nach langer Verzögerung, welche der Industrie und dem Handel nicht geringe Schwierigkeiten verursacht hat, ist nun von der australischen Regierung eine Zollkommission eingesetzt worden, welcher viele für Handel und Industrie wichtige Funktionen übertragen worden sind.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der stellvertretende Zollkontrolleur Oakley, welcher an der Aufstellung des neuen Zolltarifs tätigen Anteil nahm. Er vertritt die Interessen der Regierung und der Verbraucher. Von den beiden anderen Mitgliedern vertritt der Generaldirektor der Australischen Paper and Pulp Co. die Interessen der Fabrikanten und der frühere Munitionsminister Leitch die Interessen der Importeure.

Die Zollkommission wird sich mit solchen Fragen zu befassen haben, welche sich auf die Erhebung von gestundeten Zollabgaben, auf Verhandlungen mit fremden Ländern wegen Gegenseitigkeit, auf Anti-Dumping-Abgaben und Zollermäßigungen beziehen. Keine Maßnahme nach dem Antidumpinggesetz kann ergriffen werden, ehe das Zollamt den Fall untersucht und darüber dem Minister für das Zollwesen berichtet hat. Die neue Behörde wird auch in verschiedenen Beziehungen ein Apellationsgericht bilden für Importeure, welche sich über Entscheidungen der Zollverwaltung beschweren und für Fabrikanten, welche höheren Zollschutz verlangen. Da das Amt eine beträchtliche Arbeit erwartet, wird es für längere Zeit dauernd seine Tätigkeit ausüben. Es haben sich in dem neuen Tarif eine Reihe von Widersprüchen und Unregelmäßigkeiten ergeben, deren Beseitigung nur nach Prüfung durch das Amt bewerkstelligt werden kann. Die Vorschläge des Amtes werden durch den Minister dem Parlament vorgetragen. (3394)

VERKEHRSWESEN

Sommertarife für Kalisalze.

Seit langem wird in Wirtschaftskreisen und in der Presse angeregt, die Reichsbahn möge für bestimmte Güter in den verkehrsschwachen Sommermonaten billigere Tarife, sog. Saisontarife, einführen. Die Reichsbahn würde bei den Betriebs- und Verkehrsschwierigkeiten, die sich infolge der Verkehrssteigerung im Herbst und Winter regelmäßig einstellen, zu einer derartigen Maßnahme gern übergehen, wenn dadurch eine Verstärkung des Verkehrs in den Sommermonaten und eine Entlastung im Herbst und Winter zu erzielen wäre. Das Reichsverkehrsministerium hat in den letzten Tagen die wichtige Frage mit Vertretern einer Anzahl von Wirtschaftskreisen eingehend erörtert. Dabei kam man allseitig zu der Auffassung, daß derartige Tarifermäßigungen in den Sommermonaten zurzeit für die meisten dafür überhaupt in Frage kommenden Güter ohne Bedeutung seien, weil es an Vorräten zur Verstärkung des Versandes im Augenblick fehle. Nur für Kali liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung günstig. Hier hat zudem das Kalisyndikat einen Abschlag von den Verkaufspreisen für die Sommerbestellungen zugesichert. Es soll deshalb sogleich ein Sommertarif für Kalisalze für das Gebiet der Reichsbahn eingeführt werden. Die neue Tarifregelung besteht darin, daß an Stelle der bisher gleichmäßigen Ermäßigung von 20 % in Zukunft gewährt werden: in den Monaten Mai, Juni und Juli 30 %, August 20 %, September, Oktober, November 15 %, Dezember 20 %, Januar, Februar 15 %, März, April 20 %. Die stärkere Tarifermäßigung in den Sommermonaten wird also durch Verringerung der Ermäßigungen in den Wintermonaten ausgeglichen. (3363)

Der Paketverkehr zwischen Deutschland, Lettland und Litauen wird am 15. Mai neu aufgenommen. Es sind zunächst nur gewöhnliche, nicht sperrige Postpakete ohne Nachnahme bis 10 kg Gewicht zugelassen, die auf dem Landwege nach Litauen im unmittelbaren Austausch, nach Lettland über das Memelgebiet und Litauen befördert werden. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten. (3371)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentanmeldungen in den Vereinigten Staaten.

Es empfiehlt sich nicht, Gesuche um Vermittlung der Anmeldung von Patenten bei dem Patentamt in Washington an das deutsche Generalkonsulat in Washington zu richten. Das einzig richtige Verfahren, bei dem Rückfragen nach Deutschland und Versäumnis der Fristen vermieden werden, ist, Patentanmeldungen für die Vereinigten Staaten zunächst von einem deutschen Patentanwalt vorbereiten zu lassen, bis sie zur Einreichung des Gesuches in Washington reif sind. Erst dann würde sich der Patentanwalt in Deutschland mit einer Patentanwaltfirma in New York in Verbindung zu setzen haben. (Handel u. Gewerbe, Nr. 27.) (3372)

Verkürzung der Patentdauer in den Vereinigten Staaten.

Im Senat wurde ein Gesetzesvorschlag eingebracht, nach welchem ein Patent 5 Jahre nach seiner Erteilung erlöschen soll,

Digitized by Google

wenn der Patentinhaber von seinem Recht, den Gegenstand der Erfindung herzustellen oder zu benützen, keinen Gebrauch macht. Im Falle der Uebertragung würden die Patentrechte schon nach 2 Jahren bei Nichtausübung erlöschen. (3392)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverw. Gr.-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: a) 6. u. 27. 3., b) 20. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Zu 2a: Prov. Brandenburg ausschließl. der Stadtgem. Berlin, zu 2b: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 15. 5. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. IIIb, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter, Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 5. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 15. 5. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ib, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Bez. I, Stettin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 15. 5. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VII; Frankfurt a. M.; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau XIII, Frankfurt a. M.; Verb. d. Bauarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Metallarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Holzarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Maler Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Zentralverb. d. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21 (Bezirkslohnabkommen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich ferner nicht auf die Arbeitsverträge in der Celluloidwaren-Ind., für die ein besonderer allgem. verb. Tarifvertrag besteht u. nicht auf die Wachswaren- u. Kerzenfabriken. Die Ausdehnung der allgem. Verbindlichkeit auf die Wachswaren- u. Kerzenfabriken bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet d. Prov. Hessen-Nassau, des Freistaates Hessen u. Birkenfeld.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 13. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschließl. der Werkmeister in der chem. Ind. — Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. (3359)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Spritpreise für die Parfümerie-Industrie.

Die Kölnisch-Wasser-Industrie, welche im vorigen Jahre unter den wirtschaftlichen Sanktionen besonders hart zu leiden hatte, und gegen die Konkurrenz der französischen Parfümerie-Industrie schwer anzukämpfen hat, glaubt, die kürzlich durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vorgenommene Verdoppelung des Preises für Sprit zur Herstellung von Schönheitsmitteln auf 60 Mk. pro Liter nicht ertragen zu können, und hat bereits durch ihren Verband gegen diese neue Belastung Einspruch erhoben. Einige große Firmen der Kölnisch-Wasser-Industrie sind infolge Spritmangels bereits zur Streckung der Arbeitszeit übergegangen. Uebrigens droht auch in anderen Gewerbezweigen des besetzten Gebietes infolge Spritmangels die Gefahr der Notwendigkeit ähnlicher Maßnahmen. Der Spritmangel wird in den Kreisen der Beteiligten darauf zurückgeführt, daß das Monopol im besetzten Gebiete keine Spritlager unterhält. Auch werden gegen das Geschäftsgebahren des Monopolamtes von den mittleren und kleineren Spritverbraucherfirmen sehr schwere Vorwürfe erhoben, z. B., daß das Amt Waren zurückbehalten habe, um höhere Preise zu erzielen. Ein kleiner Kreis von Spritverbrauchern, namentlich Großfirmen, haben infolge von Indiskretionen die neuen Bezugsbedingungen im voraus erfahren und sich für viele Millionen Mark zum alten Preise noch mit Sprit eingedeckt. Darüber herrscht in den mittleren und kleinen Betrieben helle Empörung. Die Kölner Handelskammer hat sich dieser Klagen angenommen und will um Abhilfe direkt den Reichsfinanzminister angehen. (3380)

Deutsches Interesse an der steirischen Magnesitindustrie.

Wie aus Berlin gemeldet wird, ist zwischen einer Gruppe deutscher Interessenten und der Steirischen Magnesitindustrie A.-G. in letzter Zeit eine Vereinbarung zustande gekommen, durch welche der deutschen Gruppe die Produktion der Steirischen Magnesitindustrie A.-G. an kaustischem Magnesit auf lange Zeit gesichert wird. Die Steirische Magnesitindustrie A.-G. in Wien betreibt unter dieser Firma die Magnesitwerke Oberdorf und Neuberg in Steiermark und hat vor einiger Zeit auch das Kraubather Magnesitwerk, das kaustischen Magnesit erzeugt, erworben. Die Gesellschaft hat in letzter Zeit in Magnesit auch bedeutende Lieferungen mit nordischen Staaten und Amerika getätigt. Neben der Veitscher Magnesitindustrie A.-G. ist die Steirische Magnesitindustrie A.-G. der größte Magnesitproduzent Oesterreichs. (3378)

Eine deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich.

Vor kurzem hat in Wien die Gründung der Deutschen Wirtschaftskammer für Oesterreich stattgefunden, in deren Vorstand zumeist reichsdeutsche Firmeninhaber und Vertreter der Großindustrie entsendet wurden. Zum Präsidenten wurde Herr Adolf Kaehler, zu Vizepräsidenten die Herren Walter Haeßler, Kommerzienrat Robert Metzger, Kommerzienrat Friedrich Rotter und Dr. Albert Veit gewählt. Die Kammer hat den Zweck, alle Industrie- und Handelsinteressen in Oesterreich wahrzunehmen und zu schützen, sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Deutschland zu fordern. Sitz der Kammer ist Wien I, Stubenring 1. Als Syndikus fungiert Oskar v. Schießler, als Sekretär Rudolf Trenker. (3425)

Ausland

Freistaat Danzig. **Eine Leim- und Kittfabrik.** Die Umstellung auf die durch die Zollunion mit Polen geschaffenen neuen wirtschaftlichen Verhältnisse hat neuerdings auch die Gründung einer Leim- und Kittfabrik in Danzig zur Folge gehabt. Unter der Firma „Color" Leim- und Kittfabrik, G. m. b. H., ist soeben in Danzig ein Unternehmen gegründet worden, dessen Stammkapital 100 000 Mk. beträgt. Geschäftsführer ist der Kaufmann Helmut Gelsz. (Der Osten Nr. 31.) (3281)

Holland. **Zur Lage der Kunstseiden-Industrie.** Die Hollandsche Kunstzijde Industrie in Breda berichtet nach dem „Allgemeen Handelsblad" über den Geschäftsgang des Jahres 1921: Die ersten Monate nach der Inbetriebsetzung Mitte des Jahres hätten zwar noch einige Schwierigkeiten gebracht; während der letzten Monate des Berichtsjahres sei dagegen der Geschäftsgang nicht nur sehr befriedigend gewesen, sondern das Unternehmen hätte auch einen guten Gewinn erzielt. Im Laufe dieses Jahres würde jedenfalls die Leistungsfähigkeit der Fabrik voll ausgenutzt werden. Dieses befriedigende Ergebnis sei zum Teil auch durch die günstige Konjunktur in der Kunstseidenindustrie herbeigeführt. Die Erzeugnisse des Unternehmens erfreuten sich wegen ihrer guten Qualität großer Nachfrage; infolgedessen fände bereits eine Ausfuhr nach einer Reihe europäischer und überseeischer Länder statt, so daß für die nächste Zeit der Absatz der ganzen Produktion gesichert sei. (3401)

Digitized by Google

Großbritannien. **Englischer Außenhandel in Chemikalien 1922 unter Berechnung der Vorkriegswerte von 1913.** Vergleich der 1. Quartale (Märzquartale). „Board of Trade Journal" vergleicht den englischen Außenhandel in den 1. Quartalen von 1913 und 1922. Neben den deklarierten Werten von 1913 und 1922 (Spalte 1 und 2) wird auf Grund des prozentischen Betrages der Ein- und Ausfuhr von 1922 (Spalte 5) unter der Annahme des gleichen Durchschnittswertes der Mengeneinheit ein geschätzter Wert für 1922 gefunden (Spalte 3). Durch dessen Vergleich mit dem deklarierten Wert ergibt sich schließlich eine Wertindexzahl für 1922 (1913 = 100).

1.) Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben.
2.) Oele, Fette und Harze.

		Deklarierte Werte		Werte 1922 geschätzt n. d. Durchschnittswerten von 1913	Indexzahlen 1922 verglich. mit 1913 (1913 = 100)	
		1913	1922		Durchschnittswerte	Mengen
		in 1000 £		in 1000 £	%	%
A. Gesamtimporte	1.)	3 195	2 663	1 444	184,4	45,2
	2.)	3 137	10 406	5 640	184,5	179,8
B. Export von Waren fremder u. kolonial. Herkunft	1.)	418	415	196	211,7	46,9
	2.)	108	828	547	151,4	506,5
C. Zurückbehaltene Importe	1.)	2 777	2 248	1 248	180,1	44,9
	2.)	3 029	9 578	5 093	188,1	168,1
D. Export von Waren die im vereinigten Königreich erzeugt wurden	1.)	5 217	5 265	2 948	178,6	56,5
	2.)	1 110	1 445	695	207,9	62,6

(3387)

Schweiz. **Absatzmöglichkeit für Kupfersulfat.** „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) schreibt: „In der Schweiz werden beträchtliche Mengen von Kupfersulfat zum Besprengen der Weinstöcke gebraucht. Der Import wechselt zwischen 1 und 3 Millionen Kilogramm im Jahr. 1919 lieferte England für 1 Million Fr. Kupfersulfat nach der Schweiz oder zwei Drittel des ganzen Imports, aber 1920/21 war Deutschland der Hauptlieferant." Nach der Aufhebung des Staatsmonopols für die Kupfersulfateinfuhr (am 15. Juli 1922) wird, dem „Chem. Met. Eng." zufolge, eine Kostenverminderung von 2000 Fr. für die Lore eintreten. Für Deutschland kommt außerdem noch die Zollermäßigung von 12 Fr. auf 10 Fr. für den dz in Betracht, welche auf Grund des spanisch-schweizerischen Handelsvertrags Deutschland als meistbegünstigter Nation zusteht (s. Chem. Ind. 1922 S. 278).

(3388)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preise für Chilesalpeter.

Das Komitee für Chilesalpeter in Berlin schreibt uns:

In einer Sitzung des Direktoriums der Associacion der vereinigten Chilesalpeterproduzenten wurden für die Zeit ab 1. Juli 1922 folgende Verkaufspreise für 100 kg Chilesalpeter fob Westküste festgesetzt (bisher galten die Notierungen an der Westküste für 1 Quintal span. = 46 kg; ab 1. Juli 1922 tritt das metrische System in Kraft):

	£	s	d
1. Juli 1922	—	18	6
16. „ 1922	—	18	9
1. August 1922	—	19	—
16. „ 1922	—	19	3
1. September 1922	—	19	6
16. „ 1922	—	19	9
1. Oktober 1922	1	—	—
16. „ 1922	1	—	2
1. November 1922	1	—	4
16. „ 1922	1	—	6
1. Dezember 1922 bis			
30. April 1923	1	—	8
Mai 1923	—	19	7
Juni 1923	—	18	6

Raffinierter Salpeter (96%) 9 *d* Preisaufschlag.

(3416)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 5.	10. 5.	Aktien	17. 5.	10. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	655,—	665,—	Harkort Bergw.	1060,—	925,—
Bad. Anilin	750,—	730,—	Höchster Farbw.	687,—	660,—
Byk-Guldenw.	525,—	512,—	C. A. F. Kahlbaum	675,—	691,—
Chem. F. Buckau	1875,—	1850,—	Köln-Rottweil	772,—	749,—
„ Griesheim	765,—	750,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	950,—	625,	Linde's Eismasch.	1170,—	1099,—
„ v. Heyden	614,50	890,—	Nitritfabrik	810,—	765,—
„ Milch & Co.	762,—	630,—	Oberschl. Koksw.	1390,—	1290,—
„ Weiler	645,—	585,—	Rasquin, Farbw.	965,—	935,—
„ Gelsenk.	2600,—	2300,—	Rh. W. Sprengst.	480,—	494,—
„ W. Albert	1749,—	1605,—	J. D. Riedel	860,—	890,—
„ Concordia	2000 —	1900.—	Rütgerswerke	834,—	785,—
Dynamit Nobel	670,—	636,—	Schering, Chem.	889,75	830,—
Egestorff. Salzw.	1800,—	1755,—	Sprengst. Carb.	615,—	600,—
Elberf. Farbenf.	697,—	680,—	Staßfurter Chem.	1820,—	1775,—
Fahlberg List	620,—	597,—	Thür. Bleiweißf.	2290,—	2270,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1020,—	—
Th. Goldschmidt	800,—	805,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1175,—	1150,—
Harb. Wiener G.	1640,—	1500,—	„ Glanzstoff F.	2625,—	2650,—

Devisen	11. 5.	12. 5.	13. 5.	15. 5.	16. 5.	17. 5.
Holland	10950,—	11100,—	11175,—	11075,—	10950,—	11250,—
Schweden	7305,—	7332,50	7425,—	7340,—	7250,—	7415,—
Italien	1520,—	1525,—	1520,—	1505,—	1500,—	1525,—
England	1267 50	1279,—	1285 —	1274 50	1269.—	1289,—
New York	285 25	287,25	288,75	286 25	282 50	289,25
Frankreich	2617,50	2635,—	2637,50	2622,50	2600,—	2640,—
Schweiz	5540,—	5570,—	5565,—	5500,—	5 25,—	5555,—
Spanien	4455,—	4490,—	4995,—	4457,50	4440,—	4545,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	17. 5.	10. 5.
Elektrolytkupfer	8583	8474
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7775— 7825	7700— 7750
Originalhüttenweichblei	2975— 3025	2950— 3000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3225— 3275	3150— 3200
Zink, umgeschmolzen	2725— 2775	2675— 2725
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12100	12000
do. in Walz- oder Drahtbarren	12300	12200
Bancazinn	19100— 19300	19000—19100
Straitszinn	19100— 19300	19000—19100
Australzinn	19100— 19300	19000—19100
Hüttenzinn, 99 pCt.	18800— 19000	18700—18800
Reinnickel	18800—19000	18400—18600
Antimon-Regulus	2925 2975	2850— 2950
Silber in Barren (1 kg)	5500 — 5550	5375— 5425

(3480)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein. Die bisherigen stellvertretenden Direktoren, die Herren Diplom-Bergingenieur Otto Scharf, Halle a. d. Saale, und Professor Dr. Kurt H. Meyer, Mannheim, sind als stellvertretende Mitglieder in den Vorstand der Gesellschaft eingetreten. Ferner wurde der Prokurist Herr Karl Weiß, Mannheim, zum stellvertretenden Direktor ernannt. Die bisherigen Prokuristen, die Herren Carl Mosthaf und Carl Schütze, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Ersterer ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten, letzterer hat sich einer selbständigen Tätigkeit zugewendet. (3367)

Verbandswesen

Wie der **Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands** mitteilt, kostet gegenwärtig Calciumcarbid: grobkörnige Ware (25/50, 50/80 u. ¼ mm) 1285 Mk. (gegen 995 Anfang April), mittelkörnige Ware (25/35 mm) 1305 Mk. (1005), feinkörnige Ware (4/7, 8/15, 15/25 mm) 1335 Mk. (1020) per 100 kg netto Carbidgewicht einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Lager befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. (3405)

Geschäftliches

Holzverkohlungs-Industrie A.-G. in Konstanz. In der außerordentlichen Generalversammlung, in der 34 Aktionäre 35 257 Stimmen vertraten, wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 45 Mill. Mk. auf 90 Mill. Mk. beschlossen und zwar durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. den bisherigen Stammaktien gleichberechtigten Stammaktien und von 5 Mill. Mk. den bisherigen Vorzugsaktien gleichberechtigten Vorzugsaktien. Die neuen Aktien sind ab 1. April 1922 dividendenberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Stammaktien werden einem Konsortium mit der Verpflichtung überlassen, sie den alten Stammaktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu höchstens 315 % zuzüglich Schlußnotenstempel zum Bezuge anzubieten. Die neuen Vorzugsaktien sind von einem Uebernahmekonsortium

Digitized by Google

den alten Vorzugsaktionären im Verhältnis von 1 : 1 zum Nennwert anzubieten. Die Herren Hofrat Bela Veith, Bukarest, und Dr. Ernst Busemann, Direktor der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M., wurden in den Aufsichtsrat neu zugewählt. (3376)

Scheidemandel-Aktiengesellschaft — Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Darmstadt. Die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin hat durch Aktienaustausch ein maßgebendes Interesse an der Röhm & Haas Aktiengesellschaft in Darmstadt genommen. Diese Gesellschaft ist weiten Kreisen durch ihre pharmazeutischen Artikel und wertvollen Produkte für die Zwecke der Gerberei bekannt. Im Gebiete der Leimfabrikation arbeitet sie nach Spezialmethoden. Sie hat stets auf eine breite wissenschaftliche Basis besonderen Wert gelegt und wird ihre geschulten Kräfte auch für die Zwecke der Scheidemandel-Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand der Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Herr Dr. Otto Röhm, tritt als ordentliches Vorstandsmitglied in die Scheidemandel-Aktiengesellschaft ein. Herr Generaldirektor M. Salomon ist in den Aufsichtsrat der Röhm & Haas Aktiengesellschaft gewählt worden. — Diese Gesellschaft arbeitet mit 5 Mill. Mk. Kapital. Sie wurde erst 1920 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Für das erste Jahr wurde keine Dividende ausgeschüttet. (3375)

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai d. J. gelangt für 1921 eine Dividende von 30 % auf 131 Mill. Mk. Stammaktien und von 3½ % auf 10 Mill. Mk. Vorzugsaktien sofort zur Auszahlung. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Geheimer Kommerzienrat Eduard Arnhold, Dr. Pfaff, Konsul Hermann Wallich und C. Weidmann wiedergewählt. Die beantragten Abänderungen der Satzungen, die nur formaler Natur waren, fanden einstimmige Annahme. (3108)

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 13. Juni einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 28,5 Mill. auf 61 Mill. Mk. vorzuschlagen, und zwar durch Ausgabe von 31,5 Mill. Mk. Stammaktien und 1 Mill. Mk. 6 % Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht. Von den Stammaktien sollen seitens des Uebernahmekonsortiums 14 250 000 Mk. den alten Aktionären zum Kurse von 210 % im Verhältnis von 2 : 1 zum Bezuge angeboten werden. Der Vorstand berichtete über sehr zufriedenstellenden Geschäftsgang. (3135)

Köln-Rottweil A.-G., Berlin. Die Gesellschaft beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 30. Mai ein. Auf der Tagesordnung steht u. a. ein Antrag auf Statutenänderung betr. die Festlegung eines Tilgungsplanes für die Vorzugsaktien. Die Einziehung der Vorzugsaktien ist zurzeit nach vorher erfolgter dreimonatlicher Kündigung jederzeit zulässig. (3366)

Theodor Teichgraeber Aktien-Gesellschaft, Berlin. In der am 10. Mai d. J. stattgehabten Aufsichtsratssitzung ist beschlossen worden, der auf den 30. Mai d. J. anberaumten Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 17 % (14 %) auf das erhöhte Kapital von 27 000 000 Mk. vorzuschlagen. Außerdem wird mit Rücksicht auf den ständig wachsenden Umfang des Geschäftes beantragt werden, das Kapital erneut zu erhöhen und zwar von 27 000 000 Mk. auf 40 500 000 Mark, wobei in Aussicht genommen ist, den alten Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis von 2 : 1 einzuräumen. (3411)

Chemische Fabrik Wesseling A.-G. in Wesseling. Dem Geschäftsbericht für 1921 zufolge war die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft trotz vorübergehender Stockung des Marktes rege. Bei 9 009 093 Mk. (i. V. 4 432 575 Mk.) Betriebsüberschuß verblieb einschließlich 556 301 Mk. (407 135 Mark) Vortrag und nach 38 000 Mk. (55 500 Mk.) Abschreibungen ein Reingewinn von 5 468 096 Mk. (3 404 601 Mk.), woraus u. a. 20 % (18 %) Dividende, sowie 15 % (0) Sondervergütung gezahlt und 1 390 281 Mk. vorgetragen werden. Der Werkerhaltungsrechnung werden diesmal 1 250 000 Mk. (750 000 Mk.) zugewiesen. An der Gesellschaft ist die Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. beteiligt. (3373)

Elektrochemische Werke G. m. b. H. in Berlin. Die dem Konzern der A E G. angehörende Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahre 1921 einen Bruttogewinn aus Fabrikation und Gewinnbeteiligungen von 10 406 288 Mk. Zinsen erbrachten 537 313 Mk. Nach Abzug der Unkosten und Zinslasten, sowie von 1 876 000 Mk. Abschreibungen, ergibt sich, einschließlich 45 568 Mk. (i. V. 24 676 Mk.) Vortrag, ein Reingewinn von 4 243 370 Mk. (1 940 305 Mk.), woraus u. a. 20 % Dividende (15 %) verteilt, 69 379 Mk. Tantiemen gezahlt, 1,7 Mill. Mk. dem Ruhegehaltsfonds überwiesen und 73 991 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. In der Bilanz erscheinen bei 12 Mill. Mk. Stammkapital und einem Anleihebetrage von 11 223 000 Mk. die Fabrikanlagen Bitterfeld, Kohlengruben und Kohlenfelder mit 11 381 206 Mk., Beteiligungen und Effekten mit 11 598 152 Mk., Kasse mit 55 526 Mk., Bankguthaben mit 2 168 686 Mk., sonstige Debitoren mit 24 498 262 Mk. und Kreditoren mit 21 438 528 Mk. (3361)

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges. in Radebeul-Dresden. Die ordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 36 % für die Stammaktien und 7 % für die Vorzugsaktien fest und wählte den in seiner Gesamtheit ausscheidenden Aufsichtsrat zurufsweise wieder. Ferner erhob die Versammlung den Vorschlag der Verwaltung, das Grundkapital um 28 Mill. Mk. durch Ausgabe von 26 Mill. Mk. Stammaktien und 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien auf 70 Mill. Mk. zu erhöhen, einstimmig zum Beschluß. Die neuen Stammaktien werden der Dresdner Bank mit der Verpflichtung überlassen, hiervon 24 Mill. Mk. den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis 5 : 3 zum Kurse von 250 % zum Bezuge anzubieten. Die 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien werden gleichfalls an die Dresdner Bank begeben. Beide Aktienarten nehmen an der Dividende vom 1. Januar 1922 ab teil. Der Vorsitzende begründete die Kapitalserhöhung mit den allgemeinen Verhältnissen, sowie mit den geplanten Anlageerweiterungen und Neubauten und mit der Absicht, sich an einer Aktiengesellschaft maßgebenden Einfluß durch Erwerb der Aktienmehrheit zu sichern. Wie der Vorsitzende weiter mitteilte, zeigt auch das Auslandsgeschäft jetzt wieder eine wesentliche Belebung. (3424)

Dr. Willy Loebell, Chemische Werke G. m. b. H., Bad Oldesloe-Dresden. Die 1906 gegründete Firma Dr. Willy Loebell, Chemische Werke, Hamburg-Dresden, ist in die Firma Dr. Willy Loebell, Chemische Werke G. m. b. H., Bad Oldesloe-Dresden, übergegangen; zu Geschäftsführern wurden der Gründer der alten Firma, Herr Dr. sc. nat. Willy Loebell, Bad Oldesloe, und Herr Curt Schuhknecht, Dresden, bestellt. Das Unternehmen erfährt gleichzeitig eine wesentliche Erweiterung der Salben- und chemisch-technischen Abteilung. (3412)

Stickstoff-Kredit G. m. b. H. in Berlin. Die Gesellschaft, deren Stammkapital 500 Mill. Mk. beträgt, wovon laut Bilanz 260 Mill. Mk. noch nicht eingezahlt sind, erzielte im Geschäftsjahr 1921 einen Zinsgewinn von 9 554 731 Mk. Demgegenüber betrugen die Vergütungen an Kreditnehmer für Weitergabe von Krediten an Verbraucher 28 739 109 Mk. und die sonstigen Unkosten 1 248 465 Mk. Es ergibt sich somit ein Verlust von 20 432 843 Mk. In der Bilanz erscheinen: Bankguthaben 186 331 205 Mk., Schuldner 151 660 223 Mk., Unverzinsliche Schatzanweisungen 15 000 000 Mk., Wechsel 9 609 798 Mk., Gläubiger 143 034 070 Mk. (3399)

Lingner-Werke Akt.-Ges. in Dresden. In der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai d. J., die wegen der bekannt gewordenen Ueberfremdung der Gesellschaft mit großem Interesse erwartet wurde, vertraten 32 Aktionäre ein Aktienkapital von rund 10 Mill. Mk., wovon 5,4 Mill. Mk. auf die sogenannte schwedische Gruppe entfielen. Die Debatte drehte sich in der Hauptsache um die Bewertung der Bestände, wobei die Verwaltung selbst zugab, daß diese sehr niedrig gehalten worden sind. Auf Anregung der schwedischen Gruppe wurde daraufhin die Bilanz, die ursprünglich die Verteilung von 20 % Dividende (gegen 15 % i. V.) zuließ, dahingehend abgeändert, daß der Buchwert der Bestände um 900 000 Mk. erhöht wird und der dadurch frei werdende Betrag zu einer Erhöhung der Dividende auf 25 % bzw., soweit der Rest in Frage kommt, zu einer entsprechenden Erhöhung des Vortrages Verwendung findet. Die Wahlen in den Aufsichtsrat ergaben die Zuwahl der Herren Kanold in Göteborg, Bankier Rosenhain in Firma Alfred Förster-Berlin und Bankier Curt Meyer in Firma Curt Meyer & Co., Berlin. Graf Seebach ist mit Schluß der heutigen Generalversammlung aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Ueber die geschäftliche Entwicklung im neuen Jahre konnte sich die Verwaltung recht zuversichtlich äußern. (3398)

Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G. in Dänischburg bei Lübeck. In 1921 erzielte die Gesellschaft einen Fabrikationsgewinn von 4 771 556 Mk. Nach Abschreibungen von 256 124 Mk. und Unkosten von 1 792 588 Mk. verbleibt, einschließlich 113 562 Mk. Vortrag aus 1920, ein Reingewinn von 2 836 406 Mk. Hieraus wird eine Dividende von 25 % zur Verteilung gebracht. In der Bilanz erscheinen Warenvorräte mit 10 630 879 Mk., Schuldner mit 6 261 979 Mk., gesetzliche Rücklage mit 450 000 Mk., Sonderrücklage mit 650 000 Mk. und Gläubiger mit 9 210 072 Mk. (3397)

Digitized by Google

Deutsche Kunstleder-A.-G. in Kötitz. Auf die Tagesordnung der am 27. Mai stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung wird nachträglich ein Antrag auf Vornahme von Wahlen zum Aufsichtsrat gesetzt. (3370)

Lüscher & Bömper A.-G. Die Firma Lüscher & Bömper, Fabrik von Verbandstoffen und pharmazeutischen Präparaten, mit Zweigniederlassung u. a. in Berlin, ist in eine Aktiengesellschaft mit 10 Mill. Mk. Kapital umgewandelt worden. Es handelt sich um eine reine Familiengründung. Der überwiegende Aktienbesitz befindet sich in den Händen der Inhaber der seitherigen offenen Handelsgesellschaft Johannes und Otto Lohmann, die auch den Vorstand der A.-G. bilden. (3369)

Chemische Düngerfabrik Rendsburg. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einen Betriebsgewinn von 18 491 342 Mk. (i. V. 11 259 162 Mk.) mit einem Kapital von 8 Mill. Mk. (wie i. V.), hierzu kommt der Gewinnvortrag mit 34 503 Mk. (12 430 Mk.). Es erforderten Generalunkosten 13 847 151 Mk. (7 944 907 Mk.), Zinsen 103 738 Mk. (61 723 Mk.) und Abschreibungen 709 819 Mark (1 741 896 Mk.), so daß ein Reingewinn von 3 859 137 Mk. (491 871 Mk.) verbleibt. Hiervon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 30 % (22 %) mit 2,4 Mill. Mk., der Reservefonds 1 200 000 Mk., der Aufsichtsrat 221 407 Mk. Zurückgestellt werden für Talonsteuer 10 560 Mk. und vorgetragen werden 27 170 Mk. In der Bilanz erscheinen Immobilien mit 7 245 401 Mark (i. V. 218 702 Mk.), Waren mit 15 501 915 Mk. (9 770 450 Mark), Bankguthaben mit 206 259 Mk. (65 326 Mk.) und verschiedene Schuldner mit 14 612 792 Mk. (4 712 260 Mk.), zu fordern haben Banken 7 699 031 Mk. (3 719 432 Mk.) und andere Gläubiger 9 723 030 Mk. (4 688 819 Mk.), Hypotheken schulden betragen 3 Mill. Mk. (1 Mill. Mk.) und an Akzepten waren 3 281 138 Mk. (—) im Umlauf. (3365)

Aus dem Handelsregister.

(8. Mai bis 13. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Spezial-Farbenhaus „Ring" G. m. b. H., Bochum (20).
Bimpage & Co. G. m. b. H., Bochum (20).
Drogen-Spezialitäten Großhandlung „Ebadro" G. m. b. H. in Bochum (150).
Jakob Kaiser, Leim- und Düngemittelfabrik, G. m. b. H., Stuttgart-Cannstatt (150).
Chemikalien-Handelsgesellschaft m. b. H., Leipzig (-Reudnitz, Langestr. 15) (20).
Chefa, chem. Fabrik, G. m. b. H., Bonn, Bornheimer Str. 78 (300).
Hageda, Handelsgesellschaft Dtsch. Apotheker A.-G., Berlin (53 000).
Steuerrad-Farbwerke A.-G., Nordenham (2000).
Chem. Fabrik Seligenstadt G. m. b. H. in Seligenstadt (50).
Chem. Laboratorium Dr. Rom & Dr. Lang, Berlin-Oberschöneweide.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Sieg-Nassauische Farbwerke, G. m. b. H. in Siegen nach Haiger (Dillkreis) verlegt.
Westfälische Dünger-Werke G. m. b. H. zu Bochum aufgelöst.
Vereinsbrauerei G. m. b. H. zu Cöpenick geändert in: Farbenfabriken Koenig & Quidde, G. m. b. H., Cöpenick.
Pharmazeutisches Laboratorium Dr. Madaus & Co. in Bonn, geändert in: Dr. Madaus & Co. in Radeburg.
Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co. G. m. b. H. aufgelöst.
Ockergrubengesellschaft Sperber & Co. von Nürnberg nach Kirchenreinbach verlegt.
Chem.-technische Industrie Dresden geändert in: Dresdner Walzenmasse-Fabrik G. m. b. H.
Medizinisch-Pharmazeutische A.-G. in Neuwied geändert in: Lüscher & Bömper A.-G., Fahr/Rhein.
Karl Schmitz, Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse G. m. b. H., Niedermendig, Zweigniederlassung in Aachen, letztere ist aufgelöst.
„Alsana", Fabrik chem.-pharmazeutischer Präparate, Inhaber Erich Zimmermann, Berlin, nach Potsdam verlegt. (3419)

Versammlungskalender.

23. Mai: Rütgerswerke-A.-G., vorm. 11 Uhr: G.-V. in den Geschäftsräumen der Firma, Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36, Sitzungssaal.
Chem. Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause Gutleutstr. 31 zu Frankfurt a. M.
Herold-A.-G., Fabrik chem. Präparate, Berlin: außerordentl. G.-V., 12 Uhr mittags im Geschäftslokal der Gesellschaft, Leipziger Str. 76.

23. Mai: A.-G. Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover: 50. ordentl. G.-V., nachm. 12½ Uhr, Hannover, Geschäftshaus, Kurze Str. 3.

24. „ Berufsgenossenschaft der chem. Ind., Sektion VIII, Nürnberg, nachm. 2¾ Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Würzburg, alter Bau, Zimmer 145, II: ordentl. Sektionsversammlung. Es werden die Mitglieder der Sektion VIII gemäß §§ 9 und 22 der Satzung der Berufsgenossenschaft ergebenst eingeladen.
Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen: 49. ordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr in den Geschäftsräumen der Rhein. Creditbank zu Mannheim.
Chem. Werke vorm. H. & E. Albert: 27. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal zu Amöneburg.
Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M.: 27. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Mühlheim a. M.
Rhenania Verein Chem. Fabriken A.-G., Aachen: ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.

27. „ Chem. Fabr. Lübbe & Co. A.-G.: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr im Hotel „Vier Jahreszeiten" in Hamburg.
Pharm. Werk A.-G., Barmen: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, i. d. Geschäftsräumen d. Pharm. Werkes A.-G., Barmen, Gartenstr. 5-7.

29. „ Chem. Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen: ordentl. G.-V., 12 Uhr mittags, im Sitzungssaal d. J. F. Schröder-Bank K. a. A., Bremen, Wachtstr. 14-15.
Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G., Köln: ordentl. G.-V. vorm. 12 Uhr in Essen a. d. R., Hotel Kaiserhof.
Westdeutsche Sprengstoffe A.-G., Dortmund: 28. ordentl. Haupt-V., morgens 11 Uhr, im Hotel „Kaiserhof" in Essen a. d. R., Lindenallee.
Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guano-Werke, mittags 12 Uhr: außerordentl. G.-V. im Geschäftshaus der Norddeutschen Bank, Hamburg, Adolphsbrücke 10, II. (3420)

Außenhandelstelle Chemie

Die Auslandsmarktpreise für Zinkweiß sind abgeändert worden.

Die Bleimennigepreise für außereuropäische Länder sind abgeändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben", zu erfahren. (3364)

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach Mexiko und den südamerikanischen Staaten sind neu festgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Holzkohle nach Italien und der Schweiz sind abgeändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pottasche nach den Randstaaten, Oesterreich und nach dem Balkan sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Tonerdesalze nach Finnland, Deutsch-Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Polen, Rußland und den Randstaaten sind abgeändert worden.

Der Ausfuhrmindestpreis für Pottasche nach Norwegen ist herabgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Belgien, Holland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind neu festgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.

Näheres ist von der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe und Pulver", zu erfahren.

Für die Zukunft sind für die Ausfuhr von Zahnzement Mindestpreise vorgeschrieben.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-technische Artikel", zu erfahren.

Die Mindestpreise für Bittersalz sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie", zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben", zu erfahren. (3429)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. April 1922	13. Mai 1922	10. Mai 1922	6. Mai 1922	1. Mai 1922	19. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 525 Fr.	pure 75,10—77,10 £	40,50—44 G	—	2,23 Kr.	9—9½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 68—70 £	85% techn. kg 0,50-0,55 G	—	90% 1,19 Kr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	33—34 £	—	88/92% 28 Mk.	—	100 lb. 5,75—6,00 $
Aetznatron	76/77% blanche 125 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	125/8° 31,50 Mk.	—	100 lb. 3,65—3,70 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—9 s	kg 1,20—1,40 G	—	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	41 Mk.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 280 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	—	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	70/75% 5 30 Mk.	0,13 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13-13,10 £	13—13,50 G	110/5° 7,25 Mk.	0,27 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	grob krist. 33 Mk.	—	7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 s	kg 3,20—3,75 G	—	6,55 Kr.	45½—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 110-112,10 £	99 1,20—1,30 G	—	2,85 Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 59—60 £	80% chem. kg 0,30-0,40 G	80% 46 Mk.	80% 1,28 Kr.	99½% 100 kg 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,25 Fr.	40% vol. 72,10-73 £	—	40% 75 Mk.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commere. 5,10—6 £	4—6,25 G	calc. 5,10 Mk.	crist. 0,12 Kr.	cryst. 100 lb. 0,85—1 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 160 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	150—180 G	—	—	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—33 G	98/100° krist. 34,50 Mk.	—	cryst. 100 lb. 5,50-5,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	Rotsiegel 18 Mk.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 66,50 Fr.	10,10—11 £	62 G	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ d	12—16 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	8½—9 d	75—84 G	98/100% krist. 44 Mk.	—	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98% calc. 27,50 Mk.	96/98% 0,76 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	146 Mk.	—	U.S.P. 25 c.
Salmiak	98/99° blanc 225 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	98/100% rein krist. 30 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	—	0,09 Kr.	100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	30/32% 10,75 Mk.	conc. 0,53 Kr.	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	60° 21 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,75—6 G	—	0,21 Kr.	66° t 17—17,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	—	calc. 58% 0,24 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 $
Wasserglas	Soude neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	Natr. 38 40° 3,50 M.	36/38% 0,11 Kr.	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 s	kg 1,55—1,70 G	—	—	30 c.

(3431)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 29. MAI 1922 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum 75. Geburtstag von Dr. Wilhelm Haarmann.

Am 24. Mai d. J. feierte Dr. Wilhelm Haarmann, der Begründer der Fabrik künstlicher Riechstoffe und chemischer Produkte Haarmann & Reimer in Holzminden seinen 75. Geburtstag. Der Verein zur Wahrung spricht aus diesem Anlaß Herrn Dr. Haarmann, der zu seinen ältesten Mitgliedern zählt, seine herzlichsten Glückwünsche aus. In langjähriger Tätigkeit als Mitglied des Gesamtausschusses hat er sich um die Entwicklung des Vereins und um die Förderung der chemischen Industrie große Verdienste erworben. Herr Dr. Haarmann blickt als Begründer eines wichtigen Zweiges der deutschen chemischen Industrie, dem der künstlichen Riechstoffe, auf eine von reichen Erfolgen gesegnete berufliche Tätigkeit zurück. Nach Abschluß seiner Studien begründete er im Jahre 1874 die Vanillinfabrik Dr. Wilh. Haarmann in Holzminden, um die Fabrikation des Vanillins aus Coniferin auf Grund eigener Forschungsergebnisse praktisch durchzuführen. Es gelang ihm, die Widerstände der Verbraucher des Vanillins zu überwinden und damit an die Stelle der teuren natürlichen Auslandsprodukte die billigeren künstlichen deutschen Nachbildungen zu setzen. Hiermit hatte er der heute in voller Entwicklung stehenden deutschen Riechstoff-Industrie den Weg gebahnt. Möchte es Herrn Dr. Wilhelm Haarmann vergönnt sein, noch manches Jahr zum Nutzen der deutschen chemischen Industrie und insbesondere des von ihm so wesentlich geförderten Zweiges, beruflich tätig zu sein.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3476)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Mai 1922

Schon vor längerer Zeit wurde an dieser Stelle die Auffassung vertreten, daß die deutsche Wirtschaft im Laufe des Jahres eine schwere Krise erleben würde, weil durch die rapide Steigerung der Produktionskosten und die dadurch verursachte Angleichung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise eine Absatzstockung auf dem heimischen Markt und auf den ausländischen Märkten eintreten müßte, die jedenfalls zu starken Produktionseinschränkungen und Stillegungen in der industriellen Erzeugung führen würden. Nachrichten aus dem Inland und Ausland deuten jetzt darauf hin, daß die ersten Anzeichen dieser Krise bereits in die Erscheinung treten. Nachdem noch kürzlich die Frühjahrsmessen in Leipzig und Frankfurt im Zeichen einer Hochkonjunktur in der Ausfuhr von Industrieprodukten gestanden haben, die einzelnen Industriezweigen auf Monate hinaus volle Beschäftigung sichert, kommen in der Fachpresse und in den Handelsblättern der großen Tageszeitungen Stimmen zu Worte, nach denen sich allenthalben sichtbare Anzeichen für eine Veränderung in unserer Wirtschaftlage bemerkbar machen.

Die „Frankf. Zeitung“, die bekanntlich dem Großhandel und der Hochfinanz nahesteht, stellt in einem vor wenigen Tagen erschienenen Aufsatz fest, daß sich die Symptome mehrten, die auf eine Wandlung der inneren Struktur der wirtschaftlichen Arbeit Deutschlands hindeuten. Es herrsche zwar noch unter der Nachwirkung der vorausgegangenen Hochkonjunktur in den Fabriken rege Tätigkeit, aber im Ausfuhrgeschäft mache sich bereits ein Abflauen der Aufträge bemerkbar und im Kleinhandel wären die Umsätze für viele Geschäftszweige zweifellos geringer geworden. Als Hauptursache dieser Entwicklung bezeichnet das Blatt die Angleichung der Innenpreise an das Weltmarktniveau, die sich infolge der starken Preissteigerung der Lebensmittel und der steigenden steuerlichen Belastung wichtigster Rohstoffe auf der ganzen Linie anbahne. Die verminderte Konsumkraft der breiten Schichten unserer Bevölkerung, die selbst im Brotverbrauch eingetreten ist, zeige sich von Tag zu Tag deutlicher und der Augenblick käme heran, in welchem der weite Abstand zwischen den Kosten der Verbrauchsgüter und den erschließbaren Einnahmequellen der Bevölkerungsmassen deren tatsächliche Verarmung in ihrem ganzen Umfang offenbaren würde. In der Ausfuhr sei die in dem Tiefstand der deutschen Valuta liegende Exportprämie durch die wachsenden Produktionskosten so im Abnehmen begriffen, daß selbst die Industrien der hochvalutarischen Länder ihre Konkurrenzfähigkeit der deutschen Erzeugung gegenüber wiedererlangt hätten.

Selbstverständlich vollzieht sich die in diesen Ausführungen geschilderte Entwicklung nicht gleichmäßig in allen deutschen Industriezweigen. So hat kürzlich für die chemische Industrie Herr Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg festgestellt, daß sich der deutsche Inlandsmarkt noch eine verhältnismäßig gute Aufnahmefähigkeit bewahrt hätte, während unter dem Einfluß der in den Kriegsjahren entstandenen fremden chemischen Industrien der Absatz im Ausland gegenüber der Vorkriegszeit einen außerordentlich starken Rückgang aufwiese. Infolgedessen habe sich das Verhältnis zwischen Inland- und Auslandabsatz erheblich zuungunsten der Ausfuhr verschoben. Also auch in einer Industrie, die vor dem Kriege unter den deutschen Export-Industrien eine hervorragende Stellung einnahm, zeigt sich ein Rückgang in der Ausfuhr.

Das Ausland selbst liefert uns in neuester Zeit sehr beachtenswerte Aufklärungen über die Ursachen unserer abnehmenden Exportfähigkeit, wenn es solcher noch bedürfte. Der „Observer“ brachte einen Bericht über die Jahresversammlung der vereinigten englischen Handelskammern, die in Anwesentheit von etwa 400 Delegierten aus allen Teilen des Landes am 6. Mai tagte. In dieser Versammlung berichtete der Präsident über die Lage der englischen Industrie. Der „Observer“ bemerkt zu diesem Bericht, daß der Präsident Felix I. Blakemore ein Industrieller von anerkannter Autorität wäre, dessen Ausführungen unbedingten Anspruch erheben könnten, ernst genommen zu werden. Sein Bericht stellte zunächst fest, daß die Herstellungskosten der englischen Industrie nunmehr soweit ermäßigt worden seien, daß sie der deutschen Konkurrenz auf dem Weltmarkt erfolgreich begegnen könne. Deutschlands Wettbewerb sei heute nicht mehr so wirkungsvoll wie vor 6 Monaten. Die bedeutenden Kredite, welche sich die deutsche Industrie kurz nach dem Waffenstillstand im Ausland zum Ankauf von Rohmaterial beschafft habe, seien jetzt aufgebraucht; in den letzten Wochen wären die Produktionskosten in Deutschland ungeheuer gestiegen, und sie würden noch weiter steigen, da die

Digitized by Google

Maßnahmen der Regierung zur Balanzierung ihres Etats eine weitere starke Erhöhung aller Unkosten bedingte. Im Gegensatz dazu hätten sich die Erzeugungskosten der englischen Industrie dadurch wesentlich vermindert, daß die Kosten der Lebenshaltung, auf denen die Lohnabkommen beruhten, von 176 % über den Vorkriegsstand im November 1920 gegenwärtig auf 82 % zurückgegangen seien. Die sofortige Rückwirkung dieser Tatsache auf die englische Industrie sei am klarsten bei der Motorindustrie festzustellen, die jetzt in vollster Blüte stände und zu der Erwartung berechtige, daß bald die gesamte englische Industrie einen großartigen Aufschwung nehmen würde. Also: Trotz des Verlustes des deutschen Marktes und trotz des sogenannten deutschen Valutadumpings auf den Weltmärkten eine Wiederbelebung der englischen Industrie, die zu den größten Hoffnungen berechtigt!

Genau dieselben Feststellungen sind von sachverständiger Seite in den Vereinigten Staaten gemacht worden. Der Leiter des Büros für Außen- und Binnenhandel im Handelsministerium der Vereinigten Staaten, Dr. Klein, hat sich, wie New Yorker Zeitungen melden, zu der Frage, ob und inwieweit Deutschland eine Gefahr für den Absatz amerikanischer Waren im Lande selbst und im Auslande bildet, öffentlich ausgesprochen. Unter Hinweis auf die Entwicklung, die sich gegenwärtig im deutschen Wirtschaftsleben vollzieht, auf die Streiks und sonstigen Störungen, die die deutsche industrielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, kommt er zu dem Schluß, daß eine solche Gefahr tatsächlich nicht bestehe. Als Beweis dafür beruft er sich auf die kürzlich in Brasilien erfolgte Ausschreibung einer Lieferung von Stahlschienen, bei der das deutsche Angebot doppelt so hoch war wie das eines anderen europäischen Mitbewerbers und weit höher als das amerikanische.

Das bedeutendste Handelsblatt der Vereinigten Staaten „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" macht diese Erklärungen Dr. Klein's zum Thema eines Leitartikels, in dem es heißt: Diese Worte von maßgebender Stelle sollten sich recht viele unter uns, die von einer krankhaften Furcht vor dem deutschen Wettbewerb im eigenen Lande und auf fremden Märkten befallen zu sein scheinen, gründlich überlegen. Man hat einzelne Fälle deutscher Unterbietungen in Südamerika, die tatsächlich vorgekommen sind, weidlich für propagandistische Zwecke ausgebeutet. Neuerdings aber hat sich, wie Dr. Klein überzeugend darlegt, die Sachlage wesentlich geändert. Sind seine Ausführungen, soweit sie sich auf neutrale Märkte beziehen, zutreffend, warum dann diese Angst vor einer möglichen Ueberflutung unseres heimischen Marktes mit „billigen" deutschen Waren? Können wir mit Deutschland in Südamerika erfolgreich konkurrieren, warum dann nicht auch im eigenen Lande? Selbstverständlich ist jeder geschäftliche Erfolg im Inland und Ausland nur mit ständiger Wachsamkeit und rastloser Arbeit zu erzielen; darum müssen wir dafür sorgen, daß wir unsere Erzeugung bis zur Höchstgrenze der Leistungsfähigkeit steigern und auf dieser Höhe erhalten. Geschieht dies, dann ist nicht einzusehen, warum wir nicht mit allen unseren Konkurrenten auch ohne übermäßigen Zollschutz erfolgreich in die Schranken treten könnten.

Diese Zeugnisse aus den beiden großen Industrieländern, mit denen Deutschland vor dem Kriege in erfolgreichem Wettbewerb stand, sollten bei uns die Beachtung finden, die sie verdienen. In einer Zeit, wo der Dollar den 70—75fachen Friedenspreis hat, betrachtet die englische und amerikanische Industrie den deutschen Wettbewerb im allgemeinen nicht mehr als gefährlich. Eine dringende Lehre ist aus dieser Tatsache zu ziehen: gelingt es nicht, jede weitere Steigerung unserer Produktionskosten zu verhindern, dann wird die jetzt noch drohende Krise als wirtschaftliche Katastrophe in kürzester Zeit in die Erscheinung treten. Mögen die Parteien, die sich als Vertretungen der Arbeitnehmerinteressen betrachten, sich der ungeheuren Verantwortung bewußt werden, die derjenige auf sich nimmt, der heute noch die Ansicht vertritt, die Notlage der breiten Massen unserer Bevölkerung ließe sich nur durch Lohn- und Gehaltssteigerungen bessern.

Aber auch eine andere Lehre ist aus den obigen Zeugnissen über die Abnahme der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt herzuleiten. Der Reichstag soll sich demnächst mit einem Gesetzentwurf über die Neuregelung der Ausfuhrabgaben beschäftigen. Die Finanzverwaltung glaubt beträchtliche Einnahmen aus diesen Abgaben ziehen zu können. Sie befindet sich damit in Uebereinstimmung mit einem nicht geringen Teil unserer Volksvertreter, der noch immer die bei der Ausfuhr erzielten Gewinne für eine unmoralische Bereicherung einzelner auf Kosten der Allgemeinheit hält. Es wäre dringend nötig, daß sich im Reichstag ein namhafter Vertreter der deutschen Industrie der Aufgabe unterzöge, die Bedeutung der Valutagewinne in unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage in das richtige Licht zu setzen: so lange die deutsche Industrie bei der Ausfuhr noch Gewinne erzielt, hat der deutsche Arbeiter zu leben; ihr Aufhören würde eine Arbeitslosigkeit mit unabsehbaren wirtschaftlichen und politischen Folgen herbeiführen. Denn wenn die Ausfuhr keinen Gewinn bringt, hört sie von selbst auf.

In seiner Etatsrede aus Anlaß der Beratung des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums hat der Reichsminister Schmidt die Frage der Kohlenversorgung unserer Industrie erörtert. Seine Betrachtungen über die Möglichkeiten einer Produktionssteigerung kamen zu dem Ergebnis, daß in absehbarer Zeit nicht daran zu denken sei, eine Kohlenförderung zu erreichen, die unseren heimischen Bedarf deckt. Bereits die Hauptversammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, die am 20. d. M. in Essen stattfand, entwarf ein überaus trübes Bild der Lage unserer Brennstoffversorgung. Trotz einer im allgemeinen erfreulichen Entwicklung unserer Kohlenproduktion im vergangenen Jahr herrscht Kohlenknappheit auf der ganzen Linie. Zwar ist im rheinisch-westfälischen Steinkohlenrevier die Förderleistung des letzten Friedensjahres trotz einer im Jahre 1921 erfolgten Zunahme der durchschnittlichen Belegschaftszahl um etwa 50 000 Köpfe noch nicht wieder erreicht worden; aber es ist wenigstens möglich gewesen, gegenüber dem Vorjahr eine Fördersteigerung von über 6 Mill. t zu erzielen, obwohl das Ueberschichtenabkommen in Fortfall kam. Diese immerhin erfreuliche Entwicklung ist, abgesehen von der Belegschaftsvermehrung, auf die Erneuerung der technischen Ausrüstung in unserem Bergbau zurückzuführen. Wenn trotzdem unsere industrielle Erzeugung und insbesondere die der chemischen Industrie (Soda, Stickstoff) andauernd unter schwerstem Brennstoffmangel leidet, so liegt die Schuld daran an dem außerordentlichen Umfang der Wiedergutmachungslieferungen an Kohlen, der fast genau derjenigen Menge entspricht, welche Monat für Monat unserer heimischen Wirtschaft fehlt.

Und dabei erfahren wir aus zuverlässiger französischer Quelle, in welchem Maße Frankreich unter Kohlenüberfluß geradezu leidet. Die „Kölnische Zeitung" veröffentlichte vor einigen Tagen über dieses Thema einen sehr lehrreichen Aufsatz. Er beginnt mit der Feststellung nach französischen Veröffentlichungen, daß verschiedene Gruben in Frankreich zu Arbeiterentlassungen schreiten mußten und andere über keinen Lagerplatz mehr verfügen; einen derartigen Umfang hat der Kohlenüberfluß angenommen. Nach der Statistik über die Kohlenproduktion erzeugten sämtliche Kohlenbergwerke Frankreichs im vergangenen Jahr 28,2 Mill. t Steinkohlen. Dazu kommen 19,2 Mill. t deutsche Reparationskohle und rund 6 Mill. t Saarkohle. Außerdem aber gelangten 6,4 Mill. t englische Kohle zur Einfuhr, weil die französischen Ver-

Digitized by Google

braucher in günstiger Frachtlage die wesentlich billigere englische Kohle der heimischen vorziehen. Daß dieses Dumping des Freundes und Verbündeten in Frankreich als illoyale Handlung empfunden wird, ist begreiflich, stört indessen die englischen Lieferer durchaus nicht. Die Ursache dieser erheblichen Preisdifferenz zwischen französischer und englischer Kohle liegt in der Verschiedenheit der Bergarbeiterlöhne, die in Frankreich noch immer den Friedensstand um das Fünffache übersteigen. Alles in allem verfügt also Frankreich über rund 60 Mill. t Steinkohle, ein Menge, die annähernd dem Friedensverbrauch entspricht. Nun ist aber, wie aus zuverlässigen französischen Quellen ersichtlich ist, infolge der wirtschaftlichen Depression der Kohlenverbrauch um etwa 30 % zurückgegangen. Hieraus entsteht der Ueberfluß, unter dem die französischen Gruben leiden.

Trotzdem muß Deutschland zum schweren Schaden seiner Volkswirtschaft Kohlenablieferungen leisten, deren Umfang dem französischen Ueberfluß und dem deutschen Manko in der Brennstoffversorgung fast genau entspricht! Aber die heutige Geistesverfassung der Franzosen schließt natürlich jede Möglichkeit einer Entlastung Deutschlands von seinen Verpflichtungen aus, selbst wenn dadurch der französischen Wirtschaft ein Nutzen erwachsen würde. — Bl. (3489)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im April d. J.

In der letzten Ausgabe des Reichs-Arbeitsblatt, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, vom 15. Mai d. J. wird folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie im Monat April veröffentlicht:

Die Geschäftslage stand im April vornehmlich unter der Einwirkung der schwankenden Valuta. Insbesondere wird das Exportgeschäft unsicher, aber auch auf das Inlandsgeschäft blieben die Währungsschwankungen nicht ohne Einwirkung, weil diejenigen Chemikalien verbrauchenden Industrien, die für den Export arbeiten, ebenfalls in ihren Auslandsverkäufen gestört wurden und dadurch in ihren Chemikalienankäufen zurückhielten. In Süddeutschland hat die Kauflust merklich nachgelassen; auch behinderte hier wie im Handelskammerbezirk Solingen Mangel an Rohstoffen die Beschäftigung. Die ständig fortschreitende innere Entwertung der Mark und die damit verbundene Steigerung der Gehälter, Löhne und sonstigen Unkosten hat eine weitere Erhöhung der Inlandspreise für Chemikalien zur Folge.

Die Brennstoffversorgung hat sich nicht gebessert, vor allem nicht für besondere Kohlensorten. Koks wird teilweise überhaupt nicht geliefert. Wegen Koksmangels ist eine Einschränkung der Stickstofferzeugung im Leunawerk vorgenommen worden.

Die Lage der Sodaindustrie ist noch immer die gleiche; diejenigen Zweige der Industrie, welche Soda als Ausgangs- und Hilfsprodukt benötigen, leiden unter empfindlichem Mangel an diesem Stoff.

Der Absatz von Farbstoffen im Inlande ist gegenüber dem Vormonat zurückgegangen, da die Verbraucher in Erwartung der Preiserhöhungen ihren Bedarf schon früher gedeckt hatten und mit Erteilung neuer Aufträge zurückhielten. Im Auslandsgeschäft macht sich der starke ausländische Wettbewerb in verschärftem Maße fühlbar.

Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend; jedoch litt dieser Zweig der chemischen Industrie nach wie vor unter erheblichem Mangel an Glas für Verpackungszwecke. Eine starke Beeinflussung der Preisbildung einer Anzahl pharmazeutischer Erzeugnisse ist von der wesentlichen Verteuerung des Branntweins zu erwarten. Soweit für pharmazeutische Präparate Zucker benötigt wird, war solcher nicht zu beschaffen.

Für die Gestaltung der Lage der Holzverkohlungsindustrie ist der Mangel an Buchenholz von entscheidender Wirkung; noch nicht 10 % der benötigten Mengen sind in diesem Jahre von der Forstverwaltung zur Verfügung gestellt worden. (3436)

Die Kunstdüngerfrage im Reichstag.

Bei den Beratungen des Reichstags über den Haushalt des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft machte der Reichsminister Fehr in der Sitzung vom 19. Mai d. J. über die Frage der Verwendung künstlicher Düngemittel folgende Ausführungen:

Das schnellwirksamste Mittel zur Hebung der pflanzlichen und damit auch der tierischen Erzeugung ist die vermehrte Kunstdüngeranwendung; beruht doch der Rückgang der Ernteerträge während der Kriegs- und Nachkriegszeit in erster Linie auf dem Mangel an Kunstdünger. Deshalb war die gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln eine Hauptsorge des Reichslandwirtschaftsministers. Seit der Errichtung des Ministeriums hat sich denn auch die Versorgung erheblich gebessert.

Im abgelaufenen Düngerjahr konnte, wie ich schon erwähnte, dem deutschen Boden bereits mehr Kunstdüngerstickstoff zugeführt werden als in den letzten Vorkriegsjahren.

Nicht so günstig, aber wesentlich besser als in den Vorjahren, hat sich die Versorgung mit Phosphorsäure gestaltet. Im Düngerjahr 1920/21 ist es möglich gewesen, für die Landwirtschaft annähernd die doppelte Menge Phosphorsäure bereitzustellen als im Jahre vorher; wir bezogen auf die heutige Fläche des Deutschen Reichs annähernd die Hälfte der Menge der letzten Vorkriegsjahre. Für das laufende Düngerjahr wird sich trotz vieler Schwierigkeiten eine weitere Verbesserung der Versorgung mit Phosphorsäure bemerkbar machen.

Kali wird wie bisher in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Während des vergangenen Jahres und auch in der ersten Hälfte des laufenden Düngerjahres ist es im wesentlichen gelungen, die Preise für Kunstdünger stabil zu halten. Bei Superphosphat, Rhenaniaphosphat und Knochenmehl konnten im Juni vergangenen Jahres (1921) die Preise sogar vorübergehend gesenkt werden. In letzter Zeit mußten die Preise für alle Düngemittel mit Rücksicht auf die stark gestiegenen Erzeugungskosten der Werke und die Gefahr der Einschränkung der Erzeugung wegen Unwirtschaftlichkeit unter gleichzeitiger Aenderung der Preisfestsetzungsgrundsätze mehrfach erhöht werden. Die Notwendigkeit der eingetretenen Preiserhöhung ist auch von den Vertretern der Landwirtschaft jedesmal anerkannt worden.

Die Preisfestsetzung für Thomasmehl erfolgt auf Grund seines Wertverhältnisses zum Getreide. Der Landwirt braucht auch jetzt zum Ankauf eines Kilogramms Phosphorsäure in Thomasmehl nicht mehr Getreide aufzuwenden, als er im Frieden hierfür verwandt hat.

Die Stickstoffpreise sind von den Kohlenpreisen, die einen wesentlichen, je nach dem angewandten Verfahren unterschiedlichen Anteil an den Gestehungskosten ausmachen, abhängig gemacht worden.

Es sind Zweifel entstanden, ob dieser Preisberechnungsgrundsatz gerecht und zweckmäßig ist, so daß augenblicklich die Frage der Abänderung dieser Grundlage untersucht wird.

Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß die Erkenntnis von der Bedeutung des Kunstdüngers für den Ausfall der Ernte und damit sein Verbrauch auch in den Kreisen der bäuerlichen Landwirtschaft, der ja der größte Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens anvertraut ist, eine immer größere Verbreitung gewinnt. Die sachgemäße und ausgedehnte Verwendung des Kunstdüngers muß Gemeingut aller Teile der Land-

Digitized by Google

wirtschaft vom Kleinbauern bis zur großen Wirtschaft werden; dies soll durch eine ausgedehnte Propaganda, welche die Vorteile der Anwendung von Kunstdünger in der Landwirtschaft mit Hilfe von Düngungsversuchen und Beispielswirtschaften sinnfällig vor Augen führt, im Benehmen mit den Ländern noch gefördert werden. (3490)

Vom oberschlesischen Teerproduktenmarkt.

Die Steinkohlen-Teerindustrie des oberschlesischen Revieres hat in letzter Zeit Abschlüsse in nennenswertem Umfang nicht tätigen können. Es liegt das daran, daß die Preise für Teer und Teerprodukte nicht bloß den Weltmarktpreis erreichen, sondern ihn sogar überschritten haben. Die Auslandsnachfrage nach oberschlesischen Teerprodukten hat schon seit längerer Zeit nachgelassen. Trotzdem sind die Werke immer noch befriedigend mit Arbeit versehen. Da Teerprodukte auch an die Entente abgeliefert werden müssen, so wird aller Voraussicht nach der Beschäftigungsgrad bis auf weiteres nicht erheblich sinken. Die Ausfuhr nach der Schweiz und anderen Auslandsstaaten dürfte vorderhand auf ein Minimum herabgehen, dagegen erhofft man, in den Oststaaten neue Absatzgebiete zu finden. Was Polen anbetrifft, so scheint der Export dorthin infolge des Darniederliegens der dortigen Dachpappenindustrie bis auf weiteres größere Dimensionen nicht annehmen zu wollen. Auch das Geschäft nach Rußland ist für die oberschlesische Teerproduktenindustrie noch sehr in Frage gestellt; für späterhin, wenn geregeltere Verhältnisse dort eingetreten sind, ist Aussicht auf einen guten Absatz in Teerprodukten nach Rußland, das schon früher für diese Produkte sehr aufnahmefähig sich erwies. Ob es der oberschlesischen Teerprodukten-Industrie gelingen wird, in Litauen, Estland, Finnland usw, größere Absatzquellen zu finden, wird in den zuständigen Kreisen bezweifelt. Wie sich die Lage in nächster Zeit gestalten wird, läßt sich mit Sicherheit natürlich nicht übersehen; aber man fürchtet eine weitere Verschlechterung der Situation. Da die Preise gesunken sind, so ist der Gewinn, den viele Betriebe jetzt haben, recht bescheiden. Die Preise auf dem Teerproduktenmarkt haben seit vorigem Jahr (nachdem sie in der ersten Hälfte des Jahres 1921 andauernd zurückgingen) fortgesetzt in aufsteigender Linie sich bewegt und haben jetzt trotz der neuen Erhöhung der Kohlenpreise und trotz der ab 1. Mai eingetretenen Frachterhöhung eine Abschwächung erfahren. Trotz der mäßigeren Preise ist die Zurückhaltung beim Einkauf, die schon seit Wochen sich bemerkbar machte, nicht gewichen. Es ist aber anzunehmen, daß infolge der lebhafter zutage tretenden Bautätigkeit die Nachfrage nach verschiedenen Produkten der Teerindustrie wieder steigen wird. Erstklassige Imprägnieröle werden immerfort rege begehrt. Derartige Oele wurden vor dem Kriege auch viel nach Amerika ausgeführt, das früher keine Verkohlungsanlagen hatte und jetzt so ausreichend damit versorgt ist, daß es auf den Import verzichten kann. An einen Export amerikanischer Teerprodukte scheint vorläufig nicht gedacht zu werden, da Nordamerika so viele Eisenbahnbauten in kommender Zeit auszuführen gedenkt, daß es seine Imprägnieröle selbst gebraucht. Aber mit Pech beteiligt es sich bereits am Weltmarkte. Auch die englische Konkurrenz (früher wurden auch deutsche Teerprodukte vielfach nach England ausgeführt) tritt jetzt immer lebhafter hervor zum Schaden unserer einheimischen Teerprodukten-Industrie. Das hauptsächlichste Rohmaterial der Teerprodukten-Industrie, der Kokereiteer, kann infolge Einschränkung der Kokserzeugung jetzt nicht in derartigen Mengen produziert werden, wie zu Anfang dieses Jahres. Die Gasteerproduktion ist man bestrebt, auf der Höhe zu halten, doch läßt die Abnahme seitens der Dachpappenfabrikanten zurzeit viel zu wünschen übrig. Man hofft anscheinend, daß die Preise noch weiter heruntergehen werden. Tatsache ist, daß die Gasteerpreise allmählich eine Höhe erreicht haben, die eine gewinnbringende Verarbeitung des Gasteers durch Destillation unmöglich macht. Die Dachpappenindustrie ist meist nicht in der Lage, die Preise ihrer Fertigprodukte entsprechend zu erhöhen, und geht, wie sie es schon früher getan hat, nach Möglichkeit zur Herstellung von Dachpappen über, die nicht mit Teer, sondern mit anderen Stoffen imprägniert sind. Die Pechlieferungen für Brikettierungszwecke, die der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, sind im großen und ganzen bisher noch recht reichlich gewesen, doch scheint sich auch hier eine Abbröckelung der Preise bemerkbar zu machen. Der Absatz in schweren Teerölen wird sich voraussichtlich nicht merkbar verringern, zumal Teeröle für Heiz- und Motorzwecke nach wie vor stark verwendet werden. (3475)

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein über das erste Geschäftsjahr.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat dem Reichstag ihren Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 vorgelegt.

Dieses erste Geschäftsjahr stand im Zeichen einer außerordentlich geringfügigen Branntweinerzeugung; eine der Hauptaufgaben der Monopolverwaltung, Trinkbranntweine herzustellen und zu vertreiben, mußte gänzlich zurückgestellt werden. Von besonderem Interesse für die Industrie sind die Angaben des Geschäftsberichtes über die Verteilung des Branntweins, die sich darauf beschränken mußte, die Zwangsbewirtschaftung für Branntwein zu gewerblichen und Haushaltszwecken aufrechtzuerhalten. Demgemäß wurde Branntwein zu regelmäßigen Verkaufspreisen nur zugeteilt zur Verwendung im eigenen Betriebe von

a) nicht öffentlichen Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten,
b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen,
c) Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Dentisten zur Ausübung ihres Berufes,
d) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln,
e) Gewerbebetrieben, die nicht als Fabriken anzusehen sind (Drogerien usw.) zur Herstellung von Arzneimitteln,
f) Apotheken zur Verwendung in Apothekenbetrieben,
g) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen zur Herstellung dieser Erzeugnisse,
h) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten usw. für alkoholfreie Getränke.

Im allgemeinen wurde die Zuteilung nach dem Betriebsumfang im Betriebsjahre 1913/14 bemessen; jedoch wurden, soweit es die knappen Bestände zuließen, Betriebserweiterungen berücksichtigt und auch neue Betriebe nach Maßgabe des Bedürfnisses bedacht. Es sind im ganzen 67 668 hl zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgegeben worden; davon gingen 17 429 hl unter Belastung mit der Monopolabgabe in Eigenlager, von denen nicht feststeht, ob sie endgültig als zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgegeben anzusehen sind.

Zu ermäßigten Verkaufspreisen sind 814 905 hl Branntwein zur Bereitung von Speiseessig, zu gewerblichen Zwecken, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken abgegeben worden. Die Gährungsessig-Industrie wurde mit 135 078 hl, das sind etwa 90 % ihrer Bezugsrechte, beliefert.

Die Branntwein verbrauchenden Industrien wurden anfangs, soweit sie 1913/14 bestanden hatten, im Rahmen des Verbrauchs im Betriebsjahre 1913/14, soweit sie später entstanden waren, unter Würdigung ihrer wirt-

Digitized by Google

Abänderung der Einfuhrzölle in Estland.

Durch Verordnung vom 18. Februar d. J. (veröffentlicht im Rigii Teataja [Reichsanzeiger für Estland] Nr. 24 u. 25 vom 3. März 1922) sind die estnischen Einfuhrzölle für eine Reihe von Waren mit Wirkung vom 28. Februar abgeändert worden. Für den Bereich der chemischen Industrie kommen daraus folgende Erzeugnisse in Frage:

Artikel	Punkte	Benennung der Waren	Zollgebühr Mk.
4	2	Stärke aller Art; Arrowroot, Leiokom, Dextrin, Sago, Mandelkleie, unparfümiert, pr. Pud	150
		Anmerkung: Die genannten Waren in Packen, Schachteln und anderen kleinen Packungen (bis 5 Pfd. schwer) eingeführt, werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung, unter Zuschlag von 10 % verzollt.	
87		Gummi, Gummiharze, harzige Gummiarten und Balsame:	
	1	Jeder Art, außer den besonders genannten; geschmolzener Bernstein, unverarbeitet; arabisches Gummiharz in jeder Form und Akaroiden-Gummiharz, pr. Pud	200
	2	Kautschuk und Guttapercha, roh, desgl. Kautschukabfälle, nicht als Fabrikate verwendbar, pr. Pud	100
	3	Weihrauch, gewöhnlicher; Manna, asa foetida, Eiweiß und Eigelb für technische Zwecke pr. Pud	600
		Anmerkung: Casein, Eiweiß und Eigelb für technische Zwecke, auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie, pr. Pud	50
	4	Ambra, grau; Tolubalsam und Perubalsam, Storax, Benzoeharz; wohlriechende Harze für Parfümeriezwecke, pr. Pud	1000
101		Alaune und schwefelsaure Tonerde:	
	1	Aluminium-Alaun:	
	a	in Krystallen, pr. Pud	6
	b	gebrannter und jede Art pulverisierter, pr. Pud	20
	2	Chrom-Alaun, pr. Pud	50
	3	Schwefelsaure Tonerde, pr. Pud	6
104	2	Kohlensaurer Kalk, niedergeschlagen, pr. Pud	160
105		Natron und Kali:	
	1	Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche kohlensaures Kali), pr. Pud	40
	2	Doppelkohlensaures Natron und doppelkohlensaures Kali, pr. Pud	80
108		Säuren und Schwefelkohlenstoff:	
	2	Schwefelkohlenstoff, pr. Pud	100
110		Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten:	
	1	Mit Gold- und Platingehalt, pr. Pud	5000
	2	Mit Silbergehalt, pr. Pud	1200
112	1b	Alle in diesem Punkte genannten Produkte, außer Calciumcarbid, pr. Pud brutto	400
	1c	Calciumcarbid, pr. Pud brutto	160
	3	Alle jodhaltigen organischen Verbindungen, ausgenommen die unter Art. 135 fallenden (nämlich: Alizarin, Alizarinlack und alle organischen synthetischen Farbstoffe [Pigmente], ihre Basen und Leukoverbindungen, sowie auch Gemenge und Verbindungen von Pigmenten mit organischen Basen und Salzen [Pigmentlacke, Bakane etc.]; Indigotin [Indigoextrakt in trockener Form]), pr. Pud	1000
113		Zusammengesetzte Medikamente und dosierte Präparate:	
	1	Zusammengesetzte Medikamente, außer Pflastern auf seidenen oder halbseidenen Geweben, in fertigem Zustande, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist, sowie auch alle chemischen und pharmazeutischen Produkte, welche in dosierter Form eingeführt werden, pr. Pud brutto	5000
119		Kosmetische und wohlriechende Mittel:	
	1	Puder, Schminke, Haarfärbemittel ohne Zusatz von Spiritus, Räucherkerzen; alle nicht bsonders genannten kosmetischen Mittel, einschließlich Gewicht der Flaschen, Gefäße, Schachteln und anderer Verpackung, pr. Pud	24000
	2	Parfümerie- und Kosmetikwaren jeder Art mit Alkoholgehalt, als: Parfüms, wohlriechende Wasser, Elixiere usw., pr. Pud brutto	100000
	3	Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt, desgl. jeder Art wohlriechende krystallinische Stoffe, pr. Pud	10000
		Anmerkung: Die in Punkt 3 dieses Artikels (119) genannten Waren, bestimmt für Fabriken zur Verarbeitung, mit Genehmigung des Handels- und Industrieministeriums . .	1000
121	1	Spirituslacke, pr. Pud	1200
124		Gerbstoffe:	
	1	Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht pulverisierte, pr. Pud brutto	4
		Anmerkung: Quebrachoholz in Balken und Scheiten, desgl. Mimosenrinde (außer in Pulverform) passieren	zollfrei
	2	Dieselben in Pulverform, ausgenommen Sumach, der in jeder Form laut Punkt 1 dieses (124) Art. verzollt wird, pr. Pud	10
	3	Gerbextrakte jeder Art, außer Gallus- und Sumachextrakt, pr. Pud	40
132		Bleimennige, pr. Pud	150
138	1	Metall- und Mineralerze:	
		Alle, außer Graphit und Bleierz, pr. Pud . . .	zollfrei

(3432)

schaftlichen Verhältnisse bedacht. Mit Rücksicht auf die geringe Branntweinerzeugung sah sich die Monopolverwaltung jedoch gezwungen, vom 1. Mai 1920 ab die Belieferungszahlen um ein Fünftel zu kürzen; nur in besonderen Notfällen wurde davon abgesehen oder Betrieben, die den höheren Preis tragen konnten, zur Ergänzung Auslandssprit zur Verfügung gestellt. Im ganzen wurden der Industrie außer 1386 hl Auslandssprit und 31 hl Propylalkohol zugeteilt 518 449 hl, und zwar zur unvollständigen Vergällung 136 529 hl, mit Holzgeist vergällt 7930 hl, vollständig vergällt in Fässern 168 134 hl, vollständig vergällt in Flaschen oder Kannen 205 856 hl. Der gewerbliche Branntwein wurde vorwiegend in folgenden Industrien gebraucht: Aether-, Aluminium-, Anilinfarbenfabriken, Appreturanstalten, Arzneimittel-, Bleistift-, Bleiweiß-, Chloroform-, Collodiumfabriken, Desinfektionsanstalten, Druckereien, Färbereien, Film-, Glühkörper-, Gummiwaren-, Hut-, Kunstleder-, Lack-, Leder-, Lederschwärze-, Munitions-, Oel- und Fettfabriken, für Polituren, photographische Artikel, in Reinigungsanstalten-, Seifen-, Spiegel-, Spielwaren, Sprengstoff-, Süßstoff-, Schellack-, Schuh-, Uhren-, Wachsstoff-, Celluloid- und Zündstoffabriken.

Die vollständige Vergällung geschah ausschließlich durch die Monopolverwaltung. Schwierigkeiten, die sich anfangs aus der Knappheit der Hauptbestandteile des Vergällungsmittels ergaben und zu einem geringeren Zusatz des Mittels zwangen, konnten am Schlusse des Berichtsjahres als beseitigt angesehen werden. Da vergällter Branntwein zum Teil nach Entgällung in erheblichem Maßstabe mißbräuchlich zu Trinkzwecken und zur Herstellung von Parfümerien und Haarwässern verwendet wird — von 91 dem Monopolamt eingesandten Trinkbranntweinproben wiesen beispielsweise 44 Bestandteile des Vergällungsmittels auf —, mußte an eine Verschärfung des Vergällungsmittels gedacht werden;

Digitized by Google

die neuen Vergällungstoffe kamen jedoch im Berichtsjahr noch nicht zur Anwendung.

Ohne Vergällung zu ermäßigten Verkaufspreisen wurden 6653 hl Weingeist an öffentliche Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten sowie an wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten abgegeben.

Der Preis für Branntwein zu gewerblichen Zwecken, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken mußte auf Grund des § 131 des Gesetzes mindestens 20 Mk. unter dem Grundpreis bleiben und wurde demgemäß auf 160 Mk. bemessen. Für Branntwein zur Bereitung von Speiseessig wurden die Preise entsprechend der Vorschrift des § 132 des Gesetzes wie folgt festgesetzt: Rohbranntwein 195 Mk., Primasprit 205 Mk., Vor- und Nachlauf für Primasprit 204 Mk. Für öffentliche Kranken- usw. Anstalten wurde ein Preis von 205 Mk. normiert.

Schon in den ersten Monaten stellte sich heraus, daß bei der knappen Inlandserzeugung eine Abgabe zum regelmäßigen Verkaufspreise nur an lebenswichtige Betriebe und in geringem Umfange möglich sein würde, da in erster Linie das Gewerbe und die auf Brennspiritus angewiesenen Haushalte in einigermaßen zulänglicher Weise beliefert werden mußten. Damit ergab sich auch die Unmöglichkeit, die sehr großen Kosten, die die Abgabe des gewerblichen Branntweins mit sich brachte, auf die geringe Menge der zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgesetzten Ware abzuwälzen, mußten doch nicht nur die 20 Mk. pro Hektoliter, die gewerblicher Branntwein unter dem Grundpreis abgegeben wurde, gedeckt werden, sondern auch die gesamten Reinigungs-, Versendungs-, Vergällungs- und Vertriebskosten, die namentlich bei dem Flaschenspiritus sehr beträchtlich sind. Es wurde deshalb, um der Monopolverwaltung für eine andere Preisbildung freie Hand zu schaffen, durch Verordnung vom 3. Mai 1920 der § 131 des Gesetzes bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Vom 16. Mai ab wurden die Preise für gewerblichen Branntwein auf 700 Mk., für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig auf 600 Mk. für das Hektoliter, für Brennspiritus auf 5 Mk. für ein Liter W., d. i. 4,75 Mk. für eine Flasche, festgesetzt. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß im Interesse des Gewerbes die Preise möglichst niedrig gehalten und nur die Herstellungskosten gedeckt, daß dagegen der größte Teil der Generalunkosten, insbesondere die Entschädigungsbeträge, dem gewerblichen Branntwein nicht anteilweise aufgebürdet werden sollten. Beim Essigbranntwein wurde auf die Wettbewerbsfähigkeit mit der Essigessenz Rücksicht genommen. Besonders bevorzugt wurde, obwohl er die größten Unkosten verursachte, der Flaschenspiritus, da er vorwiegend im Kleingewerbe und in den minderbemittelten Bevölkerungskreisen seinen Absatz fand, für die die Erhöhung am schwersten zu tragen war. (3477)

Zolltarif für die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea.

Königl. Verordnung vom 28. Februar 1922 (Gaceta de Madrid vom 8. und 14. März 1922).

Bestimmungen für die Anwendung des Tarifs.

I. Zollfreie Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

1. Gegenstände und Waren, die wegen Seeunfall oder Haverei gelöscht werden, sofern sie später wieder ausgeführt werden, außer den im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten.

2. Alle für die Regierung und die Kolonialverwaltung eingeführten Waren.

3. Alle für katholische Missionen, religiöse Gesellschaften, Krankenhäuser und Heilanstalten eingeführten und für den Gottesdienst und zu Lehrzwecken bestimmten Waren.

5. Werkzeuge und ähnliche Instrumente, von Künstlern und Handwerkern zur Ausübung ihrer Berufe eingeführt.

11. Dünger und Desinfektionsmittel.

II. Einfuhrverbote.

a) Die Einfuhr von Zündhütchen sowie von Wachszündkerzen und Zündhölzern in dem Gebiete von Bata und Elobey und auf den Inseln Annobon und Corisco. Die Einfuhr anderen Schießbedarfs in die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea darf nur über die Häfen von Santa Isabel, Nueva Bata und Elobey erfolgen; ihr Verkauf und Handel im allgemeinen unterliegen den Förmlichkeiten, die in den in jenen Kolonien geltenden Bestimmungen vorgeschen sind.

Einfuhrzolltarif.

Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz 1. Tarif bei der Einfuhr aus Spanien Peseten	2. Tarif bei der Einfuhr aus Vertragsländern Peseten	3. Tarif bei der Einfuhr aus Nichtvertragsländern Peseten	Art der Verzollung
11	Medizinalweine	kg	0,02	0,20	0,30	roh
13	Mineralwässer	100 kg	frei	0,50	0,75	„
18	Grobes oder Handelspulver	kg	1,—	3,—	5,—	„
19	Feines Pulver	„	1,50	3,—	4,—	„
23	Zündhütchen	1000 St.	5,—	10,—	15,—	„
24	Schrot, Rehposten usw.	100 kg	6,—	12,—	15,—	„
25	Patronen, gefüllt	100 St.	3,—	5,—	6,—	„
26	Patronen, nicht gefüllt	„	1,—	2,—	3,	„
35	Platten für Grammophone	kg	7,50	8,50	11,—	roh
37	Parfümerien mit Alkoholzusatz	„	8,—	10,—	12,—	„
38	Sonstige Parfümerien und Essenzen	„	4,—	5,—	6,—	roh
42	Schreibtischgerät wie Tinte usw., in Kästchen, Etuis oder Flaschen von weniger als 1 Liter	„	10,—	15,—	20,—	roh
43	Dergl., in Flaschen von 1 Liter oder darüber oder in Paketen	„	10,—	15,—	20,—	„
44	Olivenöl	100 kg	frei	15,—	20,—	roh
45	Leinöl, Terpentinöl und ähnl. Oele	„	frei	10,—	15,—	„
47	Farben in Teigform	„	frei	5,—	6,—	„
49	Farben in Pulverform	kg	frei	0,25	0,35	„
53	Toilettetischgerät	100 kg	50,—	100,—	200,—	roh
61	Drogen, Medikamente, soweit sie nicht für die Krankenhäuser bestimmt sind, sowie chirurgische und orthopädische Gegenstände u. chem. Erzeugn.	100 kg	frei	1,—	1,10	roh
62	Fette und Oele zum Verbrauch der Eingeborenen	„	10,—	15,—	20,—	„

Ausfuhrzolltarif.

Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz 1. Tarif bei der Ausfuhr nach Spanien Peseten	2. Tarif bei der Ausfuhr nach Vertragsländern Peseten	3. Tarif bei der Ausfuhr nach Nichtvertragsländern Peseten	Art der Verzollung
1	Palmöl	100 kg	1,—	5,—	10,—	roh
2	Oelhaltige Mandel-, Palmnuß-, Kolanußkerne usw.	„	2,50	30,—	45,—	„
7	Farbholz (Palo rojo y rosa)	„	1,—	2,—	4,—	„

(3467)

Zur Frage des Wettbewerbsverbots.

In Nr. 30 (Jahrgang 1921) der „Chem. Ind.", S. 287, wurde über einen von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf zur Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot berichtet. In Nr. 41 desselben

Digitized by Google

Jahrgangs, S. 421, teilten wir den Inhalt einer Denkschrift des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure mit, in der zu der Frage Stellung genommen wurde.

Nunmehr hat die Handelskammer zu Berlin in einem Schreiben an den Landesausschuß der preußischen Handelskammern zu dem Entwurf in folgendem Sinne Stellung genommen:

„Der Gesetzentwurf bezeichnet sich selbst als einen solchen zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots. Er ist, wie die Begründung hervorhebt, dazu bestimmt, durch die Vorschriften des zu schaffenden Arbeitsgesetzbuchs ersetzt zu werden, und trägt demgemäß die Zeichen eines Provisoriums. Der für die Regelung der gesamten Frage wichtigste Begriff „Angestellter" ist nicht festgelegt, sondern es wird hierzu auf den § 12 des Betriebsrätegesetzes verwiesen, der erst wiederum im Arbeitsgesetzbuch seine endgültige Fassung finden soll.

Die Begründung erkennt an, daß bei der Frage, in welchen Bahnen sich die Regelung des Wettbewerbsverbots zu bewegen haben wird, die Erfahrungen entscheiden müssen, welche die Praxis inzwischen mit der Handhabung des Wettbewerbsverbots bei den Handlungsgehilfen als auch anderweitig gemacht hat. Ferner müsse ein entscheidendes Gewicht auf die gewohnheitsrechtliche Rechtsbildung der Tarifverträge gelegt werden, die sich bei vielen in Betracht kommenden Gewerben mit dem Wettbewerbsverbot beschäftigten. Diese Behauptung dürfte für die Groß-Berliner Industrie nur in beschränktem Umfange zutreffen, da unseres Wissens nur die Tarifverträge der Brauindustrie und der chemischen Industrie eine Regelung in dieser Beziehung vorsehen.

Die Erfahrungen aus den Tarifverträgen sind, wie die Begründung weiter ausführt, noch nicht abgeschlossen; es stehe zu erwarten, daß die Ergebnisse bis zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit besser übersehen werden könnten. Aus diesen Erwägungen, welche die Begründung selbst an Hand gibt, muß die Frage, ob bis zu dem erwähnten Zeitpunkt das Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich ist, verneint werden. Dies ist um so mehr der Fall, als Mißbräuche, die eine unberechtigte Bindung der Arbeitnehmer und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Unternehmer bezwecken, uns jedenfalls in nennenswertem Umfange nicht bekannt geworden sind und, wenn sie tatsächlich vorgekommen sein sollten, durch Tarifverträge beseitigt werden können. In einer Reihe derartiger Verträge sind Wettbewerbsverbote in jeglicher Form ausgeschlossen, wie in der chemischen Großindustrie, in anderen werden wiederum ausdrücklich die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Handlungsgehilfen gelten, auch für die technischen Angestellten für verbindlich erklärt, wie im Einzelhandel, im Bankgewerbe, in der Brau- und Margarineindustrie, ein Beweis dafür, daß die Tarifverträge die Möglichkeit bieten, die Frage ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung provisorisch zu regeln. Hierzu kommt, daß § 133 f der Gewerbeordnung, der mangels anderer Vereinbarungen auf die technischen Angestellten Anwendung findet, infolge seiner allgemeinen Fassung dem Richter in weit höherem Maße die Möglichkeit bietet, in Streitfällen seine Entscheidung dem Bedürfnis der Praxis anzupassen, als dies bei einer zahlenmäßigen Festlegung der Karenzzeit und der Gehaltsabgrenzungn der Fall sein kann.

Durch die vorzeitige Aufrollung der Frage der gesetzlichen Regelung des Wettbewerbsverbots, die für einen verhältnismäßig geringen Teil der Angestelltenschaft in Betracht kommt, wird schließlich eine Reibungsfläche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen, die zu einem späteren Zeitpunkte, wenn sich bereits bestimmte Gepflogenheiten gebildet haben werden, nicht entstehen kann.

Der Gesetzentwurf bedeutet im wesentlichen die Uebertragung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen auf die technischen Angestellten. Dies hätte die Einführung fest umgrenzter Vorschriften auf einem Gebiete zur Folge, auf dem bisher der § 133 f der Gewerbeordnung, wie oben erwähnt, eine weitgehende Anpassung ermöglichte, ein Vorzug, der früher vielleicht weniger ins Gewicht fiel, heute dagegen unter den im Flusse befindlichen wirtschaftlichen Verhältnissen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte auch kein allzu großer Nachdruck auf die Entschließung des Reichstags, eine gesetzliche Regelung im Sinne des Entwurfs vorzunehmen, gelegt werden, da diese Entschließung bereits drei Vierteljahre zurückliegt und gerade seitdem wieder eine erhebliche Aenderung der allgemeinen Wirtschaftslage eingetreten ist. Es steht zu befürchten, daß durch die Ausdehnung der enggefaßten kasuistischen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf die technischen Angestellten eine gewisse Erstarrung eintreten könnte und die Frage des Wettbewerbsverbots in Bahnen gelenkt würde, wie sie weder vom Gesetzgeber noch von denjenigen Kreisen, zu deren Schutz die Vorschriften gedacht sind, gewünscht werden. Wir sind der Ueberzeugung, daß eine Materie, wie die in Frage stehende, nur durch ein Gesetz geregelt werden kann, das sich darauf beschränkt, den Rahmen für bestehende Gewohnheiten abzugeben. Aus diesem Grunde sehen wir von einer Einzelkritik ab und fassen unsere Stellungnahme dahin zusammen, daß wir empfehlen, den Gesetzentwurf zurückzustellen, die Entwicklung des Angestelltenrechts geraume Zeit zu beobachten und die Ergebnisse der Erfahrungen im künftigen Arbeitsgesetzbuch zu verwerten. Sollte indessen der Entwurf entgegen unserem Vorschlag zum Gegenstande der Beratung der gesetzgebenden Körperschaften gemacht werden, behalten wir uns eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vor." (3469)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Hektolitereinnahme, Branntweinaufschlag u. Monopolausgleich.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Nachdem mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab der regelmäßige Verkaufpreis für Branntwein auf 12 500 Mk. und der ermäßigte Verkaufpreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1922) auf 4800 Mk. für das Hektoliter Weingeist endgültig festgesetzt worden ist, beträgt die Hektolitereinnahme vom 1. Mai 1922 ab 8500 Mk.

Vom gleichen Tage ab ist der Branntweinaufschlag unter Zugrundelegung des vorstehenden regelmäßigen Verkaufpreises von 12 500 Mk., des Branntweingrundpreises von 1000 Mark zu berechnen. Der im § 79 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Abzug beträgt 140 Mk. für das Hektoliter Weingeist.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Verkaufpreise ergeben sich vom 1. Mai 1922 ab für den Monopolausgleich folgende Sätze:

I. Regelmäßiger Monopolausgleich:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . 11 500 Mk. für das hl W.,
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

Digitized by Google

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 4600 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . . 6900 „
3. bei anderem Branntwein . . . . . 11500 „
4. bei Aether . . . . . 13800 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . . . 6900 „

für den Doppelzentner.

II. Ermäßigter Monopolausgleich:

A) Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mt § 92 Abs. 1 des Gesetzes),

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist: 350 Mk. für das hl W.,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . 140,— Mk.
2. bei Aether . . . . . 420,— „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . . . 210,— „

für den Doppelzentner.

B) Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes),

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist: 3800 Mk. für das hl W.,

b) wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 1520 Mk. für den dz.

Etwaige zuviel erhobene Monopolausgleichsbeträge werden durch die Zollbehörde erstattet.

Berlin, den 20. Mai 1922. (3491)

Rhenaniaphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 17. Mai d. J. erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel vom 16. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

Für das nach dem 15. Mai 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Rhenaniaphosphat wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1922. (3112)

Deutsche Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 20. Mai d. J. wird mitgeteilt:

Zu der deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine 6. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 21 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (3183)

Zulassung von Versuchsanstalten und Handelschemikern zur Ausführung von Kalisalzanalysen.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. Mai d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende

Bekanntmachung.

Außer den in den Bekanntmachungen vom 14., 22., 30. Dezember 1921, 19. Januar, 14. Februar und 18. März 1922 (Nr. 292, 300, 305 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1921 und Nr. 16, 39, 67 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) namhaft gemachten Versuchsanstalten und öffentlichen Handelschemikern sind noch für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1922 zur Ausführung von Kalisalzanalysen gemäß der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922, betreffend Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen (Nr. 102 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922), zugelassen worden:

Versuchsanstalt:

Nahrungsmitteluntersuchungsamt des Zweckverbandes Regierungsbezirk Stralsund in Stralsund.

Handelschemiker:

Dr. Werner Brünig in Magdeburg, Kaiserstraße 100, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Magdeburg,

Dr. W. Deibel in Saarbrücken 3, Kaiserstraße 38, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Saarbrücken,

Dr. Paul Rößler in Zittau, Georgstraße 26, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Zittau.

Die Befugnis dieser Versuchsanstalt und öffentlichen Handelschemiker zur Ausführung von Kalisalzanalysen im Sinne der eingangs erwähnten Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet.

Die gemäß Bekanntmachung vom 14. Dezember 1921 — Nr. 292 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1921 — zugelassene

Landwirtschaftliche Versuchsanstalt für die Sächsische Oberlausitz in Pommritz

ist auf ihren Antrag vom 1. April 1922 aus der betreffenden Liste ausgeschieden.

Berlin, den 15. Mai 1922. (3438)

Höchstpreise für die Lieferung von Heilserum an die Apotheken.

Im „Preußischen Staatsanzeiger" vom 18. Mai d. J. veröffentlicht der Minister für Volkswohlfahrt folgende

Bekanntmachung.

Bei der Lieferung von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum an die Apotheken dürfen nach Benehmen mit beteiligten Herstellungsstätten mit Wirkung vom 10. Mai 1922 ab höchstens die folgenden Preise berechnet werden:

Diphtherieserum.

Nr. II	1000 J.E.	14,— Mk.
Nr. III	1500 J.E.	20,— „
Nr. IV	2000 J.E.	27,60 „
Nr. V	3000 J.E.	39,50 „
Nr. III D	1500 J.E.	26,30 „
Nr. IV D	2000 J.E.	34,60 „
Nr. VIII D	4000 J.E.	68,20 „

Meningokokkenserum.

Packung zu 10 ccm	22,50 Mk.
Packung zu 20 ccm	41,85 „

Tetanusserum.

Vierfach.

Nr. I	20 A.E.	15,— Mk.
Nr. II	100 A.E.	47,— „
Nr. III	200 A.E.	87,50 „
Nr. IV	400 A.E.	156,25 „

Sechsfach.

Nr. II D	100 A.E.	67,15 Mk.

Die Packung zu 15 A.E. wird nicht mehr hergestellt. Alte Packungen dürfen nur zu dem bisherigen Preise abgegeben werden.

Von einer Festlegung des Abgabepreises an das Publikum ist nunmehr abgesehen worden, da seit Einführung der Arzneitaxe 1922 der Verkaufspreis an das Publikum nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe sich berechnet.

Berlin, den 12. Mai 1922. (3439)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Gebühren der Außenhandelstellen.

Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anfrage im Reichstag dahin beantwortet, daß, da die Außenhandelstellen bei Festsetzung ihrer Gebühren für Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen das zu erwartende Gebührenerträgnis und die Höhe ihrer Unkosten nicht zuverlässig im voraus berechnen können und es überdies notwendig ist, für den Fall der Einschränkung oder Aufhebung der Außenhandelskontrolle einen angemessenen Reservefonds zu sammeln, aus dem die nicht unerheblichen Kosten eines Abbaues der Außenhandelstellen und insbesondere die zurückzuzahlenden Gebühren (bei Nichtausnutzung von Bewilligungen) bestritten werden können, erkläre es sich, daß die Gebühreneingänge der Außenhandelstellen die laufenden Unkosten zeitweise übersteigen. Sobald sich indessen ergebe, daß die Aufrechterhaltung der bestehenden Gebührensätze zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Außenhandelstelle nicht mehr geboten ist, sollen die Außenhandelstellen eine angemessene Ermäßigung der Gebühren vornehmen. Dementsprechend hat auch die Außenhandelstelle für Metallerzeug-

Digitized by Google

nisse, die bei Inkrafttreten der die Gebührenfrage regelnden Bestimmungen (Mai 1920) für Ausfuhrbewilligungen eine Gebühr von 0,9 % erhob, diese Gebühr allmählich bis zum April 1922 auf 0,4 % herabgesetzt und erst jüngst eine weitere Ermäßigung auf ⅓ % eintreten lassen. (3474)

Besprechung der Beschwerden der Handelskammer Hamburg gegen die Außenhandelskontrolle im Reichswirtschaftsrat.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat sich in seiner Sitzung vom 17. d. M. erstmalig mit den Angriffen der Hamburger Handelskammer gegen die Außenhandelskontrolle befaßt. Im Laufe der Erörterung gab, wie uns vom Schriftführer der Reichsbevollmächtigten mitgeteilt wird, ein Regierungsvertreter im Auftrage des Reichswirtschaftsministers folgende Erklärung ab: „Neben den im Jahresbericht der Handelskammer Hamburg gegen das System der Außenhandelskontrolle vorgebrachten Beschwerden, für die nunmehr das Material vorgelegt worden ist, sind auch in der Presse, insbesondere einem Teil der hamburgischen Presse, größtenteils in stark verschärfter Tonart, Vorwürfe gegen die Regierung und die Außenhandelstellen erhoben. Daraus, daß die Regierung auf diese Presseangriffe bisher nicht eingegangen ist, scheint ein Teil ihrer Urheber die Schlußfolgerung für berechtigt zu halten, daß die Regierung keinen Wert auf Aufklärung lege oder sie sogar zu scheuen habe. Solche Folgerung ist selbstverständlich unrichtig. Der Regierung ist im Gegenteil an völligster Aufklärung der erhobenen Vorwürfe unbedingt gelegen. Sie hat daher von vornherein die Absicht gehabt, den Reichswirtschaftsrat als die zentrale Vertretung der deutschen Wirtschaft um Nachprüfung zu ersuchen, und hat diese Absicht ausgeführt, sobald die Handelskammer Hamburg das Material für ihre Beschwerden vorgelegt hatte. Da sich sowohl die Beschwerden der Handelskammer Hamburg wie auch die in der Presse erhobenen Angriffe — soweit sie überhaupt sachlicher Natur sind — im wesentlichen auf eine Anzahl von Mißständen zurückführen lassen, die man dem System der Außenhandelskontrolle und ihrer Organisation zuschreibt, so wird nach Ansicht der Regierung die untersuchende Tätigkeit des Reichswirtschaftsrats sich neben der gebotenen Prüfung von Einzelfällen darauf zu erstrecken haben, ob und inwieweit sich in der Organisation der Außenhandelskontrolle grundsätzliche Mängel zeigen, die einer Abstellung bedürfen. Die Regierung wird selbstverständlich mit allen Mitteln bestrebt sein, ihrerseits das erforderliche Material vollständig und rückhaltslos zur Verfügung zu stellen. Die Regierung zieht es vor, diesen Weg der sachlichen Nachprüfung zu wählen und von andern Maßnahmen, insbesondere von Strafverfolgungen, Abstand zu nehmen, da sie nicht der Auffassung ist, daß in einem gerichtlichen Verfahren derartige, mit wirtschaftlichen Vorgängen in so engem Zusammenhang stehende Fragen sachgemäße Klärung finden können, und da nur auf dem von ihr gewählten Wege Anregungen für eine etwaige zweckmäßigere Gestaltung der Außenhandelskontrolle zu erwarten sind."

Auf Grund der Erörterungen wurden sechs Referenten eingesetzt, die grundsätzliche Einzelfragen der Außenhandelsregelung klären und dem Außenhandelskontrollausschuß Bericht erstatten sollen. (3143)

Aufhebung des Zollausschusses im Rheinland.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat mit einer Verordnung 113 den auf Grund des Artikels 8 ihrer Verordnung 83, betreffend die Ordnung des Zollwesens im besetzten Gebiet, eingesetzten Zollausschuß mit dem 5. Mai 1922 aufgelöst. Die dem Zollausschuß nach Aufhebung der Verordnung 81 gemäß Artikel 2 der Verordnung 98 von der Interalliierten Rheinlandkommission übertragenen Befugnisse bezüglich der Entscheidungen deutscher Gerichte in Zollangelegenheiten werden in Zukunft von der Interalliierten Rheinlandkommission selbst ausgeübt. Hinsichtlich der bisher gemäß Artikel 3 der Verordnung 84 vorgeschriebenen, von den deutschen Gerichtsbehörden zu erstattenden Mitteilungen über die von ihnen in Zollangelegenheiten ergangenen Urteile wird bestimmt, daß sie von nun an durch die Gerichtsbehörden an die Interalliierte Rheinlandkommission zu richten sind. (3140)

Interalliierte Umgehung des Emser Aus- und Einfuhramts.

Das Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission gibt durch Anzeige in rheinischen Blättern folgendes bekannt:

„Die Handelskammern sind nicht berechtigt, die bei ihnen zur Weitergabe an das Ausfuhramt in Ems eingereichten Ein- und Ausfuhranträge von sich aus zu genehmigen oder abzulehnen. Anträge, deren Weiterleitung an das Ausfuhramt von Handelskammern oder sonstigen von Industrieverbänden eingerichteten Sammelstellen verweigert wird, können unmittelbar von den Interessenten selbst beim Interalliierten Sekretariat des Sous-Comité in Ems eingereicht werden."

Es handelt sich hier augenscheinlich um einen Versuch, die industrielle Selbstverwaltung in Ausfuhrangelegenheiten zu unterbinden und die Preispolitik der Verbände, an die sich nach dem Vorbild der andern Außenhandelstellen auch das Emser Aus- und Einfuhramt halten müßte, zu durchkreuzen, indem man alle diejenigen Elemente, denen die Ausfuhrvorschriften der Industrie nicht passen, direkt an die interalliierte Behörde verweist. (3141)

Amtliche Auskunft in Zolltarifangelegenheiten. (Auskunft 10./22. Tarifnr. 373. Milchalbumin. Zollsatz 10 Mk. Gold für 1 dz.)

Die als Milchalbumin bezeichnete Ware stellt ein feines Pulver von hellgelber Farbe dar. Sie schmeckt und riecht, namentlich nach kräftigem Verreiben in der Handfläche, nach ranziger Butter; in Wasser ist sie unlöslich und daher auf der Zunge sandig. Bei der chemischen Untersuchung ergaben sich folgende, durch die Technische Prüfungsstelle im wesentlichen bestätigten Werte:

Feuchtigkeit	6,2 %
Mineralstoffe (Asche)	14,9 „
Stickstoffsubstanz	61,8 „
Aetherauszug (Fett und Lecithin)	4,8 „
Weingeistauszug (Lecithinalbumin)	3,5 „
Im Wasser löslich:	
organische Substanz	4,0 „
Mineralstoffe	3,6 „

Mit Alkalien quillt die Warenprobe auf, ohne eine Lösung zu bilden.

Die Warenprobe besteht demnach hauptsächlich aus Eiweißstoff (61,8 Proz.), der jedoch, da das Albumin durch die Behandlung bei der Abscheidung, Reinigung und Trocknung seine Löslichkeit fast vollständig eingebüßt hat, nicht mehr als Albumin angesprochen werden kann. Daß die Ware aus Milch gewonnen worden ist, erscheint nach dem Geschmack nicht ausgeschlossen, wenn auch Milchzucker nicht mehr nachweisbar ist. Die Ware hat den Charakter eines veränderten Eiweißstoffes und ist als Käsestoff der Tarifnr. 373 zu unterstellen. W. V. Stichwort Käsestoff, Anleitung f. d. Zollabf. Teil III 99. Herstellungsland: Niederlande. Verwendungszweck: Für gewerbliche Zwecke. (Hamburg, 10. 3. 22.) (3162)

Aspirin- und Farbstoffschmuggel.

Gewissenlose Schieber und Fälscher betreiben besonders in den Produkten der chemischen Industrie großen und kleinen Schmuggel ins Ausland. So werden auch die für den Gebrauch der Bevölkerung gelieferten pharmazeutischen Produkte von Schiebern aufgekauft und ins Ausland geschmuggelt. In Hamburg blühte dieses Schiebertum besonders stark. Das dortige Zollgrenzkommissariat hat nunmehr umfangreiche Schiebungen dieser Art, an welchem eine Reihe Hamburger Firmen mehr oder weniger beteiligt ist, aufgedeckt. Es handelt sich vorwiegend um Aspirin- und Farbstoffschiebungen. Die beteiligten Personen, darunter auch mehrere von den Schiebern bestochene Zollbeamte, wurden verhaftet. Die Sache nimmt immer größeren Umfang an. (Berl. Börs.-Ztg.) (3173)

Ausland

Großbritannien. **Gegen die deutschen Farbstoffe.** Die Times vom 4. Mai d. J. schreibt: Nichts kann unseren Entschluß erschüttern, das Board of Trade zu bestimmen, alle Maßregeln zu ergreifen, die eine vollwertige Farbenindustrie im Lande zu erhalten geeignet sind. Wir haben immer und immer wieder die wirtschaftlichen und militärischen Gründe dargetan, und sind unfähig zu glauben, daß irgendeine patriotisch gesinnte Person nicht von der dringenden Notwendigkeit dieser Forderung überzeugt ist. Zugleich wenden wir uns ebenso dringend an die britischen Händler, das gewünschte Ziel mit kleinen Unbequemlichkeiten erreichen zu helfen. Es werden unglücklicherweise im Textilhandel und anderen Handelszweigen gewisse Farbstoffe gebraucht, welche im Lande noch nicht in gleicher Qualität, wie sie aus Deutschland eingeführt werden, hergestellt werden können, und es ist uns mitgeteilt, daß das Lizenzsystem nicht glatt arbeitet. Fabrikanten, welche gewisse Farben einführen wollen, sind Lizenzen verweigert worden mit der Begründung, daß Vorräte im Lande vorhanden wären, obgleich manchmal zugegeben werden mußte, daß dies nicht der Fall war, und nachher hatte der Bewerber großen Schaden und durch den Aufschub Ge-

Digitized by Google

schäftsverluste. Die Sache kam vor den Council of the Association of British Chambers of Commerce. Es wurde dahin entschieden, das Licensing Committee zu ersuchen, daß, wenn eine Bewerbung auf Grund der Angabe, daß die Ware aus einer englischen Quelle greifbar wäre, zurückgewiesen würde, das Committee die Quelle angeben müßte. Dies erscheint als ein vernünftiger Vorschlag, obgleich es die Arbeitslast des Committee vermehren würde, aber darin sollte keine Schwierigkeit zu finden sein. Das Wesentliche liegt darin, daß nichts geschieht, was die Schwierigkeit, die Farbenindustrie im Lande zu festigen, erhöht. (Gr. — 3168)

Schweiz. **Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen.** Die konsultative Expertenkommission stellte beim Bundesrat den Antrag, die Einfuhrbeschränkungen über den 30. September hinaus zu verlängern. (3153)

Tschechoslowakei. **Erweiterung der Ausfuhrfreiliste. (Nach dem Stande vom April 1922.)** Die in nachstehender Liste aufgenommenen Waren können ohne Bewilligung des tschechoslowakischen Handelsministeriums und ohne Entrichtung von Ausfuhrgebühren ausgeführt werden.

XI. Fette, und zwar: Pos. 95, 96, aus Pos. 97 Degras, Pos. 98, aus Pos. 99 Vaselin, Pos. 100.

XIV. Aus Pos. 114 Medizinal- oder Apothekeroblaten.

XVII. Mineralien, und zwar: Pos. 147 Schmirgel, Pos. 148 Farberden; aus Pos. 150 Rohasbest, Feldspat, Graphit, Kalk.

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe (ausgenommen aus Pos. 152 Opium).

XIX. Farb- und Gerbstoffe, und zwar: Pos. 156, 160, 161, 162, 163.

XX. Gummi und Harze, und zwar: aus Pos. 166 Braunkohlenteerpech aller Art, Pos. 167, 171, 172.

XLV. Kochsalz, und zwar: aus Pos. 593 Karlsbader Salz und Quellenprodukte in festem Zustande.

XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte (ausgenommen aus Pos. 597 aus a) Aetznatron; aus Pos. 599 a Dungsalze usw., Glaubersalz, calciniert (Sulfat), aus i) Soda calciniert; aus g) Ammoniumsulfat; aus 604 aus c) Anilinöl, jedoch nicht Naphthalin roh und Naphthalin gereinigt; d) Pyridinbasen; e) Kresol; f) Kreolin, Lysol usw.; aus Pos. 605 Ruß, Kohlenpulver usw., jedoch nicht Carborafin (Kohle aus Pflanzenstoffen); 606 Rußbister; 611 Leim usw.; 612 Albumin usw.; 617 Superphosphate; aus 622 Cocain-, Morphium- und Heroinalkaloide).

XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren, und zwar: Pos. 623, 624; aus Pos. 626 Ultramarin, Druckfarben, chemische Farben; aus Pos. 627 gemischte Anilinfarben in Papiersäckchen; aus Pos. 628 Tinten; Pos. 629; aus Pos. 630 Arzneiwaren usw., ausgenommen Opiumpräparate; Pos. 632, 633.

XLVIII. Wachswaren (ausgenommen Pechfackeln Pos. 634).

XLIX. Zündwaren, und zwar aus Pos. 641 Christbaumraketen.

LI. Abfälle, und zwar aus Pos. 652 Kalkstickstoff. (3148)

Palästina. **Zollverkehr und Einfuhrregelung.** Gemäß einer von der Zolldirektion erlassenen Verfügung vom 1. März 1922 gelten für den Zollverkehr in Palästina folgende Bestimmungen:

Einfuhrzölle.

1. Allgemeiner Zoll: Von allen Waren von fremder Herkunft (mit Ausnahme von Aegypten und der Türkei) wird ein Einfuhrzoll von 11 Proz. ad valorem erhoben.
2. Besondere Zollsätze für bestimmte Waren: Produkte der chemischen Industrie kommen hier nicht in Betracht.
3. Zusatzzoll: Der Zusatzzoll beträgt für die meisten Waren 1 Proz. ad valorem, für feuergefährliche Flüssigkeiten, wie Petroleum usw., 2 Proz.
4. Ausnahmen: Zollfrei sind „Muster ohne Wert".

Einfuhrverbote.

1. Verboten ist: die Einfuhr von Munition und Explosivstoffen (mit Ausnahme von Jagdmunition) und von Haschisch.
2. Nur mit besonderer Erlaubnis ist gestattet: die Einfuhr von Sprengstoffen und Salpeter (Erlaubnis des Direktors des Sicherheitsdienstes), Jagdmunition (Erlaubnis der Distriktsgouverneure), Cocain, Pikraten, Natrium- und Kaliumchlorat, Sulfonal, Opium, außer wenn diese in Form von Medizinalpastillen und Spezialarzneimitteln vorliegen, deren Zusammensetzung angegeben und vom Gesundheitsamt genehmigt ist (Erlaubnis vom Gesundheitsamt).

Transitverkehr.

Transitwaren können nach Palästina eingeführt werden. Verboten ist der Durchgang von Munition und Explosivstoffen (außer Jagdmunition), Sprengstoffen und Salpeter (außer mit besonderer Erlaubnis des Direktors des Sicherheitsdienstes).

Rückzahlung des Zolls bei Wiederausfuhr.

Für Waren, bei denen die Erlegung des Zolls von den Zollbeamten leicht festgestellt werden kann, kann bei Wiederausfuhr innerhalb 6 Monaten eine Rückzahlung des ursprünglich bezahlten Zolls mit Abzug von 1 Proz. stattfinden. (3466)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr von Bromkalium.** Für eine am 6. Dezember 1921 in Hamburg von der Nordischen Salpetergesellschaft verfrachtete Sendung von Bromkalium wurde bei der Einfuhr in New York auf einen Protest hin der Fakturenpreis von 40 auf 50 Mk. festgesetzt. (3486)

Japan. **Einfuhr von Parfümerien.** Die japanische Zollbehörde hat ihr Verhalten gegenüber der Einfuhr von Parfümerien geändert. Nur die natürlichen Parfüme können noch zollfrei eingeführt werden, alle chemisch hergestellten sind zollpflichtig. Bisher mußten die künstlichen Parfüme in der Praxis nur dann verzollt werden, wenn sie in der Kristallform vorlagen. Jetzt wurden die Tarifbestimmungen strenger ausgelegt, und es wird auch von den flüssigen Parfümen der Zoll erhoben. (Oil, Paint, Drug. Rep. Nr. 15.) (3487)

VERKEHRSWESEN

Tarifierung von Trichloräthylen.

Die Eisenbahndirektion Mainz teilte am 9. Mai folgendes mit: „Es ist beantragt, Trichloräthylen aus der Tarifklasse A nach B zu versetzen. Zur Begründung wird hauptsächlich geltend gemacht, daß im Kriege zur Erzeugung von synthetischem Gummi und Sprenstoffen aus Kalk und Kohle über Acetylen große Mengen Aceton gewonnen wurden, jetzt aber, da synthetischer Gummi durch Naturkautschuk verdrängt und die Sprengstoffe nicht mehr herzustellen seien, gechlorte Derivate des Acetylens (Di-, Tri-, Tetra-, Penta- und Perchloräthylen), die ausgezeichnete Lösungsmittel darstellten und eine Umwälzung in der Extraktionstechnik hervorriefen, zumal sie — im Gegensatz zu Benzol, Benzin, Solventnaphtha usw. — weder brennbar noch explosiv seien. In der Handhabung biete Trichloräthylen den Vorteil, daß es (anders als z. B. Schwefelkohlenstoff) Eisen nicht angreife und deshalb die Verwendung unverzinnter und unverbleiter Exraktionsapparate gestatte. Das Lösungsmittel sei bei seinem spezifischen Gewicht (1,47 gegen 0,7 bei Benzin, dessen Siedepunkt es ungefähr hat) zu gründlicher Durchtränkung des Extraktionsgutes vorzugsweise geeignet. Es sei auch verhältnismäßig billig (Großbezug 1800 Mark für 100 Kilogramm gegen 2400 Mk. für Benzin), stelle sich aber dadurch teurer, daß die Wirkungsweise mehr oder weniger von der Flüssigkeitsmenge abhänge, Benzin also bei seinem viel geringeren spezifischen Gewicht mehr Raummenge und weniger Frachtgewicht ergäbe. Das Auslandsgewicht käme danach bei gleicher Tarifierung (Klasse A) besser weg. Die einheimischen Lösungsmittel Benzol und hydriertes Naphthalin (Tetralin, Dekalin) genössen ebenfalls bereits die Tarifklasse B. (3488)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

1. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II, Breslau; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure. — Datum des Abschlusses: 28. 3. 22, Abänderung. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in d. chem. Ind. (in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind). — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Ober- u. Niederschlesien u. Restprov. Posen. — Einspruchsfrist bis 31. 5. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. Gruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königs-

Digitized by Google

wusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 31. 5. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Landesgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses: 7. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 31. 5. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7, Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Verw.-St. Leipzig; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Bez. Dresden. — Datum des Abschlusses: 10. u. 25. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 30. 5. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Gewerkverein d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.—D.). — Datum des Abschlusses: a) 14. 1. 22 Vereinbarung über die Einteilung des TGeb., b) 28. 1. 22 Zusatz-Abk., c) 20. 2. 22 ZusatzAbk. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- und Kali-Ind., der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. und Sprengstoff-Ind. Köln E. V.; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zahlstelle Köln; Zentralverb. christl. Fabrik- und Transportarbeiter u. zu 3a) weitere 5 Verbände, zu 3b) weitere 9 Verbände. — Datum des Abschlusses: a) am 17. 10. 21, Lohnabk. nebst Protok. v. gleichen Tage, Anl. 1 v. 19. 1. 21 z. Lohnvereinb. u. Anl. 2 v. 19. 1. 21 (Auslegungsbestimmungen z. Reichst.), b) v. 23. 12. 21, Lohnabk. nebst Anl. v. gleichen Tage. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Seifen- und Kali-Ind., der Oelmühlen, Apotheken, der chem.-techn. Betriebe (Kerzen-, Wagenschmiere-, Schuhputzmittelfabrik) u. d. Fabriken für pharmaz. Präparate. Die Ausdehnung der allgem. Verbindlichkeit auf die chem.-techn. Betriebe und die Fabriken für pharmaz. Präparate bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Kölner Wirtschaftsgebiet, das wie folgt umgrenzt ist: Worringen über Rommerskirchen, Frechen, Brühl, Berzdorf, Kr.-Grenze des Landkreises Bonn bis zum Rhein, Lülsdorf, Troisdorf, Wahn, Lustheide, Schlebusch, Opladen, Wiesdorf. (3463)

Tarifverhandlungen in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands.

Die Verhandlungen über die Lohn- und Gehaltserhöhung in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands sind, wie aus Halle gemeldet wird, gescheitert. Die Arbeiter verlangten eine Erhöhung des Stundenlohnes um 6 Mk. Das ist eine prozentuale Erhöhung von durchschnittlich 41 %. Die Angestellten fordern 32,5 %. Die Arbeitgeber wollen 15 bzw. 12,5 % bewilligen. (3484)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Englische Verdächtigungen zur Oppauer Katastrophe.

Zu der Oppauer Katastrophe schreibt „Chemical Age“:

Bis jetzt ist keine genügende Erklärung für die Explosion gefunden worden, aber natürlich haben die deutschen Chemiker Untersuchungen über diese Mischungen von Ammonnitrat und Ammonsulfat angestellt, welche in dem festen Glauben, daß sie ungefährlich seien, verarbeitet und aufgespeichert wurden. Es wird nun behauptet, daß es den Chemikern, welche diese Untersuchungen ausgeführt haben, nicht gelungen ist, diese Verbindungen zur Detonation zu bringen und daß man — so vollständig ist das Vertrauen der Leitung auf das Gutachten der Chemiker — beabsichtigt, in der Fabrikation fortzufahren, als ob sich nichts Schlimmes ereignet hätte.

Das ist die eine Seite der Geschichte. Die andere ist die, daß, wenn auch diese Laboratoriumsversuche über die Detonation von Mischungen von synthetischen Ammoniumsalzen sehr befriedigend ausgefallen sein mögen, doch Fälle bekannt geworden sind, wo bei Versuchen im großen Maßstab viel Sorgfalt angewendet werden mußte, um eine Detonation zu vermeiden.

Man hört so manche Erzählungen von wunderbaren Dingen, welche sich in Deutschland zutragen, daß einige Vorsicht bei der Aufnahme derselben wünschenswert ist, aber wir geben diese Geschichte von der Politik der Oppauer Fabrikleitung gerade so wieder, wie sie zu unseren Ohren gekommen ist. —

Zur Beruhigung des „Chemical Age“ möchten wir ihm mitteilen, daß auch diese Erzählung zu den „wunderbaren Dingen“ gehört, denen gegenüber Vorsicht am Platze ist. Es ist nämlich vom Reichstag ein Ausschuß zur Untersuchung des Unglücks von Oppau eingesetzt worden, der vier hervorragende Sachverständige zur chemisch-technischen Untersuchung des gesamten Materials berufen hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor. Aus diesem Grunde besteht kein Anlaß zu derartigen Verdächtigungen, denen das englische Fachblatt seine Spalten öffnet. (3481)

Zur Verwendung ausländischer Währungen im Inlandsverkehr.

Nachdem bereits früher die Reichsbank gegen die Valutafakturierung im Inlandsverkehr scharf Stellung genommen hatte, hat sich der Unterausschuß für Ausfuhrbedingungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats auf Veranlassung des Reparationsausschusses mit der Frage der Verwendung ausländischer Währungen im Inlandsverkehr befaßt und folgende Entschließung angenommen:

„Dem Bestreben der Reichsbank, die Mark im innerdeutschen Verkehr nicht durch fremde Zahlungsmittel verdrängen zu lassen, stimmt der Ausschuß grundsätzlich zu. Er ist der Meinung, daß beim Verkauf von Waren, die keine ausländischen Rohstoffe enthalten, Berechnung in Auslandswährung nur soweit erfolgen darf, als sie zur Ausfuhr bestimmt sind. Beim Verkauf von Waren, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe in erheblichem Maße verwandt sind, soll auch im Inlandsverkehr Berechnung in ausländischer Währung verantwortet werden dürfen, aber unter Beschränkung auf denjenigen Anteil am Warenpreis, der dem Inhalt an Auslandsrohstoffen entspricht. Die in dem Schreiben des Reichsbankdirektoriums empfohlenen Maßnahmen können nicht als zweckentsprechend anerkannt werden. Die Wichtigkeit der Erhaltung der Mark als Wertmesser ist unbestritten. Sie darf aber nicht dazu führen, durch verwaltungsmäßiges Eingreifen in die Zahlungsbeziehungen das Wirtschaftsleben in Gefahr zu bringen, nachdem es sich erwiesen hat, daß die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse feste Abgrenzungen nicht gestattet und daß die importierende Industrie und der importierende Handel sich gegen die Risiken langfristiger An- und Verkaufsverpflichtungen nur durch Berechnung in Auslandswährung sichern können. Die Beseitigung eingerissener Mißstände muß vor allem in der Hebung der Produktion, in der Verringerung der Einfuhr solcher ausländischer Rohstoffe, die nicht Wiederausfuhrzwecken dienen, und in der nur dadurch dauernd erreichbaren Vermehrung unserer Zahlungsbilanz, nicht in Zwangsmaßnahmen für die Binnenwirtschaft gesucht werden.“

Der Reparationsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats wird sich in seiner nächsten Sitzung gleichfalls mit der Frage befassen. (3492)

Ein Syndikat für den Handel mit Rußland.

Die Gründung eines Syndikats mit Rußland wird in Breslau seit einiger Zeit vorbereitet und steht vor dem Abschluß. Der Zweck des Syndikats ist, zur Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen mit Rußland eine größere Anzahl industrieller Unternehmungen zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzufassen. Es handelt sich nur um solche Industrien, deren Erzeugnisse dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands dienen können, nicht um Luxusindustrien. Die Namen der angeschlossenen Firmen sind bisher noch nicht veröffentlicht worden, man weiß aber, daß eine ganze Anzahl bedeutender schlesischer Werke dabei ist. Außerdem ist die Beteiligung leistungsfähiger Firmen aus Mittel-, West- und Süddeutschland bereits gesichert. Sitz des Unternehmens wird Breslau sein. Man rechnet darauf, daß nach dem Eintreten der zu erwartenden normalen Verkehrsbeziehungen zu Polen

Digitized by Google

Breslau der geeignete Ort sein wird, um besonders mit den mittleren und südlichen Gebieten Rußlands in Verbindung zu treten. Die Verhandlungen des Syndikats mit den russischen Stellen gehen teils durch die Vermittlung der russischen Handelsvertretung in Berlin, teils wird direkt mit der Moskauer Regierung verhandelt. Die Verhandlungen erstrecken sich u. a. auch auf den Erwerb einer Bergwerkskonzession. Eine Expedition nach Rußland ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. (Ind.- u. Hand.-Zeitung.) (3450)

Reichsrats-Beschluß über die neuen Branntweinpreise.

Der Reichsrat nahm in seiner Sitzung am Donnerstag, den 18. Mai, den mündlichen Bericht des Ausschusses über eine Beschwerde des Reichsmonopolamtes für Branntwein gegen den Gemeinschaftsbeschluß der Monopolverwaltung und ihres Beirates vom 20. April 1922 entgegen, ferner die Beschwerde des Gewerbeausschusses bei der Reichsmonopolverwaltung gegen denselben Gemeinschaftsbeschluß. Der Berichterstatter führt aus: Die Ausschüsse bitten zu beschließen:

1. Die Beschwerde des Gewerbeausschusses als rechtzeitig eingelegt anzusehen,
2. hinsichtlich des regelmäßigen Verkaufspreises für Branntwein es bei dem durch den Gemeinschaftsbeschluß festgesetzten Betrag von 12 500 Mk. für das Hektoliter Weingeist zu belassen,
3. den ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zu Heil-, Riech-, Schönheitsmitteln und Essenzen vom 1. Mai 1922 ab auf 4800 Mk. für das Hektoliter Weingeist festzusetzen,
4. die Beschwerde des Gewerbeausschusses, soweit sie sich auf Regelung der Lieferungsbedingungen bezieht, der Reichsregierung zu überweisen.

Der Reichsrat beschloß demgemäß. (3445)

Schon jetzt Sachlieferungen auf Reparationskonto möglich.

Das französische Ministerium für die befreiten Gebiete teilt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, mit, daß, obwohl das Wiesbadener und das ergänzende Berliner Abkommen noch nicht vom Parlament ratifiziert worden sind, die französischen Geschädigten schon jetzt deutsche Sachlieferungen beziehen könnten. Die Interessenten müssen um die Eröffnung eines Kredits für Wiederherstellungslieferungen nachsuchen und sich verpflichten, die bezogenen Waren zur Mobilarwiederherstellung zu benutzen. Den deutschen Lieferanten wählen sie selbst und verhandeln mit ihm über die Abschlußbedingungen. Hierbei wird insbesondere der Preis der Waren frei Grenzbahnhof in Franken ausgemacht. Die Bestellung muß mindestens 4000 Frank betragen. (3151)

Tagung des Internationalen Apotheker-Bundes.

Die Sitzung des Internationalen Apotheker-Bundes hat am 29. April d. J. in Brüssel stattgefunden. Es waren vertreten: Die französische Association générale und das französische Syndicat général, die englische Pharmaceutical Society, die schwedische Apotheker-Societät, die niederländische Maatschappij, der Luxemburger Apotheker-Verein und die belgische Nationale Pharmaceutique. Im ganzen gehören dem Bunde jetzt 16 Länder an.

Für die Schaffung eins internationalen Arzneibuch-Sekretariats lagen zwei Vorschläge vor, einer von Professor Tschirch-Bern, der ein Sekretariat und ein Zentrallaboratorium verlangte, und einer von Professor van Itallie-Leyden, der sich auf die Errichtung eines Generalsekretariats beschränkt, welches die Mitteilungen aus den verschiedenen Ländern sammeln soll. Die Versammlung entschied sich für den letzteren Plan.

Der nächste Internationale Pharmazeutische Kongreß wird wahrscheinlich in London abgehalten werden.

Für die Schaffung einer internationalen pharmazeutischen Nomenklatur wird zunächst von einem Ausschuß eine Liste der in den Arzneibüchern der verschiedenen Länder gebräuchlichen lateinischen Bezeichnungen unter Zufügung der Esperantobezeichnung aufgestellt werden.

Für die Frage der pharmazeutischen Ausbildung wurde ein Ausschuß eingesetzt, der den Auftrag erhielt, ein Verzeichnis des Unterrichtsstoffes zu entwerfen. Ein anderer Ausschuß wird die Frage der Arzneispezialitäten studieren. (3170)

Eine neue deutsch-rumänische Gründung.

Die Allgemeine Gesellschaft für Chemische Industrie m. b. H. in Berlin, Unter den Linden 35, hat, nach der Kuxen-Zeitung, mit der Banca Romaneasca, dem Crédit Minier, dem Bankier L. Berkowitz, dem Industriellen Alexander Grigore Jonescu, dem Direktor industrieller Unternehmungen Martin Sain und Joan Savescu, sämtlich zu Bukarest, eine A.-G. mit einem Kapital von 12 Mill. Lei unter dem Titel „Sulfobioxid Actiengesellschaft" begründet. Die deutsche Gesellschaft überläßt an die rumänische Gesellschaft das volle und absolute Eigentum mit allen Patenten, soweit sie solche in Rumänien besitzt, über die Raffinerie von hydrocarburischen Extrakten aus Petroleum und dessen Derivaten nebst den dazu gehörigen Erfindungen und den aus der Praxis erlangten Kenntnissen. Die Gesellschaft erhält dafür 4 Mill. Lei vollgezahlte Aktien und 500 000 Lei bar. Der Erste Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Herren von Berger, Disconto-Gesellschaft in Berlin, Bankier Adolph Berkowitz, Bankier Ely Berkowitz in Bukarest, Dr. Lazar Edeleanu in Charlottenburg, Dr. Richard Freund, Generalbevollmächtigter des Baron Theodor von Liebig, im Haag, Alexander Gr. Jonescu, Industrieller in Bukarest, Charles Marchal in Paris, Dr. Meacec, Universitätsprofessor, Direktor des Geologischen Instituts in Bukarest, Constantin Orghidan, technischer Direktor der Banca Romaneasca in Bukarest, Joan Savescu, Direktor der Banca Romaneasca in Bukarest, Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft in Berlin, M. P. Stefanescu, Generaldirektor der Banca Romaneasca in Bukarest, und J. J. Demetrescu, Bergwerksingenieur und Direktor des Crédit Minier. (3482)

Ausland

Schweiz. **Der Außenhandel in Chemikalien im 1. Vierteljahr 1922.** Die eidgen. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im 1. Vierteljahr 1922. Für chemische Erzeugnisse stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

Einfuhr.

		1913	1921	1922
	Düngstoffe	q	q	q
165	Knochenmehl; Rohphosph. etc.	24,889	27,054	40,152
166	Thomasphosphate	96,340	78,694	115,022
167	Kalidünger	65,473	70,942	74,360
169	Aufgeschl. Düngmittel	206,510	34,458	11,597
	Chemikalien und Oele			
982/983	Parfümerien	282	368	362
989	Kolophonium	5,413	3,453	3,923
991	Peche, unverarbeitet	6,664	9,403	1,705
993	Schwefel in Stücken etc.	10,252	3,421	9,350
995	Terpentinöl	3,553	2,743	3,266
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	21,748	4,841	11,838
1012	Chlorkalk	3,334	1,372	886
1035	Salzsäure	18,993	5,808	3,784
1036	Schwefelsäure	25,073	19,521	8,603
1041	Tonerde, schwefelsaure etc.	9,513	49,015	4,751
1044	Kupfervitriol	7,205	1,667	504
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist etc.	5,109	622	2,217
1055a/b	Gerbstoffextrakt	8,422	1,908	2,759
1059	Methylalkohol etc.	2,953	2,572	851
1064	Teeröderivate etc.	3,039	16,936	3,135
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrik.	7,137	10,717	2,197
1065b	Benzin, Benzol	31,481	80,652	85,373
1066a	Anilin	2,242	466	2,749
1066b	Anilinverbindungen	2,416	868	544
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol etc.	2,760	1,357	926
1078/1081b	Stärke u. Stärkepräparate	10,118	10,553	6,601
1095	Blauholzextrakt	1,713	877	293
1098	Anilinfarben	1,729	820	943
1115	Leinöl	10,526	6,921	12,968
1116	Olivenöl, denaturiert, etc.	1,827	473	3,086
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	6,609	1,358	3,080
1120	Cocosöl, Palmöl etc.	4,852	2,413	5,803
1121	Talg, Knochenfett etc.	3,404	2,185	4,811
1126	Petroleum	175,652	33,424	42,024
1131b	Maschinenschmieröl	32,094	14,890	23,523

Ausfuhr.

	Chemikalien und Farbwaren			
982/983	Parfümerien	359	194	488
1010	Calciumcarbid	74,291	24,508	15,384
1039	Soda, calciniert	—	1,516	1,543
1055a/b	Gerbstoffextrakte	3,597	3,301	1,647
1098	Anilinfarben	17,677	8,025	10,624
1099	Indigo	5,272	225	5,769
1149	Glühlampen	134	497	291

(3485)

Holland. **Bohrungen nach Steinsalz.** Wie „Algemeen Handelsblad", Amsterdam, berichtet, sind auf den Bohrtürmen der Reichsnachforschung nach Mineralien in Corle bei Winterswijk die ersten Steinsalzschichten angebohrt worden. Aus bereits vor einigen Jahren ausgeführten Bohrungen in der Umgebung von Winterswijk wußte man mit Bestimmtheit, daß der Boden dort salzhaltig ist. Die Salz-

Digitized by Google

schichten werden jedoch in großer Tiefe angetroffen. Auch war die Schichtung unregelmäßig, und es kamen ausgelaugte Teile vor. Es ist darum eine bedeutsame Tatsache, daß es dem Leiter der Reichsnachforschung nach sorgfältiger Untersuchung gelungen ist, einen Platz anzugeben, wo das Salz schon 320 m höher als bei den günstigsten alten Bohrungen, denen bei Ratum, angetroffen wurde. Außerdem ist die Schichtung sehr regelmäßig, so daß man hoffen darf, hier auch noch Kalisalz finden zu können. Die geringere Tiefe kann gegebenenfalls für eine spätere Ausbeutung von großer Bedeutung sein. Die Bohrung wird ausgeführt durch bergbaukundige Werke in Heerlen. (3480)

Großbritannien. **Britischer Export im Vergleich der ersten Quartale von 1913, 1920, 1921, 1922.**

Ware	1913 1.Qu.	1920 1.Qu.	1921 1.Qu.	1921 4.Qu.	1922 1.Qu.
Ammonsulfat (1000 t)	83	26	52	31	41
Natriumverbindungen (1000 cwt.)	1619	2116	1275	1700	2167
Malerfarben (1000 cwt.)	562	323	241	240	279
Gummi und Harze (1000 cwt.) .	378	339	172	301	288
Gerbstoffe (1000 cwt.)	359	774	136	250	234

(3334)

Polen. **Geschäftsstille in der chemischen Industrie.** In der polnischen chemischen Industrie herrscht gegenwärtig eine Geschäftsruhe, die hauptsächlich durch den Mangel an Rohmaterialien und durch das Fehlen größeren Anlagekapitals begründet ist. Sie macht sich vor allem in der Firnis-, Lack- und Kalkproduktion bemerkbar. Die polnischen Fabriken, die auf der letzten Posener Messe eine verhältnismäßig große Anzahl von Bestellungen entgegengenommen haben, konnten diese Bestellungen zum großen Teil bisher nicht ausführen und nehmen neue Bestellungen nur mit einer Lieferungsfrist von 4 bis 8 Wochen an. Für chemische Erzeugnisse ist eine starke Preissteigerung zu erwarten. (Der Osten.) (3360)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neufestsetzung des Preises für Rhenaniaphosphat.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilt mit: Die stetig wachsenden Gestehungskosten haben auch eine Neufestsetzung des Preises für Rhenaniaphosphat notwendig gemacht. Dieser ist nach Nachprüfung durch die Volkswirtschaftliche Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 15. Mai auf 20,— Mk. für das Kilogramm-Prozent citronensäurelösliche Phosphorsäure und auf 17,— Mk für das Kilogramm-Prozent Gesamtphosphorsäure festgesetzt worden. Eine Umlage wird neben diesem Preise nicht mehr erhoben. Auch die Preise für Säcke sind erhöht worden, und zwar auf 40,— Mk. für den Jutesack von 100 Kilogramm Fassungsraum und auf 16,— Mk. für den Papiersack von 100 Kilogramm Fassungsraum. (3471)

Die Einfuhr von Graukalk wird vorläufig nur in beschränktem Umfang gestattet. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Holzdestillation" zu erfahren. (3472)

Ueber die Marktlage für Benzol

wird vom „Benzol-Verband" G. m. b. H., Bochum, wie folgt berichtet: Die an die Aufhebung der Zwangswirtschaft des Benzols geknüpften Erwartungen haben sich insofern erfüllt, als die in den letzten Monaten bestandene Knappheit an Benzol eine fast völlige Entspannung erfahren hat. Die Verkaufsstellen des Benzol-Verbandes waren in der Lage, den Anforderungen der Verbraucher, insbesondere an Tetralitbenzol, in volle mUmfange zu entsprechen. Da auch seit Anfang Mai Frankreich mit der Abnahme der ihm auf Grund des Friedensvertrages zustehenden Benzolmengen zurückhält, wird es möglich sein, vorübergehend der chemischen Industrie noch größere Mengen Benzol als im Vormonate zuzuführen. Der Preis für Reinbenzol, Reinxylol und Reintoluol wurde vom 1. Mai d. J. ab um 3,70 Mk. das Kilo und derjenige für gereinigtes Lösungsbenzol II um 1,70 Mk. das Kilo erhöht, während der Preis für die übrigen Erzeugnisse entsprechend der am 1. Mai 1922 eingetretenen 20 prozentigen Frachterhöhung nur um 0,20 Mk. je Kilo heraufgesetzt wurde. Das in letzter Zeit in Aufnahme gekommene Tetralitbenzol, das bekanntlich ausschließlich aus Inlandrohstoffen hergestellt wird, erfreut sich zunehmender Beliebtheit, weil es trotz seines nicht unbeträchtlich höheren Wirkungsgrades beim derzeitigen Preis von 22,70 Mark je Kilo wesentlich billiger ist als Benzin. Dieses hat sich in den letzten Wochen mehrfach zu Preisermäßigungen gezwungen gesehen, während Tetralitbenzol nicht nur seinen Preis halten, sondern sogar aufbessern konnte. Trotzdem soll im Gegensatz zu der steigenden Nachfrage nach Tetralitbenzol der Absatz außerordentlich zurückgegangen sein. (3449)

Neufestsetzungen der Salzpreise.

Die deutsche Salz-Handelsbank in Bleichrode teilt uns die ab 10. Mai gültigen Salzpreise wie folgt mit: Kristall-Speisesalz, Körnung 00, 64,10 Mk., Körnung 0 62,10 Mk., Körnung I 60,— Mk., Meiereisalz und Buttersalz Körnung 00 64,10 Mk., Fischereisalz, Körnung 00 34,10 Mk., Körnung 0 32,10 Mk., Körnung I 30,— Mk.; Viehsalz, Körnung 0 46,10 Mk., Körnung I 44,— Mk.; Gewerbesalz mit Natr.-Sulfat vergällt, Körnung I 42,— Mk.; Gewerbesalz mit Soda vergällt, Körnung I 45,— Mk.; Gewerbesalz mit Petroleum vergällt, Körnung I 35,— Mk.; Gewerbesalz mit Kristallponceau vergällt, Körnung I 32,— Mk. Alle Preise verstehen sich für 100 Kilo in loser Schüttung, unversteuert, und zwar für Kristall-Speisesalz, Meiereisalz und Buttersalz auf Frachtgrundlage Braunschweig Hauptbahnhof oder Salzungen, für Fischereisalz, Viehsalz sowie alle Gewerbesalze auf Frachtgrundlage Braunschweig Hauptbahnhof, Magdeburg oder Salzungen. (3444)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 5.	17. 5.	Aktien	23. 5.	17. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	679,—	655,—	Harkort Bergw. . .	1039,—	1060,—
Bad. Anilin	764,—	750,—	Höchster Farbw. . .	681,—	687,—
Byk-Guldenw. . . .	525,—	525,—	C. A. F. Kahlbaum .	660,—	675,—
Chem. F. Buckau . .	1800,—	1875,—	Köln-Rottweil . . .	829,—	772,—
„ Griesheim . .	788,—	765,—	Leopoldshall	2175,—	—
„ Grünau . . .	640,—	950,—	Linde's Eismasch. .	1120,—	1170,—
„ v. Heyden .	885,—	614,50	Nitritfabrik	855,—	810,—
„ Milch & Co. .	701,—	762,—	Oberschl. Koksw. .	1350,—	1390,—
„ Weiler . . .	630,—	645,—	Rasquin, Farbw. . .	995,—	965,—
„ Gelsenk. . .	2525,—	2600,—	Rh. W. Sprengst. . .	575,—	480,—
„ W. Albert . .	1730,—	1749,—	J. D. Riedel	885,—	860,—
„ Concordia .	1910,—	2000,—	Rütgerswerke . . .	860,—	834,—
Dynamit Nobel . . .	672,—	670,—	Schering, Chem. . .	944,—	889,75
Egestorff. Salzw. . .	1799,—	1800,—	Sprengst. Carb. . . .	567,—	615,—
Elberf. Farbenf. . .	678,—	697,—	Staßfurter Chem. . .	1949,—	1820,—
Fahlberg List	622,50	620,—	Thür. Bleiweißf. . .	2825,—	2290,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1030,—	1020,—
Th. Goldschmidt . .	800,—	800,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1220,—	1175,—
Harb. Wiener G. . .	1685,—	1640,—	„ Glanzstoff F. .	2510,—	2625,—

Devisen	17. 5.	18. 5.	19. 5.	20. 5.	22. 5.	23. 5.
Holland	11250,—	11500,—	11550,—	11700,—	12125,—	11775,—
Schweden	7415,—	7575,—	7690,—	7760,—	8075,—	7840,—
Italien	1525,—	1535,—	1525,—	1559,—	1600,—	1550,—
England	1289,—	1317,50	1326,50	1346,—	1395,—	1347,50
New York . . .	289,25	294,—	296,50	303,50	313,75	301,50
Frankreich . .	2640,—	2675,—	2695,—	2756,—	2825,—	2730,—
Schweiz	5555,—	5630,—	5690,—	5800,—	5975,—	5770,—
Spanien	4545,—	4610,—	4685,—	4805,—	5000,—	4795,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	23. 5.	17. 5.
Elektrolytkupfer	9545	8583
Raffinadekupfer 99—99,3%	8350— 8400	7775— 7825
Originalhüttenweichblei	3250— 3300	2975— 3025
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3500— 3550	3225— 3275
Zink, umgeschmolzen	3000— 3100	2725— 2775
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12400	12100
do. in Walz- oder Drahtbarren	12650	12300
Bancazinn	20300—20500	19100—19300
Straitszinn	20300—20500	19100—19300
Australzinn	20300—20500	19100—19300
Hüttenzinn, 99%	20000—20200	18800—19000
Reinnickel	19600—19800	18800—19000
Antimon-Regulus	3100— 3150	2925— 2975
Silber in Barren (1 kg)	5925— 5975	5500— 5550

(3495)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Alexander Wacker, Familiengesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. Zu Geschäftsführern wurden bestellt Herr Otto Wacker, Industrieller in München und Herr Dr. Wolfgang Wacker, Chemiker in Burghausen a. d. Salzach. (3454)

Geschäftliches

***Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein).** Der vom Vorstand für das Geschäftsjahr 1921 erstattete Bericht stellt im Eingang fest, daß die politische und wirtschaftliche Zwangslage, in welcher sich Deutschland seit

Digitized by Google

Kriegsende befindet, sich im Berichtsjahre noch in höherem Maße auswirkte als vorher. Bis zur Jahresmitte zeigte Industrie und Handel die stark rückläufige Bewegung, die schon Ende 1920 eingesetzt hatte. Ganz besonders schwer betroffen wurde die zu einem erheblichen Teile im besetzten Gebiet liegende Farbstoff-Industrie. Durch die auf Grund der Sanktionen in der Zeit vom 20. April bis 1. Oktober 1921 bestehende Rheinzollinie wurden untrennbar zusammengehörige Wirtschaftsgebiete plötzlich und nachhaltig auseinandergerissen. Die mit der Einholung von Ausfuhrbewilligungen verbundenen Schwierigkeiten, dadurch hervorgerufene Verzögerungen in der Abfertigung und Aenderung der Versandwege, Einfuhrverbote, Differenzialzölle usw. bildeten schwere Hemmnisse für unsere Ausfuhr. Die in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzende starke Beschäftigung der deutschen Textilindustrie rief eine lebhafte Nachfrage nach Erzeugnissen der Gesellschaft hervor, jedoch konnte infolge des Mangels an Rohstoffen aller Art sowie durch die im Herbst und Winter in kaum gekannter Schärfe auftretende Verkehrsnot die Erzeugung nicht in erforderlichem Maße gesteigert werden. Der Umsatz erreichte daher der Menge nach nicht entfernt den Stand der Vorkriegszeit. Die größte Sorge bereitete die Beschaffung der notwendigen Brennstoffe. Die Belieferung und Beschaffenheit der deutschen Kohle waren gänzlich unzureichend. Es mußten infolgedessen große Mengen ausländischer Kohlen zum mehr als doppelten Preise bezogen werden. Unausgesetzte Erhöhungen der Preise aller Rohstoffe, sowie die Steigerung der Löhne und Gehälter machten wiederholt Heraufsetzungen der Verkaufspreise erforderlich. Eine Fortdauer dieser unerfreulichen Entwicklung muß nach Ansicht der Verwaltung die deutschen Erzeugnisse dem ausländischen Wettbewerb gegenüber in eine sehr schwierige Lage bringen, besonders dann, wenn der Stand der Mark sich nachhaltig bessern sollte. Die Geldentwertung machte zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum Wiederaufbau des Auslandsgeschäfts zweimal eine Kapitalerhöhung erforderlich. Von Einfluß darauf war auch die Katastrophe in Oppau, durch welche die Gesellschaft als Mitglied der Interessengemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der in dem Abschluß ausgewiesene Gewinn in Höhe von rund 15 Millionen Mark erscheint zahlenmäßig groß; im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Stand der Mark im Jahre 1921 gegenüber dem Dollar und gemessen an der Steigerung der Löhne und Gehälter gegenüber der Vorkriegszeit schrumpft dieser Gewinn mindestens auf den dreißigsten Teil, also auf etwa 430 000 Mark zusammen, während das Jahr 1913 bei einem Grundkapital von nur 6 Millionen Mark, also noch nicht einem Fünftel des heutigen Kapitals, mit einem viel höheren Gewinn abschloß. Die Generalversammlung vom 20. Mai erklärte sich mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende von 25 Prozent auf die Stammaktien einverstanden. . (3478)

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) in Berlin. Der Aufsichtsrat beschloß, nach Abschreibung von 5 306 272 Mk. (i. V. 717 904 Mk.) und nach Ueberweisung von 1,5 Mill. Mk. (3,5 Mill. Mk.) an das Werkerhaltungskonto aus dem Reingewinn von 11 459 197 Mk. (3 370 069 Mk.) eine Dividende von wieder 4½ % auf 2 000 000 Mk. ursprüngliche Vorzugsaktien, wieder 5% auf 2 (1) Mill. Mk., Vorzugsaktien Lit B., und 35% (25%) auf 20 (10) Mill. Mk. Stammaktien vorzuschlagen. Außerdem wurde beschlossen, die 2 000 000 Mk. ursprünglichen Vorzugsaktien zur Tilgung aus dem Reingewinn zu kündigen. Den Inhabern dieser Vorzugsaktien soll die Möglichkeit gegeben werden, gegen vier ursprüngliche Vorzugsaktien und Zuschlag von 800 Mk. zuzüglich Schlußnotenstempel eine Stammaktie einzutauschen. (3455)

* **I. D. Riedel, Aktiengesellschaft, Berlin-Britz.** Dem Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Der Drogen- und Chemikalienmarkt war in der ersten Hälfte des Jahres 1921 wenig rege. Mit dem sinkenden Werte der Reichsmark trat dann ein Umschwung ein; vor allem erfuhr der Absatz nach dem Auslande eine bedeutende Belebung. Auf dem Gebiete unserer Fabrikationen waren wir dauernd voll beschäftigt. Der Ausbau unseres Werkes, den wir weiter gefördert haben, kommt in den Zugängen auf Gebäude- und Maschinenkonto zum Ausdruck (Zugang 845 283,12 Mk.). Unsere Kesselanlagen mußten dem gesteigerten Dampf- und Kraftbedarfe entsprechend wesentlich erweitert werden. Hierbei war auch auf die leidige Minderwertigkeit der Kohlen Rücksicht zu nehmen. Das Konto der Beteiligungen hat sich durch die mit Gewinn erfolgte Veräußerung der Aktien der Deutschen Permutit-Aktiengesellschaft und unserer Anteile an der „Industriestätte Nordhof" vermindert. In den Ziffern unserer Buchforderungen, Buchschulden und Warenvorräte spiegelt sich der schlechte Stand der deutschen Währung wieder. Durch die am 25. Mai 1921 beschlossene Erhöhung unseres Aktenkapitals auf 18 Mill. Mark sind unsere Rücklagen auf gleichfalls 18 Mill. Mk. gestiegen. Am 30. Dezember 1921 wurde durch eine außerordentliche Generalversammlung die weitere Erhöhung unseres Aktienkapitals, und zwar auf 48 Mill. Mark, beschlossen. Diese Erhöhung, durch welche unsere Rücklagen etwa auf 70 Mill. Mark anwachsen werden, tritt erst im laufenden Jahre in Erscheinung. Das gleiche gilt von der engeren Verbindung mit dem Tetralinwerk zu Rodleben (Anhalt). Der Steigerung des Rohgewinnes steht eine im Verhältnis nahezu gleichgroße Steigerung der Unkosten gegenüber. Sie ist bedingt durch die Erhöhung aller Geschäftsspesen, insonderheit der Gehälter und Löhne, die im Jahre 1921 eine Ausgabe von rund 20 Mill. Mark (gegen 13 Mill. 1920 und 5 Mill. 1919) erforderten. Angesichts der andauernden Wohnungsnot schlagen wir vor, aus dem Reingewinne 1 Mill. Mark als Beitrag zum Bau von Wohnhäusern zur Verfügung zu stellen, die wir auf dem in Berlin-Britz gelegenen Gelände der Riedelstadt - Siedlungs - Gesellschaft m. b. H. errichten lassen wollen. Der Reingewinn des Jahres 1921 beträgt einschließlich des Gewinnvortrages vom Vorjahre 6 159 511 Mk.; es wird beantragt zu zahlen 16 % Gewinnanteil auf 12 000 000 Mk., Sonderausschütung 100 Mk. auf jede Stammaktie Nr. 1 — 12 000, 8 % Gewinnanteil auf 6 000 000 Mk., Sonderausschüttung 50 Mk. auf jede Stammaktie Nr. 12 001 bis 18 000. Danach würden für jeden auf das Jahr 1921 lautenden Gewinnanteilschein der Stammaktien Nr. 1—12 000 260 Mk., und für jeden auf das Jahr 1921 lautenden Gewinnanteilschein der Stammaktien Nr. 12 001 bis 18 000 130 Mk. zur Auszahlung gelangen. Ordentliche Generalversammlung am 15. Juni d. J. (3458)

* **Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1921 vorgelegten Geschäftsbericht verschärfte sich die mit Ende des Jahres 1920 einsetzende große Wirtschaftskrisis noch in der ersten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres, so daß es sich nicht vermeiden ließ, in einzelnen Betrieben die Produktion so stark einzuschränken, daß Feierschichten eingelegt werden mußten. In der zweiten Hälfte des Jahres setzte ein allgemeiner Aufschwung der Konjunktur ein, der bis zum Schluß des Geschäftsjahres anhielt. Zurzeit sind sämtliche Abteilungen sehr gut beschäftigt. Entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung, mußten die Preise aller Fabrikate wiederholt erhöht werden. Es wurde ein Umschlag von 313 977 370 Mk. erreicht. Das Gewinnergebnis ist befriedigend. Das laut Beschluß der letzten ordentlichen Generalversammlung auf 40 Mill. erhöhte Aktienkapital wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr, durch Beschluß der außerordentlichen Generalversamlung vom Dezember 1921, auf 50 Mill. erhöht, so daß sich das Aktienkapital zurzeit, einschließlich der 30 Mill. Vorzugsaktien, auf 80. Mill. beläuft. Ueber die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres lassen sich Voraussagen wiederum nicht machen, da alle Berechnungen durch die unsichere außenpolitische Lage über den Haufen geworfen werden können. Rein geschäftlich betrachtet ist jedoch mit einem befriedigenden Ergebnis zu rechnen. Es verbleibt ein Reingewinn von 6 827 391 Mk., aus dem eine Dividende von 4 % und eine Mehrdividende von 12 % gezahlt werden soll. (3460)

* **Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Der Verlauf des Geschäftsjahres war ein normaler und befriedigender. Der Absatz unserer Erzeugnisse im Inlande weist eine Zunahme auf; die Ausfuhr, der wir, wie vor dem Kriege, unsere besondere Aufmerksamkeit widmen, hat sich in erfreulicher Weise gehoben und verspricht, sich günstig zu entwickeln. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Aufnahme der Erzeugung einer neuen Textilfaser (Vistrawolle) hat die Erwartungen bisher erfüllt und läßt hoffen, daß dieser Zweig gute Ergebnisse liefern wird. Auf die erheblichen Zugänge der für diese Fabrikation nötigen Anlagen ist ein großer Teil, der der jetzigen Ueberteuerung entspricht, vorher abgeschrieben, um sie auf den gemeinen Wert zu bringen. Die von uns übernommene Zerlegung von Heeresmunition ist bis auf einen kleinen Rest beendet. Unsere Fabriken sind glücklicherweise auch in diesem Jahre, von Unglücksfällen abgesehen, von einem Brandfall verschont geblieben. Dagegen wurde die Fabrik Saarwellingen, die an eine Gesellschaft im Saarstaat verpachtet ist, von einer schweren Explosion heimgesucht. Der Schaden trifft die Pächterin. Durch die Aufnahme der Vistrawolle-Fabrikation und die stark vermehrten Ausfuhrgeschäfte ist unser Kapitalbedarf, besonders im Hinblick auf die Geldentwertung, sehr beträchtlich geworden,

Digitized by Google

um so mehr, als wir auch die durch Aktienbesitz oder Anschlußverträge uns nahestehenden Sprengstoff-Gesellschaften, die ebenfalls neue Betriebe aufgenommen haben, finanzieren. Nachdem wir unser Stammkapital im Mai v. J. um 28 000 000 Mk. erhöht hatten, ist es durch die weitere Kapitalvermehrung von 25 000 000 Mk., die im Dezember 1921 beschlossen wurde, auf 125 000 000 Mk. angewachsen, von denen 100 000 000 Mk. an der diesmaligen Dividende teilnehmen. Durch das Agio auf diese neuen Aktien hat sich unsere gesetzliche Reserve auf 90 429 163 Mk. erhöht. Angesichts dieser Vermehrung unseres Stammkapitals haben wir uns veranlaßt gesehen, um einem etwaigen fremden unerwünschten Einfluß zu begegnen, den Betrag der mit einfachem Stimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktien von 30 000 000 Mk. um 45 000 000 Mark auf 75 000 000 Mk. zu erhöhen. Das gesamte Kapital an Vorzugsaktien wurde von der Spitzengesellschaft des General-Kartells, der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H., übernommen. So lange die Vorzugsaktien in deren Händen bleiben, fließt uns zwar dadurch kein neues Kapital zu, aber wir haben so lange auch keine Dividende auf die Vorzugsaktien zu zahlen. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1922 ist durchaus befriedigend. Nach Abschreibungen von 1 500 000 Mk. verbleibt ein Gewinn von 22 215 170 Mk.; es soll eine Dividende von 20 % gezahlt werden. Die Generalversammlung vom 18. Mai hat diesem Vorschlage zugestimmt. (3459)

* **Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin.** Dem vom Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Geschäftsbericht über das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Einzelheiten: Im Berichtsjahr ließen Knappheit an Rohmaterial, mangelhafte Versorgung mit Brennstoff, schlechte Transportverhältnisse einen Teil unserer Fabriken nicht zu stetiger Arbeit kommen. Einzelne Streiks, wenn auch mäßigen Umfangs, haben ebenfalls störend gewirkt. Die Absatzstockung in Teerprodukten, über die wir bereits im vorigen Geschäftsbericht klagten, dauerte bis etwa zur Mitte des Jahres und zog einen Preissturz gegenüber den Preisen zu Beginn des Jahres in den einzelnen Produkten bis zu 50 % nach sich. Auch durch die zur Verringerung der Läger getätigten Auslandsverkäufe konnten die Preise nicht gebessert werden, da das Rohmaterial in den Zeiten der Knappheit in Deutschland über das Weltmarktniveau getrieben worden war. Mit der neu einsetzenden Entwertung der Mark stiegen die Preise für Teererzeugnisse, bis sie am Ende des Jahres die verlorenen 50 % beinahe wieder einholten. Wegen der ungünstigen Bahn- und Wasserverhältnisse hielten sich jedoch die Verladungen in den letzten Monaten des Berichtsjahres in so engen Grenzen, daß die gebesserten Preisverhältnisse im Berichtsjahr nur in geringem Maße ausgenutzt werden konnten. Alle diese Umstände bewirkten, daß der Gewinn unserer Teerproduktenfabriken nicht dem aufgewandten Kapital und dem in der Konjunktur liegenden Risiko entsprach. Besser haben die übrigen Abteilungen unserer Gesellschaft und auch unsere Beteiligungen gearbeitet. Alles in allem ist das Ergebnis des Berichtsjahres befriedigend ausgefallen. Wir bringen die Ausschüttung einer Dividende von 30 % auf das dividendenberechtigte Kapital von 60 Mill. Mark in Vorschlag.

Bei der Knappheit, die während des Krieges an Teerölen herrschte, haben wir als Ersatz für Teeröl für unser Imprägniergeschäft Fluorsalze zur Anwendung gebracht und haben uns durch Uebernahme der Mehrheit der Anteile einer Gesellschaft, die ein Flußspatbergwerk im Harz abbaut, das Rohmaterial für die Herstellung solcher Imprägniersalze gesichert. Diese Gesellschaft, die inzwischen den Namen Anhaltisch-Oberschlesische Fluorwerke G. m. b. H. annahm, hat sich mit der Zeit stark ausgedehnt; wir haben es für richtig gehalten, ihre Anlagen in uns aufzunehmen, nachdem es gelungen war, nahezu die Gesamtheit ihrer Anteile zu erwerben.

Der Geschäftsbericht gibt dann eine Darstellung über die Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmungen. Trotz der in der Bilanz nachgewiesenen nicht unbedeutenden liquiden Mittel sieht sich die Gesellschaft mit Rücksicht auf die dauernde Entwertung der Mark und auf eine Reihe von Neuerwerbungen veranlaßt, der Generalversammlung eine Umwandlung der bereits ausgegebenen 40 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien und einer Ausgabe neuer Vorzugsaktien in Höhe von 50 Mill. Mark vorzuschlagen. (3461)

* **Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg.** Nach dem vom Vorstande der ordentlichen Generalversammlung vorgelegten Jahresbericht für 1921 hat das abgeschlossene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Beteiligung der Gesellschaft an verwandten Unternehmen ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Nach Vornahme angemessener Abschreibungen steht ein Ueberschuß von 190 702 Mk. zur Verfügung, dessen Verteilung wie folgt vorgeschlagen wird: 4 % auf das Aktienkapital von 1 200 000 Mk. = 48 000 Mk., von dem verbleibenden Rest erhält der Aufsichtsrat 7½ %; aus den dann noch verbleibenden 132 000 Mk. soll eine weitere Dividende von 11 % gezahlt werden. Die am 18. Mai abgehaltene Generalversammlung genehmigte die Verteilung einer Dividende von 15 %. (3467)

* **A.-G. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. Main.** Dem Berichte des Vorstandes für 1921 entnehmen wir: „Der Geschäftsgang war im verflossenen Jahre, abgesehen von einer Abschwächung der Nachfrage während der Sommermonate, recht befriedigend. Da auch die Fabrikation keinen ernstlichen Störungen unterworfen war, gestaltete sich das Ergebnis trotz der enorm gestiegenen Unkosten befriedigend." Im abgelaufenen Geschäftsjahre erbrachten Waren 2 701 547 Mk. (i. V. 1 917 607 Mk.). Andererseits erforderten Handlungsunkosten 1 995 847 Mk. (1 273 266 Mk.). Es verbleibt einschließlich 177 455 Mk. (22 462 Mk.) Vortrag aus 1920 ein Reingewinn von 622 243 Mk. (575 453 Mk.), aus dem, wie gemeldet, 20 Proz. Dividende = 340 000 Mk. (i. V. 15 Proz. = 255 000 Mk.) auf die Stammaktien und 5 Proz. Dividende = 50 000 Mk. (wie i.V.) auf die Vorzugsaktien verteilt werden sollen. (3452)

Aus dem Handelsregister.

(15. Mai bis 20. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabrik Hansa, G. m. b. H., Hannover (1000).
Chem. Fabrik Krewel & C. A.-G., Köln (3500).
Pyrochemische Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).
Chemische Produkte Alkra Gesellschaft m. b. H., Berlin (100).
Wilhelm Böhringer, chem. Fabrik in Ueberlingen.
Teufelsberger Lack- u. Farbengesellschaft m. b. H. in Elze (60).
Deutsche Union Gesellschaft für pharm. Artikel m. b. H., Berlin (250).
Chem. Fabrik Petunia, G. m. b. H., Berghausen (50).
A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin (1000).
Gesellschaft für chem. Produkte m. b. H., Hartlieb bei Breslau (20).
Chem. Fabrik „Cera", G. m. b. H., Breslau (20).
Fabrik Chemischer Produkte Hartz, Fieselmann & Co. m. b. H., Krefeld (45).
Chem. Fabrik Ambra A.-G., Zittau (1500).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem.-Pharm. Werke Bad Homburg A.-G., Bad Hamburg v. d. Höhe, geändert in Chem.-Pharm. A.-G., Bad Homburg.
Chem. Fabrik Heinrich Bredhauer in Offenbach a. M. — aufgelöst.
Bergolin-Lack- und Farbenwerke, Firnis-Siederei Walther van den Bergh, Bremen, geändert in Bergolin-Werke Walther van den Bergh, Kommanditgesellschaft auf Aktien.
Gebrüder Haupt, Chem.-pharm.-kosm. Präparate, Berlin-Mariendorf — aufgelöst.
Saarbrücker Chemikalien Kontor G. m. b. H., Saarbrücken, mit Zweigniederlassung in Köln, letztere ist aufgelöst.
Deutsche Handelsgesellschaft m. b. H., Kalk und chemische Produkte in Erfurt — aufgelöst.
Franz L. Piro zu Andernach geändert in Chem. Fabrik Asta, Apotheker Piro und Bubenheim.
Chem. Fabrik Sürth G. m. b. H., Köln — aufgelöst.
Oelraffinerie und Chemische Fabrik Dr. Ernst Hochuli & Cie., G. m. b. H. in Neuß — aufgelöst. (3494)

Versammlungskalender.

30. Mai: Intern. Stickstoff-A.-G. Wiesbaden, nachm. 2 Uhr: ordentl. G.-V. im Metropol-Hotel zu Wiesbaden.
Theodor Teichgraeber A.-G.: ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin S. 59, Camphausenstr. 26.

31. „ Kalle & Co. A.-G. Biebrich a. Rh.: 18. ordentl. G.-V. in Biebrich a. Rh. im Verwaltungsgebäude der Firma, Rheinstr. 44, vorm. 11 Uhr.
Carbonit A.-G., Hamburg, nachm. 2½ Uhr: 32. ordentl. G.-V. im Sitzungssaale der Dynamit A.-G., vorm. Alfred Nobel & Co., in Hamburg, Alsterdamm 39, I. Europahaus.
Hageda, Handelsges. Dtsch. Apotheker m. b. H., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Vereinshauses Dtsch. Apotheker, Berlin, Levetzowstr. 16 b. (3495)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Mai 1922	20. Mai 1922	17. Mai 1922	19. Mai 1922	10. Mai 1922	26. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99°(H.P.) 520 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	—	hdlsübl. 625 L.	9—9½ c.
Ameisensäure	80 % 380 Fr.	80% 68—70 £	85% techn. kg 0,50-0,55 G	techn. 80% 75Mk.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	33—34 £	—	88/92 41 Mk.	88/92% 450 L.	100 lb. 5,90—6,00 $
Aetznatron	76/77° blanche 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 850 Kr.	franz. 70/72% 200 L.	100 lb. 3,70—3,75 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 1,40—1,80 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Bleiberger 1050 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. crist. rein weiß 45Mk.	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. franc. 155Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	crist. 45 Mk.	crist. 370 L.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ *d*	49—57 G	—	—	U.S.P. 12½—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	—	75/80% 85 L.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37%13-13,10 £	12,50—13,50 G	110/115 320 Kr.	100/110 90 L.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	1450 Kr.	300 L.	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 *s*	kg 3,20—3,75 G	—	crist. 2150 L.	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99%700Fr.	98/100% 110-112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	98 99% 930 L.	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 350 Fr.	99/100% 59—60 £	80% chem. kg 0,30-0,40 G	80% chem. rein 1560 Kr.	98/99% 1200 L.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 72,10-73 £	—	—	40% 600 L.	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commere. 5,10—6 £	4—6,25 G	crist. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 0,85—1 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	destill. 28° 950 L.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	160—180 G	—	1300 L.	28—28½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	98/99 Brixlerger 1120Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,50-5,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	—	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	80% 400 L.	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	pulv. 200 L.	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	275 Fr.	lb. 5¼ *d*	64—68 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ *d*	75—84 G	78 Mk.	hdlsübl. crist. 625 L.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 4¾-5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,50—2,60 G	—	rein amorph. volum. 1600 L.	techn. 24—24½ c.
Salmiak	blanc enp. 350 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	40,50 Mk.	—	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 160 L.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20 22 techn. rein 185 Kr.	20/21° 30 L.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 31,50 Mk.	60/65% konz. gereinigt 250 L.	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	60° 100 Kr.	66° 45 L.	66° t 17—17,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,80—2 $
Wasserglas	Soude neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 *s*	kg 1,60—1,70 G	spleßig krist. 5400 Kr.	crist. 1075 L.	30 c.

(3496)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 1. JUNI 1922 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Mai 1922.

Der Reichsfinanzminister Dr. Hermes ist aus Paris zurückgekehrt, um dem Reichskabinett über die dort in strengster Vertraulichkeit geführten Verhandlungen zur Lösung der Reparationsfrage Bericht zu erstatten. In dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, liegen amtliche Mitteilungen über den Inhalt des Berichts noch nicht vor. Indessen darf man die in den großen deutschen Tageszeitungen enthaltenen Angaben wohl als zuverlässig ansehen. Unglücklicherweise wird die Lösung dieser Frage durch politische und persönliche Gegensätze zwischen dem Reichskanzler und dem Finanzminister erschwert. Deutschland steht in diesem Augenblick wieder einmal vor einer Schicksalsstunde, in der es sich um Sein oder Nichtsein handelt. Denn wenn jetzt etwa in dem Bestreben, eine Verständigung mit der Reparationskommission zur Vermeidung etwaiger Sanktionen herbeizuführen, von deutscher Seite Zugeständnisse gemacht werden, die sich künftig als unerfüllbar erweisen, dann haben wir uns jedes Anspruchs auf spätere Erleichterung unserer Verbindlichkeiten begeben. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die von Dr. Hermes in Paris gemachten Zugeständnisse einer Prüfung unterzogen werden.

Sie sind lediglich unter der einen Voraussetzung gemacht worden, daß die geplante internationale Anleihe, die uns für eine Reihe von Jahren die Beschaffung von Devisen für Reparationszwecke ermöglichen soll, zustande kommt. Wenn dies tatsächlich die einzige Voraussetzung für die deutschen Zugeständnisse sein sollte, dann stände das ganze Abkommen auf sehr schwachen Füßen Nicht nur in Deutschland, sondern auch in neutralen und Ententeländern haben alle einsichtsvollen Wirtschaftspolitiker sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß eine internationale Anleihe nur in Frage kommen könnte, wenn vorher die deutsche Reparationslast soweit ermäßigt wird, daß sie mit der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands in Einklang steht. Man durfte daher mit Recht erwarten, daß die von Dr. Hermes mit der Reparationskommission geführten Verhandlungen zunächst diese Frage klären würden. Es verlautet nichts darüber. Der Schluß ist daher wohl berechtigt, daß eine Ermäßigung der Reparationslast unter die in Cannes vereinbarte Grenze nicht in Betracht kommt. Wenn aber Einstimmigkeit darüber herrscht, daß unsere Wirtschaft einer derartigen Belastung auch nicht annähernd gewachsen ist, was nützt dann eine internationale Anleihe, die uns für eine Reihe von Jahren eine „Atempause" verschaffen soll? Pausen sind bekanntlich begrenzte Zeitabschnitte. Es wäre deshalb eine verhängnisvolle Illusionspolitik, auf diesem für unsere wirtschaftliche Existenz wichtigsten Gebiet Vereinbarungen zu treffen, die nicht die unbedingte Gewähr bieten, daß uns auch nach der Atempause die Luft nicht ausgeht. Man wird fragen müssen, ob Herr Dr. Hermes, wenn es ihm schon nicht gelungen ist, eine Ermäßigung der Reparationslasten durchzusetzen, wenigstens eine Mindestgrenze für den Ertrag der internationalen Anleihe gezogen hat.

Es ist an dieser Stelle stets davor gewarnt worden, sich in bezug auf die Höhe einer internationalen Anleihe irgend welchem Optimismus hinzugeben. Bleibt tatsächlich die Reparationslast in ihrer bisherigen Höhe bestehen, dann ist unter keinen Umständen mit einem irgendwie erheblichen Ertrage einer Anleihe zu rechnen. Morgan hat sich zu wiederholten Malen klar und deutlich darüber ausgesprochen, daß das internationale, insbesondere das amerikanische Kapital nur für eine Anleihe zu interessieren wäre, wenn unbedingte Garantie für Deutschlands wirtschaftliche Gesundung geboten wäre; die erste Voraussetzung dafür sei die Ermäßigung der Reparationslast. Was könnte uns aber eine Anleihe helfen, aus der vielleicht für vier oder fünf Jahre der Devisenbedarf für unsere Reparationszahlungen zu decken wäre? Besitzt ein ernstzunehmender Wirtschaftspolitiker den Optimismus, zu glauben, daß es uns gelingen könnte, in diesem Zeitraum unsere Wirtschaft derart zu festigen, daß sie für die weitere Zukunft aus eigener Kraft die ungeheuren Mittel zur Abdeckung unserer Kriegsverpflichtungen aufbringen könnte?

Unter den Zugeständnissen, die Dr. Hermes der Reparationskommission gemacht hat, steht an erster Stelle die Beseitigung des Defizits des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus Mehrerträgen von Steuern über den Voranschlag hinaus und aus einer Vervollkommnung des steuertechnischen Apparats. Daß bei der unausgesetzten Preissteigerung und dem damit zusammenhängenden Ansteigen der Löhne und Gehälter eine Reihe großer Steuerquellen reichlicher fließen werden, als ursprünglich angenommen war, ist ohne weiteres zuzugeben. Ebenso wäre aus einer Vervollkommnung des Veranlagungsverfahrens, bei dem es gelingt, auch die bisherigen Drückeberger in vollem Umfange heranzuziehen, eine Steigerung der Steuererträge in recht erheblichem Umfang unzweifelhaft zu erzielen. Wenn es aber nicht möglich ist, ein weiteres Anschwellen des Haushalts durch Besoldungserhöhungen, die jedesmal viele Milliarden erfordern, zu verhindern, dann werden auch die stillen Reserven, die in den geltenden Steuern noch stecken, unter keinen Umständen ausreichen, um die erneut entstehenden Defizits im Reichshaushalt zu decken.

Ferner soll die Reichsregierung zusagen, falls die Steuerreserven zur Balanzierung des Haushalts nicht ausreichen, daß sie die Frage der Erschließung neuer Steuerquellen in Erwägung ziehen wird. Diese Verpflichtung ist von geringer Bedeutung. Nach Zeitungsberichten soll der Reichskanzler die Beschaffung neuer Steuern für unmöglich halten, eine Auffassung, mit der er sich in Uebereinstimmung mit allen wirtschaftlichen Kreisen befinden dürfte. Es besteht nur die dringende Gefahr, daß man für den Fall der Unzulänglichkeit der Steuererträge wiederum zu einer Erhöhung der Steuersätze der vorhandenen Steuern schreiten wird, wobei dann jedesmal in erster Linie die Steuern in Betracht kommen, die in wirtschaftlicher Beziehung am schädlichsten sind, die Umsatzsteuer und die Kohlensteuer. Bei jeder Novelle zum Umsatzsteuergesetz findet sich in der Begründung die Bemerkung, daß die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes die äußerste Grenze der Zulässigkeit bedeute, worauf dann trotz anhaltender Preissteigerung für alle Lebensmittel und

Digitized by Google

Verbrauchsgegenstände im nächsten Jahr eine neue Erhöhung des Steuersatzes folgte.

Unzweifelhaft die wichtigste Verpflichtung, die die Reichsregierung eingehen soll, erstreckt sich auf die Stillegung der Notenpresse. Ueber die Notwendigkeit einer endlichen und endgültigen Verstopfung der Inflationsquelle besteht an keiner Stelle im Inland oder Ausland irgend welche Meinungsverschiedenheit. Differenzen zwischen Kabinett und Herrn Dr. Hermes herrschen lediglich über die Festsetzung des Stichtages für die Grenze der Notenausgabe. Dr. Hermes hat den 31. März d. J. als annehmbaren Termin vereinbart; daß das Reichskabinett einem so weit zurückliegenden Stichtag nicht zustimmen will, ist begreiflich, denn es würde keine Kleinigkeit sein, die inzwischen in Umlauf gesetzten nach Milliarden zählenden Noten wieder einzuziehen. Die Stillegung der Notenprese ist eine der Bedingungen der Reparationskommission, unter denen seinerzeit das sogenannte Moratorium für das laufende Jahr von der Entente gewährt wurde. So zwingend die Erfüllung dieser Bedingung ist, so unmöglich erscheint aber ihre sofortige Durchführung, ohne daß zuvor die Ursachen der Inflation beseitigt sind. Man kann es daher verstehen, wenn die Reichsregierung die Festsetzung eines späteren Stichtages fordert, da im Augenblick der dringende Tagesbedarf der Finanzverwaltung auf anderem Wege als dem durch die Notenpresse nicht zu decken ist.

Und schließlich hat sich die Reichsregierung bereiterklärt, innere Kredite langfristiger Art zur Balanzierung des Etats aufzunehmen, wobei an erster Stelle an die Zwangsanleihe gedacht ist. Die Vorlage zur Erhebung einer Zwangsanleihe ist inzwischen vom Reichsrat verabschiedet worden, wobei in einigen grundsätzlichen Fragen wesentliche Abänderungen des Regierungsentwurfs vorgenommen sind. So ist der Zinsfuß für die Jahre 1925—1930, den die Finanzverwaltung mit 2½ % vorgesehen hatte, auf 4 % erhöht worden; die zinslose Zeit bis zum 1. November 1925 ist beibehalten. Ferner hat der Reichsrat die Freigrenze nicht unerheblich erhöht. Von Bedeutung für die wirtschaftlichen Unternehmungen ist der Umstand, daß, während die Regierungsvorlage bei der Belastung mit Zwangsanleihe die natürlichen und juristischen Personen gleichmäßig behandeln wollte, der Reichsrat sich zu einer günstigeren Behandlung der letzteren entschlossen hat, wobei zweifellos der gegenwärtigen Lage des Geldmarkts Rechnung getragen wurde. Ursprünglich glaubte man sogar, den industriellen Unternehmungen einen besonders großen Teil der Anleihe aufladen zu können.

Die Handelskammer Frankfurt a. M. hat zu dem Gesetzentwurf eine Eingabe an die Mitglieder des Reichstags gerichtet, in der eine weitgehende Schonung der juristischen Personen gegenüber den natürlichen gefordert wird. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß den juristischen Personen höchstens ein Viertel des Zeichnungsbetrages auferlegt werden dürfe, welcher für die natürlichen Personen mit gleichem Vermögen in Betracht kommt. Die Heranziehung der juristischen Personen in gleichem Maße wie die natürlichen führe einmal zu einer durchaus ungerechten Doppelbelastung, weil die Anteile am Vermögen der juristischen Personen als Kapitalvermögen der natürlichen Personen nochmals der Zeichnungspflicht unterworfen würden. Ferner hätte eine zu scharfe Heranziehung der juristischen Personen eine starke Kreditanspannung zur Folge, da flüssige Mittel bei den meisten Unternehmungen nicht vorhanden wären. Die Banken ihrerseits könnten dem verlangten Kreditbedürfnis nur Rechnung tragen, wenn sie ihre flüssigen Mittel nicht mehr in dem beabsichtigten Umfange in Reichsschatzwechseln anlegen müßten. Die unausbleibliche Wirkung würde sein, daß einmal infolge des entstehenden Kurssturzes sich das Beteiligungsverhältnis des Auslandes an den deutschen Unternehmungen noch weiter zu ungunsten des inländischen Kapitals verschieben würde und andererseits das Reich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gezwungen wäre, die Notenpresse in verstärktem Maße in Anspruch zu nehmen. Die Handelskammer vertritt die Ansicht, daß auch bei einer verminderten Heranziehung der juristischen Personen der erforderliche Betrag von 60 Milliarden Papiermark aufgebracht werden würde. In bezug auf den Zinsfuß tritt die Eingabe für einen 5 prozentigen Zinssatz nach Ablauf der dreijährigen Unverzinslichkeit ein, weil eine geringere Zinsrate die Beleihung und Verwertung der Zwangsanleihe unmöglich machen würde, wodurch die Zeichnung der Zwangsanleihe einem baren Vermögensverlust gleichkäme.

Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag in diesen beiden Fragen, der Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmungen an der Zwangsanleihe und der Höhe des Zinsfußes, sich nicht durch die in Papiermark ausgedrückten sogenannten Riesengewinne einer Reihe von industriellen Unternehmungen täuschen läßt. Man rechne die Umsatzzahlen und die Reingewinne in Goldmark um, dann wird man erkennen, daß sie nur eine Scheinblüte vortäuschen, hinter der bereits das Gespenst einer schweren Wirtschaftskrise auftaucht. — Bl.

(3572)

Die deutsche Gerbstoffindustrie.

Aus Anlaß der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg hat der vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst" ein Sonderheft erscheinen lassen, in dem Aufsätze über die Industrie Hamburgs veröffentlicht sind. Ueber die chemische Großindustrie berichtet Direktor Kießling vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie, Sektion 3b. Nachstehend bringen wir den Abschnitt, der die Gerbstoffindustrie behandelt, zum Abdruck:

Die deutsche Gerbstoffindustrie hat sich aus kleinen Anfängen im Laufe der 90er Jahre entwickelt, als ausländische Gerbstoffe, besonders Quebrachoholz, in größerem Umfange eingeführt wurden. —

Hamburg ist das Zentrum des Gerbstoffhandels und der hauptsächlichste Stapelplatz für alle verwandten ausländischen Gerbmaterialien.

In erster Linie ist hier die H. Renner & Co. Aktiengesellschaft zu nennen, die ihren Sitz in Hamburg hat und Gerbstoffextrakte verschiedenster Arten herstellt, vornehmlich Extrakt aus dem Quebrachoholz, dem heute in allen modernen Gerbereien wohl am meisten verwendeten und begehrtesten Gerbstoff.

Die Fabrikanlagen der Gesellschaft in Hamburg umfassen ein Areal von etwa 40 000 qm und sind mit modernen Maschinen, Kesselanlagen und Extraktionsapparaten ausgerüstet.

Eine Nebenfabrik befindet sich ebenfalls in Hamburg, in dem Vororte Horn an der Bille. Diese Fabrik, die während des Krieges erbaut worden ist und auf die Verarbeitung inländischer Gerbstoffe eingestellt war, hat in den Kriegszeiten wertvolle Dienste geleistet, mußte aber nach Beendigung des Krieges, als die ausländischen Gerbstoffe wieder mehr und mehr eingeführt wurden, außer Betrieb gesetzt werden.

Die Anteile der Norddeutschen Quebracho- und Gerbstoffwerke G. m. b. H., Glückstadt in Holstein, welche Fabrik ebenfalls die Herstellung von Gerbstoffextrakten und chemischen Produkten in größerem Maßstabe betreibt, befinden sich sämtlich im Besitz der Rennerwerke in Hamburg. —

In den Werken kommt, wie erwähnt, hauptsächlich Quebrachoholz zur Verarbeitung, das nur in Argentinien vorkommt, in Waldungen, deren Besitz sich allmählich die englische Forestal Land, Timber and Railways Company, Limited, London, gesichert hat. Diese Gesellschaft ist aus einem ursprünglich deutschen Unternehmen in Argentinien hervorgegangen, dessen

Digitized by Google

Gründung ebenfalls auf die Initiative von Kommerzienrat Renner zurückzuführen ist, und die ursprünglich den Zweck hatte, den dauernden Bezug des wichtigen Quebrachoholzrohstoffes sicherzustellen. Die wachsende Bedeutung, die der Quebrachogerbstoff bei der Lederindustrie der ganzen Welt allmählich erlangte, führte zu der Gründung von Extraktfabriken in den Quebrachoholzwaldungen Argentiniens selbst. Die hauptsächlichsten Fabriken in Argentinien wurden unter der Anleitung der Rennerwerke in Hamburg eingerichtet, wie denn auch die leitenden Beamten in diesen Fabriken fast nur Deutsche waren. —

Als die argentinischen Gründungen in englischen Besitz übergingen, blieben die Rennerwerke noch mit einem großen Kapital bei der Forestal Land, Timber and Railways Company, Ltd., beteiligt. — Durch Vermehrung der Fabrikanlagen in Argentinien ergab sich nach und nach eine beachtenswerte Konkurrenz für die in Deutschland hergestellten Produkte. Zwar sind solche nicht ohne weiteres mit den in Argentinien hergestellten Fabrikaten zu vergleichen, weil letztere nur in fester Form und mehr in rohem Zustande angefertigt und versendet werden, während die in Hamburg hergestellten Extrakte dem speziellen Bedarf der nach verschiedensten Methoden arbeitenden Lederfabriken angepaßt sind. Immerhin wurde durch den billig angebotenen festen argentinischen Quebrachoextrakt der Vertrieb der in Hamburg hergestellten Produkte erschwert und führte vor dem Kriege dazu, im Auslande breitere Absatzgebiete für diese Waren zu schaffen. Bald nach Kriegsschluß stellte es sich heraus, daß in Argentinien eine große Ueberproduktion vorhanden war, da die Anlagen stark ausgebaut worden waren. Dies hatte allgemein eine gewaltige Senkung der Extraktpreise zur Folge, was die Verwendung der in den deutschen Fabriken hauptsächlich verarbeiteten einheimischen Rohmaterialien ungünstig beeinflußte. Zwar versuchten die deutschen Fabriken unter Führung des Rennerkonzerns einen Zollschutz gegen die Einfuhr von festen Quebrachoextrakten zu erreichen, doch wurde dieser von der Regierung, vornehmlich auf Betreiben der Lederindustrie, abgelehnt. — Als deshalb die Forestal-Gesellschaft an den Vorstand der Rennerwerke herantrat, ob und wie weit das frühere enge Verhältnis wiederhergestellt werden könnte, wurde in Hinsicht auf die schwierige Lage diesem Gedanken nähergetreten und führte schließlich zu dem bekannten Angebot der Forestal-Gesellschaft auf Uebernahme der Stamm- und Vorzugsaktien der Rennerwerke. —

Für die deutsche Lederindustrie bleibt die Situation mit Bezug auf Belieferung in festen argentinischen und auch flüssigen Quebrachoextrakten die gleiche wie bisher. Auch schon vor dem Kriege deckten die ausländischen argentinischen Extrakte den weitaus größten Teil des inländischen Gerbstoffbedarfes, und es liegt nur im Interesse der ausländischen Gerbstofflieferanten, sich dieses wichtige Absatzgebiet für ihre Produkte zu erhalten, zumal sich nicht nur während des Krieges, sondern auch besonders nach demselben wiederum erwiesen hat, daß die einheimischen Gerbstoffbestände nicht ausreichen, um den Bedarf der hochentwickelten deutschen Lederindustrie an Gerbstoffen zu decken, weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. (3551)

Erneuerung des amerikanischen Patentvertrags mit Deutschland vom Jahre 1909.

Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: Der Antrag im Senat, durch welchen der Präsident ermächtigt wird, den mit Deutschland im Jahre 1909 abgeschlossenen Patentvertrag zu erneuern, hat einen Sturm des Protestes entfesselt. Dieser hat den Erfolg gehabt, daß der Präsident seine Kundgebung über die Erneuerung des Vertrags zurückhält, bis die eingeleitete Untersuchung beendet ist.

Der Patentvertrag von 1909 mit Deutschland bestimmt, daß im Fall der Einfügung einer „Ausübungsklausel" in das amerikanische Patentgesetz diese Bestimmung auf Patente deutschen Ursprungs keine Anwendung finden soll. Diese Vereinbarung soll gegenseitig sein. Es gibt gewisse amerikanische Industrien, welchen sehr viel daran liegt, diesen gegenseitigen Schutz zu genießen, aber für die einheimische chemische Industrie ist diese Vereinbarung äußerst schädlich. Der Ernst der Lage wird noch verschärft durch die Entschlossenheit, mit welcher Senator Ladd eine Gesetzesvorlage durchzubringen sucht, nach welcher Patente, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht ausgeübt werden, erlöschen sollen. Senator Ladd ist davon überzeugt, daß im Lande eine wachsende Stimmung für die Einfügung einer Ausübungsklausel in das Patentgesetz vorhanden ist.

Im folgenden werden einige von den Kundgebungen gegen die Erneuerung des Vertrages mitgeteilt:

Die „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association" hat Einspruch gegen die Erneuerung des Vertrags erhoben, bevor nicht durch die Gesetzgebung Vorsorge getroffen ist, daß nicht in Zukunft eine ähnliche Lage sich entwickelt, wie die, welcher sich die amerikanische organische Chemie vor dem Krieg gegenüber sah. Dieser Auffassung der Vereinigung wurde in einem Schreiben des Präsidenten Herty an den Unterstaatssekretär Fletcher Ausdruck gegeben.

Ebenso hat das „American Institute of Chemical Engineers" seine Bedenken in einem Memorandum niedergelegt, welches durch den Präsidenten Howard dem Unterstaatssekretär Fletcher überreicht wurde. In seinem Begleitschreiben bemerkt Herr Howard, „daß durch die Erneuerung des Patentvertrages kein geringes Unheil angerichtet werden würde". Das Memorandum lautet im Auszug:

„Es ist bekannt, daß die Idee dieses Vertrags und seine Abfassung von gewissen chemischen Interessenten in Deutschland und ebensolchen in den Vereinigten Staaten herstammt, welche befürchteten, daß die Vereinigten Staaten etwas wie eine „Ausübungsklausel" in das Patentgesetz einfügen würden. Die deutschen chemischen Interessenten waren sich wohl bewußt, daß, wenn sie gezwungen würden, ihre Patente in den Vereinigten Staaten auszuüben, dies der Anfang vom Ende ihres absoluten Monopols für die synthetische organische Chemie in den Vereinigten Staaten sein würde. Die Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zu einem solchen Vertrag ist vom deutschen Standpunkt aus wohl verständlich und erklärt sich beinahe ausschließlich durch das Bestreben, den Abbruch, welcher dem deutschen Monopol, wie erwähnt, drohte, zu verhindern. Auch erkennt man daraus den ungeheuren Wert, welchen die Kreise, welche bei der deutschen Regierung den maßgebenden Einfluß hatten, auf dieses Monopol legten, und welche Opfer sie für seine Erhaltung zu bringen bereit waren.

Wir bleiben dabei, daß es widersinnig ist, zu gestatten, daß das Monopol, welches durch unser eigenes Patentgesetz gewährt wird, von einem Amerikaner oder einem Ausländer benutzt wird, um eine neue Industrie im Ausland zu entwickeln, während zu gleicher Zeit dieses Patentmonopol dazu dient, um die Entwicklung einer solchen neuen Industrie in den Vereinigten Staaten zu verhindern."

Wie man annimmt, ist der Präsident sich darüber klar, daß es unklug sein würde, den Vertrag von 1909 zu erneuern. Die ganze Frage der „Ausübungsklausel" muß von neuem bearbeitet werden. Senator Stanley hat mit der Billigung des Kriegsdepartements eine Gesetzesvorlage eingebracht, deren Lesung am 5. April stattfand. Die „Stanleybill" bestimmt, „daß irgendein Patent, das irgendeiner Person erteilt wird, eine Klausel enthalten muß, nach welcher die Vereinigten Staaten, wenn ein solches Patent nicht mit dem Erfolg aus-

Digitized by Google

geübt wird, daß der geschützte Artikel innerhalb einer angemessenen Zeit nach Erteilung des Patents, welche in keinem Fall kürzer als 2 und länger als 5 Jahre sein soll, in angemessener Menge in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, sich das Recht vorbehalten, irgendeiner Person Lizenz für die Herstellung, den Gebrauch und den Verkauf des geschützten Gegenstandes unter den nachstehenden Bedingungen zu erteilen."

Proteste gegen den Ausübungszwang haben aber den Senator Stanley veranlaßt, seine Vorlage zu ändern. Er will auf die Festsetzung bestimmter Fristen verzichten und die Bestimmung eines „angemessenen" Zeitraumes dem Patentkommissar überlassen.

Der Patentkommissar Robertson erklärte, daß er nach wie vor gegen den Ausübungszwang sei. Er hält es für absolut notwendig, daß der Patentinhaber ein Monopol hat, damit das Patent leicht verkäuflich ist und die Erfinder dadurch ermutigt werden. Die Ausübungsklausel würde sich hauptsächlich gegen die kleinen Erfinder richten. Er wies darauf hin, daß die Patentdauer von 14 auf 17 Jahre verlängert worden sei, weil es sich gezeigt habe, daß die Gewinne sich meistens erst in der letzten Hälfte der Patentdauer einstellen.

Bei der 1. Lesung der Vorlage wurde mit Recht bemerkt, daß viele Patente nur genommen werden, um einen Schutz während der Periode der Ausarbeitung des Patents zu haben. Der Ausführungszwang würde daher aller Forschungsarbeit einen schweren Schlag versetzen.

Der Standpunkt des Staatssekretärs für den Krieg und des „Ordnance Departement" war der, daß diese Frage die nationale Sicherheit betreffe, besonders, wenn die Ausländer nicht gezwungen würden, in Amerika zu fabrizieren.

Die 2. Lesung der Vorlage, welche vor dem Patentkomitee des Senats am 18. April beginnen sollte, ist auf einen später bekannt zu gebenden Termin verschoben worden. — St. (3393)

Salzerzeugung und -Verbrauch im Deutschen Reich 1913—1920.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in Nr. 9 seines Organs „Wirtschaft und Statistik" eine Uebersicht über die Erzeugung und den Verbrauch von Salz in Deutschland während der Jahre 1913—1920. In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der Salzstatistik für 1920 den Zahlen für das letzte Vorkriegsjahr und die Jahre 1914—1919 gegenübergestellt:

Salzerzeugung.

Rechnungsjahr	Steinsalz	Siedesalz	Pfannenstein u. Salzabfälle der Salinen	Abfallsalze Nebenerzeugnisse der Fabriken
	1000 dz	1000 dz	1000 dz	1000 dz
1913	13 321,8	6 787,7	107,1	1055,6
1914	11 053,5	6 479,7	88,1	438,9
1915	12 984,3	5 752,7	93,2	342,8
1916	18 551,9	5 804,3	83,2	674,0
1917	22 251,2	5 098,5	68,0	589,0
1918	18 358,4	3 486,2	54,9	476,3
1919	18 728,9	2 983,4	49,6	276,3
1920	23 138,0	3 412,8	66,8	735,0

Nachdem die Steinsalzgewinnung sich in den ersten Kriegsjahren gegenüber dem Jahre 1913 etwas vermindert hatte, trat eine sprunghafte Zunahme in der Förderung gegenüber dem Vorjahre im Jahre 1916 ein; das folgende Jahr brachte eine Steigerung um rund 20 %. In den Jahren 1918 und 1919 ging die Steinsalzförderung auf 18 Mill .dz zurück, erreiche aber im Jahre 1920 mit 23 Mill. dz fast das Doppelte des vor 1916 liegenden Durchschnitts.

Ein ständiges Sinken zeigt sich dagegen in der Erzeugung von Siedesalz um 60 % im Jahre 1919 gegenüber dem Stande im Jahre 1913. Erst das Jahr 1920 brachte wieder eine geringe Besserung um 14,4 %. Die Ursache des Rückgangs ist hauptsächlich in der zunehmenden Kohlennot zu suchen, mit der auch die Salinen zu kämpfen hatten.

Zu gewerblichen Zwecken abgabenfrei wurden folgende Mengen an Salz abgegeben:

Zu gewerblichen Zwecken abgabenfrei abgelassenes Salz.

Rechnungsjahr	vergällt	darunter: vollständig vergällt	darunter: unvollständig zur Herstellung chlor- und natriumhaltiger Erzeugnisse	darunter: vergällt von Farben	Unvergällt	Insgesamt
	1000 dz	1000 dz	1000 dz	1000 dz	1000 dz	1000 dz
1913	10 424,7	1442,8	4980,7	1649,2	108,4	10 533,1
1914	8 162,9	1147,1	3870,0	1053 4	92,3	8 255,2
1915	7 500,1	1194,2	3791,0	546,2	119,0	7 619,1
1916	7 178,0	1197,2	4165,2	262.9	313,9	7 491,9
1917	7 135,1	1209,2	3893,6	264,8	548,6	7 683,7
1918	7 365.4	1120,0	4111,1	298,7	442,3	7 807,7
1919	6 127,1	1607,5	2812,0	402,0	322,5	6 449,6
1920	7 320,0	1097,8	3451,2	636,3	486,3	7 806,3

Das zu diesen Zwecken verwendete ausländische Salz ist nicht besonders hervorgehoben, da die Mengen nur sehr geringfügig waren.

Der Verbrauch an Salz zu gewerblichen Zwecken hat mit Beginn des Krieges erheblich nachgelassen und auch im Jahre 1920 noch nicht wieder die frühere Höhe erreicht.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die unter amtlicher Ueberwachung abgabenfrei verabfolgte Sole für die Sodafabrikation in 1000 hl:

1913	22 676,6
1914	18 793,6
1915	19 825,9
1916	24 389,7
1917	21 529,8
1918	12 986,0
1919	8 504,1
1920	10 089,5

Der bedeutende Rückgang an Sole, die zur Sodafabrikation verwendet wurde, seit dem Jahre 1918 ist, abgesehen von dem allgemein geringeren Verbrauch, auf die Abtretung von Elsaß-Lothringen zurückzuführen, das bis dahin stets beträchtliche Mengen geliefert hatte.

Während der Kriegsjahre, namentlich seit dem Jahre 1916, hat sich die Ausfuhr bedeutend gehoben. In den Friedensjahren war sie hauptsächlich nach Belgien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Britisch-Indien gegangen. Die Ausfuhr in letzteres Land, wie überhaupt die überseeische Ausfuhr, fiel während des Krieges ganz fort. Nach den übrigen genannten Ländern, zu denen noch in stetig größerem Umfange Dänemark und Norwegen kamen, war sie im beträchtlichen Maße gestiegen. Sie erreichte im Jahre 1917 mit 10,6 Mill. dz ihren höchsten Stand gegenüber 4,6 Mill. im Jahre 1913. (3553)

Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker.

Bekanntlich unterhält der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, zusammen mit dem Verein deutscher Chemiker und dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, einen Zentralstellennachweis für Akademiker in Leipzig.

Das Kuratorium besteht aus den Herren Prof. Dr. Conrad Schäfer vom Verein deutscher Chemiker als Vorsitzenden, Herrn Komm.-Rat Karl Fritsche, i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig als Vertreter des Arbeitgeberverbandes und Dr. Theodor Klopfer als Vertreter des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure. Die Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, wie auch aus dem nachfolgenden Jahresbericht hervor-

Digitized by Google

geht. Es ist dringend zu wünschen, daß der Zentralstellennachweis noch mehr, als es bisher der Fall war, von der chemischen Industrie zur Beschaffung der erforderlichen akademischen Angestellten in Anspruch genommen wird. Ueber Wesen und Einzelheiten unterrichtet der nachstehende von Dr. Fritz Scharf, Leipzig, Generalsekretär des Vereins deutscher Chemiker, erstattete Jahresbericht:

1. Abteilung für Chemiker.

Am 1. Januar 1921 war in unserem Nachweis vorhanden ein Bestand von 46 offenen Stellen, hinzu kamen 185 neue Stellen (gegen 187 im Jahre 1920). Außerdem wurden 63 (1920 : 19) dieser Stellen zum zweiten Male ausgeschrieben, weil die erste Ausschreibung zu keinem Erfolge führte. Am 31. Dezember 1921 hatten wir einen Bestand von 30 offenen Stellen, so daß insgesamt 264 (206) Stellen bearbeitet wurden. Nach Abzug der 63 zum zweiten Male ausgeschriebenen Stellen wurden also insgesamt 201 Stellen besetzt.

Während also die Zahl der ausgeschriebenen Stellen im abgelaufenen Jahre sich auf der gleichen Höhe des Vorjahres hielt, hat die Zahl der eingetragenen Stellensucher wesentlich zugenommen. Uebernommen wurden aus dem Vorjahre 134 Bewerber, zu denen im Laufe des Jahres 1921 36 neu hinzutraten, so daß die Gesamtzahl der im Jahre 1921 eingetragenen Bewerber sich auf 495 (224) belief. Von diesen Bewerbern fanden Stellung 202 (95), während 8 (7) ihr Gesuch zurückzogen (meist, weil sie inzwischen mit ihrer alten Firma zu einem befriedigenden Abkommen gelangten), 18 (10) Stellensucher mußten gestrichen werden, 1 (1) starb im Laufe des Jahres. Wir traten somit mit einem Bestand von 266 (109) Stellensuchern in das neue Jahr ein. Von diesen 266 Bewerbern waren 126 stellenlos, die übrigbleibenden 140 waren zu einem erheblichen Teile noch in ungekündigter Stellung. Wir erwähnen dies besonders aus zwei Gründen:

1. weil dieser Umstand von Wichtigkeit ist für die Beurteilung des Stellenmarktes,

2. weil wir großen Wert darauf legen, in unserem Nachweis nicht nur stellenlose Chemiker zu führen, sondern auch solche, die sich zu verbessern trachten. Es ist dies ein wesentlicher Unterschied gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen, die bekanntlich nur wirklich Stellenlose in ihren Listen führen, und wir möchten die Zahl der Stellensucher dieser Kategorie als Gradmesser für das Vertrauen ansehen, das der Stellennachweis bei den Interessenten genießt. Nur einem Stellennachweis, über dessen Verschwiegenheit nicht die geringsten Zweifel bestehen, werden sich die noch in fester Stellung befindlichen Bewerber anvertrauen. Wir geben deshalb an dieser Stelle für diejenigen, die etwa noch Zweifel dieser Art hegen, erneut die Zusicherung, daß alle Bewerbungen, die bei uns eingehen, mit völliger Verschwiegenheit behandelt werden. Es ist sogar insofern noch eine besonders große Sicherheit gewährleistet, als Wünsche jederzeit peinlichst berücksichtigt werden, hinsichtlich der Firmen, an die die Bewerbungen nicht gelangen sollen. Eine Sicherheit, die bei Chiffreinseraten naturgemäß nicht vorhanden ist.

Aus der aufgeführten Uebersicht geht hervor, wie sich die Gesamtzahl der Bewerber nach Alterskategorien verteilt. Es zeigt sich hier, daß eine weitere Verjüngung Platz gegriffen hat gegenüber dem Stande der Kriegszeit, daß aber der Stand der Vorkriegszeit noch bei weitem nicht erreicht ist. Die Zahl der über 50 Jahre alten Bewerber ist absolut beträchtlich gestiegen, was im Hinblick auf die jetzigen Lebensverhältnisse nur zu begreiflich ist, da jeder gezwungen ist, sich bis zur äußersten Grenze der Erwerbsfähigkeit zu betätigen. Die gleichfalls beifolgende Zusammenstellung der erfolgreichen Bewerber läßt wiederum die Schwierigkeit erkennen, diese älteren Bewerber unterzubringen. Das aussichtsreichste Alter ist jedenfalls das bis zu 40 Jahren.

Ohne Abschlußprüfung waren von sämtlichen Bewerbern 92 (52) = 19 %. Von den 202 Bewerbern, die Stellung gefunden haben, waren es 33, = 16 %. Gegenüber den früheren Zeiten hat sich die Möglichkeit der Unterbringung gerade der Stellensucher ohne Abschlußprüfung gebessert, was hauptsächlich wohl auf die bestehenden Tarife zurückzuführen ist.

An geschlossenen Bewerbungen gingen auf die insgesamt ausgeschriebenen 264 Stellen 1219 ein, so daß auf die einzelne Ausschreibung durchschnittlich fast 5 Bewerbungen vorlagen.

Alter der Bewerber in Hundertteilen der Gesamtzahl.

	1921	1920	In der Kriegszeit	In der Vorkriegszeit
unter 30 Jahren	40	33	24	55
über 30 bis 40 Jahre	44	42	42	40
über 40 bis 50 Jahre	9	17	27	5
über 50 Jahre	7	8	7	

in Hundertteilen der Bewerber, die Stellung fanden.

unter 30 Jahren	39	40	35
über 30 bis 40 Jahre	47	44	42
über 40 bis 50 Jahre	10	13	13
über 50 Jahre	4	3	10

2. Abteilung für Ingenieure.

Die Stellenvermittlung für Architekten und Ingenieure wurde von unserem Nachweis am 1. April 1921 aufgenommen. Somit erstreckt sich dieser Bericht auf den Zeitraum von drei Vierteljahren. In dieser Zeit gelangten insgesamt 165 Stellen zur Ausschreibung, 138 Stellen wurden besetzt gemeldet, so daß wir mit 27 offenen Stellen in das neue Jahr eintraten.

Die Zahl der in unseren Listen eingetragenen Stellensucher betrug 232, von denen 86, = 37 %, ohne Abschlußexamen oder auch ganz ohne akademische Vorbildung waren. Es fanden Stellung 57 (darunter 19, = 33 % Halb- oder Nichtakademiker), ihr Gesuch zogen zurück 2, gestrichen wurden 2. Am 1. Januar 1922 hatten wir mithin einen Bestand von 171 Bewerbern. Nach Alterskategorien verteilten sich die stellesuchenden Ingenieure folgendermaßen: Unter 30 Jahren 57 = 24 %, von 30—40 Jahren 111 = 48 %, von 40—50 Jahren 44 = 19 %, über 50 Jahre 20 = 9 %.

Die Berufsberatung, die einen bedeutsamen Teil unserer Tätigkeit bildete und sowohl schriftlich wie mündlich ausgeübt wurde, erstreckte sich vornehmlich auf Auskünfte über allgemeine Berufsaussichten, übliche Gehälter und Tariffragen, welch letztere in engster Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des „Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure“ und einzelnen Bezirks- und Ortsgruppen des Bundes erledigt wurden.

Einen nicht unwesentlichen Teil der Berufsberatung machte die Frage der Unterbringung von Studierenden in Ferienstellungen aus. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß unsere zentrale Stellenvermittlung für diese rein karitative Art von Stellen nicht unmittelbar durchgreifende Tätigkeit entfalten könne, hat es sich der „Verein deutscher Chemiker“ angelegen sein lassen, durch einen Aufruf unmittelbar auf die Firmen einzuwirken und diese Einwirkung noch in persönlicher Fühlungnahme seitens seiner Bezirksvereine zu verstärken. Der Erfolg ist uns in zahlenmäßigem Umfange nicht bekannt geworden; aus zahlreichen Einzelmitteilungen dürfen wir aber schließen, daß es diesen unseren Bestrebungen immerhin gelungen ist, einer größeren Schar von Chemiestudierenden den ersehnten Verdienst und, was vielleicht noch wichtiger ist, die zweifellos für ihre Fortbildung höchst erwünschte Berührung mit der Praxis zu verschaffen. Freilich wird es stets ausgeschlossen bleiben, diese Förderung der gesamten, an sich ja leider viel zu großen Zahl von Studierenden zuteil werden zu lassen. Es ist dies sogar nur für einen Bruchteil der unzweifelhaft wirtschaftlich Schwachen möglich. Unsere Berufsberatung erging für

Digitized by Google

die große Mehrzahl dahin, daß wir ihnen empfahlen, Unterkunft in Fabrik- und Grubenbetrieben als Handarbeiter zu suchen, was manche mit mindestens gleichem finanziellen Erfolg, zweifellos aber mit erheblich größerem Gewinn an sozialem Verständnis getan haben.

Den gleichen Rat, nämlich den des entschlossenen völligen Berufswechsels, mußten wir in einigen Fällen, namentlich Fachgenossen mit nicht abgeschlossener Hochschulbildung, erteilen, die teilweise schon lange sich vergeblich um Chemikerstellen bemüht hatten.

Eine weitere bedeutsame Aktion hat auf Veranlassung des Zentralstellennachweises der Verein deutscher Chemiker in den letzten Monaten des Berichtsjahres eingeleitet. Die katastrophale Wirkung, die der mehr und mehr einsetzende gewaltige Andrang von jungen, frisch promovierten Chemikern auf den Beruf des Chemikers haben muß, kann nur dann einigermaßen gemildert werden, wenn es gelingt, uns Chemikern neue Gebiete der Betätigung zu erschließen. Daß dies möglich ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß schon längst in anderen Zweigen der Industrie erheblich mehr Chemiker tätig sind, als in der eigentlichen chemischen Industrie. Jeder von uns kennt aus eigener Erfahrung Betriebe dieser Art, in denen der Chemiker, sehr zum Schaden der Betriebe selbst und damit der Allgemeinheit, auch heute noch fehlt. Diese Erfahrungen zu sammeln, ist der Verein deutscher Chemiker bemüht. Er hat sich auch dieserhalb an seine Bezirksverbände gewandt, die bereits Ausschüsse zur Bearbeitung der Sache eingesetzt haben, und er hat auch öffentlich in seiner „Zeitschrift für angewandte Chemie" durch Vermittlung anderer Fachblätter zur Mitarbeit aufgefordert. Beiträge zu dieser Frage sind schon eingegangen und teilweise bereits in der „Zeitschrift für angewandte Chemie" veröffentlicht. Wir halten es für richtig, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen und um eifrige Mitarbeit an dieser für alle Chemiker gleich wichtigen Frage zu bitten. (3437)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Opposition im Parlament.

Im Unterhaus fand ein Rededuell zwischen dem Vertreter der Opposition Asquith und dem Präsidenten des Handelsamts Baldwin statt, in welchem von beiden Seiten die bekannten Anschauungen mit Schärfe vertreten wurden. Asquith bezeichnete das Gesetz als „unausführbar, unbequem und voll von Unzuträglichkeiten" und betonte besonders die Tatsache, daß bei den Verhandlungen vor dem Referenten 5 Chemiker von großem Ruf ebensoviele verschiedene Definitionen des Begriffs „Chemikalie" gegeben und dadurch ihren traditionellen Ruf noch übertroffen haben. Dasselbe sei bei den Begriffen „Feinchemikalie" und „synthetische organische Chemikalie" der Fall gwesen. Diese hervorragenden Chemiker seien ein äußerst kostspieliger Luxus.

In seiner Antwort erklärte der Präsident des Handelsamts: Daß das Gesetz nicht „unausführbar" sei, gehe daraus hervor, daß es tatsächlich ausgeführt werde, und daß viele chemische Fabriken, welche zu Arbeiterentlassungen gezwungen waren, als das Gesetz in Wirkung trat, nun voll beschäftigt seien. Die Preisstatistik ergebe, daß die Preise für Feinchemikalien seit dem letzten Oktober um 15 % zurückgegangen seien, und zwar sowohl bei den importierten, als auch bei den in England erzeugten Chemikalien. Die chemische Forschung werde durch das Gesetz gefördert, und ein Stab von geübten Chemikern werde herangezogen.

2. Opposition in Handelskreisen.

In einem Rundschreiben an ihre Mitglieder führt die „Association of the Chemical and Dyestuff Traders" aus, daß die bisher erreichten Erfolge in dem Kampf gegen das Industrieschutzgesetz in nicht geringem Maße ihrer Tätigkeit jeder Art in der Presse, im Parlament und bei den Verhandlungen vor dem Referenten zu verdanken seien. So hätten sie die Entfernung von Kaliumchlorat aus der allgemeinen Liste und seine Versetzung in die „R"-Liste erreicht. Die kürzlich freiwillig erfolgte Bekanntgabe von Zollbefreiungen und Versetzungen in die „R"-Liste sei zweifellos den bei den Verhandlungen vor dem Referenten erzielten Erfolgen in den Streitfällen wegen Santonin, Calciumcarbid usw. und der Tatsache, daß wegen aller der freiwillig freigegebenen Stoffe Beschwerden eingereicht worden seien, zuzuschreiben. Es seien aber noch zahlreiche andere Stoffe, wie Oxalsäure, Milchsäure, Ameisensäure, Formaldehyd u. a. von der Liste zu entfernen.

Bezüglich des Einschlusses der Verpackung in den Wert der zu verzollenden Ware sei erreicht worden, daß gemäß einem Schreiben der Zollverwaltung ein entsprechender Abzug für die Verpackung gemacht werden solle, wenn eine Bescheinigung des Lieferanten über die Zurückgabe derselben und ein dokumentarischer Nachweis über die von dem Käufer bezahlten Verpackungskosten beigebracht werde. St. (3512)

Wirtschaftsberichte englischer chemischer Unternehmungen.

British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd.

Die Bilanz der Gesellschaft ergibt für das mit dem 30. Juni endende Geschäftsjahr einen Nettoverlust von 673 408 £. Es besteht die Gefahr einer Zwangsliquidation.

Die Zukunft dieser Gesellschaft, schreibt „Times Trade Supplement", ist eine Angelegenheit, welche nicht nur die zahlreichen Aktionäre betrifft, sondern die Allgemeinheit. Es handelt sich um das Schicksal eines Kapitals von 6 500 000 £. Von Anfang an war es das erklärte Ziel der Gesellschaft, in England einen neuen und wichtigen Industriezweig einzuführen, welcher der Nachfrage nach gewissen Produkten genügen sollte, bezüglich welcher die britischen Fabrikanten vorher vom Ausland abhängig waren. Die britische Regierung selbst ist der größte Aktionär und war von Anfang an eng mit der Gesellschaft verbunden.

Das Unternehmen wurde 1916 mit einem kleinen Kapital gegründet und nahm zunächst die Fabrikation von Acetylcellulose in Verbindung mit dem Luftschiffbauprogramm der Regierung auf. Die Brüder Dreyfuß in Basel, die Inhaber des patentierten Verfahrens, welches zur Anwendung kam, waren mit Kapital beteiligt, und hinter dem Konzern standen gewisse Gruppen der Rüstungs-Industrie. Während des Krieges ergaben sich mehrfach geschäftliche Schwierigkeiten, und am Ende desselben war die Regierung Pfandgläubiger der Gesellschaft für große Beträge. Weiterhin wurde die Gesellschaft in ein öffentliches Unternehmen verwandelt, und die Regierung vertauschte ihre Stellung eines Pfandgläubigers mit der eines Aktionärs in dem Konzern, indem sie 1 450 000 £ in 7½prozentigen Vorzugsaktien (cumulative Preference shares) übernahm. Eine öffentliche Emission von Aktien derselben Klasse im Betrag von 2 800 000 £, zusammen mit 2 300 000 gewöhnlichen Aktien von 1 £, voll eingezahlt, machen das gegenwärtig emittierte Kapital der Gesellschaft aus.

Zu dieser Zeit wurde ein sehr rosiges Gemälde von der Zukunft entworfen, aber in Wirklichkeit folgte eine Periode dauernder Enttäuschungen. Obwohl gesagt wurde, daß die Gesellschaft der größte Erzeuger von Celluloseacetat, Calciumcarbid und Aspirin in England sei, so scheint doch die Fabrikation dieser Chemikalien, soweit es England betrifft, nur eine „Kindheits-Industrie" gewesen und durch die ausländische Konkurrenz in große Bedrängnis gekommen zu sein. Es ist klar, daß die Direktoren dann ihre Hoffnung auf die Resultate zu setzen begannen, welche man von der Kunstseidefabrikation der Gesell-

Digitized by Google

schaft erwartete. Aber auch hier waren viele Mißerfolge zu verzeichnen. Die Fabrikation scheint erst in der letzten Zeit, wenn überhaupt, aus dem Versuchsstadium herausgetreten zu sein, und auf besondere Schwierigkeiten traf man beim Färben der Seide. Dazu kam die allgemeine Geschäftsdepression. Seit der letzten Bilanz vom 30. Juni 1921 sind weitere 150 000 £ Obligationen ausgegeben worden.

Für die Reorganisation sind verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen worden. Die Kunstseidefabrik von Tubize will der Gesellschaft einen ihrer technischen Leiter überlassen, um das technische Personal auszubilden und zu beraten und will außerdem beim Verkauf der Produkte ihre Unterstützung leihen. Die Färberei- und Appreturgesellschaft vorm. A. Clavel u. F. Lindenmeyer wird in den nächsten zwei Jahren die Färberei in Spondon betreiben und das leitende Personal ausbilden. Die Erfinder, M. A. Clavel und Dr. C. und H. Dreyfuß, haben persönliche Konzessionen gemacht. Außerdem sind, mit Unterstützung der Regierung, verschiedene finanzielle Maßnahmen vorgesehen.

United Alkali Co. Ltd. Geschäftslage.

Die Generalversammlung der Gesellschaft fand in Liverpool unter dem Vorsitz von Mr. Max Muspratt, statt, der folgendes ausführte:

Der Bruttogewinn für 1920 betrug, trotz des Preissturzes im letzten Viertel von 1920, 710 000 £. Die Höhe der Besteuerung betrug für 1920 nahezu 296 000 £. Diese Besteuerung ist, abgesehen davon, ob sie im Prinzip notwendig und anständig ist, in einer Zeit wie der letztvergangenen einfach unerträglich. Sie bedeutet, daß auf jedes Pfund, welches den Oligationsgläubigern und den Aktionären zu bezahlen ist, 23 s. an Steuer kommen. Im Jahre 1921 wurden nicht weniger als 500 000 £ Steuern bezahlt.

Der Geschäftsgang war während des größten Teils des Jahres 1921 schlecht, besonders infolge des Kohlenstreiks.

Die Erweiterung der Ammoniaksoda-Werke wurden im Dezember 1921 ohne Schwierigkeit durchgeführt, und das Produkt wird gegenwärtig vom Markt oder von den Nebenbetrieben zur Herstellung von Aetznatron und Krystallsoda befriedigend aufgenommen.

Die elektrolytischen Werke in Newcastle sind beinahe voll beschäftigt, dagegen arbeitet die Fabrik in Widnes mit eingeschränktem Betrieb, da die Nachfrage nach den Chlorprodukten, infolge der Depression in der Papier- und Textil-Industrie, weit unter der normalen ist. Die Lage bessert sich aber von Woche zu Woche.

Die Lage in der Schwefelsäurefabrikation war außerordentlich schwierig. Der Verbrauch des Produkts, das hauptsächlich zur Herstellung von Superphosphat- und Ammonsulfat-Dünger Verwendung findet, betrug, infolge der schweren Depression in der Landwirtschaft, nur 30 % des normalen. Die Fabrikation wurde auf die leistungsfähigsten Werke beschränkt.

In der Fabrikation von Farbstoffen und organischen Produkten, welche einen Nebenbetrieb der Gesellschaft darstellt, wurden große Fortschritte gemacht. Die Gesellschaft ist sich der nationalen Bedeutung dieser Frage bewußt und wird an der Lösung der sich hier ergebenden Probleme mitarbeiten. (3505)

Neue amerikanische Gesetzvorlage über die Einfuhr von Narkotika.

Nach Verlauf von beinahe einem Jahr hat das „Committee on Ways and Means" des Repräsentantenhauses einen Bericht über die „Jones-Miller Narcotic Bill" vorgelegt, welche eine völlige Neubearbeitung der Vorlage darstellt. Durch die Vorlage wird die Einfuhr von gewissen narkotischen Drogen, welche bisher unter Zoll gestattet war verboten.

Der neue Entwurf verbessert das Gesetz über Narkotika vom Jahr 1909. Er definiert Narkotika als „Opium, Cocablätter, Cocain oder irgendein Salz, Derivat oder Präparat von diesen Stoffen" und sieht die Einsetzung einer Kontrollbehörde (Federal Narcotic Control Board) vor, welche aus Vertretern der Regierung, des Finanz- und Handelsministeriums zusammengesetzt sein soll. Die Anwendung des Gesetzes wird dem Finanzministerium übertragen. Die Einfuhr von Narkotika außer zu medizinischer oder anderer legitimer Verwendung ist verboten.

Die gesetzwidrige Einfuhr ist unter Strafe gestellt; Ausländer, welche sich gegen das Gesetz verfehlen, werden ausgewiesen; die Waren unterliegen der Beschlagnahme.

Narkotische Drogen, welche an Bord eines in Amerika ankommenden Schiffes gefunden werden, ohne daß sie in der Frachtliste aufgeführt sind, werden beschlagnahmt und der Führer des Schiffes mit einer Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Droge belegt. Das Schiff soll keine Ausfahrtspapiere bekommen, bis die Strafe, welche ein Pfandrecht auf das Schiff begründet, bezahlt ist.

Die Gefängnisstrafe für ungesetzliche Einfuhr wird von 2 auf 10 Jahre erhöht, und jeder, der den Transport, das Verstecken oder den Verkauf von narkotischen Drogen, nachdem sie in Amerika angekommen sind, aber ehe sie die Zollschranken passiert haben, begünstigt, wird bestraft.

Die Durchfuhr von Rauch-Opium durch die Vereinigten Staaten und durch amerikanische Gewässer ist verboten und ebenso die Durchfuhr von anderen Narkotika ohne Erlaubnis des Narcotic Control Board.

Die Ausfuhr von Narkotika aus den Vereinigten Staaten durch Amerikaner oder in Länder, über welche die Vereinigten Staaten exterritoriale Jurisdiktion ausüben, ist verboten. Narkotika dürfen, mit Ausnahme von Rauch-Opium, nur nach solchen Ländern ausgeführt werden, welche die Haager Konvention von 1912 ratifiziert haben, und auch dann nur, wenn diese Länder ein von dem Control Board für genügend erachtetes Kontrollsystem für die Einfuhr von Narkotika haben, wenn die exportierte Ware an einen autorisierten, im Besitz der Einfuhrerlaubnis befindlichen Empfänger konsigniert ist, und wenn der genügende Nachweis dem Control Board erbracht wird, daß die Waren in dem Bestimmungsland zu medizinischen und anderen legitimen Zwecken und nicht zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

Dem Staatssekretär wird anheimgestellt, sich von anderen Ländern Abschriften der auf den Handel mit Narkotika bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu verschaffen; das Control Board wird mit dem Erlaß der zur Durchführung des Gesetzes nötigen Verordnungen betraut.

Wie der Abgeordnete Hodley in seinem Bericht über die Vorlage ausführte, wird das Gesetz „eine bessere Erfüllung der von den Vereinigten Staaten in der Haager Konvention übernommenen Pflichten ermöglichen."

Der Komiteebericht nennt das Rauch-Opium „einen Geächteten des Handels" und weist darauf hin, daß die strengen Bestimmungen der englischen „Dangerous Drugs Act" von 1920 über den Export von narkotischen Drogen von Amerika infolge der mangelhaften Gesetzgebung über den Transitverkehr nicht die nötige Unterstützung gefunden haben. St. (3506)

Benzolgewinnung aus Koksofengasen in Australien.

Die Broken Hill Proprietory Company hat, wie wir „Times Trade Suppl." Nr. 199 entnehmen, in ihren Newcastle Stahlwerken die Anlage zur Wiedergewin-

Digitized by Google

nung von Koksofennebenprodukten fertiggestellt und die Produktion in großem Maßstab aufgenommen. In erster Linie kommt die Gewinnung von Benzol in Betracht.

Man berechnet, daß jährlich mehrere Millionen Gallonen Benzol, zugleich mit ungeheuren Mengen anderer wertvoller Produkte „in die Luft gejagt werden". Das Unternehmen der Broken Hill Gesellschaft ist der erste Versuch in großem Maßstab, dieser enormen Vergeudung Einhalt zu gebieten. In den letzten Jahren wurde Benzol in Australien nur in geringen Mengen erzeugt, hauptsächlich von Gasgesellschaften. Die australische Gaslight Co. in Sidney gewann Benzol, Ammoniumsulfat, flüssigen Brennstoff, Toluol, Solventnaphtha, Rohnaphthalin und Pyridin bei der Teerdestillation mit außerordentlich befriedigenden finanziellen Resultaten, und die Melbourner Gas Co. beabsichtigt, eine große Anlage für einen ähnlichen Zweck zu errichten.

Schätzungsweise beträgt der jährliche Import von Petrol, Benzol, Benzolin und Naphtha nach Australien jährlich 35 000 000 Gallonen. Vorausgesetzt, daß die industrielle Lage einen kontinuierlichen Betrieb gestatten wird, dürfte die Erzeugung der Newcastle-Werke die Abhängigkeit Australiens von den ausländischen Produzenten von Motorbrennstoff wesentlich vermindern. Der neue Motorbrennstoff soll eine Mischung von Benzol und Toluol ungefähr im Verhältnis von 9 : 3 sein. Der Preis wird voraussichtlich 3 s. für die Gallone betragen.

Allerdings arbeitet die Stahlindustrie unter Bedingungen, welche die Konkurrenz mit ausländischen Stahlproduzenten unmöglich machen. Wenn keine Hilfe durch Schutzzoll oder staatliche Subsidien erfolgt, so müssen die Stahlwerke in absehbarer Zeit geschlossen werden. Damit würde natürlich auch die Benzolproduktion aufhören. Wenn die Werke in Betrieb bleiben, rechnet man mit einer jährlichen Benzolerzeugung von 1 000 000 Gallonen. St. (3513)

Neuer Färbeprozeß.

In der letzten Zeit ist in der englischen Zeitschriftenliteratur viel von einem neuen Färbeverfahren die Rede, wonach es möglich sein soll, Stoffe in einem Bad in zwei Farben zu färben.

Es handelt sich dabei um eine von Professor Green in dem Forschungslaboratorium der British Dyestuffs Corporation in Blackley, Manchester, entdeckte neue Klasse von Farbstoffen, die „Ionamine". Diese sind nach Prof. Green durch Weiterentwicklung des Farbstoffs Primulin entstanden, welchen er vor 35 Jahren entdeckte. Prof. Green schreibt im „Chemical Age" über die „Ionamine":

„Die Ionamine färben nur Seide, natürliche oder künstliche, aber sie erzeugen auf diesem Material eine ganze Reihe von Farbtönen. Sehr interessante Versuche wurden ausgeführt, indem man einen dieser neuen Farbstoffe mit einem anderen Farbstoff, welcher Baumwolle direkt färbt, z. B. „Chlorazol-Blau", mischte und in diesem Bad ein aus Baumwolle und künstlicher Seide zusammengesetztes Material, z. B. einen Baumwollstoff mit „Effekt"-Fäden aus Seide, anfärbte. Wenn man ein solches Material aus dem Farbbad herausnimmt, bemerkt man, daß jede Faser aus der Flotte den ihr verwandten Farbstoff herausgezogen hat, und die Baumwolle blau, die Seide aber gelb, orange oder rot gefärbt ist, je nach dem verwendeten „Ionamin". Dieses Verfahren gestattet fast unbegrenzte Abänderungen, indem die meisten Farbstoffe, welche Baumwolle direkt färben, wenig oder keine Affinität zu „Acetyl"seide haben und für die Ionamine das Umgekehrte gilt."

Die Priorität der Greenschen Entdeckung wird aber nach „Chemist and Druggist" von Professor Stanley Kipping von der Universität Nottingham für seinen Assistenten Hunter in Anspruch genommen. (3555)

Abänderungen des neuen spanischen Zolltarifs.

Durch königliche spanische Verordnung vom 12. Mai d. J. (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 13. desselben Monats) ist der neue spanische Zolltarif, der erst am 16. Februar d. J. in Kraft getreten ist, für eine Reihe von Waren wieder abgeändert worden. Soweit die Zollsätze herabgesetzt sind, gelten sie bereits vom 14. Mai ab; dagegen ist der neue Tarif für diejenigen Waren, bei denen eine Erhöhung vorgenommen wurde, erst am 16. Mai in Kraft getreten. Für den Bereich der chemischen Industrie geben wir nachstehend die in Frage kommenden Textänderungen in Sperrdruck, die veränderten Zollsätze in Fettdruck wieder:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I Peseten	Zollsatz Tarif II Peseten
806	Fettsäuren, gehärtet. — (Neue Fußnote 50 bis:) Diese Waren müssen zur Zeit der Zollbehandlung durch Ätznatron ungenießbar gemacht sein.	100 kg brutto	60,—	30,—
853	Schwefel, roh, ungemahlen, und die geschmolzenen Sorten. (Die bisherige Position „und die geschmolzenen Sorten" aus Nr. 854, wo ein Zoll von 13½, bezw. 4½ Pesetas per 100 kg erhoben wurde, ist in Wegfall gekommen.)	100 kg brutto	9,—	3,—
868	Magnesiumoxyd (Magnesia usta) . .	100 kg brutto	150,—	75,—
869	Magnesiumcarbonat	100 kg brutto	150,—	75,—
870	Magnesiumsulfat und -chlorid .	100 kg	6,—	2,—
902	Quecksilbercyanid und -oxycyanid .	kg brutto	5,—	2,50
906	Citronensäure u. reine Benzoë-, sowie Salicylsäure . . .	100 kg brutto	240,—	80,—
931	Chloroform, Chloral und Methylchlorür	kg	15,—	5,—
947	Salicylsäure, handelsüblich und Benzoësäure, handelsüblich	kg	1,—	0,50
948	Salicylate und Benzoate von Natrium, Lithium und anderen Metallbasen. Amyl- u. Methylsalicylat, die bisher unter diese Nummer fielen, sind jetzt unter Nr. 826 eingereiht worden, für die ein Zoll von 12, bezw. 4 Pesetas per kg erhoben wird.	kg	4,50	1,50
978	Stärkemehl von Kartoffeln, Mais oder Sago und andere für industrielle Zwecke. — Hierher gehört auch Maniok-Stärkemehl oder Tapioka, roh, gereinigt oder nicht .	100 kg brutto	45,—	15,—

3565

Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt im Auslande.

Die Fortdauer der Krise der Weltwirtschaft macht sich insbesondere in den Siegerstaaten bzw. in den hochvalutarischen Ländern noch immer aufs nachhaltigste fühlbar. Wenngleich von Zeit zu Zeit Schwankungen sich geltend machen, Erleichterungen auf Verschärfungen folgen, so bleiben die Schädigungen des Wirtschaftslebens, die besonders augenfällig an der allgemeinen Schrumpfung der Welthandelsmenge wie in der äußerst schwierigen Lage der Wirtschaft werden, doch so schwer, daß sie allgemach einer lange beiseite gedrängten und verachteten Erkenntnis zum Durchbruch zu verhelfen scheinen — der Erkenntnis nämlich, daß weltwirtschaftliche Absperrungen und Abschnürungen ganzer Wirtschaftskörper letzten Endes zum

Digitized by Google

Schaden aller übrigen Wirtschaftsgebilde ausschlagen, weil im Wirtschaftsleben alle größeren Wirtschaftskomplexe unentbehrliche Organe eines Gesamtkörpers sind, in sich verflochtene Teile eines weltwirtschaftlichen Ganzen. Je länger künstliche Maßnahmen den gesunden Ausgleichsbestrebungen der wirtschaftlichen Vorgänge entgegenzuwirken versuchen, um so mehr wird der Krisenzustand verlängert, die Heilung und Gesundung, die Wiederaufrichtung der allgemeinen Kräfte hintangehalten.

Die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten wird neuerdings wieder sehr zuversichtlich beurteilt; in hohem Maße beruht dies darauf, daß sich die Kaufkraft der amerikanischen Farmerkreise infolge der Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gesteigert hat. Die neu erstandene Kauflust hat, wie in den Berichten betont wird, viel zur Wiederherstellung der Zuversicht beigetragen und sich bereits in der Industrie fühlbar gemacht. Nach dem jüngsten Monatsbericht der Bundes-Reservebank ist neben der Gesundung der Landwirtschaft und der Hebung der Kaufkraft der Farmer in erster Linie eine Zunahme der Bautätigkeit und eine Besserung in der Metall-Industrie und Automobil-Industrie eingetreten.

Andererseits hat sich aber der Außenhandel Amerikas weiterhin verschlechtert. Die Ausfuhr erreichte im Februar nur eine Höhe von 251 Millionen Dollar gegen 279 Mill. Doll. im Januar 1922 und 489 Mill. Doll. im Februar des Vorjahres. Die Einfuhr ist allerdings mit 217 Mill. Doll. im Februar auf der Höhe des Januar stehen geblieben und ist gegen die gleiche Vorjahrszeit, wenn auch ganz unbedeutend, gestiegen. Im Januar hatte sich eine Zunahme der Rohstoffeinfuhr bemerkbar gemacht; es ist dies ein Teilanzeichen für die Belebung der industriellen Lage. Immerhin stellt der letzte Monatsbericht der Bundes-Reservebank gegenüber den günstigen Merkmalen das Fehlen von Neubestellungen in vielen Industrien fest und weist auf die Unsicherheit in bezug auf die Gestehungskosten, dazu aber vor allem auf die Gespanntheit der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft hin, die am 1. April in dem großen Kohlenbergarbeiterstreik zum Ausbruch gekommen ist. Eine Arbeiterschaft von etwas mehr als eine halbe Million widersetzt sich mit diesem Streik der Herabsetzung der Löhne und versucht neben der Verteidigung des Rechtes auf Tarifverhandlungen vor allem eine Sicherung der Beschäftigung zu erreichen.

Die leichte Besserung der Wirtschaftskrise in England, die sich im Februar für eine Anzahl von Industrien bemerkbar machte, hat sich auch im März fortgesetzt. Wie das Britische Arbeitsministerium in der April-Nummer der Labour-Gazette berichtet, blieb der Beschäftigungsgrad im März trotz jener weiteren Besserung im allgemeinen noch immer schlecht. Die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern, d. h. vor allem bei gelernten Arbeitern, blieb auf dem gleichen Stande bis Ende März. Unter der vorwiegend ungelernte Arbeitskräfte enthaltenden 12 Millionen betragenden Arbeiterschaft, die gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, zeigte sich ein Rückgang der Arbeitslosenziffer von 15,2 % Ende Februar auf 14,6 % Ende März.

Der Außenhandel Englands weist im März kein weiteres Sinken der Ein- und Ausfuhr mehr auf, sondern eine Zunahme. Die Einfuhr, die im Januar 76,5 Mill. Pfd. Sterl. betragen hatte, war im Februar auf 69,4 Mill. herabgegangen, im März stieg sie auf 87,9 Mill. Die Ausfuhr ist gleichfalls gestiegen, wenn auch in geringerem Maße als die Einfuhr. Die Ausfuhr, ausschließlich der Wiederausfuhr, hatte im Januar 63 Mill., im Februar 58,3 Mill. Pfd. Sterl., sie stieg im März auf 64,6 Mill. Die leichte Besserung, welche der Beschäftigungsgrad der verschiedenen Industrien im März erkennen ließ, spiegelt sich in diesen Außenhandelsziffern wieder.

Die Wirtschaftslage Frankreichs läßt eine teilweise Besserung erkennen. Die Arbeitslosigkeit ist augenscheinlich zurückgegangen; eine ausreichende Statistik gibt es zwar nicht, doch kann man immerhin die Angaben über die Zahl der unterstützten Arbeitslosen als Stichprobe von einigermaßen typischem Wert auffassen. Der französische Außenhandel scheint auch im März dem Februar und Januar gegenüber eine Steigerung sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr erfahren zu haben. Die Einfuhr stellte sich nach dem deklarierten Werte im Januar auf 1,49 Milliarden Fr., im Februar auf 1,85 und im März auf 1,93 Milliarden. Insgesamt wird die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1922 auf 5,2 Milliarden Fr. angegeben. Wenn der Einfuhrwert dem Vorjahre gegenüber eine Abnahme um 629 Millionen Fr. zu verzeichnen hat, so ist dafür nur zum Teil der Unterschied in der Preisgestaltung verantwortlich zu machen.

Die Kampfbewegung über Beibehaltung bzw. Abänderung des achtstündigen Arbeitstages nimmt lebhaften Fortgang. Das französische Parlament hat zu den von den Interessenvertretungen von Handel und Industrie gemachten Vorschlägen noch nicht Stellung genommen.

In Belgien zählten nach Angaben der „Revue du Travail" die 1939 Arbeitslosenkassen im Januar 1922 762 505 Mitglieder; davon waren 85 264 oder 11,2 % arbeitslos, und zwar vollständig arbeitslos 49 172, teilweise arbeitslos 36 092. Es hat den Anschein, als ob im Januar die Krise auf dem Arbeitsmarkt an Heftigkeit abgenommen hat, gleichwohl aber herrschte in mehreren Industrien noch recht stille Zeit. Bezeichnend für die schwierige Lage der belgischen Industrie ist die Tatsache, daß die Nachfrage nach Industriekohlen trotz der wiederholten Preisabschläge nicht stark war. Die Käufer sollen allerdings genügend Vorräte haben und auf weitere Preissenkungen warten. Während aus dem Bezirk Brüssel die Arbeitgeber über deutsche Unterbietungen berichten, wird dagegen bekannt, daß Belgien selbst deutsche Preise unterboten hat, z. B. um 1 s. bei der Ausschreibung für Eisenbahnschienen nach Brasilien, was durch die deutschen Reparationslieferungen an Kohlen und Koks wesentlich erleichtert wird.

Der Außenhandel Hollands erfuhr seit Dezember v. J. in Einfuhr und Ausfuhr einen Rückgang, so daß ein starker Einfuhrüberschuß vorhanden ist. Infolge der vor einigen Wochen erneut eingetretenen Markentwertung machte sich wieder eine schutzzöllnerische Strömung bemerkbar, doch wird kaum an eine Einschränkung des traditionellen Freihandels geglaubt. Daß die Klagen über die deutsche Valutakonkurrenz vielfach stark übertrieben sind, wird in holländischen sachverständigen Kreisen selbst betont; es wird nachgewiesen, daß die deutsche Ausfuhr noch sehr weit hinter der Friedensausfuhr zurücksteht. Manche der besonders notleidenden Industrien haben trotzdem im Jahre 1921 gute Gewinne erzielt. Es wird zugegeben, daß die ungünstige Lage in Westeuropa nicht darauf zurückzuführen sei, daß Mitteleuropa zu viel ausführe, sondern darauf, daß es nicht in normaler Weise als Käufer aufzutreten imstande sei. Hieraus erklärt sich der Rückgang der holländischen Ausfuhr im Jahre 1921 um 10 % gegenüber der vom Jahre 1920.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 14 der „Chem. Industrie" wurde auf Seite 210 ff. der Schluß des Aufsatzes von Dr. Hermann Isay über „Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten" veröffentlicht. Auf Seite 211 ist im letzten Satz des zweiten Absatzes ein Versehen zu berichtigen. Der Satz muß heissen: Die Klage muß bis zum 2. **Juli** 1922 erhoben sein. (3526)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Oele und Fette zu technischen Zwecken.

Im Reichsanzeiger vom 24. Mai d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Bekanntmachung vom 13. Mai 1922:

(Veröffentlicht in der am 23. Mai ausgegebenen Nr. 7 des RGBl., II Teil, S. 132.)

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3) wird bestimmt:

Die Bekanntmachungen

1. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3),
2. betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 RGBl. S. 3), vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 765),
3. betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3), vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 545)

treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. (3547)

Anerkennung der Zulässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen.

In Nr. 6 des Ministerial-Blatts der (preußischen) Handels- und Gewerbe-Verwaltung ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die Firma Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. in Chemnitz hat hier die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen beantragt. Die Masse ist von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee geprüft und als den Bedingungen des § 4 vorletzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, entsprechend befunden worden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird daher die poröse Mase der genannten Firma entsprechend § 4 letzter Absatz a. a. O. widerruflich als zuverlässig anerkannt und unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Die Masse muß den im Gutachten der Chemisch-Technischen Reichsanstalt gestellten Bedingungen genügen. Das Füllen der Flaschen ist genau nach Maßgabe des von der Firma hierher mitgeteilten Verfahrens durchzuführen.

2. Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche einschließlich Acetylenfüllung vermerkt werden.

3. In den Füllwerken für gelöstes Acetylen ist vor jeder Neufüllung das Leergewicht der Behälter festzustellen. Bleibt das ermittelte Leergewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen um 0,5 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Aceton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen. Es ist Aufgabe der Sächsischen Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H., die etwa in Frage kommenden fremden Füllwerke anzuweisen.

4. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse erfolgt durch die Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. in Chemnitz. Für die Stempelung gemäß § 4 Ziffer 2 a. a. O. ist der Dampfkesselüberwachungsverein daselbst zuständig, der nach den amtlichen Feststellungen durch Erlaß des Sächsischen Ministeriums vom 11. März 1901 — Nr. 260 III J — ermächtigt worden ist, die nach Maßgabe der Artikel XLIV, XLV und XLVI der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Januar 1894 (RGBl. S. 113) erforderliche Prüfung solcher Gefäße auszuführen, die zum Versand gespannter gasförmiger oder tropfbarer Flüssigkeiten bestimmt sind.

5. Bevor die auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllten Flaschen in den Verkehr gebracht werden, ist dem Sachberater des Ministers für Handel und Gewerbe Gelegenheit zur Feststellung zu geben, ob die getroffenen Einrichtungen und das Verfahren den gestellten Anforderungen genügen.

6. Die Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. hat erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren (von dem Zeitpunkt angerechnet, an dem zuerst auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllten Flaschen in den Verkehr gebracht werden) und weiterhin in jedem der darauffolgenden vier Jahre je eine der im ersten Jahre gefüllten und in den Verkehr gebrachten Flaschen zwecks Feststellung, ob die poröse Masse dauernd als zuverlässig gelten kann, der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzense zur Verfügung zu stellen. Die hiermit verbundenen Kosten sind von der Firma zu tragen.

Neue Branntweinverkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung.

Im Reichsanzeiger vom 24. Mai d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung:

In Ergänzung der bisherigen Bekanntmachung werden folgende vom 1. Mai 1922 ab gültige Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Unvergällter Branntwein:

1. Zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung hochgradiger Branntwein: 1350 Mk. je hl W. (Primasprit oder Rohspiritus nach Wahl der Monopolverwaltung.) Besteht der Käufer auf Lieferung von Primasprit, so erhöht sich vorstehender Preis um 75 Mk. je hl W.
2. Zur Bereitung von Speiseessig
   Rohspiritus: 2500 Mk. je hl W.,
   unfiltrierter Primasprit: 2575 Mk. j hl W.
3. Zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird,
   unfiltrierter Primasprit: 4800 Mk. je hl W.
4. Für sonstige Zwecke (regelmäßiger Verkaufspreis)
   unfiltrierter Primasprit: 12 500 Mk. je hl W.

Sämtliche Preise zu 1—4 sind beim Bezug von filtriertem Weinsprit um 200 Mk., von Marke „Kahlbaum" um 400 Mk. je Hektoliter Weinsprit höher als unfiltrierter Primasprit.

Für Mengen von weniger als 280 l Weingeist bestehen besondere Preise und Bedingungen (s. nachstehend unter „Kleinverkauf").

B. Vergällter Branntwein:

1. Vollständig vergällter Branntwein . . 1350 Mk. je hl W.
2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein . 1400 „ je hl W.

Für Mengen unter 50 l W. bestehen besondere Preise und Bedingungen (s. nachstehend unter „Kleinverkauf").

C. Kleinverkauf:

1. Unvergällter Branntwein:

a) zur Herstellung der vorstehend unter A 3 genannten Erzeugnisse und unter den daselbst angegebenen Bedingungen:

unfiltrierter Primasprit:

	bis 5 l Raum	55,20 ℳ	}	je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen		
von über 5 l Raum	„ 10 l „	53,90 ℳ				
„ „ 10 l „	„ 25 l „	52,50 ℳ				
„ „ 25 l W.	„ 60 l W.	53,— ℳ	}	je 1 W.		
„ „ 60 l „	„ 100 l „	52,70 ℳ				
„ „ 100 l „	„ 150 l „	52,40 ℳ				
„ „ 150 l „	„ 280 l „	52,20 ℳ				

b) Für sonstige Zwecke:

unfiltrierter Primasprit:

	bis 5 l Raum	130,— ℳ	}	je 1 Raum zu 94,4 Gewichtshundertteilen		
von über 5 l Raum	„ 10 l „	129,— ℳ				
„ „ 10 l „	„ 25 l „	127,30 ℳ				
„ „ 25 l „	„ 60 l W.	131,80 ℳ	}	je 1 W.		
„ „ 60 l „	„ 100 l „	131,50 ℳ				
„ „ 100 l „	„ 150 l „	131,60 ℳ				
„ „ 150 l „	„ 280 l „	130,50 ℳ				

Zu a und b:

Filtrierter Weinsprit 2 Mk. je 1 W. oder 1 Raum teurer
„Marke Kahlbaum" 4 „ „ 1 „ „ 1 „ „

2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein:
in Mengen von 1 bis 50 l Raum 14,50 Mk. je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen.

Digitized by Google

3. Brennspiritus in Flaschen:

a) Einkaufspreis der Kleinhändler 12 ℳ je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
b) Kleinhandelspreis 13,50 ℳ je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
} ohne Flasche

Zu a und b Pfandpreis der leeren Flasche 3,— Mk.

Im übrigen gelten die Bezugsbedingungen der Monopolverwaltung vom 1. April 1922.

Berlin, den 19. Mai 1922. (3545)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister erlassen unter dem 24. Mai eine Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, und zwar werden in Artikel II die Worte „In dem Freistaat Danzig" und die Worte „in das Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmedy" gestrichen. Es handelt sich hierbei um die Aufhebung der Bestimmung, wonach in den Freistaat Danzig, in das Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmedy eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben wird, soweit Waren 1. zur Ausstellung auf inländischen Ausstellungen, Messen oder Märkten eingegangen sind und unverkauft wieder in das Ausland gesandt, 2. auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf (Konsignation), zur Ansicht zur Ausbesserung oder zum vorübergehenden Gebrauch eingegangen und wieder ausgeführt worden sind. Die jetzige Bekanntmachung tritt hinsichtlich des Memelgebiets mit dem 1. Juni 1922, im übrigen mit dem 24. Mai in Kraft. (3567)

Ausland

Großbritannien. **Filmfarbstoffe unter dem englischen Einfuhrverbot.** Die Firma Zimmermann & Co. hatte am 18. Dezember 1921 um die Einfuhrerlaubnis für Filmfarbstoffe bei dem Lizenz-Komitee nachgesucht und war aufgefordert worden, durch das Zeugnis von wirklichen Verbrauchern den Nachweis zu erbringen, daß britische, für diesen Zweck geeignete Farbstoffe nicht zu erhalten seien. Hierauf brachte die Firma das Zeugnis von 8 britischen Filmdruckern bei, welche erklärten, daß sie alle britischen Farbstoffe versucht und dieselben alle als nicht genügend befunden hätten. Trotzdem wurde die Lizenz verweigert. Die Firma brachte weitere 6 Zeugen bei und wieder wurde ihr Gesuch ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden.

Auf eine Anfrage im Unterhaus im März antwortete der Präsident des Handelsamts, er habe sich mit dem Komitee in Verbindung gesetzt und werde nach Erhalt der Antwort auf den Fall zurückkommen.

Im April wurde wieder im Unterhaus angefragt, warum man durch die dauernde Verweigerung der Einfuhrerlaubnis für deutsche Filmfarbstoffe die Industrie ins Ausland treibe. Die Antwort des Handelsamts lautete, daß englische Farbstoffe mit befriedigendem Erfolg zum Färben von Filmen verwendet worden seien. Die Filmfabrikanten möchten den Farbstofffabrikanten mitteilen, inwiefern englische Farbstoffe für diesen Zweck nicht geeignet seien. (3507)

Wirkung der Industrieschutzgesetzgebung auf den Handel. Die British Association teilt folgenden Fall mit, welcher die Wirkungen des Industrieschutzgesetzes auf den Handel beleuchtet:

Eine Firma wünschte 1 cwt. physiologisch reine Salicylsäure einzuführen. Diese wird in England nicht hergestellt, aber ihre Einfuhr ist nach der Dyestuffs Act von 1920 nur nach Erteilung einer Lizenz gestattet, außerdem ist sie nach dem Industrieschutzgesetz von 1921 mit 33⅓ % Zoll belegt. Nach zwei Monaten gelang es, die Lizenz von dem Komitee zu erhalten, die Ware wurde aber dann von der Zollbehörde zurückgehalten, welche einen Zoll von 33⅓ % und ein weitere Abgabe von 25 % nach dem Reparationsgesetz erhob. Nach drei Monaten und einem endlosen Briefwechsel mit allen beteiligten Behörden erhielt die Firma schließlich diese geringe Menge, welche ungefähr 8 £ wert ist.

Dieser Fall ist typisch für Dutzende von anderen, zum Teil noch lächerlicheren. (3508)

Zollpflichtigkeit von Verpackungen. An den Präsidenten der Handelsbank wurde im Unterhaus anläßlich des Imports einer Sendung Pillen von wohlbekannter Marke die Anfrage gerichtet, ob solche Sendungen nicht nur in bezug auf die Glasröhrchen von geringem Wert, in welchen sie verpackt sind, sondern auch in bezug auf einen dünnen Zuckerüberzug der Pillen zollpflichtig seien, und ob von den Importeuren Angaben über die Zusammensetzung der Pillen verlangt würden.

Der Präsident erklärte, daß Untersuchungen über die Zollpflichtigkeit von besonderen Formen von Behältern im Gange seien. Was die Zollpflicht des Zuckerüberzugs betreffe, so sei jede Ware, welche einen zollpflichtigen Bestandteil enthalte, nach Abschnitt 7 der Finance Act von 1901 zollpflichtig. Die Forderung, Einzelheiten der Zusammensetzung anzugeben, sei in Uebereinstimmung mit der Praxis des Regierungslaboratoriums, welches, um die Analyse und die Bestimmung der Zollpflichtigkeit zu erleichtern, die Importeure bittet, diese Angaben zu machen, wenn sie hierzu in der Lage und Willens sind. Er sehe keinen Grund, diese Praxis, welche im eigenen Interesse der Importeure ist, zu ändern. (3516)

Frankreich. **Steigerung des Erhöhungskoeffizienten für Farbstoffe.** Einer Reutermeldung aus Paris zufolge haben sich Produzenten und Konsumenten von Farbstoffen über die Notwendigkeit einer Steigerung der „Erhöhungskoeffizienten" für Farbstoffe geeinigt. Der Zollkommission wurde von diesem Beschluß Kenntnis gegeben. (3560)

Tschechoslowakei. **Valutavorschriften für die Aus- und Einfuhr.** Folgende, durch Erlasse des Finanzministeriums festgesetzte Richtlinien sind gegenwärtig in Geltung:

Ausfuhr.

1. Ausfuhr, welche vom Amte für Außenhandel bewilligt wurde: a) Die Ausfuhr in Staaten mit Edelvaluta wird grundsätzlich nur gegen die Valuta des Landes, in welches exportiert wird oder gegen eine andere Edelvaluta, einerlei ob der tschechoslowakische Exporteur in einer Edelvaluta oder in tschechoslowakischer Währung fakturiert, bewilligt, in welch letzterem Falle auszubedingen ist, daß der Gegenwert in einer wertigen Währung gezahlt wird. Die Bewilligung der Ausfuhr ist an die Bedingung gebunden, daß der Exporteur die erzielte ausländische Valuta sofort dem Bankamte des Finanzministeriums abführt oder dieselbe für dessen Rechnung bei einer inländischen Bank oder einer zum Handel mit Devisen und Valuten berechtigten Firma zum laufenden Kurse der Prager Börse (Geld) erlegt. Ausnahmen von diesem Grundsatze, namentlich Exporte gegen Tschechokronen bewilligt der Valutaausschuß des Außenhandelsamtes im Rahmen der allgemeinen, vom Bankamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilten Weisungen. b) Die Ausfuhr nach Deutschland, Südslawien, Bulgarien und Rumänien ist gegen die Währung dieser Länder zulässig, genau so wie gegen Edelvaluten oder gegen Tschechokronen. c) Die Ausfuhr nach Oesterreich, Ungarn, Polen und dem übrigen Auslande mit entwerteter Valuta wird gegen tschechische Kronen oder gegen Edelvaluta zugelassen.

Wurde die Ausfuhr gegen tschechische Kronen bewilligt, so ist der Exporteur verpflichtet, der Revisionsabteilung des Reichsfinanzministeriums durch eine Zuschrift die Deckung nachzuweisen und anzugeben, durch welche Bank er die Gutschrift erhielt.

2. Freie Ausfuhr, d. i. ohne Bewilligung und ohne Gebühren: Die Ausfuhr der freien Waren ist gegen beliebige Valuta bewilligt. Die durch die freie Ausfuhr erzielten Valuten kann der Exporteur zur Deckung seiner eigenen Einfuhr verwenden. Verwendet er dieselben nicht zu diesem Zwecke, so muß er dieselben einer berechtigten tschechischen Bank oder Firma mit dem Bemerken verkaufen, daß es eine durch freie Ausfuhr erzielte Valuta ist.

Einfuhr.

Der Wert der importierten Waren muß in der Valuta angegeben sein, auf welche die Faktura lautet (Proformafaktura), daher in der Regel in der Währung jenes Landes, aus welchem die Ware eingeführt wird. Es ist zwar auch zulässig, daß der Warenwert auf Grundlage der Faktura in einer anderen (auch tschechoslowakischen) Valuta angegeben wird, jedoch hat die Zahlung des Gegenwertes grundsätzlich in der Valuta des Warenursprungslandes zu erfolgen.

Digitized by Google

Die Entscheidung darüber, ob für eine bestimmte Einfuhr die Zahlung in tschechoslowakischen Kronen erfolgen kann, steht dem Valuta-Ausschusse des Amtes für Außenhandel zu, welcher auch andere Abweichungen von dem obigen Grundsatze nach den ihm allgemein vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Bankamte erteilten Weisungen bewilligt. (3497)

Schweden. **Das Antidumpinggesetz.** (s. Chem. Ind. S. 321). Der Entwurf des schwedischen Antidumpinggesetzes wurde von der zuständigen Kommission des Reichstages mit der geringen Mehrheit von 10 gegen 9 Stimmen insoweit angenommen, als er die Erhebung von besonderen Valutaabgaben betrifft. Diese sollen, wie früher gemeldet, bis zum Fünffachen des gewöhnlichen Zolles gehen. Dagegen wurden die vorgeschlagenen Eventualmaßnahmen einer Einfuhrregulierung mit Hilfe von Einfuhrverboten und Einfuhrlizenzen abgelehnt. (3502)

Italien. **Einfuhr von Saccharin.** Das italienische Finanzministerium hat die Erlaubnis zum Verkauf von Saccharin als Zuckerersatz bis zum 30. Juni 1922 ausgedehnt. Zu diesem Zweck importiertes Saccharin ist zollfrei. (3523)

Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte. Nach einem Bericht des englischen Handelsattachés in Rom hat die italienische Regierung die Ausfuhr von Chininprodukten aller Art freigegeben. (3541)

Spanien. **Zollerhöhung für Kunstseide.** Durch Königl. Erlaß vom 12. Mai, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 13. Mai, ist der Zoll für gesponnene, nicht gezwirnte, naturfarbene oder gebleichte Kunstseide (Tarifnummer 1288) von 0,50 auf 3 Goldpeseten für das Kilogramm Netto erhöht worden (Tarif II). (3542)

Keine Beglaubigung von Konnossementen. Nach Nachrichten maßgebender Stellen in Spanien ist eine Beglaubigung von Konnossementen nicht mehr erforderlich, auch nicht bei solchen Waren, die eines Ursprungszeugnisses bedürfen. (3543)

Herkunftsbestimmungen. Für folgende Waren muß noch eine Herkunftsbescheinigung beim Import beigebracht werden: Kohlenteerfarbstoffe in jeder Form: synthetischer Indigo; animalisches, vegetabilisches, mineralisches Wachs; Parfüme und Essenzen; Antipyrin; Phenacetin, Salipyrin, Pyramidon; Pillen, Kapseln, Tabletten aller Art für medizinische Zwecke; Arzneimittelspezialitäten, welche Zucker, Glucose, Saccharin, aber keinen Alkohol enthalten; alle anderen medizinischen Spezialitäten; Molken und Lymphen; animalische Produkte für medizinische Zwecke; organotherapeutische Präparate; photographische Papiere; Celluloidwaren. (3517)

Portugal. **Ursprungszeugnisse für die Einfuhr.** Die Beibringung von Ursprungszeugnissen ist für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Portugal im allgemeinen nicht erforderlich. Sie wird nur verlangt, wenn die Ware nicht direkt von einem deutschen Hafen nach Portugal verschifft wird. In den portugiesischen Kolonien werden, infolge der Erhöhung der Einfuhrzölle auf norwegische Waren „für solche Waren Ursprungszeugnisse verlangt ,bei denen die Möglichkeit vorliegt, daß sie aus Norwegen stammen." Es sind dies hauptsächlich Klippfisch; Calciumcarbid, Hufnägel und einige andere. Im Mutterlande wird auch für diese Waren von Ursprungszeugnissen abgesehen, weil die Herkunft der Ware aus den Konsulatsfakturen (Ladungsdeklarationen) zu ersehen ist, die für die Kolonien nicht vorgeschrieben sind. Die Ursprungszeugnisse müssen, wenn sie nicht von den portugiesischen Konsuln ausgestellt sind, von ihnen beglaubigt sein. Ein besonderes Formular ist nur für die konsularischen Ursprungszeugnisse vorgeschrieben, für die von deutschen Behörden oder Handelskammern ausgestellten können die vor dem Kriege gültigen Formulare verwendet werden. (3563)

Rumänien. **Ausfuhrverbot für Weinstein.** Gemäß einer ministeriellen Verfügung vom 23. März ist die Ausfuhr von natürlichem Weinstein, von künstlichem Weinstein oder von den als „vinoccia" bekannten Weinsteinkrystallen, von getrockneter Weinhefe, von Calciumtartraten oder von irgendeinem Weinstein-Rohmaterial verboten. (3521)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr von Cocain.** Nach dem Oil, Paint and Drug Reporter ist Cocain als „synthetische organische Droge" klassifiziert worden und seine Einfuhr ist gemäß dem Emergancy Tariff Law nur noch mit Licenz oder bei genügendem Nachweis, daß es keine „synthetische organische Droge" ist, gestattet.

In der Verfügung wird ausgeführt, daß Cocain aus javanischen Cocablättern eine „synthetisch organische Droge" im Sinne des Gesetzes ist, dagegen nicht Cocain aus südamerikanischen Cocablättern (Abschnitt 501 des Gesetzes vom 27. Mai 1921, mit den Zusätzen vom 24. August und 16. November). (3501)

Kanada. **Außenhandelsbestimmungen.** Besondere Einfuhrbeschränkungen bestehen nach Mitteilungen der Handelskammer Hamburg nicht in Kanada. Die Einfuhr ist sowohl für deutsche als auch für ausländische Waren in gleicher Weise gestattet.

Bei der Einfuhr deutscher Waren sind die „made in Germany"-Bestimmungen zu beachten. Die Vorschriften der englischen „Merchandise Marks Act" sind in fast allen wesentlichen Teilen mit wörtlicher Uebereinstimmung von Kanada übernommen worden. Danach sind alle Waren, die irgend eine Handelsmarke oder Zeichen, Namen oder Namensabkürzungen usw. tragen, mit „made in Germany" zu versehen. Einfuhrwaren, die keine Bezeichnung irgendwelcher Art an sich selbst oder an ihren Umschließungen tragen, also ganz und gar neutral aufgemacht sind, bedürfen keines erläuternden Zusatzes über ihre Herkunft. Das Handelsmarkengesetz, demzufolge auf allen Einfuhrwaren der Name des Herkunftslandes angegeben sein muß, und das am 1. Januar d. J. in Gültigkeit gesetzt werden sollte, ist außer Kraft getreten. Es wird erwartet, daß das Gesetz überhaupt ganz aufgehoben wird.

Für alle Warensendungen, die 100 Dollar übersteigen, sind Konsulatsfakturen erforderlich. Die Aufmachung der Fakturen geschieht auf vorgeschriebenen Formularen, die von dem nächsten englischen Konsulat beglaubigt sein müssen. Die Beglaubigungsgebühren betragen ca. 6 sh. 3 d. Für die Verzollung ist der im Jahre 1907 in Kraft getretene Zolltarif maßgebend, sie erfolgt jedesmal nach dem Wert der Ware. Bei der Aufstellung der Konsulatsfakturen ist darauf zu achten, daß der angegebene Wert in keinem Falle niedriger ist als der Großhandelspreis der Ware am Ausstellungstage und -ort.

Um der durch den schlechten Stand der deutschen Valuta drohenden Konkurrenz zu begegnen, hat Kanada eine sogenannte Valutaklausel eingeführt, die der Berechnung der fremden Währungen bei der Wertverzollung dienen soll. Danach dürfen die bei der Berechnung des Zollwertes der Währung einer Faktura gemachten Abzüge 50 % des Wertes der normalen oder bekanntgemachten Währung des Landes, aus dem die Güter nach Kanada eingeführt werden, nicht überschreiten, einerlei, wie der Wechselkurs am Tage der Verschiffung steht. Der bekanntgemachte Wert der deutschen Mark beträgt 23,82 Cents. Es darf also nach dieser Klausel die Mark nicht unter 11,91 Cents angesetzt werden. Da aber die Mark bedeutend schlechter steht, so entsteht natürlich durch diese Berechnung eine bedeutende Zollerhöhung, die eine direkte Einfuhr deutscher Waren nach Kanada sehr erschwert. Nähere Angaben erteilt die Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg, Börse, Zimmer 210. (3544)

Mexiko. **Zoll- und Ausfuhrfragen.** Der 50prozentige Aufschlag auf den Zoll für Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und nicht besonders aufgeführte Chemikalien (Tarifnummer 541) gemäß der Verfügung vom 30. Nov. 1921 ist aufgehoben worden. Diese Produkte waren bisher als „Luxusartikel" behandelt worden.

Cochenille, animalisches und vegetabilisches Wachs, Anis, Damianablätter und -samen, Indigo, Pech und der Saft von Citrusfrüchten können jetzt zollfrei exportiert werden. (3522)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen.** Der Finanzminister kündigte in seiner Budgetrede einige Tarifänderungen, sowie einen Valuta-Schutzzoll an. Schmieröle, Petroleum und Terpentin sollen auf die Freiliste kommen oder Zollnachlässe erfahren, wenn sie für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

Der Schutzzoll soll auf Grund des Unterschieds zwischen dem vom Importeur bezahlten fob-Preis der Ware und einem von der Regierung periodisch entsprechend den Wechselkursen festgesetzten Preis berechnet werden. Dieser Zoll soll nicht mehr als 50 % von dem letzteren Wert betragen. (3511)

Britisch-Indien. **Aenderungen im Zolltarif.** Gemäß der Verfügung Nr. 1798 der indischen Regierung, vom 1. April 1922, sind Chemikalien, Drogen und Arzneimittel unter Nr. 64, Liste II des Importtarifs mit 15 %, statt, wie bisher, mit 11 % zu verzollen. (Chem. Tr. J. Nr. 1824.) (3556)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats nahm in seiner Sitzung am 24. Mai den Bericht seines Arbeitsausschusses für die Prüfung der Verordnung, betreffend Ergänzungen und Aenderungen der Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, entgegen. Der Arbeitsausschuß hat nach Anhörung von Sachverständigen aus der chemischen Industrie und der Reeder einige Aenderungen der Verordnung vorgeschlagen. Nach kurzer Erörterung wurden folgende Punkte einstimmig angenommen: 1. In das Güterverzeichnis der selbstentzündlichen Stoffe ist neu aufgenommen worden: Schwefelkalium und Schwefelnatrium, trocken (wasserfrei). Da Schwefelkalium und Schwefelnatrium nicht als selbstentzündlich angesehen werden können, sind die Stoffe wieder zu streichen. 2. Für eine im Abschnitt XI neu aufgeführte Gruppe von Gütern wurde folgende Fassung beschlossen: „Feste, nicht selbstentzündliche, bei Temperaturen über 200 Grad Celsius durch Sauerstoffabgabe die Verbrennung unterstützende Stoffe". 3. Die Vorschrift für die Verpackung chlorsaurer Salze wurde dahin geändert: Holzbehälter müssen innen mit Wasserglas ausgestrichen sein. Dem Ausstreuen des Inhalts muß durch Auslegen mit Pergamentpapier, das nicht an der Innenwand der Behälter angeklebt sein darf, begegnet sein. 4. Die Regierung wird ersucht, auf eine verständlichere und zweckentsprechendere Gestaltung der in den Genfer Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen hinzuwirken, daß die Holzdauben, welche um die Blechfässer für chlorsaure Salze zu legen sind, durch Weidenstreifen oder in entsprechender anderer sicherer Weise festgehalten werden müssen. 5. Den Verpackungsvorschriften für übermangansaure Salze wurde folgende Fassung gegeben: Die Stoffe der Ziffer 4 sind in starke, dichte, sicher und dicht verschlossene Wellenblechfässer zu verpacken. 6. Carbid. Die Anträge der Carbidindustrie auf Abänderung der Verpackungsvorschriften für Carbid wurden abgelehnt. In den Verladungsvorschriften wurde die jetzt auf das Schottendeck beschränkte Verlademöglichkeit auch auf das Zwischendeck (unmittelbar zugänglich) ausgedehnt. (3562)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Antimonoxyd. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem brutto verkauftes Antimonoxyd in Säcken verpackt zu liefern ist. Es dürfte aber niemals vorkommen, daß Antimonoxyd bei Lieferung in Fässern brutto für netto berechnet wird. Es wäre dies auch ein unbilliges Verlangen; hingegen wird bei Sackpackung häufig je nach den einzelnen Abmachungen brutto für netto verkauft.

Chemikalien. Die Frage, ob nach Handelsgebrauch bei Kaufgeschäften ab Lager eine Beanstandung hinsichtlich Qualität und Quantität nur bei der Abnahme ab Lager geltend gemacht werden kann, läßt sich nicht allgemein und auch nicht allgemein für den Chemikalienhandel beantworten. Grundsätzlich hat man auch hier zwischen Versandgeschäften und Platzgeschäften zu unterscheiden. Bei Versandgeschäften bedeutet die Vereinbarung „ab Lager" in der Regel lediglich, daß der Käufer die Transportkosten zu tragen hat. (Vgl. die früheren Gutachten der Handelskammer, „Mitteilungen" Nr. 3 Jahrg. 1918 S. 118 — 2296/20 —, „Mitteilungen" Nr. 9 18. Jahrg. S. 256 — 22 540/20 —, „Mitteilungen" Nr. 8 16. Jahrg. S. 85 — 7730/18 —.) Bei Platzgeschäften wird man im allgemeinen annehmen müssen, daß eine Feststellung des Bruttogewichts bei Abnahme vom Lager zu erfolgen hat, es sei denn, daß am Lager keine Möglichkeit hierfür gegeben war. Die Feststellung des Bruttogewichts muß, namentlich bei Waren, die erfahrungsgemäß, insbesondere in der heißen Jahreszeit, bei ihrer Leichtflüchtigkeit einem natürlichen Schwund unterliegen, sofort bei Abnahme erfolgen. Ein Verzug von drei Tagen kann hier, besonders bei unsachgemäßer Lagerung, unter Umständen eine Gewichtsdifferenz zur Folge haben. Die Prüfung von Chemikalien, insbesondere von Lösungsmitteln, auf ihre Qualität setzt Vorrichtungen voraus, deren Vorhandensein weder beim Lagerhalter, noch bei einem Spediteur vorausgesetzt wird. Ein Unterschied zwischen einer Lagerung beim Verkäufer selbst oder beim Lagerhalter (hier einem Spediteur) ist unerheblich. Ein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verkäufen ab Lager zwischen dem Lager des Verkäufers und dem Lager eines Dritten ein Unterschied gemacht wird, besteht nicht.

Es ist im Großhandel mit Chemikalien nicht handelsüblich, daß bei Verkäufen von Chemikalien einer bestimmten Art übergebene Proben chemisch daraufhin untersucht werden, ob sie wirklich ein chemisches Produkt der bestimmten Art sind. Einer Feststellung, ob eine als Citronensäure verkaufte oder angebotene Ware in Wirklichkeit Citronensäure ist, bedarf es nicht. Vielmehr hat der Käufer, wenn ihm Citronensäure ohne nähere Kennzeichnung besonderer, von der handelsüblichen Beschaffenheit abweichender Eigenschaften angeboten oder verkauft wird, die Lieferung der gebräuchlichsten — d. h. reiner krystallisierter, für Genußzwecke geeigneter — Ware zu beanspruchen. Im Großhandel mit Chemikalien untersucht handelsüblich beim Verkauf von Chemikalien „auf Besicht" der Käufer die Ware eingehend, also gegebenenfalls auch chemisch, darauf, ob sie tatsächlich das darstellt, was er durch den Kauf erwerben will. Die chemische Untersuchung einer vor dem Kaufabschluß übergebenen Probe kommt bei der Klausel „Verkauf auf Besicht" nicht in Betracht.

Dachpappe. Ein Angebot „bis zum Abruf spätestens bis zum 31. Dezember 1919 wird die Dachpappe von uns kostenlos für Sie auf Lager gehalten" enthält nach kaufmännischem Sprachgebrauch keine Verpflichtung der sofortigen Herstellung, sondern besagt nur, daß vom 1. Januar 1920 ab ein Lagergeld für die noch nicht abgerufene Ware berechnet werde — der Ton liegt auf dem Worte kostenlos.

Eisenfässer. Handelsübliche Sätze für die Höhe der Leihgebühr für eiserne Vaselinölfässer lassen sich nicht feststellen. Die Feststellungen der Handelskammer aus dem Jahre 1907 (vgl. Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender § 13) bestehen bezüglich der Höhe nicht mehr zu Recht.

Kunstseide. Im Handel mit Kunstseide sind bei Bestellungen von 300 bzw. 180 Metern Minderlieferungen von zirka 10 Proz. nach Handelsbrauch nicht zu beanstanden.

Lack. Im Lackhandel besteht kein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem Holzfässer mit der Ware in Rechnung gestellt werden. Vielfach wird einschließlich Holzfaß geliefert, also der Wert des Fasses im Preise einbegriffen; vielfach werden die Fässer in Rechnung gestellt. Werden Fässer mit der Ware in Rechnung gestellt, so gilt § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel. Die Fässer werden mithin zum berechneten Preise gutgeschrieben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Farben, die in trockenem Zustande von Grossisten geliefert werden, ist es nicht allgemein handelsüblich, daß der Preis für die Fässer in dem Preis der Ware mit enthalten ist. Dieser Handelsbrauch besteht nur bei sogenannten Originalfässern, die je nach Art der Farbe zwischen 150—500 kg enthalten. Bei einem Faß Metallgrau zu etwa 100 kg besteht jedenfalls kein Handelsbrauch, nach welchem der Preis einschließlich Faß zu verstehen ist.

Mineralwasserflaschen. Nach Handelsgebrauch müssen Mineralwasserflaschen und -kästen, die nicht zurückgegeben werden, mit dem angemessenen Preise bezahlt werden. Ueber die Frage, ob der Berechnung des angemessenen Wertes der Zeitpunkt der Lieferung oder der Bezahlung zugrunde zu legen ist, hat sich ein Handelsgebrauch nicht gebildet. Man wird deshalb wohl mangels abweichender Vereinbarung den Wert zugrunde legen müssen, den die zurückzugebenden Sachen zu dem Zeitpunkt haben, an dem die Säumnis in der Rückgabepflicht eintritt. Keinesfalls erscheint es aber angängig, dem Abnehmer während Jahre hindurch die Flaschen und Kästen zu belassen und dann ohne weiteres den von den früheren Werten stark abweichenden Wert zu verlangen. Mit Rücksicht gerade auf diese Wertsteigerung wird man im ordnungsmäßigen Betriebe einer Brunnenverwaltung verlangen müssen, daß sie innerhalb weniger Monate nach Lieferung die Kästen und Flaschen zurückfordert.

Oel. Ein Handelsgebrauch bezüglich der Feststellung von Taradifferenzen besteht nicht. Handelsüblich wird Oel mit Originaltara verkauft, so daß normale Taradifferenzen nicht erstattet werden. Sofern außergewöhnliche Taradifferenzen vorliegen, müßten diese gemeinschaftlich bezw. durch Beauftragte jeder Partei festgestellt werden. Oelbarrels haben durchschnittlich ein Gewicht von etwa 35 kg.

Schleifmittel. Sowohl in Fabrikanten- wie in Händler- und Verbraucherkreisen diente vor 1907 und dient noch heute das Wort „Carborundum" als allgemeine Bezeichnung für Schleifmaterialien in der Zusammensetzung von Silicium-Carbid. Es wird sogar vielfach die chemische Verbindung Silicium-Carbid als Carborundum bezeichnet. (3131)

Digitized by Google

RECHTSPRECHUNG

Wegen unerlaubter Ausfuhr von Anilinfarben waren der Kaufmann Ernst Beckert aus Dortmund, der Kaufmann Hermann Schulze aus Dortmund, der Kontorist Wilhelm Gaack, der Kontorist Hermann Kruczinski, der Kutscher Gustav Sannek, der Kaufmann Alfred Ditzel aus Dortmund und der Bankier Wilhelm Menke aus Dortmund vor dem Landgericht Hamburg, Strafkammer 2, angeklagt. Der Leitung der Farbenfabriken Bayer & Co. in Leverkusen fiel es im Jahre 1920 auf, daß große Mengen von Farbstoffen ins Ausland ausgeführt wurden, obgleich damals für diese Art Farben Ausfuhrbewilligungen nicht erteilt wurden. Die Ausführenden mußten daher die Farben auf ungesetzlichem Wege durch den Zoll schmuggeln. Im Jahre 1920 wurde der Firma Bayer & Co. bekannt, daß der Angeklagte Beckert einen großen Posten Anilinfarben zum Verkauf anbot mit der Bemerkung, Ausfuhrbewilligungen seien für die Ware vorhanden, obgleich Ausfuhrbewilligungen von den Behörden nur schwer zu erlangen waren. Die Fabrik beauftragte nun ihren Angestellten V. und den Vertrauensmann M., auf das Angebot einzugehen und sich mit dem Verkäufer in Verbindung zu setzen. Durch die Vermittelung des Angeklagten Ditzel kaufte V. den angebotenen Posten 2416 kg Rhodamin von Beckert mit der Abmachung, daß B. die Ausfuhrbewilligung besorgen müsse. Da B. dies nicht selbst besorgen konnte, wandte er sich an den Angeklagten Schulze, mit dem er schon früher Geschäfte gemacht hatte. Sch. erklärte sich auch bereit, die Ausfuhr der Ware zu besorgen. Er fuhr nach Hamburg und stellte an den Inhaber einer hiesigen bekannten Speditionsfirma das Ansinnen, die Farben ohne Ausfuhrbewilligung in den Freihafen zu befördern, was natürlich glatt abgelehnt wurde. Sch. machte sich nun an den Kontoristen der Firma, Gaack, heran, und nach anfänglicher Ablehnung willigte dieser bei einer Zusammenkunft mit Sch. und B. in einem Hotel bei einem Glase Wein ein. Er sollte für seine Hilfe 15 Mark pro kg erhalten. Da aber G. die Sache nicht allein machen konnte, zog er seinen Kollegen Kruczinski hinzu und dieser wieder den Kutscher der Firma, Sannek. Die Farbstoffe kamen dann in 40 Kisten nach Hamburg. S. fuhr sie in Abständen ohne Ausfuhrbewilligung in den Freihafen. Bei dem letzten Transport wurde er aber erwischt und nun wurden die gesamten 2416 kg Farbstoffe beschlagnahmt. In der Untersuchung stellte sich dann heraus, daß auch der Angeklagte Menke in der Sache mit verwickelt war. Nach längerer Beweisaufnahme verurteilte das Gericht Beckert zu neun Monaten Gefängnis und 300 000 Mk. Geldstrafe, Schulze zu sieben Monaten Gefängnis und 250 000 Mark Geldstrafe, Gaack zu drei Monaten Gefängnis und 24 000 Mark Geldstrafe, Kruczinski zu zwei Monaten Gefängnis und 150 000 Mk. Geldstrafe, Sannek zu zwei Monaten Gefängnis und 9000 Mk. Geldstrafe, Ditzel zu drei Monaten Gefängnis und 45 000 Mark Geldstrafe und Menke wegen Beihilfe zu 20 000 Mark Geldstrafe. (Hbg. Corr. 219.) (Gr. — 3161)

STEUERWESEN

Auskunftspflicht über Schönheitsmittel zum Zwecke der Feststellung der Luxussteuer.

Der Reichsfinanzhof hat folgendes Urteil gefällt:

1. Wenn nach vernünftigem Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit besteht, daß gewisse Mittel als luxussteuerpflichtige Schönheitsmittel anzusehen sind, sind die Hersteller dieser Mittel verpflichtet, zur Ergänzung ihrer Steuererklärungen Auskunft darüber zu geben, seit wann sie diese Mittel herstellen und welche Entgelte sie dafür in den einzelnen Steuerabschnitten erzielt haben.

2. Wenn ein Steuerpflichtiger Angaben, die zur Ergänzung seiner Steuererklärung dienen, zu Unrecht verweigert, kann das Finanzamt, ohne diese Angaben zu erzwingen oder die Erzwingung zu versuchen, zur Schätzung schreiten. (Reichssteuerblatt Nr. 9 vom 10. Mai d. J.) (3546)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Das deutsch-amerikanische Abkommen über den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz.

Im Reichsgesetzbl. Nr. 7 vom 23. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Auswärtigen folgende Bekanntmachung vom 11. Mai 1922, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909.

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 289 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687) und des Artikels II Nr. 1 und 5 des Vertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. August 1921 (RGBl. S. 1317) ergangenen Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909 (RGBl. S. 895), am 8. Mai 1922 wieder in Kraft getreten. (3528)

SOZIALPOLITIK

Werkwohnungen.

Nachstehend bringen wir das Urteil eines Landgerichtes in einer Berufungsklage auf Räumung einer Werkwohnung auszugsweise zum Abdruck, das deshalb von besonderem Interesse sein dürfte, weil hier von seiten des Gerichtes Stellung zu einer Bestimmung des Gesamtarbeitsvertrages genommen wird, die sich auf die Ueberlassung von Werkwohnungen bezieht.

Dem Beklagten war auf Grund eines Dienstvertrages eine Wohnung eingeräumt, und zwar wurde ein besonderer Mietvertrag darüber abgeschlossen. Seine Stellung hatte der Beklagte aber freiwillig aufgegeben, worauf ihm die Wohnung gekündigt wurde. Das in Frage kommende Mieteinigungsamt hatte sich für unzuständig erklärt, da zur Kündigung, Räumungsklage und Zwangsvollstreckung der betreffenden Wohnung, die nur auf Grund des Dienstverhältnisses überlassen worden sei, keine Zustimmung des Mieteinigungsamtes erforderlich sei. Da der Beklagte die Wohnung nicht räumte, erhob die Klägerin Räumungsklage. Das zuständige Amtsgericht hatte diese Klage abgelehnt, weil es entgegen dem Standpunkte des Mieteinigungsamtes annahm, es handele sich um einen vom Arbeitsvertrage unabhängigen Mietvertrag. In der Berufungsklage hob das Landgericht das Urteil auf und verurteilte den Beklagten, die Wohnung zu räumen, und zwar begründete es das Urteil damit, daß das Arbeitsverhältnis nicht nur der Beweggrund für die Klägerin gewesen sei, dem Beklagten die Wohnung einzuräumen, sondern daß es auch mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehe, daß nach Treu und Glauben anzunehmen sei, der Wille der Parteien ginge nicht dahin, dem Beklagten die Wohnung auf dem Grundstück der Klägerin völlig unabhängig vom Arbeitsverhältnis zu überlassen. Vielmehr handele es sich bei der rechtsgeschäftlichen Regelung der Beziehungen der Parteien bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, auch soweit die Einräumung der Wohnung in Frage kommt, um einen einheitlichen Vertrag. Gegenüber den sonstigen Bedingungen des Angestelltenvertrages träten Vereinbarungen über die Wohnung in den Hintergrund. Das Rechtsverhältnis der Parteien bestimme sich sonach grundsätzlich nach den Regeln des Dienstvertrages. Sondervereinbarungen über Nebenpunkte vermöchten das Wesen des Vertrages nicht zu ändern, auch dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Vereinbarungen, welche sich auf die Ueberlassung der Wohnung beziehen, äußerlich in einer besonderen sich als Mietvertrag bezeichnenden Urkunde zusammengefaßt seien, wie es anscheinend in § 13 der Gesamtarbeitsvertragsbedingungen, der von Mietverträgen über Werk- und Fabrikwohnungen spricht und hierfür gewisse Bedingungen aufstellt, vorgesehen sei. Der Schlußfolgerung des Vorderrichters, daß in § 13 Abs. 1 a. a. O. (Mietverträge über Werk- und Fabrikwohnungen dürfen weder den Mieter noch seine Familie an den Fabrikbetrieb binden) deutlich zum Ausdruck gebracht sei, daß der Arbeitsvertrag vom Mietvertrag unabhängig sein solle, vermöge das Gericht nicht beizutreten. Eine solche weitgehende Bedeutung könne diese Bestimmung nicht haben. Die Parteien haben offenbar gar nicht daran gedacht, daß der Beklagte eine Wohnung auf dem Grundstück der Klägerin unabhängig von seiner Beschäftigung haben sollte. Da die Wohnungsgewährung sich nicht als selbständiger Mietvertrag, sondern als Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Dienstvertrages darstelle, war eine Genehmigung des Mieteinigungsamtes für die Kündigung nicht erforderlich. (3456)

Versicherungskarten und Vordrucke für die Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte schreibt:

„Die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten haben sich von der für ihren

Digitized by Google

Beschäftigungsort zuständigen örtlichen Ausgabestelle eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Dort werden auch mit Quittungsvermerken ausgefüllte, verlorene, unbrauchbar gewordene und zerstörte Karten durch neue ersetzt. Die alten Karten bleiben im Besitz der Versicherten und sind gut aufzubewahren. Auch die Vordrucke zu den Uebersichten, die von den Arbeitgebern bei der Einzahlung der Beiträge einzureichen sind, werden kostenlos von den Ausgabestellen abgegeben. Die für den Zahlungsverkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestimmten roten Zahlkarten sind auf dem für den Geschäftsbetrieb zuständigen Postamt erhältlich." (3447)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Aenderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilt mit: Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 380) ist im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Die Bekanntmachung schreibt vor, daß gewisse Waren (z. B. Konserven, diätetische Nährmittel-, Suppen- und Puddingpulver, Kaffee-, Tee- und Kakao-Ersatzmittel, Kunsthonig und Marmelade, Schokolade und Kakaopulver, Zwieback und Keks), wenn sie in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden, auf der Packung den Namen des Herstellers, die Zeit der Herstellung, die Menge des Inhalts und den Kleinverkaufspreis enthalten müssen. In der neuen Fassung der Bekanntmachung, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird, ist in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, die Verpflichtung zum Aufdruck des Kleinverkaufspreises auf der Packung weggefallen. Der Aufdruck der Herstellungszeit ist nur noch für Fischkonserven, sowie Milch- und Sahnekonserven beibehalten, im übrigen aber beseitigt worden. Beibehalten ist die Verpflichtung zur Angabe der Herstellungsfirma und des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und Maß oder Gewicht. Außerdem sind in der Abgrenzung der Waren, auf die die Bekanntmachung Anwendung findet, einige kleinere Aenderungen vorgenommen worden. (3524)

Ersatz für Phosphorsäuredünger.

Berliner Zeitungen berichten über eine am 23. Mai im Sitzungssaal des früheren Herrenhauses abgehaltene Tagung des Demokratischen Partei, bei der der preußische Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff über Ernährungsnöte und Wege zu ihrer Abhilfe sprach. Nach dem Bericht über diesen Vortrag machte Dr. Wendorff die Mitteilung, daß es einem deutschen Forscher gelungen sei, ein Verfahren zu entdecken, um die Anwendung von Phosphorsäuredünger zu verringern und uns damit vom Ausland unabhängig zu machen. (3527)

Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk im April 1922.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagengestellung im April war derart, daß die vorrätigen Mengen und außerdem ein bedeutender Teil der Erzeugung abgefahren werden konnten. Infolge der im April eingetretenen weiteren Steigerung des Kohlenpreises mußte auch der Preis des schw. Ammoniaks weiter um rd. 27 Proz. erhöht werden.

Benzol: Die an die Aufhebung der Zwangswirtschaft des Benzols geknüpften Erwartungen haben sich insofern erfüllt, als die in den letzten Monaten bestandene Knappheit an Benzol eine fast völlige Entspannung erfahren hat. Die Verkaufsstellen des Benzol-Verbandes waren in der Lage, den Anforderungen der Verbraucher, insbesondere an Tetralitbenzol, in vollem Umfange zu entsprechen. Da auch seit Anfang Mai Frankreich mit der Abnahme der ihm auf Grund des Friedensvertrages zustehenden Benzolmengen zurückhält, wird es möglich sein, vorübergehend der chemischen Industrie noch größere Mengen Benzol als im Vormonat zuzuführen.

Der Preis für Reinbenzol, Reinxylol und Reintoluol wurde vom 1. Mai d. J. ab um 3,70 Mk. das kg und derjenige für gereinigtes Lösungsbenzol II um 1,70 Mk. das kg erhöht, während der Preis für die übrigen Erzeugnisse entsprechend der am 1. Mai 1922 eingetretenen 20prozentigen Frachterhöhung nur um 0,20 Mk. je kg heraufgesetzt wurde.

Das in letzter Zeit in Aufnahme gekommene Tetralitbenzol, das bekanntlich ausschließlich aus Inlandsrohstoffen hergestellt wird, erfreut sich zunehmender Beliebtheit, weil es trotz seines nicht unbeträchtlich höheren Wirkungsgrades beim derzeitigen Preis von 22,70 Mk. je kg wesentlich billiger ist als Benzin. (3503)

Ausland

Großbritannien. **Außenhandel im 1. Quartal 1922 i. V. mit 1921.**

	1. Quartal					
	Import (Wert c. i. f.)		Export (Wert f. o. b.)			
			im Ver. Königreich erzeugte und verarbeitete Waren		Waren vom Ausland und aus den Kolonien	
	1921	1922	1921	1922	1921	1922
	£	£	£	£	£	£
Chemikalien, Drogen, Farben u. Farbwaren .	5077319	2663079	7308506	5264651	425454	415256

(3336)

Frankreich. **Ergänzung des „Codex Pharmaceutique".** Durch Erlaß der französischen Regierung sind folgende chemische Produkte in den „Codex Pharmaceutique" neu aufgenommen worden: Collargol (Argentum colloidale), Heroinhydrochlorid (Diacetylmorphinhydrochlorid), Emetinhydrochlorid, Dionin (Aethylmorphinhydrochlorid), Thiocol (Kalium sulfoguajacolicum), Natriumperborat, Zinksuperoxyd. (3446)

Schweden. **Außenhandel.**

	Jan.-März 1921	Jan.-März 1922
Einfuhr:	kg	kg
Glycerin, roh oder gereinigt	2 677	112 313
Paraffin, „ „ „	327 716	424 823
Alizarin, Anilin- u. and. Teerfarben	81 740	171 589
Zinkweiß, Zinksulfidweiß u. Barytweiß	323 463	992 186
Chilesalpeter	12 015 347	5 562 716
Phosphor, gelb oder rot	30 451	2 710
Aetzkali und Aetznatron	205 984	1 012 094
Kiesabbrände	7 355 000	—
Chlorkalium	67 417	294 764
Chlorkalk	797 423	1 521 979
Natirumsulfat und Natriumbisulfat	1 435 059	5 078 135
Norgesalpeter	4 323 496	3 939 675
Pottasche	28 646	125 113
Rohphosphat	26 294 790	13 349 966
Soda und Natriumbicarbonat	687 795	2 184 179
Staßfurter Kalisalz	5 452 588	12 462 547
Schwefel	4 886 422	2 738 497
Thomasphosphat	30 000	135 000
Ausfuhr:		
mech. Papiermasse aus Holz, naß	12 000 121	18 780 049
„ „ „ „ trocken	1 285 150	4 282 800
chem. Sulfitcellulose, gebleicht	1 163 849	9 015 402
„ „ ungebl., naß	742 680	2 048 355
„ „ „ trocken	13 230 723	40 343 182
chem. Sulfatcellulose, gebleicht	564 400	3 559 605
„ „ ungebl., naß	—	—
„ „ „ trocken	2 139 920	6 517 384
Kalkstickstoff	—	60 000
Superphosphat	11 510 000	2 816 950

(3403)

Aus der chemischen Industrie. Der Bedarf an Chlorkalk ist, wie uns ein Bericht aus Stockholm meldet, im 1. Vierteljahr 1922 gegenüber dem Vorjahr wesentlich gestiegen. Im April sind allein aus England 400 t Chlorkalk zum Durchschnittspreise von etwa 20 Kr. pro t eingeführt worden.

Auch an Sulfat ist der Bedarf der schwedischen Industrie gestiegen. Leider ist Deutschland zurzeit nicht in der Lage, größere Mengen Sulfat abzugeben, und infolgedessen sind bedeutende Abschlüsse mit englischen Fabriken getätigt worden. Der englische Preis für Glaubersalz beträgt zurzeit 95/— sh. pro t cif schwedischen Hafen.

Der Umsatz an Kalkstickstoff hat sich auf normaler Höhe gehalten. Eine Ausfuhr hat infolge der hohen schwedischen Valuta nicht stattfinden können. (3390)

Norwegen. **Aus der chemischen Industrie.** Die große Salpeterfabrik Norsk Hydro Elektrisk Kvaelstoffabrik A/S. in Christiania hatte nach einem uns aus Christiania zugegangenen Bericht zu Anfang des Jahres einen Vorrat von etwa 100 000 t Norgesalpeter auf den Fabriken liegen.

Digitized by Google

In den Monaten März/April gelang es der Gesellschaft, die ganzen Lagervorräte zum Teil nach Polen, zum Teil nach Uebersee zu verkaufen. Die dabei erzielten Preise waren wenig zufriedenstellend. Die Herstellung von Ammonnitrat bei den Fabriken in Norwegen ist bis jetzt noch nicht aufgenommen worden. Die Firma arbeitet an einem neuen Verfahren zur Herstellung von Ammoniak. In Salpetersäure versucht Norsk Hydro überall der deutschen Konkurrenz zu begegnen. Zurzeit schweben Verhandlungen mit England über große Lieferungen von Salpetersäure für die englischen Sprengstoffabriken. Die Säure soll in Aluminium-Tankschiffen nach England befördert werden.

Die Bildung der Gesellschaft zur Ausnutzung des Claude-Verfahrens in Norwegen scheint auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, weil die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist. In Norwegen wird für das Verfahren und die Gründung der Gesellschaft große Reklame gemacht. (3391)

Estland. **Brennschiefer für ein deutsch-englisches Konsortium.** Nach einer Meldung des „Revaler Bote" finden gegenwärtig Verhandlungen zwischen der Verwaltung der staatlichen Brennschiefer-Industrie und Vertretern eines deutsch-englischen Konsortiums über den Ankauf von 20 Mill. Pud Brennschiefer statt. Der Schiefer soll als Rohmaterial von einer Oeldestillationsfabrik in Stettin verarbeitet werden. Das Konsortium bemüht sich außerdem um eine größere Konzession im Brennschiefergebiet. (3400)

Tschechoslowakei. **Der deutsche Wettbewerb in Chemikalien.** Auf der Generalversammlung der „Medika", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte, gab der Direktor A. Snizek eine Darstellung der Lage der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei. Er besprach die deutsche Konkurrenz, die in keiner Branche so groß sei wie in der chemischen und pharmazeutischen. Er beklagte, daß Deutschland an Ungarn und Oesterreich zu weit billigeren Preisen liefere als der Tschechoslowakei, so daß jene Staaten die deutschen Erzeugnisse nach der Tschechoslowakei noch billiger verkaufen können, als sie Deutschland selbst direkt dorthin verkauft. Infolge des Sturzes des Dinarkurses sei die Konkurrenzfähigkeit mit Deutschland in Jugoslavien schwer geschädigt worden. Die Entwicklung in den ersten Monaten des laufenden Jahres zeigt, daß die Absatzschwierigkeiten noch nicht überwunden sind. Nur durch Vergrößerung des Absatzes und Herabsetzung der Produktionskosten würde es möglich sein, erfolgreich die Schwierigkeiten der allgemeinen Krise zu überwinden. (3540)

Umgruppierung der Sprengstoff-Industrie. Die Tschechoslowakische A.-G. für Explosivstoffe, die mit französischem, englischem und tschechoslowakischem Kapital gemeinsam mit der Nobel-Dynamit Gesellschaft gegründet wurde, wird in der nächsten Zeit ihr Aktienkapital auf 75 Millionen tschechischer Kronen erhöhen. Die Nobel Dynamit-Fabrik in Preßburg, die ihr gehört, wird aus strategischen Gründen, weil sie allzu nahe an der ungarischen Grenze gelegen ist, in eine Fabrik für unexplosible Chemikalien umgewandelt werden. Dagegen wird bei der westböhmischen Stadt Pardubitz mit einem Aufwand von 100 Millionen tschechischer Kronen eine große Sprengstoffabrik gebaut, die den gesamten Bedarf der Armee und Industrie decken wird. Die Abteilung für Schwarzpulver ist eben jetzt in Betrieb genommen worden. Zum Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft wurde der ehemalige Minister für nationale Verteidigung, General Husak, bestellt.

Prager Farbenfabrik, Aktiengesellschaft. Die Generalversammlung vom 9. Mai d. J. hat die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1921 genehmigt und beschlossen, aus dem mit 245741,— K. ausgewiesenen Reingewinn nach Dotierung des Reservefonds und Zuweisung einer 10%igen Tantieme dem Verwaltungsrate die Kupons der Aktien mit 20,— K., d. i. 10 %, einzulösen. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neugewählt. (3368)

Polen. **Die Salzproduktion.** Die ehemals preußischen und österreichischen Teilgebiete haben Polen den Besitz einer Reihe von Salzbergwerken verschafft. Die Ergebnisse des Salzbergbaues während der vergangenen Monate zeigen eine bedeutende Hebung der Salzproduktion gegenüber dem Vorjahre. Abgesehen von dem Salzbergwerk zu Hohensalza, wurden im Januar d. J. 9565 t, im Februar 12326 t, im März 14405 t produziert. Polen dürfte damit in der Lage sein, nicht nur seinen eigenen Bedarf vollständig zu decken, sondern auch für die Ausfuhr Salz zu liefern. (3550)

Italien. **Begründung einer Stickstoffabrik.** Unter der Firma Società Italiana per l' Industria dell Azoto „Nitramonia" wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Lire in Mailand eine Gesellschaft begründet zur Erzeugung von Stickstoff. (3395)

Ungarn. **Errichtung neuer Lackfabriken.** Seit der Verordnung betreffs des Verbotes der Lackeinfuhr in Ungarn werden fortwährend neue Lackfabriken gegründet. Nebst sieben kleineren Privatgründungen ist die jetzt von der Britisch-Ungarischen Bank in Kispest unter der Firma „Progreß" Lackfabriks-A.-G. errichtete Fabrik als bedeutend hervorzuheben. Auch die Hungaria-Bank-A.-G. gründet in Erzsebetfalva eine solche Fabrik mit sechs Millionen Kronen Aktienkapital unter der Firma Ungarische Lack- und chemische Werke-A.-G., welche die in Erzsebetfálva tätige Bittner Werk-A.-G. in sich aufnimmt. (3499)

Sowjet-Rußland. **Ausfuhr von Chemikalien.** Der Wert des russischen Exports von Chemikalien und Drogen betrug i. J. 1921 495042 Goldrubel (nach den Marktpreisen von 1909/13 berechnet) gegenüber 16370079 Goldrubel im Jahre 1913. (3557)

Erhöhung der Naphthapreise. Wie die „Ekonomitscheskaja Shisn" meldet, sind in Petersburg vom 1. Mai d. J. ab die Preise für Naphthaprodukte für sämtliche Verbraucherkategorien um 100 % gestiegen. (3518)

Ver. St. von Amerika. **Herstellung eines neuen Antiseptikums.** In Pittsburg wird von der Firma Bethlehem Laboratories Inc., die über ein Kapital von 5 Millionen Dollar verfügt, eine Anlage zur Herstellung eines neuen Antiseptikums „Hyclorite" errichtet. Dieses Mittel soll eine 175fach stärkere desinfizierende Kraft als Wasserstoffsuperoxyd besitzen. Wie weiter berichtet wird, wird das neue Werk mit den besten Einrichtungen der Neuzeit versehen sein. (3566)

Neue chemische Industrie- und Handelsunternehmungen. Nach Feststellungen der amerikanischen Presse wurden im April d. J. in den Vereinigten Staaten an 953 neue Industrie- und Handelsgesellschaften mit einem Grundkapital von je 100000 Dollar oder darüber staatliche Korporationsrechte verliehen. Diese Gesellschaften repräsentieren ein Gesamtkapital von 792372000 Dollar. Ihre Anzahl und der Betrag der in ihnen angelegten Gelder waren die größten seit Januar d. J. Etwa ein Viertel des Gesamtanlagekapitals der diesjährigen Aprilgründungen verteilt sich auf Oel- und Gas-, Schiffahrtsgesellschaften, sowie für die Herstellung und den Vertrieb von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen bestimmte Unternehmungen. Im Vergleich zum April v. J. ist das amerikanische Kapital gegenüber der Schaffung neuer Oel- und Gasgesellschaften, in denen übrigens seit Abschluß des Waffenstillstandes die ungeheure Summe von 8387980800 Dollar investiert worden ist, im April d. J. sichtlich zurückhaltender geworden; es hat sich dafür aber der Schiffahrt und der chemischen Industrie in gesteigertem Maßstabe zugewandt. (3498)

Kaligewinnung aus unterem Grünsandstein. Nach einer Notiz in „The Journal of the Society of Chemical Industry" wird Kali aus dem Grünsandstein in New Jersey, Delaware, Maryland und Virginia bald auf dem Markt erscheinen, und zwar zusammengesetzt als Kali-Salpeter. Auf diese Weise wird das Präparat einen doppelten Wert als Düngemittel erhalten. Der Grünsandstein besteht aus Glaukonit, einem Silicat des Kalis und Eisens, mit Spuren anderer Substanzen, einschließlich Phosphaten. Zu den wertvollen Neben-Produkten dieses Prozesses wird Aetznatron gehören. (3132)

Ausfuhr von Parfümerieartikeln. Der Export der Vereinigten Staaten an Parfümerien, kosmetischen Mitteln, Zahnpulvern und ähnlichen Toiletteartikeln ist jetzt ungefähr 5mal so groß als 1914. Vor 1916 überstieg die Einfuhr von Toiletteartikeln, welche zum großen Teil auf Frankreich kam, die Ausfuhr; von jenem Jahr ab war die Ausfuhr um etwa 1500000 $ jährlich größer als die Einfuhr. (Nach „Times Trade Suppl.") (3510)

Chile. **Jodgewinnung aus Chilesalpeter.** In dem zwischen den chilenischen Jodproduzenten geschlossenen Uebereinkommen wird Klage darüber geführt, daß es bei den zugeteilten Produktionsmengen nicht möglich ist, alles in den Calichelaugen enthaltene Jod zu gewinnen, welches daher weggeworfen werden muß und ganz verloren geht. Wie der amerikanische Handelsattaché Mc. Queen in Santiago mitteilt, ist festgestellt worden, daß statt der jetzt extrahierten und exportierten Menge von Jod (etwas über 500 t jährlich) 10 bis 14000 t jährlich gewonnen werden könnten. Von den möglichen Verwendungszwecken von Jod, welche erwiesen, aber noch nicht in die Technik eingeführt sind, sind die wichtigsten die Anwendung als Reagens bei der Schwefelsäurefabrikation und bei der Extraktion von geringwertigen

Digitized by Google

Kupfererzen. Patente für die Kupfergewinnung mittels Jod sind in Amerika und Chile genommen und in anderen Ländern angemeldet worden. (3514)

Indien. **Opiumerzeugung.** Im Unterhaus erteilte der Unterstaatssekretär für Indien, Earl Winterton auf eine Anfrage über die indische Opiumerzeugung und -ausfuhr die folgende Antwort:

Die unter Mohnkultur stehende Bodenfläche in Britisch Indien betrug 1918/19 177 124 acres, 1919/20 163 125 acres, und für 1920/21 wird sie auf 143 750 acres geschätzt. Die unter Kultur stehende Bodenfläche in den indischen Staaten wurde 1918/19 auf 24 871 acres und 1919/20 auf 56 934 acres geschätzt. Für beide Gebiete liegen vollständige Angaben für irgend einen späteren Zeitraum in keinem Falle vor.

Die Gesamtmenge von Rohopium, das auf der unter Kultur stehenden Bodenfläche in Britisch Indien erzeugt wurde, betrug 1918/19 2 247 081 lb., 1919/20 1 876 114 lb. und wird für 1920/21 auf 1 645 714 lb. geschätzt. Für die Gesamtproduktion der indischen Staaten sind keine Angaben verfügbar.

Die Ausfuhr von Rohopium aus Indien betrug 1918/19 14 828 Kisten und 1919/20 10 509 Kisten.

Die Bruttoeinkünfte der Zentralregierung aus dem Opium beliefen sich 1918/19 auf 3 289 111 £, 1919/20 auf 3 037 480 £ und sie werden für 1919/20 auf 2 415 466 £ geschätzt. (3465)

Britisch-Indien. **Farbstoffeinfuhr.** Nach einer von dem britischen Handelskommissar in Indien mitgeteilten Statistik belief sich die Gesamteinfuhr von Kohlenteerfarbstoffen in den 3 letzten Quartalen von 1921 auf 2.06 Crores gegen 2.26 Crores während desselben Zeitraumes im Jahre 1920. Der Import aus England stieg von 0.55 Crores auf 0.58 Crores an, aber es ist zu beachten, daß darin deutsche Reparationsfarbstoffe enthalten sind. Die direkte Einfuhr aus Deutschland stieg von 0.71 Crores auf 0.92 Crores und die deutschen Farbstoffe machen wegen der schlechten deutschen Valuta auf allen Märkten starke Konkurrenz. (3518)

Japan. **Lage des japanischen Chemikalienmarktes.** Nach einem Bericht eines japanischen Korrespondenten aus Osaka, vom 29. März, an das Chem. Trade J. ist der japanische Chemikalienmarkt im ganzen leblos, mit wenig oder keinen Anzeichen der Besserung für die nächste Zukunft. Die Bestände an Soda betragen 20 000 Ballen, an kaustischer Soda 700 t. Schwefelsäure wird nur wenig abgesetzt und die Produktion von Chlorkalk ist vermindert. (3519)

Die „Nippon Dyestuff Manufactury Corporation" hat nach auswärtigen Berechnungen in den letzten sechs Monaten (bis März 1922) einen Verlust von 664 473 Yen gehabt. Ein Regierungszuschuß von 984 473 Yen soll es der Gesellschaft ermöglicht haben, den Verlust zu decken und eine Dividende von 8 % zu zahlen. (Oil, Paint & Drug.-Rep. Nr. 15.) (3558)

China. **„Deutschland legt von neuem seine Hand auf China".** Unter dieser Ueberschrift bringt „Times Trade Supplement" folgende Zahlen über den deutschen Import an Chemikalien usw. nach China:

	Import über Shanghai 1921	Import über alle Häfen 1913	
Anilinfarbstoffe . .	2 573 157	2 187 251	H. K. Tls
Zündhölzer . . .	750	10 012	Groß
Indigo	18 116	102 261	Piculs (= 133 lb)

Außerdem ist ein großer Teil der von Holland und Belgien kommenden Einfuhr wahrscheinlich deutschen Ursprungs, wodurch die obenstehenden Zahlen noch eindrucksvoller würden.

Anilinfarbstoffe	von Holland (1921):	507 067 H. K. Tls
	von Belgien (1921):	388 325 H. K. Tls
Indigo	von Holland (1921):	13 639 Piculs
	von Belgien (1921):	6 691 Piculs

Indessen ist damit nicht gesagt, daß sich der ganze Handel in deutschen Händen befand. Es ist im Gegenteil wahrscheinlich, daß ein großer Teil durch nichtdeutsche Kaufleute vermittelt wurde. (3504)

Nachfrage nach kosmetischen Erzeugnissen. Wie Chemical and Metallurgical Engineering mitteilt, besteht in China, nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Cunningham an das Handelsamt, lebhafte Nachfrage nach billigen kosmetischen Präparaten. Die einheimischen Produkte machen Schritt für Schritt Importartikeln Platz. Stark parfümierte Toilettewässer, Gesichtscreme, Puder und Zahnpasten werden verlangt. (3218)

Australien. **Gründung einer Gesellschaft für Bleiweißfabrikation.** Eine neue Gesellschaft, die „Australian White Leed Co." ist in Tasmanien mit einem Kapital von 50 000 £ gegründet worden. Die Gesellschaft übernimmt die Gitsham Bleiweißwerke in Eversham. (3561)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preiserhöhung für Calciumcarbid.

Uns wird geschrieben: „Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 16. Mai die Preise um 315 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Es kostet nunmehr I a Calciumcarbid grobkörnig (25/50, 50/80 und 1/4 mm) 1600 Mk., mittelkörnig (25/35 mm) 1620 Mk. und feinkörnig (4/7, 8/15, 15/25 mm) 1650 Mk., einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Läger befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. Seit Anfang September 1921 unterlag der Carbidpreis folgenden Veränderungen:

pro 100 kg	grob	mittel	fein	
12. 9. 21 . . .	355,—	365,—	380,—	Mk.
17. 9. . . .	405,—	415,—	430,—	„
5. 10. . . .	460,—	470,—	485,—	„
3. 11. . . .	510,—	520,—	535,—	„
8. 12. . . .	750,—	760,—	775,—	„
2. 3. 22 . . .	920,—	930,—	945,—	„
24. 3. . . .	1070,—	1080,—	1095,—	„
1. 4. . . .	1095,—	1115,—	1145,—	„
24. 4. . . .	1285,—	1305,—	1335,—	„
16. 5. . . .	1600,—	1620,—	1650,—	„

(3539)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 5.	23. 5.	Aktien	26. 5.	23. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	688,—	679,—	Harkort Bergw. . .	950,—	1039,—
Bad. Anilin	742,—	764,—	Höchster Farbw. . .	620,50	681,—
Byk-Guldenw. . . .	500,—	525,—	C. A. F. Kahlbaum .	651,—	660,—
Chem. F. Buckau . .	1780,—	1800,—	Köln-Rottweil . . .	720,—	829,—
„ Griesheim . .	700,—	788,—	Leopoldshall	1700,—	2175,—
„ Grünau . . .	610,—	640,—	Linde's Eismasch. .	1039,—	1120,—
„ v. Heyden .	848,—	885,—	Nitritfabrik	780,—	855,—
„ Milch & Co. .	701,—	701,—	Oberschl. Koksw. .	1350,—	1350,—
„ Weiler . . .	620,—	630,—	Rasquin. Farbw. . .	—	995,—
„ Oelsenk. . .	2400,—	2525,—	Rh. W. Sprengst. . .	510,—	575,—
„ W. Albert . .	1625,—	1780,—	J. D. Riedel	801,—	885,—
„ Concordia .	1850,—	1910,—	Rütgerswerke . . .	750,—	860,—
Dynamit Nobel . . .	616,—	672,—	Schering, Chem. . .	900,—	944,—
Egestorff. Salzw. . .	1645,—	1799,—	Sprengst. Carb. . . .	565,—	567,—
Elberf. Farbenf. . .	646,—	678,—	Staßfurter Chem. . .	1850,—	1949,—
Fahlberg List	560,—	622,50	Thür. Bleiweißf. . .	2150,—	2325,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1000,—	1030,—
Th. Goldschmidt . .	748,50	800,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1185,—	1220,—
Harb. Wiener G. . .	1575,—	1685,—	„ Glanzstoff F. .	2350,—	2510,—

Devisen	20. 5.	22. 5.	23. 5.	24. 5.	25. 5.	26. 5.
Holland	11700,—	12125,—	11775,—	11400,—	—	11250,—
Schweden	7760,—	8075,—	7840,—	7575,—	—	7465,—
Italien	1559,—	1600,—	1550 —	1505,—	—	1510,—
England	1346 —	1395,—	1347 50	1304,—	—	1291,—
New York . . .	303,50	313,75	301.50	293,—	—	290,50
Frankreich . .	2756,—	2825,—	2730,—	2655,—	—	2650,—
Schwelz	5800,—	5975,—	5770,—	5610 —	—	5530,—
Spanien	4805,—	5000,—	4795,—	4675,—	—	4555,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 5.	23. 5.
Elektrolytkupfer	9016	9545
Raffinadekupfer 99—99,3%	8075— 8125	8350— 8400
Originalhüttenweichblei	3100— 3150	3250— 3300
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3375— 3425	3500— 3550
Zink, umgeschmolzen	2900— 2975	3000— 3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	11700	12400
do. in Walz- oder Drahtbarren	11950	12650
Bancazinn	19600— 19800	20300— 20500
Straitszinn	19600— 19800	20300— 20500
Australzinn	19600—19800	20300- 20500
Hüttenzinn, 99 %	19200—19400	20000—2 200
Reinnickel	19000—19200	19600 19800
Antimon-Regulus	3050— 3100	3100 3150
Silber in Barren (1 kg)	5800— 5850	5925— 5975

(3569)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg-Biebrich.** Das Geschäftsjahr 1921 stand, wie der Bericht des Vorstandes feststellt, unter dem schweren Druck der immer weiter fortschreitenden Entwertung der Mark und ihrer Folgeerscheinungen. Im allgemeinen haben sich aber die Preise der Erzeugnisse der Gesellschaft der Steigerung der Löhne und Gehälter, sowie den Mehraufwendungen für Rohstoffe und Materialien jeglicher Art ziemlich anpassen können, und da auch

Digitized by Google

bei den anderen Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, ähnliche Verhältnisse vorherrschten, so bezeichnet der Bericht das Ergebnis als befriedigend. Der Gewinn des Abschlusses am 31. Dezember 1921 beläuft sich einschließlich der Gewinne aus den verschiedenen Kapitalbeteiligungen auf 29 250 348 Mk.; nach Abzug der Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 18 510 845 Mk. Aus ihm soll eine Dividende von 30 Proz. und für 750 000 Mk. Vorzugsaktien von 6 Proz. gezahlt werden. Für Pensionskassen der Arbeitnehmer und für gemeinnützige Zwecke werden 3 500 000 Mk. Verwendung finden. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt 865 845 Mk. In der am 24. Mai abgehaltenen Generalversammlung wurde dem Geschäftsbericht nebst Abschluß und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns zugestimmt. (3529)

* **Aktiengesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover.** Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Beschäftigung unserer Werke war während des abgelaufenen Jahres zufriedenstellend, obgleich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen wir die letzten Jahre zu kämpfen hatten, sich auch im neuen Betriebsjahren unvermindert geltend machten. Die Versorgung mit deutscher Steinkohle war ganz unzureichend, nur durch rechtzeitige Einstellung auf minderwertige Brennstoffe und zum Teil auf Braunkohle, auch durch Zuhilfenahme von englischer Kohle, war es möglich, die Betriebe ununterbrochen aufrechtzuerhalten. Sehr empfindlich waren die Hemmungen, die durch den Mangel an Eisenbahnwagen veranlaßt wurden und vorübergehend zu Produktionseinschränkungen führten. Im großen und ganzen verlief das Jahr aber ohne erhebliche Betriebsstörungen, zumal die Beschaffung von Rohstoffen und Materialien gegenüber den Vorjahren eine Erleichterung erfuhr. Am 1. Januar d. J. konnte unsere Gesellschaft ihr fünfzigjähriges Bestehen als Aktiengesellschaft begehen. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai v. J. ist die Gesellschaft berechtigt, Vorzugsaktien mit zweifachem Stimmrecht bis höchstens 6 Mill. Mark auszugeben. Auf Grund dieses Beschlusses ist das Grundkapital um 3 Mill. Mark Vorzugsaktien erhöht worden. Das neue Geschäftsjahr hat sich bis jetzt nicht unbefriedigend angelassen; sein weiterer Verlauf hängt ab von der Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse, die nicht zu übersehen sind. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beläuft sich auf 11 336 085 Mk. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 20 % und einen Bonus von 30 % für die Stammaktien zu zahlen. Die Generalversammlung vom 23. Mai hat diesem Vorschlag zugestimmt. (3534)

* **Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg.** Die Gesellschaft war nach dem vom Vorstand vorgelegten Bericht über das Geschäftsjahr 1921 im Asphalt- und Straßenbaugeschäft ausreichend beschäftigt. Die seit 20 Jahren in Posen befindliche Betriebsstelle mußte infolge der politischen Verhältnisse zur Auflösung gebracht werden. In den Fabrikationsabteilungen des Charlottenburger Werkes herrschte eine zufriedenstellende Beschäftigung. Das Ausfuhrgeschäft war durch Rohstoffmangel behindert. Die chemische Abteilung mit der Fabrik in Hamburg-Eidelstedt hat auch im Berichtsjahr wieder ein befriedigendes Erträgnis gebracht. Leider hatte sie auch in diesem Jahr in der Hauptgeschäftszeit unter Kohlenknappheit und Rohstoffmangel zu leiden, so daß die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Abteilung während dieser Zeit nur teilweise befriedigt werden konnte. In der Veltener Anlage der dem Unternehmen nahestehenden Gesellschaft Synthetischer Asphalte m. b. H. in Charlottenburg wurden auch im verflossenen Geschäftsjahr die Versuchs- und Forschungsarbeiten fortgesetzt. Es ist gelungen, verschiedene deutsche Stadtverwaltungen zu größeren Verlegungen von Versuchsstrecken zu veranlassen; es besteht die Hoffnung, nach Fertigstellung der Anlagen in den Betrieb zur Herstellung synthetischen Asphaltes einzutreten. Die Versuchsarbeiten haben erhebliche Mittel erfordert. Die am 27. Mai d. J. stattfindende ordentliche Generalversammlung soll unter anderem eine Satzungsänderung beschließen: Verdeutlichung des § 1 dahin, daß unter Fabrikation chemischer Artikel die Fabrikation von Artikeln der chemischen, pharmazeutischen und Nahrungsmittel-Industrie zu verstehen ist. Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Reingewinn beläuft sich einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre auf 2 226 732 Mk. Es wird vorgeschlagen 5 % Gewinnanteil für die Vorzugsaktien, 25 % Gewinnanteil für die Stammaktien, 10 % Sonderausschüttung für die Stammaktien. (3535)

***Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Aachen.** Dem vom Vorstande vorgelegten Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die in der vorjährigen Generalversammlung ausgesprochene Befürchtung, daß eine seit April 1921 eingetretene allgemeine Geschäftsstockung von längerer Dauer zu sein scheine, hat sich leider bestätigt. Der Absatz von vielen unserer Erzeugnisse war sowohl im Inland wie nach dem Ausland den ganzen Sommer über derart eingeschränkt, daß sich die Produktionsverhältnisse auf unseren verschiedenen Werken äußerst schwierig gestaltet haben, weil die Lagerung von Vorräten nur bis zu einer gewissen Grenze möglich ist. Infolgedessen mußte die Chlorkalkerzeugung in Stolberg nach und nach auf ein Drittel, die Herstellung von Natronsulfat und Salzsäure auf ein Viertel der normalen Menge eingeschränkt werden. Außerdem konnte der Betrieb der caustischen Soda aus Mangel an Kohlen bis Ende September überhaupt nicht aufgenommen werden. Erst im Oktober v. J. trat eine Besserung in den Absatzverhältnissen ein, welche sich ständig gesteigert hat und erfreulicherweise auch jetzt noch anhält. Die lange Geschäftsstockung im vorigen Jahre in Verbindung mit schlechter Kohlenversorgung, Eisenbahnerstreik und Wagenmangel hatte zur Folge, daß der Warenverkauf von Stolberg nach dem Geldwerte gemessen 24 % weniger betrug als im vorhergehenden Jahre und daß der Fabrikationsgewinn eine Einbuße von 58 % erfuhr. Glücklicherweise sind diese ungünstigen Verhältnisse auf unseren übrigen Werken weniger in die Erscheinung getreten. In Oberhausen wurden sogar rund 3000 t Schwefelsäure mehr erzeugt als im Vorjahre, und das Gewinnergebnis ist dementsprechend auch günstiger ausgefallen. In Hönningen wurde die Fabrikation hauptsächlich durch den Mangel an Feinkohle beeinträchtigt. Der Versand war, abgesehen von der allgemeinen Geschäftsstockung, zeitweise durch Waggonmangel und durch die Sanktionen behindert, welche bedingten, daß für jede ausgehende Ladung eine Ausfuhrbewilligung beschafft werden mußte. Durch die später eingetretene Besserung der Verhältnisse konnten die Ausfälle zum größten Teil nachgeholt werden, so daß der Gewinn an den chemischen Erzeugnissen auf diesem Werk nahezu denjenigen des Vorjahres erreicht hat. Ein recht erfreuliches Ergebnis lieferte die in Hönningen an Stelle der vernichteten Stolberger Düngerfabrik neu eingerichtete Herstellung von Superphosphat. Der Betrieb konnte ohne Störungen durchgeführt werden. Die maschinellen Einrichtungen, welche darauf hinzielen, die früher geleistete Handarbeit entbehrlich zu machen, haben sich bewährt und lassen auch für die Folge günstige Ergebnisse erhoffen.

Weniger erfreulich waren die Verhältnisse in der Herstellung von Rhenania-Phosphat. Auf den beiden Werken in Porz und Brunsbüttelkoog sind zusammen rund 70 000 t Phosphat erzeugt worden, und es hätte wohl eine erheblich größere Menge erzeugt werden können, wenn sich die Verbraucher nicht den ganzen Sommer über gegen den Bezug der Ware ablehnend verhalten hätten. Diese Stockung des Absatzes ist nicht durch die allgemeinen Verhältnisse, sondern auch durch die amtliche Ankündigung veranlaßt worden, daß eine Preisherabsetzung der Düngemittel eintreten würde. Späterhin ist die Nachfrage derart gestiegen, daß die Bestellungen nicht ausgeführt werden konnten und daß wir zurzeit noch auf Monate hinaus ausverkauft sind. Bedauerlicherweise lassen die Verkaufspreise für Rhenania-Phosphat, welche von der Regierung von Zeit zu Zeit festgesetzt werden, uns keine Rechnung; sie können mit den sprunghaft eintretenden Verteuerungen in den Fabrikationsverhältnissen nicht Schritt halten, und die Folge davon ist, daß wir zeitweise, so lange noch keine erhöhten Verkaufspreise bewilligt sind, mit Verlust verkaufen müssen. Wir sind bestrebt, durch Verhandlungen mit der Regierung eine Besserung dieser Verhältnisse herbeizuführen, und es wäre nach unserem Dafürhalten erwünscht, wenn die Bewirtschaftung der Düngemittel aufhören würde.

Schwierigkeiten mit den Arbeitern sind im Berichtsjahre nicht zu beklagen gewesen; es freut uns im Gegenteil, feststellen zu können, daß die Belegschaften durchgängig ruhiger und arbeitswilliger geworden sind, als es nach dem Kriege der Fall war. Die Löhne sind im Laufe des Jahres um mehr als 100 % gegenüber dem Stande der Anfangslöhne aufgebessert worden. Die Geschäftsaussichten für das laufende Jahr sind als gut zu bezeichnen. Der Bedarf an unsern Erzeugnissen ist, wie schon bemerkt, sehr groß; es werden auch im allgemeinen lohnende Preise erzielt.

Der Gesamtverkauf der Waren brachte einen Erlös von 288 Mill. Mark gegen 187 Mill. Mark im Vorjahr. An Reingewinn verblieben 35 721 755 Mk. An Dividende sollen gezahlt werden für die Stammaktien 20 %, für die Vorzugsaktien 6 %. Die Generalversammlung vom 24. Mai hat diesem Vorschlage zugestimmt. (3554)

Digitized by Google

* **Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Biebrich.** Nach dem vom Vorstand für die am 31. Mai d. J. stattfindende ordentliche Generalversammlung erstatteten Geschäftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr waren die Betriebe der Gesellschaft durchweg gut beschäftigt. Während der Versand von Farbstoffen nach dem Ausland infolge der in einzelnen Ländern bestehenden oder zum Teil neu eingeführten Schutzzoll- oder Lizenzmaßnahmen ungünstig beeinflußt wurde, war in Deutschland die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Firma eine ziemlich rege, so daß die Produktion in erster Linie dem Inlande zugeführt werden konnte. Hierbei traten jedoch die Anfang des Jahres eingeführten Sanktionen, die den Geschäftsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet außerordentlich erschwerten, sehr in Erscheinung. Nach deren Aufhebung im September kam das Geschäft in normalere Bahnen, so daß es im allgemeinen möglich war, allen Anforderungen zu entsprechen; jedoch machte sich die Knappheit an Rohstoffen, vor allem die durchaus unzureichende Versorgung mit hochwertiger Kohle, sehr stark fühlbar. Die weitere Entwertung der Valuta bedingte eine zeitweise geradezu sprunghafte Steigerung der Preise für Rohstoffe und Materialien, während die dauernd zunehmende Teuerung wesentlich erhöhte Aufwendungen für Löhne und Gehälter nach sich zog. Hierdurch erfuhren die Fabrikations- und Verwaltungskosten eine weitere starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Die Pensionskasse der Angestellten hat eine Neugestaltung erfahren, die einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der Fürsorge der Angestellten und deren Familien bedeutet. Zugunsten der Altpensionäre sind erhebliche freiwillige Unterstützungen in Aussicht genommen. Bei der Ungewißheit der gegenwärtigen Verhältnisse kann der Vorstand über die Aussichten des laufenden Jahres keine Voraussagen machen. Der Abschluß des Jahres 1921 ergibt einen Reingewinn in Höhe von 5 782 456 Mk.; daraus sollen eine Vordividende von 4 Proz. und eine weitere Dividende von 26 Proz. an die Aktionäre gezahlt werden. (3531)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Akt.-Ges. in Leverkusen. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 30 % fest und wählte Professor Dr. Moldenhauer (Köln) neu in den Aufsichtsrat. (3538)

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. In der Generalversammlung wurde aus dem Reingewinn von 165 261 233 Mk. die Verteilung von 30 % Dividende auf die Stammaktien und 3½ % auf die Vorzugsaktien genehmigt. Aus den Kreisen der Aktionäre sprach Professor Bernthsen, Heidelberg, der Direktion und dem Aufsichtsrat für die mühevolle Arbeit, die diesen im letzten Jahre anläßlich des Oppauer Unglücks erwachsen ist, den Dank aus. Daß sie dennoch einen glänzenden Abschluß zu erzielen vermochte, sei ein großes Verdienst, dem die Anerkennung nicht versagt werden dürfe. (3537)

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. Der Aufsichtsrat ergänzt die Tagesordnung für die auf den 15. Juni d. J. festgesetzte ordentliche Generalversammlung: es soll Beschluß gefaßt werden über die Erhöhung des Grundkapitals um 12 Mill. Mark durch Ausgabe von 12 000 Stück auf den Inhaber lautenden neuen Aktien über je 1000 Mk. mit halber Gewinnberechtigung für das laufende Geschäftsjahr; ferner über den Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, Festsetzung des Mindestausgabekurses der jungen Aktien und Ermächtigung des Vorstandes, die Einzelheiten der Kapitalserhöhung und der Begebung der neuen Aktien im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Außerdem soll über einige Satzungsänderungen beschlossen werden. (3533)

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin. Die am 23. Mai 1922 abgehaltene Generalversammlung genehmigte den vorgelegten Abschluß, setzte die Dividende auf 30 % fest und stimmte einer Erhöhung des Aktienkapitals um 50 Mill. Mark durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien, sowie der Umwandlung der bereits ausgegebenen 40 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien zu. (3536)

Aus dem Handelsregister.

(22. Mai bis 27. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Dr. Utermann Chem. Fabrik G. m. b. H., Berlin (250).
Richard Schmidt, Chemikalien A.-G., Berlin (1000).
Dr. Lohmann, G. m. b. H., Cassel (20).
Chem. Fabrik Dr. Seidel, Frey u. Co., G. m. b. H., Grossenhain (2500).
A.-G. für Oel- und Seifen-Industrie in Halle a. S. (2200).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Hans Maß, Fabrik pharmazeutischer Erzeugnisse — aufgelöst.
Chemische Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Leipzig — aufgelöst.
Chem. Fabrik „Winkel", Berlin-Heegermühle G. m. b. H. geändert in Chem. Fabrik Winkel G. m. b. H.
Chem.-kosmetische Fabrik Dr. Braun & Co., G. m. b. H. in Cassel — aufgelöst. (3570)

Versammlungskalender.

8. Juni: Chem. Fabrik Unterweser A.-G. Blumenthal (Hann.), ordentl. G.-V. 3½ Uhr nachm. in Blumenthal, Langestraße 39 (Büro Justizrat Böning).

9. „ Mengers Chemikalien-A.-G. Hamburg, außerordentl. G.-V. 11 Uhr vorm. in Hamburg im Büro der Fa. Mengers & Co., Hamburg, Barkhof, Haus 3.

Chem. Fabriken Oker & Braunschweig, A.-G., Oker (Harz), 51. ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr im Deutschen Hause zu Braunschweig.

Berufsgenossenschaft der chem. Industrie Sektion I, vorm. 9½ Uhr im Verwaltungsgebäude der Berufsgenossenschaft der chem. Industrie Berlin W, Sigismundstr. 3, 38. ordentl. Sektions-Versammlung für die Mitglieder der Sektion I.

10. „ H. B. Sloman & Co., Salpeterwerke A.-G. Hamburg, 2 Uhr nachm. ordentl. G.-V. im Geschäftslokal der Firma in Hamburg, Alstertor 23. (3571)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Am 26. Mai d. J. fand in Berlin eine Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins statt. Es wurde u. a. beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins am am 15. September in Leipzig abzuhalten. (3564)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)
1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.
1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.
2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.
Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.
Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie	Sprengstoffe	Chemisch-technische Artikel
Holzdestillation	Chemisch-Pharmazeutische Industrie	Ätherische Öle u. Riechstoffe
Stickstoff und Carbid		Phosphordüngemittel
Teerfarben	Mineralfarben	Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Mai 1922	20. Mai 1922	17. Mai 1922	19. Mai 1922	10. Mai 1922	26. April 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Oesterreich** (Wien) kg	**Italien** (Mailand) 100 kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 520 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	—	hdlsübl. 625 L.	9—9½ c.
Ameisensäure	80 % 380 Fr.	80% 68—70 £	85% techn. kg 0,50-0,55 G	techn. 80% 75 Mk.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	33—34 £	—	88/92 41 Mk.	88/92% 450 L.	100 lb. 5,90—6,00 $
Aetznatron	76/77° blanche 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 850 Kr.	franz. 76/72% 200 L.	100 lb. 3,70—3,75 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 1,40—1,80 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Bleiberger 1050 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 45 Mk.	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. franc. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36-0,37 G	crist. 45 Mk.	crist. 370 L.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ *d*	49—57 G	—	—	U.S.P. 12½—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	—	75/80% 85 L.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13-13,10 £	12,50—13,50 G	110/115 320 Kr.	100/110% 90 L.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	1450 Kr.	300 L.	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 *s*	kg 3,20—3,75 G	—	crist. 2150 L.	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 110-112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	98/99% 930 L.	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 350 Fr.	99/100% 59—60 £	80% chem. kg 0,30-0,40 G	80% chem. rein 1560 Kr.	98/99% 1200 L.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 72,10-73 £	—	—	40% 600 L.	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	4—6,25 G	krist. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 0,85—1 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	destill. 28° 950 L.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	160—180 G	—	1300 L.	28—28½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	98/99 Brixlegger 1120 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,50-5,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	—	—	—
Milchsäure	industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	80% 400 L.	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	pulv. 200 L.	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	275 Fr.	lb. 5¼ *d*	64—68 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ *d*	75—84 G	78 Mk.	hdlsübl. crist. 625 L.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 4¾-5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,50—2,60 G	—	rein amorph. volum. 1600 L.	techn. 24—24½ c.
Salmiak	blanc exp. 350 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	40,50 Mk.	—	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 160 L.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 185 Kr.	20/21° 30 L.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 31,50 Mk.	60/65% konz. geschm. 250 L.	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	60° 100 Kr.	66° 45 L.	66° t 17—17,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,80—2 $
Wasserglas	Soude neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 *s*	kg 1,60—1,70 G	splebig krist. 5400 Kr.	crist. 1075 L.	30 c.

(3496)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 12. JUNI 1922 | Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. Juni 1922.

Den Mittelpunkt des politischen und wirtschaftlichen Interesses bildet die Reparationsfrage. Und soviele Noten auch über diesen Gegenstand schon zwischen Deutschland und der Reparationskommission gewechselt sind, so bildet doch jeder neue Meinungsaustausch hierüber den Gegenstand wichtigster Erörterungen. Die letzte Reparationsnote der Reichsregierung ist im Grunde die Antwort auf die Note der Reparationskommission vom 21. März d. J., in welcher in der Hauptsache die Kontrolle über die deutschen Finanzen, sowie die Eintreibung neuer Steuern in Höhe von 60 Milliarden Mark gefordert wurden. Die Regierung hatte beide Forderungen abgelehnt, weil ihre Erfüllung eine glatte Unmöglichkeit darstellte. Die nunmehr erteilte Antwort zerfällt in zwei Teile. Der zweite Teil bezieht sich auf die Nachprüfungen, die der Reparationskommission hinsichtlich der Finanzen Deutschlands zugestanden werden. Die Reichsregierung erklärt sich grundsätzlich bereit, die in der oben erwähnten Note vom 21. März vorgesehenen Nachprüfungen zu gestatten. Sie geht dabei davon aus, daß diese Nachprüfungen die Souveränität Deutschlands nicht antasten, daß sie ferner den geregelten Gang der Verwaltung nicht stören, daß sie schließlich nicht in das Steuergeheimnis der Zensiten eindringen dürfen. Man wird ohne weiteres zugestehen müssen, daß diese Einräumungen der Regierung bei Licht besehen ganz außerordentlicher Natur sind und einer wirklichen Finanzkontrolle sehr ähnlich sehen. Wie weit die Reparationskommission die Finanzhoheit Deutschlands achten wird, wird sich erst aus der praktischen Handhabung der einzelnen Bestimmungen ergeben. Daß die Reparationskommission in dieser Beziehung nicht zaghaft sein wird, beweist die kurz nach Abschluß des Rapallovertrages an Deutschland gerichtete Note, in der die Reparationskommission bereits eine eingehende Prüfung aller sich aus dem Vertrage ergebenden Fragen forderte.

Der andere wichtige Teil der Note ist unter der Stichmarke „Schwebende Schuld“ zusammengefaßt. Unter der Voraussetzung, daß Deutschland eine ausreichende Unterstützung im Wege einer äußeren Anleihe erhält, erklärt sich die Reichsregierung bereit, den Stand der schwebenden Schuld vom 31. März 1922 als den normalen Höchstbetrag zu betrachten. Ueberschreitet am 30. Juni oder am letzten Tage einer der folgenden Monate der Betrag der schwebenden Schuld die normale Höhe (272 Milliarden Papiermark), so werden Anstrengungen gemacht, um die Ueberschreitung im darauffolgenden Quartal zurückzuzahlen, und zwar soll dies geschehen mit Hilfe regulärer laufender Einnahmen oder durch Aufnahme von solchen Krediten, die die Inflation nicht erhöhen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so wird die deutsche Regierung alsbald Vorschläge für den weiteren Ausbau des Steuersystems den gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag bringen. Der „Normalbetrag“ der schwebenden Schuld des Reiches hat sich bis Ende Mai bereits um 17,3 Milliarden auf 289,246 Millarden Mark erhöht infolge Ausgabe langfristiger Schatzwechsel mit einer Laufzeit von 10 bis 13 Monaten, die, solange ihre Laufzeit 3 Monate überschreitet, bei der Reichsbank nicht rediskontierbar sind.

Während also die Reparationskommission in der Note vom 21. März die Ausschreibung neuer 60 Milliarden Steuern gefordert hatte, eine Forderung, die allseitige Ablehnung erfuhr, wird sie jetzt doch wiederum schmackhaft gemacht durch das Lockmittel einer Anleihe und werden dem erschöpften Wirtschaftskörper neue Steuerlasten zugemutet. In der Tat erscheint es auch wenig wahrscheinlich, daß, wenngleich die baren Zahlungen des Jahres 1922 aus einer eventuellen Anleihe vielleicht gedeckt würden, die laufenden Einnahmen keineswegs genügen, um die daneben geforderten Sachleistungen in Höhe von 1450 Mill. Mk. zu begleichen.

Der springende Punkt ist also die internationale Anleihe, die uns angeblich eine Atempause verschaffen soll, die aber schließlich unsere Lasten noch vergrößern wird. Das Zustandekommen dieser Anleihe hätte uns doch zum mindesten neue Steuern ersparen müssen. Für das Zustandekommen ergeben sich eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, von denen die hauptsächlichsten folgende sind: Zunächst müßte die Entente auf ihre Generalhypothek auf deutschen Staatsbesitz wenigstens teilweise verzichten, damit die neue Anleihe an erster Stelle gewissermaßen hypothekarisch sichergestellt werden kann. Denn eine Anleihe, die das ausländische Kapital gewähren soll, ist keine gefühlsmäßige Angelegenheit, sondern eine Frage sehr nüchterner und realpolitischer Erwägungen. Darum wird das Moment der Sicherheit bei den Verhandlungen eine große Rolle spielen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Anleihe tatsächlich zustande kommt. Die Bank von England hat im Dezember vorigen Jahres bekanntlich erklären lassen, daß Deutschland unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht kreditwürdig sei. Begründet wurde diese Ablehnung mit den auf Deutschland ruhenden Verpflichtungen, die sich aus dem Friedensvertrag und dem Londoner Zahlungsplan ergeben. Die erste Vorbedingung für eine Anleihe wäre daher eine radikale Herabsetzung der deutschen Schuldverpflichtungen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß die Frage des internationalen Schuldenausgleichs, d. h. praktisch gesprochen die Verzichtleistung Amerikas auf seine Forderungen gegenüber der Entente, insbesondere Frankreichs, keineswegs spruchreif ist. Ein weiteres wichtiges Moment bei den Anleiheverhandlungen spielt die Frage der militärischen Maßnahmen gegen Deutschland. Solange Deutschland der Gefahr ausgesetzt ist, jederzeit französischen militärischen Repressalien ausgesetzt zu sein, solange wird sich das anlagesuchende Kapital nicht nach Deutschland wagen. In diesem Punkte scheinen sich die amerikanischen und französischen Interessen ganz besonders scharf gegenüberzustehen.

Die erwähnte Fixierung der schwebenden Schuld auf 272 Milliarden Papiermark soll offenbar ein weiteres Anwachsen der Inflation in Deutschland verhindern. Die Entente glaubt, sich auf diese Weise gegen die Folge der Entwertung der deutschen Mark schützen zu können. Es dürfte sich diese Auffassung zum mindesten als schief erweisen, denn die Entwertung der Mark hat ihren Ursprung nicht so sehr in der Inflation, als in der Passivität der deutschen Zahlungsbilanz. Als Be-

Digitized by Google

weis hierfür mag die Tatsache gelten, daß der Notenumlauf sich nicht in dem Maße vermehrt hat, wie das inländische Preisniveau zunahm. Der Passivsaldo der deutschen Zahlungsbilanz wird auf etwa 2 Milliarden Goldmark geschätzt. Dieser Passivsaldo ist noch immer im fortwährenden Steigen begriffen, da heute die Handelsbilanz, die nach Fortfall der übrigen zahlreichen ausgleichenden Faktoren, wie z. B. Gewinn aus der Handelsflotte, Zinsen aus ausländischen Wertpapieren, der Hauptposten der Zahlungsbilanz ist. Im April dieses Jahres ist der Einfuhrwertüberschuß von 1,6 Miliarden auf 5,3 Milliarden gestiegen. In den zwölf Monaten Mai 1921 bis April 1922 betrug die Einfuhr 154,9 Milliarden Papiermark, die Ausfuhr 140,1 Milliarden Mark, so daß sich für diese Zeit ein Einfuhrüberschuß von 14,8 Milliarden Mark ergibt. Sehr viel ungünstiger stellt sich das Verhältnis dar, wenn man die Mengen vergleicht. Es ergeben sich bei der Einfuhr 267,2 Millionen dz, bei der Ausfuhr dagegen nur 218,3 Millionen dz. Sowohl die Vergleichung der Mengen wie der Werte gibt bei den dauernden Schwankungen der Mark naturgemäß kein zutreffendes Bild von dem wirklichen Stande des deutschen Außenhandels. Immerhin läßt sich an Hand der vorliegenden Daten die unzweifelhafte Passivität des Außenhandels und damit die ungünstige Beeinflussung der Zahlungsbilanz feststellen. Dieser für Deutschland ungünstige Saldo der Zahlungsbilanz vermehrt sich naturgemäß um den jeweiligen Betrag der Reparationsleistungen. Solange dieses Verhältnis der äußeren Forderungen und Verpflichtungen derartig ungünstig ist, wie im Augenblick, wird eine nachteilige Beeinflussung der Wechselkurse unvermeidlich sein. Die Fixierung der schwebenden Schuld erweist sich daher lediglich als ein Herumkurieren an den Symptomen.

Die riesige Preissteigerung der letzten Zeit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens hat bekanntlich in Deutschland eine enorme Geldknappheit erzeugt. Aeußerlich kommt dies schon durch die Vermehrung des Notenumlaufs zum Ausdruck. Denn die Erhöhung der Preise bedingt natürlich ebenfalls eine Erhöhung der umlaufenden Zahlungsmittel.

Das Reich sowohl als auch die privaten Wirtschaftskreise treten daher mit immer neuen Forderungen an die Reichsbank heran. Aus diesem Grunde hat sich auch das Konto der Schatzwechsel bei der Reichsbank in letzter Zeit dauernd erhöht, während andererseits der Besitz der privaten Geldinstitute an Schatzwechseln zurückgegangen ist. Die im Vergleich zur Börsenkonjunktur des vorigen Jahres außerordentliche Geschäftsstille an den Effektenmärkten ist ein weiteres sichtbares Zeichen der herrschenden Geldknappheit. Handel und Industrie absorbieren die vorhandenen flüssigen Mittel, so daß für Spekulationszwecke an der Börse kein Geld übrig bleibt. Diesen Zustand mag man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte begrüßen, er hat aber doch den Nachteil, daß sich infolge dieser Geschäftsunlust der Effektenmarkt für neue Aktien als nahezu aufnahmeunfähig erweist. Die Folge ist, daß die jungen Aktien meistens in den Portefeuilles der Banken verbleiben. Die bisher veröffentlichten Bilanzen einiger Großbanken lassen Ansätze dieser Entwicklung bereits deutlich erkennen.

Diese Geldknappheit wird durch die Einziehung der fortwährend erhöhten Steuern ganz erheblich verschärft. Daher ist es kein Wunder, daß die Zwangsanleihe, die ebenfalls unter dem Druck der Reparationsforderungen im Prinzip bereits beschlossen werden mußte, hinsichtlich ihrer Entrichtung den allergrößten Bedenken begegnet. Die Bedenken gründen sich in der Hauptsache darauf, daß es sich dabei zu 50—60 % um eine reine Vermögensabgabe handelt. Der Gegenwert der Zwangsanleihe soll 60 Milliarden Papiermark betragen. Einige Kritiker gehen in ihren Schätzungen sogar bis auf 100 Milliarden Papiermark. Die Entziehung derartig großer flüssiger Mittel müßte sowohl für die Gesamtwirtschaft wie für den einzelnen die schwersten Komplikationen erzeugen. Denn die Anleihe soll in bar entrichtet werden. Annahme von Kriegsanleihe soll ausgeschlossen sein. Ferner ist eine Beleihung bei den Darlehnskassen nicht vorgesehen. Auf Grund der mehr als merkwürdigen Vorauszahlungen, die ohne Fehler des sich selbst einschätzenden Zeichners einfach nicht denkbar sind, sollen erhebliche Nachzahlungen erfolgen. Diese Bestimmungen bringen eine derartige Unsicherheit in die geldlichen Dispositionen der einzelnen Unternehmungen, daß die daraus entstehenden Nachteile noch gar nicht zu übersehen sind. Der Reichstag wird sich mit dem ihm nunmehr zugegangenen Gesetzentwurf noch in sehr intensiver Weise zu beschäftigen haben, damit er eine Gestalt annimmt, mit der sich in der Praxis arbeiten läßt.

Von den zahlreichen Verlusten und Schädigungen, die uns der Ausgang des Krieges gebracht hat, ist eine der schmerzlichsten der Verlust Oberschlesiens, herbeigeführt durch den Fehlspruch des Völkerbundes. Vor wenigen Tagen hat der Austausch der Ratifikationsurkunden des zwischen Deutschland und Polen geschlossenen Abkommens stattgefunden, und in kurzer Zeit wird die endgültige Trennung vor sich gehen. Die Verluste, die der deutsche Wirtschaftskörper hierdurch erleidet, sind einfach ungeheuerlich. 90 % des oberschlesischen Steinkohlenvorkommens fallen an Polen. Von der gegenwärtigen Förderung bleiben bei Deutschland nur 22 %. Sämtliche Eisenerzgruben und Zinkhütten fallen an Polen. Von 37 Hochöfen gehen 22 an Polen über. Das Stickstoffwerk Chorzow geht an Polen verloren mit einer Produktion von jährlich 20 000 t Stickstoff. An diesen ungeheuren Verlusten ändert auch nichts die für einen längeren Zeitraum geplante Wirtschaftseinheit. In dem nunmehr zustande gekommenen deutsch-polnischen Abkommen ist deutscherseits der Versuch gemacht worden, die wirtschaftliche Lage des an Polen fallenden Teils der deutschen Bevölkerung nach Möglichkeit zu erleichtern, wozu auch die Bestimmungen über den Schutz der Minderheiten dienen sollen. Ob dieses Ziel erreicht wird, muß die Erfahrung lehren. Die augenblicklichen Vorgänge in Oberschlesien scheinen allerdings auf alles andere als auf eine Sicherung der Lage der an Polen fallenden deutschen Bevölkerung hinzudeuten.

i. V. Kg. (3621)

Abänderung des neuen Branntweinmonopolgesetzes auf dem Verwaltungswege.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten schreibt uns: Die Industrie steht vor einer abflauenden Konjunktur, die sich bereits in sehr deutlichen, nicht mißzuverstehenden Anzeichen ankündigt. Von amtlicher Seite ergeht die Aufforderung, sich rechtzeitig darauf einzustellen und zu erwägen, welche Maßnahmen möglich sind, um katastrophalen Folgen vorzubeugen. So berechtigt diese Mahnung ist, um so mehr müssen amtliche Verordnungen auffallen, die dazu im stärksten Gegensatz stehen.

Das Reichsfinanzministerium hat soeben die Ausführungsvorschriften zum neuen Branntweinmonopolgesetz veröffentlicht, und weite Kreise der Spiritus verbrauchenden Industrie haben daraus mit lebhaftem Befremden ersehen, daß nicht der gerade augenblicklich besonders notwendige Geist des Entgegenkommens gegenüber den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, sondern einseitiger Fiskalismus die Feder geführt hat. In dem Bestreben, fiskalische Interessen zu sichern, ist man soweit gegangen, bei wichtigen Bestimmungen den klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes beiseite zu schieben und Anordnungen zu treffen, die ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage schaffen sollen.

Digitized by Google

Nach § 92 Absatz 2 des neuen Gesetzes darf Branntwein zu gewissen gewerblichen Zwecken zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Das Gesetz spricht von einem „entweder oder"; die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung.

Im Widerspruch mit dem Gesetze hat jetzt das Reichsfinanzministerium das Reichsmonopolamt ermächtigt, anzuordnen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt. Unter Hinweis hierauf fordern bereits gewisse Hauptzollämter, daß auch von solchen Betrieben, welche ständige amtliche Ueberwachung einführen wollen, angegeben werden soll, mit welchen Stoffen die Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken erfolgen soll.

Bei gewissen Fabrikaten ist die Unbrauchbarmachung ohne schwere Schädigung der Qualität unmöglich; die von den Hauptzollämtern erhobene Forderung bedeutet mithin nichts anderes als die Stillegung der betreffenden Betriebe. Derartige Forderungen, die zudem noch ungesetzlich sind, müssen angesichts der gegenwärtigen Lage mit größter Entschiedenheit zurückgewiesen werden. —

Auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat gegen die neuen Ausführungsbestimmungen, welche vom Reichsfinanzministerium erlassen sind, energischen Protest erhoben. (3584)

Die Lage der französischen chemischen Industrie.

Von unterrichteter Seite geht uns folgender Bericht zu: Vom Markt für künstlichen Dünger wird über allgemeine Stille in Chile-Salpeter berichtet, obwohl der Bedarf der Landwirtschaft hierin noch ganz bedeutend sei. Die Zurückhaltung der Käufer ist auf die andauernde Nässe zurückzuführen, die die landwirtschaftlichen Arbeiten verzögert. Von der Liller Börse wird gemeldet, daß noch etwa 15 000 t Chile-Salpeter in den Händen der Händler seien, und daß der Verkauf dieser Vorräte abgewartet werden müsse, bevor wieder weitere Mengen eingeführt werden könnten. In Valparaiso habe dieser Tage eine Zusammenkunft der Chile-Salpeter-Produzenten zwecks Festsetzung der Herbstpreise stattgefunden, wobei die englischen Interessenten, deren Anteil 27 % betrage, den Standpunkt vertreten hätten, daß die Preise nicht herabgesetzt werden sollten, eine Maßnahme, die jedenfalls nicht zur Belebung des Marktes beitragen könne. Der Absatz von Superphosphaten leidet ebenfalls unter dem schlechten Wetter, das die Landarbeit im Süden und Nordosten (Zuckerrübenbau) verzögert. In Thomasphosphatmehl ist das Geschäft still; die Fabriken hoffen, durch einen Preisnachlaß zum Einkauf ihres Herbstbedarfs anzuspornen. In Kali ist gegenwärtig wenig Nachfrage; hier ist ein Preisnachlaß auf Sylvinite bewilligt worden, um die Verbraucher zum Einkauf der Herbstvorräte zu bewegen. In schwefelsaurem Ammoniak sind in Dünkirchen für den Herbst amerikanische Angebote zu 75 Frs. gemacht worden; die deutschen Pflichtlieferungen gehen regelmäßig ein und scheinen sich gut eingeführt zu haben, so daß man damit rechnet, daß die deutschen Fabriken nach Beendigung der Pflichtlieferungen im freien Handel weiter liefern werden.

Die chemische Großindustrie, besonders diejenige der Mineralsäuren, scheint verhältnismäßig günstigen Absatz zu haben; in Salzsäure und Schwefelsäure ist die Nachfrage befriedigend, auch das Auslandsgeschäft in Mineralsäure ist gut. In Gerbereichemikalien hat sich die Nachfrage mit der langsamen aber stetigen Besserung der Lage der Gerbereiindustrie Schritt haltend, ebenfalls langsam gebessert, dagegen ist die Lage der Glasfabriken immer noch recht unbefriedigend. Die Nachfrage in synthetischen Farbstoffen ist gut, und man beabsichtigt, die Erzeugung der Zwischenprodukte zu steigern. (3599)

Die Preise für Medikamente.

Die demokratischen Reichstagsabgeordneten Koch, Erkelenz und Külz haben im Reichstag folgende Anfrage an die Regierung gerichtet:

„Die Preise für Medikamente und heilkräftige Mineralwässer sind in erschreckendem Maße gestiegen. Ein Paket Hustentee kostet 14 Mk., ein Glasröhrchen Kodeintabletten 40 Mk., eine Flasche Emser Kränchenbrunnen 13 Mk. Die Angehörigen des Mittelstandes, die keiner Versicherung angehören, vermögen diese Medikamente nicht mehr zu bezahlen, so daß die Privatrezeptur der Apotheken erheblich nachgelassen hat. Aber auch die Krankenkassen werden bald am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sein.

Ist die Steigerung dieser Preise durch ihre Herstellung begründet? Auch da, wo keine Auslandsrohstoffe verwandt werden? Wenn nicht, beabsichtigt die Reichsregierung gegen eine unbegründete Steigerung einzuschreiten?" (3576)

Zur Frage der Düngekalkversorgung.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" schreibt:

Die dauernden Steigerungen der Frachtsätze haben zur Folge gehabt, daß die deutsche Landwirtschaft nicht mehr imstande ist, sich Düngekalk in genügender Menge zu verschaffen. Angesichts dieser die deutsche landwirtschaftliche Produktion gefährdende Sachlage hat der Deutsche Kalkbund sich mit einer Eingabe an den Reichstag gewandt mit der Bitte, zu beschließen, daß Kalkdüngemittel von jeglicher weiterer Frachterhöhung ausgeschlossen bleiben. Wie in der Denkschrift ausgeführt wird, müßten in der Landwirtschaft bei rationeller Bewirtschaftung jährlich 7 372 000 t gleich 500 kg auf 1 ha gebrannten Kalks verbraucht werden (nach den Berechnungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Gießen). Bei der deutschen Kalkindustrie wurden demgegenüber im Jahre 1921 angefordert 1 517 200 t, von denen infolge des Wagen- und Kohlenmangels aber nur 982 600 t tatsächlich geliefert worden sind, der tatsächliche Verbrauch an Düngekalk betrug somit kaum 14 % der erforderlichen Menge. Bei der großen Bedeutung der Düngekalke für den Boden, nicht allein als wichtiger Pflanzenernahrungsstoff, sondern auch als Mittel gegen sauer reagierende Böden, kann unter diesen Umständen eine schwere Schädigung der deutschen Landwirtschaft nicht ausbleiben. Man wird sich erinnern, daß im Herbst vorigen Jahres, in Zeiten der überaus unzureichenden Wagengestellung der Eisenbahn, die Kalkindustrie zeitweilig besonders schlecht mit Wagen beliefert wurde. Wenn sich nun herausstellt, daß die Kalkindustrie besonders wegen des Wagenmangels nur zu etwa 75 % der Nachfrage der Landwirtschaft genügen konnte, so muß diese Tatsache als eine ernste Folge des Wagenmangels betrachtet werden. Die deutsche Landwirtschaft hat ihre Friedensintensität noch nicht wieder erreicht und deshalb kann auch der von dem genannten wissenschaftlichen Institut errechnete Maximalbedarf an Düngekalk noch nicht wieder erreicht sein. Da aber infolge der teuren Frachten und des Wagenmangels nicht einmal dem Effektivbedarf entsprochen werden kann, erscheint die geforderte Frachtermäßigung für Düngekalke gerechtfertigt. (3647)

Digitized by Google

Noch keine Aufhebung des Verbots der Einfuhr deutscher Waren in Australien?

Die australische Regierung hat, wie bekannt, unter dem 12. Januar d. J. eine Proklamation erlassen, durch die das Verbot der Einfuhr deutscher Waren in Australien mit Wirkung vom 1. August d. J. ab aufgehoben wird. In den letzten Monaten haben sich in Handels- und Industriekreisen jedoch Widerstände gegen eine baldige Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Deutschland geltend gemacht, insbesondere sind die australischen Handelskammern bestrebt gewesen, eine Hinausschiebung des Termins auf den 1. Januar 1923 zu erwirken. Diese Bestrebungen scheinen, Zeitungsnachrichten aus Australien zufolge, nunmehr insofern von Erfolg gewesen zu sein, als der Premierminister Hughes auf einer Versammlung der vereinigten Handelskammern in Hobart geäußert haben soll, daß das Parlament vor dem 1. August nochmals mit der Angelegenheit befaßt werden könne. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß auf einen Mehrheitsantrag des Parlaments hin die Proklamation aufgehoben oder der Tag des Inkrafttretens hinausgeschoben wird. (3575)

Der neue österreichische Zolltarifentwurf.

Dem österreichischen Parlament ist nun der neue Zolltarifentwurf vorgelegt worden. Zolltechnisch ist der Tarif durch die Einführung von „Anwendungssätzen" neben den „Maximalsätzen" charakterisiert, wodurch das „Zollgefälle" vermindert und die Beweglichkeit des Systems erhöht werden soll, und außerdem durch die Zusammenlegung möglichst vieler Positionen zum Zweck der „Vereinfachung".

Die Tarifklassen XLVI und XLVII „chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte und Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren" sind wesentlich „vereinfacht" worden. In der Tarifklasse XLVI finden sich an Stelle von etwa 100 besonders angeführten Positionen nur noch etliche 60. Zu begrüßen ist es, daß die ehemalige Tarifklasse XLVII in zwei voneinander getrennte besondere Gruppen, und zwar „Arznei- und Parfümeriestoffe und -waren" einerseits, „Farben und Farbwaren" andererseits zerfällt. Auch daß die in den verschiedensten Tarifklassen zerstreut gewesenen Farben und Farbwaren in eine Gruppe vereinigt wurden, wird zweifellos die Uebersichtlichkeit des neuen Tarifs erhöhen.

Wir stellen zunächst die Aenderungen, welche der neue Tarif auf dem Gebiet der Chemikalien bringt, für die einzelnen Gruppen (Säuren, Alkalien, Farbstoffe usw.) zusammen und geben dann einen Ueberblick über die Beurteilung, welche der Tarif in Oesterreich von seiten der Schutzzöllner und der Freihändler findet.

Zum Schluß soll dann noch der deutsche Standpunkt zum Ausdruck kommen.

Bezeichnung der Waren	Alter Tarif: Allgemeine Sätze	Alter Tarif: vertragsmäßige Sätze	Neuer Tarif: Maximal-Sätze	Neuer Tarif: Anwendungs-Sätze
Säuren.				
Schwefelsäure, nicht rauchende	2,—	1,20	3,—	0,60
„ rauchende	3,—	1,80	4,—	0,90
Salpetersäure	1,20	—	2,50	1,20
Salzsäure	1,20	0,80	1,20	0,50
Flußsäure	24,—	—	14,—	7,—
Essigsäure	60,—	—	60,—	25,—
Weinsäure	24,—	—	50,—	14,—
Oxalsäure	12,—	—	12,—	frei
Gerbsäure (Tannin)	120,— evt. 15%	24,—	12,—	frei
Aetzalkalien u. Alkalisalze.				
Aetzkali	9,60	—	6,—	3,—
Aetznatron	9,60	7,20	6,—	3,—
Soda krist. roh	1,50	—	2,—	1,—
Soda calc.	2,40	—	2,—	1,—
Pottasche	1,90 / 3,60 [1])	—	2,—	frei
Natriumsulfat (Glaubersalz)	0,50	—	2,—	1,—
Kaliumsulfat	1,90	—	2,—	frei
Natrium- (Kalium-) bisulfit, Natriumthiosulfat (Antichlor), Natriumbicarbonat	7,20	—	6,—	3,—
Borax (raff.)	7,20	6,—	6,—	3,—
Natrium- (Kalium-) sulfid	24,—	14,—	20,—	frei
Natrium- (Kalium-) acetat	14,50	—	12,—	frei
Verschiedene Metallsalze.				
Kalium- (Natrium-) Chromat, „ „ Bichromat	14,50	—	12,—	frei
Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugensalz), Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz)	20,—	—	30,—	12,—
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	7,20	—	3,—	2,—
Aluminiumacetat (essigs. Tonerde)	14,50	—	3,60	1,80
Chromalaun (Chrombeizen)	3,60	—	3,60	frei
Kupfervitriol	3,60	—	6,—	1,80
Organische Stoffe.				
Methylalkohol, rein	60,—	—	50,—	25,—
Formaldehyd	24,—	—	50,—	25,—
Aceton	60,—	—	50,—	25,—
Acetonöle	60,—	—	25,—	12,—
Chloroform	60,—	—	60,—	30,—
Schwefelkohlenstoff	frei	—	5,—	frei
Aethyläther	145,—	—	120,—	60,—
Anilinöl (-salz)	3,60	—	15,—	4,—
Nitrobenzol	3 60	—	15,—	4,—
Carbolsäure (roh)	3,60	—	3,60	1,80
Naphthalin, Anthracen roh	3,60	—	3,60	1,80
Gelatine	30,—	15,—	30,—	8,—
Leim aller Art	14,50	9,50	7,—	5,—
Einige techn. wichtig. Stoffe				
Calciumcarbid	24,—	—	15,—	6,—
Chlorkalk	3,60	1,80	5,—	1,—
Schwefelchlorür (Chlorschwefel)	24,—	—	5,—	frei
Wasserstoffsuperoxyd	24,—	—	24,—	12,—
Verflüssigte Gase	15,—	—	16,—	8,—
Techn. Rohprodukte				
Borax, roh, Weinstein, roh, Schlempekohle, Weinsaurer Kalk, Citronensaurer Kalk	frei	—	frei	frei
Holzessigsaurer Kalk (Graukalk)	14,50	—	frei	frei
Düngemittel				
Kalirohsalze, Chilesalpeter	frei	—	frei	frei
Ammoniakwasser (angereichert)	1,20	—	frei	frei
Ammonsulfat	3,60	—	2,40	1,20
Parfümerien und Arzneimittel				
Wohlriechende Wässer	7,— (15,—) [2])	—	30,—	15,—
Aetherische Oele	24—60	z. T. ermäßigt	60,—	30,—
Parfümierte Essige, Fette, Öle	24,— (180,—) [3])	—	300,—	180,—
Alkohol. aromat. Essenzen	300,—	—	600,—	300,—
Parfümerien und kosm. Mittel a) nicht alkoholhaltige (Schminken, Pomaden, Zahnpasten)	180,—	—	400,—	300,—
b) alkoholhaltige	300,—	—	600,—	400,—
Arzneimittel, zubereitete (auch Tierheilmittel)	57,—	—	80,—	40,—
Farben und Farbmaterialien				
Farberden, roh	frei	—	frei	frei
„ verarbeitet	3,—	1,20	3,—	1,—
„ geschönt	12,—	5,50	15,—	8,—

Digitized by Google

Bezeichnung der Waren	Alter Tarif: Allgemeine Sätze	Alter Tarif: vertragsmäßige Sätze	Neuer Tarif: Maximal Sätze	Neuer Tarif: Anwendungs-Sätze
Schwefelzinkweiß (Lithopone) . .	24,—	—	10,—	2,—
Bleiglätte	4,80	—	4,—	2,—
„ , gemahlen	9,60	—	14,—	5,—
Bleiweiß	9,60	—	14,—	5,—
Barytweiß	7,50	5,—	frei	frei
Smalte	1,20	—	„	„
Realgar	1,20	frei	„	„
Tinten	24,—	—	40,—	15,—
Tusche	60,—	—	40,—	15,—
Wichse, schwarze	12,—	—	12,—	6,—
„ , andere	60,—	50,—	60,—	30,—
Oelfirnisse	12,—[4] (24,—)[5]	—	15,—[4] (30,—)[5]	6,—[4] (12,—)[5]
Lackfirnisse	60,—	—	80,—	40,—
Teerfarbstoffe	15% evt. 120,—	—	frei[6]	frei[6]
a) Alizarin	—	frei	—	—
b) Azofarbstoffe und Schwefelfarbstoffe	—	12% evt. 45,—	—	—
c) alle anderen	—	12% evt. 25,—	—	—
Indigo (künstlich und natürlich)	8,—	frei	—	—

[1]) Ueber 85%. [2]) Unter 10 kg. [3]) Unter 5 kg. [4]) In Fässern. [5]) In Blechgefäßen, Flaschen usw. [6]) Reine Teerfarbstoffe mit höchstens 30% Streckungsmittel; gegen Zertifikat.

Aus den Tabellen ergibt sich, daß die Maximalsätze des neuen Tarifs in vielen wichtigen Fällen (z. B. bei den anorganischen Säuren, Kupfervitriol, Chlorkalk u. a.) höher sind als die Sätze des alten Tarifs. Die „Anwendungssätze" sind aber fast ohne Ausnahme bedeutend niedriger.

Der neue Tarif kann nicht als ein Hochschutzzoll angesprochen werden, was ja auch aus der Opposition der österreichischen Schutzzöllner der Schwerchemikalien-Industrie hervorgeht.

Aus der nachstehenden Tabelle der „Oesterreichischen Chemiker-Zeitung" geht hervor, wie gering der Zollschutz der österreichischen chemischen Industrie gegenüber dem der Nachbarstaaten ist:

Bezeichnung der Waren	In % vom Werte betrug (beträgt) der Zoll 1914	1922	Je 100 kg: Zoll in Schweiz. Franken laut Entwurf	Tschechoslowakei	Ungarn	Italien	Jugoslawien
			Zoll in Schweizer Franken				
Schwefelsäure nicht rauchend	18	5	0,59	3,—	0,50	0,61	1,50
Salzsäure	12	5	0,49	1,92	0,30	1,20	1,50
Aetznatron	20	7,5	2,97	9,60	0,70	5,45	3,—
Antichlor (Natriumthiosulfat)	34	12	2,97	14,—	1,73	9,08	2 80
Calciumcarbid	88	28	5,94	24,—	1.15	14,50	14,90
Kupfervitriol	6	3	1 78	9,—	3,10	3,02	1,12
Essigsäure	60	25	19,80	180,—	4.32	26,12	65,—
Formaldehyd	40	16	24,75	120,—	4,32	25,92	55,80
Farberden, geschönt . . .	31	60	7,92	24,—	12,24	17,42	12,70
Chromfarben u. Farblacke	20	20	14,85	72,—	5,76	36,28	22.32
Tinten	24	22	14,85	60,—	24,48	72,60	9,30
Arzneiwaren	—	—	39,60	171 —	58,—	362,—	74,40
Leim	12	6	4,95	18,85	14,80	14,50	14,90

Die Beurteilung, welche der neue Tarif in Oesterreich findet, ist natürlich je nach der prinzipiellen Einstellung, Schutzzoll oder Freihandel, verschieden. Einmütig sind alle beteiligten Kreise in der scharfen Kritik des fiskalischen Charakters des Regierungsentwurfes. Der Leitartikel der „Oesterreichischen Chemiker-Zeitung" nennt ihn „ein von parteipolitischen Interessen geschärftes Instrument des Fiskalismus, das auf die handelspolitische Situation wenig oder gar keine Rücksicht nimmt". Die Behauptung von Regierungsseite, daß der Entwurf das Ergebnis einer „gemeinsamen Arbeit von Industrie und Kaufmannschaft" sei, berühre sehr merkwürdig. Das Gegenteil sei richtig. Die ursprüngliche Absicht, den Entwurf durch die zu diesem Zweck aus Industrie, Handelskammer und Kaufmannschaft gebildete Arbeitsgemeinschaft ausarbeiten zu lassen, sei nicht verwirklicht worden, weil diese Arbeit dem Finanzministerium zu lange dauerte. Der Entwurf sei ein „selbständiges Elaborat des Handelsministeriums und des Finanzministeriums".

In dem alten Tarif, der zweifellos an gewissen Mängeln gelitten habe, haben die Interessen der Industrie eine viel intensivere Beachtung gefunden, und er sei ein Instrument gewesen, welches die Produktionspolitik erleichterte und in gewissem Umfang auch einen Schutz der Industrie gewährleistete. Der neue Tarif sei aus Finanzgründen aufgestellt worden. Möglichst hohe Einnahmen auf der einen Seite und Vereinfachung des Systems, Zusammenfassung möglichst vieler Positionen andererseits seien die Leitsätze gewesen. Nur nebenbei sollte der neue Tarif auch die Grundlage für künftige Verhandlungen mit auswärtigen Staaten bieten.

Während der Einnahmehunger des Finanzministeriums durch Zollbelastung von Lebensmitteln befriedigt werde, sei für einen angemessenen Schutz der inländischen Produktion fast gar nichts geschehen. Die Blüte der Industrie sei eine Scheinblüte. Oesterreich müsse möglichst bald zu Handelsverträgen mit den Nachbarstaaten gelangen, und mit diesem Entwurf werde man keinen Staat an den Verhandlungstisch locken.

Die chemische Industrie Oesterreichs sei weder darauf angewiesen, nur unter einem Hochschutzzollsystem arbeiten zu können, noch verlange sie ein solches, doch dürfe die Gefahr nicht verkannt werden, die darin liege, daß die ausländische Industrie viel stärker geschützt sei, als die inländische. Der Entwurf bedeute, mit kleinen Ausnahmen, eine Stärkung der ausländischen Konkurrenz, ohne daß vom Ausland irgendwelche Kompensationen gegeben würden, noch zu erwarten seien.

Diesen trotz der Verwahrung am Schluß doch eben schutzzöllnerischen Ausführungen gegenüber weist Dr. Fritz Pollack, der Präsident des Bundes der chemisch-technischen Betriebe, darauf hin, daß für Oesterreich der Freihandel für alle chemischen Hilfsstoffe eine unbedingte Notwendigkeit sei. Die österreichische Industrie müsse eine Export- und Feinindustrie werden, und daher müsse sie alle Stoffe, welche für die gesamte chemische Industrie unentbehrlich seien, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Aceton, Calciumkarbid, Kupfervitriol, Essigsäure, Formaldehyd usw., möglichst billig beziehen können. Dagegen könnten die Zölle auf Artikel wie Tinte, Arzneiwaren, Parfüme wohl erhöht werden. Das Muster für Oesterreich müsse die Schweiz sein, welche ohne Schutzzölle eine hochentwickelte Feinindustrie habe. Schließlich gibt er noch der Meinung Ausdruck, daß die chronische Geldnot des Finanzministers schließlich doch zur Anwendung der Maximalsätze führen werde, welche zum größten Teil höher seien, als die bisherigen Zölle.

Dieselbe Anschauung vertritt, vom Standpunkt des Chemikalienhandels aus, Ingenieur-Chemiker Lang. Auch bei ihm findet sich die Beziehung auf die Schweiz, „welche sich nur durch Handel, Verkehr und Feinindustrie eine hervorragende Rolle im Welthandel gesichert hat". Oesterreich ist eine nach Osten vorgeschobene Schweiz, und die Bedingungen für einen prosperierenden Chemikalienhandel (Wiener Chemikalienbörse) liegen dort nach Lang infolge der geographischen Lage und der Gewandtheit und Anpassungsfähigkeit des Oesterreichers besonders günstig.

Die deutsche chemische Industrie hat es von jeher als eine Benachteiligung empfunden, daß zahlreiche ihrer Exporterzeugnisse beim Eingang nach Oesterreich mit hohen Zollsätzen belastet wurden, während die meisten österreichischen Waren unbehindert durch wirksame Zölle auf den deutschen Markt gelangen konnten.

Digitized by Google

Sie hat daher bei jeder Gelegenheit betont, daß die bisherige Differenzierung der gegenseitigen Zollbehandlung endlich fortfallen und gegenseitige Zollfreiheit Platz greifen müsse. Falls dies nicht durchgesetzt werden könne, müsse für die deutschen Exporterzeugnisse der gleiche Zollschutz wie für die österreichischen verlangt werden.

Ob von diesem Standpunkt der chemischen Industrie Deutschlands aus der neue Tarif gegenüber dem alten einen Fortschritt darstellt, wird davon abhängen, welcher Satz Deutschland gegenüber endgültig zur Anwendung gelangt.

Auf jeden Fall muß darauf bestanden werden, daß in der Anwendung des einen oder anderen Satzes Deutschland gegenüber jeglicher Willkür der österreichischen Regierung ausgeschaltet wird.

Vermag dagegen die österreichische Regierung von sich aus mit sofortiger Wirkung den erheblich höheren allgemeinen Satz an Stelle des Anwendungssatzes in Kraft treten zu lassen, so wird hierdurch eine Unsicherheit hervorgerufen, die den Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder zueinander nur abträglich sein kann.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß manche Erleichterungen, namentlich in den Anwendungssätzen, Aufnahme gefunden haben, besteht doch die Tatsache weiter, daß wichtige chemische Produkte nur unter Zollbelastung auf den österreichischen Markt gelangen können. Wenn nicht nachträglich für eine ganze Anzahl von Produkten Begünstigungen für den deutschen Export durchgesetzt werden können, wird Deutschland gelegentlich seiner Zolltarifrevision bei der Gestaltung der Sätze dieser Tatsache Rechnung tragen müssen. (3602)

Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt im Auslande.

(Schluß.)

Der Verband Niederländischer Fabrikanten ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzes, durch das in einigen Gewerben die Arbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Im Gegensatz zu Deutschland hätten in Holland die Erfahrungen mit dem Achtstundentag gelehrt, daß die Erzeugung mindestens im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit zurückgegangen sei. Ein Gesetzentwurf des Arbeitsministers, der die Durchführung der normalen Arbeitswoche von 48 Stunden (8½stündiger Arbeitstag, freier Sonnabend nachmittag) in allen Betrieben bezweckt, trägt den Wünschen der Arbeitgeber Rechnung, indem für bestimmte Gewerbe eine gemeinsame Verlängerung der Arbeitszeit (bisher mußte jeder Betrieb für sich um Bewilligung nachsuchen) gestattet wird.

Dänemarks Außenhandel litt besonders seit Februar unter den großen Lohnkämpfen. Die Einfuhr betrug im Januar 102, im Februar 70 Mill. Kr. gegenüber einem durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 1921 von 136 Mill., die Ausfuhr 80 bzw. 75 Mill. Kr. gegenüber über 122 Mill. im Monatsdurchschnitt des Vorjahres. Die Handelsumsätze mit den Baltischen Ländern und Rußland lassen gegenüber 1920 eine beträchtliche Abnahme des Warenverkehrs dem Werte nach erkennen. Die Arbeitslosigkeit scheint in Dänemark Ende Februar den Höhepunkt überschritten zu haben; während noch Mitte Februar über 100 000 Arbeitslose gezählt wurden, ging die Zahl Ende März auf 87 589 zurück. Der seit über 2 Monaten andauernde große Lohnkampf hat im April zur Annahme des Schiedsspruchs geführt. Die Aussperrung in den meisten Betrieben hat am 10. April aufgehört; die Schwierigkeiten sind aber noch nicht gänzlich behoben. Die Bestrebungen zur Verbilligung der Produktionskosten durch Lohnsenkungen und Preisabbau auf allen Gebieten gehen weiter.

Die Wirtschaftslage Schwedens ist nach wie vor äußerst gespannt, was schon in dem ständigen Sinken der Aktienkurse, in dem Rückgang der Steuer- und Eisenbahneinnahmen, in dem Zusammenbruch von Industrien, Verkehrsgesellschaften und neuerdings von Banken, die vielfach unter großen Opfern saniert werden müssen, zum Ausdruck kommt. Die Krisis in der Bankwelt hat so weite Kreise gezogen, daß die Regierung mit einem Kredit von 50 Mill. Kr. eingreifen muß, um vor allem einige Sparkassen im Süden Schwedens zu stützen und dadurch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verhindern. Die Zahl der Arbeitslosen ist sehr hoch. Ende Februar betrug sie 155 000, heute soll sie nach Zeitungsmeldungen 160 000 sein. In einigen Städten wurden neuerdings erhebliche Lohnkürzungen mit den Arbeitern vereinbart. Bis Mitte März waren erst in etwa 10 Industrien und mit rund 70 000 Arbeitern neue Lohnabkommen getroffen, während etwa für 300 000 Arbeiter die Tarife gekündigt sind.

In Norwegen ist eine Valutabefestigung als Folge der Besserung der Handelsbilanz und der im vollen Fluß befindlichen Deflation zu verzeichnen. Die Kosten der Lebenshaltung befinden sich im Rückgang. Bestrebungen über eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der skandinavischen Länder, besonders durch Zollbegünstigungen innerhalb dieser Länder, sind im Gange. Die Einfuhr von Rohstoffen und Bedarfsartikeln für die Produktion zeigt noch immer einen starken Rückgang gegenüber dem Jahre 1920, der die Schwere der Wirtschaftskrise erkennen läßt. Die Zahl der Arbeitslosen, die gegen Ende des Vorjahres auf 39 000 geschätzt wurde, soll sich jetzt auf 45 000 belaufen. Für die schweren Zeiten der Industrie werden die hohen Produktionskosten (Löhne usw.) verantwortlich gemacht, die der fallenden Preislage des Weltmarktes nicht gefolgt seien.

Auf der Schweiz lasten noch immer schwere wirtschaftliche Bedrängnisse. Allerdings hat mit der Besserung der Lage im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und einigen anderen Wirtschaftszweigen der schweizerische Arbeitsmarkt im März eine erhebliche Entspannung erfahren. Sowohl die gänzlich und teilweise, als auch die unterstützten Arbeitslosen haben sich der Zahl nach beträchtlich verringert. In verschiedenen Berufsgruppen sind Lohnkämpfe ausgebrochen, die zum Teil zu Streiks und Aussperrungen geführt haben. Alle Zeichen deuten darauf hin, daß noch weitere ähnliche Kämpfe in anderen Berufsgruppen bevorstehen, so daß für die nächste Zeit mit einer großen Zahl von Arbeitseinstellungen gerechnet werden muß. Den Bestrebungen der Arbeitgeber, die Löhne neben den übrigen Produktionskosten abzubauen, setzen die Arbeiter zum Teil schärfsten Widerstand entgegen, in einigen Gewerbezweigen wurden allerdings Kürzungen der Stundenlöhne vereinbart. In der chemischen Industrie arbeiten 37 % der Arbeiter in gekürzter Arbeitszeit. Der Außenhandel der Schweiz schloß im Jahre 1921 mit einem Einfuhrüberschuß von 489 Mill. Fr. (Vorjahr 926 Mill.) ab; für das laufende Jahr rechnet man mit einem weiteren Sinken der Ausfuhr und infolgedessen mit einer Verschlechterung der Handelsbilanz.

In Italien hat im Jahre 1921 der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr um 4 Milliarden Lire übertroffen. Indessen wird die italienische Zahlungsbilanz durch die Geldsendungen der Auswanderer günstig beeinflußt. Die Bank von Italien betont in ihrem Jahresbericht, daß die italienische Wirtschaft auch unter der Gestaltung der finanziellen Lage Deutschlands leide wie unter der Ungewißheit über das Schicksal der Wiedergutmachungsfrage. Auf dem im Januar in Mailand abgehaltenen Nationalkongreß für den Export wurden besonders die deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen besprochen. Man wies darauf hin, daß die Einfuhr aus Deutschland dem Werte nach die Ausfuhr dorthin überschreite; gegenwärtig fänden nur Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate in Deutschland stärkeren Absatz. Die Industrie steht noch immer im Zeichen einer

Digitized by Google

Wirtschaftskrise, die sich in einzelnen Zweigen, zu denen auch die chemische Industrie gehört, anscheinend noch verschärft.

Spanien leidet ebenfalls unter einer zunehmenden Wirtschaftskrise und einer daraus entstehenden Arbeitslosigkeit. Die Arbeiter fühlen sich durch die hohen Zölle, die zu teueren Preisen geführt haben, benachteiligt, während die Landwirtschaft um den Absatz ihrer Produkte besorgt ist. Infolge der zunehmenden Einfuhr von Lebensmitteln und Fabrikaten bei gleichzeitigem beträchtlichen Rückgang der Ausfuhr von Wein, Früchten und Erz ist die Außenhandelsbilanz stark passiv geworden.

(Nach Berichten des „Reichsarbeitsblatt".) (3358)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 30. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 29. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" zu Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1921 (RGBl. S. 1283) und vom 3. Januar 1922 (RGBl. I S. 26) werden

in Abs. 3 (Zu 1—9) die Worte „30 Mk." durch die Worte „50 Mk." und

in Abs. 6 (Zu 10) die Worte „23 Mk." durch die Worte „35 Mk."

ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1922. (3587)

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln.

Das Reichsmonopol für Branntwein veröffentlicht im „Zentralblatt für das Deutsche Reich", Nr. 23, vom 26. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln.

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Zentralbl. für das Dtsch. Reich 1922, S. 166; Reichszollblatt 1922, S. 110) werden gemäß § 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln folgende Zusatzstoffe zugelassen:

2 Liter Phthalsäurediäthylester
oder 1 „ Terpentinöl
„ 0,5 Kilogramm Thymol.

Dem zu Genußzwecken unbrauchbar zu machenden Branntwein sind die angegebenen Mengen der Zusatzstoffe auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen.

Die Zusatzstoffe müssen den Erfordernissen entsprechen, die in den folgenden zur Ausführung durch einen Chemiker gegebenen Untersuchungsanleitungen enthalten sind:

I. Phthalsäurediäthylester.

1. Aeußere Beschaffenheit: Phthalsäurediäthylester soll eine farblose bis gelbliche Flüssigkeit von schwach ätherischem Geruch sein.
2. Siedepunkt: Der Siedepunkt soll zwischen 282 und 295 Grad liegen.

II. Terpentinöl.

Das Terpentinöl muß den in den „Technischen Bestimmungen", zweiter Teil unter I B V gegebenen Erfordernissen entsprechen.

III. Thymol.

1. Aeußere Beschaffenheit: Das Thymol soll aus farblosen, fast durchsichtigen Krystallen oder einer Krystallmasse bestehen und sich beim Erhitzen ohne erheblichen Rückstand verflüchtigen. Der Geruch soll thymianähnlich, der Geschmack brennend sein.
2. Schmelzpunkt: Der Schmelzpunkt soll zwischen 45 und 51 Grad liegen.
3. Verhalten im Wasser: Das Thymol soll nach gehöriger Benetzung im Wasser untersinken, nach dem Erwärmen bis zum Schmelzen jedoch auf dem Wasser schwimmen.
4. Verhalten in essigsaurer Lösung: Werden wenige Körnchen Thymol in 1 Kubikzentimeter Eisessig gelöst, so soll auf Zusatz von 6 Tropfen konzentrierter Schwefelsäure und 1 Tropfen konzentrierter Salpetersäure eine dunkelgrüne Färbung entstehen.

Berlin, den 12. Mai 1922. (3573)

Aeußere Kennzeichnung von Waren.

In der letzten Nummer der „Chem. Ind.", No. 23, S. 367, wurde eine Mitteilung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über eine bevorstehende Abänderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 veröffentlicht. Nr. 37 des Reichsgesetzblattes vom 30. Mai d. J. veröffentlicht nunmehr folgende Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 19. Mai 1922:

Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 422) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 505) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind;
2. Fischkonserven;
3. Milch- und Sahnekonserven;
4. Gemüse- und Obstkonserven;
5. Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig;
6. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrühersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Eipulver, Eiersatzpulver, Puddingpulver und Backpulver;
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art;
8. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel;
9. Zwieback und Keks.

§ 2.

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes) oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an

Digitized by Google

Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen.

Bei Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven (§ 1, Nr. 2 und 3) ist außerdem die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr anzugeben; es genügt die Angabe zweier aufeinanderfolgender Monate.

§ 3.

Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4.

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht diesen Bestimmungen. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 380) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R.G.Bl. S. 1604) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 25. August 1916, 5. Dezember 1917 und 23. Dezember 1920 (R.G.Bl. 1916, S. 962, 1917 S. 1093, 1920 S. 2166) treten außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1922. (3585)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. **Erhebung der Reparationsabgabe von deutschen Waren aus Holland.** Im Unterhaus fragte Mr. Rhys Davies den Sekretär des Schatzamtes, ob ihm bekannt sei, daß die Zollbehörden in einem Falle den Reparationszoll von Waren deutscher Herkunft erheben, die von Amsterdam durch eine holländische Firma verschifft worden sind, wenn die Empfänger nicht nachweisen können, wann jede Ware durch die holländische Firma in Deutschland bestellt, wann sie von den britischen Käufern bei der holländischen Firma bestellt, wann und wie der deutsche Fabrikant sie der holländischen Firma und wie und wann sie von der holländischen Firma den britischen Käufern geliefert worden ist; ob ihm ferner bekannt wäre, daß eine holländische Firma keinen Abzug von ihrem Fakturabetrage zur Deckung der Reparationsabgaben erlauben, und daß, wenn sie es täte, sie die Reparationsabgabe von der deutschen Regierung nicht wieder erlangen würde; daß die Zahlung eine britische Steuer und nicht eine Reparationsabgabe bedeute, und ob er angesichts der Beschränkung des Handels zwischen Holland und Großbritannien, die eine solche Verfügung offenbar zur Folge haben müsse, veranlassen wollte, daß die von einer holländischen Firma, deren Geschäft von einem britischen Konsul als zuverlässig beglaubigt wird, verschifften Waren der Reparationsabgabe nicht unterliegen sollen.

Mr. Hilton Young antwortete: Alle deutschen Waren unterliegen bei der Einfuhr nach England der Reparationsabgabe, wenn den Zollbehörden nicht genügend nachgewiesen wird, daß sie nicht unmittelbar von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich konsigniert worden sind. In dem betreffenden Fall bestanden die Waren aus zwei deutschen Klavieren, und es wurde der Nachweis verlangt zur Rechtfertigung der Behauptung der Importeure, daß die Waren tatsächlich nicht unmittelbar von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich konsigniert worden waren. Der in dem letzten Teil der Frage enthaltene Vorschlag würde den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, und ich bin daher nicht in der Lage, ihn anzunehmen. (Lloyd's List.) (3574)

Polen. **Zollerleichterung für Chemikalien.** Durch Verordnung vom 20. April 1922 wurde Pariser Grün zur Vertilgung von Raupenschädlingen und „Uspulum-Beize" der Firma Friedr. Bayer in Leverkusen zur Vertilgung krankheitverbreitender Pilze und Pflanzen vom Einfuhrzoll befreit. (3610)

Marokko. **Bestimmungen für die Einfuhr deutscher Waren.** Das Office du Maroc hat auf Befragen erklärt, daß die Einfuhr deutscher Waren nach Marokko seit etwa einem halben Jahre nur mit einer besonderen Einfuhrbewilligung erfolgen könne; allgemeine Ausnahmen gäbe es nicht mehr. Um eine Einfuhrgenehmigung zu erhalten, muß der Besteller sich an den „Service du Commerce et de l'Industrie" in Rabat wenden, der den Antrag prüft und gegebenenfalls die nötige Einfuhrbewilligung ausstellt. (3589)

Chile. **Herabsetzung der Ausfuhrzölle für Salpeter.** Um die Salpeter-Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu schützen, erwägt die chilenische Regierung, wie ein Drahtbericht aus London meldet, eine weitere Herabsetzung der Ausfuhrzölle. (3577)

Stempelabgabe auf Ein- und Ausfuhrwaren. Die chilenische Regierung hat alle über Seehäfen oder Grenzstädte der Republik ein- oder ausgeführten Waren mit einer Abgabe belegt. Diese wird durch eine auf die Verschiffungsdokumente der Waren zu heftende Stempelmarke bezahlt und beträgt 10 chilenische Centavos für je 100 kg Bruttogewicht oder einen Bruchteil davon. Befreit von der Abgabe sind Regierungseigentum, Materialien der staatlichen Eisenbahnen und Salpeter. Verstöße werden mit der zehnfachen Abgabe bestraft. Die Bestimmung gilt auch für Postpaketsendungen. (3609)

Kanada. **Aenderungen der Zollbestimmungen.** Laut telegraphischer Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Montreal sind durch die Budgetrede des kanadischen Finanzministers vom 23. Mai 1922 die nachstehenden Aenderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs und der inneren Abgaben vorgeschlagen und sofort in Kraft gesetzt worden:

1. Die Gesetzesbestimmungen über die Angabe des Herkunftslandes auf den eingeführten Waren werden endgültig aufgehoben, aber diese Angabe kann in Ausnahmefällen verlangt werden.

2. Die Bestimmungen über die Wertberechnung von Waren aus Ländern mit stark entwerteter Währung werden abgeschafft. (Gemäß diesen Bestimmungen wurde einer Entwertung von über 50 % nicht mehr Rechnung getragen.)

3. Die bis jetzt nicht in Kraft gesetzten Vorschriften des 6. Abschnittes des „The Department of Customs and Excise Act" genannten Gesetzes vom 4. Juni 1921, laut welchen von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an die Zollfakturen für Warensendungen nach Kanada im Werte vom 100 Dollars und darüber von einem kanadischen Handelskommissär, einem britischen Konsul oder einem anderen dafür bezeichneten Beamten beglaubigt werden sollten, werden annulliert.

4. Die Grundlage für die Zollerhebung bildet wie früher der Marktpreis von Verkäufen für den Inlandsverbrauch im Ausfuhrlande zur Zeit des Versands. Der nachstehende Zusatz zu den Zollfakturen, der durch eine Verordnung der kanadischen Regierung vom 23. Juli 1921 eingeführt wurde, wird wieder beseitigt:

„And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods, such fair market value ist not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place, plus a reasonable profit thereon."

5. Im allgemeinen Tarif und im Vorzugszolltarif werden eine größere Anzahl Zölle für Farmgeräte und für Material zum Gebrauche in der Milchwirtschaft, Holz- und Minenindustrie ermäßigt, wodurch besonders die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten erleichtert wird. Der britische Vorzugstarif wird für einzelne Textilwaren leicht herabgesetzt. Im Zwischentarif werden keine Aenderungen vorgenommen.

Für Deutschland besonders wichtig ist die Bestimmung, daß in Zukunft die Vorschrift, entwertete Valuten für die Zwecke der Zollberechnung nur bis zu 50 % ihrer Vorkriegsparität anzurechnen, fallen soll. Diese letztere Bestimmung war am 2. Juni 1921 mit dem neuen kanadischen Zolltarif in Kraft getreten und richtete sich besonders gegen die deutsche Ausfuhr. Infolge dieser Maßnahme wurde der Zoll auf deutsche Waren je nach dem Kursstande um ein Vielfaches erhöht, da der in Papierwährung angegebene Wert zum Zwecke der Verzollung nach Maßgabe der Valutaklausel umzurechnen war. (3586)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Der Güterverkehr nach dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens.

Für den Güterverkehr zwischen dem deutschen Teil des Abstimmungsgebietes und Deutschland einerseits und zwischen dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens andererseits ist die Herausgabe folgender Güter- und Kohlentarife beabsichtigt: 1. Wechseltarif für den polnischen Teil des Abstimmungsgebiets auf der Grundlage der zur Zeit der Uebergabe bestehenden deutschen Tarife für alle Güterarten und alle für das Abstimmungsgebiet gegenwärtig geltenden Tarife. Die gegenwärtigen Entfernungen erfahren gewisse Aenderungen mit Rücksicht auf die Grenzfestsetzungen und dergleichen. 2. Verbandstarif zwischen Polnisch-Oberschlesien durch Deutsch-Oberschlesien mit dem übrigen Deutschland für Kohle (Ausnahmetarif VI), Erze (VII, VII b, VII c, VII d), Fische (VIII), Schwefelsäure (IX), und zwar auf der Grundlage der jeweiligen deutschen Tarife. Der Frachtsatz ist durchgerechnet. Die Entfernungen erfahren ebenfalls gewisse Aenderungen. Aufgenommen sind die Erzversandstationen und die Stationen, die östlich einer von Hamburg nach dem Nordwestzipfel Bayerns gelegenen Linie liegen, und die sächsischen, bayerischen und württembergischen Stationen. Die ostpreußischen Stationen sind noch nicht aufgenommen worden. Ihre Aufnahme wird erwogen. 3. Verbandstarif zwischen Polnisch-Oberschlesien durch Deutsch-Oberschlesien mit dem übrigen Deutschland für alle bei zu 2. erwähnten Verbandstarife nicht aufgeführten Güterarten, und zwar für die Stationsverbindungen, für welche in bei zu 2. angeführten Verbandstarifen Entfernungen vorgesehen sind. Die Frachtsätze sind nicht durchgerechnet und werden durch Anstoß an die im polnischen Oberschlesien geltenden Tarife und die deutschen Wechseltarife gebildet (Grenzfrankaturzwang). Durch diese Tarife werden Verteuerungen des Transportes durch die notwendige Umabfertigung bei der Grenzübergangsstation und die infolgedessen zu befürchtende Ueberfüllung der Grenzbahnhöfe und damit eine Verkehrsstockung vermieden. Da eine direkte Aufgabe mit direktem Frachtbrief nach den oben genannten Tarifen sich nicht ermöglichen lassen wird, ist es notwendig, die Versender deutscher Waren nach Polnisch-Oberschlesien in Deutsch-Oberschlesien schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß in einem solchen Falle zur Entlastung der Grenzübergangsbahnhöfe die Verfrachtung nicht nach den Grenzstationen, sondern nach größeren, in Deutsch-Oberschlesien gelegenen Stationen wie Kandrzin, Preiskretscham, Vossowska, Kreuzburg und Oppeln erfolgen wird, damit schon auf diesen Bahnhöfen die Umabfertigung vorgenommen werden kann. Wenn die betreffende Station auf dem Wege nach der angegebenen Empfangsstation gelegen ist, tritt die Frachtverteuerung im allgemeinen ein. (D. A. Z.) (3607)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Tagung des Internationalen Apotheker-Bundes.

In Nr. 22 der „Chemischen Industrie" berichteten wir nach der „Apotheker-Zeitung" über die Ende April in Brüssel abgehaltene Tagung des Internationalen Apotheker-Bundes. Wir ergänzen diese Mitteilungen noch dahin, daß nach der „Pharm.-Ztg." auch die Frage einer Reglementierung des Spezialitätenverkaufs erörtert wurde; indessen nahm man von Vorschlägen für eine solche Abstand, da dieses Gebiet in jedem Lande durch eigene Bestimmungen geregelt würde. Dagegen hielt man Maßnahmen zu einer Kontrolle der Angaben über die Zusammensetzung und die Indikationen der Mittel für wünschenswert. Auch wurden Schutzmaßnahmen gegen Schwindelmittel empfohlen. Die weitere Bearbeitung dieser Fragen wurde einem Ausschuß übertragen. (3597)

Ausland

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Nach einem Bericht der „Times" brachte Earl Beauchamp im englischen Oberhaus einen Antrag ein, die Safeguarding of Industries Act sofort aufzuheben, da dieses Gesetz den Handel schädige und die Preise erhöhe. Die Begründung des Antrages, sowie die Verteidigung des Gesetzes durch den Regierungsvertreter brachten keine neuen Gesichtspunkte. Nach erledigter Debatte wurde der Antrag abgelehnt. Von Interesse ist jedenfalls, daß die Ablehnung nur mit zwei Stimmen Mehrheit (36 : 34) erfolgte. (3629)

Schweden. **Lage der Zündholz-Industrie.** Der jetzt veröffentlichte Jahresbericht der „Svenska Tändsticks A.-B." für 1921 zeigt, daß auch diese Industrie stark unter der Weltkrise gelitten hat; die Produktion ging gegenüber 1920 um 50 % zurück. Die Verschiffungsziffern zeigen aber, daß der Absatz sich dauernd gebessert hat. So wurden verschifft im Verhältnis zu 1913 im ersten Quartal 1921 45 %, im letzten Quartal 68 % und im ersten Quartal 1922 77 %. Ueberall, außer in Britisch-Indien, wo die Japaner dank weitgehenden Krediten den Markt beherrschen, konnte Schweden seine alte Stellung wiedererlangen. (3608)

Schweiz. Die **Chemische Fabrik vorm. Sandoz** in Basel erzielte im letzten Jahre einen Reingewinn von 983 000 Fr. (2 450 000 Fr.). Es wird beantragt, eine Dividende von 10 % auf das Aktienkapital von 7,50 Mill. Fr. auszuschütten (1920: 18 %, 1919: 30 %). (3630)

Chile. **Produktion und Ausfuhr von Salpeter.** (Bericht des britischen Konsuls in Antofagasta.) Die Produktion von Salpeter während der zweiten Hälfte des Jahres 1921 erreichte nur den Betrag von 429 932 t, etwa 35 % der Produktion im entsprechenden Zeitraum von 1920. Der Verbrauch für denselben Zeitraum wurde auf ungefähr 249 000 t geschätzt, oder 30 bis 35 % des Verbrauchs in normalen Vorkriegszeiten.

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat April 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	317 205	325 137	2 416 410	1 160 832
B. Farben und Farbwaren	4 885	19 579	110 948	884 332
C. Firnisse, Lacke, Kitte	150	530	4 919	28 426
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	10 703	83 046	4 735	83 928
E. Künstliche Düngemittel	559 740	164 486	30 002	13 087
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	196	163	7 267	44 414
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	39 891	130 663	17 490	220 697
Insgesamt	932 770	723 604	2 591 771	2 435 716 (3583)

Digitized by Google

Der Export von Salpeter während des in Betracht gezogenen Zeitraums erreichte 323 447 t gegen 1 246 490 t in der zweiten Hälfte von 1920. Von den in den fünf Monaten Juli bis November ausgeführten Mengen (für welche allein nähere Zahlen vorliegen) gingen 60 % nach Europa und Aegypten und 24 % nach den Vereinigten Staaten.

Der Gesamtbestand des Salpeterpools beträgt 734 500 t, wobei ca. 90 000 t schwimmende Ware und 6000 t vor der Verschiffung stehende nicht mitgerechnet sind. Die Bestände verteilen sich auf folgende Staaten:

Vereinigtes Königreich	82 000 t
Frankreich	260 000 t
Belgien	210 000 t
Holland	72 000 t
Deutschland und die baltischen Länder	61 000 t
Skandinavien	10 000 t
Spanien	20 000 t
Italien	8 000 t
Aegypten	2 000 t
Mauritius	500 t

(3603)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Künstliche Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Markt für Chilesalpeter war im Mai im Auslande im allgemeinen ruhig und die Preise unverändert. Durch weitere Ablieferungen auf die in der letzten Zeit von dem Londoner Pool getätigten Verkäufe sollen nach einem Londoner Bericht die Bestände in Europa bis Mitte Mai auf rund 320 000 t zurückgegangen sein, wobei allerdings für Lieferung Mai/Juni verkaufte 10—20 000 t bereits abgerechnet sind. Das wichtigste Ereignis im Chilesalpeter-Markt war, daß eine am 11. Mai in Valparaiso abgehaltene Versammlung der Vereinigung der Salpeter-Werke für das neue Düngejahr folgende ermäßigte Verkaufspreise f. o. b. Seeschiff in Chile festgesetzt hat:

Für Verschiffung			für 100 kg sh		für den quintal von 46 kg sh
1. Hälfte	Juli	1922	18 6	entsprechen	8/6.12
2. „	„	1922	18,9	„	8/7,50
1. „	Aug.	1922	19/-	„	8/8,88
2. „	„	1922	19/3	„	8/10,26
1. „	Sept.	1922	19/6	„	8/11,64
2. „	„	1922	19/9	„	9 1,02
1. „	Okt.	1922	20/-	„	9/2,40
2. „	„	1922	20/2	„	9/3,32
1. „	Nov.	1922	20/4	„	9 4,24
2. „	„	1922	20/6	„	9/5,16
in den Monaten Dez. 1922-April		1923	20/8	„	9/6,08
im	Mai	1923	19/7	„	9/0,10
„	Juni	1923	18/6	„	8/6,12

Wenn man diese Preise zu einem Kurse von 1300,— Mk. für das englische Pfund Sterling umrechnet und außerdem die hinzukommenden Frachten und Kosten berücksichtigt, so würde sich das kg Stickstoff im Chilesalpeter, frei deutscher Verbrauchsstation geliefert, bei dem billigsten Preise von 18/6 für die 100 kg auf rund 92,— Mk. und bei dem höchsten Preise von 20/8 auf rund 102,— Mk. stellen.

Für Verschiffung in den Monaten Mai und Juni d. Js. hat die Vereinigung die früher festgesetzten Preise von

10/9 für das quintal im Mai und
10/3 für das quintal im Juni

bestehen lassen.

Die jetzt zum ersten Male vorgenommene Preisfestsetzung für 100 kg ist wohl eine Rücksichtnahme auf die Handelsgebräuche für Chilesalpeter in den meisten Ländern des europäischen Festlandes.

Die verfügbaren Bestände an schwefelsaurem Ammoniak waren im Auslande andauernd gering; da aber dessen Anwendungszeit, besonders in den wärmeren Ländern, zu Ende geht, sind die in den letzten Monaten gestiegenen Preise wieder etwas zurückgegangen.

Im Inland hat sich die Marktlage gegen den Vormonat nicht verändert. Die Nachfrage hat angehalten. Die Erzeugung wurde laufend abgefahren. (3598)

Erhöhung der Verkaufspreise für Zündhölzer.

Der Verein der deutschen Zündholzfabrikanten hat in seiner Generalversammlung am 26. Mai in Eisenach beschlossen, die Verkaufspreise für Zündhölzer infolge der anhaltend steigenden Ausgaben für Rohmaterialien, Löhne und Frachten zu erhöhen. Der Kleinhandelspreis wird danach 8,50 bis 9 Mk. für das Paket Zündhölzer mit 10 Schachteln betragen. (3611)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Kalkwoche München.

Am 20., 21. und 22. Juni findet in München eine Tagung des Vereins Deutscher Kalkwerke E. V., des Deutschen Kalk-Bundes G. m. b. H. sowie des Arbeitgeberbundes der Kalkindustrie Deutschlands E. V. statt. Die Zeiteinteilung ist folgende: Am 20. Juni tagt der Deutsche Kalk-Bund. Der öffentliche Teil der Tagesordnung enthält u. a. folgende Vorträge: Der Standort der Kalkwerke, Vortrag des Herrn Dr. Fritz Grawinkel (Deutscher Kalk-Bund G. m. b. H.). Wirtschaftsnot und Geldwährung, Vortrag des Herrn Dr. Emil Zieiesny (Deutscher Kalk-Bund G. m. b. H.). Ursachen und Folgen des Kalkmangels, Vortrag des Geschäftsführers Direktor Hans Urbach (Deutscher Kalk-Bund G. m. b. H.). Der Arbeitgeberbund der Kalkindustrie Deutschlands hält seine ordentliche Hauptversammlung am 21. Juni ab. An Vorträgen sind vorgesehen: Ueberblick über die Tätigkeit des Arbeitgeberbundes, Vortrag des Herrn Dr. jur. Hermann Meissinger. Die Zusammenarbeit der Verbände, Vortrag des Herrn Direktors Hartwig Schlüter, Vorstandsmitgliedes der Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke Akt.-Ges., Dornap. Vortrag des Herrn Dr. jur. Fritz Meyer, Geschäftsführers des Arbeitgeberverbandes der Kalk- und Zementindustrie Mitteldeutschlands, Magdeburg (Thema wird noch bekanntgegeben). Der Verein Deutscher Kalkwerke tritt am 22. Juni zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zusammen. Gesprochen wird über folgende Themen: Das Calcium in chemischer und organischer Beziehung, Experimentalvortrag des Herrn Universitätsprofessors Dr. Oskar Loew, München. Die Lagerfähigkeit des gebrannten Kalks, Vortrag des Herrn Kalkwerkbesitzers Majors d. L. a. D. Adolph Willikens, Altenau (Harz). Der Polenputsch und die oberschlesische Kalkindustrie, Vortrag des Herrn Direktors Ernst Bartsch, Vorstands der Verkaufsvereinigung Ostdeutscher Kalkwerke G. m. b. H., Oppeln O.-S. Sämtliche Sitzungen finden im Hotel „Vier Jahreszeiten", Maximilianstraße 4, statt. (3606)

Geschäftliches

* **Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Action-Gesellschaft, Köln.** Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte, mit dem Ende des Jahres 1920 einsetzende große Geschäftskrisis verschärfte sich, wie der Vorstand in dem Geschäftsbericht für 1921 mitteilt, noch in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres, so daß es sich nicht vermeiden ließ, in einzelnen Betrieben die Produktion so stark einzuschränken, daß Feierschichten eingelegt werden mußten. In der zweiten Hälfte des Jahres setzte ein allgemeiner Aufschwung der Konjunktur ein, der bis zum Schluß des Geschäftsjahres anhielt. Zurzeit sind sämtliche Abteilungen sehr gut beschäftigt. Entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung mußten die Preise aller Fabrikate wiederholt erhöht werden. Es wurde ein Umsatz von 313 977 370 Mk. erreicht. Das Gewinnergebnis ist befriedigend. Das laut Beschluß der letzten ordentlichen Generalversammlung um 14 auf 40 Mill. Mark erhöhte Aktienkapital wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 1921 um weitere 10 auf 50 Mill. Mark erhöht, so daß sich das Aktienkapital zurzeit einschließlich der 30 Mill. Mark Vorzugsaktien auf 80 Mill. Mark beläuft. Das bei der letzten Kapitalserhöhung entstandene Agio ist zurzeit noch nicht restlos abgerechnet, so daß sich der dem Reservefonds zufließende Betrag noch nicht feststellen läßt. Der Vorstand hat deshalb einen Betrag von 21 600 000 Mk. unter Aktienagio gesondert aufgeführt. Die durchschnittliche Zahl der im vergangenen Jahre beschäftigten Arbeiter belief sich auf 3048, die der Beamten auf 627. Löhne und Gehälter beanspruchten mehr als 62 Mill. Mark. Obwohl mit Rücksicht auf die unsichere außenpolitische Lage Voraussagen über den Gang des laufenden Geschäftsjahres noch nicht gemacht werden können, glaubt der Vorstand doch mit einem befriedigenden Ergebnis rechnen zu können, da sowohl die alten Fabrikationszweige technisch weiter vervollkommnet sind, wie auch die neu aufgenommenen Artikel guten Absatz finden. Nach Verrechnung mit der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft und nach Abzug der vertragsmäßigen Tantiemen verbleibt ein Reingewinn von 6 827 391 Mk., aus dem eine Dividende von 4 Proz. und eine Mehrdividende von 12 Proz. gezahlt werden soll. (3530)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 6.	26. 5.	Aktien	7. 6.	26. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	628,—	638,—	Harkort Bergw. . .	1050,—	950,—
Bad. Anilin	713,—	742,—	Höchster Farbw. . .	686,—	620,50
Byk-Guldenw. . . .	520,—	500,—	C. A. F. Kahlbaum .	670,—	651,—
Chem. F. Buckau . .	1925,—	1780,—	Köln-Rottweil . . .	789,—	720,—
„ Griesheim . .	787,—	700,—	Leopoldshall	1850,—	1700,—
„ Grünau . . .	602,—	610,—	Linde's Eismasch. .	1139,—	1093,—
„ v. Heyden .	875,—	848,—	Nitritfabrik	900,—	780,—
„ Milch & Co. .	688,—	701,—	Oberschl. Koksw. .	1370,—	1350,—
„ Weiler . . .	617,—	620,—	Rasquin. Farbw. . .	1019,—	—
„ Gelsenk. . .	2395,—	2400,—	Rh. W. Sprengst. . .	545,—	510,—
„ W. Albert . .	1609,—	1625,—	J. D. Riedel	800,—	800,—
„ Concordia .	1900,—	1850,—	Rütgerswerke . . .	785,—	750,—
Dynamit Nobel . . .	645,—	616,—	Schering. Chem. . .	958,—	900,—
Egestorff. Salzw. . .	1675,—	1645,—	Sprengst. Carb. . . .	490,—	565,—
Elberf. Farbenf. . .	670,—	646,—	Staßfurter Chem. . .	1850,—	1850,—
Fahlberg List	639,—	580,—	Thür. Bleiweißf. . .	2100,—	2150,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	930,—	1000,—
Th. Goldschmidt . .	895,—	748,50	Ver. chem. Wk. Chl.	1400,—	1185,—
Harb. Wiener G. . .	1499,—	1575,—	„ Glanzstoff F. .	2290,—	2350,—

Devisen	1. 6.	2. 6.	3. 6.	5. 6.	6. 6.	7. 6.
Holland	10575,—	10575,—	10572,50	—	11275,—	11300,—
Schweden	7065,—	7050,—	7050,—	—	7520,—	7540,—
Italien	1415,—	1420,—	1420,—	—	1500,—	1502,50
England	1212,50	1215,—	1215,—	—	1295,—	1297,50
New York . . .	272,50	271,75	271,75	—	287,50	287,50
Frankreich . .	2475,—	2500,—	2500,—	—	2625,—	2630,—
Schweiz	5210,—	5240,—	5240,—	—	5520,—	5520,—
Spanien	4295,—	4810,—	4810,—	—	4540,—	4545,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	7. 6.	26. 5.
Elektrolytkupfer	9249	9016
Raffinadekupfer 99—99,3%	7925— 7975	8075— 8125
Originalhüttenweichblei	3100— 3150	3100— 3150
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3450— 3500	3375— 3425
Zink, umgeschmolzen	2850— 2900	2900— 2975
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	11100	11700
do. in Walz- oder Drahtbarren	11300	11950
Bancazinn	20100—20200	19600—19800
Straitszinn	20100—20200	19600—19800
Australzinn	20100—20200	19600—19800
Hüttenzinn, 99%	19750—19850	19200—19400
Reinnickel	18800—19000	19000—19200
Antimon-Regulus	3000— 3050	3050— 3100
Silber in Barren (1 kg)	5775— 5800	5800— 5850

(3643)

Versammlungskalender.

12. Juni: Sächs. Farbenfabriken Cunsdorf, J. C. Schulz A.-G.: außerordentl. Hauptversammlung, nachm. 2½ Uhr, in dem Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft, Reichenbach i. V.

13. „ „Union" Fabrik chemischer Produkte, Stettin: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, zu Stettin, Königstr. 11.
Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Nationalbank für Deutschland, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Behrenstr. 68/69.

14. „ Chem. Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, Müllerstr. 170/171: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Mitteldeutschen Creditbank, Burgstr. 24, II.
Harkortsche Bergwerke und chem. Fabriken A.-G.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha.

15. „ J. D. Riedel A.-G. in Britz: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Dtsch. Bank, Berlin W., Mauerstr. 39.

16. „ Dtsch. Solvay-Werke A.-G., Bernburg: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Palast-Hotel „Der Quellenhof" in Aachen.
Ver. Chem. Fabriken zu Leopoldshall A.-G.: außerordentl. G.-V., 12½ Uhr vorm., im Geschäftsgebäude der Disconto-Gesellschaft zu Berlin W. 8, Behrenstraße 42.

17. „ Berufsgenossenschaft der chem. Industrie, Sektion V, Leipzig: 38. ordentl. Sektionsversammlung, vorm. 10½ Uhr in Ilsenburg (Harz), „Hotel zu den roten Forellen".
Atlas A.-G., Chem. Fabrik, Mölkau bei Leipzig: I. ordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrat Melos, Leipzig, Johannisgasse 1-3.
Deutsch-Koloniale Gerb- und Farbstoff-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe-Rheinhafen: ordentl. G.V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Badischen Anilin- & Sodafabrik zu Ludwigshafen (Rhein). (3646)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie
Sektion IV

Die zur Sektion IV der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörenden Genossenschaftsmitglieder werden zu der am Donnerstag, den 22. Juni 1922, nachm. 5½ Uhr, zu Köln, Kölner Club, Richartzstr. 12, stattfindenden Sektionsversammlung eingeladen. Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1921.
2. Prüfung und Abnahme des vom Vorstand über die Sektionsausgaben des Jahres 1921 aufgestellten Rechenschaftsberichts.
3. Feststellung des Voranschlages für die Sektionsverwaltungskosten im Jahre 1923.
4. Wahl der 3 Mitglieder und der 3 Ersatzmänner des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts.
5. Bestimmung der Blätter, in denen die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes veröffentlicht werden sollen.
6. Bericht des technischen Aufsichtsbeamten.
7. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand
Max Clouth,
1. Stellvertreter des Vorsitzenden.
(3604)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali fest und Aetzkalilauge nach Norwegen, Dänemark, Randstaaten, Deutsch-Oesterreich und Balkan sind abgeändert worden.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie" (Ma). (3595)

Der Ausfuhrmindestpreis für Schwefelnatrium nach Luxemburg wurde neu festgesetzt.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie".

Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiak wurde allgemein neu festgesetzt.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid".

Der Ausfuhrmindestpreis für Holzkohle nach England ist neu festgesetzt worden.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Holzdestillation".

Der Ausfuhrmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak ist für einige Länder herabgesetzt worden.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid". (3649)

Unterausschuß „Tonerdesalze".
Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Holland und Norwegen sind abgeändert worden.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie". (3582)

Unterausschuß „Salmiakgeist".
Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiakgeist in Fässern nach England (ausgenommen die englischen Kolonien) ist herabgesetzt worden.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid" (Mc). (3580)

Nebenstelle „Zündhölzer".
Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Abt. „Sprengstoffe" (Me). (3579)

Unterausschuß „Zinkweiß".
Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß ist herabgesetzt worden.
Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben" (Mg). (3581)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	27. Mai 1922	24. Mai 1922	26. Mai 1922	24. Mai 1922	10. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 550 Fr.	72—73 £	40,50—44 G	—	—	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 68—70 £	kg 0,50—0,55 G	techn. 80% 75 Mk.	80 % 16 čKr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 215 Fr.	33—34 £	—	—	Lauge 40% 7 čKr.	100 lb. 6,25—6,40 $
Aetznatron	76/77° blanche 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	128/130 900 Kr.	5,40 čKr.	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 1,70—1,80 G	—	—	U. S. P. 65—70 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Bleiberger 1200 Kr.	—	7⅜—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,37 G	crist. 46 Mk.	crist. 10 čKr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ *d*	49—57 G	—	—	U.S.P. 13½—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13-13,10 £	12,50—13,50 G	—	2,80 čKr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	37—45 G	1500 Kr.	12 čKr.	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,3½ *s*	kg 3,20—3,75 G	—	—	45½—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 110-112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 330 Fr.	99/100% 59—60 £	80% kg 0,33-0,40 G	—	80 % 24 čKr.	99½% 100 lb. 9-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 70—71 £	—	—	40 % 23 čKr.	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,50—6,25 G	calc. 135 Kr.	calc. 1,65 čKr.	cryst. 100 lb. 1—1,15 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 55—60 £	2× gedist. kg 1,20-1,30 G	—	—	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	8,70 čKr.	7⅜—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	175—180 G	6500 Kr.	34 čKr.	28½—29 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	47 čKr.	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	98/99 1180 Kr.	8,30 čKr.	cryst. 100 lb. 5,50-5,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	Botslegel 30% 25 Mk.	Grünslegel 6,50 čKr.	—
Milchsäure	industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ *d*	64—68 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ *d*	68—80 G	78 Mk.	22 čKr.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,50—2,60 G	—	45 čKr.	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc en p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	39,50 Mk.	—	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	22° chim. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	—	22° 90 čKr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 29 Mk.	4,60 čKr.	fused 60/62% 4-4⅝ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 212 Kr.	—	t 17—17,50 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—2 $
Wasserglas	neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 fr.	lb. 1,3½—1,4 *s*	kg 1,65—1,70 G	spiegl krist. 5400 Kr.	33 čKr.	30 c.

(3620)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. *Dr. C. Ungewitter,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 19. JUNI 1922 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Juni 1922.

Die Pariser Bankierkonferenz hat das Ende gefunden, das vielfach erwartet worden war. Die Bankiers sind zu einem negativen Ergebnis hinsichtlich der Bewilligung einer Anleihe an Deutschland gekommen. Sie lehnen sowohl eine langfristige als auch eine sogenannte Atempausen-Anleihe mit dem Hinweis darauf ab, daß die Voraussetzung der Gewährung irgendeiner Anleihe an Deutschland die vorherige endgültige Lösung des Reparationsproblems sein muß. Die Bedeutung, die der Denkschrift der Bankiers zukommt, ist ganz außerordentlich. Sie stellt an Wichtigkeit alles, was seit Jahren an Noten auf diesem Gebiete geleistet worden ist, in den Schatten. Die unschätzbare Bedeutung der Note für Deutschland besteht darin, daß hier eine von der Politik unbeeinflußte Kommission sachverständigster Persönlichkeiten mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, was in Deutschland seit Jahr und Tag immer wiederholt wurde, was aber auf der Feindesseite bisher keine Anerkennung fand, nämlich die einfache Wahrheit, daß ohne einen finanziellen Zusammenbruch mit nachfolgendem sozialen Umsturz die von der Entente auferlegten Reparationslasten nicht getragen werden können.

Die Denkschrift des Finanzkomitees zerfällt äußerlich in folgende Abschnitte: Die Lage des Komitees im Verhältnis zur Reparationskommission, die Schwierigkeiten, einem Mehrheitsentschluß zu entsprechen. Es folgen allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der zukünftigen Möglichkeit von Anleihen und ein Schlußergebnis. Die Bankiers waren nach Paris gekommen, um technische Ratschläge über die Bedingungen zu erteilen, unter welchen eine auswärtige Anleihe von Deutschland aufgenommen werden könnte. Es war ihnen nun aber sofort klar, daß sie unter Aufrechterhaltung des Friedensvertrages von Versailles und der Londoner Zahlungsbedingungen für eine auswärtige Anleihe keine Aussichten bieten konnten. Es erfolgte sodann die bekannte Rückfrage an die Reparationskommission zwecks Erweiterung ihrer Untersuchungen, auf die denn auch eine zustimmende Antwort, allerdings gegen die Stimme Frankreichs, erfolgte. Diese nicht einmütige Auftragserteilung war der Bankierkonferenz Grund genug, ihre Untersuchungen auf einer erweiterten Grundlage nicht fortzusetzen, sondern sich einfach an den ursprünglichen eingeschränkten Auftrag zu halten. Die Folge waren die oben mitgeteilten Ergebnisse. Die Bankierkonferenz ist aber jederzeit bereit, ihre Untersuchungen erneut aufzunehmen, allerdings nur, wenn ein einmütiges Ersuchen der Alliierten vorliegt. Das Komitee ist zu der bemerkenswerten Ansicht gelangt, daß, wenn die auf Deutschland lastenden Bedingungen geändert werden, unbedingt ansehnliche Anleihen flüssig gemacht werden könnten. Die Notwendigkeit der Aufnahme neuer Verhandlungen ist nach Ansicht des Komitees um so notwendiger, als die Wiederaufnahme normaler Handelsbeziehungen und die Stabilisierung der Währung ohne endgültige Regelung der Reparation unmöglich ist. Das Komitee weist zum Schluß auf die gefährdete Lage Deutschlands hin, die durch die ungeregelten Reparationsverhältnisse bedingt ist, die jedoch durch eine Interimsanleihe behoben werden könnte, falls das Problem unter wirklicher Aussicht auf eine endgültige Lösung erneut erwogen werden sollte.

Die Denkschrift ist eine einzige Anklageschrift gegen Frankreich, das, unbelehrbar bis zum äußersten, nicht von seinem Schein lassen will. Der Vollständigkeit halber sei noch mitgeteilt, daß der französische Sachverständige der Bankierkonferenz in einer Nachschrift feststellt, daß Frankreich zwecks Förderung einer Anleihe nicht neue Begrenzungen in der Verpflichtung Deutschlands in Erwägung ziehen könnte, ja, er versteigt sich sogar zu der Behauptung, daß derartige Untersuchungen überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Bankierkonferenz gehört hätten.

Durch die Ueberreichung ist eine vollkommen neue Lage in der Reparationsangelegenheit geschaffen worden. Deutschland hatte bekanntlich in seiner Note vom 28. Mai das Zustandekommen einer Anleihe zur Voraussetzung der Fixierung der schwebenden Schuld auf dem Stande vom 31. März 1922 gemacht. Mit dem Nichtzustandekommen der Anleihe ist die Zusage naturgemäß hinfällig. Die Ausführung dieses Versprechens wäre sowieso fraglich gewesen. Jedenfalls hätte mit diesen Mitteln die wirksame Bekämpfung der Inflation, eine der Hauptforderungen der Entente, nicht durchgeführt werden können, weil man übersieht, daß auch ohne die Aufnahme neuer schwebender Schulden die Inflation bei uns noch weitere Fortschritte machen muß, dadurch nämlich, daß die Schatzwechsel im Privatbesitz infolge der Kapital- und Geldknappheit in immer stärkerem Umfange zur Reichsbank zurückkehren und so die Inflation verstärken. Andererseits ist aber das Steuersystem in einer Weise bereits ausgebaut, daß selbst unter Gewährung eines Teilmoratoriums, und vielleicht auch einer Anleihe, die geforderten Steuereingänge nicht den Umfang erreichen können, daß von einer weiteren Begebung schwebender Schulden vollkommen abgesehen werden könnte. Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, beweisen die in der letzten Zeit bekanntgegebenen Reichsbankausweise. Der Ausweis von Ende Mai zeigt die Ausgabe neuer schwebender Schulden in Höhe von 11,7 Milliarden Mark, gleichzeitig die Erhöhung des Zahlungsmittelumlaufes von über 8 Milliarden Mark. Der Ausweis vom 7. Juni zeigt die weitere Ausgabe von 3 Milliarden neuen Noten an. Den 11 Milliarden Schatzwechseln entsprechen also 11 Milliarden neue Noten. Die Inflation wächst also von Woche zu Woche, und sie wird weiter anschwellen, wenn eben nicht eine anderweitige Regelung der Lasten gefunden werden kann.

Frankreich hat sich in seiner Antwort auf die erwähnte Note vom 28. Mai das Recht vorbehalten, das Deutschland gewährte Moratorium für den Fall zu widerrufen, daß Deutschland in Ermangelung der von ihm gewünschten Hilfe mittels einer auswärtigen Anleihe die Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung der schwebenden Schuld nicht ausführen sollte. Wir stehen also in der Reparationsfrage vor einem vollkommenen Vacuum. Nach Abbruch der Verhandlungen wird es der Reparationskommission theoretisch freistehen, ihre Zusagen zurückzuziehen. Was soll aber dann geschehen? Wenn Deutschland ein Teilmoratorium nicht gewährt werden soll, dann könnten doch höchstens die

Digitized by Google

um so viel schärferen Bestimmungen des Londoner Zahlungsplanes in Kraft treten, wonach Deutschland sogar ca. 3,5 Milliarden Goldmark im Jahre zu entrichten hätte. Es will uns außerordentlich fraglich erscheinen, ob sich selbst die Reparationskommission auf einen derartigen Standpunkt zurückziehen könnte. Wenn es allein nach den Wünschen Frankreichs ginge, so wäre eine derartige Lösung wohl möglich. Aber Frankreich hat sich gerade jetzt in einer grundlegenden Angelegenheit in scharfen Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern der Reparationskommission gesetzt, und es ist mehr als fraglich, ob die Reparationskommission in ihrer Gesamtheit so wie bisher gewillt ist, lediglich den Wünschen Frankreichs nachzugeben. Die Ausführung des Zahlungsplanes könnte natürlich für Deutschland keinesfalls in Betracht kommen, ja nicht einmal die Erfüllung eines Teilmoratoriums ist in ernstliche Erwägung zu ziehen. Jeder Versuch dazu müßte zu einer neuen Valutakatastrophe führen und eine neue ungeheure Teuerung mit sich bringen. Es wird also der Reparationskommission nichts anderes übrig bleiben, als erneut in eine Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit einzutreten und den Umfang des Moratoriums so zu bemessen, daß Aussicht auf seine Erfüllung vorhanden ist.

Der Devisenmarkt hat, wie nicht anders zu erwarten war, sofort mit einer Devisenhausse auf das negative Ergebnis der Bankierkonferenz geantwortet. Der Dollar, der sich während der Verhandlungen zwischen 275 und 295 Mark bewegt hatte, zog nach Bekanntgabe des Abbruchs sofort auf 320 an. Die Börse hat angesichts dieses Umschwunges ihre Auffassung über die Gefahr einer kommenden Deflation augenblicklich in den Hintergrund gestellt. Man hofft, daß die deutsche Industrie, deren Auftragseingänge infolge der Befestigung der Mark immer kleiner geworden waren, bei einer Verschlechterung der Mark wieder konkurrenzfähig wird. Hieran kann man das außerordentlich Krankhafte einer solchen Konjunktur ermessen, die sich lediglich auf den Verfall der Währung stützt. Mit einer Befestigung der ausländischen Zahlungsmittel wird der Bezug ausländischer, insbesondere englischer Kohle, wieder in Frage gestellt, die nach dem 1. Mai infolge der Beseitigung der Kohlensteuer für ausländische Kohle stark zugenommen hatte. In diesem Zusammenhang ist die Ablehnung der Ueberschichten und Lohnabkommen seitens der Bergarbeiter von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung bedeutet nämlich wieder eine Zunahme der Kohlenknappheit, die durch die Zufuhr englischer Kohle schon beträchtlich herabgemindert war. Wir haben also immer wieder dasselbe Bild: Fallende Mark bedeutet zwar Steigerung der Ausfuhr, aber gleichzeitig stellt sich infolge Kohlenknappheit die Unmöglichkeit heraus, die Ausfuhrkonjunktur in der richtigen Weise auszunutzen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Beschluß der Bergarbeiterverbände, die sich den Argumenten ihrer Führer in den Gewerkschaften und auch in der Regierung verschlossen haben, besonders zu bedauern. Es muß abgewartet werden, wie die zentralen Unterhandlungen sich gestalten werden, die mit sämtlichen Bergbaurevieren eingeleitet werden.

Ohne Mehrarbeit sämtlicher Schichten der Bevölkerung ist ein Wiederaufbau Deutschlands auf die Dauer nicht denkbar. Allerdings kann an einen ernstlichen Wiederaufbau nur unter einer wichtigen Voraussetzung gedacht werden, nämlich unter genau derselben Voraussetzung, die für die soeben abgebrochene Pariser Bankierkonferenz der Leitstern ihres Handelns war, nämlich die endgültige Regelung der Reparationsfrage. Erfolgt diese nicht, so wird, namentlich auch in der Arbeiterschaft, niemals der ernste Wille zum Wiederaufbau lebendig werden, weil ihr ja niemand Fronarbeit ein Menschenalter hindurch im Dienste der ehemaligen Feinde Deutschlands zumuten kann. Deutschland muß zunächst in den Stand gesetzt werden, einigermaßen erfolgreich arbeiten zu können. Dazu gehört, daß es handelspolitisch sich mit seinen Vertragsgegnern auf gleichem Fuße befindet. Gegenwärtig ist es infolge der Bestimmungen des Versailler Vertrages in der unmöglichen Lage, seinen ehemaligen Gegnern ohne Gegenseitigkeit Meistbegünstigung gewähren zu müssen. Eine weitere wichtige Frage ist die der ausländischen Zoll- und Antidumping-Gesetzgebung. Diese Gesetzgebung hat ihren Ursprung meistens in dem Gedanken, die durch den Krieg künstlich großgezogenen Industrien am Leben zu erhalten. Das gilt insbesondere auf dem Gebiete der Farbstoffindustrie. Namentlich in Amerika sind einflußreiche Interessenten unablässig bemüht, ihre Anlagen durch volkswirtschaftlich völlig ungerechtfertigte Zölle zu schützen. Erst dieser Tage berichteten amerikanische Zeitungen, daß der Senat eine Zollabgabe auf gewisse Farbstoff-Fabrikate genehmigt und dadurch die vom Repräsentantenhause angenommenen Sätze weiter erhöht habe. Der Beschluß, so heißt es in dem Bericht, wird als Anzeichen für eine starke Mehrheit zugunsten des Schutzes der Farbstofferzeugung betrachtet. Mit welchen Mitteln gegen die deutsche Industrie gearbeitet wird, zeigt ferner eine andere Meldung, die behauptet, daß sich das deutsche und das französische Kalisyndikat verbunden hätten, um ein internationales Monopol für Kali aufzurichten und dadurch Amerika auszuplündern. Im Anschluß daran wird natürlich sofort zum gesetzgeberischen Schutz der amerikanischen Industrie aufgerufen. Es ist klar, daß auch hinter dieser Behauptung eine ganz offensichtliche Stimmungsmache amerikanischer Kaliinteressenten lauert, die dem natürlichen Wettbewerb nicht gewachsen sind.

Das sind so einige der Voraussetzungen, die geschaffen werden müssen, wenn sich das deutsche Wirtschaftsleben in genügender Weise wieder entwickeln soll. Natürlich die Hauptsache bleibt immer die Regelung der ungeheuer wichtigen Frage der Reparation, und vor allen Dingen auch ihrer Nebenspesen, die durch das Unrecht der Okkupationen, der Sanktionen und Kommissionen unendlich angewachsen sind. Die vor einigen Tagen veröffentlichte zweite Denkschrift über die Kosten der Rheinlandbesetzung, in der nachgewiesen wird, daß sich bis Ende März 1922 die Kosten für Leistungen und Lieferungen an die Besatzungsarmeen auf fast 6 Milliarden Goldmark belaufen haben, wird auch der Bevölkerung der nicht besetzten Gebiete die ganz ungeheuerliche Last der feindländischen Besetzung vor Augen geführt haben. „Steter Tropfen höhlt den Stein". Argument reiht sich an Argument. Hoffen wir, daß dadurch eines Tages das Ziel deutschen Sehnens, die Befreiung von unwürdigen und untragbaren Lasten, erreicht wird. (i. V. Kg.) (3730)

Der gegenwärtige Stand der Preistreibereirechtsreform.

Der Kampf der gesamten Unternehmerschaft in Industrie, Handel und Gewerbe um die Reform der Preistreiberei- und Wuchergerichtsverordnung hatte dazu geführt, daß dem Reichstag vor etwa einem halben Jahre ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der im Volkswirtschaftlichen Ausschuß eingehend beraten wurde. Die Bestrebungen der Unternehmer richten sich bekanntlich vor allem darauf, die Zulässigkeit der Preisfestsetzung nach der Marktlage, bezw. auf Grund des Wiederbeschaffungspreises gesetzlich festzulegen. Der Unterausschuß hatte seinerzeit eine Entschließung angenommen, in der u. a. eine Abänderung der Preistreibereiverordnung verlangt wird, derart, daß Preiswucher nicht vorliegen soll, wenn der Preis der Marktlage entspricht. Diese Stellungnahme des Unterausschusses ist aber, was bisher in weiten Kreisen noch nicht bekanntgeworden ist, vom Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages selbst, der vor kurzem eingehend über die Angelegenheit abschließend beraten hat, überraschenderweise nicht bestätigt worden. Vielmehr wurde der Passus über die Zulassung der Preisfestsetzung nach der Marktlage in

Digitized by Google

der Schlußabstimmung gestrichen. Die wesentlich veränderte Entschließung, die nunmehr dem Plenum des Reichstages zur Beratung vorgelegt wird, enthält nach der Gesamtabstimmung nur das Ersuchen an die Reichsregierung, sobald wie möglich eine Abänderung der Preistreibereiverordnung vorzulegen, in der die Tatbestandsmerkmale des Preiswuchers so klar gekennzeichnet werden, daß sie eine einwandfreie, objektive Feststellung der Zuwiderhandlung ermöglichen. Ferner sollen in allen zweifelhaften Fällen möglichst vor Erhebung der Anklage und Beschlagnahme Sachverständige gutachtlich gehört und auch zur Hauptverhandlung hinzugezogen werden, und von der Handelsuntersagung soll nur in ganz zweifelsfreien Fällen Gebrauch gemacht, andernfalls aber sollen vor Entscheidung hierüber gleichfalls Sachverständige gehört werden. Die Aufforderung, gegebenenfalls gegen Kartelle und Syndikate vorzugehen, wenn diese ihre wirtschaftliche Macht zur Preistreiberei, insbesondere durch Einschränkung der Produktion und des Handels, mißbrauchen, ist vom Ausschuß übernommen worden. Weitere Entschließungen betreffen das Wiederaufnahmeverfahren der vom Wuchergericht Verurteilten und die Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen Wuchers, des sogenannten „Prangergesetzes".

Die endgültige Entscheidung des Reichstages über diese zu den wichtigsten innerpolitischen Fragen der Gegenwart gehörende Angelegenheit erscheint angesichts der schwankenden Mehrheitsgruppierung hinsichtlich der Zulassung der Marktpreisberechnung noch durchaus zweifelhaft. — (D. A. Z.) (3652)

Industrie und Handel im Mai d. J.

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Mai dem Handelsministerium erstattet haben, lassen erkennen, daß die Lähmung, mit der Handel und Gewerbe der Konferenz von Genua entgegensahen, einer erheblichen Belebung des Geschäfts gewichen ist. Zwar hält nach wie vor die Kohlennot, die so groß ist, daß in steigendem Maße englische Kohle eingeführt werden mußte, die deutsche Wirtschaft nieder. Zwar ist ferner die Produktion durch Steigerung von Materialpreisen und Löhnen, Frachten und Steuern so teuer geworden, daß die Ausfuhr überaus erschwert ist und Auslandswettbewerb selbst in Deutschland auftritt. Zwar ist endlich der Geldbedarf für Industrie, Groß- und Kleinhandel, der durch die Markentwertung der letzten Monate bedingt ist, nur mit Mühe zu befriedigen. Aber es hat sich gezeigt, daß der tatsächliche Bedarf des Inlandes und Auslandes groß ist, indem die Nachfrage für sofort oder mit kurzen Lieferfristen greifbare Ware unverändert lebhaft geblieben ist. Ferner haben gebesserte Verkehrs- und Rohstoffbezugsverhältnisse früher unerträgliche Hemmungen beseitigt. Vor allem aber hat die Annahme, daß zurzeit keine Aussicht auf eine schnelle Besserung der Markwährung bestehe, zu einer zuversichtlicheren Beurteilung der nächsten wirtschaftlichen Entwicklung geführt und die Auftragsbestände der meisten Industrien, soweit sie nicht ohnehin schon für mehrere Monate reichten, neuerdings anschwellen lassen.

Chemische Industrie.

Der Umsatz in Teerfarbstoffen im Inlande dürfte den des Vormonats nur unwesentlich übersteigen, da die Abnehmerkreise nur ihren dringendsten Bedarf decken. Außerdem wird der Absatz durch eine Unsicherheit in der Textilindustrie, namentlich in der Baumwolle verarbeitenden Industrie, ungünstig beeinflußt. Die Ursache dieser Unsicherheit dürfte darin zu suchen sein, daß die Verkaufspreise für Exportwaren den Weltmarktpreis nahezu erreicht haben. Der Absatz im Auslande entwickelte sich im allgemeinen zufriedenstellend. In den österreichischen Nachfolgestaaten, in Holland und in den nordischen Staaten hat sich der Umsatz ungefähr auf der Höhe des Vormonats gehalten. In den nordischen Staaten wird das Geschäft vielfach noch durch Angebote solcher Farbstoffe, die auf ungesetzliche Weise aus Deutschland ausgeführt worden sind, erschwert. Wenig günstig ist die Geschäftslage in der Tschecho-Slowakei infolge des hohen Währungsstandes. In Finnland ist der Absatz von Farbstoffen zurückgegangen. Auch in Belgien hat der Absatz weiter abgenommen, was auch auf die geringe Beschäftigung der Textilindustrie zurückzuführen ist. In Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die Einfuhr von Farbstoffen durch Einfuhrverbote, Zollmaßnahmen usw. unmöglich gemacht oder stark eingeschränkt. In vielen Ländern begegnet die deutsche Farbstoffindustrie einem starken ausländischen Wettbewerb, besonders von seiten der Schweizer Farbstoffindustrie. — Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war zufriedenstellend. Es wird mit einer geringen Zunahme des Absatzes gegenüber dem Vormonat gerechnet. Der Absatz photographischer Erzeugnisse ist unverändert geblieben. Infolge hoher Gestehungskosten ist das Geschäft im allgemeinen nicht mehr lohnend. Der Inlandabsatz von Pflanzenschutzmitteln hielt sich auf der Höhe des Vormonats. — In der Versorgung mit Rohstoffen ist eine leichte Besserung eingetreten; z. B. konnten die Lagervorräte an Gußspänen und Steinsalz wieder auf einen normalen Stand gebracht werden. Die Zufuhr von Brennstoffen, Schwerspat und Anhydrit genügte dem Bedarf. Benzol konnte nach der Aufhebung der Zwangswirtschaft in reichlicheren Mengen bezogen werden. Dagegen war die Belieferung mit Soda noch immer unzureichend. Da Lagervorräte lange nicht mehr vorhanden sind, mußten größere Mengen von Frankreich und der Schweiz zu hohen Preisen bezogen werden. An Weißblech besteht im Inlande schon seit Monaten ein empfindlicher Mangel, so daß größere Bestellungen auf Weißblech nach England vergeben werden mußten. Auch die Beschaffung von Packpapier und Glasballons ist mit Schwierigkeiten verbunden. Schließlich klagt die Industrie über die schleppende Belieferung mit Stabeisen, Blechen und aus Eisen hergestellten Geräten und die mehrfach beobachtete Weigerung größerer Werke, alte Aufträge, die zu festen Preisen angenommen waren, auszuführen. Der Eingang neuer Aufträge hält sich in normalen Grenzen (Solingen).

Die stürmische Nachfrage, welche die Lage noch bis in den April hinein kennzeichnete, hat nachgelassen, ohne daß die volle Beschäftigung der Betriebe beeinträchtigt wurde. Sehr lückenhaft ist immer noch die Gestellung von Koks, der daher bereits im Auslande gekauft werden mußte. Die Versorgung mit Rohstoffen ist bis auf die Beschaffung von Soda zufriedenstellend. Der Eingang an Aufträgen kann als ausreichend, teilweise als gut bezeichnet werden. Die Verkehrsverhältnisse werden als im allgemeinen befriedigend bezeichnet. Nur die bei dem Uebergang Passau bestehende Sperre für Sendungen nach Deutsch-Oesterreich, Ungarn und den Balkanländern machte sich unangenehm bemerkbar. Ferner wird infolge der Hamburger Hafenverhältnisse die Verfrachtung derart verzögert, daß viele Firmen dazu übergehen, die Exportsendungen über ausländische Hafenplätze, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen zu verfrachten (Wiesbaden).

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen, die bereits im Monat April sich weniger lebhaft gestaltet hatte, ist auch im Mai teilweise etwas zurückgegangen. Bei den Händlern ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die ungeklärte Lage keinen großen Unternehmungsgeist aufkommen läßt, zumal, da bei den Ausfuhrgeschäften das Schwanken des Markkurses eine große Rolle spielt. Die Nachfrage der Selbstverbraucher hat bisher noch nicht nachgelassen, jedoch hat es den Anschein, als wenn auch hier ein Abflauen des Bedarfes zu erwarten ist. Bei der Ausfuhr nach dem Auslande zeigte

Digitized by Google

es sich mehrfach, daß in chemischen Produkten der Weltmarktpreis erreicht und teilweise sogar überschritten wird. Besonders bei dem Verkauf nach den Vereinigten Staaten mußten die Preise äußerst scharf kalkuliert werden (Berlin). (3655)

Ein- und Ausfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien.

In Verfolg der Genfer Entscheidung vom 20. Oktober 1921 und des deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens vom 15. Mai 1922 hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung über die Neuregelung der Ein- und Ausfuhr zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien folgende Anweisungen gegeben:

Die neue deutsch-polnische Grenze in Oberschlesien ist sowohl politische Grenze als auch Zollgrenze. Der frühere deutsche, jetzt an Polen gefallene Teil Oberschlesiens ist somit politisch, wirtschaftspolitisch und zolltechnisch Ausland geworden. Dementsprechend haben die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote gegenüber Polnisch-Oberschlesien volle Gültigkeit.

I. Für den Warenverkehr über die neue Zollgrenze gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle wie im Warenverkehr mit jedem anderen Ausland. Zuständig sind die Außenhandelstellen und sonstigen Bewiligungsstellen bzw. für bestimmte, weiter unten angegebene Fälle der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln.

II. Waren, die aus dem Ausland, aber weder aus Deutschland noch aus Polen kommen und schon bei der Aufgabe zum Transport aus diesem dritten Ausland für das Abstimmungsgebiet, also sowohl für den deutschen als auch für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens, bestimmt waren und die die Einfuhrzölle an der deutschen oder polnischen Grenze vor dem 1. November 1921 bezahlt haben, können sechs Monate lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei die Grenze überschreiten. Handelt es sich dabei um Waren, deren Einfuhr in Deutschland verboten ist, so ist eine Einfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln einzuholen. Handelt es sich um Waren, deren Ausfuhr aus Deutschland verboten ist, ist die Ausfuhrbewilligung bei der zuständigen Außenhandelstelle oder der sonstigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Ausfuhrpreise müssen hierbei die Einfuhrpreise mindestens erreichen. Die Preisfakturierung hat in der gleichen Währung zu erfolgen, die für die nach Deutschland eingeführte Ware gezahlt war. Die Bewilligungsstellen können als Unterlagen für die Bewilligungserteilung die Beibringung von Dokumenten und sonstigen Unterlagen verlangen, aus denen unzweifelhaft der Nachweis der Identität der in Frage kommenden Ware geführt werden kann und aus denen ersichtlich ist, daß die Ware vor dem 1. November 1921 aus dem Ausland für das Abstimmungsgebiet bestimmt war und der Zoll bezahlt worden ist. Als Unterlagen gelten Ursprungszeugnisse, Zollquittungen, kaufmännische Korrespondenzen, Frachtbriefe, Auszüge aus Geschäftsbüchern und andere private Urkunden. Ausfuhrabgabe und sonstige Gebühren sind zu bezahlen.

Beispiel: Eine Ware ist aus Holland vor dem 1. November 1921 nach dem deutschen Teil des Abstimmungsgebiets gekommen. Der Zoll ist an der deutschen Grenze bezahlt worden. Die Ware kostet 6000 holländische Gulden und unterliegt der Ausfuhrkontrolle. Ausfuhrbewilligung nach Polnisch-Oberschlesien ist bei der zuständigen Außenhandelstelle einzuholen. Der Ausfuhrpreis darf nicht unter 6000 Gulden liegen. Die Ware ist gleichfalls in holländischen Gulden zu fakturieren. Der Identitätsnachweis ist durch Urkunden und Unterlagen zu erbringen. Die Unterlagen sind dem Ausfuhrantrag beizufügen. Ausfuhrabgabe und Gebühren sind zu zahlen.

III. Rohstoffe und Halbfabrikate der industriellen Betriebe der einen der beiden Zonen des Abstimmungsgebiets, die bestimmt sind, in den industriellen Betrieben der anderen Zone verbraucht oder verarbeitet zu werden, können sechs Monate lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei über die Grenze gehen. Unterliegt die Ware deutschen Ein- oder Ausfuhrverboten, so ist eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln zu beantragen. Der Identitätsnachweis ist entsprechend dem unter II Gesagten durch Beibringung von Unterlagen zu führen. Ausfuhrabgaben werden nicht erhoben. Auf den Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist jedoch sowohl der Absender als auch der Empfänger namhaft zu machen.

IV. Rohstoffe und Halbfabrikate, die ihren Ursprung und ihre Herkunft aus den industriellen Betrieben der einen der beiden Zonen des Abstimmungsgebiets haben und dazu bestimmt sind, in den Betrieben der anderen Zone verarbeitet zu werden, können 15 Jahre lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei über die Grenze gehen, wenn sie wieder in ihr Ursprungsland eingeführt werden müssen. Unterliegen die Waren deutschen Ein- oder Ausfuhrverboten, so ist eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln zu beantragen. Der Delegierte in Oppeln erteilt auch die Ausfuhrbewilligung für die im deutschen Teil Oberschelsiens veredelten Waren zur Rücksendung in den polnischen Teil. Unter für die im deutschen Teil Oberschlesiens veredelten Waren im deutschen Teil einem deutschen Einfuhrverbot, so ist die Einfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln einzuholen. Die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr behalten ihre Gültigkeit auch hinsichtlich der Ausfuhrabgabe. Der Identitätsnachweis ist durch Beibringung von Unterlagen zu führen. Auf den Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist sowohl der Absender als auch der Empfänger namhaft zu machen.

V. Begriff „Halbfabrikate": Unter Halbfabrikaten sind im allgemeinen nur solche Erzeugnisse industrieller Betriebe zu verstehen, die für den Empfänger deshalb Halbfabrikate darstellen, weil sie von ihm einer weiteren Verarbeitung oder weiteren Umformung unterworfen werden, um zu einem anderen selbständigen, weiterverarbeitungsfähigen oder gebrauchsfertigen Erzeugnis umgefertigt zu werden.

Begriff „Industrielle Betriebe": Unter industriellen Betrieben sind auch die gewerblichen und Handwerksbetriebe zu verstehen.

VI. Die Ausfuhr deutscher Rohprodukte, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse, nicht nur der deutschen Großindustrie, sondern auch der deutschen gewerblichen und Handwerksbetriebe, die für die Industrie des polnischen Teils des Abstimmungsgebietes unmittelbar unentbehrlich sind, ausgenommen Lebensmittel, wird 15 Jahre lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, deutscherseits zugelassen. Unterliegen die Waren deutschen Ausfuhrverboten, so sind die Ausfuhrbewilligungen nicht beim Delegierten in Oppeln, sondern bei der zuständigen Außenhandelstelle oder sonstigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Der Nachweis, daß es sich um deutsche Waren handelt, ist durch Unterlagen zu erbringen. Liegt der Ausfuhr einer Ware aus Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien ein Geschäft zugrunde, das vor dem 1. November 1921 abgeschlossen ist, und ist der Ausfuhrantrag innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, bei der zuständigen deutschen Stelle eingereicht, so wird die Ausfuhrbewilligung erteilt, auch wenn die vereinbarten Preise den zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Ausfuhrmindestpreisen nicht entsprechen.

Begriff der unmittelbaren Unentbehrlichkeit: Als für die Bedürfnisseder Industrie des polnischen Teils des Abstimmungsgebiets unmittelbar unentbehrlich sind solche Erzeugnisse anzusehen, die folgenden Bedingungen ent-

Digitized by Google

sprechen: 1. Die angeforderte Ware muß in Deutschland in einer für den Bedarf der deutschen Industrie ausreichenden Menge vorhanden sein. 2. Polen darf diese Erzeugnisse nicht aus seinem Gebiete ausführen. Nicht als Ausfuhr in diesem Sinne gilt die Ausfuhr Polens nach Deutschland sowie die Ausfuhr Polens nach einem dritten Lande, sofern letztere 5 % der in Polen verfügbaren Menge unter Ausschluß der aus dritten Ländern eingeführten Menge nicht übersteigt.

VII. Bedarfsliste und Ausfuhrkontingente: Für die Industrie in Oberschlesien ist eine Bedarfsliste aufgestellt worden, die bestimmte Kontingente enthält und die wir nachstehend zum Abdruck bringen. Für diese Warenmengen werden Ausfuhrbewilligungen erteilt, sofern diese Waren ausschließlich für die in Polnisch-Oberschlesien bestehende Industrie verwendet werden. Der Identitätsnachweis ist bei Einholung der Ausfuhrbewilligung durch Unterlagen zu erbringen. Die Mengenkontrolle wird von der zuständigen fachlichen Außenhandelstelle geführt. Die Außenhandelsstelle für den Erporthandel und der Delegierte in Oppeln haben den fachlichen Außenhandelsstellen etwa ihrerseits erteilte Ausfuhrbewilligungen unverzüglich mitzuteilen. Sind die Ausfuhrkontingente erschöpft, so werden weitere Ausfuhranträge wie solche nach einem anderen Ausland behandelt.

VIII. Allgemeines, Handels- und Speditionsfirmen, Strafbestimmungen bei Verstößen, Verwendungsbescheinigungen. Die nach Ziffer 6, VI bis VII zu erteilenden Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn die in Frage kommende Ware unmittelbar für einen in Polnisch-Oberschlesien gelegenen industriellen Betrieb für seinen unmittelbaren Bedarf bestimmt ist und direkt an ihn zur Ausfuhr kommt. Handels- und Speditionsfirmen erhalten keine Ausfuhrbewilligung. Die Ausfuhranträge müssen den Empfänger einwandfrei erkennen lassen. Die Ausfuhrbewilligungen werden nur unter der Bedingung erteilt, daß der Empfänger ein in Polnisch-Oberschlesien gelegener Betrieb ist, und daß die zur Ausfuhr bestimmte Ware von diesem nur innerhalb seiner eigenen industriellen Betätigung verwandt wird. Verstößt ein polnisch-oberschlesisches Unternehmen nachweislich gegen die Verpflichtung, so kann ihm durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Ausfuhr weiterer Waren gesperrt werden. Anträgen auf Ausfuhr von kontingentierten Waren müssen Beglaubigungen (Verwendungsbescheinigungen) der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien und Kattowitz beigefügt sein, aus denen ersichtlich ist, für wen und für welchen Verwendungszweck die Ware bestimmt ist. Ebenso sind Unterlagen für den Identitätsnachweis beizufügen. Als Ausfuhrmindestpreise gelten die für valutaschwache Länder. Der Delegierte des Reichskommissars in Oppeln führt eine Statistik der von ihm erteilten Bewilligungen und hat sie allmonatlich dem Reichskommissar einzureichen. Ein Doppel der Bewilligung erhält die zuständige fachliche Außenhandelstelle oder sonstige Bewilligungsstelle. —

Bedarfsliste der Industrie in Polnisch-Oberschlesien.

Nr.	Ware	Jahresmenge (Soweit Eindeckung im freien Handel möglich ist)	Bemerkungen
I.	Bezugsdauer 2 Jahre:		
	1. Gebrannter Kalk (Ca O)	100 000 t	
	2. Dinitrophenol ($C^6 H^3 [NO^2] OH$)	100 t	Lieferungsmöglichkeit für diesen Artikel ist nur vorhanden, wenn Dinitrophenol als Kriegsbedarf zur Ausfuhr zugelassen wird.
	3. Fluornatrium (Na Fl)	300 t	
	4. Kaliumbichromat ($K^2 Cr^2 O^7$)	75 t	
	5. Salmiakschlacken (geschmolzen)	300 t	
	6. Zinkoxydabfälle der Anilinfabrikation	250 t	
II.	Bezugsdauer 3 Jahre:		
	Sprengstoffe, Chemikalien bzw. Rohmaterialien zu ihrer Herstellung.		
	1. Fertigfabrikate:		
	a) Sprengkapseln	9 000 000 Stück	
	b) Zündschnüre	2 000 000 Ringe	
	c) Elektrische Zünder	800 000 Stück	
	d) Zündschnuranzünder	200 000 Stück	
	e) Schwarzpulver	450 t	
	f) Ammonsalpetersprengstoffe	1 500 t	Der Bezug muss unmittelbar bei den herstellenden Fabriken erfolgen.
	g) Dynamit (45 bis 60 prozentig)	360 t	
	2. Rohstoffe bzw. Halbfabrikate für die Erzeugung von Sprengstoffen		
	a) Kaliumchlorat (K Cl O^3)	15 000 t	Wie zu 1 f
	b) Nitronaphthalin ($C^{10} H^7 NO^2$)	250 t	
	c) Reines Glycerin ($C^3 H^5 OH^3$)	250 t	
	d) Sprengbaumwolle	200 t	
	3. Eisenfrischschlacken	10 000 t	
	4. Salpetersäure (HNO^3)	3 000 t	
	5. Wellpappe und Pappscheiben für Stickstoffwerke	600 000 qm bzw. 150 000 Stück	
	6. Grubenlampen bzw. Grubensicherheitslampen	—	Ausfuhrbewilligung wird zugesagt.
	7. Der medizinische und pharmazeutische Bedarf der Werkspitäler u. Knappschaftslazarette und Rettungsstationen der industriellen Anlagen im bisherigen Umfang	—	Ausfuhrbewilligungen werden erteilt, jedoch mit der Maßgabe, dass die Preise den für die Ausfuhr nach Polen allgemein festgesetzten Preisen entsprechen. Im Falle amtlich festgestellter Epidemien im Lieferungslande kann die Lieferung der genannten Artikel eingeschränkt werden.
III.	Bezugsdauer 5 Jahre:		
	1. Flußspat (C A Fl^2)	600 t	
	2. Quarzspat	3 000 t	
	3. Quarzschiefer	3 000 t	
	4. Quarzitschotter	7 000 t	
	5. Quarzmehl	120 t	
	6. Schwerspat (B A SO^4)	4 000 t	
	7. Klebsand	5 000 t	
	8. Magnesite	800 t	
	9. Ferromangan	12 000 t	
	10. Ferrosilicium	2 000 t	
	11. Spiegeleisen	12 000 t	
	12. Aluminium (Al)	5 t	
	13. Ammoniak, flüssig u. wasserfrei (N H^3)	3 t	
	14. Hartpech für Brikettherzeugung	15 000 t	
	15. Elektroden	5 000 t	
	16. Heizstäbe	150 000 Stück	
	17. Mauserfässer	2 000 Stück	
IV.	Bezugsdauer 15 Jahre:		
	1. Erzeugnisse der feuerfesten Industrie für berg-, hüttenmännische und chemische Industrie	—	Ausfuhrbewilligung wird zugesagt.

Digitized by Google

Nr.	Ware	Jahresmenge (Soweit Eindeckung im freien Handel möglich ist)	Bemerkungen
	2. Maschinen, Apparate jeder Art, Ersatzteile derselben sowie dazugehörige technische Bedarfsartikel für alle bestehenden industriellen Anlagen, sowie deren Laboratorien, soweit diese Anlagen ihre Maschinen, Apparate bzw. Laboratoriumseinrichtungen aus Deutschland bezogen haben	—	Desgl. (3732)

Alkohol für Desinfektions- und wissenschaftliche Zwecke.

Der deutschnationale Landtagsabgeordnete Dr. Quaet-Faslem hat im Preußischen Landtag folgenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß den Universitätskliniken, Krankenanstalten und Aerzten Alkohol zur Desinfektion und zu notwendigen sonstigen wissenschaftlichen Zwecken weiter zu ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellt werden kann, um eine weitgehende Schädigung der Volksgesamtheit zu vermeiden." (3654)

England und die Farbstoffindustrie.

Auf der Jahresversammlung der „British Cotton and Wool Dyers' Association" führte der Präsident, Adolph Högger, folgendes aus:

„Es sei schwer zu begreifen, daß die Preise für Farbstoffe noch immer so hoch seien, während sie bereits für viele andere Erzeugnisse herabgesetzt wurden. Im allgemeinen hielten sich die Warenpreise auf einer Höhe, die 2—3 mal so hoch sei als wie vor dem Kriege; dagegen seien die Farbstoffe etwa 3—12 mal so teuer. Es sei auch wiederholt behauptet worden, daß Deutschland übertrieben hohe Preise für Farben, welche in England nicht hergestellt werden, verlange; er könne aber sagen, daß ihm persönlich, soweit es die British Cotton and Wool Dyers' Association betreffe, kein solcher Fall bekanntgeworden sei. — Das Farbstoffeinfuhrgesetz von 1920 laufe noch beinahe neun Jahre, und es sei zu hoffen, daß sich die englische Farbstoffindustrie in dieser Zeit des Zollschutzes auf ihre eigenen Füße stellen werde. Der verstorbene Lord Moulton habe in seiner Ansprache an die Colour Users' Association im Jahre 1919 erklärt, wenn die britische Farbstoffindustrie nicht in fünf Jahren stark genug sei, um die deutsche Konkurrenz auszuhalten, so verdiene sie keinen Schutz. Er möchte sich jedoch als Großaktionär der British Dyestuffs Corporation und bei allem schuldigen Respekt vor den hohen geschäftlichen Qualitäten der Vorstandsmitglieder doch die Bemerkung gestatten, daß, je früher ein Leiter mit den gründlichsten chemischen Kenntnissen, der besten technischen Schulung und einer großen Erfahrung in der Farbstoffabrikation die Führung der Geschäfte übernehme, dies um so besser nicht nur für alle Farbstoffverbraucher in England, sondern auch für die Aktionäre der B. D. C. sein werde. Der Erfolg der deutschen und der schweizerischen Farbenfabriken beruhe ausschließlich darauf, daß sie von Männern geleitet werden, welche unübertroffen sind in technischer Schulung und Erfahrung."

Im Anschluß an diese Erklärungen äußerte sich Präsident Högger auch in der Hauptversammlung der British Dyestuffs Corporation zu dem gleichen Thema:

„Die ernsteste Seite in der Handhabung des Farbstoffeinfuhrgesetzes seien die Verzögerungen und die ungerechfertigten Benachteiligungen, welche die Färbereiindustrie dadurch erlitten habe. In vielen Fällen, wo an Stelle eines Farbstoffs, dessen Einfuhr verweigert wurde, ein Ersatz angeboten worden sei, seien mit Recht Klagen erhoben worden, da der Ersatz ganz verschieden von dem verlangten Farbstoff gewesen sei. Oefters seien sogar Farbstoffgemische als Ersatz für eine Eigenfarbe geliefert worden. Solche Gemische seien häufig ganz ungenügend und verursachen viel Aerger mit der Kundschaft.

Indessen müsse er zugeben, daß in den Fällen, wo der Verbraucher nachgewiesen habe, daß ein bestimmter Ersatzfarbstoff unbefriedigend sei, Lizenzen bereitwillig erteilt worden seien. Die Preisfrage habe bisher bei der Erteilung von Lizenzen kaum eine Rolle gespielt; man sehe wohl ein, daß die Begründung einer englischen Farbstoffindustrie ermöglicht werden sollte, ohne die Textil- und andere Farbstoff verbrauchende Industrien in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu schädigen. Es sei auch in Fachkreisen wohlbekannt, daß die deutschen Farbstoffe billiger als die entsprechenden englischen zu erhalten seien."

Kurz darauf wurde im Unterhaus an den Präsidenten des Handelsamts die Frage gerichtet, ob ihm die Rede des Präsidenten der British Cotton and Wool Dyers' Association bekannt geworden und ob er bereit sei, ein Komitee zur Untersuchung der Anwendung des Farbstoffeinfuhrgesetzes einzusetzen.

Der Präsident erklärte in seiner Antwort, daß er die Rede gelesen habe, aber nach genauer Prüfung keine Veranlassung zur Einsetzung eines solchen Komitees sehe. Das Komitee im Handelsamt stehe in ständiger Verbindung mit dem Handel und wenn der Wunsch nach Einsetzung eines Untersuchungskomitees vorhanden wäre, müßte dies zu seiner Kenntnis gekommen sein. Dies sei aber nicht der Fall. (3677)

Die australische Schwefel- und Schwefelsäure-Industrie und die Einfuhrzölle auf Pyrite und Schwefel.

Dem „Times Trade Supplement" wird aus Melbourne geschrieben:

Die auf Empfehlung des Tariff Board (s. „Chem. Ind." Nr. 21, S. 331) erlassene Verfügung der Zolldirektion, daß die Zölle auf Pyrite und Schwefel sofort in Kraft treten sollen, hat die Lage der Bergwerksindustrie bedeutend erleichtert. Denn es wird ihr dadurch ermöglicht, ein Produkt auszunutzen, dessen Gewinnung bisher nicht stattfand. Jene Maßnahme hat ferner den Erfolg, daß Australien durch diesen Zollschutz zum Selbstversorger in Beziehung auf die wichtige Schlüsselindustrie der Schwefelsäurefabrikation für die Herstellung von Superphosphaten wird. Es sind große Lager von Pyriten für viele Jahre vorhanden, und Australien wird sich auf diese Weise von ausländischen Lieferungen unabhängig machen können. Während des Krieges stieg z. B. der Preis für fremden Schwefel von 4 £ auf 14 £ für die Tonne. Durch den neuen Zollschutz wird die Bundesregierung jetzt die Wiederkehr eines solchen Zustandes verhindern können.

Große Werke für die Schwefelgewinnung sollen in Yarraville, Victoria, in der Nähe von Superphosphatfabriken errichtet werden. Ebenso sollen andere Fabriken in den übrigen Staaten mit bestimmten Mengen Schwefelsäure beliefert werden, so daß der Tarif keine Nachteile für irgend eine einzelne Gesellschaft mit sich bringt. Es soll demnächst eine Konferenz aller Interessenten von der Zolldirektion einberufen werden, um einen Plan für ein möglichst vorteilhaftes Zusammenarbeiten aufzustellen. (3678)

Digitized by Google

Veröffentlichung einer Ausfuhrfreiliste.

Die Hauptfahndungsstelle der Reichszollverwaltung hat soeben eine Ausfuhrfreiliste herausgegeben, welche die auf Grund der bis einschließlich 25. April 1922 veröffentlichten Bekanntmachungen ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Waren enthält. Die Liste ist in übersichtlicher Weise, nach dem Vorbild des Statistischen Warenverzeichnisses, geordnet, so daß die betreffenden Waren leicht aufzufinden sind. Wir bringen nachstehend diejenigen Positionen, die für die chemische Industrie in Frage kommen; die vollständige Liste kann auch von der Geschäftsstelle der erwähnten Behörde, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 1, zum Preise von 12 Mk. bezogen werden.

	Ausfuhrnummer des Statist. Warenverzeichn.
Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet	22
Lorbeerblätter, Majoran, Salbeiblätter, Waldmeister und sonstige, zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet	34
Tee, auch Mate	65
Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt: Gewürznelken; Ingwer; Kardamomen; Muskatblüten, -nüsse; Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele); Pfeffer, schwarzer und weißer; Vanille; Zimt, echter (Kaneel); Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Krokus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtkassia (Mutterzimt, Zimtholz), Zimtwurzel und andere Gewürze	67
Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- und andere Gerbrinden	92c
(93a/b) Quebrachoholz u. anderes Gerbholz: in Blöcken	93a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93b
Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino; Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, Galläpfel, Myrobalanen, Sumach (Schmack), auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94
Guttapercha, roh oder gereinigt	98b
Balata, roh oder gereinigt	98c
Kautschuk-, Guttapercha- und Balataabfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata	98d
Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	137
Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	138
Ambra, Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe (außer Bibergeil, Fischschuppen, Fischeiern und spanischen Fliegen)	aus 160
Weine mit Heilmittelzusätzen und andere zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker	182
Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt (Limonade- und dergleichen Essenz), sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergleichen); Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine	aus 212
Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eucasin, Nutrose, Pepsin, Plasmon, Protylin, Somatose, Tropon, mit Ausnahme von Sanatogen	aus 217
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch ungeschmolzen, Montanwachsbitumen	241
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	249
Nachtlichte aus Wachsdraht	aus 252
Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	aus 258
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	aus 270
Quellsalze, natürliche, auch Moorsalze	aus 282
Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande	aus 317 s
Kinderfarbkästen	aus 336b
Tinte, flüssig	aus 337
Kunstharz, Cumaronharz, in flüssigem Zustande	aus 343
Amorces und Amorcesbänder (Papierblättchen und Papierstreifen mit Zündpunkten)	aus 370
Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert	aus 372
Eingedickte Sulfitlauge	aus 384a/b

Die Ausfuhrfreiliste soll jeweils durch sog. Deckblätter ergänzt, bezw. berichtigt werden, um auf diese Weise dem praktischen Bedürfnis soweit wie möglich entgegenzukommen. Außerdem ist von amtlicher Seite beabsichtigt, gegen Ende dieses Monats auch eine Einfuhrfreiliste in derselben Anordnung erscheinen zu lassen. (3707)

Uebergang der Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen auf das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Zur Entlastung des Reichsarbeitsministeriums ist die Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen einschließlich der hiermit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Führung des Tarifregisters, mit Wirkung vom 15. Juni 1922 ab dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung übertragen worden. Nachdem die Aufgaben fast drei Jahre lang im Reichsarbeitsministerium bearbeitet worden sind und die Auslegung der in Frage kommenden Gesetzesvorschriften in den wichtigsten Punkten feststeht, bestanden keine Bedenken, die weitere Bearbeitung in die Hand einer Mittelbehörde des Reiches zu legen, der verwandte Aufgaben, wie die Tarifstatistik und die Führung des Tarifarchivs bereits obliegen. Da gleichzeitig die eingearbeiteten Beamten der bisherigen Tarifabteilung des Ministeriums in der Mehrzahl in das Reichsamt für Arbeitsvermittlung übernommen werden, so erscheint die reibungslose Durchführung der Aufgaben auch ferner gewährleistet. Die Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen des Tarifvertragsrechts, insbesondere seine gesetzliche Ausgestaltung, bleibt weiter bei dem Reichsarbeitsministerium. Anträge auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen sind vom 15. Juni 1922 ab unmittelbar an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin NW. 6, Luisenstr. 32-34, zu richten. (3720)

Der Arbeitsmarkt im April 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im April d. J.:

Die Entwicklung der Arbeitsmarktlage bewegte sich den Berichten zufolge auch im verflossenen April in der

Digitized by Google

bisherigen günstigen Richtung weiter. Verschiedene Anzeichen scheinen die Deutung zuzulassen, daß in einzelnen Industriezweigen ein gewisser Höhepunkt der Entwicklung erreicht ist. Es wird abzuwarten sein, ob namentlich in den auf den Export und den auf die Rohstoffzufuhr aus dem Auslande angewiesenen Industrien dieser Stand sich wird behaupten lassen; einstweilen kann der Beschäftigungsgrad jedenfalls noch als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

So zeigte die Mitgliederstatistik der Krankenkassen im Berichtsmonat weitere Zunahme der Pflichtversicherten, mit anderen Worten also der Beschäftigten im gleichen Maße wie im Vormonat.

Bei den 6007 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 13 021 057 am 1. April auf 13 305 900 am 1. Mai 1922, also um 284 843 oder 2,2 % (im Vormonat 2,1 %).

Auch die Arbeiterfachverbände konnten einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern feststellen; in den Verbänden der Textil- und Metallindustrie war die Gestaltung nicht einheitlich und deutete eher auf gleichbleibende als auf verbesserte Lage hin.

Von insgesamt 5 991 685 durch die Statistik erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren am Stichtage 51 417 (39 644 männliche, 11 773 weibliche) oder 0,9 % arbeitslos (im Vormonat 1,1).

Bei den Zahlen der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Personen konnte eine wesentliche Abnahme festgestellt werden. Eigentliche (Voll-) Erwerbslose wurden am 1. April im ganzen 116 302 (95 150 Männer und 21 152 Frauen), am 1. Mai 69 017 (53 343 Männer und 15 674 Frauen) gezählt; die Zahl der mitunterstützten Familienglieder betrug zu den gleichen Zeitpunkten 158 890 bzw. 88 340; seither dürfte ein weiterer Rückgang eingetreten sein.

Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise zeigte im April dem Umfang nach einen gewissen Rückgang, ohne indessen schon eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage erkennen zu lassen. Die Zahl der Arbeitsgesuche sank auf 810 778 (gegen 911 649 im Vormonat), die Zahl der Stellenangebote auf 720 408 (gegen 807 243 im Vormonat), die Zahl der Vermittlungen auf 490 485 (gegen 560 031 im Vormonat). Das bedeutet einen Rückgang um 11,06 bzw. 10,76 bzw. 12,42 %. Infolge des gleichmäßigen Rückgangs der Zahlen blieb die Andrangsziffer mit 113 Arbeitsgesuchen auf je 100 Stellenangebote auf der Höhe des Vormonats. Die Zahl der auf je 100 Gesuche entfallenden Vermittlungen zeigte eine kleine Abnahme auf 60,5 (gegen 61,43 im Vormonat), die Zahl der auf je 100 Stellenangebote kommenden Vermittlungen ging ebenfalls ein wenig zurück auf 68,08 (gegen 69,38 im Vormonat). (3656)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig, Finnlands und Japans zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 29. Mai 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 9, Teil II, vom 10. Juni d. J. folgende Bekanntmachung:

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1911, S. 17, abgedruckten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern sind beigetreten Polen im Namen der Freien Stadt Danzig gemäß Artikel 104 des Vertrages von Versailles, ferner Finnland und Japan, und zwar Japan mit dem Vorbehalt, daß das Abkommen nicht für Korea, Formosa, Sachalin und das Pachtgebiet von Kwantung gilt.

Als Zeitpunkt des Beitritts gilt für Danzig der 23. August 1921, für Finnland der 13. Oktober 1921 und für Japan der 14. Oktober 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. August 1921 (RGBl. S. 1255) an.

Berlin, den 29. Mai 1922. (3708)

Erhöhung der Sackpreise für Stickstoffdüngemittel.

Eine Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Mai bringt eine Neufestsetzung der Sackpreise für Stickstoffdüngemittel. Angesichts der auf dem Jutemarkt eingetretenen weiteren Preissteigerungen haben auch die Sackpreise eine Erhöhung erfahren. (3616)

Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs elektrischer Kraft vom 27. Mai 1922.

Das Reichsgesetzblatt Teil II, Nr. 8 enthält u. a. eine zwölf Paragraphen umfassende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bei den Verbrauchern. Da diese neuen Bestimmungen auch für die chemische Industrie von Bedeutung sind, weisen wir besonders an dieser Stelle darauf hin. (3684)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ernennung eines Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oberschlesien.

Auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 ist seitens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln eine Delegiertenstelle errichtet worden, die am 6. Juni d. J. ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Anschrift dieser Stelle lautet: Delegierter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln, Handelskammer." (3661)

Einlösungsfrist für im Jahre 1921 ausgestellte Sanktionsgutscheine.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 16/17, die vom Reichsminister der Finanzen mit der Einlösung der in Großbritannien ausgestellten Gutscheine über von England einbehaltene Sanktionsabgabe beauftragt worden ist, gibt bekannt, daß zahlreiche Bons aus dem Jahre 1921 noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind. Sie fordert deshalb die Inhaber dieser Scheine zur Einreichung bis spätestens 31. Juli d. J. auf. Sollten die Bons bis zu diesem Termin nicht eingesandt sein, so wird angenommen, daß auf eine Rückerstattung des Sanktionsabgabebetrages verzichtet wird. (3729)

Ausfuhrbewilligung unter der Bedingung der Wiedereinfuhr.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß auf die Ausfuhrbewilligungen, die unter der Bedingung der Wiedereinfuhr ausgestellt werden, ein Vermerk zu setzen ist, aus dem ersehen werden kann, in welcher Zeit die Wiedereinfuhr nachzuweisen ist. Die Anordnung bezweckt die Erleichterung der Ueberwachung der Wiedereinfuhr durch die Zollstellen und die Verhinderung unrechtmäßiger Ausfuhr. (3691)

Ausland

Schweiz. **Freigabe der Einfuhr von Kupfervitriol.** Das eidgenössische Ernährungsamt hat folgende Bekanntmachung vom 8. Juni 1922 erlassen:

Nach einem Bundesratsbeschluß vom 17. März 1922 wird das Einfuhrmonopol für Kupfervitriol zum 15. Juli 1922 aufgehoben.

Digitized by Google

Die Verhältnisse rechtfertigen jedoch die völlige Freigabe der Einfuhr von Kupfervitriol schon vom 15. Juni ab, und es wird auf diesen Zeitpunkt vom Ernährungsamt eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt. Vom 15. Juni an kann somit die Einfuhr von Kupfervitriol und sog. Fungivoren (Zolltarif Nr. 1044) ohne besondere Bewilligung des Ernährungsamtes erfolgen. (3705)

Belgien. **Ausfuhrverbot für chemische Erzeugnisse.** Die belgische Zollverwaltung erinnert in einem neuen Rundschreiben an die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Ausfuhr gewisser belgischer Erzeugnisse nur mit besonderer Erlaubnis zulassen. Das betreffende Schreiben führt dann die betreffenden Produkte namentlich auf; es sind dies aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende:

Kalidüngesalze (Kainit, Sylvinit, Hartsalz, Kaliumchlorid, schwefelsaures Kali usw.); ferner Syrup jeder Art, mit Ausnahme solcher zu Arzneizwecken, und Saccharose. (3686)

Luxemburg. Von amtlicher Seite geht uns folgende Meldung zu: Anilin-Farbstoffe dürfen, sofern sie deutscher Herstellung oder Herkunft sind, nur mit Genehmigung des luxemburgischen Generaldirektors für Landwirtschaft, Industrie und soziale Fürsorge eingeführt werden. Letzterer kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten. So sind u. a. von der Einfuhrerlaubnis befreit:

Postpakete, deren Bruttogewicht 5 kg nicht überschreitet, unter dem Vorbehalt, daß täglich nur ein Paket von demselben Absender an denselben Empfänger abgeschickt wird.

Für Verstöße gegen diese Vorschriften sind Geldstrafen und die Beschlagnahme der Gegenstände vorgesehen. (3675)

Italien. **Versendung gifthaltiger Waren.** Auf Grund amtlicher Nachrichten muß bei Sendungen gifthaltiger Waren nach Italien ein Gifthinweis angebracht werden, der an der Packung erkennbar ist. Dies geschieht am besten in der Form eines oder mehrerer Zettel mit der Aufschrift „veleno" und dem Aufdruck eines Totenkopfes mit zwei entsprechend gekreuzten Knochen. (3712)

Tschechoslowakei. **Einfuhrverbot für Schuhcrême.** Wie das „Prager Tagblatt" berichtet, wird die Einfuhr ausländischer Schuhcrême wegen der Ueberproduktion im Inland vollständig eingestellt. (3711)

Bulgarien. **Bezeichnung des Herkunftslandes bei der Einfuhr.** Vorschriften über die Bezeichnung des Herkunftslandes auf den vom Auslande nach Bulgarien eingeführten Waren bestehen auf Grund des Handels- und Industriemarkengesetzes vom 13. Januar 1904, soweit es sich um Erzeugnisse der chemischen Industrie handelt, nur für die nachstehenden Waren: Tinte, Siegellack, Klebgummi, Zündhölzer. Bei allen anderen Erzeugnissen ist die Bezeichnung des Herkunftslandes nur dann erforderlich, wenn die Ware eine Aufschrift (Marke oder Zeichen) trägt, die den Anschein erwecken kann, daß es sich um ein einheimisches Erzeugnis handelt, wie zum Beispiel, wenn die vom Ausland kommende Ware die Firma des bulgarischen Empfängers als Handelsaufschrift trägt. (3703)

Das **Zollaufgeld** beträgt, wie das Wiener Handelsmuseum mitteilt, bei Zahlung des Zolles in Papierlewa 1100 %, so daß mithin die im neuen Zolltarif angegebenen Sätze in zwölffachem Ausmaß zur Einhebung gelangen. Außer dem Zolle ist noch die Oktroygebühr (20 % des Zolles) zu entrichten. (3672)

Rumänien. **Warenverzeichnis bei Sammelgutsendungen.** Von den rumänischen Grenzzollämtern wird über jeden mit Sammelgut beladenen Wagen ein Warenverzeichnis gefordert, das Zeichen und Nummern, Art der Verpackung, Inhalt, Bruttogewicht, Namen und Wohnort des Empfängers der Güter enthalten muß. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden die Sendungen an der Grenze zurückgewiesen. (3683)

Griechenland. **Zollbehandlung von Chinin.** In Handelskreisen von Saloniki war die Ansicht verbreitet, daß deutsches Chinin bei der Einfuhr nach Griechenland einem Zoll von 200 Drachmen für das Okka unterliege. Wie durch Anfrage an zuständiger Stelle festgestellt ist, wird deutsches Chinin in gleicher Weise wie Chinin anderen Ursprungs behandelt, d. h. es ist zollfrei. Voraussetzung ist, daß es als einwandfrei befunden wird. (I.- u. H.-Ztg.) (3626)

Portugal. Nach einer Bekanntmachung im Diario do Governo sind die **Konsulargebühren** für das Visieren einer Ladungsdeklaration in dreifacher Ausfertigung geändert. Sie betragen im allgemeinen 2 % vom Wert der Ladung; für Schwefel, Kupfersulfat, chemische Düngemittel 0,75 %; für natürliche Kalkphosphate, Gasolin, mineralische Oele für Beleuchtung, Schmiermittel oder unmittelbaren industriellen Gebrauch 0,50 %. Die Mindestgebühr für das Visum einer Ladungsdeklaration beträgt 4,50 Escudos. (Gr. — 3663)

Aegypten. **Zollbehandlung von Arzneimitteln und alkoholischen Präparaten.** Im ägyptischen „Journal Officiel" vom 8. Mai d. J. (Nr. 46) wird eine Bekanntmachung der Zollverwaltung veröffentlicht, wonach bei der Einfuhr von Arzneipräparaten und ähnlichen Artikeln, die Alkohol enthalten, die Rechnungen der Lieferanten folgende Angaben enthalten müssen: 1. Menge der in jedem Gefäß enthaltenen Flüssigkeit, 2. Prozentsatz des in der Flüssigkeit enthaltenen absoluten Alkohols. (3636)

Nigeria. **Zollerhöhungen.** Die bestehenden Wertzölle wurden mit Wirkung vom 28. April d. J. ab von 12½ auf 15 % erhöht. Zu den Waren, welche diesem erhöhten Zoll unterliegen, gehören Parfümerien, mit Ausnahme von parfümierten alkoholischen Flüssigkeiten. (3635)

Niederländisch-Indien. **Zolländerung für Spirituosen usw.** Die beabsichtigte allgemeine Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle ist aufgegeben worden, nur der Einfuhrzoll für einige Stoffe, welche sich von Alkoholdestillationsprodukten ableiten, wurde, wie jetzt aus sicherer Quelle hervorgeht, mit Wirkung vom 1. Mai heraufgesetzt. Die veränderten Zollsätze für Produkte, welche mit oder aus Alkohol hergestellt werden, betragen nach dem Board of Trade Journal:

	Gulden für das kg
Chloralhydrat	7.00
Chloroform	8.25
Schwefeläther	11.85
Essigester	6.60
Collodium	10.50
Spiritus nitridulcis	8.25
Andere von Alkoholdestillationsprodukten abgeleitete Stoffe	8.25

(3716)

Britisch-Honduras. **Ausfuhrzoll auf Blauholz.** Durch Verfügung des Gouverneurs vom 12. April wurde auf die Ausfuhr von Blauholz ein Zoll von 50 cts. für die Tonne gelegt. (3713)

Neu-Seeland. **Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln.** Durch Verfügung der Zolldirektion sind Düngemittel von der Liste der mit einem Valuta-Schutzzoll belegten Waren gestrichen worden (s. „Chem. Ind." Nr. 20, S. 312). Alle Düngemittel können nunmehr zollfrei nach Neuseeland eingeführt werden. (3711)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Schwefelsäure.

Der Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat, der Frachtermäßigungen für den Verkehr von oberschlesischen Hütten gewährte, tritt nach einer der Handelskammer zu Berlin zugegangenen Mitteilung der Eisenbahnverwaltung mit sofortiger Gültigkeit außer Kraft. (3668)

Tarifierung von Tonerde.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit, daß der Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen beantragt hat, Tonerde (Aluminiumoxyd) zur Weiterverarbeitung auf hüttenmäßigem Wege in die Klasse D aufzunehmen. Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Tonerde, die zur unmittelbaren Herstellung von Aluminium dient, ist vor dem Kriege nach dem Spezialtarif I, im Falle der Ausfuhr nach dem Spezialtarif III verfrachtet worden. Heute gehört sie ebenso wie das aus ihr hergestellte Erzeugnis zu der Klasse A. Die deutschen Aluminiumhütten dürfen für ihren Wettbewerb mit den ausländischen hinsichtlich der Fracht nicht schlechter gestellt werden als diese. Beispielsweise aber gewähren die französischen Privatbahnen der Tonerde für die dortige Aluminiumindustrie die niedrigste Tarif-

Digitized by Google

klasse. Nachdem die Zink- und Bleiindustrie durch die Abtretung Oberschlesiens zum größten Teil verloren gegangen ist, bildet das Aluminium, abgesehen von Eisen, das einzige unedle Metall, das in Deutschland in großer Menge hergestellt wird und dazu berufen ist, vollwertig an die Stelle des Kupfers zu treten, das in der Hauptsache aus dem Auslande eingeführt werden muß. 1 kg Aluminium erspart der deutschen Volkswirtschaft je nach dem Verwendungszweck 2 bis 3 kg ausländisches Kupfer oder anderes ausländisches Metall. Die Aktien der großen deutschen Aluminiumhütten sind ausschließlich im Besitze des Deutschen Reiches. In absehbarer Zeit wird die Umwandlung der im Lautawerk hergestellten Tonerde in Aluminium nach dem Inn verlegt werden, wodurch auch der jetzt mit Braunkohle gewonnene Strom für Berliner Zwecke frei werden würde."

Die Handelskammer Leipzig hat dem Antrage vollinhaltlich zugestimmt und die Detarifierung befürwortet. (3719)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Die Handels- und Gewerbekammer Reichenberg gibt folgendes Gutachten bekannt:

Amerikanisches Harz: Unter amerikanischem Harz wird handelsüblicher Weise stets amerikanisches Gummiharz (Gum Rosin) verstanden, d. h. Harz, welches aus dem gummiartigen Ausfluß der lebenden Bäume (Rosin) gewonnen wird. Von dem amerikanischen Gummiharz muß das amerikanische Baumstumpfharz (Wood Rosin) unterschieden werden, das aus Baumstümpfen oder Holzabfällen gewonnen wird. Gummiharz ist das wertvollere Erzeugnis. Die verschiedenen Sorten von Gummiharz sind früher nach bestimmten Bezeichnungen gehandelt und diese Bezeichnungen später durch Buchstaben ersetzt worden. Für die Kennzeichnung der verschiedenen Harztypen ist lediglich die Farbe des Harzes maßgebend. Handelsüblicherweise wird das amerikanische Gummiharz nach bestimmten Typen verkauft, und diese Typen können durch Vergleich mit den Standardmustern festgestellt werden. Eine chemische Untersuchung dieser Typen ist nicht handelsüblich. (3682)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Allg. freier Angest.-Bd., Ortskartell Gr.-Berlin; Gewerkschaftsbd. d. Angest.; Gesamtverbd. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 31. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschließl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königs-Wusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 10. 6. 22.

2. Vertragsparteien: Berl. Apothekerverein; Dtsch. Transportarbeiterverb. — Datum des Abschlusses: 22. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 6. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: 12. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben ,die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen und Kali-Ind., der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Brandenburg einschl. d. Stadgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 15. 6. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Arbeitsgmeinschaft fr. Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbd. d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 28. 2. 22 (Gehaltsabkommen). — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isoliergewerbes u. der tech. Isolier-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 15. 6. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Berlin; Bd. d. angest. Chemiker u. Ingenieure; Vereinigung der leitenden Angest. in Handel u. Industrie. — Datum des Abschlusses: 5. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angst. d. chem. Ind. (in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind). — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Dtsch. Reiches. — Einspruchsfrist bis 15. 6. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 3. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlin; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 20. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin.

3. Vertragsparteien: Dtsch. Drogistenverb. E. V., Gau Oberschlesien: Verb. junger Drogisten Dtschl., E. V., Gau Oberschlesien. — Datum des Abschlusses: 11. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. Angest. im Drogenkleinhandel. — Räumlicher Geltungsbereich: Reg.-Bez. Oppeln mit Ausnahme des Kr. Grottkau.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlin; Verb. d. Angest., Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 4. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in Fabrikationsbetrieben f. Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 14. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin und die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. (3674)

Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Mitteln.

In den amtlichen Blättern verschiedener Bundesstaaten werden jetzt, nach einem Bericht der „Pharmazeutischen Zeitung", Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Mitteln (Schweinfurter Grün, Uraniagrün usw.) gegen Pflanzenschädlinge veröffentlicht. Diese vom Reichsgesundheitsamt und der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Maßregeln betonen besonders, daß die arsenhaltigen Mittel nur in festen, gut verschlossenen Gefäßen vom Verkäufer abgegeben werden dürfen. Dem Käufer machen es die Anweisungen zur Pflicht, daß er das Gift so aufbewahrt, daß es Unbefugten nicht zugänglich ist und daß jedes Verschütten und Verstäuben peinlichst vermieden werden muß, ebenso Kinder von allen Arbeiten mit arsenhaltigen Mitteln auszuschließen sind. Besondere Vorsicht wird geboten bei der Behandlung von Weintrauben mit arsenhaltigen Mitteln zur Bekämpfung des Sauerwurms, weil das kurz vor der Lese auf die Trauben gebrachte Gift beim Verzehren der Trauben oder beim Genusse des aus den Trauben hergestellten Mostes oder Weines oder aus den Trestern bereiteten Haustrunks ernste Erkrankungen (akute und schleichende Arsenvergiftungen) herbeiführen kann, namentlich wenn die Beeren noch mit Spritzflecken bedeckt waren. Arsenhaltige Mittel sollten daher, wenn überhaupt, keinesfalls nach dem 10. August verwendet werden. Schließlich wird auf die Anlegung von Schutzgegenständen, wie Brillen und Atemschützern, bei den Arbeiten mit Giften hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß Mittel, die neben Arsen auch noch Blei enthalten (Bleiarseniat u. dgl.) auf keinen Fall — weder zur Bespritzung noch Bestäubung — verwendet werden dürfen. (3692)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Tetralinzusatz zu Benzin.

Uns wird geschrieben: „Der Benzolverband hat die seither unter Konventionalstrafe gestellte Beimischung von Tetralin zu Benzin freigegeben. Der Zusatz von Tetralin zu Benzol und Benzolgemischen bleibt nach wie vor dem Benzolverband allein vorbehalten. Das Gemisch von 20 bis 25 % Tetralin zu 75 bis 80 % Mittelbenzin hat sich als Motorenbetriebsstoff bewährt." (3710)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Oesterreichische Glanzstoffabrik.** Das der Elberfelder Glanzstofffabrik nahestehende Unternehmen schüttet für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 20 % aus. (3669)

Großbritannien. **Lage des Chemikalien- und Farbstoffmarktes.** Times Trade Suppl. zufolge ist die allgemeine Lage des Chemikalienmarktes, abgesehen von den „Schwerchemikalien", unbefriedigend. In der Nachfrage nach Zwischenprodukten für die Farbstoff-Industrie zeigt sich eine willkommene Wiederbelebung, von der man hofft, daß sie in nicht zu ferner Zeit zu einer anhaltenden Besserung führen wird. Der Schlüssel für den Zwischenproduktenhandel liegt natürlich im Textilmarkt, und der Schlüssel zu diesem liegt gegenwärtig im fernen Osten.

Eines der neuesten Absatzgebiete in Anilinfarben ist die Fabrikation von farbigen kinematographischen Filmen. Es ist erstaunlich, welche großen Mengen von Farbstoffen für diesen Zweck verlangt werden. (3634)

Chemikalieneinfuhr. Auf eine Anfrage im Parlament gab der Präsident des Handelsamts, Baldwin, folgende Aufstellung über in dem Halbjahr vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 in England eingeführten Chemikalien:

Warenbezeichnung	Mengen cwts.	Deklar. Wert £
Weinstein	2 755	14 760
Brechweinstein	139	844
Weinsäure	1 311	7 608
Citronensäure	122	1 618
Essigsäure (inkl. Anhydrid)	1 541 tons	42 353
Essig u. Essigsäure für Speisezwecke	86 293 gallons	14 904
Natriumacetat	1 188	1 340
Anthracen R	—	—
Naphthalin R	584	332
Ferrocyancalcium	39	199
Natriumpermanganat	—	—
Kaliumpermanganat	418	1 086
Ammoniumphosphat R	83 tons	4 662

(3679)

Errichtung einer Sauerstoff-Fabrik. Nach einem Bericht der „Industrial Gases" ist zwischen der Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd. und der British Oxygen Co. Ltd. ein Abkommen getroffen, wonach die letztgenannte Gesellschaft von der ersteren einen Geländeteil pachten und dort eine Anlage zur Herstellung von Sauerstoff errichten wird. Die in den Stickstoffwerken bei der Ammoniaksynthese verbleibende Restproduktion von Sauerstoff soll die Oxygen-Gesellschaft verwenden und daneben auch eigene Anlagen zu reichlicher und regelmäßiger Versorgung mit flüssigem und gasförmigem Sauerstoff errichten. Die neue Sauerstoff-Fabrik soll gegen Herbstende in Betrieb genommen werden. (3685)

Geschäftsberichte von Lever Bros., London. Der Geschäftsbericht von Lever Bros., Ltd. gibt einen Gewinn von 4 035 515 £ gegen 3 270 091 £ für 1921 an. Nach Auszahlung verschiedener Vorzugsdividenden bleiben 220 000 £ für die Ausschüttung einer Dividende von 10 % für die gewöhnlichen Aktien. 250 000 £ werden dem Reservefonds zugeführt und 54 137 £ vorgetragen. Für 1920 wurde für die gewöhnliche Aktie eine Dividende von 20 % bezahlt. Dieser Rückgang erklärt sich zum Teil durch das größere „Prioritäten"-Kapital, zum Teil durch den Wunsch, den Reservefonds zu verstärken. Der Creditorenposten beträgt 4 767 921 £ gegen 8 294 268 £ im Vorjahr; in der Zwischenzeit sind jedoch 4 000 000 £ Obligationen ausgegeben worden. Die Reserven belaufen sich auf 3 169 345 £ gegen 1 995 918 £. (3633)

Frankreich. **Aus der Farbstoffindustrie.** Bei der im Krieg gegründeten Compagnie Nationale des Matières Colorantes et Produits Chimiques (Paris) stellt sich der Reingewinn für 1921 auf 3,80 (i. V. 12,51) Mill. Fr., woraus 5 % Dividende = 25 Fr. (i. V. 72,91 Fr.) pro Aktie gezahlt werden. (3701)

Schweiz. **Gründung eines elektrochemischen Unternehmens.** In das Handelsregister Basel-Stadt ist folgendes eingetragen worden: Unter der Firma Alexandra-Aktiengesellschaft Basel gründet sich, mit Sitz in Basel, eine Aktiengesellschaft, deren Statuten am 23. Mai 1922 festgesetzt worden sind. Zweck der Gesellschaft ist: Beteiligungen aller Art, namentlich an elektrochemischen Unternehmungen, zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern und alle damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte abzuschließen. Die Dauer der Gesellschaft, die mit dem 23. Mai 1922 begonnen hat, ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Aktienkapital beträgt 200 000 Fr., eingeteilt in 40 Aktien von je 5000 Fr. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zurzeit: Dr. Max Schmid-Friedel, Chemiker, von Basel und Suhr (Aargau), in Basel, und Dr. Alfred Wieland, Advokat und Notar, von und in Basel. Direktoren sind: Dr. Wolfgang Wacker, Chemiker, in Burghausen (Oberbayern), und Otto Wacker-Hellwege, Industrieller, in München; beide deutsche Staatsangehörige. Geschäftslokal: Aeschenvorstadt 53. (3693)

Tschechoslowakei. **Erste Böhmische Kunstseidenfabrik A.-G.** Am 10. d. M. fand in den Räumen der Böhmischen Union-Bank in Prag die konstituierende Generalversammlung der Ersten Böhmischen Kunstseidenfabrik-Aktiengesellschaft statt. Die Gesellschaft besitzt ein Aktienkapital von 20 Mill. Kr. und hat bereits vor einiger Zeit mit der Fabrikation von Kunstseide in ihrem Fabrikgebäude in Theresienthal bei Arnau begonnen. In den Verwaltungsrat wurden folgende Herren gewählt: Theodor Liebieg, Reichenberg (Präsident), Oskar Kohorn, Chemnitz (Vizepräsident), Rudolf Neumann, Prag (Vizepräsident), Generaldirektor Otto Bankwitz, Reichenberg, Wilhelm Dlabola (Chwalkowitz), Direktor Franz Chytil, Prag, Eduard Langer, Jägerndorf, Siegfried Kohorn, Wien, Generaldirektor Siegfried Kubie, Prag, Georg Mauthner, Prag, Wilhelm Ofenheim, Wien, Dr. Josef Růžička, Prag, Karl Schuster, Wojkowitz, Direktor Eduard Stutz, Prag, und Generaldirektor Otto Weißenberger, Chemnitz. (3704)

Gründung einer Knochenverwertungsgesellschaft (Rohag). Infolge der Aufteilung der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie in eine Reihe von Sukzessionsstaaten erwies es sich als notwendig, die dem deutschen Reichsverband für Knochenverwertung (Rohag) nahestehende österreichische Rohproduktenhandelsgesellschaft (Rohag) in nationalstaatliche Gesellschaften umzuformen. Nach Ueberwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten hat sich die gesamte tschechische knochenverarbeitende Industrie mit fast allen dortigen Rohproduktenhändlern in einer tschechischen Rohag vereinigt, deren Gründung in Prag vollzogen wurde. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde einstimmig der Generaldirektor der Scheidemandel-Gesellschaft, Herr Salomon (Berlin), der Gründer und Vorsitzende der deutschen und österreichischen Rohag, gewählt. Ein internationales freundschaftliches Zusammenarbeiten mit den anderen Rohagorganisationen wird angestrebt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Generaldirektor Salomon-Berlin, Präsident; Zentraldirektor Vaclav Cernik-Kolin, Vizepräsident; Verwaltungsrat Heller-Prag; Direktor Karl Schaeffler-Prag; Generaldirektor Deutsch-Budapest; Gustav Abeles-Nikolsburg; Psenicka; Direktor Stern-Tabor; Kubanek-Starkenbach; Direktor Hauzvic; Ingenieur Steiner-Preßburg; Oberdirektor Renelt; Direktor Theodor Lassner-Wien; Max Deutsch-Brünn; Theodor Schwarz; Otto Karpfen-Olmütz; Julius Lewit-Karlsbad; Markus Siegler-Pilsen; Artur Pollak-Teplitz; Viktor Fried-Trebitsch; Sigmund Doktor-Dürrmaul; Wenzel Mares-Prag; Martin Tedesko; Josef Bchal-Budweis; Ludwig Glaser-Brüx; Siegmund David; Ant. Smrtka-Borohradek; Wilhelm Grosz; Karl Kindermann-Leitmeritz; Josef Bartos-Prag. (3662)

Ungarn. **Verlustbilanz einer Kunstseidefabrik.** Die Bilanz der dem belgischen Interessenkreis angehörenden Sárvárer Kunstseidefabrik A.-G. weist, bei einem Aktienkapital von 2 Millionen, einen Verlust von 2,1 Millionen K aus. (3657)

Dänemark. **Aus der chemischen Industrie.** Der Jahresbericht der „Dansk Svovlsyre- og Superfosfat-Fabrik macht über das letzte Geschäftsjahr folgende Angaben: Die Gesellschaft hat in der letzten

Digitized by Google

Zeit so erhebliche Ausfälle erlitten, daß die Leitung sich der Wahl gegenübersieht: Liquidation oder Versuch einer Rekonstruktion. Längere Verhandlungen mit den Bankverbindungen der Gesellschaft, insbesondere der Landmandsbank und der Privatbank, haben dazu geführt, daß sich die Leitung entschlossen hat, eine Rekonstruktion ins Auge zu fassen und der demnächst zusammentretenden Generalversammlung einen entsprechenden Entwurf zu unterbreiten. Das alte Aktienkapital von 10 Mill. Kronen soll bis auf 2 Mill. Kronen abgeschrieben werden, und es sollen Vorzugsaktien zu einem Betrage von 8 Mill. Kronen ausgegeben werden, deren Unterbringung bereits gesichert ist. Die Aktien der Gesellschaft haben in den Zeiten der Hochkonjunktur 880 % erreicht; gegenwärtig notieren sie nur 27 %. (3665)

Südafrikanische Union. **Neue Düngerwerke.** Von der De Beers Company ist in Somerset ein großes Düngerwerk errichtet worden, welches eine jährliche Produktion von 100 000 t haben soll. Die Fabrik ist in der Nähe der Schwefelsäurefabrik der Cape Explosives' Works gelegen, und die Säure wird von dort durch eine Röhrenleitung von 1½ Meilen Länge in die Düngerfabrik geleitet. Bei der Einrichtung der Düngerwerke wurden einige der besten Kräfte der Sprengstoffabteilung des Munitionsministeriums während des Krieges zu Rate gezogen. Die Anlage entspricht den Einrichtungen der modernen amerikanischen Fabriken. Ebenso wie dort sind Gruben vorhanden, welche 300 t Superphosphat zu fassen vermögen. (Chem. Trade Journ.) (3715)

Ver. St. von Amerika. **Verkaufsbedingungen und Arbeitsbedingungen in der chemischen Industrie.** In dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. Mai d. J. findet sich folgender Bericht des schweizerischen Konsulats in New York:

Uebliche Verkaufsbedingungen und Technik des Absatzes. Vor einigen Jahren wurden ungefähr 60 % der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe durch den Produzenten direkt an den Konsumenten abgegeben, 15 % an Händler und etwa 25 % wurden exportiert. Ueber das heutige Verhältnis stehen leider keine zuverlässigen Angaben zur Verfügung. Vor dem Kriege wurden ungefähr 90 % der in den Vereinigten Staaten konsumierten Farbstoffe importiert, und erst seit Beginn des Krieges, da sich ein Mangel an chemischen Produkten fühlbar machte, hat sich die hiesige Industrie entwickelt.

Für die verschiedenen Produkte ist die Absatztechnik eine ungleiche. So wird z. B. Schwefelsäure fast ausschließlich direkt an Konsumenten verkauft, währenddem ungefähr 50 % der Produktion von kaustischer Soda durch Zwischenhändler (Jobbers) abgesetzt werden. Die allgemeinen Bedingungen sind 1 % 10 Tage, netto 30 Tage, hie und da 2 % netto 60 Tage, in einzelnen Fällen auch netto Kassa. Es kommt auch vor, daß für besondere Produkte, wie beispielsweise Pottasche, nur ½ % gewährt wird, für denaturierten Alkohol wird oft netto Kassa 3 Tage vereinbart.

Die Jobbers führen in den meisten Fällen neben den chemischen Produkten auch die notwendigen Apparate, Behälter, Utensilien, welche zu den gleichen Bedingungen abgegeben werden. An Schulen und andere Bildungsanstalten werden oft 30 Tage bis 12 Monate, durchschnittlich 90 Tage extra gewährt.

Es wird geschätzt, daß etwa 15 % der Käufer vom Kassadiskont Gebrauch machen, 50 % netto bezahlen, etwa 25 % die Termine überschreiten und 9 % besondere Bemühungen zur Einkassierung verursachen, während 1 % als Verluste zu buchen sind oder Prozesse erheischen. Diese Schätzung datiert allerdings auf mehr als ein Jahr zurück, so daß anzunehmen ist, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich eine Verschiebung vollzogen hat und zwar erhöht sich wahrscheinlich der letztgenannte Posten nicht um ein weniges.

Die Stundendurchschnittslöhne verzeichnen im Juli 1920 gegenüber Juli 1914 eine Erhöhung von 153 % und eine Abnahme für 1920/21 von 15,8 %.

Infolge der industriellen Krisis wurde die Zahl der Arbeiter im Juli 1921 gegenüber dem Vorjahre um 46 % reduziert, wobei die ungelernten Arbeiter mit 48 %, die qualifizierten mit 43 % und die weiblichen mit 41 % betroffen wurden. Trotzdem ist gegenüber 1914 keine Abnahme in der Zahl der Arbeiter zu verzeichnen, da im Juni 1920 79 % mehr Arbeiter beschäftigt waren als in 1914. Die Normalarbeitswoche, die im Juli 1914 56,8 Stunden betrug, belief sich im Juli 1920 noch auf 53,4 Stunden. Infolge des in der chemischen Industrie oft notwendigen Schichtsystems betrug die tatsächliche Arbeitswoche per Fabrik 113,4 Stunden im Juli 1914 und 113 Stunden im Juli 1920. Es macht dies per Arbeiter eine Arbeitswoche von 55,6 Stunden, respektive 50,9 Stunden. (3588)

Auflösung des American Dyes Institute. Das American Dyes Institute ist, wie Chemical Trade Journal erfährt, aufgelöst worden. Die betreffenden Arbeiten werden in gleicher Weise wie bisher von der Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association ausgeführt. Die Mehrzahl der Mitglieder hat sich daher dieser Gesellschaft angeschlossen, mit Ausnahme der National Aniline and Chemical Company. (3687)

Allied Chemical and Dye Corporation. Der Jahresbericht der Gesellschaft für 1921 verzeichnet einen Bruttogewinn von 13 093 889 $. Der Reingewinn beträgt 7 646 909 $. Die Rücklagen betrugen am 31. Dezember 1921 122 659 080 $ gegen 126 369 006 $ im Vorjahr. Dividenden wurden im Laufe des Jahres im Betrag von 11 356 835 $ bezahlt. Die schwere allgemeine Depression im Jahre 1921 verursachte einen entsprechenden Rückgang in den Geschäften der Gesellschaft, welcher seinen Ausdruck in dem verminderten Gewinn findet. Doch hat sich die Lage im besonderen und allgemeinen verbessert. Der bemerkenswerteste technische Fortschritt des Jahres war die erfolgreiche Einrichtung einer Luftstickstoffanlage zur Herstellung von wasserfreiem Ammoniak. Die Fabrik war seit der Eröffnung im letzten Herbst dauernd im Gang und ist die erste ihrer Art, welche in den Vereinigten Staaten erfolgreich betrieben wird. (3509)

Kanada. **Fortschritte in der chemischen Industrie.** Nach Angaben des Chemical Trade macht der Ausbau der der Salt Co. gehörigen Anlage für flüssiges Chlor rüstige Fortschritte. Man rechnet mit einer Tagesausbeute von 10 t. Ferner hat die Pacific Colour Manufacturing Co. die Herstellung von Bleichromat und Berlinerblau neu aufgenommen. Ebenso ist hier eine größere Fabrikation von Schreibtinten und Künstlerfarben in naher Zeit zu erwarten. Die tägliche Leistung beträgt 3 t. (3689)

Brasilien. **Errichtung einer Tanninfabrik.** Wie der „Monitor Mercantil" berichtet, ist die Errichtung einer Tanninfabrik in Brasilien beabsichtigt. Die Firma D. Borges & Co., Rio de Janeiro, hat den Finanzminister bereits um Befreiung von Einfuhrzöllen für verschiedene zu diesem Zwecke in Deutschland gekaufte Maschinen gebeten. Bisher hat es eine Fabrik dieser Art dort nicht gegeben. (3612)

Argentinien. **Die Quebrachoextrakt-Industrie.** Im Jahre 1921 hatte die Ausfuhr von Quebrachoextrakt, laut Buenos-Aires-Handelszeitung, eine erhebliche Verringerung erfahren, indem sie gegen das Vorjahr um 38 040 t oder 27 % im Werte von 6 946 768 $ o/s zurückging. Auch die bisherige Ausfuhr des laufenden Jahres bleibt hinter der des Vorjahres zurück. Trotzdem herrscht in den Kreisen dieser Industrie eine zuversichtliche Stimmung, welche sich namentlich darauf stützt, daß ihr Erzeugnis nicht durch ein anderes verdrängt worden ist, sondern gegenwärtig bei den Verbrauchern nur geringer Bedarf besteht. Diese Stimmung hat neue Nahrung dadurch erhalten, daß in den Vereinigten Staaten mit einer Ermäßigung des Einfuhrzolles zu rechnen ist. (3681)

Chile. **Wirkungen des neuen Zolltarifs.** Nach dem Board of Trade Journal hat der neue Zolltarif, welcher am 23. Februar 1921 in Kraft getreten ist, die Wirkung gehabt, daß die Einfuhr von Parfümerien und Toiletteartikeln fast ganz aufgehört hat. Diese Erzeugnisse werden in Zukunft im Lande selbst hergestellt werden. (3615)

Japan. Das Campher-Monopolamt in Tamasato, Kagoshima, beabsichtigt, eine staatliche Campherfabrik zu errichten. Es ist dies das erste Unternehmen seiner Art; die Baukosten betragen 50 000 Yen. (3613)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien.** Der Wert der Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln betrug nach dem Board of Trade Journal im Quartal Oktober—Dezember 1921:

	Import aus Großbritannien	Kanada	Japan	Ver. Staaten	allen anderen Ländern
	£	£	£	£	£
Oele . . . Fette . . . Wachse . .	54 069	286	12 425	557 148	1 339 319
Farben . . Lacke . . . Firnisse . .	68 993	22	26	15 995	88 712
Chemikalien Drogen . . Düngemittel	443 240	1 119	13 445	164 429	928 555

(3332)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 6.	7. 6.	Aktien	14. 6.	7. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	639,—	628,—	Harkort Bergw. . .	1000,—	1050,—
Bad. Anilin	734,—	713,—	Höchster Farbw. . .	640,—	686,—
Byk-Guldenw. . . .	525,—	520,—	C. A. F. Kahlbaum .	688,—	670,—
Chem. F. Buckau . .	1940,—	1925,—	Köln-Rottweil . . .	780,—	789,—
„ Griesheim . .	770,—	787,—	Leopoldshall . . .	1690,—	1850,—
„ Grünau . . .	660,—	602,—	Linde's Eismasch. .	1180,—	1130,—
„ v. Heyden .	855,—	875,—	Nitritfabrik	875,—	900,—
„ Milch & Co. .	750,—	688,—	Oberschl. Koksw. .	1388,—	1370,—
„ Weiler . . .	620,—	617,—	Rasquin, Farbw. . .	1015,—	1019,—
„ Gelsenk. . .	2525,—	2395,—	Rh. W. Sprengst. . .	555,—	545,—
„ W. Albert . .	1585,—	1609,—	J. D. Riedel	920,—	800,—
„ Concordia .	1900,—	1900,—	Rütgerswerke . . .	775,—	785,—
Dynamit Nobel . . .	655,—	645,—	Schering. Chem. . .	1058,—	958,—
Egestorff. Salzw. . .	1630,—	1675,—	Sprengst. Carb. . . .	—	490,—
Elberf. Farbenf. . .	673,50	670,—	Staßfurter Chem. . .	1888,—	1850,—
Fahlberg List	643,—	639,—	Thür. Bleiweißf. . .	1300,—	2100,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1030,—	930,—
Th. Goldschmidt . .	825,—	835,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1380,—	1400,—
Harb. Wiener G. . .	1475,—	1490,—	„ Glanzstoff F. .	2475,—	2290,—

Devisen	8. 6.	9. 6.	10. 6.	12. 6.	13. 6.	14. 6.
Holland	10650,—	11300,—	11600,—	12450,—	12350,—	12100,—
Schweden	7200,—	7525,—	7740,—	8310,—	8150,—	8040,—
Italien	1457,50	1495,—	1527 50	1625,—	1575,—	1552,50
England	1250,—	1300,—	1385,—	1430,—	1407,50	1392,50
New York . . .	278,—	289,25	297,—	318,50	313,—	312,—
Frankreich . .	2545,—	2625,—	2690,—	2855,—	2785,—	2745,—
Schweiz	5395,—	5530,—	5877.50	6110,—	6000,—	5960,—
Spanien	4425,—	4570,—	4690,—	5050,—	4960,—	4940,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	14. 6.	7. 6.
Elektrolytkupfer	9835	9249
Raffinadekupfer 99—99,3%	8450— 8550	7925— 7975
Originalhüttenweichblei	3350— 3400	3100— 3150
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3700— 3750	3450— 3500
Zink, umgeschmolzen	2950— 3000	2850— 2900
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12400	11100
do. in Walz- oder Drahtbarren	12650	11800
Bancazinn	21100—21200	20100—20200
Straitszinn	21100—21200	20100—20200
Australzinn	21100—21200	20100—20200
Hüttenzinn, 99 %	20800—20900	19750—19850
Reinnickel	20000—20500	18800—19000
Antimon-Regulus	3200— 3250	3000— 3050
Silber in Barren (1 kg)	6700— 6725	5775— 5800

(3733)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Fr. Quincke, Direktor der Rhenania, Verein chemischer Fabriken Aachen, zurzeit Vorsitzender des Vereins deutscher Chemiker, ist zum ordentl. Professor für Technische Chemie an der Technischen Hochschule in Hannover, als Nachfolger von Prof. Ost, ernannt worden. (3673)

Verbandswesen

Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, Berlin.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Verbandes findet infolge Beschlusses des Arbeitsausschusses in Goslar am Sonnabend, den 24. Juni 1922, vormittags im Hotel Achtermann statt.

Es ist beabsichtigt, die Versammlung etwa nach dem Vorbild der Eisenacher Tagung im Jahre 1920 zu gestalten. Am Freitag, den 23. Juni, soll nachmittags eine Sitzung des Arbeitsausschusses stattfinden. Versammlungen der Fachgruppen werden für Freitag oder Sonnabend nach Bedarf einberufen werden. Das gemeinschaftliche Festessen mit Damen findet am Sonnabend, den 24. Juni, abends, im Hotel Achtermann statt. Für Sonntag, den 25. Juni, ist ein gemeinsamer Ausflug in den Harz geplant. (3731)

Der **Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten** hielt am 24. Mai d. J. seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung in München unter Vorsitz des Herrn Kommerzienrat Dr. A. Malchow, Leopoldshall, ab. Gegenstand der Beratungen war, abgesehen von Formalien, in erster Linie die Organisation der künftigen Lieferungen für den Wiederaufbau. An dem Beemelmans-Abkommen wurde sowohl unter politischen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten Kritik geübt und es als eine Schädigung der deutschen Interessen bezeichnet, wobei betont wurde, daß die Dachpappenindustrie immer für ein organisiertes Lieferungsverfahren eingetreten sei. Wegen der weittragenden Folgen, welche die Ausführung des Abkommens für den ganzen inneren Markt haben kann, wurde beschlossen, zu einem freiwilligen Zusammenschluß für die Wiederaufbaulieferungen zu schreiten.

Die Versammlung beschäftigte sich weiter mit den für die Industrie wichtigen Arbeiten des Verbandes zur Aufstellung von Normen für Dachpappe und Teerprodukte, mit der zolltariflichen Behandlung der Dachpappe unter Berücksichtigung der Ausfuhr und der Zollpolitik des Auslandes, mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Dachpappenindustrie, sowie verschiedenen internen Verbandsangelegenheiten, u. a. mit der Herausgabe der neuen Fachzeitschrift „Teer". Es wurden die folgenden Richtpreise festgesetzt:

a) für Dachpappe mit

80 er	100 er	150 er	200 er	Rohpappeneinlage
28,40	23,90	17,50	14,20	Mk. f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

b) für Isolierpappe mit

80 er	100 er	125 er	Rohpappeneinlage
34,50	32,—	28,90	f. d. qm.

Aus der Versammlung wurden mehrfach wiederum Bedenken wegen der künftigen Lage der Dachpappenindustrie laut, da man infolge der großen Zahl der Fabriken eine Ueberproduktion an Dachpappe befürchtet. (3600)

Die **Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie** hält ihre diesjährige Tagung im Rahmen der Hundertjahrfeier der „Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte" in Leipzig ab. Als besondere Versammlungstage der Bunsen-Gesellschaft sind der 21. und 22. September vorgesehen. (3614)

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Die von dieser Gesellschaft und den übrigen Firmen der Interessen-Gemeinschaft zur Erwerbung der Stickstoffwerke mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. gegründete Gesellschaft, die jetzt die Firma „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H." führt, hat das Ammoniakwerk Merseburg nebst dem dazu gehörigen Gipswerk Niedersachswerfen übernommen und wird es für ihre Rechnung betreiben. Die im Ammoniakwerk Merseburg hergestellten Erzeugnisse werden auch fernerhin durch die Badische Anilin- & Sodafabrik bzw. das Stickstoffsyndikat in den Handel gebracht. (3622)

* **Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg.** Wie der Vorstand in seinem über das Geschäftsjahr 1921 erstatteten Bericht mitteilt, waren die Fabriken im verflossenen Jahr befriedigend beschäftigt. Die Fabrik Wahn befaßte sich in der Hauptsache mit der regelmäßigen Fabrikation von Bergwerkssprengstoffen. Die Versuche bezüglich der Herstellung geeigneter Kunststoffe und dergleichen machen gute Fortschritte. Inzwischen aufgenommene Verhandlungen mit Interessenten dafür eröffnen für die Zukunft gute Aussichten in diesen Betriebszweigen. Für die Werke in Güsen und Düren lagen ausreichende Aufträge in Nitrocellulose vor. Güsen hat im Laufe des Jahres auch die Fabrikation der Vistrawolle aufgenommen; mit den Vorarbeiten für die Aufnahme der Kunstseidefabrikation ist begonnen worden. Der Export von Sprengstoffen ist wieder aufgenommen; die alten Geschäftsverbindungen aus der Vorkriegszeit konnten zum größten Teil wiederhergestellt werden. Der Absatz entwickelt sich in recht zufriedenstellender Weise. Der Geschäftsgang im laufenden Jahre ist bisher befriedigend gewesen. Nach vertragsmäßiger Verrechnung mit den verbündeten Gesellschaften und nach Vornahme weiterer Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 287 222 Mk., aus dem eine erste Dividende von 4 Proz. und eine zweite Dividende von 16 Proz. gezahlt werden soll. (3532)

* **Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg.** Nach dem Bericht des Vorstandes war die Fabrik in Schlebusch im ganzen Jahre 1920 hindurch ausreichend und ziemlich gleichmäßig beschäftigt. Produktion und Absatz der Sprengstoffe haben beinahe die Mengen der Vorkriegszeit erreicht. Die Verkaufspreise und Erträgnisse konnten mit der Erhöhung der Preise der Rohstoffe, Kohlen, Löhne, Frachten und anderen Unkosten einigermaßen Schritt halten. Der Absatz war vorwiegend für das Inland bestimmt; im Ausfuhrgeschäft sind erst Anfänge zu verzeichnen. Bei der Eigenart der von der Gesellschaft hergestellten Haupterzeugnisse stößt die Ausfuhr auf mancherlei Schwierigkeiten innerer und äußerer Art. Die in Schlebusch errichtete Lackfabrik ist in befriedigender Entwicklung begriffen. Der Reingewinn für 1921 beträgt 588 456 Mk.; es wird eine Dividende von 17 % vorgeschlagen. (3591)

Digitized by Google

* **Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft, Dömitz-Hamburg.** Im Jahre 1921 war, wie der Geschäftsbericht mitteilt, die Beschäftigung der Fabriken völlig ungenügend. Die Folge davon war das enorme Anwachsen der allgemeinen Unkosten, so daß in mehreren Abteilungen der Werke mit direktem Verlust gearbeitet werden mußte. Nur dem Vertrage mit der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ist es zu verdanken, daß die Verteilung einer Dividende von 13,7 % vorgeschlagen werden kann. Auf der Dynamitfabrik wurde die Herstellung von Sprengstoffen als unrentabel am 1. Juli 1921 völlig eingestellt, auch die Granatenentlehrung erreichte an diesem Termin ihr Ende, so daß die Dynamitfabrik von diesem Zeitpunkt ab gänzlich stillag. Auf der Sprengkapselfabrik wurden Sprengkapseln für das Inland hergestellt. Die Fabrikation leuchtender Blumen hat sich erfreulicherweise gehoben, und der Absatz ins Ausland ist zufriedenstellend. Die Gesellschaft beabsichtigt, weitere neue Artikel aufzunehmen, wozu die Vorarbeiten und Versuche in vollem Gange sind. Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellt sich auf 664 864 Mk.; vorgeschlagen wird auf Vorzugsaktien und Stammaktien eine Dividende von 6 % und eine Mehrdividende von 7,7 %. (3592)

Bayerische Stickstoffwerke A.-G. in München. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß, wonach der Verlust von 1 059 940 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen wird. Es wurde mitgeteilt, daß die Aussichten für das zweite Halbjahr günstig sind, so daß mit einem guten Umsatz gerechnet werden kann. (3638)

Gaskoks-Syndikat A.-G. in Köln. Der Abschluß für 1921/22 ergab eine Verminderung der Unterbilanz von 358 455 Mark auf 70 374 Mk. Das bisher am 31. März endende Geschäftsjahr soll vom laufenden Jahre ab auf den 31. Dezember verlegt werden. (3706)

* **Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln.** Der vom Vorstand über das Jahr 1921 erstattete Geschäftsbericht gibt im Beginn einen Ueberblick über die Lage der gesamten Kali-Industrie und den vom Kalisyndikat im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Umsatz. Der Gesellschaft erbrachten sowohl das Kaligeschäft wie auch die Nebenerzeugnisse befriedigende Gewinne. Die Bergwerke und chemischen Fabriken bei Westeregeln hatten einschließlich der früheren Gewerkschaft Hadmersleben am Schlusse des Berichtsjahres eine Beteiligung von 31,5203 Tausendsteln gegen 33,3797 Tausendstel Ende 1920. Das neue Geschäftsjahr ist bisher befriedigend verlaufen. Die Gesellschaft schloß sich mit den Konzernen Salzdetfurth, Aschersleben und Leopoldshall zu einem neuen Großkonzern zusammen, der zurzeit über eine Gesamtquote von 184,1711 Tausendsteln am Kali-Absatz verfügt, und von dem große Vorteile für die Weiterentwicklung der Gesellschaft erwartet werden. Es verbleibt ein Reingewinn von 8 268 396 Mk., aus dem eine Dividende von 20 % auf die Stammaktien in Vorschlag gebracht wird. (3593)

Chemische Werke Henke & Baertling A.-G. in Bremen. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einen Betriebsgewinn abzüglich aller Unkosten von 1 091 529 Mk. (i. V. 755 915 Mk.). Zu Abschreibungen werden 454 255 Mk. (300 872 Mk.) verwendet, und Zinsen erforderten 127 968 Mk. (38 607 Mk.), so daß ein Reingewinn von 520 498 Mk. (416 436 Mk.) verbleibt. Von diesen erhalten die 3 Mill. Mk. Stammaktien eine Dividende von 12 % (wie im Vorjahre) und 1,5 Mill. Mk. Vorzugsaktien 6 %. (3697)

Die stillgelegte **Chemische Fabrik der Bergbau A.-G. Wittekind Volpriehausen** (früher Justus, Burbachgruppe) soll zur Aufnahme der Fabrikation von anorganischen chemischen Produkten den Betrieb wieder aufnehmen. Die Chemische Fabrik Billwärder und die Firma J. Michael & Co. in Berlin haben dazu eine G. m. b. H. mit 2 Mill. Mk. Kapital gegründet. (3700)

Unter der Firma **Calzit-Werke Ak.-Ges.** wurde **in Hamburg** mit einem Kapital von 15 Mill. Mk. eine neue Aktiengesellschaft gegründet, die den Erwerb und die Verwertung von Bodenschätzen und Calzit-Werken im In- und Auslande usw. bezweckt. (3627)

Unter Mitwirkung der Tellus Akt.-Ges. für Bergbau- und Hüttenindustrie in Frankfurt wurde die **Westfälische Bleifarbenwerke Kalkow G. m. b. H. in Offenbach** mit einem Kapital von 6 Mill. Mk. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. (3628)

„Kadag" Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G. in Berlin. Die Firma „Kadag" Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg ist mit 2,4 Mill. Mk. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Von dem Kapital werden 1 199 000 Mk. Aktien durch Sacheinlagen belegt. Das Geschäft besteht seit 1919 und hat in 1920/21 keine Erträge abgeworfen, da Präparate ausprobiert und hergestellt werden mußten; es wird jedoch angenommen, daß das Betriebsjahr 1922 nach den bisherigen Ergebnissen befriedigend ausfallen wird. (3666)

Chemische Fabrik Eitorf A.-G. in Eitorf a. d. Sieg. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft, deren Grundkapital 2 Mill. Mk. beträgt, in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer und metallurgischer Erzeugnisse jeder Art und der Handel mit diesen Erzeugnissen, der Erwerb, die Pachtung oder Errichtung von Anlagen jeder Art, sowie der Erwerb von Patenten oder Verfahren zur Förderung oder Erreichung dieses Zweckes; schließlich die Beteiligung bei verwandten und sonstigen Unternehmen des In- und Auslandes, Erwerb oder Beleihung von Aktien, Anteilen oder Schuldverschreibungen solcher Unternehmen, Abschluß aller Geschäfte sowie Ergreifung aller Maßnahmen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich erscheinen. (3661)

Bronzefarbenwerke Georg Benda in Nürnberg. Die seit 1824 bestehende Firma (Inhaber Eugen Kirschbaum und Adolf Neubauer) wurde in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10 400 000 Mk. umgewandelt. Die Aktien werden nicht in den Verkehr gebracht. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden die Vorbesitzer Eugen Kirschbaum, Nürnberg, und Adolf Neubauer, München, bestellt. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Kommerzienrat Georg E. Schmidmer, Nürnberg (Vorsitzender); Martin Aufhäuser (Bankhäuser H. Aufhäuser, München und S. Bleichroeder, Berlin), Dr. G. Kitzinger (Commerz- und Privat-Bank A.-G. Filiale Nürnberg) und Max Scheyer (Dresdner Bank, Filiale Nürnberg). (3623)

Lackfarben A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken und Chemikalien aller Art, sowie der Betrieb aller Geschäfte, die damit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Vorstand der Gesellschaft ist Dr. Kurt Burkhardt, Berlin-Wilmersdorf. (3615)

Bari, Bayerische Gerbstoffwerke A.-G. in München. Bei der Gesellschaft erhöhte sich der Verlust von 564 084 Mk. auf 1 079 940 Mk., der nach Beschluß der Generalversammlung vorgetragen wird. Ueber die beantragte Kapitalserhöhung auf 8 Mill. Mk. konnte mangels der erforderlichen Dreiviertelmehrheit ein Beschluß nicht gefaßt werden. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden u. a. Paul Gulden und Direktor Bloemendal von den Byk-Guldenwerken. (3640)

Die **Heinr. Simons G. m. b. H. Fabrik kosmetischer Präparate und Apparate in Teltow** ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. (3699)

***Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller A.-G., Rotterdam-Berlin.** Dem Bericht über das 23. Geschäftsjahr (1921) sind folgende Angaben zu entnehmen: Nach Abzug der Produktions- und Geschäftsunkosten erzielte die Gesellschaft einen Bruttonutzen von 1 484 883 Mk., zu dem noch der Vortrag aus 1920 in Höhe von 54 196 Mk. hinzukommt. Der Vorstand schlägt vor, hiervon eine Dividende von 15 % auszuschütten. Im übrigen hebt der Bericht auch die fortgesetzt erhebliche Steigerung der Löhne hervor, ebenso der Gehälter, sowie der Preise für Betriebsmaterialien, besonders der Brennstoffe und Bahnfrachten. Dadurch wurde natürlich eine Erhöhung der Verkaufspreise für flüssige Kohlensäure, die wiederum eine Abnahme des Konsums zur Folge hatte, unvermeidlich. (3680)

Aus dem Handelsregister.

(27. Mai bis 10. Juni 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Minolat G. m. b. H., Breslau (50).
Rogler-Werke A.-G., Düsseldorf (10 000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Cellulose-Fabrik Alzenau, G. m. b. H. in Hanau — aufgelöst.
Oelraffinerie und Chemische Fabrik Dr. Ernst Hochuli & Co. G. m. b. H. Neuß, ist in Liquidation getreten.
Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Eduard Blell, Magdeburg, übergegangen auf die Firma „Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G.".

Digitized by Google

Chem. Fabrik Karl Raspe, G. m. b. H. in Hönningen, umgeändert in „Chem. Fabrik Louisenthal, G. m. b. H., Sitz Louisenthal bei Völklingen-Saargebiet".
Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H. in Ludwigshafen a. Rh. geändert in „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H.".
Ernst Wolff in Worms geändert in „Wormser Lack- u. Lackfarbenfabrik Ernst Wolff".
Deutsche Kunstseifen-Industrie G. m. b. H., Halle-S. — aufgelöst.
Robert Meyer, Rusolin-Werk, Dachpappenfabrik und Teerdestillation, Eberswalde — erloschen.
Chemische Verwertungsgesellschaft m. b. H., Leipzig — aufgelöst.
Walter Müller, Munitionsfabrik, G. m. b. H., Grenzhausen — erloschen.
Chemische Werke Wittenau, G. m. b. H., Wittenau und Zweigniederlassung Hamburg — aufgelöst.
Berolina Parfümerie-Fabrik Walter Seligmann, Charlottenburg, mit Zweigniederlassung Hamburg — erloschen.
Chemische Fabrik Sürth, G. m. b. H., Köln — aufgelöst.
K. Heß & Co., Chem. Fabrik Zettin, G. m. b. H., in Konstanz — aufgelöst. (3619)

Versammlungskalender.

20. Juni: Dtsch. Kalk-Bund G. m. b. H., Berlin: 5. ordentl. G.-V., vorm. 8½ Uhr, in München, Hotel „Vier Jahreszeiten", Maximilianstr. 4.

26. „ Stahl & Nölke A.-G. f. Zündwarenfabrikation, Cassel: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses S. J. Werthauer jr., Cassel.

26. „ „Bari" Bayerische Gerbstoffwerke A.-G., Mühldorf a. Inn: G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats V in München, Karlsplatz 10. (3709)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Gesamtausschuß des Vereins, welcher am 26. Mai zu einer Sitzung zusammengetreten war, hat einstimmig beschlossen, der diesjährigen Hauptversammlung nachstehende Satzungsänderungen vorzuschlagen:

Satzungsänderungen.

§ 4.

Vereinsbeiträge.

Abs. 1 Satz 2.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk.	Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag.

Abs. 3 Satz 1 und 2.

Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur einen Beitrag von je 50 Mk. zu leisten haben. Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten, (§ 3 Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen gleichfalls einen Beitrag von 50 Mk.	Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3 Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur denjenigen Beitrag leisten, welchen diejenigen ordentlichen Mitglieder zu zahlen haben, die einen Fabrikbetrieb nicht vertreten.

Abs. 4 Satz 2.

Ordentliche Mitglieder, welche mehr als 50 Mk. Beitrag zahlen, haben das Recht, für je volle 50 Mk. ein Exemplar der Vereinszeitschrift, jedoch keinesfalls mehr als 50, zu beanspruchen.	Ordentliche Mitglieder, welche einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zahlen, haben das Recht, so viele Exemplare der Vereinszeitschrift zu beanspruchen, als ihr gezahlter Beitrag ein Vielfaches des Mindestbeitrages ausmacht. Jedoch können keinesfalls mehr als 50 Exemplare beansprucht werden.

Abs. 4 Satz 3.

Korporative Mitglieder (Fachvereine) haben einen Jahresbeitrag von 500 Mk. zu zahlen.	Korporative Mitglieder (Fachvereine) zahlen einen Jahresbeitrag nach Festsetzung des Arbeitsausschusses. (3718)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Die diesjährige ordentliche Genossenschafterversammlung findet am Freitag, den 30. Juni 1922, mittags 12 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus" in Braunschweig, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verwaltungsbericht für das Jahr 1921.
2. Prüfung und Abnahme der Rechnung für das Jahr 1921.
3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1922.
4. Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1923.
5. Aenderung der Satzung, betreffend Festsetzung eines Mindestbeitrages.
6. Beschlußfassung über Einsprüche gegen Regreßnahme.
7. Verschiedenes. (3728)

Außenhandelstelle Chemie

Nachdem Herr Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank das Mandat als Reichsbevollmächtigter der Außenhandelstelle Chemie niedergelegt hat, hat der Außenhandels-Ausschuß der Außenhandelstelle Chemie in der Sitzung am 19. Mai d. J. einstimmig beschlossen, den bisherigen Vertreter des Genannten, Herrn Ebert, der Regierung als Nachfolger vorzuschlagen.

Die Regierung hat nunmehr auf Grund dieses Beschlusses Herrn W. Ebert, Berlin W. 10, Sigismundstr. 3. zum Reichsbevollmächtigten der Außenhandelstelle Chemie ernannt.

Herr Dr. Schering ist zum stellvertretenden Reichsbevollmächtigten für den Bereich der Außenhandel-Nebenstellen „Teerfarben" und „Chemisch-pharmazeutische Industrie" ernannt worden. (3727)

Gemäß Beschluß des Hauptausschusses der Außenhandelstelle Chemie vom 19. Mai 1922 wird bei Rückerstattungsanträgen für jede Bewilligung, für welche die Rückerstattung der Ausfuhrabgabe oder eines Teiles derselben beantragt ist, eine Gebühr von 20 Mk. erhoben.

Diese Regelung tritt mit dem 15. Juni 1922 in Kraft. (3691)

Die Außenhandelstelle Chemie gibt folgende Beschlüsse der Unterausschüsse bekannt:

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe haben sich mit Wirkung vom 1. Juni 1922 geändert und können bei der Außenhandelstelle Chemie, Unterausschuß „Sprengstoffe", erfragt werden.

Die Ausfuhr von Eisenvitriol ist vorerst wieder gestattet. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie", zu erfahren.

Vom Unterausschuß Mineralwasser sind Ausfuhrmindestpreise für Mineralwasser festgesetzt worden. Die Preise, sowie die sonstigen Bedingungen für Ausfuhrgesuche, sind von der Außenhandelstelle Chemie, Unterausschuß „Mineralwasser", zu erfragen. Die Ausfuhrmindestpreise für Salzsäure sind neu festgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Ma. II.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß Rotsiegel für Finnland ist herabgesetzt worden.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß ist geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben". (3650)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	10. Juni 1922	7. Juni 1922	9. Juni 1922	10. Juni 1922	31. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 550 Fr.	72—73 £	40,50—44 G	—	120 Kr.	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	kg 0,48—0,55 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	30 Kr.	—
Aetzkali	88/92 % 215 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 54 Kr.	100 lb. 6—6,25 $
Aetznatron	76/77° blanche 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	6,— Din.	—	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	—	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Bleiberger 1400 Kr.	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. 43 Mk.	125 Kr.	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,37 G	in St. 46 Mk.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	crgst. 39/40%lb. 6-6¼d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37%13-13,10 £	12,50—13,50 G	—	35 % 21 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	28—29 £	35—40 G	41 Mk.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,5—2,6 s	kg 3,20—3,75 G	—	415 Kr.	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	260 Kr.	25—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 330 Fr.	99/100% 66—67 £	80% kg 0,33-0,40 G	—	—	99½%100 lb. 9,25-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 67,10—71 £	—	—	40 % 140 Kr.	40% 8½—8¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,50—6 G	—	8,50 Kr.	crgst. 100 lb. 0,95-1,5 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	chem. rein 30° 4,40 fr. Fr.	(Dynamit) 140 Kr.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	44 Kr.	7⅞—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,3—1,3½ s	175—180 G	—	—	32—32¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	98/99 2000 Kr.	43,75 Kr.	crgst. 100 lb. 6—6,15 $
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	Rotsiegel 30% 28 Mk.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ d	64—68 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ d	68—80 G	—	125 Kr.	cryst. 13⅞—14 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 52 Kr.	80/85% 4⅜-5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	350 Kr.	techn. 1,75—1,80 c.
Salmiak	blanc en p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	39,50 Mk.	96 % 75 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	37 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	22° chim. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	19/21 techn rein 7.—Mk.	—	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 32,50 Mk.	60/62% 36,50 Kr.	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	100% 12 Kr.	t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 160 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ s	kg 1,65—1,70 G	spieglg krist. 7500 Kr.	227 Kr.	30 c.

(3734)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. *Dr. C. Ungewitter,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 26. JUNI 1922 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Juni 1922.

Deutschland ist bekanntlich den Wirkungen einer doppelten Zwangswirtschaft ausgesetzt. Da ist zunächst eine Zwangswirtschaft, die von außen wirkt und im Versailler Friedensvertrag und den darauf folgenden Diktaten Grund und Ursache findet. Diese eine Zwangswirtschaft äußert sich in einer Kontrolle über jedwede Aeußerung des staatlichen Willens Deutschlands, eine Kontrolle, die neuerdings sogar auf die Finanzen ausgedehnt wurde. Gerade die letztere Kontrolle greift in den Lebensnerv des deutschen Reiches und führt je länger je mehr zu den furchtbarsten Konsequenzen. Die andere Art der Zwangswirtschaft ist die innere. Sie stammt aus der Kriegswirtschaft. Ein großer Teil davon ist beseitigt, Reste davon erhalten sich mit unverminderter Hartnäckigkeit, wie z. B. die Bewirtschaftung der Mieten, der Kohle und des Getreides.

Die öffentliche Brotversorgung ist ein Thema, das in den letzten Tagen stark in den Vordergrund des allgemeinen wirtschaftlichen und leider auch wieder politischen Interesses getreten ist. Die Regierung hat wiederum einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die öffentliche Brotversorgung um ein weiteres Jahr verlängern soll. Sie geht dabei von der Tatsache aus, daß die inländische Ernte nicht ausreichen wird, um den inländischen Bedarf an Brotgetreide zu decken, und daß auch keine Sicherheit dafür besteht, durch Einfuhr im freien Handel den Mehrbedarf zu schaffen. Die letztere Ansicht wird damit begründet, daß die Schwankungen der Getreidepreise für den Getreidehandel derartige Risiken mit sich bringen, daß Getreide nur in bescheidenem Umfange eingeführt werden kann. Weiter fürchtet die Regierung, daß bei einer völligen Beseitigung der Getreidezwangswirtschaft nicht nur unberechenbare Steigerungen der Getreidepreise, sondern in kurzen Zwischenräumen außerordentlich starke Schwankungen in denselben eintreten würden. Das Ziel der Regierung ist also, der Bevölkerung genügend Brot zu einem stetig mäßigen Preise zu verschaffen. Die öffentliche Brotversorgung erfordert, wenn sie im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden soll, 4½ Mill. t Getreide. Im kommenden Jahre soll nun allerdings der Kreis der Versorgungsberechtigten dadurch enger gezogen werden, daß man die besser situierten Volkskreise auf den freien Brotmarkt verweist. Das Getreide-Soll erfährt dadurch eine Verringerung, deren Umfang allerdings jetzt noch nicht anzugeben ist. Die Versorgung der berechtigten Bevölkerung mit Brotgetreide denkt der Staat in der Weise durchzuführen, daß er sich einen Vorrat anlegt. Dieser wird zu einem Teil durch Auslandskäufe zum Weltmarktpreise beschafft. 2½ Mill. t soll die einheimische Landwirtschaft zu einem gegenüber dem Marktpreise ermäßigten Preise liefern. Aus beiden Preisen wird sodann ein ermäßigter Mischpreis errechnet. Die Ermäßigung geschieht demnach also auf Kosten der Landwirtschaft, da die Regierung bekanntlich die Verbilligungszuschüsse aus allgemeinen Mitteln, die im Vorjahre noch 10 Milliarden Mark beanspruchten, aufgehoben hat, das eingeführte Getreide also zu Weltmarktpreisen angerechnet wird. Die Vorlage hat leider auch wieder zu heftigen parteipolitischen Kämpfen geführt. Die Landwirtschaft ist für eine Aufhebung des letzten Restes der Zwangswirtschaft, weil sie auf dem Standpunkt steht, daß nur nach deren völliger Beseitigung die landwirtschaftliche Produktion eine Anregung und Steigerung erfahren kann, wie sie angesichts unserer verarmten Volkswirtschaft und dem damit zusammenhängenden Mangel an Devisen unbedingt erforderlich wäre. Man wird in der Tat zugeben müssen, daß die Befreiung von jedem Zwang die Wirtschaft erst zu vollen Leistungen befähigt. zumal ja, wie bereits angekündigt, auch unter der Umlage zunächst eine Verdoppelung des Preises für Markenbrot bestimmt zu erwarten ist. Andererseits würde es bedauerlich sein, wenn die Frage der Brotversorgung gerade im jetzigen Augenblick dazu benutzt würde, um eine tiefe Kluft zwischen Stadt und Land aufzureißen, in einer Zeit, da wir Ruhe im Innern dringend nötig haben, weil der Reparationsgläubiger sich anschickt, neue Fesseln um den deutschen Wirtschaftskörper zu schmieden.

Eine besonders gefährliche Schlinge in dieser Beziehung, in die wir auch wieder zwangsweise den Kopf stecken mußten, bildet die Zwangsanleihe. In allen urteilsfähigen Wirtschaftskreisen ist man der Ansicht, daß es vollkommen ausgeschlossen ist, innerhalb weniger Monate einen Betrag von ungezählten Milliarden aus dem deutschen Kapitalmarkt herauszuziehen. Die Reparationskommission hat in dieser Beziehung den bereits vorhandenen Druck durch ihre jüngste Note vom 14. Juni d. J. verschärft. Die Kommission erwartet, daß alle Dispositionen getroffen werden, um bis zum 1. Januar 1923 mindestens 40 Milliarden Einnahmen aus der Zwangsanleihe zu erzielen. Eine derartige Transaktion ist mit Rücksicht auf die Lage des deutschen Geldmarktes vollkommen ausgeschlossen. Deutschland befindet sich bekanntlich seit einigen Monaten in einer Periode angespanntester Geld- und Kreditverhältnisse. Die Geschäftsberichte der großen Banken, die nunmehr sämtlich erschienen sind, stimmen in diesem Punkte vollkommen überein. Dabei verschärft sich die Kreditnot, die eine Folge der ständig steigenden Inlandspreise ist, von Tag zu Tag zusehends. Die vor kurzem noch bedeutenden Bankguthaben der großen Industriegesellschaften sind nach dem Zeugnis des Leiters einer Berliner Großbank völlig zusammengeschmolzen. Die Großbanken decken nur noch den legitimen Bedarf ihrer eigenen Kundschaft. Die Provinzbanken sind am Rande ihrer Kräfte angelangt. Unter diesen Umständen innerhalb weniger Monate einen Milliardenaderlaß am deutschen Wirtschaftskörper zu vollziehen, bedeutet nichts anderes als die Herbeiführung einer Katastrophe auf dem Geldmarkt, zumal, wenn die Darlehnskassen für die Lombardierung der Zwangsanleihestücke gesperrt bleiben und die Kreditbanken wahrscheinlich höchstens bis zu einer Beleihung von 25 % gehen würden. Daß in dieser Darstellung keine Uebertreibung liegt, geht schon aus den großen Absatzschwierigkeiten hervor, auf die die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen im freien Verkehr stoßen. Das Reich muß wieder in zunehmendem Maße bei der Reichsbank seine Wechsel absetzen, was natürlich, wie schon vor acht Tagen an dieser Stelle ausgeführt wurde,

Digitized by Google

zu einer Vermehrung der Noteninflation führt. Gleichzeitig sind die Banken selbst gezwungen, um der Geldknappheit zu steuern, die in ihren Portefeuilles befindlichen Schatzwechsel in immer größerem Umfange bei der Reichsbank zu rediskontieren, ein Vorgang, der natürlich ebenfalls inflationistisch wirken muß.

Angesichts dieser schwierigen Geld- und Kreditverhältnisse muß die von der Reparationskommission verlangte und auch bereits begonnene Finanzkontrolle zu immer schlimmeren Verhältnissen führen. Die Tatsache der Reparationslasten erfordert ein Sicherheitsventil in der Form der Möglichkeit künstlicher Geldschöpfung. Wenn Waren und Devisen für die Reparationszahlungen nicht vorhanden sind, so müssen eben Markverkäufe im Auslande vorgenommen werden, eine Maßnahme, die freilich andererseits zur Entwertung der Mark führen muß, wodurch wieder die industriellen Ententestaaten in eine schwierige Lage versetzt werden. Dieses Sicherheitsventil zu schließen, betrachtet neuerdings die Reparationskommission als ihre vornehmste Aufgabe. Diesem Zwecke dient auch wieder zum Teil die bereits erwähnte Note vom 14. Juni d. J. In dieser Note wird hauptsächlich die Frage der Autonomie der Reichsbank behandelt. Bekanntlich hatte die deutsche Regierung auf einen bereits im vorigen Jahre geäußerten Wunsch der Entente hin schleunigst einen Gesetzentwurf über den genannten Gegenstand eingebracht, der inzwischen zum Gesetz erhoben worden ist. Danach steht die Leitung der Reichsbank ausschließlich dem Reichsbankdirektorium zu. Die Unabhängigkeit der Reichsbank war dadurch tatsächlich hergestellt, und somit eine der Bedingungen erfüllt, die nach internationalen Grundsätzen an eine Zentralnotenbank gestellt werden kann. Damit aber nicht genug, verlangt die Reparationskommission sogar Sicherungen in bezug auf das zu beschäftigende Personal und behält sich ausdrücklich das Recht vor, ein neues Gesetz zu verlangen.

Der Sinn dieser neuesten Ententeforderungen ist vollkommen klar. Man will die deutsche Regierung zwingen, ihre Reparationslasten nicht mehr durch Inflation, sondern durch Steuerleistungen zu bezahlen. Es soll aus der Wirtschaft das Unmögliche herausgepreßt werden. Dabei ist die deutsche Wirtschaft über die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Steuern belastet. Jedes weitere Anziehen der Steuerschraube muß von negativer Wirkung sein. Ja, noch mehr, das, was man durch übermäßige Besteuerung zu beseitigen sucht, nämlich die Inflation, wird hierdurch gerade noch besonders verschärft. In diesem Zusammenhange ist es nützlich, auf eine der zahlreichen Resolutionen hinzuweisen, die die Währungskommission der Konferenz von Genua gefaßt hat und in der es heißt: „Das Gleichgewicht des Budgets erfordert eine entsprechende Besteuerung; sind aber die öffentlichen Ausgaben bereits so hoch, daß sie die Steuerkraft eines Landes übersteigen, so würde diese Besteuerung selbst wieder zur Inflation führen. Die Einschränkung der Ausgaben ist deshalb das einzige Heilmittel.“ Das Gleichgewicht des Budgets und die Einstellung der Notenpresse ist daher nur durch Einschränkung der Ausgaben zu erzielen. In dieser Beziehung sind uns jedoch die Hände gebunden, weil der Kontributionsetat nach den Diktaten der Entente aufgestellt werden muß. Eine Einschränkung der Ausgaben, die allein eine Erlösung aus dem Valutaelend bedeutet, kann also nur erreicht werden, wenn eine gründliche Regelung des Reparationsproblems erfolgt, die in der Weise stattzufinden hat, daß man die Jahreszahlungen dauernd auf ein vernünftiges Maß herabsetzt, und daß man vor allen Dingen die Nebenunkosten der Reparation, die durch die Besatzungsarmeen und die zahlreichen überflüssigen Kommissionen verursacht werden, beseitigt. Auf der anderen Seite muß die Leistungsfähigkeit Deutschlands gesteigert werden, dadurch, daß Deutschland handelspolitisch nicht mehr wie bisher drückenden Sonderbedingungen unterworfen bleibt.

Die Diskussion des Reparationsproblems in der letzten Zeit hat sich in der Hauptsache immer um die geldlichen Leistungen gedreht. Dieser Seite des Problems waren bekanntlich auch die Pariser Bankierverhandlungen gewidmet. Nun besteht aber die Jahresannuität aus Geld- und Sachleistungen. Nach den Bestimmungen des Teilmoratoriums, das bis jetzt trotz Scheiterns der Anleiheverhandlungen nicht widerrufen wurde, sind außer 720 Millionen Goldmark in bar 1450 Millionen Goldmark in Waren und Gütern zu erfüllen. Die Durchführung der Sachleistungen ist im letzten Jahre wiederholt Gegenstand intensiver Verhandlungen gewesen. Bekannt sind neben dem Wiesbadener Abkommen, das zwischen Deutschland und Frankreich im Oktober vorigen Jahres geschlossen wurde, das sogenannte Bemelmans-Abkommen von diesem Jahre und das Gillet-Abkommen. Das letztere überträgt die Bestimmungen des Bemelmans-Abkommens auf Frankreich, das ja durch das Wiesbadener Abkommen eine besondere Regelung getroffen hatte. Diese drei Abkommen sind dieser Tage gegen die Stimmen der beiden rechtsstehenden Parteien von dem auswärtigen Ausschuß des Reichstages angenommen worden. Von den erwähnten 1450 Millionen Sachleistungen erhält Frankreich bekanntlich 900 Millionen. Nach dem Wiesbadener Abkommen, und hierauf gründen sich die Bedenken gegen diesen Vertrag, braucht sich Frankreich von diesen 900 Millionen nur 30 % auf Reparationskonto anrechnen zu lassen. Der Rest wird ihm von Deutschland gestundet, und zwar zu dem völlig unzeitgemäßen Zinsfuß von 5 %. Das Wiesbadener Abkommen ist treffend als eine Option Frankreichs auf die Weltkonjunktur zuungunsten Deutschlands bezeichnet worden. Frankreich ist nämlich nicht zur Abnahme der Güter verpflichtet. Bei ungünstiger Konjunktur wird es nicht daran denken, den Vertrag zu erfüllen, während es bei günstiger Konjunktur, wenn Deutschland seine Waren auf dem Weltmarkte viel besser selbst verwerten könnte, natürlich auf Erfüllung dringen wird. Der große Fehler des Bemelmans-Abkommens, wodurch zwar die Zwangslieferungsverbände nicht mehr benötigt werden, besteht darin, daß die dem Abkommen beigetretenen Ententestaaten Waren aller Art aus Deutschland beziehen können, ganz gleichgültig, zu welchem Zwecke sie Verwendung finden sollen. Die deutschen Warenlieferungen haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn sie lediglich zu Wiederaufbauzwecken Verwendung finden, weil andererseits die Gefahr besteht, die auch durch keine gegenteilige Bestimmung im Vertrage beseitigt wird, daß diese Waren dem deutschen Absatz fühlbare Konkurrenz bereiten. Im Grunde bedeutet das Bemelmans-Abkommen nichts anderes als eine indirekte Bezahlung durch Devisen. Denn durch die Warenlieferungen werden unserer Wirtschaft die so dringend benötigten Devisen entzogen. Während somit die Organisation der Sachlieferungen eine vorläufige Regelung erfahren hat, schweben die Geldleistungen vollkommen in der Luft. Man wird abzuwarten haben, welche Ergebnisse die Verhandlungen mit dem dieser Tage in Berlin eingetroffenen Garantiekomitee haben werden.

(i. V. Kg.) (3786)

Kundgebung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zum Zwangsanleihe-Entwurf.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe in seinem Steuerausschuß Stellung genommen und sodann im Einklang mit den dort gefaßten Beschlüssen mit den führenden Verbänden von Handel und Industrie die nachstehende Kundgebung entworfen:

Digitized by Google

Die unterzeichneten Verbände geben zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe folgende grundsätzliche Erklärung ab:

1. Seit dem Abschluß der Verhandlungen über das Steuerkompromiß haben sich die Verhältnisse, unter denen es abgeschlossen wurde, wesentlich verschlechtert; eine katastrophale Erhöhung aller Betriebskosten hat die finanziellen Kräfte der Unternehmungen aufs erheblichste geschwächt, aus Bankguthaben sind in weitem Umfang Bankschulden geworden. Auch finanziell noch leistungsfähige Unternehmen würden den Ansprüchen der Zwangsanleihe und den gleichzeitigen außerordentlichen sonstigen Belastungen nicht mehr gewachsen sein. Hierzu kommt, daß es infolge der unzureichenden Steuergesetzgebung den gewerblichen Unternehmungen nicht möglich war, für die Erhaltung und Erneuerung des Betriebskapitals auch nur annähernd Vorsorge zu treffen. Wenn trotz alledem an dem einmal gefaßten Kompromißbeschluß festgehalten wird, so ist jedenfalls zu fordern, daß der bedrohten deutschen Wirtschaft, die ohnehin schweren Zeiten der Absatzstockung entgegengeht, jede nur irgendwie durchführbare Erleichterung zuteil wird.

2. Völlig untragbar für die Wirtschaft ist die Aufbringung der Anleihe zu einem einzigen Zeitpunkt. Bei den ungeheuren Summen, um die es sich handelt, sind schwere Störungen sowohl bei den kreditsuchenden Betrieben, als auch bei den Kreditinstituten zu gewärtigen. Eine Verteilung auf mehrere Termine ist unerläßlich.

3. Auf die Erhaltung des Betriebsvermögens ist in weiterem Umfang als bisher Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Zahlungsfähigkeit der kleineren und mittleren Zeichnungspflichtigen. Die vorgesehenen Härte- und Stundungsbestimmungen sind unzureichend. Die Belastung der juristischen gegenüber den physischen Personen muß nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung, insbesondere des Vermögenssteuergesetzes, abgestuft werden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

4. Die Anleihe muß im Interesse der Kursgestaltung wesentlich besser, als im Entwurf vorgesehen, ausgestattet werden, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung nach Ablauf der drei zinsfreien Jahre. Das durch die schlechte Verwertbarkeit und die dreijährige Unverzinslichkeit den Zeichnern neben anderem auferlegte beträchtliche Opfer darf nicht durch eine mangelhafte Ausstattung der Anleihe verschärft werden. Eine fünfprozentige Verzinsung vom Beginn des vierten Jahres an, sowie ferner die Annahme zum Nennwert auf die Erbschaftssteuer und andere geeignete Steuern zu einem bestimmten Bruchteil sind das mindeste, was gefordert werden muß.

5. Festzulegen ist ferner eine angemessene Beleihbarkeit der Anleihe durch die Darlehnskassen. Nur auf diesem Weg kann die völlige Entwertung der Anleihe, die gleichzeitige Erschütterung der Kurse aller sonstigen Reichsanleihen sowie eine verhängnisvolle Kreditnot gerade der mittleren und kleineren Unternehmer verhütet werden.

6. Ueber die Bewertungsgrundsätze, insbesondere über die Feststellung des Dauerwerts des Vermögensgegenstandes muß vor Verabschiedung des Gesetzes Klarheit geschaffen werden.

7. Im Interesse der gutgläubigen Zeichnungspflichtigen ist mit aller Entschiedenheit im Einklang mit den Beschlüssen des Reichsrats und Reichswirtschaftsrats die vom Entwurf vorgesehene Abgabe für die unrichtige Einschätzung eines künftigen Vermögens abzulehnen. Die Voreinschätzung ist für den Kaufmann eine völlige Unmöglichkeit. Die Selbsteinschätzung kann nur den Vermögensstand in einem vergangenen Zeitpunkt zum Gegenstand haben.

8. Den Deutschen, deren ohnehin stark verkürzte Ansprüche auf Liquidationsentschädigungen, Kriegsschadenersatz oder Ausgleichszahlungen in Schuldurkunden des Reichs abgegolten werden sollen, sind diese Schuldurkunden bei der Begleichung des von ihnen bezeichneten Zwangsanleihebetrages zum Nennwert anzurechnen.

Im Hinblick auf seine außerordentlich wirtschaftliche Tragweite muß das Gesetz mit den wirtschaftlichen Vertretungen eingehend erörtert werden, wobei Ausführungen über wichtige hier nicht erwähnte Einzelfragen vorbehalten bleiben. Vor einer übereilten Verabschiedung ohne sorgfältige Durcharbeitung kann nicht dringend genug gewarnt werden.

Centralverband
des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes (E. V.).
Deutscher Industrie- und Handelstag.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Zentralverband des Deutschen Großhandels.

(3745)

Die Preise für Medikamente.

Auf eine Anfrage des Abg. Koch-Weser (Dem.) über die hohen Preise für Medikamente und künstliche Mineralwässer (siehe „Chemische Industrie" lfd. Jahrg., S. 375) gab der Regierungsvertreter in der Reichstagssitzung vom 13. Juni folgende Antwort: „Von der allgemeinen Preissteigerung sind auch die Arzneimittel betroffen. Die zulässige Höhe der Preise bei den Apotheken ergibt sich aus den Arzneitaxen, die in den einzelnen Ländern von den Landesregierungen auf Grund vorheriger Vereinbarungen im Reichsrat erlassen werden. Die Feststellung der Arzneitaxpreise geschieht durch Aufschläge auf die Einkaufspreise der Waren, wie sie die Apotheker bezahlen müssen, und durch Gewährung von Arbeitsverdienst für die Herstellung der Arzneien. Der Arbeitsverdienst des Apothekers ist sehr gering im Verhätnis zu den hohen Kosten des Lebensunterhaltes und der Gehälter und Löhne der Apothekenangestellten. Während die derzeitigen Gehälter etwa das 28fache des Betrages in der Vorkriegszeit erreichen, ist die Arzneitaxe bisher nur verfünffacht. Seit einiger Zeit sind Teuerungszuschläge bewilligt, die sich aber in dem Rahmen halten, in dem die tarifmäßig den Angestellten zu zahlenden Gehälter gestiegen sind. Erhebungen darüber sind im Gange, welcher Gewinn den Apotheken bleibt. Die Aufschläge der Arzneitaxe auf die Einkaufspreise sind auch verändert. Die Höhe der Warenpreise hängt von dem Einkaufspreis ab; dieser ist außerordentlich gestiegen. Dazu kommt der Währungsaufschlag auf die recht zahlreichen Arzneimittel, zu deren Herstellung Rohstoffe aus dem Auslande verwendet werden. Eine wesentliche Verteuerung werden die Arzneien auch durch die Preissteigerung der Arzneigläser usw. erfahren. Die Preisbildung der Mineralwässer erfolgt im freien Handel."

(3744)

Deutschlands Energiequellen und der Stand ihrer Ausnützungen.

Vortrag von Direktor **Kreysig**,
gehalten auf der Halbjahrsversammlung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk am 10. Juni 1922 in Berlin.

Die Energiequellen Deutschlands bestehen in überwiegendem Maße in seinen Steinkohlenlagern Oberschlesiens, Westfalens, an der Saar usw., mit einem Vorrat von 190 Milliarden t bis zu einer Teufe von 1200 m, von 305 Milliarden t bis zu einer Teufe von 2000 m. An zweiter Stelle steht die Braunkohle Mitteldeutschlands und der Kölner Bucht mit etwa 14 Milliarden t, an dritter Stelle die Wasserkräfte, die mit einer Jahresleistung von 7,6 Milliarden kwh angesetzt werden. Von geringer Bedeutung sind die Torflager Deutschlands mit etwa 0,85 Milliarden t. Wenn man diese Energievorräte in Wärmeeinheiten ausdrückt, so

Digitized by Google

entfällt auf die Steinkohle in Teilen von hundert (bis 2000 m Teufe) 98,13 %, auf die Braunkohle 1,44 %, auf den Torf 0,11 % und auf die Wasserkräfte 0,32 %, wobei die Ausnutzung der Wasserkräfte auf tausend Jahre angenommen wurde, entsprechend dem Vorrat an Steinkohlen bis zu einer Teufe von 2000 m. Die Verwendung des Windes für dynamische Zwecke fällt ganz außer Betracht, diejenige von Ebbe und Flut stellt noch ein technisches Problem dar.

Von den einzelnen Energiequellen haben 1919 an der Erzeugung elektrischer Arbeit in öffentlichen Elektrizitätswerken die Steinkohle 3,191 Milliarden Mark, d. s. 52 %, aufzuweisen, die Braunkohlen 2,332 Milliarden d. s. 38 % und die Wasserkräfte 10 %. Die mit Treiböl, Torf, Holz, Gas und Wind erzeugten Kilowattstunden sind unbedeutend und in obigen Zahlen einbegriffen. An installierter Leistung entfällt 1919 auf die Steinkohle 1,743,000 kw., auf die Braunkohle 899,000 kw., auf das Wasser 169,000 kw. und auf den Torf 12,000 kw. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis zugunsten der Braunkohle und der Wasserkräfte verschoben.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist in letzter Zeit auf einen stärkeren Ausbau der Wasserkräfte hingewirkt worden, von denen in Bayern 1919 nur 7 % ausgebaut waren, in Preußen etwa 25 %, Baden 17 %, Württemberg und Sachsen je 30 %. Der Durchschnitt für ganz Deutschland erreicht nur 14 %, also eine äußerst niedrige Ziffer für das Jahr 1919, die jedoch in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Durch den Ausbau großer Wasserkräfte, wie z. B. Walchensee 100 000 PS, des Isarwerkes 100 000 PS, der mittleren Isar 75 000 PS, der unteren Alz und die Planungen am Schluchsee in Baden, am Rhein zwischen Baden und Bodensee, am Neckar, Zschoppau in Sachsen, an der Weser, am Main, an der Donau und der Saale, Werra usw., wird der Anteil der Wasserkräfte bei der Gewinnung von Energie in Deutschland weiterhin zunehmen. Eine Ausnutzung des Torfes in stärkerem Maße als bisher stößt auf erhebliche Schwierigkeiten technischer und wirtschaftlicher Arbeit bei seiner Gewinnung und Trocknung.

Die Verwendung der Kohle an ihrem Fundort und der Wasserkräfte, hat eine starke Zentralisation der Erzeugung zur Folge. Da der Schwerpunkt des Verbrauches elektrischer Arbeit nicht mit den Erzeugnisstätten zusammenfällt, bedarf es daher des Transportes der Energie in die Verbrauchsgebiete. Die Elektrotechnik hat in dem letzten Jahrzehnt die Grundlagen geschaffen, um große Energiemengen auf weite Entfernungen wirtschaftlich zu übertragen. Hierbei stellt sich das erfreuliche Ergebnis heraus, daß hochgespannnter Drehstrom von 80 Perioden hinsichtlich seiner Uebertragungsverluste, besonders bei großen Leistungen, dem Gleichstrom durchaus ebenbürtig ist. Bei kleineren Leistungen ist der Gleichstrom im Vorteil. Auch die Frequenz hat sich bei der Uebertragung größerer Kräfte als durchaus wirtschaftlich erwiesen, so daß ein Uebergang zu niedrigeren Periodenzahlen nicht erforderlich ist. Die Ergebnisse werden im wesentlichen dadurch erzielt, daß die Elektrotechnik die Mittel gefunden hat, um Blindleistungen zum Ausgleich von Spannungserhöhungen und Senkungen zu verwenden.

Die technische Entwicklung hat bisher durch Uebertragung größerer Energien auch für deutsche Verhältnisse wirtschaftliche Grenzen gezogen, die um so enger werden, je weiter die Steigerung der Preise anhält. Um die Verteilung von zentral erzeugter Energie wirtschaftlich zu gestalten, ist in den letzten Jahren die Zusammenfassung und Verkuppelung kleinerer Betriebe mit größeren durchgeführt worden, ebenso die Verkuppelung benachbarter Großkraftwerke an sich. Eine Karte des elektrischen Energieflusses (die hier leider nicht wiedergegeben werden kann) gibt über die Beförderung der erzeugten Arbeit bis zum Verbraucher interessanten Aufschluß. Durch eine schematische Darstellung ist aus den Verbindungsleitungen zwischen den Werken und Verbrauchergebieten die Menge der übertragenen Arbeit zu ersehen, ebenso durch die Wahl der Farbe die Energiequelle. Aus dieser Karte ist die starke Vermaschung der deutschen Hochspannungsleitungen in dem Austausch von Energie deutlich zu erkennen, ferner bilden sich gewisse Zonen heraus, wie z. B. das mitteldeutsche Braunkohlengebiet, in dem die Braunkohle als Energiequelle die Oberhand gewonnen hat, ferner die süddeutsche Zone, in welcher die Wasserkräfte den Vorrang haben, ferner die rheinisch-westfälische Zone, in der Braun- und Steinkohle um die größte Wirtschaftlichkeit ringen, und ferner Oberschlesien, in dem die Steinkohle vorherrscht. Außerdem machen sich deutlich Bestrebungen geltend, wonach der Ausbau von Wasserkräften nicht nur in Süddeutschland, sondern auch am Rhein, an der Weser und in Pommern und Ostpreußen lebhafte Fortschritte macht.

Die Wirtschaftlichkeit in der Erzeugung und der Verteilung der Energie dürfte bereits einen sehr hohen Grad erreicht haben und wird nur mit geringen Bruchteilen weiter erhöht werden können. Bei der Verwendung der Energie sind jedoch vielerlei Möglichkeiten gegeben, um die Wirkungsgrade zu steigern. Diese sind in erster Linie abhängig von dem zeitlichen Verlauf des Verbrauches. Während der Nachtzeit ist die Belastung der Kraftwerke meistens gering, während tagsüber so wird durch die Speicherung der Energie dargesetellt, genannte Spitzenleistungen auftreten. Solche ungleichmäßige Belastungen haben leider eine Verschlechterung in der Ausnützung der verfügbaren Energie zur Folge. Es erscheint daher eine Umschichtung im zeitlichen Verlauf wünschenswert. Derartige Bestrebungen stoßen jedoch meist auf Schwierigkeiten persönlicher und sozialpolitischer Art. Ein anderer Weg zum Ausgleich wird durch die Speicherung der Energie dargestellt, so z. B. durch die Auslegung von Talsperranlagen bei Wasserkräften, soweit diese speicherfähig sind. Da Deutschland im wesentlichen Niederdruck-Wasserkräfte besitzt, kann eine solche Speicherung nur in den seltensten Fällen wirksam und mit Erfolg durchgeführt werden. In letzter Zeit wird eine Wärmespeicherung im sogenannten Ruthschen Dampfspeicher vorgeschlagen, die besonders in Skandinavien bisher erhebliche Vorteile in Betrieb und Wirtschaftlichkeit aufweisen.

Ferner wird die Wirtschaftlichkeit bei der Ausnützung der deutschen Energievorräte die Bestrebungen von Erfolg begleiten, die eine Verkuppelung von Kraft- und Wärmewirtschaft fordern. Eine allgemeine Lösung hat sich jedoch als undurchführbar erwiesen, vielmehr bedarf es für jeden einzelnen Fall sorgfältiger Prüfung und Durcharbeitung. Ein Erfolg wird in allen den Fällen zu erreichen sein, in denen das Verhältnis des Energiebedarfes an Wärme und Kraft ein gleichmäßiges bleibt, oder in denen sich die Erzeugung und der Verbrauch von Energie für Kraft-, Fabrikations- und Heizzwecke zeitlich und der Menge nach deckt. Als Beispiel für eine äußerst vorteilhafte Verwendung der Energie in diesem Sinne sei die Brikettfabrikation, die Papier- und einige Zweige der Textilindustrie genannt, im besondern aber die Hütten- und Eisenindustrie.

Im letzten Jahrzehnt sind ferner eingehende Versuche durchgeführt worden, um außer dem Wärmegehalt der Brennstoffe noch deren Wertstoffe, wie Teere, Oele, Stickstoffe, Schwefel usw. zu gewinnen. Diese Arbeiten erhielten durch den Mangel an Oel während des Krieges einen lebhaften Anstoß, konnten aber nur für minderwertige Brennstoffe, insbesondere für erdige Braunkohle nur mit geringem Erfolg durchgeführt werden. Da die Vergasung der Brennstoffe mit einem erheblichen Verlust von Wärme verbunden ist, ist nach dem jetzigen Stand der Technik ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Auflösung der Brennstoffe in Gase und Asche noch nicht herauszuholen. Durch die Aufbe-

Digitized by Google

reitung der Brennstoffe in der Drehtrommel mit anschließendem Generator, ist ein Weg gewiesen, der unter Verwendung der Gasturbine Aussicht auf Erfolg verspricht. (3776)

Wiedereinführung der spanischen Valutazuschläge.

Durch königlichen Erlaß vom 3. Juni 1921 stellte die spanische Regierung ein System von wechselnden Zollzuschlägen für die Einfuhr von Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta auf. Durch einen weiteren Erlaß vom 20. Februar 1922 wurden diese Zuschläge für solche Länder aufgehoben, welche auf die Klasse II des spanischen Zolltarifs Anspruch haben. Zu diesen Ländern zählte auch Deutschland.

Infolge von Beschwerden, die von verschiedenen industriellen Interessenten an die spanische Regierung gerichtet wurden und auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom 22. April 1922 (cf. Abschnitt 5 c) ist jetzt eine neue königliche Verordnung vom 29. Mai (veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 30. Mai) ergangen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. zahlen Waren, welche aus Ländern stammen oder kommen, die gegenüber der Peseta eine 70 % oder mehr entwertete Valuta haben, einen Zuschlag zu den Zollsätzen, die sie zur Zeit ihrer Einfuhr nach Spanien zu zahlen haben.

Dieser Zuschlag, welcher ohne Unterschied auf alle dem Zolltarif unterliegenden Waren angewendet werden soll, besteht in einer prozentualen Erhöhung der gewöhnlichen Zollsätze und wird in folgender Weise festgesetzt:

Der feststehende Koeffizient (0,8) wird mit der Differenz von 100 und der Durchschnittsnotierung multipliziert, den die Valuta des betr. Landes an der Madrider Börse in dem der Zollerhebung vorangegangenen Monat gehabt hat. (Wenn die Devisenkurse nicht auf dieser Basis festgesetzt werden, so sind die Notierungen in einem entsprechenden Prozentsatz umzurechnen.)

Derselbe Valuta-Zuschlag soll auch auf Produkte und Waren Anwendung finden, für welche die Zollsätze der Klasse I des spanischen Tarifs Geltung haben, ohne Rücksicht auf den Grad der betr. Valutaentwertung gegenüber der Peseta.

Die „Gaceta de Madrid" soll jeden Monat die Durchschnittsnotierungen veröffentlichen, welche als Grundlage für die Berechnung des Zuschlags zu dienen haben.

Der königl. Erlaß vom 20. Februar 1922 wird hiermit aufgehoben."

Hierdurch werden also die Valutazuschläge für die Einfuhr deutscher Produkte und Waren mit Wirkung vom 1. Juni d. J. wiedereingeführt.

Nach der „Gaceta de Madrid" vom 1. Juni sind die offiziellen Devisenkurse, auf die der Koeffizient (0,8) anzuwenden ist, für den Monat Juni folgende:

		Entsprechende Differenz	Zuschlag
Frankreich	58,472	41,528	33,2224 %
Deutschland	2,290	97,710	78,1680 %
Portugal	9,196	90,804	72,6432 %
Oesterreich	0,076	99,924	79,9392 %
Tschechoslowakei . .	12,456	87,544	70,0352 %
Finnland	12,850	87,150	69,7200 %

Von den am stärksten betroffenen Ländern hat in der Hauptsache nur Deutschland einen nennenswerten Export nach Spanien, der sich namentlich nach Wegfall der Valutazuschläge im Februar d. J. — wenn auch noch stark behindert durch die Höhe mancher Zölle — doch in aussichtsreicher Weise zu beleben anfing. Somit wirkt sich denn die neuerliche Maßnahme in der Praxis auch lediglich gegen Deutschlands Export aus.

Irgendeine sachliche Berechtigung hat dieser Zuschlag nicht.

Zunächst erscheint der Gedanke, seiner Berechnung Differenzen an Stelle von Proportionen zugrunde zu legen, wenig glücklich, da auf diese Weise die Möglichkeit und Gefahr des Dumping nicht zum richtigen Ausdruck kommt. Ebenso entspricht hier die beabsichtigte Abwehr durch den Schutzzoll um so weniger den wirklichen Verhältnissen, je stärker die Entwertung der Valuta, d. h. je größer die Gefahr des Dumping ist. So hat beispielsweise Oesterreich, dessen Valuta nach der obigen Aufstellung etwa 30 mal schlechter ist als die deutsche, nur einen Zuschlag zu bezahlen, der noch nicht einmal volle 2 % höher ist als der deutsche Zuschlag.

Selbst wenn aber auch dem Zuschlagssystem eine Berechnungsweise zugrunde läge, die das Verhältnis von sinkender Valuta und zunehmenden Dumpingmöglichkeiten rechnerisch richtig erfaßt, liegen die Produktionsverhältnisse in der deutschen Industrie heute so, daß ein solcher Schutz für ausländische Industrien gegen ein deutsches Dumping nicht mehr notwendig ist. So müssen die Fabrikanten nicht nur nach wie vor ihre Rohstoffe im Ausland mit fremden Devisen bezahlen; die sonstigen Herstellungskosten sind überdies derart gestiegen, daß für viele Artikel die Weltmarktpreise bereits erreicht sind, so daß die deutschen Lieferanten keinerlei Vorteil von der Entwertung der Mark haben. Hier bedeutet die Anordnung der spanischen Regierung eine einseitige Benachteiligung des deutschen Exports zugunsten der Konkurrenzindustrien, die einer Erdrosselung der deutschen Exporttätigkeit nach Spanien gleichkommt. Besonders gilt das Gesagte für diejenigen Industriezweige, in denen die Preise durch internationale Abmachungen geregelt sind, so daß die deutsche Industrie dieselben Preise berechnen muß, wie die französische, englische usw. Wenn hier die aus Deutschland eingeführten Sendungen gegenüber denen aus anderen Ländern einen um ca. 80 % höheren Zoll zahlen müssen, wird die spanische Kundschaft, wie bereits mehrfach verlautet, gezwungen sein, ihren erheblichen Bedarf im Ausland zu decken.

Die Maßnahme der spanischen Regierung stellt vielmehr eine Durchbrechung des Meistbegünstigungsprinzips dar, deren Wiederaufhebung um so nachdrücklicher angestrebt werden muß, als sie von einem Staat ausgeht, der seine freundschaftliche Gesinnung Deutschland gegenüber auf handels- und weltpolitischem Gebiet mehr als einmal bekundet hat und bei dem man die erforderliche Einsicht in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten ungetrübt durch politische Stimmungen und Empfindlichkeiten voraussetzen zu können gewohnt war.

Der Verein zur Wahrung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Anordnung in ausführlichen Eingaben an die zuständigen Regierungsstellen auf die verhängnisvollen Folgen hingewiesen, die die Maßnahme der spanischen Regierung für die deutsche Export-Industrie haben muß und dringend ersucht, daß dagegen seitens der Deutschen Botschaft und der zurzeit in Madrid weilenden Handelskommission mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln angegangen werde.

Entsprechende Schritte sind, wie wir hören, bereits eingeleitet.

Ein geringes Entgegenkommen in dieser Angelegenheit bedeutet nachstehende Anordnung, die die Gaceta de Madrid vom 4. Juni 1922 zur Kenntnis bringt:

„Der Erlaß vom 31. Mai wird in dem Sinne geändert, daß der Valutaaufschlag fortfällt:

1. für Waren, die am 1. Juni in der Abfertigung begriffen sind, oder
2. die laut direktem Konnossement oder Frachtbrief oder vom spanischen Konsul visiertem Schiffsmanifest den Ursprungsort vor dem 1. Juni verlassen haben, oder

Digitized by Google

3. die sich in einem Transitlager befinden und innerhalb eines Zeitraums von 5 Tagen von der Veröffentlichung dieser Verordnung an für die Verzollung angemeldet werden." (3764)

Kohlenbelieferung und künstliche Düngemittel.

Auf die Anfrage der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag über den Koksmangel des Leuna-Werkes hat der Landwirtschaftsminister folgende Antwort erteilt:

„Das Staatsministerium fördert die Düngemittelerzeugung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und ist demgemäß auch stets für eine ausreichende Brennstoffbelieferung dieser Industrie auf das nachdrücklichste eingetreten. Ausfälle in der Belieferung des Leuna-Werkes mit Koks haben sich infolge der gewaltigen Koks- und Kohlenzwangslieferungen an die Entente nicht vermeiden lassen. Da der Reichskohlenkommissar eine Besserung der Zuteilungen aus den inländischen Beständen nicht zusagen konnte, ist die Stickstoffindustrie mit Zustimmung der maßgebenden Stellen zwecks Sicherstellung ihrer Produktion und zur notwendigen Bevorratung der Werke auf die Dauer von zwei Monaten zur Einfuhr englischer Kohle übergegangen, für die auf dem Wege des Austausches seitens der Reichseisenbahnverwaltung Ruhrkohle zur Verfügung gestellt wird. Wegen der rechtzeitigen Verladung des Stickstoffdüngers besteht ständige Fühlungnahme mit dem Reichsverkehrsministerium, dessen Bemühungen es trotz des Eisenbahnerstreiks gelungen ist, bis Anfang April alle Vorräte an Stickstoffdünger den Verbrauchern zuzuführen. Seit diesem Termin erfolgen die Verladungen lediglich aus der laufenden Erzeugung. Die bisher aus Mangel an Ware unerledigt gebliebenen Bestellungen aus dem Düngerjahre 1921/22 werden voraussichtlich bis Anfang Juni restlos zur Ausführung gebracht sein."

Im Anschluß hieran beantwortete der Landwirtschaftsminister eine bereits früher gestellte Anfrage derselben Partei über die Notlage des Peiner Thomas-Stahlwerkes und den Phosphorsäuremangel in Deutschland. Er verwies dabei auf den Eisenbahnerstreik, der die Zuführung der vollen Koksmenge nicht ermöglicht habe. Das preußische Landwirtschaftsministerium habe sofort nach Stillegung des Werkes den Reichskommissar für die Kohlenverteilung um beschleunigte Lieferung ersucht. Auch hier machten es die ungeheuren Kohlenzwangslieferungen an die Entente der amtlichen Kohlenverteilungsstelle in Essen, die sofort Anweisung zur Belieferung erhalten hatte, unmöglich, diese in voller Höhe durchzuführen. Da eine weitere Besserung der Brennstoffbelieferung auch in nächster Zeit nicht möglich sei, beabsichtige das Werk, englische Kohle einzuführen. (3710)

Ausscheiden von Dr. Levinstein aus der Direktion der British Dyestuffs Corporation.

Das Ausscheiden von Dr. Herbert Levinstein findet begreiflicherweise in der englischen Presse und dem Parlament lebhaften Widerhall.

Wie die Times mitteilt, ist der Austritt erfolgt, weil Dr. Levinstein der Ueberzeugung ist, daß die technische Leitung der Gesellschaft nicht stark genug sei, um gegen die deutsche und Schweizer Konkurrenz zu bestehen und die Aufgaben erfolgreich durchzuführen, für welche die Gesellschaft begründet worden ist.

Chemical Trade Journal macht zu dem Fall noch folgende Ausführungen: Soviel bekannt ist, scheint sich die geschäftliche Leitung, welche seit dem Rücktritt von Mr. Vernon Clay die entscheidende Rolle spielt, nicht dazu entschließen zu können, die Tätigkeit der Gesellschaft unter den weitesten Gesichtspunkten zu betrachten, sondern sich auf die Konsolidierung der gegenwärtigen Position zu beschränken unter mehr oder weniger starker Kürzung des reinen Forschungsprogramms auf nicht oder nur teilweise erforschten Gebieten. Während der letzten 18 Monate hat die Dyestuffs Corporation eine Periode starker Depression durchgemacht. Die Durchführung des ehrgeizigen Programms, besonders der Neubauten und der Vergrößerung der Anlagen, mußte vorübergehend ausgesetzt werden, die Vorzugsdividende war zu bezahlen, und da ist es kein Wunder, daß Ausgaben für Forschungszwecke, welche zu einem geschäftlichen Erfolg führen können oder auch nicht, mit Mißtrauen betrachtet wurden. Das ist die natürliche Anschauung von Geschäftsleuten. Aber der Punkt, auf den es ankommt, ist der, daß sowohl in Deutschland wie in der Schweiz der Beweis geliefert worden ist, daß eine solche Politik in der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie Selbstmord ist."

Es sei hier auch an die Rede des Präsidenten der „Cotton and Wool Dyers Association" Högger erinnert (s. „Chem. Ind." Nr. 25, S. 390).

Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Ormsby-Gore an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, warum Dr. Levinstein von der Leitung der Dyestuffs Corporation zurückgetreten sei, ob die Zusammensetzung des Direktoriums hierfür als Grund angegeben worden sei, und ob er, da es sich um das Geld der Steuerzahler und um eine große Summe handle, ein Komitee zur Untersuchung der Geschäftsführung der Gesellschaft einsetzen wolle.

Der Präsident des Handelsamts, Baldwin, gab zur Antwort, die genauen Gründe für den Rücktritt seien ihm zurzeit nicht bekannt, im übrigen sei diese Sache und die Kritik des Direktoriums eine Angelegenheit, welche in erster Linie die Aktionäre der Gesellschaft angehe, bei der die Interessen der Regierung nur untergeordnet seien. Er sei nicht in der Lage, die angedeuteten Schritte zu unternehmen.

Auf die Frage des Abgeordneten Ormsby-Gore, ob die englischen Steuerzahler als Aktionäre kein Recht auf Vertretung hätten, antwortete der Präsident des Handelsamts, gewiß hätten sie dieses Recht, zwei von den Direktoren der Gesellschaft seien von der Regierung ernannt.

In Beantwortung weiterer Anfragen erklärte der Präsident, er werde die Angelegenheit weiter untersuchen. (3741)

Die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie.

Dem Manchester Guardian Commercial wird aus Mailand geschrieben:

Durch den amerikanischen Wettbewerb, der sich infolge der schnellen Entwicklung der Industrie und der Herabsetzung der Frachtsätze sogar auf den Italien naheliegenden Märkten stark bemerkbar macht, ist die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie sehr schwierig geworden. Das Konsortium hat große Bestände auf Lager, welche nur mit großem Verlust verkauft werden können. Während des Krieges wieder in Betrieb genommene Minen müßten nun wieder geschlossen werden, wenn man nicht die dann eintretende Arbeitslosigkeit scheute.

Folgende Zahlen zeigen die Abnahme des italienischen Exports und die Zunahme der amerikanischen Produktion:

	Metr. Tonnen 1920	1913
Ausfuhr aus Italien (alle Qualitäten)	148 044	351 338
Amerikanische Produktion	1 230 000	498 937

Eine der das sizilianische Konsortium bildenden Gesellschaften, welche ein Kapital von 8 Mill. Lire hat, zeigt in ihrer Bilanz für 1921 einen Verlust von über 2½ Mill. Lire. (3722)

Digitized by Google

Der neue Zolltarif Lettlands.

In der Plenarsitzung der Konstituierenden Versammlung Lettlands vom 23. Mai 1922 ist ein neuer lettländischer Zolltarif (veröffentlicht im „Waldibas Wehstnesis", Nr. 116 vom 26. Mai 1922) angenommen worden, der mit Wirkung vom 2. Juni d. J. in Kraft getreten ist. Der Tarif sieht eine bedeutende Herabsetzung aller Zollsätze vor; die Sätze für die meisten Waren wurden um 25—50 %, einige sogar um 75 % ermäßigt. Aus den allgemeinen Bestimmungen sind besonders folgende hervorzuheben:

1. Die im Tarif angegebenen Sätze verstehen sich in Goldfranken und beziehen sich auf 1 kg **netto**, falls nicht ein anderes Gewicht oder eine andere Zahl angegeben sind. Netto zu verzollen sind — nach dem unten abgedruckten Tarif der für die chemische Industrie in Frage kommenden Positionen — folgende Waren: 44, 77, 122. Mit der unmittelbaren Verpackung sind Waren nach folgenden Artikeln zu verzollen: 15 Anm. 2, 27 P. 2, 120. Waren nach allen anderen Artikeln sind brutto zu verzollen.
2. Der Zoll ist in der Landeswährung zu entrichten zum Kurse von 1 Goldfrank = 50 lettl. Rubel. Nach 6 Monaten ist der Kurs nach dem Börsen-Durchschnittskurse der vorangegangenen 6 Monate festzusetzen.
3. Der Tarif kann verändert und ergänzt werden auf gesetzgeberischem Wege für eine kommende je 6 Monate lange Periode, wobei die Veränderungen einen Monat vor dem Inkrafttreten zu veröffentlichen sind.
4. Alle Waren sind nach den Sätzen zu verzollen, welche am Tage der Verzollung in Geltung sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Artikel des neuen Zolltarifs enthalten, die sich auf den Bereich der chemischen Industrie beziehen:

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
4.	Kartoffelmehl u. Stärken aller Art, brutto:	
	1. Kartoffelmehl	0,40
	2. Stärke aller Art; Sago Arrowroot, Dextrin, Mandelkleie unparfümiert	0,60
	Anmerkung: Wenn die in Art. 4 genannten Waren in kleineren, direkt für den Verbraucher bestimmten Verpackungen eingeführt werden, so erhöht sich die Steuer um 10 % inkl. des Gewichts der Verpackung.	
aus 13.	Peptonpräparate, brutto	7,00
15.	Gewürze, brutto:	
	1. Vanille und Safran	10,00
	2. Kardomom, Muskatblüte u. Muskatnüsse	8,00
	3. Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Caneel, Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Majoran, Lorbeerblätter u. a. nicht besonders benannte Gewürze	2,00
	Anmerkung 1: Gewürze aller Art, zerkleinert und in Pulverform, werden mit einem Zuschlag von 25 % verzollt.	
	Anmerkung 2: In kleinen Verpackungen eingeführte Gewürze, welche direkt zum Verkauf bestimmt sind, werden inkl. Verpackungsgewicht verzollt.	
16.	Lorbeer-Beeren und Galgant, brutto	2,00
	Anmerkung: Verriebener Galgant wird mit einem Zuschlag von 25 % verzollt.	
aus 27.	Fruchtessenzen mit Spiritusbeimischungen zur Anfertigung von künstlichen Wassern, brutto:	
	1. in Fässern und Fäßchen	9,00
	2. in Flaschen oder anderer Art Füllungen	12,00
31.	Essig jeder Art, außer Toilettenessig, brutto:	
	1. in Fässern und Fäßchen	1,00
	2. in Flaschen u. a. ähnlichen Füllungen inkl. Geschirrgewicht	1,50
	Anmerkung: Als Essig gelten Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 80 % Essigsäure enthalten; stärker konzentrierte Flüssigkeiten gelten als Essigsäure.	
32.	Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschl. Geschirrgewicht	0,60
	Anmerkung: Die in besonderen Listen des Gesundheitsdepartements angeführten natürlichen und künstlichen Mineralwässer mit Einverständnis des Finanzministers, einschl. Geschirrgewicht	0,20
33.	Salz, brutto:	
	a) Kochsalz	0,06
	b) Tischsalz	0,12
	c) Steinsalz in Stücken, unbearbeitet	0,02
	Anmerkung: Gereinigtes Tischsalz, verpackt, welches direkt zum Verkauf bestimmt ist, ist mit 0,20 Fr., inkl. Verpackungsgewicht, zu verzollen.	
41.	Düngstoffe; Knochen, rohe und bearbeitete, brutto:	
	1. natürliche Düngmittel (Guano, Vogelmist), jeder Art unbearbeitete Knochen, außer den besonders benannten; ungemahlene Thomasschlacke	zollfrei
	2. Knochenmehl, Phosphoritmehl, Thomasmehl	zollfrei
	3. Superphosphate, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, Düngkompost und jeder Art Poudrette und Exkremente	zollfrei
	4. gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle	0,04
	5. ungemahlene Phosphorite	zollfrei
42.	Ruß jeder Art, brutto	0,20
43.	Leim, brutto:	
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art (in dicken und dünnen Platten), Gemische aus Gelatine und Glycerin	3,00
	2. Fischblasen, Knochen- und Kürschnerleim, Agar-Agar, Schusterleim, Pflanzen- und Appreturleim, Casein	0,60
44.	Hörner und Klauen jeder Art; Teile von Tieren und tierischen Produkten, welche in der Medizin gebraucht werden, wie auch besonders nicht benannte	zollfrei
51.	Tierfette und -öle, brutto:	
	1. Tierfette, nicht besonders benannte, welche nicht mehr als 50 % freie Fettsäuren enthalten; flüssiges, konserviertes Eigelb	0,10
	2. Fischöl und Fischtran (Walfisch, Seehund), ungereinigt, trüb; Jastik, Spermacet in ungereinigtem Zustande, Degras	0,16
	3. Olein, Oleinsäure, gepreßtes Fett, geschmolzen oder ungeschmolzen, bearbeitetes Fett (zersetzt)	0,10
	4. Spermacet, gereinigt, Palmetin	0,60
	5. diverse Tieröle (Knochen-, Spermacet-, durchsichtiges Fischöl, Lanolin u. dgl), außer den besonders benannten	0,60
	6. Stearin	0,30
52.	Wachs, brutto:	
	1. Bergwachs, ungereinigtes (Ozokerit), wenn auch geschmolzen	0,40
	2. Bergwachs, gereinigtes (Ceresin), Paraffin, Vaselin (außer gereinigtem — ohne Geruch und Geschmack), Bienenwachs, verschiedenes Baumwachs zum Pfropfen	0,50
53.	Lichte jeder Art, Fackeln, Dochte für Oellampen, brutto	1,00
aus 62.	Pflanzen- und Pflanzenteile für die Medizin, brutto	zollfrei
aus 66.	Infusorienerde, brutto	zollfrei
aus 77.	Photographische Glasplatten, mit chemischen Präparaten oder lichtempfindlicher Schicht bedeckt, netto	2,00
80.	1. Steinkohlenteer, Steinkohlendegut und verschiedene Pecharten, außer den besonders benannten	zollfrei
	2. Holzteer und -degut	0,20
81.	a) Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure) Benzol, Toluol, roh (ungereinigt)	0,04
	b) Benzol, gereinigt	0,30
82.	Harpius oder Kolophonium, Galipot, Brauerpech, brutto	0,10
aus 83.	3. Asphaltmastix, brutto	0,10
84.	Naphtha, schwarze, ungereinigte, Masut	zollfrei

Digitized by Google

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
85.	flüssige Destillationsprodukte der Naphtha, brutto:	
	a) Photogen, Paraffin und Schmieröle, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin, Benzin u. dgl.	0,40
	b) Petroleum	0,96
	c) Naphthadestillate, ungereinigte	0,04
86.	Terpentin und Terpentinöl, brutto	0,40
87.	Gummi, Gummiharze, harzige Gummigattungen und Balsame, brutto:	
	1. jeder Art, außer den besonders benannten; geschmolzener Bernstein, unbearbeitet, arabischer Gummi in jeder Form, Schellack, Gummiteer	zollfrei
	2. Kautschuk und Guttapercha, unbearbeitet, auch Kautschukabfälle, welche als Fabrikate nicht verwendet werden können, Factissa, unbearbeitet	zollfrei
	3. gewöhnlicher Weihrauch, Manna, Asafoetida, Eiweißstoff	2,50
	4. graue Ambra, Tolubalsam und Perubalsam, Stirax, Weihrauch, wohlriechende Harze zur Anfertigung von Parfümerien	5,50
	5. Campher:	
	a) roh	0,50
	b) gereinigt	2,50
89.	Staßfurter Salze (Abraumsalz), auch gemahlen, Chlorkali, Schwefelsaures Kali	zollfrei
90.	Natürliche Salze, jeder Art, nicht besonders benannte, ungereinigte (Kreuznacher) u. a. Mutterlaugen, darunter auch Heringslake; Mineralschlamm, welcher in Fässern, Kisten, Blechgeschirren u. dgl. großen Verpackungen eingeführt wird	0,10
91.	Schwefel, brutto:	
	1. unbearbeiteter, ungereinigter, in Stücken; Masse zum Reinigen von Gas	zollfrei
	2. gereinigt, Schwefelblüte	0,10
	3. Mittel, welche zum Reinigen und Heilen von Haustieren gebraucht werden, wenn dieselben eingeführt werden:	
	a) in Pulverform	0,10
	b) in flüssiger Form	0,10
92.	Antimon oder Spießglanz, brutto:	
	1. roh	zollfrei
	2. in Metallform und in Schwefelverbindungen, Chlorbarium	0,20
93.	Borminerale, Borsäure und Borax, brutto:	
	1. Borminerale, Borcalcit, Boracit u. dgl., wie auch Borax, ungereinigt, unbearbeitet (Borax, Tinkal)	zollfrei
	2. Borsäure, ungereinigte	0,10
	3. Gereinigte Borsäure, Borax, gereinigter, in Krystallen, Pulver und entwässert	0,30
94.	Magnesit, brutto:	
	1. natürlicher, in Stücken	zollfrei
	2. derselbe, gemahlen	0,06
	3. Magnesit, gebrannter	0,06
95.	Weinstein (Cremortartari), weinsaurer Kalk, brutto:	
	1. Weinstein (Cremortartari), unbearbeiteter (ungereinigt); weinsaurer Kalk, unbearbeitet (ungereinigt)	0,30
	2. Weinstein, halbgereinigter (nicht in Pulver), in der ihm eigenen Farbe	0,40
96.	Schwerspat, Witherit, brutto:	
	1. Schwerspat, Witherit, natürlicher, in Stücken von 100 kg	0,30
	2. dieselben, gemahlen	0,10
	3. Baryt: schwefelsaurer (blanc fixe), und kohlensaurer, künstlich zubereitet	0,40
97.	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürliche, in Stücken und Pulver, brutto	0,04
98.	Ammoniak-Präparate, brutto:	
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak; kohlensaurer und salpetersaurer; flüssiger Ammoniak (Salmiakgeist)	0,10
	2. schwefelsaurer Ammoniak	0,40
99.	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), roter und gelber, brutto	0,20
100.	Cyankali und Chromsalze, brutto:	
	1. in Wasser lösbare Salze der Chromsäure (Chrompik), Chromkali u. Chromnatron	0,40
	2. Cyankali, rotes und gelbes, Ferro- und Ferri-Cyankali	0,40
101.	Alaune und schwefelsaure Tonerde, brutto:	
	1. Alaun in Krystallen	0,06
	2. Alaun, gebrannter und jeder Art, pulverisiert	0,06
	3. Chromalaun, schwefelsaure Tonerde	zollfrei
102.	Oxyde (wässerige und wasserfreie), Barium (Baryum causticum), Strontium (Strontian causticum) und Aluminium (Tonerde-Hydrat), brutto	0,30
103.	Salpeter, brutto:	
	1. Chilisalpeter (salpetersaures Natron), Luftsalpeter, Stoffe zum Stubbensprengen, Bixford-Schnüre, Kapseln u. a. Zubehör zum Sprengen	zollfrei
	2. gewöhnlicher, salpetersaurer Kali	0,40
104.	1. Chlormagnium, technisches, Chlorcalcium, technisches, pro 100 kg	0,20
	2. schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), kohlensaures Magnesium, technisches, Calciumcarbid, kohlensaures Calcium, niedergeschlagenes	0,20
	3. Bertholetsalz	0,60
105.	Natron und Kali, brutto:	
	1. Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali), technische, in Krystallen und calciniert	zollfrei
	2. Natron, doppelkohlensaures Kali	0,20
	3. Aetznatron (kaustische Soda) und Aetzkali:	
	a) ungereinigt	zollfrei
	b) gereinigt	1,00
	4. schwefelsaures Natron, neutrales (Glaubersalz), ungereinigtes, technisches; Bisulfit	zollfrei
	5. schwefelsaures Natron, unterschwefligsaures Natron (neutrales, saures), schwefliges Natron; Natronsulfit und Milchsäure, ungereinigt, technische; salpetersaures Natron	0,20
106.	1. Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt), brutto	0,10
	2. weinsaurer Essig und Aceton, brutto	0,80
107.	Chlorkalk, Bleichlauge	zollfrei
108.	Säuren und Schwefelkohlenstoff, brutto:	
	1. Schwefelsäure, konzentrierte und verdünnte	zollfrei
	2. Schwefelkohlenstoff, Tetralin, Chlorschwefel und Tetra-Chlorkohlenstoff	0,10
	3. Salpeter- und Salzsäure	zollfrei
	4. Essigsäure	1,00
	5. Weinstein-, Citronensäure	2,00
	6. Benzoësäure, Gerbsäure (Tannin), Phosphor- und Chromsäure	2,00
	7. Salicylsäure, Milchsäure, gereinigt	1,00
	8. Galläpfel- und Pyrogallussäure	5,00
	Anmerkung: Die in P. 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Art. 108 genannten Salze der Säuren, außer den besonders benannten, werden ebenso wie die Säuren verzollt, wenn kein Grund vorliegt, sie mit höherem Satze zu belegen.	
109.	Vitriol, brutto:	
	1. Eisen- oder grüner Vitriol	0,16
	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger (ein Gemisch von schwefelsauren Salzen): von Eisen und Kupfer; Zink oder weißer Chlorzink	0,80
110.	Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten, brutto	6,00
111.	1. Antrachinon, brutto	0,40
	2. Brechweinstein, Antimon, fluorsaures, milchsaures und oxalsaures, wie auch seine Doppelsalze, brutto	1,00
112.	Chemische und pharmazeutische Präparate, welche nicht in anderen Artikeln des Tarifes genannt sind, brutto:	
	1. a) Jod, Brom, Chlorbarium, untersalpetersaures Natrium, essigsaures Bleisalz (Bleizucker), essigsaures Natronsalz,	

Digitized by Google

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
	auch geschmolzen, chlorsaures Natrium, Chloreisen, Holzspiritus und Aceton, Naphthalin, gereinigt, Weinstein (Cremortartari und Krystall tartari), gereinigt, Teer-Bleiseifen u. a. teersaure Salze, Oxalsäuren	0,50
	b) Carbolsäure, krystallisierte und helle (durchsichtige) in flüssiger Form; Lysol und Creolin	0,50
	c) Kohlensäure, flüssige, wie auch andere in Flüssigkeit verwandelte Gase	0,30
	Anmerkung: Nach P. 1 dieses Art. 112 sind zu verzollen flüssige Kohlensäure u. a. in Flüssigkeiten verwandelte Gase, in Metallgefäßen, wobei 80 % von dem Allgemeingewicht nach dem Material der Gefäße zu entrichten sind.	
	2. a) Alkaloide und ihre Salze; Strychnin, Morphium, Codein, Veratrin, Atropin und Cocain, sowie ihre Salze . .	3,00
	b) Coffein und Chinin	1,00
	3. alle jodhaltigen organischen Verbindungen, mit Ausnahme der unter Art. 135 fallenden	6,00
	4. Bromwasserstoff, Jodwasserstoff und cyansaure Salze:	
	a) Bromkali und Bromnatrium	0,50
	b) Jodkali und Jodnatrium	0,50
	c) Cyansaures Kali, Natrium und Barium	2,50
	5. Verbindungen von Wismuth, Nickel und Quecksilber:	
	a) Nickeloxyd und seine lösbaren Salze	1,00
	b) Verbindungen des Quecksilbers, Sublimat, Calomel	0,50
	c) Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze	1,00
	d) Verbindungen des Wismuths; Wismuthoxyd, basisches salzsaures Wismuthsalz, Wismuthsalze der Gallus- und Gerbsäure u. a. Säuren	1,00
	6. Naphthole und Sulfosäuren:	
	a) Naphthole	2,50
	b) alle nicht besonders benannten Sulfosäuren, außer denjenigen, welche unter Art. 135 fallen	2,50
	7. Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe:	
	a) Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Anilin, Naphthilamin, sowie ihre Salze . . .	2,50
	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitroverbindungen; Benzidin, Tolidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze . . .	2,50
	8. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Acetanilid	1,50
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulphonal, Salol, Guajacol, kohlensaure: Guajacole und Creosot; Pepsin, Pepton	1,00
	c) Santonin	1,00
	d) Sulphinid und seine Salze (Saccharin Krystallose u. a.)	8,00
	e) Saccharin in Tabletten	0,60
	9. chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders benannte . . .	2,50
113.	Zusammengesetzte Medikamente und Präparate, dosiert und undosiert, brutto:	
	1. a) Medikamente, chemische und pharmazeutische Produkte, welche dosiert eingeführt werden nach besonderen Listen, ausgenommen Heilpflaster auf seidenen oder halbseidenen Geweben	8,50
	b) zusammengesetzte Medikamente, in nicht dosierter Form, die zur Einfuhr nach besonderen Listen genehmigt sind	5,00
	2. Heilpflaster auf seidenen und halbseidenen Geweben, die getränkt oder bestrichen sind mit verschiedenen Stoffen und nach besonderen Listen zur Einfuhr genehmigt sind	4,00
	Anmerkung: Diese Listen stellt das Gesundheitsdepartement mit Zustimmung des Finanzministers zusammen.	
114.	Phosphor (gewöhnlicher und roter), brutto	1,60
115.	1. Aether (Schwefel), Collodium, Chloral, brutto	3,00
	2. Chloroform, brutto	0,50
116.	Opium und Lactucarium, brutto	3,00
117.	Pflanzenöle und Glycerin, brutto:	
	1. Fette, Oele (Oliven-, Lorbeer-, Baumwoll- u. dgl.), außer den besonders benannten; Firnis	0,20
	2. Ricinusöl, Alizarinöl	0,20
	3. Kokos- und Palmöl	0,20
	4. aufgehoben.	
	5. Glycerin, ungereinigtes	0,20
	6. Glycerin, gereinigtes	0,60
118.	Aromatische Wasser, ohne Beimischung von Alkohol, wie: Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl., brutto	5,00
119.	Kosmetiken und aromatische Stoffe, brutto:	
	1. Jeder Art Schminke, rote und weiße, Haarfärbemittel, ohne Spiritus, Räucherkerzen, alle nicht besonders benannten kosmetischen Waren, darunter jeder Art wohlriechende Stoffe, krystallisierte, zusammen mit dem Gewicht der Fläschchen, Gefäße, Kästchen u. a. Verpackungen zu verzollen	6,00
	2. verschiedene Parfümerie- u. kosmetische Produkte, die Spiritus enthalten, wie z. B. Parfüms, wohlriechende Wasser, Elixiere u. dgl., wie auch Pomade	20,00
	3. ätherische wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Spiritus-Beimischung	8,00
120.	Seife (mit der unmittelbaren Verpackung):	
	1. kosmetische, flüssige und feste und in Pulverform, auch medizinische	3,00
	2. aller Art, außer kosmetischer und medizinischer	0,30
121.	Spiritus- und Terpentinlacke, Harzlösungen in Oel (Oellack), brutto	2,00
122.	Siegellack und Siegellackharz, netto . . .	0,50
123.	Chemische Zündhölzchen jeder Art, brutto	1,00
124.	Gerbstoffe, brutto:	
	1. Rinde zum Gerben und alle natürlichen vegetabilischen Gerbstoffe, nicht zu Pulver zerrieben	zollfrei
	2. dieselben, in Pulverform, außer Sumach in jeder Form, der nach P. 1 dieses Art. 124 zu verzollen ist	zollfrei
	3. Gerbextrakte jeder Art	zollfrei
125.	Natürliche Farbstoffe, brutto:	
	1. vegetabilische, außer den besonders benannten:	
	a) nicht zerkleinert: Quercitron in jeder Form, Farbholz in Scheiten u. Blöcken	zollfrei
	b) in Pulverform: Farbholz, zerrieben u. zerbröckelt, 100 kg	1,00
	2. Mineral-Farbstoffe:	
	a) Farbton in jeder Art und Erden: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, wenn auch in Mehl gebrannt oder zerkleinert; Farben, welche aus künstlich erzeugtem Eisenoxyd bestehen (Kalkatar, Caput mortuum usw.), 100 kg	1,00
	b) Kreide, geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen, 100 kg	0,30
126.	Orseille (Kudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu); Schüttgelb, 100 kg, brutto . . .	2,00
127.	Krapp oder Marena, gestoßen, brutto . . .	2,00
128.	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, außer Indigoextrakt und Indigotin, brutto	2,00
129.	Cochenille und Cochenillepräparate, brutto:	
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillepräparaten, Kermeskörner . . .	2,00
	2. Cochenillepräparate jeder Art; Cochenille-Carmin	10,00

Digitized by Google

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
130.	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes) und Blau jeder Art	1,00
131.	Blei- und Zinkweiß, Lithopone u. Antimonoxyd, brutto	0,20
132.	Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche, brutto	0,20
133.	Kupfer- und Kupferarsenik-Farben, brutto .	2,00
134.	Farbstoffpräparate, brutto:	
	1. alle nicht besonders benannten Farb-Extrakte; Krapp-Präparate (außer den in Art. 135 genannten)	1,00
	2. Extrakte: Safflor (Carthamin-) und Orseille-; Indigo- (Indigo-Carmin), flüssig und in Teigform; Hämateïn, Saucen . .	1,00
135.	Alizarin, Alizarinlack und verschiedene organische Farbstoffe, synthetische (Pigmente), auch Pigmentmischungen und Verbindungen mit unorganischen Grundstoffen und Salzen (Pigmentlacke, Bakane u. a.); Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form), brutto . .	4,00
136.	Miniaturfarben in Tafeln und in Pulverform auf Muscheln und in Fläschchen; chinesische Tusche, Pastellkreide, brutto	2,00
	Anmerkung: Miniaturfarben, welche in speziellen Kästchen eingeführt und mit denselben verkauft werden, werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung laut Art. 216 (d. i. Schreib-, Zeichen- und Malereizubehör = 1,00) verzollt.	
137.	1. Farben und Farbstoffe, nicht besonders benannte, Farben jeder Art, ausgenommen schwarze Druckfarbe, mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments oder angerieben in Wasser, Leim, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen, Tinte jeder Art, trockene und flüssige, Wichse u. dgl., brutto	1,00
	2. schwarze Druckfarbe	0,60
166.	Pulver zum Bronzieren, aus gewöhnlichen Metallen, brutto	3,50
aus 177.	Karton und Papier, welche mit Teer, antiseptischen Mitteln gegen Insekten, Salpeter und Schwefel bedeckt oder durchtränkt sind, brutto	0,30
aus 185.	Anmerkung: Gefärbte und ungefärbte Kunstseide wird gemäß P. 2 dieses Art. 185 (Seiden-Chappe und Bourre de Soie und Nähgarn von Seideflocken, gezwirnt und nicht gezwirnt, auch mit Beimischung anderer Fasern = 6,00) verzollt, brutto.	(3765)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise über ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. Vom 7. Juni 1922.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 40, Teil I, vom 15. Juni d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914, und 22. März 1917 (R.G.Bl. 1914, S. 516 und 1917, S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (R.G.Bl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (R.G.Bl. S. 680) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1922 (R.G.Bl. S. 27) erhält folgende Fassung:

Beim Verkauf von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 kg Schwefel in der Originalmasse

83 Pf. bei einem Gehalt von 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich,
88 Pf. bei einem Gehalt von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich,
100 Pf. bei einem Gehalt von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich,
135 Pf. bei einem Gehalt von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich,
150 Pf. bei einem Gehalt von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,
180 Pf. bei einem Gehalt von mehr als 55 vom Hundert Schwefel.

b) Für 1 kg Blau in der Originalmasse

3,00 Mk. bei einem Gehalt von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert einschließlich,
5,00 Mk. bei einem Gehalt von über 4 vom Hundert bis 5 vom Hundert einschließlich,
10,00 Mk. bei einem Gehalt von über 5 vom Hundert bis 6 vom Hundert einschließlich,
14,00 Mk. bei einem Gehalt von über 6 vom Hundert bis 7 vom Hundert einschließlich,
18,00 Mk. bei einem Gehalt von über 7 vom Hundert bis 8 vom Hundert einschließlich,
20,00 Mk. bei einem Gehalt von über 8 vom Hundert bis 9 vom Hundert einschließlich,
22,00 Mk. bei einem Gehalt von über 9 vom Hundert.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1922. (3751)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Nachberechnung und Nachzahlung von Ausfuhrabgaben.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß in Zukunft bei Nachberechnung der Ausfuhrabgaben zu unterscheiden ist, ob diese auf Grund eines Verstoßes der Firma gegen § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 erfolgen muß (Wertüberschreitung infolge Mehrausfuhr oder Erzielung eines höheren Preises, ohne daß die Außenhandelstelle hiervon unterrichtet ist) oder ob der Grund für die Nachberechnung in einem Berechnungsfehler (falscher Umrechnungskurs, irrtümliche Einstufung der Ware usw.) zu suchen ist, der der bewilligenden Stelle unterlaufen ist.

1. Liegt ein Verstoß der Firma vor, so ist der nachzuerhebende Betrag immer vom Wert der ausgeführten Mehrmenge bzw. vom erzielten Mehrpreis zu berechnen. In jedem Falle hat neben der Abgabenberechnung auch eine solche der Reichs- und Außenhandelstellengebühren zu erfolgen. Liegt eine vorsätzliche Ausfuhrabgabehinterziehung vor, so machen sich die Firmen außerdem strafbar.

2. In allen Fällen, in denen die Nachveranlagung auf Grund eines Berechnungsfehlers vorgenommen werden muß, der der bewilligenden Stelle bei Festsetzung der ursprünglichen Abgabe unterlaufen ist, muß die Nachveranlagung bzw. Anweisung zur Nacherhebung der Ausfuhrabgabe über den Differenzbetrag zwischen der bereits erhobenen und der eigentlich zu erhebenden Abgabe lauten.

Beispiele: Zu 1: Es waren bewilligt Waren im Werte von 80 000 Mk.; ausgeführt wurden aber laut zollamtlichem Vermerk oder laut Ausfuhrerklärung Waren im Werte von 96 760 Mk. Die nachzunehmende Abgabe ist in diesem Falle zu berechnen für den ausgeführten Mehrwert von 16 760 bzw. 16 700 Mk., Position 713 b, 6 %. Demnach sind 1002 Mk. von der Firma nachträglich an Abgabe einzuziehen. — Zu 2: Es liegt ein Um-

Digitized by Google

rechnungsfehler vor: Die Abgabe war seitens der Außenhandelsstelle von einem Markbetrag von 80 000 Mk. errechnet worden. Der Verkaufspreis der Sendung ergibt jedoch unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses vom Tage der Ausstellung der Bewilligung einen Betrag von 96 760 Mk. In diesem Falle errechnet sich der nachzunehmende Betrag folgendermaßen: Eigentlich zu erhebende Abgabe = 6 % von 96 760 Mk., bezw. 96 000 Mk. = 5760 Mk. Bereits auf Grund der ersten fehlerhaften Berechnung erhobene 6 % von 80 000 Mk. = 4800 Mk. Nachzunehmender Betrag demnach 5760 — 4800 = 960 Mk. (3753)

Zur Aufhebung der ausfuhrabgabefreien Ausfuhr nach Danzig, dem Memelgebiet und Eupen-Malmedy.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers vom 24. Mai 1922 (Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922) war angeordnet worden, daß vom 26. Mai 1922 ab bei der Ausfuhr nach Danzig und Eupen-Malmedy, sowie vom 1. Juni 1922 ab bei der Ausfuhr nach dem Memelgebiet die Ausfuhrabgabe zu zahlen ist, die bisherige Ausfuhrabgabenfreiheit also in Wegfall kommt.

Als Uebergangsbestimmungen hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung angeordnet, daß Ausfuhranträge nach Danzig, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung, also vor dem 26. Mai 1922, von den Antragstellern gestellt oder übersandt worden sind, noch Ausfuhrabgabenfreiheit genießen und nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden können.

Wegen der eigenartigen Haltung des französischen Oberkommissars des Memelgebiets, der bisher seine Genehmigung zu den zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet vereinbarten Bestimmungen über den gegenseitigen Warenverkehr versagt hat, hat sich die deutsche Regierung gezwungen gesehen, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über den bevorzugten Warenverkehr nach Memel vom 15. Juni ab das Memelgebiet hinsichtlich der Ausfuhr als Ausland zu behandeln. Für die Ausfuhr sind daher Ausfuhrabgaben zu zahlen. Die bisher zu Inlandspreisen erfolgte Belieferung kommt in Wegfall. Es sind Aulandspreise zu berechnen. Als Uebergangbestimmung ist angeordnet worden, daß Ausfuhrbewilligungen, die bis zum 31. Mai 1922 ausgestellt worden sind, für die Dauer ihrer Laufzeit, also bis spätestens 31. August 1922, ausfuhrabgabefrei sind.

Ausfuhrbewilligungen nach Eupen-Malmedy, die vor der Bekanntmachung vom 24. Mai 1922, also vor dem 26. Mai 1922 erteilt worden sind, sind gleichalls ausfuhrabgabefrei. Die Regelung ist also dieselbe wie für Danzig. (D. A. K.) (3752)

Ausland

Rumänien. **Erhöhung von Einfuhrzöllen.** Die „Meistbegünstigungssätze", welche auf Grund des englisch-rumänischen Handelsvertrages vom 31. Oktober 1905 für die Einfuhr aus England Geltung hatten, sind mit dem Erlöschen dieses Vertrags am 18. April 1922 außer Kraft getreten. Infolgedessen kommen jetzt die Sätze des allgemeinen Tarifs in Anwendung.

Die Aenderung betrifft folgende Chemikalien:

Tarif-Nr.		Meistbegünst. Zoll	Allgemeiner Zoll
		für 100 kg in Papierlei	
784	Aetznatron	6	100
aus 787	Aluminiumsulfat	6	20
	Aluminium-Kaliumsulfat	6	20
	Alaun	6	20
	Calciumchlorid u. -hypochlorit	6	20
	Chlorkalk	6	20
	Natriumsilikat	6	20
788	krystallisiertes Natriumcarbonat (kryst. Soda)	6	60
	calciniertes Natriumcarbonat (calc. Soda)	6	60
	Calciumphosphat	6	60
	Calciumsulfid	6	60
	Natriumborat (Borax)	6	60

(3717)

Spanien. **Beglaubigung der Rechnungen bei der Ausfuhr deutscher Waren nach Spanien.** Der Deutsche Industrie- und Handelstag teilt mit: Der spanische Erlaß vom 31. Januar d. J. (Gaceta de Madrid vom 13. Februar d. J.) übertrug die Beglaubigung der Rechnungen für die einem Wertzoll unterliegenden Waren den autoridades locales". Da dieser Ausdruck vielfach insofern zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, als manche spanische Zollämter die deutschen Handelskammern nicht als „Ortsbehörden" im Sinne dieses Erlasses betrachteten, war der Deutsche Industrie- und Handelstag beim Auswärtigen Amt vorstellig geworden, um von der spanischen Regierung den Erlaß einer Verfügung zu erreichen, die diese Zweifel endgültig beseitigen sollte. Daraufhin ist die Zuständigkeit der Handelskammern für die Beglaubigung dieser Rechnungen nunmehr durch einen Erlaß vom 15. April (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 11. Mai d. J.) ausdrücklich anerkannt worden. Die an der Ausfuhr nach Spanien interessierten Firmen können also in Zukunft in allen Fällen die Beglaubigung der Rechnungen durch ihre zuständige Handelskammer vornehmen lassen. (3763)

Aegypten. **Ein- und Ausfuhrverbot für Opium, Morphium, Cocain usw.** Das ägyptische „Journal officiel" vom 11. Mai enthält einen vom 8. Mai datierten Regierungserlaß, demzufolge mit Wirkung vom 27. Mai die Ein- und Ausfuhr folgender Drogen ohne besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern verboten ist:

Opium, roh und offizinell, und Opiumpräparate;
Morphium und andere Opiumalkaloide;
Salze und Derivate des Morphiums (mit Ausnahme von Codein), sowie Präparate, welche mehr als 0,2 % Morphin enthalten;
Heroin und seine Salze, sowie Präparate, welche mehr als 0,1 % Heroin enthalten;
Cocain und seine Salze, Cocablätter und -früchte, sowie alle Präparate, welche mehr als 0,1 % Cocain enthalten;
Cannabis indica (Haschisch) und Haschischpräparate in irgendeiner Form.

Der Erlaß ermächtigt den Minister des Innern, der Liste die Namen von irgendwelchen anderen Drogen hinzuzufügen, deren Einfuhr schädlich sein könnte.

Eine Verfügung des Ministers vom selben Tage gibt die Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen bekannt und teilt mit, daß, wenn solche Lizenzen erteilt werden, dem ägyptischen Importeur oder Exporteur Duplikate zur Weiterleitung an den auswärtigen Importeur oder Exporteur zugestellt werden. (3726)

Einfuhr von Düngemitteln. Das ägyptische „Journal Officiel" vom 15. Juni veröffentlicht eine Bekanntmachung der ägyptischen Zollverwaltung, wonach zwecks Verhinderung der Einfuhr von minderwertigen oder schädlichen Düngemitteln nach dem 1. August d. J. die Einfuhr von chemischen Düngemitteln in Aegypten nicht mehr gestattet wird, wenn die Sendungen nicht von einer Analysebescheinigung eines amtlichen Laboratoriums begleitet sind. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Zollbehörde sich ohne Rücksicht auf die Verlegung der Bescheinigung die freie Entschließung vorbehält. (3778)

VERKEHRSWESEN

Verkehr mit Ostpreußen.

Der Reichsverkehrsminister hat folgenden Erlaß vom 23. Mai d. J. bekanntgegeben:

„Das zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland abgeschlossene, am 21. April 1921 unterzeichnete Abkommen (R.G.Bl. Nr. 83 vom 6. August 1921) ist am 27. April d. J. in Kraft getreten. Auf Grund einer Vereinbarung mit der polnischen Regierung wird es für den Eisenbahnverkehr mit Gültigkeit vom 1. Juni 1922 durchgeführt.

Mit Bezug auf die Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 25. Februar 1922 (R.G.Bl. 1922, S. 231, R.V.Bl. 1922, S. 119) wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juni d. J. ab die Frachtbriefe im Verkehr mit Ostpreußen in dem Vermerk unter dem Worte „Frachtbrief" hinter den Worten: „Für den Frachtvertrag gelten die E.V.O." den Zusatz „— im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland das mit Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossene Uebereinkommen über den Durchgangsverkehr —" tragen müssen. Er darf daher im Verkehr mit Ostpreußen von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gestrichen werden. Dagegen wird die Benutzung von Frachtbriefen, die diesen Zusatz im gedruckten Text des Frachtbriefs noch nicht haben, auch im Verkehr mit Ostpreußen bis auf weiteres noch zugelassen, wenn der Zusatz an der betreffenden Stelle handschriftlich eingefügt und die Berichtigung in vorgeschriebener Weise vom Absender bestätigt ist.

Die Interessenten sind im weitesten Umfang auf die Notwendigkeit des Gebrauchs der neuen Frachtbriefe oder der Einfügung des neuen Zusatzes in die alten Frachtbriefe hinzuweisen." —

Digitized by Google

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß mit dem gleichen Tage (1. Juni 1922) ein besonderer „direkter Tarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen (E.-D. Königsberg und Königsberg-Cranzer-Eisenbahn) und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet, sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig" eingeführt ist. Näheres ist aus den Bekanntmachungen zu ersehen, die der „Gemeinsame Tarif- und Verkehrsanzeiger" in den Nrn. 46, 48, 50 und 51 veröffentlicht. (3721)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Chinin. Ein Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer von Chinin dem Verkäufer mitzuteilen verpflichtet ist, daß er die Ware nach dem Ausland weiterverkaufen wolle, besteht nicht. Allerdings pflegen zurzeit die Verkäufer, wenn sie die Exportabsicht des Käufers kennen, höhere Preise zu verlangen.

Chemikalien. Es besteht kein Handelsbrauch im Chemikalienfach, nach welchem die Zirka-Klausel berechtigt, 10 % mehr oder weniger als das gekaufte Quantum zu liefern. Auch eine Abweichung von 5 % ist nicht handelsüblich. Abweichende Bräuche für Perborat sind hier nicht bekannt. Wenn Ware in Fässern geliefert wird, so bedeutet die Zirka-Klausel, daß nicht etwa ein ganzes Faß mehr oder weniger als die vereinbarte Menge geliefert werden soll. Die Abweichung darf sich vielmehr nur innerhalb eines Faßgewichtes bewegen.

Im Chemikalienhandel gehört es zur Ordnungsmäßigkeit eines Erfüllungsangebotes, daß vom Verkäufer im Falle nicht tatsächlich erfolgter Uebergabe der Ware dem Käufer neben dem über die Ware lautenden Lieferschein auch eine genaue Aufzeichnung der einzelnen Kolli nach Nummer und Gewicht übergeben wird, sofern es sich nicht um Sachpackung handelt. Bei Ware, die nach dem Nettogewicht in Fässern verschiedener Größe gehandelt wird, muß die Gewichtsnota das Brutto- und Taragewicht enthalten. Das Fehlen der Nummerangabe ist jedoch kein Grund, die Einlösung der Papiere zu verweigern, sondern berechtigt nur den Käufer, die Feststellung auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Dies gilt, sofern Käufer und Verkäufer Deutsche sind. Ob die betreffende Ware im Auslande lagert, ob über sie ein ausländischer Lieferschein ausgestellt ist, ist ohne Belang. Einer besonderen Hervorhebung über die Art der Erfüllung bedarf es hierbei nicht. Für den besonderen Fall sei hervorgehoben, daß die Trommeln, die zu Schwefelnatrium verwendet werden, das gleiche Gewicht zu haben pflegen.

Eisenfässer. Es steht nicht im Belieben des Empfängers von Leihfässern, diese gegen Verfall des gezahlten Pfandes zu behalten. Mietgebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die Fässer später vom Käufer übernommen werden. Bezüglich der Höhe der Mietgebühren jetzt und seit Anfang 1919 besteht kein einheitlicher Satz. Die einzelnen Fabriken haben ganz verschiedene Forderungen gestellt. So finden wir z. B. aus der Zeit von einem Unternehmen, das speziell Lösungsmittel liefert, als Bedingung angegeben „eine Leihgebühr von 50 Pf. für den Monat und je 100 kg. Bleiben die Fässer länger als 4 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, aus, so wird eine Extramiete von 3 Mk. das Faß und angefangenen Monat berechnet." — Eine andere Firma, die Ware in Eisenfässern liefert, fordert „für die ersten zwei Wochen je 3 Mk. für jedes Faß, für die 3. bis 8. Woche wöchentlich 2 Mk., für die ferneren Wochen 3 Mk. wöchentlich für jedes Faß". Man würde vermutlich bei jedem einzelnen Lieferwerk andere Bedingungen feststellen können. Verzinkte Eisenfässer von etwa 200 l Inhalt hatten im Januar/Februar 1919 ungefähr einen Wert von 50 Mk. Die Preise waren damals im Steigen. Ein Faßpfand von 50 Mk. und 40 Mk. für das Stück ist mäßig.

Kisten. Unter der Vereinbarung „Zahlung netto Kasse" wird handelsüblich eine Zahlung ohne Skontoabzug bei Empfang der Ware verstanden. Allgemeine handelsübliche Fristen, insbesondere solche von 6 Tagen, damit der Empfänger in dieser Zeit die Ware auszählen und prüfen kann, bestehen nicht.

Salmiakgeist. Nach den allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der deutschen Salmiakgeistvereinigung hat beim Kauf von Salmiakgeist, wenn der Käufer die Lieferung von wasserhellem Salmiakgeist ausbedingt, aber die Bestellung auf Kesselwagen Salmiakgeist lautet, der Verkäufer nur dafür einzustehen, daß der zu liefernde Salmiakgeist beim Einfüllen in die Kesselwagen wasserhell ist. Maßgebend für die Berechnung von Salmiakgeist ist nur die beim Lieferwerk nach beendeter Füllung aus dem Wagen entnommene Probe. Für etwaige Trübung, Färbung oder Verluste an Gehalt, welche während des Transportes entstehen, hat nach den Lieferungsbedingungen der Verkäufer nicht aufzukommen, auch übernimmt der Verkäufer nicht die Verpflichtung, die Versandbehälter auf ihre Füllfertigkeit zu untersuchen. (3750)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Erleichterung für den Verbrauch von Kraftstrom.

In einer Besprechung, die unlängst beim Reichskohlenkommissar stattgefunden hat, wurde vom Reichskohlenkommissar vorgeschlagen, die Zwangsbewirtschaftung bei den Elektrizitätswerken dahingehend einzuschränken, daß unter Ausschaltung der Kohlenwirtschaftsstellen und des Reichskommissars die Stromverteilung durch den Vertrauensmann festgesetzt wird und es ebenso dem Vertrauensmann überlassen bleibt, zu bestimmen, ob Aufgelder bei Ueberschreitung der Stromabnahme noch berechnet werden sollen oder nicht. Es bleibt also für den Reichskommissar dann nur noch die Zuteilung der Kohlen an die Elektrizitätswerke übrig, während die Regelung der Stromabnahme zwischen den Abnehmern des Stromes und den Elektrizitätswerken erfolgen soll.

Von den Sachverständigen, welche die Vertretung des Reichsverbandes in der Sitzung übernommen hatten, wurde dieser Anregung, die eine Erleichterung in der Zwangsbewirtschaftung der Kohle bringt, zugestimmt. Dem von einer Seite in der Sitzung geäußerten Wunsch, bei allen Elektrizitätswerken Beiräte der Verbraucher einzurichten, welche dem Vertrauensmann zur Seite stehen sollen, wurde von den Sachverständigen widersprochen, weil es für falsch gehalten wurde, nachdem endlich in einem gewissen Umfang an den Abbau der Zwangsbewirtschaftung in der Kohlenverteilung herangetreten worden sei, diese wieder dadurch zu verstärken, daß derartige Beiräte auf gesetzlichem Wege neu geschaffen werden. Dagegen wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es durchaus begrüßenswert sei, wenn im Interesse der Konsumenten die Bestellung eines solchen Beirates durch freie Vereinbarung zwischen dem Elektrizitätswerk und den Verbrauchern erfolge. An der Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme würde im Falle des Zusammenschlusses der Verbraucher nicht zu zweifeln sein. (3755)

Ausland

Freistaat Danzig. **Umwandlung der Danziger Glashütte und Kristallsodafabrik in eine Aktiengesellschaft.** Am 17. Mai d. J. ist die Danziger Glashütte und Kristall-Sodafabrik G. m. b. H., die ihre Fabrikräume in Schellmühl hat, unter Mitwirkung der Commerz- und Privatbank und der Danziger Privat-Aktienbank, sowie des Bankhauses R. Damme in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10 Mill. Mark umgewandelt worden. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren Dr. August Weber, Berlin, Aufsichtsratsmitglied der Commerz- und Privatbank Akt.-Ges., Berlin, Bankier Dr. Paul Damme, Danzig, Kaufmann Rudolf Winkelhausen, Danzig. (3549)

Ins Handelsregister eingetragen wurde die Firma **„Fuhako, Chemische Werke und Handelshaus A.-G."**. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, sowie deren Vertrieb im In- und Ausland, ferner Führung eines Handelshauses für den Im- und Export in Waren aller Art. Kapital 1 Mill. Mk. Vorstandsmitglieder sind der Kaufmann Alfred Koschade und Apotheker und Chemiker Gustav Adolf Rosner in Oliva. (3618)

Großbritannien. **Farbstoffeinfuhr.** Der Präsident des Handelsamts gab im Unterhaus eine Aufstellung über die bewilligten und zurückgewiesenen Gesuche um Einfuhrerlaubnis für Farbstoffe nach England im Jahre 1921 und im Januar und Februar 1922, nach Mengen und Herkunftsländern:

	bewilligt lb.	zurückgewiesen lb.
Schweiz	2 138 171	610 755
Deutschland	796 215	991 894
Andere Länder . . .	216 455	268 568
	3 150 841	1 871 217 (3515)

Forestal Land, Timber and Railways Co. Die Gesellschaft, die als Besitzerin der Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G. und der Rheinischen Gerbstoff- und Farbholz-Extraktfabrik Gebr. Müller A.-G. in Deutschland erhebliche Interessen hat, hat das vergangene Jahr mit einem Verlust von 323 044 £ abgeschlossen. Durch Uebertrag von

Digitized by Google

170 000 £ für nicht beanspruchte Steuerreserven und 500 000 £ aus dem Reservefonds wird nach 220 643 £ Abschreibungen ein Reingewinn von 126 313 £ ausgewiesen. Auf die Stammaktien, die im Vorjahr 12 % Dividende erhielten, wird keine Dividende verteilt. (3671)

Polen. **Besserung der Industrielage.** Der Warschauer Korrespondent des „Economist" berichtet über einen merklichen Fortschritt in fast allen Zweigen der Industrie. Auch in der chemischen Industrie hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter in den letzten Jahren ständig zugenommen. Hier betrug sie während der Zeit von 1919 bis 1921 36 %, 37 % und 77 % gegenüber der Arbeiterzahl vor dem Kriege (1913). (3688)

Ungarn. **Der Spodium-Konzern.** Die jüngste Generalversammlung der „Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik A.-G." beschloß, das Aktienkapital des Unternehmens auf 80 Millionen Kronen zu erhöhen, so daß das Unternehmen nunmehr über ein eigenes Aktienkapital von 215 Millionen Kronen verfügt. Zu dieser bedeutenden Kapitalserhöhung wird von maßgebender Stelle noch folgendes mitgeteilt: Zum Spodium-Konzern gehören gegenwärtig außer der Spodiumfabrik noch zehn Betriebe, deren Geschäftsgang ausnahmslos zufriedenstellend ist und welche trotz der ungünstigen Industrieverhältnisse ständig im Entwickeln begriffen sind. So hat die „Knochenverarbeitungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher", deren Sitz in Budapest ist, jüngst eine neue Kunstdüngerfabrik in Betrieb gesetzt und aus diesem Anlasse ihr Aktienkapital auf 5 Millionen Kronen erhöht. Bei der „Pannonia Lederfabriks-A.-G.", welche ihren Sitz in Neupest hat, wird die Anlage in solchem Maße vergrößert, daß die bisherige Produktion auf das Dreifache erhöht wird, wodurch das Unternehmen in die Reihe der ersten ungarischen Lederfabriken tritt. Die „Häute- und Unschlittverwertungs-A.-G.", deren Betriebe ebenfalls in Budapest sind, organisiert, in Gemeinschaft mit den bedeutenderen ungarischen Firmen, den ungarischen Häutemarkt und wird nicht nur ihre bisherigen Anlagen modernisieren, sondern auch die Erzeugung künstlicher Speisefette als neuen Fabrikationszweig aufnehmen. Auch die in Szered befindliche „Szereder Kunstdünger- und chemische Fabriks-A.-G." hat ihren Betrieb mit einem neuen Fabrikationszweig, Erzeugung von Kunstharz, erweitert und überdies in Gemeinschaft mit der Dynamit Nobel A.-G. die „Chemische Werke A.-G." mit dem Sitz in Bratislava gegründet, welche sich hauptsächlich mit dem Vertriebe von Kunstdünger und Schwefelsäure befassen wird. Die Szereder Gesellschaft hat, unter Mitwirkung der Spodiumfabrik, ihr Aktienkapital von 2 Millionen čK auf 4 Millionen čK erhöht. Die „Liptószentmiklóser Leim- und Kunstdünger-Fabrik A.-G." konnte den Bau der neuen modernen Leimfabrik vor kurzem beenden, so daß die neue Fabrikanlage bereits in Betrieb gesetzt wurde. Die Spodiumfabrik war auch schon bisher bei der „Marasesti Societa anonima Romana Pentru Industrii Chimice", Bukarest, in Rumänien beteiligt. Die Bedeutung dieser Beteiligung wurde dadurch noch erhöht, daß die Spodiumfabrik, im Verein mit der Chemischen Fabrik Josef Kutscher von der „Clotilde A.-G.", ihren bisherigen Besitz an Marasesti-Aktien erworben hat. Die zu dem Spodium-Konzern gehörende „Hollandsch osteuropeesche Handels-Matschappij, Rotterdam", entfaltet bereits eine rege Tätigkeit; sie wird demnächst, nach Errichtung der Budapester und der Wiener Filiale, auch in Prag eine Filiale eröffnen. (3651)

Schweiz. **Chemikalien-Ein- und Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1922.** Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" veröffentlicht in seinem nichtamtlichen Teil folgende Werte für die Ein- und Ausfuhr der Schweiz vom 1. Januar bis 31. März 1921 und 1922:

Drogen, Chemikalien usw.	Einfuhr		Ausfuhr	
	1921	1922	1921	1922
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Apotheker- u. Drogeriewaren usw. .	3 656 512	2 952 645	7 491 473	5 836 983
B. Chemikalien . . .	23 516 365	12 421 047	5 205 487	3 763 126
C. Farbwaren . . .	3 511 184	2 204 807	14 197 825	17 954 537
D. Techn. Fette usw.	6 637 531	6 403 503	2 642 675	257 493

Die entsprechende Gewichtstabelle wird, wie folgt, wiedergegeben:

A. Apotheker- u. Drogeriewaren usw. .	q 5 596	q 8 146	q 2 112	q 2 127
B. Chemikalien . . .	265 468	233 821	54 742	41 920
C. Farbwaren . . .	22 986	20 868	9 068	16 952
D. Techn. Fette usw. .	74 230	109 291	12 313	2 798

(3766)

Japan. **Lage der Essigsäureindustrie.** Die Gesamtleistungsfähigkeit der japanischen Essigsäureindustrie beträgt 8250 Tonnen im Jahr, aber die gegenwärtige Produktion ist nicht halb so groß infolge der Handelsdepression und der fremden Konkurrenz.

Essigsaurer Kalk kann aus den Vereinigten Staaten und Kanada für 6 Yen für das Pfund einschließlich Steuer bezogen werden, während die Produktionskosten in Japan 9,60 Yen betragen. Die Nippon Acetic Acid Manufacturing Co. hat deshalb ein Gesuch an die Regierung gerichtet, den Zoll für essigsauren Kalk von 0,41 Yen auf 1,50 Yen für 132,3 lb. zu erhöhen, aber die Osake Commercial Guilds' Federation erhob hiergegen Einspruch und verlangt Aufhebung des Zolls mit der Begründung, daß dadurch die Industrie in die Lage versetzt würde, die Preise zu erniedrigen und die Erzeugung auf eine konkurrenzfähige Basis zu stellen. Es wird weiter behauptet, daß die Produktion, selbst wenn ein Schutzzoll erhoben würde, nicht über 2230 t gesteigert werden könnte, gegenüber einer Nachfrage von 20 500 t. Für Essigsäure ist ein großer Markt in der Südsee vorhanden, und die Nachfrage von seiten der Färbereien, der Farbstoff- und Farbenfabriken, der Celluloid- und anderer Industrien ist stetig im Wachsen. (3772)

Ver. St. von Amerika. **Organisation der chemischen Industrie.** In den Vereinigten Staaten ist vor kurzem die „Chemical Equipments Association" gegründet worden. Es ist dies die vierte Organisation in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten. Die „Fabrikanten von synthetischen organischen Chemikalien", die „Chemischen Fabrikanten" und die „Fabrikanten von wissenschaftlichen Instrumenten" haben sich bereits in ähnlicher Weise zusammengeschlossen. Der Zweck der Ch. E. A. besteht in der Beratung und Förderung der Industrie in allen Fragen, welche sich auf die Anlage und Einrichtung von Fabriken sowie auf den Kauf und Verkauf von Apparaturen und Rohmaterialien und auf Betriebsführung beziehen. Besondere Aufmerksamkeit soll der „Standardisierung" und der Einführung einheitlicher Bezeichnungen geschenkt werden. Auch statistische Informationen über Markt- und Arbeitsverhältnisse sind vorgesehen. (3771)

Bezeichnung von Diacetylmorphin als „Heroin". Das Bureau of Chemistry, U. S. Dep. of Agriculture hat entschieden, daß es nach der „Federal Food and Drugs Act" genügt, wenn Diacetylmorphin oder seine Salze als „Heroin" bezeichnet werden. Wenn das Präparat als Diacetylmorphin bezeichnet ist, empfiehlt sich der Zusatz „Heroin" und „Derivat von Morphin". (3773)

Besserung in der Parfümerieindustrie. Auf der 28. Jahresversammlung der „Manufacturing Perfumers Association" wurde festgestellt, daß sich die Lage der Industrie bedeutend gebessert habe. Die Verkäufe betragen jetzt 50 % mehr als im letzten November. (3559)

Brasilien. **Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Santos 1920 und 1921.** Board of Trade Journal gibt nach einem britischen Konsularbericht folgende Zahlen über die Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Santos. Bei der Betrachtung der Zahlen ist zu bedenken, daß der durchschnittliche Wert des Milreis im Jahre 1921 nur 8¾ d. war, gegen 13¾ d. im Jahre 1920. Die Kaufkraft war dadurch stark geschwächt, und die Wertabnahme der Einfuhr, welche in Papiermilreis etwa 17 % betrug, belief sich in Pfund Sterling auf 50 %.

	1920	1921	Abnahme
1. Gesamteinfuhr in Papiermilreis	613 456 564	508 564 409	—17 %
Gesamteinfuhr in Pfd. St.	36 838 795	18 323 622	—50 %
2. Gesamteinfuhr aus Deutschland in Milreis	31 017 184	40 761 332	+30 %
Gesamtausfuhr nach Deutschland	76 172 534	81 407 903	+ 4 %
3. Chemische Erzeugnisse, Drogen usw.	15 767 524	9 908 410	—40 %

(3338)

Tasmanien. **Herstellung von Phosphordünger.** Die von der tasmanischen Electrolytic Zinc Co. in Angriff genommene Anlage zur Herstellung von Phosphatdünger ist jetzt fertiggestellt. Ihre jährliche Leistungsfähigkeit wird auf 10 000 t angegeben. Die Erzeugnisse sind für den australischen Markt bestimmt. Die als Ausgangsmaterial dienenden Phosphate kommen von den pazifischen Inseln. (3775)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Marktlage für Benzol im Mai.

Ueber die Marktlage für Benzol im Mai berichtet der „Benzol-Verband", Bochum: Die Herstellung und der Absatz von Benzolerzeugnissen haben sch gegen den Vormonat nicht wesentlich geändert. Die vom Benzolverband für die Verkaufsstellen festgesetzten Verkaufspreise sind entsprechend der eingetretenen Frachterhöhung ab 1. Juni d. J. um 30 Pf. für jedes Kilogramm erhöht worden. Der stärkeren Nachfrage nach Benzolerzeugnissen konnte aus den im letzten Bericht angegebenen Gründen vollauf entsprochen werden. Das Geschäft in Tetralitbenzol hat sich weiter günstig entwickelt, die Wirtschaftlichkeit dieses Motorenbetriebsstoffes, dessen Preis sich zurzeit auf 23 Mk. das Kilogramm ab Verkaufsstelle stellt, wird von den Verbrauchern immer mehr erkannt. (3719)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 6.	14. 6.	Aktien	20. 6.	14. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	621,—	639,—	Harkort Bergw. . .	940,—	1000,—
Bad. Anilin	722,—	734	Höchster Farbw. . .	623,—	640,—
Byk-Guldenw. . . .	461,—	525,-	C. A. F. Kahlbaum .	580,—	638,—
Chem. F. Buckau . .	1925,—	1940,-	Köln-Rottweil . . .	705,—	780,—
„ Griesheim . .	715,—	770,-	Leopoldshall	1550,—	1690,—
„ Grünau . . .	586,—	660.	Linde's Eismasch. .	1049,—	1180,—
„ v. Heyden .	710,—	855,—	Nitritfabrik	750,—	875,—
„ Milch & Co. .	680,—	750,—	Oberschl. Koksw. .	1500,—	1388,—
„ Weiler . . .	606,—	620,-	Rasquin. Farbw. . .	920,—	1015,—
„ Gelsenk. . .	2540,—	2525,-	Rh. W. Sprengst. . .	490,—	555,—
„ W. Albert . .	1500,—	1585,—	J. D. Riedel	800,—	920,—
„ Concordia .	1775,—	1900 —	Rütgerswerke . . .	700,—	775,—
Dynamit Nobel . . .	601,—	655,—	Schering. Chem. . .	965,—	1058,—
Egestorff. Salzw. . .	1450,—	1630	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	651,—	673 50	Staßfurter Chem. . .	1900,—	1888,—
Fahlberg List	661,—	643 —	Thür. Bleiweißf. . .	1175,—	1300,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	910,—	1030,—
Th. Goldschmidt . .	774,—	825,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1260,—	1380,—
Harb. Wiener G. . .	1290,—	1475,—	„ Glanzstoff F. .	2260,—	2475,—

Devisen	14. 6.	15. 6.	16. 6.	17. 6.	19. 6.	20. 6.
Holland	12100,—	12100,—	12325,—	12500,—	12675,—	12225,—
Schweden	8040,—	8030,—	8200,—	8310,—	8350,—	8135,—
Italien	1554,45	1572,50	1585,—	1605 —	1600,—	1540,—
England	1392,50	1392,50	1415,—	1435,—	1442,50	1402,50
New York . . .	312,—	311,25	316,75	322,—	326,—	319 50
Frankreich . .	2745,—	2755,—	2780,-	28 0,—	2810,—	2735,—
Schweiz	5960,—	5935,—	6030,—	6120,—	6190,—	6050,—
Spanien	4940,—	4910,—	4985,—	5050,—	5085,—	4960,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	20. 6.	14. 6.
Elektrolytkupfer	10014	9835
Raffinadekupfer 99—99,3%	8550— 8600	8450— 8550
Originalhüttenweichblei	3450— 3400	3350— 3400
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3800— 3850	3700— 3750
Zink, umgeschmolzen	3100— 3200	2950— 3000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	12300	12400
do. in Walz- oder Drahtbarren	1:550	12650
Bancazinn	21600— 21800	21100—21200
Straitszinn	21600— 21800	21100—21200
Australzinn	21600— 21800	21100— 21200
Hüttenzinn. 99%	21200—21400	20800—20900
Reinnickel	20000—20500	20 00 - 20500
Antimon-Regulus	3200— 3250	3200— 3250
Silber in Barren (1 kg)	6775— 6825	6700— 6725

(3788)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Die naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M. hat dem Generaldirektor der J. D. Riedel A.-G. Marc Fuchs in Berlin die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen. (3768)

Das Professorenkollegium der Deutschen Technischen Hochschule in Prag hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. beschlossen, dem Vorstand des wissenschaftichen Laboratoriums der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., Dr. Benno Homolka, die Würde eines Ehrendoktors der technischen Wissenschaften zu verleihen.

Geschäftliches

Veltener Chemische Werke, A.-G. in Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 4 Mill. Mk. auf 5 Mill. Mk. beschlossen. Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt: Herr Bankier Siegfried Aufhäuser, i. Fa. H. Aufhäuser, München. (3739)

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G. in Oker a. H. Die Generalversammlung genehmigte die Anträge der Verwaltung und setzte die Dividende auf 35 % fest. (3695)

* **„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin.** In der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni wurde antragsgemäß beschlossen, das Aktienkapital um 9 Mill. Mk. Stammaktien auf 33 Mill. Mk. zu erhöhen. Von den neuen Aktien werden 4 999 200 Mk. den alten Aktionären zum Kurse von 395 % + Schlußnotenstempel derart angeboten, daß auf 3600 Mk. alte 1200 Mk. neue Aktien entfallen. Die neuen Aktien sind ab 1. 10. 21 dividendenberechtigt und stehen im übrigen den alten gleich. Die restlichen 4 000 800 Mk. neue Stammaktien werden nach Maßgabe eines Abkommens mit einem unter Führung der Berliner Handels-Gesellschaft stehenden Banken-Konsortium verwertet. (3757)

* **Theodor Teichgraeber, Aktiengesellschaft, Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgendes: Der Geschäftsgang in der ersten Hälfte des Berichtsjahres litt unter der Nachwirkung der Absatzstockung, die Ende 1920 auf dem Weltmarkt eingesetzt hat. Der Rückgang der Preise hatte insofern etwas Gutes, als er einen Teil der Händler, die sich namentlich in der Nachkriegszeit in den Handel mit Drogen und Chemikalien eingeschlichen hatten, veranlaßte, sich von dem Markte zurückzuziehen. Erst in der zweiten Jahreshälfte trat eine Besserung ein, die bis zum heutigen Tage anhält. Die außergewöhnliche Entwertung der Mark löste eine stürmische Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten, Drogen und Chemikalien unter sprunghaftem Steigen der Preise aus. Freilich wuchsen auch die Unkosten, besonders an Gehältern, Löhnen, Frachten, Porti u. dgl. sehr stark. Im weiteren Verlauf wurde der Gang des Geschäftes durch die Sperre im Gütertransport vielfach behindert; auch vom Streik der Transportarbeiter blieben unsere Betriebe nicht verschont. Die Ausdehnung unseres Geschäfts hat in Fabrikation und Handel wesentlich zugenommen. Der Umsatz ist nicht nur durch die Erhöhung der Warenpreise gestiegen, sondern die von uns herausgelieferten Waren weisen auch an Menge im Vergleich zum Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf. In der Generalversammlung vom 7. Mai 1921 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 9 000 000 Mk. beschlossen. Die Durchführung erfolgte im Berichtsjahre. Nach Abschreibungen in Höhe von 1 320 991,22 Mk. ergibt sich einschließlich des Vortrages von 102 640,68 Mk. ein Reingewinn von 3 945 328,46 Mk. Es wird beantragt, eine Dividende von 17 % auf das doppelte Aktienkapital des Vorjahres zu verteilen. (3737)

* **Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Aktien-Gesellschaft, Gotha-Berlin.** Nach Angabe des Vorstandes haben sich die verworrenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, unter denen die Werke seit Jahren leiden, auch im verflossenen Jahre keineswegs geklärt. Die Frachten und die Betriebsmaterialien, Kohlen usw. haben sich fortlaufend verteuert, die Löhne und Gehälter sind wiederholt erhöht und hierdurch die Produktionskosten ganz bedeutend gestiegen. Die Verkaufspreise mußten deshalb mehrfach erhöht werden. Wenn auch im allgemeinen ein nicht unbedeutender Rückgang im Gesamtabsatz aller Kohlensäurewerke zu verzeichnen ist, so ist unser eigener Absatz auf der Höhe des Vorjahres geblieben.

Der nach Abzug der erforderlichen Abschreibungen verbleibende Reingewinn beträgt 26 674,77 Mk. Die Verwaltung schlägt vor, nach Abzug der vertraglichen Gewinnanteile von 1267,10 Mk. den Betrag von 25 407,67 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen. (3736)

P. Beyersdorf & Co., Hamburg. Die bisherige G. m. b. H. wurde unter Mitwirkung der Firma Warburg in eine A.-G. mit 11 Mill. Mk. Aktienkapital umgewandelt. Das neue Kapital soll teilweise zur Anknüpfung engerer Verbindungen mit befreundeten Unternehmungen dienen. (3761)

* **Dörstewitz-Rattmannsdörfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft, Rattmannsdorf.** Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1921 mitteilt, ist die Förderung der Grube Emma im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht weiter gestiegen, sondern sie hat einen Rückgang erfahren, da vorübergehend Rohkohlenaufträge fehlten und der außerordentliche Mangel an Eisenbahnwagen während mehrerer Monate die Förderung beeinträchtigte. Die Teerverarbeitung in der Paraffinfabrik Rattmannsdorf ist wieder etwas gestiegen; leider haben im Laufe des Berichtsjahres die Preise für Paraffin und insbesondere für Oel vorübergehend herabgesetzt werden müssen, wodurch das Gewinnergebnis beeinträchtigt wurde. Der Reingewinn beträgt 103 148 Mk.; es wird eine Dividende von 10 % in Vorschlag gebracht. (3591)

Digitized by Google

* **Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Stuttgart.** Nach dem Bericht des Vorstandes hat sich 1921 der Absatz an Kohlensäure gehoben. Im Hinblick auf die stetige Erhöhung der Eisenbahnfrachten, der Löhne und Gehälter, sowie aller Materialpreise, als auch auf die dauernde Entwertung des Geldes mußten auch die Verkaufspreise für Kohlensäure entsprechend erhöht werden. Der Abschluß ergibt nach 47 751 Mk. (i. V. 28 615 Mk.) Abschreibungen, einschließlich 171 447 Mk. (169 788 Mk.) Vortrag 451 503 Mk. (331 209 Mk.) Reingewinn, woraus 15 % (10 %) Dividende verteilt, 64 910 Mk. der Sonderrücklage zugeführt und 180 715 Mk. vorgetragen werden. (3759)

Atlas A.-G. Chemische Fabrik in Mölkau bei Leipzig. Die Generalversammlung am 17. d. M. genehmigte den Abschluß für das vierte Geschäftsjahr und beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 5 %. Auf neue Rechnung wurden vorgetragen 23 176 Mk. Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt Dr. Fritz Schneider, Cannstatt. (3779)

* **Chemische Fabrik Lübbe & Co. A.-G. Hamburg-Altona.** Dem ersten, etwa acht Monate umfassenden Geschäftsbericht (1921) sind folgende Angaben zu entnehmen: Als gewinnbringend konnten nur die vier letzten Monate bezeichnet werden. Der ursprüngliche Handel mit Drogen und Chemikalien ist ganz aufgegeben worden, die Gesellschaft hat sich in der Hauptsache der Tannin-Fabrikation zugewandt. Nachdem das Aktienkapital im November von 1 auf 4 Mill. Mk. erhöht worden ist, war es möglich, größere Rohstoff-Einkäufe im Ursprungslande (China, Sizilien) zu vorteilhaften Preisen vorzunehmen. Zurzeit ist das Unternehmen mit dem Ausbau der Einrichtungen zur Herstellung eines Gerbstoffextraktes in neuer Form beschäftigt. Der Gewinn an Waren beträgt 1 247 790 Mk. und erhöht sich um Provisionen und Effektengewinne auf 1 340 470 Mk. Handlungsunkosten erforderten 1 011 722 Mk., Abschreibungen 46 372 Mk., so daß ein Reingewinn von 282 376 Mk. verbleibt, der wie folgt verteilt werden soll: 10 % Dividende, Ueberweisung an den Reservefonds 14 118 Mk., der sich damit auf 150 000 Mk. erhöht, Vergütung an den Aufsichtsrat 18 825 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 49 431 Mk. (3621)

* **C. F. Weber Aktiengesellschaft, Leipzig-Plagwitz.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1921 litt das abgelaufene Geschäftsjahr noch mehr als das Vorjahr unter den schwankenden Verhältnissen der Nachkriegszeit, die insbesondere in einem außerordentlichen Preissturz im Frühjahr und einer Mitte des Jahres langsam einsetzenden, stetigen und bis heute andauernden Preissteigerung von Rohmaterialien und Fabrikaten ihren Ausdruck fanden. Mitte des Jahres setzte eine allmählich wachsende Knappheit an Rohmaterial ein. Die Gesellschaft hatte unter dieser Erscheinung infolge der Interessengemeinschaft mit den Oberschlesischen Kokswerken verhältnismäßig weniger zu leiden, so daß sie ihren Mengenumsatz dauernd und bis heute zu steigern vermochte. Da aber die Marktlage wesentlich von politischen und Valutafragen abhängt, ist eine Voraussage für die künftige Entwicklung des Geschäftsjahres nicht möglich. Der Reingewinn belief sich auf 1 151 296 Mk.; es soll eine Vordividende von 5 % und eine Superdividende von 10 % gezahlt werden. (3590)

Aktien-Gesellschaft für Teerindustrie in Heidenau bei Dresden. Die Firma J. Michael & Co., Berlin, hat mit der ihr nahestehenden Chemischen Fabrik Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg, der Chemischen Fabrik Teterow A.-G. in Teterow, den Metallwerken vorm. J. Aders in Hamburg-Neustadt und der Gesellschaft für Grubenbetrieb m. b. H. in Berlin die Aktien-Gesellschaft für Teerindustrie in Heidenau bei Dresden zur Herstellung von Teerprodukten mit 6,5 Mill. Mk. Aktienkapital gegründet. Dem Aufsichtsrat gehören u. a. an: Dr. Fritz v. Liebermann (Berlin), Dr. Friedheim in Firma Bassenge & Fritzsche in Dresden, Direktor Fritz Schlesinger (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. Kurt Freimann (Berlin). (3605)

Aus dem Handelsregister.

(12. Juni bis 17. Juni 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Ruhrtaler Lack- u. Farbenindustrie in Werden a./Ruhr — aufgelöst, das Handelsgeschäft übergegangen auf die Farbwerke Germania G. m. b. H. in Kamen.

Drobig & Hecker, Asphalt-Dachpappen und Teerprodukten-werk, Dortmund — erloschen.

Conrady & Co., Chemische Fabrik „Adco", Freudenstadt — aufgelöst.

Chemische Fabrik Heilmann A.-G. — geändert in: Chem. Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann A.-G.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung Kriewald O.-S. — erloschen.

Oberschlesische Sprengstoffwerke A.-G., Breslau — Sitz der Gesellschaft nach Oberlazisk, Kreis Pleß, verlegt.

Chemische Werke Zell-Wildhausen, G. m. b. H. in Düsseldorf — geändert in: Hüttenes Industrie G. m. b. H.

Dr. Robert Großmann, G. m. b. H., Chemische Fabrik und Rostschutzfarbwerke in Duisburg-Ruhrort — verlegt nach Duisburg-Ruhrort-Beeck.

Timello-Gesellschaft zur Herstellung technischer und chemischer Produkte m. b. H. — geändert in: Resistan-Gesellschaft zur Herstellung technischer und chemischer Produkte m. b. H.

Handels- und Industriegesellschaft, G. m. b. H., Hannover — geändert in: Chemische Fabrik Hammonia, G. m. b. H.

„Phönix", Chemische Werke, G. m. b. H., Kamenz, Sachsen — aufgelöst.

Chemische Fabrik Dreika G. m. b. H. in Liquid. in Stuttgart — erloschen.

Klebstoffwerk Franz Thies, Chemische Fabrik und Großhandlung in Herne — geändert in: Chemische Fabrik Franz Thies. (3784)

Versammlungskalender.

27. Juni: Sektion II der Berufsgen. d. chem. Ind.: 37. ordentl. Sektionsversammlg., vorm. 12 Uhr, im Kontor der Silesia, Verein chem. Fabriken, Breslau, Tauentzienplatz 1.
Deutsche chem. Werke A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin, Zimmerstraße 29.
Pharmaz. Werk A.-G., Barmen: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Pharmaz. Werkes A.-G., Barmen, Gartenstr. 5/7.

28. „ Kohlensäurewerk „Deutschland" A.-G., Hönningen a. Rh.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Hotel Prinz Heinrich, Frankfurt a. M.

29. „ A.-G. für Kohlendestillation i. Liqu., Düsseldorf: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Firma Caesar Wollheim, Berlin W. 8, Französische Straße 60/61.

30. „ Chem. Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G., Grünau b. Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Bank für Handel und Industrie, Geschäftslokal, Berlin, Schinkelplatz 1/4.
Braunkohlen- u. Chem. Industrie A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Weinhaus Rheingold, Ebenholzsaal, Berlin, Potsdamer Str. 3.
Chem.-techn. Werk „Janus" A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., abends 7 Uhr, im Büro des Justizrats Dr. Felix Lenzen, Berlin W., Leipziger Str. 105, III. (3782)

Außenhandelstelle Chemie

Laut Beschluß des Unterausschusses „Salmiakgeist" sind vom 1. Juni 1922 ab für Salmiak neue Ausfuhrmindestpreise festgesetzt worden. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid", zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige und Bleiweißpulver sind abgeändert worden. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben (Mg.)"

Laut Beschluß des Unterausschusses „Schwefelnatrium und Antichlor" sind die Ausfuhrmindestpreise für Antichlor geändert worden. Die neuen Preise sind zu erfahren durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie (Ma)".

Die Ausfuhr-Mindestpreise für Pulver haben sich teilweise geändert und können bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe", erfragt werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Chlormagnesium erfuhren ab 21. Juni 22 eine Aenderung. Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Abteilung Ma. II, zu erfahren.

Der Ausfuhrmindestpreis für Bromkali ist mit Wirkung vom 8. Juni 1922 geändert worden. Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-pharmaz. Industrie" zu erfragen. (3747)

Berichtigung.

Die Bekanntgabe, daß „die Ausfuhrmindestpreise für Salzsäure neu festgesetzt worden sind" (s. Chem. Ind. lauf. Jahrg., Seite 399), beruht auf einem Irrtum. — Die Mindestpreise für Salzsäure, chemisch rein (zu Genußzwecken), haben sich nicht geändert. (3748)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	17 Juni 1922	14. Juni 1922	14. Juni 1922	10. Juni 1922	31. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Schweden (Stockholm) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 550 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	1,20 Kr.	21 čKr.	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg 0,48-0,55 G	—	80 % 14,80 čKr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	0,30 Kr.	—	—
Aetzkali	88/92 % 215 Fr.	33—34 £	—	90/92% 0,56 Kr.	—	100 lb. 6—6,25 $
Aetznatron	76/77° blanche 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50-31 G	—	5,50 čKr.	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	50 čKr.	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7⅞—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	1,25 Kr.	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,37 G	—	crist. 10,50 čKr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	35 % 0,21 Kr.	2,95 čKr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	155 Fr.	28—29 £	35—40 G	—	7,50 čKr.	lump 7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,6—2,7 s	kg 3,20—3,75 G	4,15 Kr.	—	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	2,60 Kr.	—	25—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 330 Fr.	99/100% 66—67 £	80% kg 0,33-0,40 G	—	80 % 21 čKr.	99½% 100 lb. 9,25-9,50 $
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 68 10—70 £	—	40 % 1,40 Kr.	35 % 17 čKr.	40% 8½—8¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 0,09 Kr.	calc. 1,70 čKr.	cryst. 100 lb. 0,95-1,5 $
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	(Dynamit) 1,40 Kr.	—	15—15½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,3—1,3½ s	175—180 G	—	36 čKr.	32—32¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	55 čKr.	—
Kalisalpeter	raff. belge de pot. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	0,44 Kr.	7 čKr.	7⅞—7½ c.
Kaliumbichromat	400 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	0,44 Kr.	9 čKr.	cryst. 100 lb. 6—6,15 $
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	—	Grünsiegel 6,50 čKr.	—
Milchsäure	industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ d	64—68 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ d	68—80 G	1,25 Kr.	15 čKr.	cryst. 13⅞—14 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98% 52 Kr.	—	80/85% 4¾-5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	3,50 Kr.	—	techn. 1,75—1,80 c.
Salmiak	blanc en p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	96 % 0,75 Kr.	98/100 10 čKr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	com. 0,40 Kr.	36° 4,15 čKr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	22° chim. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	—	20/22° 95 čKr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 0,37 Kr.	4,65 čKr.	fused 60/62% c. 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	100% 0,12 Kr.	66° 1,75 čKr.	t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	Natr. sal. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 fr.	lb. 1,4¼—1,4½ s	kg 1,65—1,70 G	2,75 Kr.	36 čKr.	30 c.

(3787)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. *Dr. C. Ungewitter,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 3. JULI 1922 | Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Juni 1922

Wenn diese Zeilen in der Oeffentlichkeit erscheinen, dann wird die Entscheidung über eine lebenswichtige Frage der deutschen Wirtschaft gefallen sein. Am 29. Juni hatten sich die Bergarbeiter schlüssig zu werden, ob sie Ueberschichten zu verfahren gedenken oder ob es bei der alten Regelung der Arbeitszeit sein Bewenden haben soll, das die deutschen Bergarbeiter ungleich günstiger stellt als ihre Kollegen in den übrigen bergbautreibenden Ländern, günstiger auch als z. B. den englischen Bergarbeiter, der 7 Stunden täglich ausschließlich Ein- und Ausfahrt arbeitet, während bei den deutschen Bergarbeitern die Ein- und Ausfahrt in den 7-Stunden-Tag mit eingerechnet wird. Unser ganzes Wirtschaftsleben befindet sich nun schon seit Jahren in einer fortwährenden Kohlenkrisis, die von Zeit zu Zeit einen scharfen und drohenden Charakter annimmt. Augenblicklich gehen wir wieder der Zuspitzung einer Kohlenkrisis entgegen, wie sie vielleicht bisher noch niemals zu verzeichnen war. Der Grund für die schwierige Lage am Kohlenmarkte ist in zwei Momenten zu finden: einmal in den Reparationslieferungen und zweitens in dem Rückgang der täglichen Kohlenförderung.

Die Entente hat bekanntlich in der letzten Zeit erhebliche Nachforderungen an Koks und Kohle gestellt, und zwar in den Sorten, die unsere Wirtschaft selbst dringend gebraucht, wenn sie nicht lahmgelegt werden soll. Die Nachforderungen erklären sich daraus, daß Frankreich zu Zeiten gar nicht in der Lage war, den von Deutschland herüberströmenden Kohlensegen aufzunehmen, teilweise, weil es an Transportmitteln fehlt, teilweise auch, weil keine genügenden Stapelräume vorhanden sind. Trotzdem sich die Stapelvorräte Frankreichs dauernd vermehren, ist es doch ständig bestrebt, größere Koksmengen aus Deutschland herauszuholen. Daraus entsteht z. B. auch für die englische Wirtschaft die Gefahr, daß sie gegenüber der Konkurrenz der französischen Eisenindustrie, die sich auf billigen Kohlenbezug aus Deutschland stützt, immer mehr zum Erliegen kommt, und es ist unbegreiflich, daß England sich einer derartigen Kohlenpolitik Frankreichs nicht energischer widersetzt. Die Reichsregierung ist den Forderungen der Entente sehr weit entgegengekommen. Man hat sich dahin geeinigt, daß Deutschland von jetzt ab das Kohlenprogramm vollständig zu erfüllen hat. Es wird also in Zukunft pro Monat ca. 650 000 To. Koks und Koksfeinkohle liefern. Ferner ist der Nachlieferung von über 200 000 To. Koksfeinkohle stattgegeben worden, es müßten also im laufenden Monat nicht weniger als 850 000 To. Koks geliefert werden. Dagegen ist die Nachlieferung an Koks für das erste Vierteljahr 1922 abgelehnt worden. Um aber den laufenden Anforderungen genügen zu können, hat der Reichskohlenkommissar bereits das Hüttenzechenkontingent um weitere 10 Proz. eingeschränkt. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß dieser Beschluß für die Entwicklung unserer Eisenindustrie, und namentlich auch für die Darstellung von Roheisen, von weittragendster Bedeutung ist. Sollte Frankreich weiter rücksichtslos auf der Nachlieferung von Koks bestehen, so würde die Lage der deutschen Industrie im Hinblick auf den beträchtlichen Rückgang der Ruhrkohlenförderung aufs schwerste erschüttert.

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet ist gegenüber der April-Förderung um weitere 20 000 auf 310 000 To. gesunken. Bei der Juni-Förderung wird ein weiteres Sinken auf wenig über 300 000 To. erwartet. Das bedeutet bei 25 Arbeitstagen gegenüber dem März einen Minderertrag von 750 000 To. im Werte von rund 750 Millionen Mk. Der oberschlesische Markt zeigt im großen und ganzen das gleiche Bild. Selbst unter der Voraussetzung, daß Nachlieferungen von Kohle und Koks nicht in Betracht kämen, würden der Wirtschaft bei stärkster Einschränkung monatlich über 1,2 Millionen To. fehlen. Diese Ziffer muß sich aber mindestens auf 1,5 Mill. To. steigern, wenn es bei den Zugeständnissen bleibt, die bisher schon gemacht worden sind, d. h. die deutsche Kohlenbilanz ist bereits in einem unerträglichen Zustande von Passivität. Die deutsche Eisenindustrie ist dadurch kaum noch konkurrenzfähig, da sie nicht in der Lage ist, neben den Devisen für den Erzbezug auch noch solche für die Begleichung der Kohlenrechnungen aufzubringen.

Wenn man den Gründen nachgeht, die dieses verhängnisvolle Nachlassen der Tagesleistung in den hauptsächlichsten Kohlenbezirken verursachen, so stößt man auf die Tatsache einer starken Abwanderung der Bergleute. Im Aachener Revier gehen die Bergarbeiter über die Grenze nach Holland, um dort Valutalöhne zu verdienen. Ihre Familien lassen sie in Deutschland, damit das Haushaltsbudget auf Markgrundlage weiter fortgeführt werden kann. Wichtiger ist freilich die Abwanderung der Bergleute in andere Berufe, besonders aber in das Baugewerbe. Diese Abwanderung erklärt sich dadurch, daß im Baugewerbe sehr viel höhere Löhne gezahlt werden als im Kohlenbergbau. Die Bausaison hat ihren Höhepunkt erreicht, und es macht sich ein großer Mangel an Bauarbeitern geltend. Man schätzt die Zahl der fehlenden Bauarbeiter auf 120 000 Mann. Durch das jahrelange Daniederliegen der Bautätigkeit hatten sich viele Bauarbeiter dem Bergbau zugewandt. Jetzt findet nun eine Rückwanderung statt, da die ziemlich große Lohndifferenz dazu reizt.

Die Gefahren, die durch die fortwährende Abwanderung dem Bergbau in erster Linie drohen, beschränken sich keineswegs auf diesen allein. Unter einer Minderförderung leidet die gesamte Wirtschaft in außerordentlicher Weise. Die deutsche Wirtschaft hat daher das größte Interesse daran, daß alles getan wird, um die Steigerung der Kohlenförderung herbeizuführen. Die Zechenbesitzer haben sich genötigt gesehen, ab 16. Juni eine Lohnerhöhung um 25 Mk. pro Schicht zu bewilligen. Für den 1. Juli ist eine weitere Erhöhung um 10 Mk. vorgesehen. Stillschweigende Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Bergarbeiter sich bereit erklären, wöchentlich 4 Stunden Ueberschichten zu verfahren, die selbstverständlich noch besonders gut bezahlt werden. Durch die innerpolitischen Wirren der letzten Tage ist die Aussicht auf eine Annahme des Ueberschichtenabkommens beträchtlich gesunken. Die einsichtigen Arbeiterführer sind eifrig bemüht, die Arbeiter von der Notwendigkeit der Ueberschichten zu überzeugen. Leider hat unter

Digitized by Google

den Bergarbeitern eine wüste syndikalistische und kommunistische Verhetzung Platz gegriffen, die den Einfluß der Gewerkschaftsführer stark zurückdrängt. Kommen die Ueberschichten nicht zustande, so ist eine Kohlenkatastrophe unvermeidlich, um so mehr als von Kohlenvorräten gar nicht mehr die Rede sein kann. Zurzeit liegen auf den westfälischen Halden kaum 500 000 To. gegenüber 1,2 Mill. To. in den Vormonaten.

Dem Mangel an Kohle vielleicht dadurch abhelfen zu wollen, daß man die Ausfuhr abstoppt, wäre ein vollständig verfehltes Beginnen. Im Jahre 1921 betrug unsere gesamte Ausfuhr an Steinkohle und Koks ohne die Zwangslieferung an die Entente, die ca 18 Mill. To. ausmachte, etwa 8,5 Mill. To. Hiervon sind aber noch alle Lieferungen mit Zwangscharakter abzusetzen, d. h. die Mengen, die nach Deutsch-Oesterreich, Polen usw. und die von Deutschland abgelösten Gebietsteile gegangen sind. So bleibt für die eigentliche Ausfuhr nur noch das übrig, was an Holland, die Schweiz, die Tschechoslowakei und einige andere Länder geliefert worden ist, insgesamt eine Menge von nur 2,5 Mill. To. Hiervon hat allein Holland 1,3 Mill. To. erhalten auf Grund des im Jahre 1920 abgeschlossenen Staatsvertrages. Die Lieferungen an die Tschechoslowakei erfolgen im Austausch gegen Braunkohle. Die Ausfuhr beruht daher zum größten Teil auf staatspolitischem oder wirtschaftlichem Zwange und kann daher nicht abgebaut werden.

Wir haben uns in der letzten Zeit über die Kohlenschwierigkeiten durch die Einfuhr ausländischer, insbesondere englischer Kohle hinweggesetzt. Die Beschaffung der gesamten Kohlenmenge aus dem Auslande würde auf der Basis des jetzigen Devisenstandes einschließlich der Transportkosten mehr als 2½ Milliarden Mark monatlich ausmachen. Das ist eine Ausgabe, die sich die deutsche Volkswirtschaft auf die Dauer unmöglich gestatten kann, zumal bei sinkender Valuta. Die jüngst getätigten Einfuhren waren eben nur dadurch möglich, daß die Valuta sich besserte und die Inlandspreise den Weltmarkt erreichten. Am 25. April kostete Ruhrfettkohle einschl. Kohlensteuer und Fracht in Hamburg 1591 Mk. Gleichwertige englische Kohle kostete in Hamburg etwa 1595 Mk., d. h. die englische Kohle konnte durchaus mit der deutschen konkurrieren. Durch die jüngste Entwicklung der Markvaluta ist die Möglichkeit der Einfuhr englischer Kohle wieder stark zurückgetreten. Um so dringender notwendig ist es, daß die heimischen Kohlenschätze durch Mehrförderung unserer Arbeiterschaft in erhöhtem Umfange der eigenen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Was von der Kohleneinfuhr gilt, trifft angesichts des neuen starken Markrückganges auf den übrigen Rohstoffbezug zu. Unter der Einwirkung der jüngsten politischen Vorgänge hat der Dollarkurs einen nie gesehenen Höchststand erreicht. Der Dollar erreichte im Jahre 1920 seinen höchsten Stand Anfang Februar mit etwa 104 Mk. In den drei ersten Vierteljahren des Jahres 1921 bewegte er sich zwischen 60 und 90 Mk. Erst die Ausführung der Reparationslasten durch Aufbringung einer Milliarde Goldmark in bar verlieh den ausländischen Zahlungsmitteln einen nie gekannten Auftrieb. Ende September stieg der Dollarkurs auf 127, um in rasendem Tempo am 8. November einen Stand von 310 zu erklimmen. Nach Bekanntgabe der berüchtigten Reparationsnote vom 21. März 1922, in der bekanntlich die Finanzkontrolle und die Aufbringung neuer 60 Milliarden Steuern gefordert wurde, erreichte der Dollar ein neues Maximum von 339 Mk., das am 24. Juni, am Tage der Mordtat an Rathenau, von einem weiteren Maximum von 345 übertroffen wurde. Angesichts der neuen innerpolitischen Schwierigkeiten, sowie im Hinblick auf die geringen Aussichten in der Reparationsangelegenheit, kann man der weiteren Entwicklung der Devisenkurse nur mit Sorge entgegensehen. Zwar gibt sich die Reichsbank durch umfangreiche Stützungsaktionen die erdenklichste Mühe, die Devisenkurse vor allzu scharfen Steigerungen zu bewahren. Die ihr in dieser Beziehung an die Hand gegebenen Mittel sind jedoch auch nur beschränkt und können nur für eine gewisse Zeit zur Anwendung gebracht werden. Es ist daher dringend Zeit, daß die Entente sich darauf besinnt, endlich in eine definitive Regelung des Reparationsproblems einzutreten, da ihr andernfalls ebenso wie uns aus einer weiteren Verschleppung der Angelegenheit der größte Schaden erwachsen müßte.

Diese ungeheure Unsicherheit der Markvaluta ist der hauptsächlichste Grund, warum wir uns in Deutschland an der jetzt geplanten Hilfsaktion an Deutsch-Oesterreich nicht beteiligen konnten. Die ungeheure Gefahr, in der vor einiger Zeit Deutsch-Oesterreich im Hinblick auf die völlige Entwertung der Krone schwebte, hatte einen Plan laut werden lassen, in Oesterreich eine Notenbank auf Grundlage der Markwährung zu begründen. Die erste Voraussetzung hierfür wäre jedoch die gewesen, Krone und Mark in ein bestimmtes festes Verhältnis zu bringen. Daß das jedoch unmöglich ist, hat gerade die Entwicklung der letzten Tage gezeigt. Wenn man Oesterreich helfen will, so kann das zunächst nicht auf Grund währungspolitischer Maßnahmen erfolgen, die bei jeder Regelung immer erst am Schluß stehen müssen. Was das Verhältnis von Deutschland und Oesterreich betrifft, so liegt vielleicht zunächst der Gedanke einer Zollunion sehr viel näher. Denn wie der Deutsche Zollverein der 40 er Jahre des vorigen Jahrhunderts beweist, ist eine zollpolitische Vereinigung der Völker der beste Weg, um die politische Einheit herbeizuführen. Unter der Wirkung einer Zollunion könnte im Rahmen des großen Deutschland eine Ausbalancierung der beiderseitigen wirtschaftlichen Kräfte stattfinden. Mit vereinten Kräften wäre dann ein Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz viel leichter herzustellen, als wenn sich beide selbst überlassen blieben, zumal nach Ansicht einiger Wirtschaftspolitiker das durch den Friedensvertrag von Saint Germain wirtschaftlich verkrüppelte Oesterreich vielleicht gar nicht mehr in der Lage ist, aus eigenen Kräften den Ausgleich, der namentlich auch für die Sanierung seiner Staatsfinanzen unerläßlichen Zahlungsbilanz herbeizuführen. — i. V. Kg. (3526)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im Mai d. J.

In der letzten Ausgabe des Reichs-Arbeitsblattes, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, vom 15. Juni d. J. wird folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie im Monat Mai veröffentlicht:

Die Lage der chemischen Fabriken im Berichtsmonat Mai zeigte im großen und ganzen keine Veränderung; zum Teil ist eine leichte Verschlechterung eingetreten.

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen, die bereits im April wesentlich weniger lebhaft als im März gewesen war, ist im Mai teilweise noch weiter zurückgegangen. Zurückgeführt wird dies auf die ungeklärte Lage und die Schwierigkeiten, welche die Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung bringen wird. Der Unternehmungsgeist wird zumal bei den Ausfuhrgeschäften durch das Schwanken des Markkurses eingeschränkt. Die Nachfrage der Selbstverbraucher scheint aber bisher noch nicht nachgelassen zu haben, obwohl auch hier Anzeichen vorliegen, die ein Abflauen des Bedarfs befürchten lassen. Nach dem Bericht der Handelskammer Berlin machte es sich im Ausfuhrgeschäft nach dem Auslande verschiedentlich fühlbar, daß der Weltmarktpreis chemischer Produkte bereits erreicht, teilweise sogar überschritten worden ist.

Die Rohstoffversorgung der chemischen Industrie zeigt im allgemeinen dasselbe Bild wie im Vormonat. Teilweise sind die Auslandsrohstoffe weiter im Preise gestiegen, sowohl infolge der Kursverschlechterungen als auch aus anderen Ursachen. Die Belieferung mit

Digitized by Google

Soda war immer noch unzureichend. Außerordentlich empfindlich ist der Mangel an Weißblech und Glas für Emballagezwecke. Die Kohlenversorgung war vielfach nicht ausreichend, doch entsprach wenigstens die Wagengestellung bei der Eisenbahn nach dem Berliner Handelskammerbericht einigermaßen den Anforderungen.

Die Industrie chemischer Präparate hatte im ganzen unveränderte Lage, zum Teil allerdings waren Auftragsrückgänge zu verzeichnen. In einigen Erzeugnissen fand dauernd lebhafte Nachfrage statt. So wurden insbesondere die keramischen Färbeoxyde wieder etwas mehr verlangt als vordem. Der Mangel an Rohstoffen, besonders an Aetzkalien und an Soda, macht sich in dieser Industrie ungemindert fühlbar. Der Solinger Handelskammerbericht hebt hervor, daß größere Mengen Soda aus Frankreich und der Schweiz zu außerordentlich hohen Preisen bezogen werden mußten, und daß auch diese Lieferungen nur schleppend eingingen. Geklagt wird auch über die Höhe der Holzpreise; die Verpackungskosten werden dadurch so verteuert, daß aus dem Auslande Beschwerden darüber erhoben werden, und daß nicht selten selbst bei hochwertigen Chemikalien die Verpackungskosten den Warenwert übersteigen. Im Solinger Handelskammerbezirk war die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen im Mai zufriedenstellend; wahrscheinlich ist eine geringe Zunahme des Absatzes gegenüber dem Vormonat erfolgt.

Die Farbstoffindustrie scheint wesentliche Aenderungen nicht erfahren zu haben. Nach dem Solinger Bericht decken die Abnehmerkreise infolge der inzwischen weiter gestiegenen Preise nur den dringendsten Bedarf an Teerfarbstoffen. Von ungünstigem Einfluß auf die Absatzgestaltung ist die hervortretende teilweise Unsicherheit in der Baumwollindustrie. Der Absatz für Teerfarbstoffe im Auslande entwickelte sich im allgemeinen zufriedenstellend.

Der Absatz photographischer Erzeugnisse ist unverändert geblieben, wenn auch infolge hoher Gestehungskosten das Geschäft im allgemeinen nicht sehr lohnend ist.

In der Holzverkohlungsindustrie wirkt der Mangel an Buchenholz nach wie vor in geradezu verhängnisvoller Weise.

Weitere Lohnerhöhungen sind auch in der chemischen Industrie eingetreten. So wird vom Solinger Handelskammerbericht eine Steigerung der Arbeitslöhne vom 27. April ab um 16 %, vom 15. Mai ab um weitere 19 % angegeben. (3793)

Aus der schweizer Farbstoff-Industrie.

Die Basler Handelskammer äußert sich in ihrem Jahresbericht 1921 über die Rückwirkungen der Nachkriegskrisis auf die in Basel domizilierte schweizerische Anilinfarbenindustrie in folgender Weise:

Leider hat sich die Krisis, die im Vorjahr einsetzte, nicht nur in vollem Maße auf das Jahr 1921 übertragen, sondern im Verlaufe der Zeit noch wesentlich verschärft. Es zeigte sich dies in einem intensiven Rückgang der Nachfrage für Farbstoffe, so daß die Umsätze in bedenklichem Maße sanken. Unter diesen Umständen konnte der Wunsch, die Arbeitseinschränkung auf vier Tage in der Woche wieder aufzuheben, nicht verwirklicht werden, da die angesammelten Lager in Fertigfabrikaten eine weitere Erhöhung nicht zuließen. Der in solcher Weise auf lange Zeit reduzierte Betrieb mußte sich um so unrentabler gestalten, als die riesigen Betriebsspesen nicht in entsprechendem Verhältnis eingeschränkt werden konnten. Außer dem bekannten traurigen Zustande der geschäftlichen Verhältnisse im allgemeinen wirkten auch die außerordentlichen Schutzmaßnahmen mit, welche in verschiedenen Ländern wie England, Amerika, Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, sei es in Form von direkten Einfuhrverboten, sei es von prohibitiven Zollerhöhungen, getroffen wurden. Je länger je mehr traten aber die schweren Folgen der fortwährenden Entwertung fremder Valuten in die Erscheinung und zwar in solchem Grade, daß Geschäfte auf verschiedenen Märkten zur Unmöglichkeit wurden.

Von besonderer Wichtigkeit war die Frage, ob und wie man sich mit der britischen Regierung einigen könnte, um trotz dem Dyestuffs Import Regulation Act das englische Geschäft möglichst aufrechterhalten zu können. Das durch den Act eingesetzte Licensing Committee besteht aus 5 Vertretern der Farbstoffkonsumenten, drei solchen aus der Farbstoff- und chemischen Großindustrie und drei neutralen Personen, aus welch letzteren der Vorsitzende zu wählen ist. Da die Entscheidungen dieses Committee über eingereichte Einfuhrgesuche endgültig sind, handelte es sich darum, einen modus vivendi mit demselben zu finden, zu welchem Zwecke im Frühsommer eine größere Deputation der hiesigen Farbwerke sich nach England begab. Die Verhandlungen waren schwierig, denn die Einhaltung der früher gegebenen Versprechen, der im Kriege geleisteten Dienste eingedenk zu sein, mußte hinter dem machtvollen Bestreben, die neue nationale Produktion unter allen Umständen zu schützen, zurücktreten. Nichtsdestoweniger gelang es, vorläufig zu einigen Erleichterungen in Gestalt teilweiser Einfuhrbewilligungen zu kommen, wobei aber die Lieferung der wichtigsten Massenprodukte den englischen Farbenfabriken zufällt. Eine sichere Grundlage ist überhaupt nicht vorhanden, und was heute vom Committee durchgelassen wird, kann morgen refüsiert werden.

Während Amerika und Italien hie und da Einfuhrbewilligungen erteilen, hat Deutschland sich streng abgeschlossen, Frankreich und Spanien haben die Zollschranken dermaßen erhöht, daß viele Artikel ohne weiteres ausgeschaltet sind. In Skandinavien gingen die Geschäfte schlecht, Tschechoslowakei und Polen bezogen ziemlich lebhaft, trotz des großen Hindernisses der schlechten Valuten. Das Inlandgeschäft lag infolge der schweren Krisis unserer schweizerischen Exportindustrien das ganze Jahr danieder. Hierzu tritt erschwerend der Umstand, daß Deutschland freie Hand hat, unser Land mit seinen Farben zu überschwemmen, während umgekehrt, wie schon gesagt, die Einfuhr schweizerischer Farbstoffe in Deutschland unmöglich ist. So ist noch bei Jahresschluß eine Besserung nicht abzusehen, es sei denn, daß es unsern Bundesbehörden noch gelingt, eine Korrektur dieses einseitigen Verhältnisses herbeizuführen. Das Geschäft nach dem Fernen Osten, Japan und China, bleibt unter den Nachwehen der dort teilweise schon überwundenen Krisis noch fortwährend schwierig.

Unter den oben geschilderten Umständen verlief der größte Teil des Jahres in recht deprimierter Stimmung. Im 4. Quartal zeigte sich auf einigen Gebieten eine schwache Besserung, namentlich in England und Frankreich, welche zu etwelcher Hoffnung anregt, ohne daß dabei hohe Erwartungen für die nächste Zeit gehegt werden dürfen. Wir haben eben gegenüber der Vorkriegszeit mit total veränderten Verhältnissen zu rechnen. Die Anstrengungen, welche in verschiedenen Ländern gemacht wurden, um die Farbenindustrie einzuführen resp. zu entwickeln, haben in England, Frankreich und Amerika trotz aller Schwierigkeiten doch Erfolge gehabt, und es ist in diesen Ländern scharfe einheimische Konkurrenz zu bekämpfen, die früher nicht in Betracht kam. Die direkte Folge ist eine Preisschlächterei, die sich angesichts der erhöhten Produktionskosten doppelt fühlbar macht. Alsdann drücken auf den Märkten der Entente die durch Deutschland massenhaft gelieferten und noch zu liefernden „Reparationsfarben", d. h. die laut Versailler Vertrag an die Ententeländer abzuführenden Quoten (50 %)

Digitized by Google

der damaligen Lager und (25 %) der laufenden Produktion.

Kohlen und Rohstoffe sind im Berichtsjahre wesentlich billiger geworden und sind nun in jedem Quantum leicht erhältlich. Die hiesigen Fabriken hatten aber das Jahr mit bedeutenden teuren Vorräten angetreten, was beträchtliche Opfer mit sich brachte. Seefrachten sind wesentlich billiger geworden, dagegen fallen die bedeutend erhöhten Eisenbahntarife erschwerend ins Gewicht.

Mit großem Kapitalaufwand haben die hiesigen, in der Interessengemeinschaft verbundenen Firmen, unter dem Drucke der Abschließungspolitik, Filialfabriken in England und Amerika errichtet resp. ausgebaut, wie in unserem letztjährigen Berichte ausgeführt. Diese Neuorganisationen haben unter den gegenwärtigen Verhältnissen die auf sie gesetzten Erwartungen noch nicht voll erfüllen können, doch ist zu hoffen, daß im Verlaufe der Zeit gute Resultate erzielt werden. (3820)

Verlust und Beschädigungen beim Bahntransport.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat das Reichsverkehrsministerium vor einiger Zeit an Hand des zahlreich eingegangenen Materials auf den Umfang der jetzigen Transportunsicherheit und die Mängel bei Schadensersatzvergütungen hingewiesen. Der Minister hat darauf folgendes geantwortet:

„I. Behandlung von Entschädigungsansprüchen.

1. Die Eisenbahn hat für Verlust oder Beschädigung eines Gutes den vollen Schaden nur dann zu ersetzen, wenn der Schaden durch Vorsatz (Arglist) oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist. Im übrigen hat sie im Falle ihrer Haftung den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert zu ersetzen, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte; § 456 HGB., §§ 88, 95 der EVO., Artikel 34, 41 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Ich bin schon mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Reichsbahn nicht in der Lage, die Zahlung von Entschädigungen anzuordnen, die über die gesetzliche Ersatzpflicht hinausgehen. Um Schädigungen der Ersatzberechtigten infolge der Geldentwertung, die etwa in der Zeit zwischen der Einreichung des Entschädigungsantrages und der Ersatzleistung eintritt, nach Möglichkeit zu vermeiden, habe ich die Dienststellen erneut angewiesen, der raschen Erledigung der Entschädigungsanträge ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, sowie in den Fällen, in denen die Entschädigungspflicht feststeht und nur noch Ermittlungen über die Höhe des Entschädigungsbetrages erforderlich sind, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

In einigen der übermittelten Beschwerden wird die Anschauung vertreten, daß die Bahn jetzt jede Reklamation ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung ablehne. Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß diese Ansicht unzutreffend ist. Wenn ein Beschwerdeführer glaubt, diese Annahme mit dem Hinweis auf die vervielfältigten Ablehnungsschreiben begründen zu können, so geht er fehl. Ich kann es nur begrüßen, wenn die Dienststellen zur Ersparung von unnötiger Verwaltungsarbeit und zur Beschleunigung der Erledigung von geeigneten Vordrucken möglichst Gebrauch machen.

2. Eine Entschädigung kann nur in Frage kommen, wenn die Bahn nach den einschlägigen Bestimmungen hierzu rechtlich verpflichtet ist. Die Bahn kann bei ihrer strengen Haftung aus dem Frachtvertrag nicht darauf verzichten, die in § 459 HGB., § 86 der EVO. und Artikel 31 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr aufgeführten Haftbefreiungsgründe in vollem Umfange geltend zu machen.

Die übermittelten Beschwerden beziehen sich zum größten Teil auf die Anwendung dieser Bestimmungen. Soweit deren Auslegung durch das Schrifttum und die Rechtsprechung der oberen Gerichte noch nicht genügend geklärt ist, wird der bei der Reichsbahn vor kurzem eingesetzte Verkehrsrechtsausschuß künftig zu einer einheitlichen Behandlung grundsätzlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung beitragen. Häufig handelt es sich aber bei der Auslegung dieser Bestimmungen um Tatfragen, die nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden können und sich daher einer einheitlichen Regelung entziehen.

Ich darf annehmen, daß die Beschwerden Ihrem Schreiben lediglich deshalb beigelegt wurden, um einen Ueberblick über die bestehenden Klagen und den Umfang der Verluste bei einzelnen Firmen zu bieten. Falls einzelne Beschwerdeführer eine Nachprüfung ihrer Entschädigungsangelegenheiten anstreben, ersuche ich, ihnen anheimzustellen, Beschwerde bei der zuständigen Stelle einzulegen.

II. Ueber die sorgfältige Behandlung der Güter während der Eisenbahnbeförderung sind den Eisenbahnbediensteten eingehende Vorschriften gegeben. Die Beachtung dieser Bestimmungen wird überwacht, auch werden sie von Zeit zu Zeit den Bediensteten in Erinnerung gebracht. Ohne nähere Angaben kann allgemein gehaltenen Beschwerden mit Erfolg nicht nachgegangen werden. Es muß anheimgestellt werden, Einzelfälle unsachgemäßer Behandlung von Gütern sofort unter Beigabe der betreffenden Originalfrachtbriefe den zuständigen Eisenbahndirektionen mitzuteilen. Diese werden die Klagen nachprüfen und etwaige Mißstände beseitigen."

Auf Einzelfälle ist in dieser Antwort nicht eingegangen; deren Nachprüfung müßte gegebenenfalls durch entsprechende Beschwerden an die zuständige Direktion oder das Ministerium weiter beantragt werden. (3746)

Die Herstellung von Opiumalkaloiden in Frankreich.

L'Industrie Chimique bringt einen interessanten Aufsatz von P. Detay über die Fabrikation von Opiumalkaloiden in Frankreich, dem wir folgendes entnehmen:

Der jährliche Verbrauch von Morphium in Frankreich beträgt 3000 kg, abgesehen von den anderen Alkaloiden des Mohns. Für die Deckung dieses Bedarfs war Frankreich immer vom Ausland abhängig, und viele Millionen flossen dorthin. Nun hat man Schritte unternommen, um die Fabrikation von Morphium und anderen Opiumalkaloiden aufzunehmen. Eine der Hauptschwierigkeiten besteht darin, ein zuverlässiges Verfahren für die Herstellung von Morphium im technischen Maßstab auszuarbeiten. Bis jetzt ist es nicht gelungen, ein Produkt herzustellen, welches dem ausländischen in jeder Beziehung gleichwertig wäre. Die Fabrikation des Morphiums bietet besondere Schwierigkeiten, die Laboratoriumsmethoden sind nicht ohne weiteres auf die Massenfabrikation zu übertragen und die französischen Fabrikanten werden noch viel Geld aufwenden müssen, bis die geeignete Apparatur für die in Frage kommenden Reaktionen gefunden ist.

Von Wichtigkeit ist auch der Bezug des Rohmaterials. Die englischen Fabrikanten kaufen persisches Opium, welches weniger Opium, aber mehr Codëin enthält. Die ganze Frage der Mohnkultur muß studiert, frühere Anbauversuche in Frankreich selbst müssen wieder aufgenommen werden.

Große Bedeutung kommt dem Zoll zu. Auf Opium liegt ein Einfuhrzoll von 4 Frs. für das Kilogramm, was etwa 40 Frs. für das Kilogramm Morphium bedeutet. Andererseits bezahlen die englischen Fabrikanten bei der Einfuhr nach Frankreich einen Wertzoll von 5 %, bei einer Deklaration von 800 Frs. für das Kilogramm

Digitized by Google

also ebenfalls einen Zoll von 40 Frs., wenn sie aber 750 Frs. deklarieren, so beträgt der Zoll nur 37,50 Frs., und der französische Fabrikant befindet sich hierdurch im Nachteil gegenüber dem englischen. Deutschland kommt nicht in Betracht, da sein Export den Charakter von Reparationslieferungen hat. Zum Zweck, die Fabrikation von Morphin, Codëin und Heroin in Frankreich im technischen Maßstab zu fördern, sind Gesuche an die Regierung gerichtet worden, den bestehenden Zoll zu ändern, da ohne Zollschutz die Ueberlegenheit der englischen Industrie an Einrichtungen und Betriebserfahrungen zu groß sei, als daß die französische Industrie dagegen konkurrieren könnte. (3821)

Zur amerikanischen Tarifvorlage.

Am 11. April ist die amerikanische Tarifvorlage (Mc Cumber-Fordney Bill) in der ihr vom Finanzausschuß des Senats gegebenen Form (s. a. Chem. Ind. Nr. 18, S. 279) an das Plenum des Senats zur Diskussion und Abstimmung gelangt. Seitdem toben ungeschwächt die Kämpfe der großen Interessentengruppen und Parteien (Republikaner und Demokraten), Monopolanklagen und „Filibuster"-Reden des Senators King wechseln mit Beschuldigungen gegen die deutschen Farbstoff-Fabrikanten ab, die „Ausbeutung des Publikums" wird gegen die „nationalen Notwendigkeiten" ins Feld geführt.

An „halbwegs" praktischen Resultaten liegen bis jetzt eine Reihe von Abstimmungen über die chemischen Positionen des Tarifs vor, von denen eine der wichtigsten die Annahme eines Wertzolls von 50 % und eines spezifischen Zolls von 7 cts für das Pfund auf rohe Kohlenteerprodukte ist, welcher mit 37 gegen 20 Stimmen erfolgte. Die Bedeutung dieser Abstimmungen kann aus einem doppelten Grund als „halbwegs" praktisch bezeichnet werden: Einmal wird ja die endgültige Fassung des Tarifs erst aus den Verhandlungen zwischen dem Senat und dem Repräsentantenhaus hervorgehen, und dann scheint die republikanische Mehrheit im Senat unter dem Druck der demokratischen Opposition bereits so mürbe geworden zu sein, daß andauernd in Nachtsitzungen Veränderungen an den von dem Finanzausschuß ursprünglich vorgeschlagenen Zollsätzen von diesem selbst vorgenommen werden, „um die Zollsätze den veränderten Verhältnissen anzupassen". Ob sich diese Aenderungen auf die noch nicht zur Abstimmung gekommenen Positionen beschränken, oder ob auch die schon erledigten Positionen revidiert werden sollen, ist nicht klar ersichtlich. Endlich ist es nicht sicher, ob nicht diese Bewegung zu einer Zurückziehung der Senatsvorlage und einer völligen Umarbeitung durch den Finanzausschuß führen wird. Jedenfalls erteilt das „Journal of Commerce" diesen Rat, da eine Flickarbeit von Fall zu Fall nichts helfen könne und es unmöglich sei, „aus Schweinsohren eine seidene Börse zu machen". Die Hauptgefahr der Vorlage liege in den allgemeinen Bestimmungen, besonders in den weitgehenden Vollmachten, welche dem Präsidenten erteilt werden (s. Chem. Ind. Nr. 18, S. 279). „Die Tarifdebatte ist schädlich für das Geschäft, schädlich für die nationalen Finanzen und verhängnisvoll für neue Unternehmungen." (3794)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Nach längerer Verzögerung ist die Entscheidung des Referenten in diesem wichtigen Fall (vgl. „Chem. Ind." Nr. 19, S. 293) erfolgt.

Der Referent erklärte, daß es seine Aufgabe sei, zu entscheiden, ob „synthetischer Campher" mit Recht in die Liste der zollpflichtigen Stoffe aufgenommen worden sei, entweder als „synthetische organische Chemikalie", oder als „Feinchemikalie". Es gebe allerdings einen durch reine Synthese hergestellten Campher, den mit Recht so genannten „synthetischen Campher", der als „Komppa's Campher" bekannt sei. Diese Synthese sei ein reiner Laboratoriumsprozeß, und das Produkt werde nicht eingeführt. Komppa's Campher sei nicht der „synthetische Campher", der in der Liste gemeint sei, sondern dieser sei das aus Pinen erhaltene Produkt und sei zweifellos keine „synthetische organische Chemikalie" im Sinne des Gesetzes. Ebenso gehe aus den Sachverständigenaussagen hervor, daß er keine „Feinchemikalie" sei. Die Entscheidung des Referenten lautete daher:

„daß Pinen*) und Campher aus der Liste zu streichen und durch „Komppa's Campher" zu ersetzen seien."

2. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Nachdem die Beschwerde der englischen Glühstrumpffabrikanten, daß Glühstrümpfe als ein Gemisch von Cer- und Thorverbindungen zu Unrecht aus der Liste ausgeschlossen worden seien, von dem Referenten in einer vorläufigen Entscheidung zurückgewiesen und diese Entscheidung von dem Gericht bestätigt worden war (s. „Chem. Ind." Nr. 18, S. 278), hat nun der Referent plötzlich entschieden:

„daß in die Liste „Mechanische Aggregate von Thoroxyd und Ceroxyd, sowie von Thornitrat und Cernitrat, als Bestandteile von Glühstrümpfen" aufgenommen werden sollen."

Dieser Entscheidung ging eine ziemlich gewundene Erklärung des Referenten voraus, deren wichtigster Satz wie folgt lautet: „Wenn ein Glühstrumpf auch nur bezüglich eines Bestandteils zollpflichtig ist, so ist meine Meinung, daß seine völlige Ausschließung aus der Liste nicht gerechtfertigt wäre." Das ist das Gegenteil der früheren Entscheidungen.

Damit ist nun also der Zollschutz für Glühstrümpfe erreicht, und die Liste in der „Chemischen Industrie" Nr. 18, S. 278, ist entsprechend zu ändern.

Außerdem ist eine Bewegung im Gange, um auch noch einen Schutz unter Teil II des Gesetzes (Antidumping) zu erreichen. Die Vereinigung der englischen Gasglühlichtkörperfabrikanten hat bei dem Handelsamt Beschwerde eingelegt, daß deutsche Gasglühlichtkörper in England zu Preisen angeboten und verkauft würden, die unter den Selbstkosten der englischen Fabrikanten liegen und daher einen Schutzzoll verlangt. Das Handelsamt hat einen Ausschuß zur Prüfung der Frage eingesetzt, dessen Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

3. Parlamentarische Anfragen über Zollbehandlung verschiedener Chemikalien.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts, Baldwin, die Frage gerichtet, ob er bereit sei, Radiumbromid für medizinische Zwecke von der Zollpflicht nach dem Industrieschutzgesetz zu befreien. Der Präsident antwortete, daß er hierzu nicht befugt sei.

Weiter wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Natriumpyrophosphat (Weinsteinersatz) noch auf der Zoll-Liste unter Teil I des Industrieschutzgesetzes geblieben sei, obwohl durch die prinzipielle Entscheidung des Referenten in der Weinsteinbeschwerde dessen Einschluß in die Liste für ungerechtfertigt erklärt worden sei, und ob er Schritte tun wolle, um diese Chemikalie, ebenso wie hundert andere, für die das gleiche gelte, unverzüglich von der Liste abzusetzen. Ob es ihm ferner bekannt sei, daß die prinzipiellen Entscheidungen des Referenten nur auf solche Stoffe Anwendung gefunden haben, bei welchen formelle Beschwerde erhoben worden war, während andere, bei denen dies nicht zutreffe, sich noch auf der Liste befänden, und ob er deren Beseitigung veranlassen wolle.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, daß er die Entscheidungen des Referenten auf ihre Bedeutung für solche Beschwerden, welche noch nicht zur Verhandlung

*) Pinen wurde schon am 6. April aus der Liste entfernt (siehe „Chem. Ind." Nr. 18, S. 278).

Digitized by Google

gekommen seien, geprüft und daraufhin Aenderungen in der Liste veranlaßt habe (s. Chem. Ind. Nr. 18, S. 278). Natriumpyrophosphat sei noch nicht der Gegenstand einer formellen Beschwerde gewesen und habe sich daher außerhalb des Bereichs seiner Erwägungen befunden.

Ebenfalls auf die prinzipielle Behandlung der Zollpflichtigkeit bezog sich eine Anfrage, welche anläßlich der Entscheidung des Referenten über „synthetischen Campher" an den Präsidenten des Handelsamts gerichtet wurde. Der Fragesteller bat um eine Erklärung, ob die Entscheidung des Referenten über „synthetischen Campher" auch für andere synthetische Stoffe, einschließlich synthetische Parfüme, wie sie bei der Herstellung von Luxusseifen gebraucht werden, Geltung habe, und ob er in diesem Fall entsprechende Schritte tun wolle. Die Antwort lautete, daß andere synthetische Stoffe von der Entscheidung nicht betroffen würden.

Mit Beziehung auf „Tannin R" bemerkt die „British Chemical Trade Association" in einem Rundschreiben, daß dieses Erzeugnis auf der Liste geblieben ist, obgleich „Gerbsäure" gestrichen wurde. Auf ihren Hinweis hin sei versprochen worden, dies zu ändern; in der Zwischenzeit aber solle dieses Produkt, um Schwierigkeiten bei den Zollbehörden zu vermeiden, als „Gerbsäure" eingeführt werden.

4. Parlamentarische Anfrage zu Teil II (Antidumping).

Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Terell an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, ob er die Gründe angeben könne, warum er es abgelehnt habe, den Abgeordneten Abschriften der Komiteeberichte zukommen zu lassen, welche sich für die Erhebung von Zöllen gemäß Teil II des Gesetzes ausgesprochen haben, und ob daraus, da die Berichte schon mehrere Monate in seinem Besitze seien, der Schluß zu ziehen sei, daß Teil II des Gesetzes nicht in Wirkung gesetzt werden solle.

Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß die Absicht bestehe, dem Parlament diese Berichte vorzulegen. Die von dem Abgeordneten angedeutete Schlußfolgerung sei nicht zutreffend.

5. Allgemeine Wirkung des Industrieschutzgesetzes.

In einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in London wird, dem „Journal of Commerce" zufolge, die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß durch das englische Industrieschutzgesetz, welches ursprünglich gegen Deutschland gerichtet war, die Waren aus anderen Ländern viel stärker getroffen würden.

In dem oben erwähnten Rundschreiben erklärt die „British Chemical Trade Association", die Regierung habe sich zu dem Zugeständnis genötigt gesehen, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form ein absoluter Fehlschlag sei. Sie sei geneigt, das Gesetz entweder aufzuheben oder doch wesentlich abzuändern. Aber es seien mächtige Interessenten am Werk, dasselbe, so wie es ist, aufrechtzuerhalten.

Dem „Times Trade Supplement" wird von einem Korrespondenten geschrieben:

„Nach den Anstrengungen zu urteilen, welche jetzt gemacht werden, um das Industrieschutzgesetz zu diskreditieren, sollte man annehmen, daß heute der beherrschende Gedanke der unmittelbare materielle Vorteil sei, als ob niemals ein furchtbarer Mangel an Explosivstoffen, Anilinfarben, Drogen, Essigsäure und anderen Feinchemikalien bestanden hätte.

Es ist deshalb vielleicht gut, daran zu erinnern, daß tatsächlich ein solcher Mangel bestand, und daß z. B. 1918 Essigsäure für medizinische Zwecke kaum zu erhalten war; der Bedarf der Regierung an diesem Stoff war damals so groß, daß in aller Eile gewaltige Anlagen zur Herstellung von synthetischer Essigsäure in Kanada errichtet werden mußten.

Vor vier Jahren konnte man leicht Versprechungen erhalten, daß jede derartige Industrie die volle Unterstützung des dankbaren Landes genießen würde. Aber jetzt scheinen diese Versprechungen vergessen zu sein, und nach den kürzlichen Bekanntmachungen des Handelsamts ist nun auch der geringe Schutz, welchen die englische und kanadische Essigsäure genoß, aufgehoben worden. Es wird erklärt, daß ja synthetische Essigsäure noch unter Zollschutz stehe, aber die deutschen Fabrikanten werden sicher über diese Bemerkung lachen.

Im Jahre 1919 hatten wir wieder große Hoffnungen auf die Begründung einer Feinchemikalienindustrie, aber heute ist die amtliche Vorstellung von einer Feinchemikalie sehr verkümmert. In einer seiner Entscheidungen suchte vor einiger Zeit der gelehrte Referent ein Bild einer Feinchemikalienfabrik zu entwerfen. Man könnte ihm nur wünschen, sagen wir einmal, die Leverkusener Fabrik der Bayer-Werke zu besuchen, wie es einige Beamte des Handelsamts getan haben. Er würde dort einen Begriff von den Möglichkeiten der Feinchemikalienindustrie bekommen und würde einsehen, daß eine solche Industrie von vitaler Bedeutung für das gesamte nationale Leben eines Landes ist.

Neulich wurde im „Times Trade Supplement" eine Tabelle gegeben, aus welcher hervorgeht, daß das Industrieschutzgesetz die Chemikalienpreise nicht erhöht hat. Ich stelle hier weiteres Material nach amtlichen Quellen (London Customs Bill of Entry) zusammen:

Chemikalien	bezahlter Zoll Oktober 1921 bis März 1922	Preis 1. Okt. 1921			Preis 1. April 1922		
A.	£	s	d		s	d	
Ammonphosphat	3 469	75	0	cwt.	75	0	cwt.
Cumarin	401	11	6	lb.	11	6	lb.
Hexamin	1 320	4	3	„	3	0	„
Hydrochinon	1 065	4	3	„	4	6	„
Lithiumbromid	984	12	0	„	10	6	„
Kaliumbromid	667	0	9	„	0	9	„
Natriumbenzoat	969	2	4	„	1	4	„
Natriumphosphat	5 710	21	0	cwt.	18	0	cwt.
Paraldehyd	603	2	0	lb.	1	4	lb.
Phosphorsäure	730	1	4	„	1	0	„
Pyrogallussäure	2 394	6	6	„	6	6	„
Vanillin	3 957	38	0	„	38	0	„
B.							
Acetanilid	keiner	1	5	lb.	1	4	lb.
Benzonaphtol	„	5	9	„	3	9	„
Creosot carb.	„	14	9	„	9	0	„
Chloralhydrat	70	5	6	„	5	0	„
Kaliumpermanganat	44	1	0	„	0	9	„
Kaliumsulfoguajakolat	keiner	7	6	„	5	6	„
Methylsulfonal	„	21	0	„	16	0	„
Natriumnitrat	„	40	0	cwt.	34	0	cwt.
Oxalsäure	„	0	9	lb.	0	9	lb.
Phenazin	37	8	0	„	7	6	„
Resorcin	81	8	3	„	7	3	„
Terpenhydrat	70	2	7	„	2	3	„

Wenn man diese Zahlen addiert, so findet man, daß der für die 12 Chemikalien in Liste A bezahlte Zoll 17 269 £ beträgt, und daß die Durchschnittspreise um ungefähr 4 % gefallen sind.

Die 12 Chemikalien in Liste B haben praktisch keinen Zoll bezahlt (die kleinen Lieferungen, welche verzollt wurden, waren vielleicht für besondere Zwecke bestimmt und wurden wieder ausgeführt), und der Preisrückgang beträgt weniger als 3 %.

Wenn also die Behauptung der Händler, daß das Gesetz die Preise in die Höhe treibe und den Handel erdroßle, irgendwie in den Tatsachen begründet ist, so erhebt sich natürlich die Frage: Warum sind die Chemikalien in Liste A nicht um 33⅓ % höher im Vergleich mit Liste B, oder umgekehrt, warum sind die Preise in Liste B nicht um 33⅓ % niedriger im Vergleich mit Liste A?" — St. (3769)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Inland

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 23. Juni nachstehende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1921 (RGBl. S. 1537) ist statt „5 vom Hundert" jeweils „5⅓ vom Hundert" zu setzen.
2. Im § 4 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256) werden die Worte

„12 Mk." durch „40 Mk.",
„9 Mk." durch „14 Mk.",
„4 Mk." durch „8 Mk."

ersetzt.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. A Abs. 1 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober und vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324 und 1538) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2700 Pfennig. Neben diesem Preise kommen die besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. I S. 26) werden die Worte

„800 Pfennig" durch „1600 Pfennig",
„2150 Pfennig" durch „4000 Pfennig"

ersetzt.

Artikel III.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 7. und 25. April 1922 (RGBl. I S. 454, 471) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3050 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 6085 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 517 Pfennig berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1760 Pfennig für 100 kg der Mischung berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1922. (3809)

Verordnung über die Umlage von Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 23. Juni veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 20. Juni 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . 350 Pfennig.

Berlin, den 21. Juni 1922. (3808)

Aether usw. aus Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat folgenden, im Reichszollblatt Nr. 17 veröffentlichten Erlaß vom 13. Juni d. J. bekanntgegeben.

Nach § 30 Abs. 4 der Branntwein-Vergällungsordnung darf Aether (Aethyläther), der aus vergälltem, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegebenen Branntwein hergestellt ist, zu anderen als den in Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken verwendet oder abgegeben werden, wenn der Unterschied zwischen dem regelmäßigen und dem ermäßigten Verkaufspreis nachbezahlt wird. In Abs. 2 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168 ist ferner bestimmt, daß Aether, der aus vergälltem, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein hergestellt ist, gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem besonderen und dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden darf.

Die Durchführung der hiernach erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen würde, wie die Erörterungen mit den beteiligten Gewerbekreisen ergeben haben, zu unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Weiterungen führen. Ich erachte es daher, zumal eine Verwendung zu anderen als den in § 30 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken bisher nur in ganz geringem Umfange stattgefunden hat, für vertretbar, die Verwendung von Aether (Aethyläther), der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist, einer besonderen Ueberwachung nicht mehr zu unterwerfen, und beabsichtige eine dementsprechende Regelung in den zum 1. Oktober 1922 in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 vorzusehen. Demnach würden in § 30 Abs. 1 der Vergällungsordnung jeweils die Worte „Aether (Aethyläther)", ferner die Absätze 2, 3 und 4 ganz zu streichen sein. Ferner würde die Bestimmung in § 17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1922 (R. Zllbl. S. 110 ff.) auf Aether (Aethyläther) weiterhin nicht mehr anzuwenden sein. Auch in Abs. 1 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168 wären die Worte „Aether (Aethyläther)" zu streichen; ebenda ist, wie ich berichtigend bemerke, statt der Worte „Essigäther" und „Ameisenäther" zu setzen: „Essigester" und „Ameisenester". Aether (Aethyläther aus vergälltem Branntwein darf nunmehr zu beliebigen Zwecken abgegeben und verwendet werden, ohne daß es eines Ankaufserlaubnisscheines oder der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem regelmäßigen und dem ermäßigten Verkaufspreise bedarf.

In Geltung bleiben nur noch die Bestimmungen über Essigester und Ameisenester in § 30 Abs. 1 der Vergällungsordnung in Verbindung mit Abs. 1 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168. Danach dürfen Essigester und Ameisenester, die aus vergälltem, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein hergestellt sind, nur zu den in § 30 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken entweder vom Hersteller oder auf Ankauferlaubnisschein (§§ 27 bis 29 Vg. O.) auch von anderen Gewerbetreibenden verwendet werden. Eine Verwendung oder Abgabe zu anderen Zwecken, insbesondere auch zur Herstellung von weingeisthaltigen Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen ist nicht zulässig, auch nicht gegen Nachzahlung des Unterschieds zwischen dem allgemeinen und besonderen ermäßigten Verkaufspreise (§ 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922).

Essigester und Ameisenester aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, dürfen nur vom Hersteller und nur zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden; eine Abgabe oder Verwendung zu anderen Zwecken ist — auch gegen Nachzahlung des Unterschieds zwischen dem regelmäßigen und ermäßigten Verkaufspreis — unzulässig. Ebenso bleibt die Abgabe von Essigester und Ameisenester aus Branntwein zu einem ermäßigten Verkaufspreis an Zwischenhändler (§ 30 Abs. 2 Vg. O.) nach wie vor unzulässig.

Ich ersuche nach dieser Regelung schon jetzt zu verfahren.

(3818)

Digitized by Google

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 17. Juni d. J. folgende Bekanntmachung vom 15. Juni 1922:

Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahrs beantragt.

Die im „Reichsanzeiger" Nr. 98 vom 27. April 1922 für die Monate Januar, Februar, März 1922 vorläufig bekanntgegebenen Umsatzsteuerausfuhrkurse sind endgültig.

Für die Monate April/Mai 1922 sind hiernach (s. auch Reichsanzeiger vom 19. Juni), nach Anhörung der Reichsbank, folgende Durchschnittskurse festgesetzt worden:

Lfd.Nr.	Börsenplatz	Einheit	Durchschnittskurs April	Mai
1	Amsterdam	100 h. Fl.	10512	10662
2	Kopenhagen	100 Kr.	6476	5908
3	Stockholm	100 Kr.	7215	7108
4	Christiania	100 Kr.	5143	5096
5	Helsingfors	100 f. Mk.	532	573
6	Schweiz	100 Fr.	5393	5303
7	Wien	100 Kr.	3,6	2,9
8	Prag	100 Kr.	539	529
9	Budapest	100 Kr.	34	34
10	Sofia	100 Lewa	194	204
11	Yokohama	1 Yen	132	130
12	Spanien	100 Pes.	4290	4321
13	Brüssel	100 Fr.	2358	2307
14	Italien	100 Lire	1480	1450
15	London	1 Pfund Sterl.	1221	1227
16	Paris	100 Fr.	2555	2517
17	New-York	1 Dollar	277	276
18	Buenos Aires	a) 1 Papierpeso	98	100
		b) 1 Goldpeso	222	220
19	Rio de Janeiro	1 Milreis	38	38
20	Rumänien-Noten	100 Lei	198	188
21	Riga	100 lett. Ro.	108	109
22	Reval	100 est. M.	80	88
23	Luxemburg	100 Fr.	2453	2295
24	Belgrad	100 Dinar	362	99
25	Agram	100 Kr.	90	395
26	Warschau	100 p. M.	7,1	6,8
27	Zaren-Rubelnoten	100 Ro.	21	21
28	Duma-Rubel	100 Ro.	3,3	3,3
29	Rußland	1000 Sowj. Ro.	0,37	0,15151
30	Litauen	100 Ostmark	95	95
31	Athen	100 Drachmen	1221	1203
32	Konstantinopel	1 türk. Pfund	190	185
33	Alexandria	1 ägypt. Pfund	1248	1256
34	Teheran	1 silb. Kran	24	23
35	Lissabon	1 Escudo	22	21
36	Bombay	1 Rupie	76	79,61
37	Singapore	1 Straits Doll.	140	142
38	Hongkong	1 Dollar	151	156
39	Schanghai	1 Taël	202	214
40	Montreal	1 kan. Dollar	270	272
41	Montevideo	1 Peso	217	221
42	Mexiko	1 Peso	134	135
43	Lima	1 peru. Pfund	995	1044
44	Valparaiso	1 Peso	28	30,3

(3785)

Gesetz über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung.

Das Reichsgesetzblatt vom 23. Juni (Teil I, Nr. 41) enthält folgendes Gesetz über die Neuregelung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1922:

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „dreißigtausend" durch „hunderttausend" ersetzt.

2. Im § 16 erhält der Schluß folgende Fassung:

Klasse M von mehr als 15 000 bis 30 000 Mk.
Klasse N „ „ „ 30 000 „ 50 000 „
Klasse O „ „ „ 50 000 „ 75 000 „
Klasse P „ „ „ 75 000 Mk.

3. Im § 11 wird der Buchstabe A ersetzt durch „die der Reichsrat durch die Gewährleistung nach § 9 festgesetzt hat,".

4. Im § 73 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1578) wird das Wort „sechsfachen" durch „zwanzigfachen" ersetzt.

5. Der § 172 erhält am Schlusse des Abs. 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse N . . . . . 60 Mk.
„ „ O . . . . . 80 „
„ „ P . . . . . 110 „

6. An die Stelle des § 182 treten folgende Vorschriften:

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte des Versicherten entrichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge zu ändern oder anderweitig zu ersetzen, soweit dies infolge der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 erforderlich wird.

Artikel II.

Auf Neuversicherte finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Juli 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel V.

Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen. Der Abs. 3 des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1578) wird aufgehoben.

Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind unbeschadet des § 390 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht mehr zulässig.

Artikel VI.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Artikel VII.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft. (3815)

Ausland

Belgien. **Verkauf von Desinfektionsmitteln und Antiseptika.** Der „Moniteur Belge" vom 25. Mai enthält ein Kgl. Dekret vom 6. Mai, nach welchem, gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1921 (Kontrolle von Giften usw), für den Verkauf von allen Desinfektions- und antiseptischen Mitteln, welche nicht in der Pharmakopöe erwähnt, aber als wirksam gegen pathogene Keime bei Menschen und Tieren empfohlen werden, folgende Bestimmungen gelten:

Digitized by Google

Behälter, welche solche Desinfektions- und antiseptische Mittel enthalten, müssen mit Etiketten versehen sein, auf welchen sich nachstehende Angaben befinden: 1. der Name und die Adresse der Firma, welche diese Produkte herstellt oder sie verkauft; 2. die qualitative Zusammensetzung dieser Produkte in Worten (keine chemischen Formeln); 3. die Anwendungsweise der Produkte; 4. den bakteriziden Wirkungsgrad d. h. die Stärke der Konzentration, sowie die Zeitdauer und Temperatur, welche zur Abtötung der pathogenen Keime nötig sind.

Druckschriften, Anzeigen usw. müssen die Angaben auf der Etiquette wiederholen, und die weiteren Ausführungen müssen die Angaben ergänzen, dürfen aber keine Abweichungen von denselben zeigen.

Die Verordnung tritt am 1 Oktober in Kraft. (3783)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ein- und Ausfuhr von Waren für die im August 1922 in Königsberg i. Pr. stattfindende Messe.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erließ folgende im Reichsanzeiger vom 23. Juni veröffentlichte Bekanntmachung:

Die Zollstellen werden ermächtigt, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 13. bis 18. August 1922 in Königsberg i. Pr. stattfindenden Messe bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, unter der Bedingung ohne Ein- bezw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollaufsicht auf einem Königsberger Zollamt abgefertigt werden, während ihres Verbleibens in Deutschland im Vormerkverfahren unter Zollaufsicht bleiben und binnen zwei Monaten nach Schluß der Messe wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr muß der betreffenden Zollstelle gegenüber sichergestellt werden.

Berlin, den 16. Juni 1922. (3806)

Ausfuhr nach Danzig.

Im Anschluß an die betr. Notiz in Nr. 26, S. 411, weisen wir darauf hin, daß dort hinsichtlich der Zahlung der Ausfuhrabgabe bei der Ausfuhr nach Danzig eine sachliche Unrichtigkeit enthalten gewesen ist. Die Ausfuhr nach Danzig unterliegt nicht erst seit dem 26. Mai 1922 der Ausfuhrabgabe, sondern bereits seit dem 1. April 1922. Infolgedessen trifft es auch nicht zu, daß für Danzig Uebergangsbestimmungen für eine Ausfuhrabgabenfreiheit bestehen, so wie solche vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für die Ausfuhr nach Eupen-Malmedy und dem Memelgebiet festgesetzt worden sind. (3801)

Zollinhaltserklärungen für Pakete nach dem Saargebiet.

Von der französischen Zollbehörde in Saarbrücken wird beanstandet, daß die in französischer Sprache gemachten Angaben in den Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach dem Saargebiet derart unverständliche Ausdrücke enthalten, daß eine Bestimmung des Inhalts erschwert oder unmöglich ist. Die Pakete werden in solchen Fällen einer besonders eingehenden zollamtlichen Behandlung unterworfen, wodurch Verzögerungen in der Aushändigung an die Empfänger entstehen. Es ist daher erforderlich, daß die Absender die Zollinhaltserklärungen genau dem Vordruck entsprechend in allen Spalten ausfüllen und den Inhalt der Sendung so treffend bezeichnen, daß bei der zollamtlichen Behandlung am Bestimmungsort jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wenn dies auf besondere Schwierigkeiten stößt, so kann ausnahmsweise die deutsche Sprache benutzt werden. (3819)

Friedensvertragsabrechnungsstelle und Einlösung der Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle G. m. b. H., die die Einlösung der englischen Reparationsgutscheine vornimmt, ist von Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, nach Charlottenburg, Berliner Str. 16/17 (Fernsprechanschluß: Stpl. 14 458 und 14 582) verlegt worden. Um weiteren Anfragen vorzubeugen, teilen wir mit, daß auch die Reparationsgutscheine, die vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind, zur Einlösung gelangen.

Die Verhandlungen unserer Regierung mit der englischen zur Kurssicherung des in England einbehaltenen Teiles des Fakturenwertes, falls in ausländischer Währung fakturiert worden ist, sind zu einem Ergebnis gekommen, über das das Reichsfinanzministerium folgendes veröffentlicht:

Die englische Regierung hat die englischen Zollämter entsprechend dem Vorschlag unserer Regierung angewiesen, täglich der Friedensabrechnungsstelle Durchschriften der ausgestellten Reparationsgutscheine zu übersenden. Da durch dieses Verfahren der Eingang dieses Doppels des Reparationsgutscheins bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle lediglich von den englischen Behörden abhängig und dadurch die Möglichkeit einer Spekulation des deutschen Exporteurs bei Einreichung des Reparationsgutscheins zuungunsten des Reiches ausgeschlossen ist, ist die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle angewiesen worden, alle am 1. Juni 1922 und später von der englischen Regierung ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach Eingang des von den englischen Zollbehörden übersandten Doppels des Reparationsgutscheines bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle einzulösen.

Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle wird noch am Tage des Eingangs des Doppels des Reparationsgutscheins den deutschen Exporteur benachrichtigen, daß die Einlösung des Gutscheins zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages erfolgen wird. Um das Kurssicherungsverfahren zu erleichtern, hat das Reichsbankdirektorium bereits am 5. Mai 1922 seine Bankanstalten angewiesen, zukünftig Angebote von englischen Devisen zur späteren Lieferung in voller Höhe der Fakturenbeträge anzunehmen, auch wenn der Abzug von 26 % zu erwarten ist. Die Einlösung der Reparationsgutscheine erfolgt jedoch nur durch die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle.

Die Auszahlung des Markbetrages durch die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle erfolgt erst dann, wenn der deutsche Exporteur der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle wie bisher den ihm von seinem englischen Geschäftsfreunde übersandten Original-Reparationsgutschein eingereicht hat.

Zur Durchführung des neuen Verfahrens ist es notwendig, daß der deutsche Exporteur seinem englischen Geschäftsfreunde seine genaue Adresse mitteilt, damit dieser sie bei Einzahlung der Reparationsabgabe an die Zollbehörde weitergibt und dadurch die Durchschrift des Reparationsgutscheins die deutliche Adresse des deutschen Exporteurs aufweist. Sonst ist die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle nicht in der Lage, nach Eingang des Doppels des Reparationsgutscheins die sofortige Benachrichtigung des deutschen Exporteurs vorzunehmen. Die englischen Zollbehörden haben sich bereit erklärt, für möglichst deutliche Angabe der Adresse des deutschen Exporteurs auf den Reparationsgutscheinen und deren Zweitschriften Sorge zu tragen.

Da das neue Verfahren außer Mehrkosten an Porto und Papier die Neueinstellung von Personal bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle erforderlich macht, wird diese für sämtliche zur Einlösung kommenden Gutscheine, soweit es sich um Fakturierung in ausländischer Währung handelt, eins für das Tausend des zur Auszahlung kommenden Betrages für ihre Unkosten berechnen. Diese Gebühr dürfte gegenüber dem Vorteil, den bei dem neuen Verfahren die Möglichkeit einer Kurssicherung für die gesamte Faktura mit sich bringt, von geringer Bedeutung sein. (3756)

Ausland

Tschechoslowakei. Erhöhung der Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe. Mit Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wurde die Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe (Tarifpost 200 d und 201 a) mit Geltung vom 19. Juni von ½ % auf 1 % des Fakturapreises hinaufgesetzt. (3796)

Spanien. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. Zu dem am 16. Februar 1922 in Spanien in Kraft getretenen Zolltarif sind inzwischen Ausführungsbestimmungen, die den Tarif teilweise ergänzen, abändern oder Druckfehler berichtigen, erschienen. Wie wir erfahren, soll auch eine Veröffentlichung des endgültigen Zolltarifs mit allen inzwischen vorgenommenen Aenderungen bevorstehen. Bisher sind von den Ausführungsbestimmungen usw. folgende Punkte betroffen worden:

1. Ursprungszeugnisse können wieder von Exporteuren usw. ausgestellt werden, müssen von Handelskammer und spanischem Konsulat unter Vorlegung der Originalrechnung beglaubigt werden.
2. Transitzeugnisse, soweit solche erforderlich, werden von den Spediteuren an den Grenzübergängen bzw. Hafenplätzen besorgt.

Digitized by Google

3. Rechnungsbeglaubigungen für „ad. valorem" zu verzollende Waren können jetzt durch die Handelskammern beglaubigt werden.
4. Einfuhr von Seidenwaren welche durch R.-O vom 2. März auf die Grenzzollamter Irun und Port-Bou beschränkt wurde ist auf Vorstellung von zwei Handelskammern und vom englischen Botschafter jetzt wieder über alle Zollämter gestattet dagegen wird die Einfuhr von Fächerseide, Position Nr. 1299 und 1304 auf Valencia beschränkt und auf 1500 bzw. 800 Kilo jährlich festgelegt. (3754)

Einfuh bestimmungen für pharmazeutische Spezialitäten. Im Anschluß an die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten (s. Chem. Ind. Jg. 1919, S. 298) weisen wir darauf hin, daß am 30. v. Mts. die Frist abgelaufen ist, bis zu der ausländische pharmazeutische Spezialprodukte bei dem Gesundheitsamt in Madrid eingetragen sein müssen, widrigenfalls sie bei ihrer Einfuhr nach Spanien beschlagnahmt werden. Nach den vorliegenden Nachrichten dürfte dies auch für Erzeugnisse gelten, die ausländische chemische Fabriken in Extraktform (Masse) nach Spanien senden, um sie dann dort weiter verarbeiten, auf Flaschen füllen und mit der Verpackung versehen zu lassen. In dem Articulo Transitorio II des durch Kgl. spanisches Dekret vom 6. März 1919 veröffentlichten Reglamento wird vorgeschrieben, daß die Zollbehörden mit dem Inkrafttreten dieses Reglamento die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Masse nicht mehr zulassen dürfen. Derartige Waren werden somit vom 1. Juli ab nur noch nach Spanien eingeführt werden können, wenn es sich um chemische Produkte handelt, die unter eine der für sie vorgesehenen Nummern des spanischen Zolltarifs fallen. — Der Zweck der Bestimmung ist selbstverständlich der, die Herstellung der fraglichen Produkte im Lande selbst herbeizuführen und zu verhindern, daß die Zollsätze für pharmazeutische Produkte umgangen werden, indem die Hauptarbeit, die in der Zusammensetzung der Grundmasse besteht, im Ausland erfolgt, während in Spanien nur eine geringfügige Mischung, sowie die Verpackung stattfindet. (3813)

VERKEHRSWESEN

Deutsch-Italienischer Güterverkehr.

Die italienischen Staatsbahnen führen Klage darüber, daß bei den Sendungen nach Italien in den Zoll- und statistischen Papieren das Nettogewicht und der Wert des Gutes häufig nicht angegeben seien. Das Fehlen dieser Angaben habe zur Folge, daß die Güter an der Grenze oft lange Zeit lagern und hierdurch nicht nur Stockungen im Betrieb, sondern auch finanzielle Nachteile für die Verfrachter entstehen. Es wird deshalb auf die genaue Beachtung der betreffenden Anordnung des italienischen Finanzministers von 1921 aufmerksam gemacht. Als Wert des Gutes muß der Wert am Versandorte, unter Hinzurechnung der Beförderungskosten bis zur italienischen Grenze, in italienischer Währung, als Nettogewicht muß in jedem Falle das tatsächliche Gewicht der Ware, d. h. das wirkliche Nettogewicht, angegeben werden. (3803)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Portugal. Das Patent- und Markenschutzrecht ist für die deutschen Inhaber durch ein Dekret Nr. 6633 vom 22. Mai 1920 mit Wirkung vom 10. Januar 1920 wiederhergestellt worden. Dasselbe Dekret bestimmt, daß die Zeit vom 20. April 1916 bis 10. Januar 1920 für den Erwerb, die Erneuerung und den Verlust der Patent- und Markenschutzrechte nicht zu zählen ist, und verlängert die Frist für die Bezahlung der Gebühren für die durch den Krieg betroffenen Patent- und Markenschutzrechte bis zum 10. Januar 1921. Späterhin ist Portugal dem internationalen Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen Patent- und Markenschutzrechte beigetreten, doch hat es dieses Abkommen erst am 10. Januar 1922 ratifiziert, nachdem bereits einige der darin festgesetzten Fristen abgelaufen waren. Infolgedessen hat sich die Regierung genötigt gesehen, durch Dekret Nr. 8163 vom 29. Mai d. J. die Fristen um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 29. November d. J. zu verlängern. Die Erneuerung des Markenschutzes kann somit immer noch geschehen; es muß mit etwas höheren Kosten als früher gerechnet werden, weil inzwischen die Gebühren erhöht worden sind. (3797)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez.-Gr. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 26. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 9. 5. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; G.-Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: a) 18. 3. 22 (Zusatzabkommen), b) 19. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in d. chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 24. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a; Allgem. freier Angest.-Bd.; Gesamtverb. d. dtsch. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbd. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 30. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung d. Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b; Arbeitsgemeinschaft freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbd. d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 12. 4. 22 (Gehalts-T. mit protokoll. Erkl.). — Beruflicher Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gewerbes u. der techn. Isolierungs-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind mit Ausnahme d. Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a. Berlin; Allg. freier Angest.-Bd.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbd. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 31. 12. 21 u. 31. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen

Digitized by Google

u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arb.-Verträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7. Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Verwaltungsstadt Leipzig; Dtsch. Metallarbeiterverb., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 28. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme d. Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken, sowie der Betr. der Mitglieder der Vg. Sächs. Fabrikanten v. Parfümerien u. kosmetisch-pharmaz. Präparaten. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Betriebe der Zündholz-Ind. Die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 6. 3. 22 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in d. chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. (3791)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Preisfestsetzung bei Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser.

Das vom Reichstag am 26. Mai angenommene Gesetz über die zweite Aenderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 ist nunmehr im „Reichsgesetzblatt" Teil I, Nr. 42, veröffentlicht worden. Das Gesetz war in erster Linie dazu bestimmt, einen wesentlichen Mangel der ursprünglichen Verordnung abzustellen, die den Schiedsspruch zu einer endgültigen Entscheidung gemacht hatte. Die ungeheure Umwandlung unseres Wirtschaftslebens, die völlige Verschiebung der Wertbegriffe, besonders aber auch die enormen Kostensteigerungen von Kohle und Arbeit, haben die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Gas, Wasser und elektrische Arbeit zu so bedeutenden Eingriffen in bestehende Verträge gemacht, daß den Abnehmern von Gas, Wasser und Elektrizität die Möglichkeit gegeben werden mußte, gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte Berufung einzulegen. Um in möglichst praktischer Weise den Wirtschaftsverhältnissen Rechnung zu tragen, ist die Berufungsinstanz dem Reichswirtschaftsgericht übertragen worden, das hierzu einen besonderen Senat bilden wird, der aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und vier sachverständigen Beisitzern, von denen je einer von jeder Partei benannt werden kann, zusammengesetzt sein wird. Auch sonst sind eine Reihe von Verbesserungen, die auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre mit diesen Schiedsgerichten beruhen, zu verzeichnen. Um die schwierige Materie nach den mehrfachen Wandlungen, die die ursprüngliche Verordnung und dazugehörigen Bekanntmachungen erfahren haben, möglichst klarzulegen, hat der Reichswirtschaftsminister von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Anschluß an die Veröffentlichung des Abänderungsgesetzes die ganze Verordnung mit allen inzwischen vorgenommenen Abänderungen gleichzeitig veröffentlicht. In der im Anschluß hieran veröffentlichten Verordnung des Reichswirtschaftsministers nehmen die für die Einfügung der Berufungsinstanz und für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht notwendigen Vorschriften naturgemäß einen breiten Raum ein. (3814)

Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der statistischen Gebühr.

Dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist vom Reichswirtschaftsministerium der Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der statistischen Gebühren zur Begutachtung zugegangen, der die Bemessung der Gebühr nach dem Wert der Ware vorsieht. Diese Art der Bemessung stellte sich, wie die Begründung sagt, als notwendig heraus, da die nach dem Gesetz vom 7. Februar 1906 vorgesehene Gebühr nicht ausreichte, um die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande zu decken. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Bemessungsart der Gebühr nach der Menge der ein- und ausgeführten Waren hätte die derzeitige Gebühr mindestens verzwölffacht werden müssen. Damit wäre die bislang wegen des geringen Satzes kaum empfundene Ungerechtigkeit, die in der Bevorzugung der hochwertigen Waren auf Kosten der geringwertigen liegt, stärker fühlbar geworden. Das aber hätte vermieden werden müssen. Mit Rücksicht auf die kleineren und geringwertigeren Sendungen hätte auch von der Einführung einer Einheitsgebühr für jede Sendung abgesehen werden müssen, wenn sie auch technisch eine nicht unerhebliche Vereinfachung gebracht hätte. Der Entwurf wählt daher die Bemessung der Gebühr nach dem Wert der Ware als den Maßstab, der die Belastung am gleichmäßigsten verteilt und sich am besten den jeweiligen Verhältnissen anpaßt. Die Höhe der Gebühr ist auf ein Zehntel vom Tausend des Wertes der Sendung mit geringen Ausnahmen bemessen. Für Zwischenscheine wird der feste Satz von 1 Mk. für die Anmeldung erhoben. Die Befreiungen von der statistischen Gebühr, wie sie das Gesetz vom 7. Februar 1906 vorsieht, sind erheblich eingeschränkt. Künftig sind im wesentlichen noch frei die von Niederlagen, Lägern der Freibezirke oder Zollausschüsse zur Einfuhr angemeldeten Waren, Retourwaren, Durchfuhrverkehr, Zwischenauslandsverkehr, Ausfuhr nach Freihäfen und Gesandtschaftsgut.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Entrichtung der Gebühr und die etwaige Nacherhebung der Gebühr bei der Ausfuhr möglichst ohne Verwendung von Stempelmarken durch das Statistische Reichsamt erfolgen soll, da diesem bereits die Prüfung der Werte selbst obliegt. Bei der Ausfuhr soll das bisherige Verfahren in Kraft bleiben, weil hier besonders statistische Anmeldescheine nicht ausgestellt werden und die Bearbeitung des Urmaterials Sache der Zollstellen ist. (3834)

Verzeichnis von „Gegenständen des täglichen Bedarfs".

Das Reichswirtschaftsministerium hat mehrfach geäußerten Wünschen, insbesondere aus den Kreisen der Industrie und des Handels, entsprechend, ein „Verzeichnis von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918" (abgeschlossen Ende März 1922) aufgestellt. Das an der Hand der Rechtsprechung, der Literatur, sowie der Praxis der Verwaltungsbehörden bearbeitete Büchlein umfaßt etwa 1000 verschiedene Gegenstände, aus dem nachstehend die für die chemische Industrie in Frage kommenden besonders zusammengestellt sind. Soweit die Entscheidung oder das Gutachten veröffentlicht ist, bringt das Verzeichnis hierüber die nötigen Hinweise. Erwähnt sei noch, daß diese Zusammenstellung keine lückenlose ist, sondern nur diejenigen Gerichtsentscheidungen und Gutachten enthält, soweit sie dem Reichswirtschaftsministerium bekannt oder in Verfügungen desselben oder seiner Vorgänger als zum täglichen Bedarf gehörig erklärt worden sind. Das Verzeichnis ist in Karl Heymanns Verlag erschienen und zum Preise von 25 Mk. für das Stück zu beziehen.

Acetylen; Alkohol, auch absoluter (reiner); Ammoniak; Ammoniaksoda; Antichlor; Aromastoffe; Arzneimittel; Atlas-Schuhcrême u. -kitt; Aetzkali, -lauge; Aetznatron; Backpulver; Baldrian; Benzin; Benzinknochenfett; Benzoësäure; Benzoësaures Natrium; Bereitungsmittel für Backpulver; Bienenwachs; Biomalz; Bitteressenz; Blauholz; Blumendünger; Bohnermasse, -wachs, -wachsersatz; Borax; Borsäure; Branntwein, auch unverarbeiteter; Brauerpech; Bromsilberpostkarten; Buchenholzteer; Calciumcarbid; Carbid; Carragheenmoos; Chemikalien; Chemische Waren; Chlor; Chlorcalcium; Chromerze, -salze; Cocain; Kolophonium; Cumarin; Dachpappe; Desinfektionsmittel; Dextrin; Diätetische Nährmittel; Drogen; Düngekalk; Düngemittel (natürliche wie künstliche); Dünger; Edelmetalle; Eichenrinde; Einmachepulver; Essenzen; Essig, -essenz; Falke-Lebertran; Farbbänder für Schreibmaschinen; Farben, -bindemittel; Farbenextrakte (Rotholzextrakt usw.); Farbenfabrikate; Farböle; Firnis; Firnisersatz; Flaschenlack; Flußspat; Formaminttabletten; Fußbodenöl, -ersatz; Gas; Gasenpl; Gasöl, Gastreiböl; Gas-

Digitized by Google

strümpfe; Gelatine-Leim-Pulver; Gewürze; Glanzstärke; Glaserkitt; Glaubersalz; Glühstrümpfe; Glycerinersatz; Guano (Rinder-); Hämathogen; Hämaticum; Hamburger Tropfen; Harz; Hausmittel, sogenannte; Heilmittel; Heizöl; Heizteer; Heizteeröl; Herbaseife; Holzteer; Honiglebertran; Humagsolan; Hustenmittel; Jod-Eisen-Lebertran; Kali; Kalisalpeter; Kalk; Kalkgrün; Kerzen; Kieselfluornatrium; Kinderpuder; Kitt; Klebstoffe; Kleister; Kölnisches Wasser; Kopal; Kopfwasser; Kräftigungsmittel; Kreide; Kunstseide; Kupfervitriol; Lacke; Lakritzen; Lebertran, -präparate; Lederleim (Universal-Markleim); Leim; Leinölfirnis, -ersatz; Leuchtmittel; Lohe; Lohrinde; Lorbeerblätter; Lunte; Magenbitter-, essenz; Malagawein; Medizinische Tropfen; Medizinalwein; Menstruationstee; Menstruationstropfen; Menthol; Metallputz; Metallputzmittel; Milchzucker; Mineralwasser; Möbellack; Montanwachs; Mottenpulver; Mundwasser; Myrrholinseife; Nährsalz; Naphthalin; Natriumsuperoxyd; Natron; Natronwasserglas; Oel; Olein-Saponifikationsöl; Packlack; Paraffin; Parkettwachs, -ersatz; Pepsinwein; Petroleum; Pfefferminzpastillen; Pferdedünger; Pharmazeutische Erzeugnisse; Photograph. Erzeugnisse; Photographisches Papier; Piment; Platin; Pottasche; Puddingpulver; Pulver und sonstige Mittel zur Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer; Putzmittel; Quecksilber; Rasiercrême; Rasiermittel; Rasierseife; Regulin; Reinigungsmittel; Reisstärke; Rohfilme; Rohnaphthalin; Rüböler satz; Rüböl fettsäure; Saccharin; Safran; Salicyltalg; Salmiak (chemisch reines); Salmiakgeist; Salmiaksalz; Salpetersäure; Salz (Speise-); Salz (Staßfurter); Salzsäure; Sanatogen; Sauerstoff; Seife, -ersatz; Seifenstein; Selterwasser; Sesamöl; Siegellack; Soda, -ersatz; Soda calc.; Sprengstoffe; Sprit; Sulfitlauge, eingedickte; Schellack; Schuhfett; Schuhkitt; Schuhcrême; Schwefel; Schwefelsäure; Stärke; Stearinkerzen; Steinkohlenteeröl; Steinkohlenteerpech; Stern-Elite-Salz; Teer; Terpenzinol; Tiersalz; Tinte; Ungarwein; Vanillin; Veilchenbrillantine-Pomade; Vialwein (tonischer Wein); Viehsalz; Wacholder, -auszug, -saft; Wachs; Waschblau; Waschmittel; Waschterpenzinol; Wasserglas; Weihnachtskerzen; Weingeist; Weißkalk; Weißöl; Weizenstärke; Wichse; Zahnpasten; Zahnpulver; Zinkoxyd; Zinkweiß; Zuckercouleur; Zündhölzer. (3811)

Sitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Am 10. Juni fand die halbjährige Vollsitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk in Berlin statt. Der Hauptzweck der Versammlung war, wie der Vorsitzende Dr.-Ing. e. h. R. F. von Siemens in seiner Begrüßungsansprache bemerkte, einen tieferen Einblick in die Arbeiten auf dem engumgrenzten Teilgebiete der Energiewirtschaft zu geben. Darauf gab Dr.-Ing. e. h. Köttgen einen kurzen Ueberblick über die Zusammenarbeit des R.K. mit den verschiedenen Körperschaften. Aus dem durch Professor Schilling erstatteten Finanzbericht ging hervor, daß die Mittel für die praktische Arbeit bisher zum größten Teile durch das Reich zur Verfügung gestellt wurden, daß sie jedoch in Zukunft durch die beteiligten Industriekreise selbst aufgebracht werden sollten. Darauf sprach Direktor Kreysig über „Energiequellen Deutschlands und Stand der Ausnutzung"; Direktor Thiele über „Rück- und Ausblicke zur Entwicklung der industriellen Wärmewirtschaft", Ingenieur Krabbe über „mechanische Energieleistung" und Oberingenieur Meller über „elektrische Energieleitung". Die Vorträge wie die anschließende rege Aussprache zeigten, von welch außerordentlicher Bedeutung eine möglichst weitgehende Erfassung der uns zur Verfügung stehenden Energiequellen und eine möglichst restlose Ausnützung der gewonnenen Energie, eine reibunglose Durchführung des Kraftstroms vom Anfang bis zum Ende für unsere Volkswirtschaft ist. (3735)

Ausland

Die deutschen Handelskammern im Ausland.

Im Interesse einer Zusammenarbeit mit den deutschen Handelskammern im Ausland veröffentlichen wir nachstehend eine Liste der gegenwärtig bestehenden deutschen Auslands-Handelskammern:

1. Deutsche Handelskammer in Buenos Aires, Casilla de Correo 516,
2. Deutsche Handelskammer in Valparaiso (Chile), Casilla de Correo 1411,
3. Deutsche Handelskammer in Montevideo (Uruguay), Casilla de Correo 132,
4. Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro (1. bis 4. vertreten durch die Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg, Handelskammer), Caixa Postal 111,
5. Deutsche Handelskammer in Mexiko D. F. (Mexiko),
6. Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York (Amerika), Broadway 11, z. Hd. des Herrn Heinrich Charles, vertreten durch Herrn Bernheimer, Berlin W. 56, Jägerstr. 47-48,
7. Deutsche Handelskammer in Zürich, Löwenstr. 25,
8. Deutsch-Ungarische Handelskammer in Budapest IV, Szervitatér 3, II,
9. Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand (Italien), Via Goito 7,
10. Deutsche Wirtschaftskammer in Wien I, Stubenring 1,
11. Deutsche Handelskammer in Hankau (China). (3810)

Deutsch-Oesterreich. **Linzer Permanganatfabrik A.-G.** Am 27. Mai hat in Linz unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Herrn Vizebürgermeisters Dr. Josef Stampfl die ordentliche Generalversammlung der Linzer Permanganatfabrik A.-G. stattgefunden. Die Bilanz schließt für das kurze Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 mit einem Reingewinn von 10 116 984 Kr. Nach Abschlag reichlicher Abschreibungen und Dotierungen der gesellschaftlichen Fonds wurde die Ausschüttung einer Dividende von 12 Kr. per Aktie, gleich 6 % für ein Vierteljahr, entsprechend einer Dividende von 24 % pro anno beschlossen. Die ausscheidenden Verwaltungsräte wurden sämtlich wiedergewählt. Außerdem wurden in den Verwaltungsrat neugewählt die Herren Direktoren Dr. Dietrich und Christian der Bayerischen Vereinsbank. In der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung wurde das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren Landeshauptmann Prälat Johann N. Hauser als Präsident, Vizebürgermeister Doktor Josef Stampfl und Fabrikant Julius Fraenkel als Vizepräsidenten, in seiner Funktion bestätigt. (3800)

Schweiz. **Ein- und Ausfuhrziffern chemischer Erzeugnisse. Januar/April 1922.** Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht folgende Ein- und Ausfuhrstatistik für chemische Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April d. J.:

	Bezeichnung der Waren	Nettogewicht 1913 q	1921 q	1922 q
	Einfuhr:			
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	34 409	50 352	43 493
166	Thomasphosphate	112 322	88 356	116 587
167	Kalidünger	69 273	90 860	91 179
169	Aufgeschl. Düngmittel	235 077	47 773	13 396
225	Gerberrinde	13 434	9 521	15 001
446a/b	Kunstseide	823	49	2 370
982/983	Parfümerien	424	488	471
989	Kolophonium	7 423	6 171	5 396
991	Peche, unverarbeitet	10 246	9 906	2 346
993	Schwefel in Stücken usw.	11 815	5 394	11 742
995	Terpentinöl	4 994	3 484	4 263
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	28 466	7 626	21 821
1012	Chlorkalk	4 367	1 613	1 142
1035	Salzsäure	25 956	8 884	4 724
1036	Schwefelsäure	34 685	23 490	12 070
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	14 374	67 651	5 804
1044	Kupfervitriol	11 566	2 382	808
1051a/b	Essigsäure. Holzgeist usw.	6 749	734	2 735
1055a/b	Gerbstoffextrakt	10 090	2 486	3 655
1059	Methylalkohol usw.	4 229	3 680	1 207
1064	Teerölderivate usw.	4 770	21 646	4 179
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	9 207	12 511	3 058
1065b	Benzin, Benzol	44 531	102 548	124 673
1066a	Anilin	3 329	470	3 398
1066b	Anilinverbindungen	3 119	977	658
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	3 753	1 461	995
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate	15 800	11 913	10 114
1095	Blauholzextrakt	2 088	909	476
1098	Anilinfarben	2 213	1 207	1 279
1115	Leinöl	15 292	9 966	15 445
1116	Olivenöl, denaturiert usw.	2 050	842	4 395
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	9 731	1 954	4 935
1120	Kokosöl, Palmöl usw.	6 219	3 009	7 307
1121	Talg, Knochenfett usw.	4 648	3 637	7 166
1141a/b	Seifen, gewöhnliche	6 731	11 681	5 608
1149	Glühlampen	288	303	333

Digitized by Google

Ausfuhr:

169	Düngmittel, aufgeschlossene . . .	04 793	3 469	42 440
446a/b	Kunstseide	1 361	2 811	3 042
982/983	Parfümerien	482	274	620
1010	Calciumcarbid	101 877	26 443	19 491
1039	Soda, kalziniert	—	1 539	6 744
1055a/b	Gerbstoffextrakte	4 371	4 495	1 919
1098	Anilinfarben	24 443	11 756	13 752
1099	Indigo	7 215	290	9 068
1149	Glühlampen	171	548	347

(3781)

Großbritannien. **Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation.** Das am 31. Oktober 1921 beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 1 006 660 £ ab, während das Vorjahr einen Reingewinn von 610 927 £ aufwies. Aus dem Bericht geht hervor, daß 467 106 £ zu Abschreibungen verwendet worden sind und dagegen 437 684 £ gutgebracht wurden als geschätzter Betrag, den man aus den für Sondergewinnsteuer geleisteten Zahlungen zurückzuerhalten hofft. Um die Vorräte mit den Tagespreisen in Einklang zu bringen, wurden 1 443 344 £ abgeschrieben. Unter Abrechnung des vorjährigen Gewinnvortrages von 203 305 £ ergibt sich ein Verlustvortrag von 803 366 £. Im vorigen Jahre hatten die Prefered Ordinary Shares 8 % Dividende erhalten. (3798)

Dänemark. **Lage der Zündholzindustrie.** Der Jahresbericht der Gosch & Co.'s Streichholzfabrik und Aktien-Streichholzfabrik Godthaab für das Jahr 1921 gibt u. a. einen Ueberblick über die Lage der dänischen Streichholzindustrie überhaupt. Danach hat die Einfuhr ausländischer Streichhölzer im verflossenen Jahre einen beunruhigenden Umfang angenommen. Während noch im Jahre 1913 nur 88 300 kg eingeführt wurden, erreichte die Einfuhr im Jahre 1920 bereits 330 600 kg, um im Jahre 1921 bis auf 455 100 kg zu steigen. Hauptsächlich sind es finnische und österreichische Streichhölzer, die der einheimischen Produktion Konkurrenz machen. Sie konnten hier zu Preisen angeboten werden, bei denen für die dänischen Fabrikate jede Konkurrenz ausgeschlossen ist. Wenn trotzdem die Streichholzfabrik Gosch mit einem günstigen Ergebnis abschließt, so hat das seinen Grund darin, daß die Gesellschaft, trotz aller Schwierigkeiten, auf dem heimischen Markt einen recht günstigen Export zu verzeichnen gehabt hat. Dieser gute Absatz ist in der Hauptsache auf die vorzügliche Qualität der hier hergestellten Streichhölzer zurückzuführen. Der Nettoüberschuß der Gesellschaft stellt sich auf 622 391,95 Kr. (3792)

Norwegen. Nach einer Meldung aus Kopenhagen ist die **North-Western Cyanide Co.** in Odde in Konkurs geraten. Die Passiva betragen 18 Mill. Kr., die Aktiva 4 Mill. Kr. (3617)

Litauen. **Errichtung eines Spiritusmonopols.** Der bereits längere Zeit bestehende Plan der litauischen Regierung, ein Spiritusmonopol für den Staat zu errichten, ist durch Annahme eines Einführungsgesetzes durch die litauische Nationalversammlung verwirklicht worden. Das Einführungsgesetz lautet: „§ 1. Der Minister für Finanzen, Handel und Industrie wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1922 ein staatliches Branntwein- und Spiritusmonopol einzuführen. § 2. Zur Erledigung der Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des staatlichen Branntweinmonopols werden folgende Kredite bewilligt: a) 10 000 000 Mk. für die Instandsetzung der ehemaligen staatlichen Branntweinmonopollager in Kowno, Poniewesch, Telsche und Wilkowischki und für deren Ausstattung mit technischen Einrichtungen und Handwerkszeugen und b) 20 000 000 Mk. für den Ankauf von Spiritus, Stampfen, Flaschen und anderem Material." Das Gesetz ändert nichts an den bisherigen Produktionsverhältnissen. Es besteht die Absicht, das Monopol in der gleichen Weise, wie im ehemaligen Rußland, zu organisieren. Demnach ist zu erwarten, daß die private Produktion von Spiritus und feinerem Trinkbranntwein erhalten bleibt, und daß der Staat sich lediglich zwischen Produzent und Konsument einschiebt. (3659)

Tschechoslowakei. **„Solo", Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G.** In der am 12. Juni abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, für das letzte Geschäftsjahr 12½ % Dividende = 3 250 000 Kr. zur Auszahlung zu bringen. Die ausscheidenden Verwaltungsräte Dr. Josef Horák, Franz Bělohlávek, Wenzel Hrubý, Franz Aschenbrenner, Rudolf Kretschmer, Heinrich Pavliček und Rudolf Reinelt wurden wiedergewählt. Die Kooptierung der Herren Bernard Fürth, Markus Rotter, Johann Seitz und Alois Hecht wurde bestätigt. In dem Geschäftsberichte, dem ersten nach der durchgeführten bekannten Transaktion mit der „Solo" Zündwaren- und Wichse-Fabriken A.-G. in Wien, wird ausgeführt: Der Absatz im Inlande gestaltete sich ziemlich schleppend, der Export, auf den die Gesellschaft mit einem überragenden Teil ihrer Produktion angewiesen ist, begegnete der verschärften Konkurrenz am Weltmarkte und war erschwert durch die valutarischen Verhältnisse der Nachbarstaaten und der Balkanländer. Die Gesellschaft hat einen größeren Posten Aktien der Wiener Gesellschaft übernommen und durch Beteiligung an den zum Konzern der Wiener Gesellschaft gehörigen ungarischen und jugoslawischen Unternehmungen eine Interessengemeinschaft geschaffen, welche durch Beteiligung der Wiener „Solo" an unserer Gesellschaft durch Uebernahme von Aktien für die eingebrachten Apports und an der „Watra" Kleinpolnische Zündwarenfabrik G. m. b. H. in Stryj eine weitere Ausgestaltung erfuhr. — Diese Interessengemeinschaft gestattet es den beiden Gesellschaften, auf technischem und kommerziellem Gebiet geschlossen vorzugehen und ermöglicht durch gemeinsame Arbeit der Fachmänner beider Gesellschaften die Ausgestaltung der Fabriken und deren Spezialisierung, wodurch den mannigfachen Bedürfnissen des Exports Rechnung getragen werden kann. Zu Beginn des Jahres 1922 wurde die Zündholzerzeugung in Barzdorf eingestellt; in dieser Fabrik wird die Produktion von chemischen Produkten, namentlich von Putzpräparaten, in größerem Maßstabe als bisher aufgenommen werden. (3758)

Sowjet-Rußland. **Rückgang der Saccharinpreise.** Die „Ekonomitscheskaja Shisn" schreibt: Während die Zuckerpreise steigen, sinken gleichzeitig die Preise für Saccharin. Ein Kilo Saccharin, welches Anfang Mai noch 4100 Rubel kostete, wurde am 19. Mai für 3000 Rubel angeboten. Der Grund hierfür ist die reichliche Einfuhr aus dem Auslande, und das Sinken der Saccharinpreise in Lettland, von wo das Saccharin größtenteils nach Moskau kommt. (3739)

Italien. Kürzlich wurde in der chemischen Industrie ein neuer **Spitzenzusammenschluß** unter dem Namen „Spezione Tecnica-Economica Industriali Chimico-Farmaceutici" mit Sitz in Mailand, Via Monte di Pièta Nr. 24, gegründet. Folgende bedeutenden italienischen Unternehmungen haben sich bisher dieser neuen Spitzenvereinigung angeschlossen: Erba, Fabrica Lombarda Prodotti Chimici, Istituto Nazionale Medico Farmacol, Istituto Nazionale Chemioterapia, Lepetit, Zambelleti, Zanoni, Societa Nazionale, Schiaparelli. — In das Direktorium wurden gewählt: Professor Cav. Ernesto Belloni, Dr. Bocca, Dr. Morselli, Professor Serone, Dr. Bonini Renato. (Eildienst.) (3812)

Bulgarien. **Vereinigung der bulgarischen Rosenölproduzenten.** Die bulgarischen Rosenölproduzenten haben sich zu der „Vereinigung bulgarischer Rosenölproduzenten" zusammengeschlossen. Die Vereinigung besitzt Büros in Kazanlik und Sofia, sowie eine Zweigstelle mit Lager in Berlin. Dort befindet sich auch die Zentrale für den Uebersee-handel, der in den Händen der „Balkanhandelsgesellschaft" liegt. (3817)

Britisch-Indien. **Außenhandel in Chemikalien.** Der Gesamtausfuhrwert in Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln im Geschäftsjahr 1. April 1920 — 31. März 1921 betrug nahezu 286 Lakhs (1 Lakh = 100 000 Rupies) gegen 379 Lakhs im Vorjahr. Der Export von Farbstoffen und Farben wurde auf 133 Lakhs geschätzt gegen 11 Lakhs im Jahre 1919/20. Dagegen erreichte der Gesamtwert des Imports in Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln im letzten Jahre 375 Lakhs gegen 516 Lakhs im Vorjahr; Farbstoffe und Farben wurden im Wert von 449 Lakhs eingeführt, gegen 572 Lakhs im Jahre vorher. (3770)

Japan. **Farbstoffe der Japan Dyestuffs Co.** Nach dem „Indian Textile Journal" hat die „Japan Dyestuffs Co." seit ihrem Bestehen etwa 100 Farbstoffe herausgebracht, von denen bereits 40 auf dem Markt sind. Einige weitere sollen bald zum Verkauf kommen, u. a. Scharlachrot für Seide, Wasserblau, reiner Indigo, Säurebrillantrot und Direktschwarz 300 p. c. Das letztere ist angeblich besser als das amerikanische Produkt und soll billiger als dieses hergestellt werden können. (3774)

Australien. **Englisch-australischer Handel.** Manchester Guardian Commercial entnimmt aus einem Bericht des englischen Handelskommissars in Australien folgende Zahlen, welche den Anteil von England und Amerika an der australischen Einfuhr von Chemikalien usw. in Prozenten der Gesamteinfuhr darstellen:

	England		
	1920/21	1918/19	1913
Explosivstoffe, Munition . .	64,2	43,2	75,4
Chemikalien	52,0	39,5	58,9
Farben usw.	63,1	33,5	81,0
Oele, Fette, Wachse . . .	40,7	6,5	66,4

Digitized by Google

Vereinigte Staaten

	1920/21	1918/19	1913
Explosivstoffe, Munition . .	15,2	40,1	6,9
Chemikalien	26,7	32,8	11,3
Farben usw.	29,4	58,9	13,3
Oele, Fette, Wachse	28,0	38,9	11,3

Es ergibt sich durchgehend eine Steigerung des englischen Anteils am Gesamtimport von 1918/19 auf 1920/21 und ein Rückgang des amerikanischen Imports. (3520)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 6.	21. 6.	Aktien	28. 6.	21. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	640,—	612,—	Harkort Bergw. . .	984,—	940,—
Bad. Anilin	719 50	711,—	Höchster Farbw. . .	628,—	620,—
Byk-Guldenw. . . .	400,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum .	580,—	575,—
Chem. F. Buckau . .	1900,—	1850,—	Köln-Rottweil . . .	711,—	701,—
„ Griesheim . .	760,—	727,—	Leopoldshall	1475,—	1545,—
„ Grünau . . .	626,—	580,—	Linde's Eismasch. .	—	1000,—
„ v. Heyden .	600,—	685,—	Nitritfabrik	725,—	775,—
„ Milch & Co. .	670,—	680,—	Oberschl. Koksw. .	1498,—	1580,—
„ Weiler . . .	600,—	600,—	Rasquin. Farbw. . .	970,—	985,—
„ Oelsenk. . .	2415,—	2475,—	Rh. W. Sprengst. . .	498,—	500,—
„ W. Albert . .	1470,—	1440,—	J. D. Riedel	727,—	822,—
„ Concordia .	1565,—	1695,—	Rütgerswerke . . .	700,—	690,—
Dynamit Nobel . . .	601,—	601,—	Schering. Chem. . .	995,—	980,—
Egestorff. Salzw. . .	1405,—	1495,—	Sprengst. Carb. . . .	560,—	—
Elberf. Farbenf. . .	659,—	648,—	Staßfurter Chem. . .	1770,—	1850,—
Fahlberg List	576,—	565,—	Thür. Bleiweißf. . .	1235,—	1100,—
Gorbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	—	910,—
Th. Goldschmidt . .	754,—	755,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1330,—	1200,—
Harb. Wiener O. . .	1281,—	1210,—	„ Glanzstoff F. .	2130,—	2200,—

Devisen	22. 6.	23. 6.	24. 6.	26. 6.	27. 6.	28. 6.
Holland	12500,—	12750,—	13100,—	13475,—	—	13400,—
Schweden	8380,—	8480,—	8735,—	8990,—	—	9000,—
Italien	1596,50	1585,—	1605,—	1600,—	—	1655,—
England	1455,85	1462,50	1510,—	1540,—	—	1547,50
New York . . .	828,50	831,50	845,—	849,—	—	850,50
Frankreich . .	2832,50	2832,50	2915,—	2870,—	—	2590,—
Schweiz	6250,—	6392,50	6525,—	6525,—	—	6665,—
Spanien	5115,—	5155,—	5350,—	5335,—	—	5470,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	28. 6.	21. 6.
Elektrolytkupfer	10703	9990
Raffinadekupfer 99—99,3%	9550— 9600	8700— 8750
Originalhüttenweichblei	8750— 8800	3500— 3550
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4275— 4325	3850— 3900
Zink, umgeschmolzen	3550— 3650	3125— 3200
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	13950	12550
do. in Walz- oder Drahtbarren	14200	12800
Bancazinn	28700— 29000	22000— 22200
Straitszinn	28700— 29000	22000— 22200
Australzinn	28700— 29000	22000 22200
Hüttenzinn, 99 %	23400—23500	21700—21900
Reinnickel	21200 21500	21000—21300
Antimon-Regulus	3550— 3600	3250— 3300
Silber in Barren (1 kg)	7575— 7625	6850— 6900

(3824)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Am 1. Juli 1922 begehen zwei um die Entwicklung der Firma J. Hauff & Co., Feuerbach bei Stuttgart, hochverdiente Männer gleichzeitig ein Jubiläum: an diesem Tage können Direktor **Wilhelm Schrack** auf eine dreißigjährige und **Dr. Alfred Bogisch** auf eine vierzigjährige Tätigkeit in der Firma zurückblicken. (3816)

Geschäftliches

Die **Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung** in Bochum weist in ihrem Jahresbericht auf die Schwierigkeiten hin, unter denen die Industrie im letzten Geschäftsjahr zu leiden hatte; sie wurden vermehrt durch die schwierigen Verkehrsverhältnisse und dadurch, daß die Rheinschiffahrt infolge des niedrigen Wasserstandes stark beeinträchtigt wurde. Wirksam unterstützt wurde die Vereinigung indessen bei der Schwefelsäurebeschaffung durch die Chemische Industrie Bochum, deren Erzeugung der Vereinigung restlos zur Verfügung stand und deren Ausgestaltung für das Jahr 1922 eine weitere Erleichterung verspricht. Da sich erfahrungsgemäß die Verkehrsverhältnisse in den Sommermonaten bessern, und da es gelungen ist, durch Einfuhr belgischer Säure und durch besondere Maßnahmen in Deutschland eine Verbreiterung der Zufuhr herbeizuführen, so darf angenommen werden, daß auf diesem Gebiete eine Entspannung eintreten wird. (3777)

* **Benzol-Verband, G. m. b. H., Bochum.** Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 sind folgende Angaben zu entnehmen: Im verflossenen Geschäftsjahr waren die Benzolerzeugnisse nach wie vor der behördlichen Zwangsbewirtschaftung unterworfen. Die Lage wurde noch verschärft durch den Mangel an Benzol, der sich für alle Verbraucherkreise sehr fühlbar machte. Die Ursache für diesen Mangel lag hauptsächlich in den auf Grund des Friedensvertrages an Frankreich zu leistenden Lieferungen von Benzol und Lösungsbenzol, die ein Viertel der gesamten deutschen Rein-Benzol erzeugung aufzehren, und weiter darin, daß der Bedarf an Betriebsstoffen für motorische Zwecke in Deutschland ganz außerordentlich gewachsen ist. Am 1. April 1922 hat die Zwangswirtschaft für Benzol ihr Ende gefunden. Ein Vergleich mit der Erzeugung des Vorjahres ergibt ziffernmäßig folgendes Bild:

	1921 gegen 1920			
	jährl.	monatl.	jährl.	monatl.
90er Benzol u. Homologen	174139 t	14511 t	143670 t	11973 t

Der Lieferungs-Vertrag des Benzol-Verbandes, der bis Ende 1921 geschlossen war, ist am 19. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 verlängert worden.

Auf Drängen der Reichsregierung hat der Benzol-Verband seit Oktober 1921 für motorische Zwecke an Stelle von unvermischtem Motorenbenzol das sogenannte Tetralitbenzol durch seine Verkaufsorganisationen in den Handel gebracht; es ist ein Gemisch von Motorenbenzol, Motorentetralin und Spiritus. Wenngleich mit dieser Neuerung für den Benzol-Verband keinerlei Vorteile verbunden waren, so hat er sich der mit großen Kosten und Mühen verknüpften Einführung doch nicht entziehen wollen, weil auf diese Weise den deutschen Verbrauchern von Betriebsstoff die doppelte Menge inländischen Betriebsstoffes zu weit billigeren Preisen, als ausländisches Benzin, zugeführt wird.

Bei der Verlängerung des Benzol-Verbandes ist auch eine Ausgestaltung seiner Verkaufsgliederung beschlossen worden. So sollen an einer Reihe von Plätzen neue Verkaufsstellen für den Kleinabsatz von Benzol errichtet werden, wobei sich der Benzol-Verband der Unterstützung der von seinen Mitgliedern gegründeten Handelsgesellschaften bedienen wird. (3789)

* **Kaliwerk Krügershall, Aktiengesellschaft, Halle a. S.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 betrug der Absatz an Kali-Erzeugnissen 137 132 dz mit 61 833 dz K_2O gegen 126 453 dz mit 57 444 dz K_2O im Vorjahre. Der Gesamtabsatzwert der Erzeugung, der im Jahre 1920 302 447 dz mit einem Umsatzwert von 21 035 864,16 Mk. betragen hat, stellte sich auf 327 859,31 dz mit einem Umsatzwert von 27 901 883,65 Mk. Leider war das Werk im Berichtsjahr zu häufigeren Betriebsunterbrechungen gezwungen. An 7 Tagen lag es während der März-Unruhen still und an 3 Tagen wegen Kohlenmangel. An 18 Tagen konnte der Betrieb wegen Mangel an geeigneten Förderleuten nicht durchgeführt werden. Abgesehen von diesen ungewollten Stillständen blieb es von größeren Störungen verschont; insbesondere arbeitete die gesamte Apparatur ohne Anstand. Wie in den Vorjahren, so machte sich auch im Berichtsjahr wieder ein außerordentlicher Mangel an geschulten Arbeitskräften bemerkbar. Dieser Mangel ist zurückzuführen auf die Nähe großer Kohlengruben, wo mit Hilfe von Staatszuschüssen zahlreiche Siedlungen entstanden sind, auf die Nähe der Großstadt Halle und vor allen Dingen auch auf die Nähe der Leunawerke, die alle verfügbaren Arbeitskräfte heranziehen. Das Kaliwerk Krügershall vermochte nicht, diesem Arbeitermangel auch nur einigermaßen abzuhelfen. Besonders erwähnenswert ist hierbei, daß bei Beschaffung von Arbeitskräften die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen und vor allem auch das Landesarbeitsamt in Magdeburg, die wiederholt um Vermittlung von Arbeitskräften angegangen wurden, völlig versagten. — Die Nachfrage nach Brom war während des Berichtsjahres unregelmäßig. In den letzten Monaten setzte eine größere Nachfrage ein, veranlaßt durch den schlechten Stand der Mark, der zahlreiche Exportgeschäfte zur Folge hatte.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 4. Juli genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals um 7 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien; damit erwarb die Gesellschaft die Mehrheit der Kuxe der Gewerkschaft Buttlar. Der Gewinn beträgt, einschließlich Vortrag aus dem Jahre 1920, 10 212 117,97 Mk. (3790)

Führende Industrielle Ostfrieslands gründeten mit 2,5 Mill. Mark Stammkapital die **Ostfriesischen Sauerstoffwerke A.-G.** zur Versorgung der ostfriesischen Industrie mit Sauerstoff und Vertrieb von Carbid. (3843)

Digitized by Google

Sulfatfabriken A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma ist eine Aktiengesellschaft mit 10 Mill. Mk. Kapital im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Sulfat- und anderen chemischen Fabriken und der Handel mit chemischen Produkten aller Art. Unter den Gründern, die sämtliche Aktien übernommen haben, befindet sich auch die Silesia Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Laasan, Kreis Striegau. Vorstand: Direktor Karl Wolmann, Idaweiche, Kreis Pleß. Aufsichtsrat: Direktor Ernst Czech in Kattowitz, Bankdirektor, Dr. Felix Theusner in Berlin, Dr. Heinrich Mallison in Berlin. (3795)

* **J. D. Riedel, Akt.-Ges., Berlin-Britz.** In der Generalversammlung am 15. Juni wurde die Verteilung einer Dividende von 26 % auf die alten und von 13 % auf die jungen Stammaktien beschlossen. Weiterhin wurde das seitherige Aktienkapital von 48 Millionen Mark um 12 Millionen Mark auf 60 Millionen Mark erhöht. Dadurch wird die jetzige „gesetzliche Rücklage" von 72 Millionen Mark auf etwa 90 Millionen Mark steigen. — Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt Herr Kommerzienrat Dr. Wilhelm de Haën, Generaldirektor der E. de Haën, A.-G., Seelze b. Hannover, und Herr Generaldirektor Dr. A. Spilker, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse G. m. b. H., Duisburg-Meiderich.

Ueber den Geschäftsgang wurde berichtet, daß der Umsatz in den ersten fünf Monaten 1922 den des gleichen Zeitraums 1921 um mehr als 100 Millionen Mark übertreffe und damit nicht unbeträchtlich schon jetzt den Umsatz des gesamten Vorjahres überschreite. Insbesondere seien an der Steigerung die umfangreichen Lieferungen nach dem Auslande beteiligt. Zum ersten Male seit dem letzten Friedensjahre 1913 sei auch eine namhafte Steigerung der versandten Mengen zu verzeichnen. (3805)

In Berlin ist unter der Firma **Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder andere Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. (3642)

Rheinisch-Westfälische A.-G. für chemisch-technische Produkte in Coesfeld. Unter dieser Firma wurde eine Gesellschaft, deren Grundkapital 3,5 Mill. Mk. beträgt, in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kabeln, Leitungsdrähten, Isoliermaterial und Gummimischungen, sowie deren Verwendung für andere Gegenstände. (3660)

Floratma Parfümeriefabrik A.-G. in Berlin. Unter Mitwirkung des Bankhauses S. Marx & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, wurde die Floratma Parfümeriefabrik G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Mk. umgewandelt. Die neue Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung von Parfümerien aller Art und kosmetischen Artikeln. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren: Bankdirektor Dr. Fritz Saalfeld-Berlin (S. Marx & Co. Komm.-Ges. a. A.) als Vorsitzenden, Generaldirektor Max Lewin (M. J. Emden Söhne, Hamburg) als stellvertretender Vorsitzender, Direktor Ludwig Warschauer (Hermann Meyer A.-G.), Rechtsanwalt Julian Schachian, Berlin, Bankier Georg Michaelis, Berlin, Dir. Dr. Carl Basch, Berlin, Dir. Gerson Bach, Berlin. Zum Vorstand der Gesellschaft ist Herr Walter Seligmann, Berlin, bestellt. (3667)

Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln und Johann Maria Fritz Farina zum St. Josef in Köln, Aktienges. in Saarbrücken. Gegenstand des neuen Unternehmens ist die Erzeugung und kaufmännische Verwertung von Kölnisch Wasser. Das Grundkapital beträgt 5 Mill. Mk., worunter sich 1000 Vorzugsaktien mit vierfachem Stimmrecht befinden. Die Aktien werden zu 1100 Mk., also mit 10 % Aufgeld, ausgegeben. Gründer sind: Firma Union Kölnisch-Wasserfabrik, A.-G., Köln, Landesbank des Saargebiets, A.-G., Saarbrücken, Theodor Frey, Kaufmann, daselbst, Paul Rott, Fabrikant, Frankfurt a. M., Arthur Baumann, Direktor, Saarbrücken, Dr. Emil Cuzzo Crea, Kaufmann, daselbst. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Paul Rott, Fabrikant (Frankfurt a. M.). Arthur Baumann, Direktor (Saarbrücken), Dr. Emil Cuzzo Crea, Kaufmann (daselbst), Hans Küppers, Generaldirektor (Köln), Julien Leick, Bankdirektor (Saarbrücken). Den Vorstand der Gesellschaft bildet Theodor Frey, Kaufmann (Saarbrücken). (3658)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer, Aktiengesellschaft, Grünau b. Berlin.** Der Geschäftsbericht bezeichnet das Ergebnis des am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahres als zufriedenstellend. Abgesehen von einer Abschwächung in den Sommermonaten, war die Beschäftigung der Fabrik während des ganzen Jahres eine gute. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Export sowohl der Menge wie dem Werte nach, berechnet auf Goldmark, hinter dem der Friedensjahre zurückbleibt. Mit dem Sinken der Mark sind auch die Unkosten sehr erheblich gestiegen; doch war es bisher noch durch die Exporterlöse möglich, einen Ausgleich für die dauernde Verteuerung der Herstellungskosten zu finden. — Aus dem Reingewinn von 1 395 673.48 Mk. wird die Zahlung einer Dividende von 20 % für die Stammaktien und 6 % für die Vorzugsaktien in Vorschlag gebracht. Neu aufgeführt wird ein Werkerhaltungskonto mit 2 000 000 Mark. (3804)

H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.-G. in Hagenow. Unter dieser Firma wurde eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital vom 2 Mill. Mk. gegründet. Für Sacheinlagen wurden 356 000 Mk. Aktien gewährt. Die Aktien wurden zu pari ausgegeben. (3807)

Aus dem Handelsregister.

(20. Juni bis 24. Juni 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Nordisches Farben- und Firniswerk, G. m. b. H., Lübeck — aufgelöst.

Henschel & Wesch, Fabrikation chem.-technischer Produkte und Großhandel in Drogen, Charlottenburg — aufgelöst.

Parfümerie Sureine G. m. b. H. in München — geändert in: Sureine G. m. b. H. Parfümeriefabrik.

Chemische Fabrik Papyrus Bach & Müller in Leipzig: Sitz der Gesellschaft nach Taucha verlegt.

Munitionswerke Schönebeck a. d. Elbe, G. m. b. H., Groß-Salze — erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung in Pniowitz — erloschen.

Brielower Stärkefabrik Ludwig Broh & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin — aufgelöst.

Parfüm-Fabrik Roland, G. m. b. H., Bremen — geändert in: Parfümerie-Fabrik Roland G. m. b. H.

Bernhard Goldmann, Chemische Produkte, Inhaber Dr. Walter Jacobi, Kattowitz — geändert in: Dr. Walter Jacobi vorm. Bernhard Goldmann, Chemische Produkte.

Schmidt & Diedericns Chemische Fabrik, Lennep — erloschen. (3822)

Versammlungskalender.

4. Juli: Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz: 20. ordentliche G.-V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Konstanz, Reichenaustr. 15.

7. „ Chem. Fabrik Riba A.-G., Nordenham: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal der Nationalbank für Deutschland, Bremen 11, Liebfrauenkirchhof 4—7, I.

8. „ A.-G. Carbidwerk Lechbruck: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Börsengebäude I. Stock, Augsburg.

10. „ Chem.-Techn. Werke Severin Abels A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Parkhotel zu Rheydt (Reg.-Bez. Düsseldorf).
Bayerische A.-G. f. chem. u. landwirtschaftl.-chem. Fabrikate, Heufeld (Oberbayern): ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr in München (Notariat V), Karlsplatz 10.

11. „ Harburger Chem. Werke Schoen & Co. A.-G.: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank, Harburg a. d. Elbe. (3823)

Außenhandelstelle Chemie

Der Ausfuhrmindestpreis für schwefelsaure Tonerde 14/15 % nach England ist herabgesetzt worden. Der Preis für 18prozentige Ware bleibt vorerst bestehen wie bisher.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie" zu erfragen. (3799)

Am 20. Juni wurde der **Unterausschuß calc. und caust. Soda** begründet.

Die Ausfuhr der einzelnen Sodasorten bleibt grundsätzlich gesperrt; die Einfuhr wird unter Einhaltung gewisser Bedingungen gestattet.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie" zu erfahren. (3835)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15 Juni 1922	24. Juni 1922	21. Juni 1922	23. Juni 1922	10. Juni 1922	14. Juni 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Oesterreich** (Wien) kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	—	21 čKr.	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg 0,48-0,55 G	techn. 80% 71 Mk.	80 % 14,80 čKr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	- -	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,75—6 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28.50-31 G	128/130 1500 Kr.	5,50 čKr.	solid 76% 100 lb. 3,25-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	50 čKr.	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 180 Fr.	35,10—36 £	—	Mennige 1750 Kr.	—	7⅞—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. f. weiß 45 Mk.	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,37 G	in St. 45 Mk.	crist. 10,50 čKr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	brand lumps t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 70 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	110/115 10,50Mk.	2,95 čKr.	100 lb. 1,70—1,85 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	—	7,50 čKr.	lumps 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,6—2,7 s	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	cristaux 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (H.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,33-0,40 G	—	80 % 21 čKr.	99½%-100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	—	35 % 17 čKr.	40% 8½—8¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. in Stck. 225 Kr.	calc. 1,70 čKr.	cryst. 100 lb. 0,95-1,5 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 70—72 £	2× destill. kg 1—1,20 G	dynam. rein 28° 110 Mk.	—	15—15½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,5—1,6 s	175—180 G	11500 Kr.	36 čKr.	32—32¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	55 čKr.	—
Kalisalpeter	raff. neige ou pul. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	32 Mk.	7 čKr.	7⅞—7½ c.
Kaliumbichromat	360 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	—	9 čKr.	cryst. 100 lb. 6—6,15 $
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	Kalisiegel 30% 26 Mk.	Grünsiegel 6,50 čKr.	—
Milchsäure	industr. 50% 365 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	B 600 Kr.	—	100 lb. 1,80-1,90 $
Natr. Bichromat	315 Fr.	lb. 5¼ d	64—68 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8¼—8½ d	68—80 G	—	15 čKr.	cryst. 14—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5-5½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	36—41 G	39 Mk.	98/100 10 čKr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 4,15 čKr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	19/21 techn. rein 7,—Mk.	20/22° 95 čKr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	60/62% 31 Mk.	4,65 čKr.	brand 60/62% 3¾-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	66° 1,75 čKr.	t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	krist. 185 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35-2,50 $
Weinsäure	1er blanc cryst. kg 7,50 Fr.	lb. 1,4¼—1,4½ s	kg 1,65—1,70 G	schlecht krist. 8800 Kr.	36 čKr.	30 c.

(3825)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 60,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. *Dr. C. Ungewitter*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 19. JULI 1922 | Nr. 28/29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Durch den am 1. Juli d. J. in Berlin ausgebrochenen Buchdruckerstreik wurde das Erscheinen der am 8. d. Mts. fälligen Nr. 28 der „Chemischen Industrie" unmöglich gemacht. Die heutige Ausgabe der Zeitschrift erscheint daher in erweitertem Umfang als Doppelnummer 28/29.

Geh. Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim. Zum 70. Geburtstag.

Am 13. Juli 1852 wurde Franz Oppenheim geboren. Am heutigen Tage blickt er auf sieben Jahrzehnte eines an Arbeit reichen, mit Erfolgen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gesegneten Lebens zurück. Zahlreiche Körperschaften, denen er trotz angestrengter Berufsarbeit in dem von ihm geleiteten hervorragenden Unternehmen der chemischen Industrie in aufopfernder ehrenamtlicher Tätigkeit ein treuer Berater und Mitarbeiter war, werden an diesem Tage in Liebe und Dankbarkeit seiner gedenken. Der Verein z. W. darf stolz darauf sein, unter ihnen den ersten Platz einzunehmen. Darum aber sind auch die Gefühle der Dankbarkeit, in denen der Verein den Ehrentag seines Jubilars begeht, und die Glückwünsche, die er ihm aus diesem Anlaß für seinen weiteren Lebensweg ausspricht, von ganz besonderer Innigkeit.

Franz Oppenheim ist ein Kind der Reichshauptstadt. Dort besuchte er zunächst das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, bis er infolge der Berufung seines Vaters an das Appellationsgericht in Stettin auf das dortige Gymnasium übersiedelte. Seine letzten Schuljahre absolvierte er wieder in Berlin auf dem damaligen Wilhelm-Gymnasium; zu Ostern 1871 bestand er das Abiturientenexamen. Im Anschluß daran widmete er sich dem Studium der Chemie auf der Universität Heidelberg, wo er als aktives Mitglied der alten Burschenschaft Alemannia an dem fröhlichen Studentenleben der lieblichen Neckarstadt teilnahm. Nachdem er in Berlin 1872/73 bei den Gardedragonern seiner Militärpflicht genügt hatte, setzte er seine Studien in Bonn fort, die mit der Ablegung des Doktor-Examens unter Kekulé ihren Abschluß fanden. Darauf wirkte er einige Jahre als Assistent bei dem Physiologen Pflüger.

Franz Oppenheim bekleidete seine erste Stellung in der Industrie bei der Firma Vorster & Grüneberg in Kalk bei Köln. Im Alter von 28 Jahren wurde er am 1. Januar 1880 vertretungsweise in die Actiengesellschaft für Anilin-Fabrikation berufen, um seinen schwer erkrankten Schwager Dr. Paul Mendelssohn-Bartholdy, den Gründer der Anilinfabrik, zu vertreten. Dessen bald darauf erfolgtes Ableben zwang Franz Oppenheim, seiner Absicht, eine Stellung in England zu übernehmen, zu entsagen. Er mußte seine Dienste dauernd der Agfa zur Verfügung stellen. Nachdem er mehrere Jahre den Rummelsburger Betrieb geleitet hatte, wurde er in den Vorstand berufen. Besonderes Interesse hatte er stets für die photographische Abteilung, die er zu ihrer heutigen Größe ausbaute. Auch die Aufnahme der Herstellung von Filmen für kinematographische Zwecke ist seiner Initiative entsprungen. Er hat es erreicht, daß die Agfa in diesem Fabrikationszweige die zweitgrößte Fabrik der Welt geworden ist. Jetzt blickt Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim auf eine 42 jährige Tätigkeit bei der Gesellschaft zurück, deren hervorragende Stellung unter den Werken der deutschen chemischen Industrie zum größten Teil seinem unermüdlichen, auf reicher wissenschaftlicher Erfahrung beruhenden Wirken zu verdanken ist.

Der Aufstieg der Agfa zu einem Unternehmen von hohem Weltruf vollzog sich gleichzeitig mit der Entfaltung der deutschen chemischen Industrie zu einer ungeahnten Blüte, die ihr im Inland und auf dem Weltmarkt einen hervorragenden Platz errang. Auch zu dieser Entwicklung hat Geheimrat Oppenheim in reichem Maße beigetragen. Seit langen Jahren gehört er dem Vorstand und dem Hauptausschuß des Vereins z. W. an. In allen, die Gesamtinteressen der chemischen Industrie berührenden Fragen war er uns ein treuer Berater, auf dessen Bereitwilligkeit zur Mitarbeit wir jederzeit rechnen konnten. Sein Wort steht in hohem Ansehen im Kreise des Ausschusses. Daneben verwaltete er seit Jahren das an Verantwortung und Arbeit reiche Amt des Schatzmeisters. Er wirkte ferner als Vorsitzender der Fachgruppe Chem.-pharm. und photochemische Produkte; ebenso leitete er als Vorsitzender die Kommission für Angelegenheiten betreffend die Konzessionierung gewerblicher Anlagen.

Bei dem engen Zusammenhang, in dem Wirtschaft und Sozialwesen stehen und stehen müssen, ist es begreiflich, daß ein Mann wie Geheimrat Oppenheim, eine Betätigung auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, die Arbeitnehmer, als Herzensbedürfnis empfand. Mit seiner Wahl zum stellvertretenden Vorstandsmitglied des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes im Jahre 1902 begann seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Ordentliches Vorstandsmitglied bei der Zentrale wurde er im Jahre 1903, bei der Sektion I 1907. Im Jahre 1907 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden, 1915 zum Vorsitzenden der Genossenschaft gewählt. Jedem einzelnen ihrer mannigfachen Aufgabengebiete wandte er sein volles Interesse zu; in besonderem Maße unterstützte er mit sachkundigem Rat und umfassenden Erfahrungen den Ausbau der Unfallverhütung. Auf der diesjährigen Generalversammlung der Berufsgenossenschaft gedachte der stellvertretende Vorsitzende Dr. Remmler aus Anlaß des bevorstehenden 70. Geburtstages der hohen Verdienste Geheimrat Oppenheims in längerer Rede. In welchem Grade diese Betätigung auf sozialem Gebiet seinem innersten Wesen entspricht, zeigen die folgenden Worte des Redners:

„Einer so warmherzigen und selbstlosen Hingabe an ein großes menschenfreundliches Werk, wie es unsere Arbeiterschutzgesetzgebung ist, ist nur fähig, wer selbst ein tief mitempfindendes Herz für seine Nächsten besitzt und eine strenge Auffassung seiner sittlichen Pflichten hat."

Eine Reihe von Jahren gehörte Geheimrat Franz Oppenheim dem Reichsversicherungsamt als nichtständiges Mitglied an, bis er sich infolge Ueberbürdung mit anderen Ehrenämtern genötigt sah, seine Mitwirkung in dieser obersten Spruchinstanz der Sozialversicherung einzustellen.

Digitized by Google

Seit einer langen Reihe von Jahren ist er Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, in dem er eine angesehene Stellung einnimmt. Auch bei den Maßnahmen dieses die berufsgenossenschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Industrie und des deutschen Gewerbes vertretenden Organes wird seinem Rat und seiner Stimme hohe Bedeutung beigemessen.

Seinen großen Erfahrungen in finanziellen Fragen ist es zuzuschreiben, daß auch vier Gesellschaften aus dem Gebiet der wissenschaftlichen Chemie ihm das Ehrenamt des Schatzmeisters übertrugen, nämlich die Deutsche Chemische Gesellschaft, die Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Forschung, die Adolf-Bayer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Literatur und die Justus-von-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts.

Aber auch damit ist der Kreis der Aemter, die Geheimrat Oppenheim im Dienste der Allgemeinheit verwaltet, noch nicht geschlossen. Als nach dem Zusammenbruch im November 1918 der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von weitsichtigen Führern der deutschen Wirtschaft rasch entschlossen in die Tat umgesetzt wurde, da war es Geheimrat Oppenheim, der bei der Gründung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands mitwirkte und seine Erfahrungen bei den Beratungen des Vorstandes dieser Organisation, der er heute noch angehört, bereitwillig zur Verfügung stellte. In Auswirkung dieses Gedankens wurde dann im Frühjahr 1919 die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie gegründet, ebenfalls unter Mitwirkung von Geheimrat Oppenheim, und gerade in dem Vorstand dieser für die Interessen der chemischen Industrie aufgebauten Körperschaft hat Geheimrat Oppenheim seitdem in hervorragender Weise mitgewirkt. In engem Zusammenhang damit steht die Gründung der Außenhandelstelle Chemie im Juni 1919, bei der Geheimrat Oppenheim ebenfalls in reger Weise (Außenhandels-Ausschuß) tätig ist.

Alles in allem: ein Leben voller rastloser Arbeit, gekrönt von Erfolgen in nicht gewöhnlichem Ausmaß.

Der 70. Geburtstag Geheimrat Oppenheims fällt in eine auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiet sturmbewegte Zeit. In schweren Sorgen schreitet das deutsche Volk einer ungewissen Zukunft entgegen. Möge es unserem hochverehrten Jubilar vergönnt sein, als schönsten Lohn für sein langes Wirken im Dienste der Allgemeinheit den Anbruch einer neuen Zeit zu erleben, in der wir voll fester Zuversicht einer Wiedergeburt unseres Vaterlandes entgegensehen können. Soll diese Zeit kommen, dann bedarf es der Mitarbeit aller führenden Männer unseres Wirtschaftslebens. Und darum verbinden wir mit unseren herzlichsten Glückwünschen zur heutigen Geburtstagsfeier den aufrichtigen Wunsch, daß Geheimrat Franz Oppenheim der chemischen Industrie noch lange Jahre erhalten bleibe.

Berlin, den 13. Juli 1922.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende.
Dr. Frank. (3885)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Juli 1922.

Als vor zwei Wochen an dieser Stelle der letzte Wirtschaftsbericht erschien, hatte der Dollarkurs einen Höchststand von 345 Mk. erreicht. Die durch eine feige Mordtat politischen Charakters hervorgerufene innerpolitische Erregung ließ eine noch weitergehende Entwertung der Reichsmark befürchten. Sie ist in einem Ausmaß eingetreten, wie selbst der krasseste Pessimismus es nicht annahm: 528 Mk. war der amtliche Dollarkurs am 7. Juli an der Berliner Börse. Die seit diesem Tage eingetretene Abschwächung bietet keinerlei Gewähr dafür, daß nicht irgendein Anlaß politischer oder wirtschaftlicher Art einen neuen Höhenrekord hervorruft.

Was waren die Ursachen, politische oder wirtschaftliche? Die Antwort kann nur lauten: ganz überwiegend politische. Das Scheitern der Anleiheverhandlungen in Paris, das immerhin berechtigte Hoffnungen auf eine erfolgversprechende Fortsetzung im Herbst bestehen ließ, hatte ein langsames Ansteigen der fremden Devisen an den deutschen Börsen zur Folge, weil die während der Verhandlungen von der Industrie und den Importeuren geübte Zurückhaltung in der Devisenbeschaffung ihr Ende erreichen mußte, als die Aussicht auf eine Besserung unserer Valuta mit dem Ende der Bankierkonferenz geschwunden war. Während diser auf rein wirtschaftlicher Basis sich vollziehenden langsamen Entwertung der Mark brach dann mit der Ermordung des deutschen Außenministers die politische Katastrophe über uns herein, welche mit ihrer maßlosen Ausbeutung seitens der radikalen Elemente nicht unberechtigte Befürchtungen vor einem allgemeinen Zusammenbruch erweckte. Gleichzeitig setzten Lohnbewegungen in größtem Ausmaß ein, deren Scheitern die Grundfesten unserer Wirtschaft auf das schwerste erschüttert hätten. Und um auch dem letzten Rest von Vertrauen in Deutschlands Gesundung im Inland und Ausland den Boden zu entziehen, hielt dann Herr Poincaré vor dem Senat die Rede, in der er die schärfsten Zwangsmaßregeln gegen Deutschland für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit ankündigte.

Daß in einer solchen Zeit politischer Hochspannung die Reichsmark dem allgemeinen Ansturm auf der Devisenmarkt nicht standhalten konnte, ist selbstverständlich. Kaum jemals auf dem langen Leidensweg unserer Valuta sind solche Abweichungen zwischen den Kursen der inländischen und ausländischen Börsen zutage getreten, wie in der ersten Juliwoche; die Arbitrage versagte ihnen gegenüber, und die Ermittelung amtlicher Kurse stellte die Sachverständigen der Börsen vor die schwierigsten Aufgaben. Selbstverständlich hat es auch diesmal in den Ententeländern nicht an Stimmen gefehlt, die in diesen Vorgängen Machenschaften der deutschen Regierung oder einflußreicher wirtschaftlicher Kreise erblickten. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Reichsbank bis an die Grenze der Möglichkeit ihren Devisenvorrat in Anspruch genommen hat, um zu retten, was zu retten war. Wenn ihr kein größerer Erfolg in der Stützungsaktion des Markkurses beschieden war, dann lag es an den am 15. Juli fälligen Reparationszahlungen, für welche die Devisen bereitgehalten werden mußten.

Im Inland war die unmittelbare Wirkung dieser erneuten Valutakatastrophe die Erkenntnis der völligen Unmöglichkeit einer Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen. Bei der Entscheidung der Reparationskommission von März d. J. hatte der Dollarkurs einen Stand von 285 erreicht, die Erfüllung dieser Entscheidung im Juli sollte bei einem Kurse von 500 vor sich gehen. Hieraus ergab sich eine Steigerung der Barleistung im laufenden Jahre von 61 Milliarden Papiermark auf 80 Milliarden, während die sonstigen jährlichen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage auf 66 Milliarden angewachsen sind. Es blieb daher der Reichsregierung kein anderer Ausweg, als in einem Stundungsgesuch die Befreiung von jeglicher Barzahlung in diesem Jahre zu beantragen.

Im Ausland hat der Zusammenbruch der Mark begreiflicherweise zu den allerernstesten Sorgen Anlaß gegeben. In England fiel er in eine Zeit wirtschaftlichen

Digitized by Google

Aufschwunges, der zum guten Teil dadurch hervorgerufen ist, daß die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ausfuhr auf den Auslandsmärkten eine wesentliche Einbuße erlitten hat, weil die exportfördernde Wirkung der schlechten Valuta durch die enorme Steigerung unserer Produktionskosten in einer Reihe von Industrien bereits ausgeglichen ist. Die englische Industrie vertraute auf eine Fortsetzung dieser Entwicklung. Die Regierung glaubte auf eine baldige wesentliche Minderung der enormen Aufwendungen für die Arbeitslosen rechnen zu können. Die deutsche wirtschaftliche Gefahr nahm zusehends ab. Mit einem Schlage hat nun das Emporschnellen des Dollarkurses auf 500 Mk. alle diese Hoffnungen auf das schwerste erschüttert. Die Exportprämie der Valutaentwertung beginnt erneut zu wirken. Allgemein erkennt man die unbedingte Notwendigkeit einer sofortigen Hilfsaktion auf internationaler Grundlage an. Als der erfolgversprechendste Weg erscheint der schleunige Zusammentritt des Bankierausschusses, der in seiner ersten Pariser Tagung sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Lage des internationalen Geldmarktes in hohem Grade die Aufnahme einer großen Anleihe begünstige. Selbst ausgesprochen deutschfeindliche Blätter vertreten den Standpunkt, daß man die dem Zustandekommen der Anleihe von französischer Seite durch starres Festhalten an dem Reparationsplan bereiteten Hindernisse unter allen Umständen überwinden müsse.

In Frankreich selbst beginnt man die Mark-Katastrophe an der eigenen Währung in einem Grade zu spüren, der auch die verranntesten Nur-Politiker zum Nachdenken gezwungen hat. Der erneute starke Rückgang des Franc an der New Yorker Börse steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markentwertung. Man berechnet, daß die französische äußere Staatsschuld in wenigen Wochen durch die Valutaentwertung eine Steigerung um 9 Milliarden Frs. erfahren hat.

Vor allem aber gewinnt die Einsicht an Raum, daß bei der gegenwärtigen Lage unserer Valuta deutsche Reparationsleistungen in barem Gelde oder auch nur in umfangreicheren Sachleistungen unter keinen Umständen zu haben sind. Frankreich aber braucht Geld, und zwar viel Geld. Es bleibt also, um diesen Bedarf zu decken, nur die eine Möglichkeit einer großen Kreditgewährung des internationalen Geldmarktes an Deutschland, aus der Frankreich einen angemessenen Teil seiner Reparationsansprüche erhält. Diese Logik ist so absolut zwingend, daß man meinen sollte, es könnte kaum ein Franzose, der die Fähigkeit, wirtschaftlich zu denken, besitzt, einen anderen Standpunkt einnehmen. Aber leider ist die Fähigkeit wirtschaftlichen Denkens einem nicht unbeträchtlichen Teile des französischen Volkes durch die planmäßige nationalistische Hetze gegen Deutschland verloren gegangen. Mit diesen Kreisen muß man bei den Entscheidungen, die in nächster Zeit fallen werden, rechnen. Es ist eine Minderheit, aber sie verfügt über die Unterstützung angesehener Parlamentarier und erfreut sich vor allem der hohen Protektion des Ministerpräsidenten Poincaré. Diese Leute erblicken in einem politischen und wirtschaftlichen Untergang des Erbfeindes größeres Heil für Frankreich als in einer Wiederaufrichtung Deutschlands und Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit zur allmählichen Erfüllung der Kriegsverpflichtungen.

Die Beantwortung des deutschen Moratoriumsgesuches verträgt keinen Aufschub. Einstweilen hat die Reparationskommission nur dahin einen Bescheid erteilt, daß die am 15. Juli fällige Rate gezahlt werden muß. Die weitere Antwort, bei der es sich, wie auch von französischer Seite zugegeben wird, um eine endgültige Lösung des Reparationsproblems handelt, wird Entscheidungen von schwerwiegendster Bedeutung enthalten. Ein erneuter Zusammentritt der Bankierkonferenz würde zweifellos nur erfolgen, wenn die Antwort der Reparationskommission die Hindernisse beseitigt, an denen die erste Konferenz gescheitert ist. In der englischen Presse kommt bei diesen Betrachtungen übereinstimmend der Gedanke zum Ausdruck: in Frankreichs Händen liegt nunmehr die Entscheidung über das Schicksal Europas. Diese Auffassung ist bequem vom englischen Standpunkt aus. Die größere Verantwortung liegt aber unzweifelhaft in den Händen der englischen Regierung. England wäre unbedingt in der Lage, den Standpunkt in der Reparationsfrage, der in diesen Tagen von seiner gesamten Presse vertreten ist, in der Reparationskommission durchzusetzen. Wird aber Lloyd George imstande sein, sich dem Einfluß seines französischen Kollegen zu entziehen? In Genua hat sein Ruf als hervorragendster Staatsmann der Gegenwart schwere Einbuße erlitten; scheitert auch diesmal an seiner Nachgiebigkeit die Lösung der europäischen Wirtschaftskrisis, dann dürften die Historiker der Epoche des Weltkrieges die Tatsache registrieren, daß auch England damals über keinen Staatsmann von irgendwelcher Bedeutung verfügte.

Daß die erneute Markentwertung uns auch auf handelspolitischem Gebiet mancherlei Schwierigkeiten bereiten kann, beweisen die noch immer nicht beendeten deutsch-spanischen Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages. In deutschen amtlichen Kreisen sieht man zwar ihrem Verlauf mit einem gewissen Maß von Zuversicht entgegen, indessen liegt darin noch keinerlei Gewähr, daß es unseren Unterhändlern gelingt, die deutsche Ausfuhr nach Spanien von den dort wiedererstandenen Valutazuschlägen zu befreien. Man hat den Eindruck, daß die Regierung in Madrid diese in erster Linie gegen Deutschland gerichtete Maßregel lediglich zu dem Zwecke getroffen hat, um für die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zollermäßigungen eine wirksame Waffe in der Hand zu haben. Spaniens Forderungen auf Zollermäßigungen gehen außerordentlich weit. Sie beziehen sich überwiegend auf Weine und Früchte, deren Einfuhr aus valutarischen Rücksichten zweifellos unerwünscht ist. Es fragt sich jedoch, ob bei dem Tiefstand der deutschen Mark und der zunehmenden Verarmung der großen Masse unseres Volkes die Gefahr einer Ueberschwemmung Deutschlands mit derartigen entbehrlichen Erzeugnisen zu befürchten ist. In Schweden ist das an dieser Stelle am 17. Mai besprochene Gesetz zur Einführung von Valutazuschlägen an dem Widerstand des Reichstages trotz nachdrücklicher Befürwortung der Regierung gescheitert. Von dieser Seite droht einstweilen der deutschen Ausfuhr keine Gefahr. Aber neuerdings ist in Holland eine lebhafte Agitation für die Einführung von Einfuhrverboten im Gange, die naturgemäß in erster Linie gegen Deutschland zur Anwendung gelangen würden.

Es wäre unter diesen Umständen sehr erwünscht, wenn Deutschland möglichst bald mit dem Abbau seiner Einfuhrverbote beginnen könnte, um dadurch den anderen Ländern den Anreiz zu Gegenmaßnahmen zu nehmen. Bekanntlich soll das jetzt dem Reichstag vorliegende Gesetz über Ermächtigung zu Zollerhöhungen der Aufhebung der Einfuhrverbote die Wege ebnen. Der Reichswirtschaftsrat, dessen Mitwirkung bei den von der Reichsregierung geplanten Zollerhöhungen im Gesetz vorgesehen ist, hat dem Entwurf zugestimmt, während der Reichstagsausschuß an die Stelle des Wirtschaftsrats eine Reichstagskommission setzen will. Hoffentlich gelingt es bald, über diese Frage eine Verständigung zu erzielen, damit die Reichsregierung die nachgesuchten Vollmachten erhält. Dem ungeheuren Ernst unserer wirtschaftlichen Notlage gegenüber müssen derartige Fragen untergeordneter Bedeutung in den Hintergrund treten. Bl. (3939)

Digitized by Google

Die Vertretung des Handels im Düngestickstoffausschuß.

Am 11. Mai d. J. hatten die Reichstagsabgeordneten Gothein und Petersen folgende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet:

„Im Düngestickstoffausschuß ist der Handel neben je 8 Vertretern der Industrie und der organisierten Landwirtschaft nur durch 2 Angehörige vertreten, von denen der eine ausschließlich Vertreter des Außenhandels-Chilesalpeter —, der andere Direktor der Landwwirtschaftlichen Handelsbank ist, während der ganze übrige Handel unvertreten ist. Die beiden Vertreter des Handels sind zudem von dem Stimmrecht in Preisfragen ausgeschlossen. Bei der Bedeutung, welche der Handel für die Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger vor dem Kriege besaß und trotz der Zwangswirtschaft in Stickstoffdünger auch heute noch besitzt, erscheint seine angemessene und vollberechtigte Vertretung im Düngestickstoffausschuß geboten.

Ist der Reichskanzler bereit, dafür zu sorgen, daß das bald erfolgt? Wir begnügen uns mit einer schriftlichen Antwort."

Darauf ist von der Reichsregierung (Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft) folgende Antwort erteilt worden:

„Dem Düngestickstoffausschuß, der seit August 1919 besteht, gehören neben Vertretern der Industrie, der organisierten Landwirtschaft und der Arbeitnehmer je ein Angehöriger des Binnenhandels und des Außenhandels mit je einem Stellvertreter an. Eine Vergrößerung des Ausschusses der Zahl der Vertreter nach erscheint zurzeit nicht zweckmäßig, da sie erfahrungsgemäß auf Kosten der Arbeitsfähigkeit erfolgen würde. Sie erscheint auch nicht notwendig, da bereits jetzt auf Grund eines früheren Beschlusses des Ausschusses die Möglichkeit besteht, in Fällen, in denen Fragen behandelt werden, die die Handelsinteressen berühren, wie z. B. in den Fragen der Rabatte und der Handelszuschläge, weitere Vertreter des Handels als Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen und ihnen so Gelegenheit zum Vortrag ihrer Wünsche zu geben. Der Düngestickstoffausschuß ist zur Mitarbeit in allen Fragen der Düngestickstoffwirtschaft berufen. Die Vertreter des Handels haben bei den Preisfragen beratende, in allen übrigen Fragen aber mitentscheidende Stimme. Wollte man den beiden Vertretern des Handels auch in Preisfragen entscheidendes Stimmrecht geben, so würden deren Stimmen, da das Stimmenverhältnis der Industrie und der Landwirtschaft gleich ist, in allen Fällen, in denen Industrie und Landwirtschaft sich nicht einigen, den Ausschlag geben. Damit aber würde dem Handel gerade in den wichtigen Preisfragen eine entscheidende Stellung eingeräumt werden, die ihm seiner ganzen Bedeutung für den Düngemittelhandel nach nicht zukommt. Seit der Gründung des Düngestickstoffausschusses, also seit nahezu drei Jahren, hat sich die bestehende Regelung bewährt. Bei einer etwaigen neuen Zusammensetzung des Ausschusses wird auf die Wünsche des Düngemittelhandels nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden." (3866)

Einschränkung der Produktion von Stickstoffdünger infolge von Brennstoffmangel.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Roesicke und Hepp hatten am 9. Mai d. J. an die Reichsregierung folgende Anfrage gerichtet:

„Nach bisher unwidersprochen gebliebenen Zeitungsberichten ist das Leuna-Werk gezwungen, die Produktion von Stickstoffdünger wegen Mangel an Kohle und Koks ganz erheblich einzuschränken. Das muß für die Düngemittelversorgung der Landwirtschaft von den schwerwiegendsten Folgen sein und das begonnene Hilfswerk der Landwirtschaft auf das schwerste schädigen. Sind diese Verhältnisse der Reichsregierung bekannt, und was gedenkt sie zu tun, um der mangelnden Versorgung der Stickstoff-Industrie mit Kohle abzuhelfen? Mit Rücksicht darauf, daß das Plenum zurzeit nicht tagt, begnügen wir uns mit einer schriftlichen Antwort."

Auf diese Anfrage hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt:

„Es ist richtig, daß Anfang dieses Jahres die Koksversorgung des Leuna-Werkes zeitweise unzureichend war und deshalb die Erzeugung an Stickstoffdünger vorübergehend eingeschränkt werden mußte. Trotz der ernstesten Bemühungen aller für die Koksversorgung in Frage kommenden Stellen war es bei dem, im wesentlichen durch die auf Grund des Friedensvertrages zu bewerkstelligenden Pflichtlieferungen verursachten allgemeinen Koksmangel im Inlande nicht möglich, den gesteigerten Bedarf des Leuna-Werkes laufend voll zu befriedigen. Erst Anfang April 1922 ist es gelungen, das Kokskontingent des Leuna-Werkes von 35 000 t auf 40 000 t monatlich zu steigern und damit den vollen Bedarf zu decken. Seit dieser Zeit sind Stockungen in der Belieferung nicht mehr eingetreten.

Die Versorgung der deutschen Düngemittel-Industrie mit Kohle und Koks erfährt seitens der Reichsregierung besondere Berücksichtigung und erfolgt hinsichtlich der Reihenfolge unmittelbar nach den Zuwendungen an die Eisenbahn. Mit Unterstützung der Reichsregierung ist schon seit Anfang April eine Bevorratung der Stickstoffdüngemittel-Industrie mit Kohle und Koks über den laufenden Monatsbedarf hinaus in die Wege geleitet worden, um die Düngemittelerzeugung von etwaigen Zufälligkeiten eines unregelmäßigen Eingangs des täglichen usw. Kohlenzuges unabhängig zu machen. Es ist der Reichsregierung nicht möglich, eine Bevorratung der deutschen Stickstoff-Industrie in diesem Umfange aus deutschen Beständen vorzunehmen, so daß hier der Weg eines Austausches mit ausländischen Rohstoffen beschritten werden mußte. So hat beispielsweise die Badische Anilin- & Soda-Fabrik ein Tauschgeschäft mit der Reichsbahnverwaltung in der Weise vorgenommen, daß ihr aus den Beständen der letzteren Ruhrkoks geliefert wird, während sie im Austausch dafür der Eisenbahnverwaltung englische Lokomotivkohle zur Verfügung stellt.

Der beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestehende Düngestickstoffausschuß hat sich mit diesem Tauschgeschäft eingehend beschäftigt und es der Stickstoff-Industrie durch eine geringe Erhöhung der Stickstoffpreise überhaupt erst ermöglicht, ausländische Kohlen kaufen zu können. Beim Stickstoff-Syndikat ist unter Beteiligung der Landwirtschaft eine eigene Verrechnungsstelle eingerichtet worden, die die Anträge auf Bewilligung der erhöhten Preise aus der Verordnung vom 10. Mai 1922 wegen Anschaffung ausländischer Kohlen usw. von Fall zu Fall prüft und entsprechende Zuwendungen vornimmt. Es sind somit alle zurzeit ausführbaren Maßnahmen getroffen, um ähnliche Vorfälle, wie im Frühjahr 1922, zu vermeiden." (3867)

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Juni d. J. ist eine Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. April 1922 veröffentlicht, aus der wir nachstehend die auf die chemische Industrie bezüglichen Abschnitte zum Abdruck bringen:

§ 50.

III. Luxussteuerfrei sind die nachstehenden Bestandteile und Zubehörstücke: Platten und Filme, Stoffe zum Entwickeln.

Digitized by Google

§ 51.

III. Munition, die für Handfeuerwaffen bestimmt ist, ist dann luxussteuerpflichtig, wenn sie ein Fertigerzeugnis darstellt, wie z. B. die mit Schrot und Zündhütchen versehenen gebrauchsfertigen Patronen. Zur Munition gehören auch Bolzen für Luftgewehre. Die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile selbst, wie Hülsen, Zündhütchen, Pfropfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver sind luxussteuerfrei.

§ 61.

I. Unter die luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmittel im Sinne von § 15 II Nr. 15 des Gesetzes fallen folgende Gegenstände:

1. Fette, Salben, Crêmes, Oele, und zwar:
   a) wohlriechende Fette, insbesondere Pomaden, in loser und fester Form (Stangenpomaden),
   b) wohlriechende Salben und Crêmes aller Art,
   c) wohlriechende fette Oele aller Art (mineralische, pflanzliche oder tierische). Zu den Oelen sind namentlich das Haaröl und die flüssigen sogenannten Brillantinen zu rechnen, das sind Zubereitungen mit Harz, Glycerin- oder Fettgehalt, die dazu dienen, die Haare zu formen, glänzend und geschmeidig zu machen;
2. Parfümerien und kosmetische Mittel mit und ohne Aether- oder Weingeistgehalt.
   a) Als Parfümerien kommen insbesondere alle alkoholhaltigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Kölnisches Wasser, Blütendüfte, alle Wasserparfüms, sowie die mit anderen Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Riechmittel in Frage.
   b) Unter kosmetischen Mitteln sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel, oder zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle zu verstehen, wie insbesondere Puder aller Art, Haarfärbemittel, Haarentfettungspuder, Enthaarungspulver;
3. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer. Hierunter fallen insbesondere Zubereitungen, wie die sogenannten Toilettenwässer, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden, um es wohlriechend zu machen;
4. wohlriechender Essig (sogenannter Toilettenessig);
5. wohlriechende Salze. Hierher gehören das mit flüchtigen Oelen oder anderen Riechstoffen versetzte Hirschhornsalz (Prestonsalz), die mit flüchtigen Oelen oder anderen Riechstoffen versetzten Mischungen von Salmiak und Kalk (sogenanntes englisches Salz), die sogenannten Badesalze, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden;
6. Schminken aller Art, Räucher- und Schminkpapier, Trockenparfüms, Riechstifte, Duftträger, Schönheitspflaster, Glimmerkrystalle zum Einstreuen in die Haare, Puderquasten;
7. alle zur Schönheitspflege dienenden Mittel und Vorrichtungen (Apparate), z. B. Bartbinden, Riechkissen, auch soweit sie nicht als Geheimmittel nach § 15 II Nr. 16 des Gesetzes (zu vgl. § 62) zu behandeln sind. Scheren, Messer, Feilen, Apparate und ähnliche Gegenstände zur Pflege der Hand, oder zum Rasieren, sowie Haarnetze aus Stoffen aller Art sind luxussteuerfrei.

II. Von den unter I genannten Gegenständen sind luxussteuerfrei:

1. Salben, Crêmes, Pomaden, Brillantinen, Haaröle, mit und ohne wohlriechende Zutaten, die an Fettstoffen (Fett, Harz, Glycerin o. dgl.) mehr als 30 % enthalten;
2. Kopf- (Kopfwasch-), Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncrêmes, Zahnseifen und Kopfwaschpulver.

III. Zu den luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmitteln gehören nicht:

1. alle natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) und künstlichen Riehstoffe. Hierunter sind die auf Grund ihrer geruchlichen Eigenschaften zur Bereitung von Riech- und Schönheitsmitteln dienenden Rohstoffe zu verstehen. Zu den natürlichen Riechstoffen gehören namentlich die von Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus) und Zibetkatze gewonnenen, sowie die aus Pflanzen gezogenen, wie Benzoe, Perubalsam, Styrax; zu den künstlichen Riechstoffen rechnen insbesondere Vanillin, Cumarin, Heliotropin, Benzylacetat, Jonon;
2. Seifen aller Art, insbesondere auch Feinseifen.

IV. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes sind Riech- und Schönheitsmittel insoweit luxussteuerfrei, als sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere Wundpuder, Säuglingspuder, Wund- und Kinderstreupulver (Puder und Pulver ohne wohlriechende Zusätze), Schweißverhinderungs- und Schweißeinschränkungsmittel (Schweißpuder, Fußstreupulver), Frostcrêmes (Crêmes zur Heilung oder Linderung der Frostkrankheit).

V. Der Lieferer von nach § 15 I Nr. 6, 8 und 9 A des Gesetzes luxussteuerpflichtigen Büchsen, Dosen, Flaschen und Töpfen ist befugt, diese Gegenstände an Hersteller von Riech- und Schönheitsmitteln luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, zu liefern, wenn ihm der Abnehmer eine Bescheinigung vorlegt, nach der er zum luxussteuerfreien Bezuge dieser Gegenstände berechtigt ist. Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverbande befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitwirkung bereit erklärt. Die Mitwirkung des Fachverbandes erfolgt unter der Voraussetzung, daß er sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, er seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Finanzamt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung gemäß § 22 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen (§ 201) entsprechende Anwendung.

§ 62.

I. Unter den in § 15 II Nr. 16 des Gesetzes angeführten Geheimmitteln sind Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, die zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art, zur Vermehrung oder Verminderung körperlicher Leistungen oder zur Förderung oder Erleichterung der Geburt bei Menschen oder Tieren bestimmt sind, wenn

1. ihre Bestandteile nach Art und Menge dem Erwerber gegenüber geheim gehalten werden oder
2. die Mittel in der vorgeschriebenen oder üblichen Anwendung geeignet sind, gesundheitsschädlich zu wirken, insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauche geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten,
3. die Mittel zur Ausbeutung oder zur Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen können.

II. Nicht als Geheimmittel sind solche Zubereitungen oder Stoffe anzusehen, die in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angeboten werden, sowie diejenigen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben.

III. Vor der Veranlagung von nach den Bestimmungen unter I und II Luxussteuerpflichtigen sind durch Vermittlung des Reichsministers der Finanzen das Reichsgesundheitsamt, die Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin, der Deutsche Aerztevereinsbund, der Vereinsbund Deutscher Zahnärzte, der Reichsverband Deutscher Tierärzte, der Deutsche Apothekerverein, der Deutsche Drogistenverband von 1873 E. V., der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln E. V., der Verband der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie E. V., der Zentralverband der chemisch-technischen Industrie E. V., der Verband pharmazeutischer Fabriken E. V. gutachtlich zu hören. (3942)

Gebührenerhöhung in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen.

Der Reichstag hat am 26. Juni d. J. ein Gesetz verabschiedet, durch das die nach dem Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren, vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 826) beim Reichspatentamt zu zahlenden Gebühren nicht unerheblich erhöht werden. Das Gesetz ist nach seinem Art. VIII bereits am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Für die Fälle, in denen dieser Zeitpunkt in den Lauf einer für die Gebührenzahlung vorgesehenen Frist fällt, ist zur Vermeidung von Härten im Art. VI Nr. 3 eine Uebergangsvorschrift gegeben; danach hat der Zahlungspflichtige in diesen Fällen, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieses Gesetzes zu entrichten ist, noch eine Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Juli d. J. einschließlich, um den Unterschied zwischen der bisher geltenden und der neu festgesetzten Gebühr mit der Wirkung der rechtzeitigen Zahlung nachträglich zu entrichten. Entsprechendes gilt von der Zahlung der durch das Gesetz neu eingeführten Gebühren (s. unten). Die

Digitized by Google

Beteiligten werden trotz dieser Uebergangsvorschrift zur Vermeidung von Rechtsverlusten gut tun, sich schleunigst über die Höhe der neu vorgeschriebenen Gebühren zu unterrichten. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende:

Die Anmeldegebühr beträgt künftig bei Patenten 300 Mk., bei Gebrauchsmustern und Warenzeichen 200 Mk. Bei Anmeldung der letzteren ist neben der Anmeldegebühr für jede Klasse oder Unterklasse der amtlichen Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 Mk. zu entrichten. Für die über 20 hinausgehende Zahl von Klassen oder Unterklassen, für die der Schutz in einer Anmeldung in Anspruch genommen wird, ist eine Gebühr nicht zu zahlen. Vor der Eintragung eines Warenzeichens ist ferner eine Eintragungsgebühr von 200 Mk. und zur Deckung der Veröffentlichungskosten ein Druckkostenbeitrag zu entrichten; letzterer wird je nach dem Umfang der Veröffentlichungen bemessen. Die Patentjahresgebühr beträgt für das erste und zweite Patentjahr je 300 Mk., für das dritte Jahr 400 Mk., für das vierte 500 Mk., das fünfte 700 Mk., das sechste 900 Mk., das siebente 1100 Mk., das achte 1500 Mk., das neunte 2000 Mk., das zehnte 3000 Mk., das elfte 4000 Mk., das zwölfte 6000 Mk., das dreizehnte 10 000 Mark, das vierzehnte 15 000 Mk., das fünfzehnte 20 000 Mark.

Die Gebühr für die Verlängerung der Schutzfrist eines Gebrauchsmusters beträgt künftighin 1000 Mk. Für die Erneuerung eines Warenzeichens wird in Zukunft 300 Mk. und für jede Klasse oder Unterklasse von Waren, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 Mk. zu entrichten sein. Für die Anmeldung eines Verbandszeichens ist die Anmeldegebühr auf 1000 Mk., die Klassengebühr auf 500 Mk. und die Eintragungsgebühr auf 1000 Mk bemessen worden; bei der Erneuerung eines Verbandszeichens sind 2000 Mk. und eine Klassengebühr von je 500 Mk. zu bezahlen. Für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs beträgt die Gebühr in Zukunft 300 Mk. Eine Reihe der im Gebührengesetz vom 6. Juli 1921 vorgeschriebenen Gebühren fällt künftig fort; hier sind besonders die Gebühren für die Erhebung des Einspruchs gegen die Erteilung eines Patents und für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Eintragung eines Warenzeichens zu nennen, ferner die Gebühren für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Umschreibung eines Schutzrechts. Im übrigen sind die bisher geltenden Gebührensätze im allgemeinen verdoppelt worden. (3855)

Die deutschen chemischen Patentrechte in Amerika.

Die „Chicago Tribune" meldet aus Washington: Präsident Harding hat den Treuhänder für fremdes Eigentum, Miller, angewiesen, Rückgabe der deutschen chemischen Patentrechte zu verlangen, die an die Chemical Foundation für nominelle Preise verkauft wurden. Die Patente sollen mehrere Millionen Dollar wert sein. Es hat kürzlich durch den Senatsausschuß eine ergebnislose Untersuchung der Foundation stattgefunden; infolgedessen erregt der Schritt des Präsidenten großes Aufsehen. In seiner Weisung an den Treuhänder sagt der Präsident: Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Regierung den Trust, der bei der Uebernahme dieses Eigentums beteiligt war, nicht richtig beaufsichtigte. Der Vorstand der Chemical Foundation erklärt zu diesem Schritt des Präsidenten, die Maßnahme der Regierung werde lediglich den Deutschen nützen. Sie bedeute die Zerstörung der organischen und chemischen Industrie Amerikas. Die Fundation würde sich an das Gericht wenden.

Zu dieser Frage liegt folgende weitere Kabelmeldung aus New York vor:

Einem kürzlich ausgesprochenen Ersuchen des Präsidenten Harding gemäß wurde an Francis Garvan, den Vorsitzenden der Chemical Foundation Incorporated, die formelle Aufforderung gerichtet, dem Kurator des feindlichen Eigentums Miller 4677 deutsche Farbstoff-Patente zurückzugeben, die an die Chemical Foundation verkauft wurden, während Garvan Kurator des feindlichen Eigentums war. Diese Aufforderung erstreckt sich auch auf eine Rechnunglegung über alle Gelder und Einkommen, welche in Verbindung mit dem patent copyright vereinnahmt wurden. Garvan bestreitet, daß die Aufforderung an ihn auf ein reelles geschäftliches Interesse an der Uebertragung der Patente gegründet sei. Die Chemical Foundation, erklärt Garvan, wurde gegründet, um die amerikanischen Interessen vor dem starken deutschen chemischen Trust zu schützen. Eine Rückgabe der Patente würde eine Aushändigung derselben an die Deutschen bedeuten, da der Friedensvertrag dem Kurator des feindlichen Eigentums nicht mehr erlaubt, dieselben zu verkaufen.

Hierzu veröffentlicht die „Deutsche Allg. Ztg." folgenden eigenen Drahtbericht aus New York:

Mit der Angelegenheit des früheren Verwalters für die beschlagnahmten deutschen Güter, Garvan, der die beschlagnahmten deutschen chemischen Patente zu unverhältnismäßig billigem Preise an seinen eigenen Konzern verkaufte, beschäftigten sich nunmehr die Großgeschworenen in Washington. Garvan weigert sich, in eine Nachprüfung seiner Rechnungen seitens der Regierung einzuwilligen, und erhebt Einspruch gegen angeblichen deutschen Einfluß. (3865)

Aus der englischen Teerfarbenindustrie.

Der Jahresabschluß des „British Dyestuffs Corporation" (der englischen „Interessengemeinschaft"), bei der die englische Regierung mit einem bedeutenden Kapital beteiligt und durch zwei von ihr ernannte Direktoren vertreten ist, mit einem Verlust von über 1 Million £ (s. „Chem. Ind." Nr. 27, S. 429), der Austritt von Dr. Levinstein aus dem Direktorium dieser Gesellschaft unter schwerer Diskreditierung der Geschäftsleitung bezüglich ihrer technisch-wissenschaftlichen Politik und Einsicht (s. „Chem. Ind." Nr. 26, S. 406), haben eine starke Erregung der englischen Oeffentlichkeit verursacht, welche in der Presse, in Zuschriften an die Redaktionen und in parlamentarischen Anfragen zum Ausdruck kommt. Wir geben im folgenden einige charakteristische Aeußerungen wieder:

Dr. Levinstein selbst hat in einer Ansprache an den Handelsausschuß des Unterhauses ausführlich die Gründe dargelegt, welche ihn zum Ausscheiden aus dem Direktorium der British Dyestuffs Corporation veranlaßt haben: „Er sei zum Rücktritt verpflichtet gewesen, da er mit der Politik der Gesellschaft nicht einverstanden sei, für welche diese nach seiner Ansicht die Verantwortung gegenüber der Oeffentlichkeit und den Aktionären nicht übernehmen könne.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage habe der Präsident des Handelsamts, Baldwin, erklärt, daß ihm die genauen Gründe dieses Rücktritts nicht bekannt seien, und er habe die merkwürdige Aeußerung hinzugefügt, daß diese Angelegenheit und die Kritik des Direktoriums in erster Linie Sache der Aktionäre sei, da die Interessen der Regierung in der Gesellschaft nur untergeordnet wären. Er habe am 27. April an die Regierungsdirektoren einen Brief geschrieben und gebeten, denselben an das Handelsamt weiterzuleiten, wenn sie dies für angezeigt hielten. In diesem Brief habe er erklärt, daß er mit der Einsetzung einiger Herren zur technischen Kontrolle des Unternehmens nicht einverstanden sei. Dies sei doch offenbar ein klarer und genügender Grund für den Rücktritt.

Lord Moulton habe zwei leitende Direktoren unter sich gehabt, einen kaufmännischen und einen technischen, Sir Joseph Turner und ihn selbst (Dr. Levin-

Digitized by Google

stein). Als Lord Moulton zurücktrat, sei Lord Birchenough sein Nachfolger geworden, sein Kollege als Regierungsdirektor. Unter der Präsidentschaft von Lord Birchenough seien die Vereinbarungen, welche mit den beiden leitenden Direktoren getroffen wurden, bald aufgehoben worden. Die Exekutivgewalt der Gesellschaft sei dem Präsidenten übertragen worden, einem Regierungsdirektor.

Das gesamte Aktienkapital der B.D.C. betrage 9 194 990 £ und verteile sich auf 16 000 Aktionäre. Die Regierung habe einerseits einen Aktienbesitz von 1 700 000 £, andererseits kämen noch gewisse wichtige Interessenten hinzu, welche natürlich mit der Regierung stimmten. Glaube etwa jemand, der mit den Verhältnissen auf einer Generalversammlung vertraut sei, daß 16 000 über das ganze Land, ja über das ganze Reich zerstreute Aktionäre in der Lage wären, durch ihre Abstimmung gegen das von der Regierung kontrollierte Direktorium, gegen den festen von der Regierung beeinflußten Aktienblock und gegen den Aktienbesitz der Regierung selbst aufzukommen?"

Nachdem er einen Blick auf die Entwicklung der britischen Farbstoffindustrie geworfen hatte, fuhr Dr. Levinstein fort: „In den 12 Monaten Oktober 1919 bis Oktober 1920 habe die Produktion von Farbstoffen 35 500 000 lb. betragen, 8000 Personen seien beschäftigt gewesen. Im Oktober 1920 sei die Periode des Farbstoffmangels zu Ende gegangen und eine ernsthafte Konkurrenz habe auf allen Weltmärkten eingesetzt. Bis dahin sei die Auswahl der Farbstoffe, welche er auf den Markt gebracht habe, der Zeit des Farbstoffmangels angepaßt gewesen. Er kenne die Bedürfnisse der Textilindustrie zu gut, um zu glauben, daß man die Färber und Kattundrucker in normalen Zeiten auf eine solche Auswahl beschränken könne. Anfang 1921 seien die Fabriken tatsächlich geschlossen gewesen — die Konkurrenz habe begonnen. Die Farbstoffauswahl 1914—1920 habe ihren Dienst getan, und ihre Zeit sei nun vorüber. Deshalb sei die Tatsache so erstaunlich, daß in den sieben Monaten seit dem Ersatz der technischen Leitung vom Direktorium aus durch die direkte Regierungskontrolle die Liste der auf den Markt gebrachten Farbstoffe auch nicht eine einzige Erweiterung erfahren habe. Die Werke lägen brach, die Chemiker lägen brach, die Laboratoriumschemiker seien entlassen worden, und die Forschungsergebnisse, für deren Erlangung (ohne den Kapitalaufwand) allein in den Jahren 1919 und 1920 166 000 £ ausgegeben worden seien, wären nach allen Enden der Welt zerstreut worden. Für die Fabrikation von vielen der neuen Farbstoffe wäre es nicht nötig gewesen, von neuem Geld auszugeben, die Prozesse seien bekannt und die Rohmaterialien wären auf Lager."

Ueber seine Stellung zu den deutsch-englischen Verhandlungen führte Dr. Levinstein folgendes aus: „Es gebe Leute, denen als Lösung aller Schwierigkeiten die Erwerbung der sogenannten deutschen „Fabrikgeheimnisse" erscheine. Nicht diese „Fabrikgeheimnisse" — um den Fachausdruck zu gebrauchen — seien es, worauf die Stärke der Deutschen beruhe. Die Quelle ihrer Kraft sei die technische Tüchtigkeit, welche diese „Geheimnisse" erzeugt habe, sie ausnütze und immer neue hervorbringe. Welche Gegenaktion möglich sei? Es gebe nur eine: ebenso tüchtig und erfolgreich zu sein. Dieser Weg könne nicht abgekürzt werden. Es sei nutzlos, ein großes Forschungslaboratorium in einem Betrieb zu unterhalten, der von einem Mann ohne technische Kenntnisse geleitet werde. Hinter einem Forschungslaboratorium müßten Leute stehen, welche die notwendige technische Kenntnis, Phantasie und Einsicht besäßen, um in einer Laboratoriumsreaktion einen technisch brauchbaren Prozeß zu erkennen. Und es müßten Technologen dasein, um eine Idee praktisch zu entwickeln, und eine Verkaufsabteilung, um einen Markt zu schaffen. Die Prüfung der Resultate und die wohlüberlegte Wahl der geeigneten Stoffe nach Untersuchung ihrer Eigenschaften sei ein wesentlicher Teil der Forschung, vielleicht der schwierigste, und gerade in dieser Beziehung seien die schwersten Fehler begangen."

Ein besonderes Interesse unter den zahlreichen Kundgebungen zu diesem Fragenkomplex verdient ein Leitartikel des „Manchester Guardian", der am 27. Mai erschien. Es wird darin folgendes ausgeführt: „Der Rücktritt Dr. Levinsteins von der B.D.C. sei ein neuer Schlag für dieses unglückliche Gebilde und für den noch unglücklicheren Parlamentsbeschluß, dem es sein Leben verdankte. Dr. Levinstein sei einer der fähigsten Sachverständigen der britischen Farben-Industrie, und durch seinen Rücktritt sei die Gesellschaft jetzt jeder sachkundigen Leitung beraubt. Solange Dr. Levinstein und Joseph Turner die leitenden Direktoren waren, verfügte die Gesellschaft wenigstens über die größte Sachkunde. Aber die beiden Männer konnten nicht zusammen arbeiten. Trotz des Farbstoffgesetzes, das den britischen Farbenfabrikanten ein vollkommenes Monopol für alle Farben gewährt, die sie herzustellen imstande sind, sei die Gesellschaft genötigt gewesen, auf die Vorzugsdividende zu verzichten, ihre finanzielle Zukunft erscheine, selbst wenn sich der Absatz wieder belebte, nichts weniger als rosig. Kleinere Farbstoffkonzerne, hätten vielleicht bessere Ergebnisse erzielt, da sie besser geleitet wurden, aber von ihnen hänge die Zukunft der Farbstoff-Industrie nicht ab. Sie liege in den Händen der British Dyestuffs Corporation, der großen Vereinigung der bedeutendsten Fabrikanten, die einen wirklichen Anlauf zur Eroberung des deutschen Handels nahm. Bliebe diese Gesellschaft erfolglos, so wäre auch die Politik, deren Verkörperung sie war, zur Erfolglosigkeit verurteilt.

Man könne nicht behaupten, daß von einem Erfolg zu reden sei, wenigstens nicht in den fünf Jahren, die der verstorbene Lord Moulton als angemessene Frist bezeichnet habe, innerhalb deren sich die britische Industrie auf die eigenen Füße stellen könnte. Einstweilen erhielte die britische Regierung aus ihrer Beteiligung mit fast 2 Millionen £ keine Einkünfte.

Aber der finanzielle Verlust für den Steuerzahler sei noch das geringste Uebel. Viel ernster wäre und würde auch weiter bleiben der Verlust für die Textil-Industrie. Er träfe naturgemäß nicht alle Zweige gleichmäßig. Es folgt dann eine Darstellung der Wirkungen der englischen Farbstoffpreise auf die Fertigfabrikate. Dann wird weiter ausgeführt, es wären, als das Farbstoffgesetz angenommen wurde, einflußreiche Persönlichkeiten der Baumwoll-Industrie bereit gewesen, sich mit seinen unangenehmen Seiten abzufinden, in der Hoffnung, daß eine Durchbrechung des deutschen Monopols die Preise senken und eine Wiederkehr der Lage, in der sich die Baumwoll-Industrie bei Kriegsausbruch befand, verhindern würde. Inzwischen hätten sich die Ansichten wesentlich geändert. Die Hoffnung auf niedrigere Preise erwies sich als Illusion, sie seien teilweise um 400—800 % höher als früher. Sie müßten sehr niedrig werden, um die bisherigen Verluste auszugleichen. Im übrigen bestände nicht mehr die Sorge, daß die englische Industrie jemals wieder so im Schlafe überrascht werden könnte wie 1914. Denn andere Länder, vor allem die Schweiz und die Vereinigten Staaten, hätten ebenfalls Anstrengungen gemacht, eine Farbstoff-Industrie aufzubauen, und zwar im allgemeinen mit mehr Erfolg als England. Die Fähigkeit der Welt, Farben zu erzeugen, würde jedenfalls in kurzer Zeit so viel größer sein als vor dem Kriege, daß ähnliche Verlegenheiten wie 1914 nicht zu befürchten seien. Die ganze Frage der Schaffung einer englischen Farbstoff-Industrie beruhe auf der Annahme einer nationalen Notwendigkeit.

Auch wenn man den Standpunkt einnehme, daß eine eigene Farbstoff-Industrie für England kein Gebot der Selbsterhaltung wäre, sei es beschämend für das

Digitized by Google

Land, daß eine Industrie, deren Erfolge mehr auf der Intelligenz als auf der Erreichbarkeit der Rohstoffe und Absatzmärkte beruhe, Vorteile, die dem Engländer zur Verfügung ständen, ihm trotzdem unerreichbar sein sollte. Die Herstellung von Farben unter geeigneter Leitung sei nicht nur eine sehr rentable Sache, sondern sie bilde eine äußerst wertvolle Schule für Forschung und chemische Ausbildung. Eine solche Industrie würde in England einen großen Einfluß auf die wissenschaftliche Durchdringung anderer Industrien haben. Wäre es möglich, diese Vorteile durch ein kleines und zeitlich begrenztes Opfer zu erringen, dann müßte auch ein Freihändler diesen Grund als zwingend anerkennen. Aber es fehle der Glaube an diese Möglichkeit. Das Farbstoffgesetz sei ein Fehlschlag. Seine Aufhebung wäre vermutlich nur noch eine Frage der Zeit, und es sei nicht wahrscheinlich, daß nach der Aufhebung noch der Versuch gemacht würde, es durch etwas Besseres zu ersetzen. Der Fehlschlag des Gesetzes beruhe auf den Gründen, aus denen alle protektionistischen Maßnahmen scheiterten. Bisher sei noch kein derartiges Mittel gefunden, welches nicht die entgegengesetzte Wirkung, als die beabsichtigte, gehabt hätte. Alle solche Maßnahmen befördern Trägheit, Unfähigkeit und Sorglosigkeit. Mit dem Aufhören des Schutzes sei die geschützte Industrie weniger widerstandsfähig als vorher und je ausgedehnter sie wäre, desto größere Angriffsflächen würde sie dem fremden Wettbewerb bieten. Das Farbstoffgesetz sei ein klassisches Beispiel dafür. Mehrere Jahre lang war man sicher vor jedem Wettbewerb und in dieser Zeit hätten die besten Köpfe der Nation das zustande bringen müssen, was tüchtige Männer in anderen Ländern erreicht haben. Es war ein Mißerfolg. Soll die Farbstoff-Industrie, was zu hoffen ist, jemals in England festen Fuß fassen, dann müsse es durch Tüchtigkeit erreicht werden, die nur im freien Spiel der Kräfte zur Entfaltung komme."

Auf eine Anfrage im Parlament bezüglich der deutsch-englischen Verhandlungen antwortete der Präsident des Handelsamts Baldwin, daß diese Verhandlungen zwischen der B.D.C. und der I.-G. nur einen vorläufigen und unverbindlichen Charakter trügen. Eine besondere Instruktion für die Regierungsdirektoren der B.D.C. sei deshalb nicht nötig gewesen, besonders da diese völlig mit den Anschauungen der Regierung in Beziehung auf die britische Farbstoff-Industrie vertraut seien. Auf eine andere Anfrage, ob die Regierung mit diesen Verhandlungen einverstanden sei, erwiderte der Präsident: „Ich bin immer mit Verhandlungen einverstanden. Eine andere Frage ist es, ob ich mit dem einverstanden bin, was dabei herauskommt."

Besonders mit dieser Frage der deutsch-englischen Verhandlungen beschäftigen sich einige Leitartikel der „Times"; sie schreibt:

„Der Präsident des Handelsamts hat gestern im Parlament bestätigt, daß vorläufige Verhandlungen zwischen der B.D.C. und den wichtigsten deutschen Farbenfabriken stattgefunden haben mit dem Ziel, zu einem Arbeitsabkommen zu gelangen. Der Krieg hat bewiesen, daß die Schaffung einer Farben-Industrie von vitaler Bedeutung für die Verteidigung unseres Landes ist. Aus diesem Grund hat die Regierung ein großes Kapital in diese Industrie gesteckt und hat die Einfuhr von Farbstoffen ohne besondere Erlaubnis verboten. Aber es ist eine offenbare Tatsache, daß es uns bis jetzt noch nicht gelungen ist, die Farben-Industrie auf eine gesunde und umfassende Basis zu stellen.

Wir sind in gewissen Farbstoffen noch von Deutschland abhängig, für welche wir, wie einige Verbraucher sagen, einen unvorstellbar hohen Preis zu bezahlen haben. Die Alliierten haben den Deutschen in der Reparationsfrage schon beträchtliche Zugeständnisse gemacht. Die Deutschen verstehen sich zugestandenermaßen auf die Farben-Industrie besser als wir. Warum sollte man daher nicht mit Deutschland eine Vereinbarung treffen derart, daß es einen Teil der Reparationsschuld an England in der Weise abträgt, daß es uns die notwendigen Informationen gibt, um unsere Farben-Industrie auf einen konkurrenzfähigen Stand zu bringen, da dieselbe nur in diesem Fall einen Wert für uns hat. Informationen auf diesem Gebiet würden von größerem Wert für uns sein als z. B. Stahlschienen, welche wir allein machen können."

Und in einem anderen Artikel heißt es nach einem Hinweis auf die deutsch-französischen Verhandlungen:

„Wir können nicht glauben, daß irgendein Abkommen dieser Art mit der englischen Farbstoff-Industrie von dem Handelsamt genehmigt werden würde; auch ist keine solche Anregung von dort ausgegangen. Im Gegenteil, die englische Auffassung ist immer die gewesen, daß England von Deutschland völlig unabhängig sein soll, koste es, was es wolle; ja, noch mehr, es ist klar zum Ausdruck gebracht worden, daß die englische Industrie entschlossen ist, ihren vollen Anteil an dem Außenhandel zu nehmen, der vor dem Krieg praktisch ein deutsches Monopol war. Bei dem gegenwärtigen Unterschied zwischen dem inneren und äußeren Wert der Mark scheint es zweifelhaft, ob Deutschlands Produktionskosten geringer sein werden als die unsrigen, und die Zeit arbeitet offenbar für uns.

Es ist angeregt worden, daß eine Bedingung die Festsetzung eines „Normalpreises" sein sollte, wodurch alle Farbstoffverbraucher auf den gleichen Fuß gestellt werden würden; ein anderer Vorschlag war die Ueberlassung von Fabrikgeheimnissen in Beziehung auf die Verfahren — nicht die bloßen Formeln. Wenn die Deutschen auf eine solche Vereinbarung nicht eingehen sollten, so ist gesagt worden (d. h. von der „Times"), daß man sie auf dem Reparationsweg dazu veranlassen könnte, uns die nötigen Informationen zu geben."

Schließlich geben wir noch drei Briefe an die Redaktion der „Times" wieder.

Professor William J. Pope von der Universität Cambridge schreibt:

„Das Direktorium der B.D.C. hat einen ehrlichen Versuch gemacht, einen Erfolg zu erringen, aber dieser Versuch ist mißlungen; die Größe des Mißerfolges geht aus der Tatsache hervor, daß das ursprüngliche Kapital der B.D.C. von 7 500 000 £ nach den gegenwärtigen Börsennotierungen noch 2 000 000 £ wert ist. Dies ist der Erfolg einer siebenjährigen Arbeit unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen, und dieser Mißerfolg zeigt nur wieder einmal, daß eine Gesellschaft, deren Betrieb auf Wissenschaft, Technik und Geschäft zugleich beruht, nur dann gedeihen kann, wenn Wissenschaft, Technik und Geschäft gleichermaßen in der Leitung vertreten sind. Hätten wir diese Politik seit 1915 befolgt, so hätten wir jetzt eine blühende Farbstoff-Industrie. Vielleicht kann eine Reform in elfter Stunde die Lage noch retten."

Das Parlamentsmitglied Joseph Larmour schreibt:

„Ich habe keinen Anspruch darauf, als Sachverständiger in chemischen Dingen zu gelten, aber mit anderen bin ich erstaunt gewesen über die Lage, welche durch die Mitteilung im Unterhaus über Verhandlungen der B.D.C. mit dem deutschen Farbenkartell enthüllt worden ist. Ich erinnere mich gut an die Proteste, welche von wissenschaftlichen Chemikern erhoben wurden, als dieses nationale Unternehmen in den Anfängen des Krieges unter die Leitung von Geschäftsleuten und Parlamentsmitgliedern gestellt wurde; aber es war zu jener Zeit vernünftig, daß die Energie der Regierung, welche den Krieg zu führen hatte, nicht für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung in Anspruch genommen wurde.

Der begrüßenswerte Brief von Sir William Pope legt andere Fragen nahe, deren Beantwortung jetzt mög-

Digitized by Google

lich sein muß und vielleicht sehr instruktiv sein wird.

Befindet sich die amerikanische Farbstoff-Industrie, welche auch während des Krieges begründet wurde, ebenfalls in einer so hoffnungslosen Lage? Haben die Versuche zur Bindung des atmosphärischen Stickstoffs nach Methoden, welche während des Krieges den gewaltigen Bedarf Deutschlands zu befriedigen gestatteten, bei uns besseren Erfolg gehabt? Wenn die britische Feinchemikalien-Industrie unter deutscher Leitung betrieben werden soll, was wird dann aus dem Heer von jungen Leuten, welche an den Universitäten Zeit und Geld für das langwierige Chemiestudium geopfert haben im Vertrauen auf die Aussichten, welche die Haltung der Regierung in dieser Frage zu eröffnen schien? Es ist von den höchsten Autoritäten erklärt worden, daß durch die englischen Anstrengungen in den Universitätslaboratorien und in den Fabriken der große Vorsprung, den die deutschen Militärchemiker in den Giftgasen und anderen Mitteln der chemischen Kriegführung besessen hätten, weit überholt sei. Ist diese Ueberlegenheit nun geschwunden, und wie ist das gekommen?

Vor zehn Jahren hatte ich Gelegenheit, einige der großen deutschen Universitätschemiker, welche sich zu chemischen Ingenieuren im großen Maßstab entwickelt und die deutsche chemische Industrie begründet haben, kennenzulernen und zu beobachten. Ich konnte mich dem Eindruck ihrer ruhigen Tüchtigkeit und aufrichtigen Freundlichkeit nicht entziehen, und ich hatte nie auch nur für einen Augenblick den Gedanken, daß sie sich höher einschätzten als ihre englischen Kollegen, welche nicht dieselben Gelegenheiten gehabt hatten."

Schließlich gibt noch ein Herr Leyland in einem Schreiben der Hoffnung Ausdruck, daß vielleicht doch in England der richtige Geist entzündet werden könnte, welcher zum Erfolg führt. Nach einer großen Lobrede auf die deutsche Chemie und die I.-G., welche kein Ring sei, um die Preise in die Höhe zu treiben, sondern eine Organisation, um sie niedrig zu halten und um in jeder Weise das Geschäft durch Zusammenarbeit und Austausch von Ideen und technischen Erfahrungen zu fördern und zu kontrollieren, kommt er zu dem Schluß, daß die Politik, welche dem Vogel Strauß zu Recht oder zu Unrecht zugeschrieben wird, das Verderben der englischen Farbstoff-Industrie sein würde: „Fas est ab hoste doceri." (Schluß folgt.)

Produktion, Export und Import von Farbstoffen und anderen Kohlenteer-Chemikalien in Amerika nach dem Bericht der Tarifkommission.

Die amerikanische Tarifkommission hat einen vorläufigen Bericht über Produktion, Export und Import von Farbstoffen und andern Kohlenteerchemikalien in Amerika im Jahre 1921 herausgegeben. Ein vollständiger Bericht soll bald folgen.

Produktion von Farbstoffen, Arzneimitteln usw. Der vorläufige Bericht beruht auf der Produktion von 200 Firmen und dürfte eine vollständige Aufzählung aller in Amerika erzeugten Kohlenteerprodukte darstellen.

Kohlenteerausgangsprodukte. Wie in dem Bericht für 1920 festgestellt wurde, war die Teerproduktion der amerikanischen Koksöfen ausreichend, um die Kohlenteerindustrie mit Rohmaterial zu versehen. Für das Jahr 1921 ist ein steigender Prozentsatz von Nebenprodukten-Koks charakteristisch, mit einer entsprechenden Abnahme des Bienenkorb-Typs der Koksöfen, so daß trotz einer verminderten Gesamtproduktion an Koks doch für eine ausreichende Belieferung der Kohlenteerdestillationen gesorgt war.

Zwischenstoffe. Die Gesamtproduktion im Jahre 1921 von 107 Betrieben betrug 70 899 912 lb., was eine Abnahme von 73 % gegen 1920 bedeutet. Die Verkäufe im Jahre 1921 beliefen sich auf 33 637 326 lb. im Werte von 8 483 463 $. Der Durchschnittspreis war 25 cts. für das Pfund, gegen 37 cts. im Vorjahr. — Die Zahl der Zwischenprodukte stieg nur 232 gegen 236 im Jahre 1920, 49 davon traten zum erstenmal auf. Einige von diesen neuen Produkten sind von besonderer Bedeutung für die Industrie, da sie als Ausgangsmaterial für kompliziertere und echtere Farbstofftypen dienen, andere werden direkt zur Erzeugung von Farbstoffen auf der Faser verwendet und mußten früher importiert werden. — Die starke Abnahme in der Produktion von Zwischenstoffen im Jahre 1921 kann auf drei Ursachen zurückgeführt werden: 1. auf den Rückgang des Farbstoffimports, 2. auf die großen aus dem Vorjahr übernommenen Bestände, 3. auf die allgemeine Depression. Seit 1918 ist ein allgemeiner Rückgang in der Produktion von Zwischenstoffen eingetreten, was sich dadurch erklärt, daß zu dieser Zeit ein großer Teil der Zwischenprodukte für die Herstellung von Munition und Giftgasen, sowie für bestimmte Farbstoffe zum Färben von Militärtuch verbraucht wurde. Gerade diese Zwischenprodukte zeigen starke Rückgänge, während bei andern spezielleren Typen eine Zunahme stattgefunden hat.

Der Export von Farbstoffen war im Jahre 1921 gegen 1920 ebenfalls stark vermindert, und die erzeugten Zwischenprodukte zeigen daher eine Anpassung an die Bedürfnisse der heimischen Textilindustrie. Für einige wenige Zwischenprodukte liegen noch keine oder nur geringe Produktionsziffern vor.

Die Erzeugung von Kohlenteer-Chemikalien für Forschungs- und experimentelle Zwecke belief sich im Jahre 1921 auf 2012 lb. gegen 1852 lb. im Vorjahr, die gesamten Verkäufe betrugen 901 lb. im Werte von 18 334 $.

Teerfarbstoffe. Die Produktion von Teerfarbstoffen durch 74 Fabrikanten belief sich im Jahre 1921 auf 39 008 690 lb., d. h. 56 % weniger als 1920. Der Gesamtbetrag der Verkäufe im Jahre 1921 war 47 513 762 lb. im Werte von 39 283 956 $. Dieser Betrag ist um 22 % größer als die Produktion, woraus sich ergibt, daß ein Teil des heimischen Bedarfs in diesem Jahr aus den übriggebliebenen Beständen der abnorm großen Produktion im Vorjahr gedeckt wurde. Der durchschnittliche Verkaufspreis der Farbstoffe betrug 1921 ca. 83 cts. für das Pfund gegen 1,08 $ im Jahre 1920 und 1,07 $ im Jahre 1919. Die Gründe für die stark verminderte Erzeugung sind dieselben wie bei den Zwischenprodukten.

Der Fortschritt dieses Jahres besteht darin, daß zum erstenmal eine große Zahl von Farbstoffen komplizierterer Zusammensetzung und speziellerer Verwendung hergestellt wurden. Die Erzeugung dieser Farbstoffe bedeutet eine wichtige technische Errungenschaft und stärkt das Vertrauen auf die amerikanische Industrie. Unter den neuen Produkten befinden sich Farbstoffe jeder Art, in Beziehung auf die Anwendung, und viele von ihnen gehören zu den wichtigsten Farbstoffen, welche bis dahin nicht in Amerika hergestellt worden waren. Dieser Fortschritt hielt im Jahre 1922 an, und es wurden weitere neue Farbstoffe erzeugt.

Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1921, geordnet nach der Art der Anwendung:

	lb.	% der Gesamtproduktion
Säurefarbstoffe . . .	7 751 698	19,87
Basische Farbstoffe . .	1 852 243	4,75
Direkte Baumwollfarbstoffe	6 787 634	17,4
Schwefelfarbstoffe . .	10 239 255	26,25
Küpenfarbstoffe (mit Einschluß von Indigo)	7 019 120	17,99
Indigo	6 673 968	

Digitized by Google

	lb.	% der Gesamtproduktion
Andere Küpenfarbfarbstoffe . . .	345 152	
Beizen und Chromfarbstoffe	3 773 438	9,67
Lacke und alkohollösliche Farbstoffe . . .	697 444	1,79
Nichtklassifizierte Farbstoffe	887 858	2,28

Lackfarben. Die Gesamtproduktion von 43 Firmen in dieser Klasse von Farben belief sich auf 6 152 187 lb., gegen 10 983 538 lb. im Werte von 5 871 820 $ im Jahre 1920. Der Gesamtbetrag von Verkäufen von Lackfarben im Jahre 1921 war 170 221 lb. im Werte von 248 041 $.

Photographische Chemikalien. Die Produktion von 5 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 183 798 lb., gegen 440 759 im Jahre 1920. Verkauft wurden 1921 ca. 170 221 lb. im Werte von 248 041 $.

Arzneimittel. Dieser Klasse von Kohlenteerprodukten, welche von 34 Firmen hergestellt wurden, kommt eine besondere Bedeutung zu, wegen ihrer Wichtigkeit für die nationale Wohlfahrt. Die höchste technische und wissenschaftliche Befähigung ist zu ihrer Darstellung und Fabrikation erforderlich. Das Jahr 1921 brachte auch hier bedeutende Fortschritte in der Erzeugung dieser synthetischen Arzneimittel. Die Gesamtproduktion im Jahre 1921 belief sich, mit Einschluß einer kleinen Menge von Desinfektionsmitteln, auf 1 545 917 lb., die Verkäufe betrugen 1 876 246 lb. im Werte von 2 930 324 $. Die Produktion im Jahre 1920, mit Einschluß einer beträchtlichen Menge von Desinfektionsmitteln, betrug 5 184 989 lb. im Werte von 5 726 776 $. Wegen der verschiedenen Mengen von Desinfektionsmitteln, deren Preis relativ gering ist, sind die Zahlen für die beiden Jahre nicht direkt vergleichbar.

Parfüme und Riechstoffe. Diese Kohlenteerprodukte sind alle nahe verwandt, und einige Verbindungen dieser Klasse werden sowohl als Parfüme wie als Riechstoffe verwendet. Die Gesamtproduktion von Riechstoffen durch 17 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 901 245 lb., gegen 166 884 lb. im Jahre 1920. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 933 662 lb. im Werte von 1 002 018 $. Die Produktion von Parfümen durch 15 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 119 335 lb., gegen 99 740 lb. im Vorjahr. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 119 691 lb. im Werte von 175 815 $.

Synthetische Phenolharze. Diese Produkte werden als Bernsteinersatz für Pfeifenstiele und ähnliche Artikel, als elektrisches Isoliermaterial, für Firnisse und Lacke verwendet. Die Produktion im Jahre 1921 durch 3 Firmen belief sich auf 1 643 796 lb. gegen 4 659 680 lb. im Vorjahr. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 1 674 456 lb. im Werte von 1 352 166 $.

Synthetische Gerbstoffe. Die Produktion durch 4 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 1 902 597 lb., gegen 3 142 861 lb. im Jahre 1920. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 1 721 359 lb. im Werte von 141 005 $.

Farbstoffpreise.

Der Kommissionsbericht enthält eine Tabelle, welche die einheimischen Verkaufspreise in den Jahren 1917—1921 mit den Frachtbriefpreisen der gleichen im Jahre 1914 importierten Farbstoffe vergleicht. Diese Preise sind aber, wie bemerkt wird, nicht direkt vergleichbar, da zu den Frachtbriefpreisen noch der Gewinn des Importeurs und eine Reihe von Abgaben hinzuzurechnen sind.

Der Durchschnittspreis aller im Jahre 1917 erzeugten Farbstoffe betrug 1,26 $ für das Pfund, 1918 1,07 $, 1919 1,07 $, 1920 1,08 $, 1921 0,83 $. Die Tendenz war, sowohl den Verkaufspreis als die Herstellungskosten der in Amerika erzeugten Farbstoffe herabzusetzen.

Diese Herabsetzung hat stattgefunden trotz der mit jedem Jahr fortschreitenden Darstellung und Fabrikation von komplizierteren und wertvolleren Farbstoffen. Durch diese wurde natürlich der Durchschnittswert aller Farbstoffe erhöht.

Export von Farbstoffen.

Zu der Exportstatistik bemerkt die Kommission:

„Das Handelsdepartement berichtet über „Farben und Farbstoffe" in folgenden Unterabteilungen: 1. Anilinfarben, 2. Farbholzextrakt, 3. alle anderen Farben und Farbstoffe, und nur die Werte für diese Gruppen werden gegeben. Indessen wurde 1922 eine neue Klassifikation eingeführt; die Teerfarben wurden unter die „fertigen Kohlenteerprodukte" eingereiht und wie folgt unterteilt: 1. Farblacke, 2. andere Farben, Farbstoffe und Tinkturen.

Der Gesamtwert der im Jahre 1921 exportierten „Anilinfarben" und „aller übrigen Farbstoffe" betrug 6 270 139 $, gegen 29 823 591 $ im Jahre 1920 und 15 728 499 $ im Jahre 1919, d. h. der Export im Jahre 1921 hat um 79 % gegen das Vorjahr abgenommen. Der Gesamtexport im Jahre 1917, zu einer Zeit, als die heimische Industrie eben begann, über die kleinen Verhältnisse vor dem Kriege hinauszuwachsen, betrug 7 548 963 $, also mehr als der Export im Jahre 1921.

Der Gesamtwert des Exports von „Farblacken" und „anderen Farben, Farbstoffen und Tinkturen" aus Kohlenteer belief sich in den drei ersten Monaten von 1922 auf 973 316 $, gegen 2 432 764 $ für „Anilinfarben" und „alle übrigen Farben und Farbstoffe" in den drei ersten Monaten des Vorjahrs. Die exportierten Mengen betrugen im Jahre 1922 in den drei ersten Monaten 1 387 594 lb.

Dieser große Rückgang des Exports erklärt sich zum Teil aus der allgemeinen Geschäftsdepression; der Hauptgrund aber ist das Auftreten der deutschen Konkurrenz auf den hauptsächlichsten fremden Märkten, wie Indien, China, Japan, welcher die amerikanischen Produzenten nicht gewachsen waren. Schon in ihrem Bericht für 1919 hat die Tarifkommission darauf hingewiesen, daß irgendein Schluß aus den großen Exportzahlen für 1919 und 1920 auf die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Farbenindustrie nicht zulässig sei, da damals die deutsche Konkurrenz auf den fremden Märkten noch gering war. Die folgende Entwicklung mit dem schnellen Rückgang des Exports 1921 und 1922 hat gezeigt, wie begründet dieser Hinweis war.

Der Kommissionsbericht enthält eine ausführliche Statistik über die deutsche Produktion nach den der Reparationskommission gemachten Angaben, welche die Kommission vom Staatsdepartement für die Zeit von 1920 bis Februar 1921 einschließlich erhielt."

Farbstoffimport.

Der Gesamtimport von Teerfarben im Kalenderjahr 1921 belief sich auf 3 803 943 lb. im Werte von 4 654 451 $, gegen 3 402 582 lb. im Werte von 5 763 437 $ im Kalenderjahr 1920 und 3 501 147 lb. im Rechnungsjahr 1920. Die Mengen für das Jahr 1921 sind im Vergleich zu denen im Jahre 1920 um 303 005 lb. erhöht worden, da in diesem Jahr zum erstenmal eine Umrechnung der Mehrzahl der Küpenfarbstoffe auf einheitliche Stärke stattgefunden hatte, um die Angaben für die einzelnen Farbstoffe auf eine gemeinsame Basis beziehen zu können. Die Gesamtmenge der 1921 eingeführten Farbstoffe betrug mit dieser Umrechnung 3 500 938 lb.

Der Import im Jahre 1921 beträgt 9,7 % der Produktion in diesem Jahr und 8,3 % des Gesamtimports im Jahre 1914, wo die Vereinigten Staaten 45 950 895 lb. importierten und 6 619 729 lb. aus deutschen Zwischenprodukten erzeugten. Die importierten Farbstoffe umfassen solche Farbstoffe, welche entweder in Amerika noch nicht oder noch nicht in genügender Menge und Qualität, um allen speziellen Anforderungen zu genügen, hergestellt werden.

Digitized by Google

Von dem Gesamtimport kamen im Kalenderjahr 1921 auf Deutschland 47,5 %, 3,5 % weniger als 1920; auf die Schweiz 40,3 %, 6,3 % mehr als 1920; auf England 8,2 %, 2,2 % mehr als 1920; auf Italien 3 %, welche aber zum großen Teil aus wiederexportierten deutschen Reparationsfarbstoffen bestanden; auf Holland 0,5 %, wahrscheinlich fast alle deutschen Ursprungs; auf Frankreich 0,3 %; auf alle übrigen Länder 0,3 %. (3856)

Zum amerikanischen Farbstoffeinfuhrverbot und Zolltarif.

Als Beweis für die Stärke der amerikanischen Industrieschutzbewegung mag folgendes Interview dienen, welches der Präsident der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association" Herty einem Vertreter des „Oil, Paint and Drug Reporter" gewährte.

Dr. Herty drückte seine Befriedigung aus über den Verlauf, den die Verhandlungen in der Bundeshauptstadt nehmen. Er glaube, daß das Farbstoffeinfuhrverbot in der Fassung, welche es in der Tarifvorlage gefunden habe, mit überwältigender Mehrheit vom Senat angenommen werden würde. Die Opposition gegen die Bedürfnisse der Farbstoffinteressenten in Amerika sei dauernd im Schwinden begriffen.

Viel dazu beigetragen habe die einstimmige Resolution der „United American Cotton Manufacturers Association", welche folgendermaßen lautet:

„Die A.C.M.A. hat auf ihrer Jahresversammlung zum Ausdruck gebracht, daß sie die stetige Entwicklung und feste Begründung einer amerikanischen Farbstoffindustrie für eine Angelegenheit von der größten und schwerwiegendsten nationalen Bedeutung hält.

Sie hat ferner erklärt, daß sie, in der Ueberzeugung, daß diese Angelegenheit eine nationale und nicht eine politische Frage ist, die Fortsetzung eines modifizierten Farbstoffeinfuhrverbots unterstützt und den Mitgliedern des Repräsentantenhauses, sowie des Senats die Annahme der Einfuhrbestimmungen in der Fassung des Finanzkomitees des Senates empfiehlt.

Sie hat beschlossen, allen Mitgliedern der beiden Häuser des Kongresses eine Abschrift dieser Resolution zustellen zu lassen."

Diese unzweideutige Stellungnahme einer so bedeutenden Verbraucherklasse habe einen starken Eindruck in den Kreisen des Kongresses gemacht.

Von großem Interesse sei auch die Mitteilung des Senators Mc Cumber gewesen, daß Senator Moses nun mit den vom Finanzkomitee vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der organischen chemischen Industrie einverstanden sei.

Wie es scheint, komme nun das ganze Land zu der einmütigen Ueberzeugung, daß Amerika treu und fest zu seiner einheimischen Industrie stehen und dafür sorgen müsse, daß derselben durch die zur Beratung stehende Vorlage ein ausreichender Schutz gewährt werde."

Die im Senat angenommenen Zollsätze betragen für Zwischenprodukte 50 % ad valorem und 7½ cts. für das Pfund, für fertige Kohlenteerprodukte 60 %. (3907)

Lage der Schwerchemikalien-Industrie in England.

Chemical Age gibt in seiner Artikelserie „Die Führer der chemischen Industrie" folgende Aeußerungen von M. Muspratt über die Lage der englischen Schwerchemikalien-Industrie wieder:

„Die englische Schwerchemikalien-Industrie befindet sich zweifellos in einer sehr günstigen Lage. In Alkalien ist sie absolut erstklassig. In Ammoniumprodukten und in Rohprodukten der Teerdestillation ist sie ebenfalls gut. Die Schwefelsäurefabrikation hat zwar eine sehr schwere Zeit durchgemacht, aber was die gewöhnlichen Stärken betrifft, ist man zu dem Glauben berechtigt, daß die englische Technik nicht hinter der anderer Länder zurücksteht. Die Fabrikation von Oleum ist, vielleicht mit Ausnahme einer Firma, noch nicht ganz auf der wünschenswerten Höhe ihrer Leistungsfähigkeit, aber der Krieg hat mehrere erstklassige Anlagen geschaffen. Trotzdem besteht kaum genügende Nachfrage, um diese Fabriken in vollem Betrieb zu halten, und voller Betrieb ist die erste Bedingung für den Erfolg einer Kontakt-Anlage. In Chlorkalk ist England vielleicht die am besten ausgerüstete Nation der Welt, und wenn die Brennstoffpreise heruntergehen, werden die Vorteile, welche andere Länder mit billiger Wasserkraft besitzen, völlig ausgeglichen durch die bessere geographische Lage des britischen Inselreichs in Beziehung auf Rohmaterialien und Exportmöglichkeiten."

Um seine Ansicht über den Unterschied in der Lage der Schwer- und der Feinchemikalien-Industrie befragt, äußerte sich Herr Muspratt folgenderweise:

„In der Schwerchemikalien-Industrie bilden die geographische Lage Englands und die Erfahrung von Generationen die zwei Kraftquellen. In keinem anderen Land finden sich solche natürlichen Lager von Kohle, Salz und Kalkstein in so unmittelbarer Nähe der führenden Industriezentren wie in England. In den Schwerchemikalien ist England immer der Pionier gewesen, und der alte Leblanc-Prozeß, der jetzt erst aufgegeben wird, war ein ausgezeichnetes Uebungsfeld für die anorganische Industrie. In der Farbstoffindustrie haben wir solche speziellen Vorteile nicht gehabt, und infolge der ständig steigenden Nachfrage nach Schwerchemikalien haben unsere Fabrikanten es vorgezogen, die Weltmärkte für Schwerchemikalien zu erobern anstatt die Fabrikation von Farbstoffen und Feinchemikalien aufzunehmen. Einige kleinere Fabrikanten haben sich allerdings mit diesem Industriezweig beschäftigt, aber die Produktion war nie groß genug, um mit Deutschland konkurrieren zu können. Immerhin ist die Lage nicht so, als ob England in Feinchemikalien und Farbstoffen Gebiet verloren hätte.

Als Haupthindernis für die Entwicklung der Feinchemikalien-Industrie erklärte Herr Muspratt den Mangel an Zusammenarbeit; jeder Fabrikant arbeite für sich drauf los. Das Industrieschutzgesetz sei zum Schutz der Interessen des Landes notwendig gewesen, aber es hätte nur bei einigermaßen normalen Valutaverhältnissen wirksam werden können. Bei dem gegenwärtigen Tiefstand der Mark habe das Gesetz nur wenig Wert und könnte ohne Schaden aufgehoben werden."

Schließlich äußerte sich Herr Muspratt noch über die englische Ausfuhr. Der Export von Alkalien sei jetzt größer als je. Der bisherige Markt für Chlorkalk in Amerika sei zwar ganz verlorengegangen, aber er habe schon jahrelang vor dem Krieg keinen Gewinn mehr abgeworfen. Die großen Abnehmer für die Chlorprodukte bilden jetzt die einheimische Papier- und die Textilindustrie, bei denen die Lage jedoch sehr flau sei. Sobald diese sich wieder erholt hätten, würden auch die Industrien, welche ihnen die Rohstoffe liefern, einen neuen Aufschwung nehmen. (3882)

Ausnutzung norwegischer Rohstoffe.

Während des Krieges wurde von der Regierung ein Rohstoffkomitee gebildet, um zu untersuchen, welche von den bisher eingeführten Rohstoffen auch innerhalb der Landesgrenzen vorhanden sind und wie dieselben am vorteilhaftesten ausgenutzt werden könnten. Das Komitee unter dem Vorsitz des Professors V. M. Goldschmidt wird demnächst eine Reihe von Veröffentlichungen über seine Tätigkeit herausgeben.

Direktor Bugge ist mit der Bearbeitung einer Abhandlung über das Vorkommen von Arsenerz in Norwegen und seine Verwendung zur Herstellung von Arsenik beschäftigt. Diese Fabrikation wurde während des Krieges für Rechnung des Staates betrieben.

Digitized by Google

Die Kalifragen sollen in zwei Veröffentlichungen behandelt werden. Von landwirtschaftlicher Seite war dem Rohstoffkomitee wiederholt nahegelegt worden, die Bearbeitung dieser Frage aufzunehmen. Das Komitee hat sich im Winter 1917/18 damit beschäftigt. Das Ergebnis seiner Untersuchungen gelangt nunmehr in einer Abhandlung von Ingenieur E. Johnson zur Veröffentlichung, der die bisher vorgeschlagenen Methoden zur Herstellung von Kalidüngung aus Kalifeldspat behandelt, sowie in einer Abhandlung von Professor Goldschmidt und Ingenieur Johnson über die Bedeutung der Glimmermineralien als Kaliquelle für die Pflanzen.

Von den bisher vorgeschlagenen zahlreichen Methoden zur Kaligewinnung ist, wie sich gezeigt hat, nur eine von praktischer Bedeutung für Norwegen, nämlich die Herstellung von Kalidüngung als Nebenprodukt der Zementfabrikation, wie sie von der Dalen Portland Zementfabrik betrieben wird. Die zweite Abhandlung behandelt die Frage des Ursprungs der Kalimenge, die in natürlichem ungedüngtem Erdboden zur Ernährung der Pflanzen dient. Man ist in dieser Beziehung zu dem Ergebnis gekommen, daß das lösliche Kali des Erdbodens in Norwegen nicht, wie bisher angenommen war, aus Kalifeldspat stammt, sondern aus verschiedenen Glimmermaterialien, und daß man möglicherweise glimmerhaltige Rohmaterialien als Erdverbesserungsmittel anwenden kann.

Der Chemiker A. Rödland und Dr. I. Gramm haben Untersuchungen über die Herstellung von Mineralöl aus norwegischen Rohstoffen angestellt. Die experimentellen Arbeiten auf diesem Gebiet sind jetzt nahezu beendet; technische Versuche sind ebenfalls ausgeführt worden. Man hofft, demnächst einen Probebetrieb in großem Maßstab ins Werk setzen zu können.

Die Professoren Lindemann und Watzinger in Drontheim stellen gegenwärtig für Rechnung des Rohstoffkomitees Versuche mit der Vergasung von Torf in Generatoren an. Ueber eine Reihe anderer Versuche, die noch nicht zum Abschluß gebracht sind, wird vorläufig nichts veröffentlicht werden. r. (3877)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Einfuhrbestimmungen für Drogen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat folgende, im Reichsanzeiger vom 28. Juni veröffentlichte Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334) und auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1099) wird bestimmt:

§ 1.

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41) / 22. März 1920 (RGBl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr u. a. gestattet für:

Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüten, -nüsse, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkensticle); Pfeffer, schwarzer und weißer Zimt, echter (Kaneel), Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtcassia (Mutterzimt, Zimtholz), alle diese auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt,

aus Einfuhrnummer 67 a, b, c, d, e, f, h des Statistischen Warenverzeichnisses;

Vanille, Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Crocus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtwurzel und andere Gewürze, alle diese auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt,

aus Einfuhrnummer 67 g und i des Statistischen Warenverzeichnisses.

§ 2.

Die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 458) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1515) und des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (RGBl. S. 165) finden auf die Einfuhr der in § 1 genannten Waren der Einfuhrnummern 168 und 203 a des Statistischen Warenverzeichnisses keine Anwendung.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1922 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1922. (3831)

Neue Düngemittelpreise.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 28. März 1922 (RGBl. I S. 26, 326) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1400 Pfg., für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1650 Pfg. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

2. Im Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „8 Mk." durch „12 Mk." und im Satz 3 die Worte „20 Mk." durch die Worte „40 Mk." und die Worte „16 Mk." durch die Worte „32 Mk." ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1922. (3854)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 13. Juli nachstehende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1922 (RGBl. I S. 480) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7220
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7390
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7220
3. Natriumammoniumsulfat	7220
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7220
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Clorkalium	7220
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	8690
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7220
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	7220
9. Ammonsulfatsalpeter	7220
10. Kalkstickstoff	6440
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	5000

Digitized by Google

Artikel II.

Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 523) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3050 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 8100 Pfennig für das Kilogramm.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1922. (3930)

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 13. d. Mts. folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Juli 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60 ° Bé auf 245 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 270 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 3. Juli 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (3927)

Umlage für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J. folgende

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.
Vom 29. Juni 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 170 Pfg.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 200 „

Berlin, den 29. Juni 1922. (3853)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Zollaufgeldes.

Als Folge der Verschlechterung unserer Valuta war am 25. Juni eine Erhöhung des Goldaufschlages für die Zölle von 5900 % auf 6400 % in Kraft getreten. Die inzwischen eingetretene fortschreitende Entwertung der Mark an den ausländischen Börsen hat den Anlaß zu Verhandlungen zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Garantiekomitee der Entente gegeben. Von letzterer wurde die Forderung erhoben, das bisherige System der Festsetzung des Goldaufschlages in unregelmäßigen Zeitabschnitten aufzuheben und statt dessen eine Regelung zu bestimmten Terminen vorzunehmen. Das Reichsfinanzministerium ist diesem Verlangen jetzt nachgekommen; in Zukunft wird der Goldzollaufschlag allwöchentlich nach der Höhe des Dollarkurses festgesetzt werden. Für die Zeit vom 12. bis 18. Juli d. J. beträgt das Zollaufgeld

7900 %.

Es wird mithin in dieser Zeit der achtzigfache Betrag der geltenden Zollsätze erhoben.

Für die Zeit vom 19. bis einschließlich 25. Juli d. J. ist der Goldzollaufschlag auf

9400 %

erhöht. Die Zollsätze werden daher im fünfundneunzigfachen Betrage erhoben.

Eine Uebersicht über die Veränderungen der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachstehende Tabelle:

1919:			
3.— 9. August . . .	240 %	14.—20. September .	385 %
10.—16. August . . .	275 %	21.—27. September .	475 %
17.—23. August . . .	280 %	28. Sept.—4. Oktober	475 %
24.—30. August . . .	315 %	5.—11. Oktober . .	425 %
1.— 6. September .	365 %	12.—18. Oktober . .	450 %
7.—13. September .	365 %	19.—25. Oktober . .	490 %
26. Okt.—1. Novemb.	520 %	16.—22. November .	690 %
2— 8. November .	520 %	23.—29. November .	775 %
9.—15. November .	590 %		
1920/21:		1922:	
März 1920 . . .	900 %	1. März	4400 %
25. Mai	700 %	1. April	5900 %
10. November . . .	900 %	25. Juni	6400 %
20. Oktober 1921 . .	1900 %	12.—18. Juli	7900 %
23. November . . .	3900 %	19.—25. Juli	9400 %

(3897)

Vertagung des Ausfuhrabgabegesetzes.

Im Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft wurde am 6. Juli d. J. der Entwurf des Ausfuhrabgabegesetzes beraten, den der Reichswirtschaftsminister Schmidt begründete. Er wies auf die Notwendigkeit einer Außenhandelskontrolle hin, weil das Ausland schon vielfach mit Schutzzöllen wegen der Unterbietung der deutschen Industrie vorgegangen sei. Bisher haben die Schutzzölle mit dem Fallen der Mark nicht Schritt gehalten. Der Gesetzentwurf will der Regierung die Freiheit geben, wo es angebracht erscheint, die Außenhandelskontrolle abzubauen und durch eine Ausfuhrzollabgabe zu ersetzen. Es sei ein vereinfachtes Verfahren geschaffen worden. Ein Abgeordneter wandte sich gegen den Entwurf. Er wies darauf hin, daß die deutsche Ausfuhr auf 35 bis 40 % zurückgegangen sei, während die Ausfuhr Englands und Frankreichs gegen den Frieden erheblich gestiegen sei. Das neue Gesetz wolle die Ausfuhr wieder erdrosseln. Man habe sich in Genua für einen möglichst weitgehenden Abbau der Ausfuhrabgabe ausgesprochen, und jetzt wolle man sie durch ein Gesetz wieder befestigen. Nachdem dann auch ein anderer Abgeordneter sich scharf gegen die Abgabe gewandt hatte, beschloß der Ausschuß, die Beratung dieser Angelegenheit bis zum Herbst zurückzustellen. (3896)

Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet nach Danzig, Memel und Eupen-Malmedy.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat ihre Zustimmung zu der im Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922 veröffentlichten Verfügung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers, betreffend Aufhebung der Ausfuhrabgabenfreiheit für Danzig, Memel und Eupen-Malmedy, erteilt. Gleichzeitig hat die Interalliierte Rheinlandkommission in Anbetracht der eingetretenen Aenderung das Bewilligungsverfahren für die Bezirke Eupen und Malmedy auf die Emser Stelle übertragen. Die „Commission des Licences" in Malmedy soll nur mehr als Sammelstelle der Anträge beibehalten werden und keine Bewilligungen mehr erteilen. (3931)

Zollabfertigung beim Warenversand aus dem besetzten Gebiet über das unbesetzte Deutschland nach dem Ausland.

Wie der D. A. K. von einer Firma des besetzten Gebietes mitgeteilt wird, hat das Aus- und Einfuhramt in Ems die rheinischen Firmen darauf aufmerksam gemacht, daß Waren, die vom besetzten Gebiet über das unbesetzte Deutschland nach dem Ausland zur Versendung gelangen, möglichst im besetzten Gebiet zollamtlich abgefertigt werden sollen. Ferner sollen Ausfuhrbewilligungen, auf Grund deren Teilsendungen zu verschiedenen Zeiten erfolgen sollen, möglichst nur bei einer Zollstelle des besetzten Gebietes hinterlegt werden. Das Aus- und Einfuhramt begründet diese Maßnahme damit, daß eine Versendung der Ausfuhrbewilligungen an eine Zollstelle des unbesetzten Deutschland öfters der glatten Abfertigung hinderlich sein könne. (3932)

Die Aus- und Einfuhrbestimmungen zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien in Kraft getreten.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung macht darauf aufmerksam, daß die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Aus- und Einfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien nunmehr in Kraft getreten sind, nachdem die neue deutsch-polnische Grenze in der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1922 um 12 Uhr errichtet und besetzt worden ist. (3830)

Behandlung von Sendungen aus dem abgetrennten Oberschlesien nach Deutschland.

In den letzten Tagen haben sich zahlreiche Schwierigkeiten über die Behandlung von Sendungen ergeben, die aus dem abgetrennten Oberschlesien nach Deutschland bestimmt sind. Diese Schwierigkeiten sind dadurch verursacht, daß die Zollfrage und die Frage der Einfuhrbewilligung gemäß Artikel 268 des Friedensvertrages, bezw. Artikel 224 und 234 des in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Ober-

Digitized by Google

schlesien vom 15. Mai 1922 noch nicht geregelt sind. Der Artikel 268 des Friedensvertrages besagt bekanntlich, daß während eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die aus dem vor dem Kriege zu Deutschland gehörigen polnischen Gebiete stammen oder herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet Zollfreiheit genießen. Die Art und Menge der Erzeugnisse richten sich nach einer Kontingentsliste, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten soll. Der Artikel 224 des Genfer Abkommens besagt, daß die Frist von 3 Jahren mit der Bekanntgabe der neuen Grenzen an Deutschland und an Polen zu laufen beginnt. Der Artikel 234 des Genfer Abkommens bestimmt, daß für die Waren der Kontingentsliste Einfuhrbewilligungen zu erteilen sind, soweit die Einfuhr derartiger Waren nach Deutschland verboten ist. Ueber die zollfreie Einfuhrkontingentsliste wird zwischen Deutschland und Polen noch verhandelt. Solange die Kontingentsliste nicht vorliegt, kann die Anweisung an die Zollstellen, die Waren zollfrei hereinzulassen, nicht erfolgen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die den deutschen Werken im abgetrennten Oberschlesien durch diese Verhältnisse erwachsen, empfiehlt sich folgendes Verfahren. Das deutsche Werk zahlt den Zoll, beantragt aber gleichzeitig Rückerstattung auf Grund des Artikels 268 des Friedensvertrages bzw. 234 des Genfer Abkommens. Diesen Rückerstattungsanträgen sind Ursprungszeugnisse darüber beizufügen, daß die betreffenden Waren aus dem abgetrennten Oberschlesien stammen. Bis zur endgültigen Regelung sind die Einfuhranträge bei den zuständigen Außenhandelstellen einzureichen, die die Anträge wohlwollend behandeln werden. (3917)

Vom Aus- und Einfuhramt in Ems.

Der Wirtschaftsausschuß der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz hatte vor kurzem eine Verfügung erlassen, nach der alle Firmen, deren Ausfuhranträge in Ems abgestempelt worden sind, eine Postkarte mit der Nachricht erhalten müssen, daß der Ausfuhrantrag genehmigt sei. Diese „Postkartenverfügung" verzögerte das Bewilligungsverfahren, belästigte die rheinischen Ausfuhrkreise und war praktisch völlig wertlos. Nachdem zahlreiche Verbände des besetzten Gebietes bei der Leitung des Emser Ausfuhramts sowie beim Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete in Mainz vorstellig geworden waren, ist die Verfügung nunmehr wieder aufgehoben worden. (3933)

Mineralölzölle (Petroleumzoll).

Die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M. und Hanau haben eine Eingabe aus Interessentenkreisen, die sich mit der Regelung der Mineralölzölle, insbesondere des Petroleumzolles, befaßt, bei dem Reichswirtschaftsminister befürwortet. In dieser Eingabe wurde angeregt:

1. Heizöle zur Verwendung für Heizzwecke hinsichtlich des Zollsatzes genau so zu behandeln, wie Gasöle (Motorentrieböle) zum Antrieb von Motoren, soweit der Bezug unter Ueberwachung der Verwendung auf Erlaubnisschein erfolgt;
2. Gas- und Heizöle mit keinem höheren Zollsatz zu belegen, als derselbe zurzeit für Gasöle auf Erlaubnisschein beträgt (1,50 für 100 kg mit jeweiligem Goldzollaufschlag);
3. Gasöle (Motorentrieböle) für Gasanstalten zu Karburierungszwecken mit keinem höheren Zollsatz zu belegen, als für Gasöle zum Antrieb von Motoren;
4. den Zollsatz für Petroleum zu ermäßigen (gegenwärtiger Satz 6 Mk. für 100 kg). (3857)

Ausland

Frankreich. **Abänderung der Erhöhungskoeffizienten für chemische Erzeugnisse.** Das „Journal Officiel" vom 1. Juli 1922 enthält eine Verordnung des Finanzministers, die folgende Aenderungen der Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs für Chemikalien vorsieht:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungskoeffizient
Ex 110	Oele, feste, reine:	
	Leinöl	3
	Baumwoll-, Sesam-, Erdnußöl, anders als zur Seifen- und Speisefettherstellung bestimmt	2
	Maisöl, anders als zur Seifenherstellung bestimmt	1,5
	Sojabohnenöl, anders als zur Seifen- und Farben-, sowie Lackherstellung bestimmt	1,5
	Sonnenblumenöl, anders als zur Herstellung von Farben und Lacken bestimmt	1,5
	Andere Oele, im Tarif nicht genannt:	
	die zur Herstellung von Farben und Lacken bestimmt sind	3
	andere	1,5
194	Erdwachs oder Ozokerit	3
Ex 199	Paraffin	3
087	Aluminiumsulfat	4
329	Milchzucker	2,5

Für Chinesisches Holzöl, sogenanntes wood-oil, Abrasinöl, sowie Elocococcaöl kommt von jetzt ab der Erhöhungskoeffizient in Fortfall. (3886)

Zoll für (Kälber-) Lab. Auf Grund einer Bekanntmachung der Generalzolldirektion (cf. Journal officiel vom 7. Juni, S. 5905) wird präpariertes (Kälber-) Lab, in Pulver- oder Tablettenform usw., das bisher als nicht im Zolltarif aufgeführte Ware behandelt wurde, künftig der gleichen Verzollung unterworfen, wie Pepsin (Nr. 0363 des Zolltarifs). (3898)

Schweiz. **Regelung der Ausfuhr.** Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Ernährungsamt, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote, in Verbindung mit Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes, haben in der Absicht, die bisher erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen auszudehnen, verfügt:

Art. 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zolltarifs, welche nicht in Art. 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Art. 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrgesuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a) beim eidgenössischen Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware.
99 a/b	Hartkäse, in Mengen über 50 kg brutto.

b) beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ein- und Ausfuhr:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware.
708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- u. Drehspäne usw.).
711	Bruch- und Alteisen.
869 a	Gold, unbearbeitet.
869 d	Gold, gemünzt.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1922 in Kraft. (3890)

Luxemburg. Im luxemburgischen Memorial vom 15. 6. 22 (Seite 627) ist folgender Großh. Beschluß veröffentlicht: „Der Großh. Beschluß vom 24. 4. 22 (s. „Chem. Ind.", lfd. Jg., S. 312), gemäß welchem Waren, die aus gewissen Ländern ins Großherzogtum Luxemburg eingeführt werden, von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, ist nur mehr anwendbar auf Farbstoffe, welche aus Anilin hergestellt sind." (3836)

Tschechoslowakei. **Festsetzung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.** Das Außenhandelsamt erhebt zur Deckung der Unkosten für Ein- und Ausfuhrbewilligungen eine Gebühr, deren Höhe jeweils von dem mit der Führung des Außenhandelsamtes betrauten Minister bestimmt wird. Diese beträgt zurzeit grundsätzlich ½ % vom fakturierten Preise der Waren. Jedoch ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, die für den Bereich der chemischen Industrie nachfolgend zusammengestellt sind:

I. Keine Gebühr wird erhoben bei der Einfuhr von:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung
ex 90	Rohstoffe „premier jus" und Oleomargarin,
93	vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Cocosnußöl, fest,
102	Rüböl,
ex 103	Sojaöl.
ex 104	Sesam-, Erdnuß-, Sonnenblumenöl,
105	Baumwollsamenöl,
143	Schwefelkies (Pyrit),
179	Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung,
244a	Kunstseide, nicht gefärbt.
ex 599a	Chlorkalium.

Digitized by Google

II. Verschiedene Gebühren sind vorgeschrieben

A. bei der Einfuhr:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung	
154	Wohlriechende Wässer	1 %
156a, 157a, 159	Rohstoffe zur Erzeugung von Gerbextrakten	¼ %
162	Gerbstoffextrakte	¼ %
ex 194	Schreibmaschinenbänder	3 %
ex 244b	Gefärbte Kunstseide	¼ %
292b	Empfindl. Papier für photographische Zwecke	5 %
380	Photographische Trockenplatten, empfindlich	5 %
604 f 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	5 %
ex 618	Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige	2 %
ex 622	Wismutsalze	3 %
631	Essige, Fette und Oele, nicht parfümierte	1 %
632	Alkoholische aromatische Essenzen	2 %
633	Parfümeriewaren	5 %
641	Feuerwerkskörper	5 %

B. bei der Ausfuhr:

143	Schwefelkies (Pyrit)	0 %
ex 625	Anilinfarben	2 %
ex 626	Natürliche Farben	1 %

(3868)

Einfuhrfreiliste. Das tschechoslowakische Außenhandelsamt veröffentlicht von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis von Waren, deren Einfuhr allgemein bewilligt wird. Zur Einfuhr dieser Gegenstände ist eine besondere Bewilligung nicht nötig, sondern es genügt die amtliche Bestätigung auf einer eingereichten Anmeldung der Einfuhr auf vorgeschriebenen Formularen. Hierbei beschränkt sich die Prüfung lediglich auf die Legitimation des Gesuchstellers, den Warenpreis, sowie die Zulässigkeit in valutarischer Hinsicht. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die neueste „Zusammenstellung der Waren, die im sogenannten Anmeldungsverfahren eingeführt werden können", folgende Artikel:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung
ex 165	Harz, Kolophonium.
244	Kunstseide, auch gezwirnt.
aus 245	Garne, aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt.
aus 246	Zwirn aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien usw.
ex 596	Phosphor, Arsen, Brom, Jod, Schwefel, Schwefelblüte.
ex 598	Citronensäure.
599a	Dungsalze usw.
612	Albumin u. Albuminoide; Casein u. Kaseogomme.

(3860)

Spanien. **Zur Wiedereinführung der Valutazollzuschläge.** Zur Frage des spanischen Valutazuschlags für den deutschen Import hören wir von unterrichteter Seite: 1. Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Valutazuschlages ist an den spanischen Finanzminister zu richten, und zwar ist er vorzulegen und weiterzuleiten durch Vermittlung entweder des für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollverwalters oder, falls es sich um noch nicht abgesandte Waren handelt, durch Vermittlung des zuständigen spanischen Konsulats. 2. Dieser Antrag muß von einer Bescheinigung des für den Ursprungsort der Waren zuständigen spanischen Berufskonsuls begleitet sein, aus der auf Grund der getroffenen Feststellungen hervorgeht, daß der Kaufvertrag vor dem 29. Mai d. J. geschlossen worden ist. 3. Die Entscheidung des Ministers wird der Zollbehörde, bei der die Ware angehalten ist, oder, falls sich die Ware noch am Ursprungsort befindet, dem Konsul mitgeteilt, der die Bescheinigung ausgestellt hat und der alsdann den Absender mit einer die Befreiung aussprechenden Urkunde versehen wird. 4. Gemäß der vom Minister getroffenen Entscheidung wird die Zahlung der Zollgebühren vorgenommen werden. 5. Die vor Erlaß dieser Anweisungen gestellten Befreiungsanträge werden auch dann, wenn sie ihnen nicht entsprechen, zur Erledigung gelangen. (3838)

Der Valutazollzuschlag für Juli. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juli auf 2,222 festgesetzt worden. (3916)

Ver. St. von Amerika. **Herkunftsbezeichnung auf Waren.** Laut Mitteilungen in der britischen Handelspresse haben sich die amerikanischen Behörden veranlaßt gesehen, durch Vermittlung ihrer Konsulate in Großbritannien darauf aufmerksam zu machen, daß allein im Hafen von New York monatlich über 1000 Sendungen von den Zollbehörden angehalten werden, weil die Vorschriften des Tarifgesetzes vom Jahre 1913 über die Anbringung der Herkunftsbezeichnung auf den in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren nicht beachtet werden.

Es erscheint daher zweckmäßig, die erwähnten Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Paragraph F, Unterabteilung 1 des Artikels IV des Zolltarifgesetzes von 1913 bestimmt folgendes:

„Alle Waren ausländischer Erzeugung, die ohne Beschädigung markiert, gestempelt, mit einem Brandzeichen versehen oder etikettiert werden können, sollen in lesbaren englischen, das Ursprungsland bezeichnenden Worten markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert sein, und zwar an einer sichtbaren Stelle, welche durch nachfolgende Zutaten und Manipulationen weder verdeckt noch unsichtbar gemacht werden darf. Die Markierung, Stempelung, Etikettierung oder das Brandzeichen sollen so unauslöschlich und so dauerhaft sein, als es die Natur der Ware gestattet.

Alle Umschließungen eingeführter Waren sollen markiert, gestempelt, mit Brandzeichen oder Etiketten versehen sein, welche lesbar in englischen Worten das Ursprungsland und die Quantität des Inhalts anzeigen, und solange die Waren und Umschließungen nicht entsprechend den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen bezeichnet sind, dürfen sie an den Importeur nicht ausgefolgt werden.

Sollte bei einer Ware oder bei der Umschließung von Einfuhrwaren die Markierung, Stempelung, das Brandzeichen oder die Etikettierung nicht genau mit der tatsächlich in dieser Ware oder der Umschließung vorhandenen Quantität, Anzahl oder Abmessung übereinstimmen, so darf die Ablieferung an den Importeur erst erfolgen, wenn die Markierung, Stempelung, das Brandzeichen oder die Etikettierung der Wirklichkeit entsprechend richtiggestellt wurde." (3875)

Kanada. **Wirkung des amerikanischen Zolltarifs.** Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Canada hat im letzten Jahre um 340 000 000 $ abgenommen. Außer der allgemeinen Handelsdepression sind hierfür die neuen hohen Zollsätze verantwortlich zu machen, mit denen die kanadische Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belegt wird. Der kanadische Finanzminister Fielding hat gegen diese Zollpolitik Gegenmaßregeln in Aussicht gestellt, und die kanadischen Geschäftsleute decken bereits ihren Bedarf soweit wie möglich mit britischen oder kanadischen Waren. (3845)

Wertberechnung für die Zollerhebung (vgl. „Chemische Industrie" Seite 380). Laut telegraphischem Bericht aus Montreal ist am 27. Juni 1922 eine Budget-Resolution in Kraft getreten, gemäß welcher für die Zollerhebung der Wert von Waren aus Ländern mit erheblich entwerteter Valuta nicht geringer angeschlagen werden darf als der Wert gleichartiger Erzeugnisse aus Großbritannien beträgt. Werden in Großbritannien keine ähnlichen Waren hergestellt, so wird zur Vergleichung der Wert der gleichartigen Produkte aus irgendeinem europäischen Lande mit wenig entwerteter Währung genommen. (Laut Erklärung des kanadischen Finanzministers im „House of Commons" kommen z. B. die Schweiz und Holland als solche Länder mit nicht beträchtlich entwerteter Währung für die Vergleichung in Betracht.) (3923)

Persien. **Abgaben auf Traganthgummi.** Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Bushire ist bis jetzt für die Ausfuhr von Traganthgummi kein Zoll zu bezahlen. Indessen wird von den Erzeugern nach der Ernte, bevor diese verkauft wird, eine Abgabe im Betrage von 30 % des geschätzten Wertes erhoben. Dieses kommt praktisch auf einen Ausfuhrzoll hinaus. Im Parlament ist der Antrag gestellt worden, diese Abgabe in einen Ausfuhrzoll von 30 % umzuwandeln, doch ist dieser Antrag bis jetzt noch nicht angenommen worden. (3903)

Japan. **Kampf um den Zoll auf Soda und Aetznatron.** Als Schutz gegen die englische und amerikanische Konkurrenz in Soda und Aetznatron betreibt die Japan Chemical Association eine Erhöhung des Zolls von 35 Sen auf 1,20 Yen für 100 Kin. Hiergegen hat eine heftige Opposition seitens der Glasfabrikanten eingesetzt. (3904)

Australien. **Zollfreie Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl.** Der General-Zollkontrolleur hat eine Verfügung erlassen, wonach die Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Zollamts denaturiert sind, zollfrei eingeführt werden können. (3842)

Digitized by Google

RECHTSPRECHUNG

Preistreiberei und Wiederanschaffungskosten.

Eine für den gesamten Handel bedeutungsvolle Entscheidung fällte am 29. Juni, wie die „Frankf. Ztg." berichtet, das Wuchergericht des Landgerichts III, Berlin. Der Kaufmann E., der eine alte angesehene Brauerei betreibt, war durch das Eingreifen der Monopolgesetzgebung, die den privaten Brauereien das weitere Brennen von Spiritus untersagte, in die Notlage versetzt worden, seinen bisherigen Brauereibetrieb aufzugeben und seine Fabrikation auf die Herstellung von Likör einzustellen. Aus der Zeit der Spritherstellung hatte die Firma noch erhebliche Mengen Zucker liegen, die sie seinerzeit direkt von einer Zuckerfabrik zu verhältnismäßig niedrigen Preisen erworben hatte. Da mit der Einstellung des Brennereibetriebes die Firma die restlichen Abgaben an die Monopolverwaltung nicht aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten konnte und auch für die Umstellung des Betriebes erhebliche Kosten nötig waren, entschloß sie sich, einen größeren Teil des Zuckers, der zunächst für die Likörfabrikation nicht benötigt wurde, zum Verkauf zu stellen. Der Verkauf fand an eine andere Likörfabrik statt und zwar zu den damaligen gegenüber dem Einkaufspreis erheblich höheren Tagespreis von 18 Mk. Der Vorgang kam zur Kenntnis der Behörde und führte dazu, daß der gesamte noch vorhandene Zucker beschlagnahmt und gegen den Inhaber der Firma ein Verfahren wegen Preiswuchers eingeleitet wurde. Staatsanwalt Dr. Erich erklärte das Verhalten des Angeklagten als zweifellos gegen das Gesetz verstoßend und beantragte Bestrafung wegen übermäßiger Preisforderung zu 250 000 Mk. Geldstrafe und Einziehung des beschlagnahmten Zuckers im Werte von 600 000 Mk. Rechtsanwalt Dr. Alsberg führte dagegen aus, daß die vom Staatsanwalt vertretene Auffassung vom kaufmännischen Standpunkte aus völlig unverständlich sei. Es sei schlechterdings nicht zu verlangen, daß ein Kaufmann, der Ware nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum Zweck der Verwendung im Betriebe angeschafft und durch unvorhergesehene Umstände genötigt werde, um sich Kapital zu verschaffen, diese Vorräte zu veräußern, in gleicher Weise eine Kalkulation vornehmen solle wie ein Kaufmann, der die Ware zum Zwecke der Veräußerung mit Gewinn angeschafft habe. In einem solchen Falle könne nur unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungspreises der angemessene Verkaufspreis auf Grundlage des Marktpreises der Ware errechnet werden. Das Wuchergericht trat diesem Standpunkt bei und sprach den Angeklagten frei. Die beschlagnahmten Zuckervorräte wurden freigegeben. (3873)

„Freibleibend".

Die in den letzten Monaten erlassenen Reichsgerichtsentscheidungen über die Bedeutung der Vereinbarung „freibleibend" scheinen, wie aus Erörterungen in der Tagespresse und in Fachzeitschriften hervorgeht, teilweise in unseren Wirtschaftskreisen zu irrtümlichen Auffassungen geführt zu haben. Die Handelskammer Leipzig stellt in ihren Mitteilungen (Heft 7) deshalb nochmals folgenden Sachverhalt fest:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Vereinbarung „freibleibend" Bestandteil eines Vertrags-Angebots oder des Vertrages selbst ist. Häufig findet sich die Klausel nur bei Offerten. Sie besagt dann, daß der Anbietende zu jeder Zeit in der Lage ist, seine Offerte wieder zurückzuziehen, daß er also volle Freiheit hat. Wird dann aber von der Gegenseite das Angebot angenommen und kommt damit der Vertrag zustande, so ist der Anbietende unbedingt an seine Offerte gebunden, sowohl ihrem vollen Umfange nach, als auch ohne jeden Vorbehalt. Dieser Fall ist, wie das Reichsgericht ausdrücklich festgestellt hat, insbesondere dann gegeben, wenn der Verkäufer „freibleibend" angeboten und der Käufer angenommen hat, der erstere aber sich hierauf nicht unverzüglich erklärt. Dann ist er nach Treu und Glauben zu behandeln, so, als hätte er die Bestellung ausdrücklich angenommen. Wesentlich anders liegt der Fall, wenn die Klausel „freibleibend" Bestandteil des Vertrages wird. Das kann z. B. eintreten, wenn unter Bezugnahme auf Lieferungsbedingungen verkauft wird und die Lieferungsbedingungen die Bestimmung enthalten, daß der Verkauf für den Verkäufer „freibleibend" ist („Der Abschluß ist für uns freibleibend", „Lieferung freibleibend"). In solchen Fällen ist der Käufer an den Vertrag gebunden, während es dem Verkäufer freibleibt, den Vertrag zu erfüllen, oder nicht. Erfüllt er aber den Vertrag, so muß er ihn, wie die Rechtsprechung ausdrücklich entschieden hat, dann auch seinem ganzen Umfange nach erfüllen, d. h. er kann also nicht etwa nur Teillieferungen bewirken und sich bezüglich des Restes auf die Klausel berufen. Auch darf er keine Preiserhöhungen verlangen und muß sich an die vereinbarten Lieferzeiten halten. Liegt dagegen der Fall so, daß ein Vertrag freibleibend bezüglich bestimmter Vertragsteile zustande gekommen ist, etwa „Preise freibleibend" oder „Lieferzeit freibleibend" oder „Mengen freibleibend", so ist nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer an den Vertrag als solchen gebunden. Ins Ermessen des Verkäufers ist dann nur das gestellt, bezüglich dessen er sich freizubleiben ausdrücklich vorbehalten hat, so etwa in bezug auf die Preise, oder die Lieferzeit, oder die Mengen. Für die Preisänderung ist ihm natürlich nun nicht etwa völlig freie Hand gelassen, vielmehr wird die Preiserhöhung nach „billigem Ermessen" zu erfolgen haben, worüber im Streitfalle die Gerichte entscheiden. In solchen Fällen ist dann der Käufer nicht etwa berechtigt, die Annahme zu verweigern, sondern vielmehr verpflichtet, zu dem nach billigem Ermessen festgesetzten Preise abzunehmen. Das gleiche gilt für alle anderen Zusätze zur Klausel, deren Variation eine sehr große ist. (3883)

Diebstahl von Rezepten.

Zwanzig Jahre war der Aufseher Ludwig Kunz bei den Farbwerken in Höchst am Main beschäftigt, als er eines Tages wegen Diebstahl von Suprarenin plötzlich entlassen wurde. Am 1. September v. J. hatte Kunz versucht, Rezepte zu verkaufen. Man faßte ihn aber dabei ab! Es handelte sich um 30 Rezepte der Farbwerke, sowie um 116 Rezepte der Mülheimer Werke und um Maschinenzeichnungen. Die Beweisaufnahme vor der Strafkammer ergab, wie der „Mainzer Anzeiger" berichtet, daß Kunz nicht die Notizen sich an Hand des Laboratoriumsbuches gemacht, sondern sämtliche Rezepte aus dem Kopf nachträglich niedergeschrieben. Eine Probe seines phänomenalen Gedächtnisses legte er vor dem Richterkollegium ab, indem er verschiedene Rezepte, die man von ihm verlangte, sofort auswendig niederschrieb. Auf Grund dieser Tatsache war bestätigt, daß Kunz die Rezepte sich gemerkt und nachträglich niedergeschrieben hatte. Das Gericht sprach ihn deshalb von Strafe und Kosten frei. Gr. (3880)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art.

Mit Gültigkeit vom 10. August 1922 tritt der Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art außer Kraft. (Zentr. Bl. d. Pr. Landw. Kr.) (3852)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Praktische Winke für die Zahlung von patentamtlichen Gebühren.

Eine vor dem 1. Juli 1922 fällig gewordene Gebühr ist nach wie vor mit dem niedrigeren Betrage des alten Gesetzes zu zahlen. Nur wo die Fälligkeit am oder nach dem 1. Juli eingetreten ist, muß der erhöhte Betrag des neuen Gesetzes gezahlt werden. Bei gebührenpflichtigen Prozeßverhandlungen, deren Rechtswirkung von der Zahlung der Gebühr abhängt, ist die erhöhte Gebühr zu entrichten, sobald die Handlung am oder nach dem 1. Juli bewirkt wird. Für eine am 5. Juli erhobene Beschwerde beträgt z. B. die Gebühr 200 Mk. Wer das neue Gesetz noch nicht kannte und deshalb am 5. Juli nur 100 Mk. gezahlt hat, kann aber auch dann, wenn die Beschwerdefrist etwa schon am 6. Juli abgelaufen ist, den fehlenden Unterschied von 100 Mk. noch während des ganzen Monats Juli rechtswirksam nachzahlen. Nur bei Versäumung auch dieser von dem Gesetz für die Uebergangszeit ausnahmsweise festgesetzten Schonfrist muß damit gerechnet werden, daß die Beschwerde als verspätet verworfen wird. Die sogenannte Zuschlagsgebühr zu Patentjahresgebühren (bisher 50, jetzt 100 Mk.) wird zweckmäßig stets mit 100 Mk. bezahlt, auch dann, wenn die sogenannte zweite Sechswochenfrist vor dem 1. Juli begonnen hat. Nur dadurch kann für den Fall, daß (was zweifelhaft und durch Entscheidung der zuständigen Beschwerdeabteilung noch nicht festgestellt ist) bei solcher Sachlage das neue Gesetz anwendbar sein sollte, mit Sicherheit dem Verfall des Patents vorgebeugt werden; andernfalls werden die zuviel gezahlten 50 Mk. von dem Patentamt erstattet. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Nachholungsgebühr für die Warenzeichenerneuerungen. (3928)

Digitized by Google

Warenzeichenerneuerung für Danzig.

Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld weist darauf hin, daß die deutschen Warenzeichen im Freistaat Danzig ihre Gültigkeit verloren haben. Für den Warenverkehr nach dem Osten ist der Schutz der Marken in Danzig erforderlich. (3924)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der deutsche Außenhandel im Mai 1922.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Mai hat im Spezialhandel betragen: die Einfuhr 38,1 Mill. dz im Werte von 32,4 Milliarden Mark, die Ausfuhr 20,9 Mill. dz im Werte von 27,2 Milliarden Mark. Gegenüber dem Vormonat ist die Einfuhr um 9,2 Mill. dz und 4,1 Milliarden Mark gestiegen. Die Ausfuhr weist, bei einer Wertzunahme um 4,2 Milliarden Mark, einen mengenmäßigen Rückgang um 827 000 dz auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt annähernd ebensoviel wie im Vormonat, nämlich 5,2 Milliarden Mark.

Bei der Einfuhr ist wiederum eine besonders starke Zunahme der Weizeneinfuhr eingetreten (+ 762 000 dz bzw. 1 Milliarde Mark). Ferner sind starke mengenmäßige Zunahmen zu verzeichnen bei verschiedenen Rohstoffen, darunter Schwefelkies. Bei der Ausfuhr ist ein starker mengenmäßiger Rückgang, insbesondere bei Kohle, dan naber auch bei Kalisalzen festzustellen. Die starke Wertzunahme ist darauf zurückzuführen, daß hochwertige Produkte, wie Chemikalien, Farben usw. in vermehrtem Maße ausgeführt worden sind. Auch hat die Preissteigerung der Waren stark mitgesprochen. (3863)

Neue Erzeugerhöchstpreise für Thomasmehl.

Auf Grund der Regelung, wonach die Thomasmehlpreise in das Friedensverhältnis zu dem Getreidepreise gebracht worden sind und die Preisfestsetzung abschnittweise erfolgt, werden auf Grund der für die Stichtage vom 1. bis 10. Juni 1922 errechneten Durchschnittsbörsenpreise für Weizen und Roggen mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab folgende Erzeugerhöchstpreise für Thomasmehl einschließlich Umsatzsteuer bekanntgemacht: Für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1650 Pfennig, für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1400 Pfennig. Zur Aufbringung weiterer Mittel für die dringend benötigte Einfuhr ausländischen Thomasmehls wird zu diesen Preisen eine Umlage von 200 Pfennig für das Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure und von 170 Pfennig für das Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl hinzugeschlagen. Infolge der gestiegenen Herstellungskosten sind die Zuschläge für Papiersäcke von 8 Mk. auf 12 Mk. und für neue Jutesäcke von 20 Mk. auf 40 Mk. für den 100-Kilogramm-Sack und von 16 Mk. auf 32 Mk. für den 75-Kilogramm-Sack erhöht worden. (3920)

Aufnahme von Soda in die Dringlichkeitsliste für Wagengestellung.

Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion Magdeburg an das Sächsische Wirtschaftsministerium ist die Wagengestellung für Soda in den Erzeugungsstädten während des Wagenmangels soweit als möglich berücksichtigt worden; eine volle Befriedigung hat sich aus Gründen des Mangels wie aus sonstigen betrieblichen Schwierigkeiten nicht immer ermöglichen lassen. Hieraus ist abzuleiten, daß die Gestellung der erforderlichen Wagen günstiger gewesen wäre, wenn Soda in der Dringlichkeitsliste Aufnahme gefunden hätte. Soda wird in der Textil-Industrie, in erhöhtem Maß noch in der Glasfabrikation sowie auch in der Papier-, Lebensmittel-, Seifen-, Farben-, chemischen und pharmazeutischen Industrie als Grundstoff benötigt. In Rücksicht auf diese vielfache Verwendungsmöglichkeit ist es dringend erwünscht, Soda auf die Liste der vorzugsweise zu befördernden Güter zu setzen. Die Handelskammer Leipzig beantragte daher beim Wirtschaftsministerium, sich hierfür einzusetzen, wobei der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß unter Umständen auch die Einführung eines Saisontarifs für Soda der Industrie einen Anreiz geben könnte, zu Zeiten des Wagenüberflusses ihren Jahresbedarf einzudecken. Sie ersuchte deshalb im weiteren das Ministerium, dahin vorstellig zu werden, daß für die Beförderung von Soda zu Zeiten des Wagenüberflusses ein Ausnahmetarif erstellt wird. (3884)

Beiratswahlen im Reichstag.

In seiner Sitzung vom 11. d. Mts. wählte der Reichstag in den Beirat für die **Branntweinmonopolverwaltung** die Abgeordneten: Schulz-Gahmen (Ztr.), Dietrich-Prenzlau (D.Nat.), Puchta (U.Soz.), Korell (Dem.), Lang (B.Vp.); als Stellvertreter die Abgeordneten: Diez (Ztr.), Körner (D.Nat.), Seidel (U.Soz.), Dietrich-Baden (Dem.), Herbert-Franken (B.Vp.).

In den Beirat zur Mitwirkung bei der Durchführung des **Süßstoffgesetzes** wurden gewählt die Abgeordneten: Kretzig (Soz.), Baumann (Ztr.), Dr. Semmler (D.Nat.), Mehrhof (U.Soz.), Dr. Kuhlenkampff (D.V.P.); als Stellvertreter die Abgeordneten: Peine (Soz.), Machens (Ztr.), Dr. Philipp (D.Nat.), Frau Karch (U.Soz.), Dr. Zapf (D.V.P.). (3901)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Künstliche Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat G. m. b. H. schreibt uns über die Marktlage im Juni 1922:

Im Ausland war der Markt für schwefelsaures Ammoniak, wie auch für Chilesalpeter, ruhig. Die Preise haben keine nennenswerte Aenderung erfahren.

Im Inlande ist die Frühjahrsbestellzeit vorbei. Trotzdem hat die Nachfrage nach Stickstoff die verfügbaren Mengen glatt aufgenommen. Die Erzeugung wurde laufend abgefahren. Vorräte sind seit März auf den Werken nicht mehr vorhanden. (3827)

Teer und Teerprodukte.

Der Optimismus, den verschiedene Zeitungen in der vorigen Woche über den Teerproduktenmarkt zum Ausdruck brachten, hat sich leider in keiner Weise gerechtfertigt. Im Gegenteil hat uns die vorige Woche eine neue Kohlenpreiserhöhung für Oberschlesien von 200 Mk. pro Tonne gebracht, außerdem die erhebliche Frachterhöhung und nicht zum wenigsten das erhebliche Steigen der ausländischen Devisen, so daß die Hoffnungen auf eine Ermäßigung der Preise zunächst wieder einmal sehr getäuscht sind. Die Auslandsdevisen gestatten es den valutastarken Ländern, wieder große Abschlüsse in Deutschland zu tätigen, andererseits ist die Konkurrenz an schwedischem und englischem Teer infolge der hohen Devisen im Augenblick nicht zu befürchten. Wir glauben daher, daß sich die Werke kaum wegen Auftragmangel zu beklagen haben werden. Wohin dies allerdings führen soll, ist eine weitere Frage, die heute wohl kaum zu beantworten ist. Wie wir hören, dürfte das Bewirtschaftungsgesetz für Rohteer inzwischen höchstwahrscheinlich aufgehoben sein, nachdem sich auch Regierungs- und Industriekreise überzeugt haben, daß dieses Gesetz dem deutschen Wirtschaftskörper Erfolge wohl nicht bezeigt, im Gegenteil ihn nur belastet hat. (3912)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 7.	12. 7.	Aktien	14. 7.	12. 7.
A. G. f. Anilinfabr. .	710,—	695,—	Harkort Bergw. . .	1048,—	1060,—
Bad. Anilin	820,—	840,—	Höchster Farbw. . .	711,—	700,—
Byk-Guldenw. . . .	475,—	485,—	C. A. F. Kahlbaum .	675,—	650,—
Chem. F. Buckau . .	1900,—	1800,—	Köln-Rottweil . . .	876,—	835,—
„ Griesheim . .	808,—	830,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau . . .	680,—	695,—	Linde's Eismasch. .	674,—	660,—
„ v. Heyden .	745,—	706,—	Nitritfabrik	765,—	751,—
„ Milch & Co. .	751,—	755,—	Oberschl. Koksw. .	1560,—	1550,—
„ Weiler . . .	693,—	651,—	Rasquin. Farbw. . .	1050,—	1075,—
„ Gelsenk. . .	2725,—	—	Rh. W. Sprengst. . .	582,—	630,—
„ W. Albert . .	1515,—	1599,—	J. D. Riedel	860,—	825,—
„ Concordia .	1700,—	1900,—	Rütgerswerke . . .	680,—	700,—
Dynamit Nobel . . .	701,—	710,—	Schering, Chem. . .	970,—	950,—
Egestorff. Salzw. . .	1595,—	1580,—	Sprengst. Carb. . . .	640,—	670,—
Elberf. Farbenf. . .	724,—	735,—	Staßfurter Chem. . .	1900,—	1800,—
Fahlberg List	631,—	640,—	Thür. Bleiweißf. . .	1180,—	1255,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	—	—
Th. Goldschmidt . .	885,—	835,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1340,—	1300,—
Harb. Wiener G. . .	1350,—	1335,—	„ Glanzstoff F. .	2445,—	2400,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	14. 7.	12. 7.
Elektrolytkupfer	14871	14895
Raffinadekupfer 99—99,3%	13000—13100	12300—12500
Originalhüttenweichblei	5000— 5100	5000— 5100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	5800— 5900	5500— 5700
Zink, umgeschmolzen	4600— 4700	4300— 4500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	18700	18300
do. in Walz- oder Drahtbarren	18950	18550
Bancazinn	31900—32100	31400—31700
Straitszinn	31900—32100	31400—31700
Australzinn	31900—32100	31400—31700
Hüttenzinn, 99%	31400—31500	31000—31100
Reinnickel	27500—28500	28000— 29000
Antimon-Regulus	4600— 4700	4400— 4600
Silber in Barren (1 kg)	10400—10500	9800—10000

Digitized by Google

Devisen	8. 7.	10. 6.	11. 7.	12. 7.	13. 7.	14. 7.
Holland	—	—	18023,05	17221,50	16570,70	18222,75
Schweden	—	—	12565,70	11514,40	11214,—	12115,15
Italien	—	—	2202,75	2032,55	1990,—	2072,60
England	—	—	2162,70	1982,50	1939,95	2057,60
New York	—	—	481,61	448,06	440,55	458,08
Frankreich	—	—	3894,90	3649,60	3624,55	3764,70
Schweiz	—	—	9211,50	8610,75	8460,60	8836,05
Spanien	—	—	7454,35	6938,70	6843,55	7158,95

(3940)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim, Generaldirektor der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, wurde von der Technischen Hochschule zu Berlin in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie und seiner aufopfernden erfolgreichen Tätigkeit zur Förderung zahlreicher wissenschaftlicher Vereine die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. (3900)

Der Generaldirektor der Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg, **Geheimer Hofrat Dr. G. Aufschläger,** ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Technische Hochschule zu Berlin zu deren Ehrenbürger ernannt worden. (3899)

Dr. Lud. Berend, Direktor der Chemischen Fabriken Dr. Kurt Albert in Amöneburg b. Biebrich, ist vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zum Mitglied des Beirats der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1926 berufen worden. (3935)

Dr. R. Grüter, vordem stellvertretendes Vorstandsmitglied der Byk-Guldenwerke Berlin, trat als Vorstandsmitglied in die Dr. Ivo Deiglmayr-Chemische Fabrik A.-G., München, ein. (3893)

Der Reichspräsident hat den Staatssekretär **Schulz** im Reichsministerium des Innern für die Dauer seines Hauptamtes zum Präsidenten des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt berufen. (3829)

Verbandswesen

Der **Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V., Berlin,** hielt am 17. Juni d. J. in Berlin unter Vorsitz des Herrn Consul Dr. ing. h. c. Segall, Generaldirektor der Rütgerswerke, Aktiengesellschaft, Berlin, seine ordentliche Mitgliederversammlung ab, an der außer den Mitgliedern des Verbandes zahlreiche Vertreter der Regierung und der wissenschaftlichen Institute, sowie verschiedene Hygieniker teilnahmen.

Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß der Zentralverband seinem Ziele, die Volksgesamtheit über den Wert von Desinfektion und Hygiene für die allgemeine Volkswohlfahrt aufzuklären, ein gutes Stück nähergekommen ist.

Nach dem Bericht über die wirtschaftliche Lage des Verbandes und Entlastung des Vorstandes, über die Kassenführung des Geschäftsjahres 1921 erfolgten Ergänzungswahlen zum Vorstand, der sich wie folgt zurzeit zusammensetzt:

1. Vorsitzender Generaldirektor Consul Segall von Rütgerswerke A.-G., Berlin; 2. Vorsitzender Direktor Dr. Heß von der Firma J. D. Riedel A.-G., Berlin; Schriftführer Direktor Möllers von Rütgerswerke A.-G., Berlin; Schatzmeister Direktor Dr. Skaller von Deutsche Desinfektions-Centrale A.-G., Berlin; Oberingenieur Kratsch von der Apparatebau und Metallwerke A.-G., Weimar; Fritz Nördlinger, Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Nördlinger, Flörsheim a. M.; Dr. Bode, Schülke & Mayr A.-G., Hamburg; Direktor Wullstein, Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg; Dr. Kantorowicz von der Firma Dr. Kantorowicz G. m. b. H., Berlin; Dr. Heerdt, Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H., Frankfurt a. M.

Sodann hielt Herr Professor Dr. Wilhelmi von der Landesanstalt für Wasserhygiene einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über „Die Desinfektion des Trinkwassers und der Hallenschwimmbäder mit aktivem Chlor mit besonderer Berücksichtigung der tierischen Organismen".

Zum Schluß der Versammlung führte die Firma F. & M. Lautenschläger G. m. b. H., in deren Räumen die Sitzung stattfand, einige sehr interessante Filme vor, welche eine allgemein verständliche Darstellung des Wesens der Desinfektion und ihrer Anwendung in der Hygiene veranschaulichen sollten. Es ist hier ein erster Schritt getan, das lebende Bild auch auf diesem Gebiete für Lehrzwecke zu verwenden. Eine weitere Ausgestaltung ist in Aussicht genommen und wird in absehbarer Zeit den gedachten Zwecken nutzbar gemacht werden können. Die Filmvorführungen fanden in der Versammlung großen Anklang. (3851)

Neue Carbidpreise.

Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 6. Juli die Preise um 300 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Es kostet nunmehr Ia. Calciumcarbid grobkörnig (25—50, 50—80 und 1—4 mm) 1900 Mk., mittelkörnig (25—35 mm) 1920, feinkörnig (4—7, 8—15, 15—25 mm) 1950, einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Läger befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. Seit Anfang September 1921 unterlag der Carbidpreis folgenden Veränderungen:

pro 100 kg	grob	mittel	fein
12. 9. 21.	355,—	365,—	380,—
17. 9.	405,—	415,—	430,—
5. 10.	460,—	470,—	485,—
3. 11.	510,—	520,—	535,—
8. 12.	750,—	760,—	775,—
2. 3. 22.	920,—	930,—	945,—
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,—
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,—
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,—
16. 5.	1600,—	1620,—	1550,—
6. 7.	1900,—	1920,—	1950,—

(3919)

Geschäftliches

* **Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G., Berlin.** Bei der am 27. Juni d. J. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wurde Geheimrat Eduard Arnhold, in Firma Cäsar Wollheim, neu in den Aufsichtsrat, dessen Vorsitz er übernahm, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender wurde Kommerzienrat Dr. Schumann, Generaldirektor der Ilse Bergbau-A.-G. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurden vom Vorstand als nicht ungünstig bezeichnet. (3902)

* **Lonarit-Gesellschaft m. b. H.,** Berlin-Schöneberg, Genesstraße 5. Die Gesellschaft wurde von den Firmen Cellon-Werke Dr. Arthur Eichengrün, Charlottenburg, der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft und Mix & Genest gegründet zur Fabrikation einer neuen, von den Cellon-Werken ausgearbeiteten und bisher dort in kleinerem Umfange hergestellten Preßmasse aus Cellulosederivaten, welche infolge ihrer besonderen Eigenschaften, insbesondere ihrer Spritzfähigkeit, sich zur Herstellung komplizierterer Formstücke, insbesondere für die Schwachstromtechnik, daneben aber auch für die Fabrikation von Luxusartikeln und Gebrauchsgegenständen aller Art eignet. (3895)

* Die offene Handelsgesellschaft **Henkel & Cie., Düsseldorf** (Fabriken chemischer Produkte) ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichen Namens mit einem Stammkapital von 50 Mill. Mk. umgewandelt worden. Gleichzeitig wurde eine Henkel & Cie. A.-G. mit einem Stammkapital von 10 Mill. Mk. ins Leben gerufen, welche in erster Linie die Aufgabe hat, den Vertrieb der Henkel'schen Produkte zu übernehmen.

Die Firma teilt mit, daß für diese Umwandlung lediglich interne Gründe maßgebend waren und daß das Stammkapital beider neu gegründeten Gesellschaften ausschließlich von den Gesellschaften der bisherigen offenen Handelsgesellschaft, d. h. den Anghörigen der Familie Kommerzienrat Fritz Henkel übernommen wurde, daß ferner in der Führung der Geschäfte und in der Arbeitsweise keinerlei Aenderung eingetreten ist. In den Aufsichtsrat der Henkel & Cie. A.-G. ist außer Mitgliedern der Familie Henkel eingetreten Herr Dr. phil. Fritz Roeßler, Direktor der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt A.-G., Frankfurt a. M., mit der die Firma Henkel & Cie. seit langen Jahren in enger Geschäftsverbindung steht.

Geschäftsführer der Henkel & Cie. G. m. b. H. sind: Kommerzienrat Fritz Henkel, Fritz Henkel jun. und Dr. Hugo Henkel, sämtlich in Düsseldorf. Zu stellvertretenden Geschäftsführern wurden ernannt: Dr. Otto Bartz in Düsseldorf, Oberingenieur Viktor Funck in Benrath, Dr. Viktor Hänisch in Duisburg, Oskar Reich in Düsseldorf, Dr. Hermann Weber in Düsseldorf-Reisholz, Dr. Walter Weber und Dr. Bernhard Werner, beide in Düsseldorf. Den Vorstand der Henkel & Cie. A.-G. bilden: Fritz Henkel jun., Dr. Hugo Henkel, Dr. Otto Bartz und Oskar Reich, sämtlich in Düsseldorf. (3872)

Digitized by Google

Aus dem Handelsregister.

(26. Juni bis 15. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Georg Debus, Chem. Fabrik in Zell — erloschen.

Chemisch-technische Fabrik Weltflug G. m. b. H. — aufgelöst.

Mannheimer Farbenfabrik Thies & Roth in Liqu., Mannheim — erloschen.

Farbenfabrik Georg Thies & Sohn, Mannheim — aufgelöst.

Vegetabilia, Fabrik chemischer Produkte, Inh. Valentin Joncyk, Oppeln — geändert in Vegetabilia, Inh. Valentin Joncyk, Likörfabrik, Weingroßhandlung, Fruchtsaftpresserei und Fabrik chemischer Produkte.

Chemische Werke Zell-Wildshausen, G. m. b. H. in Wildshausen bei Oeventrop — Sitz der Gesellschaft von Wildshausen nach Düsseldorf verlegt.

Waldheimer Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik A. H. A. Bergmann in Waldheim — geändert in: Waldheimer Parfümerie- und Feinseifen-Fabrik A. H. A. Bergmann.

Chem.-techn. Fabrik Kurt Borchers — erloschen.

Gustav Schallehn, Magdeburg — übergegangen auf die Firma Gustav Schallehn, Chemische Fabrik, A.-G. in Magdeburg.

Akener Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Aken — geändert in: Chemische Industrie Elbe, G. m. b. H., Sitz Berlin.

„Alsawa" Fabrik chem.-pharm. Präparate, Inhaber Erich Zimmermann in Potsdam — geändert in: „Alsawa", Generalvertretungen chem.-pharmaz. und kosm. Präparate, Inh. Erich Zimmermann. (3941)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Am 26. Mai d. J. fand in Berlin eine Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins statt. Es wurde u. a. beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins am 15. und 16. September in Leipzig abzuhalten. (3564)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Belgien sind herabgesetzt worden.

Näheres bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie".

Der Auslandsmarktpreis für Zinkweiß I Rotsiegel ist erhöht worden.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben (Mg)" zu erfahren. (3841)

Die Ausfuhrmindestpreise für Chlormagnesium werden mit Wirkung ab 15. Juli 1922 geändert.

Der Ausfuhrmindestpreis für schwefelsaure Tonerde nach den niedervalutarischen Ländern ist geändert worden.

Der Ausfuhrmindestpreis für Aetzkali fest und Aetzkalilauge für die niedervalutarischen Länder ist erhöht worden.

Der Ausfuhrrichtpreis für Carbid ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß und Bleimennige sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

Vom Unterausschuß Backpulver wird mit Genehmigung des Reichs-Ernährungsministeriums jetzt auch Puddingpulver aller Art mitbearbeitet. Der Unterausschuß Back- und Puddingpulver faßte in seiner Sitzung vom 22. 6. 22 folgende Beschlüsse:

„Einfuhrbewilligung wird nicht erteilt. Ausfuhrbewilligung wird erteilt. Für Puddingpulver muß der Nachweis erbracht werden, daß der Träger des Produktes aus Auslandsrohstoffen hergestellt ist. Nicht herstellende Firmen haben Lieferwerksbescheinigungen beizubringen."

Näheres ist durch die obengenannte Nebenstelle der Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (3839)

Nunmehr sind alle Ausfuhrgesuche und sonstigen Schreiben über Fliegenfänger und Fliegenteller an die

Außenhandelsnebenstelle für Papierwaren, Berlin W. 9, Linkstraße 22,

zu richten. (3840)

Nach einer Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehen sowohl Knallkorken wie Feuerwerkskörper aus gepreßtem Mehlpulver der statistischen Nummer 369; es ist daher für beide Artikel Ausfuhrbewilligung erforderlich, die bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe", nachzusuchen ist. (3894)

Auf der am 30. Juni d. J. stattgehabten 1. Sitzung unseres Unterausschusses „Arzneimittel" wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Pflicht zur Beibringung der Lieferwerksbescheinigung wird für folgende Produkte beibehalten:

„Acetylsalicylsäure und -Tabletten, Benzonaphtol, Bismutsalze, Chloralhydrat, Chloroform, Chloroform pro narcosi, Chlorsäuresalze, Codein und andere Opiumalkaloide, Gallussäure, Kaliumsulfoguajacol, Labpulver, Labextrakt (Labpräparate), Methylsulfonal, Methylium salicylicum, Phenacetin, salicylsaures Natron, Salicylsäure, Salol, Silbernitrat, Sulfonal, Tannin, Trional, sowie für sämtliche wortgeschützten Patent- und Spezialpräparate."

2. Mit Wirkung vom 15. Juli 1922 wird die Lieferwerksbescheinigung verlangt für Milchzucker und Chloraethyl.

3. Aufgehoben wurde die Lieferwerksbescheinigung für Cocain, Hemethylentetramin, Pyrogallussäure. (3910)

Die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe haben sich geändert.

Sie können bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-techn. Artikel", in Erfahrung gebracht werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver sind mit Wirkung ab 1. Juli geändert worden.

Sie können bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe", erfragt werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben".

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben".

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe".

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium sind z. T. geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, „Abteilung Ma" zu erfahren.

Der Ausfuhrmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach Ländern, für die in Reichsmark fakturiert wird, ist erhöht worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, „Nebenstelle Mc".

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige und -glätte, Kalkgrün und sämtliche schwarze Farben sind erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben" (Mg) zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für „Lithopone" haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben" (Mg).

Der Ausfuhrmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach untervalutarischen Ländern ist geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, „Abteilung Mc".

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß, für ungebrannte Erdfarben und deutsche Eisenmennige sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben" (Mg). (3881)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Juni 1922	15. Juli 1922	5. Juli 1922	12. Juli 1922	6. Juli 1922	21. Juni 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Dänemark** (Kopenhagen) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	20 čKr.	1,80 Kr.	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg 0,48-0,55 G	80 % 14,80 čKr.	80/85% 1,20 Kr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	88/90 10 čKr.	—	100 lb. 5,75—6 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6 čKr.	—	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 *s*	kg 1,80—1,90 G	50 čKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 185 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7⅞—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9⅝—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 10,60—11 čKr.	0,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ *d*	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	3,25 čKr.	—	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 čKr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 *d*	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,25 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 21 čKr.	80% 1,32 Kr.	99½% 100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 4,90 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 čKr.	—	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 čKr.	calc. 96 % 0,14 Kr.	cryst. 100 lb. 0,95-1,5 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× pedist. kg 1—1,20 G	—	—	14¾—15¼ $
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,6—1,8 *s*	195—230 G	35 čKr.	—	32—32¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	55 čKr.	—	—
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	—	6⅞—7 c.
Kaliumbichromat	360 Fr.	lb. 6¾ *d*	kg 0,70—0,80 G	—	—	9⅜—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6—6,15 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 265 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	305 Fr.	lb. 5¼ *d*	64—69 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	380 Fr.	lb. 8½ *d*	64—70 G	15 čKr.	1,28 Kr.	cryst. 14—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 4¾-5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	35—40 G	98/100 10 čKr.	pulv. 0,85 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 čKr.	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 95 čKr.	0,12 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,65 čKr.	conc. 0,50 Kr.	fused 60/62% 4½-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,50 čKr.	0,30 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 58% 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	natr. sol. 66° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6¼—1,6½ *s*	kg 1,75—1,80 G	35 čKr.	—	30 c.

(3943)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 24. JULI 1922 | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. Juli 1922.

Der völligen Unklarheit über die nächste Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage entsprechend, pendelt der Dollarkurs an den deutschen Börsen auf und nieder, jede kaufmännische Kalkulation im Außenhandel zu einem schweren Risiko gestaltend. Und wenn auch der Durchschnittskurs der letzten Tage um etwa 70 Punkte unter dem Höhenrekord der ersten Julidekade liegt, so kann diese relativ günstige Entwicklung auf die Preisgestaltung des Inlandmarktes keinen Einfluß haben, weil täglich mit der Gefahr eines neuen Rückschlages zu rechnen ist. Die Lebensmittelpreise, voran der Brotpreis, haben vielmehr neuerdings eine Aufwärtsbewegung erlebt, daß jede Hoffnung, der zur Katastrophe drängenden Entwicklung noch Herr zu werden, zu schwinden scheint. Hand in Hand damit steigt die Geldknappheit, in der doch nur der unsere ganze Gütererzeugung auf das schwerste bedrohende Kapitalmangel zum Ausdruck kommt.

In Paris haben in der vorigen Woche Verhandlungen über die Lieferungen der deutschen Reparationskohle stattgefunden, an denen auf deutscher Seite Vertreter der beteiligten Industrie teilgenommen haben. Die Kohlen verbrauchenden Industrien hatten eine namhafte Persönlichkeit aus der chemischen Industrie entsandt. Es sollte bei diesen Verhandlungen versucht werden, durchzusetzen, daß für einen Teil der jetzt zur Ablieferung gelangenden Ruhrkohle englische Kohle geliefert werden kann. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erscheint diese Forderung als unbedingt berechtigt. Heute muß die deutsche Industrie auf einen Teil der so dringend benötigten Ruhrkohle zugunsten Frankreichs verzichten und dafür unter Aufwendung der hohen Frachtkosten englische Kohle einführen. Trotz der in die Augen springenden Ersparnisse an Transportkosten bei einer unmittelbaren Lieferung englischer Kohle an Frankreich werden bisher von der Reparationskommission Bedenken dagegen erhoben, weil dadurch die Devisenbeschaffung der Reichsfinanzverwaltung zu den Reparationszahlungen erschwert würde. Ueber den Ausgang der Pariser Verhandlungen ist bisher nichts bekannt geworden.

Auf dem Gebiet der Reichsfinanzverwaltung ist ein Versuch, unsere enorme schwebende Schuld in eine fundierte überzuleiten, zu verzeichnen. In etwa zwei Wochen wird die Reichsbank einen Prospekt zur Zeichnung von 6prozentigen Reichsschatzanweisungen erscheinen lassen. Die deutschen Banken werden der Emission weitgehende Unterstützung gewähren. In den Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die Sanierung unserer Finanzgebarung hatte die deutsche Finanzverwaltung bereits die Absicht der Ausgabe einer freien inneren Anleihe neben der Zwangsanleihe erkennen lassen. Man stand damals dieser Ankündigung allgemein äußerst skeptisch gegenüber, da die Finanzlage des Reichs so völlig ungeklärt ist, daß heimische und ausländische Kapitalisten sich kaum entschließen würden, dem Reich größere Summen zur Verfügung zu stellen. Einstweilen hat sich in dieser Beziehung nichts geändert. Man darf daher wohl annehmen, daß die Finanzverwaltung mit der Aufforderung zur Zeichnung des neuen Typs von Schatzanweisungen erst an den Geldmarkt herantreten wird, wenn durch eine Antwort der Reparationskommission auf das letzte Moratoriumsgesuch der Reichsregierung eine Gewähr für endliche und endgültige Lösung des Reparationsproblems gegeben ist. Zu berücksichtigen ist, daß die Lage des inneren Geldmarkts für die Emission keineswegs günstig ist, denn sie fällt in eine Zeit außerordentlicher Anspannung des Geldmarktes, in der noch dazu die Erhebung der Zwangsanleihe kurz bevorsteht. Hieraus erklärt es sich auch, daß sich die Reichsbank entschlossen hat, die Schatzanweisungen mit einem Zinsfuß von 6 % auszustatten, der durch den Ausgabekurs von 99 % auf etwa 6⅓ erhöht wird. Die Schatzanweisungen erhalten eine dreijährige Laufzeit und sind mit halbjährigen Kuponbogen ausgestattet, um den Anreiz zur Zeichnung in den Kreisen des Privatpublikums zu steigern. Die Einzahlungen sollen voraussichtlich im September oder Anfang Oktober geleistet werden. Nach einer als offiziös anzusehenden Auslassung wird der Ertrag der Schatzanweisungen für werbende Zwecke, vor allem der Eisenbahnverwaltung, Verwendung finden. Man darf sehr gespannt sein, welchen Erfolg dieser neueste Versuch der Reichsbank, die Noteninflation einzuschränken, haben wird. Bekanntlich stieß die Unterbringung der bisher ausgegebenen Schatzanweisungen mit dreimonatiger und jährlicher Lauffrist mehr und mehr auf Schwierigkeiten. Ob dem neuen Typ eine bessere Aufnahme beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Das Ergebnis wird mit ziemlicher Klarheit erkennen lassen, welchen Grad von Vertrauen man im Inland und Ausland unserer wirtschaftlichen Zukunft entgegenbringt. Eine starke Beteiligung des Auslandes an der Emission wäre wohl denkbar, falls sichere Aussicht auf die Gewährung einer großen internationalen Anleihe an Deutschland vorhanden wäre.

Endlich, neun Monate nach seinem Abschluß, soll nun auch das Wiesbadener Abkommen in Geltung treten. Noch vor kurzem schien es, als ob hierzu einstweilen überhaupt wenig Aussicht bestände. Es war längst bekannt, daß die französische Industrie den deutschen Sachlieferungen auf Grund des Rathenau-Loucheur-Abkommens jede nur mögliche Schwierigkeit zu bereiten versuchte, weil sie den Standpunkt einnahm, daß sie selbst in der Lage wäre, den größten Teil dieser Lieferungen zu übernehmen. Die französische Kammer teilte diese Auffassung nicht; in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten wurde der Ratifikation des Wiesbadener Abkommens mit beträchtlicher Mehrheit zugestimmt, während das ergänzende, sogenannte Gillet-Abkommen abgelehnt wurde, weil die darin vorgesehene Vertragsfreiheit zwischen dem deutschen Lieferer und dem französischen Antragsteller zu sehr hohen Preisen für die deutschen Lieferungen führen würde. Die französische Regierung hat sich infolgedessen auf den Standpunkt gestellt, daß die beiden Abkommen einer Genehmigung des Parlaments überhaupt nicht bedürften; die amtliche Ratifikation von französischer Seite soll daher nunmehr erfolgen. Welche Einflüsse das Inkrafttreten der beiden Abkommen auf die wirtschaftliche Lage unserer Industrie haben wird, bleibt abzuwarten. Die Gestaltung der deutschen Währung

Digitized by Google

wird darauf von erheblichem Einfluß sein. Bleibt die gegenwärtige Markentwertung noch weiterhin bestehen, so daß das Ausland einen starken Anreiz zum Ankauf deutscher Waren behält, dann könnte, falls tatsächlich umfangreiche Aufträge von französischer Seite eingingen, das deutsche Ausfuhrgeschäft eine unerwünschte Störung erfahren. Bessert sich jedoch, etwa unter dem Einfluß eines erneuten Zusammentritts der Bankierkonferenz zur Beratung der Auslandsanleihe der Markkurs, so daß etwa der Stand vor der letzten politischen Katastrophe erreicht würde, dann wäre damit zu rechnen, daß bei den noch immer steigenden Betriebsunkosten die damals beginnenden Schwierigkeiten in der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse erneut in die Erscheinung treten und sich wohl noch verschärfen würden, weil nahezu in allen europäischen Ländern neuerdings eine Besserung der Wirtschaftslage mit rückgängigen Produktionskosten und steigendem Auslandsabsatz festzustellen ist. In einer solchen Situation könnten die Abkommen mit Frankreich und Belgien über deutsche Sachlieferungen unserer Industrie einen teilweisen Ersatz für den Rückgang der Ausfuhr und für das Versagen des inneren Marktes bieten, der auch in sozialer und politischer Beziehung von Bedeutung wäre, weil er die Stillegung von Arbeitskräften in größerem Umfang verhindern würde. Noch haben wir keine Arbeitslosigkeit; im Gegenteil, vielfach herrscht Arbeitermangel, beispielsweise im Bergbau, von wo eine starke Abwanderung in das mit den höchsten Löhnen ausgestattete Baugewerbe stattfindet. Aber dieser Zustand beruht ganz überwiegend — und darin kommt das Krankhafte unserer ganzen Wirtschaftslage klar zum Ausdruck — auf der Zerrüttung unserer Valuta, die doch die Hauptquelle unserer Notlage ist. Was aber diese Notlage erleichtert, erzeugt auf der anderen Seite schwere soziale Störungen.

Oben wurde die Frage des Zusammenhangs der herrschenden Geldknappheit mit dem von Tag zu Tag immer stärker in die Erscheinung tretenden Kapitalmangel berührt. In der „Frankf. Ztg." wird die Frage der Kreditnot und des Kapitalschwundes in einem beachtenswerten Aufsatz untersucht. Die Ursache des Kapitalschwundes wird in treffender Weise durch folgende Anekdote illustriert: ein Mann kaufte für sein Kapital einen großen Posten Nägel, aus dem er beim Verkauf mehr Geld erlöste, als er hineingesteckt hatte; für den Erlös konnte er aber weniger Nägel wiederkaufen, als er für sein Kapital erhalten hatte. Er setzte dies Geschäft fort und verdiente bei jedem Umsatz seines Kapitals anscheinend erheblich, aber als er den Umsatz mehrmals gemacht hatte, konnte er für sein nominell stark gewachsenes Kapital schließlich nur noch einen einzigen Nagel erhalten, an dem er sich aufhängen mußte, da der Handel zu Ende war. Der Sinn dieser Anekdote ist, zu zeigen, wie ein geschäftliches Unternehmen, das ohne Berücksichtigung der fortschreitenden Geldentwertung in Papiermark Kalkulationen und Bilanzen aufstellt, schließlich zum Zusammenbruch kommen muß. Die Scheingewinne (in wörtlichem und übertragenem Sinne) der deutschen Industrie haben nicht nur das uns feindlich gesonnene Ausland zu der irrigen Ansicht geführt, daß unsere Wirtschaft sich in einem Zustand wirklicher Blüte befinde, sondern sie haben auch in den Kreisen der Industrie selbst eine Sorglosigkeit in bezug auf die Sicherung der Zukunft durch angemessene Rücklagen hervorgerufen, die sich unzweifelhaft an vielen Betrieben rächen wird.

Von diesen Erwägungen geht ein Gesetzentwurf aus, den Professor Schmalenbach dem Reichswirtschaftsrat, dessen Mitglied er ist, unterbreitet hat. Die Reichsregierung soll ermächtigt werden, auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. dahin abzuändern, daß die Wertgrundlage für die Bilanz die Goldmark ist. Um den Gewerbetreibenden Zeit zur Eingewöhnung in diese Goldbilanzierung zu geben, soll bis zum Ende des Jahres 1926 die Bilanzaufstellung in Goldmark eine freiwillige sein, während vom Jahre 1927 ab eine allgemeine Verpflichtung dafür besteht. Der verfügbare Raum gestattet nicht, an dieser Stelle auf die Einzelheiten des Vorschlages näher einzugehen; es wird jedoch auf die unzweifelhaft wichtige Frage zurückgekommen werden. Auch für die Steuergesetzgebung wäre es von größter Bedeutung, ein richtiges Bild über die wirkliche Lage unserer wirtschaftlichen Unternehmungen zu gewinnen. Vermutlich würde dann die in amtlichen Kreisen noch ziemlich allgemein herrschende Auffassung über die glänzende Lage unserer Industrie eine sehr gründliche Korrektur erfahren, und man würde sich vermutlich die Frage vorlegen, ob unsere Gütererzeugung tatsächlich eine derartige Kumulierung von indirekten Steuern verträgt, wie sie die Gesetzgebung der Reichsfinanzverwaltung in den letzten Jahren zustande gebracht hat. Vor allem aber wäre es für die industriellen Unternehmungen selbst von größtem Werte, zu einer klaren Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Lage zu gelangen. Denn sonst dürften die Erfahrungen des Mannes mit dem Nagelschwund nur einem beschränkten Kreise von Verständigen erspart bleiben. Bl. (3984)

Dr. Alexander von Wacker.

„Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille."

Am 6. April 1922 hat in Schachen am Bodensee ein arbeitsreiches, von Erfolg gekröntes Leben seinen Abschluß gefunden. Dr. phil. h. c., Dr. jur. h. c. Alexander Ritter von Wacker, Geheimer Kommerzienrat, Ehrendoktor der Universitäten Göttingen und Heidelberg, Ehrenbürger der Städte Heidelberg und Waibstadt, war zur ewigen Ruhe eingegangen, nachdem er am 2. April einen Schlaganfall erlitten hatte.

Die elektrotechnische und die elektrochemische Industrie verloren einen Begründer und Führer, Deutschland einen seiner besten Söhne, eine charaktervolle Persönlichkeit.

Am 29. Mai 1846 zu Heidelberg als Sohn des Privatgelehrten Alexander Wacker und dessen Ehefrau Katharina, geb. Morath, geboren, besuchte Alexander von Wacker 1852—1861 das Lyceum in Heidelberg, um nach kurzem Aufenthalt bei seinen Stiefeltern in Bayreuth im April 1862 in Schwerin als Kaufmann in die Lehre zu treten. Nach fünfjähriger kaufmännischer Tätigkeit in Leipzig führte er in den Jahren 1871 bis 1875 ein selbständiges Geschäft in Kassel. 1875 eröffnete er ein Geschäft in Leipzig mit landwirtschaftlichen Maschinen und trat 1877 in geschäftliche Beziehungen zu S. Schuckert. 1879 übernahm er die Generalvertretung von Sigmund Schuckert für Nord- und Mitteldeutschland, für dessen elektrische Maschinen er eine große Entwicklungsfähigkeit vorausahnte. Im besonderen interessierte er sich zu jener Zeit persönlich für den Antrieb der Dynamomaschinen durch Gasmotoren und später für die Einführung der von Schuckert zuerst vorgeschlagenen Parallelschaltung von je zwei hintereinander geschalteten Bogenlampen mit Glühlampen, die Schuckert 1881 auf der Pariser Weltausstellung kennen gelernt hatte. Auf Drängen von Sigmund Schuckert trat er 1883 als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft in Nürnberg ein und übersiedelte dahin am 1. April 1884. 1879 hatte sich A. von Wacker mit Elisabeth Wagner verheiratet; die Ehe war mit 6 Kindern gesegnet, von denen noch 4 am Leben sind.

Weiter kaufmännischer Blick und hervorragendes Verständnis für alles technisch Wertvolle ließen Alexander von Wacker in der damals kleinen Schuckert'schen Fabrik den Keim erkennen, der nur

Digitized by Google

der kundigen Pflege bedurfte, um sich mächtig zu entwickeln.

Schon 1873 hatte Schuckert seine erste Dynamomaschine — für galvanoplastische Zwecke — in der Wellhöfer'schen Fabrik für Britanniawaren in Nürnberg aufgestellt. Die Begutachtung während des Baues durch einen Lehrer der Physik, wonach die Maschine nicht gehen könne, erwies sich als irrig, sie versah 18 Jahre den Dienst. 1875 wurde am Sedanstage die erste Dynamo für elektrische Beleuchtung in Betrieb gesetzt, womit ein ausgedehntes Betätigungsfeld eröffnet war. Die Flachringmaschinen von Schuckert, ebenso die elektrischen Meßapparate, fanden überall in der Industrie für Beleuchtung und für Kraftübertragung Eingang, und 1883 konnte die erste elektrische Industriebahn bei Steinbeis & Co. in Bronnenburg errichtet werden, einige Jahre später die erste Straßenbahn zwischen Schwabing und dem Ungererbade in München.

Die Zusammenarbeit von S. Schuckert und A. v. Wacker erwies sich als überaus fruchtbar. Die 1885 aufgenommene Herstellung von Parabolspiegeln für elektrische Scheinwerfer erfuhr eine große Ausdehnung. Ein Parabolscheinwerfer von 150 cm Durchmesser erhielt 1893 in Chicago die höchste Auszeichnung.

Hervorragenden persönlichen Anteil hatte Alexander von Wacker an der Finanzierung und Errichtung großer Elektrizitätswerke. 1887 wurden die Elektrizitätswerke Lübeck und die Freihafenzentrale Hamburg erstellt, denen Jahr auf Jahr weitere Werke folgten.

Im Jahre 1886 war die Arbeiterzahl bereits auf 200 gestiegen, die offene Handelsgesellschaft wurde 1888 in eine Kommanditgesellschaft übergeführt mit Schuckert und Wacker als persönlich haftenden Gesellschaftern. Der 1889 erstellte Neubau in der Landgrabenstraße, Nürnberg, mußte 1892 erheblich erweitert werden, nachdem die Arbeiterzahl 1890 bereits die Ziffer 1000 überschritten hatte.

Die 1891 begonnene Nervenerkrankung veranlaßte S. Schuckert, 1892 von der Geschäftsleitung der Firma zurückzutreten (Schuckert starb am 17. September 1895 in Wiesbaden), die nun von Alexander von Wacker allein besorgt werden mußte. 1892 wurde die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. gegründet, die ab 1. April 1893 in die Rechte der Kommanditgesellschaft eintrat, mit Alexander Wacker als Generaldirektor.

Die Verbindung von Alexander von Wacker mit der Elektrochemie geht auf das Jahr 1890 zurück, und zwar zunächst durch Lieferung großer Gleichstrommaschinen für die elektrochemische Industrie. 1890 wurde in Griesheim die erste Schuckert-Gleichstrom-Dynamo für 200 PS aufgestellt, um 1892 um ein weiteres Aggregat und 1896 auf 1600 PS vergrößert zu werden. 1894 und 1895 wurden Bitterfeld, dann Westeregeln, Lamotte in Frankreich und Flix in Spanien eingerichtet.

In Vorausicht der Bedeutung, welche die Elektrochemie für die Elektrotechnik gewinnen mußte, schuf Alexander von Wacker 1896 ein elektrochemisches Laboratorium, das sich alsbald vor das Problem der technischen Ausgestaltung der Kalziumkarbidfabrikation gestellt sah. Auf Grund ihrer Erfahrungen konnte die Schuckert-Gesellschaft die Lieferung der Einrichtungen der drei größten damals projektierten Karbidfabriken übernehmen und sie 1899 in Betrieb setzen:

1. Werk Gompel im Wallis der Elektrizitätswerk Lonza A.-G. mit 5 Zweiphasenstrommaschinen à 500 PS.
2. Werk Jajce der Bosnischen Elektrizitäts-A.-G. mit 8 Drehstromaggregaten à 1000 PS, 2 Gleichstromaggregaten à 650 PS.
3. Werk Hafslund in Norwegen der Aktieselskab Hafslund für Karbid: 4 Drehstromaggregate à 1200 PS.

Der Konsum an Karbid folgte nicht so rasch dem Anwachsen der Produktion der zahlreich erstandenen Karbidwerke, es entstanden gewaltige Vorräte, die die Karbidindustriellen zu einer von der Schuckertgesellschaft eingeleiteten Verständigung hinsichtlich Verkauf und Produktionsbeschränkung zwang. Der Verkauf wurde bis Herbst 1901 von der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt geführt, dann ging er an die Geschäftsstelle der Vereinigten Karbidfabriken G. m. b. H. in Nürnberg über.

Es folgten Jahre schwerer Arbeit zur kommerziellen und technischen Konsolidierung der jungen Karbidindustrie. Die Schuckertgesellschaft mußte auch finanziell den Fabriken, deren Einrichtung sie geliefert hatte, helfen. Sie gingen nach und nach teils ganz in ihren Besitz über, teils kamen sie unter ihre Kontrolle. Da aber eine direkte Betätigung auf einem der Schuckert-Gesellschaft so fernliegenden Gebiet nicht wünschenswert war, wurden diese Engagements von Alexander von Wacker und einem ihm nahestehenden Herrn übernommen. Alexander von Wacker schied 1902 als Generaldirektor der E.A.G. vorm. Schuckert & Co. aus, um in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft einzutreten, welcher ihn in diesem Jahre zu seinem Vorsitzenden wählte. Er konnte sich nun den elektrochemischen Werken nahezu ausschließlich widmen. Zusammen mit seinen Mitarbeitern, insbesonders Dr. H. Koller und H. Rosenbaum, brachte er sie zu einer großen Blüte. Die E.L.H.-Gruppe (Elektrobosna-Lonza-Hafslund), der Alexander von Wacker vorstand, auch kurz „Wackerkonzern" genannt, eroberte sich eine Weltstellung, sie arbeitete vor dem Kriege mit 120 000 PS.

Die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hatte sich 1903 durch Kauf der Aktienmajorität der Actiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, 1904 durch Zukauf von Werken in Matrei am Brenner und von Töll bei Meran, die der Ferrosiliziumfabrikation dienstbar gemacht wurden, und 1908 durch Neubau eines Chlor-Alkaliwerkes nach dem Billiter-Siemens-Verfahren in Brückl (Kärnten) erweitert. In ähnlicher Weise entwickelte sich das Elektrizitätswerk Lonza. Die norwegische Gesellschaft verstärkte ihre Position durch Vermehrung der Pachtkraft. Aus dem elektrotechnischen Laboratorium der Schuckertgesellschaft ging das „Consortium für elektrochemische Industrie G. m. b. H." hervor, das als Zentrallaboratorium der E.L.H.-Gruppe eine Reihe neuer Verfahren ausarbeitete.

Ein langjähriger Wunsch Alexander von Wackers war es, in Deutschland ein elektrochemisches Unternehmen zu erstellen. Einen Ansatz bot das Werk Lechbruck. Ein Ausbau, der bereits 1907 geplant war, ließ sich nicht ermöglichen, da die einzige hierfür in Betracht kommende Wasserkraftkonzession von der bayerischen Regierung nicht freigegeben werden konnte. Diese verwies A. von Wacker an die untere Alz, wo 1913 mit den Vorarbeiten begonnen werden konnte. Knapp vor Kriegsausbruch waren sie beendet. Diese Alzstufe wird eine Sommerleistung von 40 000 PS in der Nähe von Burghausen a. S. entwickeln. A. von Wacker gründete zu diesem Zwecke 1914 die Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie, zunächst als Kommanditgesellschaft, die 1920 in eine G. m. b. H. übergeführt wurde, an der sich 1921 die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning beteiligten.

Der Krieg behinderte die Bauausführung der Wasserkraft, so daß die Fertigstellung erst Ende dieses Jahres erwartet werden kann. Es ist zu beklagen, daß der Schöpfer der Unternehmung die Inbetriebsetzung

Digitized by Google

ihres wesentlichen Teiles, der Wasserkraftanlage, nicht mehr erleben konnte.

Die elektrische Energie wird hauptsächlich der Karbiderzeugung dienstbar gemacht werden. Während des Krieges wurden die Anlagen zur Weiterverarbeitung des Karbides auf Essigsäure, Aceton, Trichloräthylen, bereits bestellt und mit zum Teil aus fremden Werken zugeliefertem Karbid betrieben. In diesen Anlagen sind bereits 1000 Arbeiter beschäftigt.

Um die Durchführung dieses Programms für die deutsche Fabrik sicherzustellen, hatte sich A. von Wacker entschlossen, seine österreichischen Werke zu veräußern und den Ausbau der Wasserkraft zusammen mit dem Deutschen Reich unter der Firma Alzwerke G. m. b. H. durchzuführen. Die Hälfte der Alzwasserkraft wurde auf eine Reihe von Jahren dem Reiche abgetreten.

Alexander von Wackers Leben und Wirken stellt sich erfüllt von umfangreicher und vielgestaltiger Tätigkeit dar. Wer mit ihm arbeiten konnte, fühlte den einheitlichen Gedanken in seinen Bestrebungen. Waren große Zusammenhänge von A. von Wacker in seinen Willen aufgenommen, dann waren deren Aufgaben für ihn unerschütterliche Pflicht. Dieses starke Pflichtgefühl ließ ihn in schwierigen Zeiten durchhalten, wo andere versagten. Persönlich von einfachster Lebensführung, vermied er jeden Genuß und fand seine Erholung in der Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft.

Zu früher Zeit hatte Alexander von Wacker die Wichtigkeit erkannt, die Verwaltung von Werkswohnungen den Arbeitern zu überlassen; in dieser Richtung lag die 1896 erfolgte Gründung des Bauvereins Schuckert'scher Arbeiter. In der letzten Zeit seines Lebens beschäftigten ihn Pläne, die Arbeiter durch eine Gewinnbeteiligung an ihrer Arbeit zu interessieren.

Gewinne, die seine Werke brachten, verwendete er, um wieder Neues, für die Allgemeinheit Nützliches ins Leben zu rufen, sie waren „Mittel, um ihn fähiger zur Erfüllung seiner Pflichten zu machen".

So wurde er allen Aufgaben gerecht, die das Leben stellte. Seine Mitarbeiter verloren ihren Führer, dessen lautere Gesinnung ihnen die Kraft und den Stolz gab, mit ihm zu arbeiten und für ihn tätig zu sein.

Dir. Johannes Heß-München. (3944)

Rückvergütung eines Teiles des Spirituspreises beim Export spiritushaltiger Erzeugnisse.

Am 13. März d. J. hatte der Verein z. W. an den Reichsrat eine Eingabe gerichtet, die den Zweck verfolgte, einen Antrag des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten vom 27. Februar d. J. zur Frage der Festsetzung des Rückvergütungsbetrages bei der Ausfuhr spiritushaltiger Erzeugnisse zu unterstützen.

Darauf ist in einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 13. Juli 1922 folgende Antwort erteilt worden:

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1922 beschlossen,

1. daß für die nach dem 30. April 1922 aus monopolfreien Betrieben unter Beachtung der Bestimmungen der Ausfuhrverordnung ausgeführten Branntweinerzeugnisse der in § 3 dieser Ordnung bezeichneten Art,
   a) wenn die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt sind, für den der regelmäßige Verkaufspreis oder der regelmäßige Branntweinaufschlag oder der regelmäßige Monopolausgleich entrichtet worden ist, die Monopolabgabe im Betrage von 8500 Mk. und ein Spitzenbetrag von 1500 Mk. für 100 l Weingeist erlassen oder erstattet wird,
   b) wenn die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt sind, für den der Verkaufspreis von 4800 Mk. für 100 l Weingeist entrichtet worden ist, ein Betrag von 2300 Mk. für 100 l Weingeist als Ausfuhrvergütung gewährt wird.
2. Ihre Eingabe hinsichtlich der Ausfuhren nach dem 30. April 1922 durch vorstehenden Beschluß als erledigt anzusehen, im übrigen ihr keine Folge zu geben.

Im Auftrage: gez. Nebelung. (3972)

Branntwein für wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten.

Im Reichstag waren zwei Anfragen an die Regierung gerichtet, die sich auf die Lieferung von Branntwein zu ermäßigten Preisen an wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten sowie an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten bezogen. Die Anfrage vom Abgeordneten Körner und Genossen hat folgenden Wortlaut:

Die Neuordnung der Verbilligung von Branntwein für Zwecke der Kranken-, Entbindungs- und der der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten, der öffentlichen und wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten, wie sie nach § 118 Ziffer 5 des Branntweinmonopolgesetzes vorgenommen wurde, hat zahlreiche Klagen und Beschwerden verursacht. Der Betrieb dieser Anstalten sowie das Studium der Medizin, der Chemie und anderer Fachwissenschaften soll so erschwert und verteuert worden sein, daß dadurch die Notlage vieler Anstalten, Studienstätten und Studierender noch mehr gesteigert wird, wodurch eine Gefährdung der Gesundheit des Volkes und der Lehr- und Forschungstätigkeit zu befürchten ist.

Ist die Reichsregierung bereit, sofort dahin zu wirken, daß bei der Zuteilung von Branntwein zu verbilligten Preisen den Wünschen und Beschwerden der in Betracht kommenden Anstalten mehr, als das gegenwärtig geschieht, Rechnung getragen wird, und daß dafür gesorgt wird, daß die Verbilligung dieses Branntweins in ausreichendem Maße und für genügende Mengen erfolgt?

Die Reichsregierung ließ durch Herrn Geh. Regierungsrat Hep vom Reichsfinanzministerium am 23. Juni folgende Antwort erteilen:

Die bisher im § 129 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1918 und auch im Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes vorgesehene Ermäßigung des Verkaufspreises für den in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Branntwein ist bei der endgültigen Fassung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 fortgefallen. Hiernach kann unvergällter Branntwein an die genannten Anstalten nur noch zum regelmäßigen Verkaufspreise geliefert werden. Zum Ausgleich ist nach § 118 Nr. 5 des Gesetzes ein Betrag bis zu 40 Millionen Mark jährlich aus der Monopoleinnahme zur Verbilligung des in diesen Anstalten verwendeten Branntweins bereitszustellen.

Aus den hiernach zur Verfügung stehenden Mitteln ist vorläufig ein Betrag von 20 Millionen Mark den Ländern zur Verteilung an die in Betracht kommenden Anstalten überwiesen worden. Der Rest wird sofort nach endgültiger Festlegung der für die Verteilung maßgebenden Richtlinien zur Verfügung gestellt werden.

Der für den fraglichen Zweck nach dem Gesetz bereitzustellende Betrag von 40 Millionen Mark muß als ausreichend für die Verbilligung des in den fraglichen Anstalten benötigten unvergällten Branntweins bezeichnet werden. Wenn von seiten der Anstalten auf den erheblichen Unterschied zwischen dem ermäßigten Verkaufspreis, zu dem sie bisher unvergällten Branntwein beziehen konnten, und dem jetzt maßgebenden regelmäßigen Verkaufspreis hingewiesen wird, so wird hierbei zumeist übersehen, daß infolge der erheblichen Erhöhung des von der Monopolverwaltung den Brennereien für den Branntwein zu zahlenden Preises auch der ermäßigte Verkaufspreis in den bisherigen Grenzen nicht länger hätte gehalten werden können, daß vielmehr auch dieser Preis eine bedeutende Steigerung hätte erfahren müssen. Weiter scheinen die Anstalten dem Umstande, daß sie in ihren Betrieben zu den verschiedensten Zwecken, zum Beispiel zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion, zur Heizung von Inhalationsgeräten usw., auch vergällten Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen beziehen können, mit Rücksicht darauf, daß ihnen zu diesen Zwecken bisher auch unvergällter Branntwein zum gleichen Preise zur Verfügung stand, nicht genügend

Digitized by Google

Beachtung geschenkt zu haben. Wenn die Anstalten sich darauf einrichten, vergällten Branntwein in größerem Umfange als bisher zu verwenden, werden sich die Kosten für den Ankauf von Alkohol wesentlich verringern lassen. Unvergällter Branntwein kann nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen den fraglichen Anstalten zu einem ermäßigten Verkaufspreise nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. (3973)

Branntweinstatistik für das 1. Halbjahr 1921/22.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein hat im Reichsanzeiger die Nachweisung über Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch im 1. und 2. Viertel des Betriebsjahres 1921/22 veröffentlicht. Danach sind in diesem Halbjahr insgesamt 710 392 hl Weingeist hergestellt worden. Nach den neuen Verfahren aus Stoffen, die nach § 22 des Branntweinmonopolgesetzes dem Reich zur Verarbeitung vorbehalten sind (aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Calciumcarbid und anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Inlande vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen wurde) sind im Berichtshalbjahre 51 270 hl Weingeist hergestellt, d. s. rund 7 % der Gesamterzeugung des Halbjahres. Im 1. Halbjahr 1920/21 betrug die Herstellungsmenge 33 078 hl, d. s. rund 3 % der Gesamterzeugung.

Der Branntweinverbrauch zu ermäßigten Verkaufspreisen für technische Zwecke stellte sich im 1. Halbjahr auf 502 384 hl gegen 297 183 hl im 1. Halbjahr im vorhergehenden Betriebsjahre. Es sind mithin an Branntwein für technische Zwecke 205 201 hl oder rund 70 % mehr abgegeben als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Verglichen mit den Zahlen der Vorkriegszeit stellt sich aber der Branntweinverbrauch für technische Zwecke auch jetzt nur etwa auf die Hälfte der letzten Friedensjahre. r. (3892)

Aus der englischen Teerfarbenindustrie.

(Schluß.)

Im Vorstehenden wurde versucht, ein Bild von der Stimmung zu geben, wie sie vor der Generalversammlung der B.D.C., die am 23. Juni stattgefunden hat, bestand. Die Versammlung selbst brachte einen vollen Erfolg für die Politik Sir W. Alexanders, des Präsidenten der B.D.C. Seine Rechenschaftsberichte und sein Arbeitsprogramm wurden mit 2 320 637 gegen 1 086 023 Stimmen gebilligt, wobei die auf den Aktienbesitz der Regierung entfallenden Stimmen (1 700 000) nicht mitgezählt sind.

In seinem Bericht führte der Präsident aus, daß der Verlust des Geschäftsjahres hervorgerufen sei durch die Abschreibung von 1 444 343 £ für die Entwertung der Warenbestände. Die Entwertung, welche seither noch etwas fortgeschritten sei, habe ihren Grund darin, daß während der Hochkonjunktur im vorletzten Jahre (1919/20) eben mehr auf Quantität, als auf Qualität gearbeitet wurde. Es seien Rohmaterialien ohne bestimmten Verwendungszweck gekauft und Farbenbestände ohne Rücksicht auf ihre Eignung für normale Handelsbedingungen aufgehäuft worden. Trotz aller Versuche, diese Bestände aufzuarbeiten und abzustoßen, seien schwere Verluste und große Abschreibungen unvermeidlich gewesen.

Die außergewöhnliche Handelsdepression, welche etwa im August 1920 begann, habe, zusammen mit den großen Vorräten an ausländischen Farbstoffen, zu Beginn des Farbstoffeinfuhrverbots zur Folge gehabt, daß die Werke nur zu einem Fünftel ihrer Leistungsfähigkeit hätten ausgenützt werden können. Die ausländischen Märkte seien infolge der deutschen Konkurrenz, besonders wegen der Entwertung der deutschen Valuta, so gut wie verschlossen gewesen. Man habe aber diese Märkte nicht ganz aufgegeben, um in späterer Zeit, wenn die Konjunktur sich wieder zugunsten Englands gebessert habe, den früheren Wettbewerb wieder aufzunehmen.

Es seien beträchtliche Ersparnisse gemacht und die jährlichen Ausgaben um etwa 200 000 £ gekürzt worden; die Direktoren hätten auf 25 % der ihnen zukommenden Bezüge verzichtet. Besonders aber seien die früher eingegangenen schweren Verpflichtungen in bezug auf Erweiterung der Anlagen und Lieferungen von Rohmaterialien mit verhältnismäßig geringen Opfern auf einen Betrag von 35 000 £ reduziert worden. Der Kassenbestand betrage 1 250 000 £ in bar oder in leicht realisierbaren Werten.

Für die Reorganisation der Gesellschaft sei der Gedanke maßgebend gewesen, daß Zusammenfassung aller wirkenden Kräfte die erste Bedingung des Erfolgs sei. Die Verträge mit Sir Joseph Turner und Dr. Levinstein als Betriebsdirektoren seien im Februar 1921 abgelaufen, und seit dieser Zeit hätten diese keinen Anteil an der Leitung der Werke gehabt. An ihre Stelle sei ein Exekutiv-Komitee, bestehend aus Sir H. Birchenough, Mr. G. Vernon Clay und ihm selbst, getreten. Im August sei dann ein System der einheitlichen Leitung in der Weise angenommen worden, daß er selbst zum Präsidenten und leitenden Direktor ernannt worden sei. Mr. Clay wurde zum Betriebsleiter und Direktor des technischen Stabes ernannt, wobei er der Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet habe. Nach der Ernennung des Dr. Burnham zum Generalbetriebsdirektor habe Mr. Clay, gegen den Wunsch seiner Direktionskollegen, auf seinen Posten verzichtet; er hoffe aber, daß Mr. Clay trotzdem seinen Sitz im Direktorium beibehalten und der Gesellschaft damit seine Kenntnisse und Erfahrung erhalten werde.

Dr. Burnham, der große Verwaltungspraxis besitze und u. a. die staatlichen Munitionsfabriken in Gretna von Anfang bis zu Ende geleitet habe, werde sicherlich mit seinem technischen Stab bedeutende Verbesserungen und Ersparnisse in der Fabrikation erzielen.

Die technische und die wissenschaftliche Abteilung werden, wie bisher, unter der Oberleitung Prof. Green und Mr. Baddiley stehen.

Die Direktion sei überzeugt, daß in der Gesellschaft genug wissenschaftliche Tüchtigkeit und Erfahrung vorhanden sei, welche nur der geeigneten Leitung und eines harmonischen Zusammenarbeitens auf ein gemeinsames Ziel hin bedürfe, um befriedigende Erfolge zu erzielen. Um dieses zu erreichen, seien u. a. wöchentliche Konferenzen zwischen den Leitern der technischen und der Verkaufsabteilungen eingerichtet worden. Auf diesen Konferenzen würden alle Fragen über Fabrikation und Verkauf ebenso wie über wissenschaftliche Forschung und technische Herstellung besprochen.

Die bisherigen Fehler möchte er auf die Kriegspsychologie zurückführen. Die Verhältnisse seien für die Entwicklung gesunder Verwaltungsmethoden nicht geeignet gewesen. Er fürchte, daß man zu optimistisch gewesen sei in dem Glauben, daß man in aller Eile erreichen wollte, wozu andere Länder lange Jahre gebraucht hätten. Dies sei über die Kraft des Landes gegangen. Jetzt aber sei ein wirksames Betriebs- und Verwaltungssystem geschaffen worden.

Die Direktion sei sich wohl der Bedeutung bewußt, welche die fortgesetzte wissenschaftliche Forschung für die Entwicklung der Industrie habe, aber sie sei überzeugt, daß die Zeit jetzt gekommen sei, wo die Ausgaben für diese Zwecke ohne Schaden für die Leistung bedeutend gekürzt werden könnten. Immerhin sei auch jetzt noch eine beträchtliche Summe hierfür ausgesetzt.

Sir Alexander kam dann auf die Differenzen zwischen ihm und den Betriebsdirektoren, Sir J. Turner und Dr. Levinstein, und zwischen diesen selbst zu sprechen. Der Antagonismus zwischen den beiden Betriebsdirektoren habe die Zusammenarbeit und den „esprit de corps", welcher für das Gedeihen eines Werks unerläßlich sei, unmöglich gemacht. Vor allem

Digitized by Google

möchte er dem Eindruck entgegentreten, der durch die Mitteilungen von Dr. Levinstein an die Presse bei den Farbstoffverbrauchern, den Aktionären und anderen interessierten Personen entstehen könnte, als ob nach dem Rücktritt von Dr. Levinstein die Gesellschaft ohne wissenschaftliche und technische Leitung sei. Diese Auffassung würde jeder Begründung entbehren. Infolge der Reorganisation des Stabes, welche sehr sorgfältig überlegt worden sei, verfüge man jetzt über einen durchaus kompetenten und loyalen Kreis von Mitarbeitern. Zu seinem Bedauern müsse er auch zum Ausdruck bringen, daß durch die Wiederernennung von Sir J. Turner alte Wunden aufs neue geöffnet würden; er befinde sich dabei in Uebereinstimmung mit dem ganzen Direktorium. Persönliche Motive lägen ihm fern.

Was seine eigene Stellung als Präsident und leitender Direktor betreffe, so möchte er sagen, daß er zwar kein Fachmann in der Farbenfabrikation sei, daß er aber einige Kenntnis der chemischen Industrie und der allgemeinen Prinzipien habe, nach denen jede geschäftliche Unternehmung betrieben werden müsse, wenn sie Erfolg haben solle.

Zu der Preisfrage bemerkte Sir Alexander, daß die Kritik z. T. auf ungenügender Kenntnis der Verhältnisse aufgebaut, z. T. auch politisch beeinflußt sei. Gewöhnlich greife man einige besondere Farbstoffe heraus, welche aus verschiedenen Gründen zu einem bedeutend höheren Preis als vor dem Krieg verkauft würden. Der Durchschnittspreis betrage 3 sh 5 d für das Pfund, wenn auch in einigen Fällen Preise von 10 sh, 12 sh und sogar 15 sh berechnet würden. Die Preise seien seit 1920 beträchtlich gefallen und würden so niedrig angesetzt, als es mit dem Bestand des Unternehmens vereinbar sei. Dieselben würden nicht auf Grund der gegenwärtigen abnormen Produktionskosten berechnet, sondern man habe hierbei eine dreimal so große Produktion als Basis angenommen. Der Vergleich mit den deutschen Vorkriegspreisen sei nicht zulässig, die englische Farbstoffindustrie arbeite unter ganz anderen Bedingungen als die deutsche. Und was den Vergleich mit den gegenwärtigen deutschen Preisen betreffe, so möchte er nur bemerken, daß diese, wenn man den Unterschied zwischen dem inneren und äußeren Wert der Mark in Betracht ziehe, nicht wesentlich niedriger seien. Die in England verlangten Preise seien nach der Umrechnung in Mark beträchtlich höher als die deutschen Inlandspreise. Daraus könnten die englischen Farbstoffverbraucher entnehmen, was sie zu erwarten hätten, wenn England seine Unabhängigkeit auf diesem Gebiet wieder aufgeben würde. Die Behauptung, daß die inländischen Farbstoffe auf den ausländischen Märkten billiger als in England verkauft würden, sei unbegründet, und nur geringe Posten von unternormalen Farbstoffen seien zum Herstellungspreis verkauft worden.

Bezüglich der Qualität der Farbstoffe möchte er wiederholen, daß die Politik, auf Quantität unter Vernachlässigung der Qualität zu arbeiten, seiner Meinung nach ein Irrtum gewesen sei. Er halte es für notwendig, daß man die Interessen der Aktionäre wahrnehmen, langsam vorangehen und zunächst alle Anstrengungen auf die Verbesserung der Qualität der auf dem Markt befindlichen Farbstoffe konzentrieren müsse, um das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten. Neue Farbstoffe dürften erst dann herausgebracht werden, wenn man sie auf Grund ihrer Qualität den Verbrauchern ohne Bedenken empfehlen könne. Die Verbraucher würden gewiß zugeben, daß sich die Qualität im letzten Jahr allgemein verbessert habe. Außerdem habe man eine Reihe neuer Farbstoffe mit befriedigenden Qualitäten hergestellt, und weitere würden folgen.

Zum Farbstoffeinfuhrgesetz bemerkte der Präsident, daß es selbstverständlich das Recht jedes britischen Untertanen sei, auf die Aufhebung dieses Gesetzes hinzuarbeiten, wenn er es als für sein Gewerbe schädlich ansehe. Er möchte aber darauf hinweisen, daß die Farbstoffverbraucher eine Majorität in dem Lizenz-Komitee besitzen, und daß darin doch eine ausreichende Sicherung liege. Die Politik der Gesellschaft werde indessen immer die sein, den Verbrauchern in jeder, mit der Sicherheit der Industrie verträglichen Weise entgegenzukommen. Andererseits hänge der Erfolg in der Begründung einer nationalen Farbstoffindustrie ganz von der Unterstützung der Verbraucher ab.

Weiterhin nahm der Präsident noch Bezug auf ein Rundschreiben, welches von vier Verbrauchern an die Aktionäre gerichtet wurde. Sir Alexander führte dazu folgendes aus: In dem Schreiben werde, wenn er es recht verstehe, die Behauptung aufgestellt, daß es der gegenwärtigen Leitung der Gesellschaft an Sachkenntnis und Tüchtigkeit fehle, und es werde zum Ausdruck gebracht, daß die einzige Rettung in der Ernennung eines sachverständigen leitenden Direktors mit technischer Erfahrung und geschäftlichen Fähigkeiten liege. Er wisse nicht, ob damit einer der Herren, welche früher diese Stellung innegehabt hätten, oder beide als Direktor in Vorschlag gebracht werden sollten. In diesem Fall aber müsse er doch — wenn auch mit Widerstreben — einige Tatsachen anführen.

Von der Begründung der Gesellschaft im Jahre 1918 an bis Ende 1920 hätten die Mitglieder des Direktoriums ein unbedingtes Vertrauen auf die beiden Männer gesetzt, welche als leitende Direktoren tätig gewesen und als die hervorragendsten Persönlichkeiten der B.D.C. gegolten hätten. Dr. Levinstein habe die unbeschränkte Leitung der technischen, Sir J. Turner die der geschäftlichen Seite des Unternehmens gehabt. Ihre Befähigung als leitende Direktoren sei in keiner Weise in Zweifel gezogen worden, und sie hätten völlig freie Hand gehabt in einer Zeit starker Nachfrage, in einer Zeit, welche von all den Schwierigkeiten, welche jetzt aufgetreten seien, frei gewesen sei. Und doch liege der unwiderlegliche Beweis vor, daß in dieser Zeit grobe Fehler begangen worden seien, die kein Geschäftsmann verzeihen könne. Farbstoffe seien in großer Menge über den Handelsbedarf hinaus hergestellt worden; der Qualität sei dagegen ungenügende Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die allgemeinen Unkosten, die Gehälter und Löhne seien weit höher gewesen, als es durch den Umsatz gerechtfertigt gewesen sei; der Vergeudung von Geld bei Reparaturen und Aenderungen sei nicht wirksam entgegengetreten worden; Rohmaterialien und Zwischenprodukte im Wert von vielen hunderttausend Pfund, von denen viele rascher Entwertung ausgesetzt gewesen seien, wären gekauft und unter ungeeigneten Bedingungen gelagert worden. In manchen Fällen würden die gekauften Mengen für 2, 3 und mehr Jahre, unter Zugrundelegung der größten von der Gesellschaft erreichbaren Produktion, genügt haben.

Heute sei die Lage in verschiedener Beziehung als wesentlich besser anzusehen. Es seien keine anderen Bestellungen als die für die laufende Produktion vorhanden; die Produktion sei der Nachfrage angepaßt und die Qualität in jeder Weise gehoben. Die Ausgaben wären verringert; die Werke würden besser, billiger und mit mehr Erfolg geleitet als je zuvor. Es kämen dauernd neue Farbstoffe von guter Qualität hinzu, und der Kassenbestand übersteige jetzt 1 000 000 £.

Auf die Erklärungen von Dr. Levinstein vor dem Handelsausschuß des Unterhauses (s. S. 438) wolle er hier nicht eingehen, da er von dem Ausschuß aufgefordert worden sei, dort ebenfalls zur Rede von Dr. Levinstein zu sprechen.

Er habe sich veranlaßt gesehen, alle diese Ausführungen zu machen in der Hoffnung, daß nun die viel zu lange Zeit der persönlichen Zwistigkeiten vorüber sei, und daß man nun in einer neuen Atmosphäre darangehen könne, die britische Farbstoffindustrie aufzubauen, was sowohl eine Forderung der nationalen Sicherheit, als auch eines natürlichen Stolzes sei.

Digitized by Google

In der sich hieran anschließenden Diskussion verteidigte sich Sir J. Turner gegen die Angriffe auf seine Geschäftsführung und erklärte unter anderem, daß Anlagen und Maschinen im Wert von Hunderttausenden von Pfund für die Fabrikation von Farbstoffen, die in England und im Ausland gebraucht würden, vorhanden seien, an welchen sich aber nie ein Rad gedreht habe.

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von Aktionären und eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden vom Präsidenten als nicht ordnungsmäßig abgelehnt.

Mr. Sutcliff Smith, der Präsident der „Colour Users Association", sagte, er bringe die Ansicht der „Bradford Dyers Association", wenn er erkläre, daß die Farbstoffverbraucher fest davon überzeugt seien, daß die Farbstoffindustrie in England auf eine sichere Grundlage gestellt werden müsse. Das erfordere die Sicherheit des Handels. (Hört, hört.) Er forderte die Aktionäre auf, Sir William Alexander und seinem Direktorium eine Gefechtspause zu gewähren.

Weiter traten für Sir William Alexander ein: Mr. Forrest Hewit (Calico Printers Association) und Mr. Hindley (British Cotton and Wool Dyers Association).

In einer Ansprache an den Handelsausschuß des Unterhauses trat Sir W. Alexander den Ausführungen entgegen, welche Dr. Levinstein an derselben Stelle gemacht hatte.

Dr. Levinstein habe, sagte er, im wesentlichen zwei Anschuldigungen erhoben, einmal, daß die Gesellschaft unter Regierungskontrolle stehe, und dann, daß die technische Leitung ungenügend sei.

Was den ersten Punkt betreffe, so habe die Regierung niemals in Einzelheiten der Geschäftsführung eine Kontrolle oder einen Einfluß ausgeübt. Die Absicht der Regierung sei, wenn er recht unterrichtet wäre, nur darauf gerichtet, die Begründung der Farbstoffindustrie mit allen für eine Regierung angemessenen Mitteln zu fördern und weiterhin darauf zu sehen, daß bei Verhandlungen zwischen der englischen Farbenindustrie und irgendeiner andern das Interesse des britischen Reichs gewahrt werde.

Zu der Frage der technischen Leitung möchte er bemerken, daß er die Ansicht, als ob für die Leitung eines Farbstoffunternehmens nur ein Mann von vielseitiger Erfahrung in dieser Industrie in Betracht käme, n i c h t teile. Ein Verwaltungsposten müsse mit einem Mann von Verwaltungsfähigkeiten besetzt werden, es sei eine Frage der Persönlichkeit.

Wenn man die Farbstoffgesellschaften im Ausland betrachte, so stehe bei der einen ein Finanzmann, bei der andern ein Geschäftsmann, bei der dritten ein Techniker an der Spitze. Diese Männer hätten ihre Posten nicht wegen ihrer finanziellen oder technischen Kenntnisse inne, sondern wegen ihres Verwaltungstalents. Er behaupte, daß die Aenderungen in der Direktion notwendig gewesen seien, und daß die Gesellschaft sich bereits in einer besseren Lage befinde.

Er wiederholte dann die Ausführungen seiner Rede auf der Generalversammlung und erklärte, daß er langsam und sicher vorgehen wolle. Anstatt Dutzende von neuen Farbstoffen auf den Markt zu werfen, werde er zunächst die Qualität der alten Farbstoffe aufs äußerste verbessern und neue nur herausbringen, wenn sie ganz durchgearbeitet seien. Dadurch werde man das Vertrauen der Verbraucher gewinnen.

In allen diesen Aeußerungen sprechen Sachverständige und andere Personen, die mit offenen Augen deutsche Farbstoffwerke besichtigt haben, rückhaltlos und mit englischer Deutlichkeit die deutsche Ueberlegenheit auf diesem Gebiet in technischer Organisation und wissenschaftlicher Forschung aus, und zum Teil wird auch der Zweifel nicht unterdrückt, ob die für eine maximale Leistung auf dem Gebiet der Farben- und Feinchemikalien-Industrie notwendigen Eigenschaften in England überhaupt vorhanden seien. (Vgl. oben: „sei es beschämend für das Land, daß eine Industrie, deren Erfolge mehr auf der Intelligenz, als auf der Erreichbarkeit der Rohstoffe und Absatzmärkte beruhe, Vorteilen, welche den Engländern zur Verfügung ständen, ihm trotzdem unerreichbar sein sollte). Andererseits wird in Propagandareden die Tatsache immer wiederholt, daß der erste Anilinfarbstoff, das Mauvëin, in England hergestellt wurde.

Warum hat sich aber denn England in den Zeiten einer natürlichen Arbeitsteilung auf das Gebiet der Schwerchemikalien-Industrie beschränkt und Deutschland die Farbstoff-Industrie überlassen? Zwischen englischen und deutschen organischen Chemikern haben von Anfang an bis zum Krieg die engsten wissenschaftlichen und menschlichen Beziehungen bestanden; warum konnten die einen in ihrem Lande eine Farbstoff-Industrie begründen, die anderen nicht? — St. (3909)

Die deutschen chemischen Patentrechte in Amerika.

Zu dem „Fall Garvan" meldet die „Deutsche Allgemeine Zeitung":

New York, 17. Juli. Der Fall Garvan ist nunmehr auch im Senat zur Sprache gekommen. Die Enthüllungen des republikanischen Senators George H. Moses, der die von Garvan gegründeten chemischen Gesellschaften als eine betrügerische und gewinnsüchtige Bande bezeichnet hatte, bildeten in der Sonnabend-Sitzung des Senats Gegenstand einer eingehenden Debatte. 31 Senatoren schlossen sich der scharfen Kritik Moses an, während 52 Senatoren sich gegen die Abänderung der für Farbstoffbeschlagnahmen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aussprachen und den gestellten Antrag auf Verlängerung der zulässigen Frist auf zwölf Monate ablehnten.

Garvan nimmt zu der an ihn ergangenen Aufforderung des Präsidenten Harding, die zu Unrecht beschlagnahmten und für sich verwendeten deutschen Farbstoffpatente zurückzugeben, in einer neuerlichen Erwiderung Stellung, in der er die Aushändigung der Patente verweigert. Er greift Harding darin heftig an und erklärt, daß er die Aufforderung des Präsidenten als einen Angriff auf seine Ehre betrachte. Harding sei, so behauptet er, durch deutschen Einfluß irregeführt worden. Garvan versucht dann den Nachweis zu erbringen, daß Wilson selbst die von ihm und Palmer verfügte Wegnahme deutscher Patente angeregt und gebilligt habe. Ferner führt er eine französische Aeußerung an, die sein Vorgehen gegen die Deutschen durchaus billigt. Nur Verräter könnten behaupten, er habe die Patente an seinen eigenen Konzern verkauft. Man könne ihm lediglich die Gelegenheit zu weiteren Staatsdiensten nehmen. Harding bewahrt dieser Antwort gegenüber absolutes Schweigen. Die Angelegenheit wird voraussichtlich noch langwierige Prozesse im Gefolge haben.

Die „Frankf. Ztg." bringt dazu folgende Meldung:

New York, den 15. Juli. Der Senat hat das Gesetz über das Verbot der Einfuhr von Farbstoffen verworfen. Präsident Harding wies die Abordnung der Chemiker ab, die eine Zurückziehung der deutschen Patentprozesse forderte.

Die chemische Industrie in Oesterreich.

Dem „Chemical and Metallurgical Engineering" wird von einem Generalkorrespondenten in Wien über die Lage der österreichischen chemischen Industrie folgender Bericht erstattet:

„Durch den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ist das neue Oesterreich ein Land mit einer ziemlich schwachen und wenig entwickelten chemischen Industrie geworden. Ganze Zweige der früheren Industrie sind verschwunden, nicht nur weil die Werke auf dem Gebiet der Nachfolge-

Digitized by Google

staaten, wie die Tschechoslovakei, liegen, sondern auch weil Rohmaterial nur in ungenügender Menge innerhalb der gegenwärtigen Grenzen zu haben ist.

Die Produktion von Schwefelsäure hatte während des Krieges stark zugenommen. Sie betrug am Ende des Krieges im Vergleich mit 1913:

	1913		Am Kriegsende	
	Schwefelsäure 92—98 %	Oleum 20 %	Schwefelsäure 92—98 %	Oleum 20 %
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Oesterreich	60 000	3 900	80 400	62 700
Ungarn	16 800	800	61 200	27 700
Zusammen	77 500	4 700	141 600	90 400

Der wirkliche Verbrauch während des Jahres 1921 betrug 53 000 t einheimischer Produktion und 22 000 t aus Deutschland importierter Säure, zusammen 75 000 t. Die Gesamtleistungsfähigkeit nach dem Krieg, auf 92 % Säure berechnet, belief sich auf 236 000 t, oder etwa dreimal so viel, als der Bedarf vor dem Kriege betrug. Der Zusammenbruch der Monarchie aber ließ Oesterreich nur noch zwei Oleumfabriken und ein größeres Werk, welches Schwefelsäure von anderer Stärke herstellt. Die Produktion von Pyriton war während des Krieges auf 25 000 im Monat gesteigert worden, hauptsächlich durch intensiven Betrieb in den bestehenden Gruben und durch Aufschließung von neuen Gruben. Im neuen Oesterreich aber werden Pyrite nur an wenigen Stellen und in geringen Mengen gewonnen, so daß kein einheimisches Material für die Schwefelsäureindustrie mehr vorhanden ist.

Indessen beabsichtigt die kürzlich gegründete Permanganat-Aktiengesellschaft in Linz, welche seit 1921 Kaliumpermanganat auf elektrotechnischem Wege herstellt, in nächster Zeit eine neue Schwefelsäurefabrik zu errichten.

Dieselbe Gesellschaft (Permanganat-A.-G. in Linz) plant auch einige Anlagen für Holzdestillation zu bauen, da eine solche Industrie hier vollständig fehlt.

Nur in einigen wenigen Spezialzweigen der chemischen Industrie liegen die Verhältnisse günstiger. So hat die industrielle Betriebsamkeit bei den pharmazeutischen Chemikalien seit dem Zusammenbruch eine außerordentliche Entwicklung hervorgerufen. Bestehende Anlagen sind erweitert und viele neue errichtet worden, welche sich ohne Zweifel erst im Anfangsstadium ihrer Produktion befinden. Eine Fabrik in Kufstein, welche den Suchy-Werken gehört, hat die Herstellung von Salicylsäure aufgenommen und dieselbe Firma stellt auch Ichthyolprodukte aus fossilem Oel her, welches man aus neu entdeckten Oelschieferlagern in Tirol gewinnt.

Ebenso liegen die Verhältnisse für die Herstellung von Aetznatron günstig. Oesterreich hat allerdings fast alle Anlagen für diese Fabrikation verloren, aber das Rohmaterial ist in den Salzsolen des Salzkammerguts im Ueberfluß vorhanden, und die Industrie schickt sich an, Aetznatron in großem Maßstab zu erzeugen. Die Bosnische Eektrizitätsgesellschaft hat ihre Anlage in Kagenfurt so erweitert, daß sie jetzt das Vielfache ihrer früheren Leistungsfähigkeit besitzt. Eine neue Gesellschaft, die Elektrochemischen Werke Aussee, errichtet ein mit Wasserkraft betriebenes Elektrizitätswerk, welches Aetznatron elektrolytisch erzeugen wird. Das gleiche beabsichtigt die schon erwähnte Permanganat A.-G. in Linz. Indessen macht die Ausnützung der bei diesem Prozeß entstehenden großen Mengen von Chlor beträchtliche Schwierigkeiten.

Nur ein kleiner Teil davon kann für die Chlorkalkfabrikation ausgenutzt werden. Man hofft aber, daß sich eine neue Verwendung für das Chlor in der Chlorierung von Methan ergeben wird, welches durch die Naturgasquellen in Wels, in unmittelbarer Nähe der Salzbergwerke geliefert wird.

Die früheren staatlichen Pulverfabriken in Blumau, die während des Krieges einen ungeheuren Umfang angenommen haben, sind bereits auf Friedensproduktion umgestellt worden. Die kürzlich eingerichtete chemische Abteilung liefert Salpetersäure, Salzsäure, Natriumsulfat und eine Reihe von organischen chemischen Produkten. Weiterhin ist dort eine Düngerfabrik eingerichtet worden; die Melinitanlage wurde auf die Fabrikation von Kohlenteerprodukten, wie z. B. Anilin und gewisse basische Farbstoffe umgestellt. Nur die Oleumfabrik blieb unverändert bestehen. Eine zweite große Pulverfabrik wurde während des Krieges von der Skodawerke-Wetzlar A.-G. in der Nähe von Tulln erbaut, aber diese Werke mit einer Kraftstation von 9000 PS. und einer geschätzten monatlichen Pulverproduktion von 400 t sind noch nicht zu einer intensiven Produktion für Friedenszwecke übergegangen, indessen wird hier Kupfersulfat und Chromalaun gewonnen. (3949)

Das Muscle Shoals-Projekt in Alabama.

Ein amerikanischer Berichterstatter schreibt uns:

Die amerikanische Presse beschäftigt sich augenblicklich sehr viel mit dem von dem bekannten Detroiter Geschäftsmann Henry Ford dem Kongreß vorgelegten Angebote, die bei Muscle Shoals seit Kriegsausbruch bestehenden staatlichen Anlagen zur Gewinnung von Luftstickstoff der Regierung abkaufen zu wollen. Neben ihm ist eine Reihe anderer Bewerber aufgetreten.

Muscle Shoals liegt im Norden des Staates Alabama in der Grafschaft Colbert, am Tennesseefluß westlich von Florence.

Für Ford, der als äußerst geschickter Geschäftsmann weiß, daß sein Betrieb dann am besten läuft, wenn er ein Heer ihm ergebener und zufriedener Arbeiter beschäftigt, treten diejenigen Zeitungen, die nicht von solchen Industriellen beeinflußt sind, die ihm gerade wegen seiner Lohn- und Absatzpolitik feindlich gesinnt sind, ganz allgemein ein. Von allen Großindustriellen ist Ford allein imstande gewesen, seine Unternehmungen — oft allerdings unter den allergrößten Schwierigkeiten — ohne Inanspruchname von Wallstreet zu finanzieren, so daß er bei seiner Preispolitik gänzlich unabhängig vorgehen konnte. Dies hat seinem Unternehmen nur Nutzen gebracht, denn die Erzeugung von Fordwagen und ihr Absatz sind fortgesetzt gestiegen. Ford hat seinerzeit sofort den Lohn auch der ungelernten Arbeiter von $ 2,50 auf $ 5 heraufgesetzt. Seine Konkurrenten mußten notgedrungen mitmachen. Durch seine Preispolitik ist er zum Wohltäter weiter Bevölkerungskreise geworden, die in Stadt und Land seine Wagen und in der Landwirtschaft seine Traktoren benutzen.

Das Angebot Fords ist nun nicht etwa aus sozialpolitischen Gesichtspunkten erfolgt. Die sozialen Gründe wurden aber in erster Linie vorgebracht, um die Opposition gegen die Ueberlassung der Anlagen an Ford zum Schweigen zu bringen.

Bis jetzt ist man in den Vereinigten Staaten nicht imstande gewesen, der Landwirtschaft die dringend benötigten Düngemittel in genügenden Mengen und zu billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Dies verspricht Ford, falls ihm die Anlagen von Muscle Shoals überlassen werden, weil er erwartet, daß ihm der große Mineralreichtum der angrenzenden Staaten und die geplante Gewinnung billiger elektrischer Kraft durch Ausnutzung des Gefälles des Tennesseeflusses die Möglichkeit geben, die Rohstoffe zur Herstellung konzentrierter Düngemittel billig zu gewinnen und weiter zu verarbeiten. Daneben plant er große Anlagen zur Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen aller Art, vor allen von solchen, die dem Ausstreuen und richtigen Verteilen von Kunstdünger dienen, sodann auch die

Digitized by Google

Herstellung von Aluminiumgeschirr, um die Bauxitlager der Gegend mit Hilfe elektrischer Kraft auszunutzen. Zum Absatz der Produkte will sich Ford des Stromgebietes des Mississippi und seiner schiffbaren Nebenflüsse bedienen, wobei er mit Frachtersparnissen von ungefähr 20 % gegenüber den Frachtsätzen der Bahnen rechnet. Sollte der binnenländische Konsum zunächst nicht die ganze Produktion übernehmen können, so würde der Ueberschuß für Ausfuhr sowohl der Düngemittel, wie der anderen Produkte frei werden. Dabei käme New-Orleans als wichtigster Ausfuhrhafen in Betracht.

Der Staat Tennessee besitzt die zweitgrößten Lagerstätten in den Vereinigten Staaten von phosphorsaurem Kalk mit einem Phosphorgehalt von 40 bis 80 %, dessen Gewinnung zum Teil im Tagebau nach Wegräumung von Geröllmassen möglich ist. Durch Bindung mit Stickstoff läßt sich daraus ein hochwertiges Düngemittel herstellen, bei dessen Verwendung die Landwirtschaft an Frachtkosten allein mehrere 100 % ersparen würde. Die Ford'schen Fachleute denken auch an eine Aufschließung und Nutzbarmachung der im nördlichen Georgia vorhandenen wertvollen Kalisalze, welche unsern Abraumsalzen zum Teil gleichwertig sein sollen. — Man erhofft viel von einem chemischen Prozeß, der darin besteht, daß man hochwertige gemahlene Phosphate in einer Art von Bessemerbirne stark erhitzt und dann mit einer starken Kalilösung besprengt. Das Gemenge wird wiederum gemahlen und enthält dann im Wasser lösliche Phosphorsäure und Kalisalze.

Der Boden von Alabama und Mississippi liefert in großer Menge Bauxite, aus dem Aluminium gewonnen wird. Mit Hilfe des elektrischen Ofens könnte die Gewinnung dieses Metalls bedeutend gesteigert werden, und man könnte darangehen, Koch- und Küchengeschirr für die Vereinigten Staaten herzustellen und zwar zu einem annehmbaren Preis. Falls Magnesiumcarbonat, welches das Dolomitgestein am Tennesseefluß enthält, dem Bauxit zugesetzt wird, erhält man eine Aluminium-Magnesium-Legierung, welche die Leichtigkeit des Aluminimums mit der Festigkeit des Stahls verbindet, und sich besonders gut zur Herstellung von Wagenteilen und Flugzeugen eignet.

Neben den bisher aufgezählten Mineralien enthält der Distrikt auch bedeutende Kohlen- und Brauneisenlagerstätten; man behauptet sogar, Asphalt in solchen Mengen gefunden zu haben, daß damit die ganzen Straßen und Wege der Vereinigten Staaten bedeckt werden könnten.

Es ist zweifelhaft, ob der Kongreß das Ford'sche Angebot annehmen wird, da von vielen Seiten befürwortet wird, daß die Regierung selbst Eigentümerin von Muscle Shoals bleibe.

Wie diese Frage aber auch immer entschieden werden möge, so steht jedenfalls fest, daß an die volle wirtschaftliche Ausnützung dieses wichtigen Gebiets herangegangen wird. Falls sich die, wenn auch vielleicht etwas zu optimistisch gefärbten Berichte in Tatsachen umsetzen, dann wäre damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland aufhören wird, wenn nicht eine starke Herabsetzung der Preise erfolgte. (3876)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. Juli 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538, 1608), 4. Mai 1922 und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 478, 523) wird, wie folgt, geändert: im Absatz 1 wird die Zahl „2700" durch die Zahl „3100", im Absatz 4 wird die Zahl „4200" durch die Zahl „5200" ersetzt.

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 523) wird die Zahl „3050" durch die Zahl „3750" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1922 ab in Kraft. (3986)

Umlage von Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 17. Juli 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 18. Juli 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt: für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 650 Pfg. (3987)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverschuldete Fristüberschreitung von Ausfuhrbewilligungen.

In einer Reichstagsanfrage vom 16. Februar 1922 (Reichstagsdrucksache 3571) hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Hugo (D. Vp.) darüber Beschwerde geführt, daß der Reichsbeauftragte für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr auch bei unverschuldeter Fristüberschreitung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen, z. B. bei verspäteter Beförderung der Waren infolge Transportstörungen, den inländischen Kaufmann unter Verletzung seines Rechtsempfindens mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht, und das bisweilen noch Monate nach der unbeanstandeten Ausfuhr. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister haben auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt: „Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Ausfuhrbewilligungen nur während der Dauer ihrer Laufzeit ausgenutzt werden dürfen. Schuldhafte Ueberschreitungen der Bewilligungsfrist stellen einen Verstoß gegen die Verordnung über die Außenhandelskontrolle dar. Um indessen unbillige Härten zu vermeiden, sind die Zollbehörden vom Reichsfinanzminister angewiesen worden, die Ausfuhr einer Ware auch dann als fristgerecht anzusehen, wenn nur die zollamtliche Vorabfertigung innerhalb der Bewilligungsfrist erfolgt und die Aufgabe der Ware zur Beförderung innerhalb einer von dem Zollamt festgesetzten angemessenen Nachfrist nachgeholt wird. Erfolgt keine Vorabfertigung, so gilt das gleiche, wenn die Ware laut Frachtbrief wenigstens innerhalb der Bewilligungsfrist zur Beförderung aufgegeben worden ist. Infolge dieser Anweisungen werden dem Exporteur Verkehrsverzögerungen auf dem Transport bis zur Grenze im allgemeinen nicht als Ueberschreitung der Bewilligungsfrist angerechnet werden können. Nach erfolgter Ausfuhr werden die Ausfuhrbewilligungen von den Zollämtern den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die in dieser Beziehung die Aufgaben des inzwischen aufgelösten Reichsbeauftragten für die Ueberwachnug der Ein- und Ausfuhr übernommen haben, zugeleitet und daraufhin geprüft, ob die Bewilligungsurkunde ordnungsmäßig erteilt und ob die Ausfuhrabgabe richtig berechnet worden ist. Diese grundsätzlich nicht den Zollbehörden obliegende Nachprüfung ist

Digitized by Google

zur Kontrolle der Tätigkeit der Außenhandelstellen (Ausstellung der Bewilligung, Berechnung der Abgabe) notwendig. Die Prüfungsstelle hat ferner nachzuprüfen, ob die Ausgangsabfertigung im Einklang mit der Bewilligung steht. Ergibt diese Prüfung, die innerhalb kurzer Zeit nach erfolgter Ausfuhr geschieht, daß die Bewilligungsfrist überschritten ist, so ist die Prüfungsstelle nicht etwa berechtigt, Strafen anzudrohen, sondern sie hat ihrer vorgesetzten Stelle — das ist jetzt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung — Bericht zu erstatten. Es ist möglich, daß hin und wieder eine Prüfungsstelle in auffallenden Fällen oder bei wiederholter Fristüberschreitung den Exporteur auf das Unzulässige solchen Verfahrens hingewiesen hat. Bei schweren Verstößen wird Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Bei dieser Regelung dürften wohl Unzuträglichkeiten infolge unverschuldeter Fristüberschreitung ausgeschlossen sein. Das Verfahren hat sich bisher bewährt." (3979)

Ausfuhrpreise nach Spanien.

Von der spanischen Regierung ist bekanntlich am 1. Juni 1922 plötzlich die Erhebung eines Valutazuschlages für die Einfuhr von Waren aus Ländern, deren Valuta um mehr als 70 % entwertet ist, verfügt worden. Der Zuschlag beträgt für deutsche Waren 80 %. Von dieser Maßnahme wird die deutsche Einfuhr nach Spanien scharf betroffen. Die plötzliche Einführung der Valutazuschläge soll auch auf Schleuderangebote aus Deutschland zurückzuführen sein. Vor allem hat ein Propagandaschreiben einer Berliner Firma in den Kreisen der spanischen Interessenten lebhafte Erregung hervorgerufen. Es erscheint dringend erforderlich, bei Ausfuhrsendungen und Angeboten nach Spanien den Preisen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Erfahrungen mit Spanien beweisen, daß die Preisprüfung im Rahmen der Außenhandelskontrolle doch auch heute noch vielfach eine Notwendigkeit darstellt, und daß eine Aufhebung der Preiskontrolle Zollschutzmaßnahmen des Auslandes im Gefolge haben könnte, die eine starke Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr und der durch sie zu erzielenden Beträge bedeuten würden. (3975)

Ausland

Belgien. **Vermehrungskoeffizienten.** Gemäß einem Gesetz, das vom 30. Juni datiert ist und am 1. Juli im Moniteur Belge veröffentlicht wurde, ist die belgische Regierung auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 1923, ermächtigt, Vermehrungskoeffizienten, die nicht größer als 6 sein sollen, für die spezifischen Einfuhrzölle festzusetzen.

Ein Dekret vom selben Datum hält die schon festgesetzten Vermehrungskoeffizienten aufrecht. (3947)

Einfuhrzoll auf Farbmaterialien mit Anilinfarbstoffen. Nach einem Dekret vom 26. Juni, veröffentlicht im Moniteur Belge vom 28. Juni, dürfen vom 30. Juni ab Farbmaterialien, welche einen Anilinfarbstoff als Basis enthalten, nur mit Lizenz eingeführt werden. Die Bezeichnung der Herkunft gemäß einem Dekret vom 9. August ist nicht mehr erforderlich. (3946)

Einfuhrzoll auf Benzin und Mineralöle. Nach einem Gesetz vom 22. Juni d. J. wird ein Einfuhrzoll von zehn Franken für das Hektoliter auf leichte Mineralöle oder Benzine von einer Dichte unter 0,75 bei 15 Grad Celsius eingeführt, die bei der Reinigung oder Destillation von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen gewonnen werden. (3977)

Großbritannien. **Abänderung des Industriegesetzes?** Der Präsident des englischen Handelsamtes sagte im Unterhause in Erwiderung auf eine Anfrage, er beabsichtige, binnen kurzem, und zwar sobald der Bericht der vom Handelsamt ernannten Kommission vorliege, zu erwägen, welche Aenderungen an dem Gesetz zum Schutz der britischen Industrie vorgenommen werden könnten. (3988)

Zum amerikanischen Zolltarif. Im englischen Oberhaus fragte Lord Cavendich-Bentinck, ob die Regierung angesichts der Tatsache, daß der in Beratung befindliche amerikanische Zolltarif, wenn er angenommen würde, praktisch die Einfuhr der meisten Hauptartikel der Industrie unmöglich machen werde, der Regierung der Vereinigten Staaten davon Kenntnis geben wolle, daß die Zinsenzahlung für die Kriegsschuld unmöglich sein würde, wenn nicht der amerikanische Tarif so ermäßigt werde, daß die englischen Waren ungehindert nach Amerika eingeführt werden könnten. In seiner Antwort erklärte Sir Horne, daß die Regierung sich dauernd wohl bewußt sei, wie sehr die Zinszahlung für die Kriegsschuld durch den amerikanischen Tarif erschwert werde und daß man nicht versäumen werde, diesen Punkt in den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten zur Geltung zu bringen. (3950)

Englische Kolonien. **Zolländerungen.** St. Christopher und Nevis. Nach dem Zusatz zum Zolltarif vom 4. März 1922 werden von den nachstehenden Waren jetzt folgende Zölle erhoben:

Ware	früh. Zollsatz		jetz. Zollsatz	
	brit. Vorzugstarif	allg. Tarif	brit. Vorzugstarif	allg. Tarif
Munition, alle Arten, einschließlich Patronen und Zündhütchen	15 % ad val.	20 %	15 %	25 %
Explosivstoffe, Schießpulver u. a. a.	15 %	20 %	15 %	25 %
Feuerwerk	15 %	20 %	15 %	25 %
Denaturierte Spirituosen und denat. Alkohol, wenn sie von der Zollbehörde als solche anerkannt werden für die Gall.	2 s 6 d	3 s 6 d	1 s 0 d	3 s 6 d
Bay-Rum u. a. a. parfüm. Spirituosen einschl. Pomaden, Zahnpulver, Toilettemittel und Waschwässer . .	15 % ad val.	25 %	15 %	25 %
Nicht besonders erwähnte Spirituosen, die Gallone . .	6 s 0 d	8 s 4 d	6 s 0 d	8 s 6 d

Barbados. Gemäß der „Revenue in Aid Act", welche am 25. April 1922 angenommen wurde, wird zu allen bisherigen Zöllen ein Zuschlag von 20 % erhoben. Ausgenommen sind nur wenige Warengattungen, unter denen sich aber Chemikalien nicht befinden. Das Gesetz bleibt bis zum 31. März 1923 in Geltung.

Neuseeland. Die Zollbehörde hat bestimmt, daß sensibilisierte photographische Platten unter dem Vorzugstarif frei, unter dem allgemeinen Tarif mit einem Wertzoll von 15 % eingeführt werden können. (3948)

Schweiz. **Einfuhrerlaubnis für Soda.** Der schweizerische Bundesrat hat die Sodaeinfuhr freigegeben. Nur für kristallisierte Soda wird eine Einfuhrbewilligung bis Ende dieses Jahres erforderlich sein, doch wurde das Volksdepartement ermächtigt, diese Frist zu kürzen. (3976)

Tschechoslowakei. **Freigabe von Schleifmaterial zur Ausfuhr.** Das Handelsministerium hat ab 10. d. Mts. Trippelerde, Bimsstein in Staubform (ex Zolltarifpost 150) zur Ausfuhr ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (3934)

Rumänien. **Ausweise für Zündhölzchensendungen.** Die rumänischen Grenzzollämter verlangen über jeden Waggon Zündhölzchen einen Ausweis, aus welchem nachstehende Daten ersichtlich sein müssen: Zeichen, Zahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht, Name und Wohnung des Adressaten. In dem Falle, daß zu einer Waggonladung Zündhölzchen kein Ausweis beigeschlossen ist, wird diese an der Grenzstation zurückgewiesen. (3978)

Bulgarien. **Zollaufgeld.** Laut Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Sofia beträgt seit 1. Juli 1922 das bulgarische Zollaufgeld 1300 %, d. h. für 100 Goldleva Zoll sind 1400 Papierleva zu entrichten. (3968)

Ver. St. von Amerika. **Zeitliche Beschränkung der Farbstoff-Einfuhrlizenzen.** Die von der Chemischen Abteilung des Schatzamts erteilten Lizenzen werden in Zukunft auf die Zeit von 6 Monaten nach der Erteilung beschränkt sein. Eine entsprechende Verfügung des Schatzamts wird in kurzem erfolgen.

Bisher hat keine solche zeitliche Beschränkung bestanden, und dies würde, wie man sagt, ausgenützt, um die Einfuhr um mehrere Monate zu verzögern. (3915)

Inkrafttreten des Ein- und Ausfuhrverbots für narkotische Drogen gemäß dem Jones-Miller Law. Die Dringlichkeitsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Drogen gemäß dem am 12. Mai vom Senat angenommenen und dem Präsidenten vorgelegten Jones-Miller Law (vgl. Chem. Ind. Nr. 23 S. 359) wurden von dem Schatzsekretär Mellon genehmigt. Die Zollbehörden in den Häfen erhielten telegraphische Anweisung. Die Bestimmungen fanden die Billigung des Sachverständigenausschusses, des Staatssekretärs Hughes und des Handelssekretärs Hoover.

Digitized by Google

Es besteht indessen gegen das Gesetz eine starke Opposition. So sprach z. B. die „Drug and Chemical Section" des „New York Board of Trade" ihre Ueberzeugung dahin aus, daß in das Gesetz über die Einfuhr von narkotischen Drogen modifizierende Bestimmungen aufgenommen werden müßten, da sonst nicht nur der Außenhandel der amerikanischen Drogenfabrikanten gelähmt, sondern auch den Regierungsstellen in den insularen amerikanischen Besitzungen der Bezug von wichtigen narkotischen Arzneimitteln unmöglich gemacht werden würde. Es sollen in Washington entsprechende Schritte unternommen werden, um eine Angleichung der amerikanischen Gesetzgebung an die anderen Völker, wie sie zuerst durch die Haager Konferenz angenommen und von dem Ausschuß für Narkotika auf der Völkerbundssitzung in Genf von neuem festgesetzt wurde. (3952)

Zum Mc Cumber-Fordney-Tarif. Journal of Commerce schreibt: Von Zeit zu Zeit werden Gerüchte verbreitet, daß die Tarifvorlage „zum alten Eisen geworfen werden soll". Jedesmal, wenn diese Frage auftaucht, erfolgt von den republikanischen Führern im Senat ein promptes Dementi, und es wird erklärt, daß die Vorlage im August erledigt und im folgenden Monat von der Konferenz in eine Form gebracht sein werde, in welcher sie dem Präsidenten vorgelegt werden könne. Dadurch werden die Mitglieder des Senats und des Repräsentantenhauses zwei Monate Zeit gewinnen, um die Novemberwahlen vorzubereiten. (3951)

Wachsende Einfuhr in Erwartung des neuen Zolltarifs. In einem Bericht über die Lage des amerikanischen Einfuhr- und Ausfuhrhandels schreibt der Korrespondent des Manchester Guardian aus New York unter dem 19. Juni:

Die Wahrscheinlichkeit, daß die Tarifvorlage in kurzer Zeit Gesetz werden wird, ist ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade für die Zunahme des Einfuhrhandels verantwortlich. Wie man sagt, machen die Kaufleute alle Anstrengungen, um die Waren, welche von den neuen Zollsätzen betroffen werden, noch vor dem 1. September hereinzubringen, obwohl nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge anzunehmen ist, daß die Vorlage erst viel später angenommen werden wird. Besonders stark soll die Einfuhr aus Deutschland sein. (3914)

Aegypten. **Bestimmungen für die Einfuhr von chemischen Düngemitteln.** Dem „Journal officiel" vom 18. Mai zufolge ist vom 1. August ab die Einfuhr von chemischen Düngemitteln nur gestattet, wenn den Sendungen eine beglaubigte Analyse beigegeben ist. (3963)

Tunis. **Zollbehandlung von Kunstseidegarnen deutscher Herkunft.** Durch Dekret des Beys von Tunis wird dem „Journal officiel Thunesien" vom 13. Mai zufolge der „Vermehrungskoëffizient" für Kunstseidegarne deutscher Herkunft herabgesetzt und abgestuft. Die neuen Vermehrungskoëffizienten sind die gleichen, wie die für Frankreich durch die Verfügung des Präsidenten vom 5. April festgesetzten und betragen (statt 4.7) nun

für einfache Garne aus reiner Kunstseide, ungebleicht 2.5
gebleicht 3.0
für gezwirnte Garne aus Kunstseide 3.5

Im Fall von gemischten Garnen ist wie bisher der Koëffizient der für den am höchsten verzollten Bestandteil in Betracht kommende. (3954)

Martinique. **Zolländerungen.** Nach dem „Journal officiel" sind durch Dekret des Präsidenten die Zollsätze für Petroleumprodukte verändert worden. Sie betragen nun für die Einfuhr oder Entnahme aus den Zollwarenhäusern:

Tarif-Nr.	Ware	Allgem. Tarif	Minimum-Tarif	
		Franks für 100 kg		
197	Raffinierte Mineralöle . . .	frei	frei	
	Petrol-Spiritus	25,00	10,00	(p. hl)
198	Schmieröle u. and. Schweröle	2,50	2,00	
199	Paraffin	45,00	30,00	
	Vaselin	42,00	28,00	

(3953)

Australien. **Die deutsche Einfuhr.** Die vielfach geteilte Annahme, daß mit der am 1. August erfolgenden Aufhebung des australischen Handelsverbots auch die auf Grund einer am 26. Februar 1919 erlassenen Reklamation des Generalgouverneurs angeordnete Sperre für Anilinfarben und Farbstoffe, die nicht britischen Ursprungs sind, in Wegfall kommen werde, hat sich nicht bestätigt. Wie die „Frankf. Ztg." zuverlässig erfährt, hat die australische Zollverwaltung auf eine Anfrage im Gegenteil ausdrücklich erklärt, daß diese Sperre von der für den 1. August in Aussicht genommenen Aufhebung des Handelsverbots in keiner Weise berührt werde. Eine Erlaubnis zur Einfuhr ausländischer Farbstoffe werde im übrigen nur dann erteilt, wenn „zufriedenstellende" Ersatzstoffe britischen Ursprungs für Handelszwecke nachweislich nicht zu beschaffen seien.

Zu dieser Frage finden sich im Chem. & Drugg. vom 24. Juni d. J. folgende Ausführungen:

Durch die Gerüchte, daß die für den 1. August erwartete Aufhebung des Einfuhrverbots für Waren aus ehemals feindlichen Ländern nach Australien **nicht** eintreten werde, veranlaßt, hat sich die British Chemical Trade Association an die Vertretung des Staates Australien in London gewandt und hat folgenden Bescheid erhalten:

„Sekretariat des Staates Australien.

Ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, daß offiziell bekanntgegeben worden ist, daß das Einfuhrverbot nach Australien für Waren, welche in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Türkei und Bulgarien hergestellt oder erzeugt worden sind, am 1. August außer Wirkung gesetzt werden wird. Die hiesige Vertretung hat keine Ursache, anzunehmen, daß die australische Regierung beabsichtigt, diesen Termin hinauszuschieben. Falls ich irgendeine weitere Information in dieser Frage erhalten sollte, werde ich Ihrer Vereinigung Nachricht geben." (3962)

Ursprungszeugnisse. Die Vorschrift, wonach den Paketsendungen und Wertschachteln nach Australien Ursprungszeugnisse beigegeben werden müssen, wird mit dem 1. August hinfällig. Es können daher schon jetzt Sendungen ohne Ursprungszeugnisse nach Australien zur Postbeförderung angenommen werden. (3964)

RECHTSPRECHUNG

Verrat von Fabrikationsgeheimnissen.

Die 3. Strafkammer zu Köln verurteilte am 28. Juni d. J. den Kaufmann (Techniker) Hugo B. aus Hanfgarten bei Gummersbach wegen Vergehens gegen § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Höchststrafe von neun Monaten Gefängnis und 2000 Mk. Geldstrafe oder weiteren 20 Tagen Gefängnis unter Anrechnung eines Monats der Untersuchungshaft. B. bemühte sich im Frühjahr 1921, von Angestellten der Farbenfabriken zu Leverkusen Rezepte über Farbstoffe und pharmazeutische Produkte zu erlangen, um sie an Ausländer zu verkaufen. Er war zu diesem Zweck auch schon mit Ausländern in Verbindung getreten. Durch die Abwehrmaßnahmen der Farbenfabriken wurde B. seinerzeit überführt und verhaftet. Das Gericht betonte in der Urteilsbegründung die Gemeingefährlichkeit und das Verwerfliche der Handlungsweise des Verurteilten und lehnte jede Strafminderung ab. (3918)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Ergänzung der Mitgliederliste des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Die bisherige Mitgliederliste des Reichskuratoriums ist durch das Hinzukommen drei neuer Mitglieder (deren Namen unten gesperrt gedruckt sind) in der Gruppe „Technisch-wissenschaftliche Körperschaften", wie folgt, ergänzt worden:

Vorsitz:
1. Dr.-Ing. e. h. Karl Friedrich v. Siemens, Mitglied des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats, Siemensstadt.

Textilindustrie:
2. Dr.-Ing. e. h. E. Claviez, Kommerzienrat, Adorf i. Vogtld.

Handwerk:
3. F. Derlien, Generalsekretär, Vorsitzender des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks in Hannover.

Chemie:
4. Professor Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat, Leverkusen b. Köln.

Eisenhüttenwesen:
5. Dr.-Ing. e. h. A. Vögler, Generaldirektor, Dortmund.

Maschinenindustrie:
6. Dr.-Ing. e. h. G. Lippart, Baurat, Direktor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Nürnberg.
7. W. Vögele, Direktor, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, Mannheim.

Bergbau:
8. Hilger, Geh. Bergrat, Generaldirektor der Vereinigten Königs- und Laurahütte, Berlin,

Elektrotechnische Industrie;

Digitized by Google

9. Dr.-Ing. e. h. Köttgen, Direktor der Siemens-Schuckertwerke, Siemensstadt (Stellvertr. Vorsitzender).

Metall:

10. Alfred Merton, Direktor, Frankfurt a. Main.

Bauindustrie:

11. Dr.-Ing. Riepert, Baurat, Charlottenburg.

Technisch-wissenschaftliche Körperschaften:

12. Dr.-Ing. e. h. F. Neuhaus, Baurat, Generaldirektor der Firma A. Borsig, Berlin-Tegel.
13. Prof. A. Schilling, Berlin, geschäftsführendes Mitglied.
14. Geheimer Baurat Dr.-Ing. e. h. Klingenberg, Vorsitzender des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, E. V., Berlin.
15. Thiele, Direktor des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, E. V., Berlin.
16. Gewerbeassessor a. D. Hellmich, Direktor des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin.

Reichswirtschaftsministerium:

17. Ministerialrat, Geh. Regierungsrat Freiherr v. Buttlar, Berlin. — Vertreter: Regierungsbaurat Ruelberg.

Reichsverkehrsministerium:

18. Ministerialdirektor Anger, Berlin. — Vertreter: Ministerialrat Geh. Baurat Kühne.

Reichspostministerium:

19. Ministerialrat, Geh. Baurat Lerche, Berlin. — Vertreter: Oberpost- und Baurat Rahm, Berlin.

Reichsministerium des Innern:

20. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. Warburg, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Charlottenburg. — Vertreter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Bergmann, Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, Berlin.

Reichsrat:

21. Ministerialdirektor v. Meyeren, Berlin. — Vertreter: Ministerialrat Dr. Ulrichs, Berlin.
22. Ministerialdirektor Dr. Rohmer, Stellvertretender Bayerischer Bevollmächtigter zum Reichsrat, Berlin. — Vertreter: Baurat Terletzki beim Stellvertretenden Bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Berlin. (3833)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Mai 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	277 929	289 223	2 437 998	1 378 307
B. Farben und Farbwaren	6 610	19 333	126 292	1 264 860
C. Firnisse, Lacke, Kitte	477	1 728	4 847	28 928
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	8 526	68 425	4 352	81 434
E. Künstliche Düngemittel	566 485	140 353	28 959	17 261
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	955	2 210	10 214	72 261
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	41 413	144 926	19 555	298 579
Insgesamt	902 395	666 198	2 632 217	3 141 630 (3971)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die **Oesterr. chemische Industrie-A.-G.**, an der die Staatsverwaltung und J. Michael & Co., Berlin-Wien, je zur Hälfte beteiligt sind, verteilt für das erste Geschäftsjahr 10 % und beantragt eine Kapitalserhöhung von 6 auf 100 Mill. K. (3837)

Großbritannien. **Produktion und Preise von Ammonsulfat.** Die englische Ammonsulfatvereinigung führt in einem Rundschreiben über die Juli- und Augustpreise folgendes aus:

Wir beabsichtigen, im weiteren Verlauf der Saison unserer Gewohnheit, die Preise nur allmählich zu erhöhen, treu zu bleiben und haben deshalb unsere Sommerpreise erheblich niedriger, als für den Export, festgesetzt. Der Preis für den Stickstoff in den unten für neutrale Qualität angegebenen Preisen beträgt ungefähr 15 s. 4 d., und entspricht einem Preis von ungefähr 11 £ 18 s. für die Tonne Natriumnitrat. Wenn der Preis des Salpeters 13 £ für die Tonne in den britischen Häfen beträgt, so ist Ammonsulfat mehr als 18 £ für die gelieferte Tonne wert. Wenn man den höheren Stickstoffgehalt, die beträchtlich verbesserte mechanische Beschaffenheit und den Einschluß der Transportkosten in Betracht zieht, so sind unsere Preise nicht höher als vor dem Krieg.

Die Produktion von neutralem Ammonsulfat nimmt sehr schnell zu, und wir hoffen, daß unsere Lieferungen von jetzt ab in der Hauptsache von neutraler Qualität sein werden, indessen behalten wir uns vor, in einigen Bezirken die gewöhnliche Qualität zu dem unten angegebenen ermäßigten Preis zu liefern. Infolge der schlechten Geschäftslage ist die Produktion von Ammonsulfat hier und im Ausland noch bedeutend unter der normalen, und es ist wesentlich, daß die Aufträge für die Sommer- und Herbstlieferungen rechtzeitig gegeben werden, damit der Nachfrage für die ganze Saison genügt werden kann.

Wir bieten der heimischen Landwirtschaft Ammonsulfat zu folgenden Preisen für Juli und August an:

16 £ 3 s. für die Tonne neutrales, fein zerbröckelndes, klumpenfreies Ammonsulfat mit 25¾ % Ammoniak.

Beschränkte Mengen von gewöhnlicher Qualität und 25¼ % Ammoniak werden in einigen Bezirken mit einer Preisermäßigung von 23 s. für die Tonne abgegeben werden. (Chem. Tr. J.) (3981)

Frankreich. **Die Lage der chemischen Industrie.** Uns geht folgender Bericht zu: Die chemische Großindustrie hat im allgemeinen ihre Produktion verstärken können. Die Nachfrage nimmt zu, besonders in Schwefelsäure und Salzsäure. Die Nachfrage nach Salpetersäure leidet unter der geringen, noch nicht wieder als normal zu bezeichnenden Tätigkeit der Celluloidfabriken und der deutschen Konkurrenz auf den Auslandsmärkten. Die Nachfrage nach Ammoniak ist lebhaft. Die Farbstoff-Industrie hat sich, wie aus dem Jahresbericht der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France" hervorgeht, im Laufe des Jahres 1921, durch die Erwerbung zahlreicher Patente und Herstellungsverfahren deutscher Farbwerke, mehr und mehr vom Ausland unabhängig gemacht. Sie hat die Anzahl ihrer Fabrikate von 100 Ende 1920 auf gegenwärtig mehr als 600 erhöhen können und geht, wie die Gesellschaft bemerkt, auf eine allmähliche Ausschaltung der Einfuhr ausländischer Farbstoffe aus.

Vom Marseiller Oelkernmarkt wird über starke Zufuhren berichtet, doch haben sich die Preise infolge des Steigens des Sterlingkurses gehalten. Für August, September werden Preissteigerungen als wahrscheinlich bezeichnet. Aus Dax und Bordeaux wird starkes Anziehen der Preise für Terpentinöl gemeldet, eine Folge großer Käufe durch deutsche und schweizerische Firmen. (3911)

Digitized by Google

Belgien. **Lage der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Brüssel ist die belgische chemische Industrie hauptsächlich mit der Produktion von industriellen Chemikalien beschäftigt, d. h. von Chemikalien für die Papier-, Textil-, Gummi-, Glas- und keramische Industrie. Rohmaterialien sind z. T. an Ort und Stelle leicht zugänglich. Der Umsatz in chemischen Düngemitteln hat noch nicht den Stand vor dem Kriege erreicht.

Vor dem Kriege war die Nachfrage nach Calciumsuperphosphat groß, und es wurden von 33 Fabriken etwa 230 000 t jährlich produziert. Die Ultramarinfabriken haben ihre Erzeugung bedeutend gesteigert und versorgen nun den inländischen Markt unter Ausschluß des britischen Produkts. Die Fabrikation von Kohlenteerprodukten ist zum großen Teil in den Händen einer einzigen Gesellschaft, welche zusammen mit den ihr angeschlossenen belgischen und französischen Interessenten den größten Teil der Produktion von Kohlenteerölen in Belgien kontrolliert, auch da, wo sie nicht selbst fabriziert. (3908)

Schweiz. **Chemikalien-Außenhandel Januar/Mai 1922.** Die eidg. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren in den vier ersten Monaten des laufenden Jahres nach Mengen. Die nachstehende Tabelle enthält die Abschnitte aus dem Gebiet der chemischen Industrie. Gewichtseinheit ist 1 q = 50 kg.

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht 1913	1921	1922
I. Einfuhr.			
Düngstoffe			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	80 486	54 781	48 774
166 Thomasphosphate	127 296	91 722	116 710
167 Kalidünger	80 629	98 142	94 827
169 Aufgeschl. Düngmittel	240 789	49 219	13 433
Chemikalien und Oele			
982/983 Parfümerien	563	627	603
989 Kolophonium	8 805	6 548	7 093
991 Peche, unverarbeitet	12 421	10 662	2 506
993 Schwefel in Stücken usw.	14 939	6 569	16 065
995 Terpentinöl	6 851	4 568	5 100
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	35 724	9 817	25 392
1012 Chlorkalk	5 442	2 833	1 303
1035 Salzsäure	32 657	11 059	5 731
1036 Schwefelsäure	41 816	26 446	12 585
1041 Tonerde, schwefelsaure usw.	17 682	74 448	5 912
1044 Kupfervitriol	15 166	2 548	3 325
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	8 956	977	3 515
1055a/b Gerbstoffextrakt	11 262	4 270	4 392
1059 Methylalkohol usw.	5 077	4 337	1 748
1064 Teeröderivate usw.	6 215	24 939	4 635
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	12 272	13 077	3 532
1065b Benzin, Benzol	58 683	110 090	153 591
1066a Anilin	4 700	581	3 902
1066b Anilinverbindungen	3 836	982	1 010
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	4 788	1 717	1 197
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	19 654	13 823	14 876
1095 Blauholzextrakt	2 373	1 022	687
1098 Anilinfarben	2 725	1 569	1 643
1115 Leinöl	19 716	10 010	17 462
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	2 542	1 406	4 993
1118 Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	12 245	3 119	7 139
1120 Cocosöl, Palmöl usw.	8 229	4 220	8 725
1121 Talg, Knochenfett usw.	6 506	5 245	8 708
1126 Petroleum	254 748	56 816	70 217
1131b Maschinenschmieröl	57 677	26 128	39 185
1141a/b Seifen, gewöhnliche	8 418	15 573	7 148
II. Ausfuhr.			
169 Düngmittel, aufgeschlossene	65 399	3 470	45 452
Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	590	345	804
1010 Calciumcarbid	125 405	33 178	25 344
1039 Soda, calciniert	—	1 564	14 843
1055a/b Gerbstoffextrakte	5 709	4 745	2 557
1098 Anilinfarben	29 899	15 139	16 883
1099 Indigo	7 752	446	11 681

(3943)

Holland. **Die Lage der chemischen Industrie.** Man schreibt uns aus Amsterdam: Die im holländischen Wirtschaftsleben herrschende Krise, die nun schon länger als ein Jahr dauert, besteht unverändert fort. Im Juni d. J. hat die Depression auffallend viele Opfer gefordert; die Zahl der Konkurse betrug im Laufe von vier Wochen 188 gegen 122 im Vorjahr. Auch die chemische Industrie leidet unter der Wirtschaftskrise sehr erheblich. Im einzelnen ist folgendes zu melden: die beiden in Holland bestehenden Pulverfabriken werden durch ein neues Gesetz, das die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen monopolisiert, an eine Aktiengesellschaft verkauft, an der der Niederländische Staat mit einem Kapital von 1 Mill. Gulden beteiligt ist. — Eine genossenschaftliche Superphosphatfabrik, die bis Ende März durchschnittlich 6000 t monatlich produzierte und einen Teil davon exportierte, hat kürzlich beschlossen, zur Deckung ihres Bedarfs noch im Laufe dieses Jahres eine eigene Schwefelsäurefabrik zu errichten. (3891)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Von industrieller Seite wird der in Prag erscheinenden „Wirtschaft" geschrieben: „Sie haben in Ihrem Blatte schon des öfteren auf die Monopolstellung aufmerksam gemacht, die zum Schaden der gesamten chemischen Industrie und des Chemikalienhandels in der Tschechoslowakei der Außiger Chemische Verein innehat. Der Konkurrenzkampf, den die Direktion dieses Unternehmens gegen andere chemische Produktionsunternehmungen führt, ist sehr anfechtbar, wenn man bedenkt, daß das Handelsministerium es zuläßt, daß Beamte des Außiger Chemischen Vereins in die Einfuhrbewilligungsgesuche anderer chemischen, insbesondere Farbenfabriken Einsicht nehmen, Aufzeichnungen für eigene Verwertung machen und, wenn es ihnen paßt, die Einfuhrbehörden beeinflussen, Einfuhrbewilligungen in verschiedenen Farbstoffen überhaupt nicht zu erteilen. Dabei ist zu bemerken, daß der Außiger Chemische Verein mit reichsdeutschen Werken durchaus nicht konkurrieren kann, trotzdem dies seine Organe behaupten. Die industriellen Klagen mehren sich, daß die vom Außiger Verein gelieferten Farbstoffe ziemlich wertlos sind und, sofern sie ins Ausland gelangen, durchaus nicht zum guten Rufe der tschechoslowakischen Industrie beitragen, weil sie weit hinter der Qualität reichsdeutscher Farben zurückstehen. Während beispielsweise die Höchster Farbwerke 73 Alizarinfarben erzeugen, kann Außig kaum 10 produzieren, obzwar es sich bemüht, hinter das Höchster Geheimnis zu kommen." (3967)

Polen. **Arzneimittelpreise in Warschau.** Es wurden Mitte Juni notiert

	Pro kg in Pmk.
Amidopirin	28 000—30 000 d. Mk.
Argentum proteinicum (Tendenz sinkend)	12 500
Campher, raffiniert	8 700
Chininhydrochlorid	145 000
Codein, rein	400 000
Codeinphosphat	340 000
Creosotal	23 500—26 000
Duotal (orig. Heyden)	25 000
Guajacolcarbonat (Ciba)	19 000
Höllenstein (ausländ.)	70 000
Natriumcoffeinbenzoat	17 500
Natriumcoffeinsalicylat	18 000
Natriumkakodilat	bis 30 000
Natriumsalicylat	1 800—1 900
Neosalvarsan (Preis unverändert)	1 400 000
Phenacetin	8 500 d. Mk.
Thiocol (Tendenz steigend, Nachfrage groß)	9 500

(3859)

Finnland. **Die Streichholz-Ausfuhr.** Der Wert der finnischen Streichholzausfuhr ist von 0,74 Mill. Fmk. im März d. J. auf 4,89 Mill. Fmk. im April d. J. gestiegen. Während im März nur 47 Tonnen Streichhölzer exportiert wurden, belief sich die Streichholz-Ausfuhr im April auf 316 Tonnen. — In den ersten vier Monaten d. J. wurden 591 Tonnen Streichhölzer im Werte von 8,44 Mill. Fmk. ausgeführt gegen 463 Tonnen im Werte von 4,43 Mill. Fmk. in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1921. (3858)

Ver. St. von Amerika. **Lage der chemischen Industrie.** Das „Journal of Commerce" gibt folgendes Bild von der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im April/Mai 1922:

Digitized by Google

Die allgemeine Marktlage in der chemischen Industrie ist, nach dem ausgezeichneten Geschäft im März, durch eine Depression gekennzeichnet, welche nun schon zwei Monate (April-Mai) anhält. Die Käufer beschränken sich, zum großen Teil unter dem Einfluß der Presse, auf das Notwendigste, und diese Zurückhaltung war gerade für die chemische Industrie, deren Erzeugnisse fast überall Verwendung finden, verhängnisvoll. Der Umsatz ist zwar nicht auf dem Tiefstand von 1921 angelangt, aber er ist doch weit davon entfernt, befriedigend zu sein. Wenn nicht das Exportgeschäft recht gut wäre, so würde die Marktlage sehr schlimm sein.

Abhilfe könnte einerseits durch eine Einwirkung der Presse in entgegengesetztem Sinne auf das Publikum gebracht werden, indem darauf hingewiesen wird, daß manche Waren geradezu Gelegenheitskäufe darstellen, andererseits aber auch durch größere Aktivität der Verkäufer. Der Standpunkt, „wenn Sie es nicht wollen, dann lassen Sie's", der während des Krieges üblich war, muß verlassen werden; auch die zunehmende Gewohnheit, das Geschäft am Freitag abend abzuschließen, wird nicht gerade zur Besserung der Lage beitragen. Es ist bemerkenswert, daß die Firmen, welche die besten Geschäfte machen, nicht diejenigen sind, deren Angestellte das Geschäft am Freitag abend verlassen und am Montag mittag zurückkommen. (3961)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Carbid. Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 14. Juli die Preise um 250 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Der Preis für Ia Calcium-Carbid einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Läger befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts hat sich folgendermaßen entwickelt:

pro 100 kg	grob 25/50, 50/80 u. 1/4 mm	mittel 25/35 mm	fein 4 7, 8/15, 15 25 mm
12. 9. 21.	355,—	365,—	380,—
17. 9.	405,—	415,—	430,—
5. 10.	460,—	470,—	485,—
3. 11.	510,—	520,—	535,—
8. 12.	750,—	760,—	775,—
2. 3. 22.	920,—	930,—	945,—
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,—
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,—
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,—
16. 5.	1600,—	1620,—	1550,—
6. 7.	1900,—	1920,—	1950,—
14. 7.	2150.—	2170.—	2200.—

(3965)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 7.	14. 7.	Aktien	19. 7.	14. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	720,—	710,—	Harkort Bergw.	1035,—	1048,—
Bad. Anilin	820,—	821,—	Höchster Farbw.	780,—	711,—
Byk-Guldenw.	460,—	475,—	C. A. F. Kahlbaum	650,—	675,—
Chem. F. Buckau	1900,—	1900,—	Köln-Rottweil	835,—	876,—
„ Griesheim	802,—	808,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	760,—	680,—	Linde's Eismasch.	650,—	674,—
„ v. Heyden	720,—	745,—	Nitritfabrik	758,—	765,—
„ Milch & Co.	705,—	751,—	Oberschl. Koksw.	—	1560,—
„ Weiler	636,—	693,—	Rasquin. Farbw.	1050,—	1050,—
„ Gelsenk.	2630,—	2725,—	Rh. W. Sprengst.	550,—	582,—
„ W. Albert	1525,—	1515,—	J. D. Riedel	780,—	860,—
„ Concordia	1690,—	1700,—	Rütgerswerke	678,—	680,—
Dynamit Nobel	700,—	701,—	Schering. Chem.	870,—	970,—
Egestorff. Salzw.	1585,—	1595,—	Sprengst. Carb.	562,—	640,—
Elberf. Farbenf.	725,—	724,—	Staßfurter Chem.	1920,—	1900,—
Fahlberg List	629,—	631,—	Thür. Bleiweißf.	1285,—	1180,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	950,—	—
Th. Goldschmidt	890,—	885,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1275,—	1340,—
Harb. Wiener G.	1300,—	1350,—	„ Glanzstoff F.	2395,—	2445,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	19. 7.	14. 7.
Elektrolytkupfer	15100	14871
Raffinadekupfer 99—99,3%	13200—13300	13000—13100
Originalhüttenweichblei	5250— 5350	5000— 5100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	5850— 6100	5800— 5900
Zink, umgeschmolzen	4800— 4900	4600— 4700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	19100	18700
do. in Walz- oder Drahtbarren	20150	18950
Bancazinn	34600—34900	31900— 32100
Straitszinn	34600—34900	31900— 32100
Australzinn	34600—34900	31900—32100
Hüttenzinn, 99%	34000—34300	31400— 31500
Reinnickel	30000— 30500	27500—28500
Antimon-Regulus	4900— 5000	4600— 4700
Silber in Barren (1 kg)	10800—10900	10400—10500

Devisen	13. 7.	14. 6.	15. 7.	17. 7.	18. 7.	19. 7.
Holland	16570,70	18222,75	17067 1/4	17467 1/2	18623 3/4	19069 1/4
Schweden	11214,—	12115,15	11416 1/2	11711 3/4	12477 1/2	12828,—
Italien	1990,—	2072,60	1972,—	2054,25	2192,25	2262, 0
England	1939,95	2057,60	1952,—	2017,25	2152,25	2197,25
New York	440,55	458,08	437,05	455,75	476,75	489,50
Frankreich	3624,55	3764,70	3633,75	3789,—	4004,—	4129,25
Schweiz	8460,60	8836,05	8438,50	8804,—	9209,25	9369,50
Spanien	6843,55	7158,95	6817,—	7097,25	7407,50	7552,75

(3990)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Das Geschäft lag im ersten Viertel des Berichtsjahres in den Erzeugnissen der chemischen Betriebe sehr darnieder, so daß Mitte Sommer über recht erhebliche Warenbestände verfügt wurde. Hervorgerufen wurde diese Absatzstockung augenscheinlich durch den damals verhältnismäßig günstigen Stand unserer Valuta, der die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu Preisen, die teilweise unter den damaligen Selbstkosten lagen, ermöglichte. Eine Besserung trat erst im Laufe des Juli ein, und zwar lediglich als Folge der Steigerung der Devisenkurse. Ausgangs Sommer steigerte sich die Nachfrage so außerordentlich, daß die Werke teilweise den Anforderungen nicht mehr nachzukommen vermochten, andererseits aber auch durch den in Mitteldeutschland meist chronischen Wagenmangel in nicht unbeträchtliche Lieferschwierigkeiten kamen. Die Absatzverhältnisse blieben fortab bis Schluß des Geschäftsjahres unverändert günstig. Selbstverständlich mußten die Verkaufspreise, entsprechend den gestiegenen Selbstkosten, in dauernd steigender Kurve erheblich heraufgesetzt werden. Die Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller G. m. b. H., Berlin, der die Riebeck'schen Montanwerke als Gesellschafter angehörten, ist am 31. Dezember 1921 in Liquidation getreten, nachdem der Zweck des Zusammenschlusses durch die Verhältnisse inzwischen überholt worden war. Mit Amerika nahmen die Montanwerke, zum erstenmal seit 1912, wieder persönliche Fühlung. Das Geschäft hat sich bislang befriedigend entwickelt. Gegen Schluß des Geschäftsjahres erwarb die Gesellschaft die sämtlichen Geschäftsanteile der Montanwachs-Fabrik G. m. b. H., Hamburg, welche Besitzerin der Montanwachs-Raffinericanlage in Völpke war. Sie ist hierdurch in die Lage versetzt, ihr Montanwachs auch in gebleichter Form in den Handel zu bringen, ohne die ursprüngliche Absicht, Neuanlagen zu diesem Zwecke zu errichten, ausführen zu müssen. — Der Vorstand schlägt die Verteilung eines Gewinnanteils von 30% vor. (3832)

* **Cedenta-Werke, Aktiengesellschaft, Berlin.** Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft stand anfangs im Zeichen der Beschaffung von Maschinen und Rohmaterialien. Besonders die Maschinenanschaffung nahm eine Zeit in Anspruch, die alle Befürchtungen übertraf. Erst gegen Ende August konnte mit der fabrikmäßigen Produktion begonnen werden; zu gleicher Zeit setzte die Verkaufspropaganda ein. Da die Qualität der Präparate, wie der der Generalversammlung vorgelegte Geschäftsbericht ausführt, allen wissenschaftlichen Anforderungen genügte und bei den Verbrauchern Zufriedenheit und Lob erntete, hob sich der Auftragseingang von Woche zu Woche und übertraf gegen Ende des Geschäftsjahres bereits die Erwartungen. Die Zahl der Aufträge war bald größer als die Möglichkeit der Lieferung, der durch Raummangel eine Grenze gezogen war. Dies zwang zur Beschaffung neuer Fabrikationsräumlichkeiten. Es ist gelungen, in fünf Monaten die Unkosten des ganzen ersten Geschäftsjahres zu decken und mit einem, wenn auch bescheidenen, Ueberschuß abzuschließen, welcher die ersten Abschreibungen ermöglichte. Hätten die ins neue Geschäftsjahr herübergenommenen, wegen beschränkter Lieferfähigkeit unerledigt gebliebenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden können, so wäre die Ausschüttung einer Dividende schon im ersten Geschäftsjahr möglich gewesen. In seinem Verlauf wurden nicht nur weitere Dentalprodukte aufgenommen, die wie die übrigen unter der Marke „Cedenta" schnell wissenschaftlichen Ruf erzielten, sondern es wurden auch wichtige Verträge (Pregl'sche Jodlösung) abgeschlossen, die teilweise in das pharmazeutische Gebiet spielen. Da die Aufnahme weiterer wichtiger pharmazeutischer Produkte bevorsteht, ist die Einrichtung einer pharmazeutischen Abteilung vorgesehen. Die Generalversammlung vom 22. Dezember v. J. beschloß aus diesen Gründen die Erhöhung des Aktienkapitals auf 6½ Mill. Mk., von denen vorläufig 3½ Mill. Mk. begeben wurden. Die Aussichten für das lau-

Digitized by Google

fende Geschäftsjahr sind günstig. Der Auftragseingang läßt einen guten Abschluß erwarten, falls nicht unerwartete Ereignisse eintreten. Die bisherige Erzeugung deckt noch nicht den Inlandsbedarf; das durchaus aufnahmewillige Ausland dürfte in Zukunft wesentlich zur Steigerung das Absatzes beitragen. (3871)

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Das erste, am 31. Dezember 1921 abgeschlossene Geschäftsjahr erstreckt sich nur über drei Wochen, da die Gesellschaft am 9. Dezember v. J. eingetragen und aus buchtechnischen Gründen das Geschäftsjahr übereinstimmend mit dem Kalenderjahr gewählt wurde. In dieser kurzen Zeit konnten nur Vorarbeiten erledigt werden; erst im laufenden Jahre traten die Betriebe in Tätigkeit. Infolgedessen weist die Bilanz einen Verlust von 8268 Mk. auf. Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. Dezember v. J. beschloß, das ursprüngliche Aktienkapital von 1,5 Mill. Mk. bis auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Hiervon wurde 1 Mill. Mk. in Aktien gegen Einbringung fast sämtlicher Anteile der Dr. Seemann-Uecker G. m. b. H. Sommerfeld gewährt, während die restlichen 2½ Mill. Mk. zur Verstärkung der Betriebsmittel bestimmt sind. Die Erhöhung ist größtenteils durchgeführt. Die Dr. Seemann-Uecker G. m. b. H. befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Für die Abteilung Chemische Fabrik ist ein bedeutender Auftrag erteilt, der voraussichtlich fortlaufend erneuert wird. Die Abteilung Synthetische Riechstoffe hat eine Anzahl Probeaufträge aus dem In- und Auslande erhalten; größere Bestellungen stehen in Aussicht. Die Gesellschaft hat ein neues Schutzmittel gegen Uebertragung von Geschlechtskrankheiten auf den Markt gebracht. Es besteht Aussicht auf Einführung desselben im In- und Ausland. (3870)

In Berlin wurde unter der Firma **Richard Schmidt A.-G.** eine neue Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Artikeln jeder Art. (3639)

Chemisch-technische Werke, Severin Abels, A.-G., Zoppenbroich b. Giesenkirchen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Produkte, sowie die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Oele und Fette. Insbesondere soll der unter der Firma Chemisch-technische Werke, Severin Abels, in Zoppenbroich bestehende Betrieb erworben und fortgeführt werden. Das Grundkapital beträgt 6 Millionen Mark. Gründer sind: Kaufmann Severin Abels (Zoppenbroich), dessen Ehefrau Maria geb. Gormann, Kaufmann Heinrich Esser (Rheydt), Kaufmann Ferdinand Lüngen (daselbst), Fabrikant Paul Dechamps (Aachen), Kaufmann Jakob Rasquin (Essen), Firma Dr. Hange (Köln), Bankhaus L. Poensgen & Co. (Düsseldorf). Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankier Max Wunderlich (Köln), Rechtsanwalt Justizrat Karl Axmacher (Rheydt), Kaufmann Ferdinand Lüngen, Paul Dechamps, Bankier Adam Meyer (Düsseldorf), Kaufmann Jakob Rasquin. (3653)

* **Allgemeine Physicochemische Aktiengesellschaft, Hannover.** Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Bericht über das erste Geschäftsjahr, sowie Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Das Jahr war hauptsächlich ein Baujahr, in dem die geplanten Vergrößerungen und Erweiterungen in den einzelnen Betrieben programmäßig durchgeführt wurden. Die immer fortschreitende Geldentwertung verursachte eine sehr bedeutende Steigerung der Ausgaben für Neuanlagen und alle Geschäftsunkosten. Da die Werkanlage erst ausgebaut werden mußte, konnte ein entsprechender Nutzen daraus nicht gezogen werden. Die Oel- und Fettfabrik war im abgelaufenen Geschäftsjahr gut beschäftigt; auch der Handel mit technischen Oelen erbrachte gute Ueberschüsse. Die Beschaffung von Rohmaterialien, die zum Teil aus dem Auslande bezogen werden müssen, gestaltet sich ständig schlechter und übt auf die Preisgestaltung der Fabrikate einen entsprechenden Einfluß aus. Für das laufende Jahr glaubt die Verwaltung mit zufriedenstellenden Ergebnissen in den einzelnen Abteilungen rechnen zu können, da die Umsätze sich von Monat zu Monat gehoben haben. Einen zuverlässigen Schluß auf den weiteren Geschäftsgang lassen die unsicheren politischen Verhältnisse nicht zu. Der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres stellte sich auf 194 124 Mk.; es wird eine Dividende von 5 % gezahlt. (3869)

Tintenfabrik Grunewald A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktien-Gesellschaft mit 1,2 Mill. Mk. Kapital errichtet. Die Aktien werden zum Nennwert begeben. (3937)

Unter dem Namen **Gustav Schallehn, chemische Fabrik Akt.-Ges. in Magdeburg** wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Mark eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche die Chemische Düngemittelfabrik Schallehn in Magdeburg übernimmt. (3938)

Bevorstehende Neugründung in der Mineralölindustrie. Die Firma v. Kröcher & v. Brookdorff G. m. b. H., Abteilung Finanz, Berlin, hat, wie der „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitgeteilt wird, von einer Wiener Firma ein Terrain in Ostgalizien erworben. Zur Ausbeutung dieses Geländes steht sie im Begriff, die Mineralöl A.-G. zu gründen, die sich vor allem mit der Ausbeutung des erworbenen Geländes, ferner aber mit dem Handel in Mineralölprodukten (Benzin, Paraffin, Petroleum) befassen wird. Die technische Leitung liegt in den Händen des Herrn H. K. Angreß, Wien. Die Gründung wird mit einem Stammkapital von 4 Mill. Mk. vorgenommen. (3929)

Akalit Kunsthornwerke A.-G. in Beuel bei Bonn. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit 12 Mill. Mk. Kapital gegründet und im Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunsthorn und dessen fabrikmäßige Verwertung, sowie der Vertrieb des Rohmaterials und der Fabrikate. Unter den Gründern, die sämtliche Aktien zum Nennwert übernommen haben, befindet sich auch die A.-G. für Grundbesitz und Gewerbe in Glarus (Schweiz). Vorstand Dr. jur. Otto Goertz, Fabrikbesitzer, und Walter Guilleaume, Fabrikant, beide in Bonn. Aufsichtsrat: Karl Theodor Deichmann, Bankier in Köln, Dr. Friedrich von Meyenburg, Chemiker in Zürich, und Dr. Johannes Schilling, Chemiker in Wien. (3828)

Aus dem Handelsregister.

(15. Juli bis 17. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Betriebsstoff- und Chemische Gesellschaft F. A. Uhlmann und Dr. Klinger G. m. b. H. in Nürnberg — aufgelöst. Die Firma ist geändert in Teerprodukte G. m. b. H. in Liquidation.

Isolierrohr- und Farbwerke Bayern G. m. b. H., Sitz Augsburg, geändert in: Kohle und Eisen, G. m. b. H., Sitz nach München verlegt.

Dr. Meisel, Chem. Fabrik G. m. b. H., geändert in: Gudell & Co., Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Berlin.

Chemisch-technisches Laboratorium J. Handke u. Dr. Schoerk, Berlin, geändert in: Chemisch-technisches Laboratorium Dr. Schoerk & Co.

Sulfatfabriken A.-G. Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Rybnik verlegt.

Chemische Fabrik Georg Frisch, Nachfolger, G. m. b. H., Dresden, Sitz der Gesellschaft nach Danzig verlegt. (3982)

Versammlungskalender.

25. Juli: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentliche G.-V., nachmittags 3½ Uhr, in Magdeburg, Magdeburger Hof.

29. „ C. F. Heyde, Chem. Fabrik A.-G., Berlin-Britz: außerordentliche G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Büro des Notars Ernst Kalischer zu Berlin W. 8, Taubenstraße 14. (3983)

Außenhandelstelle Chemie

Der Auslandsmarktpreis für Zinkweiß I Rotsiegel ist erhöht worden.

Die Auslandsmarktpreise für Bleimennige und Bleiglätte sind erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben", zu erfahren. (3970)

Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiakgeist 0,910 in eigenen Kesselwagen für Lieferung nach Finnland, Rußland, Randstaaten, Polen (Tschechoslowakei), Deutsch-Oesterreich und Ungarn ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde, 14/15prozentig und 18prozentig nach Italien, sind ermäßigt worden; desgleichen der Ausfuhrmindestpreis für 18prozentige Ware nach England bei Abnahme von 20 Tonnen und mehr.

Der Ausfuhrmindestpreis für Schwefelnatrium nach den valutaschwachen Ländern (Oesterreich, Ungarn, Randstaaten usw.) ist erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie", zu erfahren. (3985)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	15. Juli 1922	12. Juli 1922	12. Juli 1922	15. Juli 1922	5. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	20 čKr.	—	10—10½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,48-0,55 G	80 % 14,80 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	88/90 10 čKr.	88/92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,75—6 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6 čKr.	—	solid 76% 100lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,80—1,90 G	50 čKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7⅞—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9⅛—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 10,60—11 čKr.	crist. 80,75 Kr.	5¼—5⅞ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	crystl. 39/40°/ob. 6-6¼d	48,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	90/95% 19 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	3,25 čKr.	35/37% 26,60 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 čKr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99%700Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99½%(HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 21 čKr.	80% chem. rein 118,75	99½%100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 čKr.	—	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,70 čKr.	—	cryst. 100 lb. 0,90-1 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	—	14¾—15 $
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,6—1,8 s	195—230 G	35 čKr.	—	33—33¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 čKr.	—	90—95 c,
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	—	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 čKr.	98/100% 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34,50-38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8½ d	63—70 G	15 čKr.	crist. 99/100% 142,50	cryst. 14—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	79,80 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	98/100 10 čKr.	weiß 98/99% 75,5Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 čKr.	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 95 čKr.	19/20° arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,65 čKr.	—	fused 60/62%41/8-4¼c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,50 čKr.	66° 16,15 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 98/100% 19,95 Kr	light 100 lb. 1,65—1,70$
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58/60% 30,40 Kr.	Natr. sol. 60° 100lb. 2,25-2,40$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 fr.	lb. 1,6¼—1,6½ s	kg 1,75—1,80 G	35 čKr.	—	30 c.

(3989)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 31. JULI 1922 | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimer Kommerzienrat Dr. ter Meer. Zum 70. Geburtstag.

Am 31. Juli d. J. begeht das langjährige Mitglied unseres Vereins, Herr Geheimer Kommerzienrat Dr. Edmund ter Meer, die Feier seines 70. Geburtstages. Unter den Männern, die durch jahrzehntelange Arbeit auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiet zu der hohen Stellung der deutschen chemischen Industrie in der Weltwirtschaft beigetragen haben, nimmt Geheimrat ter Meer einen hervorragenden Platz ein. Kommt doch in der Entwicklung des von ihm begründeten und noch heute geleiteten Unternehmens der Aufstieg zum Ausdruck, der unsere chemische Industrie seit Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu ihrer heutigen Höhe geführt hat. Es ist deshalb auch volkswirtschaftlich von Interesse, auf den Werdegang eines solchen Mannes einen Rückblick zu werfen.

Edmund ter Meer wurde am 31. Juli 1852 in Crefeld geboren, wo sein Vater Besitzer einer Seidenstoffabrik war. Die Mutter entstammte der Familie Tillmanns, der die deutsche chemische Industrie auch einen namhaften Vertreter verdankt, Dr. Heinrich Tillmanns, der zu den Mitgliedern des ersten Vorstandes des Vereins z. W. bei seiner Gründung im Jahre 1877 zählte. Nach dem Besuch des Realgymnasiums und der Provinzialgewerbeschule in seiner Heimatstadt begann er im Herbst 1871 das Studium der Chemie an der Universität Berlin unter A. W. Hoffmann. Von Berlin siedelte Edmund ter Meer auf die Universität Straßburg über, an der kurz zuvor Professor Dr. Adolf Bayer seine Lehrtätigkeit begonnen hatte. Auf die Ablegung der Doktorprüfung folgte noch ein Studium von zwei Semestern an der Hochschule in Zürich. Das neu errichtete wissenschaftliche Laboratorium der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, an dem darauf der junge Doktor der Chemie ein Jahr tätig war, brachte ihn in Berührung mit der industriellen Verwertung der chemischen Wissenschaft.

Im Jahre 1877 begann Dr. ter Meer die Errichtung eines eigenen Unternehmens. Er erwarb ein kleines am Rhein bei Uerdingen gelegenes Gelände zum Preise von 1500 Mk., um dort eine Fabrik zur Herstellung von Teerfarben zu errichten. Unter Aufwendung der vom Vater zur Verfügung gestellten beschränkten Mittel entstand eine Anlage einfachster Art. In einem räumlich äußerst beschränkten Shedraum mit überwiegend in gebrauchtem Zustande erworbenen Einrichtungsgegenständen und Apparaten wurde der Betrieb eröffnet. Der Gesamtwert des Unternehmens stellte sich auf 4000 Mk. Die Firma lautete Dr. E. ter Meer & Co.; der Kommanditist war der Vater mit einer Einlage von 30 000 Mk.

In der Denkschrift, welche aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer im Jahre 1911 erschien, finden sich Aufzeichnungen über die Entwicklung, die die Herstellung von Teerfarben nahm. Im Beginn wurde in kleinem Umfange Eosin und seine Vorprodukte, Phtalsäure und Resorcin, sowie einige neue, sich bahnbrechende Azofarbstoffe, insbesondere Gelb und Orange, erzeugt. Auch die Darstellung von Imbulin und Blau wurde mit aufgenommen. Von besonderer Bedeutung für das junge Unternehmen erwies sich die bald erfolgte Auffindung eines Verfahrens zur Herstellung von säureechtem Gelb, Neugelb genannt, dem es beschieden war, den natürlichen Farbstoff Curcuma in der Seidenfärberei zu verdrängen. Der Erfolg des Unternehmens gestattete, die Zahl der Fabrikate ständig zu vermehren, besonders auf dem Gebiete der Azofarbstoffe und ihrer Vorprodukte. Im Sommer 1882 trat Dr. Heinrich Tillmanns aus seiner Crefelder Anilinfarbenfabrik als Teilhaber aus und in das Uerdinger Werk ein.

In demselben Jahre begann die Aufnahme der Triphenylmethanfarbstoffe, wodurch eine erhebliche Erweiterung des Werkes nötig wurde. Das zu diesen Farbstoffen erforderliche Anilinöl wurde überwiegend von der Firma Weiler in Köln bezogen. Dieser Anlaß führte dazu, daß Dr. Weiler im Jahre 1887 sich als stiller Gesellschafter an dem Farbwerk E. ter Meer & Co., wie die Firma inzwischen benannt war, beteiligte. Dadurch erwuchs eine Interessengemeinschaft, die den Gedanken eines Zusammenschlusses zwischen den beiden aufeinander angewiesenen Firmen nahelegte. Er fand seine Verwirklichung im Jahre 1896. Es entstanden die Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer Uerdingen. Dr. Edmund ter Meer und Dr. Julius Weiler bildeten den Vorstand.

Das im Jahre 1904 erfolgte Ableben seines Freundes und Mitarbeiters Dr. Weiler zwang Dr. ter Meer, die Leitung des ständig wachsenden Unternehmens allein zu übernehmen. In diese Zeit fällt auch der Beginn der Fabrikation der Schwefelfarben und anderer direktfärbender Baumwollfarben, die schnell eine allgemeine Verbreitung fanden. Die folgenden Jahre brachten die Errichtung einer Salzsäure- und einer Schwefelsäurefabrik. Die hervorragende Stellung, die das von Geheimrat ter Meer geleitete Unternehmen heute trotz aller Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit im Gesamtbereiche der chemischen Industrie einnimmt, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Würdigung.

Neben seiner umfangreichen Berufsarbeit fand Dr. ter Meer noch die Muße zu ausgiebiger Betätigung im Dienste der Allgemeinheit. Stets war er bereit, sozialen und wirtschaftlichen Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung reiche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Im Jahre 1899 wurde ihm der Titel Kommerzienrat und im Jahre 1911 Geheimer Kommerzienrat verliehen. Als Mitglied der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften wurde er in den Verwaltungsrat des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie gewählt.

Der Verein z. W. spricht seinem hochverehrten Mitgliede aus Anlaß des 70. Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche aus. Möchte es ihm beschieden sein, noch lange Jahre in ungeschwächter Kraft an der Spitze seiner eigenen Schöpfung zu stehen und damit die Interessen der chemischen Industrie und der gesamten Volkswirtschaft zu fördern.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. Juli 1922.

Noch kurz vor Beginn der Sommerpause hat der Reichstag den Gesetzentwurf über die Erhebung einer Zwangsanleihe verabschiedet. Auf die schweren wirtschaftlichen Bedenken, die bei der immer deutlicher zutage tretenden Kapitalverminderung unserer Wirtschaft und der herrschenden Kreditnot einem derartigen großen Eingriff in die Vermögenssubstanz entgegenstehen, ist an dieser Stelle wiederholt hingewiesen. Auch im Reichstag hat man sich, soweit das Urteil über wirtschaftliche Fragen nicht durch parteipolitische Rücksichten getrübt wird, diesen Bedenken nicht verschlossen. Aber bereits durch das Steuerkompromiß, das im Januar d. J., als die Verschärfung unserer Wirtschaftskrise noch nicht in der heutigen Klarheit in die Erscheinung trat, waren Regierung und Reichstag in ihren Entschließungen gebunden, und die Reparationskommission hatte der inneren Anleihe in dieser Form als einem geeigneten Weg zur Aufbringung der Mittel für die Reparationszahlungen zugestimmt.

Im Steuerkompromiß war die Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark vorgesehen, wobei dieser Gegenwert mit 40 Milliarden Papiermark angenommen wurde. Die inzwischen eingetretene weitere Valutaverschlechterung zwang dazu, in dem Gesetz den Gegenwert mit 70 Milliarden Papiermark zu bemessen, was der gegenwärtigen Markentwertung noch keineswegs entspricht. Wenn dabei mit der Möglichkeit eines steigenden Markkurses als Folge einer günstigen Entwicklung der Reparationsfrage gerechnet wurde, so war diese Vorsicht durchaus am Platze. Denn es dürfte sich im Laufe der nächsten Monate ohnehin herausstellen, daß man unserer Wirtschaft mit der Aufbringung von 70 Milliarden Papiermark eine außerordentliche Leistung zugemutet hat.

Ueberblickt man das Zwangsanleihe-Gesetz in seiner endgültigen Fassung, so ist die bessernde Hand, die der Reichstag und vor ihm der Reichswirtschaftsrat an einige der wichtigsten Bestimmungen der Regierungsvorlage angelegt hat, augenfällig zu erkennen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen, daß der von der Regierung für die Verzinsung der Anleihe vorgeschlagene Plan wirtschaftlich in hohem Grade schädlich wirken müßte, weil er durch zu starke Entwertung der Anleihe ihre Beleihung zum Zwecke der Beschaffung von Betriebsmitteln wesentlich einschränken würde. An der Zinslosigkeit der ersten drei Jahre, bis 31. Oktober 1925, ist festgehalten, daran schließt sich eine fünfjährige vierprozentige Zinsperiode, nach deren Ablauf der für die Reichsanleihen seit der Kriegszeit normale Zinsfuß von 5 % eintritt. Der Zeichnungspflichtige hat es außerdem in der Hand, die Verzinsung dadurch noch günstiger zu gestalten, daß er möglichst früh seine Zeichnungen mit gleichzeitiger Einzahlung macht. Denn das Gesetz bietet durch die Staffelung des Zeichnungspreises einen starken Anreiz zu möglichst frühzeitiger und vollständiger Uebernahme des Anleiheteiles. Für den Monat Juli d. J. stellt sich der Zeichnungspreis auf 94 %, er steigt bis zum März n. J. in sieben Stufen auf 106 %.

Die Zeichnungspflicht erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich der Ausländer, die am 31. Dezember d. J. ihren Wohnsitz oder einen Aufenthalt von über fünf Monaten in Deutschland haben), sowie auf Vermögensmassen, die am 1. Januar 1923 nach dem Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 vermögenssteuerpflichtig sind. Befreit sind Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mk., die Freigrenze erhöht sich auf 300 000 Mk., wenn das Vermögen überwiegend aus Kapitalvermögen besteht und das Gesamteinkommen für 1921 40 000 Mk. nicht übersteigt. Für Personen über 60 Jahre und Erwerbsunfähige erhöht sich die Freigrenze auf 1 Million Mark, wenn das Vermögen überwiegend aus Kapitalvermögen besteht und das Einkommen 60 000 Mk. nicht übersteigt. Für natürliche Personen beginnt die Zeichnungspflicht mit 1 % für die ersten 100 000 Mk. Vermögen; die Durchstaffelung steigert sich bis auf 10 % von denjenigen Vermögensbeträgen, die 1 Mill. Mk. übersteigen. Die juristischen Personen haben die Hälfte dieser Sätze zu zeichnen; es beträgt mithin für ein Unternehmen mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. die Zeichnungspflicht 421 000 Mk. Bei Schachtelunternehmungen ist der Besitz an einem anderen Unternehmen, sofern er mindestens ein Fünftel des Gesamtvermögens dieses Unternehmens ausmacht, von der Zwangsanleihezeichnung befreit. Für Zeichnungspflichtige mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Anteil für jedes Kind um $^1/_{20}$ der Zeichnungspflicht.

Von Bedeutung für wirtschaftliche Unternehmungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Stundung der Zeichnung. Wenn der Zeichnungspflichtige nachweist, daß ohne eine Stundung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden würde oder die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Betriebes erfolgen müßte, kann die Zeichnung der Zwangsanleihe ganz oder teilweise gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet werden. In besonderen Fällen ist die Finanzverwaltung auch befugt, von einer Sicherheitsleistung abzusehen. Es ist zu befürchten, daß kleinere Unternehmungen in recht beträchtlichem Umfang gezwungen sein werden, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Die endgültige Veranlagung zur Zwangsanleihe seitens des Finanzamts erfolgt im Sommer 1923 auf Grund der Erklärung zur Vermögenssteuer. Der Steuerpflichtige hat es daher nicht nötig, eine besondere Steuererklärung für die Zwangsanleihe abzugeben. Spätestens bis zum Ablauf des Monats Februar, dem Termin, bis zu welchem die Erklärung zur Vermögenssteuer abzugeben ist, muß der Zeichnungspflichtige zwei Drittel des Anleihebetrages gezeichnet und bezahlt haben. Die in dem Regierungsentwurf enthaltenen sehr harten Strafbestimmungen für eine im Verhältnis zu dem Vermögensbestande unzulängliche Zeichnung sind vom Reichstag wesentlich gemildert worden. Nur wenn vorsätzlich oder fahrlässig die Vermögensschätzung zu gering ausgefallen ist, wird eine zusätzliche Abgabe verhängt.

Für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer sind Wertpapiere mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorangegangenen drei letzten Jahre zu bewerten. Das Finanzministerium soll nach Anhörung von Sachverständigen nähere Bestimmungen darüber erlassen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen wird von besonderer Wichtigkeit die Bewertung des Betriebsvermögens und des Anlagekapitals sein, weil unter den heutigen Verhältnissen hierdurch die Höhe der Zeichnungspflicht außerordentlich beeinflußt wird. Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und Vertretungen wirtschaftlicher Kreise haben bereits stattgefunden. Inwieweit die vom Reichsfinanzminister zu erlassenden Richtlinien den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen werden, bleibt abzuwarten.

Am 31. Dezember 1923 werden die Einnahmen aus der Zwangsanleihe aufgerechnet werden. Uebersteigen sie den Betrag von 70 Milliarden Mark um mehr als 4 %, so wird der überschießende Betrag den Zeichnungspflichtigen anteilig zurückerstattet. Bleiben die Einnahmen um mindestens 4 % hinter dem Betrage von 70 Milliarden Mark zurück, so ist der Fehlbetrag anteilig durch Zuschläge nachzuzeichnen. Die Tilgung der Anleihe soll vom 1. November 1925 ab in Höhe von mindestens ½ % des ursprünglichen Nennbetrages durch frei-

Digitized by Google

händigen Rückkauf oder Pariauslosung erfolgen. Das Gesamtergebnis der Anleihe wird lediglich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten dienen, die das Reich für Sachleistungen aus dem Friedensvertrag und den im Zusammenhang mit ihm abgeschlossenen Uebereinkommen zu zahlen hat.

Ob dieser tiefe Eingriff in das deutsche Volksvermögen die Finanzlage des Reichs entlasten wird, hängt lediglich davon ab, wie sich die endgültige Lösung des Reparationsproblems gestalten wird. Kommt es nicht zu einem Verzicht seitens der Entente auf einen sehr großen Teil unserer bisher festgesetzten Zahlungsverpflichtungen, dann sind auch diese 70 Milliarden vergeblich der deutschen Wirtschaft entzogen. Einstweilen schwirren wieder, wie stets vor wichtigen Entscheidungen, Gerüchte aller Art über tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der englischen und französischen Rgierung in der Reparationsfrage. Auch diesmal wieder sucht Poincaré, trotz der äußersten Dringlichkeit der Lage, die Entscheidung hinauszuschieben, vermutlich, weil sein englischer Kollege Lloyd George noch nicht von der Notwendigkeit, sich der Obstruktionspolitik Poincarés zu unterwerfen, völlig überzeugt ist.

Das einzig Positive, was in der Zwischenzeit an Verhandlungsergebnissen zwischen Deutschland und Entente vorliegt, ist das Memorandum des Garantiekomitees über die Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung durch zwei Vertreter der ständigen Delegation des Garantiekomitees. Die Reichsregierung hat sich in einer Auslassung „von unterrichteter Seite", also von amtlicher Seite, ehrlich bemüht, in der deutschen öffentlichen Meinung den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, als ob es sich bei dieser Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung um eine Finanzkontrolle in dem üblichen völkerrechtlichen Sinne oder gar um einen Eingriff in die deutsche Staatshoheit handelte. Aus dem ziemlich umfangreichen Memorandum, dessen Inhalt die Reichsregierung zugestimmt hat, läßt sich folgendes herausschälen: beim Reichsfinanzministerium übernehmen zwei Vertreter des Garantiekomitees eine ständige, durch die leitenden Persönlichkeiten der Behörde unterstützte Kontrolle über den Entwurf des Reichshaushaltsplans, über alle Gesetzentwürfe fiskalischer Art, über jede Entscheidung des Reichsfinanzministers bezüglich Ueberschreitung eines Etatstitels, über die monatlichen Kassenabschlüsse, über die Erfolge des Ersparniskommissars, die Durchführung der Steuergesetze, über den jeweiligen Stand der Veranlagung und die Richtigkeit der Verbuchung der rechnerischen Ergebnisse im Steuerwesen, ferner über die Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes bei den direkten Steuern und den Kontrolldienst über die Finanzämter und schließlich über den Stand der schwebenden Schuld sowie über die Zahlungsmittel, die das Finanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet. Es steht mithin die gesamte Finanzgebarung des Reichsfinanzministeriums unter Kontrolle der Entente, und das pflegt man eine Finanzkontrolle zu nennen. Kein vernünftiger Mensch wird aber behaupten wollen, daß die Reichsregierung in der Lage gewesen wäre oder die Pflicht gehabt hätte, eine solche Kontrolle abzulehnen. Wer sich als zahlungsunfähig bekennt, und das mußte Deutschland in seinem letzten Moratoriumsgesuch tun, hat keinen Anspruch darauf, daß man ihm in seiner finanziellen Betätigung nach freiem Ermessen schalten und walten läßt. So ist es im bürgerlichen Leben und im Leben der Völker immer gewesen.

Was die Beeinträchtigung der deutschen Staatshoheit betrifft, so liegt eine solche in der Kontrolle allein tatsächlich nicht vor. Es fragt sich nur, ob die Kontrolle der Entente Anlaß bieten wird, in die Finanzgebarung des Reichs einzugreifen. Daß ein solch ausgedehnter Kontrollapparat, der zwei Mitglieder des Garantiekomitees voll in Anspruch nehmen dürfte, nicht dazu eingerichtet ist, um die finanzpolitischen Kenntnisse der beiden Kontrolleure zu bereichern, ist selbstverständlich. Es bleibt also abzuwarten, welche Wirkungen die von Deutschland eingeräumte Finanzkontrolle haben wird. Sie kann zweifellos auch nützliche Wirkungen haben. Für die Entscheidung über die Gewährung einer großen internationalen Anleihe dürfte es beispielsweise nur vorteilhaft sein, wenn sich aus der Finanzkontrolle ergibt, daß die Finanzgebarung des Reichs zu irgend welchen Beanstandungen keinen Anlaß bietet.

Das Garantiekomitee will weiterhin eine Kontrolle über die deutsche Außenhandelsstatistik ausüben. Die zu diesem Zweck gewünschten vierteljährlichen Aufstellungen über Deutschlands Handel mit den 12 für unsere Ausfuhr bedeutsamsten Ländern werden auch den deutschen Wirtschaftskreisen willkommen sein. Das gleiche gilt von den monatlichen Uebersichten über die Ausfuhr, getrennt in Devisen und Papiermark. Bedenklich dagegen erscheint die Aufstellung von Produktionsstatistiken über verschiedene Industrien. Sie dürften einmal unter den heutigen Verhältnissen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Form sehr schwer durchzuführen sein, und außerdem besteht bei derartigen Statistiken durchaus die Gefahr einer Verwendung für Zwecke der wirtschaftlichen Spionage, unter der wir bereits heute überreichlich zu leiden haben. Bl. (4043)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im Juni d. J.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblatt" über Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Monat Juni entnommen:

Der Monat Juni zeigte im wesentlichen dasselbe Bild wie der Mai. Nach einigen Berichten, insbesondere nach den Feststellungen für den Handelskammerbezirk Wiesbaden hat die Nachfrage im Juni den Vormonaten gegenüber nachgelassen. Doch sind hier die Fabriken mit älteren Aufträgen hinreichend beschäftigt. Die neuerliche Steigerung der Devisen hat die Nachfrage, wie der Berliner Handelskammerbericht betont, nur in geringem Maße belebt. Bei einer ganzen Anzahl von Erzeugnissen scheinen die Weltmarktpreise erreicht zu sein, so daß der Wettbewerb im Ausland sich immer schwieriger gestaltet. Hauptsächlich tritt für anorganische Erzeugnisse der schwere Stand der deutschen Werke auf dem Weltmarkt hervor.

Die Rohstoffversorgung, insbesondere die Belieferung mit Soda, Schwefelsäure, Aetznatron und Natronlauge, ist noch immer ungünstig, so daß die Fabriken vielfach den gestellten Ansprüchen nicht zu genügen vermochten. Die Rohstoffbeschaffung wird infolge der Kursschwankungen und der weiter sinkenden Kaufkraft der Mark immer schwieriger. Hinsichtlich der Brennstoffversorgung fiel die Koksgestellung nach wie vor lückenhaft aus; vor allem ist die Güte der zugewiesenen Kohle außerordentlich mangelhaft, so daß vielfach auf Auslandskohle zurückgegriffen werden mußte.

Die Waggongestellung hat sich im Monat Juni teilweise gebessert, jedoch ist es vielfach nicht gelungen, vor allem für Spezialwagen den Bedarf in früherer Höhe zu decken. Die erschwerten Transportverhältnisse bewirken es, daß auch Eigentumswagen, die hauptsächlich für den Transport von Säuren in Betracht kommen, eine mindestens dreimal so lange Laufzeit benötigen, als in der Vorkriegszeit.

Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Nach dem Ludwigshafener Handelskammerbericht kommen noch immer Unterbietungen der Währungspreise im hochvalutarischen Ausland vor.

Digitized by Google

Von einer Belebung des Ausfuhrgeschäfts der pharmazeutischen Industrie durch den außerordentlichen Sturz der Mark ist, wie jener Bericht hervorhebt, noch nichts zu beobachten.

Die Farbenindustrie war nach dem Solinger Handelskammerbericht infolge des noch guten Beschäftigungsgrades der Textilindustrie verhältnismäßig groß. Da aber die Abnehmer größtenteils reichlich eingedeckt sind, so wurden neue Aufträge nur in geringem Umfange erteilt, und spekulative Eindeckungskäufe sind nur wenig erfolgt. Der Umsatz an Farbstoffen im europäischen Ausland wird als im großen und ganzen befriedigend bezeichnet, obwohl der Absatz unter den schutzzöllnerischen Maßnahmen stark erschwert wird. In den überseeischen Absatzgebieten, insbesondere in Ostasien, trifft die deutsche Farbstoffindustrie überall auf starken Wettbewerb, in erster Linie mit der schweizerischen und amerikanischen Farbenindustrie. Aus Süddeutschland wird auf fast völlige Unterbindung der Ausfuhr nach England hingewiesen. Nach dem Münchener Handelskammerbericht hat das Auslandsgeschäft einen sprunghaften, schwankenden Charakter und erfährt durch die hohen Frachttarife schwere Benachteiligung.

Die Geschäftslage der Seifenindustrie im Nürnberger Handelskammerbezirk war im Juni sehr flau und wesentlich geringer als im Vormonat. Im Würzburger Bezirk wird wegen der Schwierigkeit des Seifenabsatzes infolge der hohen Preise Arbeitslosigkeit befürchtet.

Nach dem Bericht des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands über die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im zweiten Vierteljahr April-Juni hat sich in der anorganischen chemischen Industrie die Lage der Sodaindustrie dem ersten Vierteljahr gegenüber gebessert. Der Versand mit der Bahn hat sich allmählich normal gestaltet. Die Brennstoffversorgung läßt dagegen nach wie vor zu wünschen übrig. Nur durch Beschaffung von Auslandskohle konnte der Betrieb im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden. Die Nachfrage nach Soda ist auch im zweiten Vierteljahr außerordentlich rege geblieben.

Die erzeugten Mengen anorganischer Säuren konnten im Ausland ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden. Für Sulfat herrschte rege Nachfrage aus dem Auslande. Für Chromsalze besteht sowohl im Inland als vom Auslande her nach wie vor lebhafte Nachfrage. Für Chlorkalk konnte nicht allen Anforderungen der deutschen Industrie entsprochen werden, da eine Erhöhung der Erzeugung nicht möglich war. Die Gesamterzeugung von Aetzkali und Pottasche wurde vom Markt aufgenommen. Für Tonerdeprodukte hielt sich der Auftragseingang auf annähernd gleicher Höhe wie im ersten Vierteljahr, wenngleich sich bereits ein Nachlassen der Inlandsaufträge bemerkbar machte; in der Ausfuhr trat stetig wachsende Leistungsfähigkeit der ausländischen Wettbewerber hervor. Der Absatz von Wasserstoffsuperoxyd kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

In der Holzverkohlungsindustrie wirkte der Mangel an Buchenholz stark beeinträchtigend, teilweise waren nicht insgesamt 10 % der beantragten Holzmengen von der Forstverwaltung erhältlich. Für Stickstoff und Karbid war die Rohstofflage im allgemeinen zufriedenstellend, bis auf die Beschaffung von Schwefelsäure und kalz. Soda. Der Absatz war zufriedenstellend.

Die Teerfarbstoffindustrie erfuhr, da die Lieferzeit von den Lieferanten fast in allen Fällen überschritten wurde, in ihrer Rohstoffbeschaffung keine wesentliche Erleichterung. Der Inlandsabsatz ist verhältnismäßig groß, jedoch hat die bereits seit längerer Zeit befürchtete Stockung im Farbengeschäft bis zu einem gewissen Grade schon eingesetzt. Das Auslandsgeschäft ist trotz der Beschränkung durch die Schutzmaßnahmen vieler Auslandsstaaten als nicht unbefriedigend zu bezeichnen. Die Klagen über Angebote von Reparationswaren im freien Handel sind noch nicht verstummt.

Der Inlandsabsatz an Sprengstoffen ist wie fast alljährlich in den Frühjahrs- und Sommermonaten etwas zurückgegangen. Das Ausfuhrgeschäft entwickelt sich nicht unbefriedigend. In manchen Fabriken mußte die Arbeit, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden, mit Notstandsarbeiten gestreckt werden.

Die Aufträge auf photochemische Erzeugnisse gehen aus dem Auslande wie aus dem Inlande in nicht unbefriedigendem Umfange ein; die Profite lassen aber außerordentlich zu wünschen übrig, weil die Preissteigerungen nicht entfernt dem raschen Wachsen der Gestehungskosten folgen. Die Knappheit an Glas für die Trockenplattenfabrikation blieb unvermindert.

Der Absatz an chemisch-pharmazeutischen Produkten war auch im zweiten Vierteljahr im großen und ganzen zufriedenstellend. Der Mangel an Glas für Emballagezwecke war außerordentlich empfindlich.

Durch die fortwährenden Bahnsperren, Nichtgestellung von Waggons und dergl. hat die Mineralfarbenindustrie, besonders im besetzten Gebiet, in der Berichtszeit erheblich gelitten. Der Absatz ging infolge der Steigerung der Preise langsam aber stetig zurück, so daß für abwandernde Arbeitskräfte neue nicht eingestellt werden konnten.

Als befriedigend wird der Geschäftsgang in der Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe bezeichnet.

Lohnerhöhungen wurden auch für Juni gemeldet, so z.B. ab 4. Juni um rund 13,5 %, ab 25. um weitere 4,5 %. (4022)

Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1921.

Nach dem nunmehr vorliegenden Bericht über die Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921 ist die Zahl der versicherten Betriebe im Berichtsjahr von 15 011 auf 15 116, also um 0,70 %, gestiegen. Die Zahl der in den der Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter ist von 340 310 auf 373 741, also um 9,82 %, gestiegen. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 568 276 gegen 535 313 im Vorjahre. Die Gesamtsumme der durch die Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 111 952 429 gegen 101 890 802 im Vorjahre.

Außer den 568 276 Einzelarbeitern oder 373 741 Vollarbeitern waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert: 553 Unternehmer, 1612 Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 40 000 Mk. und 4896 Bürobeamte. Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte und Bürobeamte) bezifferte sich somit auf 380 802 gegen 348 689 im Jahre 1920.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 553 freiwillig versicherten Unternehmer, 5 933 028 482,70 Mk. gegen 3 538 857 767,58 Mk.

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1921: 9,56 (gegen 10,52 im Jahre 1920).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 62 175 936,75 Mk. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 Mk.

Nach Abzug von 3318 Mk., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 respektive § 49 der vom 23. September 1921 ab gültigen Fassung der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 59 853 132,28 Mark. Es entfällt mithin auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten: 0,0010809191 Mk. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag

Digitized by Google

auf 1000 Mk. Löhne stellt sich im Jahre 1921 auf: 1,13 Mk. (gegenüber 1,23 Mk. im letzten Friedensjahre 1913). Auf den Kopf der Versicherten 380 802 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 163,27 Mk. gegen 46,84 Mk. im Vorjahr. Von diesen 163,27 Mk. entfallen auf Unfallentschädigungen 34,66 Mk. (21,26 Mk.); auf die Differenz zwischen dem Postvorschuß für 1921 und 1922 und dem Fehlbetrag für 1921 109,37 Mk.; auf die Tilgungs- und Verzinsungsrate der schwebenden Schuld 0,34 Mk.; auf den Zuschlag zur Rücklage 7,09 Mk.; auf Hauserneuerungsstock 0,02 Mk.; auf Rückzahlung von Beiträgen aus früheren Jahren 0,01 Mk.; auf im Jahre 1921 nicht eingegangene Umlagebeträge 0,04 Mk.; auf den Gesamtverwaltungsaufwand, einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung und der Betriebsüberwachung, 11,74 Mk.

Die Lohnbeträge zeigen eine beträchtliche Steigerung; denn während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 Mk. betrug, stieg er im Jahre 1921 auf 15 306 Mk., d. h. um 1109 % gegenüber dem letzten Friedensjahr 1913. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohnten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet ist.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaft war im Berichtsjahre besonders stark in Anspruch genommen durch die Neuanweisung der Renten infolge Abänderung der Drittelungsgrenze des Jahresarbeitsverdienstes. Ferner mußten die sehr umfangreichen Arbeiten für die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrklassen des neu festgesetzten Gefahrtarifs fertiggestellt werden, wobei die Betriebe mit höherer oder geringerer Unfallgefahr auf Grund der Unfallbelastung besonders zu berücksichtigen waren.

Die Sitzung des Einschätzungsausschusses fand am 17. und 18. November 1921 in Potsdam statt. Die Zahl der vom Ausschuß vorgenommenen Ermäßigungen der tarifmäßigen Gefahrziffern betrug 1033. Erhöht wurden die Gefahrziffern von 49 Betrieben. Die Zahl der gegen die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingelaufenen Beschwerden stellte sich auf 522. Von diesen Beschwerden wurden 135 ganz oder teilweise anerkannt, 382 zurückgewiesen und 5 anderweitig erledigt. Gegen die ablehnenden Bescheide wurde in mehreren Fällen weitere Beschwerde beim Oberversicherungsamt eingelegt, die fast alle zu unseren Gunsten entschieden worden sind.

Nach dem dem Bericht beigefügten Rechnungsabschluß für 1921 belief sich die Gesamtausgabe auf 5 952 251,57 Mk. Davon entfallen auf Kosten der Verwaltung 2 132 576,28 Mk., Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 Mk., Unfallverhütung 857 316,30 Mk., Kosten der Unfalluntersuchungen und Entschädigungsfeststellungen sowie des Verfahrens bei den Versicherungsämtern 535 364,62 Mk.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1920 17 986 841,49 Mk., am 31. Dezember 1921 20 562 825,18 Mk.

An Unfallentschädigungen sind im Jahre 1921 insgesamt 13 234 297,17 Mk. gezahlt worden, davon entfallen auf Renten an Verletzte 5 720 624,23 Mk., Renten an Witwen 1 272 787,52 Mk., Renten an Kinder 1 505 186,23 Mk., Zulagerenten 2 292 053,23 Mk.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1920 15 236 und umfaßte 10 202 Verletzte, 2293 Witwen, 2521 Kinder und 220 Verwandte. Zu diesen 15 236 Rentenempfängern traten im Jahre 1921 2894 neue. Es verblieben mithin am Schluß des Jahres 1921 15 658 Rentenempfänger.

Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921 ist für die Mitglieder des Vereins zur Wahrung und die Abonnenten der „Chemischen Industrie" dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügt. (3878)

Ermäßigung von Zollsätzen des spanischen Zolltarifs für die deutsche Einfuhr.

Zwischen Spanien und Frankreich ist am 8. Juli ein Handelsvertrag in Madrid abgeschlossen worden, der am 15. Juli in Geltung getreten ist. Spanien hat in dem Vertrage Frankreich eine beträchtliche Zahl von Zollermäßigungen in seinem Tarif II (Minimaltarif) eingeräumt. Da Deutschland in Spanien die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, kommen diese Zollermäßigungen auch der deutschen Einfuhr zugute. Aus dem Bereich der chemischen Industrie haben die nachfolgenden Tarifpositionen eine Ermäßigung erfahren.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz in Pesetas neuer	Zollsatz in Pesetas bisherig. Minimal- (Tarif II)
797	Synthetischer Indigo . . .	kg	0,75	1
Ad 799	(Pflanzenbutter u. ähnliche Erzeugnisse sind in dieser Tarif-Nummer mit einbegriffen.)			
818	Seifen, für industr. Zwecke	100 kg	20	25
823	Parfümerien, alkoholhaltig .	kg	6,50	8
824	„ alkoholfrei . .	kg	4	5
Ex 826	Amyl- und Methylsalicylat .	kg	2,50	4
854	Schwefel, raffiniert, ungemahlen	100 kg	4	4,50
855	Schwefel, raffiniert, gemahl. und Schwefelblüte . . .	100 kg	5	6
873	Mineralwässer, natürliche	hl	15	40
874	Salze von Mineralwässern .	kg	0,50	1
883	Verbindung. auf der Grundlage von Kupfersulfat .	100 kg	4	5
Ex 900	Schweflige- und Schwefel-Säure-Anhydrid	100 kg	16	20
901	Cyanwasserstoffsäure . . .	100 kg	8	10
919	Ameisensäure	100 kg	54	60
931	Chloroform	kg	3,50	4
944	Methol, Hydrochinon, Pyrogallussäure etc.	100 kg	150	200
946	Antipyrin, Aspirin und dessen Surrogate	100 kg	3,20	4
948	Natriumsalicylat	100 kg	1,25	1,50
Ex 971	Pinksalz (Ammoniumzinnchlorid)	100 kg	32	40
982	Kapseln, Pillen etc.	kg	3,20	4
983	Medizinalweine	kg	3,20	4
984	Arzneimittel, zuckerhaltig	kg	4	5
985	„ zucker- und alkoholhaltig	kg	4,50	6
986	Pharmazeut. Spezialitäten, anderweit nicht genannt .	kg	4,50	6
1001	Chinarinden-Extrakt . . .	100 kg	80	100
1006	Medizinische Extrakte, anderweit nicht genannt .	100 kg	120	150
1288	Kunstseide, ungezwirnt in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	kg	1,50	3
1289	Kunstseide, ungezwirnt, gefärbt	kg	3	4

(4036)

Verbot der Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen in das Saargebiet.

Seit einiger Zeit ist die Einfuhr von Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen aller Art in das Saargebiet gesperrt. Die Maßregel ist zurückzuführen auf eine Anordnung der Generaldirektion der Zölle in Paris. Veranlaßt durch eine Reihe von Anfragen und Beschwerden seitens deutscher Firmen der pharmazeutischen Industrie, haben wir an unterrichteter Stelle Erkundigungen eingezogen und daraufhin folgende Auskunft erhalten:

Die französische Zollverwaltung war neuerdings zu der Auffassung gelangt, daß sie auf Grund der bestehenden Bestimmungen nur solche Arzneimittel und pharma-

Digitized by Google

zeutischen Erzeugnisse zulassen dürfe, die in der offiziellen Pharmakopoe Aufnahme gefunden haben, oder für die eine generelle Einfuhrerlaubnis besteht. Infolgedessen wurde plötzlich die gesamte Einfuhr derartiger Erzeugnisse in das Saargebiet gesperrt. In Erkenntnis der Gefahren, die für die Gesundheit der Saar-Bevölkerung mit dem plötzlichen Aufhören aller Zufuhren für die Apotheken und Drogerien heraufbeschworen wurden, hat die Handelskammer in Saarbrücken, im Zusammenwirken mit dem dortigen Aerzteverein und Apothekerverband, unverzüglich sowohl bei der Regierungskommission wie bei den zuständigen Zollbehörden gegen die Maßnahmen der Zollverwaltung Einspruch erhoben und mit allem Nachdruck gefordert, daß die Einfuhr aller deutschen Medikamente usw., wie bisher, auch in Zukunft gestattet bleibe. Dieser Einspruch wurde der Generaldirektion der Zölle in Paris zur Entscheidung unterbreitet. Nach einer Mitteilung von unterrichteter Seite ist binnen kürzester Frist eine vorläufige Verfügung zu erwarten, die dem Ersuchen nach Einfuhrfreiheit für deutsche Arzneimittel und Drogen Rechnung trägt. Damit dürften dann die gekennzeichneten Schwierigkeiten, die in der Tat einen gefahrdrohenden Charakter angenommen hatten, wohl fürs erste als beseitigt angesehen werden können.

Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß nach den geltenden französischen Bestimmungen die Einfuhr einer Reihe von pharmazeutischen Präparaten zulässig ist. Sollte wider alles Erwarten der in Aussicht stehende Erlaß der Generaldirektion der Zölle in Paris nicht den alten Zustand in vollem Umfang wieder herstellen, so sind damit noch nicht alle Einfuhrmöglichkeiten in das Saargebiet unterbunden. Der Verein z. W. hat Vorsorge getroffen, daß in diesem Falle den Interessenten Auskünfte über die einfuhrfreien phamazeutischen Präparate erteilt werden können. (4002)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Teil I.

1. Entscheidung des Referenten über Borsäure.

Durch Entscheidung des Referenten ist Borsäure vom 29. Juni ab von der Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren gestrichen.

2. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Schatzkanzler, daß gemäß der Entscheidung des Referenten (s. Chem. Ind. Nr. 27, S. 421) ein Zoll von 33⅓ % von importierten Glühstrümpfen zu erheben sei entsprechend dem Wert der darin enthaltenen Oxyde und Nitrate von Cer und Thor. Auf Wunsch des Importeurs kann jedoch die Ausgabe der Glühstrümpfe, vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung, vor der sachverständigen Festsetzung dieses Wertes erfolgen, wenn eine Summe hinterlegt wird, welche dem Zoll entspricht, der unter Zugrundelegung eines Wertes von 25 % des Wertes des ganzen Glühstrumpfes zu bezahlen wäre.

3. Naphthalin.

Naphthalin in allen Formen kann zollfrei eingeführt werden.

4. Zollbehandlung kleiner Mengen.

Auf eine Anfrage, ob nicht kleine Warenmengen, für welche nur ein geringer Zollbetrag zu bezahlen ist, von dem Zoll befreit werden könnten, wurde erwidert, daß dies ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht möglich und eine solche auch vorläufig nicht beabsichtigt sei.

5. Zollbehandlung von Waren mit einem zollpflichtigen Bestandteil.

Auf eine Anfrage, ob Waren, welche einen zollpflichtigen Bestandteil von nur geringem Wert im Vergleich zum Werte des Ganzen enthalten, vom Zoll befreit werden könnten, wurde erklärt, daß dies nach Zusatz 8 der Finance-Bill möglich sei.

Teil II (Antidumping).

Bronzefarben.

Auf Grund des Kommissionsberichtes wird nicht beabsichtigt, den Teil II des Gesetzes (Antidumping) auf Bronzefarben (Gold- und Aluminiumbronzepulver) anzuwenden.

Wirkung des Gesetzes auf wissenschaftliche Apparate und Materialien.

Auf eine Anfrage über die Beschwerde von Sir J. J. Thomson, daß die Wissenschaft durch das Gesetz gezwungen werde, minderwertige Apparate und Materialien zu verwenden, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß das Gesetz dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Denn die Einfuhr sei nicht verboten und der Zoll auch nicht so hoch, um einen Forscher davon abzuhalten, ausländische Waren zu beziehen, wenn diese von erheblich besserer Qualität wären, als die einheimischen. Es sei übrigens erwiesen, daß die deutschen Waren bei weitem nicht mehr dieselbe Qualität besäßen, wie vor dem Krieg. Ausnahmen vom Gesetz, zugunsten der wissenschaftlichen Institute, könnten nicht gemacht werden, ebenso könnten die Zuschüsse des Schatzamts an die Universitäten nicht erhöht werden. Die äußerst geringe Zunahme der Kosten und anderer Nachteile infolge des Gesetzes würden mehr als gutgemacht durch die Anregung wissenschaftlicher Arbeit in der Industrie, welche das Gesetz mit sich gebracht habe. Die Forscher sollten sich direkt mit der Feinchemikalienindustrie in Verbindung setzen; diese würde ohne Zweifel eine Mitarbeit und eingehende Kritik bei der industriellen Entwicklung sehr begrüßen.

In einer Zuschrift an die Redaktion des „Chemist and Druggist", welche sich mit diesem Fall beschäftigt, schreibt der Korrespondent: „Mr. Baldwin soll mit seinem Rücktritt gedroht haben, wenn er über die Aufnahme von Stoffen in die Zolliste nicht nach seinem Ermessen verfügen könne; man habe ihm schließlich nachgegeben, um eine Regierungskrise zu vermeiden. Aber dies sei nicht die Art, wie solche „delikaten" Angelegenheiten behandelt werden dürfen. Die Opposition richte sich nicht so sehr gegen das Gesetz als gegen die Liste." (4003)

Der amerikanische Farbstoffskandal.

Aus New York schreibt der R.-Korrespondent der „Frankf. Ztg.": Ueber die Finanzen der „Chemical Foundation", der Gesellschaft, welcher die deutschen Patente zugewiesen wurden, wird jetzt etwas Licht verbreitet. Das Unternehmen hat 250 000 $ für die Patente bezahlt, deren Wert auf 19 Mill. $ oder mehr geschätzt wird. Es hat bisher 429 649 $ eingenommen, von welcher Summe — dies ist recht interessant — die deutschen Eigentümer der Patente 243 422 $ zahlten und zwar dafür, daß sie ihre Fabrikate hierherbringen durften. Sie haben also schon in drei Jahren fast so viel bezahlt, wie die „Chemical Foundation" für die ganzen Patente entrichtete. Die Ausgaben überstiegen aber die Einnahmen, denn sie betrugen 629 931 $. Davon wurden 264 017 $ für „Aufklärungsarbeit" ausgegeben. Dieselbe bestand darin, daß die Gesellschaft eine ausgedehnte Propaganda zugunsten der heimischen Farbenindustrie und gegen die Rückgabe der Patente betrieb. Es heißt, von den 4802 Patenten, die der Gesellschaft überlassen wurden, hätten sich nur 241 als von Wert für amerikanische Fabrikanten erwiesen. Der Präsident der „Chemical Foundation", der frühere Verwalter des feindlichen Eigentums, Francis P. Garvan, ist, wie er sagt, überzeugt, daß die Transaktion, durch die ihm die Patente in die Hände gespielt wurden, juristisch unanfechtbar sei. Ein Patent sei kein „wohlerworbenes Recht", sondern nur eine Lizenz, die vom Kongreß jederzeit widerrufen werden könne. Die Folge wird lehren, ob diese eigentümliche Auffassung korrekt ist. (4024)

Digitized by Google

Die Lage d. chemischen Industrie in Italien.

Chemical and Metallurgical Engineering erhält von seinem Spezialkorrespondenten folgenden Bericht über die Lage der chemischen Industrie in Italien:

Im Laufe der letzten Wochen hat sich die Lage der chemischen Industrie in Italien etwas gebessert infolge der zunehmenden Ausnützung der Wasserkräfte für die Elektrizitätserzeugung und der Preisreduzierung für Kohlen, sowie anderer Rohmaterialien. Unter dem Streik der Hafenarbeiter hatten besonders die Dünger-, die Schwefel- und die metallurgischen Fabriken zu leiden. Ueber die einzelnen Industriezweige äußert sich der Bericht:

Dünger-Industrie. Zwischen den Besitzern der bedeutendsten Düngerwerke und den Arbeitern ist eine Verständigung erreicht worden, gemäß welcher die Löhne vom vergangenen November aufrechterhalten werden. Bedrohlich ist aber die Lage auf dem Phosphatmarkt infolge der Valutaschwankungen und der steigenden Transportkosten der Phosphatgesteine von den Gruben zu den Häfen. Im Jahre 1921 waren die Verhältnisse in der Phosphat-Industrie annähernd normal. Die Produktion von Superphosphat betrug 501 975 t gegen 496 575 im Jahre 1920. Die größte Leistungsfähigkeit der italienischen Werke wird auf ca. 750 000 t geschätzt. Der Verbrauch war im Jahre 1921 ca. 850 000 gegen 1 070 000 im Jahre 1913. Die Salpeterproduktion wurde während des Krieges vollständig zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet. Ammoniumsulfat, als Nebenprodukt bei der Leuchtgasfabrikation, wurde nur ungefähr halb so viel erzeugt, als vor dem Kriege, ebenso war die Einfuhr außerordentlich zurückgegangen. Im Jahre 1913 wurden ca. 100 000 t Stickstoffdünger verbraucht gegen 50 000 t im Jahre 1918 und etwa ebensoviel 1919. Im Jahre 1920 trat eine leichte Besserung ein, die 1921 anhielt. In diesem Jahr betrug der Verbrauch an Salpeter 32 000 t gegen ca. 55 000 t vor dem Kriege, an Ammonsulfat 20 000 t (davon etwa die Hälfte einheimischen Ursprungs) gegen ca. 35 000 t im Jahre 1913, an Ammonnitrat ca. 12 500 t, an Cyanamid 16 000 t (gegen 24 000 t 1920). An rohen Kalisalzen wurden 1920 nur 8000 t verbraucht gegen 28 000 t vor dem Kriege. Damals war der durchschnittliche Verbrauch von Kali für den Hektar des landwirtschaftlich bearbeiteten Bodens 0,8 kg gegen 3,2 kg in Frankreich, 20 kg in Belgien und 63 kg in Deutschland.

Schwefel-Industrie. Anläßlich der schweren Krise in der sicilianischen Schwefel-Industrie hat der Ministerrat das Consorzio Solfifero Siciliano zur Ausgabe von Obligationen bis zum Betrage von 100 Mill. Lire ermächtigt, um die unverkauften Schwefelbestände los zu werden. Der italienische Finanzminister hat auch versprochen, dem C.S.S. einen Kredit von 13 Millionen einzuräumen, so daß die Banca di Sicilia in der Lage wäre, diese Summe vorzuschießen. Die Schwefelraffinerien in Cesena, Bellisio und Pesaro haben regelmäßig und mit befriedigenden Resultaten gearbeitet und bringen ein gutes Produkt auf den Markt, das in Italien und auswärts Absatz findet. Die Raffinerie in Murano ist geschlossen worden; ihre Arbeit wird von den Raffinerien in Bagnoli, Borgo Panigale, Pozzolo, Reggio und Rifredi weitergeführt. Die Società Unione Raffinerie Siciliane ist durch die hohen Preise des Schwefelconsortiums für Rohschwefel zu einer beträchtlichen Reduzierung ihres Betriebes genötigt worden.

Kupfersulfat. Der Verbrauch von Kupfersulfat war 1921 ungewöhnlich stark, und die Werke in Vicenza, Casale, Rifredi und Bagnoli konnten einen beträchtlichen Teil der Lieferungen übernehmen. In Reggio Emilia wird eine neue Fabrik errichtet, und man glaubt, daß eine Anlage in dieser Gegend die Verteilung des Produkts erleichtern und die Transportkosten vermindern wird. Auch in den Werken in Piano d'Orte und in andern Fabriken in dieser Gegend wird Kupfervitriol erzeugt. Die Gesamtproduktion beträgt gegenwärtig ca. 1 000 000 t im Jahr, während der einheimische Verbrauch sich nur auf ca. 750 000 t beläuft.

Pharmazeutische Produkte. Am 4. März hat das Komitee für die Verteilung der deutschen Reparations-Chemikalien mit der Farmazia Centrale Militare in Turin eine Verkaufsorganisation gegründet, Es soll aber auf die Interessen der italienischen pharmazeutischen Industrie Rücksicht genommen werden. (3945)

Der neue australische Zolltarif.

Chemist and Druggist bringt zum australischen Zollsystem folgende Ausführungen:

Seit dem Waffenstillstand war in Australien ein Zollsystem in Geltung, nach welchem Waren aus England und den Kolonien frei eingeführt werden konnten, aus Deutschland und anderen Ländern aber nur mit besonderer Lizenz. Solche Lizenzen wurden nur spärlich erteilt in Fällen, wo ähnliche Waren von englischen Fabrikanten nicht geliefert werden konnten. So wurde z. B. die vor dem Krieg sehr beträchtliche Einfuhr von Weinstein aus Deutschland ganz eingestellt, und das Geschäft ging an England über. Im Dezember erließ die australische Regierung ein Gesetz, welches als Industrieschutzgesetz (Customs Tariff [Industries Preservation] Act) 1921 bekannt geworden ist, und das am 1. August 1922 in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das gegenwärtige Einfuhrverbot in Geltung bleiben. Das neue Gesetz behandelt folgende Fragen: „Dumping", Frachtsubsidien, Vorzugsbehandlung für England, Entwertung fremder Valuten.

Die Zölle können erst nach entsprechenden Festsetzungen des „Tariff Board" und Veröffentlichung in der „Gazette" erhoben werden. Alle Verordnungen beziehen sich nur auf die einzeln angeführten Waren. Es ist zu beachten, daß eine Ware mit mehreren Zöllen belegt werden kann.

Dumping. Wenn das „Tariff Board" berichtet, daß Waren, welche auch in Australien hergestellt werden, an einen Importeur verkauft worden sind oder verkauft werden zu Preisen, welche unterhalb des „üblichen Marktpreises" liegen, so wird eine Mitteilung in der „Gazette" veröffentlicht werden, in welcher diese Waren einzeln aufgeführt werden. Von der Zeit dieser Veröffentlichung an unterliegen diese Waren einem „Dumping"-Zoll, welcher gleich ist der Differenz zwischen dem „üblichen Marktpreis" zur Zeit der Verschiffung und dem Exportpreis. Der Exportpreis wird definiert als der „fob-Preis" des Exporteurs und der „übliche Marktpreis" als der in dem Ursprungsland der Waren erzielte Preis. Der Zoll wird in solchen Fällen erhoben werden, wo der Unterschied des „Dumping"-Preises und des „üblichen Marktpreises" 5 % des Gesamtwertes übersteigt.

Derselben Behandlung von seiten des Tariff-Board unterliegen Waren, welche nach Australien bestimmt sind und zu einem geringeren als dem „angemessenen" Verkaufspreis angeboten werden. Der Zoll, welcher von solchen Waren erhoben wird, soll gleich sein der Differenz zwischen dem „üblichen Marktpreis" (Wert der Waren im Ursprungsland plus Fracht, Versicherung, Ausladung und anderen Abgaben und einem Zuschlag von 5 %) und dem im Frachtbrief angegebenen Preis.

Nach der Veröffentlichung in der „Gazette" wird ein Zoll von 5 % von allen Waren erhoben werden, welche auf subsidierten Schiffen oder zu Ballastfrachtsätzen nach Australien eingeführt worden sind, da in beiden Fällen die Fracht geringer ist als die gewöhnliche. Dies wird in bestimmtem Umfang auch für deutsche Schiffahrtslinien gelten.

Eine der oben als „Dumping"-Zoll bezeichneten ähnlichen Abgabe wird nach der üblichen Veröffentlichung von Waren erhoben werden, welche, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, aus solchen Ländern

Digitized by Google

exportiert und nach Australien bestimmt sind, welche im Vergleich mit dem Vereinigten Königreich eine entwertete Valuta haben, vorausgesetzt, daß sie zu einer Warenart und -gattung gehören, welche auch im Vereinigten Königreich erzeugt oder fabriziert wird, und daß sie an einen Importeur in Australien zu einem Preis verkauft werden, welcher geringer ist als der Preis von solchen Waren, die im Vereinigten Königreich hergestellt und verkauft werden. Der Betrag des „dumping preference duty" soll gleich sein dem Unterschied zwischen dem „üblichen Marktpreis" im Vereinigten Königreich und dem dem australischen Importeur berechneten Exportpreis. D. h., daß deutsche Waren, welche zu 9 s. für das Pfund fob deutscher Hafen verkauft worden sind, mit 1 s. für das Pfund zu verzollen wären, wenn der „übliche Marktpreis" für solche in England hergestellte und verkaufte Waren 10 s. beträgt.

Dieser Zoll wird nur auf solche Waren Anwendung finden, welche Produkten der australischen Industrie Konkurrenz machen, nicht auf solche, welche dort nicht hergestellt werden.

Wenn das Tariff Board zu der Ueberzeugung kommt, daß Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta zu Preisen an australische Importeure verkauft werden, welche für die australische Industrie verderblich sind, so wird es eine Veröffentlichung über diese Waren mit Bezug auf die entwertete Valuta veranlassen. Vom Tag der Veröffentlichung an werden dann von diesen Waren Zölle gemäß einer der Valutaentwertung entsprechenden gleitenden Skala erhoben werden. Folgende Sätze sind für Frankreich und Belgien einerseits und für Deutschland andererseits vorgesehen:

Frankreich und Belgien.

Unter	35	frs.	für	das	£	.	.	.	8½ %	Wertzoll
„	45	„	„	„	„	.	.	.	21	„ „
„	50	„	„	„	„	.	.	.	26	„ „
„	55	„	„	„	„	.	.	.	30	„ „
„	60	„	„	„	„	.	.	.	33	„ „
„	70	„	„	„	„	.	.	.	38½	„ „
„	100	„	„	„	„	.	.	.	49	„ „
„	200	„	„	„	„	.	.	.	67½	„ „
„	300	„	„	„	„	.	.	.	74	„ „

Deutschland.

Unter	30	Mark	für	das	£	.	.	10	%	Wertzoll
„	50	„	„	„	„	.	.	34	„	„
„	100	„	„	„	„	.	.	55	„	„
„	150	„	„	„	„	.	.	66	„	„
„	200	„	„	„	„	.	.	71½	„	„
„	240	„	„	„	„	.	.	75	„	„

Seit dem Erlaß des Gesetzes ist aber die deutsche Valuta auf einem solchen Tiefstand angekommen, daß die obenstehende Skala wertlos ist, und es wird eine zusätzliche Skala veröffentlicht werden müssen, bevor das Gesetz in Kraft tritt.

Das Gesetz erscheint als ein ehrlicher Versuch, ein sehr schwieriges Problem zu lösen, nämlich Deutschland und andere Länder mit entwerteter Valuta an der Beherrschung des australischen Marktes zu hindern.

Aber die Erfahrung mit solchen Gesetzen, welche Definitionen, wie „dumped goods" und „fair marked values" nötig machen, läßt es nicht als sicher erscheinen, daß es sich in der Praxis bewähren wird. (4004)

Entwicklung der Brunner Mond & Co.

Die bekannte englische Firma Brunner Mond & Co., Ltd., übernahm bei der Gründung 1881 die „Alkali and Chemical Manufacturers Co." und wuchs sich alsbald durch Angliederung anderer Konzerne zu einer industriellen Riesenunternehmung aus. Im Jahre 1911 wurde das ganze emittierte Kapital der „William Gossaye and Sons Ltd.", im Betrag von 525 000 £, im Jahr 1912 die Kontrolle von „Joseph Crossfield and Sons" durch Aktienaustausch und 1915 beinahe das gesamte ordentliche Aktienkapital der „Ammonia Soda Co." erworben. Ein Jahr später (1916) wurde zum Zweck gegenseitiger Zusammenarbeit in technischer und geschäftlicher Beziehung eine Interessengemeinschaft mit der „Kastner-Kellner Alkali Co., Ltd." geschlossen unter entsprechend gegenseitigem Austausch des Aktienkapitals. Im Jahre 1919 verkaufte die Gesellschaft ihren Aktienbesitz von „Crossfield und Gossaye" an „Lever Brothers Ltd." mit einem Gewinn von 2 100 000 £. Im Jahre 1920 machte „Brunner Mond & Co." den Vorschlag, nicht weniger als 75 % der Aktien der „Kastner Kellner Alkali Co." im Austausch von zwei gegen eine vollbezahlte Aktie zu erwerben. Dieses Angebot wurde von den Besitzern von mehr als 85 % der Aktien angenommen. Im März 1920 erwarb die Gesellschaft das ganze Aktienkapital der „Electro-Bleach and By-Products Co." hinzu, und kurz darauf wurde noch eine Tochtergesellschaft, die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." gegründet. Endlich übt die Gesellschaft die Kontrolle über „Chauce and Hunt Ltd." aus.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig ein eingezahltes Kapital von 13 647 000 £, wovon 9 647 000 £ ordentliche Aktien und 4 000 000 £ 7½%ige Vorzugsaktien sind. Mehrere Jahre lang erhielten die ordentlichen Aktionäre eine Dividende von 27½ %, aber als das Kapital „verwässert" wurde, ging diese auf 11 % zurück. Die höchste Dividende, welche seither gezahlt wurde, betrug 11¼ % für 1919/20. Im folgenden Jahr fiel sie auf 8 % und hielt sich im letzten Geschäftsjahr (April 1921 bis März 1922) auf dieser Höhe. Trotz der Handelsdepression wurden gute Gewinne erzielt. Der Rohgewinn für 1921/22 betrug, nach Abzug der Entwertung, 677 500 £; der Reingewinn beziffert sich auf 642 100 £. Dieser Gewinn, erklärte der Präsident auf der Generalversammlung, sei bedeutend geringer als im Vorjahr, aber in einer Zeit, wo viele Gesellschaften mit großem Verlust abgeschlossen und ihre ganzen Reserven aufgebraucht hätten, sei es immerhin eine Leistung, überhaupt einen Gewinn erzielt zu haben. Aus der Bilanz ergibt sich eine starke Position der Gesellschaft; die Aktiva übersteigen die laufenden Verbindlichkeiten um 17¼ Millionen.

Ueber die Betriebe der Gesellschaft bemerkte der Präsident, daß die Geschäftsleitung mit dem Gang der patentierten Verfahren sehr zufrieden sei, die Errichtung der Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak und von Nitraten in Billingham mache gute Fortschritte und werde voraussichtlich im nächsten Jahr in Betrieb kommen; die Ammoniakwerke in Wallerscote würden erweitert. (3992)

Farbstoffpreise in Amerika.

Im Anschluß an einen Bericht über den Abschluß der „Farbstoffmonopol-Untersuchung" durch den Senatsunterausschuß gibt „Chemical and Metallurgical Engineering" eine kürzlich von der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association" veröffentlichte Aufstellung über die Farbstoffpreise in Amerika. Die Tatsache, daß die Untersuchung kein Material zur Begründung der Monopolbeschuldigung beigebracht habe, erhalte durch das andauernde Sinken fast aller amerikanischen Farbstoffe in den letzten 5 Jahren eine weitere Bekräftigung.

Die Aufstellung umfaßt 67 Farbstoffe amerikanischer Erzeugung, welche über 82 % der amerikanischen Gesamtproduktion im Jahre 1920 ausmachen.

Besonders beachtenswert ist es, daß die Preisabnahme in einer Zeit stattfand, während welcher das Einfuhrverbot für deutsche Farbstoffe bestand. Von besonderem Interesse sind folgende Beispiele:

Indigo: erzeugt von 12 amerikanischen Fabrikanten. Durchschnittspreis 1917: 1,42 $ für das Pfund, Verkaufspreis 27. April 1922: 30 cts. für das Pfund. Abnahme: 79 %.

Digitized by Google

Schwefelschwarz: erzeugt von 12 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1917: 60 cts. für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 18 cts. für das Pfund. Abnahme: 70 %.

Direktschwarz EW: erzeugt von 14 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1919: 1,04 $ für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 42 cts. für das Pfund. Abnahme: 60 %.

Malachitgrün: erzeugt von 6 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1917: 6,28 $ für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 1,50 $ für das Pfund. Abnahme: 76 %.

Säuregelb G: erzeugt von 2 amerikanischen Fabrikanten. Durchschnittspreis 1921 (vorher nicht in handelsmäßigen Mengen auf dem Markt): 1,21 $ für das Pfund. Marktpreis am 27. April 1922: 1,20 $ für das Pfund. Abnahme: 1 %.

Die Abnahme für andere Farbstoffe liegt zwischen diesen extremen Beträgen. Die verhältnismäßig geringe Abnahme bei neueren amerikanischen Farbstoffen gegenüber solchen, welche schon seit längerer Zeit fabriziert werden, zeigt deutlich, daß verbesserte Wirkung und Verminderung der Kosten auf einer längeren Erfahrung in der Fabrikation beruht. (4007)

Der Arbeitsmarkt im Mai 1922.

Im Reicharbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium nach Ergebnissen der statistischen Erhebungen folgende Darstellung des Arbeitsmarktes im Mai d. J.:

Das Bild des Arbeitsmarktes hat sich, verglichen mit dem des Vormonats, nicht wesentlich verändert und zeigt neben gelegentlichen Anzeichen, die in einzelnen Industrien ein beginnendes Abflauen anzukündigen scheinen, durchaus überwiegend günstige, ja noch gebesserte Beschäftigungslage. Wie wenig dies mit einer Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens im ganzen zu tun hat, ist bereits wiederholt betont worden. Hätten die im Berichtsmonat in Genua geführten Verhandlungen für die deutsche Volkswirtschaft irgendwelche Erleichterung, insbesondere eine Stabilisierung der Mark gebracht, so wäre mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage als eine der ersten Folgen der wirtschaftlichen Besserung zu erwarten gewesen. Die in einzelnen Industrien sich andeutenden Zeichen eines Nachlassens dürften ihren Grund in der immer stärkeren Angleichung der Gestehungskosten für deutsche Erzeugnisse an die Weltmarktpreise haben.

Die Krankenkassenstatistik zeigt eine weitere Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5181 Kassen, von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 143 999 am 1. Mai auf 12 417 265 am 1. Juni 1922, also um 273 266 oder 2,3 % (im Vormonat um 2,2 %).

Bei den Arbeiterfachverbänden ließ die Statistik ihrer arbeitslosen Mitglieder eine weitere Besserung erkennen. Von insgesamt 6 123 545 durch die Berichte erfaßten Mitglieder waren am 1. Juni 39 964 oder 0,7 % arbeitslos.

Die Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ging stark zurück, wie bereits in den beiden Vormonaten. Insgesamt wurden am 1. Juni 30 480 Vollerwerbslose (21 351 Männer und 9129 Frauen) und 38 316 mitunterstützte Familienangehörige (Zuschlagsempfänger) gezählt.

Bei den Arbeitsnachweisen hob sich die Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Vormonat nicht unbedeutend, so daß Angebot und Nachfrage, allgemein gesprochen, sich jetzt nahezu ausgleichen. Insgesamt wurden im Laufe des Berichtsmonats gezählt 818 819 Arbeitsgesuche, 764 899 Stellenangebote und 516 538 zustande gekommene Vermittlungen. Auf je 100 Stellenangebote entfielen 107 Arbeitsgesuche (Andrangsziffer) und 69 Vermittlungen, während von je 100 Arbeitsgesuchen 64 durch Vermittlung erledigt werden konnten. (4023)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich.

Im Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau eine umfangreiche Bekanntmachung über die Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr mit Frankreich und denjenigen Regierungen, die der Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen beitreten. Der Umfang der Verordnung macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Da die genaue Kenntnis der in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen für jeden Industriellen, der sich in irgendeiner Form an den Reparationslieferungen im freien Verkehr beteiligen will, unerläßlich ist, wird die Beschaffung der Ausgabe Nr. 158 des Reichsanzeigers empfohlen. (4013)

Aenderung der Branntweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. Juli d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 13. Juni und 14. Juli 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 24. September 1921, 2. Februar, 22. April und 18. Juni 1922 folgende Preisänderungen bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

1. Für Branntwein aus Hefebrennereien tritt für den innerhalb des Jahresbrennrechts in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 30. September 1922 erzeugten Branntwein an die Stelle des bisherigen Zuschlags von 1100 Mk. ein solcher von 2500 Mk. für 1 hl Weingeist.
2. Für den in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten Branntwein wird ein Zuschlag zum Branntweingrundpreise von 4000 Mk. für 1 hl Weingeist gewährt.

Zu Ziffer II:

Regelmäßiger Verkaufspreis vom 17. Juli 1922 ab 16 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Zu Ziffer III.

Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein vom 14. Juni 1922 ab 1800 Mk. für 1 hl Weingeist.

Berlin, den 20. Juli 1922. (4027)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erläßt im Reichsanzeiger vom 20. Juli d. J. folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 19. Juli 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 29. April 1922 (Nr. 100 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 20. Juli 1922 beschlossen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	410 Pf.
für Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	485 „
für Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	624 „
für Düngesalze mit 28 bis 32 % K_2O	720 „
für Düngesalze mit 38 bis 42 % K_2O	903 „
für Chlorkalium mit 50 bis 60 % K_2O	1008 „
für Chlorkalium mit über 60 % K_2O	1104 „
für schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	1361 „
für schwefelsaure Kalimagnesia	1495 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Digitized by Google

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 533 Pf., sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 631 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 400 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 485 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzenter nebst einer Ausklaubungsgebühr von 20 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachgenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland, wie folgt, festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 900 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 1050 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Von dieser Preiserhöhung sollen aber ausgeschlossen sein alle bis zum 15. Juni 1922 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und der Industrie, welche noch zu den im Monat Mai 1922 gültigen Preisen abzüglich der vereinbarten Rabatte erledigt werden sollen.

Berlin, den 19. Juli 1922. (4017)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 26. Juli bis einschl. 1. August d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 10 400 %. (4039)

Verlängerung des Handelsabkommens mit Italien.

Da das am 21. August v. J. zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Handelsabkommen von keiner Seite gekündigt worden ist, verlängert sich seine Gültigkeit für weitere neun Monate, also bis zum 1. Februar 1923. (3995)

Veredelungsverkehr. (Vgl. Chem. Ind. S. 199.)

Am 27. v. M. fand in der Geschäftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie die geplante Besprechung über die Erleichterung der Nämlichkeitsbestimmungen des Veredelungsverkehrs statt. Neben den Vertretern fast sämtlicher Fachgruppen war auch je ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums anwesend. Im Laufe der Verhandlungen ergab sich, daß der gegenwärtige Zeitpunkt als nicht besonders geeignet für eine grundsätzliche Aenderung der Vorschriften des Veredelungsverkehrs angesehen wurde, weil sich bei der jetzigen unsicheren wirtschaftlichen Lage noch nicht beurteilen läßt, ob und in welchem Umfange sich der Veredelungsverkehr entwickeln wird. Einzelne Industrien, darunter die am Veredelungsverkehr stark beteiligte Textilindustrie, erklärten, daß ihnen die gegenwärtigen Bestimmungen des Veredelungsverkehrs genügten, und daß eine Aenderung daher nicht nötig sei. Eine Aenderung der Nämlichkeitsbestimmungen in der Weise, daß für eine eingeführte Ware eine entsprechende Menge Halb- oder Fertigfabrikate ausgeführt wird, erschien hier nicht durchführbar, da durch den gänzlichen Fortfall der Nämlichkeit der Zollschutz aufgehoben würde. Von anderer Seite dagegen wurde betont, daß die jetzigen Bestimmungen über die Festhaltung der Nämlichkeit ungenügend seien, insbesondere ließe sich der Veredelungsverkehr in seiner jetzigen Regelung nicht durchführen, weil bei dem Produktionsprozeß eine Mischung von inländischem und ausländischem Material unvermeidbar sei. Als Ergebnis der Besprechungen kann angesehen werden, daß der größte Teil der deutschen Industrie mit der jetzigen Regelung des Veredelungsverkehrs bis auf weiteres einverstanden ist, und daß die Vorschriften über die Nämlichkeit bei loyaler Anwendung durch die zuständigen Regierungsstellen meist genügen. Entgegenkommen in der Anwendung der Bestimmungen wird insbesondere bei der Buchkontrolle und bei den Sicherheitsleistungen, die zu hoch seien, gefordert. Für diejenigen Industriezweige, denen die Vorschriften über den Veredelungsverkehr nicht genügen, sollen Sonderverhandlungen in kurzer Zeit stattfinden. (4012)

Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien.

Die von der polnischen Regierung nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien zu überreichende Freiliste kann zurzeit noch nicht in Kraft gesetzt werden, da die Beibringung zur Anwendung dieser Liste notwendiger Unterlagen (über Ursprungszeugnisse etc.) seitens Polens noch aussteht. Zur möglichsten Behebung hieraus sich ergebender Schwierigkeiten wird der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln bis auf weiteres widerruflich auf Grund von ihm durch die Kattowitzer Wojewodschaft zu übersendenden Ursprungszeugnissen für die wichtigsten der nach Artikel 224 des Abkommens Zollfreiheit genießenden Waren Einfuhrbewilligungen erteilen. Die Zollstellen werden diese Waren, sofern sie mit dem vorgeschriebenen Ursprungszeugnis und der Einfuhrbewilligung versehen sind, zollfrei abfertigen. (4010)

Zur Einlösung der englischen Reparations-Gutscheine.

Seit dem 1. Juni 1922 werden die englischen Reparations-Gutscheine in einem Verfahren eingelöst, das den Wünschen der Exporteure entsprechend die Kurssicherung auch für den Teil des Fakturenbetrages ermöglicht, der von der englischen Regierung als Reparationsabgabe einbehalten wird. Bei diesem Verfahren wird von den englischen Zollämtern ein Doppel des Reparations-Gutscheins an die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle gesandt, die nach Eingang dieses Schriftstücks sofort den deutschen Exporteur benachrichtigt, daß die Einlösung des im Original vorzulegenden Gutscheins zum amtlichen Berliner Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach Eingang des Doppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle erfolgen wird. Leider haben sich bei der technischen Durchführung dieses Verfahrens große Schwierigkeiten daraus ergeben, daß auf den Duplikaten zahlreicher Gutscheine die Anschriften der deutschen Exporteure unvollständig oder unleserlich sind. Infolge dieser ungenauen Angaben wird die Benachrichtigung der Exporteure verzögert und in vielen Fällen die verlustlose Eindeckung der restlichen aus dem Kurssicherungsgeschäft fälligen Devise unmöglich gemacht. Zudem bedeutet die Feststellung der Anschriften bei einem täglichen Eingang von 2000 bis 2500 Gutscheinen eine derartige Mehrbelastung der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, daß die erforderliche sofortige Erstattung der Reparationsabgabe in Frage gestellt wird. Die von der Reichsregierung in dieser Angelegenheit mit den englischen Behörden geführten Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß die englische Regierung für die im folgenden dargestellte Verbesserung des jetzigen Verfahrens ihre Mitwirkung zugesagt hat:

Statt der bisher üblichen dreifachen Ausfertigung soll der deutsche Exporteur in Zukunft die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigen, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamte zustellen und dieses auffordern soll, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheines anzuheften. Um die englischen Importeure und die Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, wird es sich empfehlen, die zur Anheftung an das Gutscheindoppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Auf Grund dieser Fakturadurchschrift, die natürlich außer dem Fakturenbetrag die genaue Anschrift des Exporteurs enthalten muß, wird die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle ohne zeitraubende Vorarbeiten in der Lage sein, den Exporteur umgehend von dem Eingang des Doppels in Kenntnis zu setzen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung des seit 1. Juni eingeführten Verfahrens, sowie die rechtzeitige Einlösung der Reparations-Gutscheine überhaupt, weiterhin nicht durchführbar ist, wenn nicht seitens der Exporteure unverzüglich den Sendungen nach England die vierte Fakturendurchschrift beigegeben und der englische Geschäftsfreund ausdrücklich auf deren Weitergabe an das Zollamt hingewiesen wird. (4038)

Zur Ablieferung von Pflichtdevisen.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 12. Juli 1922 — B. IIIa 510/22 — an die Außenhandelstellen hat die Reichsbank darauf verzichtet, daß die ausführenden Firmen von sich aus der Reichsbank (Devisenkontrolle) monatlich Mitteilung über die Ablieferung solcher Pflichtdevisen machen, welche mittelbar, d. h. durch Vermittlung einer Privatbank, an die Reichsbank abgeliefert wurden.

Durch den Fortfall dieser Mitteilungen wird die Devisen-Ablieferungspflicht selbst in keiner Weise geändert. Die ausführenden Firmen müssen nach wie vor ihrer Privatbank ausdrücklich aufgeben, die Pflicht-Devisen an die Reichsbank weiterzuleiten. (4047)

Digitized by Google

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlungen in Gold) für die Woche vom 24. bis 31. d. Mts. mit 7300 K. (in der Vorwoche 6100 K.) festgesetzt worden ist. (4048)

Holland. **Zollfreiheit für Collodium.** Durch Kgl. Beschluß vom 19. Juni 1922 (veröffentlicht im Staatsblad 411) wird bestimmt, daß für Collodium, welches als Hilfsmittel für das Pressen von Korkplatten benötigt wird, kein Einfuhrzoll zu zahlen ist. (4015)

Ungarn. **Rechnungen zu Warensendungen.** Die ungarische Postverwaltung teilte dem Büro des Weltpostvereins mit, daß zum Zwecke der raschen Verzollung von Poststücken und Postfrachtstücken in Ungarn den Begleitadressen für Sendungen, die Waren enthalten, eine offene Faktur oder Fakturenkopie mit Einzelheiten über deren Inhalt und Preis beizufügen sei. Außerdem sei es wünschenswert, die Zolldeklarationen in ungarischer, französischer oder deutscher Sprache auszufertigen. (4025)

Jugoslawien. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Das Zollagio in Jugoslawien, welches bisher 500 % betragen hat, wurde ab 15. d. M. auf 600 % erhöht, so daß auf die in Gold-Dinars lautenden Einfuhrzölle ein 600prozentiges Agio eingehoben wird. Die Goldzollziffern sind daher mit 7 zu multiplizieren. Der Zollagerzins erhöht sich von 6 auf 7 Dinars per 100 kg. (4034)

Ver. St. von Amerika. **Die Ausfertigung der Konsulatsfakturen für die Einfuhr.** Neben den bereits bestehenden Bestimmungen über die Ausfertigung der Konsulatsrechnungen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sind folgende Zusätze erlassen worden: Alle Konsulatsrechnungen müssen die Angabe enthalten, ob es sich um Papiermark, Goldmark oder um Silber handelt, soweit die Wertangabe in Betracht kommt. Falls die zum Versand kommenden Waren in dem Ausfuhrland unter einer Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen verkauft werden, und diese Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen auf der Ausfuhrware andere sind, so muß die Konsulatsrechnung die Schutzmarke, Fabrikzeichen und dergleichen des Ausfuhrlandes enthalten. Die Konsulatsrechnungen für gekaufte Waren (blaues Formular) müssen das Datum des Verkaufstages angeben. Als Datum kommt der Tag in Frage, an welchem der Exporteur den Auftrag angenommen hat. Currency certificates sind nicht mehr erforderlich, da die Wechselrate von der Federal Reserve Bank in Washington bestimmt wird und sich auf den Tag bezieht, an welchem der Dampfer den Ausfuhrhafen verläßt. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Konsulatsrechnung den Inhalt jeder Kiste angibt, und zwar derart, daß nicht nur der Inhalt angegeben wird, sondern auch der Wert für jedes einzelne Stück des Inhalts. Außerdem muß auch die Anzahl der Kisten verzeichnet sein, mit genauer Inhaltsangabe wie bezeichnet. Diese Bestimmungen sind wichtig, und wird im Falle der Nichtbeachtung dem Exporteur die Erledigung im amerikanischen Zollamt nicht nur sehr erschwert, sondern auch verzögert. (4011)

Französische Kolonien. **Ausfuhrverbot für Opium etc.** Das französische „Journal officiel" vom 25. Juni d. J. enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 23. d. M., wonach die Aus- und Wiederausfuhr von Opium und solchen Erzeugnissen, welche Opium, Morphium und Cocain und ihre Salze enthalten, aus den französischen Kolonien und Protektoratstaaten verboten ist. Dies gilt nicht für Opium und solche Erzeugnisse, welche nach Frankreich ausgeführt, verschifft oder sonstwie bestimmt sind oder welche im Durchfuhrwege Französisch-Somaliland passieren. Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Bedingungen, die in jeder Kolonie bekanntgegeben werden, zulässig.

Die Einfuhr von Opium und opiumhaltigen Erzeugnissen nach den französischen Kolonien bleibt den bisherigen Beschränkungen der betreffenden Kolonie unterworfen.

Die obigen Bestimmungen treten spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des Erlasses in jeder Kolonie in Kraft. (4033)

Australien. **Zoll für Citronensäure.** Die australische Regierung hat dem High Commissioner mitgeteilt, daß der neue Zollsatz für Citronensäure, der ursprünglich am 30. Juni d. J. in Kraft treten sollte, erst am 30. September 1922 zur Einführung gelangt. (4032)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" vom 24. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 27. Juni 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Die mit „Nospagit, auch mit angehängten Zahlen" und mit „Nospagit, auch mit angehängten Buchstaben" beginnenden Absätze werden ersetzt durch:

Nospagit, Gesteins-Nospagit, Wetter-Nospagit mit angehängten Zahlen und/oder Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 16 v. H. aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 6 v. H. Kaliumperchlorat, Holzmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

1. Gruppe b.

Unter a wird in dem mit „Trinitrotoluol" beginnenden Absatz am Schluß (hinter „Collodiumwolle") angefügt:

ferner in gepreßtem Gemenge mit Ammonsalpeter und Aluminium (Ammonal).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

1. Gruppe der Sprengmittel.

Die Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Nitrocellulose*) (Schießbaumwolle, Collodiumwolle) c, Nitrocellulose in Flockenform, auch ungepreßt, mit mindestens 25 v. H. Wasser- oder Alkoholgehalt (α) und gepreßte Nitrocellulose mit mindestens 15 v. H. Wassergehalt (β). Die Nitrocellulose muß luft-, wasser- und alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter oder in sogenannte amerikanische Pappefässer oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschluß, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein. Bei den Holzbehältern und den amerikanischen Pappefässern ist die geforderte Luft-, Wasser- und Alkoholdichtheit durch geeignete dichte Einlagen, z. B. Zinkblecheinsätze oder eine nichtunterbrochene Paraffinpapierauslegung, herzustellen. Die Versandstücke müssen die deutsche Aufschrift „Nasse Nitrocellulose, 1. Gruppe", tragen.

2. Gruppe der Sprengmittel.

1. Nasse organische Nitrokörper a.

Im Absatz (1) ist am Schlusse (mit neuer Zeile) anzufügen:

Der Wassergehalt ist so zu bemessen, daß er während der gesamten Beförderungsdauer nicht unter 25 v. H. sinkt.

III. Brennbare Flüssigkeiten.

In Ziffer 9 der Eingangsbestimmungen wird hinter „flüssige Seifen" eingeschaltet:

Celluloid-Paste, d. i. eine dickflüssige Aufquellung von Celluloid in Lösungsmitteln für Nitrocellulose wie Aceton.

(E.-D. Berlin 8 V 2/956 v. 19. 7. 22.) (4029)

Frachtberechnung für flüssige Kohlensäure.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" vom 17. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

In letzter Zeit wiederholt vorgekommene falsche Frachtberechnungen bei Aufgabe flüssiger Kohlensäure als Stückgut geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I B — lfd. Nr. 26, S. 35 — flüssige Kohlensäure zur ermäßigten Stückgutklasse gehört.

(E.-D. Berlin 8 V 2/924 v. 10. 7. 22.) (4030)

Deutsch-Italienischer Güterverkehr über Brenner und Tarvis.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" vom 20. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

Mit Gültigkeit vom 1. August 1922 werden die in den Schnitten I der Abteilungen A und B des Tarifes und des Nachtrags III vom 10. März 1922, sowie die in den sonstigen Ausschreiben enthaltenen deutschen und deutsch-saarländischen Schnittsätze um 560 % erhöht. Die Erhöhung ist in der Weise durchzuführen, daß die Sätze des Schnittes I mit 6,60 vervielfacht und Bruchpfennige auf volle Pfennige aufgerundet werden (z. B. Satz des Tarifs Nr. 14a für München-Süd der 1. außeritalienischen Tariftafel über Brenner 399 Pf. × 6,60 = 2633,40 Pf. ergibt aufgerundet den neuen Satz von 2634 Pf.).

*) Fußnote wie bisher.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung vom 27. Mai 1922 143/T 53/1, nach der die Frachtsätze der Schnitte I um 425 % zu erhöhen waren, tritt mit dem 1. August 1922 außer Kraft. (T. A. München 172/T 53/1 v. 3. 7. 22.) (4031)

SOZIALPOLITIK

Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Nachstehend geben wir eine Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes Lennep (Nr. 1293 vom 25. Mai 1922) zu der Frage bekannt, inwieweit ein Werk die Kosten des Wahlverfahrens bei der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat zu tragen hat. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Der Wahlleiter — als Wahlkörper kam die Gesamtheit der in dem in Frage stehenden Werk bestehenden Einzelbetriebsräte in Betracht — hatte es im Interesse der Wahl für notwendig gehalten, daß sich die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte persönlich kennen lernten und nach einem zu vereinbarenden Orte zusammenkämen. Nur auf diese Weise könne erreicht werden, daß auch wirklich geeignete, mit den nötigen Kenntnissen versehene Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat entsendet würden, was auch für das Unternehmen selbst von wesentlichem Interesse sein müsse. Der Wahlleiter hat seine Ansicht der Firma auseinandergesetzt und an dieselbe das Verlangen gerichtet, die Kosten für die als notwendig erachtete Zusammenkunft zu tragen. Die Firma verhielt sich ablehnend. Das Gewerbeaufsichtsamt entschied, daß die durch die geplante Zusammenkunft der Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte entstehenden Kosten nicht als notwendige, durch die Geschäftsführung der Betriebsvertretungen entstehende, vom Arbeitgeber zu tragende Kosten im Sinne des § 36 B.R.G. angesehen werden können. In der Begründung führte das Gewerbeaufsichtsamt folgendes aus:

Die Erledigung der durch die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat entstehenden Arbeiten nach Maßgabe des § 70 B.R.G. und des Gesetzes vom 15. 2. 22 gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats im Sinne des § 36 B.R.G. Die Wahlordnung vom 23. 3. 22 enthält genaue Vorschriften für den Wahlleiter hinsichtlich Einleitung und Durchführung der Wahl. Aus den Bestimmungen, insbesondere aus § 3, geht klar hervor, daß sich der Wahlleiter mit den Einzelbetriebsräten auf brieflichem Wege in Verbindung zu setzen hat, und der § 8, Abs. 2, bringt zum Ausdruck, in welchem Umfange die durch die Wahl entstehenden Kosten der Unternehmung zur Last fallen. Letztere hat die sächlichen Kosten zu tragen, nämlich Versendung des Wahlausschreibens, Beschaffung und Versendung der Briefumschläge und Wahlumschläge, Beschaffung des erforderlichen Stimmzettelkastens usw. Die Firmen haben also lediglich die Kosten für Beschaffung und Versendung des äußeren Wahlmaterials zu übernehmen. Weitergehende Forderungen finden in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Weder im Gesetz noch in der Wahlordnung ist für die Zeit des Wahlverfahrens eine persönliche Fühlungnahme der an verschiedenen Orten bestehenden Einzelbetriebsräte eines Unternehmens vorgesehen. Der Ansicht des Werks, daß die Wahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder ohne die gewünschte Zusammenkunft an Hand der Wahlordnungsvorschriften sachgemäß vorgenommen, und daß ihm die Tragung der Kosten für eine derartige Zusammenkunft nicht zugemutet werden könne, muß daher beigetreten werden. (4009)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Großbritannien. **Leistung und Preise der Feinchemikalien-Industrie.** In der bekannten englischen Zeitschrift „Nature" schreibt ein mit den Verhältnissen wohlvertrauter Mitarbeiter: Es sei vor dem Kriege oft darüber geklagt worden, daß in England keine Firma, wie Kahlbaum oder Schuchardt, vorhanden sei, von der man gewöhnliche oder seltenere Laboratoriums-Chemikalien auf Anruf bekommen könne. Das sei jetzt anders geworden, und die Produkte seien sogar von hoher Qualität.

Was die Preise betrifft, so hat der Gewährsmann der „Nature" aufs Geratewohl 50 Stoffe herausgegriffen und festgestellt, daß die gegenwärtigen englischen Preise in 15 Fällen niedriger waren, als die deutschen Preise in England vor dem Kriege. Weiterhin ergab sich, wenn man das Verhältnis der englischen Preise von 1922 zu den deutschen Preisen von 1913 wählte und dann das Mittel für jene 50 Stoffe ermittelte, ein Faktor von 1.4. Vergleicht man diesen Steigerungsfaktor mit demjenigen für Lebensmittel 1.73, für Miete 1.55, Kleidung 2.40, Heizung und Licht 2.15, andere Posten 1.95, so erscheint der erstere sehr mäßig. Mit Beziehung auf das Industrieschutzgesetz ergab ein Vergleich von 46 Preisen im April 1922 mit denen im September 1921 in 24 Fällen keine Aenderung, in 20 dagegen eine Verminderung, und nur in 2 Fällen konnte eine Steigerung festgestellt werden. (3905)

Antrag auf Steuernachlaß für Parfümeriealkohol. Am 21. Juni wurde im Unterhaus ein Zusatz zur Finanz Bill, betr. Steuerermäßigung für Parfümeriealkohol abgelehnt. Der Antragsteller erklärte, der Steuerverlust würde nicht mehr als 12 000 £ im Jahre betragen, wogegen der Schatzkanzler denselben auf 1 500 000 £ schätzte. (3960)

British Cyanides Co. Die British Cyanides Co. teilt mit, daß die Regierung sich erboten hat, die Ansprüche der Gesellschaft durch Zahlung von 25 000 £ zu befriedigen und außerdem alle Kosten dieses Abkommens zu übernehmen. Für das ganze Jahr, Mai 1920 bis April 1921, ergibt sich ein Reingewinn von 20 046 £, aber in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes ist ein Verlust von 25 100 £ zu verzeichnen. Ein weiterer Verlust entstand durch Abschreibungen für entwertete Bestände, so daß sich im ganzen ein Verlust von 59 598 £ ergab. Derselbe wurde hauptsächlich durch Uebertrag von 50 000 £ aus dem Reservefonds gedeckt, so daß schließlich 958 £ vorgetragen werden konnten. (3959)

Irland. **Wünsche nach direkten Handelsbeziehungen mit Deutschland.** Den „Weltwirtschaftl. Nachrichten" geht aus Berlin folgender Bericht zu: Früher wurde der Handel zwischen Deutschland und Irland vornehmlich durch die Vermittlung Englands betrieben, und deutsche Firmen haben es sich zur Gewohnheit gemacht, englische Vertreter für Großbritannien und Irland zu ernennen. Die irische Handelswelt hat sich jedoch entschlossen, diesem Zustande, in welchem der englische Vermittler aus dem irischen Handel Gewinne erzielt, ein Ende zu machen. Es würde daher empfehlenswert sein, wenn deutsche Fabrikanten, die sich für den Handel mit Irland interessieren, dem Wunsche der irischen Bevölkerung Rechnung tragen und irische Verteter, die in Irland ansässig sind und die dortigen Verhältnisse genau kennen, ernennen würden. Es mag hinzugefügt werden, daß das irische Parlament dazu ermächtigt ist, Einfuhrabgaben für ausländische, durch England eingeführte Waren zu erheben, falls sich diese Maßnahme als erforderlich erweist. (3994)

Frankreich. **Die Lage der chemischen Industrie im Bezirk Lyon.** Nach einem Bericht des eidgen. Konsulats in Lyon wird die chemische Industrie in dem dortigen Gebiet noch immer empfindlich beeinträchtigt durch die Wirtschaftskrise. Ueberall macht sich der deutsche Wettbewerb fühlbar. Lediglich die Fabriken, die für die Landwirtschaft arbeiten, scheinen zu reüssieren. Was im besonderen die Farbstoffe betrifft, so soll seit dem Frühjahr eine leichte Besserung eingetreten sein; aber die Verkaufspreise leiden unter einem ständigen Tiefstand unter der Wirkung der Ueberproduktion, mit Ausnahme der besten Qualitäten, bei denen ein Anziehen der Preise zu verzeichnen ist. Auch die pharmazeutischen Produkte leiden unter der Wirtschaftskrise, mit Ausnahme einer Anzahl von Spezialitäten, die gut eingeführt sind und von den Verbrauchern bevorzugt werden. (4026)

Holland. **Die N. V. Chemische Fabriek „Gembo"** in Winschoten, die über ein Kapital von 1 Mill. Gulden verfügt und bisher hauptsächlich Wasserglas für die Strohpappen-Industrie herstellte, soll reorganisiert oder liquidiert werden. (4016)

Schweiz. **Monopolgebühren auf Kitte.** Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 17. März 1922, betreffend den Monopolverkauf gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch und über die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern, hat die eidgenössische Alkoholverwaltung verfügt, daß alkoholhaltige Kitte der Nummer 1112 des schweizerischen Zolltarifs, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, einer Monopolgebühr von 3,60 Fr. per Vol. % und q. brutto unterliegen. Mit Alkohol hergestellte Kitte, die wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, entrichten, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols, eine Ausgleichungsgebühr von 25 Fr. per q. brutto. Diese Verfügung tritt am 20. Juli 1922 in Kraft. (3969)

Digitized by Google

Schweiz. **Lage des Arbeitsmarkts in der chemischen Industrie.** Nach dem „Schweizerischen Arbeitsmarkt" ist die Gesamtzahl der Arbeitslosen in der Schweiz von Ende Mai bis Ende Juni d. J. um 11 644 gesunken; sie betrug Ende Juni 59 456. Ueber die chemische Industrie wird berichtet: von insgesamt 4159 Arbeitern und Angestellten arbeiteten im Berichtsmonat 1499 oder 36 % (Vormonat 37 %) mit verkürzter Arbeitszeit. In der Fabrikation pharmazeutischer Produkte ist gegenüber dem Vormonat keine wesentliche Veränderung eingetreten. (3993)

Besserung der wirtschaftlichen Lage. Nach den neuesten Statistiken erfährt die Wirtschaftslage in der Schweiz seit einiger Zeit eine anhaltende Besserung, was sich besonders in der Abnahme der Arbeitlosenziffer ausdrückt. Diese betrug Ende der Monate März, April und Mai: 130 000, 120 000, 105 000. Von letzteren waren aber nur tatsächlich 71 000 völlig arbeitslos. Nur in der chemischen Industrie und in der Schokoladenfabrikation nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Man rechnet jetzt ganz bestimmt mit einem neuen allgemeinen, wenn auch geringen wirtschaftlichen Aufschwung in der Schweiz. (3921)

Einfluß der Schutzzollbewegung in England, Frankreich und Amerika auf die chemische Industrie. Die Schutzzollbewegung in England, Amerika und Frankreich hat bis jetzt nicht den verderblichen Einfluß auf die schweizer chemische Industrie gehabt, den man anfangs befürchtete. Es gelang, in der Qualität der Farbstoffe große Fortschritte zu machen; die Basler Farbwerke stellen jetzt alle Zwischenprodukte, welche sie vor dem Krieg aus Deutschland und England bezogen, selbst her. Die Schweizer Farbstoffe haben in Qualität und Auswahl den Vorkriegsstand erreicht. 150 Forschungschemiker sind gegen etwa 80 i. J. 1914 gegenwärtig tätig. (4001)

Norwegen. **Lage der Calciumcarbid-, Cyanamid-, Salpeter- und anderer Industrien.** Die Fabrikation von Calciumcarbid hat praktisch aufgehört; die großen Bestände, welche zu Beginn des Jahres vorhanden waren, sollen mit Verlust verkauft worden sein. Ebenso hat die Produktion von Cyanamid aufgehört, wie man glaubt für die Dauer. Die Salpeterwerke der Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstof A.-G. arbeiteten mit voller Leistung, ebenso die RjukanWerke; aber die Fabriken in Notodden hatten unter Wassermangel zu leiden. Für Ferrosilicium war geringe Nachfrage in England, dem Hauptmarkt; die Aussichten für Ferrosilicium und Ferrochrom sind unsicher. (3724)

Finnland. **Die einheimische chemische Industrie.** „Finnländischer Merkur" berichtet: Da die Verbraucher der Erzeugnisse der chemischen Industrie gefunden haben, daß die einheimischen Erzeugnisse an Güte sehr wohl mit den ausländischen, durch den Zoll verteuerten, wetteifern können, haben die chemischen Fabriken Finnlands während der letzten Zeit ihre Produktion erheblich steigern können. Da der einheimische Markt die hergestellten Mengen nachweislich allein verbrauchen kann, hat kein Export stattgefunden, und bedarf es eines solchen auch nicht. Wenn die begonnene Entwicklung so fortschreitet, wird die chemische Industrie, die schon jetzt gegenüber dem Vorjahre in der Qualität bedeutende Fortschritte gemacht hat, in Finnland bald auf festem Boden stehen. (3998)

Estland. **Naphthalager.** Auf der Insel Dagden wird in absehbarer Zeit in größerem Umfange nach Naphthalagern geschürft werden. Die Bergverwaltung des estnischen Handelsministeriums hat neuerdings etwa 100 Genehmigungen zur Ausführung von Arbeiten, zur Aufsuchung von Naphthalagern erteilt. Namentlich das Ausland hat an dem Naphthavorkommen Estlands das größte Interesse. (3888)

Tschechoslowakei. **Preise für Superphosphate.** Aus den Kreisen der dortigen Superphosphat-Industrie wird geschrieben: Superphosphate sind pro Herbst 1922 gegenüber dem Frühjahr bedeutend billiger, und es kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß die hiesigen Superphosphatfabriken in der Lage sind, Superphosphate vorteilhaft anzubieten. Aus diesem Grunde ist es keinesfalls notwendig, Superphosphate vom Auslande zu kaufen und dadurch unnötigerweise zur Entwertung unserer Valuta beizutragen. Es ist daher im Interesse unserer landwirtschaftlichen Körperschaften, Konsumenten, sowie der Kaufmannschaft gelegen, ausschließlich Superphosphate einheimischer Erzeugung zu kaufen, weil sie dadurch auch zur Hintanhaltung der drohenden Arbeitslosigkeit der Arbeiterschaft beitragen. (4035)

Die Marktlage für Chemikalien. Die „Medica" A.-Fabrik für chemische und therapeutische Produkte in Prag teilt der Zeitschrift „Wirtschaft" mit:

Auf dem Chemikalienmarkte herrscht durch die jüngsten valutarischen Ereignisse vollkommene Verworrenheit. Ueber die Preisverhältnisse kann man zurzeit überhaupt keine Uebersicht erlangen, und es wird notwendig sein, abzuwarten, bis sich die Lage auf dem Devisenmarkt geklärt haben wird. Zurzeit werden nur Drahtofferten gegen umgehende Dring-Draht-Zusagen gemacht, meist nur in čKr. oder Edelvaluta. Einen Preisbericht zu verfassen oder Notierungen zu veröffentlichen ist angesichts dieser Umstände vollkommen unmöglich.

Die letzthin gemeldete Steigerung der Benzinpreise in den Produktionsländern Polen, Rumänien, sowie Amerika macht sich allmählich auch am inländischen Markte fühlbar, und es werden heute wesentlich höhere Preise beansprucht. Der Konsum dagegen läßt viel zu wünschen übrig, und die Absatzverhältnisse sind unbefriedigend. Während die Preise für Petroleum und Maschinenöle keine wesentliche Aenderung erfahren haben, wird Paraffin in den letzten Tagen sehr gesucht und zu wesentlich höheren Preisen angeboten, ohne daß nennenswerte Quantitäten verfügbar wären. Da die Kerzenfabriken in den nächsten Monaten den vollen Betrieb zum Zwecke der Winterversorgung aufnehmen, ist mit einer weiteren Verteuerung dieses Materials zu rechnen.

Die valutarischen Vorgänge der letzten Zeit hatten naturgemäß auch auf den Lackmarkt einen großen Einfluß. Darf man auch in der Zukunft mit einer Verbilligung der Rohmaterialien rechnen, so wird der Preisabbau doch nicht genügend groß sein, um mit Deutschland, das nun dank seiner niedrigen Valuta äußerst billig liefern kann, erfolgreich zu konkurrieren und, da gleichzeitig mit dem Fallen der Mark auch noch der Kurs unserer Krone in Zürich steigt, besteht die Gefahr, daß die Lackindustrie, die jetzt viel nach Polen und Jugoslawien exportiert, ihr ausländisches Absatzgebiet ganz oder teilweise verliert. (3980)

Die Handelsbilanz für 1921. Das Statistische Staatsamt hat soeben die allgemeine Uebersicht der Handelsbilanz für 1921 veröffentlicht; sie beruht auf den Arbeiten der Kommission für die Ermittlung der Handelswerte im Außenhandel. Die Handelsbilanz weist einen Ausfuhrüberschuß von 4877 Mill. Kr. (im Vorjahr 4185 Mill. Kr.) nach; einer Einfuhr im Werte von 22 435 Mill. Kr. steht eine Ausfuhr von 27 312 Mill. Kr. gegenüber. Die chemische Industrie belastet die Handelsbilanz mit erheblichen Einfuhrüberschüssen, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen:

Warengattung	Einfuhr in Mill. Kronen		Ausfuhr in Mill. Kronen	
	1920	1921	1920	1921
Chemische Hilfsstoffe u. Produkte	571,2	602,1	385,0	427,3
Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	367,6	504,0	148,6	173,4
Kerzen, Seifen, Wachswaren . .	126,4	18,8	37,6	27,6
Zündwaren	34,1	6,3	92,3	84,2

(3862)

„Helios" Zündwaren-A.-G. Die Regierung hat die Uebernahme der Fabriken in Schüttenhofen, Triesch und Barzdorf durch die Zündwaren-Aktiengesellschaft „Helios", sowie die Kapitalserhöhung der letzteren auf 26 000 000 čKr. genehmigt. Weiter hat die Zündwaren-Aktiengesellschaft „Helios" anläßlich dieser Erweiterung ihres Besitzstandes mit der Genehmigung der Regierung ihren Firmawortlaut in „Solo" Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. umgeändert. Die Büros befinden sich nach wie vor in Prag II., Stepánská 22. Die Büros der chemischen Abteilung der „Solo" Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. werden im Kgl. Weinberge, Blanická 4, etabliert. (3410)

Italien. **Industrie der künstlichen Seide.** In Italien bestehen fünf Kunstseidefabriken, alle im Norden des Landes. Auf eine dieser Fabriken, welche in Venezien gelegen ist, kommen etwa 25 % der Produktion. Von demselben Konzern, welchem diese Anlage gehört, werden zwei neue Fabriken, eine in Neapel, eine zweite in Rom, errichtet, welche 1923 fertig werden sollen. Die Fabriken arbeiten alle nach dem Viscoseverfahren. Während früher Kunstseide in Italien nur importiert und keine exportiert wurde, führt jetzt die italienische Industrie neben der Deckung des inländischen Bedarfs noch beträchtliche Mengen aus. Im Jahre 1921 betrug der Export 588 834 kg. (Chem. Tr. J. v. 9. 6., S. 702.) (3879)

Düngemittel- und Farbstoff-Industrie. Die italienische Düngemittel-Industrie hat große Fortschritte gemacht. Die inländische Nachfrage nach Superphosphaten kann nun befriedigt werden, stickstoffhaltige Düngemittel werden noch ein-

Digitized by Google

geführt; aber man setzt große Hoffnungen auf die neuerrichtete Ammoniakfabrik nach dem Casaleverfahren.

Die Farbstoffindustrie leidet sehr unter der deutschen Konkurrenz und verlangt dringend nach Zollschutz. (3723)

Ver. St. von Amerika. **Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in New York.** Die Ausstellung findet in diesem Jahre vom 11. bis 16. November unmittelbar nach der Herbsttagung der „American Chemical Society" statt. 350 Aussteller haben sich bereits gemeldet. Zwei Spezialabteilungen sind für Vorrichtungen zur Brennstoffersparnis und für die Verpackung von Chemikalien vorgesehen. Kanada und der Süden werden besonders vertreten sein. Außerdem werden Industrie-Filme vorgeführt werden. (3848)

Herstellung einer neuen Lithoponefarbe. Die bekannte Firma Du Pont bringt unter der Bezeichnung „Das weißere Weiß" eine neue Lithoponemarke „Beckton Weiß, Goldsiegel" auf den Markt. Sie soll einen bedeutenden Fortschritt in den Lithoponefarben darstellen. (3846)

Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und Boraten. Die Produktion von natürlichen Natriumverbindungen in Amerika betrug im Jahre 1921 ca. 25 000 sh. t. im Wert von 894 000 $, d. h. ungefähr 41 % weniger als 1920 nach Menge und Gewicht. Borerze wurden 1921 ca. 50 000 sh. t. im Wert von 1 320 000 $ gefördert und als Borax und Colemanit auf den Markt gebracht. Die Abnahme beträgt 58 % gegen 1920. (3958)

Plan einer Raffinationsanlage für Borax. Die American Borax Co., Nevada, beabsichtigt, in der Nähe von Rochester, Pensylvanien, eine Boraxraffinationsanlage mit einem Kostenaufwand von 150 000 $ zu errichten. (3850)

Frachtenermäßigung für Ammonsulfat. Die Far East Freight Conference hat die Frachtrate für die Tonne Ammonsulfat von 40 $ auf 25 $ herabgesetzt unter der Bedingung, daß die Ware auf dem Deck gelagert wird. Ammonsulfat wurde bisher als gefährliche Ladung behandelt. (3847)

Chlorkalkeinfuhr 1. Quartal 1922. Die Chlorkalkeinfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich in den ersten 4 Monaten von 1922 auf 7 229 438 lb im Wert von 94 366 $ gegen 12 438 484 lb im ganzen Jahr 1921 im Wert von 229 113 $; sie betrug im Jahre 1920 2 474 617 lb im Wert von 86 873 $. (3843)

Philippinen. **Auffindung von Phosphatlagern.** Nach einem Bericht in „Commerce Reports" sollen sich auf der Insel Panay ausgedehnte Phosphatlager befinden. Untersuchungen sind von dem Ackerbauministerium in Angriff genommen. Auf der Insel Negros Occidental sollen ebenfalls große Phosphatlager, ferner Kali, Kalkstein u. a. Mineralien von hohem Düngewert vorhanden sein, die jetzt zur Einfuhr gelangen. Die Ausnutzung dieser Lager wäre für die Zucker-Industrie der Philippinen von großer Bedeutung. (4000)

Australien. **Bleiweißproduktion.** Die Fabrikation von Bleiweiß hat beträchtliche Fortschritte gemacht. Während vor 7 Jahren fast alles Bleiweiß importiert wurde, ist Australien heute auf dem Wege, sich ganz unabhängig zu machen. Dieser Fortschritt ist hauptsächlich auf Rechnung der Ausdehnung der Bleiweiß-, Farben- und Firnißfabriken von Lewis Berger & Sons in Rhodes bei Sidney zu setzen. Im Jahre 1907 wurde ein Zweiggeschäft der bekannten Firma in Sidney eröffnet, und um der steigenden Nachfrage zu genügen, wurde der Bau einer Fabrik in Aussicht genommen. Infolge des Krieges konnten die Arbeiten erst 1916 in Rhodes begonnen werden. Ursprünglich rechnete man mit einer jährlichen Leistung von 3000 t, diese wurde aber später auf 9000 t erhöht. Die Werke beschäftigen über 350 Arbeiter und verarbeiten Blei von Brokenhill von 99,9 % Reinheit nach dem holländischen Verfahren. (3957)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhte Verkaufspreise des Benzol-Verbandes.

Der Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum, hat seinen Haupt-Verkaufsstellen mit Wirkung vom 24. Juli d. J. ab die Einhaltung folgender Verkaufspreise für 1 kg ab Lagerstelle vorgeschrieben: Tetralitbenzol 37,50 Mk., gereinigtes B. V. Motorenbenzol 47,50 Mk., gereinigtes Toluol 50,80 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol I 47,50 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol II 39,00 Mk., Benzol-Vorlauf 39,50 Mk., ungereinigtes Schwerbenzol 32,25 Mk. Trotz der Erhöhung bewegen sich diese Preise noch weit unter den heutigen Benzinpreisen, insbesondere ist der Tetralitbenzolpreis von 37,50 Mk. rund 20,00 Mk. unter dem Preis für gewöhnliches Mittelbenzin. Die Billigkeit des rein deutschen Erzeugnisses hat im Verein mit den günstigen Urteilen der Motoren- und Maschinenbauindustrie über die Eignung des Tetralitbenzols in technischer Beziehung und die erzielten hervorragenden Leistungen die Nachfrage derart vermehrt, daß sie in der letzten Zeit mitunter schwer zu befriedigen war. Auch auf der Jahresausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Nürnberg haben sämtliche Aussteller ihre Maschinen mit Tetralitbenzol-Antrieb vorgeführt. Es ist zu begrüßen, daß die Verbraucher sich immer mehr auf die Verwendung des Benzolgemischs einstellen, da durch die bevorstehende Wiederaufnahme der Zwangslieferungen nach Frankreich unvermischtes Benzol bis auf weiteres nur noch in ganz geringen Mengen für besondere Zwecke zur Verfügung stehen wird. (4037)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

Mk. 37,— 31,— 22,— 18,— f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

Mk. 45,50 41,50 37,50 f. d. qm.

(4046)

Erhöhung der Siedesalzpreise.

Die deutschen Salinenverbände erhöhten mit Berechnung vom 10. Juli ab infolge der Kohlen- und Lohnerhöhung die Siedesalzpreise um etwa 15 %, so daß beispielsweise für Mitteldeutschland der Preis je 100 kg von 165 auf 190 Mk. steigt. (4044)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 7.	19. 7.	Aktien	26. 7.	19. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	705,—	720,—	Harkort Bergw.	1050,—	1035,—
Bad. Anilin	795,—	820,—	Höchster Farbw.	711,—	730,—
Byk-Guldenw.	450,—	460,—	C. A. F. Kahlbaum	651,	650,—
Chem. F. Buckau	1848,—	1900,—	Köln-Rottweil	810,—	835,—
„ Griesheim	755,—	802,—	Leopoldshall	1750,—	—
„ Grünau	655,—	760,—	Linde's Eismasch.	610,—	650,—
„ v. Heyden	715,—	720,—	Nitritfabrik	730,—	758,—
„ Milch & Co.	792,—	705,—	Oberschl. Koksw.	1630,—	—
„ Weiler	650,—	636,—	Rasquin, Farbw.	985,—	1050,—
„ Gelsenk.	2500,—	2630,—	Rh. W. Sprengst.	568,—	550,—
„ W. Albert	1465,—	1525,—	J. D. Riedel	830,—	780,—
„ Concordia	1690,—	1690,—	Rütgerswerke	700,—	678,—
Dynamit Nobel	681,—	700,—	Schering, Chem.	1250,—	870,—
Egestorff. Salzw.	1550,—	1585,—	Sprengst. Carb.	561,—	562,—
Elberf. Farbenf.	721,—	725,—	Staßfurter Chem.	1900,—	1920,—
Fahlberg List	618,—	629,—	Thür. Bleiweißf.	1300,	1285,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	840,—	850,—
Th. Goldschmidt	928,—	890,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1300,—	1275,—
Harb. Wiener G.	1280,—	1300,—	„ Glanzstoff F.	2410,—	2395,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 7.	19. 7.
Elektrolytkupfer	16265	15100
Raffinadekupfer 99—99,3%	14200 14250	13200—13300
Originalhüttenweichblei	5550— 5650	5250— 5350
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	6350— 6550	5850 - 6100
Zink, umgeschmolzen	5000— 5200	4800— 4900
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	20600	19000
do. in Walz- oder Drahtbarren	20850	20150
Bancazinn	36400— 36600	34600—34900
Straitszinn	36400— 36600	34600—34900
Australzinn	36400—36600	34600—34900
Hüttenzinn, 99%	36000 - 36200	34000—34300
Reinnickel	31000—31500	30000 30500
Antimon-Regulus	5100— 5200	4900— 5000
Silber in Barren (1 kg)	11100—11150	10800—10900

Devisen	20. 7.	21. 7.	22. 7.	24. 7.	25. 7.	26. 7.
Holland	19700,—	18100,—	19750,—	19650,—	19550,—	19975,—
Schweden	13000,—	12480,—	13200,—	13025,—	13025,—	13400,—
Italien	2090,—	2270,—	2360,—	2340,—	2325,—	2355,—
England	2240,—	2155,—	2265,—	2240,—	2235,—	2295,—
New York	499,—	485,—	508,50	503,—	500,—	514,—
Frankreich	4200,—	4175,—	4260,—	4280,—	4227,50	4275,—
Schweiz	9625,—	9500,—	9710,—	9500,—	9540,—	9755,—
Spanien	7750,—	7730,—	7900,—	7780,—	7795,—	7960,—

(4052)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. O. Röhm, Darmstadt, ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Technische Hochschule Darmstadt auf Beschluß der Abteilung für Chemie die Würde eines Ehrenbürgers verliehen worden. (4049)

Geschäftliches

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke, Aktiengesellschaft.** Nach dem jetzt vorliegenden zweiten Jahresbericht für 1921 verlief der Betrieb der Werke ohne wesentliche Störungen; er war lediglich beeinträchtigt durch die nicht immer zureichende Lieferung elektrischer Energie. Die Betriebskosten sind durch Steigerung der Löhne und Rohstoffpreise auf ein Vielfaches des Vorjahres gestiegen. In den amtlich festgesetzten Höchstpreisen erhielt die Gesellschaft nur einen teilweisen Ersatz für die Kostenerhöhungen, da die Preiserhöhungen erst dann beschlossen werden, wenn die gesteigerten Selbstkosten bereits zu Verlusten geführt haben. Erst vom Dezember 1921 ab fand eine gewisse Besserung statt, nachdem der Düngestickstoff-Ausschuß beschlossen hatte, den Vollzug der Preisverordnung auf Grund der festgestellten Abhängigkeit der Herstellungskosten von den Erzeugungsfaktoren einer schnell arbeitenden Kommission zu überweisen. Infolge der sprunghaften Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse war auch der Absatz der Gesellschaft an Stickstoffdünger ein überaus lebhafter, so daß sie, abgesehen von wenigen, durch Wagenmangel verursachten Abfuhrstockungen, das ganze Jahr hindurch keine Ware auf Lager zu nehmen brauchte. Die guten Absatzverhältnisse sind durch weitgehende Kreditgabe der Stickstoff-Kredit-Gesellschaft m. b. H., an der das Unternehmen beteiligt ist, noch wesentlich erleichtert worden. Ein Export von Düngerstickstoff hat im Berichtsjahr, abgesehen von den für Reparationszwecke bestimmten Mengen, nicht stattgefunden. Der Bericht spricht die Befürchtung aus, daß die ungeheure Steigerung der Erzeugungskosten die Lage der Stickstoff-Industrie gefährden würde, wenn bei Besserung des Markkurses eine Einfuhr von Salpeter möglich wird. Nur durch eine entsprechende Herabsetzung der Löhne und Rohstoffpreise würde dann der Wettbewerb aufrechterhalten werden können. Die Gesellschaft erzielte nach Abzug der Abschreibungen einen Reingewinn von 6,8 Mill. Mk., aus dem eine Dividende von 5 % gezahlt werden soll. (4018)

* **Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft Berlin.** Die unter dem 20. Juli 1921 mit einem Grundkapital von 1 Mill. Mk. eingetragene Gesellschaft erhöhte ihr Kapital auf Grund eines Versammlungsbeschlusses vom 3. September v. J. auf 7 250 000 Mk. Diese Kapitalserhöhung erfolgte zum Zwecke des Erwerbs der Kuxen der Gewerkschaft Steinkohlenwerk Langguthszeche, in deren Besitz sich die Wellnitzer Braunkohlenwerke in Form der Gewerkschaft Hassia befinden. Die Erwerbskosten erforderten 5,4 Mill. Mk. Das seit über Jahresfrist bereits in Betrieb befindliche Braunkohlenwerk war bislang in der Hauptsache mit Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten beschäftigt. Die hierbei aus den unteren Sohlen geförderte Kohle gelangte für Heizzwecke, die aus den oberen Sohlen geförderte sogenannte Humuskohle dagegen für chemisch-technische Zwecke, und zwar vorzugsweise an Farbwerke, zum Verkauf. Die wachsende Erkenntnis des Wertes der hier abgelagerten bitumenhaltigen Humuskohle im Verein mit der hierdurch begründeten anhaltenden Nachfrage nach diesem Rohprodukt seitens der Farbwerke zeitigte den Entschluß der Selbstverarbeitung dieses wertvollen Materials in eigener Fabrikanlage, um so mehr, als der Umfang der Ablagerung in der vorhandenen Qualität von fachmännischer Seite zu den bedeutendsten innerhalb Deutschlands gezählt wird. Die Gesellschaft entschloß sich zunächst zur Errichtung einer Farbenfabrik, welche die Herstellung von Farben, Beizen usw. aus dem selbstgewonnenen Rohmaterial unter gleichzeitiger Verwendung der selbstgewonnenen Heizkohle für die Trockenanlage betreiben wird, während der Antrieb der Maschinen durch elektrische Kraft erfolgt. Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse konnte erst im vergangenen Frühjahr mit dem Beginn des Baues begonnen werden. Die qualitative Eigenart der bitumenhaltigen Humuskohle läßt auch die Ausnutzung derselben für eine Reihe anderer Zwecke zu, deren Verfolgung nach Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsprogramms in Aussicht genommen ist. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 58 207 Mk. ab, der auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen wird. (4019)

* **Philipp Weickel Teerprodukte-Fabrik.** Die Firma teilt uns mit, daß sie die unter der Firma Philipp Weickel bisher betriebene Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik an eine Aktiengesellschaft unter der Firma Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms, übertragen hat. Zum Vorstand wurde der langjährige Prokurist Herr C. W. Ruegg in Worms bestellt. (4040)

* **Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft,** Arienheller-Rheinbrohl. Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres 1921 war entsprechend dem hohen Absatze gut. Die Verkaufspreise wurden den steigenden Ausgaben für Materialien und Löhne angepaßt und dementsprechend erhöht. Einschließlich des Vortrages aus 1920 belief sich der Reingewinn auf 639 512 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (4021)

* **Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld.** Das Geschäftsjahr 1921/22 schließt mit einem Gewinn von 3 997 514 Mk., der sich durch den Vortrag vom Vorjahre auf 4 314 829 Mk. erhöht. Zur Verteilung gelangt eine Dividende von 30 %; der Vorstand bittet, von einer höheren Dividende absehen zu wollen, um eine wirtschaftliche Kräftigung des Unternehmens herbeizuführen, da nicht vorauszusehen sei, welche Anforderungen sich aus den Zeitverhältnissen ergeben würden. Der Werkbetrieb ist in geregeltem Gange, der wesentliche Aenderungen nicht voraussehen läßt. Um der Gefahr einer Ueberfremdung vorzubeugen, soll das Aktienkapital um 300 000 Mk. auf den Namen lautende Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht erhöht werden. (4020)

Aus dem Handelsregister.

(17. Juli bis 22. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte m. b. H. in Saarbrücken — erloschen.

Chemische Werke H. Jaeger & Co. in Wanne — aufgelöst.

Lippische Lack- und Farbenindustrie, G. m. b. H., Bad Salzuflen — erloschen.

Fabrik pharmazeutischer Präparate, G. m. b. H., Berlin — aufgelöst.

Gesellschaft für chemische Anlagen m. b. H., Berlin — erloschen.

Chemische Fabrik Papyrus Bach & Müller, Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Taucha verlegt.

Chemische Fabrik Alfred Krickee, Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft nach Wolfenbüttel verlegt. (4041)

Versammlungskalender.

1. August: Dtsch. Gold- u. Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Frankfurt a. M.: 50. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7-9.

8. „ Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Goldschmidt-Rothschild & Co., Berlin W. 8, Taubenstr. 16-18.

9. „ Chem. Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A.: 10. ordentl. G.-V., vorm. 12½ Uhr, im Kurhaus zu Bernburg.

10. „ Alfred Ott A.-G. Chem. Fabrik für Teererzeugnisse, Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft. (4042)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Mineralfarben (Mg), zu erfahren. (4051)

Die Auslandsmarkpreise für Brom und Bromsalze sind mit Wirkung vom 24. Juli 1922 erhöht worden; desgleichen haben die Auslandsmarkpreise für Bleimennige eine Aenderung erfahren. Ferner sind die Markmindestpreise für Erdfarben geändert worden. (4045)

Von der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Mineralfarben, wird ab 24. Juli 1922 für alle Weißfarben die Lieferwerksbescheinigung gefordert. (4050)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	22. Juli 1922	19. Juli 1922	13. Juli 1922	15. Juli 1922	12. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	39—44 G	—	—	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	Lauge 40% 7 čKr.	88/92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	5,50 čKr.	—	solid 76% 100lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,85—1,95 G	—	—	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 9,50 čKr.	crist. 80,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40%lb. 6-6¼d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	90/95% 19 Kr.	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12—13,50 G	2,80 čKr.	35/37% 26,60 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9,50 čKr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99%700Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—22 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 21 čKr.	60% chem. rein 118,75	99½%100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	30 % 15 čKr.	—	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,25 čKr.	—	cryst. 100 lb. 0,90-1 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× pedist. kg 1—1,20 G	—	—	15—15¼ $
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	195—230 G	35 čKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	8,50 čKr.	—	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	8 čKr.	98/100% 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34,50-38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7—7¼ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8—8½ d	68—70 G	18 čKr.	crist. 99/100% 142,50	cryst. 14½—14¾c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	79,80 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	45 čKr.	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	—	weiß 98/99% 75,5Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 90 čKr.	19/20° arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,25 čKr.	—	fused 60/62%41/8-41/4c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	66° 16,15 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 98/100% 19,95 Kr	light 100 lb. 1,65—1,70$
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58/60% 30,40 Kr.	Natr. sil. 60°100lb. 2,25-2,40$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 fr.	lb. 1,6—1,6½ s	kg 1,75—1,80 G	34 čKr.	—	30 c.

(4053)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 7. AUGUST 1922 | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. August 192'.

In den letzten Tagen hat sich die seit Ende Juni durch die innerpolitischen Erschütterungen eingeleitete Abwärtsbewegung der Mark zu einer Mark-Katastrophe gestaltet. Am 2. August erreichte an der Berliner Börse der Dollarkurs eine Höhe von 777. Da erfahrungsgemäß eine derartig sprunghafte Kurssteigerung der Spekulation neuen Anreiz zur Devisenhamsterei bietet, muß man für die nächsten Tage noch mit weit höheren Kursen rechnen. Ueberwiegend kommt in der deutschen Presse die Auffassung zum Ausdruck, Frankreichs Ablehnung des deutschen Ersuchens um Aussetzung der Barzahlungen im Ausgleichsverfahren habe den Anstoß zu dieser Mark-Katastrophe gegeben. Unzutreffend ist diese Auffassung nicht, aber es ist festzustellen, daß die Bewegung von der New Yorker Börse aus einen Antrieb erfahren hat, der mindestens in dem gleichen Grade auf die Devisenhausse an den deutschen Börsen einwirkte wie die französische „in ungewöhnlich schroffer Form" erteilte Antwort. Bestand bisher an den großen ausländischen Börsen schon kein aufnahmefähiger Markt mehr für deutsche Devisen und Valuten, so deuten die Ereignisse der letzten Tage entschieden darauf hin, daß sich das Ausland in beträchtlichem Umfang seines Markbesitzes entledigt, worin nur die steigende Besorgnis vor dem unvermeidlichen Zusammenbruch Deutschlands zum Ausdruck kommt.

Gerade in dem Augenblick, wo durch die Abwärtsbewegung der Mark an der New Yorker Börse diese Auffassung über Deutschlands Zukunft zum Ausdruck kommt, hat eine führende Persönlichkeit der dortigen Finanzwelt, der Präsident der National City Bank, Frank A. Vanderlip. auf Grund eigener in Deutschland gewonnener Anschauungen der führenden amerikanischen Presse und einer Berliner Tageszeitung seine Auffassungen über den ungeheuren Ernst der Lage, in der sich Europa gegenwärtig befindet, übermittelt. Seine Betrachtungen knüpfen an an die bevorstehende Besprechung zwischen Lloyd George und Poincaré, den „Schicksalsgewaltigen", wie Vanderlip die beiden Staatsmänner nennt. Seine Ausführungen werden in England und Frankreich zur Kenntnis aller politischen Kreise gelangen, und darum ist die rückhaltslose Offenheit, mit der Vanderlip über die Ursachen der schweren europäischen Wirtschaftskrise spricht, mit großer Genugtuung zu begrüßen. Freilich sagt er damit nichts Neues, aber daß gerade er, der Vertreter derjenigen Finanzmacht, deren Entscheidungen in den schwebenden internationalen Finanzfragen von ausschlaggebender Bedeutung sind, diese Wahrheiten ausspricht, ist im gegenwärtigen Augenblick vielleicht von großer Bedeutung.

Sein Urteil über den Friedensvertrag von Versailles, aus dem man jeden Gedanken fortgelassen habe, der an Wilsons Visionen von Gerechtigkeit und Brüderlichkeit anklingen könnte, ist geradezu vernichtend. Einen Frieden der Rache nennt ihn Vanderlip. Frankreich sei das beklagenswerte Opfer der Illusionen geworden, die durch den Friedensvertrag dort hervorgerufen wurden. In dem Augenblick, wo Frankreich alle Illusionen über Bord werfe und der Wirklichkeit ins Gesicht schaue, stände das Land vor dem zusammengefallenen Kartenhaus seiner Finanzpolitik. England sei bereit, wenigstens einen Teil der wirtschaftlichen Fehler, die in Paris begangen wurden, ungeschehen zu machen, damit Europa in die Lage versetzt würde, ein neues Leben zu beginnen. Frankreich könne es aber nicht über sich gewinnen, auf eine Illusion zu verzichten, nur um dem Bankerott ins Gesicht zu schauen. Man müsse sich aber darüber klar werden, daß, wenn die beiden Staatsmänner an der Aufgabe scheiterten, ein praktisch durchführbares Abkommen zu treffen, schreckliche Folgen in Aussicht ständen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, Oesterreich, Ungarn, Polen und vor allem in Rußland mit seiner vollständigen wirtschaftlichen Zersetzung. Vanderlip habe seit einigen Wochen die Verhältnisse in Deutschland studiert, und das veranlaßte ihn, die Bedeutung der Krise zu betonen, die in Deutschland unvermeidlich sei, wenn ihm nicht bald geholfen würde. Aus vielen äußeren Anzeichen könnte ein oberflächlicher Beobachter den Eindruck gewinnen, daß das Gerede von einer deutschen Krise aus einer pessimistischen Geistesverfassung hervorgehe. Er dagegen sei überzeugt von dem unvermeidlichen und raschen Herannahen einer Wirtschaftskrise der ernstesten Art. Vanderlip schildert dann, wie die deutsche Industrie von zwei Seiten bedroht würde. Ein Stillstand in der Markentwertung würde alle Export-Industrien mit Produktionskosten von Weltmarkthöhe belasten, die die Ausfuhr automatisch verhindern müßten. Diese Entwicklung bahnte sich bereits vor dem letzten Marksturz an. Wenn dagegen, was ihm wahrscheinlicher sei, der jetzige Marksturz sich fortsetze, so würde er von einer schweren Kreditkrise begleitet sein, deren Anzeichen sich bereits zeigten. Vanderlip stellt dann die wahrscheinlichen politischen Wirkungen in Gestalt einer Revolte von links dar.

Wenn aber die Folgen des noch immer unrevidierten Friedensvertrages so klar auf der Hand lägen, warum sei dann England nicht bereit, ein durchführbares Programm für den Wiederaufbau Europas aufzustellen und Frankreich zur Annahme desselben zu zwingen? Der maßgebliche Grund für diese politische Lähmung Englands wäre ihm die größte Offenbarung, die er in Europa erlebt habe: England habe vor Frankreich und seinen militärischen Machtmitteln Angst. Diese Angst verhindere eine entschlossene Politik Englands, die möglicherweise zu einem Bruch mit Frankreich führen könnte. Vermutlich wird man in England erstaunt sein, von einer so prominenten Persönlichkeit des amerikanischen Wirtschaftslebens eine derartige Kritik der Politik Lloyd Georges zu hören.

Ein Mitglied des Garantiekomitees soll dem Pariser Vertreter des „New York Herald" die Erklärung abgegeben haben, das von Deutschland nachgesuchte Moratorium würde bewilligt werden. Es sei nicht die Rede davon, daß Frankreich die Ermächtigung erhielte, in dieser Frage auf eigene Faust gegen Deutschland vorzugehen. Der Bericht des Garantiekomitees beweise, daß der Zustand der deutschen Finanzen den Ankauf von fremden Devisen nicht gestatten würde. Diese

Digitized by Google

Meldung dürfte auf Wahrheit beruhen; als aber der Bericht des Garantiekomitees abgesandt wurde, bewegte sich der Dollarkurs an den deutschen Börsen um 300. Heute hat er 700 weit überschritten. Kann da noch die Rede davon sein, daß die Reichsfinanzverwaltung für Reparationszahlungen Devisen ankauft? Nur wer ein Interesse daran hat, die Markkurve auf dem kürzesten Wege der österreichischen Kronenkurve anzugleichen, kann mit einer derartigen Möglichkeit rechnen. Bei der absoluten Unmöglichkeit einer Devisenbeschaffung zu den heutigen Kursen ist die Gewährung des Moratoriums eine Selbstverständlichkeit.

Aber ein Moratorium allein bedeutet keine Lösung des Reparationsproblems. Soll der unaufhaltsam fortschreitenden Zerrüttung unserer Finanzwirtschaft Einhalt geboten werden, dann muß endlich diese Lösung zur Durchführung kommen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die gegenwärtig zwischen London und Paris schwebenden Verhandlungen nicht dem Moratorium, sondern der endgültigen Lösung der gesamten Reparationsfrage gelten, durch die der Boden für eine internationale Anleihe unter amerikanischer Führung vorbereitet wird. Der im allgemeinen gut unterrichtete Londoner Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung" will wissen, England sei heute bereit, in einen Verzicht auf seine Forderungen an Frankreich aus den Kriegsjahren einzuwilligen, ohne daß die Vereinigten Staaten ihrerseits England von seinen finanziellen Verpflichtungen entbinden. Ob diese Annahme zutrifft, bleibt abzuwarten. Wäre es der Fall, dann hätte man damit wohl eine Basis gewonnen, auf der eine Verständigung mit Frankreich denkbar wäre. Es fragt sich nur, ob die hinter Poincaré stehenden französischen Kreise, denen der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands wertvoller erscheint als die finanzielle Gesundung Frankreichs, Einfluß genug besitzen, um auch eine solche Regelung zu hintertreiben.

Die Lage des deutschen Geldmarktes kommt in der von der Reichsbank nach langem Zögern endlich beschlossenen Diskonterhöhung auf 6% zum Ausdruck. Die Belastung des Zentralnoteninstituts durch die vom Reich in ständig steigendem Umfang diskontierten kurzfristigen Schatzanweisungen, deren Weitergabe an die Banken auf immer größere Schwierigkeiten stieß, zwang dazu, die gleichzeitig wachsende, unmittelbare Inanspruchnahme des Wechselkredits als Folge der in der Wirtschaft mehr und mehr schwindenden Betriebsmittel einzudämmen. Die Maßnahme war unvermeidlich, aber sie ist vom Standpunkt unserer Industrie bedauerlich; denn sie erschwert die jetzt allgemein als notwendig anerkannte Wiedereinführung des Warenwechsels als wichtiges Mittel zur Kreditbeschaffung nicht unerheblich.

Mit großer Besorgnis muß man der weiteren Entwicklung der zwischen der Reichsregierung und der Entente schwebenden Verhandlungen über die Ausgleichszahlungen entgegensehen. Erkennt die Reparationskommission die Unmöglichkeit der Erfüllung unserer baren Reparationsverpflichtungen als Folge der Markkatastrophe an, dann liegt darin gleichzeitig das Eingeständnis, daß auch die für das Ausgleichsverfahren vereinbarte monatliche Zahlung von 2 Millionen Pfund Sterling zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Das englische Pfund hat in diesen Tagen einen Kurs von 3445 erreicht, da bedeuten 2 Millionen Pfund 7 Milliarden Papiermark! Eine solche Leistung fordert Frankreich unter dem Druck unerhörter Drohungen mit Maßregeln, die näher zu bezeichnen sich die Regierung vorbehält. Die Antwort der Reichsregierung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; die geforderte, innerhalb einer Frist von zehn Tagen abzugebende Erklärung über die Erfüllung der unter ganz anderen Voraussetzungen getroffenen Vereinbarung wird abgelehnt mit dem zutreffenden Hinweis, daß es sich um ein Abkommen mit der Gesamtheit der alliierten Regierungen handele, über das auch nur diese, und nicht Frankreich allein, zu befinden habe, wenn Deutschland die Notwendigkeit einer Abänderung durch Ausdehnung der Zahlungspflicht über einen längeren Zeitraum begründet. Dieser Standpunkt muß von den beteiligten Regierungen als berechtigt anerkannt werden, Belgien scheint mit einem Protest gegen die französische Note den Anfang zu machen. Was aber sagt man in London? Bl. (4124)

Der Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

Der Reichstag hat kurz vor der Sommerpause einem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt, dessen Aufgabe es ist, der deutschen Industrie die Erlangung des Markenschutzes im Auslande wesentlich zu erleichtern. Das Gesetz ist im Reichgesetzblatt Nr. 17 vom 22. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Innerhalb des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem Deutschland durch seinen Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883/2. Juni 1911 seit dem Jahre 1903 angehört, ist mittels des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom Jahre 1891, revidiert in Brüssel 1900 und in Washington 1911, ein engerer Verband gebildet worden, dem bisher siebzehn Staaten angehören, unter denen England und die Vereinigten Staaten sich nicht befinden. Der Zweck dieses engeren Verbandes besteht darin, seinen Angehörigen die Erlangung des Markenschutzes außerhalb des Heimatstaates zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, daß ein einziger Akt, die Anmeldung der Marke bei dem internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern (dem sogenannten Berner Büro), den Schutz in allen übrigen 17 Vertragsstaaten für die Dauer von 20 Jahren sichert.

Die Anmeldung (Hinterlegung) in Bern ist nur für Marken zulässig, die im Ursprungslande bereits Schutz erlangt haben. Die Hinterlegung in Bern muß durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes, in Deutschland also durch das Reichspatentamt, geschehen. Hierdurch wird dem Hinterleger, der unmittelbar nur mit seiner Heimatsbehörde zu tun hat, der Verkehr mit dem Berner Büro wesentlich erleichtert. Dieses veröffentlicht die international registrierten Marken in seinem amtlichen Organ „Les Marques internationales". Diese Veröffentlichung ersetzt dem Hinterleger die mannigfachen, mit Kosten und Schwierigkeiten verknüpften Einzelveröffentlichungen in den verschiedenen Ländern. Denn in dem Madrider Abkommen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Veröffentlichung des Berner Büros überall als völlig ausreichend gilt und daß vom Hinterleger keine andere verlangt werden darf.

Die Dauer des internationalen Markenschutzes beträgt 20 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung der Marke beim Berner Büro an. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Registrierung durch Erfüllung der für eine Neueintragung bestehenden Bedingungen (abermalige Zahlung der Gebühren) erneuert werden. Da aber die Begründung des internationalen Markenschutzes von dem Bestehen des Markenrechts im Ursprungsland abhängig ist, so ist es auch sein Fortbestand. Genießt die Marke im Ursprungslande keinen Schutz mehr, so kann der Schutz für sie auch in den anderen Ländern nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gebühr für die Eintragung der ersten Marke beträgt nach dem Abkommen 100 Frank (in schweizer Währung) und 50 Frank für jede gleichzeitig hinterlegte weitere Marke. Gegenüber den Kosten, die durch Sonderanmeldungen in den einzelnen Staaten entstehen

Digitized by Google

würden, bedeutet diese Gebühr eine erhebliche Ersparnis. Mehrfache Berechnungen an der Hand praktischer Fälle haben ergeben, daß diese Gebühr eine Ersparnis von etwa 90 % gegenüber den ohne das Abkommen zu gleichem Zwecke erforderlichen Aufwendungen bedeutet. Allerdings tritt zu den internationalen Gebühren noch eine Sondergebühr zugunsten der Reichskasse; sie ist im Gesetz für jedes Zeichen auf 500 Mk. festgesetzt.

Die beteiligten deutschen Kreise haben schon vor dem Kriege den Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen lebhaft gewünscht. Die inzwischen eingetretene Entwertung des deutschen Geldes hat die früher schon erheblichen Kosten ausländischer Anmeldungen von Marken ins ungemessene gesteigert; die Zahlungen in den verschiedenen fremdländischen Währungen bedeuten häufig eine unerträgliche Belastung. Deutschlands Beitritt zu dem Abkommen war daher zu einem dringenden Bedürfnis geworden. Er ist durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Juli d. J. nunmehr erfolgt. r. (4080)

Veröffentlichung einer Einfuhrfreiliste.

In Nr. 25 der „Chem. Ind.", S. 391, wurde die von der Hauptfahndungsstelle herausgegebene Ausfuhrfreiliste, welche die auf Grund der bis einschließlich 25. April d. J. erlassenen Bekanntmachungen ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Waren enthält, veröffentlicht. Nachstehend bringen wir aus der nunmehr erschienenen Einfuhrfreiliste die Positionen aus dem Gebiete der chemischen Industrie:

	Nr. des Statistischen Warenverzeichniss.
Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert	32
Mate-Tee	65
Paprika (spanischer Pfeffer, Chillies [japanischer Pfeffer]), frisch (grün) oder getrocknet, nicht gemahlen, nicht gepulvert, nicht in Salzwasser eingelegt	aus 66
Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt:	
Gewürznelken	66 a
Ingwer	67 b
Kardamomen	67 c
Muskatblüten, -nüsse	67 d
Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele)	67 e
Zimt, echter (Kaneel)	67 h
Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Crocus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtcassia (Mutterzimt, Zimtholz), Zimtwurzel und andere Gewürze	67 i
Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln:	
Blauholz	91 a
Gelb-, Rotholz	91 b
Gerbrinden, auch gemahlen:	
Eichenrinde	92 a
Nadelholzrinden	92 b
Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- u. andere Gerbrinden	92 c
Quebrachoholz und anderes Gerbholz:	
in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino	94 a
Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, auch gemahlen	94 b
Galläpfel, auch gemahlen	94 c
Myrobalanen, auch gemahlen	94 d
Sumach (Schmack), auch gemahlen	94 e
Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94 f
Fischmehl zu Düngezwecken	161 a
Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim), Glutenmehl	174
Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Saleppulver	175
Stärkezucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Laevulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, krystallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup	177 a
Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe-couleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe-couleur); Zuckerfarben	177 b
Milchzucker	177 c
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	241
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	aus 270

(4077)

Zur Einfuhr von Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten ins Saargebiet.

In der „Saar- und Wirtschaftszeitung", dem amtlichen Organ der Handelskammer zu Saarbrücken, vom 25. Juli d. J. ist folgende Mitteilung enthalten:

Die Handelskammer ist in der erfreulichen Lage, mitteilen zu können, daß ihre eindringlichen Vorstellungen bei der Zolldirektion und bei der Regierungskommission (Abteilung Wohlfahrt) um Freigabe der angehaltenen Sendungen von Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten von Erfolg gewesen sind. Unter dem 10. Juli d. J. Nr. 7154 hat die französische Generaldirektion der Zölle eine Verfügung erlassen, durch die einstweilen, bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das französische Handelsministerium, pharmazeutische Präparate und Medikamente ohne Einfuhrbeschränkung in das Saargebiet, also in derselben Weise, wie bisher, eingeführt werden können. Die sofortige Freigabe der von den Zollbehörden beschlagnahmten Sendungen ist durch die Zolldirektion bereits veranlaßt. (4060)

Zum englischen Farbstoffeinfuhrgesetz.

Im „Journal of the Society of Chemical Industry" schreibt W. J. U. Woolcock zum Farbstoffeinfuhrgesetz:

Das Farbstoffeinfuhrgesetz ist nun seit 14 Monaten in Kraft. Der schwierigste Teil seiner Durchführung fiel dem Advisory Licencing Committee zu. Dieser besteht aus 5 Farbstoffverbrauchern, 3 Farbstoffabrikanten und 3 unabhängigen Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt.

Das Komitee hatte über 4000 Lizenzgesuche zu erledigen, die oft eine Reihe von Farbstoffen einschlossen. Im ganzen wurde die Einfuhr folgender Farbstoffe (nach Menge, Wert und Herkunftsland) freigegeben, bezw. verboten:

	Freigegeben		Verboten	
	lb.	£	lb.	£
Schweiz	1 796 754	763 292	502 579	188 049
Deutschland	671 032	197 466	771 109	143 532
Andere Länder	209 719	82 056	265 648	36 797
Zusammen	2 677 505	1 042 821	1 539 336	368 378

Der Importeur kann zur Begründung seines Gesuches folgendes anführen:

Digitized by Google

1. daß ein gleichwertiger Farbstoff in England nicht zu erhalten sei,
2. daß der englische Preis soviel höher sei als der ausländische und daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit erschwert werde.

Im ersten Fall liegt die Beweislast bei dem Farbenfabrikanten, im zweiten bei dem Importeur.

Jeder Farbstoffverbraucher, welcher einen Farbstoff braucht, der zurzeit nicht in England hergestellt wird, darf ihn sofort einführen, wenn er sich an das Komitee wendet. Eine Hauptschwierigkeit ist dabei, daß die Agenten der ausländischen Farbenfabriken es natürlich lieber sehen würden, wenn das Gesuch nicht vom Verbraucher, sondern von ihnen selbst an das Komitee gerichtet würde. Andererseits bringt auch der Nachweis des Farbenfabrikanten, daß der englische Farbstoff dem ausländischen gleichwertig ist, diesen in direkte Verbindung mit dem Verbraucher. Das ist der Grund für die Beschwerden der Händler und Agenten.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist an und für sich schwer zu erbringen, noch schwieriger ist aber die Preisfrage. Beide Schwierigkeiten müssen überwunden und die notwendigen Opfer gebracht werden.

Die Arbeit des „Development Committee", das in dem Gesetz vorgesehen ist, kann nicht beginnen, bevor nicht die Arbeit des „Licencing Committee" bis zu einem gewissen Punkt fortgeschritten ist. Die Statistiken des letzteren sind das Fundament, aus welchem das „Development Committee" aufbauen kann. Dieses konnte in doppelter Weise vorgehen: entweder konnte es als Basis die Aufstellung derjenigen Farbstoffe nehmen, welche nicht in England hergestellt werden, und deshalb deren Erzeugung unterstützen, oder es konnte von den Farbstoffen ausgehen, die in England hergestellt werden, und seine Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität und die Vermehrung der Zahl richten. Das Komitee hat gut daran getan, den zweiten Weg einzuschlagen. (3991)

Pyrite, Schwefel und Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Produktion von Pyriten belief sich 1920 auf 310 777 l. t. im Werte von ca. 1 597 000 $ gegen 157 118 l. t. im Jahre 1921 im Werte von ca. 700 000 $. Im Jahre 1920 hatte Kalifornien mit 128 114 l. t. die Führung, 1919 waren es nur wenige Tonnen mehr, 1921 betrug die Produktion 98 252 l. t. Der durchschnittliche Wert der Tonne war 1921 etwas geringer als 1920; er belief sich 1921 auf 4,45 $, 1920 auf ca. 5,00 $.

Nach den Berichten der Produzenten ist der Markt für Pyrite in den letzten zwei Jahren sehr schwach gewesen, da die bisherigen Hauptabnehmer, die Schwefelsäurefabrikanten, jetzt lieber natürlichen Schwefel verwenden, welcher nicht nur billiger, sondern auch leichter zu haben ist.

Die Flauheit des Marktes spiegelt sich auch in den Einfuhrziffern für Pyrite wieder, welche 1921 um ein Drittel gegen 1920 abfielen. Die Einfuhr belief sich 1920 auf 332 606 l. t. im Werte von ca. 1 660 832 $. Ungefähr 200 000 l. t. kamen von Spanien, 100 000 l. t. von Kanada und geringe Mengen aus Frankreich, Cuba, Chile und Hongkong. Die Einfuhr 1921 belief sich auf 216 229 l. t. im Werte von 818 852 $. Der Preis der importierten Tonne betrug 1921 etwa 1 $ weniger als 1920.

Nach einem Bericht des U. S. Geological Survey war die Schwefelproduktion 1920 die größte, die jemals, mit Ausnahme von 1918, erzielt wurde. Sie betrug 1 255 249 l. t. gegen 1 353 525 l. t. 1918. Der Absatz im Jahre 1920, welcher größer war, als in irgendeinem anderen Jahre, betrug 1 517 625 l. t. Zwei Minen in Texas und je eine in Louisiana und Nevada lieferten allen Schwefel, der 1920 in den Vereinigten Staaten produziert wurde. Der Wert des abgesetzten Schwefels im Jahre 1921 wird auf 30 000 000 $ geschätzt.

1921 betrug die Produktion 1 879 150 l. t., also um ungefähr ein Drittel mehr, als 1920, dagegen war der Absatz 1921 nahezu um ein Drittel geringer als 1920 und betrug nur 954 344 l. t. Es ist klar, daß nun große Bestände an Schwefel vorhanden sind. Zwei Minen in Texas und je eine in Colorado, Louisiana, Nevada und Utah beteiligten sich an der Produktion von 1921. Im Jahre 1920 und 1921 kamen, wie in früheren Jahren, 99½ % des produzierten Schwefels aus den Minen in Texas und Louisiana.

Die Ausfuhr von Schwefel belief sich, nach amtlichen Angaben, 1920 auf 477 450 l. t. im Werte von 8 994 350 $ und 1921 auf 285 762 l. t. im Werte von 4 524 788 $. Hieraus ergibt sich, daß die Ausfuhr 1921 um ungefähr zwei Fünftel abnahm und daß für die Tonne von 1920 auf 1921 eine Wertverminderung von 3 $ eintrat. Die Einfuhr fiel von 360 l. t. im Jahre 1920 auf 50 l. t. im Jahre 1921, und die Wertabnahme für die Tonne betrug ungefähr 7,50 $.

Die Produktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1920 in dreißig Staaten ca. 5 600 000 sh. t. von 50—66° Bé, berechnet als 50grädige Säure, im Werte von ca. 59 000 000 $. Die Produktion an stärkeren Säuren betrug 502 970 sh. t. im Werte von ca. 10 600 000 $. Die Zahlen für 1921 werden erst im Bureau of the Census zusammengestellt.

Die Ausfuhr im Jahre 1920 betrug, nach den Angaben des Bureau of Foreign and Domestic Commerce, 14 494 sh. t. im Werte von ca. 738 188 $, die Einfuhr 5 409 sh. t. im Werte von ca. 87 979 $. (Chem. and Met. Eng.) (4085)

Fusion in der amerikanischen Bakelitindustrie.

Die „Bakelite Corporation" hat die „General Bakelite Co.", die „Condensite Co. of America" und die „Redmanol Chemical Products Co." in sich aufgenommen.

Diese Fusion ist das Resultat einer Patentverletzungsklage der „Bakelite Co." gegen die „General Insulate Co.", einem Kunden der „Redmanol Co." wegen Verletzung der Bakelitpatente, welche mit einem vollständigen Sieg der „Bakelite Co." endete.

Durch die Bakelitpatente wird allgemein die Formung von Phenolkondensationsprodukten durch Hitze und Druck und ihre Verwendung in Verbindung mit solchen Produkten von Faserstoffen wie Holzmehl, Asbest usw. geschützt. In einem früheren Prozeß gegen George J. Nikolas & Co. war auch die Verwendung für Firnisse und Lösungen als unter die Patente fallend festgestellt worden.

Dieses Urteil gegen die „Insulate Co." und Klagen gegen andere Kunden der „Redmanol Co." machten es dieser unmöglich, ihren Betrieb fortzusetzen, und um den Wert von Kundschaft, Anlagen und Organisation zu retten, wurde die Vereinigung, einschließlich des Personals, mit der „Bakelite Co." beschlossen. Da die „Redmanol Co." bei der „Condensite Co." entscheidenden Einfluß besitzt, so wurde auch diese Gesellschaft in die Fusion aufgenommen. Die „Condensite Co." arbeitet seit mehreren Jahren nach den Bakelitpatenten, indem sie seit einem Prozeß im Jahre 1913 Lizenzen hierfür bezahlt.

Die Produkte der drei Gesellschaften sind in manchen Beziehungen nicht identisch, sie ergänzen sich in wesentlichen Einzelheiten. So werden Formaldehyd und „Hexa", sowie Galalith nur von der „Redmanol Co.", Chlorsubstitutionsprodukte nur von der „Condensite Co." und transparente Materialien nur von der „Bakelite Co." und der „Redmanol Co.", aber nicht von der „Condensite Co." hergestellt. Auch die Fabrikationsmethoden der Phenolkondensationsprodukte sind etwas verschieden.

Digitized by Google

Die drei Gesellschaften werden die Fabrikation und den Verkauf ihrer Produkte, welche als „Bakelit", „Redmanol" und „Condensit" wohl bekannt sind, getrennt weiterführen. Diese Produkte haben in der Radiotechnik, in der Automobil- und elektrischen Industrie, sowie für vielfache mechanische Anwendungen weite Verbreitung gefunden. Infolge der Fusion sind bereits zahlreiche neue Entwicklungen und Untersuchungen in Angriff genommen worden, was sich bei den Verbraucherindustrien in der gegebenen Zeit zu ihrem Vorteil bemerkbar machen wird.

Der Präsident der neuen „Bakelite Corporation" ist L. H. Baekeland, Vizepräsidenten sind Philipp Schleußner, A. Karpen und Kirk Brown; der letztere ist auch General-Betriebsleiter. Außerdem bleibt Dr. Baekeland Präsident der „General Bakelite Co.", Kirk Brown Präsident der „Condensite Co. of America" und Dr. L. Redman Präsident der „Redmanol Chemical Products Co." (4006)

Die Fabrikation von photographischen Chemikalien in England.

Im „Times Trade Supplement" wird, als Beweis für die Notwendigkeit des Industrieschutzzolls, folgender Bericht eines Korrespondenten über die Fabrikation von photographischen Chemikalien mitgeteilt:

Während des Krieges wurden in Hendon mit großem Aufwand Anlagen zur Fabrikation der wichtigsten photographischen Chemikalien erbaut. Hierzu zählen: Metol, Amidol, Hydrochinon, sowie Pyrogallussäure. Es ist von Interesse, die gegenwärtige Lage in der Fabrikation dieser Chemikalien zu betrachten.

Metol. Die Produktion beträgt ein Drittel der Leistung, für welche die Anlage berechnet wurde. Trotz des $33^1/_3$ prozentigen Zolls muß die Produktion, infolge der deutschen und französischen Einfuhr, unter dem wirklichen Gestehungspreis verkauft werden. Die Anlage wird trotzdem in Betrieb gehalten, da man auf eine Besserung der fremden Valuten hofft.

Amidol. Hier ist die Lage etwas besser. Die $33^1/_3$ prozentige Abgabe gestattet den Verkauf des britischen Produkts mit einem kleinen Gewinn. Indessen sind große Aufträge infolge von Unterbietung durch die ausländische Konkurrenz verloren gegangen, obwohl die englischen Fabrikanten in der Lage wären, den ganzen inländischen Bedarf zu decken und noch einen Ueberschuß für die Ausfuhr zur Verfügung zu haben.

Hydrochinon. Infolge des niedrigen Preises der importierten Ware ist — trotz des Zolls — nur eine Produktion in beschränktem Umfange möglich. Wenn der Zollschutz fortgesetzt wird und die fremden Valuten sich bessern, hoffen die Fabrikanten, eine große Anlage errichten zu können.

Pyrogallussäure. Mit Hilfe des Zollschutzes glauben die Produzenten, die Massenfabrikation aufnehmen zu können; ohne diesen könne man eine solche Kapitalsanlage nicht riskieren.

Hieraus ergebe sich, daß die Fortführung und Entwicklung einer photographischen Feinchemikalien-Industrie in England von der Beibehaltung des Schutzzollsystems abhängig sei. (3906)

Die polnische chemische Industrie im Jahre 1921.

Nach einem Bericht des „Department of Oversees Trade" hat sich die chemische Industrie in Polen im Jahre 1921 befriedigend entwickelt. Die Einfuhr von Schwerchemikalien hat abgenommen und wird nach der Einverleibung von Oberschlesien noch weiter abnehmen. Die Konkurrenz in pharmazeutischen Chemikalien und Farbstoffen wird ebenfalls schwieriger werden, da Polen selber mit der Produktion derselben beginnt. Der Herstellung von Schwefelsäure hat zugenommen. Gewisse Mengen wurden auch von Oberschlesien für die Fabrikation von Superphosphaten eingeführt. Salpetersäure wird gegenwärtig in zwei Fabriken hergestellt. Die Nachfrage nach Salzsäure wird ganz durch die einheimische Produktion gedeckt. Die Fabrikation von Superphosphaten hat zugenommen, leidet aber unter der Schwierigkeit der Phosphatbeschaffung. Die Farbstoffindustrie hat im Jahre 1921 gewisse Fortschritte gemacht und dürfte sich nach der Einverleibung von Oberschlesien befriedigend entwickeln, da dort die Gewinnung von Kohlenteerprodukten auf einer höheren Stufe steht als in Polen. Oberschlesien wird auch die nötigen Zwischenprodukte liefern können, die bisher fast ausschließlich aus Deutschland bezogen wurden. Die einheimischen Fabriken haben ihre Produktion bedeutend gesteigert und sind in einzelnen Artikeln in der Lage, es mit den deutschen und englischen Farbstoffen aufzunehmen. Man versucht, Leim nach England zu exportieren. Tierische Knochen werden auf Dünger und Superphosphat verarbeitet; diese Industrie befindet sich in einer günstigen Lage. Die pharmazeutische und Alkaloidindustrie weist Zeichen der Entwicklung auf; man hat 1921 mit der Herstellung von verschiedenen Präparaten begonnen. Zuverlässige Statistiken über die chemische Industrie sind nicht zu erhalten. Einige Industriezweige haben nun Vereinigungen gegründet, welche im Begriff sind, statistische Angaben zusammenzustellen, über welche vielleicht im nächsten Jahr berichtet werden kann.

Die Alkoholindustrie entwickelte sich 1921 sehr befriedigend. Es waren etwa 850 Brennereien im Betrieb. Die Produktion überschritt etwas die Nachfrage, und in Zukunft wird Spiritus einen bedeutenden Exportartikel bilden. Da die Kartoffelernte für 1921 dem heimischen Bedarf nicht zu genügen vermag, wird ein großer Teil des Spiritus im Jahre 1921/22 aus Mais hergestellt werden. (4005)

Valuta, Kalkulation und Scheingewinne.*)

Von Professor Fr. Leitner, Berlin.

In den Zeiten geordneter Wirtschaft war der Existenzkampf gewerblicher Unternehmungen ein Kampf gegen Mitbewerber um den Absatzmarkt, belastet durch die Sorgen als Arbeitgeber. Der im volks- und staatswirtschaftlichen Interesse notwendige Fortbestand der Unternehmungen in der Nachkriegszeit wird durch zwei Gesetze gefährdet: durch die steuerrechtlichen Vorschriften der Einkommen- und Körperschaftssteuer und die strafrechtlichen Bestimmungen der Preissteigerungs-Verordnung. Zum Kampf unter den Konkurrenten tritt ein Kampf um Erhaltung der Unternehmung gegen den Staat, dessen fiskalisches Augenblicksinteresse den eigenen Dauerinteressen an der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und ihrer einzelwirtschaftlichen Glieder widerspricht. Die genannten Ertragssteuergesetze sind, wie alle Steuergesetze, mit Ausnahme der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, auf der Fiktion einer verhältnismäßig unveränderlichen Kaufkraft des Geldes aufgebaut, die nicht mehr vorhanden ist; auch die Preissteigerungs-Verordnung von 1918 setzt als wichtigsten Preisbildungsfaktor eine stabile Währung voraus.

Von den Geldwertschwankungen soll zunächst die Rede sein. Wir unterscheiden: die Entwertung des Geldes im Inland und die Entwertung der deutschen Valuta im Ausland.

I. Die Entwertung des Geldes im Inlande, d. i. die Minderung der Kaufkraft des Staatsgeldes, drückt sich in den steigenden Preisen für Güter und Arbeit aus. Diese inländische Entwertung ist eine weltwirtschaftliche Erscheinung, die auch im neutralen Auslande zu beobachten ist: großer Goldbestand, große Verdienste während des Krieges, Steigerung der Lebens-

*) Der Artikel gibt den wesentlichen Inhalt eines auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chem.-techn. Industrie, 24. Juni, in Goslar gehaltenen Vortrages wieder.

Digitized by Google

ansprüche, Hebung der Arbeiterklasse u. a. sozialwirtschaftliche Gründe bedingen diese Steigerung der Preise im Ausland. Auch für die deutsche Volkswirtschaft ist eine Minderung der Kaufkraft schon seit den 80er Jahren festzustellen. Die Goldmark vor Ausbruch des Krieges hatte etwa die Hälfte der Kaufkraft einer Goldmark der 80er Jahre. Die katastrophale Geldentwertung setzt Ende 1919 ein; sie ist auf zwei Hauptgründe zurückzuführen:

a) Die Sachwertteuerung als Folgeerscheinung einer Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage an Waren zugunsten dieser, eine Verschiebung, die wiederum zurückzuführen ist auf den Warenhunger, die Vernichtung unmeßbarer Werte durch den Krieg, Mangel an Rohstoffen, Verringerung der Produktivität der Volkswirtschaft, Aenderung der Lohnbestimmungsgründe (Existenzminimum anstatt Arbeitsleistung), Sachlieferungen an den Feindbund und nicht zuletzt auf eine Verengung der Nahrungsmittelbasis des deutschen Volkes (durch Wegfall der russischen Importe an Kraftfutter, Getreide usw.).

b) Der zweite Hauptfaktor der inneren Geldentwertung ist die Inflation, eine künstliche Vermehrung zusätzlicher Kaufkraft und ein Hineinpressen der Banknoten ohne Deckung in den Zahlungsverkehr. Die Wiedereinschaltung des Handelswechsels, selbst mit kurzer Laufzeit und eine andere Finanzwirtschaft des Reiches hinsichtlich der Reparationsleistungen würde unzweifelhaft eine Verminderung des Notenumlaufs zur Folge haben.

II. Die Bewertung der deutschen Valuta im Auslande wird an den Devisenkursen im Auslande ausgedrückt, denen automatisch, aber ohne zwingende Notwendigkeit, die Bewertung ausländischer Zahlungsmittel an deutschen Börsen folgt. Da die Vereinigten Staaten Nordamerikas das einzige Land mit reiner Goldwährung sind, wird im internationalen Verkehr der Dollarkurs als Wertmesser angesehen; zu Unrecht, den der Dollar ist, weltwirtschaftlich betrachtet, überbewertet, eine Ueberbewertung, die Nordamerika eine umfängliche Wirtschaftskrisis wegen der Behinderung einer Exportmöglichkeit im Verhältnis zur Produktionsfähigkeit des Landes eingetragen hat. In der Friedenswirtschaft gab es Devisenkurse, die aus den Verhältnissen der Zahlungsbilanz eines Landes resultierten, deren wichtigste Bestandteile die Forderungsbilanz und die Handelsbilanz waren (Verhältnis zwischen Export und Import, sowie den sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen). Heute gibt es nur intervalutarische Kurse, die nicht die geldwirtschaftlichen Verhältnisse der beiderseitigen Volkswirtschaften, auch nicht die Beurteilung der betreffenden Volkswirtschaft selbst, zum Ausdruck bringen — die hohen Auslandskredite der deutschen Volkswirtschaft bezeugen es —, sondern sehr stark spekulativ beeinflußt sind (starker Export von Marknoten und deutschen Wertpapieren) und im wesentlichen eine Beurteilung der finanziellen und der politischen Lage der betreffenden Staatswirtschaft dokumentieren. Beispielsweise geht der Francskurs seit der Sabotierung einer deutschen Auslandsanleihe am Weltmarkt ständig zurück.

Innere Entwertung des Geldes und Valuta-Entwertung laufen nicht parallel; bei dem Dollarkurs von 345 Mark ist die Entwertung der deutschen Mark (345 : 4,20) auf etwa $^1/_{82}$ gesunken, während die innere Entwertung des Geldes (Großhandelsindex) diesen Stand noch nicht erreicht hat.

Die Wirkungen der inneren Geldentwertung auf die Unternehmungen und die Industriezweige sind verschieden. Für einige erledigt sie sich durch Anschaffung neuer Konten-Hauptbücher, weil die Geldspalten der alten nicht mehr ausreichen, die aufgeblähten Ziffern aufzunehmen. Für eine Vielheit von Unternehmungen gilt Goethes Wort: „Uns hebt die Welle, verschlingt die Welle und wir versinken". Schwinden der Substanz des Vermögens und Kapitalverarmung trotz guter Gewinne, Rückgang der Umsatzmenge u. a. m., ein allmähliches Absterben bei hoher Scheinblüte.

Welche privatwirtschaftlichen Mittel sind anwendbar, um den Einfluß der Geldentwertung und der schwankenden Devisenkurse einigermaßen auszugleichen? Beim Export von Fabrikaten Ausschaltung der inneren Geldentwertung durch Fakturierung in Auslandswährung, d. h. in der Währung des Importlandes. Die Schwankungen in den Valutagewinnen bleiben bestehen, Fabrikation und Spekulation lassen sich heute nicht trennen. Beim Import: langfristige Auslandskredite, Eindeckung mit der erforderlichen Auslandsvaluta, Termin-Devisen und Kurssicherungstratten; Kompensationsgeschäfte durch Einfuhr von Rohstoffen, Ausfuhr von Fabrikaten und Clearing der beiderseitigen Forderungen. Im Inlandsgeschäft: Preisvorbehaltsklauseln (freibleibend zum Tagespreis), Nachberechnung, Rücktritt vom Vertrag u. a. Die ganze innere Wirtschaftsführung einer Unternehmung muß auf Berücksichtigung der erwähnten Wertschwankungen eingestellt sein: Stabilisierung der Kalkulationsbasis und Ausschaltung der Scheingewinne im einzelnen und insgesamt, Rücksichtnahme auf die Wiederbeschaffungskosten.

Bei der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurde ein treffendes Wort geprägt: „Kalkulation ist Spekulation". Die feste Basis für die Offertkalkulation ist nicht mehr vorhanden — die Nachberechnung der Erzeugungskosten stützt sich auf die tatsächlichen Ausgaben—, weil die einzelnen Faktoren der Selbstkostenberechnung schwanken. Es muß versucht werden, die Berechnungsgrundlagen zu stabilisieren. In der metallverarbeitenden Industrie z. B. rechnet man schon häufig Werkstoff- und Arbeitskosten des Einzelstückes auf der Goldmarkbasis, die Unkostenzuschläge auf die Betriebsstunden. Die Werkstoffkosten werden zu den Preisen der letzten Friedenskalkulation angenommen und mit dem entsprechenden Entwertungsfaktor des Berechnungstages vervielfacht, wobei naturgemäß die Kosten der Ersatzbeschaffung der verbrauchten Werkstoffe eingesetzt werden. Die Arbeitslöhne werden auf der Basis 1 Stunde = 50 Minuten = 1 Goldmark kalkuliert und mit dem entsprechenden Faktor für den geltenden Akkordtarifsatz multipliziert. Da das Verhältnis zwischen Arbeitskosten und Unkosten ständig wechselt, rechnet man die Unkosten auf die Betriebsstunde um, ersetzt also die Lohnzuschlagsmethode durch Stundenzuschläge.

§ 5 des Vermögenszuwachsgesetzes bestimmt: bei der Vergleichung des Anfangs- und des Endvermögens ist zur Feststellung des steuerbaren Vermögenszuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen. Und § 15 Vermögenssteuergesetz bestimmt: die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bewerten. Damit ist steuerrechtlich eine Berechnungsmethode anerkannt, für die die Wirtschaftstheoretiker sich lange vergeblich eingesetzt haben: Ausschaltung eines scheinbaren Vermögenszuwachses bzw. der Scheingewinne.

Scheingewinne treten in der Unternehmung doppelt auf, beim einzelnen Geschäft und beim bilanzmäßig errechneten Reingewinn (vergleiche Leitner, Einkommen und Ertrag, Berlin 1922, Otto Elsner).

a) Die Auffassung, daß ein Gewinn an Waren überhaupt erst dann vorliegt, wenn der Verkaufspreis den Wiederbeschaffungspreis übersteigt, wird nun auch vom Reichs-Wirtschaftsministerium vertreten (Arbeitsblatt Heft 2 von 1922). Nur die Preissteigerungsverordnung hält noch an der Notmarktlage und am Gestehungspreis fest. Wer sich an deren Bestimmungen hält, wird bei jedem Verkauf ärmer, verzehrt seine Vermögenssubstanz und verdient sich und seine Unternehmung zu Tode. Schwierigkeiten bereitet

Digitized by Google

die Frage, welche Wiederbeschaffungskosten einzusetzen sind; die Auswahl ist reichlich: Ersatzkosten am Tage des Angebots, der Annahme der Offerte, des Beginns der Ausführung des Auftrages, der Beendigung der Fabrikation, der Ablieferung oder Bezahlung der Ware. Je weiter der Berechnungstag der Ersatzkosten entfernt ist, um so größer werden die Schwierigkeiten richtiger Schätzung der Wiederbeschaffungskosten, die sich auf die Werkstoffe beschränken oder auch auf die Arbeits- und die Unkosten erstrecken können. Schätzungsfehler werden stets unterlaufen, die Einrechnung entsprechender Risikoprämien ist unvermeidlich, eine Erhöhung des Gewinnzuschlages erscheint unzweckmäßig.

b) „Durch fortschreitende Geldentwertung aufgeblähte Umsatz- und Ertragsziffern täuschen einen Reichtum vor, wo in Wirklichkeit rasch zunehmende Verarmung herrscht" (Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1921). Wertziffern des Umsatzes sind trügerisch, die Leistungsfähigkeit der Unternehmung muß an der Umsatzmenge gemessen werden. Wo Mengen nicht in Betracht kommen, wie bei Banken, müssen die Wertziffern des Umsatzes in Goldmark umgerechnet werden. Das gleiche gilt für die Ertragsziffern. Aktienunternehmungen werden gut tun, ihre Papiermarkdividende mit der Umsatzmenge unter Zugrundelegung eines Durchschnittspreises für die Verkaufseinheit in Beziehung zu setzen
(z. B. Hibernia: Dividende 1913 15 % = 811 856 t Kohlen,
„ 1921 20 % = 49 239 t „).
Die Berechnung des Reingewinnes eines Geschäftsjahres erfolgt durch Vergleichung des Endkapitals mit dem Anfangskapital des Berechnungszeitraumes; z. B. Anfangskapital 1921 10 Mill. Mk., Ende 1921 14 Mill. Mk. (angenommen ohne jegliche stille Reserve), bilanzmäßiger Reingewinn 4 Mill. = 40 % des Anfangskapitals. In Zeiten stabiler Kaufkraft ist diese Reingewinnziffer absolut und relativ richtig, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist sie grundfalsch, weil die fortschreitende Entwertung des Geldes nicht berücksichtigt ist. In den Bilanzen werden Geldziffern ihrer Menge nach verglichen, Quantitätszahlen einander gegenübergestellt, während man Qualitäts- oder Wertziffern zugrunde legen muß. Wenn die Entwertung Ende des Jahres 1921 auf ¼ der Kaufkraft des Anfangskapitals fortgeschritten ist, haben die 14 Millionen Endkapital eine Kaufkraft, die nur 3,5 Millionen der Kaufkraft des Anfangskapitals entspricht. Oder anders gerechnet: die anfänglichen 10 Mill. Mk. entsprechen bei der angenommenen Geldentwertung auf ¼ 40 Millionen der Kaufkraft des Schlußkapitals, während tatsächlich nur 14 Mill. Mk. vorhanden sind; wirtschaftlich eine Verarmung anstatt eines Vermögenszuwachses. Für das Endkapital bezw. den Reingewinn kann nur ¼ der bisher produzierten Menge erzeugt werden, obgleich quantitativ das Kapital um 4 Mill. Mk. zugenommen hat. Auf diese wirtschaftlichen Verhältnisse nimmt, wie eingangs erwähnt, das Vermögenszuwachssteuergesetz, erstmals nach dem Stande des Vermögens Ende 1925 zu entrichten, also in langer Sicht, Rücksicht. Handel und Industrie müssen es durchsetzen, daß die Preissteigerungsverordnung, sowie das Einkommensteuergesetz analog ausgebaut werden.

In den zuständigen Ausschüssen des Reichswirtschaftsrats wurde ein Initiativantrag zur Beratung gestellt, der ein Gesetz und darauf gestützte Verordnungen für die Einführung der Goldmarkbilanz vorsieht. Ob der Antrag Gesetz wird oder nicht, ich würde jeder Unternehmung raten, nicht nur die Jahresschlußbilanz, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch die zwischenzeitlichen Bilanzen und Ertragsberechnungen (monatliche Probebilanz, Quartals-, Semestralbilanzen) für die eigene Unterrichtung auf die Goldmarkbasis umzurechnen, daneben die Umsatzmenge zu berücksichtigen und mit den Ergebnissen früherer Revolutions- und der Friedensjahre zu vergleichen. Mancher Wirtschaftsführer wird erstaunt und entsetzt sein über die Ergebnisse dieses Vergleiches!

Die Schwierigkeiten der Umrechnung der Papiermark auf eine Goldmarkrechnung liegen bei den wirtschaftlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Entwertungsfaktors. Die Behauptung, daß jeder Erwerbszweig seine eigene Entwertungsziffer hat, d. h. daß die Entwertung durchaus ungleichmäßig nach Grad und Wirkungen ist, trifft zu. Die Großhandels-Indizes sind örtlich und nach ihrer Berechnungsmethode verschieden (Art und Zahl der statistisch beobachteten Waren). Industrie-Indizes müßten die Preise wichtiger Rohstoffe und der Arbeit umfassen, die Arbeitskosten einschließlich der verschiedenen Zuschläge. Wie für das Vermögenszuwachssteuergesetz der Entwertungsfaktor gesetzlich bestimmt wird, bleibt abzuwarten. Gegen jeden Entwertungsfaktor können theoretische Bedenken erhoben werden; doch bin ich der Meinung, daß der Rhythmus der Beobachtungsergebnisse durch fortgesetzte Anwendung fehlerhafter Maßstäbe nicht so stark beeinträchtigt wird, daß sie wertlos werden. Daß sie überhaupt angewendet werden, ist die Hauptsache.

Stabilisierung der Mark, im Auslande, auch gegen den Widerspruch der Exportindustrie und der Börsenspekulation, Verlangsamung des Tempos der Geldentwertung durch eine gesunde Finanzpolitik und Widerstand gegen den Friedensvertrag aus Gründen der Unmöglichkeit der Leistung werden die deutsche Wirtschaft auch über die unvermeidliche Wirtschaftskatastrophe bei einer Besserung der Mark und der Unterbindung der Ausfuhr hinweghelfen. Die bisherige Anpassungsfähigkeit an gegebene wirtschaftliche Verhältnisse ist bewundernswert und hoffnungsvoll. (4057)

Die berufsgenossenschaftliche Versicherung der Fahrzeughaltungen.

Für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der nicht gewerbsmäßig betriebenen Fahrzeughaltungen sind jetzt nachstehende Richtlinien maßgebend:

1. Werden von Unternehmern kaufmännischer oder gewerblicher Betriebe Kraftfahrzeuge oder Pferdegespanne gehalten, die lediglich zur Personenbeförderung dienen, so sind diese Fahrzeughaltungen grundsätzlich gemäß § 537 Abs. 1, Ziff. 7, der Reichsversicherungsordnung bei der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen zu versichern.
2. Werden außer den der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen gleichartige Fahrzeuge für den technischen Betrieb (Lastkraftwagen, Lieferungswagen, Lastfuhrwerke) gehalten und kommen diese der Personenfahrzeughaltung an Zahl und Bedeutung gleich, oder überwiegen sie, dann ist die Personenfahrzeughaltung nach § 631, Abs. 3 der RVO. bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft mit zu versichern.
3. Werden in einem Betriebe Personenfahrzeuge und gleichartige Lastfahrzeuge verwendet und wird für beide Fahrzeughaltungen nur eine Person beschäftigt, so ist die gesamte Fahrzeughaltung aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern, wenn die Tätigkeit der versicherten Person an den der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen überwiegt.
4. Wird im Falle 1 die zur Bedienung eines Personenfahrzeuges herangezogene Person überwiegend mit anderen Arbeiten im Betriebe beschäftigt, so ist sie für ihre gesamte Tätigkeit bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern. Andererseits ist die betreffende Person in vollem Umfange, also auch für die Tätigkeit im gewerb-

Digitized by Google

lichen Betriebe bei der Fahrzeug-Genossenschaft zu versichern, wenn die Bedienung des Personenfahrzeuges die Beschäftigung im Betriebe überwiegt.

5. Die Versicherung der Tätigkeiten einer Person bei verschiedenen Versicherungsträgern ist hiernach unter allen Umständen zu vermeiden.
6. Tätigkeiten unter Verwendung tierischer Kraft sind mit Tätigkeiten unter Verwendung elementarer Kraft nicht gleichartig.

Diese Richtlinien gelten ausnahmslos für gewerbliche Betriebe, in denen Fahrzeuge neuerdings zur Verwendung gelangen, oder für solche, bei denen die bei der Fahrzeughaltung beschäftigten Personen noch bei keiner Berufsgenossenschaft versichert waren.

Nicht Anwendung finden die Richtlinien auf Betriebe der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Fahrzeuge (Last- und Personen-Kraftwagen, Pferdefuhrwerke) halten, wenn die dabei beschäftigten Personen bereits bei der genannten Berufsgenossenschaft versichert sind. Hierbei ist zu beachten, daß die berufsgenossenschaftliche Versicherung vorliegt, auch wenn den in Frage kommenden Firmen eine ausdrückliche Bestätigung, daß die Fahrzeughaltung in Mitversicherung genommen wurde, nicht zugegangen ist. Es genügt, wenn die Löhne für das bei der Bedienung der Fahrzeuge beschäftigte Personal in den Lohnnachweisungen mit nachgewiesen worden sind. (4056)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erlaß des Reichsministers der Finanzen betr. Verarbeitung von Branntwein zu Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, sowie Essenzen für alkoholhaltige Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren.

In Verfolg meiner Verfügung vom 7. Juni 1922 genehmige ich, daß diejenigen Betriebe, bei denen bis zum Ablauf des Monats Juni 1922 die nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen und Einrichtungen nicht durchgeführt werden konnten, auch für die Monate Juli, August und September 1922 nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1922 (Reichszollblatt S. 110 ff.) den für die in Frage kommende Zeit unbedingt notwendigen Bedarf an Branntwein unter den bis zum 1. Mai 1922 in Geltung gewesenen Ueberwachungsvorschriften beziehen und verarbeiten. Beim Bezug ist eine Bescheinigung des Hauptzollamtes vorzulegen, die außer den in § 13 Abs. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Angaben, die weitere Angabe zu enthalten hat, daß die erforderlichen Maßnahmen in dem fraglichen Monat noch nicht durchgeführt werden konnten. Die Bescheinigung ist für jeden Monat besonders zu erteilen. Dabei ist jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung vorliegen und ob nicht die Durchführung der Ueberwachungsmaßnahmen und Einrichtungen unnötig verzögert wird. (4104)

Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 53 vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen:

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Der Gebrauch von Blausäure, von Cyankohlensäureestern, auch in Form des Zyklons und aller den Cyankohlensäureestern ähnlich wirkenden gasförmigen oder leicht verdampfbaren Cyanverbindungen zur Schädlingsbekämpfung (einschließlich Ungezieferbekämpfung) ist in jeder Anwendungsform verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung, sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag weitere Ausnahmen von dem Verbote zulassen.

Jedoch bleibt der Gebrauch der Blausäure zwecks Durchgasung von zum ständigen Aufenthalte von Menschen bestimmten Wohngebäuden verboten, sofern die Gebäude nicht vorher von Menschen gänzlich geräumt sind.

§ 2.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, sowie von cyanwasserstoffsauren Salzen zur Schädlings- und Ungeziefer-bekämpfung darf nur an die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stellen und ferner an die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 1 Abs. 2 zugelassenen Stellen und Personen erfolgen.

§ 3.

Diejenigen Stellen und Personen, welche die Genehmigung zum Gebrauche der im § 1 Abs. 1 und im § 2 genannten Stoffe besitzen, dürfen die unter Verwendung dieser Stoffe auszuführenden Arbeiten nur selbst vornehmen oder durch ihre unmittelbaren Angestellten vornehmen lassen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1441) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1922. (4074)

Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs.

Im Reichsanzeiger vom 26. Juli d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung vom 17. Juli 1922:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnittes des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird dahin geändert:

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 und auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) für Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs erlassenen Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote.

2. In § 3 wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, a) gestrichen: Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande, aus Ausfuhrnummer 317 s des Statistischen Warenverzeichnisses, und dafür eingesetzt: Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande, aus Ausfuhrnummer 639 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

(Die weiteren, die chemische Industrie nicht betreffenden Teile der Verordnung sind fortgelassen.)

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind. (4075)

Die Umlage für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung
über die Umlage für Thomasmehl.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. August 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 900 Pfg.,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1050 Pfg.

Berlin, den 28. Juli 1922. (4111)

Digitized by Google

Neue Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 (RGBl. S. 1283), 3. Januar, 29. Mai und 6. Juli 1922 (RGBl. I S. 26, 488 und 575) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preis f. 1 Kilogr. Proz. Stickstoff Pfg.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	9020
b) für gedarrte und gemahlene Ware	9230
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	9020
3. Natriumammoniumsulfat	9020
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	9020
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	9020
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	10 860
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	9020
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	9020
9. Ammonsulfatsalpeter	9020
10. Kalkstickstoff	8040
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	8100

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden

im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „50 Mark" durch die Worte „90 Mark" und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „35 Mark" durch die Worte „63 Mark"

ersetzt.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 26 und 523) wird

die Zahl „4000" durch die Zahl „5200"

ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 6. und 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 523, 575 und 631) wird

die Zahl „8100" durch die Zahl „10 040" und

die Zahl „517" durch die Zahl „779"

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1922. (4114)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. wird bekanntgemacht: Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird in den nächsten Tagen eine 8. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 34 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (4112)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Vom 2. bis einschl. 8. August 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 11 400 %. (4103)

Eine neue Ausfuhrabgabe.

Das Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse, das kürzlich vom Reichstag angenommen und bereits im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist, bestimmt in § 3 bzw. § 6, daß bei der Ausfuhr aller Waren (d. h. auch der ausfuhrfreien) ein besonderer Beitrag von 1½ vom Tausend zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu entrichten ist und daß diese Maßnahme noch vor dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden kann. Der Reichswirtschaftsminister hat die mit sofortiger Wirkung angeordnete Inkraftsetzung auf dringendes Ansuchen der Außenhandelstellen noch bis zum 1. August 1922 hinausgeschoben, damit Ausfuhrindustrien und -handel sich auf diese neue Belastung einrichten können. Vom 1. August an aber haben zunächst die ausfuhrbewilligenden Stellen für sämtliche ihrer Zuständigkeit unterliegenden Waren, für die Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, den Sonderbetrag in Höhe von 1½ vom Tausend zu berechnen und zu erheben. Nach § 5 Abs. 2 bzw. §§ 10 bis 14 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 500) hat insbesondere die Berechnung der Abgabe bei der Erteilung der Bewilligung, also gleichzeitig mit der Berechnung der Gebühren, sowie der Sozialen Ausfuhrabgabe, zu erfolgen. Sie ist bei Berechnung in ausländischer Währung nach Art der Sozialen Ausfuhrabgabe, unter Zugrundelegung der üblichen Wochendurchschnittskurse, zu berechnen und von der ausfuhrbewilligenden Stelle auch gleichzeitig selbst zu erheben (nicht durch die Zollstellen). Die Erträgnisse sind bis auf weitere Anordnung auf ein Sonderkonto zu verbuchen und zu vereinnahmen. (4069)

Belieferung des Saargebiets mit künstlichen Düngemitteln.

Mit Entschließung vom 23. Juni 1922 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Belieferung des Saargebiets mit künstlichen Düngemitteln für das Wirtschaftsjahr 1. Juni 1922/23 neu geregelt. Hiernach ist die Außenhandelstelle Chemie ermächtigt, für das laufende Wirtschaftsjahr nach dem Saargebiet zu genehmigen:

a) die Ausfuhr von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschl. Mischungen mit Superphosphat bis zu 3000 t (von denen 1500 t an die Genossenschaftsverbände und 1500 t durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte dem Handel zugewiesen werden sollen);

b) die Ausfuhr von Superphosphat einschließlich Mischungen bis zu 1500 t (von denen 550 t auf reines Superphosphat und 950 t auf Superphosphatmischungen entfallen).

Von diesen Mengen sollen 400 t Stickstoffdünger und 300 t Superphosphat aus dem besetzten Gebiet ausgeführt werden.

Die Genehmigung der Ausfuhr hat gegen Beibringung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer zu Saarbrücken zu erfolgen, von dem indes, falls die Ausfuhranträge vom Trierischen Genossenschaftsverband E. G. m. b. H., Trier, Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande E. V., in Koblenz, Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften E. V. in Bonn, Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisationen E. V. in Ludwigshafen, Verband pfälz. landwirtschaftlicher Genossenschaften E. V. in Landau gestellt werden, abgesehen werden darf.

Für die Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak und Salpeterarten, sowie von Mischungen von beiden bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Anträge auf Ausfuhrbewilligung von Düngemitteln sind unter eingehender Begründung der Handelskammer zu Saarbrücken einzureichen. Dabei ist den einzelnen Anträgen ein von den saarländischen Empfängern unterschriebener Berechtigungsschein beizugeben, sofern als Absender eine rechtsrheinische Lieferfirma in Betracht kommt. Die definitive Ausfuhrbewilligung wäre in diesem Falle durch die Lieferfirma bei der Außenhandelstelle Chemie, Abteilung Düngemittel, einzuholen.

Ist als Absender eine Lieferfirma des besetzten Gebietes vorgesehen, so ist der Antrag auf den für den Verkehr mit dem Aus- und Einfuhramt Saarbrücken gültigen Antragsformularen bei der Handelskammer vorzulegen. Die Beigabe des von dem Empfänger unterschriebenen Berechtigungsscheines ist auch hier unerläßlich.

Die Ausfuhr von Kali wird nach wie vor in jeder Menge und zu Inlandpreisen durch den Reichskalirat zugelassen, und zwar zum Zwecke der Durchführung einer Kontrolle für den Handel an die Völklinger Düngergesellschaft m. b. H., Saar-

Digitized by Google

brücken 3; für die landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften in Saarbrücken, Friedrich-Wilhelm-Str. 2.

Diesbezügliche Anträge auf Ausfuhr von Kali sind umgehend nach dort zu richten. (4061)

Erleichterte Warenausfuhr nach dem Memelgebiet.

In einer kleinen Anfrage hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Cremer (D. Vp.) Klage darüber geführt, daß die Warenausfuhr nach dem Memelgebiet seit dem 15. Juni 1922 nur zu den gleichen Bedingungen wie nach dem übrigen valutaschwachen Ausland gestattet ist. Bisher habe das Memelgebiet seine Waren aus Deutschland zu den deutschen Inlandspreisen bezogen und seine landwirtschaftlichen Produkte fast zollfrei in das Deutsche Reich eingeführt; die Verfügung des Ein- und Ausfuhrkommissars unterbreche diese wirtschaftlichen Zusammenhänge in rücksichtsloser Schärfe und gefährde die Wirtschaftslage des Memelgebiets aufs äußerste. Diese Anfrage ist vom Reichswirtschaftsminister wie folgt beantwortet worden:

„Das bisherige Verfahren, wonach die deutsche Regierung dem Memellande bei der Ausfuhr deutscher Waren weitgehende Vergünstigungen, insbesondere auf dem Gebiete der Preisbemessung, gewährte, war unhaltbar geworden, da es trotz der Bemühungen der memelländischen Behörden nicht verhindert werden konnte, daß diese Vergünstigungen zu Mißbräuchen führten. Vor längerer Zeit wurde in Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Memellande ein neues Wirtschaftsabkommen entworfen, das auch der Beseitigung dieser Mißstände Rechnung trägt. Der Entwurf bedarf aber noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung, und zwar für das Memelland durch die Botschafterkonferenz. Da von vornherein zu erwarten stand, daß die Ratifizierung durch die Botschafterkonferenz in Paris verzögert werden würde, so wurde zwischen Deutschland und Memel vereinbart, die verabredeten Bestimmungen über den Warenverkehr autonom im Verwaltungswege bereits am 1. Juni 1922 in Geltung zu setzen unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelung. Infolge der Schwierigkeiten, die sich im Memellande ergaben, wurde dieser Termin deutscherseits entgegenkommenderweise auf den 15. Juni 1922 hinausgeschoben. Inzwischen hat nun der französische Oberkommissar in Memel die Genehmigung zu den Anordnungen, die im Memelgebiet für die Inkraftsetzung erforderlich waren, versagt. Weil jedoch die Durchführung der Regelung auf deutscher Seite von der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen der zuständigen Memeler Behörden abhängig ist, so konnten von hier aus die vereinbarten Bestimmungen über den Warenverkehr am 15. Juni 1922 nicht in Kraft gesetzt werden. Bald nach dem 15. Juni ging jedoch dem Reichswirtschaftsministerium ein Bericht der deutschen Vertretung in Memel zu, wonach die Behörden des Memelgebiets größtenteils die Vergünstigungen, die es Deutschland nach dem Vertragsentwurfe gewähren will, stillschweigend eingeführt haben. Damit hat das Memelgebiet einen Zustand herbeigeführt, der es der deutschen Regierung ermöglicht, auch ihrerseits Memel in bezug auf die Ausfuhr deutscher Waren im Sinne des Vertragsentwurfs grundsätzlich entgegenzukommen; angesichts des vertragslosen Zustandes, der infolge der ausstehenden Ratifizierung besteht, kann dies Entgegenkommen indessen nur auf jederzeitigen Widerruf erfolgen." (4058)

Keine Herabsetzung der Ausfuhrabgabensätze.

Eine ganze Reihe von Verbänden ist neuerdings an das Reichswirtschaftsministerium mit Anträgen auf Herabsetzung der Ausfuhrabgaben für ihre Wirtschaftszweige herangetreten. Wir haben derartige Anträge, die sich zumeist auf die bedrohliche Annäherung der Inlands- an die Weltmarktpreise stützen, wiederholt veröffentlicht. Der Reichswirtschaftsminister hat darauf den Außenhandelstellen mitgeteilt, daß er mit Rücksicht auf den in letzter Zeit eingetretenen erheblichen Sturz der Mark zurzeit nicht in der Lage sei, den Anträgen näherzutreten. „Es können," so heißt es in dem Schreiben, „zurzeit nur Anträge für solche Waren Berücksichtigung finden, die entweder einen besonderen Anteil an ausländischen Rohstoffen enthalten, der ihre Gestehungskosten vom Stande der Mark im wesentlichen unabhängig erscheinen läßt, oder bei deren Einstufung in den Tarif offensichtlich Versehen unterlaufen sind."

„Bei der Begründung dieser grundsätzlichen Ablehnung scheint uns" — so schreibt man uns aus Ausfuhrkreisen — „die inländische Preisgestaltung nicht in angemessene Rücksicht gezogen worden zu sein. Auch die einheimischen Gestehungskosten der Ausfuhrwaren sind sehr viel mehr als früher von dem Valutastande abhängig geworden, dessen katastrophales Sinken diese Entwicklung in immer steigenderem Maße beschleunigt. Die Zeiten, wo die inländische Preiskurve weit unter der Valutakurve blieb, sind längst vorbei, und wenn der deutschen Ausfuhr nicht alle Wege versperrt werden sollen, wird das Wirtschaftsministerium seine Stellungnahme sehr bald einer Revision unterziehen müssen." (4113)

Mindestsatz für die Ausfuhrabgabe.

Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers im Reichsanzeiger Nr. 164 vom 27. Juli 1922 wird der Mindestsatz für die soziale Ausfuhrabgabe (Artikel VII der Bekanntmachung vom 27. Juli 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1922, Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922) ab 1. August 1922 von 10 Mk. auf 30 Mk. heraufgesetzt, d. h. die Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben, wenn ihr Betrag 30 Mk. nicht übersteigt. (4115)

Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Warensendungen nach Polen.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 ist die von der Reichsregierung gegenüber Polen getroffene Anordnung über die verschärfte Anwendung der Ausfuhrverbote aufgehoben. Die Außenhandelstellen sind ermächtigt worden, Ausfuhranträge nach Polen künftig entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta zu behandeln.

Die einschränkenden Sonderbestimmungen über die Erforderlichkeit der Verbleibsgewähr bei Ausfuhranträgen nach Danzig und Polnisch-Oberschlesien sind ebenfalls aufgehoben. Ausfuhranträge nach diesen Gebieten werden daher künftig ebenfalls nach den oben bezeichneten allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien behandelt. (4063)

Konsularische Beglaubigung der Rechnungen beim Export nach Frankreich.

Nach einer kürzlich den französischen Zollstellen zugegangenen neuen Weisung für die Vorlegung konsularisch beglaubigter Fakturen ist die Beglaubigung durch die französischen Konsulate nur erforderlich, wenn es sich um Waren handelt, die 1. in Frankreich einem Wertzoll unterliegen, 2. verschiedenen Zollsätzen unterliegen und für sie die Anwendung des niedrigeren Satzes verlangt wird, z. B. statt des Satzes für Spezialstahl derjenige für gewöhnlichen Stahl oder statt des Satzes für Tafelfeigen derjenige für Feigen zu Brennereizwecken. Diese Rechnungen unterliegen auch dem Dimensionsstempel, weshalb die Absender ein Interesse daran haben, möglichst kleine Rechnungsformulare zu verwenden. Die Rechnungen, deren Vorlegung zwecks Festsetzung der Umsatzsteuer oder zwecks Befreiung von der Zusatzumsatzsteuer verlangt wird, was die Regel ist, bedürfen keiner konsularischen Beglaubigung, vielmehr genügt diejenige durch deutsche Ortsbehörden oder Handelskammern, doch unterliegen auch sie dem Dimensionsstempel. (4062)

Beglaubigung von Rechnungen nach Spanien.

Auf Grund von Klagen aus den Kreisen der Exportfirmen, daß seitens einiger spanischer Zollämter Rechnungen, die von den Handelskammern beglaubigt sind, nicht anerkannt werden, hat sich die Handelskammer Berlin mit der deutschen Botschaft in Madrid in Verbindung gesetzt und gebeten, bei der spanischen Regierung zu veranlassen, daß die von den Handelskammern beglaubigten Rechnungen anerkannt werden. Durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Madrid ist neuerdings eine königliche Verordnung ergangen, nach der die Handelskammern des Auslandes auch für die Legalisation der Rechnungen über die ad valorem zu verzollenden Waren zuständig sind. Die fraglichen Rechnungen sollen laut spanischer Verordnung in der Währung des betreffenden Landes ausgestellt sein. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten, die seitens eines spanischen Zollamtes gemacht werden, ist es zweckmäßig, sich unmittelbar telegraphisch mit dem Generalzollinspektor in Madrid in Verbindung zu setzen. (4070)

Ausland

Freistaat Danzig. **Geltung der polnischen Ein- und Ausfuhrverbote.** Nach einer Mitteilung der „Frankf. Ztg." ist von dem Danziger Senat und dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen am 28. Juli d. J. ein vorläufiges Abkommen unterzeichnet worden, wonach die zurzeit in Polen geltenden und dem Senat überreichten Ein- und Ausfuhrverbote durch die Danziger Außenhandelstelle so beachtet werden, als wenn sie bereits durch Danziger Gesetz übernommen wären. (4102)

Digitized by Google

Deutsch-Oesterreich. **Goldparität.** Die Geschäftsleitung der Oesterr.-ung. Bank teilt mit, daß die Goldparität für die Periode vom 31. Juli bis 6. August mit 7500 K festgesetzt wurde. (4107)

Großbritannien. **Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz.** Auf eine Anfrage im Unterhaus gab der Schatzkanzler folgende Uebersicht über die Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1921 bis 31. Mai 1922:

Einfuhr aus	Mai 1922 £	1. 10. 21 bis 31. 5. 22. £
Frankreich	4 545	28 830
Belgien	103	3 072
Italien	503	4 881
Deutschland	11 539	90 681
Vereinigte Staaten	5 529	38 177
Japan	—	716
Andere Länder	3 848	23 478
Zusammen:	26 067	189 835

(4008)

Tschechoslowakei. **Erlaß eines Dumpinggesetzes.** Die Handelskammern arbeiten derzeit an einem Berichte über entsprechende Maßnahmen gegen fremden Dumping. Hauptsächlich handelt es sich, laut „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes", darum, daß das bisherige System der gebundenen Einfuhr, welches große Unregelmäßigkeiten zur Folge hat, aufgehoben und der heimischen Industrie der erforderliche Schutz gegen die Einfuhr aus dem Auslande mit entwerteter Valuta durch besondere (für andere Staaten nicht geltende) Zollzuschläge gewährt werde. (4105)

Kronen-Zahlungen an das Ausland für Importwaren. Das Handelsministerium verlautbart: Die mit Einfuhrbewilligung verbundene Valutaklausel, auf Grund derer an das Ausland mit tschechoslowakischen Kronen bezahlt werden soll, wird mit Beginn vom 1. August d. J. nicht mit dem Stempel „ohne Valuta" versehen sein, vielmehr hat sich der Importeur noch vor der Verzollung der Ware von seiner Bankverbindung, die (eventuell auch später) mit der Durchführung der Deckung in tschech. Kronen betraut wurde, die Bestätigung der erfolgten Zuteilung des čKr.-Betrages ähnlich wie bei der Zuteilung fremder Valuten zu beschaffen. Diese Neueinführung ist eine Folge der Beschwerden aus den Reihen der Importeure und der Geldinstitute dahingehend, daß es unzulässig ist, an das Ausland eine Gutschrift als Gegenwert für Importwaren ohne Vorlage der Einfuhrbewilligung durchzuführen und daß es häufig nicht möglich war, die Deckung für die Waren rechtzeitig zu realisieren, da die Einfuhrbewilligung nicht der Bank zwecks Eintragung in das entsprechende Register vorgelegt worden war. Vom 1. August beginnend wird also der Importeur jede derartige Einfuhrbewilligung der legitimierten Bank einschicken, welche die erfolgte čKr.-Zuweisung bestätigt und auf Anweisung die Deckung an das Ausland durchführt. (4106)

Ver. St. von Amerika. **Taxierung von Importwaren.** Bei der Taxierung von Importwaren muß nach einer gerichtlichen Entscheidung Rücksicht auf unvermeidliche Verzögerungen genommen werden in dem Sinne, daß die ursprüngliche Deklarierung des Importeurs zu Recht besteht. Der Importeur S. Rosenblatt hatte im Dezember 1919 kakodylsaures Natrium, methylaminsaures Natrium, kohlensaures Guajacol, sulfoguajacolsaures Kalium in Frankreich gekauft, die Waren kamen aber infolge von Arbeiterunruhen erst im folgenden Oktober in New York an und wurden von der Behörde höher taxiert, bezüglich 150 (100), 110 (70), 180 (90), 140 (65) frs. für das Kilo. Das Board of Appraisors bestätigte diese Entscheidung, die Dreierkommission (Board of three) stellte aber die deklarierten Werte wieder her. Eine definitive Verfügung der Behörde erfolgte am 22. März in demselben Sinne. (4081)

Einfuhrverbot für Medizinalweine. Nach einer Meldung der „Chicago Tribune" aus New York haben die Vereinigten Staaten die Einfuhr von Wein und Likören auch für medizinische Zwecke so lange verboten, bis die im Lande vorhandenen Lager gänzlich aufgebraucht sind. (4059)

Peru. **Zollbestimmung.** Wie berichtet wird, findet auf Grund einer Verordnung der peruanischen Regierung vom 13. Mai d. J. die von dieser kürzlich angeordnete Erhöhung der Konsulatsgebühren für die Beglaubigung von Fakturen bis auf 4 % des Fakturenwertes der betreffenden Waren auf Fakturen über zollfreie Einfuhrgüter keine Anwendung. Die Gebühr für den konsularischen Sichtvermerk auf solchen Fakturen bleibt nach wie vor 2 % des Fakturenwertes. (4071)

Aegypten. **Begrenzte Einfuhr von Glucose gestattet.** Das ägyptische „Journal officiel" enthält folgende Verordnung des Finanzministeriums über die Einfuhr von Glucose:

Das Einfuhrverbot für Zucker bezieht sich auch auf die Ersatzstoffe für Zucker, und die Einfuhr von Glucose ist daher ebenfalls verboten.

Indessen wird die Regierung mit Rücksicht auf die Verwendung der Glucose bei der Herstellung von Halawa, Bonbons und anderen Artikeln die Erlaubnis für die Einfuhr von solchen Mengen erteilen, welche zur Befriedigung der legitimen Bedürfnisse des Gewerbes nötig sind. Gewerbetreibende, Agenten und Handelshäuser können diese Erlaubnis erhalten, auch wird letzteren die Aufspeicherung von Vorräten in beschränktem Umfange gestattet werden.

Die Erlaubnis wird vom Departement of Supplies erteilt, und es empfiehlt sich, dieselbe einzuholen, ehe ein Auftrag nach auswärts gegeben wird. Die Erlaubnis ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

Erlaubnis für mehr als einen Monatsbedarf wird nicht erteilt, und eine Garantie dafür, daß eine Erlaubnis erteilt wird, kann nicht gegeben werden.

Die Importeure werden gut tun, sich zu erinnern, daß die Regierung den Umstand in Erwägung zu ziehen hat, daß ein Ueberschuß der Glucoseeinfuhr den Verkauf von Zucker beeinträchtigt. (4096)

Einfuhr von Kunstdünger. Nach einer Bekanntmachung im amtlichen Organ der ägyptischen Regierung wird vom 1. August d. J. ab keine Sendung von Kunstdünger mehr zur Einfuhr zugelassen, der nicht ein Zeugnis eines amtlichen Laboratoriums über die Analyse beigegeben ist. Die Zollbehörde behält sich jedoch auch beim Vorliegen eines solchen Zeugnisses die volle Entscheidungsfreiheit vor. (4119)

Südafrikanische Union. **Dumpingzölle.** Times Tr. Suppl. meldet, das südafrikanische Parlament habe außer dem Dumpinggesetz und dem besonderen Valutazoll auf Waren aus Ländern mit entwerteter Währung folgenden Zoll angenommen: sobald Einfuhrwaren unter dem Großhandelspreis im Herkunftslande verkauft werden, ist die Regierung ermächtigt, einen Zoll in der Höhe der Differenz zwischen dem letzteren Preise zuzüglich Fracht und Versicherung und dem Verkaufspreise entsprechender Waren aus dem gleichen Lande in Südafrika zu erheben. (4118)

Japan. **Beabsichtigte Einrichtung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr.** Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Tokio an das Handelsamt ist beantragt worden, ein Lizenzsystem für die Farbstoffeinfuhr einzurichten. Man glaubt aber nicht, daß dasselbe vor drei Monaten in Kraft treten wird, und die Bekanntgabe wird 1—2 Monate vorher erfolgen. (4094)

Opposition gegen die Erhöhung des Zolls auf Soda und Aetznatron. Um die japanische Industrie gegen die heftige englische und amerikanische Konkurrenz zu schützen, hat die „Japanische Chemische Vereinigung" im vergangenen Jahr einen Antrag eingebracht, den Zoll auf Soda und Aetzkali von 35 sen auf 1,20 yen für 100 kin zu erhöhen. Hiergegen hat sich eine starke Opposition der Glasfabrikanten erhoben. Diese weisen darauf hin, daß der jährliche Verbrauch von Soda in Japan 67 000 t betrage, von denen nur 7000 im Lande erzeugt würden. Jede Zollerhöhung wäre daher ein schwerer Schlag, nicht nur für die Glas-, sondern auch für die Papier-, Seifen- und anderen Industrien. (4090)

China. **Revision des Zolltarifs.** Die Konferenz der Kommission zur Revision des chinesischen Zolltarifs ist im April eröffnet worden. Das Ziel der Revision ist gemäß den Beschlüssen der Konferenz von Washington, die Zollerhebung in China auf die Basis eines effektiven 5 %igen Wertzolls für alle Einfuhrwaren zu bringen. Vor der Revolution von 1911 wurde der gesamte Zolleingang in den Häfen bei der sogenannten chinesischen Zollbank deponiert unter Oberaufsicht der chinesischen Regierung, und die Zollverwaltung hatte keine Verfügung über die Gelder. Während der Revolution wurde dann vorgeschlagen, die Zolleinkünfte vorübergehend bei fremden Banken zu deponieren, und gegenwärtig hat die Hongkong- und Shanghaibank das Monopol der Aufbewahrung und Ueberwachung der chinesischen Seezolleinkünfte. Da-

Digitized by Google

durch wird das Geld dem chinesischen Verkehr entzogen, und die chinesischen Bankiers streben deshalb eine Aenderung dieses Zustandes an.

„Die Revision des chinesischen Zolltarifs scheint schwieriger zu sein, als man ursprünglich gedacht hatte", schreibt der Shanghai-Korrespondent des Manchester Guardian Commercial.

Als Basis der Zollberechnung sollten nach dem Vorschlag der chinesischen Regierung die durchschnittlichen Marktwerte in dem Halbjahr Oktober 1921 bis März 1922, abzüglich 12 %, gewonnen werden. Die Delegierten von England, Frankreich, Amerika und Italien in der Revisionskommission hatten sich damit einverstanden erklärt.

Bei der ersten Sitzung der Kommission am 20. April kamen indessen die Japanischen Delegierten mit einem neuen Vorschlag heraus, nach welchem als Grundlage die Preise in den vier Jahren 1917 bis 1920 gewählt werden sollten. Die Japaner hoffen, wegen des ständigen Steigens des Wechselkurses bei dieser Berechnung besser wegzukommen. Hierdurch ist eine Verwirrung eingetreten, von der man nicht weiß, wie lange sie dauern wird. (4091)

Australien. **Zur Frage des Antidumpinggesetzes.** „The Brit. Austr." schreibt: In Handelskreisen herrscht Besorgnis vor der Wirkung, welche die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Waren aus ehemals feindlichen Ländern, die am 1. August in Kraft getreten ist, nach sich ziehen kann. Im allgemeinen geht die Meinung dahin, daß die Möglichkeit der deutschen Konkurrenz mit britisch-australischen Firmen übertrieben wird. Das Industrieschutzgesetz enthält umfassende Antidumpingmaßnahmen, und Mr. Hughes hat versichert, daß das Gesetz verschärft wird, wenn die jetzigen Vorschriften sich als wirkungslos erweisen. Das Tariff-Board besitzt weitgehende Vollmacht nach dem Gesetz, es befaßt sich jetzt damit, Dumpingmöglichkeiten, die britisch-australischen Fabrikanten zum Schaden gereichen, zu untersuchen. (4120)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister erläßt im Reichs-Verkehrs-Blatt vom 25. Juli d. J. folgende Verordnung:

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.
Beförderungsvorschriften.

Zur Beförderung an staatliche oder amtlich anerkannte Prüfungsstellen zum Zwecke der Untersuchung können als Stückgut aufgegeben werden:

a) Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleich Donarit (s. Abt. A. 1. Gruppe a) in Mengen bis zu 5 kg, wenn sie . . . usw. wie bisher . . . bis „entspricht".

b) Proben beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 g, wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen, wenn es mehr als eine sind, durch festes Papier zu einem Paket vereinigt und mitten in eine starke, haltbare, würfelförmige Kiste von mindestens 22 mm Brettstärke und 25 cm Seitenlänge so verpackt sein, daß sie allseitig mit trockenem Holzmehl fest umgeben und gegen Verschiebung völlig festgelegt sind. Diese Kiste ist in eine starke, dichte, sicher zu verschließende hölzerne Ueberkiste von mindestens 25 mm Brettstärke und von solchen Abmessungen zu verpacken, daß zwischen Innenkiste und Außenkiste überall ein lichter Abstand von mindestens 12 cm vorhanden ist. Dieser Zwischenraum ist mit trockenem Holzmehl fest auszufüllen; durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß der Abstand zwischen Innen- und Außenkiste durch Rütteln während der Beförderung sich nicht ändern kann. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Nicht stürzen!" tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Verpackung dieser Vorschrift entspricht und daß der Absender vorher mit der Prüfungsstelle wegen der Beschaffenheit der Proben in Verbindung getreten ist.

c) Proben mit Dynamiten (3. Gruppe), soweit sie Wettersprengstoffe sind und an amtlich anerkannte Versuchsstrecken (z. B. die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Derne bei Dortmund) zwecks Prüfung auf Wettersicherheit versandt werden, in Mengen bis zu 2 kg. Diese Sprengstoffproben müssen patroniert, und die Patronen müssen durch festes Papier zu einem Paket vereinigt sein, das mitten in eine Holzkiste von mindestens 22 mm Brettstärke mittels Holzmehl so fest zu verpacken ist, daß es gegen Verschiebung völlig gesichert ist. Diese Kiste ist, wie unter b) angegeben, zu verpacken. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Dynamitproben (3. Gruppe) zur Prüfung auf Wettersicherheit. Nicht stürzen!" tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Proben nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit, und daß die Verpackung diesen Vorschriften entspricht.

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten usw. wie bisher.

Berlin, den 3. Juli 1922. (4054)

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" vom 27. Juli d. J. finden sich nachstehende Bekanntmachungen:

Güterverkehr mit Rumänien durch Polen. Von ausländischen Speditionsfirmen wird neuerdings die Nachricht verbreitet, daß Sendungen von sämtlichen Stationen Deutschlands ohne Inanspruchnahme einer Grenzvermittlung in Stentsch oder Bentschen mit direkten internationalen Frachtbriefen franko Bentschen nach Sniatyn Landesgrenze — der polnisch-rumänischen Grenzübergangsstation — abgefertigt werden können. Diese Nachricht ist durchaus unzutreffend und irreführend. Da der direkte Güterverkehr bisher weder mit Polen noch mit Rumänien wieder aufgenommen worden ist, dürfen Sendungen mit direkten internationalen Frachtbriefen nach der Bestimmungsstation „Sniatyn Landesgrenze" nicht zur Abfertigung angenommen werden. Die Versender sind in diesem Falle zu veranlassen, die Sendungen an eine Mittelsperson in einer deutsch-polnischen Grenzstation zu richten und die Anschrift im Frachtbrief entsprechend abzuändern. (RBD. Breslau 8 V 18/46 v. 20. 7. 22.)

Güterverkehr nach Stationen des Memelgebiets. In Tilsit gehen fortgesetzt Sendungen für Stationen des Memelgebiets ein, zu denen die Zollpapiere und namentlich die Ausfuhrbewilligungen fehlen. Das Memelgebiet ist Ausland im Sinne des Vereins-Zollgesetzes. Daher müßten jeder Sendung, wie bei anderen Auslandssendungen, die erforderlichen Zollpapiere beigefügt sein. Bei ihrem Fehlen entstehen Verzögerungen in der Abfertigung und im Wagenumlauf, sowie Güteranhäufungen auf dem Bahnhof Tilsit. Die Ausfuhrbewilligungen müssen mit den Frachtpapieren fest verbunden sein und nicht, wie es häufig geschieht, nachgeschickt oder unmittelbar dem Zollamt Tilsit zugestellt werden. Auch ist es erforderlich, daß sämtliche Sendungen nach dem Memelgebiet, soweit als irgend möglich, vorabgefertigt werden. Endlich muß auf den Frachtbriefen vermerkt sein, welche Zollpapiere ihnen beiliegen. (RBD. Königsberg Pr. 7 V 3 — 121/22 — v. 14. 7. 22.) (4110)

Postfrachtstücke nach Palästina und Syrien.

Die für Palästina frei bis Haifa und Jaffa und für Syrien bis Beirut durch die Agentur Elkan & Co. in Hamburg zu befördernden Frachtstücke kosten außer der deutschen Gebühr bis Hamburg bis 3 kg 65 Mk., bis 5 kg 85 Mk. und für jedes kg mehr bis zu 20 kg 12 Mk. Wertangabe ist zulässig bis zu 10 000 Mk., Versicherungsgebühr 2 Mk. für je 100 Mk., Sperrgut 100 % Zuschlag. Als Sperrgut gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet. Die Verpackung muß aus festen Kisten oder Leinenumhüllung bestehen. (4055)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Export. Die Rückerstattung der Umsatzsteuer an den Ausfuhrhändler ist wesentlich erleichtert, wenn die in den Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer genannte Angabe des Lieferanten über die Steuerpflicht, sowie Lieferung gemacht wird. Die Rückerstattung erfolgt alsdann wesentlich schneller. Es ist durchaus üblich, daß der Lieferant die Bescheinigung dem Exporteur auf Verlangen ausstellt. Der Exporteur pflegt den ihm aus dem Rückerstattungsverfahren zufließenden Betrag selbstverständlich in seine Kalkulation miteinzubeziehen. Der aus dem Rückerstattungsverfahren fließende Betrag steht dem Exporteur zu. Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichssteuerblatt 1920 Nr. 25 S. 424 erneut auf die Handhabung und den Wert und Zweck der Umsatzsteuerbescheinigung des Lieferanten hingewiesen. Im kaufmännischen Verkehr sind diese Bescheinigungen handelsüblich geworden. Sie erleichtern der Behörde die Abwicklung des Rückerstattungsverfahrens und bewirken so die schnellere Rückzahlung des Betrages an den Exporteur. Irgendeine Schädigung des Lieferanten kann nicht eintreten, da dieser die Umsatzsteuer, die er zahlen muß, auf seine Käufer abwälzen kann. Wenn eine Firma die Ausstellung der Bescheinigungen

Digitized by Google

verweigert, so kann das Rückvergütungsverfahren seitens des Exporteurs trotzdem eingeleitet werden. Das Umsatzsteueramt ermittelt dann von Amts wegen, ob der Lieferer die Umsatzsteuer für die Lieferung an den Exporteur entrichtet hat, wenn der Exporteur auf die Kürzung des Lieferers hinweist.

Naphthalinschuppen. Bei einem Abschluß einer Liefermenge von ca. 9000 kg Naphthalinschuppen ist eine Toleranz von 5 % handelsüblich.

Natrium bicarbonicum venale. Die fachliche Bezeichnung „D.A.B. 5" ist eine Abkürzung für „Deutsches Arzneibuch, 5. Ausgabe"; eine Ware, die durch den Zusatz „D.A.B. 5" gekennzeichnet ist, muß den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches, 5. Ausgabe, entsprechen. Die fachliche Bezeichnung „venale (käuflich)" wird im Drogen- und Chemikalienhandel für Waren von geringerer Qualität gebraucht. Im Sonderfalle des Natrium bicarbonicum bedeutet der Zusatz „D.A.B. 5" eine Ware von der Beschaffenheit, wie sie für den Gebrauch in der Humanmedizin vorgeschrieben und für menschliche Genußzwecke geeignet ist. Das Natrium bicarbonicum „venale" ist ein Natrium bicarbonicum, das in der Hauptsache beim Solvay-Soda-Prozeß als Zwischenprodukt gewonnen und in der Veterinärmedizin, sowie für technische Zwecke gebraucht wird. Natrium bicarbonicum „venale" soll vielfach auch für Genußzwecke benutzt werden; es enthält gewisse Mengen neutrales Natriumcarbonat und Ammoniumcarbonat, sowie Verunreinigungen, die D.A.B. 5-Ware nicht enthalten darf.

Steinkohlenteer. Bei Vereinbarung „Netto Kasse gegen Rechnungserteilung" hat der Verkäufer eine richtige Rechnung über die von ihm ausgeschriebenen und von dem Käufer bestimmten Waren auszustellen, bevor er Zahlung verlangen kann. Im Handel mit Steinkohlenteerprodukten ist ein hiervon abweichender Handelsbrauch nicht bekannt. (4073)

SOZIALPOLITIK

Der Achtstundentag aufrechterhalten.

Wie die „Berl. Börs.-Ztg." hört, ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter im Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrates, dem er zur gründlichen Vorprüfung und Durcharbeitung überwiesen worden war, nunmehr beendet, und der Arbeitsausschuß wird über ihn an den sozialpolitischen Ausschuß demnächst einen Bericht erstatten. Die Meinungsverschiedenheiten über die das ganze deutsche Erwerbsleben berührende wichtige Frage der Arbeitszeit sind auch in den Beratungen des Arbeitsausschusses zutage getreten. Das war besonders bei der Vernehmung der Sachverständigen der Fall, über die die Tageszeitungen ausführliche Berichte gebracht haben. Diese Sachverständigenvernehmungen sind übrigens stenographisch aufgenommen worden und werden in den Berichten des Reichswirtschaftsrats erscheinen, so daß auch die weitere Oeffentlichkeit Gelegenheit haben wird, diese interessanten Darlegungen kennenzulernen.

Was nun die Beschlüsse anbetrifft, die vom Arbeitsausschuß dem sozialpolitischen Ausschuß vorgelegt werden sollen, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß der Arbeitsausschuß beschlossen hat, an dem Prinzip des Achtstundentages festzuhalten. Zwar soll eine Reihe von Ausnahmen gestattet sein. Diese Ausnahmen aber, die der Gesetzentwurf gesetzlich regeln wollte, sollen, wenn es nach dem Willen des Ausschusses geht, der gesetzlichen Regelung entzogen und der Verständigung der wirtschaftlichen Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben. Die Vertreter der Regierungen haben gegen diese Regelung schwere Bedenken erhoben, es scheint aber so, daß, nachdem die Vertreter der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer sich über diesen Grundgedanken einig geworden sind, auch eine Verständigung über die Einzelheiten stattfinden wird. (4101)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Der deutsche Außenhandel im Juni d. J.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Juni hat im Spezialhandel betragen: die Einfuhr 40,3 Millionen dz im Werte von 34 Milliarden Mark, die Ausfuhr 18,8 Millionen dz im Werte von 30,3 Milliarden Mark. Gegenüber dem Vormonat hat die Einfuhr um 2,2 Millionen dz und 2 Milliarden Mark zugenommen. Die Ausfuhr weist bei einer Wertsteigerung um 3,1 Milliarden Mark einen mengenmäßigen Rückgang um 2,1 Millionen dz auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt 4,1 Milliarden Mark gegen 5,2 im Mai. Besonders bemerkenswert ist bei der Einfuhr die starke Steigerung bei Steinkohlen (+ 4,6 Millionen dz und 671 Millionen Mark). Der starke mengenmäßige Rückgang der Ausfuhr ist hauptsächlich auf den Rückgang der Steinkohlenausfuhr (minus 1,7 Millionen dz und 106 Millionen Mark) zurückzuführen. Zugenommen hat die Ausfuhr von Farben und Farbwaren. Die erhebliche Wertzunahme der Ausfuhr ist vor allem auf das mit der Markentwertung verbundene Steigen der Preise zurückzuführen. Im ersten Halbjahr d. J. stellte sich die Einfuhr auf 171,6 Millionen dz im Werte von 142,9 Milliarden Mark, die Ausfuhr auf 120,8 Millionen dz im Werte von 130,8 Milliarden Mark. Der Einfuhrüberschuß betrug also 12,1 Milliarden Mark. (4068)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Mai 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau	1 500 000
Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln	3 500 000
E. de Haën A.-G., Seelze/Hannover	30 000 000
Hageda, Handelsges. Dtsch. Apotheker A.-G., Berlin	53 000 000
Oberschles. Sprengstoff-Werke A.-G., Breslau	20 000 000
Richard Schmidt, Chemikalien A.-G., Berlin	1 000 000
Rogler-Werke A.-G., Düsseldorf	10 000 000
Steuerrad-Farbwerke A.-G., Nordenham	2 000 000
Union der Eau de Cologne & Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. und Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. A.-G. Saarbrücken (Union de la fabrique d'Eau de Cologne et Parfümerie Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. et Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. Société anonyme Sarrebruck, Saarbrücken	5 000 000
Zusammen:	127 000 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	Kapitalserhöh. Mark	Jetziges Kapital Mark
A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin	46 000 000	70 000 000
Atlas A.-G. Chemische Fabrik, Mölkau	1 000 000	4 000 000
Behringwerke A.-G., Marburg (Lahn)	3 000 000	6 000 000
Bremer Chemische Fabrik Hude A.-G., Bremen	1 700 000	2 400 000
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co., Hamburg	4 000 000	7 150 000
Chemische Fabrik Dorfstadt, A.-G., Dorfstadt	6 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel	10 500 000	16 000 000
Chemische Werke Schaumburg A.-G., Bückeburg	3 000 000	6 000 000
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln A.-G. für Bergbau und Chemische Industrie, Westeregeln	31 500 000	75 500 000
Deutsche Cahücit-Werke A.-G., Gnaschwitz	3 000 000	9 000 000
Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz	45 000 000	90 000 000
Lüscher & Bömper A.-G., Fahr/Rh.	5 000 000	10 000 000
Norddeutsche Acetylen- u. Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg	7 000 000	9 250 000
Schultz-Grünlack A.-G., Rüdesheim a. Rhein	2 000 000	5 000 000
Staßfurter Chem. Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt	4 000 000	8 000 000
Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. A.-G., München	1 500 000	2 700 000
Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz	25 000 000	45 000 000
Zusammen:	199 200 000	—

(3925)

Digitized by Google

Ausland

Frankreich. **Lage der chemischen Industrie.** Aus Paris geht uns folgender Bericht zu: In der chemischen Großindustrie zeigt sich im allgemeinen eine lebhafte Tätigkeit; die Preise weisen infolge des Steigens des Sterlingkurses, der den Preis zahlreicher Importrohmaterialien und die Raten auf dem Frachtenmarkt reguliert, steigende Tendenz auf; sie ist um so fühlbarer, als Spekulationsvorräte nicht mehr vorhanden sind und die Fabriken ihre Produktion der Nachfrage anpassen. In Schwefelsäure wird infolge der sehr festen Preise für Pyrite eine Preissteigerung erwartet. Salzsäure ist knapp, als Folge des Saisonschlusses in zahlreichen Glasfabriken. Die Nachfrage nach Gerbereichemikalien ist lebhafter. Das Geschäft in Anstrichfarben geht sehr gut, ebenfalls in Farbstoffen, die steigende Preistendenz zeigen. Die Nachfrage nach Düngerphosphaten beginnt lebhafter zu werden; Thomasschlacken werden, obwohl die Sommerprämie nicht mehr gezahlt wird, reichlich verlangt, Knochendünger ist knapp und fest im Preise. Die Nachfrage in Chilesalpeter ist schwach, die Preise steigen infolge der Hausse der englischen Währung. In Kalidüngern ist ebenfalls wenig Nachfrage, die Sommervergütung von 20 Fr. pro Tonne konzentrierter Salze wird seit dem 30. Juni nicht mehr gezahlt. (4072)

Großbritannien. **Generalversammlung der Colour Users Association.** Die Generalversammlung verlief ganz programmäßig mit Rechenschaftsbericht, Genehmigung und den üblichen Resolutionen.

In seiner Ansprache verweilte der Präsident, Mr. Sutcliffe Smith, besonders bei der Preisfrage und den Beziehungen zur British Dyestuffs Corporation.

Zum ersten Punkt führte er aus, daß sich die Vereinigung im letzten Mai mit allen britischen, schweizerischen und deutschen Fabrikanten in Verbindung gesetzt und bei dem Handelsamt, dem Lizenzkomitee und dem Komitee zur Förderung der Farbstoffindustrie ihre Meinung dahin zum Ausdruck gebracht habe, daß die britische farbstoffverbrauchende Industrie durch die hohen Preise der Farbstoffe ernstlich geschädigt werde. Es seien Verhandlungen im Gang, um auch der Preisfrage bei der Gewährung von Einfuhrlizenzen Beachtung zu sichern, und es müsse unter allen Umständen verlangt werden, daß sich die Farbstoffpreise den Preisen anderer Waren anpassen. Der Preis der Farbstoffe sei von wesentlichem Einfluß auf den Preis der fertigen Textilwaren, welcher in so großen Absatzgebieten, wie Indien und China, die Kaufkraft der Bewohner nicht übersteigen dürfe.

Was die B.D.C. betreffe, so glaube er, daß der Präsident der richtige Mann am richtigen Platze sei, aber er müsse wiederholen, daß kein wesentlicher Fortschritt in der Produktion von genügenden Mengen geeigneter Typen von Farbstoffen zu erträglichen Preisen möglich sein werde, wenn nicht die Vorschläge, die er auf der Generalversammlung der B.D.C. gemacht habe, angenommen würden. Die Regierung müsse ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgeben, es müsse ein Reorganisationsplan aufgestellt werden, und die Direktion müsse sehen, daß sie für die Leitung der Werke Männer heranziehe, welche in der Industrie groß geworden seien.

Diese drei Punkte wurden von der Versammlung angenommen mit dem Zusatz, daß beim Ausscheiden der Regierung aus der Gesellschaft genügende Sicherungen gegen eine Ausnützung der Farbstoffverbraucher getroffen werden müßten. (4097)

Schweiz. **Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen.** Als Gäste der drei großen Basler Farbwerke, Gesellschaft für chemische Industrie, Geigy & Sandoz, welche zusammen ein Kapital von 35 Mill. frs. besitzen, statteten kürzlich Engländer als Vertreter der Society of Dyers and Colourists Basel einen Besuch ab.

Wenn sich auch seit dem Kriege durch die Begründung der englischen Farbstoffindustrie und das Farbstoffeinfuhrverbot die Lage verändert hat, so werden in Basel doch noch verschiedene Farbstoffe hergestellt, welche die englischen Fabrikanten nicht liefern können. Auf einem Bankett wurde der Wunsch der englischen Textilindustrie nach echteren Farbstoffen zum Ausdruck gebracht. (4087)

Italien. **Herstellung von Chininpräparaten.** Die Herstellung und der Verkauf von Chininpräparaten ist in Italien Staatsmonopol, da der für die Apotheken in den Malariabezirken vorgeschriebene Tablettenverkaufspreis von der Regierung festgesetzt wird. Nach dem letzten amtlichen Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 30. Juni 1920 betrug die Reineinnahme 1 773 400 Lire gegenüber 2 Mill. Lire im Vorjahre. Jedoch darf man dabei nicht übersehen, daß im Berichtsjahr (1919/20) ein Betrag von 990 000 Lire vom Gewinn abgeschrieben wurde, der für die Errichtung eines neuen Laboratoriums bestimmt ist. Danach kann also das finanzielle Ergebnis als ausgezeichnet genannt werden. Ueber 17 Mill. Lire wurden für den Ankauf von Chinarinde und Chininsalzen verausgabt. Insgesamt sind 36 953 kg Chinin zur Herstellung der verschiedensten Präparate verbraucht worden, so daß sich der Chininverbrauch auf 1000 Kopf der Bevölkerung auf durchschnittlich 674,9 g stellt. Außerdem wurde ein Spezialfonds von 1 Mill. Lire zur Bekämpfung der Malaria gebildet, d. h. zur kostenlosen Abgabe von Chinin in den Malaria-Distrikten. (4100)

Weltproduktion von Chinarinde.

Chemist and Druggist enthält einen interessanten Aufsatz über die Cinchonakultur in Niederländisch-Indien und Britisch-Indien. Die javanische Chinarinde ist reicher als die indische (12,55 % Chininsulfat gegen 7,38 %), und so erklärt es sich, daß Java praktisch das Weltmonopol in der Versorgung mit Chinin besitzt. Gegenwärtig beträgt die gesamte Weltproduktion von Chinarinde ca. 5000 t, was ca. 250 t Chinin entspricht. (4093)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 8.	26. 7.	Aktien	2. 8.	26. 7.
A. G. f. Anilinfabr. .	780,—	705,—	Harkort Bergw. . .	1125,—	1050,—
Bad. Anilin	865,—	795,—	Höchster Farbw. . .	784,—	711,—
Byk-Guldenw. . . .	435,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum .	615,—	651,—
Chem. F. Buckau . .	1675,—	1848,—	Köln-Rottweil . . .	900,—	810,—
„ Griesheim . .	895,—	755, -	Leopoldshall	—	1750,—
„ Grünau . . .	690,—	655,—	Linde's Eismasch. .	656,—	610,—
„ v. Heyden .	775,—	715,—	Nitritfabrik	726,—	730,—
„ Milch & Co. .	797,—	792,—	Oberschl. Koksw. .	1725,—	1630,—
„ Weiler . . .	700,—	650,—	Rasquin. Farbw. . .	1025,—	985,—
„ Gelsenk. . .	2600,—	2500,—	Rh. W. Sprengst. . .	620,—	568,—
„ W. Albert . .	1575,—	1465,—	J. D. Riedel	849,—	830,—
„ Concordia .	1650,—	1690,—	Rütgerswerke . . .	775,—	700,—
Dynamit Nobel . . .	800,—	681,—	Schering. Chem. . .	1575,—	1250,—
Egestorff. Salzw. . .	1600,—	1550,—	Sprengst. Carb. . . .	610,—	561,—
Elberf. Farbenf. . .	816,—	721,—	Staßfurter Chem. . .	2000,—	1900,—
Fahlberg List	622,—	613,—	Thür. Bleiweißf. . .	1230,—	1300,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	852,—	840,—
Th. Goldschmidt . .	980,—	928,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1310,—	1300,—
Harb. Wiener G. . .	1320,—	1280,—	„ Glanzstoff F. .	2850,—	2410,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	2. 8.	26. 7.
Elektrolytkupfer	25181	16265
Raffinadekupfer 99—99,3%	20800—21000	14200 14250
Originalhüttenweichblei	8700— 8900	5550— 5650
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	10200—10400	6350— 6550
Zink, umgeschmolzen	8800— 9000	5000— 5200
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	30 000	20600
do. in Walz- oder Drahtbarren	31150	20850
Bancazinn	56500—56700	36400—36600
Straitszinn	56500—56700	36400—36600
Australzinn	56500—56700	36400—36600
Hüttenzinn, 99 %	55600—55800	36000—36200
Reinnickel	47000—48000	31000—31500
Antimon-Regulus	7800— 8000	5100— 5200
Silber in Barren (1 kg)	15500—15700	11100—11150

Devisen	27. 7.	28. 7.	29. 7.	31. 7.	1. 8.	2. 8.
Holland	20075,—	21200,—	23650,—	25850,—	24850,—	30000,—
Schweden	13475,—	14290,—	15850,—	17425,—	16700,—	20200,—
Italien	2882,50	2580,—	2775,—	3050,—	2925,—	3520,—
England	2810,—	2447,50	2705,—	2975,—	2860,—	3450,—
New York . . .	520,50	551,—	606,—	670,—	644,—	777,50
Frankreich . .	4320,—	4575,—	5020,—	5405,—	5300,—	6275,—
Schweiz	9900,—	10500,—	11625,—	12700,—	12275,—	15000,—
Spanien	8105,—	8550,—	9475,—	10340,—	10000,—	12225,—

(4126)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juli 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Jahreszeit entsprechend war im Auslande die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Juli still, und die Preise haben sich daher wenig verändert. Die Chilenische Vereinigung der Salpeter-Produzenten gibt an, daß sie zu den im Mai für das Düngejahr 1922/23 beschlossenen Preisen schon rund 300 000 Tonnen verkauft habe und sieht daher die Aussichten für die Verbrauchszeit als hoffnungsvoll an. Der Londoner Pool der Salpeter-Importeure löst sich Ende Juli auf, nachdem er angeblich den größten Teil der von seinen Mitgliedern eingebrachten Mengen verkauft hat. Vom 1. August ab werden also die einzelnen Importeure in ihren Verkäufen wieder frei sein. Ob und welchen Einfluß dies auf die weitere Haltung des Salpetermarktes haben wird, bleibt abzuwarten, zumal die Preise auf den europäischen Märkten auch von der Entwicklung der Valuta der verschiedenen Länder abhängen

Digitized by Google

werden. Schwefelsaures Ammoniak ist im Auslande andauernd knapp, weshalb die Preise trotz der augenblicklich stillen Marktlage gute Festigkeit zeigen.

Im Inlande hält die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln an, und die Erzeugung der Werke wird laufend abgenommen. Das Kalkstickstoffwerk Chorzow, das in dem an Polen abgetretenen Teile Oberschlesiens liegt, ist im Laufe des Monats von der polnischen Regierung beschlagnahmt worden. Obwohl mit diesem Verlust durch die Abtrennung Oberschlesiens zu rechnen war, so wird zurzeit durch den erfolgten Ausfall die Befriedigung der starken Nachfrage nach Kalkstickstoff erschwert. Als Folge der Erhöhung der Kohlenpreise vom 1. Juli sind die Preise der Stickstoffdüngemittel wie folgt hinaufgesetzt worden:

Schwefelsaures Ammoniak	f. d. kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 72,20 Mk.
Salzsaures Ammoniak	„ 72,20 „
Schwefelsaures Ammoniak gedarrt und gemahlen	„ 73,90 „
Natronsalpeter	„ 86,90 „
die übrigen Salpetersorten	„ 72,20 „
Kalkstickstoff	„ 64,40 „

Da am 27. Juli eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise beschlossen ist, werden auch die Stickstoffpreise vom 1. August ab wieder erhöht werden auf folgende Sätze:

Schwefelsaures Ammoniak	f. d. kg. Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	90,20 Mk.
Salzsaures Ammoniak	90,20 „
Schwefelsaures Ammoniak gedarrt und gemahlen	92,30 „
Natronsalpeter	108,60 „
die übrigen Salpetersorten	90,20 „
Kalkstickstoff	80,40 „

(4084)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. h. c. Otto Wenzel. Der frühere langjährige Geschäftsführer des Vereins z. W. Otto Wenzel ist von der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald „in Anerkennung seiner außerordentlich großen Verdienste um die Chemische Industrie und damit auch um ihre Grundlage, die Chemische Wissenschaft", zum Ehrendoktor ernannt worden. (4117)

Geschäftliches

* **Holzverkohlungs-Industrie, Aktien-Gesellschaft,** Konstanz. Der am 4. Juli d. J. in Konstanz abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung lag ein Bericht des Vorstandes vor, dem wir folgendes entnehmen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1921/22 waren die Betriebe voll beschäftigt. Die Preise sowohl für die Rohmaterialien als auch für die Fertigprodukte sind, der allgemeinen Markentwertung folgend, stark gestiegen und der Weltparität nahegekommen. Das Werk Liesing hat den Betrieb Anfang 1922 wieder aufgenommen und zufriedenstellend gearbeitet. Der Gewinn betrug 1 166 955 österr. Kronen. Die Gesellschaft hat sich an der Atlas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Mölkau bei Leipzig, beteiligt; sie ist gut beschäftigt und dürfte die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen. Ferner wurde die Mehrheit der Aktien der Chemischen Fabrik von I. E. Devrient A.-G., Zwickau i. S., erworben, die für 1921/22 15 % Dividende gezahlt hat. In der tschechoslowakischen Republik hat die Bantlin'sche chemische Fabriken A.-G., Perecin, an der die Gesellschaft beteiligt ist, im Jahre 1920 10 % Dividende ausgeschüttet. Für das Jahr 1921 konnte infolge der in der Tschechoslowakei herrschenden Industriekrise eine Dividendenausschüttung nicht stattfinden. Die Gesellschaft ist ferner beteiligt an der Union A.-G. für chemische Industrie in Prag; bei deren Kapitalserhöhung um 5 Mill. Kr. auf 10 Mill. hat sich die Gesellschaft ihrem Aktienanteil entsprechend beteiligt. Der Betrieb des Werkes Aussig wurde Anfang Juli 1921 aufgenommen; die Fabrik arbeitet zufriedenstellend, ein Gewinnergebnis war bei der kurzen Betriebsdauer nicht zu verzeichnen.

Die Gesamtunkosten sind infolge der Markentwertung erheblich gestiegen. Angesichts der allgemeinen Wohnungsnot wurden für Beamte und Arbeiter eine Anzahl von Wohngebäuden errichtet. Für die Pensionskassen der Beamten und Arbeiter wird, wie im Vorjahre, je 1 Million überwiesen. Der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai d. J. gefaßte Beschluß, das Aktienkapital um 45 Mill. auf 90 Mill. Mark zu erhöhen durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. Stammaktien und 5 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide voll eingezahlt, ist zur Durchführung gelangt. Was die Aussichten für das neue Geschäftsjahr betrifft, so bereitet die Holzversorgung infolge der Brennstoffnot erhebliche Schwierigkeiten. Trotz Vorstellung bei den Behörden ist es bisher nicht gelungen, das zur Aufrechterhaltung der Betriebe notwendige Holz in vollem Umfange aufzukaufen. Im übrigen sind die Aussichten für das neue Geschäftsjahr nicht ungünstig. Der Reingewinn von 12,9 Mill. Mk. gestattet die Verteilung einer Dividende von 20 % zuzüglich eines Bonus von 5 %. (4109)

* **Handelsvereinigung Dietz & Richter — Gebrüder Lodde A.-G.** Unter vorstehender Firma wurde am 11. Juli d. J. in den Geschäftsräumen und unter Mitwirkung der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 11 000 000 Mk. errichtet, welche das unter der gleichen Firma bisher in der Form der offenen Handelsgesellschaft betriebene Handels- und Fabrikationsgeschäft übernimmt.

Der Vorstand der neuen A.-G. besteht aus den drei bisherigen Inhabern der Firma, den Herren Curt Lodde, Friedrich Wilhelm Flach und Egon Töpelmann, sämtlich in Leipzig. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Herrn Generalkonsul Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, als Vorsitzenden, Herrn Dr. Adolph List, Generaldirektor der Saccharin-Fabrik vorm. Fahlberg, List & Co., A.-G., Magdeburg, als stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Direktor Georg Priem, Riesa, und Herrn Alexander Geyer in Firma Th. Geyer, Stuttgart. (4083)

Aus dem Handelsregister.

(24. Juli bis 29. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Gebr. Hiestand, chemisch-technische Produkte, Hofheim a. T., jetzt: Jesgarz & Hiestand, chemisch-technische Produkte, Hofheim a. T.

Chemische Fabrik „Berggeist" G. m. b. H., Neuß, aufgelöst.

Chemische Fabrik Dr. Fischer und Bergmann, Wernigerode, Niederlassung nach Eisenach verlegt.

Chemische Fabrik A.-G. vorm. Carl Scharff & Co., Breslau, Sitz der Gesellschaft von Breslau nach Bogutschütz, Kreis Kattowitz, verlegt.

Zweigniederlassung Koblenz der Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf, Bonn, jetzt: Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf, Inhaber Peter Quast und Wilhelm Gebhardt, Koblenz.

Marabu, chemische Präparate G. m. b. H., Altona, jetzt: Marabu, Chemische Präparate- und Seifenfabrik G. m. b. H., Altona.

Sternolin, Fabrik chem.-techn. Produkte Bäumer & Co., Köln, jetzt: Bäumer & Co., Köln.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G., Leopoldshall, übernommen d. Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 22 von A.-G. Kaliwerke Aschersleben. (4122)

Versammlungskalender.

15. August: Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Norddtsch. Effektenbank, Hamburg, Deichtorstr. 8.

18. „ Chem. Fabrik Buckau, Magdeburg: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Hotel „Magdeburger Hof". (4123)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für „Mineralwasser", sowie die Mark-Ausfuhrmindestpreise für „Ruß und Lithopone" sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4065)

Für Kristallsoda ist für den Monat August d. J. ein erhöhtes bedingtes Einfuhrkontingent freigegeben. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelstelle Chemie, Unterausschuß Soda.

Für Holzkohle ist für die Monate August und September ein beschränktes Einfuhrkontingent festgesetzt worden. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelstelle Chemie, Unterausschuß Holzkohle.

Für Schwefelnatrium sind die Ausfuhrmindestpreise nach Belgien, Luxemburg und der Schweiz ermäßigt worden. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelstelle Chemie, Unterausschuß Schwefelnatrium. (4116)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	29. Juli 1922	26. Juli 1922	25. Juli 1922	31. Juli 1922	12. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 75—76 £	39—44 G	20 čKr.	—	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg 0,46-0,55 G	80 % 14,80 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	30 Kr.	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 53—54 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6,50 čKr.	—	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,85—1,95 G	50 čKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7⅞—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 10,50—11 čKr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	crust. 39/40% lb. 6-6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	fused lump t 24—24,50 $
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12—13,50 G	3,25 čKr.	—	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 čKr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	375 Kr.	45—46 c.
Cremortartari	cuitière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	185 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—22 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 23,50 čKr.	—	99½% 100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 čKr.	40 % 140 Kr.	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,70 čKr.	calc. 7 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90-1 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	(Dynamit) 123 Kr.	15—15¼ $
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	195—230 G	35 čKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	40 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 čKr.	45 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34,50-38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7—7¼ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8—8¼ d	68—70 G	15 čKr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	51—52,50 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	275 Kr.	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	98/100% 10 čKr.	96 % 55 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 čKr.	96/98% 36 Kr. p. 100% HNO_3	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 čKr.	—	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,65 čKr.	—	fused 60/62% 4⅛-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 fr.	lb. 1,5½—1,6 s	kg 1,75—1,80 G	35 čKr.	240 Kr.	30 c.

(4125)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. - Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 14. AUGUST 1922 | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Professor Dr. phil. und Dr.-Ing. h. c. Heinrich Precht.
Zum 70. Geburtstag.

Am 10. August d. J. beging Professor Dr. Heinrich Precht seinen 70. Geburtstag. Wenn der Verein z. W. aus diesem Anlaß dem hochverdienten Mitgliede seines Hauptausschusses, dem er volle zwei Jahrzehnte angehört, die herzlichsten Glückwünsche ausspricht, so geschieht es im Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für die in unermüdlicher treuer Mitarbeit dem Verein und der von ihm vertretenen Industrie seit langen Jahren gewährten Unterstützung. So oft auch die Vereinsleitung den Hauptausschuß zu einer Beratung berufen mußte, stets war Professor Dr. Precht ohne Rücksicht auf persönliche oder sonstige Verpflichtungen zur Stelle, um aus dem reichen Schatze seiner langjährigen Erfahrungen zu den schwebenden Fragen Stellung zu nehmen.

Heinrich Precht wurde am 10. August 1852 auf dem im Kreise Hoya belegenen, der Familie seit Jahrhunderten gehörigen Stammgut geboren. Aus der heimatlichen Scholle erwuchs seine Liebe zur Landwirtschaft, zu deren Aufblühen seine wissenschaftliche Arbeit und seine jahrzehntelange praktische Betätigung in der Kali-Industrie in nicht geringem Maße beigetragen hat. Nach seiner Schulzeit widmete er sich zunächst der Landwirtschaft, studierte dann von 1872 bis 1874 auf der Technischen Hochschule in Hannover Chemie und Technologie. Seine Doktordissertation über Acetessigäther und Dehydracetsäure bearbeitete er 1875 unter A. W. Hoffmann im chemischen Institut der Universität Berlin. 1877 war er Assistent im chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule in Hannover bei Geheimrat Kraut und Geheimrat Heeren. Durch Vertretung eines Studienfreundes, der in Staßfurt als Chemiker tätig war, kam Dr. Precht in Berührung mit der Kali-Industrie. Im Februar 1878 trat er bei der Gewerkschaft Neu-Staßfurt ein, wo er zunächst ein chemisches Laboratorium einrichtete und von 1882 an mit dem Bau von Fabriken beschäftigt war. Außer den Fabriken zur Verarbeitung von Kalirohsalzen zur Darstellung von Chlorkalium und Kaliumsulfat richtete er auch die Fabrikation von Salzsäure und Chlor aus Chlormagnesium und die Darstellung von Pottasche aus Chlorkalium nach dem Magnesiaverfahren ein. Ferner war er bei der Begründung der Elektrochemischen Fabrik Neu-Staßfurt und Teilnehmer in Zscherndorf bei Bitterfeld tätig.

Dr. Precht hat sich mit der Bearbeitung der analytischen Untersuchungsmethoden in der Kali-Industrie besonders beschäftigt und mehrere Arbeiten darüber veröffentlicht. Ferner stand er mit Geheimrat Prof. Dr. van t'Hoff bei seinen in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Arbeiten über die Bildung der ozeanischen Salzablagerungen in naher Beziehung und wurde in Hinsicht auf seine wissenschaftliche Tätigkeit neben seinem technischen Berufe von dem Kultusministerium nach 25jähriger Tätigkeit in der Kali-Industrie zum Professor ernannt. Weitere Auszeichnungen wurden ihm 1909 zuteil durch Ernennung zum korrespondierenden Mitglied der mathematisch-physikalischen Klasse der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Von der Technischen Hochschule in Hannover wurde ihm bei der Einweihungsfeier des neuen chemischen Instituts am 9. Dezember 1909 die Würde eines Dr.-Ing. e. h. verliehen. Ferner wurde er zum Mitglied der „Leopoldinisch-Carolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher" gewählt. In Anerkennung seiner anregenden Tätigkeit wurde er vom Sächsisch-Anhaltischen Bezirksverein Deutscher Ingenieure und vom Hannover'schen Bezirksverein Deutscher Chemiker zum Ehrenmitglied ernannt.

Professor Precht hat am 1. Oktober 1912 seine Stellung als Generaldirektor des Salzbergwerks Neu-Staßfurt aufgegeben. Den Interessen der Kali-Industrie widmet er sich auch weiterhin. So führt er den Vorsitz in der Kommission zur Vornahme der Forschungsarbeiten über Kaliabwässer. Hieraus erklärt es sich, daß er in dem bekannten, bereits im dritten Jahrzehnte währenden Prozeß der Stadt Magdeburg gegen die Mansfelder Gewerkschaft und die Kaliwerke als chemisch-technischer Berater tätig ist. Er gehört ferner dem Sachverständigen-Ausschuß der Kaliforschungsanstalt in Leopoldshall an und ist erster Vorsitzender des Niedersächsisch-geologischen Vereins. Dem von ihm gemeinsam mit Geheimrat Professor Dr. Rinne und Geheimrat Professor van t'Hoff im Jahre 1905 begründeten Verband zur wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Kalisalzlagerstätten hat er auch weiterhin sein Interesse bewahrt.

Auf der heimatlichen Scholle, die seine Geburtsstätte war, verlebt Professor Dr. Precht den Tag, an dem er auf sieben Jahrzehnte eines an Erfolgen so reichen Lebens zurückblickt. Auch in der chemischen Industrie wird man seiner an diesem Tage in aufrichtiger Dankbarkeit und in der Hoffnung gedenken, daß er ihr noch manches Jahr als treuer Berater zur Seite stehen möge.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4121)

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. August 1922.

An anderer Stelle in dieser Ausgabe der „Chemischen Industrie" wird ein Bericht des preußischen Handelsministeriums über die Lage von Handel und Industrie im Monat Juli veröffentlicht, der auf Mitteilungen der preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang in den einzelnen Gewerbezweigen beruht. Darin wird festgestellt, die Ermittelungen der Handelskammern zeigten in großer Deutlichkeit die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die befürchten ließe, daß der nur zum Teil noch bestehenden Scheinkonjunktur bald schwere Zeiten folgen würden; *die Markentwertung begünstige nicht mehr, wie früher, die Ausfuhrmöglichkeit,* da sich jetzt die Inlandpreise immer schneller der gesunkenen Kaufkraft anpaßten und alsbald den Weltmarktpreis erreichten oder gar überschritten und dadurch die Unterbietung der vielfach unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerber unmöglich machten.

Diese Darstellung von amtlicher Stelle gibt in noch reichlich gemäßigter Form die schweren Befürchtungen wieder, die in den beteiligten Wirtschaftskreisen bereits seit längerer Zeit in bezug auf die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftslage bestehen. Wenn bisher unsere Wirtschaft noch im Gange blieb und Arbeitsstockungen mit den unvermeidlichen sozialen Nachwirkungen in größerem Umfange nicht in die Erscheinung traten, so hatte dies ausschließlich seinen Grund darin, daß die deutsche Industrie einen wesentlichen Teil ihrer Produktion an das Ausland absetzen konnte. Deutschlands Warenausfuhr bildet also gegenwärtig nahezu das einzige Schutzmittel gegen eine schwere Wirtschaftskrise. Aber auch dieses Schutzmittel droht, wie der amtliche Bericht des preußischen Handelsministeriums zutreffend ausführt, zu versagen, denn die Ausfuhr beginnt zu stocken unter dem Ballast enorm gestiegener Produktionskosten, welche die Wirkungen einer selbst unerhörten Markentwertung ausgleichen.

In diesem kritischen Augenblick beruft der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums den Ausfuhrabgaben-Ausschuß des Reichswirtschaftsrates zusammen, um von ihm eine Vollmacht für eine *Erhöhung* der Ausfuhrabgaben, dem Valutastande entsprechend, zu erhalten. Es ist bekannt, daß in der letzten Zeit aus einer ganzen Reihe von Industrien dringende Gesuche um Herabsetzung oder Aufhebung der Ausfuhrabgaben an die zuständigen Stellen gerichtet sind, weil die Konkurrenzfähigkeit unserer Ausfuhr gegenüber den unter weit günstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden fremden Exportindustrien von Monat zu Monat mehr zurückgeht. An dieser Stelle ist vor einer Reihe von Wochen durch Zitierung von Aussprüchen namhafter englischer und amerikanischer Wirtschafter nachgewiesen, daß unsere Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt den deutschen Wettbewerb nicht mehr fürchten.

Aber in der Vorstellung gewisser deutscher Kreise, die jede Frage ausschließlich durch die Parteibrille betrachten, verbindet sich mit jeder Valutaverschlechterung unzertrennbar die Idee von „Riesengewinnen", die unsere Industrie schmunzelnd in die Tasche steckt, ohne die Allgemeinheit daran zu beteiligen. Nur durch Einwirkung dieser Kreise läßt sich die vom Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums eingeleitete Aktion zur Erhöhung der Ausfuhrabgaben erklären. Auch er muß wissen und weiß genau, in welcher bedrohlichen Lage sich unsere Industrie, die bisherige einzige Stütze unserer Wirtschaft, befindet und trotzdem trägt er kein Bedenken, Maßregeln zu ergreifen, die unter allen Umständen den Erfolg haben müssen, die Ausfuhr einzuschränken, von der bisher Hunderttausende von Arbeitern gelebt haben und durch die dem Reich die Devisen zur Abdeckung der Reparationsverpflichtungen geliefert wurden. Es ist undenkbar, daß wirtschaftliche Rücksichten das Reichswirtschaftsministerium zu dieser Maßregel veranlaßt haben.

Ueber den Gang der Beratungen im Ausfuhrabgaben-Ausschuß des Reichswirtschaftsrats über diese Frage sind unrichtige Angaben in die Presse gelangt. Eine zutreffende Darstellung über diese Verhandlungen ist erforderlich, um zu zeigen, wie in dieser Zeit der größten Not im Deutschen Reich Wirtschaftspolitik gemacht wird. Im Ausschuß waren in der Sitzung vom 5. August fünf Mitglieder anwesend, zwei Arbeitgebervertreter (Industrie und Handel), zwei Arbeitnehmervertreter und ein Repräsentant der Verbraucher in Gestalt eines Vertreters der Künstlerschaft. Der Arbeitgebervertreter der Industrie war der Geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Dr. Frank. Er wies mit Nachdruck darauf hin, daß es sich bei der vom Wirtschaftsministerium zur Erörterung gestellten Frage um eine Entscheidung von weittragender Bedeutung handelte, für die der Ausfuhrabgaben-Ausschuß, der bekanntlich ein Unterausschuß des Wirtschaftspolitischen Ausschusses ist, keine Zuständigkeit besitzt. Eine Frage von derartiger Bedeutung könne nur vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß oder eventuell vom Plenum des Reichswirtschaftsrates entschieden werden. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde abgelehnt gegen die beiden Stimmen der Arbeitgeber durch zwei Stimmen der Arbeitnehmer und die des Vertreters der freien Berufe. In der Hand des letzteren lag also eine Entscheidung, die für unsere Industrie wie für unsere gesamte Wirtschaft von den schwersten Folgen sein kann. Mit derselben Mehrheit erhielt das Wirtschaftsministerium die Vollmacht zur Erhöhung der Ausfuhrabgaben zwecks Anpassung an die entwertete Valuta.

Nach dem Bericht, der über die Verhandlungen durch die Presse ging, sollen die beiden Arbeitgeber sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen haben, sie wären nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten. Diese Mitteilung widerspricht den Tatsachen. Die Arbeitgeber haben vielmehr bedingungslos jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben abgelehnt und darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen Lage unserer Industrie und des Handels nur eine Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Abgaben in Frage kommen könnte.

Es ist dringend zu wünschen, daß so schnell als möglich der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates einberufen wird, um zu der von seinem Unterausschuß dem Wirtschaftsministerium erteilten Vollmacht Stellung zu nehmen. Die Reichsregierung würde gut tun, bis dahin mit irgendeiner Erhöhung der Ausfuhrabgaben zurückzuhalten. Deutschlands Lage ist wahrlich zu ernst, um die Exportfähigkeit unserer Industrie aufs Spiel zu setzen, damit irrigen Auffassungen von Nur-Politikern Rechnung getragen wird.

In London haben inzwischen die Verhandlungen über das von Deutschland nachgesuchte Moratorium begonnen. In Wahrheit handelt es sich um das gesamte Reparationsproblem. Denn die versammelten Staatsmänner der Entente wissen, daß durch ein Moratorium allein Deutschlands Zahlungsfähigkeit nicht wieder hergestellt werden kann. Es müssen die Grundlagen für die große internationale Anleihe geschaffen werden. Das ist die eigentliche Frage, um die sich die Verhandlungen drehen. Sie stehen unter keinem günstigen Stern, denn der Rechtsbruch Poincarés in Gestalt seiner sogenannten Retorsionen hat eine Verständigung unter den Alliierten außerordentlich erschwert. Dies ist ein Grund mehr, dem Ergebnis der Londoner Verhandlun-

Digitized by Google

gen mit größtem Pessimismus entgegenzusehen. In seiner Unterhausrede hat Lloyd George bereits darauf vorbereitet, daß eine Verständigung bei den Verhandlungen nur durch ein Kompromiß zu erreichen sein dürfte, bei dem England, Italien und Belgien der französischen Gewaltpolitik Konzessionen machen und bei dem Deutschland unter allen Umständen der leidtragende Teil ist. Lloyd George sagt, es werde bei den Verhandlungen ein Punkt kommen, wo nur die Wahl zwischen einem Kompromiß und einem Bruch bleibe. Da aber weder Lloyd George noch das englische Volk es zu einem Bruch mit Frankreich kommen lassen will, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Um das kommende Kompromiß im voraus zu verteidigen, warnt Lloyd George die öffentliche Meinung davor, Deutschlands Zahlungsfähigkeit zu unterschätzen; man müsse an die Zukunft denken. Deutschland sei durch die Entwertung der Mark *seiner inneren Schuld so gut wie entledigt.* Die spätere Lage Deutschlands würde sich daher folgendermaßen gestalten: keine innere Schuld, eine äußere Schuld von 1—1½ Milliarden, alle Fabriken intakt und neu ausgestaltet, wozu die letzten drei Jahre der Inflation benutzt wurden. Und dann entwirft er, genau nach der Methode Poincarés, den Mitgliedern des Unterhauses ein Zukunftsbild Deutschlands, um die französische Furcht vor einem wiedererstarkten Deutschen Reich zu rechtfertigen. England müsse sich davor hüten, daß es einst mit einer eigenen inneren Schuld von 7 Milliarden und der bekannten äußeren Schuld einem Deutschland mit 60 Millionen Menschen ohne innere Schuld gegenüberstehe. Diese rhetorische Leistung war einer jener Tricks, mit denen der britische Ministerpräsident unter Spekulation auf die Kritiklosigkeit seiner Zuhörer Politik zu machen pflegt.

Deutschland ist seiner inneren Schuld „so gut wie entledigt". Die Reichsregierung würde gut tun, auf diplomatischem Wege schleunigst von Herrn Lloyd George das Rezept zu erbitten, wie man durch die Geldentwertung zu einer Schuldentilgung von 329 Milliarden schwebender Schuld kommt. Denn so hoch belaufen sich nach dem letzten Ausweis der Reichsfinanzverwaltung die diskontierten Schatzanweisungen und sonstigen Verpflichtungen aus Schatzwechseln. Dazu kommt die fundierte Schuld aus der Vorkriegszeit, die Kriegsanleihe, die Prämienanleihe und demnächst die Zwangsanleihe. Deutschlands Schuld wird mithin im Beginn des nächsten Jahres weit über 400 Milliarden Mark betragen. Und dieser Tatsache gegenüber darf der britische Premierminister vor dem Parlament und dem Forum der Welt die Behauptung aufstellen, wir seien unserer inneren Schuld so gut wie ledig! Man ist sich in Deutschland heute darüber klar, daß die in der Politik maßgebenden Kreise Frankreichs das Ziel verfolgen, durch das Mittel der Reparation eine Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft dauernd zu verhindern. Nach der neuesten Leistung des Herrn Lloyd George wäre es nicht zu verwundern, wenn der Verlauf der Londoner Verhandlungen uns zu der Erkenntnis bringt, daß trotz aller schönen Worte auch die englische Politik von dieser Richtlinie geleitet wird. Bl. (4195)

Handel und Gewerbe im Juni und Juli d. J.

Nach Berichten preußischer Handelskammern.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Mai und Juni dem Handelsministerium erstattet haben, zeigen in großer Deutlichkeit die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die befürchten läßt, daß der nur zum Teil noch bestehenden Scheinkonjunktur bald äußerst schwere Zeiten folgen werden, in denen Deutschland nur dann vor einem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahrt werden kann, wenn sich die Angehörigen aller an seinem Wirtschaftsleben beteiligten deutschen Kreise zu höchster Arbeitsleistung und Selbstbeschränkung entschließen, und wenn unsere ehemaligen Feinde endlich zur Einsicht kommen, daß von ihrem eigenen wirtschaftspolitischen Interessenstandpunkte ihre bisher befolgte Politik grundfalsch war. Nachdem im Mai als Ergebnis der Genua-Konferenz eine günstigere Entwicklung erwartet wurde, ist nach dem erfolglosen Verlauf dieser Konferenz und mit dem Scheitern der internationalen Anleiheverhandlungen in den beiden letzten Monaten der neue starke Marksturz eingetreten, der das ganze Wirtschaftsleben in seinen Bann zog. Zwar setzten alsbald infolge des Strebens nach Vorversorgung Angstkäufe in großem Umfange ein und belebten so das Geschäft in Handel und Industrie; doch müssen bei der immer schwächer werdenden Kaufkraft des Inlandes notwendig Zeiten starker Geschäftsstille folgen. Andererseits begünstigt die Markentwertung nicht mehr so wie früher die Ausfuhrmöglichkeit, da sich jetzt die Inlandspreise immer schneller der gesunkenen Kaufkraft der Mark anpassen und alsbald wieder den Weltmarktpreis erreichen oder gar überschreiten und dadurch die Unterbietung der vielfach unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerber unmöglich machen. Die Industrie leidet zudem immer stärker unter dem infolge der Ablieferungen von Reparationskohle bestehenden Brennstoffmangel. Industrie und Handel müssen außerdem zu einer immer größer werdenden Einschränkung ihrer Betriebe schreiten, weil die infolge der starken Markentwertung nötig werdende Beschaffung von erhöhten Betriebskapitalien infolge der Geldknappheit unmöglich ist. Die dauernden Devisenschwankungen und Veränderungen der Preise verhindern auch jede ordnungsmäßige Kalkulation.

Chemische Industrie. Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war in beiden Berichtsmonaten ausreichend beschäftigt. Der Absatz an Farbstoffen im Inlande, der im Juni noch verhältnismäßig groß war, hat infolge starker Preiserhöhung im Juli erheblich nachgelassen. Auch das Ausland scheint neuerdings mit Aufträgen zurückgehalten zu haben. Das Auslandsgeschäft leidet stark unter den schutzzöllnerischen Maßnahmen der früheren Feindbundstaaten und auch neutraler Staaten, so z. B. Spaniens. In Italien steht die Einfuhr von Teerfarbstoffen noch immer unter amtlicher Kontrolle. In Griechenland ist die Geschäftslage wegen des Kriegszustandes und starker Zollerhöhungen ungünstig, in den übrigen Balkanstaaten etwas besser. In der Tschechoslowakei ist starker schweizerischer Wettbewerb festzustellen. Auch in den überseeischen Absatzgebieten, insbesondere in Ostasien, trifft die deutsche Farbstoffindustrie überall auf lebhaften Wettbewerb, insbesondere der schweizerischen und amerikanischen Farbstoffindustrie. In Britisch-Indien sind die deutschen Preise zum Teil durch englische Firmen unterboten worden, ebenso in Niederländisch-Indien. In China ist das Geschäft infolge der Unruhen ungünstig, auch besteht dort ein starker amerikanischer Wettbewerb. In Südamerika herrscht infolge ungünstiger Wirtschaftslage starke Zurückhaltung in der Erteilung von Aufträgen. Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen ist im Inland und Ausland lebhaft geblieben. Die Versorgung der chemischen Industrie mit Rohstoffen ließ vielfach zu wünschen übrig. Großer Mangel bestand an Soda, die zum Teil aus dem Ausland hereingenommen werden mußte, um Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Die Brennstoffversorgung war unzureichend, die Wagengestellung im allgemeinen ausreichend. Auch in der chemischen Industrie macht sich zum Teil ein empfindlicher Arbeitermangel bemerkbar infolge Abwanderung in das Baugewerbe (Solingen, Wiesbaden, Berlin). (4129)

Digitized by Google

Regelung des Wettbewerbsverbots.

Im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium einen Entwurf zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots, der die Unterlage für Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen bilden soll. Der Entwurf geht davon aus, das Ergebnis der bisherigen Erörterungen über die Frage einer Neuregelung des Rechts des Wettbewerbsverbots in einer der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechenden Weise sei dahin zusammenzufassen, daß das Bedürfnis für die technischen Angestellten nicht minder groß wäre, als es für die kaufmännischen Angestellten beim Erlaß der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom Jahre 1914 vorausgesetzt war. Die endgültige Regelung der Frage müsse dem kommenden Arbeitsgesetzbuch vorbehalten bleiben. Für die Frage, in welchen Bahnen sich die Regelung des Wettbewerbsverbots im Arbeitsgesetzbuch zu bewegen habe, würde entscheidend sein müssen, welche Erfahrungen inzwischen in der Praxis mit der Handhabung des Wettbewerbsverbotes sowohl für Handlungsgehilfen, als auch sonst gemacht sind, und ob insbesondere die Regelung vom Jahre 1914 sich bewährt hat. Entscheidendes Gewicht käme dabei der Gestaltung des Rechts in der gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung der Tarifverträge zu, die sich in den meisten in Betracht kommenden Gewerben sehr eingehend mit dem Wettbewerbsverbot beschäftigt haben. Es sei anzunehmen, daß bis zu einer endgültigen Regelung im Arbeitsgesetzbuch sich die Ergebnisse der tarifvertraglichen Regelung übersehen lassen würden.

Wenn nun auch das Wettbewerbsverbot in seiner gegenwärtigen Form bisher die Sicherung wesentlichster Interessen der Gesamtwirtschaft ermöglicht habe, so dürfe doch auch nicht der weitverbreitete Mißbrauch verkannt werden, der mit dem Wettbewerbsverbot zum Zwecke der Bindung der Arbeitnehmer und der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Unternehmer getrieben worden sei, ein Mißbrauch, der sich in keiner Weise mit dem berechtigten Grundgedanken des Wettbewerbsverbots vereinigen ließe. Im übrigen zeigten die Mittel, welche die Wirtschaft in den bisher geschlossenen Tarifverträgen für Angestelltenverhältnisse gefunden habe, um ihre schutzwürdigen Interessen zu sichern, daß die Praxis diesen Mißbrauch erkannt habe und ihm zu begegnen entschlossen sei.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schlägt der Vorentwurf folgende Regelung vor: die Vorschriften der §§ 74 bis 75 f, 76 und 82 a des Handelsgesetzbuchs, die für Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Volontäre gelten, sollen sinngemäß ausgedehnt werden auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern aller Art und solchen Angestellten, deren Tätigkeit durch das Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Unter Angestellten sollen bis zur endgültigen Regelung im Arbeitsgesetzbuch die im § 12 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Personen verstanden werden. Eine besondere Regelung sieht der Entwurf für Vereinbarungen mit technischen Angestellten vor. Der Zeitraum der Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes soll, den Bedürfnissen der Industrie entsprechend, bei technischen Angestellten bis zu 5 Jahren ausgedehnt werden können. Eine nach Gewerben und Berufen ins einzelne gehende Gliederung dieser Frist erscheint nach der Begründung nicht durchführbar; deshalb wäre eine Frist gewählt, die allen berechtigten Ansprüchen der Industrie genüge. Um zu verhindern, daß eine über 2 Jahre hinausgehende Frist ohne tatsächliches Bedürfnis vereinbart wird, sieht der Entwurf vor, daß die Entschädigung für das dritte und die folgenden Jahre des Verbots mindestens den vollen Betrag der von dem Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen muß.

Der Begriff der „technischen Angestellten" ist im Entwurf nicht näher umschrieben worden, da er sich mit dem der im § 133 a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen deckte, jedoch unter Fortfall der dort enthaltenen Einschränkung, wonach der Abschnitt III b des Titels VII der Gewerbeordnung nur auf die gegen feste Bezüge beschäftigten Personen Anwendung findet.

Die neuen Vorschriften, die der Entwurf vorschlägt, sollen auch für bereits geltende Wettbewerbsverbote Geltung haben. r. (4108)

Aenderungen des Zolltarifs in Oesterreich.

Der österreichische Nationalrat hat durch Bundes-Gesetz (Novelle) vom 24. Juli eine Aenderung des sog. Finanzzolltarifs vom 15. Juli 1921 beschlossen und für eine Reihe von Waren neue Zollsätze festgesetzt. Diese Zollsätze sind am 30. Juli in Kraft getreten. Das bisher übliche Zollaufgeld, dessen Höhe von Zeit zu Zeit regelmäßig bekanntgegeben wird, wird in derselben Weise weiter erhoben. Wir geben nachstehend diejenigen Positionen des neuen Zolltarifs wieder, die sich auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen:

		Zoll für 100 kg in Kronen Allgem. Satz
21/1.	Saccharin u. andere künstl. Süßstoffe kg	30,—
	Anmerkung: Außer dem Zoll ist auch die Monopolabgabe zu entrichten.	
112.	Mineralwässer, natürl. od. künstl. . .	2,—
aus 173.	Steinkohlenteeröle:	
	a) mit einer Dichte von 950 ° oder darunter; Tetralin	3,50
	b) mit einer Dichte über 950 °	frei
	Erdöle, dann Braunkohlen- u. Schieferteer, Braunkohlen- u. Schieferteeröle:	
175.	roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Verarbeitg. nicht verwendbar	frei
176.	destilliert, dunkel, nicht raffiniert, zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet (Gasöle)	0,50
177 a.	Benzin (Petroläther, Gasoline, Canadol, Leicht- u. Schwerbenzin, Ligroin); Solaröl u. andere leichte Erdöle mit Ausnahme von Gasöl und leichtem Schmieröl	3,50
	Anmerkung: Benzin mit einer Dichte von 760 ° oder mehr für Lackfabriken zur Erzeugung von Lacken auf Erlaubnisschein	1,50
178.	raffiniert oder destilliert, schwere, ferner Schmieröle, auch mit tierischen od. pflanzlichen Oelen u. Fetten gemengt, ohne Rücksicht auf die Dichte; ferner dunkle Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlenteer- oder Schieferteerverarbeitung mit einer Dichte unter 960 °	7,50
	Anmerkungen:	
	1. Nicht raffinierte Destillate der Nr. 178 für Mineralölraffinerien u. Schmierölfabriken zur weiteren, mit Destillation oder Raffination verbundenen Erzeugung v. Schmierölen auf Erlaubnisschein	2,00
	2. Rückstände der Nr. 178 zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Verarbeitung für Heizzwecke auf Erlaubnisschein	0,50
179.	Erdöl-, Braunkohlenteer- und Schieferteerrückstände (Peche), weich u. hart, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit einer Dichte über 960 °	0,50

Digitized by Google

179/1.	Paraffin und Ceresin:	
	a) Ozokerit und Erdwachs, roh (Tarif-Nr. 172 tritt außer Kraft)	frei
	b) Paraffin, unrein	0,60
	c) Paraffin u. Ceresin, gereinigt oder versetzt	1,50
179/2.	Vaseline, gereinigt:	
	a) in Fässern	16,00
	b) in Blechdosen u. anderen kleineren Gefäßen	40,00
179/3.	Schmierfette	8,00
615.	Preßhefe	55,00
	Anmerkung: Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefe-Erzeugung in sich.	
aus 633.	Parfümeriewaren; kosmetische Artikel:	
	b) alkoholhaltige	480,00

(4192)

Zur amerikanischen Tarifvorlage.

Wie sehr den gegenwärtigen Verhandlungen und Abstimmungen im Senat über die Tarifvorlage nur ein provisorischer Charakter zukommt, geht aus folgenden Bemerkungen des „American Perfumer" hervor:

„Wenn nun die Positionen „Parfümerien, ätherische Oele usw." im Senat verhandelt werden, so darf man nicht denken, daß dies eine abschließende Aktion sei. Der Senat fungiert gegenwärtig nur als „Committee of the Whole", und wie man hört, wird, wenn die Vorlage zur endgültigen Abstimmung kommt, zu dem Abschnitt Parfümerie mindestens ein Abänderungsantrag gestellt werden, welcher, wenn er angenommen wird, dem Handel genügend erscheinen wird, da nach demselben der Zoll auf Parfümerien und kosmetische Präparate auf 75 % ad valorem erhöht werden soll."

Als Beleg für die Ungewißheit, welche außerdem bezüglich des Zustandekommens des Tarifs überhaupt besteht (vgl. auch Chem. Ind. Nr. 27, S. 421) mögen die Ausführungen des Vorsitzenden der 6. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers", Sir John Brunner dienen:

„Neue Vorlagen seien dem Senat der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt worden, nicht allein für die Einführung eines Zolltarifs, sondern auch für die Subventionierung der amerikanischen Schiffahrtsindustrie, und er entnehme mit Befriedigung aus der Presse, daß die Einführung der beinahe prohibitiven Fordney Bill auf große Schwierigkeiten stoße und daß es den Anschein habe, als ob die ganze Sache wie im letzten Jahr wieder fallen gelassen werde. Die Vereinigung werde ihre dauernde Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit richten und, wenn dies irgendwie möglich sei, die Anwendung des amerikanischen Tarifs zu mildern suchen."

In welchem Geist die Tarifverhandlungen in Washington geführt werden, und welche Einflüsse dabei mächtig sind, zeigt ein Leitartikel des „Manchester Guardian Commercial" vom 3. August:

„Die stürmische Passage der Fordney Tarifvorlage durch die amerikanische Legislatur wird durch die Hineinziehung von persönlichen Angelegenheiten in eine Diskussion, welche schon vorher mit Bitterkeit durchtränkt war, nicht leichter. Am Sonnabend wurde von Senator Caraway von Kansas eine Resolution eingebracht, durch welche der Untersuchungsausschuß (Judiciary Committee) beauftragt wird, Erhebungen darüber anzustellen, ob irgendeiner der Senatoren, welche für die Vorlage eintreten, finanziell an irgendeiner der Tariflisten interessiert sei. Die Antwort war prompt und charakteristisch für alle Debatten in dieser Vorlage. Ein Senator, welcher sich selbst als den größten Wolle- und Hammelfleisch-Produzenten von Amerika bezeichnete, gab ohne weiteres zu, daß er interessiert sei, und erklärte sogar, daß er in diesem Umstande einen besonderen Beweis für seine Eignung zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Zollschutzes sehe.

Die Resolution wurde abgelehnt, und diese Tatsache sowohl, als der Geist, in welchem die Opposition gegen dieselbe geführt wurde, sprechen eine beredte Sprache." (4173)

Zum englischen Farbstoffeinfuhrgesetz.

Auf der 6. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers" äußerte sich in der Diskussion über die englische Industrieschutzgesetzgebung Mr. E. V. Evans zu dem Farbstoffeinfuhrgesetz wie folgt:

„Die Dyestuffs Act gewähre der Industrie nicht das Maß von Schutz, welches sie wirklich brauche. Das Gesetz sei bestimmt, die Farbstoffindustrie zu fördern, ohne die Textilindustrie zu beeinträchtigen, eine Aufgabe, von welcher Euklid nachgewiesen haben würde, daß sie völlig absurd sei. Man werde sich daran erinnern, daß in dem Gesetz, um eine ungünstige Beeinflussung der Textilindustrie während der Entwicklungszeit der englischen Farbstoffindustrie zu verhüten, die Bestimmung getroffen sei, daß die Vertreter der Farbstoffverbraucher in dem Licenzkomitee in der Mehrheit sein sollen. Die Verbraucher hätten bis jetzt keinen unzulässigen Gebrauch von ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit gemacht, aber die Möglichkeit sei vorhanden. Wenn es keine Männer wären, welche den aufrichtigen Wunsch hätten, die Farbenindustrie in England auf eine feste Basis zu stellen, so würde sich eine unmögliche Lage ergeben.

Gegenwärtig sei die Preisfrage akut. Die Lage sei so, daß, wenn ein Farbstoffverbraucher nachweisen könne, daß er für seinen britischen Farbstoff mehr als dreimal so viel zu bezahlen habe, wie für seinen fremden Farbstoff vor dem Krieg, dies ein genügender Grund für die Einfuhr des fremden Farbstoffes sei, vorausgesetzt natürlich, daß dieser selbst zu einem Preis verkauft werde, welcher nicht mehr als das dreifache des Auslandspreises vor dem Krieg betrage. Dieser Faktor 3 sei zurzeit eine außerordentlich ernste Angelegenheit für die Farbstoffindustrie. Er könne sich wohl denken, daß einige einfache Farben zu diesem Preis hergestellt werden könnten, aber er sei überzeugt, daß das Farbstoffgeschäft im ganzen auf dieser Basis nicht geführt werden könne, und noch weniger könne er sich vorstellen, daß neue Unternehmungen riskiert werden könnten, solange dieser Faktor in Geltung sei. Eine ganz andere Sache würde es sein, wenn der Absatz in der Farbenindustrie und die Leistung der Werke normal wären. Man sei schließlich zu der Auffassung genötigt worden, daß das beste Mittel, um das Geschäft in England wieder zu beleben, darin bestehe, vorübergehend unter diesen mißlichen Verhältnissen zu arbeiten; obgleich die Vertreter der Vereinigung tapfer gegen den Preisfaktor gekämpft hätten, so seien sie doch gezwungen gewesen, ihn vorläufig anzunehmen. (4172)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Wie bekannt sein dürfte, herrscht gegenwärtig eine schwere Krisis in der sizilianischen Schwefelindustrie, in der schätzungsweise 30 000 Arbeiter beschäftigt sind. Die Ursachen dieser mißlichen Lage sind mehrere; sie werden in einem schweizerischen Konsularbericht in folgender Weise dargestellt:

Es sei vorausgeschickt, daß sich im Jahre 1906 die sizilianischen Schwefelproduzenten zu einer obligatorischen Genossenschaft vereinigen mußten. Die einzelnen Produzenten haben den geförderten Schwefel der Genossenschaft abzuliefern, die den Verkauf veranlaßt, und zwar zu einem Preis, den die königliche Regierung

Digitized by Google

zu genehmigen hat. Andererseits ist auch die Genossenschaft nicht berechtigt, frei über den Schwefel zu verfügen, da derselbe unter direkter Kontrolle des Staates steht. Auf die erfolgten Ablieferungen seitens der Produzenten leistet die Genossenschaft Vorschüsse in der Höhe von ungefähr 60 % des offiziellen Verkaufspreises, und sie übergibt ferner dem Schwefelindustriellen Empfangsbescheinigungen über das abgelieferte Quantum, die zum Bezug des Gewinnanteils auf den erfolgten Verkäufen am Schlusse des Geschäftsjahres berechtigen.

Im Laufe des Krieges ist der Preis infolge der außerordentlichen Nachfrage, der geringen Produktion und des Sinkens der italienischen Valuta beträchtlich gestiegen; den Arbeitern, Mineuren usw. wurden die Löhne im Laufe der Zeit um ein mehrfaches erhöht. Im Jahre 1918, als der Verkaufspreis des Schwefels auf 450 Lire pro Tonne gestiegen war, wurden von der Lohnkommission die Löhne auf das vierfache derjenigen des Jahres 1915 festgesetzt, und später, im Jahre 1920, als der Preis auf 740 Lire erhöht wurde, folgten ebenfalls neue Lohnerhöhungen für die Arbeiter, da die Aufsichtsbehörden es sich zur Regel gemacht hatten, die Löhne stets dem Verkaufspreise des Schwefels anzupassen, obschon auch die übrigen Produktionskosten bedeutend gestiegen waren. Um aber die Löhne bezahlen zu können, mußten die Minenbesitzer bei den Finanzinstituten Vorschüsse erheben, da sich bereits im Jahre 1920 eine Stockung des Absatzes bemerkbar machte, wodurch sich große Lagerbestände anhäuften. Der Preis von 740 Lire pro Tonne wurde bis Juli 1921 aufrechterhalten, obschon die amerikanische Konkurrenz auf dem Weltmarkt immer drohendere Formen annahm.

Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, daß nach und nach die Banken mit der Gewährung von Vorschüssen zurückhaltender wurden und schließlich überhaupt keine mehr bewilligten. Angesichts dieser Sachlage konnten auch die Unternehmer nicht müßig zusehen; es wurden Besprechungen mit der Arbeiterschaft betr. Lohnherabsetzung gepflogen, doch setzte sich diese energisch zur Wehr, mit der Einwendung, daß bis dahin auch die Lebenskosten keine Verminderung erfahren hätten. Die Folge davon war eine allgemeine Arbeitsniederlegung, die von fünf bis zwölf Wochen dauerte; schließlich mußte die Arbeiterschaft in einen Lohnabbau von 20—25 % einwilligen. Nun wurde der Preis von 740 auf 650 Lire herabgesetzt, doch dies verzögerte nur um kurze Zeit das Hereinbrechen der drohenden Krisis. Durch das Sinken der Schiffsfrachten, die billigere und rationellere Ausbeutung der Schwefellager und durch Errichtung von Lagern in Europa war es Amerika möglich, einen großen Teil der früheren Absatzgebiete des sizilianischen Schwefels zu erobern.

Dennoch war es den sizilianischen Unternehmern möglich, infolge der verminderten Produktionskosten und auf die Zusicherung der italienischen Regierung hin, sie werde demnächst ein Gesetz vorbringen, das der Schwefelindustrie weitgehende Vergünstigungen bringen werde, den Betrieb bis Ende März des laufenden Jahres aufrechtzuerhalten. Auf diesen Zeitpunkt aber stellte die Bank von Sizilien, die die Bevorschussung für Rechnung des Schwefelkonsortiums bisher besorgt hatte, diese Zahlungen ein, was dem Gnadenstoß für die Schwefelindustrie gleichkam; seitdem ruht die Arbeit in den Minen vollständig. Heute ist die Lage der Genossenschaft die, daß einem unverkauften Lager von ca. 270 000 Tonnen Schwefel Verpflichtungen für rund 200 Millionen Lire gegenüberstehen.

Dieser Tage ist nun vom italienischen Parlament ein Gesetzentwurf genehmigt worden, der die Regierung ermächtigt, der Genossenschaft ein zu 6 % verzinsliches Darlehen von 120 Millionen zu gewähren. Damit ist das Problem jedoch noch lange nicht gelöst, da der wichtigste Punkt, derjenige der billigeren Produktion und der Erhaltung der Absatzgebiete, gar nicht angeschnitten worden ist.

Ueber die Wichtigkeit der Schwefelindustrie für das Wirtschaftsleben in Sizilien geben folgende Zahlen betr. den Gesamtexport an Schwefel aus Sizilien (roh und verarbeitet) Aufschluß: 1914 338 308 t, 1915 359 806 t, 1916 396 033 t, 1917 162 971 t, 1918 230 769 t, 1920 190 175 t, 1921 105 542 t.

Im Jahre 1921 wurde etwa die Hälfte, in den andern Jahren zirka ein Drittel der gesamten Produktion über den Hafen von Catania verschifft; als weiterer wichtiger Verladehafen kommt noch Porto Empedocle an der Südküste Siziliens in Betracht.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß zahlreiche Fabrikunternehmungen, wovon sich eine große Anzahl in Catania befinden, die Raffinierung und Vermahlung des Schwefels besorgen, der in raffiniertem Zustande hauptsächlich für die Bespritzung der Weinberge an Stelle des Kupfervitriols Verwendung findet. (4130)

Zur Lage des Arbeitsmarktes.

Der Arbeitsmarkt bot auch während des verflossenen Juni im ganzen das gleiche Bild wie in den Vormonaten, so daß die Lage nach wie vor als im ganzen günstig angesprochen werden darf. Allerdings ließ das Maß, in welchem sich die seit einem halben Jahre eingetretene Besserung auswirkte, im Berichtsmonat merklich nach. Für weibliche Arbeitskräfte trat sogar schon, wenn auch in geringem Maße, ein Rückschlag ein, doch herrschte an männlichen, zumal gelernten, Facharbeitern fühlbare Knappheit. Als Folge war in verschiedenen Gebieten eine Abwanderung in andere Berufe wahrzunehmen. Die Krankenkassenstatistik zeigt eine weitere Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5547 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 876 326 am 1. Juni auf 12 903 592 am 1. Juli 1922, also um 27 266 oder 0,2 % (im Vormonat 2,3 %). Bemerkenswert ist, daß die Zunahme der Versicherten sich nur beim männlichen Geschlecht geltend machte, während bei den Frauen ein Rückgang in der Zahl der Versicherten bezw. Beschäftigten festzustellen war. Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeitnehmerorganisationen ging die Arbeitslosigkeit im Juni weiterhin etwas zurück, so daß der absolut tiefste bisher festgestellte Stand erreicht wurde. Von 6 239 397 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern waren am Stichtage 36 350 oder 0,6 % ohne Arbeit. Auch hier steht einem Sinken der Arbeitslosigkeit bei den männlichen Arbeitnehmern ein Steigen bei den weiblichen gegenüber. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen läßt für den Berichtsmonat ein weiteres Anhalten der bereits seit April beobachteten Besserung erkennen. Insgesamt wurden am 1. Juli nur noch 19 864 Vollerwerbslose aus den Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt; hiervon waren 13 950 Männer, 5914 Frauen. Außerdem wurden noch 25 823 Familienangehörige Erwerbsloser mitunterstützt (sog. Zuschlagsempfänger). Verglichen mit dem Stande vom 1. März ist sonach die Zahl der Unterstützten auf weniger als ein Zehntel der damaligen Anzahl heruntergebracht worden. Zufolge der Statistik der Arbeitsnachweise hatte deren Inanspruchnahme insbesondere seitens der Arbeitnehmer im Juni einen gewissen Rückgang aufzuweisen, so daß in vielen Berufsgruppen eine Knappheit, an Facharbeitern sogar hier und da ein fühlbarer Mangel, bemerkbar wurde. Insgesamt wurden im Juni gezählt 726 526 (i. Vorm. 764 899) Stellenangebote, 749 940 (i. Vorm. 818 819) Arbeitsgesuche und 489 186 (i. Vorm. 526 538) Vermittelungen. Auf je 100 Stellenangebote entfielen im ganzen 103 (i. Vorm. 107) Arbeitsgesuche. Von je 100 Arbeitsgesuchen führten je 65,23 (i. Vorm. 64,30) zu Vermittelungen, von je 100 Stellenangeboten je 67,33 (i. Vorm. 68,84). In der Zunahme der versicherungs-

Digitized by Google

pflichtigen Mitglieder der Krankenkassen ist im Juni eine merkliche Abschwächung der bisherigen Aufwärtsbewegung eingetreten. Für den 1. Juli lagen Meldungen von 5547 (im Vormonat 5181) Kassen vor. Bei diesen betrug der Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern ausschließlich erwerbsunfähig Kranker und Erwerbsloser am 1. Juni 1922: 12 876 326 Personen. Davon waren 8 259 076 Männer und 4 617 250 Frauen. Am 1. Juli stiegen diese Zahlen auf insgesamt 12 903 592 Personen, so daß die Zunahme im ganzen 27 266 oder 0,2 % ausmachte; nach Geschlechtern getrennt, entfiel auf das männliche Geschlecht eine Zunahme von 41 770, auf das weibliche eine Abnahme von 14 504, so daß die Besserung bei ersterem 0,5 %, bei letzterem die Abnahme 0,3 % betrug. Setzt man die Zahl der Beschäftigten am 1. Januar 1922 = 100, so ergeben sich als Meßziffern des Beschäftigungsgrades für die einzelnen Monate folgende Zahlen: 1. Januar 100, 1. Februar 100,85, 1. März 102,54, 1. April 104,94, 1. Mai 106,92, 1. Juni 109,32, 1. Juli 109,55. Auch hier zeigt sich die gleiche Erscheinung einer nahezu gleichbleibenden oder doch nicht nennenswert gestiegenen Beschäftigungsziffer. Bei Scheidung der Kassen nach den einzelnen Arten gewinnt es den Anschein, als ob dies Nachlassen sowohl bei Industrie wie Landwirtschaft, Baugewerbe und Bergbau gleichermaßen zu verzeichnen ist. Besonders auffallend ist der Rückgang der Versicherungspflichtigen bei den Knappschaftskassen. (4171)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Im Reichsanzeiger vom 7. August d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Bekanntmachung vom 3. August d. J. über Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein, die wegen ihres Umfanges an dieser Stelle nicht zum Abdruck gelangen kann. Es wird hiermit auf die Veröffentlichung im Reichsanzeiger hingewiesen. (4188)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 7. August d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. August 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 341 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 391 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 50 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 4. August 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922 und 1. Mai 1922 sind ab 1. August 1922 wie folgt geändert:

Zu 1. a) Die Kesselwagengebühr wird von 10 Mk. auf 15 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht.

Berlin, den 4. August 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn.

(4185)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 8. August d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Der Reichskalirat hat unter dem 8. August 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1922 (Nr. 158 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 9. August 1922 beschlossen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für	Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	502 Pfg.
„	Rohsalze mit 12—15 % K_2O in gemahlenem Zustand	594 „
„	Düngesalze mit 18—22 % K_2O	780 „
„	Düngesalze mit 28—32 % K_2O	936 „
„	Düngesalze mit 38—42 % K_2O	1200 „
„	Chlorkalium mit 50—60 % K_2O	1310 „
„	Chlorkalium mit über 60 % K_2O	1435 „
„	schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O . . .	1905 „
„	schwefelsaures Kalimagnesia	2093 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 653 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 % K_2O mit 772 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 400 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 594 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 20 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland, wie folgt, festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 1200 Mk. für den Doppelzentner K_2O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 1400 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Von dieser Preiserhöhung sollen aber ausgeschlossen sein alle bis zum 15. Juni 1922 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und der Industrie, welche noch zu den im Monat Mai 1922 gültigen Preisen abzüglich der vereinbarten Rabatte erledigt werden sollen. Außerdem verpflichtet sich das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H., alle diejenigen Bestellungen der deutschen Landwirtschaft und Industrie, die zu prompter Lieferung in der Zeit vom 16. Juni bis zum 19. Juli 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die auf Grund des Beschlusses vom 19. Juli 1922 in Geltung waren.

Für den Fall, daß bis zum 15. Oktober 1922 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und -angestellten oder die eine oder die andere dieser Position eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,
„ „ „ Kaliverbraucher,
„ „ „ Arbeitnehmer

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an die am 8. August 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Berlin, den 8. August 1922. (4193)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Am 5. August fand eine Sitzung des Ausfuhrabgaben-Ausschusses des Reichswirtschaftsrates statt, in der gegen die

Digitized by Google

Stimmen der beiden Arbeitgebervertreter das Reichswirtschaftsministerium ermächtigt wurde, eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben, entsprechend der Entwertung der Valuta, vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen ist ein irreführender Bericht in der Presse veröffentlicht worden. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses hat daher durch das Wolffsche Telegraphen-Bureau folgende Richtigstellung verbreiten lassen:

Ueber die am 5. d. Mts. auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums stattgefundene Sitzung des Ausfuhrabgaben-Ausschusses des Reichswirtschaftsrats ist eine irreführende Darstellung in die Presse gelangt. Darin wird ausgeführt, es hätten für die Erhöhung der Ausfuhrabgabe drei Mitglieder, dagegen zwei Mitglieder, und zwar Vertreter der Arbeitgeber, der Industrie und des Handels, gestimmt. Weiterhin aber wird mitgeteilt, auch die Arbeitgeber hätten sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, sie seien nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten.

Diese letztere Behauptung widerspricht den Tatsachen. Die beiden Arbeitgeber haben sich vielmehr bedingungslos gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, wobei sie darauf hinwiesen, daß unter den heutigen Verhältnissen in der Industrie unbedingt eine Herabsetzung, wenn nicht eine völlige Aufhebung dieser Abgaben notwendig erscheint.

Berlin, den 8. August 1922.

Der stellvertr. Vorsitzende des Ausfuhrabgaben-Ausschusses.
Hans Dreher. (4194)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 9. August bis einschließlich 15. August beträgt das Zollaufgeld 11 900 %. (4135)

Sachlieferungen an Frankreich im freien Verkehr.

Der zwischen der Reichsregierung und der französischen Regierung abgeschlossene Vertrag vom 3. Juni 1922 über Reparationslieferungen im freien Verkehr ist gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1922 (vergl. „Reichsanzeiger" Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit Wirkung vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten. Für die hiernach von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Vereinbarung zwischen deutschen und französischen Staatsangehörigen ist bestimmt, daß die Lieferungen den Vorschriften der Außenhandelskontrolle unterworfen sind. Dementsprechend ist folgendes zu beachten:

Zuständig sind nur die Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschlands, nicht aber das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. Die Ausfuhranträge, die in gleicher Weise wie bei jedem anderen Ausfuhrgeschäft einzureichen sind, müssen ein Antragsformular mehr aufweisen, da dieses an den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten weitergeleitet werden muß. Besonders ist zu beachten, daß die Ausfuhranträge mit dem Kennwort des Vertrages versehen sein müssen. Da für die Zustimmung der deutschen Regierung zu der Abwicklung des Geschäftes als Reparationslieferung kurze Fristen festgesetzt sind, so ist erforderlich, daß der deutsche Lieferant, sobald er den Vertrag mit dem französischen Besteller abgeschlossen hat, sofort den Ausfuhrantrag einreicht. Unterbleibt dieser Antrag, so ist die Versagung der Genehmigung zu erwarten.

Die Außenhandelstellen teilen umgehend dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mit, daß sie ihrerseits die Ausfuhranträge als solche bewilligen, ablehnen oder beanstanden. Die Ausfuhranträge werden nach den allgemeinen Richtlinien, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fakturierungsvorschriften, behandelt. Eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften gegenüber sonstigen Ausfuhrgeschäften kann nicht gewährt werden. Sind die Außenhandelstellen der Ansicht, daß es sich bei der Einreichung der Ausfuhranträge um Scheingeschäfte handelt, so sind die Bedenken ebenfalls dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mitzuteilen. Alle Einsprüche der deutschen Regierung gegen die Genehmigung des Ausfuhrgeschäftes können nur vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten ausgehen, da dieser allein mit der Durchführung des eingangs genannten Abkommens beauftragt ist. Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten setzt die deutsche Vertragspartei in Kenntnis, sobald er die Zustimmung zu dem Vertrage erteilt oder versagt hat, oder sobald der Vertrag durch die Reparationskommission genehmigt oder abgelehnt worden ist.

Die Bezahlung des Kaufpreises geschieht durch die deutsche Regierung (Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Charlottenburg 2, Berliner Straße 17). Der französische Besteller übermittelt dem deutschen Lieferanten für die jeweils fälligen Zahlungen einen Scheck, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt ist. Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Vertrage festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zu dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Ausgabe des „Reichsanzeigers" Nr. 158 vom 20. Juli 1922 bei der Reichsdruckerei in beliebiger Zahl zu haben ist, so daß es sich empfiehlt, zur eigenen Unterrichtung sich die erforderlichen Abdrucke unmittelbar zu besorgen.

Das entsprechende Abkommen mit Belgien ist noch nicht in Kraft getreten. (4137)

Die Ausfuhrabgabe für die Presse.

Die Bemühungen der Außenhandelstellen, zu erreichen, daß die Erhebung des Pressebeitrages nicht von den Außenhandelstellen durchzuführen ist, sind ergebnislos geblieben. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß wegen der technischen Schwierigkeiten der Erhebung des Beitrages das Inkrafttreten der Verfügung des Reichskommissars auf den 5. August 1922 hinausgeschoben wird. Der Pressebeitrag wird also von allen denjenigen Bewilligungen erhoben, die als Tag der Bewilligung den 5. August oder einen späteren Tag nennen. Verlängerungen sind beitragsfrei, und für die Rückgabe ganz oder teilweise nicht ausgenutzter Bewilligungen wird der Pressebeitrag entsprechend den Bestimmungen über die Ausfuhrabgabe zurückgezahlt. (4131)

Kontingentsscheine bei der Ausfuhr nach Danzig.

Die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 hat Zweifel darüber gelassen, ob das Kontingentierungsverfahren bei der Ausfuhr nach Danzig noch weiterhin Gültigkeit hat. Es ist, wie wir hören, beim Reichskommissar festgestellt worden, daß die Ausfuhr nach Danzig, soweit die Preise unter den polnischen Ausfuhrpreisen liegen, nur dann genehmigt werden darf, wenn der vorgeschriebene Kontingentsschein der Außenhandelstelle vorgelegt wird. (4133)

Zum Handelsverkehr mit dem Saargebiet.

Von der Handelskammer Saarbrücken wird uns geschrieben:

„Die französische Zollbehörde verlangt bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse, denen ein Ursprungszeugnis beigegeben ist, genaue Deklarierung nach dem französischen Zolltarif. Dem Antrag, bis zum Eintritt der allgemeinen Verzollung deutscher Erzeugnisse (also bis zum 10. Januar 1925) Erleichterungen in der Deklarierung sämtlicher für das Saargebiet bestimmter deutscher Waren, deren Ursprungszeugnisse beigegeben sind, zuzulassen und die Forderung von genauen Angaben, wie sie der französische Zolltarif vorschreibt, auf die tatsächlich zu verzollenden Waren zu beschränken, hat die französische Zollverwaltung nicht zustimmen zu können geglaubt. Sie hat vielmehr erklärt, daß nach den französischen Zollgesetzen die Zolldeklarierungen auch für nichtzollpflichtige Waren alle zur Anwendung des Zolltarifs erforderlichen Angaben enthalten müssen. Demgemäß sind sämtliche deutschen nach dem Saargebiet zur Versendung gelangenden Waren, ungeachtet der beigegebenen Ursprungszeugnisse, in den beizufügenden internationalen Zolldeklarationen genau nach dem französischen Zolltarif zu bezeichnen. Durch die häufig zu beobachtende Unzulänglichkeit der Deklarierung entstehen naturgemäß nicht unwesentliche Verzögerungen in der Weiterleitung bezw. Auslieferung der Sendungen, sowie hohe Lager- und Standgelder durch die Notwendigkeit der Einforderung genauer Angaben von den Versendern." (4169)

Veredelungsverkehr.

Im Anschluß an die Besprechung vom 27. Juni 1922 (siehe „Chem. Ind." Nr. 31, S. 478) über die Regelung des zollfreien Veredelungsverkehrs ist vom Reichsfinanzministerium folgendes Schreiben an die Landesfinanzämter, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, gerichtet:

„Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die deutsche Industrie mehr als früher zur Uebernahme von Veredelungsarbeiten nötigt, ersuche ich, künftig sämtliche Ver-

Digitized by Google

edelungsangelegenheiten in jedem Zeitpunkt ihrer Bearbeitung als dringende Eilsachen zu behandeln.

Ferner erinnere ich an den zweiten Absatz der Verfügung II a 10 581 vom 7. Juli 1920, wonach die Frage der Sicherheitsleistung zur Sicherung der Wiederausfuhr der Waren im Veredelungsverkehr unbeschadet der gebotenen Vorsicht, namentlich, wenn es sich um bekannte, vertrauenswürdige Firmen handelt oder sonstige Umstände ergeben, daß ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, mit tunlichstem Entgegenkommen geprüft und geregelt werden soll, und weise darauf hin, daß die Sicherheitsleistung für den Zoll gemäß § 10 Abs. 2 der Veredelungsverordnung nicht obligatorisch ist, also nur dann zu fordern sein wird, wenn der Veredeler nicht die Sicherheit dafür bietet, daß er den Zoll für den Teil der Veredelungsware entrichten wird, den er in den freien Verkehr des Inlandes überführt." (4154)

Erleichterungen für die Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs im besetzten Gebiet.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte am 10. März 1922 eine Verfügung erlassen, durch welche die in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1921 festgesetzten Fristen für die Geltendmachung der niedrigen Ausfuhrabgabe mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretenen Verkehrsstörungen verlängert worden sind. Diese Verfügung ist nunmehr, wie dem Wirtschaftsausschuß für das besetzte rheinische Gebiet durch das Ausfuhramt in Ems mitgeteilt wird, von der Interalliierten Rheinlandkommission auch im besetzten Gebiet zur Anwendung zugelassen worden. Das Ausfuhramt ist befugt, die Entscheidung selbst zu treffen, wenn diese nach der erwähnten Verfügung in die Zuständigkeit der ausfuhrbewilligenden Stellen gelegt ist. Insoweit es sich jedoch um Entscheidungen handelt, die durch den Reichskommissar in Berlin oder die beteiligten Ministerien zu treffen wären, ist die Zustimmung des Comité Economique in Coblenz zur Gewährung der vorgesehenen Erleichterungen erforderlich. (4132)

Ausfuhrbewilligungen nach Italien.

Das vorläufige deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 ist in allen seinen Teilen einschließlich der ihm beigefügten Anlagen für einen weiteren Zeitraum von neun Monaten unter den gleichen Bedingungen verlängert worden. Der italienischen Regierung ist bei dieser Gelegenheit folgendes zugesagt worden: Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat oder der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat. (4186)

Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach Venezuela.

Nach einer neueren Mitteilung der venezolanischen Postverwaltung ist es zwar gestattet, die Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach Venezuela außer in der spanischen Sprache auch in anderen Sprachen auszufertigen. Es empfiehlt sich indes dringend, die spanische Sprache zu wählen. In jedem Falle muß der Inhalt in den Inhaltserklärungen genau entsprechend dem venezolanischen Zolltarif bezeichnet sein. Andernfalls hat der Empfänger Zollstrafen zu zahlen. Die Absender setzen sich wegen dieser Bezeichnung zweckmäßig vor der Versendung mit den Empfängern in Verbindung, wenn sie sich nicht auf andere Weise darüber unterrichten können. (4127)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Die Goldparität 10 570 Kronen.** Die Oesterreichisch-ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität im Umrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlung in Gold, für die Zeit vom 7. bis 13. August mit 10 570 Kronen festgesetzt worden ist. (4164)

Luxemburg. **Regelung der Einfuhr von Anilin-Farbstoffen.** Durch Beschluß der Regierung vom 18. Juli d. J., veröffentlicht im Memorial des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli d. J., ist der Beschluß der Regierung vom 24. April 1922 aufgehoben worden. Artikel 2 der Bekanntmachung lautet:

„Art. 2. Die Einfuhr und Ausfuhr über alle Grenzen des Großherzogtums, mit Ausnahme der belgischen Grenze, der nachbezeichneten Produkte und Waren, ist einer vorherigen Genehmigung unseres General-Direktors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge unterworfen, nämlich:

I. Für die Einfuhr.

Die aus Anilin hergestellten Farbstoffe, ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland.

Als Anilin-Farbstoffe im vorstehenden Sinne sind zu verstehen alle Präparate, hergestellt auf Grund der vorgenannten Substanz, in Form von Flüssigkeiten, Pulvern, Kristallen, Plättchen oder Teigen, wie sie namentlich zum Färben und Bedrucken von Web- und Papierwaren, zum Färben von Zündhölzern benutzt, oder bei der Herstellung von Farben, Lacken, Wichsen, Tinten und gewissen Nahrungsmitteln verwandt werden.

Nicht in Betracht kommen fertige Anstrichfarben, sowie gebrauchsfertige Schreib- und Kopiertinten." (4143)

Litauen. **Neue Wertverzollungsvorschriften.** Ein Rundschreiben der litauischen Zollverwaltung an die Zollämter bestimmt für die Wertverzollung folgendes:

1. Als richtig sind nur solche Rechnungen anzuerkennen, die für deutsche und lettische Waren ½ Monat, für Waren anderer europäischer Staaten 1 Monat, für Waren nicht europäischer Staaten 3 Monate vor dem Eintreffen der Waren bei der Zollstelle ausgestellt worden sind. Bedingung ist jedoch, daß die in ihnen angegebenen Preise dem tatsächlichen Wert der Waren während der Zeit der Rechnungsausstellung entsprechen. In diesen Fällen wird, falls der Preisunterschied zwischen dem Tage der Rechnungsausstellung und dem der Warenbesichtigung 10 % nicht übersteigt, der Zoll von dem in der Rechnung angegebenen Warenwert erhoben.

2. Werden Rechnungen mit bedeutend älterem Ausstellungsdatum, als in Punkt 1 angegeben, zugestellt, so wird dem Importeur das Recht gegeben, zur Vermeidung der Anwendung des neuen Gesetzes auf die Waren, deren Wert in der Zwischenzeit wesentlich gestiegen ist, die gegenwärtigen Auslandspreise schriftlich anzugeben, die dann der Zollberechnung zugrunde gelegt werden. Außerdem wird noch ½ % Stempelsteuer erhoben.

3. Für Warengattungen, deren Preis dem Dollarkurs entsprechend dauernd schwankt, werden feste Preise festgesetzt, von denen der Zoll, ohne Berücksichtigung des in den Rechnungen angegebenen Preises, erhoben wird. Aendert sich der Dollarkurs, so werden die Preise neu festgesetzt. Die Zollstellen sind angewiesen, bei der Durchführung darauf zu achten, daß dadurch der Handel nicht beschränkt wird. In Fällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unmöglich ist, sollen sie mit möglichster Beschleunigung mit dem Departement in Verbindung treten. (4166)

Italien. **Das Goldzollaufgeld.** Das Goldzollaufgeld in Italien ist für die Zeit vom 1. bis 15. August 1922 auf 322 % festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 422 Papierlire zu entrichten. (4163)

Spanien. **Der Goldaufschlag für August.** Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 23,57 (Juli 22,56) % festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat August auf 1,602 (Juli 2,222) festgesetzt worden. (4134)

Englisch-spanischer Zollvertrag.

Dem „Manchester Guardian Commercial" wird aus Madrid gemeldet: Am 27. Juli ist in Madrid zwischen England und Spanien ein Zollvrtrag abgeschlossen worden, demzufolge England Meistbegünstigung und sämtliche anderen Ländern eingeräumten Konzessionen genießt. Vor Abschluß dieses Vertrages waren Frankreich, die Schweiz und Italien in verschiedenen Beziehungen (auch in vielen Chemikalien) vor England bevorzugt. Die britischen Firmen in Spanien hoffen auf einen stark vermehrten Umsatz, besonders im Hinblick auf die Störung der deutsch-spanischen Beziehungen, bis zu deren Beilegung sie sich auf dem Markt festzusetzen hoffen. (4176)

Ungarn. **Zollaufgeld.** Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest ist das Zollaufgeld für die in den Listen A, B und C nicht aufgeführten Waren mit Wirkung vom 25. Juli 1922 an von 16 900 auf 19 900 % erhöht worden, so daß für diese Waren jetzt bei Bezahlung in Papiergeld das Zweihundertfache des Tarifansatzes zu ent-

Digitized by Google

richten ist. Das Aufgeld für die Listen A, B und C bleibt unverändert (1100 % für Liste A, 3900 % für Liste B, 7900 % für Liste C).

Nach einer besonderen Verordnung ist **Calcium-Carbid** bis 31. August 1922 in die Liste B versetzt worden, während es bis jetzt in der Liste C figurierte. (4165)

Rumänien. **Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse.** Bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs pharmazeutischer Produkte in Rumänien ist darauf zu achten, daß die Herstellung und der Verkauf solcher Erzeugnisse durch die zuständigen Behörden im Ursprungsland genehmigt sein müssen. Auch muß ein entsprechender Antrag an den Generaldirektor des rumänischen Gesundheitsdienstes (Serviciul Farmaceutic Directiunea Generala à Serviciului Sanitar, Ministerul de Interne, Bucuresti) beigefügt werden, zusammen mit einer chemischen Analyse eines anerkannten Laboratoriums des Ursprungslandes und Angaben über die therapeutischen Eigenschaften des betreffenden Präparats. Außerdem sind 10 Muster von jedem Produkt in Originalpackung mit Angaben über Menge und Zusammensetzung bei dem Generaldirektorium zu deponieren. Die rumänische Gebühr für jede Analyse beträgt 1000 Lei. (4184)

Jugoslawien. **Minimalzoll für deutsche Waren.** In Jugoslawien werden, wie das Handelsmuseum mitteilt, deutsche Waren nach den Minimalzollsätzen verzollt. (4149)

Bulgarien. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Das Goldagio in Bulgarien beträgt bei Zahlung des Zolles in Papierlewa seit 1. d. Mts. 1300 %, so daß der 14fache Betrag (bisher das 12fache) der im Zolltarif genannten Sätze zur Einhebung gelangt. (4148)

Kanada. **Währungs-Zertifikat.** Durch Gesetz vom 27. Juni 1922 sind die Absätze 3 und 4 des Artikels 59 des kanadischen Zollgesetzes abgeändert worden und haben nun folgenden Wortlaut:

Absatz 3: Wenn der Wert einer Währung nicht kundgemacht oder wenn kein bestimmter Normalwert festgesetzt ist, oder wenn aus irgendeinem Grunde eine Währung unter oder über Pari steht, soll der Faktura über die eingeführten Waren ein Zertifikat eines am betreffenden Orte oder im betreffenden Lande ansässigen Konsuls oder kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank beigegeben werden, welches den Umfang der Entwertung oder der Höherbewertung oder den wahren Wert der Währung, in der die Faktura ausgestellt ist, im Vergleich zum kanadischen Normaldollar zur Zeit der Ausfuhr der Waren angibt; jedoch ist es dem Zolleinnehmer freigestellt, den Wert für die Verzollung zu dem Wechselkurse zu berechnen, der von der Bank, durch den derselbe gezogen wird, als zur Zeit und am Orte der Ausfuhr der Waren nach Kanada gültig beglaubigt wird.

Absatz 4: Wenn der Währungswert auf diese Weise zur Zeit der Einfuhranmeldung durch das Zertifikat eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank, wie oben vorgeschrieben, bestimmt ist, dann soll dieser Satz oder Wert endgültig und keiner Abänderung auf Grund der nachträglichen Vorlage eines Zertifikats ausgesetzt sein, welches mit dem Satze oder Werte des ursprünglichen Zertifikats nicht übereinstimmt.

Gemäß dem bereits zitierten Memorandum des kanadischen Zolldepartements vom 28. Juni 1922 können die Zolleinnehmer noch bis zum 1. Oktober nächsthin die jetzt geltenden Zertifikate annehmen, in denen der Wert der Papierwährung der Fakturen in Normalwährung angegeben wird. Nach dem 1. Oktober 1922 müssen alle Fakturen, die durch Absatz 3 des oben erwähnten Artikels 59 (neue Fassung) berührt werden, auf der Faktura selbst oder als Beilage zu letzterer ein Währungszertifikat eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank in der folgenden Form aufweisen:

(Date) . . . . . .

I certify that at the date of exportation of the goods described in the within or annexed invoice, the true value of the currency in which the invoice is made out, as compared with the standard dollar of Canada, is at the rate of . . . . . (dollar, cents) per . . . . . (unit of currency of invoice).

Falls kein solches Zertifikat vorliegt, ist der Zolleinnehmer berechtigt, den Wert zu berechnen. In diesem Falle wird der Zolleinnehmer auf der Faktura bezeugen, daß er den durch die Bank beglaubigten Wechselkurs annimmt. (4139)

Peru. **Bestimmungen über Medikamente.** Ueber die Einfuhr und den Verkauf medizinischer Produkte, sowie über die Geschäftsführung darin tätiger Firmen sind neue Bestimmungen erlassen. . . Importeure und Vertreter für Patentmedizinen haben eine genaue Analyse der Produkte vorzulegen, welche bereits analysiert und für den freien Verkauf zugelassen sind. Alle peruanischen oder eingeführten Patentmedizinen, die nicht dem Gesetz entsprechend für den Verkauf zugelassen sind, müssen aus dem Handel zurückgezogen werden. Alle narkotischen oder giftigen Mittel dürfen nur auf ärztliche Verordnung hin verkauft werden; Drogerien dürfen narkotische Präparate nur an konzessionierte Apotheken verkaufen. Für den Verkauf von narkotischen Salzen und Injektionsmitteln sind einschränkende Bestimmungen erlassen. Alle eingeführten Patentmedizinen müssen im pharmazeutischen Institut Perus analysiert werden, wobei eine Abgabe von £ p 1 für jeden Bestandteil erhoben wird. (Commerce Reports, Washington.) (4153)

Britisch-Indien. **Neue Zölle auf Schwefel.** Folgende Bekanntmachung (Nr. 3199 vom 24. Juni 1922) wird vom Handelsministerium der indischen Regierung veröffentlicht: In Ausübung der ihm durch § 3 des Indian Tariff Act von 1894 verliehenen Befugnis bestimmt der Generalgouverneur, daß . . . folgende Verzollung unter Nr. 64 des Zolltarifs vom 1. Juli 1922 ab in Kraft treten soll:

Schwefel (Stein), Blume pro cwt. Tarifschätzung Rs. 8 8 annas; 15 % Zoll.

Schwefel (Stein) gerollt pro cwt. Tarifschätzung Rs. 10 8 annas; 15 % Zoll.

Schwefel (Stein) unbearbeitet pro cwt. Tarifschätzung Rs. 7; 15 % Zoll. (The Indian Tr. Journal, Calcutta.) (4150)

Südafrikanische Union. **Einführung neuer Zollsätze.** Im Anschluß an unsere Notiz über verschiedene neue Zollsätze in Südafrika (s. Chem. Ind. 1922, S. 364) können wir jetzt die genauen Sätze mitteilen, die sich auf die chemische Industrie beziehen:

Nr.		£ s. d.
44 (2)	Stärke, anderweit nicht genannt, per lb .	0 0 1
155	Borax, Borsäure, Brom, Bleiglätte, Mangandioxyd (Braunstein), Quecksilber, assay mabor, sowie assayer's Knochenasche	zollfrei
aus 188 (a)	Agar-agar und Pepton zur Herstellung von Kulturböden für Bakterien	zollfrei

(4182)

RECHTSPRECHUNG

Freibleibendes Angebot und Antwortpflicht.

Aus Leipzig wird der „Frankf. Ztg." berichtet: „Ein Holzgeschäft gab Veranlassung zu interessanten Rechtsausführungen über die Verpflichtung des „freibleibend" Anbietenden, auf eine Bestellung auch dann sofort zu antworten, wenn sie in den Bedingungen etwas von seinem Angebot abweicht. Andernfalls muß er sein Schweigen auch hier als Zustimmung gelten lassen.

Eine Holzfirma in Bayern offerierte am 3. September 1919 der Firma B. in Halle, mit der sie schon in Geschäftsverbindungen stand, Fichtenbretter in verschiedenen Stärken und Preisen unter der Bedingung „freibleibend". Außerdem enthielt die Offerte den Schlußsatz: „Lieferung unverbindlich innerhalb 2 Monaten". Darauf hat die Firma B. sechs Eisenbahnwagen dieser Bretter in Stärken von 20, 23 und 29 mm zum Preise von 195 Mk. für den Kubikmeter bestellt, jedoch unter Abweichung von der letzten Bedingung mit dem Wortlaut: „Lieferung auf unsern Abruf innerhalb zweier Monate". Die Firma B. behauptet, daß auf Grund von Angebot und Bestellung ein Vertragsschluß zustande gekommen sei und klagt auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung. Die Beklagte, die auf die Bestellung geschwiegen hatte, hat nur einen Waggon geliefert und bestreitet das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses.

Nachdem die erste Instanz die Klage abgewiesen hatte, erklärte das Oberlandesgericht Bamberg den Schadenersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat dieses Urteil mit folgenden wesentlichen Entscheidungsgründen gebilligt:

Die Beklagte hatte mit ihrem Angebot unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie sich zunächst nicht binden wolle. Die Bestellung der Klägerin wich allerdings in einem Punkte von den in der Offerte gemachten Bedingungen ab. Diese Abweichung berechtigte die Beklagte aber nicht, die Klägerin ohne Antwort zu lassen, wenn sie die bestellten Hölzer nicht zu liefern beabsichtigte. Auch ein freibleibendes Angebot gibt dem Anbietenden nicht völlige Handlungsfreiheit. Es ent-

Digitized by Google

hält die Anregung zu einem Vertragsschluß. Und wenn der andere Teil der Aufforderung folgt und einen im wesentlichen dem Angebot entsprechenden Vertragsantrag stellt, hat er nach Treu und Glauben einen Anspruch darauf, unverzüglich Antwort zu erhalten. Das um so mehr, wenn die Parteien, wie es hier der Fall war, bereits in Geschäftsverbindung stehen und die Warenpreise steigen. Der redliche Verkehr verlangt hier unbedingt eine Mitteilung, und zwar auch dann, wenn der Besteller die ihm bekanntgegebenen Vertragsbedingungen in der einen oder anderen Hinsicht ändert. Kommt der freibleibend Anbietende seiner Antwortpflicht nicht nach, so muß er sich — falls nicht besondere Umstände vorliegen — gefallen lassen, daß sein Schweigen als Annahme verstanden wird. (III 331/21. — 10. 2. 22.)" (4147)

Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten".

Aus Leipzig wird der „Frankf. Ztg." berichtet: „Ueber die Bedeutung der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten" bei nachträglicher Erfüllungszusage spricht sich eine neue Reichsgerichtsentscheidung aus.

Der Fuhrwerksbesitzer R. in Zittau verlangt Verurteilung der Beklagten zur Lieferung eines Originalfahrgestells gemäß Auftragsbestätigung vom 17. März 1919. Die Beklagte verweigert die Lieferung mit der Begründung, daß sie sich in der Auftragsbestätigung ausdrücklich die „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten" habe und deshalb mit Recht vom Vertrage zurückgetreten sei.

Landgericht Zwickau und Oberlandesgericht Dresden haben die Beklagte zur Lieferung verurteilt. Ebenso hat jetzt das Reichsgericht entschieden und die Revision der Beklagten mit folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen:

Das Oberlandesgericht hat die Zurückweisung des auf die Klausel gestützten Einwandes der Beklagten damit begründet, daß die Beklagte sich noch in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 1919 und zwar in Kenntnis der seit dem Vertragsschluß bereits eingetretenen Preissteigerungen, Lohnerhöhungen und Streiks zur Erfüllung des Vertrages bereit erklärt und durch diese erneute Erfüllungszusage jedenfalls sich des Rechtes begeben habe, sich zur Rechtfertigung ihres Rücktritts auf eine angeblich seit Vertragsschluß eingetretene wirtschaftliche Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung zu berufen. In diesem Schreiben hat der Berufungsrichter eine auf die Mahnung der Klägerin zur Lieferung hin erfolgte Zusage der Beklagten gefunden, daß sie das Fahrgestell dem Vertrag entsprechend liefern werde. Diese ohne erkennbaren Rechtsverstoß getroffene maßgebende tatsächliche Feststellung rechtfertigt die von dem Berufungsrichter gezogene Folgerung, daß die Beklagte sich auf eine etwa nach dem Vertragsschluß eingetretene, ihr aber bei Abgabe der Erklärung vom 8. Oktober 1919 bekannte wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht berufen kann. In der erneuten Leistungszusage liegt die Uebernahme der Gewähr für die Erfüllung, da sie die Lieferung bis zum 19. November 1919 zugesagt hatte. (VII 649/21. — 10. 3. 22.)" (4170)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichenerneuerung für Danzig.

In Danzig hat die Anmeldung eines Warenzeichens zur Eintragung in die Zeichenrolle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Erfindungen und Warenzeichen („Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig" 1921, Nr. 19), schriftlich ausschließlich bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz des Amtsgerichts Danzig zu erfolgen. Artikel 22 des Gesetzes lautet: „Wer nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnt, kann eine Anmeldung nur durch einen in diesem wohnenden Vertreter bewirken, auch die Rechte aus der Eintragung nur durch einen solchen Vertreter wahrnehmen lassen. Im übrigen ist die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter zulässig. Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sind mehrere Vertreter bestellt, so sind diese befugt, sowohl gemeinschaftlich, wie auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung ist nicht beachtlich."

Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld hatte darauf aufmerksam gemacht (s. „Chem. Ind." Nr. 28/29 S. 449), daß es für den Warenverkehr deutscher Firmen nach dem Osten außerordentlich wichtig wäre, den Schutz der Marken in Danzig unverzüglich neu zu beantragen, da die deutschen Warenzeichen im Freistaat Danzig ihre Gültigkeit verloren hätten. Diese Notwendigkeit ist angezweifelt worden. Nun ist es tatsächlich so, daß für Danzig unter dem 14. Juli 1921 ein Gesetz betr. Erfindungen und Warenzeichen erlassen worden ist, dessen § 34 lautet: „Die Rechte und Rechtsverhältnisse, welche aus einer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Deutschen Reich erfolgten Abmeldung sich ergeben, werden als in der Freien Stadt Danzig nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung geltend anerkannt." Nach diesem klaren Wortlaut sollte man allerdings annehmen, daß die in Deutschland bis zum 14. Juli 1921 durch Anmeldung erwirkten Rechte auf Patente und Warenzeichen ohne neuerliche Anmeldung in Danzig auch dort geschützt seien. Es sind jedoch in Danzig selbst gegenteilige Ansichten laut geworden. Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund hat sich deshalb an das Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig mit dem Ersuchen um Auskunft darüber gewandt, wie die zuständigen Stellen in Danzig die Angelegenheit beurteilen. Darauf ist ihm die folgende Antwort zugegangen: „Der Senat der Freien Stadt Danzig hat seinerzeit eine authentische Interpretation des § 34 des Danziger Patentgesetzes abgelehnt. Auch das unterzeichnete Amt bedauert, über die Auslegung von Gesetzen Auskunft nicht erteilen zu können. Das Amt für gewerblichen Rechtsschutz, Danzig." — Aus dieser Antwort geht hervor, daß die Rechtslage durchaus unsicher ist. Es dürfte deshalb nach wie vor unbedingt empfehlenswert sein, den Schutz der Marken sofort neu zu beantragen. (4138)

Patente und Warenzeichen Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem Reichsverband der Deutschen Industrie sind seitens des Reichsjustizministeriums Listen der von der Fedral Trade Commission in Washington erteilten Kriegslizenzen auf Patente, Warenzeichen und literarische Urheberrechte, sowie Listen von seiten des Alien Property Custodian mit Kriegslizenzen belasteten oder übereigneten Patenten, Warenzeichen und literarischen Urheberrechten zugegangen. Interessenten werden über den sie betreffenden Inhalt dieser Listen auf Anfrage von dem Institut für ausländisches Recht, Berlin W., Potsdamer Str. 40, informiert.

Was die Klagen auf eine angemessene Entschädigung wegen der auf deutsche Patente erteilten Kriegslizenzen in Amerika angeht, so ist die Frist zur Einreichung solcher Klagen am 2. d. Mts. zu Ende gegangen, und die Bemühungen der deutschen Regierung um eine Verlängerung derselben sind anscheinend erfolglos geblieben. Nach Mitteilungen, die das Institut für ausländisches Recht unmittelbar aus den Vereinigten Staaten erhalten hat, besteht trotzdem die Aussicht, daß eine Verlängerung noch nachträglich ausgesprochen werden wird.

Der Wirtschaftskampf gegen die deutschen gewerblichen Schutzrechte in den Vereinigten Staaten hat übrigens dazu geführt, daß auch eine große Anzahl deutscher Warenzeichen für sich allein durch den Alien Property Custodian an amerikanische Firmen veräußert worden ist. Die Veräußerung ist rechtlich ein Unding, weil das Warenzeichen gleichzeitig eine bestimmte Herkunft der Ware andeutet und deshalb der Verkauf von Waren anderer Herkunft unter demselben Zeichen nicht nur eine Schädigung des Zeicheninhabers, sondern auch gleichzeitig eine solche des kaufenden Publikums bedeuten würde. Die amerikanischen Gerichte haben sich dieser Auffassung rückhaltlos angeschlossen und bereits in einer Reihe von Entscheidungen die Klagen solcher amerikanischer Warenzeicheninhaber gegen den Import der Originalerzeugnisse durch deutsche Firmen abgewiesen. Die deutschen Erzeuger und Importeure sind also nicht gehindert, den Import trotz der Veräußerung des Warenzeichens weiter fortzusetzen und brauchen ein gerichtliches Vorgehen der amerikanischen Konkurrenten aus diesem Grunde nicht zu fürchten. Andererseits erscheint es möglich, gegen solche amerikanischen Konkurrenten vorzugehen, falls diese etwa andere, unechte Erzeugnisse unter dem deutschen Warenzeichen in den Handel bringen sollten. Eine Liste von solchen an Amerikaner veräußerten Zeichen ist — wie gesagt — veröffentlicht und kann von den Beteiligten in dem Institut für ausländisches Recht eingesehen werden. (4157)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. IIIa, Hannover; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Hannover. — Datum des Abschlusses: 8. 5. 22. —

Digitized by Google

Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover, Freistaaten Braunschweig, Bremen u. Oldenburg. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 27. 5. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., 1. Bez., Stettin. — Datum des Abschlusses: 25. 5. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. Dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — In Kraft getreten am 16. 5. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 3. 6. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. u. in den Seifenfabriken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Arbeitsgem. freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbund d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 24. 5. 22 (Geh.-T.). — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gewerbes u. der Isolier-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

II. Beim Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — In Kraft getreten am: a) 1. 11. 21 (Bez.-Lohntarif und Lohntabelle), b) 1. 12. 21, c) 1. 1. 22, d) 1. 3. 22, e) 30. 3. 22, f) 25. 1. 22, g) 16. 2. 22, zu b bis e (Lohntabellen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die filmverarbeitende Ind.; die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Zu 2 a bis e: Prov. Brandenburg einschl. Stadtgem. Berlin. Zu 2 f u. g: Stadtgem. Berlin.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., 1. Bez., Stettin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 11 u. 12, Ludwigshafen-Stuttgart; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau Südwestdtschl.; G. Ver. d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.), Bez. Südwestdtschl.; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Stuttgart; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, Bez. 28—30; Dtsch. Bauarbeiter-Verb., Sitz Karlsruhe u. Stuttgart; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Sitz Mannheim; Dtsch. Holzarbeiterverb., Sitz Frankfurt a. M. u. Stuttgart; Verb. d. Böttcher, Weinküfer u. Hilfsarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a, M.; Christl. Metallarbeiterverb., Bez. Südwestdtschl.; Zentralverb. christl. Bauarbeiter, Bez. Südwestdtschl; Verb. d. Maler. — In Kraft getreten am 1. 10. 21 Bez.-Lohnabkommen nebst protokoll. Erkl. u. Anhängen 6 bis 9. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Württemberg, Baden u. die Rheinpfalz.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Landesgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses: 7. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen .d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Gelfungsbereich: Freistaat Sachsen.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Hannover; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gau VII, Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 3. 22, Lohntarifvertrag u. Lohntafel nebst Richtlinien über Familienzulagen u. Anlage (Beschl. der Tarifkommission der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie v. 24./25. 2. 22 zu § 9 des Reichstarifvertrages). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig u. Oldenburg.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Breslau; Dtsch. Werkmeisterverb., Geschäftsstelle Breslau; Bund d. techn. Angest. u. Beamten, Gau-Verw. Schlesien; Gewerkschaftsbund der Angest., Geschäftsstelle Breslau; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerksch., Landesausschuß Schlesien. — Datum des Abschlusses: 26. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Dtsch.-Oberschlesien u. Niederschlesien, sowie Restteil der Prov. Posen.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Allg. freier Angest.-Bund, Ortskartell Gr.-Berlin; Gewerkschaftsbund d. Angest.; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 31. 3. 22. Nachtr. III u. IV zum allg. verb. T.-Vt. v. 21. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung d. Firma bevollmächtigten Angest. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. u. auf die Betriebe zur Herstellung v. Verbandsmitteln; Ausdehnung auf beide bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf reine Dampf-Talgschmelzen, sowie auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. (4078)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Aus der Tätigkeit des Materialprüfungsamts zu Berlin-Dahlem im Betriebsjahre 1920/21.

In der Abteilung 5 für allgemeine Chemie, in der die chemisch-analytische Untersuchung der Materialien für die Technik besorgt wird, insbesondere Heizwertbestimmungen, Wasseranalysen, Erz- und Metalluntersuchungen, Baumaterial-, Anstrichfarben-, Kautschuk-, Tintenprüfungen usw. vorgenommen, Zollstreitfragen u. a. m. behandelt werden, sind im Berichtsjahre 608 Anträge mit 1115 Untersuchungen erledigt worden, von denen 51 Anträge mit 93 Untersuchungen auf Behörden und 557 mit 1022 Untersuchungen auf Private entfielen. Von den in erheblicher Zahl in dieser Abteilung durchgeführten Eisen- und Stahluntersuchungen betraf ein großer Prozentsatz die mit Wolfram, Chrom, Vanadin oder Molybdän legierten Stahlsorten. Eine große Rolle spielte im Berichtsjahre die Untersuchung von Heizstoffen in Anbetracht des Umstandes, daß infolge der Schwierigkeit der Beschaffung von Heizmaterialien zu Produkten von geringerem Heizwert gegriffen werden mußte. Bei der Untersuchung von Torfproben stellte sich immer wieder heraus, daß in weiten Kreisen von Interessenten nicht die nötige Klarheit über die Faktoren, die den Heizwert des Torfes beeinflussen, insbesondere über die Feuchtigkeit, herrscht. Das Materialprüfungsamt weist deshalb in seinem Bericht auf diese Faktoren, namentlich darauf, hin, daß beim Torf die Erhöhung der Feuchtigkeit um je 1 % den Heizwert um je 40

Digitized by Google

bis 50 Wärmeeinheiten herabdrückt. Die Abteilung 6 für Oelprüfung, in der die chemischen und physikalischen Untersuchungen von Oelen, Fetten, Wachsen, Kerzenmaterialien, Seifen, Petroleumprodukten, Teeren, Asphalten usw. ausgeführt und ebenfalls Zollstreitfragen u. a. m. behandelt werden, untersuchte 489 Proben zu 346 Anträgen (gegen 369 Proben zu 242 Anträgen im Vorjahr). (4162)

Stand der Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Schwefelsaures Ammoniak im Juni 1922: Obwohl die Frühjahrsbestellzeit vorbei ist, war die Nachfrage so stark, daß die erzeugten Mengen schw. Ammoniaks glatt abgesetzt werden konnten. Infolge der am 1. d. Mts. eingetretenen Erhöhung der Kohlenpreise mußten auch die Preise des schw. Ammoniaks eine weitere Erhöhung um rund 30 % erfahren.

Benzol: Die am 1. Juli d. J. eingetretene wesentliche Kohlenpreissteigerung hat in Verbindung mit den seit der letzten Preisfestsetzung für Benzole vom 1. April d. J. gewaltig angewachsenen Selbstkosten eine Heraufsetzung der Benzolpreise zur Folge gehabt. Der Benzolverband Bochum hat die Verkaufspreise seiner in allen Teilen des Reiches befindlichen Verkaufsstellen wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 32,25 Mk. je kg, gereinigtes B. V. Motorenbenzol 41,— Mk. je kg, gereinigtes Toluol 43,25 Mk. je kg, gereinigtes Lösungsbenzol 36,75 Mk. je kg, gereinigtes Lösungsbenzol II 33,25 Mk. je kg, Benzol-Vorlauf 33,75 Mk. je kg, ungereinigtes Schwerbenzol 28,— Mk. je kg. Die Nachfrage nach Benzolerzeugnissen und vor allen Dingen nach dem im Oktober/November vorigen Jahres eingeführten Tetralitbenzol hat derartigen Umfang angenommen, daß bei den Verkaufsstellen nennenswerte Lagervorräte nicht mehr vorhanden sind. Der deutsche Verbrauch an Tetralitbenzol, das seit seiner Einführung als rein deutscher Betriebsstoff aus unseren heimischen Rohstoffen: Benzol, Spiritus und Tetralin, den ungerechtfertigten Angriffen des Wettbewerbs des ausländischen Benzins ausgesetzt war, ist inzwischen derartig gestiegen, daß er den Benzinverbrauch in Deutschland wesentlich überflügelt hat. Ein beachtenswerter Erfolg der deutschen Benzolindustrie! (4156)

Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt.

Die amerikanische Handelskammer in Tientsin hat in einem Rundschreiben über die deutsche Konkurrenz auf dem chinesischen Markt Mitteilungen gemacht, die unzweifelhaft ganz überwiegend auf Konkurrenzneid zurückzuführen sind. Immerhin sollen nach einer Mitteilung der Vereinigten Handelskammern Frankfurt-Hanau auch in anderen Berichten Klagen über die Praktiken einiger deutscher Firmen bei der Ausfuhr nach China laut geworden sein. Die Vereinigten Handelskammern warnen daher vor einer Geschäftsgebarung, die geeignet wäre, die guten Aussichten Deutschlands auf dem chinesischen Markt, der 400 Millionen Menschen versorgt, zu verderben. Das Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer hat folgenden Wortlaut:

„Vor einigen Monaten haben wir die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder darauf gelenkt, daß die Mehrzahl der deutschen Exporteure schriftliche Abmachungen nicht beachtet, wenn die Marktpreise steigen, oder wenn die Mark im Werte fällt. Heute möchten wir eine weitere Warnung bezüglich der Beschaffenheit der deutschen Waren ergehen lassen, damit die Kaufleute sich sichern, falls sie nicht schon selbst jeweils eine genaue Prüfung der Ware vornehmen. Wenn wir schon Vorsicht angeraten haben in bezug auf das finanzielle Gebaren der deutschen Firmen, mit denen wir versucht haben, Geschäfte zu machen, so haben wir weiter die Erfahrung gemacht, daß selbst diejenigen, die dem Rufe nach zu den Vertrauenswürdigen gehören, versucht haben, Waren von fraglos minderwertiger Beschaffenheit, minderwertiger Packung, Mindergewicht usw. zu liefern, was durch die eidesstattliche Erklärung von unparteiischen Zollbeamten, durch das Zollgewicht usw. bestätigt wird. Kurz gesagt, die Deutschen haben versucht, aus dem Tiefstand der Mark Kapital zu schlagen. Wenn sich jedoch die Möglichkeit eines wirklichen Verlustes für sie ergab, so sind sie ihm durch Betrug ausgewichen. Es gibt fraglos ehrliche deutsche Exporteure. Wir haben uns bemüht, sie zu finden, jedoch ohne Erfolg. Wir geben diese Warnung in der Absicht, daß ein persönlicher Versuch gemacht werden möge, einer Sache Einhalt zu tun, die mehr oder weniger eine allgemeine skrupellose Art des Verfahrens zu sein scheint, und die lediglich beseitigt werden kann durch die Anwendung von Gewalt." (4136)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Juni 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	309 937	326 314	1 809 487	1 516 819
B. Farben und Farbwaren	5 909	14 949	163 346	1 495 216
C. Firnisse, Lacke, Kitte	319	837	9 004	54 800
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	18 855	134 730	7 283	152 229
E. Künstliche Düngemittel	614 559	216 389	7 233	5 610
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	1 047	6 191	19 004	175 051
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	36 138	132 299	25 419	396 459
Insgesamt	986 764	831 709	2 040 776	3 796 184 (4079)

Ausland

Frankreich. **Lage des Chemikalienmarktes.** Nach einem Bericht des Journ. of the Soc. of Chem. Ind. ist die Haltung des französischen Chemikalienmarktes fest und die Nachfrage nach Düngemitteln und Schwefelsäure lebhaft. Die Preise für Natriumnitrat zeigen steigende Tendenz, die Preise für Ammonsulfat sind auf 90 bis 92 Fr. für 100 kg gefallen. Starke Nachfrage besteht infolge des gesunkenen Preises nach Cyanamid, und die Mehrzahl der Cyanamidwerke ist auf mehrere Wochen hinaus beschäftigt. Die Preise für Terpentinöl bleiben fest, werden aber wohl steigen, da von London aus gute Nachfrage besteht und die amerikanischen Lieferungen ausbleiben. Die Nachfrage nach synthetischen Parfümen hat sich sehr verbessert, dagegen sind die prohibitiven Preise der natürlichen Produkte nicht einladend für das Geschäft. (4178)

Holland. **Sprengstoffmonopol.** Durch ein im „Staatsblad" Nr. 309 veröffentlichtes Gesetz ist die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen in den Niederlanden monopolisiert worden. Das staatliche Monopol beschränkt sich auf die folgenden Erzeugnisse: Kriegssalpeterschießpulver, gemahlenes Schießpulver, Nitroglycerinschießpulver, Schießbaumwolle, schwarzes und rauchschwaches Schießpulver für Jagdzwecke, Sprenggelatine, Schwarzpulver für Bergleute, Dynamit und Gelignit, Sicherheitspulver für Bergleute.

Digitized by Google

Dieses Monopol soll auf eine Gesellschaft, die N. V. „Nederlandsche Springstoffen-Fabrieken" in Amsterdam, übertragen werden, die ihrerseits den Betrieb der beiden seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Pulverfabriken in Muiden und Nieuwer Amstel übernimmt. Der Niederländische Staat wird sich an den Sprengstoffabriken, deren Kapital auf 2 Mill. Gulden festgesetz wurde, mit 1 Mill. Gulden beteiligen. Die Tätigkeit der neuen Gesellschaft soll sich nicht auf die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen beschränken, sondern auch die Fabrikation verschiedener Nebenprodukte umfassen. Die Kapazität der Pulverfabriken beträgt zur Zeit der Uebernahme je Woche rund 12 t rauchschwaches Pulver und 6 t Schwarzpulver.

Das Sprengstoffmonopolgesetz ist aus dem Wunsche entstanden, die Pulverindustrie Hollands, die während des Krieges u. a. für den Kohlenbergbau wertvolle Dienste geleistet hat, jetzt aber durch die ausländische Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht ist, vor dem Untergange zu bewahren. Infolge der sehr energischen Opposition der Ersten Kammer, die den ursprünglichen Gesetzentwurf, der viel weiter ging als das Gesetz vom 19. Mai 1922 und u. a. dem Staat das ausschließliche Recht der Einfuhr und des Verkaufs von Sprengstoffen sichern wollte, am 26. Mai v. J. zu Fall brachte, hat die Regierung eine neue Regelung mit den in Liquidation befindlichen Pulverfabriken treffen und ferner den Wünschen des Parlaments in weitgehendem Maße Rechnung tragen müssen. Das Datum des Inkrafttretens des Sprengstoffgesetzes steht noch nicht fest; es wird sofort nach Genehmigung der Statuten der N. V. „Nederlandsche Springstoffen-Fabrieken" und deren endgültige Konstitution bekanntgegeben werden. (4066)

Italien. **Pfefferminzöl.** Unter den italienischen ätherischen Oelen, die sich im Ausland bereits eines weitgehenden Rufes erfreuen, steht an erster Stelle das „Pfefferminzöl", welches mittels Wasserdampfdestillation aus der um das Jahr 1900 aus Micham (England) importierten Pfefferminze gewonnen wird. Diese Pflanze wurde hauptsächlich in der Umgebung von Vigone und Pancalieri (Piemont) angebaut, wo sie geeigneten Boden und günstiges Klima fand. Sie wird dort heute auf einer Fläche von ca. 600 Hektaren angepflanzt und bildet, neben dem Hanf, eine der bedeutendsten Kulturen jener Gegend. Die gesamte Jahresernte beträgt 120—150 000 Doppelzentner, aus denen 25—35 000 kg Essenz gewonnen werden. Das Oel ist erstklassiger Qualität, sehr fein und aromatisch und enthält nicht unter 50 % Menthol.

Die Ernte und die gleichzeitige Destillation der Pfefferminze findet, wie allgemein bekannt, jedes Jahr im Monat August statt. Quantitativ und qualitativ hängt die Ernte jeweils von der größeren oder geringeren Trockenheit ab, die naturgemäß auch nicht ohne Einfluß auf den Mentholgehalt ist. Die Witterung war gerade im letzten Jahre recht günstig; denn die anhaltende Trockenheit im ersten Wachstum bewirkte, daß die Pflanze keine große Höhe erreichte und somit reichhaltiger an Essenz mit hohem Mentholgehalt war. (Deutsch-ital. Wirtschaftszeitung.) (4076)

Ver. St. von Amerika. **Denaturierter Spiritus für Parfümerien.** Die amerikanischen Behörden haben die Verwendung von besonders denaturiertem Spiritus für Parfümeriezwecke zugelassen. Das vorgeschriebene Denaturierungsmittel ist Phtalsäurediäthylester. Auf 100 Gallonen Aethylalkohol kommen 2½ Gallonen des Esters. (4092)

Explosion in der Ammoniakfabrik der „Atmospheric Nitrogen Corporation". In der Anlage zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren der „Atmospherie Nitrogen Corporation" in Solvay, westlich von Syracuse im Staate New York, fand am 11. Juni eine Explosion statt, bei der vier Personen verletzt wurden. Beamte der Allied Dye and Chemical Corporation, deren Tochtergesellschaft die A.N.C. ist, vermochten sich die Ursache der Explosion nicht zu erklären. Die Zerstörung beschränkte sich auf das Innere des Gebäudes, die Mauern blieben unbeschädigt. Man hoffte, den Betrieb in wenigen Tagen wieder aufnehmen zu können. (3955)

China. **Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen erwünscht.** Chinesische Händler, die vor dem Kriege Geschäftsverbindungen mit den Deutschen in China hatten, sind sehr erfreut über die Rückkehr deutscher Reisender und Händler, was daraus hervorgeht, daß die cantonesischen und Ningpo-Geschäftsführer und Händler in Schanghai, Hangkow und anderen Yangtse-Häfen sich bemühen, die Handelsbeziehungen mit ihren früheren Freunden wieder aufzunehmen. Kürzlich wurde zwischen der chinesischen San-pei-Dampfschiff-Gesellschaft und der deutschen Hamburg-Amerika-Linie ein Abkommen unterzeichnet, betreffend die Verschiffung der aus deutschen Häfen in den verschiedenen Yangtse-Häfen eintreffenden Ladungen bis nach Chingking, Ost-Szechuan und Changhsa an dem Tungting-See in Hunan. . . . In dem Yangtse-Gebiet haben die Japaner den größeren Teil des früheren deutschen Handels an sich gerissen, und es ist daher nicht überraschend, daß die japanischen Händler die deutschen Bewegungen mit mehr als gewöhnlichem Interesse verfolgen. (The Indian and Eastern Engineer, Calcutta.) (4152)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juni 1922.

I. Neugründungen

Firma	Kapital Mark
Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg	2 500 000
Bodolin A.-G., Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Konstanz	000 000
Calzit-Werke A.-G., Hamburg	15 000 000
„Chemag" Chemisch-metallurgische Industrie A.-G., München	1 000 000
Chemische Fabrik Eitorf A.-G., Eitorf a. d. Sieg	2 000 000
Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G., Werk Flörsheim, Flörsheim	3 600 000
Chem.-techn. Werke Severin Abels A.-G., Zoppenbroich b. Giesenkirchen	6 000 000
Deutsche Wachsraffinerie A.-G., München	1 000 000
H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.-G., Hagenow i. Mecklbg.	2 000 000
Hesse & Goldstaub A.-G., Hamburg	6 500 000
C. F. Heyde, Chem. Fabrik A.-G., Berlin	1 750 000
Carl Hisgen A.-G., Worms	1 000 000
Lackfarben A.-G., Berlin	5 000 000
Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden	2 500 000
Pharmazeutisches immunotherapeutisches Institut, Ludwig Wilh. Gans, A.-G., Oberursel	5 000 000
Wengolit Werke A.-G., Berlin	2 500 000
H. Wolfrum & Co. A.-G., Augsburg	2 000 000
Zusammen:	59 950 000

II. Kapitalserhöhungen

Firma	um Mark	auf Mark
Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg	7 500 000	15 000 000
Chemische Fabrik Entrup A.-G., Entrup	2 000 000	4 000 000
Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul b. Dresden	26 000 000	70 000 000
Chemische Fabrik zu Schöningen A.-G., Schöningen	1 000 000	2 500 000
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach, O.-L.	2 250 000	4 500 000
Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde	1 500 000	3 000 000
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau	2 200 000	3 400 000
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., München (Höllriegelskreuth)	26 000 000	51 000 000
Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vorm. Christoph Schramm u. Schramm & Hörner A.-G., Berlin	5 100 000	7 600 000
Steatit-Magnesia A.-G., Nürnberg	7 500 000	25 000 000
Westf.-Anhaltische Sprengstoff A.-G., Chemische Fabriken, Berlin	15 000 000	25 000 000
Zusammen:	96 050 000	—

(3926)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhung der Preise für Calcium-Carbid.

Das Carbid-Syndikat hat infolge Erhöhung der Kohlen- und Eisenpreise die Preise für Calcium-Carbid wieder erhöht.

Es kostet heute:

„Prima Calcium-Carbid"

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m	2675,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m	2725,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m	2825,— „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4144)

Digitized by Google

Erhöhung der Kalkpreise.

Der Verkaufsverein der Sächsisch-Thüringischen Kalkwerke erhöhte, wie uns aus Halle gemeldet wird, den Preis für Weißstückkalk auf 19 000 bis 19 500 Mk., für Graustückkalk auf 15 350 bis 15 950 Mk., für Zementkalk lose auf 15 350 bis 16 550 Mk., für Zementkalk gesackt ausschließlich Verpackung auf 15 750 bis 16 950 Mk. je 10 t. (4187)

Nochmalige Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweiß-Kartell hat mit Wirkung vom 1. August rückwirkend die Verkaufspreise abermals erhöht, und zwar für Bleiweiß bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung in Oel 8500 Mk., in Pulver 7800 Mk., bei Stückgutbezug 8875 bzw. 8175 Mk., bei Abnahme von 5000 kg in einer Ladung 8875 bzw. 8175 Mk., bei Abnahme von 2500 kg 9025 bzw. 8325 Mk., bei Abnahme von 1000 kg 9100 bzw. 8400 Mk. und bei Bezug kleinerer Mengen 9175 bzw. 8475 Mk. (4196)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 8.	2. 8.	Aktien	9. 8.	2. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	850,—	780,—	Harkort Bergw.	1295,—	1125,—
Bad. Anilin	975,—	865,—	Höchster Farbw.	870,—	784,—
Byk-Guldenw.	450,—	435,	C. A. F. Kahlbaum	650,—	615,—
Chem. F. Buckau	1825,—	1675,	Köln-Rottweil	893,—	900,—
„ Griesheim	965,	895 —	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	740,—	690,—	Linde's Eismasch.	699 —	656,—
„ v. Heyden	830,—	775,—	Nitritfabrik	815,—	726,—
„ Milch & Co.	840,—	797,—	Oberschl. Koksw.	1800,—	1725,—
„ Weiler	750,—	700,—	Rasquin. Farbw.	1110,—	1025,—
„ Gelsenk.	3040	2600,—	Rh. W. Sprengst.	650,	620,—
„ W. Albert	1750,	15 5,—	J. D. Riedel	900,—	849,—
„ Concordia	1800 —	1650,—	Rütgerswerke	900,—	775,—
Dynamit Nobel	800,—	800,—	Schering. Chem.	1650,—	1575,—
Egestorff. Salzw.	1550,—	1600,—	Sprengst. Carb.	—	610,—
Elberf. Farbenf.	880,—	816,—	Staßfurter Chem.	2410,—	2000,—
Fahlberg List	619,—	622,—	Thür. Bleiweißf.	1320,—	1230,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	898,—	852,—
Th. Goldschmidt	1051,—	980,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1480,—	1310,—
Harb. Wiener G.	1310,—	1320,—	„ Glanzstoff F.	3000,—	2850,—

Devisen	3. 8.	4. 8	5. 8	7. 8	8. 8.	9. 8.
Holland	32600,—	29400,—	30400,—	30300,—	29600,—	30300,—
Schweden	22100,—	19700,—	20600,—	20100,—	19900,—	20150,—
Italien	3770,—	3460,—	3600, -	3415,—	3480,—	3577 50
England	3760,—	3380,—	3510,—	3420,—	3405,—	3470,—
New York	830, -	762,	789,—	752,50	763,—	780,—
Frankreich	6800,—	6150, -	6375,—	6125,—	6190,—	6360,—
Schweiz	15975,—	14150,—	14750,	14200,—	14450,—	15000,—
Spanien	12900,—	11475,—	12025,—	11475,—	11750,—	12225,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	9. 8.	2. 8.
Elektrolytkupfer	25758	25181
Raffinadekupfer 99—99,3%	21400 21600	20800—21000
Originalhüttenweichblei	9000— 9200	8700— 8900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	10600—10800	10200—10400
Zink, umgeschmolzen	8400— 8600	8800 - 9000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	30600	30900
do. in Walz- oder Drahtbarren	30850	31150
Bancazinn	56600- 56800	56500—56700
Straitszinn	56600- 56800	56500—56700
Australzinn	56600—56800	56500—56700
Hüttenzinn, 99%	55600 55800	55600—55800
Reinnickel	47000—48000	47000 48000
Antimon-Regulus	7900- 8100	7800— 8000
Silber in Barren (1 kg)	16200— 16300	15500—15700

(4197)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

*Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg. Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet der Vorstand: Das Geschäftsjahr 1921 hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Der Umsatz hat weiter zugenommen, was in erster Linie auf die Belebung des Exportgeschäftes in ihrem altbewährten Desinfektionsmittel „Lysol" zurückzuführen ist. Auch das Geschäft in den übrigen Erzeugnissen hat sich gut gestaltet, so daß auch im neuen Geschäftsjahr eine günstige Fortentwicklung des Unternehmens erwartet werden dürfe. Die Bilanz weist einen Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr von 382 603,39 Mk. auf, der wiederum eine Verteilung von 20 % Dividende ermöglichen würde; es wird aber vorgeschlagen, ihn auf neue Rechnung vorzutragen. — Angesichts der weiteren Steigerung der Preise für alle Rohwaren, der Löhne, Gehälter, Frachten usw. ist eine Erhöhung des Aktienkapitals erforderlich gewesen, und zwar von 1 500 000 Mark auf 3 500 000 Mk., die in der außerordentlichen Generalversammlung am 2. Juli 1921 beschlossen wurde. (4141)

* **Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick.** Nach dem vom Vorstande erstatteten Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 war die Gesellschaft in fast allen Betrieben durchgehend gut beschäftigt; der Absatz sowohl im Inlande wie im Ausland war zufriedenstellend. Rohstoffe standen genügend zur Verfügung, jedoch war die Gesellschaft gezwungen, für zahlreiche Ausfuhraufträge einzelne Produkte, welche bisher im Inland bezogen waren, zu hohen Preisen aus dem Ausland einzuführen; in diesen Fällen war der erzielte Nutzen gering. Gemeinsam mit der Auergesellschaft wurde eine neue Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft „Orgacid" Chemische Fabrik G. m. b. H. & Co., zwecks Herstellung organischer Säuren gegründet, welche die Fabrikation auf einem abzuzweigenden Teile des Gesellschaftsgrundstücks betreiben wird. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1921 wurde das Aktienkapital um 5,5 Mill. Mark erhöht, und zwar um 4 900 000 Mk. Aktien und 600 000 Mk. Vorzugsaktien. Die ersteren sind voll eingezahlt worden, die letzteren mit 25 %. Der Agiogewinn dieser Kapitalserhöhung ist, nach Rückstellung für noch zu erwartende Kapitalsverkehrssteuer, ebenso wie der aus der Kapitalserhöhung von 1920 erzielte dem Reservefonds überwiesen, so daß sich derselbe nunmehr auf 4,1 Mill. Mk. beläuft. Die Aussichten des Geschäftes im laufenden Jahr erscheinen nicht ungünstig, das Ergebnis desselben ist aber naturgemäß von den politischen Verhältnissen und der weiteren Entwicklung der Valuta abhängig. Das befriedigende Ergebnis des letzten Geschäftsjahres gestattet, auf das erhöhte Kapital von 4,5 Mill. Mk. eine Dividende von 20 % zu zahlen. (4142)

Aus dem Handelsregister.

(31. Juli bis 5. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Dr. J. Wagner G. m. b. H., Hemelingen, aufgelöst.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.

Vinco-Compagnie chemische Fabrik und Drogengroßhandlung G. m. b. H., Berlin, jetzt: Vinco-Compagnie Chemische Fabrik und Drogengroßhandlung mit beschränkter Haftung, Berlin.

Lack- und Farbwerk Schweinfurt, vormals Purcoloria-Werke Dr. Eduard von Berg, Schweinfurt, jetzt: Dr. Eduard von Berg, Lackfabrik, Schweinfurt. (4190)

Versammlungskalender.

21. August: A.-G. für Chem. Industrie, München: 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10, I.

28. „ Oberschlesische Kokswerke u. Chem. Fabriken A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 9. (4191)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Pulver und Bleiweiß in Oel sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß sind erhöht worden.

Für Zinkweiß I Rotsiegel ist der Auslandsmarkpreis und der Preis für Danzig geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach Holland sind herabgesetzt, die Preise für die schwachvalutarischen Länder sind erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Ammoniak und Salmiakgeist 0,910 nach dem valutaschwachen Ausland sind heraufgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz nach den valutaschwachen Ländern wurden heraufgesetzt. Für Salmiak sublimiert wurden Ausfuhrmindestpreise festgesetzt.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure (zu Genußzwecken) nach den Untervaluta-Ländern und Randstaaten haben sich erhöht.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie, Abteilung „Anorganische Chemie", zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige sind neu festgesetzt worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben", zu erfahren. (4145)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1922	5. August 1922	2. August 1922	25. Juli 1922	5. August 1922	19. Juli 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Dänemark** (Kopenhagen) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 čKr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	80 % 14,80 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	20/21 ord. 170 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6,50 čKr.	—	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,85—1,95 G	50 čKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9⅛—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 10,50 – 11 čKr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40°/lb. 6-6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lump t 22—23,50 $
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	3,25 čKr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 čKr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	ordinäre 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 23,50 čKr.	80 % 1,42 Kr.	99⅓% 100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 čKr.	—	40% 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	commere. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 čKr.	calc. 96% 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90-1 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15—15¼ $
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 čKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	industr. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34-38 G	—	6,65 Kr.	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	315 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8—8¼ d	65—75 G	15 čKr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,70 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 10 čKr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 čKr.	96/98% 0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 čKr.	0,12 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,65 čKr.	conc. 0,43 Kr.	fused 60/62% 4⅛-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 čKr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 8 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,75—1,80 G	35 čKr.	—	30 c.

(4198)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. – Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 21. AUGUST 1922 | Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. August 1922.

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist es zum Abschluß eines Vertrages über ein Feststellungsverfahren für die amerikanischen Kriegsentschädigungsansprüche gekommen. In der deutschen Presse wird von diesem Abkommen mit großer Genugtuung Kenntnis genommen, besonders weil der Ton, in dem die amerikanische Note über den Abschluß des Vertrages gehalten ist, in einem erfreulichen Gegensatz zu dem von der Entente bisher beliebten steht. Man wird aber gut tun, sich durch diese Rückkehr zu den im diplomatischen Verkehr zwischen Kulturvölkern von jeher üblichen Verkehrsformen nicht über die eigentliche Bedeutung des Vertrages täuschen zu lassen. Von den vielen Hoffnungen, die man in Deutschland an die Wiederaufnahme der amtlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern knüpfte, erfüllt auch dieser Vertrag, ebenso wie der vor einem Jahre abgeschlossene Friedensvertrag, noch keine. Es handelt sich lediglich um die rein formale Regelung des Feststellungsverfahrens, durch welches der Geldwert aller Verluste, die die Vereinigten Staaten oder einzelne ihrer Bürger unter dem Einfluß des Krieges erlitten haben, ermittelt werden soll. Die Frage des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten wird in dem Abkommen mit keinem Worte berührt. Die Reichsregierung hat die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigungsansprüche in die Hände Amerikas gelegt, indem sie an Präsident Harding die Bitte richtete, als Unparteiischen, der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem deutschen und amerikanischen Kommissar die endgültige Entscheidung zu fällen hat, einen ihm geeignet erscheinenden amerikanischen Bürger zu berufen. Es ist zu hoffen, daß dieses, einem weitgehenden Vertrauen in die amerikanische Loyalität entspringende Entgegenkommen der Reichsregierung dem vom Präsident Harding erwählten Unparteiischen Anlaß zu einer gerechten Würdigung auch des deutschen Standpunktes in den kommenden, an Meinungsverschiedenheiten jedenfalls überreichen Verhandlungen bieten wird.

Die Frage, in welcher Weise die amerikanischen Entschädigungsansprüche von Deutschland bezahlt werden sollen, hat bisher noch nicht zur Erörterung gestanden. Sie steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Frage der Behandlung des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten. In unterrichteten Kreisen ist bekannt, in welch intensiver Weise die englische Regierung ihren Einfluß in Washington geltend gemacht hat, um eine auch nur teilweise Freigabe des deutschen Eigentums zu verhindern. Englands Interesse in dieser Frage liegt klar auf der Hand. In vollem Bewußtsein der Völkerrechtswidrigkeit dieser Handlungsweise hat die englische Regierung bereits eine ganze Reihe wertvoller Objekte des deutschen Privatbesitzes in England verkauft. Würden nun die Vereinigten Staaten, in Uebereinstimmung mit ihrem traditionellen Standpunkt in dieser Frage, das beschlagnahmte deutsche Eigentum freigeben, dann bliebe der Makel, den für Deutschland unglücklichen Ausgang des Krieges zu einer unfairen Bereicherung ausgenutzt zu haben, auf England haften. Wie die Frage in den Vereinigten Staaten sich weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Ob der bisher gewährten Freigabe der kleinen Vermögensobjekte eine weitergehende oder allgemeine folgen wird, dürfte jedenfalls davon abhängen, ob Deutschland in der Lage ist, Amerikas Ansprüche an Kriegsentschädigung zu erfüllen.

Daß es im Laufe der nächsten Monate auch zu einem Wirtschaftsvertrage zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten kommen wird, kann als wahrscheinlich gelten. Entgegenwirkende Einflüsse aus den Kreisen der Entente würden in Washington kaum Aussicht auf Erfolg haben. Aber auch diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung gegenüber der einen großen Frage, ob die Vereinigten Staaten bereit sein werden, Deutschland vor dem Zusammenbruch zu bewahren, auf den die Politik Frankreichs mit allen Mitteln hinarbeitet. In dieser Beziehung wird man gut tun, die Erwartungen auf ein Mindestmaß herabzuschrauben. Es gibt in den Vereinigten Staaten maßgebende Persönlichkeiten, zu denen beispielsweise der Finanzmann Vanderlip gehört, die den Zeitpunkt für eine Rettung Deutschlands bereits als verpaßt ansehen. Andere Kreise halten auch heute noch eine erfolgreiche Sanierungsaktion für möglich, falls zwei Voraussetzungen erfüllt würden. Einmal müßte ein Generalplan für eine Regelung der gesamten europäischen Wirtschaftsfrage aufgestellt werden, der eine Lösung der Reparationsfrage auf Grund der festgestellten deutschen Zahlungsfähigkeit und des Schuldenausgleichs zwischen den alliierten Staaten enthält. Die zweite Voraussetzung wäre die Schaffung einer innerpolitischen Lage in Deutschland, welche auf Grund einer breiten und festen Regierungskoalition unbedingte Gewähr für eine Stätigkeit in der inneren und auswärtigen Politik bietet. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen werden die Vereinigten Staaten, wie von gut unterrichteter Seite versichert wird, daran denken, zu irgendeiner Hilfsaktion für Deutschlands Rettung die Hand zu bieten.

Daß die erste Voraussetzung in absehbarer Zeit nicht zu erfüllen sein wird, bedarf nach dem Ausgange, den die Londoner Konferenz genommen hat, keiner Erörterung mehr. Als einziger Erfolg ist eine restlose Klärung der Ziele zu verbuchen, welche die Politik Poincarés verfolgt. Er hat für die Gewährung eines Moratoriums Bedingungen gestellt, die als geradezu ungeheuerlich angesehen werden müssen. Ihre Durchführung würde noch weit über das hinausgehen, was der von aller Welt als unerfüllbar erkannte Vertrag von Versailles an Lasten bereits über Deutschland verhängt hat. Es ist auch undenkbar, daß Poincaré auf eine Annahme seiner Bedingungen gerechnet haben kann; ihm kam es vielmehr darauf an, die Londoner Konferenz, auf der er allein einer Mehrheit der Alliierten gegenüberstand, zum Scheitern zu bringen. Es ist ihm gelungen, und er hat kein Bedenken getragen, seine Genugtuung darüber auszusprechen, weil Frankreich hierdurch freie Hand erhalten hätte, die Entscheidungen zu treffen, die es für nötig hält.

Digitized by Google

Um die Bedeutung der Vorschläge Poincarés zu verstehen, muß man sich in die Einzelheiten vertiefen, die in der Presse über die Beratungen der Sachverständigenkommission mitgeteilt sind. An sechster Stelle in der Reihe seiner Forderungen steht die Kontrolle der Einnahmen aus Bergwerken und Wäldern. Der Kernpunkt hierbei, wie überhaupt in dem gesamten Komplex seiner Vorschläge, ist der Bergbau, d. h. das Ruhrgebiet, auf das ja die französische Sanktionspolitik schon längst gerichtet ist. Was Poincaré unter einer Kontrolle des Ruhrgebiets versteht, läßt sich u. a. auch aus der Aeußerung eines französischen Sachverständigen entnehmen, der ausdrücklich feststellte, daß sich das Recht der alliierten Kontrollkommission über die Ruhrbergwerke auch auf die Entlassung deutscher Direktoren erstrecken müßte. Daß es dabei nur darauf abgesehen ist, die leitenden Stellungen im Ruhrbergbau in die Hände von Franzosen überzuführen, unterliegt keinem Zweifel. Es handelt sich hier nicht um wirtschaftliche, sondern um rein politische Ziele. Frankreich will mit dem Ruhrgebiet die süddeutschen Staaten, in erster Linie Bayern, dessen wirtschaftliche Existenz ganz auf der Ruhrkohle beruht, in die Hand bekommen. Diese Ueberzeugung scheint sich jetzt auch in den englischen maßgebenden Kreisen Bahn gebrochen zu haben, und hieraus ergab sich die ablehnende Stellungnahme der englischen Sachverständigen in der Kommission von selbst.

Als die Forderung nicht durchzusetzen war, zogen sich die französischen Delegierten, wie Poincaré selbst erklärte, auf eine „weit bescheidenere Bedingung" zurück, nämlich auf eine „Beteiligung an der deutschen Industrie". Diese Fassung soll den Anschein erwecken, als ob es sich lediglich um ein „produktives Pfandobjekt" handelte, aus dessen Erträgen ein teilweiser Ersatz für die gestundeten Reparationszahlungen gewonnen werden soll. Aber daß dahinter ganz andere Pläne steckten, haben wir nachträglich aus Poincarés eigenen Worten erfahren, mit denen er vor der Pariser Presse seine in London betriebene Politik zu verteidigen suchte. Es handelte sich lediglich um die Beteiligung an einer Industrie, und zwar an der chemischen Industrie Deutschlands, mit einem Anteil von 60 %. Auch um eine Begründung dieser geradezu ungeheuerlichen Forderung war er nicht verlegen, denn die deutsche chemische Industrie mache bekanntlich Giftgase. Wir erleben hiermit eine neue Auflage des „Rätsels vom Rhein" und gleichzeitig eine außerordentlich einfache Lösung desselben. Jetzt begreift man, warum in neuester Zeit für die französische Uebersetzung des Lefebureschen Werkes in Frankreich eine so rührige Reklame gemacht worden ist. Auf dem Wege über das Moratorium wollte Frankreich in den Besitz der deutschen chemischen Industrie gelangen, denn etwas anderes bedeutet doch eine Beteiligung in Höhe von 60 % nicht. Man wird gut tun, sich diesen Vorgang genau zu merken, denn er offenbart, was unsere chemische Industrie in dem jedenfalls noch langen und schweren Kampf um die Reparationsfrage von französischer Seite zu erwarten hat.

Was werden die unmittelbaren Folgen dieses Ausganges der Londoner Konferenz sein? Die Moratoriumfrage soll der Reparationskommission zur Entscheidung überwiesen sein. Ob sie sich für eine Frist von Wochen oder Monaten entscheidet, ist ohne Bedeutung, denn ohne gleichzeitige Lösung des Reparationsproblems bringt auch ein längeres Moratorium Deutschland keine Hilfe. Irgendwelche Aussichten auf eine Lösung der Reparationsfrage bestehen aber einstweilen nicht mehr. Von einem Zusammentritt der Bankierkonferenz zur Fortsetzung der Beratungen über eine große Auslandsanleihe kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein, denn die in dem erstatteten Gutachten von der Kommission für eine Fortsetzung ihrer Beratungen als unerläßlich bezeichnete Voraussetzung ist nicht zu erfüllen.

Deutschlands wirtschaftspolitischer Barometer, der Dollarkurs an den inländischen Börsen, deutet auf Sturm. Noch vor zwei Wochen, als der Dollar einen Stand von 700 überschritten hatte, sprachen wir von einer Mark-Katastrophe. Poincarés neuster Sieg über Recht und Vernunft hat ihm an einem Tage zu einem Sprung auf 1040 verholfen. Seine Kurve wird weiter steigen, während die deutsche Wirtschaftskurve in steilem Abstieg sich dem Abgrunde zuneigt. Aber das ist, wie Herr Poincaré erneut festgestellt hat, alles planmäßige Mache der deutschen Regierung, deren gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik auf eine systematische Entwertung der Mark hinarbeitet. Wir schaufeln unser eigenes Grab, nur um in den Augen der Welt als echte Bankrotteure dazustehen. Eine wahrlich geniale Entdeckung des klugen Poincaré. — Bl. (4237)

Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H. Dortmund-Eving.

In dem der ordentlichen Gesellschafter-Versammlung vorgelegten Bericht für das Jahr 1921 wird folgendes ausgeführt:

Das Geschäftsjahr 1921 war nach Abschluß der Bau- und Einrichtungsarbeiten das erste mit einer vollen Jahrestätigkeit in den eigenen Arbeitsräumen.

Die Versuche zur Gewinnung des Gasschwefels und des Cyans wurden nach den Erfahrungen, die an einer Versuchsapparatur auf der Kokerei eines unserer Beteiligten gesammelt wurden, auf neuer chemischer Grundlage fortgesetzt.

Die früheren Arbeiten über die Bindung des Kokereiammoniaks zu Salmiak nach dem Ammoniak-Sodaprozeß wurden weitergeführt und haben angefangen, sich praktisch auszuwirken. Außerdem wurde die Frage der Salmiakgewinnung nach dem Sodaverfahren noch nach anderer Richtung bearbeitet und eine chemisch neue Grundlage dafür gefunden. Die Arbeiten über das Ammonbicarbonat wurden weiter gefördert.

Auf dem Gebiete der Tieftemperatur-Kokerei wirkten wir bei unseren Beteiligten verschiedentlich beratend mit.

Für die Pyridingewinnung auf Kokereien lieferten wir unseren Beteiligten für E[illegible]g und Absatz die nötigen Unterlagen.

Zur Frage der Erzeugung eines für den Hochofen besonders geeigneten Kokses haben wir Versuche in größerem Maßstab über den Einfluß der Garungsverhältnisse auf die Koksgüte aufgenommen.

Die Arbeiten über die Verwendung von Teerölen im Fahrzeugmotor wurden weitergeführt. Daneben gingen Versuche über die Brauchbarkeit von Urteerölen als Kraftfahrstoffe; Versuche über die Streckung des Motorbenzols sind aufgenommen.

Die Bestrebungen zur Reinhaltung der Kokereiabwässer wurden durch die Erfassung und Verwertung der Phenolnatronlauge bei unseren Beteiligten weiter gefördert.

Die Arbeiten über eine weitergehende Abscheidung und Verwertung der Bestandteile des Koksofengases wurden auf breiterer Grundlage aufgenommen.

Die von uns eingerichteten Vorträge von Hochschullehrern waren von unseren Beteiligten zahlreich besucht. Unsere Auskunftstätigkeit wurde nach verschiedenen Richtungen in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr haben wir angefangen, für die Beteiligten zwanglos erscheinende „Berichte" über unsere Arbeiten herauszugeben, die gut aufgenommen wurden.

Die Schwierigkeiten bei der Unterbringung unserer Angestellten zwangen uns zum Bau eigener Wohnhäuser, die demnächst bezugsfertig werden. (4217)

Digitized by Google

Der deutsche Außenhandel auf dem Warengebiet der chemischen Erzeugnisse im 1. Halbjahr 1922.

Die Außenhandelstelle Chemie hat über ihre Tätigkeit einen Halbjahresbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. veröffentlicht, der einen Ueberblick über die Vorgänge im Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen und einen Vergleich mit der entsprechenden Zeit des Vorjahres ermöglicht.

Die Grundlage der Statistik bilden die von der Außenhandelstelle Chemie selbst erteilten Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen, da die amtliche Außenhandelsstatistik über die chemischen Erzeugnisse in Abschnitt IV des Warenverzeichnisses auch die nicht als chemische Erzeugnisse anzusprechenden Kali- und Steinsalze, dagegen nicht die wichtige Gruppe der Teerfarben-Zwischenprodukte enthält.

Da ferner bei der steigenden Geldentwertung und den ständigen Schwankungen unserer Valuta die Wertzahlen des Außenhandels in Papiermark keine Vergleichsmöglichkeit bieten, sind sie mit Hilfe der monatlichen Durchschnittskurse des Dollars auf Goldwerte umgerechnet.

„Es wurden von der Außenhandelstelle Chemie an Bewilligungen erteilt:

Für die Ausfuhr:

	Werte in Millionen			
	Papier-Mark		Gold-Mark	
	1921	1922	1921	1922
Januar	607,3	939 9	39,54	20,58
Februar	491.0	950,0	33,63	20,9
März	585,5	1683,3	39,4	24,91
April	558 6	1547,7	36,92	22,28
Mai	475,5	1918,8	32,0	27,63
Juni	506,5	1818,4	30,68	24 18
Juli	432,2		23,68	
August	533,1		26 44	
September	627 6		25,16	
Oktober	1004,3		28,02	
November	1231,0		19,7	
Dezember	1096 9		24,02	
zusammen	8149,5		359.19	
im I. Halbjahr	3224,4	8858,1	212,17	140.48
im II. Halbjahr	4925.1		147,02	
Monatsdurchschnitt:				
im I. Halbjahr	537,4	1476,3	35,36	23,41
im II. Halbjahr	820,85		24,50	

Für die Einfuhr:

Januar	204,7	422,6	13.18	9,25
Februar	150.4	536,9	10,30	10,85
März	162,6	1094 4	10,94	16 2
April	157 4	834,2	10,40	12,01
Mai	126,8	918,9	8 53	13 23
Juni	164,5	809,0	9,97	10,76
Juli	188 8		10,35	
August	211,9		10.51	
September	244,1		9.79	
Oktober	367,2		10.24	
November	555,7		8·89	
Dezember	434 5		9,52	
zusammen	2968,6		122.62	
im I. Halbjahr	966,4	4616,0	63 32	72,30
im II. Halbjahr	2002,2		59,30	
Monatsdurchschnitt:				
im I. Halbjahr	161,1	769,3	10,55	12,05
im II. Halbjahr	333,7		9,88	

Aus der Zusammenstellung der erteilten Ausfuhrbewilligungen geht hervor, daß die zur Ausfuhr beantragten Werte seit Beginn des Jahres 1921 in stetigem Rückgang begriffen waren und erst gegen Ende des Berichtshalbjahres 1922 eine geringe Aufwärtsbewegung zeigen, ohne daß die Werte von Anfang 1921 auch nur annähernd erreicht werden, wobei wir lediglich die gerechneten Goldwerte berücksichtigen. Man kann daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß es bei den sprunghaften Valutaschwankungen des Herbstes 1921 und Anfang 1922 nicht möglich war, die Preisstellung rechtzeitig einzurichten, so daß wir den Möglichkeiten, die durch den rapiden Anstieg der ausländischen Währungen für den Export gegeben waren, nicht rechtzeitig folgen konnten. Andererseits kann man auch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß allmählich ein Rückgang des Exports zu verzeichnen ist, der entweder auf mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder auf eine gewisse Ueberfüllung des Weltmarkts zurückzuführen ist.

Das Ergebnis wird übersichtlicher, wenn man die summierten Goldwerte (in Millionen ausgedrückt) der einzelnen Halbjahre vergleichend zusammenstellt. Die Vergleichszahlen für das Warengebiet der Außenhandelstelle Chemie sind:

	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr-Ueberschuß
I. Halbjahr 1921	212,17	63,32	148,85
II. Halbjahr 1921	147,02	59,30	87,72
I. Halbjahr 1922	140,48	72,30	68,18

Aus diesem Ueberblick sieht man deutlich, daß die Ausfuhrwerte zurückgegangen, während die Einfuhrwerte gestiegen sind, so daß der rechnerisch ermittelte Wertüberschuß der Ausfuhr ebenfalls im Rückgang begriffen ist. Auch dieses Moment kann als bedenklich bezeichnet werden und dürfte besonders bei denjenigen Erörterungen von ausschlaggebender Bedeutung sein, bei denen die chemische Industrie uneingeschränkt als Ausfuhr-Ueberschuß bringendes Warengebiet bezeichnet wird. Man muß aber auch hier einschalten, daß sich unser Rückblick nur auf relativ kurze Zeiträume erstreckt und gerade die unruhigsten Perioden betrachtet.

Im einzelnen ist die Bewegung unserer Bewilligungstätigkeit aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

A) Ausfuhr (Erteilte Bewilligungen):

	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Ausfuhrabgabe in Millionen Papiermk.	Werte gerechnet in Millionen Goldmark
1921 Oktober	49 117	81,4	1004,3	23,1	28,02
November	43 246	65.6	1231.2	61,1	19,7
Dezember	41 977	82,8	1096,9	51,2	24,02
1922 Januar	36 265	64.0	939.9	49,5	20.58
Februar	34 406	53,3	950,0	53,0	20 9
März	46 723	78,2	1683,3	95,0	24,91
April	42 233	56 8	1547.7	82,9	22,28
Mai	46 405	74,5	1918,8	102,2	27,63
Juni	41 370	76,2	1818,4	96,9	24,18
Summe für das I. Halbjahr 1922	247 402	403,0	8858.1	479,5	140,48
Monatsdurchschnitt im I. Halbjahr 1922	41 234	67,2	1476,3	79,9	23,41

B) Einfuhr (Erteilte Bewilligungen):

	Anzahl der Bewilligung	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte ger.) in Millionen Goldmark
1921 Oktober	3603	43.8	367,2	10,24
November	2682	171.9	555,7	8.89
Dezember	2417	141,7	434,5	9,52

Digitized by Google

	Anzahl der Bewilligung	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte (ger.) in Millionen Goldmark
1922 Januar	2349	109,7	422,6	9,25
Februar	2280	102,4	536,9	10,85
März	3370	200,0	1094,4	16,2
April	2877	113,2	834,2	12,01
Mai	3394	193,5	918,9	13,23
Juni	3063	124,3	809,0	10,76
Summe für das I. Halbjahr 1922	17333	843,1	4616,0	72,3
Monatsdurchschnitt im I. Halbjahr 1922	2889	140,5	769,3	12,05

Die Anzahl der pro Monat erteilten Bewilligungen ist in sich selbst ungefähr gleich geblieben. Die zur Ausfuhr genehmigten Mengen pro Monat zeigen ebenfalls eine gewisse Gleichmäßigkeit. Die Papierwerte folgen etwa der Steigerung der Dollarkurse, und auch die Goldwerte scheinen sich der Aufwärtsentwicklung wenigstens etwas anschließen zu wollen.

Noch anschaulicher wird diese Entwicklung, wenn wir uns der graphischen Darstellung bedienen. Wir haben, um den Verlauf besser zu kennzeichnen, fortlaufend jeweils die Zweimonats-Durchschnitte ermittelt und die für den Abschnitt September — Oktober 1921 ermittelten Beträge gleich 100 gesetzt, so daß die Darstellung nicht die absoluten Werte wiedergibt, sondern lediglich die seit damals eingetragenen Veränderungen.

Es ergibt sich dann das nebenstehende Bild:

Man sieht die starke Anschwellung des Dollarkurses, (die seit August vor. Jahres eingesetzt hat) und gleichzeitig die Steigerung der Papiermarkwerte. Es folgt dann der kurze Rückgang in der Zeit Dezember — Januar — Februar und dann wieder der starke Anstieg. Die Papierwerte der Ausfuhrbewilligungen verlaufen mit gleicher Tendenz, während die Goldwerte den Schwankungen nur in wesentlich geringerem Maße folgen.

Aus der Tabelle ergibt sich ferner, daß die Ausfuhrabgabe in dem Berichtshalbjahr im Durchschnitt den Betrag von 5,41 % der Ausfuhrwerte ergeben hat. Da die Höchstsätze des Ausfuhrabgabentarifs für die Produkte der chemischen Industrie 10 % betragen, so ist ersichtlich, daß in der Mehrzahl Produkte ausgeführt worden sind, die über dem mittleren Durchschnitt des Ausfuhrabgabentarifs liegen. Im Kalenderjahr 1921 ergab die von der Außenhandelstelle Chemie berechnete Ausfuhrabgabe (320,4 Millionen Papiermark) den Durchschnittssatz von 3,93 % der Ausfuhrwerte.

Durch die statistische Erfassung der Mengen (die wir seit Oktober v. J. eingeführt haben) ist uns die Möglichkeit gegeben, eine allgemeine statistische Nachforschung darüber anzustellen, in welchen Bahnen sich der Ausfuhrerlös bewegt, indem wir aus diesen addierten Zahlen den Ausfuhrwert pro Einheit chemisches Produkt errechnen können. Diese Rechnung zeigt an Stelle des sicherlich von jedermann erwarteten Anstiegs eine bedrohliche Stagnation. Man sieht, daß der Einheitserlös (etwa 35 Pf. pro kg) sich nicht viel über dem niedrigen Niveau befindet, wie er für die Exportverhältnisse vor dem Weltkrieg festgestellt worden ist (etwa 32 Pf. pro kg). Demgegenüber steht zweifellos die Tatsache, daß unsere Herstellungskosten für die chemischen Produkte, auch in Goldmark ausgedrückt, seit längerer Zeit in unaufhaltbarem Steigen begriffen sind. Nicht allein die vom Ausland gekauften Roh- und Hilfsstoffe, sondern auch unsere Löhne und sämtliche Unkosten gehen ständig in die Höhe. Dazu kommen noch alle diejenigen zusätzlichen Belastungen, die aus den uns auferlegten Reparationsverpflichtungen resultieren und die in Gold anzusetzen sind. Die Arbeitsstunde selbst ist ganz wesentlich teurer geworden. Der Erlös für das in der Arbeitsstunde erzeugte Produkt steigt nicht in demselben Maße, so daß die dringende Befürchtung besteht, daß wir immer noch zu billig verkaufen. Eine Ausfuhr aber, die nicht wirklichen Ueberschuß erbringt, darf wohl kaum als ein „Faktor des Wiederaufbaues" bezeichnet werden, wie es immer noch von gewisser Seite betont wird. Wir haben es vielmehr mit den Erscheinungen zu tun, die man häufig unter dem Sammelbegriff „Aushöhlung unserer Substanz" oder „Auszehrung unserer Wirtschaft" bezeichnet. Es hat sich für den aufmerksamen Beobachter leider als ein Irrtum ergeben, daß jeder

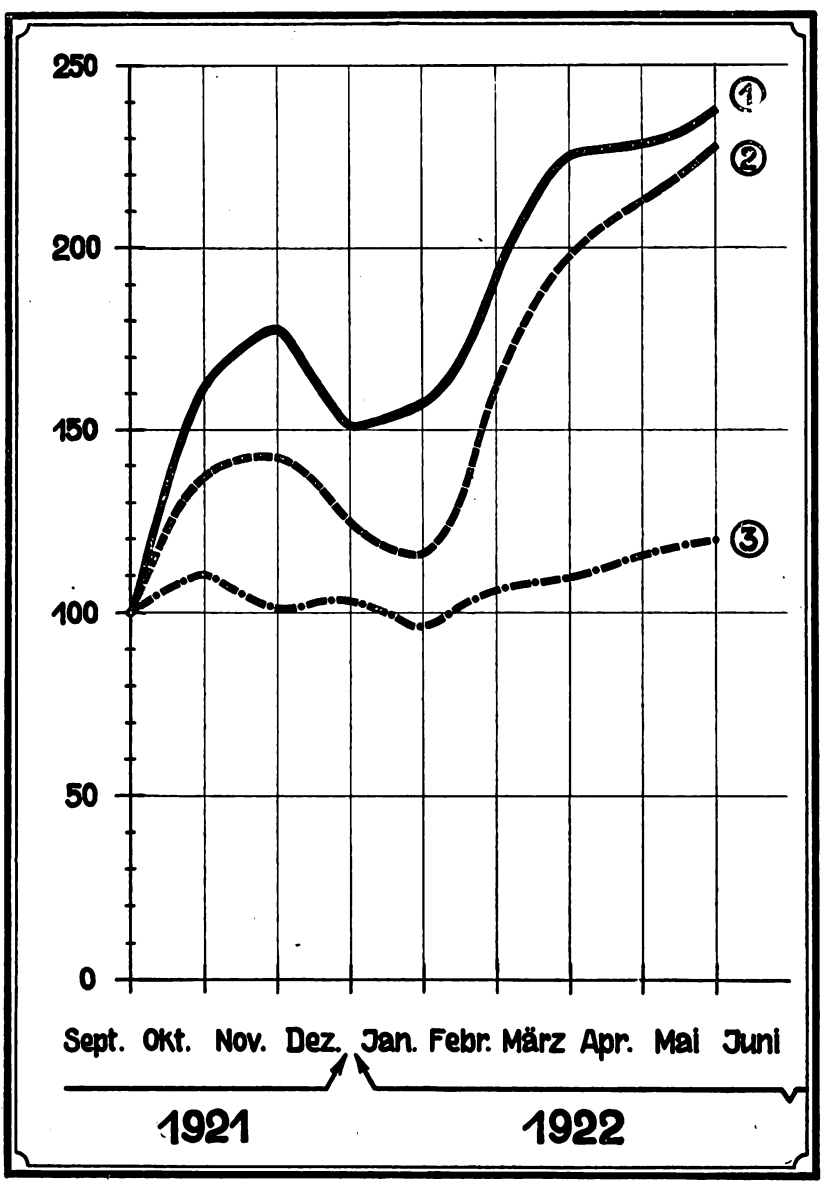

Kurve (1) zeigt die Entwicklung der Kosten für die Dollardevise, ausgedrückt in Papiermark.
Kurve (2) zeigt die Werte der erteilten Ausfuhr-Bewilligungen in Papiermark.
Kurve (3) die Werte der erteilten Ausfuhr-Bewilligungen, umgerechnet in Goldmark.

Digitized by Google

Exporteur von selbst jeweils alles aufbieten wird, um die höchstmöglichen Erlöse zu erzielen. Hier ist ein klaffender Unterschied in der Betrachtung privatwirtschaftlichen Gewinns und volkswirtschaftlichen Erlöses.

Ein Geschäft, das dem einzelnen noch genügend Vorteile zu bringen scheint, kann für die Allgemeinheit einen Verlust bedeuten, weil eben der einzelne bei seinen eigenen Rechnungen nicht genügend die zusätzlichen Belastungen berücksichtigt, die der Allgemeinheit auferlegt sind und erst langsam ihre Wirkung auf den Gedankengang des einzelnen ausüben. In der Zwischenzeit ist stets die Gefahr vorhanden, daß der einzelne nicht genügend den notwendigen Belastungen Rechnung trägt und Substanzwerte zu billig abgibt. Man darf nicht vergessen, daß die erzeugte und absatzfähige Ware reellen Goldwert darstellt, dessen Umtausch nur gegen wirklichen Goldwert stattfinden sollte, wobei unter Goldwert sowohl das hochwertige Zahlungsmittel, als auch die Höhe des Betrages selbst gemeint ist.

Wenn unsere wiederholten Ausführungen zu diesem Thema, die sich jetzt wieder aus der Betrachtung der vorliegenden Ausfuhrstatistik ergeben, genügende Beachtung gefunden hätten, so wäre es nicht notwendig, auch in diesem Bericht von neuem auf Klagen zurückzukommen, die uns immer wieder von Seiten der exportierenden Kreise zugehen, nämlich die Klagen über bedauerliche Unterbietungen von Seiten deutscher Exporteure. Es gibt Erzeugnisse, für deren Ausfuhr wir tatsächlich verschiedene Vorteile in der Hand haben, und für die es ohne irgendwelche Schwierigkeiten möglich ist, im Ausland genügende Preise zu erzielen. Trotzdem finden sich immer wieder einzelne Exporteure, die aus irgendwelchen Gründen die deutschen Preise an Ort und Stelle unterbieten lassen, so daß von jenen unkontrollierbaren Elementen ein Dumping betrieben wird, das alle vernünftig denkenden Kreise auf das heftigste bekämpfen müssen. Diese Stellungnahme darf aber nicht dadurch zur Ausführung kommen, daß man auf Grund solcher Verstöße selbst die eigenen Verkaufspreise heruntersetzt, sondern es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um solche Unterbietungen wirksam zu verhindern, denn meistenteils bedeuten derartige Konkurrenzmanöver gleichzeitig auch irgendeine Umgehung der bestehenden Vorschriften. Die Außenhandelskontrolle sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, derartige Dumpingmethoden unter allen Umständen aus der Welt zu schaffen.

Die heutigen Verhältnisse können am ehesten als eine uns vom Feindbund auferlegte Zwangswirtschaft bezeichnet werden, gegen die die Erscheinungen der Zwangswirtschaft in der Kriegszeit ein Kinderspiel sind. Wenn die zwingenden Einflüsse dieser Zwangswirtschaft nicht berücksichtigt werden, so ist zwar eine Scheinblüte der Privatwirtschaft mit Hilfe der aufgeblähten Papiergeldbeträge möglich, niemals aber ein Wiederaufbau, eine Vorwärtsentwicklung unserer Wirtschaft in bezug auf reellen Ertrag. Eine regellose Ausfuhr, die auf derartige Belastungen keine Rücksicht nimmt, sondern einzig und allein das privatwirtschaftliche Interesse verfolgt, kann also den Auszehrungsprozeß nur beschleunigen, niemals aber zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft beitragen." (4234)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G.

Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22.

Wir entnehmen dem „Gas- und Wasserfach" die nachstehenden Auszüge aus dem Geschäftsbericht der „Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G.", sowie aus einem Bericht über die Sitzungen der wirtschaftlichen Organisationen der Gasindustrie im Anschluß an die Tagung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Hamburg.

Der Geschäftsbericht der Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. zeigt ein erfreuliches Ansteigen der Anzahl der Gesellschaftswerke von 568 in 1920/21 auf 664 in 1921/22. Außer den über ganz Deutschland verteilten Teerdestillationen des Rütgerskonzerns und der eigenen Anlage in Offenbach standen der W. V. d. G. durch Verarbeitungsvertrag die Weyl-Destillationen in Mannheim-Waldhof und Clarenburg bei Köln zur Verfügung. Für Sachsen, Thüringen, Bayern und Ostpreußen sind gleiche Verarbeitunsverträge in Vorbereitung. Auch mit einem Teil der bisherigen Rohteerverbraucher, insbesondere Dachpappenfabriken, wurde eine Verständigung durch Zuführung von Teererzeugnissen herbeigeführt. Der Verkauf der Teererzeugnisse erfolgt jetzt gemeinsam mit dem „Nebenprodukten-Vertrieb G. m. b. H.". Die sich aus dem Friedensvertrag ergebenden Lieferungen von Rohteer und Teererzeugnissen an den Feindbund führten die W. V. zusammen mit anderen Erzeugern und Verbrauchern zur Gründung des „Lieferverbandes der Benzol erzeugenden Gaswerke".

Durch Uebertragung der im Besitz der Frankfurter Gasgesellschaft befindlichen Geschäftsanteile der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft m. b. H. auf die W. V. d. G. ist diese nunmehr im Besitz von 80 % der Geschäftsanteile.

Organisationstechnisch bedeutungsvoll ist endlich noch die Zusammenlegung der Einkaufsabteilung der W. V. d. G. mit denen der Wirtschaftlichen Vereinigung Sächsisch-Thüringischer Gaswerke G. m. b. H., der Wirtschaftlichen Vereinigung von Gaswerken der östlichen Provinzen und der Süddeutschen Materialbeschaffungsgesellschaft m. b. H. in der „Edega" (Einkaufsgesellschaft deutscher Gas- und Wasserwerke) unter Leitung der W. V. d. G.

Trotzdem die Gewichtsmenge des Gesamtumsatzes von 744 000 t auf 945 000 t stieg, ist der Wert des Gesamtumsatzes nicht im vollen Maße der Geldentwertung gefolgt, denn die Steigerung von 481 Mill. Mark in 1920/21 auf 722 Mill. Mark in 1921/22 bewegt sich mit einer Erhöhung um 50 % wesentlich darunter, während, rein privatwirtschaftlich betrachtet, ein gleiches Steigen beider zweifellos wünschenswert wäre. Es zeigt sich also, daß der von der W. V. erfaßte Zweig unseres Wirtschaftslebens trotz der jetzigen Scheinkonjunktur auf absteigender Kurve verläuft.

Selbstverarbeitung des Teeres. Der Bericht, den den W. V. d. G., Frankfurt a. M., über das 1. Geschäftsjahr des Bestehens des Teerlieferungsvertrages herausgibt, zeigt, daß die Bewegung sich gut durchgesetzt hat. Die W. V. hat heute schon mit der N. V. G., ihrer Vorgängerin in der Teerverarbeitung, deren Geschäft sie führt und deren Geschäftsanteile sie nach der programmäßig durchgeführten Verschmelzung beider Gesellschaften fast sämtlich besitzt, etwa die Hälfte der Gesamterzeugung der Gaswerke Deutschlands fest in der Hand. Wenn man hierzu die Gaswerksteere nimmt, welche die mit der W. V. in Vertrag stehenden Destillationen auf Grund langjähriger Verträge besitzen, und außerdem noch die großen Mengen der Werke außer acht läßt, die ihre Erzeugung vollständig im Kleinverkauf am Orte absetzen, so ergibt sich das Bild, das die überwiegende Gaswerksteererzeugung Deutschlands jetzt schon dem Einfluß der W. V. untersteht.

Tagung der wirtschaftlichen Organisationen der Gasindustrie in Homburg.

Es tagten die Aufsichtsräte und Beiräte der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. und des Gaskokssyndikats A.-G., der Beirat der Neben-

Digitized by Google

produktenverwertungsgesellschaft deutscher Gaswerke m. b. H., die General- und Gesellschaftsversammlungen dieser Firmen, sowie eine Reihe von Kommissionen.

Besonders hervorzuheben in diesem Jahre ist die Verschmelzung der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft mit der Wirtschaftlichen Vereinigung. Da die in Krummhübel seitens der beiden Gesellschaften aufgestellten Bedingungen für ein Aufgehen der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft in der Wirtschaftlichen Vereinigung erfüllt waren, konnte die Verschmelzung nunmehr durchgeführt werden. Ueber die Hälfte der Gaswerke der Wirtschaftlichen Vereinigung haben den Teerlieferungsvertrag unterschrieben und so ihre Teermengen auf 25 Jahre zur Verfügung gestellt. Ebenso haben die Gesellschafter der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft ihre Anteile bis auf einen ganz geringen Teil an die Wirtschaftliche Vereinigung abgetreten, so daß nunmehr über 90 % der Geschäftsanteile in der Hand der Wirtschaftlichen Vereinigung sich befinden. Praktisch war die Verschmelzung schon seit längerer Zeit vollzogen, indem die Leitung der Geschäfte beider Gesellschaften in den Händen der gleichen Beamten sich befindet. Zur endgültigen Durchführung der Verschmelzung wurde nunmehr in Bad Homburg eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft beschlossen und durchgeführt.

Das Ergebnis des ersten Jahres der gemeinsamen Teerverarbeitung in werkseigenen oder gepachteten Destillationen war außerordentlich erfreulich. Es konnte den Mitgliedswerken noch ein um 8 Mk. für 100 kg höherer Preis für Rohteer zugeführt werden, als auf dem offenen Markt erzielt werden konnte, so daß schon im ersten Jahre des Zusammenschlusses trotz der großen Schwierigkeiten und trotz des längere Zeit darniederliegenden Marktes der Nebenerzeugnisse der Zweck der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft, durch Selbstdestillation den Gaswerken mehr Vorteile zu bieten, als durch den Verkauf von Rohteer, erreicht wurde.

Durch die Erfolge in der Teerverarbeitung ermutigt, wurde ferner beschlossen, um den Beitritt der Gaswerke zum Dux-Askania-Konzern zu erleichtern und die Aufwendungen von Kapitalien den Städten abzunehmen, zunächst 4 000 000 Mk. der neuen Aktien zu übernehmen, sofern zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und dem Dux-Askania-Konzern Verträge zustande kommen, die das Dux-Programm (Verbilligung der Fabrikation durch Auftragsgarantien, Verbesserung der Fabrikate und Typen, Preis- und Fabrikationskontrolle, Aufstellung allgemeiner Lieferungsbedingungen) in vollem Umfange gewährleisten. Ferner sollen alsdann diejenigen Aktien, die jetzt im Besitze der Städte und der Frankfurter Gesellschaft sind, übernommen werden, womit die Mehrheit des Aktienkapitals der Dux im Besitze der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. sind. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche dieses Programm zur Durchführung bringen soll.

Durch Gründung einer Interessengemeinschaft zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Elektrizitätswerke e. V., Berlin, der Bahn-Einkaufsgesellschaft, Hannover, und der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Frankfurt a. M., sind die Bestrebungen des gemeinsamen Einkaufs auf eine breitere Grundlage gestellt worden, weil dadurch die gegenseitige Benutzung der bestehenden Lieferungsverträge ermöglicht werden soll. Auch der Deutsche Städtetag steht diesem Vorgehen befürwortend gegenüber.

Außer den beiden Großstädten Groß-Berlin und Breslau sind weitere 43 Werke der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. im vergangenen Jahre neu beigetreten, so daß diese nunmehr 709 Gaswerke vertritt. (4226)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

Auf dem Verbandstage des Verbandes Deutscher Elektrotechniker in München am 29. Mai d. Js. betraf das Hauptthema „Die Ausnützung großer Kraftquellen mit Hilfe des elektrischen Stromes"; er wurde in zwei Sondervorträgen behandelt. Nachstehend veröffentlichen wir nach der „Elektrotechnischen Zeitschrift" den von Herrn Direktor Heß-München gehaltenen Vortrag über die Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Mit Bewunderung betrachten wir die vielgestaltigen und weitläufigen Arbeiten bei den im Bau befindlichen Groß-Wasserkraftanlagen am Walchensee, an der Mittleren Isar, am Mittel-Inn, an der Alz. Eimer- und Löffelbagger, elektrisch oder mit Dampf ausgerüstet, graben den Weg für die Führung großer Wassermengen; Betonplatten in bisher nicht gesehener Flächenausdehnung bedecken Sohle und Böschungen der Kanäle, um die Wasserführung mit geringstem Gefällverluste zu ermöglichen und um Sohle und Dämme zu dichten; Felsen und Moränenschutt werden, z. T. nach neuen Arbeitsmethoden, durchbohrt, um eine kühne Ueberleitung in ein benachbartes Flußgebiet zu bewerkstelligen.

Solche gewaltsamen Eingriffe des Menschen in die Flußläufe bleiben nicht ohne Gegenwirkungen. Das Geschiebe der Flüsse erscheint an unerwünschter Stelle in den Kanälen, vor den Stauwerken und nagt während der wasserreichen Zeit hörbar an den Fundamenten der Wehranlagen. Trotz aller Schwierigkeiten werden große Bauten gewagt, ihre Beherrschung wird erlernt, und in einigen Jahren, nach Ueberwindung der Zementnot und von allerlei Arbeiterschwierigkeiten, stehen allein in Bayern weitere 300 000 kW Sommerleistung für Ueberlandversorgung und für chemische Zwecke bereit; weitere große Ausbauten sind in Vorbereitung. Dabei sind 250 000 kW Sommerleistung (= 172 000 kW mittlere Jahresleistung) bereits ausgebaut und rund 1 Million kW mittlerer Leistung sind noch zu erschließen [1]).

Aengstliche Gemüter erwarten nun große, zunächst nicht verwertbare Energiemengen. Das Beispiel der weit kleineren Schweiz, die sich wegen der großen Entfernung von Kohlegebieten in ähnlicher Lage befindet wie Südbayern und die südlichen Teile von Baden und Württemberg, möge solche Bedenken zerstreuen.

In der Schweiz wurden in der Zeit vom 1. I. 1914 bis 31. XII. 1920 200 000 kW ausgebaut [2]), die zuzüglich bereits vorhandener 350 000 kW den Bedarf bisher nicht decken konnten. Erstmalig für diesen Sommer ist ein verhältnismäßig kleiner Ueberschuß erschienen, der für die Fortleitung nach dem Auslande bereitgestellt wird [3]). Weitere 200 000 kW stehen zurzeit in Fertigstellung und im Bau, hauptsächlich für Kraftversorgung und Bahnbetrieb bestimmt. Auch in Norwegen ist trotz der geringen Bevölkerungszahl ein früher ungeahnter Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung des Landes mit Licht und Kraft erschienen. Allein im südöstlichen Norwegen beträgt heute der Kraftbezug für Licht, Heizung, Kleingewerbe, also ohne Großindustrie und ohne Elektrochemie bei 1.04 Mill. Einwohnern einschließlich Kristiania, 142 000 kW.

[1]) Die Wasserkraftwirtschaft in Bayern. Herausgegeben vom Staatsministerium des Innern. Verlag Jos. Alb. Mahr, München.

[2]) Mit Kosten von 600—900 Fr. je ausgebautes kW.

[3]) Die Jahreserzeugung betrug 1920 für Licht-, Kraft- und Wärmezwecke . . . . . 1844 Mill. kWh
für Bahnbetrieb (1620 km Normal- und Schmalspur = 30 % der Gesamtlänge) . . . . . 60 „ „
für Elektrochemie . . . . . 850 „ „
für Export . . . . . 378 „ „
3132 Mill. kWh

somit pro Einwohner ca. 800 kWh. Außerdem werden 2 Mill. kWh durch Dampf erzeugt. Die Lichtpreise schwanken zwischen 50 und 80 Cts., die Kraftpreise zwischen 5 und 25 Cts., die Wärmestrompreise zwischen 8 und 15 Cts., die Exportpreise zwischen 1 und 5 Cts.

Digitized by Google

Wenn in Süddeutschland, das für den Ausbau von Wasserkräften besonders in Betracht kommt, neben der allgemeinen Landesversorgung der mögliche und stark entwicklungsfähige Bedarf der chemischen Industrie rechtzeitig berücksichtigt wird, ist meines Erachtens kein Energieüberschuß zu erwarten; der weitere Ausbau von Wasserkraftanlagen wird trotz aller Verteuerungen eher zu einer gebietenden Notwendigkeit.

Die technische Elektrochemie stand immer in lebhafter Wechselbeziehung zur Elektrotechnik, die nach Entdeckung des dynamoelektrischen Prinzips durch W. Siemens im Jahre 1866 eine Entwicklung der Elektrochemie im technischen Sinne erst möglich machte. Th. Gramme baute 1872 seine erste brauchbare Dynamomaschine für galvanische Zwecke für Christofle & Cie. in Paris und 1875 eine große Dynamo für die Norddeutsche Affinerie in Hamburg zur Goldsilberscheidung und für Kupferraffination. Auch die ersten, 1874 gebauten Schuckert-Maschinen dienten nicht der Beleuchtung, sondern der galvanischen Vergoldung und Versilberung. Mit der Inbetriebsetzung der Kupferraffinationsanlage in Hamburg kann das Jahr 1876 als das Geburtsjahr der deutschen elektrochemischen Industrie bezeichnet werden [4]). Die wichtigsten Verfahren der technischen Elektrochemie erstanden in den Jahren 1886 bis 1894: 1886 versuchten Hall in Amerika, Héroult in Frankreich die industrielle elektrolytische Herstellung von Aluminium, worauf Hall 1887, Héroult mit dem Würzburger Kiliani — beide wurden durch Emil Rathenau zusammengeführt — 1890 fabrizierten. 1890 führte Castner seine Na-Darstellung in England ein; 1891 wurde nach günstigen Ergebnissen einer 1889 errichteten Versuchsanlage die Chloratfabrik in Vallorbes von Gall & Montlaur in Betrieb gebracht. 1890 wurde die erste Alkalichloridelektrolyse mit 200 PS in Griesheim erstellt, 1892 bis 1894 wurde von Moissan-Bullier in Paris, 1893 von Wilson in Nordamerika erstmals Carbid elektrothermisch hergestellt.

Oskar von Miller brachte 1882 die erste elektrische Kraftübertragung, indem er Deprez veranlaßte, seine Ideen durch eine Kraftübertragung von Miesbach nach München zu verwirklichen, 1891 wurde die erste Drehstrom-Kraftübertragung Lauffen—Frankfurt wiederum unter der Führung von O. v. Miller verwirklicht.

Die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie entwickelte sich zunächst langsamer [5]) als die Elektrochemie. Diese war es, die zunächst den Bau großer Wasserkraftwerke ermöglichte und begünstigte. So waren mehr als die Hälfte der 20 840-PS-Turbinen der in den Jahren 1895 bis 1899 erbauten „Kraftübertragungswerke Rheinfelden", einer der ersten Großwasserkraftanlagen, für die Herstellung von Aluminium, von Alkali und Chlor, von Natrium bestimmt. Auch die 1898 bis 1902 erbauten Lechelektrizitätswerke bei Augsburg hatten den größten Teil der elektrischen Leistung für elektrochemische Zwecke vorgesehen [6]).

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet hatte die Chemische Fabrik Elektron 1894 als erste in Bitterfeld Fuß gefaßt und mit der Herstellung von Aetzkali und Chlorkalk begonnen, nachdem sie 1890 mit 200 PS in Griesheim eine erste Anlage erstellt hatte. Durch rasch folgende Verdoppelung der Leistungen wurde bald für Bitterfeld und Griesheim eine Gesamtleistung von 4500 PS erzielt. Westeregeln folgte mit 1600 PS, die Deutschen Solvaywerke Bernburg mit 1500 PS und die Elektrochemischen Werke Bitterfeld 1894 mit 3000 PS, Salzbergwerk Neustaßfurt sowie Chemische Fabrik Buckau schlossen sich an. Das Westdeutsche Braunkohlengebiet wurde der Elektrochemie erst 1906 erschlossen.

Mit der Entwicklung des Elektromaschinenbaues war auch die Größe der Einheiten gewachsen. Heute sind Gleichstrommaschinen von 3 bis 4000 kW bei 8000 A in Anwendung, von 6400 kW bei 16 000 A im Bau, Einankerumformer sind bis zu 5000 kW ausgeführt worden. Drehstromleistungen von 10 bis 20 000 kVA bilden bei Wasserkraftanlagen die Regel. Einheiten von 30 000 kVA bei 300 Umdr/min gelangen in Norwegen zur Aufstellung. Die Forderung, der 1,8-fachen Tourenzahl standzuhalten, ist bei großen Aggregaten nicht immer leicht zu erfüllen.

Die Schaltapparate für hohe Gleichstromstärken bis 20 000 A bei 250 V liegen heute in einwandfreier Konstruktion als Luftschalter vor. Wechselstromschalter werden ausschließlich als Oelschalter ausgeführt und große Abschaltleistungen bis zu 250 000 kVA zugelassen.

Als Arbeitsspannung haben sich bei elektrolytischen Anlagen Spannungen zwischen 220 bis 500 V, bei elektrothermischen Anlagen von 100 bis 160 V eingebürgert.

So hatte sich in Deutschland bis zum Kriege ein Gesamtbedarf von rd. 100 000 kW für elektrochemische Zwecke entwickelt. Der Krieg veränderte mit einem Schlage die Grundlage unserer Wirtschaft, der Ueberfluß an Rohstoffen, den uns der Verkehr aus Uebersee und aus dem Osten nach Belieben verschafft hatte, war verschwunden, die Rohstoffsorge hatte sich erhoben. Man erwartete von der Chemie, die schon einmal für pflanzliche Stoffe, wie Indigo und Alizarin, vollwertigen, ja besseren Ersatz gebracht hatte, daß sie nun auch Ersatz schaffe, damit die formgebende Technik Material, die Landwirtschaft zur Ertragssteigerung des Bodens Dünger, die Sprengstoffindustrie Salpetersäure, die Explosionsmotoren Schmier- und Triebstoffe erhielten. Vorbereitungen waren, das ist eindeutig erwiesen, keine getroffen, nur durch Umstellung und Neuschöpfungen konnte das Ziel erreicht werden.

Die elektrochemische Industrie übernahm die Herstellung von Aluminium als Ersatz für amerikanisches Kupfer und als Baustoff für Flugschiffe und Flugzeuge, von Magnesium für Leuchtzeichen und, mit 5 % Zn legiert für Elktronmetall, von Calcium, Barium für Lagermetalle, von Kalkstickstoff für die Versorgung der Landwirtschaft, von Salpetersäure für die Sprengstoffindustrie, von Ferrolegierungen, wie Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrochrom, für die Herstellung von Werkzeugstählen, von Chloraten zur Herstellung von Sprengstoffen für Steinbrüche und Bergwerke. Die Chlorerzeugungsanlagen mußten im Laufe des Krieges erweitert werden; mit den hierzu erforderlichen, früher aus Amerika bezogenen Graphitelektroden versorgte sich die elektrochemische Industrie selbst durch elektrothermische Herstellung. Kautschuk wurde aus Aceton, dessen Herstellung aus Carbid möglich war, synthetisch gewonnen, als ein zur Weiterverarbeitung auf Hartgummi vollwertiger, zur Weiterverarbeitung auf Weichgummi teilweise brauchbarer Ersatz. — Der Begriff „Ersatz" hatte während der Kriegszeit einen üblen Beigeschmack erhalten, der Zwang hatte die natürliche Entwicklung überstürzt. Der Energiebedarf der elektrochemischen Industrie steigerte sich während des Krieges auf etwa 350 000 kW, vorübergehend auch auf über 400 000 kW. Die Notwendigkeit einer Neuinstallation von über 300 000 kW. ist wohl ein eindeutiger Beweis für die fehlende Kriegsvorbereitung.

Der Krieg ist vorüber, die früheren wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zurückgekehrt; selbst optimistisch veranlagte Menschen künden eine lange Periode des Mangels an. Das Zurückziehen des Papiergelds, dessen absolute Menge im Vergleich zu der überdies noch gesunkenen Gütererzeugung bestimmenden Einfluß auf die Valuta hat, dauert zweifellos länger und

---

[4]) In England wurde die erste industrielle Kupferraffination 1869 von James Elkington eingeführt, in Nordamerika 1882 von Balbach & Thums in Newark N. J.

[5]) Siehe hierüber A. Riedler, Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft, 1916, S. 76 u. f.

[6]) 3 Gleichstrommaschinen von je 1000 kW, 2 Drehstrommaschinen von je 1000 kW.

Digitized by Google

ist mühsamer, als das bequeme Verausgaben. Die Geldentwertung wird daher als teilweise Absperrung gegen das Ausland wirken, die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse werden in gewissem Sinne weiter bestehen. Aus diesem Grunde sei es gestattet gewesen, auf die Wirtschaft während des Krieges hinzuweisen.

Auch die Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken wird sich den Bedürfnissen der neuen Wirtschaft anpassen müssen. Drei große Probleme stellen sich in den Vordergrund: Stickstoff, Aluminium, Carbid und dessen Veredelung.

Das Stickstoffproblem ist heute weniger technischer als wirtschaftlicher Art. Der Vorkriegsbedarf der Landwirtschaft, die den weitaus größten Teil des Stickstoffes bezog, betrug 202 000 t Stickstoff [7]).

In verschiedenen Jahren betrug die Lieferung der deutschen Landwirtschaft:

	N	P_2O_5	K_2O
1913	210 000	630 000	557 000
1917	92 000	325 000	779 000
1918	115 000	231 000	670 000
1919	159 200	147 000	756 000
1920	212 000	268 000	578 000

Die Stickstoffbelieferung im Jahre 1920 hat die Vorkriegszeit wieder erreicht, im laufenden Jahr wird sie wesentlich überschritten werden, was um so wünschenswerter ist, als die Ernteerträgnisse der letzten Jahre wesentlich (40 bis 50 %) unter dem Ertrag von 1913 geblieben waren [8]). Nun ist allein die Stalldüngermenge 1919 gegen 1913 um 260 000 t N zurückgegangen [9]).

Bei der aus Valutagründen beschränkten Einfuhrmöglichkeit von Futtermitteln — 1912 wurden 1,4 Mill. t im Werte von 350 Mill. Goldmark eingeführt — wird ein Mehrbedarf von 100 bis 200 000 t Stickstoff zur Deckung des Ausfalles an Stalldünger erforderlich bleiben. Zuzüglich der erwähnten 202 000 t Stickstoff wäre also zurzeit ein Gesamtbedarf der deutschen Landwirtschaft an künstlichen Stickstoffdüngemitteln von 300 bis 400 000 t gegeben, lediglich zur Aufrechterhaltung der Erntemenge 1913. Die Stalldüngermenge wird sich durch den immer besser werdenden Viehstand allmählich wieder erhöhen und zu einer Ernteteigerung beitragen.

Damit wäre das Maximum der Aufnahmefähigkeit des Bodens noch nicht erreicht. Deutschland stand zwar an spezifischer Düngemittelzufuhr an vorderer Stelle und war nur von den drei kleinen Nachbarländern Belgien, Luxemburg und Niederlande übertroffen [10]).

Innerhalb Deutschlands sind die spezifischen Stickstoffgaben, die im Mittel 6 bis 7 kg/ha betragen haben, noch sehr verschieden. An erster Stelle steht 1920 die Rheinprovinz mit 14,8 kg Stickstoff je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, dann folgen Provinz Sachsen und Westfalen mit 11 bzw. 10 kg *N* je ha, an letzter Stelle steht Ostpreußen mit 1,2 kg und an vorletzter Bayern mit 2,45 kg. Die niedrigen Ziffern stammen aus Gegenden mit stärkerer Viehwirtschaft.

Es ist schwierig, den größten Stickstoffbedarf Deutschlands zutreffend vorauszubestimmen. Alle landwirtschaftlichen Versuchsstationen betreiben gerade in letzter Zeit eifrig die sogenannten „Ueberdüngungsversuche". Ein abschließendes Urteil liegt noch nicht vor. Versuche zeigten, daß auf einem stickstoffarmen Versuchsfeld bei vierfacher Stickstoffabgabe — 124 kg je ha — gegenüber Normaldüngung noch annähernd proportionale Mehrerträge erzielt werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß mit zunehmender Stärke der Düngung das Mehrerträgnis absolut, aber nicht im Verhältnis zunimmt [11]). Die Möglichkeit einer Verdoppelung der Ernte von 1913 in vielleicht 20 Jahren erscheint durchaus nicht als Utopie.

Eine Grenze der Stickstoffdüngung ist auch durch die Beschaffungsmöglichkeit der gleichzeitig notwendigen Phosphorsäuremenge gegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ernte dem Boden auf 3 kg *N* etwa 1 kg Phosphorsäure entzieht.

Eine Bedarfsmenge von mindestens 500 000 t Stickstoff wird in absehbarer Zeit auch unter Berücksichtigung der schwierigen Phosphorsäurebeschaffung als notwendig erscheinen [12]), wenn kein Raubbau mit der „alten Kraft" des Bodens getrieben werden will. Die Menge von 500 000 t würde einer mittleren Zugabe von 17 kg je ha entsprechen, die gegenüber erfolgreichen Versuchsdüngungen mit 60 bis 100 kg je ha und gegenüber einem tatsächlichen Entzuge von 50 bis 80 kg je ha in Jahren geringer Ernte als denkbar, keinesfalls übertrieben scheint. Hierbei soll ein durchschlagender Erfolg biochemischer Forschung, der die Wirksamkeit bakterieller Umwandlung von Luftstickkstoff erhöht, außer Ansatz bleiben und nur der Hoffnung von F. Haber [13]) Raum gegeben werden, daß die Wissenschaft künftig auch von hier aus neue Wege finden wird.

Die Kapazität der bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Stickstoffverbindungen ist nun wie folgt anzunehmen:

Haber-Bosch-Verfahren	300 000 t
Kalkstickstoffwerke	70 000 t
Kokereien und Gasanstalten . . .	70 000 t
Insgesamt:	440 000 t

Die tatsächliche Erzeugung kann so erwartet werden, daß nach Abzug des Bedarfes für die chemische Industrie etwa 350 000 bis 400 000 t der Landwirtschaft verbleiben werden.

Für den Augenblick wären die in Aussicht genommenen 400 000 t ausreichend; bis zum Zeitpunkt, da neue Anlagen, insbesondere neue Großwasserkraftanlagen errichtet sein werden, also nach einer Reihe von Jahren, wird die deutsche Landwirtschaft für weitere 100 000 t, wahrscheinlich für mehr, aufnahmefähig sein.

Welche Energiemenge würde eine elektrochemische Erzeugung dieser Stickstoffmenge beanspruchen?

Die Verbrennung von Luft im elektrischen Lichtbogen scheidet für deutsche Verhältnisse aus, da mit derselben Energiemenge nach den anderen Verfahren das 3- bis 4-fache an Stickstoff hergestellt werden kann.

Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff, in verpackter Ware gewogen, wären nach dem Lichtbogenverfahren erforderlich: 7,2 Milliarden kWh = 840 000 kW Mittelleistung, die Erzeugnisse wären Kalksalpeter, Salpetersäure und Ammonnitrat neben etwas Natriumnitrit (8 % der Stickstoffmenge als Nitrit).

(Schluß folgt.)

---

[7]) Er wurde gedeckt:

93 000 t	Stickstoff als Chilesalpeter,
6 000 t	als Norgesalpeter,
95 000 t	als Ammonsulfat,
8 000 t	als Kalkstickstoff.
202 000 t N.	

[8]) Ernteerträgnisse

		Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kartoffeln	Heu
in t	1913	12,1	4,4	9,5	3,7	52,9	—
	1917	6,9	2,2	3,6	—	34,4	—
	1918	8,0	2,4	4,7	—	29,4	21,4
Mill. ha	1918	5,7	1,4	3,2	1,3	2,7	6,2
dz/ha	1918	13,9	17,1	14,3	15,1	10,8	34,5

[9]) Denkschrift des preuß. Landwirtschaftsministeriums zur Frage der Volksernährung 1920 6:
1913: Stalldünger 450 000 t N, 510 000 t P_2O_5
1919: Stalldünger 190 000 t N, 200 000 t P_2O_5

[10]) Kunstdünger pro ha: Belgien 274 kg, Luxemburg 201 kg, Niederlande 196 kg, Deutschland 168 kg, Oesterreich 29 kg, Rußland 6 kg, Argentinien 0,3 kg.

[11]) Bei normaler Stickstoffdüngung kann angenommen werden, daß 1 kg Stickstoff 20 kg Körnerfrucht, 100 kg Kartoffeln Mehrertrag liefere. Nach P. Wagner, Mehrertrag von 1 kg Stickstoff als Salpeter: 25 kg Winterweizen, 14 kg Sommerweizen, 21,4 kg Winterroggen, 25 kg Hafer, 21,4 kg Gerste, 140 kg Kartoffeln, 214 kg Zuckerrüben, 450 kg Futterrüben.

[12]) Gerlach & Hiltner, 6. Sitzungsbericht des bayerischen Landwirtschaftsrates vom 22. 12. 1920.

[13]) Z. f. angew. Chemie 1922, 39.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstelulng von Heilmitteln.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erließ am 4. August d. J. folgende Bekanntmachung über Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln gemäß § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922.

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol werden zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln zugelassen:

2 l Phthalsäurediäthylester,
1 „ Terpentinöl,
1 „ verflüssigte Carbolsäure,
1 „ rohes Kresol,
2 „ Toluol,
2 „ gereinigtes Lösungsbenzol Nr. II,
1 kg Fichtenkolophonium,
1 „ Campher,
0,5 „ Thymol,
0,3 „ Chloroform,
0,2 „ Jodoform,
0,5 „ Chloräthyl,
0,3 „ Bromäthyl

auf je 100 l Weingeist.

Phthalsäurediäthylester und rohes Kresol müssen bei der durch einen Chemiker auszuführenden Untersuchung folgenden Anforderungen entsprechen:

I. Phthalsäurediäthylester.

1. Aeußere Beschaffenheit. Phthalsäurediäthylester soll eine farblose bis gelbliche Flüssigkeit von schwach ätherischem Geruch sein.

2. Siedepunkt. Der Siedepunkt soll zwischen 282 und 295° liegen.

3. Dichte. Die Dichte soll zwischen 1,120 und 1,130 liegen.

4. Bestimmung der Verseifungszahl. 5,0 g Phthalsäurediäthylester werden mit 75 ccm Normal-Natronlauge und 20 ccm Branntwein versetzt und in einem Kolben mit aufgesetztem Rückflußkühler unter vorsichtigem Umschwenken erhitzt. Nachdem nach etwa 15 Minuten eine vollständige Lösung eingetreten ist, wird das Gemisch eine halbe Stunde lang im Sieden erhalten und alsdann unter Zufügen von einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normal-Schwefelsäure bis zur Entfärbung titriert. Es sollen dazu nicht mehr als 31 und nicht weniger als 29 ccm Normal-Schwefelsäure verbraucht werden.

II. Rohes Kresol.

1. Aeußere Beschaffenheit. Klare, gelblich oder gelblichbraune, bei der Aufbewahrung dunkler werdende, brenzlich riechende, neutral reagierende Flüssigkeit, die in viel Wasser bis auf wenige Flocken, in Weingeist und Aether völlig löslich ist.

2. Siedeverhalten. Unterwirft man 50 g rohes Kresol aus einem Destillierkölbchen von etwa 70 ccm Inhalt der Destillation, so sollen mindestens 46 g zwischen 199° und 204° übergehen.

3. Gehalt an Kresolen. Schüttelt man 10 ccm rohes Kresol mit 50 ccm Natronlauge (enthaltend 15 g Natriumhydroxyd in 100 g) und 50 ccm Wasser in einem Meßzylinder von 200 ccm Inhalt, so dürfen nach halbstündigem Stehen nur wenige Flocken ungelöst bleiben (Naphthalin). Setzt man dann 30 ccm Salzsäure und 10 g Natriumchlorid hinzu, schüttelt und läßt darauf ruhig stehen, so sammelt sich die ölartige Kresolschicht oben an; sie soll mindestens 9 ccm betragen.

Eine Mischung von 5 ccm der so abgeschiedenen Kresole und 300 ccm Wasser soll sich mit 0,5 ccm Eisenchloridlösung blauviolett färben.

Die vorstehenden erweiterten Anforderungen für Phthalsäurediäthylester sind nunmehr auch an diesen Ester zu stellen, wenn er auf Grund des hiesigen Rundschreibens vom 12. Mai 1922 zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln Verwendung findet. Die übrigen Zusatzstoffe müssen den bereits bekanntgegebenen Anforderungen entsprechen. (4199)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 16. bis einschließlich 22. August 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 14 400 %. Seit Anfang 1920 hat das Aufgeld folgende Veränderungen erfahren:

1. Januar 1920	900 %	25. Juni 1922	5400 %
25. Mai 1920	700 %	11. Juli 1922	7900 %
10. Oktober 1920	900 %	19. Juli 1922	9400 %
20. Oktober 1921	1900 %	26. Juli 1922	10 400 %
23. November 1921	3900 %	1. August 1922	11 400 %
1. März 1922	4400 %	9. August 1922	11 900 %
1. April 1922	5900 %	16. August 1922	14 400 %

(4206)

Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen.

Im Reichsanzeiger vom 8. August d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Bekanntmachung vom 27. Juli 1922, durch welche die Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April 1921 einige Abänderungen und Ergänzungen erfährt. Im nichtamtlichen Teil derselben Ausgabe des Reichsanzeigers ist der Wortlaut der Bekanntmachung in der neuen Fassung wiedergegeben.

Nachstehend sind die wichtigsten Aenderungen von allgemeinem Interesse und die auf die chemische Industrie im besonderen bezüglichen Absätze wiedergegeben:

Im Art. I § 1 (Aufzählung der Fälle, in denen es ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote einer Ausfuhrbewilligung nicht bedarf) wird hinter Ziffer 19 eingefügt:

20. Die Ausfuhr von Katalogen, von Schriften mit Anpreisungen geschäftlichen Inhalts und von Ankündigungstafeln, die inländische Geschäftshäuser für ihre Werbezwecke versenden, sowie von Geschäftsdrucksachen, die inländische Geschäftshäuser an ihre Unternehmungen und Vertretungen im Ausland versenden, um deren Kundenkreis über ihre geschäftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

22. Die Ausfuhr von Waren, die unter der Bedingung der Wiederausfuhr zur Einfuhr zugelassen worden sind, sofern die Nämlichkeit feststeht. Ausgenommen sind Waren, die im Inland eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, es sei denn, daß die Bearbeitung lediglich in einer Ausbesserung (Wiederinstandsetzung) gebrauchter Gegenstände besteht.

In Ziffer 24 sind Bestimmungen enthalten über die Ausfuhrfreiheit von Waren, welche Schiffe im Auslandsverkehr zu ihrer Ausrüstung gebrauchen. Dazu gehören unter 4. Arzneimittel und Verbandmittel, soweit sie zur Erzielung des vorgeschriebenen Bestandes für das Schiff oder sonstige Wasserfahrzeug erforderlich sind.

In Art. II § 2 (Ausfuhrfreiheit im kleinen Grenzverkehr) ist Ziffer 9 folgendermaßen ergänzt worden:

9. Bei Arzneimitteln und Verbandmitteln für den eigenen Verbrauch von Bewohnern des jenseitigen Grenzbezirks; bei nicht zum Handverkauf zugelassenen Arzneimitteln jedoch nur, sofern sie gegen Rezepte approbierter Aerzte des Grenzbezirks gekauft sind. (4227)

Einigung zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle.

Die Verhandlungen zwischen Industrie und Handel in der sogenannten Hamburger Kommission, die gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg im Mai d. Js. eingesetzt worden ist, machen, wie die D. A.-K. meldet, erfreuliche Fortschritte. Noch im Laufe des August oder Anfang September soll eine neue Sitzung der Kommission in Hamburg stattfinden. Man wird dabei über eine Reihe von Punkten verhandeln, die in der ersten Beratung in Berlin als Grundlage der Besprechungen vereinbart worden sind. Auf diese Weise werden die wesentlichen Klagen des Handels ihr Recht finden. U. a. wird man über die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelsstellen und der Verbände, sowie über die Möglichkeiten sprechen, eine Majorisierung des Handels in den Ausschüssen zu vermeiden. Ausfuhrmindestpreise und Preisprüfung sollen grundsätzlich nur den Außenhandelsstellen vorbhalten und nicht weiter den Verbänden überlassen bleiben. Für alle

Digitized by Google

Außenhandelstellen sollen gleiche Ausfuhrbedingungen stattfinden, die Vertragstreue auch gegenüber neuen Ausfuhrbedingungen gewährt und Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Außenhandelstelle durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ausfuhrsperren sollen als unzulässig gelten. Weiter wird über Vereinheitlichung der Vorschriften der Außenhandelsstellen und über die Erteilung von Vorbewilligungen an einwandfreie Firmen beraten werden. Endlich soll die Valutafakturierung nicht länger zwangsweise angeordnet werden. Die erwähnten Forderungen stellen, wie gesagt, keine Beschlüsse, sondern nur eine Vrhandlungsbasis dar, auf der weiter vorgegangen werden wird. (1238)

Presseabgabe bei der Ausfuhr.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat bei dem Reichswirtschaftsministerium Verwahrung dagegen eingelegt, daß die deutsche Ausfuhr ohne Not erneut mit einer Abgabe belastet wird. Wenn die Industrie diese Maßnahme der Regierung widerspruchslos hinnimmt, läuft sie Gefahr, daß die Außenhandelskontrolle immer mehr für steuerliche Zwecke mißbraucht wird. Derartige Maßnahmen müssen insbesondere die Entente dazu reizen, die Ausfuhr Deutschlands noch mehr als bisher zur Deckung der Reparationsverpflichtungen heranzuziehen. (4221)

Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle löst alle am 1. Juni 1922 und später von der englischen Regierung ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach dem Eingang des von den englischen Zollbehörden übrsandten Doppels des Reparationsgutscheines ein, während nach dem früheren Verfahren der Gutschein zum Kurse des Ausstellungstages eingelöst wurde. Wenn auch die technische Durchführung des neuen Verfahrens zunächst noch gewisse Schwierigkeiten bereitet, die sich aber durch Einführung eines weniger komplizierten Modus beheben lassen, so bietet das neue Verfahren doch den großen Vorteil, daß dem Exporteur jetzt der Schutz einer weitgehenden Deckung des Kursrisikos für die Reparationsgutscheine gewährt wird. Es ist daher, wie der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels schreibt, nicht recht verständlich, wie Stimmen laut werden können, daß anscheinend auf die Kurssicherung des als Reparationsabgabe einbehaltenen Teiles der Faktura kein ausschlaggebender Wert mehr gelegt und das frühere Verfahren vorgezogen werde. Der genannte Verband hat dem Reichsfinanzministerium gegenüber mit allem Nachgdruck betont, daß keine ernst zu nehmende Firma wegen der sich jetzt bietenden Spekulationsmöglichkeiten die Wohltat werde verscherzen wollen, welche das neue Verfahren für die Zeit eines Umschwunges in der Kursentwicklung bietet. Es ist unkaufmännisch und nicht die Sache von Handlungshäusern, Geschäfte ohne Kurssicherung einzugehen; wenn die Mark, wie wir alle hoffen, einmal wieder steigt, kann der Fall eintreten, daß die Sanktionsabgabe mit ungedecktem Kursrisiko den gesamten Nutzen eines Jahres verschlingt. Da grundsätzlich der Wunsch des Handels darauf gerichtet ist, das Kursrisiko bei der Sanktionsabgabe ganz auszuschalten, so ist die Einführung des alten Verfahrens nicht wünschenswert. (4207)

Handel mit Australien.

Das Verbot der Einfuhr deutscher Waren ist zwar mit dem 1. August d. J. aufgehoben worden, andererseits aber verlautet, daß die für die ausnahmsweise Zulassung deutscher Waren bisher in Geltung gewesenen Einfuhrbestimmungen, die insbesondere die Beibringung eines Einfuhrerlaubnisscheines in jedem einzelnen Falle vorschen, nicht außer Kraft gesetzt seien. Bestätigt sich dies, d. h. werden deutsche Waren auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle nur mit besonderer behördlicher Einfuhrerlaubnis zugelassen, so bedeutet das praktisch das Fortbestehen des früheren Einfuhrverbotes. Die Aufhebung des Einfuhrverbotes wäre unter diesen Umständen als rein formell anzusprechen. Die deutschen Exporteure werden daher gut tun, bei der Ausfuhr nach Australien eine gewisse Vorsicht zu beobachten, was übrigens auch schon deshalb angezeigt erscheint, weil es gegebenenfalls für sie schwierig werden könnte, ihre Rechte an Ort und Stelle zu wahren, da die australische Regierung die Zulassung deutscher Konsuln nach wie vor ablehnt.

Das im vergangenen Dezember erlassene australische Antidumping-Gesetz enthält bekanntlich scharfe Bestimmungen, die unter Umständen die Einfuhr deutscher Waren in Australien so gut wie unmöglich machen können. Das Gesetz sieht für die deutschen Waren Dumpingzölle bis zu 75 % des Wertes vor. Infolge der weiteren Entwertung der deutschen Währung ist von den australischen Fabrikanten eine entsprechende Erhöhung des im Gesetze vorgesehenen Höchstzollsatzes gefordert worden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Australien auf das ihm aus § 18 Anl. II zu Teil VIII des Friedensvertrages zustehende Recht der Beschlagnahme auch der deutschen Nachkriegsvermögen bisher nicht verzichtet hat. (4212)

Fakturierung in Mark nach Griechenland.

Die Außenhandelstellen sind angewiesen worden, angesichs der verhältnismäßig leichten und billigen Beschaffung der Mark in Griechenland die Bezahlung von deutschen Ausfuhren dorthin allgemein in Mark und auch unmittelbare Preisstellung in Mark zuzulassen. Natürlich dürfen die Mindestpreise — bei Umrechnung zum Tageskurs — dadurch nicht unterschritten werden. Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems bewilligt allerdings nur solche Markanträge nach Griechenland, für die allgemein die Fakturierung in Markwährung zugelasen ist. (4239)

Fakturierung in Auslandswährung beim Versand nach Griechenland aus dem besetzten Gebiet.

Der Wirtschaftsausschuß für das besetzte Gebiet hat in einer Eingabe an das Ausfuhramt in Bad Ems mit allem Nachdruck Verwahrung eingelegt gegen den Beschluß des Sous-Comité beim Ausfuhramt in Bad Ems, daß beim Versand nach Griechenland in ausländischer Währung fakturiert werden müsse und Ausfuhrbewilligungen nach Griechenland, die einen Wert von 3000 Mk. übersteigen, und in Mark fakturiert sind, bis zum Eingang der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission nicht mehr bearbeitet werden sollen. Auf die wiederholten Bemühungen des Ausfuhramtes ist, wenn es auch leider bisher noch nicht gelungen ist, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, doch eine Erleichterung der Bestimmung insofern erreicht worden, als Ausfuhranträge über Waren, für die allgemeine Fakturierung in Markwährung zulässig ist, auch nach Griechenland in dieser Währung genehmigt werden können. (4202)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Goldparität.** Die Geschäftsleitung der Oestereichisch-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis für die Zollzahlungen in Gold) für die Zeit vom 14. August bis 20. August d. J. auf 10 900 Kronen festgesetzt ist. (4229)

Aegypten. **Neue Verzollungswerte für vegetabilische Oele und Indigo.** Das ägyptische Finanzministerium veröffentlicht neue Verzollungswerte für vegetabilische Oele vom 21. Juli 1922 auf 3Monate. Falls sie nicht bis zum 5. Oktober geändert werden, bleiben sie je 6 Monate von dem Tage ab weiter in Kraft, an dem ihre Aenderung erfolgt. (4224)

VERKEHRSWESEN

Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2 c für Stickstoff-Düngemittel.

Die Reichsbahndirektion teilt uns mit:

Der durch Bekanntmachung vom 31. Mai 1922 mit Gültigkeit vom 10. August 1922 aufgehobene Ausnahmetarif bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Auskunft geben die beteiligten Güterabfertigungen, sowie das Auskunftsbureau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 8. August 1922. (4210)

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger vom 7. August wird folgende Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers veröffentlicht:

Ia. Sprengstoffe.

Beförderungsvorschriften.

Zur Beförderung an staatliche oder an amtlich anerkannte Prüfungsstellen zum Zwecke der Untersuchung können als Stückgut aufgegeben werden:

a) Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleichs-Donarit (siehe Abt. A 1, Gruppe a) in Mengen bis zu 5 kg, wenn sie . . . usw. wie bisher . . . bis „entspricht".

Digitized by Google

b) Proben beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 g, wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen, wenn es mehr als eine sind, durch festes Papier zu einem Paket vereinigt und mitten in eine starke haltbare, würfelförmige Kiste von mindestens 22 mm Brettstärke und 25 cm Seitenlänge so verpackt sein, daß sie allseitig mit trockenem Holzmehl fest umgeben und gegen Verschiebung völlig festgelegt sind. Diese Kiste ist in eine starke, dichte, sicher zu verschließende, hölzerne Ueberkiste von mindestens 25 mm Brettstärke und von solchen Abmessungen zu verpacken, daß zwischen Innenkiste und Außenkiste überall ein lichter Abstand von mindestens 12 cm vorhanden ist. Dieser Zwischenraum ist mit trockenem Holzmehl fest auszufüllen; durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß der Abstand zwischen Innen- und Außenkiste durch Rütteln während der Beförderung sich nicht ändern kann. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Nicht stürzen!" tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Verpackung dieser Vorschrift entspricht und daß der Absender vorher mit der Prüfungsstelle wegen der Beschaffenheit der Proben in Verbindung getreten ist.

c) Proben mit Dynamiten (3. Gruppe), soweit sie Wettersprengstoffe sind und an amtlich anerkannte Versuchsstrecken (z. B. die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Derne bei Dortmund) zwecks Prüfung auf Wettersicherheit versandt werden, in Mengen bis zu 2 kg. Diese Sprengstoffproben müssen patroniert und die Patronen müssen durch festes Papier zu einem Paket vereinigt sein, das mitten in eine Holzkiste von mindestens 22 mm Brettstärke mittels Holzmehl so fest zu verpacken ist, daß es gegen Verschiebung völlig gesichert ist. Diese Kiste ist, wie unter b angegeben, zu verpacken. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Dynamitproben (3. Gruppe) zur Prüfung auf Wettersicherheit. Nicht stürzen!" tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Proben nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit, und daß die Verpackung diesen Vorschriften entspricht.

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten usw. wie bisher. (RBD. Berlin 8 V 2/1000 v. 1. 8. 22.) (4231)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Bankgeheimnis und Depotzwang.

Die Bemühungen der deutschen Wirtschaft nach Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwanges werden mit der zunehmenden Kreditnot immer dringlicher. Die schlimmen Voraussagen, die seinerzeit gemacht wurden, als die Auskunftspflicht der Banken gesetzlich vorgeschrieben wurde, haben sich bestätigt. Kapitalflucht und Steuerflucht sind nicht vermindert worden, wohl aber die Kreditnot sehr verschärft und auch das Bankgeschäft zu überaus kostspieligen unproduktiven Arbeiten und Ausgaben gezwungen worden. Gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes richtete der Reichsverband der Deutschen Industrie eine entsprechende Eingabe auf Wiederherstellung des Bankgeheimnisses an die beteiligten Ministerien. Gleichzeitig ist in demselben Sinne der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften vorstellig geworden. Wie verlautet, werden diese Bestrebungen sehr nachdrücklich auch vom Direktorium der Reichsbank unterstützt. (4220)

Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt.

In Nr. 33 S. 513 der „Chem. Ind." wurde ein Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin über die Geschäftspraktiken deutscher Firmen in China mitgeteilt. Dazu teilt der Deutsche Industrie- und Handelstag mit, daß das Rundschreiben nach den vorliegenden Mitteilungen auf Betreiben der Firma The North-West Trading Company ergangen sei, einer Handelsgesellschaft von geringerer Bedeutung in Schanghai, deren Geschäftsverkehr mit Deutschland infolge des Wiedererscheinens des deutschen Kaufmanns in China erheblich zurückgegangen ist. Dieser Umstand, auf den auch der bereits von der Handelskammer Frankfurt a. M. zurückgewiesene überaus gehässige Ton dieses Rundschreibens zurückzuführen sein dürfte, muß bei der Bewertung des über den deutschen Wettbewerb gefällten Urteils berücksichtigt werden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Klagen vielfach aus den schwierigen deutschen Wirtschaftsverhältnissen (Streiks, Kohlenmangel, Verkehrssperren) erklären, oder daraus, daß das Ausland mit Firmen in Geschäftsverbindung tritt, die keinerlei Erfahrung besitzen und die nach ihrem ganzen Aufbau nicht geeignet erscheinen, in so schwierigen Gebieten, wie z. B. in China, erfolgreich und zur Zufriedenheit ihrer Abnehmer zu arbeiten. Derartige Schieberfirmen, die oft unter hochtönendem Namen auftreten, können nicht als Vertreter der deutschen Exporteure angesehen werden. Dessen ungeachtet sind die Ausführungen der Frankfurter Handelskammer jedoch nachdrücklichst zu unterstützen. Auch dem Deutschen Industrie- und Handelstag liegen Nachrichten aus China vor, nach denen gegenwärtig besonders stark darüber geklagt wird, daß die vereinbarten Lieferfristen überschritten werden und daß die Ausführung von Aufträgen häufig die früher übliche Sorgfalt vermissen läßt. Die Gefahr, die durch ein Gebaren, wie es in dem Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin gerügt wird, für die deutsch-chinesischen Handelsinteressen entstehen kann, ist nicht zu unterschätzen. Der Wunsch nach Feststellung, wie weit die Angaben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin der Wahrheit entsprechen, wird nur dann zu erfüllen und die Möglichkeit, Mißstände abzustellen, nur dann gegeben sein, wenn bei allen derartigen Beschwerden die Namen der betreffenden deutschen Firmen genannt werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Handelskammern werden dann nichts unversucht lassen, um bei berechtigten Klagen Abhilfe zu schaffen. (4223)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juli 1922.

I. Neugründungen

Firma	Kapital
	Mark
Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.-G., Köln a. Rh.	1 000 000
Chemische Industriewerke A.-G., Stralsund	4 000 000
Chemische Werke Thannsau A.-G., Thannsau (bei Rosenheim)	500 000
Dr. Hans Haunschild A.-G., München	2 200 000
Henkel & Cie A.-G., Düsseldorf	10 000 000
Albert Mendel A.-G., Berlin	4 000 000
Gustav Schallehn Chemische Fabrik A.-G., Magdeburg	1 000 000
Vereinigte Wachswarenfabriken A.-G., Ditzingen (bei Leonberg)	5 000 000
Philipp Weickel A.-G., Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken Weinsheimer Zollhaus bei Worms a. Rh., Weinsheim bei Worms	6 000 000
Westdeutsche Bleifarbenwerke Dr. Kalkow A.-G., Frankfurt a. M.	6 000 000
Zusammen	39 700 000

II. Kapitalserhöhungen

Firma	um Mark	auf Mark
Arienheller Sprudel & Kohlensäure A.-G., Arienheller b. Rheinbrohl	1 500 000	2 250 000
Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf (Rheingau)	15 000 000	23 000 000
Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken A.-G., Gotha	9 000 000	32 100 000
Theodor Teichgräber A.-G., Berlin	15 000 000	43 000 000
Zusammen	40 500 000	—

(4200)

Ausland

Großbritannien. **Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich.** Nach einer Mitteilung des „American Parfumer" treten führende britische Parfümeriefabriken infolge der enormen Abgaben, welche seit 1915 für industriellen Alkohol erhoben werden, dem Gedanken näher, ihre Betriebe nach Frankreich zu verlegen. Ralph Gosnell, von der Firma gleichen Namens, der Vorsitzende der Parfümerieabteilung der Londoner Handelskammer, erklärte, daß die Schädigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Besteuerung mit ihrer Vernichtung zu enden drohe.

Digitized by Google

Die Steuer auf Alkohol für Parfümeriezwecke wurde 1915 von 3 $ auf 15 $ für die Gallone Normalalkohol erhöht (proof gallon). Wie Herr Gosnell erklärte, wird die französische Alkoholsteuer nur von dem fertigen Parfüm erhoben, worin ein weiterer Vorzug vor der englischen Steuer begründet ist, welche für Alkohol ohne Erlaubnis zur Destillation zu bezahlen ist (hence affords another advantage over the british import on alcohol used with no allowance for evaporation).

Im Unterhaus erwiderte vor kurzem Sir R. Horne, daß Beschwerden wegen der Verkümmerung der Industrie infolge der Steuer von 74 sh. auf die Gallone Normalalkohol für Parfümerien zu seiner Kenntnis gekommen seien, daß er aber nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu geben, entweder die Steuer für den Parfümericalkohol herabzusetzen, oder den Fabrikanten zu gestatten „to nature spirit and manufacture perfumery in boud". (4180)

Frankreich. **Lage der chemischen Industrie.** Die Lage der chemischen Industrie ist zufriedenstellend. Besondere Nachfrage herrscht nach Ammoniaksulfat; die französische Eigenproduktion deckt jedoch nur ein Fünftel des Gesamtbedarfs, so daß man zu englischen Einfuhren seine Zuflucht nehmen muß; gleich zahlreich gehen Aufträge für Kalisalze ein, desgleichen für Schwefel. Weiter herrscht große Nachfrage nach Schlacke. Für Soda-Nitrat liegt der Markt gänzlich danieder, da sich die Käufer wegen einer kürzlich stattgehabten Preisbewegung zurückhalten. (4203)

Deutsch-Oesterreich. **Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien.** Am 25. Juli d. J. hat in den Bureaus der Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte m. b. H. die konstituierende Generalversammlung der neugegründeten Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Wien mit einem volleingezahlten Aktienkapital von 50 000 000 Kr. stattgefunden. Zweck der Gesellschaft ist der Handel und die Fabrikation von technischen Chemikalien. Zum Präsidenten des Verwaltungsrates wurde Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Josef Schumpeter und zum Vizepräsidenten desselben Herr Benjamin Roos, Berlin, gewählt. (4209)

Holland. **Gegen deutsche „freibleibende Preise".** Der Niederländische Verband von Fabrikantenvereinigungen hat sich mit Rücksicht auf das Urteil des Reichsgerichts über „freibleibende Preise" (vom Februar dieses Jahres) an das Niederländische Ministerium des Aeußeren mit dem Ersuchen gewendet, bei den deutschen Behörden in dem Sinne vorstellig zu werden, daß diese den Abschluß von Lieferungsverträgen mit völlig freibleibenden Preisen nach Möglichkeit unterbinden sollten. Dieser Schriftwechsel, an dem sich auch die Handelsabteilung des Niederländischen Wirtschaftsministeriums beteiligt hat, führte indessen nicht zu einem den genannten Fabrikantenverband befriedigenden Resultate. Er wendet sich daher erneut an seine Mitglieder und rät diesen dringend, nur zu festen Preisen Käufe in Deutschland abzuschließen bezw. sofort kontraktlich festzulegen, bis zu welchem Prozentsatze nachträgliche Preiserhöhungen statthaft sind. (4128)

Begründung einer deutsch-holländischen Gesellschaft. Die Kommanditgesellschaft Ferdinand Sichel in Hannover hat zusammen mit W. A. Scholten's Chemischen Fabriken in Groningen eine A.-G. unter dem Namen N. V. Verkoopcentrale „Scholten-Sichel" in Groningen errichtet, die den Verkauf von Leim, Stärke und Farbstoffen für die Industrie bezweckt. (4204)

Schweiz. **Kunstseide-Export 1921.** Die schweizerische Kunstseide-Industrie, welche hauptsächlich durch die Viscose Co., Emmenbrücke, repräsentiert wird, ist eine der wenigen schweizerischen Industrien, welche im Jahre 1921 ihre Ausfuhr gesteigert haben. Diese betrug 836,6 metr. Tonnen im Wert von 18 000 000 frs. gegen 385,3 Tonnen im Wert von 17 682 000 frs. im Vorjahr. Die Ausfuhr verteilte sich, wie folgt: Amerika 6 764 000 frs., England 4 086 000 frs., Spanien 2 122 000 frs. — Der Import von Kunstseide belief sich auf 347,6 Tonnen im Wert von 6 405 000 frs. (4088)

Tschechoslowakei. **Gebühren bei Errichtung ausländischer Gesellschaften.** Das tschechoslowakische Finanzministerium hat den industriellen und finanziellen Körperschaften eine Anfrage übermittelt, wie weit im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage die bisherigen Vorschriften über die Admissionsgebühr (die Gebühr, welche ausländische Gesellschaften zu entrichten haben, wenn sie in der Tschechoslowakei ein Unternehmen eröffnen wollen) geändert werden könnten. Nach den geltenden Bestimmungen wird unter bestimmter Voraussetzung mindestens ein Viertel des Grundkapitals der ausländischen Gesellschaften eingehoben. Diese Höhe der Gebühr stößt auf heftigen Widerstand im Ausland, insbesondere in Staaten mit guter Valuta, die mit Gegenmaßnahmen drohen. Einige Gebiete der inländischen Industrie wären geneigt, einer allfälligen Herabsetzung der bisherigen Gebühren zuzustimmen, da sie ein Interesse daran haben, Filialen im Auslande errichten zu können. Demgegenüber bestehen Unternehmungen, denen der gegenwärtige Zustand einen Schutz vor der ausländischen Konkurrenz gewährt, auf der jetzigen Höhe der Gebühren. (3874)

Die Aufhebung der Kunstdüngerabgabe. Die Besitzer von Wäldern, Weingärten und Gärten werden bekanntlich von der Zahlung der Kunstdüngerabgabe für das Jahr 1922 befreit, wenn das Ausmaß bei Wäldern nicht 20 Hektar und bei Weingärten und Gärten überhaupt nicht 5 Hektar überschreitet. Für alle übrigen Kulturen ist die Kunstdüngerabgabe ohne Einschränkung aufgehoben. Neu wird soeben verlautbart, daß die Kunstdüngerabgabe für das Jahr 1922, die von den Besitzern befreiter Grundstücke schon eingezahlt worden ist, dem betreffenden Besitzer auf sein Steuerkonto gutgeschrieben wird. (4064)

Verbilligung der Superphosphatpreise. Bis vor kurzem hielten sich die Superphotsphatpreise in der Tschechoslowakei auf der Höhe des Weltmarktpreises. Das Steigen der Krone und das gleichzeitige Sinken der ausländischen Valuten brachte es in der letzten Zeit mit sich, daß sich das heimische Superphosphat teurer stellte als das vom Ausland angebotene. Es gelang nun, dem „Venkov" zufolge, eine Ermäßigung des Superphosphatpreises zu erzielen, die etwa 1200 čkr. per 100 q entspricht, wodurch die Spannung zwischen dem Inland- und Auslandpreis ausgeglichen wurde. (4150)

Uebernahmsverhandlungen des Aussiger Chemischen Vereins mit einer Budapester Chemischen Fabrik. Zwischen der „Chinoin", Chemische Fabriks-A.-G. in Budapest, bzw. deren Eignerin, der Britisch-ungarischen Bank, und dem Aussiger Chemischen Verein, der das ungarische Unternehmen zu übernehmen wünscht, sind durch Wochen einschlägige Verhandlungen im Gange gewesen, die zunächst zu keinem Ergebnis geführt haben. Vor kurzem wurden die Verhandlungen auf einer neuen Grundlage wieder aufgenommen. Das ungarische Unternehmen wird mit mehr als einer halben Milliarde Kr. bewertet. (4146)

Finnland. **Teerausfuhr.** Die Teerausfuhr gestaltete sich „Kauppalehti" zufolge wieder lebhafter, und es ist bemerkenswert, daß der Fabrikteer als Ausfuhrartikel anfängt, einen immer hervorragenderen Platz einzunehmen. Verkäufe finden u. a. nach Frankreich und Holland statt, aber auch nach Südafrika. Die Teerausfuhr belief sich im Juni d. J. auf 151 000 kg, was einem Wert von 431 322 Fmk. entspricht. Im ersten Halbjahr wurden 1 291 000 kg Teer ausgeführt gegen 1 805 000 kg in der gleichen Periode des Jahres 1921 und 386 000 im ersten Halbjahr 1913.

Untenstehende Tabelle gibt eine vergleichende Uebersicht über die Teerausfuhr in den Jahren 1913, 1921 und 1922, in 1000 kg:

	1913	1921	1922
Januar	24	45	137
Februar	25	77	139
März	24	304	305
April	16	463	315
Mai	51	648	244
Juni	246	268	151
Juli	633	556	—
August	334	293	—
September	459	390	—
Oktober	797	406	—
November	36	208	—
Dezember	22	108	—
Im ganzen Jahre	2 667	3 766	—
Januar bis Juni	386	1 805	1 291

(4189)

Ungarn. **Deutsche Farbstoffe.** Ungarn verbraucht gegenwärtig jährlich etwa 550 Tonnen Farbstoffe, die ausschließlich von Deutschland geliefert werden. Einem amerikanischen Konsulatsbericht aus Budapest zufolge soll von Dr. Samuel Fischer, welcher als der beste Sachverständige für den Farbstoffhandel in Ungarn gilt, angeregt worden sein, daß das amerikanische Kapital sich für die ungarische Industrie interessieren und eine ungarische Fabrik, welche für 2 500 000 Kronen (= 3572 $) zu haben sei, aufkaufen solle. Außerdem müßte man sich eine dreijährige Option auf die Lieferung von Teer aus Polen und Rußland sichern. (4086)

Zündholzindustrie. Die im Monat Juni als Folge der allgemeinen Preissteigerung in allen Industrien eingetretenen Lohnerhöhungen haben teilweise bereits zu einer Beschränkung der Ausfuhr geführt. Trotzdem ist der Beschäftigungsgrad in

Digitized by Google

den meisten Industriezweigen zufriedenstellend. Eine sehr gute Entwicklung zeigt die Zündholzindustrie; man hofft, in kurzer Zeit auf den Import gänzlich verzichten zu können. (4161)

Italien. **Zusammenschluß der Weinsäure-Fabrikanten.** Unter der Mitwirkung der Italienischen Creditbank haben sich kürzlich die drei führenden Firmen, die sich mit der Herstellung von Weinsäure beschäftigen, zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen. Hierzu zählen die Società Anonima Appula in Bari, die Società Anonima Industria Acido Tartarico in Casale Monferrato und Mailand, und ferner die Società Italiana dei Derivati della Cellusa in Mailand Linate. Das Kapital ist auf 25 Mill. Lire erhöht worden. (4099)

Jugoslawien. **Oesterreichische Stickstoffwerke A.-G.** Am 14. Juni hat, wie die Oestr. Chem. Ztg. berichtet, die Generalversammlung der Oesterreichischen Stickstoffwerke A.-G. in den Räumen der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft stattgefunden. Die Bilanz für 1921 wurde genehmigt und einstimmig der Beschluß gefaßt, von dem Reingewinn von 4 576 288 Kr. eine 15%ige Dividende, d. s. 30 jug. Kronen für jede Aktie, zur Auszahlung zu bringen und den Reservefonds der Gesellschaft mit 170 883 jug. Kronen zu beteilen. Im Sinne der Gesellschaftsstatuten wurde der gesamte Verwaltungsrat neugewählt; an Stelle der ausscheidenden Mitglieder Dr. A. Kramer und Ing. D. Sernec wurden Dr. Ivan Slokar und Dr. Janko Kersnik in die Verwaltung gewählt, die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt. — In der anschließenden Verwaltungsratssitzung wurde Dr. Windischer zum Präsidenten, Generaldirektor E. Philipp zum Ersten und A. Tosti zum Zweiten Vizepräsidenten wiedergewählt. (3889)

Sowjet-Rußland. **Erzeugung von künstlichem Dünger.** Die Produktion an künstlichem Dünger war, wie „Der Osten" berichtet, im Jahre 1921 in Rußland sehr gering. Es wurden insgesamt ungefähr 225 000 Pud Phosphorite und ungefähr 300 000 Pud Superphosphat erzeugt. Die Nachfrage nach künstlichem Dünger ist außerordentlich groß. Bereits im Jahre 1913 verwendete Rußland 19 Millionen Pud Superphosphat und 13½ Millionen Pud Thomasschlacke. Auf dem 9. Kongreß der Sowjets wurde daher beschlossen, die Produktion künstlichen Düngers soweit als möglich zu fördern. Gemäß eines Planes der Sowjets wird für das Jahr 1922 eine Produktion von 350 000 Pud Phosphoritmehl und 800 000 Pud Superphosphat, für das Jahr 1923 eine solche von 1 600 000 Pud Phosphoritmehl und 5 Millionen Pud Superphosphat, für das Jahr 1924 2 Millionen Pud Phosphoritmehl und 11 Millionen Pud der Verarbeitung von jährlich 10 Millionen Pud Phosphoritmehl und 13 400 000 Pud Superphosphat vorgesehen. Für die Entwicklung der Produktion in oben erwähntem Umfange sind 8 Millionen Goldrubel nötig. Allein im Jahre 1922 muß ein Betrag von 2 500 000 Goldrubel dafür vorgesehen werden. Bei Superphosphat und im Jahre 1925 3 250 000 Pud Phosphoritgesteinen wird (nach amtlichen russischen Angaben) der Selbstkostenpreis des Superphosphats nicht mehr als 36 Kopeken per Pud betragen, wodurch jegliche ausländische Konkurrenz aus dem Felde geschlagen werden soll, da schon im Jahre 1913 ausländisches Superphosphat mit 53 Kopeken per Pud in Moskau bezahlt wurde. Die Produktion von Phosphordünger duldet aber keinen Aufschub. Der Viehbestand geht in Rußland kolossal zurück, um so fühlbarer ist der Mangel an Dünger. (3966)

Ver. St. von Amerika. **Jahresbericht der Davison Chemical Co.** Die „Davison Chemical Co." und ihre Tochtergesellschaften, die „Silico Gel Co." und die „Davison Sulphur and Phosphate Co." gehören zu den wenigen Düngerfabriken, welche die Depression von 1921 ohne ernstere Beeinträchtigung ihres Gewinns überstanden haben. Der Ueberschuß der Gewinn- und Verlustrechnung Ende 1921 betrug 1 804 336 $, wozu 4 425 709 $ als Mehrwert für Vorräte kommen, zusammen also 6 230 045 $ gegen 6 641 984 $ i. J. 1920 und 6 273 926 $ i. J. 1919. — Die Reversen für Entwertung betragen 804 345 $ gegen 799 919 $ im Vorjahr, das Betriebskapital beläuft sich auf 1 152 150 $ gegen 1 957 363 $. (3956)

Einfuhr von Chilesalpeter. In Amerika ist vor kurzem die erste Schiffsladung mit Chilesalpeter seit dem Krieg eingetroffen. Die Ladung umfaßte 20 355 Sack und war für die Du Pont Co. in Wilmington, Delaware, bestimmt. (3844)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Markt der Braunkohlenteerprodukte.

Der Markt in Braunkohlenerzeugnissen zeigt bei reger Nachfrage stark steigende Tendenz. Die allmonatlich im bedeutenden Ausmaße erfolgende Heraufsetzung der Kohlenpreise, als Folge der dauernden Erhöhung der Entlohnungen, zog ein starkes Anziehen der Preise für Braunkohlenerzeugnisse nach sich. Im hohen Maße verteuernd wirkt auch das sprunghafte Heraufschnellen der Preise für alle Roh- und Hilfsstoffe. Ueber die einzelnen Artikel ist folgendes zu berichten:

Hallenser Paraffinöle: Die Erzeugung wird vom Verbrauch voll in Anspruch genommen. Die Preisentwicklung entspricht den oben gekennzeichneten Wirtschaftsverhältnissen. Die Preise sind also im schnellen Steigen begriffen. Je nach Sorte werden heute notiert: Hallenser Paraffinöle zwischen 1200—1650 Mk., Abfall- und Heizöle etwa 850—875 Mark für 100 kg ab Werk.

Montanwachs: Die Großproduzenten für Montanwachs haben ihre Preise von 18 Mk. auf 23 Mk. je kg bei Waggonbezug heraufgesetzt; für kleinere Mengen wird 1,— Mk. Aufschlag je kg gefordert. Mit Rücksicht auf die weiter steigenden Kohlenpreise und Löhne dürfte jedoch in Kürze mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen sein. Die Nachfrage ist außerordentlich rege, zumal die ausländischen Produkte, wie Harze, welche vielfach in Konkurrenz gegen Montanwachs stehen, nur noch zu außerordentlich hohen Preisen eingeführt werden können.

Paraffin: Greifbare Mengen sind außerordentlich knapp. — Die Preise für gutes Kerzenparaffin schwanken zwischen 62—78 Mk.; höhergrädige Ware kostet etwa 4,— Mk. mehr. Die inländische Produktion scheint restlos verkauft zu sein, und die Angebote auf Lieferung vom Ausland sind auch nur spärlich und unregelmäßig. — Weichparaffin 40/42 wird bis zu 59—63 Mk. gehandelt. Die Nachfrage hierin ist nach wie vor äußerst rege und Ware scheint sehr knapp zu sein. (4159)

Calcium-Carbid.

Die Preise für Calcium-Carbid sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 10. 8. 22 erneut erhöht worden.

Es kostet alsdann:

„Prima Calcium-Carbid"

	Mk.
grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 und 1/4 mm	3001),—
mittelkörnige „ „ 25/35 mm	3050,—
feinkörnige „ „ 4/7, 8/15 und 15/25 mm	3150,—

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4225)

Vom polnischen Chemikalienmarkt

wird uns berichtet, daß die Spekulation sich in Polen selbst weit schwächer bemerkbar macht, als im verflossenen Jahr, da es wegen der allgemeinen Finanzschwäche nicht möglich ist, größere Warenvorräte zu halten. Anscheinend sind aber in Südoberschlesien vor der Abtretung noch riesige Mengen pharmazeutischer Artikel aufgespeichert worden, die in den letzten Wochen ins Innere Polens weitergegangen sind. Für das Geschäft mit Rußland waren im vergangenen Monat verschiedene Chemikalien stark gesucht. Der polnische Markt läßt sich ausschließlich vom Tagesbedarf und der Ansicht leiten, daß die Preise infolge der täuschenden Besserung des Verhältnisses der polnischen zur deutschen Mark dieselben bleiben müßten. Deshalb und wegen des chronischen Geldmangels, sowie des vollkommenen Versagens der Diskontgewährung liegt das Geschäft, mit Ausnahme der Transaktionen nach Rußland, sehr schwach. (4228)

Auf dem litauischen Chemikalienmarkt

ist seit einiger Zeit eine scharfe Konkurrenz polnischer Firmen zu bemerken. Nach Apothekerwaren herrscht gegenwärtig keine große Nachfrage. Es werden nur geringe Geschäfte in Kokain und kosmetischen Artikeln zur Ausfuhr nach Rußland über Wilna gemacht. Die litauischen Einfuhrzölle für leichte Apothekerwaren betragen 25 % und für schwere 10 %. (4230)

LITERATUR

Walter, Gustav-Adolf. **Die geschichtliche Entwicklung der rheinischen Mineralfarbenindustrie** vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Ein Beitrag zur rheinischen Industriegeschichte. 204 S. Essen-Ruhr, bei G. D. Baedeker, 1922.

Drei Seiten Quellenangaben führen den Leser zunächst in die Literatur ein. Es folgen allgemeine Ausführungen über Terminologie und Einteilung der Mineralfarben, sowie Technologie und Vorgeschichte der wichtigsten in den Rheinlanden hergestellten Mineralfarben. Mit der Entwicklung der rheini-

Digitized by Google

schen Erdfarbenindustrie und der rheinischen Buntfarbenindustrie wird in den eigentlichen Gegenstand des Werkes eingetreten, an die sich die Entwicklung der Industrien der blauen chemischen Mineralfarben anschließt (rheinische Smalte-I., rheinische Berlinerblau-J., rheinische Ultramarin-J.). Mit der Entwicklung der weißen chemischen Mineralfarben (rheinische Bleifarben-J., rheinische Zinkweiß-J., rheinische Blanefixe-J. und rheinische Lithopon-J.) finden die Untersuchungen ihren Abschluß. Die aus organischen Rohstoffen gewonnenen Schwarzfarben werden dort abgehandelt, wo Mineralfarbwerke mit ihnen zu tun haben. Zwanzig Anlagen enthalten Produktionsziffern und andere statistische Tabellen. Das oft schwierig zu beschaffen gewesene Material ist mit großer Umsicht verarbeitet und zu einem abgerundeten Ganzen gestaltet worden, aus dem die beteiligten Industrien großen Nutzen ziehen können, eine Arbeit, für welche dem Verfasser größter Dank gebührt. Das Buch ist von dem Kölner Wirtschaftshistoriker und Univ.-Professor Bruno Kuske angeregt worden und bildet den 6. Band der „Veröffentl. d. Arch. f. Rhein.-westf. Wirtschaftsgeschichte (Rhein.-westf. Wirtschaftsarchiv in Köln). — (4140)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 8.	9. 8.	Aktien	16. 8.	9. 8
A. G. f. Anilinfabr. .	890,—	850,—	Harkort Bergw. . .	1400,—	1295,—
Bad. Anilin	1000,—	975,—	Höchster Farbw. . .	899,1/2	870,—
Byk-Guldenw. . . .	500,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum .	800,—	650,—
Chem. F. Buckau . .	1 80,—	1825,—	Köln-Rottweil . . .	1015,—	893,—
„ Griesheim . .	1000,—	975,	Leopoldshall	2600,—	—
„ Grünau . . .	751,—	740,—	Linde's Eismasch. .	790,—	699 —
„ v. Heyden .	850,—	830,—	Nitritfabrik	795,—	815,—
„ Milch & Co. .	859, -	840,—	Oberschl. Koksw. .	1760,—	1800,—
„ Weiler . . .	800,—	750,—	Rasquin. Farbw. . .	1250,—	1110,—
„ Gelsenk. . .	3200,—	3140 —	Rh. W. Sprengst. . .	660,—	650, -
„ W. Albert . .	1810,—	1730,—	J. D. Riedel	950,—	900,—
„ Concordia .	2100,—	1800 —	Rütgerswerke . . .	890,—	900,—
Dynamit Nobel . . .	843,—	800,—	Schering. Chem. . .	1700,—	1650,—
Egestorff. Salzw. . .	1700,—	1550,—	Sprengst. Carb. . . .	750,—	—
Elberf. Farbenf. . .	920,	880.—	Staßfurter Chem. . .	3000,—	2410,—
Fahlberg List	732,—	619,—	Thür. Bleiweißf. . .	—	1320,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1100,—	898,—
Th. Goldschmidt . .	1100,—	1051,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1525,—	1480,—
Harb. Wiener G. . .	1419,—	1310, -	„ Glanzstoff F. .	3200,—	3000,—

Devisen	10. 8.	11. 8.	12. 8	14. 8.	15. 8.	16. 8.
Holland	33500,—	33500,—	30400,—	31925,—	40350,—	40200, -
Schweden	22600,—	22650,—	16850,—	21575,—	27200,—	26500,—
Italien	3925,—	3950,—	3590, -	3750,—	4725,—	4612,50
England	3860,—	3881,—	3500,—	3675,—	4655,/ 2 1/2	4580,—
New York . . .	867,50	870,—	782,50	825,—	1040,10	1012,50
Frankreich . .	6975,—	7000,—	6875,—	6750,—	8275,—	8100,—
Schweiz	16800,—	16600,—	14900,—	15700,—	19800,—	19349,90
Spanien	13600,—	13100,—	11950,—	12800,—	16150,—	15850,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	16. 8.	9. 8.
Elektrolytkupfer	33115	25758
Raffinadekupfer 99—99,3%	27700—28000	21400—21600
Originalhüttenweichblei	11000—11200	9000— 9200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	13000 13500	10600—10800
Zink, umgeschmolzen	10500—10800	8400— 8600
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	40500	30600
do. in Walz- oder Drahtbarren	40750	30850
Bancazinn	71500—72000	56600— 56800
Straitszinn	71500—72000	56600— 56800
Australzinn	71500—72000	56600—56800
Hüttenzinn, 99%	70500—71000	55600 55800
Reinnickel	62000—63000	47000—48000
Antimon-Regulus	10000—10200	7900— 8100
Silber in Barren (1 kg)	19600—19800	16200— 16300

(4242)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M.** Dem Bericht des Vorstandes an die ordentl. Generalversammlung vom 1. August d. J. entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das abgelaufene Geschäftsjahr stand im Zeichen der zunehmenden Geldentwertung. Wenn wir schon im vorjährigen Bericht auf das Anwachsen unserer Bilanzziffern hinwiesen, so ist diese Entwicklung in der Berichtsperiode ganz gewaltig fortgeschritten. Durch das anhaltende Steigen der Preise der Rohmaterialien und Fertigprodukte, der Kosten für Neuanlagen und Reparaturen und nicht zuletzt der den Kunden zu gewährenden Kredite wurden unsere Geldmittel so rasch aufgezehrt, daß wir gegen Ende des Geschäftsjahres nochmals zu einer sehr erheblichen Kapitalserhöhung schreiten mußten. Das bei der Ausgabe erzielte Agio hat eine sehr erwünschte Stärkung unserer offenen Reserven gebracht. Das im Vorjahre geschaffene Werkerhaltungskonto werden wir als solches nicht weiter führen, da bei den komplizierten gesetzlichen Vorschriften wir uns keinen Vorteil daraus versprechen können. Wir haben es, ebenso wie die noch vorhandene Kriegsrücklage, der Erneuerungsrücklage zugeführt. Die starke Erhöhung des Kontos Wertpapiere und Beteiligungen ist in der Hauptsache auf die Uebernahme junger Aktien befreundeter Gesellschaften, wie der Holzverkohlungs-Industrie A.-G., der Norddeutschen Affinerie und der Chemischen Fabrik Grünau Landshoff & Meyer, A.-G., zurückzuführen. Die der Geldentwertung folgende Steigerung aller Löhne und Gehälter belastet alle Geschäftszweige in wachsendem Maße, besonders da, wo die Produktion noch nicht wieder auf die Vorkriegshöhe gesteigert werden konnte. Wenn auch bis jetzt noch durch Erhöhung der Verkaufspreise einigermaßen ein Ausgleich gefunden werden konnte, so wird doch die Sorge immer größer, wie bei Eintreten einer rückläufigen Konjunktur Einnahmen und Ausgaben in Einklang gebracht werden können. Auch die auf den ersten Blick sehr erfreulich scheinenden Gewinnziffern geben, an der Geldentwertung gemessen, ein weniger günstiges Bild. Nimmt man die innere Kaufkraft der Mark am 31. März 1922 nur mit 1/46 der Goldmark an, so entspricht der Nettogewinn von rund 39 Millionen nur 870 000 Goldmark, während der Nettogewinn des Jahres 1913/14 noch über 9 Millionen Goldmark betrug.

Das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Geschäftsjahres war der Abschluß der Interessengemeinschaft mit der Metallgesellschaft und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft A.-G., zwei Firmen, mit welchen wir seit Jahrzehnten schon auf das engste befreundet sind. Die in Zukunft gemeinsam stattfindende Gewinnverrechnung macht uns unabhängiger von den Schwankungen des Wirtschaftslebens, denen wir ja in der vor uns liegenden Zeit ausgesetzt sein werden. Die gemeinsame Arbeit auf kommerziellem und technischem Gebiete wird uns neben Ersparung von Kosten eine wesentliche Förderung unserer eigenen Geschäftszweige, insbesondere auch des Edelmetallgeschäftes, bringen.

Die Geschäfte der Chemikalienabteilung litten unter den erschwerten Fabrikationsbedingungen. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kohlen und Rohmaterialien und die infolge der Trockenheit eingeschränkte Belieferung mit elektrischer Energie haben in mehreren Artikeln die Produktion so behindert, daß wir im Inland und Ausland nicht allen Anforderungen der Kundschaft nachkommen konnten. Auch im laufenden Jahre sind diese Hindernisse noch nicht alle beseitigt. Erfreulicherweise haben wir eine Reihe unserer alten Auslandsbeziehungen, namentlich in dem für uns wichtigen Cyangeschäft, wieder anknüpfen können.

An die Beamten- und Arbeiterpensionskassen und die Unterstützungskassen werden 5,3 Millionen Mk. überwiesen. Es gelangt eine Dividende von 30 % zur Ausschüttung. (4167)

* **Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg.** Die am 25. Juli d. J. unter dem Vorsitz von Justizrat Dr. Weniger-Leipzig in Magdeburg abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg, in der 18 Aktionäre mit 18 419 Stamm- und 2000 Vorzugsaktien vertreten waren, genehmigte einstimmig die Erhöhung des Aktienkapitals um 32 auf 80 Mill. Mk. durch Ausgabe von 28 Mill. Mk. Stammaktien und 4 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922.

Von den neuen Stammaktien werden 23 Mill. Mk. von einem unter Führung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt und der Commerz- und Privat-Bank stehenden Konsortium zum Kurse von 162 % mit der Verpflichtung übernommen, sie im Verhältnis von 2 : 1 zu 190 % an die alten Aktionäre zu begeben. Die restlichen 5 Mill. Mk. Stammaktien, die das gleiche Konsortium zum Kurse von 110 % übernimmt, bleiben auf längere Zeit zur Verfügung der Gesellschaft. Die neuen Vorzugsaktien, die an das Konsortium zu 106 % begeben werden, sind mit zehnfachem, auf bestimmte Ausnahmefälle (Besetzung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft) beschränktem Stimmrecht ausgestattet und dienen zum Schutze gegen etwaige Ueberfremdungsgefahr. Ferner wurde der Umwandlung der bereits bestehenden 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien zugestimmt, die den alten Stammaktien gleichgestellt werden und gleich den oben erwähnten 5 Mill. Mk. Stammaktien im Portefeuille der Gesellschaft bleiben. Die demnach zur freien Verfügung des Unternehmens bereitgestellten insgesamt 7 Mill. Mk. Stammaktien sollen evtl. zur Aufnahme von anderen Geschäften Verwendung finden, worüber bereits aussichtsreiche Verhandlungen schweben.

Digitized by Google

Die Kapitalserhöhungstransaktion hat sich nach den Ausführungen der Verwaltung als notwendig erwiesen, da in der neuerworbenen Metallhütte den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene beträchtliche Mittel investiert werden müssen und auch die Saccharin- sowie die pharmazeutische Branche erhöhte Aufwendungen erfordern, ferner wird sie mit der ständigen Preissteigerung für Rohmaterialien, die zu einem erheblichen Teil aus dem Auslande bezogen werden, und mit der zu erwartenden noch größeren Anspannung des Kapitalmarktes begründet, die eine vorsorgliche Politik in der Geldbeschaffung zweckmäßig erscheinen läßt; schließlich sind auch für die Zeichnung auf die Zwangsanleihe ansehnliche Mittel bereitzustellen.

Die beantragten Aenderungen der Statuten redaktioneller Natur, die sich aus der Kapitalserhöhung ergeben, wurden gutgeheißen.

Ueber die Aussichten teilte der Vorsitzende auf Anfrage mit, daß der Geschäftsgang im laufenden Jahre bisher überaus lebhaft und zufriedenstellend war, so daß, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, auch auf das erhöhte Kapital ein recht günstiges Ergebnis erwartet werden kann. Für 1921 wurden, wie erinnerlich, 25 % Dividende ausgeschüttet. (4216)

* **Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik, Berlin.** Nach dem Bericht der Direktion über das Geschäftsjahr 1921/22 kann dieses 12. Geschäftsjahr als befriedigend angesehen werden. Während in der ersten Hälfte der Geschäftsgang unter der Nachwirkung der Absatzstockung des vorigen Jahres litt, hob sich in der zweiten Hälfte die Nachfrage ganz erheblich, trotzdem die Preise der Fabrikate infolge des Steigens der Rohmaterialien weiter stark anzogen. Die Betriebs- und Handlungsunkosten erhöhten sich beträchtlich. Die Umsatzziffer ist nicht nur durch die erhöhten Preise der Präparate, sondern auch durch die gestiegene Menge der verkauften Ware zu erklären. Der Exportumsatz zog gleichfalls gut an, und es konnten auch für die Zukunft wertvolle Ueberseeverbindungen angeknüpft werden. Infolge der Entwertung der Mark und der ständig steigenden Preise der Rohmaterialien wurde in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1921 eine Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Mill. Mk. beschlossen. Um die Verkaufsorganisation im Osten des Reichs weiter auszubauen, schloß die Gesellschaft mit der Drogen-Großhandlung F. Reichelt G. m. b. H., Breslau, eine Interessengemeinschaft ab, und es beteiligte sich diese Firma an der Gesellschaft durch Aktienbesitz. Zu diesem Zwecke wurde eine weitere Kapitalserhöhung um 1 Mill. Mk. in der Generalversammlung vom 21. März 1922 beschlossen. Das bei diesen beiden Kapitalserhöhungen erzielte Agio wurde dem Reservefonds zugeführt. Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellte sich auf 724 336 Mk. Es wird eine Dividende von 16 % zur Ausschüttung gelangen. (4218)

Aus dem Handelsregister.

(7. August bis 12. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Omega Werke Gesellschaft für chemische & pharmazeutische Produkte mit beschränkter Haftung in Liquidation, Frankfurt a. M., erloschen.

„Phönix" Chemische Werke, G. m. b. H., Kamenz, aufgelöst.

Fabrik chemisch-pharmazeutisch-technischer Präparate und Verbandstoffe Apotheker Hansen & Co., Trier, jetzt: Apotheker Hansen & Co., Verbandstoffabrik, Trier.

Chemische Fabrik Taunus, G. m. b. H., Oberursel a. T.

Chemische Industrie G. m. b. H., Wiesloch, aufgelöst.

Chemisches Werk Fischeln, G. m. b. H., Fischeln, aufgelöst. (4235)

Versammlungskalender.

29. August: Verein für chemische Industrie in Mainz: außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftshause des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

30. „ Chem. Fabrik Aspe A.-G., Aspe, Krs. Rendsburg: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Herren Woltereck und Robertson, Hamburg, Trostbrücke 2.

31. „ Rhenania Verein Chem. Fabriken A.-G. in Aachen: außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.

2. Sept.: E. Erdmann, Chem. Fabrik A.-G., Leipzig: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77. (4236)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,
vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,
abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank. (4211)

Außenhandelstelle Chemie

Devisen-Ablieferung.

Die Außenhandelstelle Chemie wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei einer größeren Anzahl von Firmen ihres Geschäftskreises einer Anmahnung zur rechtzeitigen Ablieferung der Pflicht-Devisen an die Reichsbank bedarf. Dieses Verhalten der Exporteure erschwert den Geschäftsgang der Reichsbank außerordentlich. Die Außenhandelstelle macht nachträglich darauf aufmerksam, daß gegebenenfalls den betreffenden Firmen Ausfuhrbewilligungen solange vorenthalten werden müssen, bis sie ihrer Devisen-Ablieferungspflicht in angemessenem Umfange und rechtzeitig nachgekommen sind. (4241)

Die Markmindestpreise für Schwarz-Farben sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde und Kalialaun nach Schweden, Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4208)

Die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz, Salmiak sublimiert und Salmiakgeist 0,910 nach den valutaschwachen Ländern wurden heraufgesetzt.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium und Antichlor nach dem valutaschwachen Ausland sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß, Zinkweiß und der Auslandsmarkpreis für Bleimennige sind abgeändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure zu Genußzwecken nach den untervalutarischen Ländern (Finnland, Randstaaten, Polen und Oesterreich) sind erhöht worden. Desgleichen haben sich die Preise für Ballonverpackung nach den untervalutarischen Ländern erhöht.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle „Chemie" zu erfahren. (4219)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1922	12. August 1922	9. August 1922	9. August 1922	5. August 1922	19. Juli 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Dänemark** (Kopenhagen) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 čKr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	65% techn. kg. 0,46-0,55 G	80 % 14,80 čKr.	90% 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat	20/21 ord. 170 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6,50 čKr.	58% light 0,20 Kr.	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,75—1,95 G	50 čKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9⅛—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 9 - 10 čKr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40%lb. 6-6¼*d*	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lump t 22—23,50 $
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	3,25 čKr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 čKr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 *d*	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 23,50 čKr.	80 % 1,42 Kr.	99½% 100 lb. 8,50-9 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 čKr.	—	40% 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 čKr.	calc. 96% 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90-1 $
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× pedist. kg 0,85—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15—15¼ $
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ *s*	195—230 G	35 čKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	55 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ *d*	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34-38 G	—	6,65 Kr.	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	315 Fr.	lb. 5¼ *d*	64—69 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8—8¼ *d*	65—75 G	15 čKr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,71 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 10 čKr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 čKr.	0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 čKr.	0,13 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,65 čKr.	conc. 0,43 Kr.	fused 60/62% 4⅛-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 čKr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 $
Wasserglas	neutre 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 8 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	kg 1,70—1,80 G	35 čKr.	—	30 c.

(4198)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. - Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 28. AUGUST 1922 | Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Assessor Rudolph Oppenheim †

Am 16. August d. J. entschlief im 52. Lebensjahr ohne vorhergegangene Krankheit das Vorstandsmitglied der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Herr Gerichtsassessor a. D. Rudolph Oppenheim. Der Verein z. W. betrauert in ihm nicht nur ein langjähriges Mitglied, sondern auch einen treuen, mit ungewöhnlichen Geistesgaben und einem umfassenden Wissen ausgestatteten Mitarbeiter. Ein glänzender Jurist, weitblickender Wirtschaftspolitiker und klug abwägender Kaufmann; so war er in seltenem Grade befähigt, an der Lösung der aus den Wirkungen des Friedensvertrages und dem Zusammenbruch Deutschlands auch für die chemische Industrie erwachsenen wirtschaftlichen Problemen mitzuarbeiten. Stets war er bereit, zu helfen, wenn in schwierigen Fragen sein juristischer Rat erbeten wurde; insbesondere hat er auf dem Gebiet des Kartellwesens und in Patentfragen durch Erstattung von Gutachten und Abfassung von Denkschriften dem Verein und der von ihm vertretenen chemischen Industrie wertvolle Dienste geleistet. Eine erschöpfende Kenntnis des Friedensvertrages und des internationalen Rechts befähigten ihn auch zur Bearbeitung der Prozesse über Vorkriegsverträge mit Frankreich und Belgien vor dem internationalen Schiedsgerichtshof sowie der Fragen der Liquidationsschäden.

Nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst trat Assessor Oppenheim vor 18 Jahren in die Agfa ein, der er seit Jahren als Justiziar und ordentliches Vorstandsmitglied angehörte. Durch unermüdliche Arbeitsfreudigkeit, gepaart mit Weitblick und Gründlichkeit, hat er dort, ebenso wie in der Interessengemeinschaft der Teerfarbenindustrie, in allen bedeutsamen Fragen eine führende Rolle gespielt. Stets gleichbleibende Liebenswürdigkeit im persönlichen Verkehr und ausgeprägtes soziales Empfinden erwarben ihm die Wertschätzung und das Vertrauen seiner Mitarbeiter.

Ungewöhnliche Beherrschung fremder Sprachen und ein feines Verständnis für die Psyche des Auslandes ermöglichten ihm, mit Ausländern erfolgreiche und für Deutschland nutzbringende Verhandlungen zu führen. Erst vor kurzem kehrte er aus den Vereinigten Staaten zurück, wo er in unermüdlichen Verhandlungen mit maßgebenden Persönlichkeiten die Frage der Rückgabe des deutschen Eigentums, insbesondere der Patente und Warenzeichen, erörtert hat. Wenn dort heute auf diesem Gebiet eine für Deutschland günstigere Stimmung Platz gegriffen hat, so ist dies zum nicht geringen Teil dem Wirken Assessor Oppenheims zuzuschreiben.

Mitten in rastloser Arbeit für den Wiederaufbau Deutschlands und der chemischen Industrie im besonderen hat ihn der Tod aus unseren Reihen gerissen. In Treue und Dankbarkeit werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (4306)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. August 1922.

Deutschland steht wieder einmal vor einer Entscheidung von schwerwiegender Bedeutung. Zwei Mitglieder der Reparationskommission verhandeln in Berlin über die Gewährung eines Moratoriums. Diese Verhandlungen sind durch das Scheitern der Londoner Konferenz notwendig geworden. Dort hat Poincaré seine Forderung nach produktiven Pfändern als Gegenleistung für ein zu gewährendes Moratorium nicht durchgesetzt. Da eine Verständigung nicht zu erreichen war, übertrug man die weitere Behandlung der Frage der Reparationskommission, in deren Namen nun gegenwärtig die Herren Bradbury und Mauclère mit der Reichsregierung in Unterhandlung stehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Verständigung nur dadurch herbeigeführt werden könnte, daß man dem französischen Standpunkt bis zu einem gewissen Grade Rechnung trägt, um auf diese Weise der französischen Politik die Möglichkeit zu nehmen, auf eigene Faust mit Gewaltmaßnahmen gegen Deutschland vorzugehen. Als sicher darf gelten, daß die Reichsregierung den auch in seiner letzten Rede von Poincaré vertretenen Forderungen nach einer Verpfändung der Kohlenproduktion des Ruhrgebietes und der Staatsforsten im besetzten Gebiet den schärfsten Widerstand entgegensetzen wird. Und da es sich hierbei um eine Forderung handelt, die bereits in London von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer abgelehnt wurde, so besteht kaum eine Gefahr, daß die Delegierten der Reparationskommission den Versuch machen werden, die Reichsregierung zu einem derartigen Zugeständnis zu bewegen. Handelt es sich tatsächlich bei der Forderung Poincarés um nichts anderes, als um Sicherheiten, dann wäre nicht einzusehen, warum eine Verständigung nicht erzielt werden könnte. Als Sicherheiten kämen beispielsweise die Einnahmen aus gewissen Steuerquellen in Betracht. Unter keinen Umständen aber dürfen als Pfandobjekt Wirtschaftsbetriebe, seien sie in privater oder staatlicher Hand, ausgeliefert werden. Jeder Eingriff in die Leitung eines produktiven Unternehmens, wie es der Ruhrbergbau ist, von französischer Seite müßte zu einer Einschränkung der Produktion führen, durch die unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auf der allein die Möglichkeit der Abdeckung von Reparationsverpflichtungen beruht, schwer beeinträchtigt würde. Aus diesen Erwägungen heraus hat auch Lloyd George in London die Forderungen Poincarés als unvereinbar mit den Interessen der Alliierten abgelehnt. Die gegenwärtigen Berliner Verhandlungen werden naturgemäß noch keine Entscheidung bringen, denn soweit werden die Vollmachten der Delegierten Bradbury und Mauclère nicht gehen. Indessen dürfte die endgültige Entscheidung über das Moratorium nicht lange auf sich warten lassen, wenn es in Berlin zu einer Verständigung zwischen der Reichsregierung und den Delegierten kommt.

Die Folgen eines erfolglosen Ausganges dieser Verhandlungen für unsere Valuta wären nicht auszudenken. Der Mißerfolg von London trieb den Dollarkurs in wenigen Tagen auf einen Stand über 1000, ein abermaliges Scheitern der Moratoriumsfrage würde un-

Digitized by Google

zweifelhaft eine neue katastrophale Entwertung unserer Mark im Gefolge haben, welche die Wirtschaftslage in den alliierten und neutralen Ländern auf das schwerste beeinträchtigen müßte. Aus dem westlichen Industriegebiet, aus Süddeutschland wie aus den sächsisch-thüringischen Bezirken wird übereinstimmend der Neueintritt einer Hochkonjunktur gemeldet, die alle früheren ähnlichen Erscheinungen in den Schatten stellen soll. Nach der „Kölnischen Zeitung" richtet sich der Ansturm der ausländischen Käufer in erster Linie auf die Textilindustrie, die trotz höchster Anspannung ihrer Produktion nicht in der Lage ist, auch nur annähernd den Ansprüchen der ausländischen Besteller zu entsprechen. In fast sämtlichen Zweigen dieser Industrie sollen die Betriebe bis tief in das nächste Jahr hinein mit Aufträgen belegt sein. Holland, die skandinavischen Staaten und Südamerika stellen das Hauptkontingent der Käufer. Die englische Textilindustrie wird mithin die Wirkungen der letzten Markentwertung in empfindlichster Weise spüren. England hat daher den denkbar größten Anlaß, die Moratoriumsverhandlungen so bald als möglich zu einem für Deutschland günstigen Abschluß zu bringen.

Aber die Vollmachten der Reparationskommission gehen unzweifelhaft über die Moratoriumsfrage hinaus. Das Problem, dessen Namen die Kommission trägt, ist ihrer Entscheidung vorbehalten. Sie wird nicht umhin können, an die endliche Lösung heranzutreten, wenn nicht eine noch weitergehende Markentwertung die Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen zu einer vollkommenen Unmöglichkeit machen soll. Während der Hamburger Ueberseewoche hat ein amerikanischer Universitätsprofessor einen Vortrag über den Wiederaufbau Europas gehalten, in dem er auch das Reparationsproblem berührte. Den Gepflogenheiten der deutschen Presse entsprechend, sind seine Ausführungen dem deutschen Volke wie bedeutsame Offenbarungen zur Kenntnis gebracht. Der amerikanische Professor erklärte, es gäbe seines Erachtens nur einen Ausweg aus dem Chaos, in dem sich Europa und Deutschland vor allem unter den Nachwirkungen des Krieges befände, und diesen Ausweg wolle er dem deutschen Volke nicht vorenthalten. Es sollen sich die wirtschaftlichen Autoritäten aller Länder, eingeladen von amerikanischer Seite, erneut am Konferenztisch zusammenfinden, um ihr Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten würde imstande sein, alle Hindernisse, die heute noch bestehen, aus dem Wege zu räumen. Auch Poincaré würde sich ihrem Urteile beugen. Armes Deutschland, wenn dies der einzige Ausweg aus deinem Elend wäre, dann wär's um dich geschehen! Die Konferenz von Genua ist wahrlich nicht wert, dem Gedächtnis aller Zeiten eingeprägt zu werden; daß man sie aber so schnell vergessen könnte, war doch nicht anzunehmen. Professor Coar, so heißt der amerikanische Ideologe, würde gut tun, aus dem Gutachten und den Berichten der in Genua versammelt gewesenen wirtschaftlichen Autoritäten die Lehre zu ziehen, daß ein internationaler Wirtschaftskongreß keine Kuranstalt für das seiner Auflösung entgegengehende Deutschland ist. Zudem hat man noch nicht gehört, daß Amerika die Einladung zu einem solchen Kongreß ergehen zu lassen beabsichtigt. Geredet und geschrieben ist in allen Ländern der Welt über das Problem der wirtschaftlichen Wiedergeburt Europas übergenug. Zu helfen vermag nur noch eine Tat, nämlich die, den Starrsinn Poincarés und seiner Getreuen dem Mehrheitswillen Europas zu unterwerfen.

In schroffem Gegensatz zu der noch in der letzten Rede Poincarés mit Nachdruck vertretenen Politik der Gewalt steht der plötzlich in der französischen Presse aufgetauchte Gedanke einer deutsch-französischen wirtschaftlichen Annäherung. Er geht scheinbar von der Erwägung aus, zwischen Frankreich und England sei nach dem Scheitern der Londoner Konferenz die Möglichkeit einer Verständigung nicht mehr vorhanden und deshalb müsse Frankreich eine unmittelbare Verbindung mit Deutschland suchen. Schon die Begründung offenbart, daß es sich lediglich um einen politischen Schachzug handelt, der jeder ernsten Absicht entbehrt. Die Londoner Verhandlungen scheiterten, weil England sich an keiner Politik beteiligen wollte, die der deutschen Wirtschaft die letzte Existenzmöglichkeit rauben würde. Und nun wollen die hartnäckigen Verfechter dieser Politik plötzlich zu einem wirtschaftlichen Zusammenarbeiten mit dem Deutschland übergehen, auf dessen völligen Zusammenbruch sie bisher hinarbeiteten? Verständlich wäre es, wenn man in England zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß bei der Unmöglichkeit eines Zusammengehens mit Frankreich in der Reparationsfrage nur noch eine direkte Verbindung mit Deutschland mit dem Ziele einer den Interessen beider Länder gerecht werdenden wirtschaftlichen Gemeinschaft einen Erfolg verspricht. In der französischen Psyche ist aber für derartige Erwägungen kein Raum vorhanden; man verbündet sich nicht mit dem Gegner zu wirtschaftlicher Zusammenarbeit, den man politisch vernichten will. Das ganze Gerede in der französischen Presse von einem Interessenausgleich mit Deutschland ist nichts als ein Einschüchterungsversuch gegenüber England, dem man die Gefahr einer Isolierung vor Augen führt. Man wird in London das richtige Verständnis für diesen reichlich naiven Versuch haben. In Deutschland sollte diese „Schwenkung in der französischen Politik" niemand ernst nehmen, besonders nachdem jetzt die letzte Rede Poincarés von Bar-le-Duc in ihren Einzelheiten vorliegt.

Die deutschen Börsen haben auf diese Rede mit einer weiteren Steigerung des Dollarkurses reagiert, weil das zähe Festhalten an seiner bisherigen Pfänderpolitik die Aussichten der schwebenden Verhandlungen mit der Reparationskommission als wenig günstig erscheinen läßt. Dollarnoten wurden an der Berliner Börse am gestrigen Tage mit 1480 umgesetzt. Für diese Kurssteigerung ist aber, ebensowenig wie für die der letzten Tage, die Spekulation nicht überwiegend verantwortlich zu machen, wie eine halbamtliche Kundgebung es soeben versuchte. Der Umstand, daß die Finanzverwaltung in den letzten Tagen den Devisenmarkt nicht in Anspruch genommen hat, genügt noch keineswegs, um einen Stillstand oder eine Abschwächung der Kurse herbeizuführen. Auch der legitime Devisenhandel muß zu Anschaffungen schreiten, wenn politische Beunruhigungen eine abermalige Hausse befürchten lassen. Und für solche hat Herr Poincaré erneut gesorgt. —Bl. (4310)

Die Wirtschaftslage im Juli d. J.

Nach dem Bericht des Reichs-Arbeitsblatt.

Das Fieberhafte des deutschen Wirtschaftslebens, das sich seit Monaten zeigt, trat im Juli noch auffallender als bisher in Erscheinung, da ein Marksturz eintrat, wie er zuvor noch nicht erfolgt war. Die sichere Aussicht eines schneller wie bisher erfolgenden Ausgleiches des Unterschiedes, der zunächst zwischen der Entwertung der Mark im Ausland und im Inland besteht, durch starke Preissteigerungen auf dem Inlandsmarkt zwang zur Erteilung neuer möglichst kurzfristiger Aufträge, um den kommenden Teuerungszuschlägen, soweit wie irgend angängig, zu entgehen. Daß es der deutschen Industrie aber trotz angespanntesten Bemühens nicht möglich ist, den Anforderungen der Besteller in ausreichendem Maße zu genügen, weil die beste Organisation angesichts der immer mehr sich verschärfenden Kapital-, Rohstoff- und Brennstoffknappheit die Leistungen nicht mehr zu steigern vermag, ist das tragische Kennzeichen der heutigen deutschen Wirtschaft. Durchweg hat die Auswirkung des jüngsten katastrophalen Marksturzes keinen so starken neuen Anstoß für den Wirtschaftsmarkt zu geben vermocht wie früher: das Maß des Auftragseinganges ist diesmal

Digitized by Google

schwächer und matter, als das vorher bei durch Markentwertungen ausgelösten Impulsen der Fall war — es ist augenscheinlich eine Folge der wesentlich gesunkenen Kapitalkraft. Das Bewußtsein der Unentrinnbarkeit hat sich von neuem verstärkt; die Scheinkonjunktur wird in Fachkreisen bereits als „Katastrophenhausse" empfunden, ein deutlicher Ausdruck für die wachsende Furcht vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, der durch die Flucht vor der Papiermark nur hinausgeschoben erscheint.

Die Großhandelspreise haben nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts im Juli durchschnittlich eine Steigerung auf das Hundertfache gegen 1913 erreicht. Die Großhandelsindexziffer stand im Juni auf 7030, sie stieg im Juli auf 9957, also um 41,6 % bzw. um 599 % gegenüber dem Juli des Vorjahres. Aehnlich stark ist die Steigerung der Lebenshaltungskosten, soweit sie aus den Erhebungen des Statistischen Reichsamts über die Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung zu erkennen sind. Die Indexziffer erhöhte sich hier von 3779 auf 4990, beträgt also fast ein Drittel mehr als im Juni (32 v. H.).

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt läßt sich ein ebenso lebhafter Beschäftigungsgrad wie im Juni ableiten; unter 1,4 Mill. Beschäftigten waren 56 % im Juli wie im Vormonat in Betrieben mit guter Geschäftslage tätig, in solchen mit befriedigendem Geschäftsgang 30 gegen 32 % im Vormonat. Die in schlecht beschäftigten Betrieben nahmen von 10 auf 12 %, also nur geringfügig zu. Eine Verschlechterung hat sich besonders in der Tabakindustrie gezeigt.

Chemische Industrie. Im allgemeinen sind wesentliche Veränderungen gegenüber der Lage im Vormonat nicht eingetreten. Die abgleitende Tendenz wirkt sich in einer dem allgemeinen Entwertungsfaktor vorauseilenden Steigerung sämtlicher Unkosten aus. Ueberdies erschwert die Unsicherheit der Gestaltung des Markwertes die Beurteilung der Produktions- und Marktverhältnisse erheblich.

Die völlig unzureichende Kohlenförderung zwingt in steigendem Maße zu dem Versuch, den Bedarf an Kohle, die für die chemische Industrie sowohl Brenn- als auch Hilfsmaterial ist, durch ausländische Produkte zu decken. Soweit dies überhaupt möglich ist, kann es nur unter erheblicher finanzieller Belastung der Betriebe und Verschärfung des unsicheren Moments in der Kalkulation erfolgen. Im übrigen kann die Versorgung mit Rohstoffen im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden; nur in der Holzverkohlungsindustrie wird auch weiterhin stark über Rohstoffmangel geklagt. Auch in der Belieferung mit Soda ist noch keine fühlbare Besserung eingetreten. Zu dem schon bisher zutage getretenen Mangel an Weißblech und Glas für Emballagezwecke kommt neuerdings ein fühlbarer Mangel an Kartonnagenmaterial, unter dem hauptsächlich wieder der Absatz der chemisch-pharmazeutischen Industrie leidet.

Die Beschäftigung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie kann als befriedigend beurteilt werden, nur teilweise ist ein leichter Rückschlag zu verzeichnen. Es ruft, nach dem Bericht der Handelskammer Görlitz, die Markentwertung eine große Zurückhaltung der inländischen Kundschaft hervor.

Während der augenblickliche Beschäftigungsgrad der Stickstoffindustrie teilweise als nicht voll befriedigend bezeichnet werden muß, werden die Aussichten für die zukünftige Beschäftigung nicht ungünstig beurteilt.

In der Teerfarbenindustrie macht sich ein teilweiser Roh- bzw. Hilfsstoffmangel geltend. Nach dem Handelskammerbericht Solingen ist ein Nachlassen des Inlandsabsatzes an Farben auffällig. Trotz oder wegen des augenblicklich befriedigenden Beschäftigungsgrades sind die Aussichten für die zukünftige Beschäftigung weniger günstig.

Die Holzverkohlungsindustrie klagt über Brennstoffmangel; auch läßt hier die Wagengestellung zu wünschen übrig. Bei befriedigendem Beschäftigungsgrad werden die Aussichten an der Hand des Auftragsbestandes als gut beurteilt. Nach dem Materialbestand aber müssen sie als nicht voll befriedigend bezeichnet werden. (4247)

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausfuhrabgabenausschuß am 17. August mit der durch die Entwertung der Mark geschaffenen Wirtschaftslage. Wie das „Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger" berichtet, gab der Staatssekretär Dr. Hirsch eine eingehende Darstellung der Lage und stellte eine Reihe von Abwehrmöglichkeiten zur Erörterung mit der Bitte, daß der Ausschuß von sich aus festumrissene Vorschläge für Gegenmaßnahmen erörtern möge. In der Erörterung erklärten die Vertreter aller Wirtschaftskreise die Lage für sehr ernst. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die durch sie gebotene Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik wurde ein Arbeitsausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats Dr. August Müller, Baltrusch, Bartschat, Dr. Bücher, Czieslek, Hartung, Dr. Hilferding, Roßdeutscher, Schweitzer und Dr. Wermuth, eingesetzt. Der Ausschuß hat seine Arbeit am 18. August begonnen.

In der Nachmittagssitzung der vereinigten Ausschüsse wurde über die Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage verhandelt. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums führte aus, daß die Berechtigung einer Erhöhung der Ausfuhrabgabe bei der augenblicklichen schnellen Entwertung der Mark sich aus dem Zurückbleiben gewisser Teile der inländischen Selbstkosten hinter dem Weltmarktpreise herleite. Dies gelte insbesondere für die Kosten der Arbeit, der Kohle, die staatlichen Verkehrskosten und die allgemeinen Generalunkosten. Zum Beispiel seien bei einer Markentwertung um das 260fache die Löhne im Durchschnitt nur etwa auf das 50 bis 60fache gestiegen. Die Kohle stehe ebenfalls heute wieder sehr beträchtlich unter dem Weltmarktpreis. Bei einer Preisstellung in Auslandswährung, wie sie bei der Ausfuhr heute vorgeschrieben und üblich sei, entstehe also ein an vielen Stellen beträchtlicher Valutagewinn, der durch die Ausfuhrabgabe gleich bei seiner Entstehung — und das sei ein großer Vorzug in Zeiten der sinkenden Mark — erfaßt werden könnte. Die Abgabe betrage zurzeit im Durchschnitt noch nicht ganz 4 %. Bei etwaigen Schwierigkeiten, z. B. in den Fällen, wo inländische Rohstoffe den Weltmarktpreis erreicht oder überschritten haben, solle eine Ueberprüfung eintreten. Der Vertreter des Auswärtigen Amts setzte sich gleichfalls für eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe ein, indem er darauf hinwies, daß viele Länder sich durch hohe Zollaufschläge bereits gegen deutsche Waren abgeschlossen und fast alle sich auf Drängen der Interessenten die gesetzliche Möglichkeit dazu geschaffen haben, so daß bei einem neuen Valutadumping eine allgemeine Absperrung des Auslandes gegen deutsche Waren zu erwarten sei.

In der Erörterung erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer im Anschluß an die Gründe der Regierung sich für eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter bestimmten Sicherungen in den Fällen, wo die Erhöhung eine Härte bedeuten würde. Die Arbeitgebervertreter der Industrie erklärten sich grundsätzlich gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgabe. Sie wiesen auf den Zusammenhang zwischen der Devisenlage, der Zahlungsbilanz und der Ausfuhr hin und folgerten daraus, daß es angesichts der heutigen Lage notwendig sei, die Ausfuhr mit allen Mitteln zu fördern. Im einzelnen wurde ausgeführt, daß die Unkosten der Valutaentwicklung

Digitized by Google

außerordentlich schnell folgten und sie teilweise sogar überholten. Die Arbeitgebervertreter des Handels wandten sich gleichfalls gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe, weil sie die Vertragstreue gefährde und die ausländischen Verkäufer noch mehr als bisher vom deutschen Markt abschrecke. Die Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft erklärten sich gegen eine allgemeine Erhöhung der Abgabe, waren jedoch mit einer Erhöhung für besonders tragfähige Warengruppen einverstanden.

Nach längerer Erörterung wurde mit 13 gegen 11 Stimmen folgender Beschluß gefaßt: „Der wirtschaftspolitsche Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats stimmt der Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage zu." Für die Erhöhung stimmten 10 Vertreter der Arbeitnehmer, 1 Vertreter der Verbraucherschaft, 1 von der Reichsregierung ernannter Vertreter und 1 Arbeitgebervertreter, gegen die Erhöhung 9 Vertreter der Arbeitgeber, 1 Vertreter der freien Berufe und 1 vom Reichsrat ernannter Vertreter. Mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung wurde dazu folgende Ergänzung beschlossen: „Bei der diesmaligen Erhöhung der Ausfuhrabgabe sollen diejenigen Erzeugnisse, die ganz überwiegend ausländische Rohstoffe enthalten, keine oder nur eine geringe Erhöhung erfahren. Insoweit Inlandsrohstoffe den Weltmarktpreis wieder erreichen oder überschreiten sollten, ist eine schleunige Ueberprüfung der Tragfähigkeit der betreffenden verarbeitenden Industrien vorzunehmen. Der Ausschuß behält sich vor, bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse die Regierung aufzufordern, eventuell die erhöhte Ausfuhrabgabe wieder generell zu ermäßigen. Soweit gegen die erhöhten Abgabensätze begründete Einsprüche erfolgen, wird die Regierung gebeten, damit den Ausfuhrabgabenausschuß beschleunigt zu befassen."

(4286)

50 Jahre Entwicklung in der Kokereiindustrie.

Dr. C. Otto, Dahlhausen 1872—1922.

Die wachsende Bedeutung, welche die Gewinnung der Nebenprodukte der Kokereien (Teer, Ammoniak) für die Industrie der Farbstoffe, der pharmazeutischen Produkte und der künstlichen Düngemittel besitzt, macht es auch für die „Chemische Industrie" zur Pflicht, des Mannes zu gedenken, dessen Lebenswerk die Begründung der Industrie der Nebenprodukte in den Kokereien gewesen ist.

Es kann dies nicht besser geschehen, als durch Wiedergabe*) des Rückblicks, den das „Gas- und Wasserfach" auf das Wirken von Dr. Otto wirft:

„Im Jahre 1872 gründete Dr. C. Otto in Dahlhausen die nach ihm benannte Gesellschaft, welcher unbestritten das Verdienst gebührt, Deutschlands Kokerei-Industrie zu höchster wirtschaftlicher Blüte und in ihre führende Stellung in der Welt gebracht zu haben. Das ausgesprochene Ziel bei der Gründung der Gesellschaft war die Gewinnung und Verwertung der Nebenprodukte bei der Kokerei, wie es in der notariellen Gründungsurkunde genannt ist.

Während die Leuchtgas-Industrie schon seit Anbeginn Teer und Ammoniak gewonnen hatte, wurden die gasförmigen und flüssigen Produkte der Koks-erzeugung in den bis dahin üblichen Flammöfen, ebenso wie in den Bienenkorböfen, völlig zur Heizung aufgewendet. Um die Nebenproduktegewinnung möglich zu machen, mußte der Wärmeverlust bei der Abkühlung des Gases und der Heizwertverlust durch Ausscheidung des Teers ersetzt werden. Im Jahre 1881 kamen auf der Zeche Holland in Wattenscheid die ersten Nebenprodukteöfen, im Jahre 1883 auf Zeche Pluto in Wanne die ersten Otto-Hoffmannschen Regenerativöfen in Betrieb. 1896 setzte Hilgenstock, der Nachfolger Ottos, die ersten Unterbrenneröfen in Betrieb.

*) Im Auszug.

Wie unklar zu Anfang noch die wirtschaftlichen Begriffe vom Werte der Nebenprodukte waren und wie hoch darum der technische Weitblick Dr. Ottos zu bewerten ist, geht daraus hervor, daß die Zechen des Ruhrgebiets nicht den Mut fanden, die teueren Anlagen auf eigene Kosten zu erstellen. Die Gesellschaft Dr. C. Otto baute und betrieb vielmehr diese und zahlreiche weitere Anlagen auf eigene Kosten, und noch im Jahre 1892 wurden 60 % des im Ruhrgebiet erzeugten Ammoniaks in den von Dr. C. Otto selbst betriebenen Anlagen hergestellt.

Die Geschichte dieser Gesellschaft, deren genialem Begründer letzten Endes auch die überragende Stellung der auf die von ihm erschlossenen Teerprodukte begründeten großen deutschen Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Präparate zu danken ist, darf wohl bei ihrem 50jährigen Bestehen auch von der Gas-Industrie eingehender gewürdigt werden; hat doch der Nachfolger Dr. C. Ottos in der Leitung der Firma auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern 1902 in großzügigster Weise in einem Vortrag über „Destillationskokerei" auch der Gas-Industrie neue Wege gewiesen und die Entwicklung der Großgaswerke nach der Richtung der Kokereien vorausgesagt.

Dr. Carl Otto, der Begründer der Gesellschaft Dr. C. Otto & Comp., wurde am 7. März 1838 in Jalapa als Sohn des nach Mexiko ausgewanderten Landrichters Dr. Ludwig Otto geboren. Nach der Ermordung des Vaters durch Räuberhände kehrte die Mutter mit dem Knaben zur Heimat zurück. Carl Otto besuchte das Gymnasium und die Universität zu Gießen und die Bergakademie zu Freiberg, arbeitete auf mehreren Hüttenwerken und erwählte die Herstellung feuerfester Erzeugnisse und die Feuerungstechnik als seinen Lebensberuf.

Der Bau des Dahlhauser Werkes an der Stätte eines mächtigen hochfeuerfesten Konglomeratvorkommens wurde im Mai 1872 begonnen. Rasch führten sich die Ottoschen Erzeugnisse ein. Im Jahre 1874 kamen schon 9448 t zum Versand, und trotz der schweren Jahre, die die deutsche Industrie nun durchmachen mußte, und die den Untergang so vieler neuer Unternehmungen mit sich brachten, konnte durch die Tatkraft von Dr. Otto das Werk allen Stürmen erfolgreich widerstehen.

Die größte Aufgabe, welche die Gedanken von Dr. Otto von Anfang an beschäftigte, war die Gewinnung von Ammoniak und Teer bei der Koksherstellung. Alle Versuche, Ammoniak und Teer bei der Koksherstellung zu erhalten, waren bisher mehr oder weniger fehlgeschlagen. Während beim Flammofenbetrieb die heißen Destillationsgase ungekühlt zur Beheizung des Ofens dienten, mußten zur Gewinnung von Teer und Ammoniak die Gase gekühlt werden. Eine solche Aufgabe konnte nur im Großbetriebe gelöst werden, dem daniederliegenden Ruhrbergbau fehlten aber die Mittel und der Mut, solche teueren Anlagen zu bauen. Wert und Absatzmöglichkeit der Nebenerzeugnisse waren noch nicht klar. Dr. Otto mußte also das Wagnis auf eigene Rechnung ausführen, und im festen Vertrauen auf den endlichen Erfolg setzte er alles aufs Spiel, um das Ziel zu erreichen.

Dr. Carl Otto, dessen Leben Mühe und Arbeit gewesen ist, konnte bei seinem Hinscheiden auf den vollen Erfolg und den Siegeszug seines Schaffens zurückblicken. Bei seinem Tode am 13. November 1897 standen in Deutschland mehr als 10 000 Otto-Oefen; in den von Dr. C. Otto & Comp. selbst betriebenen Anlagen wurden im Jahre 1897 26 930 t Teer, 10 948 t Ammoniak und 1382 t Benzol erzeugt.

Für den Koksofenbetrieb mit Gewinnung der Nebenerzeugnisse ist Dr. C. Otto der Bahnbrecher gewesen, und wenn heute der Kokereibetrieb zu den Einkünften der Kohlenzechen in hohem Maße beiträgt, so

Digitized by Google

muß die jetzt blühende Industrie auch in Dankbarkeit des Mannes gedenken, der sein Hab und Gut wagte, um seine reichen Gedanken auszuführen.

Der Siegeszug der Otto-Oefen hat sich über alle Industrieländer ausgedehnt. In England und Amerika war bis vor dem Weltkriege von allen Nebengewinnungs-Koksöfen der Ottosche Ofen der verbreitetste.

An der Gründung der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung im Jahre 1896 war die Gesellschaft Dr. C. Otto & Comp. führend beteiligt, und Hilgenstock war lange Jahre Vorsitzender ihres Aufsichtsrates. Die Ammoniak-Verkaufsvereinigung hat eine über die ganze Welt verbreitete vorbildliche Verkaufsorganisation geschaffen und die Einführung des schwefelsauren Ammoniaks bei der Landwirtschaft in glänzender Weise bewirkt. Auch die Deutsche Benzolvereinigung und die Teerverkaufsvereinigung wurde auf Anregung und durch die Mitwirkung der Dr. C. Otto & Comp. G. m. b. H. ins Leben gerufen. (4263)

Die Aussichten des deutschen Imports in Indien.

In dem vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebenen „Wirtschaftsdienst" Nr. 32 findet sich ein Aufsatz über die Aussichten des deutschen Imports in Indien von dem Redakteur des „Capital" (Calcutta) Dr. Arthur R. S. Roy, der die Tendenz verfolgt, die deutsche Industrie zu einer stärkeren Berücksichtigung des indischen Marktes anzuregen.

Um die Beliebtheit der deutschen Waren zu zeigen, schildert der Verfasser die Anstrengungen, die während der Kriegsjahre dort gemacht wurden, um in den Besitz deutscher Waren zu gelangen. So wurden für Anilinfarben in einigen Fällen 30—150 Rupies für das Pfund gezahlt. Im näheren und weiteren Osten wurden in allen Winkeln Vorräte von deutschen Gütern gesucht. Einer hörte von einem Freund, daß einige deutsche Farbenvorräte in Hongong zu finden seien; sofort wurde ein Syndikat gebildet, um sie aufzukaufen. Kostspielige Telegramme wurden ausgetauscht, und schließlich brachte man die Ware nach Indien und verkaufte sie zu unglaublich hohen Preisen. Ueberall konnte man die Frage nach deutschen Erzeugnissen vernehmen und die bedauernde Antwort: sie kommen nicht mehr herein. Ja, diese Deutschen machten gute Sachen und verkauften sie billig; es war kaum zu verstehen, daß sie nicht mehr kosteten.

Im Wirtschaftsjahre 1919/20 hatte Deutschland so gut wie keinen Handel mit Indien; bis zum Ende des Jahres 1921 hatte es aber fast ¾ seiner Einfuhr nach Indien wiedergewonnen. Aber diese Angabe bezieht sich auf den Wert und nicht auf die Menge der Waren, in Wirklichkeit war also nur ein Bruchteil des Vorkriegshandels wieder in Gang gekommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Bruchteil ohne Bemühungen der deutschen Produzenten erzielt wurde, da sie weder Reisende nach Indien schicken, noch in den dortigen Zeitungen Anzeigen veröffentlichen konnten. Der deutsch-indische Handel ist also mehr durch die Anstrengungen der Käufer als durch die der Verkäufer neu belebt worden. Dabei muß man sich der krampfhaften Anstrengungen erinnern, die der britische Fabrikant und Kaufmann durch Beschwörung des Patriotismus gemacht hat, um die Käufer deutscher Erzeugnisse zu entmutigen und in Verruf zu bringen. Indien ist ein großer Markt für Deutschland, so heißt es weiter, den man nicht leichtfertig verlorengehen lassen sollte. Und das indische Geschäft ist von Dauer und wird wachsen. Bis jetzt sind die Jahre fleißiger und geduldiger Arbeit vor dem Kriege noch nicht verloren; ihre Nachwirkungen dauern noch an. Jetzt ist der psychologische Moment, eine Anstrengung für den schönen indischen Handel zu machen. Britische Waren haben nicht denselben Ruf und finden nicht dieselbe Vorliebe wie früher, und das Volk gibt den billigeren deutschen Erzeugnissen von gleicher Güte den Vorzug.

Der deutsche Produzent hat glänzende Aussichten in Indien, besonders wenn bekannt wird, daß die Güte seiner Erzeugnisse fortschreitet und daß Ersatzmaterial weniger ausgiebig verwendet wird. Das Land hungert nach Waren, und zwar nach den Waren, an die es gewöhnt ist: deutschen Waren. r. (4233)

Neuer Zolltarif in Litauen.

Durch Gesetz vom 26. Juni ist in Litauen ein neuer Einfuhr-Zolltarif eingeführt worden. Die neuen Sätze gelten bereits seit dem 1. Juli d. J. Es sind ausschließlich Wertzölle, die nach dem tatsächlichen (netto) Warenwerte berechnet werden. Wir geben nachstehend diejenigen Positionen wieder, die sich auf die chemische Industrie beziehen:

I.

Waren, welche zollfrei eingeführt werden:

Künstlicher Dünger, Lymphen und Seren für Impfungen und Heilzwecke, für Lehr- und Studienzwecke bestimmte Chemikalien.

II.

Waren, welche mit 5 % des Wertes verzollt werden:

Rohsoda und kaustische Soda, Paraffin, Stearin, Geigenharz, Gips, Kreide, Talk, Graphit, Asphalt, Mineralöle, Salz, verschiedene Zündhölzer.

Anmerkung: Für verschiedene Zündhölzer wird außerdem noch Akzise erhoben.

V.

Waren, welche mit 25 % des Wertes verzollt werden:

Pflanzenöl, Galen-Präparate, dosierte Arzneien und Chemikalien, insbesondere solche, die in Packungen verkauft werden, Saccharin, ätherische Oele und Riechöle.

Anmerkung: Saccharin in jeder Form kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe und nach Entrichtung der obigen Zollgebühr eingeführt werden.

VI.

Waren, welche mit 50 % des Wertes verzollt werden:

Safran, Zimt, Vanille, kosmetische und Parfümeriewaren.

Anmerkung: Bei der Einfuhr von kosmetischen und Parfümeriewaren wird außerdem noch Akzise erhoben.

VII.

Waren, die mit 10 % ihres Wertes verzollt werden:

Sämtliche in den Absätzen I, II, V und VI nicht verzeichneten Waren werden bei der Einfuhr mit 10 % ihres Wertes verzollt.

VIII.

Waren, deren Einfuhr verboten ist, oder die nur mit besonderer Erlaubnis eingeführt werden dürfen:

1. Pulver und andere Sprengstoffe; 3. Munition und Patronen.

Anmerkung: Die in den Punkten 1 und 3 erwähnten Gegenstände können nur mit einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe und nach Einzahlung von 20 % Zoll eingeführt werden. Behörden können die hier verbotenen Waren mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe zollfrei einführen.

IX.

Mit Genehmigung des Ministerkabinetts ist der Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe berechtigt, vorübergehend die Einfuhr verschiedener Waren zu verbieten.

Anmerkung I: Das Minister-Kabinett ist verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage des Erlasses des Verbots, dem Seim ein Verzeichnis der verbotenen Waren zur Bestätigung vorzulegen.

Anmerkung II: Das Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe ist berechtigt, die Großhandelspreise der im Lande zur Verarbeitung kommenden Industrieprodukte, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, zu kontrollieren und zu normieren, um die Staatswirtschaft und Allgemeinheit gegen eine Ausnutzung zu schützen. (4297)

Digitized by Google

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

(Fortsetzung.)

Das Kalkstickstoffverfahren erfordert 15—17 kWh je kg Stickstoff[14]). Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff wären also notwendig:

1,6 Milliarden kWh = 190 000 kW Mittelleistung und 380 000 t Koks und 700 000 t Kalkstein.

In geölter Form hat Kalkstickstoff unter den deutschen Landwirten viele Liebhaber gefunden, die Stickstoffnot war sein bestes Propagandamittel.

Kalkstickstoff verwendet Calciumcarbid als Zwischenprodukt, dessen Erzeugung in weitgehendem Maße der Jahresinkonstanz der Wasserkräfte angepaßt werden kann. Das hauptsächlich während der 7 Sommermonate hergestellte Carbid kann teilweise gestapelt und einem gleichmäßig geführten Azotierungsbetrieb zugebracht werden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit müßte auch in den Wintermonaten Energie zur Verfügung stehen, wenigstens ¼ der Sommerleistung.

Das Haber-Bosch-Verfahren der Ammoniaksynthese aus den Elementen Stickstoff und Wasserstoff hat sich zum größten synthetischen Stickstoffbindungsverfahren entwickelt. Die Anlagen Oppau und Merseburg der Badischen Anilin- und Sodafabrik stellen gigantische Leistungen chemischer Technik dar[15]).

Das Hauptprodukt ist Ammoniakwasser, aus dem flüssiges, wasserfreies Ammoniak, oder durch Umsetzung des kohlensauren Ammoniaks mit Gips oder durch Neutralisation mit Schwefelsäure Ammonsulfat gewonnen wird; durch Verbrennen des Ammoniaks erhält man nitrose Gase, daraus Salpetersäure, die mit Ammoniak verbunden, Ammonnitrat bildet. Durch Umsetzen von Ammonkarbonat mit Steinsalz kann Soda und Ammonchlorid erhalten werden. Aus Ammonkarbonat wird im Autoclaven der hochwertige Harnstoff gewonnen. So sind zahlreiche Möglichkeiten der Anwendung des Ammoniaks gegeben.

Stickstoff und Wasserstoff werden von der „Badischen" mittels Kohle und Koks erzeugt. Durch Verbrennen mit Luft wird aus Kohle Generatorgas mit 30 % CO und 67 % N_2 erzeugt (1 kg Braunkohlenbriketts liefert 2,8 m³ Gas). Aus Koks wird Wassergas mit 50 % H_2 und 40 % CO erhalten (1,4 m³ Gas aus 1 kg Koks). Generatorgas und Wassergas werden nun im Verhältnis von 1 : 2 gemischt; durch Erhitzen mit Wasserdampf in Gegenwart eines aus FeO und Cr_2O_3 bestehenden Katalysator wird das $CO+H_2O$ in H_2 und CO_2 überführt. Das so erhaltene, aus N_2, 3 H_2 und CO_2 bestehende Gasgemenge wird auf 20 bis 27 at komprimiert, durch Auswaschen mit H_2O wird die CO_2 abgeschieden. Die CO-Reste werden unter 200 at durch Kupfersalzlösungen ausgewaschen, so wird schließlich das Gemenge N_2 . 3 H_2 erhalten, das in Katalysatoröfen bei 200 at und 500° erhitzt in Ammoniak umgewandelt wird, dessen Auswaschung bei 200 at ein Ammoniakwasser mit 25 % NH_3 liefert, das in Kesselwagen versandt wird, soweit es nicht im eigenen Betrieb die vorstehend skizzierten Umarbeitungen erfährt.

Die für das Haber-Bosch-Verfahren verbrauchten Koks- und Kohlenmengen werden sehr verschieden angegeben. Zuverlässige Angaben sind nicht erhältlich, sie schwanken zwischen 6 und 12 kg Kohle und Koks per kg Stickstoff. Der erhebliche Kohlenstoffaufwand des Verfahrens der „Badischen" läßt sich nun vollständig durch elektrische Energie ersetzen.

Die Ammoniaksynthese ist in ihrer technologischen Bedeutung weniger ein Stickstoff- als ein Wasserstoffproblem. Dessen Erzeugungskosten sind wesentlich für den Preis des Ammoniaks. Nun läßt sich Wasserstoff elektrolytisch aus Wasser mit einem Energieaufwand von 5 bis 6 kWh Gleichstrom je m³ gewinnen, Stickstoff mit einem Energieaufwand von 0,4 bis 0,5 kWh im Dauerbetriebe nach Linde. Rechnen wir mit 3 m³ H_2 und 1 m³ N_2 auf 1 kg Stickstoff, so ergibt sich als Energiebedarf für 1 kg Ammoniakstickstoff einschließlich des Bedarfes für Kompression und allgemeine Fabrikzwecke: 20 bis 22 kWh. Steht Drehstrom an Stelle von Gleichstrom zur Verfügung, so erhöht sich der Kraftbedarf um den Umformungsverlust, also um etwa 2 kWh.

Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff in Form von Ammoniakwasser oder in Form von flüssigem, wasserfreiem NH_3 wären somit erforderlich nach diesem „Wasserkraftverfahren der Ammoniaksynthese":

2 Milliarden kWh bei 240 000 kW Mittelleistung, keine Kohle.

Die hohen Anlagekosten, insbesondere der Elektrolyse, bedingen für diese Verwertung elektrischer Energie möglichst konstante Jahresleistung. Dagegen wären Anpassungen an inkonstante Tagesleistung möglich. Anlagen für eine Jahresleistung von zusammen 100 000 t Stickstoff würden etwa 200 000 kW für die Elektrolyse benötigen und damit stündlich 36 000 m³ Wasserstoff entwickeln. Durch Aufstellung von Gasometern für insgesamt 150 000 m³ könnten 800 000 kWh elektrische Spitzenarbeit während 4 h freigegeben werden, oder in Drehstromleistung gemessen, 900 000 kWh. Die Freigabe dieser elektrischen Arbeit könnte auch in mehr als 4 h, z. B. während der Tagesstunden erfolgen. Die elektrolytische Einrichtung müßte bei dem gewählten Beispiel 20 % größer gewählt werden. Eine Elektrolyseuranlage läßt sich im allgemeinen um 50 bis 100 % überlasten, bei gleichzeitiger Erhöhung des Energiebedarfes je m³ Wasserstoff:

¾-Belastung	5,2 kWh je m³ H_2
Normalbelastung	5,5 „ „ „
1,2-Belastung	5,85 „ „ „
1,5- „	6,3 „ „ „
2,0- „	7,3 „ „ „

Von Wasserelektrolyseuren liegen Ausführungen von Schuckert vor, die vor 25 Jahren von mir unter Vermeidung eines Diaphragma konstruiert, in den letzten Jahren vervollkommnet wurden; Schuckert hat nun, wie verschiedene Patente dieser Firma zeigen, auch die Anwendung von Asbestdiaphragmen aufgenommen, Pechkranz in Genf verwendet ein galvanisch hergestelltes Nickeldiaphragma. Auch die Apparate von Garuti und einige amerikanische Konstruktionen haben Anwendung gefunden.

Die Amerikaner[16]) und Engländer[17]) lehnten sich in der Ammoniaksynthese ganz an das Haber-Bosch-Verfahren an, Georges Claude in Frankreich und Casale in Italien gingen kühne Wege.

Haber[18]) hatte sich die Anwendung „sehr hoher Drucke von etwa 100 at, zweckmäßig aber von 150 bis 250 at und mehr" schützen lassen, G. Claude fand, daß die Anwendung von Drucken von 1000 at[19]) beson-

---

[14]) Dr. Siebner, Z. d. Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes 101, Heft 4.

[15]) C. Bosch, Der Stickstoff in Wirtschaft und Technik. Verh. der Ges. Deutscher Naturforscher und Aerzte 1920.

[16]) Atmospheric Nitrogen Corp., von der General Chemical Co. und der Solvay Process Co. gegründet, nach dem de Jahn-Verfahren soll mit 100 at statt 200 at bei der Badischen gearbeitet werden. U. S. Nitrate Plant Nr. 1 in Sheffield Al. ist nicht über Versuchsstadium gekommen.

[17]) Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd., Billingham on Tees, gegründet von Brunner, Mond & Co., will 100 t Ammoniak im Tag herstellen.

[18]) DRP. 238 450 v. 14. 9. 1909 v. F. Haber: „Verfahren zur Darstellung von Ammoniak aus den Elementen durch Katalyse unter Druck bei erhöhter Temperatur, dadurch gekennzeichnet, daß die Vereinigung unter sehr hohen Drucken von etwa 100 at, zweckmäßig aber von 150 bis 250 at und mehr, vorgenommen wird."

[19]) Franz. Pat. 503 281 v. 31. 3. 1917: „Verfahren zur synth. Herstellung von Ammoniak aus seinen Elementen, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion unter einem Druck von 400 bis 2000 at stattfindet, bei 500 bis 700 Grad, wobei die Gase sukzessive durch mehrere Katalysatoren geführt werden unter Verwendung von Wärmeaustauschern und mit Verflüssigung des Ammoniaks mittels kalten Wassers zwischen den einzelnen Katalysatoren."

Digitized by Google

dere Vorteile bringt: Die Kompressionsarbeit ist bei 1000 at gegenüber 200 at nur 30 % größer, bei 1000 at erhält man eine NH_3-Konzentration von 25 % gegenüber 6 % bei 200 at, man kann also durch Hintereinanderschalten von 5 Katalysatoröfen das gesamte Gasgemenge umwandeln, wobei das gebildete NH_3 zwischen den einzelnen Oefen in einfacher Weise durch Abkühlen auf gewöhnliche Temperatur unter dem hohen Druck flüssig und weitgehend abgezogen werden kann.

In der Tat zeichnet sich die Versuchsanlage von Claude in Montereau, die bereits Elemente für eine Anlage für 5 t Tagesleistung aufweist, durch eine bemerkenswerte Einfachheit aus. Fingerdicke Rohre verbinden den Ofen mit den Abscheidern von flüssigem Ammoniak. Der Hyperkompressor verdichtet mit geringen Gasverlusten von 100 auf 900 bis 1000 at.

Casale arbeitet in einer Versuchsanlage in Terni bei Rom mit elektrolytischem Wasserstoff bei 500 at; bei diesem Drucke will Casale einen Katalysator von besonders langer Lebensdauer gefunden haben.

Die Katalysatorofeneinheit der „Badischen" leistet 20 t Ammoniak im Tag, ist zu einer wirtschaftlich arbeitenden Größe entwickelt und wird wohl ihren Vorsprung einhalten.

Die gemachten Ausführungen zeigen, daß die deutsche Stickstoffindustrie für einen zu erwartenden Mehrbedarf von 100 000 t Stickstoff 1,6 bis 2 Milliarden kWh aufnehmen könnte, wobei ein Wasserkraftverfahren der Ammoniaksynthese besonderen Wert auf möglichst konstante Energie legen muß, aber Tagesschwankungen aufnehmen könnte, während die Kalkstickstoffindustrie sich der Jahresinkonstanz weitgehender anpassen läßt. Diese Anpassungsfähigkeit beider Industrien müßte bei der Strompreisfrage verwertet werden, damit Stromkosten erzielt werden, die die Lieferung billigen Stickstoffes für die deutsche Landwirtschaft ermöglichen.

Die Herstellung der für unsere Ernährung so wichtigen Stickstoffverbindung Ammoniak als Ausgangsprodukt verschiedenartiger Düngemittel, lediglich aus Luft, Wasser und elektrischer Energie, stellt ein hohes technisches Ziel dar, dessen Verwirklichung als Ergänzung der auf Kohle basierenden Stickstoffwerke begrüßt werden müßte.

Zur Deckung des gesamten deutschen Stickstoffbedarfs bleiben mit Kohle arbeitende Stickstoffwerke unentbehrlich, um so mehr, als für eine elektrochemische Ammoniakerzeugung die erforderlichen Wasserkräfte nur sukzessive und unter Beachtung aller durch eine schwankende Valuta gegebenen Risiken zur Verfügung gestellt werden können.

Eine interessante Verbindung der Stickstoffindustrie mit der Aluminiumindustrie hat der Oesterreicher Serpek angestrebt, indem er Tonerde und Kohle auf 1600° im Schachtofen oder im Drehofen erhitzte und Stickstoff darüber leitete; das gebildete Aluminiumnitrid lieferte mit kochendem Wasser bei 2 bis 4 at behandelt, Ammoniak und Tonerde. Auf 1 kg Ammoniakstickstoff wurden 4 kg Tonerde gewonnen und 18 kWh verbraucht. Das Verfahren wurde in Frankreich mit enormer geldlicher und technischer Unterstützung ausgearbeitet, hatte aber keinen industriellen Erfolg.

Die deutsche Aluminiumindustrie hat sich erst während des Krieges entwickelt. Vor dem Kriege wurde nur in Rheinfelden in einem Werke der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen, mit etwa 3000 kW 800 t jährlich produziert. Während des Krieges wurde *Al* zunächst in Rummelsburg bei Berlin, in Horrem bei Köln und in Bitterfeld (15 000 kW) erzeugt, dann wurden die Vereinigten Aluminiumwerke in Lauta (Niederlausitz) mit 56 000 kW und das Erftwerk am Niederrhein mit 60 000 kW Gleichstromleistung erstellt, die Drehstromleistung wurde dem Erftwerk unter 100 000 V vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk geliefert. Das Lautawerk verfügt über eine eigene Kraftanlage. Ein Wasserkraftwerk, die Innwerk, Bayerische Aluminium A.-G., ist noch im Bau und wird rund 36 000 kW Gleichstromleistung entwickeln.

Das Herstellungsverfahren für *Al* ist immer noch dasselbe, wie es von Héroult, Kiliani und Hall ausgearbeitet wurde. In Europa haben sich die runden, mit Kohle ausgefütterten Bäder mit 10 bis 12 kubischen Elektroden, mit 8000 A bei 7 V arbeitend, eingebürgert, während in Amerika die viereckigen Behälter, mit länglichen, zylindrischen Elektroden üblich sind.

In den Bädern wird Kryolith elektrisch eingeschmolzen, in den Schmelzfluß bei 800 bis 900° reine Tonerde eingetragen, die sich auflöst und durch Elektrolyse in *Al* und Sauerstoff, der sich mit der Anodenkohle zu Kohlenoxyd verbindet, zerlegt wird. Das gebildete, am Boden sich sammelnde *Al* wird ausgeschöpft. Auf 1 kg *Al* sind erforderlich:

2 kg reine Tonerde,
0,8 bis 1 kg aschearme Elektrodenkohle,
0,1 bis 0,3 kg Kryolith und Fluorid,
30 kWh,
0,3 Arbeiterstunden.

Die reine Tonerde wird am vorteilhaftesten aus dem roten Bauxit gewonnen, einem mit Eisenoxyd gemengten Tonerdehydrat. Fein gemahlener calcinierter Bauxit wird mit Natronlauge unter 10 at aufgeschlossen, die erhaltene Aluminatlauge wird verdünnt, vom Rotschlamm, der Eisen und Kieselsäure quantitativ zurückhält, filtriert und in Rührgefäßen tagelang ausgerührt [20]). Durch das Ausrühren fällt Tonerdehydrat aus, das Verhältnis $Al_2O_3Na_2O$ sinkt dadurch in der Lauge von 1 : 2 auf 1 : 6. Die ausgerührte Lauge wird eingedampft und zum Wiederaufschließen verwendet. Das blendend weiß erhaltene Tonerdehydrat wird im Drehofen zu wasserfreier Tonerde geglüht. 1 kg wasserfreie Tonerde erfordert:

2 kg Bauxit,
0,1 kg Aetznatronersatz,
2 kg Kohle.

Es ist verständlich, daß sich die Tonerdeindustrie wegen Kohle und Fracht am Rhein und an der Oder angesiedelt hat [21]). Die deutsche Tonerdeindustrie hat sich zu einem mächtigen Zweig der Rohstoffveredelung entwickelt, sie versorgt nicht nur den deutschen Bedarf, sondern auch in großem Umfange Export, besonders nach der Schweiz und Norwegen.

Leider ist das deutsche Bauxitvorkommen am Vogelsberg in Hessen unzureichend. Der beste Bauxit, d. i. Tonerdegehalt etwa 60 % und Kieselsäure weniger als 3 %, stammt aus der Gegend von Beaux in Südfrankreich und kommt von dort über Marseille. Gute Vorkommen finden sich in Nordamerika, Istrien, Dalmatien, Ungarn (Bihargebirge). Kieselsäurereicher sind Vorkommen in Südsteiermark, Krain und Irland.

Deutscher Ton läßt sich ebenfalls auf reine Tonerde umarbeiten; das Verfahren ist technisch reif, das Bauxitverfahren wird im allgemeinen vorgezogen. An Rohstoffen würde es für Aluminium, das das verbreitetste Metall der Erdrinde ist, nicht fehlen.

Die Aluminiumproduktion ist in den Kriegsjahren in den Vereinigten Staaten, in Deutschland und in Norwegen stark gesteigert worden, so daß die Weltproduktion 1914 83 500 t
1920 160 800 t
betrug, sich also verdoppelt hatte. 1908 hatte die Weltproduktion 18 600 t betragen.

---

[20]) Auch das ältere pyrogene Verfahren steht noch in Anwendung: Glühen mit Soda, Auslaugen, Fällen mit CO_2. Schlechtere, kieselsäurereiche Bauxite schließen sich leichter nach dem pyrogenen Verfahren auf.

[21]) Goldschmieden bei Breslau, Martinswerk Bergheim-Erft bei Köln, Gebr. Giulini, Mundenheim-Ludwigshafen a. Rh., Chem. Fabrik Hönningen am Rhein, Lautawerke, Fr. Curtius & Co., Duisburg.

Digitized by Google

Die Weltproduktion von Kupfer betrug:

1908 757 000 t,
1914 970 000 t,
1920 944 500 t.

Die Anwendung des Rein-Aluminiums steigert sich von Jahr zu Jahr; das geringe spezifische Gewicht bei verhältnismäßig hoher Festigkeit hat zu einer ausgedehnten Anwendung als Konstruktionsmaterial geführt, beim Bau von Luftfahrzeugen, Straßenbahn- und Eisenbahnwagen, Motorrädern, Automobilen, Instrumenten und Apparaten[22]). Holz, Messing, Kupfer und Zink können mit technischen und wirtschaftlichen Vorteilen ersetzt werden. Ausgewalztes *Al* wird als Blattaluminium für Staniolersatz, als dünnes Blech für Flaschenkapseln und für Tuben verwendet. Aus stärkerem Blech werden 50 Pf.-Stücke ausgemünzt, wozu etwa 1000 t Aluminium Verwendung fanden.

Die chemische Widerstandsfähigkeit hat einen noch immer steigenden Absatz von Haushaltungsgegenständen ermöglicht, etwa 6500 t werden in Deutschland diesem Zwecke zugeführt. In der chemischen Industrie wird *Al* als Gefäßmaterial bei der Herstellung von Salpetersäure, von Fettsäuren, von Essigsäure, in Brauereien als Lagerbehälter angewendet; in großen chemischen Werken ist der *Al*-Schweißer heute ebenso unentbehrlich wie früher der Bleilöter.

Die große Affinität zu Sauerstoff verwertet die Eisen- und Stahlindustrie durch Zusatz von *Al* oder *Al*-Legierungen in den Metallbädern, die Sprengstoffindustrie durch Zusatz zu Ammonnitrat, die Aluminothermie zur Gewinnung kohlefreier Metalle. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die vielfachen Anwendungen in der Elektrotechnik aufführen zu wollen, die heute allein etwa 4500 t für Leitungszwecke verbraucht.

Als Freileitungsmaterial bewährt sich Rein-*Al* überall, wo man sich seiner Eigenart etwas angepaßt hat. Für Hochstromleitungen werden *Al*-Schienen und *Al*-Rohre von 60/40 mm in immer ausgedehnterem Maße verwendet. Die Anwendung von *Al*-Kabeln ist wegen des bei gleicher Strombelastung größeren Verbrauches an Isolier- und Mantelmaterial zurückgegangen.

Von *Al*-Legierungen haben sich Duralumin (0,5 % *Mg*, 3,5 bis 5,5 % *Cu*, 0,5 bis 0,8 % *Mn*), das eine Festigkeit von 41 kg je mm² bei 20 % Dehnung aufweist und ein vorzügliches Konstruktionsmaterial darstellt, und Silumin (mit Siliciumzusatz), letzteres besonders für Gußzwecke, bewährt.

Die weitere Ausdehnung der *Al*-Verwendung ist abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, von den Ergebnissen der Forschungsarbeit und vom Preise.

Der *Al*-Preis soll in Deutschland auf das 1,3fache des Kupferpreises eingestellt werden. Die Erforschung neuer Anwendungen wird von der amerikanischen *Al*-Industrie in großzügiger Weise, in vorzüglich ausgestatteten Untersuchungslaboratorien betrieben. Die Entdeckung geeigneter *Al*-Legierungen ist noch lange nicht erschöpft.

J. W. Richards, der aufmerksame Beobachter der Entwicklung der amerikanischen elektrochemischen Industrie, erwartet in den nächsten 50 Jahren einen *Al*-Verbrauch von 1 Mill. t.

Die künftige Aufnahmefähigkeit der deutschen Industrie wurde von Tröger geschätzt[23]):

16 000 t für bisherige Verwendungszwecke,
4 000 t für neue Verwendungszwecke und
12 000 t für elektrotechnische Zwecke.
32 000 t.

Der effektive deutsche Bedarf betrug vor dem Kriege etwa 13 000 t[24]). Zurzeit wird die dem Bedarfe entsprechende deutsche Produktion mit etwa 15 bis 18 000 t angesetzt werden können, bei einer Leistungsfähigkeit der Werke von 28 000 t. Auf die Dauer wird eine *Al*-Erzeugung mit Braunkohlestrom kaum wirtschaftlich sein; die Errichtung der Innwerke mit einer voraussichtlichen Jahresproduktion von 8000 t *Al* dürfte diesem Gesichtspunkte Rechnung tragen. Weitere *Al*-Anlagen werden der Konkurrenz der ausländischen, größtenteils abgeschriebenen Fabriken nur dann gewachsen sein, wenn ihnen besonders günstige Stromlieferungsbedingungen angeboten werden können.

Für die Herstellung von Calciumcarbid wurden bisher etwa 600 000 kW in der Welt installiert; die Leistungsfähigkeit sämtlicher etwa 100 Carbidwerke würde einer Jahresproduktion von 1,1 Mill t Carbid entsprechen. Diese Ziffern erweisen die Bedeutung des Carbids, dessen Weltverbrauch 1907 noch 165 000 t betrug, um 1911 auf 250 000 t anzusteigen. Heute beträgt allein die deutsche Produktion etwa 300 000 t Carbid, wozu 1,2 Milliarden kWh aufgewendet werden, davon 350 Millionen kWh durch Wasserkraft, der Rest im wesentlichen mit Braunkohle.

Drehstromöfen mit einer Leistungsaufnahme von 6000 bis 9000 kW bei 120 bis 150 V bilden die Regel; dieser Leistung entsprechen auch die Transformatoren, die als Drehstromtransformatoren sehr niedrige, unter 1½ % liegende Verlustziffern aufweisen und gestatten, von 50 000 V direkt auf die Ofenspannung zu transformieren. In vielen Fällen verwendet man, um die Hochspannungsfreileitungen nicht zu nahe an die Fabrikgebäude führen zu müssen, eine Zwischentransformation auf 6 oder 10 000 V. An Stelle von Drehstromtransformatoren sind Einphasentransformatoren in Dreieck- oder V-Schaltung trotz größerer Verluste aufgestellt. Das von vielen Betriebsleitern bevorzugte Zweiphasensystem, das eine gleichmäßige Belastung der vier Elektroden ermöglicht, im Gegensatze zum Drehstromofen mit einer „toten" und zwei „lebhaften" Phasen, hat sich nicht eingebürgert. Für die Verbindungsleitungen zwischenTransformator und Ofen werden verschachtelte *Cu*-Schienenpakete oder nebeneinander gelegte, von Wasser durchströmte Rohrreihen aus *Cu*- und *Al*-Rohren angewendet. Letztere Anordnung ist kurzschlußsicherer auszuführen und sichert kühlbleibende Kontakte, erstere Anordnung ist elektrisch günstiger. Als Elektroden werden große Dimensionen bevorzugt; Querschnitte von 1,5 m Breite, ½ m Stärke bei 2 m Länge sind nicht mehr ungewöhnlich. Neuerdings wird die kontinuierliche runde Elektrode des Norwegers Söderberg propagiert, die aus einem mit Eisenblech gemantelten Kohlezylinder von nahezu 1 m Durchmesser besteht, der dadurch gebildet wird, daß in einem oberhalb des Ofens abgetrennten, durch Ventilation kühl gehaltenen Raum Elektrodenmasse in den Blechmantel eingestampft und dieser durch Aufschweißen eines Verlängerungsstückes verlängert wird. Die Elektrodenmasse brennt sich durch die Stromwärme und durch die vom Ofen abgeleitete Wärme. Der Eisenblechmantel schmilzt naturgemäß über der Materialschicht des Ofens ab. Die Vorteile sind: kein Elektrodenwechsel — die Söderbergelektrode wird durch Lüften des Stromzuführungsringes dem Abbrande entsprechend nachgelassen —, billigeres Elektrodenmaterial, kurze bewegliche Zuleitung, daher günstige elektrische Verhältnisse. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Neuerung in der Carbidindustrie bewähren wird.

Das Abdecken des Carbidofens zum Zwecke der Gewinnung von *CO*, wobei bei vollständiger Abdeckung ein Gemenge von etwa 65 % *CO* und 30 % H_2 bei 2 bis 3 % Methan erwartet werden kann, ist aus dem Versuchsstadium noch nicht herausgekommen.

1 kg Carbid erfordert 1 kg Kalk, 0,7 kg Kohle und 3,5 bis 4 kWh.

Für die süddeutschen Wasserkraftwerke bringen die enormen Frachten erhebliche Benachteiligungen und stellen gewissermaßen eine indirekte Besteuerung dar. Um 1 kg Carbid nach dem mitteldeutschen Verbrauchs-

[22]) Vgl. Z. f. Metallkunde I 1922: „Die Verwendungsgebiete des Al."
[23]) R. Tröger: „Die deutschen Al-Werke und die staatl. Elektrizitätsversorgung."
[24]) M. v. Porten: „Metall und Erz" 1920, 163.

Digitized by Google

gebiet zu bringen, ist heute 1,50 Mk. Frachtauslage erforderlich, das bedeutet, daß ein in Mitteldeutschland gelegenes Braunkohlen-Carbidwerk rd 40 Pf. je kWh höhere Stromkosten haben kann, um konkurrenzfähig zu sein. Wegen der Frachtbeträge für Koks und Kohle zum Kalkbrennen ist dieser Betrag tatsächlich eher noch höher. Neue Stromverbraucher werden auf diese Frachtverhältnisse mehr denn je Rücksicht nehmen müssen.

Die ungünstige Frachtlage veranlaßt zu einer Weiterverarbeitung, Veredelung des Carbids, an Ort und Stelle. Die umfangreichste Weiterverarbeitung ist die Azotierung zu Kalkstickstoff. Andere Verarbeitungen gehen vom Acetylen aus, bei dessen Erzeugung der zur Carbidherstellung benötigte Kalk wiedergewonnen wird und in stichfester Form mit 35 bis 40 % *CaO*, der Rest ist Wasser, als Baukalk Verwendung findet. Das Acetylen ist ein wichtiger Ausgangsstoff für eine Reihe hochwertiger Produkte. Durch Anlagerung eines Wassermoleküls an ein Acetylenmolekül unter Zuhilfenahme von schwefelsaurem Quecksilber als Katalysator erhält man Acetaldehyd, das durch Oxydation mit Sauerstoff Essigsäure, durch Reduktion mit Wasserstoff Alkohol, durch Umstellen der Atomgruppen mittels Einwirkung von Aluminiumalkoholat als Katalysator Essigäther liefert. Werden zwei Moleküle Essigsäure bei 400° unter Anwendung von Katalysatoren erhitzt, so bildet sich ein Acetonmolekül unter Abspaltung eines Wasser- und eines Kohlensäuremoleküls. Aus Aceton wurde durch Behandeln mit Aluminium Pinakon und daraus schließlich künstlicher Kautschuk gewonnen.

Wird die Essigsäure chloriert, so erhält man Monochloressigsäure, die mit *Na* und Ammoniak neben Anilin die Aufbaustoffe des künstlichen Indigos sind.

Das elektrochemisch erzeugte Chlor kann direkt mit Acetylen zu Acetylentetrachlorid verbunden werden, aus dem durch Abspalten eines Chlors das wichtige Trichloräthylen erhalten wird, das in der Extraktionsindustrie und zu Entfettungszwecken an Stelle von Benzin wegen seiner hohen Lösefähigkeit und seiner Unbrennbarkeit gern verwendet wird.

So lassen sich aus Acetylen wichtige Genußmittel, wie Essigsäure, synthetisch aufbauen, die heute schon in großen Mengen chemisch rein aus Carbid hergestellt werden. Auch Alkohol wird seit März dieses Jahres in Burghausen aus Koks über Carbid hergestellt. Zur Herstellung der genannten Erzeugnisse werden als Rohstoff und für Energie verbraucht:

1 kg Essigsäure: 1,4 kg Koks und 9 kWh,
1 l Alkohol: 1,4 kg Koks und 12 kWh,
1 kg Aceton: 3,5 kg Koks und 21 kWh,
1 kg Trichloräthylen: 0,6 kg Koks, 1,5 kg Steinsalz und 6 kWh,
1 kg Indigo: Anilin, 1 kg Koks, 1,4 kg Steinsalz und 25 kWh.

Von den vorstehend genannten Produkten würde lediglich für eine Mehrerzeugung an Alkohol Absatz gefunden werden, für die übrigen Erzeugnisse ist die vorhandene Leistungsfähigkeit der Werke größer als ihre dauernde Absatzmöglichkeit.

Die synthetische Herstellung von Alkohol ist dem Reichsmonopolamt vorbehalten. Eine angenommene jährliche Mehrerzeugung von 50 000 hl würde innerhalb der durch das Branntweingesetz auferlegten Beschränkung bleiben und der landwirtschaftlichen Erzeugung, die vor dem Kriege 3 Mill. hl betrug, keinen Abbruch tun. Die genannte Menge würde 60 Mill. kWh und 7000 t Koks erfordern, an Stelle von 410 000 dz. Kartoffeln und 7500 dz Malzgetreide, die in einer landwirtschaftlichen Brennerei erforderlich wären.

Wenn auch die Verarbeitung von Acetylen, C_2H_2, nicht den gewaltigen Umfang wie die Verarbeitung von Benzol, C_6H_6, durch die Anilinindustrie annehmen wird, so sind weiter Synthesen doch noch zu erwarten.

(Schluß folgt.)

Amerikanische Zeitungsstimmen zu dem Raub der deutschen Patente.

Die New-Yorker Staatszeitung veröffentlichte am 2. Juli d. J., wie wir den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen, folgenden Aufsatz:

Chemical Foundation soll Patente herausgeben.

Washington, 1. Juli. Präsident Harding wies heute Thomas W. Miller, den Kustos feindlichen Eigentums, an, von der „Chemical Foundation" die Herausgabe der deutschen Patente zu verlangen, die im Kriege konfisziert und später für ein Butterbrot an die Foundation „verkauft" wurden, sowie auf die Erstattung der von der Foundation vereinnahmten Tantiemen zu bestehen. An der Spitze der Foundation steht bekanntlich Francis P. Garvan, unter Präsident Wilson der Kustos feindlichen Eigentums. Die übrigen Beamten der Foundation sind fast ohne Ausnahme frühere Angestellte und Anwälte des Kustos, sogenannte 1-$-pro-Jahr-Patrioten.

Der Präsident betont in seinem Schreiben an Kustos Miller, die Transaktion mit den deutschen Patenten sehe ganz danach aus, als ob die Vereinigte-Staaten-Regierung (unter Wilson) sich eines Treubruchs schuldig gemacht habe. Der Brief des Präsidenten scheint anzudeuten, daß die jetzige Regierung sich nunmehr entschlossen hat, den Patentskandal aufzudecken und Wiedergutmachung in die Wege zu leiten.

Präsident Harding sagt in seinem Briefe an Kustos Miller: „Es ist durch das Justizdepartement meine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden, daß eine als „Chemical Foundation" bekannte Korporation einen Prozeß gegen den Schatzmeister der Vereinigten Staaten und gewisse Konzessionäre der Bundeshandelskommission angestrengt hat, um eine Rechnungsablage über Tantiemen zu erzwingen, welche die besagte Chemical Foundation für gewisse Patente beansprucht, die ursprünglich auf Grund der Vollmachten des Kustos feindlichen Eigentums beschlagnahmt und dann an die Chemical Foundation von dem Kustos der früheren Regierung verkauft wurden. Angesichts eines solchen Prozesses scheint eine Untersuchung am Platze zu sein, und ich habe daher das Justizdepartement ersucht, über den Verkauf jenes feindlichen Eigentums an die Chemical Foundation zu berichten.

Es scheint, daß der Verkauf zu einer so minimalen Summe erfolgte, daß Grund zu der Annahme vorliegt, daß unsere Regierung ihr Wort, das sie bei der Beschlagnahme jenes Eigentums verpfändete, nicht getreulich gehalten hat. Die Begleitumstände der ganzen Transaktion sind solchergestalt, daß eine gründliche Untersuchung ein Gebot unserer amtlichen Pflicht ist. Mehr noch, ich fühle, daß Ihr Amt die Aufgabe hat, die Vertragstreue zu wahren, die einzuhalten der Kustos feindlichen Eigentums laut Gesetz verpflichtet ist."

Der Präsident weist dann den Kustos an, an die Chemical Foundation das schriftliche Verlangen zu stellen, in einer vom Generalanwalt gutgeheißenen Form, sofort alle Patente, Handelsmarken, Copyrights, Kontrakte, Applikationen und anderes Eigentum oder Rechte, die ihr vom früheren Kustos überwiesen wurden, an den jetzigen Kustos zu retournieren und ihm über alle Tantiemen, Profite, Lizenzgebühren oder andere Einnahmen, die ihr aus den Patenten usw. zuflossen, Rechenschaft abzulegen, vom Tage des Verkaufs an bis zur Rückerstattung. Ferner weist der Präsident den Kustos an, mit Einverständnis des Generalanwalts Prozesse anzustrengen oder andere geeignete Schritte zu unternehmen, um die Interessen der Vereinigten Staaten und anderer beteiligten Parteien zu wahren.

Die Order des Präsidenten, die im Weißen Hause bekanntgegeben wurde, kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Wie es in dem Briefe des Präsidenten heißt,

Digitized by Google

wurde sein Vorgehen durch einen Prozeß veranlaßt, den die Chemical Foundation gegen die Regierung und deren Konzessionäre anzustrengen die Absicht hatte.

Den Akten des Kustos zufolge wurden der Chemical Foundation 4767 Patente „verkauft", und zwar in der Zeit vom 10. April 1919 bis zum 21. Februar 1921. Der letzte „Verkauf" fand also etwa zwei Wochen vor dem Amtsantritt des jetzigen Kustos Miller und vor dem Ausscheiden des früheren Kustos Garvan statt. Senator King, der schon seit Monaten eine Untersuchung der Chemical Foundation verlangt hat, erklärte mehrfach im Senat, daß die Chemical Foundation ein Monopol in chemischen und Farbstoffpräparaten ausübe. Die Chemical Foundation zahlte ganze 250 000,— $ für die deutschen Patente, die unter Brüdern mindestens 10 000 000,— $ wert sind. Hermann A. Metz, der bekannte New-Yorker Farbenfabrikant, erklärte vor dem Kongreß, ein einziges von den Tausenden von Patenten, die der Foundation zugewiesen wurden, sei mehr als 1 Million Dollar wert.

Die in Washington erscheinende Zeitschrift „The Searchlight" beleuchtet in einem Artikel

Alien Property Custodian Scandals

gewisse Vorgänge im amerikanischen Treuhänderbüro, über die der Bericht des augenblicklichen Treuhänders Thomas W. Miller klare Angaben gibt. Dieser Artikel lautet in seiner Uebersetzung wie folgt:

In Erledigung der Senatsresolution 191 des Senators King aus Utah hat der Treuhänder für das feindliche Vermögen Thomas W. Miller dem Senat einen Bericht über die Arbeiten seiner Büros eingereicht. Herr Miller sagt in § 2 seines Berichts:

„Das Gesetz über den Handel mit dem Feind weist den Präsidenten an, dafür zu sorgen, daß dem Kongreß jedes Jahr ein ausführlicher Bericht, abgeschlossen am 1. Januar, über alle Vorgänge unter diesem Gesetz während der vergangenen Jahre zugestellt wird" und fügt dann hinzu:

Außer dem Bericht vom 22. Februar 1919 ist kein Bericht in dieser Art verfaßt worden.

Der Treuhänder Miller sagt dann in weiterem Zusammenhang damit: „Als die Resolution angenommen war, war dieses Büro damit beschäftigt, einen Bericht nicht nur für das Jahr 1921 unter der gegenwärtigen Regierung, sondern auch für die Jahre 1919/20 vorzubereiten." Dies bedeutet

1. Der augenblickliche Treuhänder ist in seinem Amte länger als ein Jahr gewesen und hat ebenso wie sein Vorgänger die Bestimmung des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, welche einen Bericht per 1. Januar jeden Jahres verlangt, ignoriert.

2. Er widersetzte sich der Annahme der King-Resolution auf jede mögliche Weise dadurch, daß er seine Beamten nach dem Kapitol entsandte, um gegen die Annahme zu intrigieren, und als sie schließlich angenommen wurde, denunzierte er sie und beklagte sich darüber, daß die Senatoren, die auf seiner Seite waren, nichts getan hätten, um die Annahme zu verhindern.

Der Bericht, wie er jetzt verfaßt ist, ist bedeutsam für das, was er ausläßt und ebenso für das, was er enthält. Aber trotz dieser Auslassungen und irreführenden Angaben zeigt er genügend, um zu beweisen, daß das Eigentum von Angehörigen der Länder, mit denen die Vereinigten Staaten im Kriege waren, durch Anwälte, die Beziehungen hatten, geplündert worden ist, ebenso durch Bücherrevisoren, denen es gelungen war, das Monopol für die Revision der Geschäftsvorgänge (bei den beschlagnahmten Gesellschaften) an sich zu reißen und ferner durch gierige amerikanische Interessen, die es verstanden hatten, die angeblichen feindlichen Werte zu nominellen Preisen zu erwerben und dadurch, daß diejenigen, die offiziell als Erhalter des Eigentums bestellt waren, ihnen bei den Verkäufen, wobei oft nicht einmal die Form gewahrt wurde, dadurch, daß Konkurrenzangebote gemacht wurden, entgegenkamen. Eine einzelne Gruppe von Bücherrevisoren in Philadelphia, Lybrand, Ross Bros. & Montgomery bezogen an Gebühren von dem Washington Bureau des Treuhänders zwischen dem 1. November 1917 und dem 1. April 1922 die Summe von 173 757,50 $. Die Firma war im Heimatstaate des ersten Treuhänders A. Mitchell Palmer ansässig.

Beim Beginn der Harding Administration wurde eine entschlossene Anstrengung von gewissen Interessenten gemacht, um einen Herrn Montgomery zum Treuhänder für das feindliche Vermögen zu ernennen. Die Unterstützung des Senators Penrose war gewonnen worden, und Miller hatte das vorteilversprechende Amt (plum) beinahe schon in seiner Hand, als dem Senator Calder in New York gewisse Vorschläge gemacht wurden, die ihm persönlich zusagten, und er blockierte daher die Ernennung. Die erwähnten Interessen, zu denen in der Hauptsache der du-Pont-Farbstofftrust gehörte, versuchten dann einen anderen Kandidaten, und zwar John T. King aus Connecticut aufzustellen. King ist ein Politiker, jedoch besteht sein Hauptgeschäft in der Vertretung der Firma J. P. Morgan & Co. in Washington und anderen Plätzen. Er ist ebenfalls der persönliche Vertreter von Clarence Mackey, und man sagt ihm nach, daß er seinen politischen Einfluß bei der jetzigen Administration erfolgreich angewendet hat, um den Mackey-Interessen in der Postal Trading Co. in einigen Schwierigkeiten zu helfen, in die es durch die Wilson-Verwaltung gebracht war. Die Bedeutung der Ernennung von King als Treuhänder für den du-Pont-Farbstofftrust wird klar, wenn man weiß, daß J. P. Morgan & Co. etwa 200 Millionen $ der E. J. du Pont de Nemours Co. kontrollieren. — —

Aus bestimmten politischen und persönlichen Gründen wurde King nicht ernannt, aber es gelang den du-Pont-Interessen, eine Kontrolle über das Treuhänderbureau durch die Ernennung von Thomas W. Miller aus Delaware, ein Schwiegersohn von Frank G. Tallmann, einem hohen Beamten in der E. J. du Pont de Nemours Co., durchzusetzen. Miller war ein Kandidat für den Posten des Assistant Secretary of War gewesen, jedoch wurde er seiner Verbindung mit den du-Pont-Interessen und wegen der Befürchtung, daß wahrscheinlich öffentliche Kritik der Ernennung eines Assistant Secretary of War, der ein Schwiegersohn des Munitionstrusts ist, folgen würde, nicht ernannt. Dieselben Einwände waren jedoch nicht genügend, um die Ernennung von Miller, der ebenso Schwiegersohn des Farbstofftrusts ist, als Treuhänder für das feindliche Vermögen zu verhindern. Seine Ernennung wurde beim Präsidenten durch den Senator T. Coleman du Pont aus Delaware unterstützt, der am Tage vor Millers Ernennung im Weißen Haus vorsprach, und durch den Senator Frelinghuysen aus New Jersey, den man allgemein als die Amme des du-Pont-Farbstoffmonopols im Senat ansieht.

Hinter der Kontrolle über das Treuhänderbureau stehen die Interessen der Chemical Foundation, deren Präsident der frühere Treuhänder Francis P. Garvan ist und welche sämtliche chemischen deutschen Patente, die vom Treuhänder beschlagnahmt waren und deren Wert auf etwa 10 Millionen $ geschätzt wird, für den nominellen Betrag von 250 000,— $ erworben hatte. Die Beziehungen des Treuhänders zu diesen Patenten und die Ansprüche auf dieselben, die von der Chemical Foundation, einer du-Pont-Kreatur, erhoben werden, sind so klar zutage liegend, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Der Gedanke der Gründung der Chemical Foundation entstand in Wilmington, Delaware, und die Gründung erfolgte in den Bureaus der du-Pont-Gesellschaft, wo die Gründungspapiere von den Anwälten der E. J. du Pont de Nemours Co. vorbereitet und fertiggestellt

Digitized by Google

wurden. Diese Angabe ist kein Gerücht, die du-Pont-Anwälte haben ihre Mitarbeit bei der Inkorporation der Chemical Foundation dem Schreiber zugegeben.

Der Zweck dieses Artikels, soweit dies im Lichte der unvollständigen Informationen in dem Berichte, den die Energie des Senators King einem unwilligen Treuhänder abgerungen hat, ist, zu zeigen, welche großen Gebühren den politischen Favoriten als Anwälten usw. gezahlt wurden, und die gänzliche Mißachtung des Treuhänders gegenüber dem Geist, wenn nicht dem Buchstaben des Gesetzes über den Handel mit dem Feind bei seiner Verwaltung der geheiligten Trustfälle, wobei seine Weigerung, die durch das Gesetz verlangt wird, jährliche Berichte abzufassen, nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Fall des Washingtoner Anwalts, J. Harry Covington, ist wahrscheinlich der Fall, in dem eine Begünstigung am deutlichsten zutage tritt. Dieser Anwalt war ein Delegierter des Staates Maryland für die Baltimore Konvention von 1912 und Vorsitzender des Credentials Komitees. Er stammt aus Easton, Maryland — der Heimat des früheren Treuhänders A. Mitchell Palmer. Er und Palmer waren langjährige Freunde. Es wird behauptet, daß sie verwandt seien, aber das kann nicht bestätigt werden. Präsident Wilson ernannte Covington zum Oberrichter des Höchstgerichts im Distrikt Columbia. Richter Covington legte sein Amt nieder, als er am Horizont günstige geschäftliche Aussichten auftauchen sah, und begann seine Tätigkeit als Anwalt. Diese Tätigkeit hat ihm mehr als ein bescheidenes Vermögen eingebracht. Einen großen Teil seines Einkommens kann man auf seine Beziehungen mit den du-Pont-Interessen der Bosch-Magneto und die Gebühren zurückführen, die ihm von der Regierung in Sachen des beschlagnahmten feindlichen Eigentums gezahlt wurden.

„Harry wußte nicht, daß es so viel Geld in der Welt gab, als ich für ihn gemacht habe, als er sein Richteramt niederlegte", ist ein genügender Beweis für Covington's Erfolg, wie ihn A. Mitchell Palmer, als er Generalanwalt war, einem sehr bekannten Anwalt in Washington gegenüber zum Ausdruck brachte. In dem Bericht des Treuhänders ist der Name Covingtons sehr oft erwähnt. — —

Zu einer Zeit vertrat Covington die Kuttroff-Pickhardt & Co., Importeure und Händler in Farbstoffen, eine Firma, die von dem du-Pont-Trust und auch von Palmer und Garvan verfolgt wurde. Nachdem er von dieser Firma mehrere tausend Dollar erhalten hatte, bot er seine Dienste dem Farbstofftrust an. Der Bericht des sogenannten American Dyes-Institute zeigt, daß Covington in einem Jahr für „legislative services" 25 000 $ bezogen hatte. Dieses Farbstoffinstitut ist ein Kind des du-Pont-Farbstofftrustes, und Covington ist noch in Diensten der du Ponts. In Covingtons Bureau, im Union Trust Building, fand vor einigen Monaten eine Konferenz statt, die den Zweck hatte, eine Untersuchung des Farbstoff-Monopols durch den Senat zu verhindern, welche nach der Resolution des Senators King beabsichtigt war. Covington hat sich öffentlich damit gebrüstet, daß die Longworth-Farbstoffeinfuhrverbotvorlage in seinem Bureau von ihm selbst und Joseph H. Chaote jr. entworfen war, und daß er professionell als Anwalt für die du-Pont-Interessen und die National Aniline and Chemical Co. tätig war. — — —

Der Treuhänderbericht zeigt, daß Covington im Falle der Firma Bayer & Co 15 000,— $ und in anderen Fällen 10 000,— $ gezahlt worden waren. Jedoch der neue Treuhänder Miller entließ Covington als Anwalt für die Synthetic Patents Co. und setzte an seine Stelle Robert W. Bonynge, einen früheren Kongreßmann aus Colorado und früheren Präsidenten des National Republican Klub, New York, der jetzt als Anwalt tätig ist. Bonynge ist mit Miller sehr befreundet.

Der Bericht zeigt, daß Bonynge ein Handgeld (retainer) von 2000,— $ erhalten hat. Warum es notwendig ist, republikanische Politiker oder noch weiterhin Covington als Anwalt zu behalten, ist nicht klar, da der Miller-Bericht zeigt, daß dieses Eigentum an die Bayer-Gesellschaft im Jahre 1918 von Garvan verkauft worden war. Nähere Verwandte der Frau Garvan erscheinen auffällig in den Bayer-Angelegenheiten und ebenso Fred B. Lynch, der wohlbekannte demokratische Politiker. Lynch war in vielen Aufsichtsräten und scheint große Summen für seine Dienste bezogen zu haben. Tom Miller scheint einer Anzahl seiner Freunde fette Anwaltsgebühren verschafft zu haben. Besonders auffällig ist Vincent Carrol aus Philadelphia, der als Anwalt in der Farbstoffangelegenheit tätig war und der häufig als Empfänger von großen Anwaltsgebühren in Verbindung mit beschlagnahmtem deutschem Eigentum in Erscheinung tritt. Ein anderer Günstling von Miller ist Leland B. Duet, der anscheinend sein Handgeld auf eine bestimmte Summe, die unveränderlich 2500,— $ beträgt, festgesetzt hat. Der frühere Kongreßmann Jim Good, der sein Amt im Kongreß niederlegte, um in Chicago als Anwalt tätig zu sein, macht solche Fortschritte, daß er vielleicht der „J. Harry Covington" der Miller-Verwaltung werden wird. Good wurde zum Anwalt der Peter-Schoenhofen-Brauerei ernannt, die zum größten Teil feindlicher Besitz sein soll. In seiner kurzen professionellen Laufbahn hat er bereits viele tausend Dollars an Gebühren bezogen.

Der Treuhänder Miller hat noch andere professionelle Freunde, die dicht an der Quelle zu sitzen scheinen, darunter einen gewissen Ad. Thurston aus Massachusetts und einen gewissen Hastings aus Wilmington, Delaware, der von der Roessler-Haslacher Co. Gebühren bezogen hat. Bei der Erledigung des Roessler-Haslacher-Falls, bei welcher einige der Mitarbeiter Millers revoltierten, versuchte Miller, die Kontrolle über diese Gesellschaft den du-Pont-Interessen in die Hand zu spielen. Garvan, dessen Beziehungen zu dieser Angelegenheit für den Laien nicht ohne weiteres verständlich sind, seitdem er sein Amt, behaftet mit dem üblen Geruch des Bosch-Magneto-Falls verlassen hatte, machte den Vorschlag, als „Voting Trustee" einen der du-Pont-Chemiker zu bestellen, und Miller war mit dem Vorschlag einverstanden. Aber der Widerstand dagegen war so stark, daß sich Garvan mit Miller in Unordnung zurückzogen. Als sich der Rauch verzogen hatte, erfuhr man, daß James Francis Burke, ein republikanischer Politiker aus Pittsburg und früheres Mitglied des Kongresses, einen Gebührenbetrag von 50 000,— $, Frank Croker aus New York, ein Garvan-Ueberbleibsel, einen Betrag von 40 000,— $, und Millers Freund Hastings einen Betrag von 15 000,— $ für eine Arbeit von wenigen Wochen erhalten hatten. Diese Gebühren wurden für so unerhört angesehen, daß Präsident Harding sich die Liste geben ließ und diese einer genauen Prüfung unterwarf. Zu Zeitungsberichterstattern sagte der Präsident später: „Diese Gebühren müssen der Allgemeinheit unerhört hoch erscheinen."

Es seien noch folgende gezahlte Gebühren erwähnt: John Quinn, Tammany leader und Anwalt von Thos. F. Ryan 177 317,66 $, Frank Croker 117 566,99 $, James A. Delehanty 137 317,66 $, John J. Fitzgerald 31 083,71 $, Senator Harris, Georgia, 5000,— $.

Herr Harris war in der Zeit vom 10. November 1918 bis 4. März 1919 tätig. Er erhielt also etwas mehr als 1000 $ pro Monat. Zu jener Zeit kandidierte er für den Posten eines Senators. Als er in New York erschien, sagte man ihm, daß die Gesellschaft, deren Fall er bearbeiten sollte, für einen Liquidator nicht mehr als 500,— $ pro Monat zahlen könne. Herr Harris erwähnte dann, daß A. Mitchell Palmer Anweisung gegeben hätte, daß er den doppelten Betrag erhalten solle, und nachdem dies in Ordnung gebracht war, kehrte Herr Harris nach Georgia zurück und nahm sein Wahl-

Digitized by Google

feld für den Senatorenposten wieder auf. Herr Palmer erklärte diesen Fall später damit, daß er sagte: „Dem armen Harris war in der Mitte seiner Wahlkampagne das ganze Geld ausgegangen, und so mußte doch irgend etwas für ihn getan werden." (4168)

Regelung des Wettbewerbsverbots.

Der gemeinsame Unterausschuß des wirtschaftspolitischen und des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beriet in seiner Sitzung unter dem Vorsitz des Mitgliedes Baltrusch den vom Reichsarbeitsministerium zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots, den der wirtschaftspolitische Ausschuß in seiner Sitzung am 29. Juli d. J. an ihn überwiesen hat. Ueber den Inhalt des Entwurfs ist in Nr. 33 der „Chem. Ind." S. 504 berichtet worden.

In der allgemeinen Aussprache über den Entwurf wurde von einem Arbeitnehmervertreter des Handels gefordert, 1. den Artikel 1, Abs. 1, Satz 2 dahin zu ändern, daß der Begriff des Angestellten aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte in den Entwurf übernommen werde, um eine bessere Erfassung des Personenkreises zu ermöglichen, 2. im Interesse einer einheitlichen Angestelltengesetzgebung die technischen und die kaufmännischen Angestellten abweichend von Art. 1, Abs. 3 des Entwurfs gleichzustellen, 3. die Entschädigung auf Grund des Wettbewerbsverbots laufend an die Geldentwertung anzupassen, auf der Grundlage der tarifvertraglichen Besoldung oder des ortsüblichen Gehalts Gleichgestellter. Ein Arbeitgebervertreter der Industrie sprach sich gegen eine Gleichstellung des technischen mit dem kaufmännischen Angestellten, aber für eine Anpassung der Entschädigungssumme an die Geldentwertung aus, die in der Praxis bereits geübt werde. Es sei überhaupt zweckmäßig, die Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Angestellten nicht durch Gesetz, sondern im Tarifvertrage zu regeln. Seinen Ausführungen schloß sich der Vertreter der Abteilung 3 an, der jedoch betonte, daß man zwei Kategorien von Angestellten unterscheiden müsse: solche, die ihre Kenntnisse im normalen Verlauf der Ausbildung sich aneignen, und solche, die in Einzelfällen (bei Erfindungen usw) ins Vertrauen gezogen werden und dann gesetzlich zu fassen sein müßten. Vor einer Ueberspannung des Gedankens des Wettbewerbsverbots warnte dagegen ein Arbeitnehmervertreter des Handwerks. Der Austausch von Erfahrungen könne für die Volkswirtschaft im Inlande von Vorteil sein. Auch verliere die Frage des Wettbewerbsverbots durch die sich ausdehnende Syndizierung der Industrie an Bedeutung. Man solle die Frage daher unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und dem Wettbewerb im Inlande freiere Grenzen lassen als dem Wettbewerb im Auslande.

Der Ausschuß einigte sich schließlich dahin, den Entwurf zur eingehenden Beratung einer kleinen Kommission zu überweisen, die im September mit ihren Arbeiten beginnen soll und für deren Besetzung folgende Mitglieder vorgeschlagen wurden: aus Abteilung 1 von Siemens und Dr. Frank, aus Abteilung 2 Schweitzer und Fedisch, aus Abteilung 3 Hartung und Vögele-Mannheim. (4305)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. August folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. A Abs. 4 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538, 1608) und 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 631) wird die Zahl „5200" durch die Zahl „10 500" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1922, 17. und 29. Juli 1922 (RGBl. S. 523, 631, 691) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird die Zahl „3750" durch die Zahl „9000", im Absatz 2 wird die Zahl „1760" durch die Zahl „2800" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. August 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 21. August 1922. (4308)

Verordnung über die Umlage von Superphosphat.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. August folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 21. August 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 5900 Pfennig.

Berlin, den 21. August 1922. (1309)

Verkehr mit Arzneimitteln.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 59 Teil I vom 18. August d. J. wird folgende Verordnung vom 31. Juli d. J. veröffentlicht:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden dürfen, tritt hinzu: Salvarsan.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1922 in Kraft. (1253)

Neue Zuschläge zur deutschen Arzneitaxe 1922.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt veröffentlicht im Preußischen Staatsanzeiger vom 19. August d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich mit Wirkung vom 18. August 1922:

1. Die in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 8. Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch nachstehende ersetzt:

bis zu 15 Mk. ein Zuschlag von 100 %
von mehr als 15 Mk. bis zu 20 Mk. ein Zuschlag von 15 Mk.
„ „ „ 20 „ „ „ 36 „ „ „ „ 75 %
„ „ „ 36 „ „ „ 45 „ „ „ „ 27 Mk.
„ „ „ 45 „ „ „ „ 60 %

2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 8. Ausgabe, treten folgende Aenderungen ein:

unter a) statt 4 Mk. und 6 Mk.: 5 Mk. und 7,50 Mk.,
unter b) statt 6 Mk.: 7,50 Mk.,
unter c) statt 10 Mk.: 12,50 Mk.

Berlin, den 16. August 1922. (4284)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erneute Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 23. bis einschl. 29. August d. J. 17 400 %. (4270)

Die Ausfuhrstelle für Oberschlesien in Oppeln.

Um das oberschlesische Wirtschaftsleben in Gang zu halten, den Güteraustausch zwischen West- und Ost-Oberschlesien zu erleichtern, sowie den Geschäftsgang bei der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zu beschleunigen, ist die Stelle des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln den Bedürfnissen des oberschlesischen Wirtschaftslebens entsprechend neugestaltet worden. Es wurden beim Delegierten in Oppeln vier Referate geschaffen und zwar Steine und Erden; Chemie; Metallwirtschaft und Eisenwirtschaft. Die Referate bearbeiten sämtliche Fragen der Zuständigkeit des Delegierten und ferner, im Zonenverkehr zwischen West- und Ost-Oberschlesien, alle Anträge aus dem Zuständigkeitsgebiet der fachlichen Außenhandelstellen. Zur Zuständigkeit des Delegierten in Oppeln gehören: Einfuhrbewilligungen aus dem Auslande (aber nicht aus Polen) für solche Waren, die schon bei der Aufgabe zum Transport aus diesem Ausland für den deutsch gebliebenen Teil Oberschlesiens bestimmt waren, und für die die Einfuhrzölle vor dem 1. November 1921 bezahlt worden sind. Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten zwischen West- und Ost-Oberschlesien, soweit diese Ein- oder Ausfuhrverboten unterliegen; Einfuhr in Ost-Oberschlesien veredelter Waren, wenn diese einem deutschen Einfuhrverbot unterliegen; Einfuhr in West-Oberschlesien veredelter Waren zwecks Zurücksendung nach Ost-Oberschlesien, und endlich Einfuhrkontingentsfragen mit Ausnahme der Einfuhr von Grubenholz und Alteisen. Die Referenten beim Delegierten in Oppeln halten engste Fühlung mit den fachlichen Außenhandelstellen und sind in der Lage, jederzeit den oberschlesischen Wirtschaftskreisen schnelle und zutreffende Auskünfte zu erteilen. (4307)

Französischer Minimaltarif für deutsche Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Die französische Regierung hat durch Dekret vom 29. Juli eine Liste derjenigen Waren aufgestellt, die bei Lieferung auf Reparationskonto zum Minimaltarif zugelassen werden. Für die chemische Industrie kommt hieraus nur die Nummer **428 bis** des Zolltarifs in Frage:

Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen gewisser Metalle getränkt (Thorium, Cerium usw.), ausgeglüht oder nicht, mit Collodium überzogen oder nicht.

Die vollständige Liste kann auch bei unserer Geschäftsstelle eingesehen werden. (4298)

Neuregelung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Memelgebiet.

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet ist der Entwurf zu einem Vertrage zur Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vereinbart worden, der zwar noch der Unterzeichnung und Ratifizierung bedarf, dessen Bestimmungen über den Warenaustausch zwischen den beiden Gebieten aber schon vor der Ratifikation, vom 15. August d. J. ab, autonom, auf dem Verwaltungswege beiderseits vorläufig in Kraft gesetzt werden sollen.

Für die einzelnen Warengebiete wird eine Jahresbewilligungsgrenze festgesetzt, über die hinaus Bewilligungen nur zu Ausfuhrmindestpreisen und unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Meistbegünstigung erteilt werden dürfen. Die Kontrolle, daß die einzelnen Bewilligungsgrenzen nicht überschritten werden, führen die fachlichen Außenhandelstellen.

Für die Ausfuhr von Waren, die nicht unter gewisse, in dem Abkommen besonders bezeichnete Warengruppen (landwirtschaftliche Maschinen, Geräte usw.) fallen, sind ebenso wie für Waren, die über die Jahreskontingente hinausgehen, die allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle, insbesondere die der Preisprüfung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Meistbegünstigung zur Anwendung zu bringen.

Anträge ostpreußischer Firmen auf Ausfuhr nach dem Memelgebiet werden, sofern nach den vorstehenden Bestimmungen eine Preisprüfung nicht erforderlich ist, von dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Königsberg erteilt. Eine besondere Rückfrage bei den Außenhandelstellen ist hierbei nicht notwendig.

Die Ausfuhrabgabe wird in gleicher Weise und in gleichem Umfange erhoben wie bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waren, die nach anderen Ländern gehen.

Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung der bisher über die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Memelgebiet erlassenen Verfügungen am 15. August 1922 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Begriff Verbrauchsartikel: Unter Verbrauchsartikeln sind solche Gegenstände zu verstehen, die dem unmittelbaren Verbrauch des Konsumenten zugeführt werden, ohne daß sie selbst gewerbsbetriebsmäßig dazu benutzt werden, mittelbar oder unmittelbar weitere Werte zu schaffen, die insbesondere auch nicht einer weiteren Verarbeitung unterliegen. Gegenstände, die als Produktionsmittel im Memelgebiet Verwendung finden sollen, sind also nicht als Verbrauchsartikel anzusehen. Unter den Begriff Verbrauchsartikel fallen demnach z. B. nicht die Artikel für den Bedarf der Industrie des Memelgebiets, ferner nicht alle Rohstoffe und Halbfabrikate, Maschinen aller Art und Ersatzteile hierzu, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. (4281)

Verzinsung von Ausfuhrabgaben.

Dem Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels ist über die angeblich geplante Aufhebung der Zinsfreiheit gestundeter Ausfuhrabgaben vom Reichsfinanzministerium nachstehender Bescheid zugegangen: „Auf die Stundung von Ausfuhrabgaben sind die für die Stundung der Zölle geltenden Vorschriften anzuwenden. Nach § 105 der Reichsabgabenordnung kann die Einzahlung von Steuern, zu denen die Zölle gehören, bis zu sechs Monate gegen Sicherheit und Verzinsung hinausgeschoben werden. Diese Vorschrift ist bisher noch nicht in Kraft gesetzt (§ 7 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung). Wann dies der Fall sein wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Tritt die Vorschrift aber in Kraft, so wird eine allgemeine Abstandnahme von der Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgaben nicht mehr möglich sein." (4257)

Bezahlung der Ausfuhrabgaben bei den Zollkassen.

Wie das Verkehrsbüro der Berliner Handelskammer, Berlin C 2, Klosterstr. 41, mitteilt, hat auf Antrag der Handelskammer der Reichsfinanzminister zur Behebung der Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr bei den Zollkassen nunmehr sein Einverständnis erklärt, daß auch unbestätigte Schecks bei der Zahlung der Ausfuhrabgaben durch die Zollstellen angenommen werden. Die Vergünstigung kann jedoch auf schriftlichen, an das zuständige Finanzamt (Hauptzollamt) zu richtenden Antrag nur zuverlässigen, vertrauenswürdigen und hinreichend sicheren inländischen Gewerbe- und Handeltreibenden gewährt werden, die regelmäßig Abgaben zu zahlen haben und sich verpflichten, für jeden dem Reiche aus diesem Verfahren etwa erwachsenden Schaden aufzukommen. (4258)

Bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet einstweilen keine besondere Abgabe für die Presse.

In Ausfuhrkreisen herrscht Unklarheit darüber, ob auch bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet der Sonderbeitrag für die Presse in Höhe von 1½ vom Tausend erhoben wird. Es wird daher darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt hat, daß einstweilen der Pressebeitrag bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet nicht zu erheben ist. Die endgültige Entscheidung wird vom Reichskommissar noch getroffen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß allgemein auch bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen der Pressebeitrag nicht neu erhoben wird und daß im besetzten Gebiet seitens der interalliierten Rheinlandkommission über die Berechnung des Pressebeitrages bisher noch keine Bestimmungen getroffen worden sind. (4303)

Neuregelung der statistischen Gebühr.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr vom 18. Juli 1922 sind soeben im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 veröffentlicht worden. Die statistische Gebühr, die bisher unverändert in der 1906 festgesetzten Höhe erhoben worden ist, ist erhöht worden, um wieder ihren eigentlichen Zweck, die Deckung der Kosten der Außenhandelsstatistik, zu erreichen. Zwei wesent-

Digitized by Google

liche Aenderungen sind mit dieser Erhöhung verbunden worden. Einmal dient künftighin in der Regel nicht mehr die Menge, sondern der Wert der angemeldeten Waren als Berechnungsgrundlage für die statistische Gebühr, und zwar beträgt die Gebühr grundsätzlich $^1/_{10}$ vom Tausend dieses Wertes. Ferner sind eine Reihe von Befreiungsvorschriften in Fortfall gekommen, z. B. diejenigen für die Einfuhr zollpflichtiger Waren, für Postsendungen, für Sendungen unter 20 kg Rohgewicht. Für Zwischenscheine ist eine besondere statistische Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. (4267)

Zollamtliche Vorabfertigung der Ausfuhrgüter bei der Ausfuhr aus dem Reich nach dem Saargebiet.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet teilt mit: Vom Zollamt Zweibrücken sind sämtliche dortigen Spediteure darauf hingewiesen worden, daß in der bisher üblichen Art der Zollabfertigung der Ausfuhrgüter vom 15. August ab insofern eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, als mit diesem Zeitpunkt die bereits am 15. Juli 1921 vom Reichsfinanzministerium erlassene „Dienstanweisung für die Eisenbahnbehörden über die Behandlung der Aus- und Einfuhrbewilligungen und über die Erhebung der Ausfuhrabgabe" in Zweibrücken nunmehr zur ausnahmslosen Anwendung gebracht wird. Nach Abschnitt IV, Ziffer 18 dieser Dienstanweisung müssen zur Erzielung einer glatten und schnellen Abwicklung des Verkehrs auf den Grenzbahnhöfen alle Sendungen bei einer Zollstelle im Innern zollamtlich vorabgefertigt werden. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn sich am Versandorte keine Zollstelle oder auf dem Beförderungswege bis zur Grenzstation keine zur Unterwegsabfertigung geeignete Zollstelle befindet. In diesen letzteren Fällen erfolgt demnach die Abfertigung wie bisher in Zweibrücken, allerdings in verschärfter Weise, da nach nunmehr erfolgter Fertigstellung der dort erbauten Zollhalle die Ausfuhrgüter dem vorgeschriebenen Abfertigungsverfahren unterworfen werden müssen. Diese besteht darin, daß die nicht vorabgefertigten Sendungen ausgeladen, nach der Zollhalle verbracht, geöffnet und auf die Richtigkeit der Ausfuhrbewilligung nachgeprüft werden.

Es muß damit gerechnet werden, daß die oben gekennzeichneten Maßnahmen in der ersten Zeit ihrer Anwendung Erschwerungen und Verzögerungen mancher Art mit sich bringen werden. Wir haben in Verbindung mit der Handelskammer Saarbrücken die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die deutschen Grenzzollämter zu einer den Verkehr möglichst schonenden Anwendung zu bewegen. Es erscheint möglich, daß die restlose Durchführung der Vorabfertigung, sobald die deutschen Lieferfirmen und hiesigen Empfangsfirmen sich erst einmal daran gewöhnt haben, eine Beschleunigung des Warenbezuges zur Folge haben wird. Erste Voraussetzung dazu ist allerdings, daß die Lieferfirmen im Reich sofort im einzelnen unterrichtet werden, daß sie bei ihrem Heimatzollamt die Vorabfertigung vornehmen lassen. (4252)

Ausland

Schweiz. **Das neue Zollgesetz.** Gleichzeitig mit der Durchsicht des schweizerischen Zolltarifs wird, wie die „Köln. Ztg." meldet, auch das Bundesgesetz über das Zollwesen vom Jahre 1893 einer Neubearbeitung unterzogen. Es liegt ein Entwurf vor, der eine bessere Anordnung und Erfassung des Stoffes erstrebt. Vieles, was im alten Gesetz nicht steht, aber Praxis ist, wird nun im Gesetz ausdrücklich gesagt. Auch den im Laufe der Zeit eingetretenen Neuerungen wird Rechnung getragen. So werden z. B. der Luftverkehr, die verwaltungsrechtlichen Reformen, die Freihäfen usw. berücksichtigt werden. Aber der Entwurf bringt vielfach auch Aenderungen des bisherigen Rechts, die zum Teil sehr wichtig und einschneidend sind. So wird z. B. den Valuta- und Kriegserfahrungen Rechnung getragen, indem der Bundesrat ermächtigt wird, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, sofern der schweizerische Handel durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Begünstigungen von seiten eines fremden Staates beeinträchtigt oder durch Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auslandes gefährdet wird. Neu ist auch die Bestimmung, daß im Interesse der Zollsicherheit ein Grenzbezirk geschaffen werden kann, in dem verschärfte Ueberwachungsmaßnahmen gelten, und der sich, in der Luftlinie gemessen, 15 km von der Zollgrenze weg ins Landinnere erstreckt. Doch besteht vorläufig nicht die Absicht, nun auch tatsächlich der ganzen Grenze entlang und beständig diesen Grenzkordon zu errichten, sondern es soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, bei außergewöhnlichen Schmuggelverhältnissen an den betreffenden Punkten eine verschärfte Ueberwachung eintreten zu lassen. Im Auge hat man dabei in erster Linie die Verhältnisse an der deutschen Grenze. Schließlich ist auch die neue Bestimmung wichtig, daß die Bezahlung der Zölle in Goldwährung beansprucht werden kann. Diese Vorschrift paßt sich der Tatsache an, daß einzelne Handelsverträge der Schweiz die gegenseitige Goldklausel enthalten. (4288)

Tschechoslowakei. **Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Oele.** Durch Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wird die Einfuhrgebühr für fertige Mischungen ätherischer Oele (Pos. 155) mit Gültigkeit vom 15. August auf 5 % des Fakturenpreises erhöht. (4290)

Griechenland. **Abänderung der Einfuhrzölle.** Die griechische Kammer hat für eine Reihe von Tarifpositionen des bisherigen Einfuhr-Zolltarifs Aenderungen beschlossen, die mit Wirkung vom 11. Juni (nach deutschem Datum 24. Juni) in Kraft getreten sind. Zu diesen Sätzen tritt, da der Zoll gegenwärtig in Papierwährung erhoben wird, ein entsprechender Zollzuschlag unter Zugrundelegung von 5,60 Papierdrachmen gleich 1 Golddrachme. Außerdem wird die 10 prozentige Steuer, die am 25. März mit Wirkung vom 15. Juni d. J. eingeführt worden ist, wie bisher weitererhoben. In der nachstehenden Zusammenstellung sind diejenigen Erzeugnisse wiedergegeben, die sich auf das Gebiet der chemischen Industrie beziehen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle (in Metallwährung) alte		neue	
		Generaltarif	Vertragstarif	Generaltarif	Vertragstarif
86a	Kohlenteerfarben (Anilin, Naphthalin usw.) in jeder Form . . .	Drachmen per 100 okes*) 800	200	Drachmen per 100 okes 400	200
86b	Schwefelschwarz . . .	40	—	120	80
103 i	Aether: Essig-, Amyl-, Schwefel-, Salpeter- usw.	nicht spezifiziert per oke		100 per oke	80
aus 189	Kunstseide	30	—	20	12

*) 1 oke = 2,8 lb. (4291)

Ver. St. von Amerika. **Der Zolltarif vom Senat angenommen.** Durch Funkspruch vom 21. August wird aus Washington gemeldet:

Die Zolltarifvorlage ist am Sonnabend vom Senat angenommen worden. Sie wird als eine außerordentlich schutzzöllnerische Maßnahme hingestellt. Sie enthält 2200 Aenderungen der Vorlage, wie sie vom Repräsentantenhause angenommen war. Die Senatsvorlage ermächtigt den Präsidenten, bis zum 1. Juli 1924 die Zölle nach oben und unten bis zu 50 % abzuändern. In vielen Einzelheiten sieht die Vorlage viel höhere Sätze vor als die des Repräsentantenhauses. Außer hohen Zöllen auf Chemikalien verlangt sie auch Zölle auf Stahlwaren in Höhe von mehreren hundert Prozent ad valorem, Zölle auf Spielzeug mit 70, auf Spitzen mit 90 %. Sie fordert schließlich die ausländische Bewertung, die des Repräsentantenhauses die amerikanische. Die Vorlage geht nun dem Konferenz-Ausschuß zu, der dem Bewertungsplan zustimmen muß. (4302)

Ablehnung des Embargos auf Farbstoffe. Der Senat hat nach nur eintägiger Beratung entschieden, daß das im Zolltarifgesetzentwurf vorgesehene Embargo auf Farbstoffe nicht eingeführt wird. Man glaubt, daß durch die erfolgte Abstimmung diese lang umstrittene Angelegenheit endgültig erledigt ist. Auf Grund der Senatsabstimmung ist Sektion 321 des Gesetzentwurfs gestrichen. Diese lautet: „Der Dye and Chemical Control Act vom 27. Mai 1921 soll in Kraft bleiben für die Dauer eines Jahres nach Verabschiedung dieses Gesetzes." Bei der Abstimmung stimmten 14 Republikaner zusammen mit der geschlossenen demokratischen Minderheit gegen das Embargo. (4276)

„Anti-Dumping"-Abteilung bei der Zollverwaltung. Die Zollabteilung beim Schatzamt, welche mit der Durchführung des „Anti-Dumping"-Gesetzes betraut ist, hat eine besondere Stelle für diese Aufgabe eingerichtet. Während bisher diese Nachforschungen ohne klare Richtlinien unternommen wurden, kommt in der Errichtung der neuen Abteilung die Absicht zum Ausdruck, bei den Feststellungen nach einem bestimmten Plan vorzugehen. (4261)

Digitized by Google

Verzollung von Alizarinfarbstoffen. Wie der Dtsch.-Amerik. Wirtschaftsverb. mitteilt, wurde auf einen Einspruch seitens der Textile Alliance entschieden, daß Alizarinfarbstoffe nach dem Gesetz vom 8. September 1916 mit 30 % vom Wert zu verzollen sind. (4291)

Brasilien. **Zollformalitäten.** Die amerikanische Handelskammer in Sao Paulo berichtet, daß der Höhepunkt der Krise vorüber sei und daß brasilianische Käufer Waren zu kaufen wünschten, obgleich der ungünstige Wechselkurs noch störend wirke. Die Handelskammer weist insbesondere auf folgendes hin: Es ist wünschenswert, daß verschiedenartige Waren unter getrennten Konsularfakturen verschifft werden. Ist dies nicht möglich, so ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die verschiedenen Artikel einzeln spezifiziert und bei jedem Posten Marke, Nummer, Menge, Wert, Ursprungsland und das Land, in welchem der Artikel gekauft ist, angegeben werden. Die brasilianischen Zollbehörden belegen jetzt die Importeure der Waren mit Geldstrafen, wenn sie es unterlassen, der Konsularfaktura eine Abschrift der Faktura des Fabrikanten beizufügen. Man glaubt jedoch, daß diese Geldstrafe vermieden werden kann, wenn der Versender eine von dem brasilianischen Konsul im Verschiffungshafen als richtig beglaubigte Faktura des Fabrikanten beifügt. Viele Verzögerungen und Unannehmlichkeiten sind Importeuren dadurch entstanden, daß die Kisten mit zahlreichen Marken und Etiketten versehen waren. Um das zu vermeiden, müssen die Exporteure alle im Innern des Landes für den Transport zum Hafen auf den Kisten angebrachten Bezeichnungen entfernen lassen. Wenn ein Importeur einen Artikel minderwertiger Qualität erhält, muß er auf ihn den gleichen Zoll zahlen, wie auf einen gleichartigen besserer Qualität, wodurch ihm unverhältnismäßige Kosten entstehen. (4279)

Costarica. **Zollermäßigung.** Das Gesetz vom 6. Juli 1920, wonach mit gewissen Ausnahmen Artikel aus den übrigen mittelamerikanischen Staaten in Costarica zollfrei eingeführt werden durften, ist durch Gesetz Nr. 22 vom 23. Juni d. J. (Verordnungsblatt von Costarica Nr. 143 vom 25. 6. 22) mit Wirkung vom 1. November 1922 wieder aufgehoben worden. — Damit fällt vom 1. Novemebr d. J. auch die nach Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes zur Deckung des Zollausfalls erhobene Verdreifachung des Zolls nach Pos. 126 auf Parfümeriewaren und Artikel zur Herstellung von Likören fort. Die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juli 1920 ist anscheinend auf einen Einspruch der Vereinigten Staaten zurückzuführen, da die Begünstigung als eine Verletzung der ihnen im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Costarica vom 10. Juli 1851 zustehenden Meistbegünstigungsrechte angesehen werden kann. (4245)

Tanganyikaland. **Aufhebung des Einfuhrverbots für Farbstoffe.** Durch Regierungserlaß Nr. 112 wurde das Einfuhrverbot für Farbstoffe mit Wirkung vom 1. Juni 1922 aufgehoben. (4292)

Französisch-Westafrika. **Herabsetzung des Zollkoëffizienten für Parfümeriewaren.** Das „Journal officiel de l'Afrique occidentale Française" vom 24. Juni enthält eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 20. desselben Monats über die Festsetzung der Zollerhebungskoëffizienten. Hiernach ist u. a. der Koëffizient für den Einfuhrzoll von alkoholhaltigen Parfümeriewaren (Ziffer d) von 2,5 auf 1,5 herabgesetzt worden. (4293)

Australien. **(Queensland.) Der Handel mit Deutschland.** In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Brisbane wird ausgeführt: Vom 1. August an ist der Handel mit Deutschland wieder offiziell gestattet, und man sieht der Entwicklung mit großer Spannung entgegen, da bis zur Stunde eigentlich niemand etwas Genaues weiß über die Anwendung des „Anti Dumping Tariffs". Es soll dieser Tarif so wirken, daß der Preisvorteil der deutschen Produkte infolge billigerer Produktion und entwerteter Valuta völlig aufgehoben wird, und es wird dieser offiziellen Maßregel bedürfen, um den Kostenpreis deutscher Waren zu erhöhen, indem entgegen allen anders lautenden Zeitungsnachrichten die Nachfrage groß sein wird, zum Schaden aller anderen Produktionsländer.

Zurzeit besteht auch noch ein Einfuhrverbot für solche Anilinfarben, die auch in Großbritannien hergestellt werden, was das Geschäft erschwert. Solange die Schweiz große Mengen Anilinfarben nach England selbst liefert und dieses letztere Land sogar ein großer Abnehmer von deutschen Anilinfarben ist, muß diese australische Bestimmung sonderbar anmuten. (4273)

Neu-Seeland. **Zollreduktionen.** Der Zoll für Textil-Stückwaren, welche aus Seide, Seideimitationen oder Kunstseide, oder Kombinationen derselben oder mit anderen Stoffen mit Ausnahme von Wolle oder Haaren (unverarbeitet, nicht genäht oder in ähnlicher Weise bearbeitet) ist im Vorzugstarif von 20 auf 10 %, im allgemeinen Tarif von 30 auf 15 % herabgesetzt worden. (4262)

VERKEHRSWESEN

Beförderung leicht entzündlicher usw. Gegenstände durch den polnischen Korridor.

Nach dem am 1. Juni d. J. in Kraft getretenen Tarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig werden leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulniserregende Stoffe usw. nur dann zur Beförderung durch den polnischen Korridor zugelassen, wenn die Sendung von einer Erklärung der zuständigen staatlichen Behörde des Empfangslandes begleitet ist, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren nur zum Verbrauch innerhalb des Gebiets der vertragschließenden Teile und nur für nichtmilitärische Bedürfnisse bestimmt sind.

Als Behörden, welche für die Erteilung solcher Bescheinigungen zuständig sind, kommen nach einer der Handelskammer Berlin von der Eisenbahnbehörde erteilten Auskunft nur die staatlichen Polizeibehörden des Empfangslandes in Betracht. (4274)

Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien.

Der „Gemeinsame Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 67 vom 10. August 1922 teilt mit: Im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Polnisch-Oberschlesien andererseits bestehen folgende Tarife:

a) Oberschlesischer Wechselverkehr, gültig zwischen den Stationen der Reichsbahndirektion Oppeln einerseits und der Staatsbahndirektion Kattowitz (Kattowice) andererseits,
b) Verbandsverkehr zwischen dem Direktionsbezirk Katowice (Kattowitz) durch den Direktionsbezirk Oppeln und dem übrigen Deutschland, enthaltend Frachtsätze und Tarifentfernungen für die in Ausnahmetarif c 6, 7 und 8 aufgenommenen Güter sowie für Schwefelsäure im Verkehr zwischen bestimmten Reichsbahnstationen einerseits und bestimmten polnisch-oberschlesischen Stationen andererseits,
c) Polnischoberschlesisch-Deutscher Eisenbahn-Güter- und Tiertarif (auch Kartierungs-Gütertarif genannt), gültig für alle Güter mit Ausnahme der im unter b) genannten Verbandstarif aufgeführten Güter. Der Geltungsbereich ist der gleiche wie in dem zu b) genannten Verbandstarif.

Im Verkehr zwischen den deutschen und polnisch-oberschlesischen Stationen, für welche Tarifentfernungen in den unter a) bis c) genannten Tarifen nicht enthalten sind, darf Aufgabe mit direkten durchlaufenden Frachtbriefen nicht stattfinden. Direkte Abfertigung ist deshalb und in Ermangelung entsprechender Tarifvereinbarungen unmöglich. Aufgabe der Sendungen muß bis und ab geeigneten, in Deutsch-Oberschlesien gelegenen Stationen, z. B. Gleiwitz, Borsigwerk, Peiskretscham, Kandrzin, Oppeln, Kreuzburg erfolgen. Abfertigung hat im Verkehr zwischen den polnischen Stationen und den deutsch-oberschlesischen Stationen auf Grund der Bestimmungen des Oberschlesischen Wechselverkehrs und im Verkehr zwischen den deutsch-oberschlesischen Stationen und den übrigen deutschen Stationen auf Grund der deutschen Binnen- und Wechseltarife stattzufinden. (4243)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Acetonersatz. Ein Handelsbrauch, nach welchem im Handel mit Acetonersatz eine Leihfrist von einem Monat für Fässer mit Ware üblich ist, läßt sich nicht feststellen. Die Miete von 30 Mk. für 100 kg Inhalt monatlich erscheint zu hoch, vielmehr dürfte ein Satz von 15 Mk. für 100 kg Inhalt und Monat angemessen sein.

Benzin. Benzin wird in Eisenfässern der verschiedensten Größe gehandelt, z. B. in Fässern von Barrelgröße gleich

Digitized by Google

einem Inhalt von 200 l, oder in Fässern von 250 bis 300 l und mehr Inhalt. Bei Verkauf eines Fasses von etwa 200 kg brutto ist mit etwa 145 kg die Lieferungspflicht erfüllt, da das Faß etwa 50 kg wiegt. Wenn aber ein Faß Benzin, etwa 200 kg, verkauft ist, so muß nach kaufmännischer Auffassung etwa 200 kg netto geliefert werden. Die Lieferung hätte dann in einem 300-Liter-Faß erfolgen müssen.

Chemikalien. Der Zusatz „Werksbedingungen" bei Abmachungen über den Verkauf von Chemikalien im Großhandel mit Chemikalien bedeutet, daß für das Geschäft die Bedingungen der Fabrik des betreffenden Artikels maßgebend sind. Wenn diese Werksbedingungen zulassen, daß die Lieferung nicht zu erfolgen braucht, muß auch der fernere Abnehmer, der sich den Werksbedingungen unterworfen hat, diese Folgen über sich ergehen lassen. Bestanden bei ihm irgendwelche Unklarheiten über den Begriff, so hätte er sich unterrichten müssen.

Eisenfässer. Das Wort Pfandgeld besagt auch nach Handelsgebrauch lediglich, daß der Entleiher eines Fasses dieses nach Rückerstattung des Pfandgeldes zurückgeben muß. Jedenfalls besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer bei Vereinbarung eines Pfandgeldes berechtigt ist, nach seiner Wahl die Fässer zu behalten oder zurückzugeben.

Heizöl. Ein Kesselwagen Heizöl enthält im allgemeinen 10—15 000 kg. Es gibt allerdings auch Kesselwagen mit noch größerem Inhalt. Durch Lieferung von nur 10 000 kg würde der Verkäufer von Kesselwagen schlechthin seine Lieferungspflicht erfüllt haben. Bei Feststellung des Schadensersatzes wegen Nichtlieferung erscheint die Annahme des Mittels zwischen 10—15 000 kg — 12 500 kg — billig. Ein Handelsbrauch aber, nach welchem dieses Gewicht der Verrechnung zugrunde zu legen ist, besteht nicht.

Leim. Im Handel mit Leim dürfte ein Vermittler, der seinerzeit weder Lager- noch Kreditrisiko übernimmt, einen Vermittlungssatz von höchstens 2 % zu beanspruchen haben. Bei nicht normalem Leim, sondern bei Kunst- oder Ersatzleim, könnte eine höhere Provision, vielleicht bis zu 1 Mk. per Kilogramm, als angemessen erscheinen.

Lithopone Rotsiegel. Im Handel mit Lithopone ist bei einer Lieferung „Netto Kasse gegen Faktura und Zurverfügungstellung der Ware, Richtigbefund vorbehalten" nach kaufmännischer Auffassung der Kaufpreis bei der Zurverfügungstellung der Ware am Erfüllungsorte nach der Untersuchung zu zahlen. Es würden sonst die Worte „Richtigbefund vorbehalten" unverständlich sein.

Rindleimleder. Ein Waggon nasses Rindleimleder, der zur Verfügung des Käufers vereinbarungsgemäß an einen auswärtigen Spediteur gesandt ist, kann nicht vor Weitersendung durch den Spediteur an dessen Wohnsitz — Empfangsstation — auf vorhandene Mängel sachgemäß untersucht werden, insbesondere kann, solange die Ware im Waggon lagert, nicht durch Stichproben festgestellt werden, ob das Leder zu alt, zu lange gelagert, überkälkt, zum Teil in Fäulnis übergegangen und schwammig ist, wohl aber lassen sich derartige Mängel durch Stichproben von Sachkennern bereits nach dem Entladen der Ware aus dem Waggon, also vor der Verarbeitung des Leimleders in der Waschmaschine feststellen. Rindleimleder, das an einen am dritten Ort wohnenden Zwischenspediteur versandt wird, wird nach Handelsbrauch erst von dem Dritterwerber, an den die Sendung vom Käufer durch Vermittlung des Spediteurs weiterversandt wird, untersucht, doch ist die vom Dritterwerber ausgesprochene und vom Käufer an den Absender unverzüglich weitergeleitete Rüge nur dann nach dem Parteiwillen als rechtzeitig anzusehen, wenn die Untersuchung unmittelbar nach der Entladung der Ware aus dem Waggon, und nicht erst bei der Verarbeitung in der Waschmaschine stattgefunden hat.

Steinkohlenteer. Steinkohlenteer wird nicht unter der Bezeichnung Steinkohlenteerheizöl gehandelt und umgekehrt wird unter Steinkohlenteerheizöl nicht Steinkohlenteer verstanden. Teer ist ein fester bzw. zähflüssiger Körper, Oel ein flüssiger Körper. Im vorliegenden Falle besteht wohl die Auffassung, daß Steinkohlenteer als Steinkohlenteerheizöl angesprochen wird, wenn er dünnflüssig ist und die Anforderungen an Wärmeeinheiten erfüllt. Aber auch diesbezüglich kann kein allgemeiner Gebrauch festgestellt werden; im Gegenteil werden wenigstens Fachleute nie einen flüssigen Steinkohlenteer als Steinkohlenteerheizöl verkaufen, weil letzteres ein Fabrikat der Destillaltion des Rohteers und nicht den rohen Teer selbst darstellt.

Steinkohlenteeröl. Steinkohlenteeröl galt im März/April 1920 im Handel als Dieselmotorentreiböl und wurde unter dieser Bezeichnung gehandelt, sofern es gewissen Qualitätsansprüchen genügte. Im vorliegenden Falle kommt es nur auf die Ansprüche an den Heizwert des Oeles an. Handelsüblich galt damals und gilt auch noch heute die Vorschrift, daß Treiböl mindestens 8800 Wärmeeinheiten aufweisen soll. Bezüglich des Ausdrucks „Heizwert" sei, um Mißverständnisse auszuschalten, darauf hingewiesen, daß darunter technisch und handelsüblich stets der sogenannte untere Heizwert verstanden wird. Der sogenannte obere Heizwert, der bei Teerölen mehrere 100 Wärmeeinheiten über dem unteren Heizwert liegt, kommt hier nicht in Betracht. Siehe hierzu „Ost, Lehrbuch der chemischen Technologie 1914", S. 9, und „Lunge-Berl. Chemisch-technische Untersuchungsmethoden" 1921 Bd. I, S. 429. Die Klausel: Oel mit 9000 bis 10 000 Wärmeeinheiten" ist handelsüblich dahin zu verstehen, daß das gelieferte Oel mindestens 9000 Wärmeeinheiten besitzen muß. Ein Oel mit 9000 Wärmeeinheiten würde also der Klausel noch entsprechen. Die Bestimmung des Heizwertes besitzt zwar eine absolute Genauigkeit nicht, Analysenschwankungen von 50—100 Wärmeeinheiten können vorkommen. Andererseits steht aber außer Zweifel, daß Steinkohlenteeröle mit einem Heizwert von wesentlich über 9000 Wärmeeinheiten nicht gehandelt werden. Zur Veranschaulichung dieser Tatsache geben wir nachstehend eine Aufstellung einiger Teerölheizwerte, aus der zu entnehmen ist, welche Heizwertschwankungen bei Teerölen verschiedenster Herkunft vorkommen können: 8958, 8959, 8912, 9021, 8814, 8962, 9013, 8811, 8832, 8981.

Schwefelsäure. Die Außenhandelstelle Chemie hat im Mai 1920 bei Ausfuhranträgen für Schwefelsäure die Vorlage einer Exportbescheinigung des Erzeugerwerkes verlangt, aus der hervorgehen mußte, daß die Waren ausdrücklich für Export gekauft worden sind. Wenn der Besteller bei dem Lieferwerk ausdrücklich darauf hinweist, daß die Lieferung für das Ausland bestimmt ist, so gehört es nach kaufmännischer Auffassung zu den Obliegenheiten des Lieferwerkes, dem Besteller auch die Lieferwerksbescheinigung ohne besondere Aufforderung zuzustellen. Erfolgt dieser Hinweis nicht, so muß die Ware als für das Inland bestimmt angesehen werden, wobei eine Lieferwerksbescheinigung nicht in Betracht kommt.

Zinkweiß. Zinkweiß ist ein Zinkoxyd, das mindestens 99 % Zinkoxyd enthalten muß und infolge seiner weißen Farbe und Deckkraft als Anstrichfarbe verwendbar ist. Unreine Zinkoxyde mit einem Gehalt von 92 % Zinkoxyd, sofern sie Deckkraft besitzen und eine wenn auch nur ins Graue spielende Farbe ergeben, kommen unter der Bezeichnung Zinkgrau zur Verwendung. 92 %ige Zinkoxyde, die infolge störender Bestandteile, insbesondere Eisen und sonst färbender Substanzen weder als weiße noch als graue Anstrichfarbe verwendbar sind, können nur als Verhüttungsmaterial benutzt werden und haben als solches einen erheblichen Minderwert gegenüber obengenannten Farbstoffen. (4266)

STEUERWESEN

Umsatzsteuer. Bearbeitung und Verarbeitung der Gewürze.

Es gilt nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 Abs. B. III der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, wenn Drogen vor ihrem inländischen Umsatz zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden. Die Handelskammer Berlin hat befürwortet, die gleiche Vergünstigung auch für Gewürze zu gewähren. (4271)

SOZIALPOLITIK

Bei Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit von Betrieben haben Lohntarifgründe auszuscheiden.

Aus den Gründen der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 14. 7. 22, Nr. I. B. 63/22. 2.:

„Für die Frage, ob der Anspruch auf Ueberweisung des Betriebes der Firma R. an die . . . . . Bg. gerechtfertigt ist oder nicht, müssen die von der Firma geltend gemachten Lohntarifgründe ausscheiden. Auf den Umstand, daß die Firma nicht zum Arbeitgeberverband der chemischen Industrie gehört, und daß sie trotzdem gezwungen ist, nach dem für allgemein verbindlich erklärten Lohntarif der chemischen Industrie ihre Arbeiter höher zu bezahlen, als es der Fall wäre, wenn sie nicht bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, sondern bei der . . . . . Bg. versichert wäre, kann bei Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit keine Rücksicht genommen werden. Denn als schwerwiegende Unzuträglichkeiten, welche die Belassung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als eine Unbilligkeit

Digitized by Google

und Härte erscheinen ließen, und somit eine Umkatastrierung rechtfertigen (zu vergleichen Handb. der Unfallvers. I, S. 453), können nur solche Umstände angesehen werden, die sich infolge der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften und den in ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen über die soziale Versicherung ergeben. Der mehr oder minder zufällige Umstand, daß in anderen Gesetzen oder gar in Verträgen, die sich nicht auf die Versicherung als solche beziehen, sondern andere Fragen regeln, auf die sich aus der Reichsversicherungsordnung ergebende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft Bezug genommen ist, genügt nicht. Eine Berücksichtigung derartiger, der sozialen Versicherung als solcher fremden Tatbestände wäre mit dem Grundsatz der Sicherheit und Stetigkeit des Katasterbestandes völlig unvereinbar und müßte zu einem starken Wechsel und ständiger Unruhe in dem Bestande der Berufsgenossenschaft führen. Wenn der Umstand, daß infolge einer von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden ohne Rechtszwang getroffenen Vereinbarung der Tarifvertrag der chemischen Industrie mit seinen höheren Löhnen auf alle bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versicherten Betriebe Anwendung zu finden hat, den Antrag auf Umschreibung von dieser Berufsgenossenschaft auf eine andere rechtfertigte, müßte notwendigerweise auf einem späteren Antrag auf Rücküberweisung an die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie entsprochen werden, falls etwa die Lohnverhältnisse in dieser Industrie sich für den Unternehmer günstiger gestalteten als in der Industrie, deren Berufsgenossenschaft der Betrieb bei der ersten Umschreibung zugeteilt worden ist. Die Folge davon wäre eine ständige Umschreibung der Betriebe von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß damit die Grundlagen des Aufbaus der einzelnen Versicherungsträger aufs schwerste erschüttert würden. Diese die ganze Unfallversicherung erheblich gefährdenden Nachteile lassen sich nur vermeiden, wenn man für die Zuteilung der Betriebe an die Berufsgenossenschaften nur technische Gründe und die vom Bundesrat und Reichsversicherungsamt auf rein technischer Grundlage erlassenen Bestimmungen entscheidend sein läßt."

(Mitgeteilt von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.) (4260)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die wirtschaftliche Verwertung des Benzols.

Auf der letzten Jahresversammlung des „Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern" in Hamburg hielt Dr. Korten-Frankfurt a. M. einen Vortrag über die wirtschaftliche Verwertung des Benzols, dem wir folgendes entnehmen:

Nachdem die deutsche Benzolherstellung von 9600 t im Jahre 1896 auf 260 000 t im Jahre 1916 gestiegen war, ist sie heute wieder auf rd. 190 000 t zurückgegangen. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft haben sich die sämtlichen deutschen Benzolhersteller unter Führung des Benzolverbandes vereinigt, um die Feindbundlieferungen zu erfüllen, deren Menge fast die Hälfte der deutschen Benzolerzeugung beträgt. Die Zwangswirtschaft ist seit dem 1. April d. J. geschwunden, und ihre Aufhebung hat schon heute bewirkt, daß alle die damit verbundenen schädlichen Folgen, wie mangelnde Förderung der Erzeugung, Aufblühen der Schiebergeschäfte, verlangsamte Verteilung und Verschleierung des Warenbedarfs verschwunden sind. Aber schon tritt ein neuer Feind auf dem Plan: der Wettbewerb des ausländischen Benzins. Dafür ist in den letzten Wochen schon soviel Geld ausgegeben worden, daß wir bei weiteren Bezügen jährlich mindestens 5 Milliarden Mark an das Ausland werden ausgeben müssen. Diese Ausgaben aber können wir uns bei unserer Armut nicht leisten, und es muß daher Aufgabe aller beteiligten Stellen sein, die einheimische Benzolerzeugung zu fördern. Für die Verwendung in Kraftwagen wird das Benzol mit Spiritus und Tetralin, ltzteres aus deutschem Naphthalin gewonnen, gestreckt. Es muß die Hoffnung ausgedrückt werden, daß wir bald den ganzen Bedarf an flüssigen Kohlenwasserstoffen aus einheimischer Erzeugung decken können. (4259)

Die Gefährlichkeit des Kohlenoxyds im Leuchtgas.

Das „Gas- und Wasserfach" bringt zu dieser Frage folgenden Beitrag aus englischer Quelle:

Im vergangenen Jahr hat das Board of Trade einen Ausschuß unter dem Vorsitz von Sir William Pearce zum Studium der Kohlenoxydfrage berufen, und dieser ist zu dem wichtigen Schluß gekommen, daß der Prozentgehalt des Leuchtgases an Kohlenoxyd nicht begrenzt werden solle, und brachte damit zum Ausdruck, daß die Sicherheit des Gasverbrauchers unbesorgt den Gaswerken anvertraut werden könne. Trotzdem führt die Tagespresse einen Feldzug gegen das Gas und legt ihm eine Gefährlichkeit bei, die ihm gar nicht eigen ist. Man bedenke im Vergleich dazu, daß der Zigarren- und Zigarettenrauch bis 7 % Kohlenoxyd neben Blausäure, Ammoniak und Schwefelwasserstoff enthält und unmittelbar mit den Atmungsorganen in Berührung kommt. Trotzdem rauchen 90 % der Männer und denken nicht daran, es wegen der vermeintlichen Gefahren aufzugeben. Seit Raleighs Tagen wird geraucht, ohne daß daraus augenscheinliche Schäden entstanden wären. Man sieht daraus, daß man bei allem Gefahren nachweisen kann, wenn sie auch nie in die Erscheinung treten, und so liegt der Fall beim Leuchtgas auch. Zweifellos darf der Gasfachmann die mit einem ungehörig hohen Kohlenoxydgehalt des Gases verbundenen Gefahren nicht übersehen, andererseits soll aber auch die Gefahr des gewöhnlichen Gases nicht ärger hingestellt werden, als sie ist. (4255)

Interesse für den Reichskraftstoff im Auslande.

Einem aus Litauen an das Institut für Gärungsgewerbe gerichteten Schreiben entnimmt die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie", daß man in den Randstaaten dem Reichskraftstoff lebhaftes Interesse entgegenbringt. Infolge des großen Kraftstoffmangels soll in erheblichem Umfange Spiritus als Motorstoff herangezogen werden, man denkt dabei an die Verwendung eines Gemischs, ähnlich wie es jetzt im Deutschen Reiche gebraucht wird. (4269)

Ausland

Frankreich. **Die Lage der Düngemittelindustrie.** Aus Paris geht uns folgender Bericht zu: Die Geschäftslage der chemischen Industrie ist, besonders für phosphathaltige Düngemittel, als günstig anzusprechen. Verschiedene Superphosphatwerke haben bereits den größten Teil ihrer Produktion verkauft. Käufer sind gegenwärtig vor allem die inländischen landwirtschaftlichen Vereinigungen und Händler. Da die Landwirte mit einem Anziehen der Preise rechnen, sind sie bemüht, sich im Hinblick auf die bevorstehende Herbstbestellung bereits jetzt mit den erforderlichen Mengen einzudecken. Der Süden Frankreichs ist allerdings zunächst noch zurückhaltend; es wird aber erwartet, daß auch von dort bald Aufträge in reichlicher Anzahl eingehen werden. Knochendünger ist nach wie vor knapp, die Nachfrage übersteigt das Angebot bei weitem. Schlacke begegnet in den letzten Wochen lebhafter Nachfrage; die Bestände sind gering. Man hegt jedoch die Hoffnung, daß die Stahlwerke bald wieder in der Lage sein werden, größere Mengen zur Verfügung zu stellen, so daß die Exporttätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Die Lager in französischem Ammoniak-Sulfat sind erschöpft; auf dem Markte wird ausschließlich aus England importiertes Ammoniaksulfat gehandelt. (4268)

Tschechoslowakei. **Kunstdüngerpreise.** Zu den in letzter Zeit erschienenen Nachrichten über Preisermäßigungen in Böhmen, Mähren und Schlesien wird mitgeteilt, daß auch in der Slowakei bereits früher gewisse Preiserleichterungen durchgeführt wurden. Weitere Preisreduktionen sind den slowakischen Fabriken unmöglich, weil sie infolge der geographischen Lage mit besonders hohen Anfuhrfrachten für das Rohmaterial (Rohphosphate und Schwefelkiese) zu rechnen haben, welche Frachtkonstellation sich im übrigen auch bei der Kalkulation der Auslandsofferten geltend macht. (4222)

Aussiger Chemischer Verein. Der Budapester Mitarbeiter des „Prager Tageblatt" meldet: Die Verhandlungen zwischen der Britisch-Ungarischen Bank als Eignerin der Chinoin chemische Fabrik A.-G. und dem Aussiger chemischen Verein, der diese Fabrik zu übernehmen wünschte, sind abgebrochen worden. Wie es heißt, trat die Britisch-Ungarische Bank von der Veräußerungsabsicht zurück. Der Verkaufspreis hätte 1½ Milliarden betragen sollen. (4272)

Schweiz. **Lage des Arbeitsmarktes.** Nach dem Bericht des „Schweizerischen Arbeitsmarkt" hat im Juli d. J. die Arbeitslosigkeit einen weiteren Rückgang erfahren. Der Stand Ende Juli ist um 47,5 % niedriger als der Ende Februar d. J. erreichte Höchststand. In der chemischen Industrie arbeiteten von insgesamt 4068 Arbeitern und Angestellten im Berichtsmonat 1457 oder 36 % mit verkürzter Arbeitszeit. Für 2394 Arbeiter wurde eine Lohnreduktion von 5 % durchgeführt. (4254)

Digitized by Google

Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922. Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht eine Uebersicht des Außenhandels der wichtigsten Waren für die Monate Januar-Juni 1922, aus der nachstehend die Zahlen für die chemische Industrie wiedergegeben werden:

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht 1913	1921	1922
I. Einfuhr.			
Chemikalien und Oele	q	q	q
982/983 Parfümerien	691	907	759
989 Kolophonium	10 588	7 666	8 862
991 Peche, unverarbeitet	13 842	15 423	2 798
993 Schwefel in Stücken usw.	18 573	6 902	20 929
995 Terpentinöl	9 182	6 053	7 929
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	42 841	11 239	30 462
1012 Chlorkalk	5 831	3 201	1 467
1035 Salzsäure	39 105	13 639	6 679
1036 Schwefelsäure	48 784	33 090	13 189
1041 Tonerde, schwefelsaure usw.	20 428	77 151	6 517
1044 Kupfervitriol	16 247	4 061	5 876
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	1 386	4 024
1055a/b Gerbstoffextrakt	12 967	5 619	4 999
1059 Methylalkohol usw.	6 343	5 162	2 336
1064 Teeröderivate usw.	8 214	26 778	6 871
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	15 844	13 514	5 094
1065b Benzin, Benzol	71 650	158 504	180 732
1066a Anilin	6 059	582	5 082
1066b Anilinverbindungen	4 450	1 079	1 380
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	1 782	1 268
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	22 388	15 408	20 032
1095 Blauholzextrakt	2 815	1 034	895
1098 Anilinfarben	3 208	1 946	1 953
1115 Leinöl	23 793	18 214	19 514
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	3 041	1 771	5 333
1118 Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	15 432	3 507	8 759
1120 Cocosöl, Palmöl usw.	10 702	4 656	11 280
1121 Talg, Knochenfett usw.	7 967	6 211	9 929
1126 Petroleum	293 033	62 287	84 793
1131b Maschinenschmieröl	68 679	35 766	48 881
1141a/b Seifen, gewöhnliche	10 194	23 369	8 095
Düngstoffe			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	108 739	60 307	59 944
166 Thomasphosphate	130 929	98 962	125 627
167 Kalidünger	81 876	100 745	118 316
169 Aufgeschl. Düngmittel	244 949	50 068	13 491
Sonstiges			
225 Gerberrinde	33 684	16 337	33 381
446a, b Kunstseide	1 150	551	3 526
II. Ausfuhr.			
Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	699	459	1 005
1010 Calciumcarbid	146 262	37 709	32 738
1039 Soda, calciniert	—	1 666	24 293
1055a/b Gerbstoffextrakte	6 492	6 785	3 388
1098 Anilinfarben	35 240	17 948	19 458
1099 Indigo	8 744	493	13 500
1149 Glühlampen	234	832	518
169 Düngmittel, aufgeschlossene	65 822	3 478	47 576
446a/b Kunstseide	2 065	4 126	4 434
639 Asphalt und Erdharze	272 667	69 064	111 963

(4295)

Litauen. **Gefährdung der deutschen Einfuhr.** Einem Bericht des schweizerischen Honorarkonsuls für Litauen entnehmen wir folgendes:

Es scheint, daß die Lage noch nie so günstig gewesen ist wie jetzt, um die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Litauen anzubahnen, da die Warenpreise in Deutschland stets im Steigen sind und die Lieferungsbedingungen ohne jegliche Garantie angegeben werden. Es ist zu hoffen, daß unsere Geschäftsleute in der Schweiz diese Gelegenheit benützen und in Verkehr mit Litauen treten werden. (4246)

Norwegen. **Chloratherstellung.** Die Choratfabrik Vadheim (Norwegen) ist seit einigen Wochen wieder in Betrieb und soll jährlich etwa 6—800 tons Chlorat herstellen. Außerdem wird die Gewinnung von metallischem Natrium bei der Fabrik geplant. (4248)

Ver. St. von Amerika. **Chile-Salpeter aus Belgien.** Ungewöhnliches Interesse erregt, daß chilenischer Natronsalpeter aus Belgien nach den Vereinigten Staaten verschifft wird. Ein kürzlich angekommenes Schiff brachte 15 Millionen Pfund aus Ostende; insgesamt sind auf diese Weise mindestens 14 000 t versandt worden. Die europäischen Vertreter der chilenischen Salpeterproduzenten sind mit Vorräten überladen. Das Ausbleiben von konkurrenzfähigen Produkten hat jedoch nicht genügt, den Mangel an Kaufkraft in den europäischen Märkten auszugleichen. So erklärt sich die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, wo günstige Preise erzielt werden können. (4214)

Argentinien. **Ausfuhr von Quebrachoextrakt.** Vom 25. Mai bis zum 1. Juni wurden 1683 t Quebrachoextrakt aus Argentinien ausgeführt, wodurch die Gesamtausfuhr seit Jahresbeginn von 53 606 t auf 55 289 t gebracht wurde. Dem stehen während der entsprechenden fünf Monate des Vorjahres nur 26 562 t, in der entsprechenden Zeit des Jahres 1920 nur 43 560 t und für 1919 nur 24 657 t gegenüber. Dieser Bewegung entspricht dann auch die der Preise. (3887)

Einfuhr deutscher Waren. „The Chamber of Commerce Journal", London, schreibt: Solange die englischen Fabrikanten aller Warengattungen nicht verstehen, nach Argentinien Artikel zu liefern, welche sowohl in bezug auf Preise wie auf Qualität den Wünschen der Kunden genügen, werden sie von dort keine großen Aufträge hereinbekommen. Der Argentinier kauft mit größerem Vorteil deutsche Waren; diese sind bedeutend billiger als englische und, wenn auch nicht so gut, doch gut genug für den Kunden, wenn er den Preis in Betracht zieht. Gerade in dieser Richtung machen die deutschen Firmen erneut große Anstrengungen. Der argentinische Käufer verkehrt, wenn irgend möglich, mit deutschen Firmen; denn er weiß, daß dort seine Wünsche Gehör finden. Es ist überraschend, wie manigfaltige Artikel aus Deutschland nach Argentinien verschifft werden. Ein kürzlich aus Hamburg eingetroffener Dampfer brachte u. a. als Drogen und Chemikalien: Anilinfarben, Parfüms, schwere Natronchemikalien, Seife. Es ist dieses der gleiche Handel, den Deutschland vor dem Kriege betrieb, bedeutend an Menge, aber gering an Wert. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Anwesenheit deutscher Händler und Waren überall auf dem jetzt stillen argentinischen Markt eine gute Reklame ist, welche dem deutschen Händler jedenfalls nach seinen Erwartungen großen Nutzen bringen wird, wenn sich die allgemeine Geschäftslage bessert. (4278)

Brasilien. **Produktion von Farben und Aetznatron.** Zwei Fabriken in San Paulo und eine in Rio de Janeiro stellen Farbstoffe für die lokale Textilindustrie her. Besondere Erfolge sollen mit Schwefelschwarz erzielt worden sein. Nicht so günstig liegen die Verhältnisse dagegen für Anstrichfarben, deren Herstellung teurer ist und welche geringeren Absatz haben. Alle notwendigen Zwischenprodukte werden vom Ausland her eingeführt. Die brasilianische Regierung sucht seit einigen Jahren durch Gewährung von Darlehen und Konzessionen die Herstellung von Aetznatron zu fördern, das bisher in erheblichen Mengen eingeführt wird. Einstweilen besteht der Erfolg dieser Subvention nur in der Errichtung einer Fabrik in einer Vorstadt von Rio de Janeiro. Das Unternehmen soll mit modernen Einrichtungen versehen sein und eine Leistungsfähigkeit von 50 dz Aetznatron und 100 dz Chlorcalcium in 24 Stunden haben. Unter dem Einfluß der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage ist die Einfuhr von Aetznatron bereits erheblich zurückgegangen; die Herstellung dieses Erzeugnisses im Lande selbst wird sie noch weiter beeinträchtigen. (3999)

Einfuhr deutscher Anilinfarben. „Wileman's Brasilian Review" schreibt: Seit dem Waffenstillstand hat Deutschland die Kontrolle des brasilianischen Marktes für Anilinfarben völlig zurückgewonnen. Im Jahre 1913 hatte es 394 t von insgesamt 431 t nach Brasilien eingeführt. Die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1921 war 395 t, die Gesamteinfuhr 514 t. Die Vereinigten Staaten, die Schweiz und England hatten in den Jahren 1918 und 1919 erreicht, den Vorkriegsanteil Deutschlands bis auf 50 t zu liefern. Wahrscheinlich wird Deutschland jetzt nicht nur seine führende Stellung behaupten, sondern auch noch den anderen Ländern den von ihnen bisher behaupteten Anteil abnehmen. Hauptsächlich werden die deutschen Farben natürlich durch den niedrigen Stand der Mark begünstigt. In Qualität sind ihnen die englischen und Schweizer Farben gleichwertig oder sogar überlegen. Infolge des Wechselkurses ist jedoch ein Wettbewerb mit den deutschen Erzeugnissen fast unmöglich. (4280)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 8.	16. 8.	Aktien	23. 8.	16. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	1000,—	890,—	Höchster Farbw. . .	1080,—	899,½
Bad. Anilin	1210,—	1000,—	C. A. F. Kahlbaum .	955,—	800,—
Byk-Guldenw. . . .	625,—	500,—	Köln-Rottweil . . .	1050,—	1015,—
Chem. F. Buckau . .	2300,—	1'80,—	Leopoldshall	2700,—	2600,—
„ Griesheim . .	1080,—	1000,—	Linde's Eismasch. .	855,—	790,—
„ Grünau . . .	950,—	751,—	Nitritfabrik	925,—	795,—
„ v. Heyden .	975,—	850,—	Oberschl. Koksw. .	1940,—	1760,—
„ Milch & Co. .	849,75	859, -	Rasquin, Farbw. . .	1410,—	1250,—
„ Weiler . . .	850,—	800,—	Rh. W. Sprengst. . .	699,—	660,—
„ Gelsenk. . .	3400,—	3200,—	J. D. Riedel	1010,—	950,—
„ W. Albert . .	1905,—	1810,—	Rütgerswerke . . .	1040,—	890,—
„ Concordia .	2200.—	2100,—	H. Scheidemandel .	3000,—	2525,—
Dynamit Nobel . . .	870,—	843,—	Schering, Chem. . .	1795,—	1700,—
Egestorff. Salzw. . .	1900,—	1700,—	Sprengst. Carb. . . .	—	750,—
Elberf. Farbenf. . .	1090.—	920,—	Staßfurter Chem. . .	3480,—	3000,—
Fahlberg List	770,—	732,—	Thür. Bleiweißf. . .	1900,—	—
Th. Goldschmidt . .	1500,—	1100,—	Union Chem. Fabr. .	1095,—	1100,—
Harb. Wiener G. . .	1600,—	1419,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1750,—	1525,—
Harkort Bergw. . .	1660,—	1400,—	„ Glanzstoff F. .	3350,—	3200,—

Devisen	17. 8.	18. 8.	19. 8.	21. 8.	22. 8.	23. 8.
Holland	40500,—	44700,—	48800,—	45750,—	50650,—	56400,—
Schweden	27475,—	30400,—	33150,—	31100,—	34450,—	38400,—
Italien	4675,—	5250,—	5660,—	5310,—	5825,—	6475,—
England	4680,—	5150,—	5610,—	5260,—	5825,—	6475,—
New York . . .	1040,—	1160,—	1252,50	1170,—	1300,—	1440,—
Frankreich . .	8225,—	9275,—	10000,—	9375,—	10375,—	11450,—
Schweiz	19875,—	22200,—	24015,—	22350,—	24825,—	27600,—
Spanien	16300,—	18250,—	19660,—	18350,—	20275,—	22625,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	23. 8.	16. 8.
Elektrolytkupfer	43421	33115
Raffinadekupfer 99—99,3%	39500—40000	27700—28000
Originalhüttenweichblei	16500—17000	11000—11200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	19500—20500	13200 13500
Zink, umgeschmolzen	15000 —15500	10500 10800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	57700	40500
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	40750
Bancazinn	100000—104000	71500—72000
Straitszinn	100000—1040 0	71500—72000
Australzinn	100000—104000	71500—72000
Hüttenzinn, 99%	98000—100000	70500—71000
Reinnickel	89000—90000	62000—63000
Antimon-Regulus	14300—14800	10000—10200
Silber in Barren (1 kg)	38500—39500	19600—19800

(4311)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Benzolpreise.

Der Benzolverband, G. m. b. H., Bochum, hat mit Wirkung vom 14. August d. J. ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 52,50 Mk., gereinigtes B. V. Motorenbenzol 62,75 Mk., gereinigtes Toluol 67,10 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol I 62,75 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol II 49,75 Mk., Benzolvorlauf 56,70 Mk., ungereinigtes Schwerbenzol 34,50 Mk. für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4301)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 49,— 41,— 29,50 23,50 f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 61,50 55,50 51,50 f. d. qm. (4244)

Vom 19. 8. 22 sind die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 73,— 61,— 44,— 35,— f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 87,50 79,50 73,50 f. d. qm. (4289)

Das **Carbid-Syndikat** hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 21. 8. 22 wieder erhöht.

„Prima Calcium-Carbid."

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 4050,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m . . . 4150,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . 4300,— „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4324)

Aus dem Handelsregister.

(14. August bis 19. August 1922.)

Chemische Fabrik Zimmermann, Inhaber Paul Zimmermann, Porschdorf, erloschen.

Chemisch-technische Fabrik Hela G. m. b. H., Lübeck, erloschen. (4299)

Versammlungskalender.

9. September: E. de Haën A.-G. in Seelze bei Hannover: 1. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover.

11. „ Chem. Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in dem Gemeindewirtshaus in Kornthal. (4300)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,
vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,
abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:
Dr. Frank. (4211)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe, Paraffin-Zündstreifen und für Zündschnüre haben sich geändert.

Ferner haben sich die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe und Bierkulör gleichfalls geändert.

Für die Ausfuhr von Mineralwasser sind von neuem die Ausfuhrmindestpreise geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali fest und Aetzkalilauge nach den Randstaaten, Oesterreich und den Balkanstaaten sind heraufgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach dem valutaschwachen Auslande, England, Ostasien und Australien wurden geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4283)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1922	19. August 1922	16. August 1922	9. August 1922	5. August 1922	26. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 čKr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 325 Fr.	80% 67—68 £	85% techn. kg 0,46-0,55 G	80 % 14,80 čKr.	90% 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat	20/21% nom. 87 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6,50 čKr.	58% light 0,20 Kr.	solid 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,45—1,95 G	50 čKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9⅛—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 9 - 10 čKr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40°/o lb. 6-6¼ *d*	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	3,25 čKr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 $
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 čKr.	—	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 *d*	kg 3—3,50 G	—	—	44½—45 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 23,50 čKr.	80 % 1,42 Kr.	99½% 100 lb. 9,75-10 $
Formaldehyd	40% kg 4,60 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 čKr.	—	40% 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 čKr.	calc. 96% 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90-1 $
Glycerin	blanche pure 30° 430 Fr.	crude 65—67,10 £	2× pudist. kg 0,80—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15½—15¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ *s*	195—230 G	35 čKr.	—	31½—32 c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	55 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	390 Fr.	lb. 6¾ *d*	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34-38 G	—	6,65 Kr.	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 $
Natr. Bichromat	320 Fr.	lb. 5¼ *d*	62—64 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 8—8¼ *d*	63—75 G	15 čKr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,71 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 10 čKr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 čKr.	0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 čKr.	0,13 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,65 čKr.	conc. 0,43 Kr.	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,45 čKr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,60—1,67 $
Wasserglas	neutre 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	natr. sol. 66° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	1er blanc crist. kg 9 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	kg 1,70—1,80 G	35 čKr.	—	30 c.

(4312)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 4. SEPTEMBER 1922 | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. August 1922.

In der Moratoriumsfrage ist eine überraschende Wendung eingetreten, auf die der Dollarkurs an den deutschen Börsen mit einem Fall um 400 Punkte reagierte. Es handelt sich mithin um eine für Deutschland als günstig aufgefaßte Wendung. Die Reparationskommission hat die deutsche Regierung aufgefordert, Vertreter nach Paris zu entsenden, um dort weitere Vorschläge in der Frage der Gewährung eines Moratoriums zu machen. Um diese Wendung zu verstehen, muß man sich den Verlauf der Angelegenheit seit dem erfolglosen Abschluß der Londoner Konferenz ins Gedächtnis rufen. Während dieser Verhandlungen, deren Thema die Gewährung eines Moratoriums war, hat Poincaré versucht, die Erfüllung des deutschen Stundungsgesuches von der Aushändigung sogenannter produktiver Pfänder abhängig zu machen. Zu diesem Zwecke war es nötig, eine schuldhafte Verfehlung der deutschen Regierung nachzuweisen, welche die Anwendung von Repressalien rechtfertigte. Denn mit der Begründung, die deutsche Regierung hätte absichtlich den katastrophalen Zusammenbruch der Mark herbeigeführt, würde er auf der Konferenz keinen Eindruck gemacht haben. Er stellte daher die Behauptung auf, die deutschen Lieferungen an Kohle und Holz wären durch Verschulden der deutschen Regierung in Verzug geraten, so daß sich die Auslieferung von produktiven Pfändern in Form von Staatsforsten und Bergwerksbesitz rechtfertigte. Da hierüber eine Verständigung zwischen den in London versammelten alliierten Staatsmännern nicht erzielt werden konnte, wurde die weitere Behandlung der Frage der Reparationskommission übertragen, die zunächst zwei Mitglieder nach Berlin zu Verhandlungen mit der Reichsregierung entsandte. So erklärt es sich, daß die Moratoriumsfrage mit den deutschen Lieferungen von Holz und Kohle in Zusamenhang gebracht wurde, obwohl sie eigentlich in keiner Beziehung zu diesen Sachlieferungen steht; denn das deutsche Stundungsgesuch bezog sich auf die baren Reparationsleistungen. Der Gang der Verhandlungen in Berlin hat vielfach zu schweren Besorgnissen Anlaß gegeben; es wurde auf Grund von Pariser Zeitungsberichten bereits mit einer Ablehnung des deutschen Gesuchs gerechnet.

Tatsächlich konnte, wie auch aus der neuesten Erklärung Bradburys hervorgeht, von einer Ablehnung nicht die Rede sein; dafür hatte Poincaré selbst gesorgt. Seine letzten Reden verursachten einen derartigen Zusammenbruch der Mark, daß eine Devisenbeschaffung für Reparationszahlungen zur völligen Unmöglichkeit wurde. Es kann sich also bei der Entscheidung der Reparationskommission höchstens darum handeln, ob uns als Ersatz für die nicht zu leistenden Barzahlungen Verpflichtungen anderer Art auferlegt werden sollen. Wenn die Reparationskommission für die Lösung dieser Frage erneute Verhandlungen mit Vertretern der Reichsregierung für nötig erachtet, so dürfte darin das Bestreben zum Ausdruck kommen, innerhalb der Kommission zu einem Ausgleich zwischen dem französischen und englischen Standpunkt zu gelangen. Die Moratoriumsfrage hat durch die in London zutage getretene Zuspitzung des französisch-englischen Gegensatzes eine politische Bedeutung von unzweifelhaft großer Tragweite erhalten. Man will, um die Gegensätze nicht noch weiter zu verschärfen, eine Majorisierung Frankreichs in dieser Frage, in der sich Poincaré durch seine öffentlichen Reden in bedenklichem Grade festgelegt hat, auf jeden Fall vermeiden. In der Berufung deutscher Vertreter nach Paris kommt also die Absicht eines friedlichen Ausgleiches der Moratoriumsfrage zum Ausdruck. Die letzten Vorschläge der Reichsregierung bei den Berliner Verhandlungen mit den beiden Mitgliedern der Reparationskommission gingen dahin, die Lieferungen von Holz und Kohle durch privatrechtliche Verträge unter Haftung der Unternehmer sicherzustellen. Die Zustimmung der Reparationskommission haben diese Vorschläge zwar nicht gefunden, aber sie scheinen doch die Grundlage für neue Verhandlungen zu bilden. Man wird dem weiteren Verlauf derselben in Deutschland mit größter Spannung entgegensehen. Zu übertriebenem Optimismus liegt ganz gewiß kein Anlaß vor, aber ebensowenig braucht man die Hoffnung aufgeben, daß eine Vereinbarung zustande kommt, die unsere Valuta vor einer erneuten Katastrophe bewahrt.

Fast bei jeder neuen Verschlechterung der deutschen Valuta kommt in der Presse der alliierten und neutralen Länder der Verdacht zum Ausdruck, die deutsche Industrie und der deutsche Außenhandel betrachteten die dadurch eingetretene gesteigerte Kaufkraft der fremden Währungen als ein willkommenes Mittel zur Neubelebung unserer Ausfuhr. Auf das Unsinnige dieser Auffassung ist wiederholt hingewiesen worden; jeder wirtschaftlich denkende Mensch in Deutschland weiß heute, daß die zunehmende Entwertung der Mark den sicheren Untergang unserer gesamten Produktion bedeutet. Dahingegen kann man sich des Eindrucks nicht mehr erwehren, daß der Tiefstand unserer Mark für die breiten Massen der Bevölkerung in den Nachbarländern Deutschlands allmählich zu einem Segen geworden ist, den sie sich in ausgiebigstem Maße zunutze machen. Wer in den letzten Wochen die Ueberschwemmung Westdeutschlands, vor allem der Rheinlande, mit Hunderttausenden von Ausländern gesehen hat, unter denen gegenwärtig das holländische Element weit überwiegt, der muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Notlage unserer Valuta von weiten Kreisen unserer Nachbarvölker als eine sehr willkommene Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage empfunden wird. Denn es handelt sich keineswegs mehr um Vergnügungsreisen ausländischer Besucher, die mit der Absicht zu uns kommen, in den mit landschaftlicher Schönheit gesegneten Gefilden unseres Vaterlandes Erholung zu suchen, sondern ganz überwiegend um eine Invasion minderbemittelter Kreise, denen die deutschen Schuhläden und die Konfektionswarenhäuser weit größeren Anreiz bieten als der Kölner Dom und das Heidelberger Schloß. Unwillkürlich erhebt sich beim Anblick dieser Völkerwanderung, die sich Tag für Tag den Rhein entlang nach Mittel- und Süddeutschland ergießt, die Frage, wie die deutschen Konsulate in Holland imstande sind, mit ihren Arbeitskräften die Ausstellung der Paßvisa zu bewältigen. Die Reichsregierung täte gut, sofort eine der Markentwertung voll entsprechende Erhöhung der ausländischen Konsulargebühren vorzu-

Digitized by Google

nehmen. Dann könnte diese Ausländerüberschwemmung wenigstens ein Hilfsmittel zur Beschaffung fremder Valuten auf dem Wege über die Konsulate werden. In den von diesem Fremdenzustrom betroffenen Landesteilen wird eindringlich die Forderung erhoben, ihm so schnell als möglich einen Damm entgegenzusetzen. Seine außerordentliche Schädlichkeit für unser Wirtschaftsleben unterliegt keinem Zweifel. Der verhältnismäßig geringe Teil unserer industriellen Produktion, der für das Inland bestimmt ist, wird in sehr erheblichem Umfange von den Ausländern in Anspruch genommen, wodurch überall in den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens ein hochgradiger Warenmangel, verbunden mit enormen Preissteigerungen, eingetreten ist. Die Notlage des deutschen Volkes hat einen Grad erreicht, der zur schleunigen Abhilfe drängt. Kein verständiger Mensch im Ausland wird es uns verargen, wenn wir zu Maßregeln greifen, um die im Verhältnis zu unserer Bevölkerungszahl viel zu geringe Produktion an Nahrungsmitteln und Verbrauchsgegenständen dem deutschen Verbraucher vorzubehalten.

Noch eine weitere Ueberraschung haben uns die letzten Tage gebracht; auch sie hat unzweifelhaft auf den Devisenmarkt der deutschen Börsen einen beruhigenden Einfluß ausgeübt. Der demokratische Kandidat der letzten Präsidentschaftswahl Cox hat nach einer Studienreise in Deutschland, die ihm auch Gelegenheit zu Rücksprachen mit dem Reichskanzler Wirth bot, und nach einer Konferenz mit Lloyd George, einen warmen Appell an das amerikanische Volk gerichtet, in dem er „aus moralischen und praktischen Gründen" für ein sofortiges Eingreifen der Vereinigten Staaten in die Lösung der europäischen Wirtschaftskrise eintritt. Was er über die unheilvollen Wirkungen eines Zusammenbruchs Deutschlands auf ganz Europa sagt, ist von Wirtschaftspolitikern der verschiedensten Länder wiederholt ausgeführt worden. Auch über eine moralische Verpflichtung Amerikas, zur Rettung Deutschlands beizutragen, besteht bei der unbestrittenen Mitschuld Wilsons an dem Vertrage von Versailles, der die Zerrüttung Europas verursacht hat, in allen rechtlich denkenden Kreisen der Welt kein Zweifel. Und ebenso herrscht Einstimmigkeit darüber, daß die Vereinigten Staaten „den Schlüssel zur Lösung der Reparationsfrage" in Händen haben. Neu aber ist der Vorschlag Cox's, den amerikanischen Handelsminister Hoover zum Schiedsrichter in der Entschädigungsfrage zu berufen. Er soll Deutschlands Lage prüfen und dann seine Zahlungsverpflichtung festsetzen. Cox nimmt an, daß alle an dieser Frage beteiligten Parteien in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Hoovers sich seinem Schiedsspruch gern unterwerfen würden. Ob Cox, soweit Deutschland dabei in Betracht kommt, dessen Bereitwilligkeit aus seinen Unterredungen mit dem Reichskanzler herleitet, ist nicht bekannt. Es handelt sich dabei unter allen Umständen um einen Schritt von ungeheurer Tragweite. Daß Herbert Hoover in Deutschland über unbedingtes Vertrauen verfügt, wird man kaum behaupten können; bei der ihm seinerzeit als Verpflegungskommissar übertragenen Aufgabe einer Hilfsaktion für die unter den Kriegswirkungen schwer leidenden Völker Europas, blieb manche deutsche Hoffnung unerfüllt. Es wird sich weiter fragen, wie Herr Poincaré und seine Getreuen sich zu diesem Vorschlage stellen. Seine Annahme bedeutete für Frankreich einen vollen Verzicht auf jede Art von Sanktionspolitik. Ist das französische Volk nach der bisher von Poincaré in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung betriebenen Politik des Hasses und der Rache jetzt reif zu solchen Entschlüssen?

Was aber sagt vor allem Amerika zu dem Appell, den Cox an seine Volksgenossen richtet? Einige wenige, überwiegend ablehnende, Stimmen liegen bisher von dort vor. Ob sie Anspruch erheben können, als Ausdruck der öffentlichen Meinung zu gelten, muß dahingestellt bleiben; amtliche Kreise pflegen im allgemeinen nicht mit einer solchen Promptheit zu wichtigen Tagesfragen Stellung zu nehmen. Immerhin würde es nicht überraschen, wenn Cox mit seinem Appell in den Vereinigten Staaten keine begeisterte Zustimmung finden würde. In der deutschen Presse begegnete man bei der Besprechung dieser Frage wieder der Auffassung, daß die wirtschaftlichen Interessen Amerikas an dem Wiederaufbau Europas erheblich genug sein, um die bisherige Abneigung gegen eine aktive Beteiligung an der Lösung der europäischen Frage zu überwinden. Gründliche Kenner der amerikanischen Verhältnisse bestreiten dies sehr entschieden. Es müßten also die moralischen Gründe und das stolze Bewußtsein, „den Schlüssel zur Lösung der europäischen Frage in Händen zu haben", stark genug sein, um das amerikanische Volk zu veranlassen, die bisherige Politik der Zurückhaltung aufzugeben. Man wird gut tun, diesen Regungen nicht allzu große Bedeutung beizulegen; Idealismus ist nicht gerade eine starke Seite des amerikanischen Volkes. Vanderlips Urteil über Deutschlands Lage lautete: seine Uhr zeigt zehn Minuten nach zwölf — to late! Bl. (4355)

Preisausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung.

Die Brennkrafttechnische Gesellschaft veranstaltet ein Preisausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung, da die Frage wirtschaftlicher Vergasung mulmiger, grubenfeuchter Rohbraunkohle noch nicht vollständig gelöst ist oder wenigstens Lösungen noch nicht bekannt geworden sind. Das Preisausschreiben soll zur Beseitigung dieses Mangels beitragen.

Zur Beteiligung zugelassen ist jede Person oder Firma; die Bewerbungen sind, mit einem Stichwort versehen, in verschlossenem Umschlag mit gleichem Stichwort als Aufschrift bis zum 31. Dezember d. J. bei der Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 21 a, einzureichen. In dem verschlossenen Umschlag muß auch die genaue Adresse des Bewerbers enthalten sein. Mit der Einsendung unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen des Preisausschreibens. Die eingesandten Arbeiten gehen insoweit in das Eigentum der Brennkrafttechnischen Gesellschaft über, als diese das vollständige Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten erwirbt und insbesondere sich vorbehält, die Arbeiten in vollem Umfange oder einzelne Teile derselben zu veröffentlichen. Eine Verwertung der Arbeiten oder ihrer Teile zum Zwecke des Verdienstes soll seitens der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, als ihrer Bestimmung widersprechend, ausgeschlossen sein.

Es sind Verfahren oder Einrichtungen in Vorschlag zu bringen und durch schriftliche und zeichnerische Darstellungen zu erklären, welche die restlose Vergasung mulmiger, ungesiebter und grubenfeuchter Rohbraunkohle auf technisch zuverlässige und wirtschaftliche Weise bewirken sollen. Alle Bewerbungen haben in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung auszulaufen, welche exakt vergleichbare Werte liefert. Die Bewerber haben ihren Vorschlägen und Rechnungen bestimmte in dem Preisausschreiben aufgeführte Vorschriften, Zahlenangaben und Werte zugrunde zu legen. Die weiteren Einzelheiten sind von der Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft zu beziehen. Preisrichter sind die Mitglieder des Studienausschusses für Rohbraunkohlenvergasung der Brennkrafttechnischen Gesllschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schriftführers dieses Studienausschusses, sowie des Geschäftsführers der Gesellchaft. (4319)

Digitized by Google

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

(Schluß.)

Der Carbidindustrie verwandt ist die Industrie der Ferrolegierungen. Das 10%ige Ferrosilicium wurde im Hochofen erschmolzen, die Herstellung von 45%igem, 75- und 90%igem Ferrosilicium ist dem elektrischen Ofen vorbehalten. Der Ofen ist identisch mit einem Carbidofen bis auf die Abstichpfanne, die bei Carbid aus Eisen bestehen kann, bei Ferrosilicium aus Kohle besteht. *FeSi* wird durch Erschmelzen und Reduzieren von Quarz, Eisenspänen und Koks erhalten. Bei 90%igem *FeSi* erfolgt kein Eisenzuschlag, an Stelle von Koks wird teilweise Holzkohle verwendet.

Der deutsche, stark schwankende Bedarf von rd 20 000 t Ferrosilicium — der Weltbedarf vor dem Kriege betrug etwa 60 000 t — wird zum Teil im Inlande hergestellt, zum Teil aus Oesterreich, Jugoslavien und der Schweiz eingeführt.

1 kg	*FeSi* 45 %	erfordert	6	kWh,
1 „	„ 75 %	„	11	„
1 „	„ 90 %	„	15	„

Das 45%ige Produkt wird wegen der hohen Verbrennungswärme von 7830 kgcal je kg *Si* als Desoxydationsmittel in Siemens-Martinöfen und in brikettierter Form als silicierender Zuschlag beim Kupolofenguß verwendet, das hochprozentige Produkt insbesondere bei der Herstellung der „legierten Bleche", deren Hystereseverluste durch 3,5 % *Si* auf die Hälfte gegenüber unlegiertem Blech gebracht werden.

In analoger Weise werden im elektrischen Ofen folgende Legierungen hergestellt:

FeCr für Werkzeugstahl, Messerstahl, Tyres, nichtrostenden Stahl, Panzerplatten,
FeCrNi für Brückenbaustahl, Werkzeugstahl,
FeW für Schnelldrehstahl,
FeMo zur Erhöhung von Dehnung und Elastizitätsgrenze, dem *Ni* weit überlegen, für Geschütze, Drähte, Kesselbleche, Achsen und Wellen,
FeV liefert hervorragendes Automaterial: 146 kg/mm² Zugfestigkeit, 132 kg/mm² Elastizitätsgrenze bei 65 % Dehnung,
CaSi, FeAl, AlFeSi, FeMnSi als desoxydierende und desulfurierende Mittel,
FeU und *FeTi, FeZr, FeB, FeP* sind ohne überragende Erfolge geblieben.

Der Energiebedarf ist je nach der Qualität der Produkte sehr verschieden, so beträgt er bei *FeCr* mit niedrigem C-Gehalt 20 kWh per kg und mehr, bei *FeW* 6 bis 8 kWh.

Aus den Oefen zur Herstellung von Ferrolegierungen entwickelten sich die elektrischen Roheisenöfen und der Elektrostahlofen. Im Hochofen benötigt 1 kg Roheisen 1 kg Koks; im elektrischen Ofen werden bei der Reduktion von Eisenerzen 0,4 kg Koks und Holzkohle und 2¼ bis 3 kWh benötigt[25]). Ein elektrischer Hochofen für eine übliche Tagesleistung von 200 t Eisen würde also rd 20 bis 25 000 kWh erfordern, und um 0,6 kg Koks zu sparen, müssen 3 kWh aufgebracht werden.

Es ist daher verständlich, daß die elektrothermische Verarbeitung von *Fe*-Erzen sich nicht allgemeiner einführte, daß dagegen der Elektrostahlofen zur Geltung kam, der aus flüssigem Einsatz mit einem Energieaufwand von 0,1 bis 0,4 kWh je kg, oder aus kaltem Schrott mit 0,8 bis 1,0 kWh ein qualitativ hochwertiges Erzeugnis liefert.

[25]) „Stahl und Eisen" 1922, 465.

In Deutschland sind aufgestellt[26]):

25	Héroult-Oefen	für insgesamt	190	t Fassung
21	Röchling-Rodenhauser-Oefen	„ „	147	„ „
6	Nathusius-Oefen	„ „	42	„ „
4	Girod-Oefen	„ „	32	„ „
2	Frick-Oefen	„ „	20	„ „
7	Bonn-Oefen	„ „	3,2	„ „
1	Kjellin-Ofen	„ „	1,5	„ „
1	Gesta-Ofen	„ „	4	„ „
1	Rennerfelt-Ofen	„ „	0,3	„ „
68	Elektrostahlöfen	für insgesamt	440	t Fassung.
25	Héroult-Oefen	für insgesamt	190	t Fassung.

Hierbei sind Oefen bis zu 30 t Fassung ausgeführt. Sämtliche 68 Oefen werden rd 50 000 kWh aufnehmen. Mit wenigen Ausnahmen stehen die Elektrostahlöfen im Eisenhüttengebiet, sie haben bisher also in Deutschland nicht Orte billiger Kraft aufgesucht[26a]).

Billige elektrische Energie ist Bedingung für die elektrothermische Herstellung von Schleifmitteln, wie geschmolzenem Korund (durch Einschmelzen von calciniertem Bauxit im Lichtbogenofen) und Siliciumcarbid (durch Erhitzen von Quarz, Sägespänen und Petrolkoks im Widerstandsofen), oder bei Graphit (im *SiC*-Ofen). 1 kg kristall. *SiC* benötigt 11 kWh; 1 kg geschmolzener Korund 7 kWh.

Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und von Graphit befinden sich in Deutschland in Rheinfelden, in Bitterfeld, in Zschornewitz, Kolbermoor, Meitingen. Die amerikanische Produktion an Carborundum betrug 1916 11 000 t, von künstlichem Graphit 20 000 t, von geschmolzener Tonerde 70 000 t. Die deutsche Erzeugung dürfte kaum den zwanzigsten Teil erreichen.

Der Weltbedarf von etwa 3000 t Phosphor wird heute durch Destillation aus elektrischen Oefen, in denen hochwertige Phosphate mit Kohle erhitzt werden, gewonnen.

Wir wollen nun zu den Leichtmetallen zurückkehren.

Magnesium wird durch Elektrolyse von bei 500° geschmolzenem, mit etwas Flußspat versetztem Carnallit dargestellt, wobei bei etwa 6 V Badspannung 20 kWh je kg aufzuwenden sind. *Mg* hat ein spez. Gewicht von 1,75, die elektrische Leitfähigkeit ist 38 % der Leitfähigkeit von *Cu*. Angezündet, brennt es an der Luft weiter, was seine Bearbeitung wegen der Entzündlichkeit der Späne gefährlich macht und seine günstige Leitfähigkeit für Schaltanlagen nicht verwerten läßt. Elektronmetall, eine Legierung von *Mg* mit 5 % *Zn*, ist leicht walzbar.

Durch Elektrolyse von bei 330° geschmolzenem Aetznatron wird Natrium erhalten, wobei bei 5 V Badspannung annähernd 15 kWh aufzuwenden sind. Die Elektrolyseurkonstruktion ist die von Castner (DRP. 58 121) angegebene. Die Versuche, aus geschmolzener Chloridmischung *Na* darzustellen, haben zu keinem Erfolge geführt; es hat sich als vorteilhafter erwiesen, aus Steinsalz durch wässrige Elektrolyse *Cl* und *NaOH* zu gewinnen und aus schmelzflüssigem *NaOH* das *Na* darzustellen. Der Energieaufwand ist trotz dieses Umweges, auf 1 kg *Na* bezogen, geringer wegen der hohen Spannung, die bei der Chloridelektrolyse im Schmelzflusse notwendig wird.

Na hat ein spez. Gewicht von 0,975, die elektrische Leitfähigkeit ist 35 % der Leitfähigkeit von *Cu*. Die Weltproduktion an *Na* wurde vor dem Kriege auf 5000 t geschätzt, wovon über 1000 t auf Deutschland entfielen.

Die Hauptanwendung findet *Na* heute bei der Herstellung von Natriumsuperoxyd und von Persalzen für bleichende Waschmittel, bei der Cyanid- und bei der Indigoherstellung. Der Verbrauch ist sehr schwankend.

[26]) Privatmitteilung v. Prof. V. Engelhardt.

[26a]) Elektroöfen für Metalle, insbes. Messing und Bronce führen sich auch in Deutschland mehr und mehr ein. Energieverbrauch 0,2 bis 0,3 kWh per kg Metall, bei geringerem Abbrand. S. E. F. Ruß, Metall und Erz, 1922. 333. In Amerika nehmen die Elektrometallöfen bereits ca. 42 000 kWh auf.

Digitized by Google

Durch Elektrolyse eines Gemisches von Chlorcalcium und Flußspat kann Calcium mit einem Energieaufwand von 36 kWh je kg erhalten werden, bei einer Badspannung von 20 V. Die Anwendung dieses Metalles ist eine beschränkte geblieben, auch die Gewinnung von Calciumhydrid, CaH_2, das, in Wasser eingeworfen, pro 1 kg 1 m³ Wasserstoff entwickeln würde, hat sich bisher industriell nicht verwirklichen lassen. Eine Legierung von 1,5 % *Ca*, einigen Gewichtsteilen *Sn*, *Cu*, *Na*, *Cd*, Rest Blei, wurde während des Krieges als Lagermetall verwendet (Prof. Mathesius). Das Lurgi-Metall der Metallbank bestand aus 3 % *Ba*, Rest Zink, und bewährte sich als Lagermetall.

Die Elektrolyse der Ceritsalze im Schmelzfluß (Ceritchloride mit *KNa*-Chloridzusatz) ist trotz vieler Schwierigkeiten zur industriellen Ausführung gelangt [27]). Das erhaltene Ceritmetall wird mit Eisen legiert und bildet das bekannte pyrophore Cereisen, das für Zündzwecke Verwendung findet. Die Ursache der Pyrophorität liegt in der niedrigen (150—160° in O_2) Entzündungstemperatur des Cer. Der Weltkonsum betrug vor dem Kriege etwa 30 t Cereisen.

Im Vergleiche zur elektrothermischen Anwendung der elektrischen Energie im Schmelzfluß ist die Elektrolyse wässriger Lösungen hinsichtlich der beanspruchten elektrischen Leistungen zurückgeblieben.

Die Elektrolyse von Schwermetallsalzlösungen hat sich nur bei der Kupferraffination erhalten, wobei außer reinstem Kathodenkupfer im Anodenschlamm Silber, Gold und Zinn anfallen, und bei der Silber- und Goldscheidung. Die Elektrolysen von Zinkchlorid und von Zinksulfat, von Nickelchlorid und von Nickelsulfat, von kieselfluorwasserstoffsaurem Blei, von aus Erzen gewonnenen *Cu*-Salzen, haben sich, von einigen Spezialfällen abgesehen, nicht als wirtschaftlich erwiesen; wegen ihrer großen Durchsetzfähigkeit sind die hüttenmännischen Verfahren der komplizierteren, auf reinste Lösungen angewiesenen Elektrolyse überlegen. Auch die elektrolytische Entzinnung von Weißblechabfällen hat der Chlorierung weichen müssen.

99,9 prozentiges Reinzink wurde durch elektrothermische Destillation von Rohzink, Rohzink wurde in Norwegen und Schweden in bescheidenem Umfange aus Erzen elektrothermisch gewonnen; Reinzink wurde aus Zündermetallabfällen in Deutschland im elektrischen Vakuumofen hergestellt.

Für Deutschland hat sich besonders in der Nachkriegszeit die Alkalichlorelektrolyse als von großer wirtschaftlicher Bedeutung erwiesen, da sich dringender Bedarf an Aetznatron und Aetzkalk und auch an Chlor ergab. Im Oktober 1918 war die deutsche Chlorerzeugung auf 7500 t monatlich eingestellt [28]), absorbierte also etwa 35 000 kW.

In Deutschland hat sich neben dem mit Quecksilberkathoden arbeitenden Verfahren von Castner-Kellner und von Wildermann, dem Aussiger Glockenverfahren und dem Griesheimer Zementdiaphragma die Siemens-Billiterzelle mit horizontalem Asbestdiaphragma durchgesetzt. Sie arbeitet je nach Belastung mit 3,8 bis 5,0 V bei 2000 bzw. 4000 A. Die Stromausbeute beträgt 93 bis 94 %. Das Aetznatron wird in einer Konzentration von 130 g/l erhalten, das Chlor 98 prozentig, der gleichzeitig anfallende Wasserstoff ist 99½ prozentig.

Statt gasförmiges Chlor herzustellen und dieses dann auf Aetznatron oder auf Kalkmilch einwirken zu lassen, wurden Elektrolyseure zur direkten Herstellung von Natriumhypochloritlösungen als Bleichlaugen für Zellulose- und Textilindustrie gebaut [29]). In der Zelluloseindustrie sollen Apparate für insgesamt 3200 kW, in der Textilindustrie für 1500 kW in Anwendung stehen. Auf 1 kg aktives Chlor in der Bleichlösung werden etwa 6 kWh zur Herstellung benötigt.

Die elektrolytische Wasserstoffgewinnung hat sich eingeführt, um Wasserstoff in komprimiertem Zustande oder für Luftschiffzwecke herzustellen, dann vor allem zum Zwecke der Oelhärtung, wobei flüssige Oele durch Anlagerung von Wasserstoff mittels *Ni*- oder anderen metallischen Katalysatoren in desodorisierte, für Margarineherstellung geeignete Produkte übergehen. 1 t Oel benötigt je nach seiner Natur 13 bis 130 m³ (letztere Zahl für Fischöle), im allgemeinen etwa 90 bis 100 m³ H_2.

Wie früher erwähnt, benötigt 1 m³ Wasserstoff 5½ kWh Gleichstrom. Der gleichzeitig anfallende Sauerstoff muß in sehr vielen Fällen verloren gegeben werden, soweit er nicht komprimiert abgesetzt werden kann.

Auch die Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd hat zu einer wichtigen, noch entwicklungsfähigen Industrie geführt. Durch Elektrolyse von Schwefelsäure oder von Sulfaten werden Ueberschwefelsäure oder überschwefelsaure Salze gebildet, aus denen durch Destillation Wasserstoffsuperoxyd in 30 prozentiger Lösung erhalten wird. Perborate werden durch Elektrolyse von Boraxlösung gewonnen.

Die Elektrolyse von Chlorkalium ohne Diaphragmen mit *Pt* oder Eisenoxydelektroden führt zu Kaliumchlorat, das in der Zündholzindustrie und als Sprengmittel Verwendung findet. Die Welterzeugung an Kaliumchlorat und Kaliperchlorat betrug 1913 26 000 t, wovon einige tausend Tonnen auf rein chemische Erzeugung fielen. Der elektrochemischen Erzeugung waren etwa 20 000 kW dienstbar. Bei 5½ V Badspannung sind für 1 kg Kaliumchlorat 8 kWh erforderlich.

Zahlreiche andere Oxydationen werden elektrolytisch bewerkstelligt, so die Oxydation von Chromsulfat zu Chromsäure, die dann als Oxydationsmittel bei der Umwandlung von Anthracen in Anthrachinon dient, die Oxydation zu Kaliumpermanganat.

Die Hoffnung, auch Ozon elektrolytisch in technischem Maßstabe gewinnen zu können, hat sich nicht verwirklicht. Ozon wird nach wie vor mittels stiller elektrischer Entladungen gewonnen, wobei 18 bis 36 g O_3 je kWh erhalten werden. Die Anwendung in der Technik und bei Wassersterilisation hat zu keiner großen Ausdehnung geführt, dagegen macht die Verwendung von Chlorgas bei der Wasserreinigung mehr und mehr Fortschritte [30]).

Eine Nutzbarmachung des Koronaeffektes durch Verwendung spannbarer, mit negativer Elektrizität gespeister Drähte, denen positiv geladene Platten, Gitter, Wellbleche gegenüberstehen, erfolgt durch das Cottrellverfahren der elektrischen Gasreinigung [31]). Die der Kathode aufgeladenen Staubteilchen nehmen ihren Weg zu den Niederschlagselektroden, von denen sie abgeklopft werden können. Für eine minutliche Gasmenge von 1000 m³ werden etwa 20 kW benötigt. Der aus Wechselstrom durch Unterbrechungen erhaltene intermittierende Gleichstrom wird unter 20 000 bis 150 000 V angewendet. Aus Abgasen von Zementöfen, Carbidöfen, metallurgischen Oefen wird je nach Wert des anfallenden Staubes dieser zu 70 bis 99 % ausgeschieden.

Die durch ein elektrisches Potentialgefälle hervorgerufenen Bewegungserscheinungen in Flüssigkeiten sind Elektroosmose [32]): Unter dem Einflusse des elektrischen Stromes wird schwach alkalisches Wasser nach der Kathode getrieben, suspendierte Tonteilchen wan-

[27]) H. Kellermann, Halle 1912: „Die Ceritmetalle".
[28]) H. Goldschmidt, Z. d. V. D. I 1912, 922.
[29]) W. Ebert u. J. Nußbaum, Hypochlorite und elektr. Bleiche, Halle a. S.; V. Engelhardt, Hypochlorite und elektr. Bleiche, Halle a. S.
[30]) J. Tillmann, Der Gesundheitsingenieur 1922, 255.
[31]) „Metall und Erz" 1921, 539.
[32]) P. H. Prausnitz, Z. f. Elektrochemie 1922, 27.

Digitized by Google

dern nach der Anode. Aus Torf konnte der Wassergehalt von 90 bis 95 % elektroosmotisch erheblich reduziert werden, mit einem Energieaufwand von 15 kWh pro m³ Wasser, das ausgepreßt wurde. Die erforderliche Nachtrocknung und die hohen Kosten führten zu keinem praktischen Erfolge. Günstiger liegen die Verhältnisse bei der Trocknung von Kaolin- oder Tonschlämmen. Auf einer rotierenden Walze als Anode schlägt sich aus einer unfiltrierbaren Suspension Ton nieder. An Stelle der Walze wird neuerdings die elektroosmotische Filterpresse bevorzugt und in der Kaolinaufbereitung der Porzellanindustrie, sowie bei der Abscheidung der feinsten Graphitaufschlämmung in der Bleistiftindustrie verwendet. Der gesamte Energieaufwand beträgt zurzeit erst einige 100 kW. Je 1000 kg Trockensubstanz rechnet man bei Kaolin etwa 20 bis 30 kWh. Das entwässerte Gut hat etwa 12 bis 20 % Feuchtigkeit. Die elektroosmotische Gerbung kürzt den Gerbprozeß wesentlich ab. Je Haut sind etwa 5 kWh erforderlich.

Mit der Elektroosmose verwandt ist das neue interessante Verfahren der SSW zur elektrischen Konservierung von Grünfutter. Frischgeschnittenes Futter wird in den Sterilisator gepackt und unter Spannung gesetzt, wobei die Stromstärke und die Temperatur allmählich ansteigen (z. B. 126 V × 4 A bei 24°; nach 50 h 26 A bei 58°). Es kann Gleichstrom oder Wechselstrom verwendet werden.

Die Herstellung von Elektrozement hat der Schwede Wennerström bei der Stora Kopparbergslags A. B. in der Weise vorgenommen, daß er heiße Hochofenschlacke in einem elektrischen Ofen mit Kalk verschmilzt und abzapft. 1 kg Klinker mit sehr günstigen Druckfestigkeitsziffern benötigt bei heißer Hüttenschlacke 0,4 bis 0,7 kWh. Würde man wie bei der gewöhnlichen Zementherstellung von Kalkstein und Ton ausgehen, so wären rechnungsmäßig 2,1 kWh für 1 kg Klinker erforderlich, womit nur 0,24 kg Kohle eingespart würden. Aehnlich ungünstig liegen die Verhältnisse beim elektrischen Kalkbrennen.

In chemischen Fabriken spielt Heiz- und Kochdampf eine große Rolle. Die elektrische Dampferzeugung hat in der Schweiz, in Schweden und Oberitalien, vereinzelt auch in Deutschland, Eingang gefunden, es liegen einwandfreie Konstruktionen für elektrische Dampfkessel vor[33]). In Deutschland ist aus Kohle erzeugter Dampf billiger als elektrisch erzeugter. Der durch 1 kg Kohle in 8 kg Dampf erhaltene Wärmewert muß durch etwa 7 kWh aufgebracht werden. Aussichtsreicher ist die Anwendung elektrischer Energie zum Antriebe von Wärmepumpen, die Abdämpfe von Kochapparaten (Brüden) durch Kompression wieder in Heizdampf überführen.

Neben Stickstoff ist die Phosphorsäure von großer Bedeutung als Nährstoff der Pflanzen. Um die Aufnahme durch die Pflanzenwurzel zu ermöglichen, werden die natürlichen Phosphate mit Schwefelsäure aufgeschlossen und die Phosphorsäure gewissermaßen freigelegt. Die Herstellung der Superphosphate ist durch den Mangel inländischen Schwefels erschwert und verteuert. Als Ersatz für Schwefelsäure hatte Palmaer elektrolytisch hergestellte Ueberchlorsäure vorgeschlagen. Nach amerikanischen Nachrichten von Carothers soll der Aufschluß der Calciumphosphate und Aluminiumphosphate mit Kieselsäure im elektrischen Ofen unter Abdestillation der gebildeten Phosphorsäure versucht worden sein, wobei auf 1 kg P_2O_5 10,6 kWh erforderlich wären.

Durch Behandeln mit Schwefelsäure oder Kohlensäure wird aus Kalkstickstoff Harnstoff erzeugt, der nun mit Superphosphat vermischt wird und nach dem Trocknen ein streufähiges Pulver liefert[34]). Das Produkt, „Phosphazote" genannt, stellt einen hochwertigen Mischdünger dar und hat besonders in den romanischen Ländern Aufsehen erregt.

In einfacherer Weise hat man die Verarbeitung der Phosphate durch Erhitzen mit Dolomit, Natriumsulfat und Natriumcarbonat bei 700° zu dem in Italien sehr stark verwendeten Tetraphosphat vorgenommen. Das Rhenaniaphosphat wird durch Sintern von Rohphosphat mit Kalkstein und Phonolithen im Dreh- oder Schachtofen gewonnen. In noch einfacherer Weise hat man sich mit feinster Vermahlung begnügt, wobei es sich zeigte, daß mit Zusatz von etwa ¼ aufgeschlossenem Phosphat zu ¾ fein gemahlenem derselbe Effekt erreicht werden konnte. Plauson hat für solche Zwecke seine Kolloidmühle empfohlen[35]). Es ist jedenfalls von großer Bedeutung, daß durch Aufwendung mechanischer Kraft ähnliche Wirkungen wie durch chemische Bearbeitung erzielt werden können[36]).

So zeigen sich mannigfaltige Anwendungsmöglichkeiten elektrischer Energie in der chemischen Industrie. Die elektrochemische Industrie hat große elektrische Leistungen — etwa 1,6 Mill. kW in der Welt — aufgenommen, sie ist in Deutschland wegen mangelnden Ausbaus von Wasserkräften im wesentlichen auf Braunkohle eingestellt worden. Bei der Konkurrenzfähigkeit der gewaltigen Werke in Nordamerika, Frankreich, Schweiz und Norwegen ist zu beachten, daß diese größtenteils abgeschrieben sind, und daß die süddeutschen Werke mit erheblichen Vorfrachten für Export belastet sind. Elektrochemische Industrie ist daher in Süddeutschland nur denkbar, wenn ihr günstiger Strombezug vermittelt werden kann. Dabei kann reine Abfallkraft keine Grundlage bilden, mit Nachtstrom oder mit Spitzenstrom läßt sich auf die Dauer keine Industrie lebensfähig erhalten. Die auf schmelzflüssiger Elektrolyse aufgebauten Verfahren bedingen während des ganzen Jahres und alle 24 Stunden des Tages annähernd konstante elektrische Leistung, die auf wässeriger Elektrolyse aufgebauten Verfahren benötigen jahreskonstante elektrische Leistung, können aber, wie bei Wasserstoff größere, bei Chloralkali etwas kleinere Tagesschwankungen zulassen. Die elektrothermischen Verfahren passen sich der Jahresinkonstanz der Wasserkräfte am besten an. In vielen Fällen ist in der elektrochemischen Industrie eine Benutzungsdauer von 8600 h durchführbar und in den meisten elektrochemischen Betrieben erreicht.

Ueber den materiellen Problemen bei der Ausnützung der Wasserkräfte wollen wir Erfordernisse in sozialer Richtung nicht vernachlässigen: die Zufriedenheit und das Wohlergehen der Arbeiter und Angestellten. Die industrielle Verwertung von Großwasserkräften zu chemischen Zwecken steht im Anfangsstadium, die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten sollte alle Rücksicht auf das moderne Problem der Arbeiterfrage nehmen. Bei der dezentralisierten und meist ländlichen Lage einer auf Wasserkraftausnützung beruhenden Industrie ist eine befriedigende Lösung vielleicht leichter möglich. Diese kulturelle Aufgabe wollen wir neben die technische Forderung einer höchstwertigen Ausnützung der uns anvertrauten Wasserkräfte setzen, und erst wenn alle diese Probleme gelöst sind, können wir von einer restlosen Erfüllung unserer Aufgaben sprechen. (4158)

---

[33]) E. Zeulmann, Leistungsregelung von Elektrodendampfkesseln. E. T. Z. 1922, 759.

[34]) A. G. für Stickstoffdünger, Knapsack, DRP. 303 852, 303 853, 303 855/56 vom Aug. und Nov. 1916. Soc. d'Etudes Chim. Genf, Engl. Pat. 151 596 v. 2. 9. 20, Prior 26. 9. 19.

[35]) Chem. Zeitung 1920.

[36]) Diese behaupteten Wirkungen werden bestritten. Hier muß auf wichtige neue Erkenntnisse in der Phosphorsäurewirtschaft verwiesen werden:

M. v. Wrangell, Gesetzmäßigkeiten bei der Phosphorsäureernährung der Pflanze. Berlin 1922, P. Parey.

F. Aereboe, Neue Düngerwirtschaft ohne Auslandsphosphate. Berlin 1922, P. Parey, Verlag.

P. Krische, Die Phosphatfrage in der gegenwärtigen Weltwirtschaft. Z. f. ang. Chemie 1922, 369.

Digitized by Google

Oberschlesische Schwefel- und Salpetersäure-Industrie.

Wir entnehmen der „Deutschen Bergwerkszeitung" folgenden Spezialbericht:

Die oberschlesische Schwefelsäure-Industrie, die sich der Montanindustrie angegliedert hat, ist durch die neuen Verhältnisse in umfangreichem Maßstabe berührt. Neben der flüssigen schwefligen Säure, die aus dem Schwefelgehalt der Zinkblende hervorgeht, gehört die Schwefelsäure bekanntlich zu den Nebenprodukten der Zinkindustrie. Die Zinkindustrie ist aber zum allergrößten Teile auf das ost-oberschlesische Revier entfallen, so daß die hervorragende Schwefelsäure-Industrie nunmehr im west-oberschlesischen, also deutschen Gebiete, wenig vertreten ist. Da die Tarifierung dieses Produktes immer höher wird, so ist eine Steigerung der Produktion bis auf weiteres in Frage gestellt. Bis jetzt ist nicht bloß die Erzeugung von Schwefelsäure, sondern auch die von flüssiger schwefliger Säure im Rückstande geblieben, was sich um so mehr bemerkbar macht, als die Nachfrage immer lebhafter wird, auch nach flüssiger, schwefliger Säure, die von chemischen Werken usw. viel gebraucht wird. Es wird jetzt in der Hauptsache fünfzig- bis sechzigprädige, auch sechsundsechzigprädige Schwefelsäure erzeugt, neben Anhydrid und wasserfreier flüssiger schwefliger Säure. Wo früher Oleum erzeugt wurde, wird jetzt meist hochprozentige Schwefelsäure produziert. Es wird angenommen, daß nicht nur die chemischen Fabriken, sondern auch die Zuckerfabriken und die Stärkefabriken in kommender Zeit einen starken Bedarf an flüssiger, schwefliger Säure zeigen werden, weshalb auf die Hebung der Erzeugung dieses Artikels nach Kräften hingesteuert wird. Ungefähr anderthalb Dutzend Rösthütten befassen sich jetzt in Oberschlesien mit der Herstellung von Schwefelsäure und von flüssiger schwefliger Säure. Die betreffenden Fabrikanlagen, die gleich zu Anfang in umfangreichem Maßstabe hergestellt wurden, mußten im Laufe der Zeit eine beträchtliche Erweiterung erfahren, und es liegen Pläne vor, nach denen späterhin ein weiterer Ausbau der Rösthütten in Aussicht genommen ist, soweit das nur irgend die Verhältnisse zulassen. Ungenügende Stromlieferungen und andere mißliche Umstände, die schon öfter die Werke veranlaßt haben, ihre Betriebe vorübergehend ruhen und das Röstgas unausgenutzt durch die Esse entweichen zu lassen, sind zwar in letzter Zeit nicht zu verzeichnen gewesen, aber es haben sich trotz größter Anstrengung auch noch Mittel und Wege gefunden, die Produktion derart zu gestalten, daß sie mit der Nachfrage wenigstens annähernd gleichen Schritt hält. Während im Kriegsverlaufe die Erzeugung von Schwefelsäure den Vorkriegsstand von 250 000 t pro Jahr im oberschlesischen Revier weit überholte, blieb sie nach dem Kriege hinter dieser Zahl erheblich zurück, ist aber dann wieder in die Höhe gegangen, so daß jetzt schon mehr als früher an Schwefelsäure hergestellt wird, und zwar 280 000 bis 300 000 t jährlich. Die Verwendung von Schwefelsäure in den Kunstdüngerfabriken Oberschlesiens hat von Jahr zu Jahr zugenommen und wird noch mehr zunehmen, wenn es gelingt, den Absatz nach dem Balkan und nach Rußland entsprechend zu vergrößern. Daß sich der Export dorthin lohnend erweisen würde (an Kunstdünger) steht außer Frage; es handelt sich nur darum, eine feste Basis für die geschäftliche Beziehung nach den genannten Ländern zu finden. Für die Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie ist die Abnahme der Tarifsorgen maßgebend, mit denen diese Industrie schon immer sehr belastet war. Wenn diese Sorgen einmal in den Hintergrund treten, wird die Schwefelsäure-Industrie sicherlich derart zur Entwicklung gelangen, wie sie es dem hohen Stande ihrer Technik nach verdient. Was die Produktion von Salpetersäure anbetrifft, so sind verschiedene Rösthütten auch damit beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß auch der Absatz dieses Produktes immer mehr Eingang im In- und Ausland finden wird. Die Preise sind sowohl für Schwefelsäure als auch für flüssige schweflige Säure und für Salpetersäure seit einiger Zeit wesentlich in die Höhe gegangen, und die weiter aufwärts strebende Tendenz in der Preisbildung scheint fortbestehen zu sollen, solange nicht die Transporttarife niedriger werden, wozu vorderhand gar keine Aussicht ist. (4336)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Natriumhyposulfit R (Natriumthiosulfat R).

Am 7. und 8. Juli fand vor dem Referenten die Verhandlung in der Beschwerde der Firma R. W. Greef & Co. wegen ungerechtfertigten Einschlusses von „Natriumhyposulfit R" in die Liste der zollpflichtigen Waren statt. Die United Alcali Co. und das Handelsamt opponierten.

In seiner Entscheidung erklärte der Referent, daß die reinste Qualität von Natriumhyposulfit, die photographische, zu Recht in die Liste aufgenommen sei und verfügte, daß die Liste durch die Einschaltung der Worte „photographische Qualität" hinter „Natriumhyposulfit" zu verbessern sei. Die Klage wurde abgewiesen.

2. Einfuhr von parfümierten Seifen.

Auf eine Anfrage im Parlament, ob es dem Präsidenten des Handelsamtes bekannt sei, daß parfümierte und gefärbte Seifen zollfrei eingeführt würden, deren Parfüme und Farbstoffe für sich allein zollpflichtig seien, und ob er dem Gedanken nähertreten wolle, in solchen Fällen die betreffenden Stoffe überhaupt von der Zollpflicht zu befreien, erwiderte der Präsident, daß ihm die angeführten Tatsachen bekannt seien, daß er aber keine Möglichkeit sehe, der gegebenen Anregung zu folgen.

Teil II (Antidumping).

Auf Anfragen im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamts am 10. und 17. Juli, daß seit dem Inkrafttreten von Teil II des Industrieschutzgesetzes im August 1921 weniger als 120 Gewerbe oder Gewerbezweige sich mit dem Handelsamt in Verbindung gesetzt hätten. Von 45 Beschwerden in bezug auf in Deutschland hergestellte Waren seien 13 an Ausschüsse überwiesen worden; in 29 Fällen hätten die Beschwerdeführer sich auf keinen „prima facie"-Fall stützen können, oder sie hätten selbst die Beschwerde zurückgezogen oder seien aufgefordert worden, weiteres Material beizubringen; 3 Fälle stehen jetzt zur Verhandlung. Seit 1. Oktober 1921 sei keine Klage über Dumping von deutscher Seite eingegangen. (4296)

Die Lage der englischen Farbstoffindustrie. Fehler der Vergangenheit und Bedürfnisse der Zukunft.

Im „Manchester Guardian Commercial" veröffentlicht Professor E. Armstrong unter dem obigen Titel einen beachtenswerten Aufsatz. Er ist unter den englischen Chemikern wohl die originellste Erscheinung, sein Stil ist in England als der „charakteristische Armstrong-Stil" bekannt. Der Aufsatz geht aus von der durch Geisterhand an die Wand geschriebenen Verkündung des nahen Sturzes des Königs Belsazar: „Mene Tekel Upharsin", „Gott hat Deine Herrschertage gezählt und hat ihnen ein Ende gesetzt; Du bist gewogen worden und zu leicht befunden; Dein Reich ist geteilt und den Medern und Persern übergeben worden".

„Diese alten Worte stellen mit absoluter Genauigkeit die Lage dar, in der wir uns befinden, das Ergebnis unserer nationalen Anstrengung zur Begründung einer

Digitized by Google

englischen Farbstoffindustrie; ja noch mehr, die Ursache des Mißlingens ist genau der Fehler Belsazars: wir haben falschen Göttern gedient! Da die weisen Männer, welche am Regierungstisch sitzen und deren Sinn in Stolz verhärtet ist, die Zeichen nicht lesen wollen und wahrscheinlich nicht lesen können und es unterlassen, dem Premierminister ihre Bedeutung kundzutun, so kommt es einigen von uns zu, zu entziffern, was über dem Leuchter auf der Tünche der Wand geschrieben steht, und die drohenden Worte laut hinauszurufen.

Es ist dies keine leichte Aufgabe, und für ihr Gelingen scheint fast keine Hoffnung zu bestehen. Vielleicht wäre der einzige Weg, um sie zu erfüllen, die Gründung einer „Gesellschaft für Himmelszeichen", welche unseren Warnungsruf in Flammenschrift vor den Augen der Masse aus dem Dunkel der Nacht aufleuchten ließe.

Die Farbstoffindustrie wurde in Oxford Street in London, in Sudbury bei Harrow und in Burton-on-Trent begründet. In den letzten Jahren hat sie nur am Rhein geblüht.

Mit Ausnahme der Krappfarben war sie hierzulande nahezu tot, als der Krieg ausbrach, und wir wurden bald zu der Erkenntnis geführt, in welcher schwierigen Lage wir uns befanden. Allmählich während des Krieges, als dem Land eine Ahnung davon aufging, was Chemiker und chemische Fabriken zu bedeuten haben, und daß der Krieg in Zukunft in erster Linie eine Sache der Chemiker sein wird, verbreitete sich die Ueberzeugung, daß wir, koste es, was es wolle, unsere Farbstoffindustrie neu begründen müssen, sowohl wegen ihrer wirklichen als wegen ihrer möglichen Bedeutung. Die Leute begannen, den Hut vor dem Chemiker abzunehmen. Armer Kerl! Die Achtung, die dir bezeigt wurde, war nur von kurzer Dauer; schon bist du wieder eine Null.

Ich spreche als ein alter Kerl und als ein alter und unverbesserlicher Nörgler. Ich begann mein Studium in dem Laboratorium in der Oxford Street unter Hofmann, der, wenn nicht der Begründer, so doch der Schutzengel der Farbstoffindustrie war bis zu seinem Tode im Jahre 1892. Hofmann war eine faszinierende Persönlichkeit und besaß eine wunderbare Gabe der Begeisterung. Glücklicherweise dozierte er nicht, sondern leitete seine Schüler zum Lernen an und machte selbständige Wesen aus ihnen. In einem Rückblick auf sein Werk schrieb ich 1896 folgendes:

„Hofmann tat sein Bestes, um den Baum der englischen chemischen Industrie zum Gedeihen zu bringen, und eine Zeitlang wuchs er zusehends; in der Tat, es gab eine Zeit, da man hoffen durfte, daß er als ein einheimisches Gewächs seinen Platz einnehmen werde, damals, als die Saat fiel und aufzukeimen begann; aber, ach! bald wurden seine Wurzeln vom Krebs befallen, und er hörte auf zu blühen. Niemand konnte dazu gebracht werden, zu begreifen, daß nicht nur häufiges sorgfältiges Ausputzen und Beschneiden nötig sei, sondern daß dauernd neue Reiser aufgepfropft werden mußten; er wurde zu sehr der Pflege von unwissenden Arbeitern überlassen, und sachverständige Gärtner, welche in der Lage gewesen wären, seine Bedürfnisse zu beurteilen und sein Wachstum zu fördern, wurden für überflüssig gehalten."

Unterdessen bemühte sich unser Adoptiv-Landsmann Hofmann in jeder Weise, unsere Interessen zu fördern. Seine Schüler begründeten die neue Industrie, zu deren Unterstützung und Förderung er sein Aeußerstes tat, nachdem einmal ihre Wichtigkeit offenbar geworden war; aber der Kreis, innerhalb dessen günstige Bedingungen bestanden, war hoffnungslos eng. In der Tat, wir haben ihm die Betätigungsmöglichkeit versagt, die er begierig ergriff, als sie ihm von seinen eigenen Landsleuten geboten wurde; bei ihnen fand er einen festen Grund und Unterstützung; denn sie waren durch ihre Universitäten in geeigneter Weise erzogen und vorbereitet, seinen Rat anzunehmen und die Theorie auf die Praxis anzuwenden. Unsere eigenen Universitäten aber haben uns, leider, lange Zeit nur Hindernisse in den Weg gelegt, statt uns zu helfen, und sind auch jetzt noch zu sehr in der blinden Verehrung des Unpraktischen befangen.

Unsere unter der klassischen Tradition stehenden klerikal geleiteten höheren Schulen haben nichts als Verachtung für Naturwissenschaft und praktische Dinge gezeigt, und Oxford hat der Unwissenheit nur die Krone aufgesetzt; unsere Verwaltungsleute aber werden in der Hauptsache von Oxford geliefert. Daher stammt unser Mangel an schöpferischer Phantasie und alle unsere Tränen. Unser Erziehungssystem ist von der Spitze bis zu den Grundlagen falsch — eine wahre Kultur kann daraus nicht erblühen, da es keine wirklichen Ideale hat und die Praxis verachtet.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Naturwissenschaft etwas dazu beigetragen hat, den Fortschritt zu befördern, und daß sie nun eine Rolle in unserem Leben spielt: daß sie einen großen konstruktiven Wert besitzt. Einige von uns sollten versuchen, diese Ueberzeugung in das öffentliche Bewußtsein zu bringen, damit sie bei den kommenden Wahlen wirksam sein kann. Die Männer der Naturwissenschaft scheinen aber in der Mehrzahl kein Verständnis für die Pflichten gegen das Gemeinwesen zu haben und keine Stimmittel zu haben. Wie die alten Propheten müssen wir uns in unserem Zorn gegen den Götzendienst unserer Zeit erheben. Die schmähliche Unfähigkeit unserer gegenwärtigen Politiker als schöpferische Führer der Nation ist nur zu offenbar. Es ist nicht möglich, daß wir ein so dekadentes Volk geworden sind, daß wir, nachdem jeder Sinn für öffentliche Wirksamkeit von uns gewichen ist, nur noch imstande sind, uns von dem Strom der Zeit treiben zu lassen.

Unser Versuch, die Farbstoffindustrie neu zu begründen, hat sich von Anfang an auf falschen Wegen bewegt. So bedeutend die Fähigkeiten von Lord Moulton waren, so hatte er doch weder die wissenschaftlichen noch die praktischen Kenntnisse, um die Schwierigkeiten der Lage zu erfassen, und er war zu eigenwillig, um Rat anzunehmen; alle anderen, welche sich anmaßten, den Versuch zu unternehmen, waren in völliger Unkenntnis auch nur von dem ABC der Sache. Die Tatsache, daß die Regierung die Kontrolle der Unternehmung, welche sie subsidierte, einem schottischen Rechtsanwalt übertrug, ist charakteristisch und zeigt deutlich, daß sie völlig außerstande war, die wahre Natur des Problems, das zu lösen war, zu erkennen.

In seiner Ansprache an Mitglieder des Unterhauses soll Sir William Alexander nach den Berichten gesagt haben (s. „Chem. Ind." Nr. 30, S. 459):

„Wenn Sie die Leiter der verschiedenen Farbstoff-Gesellschaften in anderen Ländern ansehen, so werden Sie finden, daß in einem Fall ein Finanzmann an der Spitze steht, im anderen in Geschäftsmann, in wieder einem anderen ein Techniker. Diese Männer nehmen ihre Stellung ein nicht wegen ihrer kommerziellen, finanziellen oder technischen Kenntnisse, sondern auf Grund ihres Verwaltungstalentes."

Aus diesen Ausführungen kann man nicht entnehmen, daß Sir William Alexander weiß, wie die Verhältnisse in anderen Ländern liegen, oder daß er genügendes Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie besitzt. Ein Riese, der imstande wäre, die Industrie als Ganzes zu umfassen, müßte erst gefunden werden. In Deutschland ist dieser Versuch niemals gemacht worden; dort wurde die Direktion immer nach dem Radprinzip konstruiert. Der nominelle Leiter möge durch die Nabe dargestellt werden: aber die Nabe ist mit dem Radkranz durch verschiedene starke Speichen verbunden, und das Rad ist ebenso gut von den Speichen aufgebaut wie von

Digitized by Google

der Nabe; Nabe, Speichen und Radkranz sind lauter untereinander abhängige Teile des rollenden Ganzen.

Unsere erste Aufgabe in England ist, die Auffassung des Geschäftsmannes zu überwinden, ihn von der Idee abzubringen, daß er in der Lage sei, die unbeschränkte Kontrolle auszuüben. Ehe man verkaufen kann, muß man fabrizieren, der Hersteller ist zum mindesten ebenso wichtig wie der Verkäufer. Hierfür haben wir ein vorzügliches Beispiel in dem Zusammenarbeiten des verstorbenen Dr. Mond und von Sir John Brunner, die ich beide sehr gut kannte. Mond stellte her, was Brunner verkaufte, aber keiner war ohne den anderen etwas nütze.

Die „British Dyestuffs Corporation" hat nie eine geeignete Nabe und nie kräftige Speichen für ihr Rad gehabt; da ist es kein Wunder, daß sie nie einen richtigen Radkranz zustande gebracht hat, auf dem sie laufen kann. Und doch wissen wir so gut, wie das zu machen wäre. Ein sprechendes Beispiel dafür haben wir in der „British Alizarine Co." und in den „Scottish Dyes Ltd.".

Die Geschichte, wie es der „British Alizarine Co." gelang, den deutschen Ring zu durchbrechen, ist wohlbekannt. Weil die Farbstoffverbraucher mit den Farbstofferzeugern zusammenarbeiteten, führte diese Gesellschaft lange eine angesehene Existenz; aber sie kam nie richtig unter Dampf; sie zeigte keinen Schneid („go"), keine Originalität; sie führte nur ihr erstes einfaches Programm aus; keine neuen Reiser wurden auf den Stamm gepfropft. Da ich etwas von einer Fabrikleitung verstehe, so kann ich mir vorstellen, wie es kam, daß der Fortschritt ausblieb: der Bürogeist herrschte vor. Nach einiger Zeit war keine Phantasie, kein künstlerisches Gefühl mehr in dem Geschäft vorhanden. Und in der Farbstoffindustrie muß, bevor Geld gemacht werden kann, zuerst die schöpferische Phantasie voll eingesetzt worden sein.

Die Farbstoffindustrie hat es nicht nur mit der Herstellung von Farbstoffen zu tun. Sie erzeugt Farbe, und Liebe zur Farbe muß hinter ihr stehen. Perkin wurde wirksam von Pullar unterstützt und war selbst ein Künstler auf verschiedenen Gebieten. Seine angeblichen Nachfolger scheinen diese Liebe zur Farbe nicht gehabt zu haben und nur träge Drohnen gewesen zu sein. In dieser Beziehung hat sich in unserer englischen Industrie ein großer Mangel gezeigt — man hat die Färbereiseite vernachlässigt, und außerdem wurden unsere Färber von den deutschen Firmen so aufgepäppelt, sie haben sich so sehr auf ihre Anweisung, ja auch auf ihre Unterstützung beim Musterfärben verlassen, daß sie jetzt schlecht auf die Schwierigkeiten vorbereitet sind, welche sich beim Färben ergeben. Die Deutschen verdanken ihre großen Erfolge in nicht geringem Maße der großen Aufmerksamkeit, welche sie der Anwendung der Farbstoffe schenkten, welche sie produzierten. Die Geschichte von dem zuerst entdeckten direkten Baumwollfarbstoff, dem Congorot, ist sehr interessant in dieser Beziehung. Es war von drei Firmen nacheinander (der Badischen, Höchst, Agfa) abgelehnt worden, weil es nicht säureecht ist. Zufällig besuchte ein Färber die letztgenannte Firma an dem Tag, an welchem der Erfinder dort gewesen war, und sein Blick wurde durch eine gefärbte Garnsträhne gefesselt, welche auf dem Tisch lag. Sofort fragte er: „Was ist das? Ist es Baumwolle?" Als er hörte, wie es gefärbt worden war, erkannte er sofort die Bedeutung des gemachten Fortschritts und daß die Fähigkeit, Baumwolle direkt zu färben, so wichtig war, daß sie alle Mängel aufwog. Der Erfinder wurde zurückgerufen, und sein Verfahren wurde erworben. Andere bessere Farbstoffe derselben Klasse wurden dann bald entdeckt.

In der nächsten Zukunft wird der Farbstoffverbraucher den Ton angeben; von den Hunderten, ja Tausenden von Farbstoffen wird er die relativ wenigen aussuchen und gebrauchen, welche „hieb- und stichfest" sind, und diese werden die Massenartikel der Produktion sein. Es ist aussichtslos für uns, den Versuch zu machen, den Deutschen in der Herstellung jedes bekannten Farbstoffs zu folgen — ich glaube, das ist einer der größten Fehler, welche von der Dyestuffs Corporation gemacht worden sind.

Die Farbstoffindustrie gehört zu den Industrien, welche nur allmählich von innen heraus wachsen können; zu viel versuchen, heißt von Anfang an auf den Mißerfolg lossteuern. Qualität und Gleichmäßigkeit des Produkts, darauf kommt es vor allem an, und dieses Ziel kann nicht erreicht werden ohne die höchsten möglichen Anforderungen an den moralischen Stand in dem Werk.

Ein einziger achtbarer Versuch, unsere Lage zu verbessern und die Farbstoffindustrie in England wieder auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, ist bis jetzt gemacht worden, und zwar von Mr. Morton, dem Begründer der „Scottish Dyes Ltd.". Vor dem Krieg war Mr. Morton Tuchfabrikant und Färber. Bei der Herstellung von lichtechten Stoffen machte er Gebrauch von einer besonderen Klasse von Farbstoffen — den Küpenfarbstoffen — welche erst kurz vor dem Krieg von den Deutschen ausgebildet worden waren. Dieselben sind von besonderer Beständigkeit und sind ohne Zweifel die Farbstoffe der Zukunft. Da er sie nicht kaufen konnte, so machte er sich daran, sie selbst herzustellen — und er hatte Erfolg. Wenn seine Methode in Huddersfield angenommen worden wäre, so würde man auch dort nach und nach zum Ziel gekommen sein.

Unsere gegenwärtige Lage kann auf den Ausdruck gebracht werden: „Intelligenz im Ueberfluß und doch kein Geld." Und da wir fortfahren, die Intelligenz an der Betätigung zu verhindern, so besteht wenig Aussicht, daß wir Geld verdienen werden. Wir haben keinen Begriff davon, was Unwissenheit ist; wenn wir ihn hätten, so hätten die, welche sich erkühnten, die Leitung zu übernehmen, sich von Anfang darüber klar werden müssen, daß sie nicht die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besaßen.

„Je mehr ein Mensch handelt und verwirklicht, was er unentwickelt in sich trug, um so näher bringt er das ferne „Was noch geschehen soll" heran", schreibt Rabindranath Tagore. Ich fürchte, die englische Farbstoffindustrie ist noch in dem Zustand des „Was noch geschehen soll", und wird es bleiben, wenn nicht einige unter uns sind, welche imstande sind, sie dazu zu bewegen, daß sie sich in das Gebiet der sicheren Erfahrung begibt, heraus aus dem Reich einer illusorischen administrativen und kommerziellen Theorie, welche auf der Fiktion begründet ist, daß die sogenannten Geschäftsleute irgendetwas machen könnten." (1352)

Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen.

Man schreibt der „Sozialen Praxis":

Vor dem Kriege waren die in der Industrie gebräuchlichen Respiratoren und Schutzmasken stets ein Schmerzenskind der Gewerbehygiene. Selbst wenn sie den Arbeitern zur Verfügung gestellt waren, wurden sie oft nicht getragen, da die Arbeiter sie als hemmend bei der Arbeit empfanden. Auch gelang die Abfangung des Staubes und der Giftgase durch die Respiratoren nur in unvollkommener Weise. Während des Krieges ist ein Wandel eingetreten. Die Heeresleitung mußte dahin streben, die Truppen, die draußen im Felde der Gefahr der Giftgase ausgesetzt waren, nach Möglichkeit vor dem Einatmen dieser Gase zu schützen. Die Erfindungskraft der Wissenschaft und Technik wurde aufs äußerste angespornt, um die Gasmasken immer mehr zu vervollkommnen. Diese Heeresgasmasken wurden teilweise auch schon während des Krieges für industrielle Zwecke benutzt. In der für

Digitized by Google

den Kriegsbedarf arbeitenden chemischen Industrie und in manchen Zweigen der Munitionserzeugung waren die Arbeiter teilweise stark durch giftige Gase gefährdet; auch diesen Kreisen stellte die Heeresleitung Gasmasken zur Verfügung.

Als nach dem Diktat von Versailles das deutsche Heer bis auf einen kleinen Bruchteil verringert werden mußte, wurde von der Heeresverwaltung ein kleiner Bestand an unverwendet gebliebenen Masken den früheren Hauptherstellern zum gemeinsamen Vertrieb an die Industrie überlassen. Diese Firmen schlossen sich zu der Industrie-Masken-Vertriebsgesellschaft zusammen. Seitdem ist ständig daran gearbeitet worden, die Masken für den industriellen Gebrauch zu vervollkommnen. Auf folgende Punkte mußte besonders geachtet werden: Die Masken müssen sich lückenlos der Kopfform anpassen und dürfen bei der Arbeit nicht hinderlich sein; ferner kommt es darauf an, die Filtereinrichtung so zu gestalten, daß sie möglichst viel von dem giftigen Stoff aufsaugen kann. Sowohl in technischer wie in chemischer Hinsicht sind Fortschritte bei der Herstellung der Masken erzielt worden. So werden z. B. die Filtereinsätze jetzt verschieden je nach den Stoffen und Gasen eingerichtet, die sie auffangen sollen, während bei den Heeresgasmasken nur eine Art Filter gebraucht wurde. So kann durch die Masken ein wirksamer Schutz gegen die verschiedensten Gifte ausgeübt werden, wie z. B. Aceton, Ammoniak, Benzin, Benzol, Dinitrobenzol, Schwefelwasserstoff, Naphtalindämpfe usw. usw. Außer den Masken, die das ganze Gesicht decken, werden auch Schutzmasken nur für Mund und Nase hergestellt. Sie genügen, wenn nur die Atmungsorgane geschützt werden müssen, und sind für den Arbeitnehmer angenehmer zu tragen, da sie die Stirn und Augen frei lassen. Die Verwendung von Schutzmasken gegen Staub- und Giftgefahr ist jedoch nicht nur infolge der Verbesserung der Masken jetzt gebräuchlicher geworden als früher, sondern dazu kommt, daß auch weite Kreise der männlichen Bevölkerung sich im Kriege an den Gebrauch der Masken gewöhnen mußten. Auch bei der Feuerwehr finden die Masken Verwendung und erleichtern den Mannschaften das Vordringen in verqualmte Räume.

Die Ueberwachungskommission, die sich infolge des Diktates von Versailles in Deutschland befindet, wollte zuerst nicht dulden, daß die Heeresgasmaske zu einem so friedlichen, kulturfördernden Zweck — der Arbeiterhygiene — benutzt wurde! Der einzige für Deutschland wertvolle Teil des sog. Friedensvertrages ist der Abschnitt über die internationale Sozialpolitik, nun aber sollte ein Fortschritt der Sozialpolitik, der erhöhte Schutz vor Staub- und Giftgefahr, auf Grund dieses Vertrages durch die Entente verhindert werden! Den Bemühungen aus den Kreisen der international arbeitenden Sozialreformer ist es gelungen, diese Erschwerungen durch die Entente zu mildern. Es wäre im Interesse der Volksgesundheit zu wünschen, daß überall, wo es möglich ist, die Schutzmasken als wichtiges Mittel der Gewerbehygiene verwendet würden. (4232)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.

Im Preußischen Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vom 12. August d. J. ist folgender Erlaß veröffentlicht:

Die auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (R.G.Bl. S. 270) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. April 1917 (MBl. f. d. i. V. S. 112, HMBl. S. 142) werden, wie folgt, geändert:

An Stelle des 2. und 3. Satzes in Ziffer 8 tritt nachstehende Vorschrift:

Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (S.G. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 600 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 300 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 150 Mk. und für die zur Gewerbesteuerklasse IV veranlagten sowie die gemäß §§ 5, 7 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe 50 Mk.

Abdrucke für die nachgeordneten Stellen, die schleunigst mit Weisung zu versehen sind, liegen bei. (4210)

Neue Auflage der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird in den nächsten Tagen eine neunte abgeänderte Ausgabe im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 47 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1317)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger Nr. 188 vom 24. August 1922 folgende Bekanntmachung:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	3659
2	Bulgarien	100 Lewa	301
3	Dänemark	100 Kr.	10118
4	England	1 £	2091
5	Estland	100 est. M.	143
6	Finnland	100 finn. Mk.	993
7	Frankreich	100 Fr.	3867
8	Griechenland	100 Drachmen	1359
9	Holland	100 h. Fl.	18230
10	Italien	100 Lire	2140
11	Jugoslawien	100 Dinar	554
		100 Kr.	139
12	Lettland	100 lett. Rubel	182
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	3659
15	Norwegen	100 Kr.	7848
16	Dt.-esterreich	100 Kr.	1,603
17	Polen	100 pol. M.	8,190
18	Portugal	1 Escudo	33,478
19	Rumänien	100 Lei	288
20	Rußland	100 Zarenrubel	20,9
		100 Dumarubel	3,325
		1000 Sowjetrubel	0,19
21	Schweden	100 Kr.	12173
22	Schweiz	100 Fr.	8976
23	Spanien	100 Peseten	7295
24	Tschechoslowakei	100 Kr.	1033
25	Türkei	1 Ltq.	287
26	Ungarn	100 Kr.	33,562
27	Aegypten	1 ägypt. £	2137
28	Britisch-Ostindien	1 Rupie	136
29	Britisch Straits Settlements	1 $	242
30	Britisch-Hongkong	1 $	270
31	China, Schanghai	1 Taël Silber	363
32	Japan	1 Yen	196
33	Persien	1 Silberkran	40,425
34	Argentinien	1 Goldpeso	384
		1 Papierpeso	155
35	Brasilien	1 Milreis	61
36	Kanada	1 $	463
37	Chile	1 Peso	54
38	Mexiko	1 Peso	230
39	Peru	1 peruan. £	1939
40	Uruguay	1 Peso	384
41	Ver. Staaten	1 $	469

Berlin, den 22. August 1922. (4326)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Erhöhung des Zollaufgeldes.

Für die Zeit vom 30. August bis einschließlich 5. September 1922 beträgt das Zollaufgeld 21 900 %. (4327)

Devisenkurse der Federal Reserve Bank, New York, für Bezahlung von Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich.

Nach dem zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Vertrage vom 3. Juni 1922 (RGBl. II, S. 660), betreffend die Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich, und nach der hiermit im Zusammenhang stehenden Bekanntmachung des Reichsministers für den Wiederaufbau vom 17. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) erfolgt die Bezahlung für Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich durch einen Scheck in Papiermark, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, Berlin W., Potsdamer Str. 10/11, im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt wird. Der Scheck wird gezogen auf die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Charlottenburg, Berliner Straße 17. Der zu zahlende Papiermarkbetrag wird über den amerikanischen Dollar umgerechnet, und zwar nach dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse der Federal Reserve Bank in New York. Diese Kurse werden von der Federal Reserve Bank der Reparationskommission übermittelt. Die Reparationskommission übersendet sie der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle. Bei der Auszahlung des Schecks werden dieselben Kurse angewandt, die die Reparationskommission für ihre Gutschrift auf Reparationskonto zur Anwendung bringt. Diese Kurse werden von jetzt ab regelmäßig veröffentlicht werden.

Kurse der Federal Reserve Bank, New York.

Datum 1922	1 Papiermark = Dollar	1 belgisch. Frank = Dollar	1 Pariser Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermk.	1 Pariser Frank = Papiermk.	Parität 1 Goldmark = Dollar
15. 8.	0,000992	0,0761	0,0803	76,71371	80,947581	0,238216
16. 8.	0,000995	0,0756	0,0797	75,979899	80,100503	0,238216

(4334)

Auskunftsstellen über Ein- und Ausfuhrfragen der chemischen Industrie in Leipzig.

Während der Herbstmesse sind im Meßamt, III. Stockwerk, zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen bzw. zur Beantwortung von Anfragen Bevollmächtigte folgender Stellen zugegen: Außenhandelstelle Chemie (Zimmer 50); Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin (Zimmer 44). (4337)

Neues Merkblatt der Reichsbank „August 1922".

Die Reichsbank hat soeben ein neues Merkblatt „August 1922" über den Ankauf von Wechseln, Schecks, Banknoten und Auszahlungen in ausländischer Währung herausgegeben. Es enthält wichtige, neue Geschäftsbedingungen, die am 21. August 1922 in Kraft getreten sind. Die Exporteure werden auf folgende Erleichtungen besonders hingewiesen: 1. Beim Kassenankauf werden Tratten (d. h. nicht akzeptierte Wechsel) und Wechsel mit einer Laufzeit von mehr als 14 Tagen mit einem Kursabschlag von ¼ % (bisher ½ %) für jeden angefangenen Monat der Laufzeit angekauft. 2. Beim Ankauf von Termindevisen ist für die ersten drei Monate der Laufzeit der Kursabschlag auf ¼ % (bisher ½ %) für jeden angefangenen Monat ermäßigt. Bei Prolongationen für Termindevisen wird die abgelaufene Lieferfrist bei der Berechnung des Kursabschlages (wie bisher) mitgerechnet, aber es wird nicht mehr ein besonderer Kursabschlag von ¼ % über den gewöhnlichen Satz hinaus berechnet. 3. Ausländische Banknoten können künftig, vorbehaltlich der Echtheit, von den Reichsbankstellen angekauft werden (während sie bisher nur zur Einziehung angenommen wurden). Es wird ein Kursabschlag von ½ % vom Notenkurse zur Deckung sämtlicher Spesen (Porto, Versicherung, Courtage, Provision) berechnet. Kursberechnung wie beim Ankauf von Schecks. 4. Auszahlungen können zum Kurse des Angebotstages an die Reichsbank verkauft werden. 5. Verkaufsaufträge können limitiert werden. 6. Bezüglich der Befreiung von der Ablieferung der Termindevisen erklärt sich die Reichsbank geneigt, in besonders gelagerten Fällen Erleichterungen zuzugestehen (entgegenkommendere Fassung als bisher). 7. Die Liste der Länder, deren Währungen für das Devisengeschäft der Reichsbank in Betracht kommen, ist erweitert bezüglich Brasilien, Bulgarien, Luxemburg und (ohne Einschränkung) Tschechoslowakei. (4335)

Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse.

Ueber die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse, die aus dem an Polen gefallenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes stammen, herrschen immer noch gewisse Unklarheiten. Wir geben daher nachfolgend ausführlich die Bestimmungen wieder, so wie sie vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in seiner Verfügung vom 8. Juli 1922 — A. V. 2300/22 — mitgeteilt worden sind:

Auf Grund des Artikels 268 b des Friedensvertrages von Versailles ist in dem Teil 5, Titel 1, Kapitel 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 zwischen der deutschen und der polnischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher sich Deutschland verpflichtet, Erzeugnisse, die aus dem an Polen gefallenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes stammen, nach Deutschland zollfrei hereinzulassen. Die Menge der Erzeugnisse ist begrenzt durch den Jahresdurchschnitt der Versendung aus diesem Gebiete nach Deutschland in den Jahren 1911, 1912 und 1913. Die gemäß Artikel 268 b des Friedensvertrages von der polnischen Regierung aufgestellte Kontingentliste entspricht jedoch nicht den Erfordernissen dieses Artikels, sowohl in den einzelnen Warenkategorien als auch in den aufgegebenen Mengen. Um die wichtigsten Zusammenhänge der deutschen Industrie mit der des polnisch gewordenen Teils des oberschlesischen Abstimmungsgebietes aber nicht zu zerreißen, hat die deutsche Regierung von sich aus angeordnet, vorbehaltlich späterer Regelung zunächst eine Teilliste ohne Mengenangabe deutscherseits in Kraft zu setzen. Für Waren dieser Freiliste, die bereits in der Presse veröffentlicht worden ist, gilt die nachstehende Anleitung, die später auf die Waren einer vollständigen endgültigen Liste ausgedehnt werden wird.

1. Zuständigkeit: Die Zuständigkeit für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch den Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln erstreckt sich auf alle in der Kontingentsliste enthaltenen Waren.

2. Aeußeres Verfahren: Als Anträge gelten die von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien visierten Ursprungszeugnisse. Die Ursprungszeugnisse tragen den Dienststempel der genannten Stelle und die Unterschrift des mit der Ausstellung beauftragten Beamten. Die von der Woiwodschaft in Kattowitz visierten Ursprungszeugnisse sind fortlaufend numeriert und enthalten die Nummern derjenigen Position der Kontingentliste, unter die die zur Einfuhr beantragten Waren fallen. Die Ursprungszeugnisse werden als Anträge behandelt und von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln übersandt. Die Bewilligungen werden im Namen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung erteilt und mit der Unterschrift oder dem Faksimilestempel des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln unter Beidruck des Amtsstempels versehen. Die Ursprungszeugnisse werden nach Erteilung der Einfuhrbewilligung der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz wieder übersandt. Werden bereits erteilte Einfuhrbewilligungen aus irgendeinem Grunde nicht ausgenutzt, so können sie der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz zur Gutschrift auf das Kontingent zurückgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer der vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln ausgestellten Einfuhrbewilligungen ist die gleiche wie die Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses. Dieses hat eine Gültigkeit von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Jede Verlängerung der Einfuhrbewilligung über die Dauer der Gültigkeit hinaus ist unstatthaft. Ist das Ursprungszeugnis abgelaufen, bevor es ausgenutzt werden konnte, so wird von seiten der Woiwodschaft in Kattowitz ein neues Ursprungszeugnis ausgestellt. Da die Erteilung der Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Kontingentwaren gewissermaßen von Regierung zu

Digitized by Google

Regierung erfolgen soll, so sind nur Anträge in Behandlung zu nehmen, welche dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz übersandt werden, der sie auch nach Erteilung wieder zurückzuleiten sind. Demgemäß kommen Anträge, die von einzelnen Firmen, seien es polnisch-oberschlesische Exporteure oder deutsche Importeure, gestellt werden, nicht in Frage. Derartige Antragsteller sind unter Berücksichtigung ihrer Anträge auf den vorbezeichnet vorgeschriebenen Weg zu verweisen. (4356)

Keine Einfuhrzölle nach Polnisch-Oberschlesien.

Wie aus Breslau gedrahtet wird, haben infolge der Schwierigkeiten der Versorgung Oberschlesiens mit Waren die polnischen Behörden beschlossen, Einfuhrzölle für alle Waren, die aus Deutschland im Laufe der nächsten drei Monate eingeführt werden, nicht zu erheben. Man will auf diese Weise ein Reservoir von Waren schaffen, das vorhalten soll, bis sich die polnische Industrie den deutschen Verhältnissen angepaßt hat. Es wird mit dem Wegfall des Zolles schon für den Anfang September gerechnet. (4353)

Ausland

Memelgebiet. **Erhöhung der Gewichtszölle.** Die anhaltende Geldentwertung hat den Staatsrat des memelländischen Gebietes veranlaßt, sämtliche Gewichtszölle, Ein- und Ausfuhrzölle um 50 % zu erhöhen. Eine Ausnahme soll lediglich bei Einfuhrzoll auf Branntwein gemacht werden. Es ist die neue Verordnung ab 10. August in Kraft getreten. (4315)

Großbritannien. **Ein Merkblatt zum Industrieschutzgesetz.** Die britische Zollverwaltung hat ein Merkblatt für die britischen Importeure herausgegeben, das die Einfuhr der nach Teil II des britischen Industrieschutzgesetzes für zollpflichtig erklärten Waren betrifft. Wir entnehmen dem Merkblatt folgendes: Verzollungsanweisung. Dumping- und Valutadumpingzoll treten in Kraft gemäß den Bestimmungen der vom Board of Trade nach Teil II des Industrieschutzgesetzes erlassenen Verordnung. Die in der Verordnung aufgezählten Waren, die in den dann benannten Ländern hergestellt sind, unterliegen einem Einfuhrzoll von 33⅓ % des Wertes neben allen sonstigen etwa auf ihnen ruhenden Zöllen. Waren, die in einem der in der Verordnung benannten Ländern teilweise hergestellt oder einem Bearbeitungsprozeß unterzogen worden sind, unterliegen ebenfalls dem Zoll, es sei denn, daß 25 % oder mehr von dem Werte, den sie zur Zeit der Ausfuhr nach England haben, einem Bearbeitungsprozeß zuzuschreiben sind, dem sie nach dem Verlassen der in der Verordnung benannten Länder unterzogen worden sind. — Bewilligung einer vierzehntägigen Frist. Dumping- und Valutadumpingzoll sollen nicht erhoben werden von Waren, die den Ort, von dem aus sie nach dem Vereinigten Königreich konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff importiert worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14.Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind) sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der vierzehntägigen Frist beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten z. B. Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachtbriefe oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. — Transitgüter. Zur Durchfuhr eingeführte Waren, die nach den einschlägigen Zollbestimmungen behandelt werden, sind von der Verzollung ausgenommen. — Wiedereinfuhr. Waren, die in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, nachdem sie zuvor aus diesem ausgeführt worden sind, unterliegen dem Dumping- oder Valutadumpingzoll nicht, wenn der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht wird, entweder, daß sie vor ihrer Ausfuhr nicht eingeführt worden waren oder daß eine etwa gewährte Zollrückvergütung an das Schatzamt wieder zurückgezahlt worden ist. Unter Zollverschluß ein- und ausgeführte Waren gelten in diesem Falle nicht als ein- und ausgeführt. (4316)

Polen. **Ausfuhrverbot für Düngemittel.** Durch Bekanntmachung der polnischen Regierung vom 30. Juli 1922 ist die Ausfuhr gewisser Waren aus Polen verboten worden. Für die chemische Industrie kommen hieraus folgende Positionen in Frage:

41 P. 1, 2, 3, 4, 5 Dünger,
89 Pottasche-Salze. (4328)

Ungarn. **Erhöhung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.** Die Gebühren, die in Ungarn für die Zustellung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen durch das Außenverkehrsbüro des Handelsmuseums oder die Fachkommission der einzelnen Interessenvertretungen erhoben werden, sind vom 15. August ab wie folgt festgesetzt: Wenn der Wert der Sendung eine Million Kronen nicht übersteigt, mit 2 % des Wertes, bei einem Wert von 1 000 000 bis 1 500 000 Kr, mit 20 000 Kr., von 1 500 000 Kr. bis 2 000 000 Kr. mit 30 000 Kr., von 2 000 000 bis 5 000 000 Kr. mit 40 000 Kr., von 5 000 000 bis 10 000 000 Kr. mit 60 000 K., von 10 000 000 bis 20 000 000 Kr. mit 80 000 Kr., von 20 000 000 bis 30 000 000 Kr. mit 120 000 Kr., von 30 000 000 bis 40 000 000 Kr. mit 160 000 Kronen, von 40 000 000 bis 50 000 000 Kr. mit 200 000 Kr., bei einem Wert von mehr als 50 000 000 Kr. mit 250 000 Kr. (4331)

Cypern. **Einfuhrvorschriften für Düngemittel.** Durch amtliche Verordnung Nr. 389 sind neue Vorschriften für die Einfuhr von Düngemitteln erlassen worden, die laut Regierungserlaß Nr. 394 am 21. Juli 1922 in Kraft getreten sind. Beide Erlasse finden sich abgedruckt in der „Gazette" vom 21. Juli. Die betreffenden Vorschriften behandeln die Art der Säcke für die Verpackung, der Bezeichnung derselben mit dem Ursprungsland des Herstellers und das Mischungsverhältnis für Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Alle eingeführten Düngemittel unterliegen einer chemischen Analyse; sie müssen ferner in Säcke verpackt, mit der Bezeichnung des Herkunftslandes versehen und versiegelt sein. (4340)

Bolivien. **Bestimmungen über Konsulatsfakturen.** Für Waren aller Art, die nach Bolivien eingeführt werden sollen, muß eine Konsulatsfaktura in vierfacher Ausfertigung beigebracht werden. Diese Fakturen sind von dem bolivianischen Konsul auszustellen, der in dem Hafen seinen Amtssitz hat, wo die Verschiffung der Ware stattfindet. Die Konsulatsfaktura muß enthalten den Namen des Absenders, den Verschiffungshafen, den Namen des Dampfers, auf dem die Ware verladen wird, die für den Bestimmungsort zuständige bolivianische Zollbehörde, den Namen des Konsignatars, in dem bolivianischen Hafen oder der Zollstelle, wo die Ware ausgeladen wird, den Namen des Konsignatars in dem ausländischen Hafen, wenn die Ware in Transit befördert wird, den Namen des in Bolivien wohnhaften Empfängers, die Bezeichnung, die Nummern, die Menge und Art der einzelnen Frachtstücke, die Menge und Beschaffenheit der Waren, die in den einzelnen Frachtstücken enthalten sind, das Rohgewicht und das Reingewicht, den Wert der einzelnen Waren, den Gesamtwert der Fakturen, den Betrag der Konsulatsgebühren, den Tag der Ausfertigung der Urkunde und die Unterschrift des Absenders. Um die Richtigkeit der zur Beglaubigung eingereichten Faktura nachprüfen zu können, hat der Konsul in jedem Falle die Vorlage der Fabrikrechnung oder der Einkaufsrechnung zu verlangen. Wenn sich eine Unstimmigkeit in den Urkunden ergibt, so ist die Beglaubigung der Faktura zu verweigern. Sind die Preise in der Faktura offensichtlich niedriger als die ortsüblichen angegeben, so ist dies in einer Anmerkung in der Faktura festzustellen. Wenn Waren von einem Hafenplatz hereingeführt werden sollen, an dem sich kein bolivianischer Konsul befindet, der die Beglaubigung der Faktura vornehmen könnte, so kann die Einfuhr auch ohne Konsulatsfaktura geschehen. Die Gebühr für die Konsulatsfaktura muß alsdann in dem bolivianischen Zollamt des Bestimmungsorts entrichtet werden. Gegebenenfalls muß die Ausstellung der Konsulatsfaktura in dem bolivianischen Konsulat des ersten Zwischenhafens nachgeholt werden. Für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen ist eine Gebühr von 3 % vom Wert der Rechnung zu entrichten. Der Konsul hat ein Exemplar der Faktura dem Verschiffer oder Interessenten zu übergeben. Für Waren, die ohne die vorgeschriebene Konsulatsfaktura von einem Hafenplatz aus eingeführt werden, in dem ein bolivianischer Konsul seinen Amtssitz hat, wird eine Buße in Höhe der doppelten Beglaubigungsgebühr erhoben, wobei der Berechnung die erforderliche Schätzung zugrunde gelegt wird. Die Vorstände der Zollämter haben von den Konsignataren, den Agenten oder den sonstigen Interessenten die Vorlage der Konsulatsfaktura zusammen mit dem Spezialmanifest (manifiesto por menor) zu fordern. — Gegen-

Digitized by Google

wärtig ist die einzige bolivianische Konsulatsbehörde in Deutschland das Generalkonsulat in Hamburg. (1349)

Portugiesisch Ost-Afrika. **Festsetzung neuer Zusatzzölle für Einfuhrwaren.** Der Generalgouverneur hat durch Erlaß vom 3. Juni 1922 die „commercial contribution" für Einfuhrwaren neu geregelt. Dieser Zuschlag ist zu der gleichen Zeit und in derselben Weise wie der gewöhnliche Zoll zu entrichten. Hierbei gelten Waren, die in Portugal, seinen benachbarten Inseln oder in portugiesischen Ueberseebesitzungen sowie in Mozambique hergestellt sind, als „heimischen" Ursprungs. Bei Einfuhrwaren fremden Ursprungs, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, wird dieser Zuschlag in Gold zu pari (4½ escudos = 1 £) erhoben; für Nahrungsmittel und „heimische" Güter wird er nur in escudos berechnet. In dem nachstehenden Tarif werden für „heimische" Einfuhrwaren nur 50 % der betreffenden Zuschlagssätze erhoben.

	Bezeichnung der Waren	Zuschlagssätze
3.	Mineral- und medizinische Wasser	3 %
4.	Denaturierter Alkohol	3 %
5.	Alkohol für pharmazeutische Zwecke	3 %
12.	Benzol	3 %
24.	Dynamit	3 %
32.	Gasolin	3 %
47.	Parfümeriewaren jeder Art	10 %
50.	Schießpulver	10 %
53.	Salz	2 %
aus 63.	Chininsalze: Hydrochlorat, Sulfat, Tannat, Valerianat	1 %
64.	alle anderen, nicht besonders genannten Waren	5 %

(1339)

Dominica. **Einfuhrfreiheit für Schwefelsäure.** Nach einer Mitteilung des Board of Trade Journal ist die Einfuhr von Schwefelsäure zur Herstellung von Zitronensäure jetzt zollfrei. (1315)

Ver. Malaien-Staaten. **Abänderung der Zollsätze für Streichhölzer.** Eine Bekanntmachung der Regierung (Nr. 3838) hat die Einfuhrzollsätze für Zündhölzer mit Wirkung vom 30. Juni 1922 wie folgt abgeändert:

Zündhölzer
in Schachteln bis zu 80 Stück in jeder Schachtel, per 10 000 Stück (standard gros) 1 $;
in Schachteln von mehr als 80 Stück in jeder Schachtel, per 10 000 Stück (standard gros) 75 Cents. (1338)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Holländisches Patentgesetz.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz im Reichsverband der Deutschen Industrie hatte man sich mit einer Bestimmung des holländischen Patentgesetzes beschäftigt, nach der ein Anmelder verpflichtet ist, falls für die gleiche Erfindung noch in einem anderen Lande eine Anmeldung eingereicht ist, auf Verlangen des Vorprüfers die Einsprüche mitzuteilen, die gegen seine Patentanmeldung bei ihrer Besprechung dortzulande eingelegt sind. Diese Bestimmung bedeutet, abgesehen von anderen Folgen, eine erhebliche Schlechterstellung deutscher Patentanmelder gegenüber Anmeldern aus solchen Ländern, deren Patentgesetz keine Vorprüfung der Patente vorsieht. Wie die Erfahrung lehrt, meldet nämlich in der Regel jeder Erfinder zunächst in seinem Heimatlande an. Erfolgt nun eine Anmeldung einerseits durch einen deutschen Erfinder, andererseits durch einen französischen Erfinder, und melden dann beide in Holland an, so ist der deutsche Erfinder gehalten, etwaige Hindernisse, welche bei der Vorprüfung in seinem Heimatland der Anmeldung entgegenstanden, dem holländischen Patentamte mitzuteilen. Eine solche Verpflichtung besteht für den französischen Erfinder schon deshalb nicht, weil Frankreich die Patentvorprüfung nicht kennt.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz hat der R. d. D. I. das Auswärtige Amt hierauf hingewiesen und die Bitte ausgesprochen, es möchte seitens des Auswärtigen Amtes darauf hingewirkt werden, daß Holland auf die Schlechterstellung aufmerksam gemacht wird, die es in Ausführung seines Gesetzes den Deutschen gegenüber Angehörigen von Ländern ohne Patentvorprüfung zuteil werden läßt. Daraufhin ist nunmehr mitgeteilt worden, daß die deutsche Gesandtschaft im Haag schon vor einiger Zeit Weisung erhalten hat, über die Anwendung der in Frage kommenden Artikel des neuen holländischen Patentgesetzes Ermittlungen anzustellen. (4342)

VERKEHRSWESEN

Erhöhung der Eisenbahntarife.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1922 werden sämtliche Frachten im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr einschl. der Ausnahmetarife um 50 % erhöht; ebenso treten zum gleichen Zeitpunkte bei den tarifmäßigen Mindest- und Sonderfrachtbeträgen, den Neben- und örtlichen Gebühren durchweg Erhöhungen um rund 50 % ein. Die Erhöhungen werden durch Neuausgabe von Tarifen oder durch Tarifnachträge durchgeführt. Näheres ergeben die Bekanntmachungen zu den einzelnen Tarifen. Die verkürzte Veröffentlichungsfrist ist auf Grund der vorübergehenden Aenderung des § 6 EVO (s. RGBl. 1914, S. 455) genehmigt. Die Mindestfrachten im Teil I B betragen:

im § 6 (2)	= 38 Mk.	im § 11 (1)	= 53 Mk.
„ § 14 (2)	= 75 „	„ § 34 (1)	= 14 „
„ § 37 (1)	= 53 „	„ § 50 (8)	= 110 „
„ § 53 c	= 240 „	„ § 54 (3)	= 38 „

Die Ladegebühren im Abschnitt IV 1 a und b des Nebengebührentarifs betragen 20 Mk. bzw. 10 Mk. Die Wagenstandgeldsätze 200, 300 und 500 Mk. Die Mindestgebühr für Expreßgut beträgt 38 Mk.

(RBD. Berlin 8 V 2/1093 v. 18. 8. 22.) (4330)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Reichsausschuß für die Förderung sachgemäßer Düngerverwendung (Reichsdüngerausschuß).

Beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist ein Reichsdüngerausschuß eingerichtet worden. Er bezweckt, durch Anregung wissenschaftlicher und praktischer Versuche und sonst geeigneter Maßnahmen sowie durch Bereitstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel auf eine Verallgemeinerung sachgemäßer Düngeranwendung und damit auf die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung hinzuwirken.

Die Aufgabe des Reichsdüngerausschusses besteht in der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für ein möglichst einheitliches und zielbewußtes Vorgehen innerhalb der einzelnen Länder, in der Sammlung und gegebenenfalls in der wissenschaftlichen Bearbeitung der durch die eingeleitete Versuchstätigkeit erzielten Ergebnisse sowie in der Verteilung vorhandener Mittel. Die Ausführung der Versuche und Maßnahmen bleibt den Ländern überlassen; sie ist den verschiedenen Verhältnissen ihrer Landwirtschaft anzupassen. Der Reichsdüngerausschuß überwacht die Innehaltung der vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Förderung sachgemäßer Anwendung von Kunstdünger aufgestellten Richtlinien.

Dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bleibt die unmittelbare Verfügung über diejenigen Mittel des Reichsdüngerausschusses vorbehalten, die für Reichsinstitute oder zur Durchführung von Maßnahmen bestimmt sind, deren Wirkungsbereich sich über das ganze Reich erstreckt. Zum Vorsitzenden des Ausschusses ist der Staatssekretär des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Leiter der Düngerabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Rittergutsbesitzer Schurig-Zeestow, ernannt. Die 27 Mitglieder verteilen sich folgendermaßen: 5 Vertreter der Länder, 5 Vertreter der Landwirtschaft, 5 Vertreter der Industrie, 5 Vertreter der Landwirtschaftskammern, 2 Hochschullehrer, 2 Vorsteher landwirtschaftlicher Versuchsstationen, 3 Landwirtschaftslehrer. Die Bezeichnung dieser Vertreter erfolgt teils durch die landwirtschaftlichen Zentralbehörden der Länder, teils werden sie auf deren Vorschlag durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen. Bei ihrer Auswahl werden möglichst viele Länder und Landesteile berücksichtigt. Aus den Kreisen der chemischen Industrie werden dem Ausschuß angehören: Dr. Bueb, Berlin, Prof. Dr. Warmbold, ebendort, Dr. Rupperti, Bochum i. W., Dtsch.-Amm. Verkaufsvereinigung, Dr. Wilhelmy, Berlin.

Zum Zwecke schleuniger Erledigung nicht grundsätzlicher Fragen ist ein Arbeitsausschuß gebildet, in dem die Stickstoffindustrie durch Prof. Dr. Warmbold und die Thomasmehlindustrie durch Dr. Wilhelmy vertreten sind. (4333)

Digitized by Google

Ausland

Schweden. **Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922.**

Einfuhr	Januar – Juni 1921 kg	Januar – Juni 1922 kg	Juni 1922 kg
Glycerin, roh oder gereinigt	41 937	250 107	63 271
Paraffin, „ „ „	551 364	1 048 862	361 212
Chilesalpeter	25 751 458	19 594 573	504 922
Phosphor	41 590	23 997	9 984
Aetzkali und -Natron	1 365 645	2 468 169	411 899
Chlorkalium	88 729	1 288 901	629 080
Chlorkalk	960 234	3 219 903	749 004
Natriumsulfat u. -bisulfat	2 805 782	17 553 124	7 470 843
Norgesalpeter	8 437 233	12 027 271	747 890
Pottasche	311 308	480 725	91 173
Rohphosphat	41 349 289	27 966 961	7 922 425
Ausfuhr			
Kalium- und Natriumchlorat	392 215	1 079 163	101 988
Carbidstickstoff	—	110 750	—
Kupfervitriol	—	35 200	10 000
Superphosphat	12 190 000	6 595 466	160 000

(4265)

Falsche Qualitätsbezeichnung im Teerhandel. Einige der schwedischen Teerexporteure haben sich an die Stockholmer Handelskammer gewandt mit der Bitte, Maßnahmen zu treffen, um den loyalen Teerhandel zu schützen. Verschiedene Firmen, die dem regulären Teerhandel nicht angehören, sollen in größeren Mengen Teer unter falscher Qualitätsbezeichnung offerieren und minderwertige Qualitäten liefern. Es wird dadurch besonders im Auslande eine Schädigung des guten Rufes des schwedischen Teers befürchtet. (4348)

Finnland. **Gute Aussichten auf dem Teermarkt.** Die Nachfrage nach finnischem Fabriks-Teer, der den Meiler-Teer immer mehr verdrängt, steigt, wie „Der Osten" mitteilt, ständig. Sogar aus überseeischen Ländern sind in der letzten Zeit zahlreiche Nachfragen eingegangen. Obwohl die Konkurrenz der Länder mit entwerteter Währung die Preise einigermaßen drückt, sind doch alle Anzeichen vorhanden, den finnischen Teer-Export weiter zu entwickeln. Die hauptsächlichsten Abnehmer sind gegenwärtig Frankreich und Holland. (4250)

Errichtung einer Schießpulverfabrik. Nachdem der Reichstag für die Errichtung einer Schießpulverfabrik einen Betrag von 12 Millionen FM. veranschlagt hat, ist der Staatsrat nunmehr bauftragt worden, nähere Maßnahmen für die Ingangsetzung der erforderlichen Arbeiten zu ergreifen. (4325)

Ungarn. **Ungarische Zinnhütte, metallurgische und chemische Industrie-Aktiengesellschaft.** Der große Aufschwung der metallurgischen Industrie wird durch die in der Gemeinde Nagytétény befindlichen, mit den modernsten Maschinen ausgerüsteten und mit den praktischsten Einrichtungen versehenen Hüttenwerke der Ungarischen Zinnhütte, metallurgischen und chemischen Industrie-Aktiengesellschaft so recht augenfällig, deren Produktionsfähigkeit — ganz besonders seit der im Jahre 1920 erfolgten Einbeziehung der Gesellschaft in den Interessenkreis der Britisch-Ungarischen Bank — das ursprünglich ins Auge gefaßte Programm weit überflügelt. In den Anlagen sind mehr als vierhundert Arbeiter und Beamte beschäftigt. In ihren modern eingerichteten Zinn-, Blei- und Kupferhütten werden reines Zinn allerbester Qualität, zweimal raffiniertes Weichblei, Koverter, raffiniertes Kupfer usw. erzeugt. Ihre Kupfervitriolabteilung ist die hervorragendste Anlage dieser Art, deren erst vor kurzer Zeit in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse der ungarischen Industrie bereits namhaften Ruhm erworben haben. Die Zink- und Zinkchloridabteilung versieht unseren Markt mit Remeltes und Hüttenzink, sowie Zinkchloridlauge. Das Unternehmen ist infolge der günstigen Lage seiner Anlagen an der Donau und an den Linien der Staatsbahn und Südbahn nicht allein prädestiniert, seine metallurgischen Erzeugnisse in Ungarn und im Osten abzusetzen, sondern auch die Verarbeitungsstelle der reichen Erzanlagen des Balkans zu sein. (Pester Lloyd.) (4155)

Stapellager von englischen Patent-Medizinen. In dem Bericht des englischen Handelsattachés in Budapest wird auf die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Konsignationslagern hingewiesen, auf welche die ungarische Handelswelt infolge der dauernden Kursschwankungen angewiesen sei. Kein ungarischer Importeur, so heißt es in dem Bericht, kann unter diesen Umständen das Risiko übernehmen, an einem bestimmten Verfalltage in ausländischer Währung Zahlung zu leisten. Auslandswaren können daher nur im Wege der Konsignation eingeführt werden. Dieser Rat scheint auch bereits verfolgt zu werden; so wurde in diesen Tagen von gut unterrichteter Seite mitgeteilt, daß zurzeit ein großes Stapellager von englischen Patent-Medizinen in Budapest in der Errichtung begriffen sei, dessen Preistarif unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kurse erheblich unter den deutschen Ausfuhrpreisen für die gleichen Artikel stehe. Bei den englischen Artikeln handelt es sich um Erzeugnisse der während des Krieges entstandenen neuen Industrie. (4251)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Die dem Farbentrust angeschlossenen Werke haben im Juli wieder normal gearbeitet mit Ausnahme des Ultramarinwerkes, das früher der Firma Wego gehörte und wegen Bruchs an einer Turbine stillgelegt werden mußte. Hergestellt wurden u. a. einige hundert Pfund Zinkweiß, Olivfarbe, gelbe Surikafarbe, Mumienfarbe usw. Die Finanzlage wurde zu Anfang Juli als günstig bezeichnet. Erworben wurden von dem Trust für 4 844 076 Rubel verschiedene Materialien gegen 2 397 392 Rubel im Monat Mai. Die Verkaufsgeschäfte haben sich auf 5 555 322 Rubel gegen 2 700 000 Rubel im Mai belaufen. (4320)

Die hohen russischen Zölle für Farben verhindern den Petrotextil, die aus dem Auslande eingetroffenen Partien einzulösen. Laut Tarif werden per Pud 9000 Rubel Zoll erhoben, während dieselben Farben in Petersburg mit 9300 Rubel je Pud verkauft werden. (4321)

Der **Streichholztrust** hatte bekanntlich alle Fabriken für die Sommerzeit stillgelegt, doch sind — wie schon erwähnt — die des Petersburger Bezirks vor einigen Tagen wieder eröffnet worden. Waren werden nur gegen Bargeld abgegeben. Man ist bemüht, die Qualität zu heben; doch fehlt es an Paraffin und Bertholetsalz. Daher haben sich Vertreter des Trusts ins Ausland begeben, um diese Artikel zu erwerben und neue Möglichkeiten für den Export zu studieren. (4322)

Einschränkung der industriellen Produktion. „Manchester Guardian Commercial" gibt einen Bericht des Sekretärs des „Russian Liberation Committee" wieder, in welchem angeführt wird, daß die Sowjet-Regierung sich trotz der äußerst geringen industriellen Produktion infolge der noch geringeren Kaufkraft der Bevölkerung genötigt gesehen habe, in den verschiedenen Industriezweigen eine den speziellen Verhältnissen entsprechende Produktionsverminderung eintreten zu lassen.

Ueber die chemische Industrie wird gesagt: Die Produktion wird auf 30 000 000 Rubel geschätzt, was gleich 25 Proz. der Produktion von 1912 ist. Indessen hat während des Krieges die russische chemische Industrie beträchtlich zugenommen, so daß diese Vergleichung nicht den wirklichen Zustand darstellt. Es wird beabsichtigt, die Produktion von Chemikalien um 5 % einzuschränken.

Der Berichterstatter schließt seinen Bericht mit den Worten: „Natürlich kann von Ueberproduktion keine Rede sein, das Land leidet Mangel an allem, aber es wird sehr wenig gekauft." (4175)

Ver. St. von Amerika. **Außenhandel in Farbstoffen.** Aus New York schreibt der Korrespondent der „Frankfurter Zeitung": „Einem Bericht der Bundes-Tarif-Kommission ist zu entnehmen, daß im letzten Jahr 3 914 036 Pfund Farbstoffe eingeführt wurden, bewertet auf 5 164 779 $, gegen 3 402 582 Pfund, deren Wert 5 767 437 $ war, im vorhergehenden Jahre. An der Einfuhr ist Deutschland mit 48, die Schweiz mit 41 und England mit 7 % beteiligt. Die amerikanische Ausfuhr zeigt einen gewaltigen Rückgang, denn sie fiel in dem Berichtsjahre von 29 823 531 $ auf 6 379 139 $. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie der Bericht sagt, darin zu suchen, daß die deutsche Industrie in China, Indien und Japan wieder festen Fuß gefaßt hat. Die amerikanische Farbstoff-Erzeugung, die letztes Jahr 39 000 000 Pfund betrug, ist gegen 1920 um 56 % zurückgegangen. Die Verkäufe waren aber um 22 % größer als die Produktion, woraus hervorgeht, daß bei Beginn des Jahres noch größere Mengen Farbstoffe lagerten." (4343)

Französische Konkurrenz in der Parfümerie. In einem Artikel des „American Parfumer", der sich mit der französischen Konkurrenz in der Parfümerie beschäftigt, hauptsächlich der Firmen Coty und Houbigant, findet sich die interessante Angabe, daß der Umsatz der Firma Coty in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 sich auf 3 250 000 $ belief, wovon 1 500 000 $ auf Puder kamen. (4179)

Digitized by Google

Japan. **Verbrauch und Produktion von Düngemitteln.** Der Verbrauch von Düngemitteln in Japan ist sehr groß. Im Jahre 1919 betrug die Gesamtproduktion 1 720 000 t, darunter 12 450 t Ammonsulfat und 95 000 t Phosphate. Der Import belief sich auf 1 495 000 t, darunter 64 490 t Natriumnitrat und 100 000 t Ammonsulfat. Im Jahre 1920 fiel die Einfuhr auf 1 065 000 t, darunter 121 600 t Natriumnitrat, 71 000 t Ammonsulfat, 281 200 t Phosphatgesteine und 49 950 t Knochendünger.

Natriumnitrat wird ausschließlich importiert, die Ammonsulfateinfuhr kommt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten (1920 ca. 50 %) und aus England. Phosphate werden auf Raza Island gewonnen, im Betrag von 200 000 t jährlich; aber die Produktion kann nicht ganz nach Japan verschifft werden. Wenn auch die Produktion von Raza-Phosphat jetzt abzunehmen scheint, so besitzt Japan noch andere Quellen auf den Marshall- und Pelew-Inseln, deren Mandat es erhalten hat, und auf der neu entdeckten Hirata-Insel, im Süden von Hainan. Die Raza Island Phosphate Co. versucht, ein Phosphatmonopol in Japan zu erreichen. Einfuhrzahlen für 1921 sind nicht zu erhalten. (4089)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat August 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Im Auslande war der Markt für Stickstoffdüngemittel der Jahreszeit entsprechend still. Die chilenische Vereinigung der Salpeterproduzenten gibt die Höhe ihrer bisher für Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 getätigten Verkäufe jetzt mit rund 685 000 Tonnen an. Die Salpeter-Erzeugung in Chile ist in den letzten Monaten langsam gestiegen; infolge der Verringerung der Lagerbestände in Europa und den Vereinigten Staaten sind auch die Verschiffungen von Chile wieder stärker geworden. Schwefelsaures Ammoniak ist im Auslande nach wie vor knapp und der Markt dafür fest.

Im Inlande hielt die Nachfrage unvermindert an. Die Erzeugung der Werke wurde laufend abgefahren, soweit in der zweiten Hälfte des August nicht Transporte der Entente die Wagengestellung auf dem Lieferwerk Oppau (Pfalz) ungünstig beeinflußten. Vorräte von Belang sind auf den Werken nicht vorhanden.

Durch den schon im letzten Bericht erwähnten Verlust der Erzeugung der im polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens gelegenen Lieferwerke ist in der Erledigung der Aufträge eine Verzögerung eingetreten. In erster Linie litten hierunter Kalkstickstoffaufträge, in welcher Sorte sich nach dem Verlust der Chorzower Erzeugung ein fühlbarer Mangel zeigt.

Im August stellten sich die Preise per Kilogramm Stickstoff:

im schwefelsauren Ammoniak, gewöhnl. Ware auf	90,20	Mk.
im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt und gemahlen auf	92,30	„
im Salzsauren Ammoniak auf	90,20	„
im salzsauren Ammoniak auf	90,20	„

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

im Natronsalpeter auf	108,60	„
im Kalkstickstoff auf	80,40	„

Mit der am 1. September zu erwartenden Kohlenpreiserhöhung werden sich auch die Preise für Stickstoffdüngemittel entsprechend erhöhen. (4358)

Der Chemikalienmarkt in Polen.

Der Markt stand in letzter Zeit sehr unter dem Einfluß des Kursrückganges der deutschen Mark. Das ist von besonderer Bedeutung für pharmazeutische Artikel, in denen das Land nach dem offenen Eingeständnis des „Prezeglad Wieczorny" vollkommen abhängig von Deutschland ist. Vor allem macht sich jetzt ein Mangel von Jod und Jodpräparaten bemerkbar. Die Ansicht, daß der Kursrückgang der deutschen Mark auch einen Preisrückgang in Polen bewirken werde, hat sich als grundfalsch erwiesen. Die Steigerungen haben sich jedoch ziemlich ungleichmäßig gestaltet. So stiegen die Preise für Alkaloide im Verhältnis zum Dollar um 40 % und mehr. Auch tierorganische Präparate sind bedeutend teurer geworden. Bemerkenswert ist, daß in verschiedenen Städten die Chemikalien im Einzelhandel billiger zu haben sind, als bei den Grossisten. (4341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 8.	23. 8.	Aktien	30. 8.	23. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	1000,—	1000,—	Höchster Farbw.	1100,—	1080,—
Bad. Anilin	1550,—	1240,—	C. A. F. Kahlbaum	860,—	955,—
Byk-Guldenw.	600,—	625,—	Köln-Rottweil	1100,—	1050,—
Chem. F. Buckau	2550,—	2300,—	Leopoldshall	2650,—	2700,—
„ Griesheim	1200,—	1080,—	Linde's Eismasch.	810,—	855,—
„ Grünau	968,—	950,—	Nitritfabrik	820,—	925,—
„ v. Heyden	1010,—	975,—	Oberschl. Koksw.	1975,—	1940,—
„ Milch & Co.	860,—	849,75	Rasquin, Farbw.	1650,—	1410,—
„ Weiler	1048,—	850,—	Rh. W. Sprengst.	730,—	699,—
„ Gelsenk.	3450,—	3400,—	J. D. Riedel	1080,—	1010,—
„ W. Albert	1840,—	1905,—	Rütgerswerke	950,—	1040,—
„ Concordia	2400,—	2200,—	H. Scheidemandel	2900,—	3000,—
Dynamit Nobel	901,—	870,—	Schering, Chem.	1755,—	1795,—
Egestorff. Salzw.	1700,—	1900,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	1200,—	1090,—	Staßfurter Chem.	3500,—	3480,—
Fahlberg List	649,—	770,—	Thür. Bleiweißf.	1800,—	1900,—
Th. Goldschmidt	1325,—	1500,—	Union Chem. Fabr.	—	1095,—
Harb. Wiener G.	1450,—	1600,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1765,—	1750,—
Harkort Bergw.	1550,—	1660,—	„ Glanzstoff F.	3400,—	3350,—

Devisen	24. 8.	25. 8.	26. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.
Holland	77000,—	72000,—	70000,—	55500,—	55500,—	60500,—
Schweden	52600,—	50000,—	47800,—	38000,—	37100,—	40000,—
Italien	8800,—	8050,—	7650,—	6300,—	6250,—	6850,—
England	8850,—	8250,—	8000,—	6400,—	6350,—	6925,—
New York	1975,—	1850,—	1800,—	1450,—	1425,—	1550,—
Frankreich	15350,—	14000,—	13500,—	11200,—	11300,—	12000,—
Schweiz	37700,—	34900,—	34150,—	27800,—	27834,85	29650,—
Spanien	30675,—	38000,—	27690,—	22500,—	22725,—	24150,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	30. 8.	23. 8.
Elektrolytkupfer	43472	43421
Raffinadekupfer 99—99,3 %	41000— 43000	39500— 40000
Originalhüttenweichblei	17500— 18500	16500— 17000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	21000— 23000	19500— 20500
Zink, umgeschmolzen	18000— 19000	15000— 15500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	63000	57700
do. in Walz- oder Drahtbarren	63250	57950
Bancazinn	113000—114000	100000—104000
Straitszinn	113000—114000	100000—104000
Australzinn	113000—114000	100000—104000
Hüttenzinn, 99 %	111000—112000	98000—100000
Reinnickel	96000— 98000	89000— 90000
Antimon-Regulus	15000— 16000	14300— 14800
Silber in Barren (1 kg)	45000— 46000	38500— 39500

(4359)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgendes: Der Betrieb unserer Werke ist im Berichtsjahr normal verlaufen und war teilweise durch Wassermangel beeinträchtigt. Die teilweise Befreiung der Landwirtschaft von den Fesseln der Zwangswirtschaft hat in hohem Maße produktionsfördernd gewirkt und infolgedessen auch eine lebhafte Nachfrage nach stickstoffhaltigen Düngemitteln zur Folge gehabt. Die Ueberzeugung von der ernteerhöhenden Wirkung des Stickstoffs bricht sich auch in den Kreisen kleiner und kleinster Landwirte Bahn und bewirkt eine weitere Vergrößerung des Bedarfs, der noch mehr durch die Ausbreitung der Stickstoffverwendung für Wiesen und Weiden gesteigert wird. Das Erzeugnis unserer Werke, Kalkstickstoff, wurde schlank abgesetzt, so daß während des ganzen Geschäftsjahres Lagerbestände an Fertigwaren nur in sehr geringer Menge vorhanden gewesen sind. Die Lage des Stickstoffmarktes und insbesondere der Wegfall des großen Kalkstickstoffwerkes in Charzow für die deutsche Landwirtschaft durch Abtrennung Oberschlesiens hat uns im laufenden Jahre veranlaßt, eine wesentliche Vergrößerung unserer Anlagen in Angriff zu nehmen, um den Ausfall der Chorzower Erzeugnisse zum Teil zu ersetzen. Wir werden im Zusammenhang mit diesen Plänen und zur Ablösung der uns gewährten, für den bisherigen Ausbau verwendeten Kredite eine Erhöhung unseres Aktienkapitals auf 250 Mill Mk. beantragen. Die Erzeugungskosten haben sich ständig erhöht und führten zu wiederholten Erhöhungen der Verkaufspreise, die aber immer noch wesentlich niedriger waren als die Auslandspreise für Stickstoff. Nachdem nunmehr das erste Ausbauprogramm (Caro-Werk und Carbidfabrik im Hart) durchgeführt ist, sind die baulichen Anlagen nicht mehr nach den einzelnen Werken, sondern nach Grundstücken, Wasserbau, Gebäuden, Maschinen u. dgl. in die Bilanz eingesetzt. Die Erhöhungen der Bilanzwerte gegen das Vorjahr sind auf Zugänge und Neubauten im Berichtsjahre zurückzuführen.

Aus dem Betriebsüberschuß haben wir einen Werkserhaltungsfond von 2 Mill. Mk. gebildet im Hinblick auf die

Digitized by Google

fortschreitenden sprunghaften Erhöhungen der Bau- und Werkserneuerungskosten. Aus dem erzielten Reingewinn in Höhe von 209 083 Mk. wird eine Dividende von 5 % und eine Ueberdividende ebenfalls von 5 % gezahlt. (4313)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G. zu Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 28. August d. J., in der 43 542 000 Stamm- und 45 Mill. Mk. Vorzugsaktien vertreten waren, genehmigte einstimmig die beantragte Kapitalserhöhung um bis 70 auf bis 175 Mill. Mk., sowie die Umwandlung von bis zu 40 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien. Wie der Vorsitzende hierzu ausführte, handelt es sich keineswegs um eine Kapitalsverwässerung, vielmehr werden die neuen Mittel zur Finanzierung der bekannten Transaktion mit der Chemischen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering benötigt. Nachdem die C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H. erworben war, konnte die Oberkoks-Gesellschaft kein günstigeres Objekt als die Schering-Gesellschaft erwerben. Von den bei der Kapitalserhöhung für den genannten Zweck nicht verwendeten neuen Aktien sollen bei Gelegenheit einige Millionen Mark zur Abrundung des neuen chemisch-pharmazeutischen Konzerns dienen. Die Kapitalserhöhung wird in der Weise ausgeführt, daß zunächst 25 Mill. Mk. der jetzt bestehenden 65 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Stammaktien umgewandelt werden. Außerdem wird das Kapital zunächst um 25 Mill. Mk. ab 1. Januar 1923 gewinnberechtigter Vorzugsaktien erhöht. Alsdann werden weitere Vorzugsaktien bis zum Betrage von 45 Mill. Mk. ausgegeben. Die Dividendenberechtigung dieser Vorzugsaktien beginnt jeweils am Anfang des Ausgabe-Jahres. Die Kapitalserhöhung hat nur soweit Gültigkeit, als sie bis 1. Januar 1925 zur Anmeldung gelangt ist. In dem Maße, in dem die neuen Vorzugsaktien ausgegeben wurden, sollen weitere alte Vorzugsaktien bis zum Betrage von 15 Millionen in Stammaktien umgewandelt werden. Sämtliche neuen Vorzugsaktien werden mit 25 % eingezahlt zum Nennwert begeben und mit den gleichen Rechten wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Ludwig Katzenellenbogen. (4350)

Aus dem Handelsregister.

(21. August bis 25. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemisches Werk Fischeln G. m. b. H., Fischeln, Konkurs.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. G. m. b. H., Berlin, wegen Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft aufgelöst.

Hage-Gesellschaft für Mineralöl und chemische Produkte G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.

Chemische Fabrik Marienhütte Gebr. Alberti, Goslar, jetzt: Chemische Fabrik Marienhütte, Goslar.

Chemische Fabrik Altherzberg Alwin Nieske G. m. b. H., Loschwitz, Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. (4347)

Versammlungskalender.

14. Septbr.: Bodolin A.-G. Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse, Konstanz: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Amtszimmer des Notariats Konstanz II. Max Hahn Chemische Fabrik A.-G., Berlin SW 68: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft zu Berlin, Alte Jakobstraße 1 c.

15. „ Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch, Simon & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Mauerstraße 53.

16. „ Chemische Fabrik Einergraben: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Gesellschaft Lese in Bonn, Koblenzer Straße. (4346)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,
vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,
abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank. (4211)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben nach Ländern mit Untervaluta sind geändert worden.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß I, Rotsiegel und Lithopone, ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse haben sich mit Wirkung vom 18. August 1922 geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4357)

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak sublimiert nach den untervalutarischen Ländern sowie nach der Tschechoslowakei sind heraufgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland, Rußland, Randstaaten, Polen, Deutsch-Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei sind ebenfalls geändert.

Mit Wirkung vom 10. September d. J. ab wird für sämtliche Quecksilbersalze die Lieferwerksbescheinigung gefordert.

Die Preise für Haushaltfarben haben sich mit Wirkung vom 1. September geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhr-Mindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß I Rotsiegel und Lithopone ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige, Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel sind geändert worden.

Die Markpreise für Chlormagnesium sind mit Geltung vom 20. August d. J. geändert.

Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4314)

Die Preise für Dachpappe für niedervalutarische Länder sind mit Wirkung vom 25. 8. 22, die Preise für mittel- und hochvalutarische Länder mit Wirkung vom 1. 9. 22 geändert worden.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß und Bleimennige ist erhöht worden. Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind abgeändert.

Die Auslandsmarkpreise für Brom und Bromsalze sind infolge der Markentwertung der letzten Zeit mit sofortiger Wirkung erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

Die Mindestpreise für Dynamit haben sich mit Wirkung vom 21. August cr. geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe", zu erfahren. (4344)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1922	19. August 1922	23. August 1922	23. August 1922	5. August 1922	9. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	21 čKr.	2,14 Kr.	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 325 Fr.	80% 67—68 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	80 % 14 čKr.	90% 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat	20/21% nom. 87 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,60—6 $
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	4,50 čKr.	58% light 0,20 Kr.	—
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,45—1,95 G	48 čKr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	—
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 7,50 čKr.	0,76 Kr.	—
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6-6¼ *d*	47,50—57 G	—	—	—
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	—
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,85 čKr.	0,28 Kr.	—
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	31—35,35 G	7,50 čKr.	—	—
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 *d*	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45½ c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	—
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—21 c.
Essigsäure	crist. 99½% (HP) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 21 čKr.	80 % 1,42 Kr.	99½% 100 lb. 11,50-12 $
Formaldehyd	40% kg 4,60 Fr.	40% vol. 66,10—70 £	—	36 % 15 čKr.	—	40% 8—8¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 čKr.	calc. 96% 0,15 Kr.	—
Glycerin	blanche pure 30° 430 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	—
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ *s*	195—230 G	33 čKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	53 čKr.	—	—
Kalisalpeter	raff. belge de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	0,56 Kr.	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	390 Fr.	lb. 6¾ *d*	kg 0,65—0,80 G	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	8,50 čKr.	—	—
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34-38 G	—	6,65 Kr.	—
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	—
Natr. Bichromat	320 Fr.	lb. 5¼ *d*	62—64 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 8—8¼ *d*	63—75 G	15 čKr.	85 Kr.	cryst. 15½—16 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	—
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,71 Kr.	—
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—26 c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 2,50 čKr.	—	white gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	0,41 Kr.	—
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 čKr.	0,13 Kr.	—
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,50 čKr.	conc. 0,43 Kr.	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 čKr.	0,24 Kr.	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	—
Wasserglas	neutre 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	—
Weinsäure	1er blanc crist. kg 9 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	kg 1,90—2 G	33 čKr.	—	—

(4390)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. - Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 11. SEPTEMBER 1922 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. September 1922.

Am 31. August hat die Reparationskommission die Entscheidung über das deutsche Moratoriumsgesuch gefällt; sie bedeutet weder eine Ablehnung noch eine Genehmigung des nachgesuchten Zahlungsaufschubes. Die endgültige Entscheidung ist vielmehr einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, in dem ein von der Kommission aufzustellender durchgreifender Reformplan für das deutsche Finanzwesen vorliegen wird. In der Zwischenzeit hat Deutschland an Stelle der Barzahlungsraten Schatzwechsel, zahlbar in Gold binnen sechs Monaten, auszuhändigen, welche mit Garantien ausgestattet werden müssen. Ob diese Regelung eine Ablehnung oder Gewährung des Moratoriums bedeutet, ist Ansichtssache. Da Belgien, dem die Schatzwechsel ausgehändigt werden, sie, sobald die erforderlichen Garantien für ihre Einlösung gegeben sind, zu diskontieren beabsichtigt, liegt eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vor. Andererseits bedeutet die Annahme von Schatzwechseln an Stelle von Devisen für Deutschland so viel wie ein befristetes Moratorium; und aus diesem Grunde haben wir in der Tat Anlaß, mit der einstweiligen Entscheidung der Reparationskommission zufrieden zu sein, da sie uns wenigstens vor einer neuen Mark-Katastrophe bewahrt hat. Allerdings muß man sich darüber klar werden, daß die Ungewißheit, die nun weiterhin über unserem finanziellen Schicksal schwebt, für die Entwicklung unserer Valuta große Gefahren in sich birgt. Jede aus spekulativen oder wirtschaftlichen Gründen hervorgegangene stärkere Inanspruchnahme des Devisenmarktes kann zu einer neuen starken Markentwertung führen, obwohl das Reich als Devisenkäufer einstweilen ausscheidet. Und in dieser Beziehung bedeutet die Entscheidung der Reparationskommission allerdings eine Enttäuschung. Wäre der von Bradbury vertretene englische Vorschlag der Gewährung eines bedingungslosen Zahlungsaufschubs für das laufende Jahr und eines von Sicherheiten begleiteten Moratoriums für zwei weitere Jahre zur Annahme gelangt, dann hätte Deutschland mit einiger Zuversicht der weiteren Entwicklung der Reparationsfrage entgegensehen können. So aber ist die Frist bis zum Wiederbeginn unserer Zahlungsverpflichtungen äußerst knapp bemessen.

Alles wird davon abhängen, ob es gelingt, rechtzeitig die geplante Konferenz aller an der Reparationsfrage beteiligten Staaten, einschließlich Amerika, zustande zu bringen. Günstig in dieser Beziehung ist der Umstand, daß Frankreich ein lebhaftes Interesse an der baldigen Abhaltung dieser Konferenz bekundet, da auf ihr die Frage der interalliierten Schulden eine endgültige Regelung finden soll. In dieser Frage stecken allerdings erhebliche Schwierigkeiten, weil sie von amerikanischer Seite mit dem Problem der internationalen Abrüstung in Zusammenhang gebracht wird. Indessen deuten Anzeichen verschiedener Art darauf hin, daß die bisherige grundsätzliche Abneigung der Vereinigten Staaten, in die europäische Frage einzugreifen, einer anderen Auffassung zu weichen beginnt. Es hat den Anschein, als ob die französische Abordnung, die unter Parmentier in Washington mit der amerikanischen Regierung über die Schuldenfrage verhandelt hat, doch nicht völlig ergebnislos nach Hause zurückgekehrt ist. Hätte sie, wie vereinzelte amerikanische Pressestimmen behaupteten, einen vollen Mißerfolg erzielt, dann wäre es nicht zu verstehen, wenn Frankreich sich in dieser Frage von einer Konferenz der beteiligten alliierten Staaten jetzt einen Erfolg verspräche. Poincaré hat aber an die britische Regierung in Beantwortung der Balfour-Note ein Schreiben gerichtet, in dem er die Ansicht ausspricht, die Reparationsfrage könne keine endgültige Lösung finden, wenn sie nicht in irgendeiner Form mit der Frage der Verbandsschulden verknüpft würde. Es erschiene ihm daher nötig, sobald als möglich auf einer Konferenz aller verbündeten Staaten ohne Ausnahme in eine Erörterung dieser beiden Fragen einzutreten. Parmentier dürfte also in Washington Mitteilungen über Bedingungen für ein Entgegenkommen Amerikas in der Schuldenausgleichsfrage erhalten haben, welche die Möglichkeit zu einer Verständigung bieten.

Als ein weiteres Anzeichen für eine veränderte Stellungnahme der Vereinigten Staaten zur europäischen Wirtschaftskrise ist das Eingreifen des amerikanischen Vertreters bei den Londoner Verhandlungen zu betrachten. Seinen persönlichen Bemühungen ist es zum guten Teil zuzuschreiben, daß durch Annahme des belgischen Vorschlages der Bestand der Reparationskommission gesichert worden ist. Bradbury hatte bereits die Erklärung abgegeben, er habe infolge der hartnäckigen Haltung der französischen Delegierten von seiner Regierung den Auftrag erhalten, sich mit seinen Kollegen aus der Reparationskommission zurückzuziehen. Es bestand in diesem Augenblick tatsächlich die Gefahr einer Auflösung der Kommission, woraus für Deutschland geradezu verhängnisvolle Folgen erwachsen wären. Denn beim Fehlen einer interalliierten Instanz hätte Frankreich das Recht für sich in Anspruch nehmen können, die Moratoriumsfrage auf eigene Faust zu lösen; daß diese Faust aber eine eiserne gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel. Der amerikanische Delegierte Logan hat mithin durch sein Eingreifen nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa einen großen Dienst erwiesen und damit Amerikas Interesse an der Lösung der Krise bekundet.

Auch das Echo, das die Entscheidung der Reparationskommission in den Vereinigten Staaten gefunden hat, offenbart den inzwischen eingetretenen Umschwung in der öffentlichen Meinung. Es hat den Anschein, als ob diejenigen Wirtschaftspolitiker, welche das wirtschaftliche Interesse Amerikas an den mitteleuropäischen Märkten für bedeutsam genug erachten, um für ihre Wiedergewinnung Opfer zu bringen, Recht behalten sollten. Die noch immer ungünstige wirtschaftliche Lage der Vereinigten Staaten, die auch in schweren sozialen Kämpfen in die Erscheinung tritt, mag wohl dazu beitragen, nach den einst so aufnahmefähigen europäischen Märkten Umschau zu halten, unter denen bekanntlich Deutschland den ersten Platz einnahm. Eine Besserung und Stabilisierung der deutschen Währung wäre das sicherste Mittel, dieses große Absatzgebiet wiederzugewinnen. In den Vereinigten Staaten wird aber bekanntlich die Regierungspolitik in hohem Grade von der öffentlichen Meinung beeinflußt. So

Digitized by Google

erklärt es sich, wenn in den letzten Tagen über die Stellungnahme des Präsidenten Harding Meldungen aus anscheinend gut unterrichteter Quelle vorliegen, die bereits von einem ersten Schritt der amerikanischen Regierung zu einer Intervention in der europäischen Finanzfrage sprechen. Harding soll schon vor einigen Wochen die Anregung zu einem Meinungsaustausch zwischen den Notenbanken der valutastarken Länder gegeben haben, der wahrscheinlich zu einer allgemeinen Finanzkonferenz führen würde. Auch in der englischen Presse finden sich Meldungen ähnlichen Inhalts. Mögen auch die Erwartungen, die einige deutsche Zeitungen hieran knüpfen, etwas voreilig sein, die Tatsache, daß amtliche amerikanische Kreise sich gegenwärtig mit der Lösung der europäischen Krise befassen, scheint jedenfalls festzustehen. Und das bedeutet immerhin gegenüber der bisherigen grundsätzlichen Zurückhaltung einen wesentlichen Gewinn. Nach Meldungen des Korrespondenten der „Frankfurter Zeitung" soll die Volksstimmung in den Vereinigten Staaten einem Schuldenerlaß an die europäischen Alliierten etwa in der halben Höhe durchaus geneigt sein; sofern die Aussicht besteht, durch dieses große finanzielle Opfer das europäische Chaos zu beseitigen. Man wird in Deutschland gut tun, die weitere Entwicklung der amerikanischen Frage mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Regierung und Parteien wären aber auch in der Lage, diese Entwicklung günstig zu beeinflussen, und zwar durch Sicherung unserer innerpolitischen Lage auf Grund einer breiten Regierungskoalition, die volle Garantie für eine Stetigkeit des inneren Kurses bietet.

Inzwischen wird die Reparationskommission eine Reform der deutschen Finanzgebarung selbst in die Hand nehmen. Sie geht dabei von der Feststellung aus, daß Deutschland infolge der Markentwertung jeden inneren und äußeren Kredit verloren hat. Die Finanzreform verfolgt nach der amtlichen Note vier Ziele: Herstellung des Gleichgewichts im Budget, Durchführung einer Währungsreform, Ausgabe äußerer und innerer Anleihen und eine etwaige Ermäßigung der Reparationslasten Deutschlands, falls die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen ihre vorherige Zustimmung geben. In diesem letzten Ziel liegt naturgemäß der Schwerpunkt der Aufgaben der Reparationskommission. Auf Grund ihrer sehr eingehenden Untersuchungen über die deutsche Finanzlage ist sie vollkommen im klaren darüber, daß ein Gleichgewicht im Budget, eine Währungsreform und eine Ausgabe von Anleihen nur nach vorheriger ganz bedeutender Ermäßigung unserer Reparationspflichten möglich sind. Hierfür ist aber vor allem die Zustimmung Frankreichs erforderlich. Sie wird nur unter der Voraussetzung zu erreichen sein, daß Frankreich einen entsprechenden Nachlaß an seinen amerikanischen und englischen Schulden erhält. England dürfte für ein solches Entgegenkommen zu haben sein. Die deutsche Finanzreformfrage, von der für uns Sein oder Nichtsein abhängt, ist mithin ganz überwiegend eine amerikanische Frage.

Hugo Stinnes hat der Welt eine Ueberraschung bereitet. Er hat mit dem Präsidenten einer französischen Gesellschaft für den Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes einen Vertrag abgeschlossen, der die deutsche Industrie unter Ausschaltung der staatlichen Bevormundung in unmittelbare enge Beziehung mit der Vereinigung der französischen Interessenten am Wiederaufbau bringt. Im ersten Augenblick des Bekanntwerdens dieses Vertrages glaubte der Teil der deutschen Presse, der einer freien Betätigung unserer Industrie grundsätzlich abgeneigt ist, gegen das Abkommen Sturm laufen zu müssen. Man ist jedoch sehr schnell zur Ueberzeugung gekommen, daß zu einem allgemeinen Sturmangriff durchaus kein Anlaß vorliegt. Nach einer offiziösen Verlautbarung hat das Vorgehen Stinnes' in den amtlichen deutschen Kreisen eine günstige Aufnahme gefunden, weil man den Vertrag für geeignet erachtet, die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen günstig zu beeinflussen. Es ist zu erwarten, daß die gleiche Auffassung auch in den maßgebenden französischen Kreisen Platz greifen wird. Dann dürfte Herr Stinnes das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, gerade in dem Augenblick, wo eine Abkehr Frankreichs von seiner bisherigen Gewaltpolitik von größter Bedeutung wäre, der Sache der Verständigung einen bedeutsamen Dienst geleistet zu haben. Zum Widerspruch in diesem Abkommen fordern allerdings die einleitenden Ausführungen heraus, in denen die Notwendigkeit des Abkommens mit der noch heute herrschenden Notlage der obdachlosen französischen Geschädigten in den zerstörten Gebieten begründet wird. An dieser Notlage trägt die Schuld nicht Deutschland, sondern Frankreich allein. Von deutscher Seite sind für eine Beschleunigung des Wiederaufbaus zu wiederholten Malen eingehende Vorschläge der verschiedensten Art gemacht worden; wenn ihnen kein Erfolg beschieden war, so trifft die Verantwortung dafür Frankreich. Im allgemeinen Interesse der deutschen Industrie wäre es zu begrüßen, wenn es jetzt einer ihrer führenden Persönlichkeiten gelänge, das Wiederaufbauproblem zu lösen. — Bl. (4126)

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 31. August d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister die bereits angekündigte Verordnung über die Erhöhung der Ausfuhrabgaben vom 30. August d. J. Nachstehend geben wir den Text der Verordnung wieder, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Erhebung der Ausfuhrabgabe erfolgt vom 3. September 1922 ab bis auf weiteres, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind, unter Berechnung eines Zuschlags von 60 % auf die Sätze des Ausfuhrabgabentarifs vom 27. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 254 vom 29. Oktober 1921) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Januar 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 22 vom 26. Januar 1922), 29. März 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1922), 22. April 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 95 vom 24. April 1922 mit Berichtigung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 103 vom 4. Mai 1922), 19./21. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145 vom 24. Juni 1922) und 23. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145 vom 24. Juni 1922).

Artikel II.

Statt des Zuschlags von 60 % auf die tarifmäßigen Sätze werden erhoben:

a) 30 % der Tarifsätze auf die Tarifnummern: (aus dem Gebiet der chemischen Industrie nichts).

b) für folgende Tarifnummern wird ein Zuschlag zu den tarifmäßigen Sätzen nicht erhoben:

aus	130	natürliches u. künstliches Gerbefett (Degras)
	141	Bienen- u. a. Insektenwachs, roh
	201	Oblaten zum Genuß ohne Zucker
	247 a	Bienen- u. a. Insektenwachs, zubereitet
	284	Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium
	296	Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol
	300	Bleioxyd (Bleiglätte)
	301	Zinnoxyd, Zinnsäure
	310	Bleizucker, Bleiessig
	317 h	Chlorkalium
	317 r	Salicylsäure und salicylsaures Natron

Digitized by Google

aus 317 s Quecksilbersalze, Harzleim
324 a Bleimennige
324 b Bleiweiß
326 a Zinkoxyd
327 Zinnober, roter
328 b andere Farbholzauszüge
380 a Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen
380 b andere Alkaloide, Alkaloidsalze u. Alkaloidverbindungen
384 b Galläpfelauszug
384 c Quebrachoholzauszug.

Artikel III.

Führen diese Zuschläge zu Abgabesätzen, die nicht auf volle Hundertsätze lauten, so ist bei Bruchteilen bis zu 0,5 % einschließlich der nächst niedrigere, bei Bruchteilen über 0,5 % der nächst höhere volle Prozentsatz zu erheben.

Artikel IV.

Bei vor dem 3. September 1922 erteilten Ausfuhrbewilligungen wird die Ausfuhrabgabe ohne Zuschlag zu den Sätzen des Tarifs erhoben. Diese Ausfuhrbewilligungen können auch mit den Sätzen des Tarifs ohne Zuschlag verlängert werden, soweit nach den Bestimmungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Verlängerung gewährt wird, und soweit außerdem der Nachweis geführt wird, daß die Ware mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist.

Artikel V.

Wird die Ausfuhrbewilligung am 3. September 1922 oder später erteilt, so erfolgt die Erhebung der Ausfuhrabgabe nach den in Artikel I und II bezeichneten Sätzen.

Der Tarif ohne Zuschlag findet jedoch Anwendung,

1. wenn der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung vor dem 3. September 1922 an eine zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist, oder
2. wenn die Ware vor dem 18. August 1922 nachweislich mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist und außerdem bis zum 15. Oktober 1922 ein Antrag auf Ausfuhrbewilligung oder ein Gesuch, den bisherigen Tarif anzuwenden, an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt ist.

Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das vom Käufer innerhalb angemessener Frist angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 18. August 1922 und der Antrag auf Ausfuhrbewilligung oder das Gesuch auf Beibehaltung des früheren Tarifs vor dem 30. November 1922 abgesandt worden sind. (1372)

Goldmarkbilanzen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie zum Schmalenbachschen Vorschlag.

In den Geschäftsräumen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat am 15. August 1922 eine Besprechung des Schmalenbachschen Vorschlags über die Einführung von Goldmarkbilanzen stattgefunden, an der namhafte Vertreter der Industrie, der Banken und des Handels teilgenommen haben. Die Versammlung hat u. a. wie folgt zu dem Schmalenbachschen Vorschlag Stellung genommen:

Die von Schmalenbach vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen betreffend Einführung von Goldmark- oder besser Indexmarkbilanzen sind abzulehnen, und zwar sowohl die vorgeschlagenen obligatorischen wie insbesondere auch die fakultativ vorgesehenen Maßnahmen. Man kann nicht die Folgen der schwankenden Währung für die Bilanzen durch Bilanzvorschriften beseitigen, weil es sich nur um Einzelfolgen aus einer wirtschaftlich viel tiefer liegenden Gesamterscheinung handelt. Die Feststellung der Indexziffer wäre überaus schwierig. Der Maßstab erscheint wegen seiner starken Schwankung auch nicht viel geeigneter als die Mark, zumal die Schwankungen der Indexziffer nicht nur von der Währungs-, sondern auch von der Warenseite abhängen.

Der Ausgangspunkt Schmalenbachs erscheint unrichtig: die Bilanzen, wie sie jetzt aufgestellt werden, sind, wenn dies unter Berücksichtigung der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten richtig geschieht, klarer als Schmalenbachs Indexmarkbilanzen, weil die ersteren schon die wirklich erforderlichen Korrekturen enthalten. U. a. würde die vorgeschlagene Beibehaltung der Nominalkapitalien trotz Umwertung der Aktiven und der Schulden in sogenannte Goldmark in höherem Maße bei der Beurteilung der Bilanz irreführen, als die jetzige Bilanzierung.

Vor allem aber sind die Wirkungen der Schmalenbachschen Vorschläge auf Recht und Wirtschaft unübersehbar und weit eher schädlich als nützlich. Erforderlich wären nach Schmalenbach in erster Linie grundlegende Aenderungen des Bilanzrechts und des Aktienrechts. Bei den Bewertungsvorschriften würden insbesondere die Unterschiede zwischen Anlagewerten und Umlaufswerten verwischt werden; dies würde zur Ausweisung und Ausschüttung nicht realisierter Gewinne und damit auch zur Versteuerung solcher Gewinne führen können.

Die sogenannten Goldmarkbilanzen würden zur Berechnung der Löhne und Gehälter in Gold- oder Indexmark führen. Hierdurch, sowie durch die schärfere Aufdeckung aller Entwertungsfaktoren würde das Preisniveau in die Höhe getrieben und dadurch die Inflation und die Kreditnot noch gesteigert werden. Auch würde eine richtige Kalkulation unmöglich gemacht, da der Betrag der am Jahresschluß zu machenden Abschreibungen mangels Kenntnis der künftigen Indexmark nicht berechnet werden kann.

Die praktische Einführung der sogenannten Goldmarkbilanzen in den Buchhaltungen der einzelnen Betriebe würde sehr erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen und auch bedenkliche Unklarheiten zur Folge haben können.

Das ganze System der Reichs- und Landessteuern müßte einen vollständigen Umbau erfahren, der sich nicht nur auf die Einkommens-, Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, sondern auch auf die Kapitalertragssteuer, die Kapitalverkehrssteuer, die Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden usw. erstrecken müßte. Gerade augenblicklich, da die Mängel der Uebergangszeit in der Durchführung der Steuergesetzgebung anfangen zu schwinden und die Steuergesetzgebung — vorbehaltlich der dringend erforderlichen Umgestaltung der Ausführungsbestimmungen über die Erneuerungsrücklagen und sonstiger Vorschriften — zu einem gewissen Abschluß gebracht ist, muß jede grundlegende Systemänderung und die damit verbundene neue Erschütterung des ganzen Steueraufbaues unter allen Umständen, sowohl im Interesse der Finanzen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, als auch im Interesse der Steuerpflichtigen vermieden werden.

Schließlich aber sind die Vorschläge Schmalenbachs für sein Ziel: Klarstellung der Scheingewinne und der Scheinprosperität nach innen und außen zu erreichen, zum großen Teil überholt. Die Regierung, und mehr und mehr auch die Gewerbetreibenden erkennen die wahre Lage. Das Ausland erkennt sie, soweit es die Wahrheit sehen will, wird es Schmalenbachs Goldmarkbilanzen aber zu ungunsten Deutschlands umzudeuten versuchen. Auch ohne die von Schmalenbach vorgeschlagenen gesetzlichen Eingriffe kann im übrigen für geeignete wirtschaftliche Aufklärung im In- und Ausland gesorgt werden. (1373)

Digitized by Google

Der neue russische Zolltarif.

Am 14. Februar d. J. ist vom Rat der Volkskommissare ein neuer Zolltarif für die über die europäische Grenze zur Einfuhr gelangenden Waren in Kraft gesetzt. Durch Verordnung des Allrussischen Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare vom 9. März d. J. ist dann die Geltung des neuen Tarifs auf alle Häfen des Schwarzen Meeres und auf die Grenzen der Republik des Fernen Ostens ausgedehnt worden. Wenn es erst jetzt möglich ist, den Tarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, zu veröffentlichen, so liegt dies daran, daß er seitens der Sowjetregierung bisher dem Ausland absichtlich nicht zugänglich gemacht worden ist. Zurzeit sind in Deutschland nur einige Exemplare im russischen Urtext vorhanden. Eine deutsche Uebersetzung ist noch nicht veröffentlicht. Auch in den Fachzeitschriften anderer Länder ist der Tarif weder im ganzen noch in einzelnen Teilen veröffentlicht worden.

Der Zolltarif findet Anwendung auf die Einfuhr derjenigen Länder, mit denen Rußland ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen hat; zu ihnen gehört auch Deutschland. Auf die Herkünfte aus anderen Ländern können Zuschläge zu den Zollsätzen in Höhe von 100 % bezw. von 50 % des Fakturenbetrages erhoben werden. Die Zollsätze sind in Goldrubel angegeben; die Zölle können in russischer und ausländischer Währung bezahlt werden, und zwar nach einem vom Volkskommissariat der Finanzen festgesetzten Kurse.

In einem Anhang zum Zolltarif sind die von der Einfuhr ausgeschlossenen Waren enthalten; aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu die Sprengstoffe und Spiritus.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts-Einheit	Zollsatz	
89	Staßfurter und elsässische Kalisalze, wenn auch gemahlen, Kaliumchlorid u. -sulfat außer chemisch reinem		zollfr.	
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders benannte, ungereinigte; Mutterlaugen (Kreuznacher u. andere), darunter auch Mineralschlamm.	1 Pud	0,15	brutto
91	Schwefel:			
	1. in natürlichem Zustande: geschmolzen, roh, in Klumpen;		zollfr.	
	2. gereinigt: jeder Art, in Pulverform, Schwefelblumen	1 „	0,30	
92	Antimon und Spießglanz:			
	1. roher Spießglanz (Antimonsulfid), auch wenn gemahlen, Antimonoxyde, ungereinigt;		zollfr.	
	2. im Metallzustand		zollfr.	
93	Borverbindungen u. -mineralien:			
	1. Bormineralien: Borocalcit, Boracit usw., auch Rohborax, ungereinigt (Borax, Tinkal);		zollfr.	
	2. Borsäure, ungereinigt	1 „	0,15	„
	3. Borax rein in Kristallen, pulver- und wasserfrei	1 „	1,80	„
	4. Borsäure, gereinigt	1 „	4,—	„
	5. Natrium- und Kaliumperborat	1 „	5,—	„
94	Magnesitmineralien:			
	1. Magnesit			
	a) natürlich in Stücken	1 „	0,06	
	b) gemahlen oder gebrannt	1 „	0,20	
	2. Talcum			
	a) in Stücken, auch wenn gebrannt	1 „	0,06	
	b) gemahlen	1 „	0,40	
95	Weinstein, Calciumtartrat und -citronat (citronsaurer Kalk), Weinhefe:			
	1. Weinstein (Cremortartari), roher (ungereinigter), u. weinsaurer Kalk, roher (ungereinigter), Weinhefe abgetötet	1 „	0,18	
	2. Citronensaurer Kalk, roh (ungereinigt)	1 „	0,25	
96	Schwerspat, Witherit und Bariumsalze:			
	1. Schwerspat und Witherit natürlich in Stücken:			
	a) eingeführt über die Kaukasusküste des Schwarzen Meeres	1 „	0,12	
	b) über andere Grenzen eingeführt	1 „	zollfr.	
	2. dieselben gemahlen	1 „	0,30	
	3. Bariumsulfat (blanc fixe) Bariumcarbonat und -chlorid, künstlich dargestellt	1 „	1,50	
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlich in Stücken und in Pulverform	1 „	0,06	
98	Ammoniakpräparate:			
	1. wässriger Ammoniak (Salmiakgeist)	1 „	1,—	
	2. Salmiak, Ammoniumchlorid	1 „	2,—	
	3. kohlensaures u. salpetersaures Ammonium	1 „	3,—	
	4. schwefelsaures Ammonium, außer chemisch reinem	1 „	0,40	
99	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), roter u. gelber	1 „	0,90	
100	Verbrauchte Gasreinigungsmasse, Cyanschlamm, Kali- und Natronblutlaugensalz; Chromsaure Salze und Chromoxyde:			
	1. Gasreinigungsmasse gesättigt, Cyanschlamm trocken u. aufgeschlämmt		zollfr.	
	2. Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes; chromsaure Kali- und Natronsalze	1 „	3,50	brutto
	3. Kali- und Natronblutlaugensalz, rotes	1 „	6,—	„
	4. Schwefelsaures Chrom, Chromalaun	1 „	4,—	„
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:			
	1. Alaun, kristallisiert	1 „	0,45	
	2. Alaun, gebrannter und jeder Art, pulverisiert; schwefelsaure Tonerde	1 „	0,50	
102	Wässerige u. wasserfreie Oxyde, Baryt (Barium causticum), Strontian (Strontium causticum) und Aluminium (Tonerdehydrat) und Bariumsuperoxyd	1 „	1,80	
103	Salpeter, Calciumcyanid und salpetersaures Kalium u. -Natrium:			
	1. Chilisalpeter (Natriumnitrat) außer chemisch reinem		zollfr.	
	2. gewöhnlicher Salpeter (Kaliumnitrat)	1 „	0,75	
	3. Calciumnitrat (Norgesalpeter und Calciumcyanamid)		zollfr.	
	4. Kalium- und Natriumnitrite	1 „	4,—	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts-Einheit	Zollsatz	
104	Salzsaures Magnesium und -Calcium, ungereinigt; schwefelsaur. Magnesium, kohlensaures Magnesium und -Calcium, ausgefällt:			
	1. Salzsaures Magnesium und -Calcium ungereinigt		zollfr.	
	2. schwefelsaur. Magnesium (Bittersalz), außer chemisch reinem	1 Pud	0,25	brutto
	3. kohlensaures Magnesium und -Calcium ausgefällt	1 „	1,—	„
105	Natrium und Kalium und deren Salze, außer besonders erwähnten; Ammoniumpersulfat:			
	1. Metallisches Natrium und Kalium, Natriumsuperoxyd	1 „	12,—	„
	2. Soda (kohlensaures Natrium):			
	a) durch die Häfen der Ostsee, des Weißen Meeres und des Nördlichen Eismeeres eingeführt	1 „	0,60	„
	b) durch die Häfen des Schwarzen Meeres, des Asowschen Meeres und durch Landgrenzstationen eingeführt	1 „	0,90	„
	3. Pottasche (kohlens. Kalium)	1 „	0,90	„
	4. doppelkohlensaures Natrium	1 „	1 50	„
	5. Aetznatron (caustische Soda), Aetzkali:			
	a) ungereinigt	1 „	1,50	„
	b) gereinigt	1 „	6,60	„
	6. Neutrales schwefelsaures Natrium (Glaubersalz) u. saures schwefelsaures Natrium	1 „	0,35	„
	7. Schwefligsaures Natrium (neutral und sauer), unterschwefligsaures Natrium (Natriumthiosulfat), Natriumsulfid	1 „	1,20	„
	8. Kieselsaures Natrium und -Kalium (Wasserglas)	1 „	0,90	„
	9. Hyperschwefelsaures Natrium, -Kalium und -Ammonium (Persulfate)	1 „	5,—	„
106	Essigpulver; essigsaures Blei und essigsaures Natrium:			
	1. Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	1 „	1,30	„
	2. Essigsaures Blei (Azetate) u. essigsaures Natrium	1 „	4,—	„
107	Sauerstoffverbindungen d. Chlors:			
	1. Chlorkalk und Bleichlauge	1 „	0,70	„
	2. Chlorsaures Kalium und -Natrium	1 „	5,—	„
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:			
	1. Schwefelsäure:			
	a) Kammerschwefelsäure u. Vitriolöl	1 „	0,30	„
	b) rauchende	1 „	0 60	„
	c) Schwefelsäureanhydrid	1 „	1,—	„
	2. Schwefelkohlenstoff	1 „	1,50	„
	3. Salzsäure	1 „	0,75	„
	4. Salpetersäure	1 „	1,50	„
	5. Organische Säuren			
	a) Ameisen- und Essigsäure	1 „	6,60	„
	b) Oxalsäure	1 „	3,60	„
	c) Milchsäure	1 „	5,—	„
	d) Weinsteinsäure, Gerbsäure (Tannin)	1 „	7,50	„
	e) Gallussäure und Pyrogallussäure	1 „	15,—	„
	f) Citronensäure	1 „	10,—	„
	g) Salicylsäure	1 „	18,—	„
	Anmerkung: Salicylsaures Natrium wird wie Salicylsäure verzollt und Gallusextrakt wie Gerbsäure (Tannin).			
109	Vitriole u. salzsaures Zink (Zinkchlorid):			
	1. Eisenvitriol, wenn auch wasserfrei	1 „	0,25	„
	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger Vitriol (Gemisch von schwefelsauren Eisen- u. Kupfersalzen), Zinkvitriol; salzsaures Zink	1 Pud	0,50	brutto
110	Silber-, Gold- und Platinhaltige Salze und Präparate:			
	1. Silberhaltige	russ.Pfd.	1,—	„
	2. Gold- und Platinhaltige	„ „	10,—	„
111	Antimon-Präparate: Brechweinstein, Antimonfluorid, milchsaures und oxalsaures Antimon, wie auch deren Doppelsalze; Antimonsulfid, künstlich dargestellt	1 „	5,20	„
112	Chemische und pharmazeutische Produkte, außer den in anderen Positionen d. Tarifs enthaltenen:			
	1. a) Calciumcarbid, phosphorsaure Natrium, -Kalium und -Ammoniumsalze	1 „	4,—	„
	b) flussaure Natrium, -Kalium, -Magnesium, -Calcium und -Ammoniumsalze (Fluoride); mangansaure und übermangansaure Natrium- und Kaliumsalze	1 „	5,—	„
	c) Blausaure Natrium-, Kalium- und Bariumsalze (Cyanide)	1 „	7,—	„
	d) Methylalkohol und Formalin (wässerige Lösung von Formaldehyd); Harzblei-Seife und andere Salze der Harzsäuren	1 „	4,—	„
	e) Aceton	1 „	6,—	„
	f) Hydroschwefelsaure und sulfoxylsaure Natrium-, -Kalium-, Calcium- und Zinksalze (Hydrosulfite und Sulfoxylate)	1 „	12,—	„
	g) Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen	russ.Pfd.	1,—	„
	2. Nickel-, Zinn- und Wismutverbindungen:			
	a) Sauerstoffverbindungen d. Nickels und Zinns und ihre mineralsauren Salze	1 Pud	6,—	„
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyd u. mineralsaure Salze	1 „	10,—	„
	c) Wismutverbindungen	russ.Pfd.	1,—	„
	3. Brom, Jod und deren Verbindungen:			
	a) Brom und seine Verbindungen mit Eisen	1 Pud	1,—	„
	b) Natrium-, Kalium- und Ammoniumbromide	1 „	6,—	„
	c) Jod	1 „	0,50	„
	d) Verschiedene Salze der Jodwasserstoffsäure außer den in Punkt 4a) dieser (112.) Pos. enthaltenen	1 „	0,75	„
	4. Organische Halogenderivate:			
	a) Jodderivate, Bromkampfer, Bromural und Bromalin	1 „	2,—	„
	b) Trichloraethylen und Tetrachlorkohlenstoff	1 „	2,50	„
	5. Resorcin, Hydrochinon, Naphthole, Naphtholcarbonsäuren und deren Derivate:			
	a) Resorcin u. Hydrochinon	1 „	0,75	„
	b) Naphthole	1 „	12,—	„
	c) Naphtholcarbonsäuren u. deren Derivate	russ.Pfd.	1,—	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts-Einheit	Zollsatz	
112	6. Stickstoffverbindungen der aromatischen Reihe:			
	a) Nitrobenzol; Anilin, salzsaures u. seine schwefelsauren Salze	1 Pud	8,—	brutto
	b) Alphanaphthylamin, salzsaures und seine schwefelsauren Salze	1 „	10,—	„
	c) Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Nitrosoverbindungen; Paranitroanilin	1 „	14,—	„
	d) Diphenylamin und seine Derivate	russ.Pfd.	0,75	„
	e) Anisidin, Dianisidin, Acthoxybenzidin und deren Derivate	„ „	1,—	„
	f) Phenylglycin und seine Derivate	„ „	0,90	„
	7. Alkaloide u. deren Derivate:			
	a) Chinin	„ „	3,—	„
	b) Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Thecocin), Veratrin, Pilocarpin und Atropin	„ „	5,—	„
	8. Organische pharmazeutische Produkte:			
	a) Acetanilid	1 Pud	10,—	„
	b) Hexamethylentetramin (Urotropin); Acetylsalicylsäure (Aspirin) u. Aminosalicylsäuren; Methyl- u. Phenylester der Salicylsäure; Pepsin und Pepton	russ.Pfd.	1,—	„
	c) Santonin, Chinolin; Carbonsäuren und deren Derivate; Malonsäure und ihre Derivate	„ „	5,—	„
	d) Künstliche Süßstoffe (Sulfinid, Dulcin, Glycin usw.); Substanzen, die zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen durch Erhitzen und andere einfache Methoden dienen; Orthosulfomidobenzoësäure usw.)	„ „	5,—	„
	c) Phenetidin, Phenacetin, Phenocoll und deren Derivate	„ „	2,—	„
	f) Phenylpyrazolon und seine Derivate	„ „	2,50	„
	g) Salicylsaure Derivate außer den besonders genannten: Sulfonal und seine Homologen	„ „	2,50	„
	h) Guajacol und seine Sulfoderivate, Guajacolcarbonat und Kreosot	„ „	1,50	„
	i) Terpinhydrat, Terpinol und Terpineol (flüssig und kristallinisch)	„ „	0,75	„
	k) Milchzucker	1 Pud	6,—	„
	l) Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze	russ.Pfd.	1,—	„
	m) Lecithin und seine Halogenderivate	„ „	2,—	„
	n) Verbindungen des Tannins mit Albumin und Gelatine (Tannalbin und Tannokol)	„ „	1,—	„
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, die nicht besonders genannt sind:			
	a) Organische	„ „	0,65	„
	b) Anorganische	„ „	0,25	„
	10. Mittel, die zum Waschen von Haustieren dienen	1 Pud	0,25	„
	Anmerkung 1: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und komprimierte Gase in Metallgefäßen werden nach dieser (112.) Pos. mit einem Zoll von 4 Rubel pro Pud durchgelassen, wobei vom Bruttogewicht 80 % nach dem Material der Gefäße verzollt werden.			
113	Präparate, die nach besonderen Listen zur Einfuhr zugelassen sind, dosierte und zusammengesetzte pharmazeutische, organotherapeutische Sera, bakterielle zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate wie auch medizinische Pflaster:			
	1. dosierte u. zusammengesetzte Präparate enthaltend:			
	a) Substanzen, die unter Punkt 7 b, 8 c, d und f der Pos. 112 genannt sind	russ.Pfd.	6,—	brutto
	b) Chinin	„ „	5,—	„
	2. dosierte u. zusammengesetzte Präparate außer den besonders genannten	„ „	3,50	„
	3. medizinische Pflaster, bestehend aus seidenen u. halbseidenen Geweben mit verschiedenen Sustanzen, imprägniert oder bestrichen	„ „	5,—	„
	4. organotherapeutische Sera und bakterielle Präparate (Vaccine, Tuberculine, Antigene, Lactobacilline usw.), Bibergeil	„ „	3,—	„
	5. zusammengesetzte diätetische und Nährungspräparate	„ „	0,65	„
	Anmerkung: Die oben erwähnten Listen werden vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Gesundheitskommissariat bestätigt.			
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	1 Pud	40,—	„
115	Aether und Ester außer den besonders genannten, Collodium, Chloroform, Chloral und seine Verbindungen:			
	1. Aethyläther und Essigsäureaethylester, Collodium; Ester ohne Beimengung von Alkohol zur Herstellung von Confekt und aromatischen Getränken	1 „	18,—	„
	2. Chloroform, Chloral und seine Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Alkoholen	1 „	20,—	„
116	Opium außer Rauchopium	russ.Pfd.	1,—	„
	Anmerkung: Das zur fabrikmäßigen Herstellung von Morphium und anderen Alkaloiden bestimmte Opium wird zollfrei nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem obersten Volkswirtschaftsrat erlassen werden, durchgelassen.			
117	Vegetabilische Oele:			
	1. Fette (auch Olivenöl, Baumöl, Lorbeeröl, Baumwollkernöl usw.), außer den besonders genannten; Oelfirnis und gekochtes Oel, Ricinusöl	1 Pud	3,30	„
	2. Cocosnusöl und Palmkernöl	1 „	1,65	„
	3. Palmöl	1 „	1,—	„
118	Aromatische Wässer ohne Alkoholbeimengungen. Kirschlorbeer-Pfefferminz, Pomeranzenblüten, Rosenwasser usw.	1 „	8,—	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts-Einheit	Zollsatz	
119	Kosmetische und wohlriechende Substanzen:			
	1. Weiße Schminke, rote Schminke, Haarfärbemittel ohne Alkoholgehalt; Räucherkerzen u. -papier; verschiedene nicht besonders genannte kosmetische Waren	russ.Pfd.	3,—	brutto
	2. a) Verschiedene wohlriechende u. kosmetische alkoholhaltige Erzeugnisse, wie: Parfume, wohlriechende Wässer, Elixiere, usw., Pomaden, außer den unter b) dieser (119.) Pos. genannten	„	5,—	„
	b) Pomade in Behältern mit mehr als 10 Pfd. Inhalt	1 Pud	10,—	„
	3. Aetherische u. wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Beimengung von Alkohol, sowie kristallisierte wohlriechende Substanzen mit Ausnahme der besonders genannten	russ.Pfd.	1,—	„
120	Alizarinöl	1 Pud	4,—	„
121	Lacke verschiedener Farbe: Oellacke (Lösungen von Harzen in trockenen fetten Oelen, wenn auch mit Beimengung von Terpentinöl, Mineralöl oder Siccativen), Alkohollacke (Lösungen von Harzen in Wein- oder Holzgeist), andere Lacke (Lösungen von Harzen, von Asphalt, von Pech und von Goudron, wie auch die Lösungen v. Cellulosecstern außer Collodium, in Benzin, Terpentin, Mineral-, Steinkohlenteer- und Harzölen, in Aether, in Aceton und anderen flüssigen Lösungsmitteln)	„	25,—	
122	Siegellack, Flaschenlack	„	5,—	
123	Zündhölzer, chemische, und Feuersteine f. Feuerzeuge (pyrophore Legierungen):			
	1. Zündhölzer	„	6,—	
	2. Feuersteine für Feuerzeuge	russ.Pfd.	4,—	
124	Gerbstoffe:			
	1. Verschiedene, nicht besonders genannte natürliche Gerbstoffe im zerkleinerten und nicht zerkleinerten Zustande		zollfr.	
	2. Gerbextrakte, verschiedene, mit Ausnahme von Gallus- und Sumachextrakt	1 Pud	1,50	
125	Natürlich vorkommende mineralische Farbmaterialien: verschiedene als Farbstoff verwendbare Tone u. Erden, Casseler-, Sienescr-, Veroneser-Erde, Bolus, Ocer, Umbra, Mumija, auch wenn geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farbstoffe, bestehend aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.)	„	0,55	„
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orleans (Bixin), Cachou (Catechu, Gambir)	„	0,50	„
127	Natürliche Farbstoffmaterialien pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme der besonders genannten:			
	1. Nicht zerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbhölzer in Scheiten und Klötzen	„	0,15	„
	2. Zerkleinert: Farbhölzer, gerieben und gepulvert	1 Pud	0,75	brutto
128	Kreide, geschmolzen, geschlämmt und gemahlen	„	0,40	„
129	Cochenille und Cochenillepräparate:			
	1. Cochenille in jeder Form mit Ausnahme von Cochenillepräparaten; Kermeskörner	„	2,—	„
	2. Cochenillepräparate in jeglicher Art, Cochenille-Carmin	russ.Pfd.	1,10	„
130	Berliner Blau, Pariser Blau und Turnbull-Blau; Ultramarin	1 Pud	8,—	
131	Weiße Farben und Lithopone:			
	1. Bleiweiß und Zinkweiß	„	1,—	
	2. Lithopone	„	4,—	
132	Bleimennige, Bleioxyd und Bleiasche:			
	1. Bleimennige	„	1,20	
	2. Bleioxyd, Bleiasche	„	1,—	
133	Kupfer- und Kupferarsenfarben	„	7,—	
134	Farbstoffextrakte:			
	1. Verschiedene nicht besonders genannte; auch Sumachextrakt	„	5,—	„
	2. Haematein und Haematin trocken	„	8,—	„
135	Natürlicher u. künstlicher Indigo, künstl. organische Farbstoffe, deren Leukoverbindungen und Basen:			
	1. Schwefelfarbstoffe	„	40,—	„
	2. Azofarbstoffe, verschiedene	„	42,—	„
	3. Alizarin und Alizarinlack	„	47,—	„
	4. Natürlicher und künstlicher Indigo in jeder Form und seine Leukoverbindungen, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	„	48,—	„
	5. Künstliche organische Farbstoffe, verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leukoverbindungen und Basen	„	50,—	„
	Anmerkung: Farbstoffe, die in dieser (135.) Pos. genannt sind, bei deren Zolluntersuchung in den Dokumenten oder beigefügten Fakturen u. Specifikationen deutliche und genaue Angaben über chemische Zusammensetzungen od. wissenschaftliche Benennungen od. Strukturformeln dieser Produkte oder deren Darstellungsmethode fehlen, werden mit einem Zoll von 60 Rubeln pro Pud Brutto belegt.			
136	Miniaturfarben in Tafeln, Pulvern, auch Muscheln, Schalen u. Tellern, in Tuben, Kapseln; Tusche	„	30,—	„
137	Lackfarben und Oelfarben; Gemische und Verbindungen von synthetischen Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen wie auch mit organischen Substanzen (Pigmentlacke, Florentiner Lacke usw.), nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, Tinten, Wichse u. Schuhcreme	„	25,—	„
	Sonstiges.			
32	Mineralwässer, natürlich u. künstlich	„	2,50	„
41	Düngstoffe, phosphorhaltig: Knochen, roh und verarbeitet:			
	1. Natürliche Düngstoffe (Guano, Vogelmist), Knochen, roh, jed. Art, außer den bes. genannten, Thomasschlacke jeder Art.			

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts-Einheit	Zollsatz	
	2. Knochen, roh, gemahlen, Phosphorite, gemahlen	1 Pud	0,03	brutto
	3. Superphosphate	1 „	0,07	„
	4. Knochen, gebrannt, Knochenasche, Knochenkohle	1 „	0,18	„
	5. Künstliche Düngstoffe, die nicht besonders genannt sind	1 „	0,20	„
42	Ruß jeder Art	1 „	1,—	„
43	Leim, Compositionen aus Gelatine und Glycerin und Erzeugnisse aus Gelatine			
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art (in Blättern, Tafeln und in nicht besonders genannten Erzeugnissen), Appreturleim, Compositionen aus Gelatine und Glycerin	1 „	18,—	
	2. Knochenleim, Kürschnerleim und Schusterleim	1 „	2,40	
51	Tierische und künstliche Fette, wenn auch verarbeitet, Oele tierischen Ursprungs:			
	1. Tierisches geschmolzenes Fett und künstliches Fett (reduzierte Fette und Oele), mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten		zollfrei	
	2. Trane, hydrogenisiertes und gemischtes Fett, das hydrogenisierten Tran enthält	1 „	2 50	„
	3. Spermaceti, (Walrat), Oleinsäure, Stearinsäure und Palmitinsäure u. deren Gemische	1 „	3,50	„
	4. Lanolin und jegliche Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermacetiöl, durchsichtiger Fischtran usw.), mit Ausnahme der besonders genannten	1 „	4,50	„
52	Wachs, Paraffin und Vaseline:			
	1. Bergwachs, roh (Ozokerit), wenn auch geschmolzen	1 „	1,—	„
	2. Bergwachs, gereinigt (Ceresin)	1 „	2,—	„
	3. Paraffin u. Vaseline jeder Art	1 „	6,50	„
	4. Bienenwachs ungebleicht, wenn auch umgeschmolzen und jedes pflanzliche Wachs	1 „	6,—	„
	5. Bienenwachs, gebleicht	1 „	8, -	„
69	Asbest und Erzeugnisse daraus:			
	1. Asbest in Stücken und in Pulver	1 „	0,25	
	2. Asbest in Fasern	1 „	2,—	
	3. Asbest in Bogen oder Pappe, wenn auch mit Beimengung von Mineralsubstanzen, jedoch ohne Beimengung anderer			
71	Materialien	1 „	4,40	
	Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse aus ihnen: Graphit, Glühstrümpfe, Schmier- und Klebmittel:			
	1. Schmirgel, Corund und			
	a) Kieselgur in Stücken		zollfrei	
	b) Bimsstein	1 „	0,12	
	2. Carborundum und jegliche andere künstliche Schleifmaterialien in Stücken; Graphit in Stücken	1 „	0,40	
	7. Glühstrümpfe in fertigem Zustande (abgebrannt):			
	a) nicht über 3 Zoll lang	pro Stck.	0,05	
	b) über 3 Zoll lang	„ „	0,08	
	8. Verschiedene Schmieren zum Schmieren von Achsen, Rädern usw., Isoliermittel (zum Erhalten der Wärme); Präparate zum Putzen von Metallen, zum Kitten von Porzellan, Glas usw., Gerberfett jed. Art			
	a) aus Wachs, Fett bezw. Oel, Leim hergestellt; Gerberfett jeder Art	1 Pud	6,—	brutto
	b) ohne Beimenge von Wachs, Fett, Oel oder Leim	1 „	0,90	„
	Anmerkung 1: Gemäß Punkt 8a dieser (71.) Pos. wird auch Wachs, welches zum Okulieren von Bäumen bestimmt ist, durchgelassen, nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Landwirtschaftskommissariat festgesetzt werden.			
	Anmerkung 2: Raupenleim für Bäume wird nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Landwirtschaftskommissariat festgesetzt werden, zollfrei durchgelassen.			
177	Imprägnierte Papiere und Pappen; geteerte Dachpappe; Carton und Papier, bestrichen oder durchtränkt mit Harz, antiseptischen Mitteln oder Insektenschutzmitteln, Salpeter und Schwefel	1 „	1,25	
87	Gummi, Harze, Gummiharze, Balsame, Eiweißstoffe und vegetabilischer Leim:			
	1. Verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten; Gummi arabicum u. Senegalgummi, Tragant in jeder Form, vegetabilischer Leim (Agar-Agar u. anderer), Harzgummi	1 „	1,50	„
	2. Weihrauch jegl. Art, Manna, Asa fötida	1 „	5,—	„
	3. Eigelb und Eiweiß, Albumin und Casein	1 „	8,—	„
	4. Tolu- und Perubalsam; Myrrha; Styrax, wohlriechende Harze, die in der Parfümerie gebraucht werden	1 „	5,—	„
	5. Kampfer:			
	a) roh	1 „	2,—	„
	b) gereinigt	1 „	12,—	„
80	Holzteer u. Teer jeder Art, außer den besonders genannten	1 „	0,45	„
81	Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen, Carbolsäure und andere Destillationsprodukte des Steinkohlenteers:			
	1. roh:			
	a) Benzol, Naphthalin, Anthracen	1 „	1,—	„
	b) Carbolsäure und andere nicht besonders genannte Produkte des Steinkohlenteers	1 „	1,50	„
	2. gereinigt:			
	a) Toluol, Naphthalin, Anthracen	1 „	2,50	
	b) Carbolsäure in Kristallen u. als helle durchsichtige Flüssigkeit	1 „	8,—	„
83	Asphalt, Goudron und Pech:			
	1. Asphaltstein (Mineral) unzerkleinert	1 „	0,20	
	2. Dasselbe, zerkleinert	1 „	0,25	
	3. Goudron, Pech, Asphaltmastix und alle schmelzbaren Asphalte	1 „	0,45	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts-Einheit	Zollsatz	
85	Flüssige Produkte der Erdöl- und Harzdestillation: Benzine, Leuchtöle, Solaröle, Paraffinöle und Schmieröle. Anmerkung: Die in Pos. 85 benannten Waren unterliegen außer dem in dieser Pos. genannten Zoll noch einer Akzise auf allgemeiner Grundlage mit den Produkten der örtlichen Produktion.	1 Pud	2,—	
86	Terpentin oder Terpentinöl jeder Art, Harzöl	1 „	2,—	brutto
180	Kunstseide wird nach den entsprechenden Positionen des Tarifs verzollt. (Die Sätze schwanken zwischen 6 bis 60 Rubel pro Pud.)			
185	Seide, gedreht und gesponnen: 3. Kunstseide a) nicht gedreht und gefärbt	1 Pud	110,—	
	b) nicht gedreht, gefärbt, wie auch gedrehte jeder Art doppelt und mehr	1 „	135,—	
	Anmerkung: Rollen, Kartons usw., auf denen ungesponnene, zum Kleinhandel bestimmte Seide gerollt ist, unterliegen einem Zoll nach den entsprechenden Positionen des Tarifs, je nach Material der Erzeugnisse.			

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 5. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1920 (RGBl. S. 259) werden die Worte „von 170 Pfennig" gestrichen.
2. Im § 4 in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256), 2. März und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 230, 523) werden
   a) im Abs. 1 die Worte „Thomasphosphatmehl und" gestrichen,
   b) im Abs. 1 die Worte „150 Pfennig" durch „750 Pfennig",
   c) im Abs. 3 die Worte „40 Mk." durch „130 Mk.", „14 Mk." durch „30 Mk."

ersetzt.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 7. und 22. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1283, 1324, 1538), 3. Januar, 21. und 29. Juni, 17. und 29. Juli und 21. August 1922 (RGBl. I S. 26, 523, 544, 631, 691, 717) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A werden folgende Aenderungen vorgenommen:
   1. Abs. 2 ist zu streichen.
   2. Im Abs. 4 wird die Zahl „10 500" durch die Zahl „15 500" ersetzt.
2. Im Abs. B werden folgende Aenderungen vorgenommen:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	24 220
b) für gedarrte und gemahlene Ware	24 790
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	24 220
3. Natriumammoniumsulfat	24 220
4. Natronammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	24 220
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	24 220

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6. Natronsalpeter	29 200
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	24 220
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	24 220
9. Ammonsulfatsalpeter	24 220
10. Kalkstickstoff	21 560
11. Blutmehl	3 000
12. Hornmehl	21 800

   b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden
      im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „90 Mark" durch die Worte „170 Mark" und
      im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „63 Mark" durch die Worte „135 Mark"

   ersetzt.
3. Im Abs. C werden
   a) im Abs. 2 die Worte „jedoch ohne Umlage" durch die Worte „einschließlich Umlage",
   b) im Abs. 3 die Zahlen „1600" bezw. „5200" durch die Zahlen „4000" bezw. „15 500"

ersetzt.

Artikel III.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 29. Juli und 21. August 1922 (RGBl. I S. 523, 691 und 717) wird
die Zahl „10 040" durch die Zahl „26 680" und
die Zahl „779" durch die Zahl „1300"
ersetzt.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 2. September 1922. (1127)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 2. September d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure die folgenden beiden Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. September 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 960 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 1060 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 100 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 1. September 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921,

Digitized by Google

1. März 1922, 1. Mai 1922 und 1. August 1922 sind ab 1. September 1922 wie folgt geändert:

zu 1 a) die Kesselwagengebühr wird von 15 Mk. auf 20 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht,

zu 2 a) die Mietgebühr für Eisenfässer von 20 Mk. auf 40 Mk.,
die Verzögerungsgebühr für den ersten Monat von 20 Mk. auf 40 Mk.,
für den zweiten Monat von 30 Mk. auf 60 Mk.,
für den dritten und folgende Monate von 40 Mk. auf 80 Mk.,

zu 2 c) die Füllgebühr für gestellte Eisenfässer von 10 Mk. auf 20 Mk.,

zu 3 a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 15 Mk. auf 30 Mk. für je 100 kg Säuregewicht,
die Pfandgebühr für Leihflaschen:

für Weidenkorbflaschen	von 175 Mk.	auf	437,50 Mk.
„ Bandeisenflaschen	„ 250 „	„	625 Mk.
„ Vollmantelflaschen	„ 450 „	„	1125 „

die Leihgebühr für Leihflaschen

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weidenkorbflaschen . . .	von 5,— auf 12,50	von 8,— auf 20,—	von 10,— auf 25,—	von 15,— auf 37,50
Bandeisenkorbflaschen	von 7,— auf 17,50	von 12,— auf 30,—	von 15,— auf 37,50	von 20,— auf 50,—
Vollmantelkorbflaschen	von 12,— auf 30,—	von 18,— auf 45,—	von 24,— auf 60,—	von 30,— auf 75,—

zu 3 c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen von 15 Mk. auf 30 Mk. je 100 kg Säuregewicht.

Berlin, den 1. September 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (4388)

Aenderung der Branntweinverkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme.

Das Reichsmonopolamt veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. September d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 30. August 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse treten vom 1. September 1922 ab folgende Aenderungen der Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme in Kraft:

Regelmäßiger Verkaufspreis für 1 hl Weingeist	25 000 Mk.
Essigbranntweinpreis für 1 hl Weingeist . . .	5 000 „
Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für 1 hl Weingeist	4 000 „

Essigsäuresteuer.

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I S. 405) in der Essigsäurefabrik zur Versteuerung abgefertigt wird	4 570 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig .	6 855 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Monopolausgleich.

I. Regelmäßiger Monopolausgleich.

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes)	24 000 Mk.

für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	9 600 „
2. bei Arrak, Rum und Kognak	14 400 „
3. bei anderem Branntwein	24 000 „
4. bei Aether	28 800 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	14 400 „

für den Doppelzentner.

II. Ermäßigter Monopolausgleich.

A. Allgemein ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	3 000 Mk.

für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	1 200 Mk.
2. bei Aether	3 600 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	1 800 „

für den Doppelzentner.

Hektolitereinnahme 13 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Der Zuschlag für Primasprit beträgt bei Essigbranntwein und Branntwein zur unvollständigen Vergällung 150 Mk. je Hektoliter Weingeist, wenn Primasprit ausdrücklich gefordert wird.

Unverändert bleibt der besondere ermäßigte Verkaufspreis von 4800 Mk. je Hektoliter Weingeist und der besondere ermäßigte Monopolausgleich von 3800 Mk. je Hektoliter Weingeist oder 1520 Mk. je Doppelzentner.

Berlin, den 31. August 1922. (4369)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. September d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. September 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 vom Hundert und weniger als 12 vom Hundert K_2O in gemahlenem Zustand	936 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K_2O in gemahlenem Zustand	1125 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 vom Hundert K_2O .	1525 „
„ „ „ 28 „ 32 „ „ K_2O .	1891 „
„ „ „ 38 „ 42 „ „ K_2O .	2424 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 „ „ K_2O .	2646 „
„ „ „ über 60 „ „ K_2O .	2942 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 vom Hundert K_2O	4206 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	4622 „

für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 vom Hundert ein, so daß Carnallit mit 1217 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K_2O mit 1463 Pfennig für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 800 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 vom Hundert Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1125 Pfennig für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 40 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 vom Hundert K_2O wurde ein Aufschlag von 2400 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 1. September 1922. (4371)

Ausführung von Kalisalzanalysen.

Im Reichsanzeiger vom 4. September d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung:

Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1922 ist zur Ausführung von Kalisalzanalysen gemäß der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922, betreffend Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen (No. 102 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922), außer den bisher bekanntgegebenen Versuchsanstalten noch zugelassen worden:

Digitized by Google

Versuchsanstalt:
Chemisches Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen in Gießen.

Die Befugnis dieser Versuchsantalt zur Ausführung von Kalisalzanalysen im Sinne der eingangs erwähnten Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet.

Berlin, den 2. September 1922. (4424)

Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 43 vom 29. August 1922 veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung auf Grund des § 18 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 über Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz. Der Umfang der Verordnung (7 Seiten des Zentralblatts) macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Es wird deshalb auf die betreffende Ausgabe des Zentralblatts hingewiesen. (4362)

Deutsche Arzneitaxe 1922.

Im Reichsanzeiger vom 4. September 1922 veröffentlicht der Reichsminister des Innern die in der 9. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 mit Wirkung vom 5. September d. J. in Kraft getretenen Preisänderungen. Es handelt sich um 165 Positionen. (4422)

Deutsche Arzneitaxe 1922, neue Zuschläge zu den Einkaufspreisen.

Im Preußischen Staatsanzeiger vom 4. September 1922 veröffentlicht der Minister für Volkswohlfahrt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

1. Die in No. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 9. Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch folgende Staffelung ersetzt:

bis zu 20,— Mk.	ein Zuschlag von	100 %
von mehr als 20,— Mk. „ „ 26,60	„ „ „ „	20 Mk.
„ „ „ 26,60 „ „ „ 48,—	„ „ „ „	75 %
„ „ „ 48,— „ „ „ 60,—	„ „ „ „	36 Mk.
„ „ „ 60,— „		60 %

Dem Einkaufspreise von Diphtheriecserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkaufspreises ein Zuschlag von 40 % hinzuzurechnen.

2. In No. 23 der Allgemeinen Bestimmungen treten die folgenden Aenderungen ein:

unter a statt	5,— Mk. und 7,50 Mk.:	8,— Mk. und 12,— Mk.
„ b „	7,50 „	12,— „
„ c „	12,50 „	16,— „
„ d und e statt	2,— Mk.	4,— „

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach No. 1, I—III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach No. 2 dieser Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 5 % zu erheben.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1922. (4423)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 6. bis einschl. 12. September d. J. 28 900 %. (4370)

Ausdehnung der französischen Handelsverträge auf das Saargebiet.

In einer Vollsitzung der Handelskammer zu Saarbrücken erstattete der Syndikus einen Bericht über die bisherigen Bemühungen der Handelskammer, für Erzeugnisse saarländischen Ursprungs auf Grund der Einordnung des Saargebiets in das französische Zollsystem ohne weiteres in den Genuß von Zollermäßigungen einbezogen zu werden, die französischen Handelsverträgen entspringen. Im Zusammenwirken mit der Regierungskommission ist es gelungen, dem Grundsatz zur Geltung zu verhelfen, daß die seitens Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge automatisch auch dem Saargebiet gegenüber zur Anwendung kommen sollen. Eine Lücke, die in dieser Beziehung der Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei vom 4. November 1920 enthält, dürfte demnächst in befriedigender Weise ausgefüllt werden. Auch der Handelsvertrag Frankreichs mit Kanada vom 23. Januar 1921 hatte die Einbeziehung des Saargebiets in seinen Geltungsbereich ungeklärt gelassen. Die kanadische Regierung verweigerte die Vorzugsbehandlung den aus dem Saargebiet kommenden Waren. Auf Gegenvorstellungen der französischen Regierung ist neuerdings durch eine Entschließung der kanadischen Regierung die Wirksamkeit des Handelsvertrages auch auf das Saargebiet ausgedehnt. Die belgische Regierung hat anläßlich der im November 1921 verfügten erhöhten Zollbelastung gewisser deutscher Erzeugnisse zum Ausdruck gebracht, daß sie die durch ein vom belgischen Konsulat in Straßburg visiertes Ursprungszeugnis als saarländische Erzeugnisse ausgewiesenen Waren als nichtdeutsche behandle. Auch von seiten der italienischen Zollverwaltung liegt eine authentische Erklärung über die Behandlung der saarländischen Erzeugnisse nicht vor. Nach den vorliegenden Nachrichten scheinen aber saarländische Erzeugnisse, die auf dem Wege über Frankreich nach Italien eingeführt werden, wie französische behandelt zu werden. Die Generaldirektion der spanischen Zölle in Madrid hat die Erklärung abgegeben, daß sie die aus dem Saargebiet stammenden Waren der gleichen Zollbehandlung unterwerfen werde, wie die aus Frankreich stammenden. Im französisch-spanischen Handelsvertrag findet sich auch ein Vermerk, der die saarländischen Erzeugnisse den französischen in bezug auf die Verzollung gleichstellt. (4377)

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe nach dem Stande vom 4. September 1922,

gültig für die Zeit vom 6. bis 12. September 1922.

Holland	44 800,—	Spanien	18 000,—
Buenos Aires P. . .	430,—	Neu-Wien⁴	1,50
„ „ G. . .	970,—	Prag	4 000,—
Belgien	8 700,—	Budapest	50,—
Norwegen	19 300,—	Bulgarien	680,—
Dänemark	24 700,—	Rumänien	840,—
Schweden	30 600,—	Jugoslawien	1 200,—
Finnland	2 600,—	(für 100 Dinare)	
Italien	5 100,—	Luxemburg	8 700,—
England	5 300,—	Yokohama	560,—
Amerika	1 200,—	Rio de Janeiro . . .	160,—
Paris	9 200,—	Warschau	14,—
Schweiz	22 200,—	(poln. Mark)	

Ueber London ermittelte Kurse.

Athen	3 600,—	Alexandrien	5 300,—
Lissabon	6 400,—	Valparaiso	16 500,—

(4413)

Kurse der Federal Reserve Bank, New York

für Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich.

Datum 1922	1 Papiermark = Dollar	1 belgisch. Frank = Dollar	1 Pariser Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermk.	1 Pariser Frank = Papiermk.
25. 8.	0,000539	0,0722	0,0760	133,951763	141,001855
26. 8.	0,000524	0,0713	0,0751	136,068702	143,320611
28. 8.	0,000634	0,0727	0,0766	114,66877	120,820189
29. 8.	0,00064	0,0727	0,0765	113,59375	119,53125

(4414)

Scheckverkehr bei der Zahlung von Zöllen und Ausfuhrabgaben.

Nach den bisherigen Bestimmungen durften von der Reichsfinanzverwaltung Schecks, die nicht durch die Reichsbank bestätigt waren, an Zahlungs Statt nur in solchen Fällen angenommen werden, in denen keine sofortige Gegenleistung zu gewähren war, also nur z. B. bei der Zahlung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Notopfer usw. In allen anderen Fällen, z. B. bei der Zahlung von Zöllen, Ausfuhrabgaben, beim Ankauf von Stempel- und Steuerzeichen usw., durfte die Gegenleistung der Finanzverwaltung erst erfolgen, wenn der Scheck eingelöst worden war. Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß vielfach zur Barzahlung der Ausfuhrabgaben, Zölle usw. übergegangen wurde.

Als Folge der Geldknappheit hat sich die Reichsfinanzverwaltung dazu entschlossen, auch in letzteren Fällen die Schecks an Zahlungs Statt anzunehmen. Sie will jedoch den Scheckverkehr nur auf inländische Gewerbe- und Handeltreibende beschränken, die regelmäßig Zahlungen an die Finanz- oder Zollkasse zu leisten haben und deren Zuverlässig-

Digitized by Google

keit, Vertrauenswürdigkeit und sichere wirtschaftliche Lage außer Zweifel stehen. Die Firmen müssen auch die Verpflichtung übernehmen, für jeden Schaden, der dem Reich durch die Annahme von nichtbestätigten Schecks entstehen könnte, aufzukommen. Anträge auf Genehmigung des Scheckverkehrs zur Zahlung der Zölle, Ausfuhrabgaben usw. sind an die zuständigen Hauptzollämter bezw. Landesfinanzämter zu richten, in deren Bezirk die Firmen ihren Sitz haben. (4415)

Zu den Verhandlungen zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle.

Am 2. September 1922 hat in Hamburg die zweite Sitzung der sogenannten Hamburger Kommission stattgefunden, die gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg im Mai d. J. eingesetzt worden ist, um eine Verständigung zwischen Handel und Industrie in der Frage der Außenhandelskontrolle herbeizuführen. Die Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des früheren Reichswirtschaftsministers Dr. Scholz stattfanden, haben bereits zur Ausgleichung zahlreicher Differenzpunkte geführt. (Vergl. Chem. Ind. S. 525.) (4416)

Ausland

Großbritannien. **Zollbehandlung von Glühstrümpfen.** Auf Grund des englischen Industrieschutzgesetzes (Key Industrie Act) sind Thorium- und Ceriumoxyd und Thorium- und Ceriumnitrat mit einem Eingangszoll von 33⅓ % belegt. Bei Glühstrümpfen wird der darin enthaltene Anteil an diesen Stoffen verzollt. In der Praxis ergeben sich folgende Verhältniszahlen: Bei Glühstrümpfen gewöhnlicher Art, d. h. für Hänge- und Steh-Glühlicht bei Innenbeleuchtung, ist ein Anteil von 15 % an diesen verzollbaren Stoffen anzunehmen. Dies ergibt bei einem Zollsatz von 33⅓ % eine Zollbelastung der Glühstrümpfe mit 5 % des Fakturenwertes der Ware cif London. Mit diesem Prozentsatz kalkuliert der britische Großhandel bei Einfuhr von Glühstrümpfen aus Deutschland. Bei Glühstrümpfen für Außenbeleuchtung ist die Verhältniszahl höher, je nach Art und Verwendungszweck der Ware. (4378)

Essigsäure als Schlüsselindustrieprodukt. „Board of Trade Journal" berichtet: Das Board of Trade hat formelle Mitteilung einer Klage gemäß Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes erhalten, daß Essigsäure 80 %ig oder mit einem höheren Gehalt ungerechtfertigterweise von der Liste der nach Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Artikel ausgeschlossen worden ist. Die Klage wird dem von dem Lordkanzler für die Zwecke dieses Unterabschnittes ernannten Schiedsrichter überwiesen. (4384)

Herkunftsbescheinigungen für die Einfuhr von Schlüsselindustrieprodukten. „Board of Trade Journal" berichtet: In Ausübung der ihm unter Abschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes verliehenen Vollmacht hat das Board of Trade verordnet, daß Herkunftsbescheinigungen im Falle der im Anhang zu der Verordnung Nr. 1 1922 zum Industrieschutzgesetz aufgezählten Arten oder Kategorien von Waren bei der Konsignierung solcher Waren aus allen fremden Ländern in Europa benötigt werden. Die britischen Konsulatsbehörden in den betreffenden Ländern haben die nötigen Anweisungen erhalten. Das vom Board of Trade vorgeschriebene Formular der Herkunftsbescheinigung kann auf Wunsch bei jeder Zollbehörde eingesehen werden. (4383)

Irland. **Einfuhrverbot für verschiedene Waren.** Die „Dublin Gazette" vom 25. Juli enthält den Text eines von der vorläufigen Regierung erlassenen Dekrets (Nr. 7 von 1922 vom 22. Juli) zur Beschränkung und Regelung der Einfuhr von gewissen Waren und Artikeln, sowie zur Erlangung von Auskünften über die Personen, unter welche letztere verteilt werden.

Das Dekret, welches bis zum 6. Dezember 1922 in Kraft bleiben soll, falls es nicht vorher aufgehoben wird, verbietet die Einfuhr folgender Waren und Artikel in das Hoheitsgebiet der vorläufigen Regierung (außer gegen eine besondere Erlaubnis des Ministers des Innern):

a) Jede Art von Petroleum, Naphtha, Benzol, Paraffinöl, Heizöl, Motorspiritus oder einer anderen entzündbaren Flüssigkeit oder einer anderen krafterzeugenden Flüssigkeit oder Materie.

b) Jede Art von Schmieröl.

Jede Erlaubnis zur Einfuhr solcher Waren oder Artikel soll die Bedingung enthalten, daß letztere nur über den Hafen von Dublin eingeführt werden oder in besonderen Fällen, mit der Zustimmung des Generaladjutanten der Nationalen Armee über einen anderen in der Erlaubnis zu nennenden Hafen. In der Erlaubnis kann die Menge der einzuführenden Waren, die Person oder die Personen, an die die Waren abgeliefert und durch die sie verteilt werden, vorgeschrieben sein, sowie sonstige Bedingungen unter Beschränkungen, die der Minister des Innern erläßt. (Board of Trade Journal.) (4380)

Deutsch-Oesterreich. **Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer.** Seit dem 25. August d. J. bedarf die Einfuhr wohlriechender Wässer einer Bewilligung seitens der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Waren, die noch vor dem 25. August von ihrem ausländischen Versendungsorte zur Aufgabe nach Oesterreich gebracht worden sind. Die Maßnahme gilt zunächst bis Ende Oktober des laufenden Jahres. (4404)

Tschechoslowakei. **Teilweises Einfuhrverbot für photographische Platten.** Das Handelsministerium teilt mit, daß, da im Inlande genügend Fabriken für Erzeugung von photographischen Platten bestehen und sich deren Erzeugnisse in der Qualität den reichsdeutschen gleichstellen, die Plateneinfuhr vom Handelsministerium nur dann bewilligt werden wird, wenn eine ebenso große Menge im Inland bestellt wird. (4402)

Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Oele. Durch Entscheidung des Handelsministeriums, Abteilung früheres Außenhandelsamt, wurde die Einfuhrgebühr für fertige Mischungen ätherischer Oele (Pos. 155) mit Gültigkeit vom 15. August auf 5 % des Fakturenpreises erhöht. (4403)

Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein. Amtlich wird gemeldet: Vom 1. September ab wurde die Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein ohne Erlaubnis und Gebühr freigegeben. (4400)

Ungarn. **Einschränkung der Importfreiliste.** Wie die „Austro-ungarische Handelskammer" mitteilt, hat das Finanzministerium eine Reihe von Waren aus der für die Einfuhr bestehenden Freiliste gestrichen. Dazu gehören: Stearinsäure — Steinkohlenteerpech — benzolähnliche Oele — Teerpappe — Zinkweiß — Salmiakgeist — flüssiges Ammoniak — Glaubersalz — kristallisierte Soda — Farben.

Diese Waren können bis auf weiteres nur nach Einholung einer Einfuhrbewilligung nach Ungarn eingeführt werden. (4389)

Zollmanipulationsgebühr. In Ungarn wurde für alle ins Ausland ausgeführten und vom Auslande eingeführten Waren eine Zollmanipulationsgebühr festgesetzt, welche bei der Ausfuhr ½, bei der Einfuhr 1 % des Wertes beträgt. (4363)

Italien. **Zollaufschlag.** Der italienische Zollaufschlag für die Zeit vom 1. bis 15. September beträgt 332 %, d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 432 Papierlire zu zahlen. (4420)

Spanien. **Goldaufschlag für September.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat September auf 23,75 % festgesetzt worden.

Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat September auf 0,913 festgesetzt worden. (4419)

Jugoslawien. **Ausstellung von Ursprungs-Zertifikaten.** Mit Rücksicht auf die zahlreichen eingelaufenen Beschwerden hat sich die jugoslawische Regierung, wie ihre Berliner Gesandtschaft mitteilt, entschlossen, bei der Einfuhr deutscher Waren nur noch ein behördlich ausgestelltes Ursprungszertifikat zu verlangen. Ein solches braucht nicht vom Auswärtigen Amt herzurühren oder bestätigt zu sein, vielmehr genügt die Ausfertigung durch die Handelskammer. (Ostd. Wirtschaftsztg.) (4385)

Rumänien. **Aus- und Einfuhrbestimmungen.** Für flüssiges Laab und Asphaltdachfilz wurde der Ausfuhrzoll auf 3 % vom Wert festgesetzt. — Die Einfuhr, Zubereitung und Verwendung von Essenzen und synthetischen Farben, welche nicht gesundheitsschädlich sind, kann nur den Fabriken ätherischer Oele gestattet werden, die hierzu von der Generalzolldirektion des Gesundheitsdienstes ermächtigt sind. (4386)

Aegypten. **Alkoholhaltige Lacke.** Es wird aufmerksam gemacht, daß im Interesse einer schnelleren Verzollung von Sendungen, die alkoholhaltige Lacke enthalten, in der bezüglichen Faktura deutlich angegeben sein muß: 1. Der Prozentsatz des Alkoholgehaltes, 2. ob reiner oder denaturierter Alkohol verwendet wurde; bei Verwendung denaturierten Alkohols müssen das Denaturierungsmittel und der betreffende Prozentsatz desselben angegeben werden. (4391)

Digitized by Google

Tanganjikaland. **Erhöhung der Zollsätze.** Im allgemeinen beträgt der Zoll 20 % des Wertes der Einfuhrgüter. Für eine Reihe von Waren sind andere Sätze eingeführt. Dahin gehören:

Parfümierte Spirituosen pro Gallone bei 50° des Gay-Lussac-Alkoholmessers bei einer Temperatur von 15° Celsius 15 fl., wobei der Zoll für jeden Grad über 50° im Verhältnis erhöht und für jeden Grad unter 50° entsprechend vermindert wird;

Parfüms, der Zoll beträgt 30 % des Wertes;

Chemikalien, flüssige Brennstoffe, Farben, Terpentin, der Zoll beträgt 10 % des Wertes.

Der Zolltarif gewährt allen Nationen gleiche Behandlung hinsichtlich der Einfuhr wie der Ausfuhr. (4110)

Japan. **Keine Einfuhrerschwerungen für Farben.** Wie „Journal of Commerce" berichtet, hat Japan, einem bei dem Departement of Commerce ingetroffenen Telegramm aus Tokio zufolge, es abgelehnt, ein Einfuhrverbot oder höhere Zölle zu gewähren, um seine im Krieg entstandene Farben-Industrie gegen die Einfuhr aus dem Ausland zu schützen. Die einheimischen Fabrikanten hatten eine Erhöhung der Zölle von 35 % ad valorem auf 70 % verlangt und ein Lizenzsystem, das sich auf 18 Farben erstreckt, die in Japan in befriedigender Qualität hergestellt werden. (4381)

Neu-Seeland. **Zoll auf photographische Platten.** Der Einfuhrzoll für photographische Platten wurde mit 15 % ad valorem (Generaltarif) festgesetzt. (4392)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Augsburg. Vereinbarung v. 25. 7. 22 zum Tarifvertrag v. 23. 4. 20 für Arbeiter in den Farbenherstellungsbetrieben, gültig vom 16. 7. — 26. 8. 22. Vorige Vereinbarung in Heft 5, 1922, S. 158*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. kaufm. Betriebe von Schwaben u. Neuburg — Dtsch. Transportarbeiter-Verb., Verb. der Fabrikarbeiter u. -arbeiterinnen Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl.

Arbeiter (ledige) v. 16—18 J. 730 Mk. Wochenlohn, v. 18 bis 20 J. 885 Mk., v. 20 bis 22 J. 1070 Mk., über 22 J. 1155 Mk.;
verheiratete Arbeiter 1215 Mk.;
Arbeiterinnen v. 16—18 J. 535 Mk., v. 18—20 J. 585 Mk., v. 20—22 J. 665 Mk., über 22 J. 750 Mk.;
Urlaub 3—10 Tage (nach dem Tarifvertrag v. 23. 4. 20).

Düsseldorf u. Umg. Lohnabkommen v. 2. 8. 22, gültig ab 1. 8. 22. Voriges Bezirkslohnabkommen in Heft 14, 1921, S. 532*. Vertragsparteien: Arbeitgberverb. d. chem. Industrie f. Düsseldorf u. Umg. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gewerkverein d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter.

Betriebsarbeiter v. 14 u. 15 J. 13,10—14 Mk. Stundenlohn (Zulage für Lohnarbeiter 0,90—1,20 Mk.), v. 16 u. 17 J. 18,60—20,20 Mk. (1,30 Mk.), v. 18 J. 24,70 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 27,50 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 32,70 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 37 Mk. (3 Mk.);
Handwerker ohne Lehrzeugnis v. 17 J. 25 Mk. (1,80 Mk.), v. 18 J. 27,30 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 30,60 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 34 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 39,20 Mk. (3 Mk.);
Handwerker mit Lehrzeugnis v. 17 J. 26,50 Mk. (1,80 Mk.), v. 18 J. 29,90 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 33,40 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 35,90 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 40 Mk. (3 Mk.);
Arbeiterinnen v. 14 u. 15 J. 10,30—11,20 Mk. (0,90—1,— Mk.), v. 16 u. 17 J. 13,20—13,60 Mk. (1,10—1,20 Mk.), v. 18 bis 20 J. 18,30 Mk. (1,50 Mk.), v. 20 J. 23,20 Mk. (2,— Mk.), über 21 J. 25,90 Mk. (2,20 Mk.). (4376)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Breslau.

Leim. Mangels anderer Abrede ist es bei dem Verkauf von Leim an Tischlereien nicht handelsüblich, daß die Zahlung des Kaufpreises erst nach Empfang der von auswärts bezogenen Ware zu erfolgen hat; nach ordnungsmäßiger Ablieferung der Ware an die Bahn geht die Transportgefahr an den Empfänger über.

Terpentinöl. Bei Terpentinöl, garantiert rein amerikanisch, versteht man unter Marktpreis den Preis, welcher einschließlich amerikanischer Holzbarrel mit 17 % Taravergütung ab Hamburg oder Bremen gestellt ist. (4375)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Handelsgase auf der technischen Messe.

Zu den eigenartigsten Ausstellungsgegenständen auf der Leipziger Messe gehören, wie „Die technische Messe" schreibt, die in Stahlbomben und Stahlflaschen aufbewahrten verdichteten Gase, die nunmehr — was vor verhältnismäßig kurzer Zeit noch unmöglich schien — einen messefähigen Artikel darstellen. Die handelsfähigen Gase lassen sich in mehrere Gruppen scheiden: Gase, die unter mittlerer und höherer Spannung bei gewöhnlicher Temperatur in den Stahlflaschen flüssig sind, wie Ammoniak, schweflige Säuren, Kohlensäure; die hochgespannten, jedoch gasförmig gebliebenen Gase, wie verdichtete Luft, Sauerstoff, Stickstoff, Stickoxydul, neuester Zeit auch die Edelgase Argon, Neon und Helium; endlich die hochgespannten brennbaren Gase, wie Wasserstoff, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Methan, gelöstes Acetylen. Auch die Behelfe zur Erzeugung und Verwendung von Handelsgasen sind auf der technischen Messe zahlreich vertreten. (4401)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Juli 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	326 789	300 104	2 193 596	1 818 237
B. Farben und Farbwaren	6 143	33 795	126 709	1 578 537
C. Firnisse, Lacke, Kitte	321	2 573	7 037	54 006
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	12 028	126 654	5 722	130 194
E. Künstliche Düngemittel	184 756	73 637	8 892	7 572
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	233	536	10 767	109 999
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	36 482	166 686	23 564	415 300
Insgesamt	566 752	703 985	2 376 287	4 113 845

(4365)

Digitized by Google

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Die Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung.** Bekanntlich wird der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Bedarfes an Arzneimitteln aus dem Auslande, vor allem aus Deutschland, England und der Schweiz, importiert. Nur sehr wenige Medikamente werden auch in Oesterreich, und diese nur in ganz unzureichenden Mengen, erzeugt. Die Devisenzentrale hat wohl die Einreihung der Devisenanmeldungen zum Bezuge von Heilmitteln in die Klasse I „zugesagt", weist jedoch die Devisenanforderungen für Heilmittel in einem weitaus überwiegenden Ausmaße gänzlich ab. Da im Hinblick auf die enorm hohen Preise nur ganz geringe Vorräte dieser Medikamente im Inlande vorhanden sind, so macht sich schon jetzt im Großhandel ein fühlbarer Mangel an vielen, oft für die Erhaltung des Lebens entscheidenden Heilmitteln geltend. Auch die Apotheken verfügen nur mehr in den seltensten Fällen über diese Heilmittel, so daß bereits in den nächsten Tagen die Gefahr besteht, daß die Verabfolgung von Medikamenten auf Rezepte nicht mehr möglich sein wird. Mit diesem Gegenstande beschäftigte sich eine im Gremium der Wiener Kaufmannschaft stattgefundene Versammlung des Verbandes der Chemikalien- und Drogengroßhändler. Kommerzienrat Brunner erklärte ebenfalls namens des technischen Drogenhandels, daß auch die Rohstoffversorgung für die Inlandsindustrie und das Gewerbe nicht mehr möglich ist. Der Verband beschloß, von der Regierung die Freigabe des Devisenverkehrs zu verlangen, da sie nachgewiesenermaßen nicht in der Lage ist, für den allerwichtigsten und dringendsten Bedarf, d. s. die Arzneimittel, Devisen auch nur im bescheidenen Umfange zuzuweisen. (4379)

Neue Süßstoffpreise. In der neuesten Nummer des Bundesgesetzblattes veröffentlicht das Finanzministerium eine Verordnung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse des österreichischen Süßstoffmonopols und über die Aenderung der Verbrauchsabgabe und der Monopolabgabe für künstliche Süßstoffe; die letztere wurde auf 1000 Kr. für 1 kg und Süßeinheit erhöht. Für die am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs noch nicht abgesetzten Süßstoffe ist von den Verschleißern der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Preise nachzuzahlen. (4407)

Tschechoslowakei. **Anti-Dumping-Bestrebungen.** Nach Mitteilungen, die dem Deutschen Hauptverbande der Industrie in Reichenberg (Böhmen) zugegangen sind, steht die Frage des Erlasses von Maßnahmen gegen fremdes Dumping zurzeit zur Erörterung. Der Zweck dieser Maßnahmen soll darin bestehen, das bisherige System der gebundenen Einfuhr im zwischenstaatlichen Warenverkehr zu ersetzen durch eine besondere Anti-Dumping-Gesetzgebung, um dadurch der heimischen Industrie einen ausreichenden Schutz gegen die Einfuhr aus dem Auslande mit entwerteter Valuta zu gewähren. Die Tschechoslowakei plant also ähnliche Maßnahmen, wie sie bereits in England, Australien und Spanien bestehen.

Der Deutsche Hauptverband der Industrie hat sich gegen diese Maßnahmen ausgesprochen, und zwar mit der Begründung, es sei gefährlich, freiwillig auf einen Teil der handelspolitischen Waffen zu verzichten und einen Schutz der heimischen Industrie lediglich in der Differenzierung der Eingangszölle zu suchen. Der Verband könne sich nicht für ein Anti-Dumping-Gesetz aussprechen, da er es für vorteilhafter hält, die kritische Uebergangszeit mit dem bisherigen in Kraft stehenden System zu überdauern, welches als handelspolitische Waffe grundsätzlich alle Möglichkeiten bis zur Unterdrückung der Einfuhr offen läßt. Sollte aber dennoch an die Ausarbeitung eines Entwurfs geschritten werden, so würde der Verband es für vorteilhafter halten, die Regelung lediglich durch ein Rahmengesetz vorzunehmen, wie sie das belgische Gesetz vom April d. J. getroffen hat. Die Festsetzung der einzelnen Zollzuschläge müsse Sache der Fachverbände sein. (4323)

Italien. **Kunstseiden-Industrie.** Die Kunstseiden-Industrie, die vor 15 Jahren begründet wurde, hat sich zu einem der blühendsten Industriezweige Italiens entwickelt. Ihr derzeitiges Betriebskapital beträgt rund 24 Millionen Lire und die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeiter ist 12 000. Sie hat andere Industrien, welche die nötigen Rohstoffe liefern, und die Kunstseide verarbeitenden Industriezweige, besonders die Wirkwarenerzeugung, gefördert. (4304)

Ungarn. **Abgaben von Essigsäure und Zündhölzern.** Die staatliche Gewinnbeteiligung für aus dem Ausland eingeführte, nicht durch Gärung gewonnene, zum menschlichen Genuß geeignete Essigsäure (Essig) beträgt seit 1. Juli 1922 für jeden Hektoliter und jedes Prozent Essigsäuregehalt 180 ung. Kronen. Die staatliche Gewinnbeteiligung, die außer der Verbrauchssteuer für Zündhölzer zu entrichten ist, beträgt für Holzdrahtzündhölzer 60 Heller, für sonstige Zündhölzer 90 Heller. (4390)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 9.	30. 8.	Aktien	6. 9.	30. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	1071,—	1100,—	Höchster Farbw.	1085,—	1100,—
Bad. Anilin	1502,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum	780,—	860,—
Byk-Guldenw.	595,—	600,—	Köln-Rottweil	1095,—	1100,—
Chem. F. Buckau	2520,—	2550,—	Leopoldshall	—	2650,—
„ Griesheim	1080,—	1200,—	Linde's Eismasch.	675,—	810,—
„ Grünau	850,—	968,—	Nitritfabrik	800,—	820,—
„ v. Heyden	950,—	1010,—	Oberschl. Koksw.	1875,—	1975,—
„ Milch & Co.	780,—	860,—	Rasquin, Farbw.	1400,—	1650,—
„ Weiler	930,—	1048,—	Rh. W. Sprengst.	640,—	730,—
„ Gelsenk.	3460,—	3450,—	J. D. Riedel	1200,—	1080,—
„ W. Albert	1840,—	1840,—	Rütgerswerke	848,—	950,—
„ Concordia	2025,—	2400,—	H. Scheidemandel	2800,—	2900,—
Dynamit Nobel	955,—	901,—	Schering, Chem.	1600,—	1755,—
Egestorff. Salzw.	1700,—	1700,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	1160,—	1200,—	Staßfurter Chem.	3600,—	3500,—
Fahlberg List	605,—	649,—	Thür. Bleiweißf.	1500,—	1800,—
Th. Goldschmidt	1160,—	1325,—	Union Chem. Fabr.	848,—	—
Harb. Wiener G.	1585,—	1450,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1650,—	1765,—
Harkort Bergw.	1545,—	1550,—	„ Glanzstoff F.	3250,—	3400,—
Heine & Co.	760,—	790,—			

Devisen	31. 8.	1. 9.	2. 9.	4. 9.	5. 9.	6. 9.
Holland	68500,—	49000,—	52000,—	56000,—	56500,—	49500,—
Schweden	46400,—	35000,—	35500,—	38200,—	38200,—	33600,—
Italien	7450,—	5625,—	5900,—	6375,—	6250,—	5525,—
England	7850,—	5600,—	5975,—	6525,—	6525,—	5650,—
New York	1725,—	1300,50	1350,—	1460,—	1425,—	1250,—
Frankreich	13200,—	10100,—	10450,—	11390,—	11150,—	10050,—
Schweiz	32900,—	24600,—	25550,—	27700,—	27250,—	24000,—
Spanien	26801,—	20100,—	20725,—	22450,—	22200,—	19450,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	6. 9.	30. 8.
Elektrolytkupfer	43853	43472
Raffinadekupfer 99—99,3 %	34000—35000	41000— 43000
Originalhüttenweichblei	14000—15000	17500— 18500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	19500—20500	21000— 23000
Zink, umgeschmolzen	15000—16000	18000— 19000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	50400	63000
do. in Walz- oder Drahtbarren	50650	63250
Bancazinn	92500—93500	113000—114000
Straitszinn	92500—93500	113000—114000
Australzinn	92500—93500	113000—114000
Hüttenzinn, 99 %	90500—91500	111000—112000
Reinnickel	80000—81000	96000— 98000
Antimon-Regulus	12500—13000	15000— 16000
Silber in Barren (1 kg)	27000—28000	45000— 46000

(4429)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 31. August 1922 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid"

grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 mm 6450 Mk.
mittelkörnige Ware = Körnung 25/35 mm . . . . 6600 „
feinkörnige Ware = Körnung 4/7, 8/15, 15/25 mm . 6750 „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4393)

Teermarkt.

Kohlenpreiserhöhung und Steigerung aller Unkosten veranlassen, wie die Zeitschrift „Teer" mitteilt, eine nicht unerhebliche Heraufsetzung der Preise für Teererzeugnisse. Infolge Kohlenmangels der Gasanstalten ist die Zufuhr an Rohteer in den letzten Wochen zurückgegangen, so daß die gewonnenen Teererzeugnisse nicht im geringsten ausreichen, um den außerordentlich starken Bedarf befriedigen zu können. Die in den letzten Tagen gesteigerte Nachfrage läßt erkennen, daß auch die Verbraucher mit weiteren Preiserhöhungen rechnen und versuchen, sich noch rechtzeitig einzudecken. Pech ist noch immer sehr knapp. Die Lage für präparierten Teer ist etwas besser, Teeröle finden im Inland und neuerdings auch in erhöhtem Maße im Ausland guten Absatz. (4405)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweißkartell hat mit Wirkung vom 26. August die Preise für Bleiweiß erhöht. Es kosten jetzt bei Ladungen von 10 000 kg franko Frankfurt am Main Bleiweißöl 290 Mk. (bisher 159 Mk.) pro Kilogramm, Bleiweiß in Pulver 268 Mk. (bisher 152 Mk.) pro Kilogramm. Ab 1. September tritt zu diesen Preisen der Frachtzuschlag von 50 %. (4366)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches Ges. m. b. H.

Die Wirtschaftsstelle des Verbandes schreibt uns:

Aus Veröffentlichungen eines neu gegründeten Chemikalien-Großhändlerverbandes in der Fachpresse haben wir ersehen, daß von diesem die Mitteilung verbreitet wird, daß eine zentrale Vertretung des Chemikalien- und Drogenhandels nicht besteht. Zur Aufklärung weiterer Kreise unseres Faches wollen wir daher nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der gesamte Drogen- und Chemikalienfachhandel bereits seit Jahren im Reichsverbande der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches e. V. zusammengeschlossen ist und daß dem Reichsverbande nicht weniger als 11 große Fachvereinigungen, die sich über das ganze Reich erstrecken, angeschlossen sind. Die Mitteilungen des vorerwähnten Verbandes entsprechen somit nicht den Tatsachen, was hiermit festgestellt sein soll. (4421)

Geschäftliches

* **Aktiengesellschaft für chemische Industrie,** München. Dem Bericht des Vorstandes über das zweite Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Zu Beginn des abgelaufenen zweiten Geschäftsjahres wurde der Betrieb der Bleicherde-Gesellschaft m. b. H. München (früher Kieselerde-Gesellschaft m. b. H.) übernommen. In den ersten Monaten herrschte in den abnehmenden Industrien eine große Geschäftsstille. Von Monat zu Monat wuchs jedoch die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen, so daß die Gesellschaft in den letzten sieben Monaten dauernd voll beschäftigt war. Hierdurch sah sich die Verwaltung veranlaßt, für eine Erhöhung der Produktionsmöglichkeit zu sorgen, wozu nur geringe Umänderungen und Investierungen notwendig waren. Die Vorarbeiten hierzu sind fast vollendet, so daß mit der erhöhten Produktion bereits in den nächsten Wochen begonnen werden kann. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 1921 wurde das Grundkapital von 500 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. erhöht. Die Kapitalserhöhung ist durchgeführt, wobei aus dem Agio 75 000 Mk. dem Reservefonds zugeflossen sind. In der Bilanz sind die vorhandenen Sachwerte äußerst vorsichtig aufgenommen. Einschließlich 2197,37 Mk. Vortrag wurde ein Ueberschuß von 263 850,40 Mk. erzielt, wovon 13 192,52 Mk. zu gesetzlichen und statutarischen Zuweisungen zum Reservefonds zu verwenden sind. Es gelangt eine Dividende von 6 % auf das Gesamtkapital und eine Superdividende von 2 % auf die Stammaktien zur Verteilung. (4396)

* **Chemische Fabrik Unterelbe, G. m. b. H.,** Harburg (Elbe). Die Firma macht die Mitteilung, daß sie die bisherige Firma Harburger Seifen-Industrie Herm. Pabsdorf mit allen Aktiven und Passiven übernommen hat und unter der Firma Chemische Fabrik Unterelbe, G. m. b. H., weiterführen wird. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer wurde Herr Wilhelm Pollmann und zum Handlungsbevollmächtigten Herr Wilhelm Kuhrs ernannt, welche beide, jeder für sich allein, berechtigt sind, für die Firma zu zeichnen. (4397)

Aus dem Handelsregister.

(28. August bis 2. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert, Mainz-Kastel, aufgelöst.
Chemische Fabrik „Rhein" G. m. b. H., Honnef, aufgelöst.
„Labor", Unternehmen für chemisch-technische Fabrikation, Büsbach, erloschen. (4417)

Versammlungskalender.

21. Sept.: Chem. Fabrik Möhringen A.-G., Stuttgart: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Stuttgarter Handelshof, Stuttgart, Königstr. 32, Zimmer 53.
22. „ Chemische Fabriken Worms A.-G.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer des Hauses, Mainzer Landstr. 28 zu Frankfurt a. M.
23. „ Chem. Fabrik Hakenfelde A.-G. in Spandau: G.-V., vorm. 11 Uhr, in Weimar, Hotel Kaiserin Augusta.
25. „ Dtsch. Chem. Werke A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in dem Geschäftslokal, Zimmerstr. 29. (4418)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung in Leipzig.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 15. September d. J., nachmittags: Sitzung des Arbeitsausschusses.

Sonnabend, den 16. September d. J.,

vormittags 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses in der Deutschen Bücherei.

vormittags 10½ Uhr: Hauptversammlung in der Deutschen Bücherei.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen. Vortragender: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Duisberg.
3. Wirtschaftspolitische Tagesfragen. Vortragender: Kommerzienrat Dr. Frank.
4. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1921; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
5. Satzungsänderungen.
6. Wahlen.
7. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
8. Währungsfragen. Vortragender: Prof. Dr. Schäfer.
9. Verschiedenes.

Teilnehmerkarte.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Karte gestattet.

Ortsausschuß.

Der Ortsausschuß besteht aus den Herren:
Generaldirektor Bausch (Gehe & Co., Dresden).
Kommerzienrat Karl Fritzsche (Schimmel & Co., Miltitz).
Dr. R. Curt Georgi (Curt Georgi, Leipzig).
Kommerzienrat Dr. Köpp (Dr. Arthur Köpp, Leipzig).
Dr. Lampe (Sachsse & Co., Leipzig).
Direktor Retzmann (Heine & Co., Leipzig).
Direktor W. Schreiber (Dr. Heinrich König, Leipzig).
Dr. Seidler (Chem. Fabrik Erdmann A.-G.).
Dr. Taubenheim (Rudolph Lauche, Leipzig).
Dr. S. Wilhelmi (Dr. F. Wilhelmi, Taucha).
E. Wörlitzer (Berger & Wirth, Leipzig).

Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des Ortsausschusses befindet sich am 15. und 16. September im Augusteum, Augustusplatz 5, in den gleichen Räumlichkeiten, wie die Geschäftsstelle für die Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte, Augustusplatz 5, Erdgeschoß rechts, Zimmer A. (4374)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Walzenmasse, Sprengstoffe, Trinitrotoluol, Dachpappe, Pulver, Mineralwasser, und der Auslands-Markpreis für Gelatine sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert worden für: Chlormagnesium, Bittersalz, Stempelkissen, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapier, Durchschreib- und Wachs-Papier. Geändert wurde auch der Auslandspreis für Zinkweiß I Rotsiegel. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4399)

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. August 1922	2. Sept. 1922	30. August 1922	23. August 1922	31. August 1922	23. August 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Norwegen** (cif Kristiania) 100 kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	—	pure 85,10-87,10 £	37—44 G	21 čKr.	—	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 207 Fr.	33—34 £	—	—	88-92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° blanche 119—122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	4,50 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,40—1,95 G	48 čKr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	—	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	—	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 7,50 čKr.	in Krist. 77,90 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	—	crgst. 39/40°/olb. 6-6¼ *d*	47,50—57 G	—	—	U. S. P. 16—18 c.
Chlorcalcium	—	6,10 £	5,50—6 G	—	70—75% 13,30 Kr.	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	—	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,85 čKr.	35—37% 27,55 Kr.	100 lb 1,60—1,75 $
Chromalaun	165—170 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	7,50 čKr.	—	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	—	lb. 2,3—2,4 *d*	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45½ c.
Cremortartari	—	98/100% 108-110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	—	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 21 čKr.	80% chem. rein 95 Kr.	99½% 100 lb. 12,15-12,25 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 15 čKr.	—	40% 8—8¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3,25—6 G	calc. 1,70 čKr.	Krist. 10,45 Kr.	100 lb. 0,90—1,0 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	—	16½—16¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,40—6,50 Fr.	—	195—230 G	33 čKr.	—	32½—32¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 15—16 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	53 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	—	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	375 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,65—0,80 G	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	—	26,10—27,10 £	10 kg 31—33 G	8,50 čKr.	98-100% 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	—	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 40—43 £	50% techn. 34-38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	305 Fr.	lb. 5 *d*	62—64 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330—335 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	62,50—75 G	15 čKr.	98-100% 99,75 Kr.	cryst. 16½-16¾ c.
Phosphorsäure	—	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 175 Fr.	90% 31—33 £	—	—	74,10 Kr.	80—85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 24—26 c.
Salmiak	blanc en p. 400 Fr.	pure 60—65 £	33,50—40 G	98/100% 2,50 čKr.	98-99% weiß 95 Kr.	white gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36° blanc 97—101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	21° 19—21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 čKr.	19-22° Bé. arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,50 čKr.	—	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 čKr.	66° 12,35 Kr.	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 35-42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 98-100% 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	—	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58-60° Bé. 26,60 Kr.	natr. sol. 60% 100 lb. 2,25-2,40
Weinsäure	—	lb. 1,4½—1,5 *s*	kg 1,90—2 G	33 čKr.	—	30 c. (4390)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. - Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 18. SEPTEMBER 1922 | Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Sondernummer aus Anlaß der Jahresversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen d. chemischen Industrie Deutschlands am 15. u. 16. September 1922 in Leipzig

Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft.

Von Prof. Dr. P. Mombert, Gießen.

Unter dem Druck der Verhältnisse ist es heute bei uns sozusagen Gemeingut geworden, daß wir unseren ehemaligen Gegnern gegenüber nur in dem Maße unsere Verpflichtungen erfüllen können, als unsere Handelsbilanz eine aktive ist, d. h. als unsere Ausfuhr dem Werte nach unsere Einfuhr übersteigt. Denn Zahlungen an das Ausland können, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, nur in Form von Waren erfolgen. Erst in dem Maße, in welchem unsere Handelsbilanz eine aktive ist, erhalten wir auf dem Wege des regulären Außenhandels den Betrag an Devisen, den wir zur Abdeckung unserer Verpflichtungen gebrauchen. Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir also heute, wie die Dinge für uns liegen, unseren Außenhandel in allererster Linie betrachten.

Wir dürfen jedoch über diesem Streben, unsere Handelsbilanz möglichst aktiv zu gestalten, nicht daran vergessen, daß eine Handelsbilanz von der gleichen Aktivität auf recht verschiedene Weise zustande kommen kann. Die Aus- und Einfuhr eines Landes können dabei eine ganz verschiedene Zusammensetzung haben, und je nachdem diese Zusammensetzung ist, wird der Außenhandel für das betreffende Land in wirtschaftlicher und in sozialer Hinsicht eine ganz andere Bedeutung haben können.

Um diese verschiedene Bedeutung zu verstehen, müssen wir uns zunächst einmal daran erinnern, welche Rolle unser Außenhandel vor dem Kriege im Rahmen unseres Wirtschaftslebens gespielt hat. Das wird sofort deutlich, wenn wir die Entwicklung betrachten, welche unsere Aus- und Einfuhr vor dem Kriege genommen haben. Die folgende kleine Aufstellung soll dies verdeutlichen.

Es betrug bei uns im Spezialhandel dem Werte nach in Millionen Mark:

Im Durchschnitt der Jahre	Die Einfuhr an			Die Ausfuhr an		
	Rohstoffen f. Industriezwecke und Halbfabrikaten	Fabrikaten	Nahrungs- und Genußmitteln einschließl. Vieh	Rohstoffen f. Industriezwecke und Halbfabrikaten	Fabrikaten	Nahrungs- und Genußmitteln einschließl. Vieh
1881—85	1447	635	1006	757	1730	625
1896—00	2329	1054	1681	914	2539	493
1911—13	5809	1508	3081	2359	5754	880

Man sieht, daß das Schwergewicht unserer Ausfuhr bei den Fabrikaten, und bei der Einfuhr bei den Industrierohstoffen und Nahrungsmitteln gelegen hat. In dem betrachteten Zeitraum ist der Anteil der Fabrikate an der Gesamtausfuhr von 54,7 auf 64,8 %, der Anteil der Rohstoffe an der Gesamteinfuhr von 46,1 auf 55,8 % gestiegen.

Der wirtschaftliche und soziale Sinn dieser Entwicklung unseres Außenhandels ist leicht einzusehen, wenn wir an das starke Volkswachstum unseres Vaterlandes vor dem Kriege denken. Was uns diese zunehmende Volkszahl brachte, das war eine Zunahme der bei uns verfügbaren Arbeitskraft. Wurden doch in den letzten Jahren vor dem Kriege bei uns alljährlich mehr als eine halbe Million Menschen 16 Jahre alt und traten damit in das arbeitsfähige Alter. Was dagegen bei uns fehlte und nicht in dem gleichen Maße zunehmen konnte, das waren Rohstoffe und Nahrungsmittel. Hier hat uns die Entwicklung unseres Außenhandels dieses so entstandene Mißverhältnis zwischen Naturgaben und Menschenzahl ausgeglichen. Es geschah dies in der Weise, daß wir unsere in der Heimat gewonnenen und aus der Fremde eingeführten Rohstoffe in Fabrikate, in gebrauchsfertige Produkte umwandelten, diesen durch die so hineingesteckte Arbeit einen höheren Wert verliehen, und diese Fabrikate dann in der dazu erforderlichen Menge an das Ausland zur Bezahlung der von dorten bezogenen Rohstoffe und Nahrungsmittel abgaben. Auf diese Weise ist es uns gelungen, durch den Austausch von Rohstoffen und Nahrungsmitteln gegen Fabrikate, die uns zugewachsene Arbeitskraft nutzbar zu machen und so dem Volkswachstum entsprechend die Arbeitsgelegenheit bei uns zu vermehren.

An diese Zusammenhänge müssen wir uns auch heute noch erinnern, trotzdem es verständlich ist, daß wir augenblicklich unter dem Druck der auf uns lastenden Verpflichtungen vielfach nur darnach fragen, wie viel, nicht was wir aus- und einführen. Und doch spielt auch diese Zusammensetzung unserer Ein- und Ausfuhr für unser Volk eine ungemein wichtige Rolle; denn davon hängt in hohem Umfange das Maß an Nahrungsspielraum und Arbeitsgelegenheit ab, das unser Land bietet. Denn der Umfang beider wächst bei einem Volke, das auf den Austausch mit fremden Ländern angewiesen ist, in dem Maße, in welchem die eigene Ausfuhr aus Fabrikaten vor allem aus solchen besteht, in denen möglichst viel Arbeit enthalten ist.

Das folgende einfache Schema, das einer älteren Arbeit von mir entnommen ist*), soll diesen Zusammenhang veranschaulichen. Wir nehmen der Einfachheit halber an, daß die ganze Einfuhr eines Landes nur in Baumwolle und seine ganze Ausfuhr nur in Baumwollwaren, die wie Garne, Gewebe oder fertige Kleider, verschiedene Mengen von Arbeit enthalten, bestände, und daß abgesehen von diesem Warenverkehr zwischen den beteiligten Staaten keinerlei Schulden oder Guthaben vorhanden sind. Wir nehmen an, daß das betreffende Land jährlich für 600 Mill. Mk. Rohbaumwolle einführt und demgemäß auch für den gleichen Betrag wieder Baumwollwaren ausführen muß. Dieser Gegenwert kann nun dem Ausland in verschiedener Zusammensetzung wieder zufließen, wie sich aus dem Schema auf der folgenden Seite ergibt.

In allen drei Fällen genügt die Ausfuhr, um damit den Wert der Einfuhr zu bezahlen. Man erkennt aber leicht, wie ganz verschieden die Rolle ist, welche diese Ausfuhr je nach ihrer Zusammensetzung für das betreffende Volk spielt. Nimmt man den Jahreslohn eines

*) Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. Tübingen 1916. S. 33 ff.

Digitized by Google

Art des Ausfuhr	Wert des darin enthaltenen Rohstoffes Mill. Mark	Wert des darin enthaltenen Arbeitslohnes Mill. Mark	Beides zusammen Mill. Mark
	I. Fall		
1. an Garnen . . .	150	50	200
2. an Geweben . .	100	100	200
3. an Kleidern . .	50	150	200
Zusammen	300	300	600
	II. Fall		
1. an Garnen . . .	210	70	280
2. an Geweben . .	110	110	220
3. an Kleidern . .	25	75	100
Zusammen	345	255	600
	III. Fall		
1. an Garnen . . .	300	150	450
2. an Geweben . .	75	75	150
3. an Kleidern . .	—	—	—
Zusammen	375	225	600

Arbeiters mit tausend Mark an, so ergibt sich bei diesen drei Fällen das Folgende. Es beträgt:

	Die Menge an Baumwolle, die für den eigenen Bedarf der Bevölkerung übrig bleibt, dem Werte nach	Die Zahl der durch die Ausfuhr beschäftigten Arbeiter
Im Fall I	300 Mill. Mk.	300 000
„ „ II	255 „ „	255 000
„ „ III	225 „ „	225 000

Bei einer Zusammensetzung der Ausfuhr, wie sie der erste Fall darstellt, bleibt der heimischen Bevölkerung für den eigenen Verbrauch Baumwolle im Werte von 75 Mill. Mk. mehr zur Verfügung, und es finden 75 000 Arbeiter mehr Beschäftigung als in dem dritten Falle.

Was für dieses einfache Beispiel gilt, gilt auch für die Einfuhr und Ausfuhr jedes Landes schlechthin: Lebenshaltung und Arbeitsgelegenheit eines Volkes, das darauf angewiesen ist, vom Auslande Rohstoffe und Nahrungsmittel zu beziehen, wachsen in dem Maße, in welchem die eigene Ausfuhr an Fabrikaten besteht, vor allem aus solchen, in denen viel Arbeit enthalten ist. Man kann also eine arbeitsintensive und eine arbeitsextensive Ausfuhr unterscheiden.

Dicht besiedelte Länder, wie Deutschland, müssen, um ihrer Bevölkerung die erforderliche Arbeitsgelegenheit gewähren zu können, ihre Ausfuhr möglichst arbeitsintensiv gestalten und darauf achten, daß ihre Einfuhr möglichst arbeitsextensiv ist, um nicht durch eine Einfuhr von Fabrikaten die Arbeitsgelegenheit in der Heimat zu verringern. Anders liegen die Verhältnisse in solchen Ländern, in denen, wie in Rußland, Canada oder den südamerikanischen Staaten, die Bevölkerung so dünn ist, daß schon deshalb eine arbeitsintensive Ausfuhr unmöglich ist. Solche Länder müssen deshalb vor allem Bodenprodukte ausführen.

Unter diesem für uns so wichtigen Gesichtspunkte haben sich nun seit Beendigung des Krieges die Verhältnisse für Deutschland nicht günstig gestaltet, wenngleich, wie wir noch sehen werden, auch Kräfte am Werke sind, welche nach der günstigen Seite hin wirksam sind.

Es ist bekannt, welch große und verhängnisvolle Konkurrenz die deutsche Industrie derjenigen vieler anderer Länder auf dem Weltmarkte macht, und daß in diesen seit geraumer Zeit eine ausgesprochene Absatzkrise und eine sehr große Arbeitslosigkeit herrscht. Das beruht in erster Linie darauf, daß aus mancherlei Gründen, vor allem aber auch infolge der niedrigeren Löhne bei uns, die deutsche Industrie im allgemeinen billiger produzieren kann, als diejenige der valutastarken Länder. Nur zeitweilig, wenn sich die deutschen Preise denjenigen des Weltmarktes anzupassen beginnen, ändert sich dieser Zustand, bis dann ein erneutes Sinken der Markvaluta wiederum unsere Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten steigerte.

Das Ausland sucht sich gegen diese Konkurrenz der deutschen Industrie auf die verschiedenste Weise zu schützen, entweder durch Unterstützung der eigenen Ausfuhr oder durch hohe Einfuhrzölle auf die deutschen Industrieerzeugnisse. Das Ausland hat im Hinblick auf die dort herrschende Arbeitslosigkeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, hinsichtlich der Zusammensetzung des deutschen Außenhandels gerade das entgegengesetzte Interesse wie wir. Soweit wir in die valutastarken Länder Rohstoffe oder Halbfabrikate einführen, wirkt dies auf deren Wirtschaftsleben weit weniger ungünstig, als wenn wir Fertigfabrikate dorten einführen, und je mehr wir von dorten diese letzteren an Stelle von Rohstoffen und Halbfabrikaten beziehen, um so mehr wird die dort herrschende Arbeitslosigkeit gemildert.

Diesem Interesse des Auslandes, das sich dann auch in bestimmten darauf eingestellten zollpolitischen Maßnahmen äußert, steht dann freilich als mächtige wirtschaftliche Tatsache der Umstand gegenüber, daß aus den bereits dargelegten mit dem schlechten Stande unserer Valuta zusammenhängenden Gründen, wir auf dem Weltmarkt um so konkurrenzfähiger sein müssen, je mehr es sich um solche Güter bei der Ausfuhr handelt, die sich dem gebrauchsfertigen Stadium nähern, also um solche Güter, in denen besonders viel Arbeit enthalten ist. Genau die gleichen Zusammenhänge gelten auch für den Wettbewerb fremder Industrien auf dem deutschen Inlandsmarkt. Dieser Wettbewerb ist um so leichter für das Ausland möglich, je näher sich die betreffenden Produkte dem Rohstoffstadium befinden.

Diese in ihren Ursachen leicht verständlichen Gegensätze spielen z. B. bei den Sachleistungen, die wir unseren ehemaligen Gegnern leisten müssen, eine erhebliche Rolle. Diese Leistungen sind für sie um so annehmbarer, je mehr es sich dabei um Güter handelt, die sich noch nahe dem Rohstoffstadium befinden, also der eigenen Industrie keine Konkurrenz machen. Gewisse Sachleistungen von unserer Seite, man denke nur an die Kohlenlieferungen, gehören hierher, während andere, wie z. B. die Lieferung von Schiffen, dorten bei der ungünstigen Lage der fremdländischen Schiffswerften, recht großen Bedenken begegnet. Fertigfabrikate will das Ausland nur dort haben, wo damit keine Konkurrenz für die eigene Industrie entsteht, wo damit vielleicht sogar einzelne Industriezweige davon einen Vorteil haben. Das gilt z. B. in hohem Maße für die Erzeugnisse der chemischen Industrie, die Deutschland liefern muß. Hier handelt es sich eben um Güter, die das Ausland vielfach in der gleichen Qualität nicht herzustellen vermag, z. T. aber auch um solche, welche für die fremdländische Textilindustrie, wie z. B. Farben, für die Weiterverarbeitung unentbehrlich sind.

Die deutsche Außenhandelsstatistik gestattet es zurzeit nicht, in einwandfreier Weise zu zeigen, in welcher Hinsicht und in welchem Umfange sich in dieser Zusammensetzung der deutschen Ausfuhr Aenderungen vollzogen haben. Immerhin gibt es doch wichtige Anhaltspunkte dafür, daß diese Entwicklung keine gunstige gewesen ist.

Darauf läßt einmal die Tatsache schließen, daß die Absatzgebiete, die unserer Industrie in erster Linie verloren gegangen sind, solche waren, nach denen wir vornehmlich früher Fertigfabrikate geliefert haben. Man denke nur daran, welchen Verlust in dieser Hinsicht der Fortfall Rußlands, Oesterreichs oder der Balkangebiete für den Absatz deutscher Industrieerzeugnisse bedeuten mußte. Auch was wir von einzelnen Industrien wissen, scheint durchaus diese Tatsache zu bestätigen. Den

Digitized by Google

„Siemens wirtschaftlichen Mitteilungen" entnehme ich z. B. für die elektrotechnische Industrie die folgende Aufstellung:

	1913		1920		1921	
	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %
Ver.Staaten	9,5	16	36	34	34	40
England . .	13	22	18	19	24	28
Frankreich .	3,6	6	6	8	4,6	6
Schweiz . .	2,1	3,5	5	5	4,8	5
Deutschland	30	52	22	34	12	21

Das sind Ueberlegungen und Zahlen, die unter den oben dargelegten Gesichtspunkten nicht unbedenklich sind; denn sie zeigen, daß der Nahrungsspielraum unserer Volkswirtschaft zurückgegangen ist, weil unsere Ausfuhr weniger Arbeitsgelegenheit bietet, als in den Zeiten vor dem Kriege.

Man mag zwar demgegenüber darauf hinweisen, daß ja bei uns so gut wie keine Arbeitslosigkeit vorhanden ist, daß dieselbe in den valutastarken Ländern viel größer sei, daß bei uns ja sogar in vielen Erwerbszweigen ein Mangel an Arbeitskräften, vor allem an gelernten, vorhanden sei. Diese Tatsache ist durchaus zutreffend. Man darf aber demgegenüber nicht daran vergessen, daß dieser Mangel an Arbeitslosigkeit bei uns in erster Linie doch auf den relativ niederen Löhnen unserer Arbeiterschaft und der niedrigen Lebenshaltung auch der übrigen Schichten der Bevölkerung beruht. Wenn die Löhne bei uns erheblich steigen würden, so wäre die sichere Folge davon ein Rückgang unserer Ausfuhr und ein Zunehmen der Arbeitslosigkeit.

Je mehr es uns gelingt, in das Ausland Fertigfabrikate hinauszugeben und dafür Rohstoffe und Nahrungsmittel einzutauschen, um so höherwertiger wird unsere Ausfuhr pro Gewichtseinheit sein, um so mehr an Gehalt und Arbeitslohn ist in ihr enthalten, und um so größere Möglichkeiten bieten sich damit, Löhne und Lebenshaltung bei uns in die Höhe zu bringen. Es sei an das eingangs gegebene schematische Beispiel erinnert. Bei unserem Außenhandel tauschen wir Arbeit gegen Bodenerzeugnisse, und je mehr Arbeit wir in Form unserer Ausfuhr verkaufen, um so mehr von den eingeführten Rohstoffen und Nahrungsmitteln bleiben uns für den eigenen Bedarf übrig.

Mit diesen Ueberlegungen ist uns das wichtigste Ziel unserer Außenhandelspolitik vorgezeichnet. Die Wege, welche diesem Ziel dienen können, sind verschiedenartige. Es ist einmal die Aufgabe einer einsichtigen staatlichen Handelspolitik, ihre Mittel in den Dienst dieses Zieles zu stellen. Hier gilt es vor allem, soweit uns durch den Friedensvertrag nicht die Hände gebunden sind, fremdländische Fabrikate von dem deutschen Markte nach Möglichkeit fernzuhalten und sie nur dann zollpolitisch zuzulassen, wenn die betreffenden Länder unserer Einfuhr an Fabrikaten keine Hindernisse in den Weg legen. Besonders ungünstig lagen ja in dieser Hinsicht die Verhältnisse für uns kurz nach Beendigung des Krieges, als fremde Fabrikate aller Art, Schokolade, Seife, Parfümerien u. dgl. den deutschen Markt überschwemmten. Das ist ja seitdem wesentlich besser geworden, indem wir jetzt die Rohstoffe einführen und die Endprodukte selbst herstellen.

Wir müssen aber immerhin auch mit der Tatsache rechnen, daß wir in den östlichen Staaten wichtige Absatzgebiete verloren haben und daß die Einfuhr unserer Fabrikate in die Länder unserer ehemaligen Gegner sehr großen Hindernissen unterliegt. Ist doch auch in diesen Siegerstaaten als Folge des Krieges die Kaufkraft der Bevölkerung sehr stark zurückgegangen, was ja an sich schon, von allen sonstigen Hindernissen abgesehen, auf unseren Absatz dorthin ungünstig wirken muß. Hier muß es eben unsere Aufgabe sein, auf anderen Märkten, in Asien und Südamerika, vor allem unserer Industrie neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen, um so langsam das auf anderen Gebieten Verlorene wieder einzuholen. Auch alles dasjenige, was dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands dienen kann, wird für uns unter dem hier maßgebenden Gesichtspunkt von erheblichem Nutzen sin.

Diesem Ziel dient ferner auch alles das, was die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf fremden Märkten zu stärken geeignet ist, also vor allem alle technischen und organisatorischen Fortschritte in Industrie und Handel. Freilich ist dafür die zurzeit herrschende Knappheit auf dem deutschen Kapital- und Geldmarkt ein Hindernis, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf, zumal wir kaum damit rechnen können, daß sich diese Verhältnisse bei uns in absehbarer Zeit günstiger gestalten werden.

Wenn man in diesem Zusammenhange von der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf fremden und auf einheimischen Märkten spricht, so darf man auch nicht an der großen Bedeutung vorbeigehen, welche dafür die heimische Arbeitsleistung besitzt. Wenn bei uns in Deutschland Arbeitsleistung und Arbeitsintensität so stark gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege zurückgegangen sind, so müssen wir auch darin unbedingt eine der Hauptursachen der relativ niedrigen Lebenshaltung unserer Bevölkerung, auch der Arbeiterschaft, sehen. In dem Maße, in dem bei uns die Arbeitsleistung zunimmt, wird unserer Industrie die Konkurrenz auf fremden Märkten leichter werden, und damit wird sich auch die Möglichkeit höherer Gehälter und Löhne geben. Bei dem tiefen Stande, den heute die Arbeitsleistung bei uns hat, wäre die Industrie vielfach gar nicht in der Lage, höhere Löhne zu zahlen, ohne Gefahr zu laufen, an Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte einzubüßen, eine Entwicklung, die dann zweifellos ungünstig auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt einwirken müßte. Heute baut sich die Absatzmöglichkeit für uns in vielen Industriezweigen gerade in erster Linie auch auf diesen niederen Löhnen auf. Welchen Lohn eine Industrie zahlen kann, hängt eben in besonders hohem Maße von dem Gegenwert ab, den sie dafür in Form der Arbeitsleistung erhält.

Es handelt sich hier um die so wichtigen Fragen von Akkord- und Zeitlohn, von Streiks und Aussperrungen, von der Dauer der Arbeitszeit, Probleme, die an dieser Stelle aus Raumgründen nur angedeutet werden können. Arbeitsleistung und Lebenshaltung eines Volkes hängen eben auf das allerengste zusammen. Eines der Momente, wenn auch nicht das einzige, das beide verbindet, ist aber der Einfluß, den die Arbeitsleistung eines Volkes auf die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie auf fremden Märkten ausübt. Wir haben es hier wieder mit einem der zahlreichen Fälle zu tun, in denen man sozialpolitische Ziele nur durch wirtschaftliche Fortschritte erreichen kann.

Diese ganzen Ueberlegungen nehmen ihren Ausgang davon, welche Zusammensetzung der deutsche Außenhandel, im speziellen unsere Ausfuhr, hat. Wir müssen alles daran setzen, dieser Ausfuhr wieder die Zusammensetzung zu geben, wie sie sie vor dem Kriege gehabt hat. Zwar steht heute mit Recht die Tatsache im Vordergrunde, daß wir überhaupt nur eine aktive Handelsbilanz bekommen; aber über dieser heute wichtigsten Forderung dürfen wir trotzdem nicht die Tatsache außer acht lassen, daß der Außenhandel eines Landes selbst bei gleichem Umfange, je nach der Art seiner Zusammensetzung, einen ganz verschiedenen Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Dasein des betreffenden Volkes ausüben kann.

Daß von dieser Zusammensetzung der Ausfuhr in dem für uns günstigen Sinne aber auch das Maß stark beeinflußt werden kann, in dem unsere Handelsbilanz

Digitized by Google

aktiv oder passiv ist, geht aus dem oben Dargelegten, vor allem auch dem ersten Zahlenbeispiel, deutlich hervor. Wir müssen dem Ausland das in Form von Waren vergüten, was wir an Rohstoffen und Lebensmitteln von ihm bezogen haben. Je arbeitsextensiver unsere Ausfuhr ist, um so mehr Rohstoffe sind in ihrem Werte und um so weniger Arbeit ist in ihr enthalten; wir müssen aber auch dann entsprechend mehr Rohstoffe einführen, um in unserer Ausfuhr den Wert der Einfuhr ersetzen zu können. Was wir vom Ausland bezogen haben und ihm dann in Form der Ausfuhr wiedergeben, ist kein eigentliches Aktivum der Handelsbilanz, vielmehr nur ein durchlaufender Posten, der auf beiden Seiten der Bilanz wiederkehrt. Ein wahres Aktivum dagegen ist die Werterhöhung, welche diese Rohstoffe durch unsere Arbeitsleistung erhalten haben, und dieses Aktivum möglichst groß zu gestalten, muß unser oberstes Bestreben sein. (4351)

Die Teilung Oberschlesiens und der Warenverkehr.

Nachdem durch den Spruch des Völkerbundsrates über Oberschlesien im Oktober 1921 Gebiete auseinandergerissen waren, deren beispiellose wirtschaftliche Entwicklung nur auf der Grundlage einer politischen und wirtschaftlichen Einheit statthaben konnte, mußte nachträglich versucht werden, die verhängnisvollen Folgen dieser Entscheidung, soweit das überhaupt möglich war, dadurch zu mildern, daß man den wirtschaftlichen Verkehr der beiden getrennten Teile in erster Linie, sodann auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Teilbezirks des einen mit dem Gesamtbezirk des anderen Landes in einem die beiderseitigen wirtschaftlichen Belange genügend berücksichtigenden Maße regelte.

Dieser Versuch ist in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 gemacht worden.

Dem Grundgedanken des Abkommens konnte man nur dadurch Rechnung tragen, daß man den wirtschaftlichen Verkehr erleichterte.

Diese Erleichterungen erstrecken sich nicht nur auf das „Zollwesen", wie man nach der Ueberschrift des Abschnittes V, I des Abkommens annehmen könnte; vielmehr ist die heutigentags für den Warenverkehr mit dem Ausland mindestens ebenso wichtige Frage der Aus- und Einfuhrbewilligungen für die meisten Fälle gleichfalls geregelt.

Hierbei ist auch organisatorisch den besonders gelagerten Verhältnissen insofern Rechnung getragen, als in bestimmten Fällen nicht die Außenhandelstellen, sondern ein Delegierter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln entscheidet.

Soweit Zollfreiheit in dem Abkommen vereinbart ist, bezieht sie sich lediglich auf die Ein- und Ausfuhrzölle; unberührt bleiben die Vorschriften über innere Steuern, Zollmanipulationsgebühren, die Abgaben für die Bewilligung der Ein- und Ausfuhrerlaubnis und statistische Gebühren.

Grundsätzlich finden, besonders nach den letzten deutsch-polnischen Abmachungen, die allgemeinen Vorschriften über Verzollung und Außenhandelskontrolle im Verkehr beider Länder, also einschließlich der Abstimmungsbezirke, Anwendung. Nur wenn die im Abkommen festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, greift die Sonderregelung des Abkommens Platz.

I.

Dem oben skizzierten Grundgedanken des Abkommens entspricht es, wenn der Warenverkehr zwischen den beiden Abstimmungsbezirken als solchen eine besondere eingehende Regelung erfährt.

Voraussetzung der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen ist der Nachweis des Ursprungs und der Herkunft aus dem einen, sowie des Verbrauchs bzw. der Verwendung in dem anderen Abstimmungsgebiet.

Das Abkommen überläßt es jedem der beiden Staaten, nach seinem Ermessen die Frage zu regeln, wie im einzelnen Falle der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu führen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ursprungszeugnisse, Zollquittungen, kaufmännische Korrespondenz, Frachtbriefe, Auszüge aus Geschäftsbüchern und andere private Urkunden hingewiesen, die zur Führung des besagten Nachweises und zur Feststellung der Identität der Ware verwendet werden könnten.

Deutscherseits werden Ursprungszeugnisse verlangt.

a) Zunächst wird die gegenseitige Versorgung der Abstimmungsbezirke mit bestimmten natürlichen Erzeugnissen dadurch gefördert, daß diese bis zum 18./19. Juni 1937 zollfrei über die Grenze gehen können.

Eine Verpflichtung der beiden Regierungen zur Erteilung der erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist im Abkommen nur für einen Teil dieser natürlichen Erzeugnisse festgelegt, so daß man annehmen muß, daß für den Rest der genannten natürlichen Erzeugnisse die allgemeinen Grundsätze der Außenhandelskontrolle Platz greifen.

In gleicher Weise bedingt das Abkommen nur für die bestimmte Anzahl von natürlichen Erzeugnissen Ein- und Ausfuhrabgabenfreiheit aus.

Entsprechend dieser Zweiteilung ist auch die Zuständigkeitsfrage für die Bewilligungen in dem Sinne zu beantworten, daß die bevorzugt behandelten natürlichen Erzeugnisse von dem Delegierten in Oppeln bearbeitet werden, während im übrigen die Außenhandelstellen zuständig sind.

b) Weiterhin sind Rohstoffe und solche Erzeugnisse industrieller, gewerblicher und Handwerksbetriebe behandelt, die von dem Empfänger einer weiteren Verarbeitung oder weiteren Umformung unterworfen werden, um zu einem anderen selbständigen weiter verarbeitungsfähigen oder gebrauchsfertigen Erzeugnis umgeformt zu werden (Halbfabrikate). Für sie ist Zollfreiheit lediglich bis zum 18. Dezember 1922 vorgesehen.

Auch hierfür werden beide Regierungen die erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilen, ohne Ein- oder Ausfuhrabgaben zu erheben. Deutscherseits sind Ein- bzw. Ausfuhranträge für diese Gruppen von Waren an den Delegierten in Oppeln zu richten. Neben den allgemeinen Bedingungen (siehe oben) ist noch besonders bestimmt, daß die Zulassungsscheine für die Einfuhr dieser Erzeugnisse die Absende- und Empfangsstellen namhaft machen müssen.

c) Die enge wirtschaftliche Verflechtung der beiden Abstimmungsbezirke hatte eine weitgehende Arbeitsteilung unter den einzelnen Betrieben dergestalt zur Folge, daß die Betriebe des einen Bezirkes in erheblichem Umfange auf Produkte des anderen Teiles als unentbehrliche Glieder ihres Produktionsganges angewiesen waren.

Dieser Sachlage trägt die Bestimmung Rechnung, daß

1. Rohstoffe und Halbfabrikate bis zum 18. Juni 1937 aus dem einen in den anderen Abstimmungsbezirk zu entsprechender Verarbeitung zollfrei unter der Bedingung gebracht werden können, daß sie verarbeitet wieder in den Ursprungsbezirk zurückkehren. Besonders hervorgehoben ist, daß auch kein Ausfuhrzoll erhoben werden darf. Auch hier darf der Warenverkehr durch die Ein- und Ausfuhrverbote nicht behindert werden. Die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Rohstoffe und Halbfabrikate erteilt ebenfalls der Delegierte in Oppeln. Die Zulassungsscheine für die Einfuhr

Digitized by Google

dieser Produkte müssen wiederum die Absendestellen und Empfangsstellen namhaft machen.

2. Die zollfreie Rückeinfuhr der veredelten Waren in den Ursprungsbezirk ist nicht vorgesehen. Hier bleibt es vielmehr jedem Lande vorbehalten, nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob und inwieweit auf Grund der geltenden Vorschriften über den Veredelungsverkehr die veredelten Waren zollfrei in das Ursprungsland des Rohproduktes bzw. Halbfabrikates — das Abkommen spricht von „Vorprodukten" — wieder eingeführt werden können. Ein Ausfuhrzoll darf jedoch auch von der rückkehrenden Ware nicht erhoben werden. Ausfuhrbewilligung aus dem Veredelungs- und Einfuhrbewilligung in den Ursprungsbezirk müssen erteilt werden. Im übrigen finden auf derartige Produkte die Vorschriften über den Veredelungsverkehr Anwendung.

d) Soweit auf Waren die besonderen Bedingungen, wie oben erläutert, nicht zutreffen, findet keine Sonderbehandlung statt. Aus- und Einfuhranträge werden vielmehr entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta behandelt; eine Zollvergünstigung insbesondere findet offiziell nicht statt. Da sich jedoch die Versorgung Polnisch-Oberschlesiens mit Waren tatsächlich äußerst schwierig gestaltet hat, haben die polnischen Behörden beschlossen, Einfuhrzölle für alle Waren, die aus Deutschland und damit auch Deutsch-Oberschlesien im Laufe der nächsten drei Monate nach Polnisch-Oberschlesien eingeführt werden, nicht zu erheben.

II.

Es werden sodann die Beziehungen zwischen einem Teilbezirk und dem anderen Gesamtbezirk geregelt.

1. a) Beim Eingang von Waren aus Gesamt-Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien ist eine zolltarifliche Begünstigung seitens Polens nicht vorgesehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Polnisch-Oberschlesien haben jedoch, wie eben erwähnt, in der Praxis dazu geführt, daß vorderhand wenigstens für die folgenden drei Monate eine zollfreie Einfuhr von Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien stattfindet.

Die Deutsche Regierung hat sich hingegen verpflichtet, wiederum bis zum 18. Juni 1937 die Ausfuhr von Roh-, Halb- und Fertigwaren zu erleichtern, die — mit Ausnahme der Lebensmittel — für die Industrie von Polnisch-Oberschlesien unentbehrlich sind.

Für diesen Begriff der Unentbehrlichkeit gibt das Abkommen selbst gewisse Richtlinien an, die im wesentlichen dahin charakterisiert werden können, daß eine Abgabepflicht für diese unentbehrlichen Erzeugnisse erst dann eintritt, wenn die Versorgung der Industrie des abgebenden Landes sichergestellt ist.

Auch darf der auf Grund dieser Bestimmungen Lieferung verlangende Staat die auf diese Weise erlangten oder gleichartige Erzeugnisse seinerseits gleichzeitig nur unter bestimmten Bedingungen ausführen.

Auch hier ist die Grundlage für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen der Verwendungsnachweis. Ueberdies ist bemerkenswert, daß die Ware unmittelbar an den industriellen usw. Betrieb zur Versendung kommen muß. Wirtschaftliche Zwischenglieder, wie Händler und Spediteure, erhalten keine Bewilligung.

Für die Bearbeitung derartiger Produkte sind die Außenhandelstellen zuständig.

Für eine Reihe bestimmter Artikel wird nun die erwähnte Voraussetzung der Unentbehrlichkeit ohne weiteres als erfüllt angesehen, solange bestimmte Mengen dieser Erzeugnisse in Frage kommen. Die Erzeugnisse und Mengen sind in der sogenannten Bedarfsliste enthalten. Als Sonderheit hierbei ist zu bemerken, daß eine Bescheinigung der Abteilung für Handel und Industrie der Woiwodschaft Schlesien darüber beizubringen ist, daß diese Waren ausschließlich für die in Polnisch-Oberschlesien bestehende Industrie verwendet werden. Die chemische Industrie interessieren an dieser Stelle folgende Produkte:

Dinitrophenol	Kaliumchlorat
Fluornatrium	Nitronaphthalin
Kaliumbichromat	Sprengbaumwolle
Salmiakschlacken (geschmolzen)	Salpetersäure
Zinkoxydabfälle (Anilinfabrikation)	Der medizinische und pharmazeutische Bedarf der Werkspitäler und Knappschaftslazarette und Rettungsstationen der industriellen Anlagen im bisherigen Umfange
Sprengkapseln	Schwerspat
Zündschnüre	Ammoniak flüssig und wasserfrei
Elektrische Zünder	
Schwarzpulver	
Ammonsalpetersprengstoffe	
Dynamit	

Auf die weiteren Sonderbestimmungen für Grubenholz, Milch und Alteisen sei hier nur verwiesen.

Beide Staaten haben sich verpflichtet, die Ausführung von vor dem 1. November 1921 geschlossenen Privatverträgen bis zum 18. Dezember 1923 zu denselben Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Preise, zuzulassen, welche für die Ausführung solcher Verträge im Innern des Landes maßgebend sind.

b) Die Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland erfolgt für alle Waren (natürliche Erzeugnisse und Fabrikate) während dreier Jahre von der Bekanntgabe der neuen Grenze ab nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 268 des Friedensvertrages zollfrei.

Die Art und Menge der Erzeugnisse sollten sich nach einer Kontingentsliste richten, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911—1913 versandten Mengen nicht überschreiten soll. Die von der polnischen Regierung aufgestellte Kontingentsliste erfüllt diese Bedingungen jedoch weder nach Art noch nach Mengen. Die deutsche Regierung hat nun eine vorläufige Regelung dahingehend getroffen, daß zunächst eine Teilliste für einzelne Produkte in Kraft gesetzt ist. Für die Waren dieser Teilliste muß die Abteilung für Handel und Industrie der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz — nicht die einzelne beteiligte Firma — visierte Ursprungszeugnisse an den Delegierten in Oppeln senden.

Deutscherseits werden Einfuhrbewilligungen erteilt werden, soweit nicht gesundheitspolizeiliche Rücksichten dagegen sprechen. Waren, die in Deutschland monopolisiert oder zentralbewirtschaftet sind, werden von den deutschen Monopol- und Zentralbewirtschaftungsstellen angenommen werden, wenn sie von polnischer Seite zu angemessenen Preisen angeboten werden.

Polnischerseits wird die Ausfuhr erleichtert werden.

Eine besondere Regelung ist für die Ausfuhr von Thomasmehl aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland getroffen, für das in Höhe von einem Drittel der in Polnisch-Oberschlesien erzeugten Menge die polnische Regierung vom 1. April 1922 bis zum 31. Mai 1923 Ausfuhrbewilligungen erteilen wird. Die Jahresmenge soll hierbei nicht weniger als 12 000 t betragen.

Das Moment der Unentbehrlichkeit wird bei diesem Erzeugnis in der angegebenen Menge ohne weiteres als erfüllt angesehen. Die auf Grund der vorstehend erwähnten Bestimmungen zollfrei eingeführten Waren werden in Deutschland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

2. Für den Wirtschaftsverkehr zwischen Deutsch-Oberschlesien und Polen sind besondere Abmachungen lediglich im Hinblick auf die Versorgung der industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes mit Dolomit und Schwefelsäure getroffen worden.

Die polnische Regierung wird unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse ausschließlich zum Ge-

Digitized by Google

brauche der genannten Betriebe bestimmt sind, Ausfuhrbewilligungen erteilen,

für Dolomit bis 18. Juni 1937,

für Schwefelsäure (berechnet auf 50° Bé) bis 18. Juni 1927, wobei die jährliche Menge fünfzig Prozent der polnisch-oberschlesischen Erzeugung nicht übersteigen, jedenfalls aber nicht weniger als 60 000 t für das Jahr betragen darf.

Auch diese Produkte gelten ohne weiteres als unentbehrlich für die industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes im Sinne des Abkommens.

Für beide Produkte ist beiderseitig die günstigste Behandlung gewährleistet, die dritten valutaschwachen Ländern insbesondere dann gewährt werden, wenn bei der Ausfuhr eine Preisprüfung stattfindet.

Im übrigen greift bei der Ausfuhr von Polen nach Deutsch-Oberschlesien die obenerwähnte Zollbegünstigung auf Grund des Friedensvertrages von Versailles Platz, und Polen erleichtert während 15 Jahren seit Uebergang der Staatshoheit die Ausfuhr solcher Erzeugnisse, die für die Industrie von Deutsch-Oberschlesien unentbehrlich sind, während Waren beim Uebergang von Deutsch-Oberschlesien nach Polen den allgemeinen Bestimmungen unterliegen.

III.

Schließlich ist auch noch der Fall berücksichtigt, daß für das Abstimmungsgebiet bestimmte Waren aus anderen als den Vertragsländern zur Einfuhr in einen der Abstimmungsbezirke gelangen. Soweit diese Waren bis zum 1. November 1921 die Eingangszölle an der deutschen oder polnischen Grenze bezahlt haben, können sie zollfrei in den Bestimmungsbezirk eingehen.

Die Bestimmungen zeigen, daß auch hier wieder, wie so oft in der Nachkriegszeit, in der Hauptsache Deutschland der gebende und der Vertragsgegner der nehmende Teil ist. Inwieweit diesem Versuch, die schädlichen Wirkungen der Zerreißung abzuschwächen, ein Erfolg beschieden sein wird, muß die Praxis lehren.

Eins kann jedoch schon jetzt wieder festgestellt werden: Bedauerlicherweise haben diejenigen behördlichen Stellen, denen die Verhandlungen oblagen, es wieder einmal unterlassen, in der erforderlichen Weise vor Abschluß der Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Industrie die nötige Fühlung zu nehmen, um so auf realer wirtschaftlicher Grundlage aufzubauen.

Daß nach Abschluß des Abkommens die Industrie um ihre Ansicht angegangen wird, ist an sich begrüßenswert, dürfte aber jeglichen praktischen Erfolgs entraten, da eine Abänderung der geschlossenen Abmachungen vorläufig schwerlich möglich sein dürfte.

Es kann somit nur der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß in angemessener Frist eine Ueberprüfung der Abmachungen stattfindet und hierbei die Wünsche der Industrie in vollem Umfang zur Geltung kommen können. Dr. Dietrich. (1177)

Die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

Als am 10. Januar 1920 Danzig dem Deutschen Reiche verlorenging, brachen für die Stadt Zeiten schwersten wirtschaftlichen Ringens an. Die politischen Bande mit Deutschland waren zerrissen, und mit ihnen zugleich strebten die Diktatoren von Versailles an, auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu dem ehemaligen Reichsgebiet zu lösen. Dieser Plan war jedoch nicht so leicht durchzuführen wie das Vertauschen der politischen Zugehörigkeit. Während der preußisch-deutschen Herrschaft hatte sich Danzig vollständig in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingelebt. Die jetzige Freistadt war eine der Zentren der deutschen Industrialisierungspolitik im Osten. Die regsten Handelsverbindungen bestanden mit den westlichen deutschen Großstädten. In Danzig befand sich eine Reichsbankhauptstelle, welche den Zahlungsverkehr leitete. Diese starken wirtschaftlichen Bande sollten nun mit einem Schlage zerschnitten werden und Danzig sich einer ganz anders gearteten Wirtschaftssphäre eingliedern. Man nahm hierbei wenig Rücksicht auf die Frage, ob der neue polnische Staat, zu dessen Wirtschaftsgebiet Danzig von nun an gehören sollte, einen vollwertigen Ersatz für das einstige Mutterland bieten könnte. Der Friedensvertrag ist eben in allen Punkten lediglich ein politisches Instrument, und das in einer Zeit, in welcher die wirtschaftlichen Erwägungen zum mindesten ein wesentlicher Faktor der Politik sein müßten. Die Lage verschlimmerte sich dadurch für Danzig, daß infolge seiner Abtrennung von Deutschland die Möglichkeit bestand, von ihm in seiner Handelspolitik als Ausland betrachtet zu werden, und daß außerdem seine Ernährungsbasis, Pommerellen, und wichtige Rohstoffgebiete für seine Zucker-, Holz- und Spiritusindustrie zu Polen gehörten. Diese Tatsache zwang es, mit beiden Staaten in Verhandlungen über Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen zu treten. Mit Deutschland und Polen kamen im Frühjahr 1920 Abkommen zustande, welche Danzigs Wirtschaftsleben bis zum Uebergang in das polnische Wirtschaftsgebiet lebensfähig erhielten. Von ihnen ist das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen das bei weitem wichtigste. Es würde zu weit führen, seine einzelnen Bestimmungen zu erörtern und seine Entstehung zu schildern. Es genügt darauf hinzuweisen, daß Deutschland seiner geraubten Stadt bis zum Beginn der Danzig-Polnischen Zoll- und Wirtschaftseinheit für Warenlieferungen Inlandpreise gewährte, und Danziger Waren bei Nachweis ihres deutschen Ursprungs den Eintritt in das deutsche Zollgebiet zollfrei gestattete. Danzig mußte sich allerdings der deutschen Außenhandelskontrolle unterwerfen und eine strenge Verbleibskontrolle über die von Deutschland gelieferten Waren durchführen. Es fehlte daher in der Folgezeit nicht an Beschwerden und Klagen über die deutsche Beaufsichtigung der Danziger Wirtschaft. Aber der Zweck war doch erreicht. Die Rohstoff- und Halbfabrikatversorgung der Danziger Industrie und insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Waren des täglichen Bedarfs war durchgeführt.

Bei Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Konvention, welche der Friedensvertrag im Artikel 10 vorschrieb, mußte das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen erlöschen. Die Konvention war bereits am 9. November 1920 in Paris unterzeichnet worden. Die Regelung der technischen Einzelheiten zur Durchführung der Zoll- und Wirtschaftseinheit blieb den Ausführungsverhandlungen zum Danzig-Polnischen Staatsvertrag vorbehalten. Ihre Geschichte ist ein bewegtes Auf und Nieder im Aufbrausen der politischen Leidenschaften. Auch hier zeigte sich wieder das gleiche Bild wie bei den Friedensverhandlungen. Die wirtschaftlichen Probleme wurden von der Politik in den Hintergrund gedrängt. Das beeinträchtigte auf das schwerste die Sachlichkeit und trug zur Verzögerung des Abschlusses bei. Erst im Oktober 1921 fanden die Verhandlungen ihr Ende. Das sogenannte Oktoberabkommen bildet die Grundlage für das wirtschaftliche Verhältnis Danzigs zu Polen. Seit dem 1. Januar 1922 unterliegt Danzig dem polnischen Zolltarif und Zollgesetzen, vom 1. April des gleichen Jahres auch den polnischen Ein- und Ausfuhrverordnungen. So sehr die Schöpfer des Versailler Friedens, unterstützt von der ausländischen Presse, dem Freistaate eine glänzende Zukunft in der polnischen Wirtschaftsgemeinschaft prophezeien, so weicht doch die Wirklichkeit sehr beträchtlich von ihren Behauptungen ab. Die

Digitized by Google

Nachteile des polnischen Zolltarifs sind nur allzu bekannt; die strenge Handhabung der polnischen Handelskontrolle kann nie einer Handelsstadt wie Danzig förderlich sein. Dazu kommt die völlig verschiedene wirtschaftliche und — wir dürfen hinzufügen — anders geartete geistige Basis der beiden Staaten. Nur mit schwerem Herzen hat Danzig die Artikel des Oktoberabkommens unterschrieben. Die Unzulänglichkeiten des Vertrages waren aber nur zu offensichtlich, als daß sie nicht bald der Gegenstand einer scharfen Kritik wurden. Man forderte neue Verhandlungen mit Polen, die vor allem der Danziger Industrie eine längere Frist für ihre Umstellung bringen sollten. Polen sollte in seinem Zolltarif der Freistadt Zollermäßigungen für Artikel der Bedarfsdeckung seiner Bevölkerung gewähren. Dieser Forderung kommt das Dezemberabkommen des vergangenen Jahres nach. In ihm gewährt Polen Danzig Zollermäßigung für bestimmte Kontingente an Rohstoffartikeln, Werkzeugen und Maschinen, sowie Bedarfsdeckungsgüter des „täglichen" Lebens. Aber auch dieses Abkommen befriedigt Danzig keinesfalls. In Danziger Kreisen hat man seine Wirkung mit einer Atempause verglichen, die Polen dem schwer um seine wirtschaftliche Existenz ringenden Danzig gewährte. Danzig fühlt sich keineswegs in den Armen seiner neuen Mutter geborgen, und vertieft wird sein Mißtrauen noch durch die mehrfachen Uebergriffe, welche sich Polen in die politische Machtsphäre des selbständigen Freistaates erlaubt. Rein wirtschaftsgeographisch betrachtet, könnte der polnische Staat dem Danziger Wirtschaftsleben ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnen. Dem Danziger Handel winkt das große polnische Hinterland. Als Ein- und Ausfuhrhafen Polens hat Danzig große Vorzüge gegenüber den deutschen Ostseehäfen, sofern es seine Hafenanlagen neuzeitlich ausbauen läßt. Aber wie kann Polen eine gesunde Wirtschaftspolitik treiben, wenn es dauernd mit dem Gedanken des politischen Prestige spielt? —

Was wird aber aus den wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland? Wird es unter den neuen Verhältnissen überhaupt möglich sein, in gegenseitigen Wirtschaftsverkehr zu treten? Wie weit braucht Danzig Deutschland noch, und welches Interesse hat das Reich am Danziger Wirtschaftsleben? Wenn wir diese beiden Fragen auch rein sachlich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt erörtern wollen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß Danzig eine deutsche Stadt ist und uns mit ihr nationale Bande verknüpfen. Deutsches Wirtschaftsleben wird in Danzigs Mauern auch kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben.

Nach Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Zollunion unterliegen die deutschen Waren bei ihrer Einfuhr nach Danzig dem polnischen Zoll, sofern sie nicht zu den Kontingenten gehören, für die Polen ermäßigte Zölle festgesetzt hat. Auch Danziger Artikel müssen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze verzollt werden. Danzig gilt von nun an auch in wirtschaftlicher Hinsicht für uns als „Ausland". Eine einseitige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu seinem Mutterlande ist nicht mehr möglich. Nur ein Handelsvertrag zwischen Deutschland einerseits und Danzig-Polen andererseits kann den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Deutschland und Danzig auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Die Deutsch-Danziger Wirtschaftsfragen werden in Zukunft nur im Zusammenhang mit den deutsch-polnischen gelöst werden können. Eine wirtschaftspolitische Annäherung Deutschlands und Polens ist schon aus diesem Grunde eine Notwendigkeit, ganz abgesehen von der wachsenden Bedeutung Osteuropas für Deutschlands Wirtschaft, die das Reich eine Verständigung mit dem Weichselstaat unbedingt finden lassen muß. Es darf bei dieser Gelegenheit an den französisch-polnischen Handelsvertrag erinnert werden. Er hat Frankreich bedeutende Einfuhrrechte in Polen gesichert, und seine Wirkung auf die Deutsch-Danziger Wirtschaftsbeziehungen kann bei der Zoll- und Wirtschaftseinheit Danzigs mit Polen sehr nachteilig sein. Zum mindesten birgt er die Gefahr einer wirtschaftlichen Entfremdung Danzigs zu Deutschland in sich.

Polens Plan geht ja auch auf nichts anderes aus als den wirtschaftlichen, vorherrschenden Einfluß des Reiches im Freistaat zu brechen. Diesen Sinn hat letzten Endes die Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen im Oktobervertrage. Allerdings sind Verträge allein nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu bedürfte es unter anderem vor allem einer hochwertigen Industrie, welche Danzigs wirtschaftliche Bedürfnisse in jeder Hinsicht befriedigen könnte. Die Lage der polnischen Industrie ist aber trotz der größten Anstrengungen der letzten Jahre dieser Aufgabe nicht gewachsen. Zu den Wirkungen des Krieges kommt die völlig verkehrte Wirtschaftspolitik, welche der polnische Staat betreibt. Beide Momente haben den Erfolg der polnischen Industrialisierungspolitik verhindert. Wohl haben viele Neugründungen stattgefunden, aber das Gesamtergebnis weist doch darauf hin, daß auch heute der Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht ist. Z. B. hat die polnische Petroleumgewinnung, welche die Grundlage für die Naphtha-Industrie bildet, im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre um rund 60 000 t abgenommen. Sie beträgt 63,3 % der Ausbeutung von 1913. In allerletzter Zeit soll eine Belebung der industriellen Tätigkeit eingesetzt haben. Danzig hat von Polen in industrieller Hinsicht vorläufig nur wenig zu erwarten. Maschinen für die Umstellung seiner Industrie kann es aus Polen gar nicht erhalten. Hierfür kommt nur Deutschland in Betracht. Das gleiche gilt für chemische Artikel, für Werkzeuglieferungen an die Metallindustrie und das Baugewerbe, sowie Rohstoffe der Schokoladen- und Brauindustrien. Die Führer der genannten Gewerbe im Freistaat haben sich stets für die Beibehaltung des Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommens ausgesprochen. Der Zusatzvertrag zu den Ausführungsbestimmungen der Konvention hat ja Danzig die Möglichkeit gegeben, notwendige Waren in bestimmten Kontingenten zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen, und Verhandlungen mit den führenden deutschen Wirtschaftskreisen haben dahin geführt, daß auch Deutschland seinerseits Danzig die Lieferung bestimmter Kontingentsmengen zu Inlandspreisen gewährt und für nicht kontingentierte Waren erleichterte Ausfuhrbewilligungen erteilt. Diese neue Regelung der Deutsch-Danziger Wirtschaftsbeziehungen ist nicht handelsvertragsmäßig festgesetzt, sondern nur eine „stille" Vereinbarung mit beschränkter Geltungsdauer, welche jederzeit aufgehoben werden kann.

Ist hierbei das Reich der gebende Teil, so fragt es sich weiter, ob über die Zeit der Notvereinbarungen hinaus Deutschland ein Interesse an der Entwicklung des Danziger Wirtschaftslebens hat. Man darf wohl zweifellos annehmen, daß bei günstiger Entwicklung der osteuropäischen Verhältnisse Danzig die Rolle eines großen Transitplatzes zwischen West- und Osteuropa zufallen wird. Der Boden des Freistaates wird ein Sammelplatz aller Bestrebungen sein, die sich irgendwie im Osten betätigen wollen. Ein guter Gradmesser, wie Danzig im Wirtschaftsleben der Gegenwart gewertet wird, ist die erstaunliche Menge von Bankhäusern, welche seit 1919 in der Freistadt ihre Kontore eröffnet haben. Von Deutschland sollen gegen 30 Bankfirmen vertreten sein, an deren Spitze die Deutsche Bank steht. Es ist selbstverständlich, daß die valutastarken Länder und Polen desgleichen durch ihre ersten Bankhäuser vertreten sind. Durch das Vorhandensein der deutschen Bankinstitute ist den deutschen Unternehmern die Möglichkeit gegeben, maßgebend an der Umgestaltung des Danziger Wirtschaftslebens mitzuarbeiten als auch sich am Wiederaufbau Osteuropas er-

Digitized by Google

folgreich zu betätigen. Als Kapitalmarkt für Osteuropa wird Danzig stets größte Beachtung geschenkt werden müssen. Es sei bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Freistaat die deutsche Währung beibehalten worden ist. Bei Neuordnung der politischen Verhältnisse wurde auch die Währungsfrage sehr lebhaft erörtert. Man einigte sich aber auf Beibehaltung der deutschen Währung und setzte ihr Fortbestehen in der Konvention durch. In Danzig befindet sich noch heute eine Reichsbankhauptstelle, welche in erster Linie den Geldbedarf Danzigs zu decken hat und außerdem den Anschluß der Freien Stadt an den deutschen Giroverkehr vermittelt. Die währungspolitische Einheit ist das einzige äußere Zeichen eines Verbundenseins beider Staatsgebiete, noch stark genug, um den Gedanken des Verbundenbleibens sich daran emporranken zu lassen!

Unter denjenigen Waren, welche bei ihrer Einfuhr nach Danzig Zollermäßigung genießen, sind eine sehr ansehnliche Reihe Produkte der chemischen Industrie. Diese Tatsache ist keineswegs erstaunlich, wenn man den Stand der chemischen Industrie in Polen in Betracht zieht. Letztere befand sich vor dem Kriege noch in ihrer Entwicklung. In Galizien gab es nach Thomsen 127 chemische Fabriken, von denen allein 51 Erdölraffinerien waren. Der Rest verteilte sich auf 14 Säure- und Superphosphatfabriken, 14 Gasanstalten, 1 Sodafabrik, 14 Seifen- und Lichtfabriken, 7 Streichholzfabriken und 9 Fabriken zur Verarbeitung tierischer Abfälle. Der für Polen günstige Ausgang des Krieges hat durch die Gebiete Posen und Pommerellen die chemische Industrie des Landes wesentlich vergrößert. Beide Provinzen brachten zusammen dem polnischen Staate 55 chemische Fabriken, in denen hauptsächlich künstliche Düngemittel hergestellt werden. Schon vor dem Kriege überwog die Einfuhr chemischer Artikel die Ausfuhr. Die Nachkriegszeit hat hierin keine Aenderung geschaffen, im Gegenteil bekannt gewordene Zahlen zeigen das starke Bedürfnis Polens nach chemischen Produkten. Vom 1. Juli 1919 bis 1. Januar 1920 soll für 9 Mill. dtsch. Mk. eingeführt worden sein. Die Zahl stieg zwischen dem 1. Januar 1920 bis 1. Oktober 1920 auf 87 Millionen. Unter diesen Umständen kann an eine Versorgung des Freistaates durch Polen vorläufig gar nicht gedacht werden. Wenn auch Warschauer Zeitungen von einem Fortschritt in „fast allen Zweigen der Industrie" sprechen und auch den Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie mit 77 % gegenüber vor dem Kriege (1913) angeben, so darf man sich dadurch keinesfalls verleiten lassen, die industrielle Lage Polens als glänzend hinzustellen. Das wirtschaftliche Rückgrat des Landes ist auch jetzt noch die Landwirtschaft und die Industrialisierung ein zweifellos wichtiges, aber noch keineswegs gelöstes Problem. Erst kürzlich hat ein polnischer Minister für die Hinzuziehung des ausländischen Kapitals gesprochen, ohne das eine industrielle Zukunft nicht möglich zu sein scheint.

Die Zollermäßigungen, welche Danzig auf chemische Einfuhrwaren genießt, bewegen sich zwischen 25—50 %. Sie betragen für Lithophone und kohlensaures Zinksalz 25 %, Arzneimittel, wohlriechende Stoffe, Tinten 30 %, Seifen, Alkaloide und seine Salze 40 % und Alkohol 50 %. Deutschland hat nun seinerseits eine Kontingentsliste für chemische Artikel aufgestellt, die sich wiederum in zwei Abschnitte teilt, Liste A für Waren, welche zu Inlandspreisen geliefert werden dürfen, und Liste B für solche, deren Ausfuhr nur zu Ausfuhrmindestpreisen zugelassen wird. Ihre Gültigkeitsdauer läuft mit dem 31. März 1923 ab. Es ist bedeutsam, darauf hinzuweisen, daß im Erlaß des Reichskommissars die Bemerkung steht: „Für calc. Soda und Natriumbicarbonat kann die Ausfuhrbewilligung nur nach Deckung des wichtigsten Inlandsbedarfs Deutschlands in Aussicht gestellt werden."

Es steht weiterhin die Frage zu Erörterung, ob sich Danzig, was vor allem die chemische Industrie anbelangt, mit Hilfe der polnischen Industrie und ihrer in wirtschaftspolitischer Hinsicht so engen Verbindung mit dem Freistaat überhaupt einmal gänzlich von Deutschland unabhängig machen kann. Hier kann natürlich nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein geantwortet werden. Ein namhafter Danziger Volkswirt hat die Zukunftsmöglichkeiten der Industrie Danzigs untersucht und auch der chemischen Industrie eine längere Abhandlung gewidmet. Das Kernproblem darf man vielleicht kurz dahin zusammenfassen, daß eine chemische Industrie im Freistaat nur in engster Anlehnung an Polen möglich sein kann, da aus Polen Danzig die nötigen Rohstoffe beziehen muß. Das zeigt er bei der Schwefelsäure. Polen hat noch große Schwefellager, welche des planmäßigen Abbaues harren. Für die Produktion von Salzsäure hält er Danzig als Standort ungünstig. Die Salzproduktion sei vorläufig in Polen noch zu gering. (Sie soll allerdings in den letzten Monaten erheblich zugenommen haben.) Kunstdünger war schon vor dem Kriege ein Produktionsartikel in Danzig und wurde hauptsächlich in drei Betrieben hergestellt, der chem. Produktenfabrik Pommerensdorf, der chem. Fabrik Milch Aktiengesellschaft und der Firma Superphosphat G. m. b. H. Auch Fabriken zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Kohlensäure und Teerproduktenfabriken sind in Danzig vorhanden. Eine Leim- und Kittfabrik wurde im letzten Frühjahr gegründet, desgleichen eine auf das modernste ausgestattete Hefefabrik und Spiritusbrennerei. Durch die Zoll- und Wirtschaftseinheit ist Danzig gezwungen, im fieberhaften Tempo an seiner wirtschaftlichen — d. h. hauptsächlich an seiner industriellen — Umstellung zu arbeiten. Es muß auch aus ureigenstem Lebensinteresse heraus eine wirtschaftliche Gesundung seines größeren Partners wünschen. Bei der Energie und dem Ernst seiner wirtschaftlichen Führer wird es sich zweifellos auch eine kleine, aber gediegene chemische Industrie schaffen. Ob letztere dann im Verein mit Polen die Unabhängigkeit von Deutschland erzwingt, das ist — wie die gesamte industrielle Entwicklung des Freistaates — eine Frage an die Zukunft. Wir, als Deutsche, haben aber in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Nationalität des Danziger Unternehmertums weiterhin ihr deutsches Gepräge behält. Der Verfasser der Arbeit über Danzigs Industrie betont, daß für eine Farbenindustrie seiner Vaterstadt deutsche Unternehmer „ein reiches Betätigungsfeld für den gesamten Osten" dort finden können, und — fügen wir mit bewußtem Stolze hinzu — daß der Deutsche allein vor allen Nationen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, ein sittliches Anrecht auf den Boden der so heiß umstrittenen Stadt hat! — Dr. Gerhard Hild.

(1398)

Keynes zur Reparationspolitik.

Während der Hamburger Ueberseewoche hat Professor John Maynard Keynes einen Vortrag über die Reparationsfrage gehalten, der besondere Beachtung beanspruchen darf, weil Keynes darin zum ersten Mal Vorschläge für eine praktische Lösung dieses Problems der Oeffentlichkeit unterbreitet. Seine Schriften und Reden über das Gebiet der europäischen Wirtschaftskrise haben stets über die Grenzen seiner britischen Heimat hinaus die ernsteste Beachtung aller Wirtschaftspolitiker gefunden, und zwar nicht nur, weil er den Mut fand, in dieser, aus dem Vertrage von Versailles hervorgegangenen Frage einen Standpunkt einzunehmen, der von dem der amtlichen Kreise und der öffentlichen Meinung in England erheblich abwich, sondern weil er die Fähigkeit bewiesen hat, wirtschaftliche und finanzielle Fragen, welche rein politischen Ursprungs sind, in vollkommener Objektivität und Verleugnung jeder politischen Beeinflussung zu behandeln.

Digitized by Google

Die Hamburger Rede Keynes wird in Deutschland, soweit sie sich auf die Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen bezieht, keineswegs allgemeine Zustimmung finden und auch seine Ausführungen über die Zweckmäßigkeit von Sachlieferungen und über die Möglichkeit einer internationalen Anleihe bieten zu kritischer Erörterung manchen Anlaß. Die Behandlung dieser beiden Fragen bildet das Kernstück des ganzen Vortrages. Keynes sagt, diesen beiden Arten der Reparationszahlung hätte sich neuerdings die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Sachverständigen zugewandt, beide würden aber nur zu Irrtum und Enttäuschungen führen. In der Vergangenheit hätten beide Ideen politischen Wert gehabt. Wir konnten erklären, wir wollen sofort zahlen, falls wir eine Anleihe erhalten, welche uns die Mittel dazu bietet, und wir glaubten durch Anerbieten von Sachlieferungen eine Ermäßigung der Barzahlungen zu erreichen. Eine praktische Bedeutung können beide Zahlungsarten nach Keynes Ansicht nicht erlangen.

Was die Gewährung einer internationalen Anleihe betrifft, so bestreitet Keynes sehr entschieden die Möglichkeit der Unterbringung einer solchen über den Betrag von einer Milliarde Goldmark hinaus. Jede weitergehende Schätzung bedeute eine gründliche Verkennung des internationalen Finanzwesens. Ebenso beruhe die Annahme, daß ein wesentlicher Teil dieser Anleihe aus den deutschen Guthaben im Auslande gezeichnet werden könnte, auf gänzlich falscher Schätzung der Höhe dieser Guthaben. Nach seiner Ansicht gehen diese keinesfalls über 2 Milliarden Goldmark hinaus, wovon noch ein erheblicher Teil Betriebskapital darstellte. Die Zeichnung auch nur einer Milliarde von deutscher Seite für eine internationale Goldanleihe wäre in hohem Grade unwahrscheinlich. Wenn eine durchgreifende Regelung der Reparationsfrage zustande gekommen wäre, dann hält Keynes eine ausländische Goldanleihe bis zu einem Gesamtbetrage von einer Milliarde für möglich, um die Mark zu stabilisieren und Deutschland wieder auf die Beine zu bringen; aber eine große Anleihe von etwa vier Milliarden zum Zwecke der Reparationsleitungen erscheint ihm als Phantasie. Von Bedeutung könnte nur e i n e Art internationaler Anleihen in größerem Umfang für die Regelung der Reparationsfrage sein, nämlich eine deutsche Anleihe, aufgebracht in den Ländern seiner Gläubiger, als Ersatz für die innere Schuld dieser Gläubigerländer. Eine deutsche Anleihe, in Frankreich gezeichnet, sei es mit oder ohne Garantie der französischen Regierung, würde, wenn der Anleiheertrag Frankreich zufiele, ein fühlbares und praktisch wirksames Mittel sein, um die französischen Finanzen ernstlich zu bessern. Von jeder anderen Art einer Anleihe zur Regelung des Reparationsproblems rät Keynes entschieden ab.

Was zunächst seine pessimistische Auffassung über die Aufnahmefähigkeit des internationalen Geldmarktes für eine große Anleihe betrifft, so steht sie entschieden im Widerspruch zu dem Gutachten der Bankierkonferenz, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß die Lage des internationalen Geldmarktes in dem damaligen Zeitpunkt für eine g r o ß e Anleihe durchaus günstig gewesen sei. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Bankierkonferenz führende Finanzmänner gerade aus den Ländern vertreten waren, die in erster Linie für die Zeichnung einer internationalen Anleihe in Betracht kommen. Es fragt sich mithin, ob dem abweichenden Urteil von Keynes in dieser Frage eine größere Bedeutung beizumessen ist als dem der Bankierkonferenz. Was dahingegen Keynes über die Höhe der deutschen Guthaben im Ausland sagt, darf als zutreffend angesehen werden. Unzweifelhaft gehen die in der Presse laut gewordenen Schätzungen des Wertes der deutschen Auslandsguthaben über das tatsächliche Maß weit hinaus.

Für durchführbar zur Regelung des Reparationsproblems hält Keynes dagegen deutsche Anleihen in den einzelnen Ländern, welche auf Grund des Friedensvertrages Ansprüche auf Kriegsentschädigung haben. Als Beispiel zieht er Frankreich heran, indem er annimmt, daß eine deutsche Anleihe a l s E r s a t z für die innere Schuld ein fühlbares und praktisch wirksames Mittel zur Besserung der französischen Finanzlage sein würde. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Keynes sich in dieser Beziehung einem ziemlich weitgehenden Optimismus hingibt. Sollten die französischen Kapitalisten wirklich geneigt sein, eine deutsche Anleihe in einem Ausmaße zu zeichnen, das den sehr großen Bedarf des Landes nach barem Gelde in vollem Umfang deckt? Und wie steht es mit der Garantie einer solchen Anleihe? Keynes sagt „mit oder ohne Garantie der französischen Regierung". Das aber ist eine Frage, die ungewöhnliche Schwierigkeiten in sich birgt. Daß der französische Staat für eine in Frankreich aufgelegte deutsche Anleihe nur eine Garantie übernehmen würde, wenn er selbst unbedingte Sicherheiten erhalten hat, ist ohne weiteres klar. Besteht da nicht die Gefahr, daß erneut die Forderung nach „produktiven Pfändern" erhoben würde, wie sie die deutsche chemische Industrie erst eben erlebt hat? Begreiflicherweise würden auch die anderen an den deutschen Reparationsverpflichtungen beteiligten Staaten Anspruch auf Garantien für ihre Deutschland gewährten Anleihen erheben. Es würde ein Wettlauf um deutsche Pfänder eintreten, bei dem Deutschland schließlich die freie Verfügung über seine wichtigsten Finanzquellen einbüßen müßte. Selbstverständlich wäre auch bei einer gemeinsamen internationalen Reparationsanleihe die Garantiefrage mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Denn einem Staate, der sich für zahlungsunfähig erklärte, gewährt das Ausland keinen Kredit, ohne daß Sicherheiten für Verzinsung und Amortisation gegeben werden. Aber über die Garantiefrage bei einer großen internationalen Anleihe, der eine Regelung des Reparationsproblems nach der deutschen Zahlungsfähigkeit voraufgehen würde, wäre leichter eine Verständigung zu erzielen, weil die Verhandlungen mit e i n e r interalliierten Stelle geführt würden, in deren Zustimmung eine gewisse moralische Garantie läge.

Was nun die Frage der Sachleistungen betrifft, so nennt Keynes diese Zahlungsart unpraktisch und unwirtschaftlich, ein Urteil, in das er sowohl die Kohlenlieferungen wie alle Lieferungen anderer Waren einbezieht. Denn sie bedeuteten eine Minderung und nicht eine Steigerung der Gesamtleistung, die Deutschland für die Reparationen aufbringen muß. In diesem Urteil Keynes liegt eine scharfe Absage an die deutsche Reparationspolitik, die, von Rathenau begonnen, soeben von Stinnes zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Durchaus zutreffend ist es, wenn Keynes sagt, jede Lieferung an Kohlen und industriellen Erzeugnissen schwäche die deutsche Leistungsfähigkeit. Monat für Monat müssen wir von neuem feststellen, wie unsere durch die Reparationslieferungen außerordentlich beeinträchtigte Kohlenversorgung unsere Gütererzeugung einschränkt. In der chemischen Industrie tritt diese Schädigung in besonderem Grade in der Stickstoff- und Sodaerzeugung in die Erscheinung. Außerdem schwächen Sachleistungen auf Reparationskonto, die keinen Gegenwert in Form von Devisen bringen, unsere Fähigkeit für Barzahlungen. Und schließlich verursacht die Bezahlung der Sachleistungen an die deutschen Produzenten durch Inanspruchnahme der Notenpresse eine immer weitergehende Noteninflation. Aber auf der anderen Seite entlasten die Sachleistungen die Reichsfinanzverwaltung für den durch diese Lieferungen abgedeckten Teil der Reparationsschuld von der Notwendigkeit der Anschaffung von Devisen. Ihr Nachteil des durch die verminderte Ausfuhr ein-

Digitized by Google

geschränkten Deviseneinganges wird also durch den verminderten Bedarf ausgeglichen. Keynes geht daher doch wohl zu weit, wenn er den Modus der Erfüllung von Reparationsverpflichtungen durch Sachleistungen ohne weiteres als unpraktisch und unwirtschaftlich bezeichnet.

Dagegen ist ihm unbedingt zuzustimmen, wenn er die Forderung erhebt, man solle Deutschland die Wahl der Zahlungsmethode überlassen. In Zeiten einer günstigen Ausfuhrkonjunktur, die einen guten Devisen-eingang zur Folge hat, wäre eine Verpflichtung zu umfangreichen Sachleistungen eine schwere Beeinträchtigung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dagegen können bei stockender Ausfuhr als Folge einer Besserung unserer Valuta Sachleistungen eine wesentliche und sehr erwünschte Belebung der industriellen Produktion mit ihren sozialen Nachwirkungen sein.

Bei seinen Vorschlägen zur praktischen Lösung der Reparationsfrage macht Keynes den Vorbehalt, er sei nicht sicher, ob Deutschlands Leistungsfähigkeit mit seinen Zahlen im Einklang stände. Er geht aus von einer Gesamtschuld Deutschlands von 40 Milliarden Goldmark, worauf keine Anrechnung der bisherigen Leistungen stattfinden soll. Dieser Betrag soll 1930 fällig sein; alle bis dahin geleisteten Beträge wären zuzüglich 6 % Zinseszinsen auf diese Summe anzurechnen. Von 1924 ab, also bereits nach zwei Jahren, sollen die Jahresraten mindestens 1 Goldmilliarde betragen. Die bis 1930 noch nicht gezahlte Summe müßte in 15 abnehmenden Jahresraten getilgt werden. Keynes betrachtet diese Ziffern nur als Ausgangspunkt für eine Diskussion; es ist nach seiner Ansicht unmöglich, zuverlässige Ziffern zu nennen, bevor die Ergebnisse des Moratoriums in die Erscheinung treten. Man wird hinzufügen dürfen, daß endgültige Zahlen über die Gesamtschuld und über die Tilgungsraten erst zur Erwägung gestellt werden können, wenn die Ergebnisse einer Stabilisierung unserer Währung erkennbar sind. Wollte man die von Keynes gegebenen Zahlen an dem Maßstab unseres gegenwärtigen Valutazustandes messen, dann erschienen sowohl die Gesamtschuld wie die Tilgungsraten erheblich zu hoch. Nach Ablauf von zwei Jahren bereits mit Ratenzahlungen in Höhe von einer Goldmilliarde zu beginnen, dürfte eine Unmöglichkeit sein; es bedarf vorher einer gründlichen Umgestaltung unserer ganzen Finanzgebarung, um das Reichsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Als Voraussetzung seines Reparationsplanes betrachtet Keynes die Streichung der Sachleistungen, die Auflösung der Reparationskommission und vor allem die Beendigung der Rheinlandbesetzung.

Im allgemeinen herrscht in den Ausführungen Keynes' ein gewisses Maß von Optimismus vor. Eine Verwirklichung von Poincarés Drohungen mit erneuten Gewaltmaßregeln hält Keynes nicht für wahrscheinlich; allerdings beruht dieser Glaube lediglich darauf, daß die überwiegende Mehrheit des englischen Volkes, ebenso wie des amerikanischen und italienischen, derartige Gewaltakte mit Entrüstung und Abscheu beurteilen würde. Er glaubt nicht, daß für Deutschland ein Grund zur Verzweiflung vorliegt; ein so großes und festverwurzeltes Gebilde wie eine Nation könne ein ständiges Sinken ihrer Lebenshaltung erleiden, aber sie könne nicht plötzlich zusammenbrechen, es sei denn aus eigener Verblendung. Allerdings ist er in bezug auf Deutschlands nächste Zukunft durchaus nicht optimistisch; denn ein folgenschwerer Rückschlag nach der trügerischen Hochkonjunktur scheint ihm unvermeidlich. Außerdem erblickt Keynes eine ernste Gefahr darin, daß die Alliierten mit einer endgültigen Lösung der Reparationsfrage zu lange zaudern könnten und inzwischen die Zersetzung des ganzen Lebens in Deutschland zu weit vorschreitet. Diese Sorge ist verständlich; denn er sagt an anderer Stelle, es wäre durchaus möglich, daß irgendwann im Laufe des nächsten Jahres eine große allgemeine Konferenz abgehalten würde, die sich mit der Reparationsfrage zu befassen hätte. Sollte er darin Recht behalten, daß eine solche Konferenz erst „irgendwann im nächsten Jahre" zustande käme, dann dürfte es allerdings endgültig zu spät sein mit einer Rettungsaktion für Deutschland. Es läge aber auch nicht der geringste Grund vor, den Zusammentritt einer neuen Konferenz bis in das nächste Jahr zu verschieben. In England ist man sehr genau darüber unterrichtet, daß unsere Wirtschaft mit Riesenschritten dem Zusammenbruch entgegeneilt. Wer ihn verhindern will, darf nicht einen Augenblick mehr zögern. Wir sind schon wieder auf dem besten Wege, die Erholung unserer Mark, die auf der letzten Entscheidung der Reparation beruhte, einzubüßen.

Keynes sollte sich mit anderen namhaften Volkswirtschaftlern, deren Stimme in allen Kulturländern Geltung hat, vereinigen und den alliierten Regierungen mit größtem Nachdruck zum Bewußtsein bringen, daß auch nicht ein Tag mehr verloren werden darf, wenn eine Hilfsaktion noch Erfolg haben soll. Damit würde Keynes sich um die europäische Wirtschaft unvergängliche Verdienste erwerben. Bl. (4491)

Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges.

Bericht von Obering. A. D. Ellgar — Nitroglycerin A/B., Stockholm.

Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Dr. Ing. H. Lickfett-Stockholm.

Daß ein moderner Krieg unerhörte Mengen von Munition und Sprengstoffen verschlingen würde, war einem jeden klar, daß jedoch die Ziffern einen solchen Umfang annehmen würden, wie es sich nach Beendigung des Weltkrieges herausstellte, hatte wohl niemand geahnt. Die Anforderungen, welche an die Industrie gestellt wurden, die diesen Bedarf zu decken hatte, waren daher außerordentlich große, ganz gleich, für welche Seite der Front sie arbeitete. Besonders in einem Lande wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Fabrikation von militärischen Sprengstoffen vor dem Kriege ganz unbedeutend war und es keine chemische Großindustrie gab, die (wie in Deutschland) sozusagen über Nacht umgestellt werden konnte, mußte die Beschaffung des für die Armeen benötigten Kriegsmaterials durchgreifende Veränderungen in dem industriellen Leben verursachen. Es galt hier, Fabriken für eine Riesenproduktion chemischer Produkte einfach aus der Erde zu stampfen, und dabei hatte man in vielen Fällen weder eine geschulte Leitung, noch gelernte Arbeiter für diese Betriebe. Man könnte vielleicht hier einwenden, daß die Größe der Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während der normalen Friedensverhältnisse dafür bürgen konnte, daß ausreichend erfahrene Leute — wenigstens für die Arbeitsleitung — hätten zur Hand sein müssen, aber aus einer Tabelle über den Verbrauch von Bergbau-Sprengstoffen während der Kriegsjahre, welche sich auf S. 596 befindet, geht hervor, daß die vorhandenen Fabriken keine Leute abzugeben hatten. Das schnelle Anpassungsvermögen der Amerikaner für die Forderungen der Situation bewährte sich wieder einmal, und man muß sich wundern, daß unter Berücksichtigung der Gefahren, welche mit der Fabrikation der in Frage kommenden Produkte verbunden sind, sowie in Anbetracht der herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse während des Krieges nicht mehr Unglücksfälle mit Verlusten an Menschenleben eingetroffen sind, als während des Friedens. Man arbeitete zwar unter viel ruhigeren Verhältnissen, als in den europäischen Fabriken, aber, daß neben dem Risiko, welches mit unerprobten

Digitized by Google

Arbeitsmethoden und Verwendung großer Scharen unerfahrener Arbeiter verknüpft ist, auch Gefahr für feindliche Eingriffe vorhanden war, zeigt zur Genüge die sorgfältige Bewachung, welche bei allen Sprengstoffabriken eingeführt werden mußte. Noch im vergangenen Herbst erinnerten an etlichen Stellen zurückgebliebene Stacheldrahtverhaue und Scheinwerferstellungen an diese Gefahren.

Einen unschätzbaren Vorteil hatten die Vereinigten Staaten: ihre Rohstoffquellen und Transportwege zu diesen blieben im großen und ganzen intakt. Das wichtigste Rohmaterial — der Chilesalpeter — mußte zwar einen recht beträchtlichen Seetransport zurücklegen, aber die Wahrscheinlichkeit für eine wirksame Unterbrechung dieses abgelegenen Transportweges war relativ gering. Die übrigen Rohstoffe dürften alle in ausreichenden Mengen in den Grenzen des eigenen Landes vorhanden gewesen sein, wenn man wirklich alle Quellen mit heranzog. Während man in Europa in größter Eile Methoden für die Synthetisierung des einen oder des anderen Ausgangsstoffes ausarbeiten mußte, dessen Beschaffung durch die Blockade bedroht war, konnte man sich in den Vereinigten Staaten ungestört den technischen Erfordernissen für die notwendige Massenproduktion widmen. Man glaubte zwar gegen Ende des Krieges, als sich ein Mangel an Ammoniak bemerkbar machte, dieses Produkt durch Errichtung von Fabriken für die Bindung von Stickstoff sicherstellen zu müssen. Damit waren ausgedehnte Versuche und große Schwierigkeiten verknüpft, trotzdem es wohl kaum nötig war, die Synthese heranzuziehen, wenn man die großen Mengen an Ammoniak und anderen wertvollen Nebenprodukten in Betracht zieht, welche verbrennen oder mit dem Rauch aus den unzähligen Koksöfen der Kohlen- und Eisendistrikte in den Oststaaten abziehen, ohne daß irgendwelche Anordnung für die Gewinnung der Nebenprodukte getroffen wurde. Es ist für mich unbegreiflich, daß die Verschwendung mit solchen Rohstoffen, an denen es gerade fehlte, geduldet wurde, und daß man gleichzeitig Millionen zum Bau von Fabriken für die Synthese herauswarf. Die reichen Rohstoffquellen Amerikas haben jedoch auf vielen Gebieten nicht die gleiche rationelle Auswertung erlangt, zu der wir Europäer aus Sparsamkeitsgründen gezwungen sind, sondern zu einem vollständigen Raubbau geführt. Die chemische Industrie hat in dieser Hinsicht kaum eine Ausnahme gemacht, und die Knappheit, welche sich zeitweise für verschiedene Rohstoffe in der Sprengstoffindustrie während des Krieges bemerkbar machte, beruhte, wie ich glaube, nicht auf wirklichem Mangel, sondern darauf, daß die Hilfsquellen nicht bis zum äußersten ausgenutzt wurden.

Die Not war um so größer in Europa, und schon zu Anfang des Krieges sahen die Ententemächte, daß sie größtenteils auf die Zufuhr von Amerika angewiesen waren, wenn sie den Krieg zu einem glücklichen Ende führen wollten. Daß diese Hilfe jedoch nicht — wie dies auf den ersten Blick am natürlichsten erscheint — in Form von Rohstofflieferungen, sondern so gut wie ausschließlich in Form von fertigen Sprengstoffen und Munition verlangt wurde, hat seine natürliche Erklärung darin, daß der Rohstoffverbrauch für die Sprengstoffabrikation nach Gewicht gerechnet viel größer ist — in gewissen Fällen beträgt er das Zwanzigfache —, als der Verbrauch fertiger Produkte, so daß man schon wegen des Transportes nicht daran denken konnte, die Frage anders zu regeln. Vor dem offiziellen Eintritt Amerikas in den Krieg wurden mit den bekannten Firmen E. J. Du Pont de Nemours Co., Hercules Powder Co., Aetna Explosives Co. und Atlas Powder Co. u. a. m. Lieferungskontrakte abgeschlossen, und zwar der eine immer größer, als der andere. Mit amerikanischer Schnelligkeit entstand eine Riesenfabrik nach der anderen. Je kürzer die Lieferungszeit, desto höher die Preise, und eine Steigerung von 200 bis 300 % über Nacht gehörte — wie wir später sehen werden — nicht zu den Seltenheiten. Für sofortige Lieferung wurde sozusagen jeder beliebige Preis bezahlt.

Nach der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten übernahm die Regierung sofort die Kontrolle über sämtliche Sprengstoffabriken, und damit wurden auch den erzielten enormen Kriegsgewinnen normale Grenzen gezogen. Der Regierung gelang es, diesen kolossalen Apparat so zu organisieren, daß die Preise für militärische Sprengstoffe sofort zu sinken begannen und auch weiterhin dauernd fielen, trotz der vermehrten Nachfrage, welche durch die Entsendung des amerikanischen Heeres nach dem Kriegsschauplatz entstand. Bei Beendigung des Krieges war es sogar gelungen, bei einigen Fabriken mit den Preisen unter das Friedenspreisniveau von 1913 herunterzukommen. Den Fabrikanten wurde klargemacht, daß es Vaterlandspflicht sei, die Produkte so billig als möglich zu verkaufen, und wenn diese Mahnung ihre Wirkung verfehlte, wurden die Fabriken ganz einfach vom Staat requiriert und von ihm selbst betrieben. Die Kriegsindustriekommission (War Industries Board) setzte für einen Teil der Rohstoffe Höchstpreise fest, und durch die Einschränkung der Betriebe bei weniger wichtigen Industrien wurde bei Bedarf die Herstellung der für die Kriegführung notwendigen Produkte gesteigert. Durch Errichtung einer gemeinsamen Einkaufskommission (The Inter-Allied-Purchase Commission) im Laufe des Jahres 1917 wurde die früher für die Käufer sehr schädliche Konkurrenz zwischen den europäischen Ländern beim Einkauf auf dem amerikanischen Markt ausgeschaltet, und die europäischen Ententeregierungen konnten ihre Sprengstoffe in den Vereinigten Staaten fast zu demselben Preis kaufen, den auch der amerikanische Staat bezahlte. Bemerkenswert ist dabei, daß der amerikanische Staat, der zur Deckung des Bedarfs teilweise selbst die notwendigen Fabriken errichtete, bei der Preisfestsetzung für Munition und Sprengstoffe aus eigener Fabrikation keine Verzinsung und Amortisation für die Anlagekosten berechnete. Daß die privaten Unternehmungen trotzdem der allgemeinen Preisermäßigung folgen konnten, hat seine natürliche Erklärung darin, daß sie ihre Kunden übervorteilten, solange sie noch selbst frei wirtschaften konnten und dadurch ihre Neuanlegungen vollkommen amortisiert hatten, als die Regierungskontrolle kam. Nach den Kriegsfabriken zu urteilen, welche sich im privaten Besitz befanden und im vergangenen Herbst, als ich die Vereinigten Staaten besuchte, noch nicht abgerissen oder von selbst zusammengefallen waren, können die Anlagekosten allerdings nicht so erschreckend hoch gewesen sein.

Eine Schilderung, wie die ganze vielseitige Fabrikation der Kriegsmunition und Kriegssprengstoffe organisiert und technisch durchgeführt wurde, würde selbst bei der größtmöglichen Zusammenfassung zu weit führen. Die Fabrikationsmethoden an sich dürften in großen schematischen Zügen bekannt sein. Ich habe jedoch bei dem Bureau of Mines der Vereinigten Staaten, der Kriegsindustriekommission der Vereinigten Staaten (U. S. War Industries Board) und dem American Institute of Makers of Explosives einige Daten gesammelt und zusammengestellt, welche vielleicht eine Vorstellung über die Entwicklung der Sprengstoffindustrie Amerikas von Friedensverhältnissen zu Kriegsverhältnissen geben und auch die wirtschaftlichen Störungen beleuchten, welche durch die kritische Lage hervorgerufen wurden. Zuerst möchte ich die Fabrikation und den Verbrauch der Sprengstoffe für die p r i v a t e n Z w e c k e und danach einige typische Militärsprengstoffe behandeln.

Digitized by Google

Private Sprengstoffe.

Untenstehende Tabelle zeigt den einheimischen Verbrauch an Sprengstoffen in drei Hauptgruppen verteilt: Sprengpulver, Dynamit und Sicherheitssprengstoff, oder die sogenannten „permissible explosives".

Verbrauch an Sprengstoffen in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Sprengpulver	Dynamit	Sicherheitssprengstoffe	Summa
	Millionen kg	Millionen kg	Millionen kg	Millionen kg
1912	104,5	106,5	11,2	222,2
1913	104,4	110,0	12,6	227,0
1914	93,6	99,1	11,7	204,4
1915	89,7	107,1	12,4	209,2
1916	97,9	115,9	15,8	229,6
1917	125,8	119,1	19,5	264,4
1918	112,0	93,7	20,9	226,6
1919	81,9	90,0	17,7	189,6
1920	115,7	104,0	24,5	244,2

Diese Sprengstoffe wurden, wie oben gesagt, für private Zwecke benutzt und haben wenig Verwendung bei der eigentlichen Kriegsführung gefunden. Wie eine spätere Tabelle zeigen wird, beträgt der Export an Dynamit unter normalen Verhältnissen nur ca. 12 Mill. lbs. oder 5,45 Mill. kg, eine Zahl, die während des Krieges mit nur 50 % auf etwas über 18 Mill. lbs. oder 8,2 Mill. kg stieg. Da man in Amerika im Gegensatz zu Schweden die Möglichkeit hat, täglich Sprengstoffe per Eisenbahn zu transportieren, braucht man bei weitem nicht in dem Maße wie hier Dynamitvorräte an den Verbrauchsorten hinzulegen. Diese Verbrauchsziffern zuzüglich der kleinen Korrekturen für den Export geben daher auch ein ziemlich getreues Bild über die Produktionsmengen. Es war ja kaum zu erwarten, daß durch den Krieg größere Veränderungen in dem einheimischen Verbrauch bemerkbar würden, weil das private Leben sich, weit entfernt vom Kriegsschauplatz, ruhig abwickelte. Eine kleine Verbrauchssteigerung machte sich jedoch in den Jahren 1916/17 bemerkbar, die sich leicht durch die gesteigerte Beschaffung von Rohstoffen für den Krieg, wie Erzen und Steinkohlen, erklären läßt.

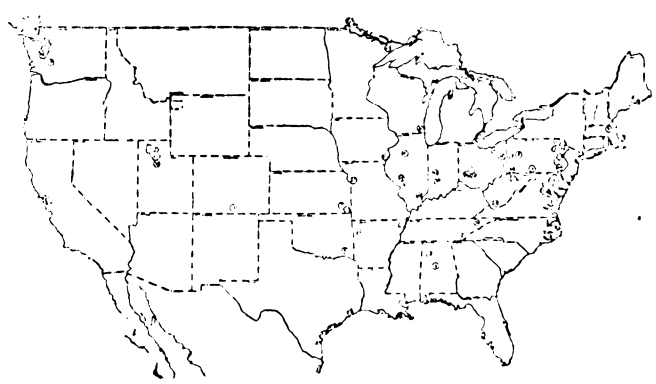

Fig. 1.
Die geographische Verteilung der Schwarzpulverfabriken auf die verschiedenen Staaten der Union.

Uns erscheint es vielleicht eigentümlich, daß der Verbrauch an Sprengpulver in gleicher Höhe mit dem Verbrauch an Dynamit liegt. Sprengpulver wurde jedoch in Amerika in großen Mengen bei der Steinkohlenförderung verwandt. Nach den Mitteilungen des Bureau of Mines wurden während der Jahre 1915/18 bis zu 85 % des gesamten Verbrauchs an Sprengstoffen allein von den Kohlengruben benötigt, während für die anderen Gruben ca. 3 %, für Eisenbahnbau und diverse Konstruktionsarbeiten ca. 5 % des Verbrauchs in Betracht kamen. Der Rest von 7 % wird unter „andere, nicht spezifizierte Zwecke" aufgeführt. An Dynamit, sowohl Gelatinedynamit wie Nitroglycerin-Absorptionsdynamite anderer Zusammensetzung — aber nicht „permissibles" — wurden, wie ich aus derselben Quelle erfuhr, in den Kohlengruben 10 bis 15 %, in anderen Gruben 45 bis 50 %, für Eisenbahnbauten und Erdarbeiten 6 bis 9 % und der Rest von ca. 30 % für andere, nicht besonders genannte Zwecke verwandt. Zuletzt kommt die Gruppe Sicherheitssprengstoffe, deren Zusammensetzung — wie bekannt — je nach ihrer Verwendung bei Gegenwart von leichtentzündlichen Grubengasen oder Kohlenstaub verändert wird. Der Hauptteil dieser Sicherheitssprengstoffe, etwa 80 %, ging in die Kohlenbergwerke, 10 bis 17 % in andere Gruben, und der Rest wurde zu besonderen Zwecken verwandt.

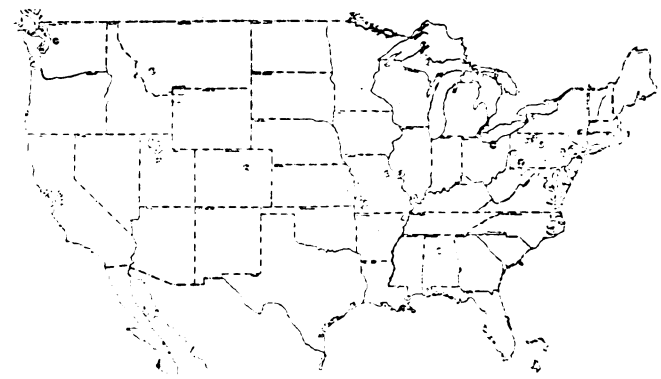

Fig. 2.
Die geographische Verteilung der Dynamitfabriken auf die verschiedenen Staaten der Union.

In diesem Zusammenhang muß man erwähnen, daß seit dem Jahre 1903, als die Sicherheitssprengstoffe zum erstenmal in den Vereinigten Staaten zur Anwendung kamen, die Anzahl der durch Explosionsunglück um das Leben gekommenen Grubenarbeiter von 9,8 % der Gesamtsumme aller in bituminösen Kohlengruben Verunglückten auf 4,19 % im Jahre 1918 verringert wurde. Die Kontrolle für die Verwendung von Sprengstoffen in explosionsgefährlichen Kohlengruben wird immer

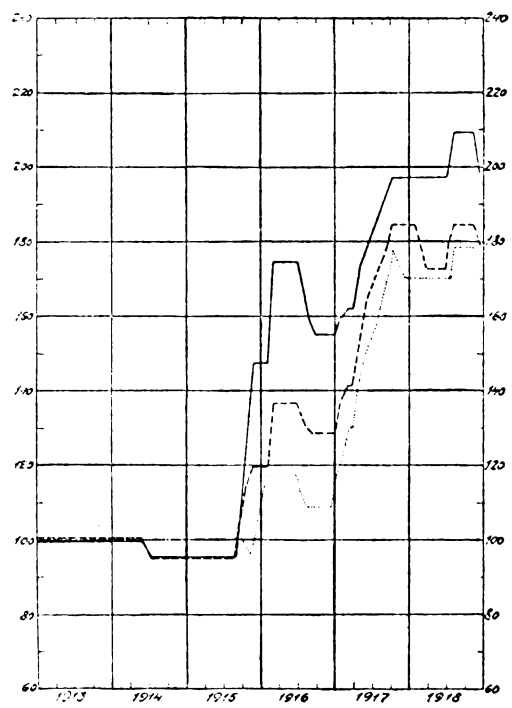

Fig. 3.
Vergleichende Preise für private Sprengstoffe in den U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung;
—— 40% Nitroglycerin-Dynamit ----- 40% Ammoniadynamit
····· Schwarzpulver F. F. F.

Digitized by Google

schärfer, je besser die Kontrollstelle sich organisieren kann, und der Verbrauch an Sicherheitssprengstoffen zeigt ein ständiges Anwachsen von Jahr zu Jahr — auf Kosten des äußerst gefährlichen Schwarzpulvers, welches man jedoch nur widerwillig aufgibt.

Wenn auch keine größeren Abweichungen in den Verbrauchsmengen der oben genannten privaten Sprengstoffe zu finden sind, so konnten natürlich die Preise während des Krieges nicht ebenso unberührt bleiben. Die verkauften Mengen während des ganzen Krieges entsprachen nur ca. 60 % der Leistungsfähigkeit der Fabriken, so daß — im Gegensatz zu den militärischen Sprengstoffen — hier die Konkurrenz zwischen den einzelnen Fabriken die Preise für das Fertigprodukt recht nahe an die Selbstkosten heranbrachte. In den Preiskurven spiegelt sich daher ziemlich getreu ein Teil der Schwierigkeiten wieder, welche bei der Beschaffung bald des einen, bald des anderen Rohstoffes entstanden, so daß ein näheres Studium der Kurve von Interesse sein könnte.

Um die eingetretenen Preisbewegungen zu veranschaulichen, sind in Figur 3 die Preisänderungen, welche drei verschiedene Sprengstoffe im Vergleich zu dem Durchschnittspreis während der zwölf letzten Monate vor dem Kriege erfahren haben, eingetragen. Der Wert der Durchschnittspreise während der letzten zwölf Monate vor Kriegsausbruch ist als normal angenommen und mit dem Wert 100 bezeichnet. Als Typ für Sprengpulver ist „Black Blasting Powder B", Sortierung FFF, gewählt, d. h. ein Pulver, welches ungefähr die Zusammensetzung: 75 % Chilesalpeter, 15 % Kohle und 10 % Schwefel hat. Dies Pulver wurde im Jahre 1913 mit 1,15 $ pro Faß von 25 lbs., entsprechend 38,5 Oere per kg einschließlich Faß bezahlt und erreichte einen Maximalpreis von 2,05 $ pro Faß, resp. 68,8 Oere per kg.*) Die Preiserhöhung geht beinahe parallel mit der Preiskurve für Chilesalpeter, die in einem anderen Zusammenhang gezeigt werden wird. Der Unterschied besteht nur in einer kleinen Phasenverschiebung um ca. einen Monat, welche durch die stets etwas später merkbar werdende Preisveränderung im Pulver bedingt

*) 1 Dollar = Kr. 3,82.

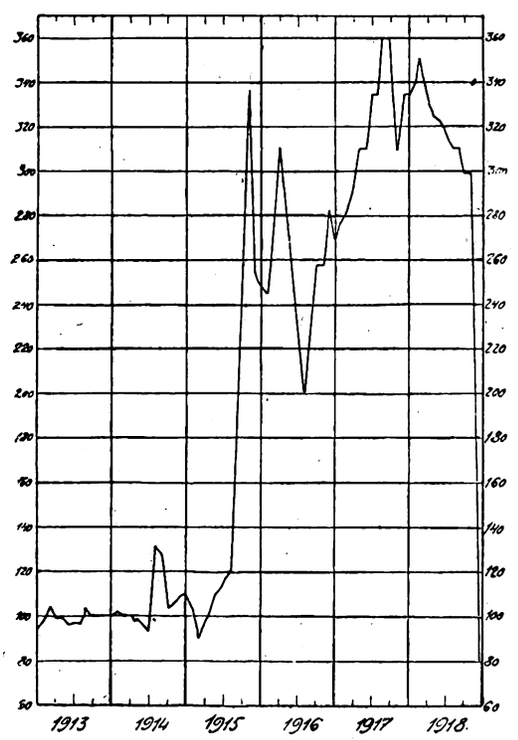

Fig. 4.

Vergleichende Preise für Dynamit-Glycerin in den U. S. A. 1913—1918.

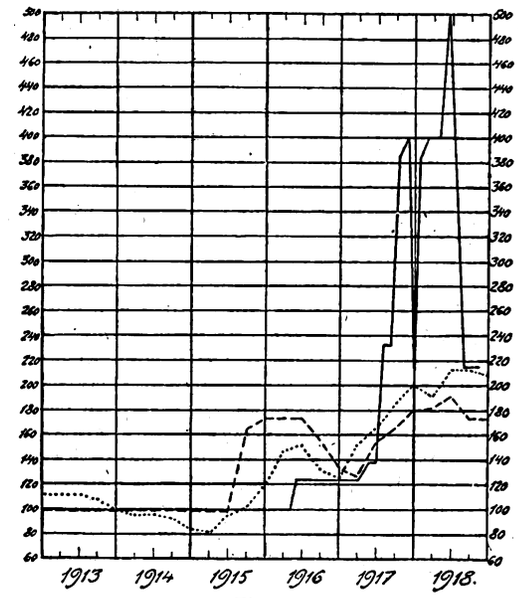

Fig. 5.

Vergleichende Preise für Ammoniakwasser 20%, Chilesalpeter 95% und Salpetersäure, (Monohydrat) in den U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:
——— Ammoniakwasser – – – – – – – Chilesalpeter
..... Salpetersäure

ist. Chilesalpeter kostete vor dem Kriege 2,3 cts. per lb. oder 19,3 Oere per kg und stieg auf 5,15 cts. per lb. oder 43,2 Oere per kg. Das amerikanische Sprengpulver ist zum weitaus größten Teil mit Chilesalpeter hergestellt, und nur kleine Mengen enthalten Kalisalpeter. Letzteres wird A-Pulver und ersteres B-Pulver genannt. Der Kalisalpeter wurde natürlich gleich bei Kriegsausbruch zum größten Teil für Militärpulver beansprucht und kam daher so gut wie gar nicht mehr für die Sprengpulverfabrikation in Frage. Der Preis stieg von 5 cts. per lb. (42 Oere per kg) vor dem Kriege auf 31 cts. per lb. (2,60 Kr. per kg) im Jahre 1918, und die kleine Menge A-Pulver, welche auf den Markt gebracht werden konnte, ging von 2,25 $ per Faß à 25 lbs. (75,5 Oere per kg) auf 9,— $ (3,05 Kr. per kg) im Jahre 1918 herauf.

Von Dynamiten sind „40 % straight" Nitroglycerin-Dynamit und sog. „40 % low freezing Ammonia-Dynamit" als Typen gewählt worden. Es sind beides Absorptionsdynamite, d. h. nicht gelatiniert, und repräsentieren wohl zwei der in Amerika am meisten angewandten Sprengstofftypen. Unter normalen Verhältnissen hatten beide den ungefähr gleichen Preis. Im Jahre 1915 stiegen die Preise stark, aber ungleich. Diese Preissteigerung wurde durch Emporschnellen der Preise für Glycerin verursacht und machte sich wegen der verschiedenen Zusammensetzung der beiden Typen am meisten bei dem sog. „straight"-Dynamit bemerkbar. Die Standardzusammensetzung der beiden angeführten 40 %igen Dynamitarten ist folgende:

	„40 % straight"	„40 % Ammonia L. F."
Nitroglycerin	40 %	22 %
NH_4NO_3	—	20 %
$NaNO_3$	44 %	42 %
Holzmehl	15 %	15 %
$CaCO_3$	1 %	1 %
	100 %	100 %

Die Preisbewegung für Dynamitglycerin geht aus der Kurve in Fig. 4 hervor. Der Normalpreis, welcher in der Tabelle mit 100 bezeichnet ist, beträgt 19,38 cts. per lb. (1,63 Kr. per kg), und der höchste Preis, der bezahlt wurde, betrug 70 cts. per lb. (5,87 Kr. per kg) im September/Oktober 1917. Die Einfuhr von Glycerin aus Europa, welche im Jahre 1914 36 Mill. lbs. betrug,

Digitized by Google

ging während des Krieges mehr und mehr zurück und betrug 1917 nur noch 4,1 Mill. lbs. Durch den gleichzeitig steigenden Verbrauch für die Herstellung von militärischen Sprengstoffen wurde die Zufuhr von Nitroglycerin für die Dynamitfabrikation geringer, und die Preise gingen natürlich in die Höhe, für „Straight 40 %" verhältnismäßig mehr als für „40%iges Ammonia L. F."

Letztere Type kam aus diesem Grunde weit mehr zur Anwendung als „straight 40 %"-Dynamit, wurde aber etwa ein Jahr später von dem gleichen Schicksal betroffen, als in der letzten Hälfte 1916 Ammonnitrat und Trotyl, welche für die Herstellung des neuen Granatsprengstoffes Amatol benötigt wurden, im Preise stiegen.

Die Entente begann zu dieser Zeit, auch Ammonnitrat in den Vereinigten Staaten zu kaufen, und der Preis für die Ware stieg infolgedessen beträchtlich, was natürlich wiederum eine Steigerung der Dynamitpreise bewirkte. Das vorübergehende Fallen der Preise für 40%iges Ammoniadynamit im Anfang des Jahres 1918 dürfte seine Erklärung in dem Fallen des Ammoniakwasserpreises haben. Im November 1917 wurde nämlich für dieses Produkt von „The Food administration" ein Höchstpreis festgesetzt. Der Preis für Ammoniakwasser am freien Markt geht aus der Kurve Fig. 5 hervor. Der Maximalpreis wurde mit 8¼ cts. per lb. (69,2 Oere per kg) festgesetzt, doch anscheinend hielt man sich nur sehr kurze Zeit daran. Die Behörde beging nämlich den Fehler, Höchstpreise nur für Produzenten festzusetzen, während die Spekulanten verlangen durften, was sie wollten. Für 20%iges Ammoniakwasser wurden 1913/14 nur 3¼ cts. per lb. (27,3 Oere per kg) bezahlt, aber im Juni 1918 stieg der Preis bis auf 17 cts. per lb. (1,43 Kr. per kg), der als höchster Preis betrachtet werden kann.

Ammonnitrat wurde vor dem Kriege verhältnismäßig wenig bei der Herstellung von militärischen Sprengstoffen verwandt, spielte jedoch recht bald eine große Rolle, nachdem man entdeckte, daß es, in bestimmtem Verhältnis mit Trotyl gemischt, einen brisanten Sprengstoff gab. Das oben genannte Amatol war ebenso wirksam wie Trotyl, gleichzeitig aber billiger und in der Hantierung ungefährlicher. Frankreich soll von den Ententemächten zuerst Ammonnitrat in dieser Mischung angewandt haben, England und Italien folgten jedoch sofort hinterher, und die Folgen auf dem amerikanischen Ammonnitratmarkt ließen nicht lange auf sich warten. Fig. 6 zeigt die Preiskurve für dieses Produkt. Vor dem Kriege wurden in Amerika nur unbedeutende Mengen Ammonnitrat verkauft. Die Dynamitfabriken stellten so gut wie ohne Ausnahme ihren eigenen Bedarf durch Neutralisation der Salpetersäure aus der Abfallsäurewiedergewinnung und der dünnen Salpetersäure von den Salpetersäureretorten her. Nach den Angaben der Importstatistik betrug die Gesamteinfuhr im Jahre 1914 nur ca. 4000 t Ammonnitrat, und zwar hauptsächlich aus skandinavischen Häfen. Der Preis war 6½ cts. per lb. (54,5 Oere per kg) frei New Yorker Hafen. Bald nach Kriegsausbruch stieg der Preis wie ersichtlich auf 11 cts. per lb. (92,5 Oere per kg), was jedoch nicht auf erhöhte Nachfrage der europäischen Käufer zurückzuführen ist, sondern dadurch verursacht wurde, daß die Lieferungen aus Skandinavien nach Amerika aufhörten und der Bedarf durch einheimische Fabrikation gedeckt werden mußte, die sich bedeutend teurer stellte.

Gegen Ende des Jahres 1916 begann dagegen Europa, wie bereits oben gesagt, auch Ammonnitrat von Amerika zu beziehen, und wir sehen die Wirkung sofort in der Preiskurve. Mit Ausnahme des ersten Quartals 1917 stiegen die Preise dauernd, bis das Maximum im Mai gleichen Jahres erreicht wurde, wo 20¼ cts. per lb. (1,70 Kr. per kg) bezahlt wurden. Mit der Festsetzung des Höchstpreises für Ammoniakwasser im Herbst 1917 fiel jedoch der Preis für Ammonnitrat auf 15 cts. per lb. (1,26 Kr. per kg), und dieser Preis blieb im Gegensatz zu den Preisen der privaten Ammonnitratsprengstoffe bis zur Beendigung des Krieges bestehen. Dieser Umstand ist so zu erklären, daß das Ammoniakwasser, welches zur Herstellung von Ammonnitrat für militärische Sprengstoffe verwandt wurde, durch die staatlichen Kommissionen unmittelbar von den Produzenten zur direkten Lieferung an die Konsumenten gekauft wurde, während die Fabriken zur Herstellung privater Sprengstoffe auf den freien Markt angewiesen waren, wo die Spekulanten — dank der unvollkommenen Höchstpreisbestimmungen — die Preise nach ihrem Gutdünken bestimmen konnten. Wie elastisch das Gewissen eines solchen amerikanischen Spekulanten sein durfte, zeigt die Preiskurve für Ammoniakwasser und in noch höherem Grade für Toluol, wie wir später sehen werden.

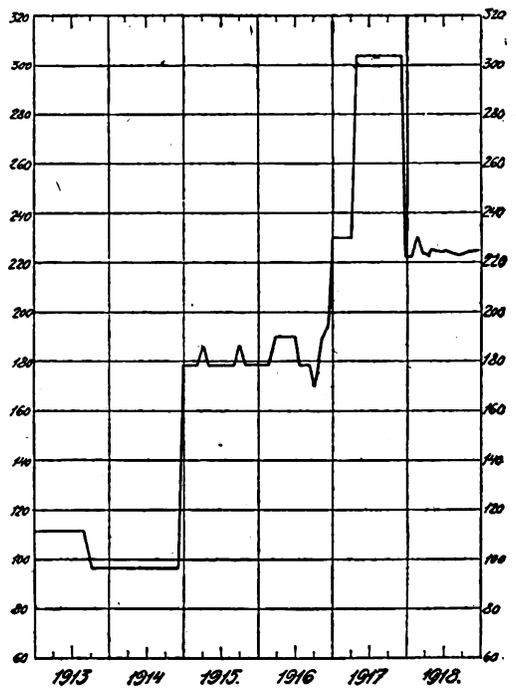

Fig. 6.
Vergleichende Preise für Ammonnitrat in den U. S. A. 1913 — 1918.

Der andere Rohstoff zur Herstellung von Ammonnitrat, die Salpetersäure, zeigt nicht annähernd dieselbe interessante Preiskurve, da dieses Produkt auf Grund der reichlichen Salpeterzufuhr nicht so gewaltigen Preisschwankungen ausgesetzt war. Fig. 5 zeigt — ähnlich wie die Kurve für Salpeter — den verhältnismäßig ruhigen Verlauf der Preisveränderungen für Salpetersäure. Die Grundpreise für Salpetersäure und Salpeter waren: 4,88 cts. per lb. (41 Oere per kg) und 2,32 cts. per lb. (19,5 Oere per kg), während das Maximum bei 9,4 cts. und 5,15 cts. per lb. entsprechend 79 Oere und 43,3 Oere per kg erreicht wurde. Für Schwefelsäure von 66° Bé waren die höchsten und niedrigsten Preise 1913/18 2 cts. und 1 ct. per lb., d. h. 16,8 Oere und 8,4 Oere per kg. Weitaus der größte Teil des während des Krieges erzeugten Ammonnitrats wurde durch Neutralisation von Salpetersäure (aus Chilesalpeter) mit Ammoniakwasser hergestellt, und um den ständig steigenden Bedarf zu decken, wurden nach und nach alle Hilfsquellen, die es gab, — auch in den Sprengstoffabriken, welche sonst ausschließlich für die Inlandsproduktion von privaten Sprengstoffen arbeiteten — angewandt. — Beim Eintritt Amerikas in den Krieg war reines Trotyl von 80° C. Schmelzpunkt als Granatfüllung in den Vereinigten Staaten vorgeschrieben. „The Ordnance De-

Digitized by Google

partment" geriet jedoch bald in Schwierigkeiten, weil es nicht genügend Toluol beschaffen konnte, um diese Granatfüllung herzustellen. Nach einigen Versuchen entschloß man sich im Jahre 1917, dem Beispiel der Waffenbrüder zu folgen und das Trotyl gegen Amatol auszutauschen. Die Lage wurde hierdurch jedoch kaum wesentlich besser, denn nun mußte man ein Mittel suchen, um der Ammoniaknot zu steuern. Man beschloß, Luftstickstoffabriken zu bauen, und Ende 1917 / Anfang 1918 begann man, die großen Anlagen bei Muscle Shoals und Sheffield, Ala. zu errichten — in Muscle Shoals für eine Herstellung von 300 t NH_4NO_3 per Tag nach dem Cyanamidverfahren und in Sheffield für eine Leistung von 15 t NH_3 per Tag, nach dem von der General Chemical Co. abgeänderten Haberverfahren. Von diesen beiden Anlagen wurden — wie bekannt — vor dem Waffenstillstand nur die Muscle Shoalswerke fertig, und es waren im ganzen nicht mehr als ca. 10 000 t NH_4NO_3 in dieser Anlage hergestellt worden, als der Betrieb wieder stillgelegt wurde. Die Haberanlage wurde zwar auch fertig gebaut, dürfte jedoch als weniger geglückt gelten. Man machte wiederholt Versuche, sie in Betrieb zu setzen, aber die längste kontinuierliche Betriebsperiode, welche man bisher erzielen konnte, war 72 Stunden, und das ganze Ergebnis sämtlicher Betriebsversuche ergab nach mündlicher Aussage von Dr. W. S. Landis von der American Cyanamid Co. die ansehnliche Menge von 400 lbs. = 182 kg NH_3. —

Die Schwierigkeiten sollen durch falsche Anordnung der Katalysatoren entstanden und erst nach langen Versuchen endlich überwunden worden sein. Im November 1921 wurde mir mitgeteilt, daß The General Chemical Co., die für die Anlagen verantwortlich ist, zu dieser Zeit eine Fabrik mit einer täglichen Leistung von 10 t NH_3 bei Syracuse, N. Y., einen Monat lang betrieben hat und der Prozeß zuletzt mit Erfolg durchgeführt wurde.

In der Zwischenzeit, ehe die synthetischen Stickstoffabriken mit ihrer Produktion beginnen konnten, war man jedoch nicht untätig, sondern hatte bei Perryvill, Md. eine Fabrikation eingerichtet, bei welcher durch doppelten Umsatz von Natronsalpeter und Ammoniumsulfat Ammonnitrat gewonnen wurde. Diese Anlage wurde in kurzer Zeit betriebsfertig, und während der letzten Hälfte 1918 hatte man eine Leistung von 225 t NH_4NO_3 per Tag erreicht, die bis Mitte November auf 300 t täglich gesteigert werden sollte. Nach Angabe der Kriegsindustriekommission sollen die Herstellungskosten 12 cts. per lb. (1,01 Kr. per kg) betragen haben. Die offizielle Notierung für NH_4NO_3 war im vierten Quartal 1918 nach Mitteilung der Kriegsindustriekommission 15,08 cts. per lb. (1,26 Kr. per kg). Wenn man die zu gleicher Zeit geltenden Preise für Ammoniakwasser von 7 cts. per lb. (58,6 Oere per kg) und für Salpetersäure von 8,5 cts. per lb. (71,4 Oere per kg) in Betracht zieht, so würden die Rohstoffkosten für Ammonnitrat 13,7 cts. per lb. (1,15 Kr. per kg) betragen haben. Dabei ist eine Ausbeute von 98,0 % des NH_3 und 99 % der HNO_3 angenommen, so daß für Eindampfungskosten, Arbeitslöhne und Handelsgewinn zusammen 1,25 cts. per lb. (10,5 Oere per kg) für die anderen Fabriken übrig blieb.

Anfang 1917 waren insgesamt 25 Ammonnitratfabriken in Betrieb, die zusammen ca. 1300 t NH_4NO_3 monatlich herstellten. Bei Kriegsende war die Produktionsmöglichkeit durch Eingriffe des Staates auf 6700 t monatlich erhöht worden, eine Menge, die man jedoch in Anbetracht des Ammoniakmangels in Wirklichkeit niemals erreicht hätte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sprach ich zu Beginn meines Vortrages mein Erstaunen darüber aus, daß der Staat die Herstellung auch nur eines einzigen Hektoliters Koks ohne Gewinnung der Nebenprodukte zuließ. (4361)

(Schluß folgt.)

Das Opiumproblem.

Im April dieses Jahres fand in Genf eine Konferenz der Studienkommission des Völkerbundes für die Fragen des Opiumhandels*) statt. Es waren vertreten die Regierungen von England, Frankreich, Deutschland, Holland, Portugal, China, Japan, Indien, Siam. Der deutsche Vertreter war Dr. Anselmino vom Reichsgesundheitsamt.

Die Konferenz behandelte in 14 Sitzungen die Hauptfragen des Opiumproblems: Anbau des Mohns und seine Kontrolle (hauptsächlich in China), Opiumhandel und -schmuggel (Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnis), die „legitimen" Bedürfnisse der verschiedenen Länder an Opium, Morphium, Kokain und andern Alkaloiden.

Wir sind in der Lage, im folgenden die Resolutionen wiederzugeben, welche von der Konferenz beschlossen wurden und welche die Ergebnisse (?) der Verhandlungen zusammenfassen. In der nächsten Nummer der Chemischen Industrie werden wir noch auf einige interessante Einzelheiten zurückkommen.

Die Studienkommission hat die folgenden Resolutionen angenommen:

1. Der Völkerbundsrat wird gebeten, alle Staaten, welche die Opiumkonvention von 1912 noch nicht in ihrem ganzen Umfang in Kraft gesetzt haben, besonders die Schweiz, Persien und die Türkei, dringend auf die Wichtigkeit hinzuweisen, dies unverzüglich zu tun.

2. Es ist äußerst wünschenswert, daß das System der Einfuhrerlaubnisscheine, welches einstimmig vom Rat und der Versammlung des Völkerbundes angenommen worden ist, spätestens am 1. September 1922 in den Ländern von Europa, Amerika, Afrika und Australien, und spätestens am 1. Januar 1923 in den übrigen Ländern in Kraft gesetzt wird. Die Regierungen werden gebeten, das von der Studienkommission vorgeschlagene Musterformular zu verwenden.

3. Die Hygienekommission des Völkerbundes soll durch den Völkerbundsrat gebeten werden, seine Feststellungen über die Mengen von Morphium und anderen Drogen, welche die verschiedenen Länder für medizinische und wissenschaftliche Zwecke nötig haben, fortzusetzen.

4. Die Studienkommission für den Opiumhandel spricht den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge alle Signatarstaaten der Convention von 1912 und alle andern Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auffordern, dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Aufstellung über den Gesamtbetrag des inländischen Jahresverbrauchs an Opium und seinen Derivaten zukommen zu lassen, wobei nach Möglichkeit die für medizinische, wissenschaftliche und andere Zwecke verbrauchten Mengen getrennt aufzuführen wären. Die Aufstellung sollte zwischen den verschiedenen Sorten des verwendeten Opiums unterscheiden und bei den Derivaten wären die Mengen nach dem Gehalt an Morphium anzugeben.

Die Studienkommisson hält es für notwendig, daß diese Aufstellungen spätestens am 1. Januar 1923 in den Besitz des Generalsekretärs gelangen, und ist der Meinung, daß es von der allergrößten Bedeutung ist, daß die Zahlen, welche sich auf den Opiumverbrauch der Länder des Fernen Ostens, wo die Chinesen die Hauptverbraucher sind, beziehen, spätestens bis zu dem angegebenen Datum bei dem Sekretariat eintreffen.

5. Dem Völkerbundsrat wird anheimgestellt, wenn sich die Notwendigkeit hierfür ergibt, die Teilnehmer-Staaten der Convention aufzufordern, auf ihrem Gebiet solchen Feststellungen ihre Förderung angedeihen zu lassen, welche sich auf die Erzeugung von Opium und die Fabrikation von Morphium und Kokain beziehen. Für diese Erhebungen würden in jeder Frage, welche aus der Opiumkonvention hervorgeht, gemischte Kommissionen einzusetzen sein, deren Mitglieder z. T. von der Regierung des interessierten Landes, z. T. von dem Völkerbundsrat zu ernennen wären.

*) Siehe auch „Chem. Ind." Nr. 21 S. 324.

Digitized by Google

6 a. Die Studienkommisson hat die von dem Vertreter von China überreichten Berichte über die Wiederaufnahme der Mohnkultur in den verschiedenen Provinzen geprüft; sie hat der Zeit, den Umständen, unter denen diese Erhebungen erfolgten, und der Lage, in der sich einige von den mit denselben betrauten Personen befanden, ihre Aufmerksamkeit zugewendet; sie hat festgestellt, daß wichtige Gegenden nicht in den Bereich der Untersuchungen gezogen wurden; sie hat schließlich diese Berichte mit den Mitteilungen verglichen, welche in dem Blaubuch der englischen Regierung enthalten sind, ebenso wie mit anderen Nachrichten, welche in den Besitz der Kommission gelangt sind.

Wenn die Kommission auf Grund dieses Materials auch gerne die Anstrengungen anerkennt, welche von den Behörden in gewissen Provinzen zur Unterdrückung des Opiums gemacht worden sind, so bedauert sie doch, feststellen zu müssen, daß sich in China eine beträchtliche Verschlimmerung bezüglich des Anbaus und des Verbrauchs von Opium vollzieht.

Außerdem stellt die Kommission fest, daß die Verantwortung für diese Verschlimmerung hauptsächlich, wenn nicht vollständig auf die Militärgouverneure der in Betracht kommenden Provinzen fällt, und daß bei dem gegenwärtigen politischen Zustand in China der Druck der öffentlichen Meinung das einzige Mittel ist, welches angewendet werden kann, um Abhilfe in einem Zustand zu schaffen, welcher eine Verletzung der von China in den von ihm abgeschlossenen Verträgen übernommenen Verpflichtungen darstellt, ebenso wie derjenigen, welche ihm als Mitglied des Völkerbundes obliegen.

6 b. Der Völkerbundsrat bittet die Chinesische Regierung, über die Mohnkultur vollständigere Feststellungen vornehmen zu lassen, als im vergangenen Jahr, um dem Völkerbund in diesem und in den folgenden Jahren glaubwürdigere Berichte vorlegen zu können. Die Kommissionen, welche mit der Vornahme der Erhebungen in den Provinzen betraut werden, sollten außer den von der Chinesischen Regierung ernannten Beamten, Vertreter von Organisationen, wie Handelskammern Volksbildungsvereine und andere an der Unterdrückung des Opium besonders interessierte Körperschaften, umfassen. Dieselben sollten alle Provinzen besuchen, aus denen Nachrichten über Mohnkultur vorliegen.

6 c. Die Studienkommission richtet, in Anbetracht des Umstandes, daß China, in Uebereinstimmung mit allen andern Mitgliedstaaten des Völkerbundes, den Völkerbund mit der Kontrolle des Handels mit den schädlichen Droguen betraut hat, an die Chinesische Regierung die dringende Bitte, Vertreter des Völkerbundes einzuladen, die Kommission bei ihren Inspektionsreisen zu begleiten.

Ebenso wünscht die Kommission zum Ausdruck zu bringen, daß eine Inspektion nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn sie während der Blütezeit des Mohns ausgeführt wird, und sie bittet die chinesische Regierung, ihre Maßnahmen entsprechend treffen zu wollen.

6 d. Der Völkerbundsrat wird gebeten, die Beschlüsse, zu welchen die Kommission gelangt ist, zu veröffentlichen.

7. Die Kommission nimmt Kenntnis von dem von dem japanischen Vertreter im Namen seiner Regierung gemachten Versprechen, eine so scharf wie möglich durchgeführte Untersuchung über den unerlaubten Morphiumhandel, der gegenwärtig im Fernen Osten stattfindet, anzuordnen, und zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit zwischen den japanischen Behörden und der chinesischen Seezollverwaltung einzuleiten, um den Ursprung des geschmuggelten Morphiums festzustellen. Außerdem ist es von Bedeutung, die Differenzen aufzuklären, welche zwischen der japanischen Einfuhrstatistik und der Ausfuhrstatistik gewisser anderer Länder bestehen.

8. Die Kommission spricht, um die allgemeine Kontrolle des Handels mit gefährlichen Drogen zu erleichtern, die folgenden Wünsche aus:

a) daß die Information über die Fabrikation des Kokains möglichst bald vervollständigt werde.
b) daß der Völkerbundsrat die Regierungen bitte, an das Sekretariat möglichst genaue Schätzungen über die Kokainmengen gelangen zu lassen, welche sie für die Bedürfnisse ihrer Länder für notwendig halten;
c) daß die Regierungen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um untereinander vollständige Mitteilungen über alle von Zoll- und Polizeibehörden vorgenommenen Beschlagnahmen auszutauschen;
d) daß die Regierungen die Zweckmäßigkeit prüfen, die Bevölkerungen über die Gefahren aufzuklären, welche der Gebrauch der schädlichen Drogen mit sich bringt;
e) daß die Regierungen, in Anbetracht, daß infolge der ungeheuren Gewinne, welche der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln abwirft, die Geldbußen keine genügende Strafe mehr sind, der Frage nähertreten, diesen Handel gleichmäßig mit Gefängnis zu bestrafen;
f) daß die von der französischen Regierung übergebene Liste der Drogen, welche nicht in der Convention von 1912 enthalten sind, an die interessierten Regierungen weitergeleitet werde, damit diese dazu alle Bemerkungen, welche sie für gut halten, machen können, und daß in der Zwischenzeit die Frage der Einberufung einer neuen internationalen Konferenz vertagt werde.

9. Die Liga der Vereine vom Roten Kreuz hat sich erboten, die nationalen Vereine vom Roten Kreuz, welche sich für die Opiumfrage interessieren, aufzufordern, die Aufklärung der Bevölkerung über die verderblichen Folgen des Opiummißbrauchs zu übernehmen. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Anerbieten anzunehmen sei.

10. Die Kommission drückt den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge die Regierungen bitten, bei der Aufstellung des Jahresberichts über das Opium und die anderen schädlichen Drogen den von der Studienkommission ausgearbeiteten Plan zu benutzen, diesen Bericht bis spätestens bis zum 1. Juli (für die westlichen Länder) und bis spätestens 1. Oktober (für die östlichen Länder) einzureichen und für die Abfassung desselben eine der beiden offiziellen Sprachen des Völkerbundes zu verwenden. (4492)

Industrie und Handel im August 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im August dem Handelsminister erstattet haben, beschäftigen sich durchweg mit der Wirkung des Kurssturzes der Mark. Diese unterscheidet sich nicht unwesentlich von der der vorjährigen, freilich weniger umfangreichen Entwertung der Mark. Jeder Rückgang der Auslandsbewertung der Mark wirkte sich diesmal viel schneller als im Vorjahre auch im Inlande aus. Von den Preisen der ausländischen Rohstoffe und der Nahrungsmittel ausgehend, ergriff nach jedem neuen Marksturz die Teuerungswelle den ganzen Bereich der Warenpreise. Diesen folgten schneller als im Vorjahre Löhne und Gehälter nach. Im Ruhrgebiet fingen gewöhnlich die Lohnbewegungen an und liefen wie eine Welle durch das ganze Land. Während aber im Vorjahre die Erhöhung der Preise zu einer starken Ausdehnung der Produktion und zu großen Auftragsbeständen führte, die zum Teil bis heute auf bedeutender Höhe gehalten werden konnten, so hat sie diesmal wohl zu einer sprunghaften Steigerung der Nachfrage

Digitized by Google

nach vorhandenen Waren aller Art geführt, so daß wieder, wie im Vorjahre, die Verkaufsläden geräumt sind, aber statt an eine Ausdehnung der Erzeugung, wird diesmal an Einschränkungen der Geschäftstätigkeit gedacht, da eine uneingeschränkte Fortführung der Betriebe Geldmittel erfordern würde, für deren Beschaffung bisher noch nicht Rat gefunden ist. Die Geldbeschaffung ist zurzeit das zentrale Problem von Handel und Industrie, ohne dessen Lösung ein schwerer Zusammenbruch der Wirtschaft um so mehr unvermeidlich erscheint, als der infolge der seit Jahren andauernden Preiserhöhungen längst erwartete Rückgang der Kaufkraft nunmehr in vielen Geschäftszweigen wirklich einzutreten beginnt. Insbesondere im Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe wird unabhängig von der Geld- und Kreditfrage mit erheblicher Minderbeschäftigung infolge Rückgangs der kaufkräftigen Inlandsnachfrage gerechnet.

Chemische Industrie. Der Absatz von Teerfarbstoffen entsprach etwa dem des vorigen Monats, jedoch machten sich in der inländischen Textilindustrie Anzeichen eines Niederganges bemerkbar, wodurch auch der Farbstoffabsatz beeinflußt ist. In Holland und den Nordischen Staaten wurde der Absatz durch ausländischen Wettbewerb und Schieberangebote beeinträchtigt. Der Eingang von Aufträgen aus den Balkanstaaten hat etwas nachgelassen; nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) gingen die Bestellungen noch rege ein. In Brasilien hat die Wirtschaftskrisis etwas nachgelassen, während die Geschäftslage in Argentinien und Mexiko immer noch zu wünschen läßt. In Mexiko beunruhigen die politische Lage, Streiks und Geldknappheit das Wirtschaftsleben. In sämtlichen latein-amerikanischen Ländern macht sich der amerikanische Wettbewerb bemerkbar. In Japan ist durch den Ministerwechsel die Entscheidung über die Einfuhrlizenz weiter hinausgeschoben worden. Die Ausfuhrkrisis dauert noch an. Der Umsatz in China ist infolge der Unruhen weiter zurückgegangen. Aufträge liefen allerdings noch immer regelmäßig ein, da die Hoffnung besteht, daß bis zum Eintreffen der Ware sich die Lage gebessert hat. Der amerikanische und japanische Wettbewerb geben sich große Mühe, den chinesischen Markt zu gewinnen. In Australien ist eine Klarheit darüber, ob deutsche Farben eingeführt werden dürfen, noch nicht geschaffen worden. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war im Inland und Ausland befriedigend. Jedoch ist die Geschäftslage äußerst unübersichtlich geworden. Die Rohstoffversorgung ließ sehr zu wünschen übrig (Solingen).

Der diesjährige Marksturz wirkte auf die chemische Industrie anders als der vorjährige. Während damals eine stürmische Nachfrage einsetzte, zeigen in diesem Jahre die inländischen Käufer eine abwartende Haltung infolge der Unmöglichkeit, auch nur für kurze Zeit zu kalkulieren, sowie infolge Geldmangels und Kreditnot. Die bevorstehenden Frachterhöhungen, die Heraufsetzung der Ausfuhrabgabe, sowie die Gefahr der ständig drohenden Retorsionen wirkten in gleicher Richtung. Die Rohstofferzeugung wird von Tag zu Tag schwieriger, zum Teil auch durch die Preispolitik inländischer Elemente. Für die Fabrikate werden solche Preissteigerungen erwartet, daß das einmal erreichte Niveau der Weltmarktpreise kaum noch wird verlassen werden können. Das Ausland versuchte, die günstige Konjunktur auszunutzen (Berlin).

In der chemischen Präparateindustrie wurden zahlreiche Deckungskäufe vorgenommen. Dagegen hat die Markentwertung die Aufträge seitens der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute sehr erheblich beeinträchtigt. Chemikalien für die Glasindustrie, besonders Metalloxyde für Luxusgläser, wurden lebhafter verkauft. Das Exportgeschäft hielt sich trotz des Tiefstandes der Mark in den bisherigen Grenzen, nur die Nachfrage aus Polen war rege (Görlitz). (4412)

Die amtliche Ueberwachung der Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein.

Am 25. April d. J. hatte das Reichsfinanzministerium vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 8. April d. J. veröffentlicht. Mit geringen Abänderungen wurden diese Ausführungsbestimmungen als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

Daraufhin hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie folgende Eingabe an den Reichsrat gerichtet:

Berlin, den 30. August 1922.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1920 enthält folgenden Paragraphen (§ 92):

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 65) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten."

Das Reichsfinanzministerium hat dem Reichsrat den Entwurf der endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vorgelegt, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollen. Diese sollen die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ersetzen, welche vom Reichsfinanzministerium am 25. April im Reichszollblatt veröffentlicht worden sind.

Letztere sind zu § 92 des Branntweinmonopolgesetzes vom Reichsfinanzministerium erlassen worden, ohne daß der hierfür betroffene größte Zweig der chemischen Industrie, die pharmazeutische Industrie, gehört worden ist. Weder dem Spitzenverband der chemischen Industrie, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., noch einem der Sonderverbände der pharmazeutischen Industrie ist Gelegenheit gegeben worden, die Interessen und Belange der Industrie zur Geltung zu bringen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Bestimmungen am 25. April im Reichszollblatt war eine vollständige Ueberraschung für die pharmazeutische Industrie.

Die vom Reichsfinanzministerium ausgearbeiteten endgültigen Bestimmungen entsprechen fast vollständig den vorläufigen Ausführungsbestimmungen. Die von der Industrie gemachten Ausstellungen und Gegenvorschläge sind in keiner Weise berücksichtigt worden. Es ist sogar noch eine weitere wesentliche Verschlechterung und Verschärfung insofern eingetreten, als für die Herstellung von Heilmitteln die Verwendung von preisbegünstigtem Branntwein unter amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschaltet ist.

Die endgültigen Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagen werden, lassen ebenso wie die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ein Verständnis für die in Frage kommenden Produktions- und Wirtschaftsvorgänge vermissen; sie bedeuten nicht nur eine außerordentliche Behinderung und finanzielle Belastung, sondern geradezu eine Existenzgefährdung zahlreicher Betriebe der beteiligten Industrie.

Die Folge wird eine außerordentliche Erhöhung **der Arzneimittelpreise** sein, welche für die Konsumenten, **insbesondere** für die Krankenhäuser, **unerträglich sein wird.** Der Zusatz des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes — der Bevölkerung die

Digitized by Google

Arzneimittel nicht unnötig zu verteuern — wird durch die neuen Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums in weitem Maße illusorisch gemacht.

Verschiedene Anordnungen der neuen Ausführungsbestimmungen stehen überdies mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 8. April in direktem Widerspruch.

Wir stellen den ergebenen Antrag, der Reichsrat möge die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums einer Prüfung unterziehen, möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der kosmetischen Industrie, der Essenzen-Industrie, sowie aus den Kreisen der Grossisten, Krankenhäuser, Krankenkassen und Aerzte.

Gleichzeitig gestatten wir uns, in der Anlage eine ausführliche Kritik des Entwurfes des Reichsfinanzministeriums, sowie Gegenvorschläge zu überreichen.

Verein zur Wahrung
der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.
Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.

Stellungnahme zum 4. Abschnitt

„Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis" des vom Reichsfinanzministerium aufgestellten Entwurfes der „Branntwein-Verwertungs-Ordnung".

Zu § 116, Abs. 1.

Branntwein darf nach § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

1. zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht
oder
2. unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Im Satz 2, Abs. 1 des § 116 wird zur Herstellung von Arzneimitteln die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen diese Bestimmung muß schärfster Widerspruch erhoben werden.

Der § 92 des Branntweinmonopolgesetzes ist geschaffen, um der Bevölkerung die Arzneimittel nicht unnötig durch die steuerliche Branntweinbelastung zu verteuern. Es ist nicht angängig, daß durch die Ausführungsbestimmungen der Zweck dieser Gesetzesanordnung weitgehend vereitelt, indem die Verwendungsmöglichkeit von verbilligtem Branntwein für die Herstellung von Arzneimitteln von vornherein grundsätzlich eingeschränkt wird.

Es ist noch nicht abzusehen, in welcher Art die Vorschriften über Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken künftighin gehandhabt werden. Die Erfahrungen, die bereits in dieser Hinsicht gemacht worden sind, lassen das schlimmste befürchten. In dem Maße, wie der pharmazeutischen Industrie in der Frage der Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken entgegengekommen wird, ist natürlich die Verarbeitung von Branntwein unter amtlicher Ueberwachung weniger bedeutungsvoll. Als Mindestforderung der Industrie besteht der Antrag (siehe nachstehend zu § 117), daß das Fertigprodukt oder die wesentlichen Bestandteile des Fertigproduktes als Unbrauchbarmachungsmittel grundsätzlich zugelassen werden. Es ist dieses von Vertretern des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden, späterhin scheinen aber das Finanzministerium und das Branntweinmonopolamt sich auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. In dem Entwurf der Branntweinmonopolverwertungsordnung ist eine grundsätzliche Vorschrift dieser Art auf jeden Fall nicht enthalten. Aber auch für den Fall, daß dieser Grundsatz für die Unbrauchbarmachung anerkannt wird, muß zum mindesten für die Fälle, wo eine Unbrauchbarmachung bei der Herstellung von Arzneimitteln nicht möglich ist, die Möglichkeit bestehen bleiben, Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung zu verarbeiten.

Wir stellen daher den Antrag:
den 2. Satz des § 116 Abs. 1 zu streichen.

Zum mindesten bitten wir, folgenden Eventual-Antrag zu berücksichtigen: § 11, Abs. 2 erhält die Fassung:

„Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf Branntwein für die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung nur abgegeben werden, wenn für das in Frage kommende Heilmittel eine Verwendung von Branntwein, welcher zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist, nicht möglich ist."

Zu § 116, Abs. 2.

Der Absatz 2 des § 116 widerspricht dem Wortlaut des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922.

Bei der Beratung des neuen Branntweinmonopolgesetzes im 36. Ausschuß des Reichstags wurde im 2. Absatz des § 92 der Zusatz gemacht:

sofern der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Der klare Wortlaut dieses Zusatzes läßt keinen Zweifel darüber, daß als genügende Sicherung der fiskalischen Interessen angesehen werden soll:

Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken
oder
Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung.

Die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung. Das Reichsfinanzministerium hat jetzt in dem Entwurf der Ausführungsvorschriften vorgesehen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken untauglich gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Nach unserem Dafürhalten wird hierdurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, der nur von einem entweder oder spricht, verstoßen und versucht, ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage zu schaffen.

Soweit uns bekannt, wird unsere Auffassung von der Unvereinbarkeit dieser Ausführungsbestimmung mit dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 2 geteilt von Mitgliedern des Reichstags, die dem 36. Ausschuß angehört haben, insonderheit auch von demjenigen Abgeordneten, auf dessen Antrag in zweiter Lesung die Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken oder die ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung in das Gesetz hineingebracht wurde. Wir stellen den Antrag, § 116 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 117.
I.

Es heißt in dem Entwurf des Reichsfinanzministeriums, daß das Reichsmonopolamt „bestimmt", mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Eine uniforme Regelung ist nicht durchführbar. Die Zusatzstoffe müssen je nach der Natur des herzustellenden Produkts verschieden sein. Es muß unbedingt gefordert werden, daß jeder Betrieb diejenigen Zusatzstoffe, mit denen der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht werden soll, selbst aussuchen und vorschlagen kann. Es muß ferner verlangt werden, daß bei der Entscheidung, ob derartige Zusatzstoffe, wie sie von den verbrauchenden Betrieben vorgeschlagen werden, zugelassen werden können oder nicht, den Interessenten eine Mitwirkung sichergestellt

Digitized by Google

wird. Das Prinzip der Mitwirkung der Interessenten ist bei der Ausführung fast aller Gesetze heute anerkannt worden. Als Analogie verweisen wir auf § 62 IV der Ausführungsbestimmungen zum U.St.G. Die Beamten des Branntweinmonopolamtes können unmöglich über die notwendige chemische Schulung verfügen, um von sich aus in jedem Einzelfalle allein festzustellen, welche Mittel für die Unbrauchbarmachung verwendbar sind und welche abgelehnt werden müssen.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 17 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

Auf Antrag des Betroffenen ist gutachtlich eine Kommission zu hören, welche zu bilden ist aus Vertretern der Fachverbände der jeweils in Betracht kommenden Industriezweige.

II.

Es muß unbedingt gefordert werden, daß als Unbrauchbarmachungsmittel das hergestellte Arzneimittel oder aber ein wesentlicher Bestandteil desselben anerkannt wird. Es ist nicht möglich, für die Herstellung einer großen Anzahl von Arzneimitteln ein anderes Unbrauchbarmachungsmittel zu finden. Es ist selbstverständlich unmöglich, ein Arzneimittel aus Ausgangsstoffen herzustellen, welchen Bestandteile zugefügt sind, die die Heilwirkung herabsetzen oder gar eine schädigende Wirkung ausüben.

Eine derartige grundsätzliche Zulassung des Endproduktes bezw. der wesentlichen Bestandteile desselben als Unbrauchbarmachungsmittel ist vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden; späterhin scheinen sich aber das Reichsfinanzministerium und das Branntweinmonopolamt auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. Der Antrag auf eine derartige Zulassung ist eine Minimalforderung der pharmazeutischen Industrie, wenn anders nicht die Herstellung zahlreicher Heilmittel mit Hilfe von preisbegünstigtem Branntwein unmöglich gemacht und der Zweck des § 92 — der Bevölkerung die Arzneimittel durch die steuerliche Belastung des Branntweins nicht zu versteuern — in erheblichem Ausmaß vereitelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag, dem § 117 einen Absatz einzufügen, welcher lautet:

„Grundsätzlich ist das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Zusatzstoff für die Unbrauchbarmachung für Genußzwecke zuzulassen."

Zu § 118.

In § 118 wird bestimmt, daß die ständige amtliche Ueberwachung in der Weise auszuführen ist, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen,

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschluß gehalten wird, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist.

Diese Bestimmung bedeutet, daß neben jede Apparatur, in welcher verbilligter Branntwein verarbeitet wird, ein Zollbeamter gestellt werden muß. Die Zahl der neuen Beamten, welche hierfür erforderlich sind, dürfte viele Tausend betragen. Die Herstellung der Erzeugnisse, für welche der preisbegünstigte Branntwein aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen im § 92 des Gesetzes vorgesehen ist, erfolgt nicht nur in den Betrieben der Großindustrie, sondern in außerordentlich zahlreichen mittleren und kleinen Betrieben. Das trifft in gleicher Weise zu für Heilmittel, wie auch Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen für alkoholfreie Getränke.

Trotz des Aufgebots einer solchen Anzahl von Beamten ist aber eine wirkliche Kontrolle auf dem Wege, den das Finanzministerium gehen will, so gut wie ausgeschlossen. Ein chemischer Prozeß kann nur durch einen ausgebildeten Chemiker überwacht werden. Nur mit dem ganzen Rüstzeug des chemischen Wissens ist es möglich, festzustellen, ob Branntwein in einer Apparatur bereits in einen Zustand übergegangen ist, aus welchem er nicht mehr in trinkfähigem Zustand zurückgewonnen werden kann. Die Zollverwaltung wird nicht viele Tausende von Chemikern zu diesem Zweck anstellen können, sondern lediglich ihr Personal an unteren Zollbeamten verstärken. Diese sind aber mangels chemischer Ausbildung außerstande, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, auch wenn ihnen eine kurze Spezialausbildung gegeben wird.

Die Zollbehörde kann sich für die Kontrollzwecke nicht alter bewährter Leute bedienen, deren Charakterfestigkeit durch jahrelange Tätigkeit im Zolldienst sich einwandfrei erwiesen hat, sondern sie muß neue Beamte einstellen. Bei der heutigen allgemeinen Verwilderung wird es ihr nicht möglich sein, selbst wenn sie die größte Sorgfalt bei der Auswahl obwalten läßt, bei einer derartigen Masseneinstellung nur einwandfreie und gegen alle Versuchungen zuverlässige Leute zu erhalten. Die chemischen Fabriken, denen diese Kontrollbeamten zugewiesen werden, sind genötigt, ihnen Einblicke in ihre wichtigsten Betriebsgeheimnisse zu geben. Wenn die neuen Beamten auch nicht in der Lage sind, festzustellen, ob der Branntwein eine Form angenommen hat, in der er nicht mehr in einen genußfähigen Zustand zurückgeführt werden kann, so sind sie sehr wohl in der Lage, allerlei Dinge und Vorgänge zu beobachten, deren Mitteilung an unbefugte Dritte die in Frage kommenden Fabriken außerordentlich schädigen würden. Die ausländische Spionage in Deutschland ist äußerst rege. Besonderes Interesse zeigt diese, wie zahlreiche Vorfälle zeigen, gerade für die chemische Industrie. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß über die Zahl derjenigen Personen hinaus, welche aus betriebstechnischen Gründen mit den Betriebsgeheimnissen vertraut werden müssen, noch andere Personen ohne zwingenden Grund in diese Einblick erhalten.

Die Art und Weise, wie das Finanzministerium die im Branntweinmonopolgesetz vorgeschriebene amtliche Ueberwachung ausgestalten will, bedeutet demnach den **Aufwand eines außerordentlich großen neuen Beamten-Apparates.** Das Betriebsgeheimnis der Fabriken, auf dem in einem wesentlichen Ausmaß, insbesondere auch dem Ausland gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit beruht, wird gefährdet, **ohne daß eine wirksamere Kontrolle sichergestellt ist.**

Das Finanzministerium stützt sich darauf, daß durch den Wortlaut des § 92, in welchem von „ständiger amtlicher Ueberwachung" die Rede ist, eine Ueberwachung aus juristischen Gründen bedingt ist, wie das Ministerium sie in Aussicht genommen hat. Wir müssen dem widersprechen. Es ist nicht von „amtlicher Aufsicht" die Rede, sondern von „amtlicher Ueberwachung". Das Adjektiv „ständig" kann nur den Sinn haben, daß eine solche Ueberwachung ununterbrochen vor sich gehen soll, nicht aber, daß eine Aufsicht erforderlich ist, welche die ständige Anwesenheit eines Zollbeamten notwendig macht. In der Gesetzgebung ist unter „Ueberwachung" wiederholt eine Buchkontrolle verstanden worden, z. B. im Abschnitt 5 des U.St.G. vom 24. 12. 19. Bei der Auslegung des Ausdrucks „Ueberwachung" hat man sich, da hiernach der Wortlaut zum mindesten nicht eindeutig ist, nicht an diesen, sondern an den Sinn und Zweck der Bestimmung zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte.

Digitized by Google

Der bisherige Zustand dürfte hierzu vollauf genügen. Die neuen Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums werden hinsichtlich der Kontrolle keine besseren Ergebnisse zeitigen, als das bisherige System der Buchkontrolle, wohl aber, wie dargelegt, die Industrie außerordentlich schädigen. Ueberdies ist die Notwendigkeit einer verschärften Kontrolle in keiner Weise erwiesen. Die chemische Industrie muß es weit von sich weisen, daß alte angesehene Firmen Mißbrauch mit verbilligtem Branntwein getrieben haben oder künftig treiben werden. Es dürfte vollauf ausreichend sein, wenn die Strafen, welche für unerlaubten Verbrauch von Branntwein vorgesehen sind, erheblich verschärft werden, gegen festgestellte Uebertretungen vom Branntweinmonopolamt rücksichtslos vorgegangen wird und die in Frage kommenden Firmen von dem weiteren Bezuge von ermäßigtem Branntwein gesperrt werden!

Sollte sich der Reichsrat auf den Standpunkt stellen, daß trotzdem das bisherige System der amtlichen Kontrolle nicht ausreichend ist und daß eine verschärfte amtliche Ueberwachung auf Grund des neuen Branntweinmonopolgesetzes erforderlich ist, so müssen auf jeden Fall ganz andere Wege eingeschlagen werden, als sie das Reichsfinanzministerium gegangen ist.

Unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes, daß eine Ueberwachung in der bisherigen Form durchaus ausreichend war, gestatten wir uns, für eine solche verschärfte Kontrolle folgenden Vorschlag zu machen, welcher sich gegenüber den Absichten des Finanzministeriums mit einem wesentlich kleineren Beamtenapparat durchführen läßt, das Betriebsgeheimnis der Fabriken nicht gefährdet und überdies einen Erfolg garantiert, wie er unter heutigen Verhältnissen überhaupt erreicht werden kann und auf jeden Fall eine wesentlich wirksamere Kontrolle darstellt, als die Ueberwachung der Apparaturen durch chemisch nicht gebildete Zollbeamte. Unser Vorschlag entspricht den Methoden, wie in der industriellen Praxis Kontrollen eingerichtet und durchgeführt werden, während die Methode des Reichsfinanzministeriums lediglich eine Polizeimaßnahme darstellt, ohne der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Zweck der Kontrolle ist, festzustellen, ob auch tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Es müssen demnach Vorkehrungen getroffen werden, welche einwandfrei feststellen, wieviel Branntwein verarbeitet worden ist und welche Mengen an Produkten hergestellt worden sind. Die Menge Branntwein, welche der Menge der hergestellten Produkte entspricht, muß alsdann genau übereinstimmen mit derjenigen Menge Branntwein, welche für die Verarbeitung dem Zollager entnommen ist. Liegt diese Uebereinstimmung vor, so ist der Nachweis erbracht, daß keine Mengen Branntwein anderen, insbesondere Trinkzwecken zugeführt sind. Es sind demnach erforderlich:

a) eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins,

b) eine Mengenkontrolle der hergestellten Produkte.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 118 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Die ständige amtliche Ueberwachung ist in folgender Weise durchzuführen:

a) Die Beamten haben der Oeffnung der zollamtlich verschlossenen Branntweinbehälter und der Entnahme der benötigten Mengen Branntwein beizuwohnen und die entnommenen Mengen in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.

b) Ueber die hergestellten Produkte ist vom Verarbeiter des Branntweins ein besonderes Kontrollbuch zu führen. Der Beamte hat in regelmäßigen Zeitabschnitten an Hand dieses Kontrollbuches nachzuprüfen, ob die Menge der hergestellten Produkte derjenigen Menge von Branntwein entspricht, welche dem Zollager entnommen ist. Durch gelegentliche Aufnahme der Lagerbestände der hergestellten Produkte und Einblicknahme in die Verkaufsbücher des Herstellers ist die Richtigkeit der Eintragungen in das Kontrollbuch nachzuprüfen. Die Menge der verkauften Produkte zuzüglich den Lagerbeständen muß mit den Eintragungen in das Kontrollbuch übereinstimmen."

Sollte der Reichsrat noch weitere Garantien für erforderlich halten, so könnte noch folgende Bestimmung getroffen werden, wie sie sich in ähnlicher Weise beim Umsatzsteuergesetz durchaus bewährt hat:

„Die Bewilligung zur Verarbeitung von Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung darf nur erfolgen, wenn der zuständige Fachverband den Antrag befürwortet und sich zur Durchführung einer geeigneten Kontrolle unter Festlegung einer Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassene Vorschrift verpflichtet. Zur Sicherstellung der Konventionalstrafe hat die verbrauchende Firma Wechsel zu hinterlegen. Der Verband ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Branntwein dem Reichsmonopolamt unverzüglich Anzeige zu erstatten."

Das Reichsfinanzministerium hat sich diesem Vorschlag gegenüber ablehnend verhalten. Wie bereits dargelegt, liegen zwingende juristische Gründe für die Auffassung des Finanzministeriums nicht vor. Zum mindesten ist der Ausdruck „amtliche Ueberwachung" nicht eindeutig. Bei reiner Auslegung hat man sich an den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Wenn nun, wie oben nachgewiesen ist, dieser Zweck durch die Art der von dem Finanzminister angeordneten Kontrolle nicht erreicht wird, dagegen aber durch die oben vorgeschlagene Kontrolle weit sicherer erreichbar ist, so muß die von dem Finanzminister angeordnete Art der Ueberwachung abgeändert und eine andere Art der Ueberwachung, z. B. die oben vorgeschlagene, eingeführt werden.

Zu § 119.

I.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben zu machen sind über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse, welche mit Branntwein hergestellt werden sollen und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind. In der vorliegenden Fassung kann diese Bestimmung dazu führen, daß der Fabrikant gezwungen wird, Betriebsgeheimnisse offen zu legen, auf deren Geheimhaltung seine Existenz beruht. Damit die Zollbehörde darüber entscheiden kann, ob für ein bestimmtes Heilmittel Branntwein freizugeben ist, genügt es vollauf, wenn ihr Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß gemacht werden.

Digitized by Google

Auch sind derartige Angaben nur notwendig, wenn der Branntwein nicht vorher durch Zusatzmittel zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll, sondern in trinkfähigem Zustande bezogen und unter amtlicher Ueberzeugung verarbeitet werden soll.

Entsprechend beantragen wir, Nr. 3 des § 119 wie folgt zu fassen:

„Für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll, sind nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen."

Zu § 121, Abs. 3.

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist. Dies ist eine Bestimmung, welche über die Befugnisse des Reichsfinanzministeriums hinausgeht. Das Ministerium kann lediglich anordnen, daß Branntwein nur zu den im § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes angegebenen Zwecken verarbeitet wird, nicht aber, in welcher Zusammensetzung Arzneimittel hergestellt werden dürfen. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Tatsächlich hat bereits die Monopolverwaltung auf Grund der vorläufigen Ausführungsbestimmungen, in welchen eine gleichlautende Vorschrift enthalten war, für die Herstellung seit Jahren eingeführter Spezialitäten die Zuweisung von preisbegünstigtem Branntwein verweigert.

Zu § 125, Abs. 3.

In diesem Absatz ist bestimmt, daß über die abgegebenen Essenzen der Lieferer binnen einer Woche der für den Bezieher zuständigen Zollstelle eine Lieferungsanzeige zu übersenden hat.

Es stellt für den Fabrikanten eine außerordentliche Belastung dar, wenn er an alle einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher derartige Meldungen machen soll. Es dürfte für beide Teile zweckmäßiger sein, wenn diese Meldungen gesammelt der zuständigen Zollstelle des Fabrikanten übersandt werden und diese alsdann die Weiterleitung vornimmt.

Ein derartiges Meldeverfahren entspricht dem analogen Meldeverkehr, wie er in den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen § 39 bereits vorgeschrieben ist. Da sich dieser Meldeverkehr bewährt hat, hat z. B. das Hauptzollamt Dresden schon seit Monaten an zuständiger Stelle in Vorschlag gebracht, daß künftighin in gleicher Weise auch bei den im Mineralwasser-Steuergesetz vorgeschriebenen Lieferanzeigen verfahren werden dürfte.

Wir stellen daher den Antrag, den ersten Satz Abs. 3 in § 125 wie folgt abzufassen:

„Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer gesammelt alle 14 Tage seiner zuständigen Zollstelle die ausgefüllten Lieferanzeigen (Muster 26) zwecks Weiterleitung zu übersenden."

(1128)

Einfuhr von Chilesalpeter.

Der vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst" behandelt in einem Bericht aus Valparaiso die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland in folgenden Ausführungen:

„Die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland steht jetzt durchaus im Vordergrund des Interesses. Bekanntlich ist generell der Import gestattet, jedoch wird er durch gewisse Klauseln tatsächlich unmöglich gemacht. Die chilenische Regierung und die gesamte Oeffentlichkeit versucht nun seit Festsetzung der niedrigeren Preise, eine Oeffnung der deutschen Grenzen für das chilenische Produkt zu erzwingen. Wie schon berichtet, liegt der chilenischen Deputiertenkammer bereits seit Anfang d. J. ein Gesetzentwurf vor, der die Einfuhr von Waren aus solchen Ländern verbietet, die der Einfuhr von Chilesalpeter Schwierigkeiten bereiten und im Senat und der Presse ist von einigen Seiten bereits für Repressalien Stimmung gemacht worden. Dadurch ist in Kreisen des hiesigen deutschen Handels, besonders der Importeure, eine gewisse Beunruhigung eingetreten. Es läßt sich natürlich von hier aus schwer übersehen, ob der deutsche Boden über die 300 000 t künstlichen Stickstoffdüngers hinaus, den das Stickstoff-Syndikat stellen kann, noch aufnahmefähig ist. Die Dinge liegen so, daß die Tonne Chilesalpeter in Deutschland etwa 11 bis 12 £ wertet, während das künstliche Produkt nur 6 bis 7 £ kostet, so daß — besonders bei Berücksichtigung des sehr schlechten Standes der Reichsmark — die Aussichten für den Chilesalpeter in Deutschland nicht besonders günstig sind und die deutsche Regierung sich um die Zukunft der Stickstoff-Industrie auch dann keine Sorge zu machen brauchte, wenn sie die Einfuhr des hiesigen Produktes bedingungslos freigeben würde. Das Deutschtum hier würde aber eine solche freundliche Geste der chilenischen Regierung gegenüber mit großer Freude begrüßen, da wir uns so für die während des Krieges treu gehaltene Neutralität dankbar erzeigen würden und die Gefahr schwer schädigender Repressalien gegenstandslos würde. Die Deutsche Handelskammer hat deshalb unter dem 11. Juli d. J. an ihre Vertrauensstelle in Hamburg ein Kabel gesandt und dringend gebeten, bei den maßgebenden Stellen für die Aufhebung der bestehenden Einfuhrerschwerungen von Chilesalpeter einzutreten. Auch zwischen der deutschen und chilenischen Regierung wird seit einiger Zeit über diesen Gegenstand verhandelt. Wie man neuerdings hört, soll die deutsche Regierung bereit sein, die Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Menge zu erteilen, doch wieder unter Klauseln, die im Interesse des Schutzes des künstlichen Produktes für den Chilesalpeter einen bestimmten Preis vorsehen."

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Zutreffend ist, daß die chilenische Regierung Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr als Repressalie gegen die gesperrte Einfuhr von Chilesalpeter erwogen hat. Daß eine derartig einschneidende Maßnahme, wie es ein vollständiges Einfuhrverbot für die Waren eines großen Industriestaates ist, berechtigt wäre, wird sich schwerlich behaupten lassen. Die chilenische Regierung glaubt, der Salpeter-Industrie eine Unterstützung selbst mit so drastischen Mitteln schuldig zu sein. Dabei wird aber übersehen, daß auch die deutsche Regierung die zwingende Verpflichtung hat, die während des Krieges mit großen Reichsmitteln geförderte Stickstoff-Industrie vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Aber es handelt sich bei der Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nicht nur um die Existenz der deutschen Stickstoff-Industrie, sondern um weitgehende allgemeine volkswirtschaftliche Interessen. Die deutsche Landwirtschaft muß ihre Produktion bis an die Grenze des möglichen steigern, um den durch die Abtretung weiter agrarischer Gebiete im Osten des Reiches entstandenen Ausfall an Brotgetreide zu ersetzen. Denn die hohe Passivität unserer Handelsbilanz beruht zum großen Teil auf der starken Einfuhr von Nahrungsmitteln. Unsere Landwirtschaft muß aber ferner mit möglichst geringen Produktionskosten belastet sein, um die Lebensmittelpreise, die für die Lohnhöhe von entscheidender Bedeutung sind, nicht noch weiter zu erhöhen. Nun liefert die deutsche Stickstoff-Industrie unserer Landwirtschaft die Stickstoffdüngemittel immer noch zu Preisen, die weit unter dem Weltmarktpreise liegen. Hieraus geht hervor, daß es für die Reichsregierung eine zwingende Pflicht ist, diese für die Ver-

Digitized by Google

billigung der Volksernährung so bedeutsame Industrie intakt zu erhalten. In Deutschland bestreitet niemand die große Bedeutung der Salpeterproduktion für Chile. Vor dem Kriege hatte Deutschland in seinen Kalischätzen ein ähnliches Weltmonopol wie Chile in seinen Salpeterlagern. Was würde man aber wohl gesagt haben, wenn Deutschland zur Förderung der Kaliausfuhr zu Mitteln gegriffen hätte, wie sie in Chile erwogen wurden, wenn Deutschland eine Einfuhrsperre über die Produkte eines Landes verhängt hätte, das seiner Kalieinfuhr aus inneren wirtschaftlichen Gründen Beschränkungen auferlegte.

Im übrigen ist die Gefahr einer Trübung der deutsch-chilenischen Handelsbeziehungen inzwischen beseitigt. Die Reichsregierung hat ein Einfuhrkontingent für Chilesalpeter in Höhe von 200 000 t freigegeben. Damit dürfte allen berechtigten Wünschen auf chilenischer Seite Rechnung getragen sein. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß eine derartige Menge einen Wert von 18 Milliarden Mark repräsentiert. Im Interesse unserer Valuta kann man nur dringend wünschen, daß wir nicht gezwungen sein werden, in einer derartigen Höhe unsere Zahlungsbilanz zu belasten. Es handelt sich eben bei der Salpetereinfuhr in hohem Grade um eine Valutafrage. Selbst wenn die Reichsregierung sich entschließen würde, die Salpetereinfuhr vollkommen freizugeben, würde die chilenische Industrie davon keinen größeren Nutzen haben als von der Festsetzung eines Kontingents in der angegebenen Höhe. Bei der enormen Markentwertung kann unsere Landwirtschaft keinen Salpeter kaufen, wenn ihr der heimische Stickstoff zu so viel billigeren Preisen zur Verfügung steht. Daß sich trotzdem die Reichsregierung nicht zu einer vollen Freigabe der Salpetereinfuhr entschlossen hat, liegt daran, daß bei unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage eine Steigerung der Produktionskosten in dem bisherigen Tempo durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Dann könnte aber, zumal bei der Neigung der Salpeterproduzenten zu Preisermäßigungen der Zeitpunkt eintreten, wo sich die deutschen Düngemittelpreise den Weltmarktpreisen angleichen. Für diese Möglichkeit muß die Reichsregierung ein Mittel zur Regulierung der Salpetereinfuhr in der Hand behalten. Im übrigen scheint an der maßgebenden Stelle durchaus Bereitwilligkeit zu bestehen, auch über das Kontingent hinaus Einfuhrbewilligungen zu erteilen, sofern keine Schädigung der heimischen Stickstoffproduktion zu befürchten wäre.

In dem oben angeführten Bericht aus Valparaiso ist von gewissen Klauseln gesprochen, durch welche trotz der generellen Erlaubnis der Salpetereinfuhr von deutscher Seite der Import tatsächlich doch unmöglich gemacht würde. Vor wenigen Tagen haben zwischen Regierungsvertretern und den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen Besprechungen über die Salpetereinfuhrfrage stattgefunden. Dabei sind seitens der Exporteure, welche in dieser Frage begreiflicherweise die oben erwähnten Wünsche der deutschen Handelskammer in Valparaiso vertraten, keinerlei derartige Beschwerden erhoben worden. Es läßt sich mithin annehmen, daß die guten Beziehungen zwischen Deutschland und Chile, auf deren Erhaltung man in allen deutschen Kreisen großen Wert legt, in Zukunft durch die Salpeterfrage keine Beeinträchtigung mehr erleiden werden. B. (1468)

Warum die deutsch-franz. Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben.

Die „Journée industrielle" gibt zu dem Scheitern der deutsch-französischen Kaliverhandlungen, welche zwischen deutschen und französischen Kaliinteressenten im Haag stattgefunden haben, folgende Ausführungen einer besonders wohlunterrichteten Persönlichkeit in hervorragender Stellung wieder.

„Der Gedanke, das Kalisyndikat als einzige Interessenvertretung der Kaliindustrie wiederherzustellen, um das Weltmonopol der Erzeugung dieser Salze wieder aufzurichten, ist nicht neu, wie Sie wissen.

Seit durch den Friedensvertrag das elsässische Becken von den anderen von dem „Kalisyndikat" abhängigen deutschen Gruben abgetrennt worden war, haben sich die Mitglieder dieses Syndikats über die Wirkungen Gedanken gemacht, welche diese Trennung infolge der elsässischen Konkurrenz auf dem Kali-Weltmarkt haben würde. Zu Anfang zeigte sich das deutsche Syndikat sehr zuversichtlich hinsichtlich des Ausgangs dieses Kampfes. War nicht die Produktion des deutschen Beckens zwanzigmal so groß als die des elsässischen, welches außerdem nur unbedeutende Anlagen für die Herstellung von Chlorkalium besaß, des Haupt-Exportartikels, da die Erhöhung der Frachten für die von den Produktionsstätten entfernten Märkte den Versand des konzentrierten Produktes anstatt des Rohproduktes notwendig macht?

Bei den ersten Verhandlungen zeigten sich daher die deutschen Unterhändler sehr anspruchsvoll bezüglich der Bedingungen eines Abkommens, indem sie eine 10%ige Beteiligung der elsässischen Gruben am Weltmarkt für ausreichend erklärten.

Seit dieser Zeit haben aber die elsässischen Gruben gearbeitet. Sie haben ihre Handelsorganisation entwickelt und haben sich eine bedeutende, in manchen Ländern sogar überragende Stellung erobert. Sie haben die Produktion vermehrt, Fabriken gebaut und haben, unter der geschickten staatlichen Zwangsverwaltung von 1919 bis 1921, es dahin gebracht, die Zukunft der deutschen Ausfuhr zu bedrohen.

Dieser Entwicklung, dieser zunehmenden Stärke der elsässischen Gruben gegenüber, sah man sehr bald, wie das deutsche Syndikat zuerst sich aufregte und dann reagierte. Es behandelte die elsässische Konkurrenz nicht mehr verächtlich, es sann auf Mittel, ihr Einhalt zu tun und sie zu beseitigen.

Zuerst war es der Preiskampf, der von den Deutschen auf allen Märkten eingeleitet und von den elsässischen Gruben siegreich aufgenommen wurde, indem sie — trotz der Schwierigkeiten, welche in den geringen, durch den niedrigen Markkurs bedingten Gestehungskosten der deutschen Gruben begründet sind — andauernd ihre Lage auf den meisten Märkten verbesserten. Weiterhin aber sehen wir nun, wie die Deutschen in diesem Handelskrieg die Methoden der militärischen Kriegführung anwenden und dieser Handelsoffensive Versuche zur Aufnahme von Friedensverhandlungen folgen lassen, d. h. im vorliegenden Falle zu einer Verständigung zwischen den beiden Produzentengruppen zu kommen versuchen.

Das deutsche Syndikat glaubt in der Tat, seinen Konkurrenten genügend geschwächt zu haben, um ihn zur Annahme von Bedingungen bringen zu können, welche auf nichts weniger abzielen, als die elsässischen Gruben, unter einer verschleiernden Form, in die Abhängigkeit von dem deutschen Syndikat zurückzuführen.

Vor dem Mißlingen dieses zweiten Versuchs haben sich zwei Strömungen in dem deutschen Syndikat gebildet: die einen sind der Meinung, daß man den elsässischen Gruben einen ehrenvollen Platz einräumen müsse, und daß beide Teile von einer wirklichen Verständigung auf dauerhafter Grundlage ihren Vorteil haben werden; die anderen sind der Meinung, daß man den niedrigen Stand der Mark benützen müsse, um den Absatz des elsässischen Beckens vollends zu vernichten, um sich für immer eines unangenehmen Konkurrenten zu entledigen, welcher, zum Ruin getrieben, eines Tages von selbst kommen würde, um sich auf Gnade und Ungnade dem deutschen Syndikat zu Füßen zu werfen. Diese beiden Strömungen haben als Vorkämpfer die Vertreter der beiden größten deutschen Kalifirmen:

Digitized by Google

Wintershall und Deutsche Kaliwerke. Eine Verständigung zwischen beiden ist noch in weitem Feld.

Jedenfalls scheinen sogar die Anhänger einer Verständigung mit der französischen Industrie zur Zeit nicht geneigt, den elsässischen Gruben den Platz zuzugestehen, den diese mit Recht beanspruchen können und auf den zu verzichten ein Verbrechen wäre.

Uebrigens wollen sie absolut eine Verpflichtung für die Zukunft über einen langen Zeitraum festsetzen, und ihre Ansicht in diesem Punkt kann etwa so zusammengefaßt werden: eine Vereinbarung auf kurze Dauer wäre nur für die elsässischen Gruben vorteilhaft, sie würde ihnen gestatten, über die kritische Zeit hinwegzukommen und sich dann als stärkere und gefährlichere Konkurrenten bei künftigen Verhandlungen über ein definitives Abkommen wieder einzufinden.

Nehmen Sie dazu, daß die deutschen Gruben sicher keinen Vertrag auf lange Dauer schließen können, ohne die Sicherheit zu haben, daß die französischen Unterschriften unter diesem Vertrag für die ganze Vertragsdauer Gültigkeit haben werden, d. h. daß sie mit den Pächtern oder mit dem gegenwärtigen Sequester nur abschließen können unter der Bedingung, daß die französische Regierung in das dem Parlament vorzulegende Gesetz die Verpflichtung aufnimmt, diesen Vertrag anzuerkennen.

In voller Kenntnis dieser Sachlage haben sich die Vertreter der elsässischen Gruben nach dem Haag begeben, um dort den Grund zu einer Vereinbarung zu legen.

Diese Zusammenkunft konnte, wie die vorausgehenden, zu keinem praktischen Ergebnis führen. Dies war vorauszusehen, und der Sequester muß eine sehr irreale Auffassung von den allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren besitzen, um sich hierüber irgend eine Illusion gemacht zu haben. Ich fürchte, daß der einzige Erfolg dieser Verhandlungen sein wird, die Hoffnung der Deutschen auf eine baldige Vernichtung der französischen Konkurrenz zu verstärken.

Man müßte in der Tat ein großer Neuling in wirtschaftlichen Fragen oder in großer Unkenntnis der deutschen Mentalität sein, um zu glauben, daß in diesem Augenblick ein Vertrag abgeschlossen werden könnte, ohne daß die Deutschen die elsässischen Gruben schwer dafür bezahlen ließen.

Gemäß den Preisen, welche in Deutschland vom 9. August bis zum 1. September, d. h. in der Zeit der Verhandlungen, in Geltung waren, kostete Chlorkalium (der Haupt-Exportartikel) ab Grube 6550 Mk. die Tonne, d. h. bei einem Kurs von 0,01 65,50 frs., während das elsässische Chlorkalium ab Grube mit 450 frs. verkauft wurde. (Am 1. September sind die deutschen Preise um 102 % erhöht worden, woraus sich ein gegenwärtiger Preis von 132,30 frs. berechnet.)

Selbst wenn die elsässischen Gruben, nach den auswärtigen Notierungen zu urteilen, nicht mehr als 300 frs. pro Tonne für das exportiere Chlorkalium erzielen, so bleibt doch noch ein solcher Preisunterschied, daß das deutsche Syndikat noch beträchtliche Gewinne machen kann, ohne den elsässischen Gruben die auswärtigen Märkte zu überlassen. Es wäre verrückt, anzunehmen, daß die deutschen Industriellen unter diesen Umständen aus freien Stücken auf die Hoffnung verzichten werden, uns auszustechen, ohne eine Gegenleistung zu fordern, von der man vermuten kann, daß sie zum mindesten gefährlich für die Zukunft unseres Kalibeckens sein würde.

Die letzten Verhandlungen hätten nur zu einem Erfolg führen können, wenn die französischen Unterhändler eingewilligt hätten, unsere elsässischen Gruben in die Knechtschaft zu geben. Aber wer hätte dann die Aufgabe übernommen, das Mühlhausener Becken auszubeuten? Nein, solche Uebereinkommen können nur erfolgreich zum Abschluß gebracht werden, wenn sie in einem ganz anderen Geist betrachtet werden, und es ist Sache der Regierung, welche zu schlafen scheint, die Führung der Verhandlungen zu übernehmen."

In diesen Ausführungen scheint die optimistische Darstellung der Lage der elsässischen Kaliindustrie zu Anfang mit den niederschmetternden Feststellungen über die Preisverhältnisse am Schluß nicht ganz übereinzustimmen. Daß auf deutscher Seite bei einer einflußreichen Gruppe die Neigung vorhanden war und wohl noch ist, zu einem anständigen, für beide Teile vorteilhaften Abkommen zu gelangen, wird loyalerweise anerkannt, ebenso, daß man von den deutschen Interessenten nicht verlangen kann, einen Vertrag ohne Garantie der französischen Regierung abzuschließen.

Hoffentlich bezieht sich die Aufforderung an die französische Regierung im Schlußsatz, die Führung der Verhandlungen zu übernehmen, nur auf eine Betätigung in diesem oder in einem ähnlichen Sinne, und soll keinen Hinweis darauf enthalten, daß diese Frage vielleicht auch in anderer Weise „gefördert" werden könnte?! (4489)

Von der Tagung der englischen Society of Chemical Industry.

Auf der Jahresversammlung der „Society of Chemical Industry" wurden unter anderem folgende drei interessante Ansprachen gehalten.

Professor Armstrong, dessen temperamentvolle Ausführungen über die Lage der englischen Farbstoffindustrie wir in der vorletzten Nummer der „Chemischen Industrie" mitgeteilt haben, sprach in dem „charakteristischen Armstrong-Stil" über die Frage der technischen Befähigung der englischen Chemiker.

„Es sei in der Presse, und besonders in den „Times", die Behauptung aufgestellt worden, daß die Engländer nicht die geringste technische Befähigung hätten. Indem er sich erhebe, um den Toast auf die Society of Chemical Industry auszubringen, fühle er sich verpflichtet, mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie der Suggestion entgegenzutreten, als ob man in England nicht genug technische Fähigkeiten besitze, um irgendeine technische Operation sowohl auszudenken, als durchzuführen. Er behaupte, daß in England Befähigung und Geschicklichkeit genug vorhanden sei, um irgendeinen Prozeß unter der Sonne auszuführen, und daß die Engländer nicht nötig hätten, irgendeine Art von ausländischem Chemiker, von ausländischer Idee oder ausländischer Intelligenz unter irgendeiner Parlamentsakte, unter irgendeiner Definition, mit oder ohne Zoll, nach England einzuführen, einzuschmuggeln oder sonstwie hereinzubringen („that we do not want to import, introduce, smuggle or convey under any Act of Parliament, under any definition, with or without duty, any kind of foreign chemist, foreign idea or foreign brains in this country").

Es sei ein Jammer mit den Chemikern; sie verstehen es nicht, Reklame für sich und ihre Sache zu machen; wenn sie nur irgendeine der üblichen Reklamemethoden anwenden würden, so würde die Sache viel besser stehen."

Der zweite Redner war Prof. Ruttan, der Gast der Society of Chemical Industry aus Kanada. Prof. Ruttan brachte zuerst seine Zustimmung zum Ausdruck zu dem, was Prof. Armstrong über Reklame gesagt habe, sowie darüber, daß die Ansprüche der Chemie deutlicher zur Kenntnis des Publikums gebracht werden müßten, da dies der einzige Weg sei, um durch den Druck einer starken öffentlichen Meinung Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen.

Weiterhin wandte er sich der Frage der deutschen chemischen Handbücher zu. Die Zeit erlaube ihm nicht, auf eine Reihe von Materien einzugehen, die er gerne behandeln würde, aber ein Punkt sei es, auf den er

Digitized by Google

hinweisen möchte, bevor er den Präsidentenstuhl verlasse, und das sei, daß erneute Anstrengungen gemacht werden sollten, um die Chemiker auf den Universitäten des Reichs von der Herrschaft der deutschen Handbücher zu befreien. Diese Bestrebungen hätten auf der letzten Versammlung der „Internationalen Union für reine und angewandte Chemie" alle Aussicht auf Erfolg gehabt, aber aus irgendeinem Grunde habe man im Reich keinen sehr tätigen Anteil an dieser wichtigen Angelegenheit genommen. Man habe, besonders in Amerika, gefragt, warum denn diese Handbücher dupliziert werden sollten; die deutschen Bücher, obwohl sie viel zu wünschen übrig ließen, seien billig und leicht erhältlich. Es gebe aber verschiedene Gründe für die erwähnten Bestrebungen. Die deutsche Herrschaft über die Handbücher in den wissenschaftlichen Büchereien der ganzen Welt habe viel dazu beigetragen, promovierte Studenten nach den deutschen Hochschulen zu ziehen und so, in gewissem Umfang, den Universitäten des Reiches die deutsche Methode aufzupropfen. Viele Beispiele seien angeführt worden, besonders in der Chemie, wo der charakteristische Chauvinismus der deutschen Herausgeber so stark gewesen sei, daß er nicht nur ihre Wertschätzung der Arbeit anderer Nationen, sondern auch ihre Genauigkeit bei der Mitteilung der Leistungen von „Ausländern" vermindert habe.

Daß man so bald wie irgend möglich in den Besitz von englischen Zusammenstellungen der chemischen Literatur der letzten 7 Jahre kommen müsse, das sei eine Forderung, deren Wichtigkeit voll erkannt werde, und es sei nicht wahrscheinlich, daß eine günstigere Zeit kommen werde, um mit der Tradition zu brechen, die Chemie „durch deutsche Augen" zu sehen. Je länger man warte, um so schwieriger werde die Aufgabe. Selbst wenn die deutschen Compendien unparteiisch wären, so würde noch der Einwand übrig bleiben, daß, jedenfalls bei jüngeren Studenten, die Gewohnheit, deutsche Handbücher zu benutzen — in Ermangelung von anderen —, durch Massensuggestion zu einer Schätzung der deutschen Leistung in der Chemie führe, welche in keiner Weise durch die Tatsachen begründet sei. Aber außerdem seien die deutschen Handbücher nicht unparteiisch. Der beinahe ausschließliche Gebrauch von deutschen Compendien und Monographien in der ganzen zivilisierten Welt habe diesem Land einen weltweiten Einfluß und ein Prestige gegeben, welches ganz außer jedem Verhältnis zu dem Wert seiner Beiträge zur Wissenschaft stehe.

Er hoffe, daß in Zukunft die Bedingungen in den überseeischen Dominions und im Mutterland so sein werden, daß dadurch die Studenten ermutigt werden, ihre Studien hier oder dort zum Abschluß zu bringen, und daß die Kurse in den Kolonien so anziehend sein möchten, daß dadurch englische Studenten veranlaßt würden, ihre Ausbildung dort zu vervollständigen. Es müsse im ganzen Reich bekannt werden, daß die englische Chemie besser sei als die deutsche Chemie. Es müsse im ganzen Reich bekannt werden, daß die Gelegenheit, chemische Kenntnisse zu erwerben, in England besser sei als in Deutschland. Wenn das der Fall sein werde, so sei er überzeugt, daß es möglich sein werde, zwischen den verschiedenen Universitäten im Reich eine Wechselwirkung herzustellen, welche dazu führen werde, den Ruf der englischen Chemie zu erhalten und die Zahl der Männer beträchtlich zu vermehren, welche in der Lage seien, in die höheren Gebiete der Wissenschaft einzudringen.

Schließlich sprach noch Dr. Ellwood Hendrick, welcher Grüße aus den Vereinigten Staaten überbrachte, über das Thema „Fachmänner und Geschäftsleute in der chemischen Industrie". Er wolle, sagte er, in der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stehe, nur die Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, über dessen Lösung er die Versammlung nachzudenken bitte. Dieses Problem sei die große Kluft, welche zwischen den Fachmännern und den Geschäftsleuten in der chemischen Industrie bestehe. Er spreche nur von den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten, da er nicht den Anspruch erheben könne, weder über England, noch über Kanada, noch über ein anderes Land wohlunterrichtet zu sein.*) Die erwähnte Kluft scheine um so tiefer zu werden, je größer die Gesellschaften in der chemischen Industrie würden. Ein langes und geduldiges Studium sei nötig, um in der chemischen Wissenschaft Sachkenntnis zu erwerben, andererseits werde von dem Mann, der sich der geschäftlichen Seite der Chemie widme, keinerlei Sachkenntnis verlangt. Das Resultat sei, daß die Fachmänner der Aufsicht der Geschäftsleute unterstehen in einer großen Zahl von Fällen, wenn auch keineswegs in allen, und er könne sagen, daß in den Vereinigten Staaten, allgemein gesprochen und mit vielen Ausnahmen, die Schwäche der chemischen Industrie nicht in den Anlagen, noch in der Einrichtung, nicht bei den Ingenieuren und nicht bei den Chemikern, sondern im Direktorium liege. Es gebe Gesellschaften, welche nach Art von Schaufensterdekorateuren in ihrem Direktorium Leute ausstellen, welche auf andern Gebieten Erfolg gehabt hätten, erfolgreiche Bankiers, erfolgreiche Börsenmakler, erfolgreiche Holzhändler. Das geschehe in der verkehrten Meinung, daß Schlauheit es schon machen werde trotz des Mangels an Sachkunde. Aber das sei ein Irrtum. In keinem anderen Beruf sei die Lage so ernst. Er habe einen chemischen Spekulanten gekannt, der die ganze Forschungsorganisation einer komplizierten Fabrik synthetischer Chemikalien zerstört und sich dann an einen Tiefbauingenieur um Rat gewandt habe, wie der Betrieb zu leiten sei. Eine chemische Fabrik sei nach seiner Meinung eine fachmännische Einrichtung und könne auf einer nicht fachmännischen Grundlage nicht mit Erfolg betrieben werden.

Die Zukunft der industriellen Nationen beruhe auf ihren Chemikern, und entsprechend ihrer Einsicht und ihrem Charakter werde die chemische Industrie blühen oder verwelken. Man könne diese hohen Anforderungen nicht an Männer stellen, welche das Kapital allein repräsentieren, wohl aber an die Fachmänner. Man dürfe nicht die Eigentumsrechte beschränken oder die Initiative des Kapitals zerstören, aber er bestehe darauf, daß die chemische Industrie eine fachmännische Einrichtung sei und nicht gedeihen könne, wenn sie ohne Sachkenntnis geleitet werde.

Der Chemiker habe durch eine Prüfung die technische und wissenschaftliche Befähigung für seine Arbeit nachzuweisen, und er möchte gerne wissen, ob nicht auch für die moralische Seite eine Garantie gefunden werden könnte, indem etwa jeder, der den Beruf des Chemikers erwähle, einen Eid zu schwören hätte, immer den Geboten der Ehre zu folgen, gewissenhaft die Wahrheit zu suchen durch Aneinanderreihung von Tatsachen, was der einzige Weg sei, welcher zur Wahrheit führe, sich von jeder Schurkerei fernzuhalten, sich der Aufklärung und dem Wohl der Menschen zu widmen durch lebenslanges Streben nach dem Licht vermehrter Einsicht und dazu beizutragen, daß ein reicheres Leben für die ganze Menschheit heraufgeführt werde. In der Medizin und in der Jurisprudenz müßten gewisse grundlegende Prinzipien von allen unterschrieben werden, welche diese Berufe ausüben, und er frage sich, ob nicht etwas Aehnliches auch in der Chemie möglich sein sollte. (4195)

*) Die folgenden Ausführungen scheinen aber trotzdem direkt auf die Verhältnisse bei der British Dyestuffs Corporation und den Fall von Dr. Levinstein zu zielen.

Digitized by Google

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli d. J.

Im Reichsarbeitsblatt wird auf Grund statistischer Erhebungen folgender Bericht erstattet:

Die Arbeitsmarktlage, wie sie sich in den Zahlenbildern der Statistik widerspiegelt, zeigte im Berichtsmonat im wesentlichen noch immer das Gepräge wie in den Vormonaten. Wie der Dollarkurs steigt, steigt auch die Zahl der Beschäftigten, sinkt die Zahl der Arbeitslosen. Es ist aber kennzeichnend für die gegenwärtige Periode, daß die seit der Ermordung des Reichsaußenministers einsetzende beschleunigte Markentwertung nicht mehr in gleichem Maße den Beschäftigungsgrad hob, wie das bisher zu beobachten war. Die ungeheuerliche Preissteigerung der ausländischen Rohstoffe zwingt viele Betriebe zu Einschränkungen, soweit sie nicht, wie z. B. die Textilindustrie, Lohnveredelungsaufträge des Auslandes übernehmen können. Wenn diese Entwicklung sich noch nicht stärker durchgesetzt hat, so deshalb, weil die Besorgnis vor weiterem Indie-Höhe-Schnellen der Preise die Verbraucher zu Deckungskäufen, die Hersteller zur Anspannung der Produktion bis zum äußersten Maß antreibt.

Die Krankenkassenstatistik zeigte im Juli eine gegenüber dem Vormonat etwas stärkere Zunahme der Zahl der Versicherungspflichtigen, d. h. also der Beschäftigten. Bei den 5747 Kassen, von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 409 408 am 1. Juli auf 12 532 253 am 1. August 1922, also um 122 845 oder 1,0 % (im Vormonat um 0,2 %).

Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeitnehmerorganisationen hat die Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat eine Zunahme nicht erfahren, sondern sich auf der bisherigen Höhe gehalten. Von 5 982 878 durch die Zählung erfaßten Mitgliedern der Fachverbände waren am Stichtage 23 287 männliche und 11 680 weibliche, zusammen 34 967, arbeitslos. Das entspricht einem Prozentsatz von insgesamt 0,6 (im Vormonat ebenfalls 0,6), bei den Männer 0,5, bei den Frauen 0,8.

Die Statistik der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten läßt ein in abgeschwächtem Maße sich fortsetzendes Abnehmen der Zahlen erkennen. Insgesamt wurden am 1. August 15 425 Vollerwerbslose unterstützt. Hiervon waren 10 847 Männer und 4578 Frauen. Die Zahl der mitunterstützten Familienangehörigen belief sich auf 19 079.

Die Arbeitsnachweisstatistik hatte im Juli einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme vor allem seitens der Arbeitgeber zu verzeichnen, so daß in fast allen Berufsgruppen eine geringe Steigerung der Andrangsziffer eintrat. Insgesamt wurden gezählt 688 667 Stellenangebote (im Vormonat 726 526), 731 959 Arbeitsgesuche (im Vormonat 749 940) und 464 552 Vermittlungen (im Vormonat 489 186). Auf je 100 Stellenangebote kamen danach im ganzen 106 Arbeitsgesuche (im Vormonat 103), auf je 100 Arbeitsgesuche kamen 63 Vermittlungen (im Vormonat 65). (4368)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Umlagebeträge für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 9. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 7. September 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . . 5400 Pfg.

Berlin, den 8. September 1922. (4482)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 9. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538), 21. Juni, 17. Juli und 2. September 1922 (RGBl. I S. 523, 631, 721) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird die Zahl „3100" durch die Zahl „8100", im Abs. 4 wird die Zahl „800" durch die Zahl „4000" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 21. August und 2. September 1922 (RGBl. I S. 523, 717, 721)

wird die Zahl „9000" durch die Zahl „13500" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 8. September 1922. (4478)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 7. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung, betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.)

1. Die in der neunten abgeänderten Ausgabe und in den Nachträgen zu dieser verzeichneten Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, sowie für Zucker und für die Sirupe erhöhen sich um die folgenden Zuschläge:

A) Für Alkohol absolutus, Spiritus und Spiritus (96 %):

für je	1 g um	0,30 Mk.
„ „	10 g „	2,20 „
„ „	100 g „	18,50 „

Für die Tinkturen mit Ausnahme von Tinctura Ferri acetici aetherea, Tinctura Ferri composita, Tinctura Ferri composita cum Lecithino (1 %), Tinctura Ferri pomati, Tinctura Rhei aquosa, Tinctura Rhei vinosa, Tinctura Rusci Hebrae, ferner die Spirituspräparate von Spiritus aethereus Seite 102 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 104 der Deutschen Arzneitaxe und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, sowie für Liquor Ammonii anisatus und Mixtura oleoso-balsamica:

für je	1 g um	0,20 Mk.
„ „	10 g „	1,60 „
„ „	100 g „	13,50 „

Für alle anderen spiritushaltigen Arzneimittel:

für je	1 g um	0,10 Mk.
„ „	10 g „	0,40 „
„ „	100 g „	3,20 „

B) Für Saccharum album:

für je	1 g um	0,10 Mk.
„ „	10 g „	0,80 „

Für die Sirupe von Sirupus Althaeae auf Seite 99 der Deutschen Arzneitaxe bis Sirupus Zingiberis auf Seite 101 der Deutschen Arzneitaxe:

für je	10 g um	0,60 Mk.
„ „	100 g „	5,00 „

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 6. September 1922. (4453)

Digitized by Google

Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Branntwein.

Demnächst wird von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ein mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein abgegeben werden, der einerseits als „unvollständig vergällter" Branntwein, andererseits als „zu Genußzwecken unbrauchbar gemachter" Branntwein Verwendung finden soll.

a) Die Abgabe als unvollständig vergällter Branntwein erfolgt zum Preise von zurzeit 28 Mk. je Liter Weingeist für Bezugsmengen von 300 Litern und mehr; sie ist auf Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Hebammen, sowie Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten zu beschränken. Der Branntwein darf nur für Waschungs-, Desinfektions- und ähnliche Zwecke verwendet werden; dagegen ist sein Gebrauch für Zwecke, mit denen eine Heilwirkung erzielt wird, unzulässig (vgl. Rundschreiben vom 20. Juli 1922 III 4721).

b) Der Branntwein, der als zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht gilt, wird zum Preise von zurzeit 58 Mk. je Liter Weingeist für Bezugsmengen von 300 Litern und mehr geliefert und kann für die Herstellung von Heilmitteln und kosmetischen Erzeugnissen Verwendung finden (vgl. Rundschreiben vom 12. Mai 1922 Nr. III 2600 und vom 27. Juli 1922 Nr. III 5114).

Der Branntwein kann nur von Verbrauchern, die im Besitz eines vom zuständigen Hauptzollamt auszustellenden Ankauferlaubnisscheins sind, bezogen werden. In jedem Fall ist auf dem Ankauferlaubnisschein zu vermerken, ob es sich um Branntwein zu dem zurzeit geltenden Preise von 28 Mk. oder um Branntwein zum dermaligen Preise von 58 Mk. handelt. In der Bemerkungsspalte des Ankaufserlaubnisscheins ist der in Betracht kommende Preis anzugeben. Die bisherigen Vordrucke, Muster 10 der Vergällungsordnung, sind im Interesse der beschleunigten Abgabe dieses Branntweins mit entsprechender Abänderung weiter zu verwenden. Im übrigen ist nach den §§ 28 und 29 der bisherigen Vergällungsordnung zu verfahren und ferner von jeder Ausstellung eines Ankauferlaubnisscheins für den unter a) angeführten Branntwein zum Preise von 28 Mk. eine Mitteilung an die Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Abteilung Verkauf, zu richten.

Vor Ausstellung eines Verkauferlaubnisscheins (Muster 8 Vergällungsordnung) ist festzustellen, ob der Händler mit der Verwertungsstelle ein Abkommen über den Bezug von Phthalsäurediäthylester-Branntwein getroffen hat. In dem Aufsichtsbuch (Muster 9 Vergällungsordnung) hat der Händler auch den Preis des abgegebenen Branntweins zu vermerken. Die in § 28 Abs. 3 der Vergällungsordnung vorgeschriebene Prüfung ist auch auf die Uebereinstimmung der Preise auszudehnen.

Der mit Phthalsäurediäthylester versetzte Branntwein unterliegt der zollamtlichen Aufsicht; eine Lagerung unter Zollverschluß ist jedoch nicht erforderlich. Es ist beabsichtigt, den Verkauf dieses Branntweins im Rahmen der Kleinverkaufsgrenze (bis zu 280 Liter Weingeist) den Firmen zu übertragen, die den Spritkleinverkauf bereits vertraglich ausüben.

Berlin, den 18. August 1922.

Reichsmonopolamt für Branntwein.

(Reichszollblatt Nr. 22 vom 1. 9. 22.) (4446)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. September 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 33 900 %.

Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise.

Die häufigen Beschwerden französischer Firmen darüber, daß deutsche Firmen die Ausführung von Lieferungsaufträgen nachträglich verweigern mit der Erklärung, daß die Preise, zu denen die Abschlüsse erfolgt seien, unterhalb der von den Außenhandelstellen festgesetzten Mindestpreise lägen, haben die französischen Behörden veranlaßt, eine Warnung im Amtsblatt der Regierung vom 22. Juli zu veröffentlichen. Den französischen Firmen wird hierin geraten, keine Abschlüsse mit deutschen Exportfirmen zu machen, ohne sich von ihnen die schriftliche Bestätigung geben zu lassen, daß die deutschen Außenhandels-Kontrollstellen die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrbewilligung garantiert haben. (Mitteilungen der Handelskammer Leipzig.) (4432)

Zur Anwendung des Handelsvertrages zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei auf das Saargebiet.
(S. „Chem. Ind." S. 579.)

Da verschiedentlich Zweifel über die Anwendung des französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages bei der Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in die Tschechoslowakei entstanden waren, hatte sich die Handelskammer Saarbrücken an die Regierungskommission gewandt und um Klärung der Angelegenheit gebeten. Die Regierungskommission hat uns nunmehr mitgeteilt, daß nach einer Auskunft des Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten der tschechoslowakischen Republik Waren saarländischen Ursprungs, die zur Einfuhr in die Tschechoslowakei bestimmt sind, ebenso behandelt werden, wie Waren französischen Ursprungs, mithin also der gleichen Vorzugsbehandlung unterliegen. (4431)

Die Wirkung der spanischen Valutazuschläge auf die deutsche Einfuhr.

In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Sevilla über das erste Halbjahr 1922 findet sich folgende Bemerkung über die Lage der deutschen Einfuhr in Spanien:

Die Einfuhr leidet natürlich unter der schlechten allgemeinen Lage. Zu Anfang des Jahres dürfte Deutschland seinen Vorrang als Importeur behauptet haben; seitdem aber seine Waren einem starken Zollaufschlag unterworfen werden, ist ein beträchtlicher Rückgang zu verzeichnen. Dagegen hat Frankreich wieder Geschäfte angebahnt, nachdem es während langer Zeit infolge der Anwendung des höheren Zolltarifs daran verhindert war. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien können infolge des hohen Kurses ihrer Währungen keinen hohen Umsatz erreichen. (4438)

Zollerleichterungen für Polnisch-Oberschlesien.

Wie die „Ind.- u. Handels-Ztg." hört, hat die polnische Regierung in Erwägung gezogen, die vorübergehenden Zollerleichterungen für Medikamente und Arzneien, die von den sozialen Versicherungseinrichtungen bezogen werden, bis zum Ablauf des Jahres aufrechtzuerhalten. Außer den bereits mitgeteilten Zollerleichterungen für Polnisch-Oberschlesien sollen demnächst auch sämtliche Fabrikate zollfrei eingeführt werden dürfen, die in Polen nicht in genügenden Mengen hergestellt werden. Eine entsprechende Verordnung ist in den nächsten Tagen zu erwarten. (4456)

Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Wie die Friedensvertragsabrechnungsstelle mitteilt, stößt die Einlösung der Reparationsgutscheine nach dem Verfahren vom 1. Juni d. J. noch immer dadurch auf Schwierigkeiten, daß der deutsche Exporteur nicht, wie vom Reichsfinanzministerium bekanntgegeben, die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigt, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamt zustellen soll mit der Aufforderung, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertragsabrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheins anzuheften. Um die englischen Importeure und Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, empfiehlt es sich, die zur Anheftung an das Gutscheindoppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden, ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Wenn dieses Verfahren von allen oder wenigstens der Mehrzahl der deutschen nach England exportierenden Firmen durchgeführt werden würde, so glaubt die Friedensvertragsabrechnungsstelle, daß das Einlösungsverfahren sich sehr viel schneller und glatter wie bisher abwickeln wird. Die in England ausgestellten Reparationsgutscheine bezw. die Duplikate enthalten vielfach sehr verstümmelte Firmenadressen und -angaben des betreffenden deutschen Exporteurs und erschweren der Friedensvertragsabrechnungsstelle ungemein die Arbeit. Das würde durch die empfohlene Beifügung einer Fakturendurchschrift an die Reparationsgutscheine beseitigt werden.

Es liegt daher im eigensten Interesse der deutschen Firmen, wenn sie den Anregungen der Friedensvertragsabrechnungsstelle nachkommen. (4434)

Goldzollaufgeld.

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstags richtete an das Reichsministerium der Finanzen folgende Eingabe:

„Die zur Umrechnung der Einfuhrzölle auf Goldbasis festgesetzte Quote ändert sich infolge des neuen starken Ansteigens der Divisenkurse allwöchentlich. Es ist erklärlich, daß innerhalb dieser kurzen Zeitspanne aus mancherlei Gründen

Digitized by Google

in vielen Fällen eine zollamtliche Abfertigung erst nach Festsetzung höherer Goldzollquoten erfolgen kann, obwohl die Grenzüberschreitung der abzufertigenden Waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt, als noch niedrige Sätze galten, erfolgt ist.

Nur in den seltensten Fällen jedoch wird diese verzögerte Abfertigung auf ein Verschulden des Ausführenden zurückzuführen sein; sie hat vielmehr nach unseren Beobachtungen ihren Hauptgrund in verkehrstechnischen Schwierigkeiten bei den Verkehrsanstalten und den Zollbehörden. Verkehrstechnisch ist es zumal bei Einfuhren auf dem Schiffswege nicht möglich, auf die Vorabfertigung im Eingangshafen bereits binnen Wochenfrist die Schlußabfertigung folgen zu lassen. Ebensowenig ist es infolge Ueberlastung der größeren Zollämter möglich, Bahnsendungen innerhalb dieser Frist zollamtlich vollständig zu behandeln.

Da auf der anderen Seite mit einem Steigen der Mark und dementsprechend mit einer Herabsetzung der Goldzollsätze, sowie auch nur mit ihrer Stabilisierung für einen größeren Zeitraum leider nicht wird gerechnet werden können, erscheint es uns notwendig, den Einführenden vor dem von ihm nicht verschuldeten Nachteil der Zahlung des jeweils höchsten Goldzollsatzes zu schützen.

Wir beantragen daher dringlich, eine Rundverfügung an die Zollbehörden zu erlassen, wonach als Stichtag des Goldzollaufgeldes der Tag maßgebend sein soll, an dem die einzuführende Ware zur Eingangsabfertigung gestellt wurde, wie es unseres Erachtens auch dem § 9 des Vereinszollgesetzes Ziffer 1 entspricht." (4437)

Zollabfertigungsverfahren.

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministeriums sind die Zollstellen angewiesen worden, die vorgeschriebene Beschau von Ausfuhrsendungen in Form einer Prüfung nur einzelner Packstücke möglichst einzuschränken und die Zahl der offenzulegenden Stücke höher zu bemessen. Da durch eine derartige Regelung des Zollabfertigungsverfahrens, namentlich bei Firmen mit starkem Export größere Verzögerungen entstehen, hat der Reichsverband der Deutschen Industrie an das Reichsfinanzministerium die Bitte gerichtet, das sogenannte erleichterte Zollabfertigungsverfahren zuverlässigen Firmen zuzugestehen. Auf diese Eingabe des Reichsverbandes ist folgende Antwort des Reichsfinanzministeriums eingegangen:

„Ausfuhrfirmen und Spediteure haben in letzter Zeit die zugelassene probeweise Nachschau wiederholt mit Erfolg dazu mißbraucht, ausfuhrverbotene Waren ohne Bewilligung auszuführen. Angesichts dieser Sachlage habe ich daher angeordnet, die vorgeschriebene Beschau in der Form einer Prüfung nur einzelner Packstücke möglichst einzuschränken und die Zahl der offenzulegenden Stücke möglichst hoch zu bemessen. Die vollständige Beschau soll daher künftighin nicht nur auf sogenannte Verdachtsfälle beschränkt werden, sondern auch gelegentlich bei anscheinend zuverlässigen Ausfuhrfirmen vorgenommen werden.

Die während des Krieges gewährten Nachschauerleichterungen bei Ausfuhrsendungen, die im wesentlichen darauf hinausliefen, daß die Sendungen, wenn ihnen die vorgeschriebenen Erklärungen der Absender und die Bescheinigungen der Handelskammer auf den Rechnungsabschriften beilagen, einer zollamtlichen Nachschau weder am Aufgebot im Innern, noch beim Grenzausgangsamt unterzogen wurden, und die nur Firmen zugestanden wurden, die sich im Besitze von Erlaubnisscheinen der Hauptzollämter befanden, haben nach Inkrafttreten der Verordnung über die Außenhandelskontrolle und der zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften eingeschränkt werden müssen. Grundsätzlich sind daher alle Ausfuhrsendungen der Zollstelle unter Vorlegung der erforderlichen Papiere vorzuführen und dort einer Nachschau zu unterziehen. Im Interesse der beteiligten Firmen und zur Beschleunigung des ganzen Abfertigungsgeschäfts können jedoch auch weiterhin Erlaubnisscheine vertrauenswürdigen Firmen bei Erfüllung der bisherigen allgemeinen Voraussetzungen erteilt werden. Nur gibt die Erteilung der Zollstelle, bei der die Abfertigung erfolgen soll, lediglich die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Art und dem Umfang der zollamtlichen Nachschau Erleichterungen eintreten zu lassen." (4435)

Ablehnung des Pressebeitrages durch die Interalliierte Rheinlandkommission.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat gegen das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Pressebeitrages, in der gegenwärtigen Form mit der Begründung Einspruch erhoben, daß das Ausfuhramt in Ems sich nicht mit der Erhebung von Unterstützungsbeiträgen für die Presse befaßt. (4445)

Ausgabe statistischer Gebührenmarken in höheren Werten.

Wie der Präsident des Statistischen Reichsamts der Handelskammer zu Berlin auf Anfrage mitgeteilt hat, sind die Postämter und Zollstellen angewiesen worden, sich mit höherwertigen statistischen Gebührenmarken zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Sendungen umgehend zu versorgen, damit dem gesteigerten Bedarf an diesen Marken entsprochen werden kann. Es ist ferner in Aussicht genommen, statistische Gebührenmarken im Werte über 20,— Mk. mit größter Beschleunigung zur Erleichterung des Verkehrs herzustellen. (4480)

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe nach dem Stande vom 11. September 1922,
gültig für die Zeit vom 13. bis 19. September 1922.

Holland	48 000,—	Spanien	19 000,—
Buenos Aires P.	450,—	Neu-Wien	1,60
„ „ G.	1 100,—	Prag	4 300,—
Belgien	9 000,—	Budapest	49,—
Norwegen	20 700,—	Bulgarien	800,—
Dänemark	26 400,—	Rumänien	920,—
Schweden	32 800,—	Jugoslawien (für 100 Dinare)	1 600,—
Finnland	2 800,—	Luxemburg	9 000,—
Italien	5 400,—	Yokohama	600,—
England	5 500,—	Rio de Janeiro	170,—
Amerika	1 300,—	Warschau (poln. Mark)	16,—
Paris	9 500,—		
Schweiz	23 400,—		

Ueber London ermittelte Kurse.

Athen	3 000,—	Alexandrien	5 200,—
Lissabon	6 100,—	Valparaiso	15 500,—

(4494)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Behandlung der Einfuhrverbote anläßlich der Herbstmesse.** Nach einem Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden Einfuhrbewilligungen für Waren, über die auf der Messe Abschlüsse gemacht sind und vom Messedienst als solche bestätigt sind, von den dem Messedienst beigegebenen Zollorganen im allgemeinen erteilt werden, sofern es sich um Gegenstände handelt, die handelsüblich auf Mustermessen verkauft werden. Ausgenommen sind unter einem Monopol oder amtlicher Bewirtschaftung stehende Waren, ferner eine Reihe von Waren, die in einer Liste besonders aufgeführt sind. Dazu gehören aus dem Gebiete der chemischen Indstrie: Opium (auch zubereitetes), Morphium, Cocain und deren Derivate, sowie Herion, Parfümeriewaren, kosmetische Mittel, Zündwaren, Schuhwichse, und Schuhcreme. Einfuhrgesuche über diese Waren bleiben der Erledigung durch die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung vorbehalten, jedoch werden diese Gesuche mit weitgehendem Entgegenkommen und mit möglichster Beschleunigung behandelt werden. (4466)

Frankreich. **Zollfreiheit für Ammoniaksulfat.** „Journée Industrielle" teilt mit: Infolge der Entscheidung des Ministeriums hebt ein Dekret vom 4. September d J., das im Journal officiel vom 5. September veröffentlicht ist, den Zoll, der im Generaltarif für rohes Ammoniaksulfat festgesetzt ist, auf. Es ist bekannt, daß die Maßnahme den Zweck verfolgt, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. (4473)

Tschechoslowakei. **Zu den Anti-Dumping-Bestrebungen** (vgl. „Chem. Ind." S. 582). In der Export-Ausgabe des „Prager Tageblatt" wird zu dieser Frage ausgeführt:

Nach unseren Informationen verhält sich die Regierung gegen Dumpingzölle ablehnend. Die Lage der Tschechoslowakei gestattet keine Ausnahmegesetzgebung gegen Deutschland, denn praktisch wäre ein Dumpingzoll eine Maßnahme gegen Deutschland. Unseres Erachtens bietet das gegenwärtige System der Einfuhrbewilligungen unserer Industrie mehr als genügenden Schutz. (4484)

Ungarn. **Einschränkung der Einfuhrfreiliste.** Die in der vorigen Nummer der „Chem. Ind.", S. 580, enthaltene Mitteilung über die Einschränkung der Importfreiliste bedarf der Ergänzung. Zu den Waren, die bis auf weiteres nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung eingeführt werden dürfen, gehören auch:

Pos. 97: Degras und Elainsäure,
„ 167: Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech,

Digitized by Google

Pos. 185: Baumwollwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken, die weiter frei eingeführt werden darf,
„ 626: Farben, nicht besonders benannte,
„ 627: alle Farben in Tuben, Pasten, Säckchen und Zeltchen,
aus 165: weißes Pech,
„ 287: mit Teer erzeugtes Packpapier.

Eine Erweiterung hat die Freiliste erfahren durch Aufnahme von Superphosphat (Pos. 617), dessen Einfuhr freigegeben ist. (4450)

Litauen. **Fakturenbeglaubigung bei der Einfuhr.** Ab 15. September bedürfen laut Verfügung des Zolldepartements des Finanz-, Handels- und Gewerbeministeriums sämtliche Fakturen der nach Litauen einzuführenden Waren der Bestätigung der auswärtigen Gesandtschaften und Konsulate. Alle Zollbehörden sind angewiesen worden, die unbestätigten Fakturen zurückzuweisen. (4436)

Lettland. **Steuerentrichtung in Goldfranken.** Das lettländische Gesetz über die in Goldfranken zu entrichtenden Steuern ist im Regierungsanzeiger vom 7. Juli veröffentlicht worden. Bei Berechnung der in Goldfranken zu entrichtenden Steuern sind folgende Zahlen zum Multiplikator der Sätze zu nehmen: Einfuhrzoll 1,0, Ausfuhrzoll 2,0, Hafensteuer 1,0, Stempelsteuer: a) einfache 2,0, b) proportionelle 1,0, bei allen übrigen indirekten Steuern: 2,0, bei der Steuer von Immobilien auf dem Lande, in den Städten und Flecken für das Jahr 1921: 2,0, Handels- und Industriescheine für 1921 und 1922: 2,0, alle übrigen Steuern: 1,0. Der Finanzminister hat das Recht, Instruktionen über die Berechnung der Steuern zu erlassen. Das Gesetz ist am 1. August 1922 in Kraft getreten. (4454)

Zollbehandlung von Packmaterial. Das Finanzministerium hat folgende Verordnung veröffentlicht: 1. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht der Ware zusammen mit der Verpackung zu verstehen. Wenn die Ware in doppelter Verpackung (äußeren und inneren Kisten, äußeren und inneren Säcken, äußeren und inneren Fässern) eingeführt wird, oder wenn die Ware, abgesehen von der äußeren Verpackung, auch noch in besonderen inneren Behältern verpackt ist, so ist das zu verzollende Bruttogewicht zu bestimmen nach dem Gewicht der Ware, zusammen mit dieser inneren Verpackung, jedoch nicht mit der äußeren, wie Kisten, Fässern oder anderen. Tinte in Fläschchen, die zu Dutzenden oder in anderen Mengen in Kartons oder anderer Verpackung enthalten sind (Art. 137) ist nach dem Bruttogewicht der Tintenfläschchen zusammen in den Kartons oder anderer Verpackung, jedoch nicht mit der äußeren Kiste oder anderer Verpackung, zu verzollen. — 2. Waren, die nach dem Bruttogewicht verzollt werden, werden nur dann zusammen mit der äußeren Verpackung verzollt (Kiste, Faß usw.), wenn keine innere Verpackung vorhanden ist. Verkleidung der Wandungen der äußeren Verpackung mit Papier und Staniol, zum Schutz gegen Feuchtigkeit und Verderben, ist nicht als innere Verpackung zu betrachten. — 3. Wenn in einer und derselben Verpackung sich zwei oder mehrere verschiedenartige Waren befinden, von denen jede nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, dann ist das Gewicht der Verpackung nach Maßgabe des Nettogewichtes der Waren auf diese zu verteilen. — 4. Unter Nettogewicht ist das Gewicht der Waren ohne irgendwelche Verpackung oder mit der inneren unmittelbaren Verpackung, die im Detailhandel zusammen mit der Ware an den Verkäufer übergeht, zu verstehen. — 5. Wenn die Verpackung als selbständiger Gegenstand zu betrachten ist, dann ist die Ware netto auszuwägen, während die Verpackung nach der entsprechenden Tarifposition zu verzollen ist. — 6. Unverzollt sind alle aus dem Auslande eintreffenden Behälter und Verpackungen auszuliefern, die zollfreie Waren enthalten oder Waren, die nach dem Nettogewicht verzollt werden, wenn diese Behälter und Verpackungen als unumgänglich notwendige Umhüllung zu betrachten sind und nicht unter den Begriff der obengenannten besonderen Verpackungen fallen, die auf den Verbraucher übergehen. — 7. Bei der Bestimmung der Menge der netto zu verzollenden Waren ist, ausgenommen die Fälle, die im Tarif besonders bezeichnet sind, das Gewicht der inneren Verpackungsmittel, die im Handelsverkehr erforderlich sind, wie beispielsweise Kartons, Papier, Schnüre und Stricke zum Verschnüren der Waren oder Kartonrollen usw. in Abzug zu bringen. Wenn diese Verpackungsmittel als spezielle äußere Verpackungen zu betrachten sind, muß nach Artikel 4 und 5 verfahren werden. — 8. Das Gewicht der Waren, die mit der unmittelbaren Verpackung verzollt werden, wird bestimmt, indem die Waren mit der Verpackung zusammen ausgewogen werden, welche die Waren unmittelbar umhüllen. — 9. Wenn Waren, die mit der unmittelbaren Verpackung zu verzollen sind, keine innere Verpackung aufweisen, dann sind diese nach dem Nettogewicht, jedoch nicht mit der äußeren Verpackung, zu verzollen. (4481)

Polen. **Ausfuhrverbote.** Die Ausfuhrverbotsliste hat einige Aenderungen erfahren; das Ausfuhrverbot ist auch erstreckt auf künstliche Düngemittel, Pottaschesalze, vulkanisches und Cylinderöl. (4467)

Sowjet-Rußland. **Agitation für ein Einfuhrverbot für Saccharin.** Der russische Zuckertrust regte bei den maßgebenden amtlichen Stellen ein unbedingtes Einfuhrverbot für Saccharin an, da Saccharin ein vollständig nutzloses Produkt sei und die natürliche Entwicklung des Zuckerverbrauchs hindere, umsomehr, als Saccharin für medizinische Zwecke in Rußland selbst in genügender Menge hergestellt wird. (4449)

Neufundland. **Ermäßigung von Zollsätzen.** Nach dem „Board of Trade Journal" liegen dem Parlament zwei Gesetzentwürfe über Aenderung von Zollsätzen vor. Nach dem einen sollen gewisse Waren von dem Kriegszuschlag in Höhe von 25 % zu den zu zahlenden Zollsätzen befreit werden. Dazu gehören Kerosenöl und Gasolin; Kerosenöl, sofern es in Holzfässern zur Einfuhr gelangt, soll, ebenso wie die Verpackung, vom Einfuhrzoll befreit werden. Der zweite Gesetzentwurf sieht eine Befreiung gewisser Waren von der 5 %igen Umsatzsteuer, die auf eingeführte Waren erhoben wird, vor. Dazu gehören Kerosenöl, Gasolin, Baumrinde, Baumrindenextrakt, Catechu, doppelchromsaures Kali und Blauholz für Gerbereizwecke. (4471)

Aegypten. **Einfuhrschwierigkeiten für Feuerwerkskörper.** In letzter Zeit sind bei der Einfuhr von Feuerwerkskörpern und bengalischen Streichhölzern wiederholt große Schwierigkeiten gemacht worden, weil die Einfuhr derartiger Waren an besondere Bedingungen geknüpft ist. Nach amtlicher Auskunft ist die Einfuhr von Waren dieser Art zwar gestattet, aber abhängig von der Einfuhrerlaubnis des Département de la Sécurité Publique in Kairo bezw. des Gouvernorats in Alexandrien. (4474)

Französische Kolonien. **Ausfuhrverbot für Pechblende (Uranium).** Durch Verordnung vom 6. August ist die Ausfuhr von Pechblende (Uranium) aus den französischen Kolonien, ausgenommen Marokko und Tunis, nach anderen Ländern als Frankreich und seinen Kolonien und Schutzgebieten mit sofortiger Wirkung verboten worden. Die Maßnahme wird in dem der Verordnung vorausgehenden Bericht der zuständigen Minister damit begründet, daß die hochvalutarischen Länder für dieses radioaktive Mineral in den französischen Kolonien, wo es besonders in Madagaskar sehr häufig sei, höhere Preise anböten als die französische Industrie zu zahlen in der Lage sei, und daß diese Länder selbst die Ausfuhr des Minerals wegen seiner Bedeutung und Seltenheit verboten hätten. Dieser Zustand sei eine ernste Gefahr für die französische chemische Industrie, und es sei daher notwendig, ihr die Pechblendenproduktion der Kolonien zu sichern. (4444)

Südafrikanische Union. **Lage der Wattlerinden-Industrie.** Nach einem Bericht der in Kapstadt erscheinenden Zeitschrift „Industrial South Afrika" hielt der Vorsitzende des Natal Institute of Engineers auf der letzten Generalversammlung einen Vortrag, in dem er sich u. a. über die Industrie der Wattlerinde aussprach. Die Menge der im Jahre 1920 ausgeführten Wattlerinde habe 157 822 087 lbs., die des ausgeführten Wattleextrakts 18 997 125 lbs. betragen. Die Firma Wood Chemicals (S. A.), Ltd., hätte einen Betrieb in Sevenoaks auf der Greyton Linie eröffnet, um Wattleholz durch Destillation von 6000 Gallonen Holznaphtha, 50 000 Gallonen Teer und 1500 t Holzkohle zu behandeln. Es gäbe große Mengen von Fellen in der Union, und mit billigen Arbeitskräften und Kraftquellen und der lokalen Gewinnung des Gerbmittels könnte Südafrika eines der größten Leder produzierenden Länder der Welt werden, vorausgesetzt, daß das angewandte Verfahren mit derselben Sorgfalt angewendet würde, wie in den anderen Ländern. Die Menge der aus dem Wattleholz zu gewinnenden Holzkohle sei beträchtlich, da die Ausfuhr der Rinde jetzt über 100 000 t im Jahre betrage. (3864)

RECHTSPRECHUNG

Düngemittelfälschung.

Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel macht Mitteilung von

Digitized by Google

einem Urteil, das am 12. Juli von der Strafkammer des Landgerichtes in Essen gegen den Händler Bernhard Brock und Genossen gefällt worden ist. Die Beschuldigten hatten durch Verkauf von „Schwefelsaurem Ammoniak", das in Wirklichkeit aus 98 % Kochsalz, dem Schwefelsäure und grüne Farbe beigemischt war, bestand, eine Reihe von Landwirten schwer geschädigt. Es wurden verurteilt die Händler Bernhard und Hermann Brock in Essen wegen fortgesetzten Betruges zu 2 bezw. 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis. Beiden sind die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre aberkannt. Ferner erhielten wegen Beihilfe zum Betruge ein Arbeiter, ein Bergmann und der Vater der Hauptangeklagten Gefängnisstrafen von 6, 5 und 4 Monaten. (1117)

VERKEHRSWESEN

Paketverkehr nach Jugoslawien.

In Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen) dürfen nach einer neueren Anordnung der dortigen Finanzverwaltung die Zollämter Pakete aus dem Auslande, also auch aus Deutschland, nicht aus dem Zollgewahrsam freigeben, wenn die Empfänger nicht eine von dem zuständigen Ausschuß der Nationalbank ausgestellte Einfuhrbewilligung beibringen können. Diese Maßregel bezieht sich nur auf Warensendungen, die an Kaufleute zum Zweck des Weiterverkaufs gerichtet sind; sie betrifft aber nicht Privatpersonen, auch nicht Kaufleute, wenn sie sich etwas zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch kommen lassen. Da die Zollämter angewiesen sind, die neue Bestimmung, an die sich die in Betracht kommenden Kreise noch wenig gewöhnt haben, mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen, müssen die südslawischen Postämter zahlreiche Pakete auf Kosten der Absender nach dem Aufgabeland zurückschicken.

Der deutschen Geschäftswelt wird dringend geraten, vor der Versendung von Paketen nach Jugoslawien sich darüber zu vergewissern, daß wegen Einholung der Einfuhrbewilligung keine Schwierigkeiten entstehen, und dafür zu sorgen, daß die Empfänger sich diese Bewilligung rechtzeitig beschaffen. (1367)

Zulassung von Zollgebührenzetteln im Verkehr mit Algerien und Tanger.

Im Postpaketverkehr mit Algerien und dem französischen Postamt in Tanger sind Zollgebührenzettel zugelassen. Die Absender von Postpaketen dahin können somit bei Auflieferung der Sendungen erklären, daß sie die Tragung der Zollgebühren übernehmen wollen. (1133)

Postpaketverkehr nach Cuba.

Das Reichspostministerium teilt mit: Nach Cuba bestehen zwar unmittelbar Dampferverbindungen von Hamburg aus. Doch können diese Beförderungsgelegenheiten für die Versendung von Postpaketen nach Cuba nicht ausgenutzt werden, weil sich die cubanische Postverwaltung trotz vielfacher, bis in die neueste Zeit fortgesetzter Bemühungen auch solcher auf diplomatischem Wege, bisher leider nicht hat bereit finden lassen, einem unmittelbaren Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und Cuba auf dem Seewege über Hamburg zuzustimmen. Ein Paketaustausch mit Cuba ist daher zurzeit nur über Frankreich möglich. Die Reichspostverwaltung wird die Förderung des Postpaketverkehrs nach Cuba auch weiterhin im Auge behalten. Sollte die Aufnahme des Paketdienstes mit deutschen Schiffen gelingen, so wird dies alsbald in der üblichen Weise bekanntgegeben werden. (1109)

STEUERWESEN

Unzulässigkeit der selbständigen Anfechtung einer Steuererklärung nach Erlaß des Steuerbescheids (Entscheidung des Reichsfinanzhofs).

Die unter Benutzung des amtlichen Vordrucks abgegebene Steuererklärung ist ihrer Natur nach keine Willenserklärung, auf Grund derer der Steuerpflichtige verlangen könnte, daß ihrem Inhalt entsprechend die Steuer veranlagt wird oder die Steuerbehörde verpflichtet wäre, sie unbedingt der Veranlagung zugrunde zu legen. Sie ist vielmehr eine Wissenserklärung, an die weder der Steuerpflichtige, noch die Steuerverwaltung gebunden ist. Sie ist eine mit rechtlich bedeutsamen Mitteilungen ausgestattete Anzeige an die Steuerbehörde, die bestimmt ist, eine, wenn auch besonders wichtige Grundlage für die Veranlagung zu bilden. Enthält somit die Steuererklärung grundsätzlich Willenserklärungen nicht, so kann sie auch nicht wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. angefochten werden. Für den Steuerpflichtigen hat sie, abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen falscher Angaben, die Bedeutung, daß er sie bis zum Beweise des Gegenteils gegen sich gelten lassen muß, daß er sie aber, soweit die Steuerbehörde noch nicht entschieden hat, nach § 67 der Reichsabgabenordnung ergänzen oder berichtigen kann, und daß er nach Erlaß einer solchen behördlichen Entscheidung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung nur im Rechtsmittelverfahren geltend machen und beweisen kann. Ein formelles Verfahren zur Erörterung der Steuererklärung kennt die Reichsabgabenordnung nicht. Wenn der Steuerbescheid ergangen ist, kann der Steuerpflichtige nur im Wege des rechtzeitig eingelegten Einspruchs unter Berufung auf die angebliche Unrichtigkeit der abgegebenen Steuererklärung die Veranlagung anfechten. (Urteil vom 12. Juli 1922, VI a A 2/21.) (1408)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer in Frankfurt a. M.

Die seit der letzten Frankfurter Frühjahrsmesse betriebenen Vorbereitungen für die Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer haben jetzt Erfolg gehabt. Nunmehr ist die Deutsch-Italienische Handelskammer in Frankfurt offiziell gegründet worden. Der Vorstand besteht aus den Herren: Generalkonsul Kurt von Neufville, i. Fa. D. & J. de Neufville, Präsident, Dir. Andreae, Direktor der Frankfurter Bank, Vizepräsident, Konsul Dr. h. c. Kotzenberg, M. d. R.W.R., Vizepräsident, Cav. Grill, i. Fa. Oskar Grill, H. W. ter Horst, Präsident der Niederländischen Handelskammer, Dr. Jacobi, i. Fa. Wolff, Netter & Jacobi, Karl Mahr, Syndikus der Frankfurter Handelskammer, Dir. J. Modlinger, Direktor des Frankfurter Meßamtes, Dr. Passarge, i. Fa. Griesheim-Elektron, G. Penasa, i. Fa. Cotonifizio Veneziano, Peratoner, i. Fa. Inhav, Intern. Handels- und Verwertungsges., Henry Rothschild, i. Fa. J. Adler jr., Siegmund Stern, i. Fa. A. M. Schiff, Syndikus der Kammer ist Dr. Th. Metz. Alle Anfragen sind zu richten an das Bureau der Kammer, Frankfurt a. M., Haus Offenbach, Hohenzollernplatz. (1479)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat August 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für aromatische Erzeugnisse, Berlin	300 000
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Andernach	6 000 000
Albumin A.-G., Hannover	600 000
Bäumer & Co., A.-G., Köln-Sülz	1 400 000
P. Beyersdorf & Co. A.-G., Hamburg	11 000 000
Chemikalien A.-G., Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik „Cyklop", A.-G., Riesa a. d. E.	16 000 000
Chemische und metallurgische Fabrik A.-G., Lüneburg	3 000 000
Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. A.-G., Berlin	10 000 000
Floratma Parfümeriefabrik A.-G., Berlin	2 000 000
Gas-Industrie A.-G., Berlin	500 000
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin	53 000 000
Herbig-Haarhaus A.-G., Köln a. Rhein	15 000 000
Dr. Hillen A.-G., Berlin	2 000 000
Dr. Hillers A.-G., Nähr- und Heilmittelwerk, Gräfrath	1 000 000
„Kadag", Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G., Hamburg	2 400 000
Krenzin & Seifert A.-G., Hamburg	7 000 000
Reichalda A.-G., Parfümeriefabrik, Berlin	150 000
Rheinische Schellackbleiche Ernst Kalkhof A.-G., Mainz	5 000 000
Stroedter-Werke A.-G., Biebrich a. Rhein	3 300 000
Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.-G.	7 200 000
Zusammen	147 850 000

Digitized by Google

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Anglo-Continentale A.-G. (vormals Ohlendorff'sche Guano-Werke), Hamburg	1 000 000	17 000 000
„Bari", Bayrische Gerbstoffwerke A.-G., München	8 000 000	15 000 000
Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik A.-G., Berlin	32 500 000	61 000 000
Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg	8 000 000	15 000 000
Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Blumenthal	300 000	900 000
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin	700 000	4 200 000
Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim	1 500 000	3 000 000
Mangers Chemikalien A.-G., Hamburg	1 500 000	3 000 000
Mineralölwerke Rhenania A.-G., Düsseldorf	45 000 000	60 000 000
Odisalla A.-G., Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin	1 750 000	2 350 000
Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen	1 000 000	3 000 000
Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg	32 000 000	80 000 000
Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel	6 000 000	12 000 000
„Union", Fabrik chemischer Produkte A.-G., Stettin	9 000 000	33 000 000
Zusammen	148 250 000	—

(4452)

Verzicht der kanadischen Regierung auf Beschlagnahme deutschen Eigentums.

Wie das „Board of Trade Journal" vom 9. August d. J. berichtet, hat die kanadische Regierung beschlossen, auf die Rechte aus § 18 des Anhanges II, Teil VIII des Friedensvertrages, betreffend Beschlagnahme des Eigentums deutscher Reichsangehöriger, welches nach Inkrafttreten des Friedenszustandes zwischen beiden Ländern nach Kanada gebracht worden ist, zu verzichten. Dieser Beschluß soll sich sowohl auf Eigentum beziehen, welches sich in Kanada oder unter kanadischer Kontrolle befindet, als auch auf Bankguthaben, auf Waren in kanadischen Gewässern, sowie auf Waren, die nach Kanada zum Verkauf geschickt worden sind. (4469)

Die deutschen Patente in Amerika.

Aus Washington wird dem W.T.B. durch Funkspruch gemeldet: Wie verlautet, wird der Generalstaatsanwalt Daugherty einen Prozeß gegen die Chemical Foundation, um die von der Regierung während des Krieges verkauften deutschen Patente wieder in die Hände der Regierung zurückzuführen, am Sonnabend in Wilmington (Delaware) einleiten. Er sagte, sollten die Patente wieder der Regierung überwiesen werden, dann werde die weitere Disposition über sie dem Kongreß überlassen werden.

Nach einer weiteren Meldung aus Washington machte der Vertreter der Anklage geltend, daß das jetzige Farbstoffmonopol ins Leben gerufen wurde, um während des Krieges die deutschen Erzeugnisse zu ersetzen, daß ferner der Kurator am Ende von Wilsons Amtsperiode der Chemical Foundation 4813 Patente und 876 Handelsmarken übertragen hatte, die Millionen von Dollars wert seien und wofür nur eine gänzlich unzureichende Entschädigung gewährt worden sei. (4463)

Goldmark im Inlandsgeschäft.

Da die Preisberechnung in Mark infolge der starken Wertschwankungen auch im Inlandgeschäft auf immer größere Schwierigkeiten stößt, erwägt ein bedeutender Industriezweig, in Zukunft auch im Inlandgeschäft in Goldmark zu fakturieren. Nachfolgend nähere Angaben über Begründung und Einzelheiten dieses Planes:

1. Die Verbandspreise werden bisher so bemessen, daß zwischen den Inlandpreisen und den Auslandpreisen keine übergroße Spannung besteht, die zu Auslandsverschleuderungen einen Anreiz geben könnten. In der Zeit zwischen zwei Preisfestsetzungen wird jedoch bei sinkendem Markwert die Spannung zwischen Inland- und Auslandpreisen fortwährend größer, und dadurch beginnt in der Zeit vor der Neufestsetzung der Preise immer wieder ein starker Ausverkauf ins Ausland durch Händler. Hierdurch ist das Auslandsgeschäft der Fabriken erheblich geschädigt worden. Während nach der amtlichen Statistik die Ausfuhr in der fraglichen Branche immer mehr steigt, geht sie nach der amtlichen Statistik der Industrieunternehmungen zurück. Der Handel nimmt daher einen wachsenden Anteil der Ausfuhr für sich in Anspruch. An diesem Umstand, der auch durch Maßnahmen der Außenhandelskontrolle nicht beseitigt werden konnte, wird, wie man in dem betreffenden Industriezweig annimmt, nichts zu ändern sein, solange man nicht auch im Inlande zur Fakturierung in einer stabilen Währung zurückkehrt.

2. Das bisherige System prozentualer Preisaufschläge auf die Grundpreise in Mark schädigt auch den Inlandsabsatz. Die Kundschaft, Kleinhändler und Verbraucher stehen bei den Preisaufschlägen unter dem Eindruck fortwährender Preiserhöhungen, während in Wirklichkeit nur eine manchmal sogar unvollkommene Anpassung an die Geldentwertung vorliegt. Unter diesem Eindruck wird die Kundschaft immer zurückhaltender mit ihren Aufträgen.

3. Die Goldmarkberechnung soll die Preise von 1916 als Grundpreise benutzen. In die Fakturen werden diese Preise mit dem Zusatz Goldmark eingesetzt. Die Umrechnung in Papiermark erfolgt auf Grund einer der Kundschaft mitzuteilenden gleitenden Skala automatisch. Da zwischen Inland- und Auslandpreisen ein Unterschied bestehen bleiben muß, andererseits aber eine Verschleuderung von für das Inland gekauften Waren in das Ausland durch Händler vermieden werden muß, erfolgt eine doppelte Preisbemessung. Die Goldmarkpreise sind nämlich umzurechnen nach dem Dollarkurs des Lieferungstages mit der Maßgabe, daß ein Dollar gleich zwei Goldmark ist. Dieser Preis ist sozusagen der Auslandpreis für Händler. Er macht Maßnahmen der Außenhandelskontrolle gegen Preisschleuderungen durch Händler vermeidlich. Stellt dagegen der Händler eine Bescheinigung aus, daß er die Ware im Inland verbrauchen will und sich für die Innehaltung dieser Zusage durch Zulassung der Bücherkontrolle durch den Verband verbürgt, so wird ihm eine günstigere Umrechnung der Goldmark in Papiermark gestattet. In diesem Falle soll nämlich die Goldmark mit einem Multiplikator vervielfacht werden, der sich aus dem Großhandelsindex ergibt. Zur Korrektur des Großhandelsindex soll der Dollarkurs noch vergleichsweise herangezogen werden mit der Maßgabe, daß ein Dollar = 4,20 Goldmark ist. (4462)

Ausland

Großbritannien. **Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich.** Nach einer Mitteilung des „American Perfumer" treten führende britische Parfümeriefabriken infolge der enormen Abgaben, welche seit 1915 für industriellen Alkohol erhoben werden, dem Gedanken näher, ihre Betriebe nach Frankreich zu verlegen. Ralph Gosnell, von der Firma gleichen Namens, der Vorsitzende der Parfümerieabteilung der Londoner Handelskammer, erklärte, daß die Schädigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Besteuerung mit ihrer Vernichtung zu enden drohe.

Die Steuer auf Alkohol für Parfümeriezwecke wurde 1915 von 3 $ auf 15 $ für die Normalgallone (proof gallon) erhöht. Wie Herr Gosnell erklärt, wird die franz sische Alkoholsteuer nur von dem fertigen Parfüm erhobe worin ein weiterer Vorzug vor der englischen Steuer begrü det ist, welche von dem verbrauchten Alkohol ohne Berücksi tigung des Verdampfungsverlustes erhoben wird.

Im Unterhaus erwiderte vor kurzem Sir R. Horne uf eine Anfrage, daß Beschwerden wegen der Verkümmer ng der Industrie infolge der Steuer von 74 sh. auf die Norm. allone Parfümerieal kohol zu seiner Kenntnis gekommen seien daß er aber nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu gel n, ent weder die Steuer für den Parfümerieal kohol herab setzen, oder den Fabrikanten zu gestatten, unter Zollversch ß den Alkohol einzulagern und die Parfümerien herzustellen. (4480)

Schweiz. **Der Außenhandel im II. Quartal 1922.** Linem Bericht der eidgenössischen Oberzolld ektion entnehmen wir folgende Mitteilungen über den Auß handel in Chemikalien:

Die Rohstoffbezüge der Teerfarbenindustrie zi en in der Einfuhr wieder an. Desgleichen sind Aetzk und Chlormagnesium, Petroleum, Benzin und Schmierö auch die Pflanzenöle, außer dem Leinöl und den Speiseöl sowie die Stärkestoffe erheblich stärker vertreten.

Die Exportsumme von insgesamt 397,5 Millionen anken ist zu einem nicht unwesentlichen Teile durch Preisl hlässe erkauft oder erzwungen worden. Die nachfolgender ahlen

Digitized by Google

zeigen die Entwicklung der Ausfuhr in den wichtigsten Chemikalien (Werte in Millionen Franken):

	1920		1921		1922	
	I. Quartal	II.	I. Quartal	II.	I. Quartal	II.
Teerfarben	50,4	64,9	13,84	16,82	17,7	16,65
Wovon Indigo . . .	1,6	3,2	0,74	0,55	2,5	3,14
Uebrige Teerfarben .	48,8	61,7	13,1	16,27	15,2	13,51
Pharmaka	13,2	18,5	7,5	7,3	5,84	6,0

In der neuesten Ziffer der Teerfarben wird eine wesentliche Mehrausfuhr von Indigo verhüllt und überwogen durch einen weiteren Rückgang des übrigen Teerfarbenexportes. Der Vorstoß beim Indigo ist allerdings erkauft durch starke Preiseinbuße (Fr. 4,20 gegen Fr. 26 per Kilo). Die meisten andern Hauptposten weisen, gleich den Teerfarben, weiteren Rückgang oder ein unentschiedenes Schwanken auf.

Die Ausfuhr von Kunstdünger ist gestiegen unter Einwirkung ermäßigter Preise. (4441)

Tschechoslowakei. **Betriebseinschränkungen in der chemischen Industrie.** Der „Sozialdemokrat" meldet: In der chemischen Industrie der deutschen Gebiete ist die Lage sehr schwierig. Die meisten Betriebe arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit, davon ein Betrieb nur neun Stunden in der Woche. Acht Betriebe mit rund 500 Arbeitern sind schon längere Zeit gänzlich eingestellt. Besonders hervorzuheben ist, daß das größte Unternehmen der chemischen Industrie in der Republik, der Aussiger Betrieb des Vereins für chemische und metallurgische Produktion, ab 4. September die Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt hat. Die Direktion wollte ursprünglich gegen 1000 Arbeiter entlassen, was durch den Betriebsausschuß und die Organisation abgewehrt werden konnte und es wurde die Betriebseinschränkung bis auf weiteres vereinbart. Der Arbeiterstand ist auch in diesem großen Betriebe seit dem Vorjahre von 3200 auf 2600 gesunken. Die Weltfirma Schicht A.-G. hat seit Januar d. J. ihren Arbeiterstand von 2200 auf 1800 Arbeiter herabgesetzt. Zwei Drittel dieser noch Beschäftigten arbeiten seit Wochen nur vier Tage die Woche. Auch die Firma Centra A.-G. in Krischwitz bei Tetschen hat seit Januar rund 150 Arbeiter entlassen und beschäftigt derzeit noch rund 400 Arbeiter, zum großen Teil ebenfalls bei verkürzter Arbeitszeit. Aehnlich sieht es in den kleinen Betrieben der Fettindustrie aus. Die große chemische Fabrik in Falkenau, welche voriges Jahr noch 1400 Arbeiter beschäftigte, hat gegenwärtig noch einen Arbeiterstand von rund 600 Arbeitern. In der ganzen chemischen Industrie des Aussiger Kreises hat sich gegenüber dem vorigen Jahr der Arbeiterstand nach einer vorläufigen Schätzung um rund 3000 vermindert. (4440)

Zur Wirtschaftskrise. Handelsminister Ing. Novak äußerte sich in einer Unterredung mit einem Vertreter der Prager Zeitschrift „Wirtschaft" über die Lage der Industrie: Tatsächlich ist ja bereits vieles billiger geworden. Chemikalien sind seit dem Jahre 1920 beispielsweise auf die Hälfte bis ein Drittel ihres Preises gesunken. In der nächsten Zeit werden wir hauptsächlich der Teer und Teerderivate verarbeitenden Industrie eine billigere Erzeugung ermöglichen können. (4485)

Betriebseinstellung der Wilsdorfer Gerbextraktwerke. Wie dem „Prag. Tagebl." mitgeteilt wird, haben sich die Wilsdorfer Gerbextraktwerke mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse genötigt gesehen, den Betrieb einzustellen.

Finnland. **Neugründung in der Farbenindustrie.** In Nedertornea ist unter dem Firmennamen Kyläjoki Väritehdas O/Y — Kyläjoki Färgfabriks A/B eine Farbenfabrik gegründet, die sich mit der Herstellung von Erdfarben und anderen Farben befassen wird. Das Aktienkapital beträgt 100 000 Fm und kann auf 300 000 Fm erhöht werden. (4465)

Streichholzausfuhr. Während des ersten Halbjahres 1922 wurden aus Finnland insgesamt 1209 t Streichhölzer ausgeführt gegen 742 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Wert der ausgeführten Streichhölzer stellte sich in den Berichtsmonaten dieses Jahres auf 18,03 Millionen Fm gegen 6,90 Millionen Fm im Vorjahre. (4387)

Fabrikgründung in Tammerfors. Die mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Fmk. gegründete O. Y. Star A. B. Tammerfors wird im September mit ihrer Tätigkeit beginnen. Die neugegründete Gesellschaft hat nach Uebereinkunft mit der Tammerfors Droghandels A. B. deren Heilmittelfabrik übernommen und beabsichtigt, den Betrieb derselben stark erweitert fortzuführen. (4411)

Ungarn. **Begründung einer Sprengstoffabrik.** Aus Budapest wird berichtet: Unter dem Namen „Industrie-Sprengmittelfabriks A.-G." soll in der nächsten Zeit mit 100 Mill. Kronen Aktienkapital ein neues Unternehmen gegründet werden, welches sich mit der Erzeugung von Sprengmitteln für industrielle Zwecke befassen wird. Die neue Fabrik wird in erster Reihe dazu berufen sein, den gesamten Bedarf der ungarischen Bergwerke zu decken. An der Gründung nimmt die Firma Manfred Weiß, die Rimamuránver und Salgó-Tarjáner Gewerkschaft und die Ungarische Allgemeine Kohlenbergwerk-A.-G. teil. (4282)

Spanien. **Schlechte Lage des Marktes in Pyriten.** Wie aus einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Sevilla hervorgeht, ist die Nachfrage nach Schwefelkies so gering, daß einzelne Minen den Betrieb eingestellt haben. (4439)

Produktion und Einfuhr von Farben. Spanien verbraucht große Mengen von Farben, die in der Hauptsache von Deutschland geliefert werden. Da sich die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern neuerdings verschlechtert haben, suchen die englischen Fabriken festen Fuß zu fassen. Qualität und Preise der deutschen Farbstoffe befriedigten bisher vollkommen und die Gebrauchsanweisungen wurden genau befolgt. In der letzten Zeit sollen aber angeblich, wie der „Deutsche Wirtschaftsdienst" schreibt, Klagen spanischer Verbraucher laut geworden sein, sowohl wegen der zu hohen Preise als auch wegen der Qualität gewisser Ersatzfarben. Angeblich haben die deutschen Fabriken ihre Preise erhöht, und sie sollen nach englischen Quellen billigere Ersatzfarben für die alten Nuancen angeboten haben.

Die Farben-Industrie Spaniens deckt nach derselben Quelle ihren Bedarf zum Teil im eigenen Lande; so werden z. B. Zinnober und Ocker in den Minen von Malaga und Jaen gewonnen. Bleiweiß, Zinkweiß, Ultramarinblau und Zinkgrün werden im Norden Spaniens hergestellt, zum Teil auch aus Deutschland, Belgien und Frankreich eingeführt. Ein großer Teil des Verbrauchs von Wasserfarben wird in der Provinz Malaga und den Nachbarprovinzen erzeugt. Die Oelfarben werden zum überwiegenden Teil im Lande hergestellt, nur ein geringer Teil wird aus dem Auslande eingeführt. Die einzige bedeutende Farbenfabrik Spaniens befindet sich in Malaga; der Besitzer ist ein Deutscher. Die Firma stellt jährlich etwa 500 metrische Tonnen an Wasser- und Oelfarben her und versorgt damit zum Teil Spanien und Nordafrika. Ungefähr 3500 t gereinigter Zinnober gelangen, überwiegend nach den Vereinigten Staaten, zur Ausfuhr. (4172)

Ver. St. von Amerika. **(Colorado.) Aussichten auf eine große Preissteigerung von künstlichen Düngemitteln.** Einem schweizerischen Konsulatsbericht aus Denver entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die allgemeine Geschäftslage hatte sich diesen Frühling zu bessern begonnen, doch wurde die Besserung durch den Ausbruch des Kohlenstreiks, sowie die gegenwärtig herrschenden Meinungsverschiedenheiten in Lohnfragen aufgehalten. Das Minengeschäft als wichtiger Faktor im Geschäftsleben der Vereinigten Staaten und besonders auch von Colorado liegt noch darnieder. Die Eisenbahngesellschaften stellten auf den Sommer hin wieder mehr Personal an, und besonders der kürzlich beschlossene Bau von Werkstätten der Burlington Railroad im Werte von etwa 2 Millionen Dollars wird einen in der Belebung des Arbeitsmarktes nicht zu verachtenden Anstoß bilden. Des weiteren sind die Verhandlungen über den Bau des für Denver längst notwendig gewordenen Moffattunnels der Denver & Salt Lake R. R. zu einem guten Endresultat gelangt, in deren Folge noch diesen Sommer mit den Vorarbeiten begonnen werden kann. Der Tunnel mit einer Gesamtlänge von 6,03 englischen Meilen wird die gegenwärtige Linie zwischen Denver und Glenwood Springs um volle 170 miles verkürzen und wird außerdem ein neues Bergwerksgebiet eröffnen, das groß genug ist, um die Vereinigten Staaten für weitere hundert Jahre mit Kohle zu versorgen. Jenseits des Tunnels befinden sich 2500 Quadratmeilen ölhaltiges Geschiebe, 50 Billionen Fässer Oel (Petrol) enthaltend. Das Nebenprodukt besteht aus etwa 300 *Millionen Tonnen Ammoniumsulfat*, künstlicher Dünger, auf Jahre hinaus. Dieses Unternehmen hat somit nicht nur eine gewaltige lokale Bedeutung, sondern es wird die uns zugänglichen Naturreichtümer der Erde um ein beträchtliches vermehren. (4483)

Die Lage des Düngemittel-Marktes. Zur Lage des amerikanischen Marktes in Düngemitteln schreibt „Journal of Commerce":

Die kürzliche, erfolgreiche Obligationen-Ausgabe von seiten der großen Düngemittel-Gesellschaften hat die Aufmerksamkeit

Digitized by Google

auf die sichtlich gute Erholung der Düngemittel-Industrie im letzten Jahre gerichtet. Vor einem Jahr war die Lage sehr schlecht, und die Pfandbriefe dieser Gesellschaften erfreuten sich damals weder bei den Emissionsbanken, noch bei dem Publikum großer Gunst. Jetzt ist nirgends Kapitalmangel vorhanden, und der äußerst befriedigende Verlauf der Düngersaison ist allein als die Ursache für den Stimmungsumschwung anzusehen. Es ist bedauerlich, daß sich ein ähnlich wunderwirkender Wechsel nicht auch in anderen Zweigen der chemischen Industrie vollzieht, die es noch nötiger hätten als die Dünger-Industrie vor einem Jahre. Auch die Fusionen in der Dünger-Industrie sind durch diese Entwicklung aufgehalten worden; kleinere Firmen wollen es noch einige Jahre auf eigene Faust versuchen.

Was die Kaliproduzenten betrifft, so haben sie im Kampf mit der deutschen und französischen Konkurrenz nicht viel Erfolg. Offenbar ziehen es die Verbraucher bei gleichen Preisen und Lieferungsbedingungen vor, mit den ausländischen Produzenten das Geschäft zu machen. Bei ihrem Drängen nach Zollschutz geben die amerikanischen Kaliproduzenten selbst zu, daß sich ihre Industrie in einer schlechten Verfassung befinde und erklären, daß sie ohne den Schutz zugrunde gehen werde. Die amerikanischen Produzenten sollten deshalb zu günstigeren Preisen und Bedingungen als das Ausland liefern. (4082)

Mangel an künstlicher Seide. Die gewaltige Zunahme der Herstellung von künstlicher Seide in den Vereinigten Staaten steht ohne gleichen da. Dies gilt nicht nur für die letzten zehn, sondern insbesondere für die letzten beiden Jahre, in denen die Produktion ganz außerordentlich zugenommen hat. Fachleute schätzen, daß die Herstellung innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate verdoppelt werden wird. — Da das eingeführte Garn meist aus Europa kommt, wurde die Industrie durch den Krieg ernstlich geschädigt. Seit 1919 steht sie jedoch wieder auf sicherer Grundlage, und die Einfuhr des Jahres 1921 war mit 3 667 180 Pfund größer, als jemals zuvor. Trotz der stark gewachsenen Einfuhr wird diese seit 1915 weit durch die heimische Produktion übertroffen. Sie betrug im Jahre 1921 15 Millionen Pfund und wird allein für die ersten vier Monate 1922 auf 7 315 000 Pfund geschätzt. Trotzdem genügt der Vorrat an künstlicher Seide bis jetzt nicht, die Nachfrage zu befriedigen. Die Aufträge eilen der Herstellung weit voraus, und die ständige Erweiterung der Fabriken hat nicht vermocht, mit der Zunahme der Käufe gleichen Schritt zu halten. (4215)

Statistik der chemischen und Düngemittelindustrie. Aus einer von dem Statistischen Amt für den Finanzausschuß des Senats gemachten Aufstellung über die chemische Industrie der Vereinigten Staaten entnimmt Chem. und Metallurgical Engineering folgende Angaben:

598 Unternehmungen mit einem Kapital von 484 488 412 $ befassen sich mit der Herstellung von Chemikalien. Diese Unternehmungen bezahlen 97 188 958 $ an Gehältern und Löhnen, 28 338 749 $ an bundesstaatlichen Abgaben und 3 592 640 $ an Staatssteuern. Der Gesamtwert der Produktion dieser Unternehmungen belief sich im Jahre 1919 auf 438 658 869 $. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter in diesem Jahr betrug 55 586. Die verfügbare Kraft betrug 376 940 Pferdekräfte.

600 Unternehmungen mit einem Kapital von 311 633 259 $ befaßten sich mit der Herstellung von Düngemitteln. Gehälter und Löhne betrugen 36 934 732 $, der Wert der Produktion belief sich 1919 auf 281 143 587 $. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter war 26 296. Die verfügbare Kraft betrug 125 939 Pferdekräfte. (3913)

Die Luftstickstoffwerke in Muscle Shoals. Ueber das weitere Schicksal der großen staatlichen Munitionsfabriken in Muscle Shoals, Alabama, ist nun nach einem Reuterbericht von dem militärischen Ausschuß des Repräsentantenhauses ein Beschluß gefaßt worden. Von den Vorschlägen für die Entwicklung der Salpeter- und Kraftwerke, welche von Henry Ford, der Alabama Power Co., Engström u. Parsons gemacht und dem Kongreß zur Entscheidung vorgelegt worden waren, konnte nach eingehender Prüfung keiner angenommen werden. Indessen wurde das Fordsche Projekt zur Grundlage für den Komiteebericht gewählt. Die wesentlichsten Aenderungen und Zusätze bestehen, wie berichtet wird, in folgendem:

1. Die zu gründende Gesellschaft soll mit einem Kapital von 10 Mill. Doll., die voll eingezahlt werden müssen, ausgestattet werden.

2. Es ist eine jährliche Erzeugung von 40 000 t gebundenem Stickstoff vorgesehen, welcher mit anderen notwendigen Bestandteilen gemischt werden soll, um einen geeigneten Handelsdünger herzustellen. Dieser soll mit einem Reingewinn von nicht mehr als 8 % der Erzeugungskosten an das Publikum verkauft werden.

3. Gewisse technische Aenderungen, über die nichts Näheres mitgeteilt wird. (3849)

Kanada. **Chemikalienproduktion in den Jahren 1919, 1920, 1921.** Das kanadische statistische Amt berechnet die Produktion von Chemikalien und dazugehörigen Stoffen in Kanada für die Jahre 1919, 1920 und 1921 auf 94 000 000 $, 118 000 000 $ und weniger als 76 000 000 $. Außerdem enthält die Statistik folgende Angaben von Bedeutung:

	1919	1920	1921
Betriebe . . .	425	450	442
Kapital	109 268 000 $	116 056 000 $	106 525 000 $
(Produktion) . .	94 000 000 $	118 000 000 $	76 000 000 $ (weniger)
Angestellte . .	14 946	16 526	12 139
Gehälter, Löhne	15 948 000 $	21 143 000 $	15 463 000 $
Materialkosten .	47 216 000 $	58 754 000 $	35 148 000 $

(4181)

Herstellung von Mineralfarben und Chemikalien für die keramische und Glasindustrie. In Welland liegt eine der beiden Fabriken der Firma Ontario Smelters and Refiners, Ltd.; die andere liegt in Chippawa, Ontario. Der Sitz der Firma befindet sich ebenfalls in Welland. Die Firma stellt Mineralfarben und Materialien zur Verzierung von Porzellan-, Glas- und Emaillewaren her, Oxyde und Chemikalien für Töpferei-, Glas- und Emaillefabrikationszwecke und betreibt auch als Spezialität die Herstellung von Insektenpulver. (1275)

Mexiko. **Herstellung flüssiger Kohlensäure.** Nach einer Veröffentlichung der amerikanischen Handelskammer in Mexiko hat kürzlich die mexikanische Firma Carlos Garcia Arce und Hermanos in Guadalajara den Bau einer Fabrik für flüssige Kohlensäure vollendet. Die Kosten der Einrichtung betrugen 30 Mill. Dollar. Die Maschinen stammen aus den Vereinigten Staaten. Kohlensäure wird in verschiedenen Teilen der Republik zu 1 Peso das kg an die Verbraucher verkauft, mithin etwa 50 % weniger, als früher für die aus den Vereinigten Staaten oder aus Europa eingeführte Ware gefordert wurde. Seit dem Beginn des laufenden Jahres, wo die Fabrik ihren Betrieb aufnahm, ist keine fremde Kohlensäure mehr zur Einfuhr gelangt. (3997)

Argentinien. **Ausfuhr von Quebracho-Extrakt.** Die Ausfuhr von Quebracho-Extrakt hat sich nach der „Buenos Aires Hand.-Ztg.", im laufenden Jahre lebhaft gestaltet. Während der ersten fünf Monate betrug sie 53 205 t gegen 41 094 t im ersten Halbjahr 1921 und gegen 59 916 t während der ersten sieben Monate d. V. Rechnet man zu den Zahlen bis Ende Mai weiter die des Juni und der ersten zwei Juliwochen hinzu, so erhöht sich diese Ausfuhr bereits auf 72 848 t, was Zeugnis von der Belebung dieser Verschiffungen gibt. (4318)

Handel mit Schuhcreme. Es gibt in Buenos Aires sechs Fabriken und einige kleine Geschäfte, in denen Schuhcreme hergestellt wird. Die größte Fabrik liefert 800 000 Dosen im Monat, alle übrigen zusammen auf Grund der Schätzungen noch nicht so viel. Drei der Fabriken stellen ihre eigenen Blechdosen her. Da Blech, Terpentin und das übrige für die Produktion nötige Material eingeführt werden und das Herstellungsverfahren nach veralteten Methoden geschieht, so können die heimischen Fabrikanten die ausländischen Preise nicht wesentlich unterbieten. Die Produktion flüssiger Putzmittel ist infolge der hohen Preise der Behälter von der einzigen Fabrik, die sich damit beschäftigte, wieder aufgegeben worden. Die Importeure führen im allgemeinen Schuhcreme nur als Nebenartikel und scheinen den Verkauf nicht energisch zu betreiben. Da der Einfuhrzoll gering ist, sollte fremde Schuhcreme erfolgreich mit der heimischen konkurrieren und einen größeren Anteil am Markte gewinnen können, falls Reklame dafür in größerem Umfang gemacht wird. Im Jahre 1913 lieferten England und Deutschland den größten Teil der nach Argentinien eingeführten Schuhcreme in einer Menge von 431 880 kg; jetzt kommen jedoch etwa 80 % aus den Vereinigten Staaten. Bemerkenswert zugenommen hat die Einfuhr flüssiger Schuhputzmittel. (4277)

Chile. **Lage des Salpetermarktes.** Ein Kabeltelegramm des amerikanischen Handelsattachés in Santiago meldet eine zunehmende Aktivität in der Salpeterindustrie im Juni und eine allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landes. Die Ermäßigung des Salpeterpreises hat die erwartete

Digitized by Google

Wirkung gehabt, die Vereinigung der Salpeterproduzenten hat ca. 200 000 t verkauft, großenteils für Lieferung in der ersten Hälfte des Juli. Der Export von Salpeter in den ersten fünf Monaten von 1922 betrug 250 000 t. Die Aufträge, welche nach der Preisermäßigung eingegangen sind, versprechen einen besseren Geschäftsgang während der zweiten Hälfte des Jahres.

Die Preise, welche für die Geschäftssaison des Nitratjahres (1. Dezember bis 30. April) festgesetzt sind, sind etwa 1 sh. für das Quintal höher als die für die Lieferungen in der ersten Hälfte des Juli. Was die Antwort der europäischen Landwirte auf diesen Preis sein wird, kann nur von den europäischen Verteilungsstellen beurteilt werden, welche in enger Fühlung mit der landwirtschaftlichen Entwicklung sind und die Kaufkraft der Verbraucher abzuschätzen vermögen. Man hofft, daß die Vereinigten Staaten bei festeren Baumwollpreisen so viel Salpeter werden aufnehmen können, daß man durchhalten kann, bis die finanziellen Grundlagen für einen stärkeren Verbrauch in Europa gefunden sind. Die europäischen Vorräte betrugen 220 000 t am 1. April.

Die vorhandenen Bestände (ca. 1 600 000 t) müssen zu einem beträchtlich niedrigeren Preis abgegeben werden, als bei ihrer Ansammlung in Betracht gezogen wurde. Indessen wurde ein großer Teil dieser Bestände unter günstigen Bedingungen bei entwerteter Valuta erzeugt, so daß die Abstoßung nicht notwendig einen großen Verlust für die Fabrikanten bedeutet.

Man erwartet, daß die Regierung einen tätigeren Anteil an der Ueberwindung der Schwierigkeiten des Landes nehmen wird als bisher. Die letzten zwei Jahre haben das Land von der vitalen Notwendigkeit überzeugt, eine Industrie zu fördern, welche die Hälfte der Staatsausgaben bezahlt.

Eine der Maßregeln soll die Aufhebung des Gesetzes von 1917 sein, nach welchem der Ausfuhrzoll in Gold zu bezahlen ist, eine zweite die Aenderung des Gesetzes vom September 1921, wodurch die Regierung ermächtigt wird, Produzenten, welche versandfertige Bestände einlagern, Vergünstigungen zu gewähren. Schließlich wird die Regierung durch Schließung der Herbergen für Arbeitslose versuchen, der Salpeterindustrie Arbeiter zuzuführen, sobald daran Mangel eintritt. (4174)

Persien. **Die Anilinfarben in der Teppichindustrie.** Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Teheran entnehmen wir folgende Ausführungen:

In früheren Jahrhunderten wurde die Teppichwolle nur mit Pflanzen- und Tierextrakten gefärbt (Crapwurzel, Staude einer Kleeart, Rinde der Granatäpfel, Cochenille). Seit einigen Jahrzehnten werden aber auch aus Europa importierte Teerfarben verwendet, und zwar oft solche, die weder licht-, noch wasserecht sind, sog. Anilinfarben. Um den guten Namen des Perserteppichs hochzuhalten, sah sich daher die persische Regierung veranlaßt, den Import von Anilinfarben zu verbieten und nur solche Farben, die tatsächlich licht- und wasserecht befunden worden sind, zum Import zuzulassen. Ueberdies wird seit 1912 ein Exportzoll auf sog. Anilinteppiche erhoben. Gegenwärtig beträgt dieser Zoll 12 %, und er soll innerhalb einiger Jahre sukzessive bis auf 24 % erhöht werden. Dadurch hofft die persische Regierung, die Fabrikation von Anilinteppichen zu unterdrücken. (4394)

Japan. **Lage der Streichholz-Industrie.** Nach Berichten aus holländischer Quelle befindet sich die Streichholz-Industrie Japans in einer ungünstigen Lage. In Südchina, einem bisherigen wichtigen Absatzgebiet, sind Streichholzfabriken errichtet. In Britisch-Indien ist der Einfuhrzoll erhöht worden, ebenso in Java. Der Auslandsabsatz ist mithin gering, wodurch der Inlandspreis ungünstig beeinflußt wird. Eine bedeutende Fabrik, auf die ungefähr die Hälfte der Gesamtproduktion entfällt, soll zur Räumung ihrer Läger die Vorräte unter dem Selbstkostenpreise verkaufen. (3996)

Formosa. **Einführung eines Alkohol-Monopols.** Durch zwei vom Generalgouverneur von Formosa erlassene Verordnungen ist auf Formosa mit Wirkung vom 1. Juli d. J. das Regierungsmonopol für Alkohol eingeführt worden. Demnach sind die Herstellung, sowie die Ein- und Ausfuhr alkoholischer Flüssigkeiten der Regierung vorbehalten. Die bestehenden Fabriken für Alkoholerzeugung werden von der Regierung abgeschätzt und den privaten Eigentümern abgenommen. Das Import- und Exportgeschäft wird die Regierung in gleicher Weise wie bei dem schon bestehenden Tabakmonopol betreiben, immerhin können Import- und Export-Lizenzen auch an Private erteilt werden. (4455)

Britisch-Indien. **Verdrängung des Morphiums durch Cocain.** Major T. F. Owens, chemischer Sachverständiger der Burma-Regierung, ist der Ansicht, daß die Morphiumsitte in Burma aufgehört hat. Mit Ausnahme des Cocains ist Morphium wahrscheinlich das gefährlichste und demoralisierendste Narcoticum. Man fürchtet, daß mehr Cocain nach Burma geschmuggelt werden wird, seitdem deutsche Chemiker wieder stark vermischtes und nicht reines Cocain wie in der Vorkriegszeit herstellen. („Capital", Calcutta.) (4151)

Niederländisch-Indien. **Ungünstige Lage der Oel-Industrie.** Die Generalversammlung der N. V. Oliefabriken Insulinde, des größten Unternehmens zur Herstellung pflanzlicher Oele in Niederländisch-Indien, hat im Hinblick auf die Millionenverluste der Gesellschaft in den beiden letzten Jahren deren Liquidation beschlossen. Ferner wird aus Socrabaja berichtet, daß das Oelsyndikat infolge der gegenwärtig für die Oel-Industrie ungünstigen Verhältnisse aufgelöst worden ist. (4382)

Siam. **Verkehr mit Opium.** In einem Leitartikel der „Bangkok Times" heißt es, daß Siam in wenigen Jahren als ein Musterstaat unter den Mächten der Haager Konvention, die sich zur Unterdrückung des Opiumhandels verpflichteten, dastehen werde. Die siamesische Regierung hat jetzt volle Kontrolle über die Zubereitung und den Verkauf der Droge und hat durch das neue Opiumgesetz den Opiumgenuß außer für registrierte Verbraucher verboten. Sie hat ferner beschlossen, die jährlichen für den Verbrauch bestimmten Mengen von Zeit zu Zeit zu verringern — ein für ein Land mit einer stark opiumrauchenden Bevölkerung gesundes und notwendiges Programm. Ihm steht nur der Umstand entgegen, daß die Einnahme aus dem Opium die größte aller siamesischen Staatseinnahmen ist und im letzten Jahr in manchen Bezirken das Doppelte und Vierfache der Grundsteuern ergab. Deshalb vermutlich sind auch die neuen Bestimmungen für die Registrierung der Raucher bisher noch nicht tatsächlich eingeführt, da das Land offenbar nicht eher auf seine Einnahme aus dem Opium verzichten will, als bis ihm die Mächte fiskalische Selbständigkeit zugestanden haben. (4067)

China. **Der Farbstoffhandel.** Ueber den Verkehr Chinas mit Anilinfarben und künstlichem Indigo schreibt das „Board of Trade Journal":

Im vergangenen Jahr (1921) litt der Handel in diesen Farbstoffen unter denselben ungünstigen Faktoren, die auch den allgemeinen Einfuhrverkehr beeinflußten, d. h. fallende Valuta, volle Lager und schwache Märkte. Am bezeichnendsten war das ständige, starke Sinken der Marktpreise. Während der ganzen Kriegszeit und bis zum gewissen Grade auch noch nach dem Waffenstillstand bestand in China eine so große Nachfrage nach Farbstoffen, daß die Vorräte nicht zur Befriedigung hinreichten. Dies und der damals günstige Valutastand hatten erträgliche Verkaufspreise für den fremden Importeur und den chinesischen Händler zur Folge. Im Berichtsjahr (1921) änderte sich die Lage gründlich. Die Nachfrage ging mehr und mehr zurück, und das Wiedererscheinen der deutschen Fabrikate drückte sehr auf die Preise, die gegen Ende 1921 kaum noch die Höhe des Vorjahres erreichten. Trotz alledem stieg der Einfuhrwert an Anilinfarben von 7,7 Mill. auf 8 Mill. Taels; künstlicher Indigo zeigt allerdings eine geringe Abnahme von 15,3 Mill. auf 15,2 Mill. Taels. Auch der Menge nach haben diese Zahlen — in beiden Fällen — im letzten Jahr etwas zugenommen. Der Anteil der einzelnen Länder verteilt sich in der Hauptsache in nachstehender Weise:

Frankreich	3 535 600	Taels
Ver. Staaten v. Amerika	2 617 177	„
Großbritannien	1 934 448	„
Deutschland	1 857 124	„
Schweiz	1 289 373	„

Was die Einfuhr von Anilinfarben betrifft, so sind hier in erster Linie folgende Ursprungsländer zu nennen:

Deutschland mit	3 390 278	Taels
Hongkong mit	1 398 186	„
Niederlande mit	1 041 198	„
Belgien mit	750 128	„
Japan mit	699 936	„

(4183)

Einfuhr von Anilinfarben. Hankow-Importeure von Anilinfarben schätzten die am 1. Mai in China vorhandenen Vorräte an künstlichem Indigo auf über 100 000 Pikuls (1 Pikul = 60,45 kg). Hiervon waren etwa 40 000 deutschen, 20 000 schweizerischen, 8000 französischen, 8000 englischen und 24 000 amerikanischen Ursprungs. Es wird erwartet, daß

Digitized by Google

die Verkäufe in ganz China im Jahre 1922 etwa 125 000 Pikuls erreichen werden. — Die deutschen Erzeugnisse sind immer noch sehr beliebt und erzielen einen günstigeren Preis als irgend andere. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß Deutschland alle Handelsmarken führt. Die amerikanischen, englischen, französischen und schweizerischen Erzeugnisse sind keineswegs von schlechterer Beschaffenheit; doch sind ihre Verpackung und allgemeine Aufmachung denen der deutschen Produkte nicht ganz gleichwertig. Die Japaner, die während des Krieges ebenfalls künstlichen Indigo nach China brachten, haben sich von diesem Geschäftszweig zurückgezogen. (4213)

Die Zündholzindustrie. Die Zündholzindustrie in China nimmt nur langsam einen Aufschwung, was seinen Grund in der großen Konkurrenz der japanischen Industrie hat; nichtsdestoweniger ist aus der Abnahme der Importziffern zu ersehen, daß auch die chinesische Zündholzindustrie immer mehr und mehr ausgebildet wird.

Einfuhr von Zündhölzern von 1916 bis 1920: 1916 26 600 000 Gros, 1917 15 518 332 Gros, 1918 13 339 855 Gros, 1919 16 598 943 Gros, 1920 8 818 607 Gros.

Ueber die Produktion von Zündhölzern liegen als Angaben folgende Leistungen einiger Zündholzfabriken vor: Die Yang Chang Match Co., die 3 Fabriken haben, fabrizieren zusammen jährlich gegen 50 000 Schachteln, und zwar die Fabrik in Pootung 1921 14 000 Schachteln Rotkopfhölzer, Lukiatu 20 000 Schachteln Schwarzkopfhölzer, die Fabrik in Chingkiang 5600 Schachteln Rotkopfhölzer und 8100 Schachteln Schwarzkopfhölzer. Hiervon wurden in Shanghai etwa 45 000 Schachteln verkauft. — In Kalgan wurden 2 neue Zündholzfabriken gegründet: die Li Yuan match factory und die Tientsin Chung Hwa Mfg. Co.; in Shanghai wurde 1921 eine neue Fabrik gebaut; in Tsingtau bestehen 4 Fabriken und eine weitere ist projektiert. Diese 4 Fabriken haben eine geschätzte Tagesleistung von 130 t. Die Rohstoffe stammen aus Japan; in Hangchow ist eine Zündholz- und eine Zündholzschachtelfabrik projektiert; in Honan wurde eine Zündholzfabrik registriert, der Betrieb soll im März 1922 beginnen. — Die 1906 in Peking gegründete Zündholzfabrik mit einer jährlichen Leistung von 25 000 Schachteln und einem Stammkapital von 120 000 $, sowie die in Tientsin 1911 gegründete Fabrik mit einer Jahresleistung von 16 000 Schachteln und einem Kapital von 1 000 000 $ wurden in ein Unternehmen unter dem Namen „Tai Hua Match factory" mit einem Kapital von 2 000 000 $ vereinigt; die Gesamt-Jahresproduktion soll einen Wert von 1 Million $ vorstellen. (4256)

Australien. Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

		1913	1920/21
Einfuhr:			
Kerosin, Benzin, Gasolin usw. . .	1000 Galls.	29488	55150
Natürliche Phosphate	1000 Cwts.	3201	4756
Schwefel	1000 Cwts.	604	1426
Farben, auch zubereitet	1000 Cwts.	296	105
Drogen und Medikamente	1000 £	7	762
Ausfuhr:			
Ammoniumsulfat	1000 Cwts.	46	124

(4113)

Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik. Der Kgl. Automobilklub in Queensland hat energischen Protest gegen die Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik am Brisbonefluß durch die Regierung erhoben. Die Werke wurden im Krieg in Verbindung mit der Fabrikation von Cordit errichtet und sind die einzigen in ihrer Art im Land. Sie werden nun benutzt, um Kraftalkohol herzustellen, und man ist der Ansicht, daß alles geschehen sollte, um Australien unabhängig von der auswärtigen Belieferung mit flüssigem Brennstoff zu machen. (4095)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preise für Chilesalpeter.

Die Produzentenvereinigung der chilenischen Salpeter-Industrie, Asociacion de Productores de Salitre de Chile, hat für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 folgende Preise festgesetzt:

1922 Juli . . .	s 8/6 —8/7	1922 Dezember bis 1923 April . . .	s 9/6
August .	s 8/8 —8/10		
September	s 8/11—9/1		
Oktober .	s 9/2 —9/3	Mai	s 9/1
November	s 9/4 —9/5	Juni	s 8/6

Da der bisherige Preis 14 s betrug, ist die Ermäßigung recht beträchtlich. Der Preis in Europa stellt sich nach der neuen Skala auf etwa 11/12 £. Der europäische Salpeterverkaufsring hat seine Bestände, wie der in Hamburg erscheinende „Wirtschaftsdienst" mitteilt, unter bedeutendem Preisnachlaß von 100 000 bis auf 150 000 t veräußert. (4106)

Sodapreise.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken setzte seine Verkaufspreise für kaustische Soda auf 1450,— Mk. für 100 kg frei Empfangsstationen herauf. (4475)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 9.	6. 9.	Aktien	12. 9.	6. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	1110,—	1071,—	Höchster Farbw. . .	1125,—	1085,—
Bad. Anilin	1530,—	1502,—	C. A. F. Kahlbaum .	740,—	780,—
Byk-Guldenw. . . .	575,—	595,—	Köln-Rottweil . . .	1010,—	1095,—
Chem. F. Buckau . .	—	2520,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	1100,—	1080,—	Linde's Eismasch. .	704,—	675,—
„ Grünau . . .	805,—	850,—	Nitritfabrik	735,—	800,—
„ v. Heyden . .	925,—	950,—	Oberschl. Koksw. .	1774,—	1875,—
„ Milch & Co. .	725,—	780,—	Rasquin, Farbw. . .	1499,—	1400,—
„ Weiler	950,—	930,—	Rh. W. Sprengst. . .	630,—	640,—
„ Gelsenk. . . .	3250,—	3460,—	J. D. Riedel	1100,—	1200,—
„ W. Albert . .	1675,—	1840,—	Rütgerswerke . . .	865,—	848,—
„ Concordia . .	1948,—	2025,—	H. Scheidemandel .	2600,—	2800,—
Dynamit Nobel . . .	920,—	955,—	Schering, Chem. . .	1470,—	1600,—
Egestorff. Salzw. . .	1645,—	1700,—	Sprengst. Carb. . . .	745,—	—
Elberf. Farbenf.	1180,—	1160,—	Staßfurter Chem. . .	5225,—	3600,—
Fahlberg List	555,—	605,—	Thür. Bleiweißf. . .	1440,—	1500,—
Th. Goldschmidt . .	1152,—	1160,—	Union Chem. Fabr. .	840,—	848,—
Harb. Wiener G. . .	1518,—	1585,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1540,—	1650,—
Harkort Bergw. . .	1490,—	1545,—	„ Glanzstoff F. .	2980,—	3250,—
Heine & Co.	735,—	760,—			

Devisen	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	11. 9.	12. 9.
Holland	49500,—	49000,—	56000,—	53000,—	60000,—	58700,—
Schweden . . .	33600,—	34000,—	38100,—	36200,—	41000,—	40050,—
Italien	5525,—	5625,—	6300,—	5950,—	6650,—	6425,—
England	5650,—	5625,—	6420,—	6100,—	6875,—	6725,—
New York . . .	1250,—	1300,—	1425,—	1370,—	1540,—	1495,—
Frankreich . .	10050,—	10175,—	11200,—	10650,—	11800,—	11525,—
Schweiz	24000,—	24600,—	27375,—	26000,—	29200,—	28250,—
Spanien	19450,—	20025,—	22250,—	21100,—	23700,—	23050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	12. 9.	6. 9.
Elektrolytkupfer	47778	43853
Raffinadekupfer 99—99,3 %	41500—42500	34000—35000
Originalhüttenweichblei	15500—16500	14000—15000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	21000—22000	19500—20500
Zink, umgeschmolzen	15500—16500	15000—16000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	61300	50400
do. in Walz- oder Drahtbarren	61555	50650
Bancazinn	109500—110500	92500—93000
Straitszinn	109500—110500	92500—93000
Australzinn	109500—110500	92500—93000
Hüttenzinn, 99 %	107500—108500	90500—91000
Reinnickel	94000— 95000	80000—81000
Antimon-Regulus	14500— 15000	12500—13000
Silber in Barren (1 kg)	35500— 36000	27000—28000

(4497)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

* **Reichsverband der Elektrizitäts-Abnehmer (Rea) e. V.** Am 18. September d. J. findet in Cassel im Evangelischen Vereinshaus die ordentliche Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Elektrizitätsabnehmer (Hauptgeschäftsstelle: Berlin-Steglitz) statt. Im geschäftlichen, nur für Mitglieder bestimmten, Teil werden erledigt die Berichterstattung über die Geschäftsführung, die Rechnungslegung, sowie Wahlen und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für 1922. Im offiziellen Teil werden zwei Vorträge gehalten, nämlich von Direktor Dr. Ing. Dreves-Düsseldorf über die „Einwirkung des Zusammenschlusses der Elektrizitätsabnehmer auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands" und von Bürgermeister Dr. Weichelt-Waltershausen über „Stromlieferungsverträge". Der Ende 1919 begründete Reichsverband sieht es als seine Aufgabe an, seine Mitglieder zur Zahlung eines angemessenen Strompreises zu bestimmen, andererseits will er sie vor zu hohen Preisforderungen schützen. Er erstrebt die Beseitigung etwaiger Härten und Unbilligkeiten in Stromlieferungsverträgen. Das Hauptbestreben des Verbandes geht dahin, Schiedsgerichte zwischen Lieferer und Abnehmer nach Möglichkeit zu vermeiden, da er der Ansicht zuneigt, daß sich im Wege der freiwilligen Einigung ein leichterer Ausgleich der beiderseitigen Interessen erzielen läßt. (4157)

Digitized by Google

Geschäftliches

Rhenania Verein Chemischer Fariken A.-G., Aachen. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig die Verwaltungsanträge. Danach wird das Aktienkapital von 85 Millionen auf 125 Millionen Mark erhöht. Die 40 Millionen Mark neue Stammaktien werden von einer Bankengruppe zu 217 % übernommen mit der Verpflichtung, die gesamten neuen Aktien den alten Stammaktionären zum Kurse von 225 % in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf 6000 Mk. alte Aktien 3000 Mk. junge Aktien und, soweit die alten Aktien über 1000 Mk. lauten, auf 2000 Mk. alte Aktien 1000 Mk. junge Aktien bezogen werden können. Die jungen Aktien sind vom 1. Juli 1922 ab dividendenberechtigt. Gleichzeitig wurde das Stimmrecht der 5000 Stück Vorzugsaktien auf das 15 fache des Stimmrechtes der Stammaktien erhöht und auf die Fälle der Aufsichtsratswahl, der Satzungsänderung und der Auflösung der Gesellschaft beschränkt. Endlich wurden einige Aenderungen der Satzungen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, genehmigt. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurde mitgeteilt, daß das Gewinnergebnis in den ersten 7 Monaten erheblich höher gewesen ist, als im ganzen Vorjahre, ohne daß wegen der Unübersehbarkeit der Entwicklung Zahlen genannt werden konnten. (4461)

* **Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Dresden.** Das Berichtsjahr 1921, über das jetzt der Geschäftsbericht vorliegt, war das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft, die aus der Firma Richard Jahr, Trockenplattenfabrik, Dresden, hervorgegangen ist und unter Mitwirkung der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin, gegründet wurde. Zu Beginn des Geschäftsjahres erfolgte der Umzug des Betriebes in das neue Fabrikgebäude, wodurch eine teilweise Unterbrechung des Fabrikations- und Geschäftsbetriebes stattfand. Die Beschäftigung war zunächst sehr schwankend und nicht immer ausreichend. Die Verkaufspreise konnten bei den ständig steigenden Rohmaterialienpreisen, Löhnen usw. nicht auf eine den hoch gesteigerten Produktions- und Vertriebskosten entsprechende angemessene Höhe gebracht werden. Erst in den letzten vier Monaten gelang es, die Preise so zu gestalten, daß vorteilhaft gearbeitet werden konnte. Die nicht unerheblichen Gründungskosten beeinflußten ebenfalls das Ergebnis ungünstig. Die Bilanz weist nach vorsichtiger Bewertung der Bestände einen Ueberschuß auf dem Fabrikationskonto von 1 262 709 Mk., dem Gesamtunkosten von 1 154 317 Mk. gegenüberstehen. Der verbleibende Reinertrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das neue Geschäftsjahr hat sich hinsichtlich der Beschäftigung besser angelassen; jedoch verursachte ein mehrwöchiger Streik in den Monaten März und April eine erhebliche Störung. Bei den heutigen unübersehbaren Verhältnissen ist der Vorstand nicht in der Lage, etwas über die Aussichten für das neue Geschäftsjahr zu sagen. (4459)

* **Rogler-Werke, Aktiengesellschaft, Düsseldorf.** Ueber das Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand, daß der Geschäftsbetrieb normal verlaufen ist. Die Beschäftigung war während des vergangenen Jahres eine gute. Der Reingewinn beträgt nach Absetzung der vorgeschriebenen Abschreibungen 1 795 000 Mk.; es gelangt ein Gewinnanteil von 15 % zur Verteilung. (4460)

Aus dem Handelsregister.

(4. September bis 9. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Steinhöring G. m. b. H., Steinhöring, aufgelöst.

Pyrex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, aufgelöst.

Chem. Fabrik Cyklop A.-G., Riesa, jetzt: Oscar Mosebach, A.-G., Riesa.

Chem. Industrie München, G. m.b. H., München, Konkurs.

Lackfarben-Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Adolf Oesten, Aktiengesellschaft, Berlin.

Farbwerke Hermann Günther, Kommanditgesellschaft, Hannover, jetzt: Farbwerke Hermann Günther, Hannover. (4487)

Versammlungskalender.

26. Sept.: A.-G. für Chemische Produkte, vormals H. Scheidemandel, Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

27. „ Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz, außerordtl. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Allg. Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.

28. „ Thüringer Bleiweißfabriken A.-G., vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thür., ordentl. G.-V. vorm. 9 Uhr, Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (4488)

Außenhandelstelle Chemie

„Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak wurden geändert, und für Japan sind neue Ausfuhrmindestpreise beschlossen worden. Auch erfuhren die Auslandsmindestpreise für Asphalt-Mastix mit Wirkung vom 11. September d. J. Aenderungen. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren."

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin-Zündstreifen, Sprengkapseln und Zündschnüre haben sich geändert. Näheres ist bei der Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

„Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse sind mit Wirkung vom 6. September 1922 erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren."

Die Ausfuhrmindestpreise für Brom und Bromsalze haben sich mit Wirkung vom 11. September 1922 geändert. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak sublimiert wurden geändert, desgleichen die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz und flüssiges wasserfreies Ammoniak nach dem valutaschwachen Auslande. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelnatrium, Antichlor, Pottasche, Aetzkali, schwefelsaure Tonerde 14—15 %, sowie 18 % nach den valutaschwachen Ländern und England. Auch die Ausfuhrmindestpreise für Kalialaun nach den valutaschwachen Ländern haben sich geändert. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie zu erfahren. (4442)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie	Sprengstoffe	Chemisch-technische Artikel
Holzdestillation	Chemisch-Pharmazeutische Industrie	Ätherische Öle u. Riechstoffe
Stickstoff und Carbid		Phosphordüngemittel
Teerfarben	Mineralfarben	Leim und Gelatine

Digitized by Google

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Sept. 1922	9. Sept. 1922	6. Sept. 1922	23. August 1922	31. August 1922	23. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (cif Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	480—550 Fr.	pure 85,10-87,10 £	37—44 G	21 čKr.	—	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg 0,40-0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	88-92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28—31 G	4,50 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,40—1,75 G	48 čKr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	en pail. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 315 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	crist. 170 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 7,50 čKr.	in Krist. 77,90 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	—	cryst. 39/40%lb. 6-6¼ *d*	46,50—57 G	—	—	U. S. P. 16—18 c.
Chlorcalcium	—	6,10 £	5—6 G	—	70—75% 13,30 Kr.	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110 (franco Paris) 49-55 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,85 čKr.	35—37% 27,55 Kr.	100 lb 1,60—1,75 $
Chromalaun	165—170 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	7,50 čKr.	—	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,25 Fr.	lb. 2,3—2,4 *d*	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45½ c.
Cremortartari	—	98/100% 108-110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	cryst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38-0,40 G	80 % 21 čKr.	80% chem. rein 95 Kr.	99½% 100 lb. 12,15-12,25 $
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 15 čKr.	—	40% 8—8¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	calc. 1,70 čKr.	Krist. 10,45 Kr.	100 lb. 0,90—1,0 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	—	16½—16¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,40—6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ *s*	185—320 G	33 čKr.	—	32½—32¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 15—16 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	53 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pot. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	—	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	cryst. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,65—0,80 G	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	98/99% 138 Fr.	26,10—27 £	10 kg 30—33 G	8,50 čKr.	98-100% 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 $
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 40—43 £	50% techn. 34-38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	315 Fr.	lb. 5 *d*	59—62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	340 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	62,50—75 G	15 čKr.	98-100% 99,75 Kr.	cryst. 16½-16¾ c.
Phosphorsäure	—	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 175 Fr.	90% 31—33 £	—	—	74,10 Kr.	80—85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 24—26 c.
Salmiak	blanc en pains 420 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100% 2,50 čKr.	98-99% weiß 95 Kr.	white gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36° blanc 97—101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	21° 19—21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 čKr.	19-22° Bé. arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,50 čKr.	—	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 čKr.	66° 12,35 Kr.	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 35-42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 96-100% 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58-60° Bé. 26,60 Kr.	natr. sol. 60% 100 lb. 2,25-2,40
Weinsäure	8 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	kg 1,90—2 G	33 čKr.	—	30 c.

(4496)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 25. SEPTEMBER 1922 | Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. September 1922.

In den letzten beiden Tagen der vergangenen Woche hat der Verein z. W. in Leipzig seine 44. ordentliche Hauptversammlung abgehalten. Die überaus starke Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Tagung bekundete das lebhafte Interesse, welches man in der gegenwärtigen Zeit der schweren Wirtschaftskrise den Erörterungen entgegenbrachte, die den Gegenstand der Tagesordnung bildeten. Fast ohne Ausnahme hatten sich die führenden Männer unserer Industrie in der Deutschen Bücherei versammelt, deren prächtiger, weiter Lesesaal bis auf den letzten Platz in Anspruch genommen war. Zu ihnen gesellten sich die hervorragenden Vertreter der chemischen Wissenschaft, Beamte der Reichsregierung, der sächsischen Landesregierung, der Stadt Leipzig und Delegierte großer wirtschaftlicher Verbände.

Der Erste Vorsitzende des Vereins, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung der erschienenen Ehrengäste und Vereinsmitglieder; er gedachte der verstorbenen Mitglieder, die der Verein im Laufe des letzten Geschäftsjahres verloren hat.

Darauf ergriff als Vertreter der sächsischen Regierung der Ministerialrat im Wirtschaftsministerium, Geheimrat Florey, das Wort zu einer Begrüßung der Versammlung, in der er auf die große Bedeutung der deutschen chemischen Industrie in der gegenwärtigen Notlage unseres Vaterlandes hinwies, die in dem überaus günstigen Verhältnis der Wertzahlen der Einfuhr zu denen der Ausfuhr klar zum Ausdruck käme. Das feste Fundament der deutschen chemischen Industrie bilde die deutsche Wissenschaft, die auch heute noch in der alten Blüte stände; jedes größere Werk der chemischen Industrie sei ein Forschungsinstitut. Und darum dürfe man sich der Hoffnung hingeben, daß die chemische Industrie die schweren Schläge, von denen sie in der Nachkriegszeit getroffen wäre, überwinden würde. Auch Oberbürgermeister Rothe als Vertreter der Stadt Leipzig ging in seiner Ansprache von der großen Bedeutung aus, die der chemischen Industrie in der Gesamtwirtschaft Deutschlands zukäme; sie berechtige zu der Hoffnung, daß eine so lebensfähige Industrie imstande sein würde, beim Wiederaufbau unseres Vaterlandes wesentliche Dienste zu leisten. Als Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages begrüßte das geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Brandt die Versammlung. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß einst die Geschichte mit Bewunderung feststellen würde, wie Deutschland, aller äußeren Machtmittel beraubt, sich lediglich durch die Kraft seiner Wirtschaft am Leben erhalten habe. In außerordentlichem Grade habe die Industrie bisher an der Ueberwindung der enormen Schwierigkeiten mitgearbeitet, die aus dem militärischen und politischen Zusammenbruch und dem Vertrage von Versailles erwachsen wären. Auch ein Vertreter der Deutschen Bücherei begrüßte den in ihren Räumen tagenden Verein; die Stätte seiner Tagung bekunde den engen Zusammenhang der chemischen Industrie mit der Wissenschaft. Alle wirtschaftliche Kraft sei Kraft des Geistes, und darum würde die chemische Industrie einen neuen Aufstieg aus den schweren Zeiten der Not erleben.

Kam aus diesen Begrüßungsansprachen zuversichtliches Vertrauen auf die unüberwindliche Kraft der deutschen chemischen Industrie zum Ausdruck, so war die Darstellung, die darauf Geheimrat Duisberg über die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen gab, auf einen überaus ernsten Ton gestimmt. „Wir schweben nicht mehr, wie wir im vorigen Jahre noch sagen konnten, am Abhang, wir sind längst abgestürzt und befinden uns in trostlosester Lage.“ Diese Worte des Redners brachten seine Auffassung über unsere gegenwärtige Lage zum Ausdruck. Trotzdem aber vertrat Geheimrat Duisberg den Standpunkt, es gebe noch eine Möglichkeit, aus dem Abgrund, in den wir gestürzt sind, herauszukommen. Wir brauchten noch nicht zu verzweifeln, wenn das gesamte deutsche Volk seine Kraft einsetzte, um zu helfen, die Produktion zu steigern. Der Weg zu diesem Ziel sei: mehr Arbeit leisten als bisher durch Steigerung der Arbeitsleistung auf ihre höchste Höhe, und weniger verbrauchen. Auf diesem Wege könne das Defizit unserer Handelsbilanz von 2 Milliarden Goldmark beseitigt werden. Die nächste Ausgabe dieser Zeitschrift wird die Rede Geheimrat Duisbergs in ihrem Wortlaut wiedergeben.

Ueber „Wirtschaftspolitische Tagesfragen“ sprach der geschäftsführende Vorsitzende Kommerzienrat Dr. Frank. Auch dieser Vortrag wird in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift im Wortlaut veröffentlicht werden. Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim erstattete als Schatzmeister den Bericht über das Rechnungsjahr 1921. Es folgte der Bericht der Rechnungsprüfer und die Beschlußfassung über die Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes sowie über Satzungsänderungen. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete ein von Dr. Schäfer gehaltener Vortrag über die Gefahren der Valutastabilisierung.

Die Leipziger Tagung des Vereins z. W. war ein machtvolles Bekenntnis der deutschen chemischen Industrie zur Mitarbeit an dem Wiederaufbau Deutschlands. Die Zeit ist endlich angebrochen, wo die Wirtschaft die Lösung der Aufgaben in die Hand nehmen muß, an denen die Politik gescheitert ist. Wie Herr Kommerzienrat Dr. Frank in seiner Rede betont hat, müssen in der Zukunft die Führer der Wirtschaft auch in der Führung des Staates einen maßgebenden Einfluß haben.

Ueberblickt man die hinter uns liegenden drei Jahre, so gewinnt man den Eindruck, daß diese Hoffnung gute Aussicht auf Erfüllung hat. Der Vertrag von Versailles war ein Gebilde der reinen Politik. Seine Schöpfer waren Staatsmänner, denen jedes tiefere Verständnis für die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge abgeht. Darum kann es nicht verwundern, daß dieser Vertrag, dessen Annahme von dem unterlegenen Teil erzwungen wurde, eine wirt-

Digitized by Google

schaftliche Katastrophe für ganz Europa herbeigeführt hat, deren ungeheuerliche Wirkungen heute aber selbst den Schöpfern des Friedensvertrages zum Bewußtsein gekommen sind. Sie erkannten die zwingende Notwendigkeit wirtschaftlicher Zusammenarbeit der europäischen Staaten zur Ueberwindung der Krise. Die Konferenz von Genua war das Ergebnis dieser Erkenntnis. Namhafte wirtschaftliche Sachverständige kamen dort zu Worte, aber ihre Gutachten vermochten keine Wirkungen zu erzielen, weil die Politik, verkörpert durch Poincaré, auf die führende Rolle nicht verzichten wollte. Die Ergebnislosigkeit der Konferenz von Genua führte dann zu der Einberufung der Bankierkonferenz, in der namhafte Finanzleute der in erster Linie an der europäischen Frage beteiligten Länder Sitz und Stimme hatten. Damit war der erste Schritt getan, um den Wirtschaftern den Weg zum Wiederaufbau frei zu machen. Die Finanzmänner haben auch die Politiker zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine Lösung der europäischen Frage, die gleichbedeutend mit der Reparationsfrage ist, zu finden wäre, wenn das Werk der reinen Politik, der Friedensvertrag, eine gründliche Umgestaltung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten erführe.

Der Umstand, daß inzwischen Poincaré, der Nur-Politiker, zu wiederholten Malen durch seine politischen Ergüsse zur Verschärfung der europäischen Wirtschaftskrise noch erheblich beigetragen hat, bildete einen verstärkten Antrieb, den Wirtschaftern den Vortritt für die Lösung des Wiederaufbauproblems zu überlassen. Das Stinnes-Lubersac-Abkommen, ohne jede Mitwirkung der Politik ins Leben gerufen, hat die Welt überrascht, weil zwei Männer des Wirtschaftslebens durch ein rein geschäftliches Abkommen praktische Arbeit geleistet haben, die anscheinend auch in politischer Beziehung günstige Wirkungen haben wird. Es folgte nach dem Vorbilde des Stinnes-Lubersac-Abkommens ein Sachlieferungsvertrag der Württembergischen Rohstoffgesellschaft mit der französischen Gruppe Gallieni. Und soeben ist die drohende Moratoriumsfrage, deren Lösung die Politik nicht vollbrachte, von den beiden Leitern der deutschen Reichsbank und der Bank von England durch eine Vereinbarung zum Abschluß gebracht, dessen Inhalt sogar den leitenden Staatsmännern der beteiligten Länder geheimgehalten wird. Es war auch hier wiederum die Arbeit von Wirtschaftern, die eine von der Politik ungelöste Frage zu einem schnellen und für Deutschlands wirtschaftliche Lage bedeutsamen Abschluß brachte.

Die Politik zerstört, die Wirtschaft baut auf, das ist das Ergebnis, zu dem ein Rückblick auf die drei letzten Leidensjahre Deutschlands führt. Soll aber die Wirtschaft Aufgaben von weltwirtschaftlicher Bedeutung übernehmen, dann bedarf es dazu festgefügter Zusammenschlüsse, vor allem derjenigen Industrien, welche für die Ueberwindung unserer wirtschaftlichen Nöte von besonderer Bedeutung sind. Der flammende Protest, den Geheimrat Duisberg auf der Leipziger Hauptversammlung gegen die Vergewaltigungspläne Poincarés erhob, hat in der gesamten deutschen Presse lauten Widerhall gefunden, weil der Zusammenschluß der deutschen chemischen Industrie, der Verein z. W., hinter ihm stand. Aber auch für die Gestaltung unserer inneren Verhältnisse ist ein fester Zusammenschluß unserer großen Industrien eine unbedingte Notwendigkeit. Bis in die neueste Zeit hinein haben Maßnahmen der Regierung bewiesen, in welch hohem Grade unsere Wirtschaftspolitik von der reinen Politik beeinflußt wird. Die Kraft der Abwehr liegt aber allein in einer geschlossenen Einheitsfront. Diese Erkenntnis dürfte die Leipziger Tagung der deutschen chemischen Industrie allen ihren Gliedern erneut zum Bewußtsein gebracht haben. — Bl. (4559)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im August d. J.

Im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium den nachfolgenden Bericht über den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage im August d. J.:

Die Entwertung der deutschen Mark im August, die sich in einem Sturz vollzog, der das bisher erlebte Fallen der Mark noch weit übertraf, führte auf dem Inlandsmarkt zu Preissteigerungen auf allen Gebieten der Warenwirtschaft, wie sie in der bisherigen Zeit der fortschreitenden Geldentwertung noch nicht in gleichem Grade zu beobachten war. Nach der Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts stiegen die Großhandelspreise im Verlauf des letzten Monats um 79 %; die Reichsindexziffer für die Aufwendung für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung erhöhte sich im Durchschnitt des Monats August um 41 %. Erforderte es bisher eine gewisse Spanne Zeit, bis sich die Entwertung der deutschen Währung im Ausland auch auf dem Binnenmarkte durchsetzte, so wirkte sich der jüngste Verfall während der Verhandlungen über Erlangung oder Versagung eines Moratoriums an Deutschland diesmal unmittelbar auf dem Inlandsmarkt in Formen aus, die jetzt klar erkennen lassen, daß die deutsche Wirtschaft trotz aller Anstrengungen, sich emporzuarbeiten, derartigen Erschütterungen auf die Dauer erliegen muß. Durch die sprunghafte und im Verlauf des Monats August nicht nur einmal, sondern wiederholt und jäh vor sich gehende starke Verteuerung der wichtigsten Rohstoffe und Erzeugnisse wurde der Industrie der Boden für jede sichere Preisberechnung entzogen und ein planmäßiges Arbeiten und Disponieren fast zur Unmöglichkeit gemacht. Die Leipziger Herbstmesse stand trotz des Andranges und der starken Warenbegehr in ihren geschäftlichen Ergebnissen hinter denen der vorausgegangenen zurück, weil sie, wie sie bezeichnet worden ist, die Messe ohne Kalkulationsbasis war. Vor allem verschärfte die verhängnisvolle neue Markentwertung die Kapitalknappheit in stärkster Weise und schürzte damit das zentrale Problem, mit dessen Lösung die deutsche Wirtschaft steht oder fällt. Schon jetzt ist es vielen Handels- und Industriebetrieben nicht mehr möglich, aus den Geschäftseinnahmen die gestiegenen Ausgaben für den Bezug der erforderlichen Betriebsstoffe in bisherigem Umfange zu decken. Die Berichte der Landesarbeitsämter und die Einzelberichte von Industriebetrieben lassen vorerst nur vereinzelt unmittelbare Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen erkennen; aber als warnendes Zeichen für das Sinken der Konjunktur auf dem deutschen Arbeitsmarkt tritt allgemeiner die Feststellung der Arbeitsnachweise von einer Zurückhaltung in der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften hervor. Hatte sonst das Steigen des Dollars der Industrie eine starke Belebung des Bestellungseingangs gebracht, so machte sich im August die Bedarfseindeckung möglichst noch vor Eintritt der Preiserhöhung in offensichtlich schwächerem Maße geltend — im wesentlichen infolge der gesunkenen Kaufkraft der Verbraucher wie der geschwächten Kapitalkraft des Handels und der Industrie. Auch die Belebung der Ausfuhr, die ebenso wie die Steigerung der Deckungseinkäufe im Inland mit dem Währungsrückgang eintrat, ist bei dem starken Sturz der Mark im Juli und im August wesentlich schwächer in Erscheinung getreten, zum Teil ganz ausgeblieben, trotzdem die Entwertung der Mark wesentlich einschneidender als vorher war.

Chemische Industrie. Auch der chemischen Industrie gab der Kurssturz der Mark im Monat August das entscheidende Kennzeichen. Von den früheren Perioden, in denen ebenfalls das Tempo der Markverschlechterung ein erhebliches war, hebt sich die jetzige Devisensteigerung dadurch ab, daß die Unkosten, die Löhne, Gehälter usw. sich in ungleich schärferem Maße

Digitized by Google

der Markentwertung anpaßten und ihr sogar teilweise vorauseilten. Demgemäß war eine erhebliche Steigerung der Inlandpreise nicht zu umgehen. Im Inlandsabsatz machten sich stellenweise Deckungskäufe bemerkbar; im allgemeinen ist auch hier die Geschäftslage nicht als erfreulich zu bezeichnen. Eine Besserung des Auslandsgeschäfts trat nicht in Erscheinung, im Gegenteil, es machen sich besorgniserregende Zeichen eines Rückganges bemerkbar. Die Wirkung der Heraufsetzung der Ausfuhrabgabe wird von den Fachkreisen als außerordentlich schwerwiegend beurteilt, da zwischen Inlandspreisen und Auslandspreisen, wie betont wird, keine solche Spanne besteht, um derartige Erhöhungen tragen zu können. Hinzu kommt die ungeklärte politische Lage, welche es unmöglich macht, für längere Zeit hinaus Dispositionen zu treffen.

Der Brennstoffmangel ist auch in der chemischen Industrie nach wie vor sehr erheblich. Insbesondere fehlt es an Qualitätskohle.

Der unverkennbare Rückgang in der Textilindustrie hat den inländischen Farbstoffabsatz ungünstig beeinflußt. Die schwierige finanzielle Lage der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute zwingt diese in immer größerem Umfange, ihre Betriebe einzuschränken. (4543)

Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau.

Aus dem Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.,
erstattet vom Geschäftsführer **Dr. Ungewitter.**

Allgemeines Preisniveau.

Die Spanne zwischen Inlandspreisen und Weltmarktpreisen verengt oder erweitert sich je nach der Intensität der Dollarschwankung. Die charakteristische Erscheinung der letzten Devisenhausse seit März 1921 ist, daß die Anpassung zwischen Inlands- und Weltmarktpreis viel

Inlands- und Weltmarkt-Preisniveau (Januar 1921=100).

	1. Dollar (Monatsdurchschnitt)	2. Dollar (1. I. 21.=100)	3. Amerik. Großhandelsindex	4. Amerik. Großhandelsindex (1. I. 21.=100)	5.*) Weltmarkt-Preisindex von Deutschland aus gesehen (1. I. 21=100)	6. Deutscher Großhandelsindex	7. Deutscher Großhandelsindex (1. I. 21.=100)	8. Vorsprung d Weltmarkt-Preisindex vor deutsch. Großhandelsindex	9. in % des deutsch. Großhandelsindex
1921 Januar	65,24	100	134	100	**100**	1436	**100**		—
Februar	61,30	94	129	96	**90**	1372	**96**	— 6	— 6,25
März	62,45	96	123	92	**88**	1334	**93**	— 5	— 5,38
April	63,53	97	117	87	**84**	1323	**92**	— 8	— 8,52
Mai	62,37	96	115	86	**83**	1306	**91**	— 8	— 8,79
Juni	69,36	106	116	87	**92**	1365	**95**	— 3	— 3,16
Juli	76,56	117	120	89	**104**	1428	**99**	+ 5	+ 5,05
August	84,31	129	120	89	**115**	1903	**133**	— 18	—13,53
September	104,72	161	121	90	**145**	2067	**144**	+ 1	+ 0,69
Oktober	150,19	230	123	92	**212**	2460	**171**	+ 41	+23,97
November	262,96	403	123	92	**371**	3416	**238**	+ 133	+55,88
Dezember	191,93	294	124	93	**273**	3487	**243**	+ 30	+12,34
1922 Januar	191,81	294	124	93	**473**	3665	**255**	+ 18	+ 7,06
Februar	207,81	319	126	94	**300**	4103	**286**	+ 14	+ 4,89
März	284,19	436	125	93	**405**	5433	**378**	+ 27	+ 7,14
April	291,00	446	127	95	**424**	6355	**442**	— 18	— 4,07
Mai	290,62	445	129	96	**427**	6458	**450**	— 23	— 5,11
Juni	315,54	484	131	98	**474**	7030	**490**	— 16	— 3,27

*) Spalte 5 = Produkt aus 2 und 4.

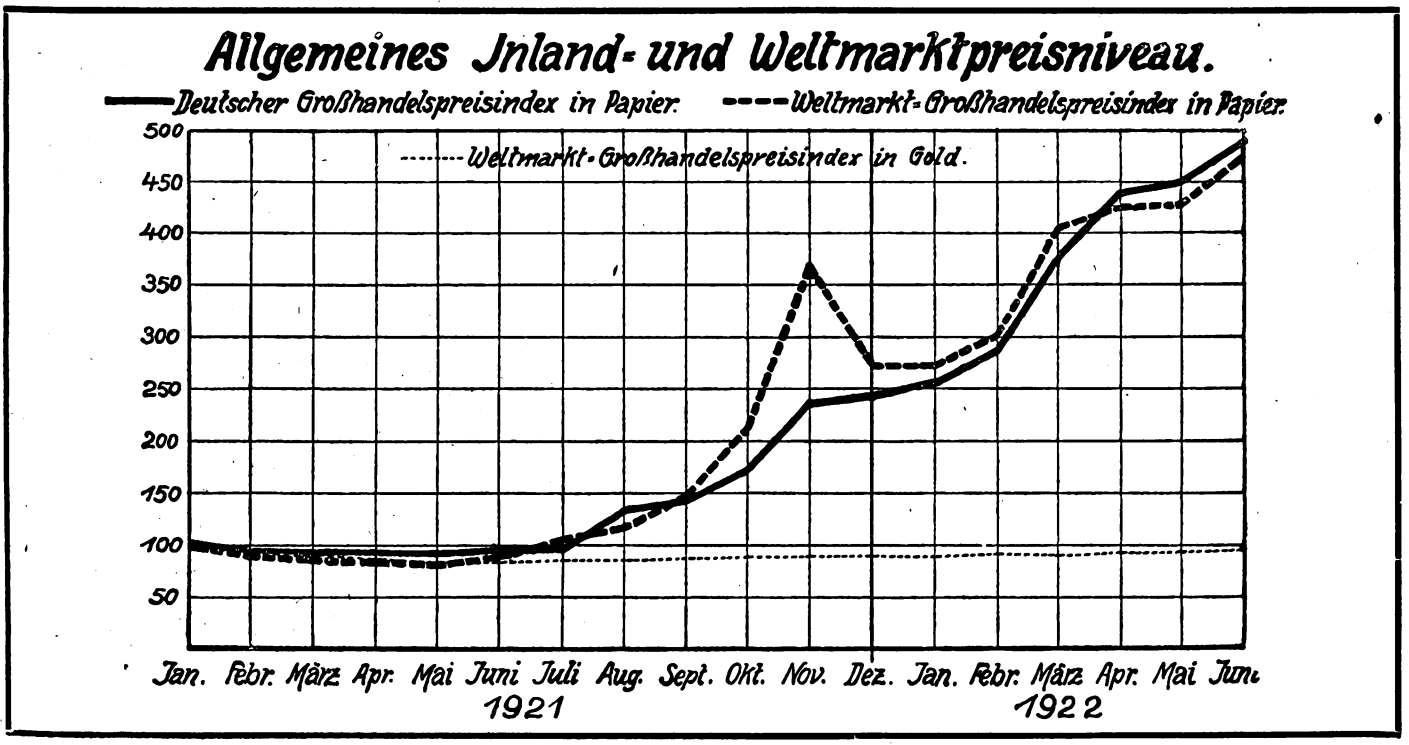

Digitized by Google

schneller vor sich gegangen ist, als bei der sprunghaften ersten Dollarhausse im Jahre 1919.

In vorstehender Tabelle ist versucht worden, die Entwicklung des Inlandspreisniveaus und Weltmarktpreisniveaus, für welche als Beispiel die Verhältnisse in Amerika genommen sind, zu vergleichen. Wir halten es nicht für richtig, wenn derartige Gegenüberstellungen in der Weise vorgenommen werden, daß man von 1913 als Basis ausgeht, wie es in den üblichen Statistiken, insbesondere auch in den vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Aufstellungen, erfolgt. Die heutigen Verhältnisse haben sich gegenüber 1913 zu sehr verschoben, als daß eine Vergleichsmöglichkeit in Frage käme. Wir haben als ruhenden Punkt in der Vergleichung den Januar 1921 gewählt. Der Großhandelsindex der Vereinigten Staaten und der für Deutschland errechnete sind natürlich nicht ohne weiteres aufeinander beziehbar, da zwischen beiden die Valuta steht. Es ist notwendig, entweder den deutschen Index auf Gold zurückzuführen, oder aber den Weltmarktindex durch eine Papierbrille zu sehen. Wir haben das Letztere getan. Die Tabelle ist in der Weise errechnet, daß zunächst einmal das Dollaragio der monatlichen Durchschnittsnotierungen des Dollar in Berlin auf Januar 1921 = 100 bezogen worden ist. (Spalte 2.) Alsdann ist der in Amerika aufgestellte Großhandelspreisindex (Bradstreet), bei dessen Originalziffern das Jahr 1913 gleich 100 gesetzt ist, umgerechnet worden, indem statt 1913 der Januar 1920 als 100 zugrunde gelegt wurde. (Spalte 4.) Die sich hieraus ergebenden Ziffern wurden mit den umgerechneten Dollarkursen multipliziert. (Spalte 5.) Das Ergebnis stellt die Entwicklung des Weltmarktpreisindex dar, gesehen vom Standpunkt der Papiermark und auf Januar 1921 als 100 bezogen.

Inlands- und Weltmarkt-Chemikalien-Preisniveau (Januar 1921=100)

	1. Dollarkurs (Monatsdurchschnitt)	2. Dollarkurs (1. I. 21 = 100)	3. Weltmarkt-Chemikalien-Preisindex in Gold (Amerika) (1. I. 21 = 100)	4.*) Weltmarkt-Chemikalien-Preisindex in Papier (Amerika) (1. I. 21 = 100)	5. Deutscher Chemikalien-Preisindex in Papier (1. I. 21 = 100)	6. Vorsprung des Weltmarkt-Chemikalien-Preisindex vor d. deutsch. Chemikalien-Preisindex
1921 Januar	65,24	100	100	**100**	**100**	—
Februar	61,30	94	98	**92**	**96**	— 4
März	62,45	96	92	**88**	**92**	— 4
April	63,53	97	90	**87**	**91**	— 4
Mai	62,37	96	87	**83**	**91**	— 8
Juni	69,36	106	82	**87**	**89**	— 2
Juli	76 56	117	84	**98**	**97**	+ 1
August	84,31	129	81	**105**	**100**	+ 5
September	104,72	161	80	**128**	**104**	+ 24
Oktober	150,19	230	79	**182**	**128**	+ 54
November	262,96	403	79	**318**	**170**	+148
Dezember	191,93	294	79	**232**	**218**	+ 14
1922 Januar	191,81	294	78	**229**	**223**	+ 6
Februar	207,81	319	77	**245**	**265**	— 20
März	284,19	436	74	**322**	**292**	+ 30
April	291,—	446	74	**330**	**342**	— 12
Mai	290,62	445	74	**329**	**379**	— 50
Juni	315,54	484	74	**358**	**413**	— 55
Juli	493,22	756	73	**552**	**513**	+ 39

*) Spalte 4 = Produkt aus Spalte 2 und 3.

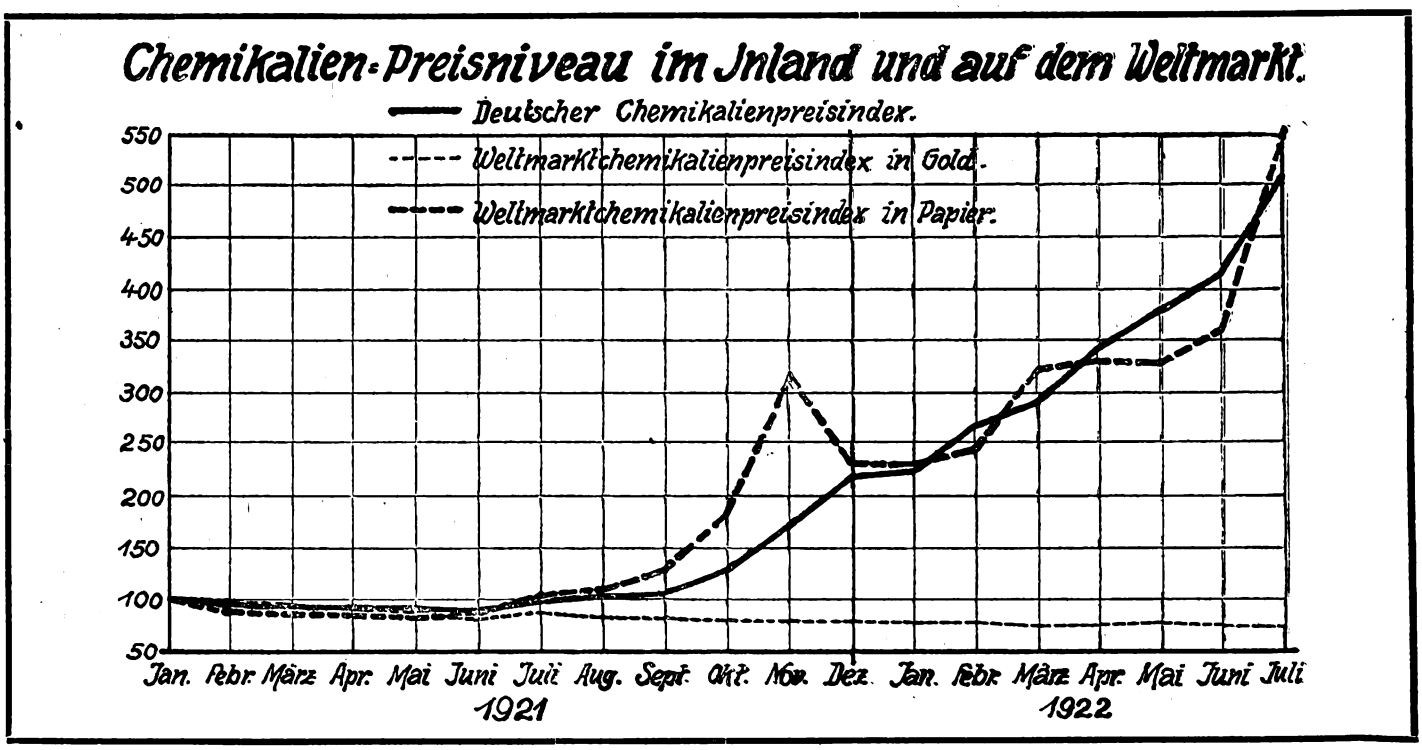

Digitized by Google

Vergleicht man die so erhaltenen Weltmarktpreisindexziffern in Papier mit den auf Januar 1921 gleich 100 bezogenen deutschen Großhandelsindexziffern, so ergibt sich die Kurve im Schaubild auf S. 623.

Von Januar bis Juni 1921 lag die deutsche Preisentwicklung über der Weltmarktpreisentwicklung infolge der, wenn auch nur geringfügigen, Besserung der deutschen Valuta und insbesondere unter dem Einfluß des Preisabbaues in Amerika. Die durch den Zahlungsplan des Londoner Ultimatums hervorgerufene Wertzerstörung der Mark änderte das Bild. Im Juni lag die Weltmarktentwicklung höher, um im August wieder für einen Monat zurückzusinken. Im September überschritt die Weltmarktentwicklung aber von neuem die deutsche Kurve. Im November erreichte der Vorsprung ein Maximum. Jetzt verschärft sich die Steigerung des deutschen Preisniveaus derartig, daß der Vorsprung des Weltmarktindex von Monat zu Monat geringer wird. Im April 1921 ist dieser schon wieder eingeholt, und auch in den Monaten Mai und Juni bleibt die Auslandskurve hinter der deutschen Kurve wieder zurück.

Wir machen, um Irrtümern vorzubeugen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich bei dieser Betrachtungsweise nicht um den Vergleich von absoluten Preisziffern handelt, sondern lediglich um den Vergleich von Bewegungstendenzen.

Nichts illustriert die Unsinnigkeit der jetzt in Kraft gesetzten Erhöhung der Ausfuhrabgaben deutlicher als das hier gegebene Schaubild. Von einem Valutagewinn, wie etwa im Jahre 1919, ist nicht mehr die Rede. Trotz der katastrophalen Wertsteigerung des Dollars ist das inländische Preisniveau und damit alle Fabrikationsunkosten der Valutaentwicklung in einem Grade gefolgt, welcher die Dollarentwicklung nicht nur kompensiert, sondern sogar schon überkompensiert hat.

Chemikalienpreisniveau.

Nachstehend (vgl. Tabelle und Schaubild auf S. 624) wird versucht, eine ähnliche vergleichende Betrachtungsweise für Chemikalienpreise durchzuführen, soweit es die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel erlaubten. Wir mußten uns auf eine Auswahl von Großchemikalien beschränken.

Als Auslandspreisentwicklung haben wir die Indexziffern genommen, die sich aus der untenstehenden Tabelle ergeben. Für die Mehrzahl der gleichen Chemikalien haben wir die Inlandspreise in ähnlicher Form zusammengestellt und hierfür einen Index, nachstehend „Deutscher Chemikaliengroßhandelspreisindex" genannt, errechnet, wobei wiederum Januar 1921 gleich 100 gesetzt wurde.

Wir heben ausdrücklich hervor, daß nicht etwa solche Chemikalien herausgesucht worden sind, bei denen die deutsche Preissteigerung eine außergewöhnlich hohe war infolge eines großen Anteils an ausländischen Rohstoffen oder aus sonstigen Gründen.

Der aus der Tabelle sich ergebende Weltmarktpreisindex für Chemikalien (Vereinigte Staaten) ist in gleicher Weise umgerechnet, wie oben der allgemeine Weltmarktpreisindex.

In ähnlicher Weise, wie bei dem Vergleiche des allgemeinen inländischen und ausländischen Preisniveaus, liegt auch bei den Chemikalienpreisen die Entwicklung der deutschen Chemikalienpreise infolge der Verbesserung der deutschen Valuta und des Preisrückgangs der Weltmarktchemikalienpreise für die Monate Januar bis etwa Ende Juli 1921 unter der Entwicklung der Weltmarktchemikalienpreise. Die plötzliche Verschlechterung der Mark, auf die man nach den beruhigenden Erklärungen der Regierung hinsichtlich der Erfüllung des Londoner Zahlungsplanes, insbesondere hinsichtlich der Aufbringung der ersten Goldmilliarde, nicht gefaßt gewesen war und infolgedessen sich nicht eingestellt hatte, gab der Entwicklung der Weltmarktchemikalien zunächst einen Vorsprung, der November 1921 das Maximum erreicht hatte, sich dann aber verengte und bereits im Januar 1922 fast vollständig verschwand. Im Februar 1922 lag die deutsche Entwicklung über der Weltmarktentwicklung. Im März stieg letztere wieder ein wenig über die deutsche, im April näherten sich beide Kurven wieder fast vollständig, im Mai und Juni hatte die deutsche Preisentwicklung einen beträchtlichen Vorsprung vor der Weltmarktpreisentwicklung. Es ist

Chemikalien-Preise in den Vereinigten Staaten (New-York) in der Zeit v. 1. Jan. 1921 bis 1. Juli 1922

	1921												1922					
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Aceton	100	100	100	94	102	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	90	65	65
Ätzkali	100	100	75	70	41	39	36	34	32	39	43	41	43	43	40	43	43	41
Ätznatron	100	100	100	97	97	103	112	103	103	108	109	100	100	97	89	97	99	91
Bleizucker	100	109	109	96	89	89	89	89	82	82	82	82	82	82	78	98	98	98
Carbolsäure	100	116	116	121	121	126	121	105	108	95	113	131	139	147	139	139	142	153
Chlorcalcium	100	90	90	90	90	79	76	76	76	76	76	76	76	76	77	77	77	77
Chlorkalk	100	91	100	91	84	84	80	80	104	100	86	102	93	84	76	60	60	60
Chromalaun	100	100	100	100	100	100	100	81	81	81	81	61	61	60	60	60	60	60
Citronensäure	100	88	87	91	88	86	88	84	87	84	87	87	85	82	85	87	87	86
Cremortartari	100	87	84	84	84	81	78	76	75	69	69	74	66	61	61	61	64	65
Essigsäure	100	100	100	90	90	93	93	99	99	100	102	98	98	88	88	88	88	83
Formaldehyd	100	97	93	81	76	78	73	68	68	66	61	58	58	55	51	48	48	46
Glaubersalz	100	100	100	100	89	89	89	89	89	89	89	76	76	67	65	54	59	51
Kali, gelbblausaur.	100	98	89	83	83	81	76	69	64	62	62	50	75	78	80	81	89	100
Kali, rotblausaur.	100	91	91	87	64	64	64	51	51	51	51	51	53	59	—	—	—	—
Kalisalpeter	100	100	80	80	80	80	80	80	80	80	54	54	54	54	54	54	54	54
Kupfersulfat	100	92	85	85	81	85	88	88	81	77	77	77	87	86	86	81	85	94
Natr.-Bicarbonat	100	106	106	102	102	105	92	92	92	84	84	84	92	88	84	74	74	74
Natr.-Bichromat	100	95	91	76	84	88	87	87	84	84	87	87	84	84	84	81	81	79
Oxalsäure	100	100	83	89	96	91	100	97	89	89	80	81	81	78	67	64	64	78
Phosphorsäure	100	100	83	94	94	94	75	75	73	73	73	73	73	56	45	45	45	45
Pottasche	100	100	73	67	60	53	47	47	47	38	40	40	40	40	38	40	44	48
Salmiak	100	83	74	67	62	64	62	62	59	59	67	67	67	62	64	69	67	67
Salpetersäure	100	113	113	100	93	93	90	90	90	87	87	87	87	87	87	84	84	84
Salzsäure	100	82	75	82	77	77	77	67	67	67	67	67	67	77	60	57	57	57
Schwefelsäure	100	100	100	105	105	103	103	103	103	95	95	95	95	91	88	93	93	84
Weinsäure	100	100	97	112	109	91	87	87	81	103	103	103	81	88	88	88	88	88
	100	**98**	**92**	**90**	**87**	**82**	**84**	**81**	**80**	**79**	**79**	**79**	**78**	**77**	**74**	**74**	**74**	**74**

Digitized by Google

auch hier überraschend, wie eng verschränkt letzten Endes beide Kurven miteinander verlaufen.

In den weiteren Monaten ist die Entwicklung ähnlich. Für Juli liegt zwar der deutsche Chemikalienindex wieder ein wenig unter dem ausländischen, die bisherige enge Verschränkung der beiden Kurven ändert sich aber nicht. Im August, für welchen Monat uns noch nicht genügend Unterlagen zur Verfügung standen, um unsere Tabelle und das Schaubild weiterzuführen, liegt das Niveau der Auslandschemikalienpreise, durch die Papierbrille gesehen, infolge des scharfen Fortschritts der Markentwertung natürlich wesentlich höher; aber die deutschen Chemikalienpreise halten durchaus Schritt, da Löhne, Gehälter und alle anderen Unkosten eine Steigerung erfahren haben, welche den gesunkenen Markwert im Verhältnis zu Januar 1921 — um dieses Verhältnis handelt es sich ja bei unserer Betrachtung — durchaus kompensieren. Das gleiche wird, so weit man es bis jetzt übersehen kann, für September gelten.

Allgemein wird angenommen, insbesondere von Regierungsstellen, daß die Devisenentwicklung seit Herbst vorigen Jahres die Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen wesentlich erweitert hat. Es zeigt sich das Gegenteil.

Wir weisen auch hier wieder darauf hin, daß es sich natürlich nicht um den Vergleich absoluter Ziffern, sondern nur um den Vergleich von Bewegungstendenzen handelt.

Nicht in unserer Kurve zum Ansatz gekommen sind die fast überall in der Welt gesteigerten Chemikalienzölle. Diese Zollerhöhungen sind zum Teil absolute; die Zölle als solche sind in zahlreichen wichtigen Ländern des Weltmarkts auch in Gold heraufgesetzt. Der Papierwert der Zölle erhöht sich mit Verschlechterung der Mark. Da wir bei unserem Vergleiche Papierwerte, bezogen auf Januar 1921, zugrundegelegt haben, muß auch noch dieser Papiermehrwert gegenüber Januar 1921 selbst solcher Zölle, die absolut gleich geblieben sind, in Betracht gezogen werden. Das gleiche gilt für alle sonstigen Spesen, welche auf der deutschen Ware liegen, bis sie den Konsumenten auf dem Weltmarkt erreicht, bei denen ebenfalls zumindest der Papierwert gegenüber Januar 1921 gestiegen ist. Die Kurve der deutschen Chemikalienpreisentwicklung, wie wir sie mit der Kurve der Weltmarktpreisentwicklung verglichen haben, verläuft aus all diesen Gründen noch viel zu günstig.

Es kann also auch bei Chemikalienpreisen nicht davon die Rede sein, daß durch das Steigen der Auslandsdevisen die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewinnen gegeben ist. Die Heraufsetzung der Ausfuhrabgaben bedeutet eine Erdrosselung des Ausfuhrgeschäfts. (4560)

Die chemische Industrie in Oesterreich.

In Nr. 30 der „Chemischen Industrie", S. 459, hatten wir einen Aufsatz über die österreichische chemische Industrie veröffentlicht, der einen Bericht der angesehenen amerikanischen Fachzeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" aus der Feder ihres Generalkorrespondenten in Wien wiedergab. Zu diesem Bericht hat die „Oesterreichische Chemiker-Zeitung" Stellung genommen. Wir halten uns für verpflichtet, ihre Auslassungen im vollen Wortlaut wiederzugeben. Nach unseren bisherigen Erfahrungen verfügt das amerikanische Fachblatt im allgemeinen über sehr gute Quellen für seine Berichterstattung. In dem vorliegenden Fall scheint allerdings der Bericht des Wiener Generalkorrespondenten auf recht unzureichendem Material zu beruhen. Die „Oesterreichische Chemiker-Zeitung" schreibt:

Von Zeit zu Zeit erscheinen in auswärtigen Blättern Berichte über die Lage der chemischen Industrie in Oesterreich, welche mit der Miene tiefgründigsten Ernstes Weisheiten über dieses Thema kundgeben. Meist beschränken sich diese Elaborate auf die Wiedergabe allgemein bekannter Tatsachen und entbehren in der Regel aller ziffernmäßigen, d. h. sachlich begründeten Angaben. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die kürzlich in der „Chemischen Industrie" veröffentlichte Uebersetzung eines Aufsatzes über diesen Gegenstand aus „Chemical and Metallurgical Engineering" und gestattet daher eine Beleuchtung der Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen. Es wird dort nämlich über die Lage der Schwefelsäure-Industrie orakelt: „Der wirkliche Verbrauch (an H_2SO_4) während des Jahres 1921 betrug 53 000 t einheimischer Produktion und 22 000 t aus Deutschland importierter Säure". Sodann wird mitgeteilt, daß im neuen Oesterreich Pyrite nur an wenigen Stellen und in geringen Mengen gewonnen werden, so daß kein einheimisches Material für die Schwefelsäure-Industrie mehr vorhanden ist. Die blühende Phantasie des Berichterstatters hat ihm da einen bösen Streich gespielt. Nach den Statistischen Uebersichten über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1921 betrug in diesem Jahre die gesamte Einfuhr von Schwefelsäure nach Oesterreich 36 866 q, die Einfuhr aus dem Deutschen Reiche 11 884 q, also kaum ein Zwanzigstel der angegebenen Menge. Nicht viel besser begründet ist die mitgeteilte Produktionsziffer. Da kein Schwefelkies in Oesterreich gewonnen wird, mußte aller Pyrit eingeführt werden. Die Gesamteinfuhr von Pyrit betrug nun nach obiger Quelle 178 577 q. Nimmt man an, daß die angeblich erzeugten 53 000 t Schwefelsäure von 60° Bé betreffen, so enthalten (nach Lunge) 1710 Gewichtsteile dieser Säure 1334 Gewichtsteile H_2SO_4, 53 000 t also mehr als 41 300 t H_2SO_4, etwas mehr als 13 400 t elementaren Schwefel. Der eingeführte Pyrit aber enthält, vollständige Reinheit und quantitative Ausbeute des Schwefels angenommen, 9500 t dieses Elements, so daß ein unbedecktes Defizit von nahe 4000 t verbleibt. Dabei hängt der Bedarf der Cellulose-Industrie, der sehr groß ist, vollständig in der Luft. Die Oesterreichische Chemiker-Zeitung hat es bisher vermieden, ihrem Leserkreis über dieses und ähnliche Themata inhaltlose Mitteilungen unter dem Anscheine einer größeren oder geringeren Authentizität zu vermitteln, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten können. Sie gedenkt es auch in Zukunft so zu halten. Bei dieser Gelegenheit aber seien unsere Industriellen, denen die Bedeutung von richtigen Nachrichten über ihre Branche an die Oeffentlichkeit klar geworden ist, freundlichst eingeladen, sich zu diesem Zwecke unseres Blattes als Sprachrohr zu bedienen. — Dr. Kunft. (4486)

Der neue Gütertarif ab 1. Oktober 1922.

Die deutschen Eisenbahn-Güter- und Tiertarife wurden zuletzt am 1. Februar 1922 durchgearbeitet. Die damals aufgestellten Frachtsätze konnten infolge der steigenden Geldentwertung nicht lange aufrecht erhalten werden, sondern mußten jeden Monat, abgesehen vom August, erhöht werden. Da die Preise aller von der Eisenbahn benötigten Stoffe und Fahrzeuge sprunghaft stiegen und die Gehälter und Löhne zum großen Teil rückwirkend erhöht wurden, war es zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts nötig, die Erhöhungen allmonatlich ohne organische Einarbeitung schleunigst auf dem Wege prozentualer Zuschläge durchzuführen. Die Anwendung roher Zuschläge, die vom 1. Februar bis 1. September 1922 insgesamt rund 379 % betrugen, mußte Unbilligkeiten zur Folge haben. Die Reichsbahn hat daher unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des deutschen Wirtschaftslebens eine Neubearbeitung der Tarife vorbereitet und dem Reichseisenbahnrat vorgelegt.

Digitized by Google

Grundlegende Aenderungen des Tarifschemas und der Tarifbildung wurden hierbei nicht vorgenommen. Dagegen sind die horizontalen Staffeln (d. h. die Spannungsverhältnisse der Güterklassen untereinander) und die vertikalen Staffeln (d. h. die allmähliche Absenkung der Frachtsätze nach den weiteren Entfernungen) nicht mehr in bestimmten Frachtsätzen, sondern in Verhältniszahlen festgelegt worden. Die Wünsche der Interessenten bewegten sich bei beiden Staffelungen nach entgegengesetzten Richtungen. Bei der horizontalen Staffelung hielten die an der Ausfuhr von fertigen Erzeugnissen und an dem Bezuge hochwertiger Rohstoffe interessierten Kreise eine Entlastung der oberen Klassen (A und B), andere eine noch größere Schonung der Klassen D und E (Halbfabrikate und geringwertigere Rohstoffe) für nötig. Bei der vertikalen Staffelung wurden die Gegensätze in der Hauptsache durch die Lage der Wirtschaftsgebiete bestimmt: Die Vertreter der wirtschaftlich ungünstig gelegenen Gebiete in Süddeutschland und Ostpreußen wünschten eine möglichst starke und rasche Staffelung, die Vertreter der west- und mitteldeutschen und Seehafen-Interessen ein früheres Einsetzen oder eine Abschwächung der Staffelung, die Binnenschiffahrt fühlte sich überhaupt durch die Abstaffelung in ihrer Konkurrenzfähigkeit bedroht. In beiden Fällen muß eine Entlastung auf der einen Seite wegen des finanziellen Ausgleichs notwendig eine Belastung auf der anderen Seite herbeiführen.

Zwischen diesen Wünschen und Anschauungen der verschiedenen Interessentenkreise mußte die Reichsbahn einen billigen Mittelweg finden, der bis auf weiteres auch noch bei etwaigen weiteren Tariferhöhungen als gangbar betrachtet werden kann. Dieser Mittellinie hat der Reichseisenbahnrat in seiner Vollsitzung am 30. August 1922 unter Ablehnung aller anderweitigen Anträge (abgesehen von der unten zu erwähnenden Ausnahme) zugestimmt.

Hiernach gelten ab 1. Oktober 1922 folgende Verhältniszahlen für die horizontale Staffelung:

	Stückgutklassen		Wagenladungsklassen				
	I	II	A	B	C	D	E
Bei den Streckensätzen	180	140	100	73	55	35	26
Bei den Abfertigungsgebühren	170	170	100	95	80	65	50

Hierbei ist insbesondere die Spannung zwischen den Stückgutklassen und der Wagenladungsklasse A beträchtlich verringert.

Die vertikale Staffelung ist nunmehr für alle Klassen (Wagenladungen und Stückgut) gleichmäßig gebildet. Die für 100 km angenommene Verhältniszahl von 100 senkt sich um 5 für je weitere 100 km, beziffert sich also bei 1000 km auf 55.

Bei den Tierfrachten und Ausnahmetarifen sind wesentliche Verschiebungen nicht eingetreten.

Nach dem bisherigen Ausnahmetarif für Kohlen war die Staffelung so groß, daß das Tonnenkilometer bei einer Entfernung von 1000 km um 65,94 % billiger gefahren wurde, als bei 100 km. Wenn auch bei der Beförderung der Kohlen eine besondere Berücksichtigung der von den Kohlengewinnungsstätten abgelegenen Gebiete vom Standpunkt der deutschen Volkswirtschaft allgemein als notwendig betrachtet wird, so wurde doch gegen die starke Belastung der nahen Entfernungen von vielen Seiten heftiger Widerspruch erhoben. Die Verwaltung beabsichtigte daher, hier die Staffel in geringem Umfange „aufzubiegen", d. h. die nahen Entfernungen etwas zu entlasten und die weiteren Entfernungen mäßig zu belasten. Der Reichseisenbahnrat hat sich jedoch auf die Wünsche der süddeutschen und ostpreußischen Mitglieder für die Beibehaltung der bisherigen Spannung ausgesprochen. Diesem Gutachten entsprechend, wird von einer Aenderung der Staffel des Kohlenausnahmetarifes abgesehen werden.

Endlich wird im Einverständnis mit dem Reichseisenbahnrat die Mindestentfernung für die Berechnung der Fracht von 10 km auf 5 km herabgesetzt.

Die Verhandlungen im Reichseisenbahnrat haben gezeigt, daß sich die Eisenbahnverwaltung bei ihrem Neuaufbau des Tarifes fast durchweg in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Reichseisenbahnrates, also führenden Männern des deutschen Wirtschaftslebens, befindet. Der neue Normaltarif und die beibehaltene Staffelung des Kohlenausnahmetarifs können daher als „Indextarife" auch in der nächsten Zeit bei etwa neuerdings notwendig werdenden Tariferhöhungen unbedenklich als geeignete Grundlage genommen werden. Hierdurch wird auch eine Stetigkeit des Tarifes wenigstens hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den einzelnen Frachtsätzen wieder geschaffen werden. (4476)

Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichstag hat am 13. Juli das Arbeitsnachweisgesetz mit wesentlichen Aenderungen gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage angenommen. Wir geben nachstehend eine kurze Uebersicht über die nunmehrige Fassung des Gesetzes.

In Zukunft muß jede Gemeinde von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfaßt sein, den sie oder der übergeordnete Gemeindeverband, für dessen Bezirk der öffentliche Arbeitsnachweis bestimmt ist, zu errichten hat. Ueber diesen Arbeitsnachweisen bauen sich die Landesämter und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung auf. Ein Zwang zur Benutzung des Arbeitsnachweises ist im Gesetz weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer vorgesehen, doch kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze von Arbeitnehmern erstrecken, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen, nicht aber auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Ueber die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsnachweise heißt es im § 2 des Gesetzes: Dem öffentlichen Arbeitsnachweis liegt die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose ob. Unter Umständen kann sich ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und andere Aufgaben erstrecken. Grundsätzlich soll die Vermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich sein. Soweit ein Tarifvertrag besteht, kann die Vermittlung nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorgenommen werden. Würde der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Berufe ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen, so hat der öffentliche Arbeitnachweis eine Vermittlung abzulehnen. Bei Streiks und Aussperrungen kann nur Arbeitnehmerbeisitzer durch die Arbeitnehmerabdann vermittelt werden, wenn vorher beide Teile auf die Tatsachen des Streiks oder der Aussperrung aufmerksam gemacht worden sind und sie die Vermittlung trotzdem verlangen. Die Vereinigungen der Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeige zu machen. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung haben die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den

Digitized by Google

einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Sie können gleichfalls ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausdehnen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten zu regeln. Ihm steht nach Anhörung der öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung sowie die Aufsicht über die der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen zu. Ferner liegt ihm ob, Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu regeln und zu überwachen. Es erläßt mit Zustimmung seines Verwaltungsrats allgemeine Anordnungen für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter. Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Ausstände und Aussperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann es vornehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte verlangen. Es gibt endlich regelmäßige Berichte über die Gebiete seiner Tätigkeit aus. Nach Bedarf sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Landesämtern und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu errichten, denen entsprechende Fachausschüsse zur Seite stehen und denen dann die Arbeitsvermittlung übertragen wird.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhaltenen Arbeitsnachweise sind in öffentliche Arbeitsnachweise zu überführen. Die Verfassung der öffentlichen Arbeitsnachweise wird durch Satzung geregelt, die die Errichtungsgemeinde erläßt. Verwaltet wird der öffentliche Arbeitsnachweis von der Errichtungsgemeinde, und zwar im Auftrag der Gemeinde von einem Vorsitzenden, den die Errichtungsgemeinde bestellt. Sowohl bei Erlaß der Satzung als auch bei Bestellung des Vorsitzenden ist der Verwaltungsausschuß zu hören, dem als Beisitzer mindestens je drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer angehören. Bei der Bestellung der Beisitzer ist die Errichtungsgemeinde an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden. Dem Verwaltungsausschuß stehen gewisse Kontrollbefugnisse über die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises zu. Er stellt die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und macht Vorschläge zur Ernennung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler, die gleichfalls von der Gemeinde bestellt werden. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung, die für Länder, Provinzen und andere größere Bezirke errichtet werden, sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber dem öffentlichen Arbeitsnachweis. Ihre Errichtung geschieht durch die oberste Landesbehörde. Ebenso wird ihre Verfassung von der obersten Landesbehörde wiederum im Einvernehmen mit einem Verwaltungsausschuß geregelt. Der Verwaltungsausschuß wird ähnlich wie bei dem lokalen Arbeitsnachweis aus je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, dazu treten noch die Vertreter der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamts als Beisitzer. Die Arbeitgeberbeisitzer im Verwaltungsausschuß sollen durch die Arbeitgeberabteilung und die teilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt und, solange der Bezirkswirtschaftsrat noch nicht gebildet ist, durch die oberste Landesbehörde ernannt werden. Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise seines Bezirkes auf. Vorsitzende und Geschäftsführer der Landesämter werden von der obersten Landesbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Es besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Beamten. Entsprechend den Verwaltungsausschüssen bei den Landesämtern wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Letztere werden von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats in getrennten Wahlgängen gewählt, erstere vom Reichsarbeitsministerium berufen.

Nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise privater oder öffentlicher Berufsvertretungen können bestehen bleiben und auch im Falle eines Bedürfnisses neu errichtet werden. Sie unterstehen der Aufsicht des zuständigen Landesamts oder auch des Reichsamts und haben sich den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlungstätigkeit zu fügen. Ein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis kann an ein Arbeitsnachweisamt überführt werden, wenn der Träger des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises die Ueberführung beim Landesamt oder beim Reichsamt beantragt oder unabhängig davon, wenn er den Anforderungen des Gesetzes trotz wiederholter, angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht entspricht oder seine Tätigkeit für sein Geltungsbereich ohne nennenswerte Bedeutung ist. Die Zulassung neuer, nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise muß erfolgen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentliche Berufsvertretungen als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab grundsätzlich verboten. Den bis dahin noch bestehenden Konzessionsinhabern soll eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Zeitschriften fallen nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Die letzten Abschnitte regeln das Beschwerdeverfahren, und zwar sieht das Gesetz als Instanz den Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises und des Landesamts und den Verwaltungsrat des Reichsamts vor. Die Frage der Deckung der Kosten der Arbeitsnachweisämter wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes tragen die Kosten die Errichtungsgemeinden, die Länder und das Reich.

In dem dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zurzeit vorliegenden Entwurf eines vorläufigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist vorgesehen, daß durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung gleichzeitig ⅔ der notwendigen Kosten für die Arbeitsnachweisämter gedeckt werden sollen (§ 64 Abs. 2 des Entwurfs).

Strafbestimmungen wegen Uebertretungen, Uebergangsbestimmungen über die Uebernahme der bisherigen Beamten- und Angestelltenarbeitsnachweise und die Aufsicht über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung beschließen das Gesetz. Zum Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen ist der Reichsarbeitsminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrats beim Reichsamt, des Reichstags und des Reichsrates befugt. (4464)

Aus dem Wirtschaftsleben Niederländisch-Indiens.

Der Sammelmappe des Auswärtigen Amts „Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage" vom Juli d. J. entnehmen wir folgende Ausführungen:

Indigo.

Die durch den Krieg bewirkte Ausschaltung des künstlichen Indigos vom Weltmarkt hatte auf Java den Anbau und die Produktion des natürlichen Indigos wieder neu belebt. In dem Maße aber, in dem nach

Digitized by Google

Friedensschluß der künstliche Indigo wieder den auswärtigen Märkten zugeführt wurde, nahm auch die Bedeutung der dortigen Indigokultur wieder ab, zumal sich das künstliche Erzeugnis für die Zwecke der Batikbetriebe besser eignet als das natürliche, und überdies billiger ist. Diese Bewegung findet ihren Ausdruck in der Zunahme der Einfuhr künstlichen Indigos (474 000 kg im Jahre 1921 gegen 335 000 kg im Vorjahre und 50 000 kg im Jahre 1919), sowie in dem Rückgang nachstehender Ausfuhrziffern für das Naturprodukt. Es wurden ausgeführt:

	1919	1920	1921
	(in 1000 kg)		
Natürlicher trockener Indigo .	40	31	70
Natürlicher nasser Indigo . . .	165	157	6

Dabei fällt das Steigen der Ausfuhr des trockenen Indigos um so weniger ins Gewicht, als es sich um eine Pflanze handelt, die nicht in Plantagen, sondern lediglich in gewissen von Europäern geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben zum Schutze gegen das Abschwemmen fruchtbaren Bodens angepflanzt und zugleich als Düngemittel benutzt wird. Da es sich somit nur um eine Zwischenkultur handelt, auf deren Erträge die Unternehmungen nicht gerade angewiesen sind, ist sie an sich lebensfähiger als der von Eingeborenen angebaute nasse Indigo, dessen Ausfuhr so gut wie aufgehört hat.

Die Verschiffungen von nassem Indigo gingen, wie in früheren Jahren, in erster Linie nach Singapore, während trockener auch in Japan abgesetzt wurde. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen Samarang der Hauptverschiffungsplatz für Indigo war, geht die Ausfuhr jetzt zum größten Teil über Tandjong Priok, den Hafen Batavias.

Chinarinde und Chinin.

Die Ausfuhr von Chinarinde aus Java wies im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von nur 75 t auf und blieb damit noch um 800 t hinter derjenigen des Jahres 1919 zurück. Während aber im letzteren Jahre rund ¾ der Gesamtausfuhr nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika und nur ⅛ nach den Niederlanden verschifft worden waren, war in den Jahren 1920 und 1921 — wie übrigens vor dem Kriege — wieder das Mutterland der Hauptabnehmer. Ihre Rolle als Hauptabnehmer für Chinarinde hatten die Niederlande bereits im Jahre 1917 unter dem Druck der Kriegsverhältnisse an die obengenannten Länder abtreten müssen. Im Jahre 1918, dessen Ausfuhr (2400 t) die kleinste der letzten 10 Jahre war, fanden infolge des Krieges überhaupt keine Verschiffungen von Chinarinde nach den Niederlanden statt, die in diesem Jahre nicht nur vom Bezuge des in ihrer Kolonie erzeugten Rohmaterials, sondern auch des dort hergestellten Chinins durch Kriegsmaßnahmen ausgeschlossen waren. Auf Grund des sogenannten „War-Agreement“ vom 3. September 1918 hatten die Niederlande für die Dauer des Krieges jährlich 250 t fertiges schwefelsaures Chinin und 195 t schwefelsaures Chinin in der Rinde an Großbritannien, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika zu liefern. Da die beiden Chininfabriken in den Niederlanden mangels jeglichen Vorrats an Chinarinde ihren Betrieb hatten einstellen müssen, war die Fabrikation des Chinins lediglich auf die Fabrik in Bandoeng angewiesen, die diese Aufgabe durch erhebliche Produktionssteigerung und dank der Rohmaterialienlieferungen, die über die bestehenden Verträge mit den Fabriken in Marssen und Amsterdam hinausgingen, gelöst hat. Auf diese Weise wurden die in den Jahren 1917 und 1918 nicht zur Ausfuhr gelangten und nicht verarbeiteten Vorräte an Chinarinde aufgearbeitet und die Ausfuhr fertigen Chinins von 130 t im Jahre 1917 auf 253 t im Jahre 1918 und 640 t im Jahre 1919 gesteigert. Die Ausfuhr des Jahres 1918 ging ausnahmslos nach den alliierten und assoziierten Ländern. Im Jahre 1919 konnten nach Ablauf des „War-Agreement“ die Niederlande mit fertigem Chinin wieder voll beliefert werden. Sie erhielten rund ⅓ der Gesamtausfuhr, während auch die Ententeländer noch die ausbedungenen Mengen bekamen. Im Jahre 1920, in dem wieder genügende Zufuhren von Chinarinde nach den Niederlanden stattfanden und die dortigen Chininfabriken ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten, ging die Produktion in Niederländisch-Indien und damit die Ausfuhr fertigen Chinins wieder auf 310 t, im Jahre 1921 sogar auf 282 t, zurück.

Die Ausfuhr von Chinarinde und Chinin aus Java gestaltete sich im einzelnen während der letzten drei Jahre wie folgt:

Chinarinde:

	1919	1920	1921
	(in 1000 kg)		
Nach den Niederlanden	679	3350	2927
„ Japan	409	479	279
„ Großbritannien	2313	643	530
„ Britisch-Indien	223	39	348
„ den Vereinigten Staaten .	1743	—	17
„ Italien	37	21	
Zusammen	5404	4532	4101

Chinin:

Nach den Niederlanden	202,2	20,2	145,5
„ Italien	0,7	16,0	41,6
„ Britisch-Indien	74,4	21,2	34,6
„ Griechenland	5,5	17,7	16,1
„ Großbritannien	163,2	102,5	12,6
„ den Vereinigten Staaten .	65,8	30,9	9,5
„ Aegypten (für Order) . .	39,0	49,7	8,3
„ Singapore	4,6	2,3	5.9
„ Siam	—	1,4	2,2
„ China	8,8	10,8	0,8
„ Japan	45,1	18,0	0.5
Zusammen (einschl. nach anderen, nicht besonders genannten Ländern)	640,3	310,4	281,6

(4509)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezahlung von Schecks bei Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Im Reichsanzeiger vom 12. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922).

Absatz c erhält folgenden Wortlaut:

Punkt IX — Scheckverkehr.

Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Vertrage festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zum mittleren Kurse der Federal Reserve Bank in New York, errechnet für den zehnten, dem Tage der Uebermittlung des Schecks durch die französische Regierung an ihren Staatsangehörigen folgenden Tag. Dieses Datum wird durch die französische Regierung auf dem Scheck und auf dem Avis vermerkt. Die Kurse werden durch die Friedensvertragabrechnungsstelle in der „Deutschen Außenhandelskorrespondenz“ (Geschäftsstelle Berlin W 30, Landshuter Str. 17) fortlaufend veröffentlicht. Mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten bei der Kursübermittelung erfolgt die Auszahlung der Papiermarkbeträge nicht vor dem dreizehnten

Digitized by Google

Tage nach Uebermittlung des Schecks durch die französische Regierung an ihren Staatsangehörigen.

Berlin, den 8. September 1922. (4198)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 12. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Dritter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe 1922). Infolge des großen Umfanges der Verordnung muß auf einen Abdruck an dieser Stelle verzichtet werden. (4199)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 13. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (4506)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Der Goldzollzuschlag beträgt für die Woche vom 20. bis 26. September 35 900 %. (4520)

Unterbrechung der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen.

Halbamtlich wird folgende Auslassung verbreitet: Die auf Einladung der spanischen Regierung im April d. J. in Madrid begonnenen deutsch-spanischen Verhandlungen über Abschluß eines neuen wirtschaftlichen Abkommens sind bekanntlich dadurch plötzlich sehr erschwert worden, daß die spanische Regierung ohne jede Ankündigung und inmitten der Verhandlungen den für den deutschen Handel mit Spanien so überaus schädlichen, erst kurz vorher auf deutsches Entgegenkommen hin aufgehobenen Valutazuschlag in verschärfter Form wieder eingeführt hat. Trotz dieses Vorgehens, das als eine Verletzung des Deutschland bis zum Ablauf des von Spanien gekündigten derzeitigen modus vivendi, d. h. bis zum 21. Dezember d. J. zustehenden Meistbegünstigungsrechts angesehen werden muß, hat die Deutsche Regierung sich bemüht, die Verhandlungen nicht stocken zu lassen. Der im Laufe der Besprechungen von der spanischen Regierung gemachte Vorschlag, den Valutazuschlag aufzuheben, deutsche Waren aber fortan nach Kolonne 1 des spanischen Zolltarifs zu verzollen, war für Deutschland unannehmbar, schon weil es dadurch auf sein bis zum 21. Dezember bestehendes Meistbegünstigungsrecht verzichtet hätte. Dieses Meistbegünstigungsrecht ist leider vor kurzem erneut von Spanien verletzt worden, indem deutschen Waren die vor kurzem von Spanien der Schweiz und Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen verweigert werden. Unter diesen Umständen hat sich die deutsche Regierung gezwungen gesehen, der spanischen Regierung mitzuteilen, daß sie von einer derzeitigen Fortsetzung der Verhandlungen leider kein beide Teile befriedigendes Ergebnis erwarten könne. Da sie jedoch den Wunsch habe, die jahrzehntelang bestehenden Handelsbeziehungen mit Spanien so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, hoffe sie, daß es noch vor dem im Dezember d. J. erfolgenden Ablauf des jetzt bestehenden modus vivendi zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen werde. (4512)

Luxemburgische Einfuhrfreiliste.

Nach Artikel 268 c des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, 5 Jahre lang nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet zollfrei hereinzulassen, und zwar bis zu einer Menge, die den Jahresdurchschnitt der 1911 bis 1913 versandten Menge nicht überschreitet. Der Reichsregierung ist die luxemburgische Einfuhrfreiliste für das 3. Kontingentsjahr, das vom 16. September 1922 bis zum 15. September 1923 läuft, noch nicht zugegangen. Um zu vermeiden, daß mangels rechtzeitiger Bekanntgabe der neuen Liste die Einfuhr aus Luxemburg gestört wird, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (A 4. 1007/22, 9. September 1922) bestimmt, daß die am 15. September d. J. ablaufende Kontingentsliste vom 16. September d. J. ab bis zum Eingang der neuen amtlichen Liste als Kontingentsliste für das 3. Kontingentsjahr zu betrachten ist. Die für das 3. Kontingentsjahr auf die bisherige Kontingentsliste angerechneten Bewilligungen sind nachträglich auf die neue Liste zu verrechnen. (4540)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Durch eine Verordnung des österreichischen Finanzministeriums wird der Zollaufschlag im Falle der Zollzahlung in Banknoten auf das Achttausendfache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuld erhöht. (4505)

Frankreich. **Bevorstehende Aufhebung des Zolls auf schwefelsaures Ammoniak** (s. „Chem. Ind." S. 611). Nach Pressemitteilungen hat der französische Ministerrat auf Vorschlag der Minister der Finanzen, der Landwirtschaft und des Handels beschlossen, zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion die Zölle auf schwefelsaures Ammoniak vorübergehend aufzuheben. Auf schwefelsaures Ammoniak kommen gegenwärtig zur Erhebung: 1. In rohem Zustand, Pos. 019: a) im Generaltarif $8 \times 2{,}5 = 20$ frs. für 100 kg br., b) im Minimumtarif zollfrei. 2. In raffiniertem Zustand, Pos. 020: a) im Generaltarif $16 \times 2 = 32$ frs. für 100 kg br., b) im Minimumtarif $4 \times 2 = 8$ frs. für 100 kg br. Die Mitteilung besagt nicht, ob der Zoll hinsichtlich beider Positionen aufgehoben werden soll. — Frankreich führte nach der Einfuhrstatistik der Zollbehörden in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 317 805 Doppelzentner (gegen 135 818 bzw. 58 609 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen der Jahre 1921 und 1920) schwefelsaures Ammoniak ein. Als hauptsächlichster Lieferant kommt England in Frage mit 233 518 Doppelzentnern (gegen 48 588 bzw. 56 578 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen der Vorjahre). Aus Deutschland kamen 42 162 Doppelzentner bzw. 56 660 Doppelzentner bzw. 6 Doppelzentner, zu denen für die ersten sechs Monate dieses Jahres noch 21 871 Doppelzentner aus dem Saargebiet treten. Als weiterer Lieferant erscheint in der Statistik nur noch Belgien mit 3400 bzw. 250 bzw. 2075 Doppelzentnern. (4557)

Großbritannien. **Zum Industrieschutzgesetz.** Dem Handelsamt sind Beschwerden zugegangen, daß Oxalsäure zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen und Essigsäure von 80 % oder mehr zu Unrecht von derselben ausgeschlossen worden ist. Die Beschwerden werden zur gegebenen Zeit dem Referenten vorgelegt werden. (4529)

Italien. **Vergeltungszölle.** Die Gazzetta Uffiziale (Rom) vom 28. August enthält ein kgl. Dekret vom 10. August, welches die Erhebung von erhöhten Zöllen vorsieht gegen Länder, welche gegen italienische Waren eine unterschiedliche Zollbehandlung zur Anwendung bringen.

Das Dekret bestimmt, daß die in der beigefügten Liste aufgeführten Waren, wenn sie von Ländern kommen, in welchen italienische Waren infolge des Mangels an Handelsverträgen oder anderen Vereinbarungen im Vergleich mit ähnlichen aus anderen Ländern kommenden Produkten besonderen Abgaben, Zusatz-, Differential- oder anderen höheren Zöllen unterworfen sind, einen prozentischen, in der Anlage festgesetzten Zuschlag zu dem gemäß dem „Vermehrungskoëffizienten" erhöhten Grundzoll zu bezahlen haben.

Die dem Dekret beigefügte Liste umfaßt die große Mehrzahl der Positionen des Zolltarifs, und der prozentische Zuschlag wechselt von 10 bis 50 %. In einigen wenigen Fällen nimmt der Zuschlag indessen die Form eines spezifischen Zolls an. (4544)

Tschechoslowakei. **Geplante Herabsetzung von Zöllen.** Wie aus Prag gemeldet wird, hat Ende vergangener Woche eine interministerielle Beratung über die Frage der Herabsetzung von Zöllen begonnen. Die geplante Revision des Zolltarifs steht im Zusammenhang mit der herrschenden Wirtschaftskrise. Das Ergebnis der Beratungen soll nach Genehmigung durch den Ministerrat auf dem Wege der Verordnung zur Einführung gelangen. (4502)

Polen. **Ausfuhrverbote.** Dem Board of Trade Journal ist von dem britischen Handelssekretär in Warschau eine revidierte Liste der Waren zugegangen, deren Ausfuhr aus Polen verboten ist. Die Liste trat am 7. August in Kraft und enthält folgende chemische Positionen:

Digitized by Google

41 Dünger, Knochen (verarbeitet oder nicht).
89 Kalisalze
138 Metallerze und Mineralien (4545)

Sowjet-Rußland. **Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr.** Nach einem Bericht des britischen Vertreters in Moskau ist für Ein- und Ausfuhr von Waren jeder Art eine Erlaubnis erforderlich, welche in Moskau in der Außenhandelstelle, in den Provinzen von den lokalen Vertretungen des Außenhandelskommissariats, im Ausland von den russischen Handelsbevollmächtigten erteilt wird. Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf alle staatlichen Institutionen, Korporativgenossenschaften, Privatpersonen und Gesellschaften Anwendung.

Für diese Erlaubnisscheine, welche nur für eine bestimmte Zeit gültig sind, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. von Staatsunternehmungen und Organisationen, Centrosojuss und Selskosojuss: 1 % für den Staat und 1 % für den Hilfsfonds für die Hungersnot;
2. von allen anderen Organisationen und Privatpersonen: 3 % für den Staat und 2 % für den Hilfsfonds für die Hungersnot. (4546)

Ver. St. von Amerika. **Die neue Zolltarifrevision.** Nach einer Meldung aus Washington ist der Bericht der Konferenz von Vertretern beider Häuser des Kongresses für die Tarifbill dem Repräsentantenhaus übermittelt worden. Er stellt das Farbeneinfuhrverbot für ein Jahr wieder her. Der Bericht ermächtigt den Präsidenten, die Sätze auf Empfehlung der Tarifkommission zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Konferenzmitglieder setzten die Sätze in manchen Punkten etwas unter die Positionen des Senats herunter, im allgemeinen jedoch über die Sätze des Payne-Aldrichtarifs hinauf. Die Sätze des Senats für die Farbenzölle wurden scharf heruntergesetzt. Zwischenfarben 50 % vom Wert, 7 Cents je Pfund. Fertige Farben 60 % — 7 Cents. Pottasche wurde auf die Freiliste gesetzt mit Abgabe von 1½ Cents je Pfund für die ersten drei Jahre nach Annahme des Gesetzes. (4539)

Kanada. **Aenderung der Wertbescheinigung für Import-Frachtbriefe.** Die kanadische Zollverwaltung hat mit Datum vom 28. Juli 1922 bestimmt, daß in den Wertbescheinigungen für Import-Frachtbriefe der auf den „fair market value" (angemessenen Marktpreis) bezügliche Absatz:

„und daß dieser angemessene Marktpreis nicht niedriger ist als der Engrospreis der angegebenen Waren zur angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort: und daß im Falle von neuen oder ungebräuchlichen Waren dieser angemessene Marktpreis nicht niedriger ist, als der wirkliche Herstellungspreis von ähnlichen Waren zur angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort, zuzüglich eines entsprechenden Gewinns"

gestrichen und dagegen der folgende Absatz:

„daß jede in diesem Frachtbrief aufgeführte Ware bona fide-Produkt oder -Fabrikat des in dem Frachtbrief in der hierfür bestimmten Spalte angegebenen Landes ist"

hinzugefügt werden soll.

Die alten Formulare haben bis zum 1. Oktober Gültigkeit. (4531)

Neue Bescheinigungsformulare für Ausfuhrzwecke. Das Organ der Vereinigung britischer Industrien lenkt ihre Mitgliedsfirmen, die mit Kanada Handel treiben, auf die Tatsache hin, daß vom 1. Oktober d. J. ab ein neues Formular von Währungsbescheinigungen den Fakturen für alle Warensendungen nach Kanada beizufügen ist, welches die Unterschrift eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissars oder einer Bank tragen muß. Die bisherige Bestimmung, nach der die Unterschrift der Exportfirma als ausreichend angesehen wird, ist also außer Kraft gesetzt. Wegen der hierdurch verursachten Erschwerungen hat die Vereinigung britischer Industrien sich mit dem Zolldepartement in Ottava in Verbindung gesetzt. Das Ergebnis der Verhandlungen steht noch aus. Fehlt zu der Faktura einer Warensendung die Währungsbescheinigung, dann ist der Zollbeamte ermächtigt, den Wert abzuschätzen. (4470)

Cuba. **Verkauf von geschützten Arzneimitteln.** Gemäß einem Dekret, das im kubanischen Staatsanzeiger vom 21. Juli veröffentlicht ist, dürfen in Cuba pharmazeutische Spezialitäten und geschützte Arzneimittel nicht verkauft werden, ehe sie in eine Liste im Büro des General-Inspekteurs des Apothekenwesens eingetragen sind, unter Angabe der Bestandteile auf denen ihre medizinischen Eigenschaften beruhen. Diese Bestimmung tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (4534)

Japan. **Einfuhrzölle für die japanischen Südseeinseln.** Durch kaiserliches Dekret Nr. 295 von 1922 wird bestimmt, daß für Waren, welche nach den Südseeinseln aus anderen Ländern als Japan, Korea, Formosa und Sacchalin importiert werden, die japanischen Zollbestimmungen gelten. Die Plätze, welche zu Freihäfen gemacht werden sollen, und die Waren, welche in diesen Häfen aus- und eingeführt werden dürfen, sind von dem Gouverneur der Südseeinseln zu bestimmen. (4532)

Ceylon. **Einfuhr von Cocain.** Der Staatsanzeiger für Ceylon vom 14. Juli enthält eine Verfügung, gemäß welcher Privatpersonen die Einfuhr nur dann gestattet ist, wenn ihnen von dem Akzisekommissar ein Erlaubnisschein, der dem Exporteur zu übermitteln ist, ausgestellt worden ist, des Inhalts, daß die angegebene Menge der Droge die Genehmigung der Regierung erhalten hat und daß dieselbe nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist.

Eine frühere Verfügung beschränkte die Einfuhr von Cocain auf den Hafen von Colombo und gestattete die Einfuhr nur mit Erlaubnis des Regierungsvertreters. (4550)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Chemikalien. Es besteht kein Handelsbrauch, nach welchem der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei wird, wenn die Ware ihm selbst nicht geliefert wird; weder im Chemikalienhandel noch in der chemischen Industrie bestehen hiervon abweichende Gepflogenheiten. Auch für Waren, die aus Amerika geliefert werden, gelten Besonderheiten nicht. Aetznatron hat einen eigentlichen Marktpreis nicht.

Kupfervitriol. Kupfervitriol, 98/99 %, kristallisiert, findet hauptsächlich Verwendung in der Landwirtschaft und im Weinbau zum Beizen des Getreides und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, im besonderen der Perenospora. Außerdem wird es in geringerem Umfange in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien verwendet. Kupfervitriol ist ein ausgesprochener Saisonartikel, der besonders zur Zeit der Aussaat und im Frühjahr in den Weinbergen gebraucht und gehandelt wird. Der Verbrauch in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien ist zwar auf das ganze Jahr verteilt, tritt aber gegenüber dem periodischen Verbrauch in Landwirtschaft und Weinbau stark zurück. In der Industrie wird jedoch Kupfervitriol vielfach in Großbetrieben verarbeitet, die gewohnt sind, sich rechtzeitig für längere Fristen einzudecken. Als einen Gegenstand des täglichen Bedarfs können wir hiernach Kupfervitriol nicht ansehen, da für diesen Artikel in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht täglich ein Bedürfnis, das alsbaldige Befriedigung erheischt, besteht.

Thomasmehl. Ein „Handelsbrauch", nach welchem der Verkäufer von Thomasmehl in Säcken verpflichtet ist, aus dem Elsaß stammendes Thomasmehl zu liefern, besteht nicht, ebensowenig ist es handelsüblich, inländisches Thomasmehl in Papiersäcken zu liefern. Lediglich maßgeblich sind beim Verkaufsabschluß getroffene Vereinbarungen, wobei erwähnt sei, daß die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen großer Lieferantenfirmen einen Vorbehalt wegen der Lieferung in Packungen aus Papier oder Webstoff irgendwelcher Art enthalten. Seitens der französischen Regierung wurde unseres Wissens ein Ausfuhrverbot für Thomasmehl mit Wirkung vom 17. Oktober 1921 erlassen, welches am 24. Februar d. J. aufgehoben worden ist. Während der Geltungsdauer dieses Ausfuhrverbots bestand theoretisch die Möglichkeit der Einfuhr von Thomasmehl aus Luxemburg oder Belgien, wobei indessen nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß dieselbe von verschiedenen Voraussetzungen (wie z. B. Valutaverhältnisse) abhängig war, welche sie praktisch unmöglich machten. Es besteht kein „Handelsbrauch", nach welchem bei Vereinbarung eines Syndikatspreises der am Tage der Lieferung geltende Preis maßgebend ist. Auch hier dürfte der Wortlaut der getroffenen Vereinbarung maßgebend sein. Eine größere angesehene Lieferfirma hat sich nach unseren Feststellungen seit April d. J., mit Rücksicht auf die von Quartal zu Quartal stattfindende Neufestsetzung der gesetzlichen Höchstpreise für Thomasmehl, Berechnung zu den am Tage der Abladung geltenden Preisen vorbehalten. Es sind aber und wurden noch vor kurzem Verkäufe auch zu einem vereinbarten festen Preise getätigt. Seitens der Mitglieder des Vereins der Thomasmehlerzeuger werden solche Geschäfte indessen, soweit wir feststellen können, nicht gemacht. (4501)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Brand in der Chemischen Fabrik Merck, Darmstadt.

In dem Drogenlager der Chemischen Fabrik E. Merck zu Darmstadt brach am 15. d. Mts., früh, auf noch nicht geklärte Weise Feuer aus, welchem ein Teil der dort aufgestapelten Drogen zum Opfer fiel. Der bedrohlich scheinende Brand konnte dank der gutfunktionierenden Löscheinrichtungen und der energischen, tatkräftigen Mitarbeit der eigenen und fremden Feuerwehr und der Werkangehörigen bald auf seinen Herd beschränkt werden. Ein Uebergreifen des Brandes auf die Fabrik fand nicht statt. Die Fabrikationsstätten, Kesselhäuser, Maschinenhäuser usw. sind unversehrt, die Fabrikation geht weiter. Arbeiterentlassungen kommen nicht in Betracht. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt. (4563)

Verwendung von vergälltem Branntwein in der Arzneimittelerzeugung.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat an die Vereinigung der leitenden Verwaltungsbeamten von Krankenanstalten z. H. von Herrn Verwaltungsdirektor Weinstock in Stettin auf eine Eingabe, betreffend Preisermäßigung für den in öffentlichen Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Spiritus, folgende Antwort ergehen lassen:

„Wegen Ermäßigung des Preises des in öffentlichen Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Spiritus — sei es durch Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, sei es durch besondere Maßnahmen im Verwaltungswege im Rahmen des geltenden Gesetzes — habe ich mich wiederholt mit den in Betracht kommenden Reichsstellen in Verbindung gesetzt.

Für die öffentlichen Krankenanstalten fällt zwar die Vergünstigung der Verwendung von unvergälltem Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen durch das neue Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 fort, jedoch ist zum Ausgleich hierfür in § 118 Abs. 1 Ziffer 5 dieses Gesetzes vorgesehen, daß aus der Monopoleinnahme jährlich bis zu 40 Millionen Mark zur Verbilligung des in den genannten Anstalten verwendeten Branntweins dem Herrn Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Art der Verteilung steht die Entscheidung noch aus. Weiter ist zu beachten, daß die Krankenanstalten zu Waschungen, Desinfektionszwecken aller Art und anderen Zwecken, zu denen bisher der unvergällte Branntwein benutzt wurde, aus Ersparungsgründen künftig vergällten Branntwein, der nach einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts hierfür brauchbar ist, verwenden können. Außerdem ist in Aussicht genommen, den öffentlichen Krankenanstalten unter besonderer Berücksichtigung ihres großen Bedarfes an Branntwein einen mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen schon in nächster Zeit zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um einen farb- und geruchlosen Branntwein, der durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester einen so bitteren Geschmack bekommen hat, daß er für den menschlichen Genuß unbrauchbar geworden ist. Dieser Branntwein soll den Krankenanstalten bereits mit dem Zusatz von Phthalsäurediäthylester geliefert werden, so daß es sich für sie erübrigt, reinen Branntwein zu beziehen und demnächst im Krankenhaus durch einen Beamten der Zollbehörde durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester zum Genuß unbrauchbar machen zu lassen, um ihn zum ermäßigten Preise zu bekommen. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen sollen gegen die Verwendung dieses Branntweins beim Desinfizieren der menschlichen Haut gesundheitlich keine Bedenken bestehen; infolgedessen ist sogar in Aussicht genommen, solche alkoholhaltigen Arzneimittel, die ausschließlich äußerlich Verwendung finden, mit Hilfe von Branntwein anfertigen zu lassen, der durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester zum Genuß unbrauchbar gemacht ist." (4541)

Arzneimittelfälschungen.

Ueber Fälschungen von Arzneimitteln wird den Basl. Nachr. (384) geschrieben: Leider hat man, besonders nach Kriegsende, oft erfahren müssen, daß auch vor den Arzneimitteln die Fälscher nicht Halt machen. Dem Publikum werden die feinen und groben Fälschungen von Cocain, Salvarsan, Santonin und vielen anderen noch in frischer Erinnerung sein. Jetzt werden Fälschungen bekannt, die in raffinierter Weise vorgenommen worden sind. Die Fälscher wählten sich für ihre Zwecke die Aspirin-Tabletten, ein volkstümliches Arzneimittel, aus. Sie ersetzten diese einfach durch gewöhnliches, doppeltkohlensaures Natron, aber sie gaben sich die Mühe, ihr „Ersatzprodukt" dem Original wenigstens äußerlich ähnlich zu gestalten. Die Natron-Tabletten trugen, genau wie die echten, Aufschrift und Schutzmarke der Hersteller auf jeder einzelnen Tablette eingeprägt, die Glasröhren hatten dieselbe Größe, dieselbe Verschlußkapsel mit eingeprägtem Namen, und die Etikette waren dem Original täuschend ähnlich. Wie es vollständig eingerichtete Werkstätten für Banknotenfälschungen gibt, existieren anscheinend Druckereien, die sich ausschließlich mit der Herstellung gefälschter Emballagen für Arzneimittel befassen. Neuerdings werden auch echte Tabletten in Deutschland aufgekauft und an der Grenze erst für den Export umgepackt. Zu dem Zweck werden sie aus ihrer Papierhülle ausgewickelt, in Glasröhren gefüllt und mit den für Berufsfälscher leicht erhältlichen Etiketten und Kontrollstreifen beklebt. Das Publikum kann sich vor solchen Fälschungen schützen, indem es nur Packungen verlangt, die mit der schweizerischen Reglementations-Vignette versehen sind. (4513)

Diskontierung in fremder Währung.

Bestrebungen, sich bei Abschluß von Verträgen gegen die Schwankungen der Mark durch Fakturierung in Dollars, Gulden usw. zu sichern, bestehen insbesondere bei den Industrien, die auf den Bezug ihrer Rohstoffe aus dem Auslande angewiesen sind. Es kommt daher darauf an, daß man auch Wechsel in ausländischer Währung auf die Abnehmer ziehen kann. Die Reichsbank hat bisher die Diskontierung solcher Wechsel aus rechtlichen und währungspolitischen Gründen abgelehnt. Der Reichsverband der Deutschen Industrie sah sich daher veranlaßt, folgende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium zu richten:

„Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat sich in einer seiner letzten Sitzungen mit der Frage der Diskontierung von Wechseln fremder Währung durch die Reichsbank beschäftigt und sich dabei auf folgenden Standpunkt gestellt:

Die Industrie müßte bei ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage so schnell wie möglich in den Stand gesetzt werden, bei allen Lieferungen, die sich auf fremden Rohstoffen oder anderen Käufen in fremder Währung aufbauen, auch von ihren Abnehmern fremde Währung zu verlangen, also auf ihre Abnehmer auch Wechsel in fremder Währung zu ziehen. Von der Reichsbank müsse verlangt werden, daß sie derartige Wechsel ebenso diskontiere wie Wechsel inländischer Währung oder Wechsel ausländischer Währung, die auf Ausländer gezogen seien.

Das Reichsbankdirektorium hat auf unsere entsprechende Eingabe geantwortet, daß dem Verlangen nach Diskontierung von im Inlande gezogenen Wechseln fremder Währung einmal währungspolitische Bedenken, sodann auch rechtliche Bedenken entgegenstünden. Die Ausstellung von Wechseln in fremder Währung sei geeignet, die Markwährung aus dem inländischen Geschäftsverkehr mehr und mehr auszuschalten und die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln entsprechend zu steigern. In rechtlicher Beziehung ließen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Wechselordnung eine Diskontierung derartiger Wechsel nicht zu.

Der Standpunkt des Reichsbankdirektoriums erscheint uns nach beiden Richtungen hin anfechtbar.

Was zunächst die rechtlichen Bedenken anlangt, so ist zwar aus der Bestimmung des § 244 BGB. zu entnehmen, daß die Mark als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Inlande anzusehen ist und deshalb grundsätzlich Zahlungsverpflichtungen in Mark zu erfüllen sind. Indessen ist sowohl im § 244 BGB. wie auch im Artikel 37 WO. ausdrücklich vorgesehen, daß die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in ausländischer Währung zu erfolgen hat, für den Fall, daß dies ausdrücklich bedungen ist; beim Wechsel geschieht dies durch Hinzufügung des Wortes „effektiv". Da die geltenden gesetzlichen Bestimmungen also selbst die Ausstellung von Wechseln in ausländischer Währung auch im Inlandsverkehr vorsehen, so sind u. E. die rechtlichen Bedenken des Reichsbankdirektoriums nicht begründet. Es ist wahrscheinlich, daß das Reichsbankdirektorium in einer besonderen Dienstanweisung die Diskontierung solcher Wechsel verboten hat. Eine solche Dienstanweisung könnte auf währungspolitischen Bedenken beruhen, auf die wir unten zu sprechen kommen. Ihrer jederzeitigen Abänderung stünde nichts im Wege.

Digitized by Google

Die währungspolitischen Bedenken, mit denen das Reichsbankdirektorium seine Ablehnung der Diskontierung von inländischen Valutawechseln begründet, sind zwar an sich richtig. Zweifellos geht bei der heutigen Wirtschaftslage das Bestreben der Geschäftswelt dahin, sich Zahlungen in ausländischer Währung leisten zu lassen, um in der Lage zu sein, die so gewonnenen ausländischen Zahlungsmittel zum Ankauf von Rohstoffen im Auslande verwenden zu können. Es ist auch richtig, daß durch die Diskontierung von Wechseln ausländischer Währung durch die Reichsbank diesem Bestreben Vorschub geleistet und eine schnellere Verdrängung der Mark als Zahlungsmittel im Inlandsverkehr herbeigeführt werden würde. Indessen wird sich u. E. diese Entwicklung, weil sie zwangsläufig ist, überhaupt nicht aufhalten lassen. Andererseits ist das schon vor dem Kriege vorhandene Bedürfnis der auf den Import angewiesenen Industrien, sich die zur Beschaffung der Rohstoffe erforderlichen Devisen rechtzeitig zu beschaffen, bei der heutigen Lage, die sich durch eine immer mehr steigende Kreditnot kennzeichnet, erheblich dringender geworden. Der berechtigte Wunsch der deutschen Industrie, daß diesem Bedürfnis auch von der Reichsbank Rechnung getragen wird, ist daher ohne weiteres verständlich.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie bittet daher, daß das Reichswirtschaftsministerium, das als höchste zuständige Stelle für diese Fragen auch der Reichsbank gegenüber anzusehen sein dürfte, unverzüglich die erforderlichen Schritte ergreift, um diese für die deutsche Industrie lebenswichtige Angelegenheit einem befriedigenden Ergebnis entgegenzuführen." (4507)

Ausland

Frankreich. **Société des mines et produits chimiques des Alpes-Maritimes.** Als Arbeitsgebiet dieser Gesellschaft, welche mit einem Kapital von 1 Mill. frs. für die Dauer von 99 Jahren gegründet wurde, wird „die Ausbeutung aller Lager von Mineralien und von allen beliebigen anderen Produkten" angegeben. Es scheint sich zunächst um die Ausbeutung von Arsenikvorkommen in Korsika und in den französischen Seealpen (Arrond. Nizza) zu handeln, für welche von zwei anderen Gesellschaften Konzessionen eingebracht wurden. (4535)

Großbritannien. **Chemikalienhandel mit Deutschland im Juni-Quartal 1922.** Nach der amtlichen englischen Statistik gestaltete sich der Chemikalienhandel zwischen England und Deutschland in dem Quartal April-Juni 1922 wie folgt:

	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Wiederausfuhr
Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe	525 000 £	92 000 £	43 000 £
Oele, Fette, Harze (verarbeitet)	17 000 £	7 000 £	146 000 £

(4555)

Die englische Phosphatausbeutung auf Nauru. Die Unterkommission für Mandatsfragen im 6. Ausschuß befaßte sich wieder mit den Kritiken gegen die englische Mandatsausübung und die Ausbeutung der Phosphatlagerungen auf der früheren deutschen Insel Nauru. Was das Petitionsrecht der Eingeborenen betrifft, so war man im Unterausschuß allgemein der Ansicht, daß Klagen gegen die Mandatsmacht nicht direkt an den Rat, sondern nur an die Mandatsmacht selbst zur Weiterleitung an den Rat gerichtet werden. (4511)

Poln.-Oberschlesien. **Die Stickstoffwerke von Chorzow,** die bekanntlich während des Krieges zu einem der größten Reichsbetriebe ausgebaut, später aber an eine Privatgesellschaft abgetreten und dann wenige Tage nach dem Uebergang Südostoberschlesiens in polnische Hand durch ein juristisch zumindest sehr zweifelhaftes Verfahren zum polnischen Staatseigentum gemacht wurden, sind vor mehreren Tagen wieder außer Betrieb gesetzt worden. In der polnischen Presse wird als Grund Kalkmangel angegeben. Es erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Ursache wieder in den Schwierigkeiten zu suchen ist, die dadurch entstanden sind, daß die bisherige deutsche Betriebsleitung und Verwaltung von den Polen Hals über Kopf herausgesetzt wurde und zum Protest gegen diese Maßnahmen schon kurz nach der Uebernahme in polnischen Staatsbesitz auch sehr viele gelernte Arbeiter das Werk verlassen haben. Im ganzen wurden früher etwa 3000 Mann beschäftigt. Die neuerliche Stillegung dürfte vor allem von der polnischen Landwirtschaft sehr unangenehm empfunden werden. Setzte man doch in Polen die allergrößten Hoffnungen auf die durch eine ebenso einfache wie eigenmächtige Grundbuchänderung „erworbenen" Stickstoffwerke, die Polen von der deutschen Düngemittelindustrie unabhängig machen sollen. (4525)

Polen. **Salzproduktion.** In Betrieb befinden sich zurzeit 11 Salinen, von denen 10 dem Staate gehören und eine von der privaten Gesellschaft Wapno in Posen ausgebeutet wird. Neuerdings hat sich eine starke Strömung dafür eingesetzt, das Privatkapital in weit größerem Umfange zum Betriebe der Salinen heranzuziehen, weil man sich davon nicht nur eine Steigerung der Produktion, sondern auch eine bessere Qualität verspricht. Die staatlichen Unternehmen können nicht auf zeitentsprechender Höhe gehalten werden, weil es an den nötigen Mitteln für moderne Maschineneinrichtungen fehlt. Im ganzen beläuft sich die Jahresproduktion auf etwa 200 000 t. Die deutsche Konkurrenz hat sich schon sehr unangenehm fühlbar gemacht, während auf der anderen Seite der polnische Export, der sich nach der Tschechoslowakei, Ungarn und Bulgarien richtet, ziemlich unbedeutend ist. (4500)

Pharmazeutische Industrie. Eine pharmazeutische Industrie gab es in Polen bisher eigentlich nicht, sondern nur eine Industrie, die Halbfabrikate verarbeitete. Diese aber wurden mit wenigen Ausnahmen aus Deutschland bezogen. Nachdem nunmehr Polen durch die Angliederung Südoberschlesiens über eine Reihe chemischer Rohstoffe verfügen kann, versucht man, polnische Banken und Finanzleute für die Neugründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie in Polen zu gewinnen. Dabei wird vor allem auch darauf hingewiesen, daß die zu errichtenden Fabriken nicht allein für die Versorgung des heimischen, sondern auch als Hauptlieferant des russischen Marktes in Frage kämen. (4527)

Holland. **Gesellschaftsgründungen in der chemischen Industrie.** Aus Amsterdam wird uns gemeldet:

Die N. V. W. A. Scholtens Aardappelmeelfabrieken in Groningen (Kapital 1,5 Mill. fl.) haben die ihnen nahestehende Chemische Fabrik Mahler und Dr. Supf in Berlin und Neubrandenburg in eine Aktiengesellschaft mit 7½ Mill. Mk. Kapital umgewandelt.

Die Vereinigten Chemischen Werke A.-G. in Charlottenburg gründeten mit einer holländischen Gruppe zusammen die N. V. Vereenigde Fabrieken van Chemische Producten in Doventen mit einem Kapital von 24 000 fl. (4501)

Litauen. **Einführung einer neuen Währung.** Im litauischen „Seim" ist in dritter Lesung am 9. August ein Gesetz über die litauische Währung angenommen worden; die neue Währung wird voraussichtlich nicht später als am 1. Januar 1923 eingeführt werden.

Nach diesem Gesetz wird die Währung der litauischen Republik auf Goldbasis beruhen. Die neue Geldeinheit wird der „Litas" bilden. Derselbe soll gleich 100 cts. sein und den Wert von 0,150462 g reinem Gold haben.

Alle Zahlungsmittel, welche in Litauen im Umlauf sind, wie Ostmark und Ostrubel, ebenso wie deutsche Reichsmark, sollen im Lauf von 3 Monaten nach Einführung der litauischen Währung in litauische „Litas" umgewechselt werden zu einem Kurs, der von den Ministern der Finanzen, des Handels und der Industrie festgesetzt und jede Woche oder öfter nach dem Ermessen derselben geändert werden wird.

Nach Einführung der litauischen Währung sind Zahlungen jeder Art in „Litas" zu dem am Fälligkeitstag geltenden Kurs zu leisten. (4533)

Lettland. **Die Streichholzindustrie.** Rigaer Pressemeldungen zufolge kaufte die A.-G. W. A. Lapschin die Streichholzfabriken von Louis A. Hirschmann in Goldingen, Libau, Riga und Frauenburg. Die Verwaltung sei nunmehr in beinahe vollem Bestande aus Rußland in Riga eingetroffen; zurzeit sei die Gesellschaft ein lettländisches Unternehmen mit lettländischem Kapital. Die Libauer Fabrik ist im Laufe von drei Monaten gründlich renoviert und mit neuen Maschinen ausgestattet worden; sie kann täglich 300 000 Kästchen Streichhölzer herstellen und beschäftigt etwa 300 Arbeiter. Die Goldinger Fabrik, die jetzt 500 Arbeiter beschäftigt, wird ebenfalls erweitert werden, so daß 1000 Arbeiter Beschäftigung haben werden. Die Fabrik in Frauenburg wird einzig Holzdraht für den Export herstellen. Es seien Schritte unternommen worden, um aus Rußland die Maschinen der Rigaer und Dünaburger Fabriken zurückzuerhalten. Die Gesellschaft beabsichtige, die Produktivität der Libauer und Goldinger Fabriken auf 100 000 bis 120 000 Kisten jährlich zu bringen, wobei die Einnahmen der Regierung von der Akzise allein, ohne die direkten Steuern, etwa 25 Millionen Rubel jährlich betragen würden. (4558)

Digitized by Google

Estland. **Lage der chemischen Industrie.** Wir entnehmen aus einem im Schweizerischen Handelsamtsblatt mitgeteilten Bericht des schweizerischen Konsulats in Reval über die estländische Industrie folgende Schilderung der Lage der chemischen Industrie:

Unter den chemischen Fabriken nehmen die Richard Meyer-Werke, welche zu den größten Unternehmungen des alten Rußlands gehörten, den ersten Platz ein. Ihre Produkte fanden starken Absatz in der Textilindustrie, und man bekommt einen Begriff von ihrer Bedeutung, wenn man die chemischen Produkte aufzählt, welche sie früher fabrizierten und zum Teil noch jetzt herstellen, sowie aus ihrer monatlichen Leistungsfähigkeit: Schwefelsäure (120 000 kg), Salzsäure (21 600 kg), Anilin und Anilinsalze (50 000 kg), Essigsäure (19 200 kg), Antichlor (Natriumthiosulfat; 16 000 kg), Schwefeläther (16 000 kg), Soda (24 000 kg), Nigrosine (24 000 kg) und Bleiweiß (112 000 kg).

Außerdem gibt es noch einige andere chemische Fabriken von geringerer Bedeutung, welche zum Teil erst vor ganz kurzer Zeit gegründet worden sind. Sie befassen sich mit der trockenen Destillation des Holzes und mit der Fabrikation von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, u. a. von Seife. In 6 Oelmühlen wird, mit einem täglichen Verbrauch von 32 000 kg, Leinsamen auf Firnis verarbeitet, die Abfälle finden als Viehfutter Verwendung. Schließlich liegen in Estland die Verhältnisse günstig für die Fabrikation von künstlichen Düngemitteln. Es handelt sich dabei um ein Glauconitvorkommen mit bis zu 15 % Kali und Phosphorite mit einem mittleren Phosphorsäuregehalt von 20 %. Neuere Versuche haben gezeigt, daß die Phosphorite verwendet werden können, ohne vorher in lösliche Form übergeführt worden zu sein. Wenn sich in der Praxis und im großen Maßstab dasselbe Resultat ergibt, so kann man sagen, daß Estland einen großen Vorrat an künstlichem Dünger besitzt. (4524)

Türkei. **Marktlage für kosmetische Artikel in Konstantinopel.** Infolge des Fehlens einer eigenen Industrie ist die Einfuhr bedeutend. In normalen Zeiten ist Konstantinopel das Zentrum für die Verteilung. Gegenwärtig ist der Handel mit Anatolien, insbesondere durch das Einfuhrverbot für Luxuswaren, stark behindert. Der Hauptimport kam aus Frankreich; Deutschland stand an zweiter Stelle und lieferte hauptsächlich billigere Erzeugnisse. Eau de Cologne wurde vor dem Kriege in großen Mengen eingeführt, namentlich aus Frankreich. Während des Krieges entstand jedoch eine Lokalindustrie, und gegenwärtig führt fast jede größere Drogerie ihr eigenes Erzeugnis. 1921 betrug der Import von Parfüm, Creme, Puder usw. aus Frankreich 35 214 kg zu 68 645 £t; aus Italien 11 050 kg zu 13 893 £t.; aus England 4768 kg zu 18 126 £t.; aus den Vereinigten Staaten 3675 kg zu 5100 £t.; Toilettenseifen wurden hauptsächlich aus England bezogen. Einige der amerikanischen Sorten sind sehr beliebt, besonders Rasierseife. An Toilettenseife wurde 1921 eingeführt: aus England 34 720 kg zu 34 393 £t.; aus Frankreich 15 321 kg zu 13 736 £t.; aus Italien 12 259 kg und aus den Vereinigten Staaten 7720 kg. Von Puder liefert Frankreich die teueren Sorten, Deutschland die billigen. Brillantine kommt in der Hauptsache aus Frankreich, desgleichen Gesichtscreme. Große und regelmäßige Nachfrage herrscht nach Lippenstiften, die in den wichtigsten Drogerien und Parfümerien verkauft werden. Der Markt für Zahnpasta, Zahnpulver usw. ist unter Frankreich, Deutschland, England und den Vereinigten Staaten aufgeteilt. (The Near East, London.) (4517)

Ver. St. von Amerika. **Neugründungen in der chemischen Industrie.** Von den im Juli d. J. ins Leben gerufenen Unternehmungen mit mehr als 1 Mill. $ Grundvermögen betätigen sich Gesellschaften mit zusammen 3 Mill. $ auf dem Gebiet der chemischen Industrie. Seit Abschluß des Waffenstillstandes sind in Neugründungen von chemischen Werken insgesamt 739 Mill. $ investiert. (4458)

Fabrikation einer neuen Entfärbungskohle (Darco). In den Vereinigten Staaten ist unter dem Namen „International Carbon Corporation" eine neue Gesellschaft gegründet worden, welche die Darco-Gesellschaft in sich aufgenommen und sich deren Patente über die Fabrikation von Entfärbungskohlen gesichert hat. Der Betrieb der Fabriken der neuen Gesellschaft befindet sich unter der direkten Leitung der „Atlas Powder Company" in Wilmington (Delaware), während die Darco-Verkaufsvereinigung der Leitung der „Columbian Carbon Company" untersteht. Das Kapital der International Carbon Company beträgt 2 500 000 $ in Vorzugsaktien.

Das Produkt „Darco", welches den Gegenstand dieser Fabrikation bildet, wird aus Braunkohle nach einem patentierten Verfahren erhalten. Man benützt es als Ersatz für Tierkohle bei der Raffination, der Entfärbung und der Geruchlosmachung einer großen Anzahl von Produkten von starkem Absatz.

Eine Anlage, welche 1 t täglich herstellt, ist seit mehr als einem Jahr in Marshall (Texas) in Betrieb; vor kurzem soll eine weitere Fabrik, welche 4000 t im Jahre herstellt, errichtet und in Betrieb genommen worden sein. Diese Fabrik ist in unmittelbarer Nähe eines bedeutenden Braunkohlenlagers gebaut worden, und es scheint, daß dieselbe über einen großen Vorrat von Naturgas als Brennmaterial verfügt. (4556)

Argentinien. **Der Markt für Schuhwichse.** Im Jahre 1913 führte Argentinien 431 880 kg Schuhwichse in verdickter und 44 837 l in flüssiger Form ein. Im Jahre 1920 waren diese Mengen bis auf 466 469 kg bezw. 97 241 l angewachsen. Während mithin der Bezug des ausländischen verdickten Produkts nur um etwa 8 % zugenommen hat, ist der des flüssigen um annähernd 115 % gestiegen. Die festere Ware kam in 1913 zu 44 % aus England, zu 24 % (103 093 kg) aus Deutschland und zu 19 % aus den Vereinigten Staaten. In 1920 hatten die letzteren und England mit Anteilen von 49 bezw. 48 % fast die ganze Versorgung des Marktes an sich gezogen. Deutschland trat nur noch mit 1345 kg, also mit einem Siebenundsiebzigstel seines Vorkriegsbeitrags, in den Wettbewerb ein. In der Zufuhr des flüssigen Fabrikats hatte in 1913 England mit nahezu 24 000 l die entschiedene Führung, gab diese aber in 1920 in weit ausgesprochenem Maße an die Vereinigten Staaten ab, die ungefähr 82 % des Gesamtimports (über 80 000 l) lieferten. Deutschland, das in 1913 noch 7479 l sandte, hat in 1920 das Feld gänzlich geräumt. Amerikanische Berichterstatter glauben, daß die Absatzmöglichkeiten für ausländische Schuhwichse in Argentinien noch keineswegs erschöpft sind. Der Eingangszoll — weniger als 4 Cents (amerikanisch) je Pfund — ist mäßig. Die einheimische Industrie ist noch zu unentwickelt, um mit der des Auslandes erfolgreich in die Schranken treten zu können. In Buenos Aires bestehen 6 größere und eine Anzahl kleinerer Anlagen, die sich mit der Herstellung des Artikels befassen. Die größte beschäftigt gegen 30 Arbeiter; ihre höchste Leistung reicht an 800 000 Büchsen im Monat heran. Drei von diesen Fabriken versorgen sich im eigenen Betriebe mit Blechkapseln. Da die Fabrikationsmethoden im allgemeinen primitiv sind, auch die zur Herstellung und verkaufsmäßigen Fertigstellung der Ware erforderlichen Materialien, namentlich Terpentin, Blech usw., in der Hauptsache von auswärts herangeholt werden müssen, scheint für eine erweiterte Betätigung der Auslandkonkurrenz in der Tat noch Raum vorhanden zu sein. (4493)

Japan. **Herstellung künstlicher Seide.** Amtlichen Nachrichten zufolge hat die japanische Kunstseiden-Industrie, da sie gegen amerikanische und europäische Fabrikanten nicht wettbewerbsfähig ist, beschlossen, die Herstellung von Kunstseide einzustellen, bis Vereinbarungen über das Zusammenarbeiten mit deutschen Fabrikanten getroffen sind. Die Schwierigekiten sollen in dem Mangel an Erfahrung und in den hohen Kosten liegen. Die japanische Industrie ist, obwohl sie seit 20 Jahren besteht, seit einiger Zeit dem Untergang nahe, im Gegensatz zu der englischen und der amerikanischen, die sich außerordentlich schnell ausgedehnt haben. Die bedeutendsten Kunstseidenfabriken Japans sind Nippon Jinzokinuito Seizokaisha, Toyo Jinzokinuito Seizokaisha, Asahi Jinzokinuito Seizokaisha, Teikoku Jinzokinuito Seizokaisha und Tokyo Jinzokinuito Seizokaisha. Infolge Mangels an technischer Erfahrung und Einrichtung können von ihnen nicht so feine Waren, wie in England und in den Vereinigten Staaten hergestellt werden; zugleich sind die Unkosten im Verhältnis zum Preise der Waren zu hoch. Diese Fabriken haben daher fast einstimmig beschlossen, ihren Betrieb vorübergehend einzustellen. Sie schließen jedoch nicht völlig. Die Entwicklung in Europa und Amerika hat solchen Eindruck auf die japanischen Gesellschaften gemacht, daß sie jetzt alle mit Plänen für Verbesserungen beschäftigt sind. Die Asahi Jinzokinuito Seizokaisha hat, wie berichtet wird, eine deutsche Fabrik gekauft und wird im kommenden Herbst mit der Arbeit beginnen. Andere Gesellschaften haben deutsche Fachleute angestellt und werden unmittelbar aus Deutschland kaufen. (The Journal of Commerce, New York.) (4518)

China. **Rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Farbstoffen.** Nach einem Bericht im Board of Trade Journal nimmt die deutsche Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo nach China sprungweise zu. (4536)

Mandschurei. Deutsche Einfuhr von Farben, Parfümerien und Arzneimitteln. Nach einem Bericht des britischen Kon-

Digitized by Google

suls in Dairen betrug gemäß einer Statistik in der Zeitschrift der Handelskammer von Dairen die deutsche Einfuhr nach Charbin und seiner Umgebung im Jahr 1921 1 660 000 Yen, davon Farbstoffe 100 000 Yen und Arzneimittel 80 000 Yen. Die Einfuhr nach Mukden betrug 550 000 Yen, davon photographische Materialien 50 000 Yen und Farbstoffe 10 000 Yen.

In anderen Teilen der Mandschurei fanden sich deutsche Waren nicht in größerer Menge, aber die verschiedenen japanischen Konsularberichte stellen fest, daß sie alle von guter Qualität waren und machen die japanischen Fabrikanten auf die Konkurrenz aufmerksam, welche sie in Zukunft zu erwarten haben. Mit dieser Ansicht stimmt das „Dairen Chamber of Commerce Journal" überein und gibt eine Uebersicht über die gesamte deutsche Einfuhr nach und Ausfuhr aus China, aus welcher hervorgeht, daß der deutsche Handel im Jahre 1921 beinahe die Zahlen von 1909 erreicht hat.

Die größte Einfuhr durch Dairen fand im Jahre 1912 statt, im Werte von 2 444 455 Haikuan Taels. Im Jahre 1921 waren es 580 783 Taels oder, bei einem Taelkurs von 3 sh. 11 7/16 d., 114 705 £, davon Parfümerien und kosmetische Präparate 6142 £. (4537)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 13. September 1922 wie folgt erhöht:

„Prima Calcium-Carbid"

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m	8000,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m	8200,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m .	8500,— „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4503)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
121	99	71	57	Mk. für den qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er	100er	125er	Rohpappeneinlage
152	137	122	Mk. für den qm

Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4512)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 9.	12. 9.	Aktien	20. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	1195,—	1110,—	Höchster Farbw. . .	1195,—	1125,—
Bad. Anilin	1585,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum .	780,—	740,—
Byk-Guldenw. . . .	550,—	575,—	Köln-Rottweil . . .	960,—	1010,—
Chem. F. Buckau . .	2400,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	1150,—	1100,—	Linde's Eismasch. .	740,—	704,—
„ Grünau . . .	780,—	805,—	Nitritfabrik	740,—	735,—
„ v. Heyden . .	912,—	925,—	Oberschl. Koksw. .	1785,—	1774,—
„ Milch & Co. .	703,—	725,—	Rasquin, Farbw. . .	1350,—	1499,—
„ Weiler	945,—	950,—	Rh. W. Sprengst. . .	616,—	630,—
„ Gelsenk. . . .	3275,—	3250,—	J. D. Riedel	1030,—	1100,—
„ W. Albert . .	1600,—	1675,—	Rütgerswerke . . .	825,—	865,—
„ Concordia . .	1950,—	1948,—	H. Scheidemandel .	2800,—	2600,—
Dynamit Nobel . . .	865,—	920,—	Schering, Chem. . .	1470,—	1470,—
Egestorff. Salzw. . .	1650,—	1645,—	Sprengst. Carb. . . .	690,—	745,—
Elberf. Farbenf. .	1231,—	1180,—	Staßfurter Chem. . .	3740,—	3225,—
Fahlberg List	538,—	555,—	Thür. Bleiweißf. . .	1400,—	1440,—
Th. Goldschmidt . .	1200,—	1152,—	Union Chem. Fabr. .	950,—	840,—
Harb. Wiener G. . .	1478,—	1518,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1505,—	1540,—
Harkort Bergw. . .	1480,—	1490,—	„ Glanzstoff F. .	3200,—	2980,—
Heine & Co.	652,—	735,—			

Devisen	14. 9.	15. 9.	16. 9.	18. 9.	19. 9.	20. 9.
Holland	59900,—	56500,—	57200,—	57500,—	57000,—	56900,—
Schweden . . .	40900,—	38250,—	39100,—	39100,—	38900,—	38900,—
Italien	6450,-	6175,—	6325,—	6225,—	6215,—	6150,—
England	6850,—	6450,—	6555,—	6600,—	6515,—	6500,—
New York . . .	1555,—	1460,—	1487,50	1492,50	1475,—	1465,—
Frankreich . .	11650,—	11090,—	11300,—	11275,—	11250,—	11200,—
Schweiz	28850,—	27300,—	27900,—	27900,—	27700,—	27350,—
Spanien	23300,—	22050,—	22500,—	22425,—	22400,—	22050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	20. 9.	12. 9.
Elektrolytkupfer	46391	47778
Raffinadekupfer 99—99,3 %	39500—40500	41500—42500
Originalhüttenweichblei	15000—16000	15500—16500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	22000—23000	21000—22000
Zink, umgeschmolzen	17000—18000	15500—16500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	57700	61300
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	61555
Bancazinn	105000—106000	109500—110500
Straitszinn	105000—106000	109500—110500
Australzinn	105000—106000	109500—110500
Hüttenzinn, 99 %	103000—103500	107500—108500
Reinnickel	90000— 92000	94000— 95000
Antimon-Regulus	15000— 15500	14500— 15000
Silber in Barren (1 kg)	32500— 33000	35500— 36000

(4562)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Fritz Birkhofer ist am 1. Oktober auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der „Chemischen Werke Schuster & Wilhelmy A.-G. Reichenbach O.-L." ausgeschieden, um sich einem anderen Wirkungskreis zuzuwenden. (4538)

Direktor Eduard Martin. Am 10. September verstarb nach langem schweren Leiden der Direktor der Westdeutschen Thomasphosphat-Werke G. m. b. H. in Berlin. Der Verstorbene hat der Gesellschaft fast 30 Jahre angehört. (4508)

Aus dem Handelsregister.

(11. September bis 16. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Werke C. A. Valte G. m. b. H., Berlin, jetzt: Chemische Werke Falter Gesellschaft m. b. H., Berlin. (4551)

Versammlungskalender.

5. Oktober: Harburger Chem. Werke Schön & Co. A.-G.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank, Harburg (Elbe).
Alfred Ott A.-G. Chem. Fabrik für Teererzeugnisse in Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Soest, Hotel Voswinkel, Marktstraße 2.

6. „ F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Rudolstadt: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Rudolstadt. (4552)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Sprengstoffe, Pulver, Zündschnüre und für Trinitrotoluol mit mindestens 5 % Metabinitrotoluol. Näheres ist in der Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Mineralwasser sowie für chemisch reine Salzsäure nach Untervaluta-Ländern und Finnland. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10. (4522)

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert worden für: Zinkweiß, Kulör und Mineralwasser (Füllung sowohl wie Flaschen). Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie.

Die Auslandsmarkpreise für Erdfarben sind geändert. Näheres ist durch die Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren. (4521)

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für: Aetzkali fest und -Lauge nach den Randstaaten, Oesterreich und den Balkanländern, für Schwefelnatrium nach Belgien, Luxemburg, den Randstaaten, Rußland, Polen, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und nach der Türkei, für Schwefelsaure Tonerde 14/15 % und 18 % nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei, Polen und den Randstaaten, für Kalialaun nach den niedervalutarischen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland und der Tschechoslowakei, für Salmiak sublimiert II. Qualität. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (4522)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Sept. 1922	16. Sept. 1922	13. Sept. 1922	12.* u. 15. Sept.	13. Sept. 1922	2. Sept. 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Oesterreich** (Wien) kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 90—92 £	37—44 G	—	21 čKr.	13½—15 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	—	80 % 14 čKr.	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 200 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50-8 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22 £	70/77% 28—31 G	128/130 (10000 K.)*	5,50 čKr.	76% 100 lb. 3,65-3,75 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,20—1,75 G	—	48 čKr.	65—67 c.
Bleiglätte	en pail. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	Bleiberger (8900 K.)*	10,50 čKr.	—
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	white crystl. 10½ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	—	crist. 7,50 čKr.	cryst. 5½—6 c.
Carbolsäure	—	crystl. 39/40%/lb. 6-6¼*d*	46,50—57 G	—	—	18 c.
Chlorcalcium	fondu 50 Fr.	6,10 £	4—6 G	—	—	—
Chlorkalk	100-110 (francoParis) 52 Ft.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	—	2,85 čKr.	100 lb. 1,75 $
Chromalaun	205 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	(235 M.)	7,25 čKr.	—
Citronensäure	kg 11,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 *d*	kg 3,10—3,70 G	—	—	cryst. 44½—46 c.
Cremortartari	—	98/100% 108-110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	crystl. 25½—26½ c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	—
Essigsäure	crystl. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35-0,40 G	80% chem. (14000K.)*	80 % 21 čKr.	glacial 100 lb. 9,50-10,50 $
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	—	36 % 12 čKr.	8—8½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	krist. 750 K.*	crist. 1,15 čKr.	100 lb. 0,95—1 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67 £	2× pedist. kg 0,80—1,20 G	—	—	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ *s*	175—230 G	—	31 čKr.	33—35 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	50 čKr.	90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	—	7 čKr.	—
Kaliumbichromat	cryst. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,60—0,80 G	—	—	10½—11½ c.
Kupfersulfat	130 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	98/99% 10000 K.	8,50 čKr.	100 lb. 6,25-6,50 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	—	Grünsiegel 6,50 čKr.	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30-38 G	—	—	—
Natr. Bicarbonat	en fûts 75 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 2,15—2,40 $
Natr. Bichromat	300 Fr.	lb. 5 *d*	59—62 G	—	—	7½—8 c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	62,50—75 G	—	14 čKr.	17¼-18 c.
Phosphorsäure	—	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	syrupy 15—23 c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	—
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	29 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	—	98/100 9,25 čKr.	white gran. 6¼—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 4,15 čKr.	—
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	—	20/22° 0,95 čKr.	20° 100 lb. 1,25-1,50 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	konz. 60/62% (130 M.)	4,50 čKr.	fused 60/62% 3¾-4¼ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	—	66° 1,75 čKr.	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 35-42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	Ammoniak (2100 K.)	—	light 100 lb. 1,75-2 $
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	60° 100 lb. 2-2,20 $
Weinsäure	99,5% cryst. kg. 7,88	lb. 1,4½—1,5 *s*	kg 1,90—2 G	(44500 K.)	29 čKr.	cryst. 28½—30 c.

(4561)

( ): Angebote, ohne Klammern: Verkäufe.
* 12. September.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 2. OKTOBER 1922 | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. September 1922.

Zur Reparationsfrage liegen Meldungen aus Brüssel vor, die zu der Hoffnung berechtigen, daß man in den maßgebenden Kreisen der Entente die Notwendigkeit einer schleunigen Inangriffnahme der Lösung des Problems begriffen hat. Die belgische Regierung soll beabsichtigen, noch in diesem Jahre die Alliierten zu einer Konferenz über das gesamte Gebiet der Reparationen und der interalliierten Schulden einzuladen. Man hofft zuversichtlich auf eine Beteiligung der Vereinigten Staaten. Von entscheidender Bedeutung hierfür wird der Ausgang der Verhandlungen sein, die gegenwärtig der englische Schatzsekretär Sir Robert Horne in Washington über die Regelung der englischen Kriegsschulden bei den Vereinigten Staaten führt. In Bestätigung dieser Meldungen verlautet aus unterrichteten Kreisen in Paris, daß die Konferenz in der zweiten Hälfte des November oder im Beginn des Dezember stattfinden würde. Allerdings scheint die belgische Regierung, wie man in Paris annimmt, den Wunsch zu haben, eine vorhergehende inoffizielle grundsätzliche Verständigung über die wichtigsten Fragen zwischen den leitenden Staatsmännern der in erster Linie beteiligten Länder herbeizuführen. Es soll hierdurch verhindert werden, daß die Brüsseler Konferenz etwa einen ähnlichen Ausgang nehmen könnte wie die Londoner.

Auch vom deutschen Standpunkt aus kann man nur wünschen, daß die Brüsseler Konferenz einen erfolgreichen Verlauf nehmen wird. Denn im anderen Falle müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Lösung der Reparationsfrage dem Völkerbund übertragen wird. In Genf hat bekanntlich in der vergangenen Woche eine vielbeachtete Debatte über Abrüstung, Reparation und interalliierten Schuldenausgleich stattgefunden. Die englischen Vertreter Fisher und Lord Cecil, sowie der Franzose de Jouvenel hielten es für nötig, der Welt die Bedeutung des Völkerbundes vor Augen zu führen. Sie vertraten die Ansicht, daß für den Fall eines erfolglosen Verlaufes der Brüsseler Konferenz der Völkerbund das geeignete Forum zur Lösung der Reparationsfrage wäre. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der augenblicklichen Orientkrise, welche die Keime zu den schwersten politischen Konflikten in sich birgt, der Völkerbund, als dessen erhabenste Aufgabe die Erhaltung des Weltfriedens gedacht war, zur Rolle des schweigenden Zuschauers verurteilt ist, dann kann man es verstehen, daß er das Bedürfnis empfindet, wenigstens auf irgendeinem anderen Gebiet zur Mitarbeit herangezogen zu werden. In Deutschland müßte man gegen eine Uebertragung der Entscheidungen in der Reparationsfrage an den Völkerbund den schärfsten Widerspruch erheben.

Es wurde kürzlich an dieser Stelle mit Genugtuung festgestellt, daß die Lösung der deutschen und europäischen Wirtschaftskrise mehr und mehr aus den Händen der Politiker in die der Wirtschafter übergeht. Auf dieser Wandlung beruht ja die letzte Hoffnung, daß es noch gelingen könnte, Deutschlands vollständigen Zusammenbruch zu verhindern. Eine Mitwirkung des Völkerbundes an der Lösung der Reparationsfrage würde uns auch dieses letzten Restes von Hoffnung berauben. Der Verlauf der oben erwähnten Völkerbundsdebatte genügt allein schon, um diese Sorge als voll berechtigt erscheinen zu lassen. Der Schweizer Delegierte Motta erachtete eine Zuziehung Deutschlands zu den Verhandlungen über die Reparationsfrage, bei der es sich um seine Schicksalsfrage handele, als ein selbstverständliches Gebot der Gerechtigkeit. Die Antwort, die ihm darauf seitens des französischen Vertreters zuteil wurde, hat aller Welt offenbart, welcher Geist auch heute noch den Völkerbund beherrscht. Es ist der Geist, in dem die Entscheidung über die oberschlesische Frage seinerzeit gefällt worden ist. Ohne jede Spur von Verständnis für die Einheitlichkeit dieses blühenden Wirtschaftsgebietes zerriß man es in zwei Teile, um sich der den Völkerbund beherrschenden französischen Politik gefügig zu erweisen. Der britische Delegierte Fisher hätte besser getan, bei seinem Vorschlage, dem Völkerbund die Entscheidung der Reparationsfrage zu übertragen, nicht an Oberschlesien zu erinnern. Denn diese Erinnerung genügt vollkommen, um das deutsche Volk zu einer geschlossenen Abwehr gegen eine Einmischung des Völkerbundes in die Frage, bei der es sich für uns um Sein oder Nichtsein handelt, aufzurufen.

Im übrigen gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, daß in Frankreich mit dem Stinnes-Lubersac-Abkommen eine neue Epoche der Reparationspolitik eingeleitet ist. Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei diesem Abkommen nicht um rein private Vereinbarungen zwischen zwei Wirtschaftern handelt. Denn nachträglich hat der französische Minister der öffentlichen Arbeiten le Trocquer in einer öffentlichen Rede mitgeteilt, daß er der Urheber des Abkommens sei. Die französische Regierung, die noch vor einem Jahr einer praktischen Lösung der Wiederaufbaufrage völlig interesselos gegenüberstand, fördert heute den Abschluß privater Abkommen, um dadurch die Lösung der Reparationsfrage wenigstens teilweise zu erleichtern. Von verschiedenen Seiten liegen beachtenswerte Anregungen hierfür vor. So hat der Abgeordnete Dariac auf Grund einer Studienreise durch unser westliches Industriegebiet der Regierung eine Denkschrift unterbreitet, in der die Frage einer wirtschaftlichen Ausbeutung des Ruhrgebietes auf Grund von Vereinbarungen mit den beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen eingehend erörtert wird. Auch der Senator Jonnart, der als wahrscheinlicher Nachfolger Dubois' in der Reparationskommission gilt, hat in einer Rede die Bedeutung der Sachlieferungen auf Grund von wirtschaftlichen Vereinbarungen nachdrücklich betont. Und schließlich liegen auch von dem früheren Finanzminister Marsal Anregungen vor, die Reparationsfrage teilweise durch Erträge des Ruhrbergbaus, und zwar durch Einlegung von Ueberschichten, zu lösen. Es bedeutet keinen übertriebenen Optimismus, wenn man in solchen Vorschlägen führender Politiker Anzeichen einer Wandlung in der französischen Reparationspolitik erblickt. Selbstverständlich ist in der jetzt zutage tretenden Geneigtheit zum Abschluß von Sachlieferungsverträgen nicht ein Verzicht auf Barzahlungen zu erblicken. In dieser Beziehung hofft man in Frankreich auf das Zustandekommen der internationalen

Digitized by Google

Anleihe, welche die Mittel liefern soll, um den sarken französischen Finanzbedarf zu decken.

In unserem Valutastande ist eine gewisse Stetigkeit eingetreten, denn Schwankungen um selbst 100 Punkte von einem Tage zum andern bedeuten bei einem Dollarkurse zwischen 1300 und 1500 Mark noch nicht viel. In deutschen politischen Kreisen begegnet man vielfach Aeußerungen der Enttäuschung darüber, daß die durch die Entscheidung der Reparationskommission und das neueste deutsch-belgische Abkommen herbeigeführte Entspannung unserer politischen und finanziellen Lage keinen särkeren Einfluß auf die Bewertung der deutschen Mark gehabt hat. Dabei wird aber übersehen, daß zurzeit keine wirtschaftlichen Ursachen für eine höhere Bewertung der deutschen Währung vorliegen. Es fehlen einstweilen lediglich diejenigen Einflüsse, welche bisher die Entwertung der Mark verursacht haben. Um eine wesentliche Verbesserung des Markkurses herbeizuführen, bedürfte es einer gesteigerten Nachfrage nach deutschen Valuten im Ausland oder eines vermehrten Angebotes fremder Devisen an den inländischen Börsen. Weder das eine, noch das andere ist bisher eingetreten, und es liegen auch keine Gründe dafür vor. Wir müssen deshalb schon zufrieden damit sein, daß der Dollarkurs wenigstens nicht die Rekordhöhe wieder erreicht hat, zu der ihm die Reden Poincarés verholfen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich im Laufe der nächsten Zeit der gegenwärtige Markkurs als so stabil erweisen wird, daß man ihn als geeignete Grundlage für eine Valutastabilisierung betrachten könnte. Diese Erfahrung wäre schmerzlich, denn sie würde uns der Hoffnung berauben, in absehbarer Zeit zu einer günstigeren Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und damit zu einer Verminderung unserer Produktionskosten zu gelangen.

Zum dritten Male innerhalb weniger Wochen hat die Reichsbank eine Diskonterhöhung vorgenommen, nachdem sieben Jahre lang der Satz von 5 % bestehen geblieben war. Dabei ist damit zu rechnen, daß der gegenwärtige Satz von 8 % wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit eine abermalige Erhöhung erfahren wird. Die Ursachen dieses schnellen Anstieges der Bankrate, in dem die überaus schwierige Lage unseres Geldmarktes zum Ausdruck kommt, sind bekannt. Die außerordentliche Preissteigerung der letzten Zeit auf allen Gebieten nimmt Zahlungsmittel in immer höherem Umfang in Anspruch. Dazu kommt, daß durch den steigenden Wechselverkehr sehr erhebliche Anforderungen an die Reichsbank gestellt werden. Vor allem aber ist es der Reichsfinanzbedarf, der die gewaltige Anspannung unseres Zentralnoteninstituts verursacht. Während noch Mitte August sich der Bestand an diskontierten Schatzanweisungen auf 218 Milliarden belief, ist er in der Zwischenzeit auf 274 Milliarden angewachsen. Eine fühlbare Erleichterung wäre herbeizuführen, wenn sich die Reichsregierung endlich entschließen würde, den Depotzwang zu beseitigen und das Bankgeheimnis wieder einzuführen. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß diese Maßregeln eine Notenhamsterei in ganz großem Stil herbeigeführt haben, die zum guten Teil an der heutigen Geldknappheit Schuld ist. Die Reichsbank selbst hat wiederholt nachdrücklichst die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses vertreten, aber politische Rücksichten haben verhindert, daß ihren Bemühungen ein Erfolg beschieden war. Dabei weiß man an den maßgebenden Stellen sehr genau, daß die von der Beseitigung des Bankgeheimnisses und der Einführung des Depotzwanges in steuerlicher Beziehung erwarteten günstigen Wirkungen tatsächlich nicht eingetreten sind. Sollte es nicht möglich sein, den Parteien, welche für diese verfehlten Maßnahmen eintreten, klarzumachen, in welchem Grade sie damit die wirtschaftliche Notlage der breiten Massen noch verstärken? Bl. (1643)

Aus- und Einfuhr.

Aus dem Geschäftsbericht*) der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W., erstattet vom Geschäftsführer **Dr. Ungewitter.**

Die deutsche Gesamtaus- und -einfuhr, die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz.

Für die Berichtszeit liegen die amtlichen Ziffern des Statistischen Reichsamts lediglich für die Monate Mai bis Dezember 1921 und Januar bis einschließlich Juni 1922 bislang vor. Soweit wir unterrichtet sind, dürften die Ziffern für Januar bis April 1921 in absehbarer Zeit nicht veröffentlicht werden, da eine Aufarbeitung der statistischen Meldungen für diese Monate wegen Ueberlastung des Statistischen Reichsamts vorläufig nicht möglich ist. Wir haben daher die Ziffern der zwölf zusammenhängenden Monate von Mai 1921 bis einschl. April 1922 nachstehend zusammengerechnet und den Jahren 1913 und 1920 vergleichsweise gegenübergestellt.

Deutsche Gesamtausfuhr und -einfuhr.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. M. Papier	Gold
Ausfuhr	1913	73 751	10 081	**10 081**
	1920	19 810	69 311	**4 621**
	1921/22 (Mai-April)	21 826	139 495	**3 487**
Einfuhr	1913	72 815	10 695	**10 695**
	1920	18 837	—	—
	1921/22 (Mai-April)	26 725	154 575	—

Die Umrechnung der Papierwerte auf Gold ist bei den Gesamtziffern in der Weise erfolgt, daß wir die Papierwerte durch das Durchschnittsdollar-Agio der jeweiligen Monate dividiert haben.

Monatsdurchschnitte	1 Dollar kostete Papiermark	1 Goldmark = x Papiermark	1 Papiermark = y Goldpfg.
1921 im Januar . . .	65 24	15 53	6,44
Februar . .	61,30	14,59	6,85
März . . .	62,45	14,86	6,73
April . . .	63,53	15,13	6,61
Mai	62,37	14,85	6,73
Juni	69,36	16,51	6,06
Juli . . .	76,56	18,23	5,48
August . .	84,31	20,08	4,96
September .	104,72	24,93	4,01
Oktober . .	150,19	35,76	2,79
November .	262,96	62,61	1,60
Dezember .	191,93	45,69	2,19
1922 im Januar . . .	**191,81**	**45,67**	**2,19**
Februar . .	**207,81**	**49,48**	**2,02**
März . . .	**284,19**	**67,66**	**1,48**
April . . .	**291,00**	**69,29**	**1,44**
Mai	**290,62**	**69,20**	**1,44**
Juni	**315,54**	**75,13**	**1,33**
Juli	**493,22**	**117,43**	**0,85**
August . .	**1134,50**	**270,11**	**0,37**

Die Goldwerte der Jahresgesamtziffern sind durch Addition der Monatsgoldwerte erfolgt. Diese sind errechnet, indem der Papierwert für 1920 durch 15 und für 1921—22 (Mai-April) durch 40 dividiert wurde, was fast genau den Durchschnitts-Dollarkursen für die entsprechenden Jahre entspricht.**) Das Verfahren ist natürlich sehr summarisch; es gibt aber bislang kein besseres.

*) Der vollständige Geschäftsbericht (191+VIII Seiten) ist vom Verlag Chemie in Leipzig, Nürnberger Str. 48, zu beziehen. Preis 200 Mk.

**) Der Dollardurchschnittskurs für 1920 beträgt 62,40, was einem Verhältnis von Gold zu Papier wie 1 : 14,7, also rund 1 : 15 entspricht. Der Dollardurchschnittskurs für die Zeit vom Mai 1921 bis April 1922 beträgt 164,77, was einem Verhältnis von Gold zu Papier von 1 : 39,2 entspricht, oder rund 1 : 40.

Digitized by Google

Die Ausfuhr ist zurückgegangen 1921/22 gegenüber 1913 mengenmäßig auf 29,6 %, wertmäßig, wenn man die Goldwerte zugrunde legt, auf 34,8 %. Gegenüber 1920 ist die Einfuhr mengenmäßig gestiegen, aber wertmäßig gefallen, was einesteils auf dem Rückgang der Weltmarktpreise beruht, andernteils eine Folge der Devisenkatastrophe ist, welcher die Ausfuhrpreisstellung nicht in allen Fällen schnell genug angepaßt werden konnte.

Die Passivität der Handelsbilanz betrug 1913 0,6 Milliarden Goldmark. Trotzdem war die Zahlungsbilanz aktiv infolge der Frachten, die Deutschland für seine Schiffe erhielt, der Zinsen für im Auslande angelegte Kapitalien, der Gewinne bei Handelsvermittlungen zwischen ausländischen Staaten, Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande usw.

Eine exakte Angabe über die Passivität der Handelsbilanz im Jahre 1921/22 (Mai-April) ist schwer zu machen.

Die in obiger Aufstellung angegebenen Papiermarkbeträge der Einfuhr und Ausfuhr sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Die auf der Einfuhrseite stehenden Papiermarkbeträge haben innerlich einen höheren Wert als auf der Ausfuhrseite. Bildet man von obigen Ziffern die Differenz, so erhält man ein zu günstiges Bild von unserer Handelsbilanz. Diese Erscheinung erklärt sich folgendermaßen:

Die Einfuhrwerte sind bestimmungsgemäß durchweg in Mark anzumelden. Auf der Ausfuhrseite dagegen sind die Werte in derjenigen Währung anzumelden, in der die Waren fakturiert werden. Bei der Anmeldung in ausländischer Währung wird diese vom Statistischen Reichsamt zum Durchschnittskurse desjenigen Monats, in dem die Ware ausgeführt wurde, umgerechnet. Die Folge davon ist, daß auf der Ausfuhrseite die Markentwertung, die in den einzelnen Monaten eingetreten ist, wenigstens insoweit voll zum Ausdruck kommt, als die ausgeführten Waren in ausländischer Währung angemeldet werden.

Dieser Teil der Ausfuhr ist im Zeitraum Mai 1921 bis Dezember 1921 im November am höchsten, also gerade in demjenigen Monat des vorigen Jahres, in dem die Markentwertung am weitesten fortgeschritten war und steigt im Jahre 1922 mit der Entwertung der Mark.

In den Einfuhrwerten kommt eine jährliche, durch die Markentwertung hervorgerufene Aufblähung nicht zum Ausdruck. Als die Mark im Mai 1921 zu sinken begann und man mit Rücksicht auf die in der zweiten Jahreshälfte zu leistenden Reparationszahlungen mit einem weiteren starken Fallen der Mark rechnen mußte, hat die deutsche Industrie in großem Umfange Rohstoffe auf Vorrat gekauft; ebenso wurden derartige Vorratskäufe in den wichtigsten Lebensmitteln abgeschlossen.

Diese Vorratskäufe hatten natürlich nur dann einen Sinn, wenn der Importeur sich gleichzeitig auch die zur Bezahlung der Waren erforderlichen Devisen noch zu dem im Zeitpunkt des Kaufabschlusses geltenden günstigen Markkurs anschaffte oder deutsche Mark unter Ausnutzung der ihr damals noch innewohnenden relativ hohen Kaufkraft an seinen ausländischen Lieferanten gab. Man wird daher annehmen müssen, daß die mengenmäßig bis in den Oktober hinein stark ansteigende Einfuhr zum weitaus größten Teil mit Markwerten in der Statistik steht, die, gemessen an ihrem Goldwert, viel schwerer sind als die Werte der Ausfuhr, in denen, wenigstens soweit Fakturierung in ausländischer Währung angemeldet ist, die Entwertung der Mark voll zum Ausdruck kommt. Bei dieser Sachlage dürfte der Schluß zulässig sein, daß selbst die in Papiermark ausgedrückte außerordentlich ungünstige Handelsbilanz der Monate September und Oktober noch viel zu günstig aussieht, und daß auch die Verminderung der Passivität der Handelsbilanz im November, die sich für Dezember bis Februar in eine Aktivität verwandelt hat, sich durch die Verschiedenwertigkeit der auf der Einfuhrseite einerseits und auf der Ausfuhrseite andererseits stehenden Papiermarkbeträge erklärt.

Die Passivität der Handelsbilanz für das Jahr 1921/22 (Mai-April) dürfte auf mindestens eine Milliarde Goldmark anzusetzen sein.

Mit dieser einen Milliarde ist die Passivseite der deutschen Zahlungsbilanz für den gleichen Zeitraum vorweg belastet. Außerdem sind im Gegensatz zu der Vorkriegszeit, in der uns aus Auslandsinvestitionen etwa 1,5 Milliarden jährliche Erträgnisse zuflossen, jetzt etwa 0,75 Milliarden Goldmark jährlich an das in Deutschland Kapital besitzende Ausland zu zahlen. Die Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande, die Verdienste aus Geschäftsvermittlungen zwischen ausländischen Ländern, die Frachten, die Deutschland für seine Schiffe vom Auslande erhielt, fallen so gut wie vollständig weg. Ohne alle Reparationsleistungen beträgt also die Passivität der Zahlungsbilanz bereits mindestens 1;75 Milliarden.

Die Barleistungen für Reparationszwecke betrugen im Jahre 1921/22 (Mai—April):

Barzahlungen etwa	1,31 Milliarden Goldmark
German Reparation Recovery act etwa	0,06 „ „
in Summa etwa:	1,37 Milliarden Goldmark.

Die Sachleistungen für Reparationszwecke betrugen in der gleichen Zeit über 0,6 Milliarden Goldmark. Diese belasten zwar nicht unsere äußere Zahlungsbilanz, wohl aber unsere innere.

Zu den Barleistungen für Reparationszwecke kommen noch ca. 0,4 Milliarden für Zahlungen auf Grund des Clearing-Verkehrs und 0,02 Milliarden für Devisenanforderungen der interalliierten Kommissionen.

Die Gesamtpassivität der äußeren Zahlungsbilanz belief sich also im Jahre 1921/22 auf mindestens 3,5 Milliarden Goldmark. Das Gesamtbild ist folgendes:

Deutsche Zahlungsbilanz 1921/22 (Mai-April) in Milliarden Goldmark

Aktivseite		Passivseite	
Ausfuhrerlös	3,5	Begleichung der Einfuhr .	4,5
Ohne Deckung . .	3,54	Verzinsung ausländischer Anlagen in Deutschland	0,75
		Barleistungen auf Grund des Friedensvertrages .	1.37
		Clearingzahlungen	0.4
		Devisen für interalliierte Kommission	0,02
	7,04		7,04

Die an das Ausland geleisteten Zahlungen betrugen also 7 Milliarden, gegenüber einem Zahlungseingang von 3,5 Milliarden für die Ausfuhr, also das Doppelte.

Für den ungedeckten Saldo in Höhe von 3,1 Milliarden Goldmark mußten Papiermark gegen Devisen verkauft werden. Nur ein geringer Bruchteil ist durch effektives Gold ausgeglichen worden, dessen Bestände in Deutschland schon auf ein äußerstes Minimum herabgesunken sind. Die Papiermark wurde angeboten, aber die Käufer der Mark streikten. Der Dollar stand am 2. Mai 1921 auf 65, und am 29. April 1922 auf 283 und stieg dann weiter bis zu einem Kurs von 1975 am 24. August, nachbörslich am Vortage sogar über 2000, als bisherigen Höchststand.

Digitized by Google

Die Aus- und Einfuhr der deutschen chemischen Industrie.

Jahresausfuhr.

Gruppe 4 der amtlichen Statistik umfaßt „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren". Auf Grund der amtlichen Ziffern ergeben sich folgende Jahres-Gesamtmengen und -werte:

Gesamtgruppe 4
der Statistik des Statistischen Reichsamts (unkorrigiert).

Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier	Gold
Ausfuhr.			
1913	4 904	956	**956**
1920	2 632	8 958	**597**
1921/22 (Mai—April) . .	2 142	14 170	**354**
Einfuhr.			
1913	2 059	430	**430**
1920	266	—	—
1921/22 (Mai—April) . .	511	2 794	**70**

Die Einteilung der amtlichen Statistik paßt sich nicht der Gliederung der Industrie an, wie sie sich heute in den verbandsmäßigen Industrieorganen ausgebildet hat. Demgemäß sind auch im 4. Abschnitt des amtlichen Statistischen Warenverzeichnisses nicht alle diejenigen Produkte enthalten, deren Fabrikation zur chemischen Industrie heute gerechnet wird. Andererseits sind in dasselbe eingeschlossen die Kali- und Steinsalze, deren Gewinnung keinen Zweig der chemischen Industrie darstellt.

Entsprechend der Abgrenzung der Außenhandelstelle Chemie haben wir die Ziffern der amtlichen Statistik einer Korrektur unterworfen, soweit dieses möglich war. Da es sich bei den statistischen Ziffern nur um ein großes Gesamtbild handelt, haben wir einzelne kleinere Posten, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, vernachlässigt.

Der Tarifabschnitt 4 A, welcher die amtliche Bezeichnung „Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweitig nicht genannt" trägt, entspricht im wesentlichen der Fachgruppe Anorganische Chemie unseres Vereins sowie der Nebenstelle Anorganische Chemie (Ma) der Außenhandelstelle Chemie. Wir haben demgemäß die Stein- und Kalisalze, welche von der amtlichen Statistik, wie bereits erwähnt, hier aufgeführt werden, gestrichen und u. a. folgende Produkte hinzugefügt: Knochen- und Tierkohle, Talk, schwefelsauren Baryt und schwefelsauren Strontian, Schwefelkies, Monazitsand, Boraxkalk.

Dem Tarifabschnitt 4 B der amtlichen Statistik, welcher die „Farben und Farbwaren" umfaßt, sind hinzugefügt die Farbhölzer, Farberden, Anilinöle, Anilinsalze und sonstige Zwischenprodukte, soweit sie in der amtlichen Statistik getrennt ausgewiesen sind.

Der Tarifabschnitt 4 C „Firnisse, Lacke, Kitte" ist unverändert übernommen.

Auch die vom Statistischen Reichsamt errechneten Ziffern des Tarifabschnitts 4 D „Aether, Alkohole, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (aetherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel, Parfümerien und kosmetische Mittel" sind unverändert geblieben.

Dem Tarifabschnitt 4 E „künstliche Düngemittel" wurde für die Einfuhr natürlicher phosphorsaurer Kalk hinzugefügt.

Dem Tarifabschnitt 4 F „Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren" wurden angefügt Kampfer und Celluloid, entsprechend der Abgrenzung der Nebenstelle Me der Außenhandelstelle Chemie und der Fachgruppe Sprengstoffe unseres Vereins.

Der Tarifabschnitt 4 G, welcher die amtliche Bezeichnung „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt", trägt, umfaßt in der offiziellen Statistik alle in den Gruppen A bis F nicht untergebrachten Artikel. Dementsprechend haben wir dieser Gruppe alle diejenigen Erzeugnisse unserer Industrie hinzugefügt, welche wir in den Gruppen A bis F noch nicht untergebracht haben. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Produkte, welche in der amtlichen Statistik an ganz anderen Stellen aufgeführt werden: Holzkohle, Harze, Mineralwasser, chemisch zubereitete Nährmittel, Putz- und Reinigungsmittel, photographisches Papier, Trockenplatten, unbelichtete Filme, Kunstseide, ferner Opium und sonstige Drogen.

Nach Vornahme dieser Korrekturen ergeben sich alsdann aus der amtlichen Statistik folgende Ziffern:

Gesamtausfuhr u. -einfuhr der chemischen Industrie.
(Gruppe 4 der Statistik des statistischen Reichsamts ausschließlich der Erzeugnisse der Steinsalz- u. Kalisalzindustrie einschließlich zugehöriger Stoffe aus anderen Gruppen)

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. M. Papier	Gold
Ausfuhr	1913	2 529	—	912
	1920	514	7 036	469
	1921/22 (Mai-April)	691	13 097	327
Einfuhr	1913	4 297	—	642
	1920	934	—	—
	1921/22 (Mai-April)	1 453	5 189	130

Die Gesamtausfuhr der deutschen chemischen Industrie ist demnach, wenn man die Mengen ins Auge faßt, von 2529 kt im Jahre 1913 auf 514 kt im Jahre 1920, d. h. auf 20 %, gefallen, hat sich aber im Jahre 1921/22 (Mai—April) ein wenig wieder erholt, und zwar auf 691 kt = 27 % der Ausfuhr vom Jahre 1913.

Wertmäßig betrug die Ausfuhr im Jahre 1913 912 Millionen Goldmark und fiel im Jahre 1920 auf 469 Millionen Goldmark = 51 %. Trotzdem im Jahre 1921 sich die Ausfuhr mengenmäßig ein wenig gebessert hatte gegenüber 1920, ist wertmäßig die Ausfuhr noch wesentlich schlechter geworden. Sie brachte nur 327 Millionen Goldmark herein, was 35,5 % des Ausfuhrerlöses vom Jahre 1913 ausmacht.

Dieser Rückgang des Golderlöses ist sehr betrübend. Er hängt zusammen mit dem allgemeinen Rückgang der Weltmarktpreise, andererseits mit den erhöhten Auslandszöllen auf Chemikalien, welche natürlich letzten Endes zu Lasten des deutschen Erzeugers gehen, da sie den Gegenwert, den er erhält, um ihren vollen Betrag verringern.

Die Einfuhr an chemischen Erzeugnissen bzw. Rohstoffen, welche für die chemische Industrie typisch sind, betrug 1913 4297 kt, sie fiel 1920 auf 934 kt = 21,7 % und stieg 1921/22 wiederum auf 1453 kt = 33,8 %. Der Goldwert dieser Einfuhr betrug 1913 642 Millionen Goldmark, 1921/22 130 Millionen Goldmark, d. h. etwa 20 %.

Die Jahresausfuhr in den einzelnen Gruppen ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

Digitized by Google

Gruppe A.

Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweitig nicht genannt unter Ausscheidung der Stein- und Kalisalze und unter Hinzufügung von Knochen- und Tierkohle, Talk, Baryt, Strontian, Schwefelkies usw.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier	Gold
Ausfuhr	1913	1 010	227	227
	1920	351	1 829	122
	1921/22 (Mai—April)	488	3 969	99
Einfuhr	1913	2 365	310	310
	1920	641	—	—
	1921/22 (Mai-April)	637	1 387	35

Gruppe B.

Farben und Farbwaren einschließlich Zwischenprodukte, Farbhölzer, Farberden usw.

Ausfuhr	1913	269	304	304
	1920	102	3 701	247
	1921/22 (Mai—April)	114	5 509	138
Einfuhr	1913	88	23	23
	1920	15	—	—
	1921/22 (Mai-April)	13	153	4

Gruppe C.

Firnisse, Lacke, Kitte.

Ausfuhr	1913	6.6	7	7
	1920	2,5	46	3
	1921/22 (Mai—April)	5,0	145	3,6
Einfuhr	1913	3,5	4	4
	1920	0,8	—	—
	1921/22 (Mai-April)	0,5	12	0,3

Gruppe D.

Aether, Alkohol, ätherische Oele und Riechstoffe, Riech- und Körperpflegemittel.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier	Gold
Ausfuhr	1913	16,4	44	44
	1920	2,8	218	14,5
	1921/22 (Mai—April)	4,9	480	12
Einfuhr	1913	49	57	57
	1920	8	—	—
	1921/22 (Mai—April)	15	607	15

Gruppe E.

Künstliche Düngemittel einschließlich phosphorsaurem Kalk usw.

Ausfuhr	1913	1 035	54	54
	1920	6,5	5	0,3
	1921/22 (Mai—April)	13,5	34	0,9
Einfuhr	1913	1 516	77	77
	1920	201	—	—
	1921/22 (Mai—April)	660	779	19,5

Gruppe F.

Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren unter Hinzufügung von Kampfer und Celluloid.

Ausfuhr	1913	25	87	87
	1920	4,8	199	13
	1921/22 (Mai—April)	7,4	427	11
Einfuhr	1913	2,2	7	7
	1920	5,3	—	—
	1921/22 (Mai—April)	3,4	75	2

Gruppe G.

Chemische uud pharmazeutische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt unter Hinzufügung von Harzen, Kunstseide, Films, photographischem Papier und Trockenplatten.

Ausfuhr	1913	166	189	189
	1920	44	1 039	69
	1921/22 (Mai—April)	58	2 532	63
Einfuhr	1913	273	164	164
	1920	63	—	—
	1921/22 (Mai—April)	124	2 177	54,5

Monatsausfuhr.

Die Entwicklung der Chemikalienausfuhr in den einzelnen Monaten von Mai 1921 bis Juni 1922 zeigen nachstehende Tabellen, sowie Schaubild S. 642.

Monatliche Ausfuhr von Chemikalien

Gruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts ausschließlich der Erzeugnisse der Steinsalz- u. Kalisalzindustrie, einschließlich zugehöriger Stoffe aus anderen Gruppen.

	Mengen	Wert in Mill. Papier M.		Wert in Mill. Gold M.	
	1000 t	insgesamt	pro 1000 t	insgesamt	pro 1000 t
1913 (insgesamt) .	2 529			912	0,36
1920 „ .	513	7 036	13,8	469	0,92
1921/22 (Mai 21 — April 22)	691	13 097	19,0	327	0,47
Monatsdurchschnitt					
1913	211			76	0,36
1920	43	586	13,8	39	0,92
1921/22	58	1 091	19,0	27	0,47
1921 Mai	27	380	14,1	27	1,00
Juni	37	480	13,0	29	0,78
Juli	50	504	10,1	28	0,56
August . . .	51	646	12,7	32	0,63
September .	58	879	15,1	35	0.60
Oktober . .	72	845	11,7	24	0,33
November .	68	1 186	17,4	19	0,28
Dezember .	65	1 197	18,3	26	0,40
1922 Januar . . .	64	1 336	20,9	29	0,45
Februar . . .	57	1 406	24,7	28	0 49
März	73	2 108	28,9	31	0,42
April	66	2 153	32,6	31	0,47
Mai	74	2 869	38,9	42	0,57
Juni	89	3 817	42,9	51	0,57

Ueberraschend ist die Uebereinstimmung der Kurve der monatlichen Ausfuhrmengen mit den Folgerungen, die sich aus dem Schaubild auf S. 624 (Nr. 39) ergeben, in welchem der deutsche Chemikalienpreisindex mit dem Weltmarkt-Chemikalienpreisindex in Vergleich gesetzt ist. Entsprechend der Devisenentwertung im zweiten Halbjahr 1921 steigt

Digitized by Google

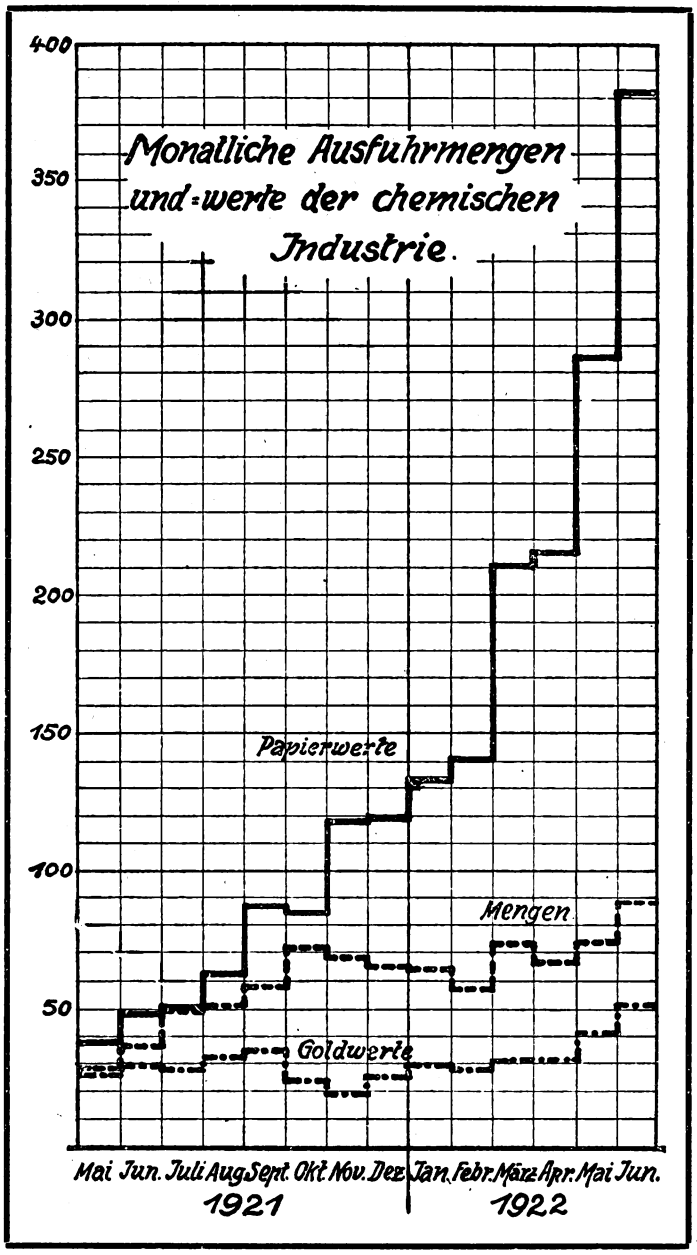

die Ausfuhrmenge bis Oktober und November, in welchen Monaten sie das Maximum für das Jahr 1921 erreicht. Im Monat Oktober und im November zeigte, wie sich aus dem Bilde auf S. 624 der „Chem. Ind." ergibt und im erklärenden Text dazu näher ausgeführt ist, die Spanne zwischen Weltmarkt-Chemikalienpreisindex ebenfalls das Maximum für das Jahr 1921. In den weiteren Monaten verdichtet sich diese Spanne wieder und die monatlichen Ausfuhrmengen nehmen in gleicher Weise ab. Das Minimum für letztere wird im Februar 1922 erreicht, in welchem Monat in dem Schaubild die Kurve des Welthandel-Chemikalienpreisindex wieder unter der Kurve des deutschen Chemikalienpreisindex liegt. Für März steigt die Ausfuhrmenge wiederum und die Kurve des Weltmarkt-Chemikalienpreisindex steigt über die analoge deutsche Kurve. April zeigt für beide Schaubilder wieder das umgekehrte Bild.

Ein ebenfalls überraschendes, aber sehr betrübliches Ergebnis folgt, wenn man die Mengen der monatlichen Ausfuhr mit den Werten in Beziehung setzt. Die Papiermarksummen sind von 380 Millionen im Mai 1921 ununterbrochen auf 3817 Millionen im Juni 1922 gestiegen. Wenn man aber diese monatlichen Papierwerte auf Goldmark umrechnet, so ergibt sich ein anderes Bild. Die Mengen steigen von 27 000 t im Mai auf 72 000 t im Oktober und 68 000 t im November, der Goldwert der Ausfuhr dagegen nur von 27 Millionen Goldmark im Mai auf 35 Millionen Goldmark im September und fällt dann auf 24 Millionen Goldmark im Oktober und 19 Millionen Goldmark im November. Genau da, wo im Jahre 1921 bei den Mengen das Maximum liegt, nämlich im Oktober und November, liegt bei dem Golderlös für die Ausfuhr das Minimum. Diese Tatsache demonstriert aufs augenfälligste den Scheincharakter der Hausse seit Sommer 1921. Trotz gesteigerter Exportfähigkeit kein Mehrerlös in Gold, sondern ein Mindererlös. Um 68 000 t ausführen zu können, wie im November 1921, muß ein ganz anderer Arbeitsaufwand geleistet werden, wie um nur 27 000 t auszuführen, wie im Monat Mai. Diese Erscheinung ist ein schlagendes Beispiel für die „Unsichtbare Arbeitslosigkeit" in Deutschland. Wir

Monatliche Gesamtaus- und -einfuhr von Chemikalien

Gruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts mit Abzügen und Zusätzen gemäß S. 640

a) **Mengen.**

Ausfuhr	Mengen in 1000 Tonnen																
	Mon.-Mittel 1913	Mon.-Mittel 1920	Mon.-Mittel (921/22*)	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Januar 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22
Gruppe 4 A	84,2	29,3	40,7	16,7	24,6	37.0	34,2	39,9	55.2	49,6	47,2	47,3	41,5	51,1	44,0	49,8	61,4
„ 4 B	22,4	8,5	9,5	5,5	7,5	7,5	9,7	10,3	10,4	10,1	9.6	9,9	9.7	12.5	11,5	12,9	16,4
„ 4 C korrigiert	0,6	0,2	0,4	0,2	0.3	0,3	0,3	0 4	0,5	0,6	0.5	0,5	0,4	0,5	0.5	0,5	0 9
„ 4 D gemäß	1,4	0,2	0,4	0.3	0,2	0,3	0,4	0,4	0 5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0.7
„ 4 E S. 640	86,3	0,5	1,1	0,01	0,02	0,6	1,2	1,5	0,7	1,2	1,3	0,5	0,5	3,0	3,0	2,9	0,7
„ 4 F	2,1	0,4	0.6	0.6	0,4	0,4	0,6	0,7	0,5	0,6	0,6	0,8	0,5	0,8	0,8	1,2	2.0
„ 4 G	13,8	3,6	4,9	3,8	4,0	3,6	5,0	5,2	4,1	5,1	5.6	4,9	4,3	5,0	5.9	6.3	6,5
Ges. Chemik.-Ausfuhr	210,7	42,8	57,6	27,1	37.1	49,7	51.4	58.4	71,9	67.7	65,3	64,4	57,4	73.4	66 2	74.0	88.6
Einfuhr	Mengen in 1000 Tonnen																
Gruppe 4 A	197,1	53,5	53,1	32,8	27,9	35,5	26,0	46,1	35,0	47,2	47.8	92,2	70 4	96,5	76,0	132,0	138,9
„ 4 B	7,4	1,2	1,1	0,5	0,8	0,7	1,2	0.7	1,8	1.3	1.2	1,2	0,6	1,8	1,0	0,9	2,9
„ 4 C korrigiert	0,3	0,07	0,04	0,05	0 02	0.49	0,5	0,04	0.04	0,1	0,01	0,01	0,01	0,06	0,02	0,05	0,03
„ 4 D gemäß	4,1	0 7	1,3	0,78	0,88	0 86	1,4	1,5	2,0	1,2	2,0	1,2	1,2	1,1	1,1	0,85	1,9
„ 4 E S. 640	126,3	16.8	55 0	44,6	68,0	60,0	90.0	63,9	62,4	35,0	42,5	65,9	21,1	41,3	73.6	77,4	101,5
„ 4 F	0,2	0,4	0,3	0,07	0,1	0,1	0,5	0,7	1,4	0,2	0.1	0,03	0,04	0.06	0,06	0.1	0,1
„ 4 G	22.8	5,2	10,3	5,0	8,1	5,9	10.2	11,3	18.7	11,2	12,4	11.4	6,5	12 5	12,3	12.6	13,7
Ges. Chemik.-Einfuhr	358,2	77,9	121 1	83,8	105,8	103,6	129,8	124,2	121.3	96,2	106.0	171,9	99,9	153,3	164,1	223,9	259,0

*) Mai 1921 bis April 1922.

Digitized by Google

Monatliche Gesamtausfuhr von Chemikalien
b) Werte

Ausfuhr	Mon.-Mittel 1913	Mon.-Mittel 1921	Mon.-Mittel 1921/22*)	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Jan. 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22
	Werte in Mill. Papiermark (gewöhnl. Druck) und Mill. Goldmark (fetter Druck)																
Gruppe 4 A (korrigiert gemäß Seite 640)		152,4	330,5	84,9	118,9	175,9	170,7	234,2	291,5	373,8	377,9	446,0	424,1	646,4	609,5	833,2	1102,8
	18,9	10,2	8,3	5,7	7,2	9,7	8,5	9,3	8,2	6,0	8,1	9,8	8,5	9,6	8,8	12,0	14,7
„ 4 B		308,4	459,1	205,0	237,5	199,2	278,6	410,9	340,9	497,5	476,2	485,0	578,4	920,9	904,6	1287,6	1504 4
	25,3	20,6	11,5	13,7	14,4	10,9	13,9	16,4	9,5	8,0	10,4	10,6	11,7	13,6	13,1	18,6	20,1
„ 4 C		3,8	11,4	3 7	5 6	5,1	5,5	7,5	9,9	11,4	12,3	16,6	16,7	21,9	28,4	28,9	54,8
	0,6	0,25	0,3	0,25	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,7
„ 4 D		18,2	40,0	12,2	13,5	18,0	21,0	24,8	33,2	45,2	40,6	59,2	49,7	78,7	83,9	81,4	152,2
	3,8	1,2	1,0	0,8	0,8	1,0	1,1	1,0	0,9	0,7	0,9	1,3	1,0	1,2	1,2	1,2	2,0
„ 4 E		0.4	2,9	0,01	0,03	0,8	1,8	2,7	0,8	2,2	2,5	1,0	1,1	8,4	13,1	17,3	5,6
	4,5	0,02	0,07	—	—	0,04	0,1	0,1	0,02	0,04	0,05	0,02	0,02	0,1	0,2	0,25	0,08
„ 4 F		16,5	35,6	20.9	14.4	14.9	23,6	27,4	22,4	32,3	38,0	46,8	38,8	71,4	76,4	115,9	210,2
	7,2	1,1	0,9	1,4	0,9	0,8	1,2	1,1	0,6	0,5	0,8	1,0	0,8	1,1	1,1	1.7	2,8
„ 4 G		86,6	211,0	71,2	89,6	90,0	144 5	171,5	146,6	223,5	249 2	281,7	297,1	360,5	437,5	505,2	787.4
	15,8	5,8	5,3	4,8	5,5	4,9	7,2	6,9	4,1	3,6	5,5	6,2	5 9	5,3	6,3	7,3	10,5
Gesamtausfuhr von Chemikalien		586.4	1090,5	397,9	479,5	503,9	645,7	879,0	845,3	1185,9	1196,7	1336,3	1405,8	2108,2	2153,4	2869 5	3817,4
	76,1	39,2	27,3	26,8	29,0	27,6	32,3	35,1	23,6	18,9	26,2	29,3	28,4	31,1	31,1	41,5	50,9

*) Mai 1921 bis April 1922.

Monatliche Gesamteinfuhr von Chemikalien
b) Werte

Einfuhr	Mon.-Mittel 1913	Mon.-Mittel 1921	Mon.-Mittel 1921/22*)	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Jan. 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22
	Werte in Mill. Papiermark (gewöhnl. Druck) und Mill. Goldmark (fetter Druck)																
Gruppe 4 A (korrigiert gemäß Seite 640)			115,6	33,7	29,9	40,8	27,0	41,2	101,4	79,2	91,5	176,5	134,6	248,6	386,1	453,3	513,9
	25,8		2,9	2,2	1,8	2,2	1,3	1,7	2,8	1,3	2,0	3,9	2,7	3,7	5,6	6,6	6,8
„ 4 B			12.7	3,2	4,1	5,5	6,2	6,0	12,1	12.5	14,6	23,3	7.7	34,2	23,2	23,3	33,8
	1,9		0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	0,5	0,2	0,5	0,3	0,3	0,5
„ 4 C			1,0	0,6	0,6	1 1	1,3	0,6	0,9	3,3	0,5	0,2	0,2	1,6	0,5	1,7	0,8
	0,3		0.03	0,05	0,04	0,1	0,1	0,02	0,03	0,05	0,01	—	—	0,02	0,01	0,02	0,01
„ 4 D			50,6	12.9	16,7	18,2	26,8	28,3	41,2	44,6	85,5	65,1	104,5	79,8	83,0	68,4	134,7
	4,8		1,3	0,9	1,0	1,0	1,3	1,1	1,2	0,7	1,9	1,4	2,1	1,2	1,2	1,0	1,8
„ 4 E			64,9	42,9	56,5	54,0	66,1	44,9	52,5	30,1	54.7	74,7	29,3	80,1	193,1	178,1	316,2
	6,4		1,6	2,9	3,4	3,0	3,3	1,8	1,5	0,5	1,2	1,6	0,6	1,2	2,8	2,6	4,2
„ 4 F			6,2	1,4	2,1	2,6	5,4	6,6	14,9	5,7	10,4	0,7	4,5	6,4	14,4	8,9	9,6
	0,6		0,16	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,4	0,1	0,2	0,02	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1
„ 4 G			181,4	43,1	74.1	51,6	83,8	117,3	271,6	157,4	225,3	218,0	155,1	330,8	419,2	451,6	471,5
	13,7		4,5	2,9	4,5	2,8	4,2	4,7	7,6	2,5	4,9	4,8	3,1	4,9	6,0	6,5	6,3
Gesamteinfuhr von Chemikalien			432,4	137,8	184,0	173,8	216,6	244,9	494,6	332,8	482 5	558,5	435,9	781,5	1119,5	1185 3	1480,5
	53,5		10,8	9,2	11,1	9,5	10,8	9,9	13,8	5,3	10,5	12,2	8,8	11,5	16,1	17,1	19 7

*) Mai 1921 bis April 1922.

haben zwar weniger Arbeitslose wie im Auslande, wir arbeiten; aber wir arbeiten ohne entsprechenden Ertrag.

Die plötzliche Devisenkatastrophe des Jahres 1921 mußte uns über den Kopf wachsen. Es brauchte erst Monate, bis wir die Bedeutung derselben erkannt und uns richtig auf sie einstellen konnten. Alsdann gelang es, den Goldwert der Ausfuhr wieder langsam zu steigern.

Die monatliche Ausfuhr in den einzelnen Gruppen geben die obigen Tabellen wieder.

Es ist hierbei die Einteilung der amtlichen Statistik zugrunde gelegt in der veränderten Form, wie sie auf S. 640 näher erläutert worden ist. Sie umfaßt:

Gruppe A: Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze.
Gruppe B: Farben und Farbwaren.
Gruppe C: Firnisse, Lacke, Kitte.
Gruppe D: Aether, Alkohol, ätherische Oele, künstliche Riechstoffe, Parfümerien.
Gruppe E: Künstliche Düngemittel.
Gruppe F: Sprengstoffe, Schießbedarf u. Zündwaren.
Gruppe G: Sonstige chem. u. pharm. Erzeugnisse.

Anteil der chemischen Industrie an der deutschen Gesamtaus- und Gesamteinfuhr.

Anteil der Chemikalienausfuhr an der Gesamtausfuhr
Unter Zugrundelegung der korrigierten Ziffern Seite 640.

Papierwerte	1913 Mill. M. Papier	1920 Mill. M. Papier	1921/22 (Mai-April) Mill. M. Papier
Gesamtausfuhr	10 100	69 300	134 500
Chemikalienausfuhr	910	7 000	13 100
% Anteil d. Chem.-Ausf.	**9** %	**10** %	**9,7** %
Goldwerte	1913 Mill. M. Gold	1920 Mill. M. Gold	1921/22 (Mai-April) Mill. M. Gold
Gesamtausfuhr	10 100	4 620	3 360
Chemikalienausfuhr	910	470	330
% Anteil d. Chem.-Ausf.	**9** %	**10** %	**9,7** %
Mengen	1913 1000 t	1920 1000 t	1921/22 (Mai-April) 1000 t
Gesamtausfuhr	73 700	19 800	21 800
Chemikalienausfuhr	2 500	500	700
% Anteil d. Chem.-Ausf.	**3,4** %	**2,5** %	**3.2** %

Digitized by Google

Legt man die Einteilung des amtlichen Statistischen Warenverzeichnisses zugrunde, so kommt man für die Anteile der einzelnen Warengruppen an der Gesamtein- und -ausfuhr zu folgender Tabelle:

Anteile der einzelnen Industrien an der Gesamt-ein- und -ausfuhr 1921/22 (Mai bis April)

Tarifabschnitt	Warengruppe	Anteil an der Einfuhr	Anteil an der Ausfuhr
1.	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel	66,9	9,0
2.	Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle	8,1	5,4
3.	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren	0,2	0,4
4.	**Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren**	**1,8**	**10,0**
5.	Bearbeitete tierische und pflanzliche Spinnstoffe u. Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte	12,8	17,3
6.	Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen	0,8	5,6
7.	Kautschukwaren	0,05	0,9
8.	Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern	0,07	0,1
9.	Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren	0,0	0,2
10.	Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- und Formerstoffen	0,2	2,6
11.	Papier, Pappe und Waren daraus	0,1	4,1
12.	Bücher, Bilder, Gemälde	0,05	0,5
13.	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen	0,05	0,6
14.	Tonwaren	0,09	1,9
15.	Glas und Glaswaren	0,1	2,2
16.	Edle Metalle und Waren daraus	0,3	1,1
17.	Unedle Metalle und Waren daraus	7,4	21,1
18.	Maschinen	0,6	7,5
18.	Elektrotechnische Erzeugnisse		3,2
18.	Fahrzeuge		2,3
19.	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug	0,1	3,4
	Unvollständig angemeldete Waren	0,1	0,1

Der Anteil der chemischen Industrie an der Ausfuhr mit 10 % wird nur noch übertroffen von der Textilindustrie (Tarifabschnitt 5) mit 17,3 %, sowie den „Unedlen Metallen und Waren daraus" (Tarifabschnitt 17) mit 21,1 %.

Die Bedeutung der chemischen Industrie für die Aktivseite der deutschen Zahlungsbilanz.

Für die Aktivseite der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz ist von allen deutschen Industrien die chemische Industrie die bedeutsamste neben der Warengruppe „Unedle Metalle und Waren daraus".

Der Anteil der chemischen Industrie an der Einfuhr ist nach obiger Tabelle nur 1,8 %. Auch wenn man aus den übrigen Warengruppen diejenigen Rohstoffe hinzunimmt, welche in der chemischen Industrie benutzt werden, wird der Prozentsatz nicht wesentlich höher ausfallen.

Relativ betrachtet, dürfte die chemische Industrie auch noch die Warengruppe „Unedle Metalle und Waren daraus" übertreffen, da in den Ausfuhrmengen der chemischen Industrie ein verhältnismäßig geringerer Prozentsatz ausländischer Rohstoffe steckt als bei jener Gruppe.

Die Eisenindustrie ist gezwungen, nicht nur große Mengen von Eisenerzen einzuführen, sondern auch Roheisen, Schrott und Abfalleisen, Mangan-, Chrom-, Wolfram-Erze, sogar Eisenlegierungen mußten in erheblichem Maße importiert werden, welche vor dem Kriege ein erheblicher Ausfuhrartikel waren. Die Metallhütten-Industrie benötigt große Mengen Kupfererze, Nickelerze, Zinnerze, Zink- und Bleierze, Rohkupfer, Rohzinn. Die deutschen Zinkerzlager liegen in dem Teil Oberschlesiens, der nunmehr Polen zugesprochen ist, d. h. im Auslande.

Der Anteil der Textilindustrie an der Ausfuhr beträgt 17,3 %, an der Einfuhr aber 12,8 %. Der Devisenüberschuß der Ausfuhr dieser Industrie bleibt aber hinter demjenigen der chemischen Industrie sowohl absolut wie relativ zurück.

Die Bedeutung der chemischen Industrie für die Aktivseite der deutschen Zahlungsbilanz wird immer noch nicht genügend gewürdigt. Die Erkenntnis dieser Tatsache läßt bei den Regierungsstellen und in weiten Volkskreisen sehr zu wünschen übrig.

Wenn man den absoluten Ausfuhrüberschuß der chemischen Industrie errechnen will, d. h. einen Maßstab für denjenigen Devisenbetrag finden will, den die chemische Industrie für die deutsche Gesamtwirtschaft erarbeitet, so darf man nicht die weiter oben (S. 640) angeführten Einfuhrziffern von den Ausfuhrziffern abziehen. Der Devisenbetrag, welchen die chemische Industrie erübrigt, ist wesentlich größer als die Differenz zwischen jenen Ein- und Ausfuhrziffern. In die Einfuhrziffern sind z. B. einbezogen die phosphorhaltigen Rohstoffe. Diese werden von der chemischen Industrie auf fertige Phosphordüngemittel verarbeitet und dann an die Landwirtschaft weitergegeben. Ihre Einfuhr ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht der chemischen Industrie, sondern der Landwirtschaft anzurechnen.

Die Herstellung der Ausfuhrmengen der chemischen Industrie benötigt nur ein relativ geringes Quantum an ausländischen Rohstoffen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist daher der Devisenerlös dieser Ausfuhrmengen zu einem erheblichen Teile ein reines Plus für die deutsche Devisenbilanz.

Die Bedeutung dieses Plus tritt klar hervor, wenn man sich die auf Seite 639 wiedergegebene deutsche Zahlungsbilanz vergegenwärtigt, in welcher auf der Passivseite 7,04 Milliarden Goldmark stehen, auf der Aktivseite aber nur 3,5 Milliarden Goldmark. (4607)

Digitized by Google

Ausfuhr von Chemikalien in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus Washington geht uns folgender Bericht zu:

Der allgemeine Niedergang der Ausfuhr der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1921/22, der für die Gesamtheit dieser Ausfuhr ungefähr 42 % betrug, spiegelte sich in augenfälliger Weise auch in dem wesentlich verminderten ausländischen Absatz von Chemikalien und diesen verwandten Produkten wieder. Die Ausfuhr derartiger Waren bewertete sich insgesamt auf 100 618 943 $ (knapp 3 % der Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten). Da sie in 1920/21 rund 221 000 000 $ ergab, hat sie um etwa 54 % abgenommen. Die Erklärung dafür mag teilweise in dem Sinken der Preise zu suchen sein. Die Klassifizierung von Chemikalien für die Zwecke der amtlichen Ausfuhrstatistik hat seit dem 1. Januar 1922 erhebliche Erweiterungen erfahren. Der Vergleich zwischen den dies- und den letztjährigen Ausfuhrergebnissen läßt sich daher nicht in jedem einzelnen Falle durchführen. Aus demselben Grunde ist auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob und inwieweit etwa, wenn statt des Wertes die Menge als Maßsab für die Beurteilung des Fort- oder Rückschritts der Ausfuhr angelegt wird, diese sich in einem günstigeren Lichte darstellen würde, als sie unter dem Gesichtswinkel des oben errechneten Wertverhältnisses erscheint. Immerhin zeigt sich bei vielen der hier in Betracht kommenden Erzeugnisse bei einer Abnahme des Ausfuhrwertes eine diesen entsprechende Zunahme in der Menge.

In der Reihe der sogenannten „schweren" Chemikalien ist die Ausfuhr von essigsaurem Kalk und Glycerin in Menge von 27 606 499 und 3 625 999 Pfund (587 174 bzw. 508 807 $) quantitativ reichlich um das Doppelte, diejenige von Aetznatron bei einer Zunahme von 20 Millionen Pfund bis auf mehr als 123 Millionen Pfund (4 660 815 $), von Borax um 150 % bis auf 10 094 724 Pfund (545 601 $) gestiegen. Kieselsaures Natron und schwefelsaures Kupfer, jenes mit 26 024 366, dieses mit 4 809 948 Pfund (279 041 bzw. 227 019 $) hoben sich mäßig. Andererseits ging die Ausfuhr von Bleichpulver von nahezu 37½ Millionen auf 26 439 251 Pfund (502 870 $), diejenige von calcinierter Soda von 113 auf rund 33 Millionen Pfund (757 648 $) zurück. Auch die Ausfuhr von Kohlenteerfarbstoffen, Farben und Beizstoffen (außer Lackfarben) ließ merklich nach; sie glitt von 13 577 788 auf 3 805 917 $ herab. Gleicherweise ließ die Ausfuhr von Pigmenten, Anstrich- und Lackfarben um ungefähr 50 % nach, so daß sie gerade nur noch die Höhe von ungefähr 10 000 000 $ erreichte. Letzteres wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der Absatz von Bleiweiß von 17,4 auf annähernd 9 Millionen Pfund gesunken ist. Weiterhin stellte sich bei medizinischen und pharmazeutischen Präparaten ein Ausfall von etwa einem Drittel des vorjährigen Ergebnisses heraus, der den Wert der Ausfuhr solcher Fabrikate bis auf 5 383 399 $ herabdrückte. Aus der Gruppe der künstlichen Düngemittel fällt schwefelsaures Ammonium mit 168 077 t (8 720 775 $), weil doppelt so viel wie im Vorjahre, besonders auf; dagegen befanden sich Rohphosphate einigermaßen im Rückstande. Unter den in den Vereinigten Staaten gemeinhin mit „naval stores" bezeichneten Produkten nahmen Harze einen außergewöhnlich kräftigen Aufschwung; die Ausfuhr in Menge von 1 403 921 Faß übertraf die des Vergleichsjahres um fast 60 %, obwohl sie dem Werte nach um mehr als 3 250 000 $ geringer war. Aehnlich lag das Verhältnis bei Terpentin, dessen Ausfuhr in Menge von 10 786 280 Gallonen einen — allerdings weniger als im vorhergehenden Falle in die Augen fallenden — Vorsprung über 1920/21 gewann, im Werte (8 071 839 $) aber um etwa 3 000 000 $ gegen das Vorjahr abstach. Bezüglich der erst seit Beginn des laufenden Jahres besonders aufgeführten chemischen Produkte (vgl. das im ersten Absatz darüber Gesagte), über deren Ausfuhr mithin nur für die sechs Monate bis zum 30. Juni 1922 nähere Angaben vorliegen, verdient unter anderem hervorgehoben zu werden, daß innerhalb dieses Zeitraumes Dextrin in Menge von 7 723 920, doppelchromsaures Kali von 3 716 760, schwefelsaure Tonerde von 11 986 218, Ammoniak und Ammoniumverbindungen (außer schwefelsaurem Ammonium) von 2 573 598 und Borsäure von 834 598 Pfund aus den Vereinigten Staaten den Weg in das Ausland fanden. (4634)

Die Verteiiung der deutschen Reparationsfarbstoffe in England.

Zu der Uebertragung der Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe von der „Central Importing Agency" an die „British Dyestuffs Corporation" schreibt „Chemical Age":

Wir glauben, daß, wenn die Zeit für eine restlose Aufdeckung der Tatbestände gekommen ist, es sich zeigen wird, daß ein großer Teil der Kritik, welche an dem neuen Abkommen des Handelsamts mit der British Dyestuffs Corporation über die Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe geübt wird, auf ungenauer oder unvollständiger Information beruht. Wenn die Sachlage völlig übersehen werden kann, werden diejenigen, welche gegen jede Einfuhrbeschränkung sind, immer noch unzufrieden sein; aber es ist das unvermeidliche Schicksal einer Politik, welche für die Zukunft eine Industrie im Mutterland und im Reich schaffen will, mit der älteren Politik der freien Einfuhr zusammenzustoßen. Daher ist der erste Punkt, welcher klargestellt werden muß, der, daß unser Land nicht zugleich Freihandel für Farbstoffe und Schutz für die Farbstoffindustrie haben kann: diejenigen, welche wünschen, daß unser Land zu seiner Vorkriegs-Farbstoffpolitik oder vielmehr zu dem Mangel an Politik zurückkehren möge, werden auch fernerhin von jeder Maßnahme enttäuscht sein, welche auf der entgegengesetzten Politik begründet ist, für welche sich unser Land endgültig entschieden hat.

Was die Uebertragung der Regierungsagentur für die Verteilung der Reparationsfarbstoffe von der „Central Importing Agency" — d. h. Fairclough, Dodd & Jones in Manchester — auf die British Dyestuffs Corporation betrifft, so ist die Lage wirklich sehr einfach. Diese Reparationsfarbstoffe stellen die Bezahlung eines großen Teils der deutschen Schulden an uns dar. Sie müssen durch irgend jemand verteilt werden. Nun haben die Kaufleute durch ihre Organisationen heftigen Einspruch gegen die alte Central Importing Agency erhoben mit der Begründung, daß diese Firma vorher nicht im Geschäft gewesen sei und jetzt anfangen könne, dem Handel Konkurrenz zu machen. Die Uebertragung an die British Dyestuffs Corporation gibt wenigstens die Gewähr, daß die deutschen Farbstoffe in den Händen von Leuten sein werden, welche das Geschäft verstehen und welche voraussichtlich sich ihrer Aufgabe in einer Weise entledigen werden, welche sowohl für den Staat als auch für die Verbraucher vorteilhafter sein wird. Wie wir hören, hat das neue Abkommen die Billigung der „Colour Users Association" und zwei Vertreter der Verbraucherinteressen werden der Corporation als Beirat dienen. Ebensowenig ist nach unserer Ansicht Grund für den Argwohn vorhanden, daß das Abkommen der Corporation einen unlauteren Vorteil über andere Farbstoffabrikanten geben werde: wenn dieser Punkt zur Sprache gebracht werden sollte, so würde die Corporation ohne Zweifel es begrüßen, in einen Gedankenaustausch darüber einzutreten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage glauben wir, daß das neue Abkommen mit einer Politik in Einklang steht, deren Hauptziel die Schaffung einer britischen Farbstoffindustrie ist. Es ist bestimmt, die von Deutsch-

Digitized by Google

land übernommenen Reparationsfarbstoffe auf die Klassen zu beschränken, welche in unserem Lande noch nicht hergestellt werden, und da die deutschen Fabrikanten an diesen Farbstoffen wenig oder gar keinen Gewinn haben, so bildet dieser Handel für die deutsche Farbstoffindustrie keinen Vorteil. Ein weiterer Zweck des Abkommens ist, den Wünschen der Verbraucher sowohl bezüglich der Preise als bezüglich von Handelserleichterungen entgegenzukommen und die Stellung des einheimischen Produzenten durch den Schutz der heimischen Industrie im ganzen zu stärken. Natürlich kann eine Politik, welche diesen Interessen dienen will, nicht zugleich den Interessen der entgegengesetzten Politik des Freihandels dienen und Kritik von dieser Seite muß als unvermeidlich hingenommen werden. Ein charakteristischer Zug dieser Kritik aber, der nicht übersehen werden darf, ist der, daß sie völlig negativ ist und keine Vorschläge macht, wie das erstrebte Ziel auf andere Weise erreicht werden könnte. (1576)

Die Produktion von gewerblichem Alkohol in Deutschland.

Nach Angaben in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" (1922, 1. Heft) verteilt sich die Herstellung von Essigsäure nach den verschiedenen Ausgangsprodukten wie folgt:

	Zahl der Fabriken, die Essigsäure herstellen				
	aus Holzessig	aus essigsaurem Kalk	aus Carbid	aus nicht selbsterzeugt. Aldehyd	aus sonstigen Rohstoffen
1913	—	22	—	—	—
1914	—	24	—	—	—
1915	—	23	—	—	—
1916	—	23	—	—	—
1917	—	21	—	—	—
1918	—	17	3	1	—
1919	1	14	5	—	1
1920	1	11	5	—	3

Die Zahl der Fabriken, welche nur gewerblichen (vergällten) Alkohol herstellen, betrug in den Jahren 1913 bis 1920: 6, 8, 8, 8, 8, 4, 5, 4; ihre Produktion belief sich auf: 959, **1097**, 677, 424, 333, 126, **80**, **6680** dz. Der tiefste Stand wurde 1919 mit 80 dz. (= 7,3 % der Produktion von 1914) erreicht. Das Jahr 1920 brachte eine außerordentliche Steigerung, so daß die Produktion die des Jahres 1914 um 509 % übertrifft. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die industriellen Betriebe (Webereien, Färbereien, Farbwerke und chemische Fabriken), welche während des Krieges ihre Produktion eingeschränkt oder stillgelegt hatten, nun wieder in vollem Gang sich befinden.

Die steuerfreie Verwendung von unvergällter Essigsäure zu gewerblichen Zwecken soll ebenfalls stark zugenommen haben; Zahlenangaben hierüber liegen jedoch nicht vor.

Die Verwendung der Essigsäure zu gewerblichen Zwecken war eine äußerst mannigfaltige. So wurde sie u. a. verwendet in Färbereien beim Färben, in der Lederfabrikation, zur Herstellung von essigsaurer Tonerde, zur Gewinnung von Chemikalien für Laboratoriumszwecke, pharmazeutischen Präparaten, Druckfarben, Amylacetat (Lackfabrikation), in der Filmfabrikation, zur Herstellung von Eisessig-Kollodium, in der Bleiweißfabrikation und in der photographischen Industrie.

Die Preisbewegung war die folgende:

1913:	für	80 %ige Ware	90— 105 Mk.
1914:	„	80 % „ „	90— 115 „
1915:	„	80—100 % „ „	100— 195 „
1916:	„	80—100 % „ „	200— 350 „
1917:	„	80—100 % „ „	180— 400 „
1918:	„	80—100 % „ „	360— 600 „
1919:	„	80—100 % „ „	600—1200 „
1920:	„	80—100 % „ „	600—1800 „

Die Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 30 Mk. für den dz. auf 160 Mk. ist erst in dem Rechnungsjahr 1919 in dem Preise voll zur Geltung gekommen.

Die Verteilung auf die einzelne Teile des deutschen Reiches für die Jahre 1919 und 1920 gibt folgendes Bild [( ) 1920]:

Bezirke	Zahl der Fabriken, welche Essigsäure herstellen: aus Holzessig	aus essigsaurem Kalk	aus Carbid	aus nicht selbsterzeugtem Aldehyd	aus sonstig. Rohstoffen	Zahl der Fabriken, welche nur gewerbl. (vergällte) Essigsäure herstellen	Menge der vergällten Essigsäure dz
Oppeln, Breslau, Brandenburg und Groß-Berlin	1	2 (3)	—	—	—	1 (1)	44 (107)
Unterelbe, Schleswig-Holstein, Unterweser, Hannover, Magdeburg	—	5 (2)	—	—	(1)	2 (1)	9 (254)
Düsseldorf	—	2 (2)	—	—	—	1 (2)	6 (12)
Köln	—	—	2 (2)	—	—	—	(5997)
Kassel	—	—	2 (2)	—	—	—	(197)
Thüringen, Dresden, Lpzg.	(1)	2 (1)	—	—	1 (1)	1	21 (77)
München, Nürnberg, Würzburg	—	1 (1)	1 (1)	—	(1)	—	(4)
Darmstadt	—	2 (2)	—	—	—	—	—

(4640)

Die deutsche Stickstoffindustrie in englischer Darstellung.

Auf der Jahresversammlung der „British Association" in Hull hielt Dr. Harker einen Vortrag über die modernen Methoden der Stickstoffbindung, in dessen Verlauf er erklärte, es sei seine Pflicht, eine ernste Warnung an das Publikum zu richten. Obwohl, wie behauptet werde, Deutschland sich in einem so traurigen wirtschaftlichen Zustand befinde, daß es seine Kriegsschulden nicht bezahlen und keine von den Verpflichtungen, die es im Friedensvertrag übernommen habe, erfüllen könne, habe es doch keine Schwierigkeiten, sich ungeheure Geldsummen für die Wiederherstellung und Entwicklung seiner Stickstoffindustrie zu verschaffen.

Im Jahre 1913 seien, so führte er aus, 200 000 t gebundener Stickstoff in Deutschland verbraucht worden, wovon erheblich mehr als die Hälfte in Form von Nitrat eingeführt worden sei; aber schon im Mai dieses Jahres habe die Erzeugung und der Verbrauch einer Jahresmenge von 290 000 t entsprochen, welche jetzt ganz durch Synthese gewonnen werde. Die Grenze der Leistungsfähigkeit sei aber noch nicht erreicht; denn am Ende des Jahres werde die Produktion einer Jahresmenge von 500 000 t entsprechen. Es ergebe sich folgende Lage: während in anderen Ländern Munitionsfabriken geschlossen würden, schicke sich Deutschland, obwohl es zu arm sei, um ehrenhaft zu sein, an, genug gebundenen Stickstoff zu erzeugen, um ungeheure Mengen von Explosivstoffen zu fabrizieren und so viel Düngemittel, als nötig seien, um sich durch intensive Kultur in Beziehung auf Lebensmittel unabhängig zu machen.

Gott möge verhüten, daß ein neuer Krieg ausbreche; aber es sei Gefahr vorhanden, daß die Zivilisation wieder im Schlaf überrascht werde. Unglücklicherweise hätten sich die Männer, welche während des Krieges die schwersten Entscheidungen zu treffen gehabt hätten, in größerer Unkenntnis über die fundamentalen chemischen Fragen, welche mit Ernährung und Munitionsbeschaffung zusammenhängen, befunden, als jetzt die meisten Schuljungen, und er wage nicht zu hoffen, daß die Politiker selbst jetzt besser informiert seien. (4574)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 22. September folgende Bekanntmachung:

Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt. Für den Monat August 1922 setze ich als Durchschnittskurs nach Anhörung der Reichsbank folgenden Kurs fest:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	8080
2	Bulgarien	100 Lewa	622
3	Dänemark	100 Kr.	23209
4	England	1 £	4820
5	Estland	100 est. M.	285
6	Finnland	100 finn. M.	2338
7	Frankreich	100 Fr.	8525
8	Griechenland	100 Drachmen	3304
9	Holland	100 h. Fl.	41978
10	Italien	100 Lire	4816
11	Jugoslawien	100 Dinar	1197
		100 Kr.	288
12	Lettland	100 lett. Rubel	389
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	8080
15	Norwegen	100 Kr.	18510
16	Dt.-Oesterreich	100 Kr.	1,524
17	Polen	100 pol. M.	13,776
18	Portugal	1 Escudo	70.9
19	Rumänien	100 Lei	934
20	Rußland	100 Zarenrubel	20,9
		100 Dumarubel	3 33
		1000 Sowjetrubel	0,2086
21	Schweden	100 Kr.	28410
22	Schweiz	100 Fr.	20573
23	Spanien	100 Peseten	16738
24	Tschechoslowakei	100 Kr.	3261
25	Türkei	1 türk. Pfd.	661
26	Ungarn	100 Kr.	61,65
27	Aegypten	1 ägypt. Pfd.	4983
28	Britisch-Ostindien	1 Rupie	316
29	Britisch Straits Settlements	1 $	565
30	Britisch-Hongkong	1 $	620
31	China, Schanghai	1 Taël Silber	829
32	Japan	1 Yen	540
33	Persien	1 Silberkran	94,3
34	Argentinien	1 Goldpeso	844
		1 Papierpeso	390
35	Brasilien	1 Milreis	145
36	Kanada	1 kanad. Doll.	1085
37	Chile	1 Peso	133,2
38	Mexiko	1 Peso	536
39	Peru	1 peruan. Pfd.	4480
40	Uruguay	1 Peso	879
41	Ver. Staaten	1 $	1077

Berlin, den 20. September 1922. (1581)

Verordnung über das Inkrafttreten des Süßstoffgesetzes. Vom 11. September 1922.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 64, Teil I, vom 22. September d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund des § 19 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) wird folgendes bestimmt:

Das Gesetz tritt in vollem Umfang am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1922. (1583)

Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils am Ertrage der Süßstofferzeugung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 46 vom 18. September d. J. eine Verordnung auf Grund des § 9 Abs. 3 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922, der nachfolgende Bestimmungen entnommen sind:

Zur Entrichtung des dem Reiche zustehenden Anteils ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs verpflichtet, aus dem der Süßstoff abgegeben wird.

Für die im Laufe einer Woche aus den Betriebsräumen zum Zwecke des Absatzes entfernten Süßstoffmengen hat der Betriebsinhaber spätestens am dritten Werktag der folgenden Woche eine Anmeldung in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Zollamt abzugeben. Die Versendungen nach dem Inland und nach dem Ausland sind getrennt anzumelden. Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß die einzelnen Gattungen der Fertigerzeugnisse nur in der Gesamtsumme aufgeführt werden.

Das Zollamt berechnet den Reichsanteil. Der Berechnung ist der Gehalt an reinem Süßstoff (zu 100 %) zugrunde zu legen. Der berechnete Betrag ist dem Betriebsinhaber mitzuteilen. Der Reichsanteil wird mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Absendung dieser Mitteilung fällig.

Wird der Verkaufspreis für den abgesetzten Süßstoff nicht an den Betriebsinhaber, sondern an eine von den Inhabern der Herstellungsbetriebe errichtete Verkaufsgesellschaft gezahlt, so hat das Zollamt die Berechnung des Reichsanteils an die Gesellschaft zu senden. Durch Zahlung seitens der Gesellschaft wird der Inhaber des Herstellungsbetriebes befreit.

Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

Proben der verschiedenen Fertigerzeugnisse sind auf Kosten des Betriebsinhabers von Zeit zu Zeit durch beamtete oder auf die Zollbelange vereidigte Chemiker auf ihren Gehalt an reinem Süßstoff zu untersuchen. Die näheren Bestimmungen über Zeitpunkt und Ausführung der Probeentnahmen und Untersuchungen und über die buchmäßige Behandlung der von dem Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Proben trifft das Landesfinanzamt. (1611)

Verarbeitung von unverarbeitetem Branntwein.

Der Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein teilt uns mit:

„Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat auf Grund des § 79 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 in Artikel VIII der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein (Reichszollblatt 1922 S. 207) bestimmt, daß der von der Reichsmonopolverwaltung bezogene Branntwein ausschließlich im eigenen Betriebe des Abnehmers zu verarbeiten ist.

Eine Anzahl von Sonderfällen gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herabsetzung von Monopolsprit mit Wasser nur dann als Verarbeitung anzusehen ist, wenn der so hergestellte Branntwein höchstens 55 Raumhundertteile Weingeist enthält.

Das gleiche gilt für das neue Gesetz. Vgl. § 87, 2 B. M. G. vom 8. April 1922.

Ich ersuche ergebenst, den nachgeordneten Dienststellen hiervon Kenntnis zu geben." (1582)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufschlages.

Für die Zeit vom 27. September bis einschließlich 3. Oktober beträgt das Goldzollaufgeld 34 400 % (vorher 35 900 %).

Der jeweils für die Dauer einer Woche stattfindenden Festsetzung des Goldzollaufgeldes wird bis auf weiteres der durchschnittliche Dollarkurs der dieser Woche vorhergegangenen zweit-, dritt- und viertletzten Woche unter angemessener Abrundung nach oben und unten zugrunde gelegt. Demgemäß ist z. B. das Aufgeld für die Woche vom 27. September bis 3. Oktober nach dem Durchschnittskurs des Dollars in der Zeit vom 30. August bis 19. September 1922 errechnet worden. (1571)

Digitized by Google

Neue Zollerhöhungen.

Der Reichsrat beriet am 25. September den Entwurf einer Verordnung über Zollerhöhungen. Der Entwurf geht von der Erwägung aus, daß durch Einfuhrverbote der Import entbehrlicher Luxuswaren nicht unterbunden werden könnte, weil die Entente es versteht, durch Anwendung ungesetzlicher Methoden die Einfuhrverbote zu umgehen. Es sollen deshalb Prohibitivzölle zur Einführung gelangen, um mindestens den Verbrauch derartig zu verteuern, daß ein erheblicher Rückgang eintritt. Der Reichsregierung soll deshalb die Ermächtigung erteilt werden, für eine Reihe von Luxuswaren eine weitere Zollerhöhung von 50 % vorzunehmen. Nach einem über die Sitzung des Reichsrats erstatteten Bericht handelt es sich bei der geplanten Maßnahme in erster Linie um wohlriechende Wässer, Puder, Schminken, ferner um Luxuswaren aus dem Gebiet der Textil-Industrie und der Edelmetall-Industrie. Der Reichsrat stimmte der Vorlage zu. (4642)

Zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen.

Die „Osteurop. Wirtschaftsnachr." schreiben: Der dem polnischen Handelsministerium beigeordnete Handels- und Industrierat hat sich in einer von dem Handelsminister Straßburger geleiteten Sitzung am 15. September gegen die dringliche Behandlung der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen ausgesprochen und eine Entschließung angenommen, worin die Aufhebung des deutschen Wirtschaftsboykotts gegen Polen als völlig ungenügendes Aequivalent für den nunmehr von Polen einzuräumenden Transitverkehr nach Rußland erklärt wird, um so mehr, da ein Transitverkehr oberschlesischer Ladungen über deutsches Gebiet nur in geringem Maße in Frage komme. Hinter dieser Stellungnahme steckt jedenfalls alles andere als eine klare Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der beiden so eng auf einander angewiesenen Länder und auch sicherlich nicht die wahre Meinung der überwiegenden Mehrzahl der polnischen Handels- und Industriekreise, die, von gewissen hochschutzzöllnerischen Bestrebungen abgesehen, an der Aufrechterhaltung der bisher bestandenen Erschwerungen des Verkehrs zwischen Polen und Deutschland zweifellos kein Interesse haben. Man geht aber gewiß nicht fehl in der Annahme, daß hier wieder französische Einflüsse am Werke sind, die es zu einem gedeihlichen Wirtschaftsfrieden zwischen Deutschland und Polen nicht kommen lassen wollen. Die Behauptung, daß Zufuhr und Abtransport Polnisch-Oberschlesiens nur wenig auf die deutschen Verkehrsstraßen angewiesen seien, kann angesichts der aller Welt hinlänglich bekannten Zustände in den polnischen Eisenbahnbezirken nur ein Lächeln abnötigen. (4601)

Erhöhung der Ausfuhrabgabe.

Mit der Erhöhung der Ausfuhrabgabe beschäftigte sich der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in seiner letzten Sitzung. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß der scharfe und einmütige Protest von Handel und Industrie, trotz eingehender Begründung und sachverständiger Nachweisungen, die Reichsregierung nicht von der Erhöhung der Ausfuhrabgabe um 30 und 60 % abzuhalten vermocht hat. Nachdem das Reichswirtschaftsministerium zuerst versucht hatte, die Erhöhung der Ausfuhrabgabe durch den Beschluß eines für diese Frage unzuständigen Sonderausschusses des Reichswirtschaftsrats zu decken, erzielte es auch im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats nur eine ganz geringe, bei der einschneidenden Bedeutung der beabsichtigten Maßregel sicherlich unzureichende Mehrheit. Einstimmig sprach sich der Vorstand des Reichsverbands der Deutschen Industrie dahin aus, daß die deutsche Ausfuhr im Interesse unserer Zahlungsbilanz unter Anspannung aller Kräfte gefördert werden müßte, anstatt daß man sie durch einen Ausfuhrzolltarif und durch dessen scharfe Erhöhung erschwert und vermindert. Man darf sich durch die aufgeblähten Papiermarkziffern der Ausfuhrstatistik nicht darüber täuschen lassen, daß unsere Ausfuhr in der Menge nur einen Bruchteil der vor dem Kriege möglichen deutschen Ausfuhr noch beträgt, für wichtige Ausfuhrindustrien geradezu unerhört zurückgegangen ist. Auf dem Gebiete des Eisens und der Eisenverarbeitung ist Deutschland, vor dem Kriege das erste Ausfuhrland der Erde, jetzt zu einem Land geworden, in welchem die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr. Die Schwierigkeiten des Ausfuhrgeschäfts sind in der ernstesten Weise angewachsen. Eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter diesen Umständen erscheint als verkehrte und gefährliche Maßregel. Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beschloß, mit allem Nachdruck nicht nur gegen die Erhöhung, sondern überhaupt für Aufhebung der Ausfuhrabgabe und für Freilassung der Ausfuhr von der Umsatzsteuer einzutreten. (4603)

Bußgelder zur Ablösung von Ausfuhrsperren.

Nach einer Entscheidung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen kann den Antragstellern bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle gestattet werden, die Verhängung der Ausfuhrsperre durch freiwillige Zahlung einer Geldbuße abzulösen. Während in den früheren Jahren die Uebung bestand, daß die den Außenhandelstellen auf diese Weise zufließenden sogenannten Bußgelder für die Zwecke der Außenhandelstellen verwendet wurden, gingen neuerdings die Bestrebungen dahin, diese Bußgelder der Reichskasse zuzuführen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte Gelegenheit genommen, durch zwei Verfügungen vom 4. März und 31. Juli 1922 die Ablieferung solcher Bußgelder zu regeln. Die Fassung der darin enthaltenen Richtlinien hatte jedoch bei mehreren Außenhandelstellen Unklarheiten ergeben. Diese sind nunmehr durch eine weitere Rundverfügung des Reichskommissars (8. September 1922 — R. 8416/22 —) endgültig geklärt worden. Es ist folgende Entscheidung getroffen: Soweit noch Bußgelder aus früheren Zeiten vereinbarungsgemäß an die Außenhandelstellen für deren Zwecke zu zahlen sind, soll die Vereinnahmung und Verwendung als Gebühren durch die Außenhandelstellen zugelassen bleiben. Sofern ein anderweitiger Verwendungszweck im voraus bestimmt worden ist, dürfen die Bußgelder nur diesem Zweck zugeführt werden. Dagegen wird für die Zukunft angeordnet, daß die Zahlungen von Bußgeldern nur noch zugunsten der Reichskasse vereinbart werden dürfen und daher in allen Fällen das Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung als Empfänger solcher Bußgelder bezeichnet werden muß. (4626)

Preisnachbewilligungen für Reparationslieferungen.

Infolge der Markentwertung sind zahlreiche Firmen, die seinerzeit Reparationslieferungen zu festen Preisen übernommen hatten, veranlaßt worden, beim Wiederaufbaukommissar Anträge auf Preisnachbewilligung zu stellen. Wie wir erfahren, wird der Wiederaufbaukommissar in Zukunft zu derartigen Anträgen nur dann Stellung nehmen, wenn der Lieferant nachstehende Unterlagen beigebracht hat: 1. Abschrift der letzten Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos; 2. Angabe der Zahl der Facharbeiter, der ungelernten Arbeiter, der jugendlichen und weiblichen Hilfskräfte und der Lehrlinge; 3. Angabe der durchschnittlichen Monatsverdienste der gesamten Belegschaft ohne Lehrlinge, jugendliche und weibliche Hilfskräfte; 4. Belege über den Zeitpunkt und Umfang der jeweils erfolgten Bestellungen an die Unterlieferanten, sofern solche für diesen Auftrag in Frage kommen; 5. Belege über die Zahlungen auf Grund der unter 4 erwähnten Bestellungen; 6. Aufstellung der einzelnen Posten der Generalunkosten und Angabe der diesen entsprechenden gesamten produktiven Löhne; 7. Spezifizierte Selbstkostenberechnung (Vor- und Nachkalkulation). — Die unter Ziffer 2 bis 7 zu machenden Angaben beziehen sich auf die Zeit zwischen Auftragserteilung und Ablieferung der vom Reichskommissar bestellten Gegenstände. — Die Richtigkeit der Angaben ist, soweit möglich, behördlich, sonst durch die Handelskammer und bezüglich der Löhne durch den Arbeitgeberverband beglaubigen zu lassen. Der Reichskommissar behält sich für die Nachprüfung die notwendigen Maßnahmen vor.

Hiernach scheint Aussicht zu bestehen, daß den Firmen, die infolge der Einhaltung von Festpreisen in Schwierigkeiten geraten, entgegengekommen wird. Voraussetzung ist dabei aber, daß derartige Anträge nicht erst nach Beendigung der Lieferung, sondern während der Ausführung des Auftrags gestellt werden. (4627)

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich.

1. In einem Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 25. Juli 1922 — A IV 563 — war der Grundsatz aufgestellt worden, daß für die in der Anlage A zum Bemelmans-Abkommen bezeichneten Waren die Ausfuhrbewilligung im Reparationslieferungsverfahren unter keinen Umständen erteilt werden kann. Diese Anlage A (vgl. Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) enthält bekanntlich das Verzeichnis derjenigen Waren, die nur in dem durch den Friedensvertrag vorgesehenen Verfahren bezogen werden können. Der Reichskommissar macht darauf aufmerksam, daß der obige Grundsatz nicht bedeutet, daß die Außenhandelstellen einen Antrag lediglich schon deshalb ablehnen dürfen, weil er Waren dieser Anlage A zum Gegenstand hat. Die Außenhandelstellen haben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit einer Ware zu der Gruppe von Waren der Anlage A die betreffenden Ausfuhranträge rein sachlich zu

Digitized by Google

prüfen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ware der Liste A zuzurechnen und deshalb dem betreffenden Vertrage deutscherseits die Zustimmung zu versagen ist, obliegt allein dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.

Diese Einschränkung bezüglich der Waren der Liste A bezieht sich auch nur auf die Lieferungen im Rahmen des Bemelmans- und Gillet-Abkommens, während sie auf die sogenannten Listen- und Pflichtlieferungen keine Anwendung findet.

2. Laut der Bekanntmachung des Reichsministeriums für Wiederaufbau, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich, vom 17. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922), Abschnitt I, Absatz 2 und 3, können auf der Grundlage des zwischen der Reichsregierung und Frankreich abgeschlossenen Vertrages vom 3. Juni 1922 bezw. der mit der Reparationskommission getroffenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 — Bemelmans-Abkommen — (Reichsanzeiger Nr. 158) nur Gegenstände bezogen werden, die ausschließlich zur Verwendung für den Wiederaufbau von Immobilien oder Mobilien in den zerstörten Teilen des französischen Staatsgebietes in Europa bestimmt sind. Bezugsberechtigt sind außerdem nur französische Kriegsgeschädigte. Diese Feststellung ist im Hinblick auf Artikel VII des Bemelmans-Abkommens besonders wichtig. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels findet die Vorschrift, daß für die in der Liste B aufgeführten Gegenstände der Erwerber Barzahlung in der Höhe der in der Liste angegebenen Prozentsätze unmittelbar an den Verkäufer leisten muß, keine Anwendung auf solche Gegenstände, die von den Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind.

In diesem Falle kann also der deutsche Verkäufer von dem französischen Erwerber keine Barzahlung fordern. Nur wenn die Bestellung die Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten bezweckt, muß die französische Vertragspartei für die in der Liste B aufgeführten Gegenstände Barzahlung in der Höhe des daselbst angegebenen Prozentsatzes leisten (vgl. Abschnitt X der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau).

3. Nach Artikel VI Ziffer 1 des Bemelmans-Abkommens können im Rahmen dieses Abkommens Waren fremder Herkunft, die nicht auf deutschem Gebiete verarbeitet worden sind, nicht bezogen werden. Dadurch scheiden von vornherein alle Waren, die durch Deutschland, unmittelbar oder nach Zwischenlagerung, durchgeführt werden, von der Lieferung aus.

Die Nachprüfung und Entscheidung, ob den Verträgen wegen Nichteinhaltung der unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Vorschriften deutscherseits die Zustimmung zu versagen ist, obliegt allein dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.

Im übrigen bemerkt der Reichskommissar, daß es für die Anwendung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 auf Sachlieferungen nach Belgien keines Abkommens mehr mit Belgien bedarf. Es genügt vielmehr, daß dieses Land seinen Beitritt zu diesen Vereinbarungen erklärt. (4573)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung des Zollmultiplikators.** Am 22. Aug. dieses Jahres ist für das Danzig-Polnische Zollgebiet eine Verordnung veröffentlicht, nach der eine Reihe von Waren in Zukunft dem Zoll mit normalem Zuschlag unterliegen. Die Höhe des normalen Zuschlages ist bis auf weiteres auf 79 900 % festgesetzt (Multiplikator 800). Zu diesen Waren gehören aus dem Gebiete der chemischen Industrie die nachfolgenden:

Pos. 119, P. 1	Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren, einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung.
Pos. 119, P. 2	Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
a. Pos. 130	Ultramarin (Waschblau) in jeder Gestalt (d. h. in Pulverform, als Kügelchen, Pastillen u. dgl.) in Verpackung zu 2 kg und weniger.
a. Pos. 136	Farben für künstlerische Zwecke in Täfelchen und in Pulverform, auf Untersätzen und Muschelchen, in Tiegeln und Bleistiften.
a. Pos. 216, P. 1	Farben für künstlerische Zwecke in Kleinverkaufspackungen, einschl. des Gewichts der Schachteln. (4615)

Tarifentscheid über Verzollung von Farben. Eine Abfertigung von Farben mit einer Beimischung von organischen Pigmenten über 3 % gem. Pos. 137 veranlaßt das Zolldepartement, den Aemtern zu empfehlen, in solchen Fällen, in denen das Amt nicht genügend Beweise zur Feststellung der Art der abgefertigten Farben hat, Proben zu entnehmen, um sie dem Zolldepartement zur notwendigen Feststellung vorlegen zu können. (4616)

Großbritannien. **Einfuhrzoll auf Glühstrümpfe.** England erhebt seit dem 26. Mai d. J. auf Grund von Teil I des englischen Industrieschutzgesetzes von 1921 einen Einfuhrzoll von 33⅓ % auf den Thorium- und Cerium-gehalt der Glühstrümpfe. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 580.) Dieser wird nach Bestimmung des „Board of Trade" erhoben von 1) 12 % des Wertes für schellackierte Bijou-Glühstrümpfe, 2) 13⅓ % des Wertes für Medium-Glühstrümpfe am englischen Ring und am Graetzin-Ring, 3) 15 % des Wertes für schellackierte Normal-Stehlicht-Glühstrümpfe, 4) 15 % des Wertes für schellackierte Normal-Hängelicht-Glühstrümpfe am Ring 100 und am Ring 98, 5) 15 % des Wertes für schellackierte Hängelicht-Niederdruck-Glühstrümpfe 200 C. P. und 300 C. P. usw., 6) 24 % des Wertes für schellackierte Preßgas-Glühstrümpfe (Steh- und Hängelicht-Ware), 7) 45 % des Wertes für unabgebrannte sogenannte flache Glühstrümpfe für Steh- und Hängelicht-Normal-, auch für Niederdruck-Starklicht- und Preßgas-Beleuchtung. — Bei allen Fakturen, bei denen die Art der Glühstrümpfe nicht genau angegeben ist, wird der 33⅓ %ige Zoll von 45 % des berechneten Glühstrumpfwertes erhoben. Der Einfuhrzoll beträgt auf Grund der vorstehenden Ausführungen von dem Gesamtpreis der Glühstrümpfe: a) 4 % des Wertes für schellackierte Bijou-Glühstrümpfe, b) 4½ % des Wertes für schellackierte Medium-Glühstrümpfe am englischen und am Graetzin-Ring, c) 5 % des Wertes für schellackierte Normal-Stehlicht-Glühstrümpfe, d) 5 % des Wertes für schellackierte Normal-Hängelicht-Glühstrümpfe am Ring 100 und am Ring 98, e) 5 % des Wertes für schellackierte Hängelicht-Niederdruck-Glühstrümpfe 200 C. P. und 300 C. P. usw., f) 8 % des Wertes für schellackierte Preßgas-Glühstrümpfe (Steh- und Hängelichtware), g) 15 % des Wertes für unabgebrannte sogenannte flache Glühstrümpfe für Steh- und Hängelicht-Normal-, auch für Niederdruck-Starklicht- und Preßgas-Beleuchtung. — Von der gesamten Einfuhr entfallen etwa 95 % auf die unter Nr. 3 und 4 genannten Arten von Glühstrümpfen. (4565)

Freie Ausfuhr von Düngemitteln. Das „Board of Trade" hat eine allgemeine Ausfuhrerlaubnis für alle Bestimmungsorte für basische Schlacke, Calciumsuperphosphat und gemischte Dünger, welche entweder basische Schlacke oder Calciumsuperphosphat enthalten, erteilt. (4624)

Schweiz. **Einfuhrbewilligung für Lab.** Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Verfügung vom 18. September d. J. erlassen, nach der bis auf weiteres für eine Reihe von Waren allgemeine Einfuhrbewilligungen erteilt werden; dazu gehört auch aus Zolltarifnummer 981 Käselab in Pulver- und Tablettenform. Die Verfügung ist am 25. September in Kraft getreten. (4617)

Tschechoslowakei. **Gegen ein Antidumping-Gesetz.** In der am 21. September stattgefundenen Sitzung des handelspolitischen Ausschusses der Prager Handelskammer wurde ein Bericht genehmigt, in dem sich die Kammer grundsätzlich gegen die Projekte nach Ausgabe eines Antidumping-Gesetzes ablehnend ausspricht, hauptsächlich wegen der Möglichkeit von Retorsionen. Weiter wurde über die bevorstehende Revision der Zollkoeffizienten verhandelt und die Richtlinien festgesetzt, nach denen vorgegangen werden soll. (4610)

Zur Revision des Zolltarifs. Mit der Umgestaltung des tschechoslowakischen Zolltarifs und seiner Anpassung an die neue Wirtschaftslage der Tschechoslowakei beschäftigten sich die Vertreter der verschiedenen Ministerien des Handels, der Industrie und Landwirtschaft in einer Sitzung am 15. September im tschechoslowakischen Handelsministerium. Der Handelsminister Ingenieur Nowak gab einen Ueberblick über die augenblickliche wirtschaftliche Konstellation, wie sie durch den Aufstieg der Tschechokrone und dem aus ihr resultierenden not-

Digitized by Google

wendigen Abbau der inländischen Preise geschaffen sei; die derzeitige Konjunktur mache eine Neuregelung des tschechoslowakischen Zolltarifes, wie sie das Interesse des Staates und die Lage des Erwerbslebens erfordert, dringend notwendig. Der Minister wies hierzu auf die bereits mehr und mehr erfolgte Freigabe des Außenhandels hin und legte in seinen Ausführungen dar, daß auf der einen Seite das Angebot fremder Waren die heimischen Preise reguliere und auf der anderen Seite die Existenz der tschechoslowakischen Industrie durch Zölle geschützt werden müsse, um dadurch wiederum Einfluß auf die Preise der ausländischen Konkurrenz zu gewinnen, die sonst monopolistisch von dieser diktiert werden würden. Er belegte seine Ausführungen mit Beispielen aus der Montan- und chemischen Industrie und wies auf die Bedeutung hin, die der Außenhandel beim Ausgleich der Preise für den Konsumenten hätte. Die Darlegungen des tschechoslowakischen Finanzministeriums zu der beabsichtigten Zolltarifrevision beschränkten sich auf vergleichsweise Heranziehung der augenblicklichen Verhältnisse in anderen Staaten, die bei der Festlegung des neuen Tarifs berücksichtigt werden müßten. Nach längeren Ausführungen verschiedener Redner wurde der Beschluß gefaßt, die von vielen Seiten eingebrachten Anträge zur Abänderung des Zolltarifshilfskoeffizienten im Laufe dieser Woche zwischen den zuständigen Ministerien zu beraten und weitere Vorschläge der wirtschaftlichen Interessenvertretung des Landes heranzuziehen. Man kam zu der Entscheidung, daß, da die Vorbereitungen für den autonomen Zolltarif noch eine geraume Zeit beanspruchen würden, die durch die tschechoslowakische Regierung vor kurzem angekündigte Revision des Zollkoeffizienten im Verordnungswege, und zwar in kürzerer Zeit, als sie die verfassungsmäßige Behandlung einer Gesetzesvorlage erfordere, durchgeführt werden müsse. (4579)

Dänemark. **Zölle auf Luxuswaren. Erhebung von Wertzöllen.** Nach dem dänischen Gesetz vom 31. Mai 1922, welches das Gesetz vom 25. November 1921 ersetzt, am 1. Juni in Kraft trat, und bis zum 31. Mai 1923 Gültigkeit behält, sind eine Reihe von Luxuswaren mit neuen Zöllen belegt, von denen sich die nachstehenden auf chemische Artikel bezeihen:

ex 21 ex 31	Essigsäure und Essig mit mehr als 10 % Säure	0,40 Kr./kg
	Anm.: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie gemäß den Vorschriften der Zollbehörde denaturiert ist.	
ex 32 ex 98	Vanille, Vanillin u. Safran- und Extrakte daraus	10,00 Kr./kg

Durch die neuen Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle, die an Stelle des § 8 des dänischen Zolltarifs vom 3. Mai 1908 treten, wird festgesetzt:

„Der Wert von Waren, welcher als Grundlage für die Zollerhebung dient, ist der Engrospreis der Waren zu der Zeit und an dem Ort, wo sie gekauft sind, zuzüglich der Kosten der äußeren und inneren Verpackung, sowie aller Ausgaben für Spedition, Versicherung usw. bis zu der Zeit der Ankunft an dem Platz, wo sie zu verzollen sind. Ausgaben, welche erwachsen und besonders berechnet werden, nachdem die Waren in dem ersten dänischen Hafen (oder der ersten Grenzstation) ausgeladen worden sind, werden nicht in den Wert einbezogen."

Es folgen Bestimmungen über die Wertfestsetzung von Waren, welche letzten Endes nicht in Dänemark zum Verkauf kommen sollen, über Valutaberechnung, über Waren, deren Verpackung einen ungewöhnlich hohen Wert darstellt, über Erklärungen auf den Frachtbriefen usw.

Falsche Angaben in Beziehung auf Waren, welche einem Wertzoll unterliegen, sind mit einer Geldstrafe im 15fachen Betrag der Summe, um die der Staat durch die falsche Angabe geschädigt worden ist, oder geschädigt worden wäre, zu belegen.

Ein Importeur, der offensichtlich falsche Frachtbriefe, Ladescheine usw. vorlegt, um seine Angaben zu bestätigen, verfällt einer zusätzlichen Geldstrafe von nicht über 20 000 Kr., oder einer Gefängnisstrafe gemäß § 25 des allgemeinen Zivilgesetzbuches, sofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist. (4632)

Fabrikation von Kunstseide. Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß die Fabrikation von Kunstseide in Dänemark nur mit Genehmigung des Finanzministers und gegen Bezahlung einer Steuer von 25 % des Fabrikverkaufspreises gestattet ist.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, sowie die Kontrollmaßnahmen, werden vom Finanzministerium bekanntgegeben werden. Ausgeführte Waren unterliegen dieser Steuer nicht. (4633)

Italien. **Fabrikationssteuerzuschläge bei der Einfuhr.** Das Deutsche Handels-Archiv (September-Heft 1922) gibt nach dem Stande vom August 1922 eine Uebersicht derjenigen Waren, bei deren Einfuhr Fabrikationssteuerzuschläge zu entrichten sind. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu:

		Lire
Essigsäure, rein (T.-Nr. 717 a 1), enthaltend an wasserfreier Essigsäure:		
10 % oder weniger	100 kg	50
mehr als 10 %, aber weniger als 30 %	„	150
„ „ 30 %, „ „ „ 50 %	„	255
„ „ 50 %, „ „ „ 70 %	„	355
„ „ 70 %, „ „ „ 90 %	„	460
„ „ 90 %, „ „ „ 98 %	„	500
„ „ 98 %	„	600
Glucose und Maltose (T.-Nr. 40):		
Glucose, fest	„	120
„ flüssig	„	60
Bei Maltose und Maltosesirup, sowie Invertzucker wird die Steuer in gleicher Höhe erhoben.		
Kohlensaure Wasser (T.-Nr. 104)	hl	15
Schießpulver (T.-Nr. 511):		
Bergwerkspulver und Schießpulver, nicht gekörnt	kg	1
Jagdpulver und Sprengstoffe für Bergwerke, andere	„	2,50
andere Sprengstoffe für Jagd- und Sprengzwecke	„	5

(1638)

Neu-Seeland. **Erhebung von Dumpingzöllen.** „The New Zealand Gazette" teilt mit: 1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Dumpingzölle unter Abschnitt 11 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 nicht sofort erhoben werden, außer in besonderen Fällen, in welchen die Zollbehörden bis zu gewissem Grade nach eigenem Ermessen vorgehen können.

2. Keine Dumpingzölle sollen ohne die weiter unten erwähnte Bekanntmachung erhoben werden, wenn britische Industrien dadurch betroffen werden können, ohne daß dem Minister darüber besonders berichtet wird. Nur wichtige Fälle sollen gemeldet werden unter Beifügung der Fakturenkopien.

3. Keine Dumpingzölle sollen ohne die weiter unten erwähnte Bekanntmachung erhoben werden, wenn neuseeländische Industrien betroffen werden, es sei denn, daß die Einfuhr derart ist, daß sie unmittelbar und eine Zeitlang örtliche Industrien berühren kann, nämlich a) die Einfuhr von 10 000 Fässern Zement, die zu Dumpingzwecken zu Preisen gelandet werden, die unter dem Verkaufspreise des inländischen Zements stehen, b) die Einfuhr von Wollstoffen (Tweeds) im Werte von 10 000 £ unter ähnlichen Bedingungen. Die Zollbeamten sollen nichtsdestoweniger dem Hauptamt über alle bedeutenden Fälle von Dumping berichten, welches die einheimischen Industrien trifft. Kopien von Fakturen sollen auch beigefügt werden.

4. Soweit es möglich ist und außer in den früher erwähnten besonderen Fällen soll den Einfuhrhändlern die Absicht der Erhebung von Dumpingzöllen drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Diese Bekanntmachung wird jeweils in der „New Zealand Gazette" erscheinen.

5. Die obigen allgemeinen Regeln dienen zur Orientierung der Zollbeamten, aber es bleibt das Recht zur Erhebung von Dumpingzöllen in Fällen vorbehalten, wo es sich herausstellt, daß diese Regeln zur Umgehung dieser Zölle mißbraucht werden. (4587)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 9.	20. 9.	Aktien	27. 9.	20. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1337,—	1195,—	Höchster Farbw.	1280,—	1195,—
Bad. Anilin	1640,—	1585,—	C. A. F. Kahlbaum	895,—	780,—
Byk-Guldenw.	625,—	550,—	Köln-Rottweil	1102,—	960,—
Chem. F. Buckau	2875,—	2400,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1295,—	1150,—	Linde's Eismasch.	840,—	740,—
„ Grünau	1000,—	780,—	Nitritfabrik	885,—	740,—
„ v. Heyden	989,—	912,—	Oberschl. Koksw.	1975,—	1785,—
„ Milch & Co.	859,—	703,—	Rasquin, Farbw.	1695,—	1350,—
„ Weiler	1198,—	945,—	Rh. W. Sprengst.	675,—	616,—
„ Gelsenk.	4345,—	3275,—	J. D. Riedel	1200,—	1030,—
„ W. Albert	1830,—	1690,—	Rütgerswerke	979,—	825,—
„ Concordia	2675,—	1950,—	H. Scheidemandel	3100,—	2800,—
Dynamit Nobel	950,—	865,—	Schering, Chem.	1600,—	1470,—
Egestorff. Salzw.	1900,—	1650,—	Sprengst. Carb.	—	690,—
Elberf. Farbenf.	1350,—	1231,—	Staßfurter Chem.	4075,—	3740,—
Fahlberg List	625,—	538,—	Thür. Bleiweißf.	1475,—	1400,—
Th. Goldschmidt	1390,—	1200,—	Union Chem. Fabr.	1350,—	950,—
Harb. Wiener G.	1640,—	1478,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1900,—	1505,—
Harkort Bergw.	2050,—	1480,—	„ Glanzstoff F.	4675,—	3200,—
Heine & Co.	699,—	652,—			

Digitized by Google

Devisen	21. 9.	22. 9.	23. 9.	25. 9.	26. 9.	27. 9.
Holland	54700,—	53800,—	54300,—	54600,—	56750,—	64200,—
Schweden	37551,—	36800,—	36900,—	37300,—	38700,—	43500,—
Italien	5950,—	5875,—	5950,—	5950,—	6225,—	7075,—
England	6250,—	6150,—	6225,—	6235,—	6450,—	7300,—
New York	1395,—	1390,—	1407,50	1407,50	1460,—	1655,—
Frankreich	10775,—	10615,—	10750,—	10775,—	11150,—	12650,—
Schweiz	26150,—	26000,—	26400,—	26400,—	27300,—	31000,—
Spanien	21250,—	21150,—	21550,—	21575,—	22325,—	25100,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	27. 9.	20. 9.
Elektrolytkupfer	50982	46391
Raffinadekupfer 99—99,3 %	44000—45000	39500—40500
Originalhüttenweichblei	16000—17000	15000—16000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	24000—25000	22000—23000
Zink, umgeschmolzen	19000—20000	17000—18000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	64800	57700
do. in Walz- oder Drahtbarren	65050	57950
Bancazinn	118000—119000	105000—106000
Straitszinn	118000—119000	105000—106000
Australzinn	118000—119000	105000—106000
Hüttenzinn, 99 %	115000—116000	103000—103500
Reinnickel	10000	90000— 92000
Antimon-Regulus	16500—17000	15000— 15500
Silber in Barren (1 kg)	36000—36500	32500— 33000

(4644)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 23. September über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer sofort einzuberufenden Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen dergestalt, daß das Stammaktienkapital um 440 Mill. Mk. auf 880 Mill. Mark, das Vorzugsaktienkapital um 30 Mill. Mk. auf 60 Mill. Mark erhöht wird. Die jungen Stammaktien sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu gleichen Bedingungen dergestalt zum Bezuge angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden. Die jungen Vorzugsaktien sollen mit den gleichen Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4631)

Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 21. September 1922 über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer auf den 18. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen dergestalt, daß das Stammaktienkapital um 440 Mill. Mk. auf 880 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 30 Mill. Mk. auf 60 Mill. Mk. erhöht werden soll. Die jungen Stammaktien sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu denselben Bedingungen dergestalt zum Bezug angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden. Die jungen Vorzugsaktien sollen mit denselben Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4629)

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, mit Rücksicht auf die zunehmende Geldentwertung und den damit steigenden Geldbedarf, einer auf den 16. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals um 470 000 000 Mk. auf 940 000 000 Mk. vorzuschlagen durch Ausgabe von 440 000 000 Stammaktien mit Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr und von 30 000 000 Mk. Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1923. Die jungen Stammaktien sollen unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen und den alten Aktionären in der Weise zum Bezuge angeboten werden, daß auf eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Die jungen Vorzugsaktien sollen den alten Vorzugsaktien gleichgestellt, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % eingezahlt werden. Entsprechende Kapitalserhöhungen sind auch bei den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft vorgesehen. Auch für das erhöhte Aktienkapital ist, soweit sich dies überhaupt unter den heutigen Verhältnissen beurteilen läßt, nach Mitteilung der Gesellschaft eine angemessene Verzinsung zu erwarten. (4605)

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen am Niederrhein. Der Aufsichtsrat schlägt die Erhöhung des Aktienkapitals auf 64 Mill. Mk. vor, und zwar soll das Stammkapital von 33 651 000 Mk. auf 60 Mill. Mk. und das Vorzugsaktienkapital von 2 325 000 Mk. auf 4 Mill. Mk. erhöht werden. Die ab 1. Januar dividendenberechtigten Stammaktien werden von einer Bankengruppe zum Kurse von 150 % übernommen. Das Konsortium wird davon den alten Aktionären auf 4 alte 3 neue Aktien zum gleichen Kurse anbieten. Die nach Ablauf des Bezugsrechtes verbleibenden neuen Aktien sollen zum Besten der Gesellschaft verwertet werden. Die neuen Vorzugsaktien werden den alten gleichgestellt. Sie sind vom 1. Januar 1923 ab dividendenberechtigt und werden an andere Unternehmen des Anilinkonzerns ausgetauscht, die sie mit 25 % anzahlen werden. (4606)

Aus dem Handelsregister.

(18. September bis 23. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Eytel & Bößmann, Karlsruhe, jetzt: „Rhenania" Chemische Fabrik Eytel & Co., Kommanditgesellschaft, Karlsruhe.

Apotheker Johannes Fritz Neuhaus, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Ottweiler, jetzt: Chemische Fabrik J. F. Neuhaus, Ottweiler-Saar.

Chemische Werke Werchow G. m. b. H., Werchow — Konkurs. (4625)

Versammlungskalender.

11. Oktober: Chemische Fabrik Elz A.-G., Elz, Kr. Limburg, Lahn: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.

12. „ Chem. Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Berlin, im Sitzungssaal des Bankhauses Laband, Stiehl & Co., Budapester Str. 21 (Blücherpalais).

16. „ „Espagit" Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G. in Liqu., Losheim: G.-V., nachm. 3 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover.

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO 36, Jordanstr. 1 (Ecke Lohmühlenstr.).

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Höchst a. M. (4626)

Außenhandelstelle Chemie

Für Holzkohle ist ein beschränktes Einfuhrkontingent für Oktober und November d. J. festgesetzt worden. Für Haushaltfarben (Päckchenfarben) wurden mit Wirkung vom 1. Oktober neue Preise für das Markausland festgesetzt. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (4635)

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für: Kohlepapier, Farbbänder und Dachpappe. In Polen änderten sich die polnischen Zoll-Inlandspreise für Zündschnüre. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (4580)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. Sept. 1922	23. Sept. 1922	20. Sept. 1922	20. Sept. 1922	23. Sept. 1922	6. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 90—92 £	37—44 G	21 čKr.	—	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 63—64 £	85% techn. kg 0,46-0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 200 Fr.	33—34 £	—	—	90/92 % 49,50 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 $
Aetznatron	76/77%coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28—31 G	5,50 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,40—1,75 G	48 čKr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	en pail. pure 198 Fr.	35—36 £	—	10 čKr.	—	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 7,25 čKr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	—	cryst. 39/40%lb. 6-6¼*d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 23—25 c.
Chlorcalcium	fondu 50 Fr.	6 £	4—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110 (francoParis) 52 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	205 Fr.	28—29 £	30—36,35 G	7,25 čKr.	—	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 *d*	kg 3,10—3,70 G	—	355 Kr.	45—45½ c.
Cremortartari	—	98/100% 108-110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	170 Kr.	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	cryst. 99/100% 360	99/100 % 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 čKr.	98/100 % 100 Kr.	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 12 čKr.	40 % 140 Kr.	40% 8—8¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 čKr.	calc. 95 % 7,50 Kr.	100 lb. 0,90 - 1 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	roh 84 Kr.	17—17¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	170—225 G	31 čKr.	—	35—35½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	43 Kr.	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	cryst. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,60—0,80 G	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	130 Fr.	26—27 £	30 - 33 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6,25-6,50 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 330 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	300 Fr.	lb. 5 *d*	59—62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	62,50—75 G	14 čKr.	85 Kr.	16¾—17 c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45° kg 0,46 G	—	—	50% Solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98 % 46 Kr.	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	275 Kr.	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 čKr.	—	white gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	96/98% 38 Kr. p. 100 kg 100%	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,50 čKr.	—	fused 60/62 % 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 čKr.	100 % 12 Kr.	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 30-35 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36 38 4,25—6,50 G	—	—	natr. sol. 60% 100 lb. 2,25-240
Weinsäure	99,5% cryst. kg. 7,88	lb. 1,4½—1,5 *s*	kg 1,90—2 G	29 čKr.	220 Kr.	30 c.

(4645)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 9. OKTOBER 1922 | Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Dr. C. Duisberg,

bei der 44. Hauptversammlung zu Leipzig am 16. September 1922.

Meine sehr verehrten Herren!

Die besten Freundinnen der chemischen Industrie sind die Wissenschaften, insbesondere die Naturwissenschaft und Medizin, wie sie sich in der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte verkörpert und vereinigt finden. Die letztere wurde von Oken im Jahre 1822 in Leipzig begründet; sie feiert daher in diesem Jahre das seltene Fest ihres 100jährigen Bestehens. Die meisten Vertreter der deutschen chemischen Industrie, wenigstens soweit sie Chemiker sind, hatten den Wunsch und die Absicht, die diesmal nach zweijähriger Pause außerordentlich gut vorbereitete und mit glänzenden Vorträgen ausgestattete Jubiläumsversammlung der Naturforscher-Versammlung zu besuchen.

Es war deshalb verständlich und begreiflich, daß der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands versuchen mußte, seine Hauptversammlung mit derjenigen der Jubilarin zu vereinigen.

Als Auftakt zu der morgen bzw. übermorgen beginnenden Naturforscherversammlung haben wir Sie, die Mitglieder unseres Vereins, daher diesmal nach der schönen Universitäts-, Handels- und Industriestadt Leipzig geladen. Trotz der mit Rücksicht auf die Naturforscherversammlung diesmal begreiflicherweise ganz einfachen Tagesordnung, vor allem, trotz aller Sorgen und Nöte, wie sie uns die letzten Wochen und Monde gebracht, sind Sie aus allen Teilen Deutschlands in großer Zahl hierher gekommen. Sie wollen hören und mit Ihren Freunden und Kollegen in gleicher Lage überlegen, was zu tun ist, um den großen Gefahren zu begegnen, in die unsere ganze Wirtschaft und nicht minder unser armes, geplagtes, liebes deutsches Vaterland geraten ist.

Bevor ich dazu übergehe, Ihnen einen Ueberblick über unsere gegenwärtige Lage zu geben und zu zeigen, was geschehen muß, um trotz allem nicht unterzugehen, sondern durchzuhalten, gestatte ich mir, Sie alle, die Sie hier erschienen sind, auf das herzlichste und wärmste zu begrüßen. In erster Linie gilt unser, des Vereins und der Vereinsmitglieder Gruß unseren Ehrengästen. Es sind so zahlreiche Vertreter des Reichs und der Länder, insbesondere auch des uns gastliche Aufnahme gewährenden Landes Sachsen und der Stadt Leipzig erschienen, außerdem in gewohnter Weise Vertreter der mit uns befreundeten Vereine und Vereinigungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialpolitischem Gebiet, daß es mir unmöglich ist, sie alle einzeln zu nennen. Es ist mir aber eine große Freude, sie bei uns herzlich willkommen zu heißen und ihnen für ihr Erscheinen zu danken.

Hoffentlich können unsere Ehrengäste aus den öffentlichen und privaten Unterhaltungen den Eindruck mit nach Hause nehmen, daß sich die Vertreter der chemischen Industrie in der schweren Lage, in der wir uns alle befinden, nicht unterkriegen lassen, sondern fest entschlossen sind, allen Gewalten zum Trotz sich zu erhalten, nimmer sich zu beugen, kräftig sich zu zeigen und alles zu tun, was menschenmöglich ist, durch intensivste Arbeit, eisernen Fleiß, sparsamste Wirtschaft und opferwilliges Benehmen den Gefahren zu begegnen, die uns außen- und innenpolitisch mehr denn je bedrohen.

*

Bevor wir nunmehr in die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung eintreten, wollen wir der schönen deutschen Sitte folgen, derjenigen Mitglieder zu gedenken, die der Tod uns genommen hat.

Es sind dies:

1. Assessor Rudolph Oppenheim, Vorstandsmitglied und Justiziar der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Berlin, der glänzende Jurist, der weitblickende Wirtschaftspolitiker und der welt- und sprachengewandte Unterhändler, der durch seine Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Kartell- und Patentwesens nicht nur unserer Industrie, sondern auch unserem Verein wertvolle Dienste geleistet hat.

2. Professor Dr. René Bohn, Vorstandsmitglied der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik zu Ludwigshafen, einer der ersten, tüchtigsten und intelligentesten Chemiker auf dem Gebiete der deutschen Teerfarbenindustrie, insbesondere der Alizarin- und Küpenfarbstoffe, dem wir zahlreiche neue Farbstoffe, darunter die echtesten und besten, wie die Indanthrene, verdanken.

3. Dr. Alexander von Wacker, zuerst Mitbegründer und langjähriger Leiter der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg und später Begründer und alleiniger Inhaber der Kommandit-Gesellschaft „Dr.-Alexander-Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie“ mit den Fabriken in Burghausen an der Salzach. — Seiner großen Initiative und nie erlahmenden Arbeitskraft und Energie verdankt die chemische Industrie Deutschlands die Erzeugung zahlreicher organisch-chemischer Produkte mit Hilfe des elektrischen Stromes deutscher Wasserkräfte. Der Ende dieses Jahres seiner Vollendung entgegengehende bedeutsame Ausbau der Wasserkräfte der Alz durch Ueberleiten derselben in die Salzach ist sein besonderes Verdienst.

4. Dr. Konrad Bansa, Direktor der Chemischen Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Ammendorf, der frühere Leiter einer Aetznatronfabrik der Solvay-A.-G. in Südrußland, hat als einer der ersten Leiter der Außenhandelstelle Chemie und dann der Zentralstelle für Aetzalkali und Soda uns allen wertvolle Hilfe in den Zeiten der Not gebracht.

Zur Ehrung der Verstorbenen bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

*

Ich danke Ihnen.

Bevor ich zur Besprechung der Wirtschaftsfragen übergehe, erlaube ich mir die Anfrage, ob einer der Herren das Wort wünscht?

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921/22.

Von Dr. C. Duisberg.

Meine sehr verehrten Herren!

Meine vorjährige Uebersicht über die Wirtschaftslage mußte ich mit dem Hinweis auf den unser gesamtes Wirtschaftsleben belastenden Friedensvertrag von Versailles beginnen. Ich sprach von den schweren Ketten der übernommenen Verpflichtungen, die wirständig mit uns herumschleppen, und die uns den ruhigen und freien Gang, den zielbewußten Schritt hemmen. Auch heute steht dieser, sich immer gefährlicher, nicht nur für uns, sondern für ganz Europa auswirkende Vertrag vor allem, über allem und hinter allem.

Eine ganz wesentliche Verschlimmerung gegen früher ist aber dadurch eingetreten, daß die französische Kammer jetzt den Mann als Vollstrecker dieses unheilvollen Vertrags an die Spitze der Regierung gestellt hat, Poincaré, der, Nur-Politiker und Jurist, scheinbar ohne Kenntnis und Ahnung wirtschaftlicher Dinge und Vorgänge, mit der verblendeten Beharrlichkeit eines Shylock das Frankreich zugesprochene Stück Fleisch aus dem durch den langen Krieg kranken und durch die von uns betriebene Erfüllungspolitik halb verbluteten Wirtschaftskörper Deutschlands herausschneiden will. Ihm scheint es weniger um die Erfüllung als um die Schwächung und Vernichtung Deutschlands zu tun zu sein. Bricht aber Deutschland mit seinen 60 Millionen Einwohnern zusammen, so leidet ganz Europa und damit die ganze Welt Not.

Im Rückenmark des großen Wirtschaftskörpers der Welt steckt als letzter Schuß des Krieges noch die Kugel des Friedensvertrages von Versailles. Die Lähmung des englischen Arbeitsmarktes, die Verschuldung Frankreichs und Italiens, mit der auch dort eingetretenen Verschlechterung der Währung, des Franks und der Lire, die Absatzstockung Amerikas und die rapide Inflation Deutschlands, sie sind alle nur Ausfallerscheinungen des verletzten Rückenmarks der Weltwirtschaft. Heilung kann erst dann eintreten, wenn diese Kugel entfernt oder unschädlich gemacht ist; d. h. also, wenn der Versailler Vertrag auf eine andere Basis gestellt und revidiert wird.

Der Versuche, das Problem auf anderen Wegen, ohne Antastung des Friedensvertrages zu lösen, sind nun genug gemacht worden. Ich erinnere nur an die Konferenzen von Cannes, Genua und London, an die Beratungen des Bankierausschusses zu Paris unter Teilnahme Morgans. Niemals trat Besserung, immer Verschlechterung und Verschlimmerung ein. Immer weiter sank der Kredit Deutschlands, immer tiefer fiel die Mark und immer hoffnungsloser wurde die Lage der deutschen Wirtschaft.

Wenn Poincaré behauptet, daß die deutsche Regierung oder gewisse deutsche Interessentengruppen Schuld an dem tiefen Stand der deutschen Währung seien, so wird er durch die Tatsachen eines anderen belehrt, daß jede Rede, die er gehalten, jede Drohung, die er ausgesprochen, und jede Forderung nach Pfändern zur Sicherstellung der im Friedensvertrag bestimmten Leistungen, die er verlangt hat, die Mark vom 70sten bis auf den 400sten Teil ihres früheren Wertes herabgedrückt hat. Deutschland hat damit, wie jetzt auch Frankreich zugeben muß, jeden Kredit nach innen und außen verloren. Eine kleine Erholung der Mark bis auf den 300sten Teil ihres früheren Wertes trat erst dann ein, als Poincaré schwieg und der Reparationskommission die Entscheidung über das von Deutschland verlangte Moratorium übertragen wurde.

Poincaré ließ ohne Gnade und Barmherzigkeit mehrere hundert Deutsche, die ihren Wohnsitz und ihr Eigentum noch in Elsaß-Lothringen hatten und dort ihre früher gewohnte Tätigkeit fortsetzen wollten, ohne genügendes Reisegeld über Nacht ausweisen. Er bestraft also, noch dazu ehe die Zahlungsfrist Deutschlands abgelaufen, unschuldige Menschen dafür, daß die deutsche Regierung um eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgleichsbetrages ersuchen muß, weil sie nicht mehr zahlen kann.

Und dennoch — und immer wieder muß es gesagt werden — bleibt trotz allen Sträubens Poincarés und aller hinter ihm stehenden Nationalisten das Alpha und Omega der Besserung der Weltwirtschaft die Revision des Friedensvertrages.

„Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen," so war es 1806, als Friedrich von Gentz dieses treffende Wort prägte, und so ist es auch heute. Poincaré und die hinter ihm stehenden Franzosen sollten das Wort Machiavellis aus dem Jahr 1520 beherzigen, das da lautet:

„Wer sich mit einem halben Sieg begnügt, handelt allezeit klug; denn immer verliert, der einen Sieg bis zur Vernichtung des Gegners erstrebt."

Ich könnte noch stundenlang reden, wenn ich Ihnen eine Uebersicht über alles das geben wollte, was sich seit unserer letzten Hauptversammlung ereignet hat.

Aber auch die Lage, in der wir uns heute befinden, zu schildern, ist nicht mehr nötig, nachdem der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, Schröder, dies in so ausgezeichneter Weise am 30. August vor dem Wiederherstellungsgausschuß in Paris getan hat. Sicherlich haben Sie alle diese den Nagel auf den Kopf treffenden Ausführungen gelesen. Wir sind eben, wie sich daraus ergibt, in Eilzugsgeschwindigkeit auf der Fahrt über Wien nach Moskau. Es kommt heute schon nicht mehr darauf an, ob die Mark $^1/_{30}$ oder $^1/_{40}$ Goldpfennig, oder noch weniger, wert ist. Schon als sie auf einen Goldpfennig gesunken war, war es mit ihrer Herrlichkeit längst vorbei. Man hoffte nur, immer und immer wieder, sie würde sich erholen und, wenn auch nicht ihre frühere Höhe erreichen, so sich doch zu einem noch einigermaßen anständigen Betrag selbst befestigen oder künstlich stabilisieren lassen. Jetzt, wo die Kauri-Muschel der Südsee-Insulaner mehr wert ist, als die Papiermark, scheint auch dies hoffnungslos.

Die Flucht vor der Mark hat alle Kreise ergriffen, und die Angst der Konsumenten beherrscht die Lage, besonders in den Städten. Deutschlands in- und ausländischer Ausverkauf war noch nie so schlimm wie heute. Es muß zu einer Absatzstockung als notwendige Folge dieses höchst betrüblichen Zustandes und damit zur Arbeitslosigkeit und Not kommen.

Als weitere Folge des Tiefstandes der Mark macht sich die große Geldnot bemerkbar und — was auch sehr schlimm ist — der Mangel an Zahlungsmitteln, wie er trotz der inzwischen in Verkehr gebrachten Hunderte von Milliarden Papiermark seit dem Krieg nicht mehr bestanden hat. Woher sollen diejenigen Zweige der Industrie, die, wie die Textil-, Eisen- und elektrische Industrie, die die meisten ihrer Rohmaterialien, bis zu 90% ihres Verbrauchs, aus dem Ausland beziehen müssen, das Gold hernehmen, um diese zu bezahlen? Wie wird es möglich sein, die für unsere Bevölkerung nötigen Nahrungsmittel aus dem Auslande zu bekommen, die wir, noch dazu bei der uns bevorstehenden schlechten Brotfruchternte, mehr als früher benötigen? Ich sehe im Augenblick keine Möglichkeit, wie wir alle hierfür erforderlichen Devisen aufbringen wollen. Es wird also sicher an zahlreichen Plätzen Deutschlands

Digitized by Google

demnächst das eine oder andere fehlen. Wird es dann ohne Hungersnot hergehen?

Aber selbst die Industrien, die mit ihren Rohmaterialien so gut wie unabhängig vom Ausland sind, wie bringen sie die erforderlichen großen Geldmittel für Rohmaterialien, Löhne, Gehälter usw. auf? Mit der naheliegenden Kapitalerhöhung bei den Aktiengesellschaften ist generell nicht mehr durchzukommen. Das ist bei einzelnen Gesellschaften noch möglich, allgemein aber und besonders in der erforderlichen Höhe nicht mehr durchführbar, Ersparnisse sind nirgends vorhanden, und die Banken werden es wegen Geldmangel ablehnen, selbst bei hohen Zinsen von 15 % und mehr, große Kredite zu gewähren. Die Besitzer deutscher Aktien haben an ihrem Geldkapital ungeheure Einbußen erlitten. Wir schweben also nicht mehr, wie wir im vorigen Jahre noch sagen konnten, am Abhang, wir sind längst abgestürzt und befinden uns in trostlosester Lage. Die Verelendung unserer gesamten Bevölkerung wird nicht ausbleiben; bei dem Mittelstande ist sie schon längst eingetreten. Ich nenne nur zwei Zahlen zum Beweis: Im Frühjahr dieses Jahres betrug der Rückgang des Verbrauchs an Brotgetreide 24 %, an Fleisch 60 %.*)

Alles dies aber ist die Folge des seit Friedensschluß immer aufs neue einsetzenden Kreislaufs: Reparationsschuld mit ihren Sachlieferungen und Barleistungen — passive Zahlungsbilanz, die jetzt mit Warenbilanz identisch ist und allein im Juli mehr als 10 Milliarden Papiermark Unterbilanz aufwies — Devisenkäufe — Markverschlechterung — Teuerung — Inflation — und endlich wieder zurück zum Anfang — die immer weiter wachsende Reparationsschuld.

Mit aller Kraft haben wir versucht, unser Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Mit dem ehrlichsten Willen sind eine Fülle von Steuergesetzen erlassen worden, wie sie vorher noch kein Volk der Erde gekannt hat.

Steuerbelastung bei mittleren Einkommen.

Realeinkommen in Friedensmark	Deutschland Steuerbelastung in Prozent	Frankreich Steuerbelastung in Prozent	England Steuerbelastung in Prozent
3 000	14,64	1,9	—
5 000	20,64	3,37	4,9
10 000	27,56	5,03	14,68
50 000	43,06	17,76	32,03

(„Der Tag" vom 25. Juni 1922.)

Steuerbelastung vom Arbeitseinkommen.

	Einkommen Mark		Einkommensteuer Mark		Einkommensteuer in Prozenten des Einkommens	
	1914	Juli 1922	1914	Juli 1922	1914	1922
1. Ungelernte Arbeiter (Tagelöhner)	1 000	60 000	22	6 500	2,2	10,83
2. Qualitätsarbeiter (Mechaniker) . .	1 400	70 000	35	8 500	2,5	12,1
3. Mittlerer Beamter	2 400	65 000	70	7 500	3	11,5
4. Höherer Beamter	25 000	160 000	1 853	33 500	7,4	20,9
5. Großkaufmann	2 000 000	20 000 000	219 780	11 710 500	10,99	58,55

(„Leipziger Neueste Nachrichten" vom Juli 1922.)

*) Nach Ermittelungen des Reichswirtschaftsministers Schmidt.

Außer der Einkommen- und Vermögenssteuer bis zu 60 % ist eine hohe Umsatzsteuer, eine ganz gewaltige Kohlensteuer, eine sehr große Zuckersteuer und andere Verbrauchssteuern, um nur einige zu nennen, geschaffen worden. Dazu kommen hohe Zölle, Ausfuhrabgaben, Wohnungsabgaben, die Lasten des Reichsmietengesetzes und die bis zu vielen Tausenden von Prozenten gestiegenen Gewerbesteuern, Kopfsteuern und andere Lasten.

Statt 148 Milliarden Papiermark an Einnahmen aus Zöllen und Steuern, wie sie im Frühjahr veranschlagt waren, können wir jetzt auf Grund der Eingänge der ersten vier Monate des neuen Rechnungsjahres mit einem Jahresertrag von mehr als 210 Milliarden rechnen. Dazu kommt noch das Ergebnis der mit 70 Milliarden Papiermark vorgesehenen Zwangsanleihe. Dennoch, obgleich wir Deutsche im Durchschnitt sicherlich 50 bis 60 % unseres Einkommens für direkte und indirekte Belastungen und Besteuerungen bezahlen, ist ein Gleichgewicht weder im Budget des Reiches noch der Staaten und am wenigsten der Gemeinden zu erzielen.

Wie sieht es nun im Vergleich dazu mit den für uns wichtigen Produktionsfaktoren aus. Ich beginne mit der Kohle, die gerade für uns, in der chemischen Industrie, in ihrer doppelten Verwendung sowohl als Heizmaterial wie in ihren Destillationsprodukten unser wichtigster Rohstoff ist.

Bekanntlich behauptete Poincaré, daß wir absichtlich mit der uns aufgezwungenen Lieferung von 1 916 000 Tonnen Kohle monatlich zurückgeblieben wären. Er sah hierin eine Verfehlung, die ihn berechtigte, einige der von ihm so beliebten Sanktionen in Kraft zu setzen. Er vergaß aber dabei, daß wir inzwischen in Oberschlesien durch den törichten Beschluß des Völkerbundes 77 % der früheren dortigen Förderung*) und damit allgemein, ohne Saar, Pfalz und Lothringen, 20 % unserer früheren Gesamtproduktion an Kohlen verloren haben. Außerdem ist seit Frühjahr d. J. ein ganz empfindlicher Rückgang in der Ruhrkohlenförderung von mehr als 10 % infolge der Abwanderung der Bergarbeiter zum Baumarkt eingetreten:

Durchschnittliche Tagesförderung des Ruhrbergbaues

März 1922	332 000 t
April „	322 000 t
Mai „	314 000 t
Juni „	297 000 t

(Denkschrift der Deutschen Regierung über die Fortführung der Kohlenlieferungen an die Entente.)

Endlich spielt auch die Verkehrslage, die geringe Leistung der Eisenbahn, der große Schifferstreik usw. eine erhebliche Rolle.

Schon in Spaa, als gegen unseren Willen die obige Kohlenmenge festgesetzt wurde, haben die Vertreter der Industrie das geforderte Quantum als zu hoch und mit der Aufrechterhaltung und Durchführung der deutschen Wirtschaft nicht vereinbar bezeichnet. Inzwischen ist bei uns überall in der Industrie ein empfindlicher Mangel an Kohle, nicht allein der Menge, sondern vor allem auch der Qualität nach, eingetreten. Die Entente hat uns die besten Sorten weggenommen, und wir haben uns mit den schlechten und weniger wirtschaftlichen Sorten begnügen müssen. Hätten wir die Braunkohlenindustrie nicht gehabt und wäre diese nicht in weitgehendstem Maße angespannt worden, unsere Wirtschaftslage stände noch viel schlechter und schlimmer da, als es heute schon der Fall ist.

Wir haben uns dann durch Zukauf englischer Kohle geholfen. Das ging wieder auf Kosten unserer Zahlungs-

*) Oberschlesien förderte 1913 . . . 43 501 600 t
Der jetzt an Polen abgetretene Teil 33 720 000 t = 77 %

Digitized by Google

bilanz und vergrößerte das Defizit. Im Juli allein mußten wir 1,2 Mill. t Kohle aus England einführen, eine Zahl, der selbst im Frieden, bei einem flächenmäßig größeren Deutschland, nur eine Einfuhr von 740 000 t monatlich gegenübersteht. Dabei ist es ein offenes Geheimnis, daß auch von den Mitgliedern der Reparationskommission nicht geleugnet werden kann, daß, wie im vorigen Jahr, so auch jetzt Frankreich und besonders Belgien mit Kohle übersättigt ist. Die französischen und belgischen Gruben müssen Feierschichten einlegen, weil sie nicht wissen, wo sie mit der Förderung bleiben sollen. Die belgischen Abnehmer bieten deutsche Reparationskohle deutschen Firmen zum Rückkauf an. Deutsche Kohlenhändler verkaufen bereits an Frankreich gelieferte Reparationskohle im französischen Auftrag im Auslande.

Ist es nicht eine Absurdität sondergleichen, ein wirtschaftlicher Unsinn ohne Maßen, daß Hochöfen im Ruhrgebiet ausschließlich englischen Koks verbrauchen müssen, obgleich sie auf Kohlenzechen liegen, die aber ihre gesamte Produktion an Koks-Kohle und Koks an die Entente zu liefern haben, daß Schiffe, mit westfälischem Koks beladen, nach Frankreich gehen, während, ihnen entgegenkommend, Schiffe mit englischem Koks beladen, zum Verbrauch im gleichen Revier begegnen. Nichts ist mehr geeignet, die Reparationsdiktate unserer Gegner zu kennzeichnen.

Dazu gesellt sich gleichwertig die Verwendung der 25 % chemischer Produkte, an Farben und pharmazeutischen Produkten, die wir ebenfalls laut Friedensvertrag an die Entente abliefern müssen. Diese Reparationsfarben und Chemikalien fliegen nämlich, trotz gegenteiliger Abmachungen mit der Reparationskommission, zum großen Teil durch bewußte und unbewußte Schiebungen zu Preisen, die weit unter dem offiziellen Verkaufspreis liegen, in allen Ländern herum, ja kommen auch wieder nach Deutschland zurück und werden dort unter der Hand angeboten. Sie sehen an diesen Beispielen, daß man nicht ohne jede Oekonomie den einen Wirtschaftsorganismus aushungern und den anderen übersättigen kann, sondern daß, wie Rathenau es so treffend ausgedrückt hat, die Wirtschaften der einzelnen Länder zusammenhängen, wie ein System kommunizierender Röhren.

Trotz allem hat man die Forderungen der deutschen Regierung, die zu liefernde Kohlenmenge um die oben nachgewiesene Minderung von 30 %, also um 576 000 t auf 1 340 000 t pro Monat zu ermäßigen, nicht bewilligt. Man hat nur 200 000 t nachgelassen und bei Steigerung der Förderung sogar prozentual noch wesentlich mehr als in Spaa vereinbart ist, verlangt. Auf die gleichzeitig gewünschte Aenderung in den Sorten und dem Ersatz der Steinkohle durch Braunkohlenbriketts ist man nicht eingegangen.

Es stände also mit unserer Produktionslage in bezug auf Kohle erbärmlich schlecht, wenn nicht im letzten Augenblick die Kohlenarbeiter endlich, nach mehr als 1½jährigen Vorstellungen und Verhandlungen, ein Einsehen gehabt und sich zur Leistung von Ueberarbeit bereit erklärt hätten. Statt, wie es auch wirtschaftlicher gewesen wäre, die tägliche Arbeitszeit von 7 auf 8 Stunden zu erhöhen, wird jetzt dreimal zwei Stunden pro Woche mehr gearbeitet. Das kommt zwar stundenmäßig auf dasselbe heraus, ist aber wirtschaftlich doch ein erheblicher Unterschied. Trotzdem wollen wir die zu leistende Mehrarbeit der Bergarbeiter lobend anerkennen und dabei hoffen, daß damit wenigstens die größte Not beseitigt ist. Wir werden aber immer noch großen Mangel an Kohle haben, da die Vorräte für den Winter außerordentlich klein sind. Es ist daher nötig, daß auch, was ebenfalls möglich, pro Mann und Schicht wieder mehr geleistet wird.

Man kann es ja psychologisch begreifen, wenn die Bergarbeiter, besonders in den Zechen, die fast ausschließlich für die Entente Reparationskohle liefern, nicht mehr intensiv arbeiten. Es ist eine mir ausdrücklich verbürgte Tatsache, daß da, wo jeden Tag zugweise die Kohlen für die Entente in Wagen, die mit diesbezüglichen Zetteln beklebt sind, fortgeschaft werden, langsamer als anderswo gearbeitet wird. Man muß aber, worauf ich ausdrücklich hinweisen will, und was die Vertreter der Entente immer vergessen und nie begreifen, bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen damit rechnen, daß die Wirtschaft nicht tot, sondern lebendig ist, daß sich darin Menschen mit Trieben, Gefühlen und Empfindungen — mit Liebe und Haß, mit Lust und Leid — betätigen, auf die man Rücksicht nehmen muß.

Diese Mehrleistung der Bergarbeiter ist allerdings mit großen Opfern für die Wirtschaft verbunden. Die den Hauern und Uebertagsarbeitern bewilligten Mehrlöhne und Zuschläge sind so groß, daß der Preis der Kohle um 170 %, also um 1723 Mk. ausschließlich Steuer pro Tonne Stückförderkohle auf 4010 Mk. einschließlich der 40 % Kohlensteuer erhöht werden mußte. Damit ist natürlich eine enorme Verteuerung aller Artikel und eine Erhöhung der Löhne und Gehälter aller Erwerbsgruppen verbunden.

Was nun den zweiten großen Produktionsfaktor, das Eisen, angeht, das ja auch für unsere Industrie, für Bauzwecke, Maschinen und Geräte aller Art eine große Rolle spielt, so sieht es hier noch viel schlimmer als bei der Kohle aus. Eine große Zahl von Hochöfen sind trotz großer Nachfrage nach Roheisen wegen Kohlenmangel nicht in Betrieb. Den größten Teil des Eisenerzes müssen wir heute, wo wir Lothringen und damit die Minette verloren haben, zu unerschwinglich hohen Valutapreisen aus dem Auslande, meist aus Schweden, beziehen. Während wir vor dem Kriege nur ganz wenig Eisen importierten und durchschnittlich pro Monat 600 000 t exportierten, haben wir sogar im Juni d. J. 220 000 t ein- und nur 200 000 t ausgeführt, also mehr ein- als ausgeführt. Auch an Stahl ist ein großer Mangel. Unsere Reichseisenbahnverwaltung soll sogar vor kurzem, weil wir nicht liefern konnten, Schienen von Frankreich und Belgien bezogen haben.

Daß diese Verhältnisse für die Wirtschaft sehr schädlich sind, unterliegt keinem Zweifel. Die Fertigstellung von wichtigen Betriebsveränderungen, Verbesserungen und vor allem von Neuanlagen ist außerordentlich erschwert. Meist ist dazu die vierfache Zeit wie früher erforderlich. Wie denn überhaupt die Lage auf dem Baumarkt nicht nur wegen Mangel an Eisen, sondern zumal wegen Mangel an Steinen, Kalk und Zement, weil auch hier die Kohle fehlt, und auch wegen Mangel an Holz äußerst schwierig ist. Die Löhne sind hier im Vergleich zu denen anderer Gewerbe so übertrieben hoch, und demgemäß ist die Abwanderung zum Baugewerbe aus anderen Berufen, besonders auch aus dem Bergbau und der Eisenindustrie so gewaltig, daß eine Reihe von Firmen der Großindustrie ihre sämtlichen Bauten eingestellt haben. Dazu kommt, daß die von der Kohlenindustrie im großen Maße mit Sonderzuschlägen auf den Kohlenpreis durchgeführten Siedlungsgenossenschaften kein Geld mehr haben, um die noch billig angefangenen, aber jetzt unerschwinglich teuer gewordenen Wohnbauten durchzuführen.

Endlich noch ein kurzes Wort über die für uns so wichtige und uns immer so liebe und teure Wissenschaft. Wir wissen, was wir ihr verdanken, und was wir von ihr haben. Auf ihr und auf der mit ihr verbundenen Forschung beruht unsere Hoffnung für eine bessere Zukunft. Aber auch hier sieht es schlimm aus. Die von uns zur Stützung der Lehre und der Forschung gegründeten Gesellschaften, die Justus-

Digitized by Google

Liebig-, Emil-Fischer-, Adolf-Bayer- und die Helmholtz-Gesellschaft, können wegen Mangel an Mitteln ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen. Auch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ist am Ende ihrer Kraft angelangt. Wäre nicht zur rechten Zeit das Reich eingesprungen, hätte nicht der wirtschaftliche Ausschuß des Reichstags in einsichtsvoller Weise sehr erhebliche Mittel für die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und daneben auch für die Institute der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft bewilligt, so sähe es sehr schlimm aus. Wir können uns wahrscheinlich aber bei der schlechten Finanzlage des Reiches auf die Dauer nicht auf diese wertvolle Hilfe verlassen. Wir müssen uns selbst zu helfen suchen. Jeden Groschen, den wir übrig haben, müssen wir der Wissenschaft widmen. Es ist das best angelegte Kapital, was wir besitzen. Das hat die Vergangenheit bewiesen.

Dabei dürfen wir die zukünftigen Träger der Wissenschaft, die Studenten, nicht vergessen. Sie leiden entsetzlich Not. Mehr als 60 % derselben hatten im Durchschnitt im vorigen Jahr nicht mehr als 10 000 Mk. zu verzehren, während die Arbeiter damals schon über mehr als 60 000 Mk. verfügten. Es haben sich auch hier aus dem Kreise der Studenten, Dozenten und den Trägern der Wirtschaft Hilfsorganisationen gebildet, wie die „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft" mit Sitz in Dresden, die dafür sorgen, daß die Studenten billige Wohnung, Nahrung, Kleidung und Bücher haben können. Der Nachkriegsstudent will von Stipendien nicht viel wissen. Er will sich lieber sein Brot durch Handarbeit als Werkstudent verdienen. Dadurch leistet er gleichzeitig wichtige soziale Arbeit. Deshalb müssen wir ihn hierin unterstützen. Alle die wir hier sind, müssen uns bereit erklären, Werkstudenten in den Ferien in unseren Fabriken zu beschäftigen. Zurzeit sind bei uns in Leverkusen z. B. mehr als 100 Studenten als Ofenarbeiter an den Kiesöfen, als Kohlenfahrer und Heizer bei den Dampfkesseln, als Hand- und Hilfsarbeiter in den Werkstätten, nicht aber, selbst nicht die angehenden Chemiker oder Ingenieure, in den Laboratorien und Konstruktionsbüros — da können wir sie nicht brauchen — tätig. Wir haben mit diesen Werkstudenten die besten Erfahrungen gemacht; sie leisten gute Dienste, und die Arbeiter sehen sie gerne und arbeiten freudig mit ihnen zusammen. Damit diese Studenten aber auch während des Examens existieren können, wo es unmöglich ist, sich als Werkstudent zu betätigen, hat die Dresdner Wirtschaftshilfe, getragen von der gesamten Studentenschaft, eine zentrale Darlehnskasse begründet. Sie soll hilfsbedürftigen, würdigen und verdienten Studenten später rückzahlbare und niedrig zu verzinsende Darlehen geben, damit sie ihr Studium vollenden können. Auch hier richte ich an die Mitglieder unseres Vereins die dringende Bitte, dieser Darlehnskasse große Mittel zu geben, damit sie ihre so dringend erforderlichen Aufgaben erfüllen kann. Wer schnell gibt, doppelt gibt.

Soviel über die allgemeine Lage unserer Wirtschaft.

Was nun die chemische Industrie selbst anbetrifft, so haben wir, wie jeder Zweig der Wirtschaft, auch unsere besonderen Sorgen, auf die hinzuweisen nicht vergessen werden darf. Es ist auch hier Mangel an Rohstoffen aller Art, meist hervorgerufen durch Kohlennot, die uns dauernd zwingt, zu lavieren. In erster Linie fehlt uns die Soda, die für alle Zweige unserer Industrie, bis herunter zur Seifenindustrie, von größter Wichtigkeit und Bedeutung ist. Wir helfen uns auch hier durch Bezug von Solvay-Soda aus dem Auslande und holen sie aus Elsaß-Lothringen und aus der Schweiz in großen Mengen zum doppelten und dreifachen deutschen Preise herein. Aehnlich ist die Lage bei der Carbolsäure, die wir nicht mehr wie früher, aus Benzol herstellen, da der Preis für die Rohmaterialien Benzol, Schwefelsäure und Soda zu hoch ist. Selbst beim schlechten Stande der Mark ist die aus England bezogene Carbolsäure noch billiger als die synthetische. Dabei sind unsere Fabriken relativ gut beschäftigt, weil die deutsche Textilindustrie infolge des stürmisch einsetzenden Ausverkaufs gewaltig zu tun hat. Wie lange diese ungesunde Konjunktur dauert, bleibt abzuwarten. Ich fürchte, aus den oben erwähnten Gründen wird bald tiefe Stille in die gesamte deutsche Wirtschaft einziehen, und dann ist es auch mit unserer Arbeit vorbei.

Die Ausfuhr an Farben und Chemikalien, in Papiermark gemessen, ist dem Scheine nach sehr groß. Sie ist vom Januar mit 1509 Mill. Mk. bis Juli mit 4113 Mill. Mk. um 270 % gestiegen. Rechnet man aber auf Goldmark um, so sieht man, daß die Ausfuhr auch der chemischen Industrie, im Vergleich zu der entsprechenden Periode des vorigen Jahres, sehr erheblich gefallen ist.

Ausfuhr Deutschlands in Chemikalien und Farben im Jahre 1922 in Millionen Mark:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1509	1611	2226	2435	3141	3796	4113
Ueberschuß über Einfuhr in Millionen Mark			1712	2475	2964	3409

Im 1. Halbjahr 1922, verglichen mit der gleichen Periode 1921, stieg die Ausfuhr an Chemikalien und Farben, in Papiermark gerechnet, von 3224 Mill. auf 8858 Mill., also um 170 %, sie fiel aber, in Gold umgerechnet, von 212 Mill. auf 140 Mill., also um 34 %.

Es wurden von der Außenhandelstelle Chemie an Bewilligungen erteilt:

Für die Ausfuhr:

	Werte in Millionen Papiermark		Goldmark	
	1921	1922	1921	1922
Januar	607,3	939,9	39,54	20,58
Februar	491,0	950,0	33,63	20,9
März	585,5	1683,3	39,4	24,91
April	558,6	1547,7	36,92	22,28
Mai	475,5	1918,8	32,0	27,63
Juni	506,5	1818,4	30,68	24,18
Juli	432,2		23,68	
August	533,1		26,44	
September	627,6		25,16	
Oktober	1004,3		28,02	
November	1231,0		19,7	
Dezember	1096,9		24,02	
zusammen	8149,5		359,19	
Im 1. Halbjahr	3224,4	8858,1	212,17	140,48
Im 2. „	4925,1		147,02	
Monatsdurchschn. im 1. Halbjahr	537,4	1476,3	35,36	23,41
Monatsdurchschn. im 2. „	820,85		24,50	

Trotzdem standen wir, da unsere Einfuhr sehr klein und somit unser Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr sehr groß ist, in dieser Beziehung von allen Erwerbsgruppen im April und Juni d. J. an dritter, und im Mai und Juli an zweiter Stelle.

Dem Auslande gegenüber sind wir, besonders in der Farben- und pharmazeutischen Industrie und in der Industrie der feinen Chemikalien in einer sehr üblen

Digitized by Google

Lage. Die Bestimmungen des Friedensvertrages, nach denen wir gezwungen sind, den Staaten der Entente 25 % unserer Produktion zu niedrigsten, also zu deutschen Preisen zu liefern, sind zwar zur Kute für die sogenannte Schlüsselindustrie in Amerika, England, Frankreich und Italien geworden, wo man mit hohen Zöllen und geldlicher Unterstützung diese während des Krieges entstandenen neuen Zweige der chemischen Industrie großziehen wollte. Die chemischen Reparationsprodukte machen nämlich diesen Fabriken eine gewinnbringende Tätigkeit unmöglich. Statt Geld zu verdienen, verlieren sie, wie wir wissen, überall ohne Ausnahme viel, ja sogar sehr viel Geld. Infolgedessen sucht man besonders die deutsche Farbenindustrie, zum Schaden der eigenen Textilindustrie, durch Sperrgesetze und Lizenzen fernzuhalten. Infolge mancher Spezialitäten, die man von uns braucht, und selbst nicht machen kann, ist dies nicht immer durchführbar. Immerhin ist natürlich durch dieses Embargo unsere Ausfuhr nach diesen Ländern auf ein Minimum gesunken.

Leider macht uns in den neutralen Ländern Europas und in Ostasien und Südamerika die gegen die Verabredung meist aus Italien kommende eigene Reparationsware zu schaffen, da sie weit unter dem Uebernahmepreis angeboten wird, weil man sie im eigenen Lande nicht verkaufen kann.

Sehen wir uns nun den Gewinn an, den wir trotz vermeintlich hoher Preise bei dem relativ guten Papiermarkgeschäft erzielen, so steht derselbe, auf Goldmark umgerechnet, weit hinter den Friedensgewinnen zurück. Das haben unsere vorjährigen Bilanzen gezeigt, und das wird sicherlich auch in diesem Jahre der Fall sein. Wie wir in unseren Jahresberichten veröffentlichten, betrug unser Gewinn, unter Berücksichtigung des wesentlich gestiegenen Grundkapitals in 1921, am Dollar von 200 gemessen, nur ein Viertel, am Arbeitslohn gemessen, ein Drittel desjenigen des Jahres 1913.

Dazu kommt, daß unsere Bilanzen, da Gold- und Papierwerte durcheinanderlaufen, nicht mehr im Gleichgewicht sind. Das hat Professor Schmalenbach veranlaßt, beim Reichswirtschaftsrat einen Antrag einzubringen, nach welchem von einem gewissen Zeitpunkte an alle Firmen ihre öffentlichen Bilanzen in Goldmark aufmachen sollen.

Wer sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, weiß, daß das zurzeit zwar sehr wünschenswert, aber nicht möglich ist. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung würde den Ruin vieler deutscher Wirtschaftsunternehmungen bedeuten. Trotzdem empfehle ich dringend, um Täuschungen zu vermeiden, allen Leitern von Unternehmungen, schon jetzt neben der Papiermark-Bilanz nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte, sondern geheimzuhaltende Goldbilanzen zu machen. Das dabei zu verwendende Verrechnungs-Schema kann nicht bei allen Firmen mit dem von Schmalenbach aufgestellten übereinstimmen, sondern muß der Eigenart der betreffenden Industrie angepaßt werden. Man wird dann finden, daß bei zahlreichen Unternehmungen das Ergebnis der letzten Jahre trotz relativ großer Papiermarkgewinne, in Gold gerechnet, verlustbringend war. Das ergibt sich auch daraus, daß die meisten von uns, die kein in Devisen angelegtes Privatvermögen besitzen, selbst wenn sie ihre früheren Ersparnisse so gut wie irgend denkbar in Industriepapieren, Grundbesitz usw. anlegten, sicherlich in Gold umgerechnet nur noch den 10. oder 20. Teil dessen haben, was sie vor dem Kriege besaßen. Die meisten Privatvermögen sind beim heutigen Valutastand der Mark zu Nichts zusammengeschrumpft und erbringen außerdem nur noch Bruchteile von Prozenten der früheren Golddividenden. Also auch in der Chemischen Industrie ist die wirkliche Lage und das wahre Ergebnis außerordentlich schlecht.

Endlich noch ein Wort der Verteidigung und Abwehr gegen das von Poincaré geforderte produktive Pfand der Beteiligung mit 60 % an den im besetzten Gebiet gelegenen deutschen Farbenfabriken. Ich erinnere zuerst daran, mit welcher Liebe sich die französische Regierung, besonders während der Zeit des Waffenstillstandes, der im besetzten Gebiet gelegenen Farben- und Stickstoffabriken angenommen hat. Ich rufe auch in Ihrer aller Gedächtnis zurück, das, was ich im vorigen Jahre über das von dem englischen Major Lefebure geschriebene Buch, betitelt: „The Riddle of the Rhine", gesagt habe. Jetzt ist dieses schöne Geschichts- und Geschichtenbuch, von dem wir glaubten, daß es, vor Scham rot, längst in die tiefsten Tiefen des Meeres versenkt worden sei, in französischer Ausgabe neu erstanden und in Tausenden von Exemplaren in Frankreich verbreitet worden. Wie bei dem englischen Text Marschall Wilson, so hat den französischen Text jetzt Marschall Foch mit einem Vorwort versehen.

Er ersucht darin seine Landsleute, das Buch zu lesen und die Vorschläge des Verfassers zu beachten, die bekanntlich auf eine Zerstörung des größten Teiles der deutschen Farbenindustrie hinauslaufen. Zweifellos hat Poincaré Kenntnis von diesem Buch bekommen und darauf seine 60 % ige Beteiligung am Aktienbesitz der auf dem linken Rheinufer gelegenen Farbenfabriken (ca. 80 % der sämtlichen deutschen Teerfarbenfabriken liegen im besetzten Gebiet), begründet. Er motiviert diese geplante Konfiskation des deutschen Privateigentums einfach damit, daß er behauptet, diese Fabriken wären imstande, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die berüchtigten Giftgase zu machen. Dabei muß immer und immer wieder daran erinnert werden, daß sowohl Frankreich und England als vor allem auch Amerika ihre Giftgasfabriken unverändert erhalten haben, während sie in unseren deutschen Werken durch die militärische Kontrollkommission bis auf den letzten Stein zerstört und vernichtet worden sind.

Poincaré ist immer noch schlauer als der mit amerikanischen Geist ausstaffierte Major Lefebure, der jetzige Angestellte der von der englischen Regierung mit Kapital unterstützten British Dyestuff-Corporation. Poincaré will nicht, wie Lefebure dies fordert, unsere Fabriken zerstören; er will sie vielmehr durch die Ueberführung der Majorität des Aktienkapitals in seinen Besitz zu einem wertvollen Hilfsmittel seiner militaristischen Politik machen. Er hat gleichzeitig erkannt, daß er auf diese Weise die wirtschaftliche Macht der Farbenindustrie in seine Hand bekommt, und somit der größte Produzent von chemischen Produkten der Welt wird.

Zum Glück haben die Engländer rechtzeitig gemerkt, wohin die Fahrt geht, und deshalb hat Lloyd George sein entscheidendes Veto eingelegt gegen diese Beschlagnahme der deutschen Farbenindustrie durch das an militärischen Machtmitteln England bereits erheblich überlegene Frankreich.

Wir müssen aber damit rechnen, daß Frankreich auf diese Pläne zurückkommen wird. Jede vermeintliche Nichterfüllung einer deutschen Verpflichtung würde ausreichen, um erneut die Forderung nach einem solchen produktiven Pfand zu erheben. Nicht einmal der Versailler Friedensvertrag, der doch vor keinem Mittel der wirtschaftlichen Ausbeutung Deutschlands zurückschreckt, gibt einer solchen Enteignung von Privatbesitz auch nur einen Schein von Recht. Gerade Frankreich hat in Genua und Brüssel von Rußland immerfort die Rückgabe des dort nationalisierten französischen Privateigentums verlangt und davon die Aufnahme des diplomatischen Verkehrs mit der Sowjetregierung abhängig gemacht. Müssen wir nicht damit

Digitized by Google

rechnen, daß, wenn auf dem Wege einer Beteiligung Frankreichs unsere chemische Industrie seiner Habgier zum Opfer gefallen ist, andere große deutsche Industrien nachfolgen werden? Und darum muß diesem ersten Versuch ein geschlossener unbeugsamer Protest entgegengesetzt werden.

Daß unsere chemische Großindustrie unter französischem Einfluß zum Stillstand kommen würde, ist selbstverständlich. Mit der Herrschaft über das Kapital allein ist es nicht getan. Man muß auch den guten Willen und die Zustimmung der in dieser Industrie tätigen Beamten und Arbeiter haben. Niemals würde sich die an weitgehende soziale Errungenschaften gewöhnte deutsche Arbeiterschaft der rücksichtslosen Ausbeutung preisgeben, wie sie z. B. schon von den französischen Werksleitern der elsässischen Kaligruben zutage trat, als nach der Besitzergreifung von Elsaß-Lothringen diese in französische Hände übergingen.

Eine auf solch hoher wissenschaftlicher Grundlage beruhende Industrie mit langjähriger Tradition bedarf vor allem aber guter Führer und hervorragender Persönlichkeiten. Daß man die Zustimmung dieser Personen zu solch einem Raubzug nie und nimmer bekommen wird, dafür bürge ich mit meinem Wort und mit meiner Person.

Deutschland bedarf zur Abdeckung seiner Reparationspflichten sowie zur Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen fremder Devisen in großem Umfang. Sie müssen überwiegend durch die Warenausfuhr beschafft werden. — Wie ich oben schon zeigen konnte, ist die chemische Industrie zurzeit eine unserer größten Ausfuhrindustrien. Sie hat vor den anderen den bedeutsamen Vorsprung, daß sie fast ausschließlich — nur 15 % ihrer Rohmaterialien kommen aus dem Auslande — aus deutschen niedrigwertigen Rohmaterialien höchstwertige Produkte, wie Farben, pharmazeutische, photographische und Riechstoffprodukte herstellt. Auch die aus dem Stickstoff der Luft und dem Wasserstoff des Wassergases erzeugten, für unsere Landwirtschaft so wichtigen und im Vergleich zu den Auslandsprodukten zu billigen Stickstoffdüngemittel dürfen nicht vergessen werden. Die chemische Industrie, (die früher mehr als 80 % ihrer Produktion ins Ausland lieferte), kann daher den größten Teil ihrer im Export gewonnenen Devisen dem Reich zur Verfügung stellen.

Der Fortbestand dieser Industrie in deutscher Hand ist mithin für Deutschlands Existenz von allergrößter Bedeutung, und darum muß die deutsche chemische Industrie und mit ihr das deutsche Volk flammenden Protest gegen die von Frankreich drohende Vergewaltigung erheben. — Ganz Deutschland, ob Arbeitnehmer, ob Arbeitgeber, muß wie ein Mann hinter uns stehen, wenn, was zu fürchten ist, Frankreich nochmals die Hand nach unseren Fabriken ausstrecken sollte.

Also Hände fort von der deutschen chemischen Industrie, nie werden wir dulden, daß sie in fremden Besitz übergeht.

* * *

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Sie haben gesehen, wie schlecht es mit uns steht, in welch trostloser Lage wir uns befinden. Ich gestehe offen, ich war noch niemals so pessimistisch wie heute. Nirgends zeigt sich ein Ausblick auf Besserung; überall schwarze, tiefhängende, von Blitzen durchzuckte Gewitterwolken, beängstigende politische Schwüle, finanzielle Ohnmacht ohnegleichen, bevorstehender Zusammenbruch unserer deutschen Wirtschaft, damit Arbeitslosigkeit, Hungersnot und ihre Folgen.

Was kann da noch helfen, was kann uns retten? Auf die Hilfe des Auslandes ist, wie das traurige Beispiel von Oesterreich zeigt, nicht zu rechnen. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren, wir können nicht warten. Solange der Vertrag von Versailles noch besteht, sind wir auf uns selbst und auf uns allein angewiesen. Aus eigener Kraft und mit Anspannung unseres ganzen Willens müssen wir versuchen, aus dem Abgrund, in den wir gestürzt sind, wieder herauszukommen.

Ist das überhaupt möglich? Ja, es ist möglich, wir brauchen nicht zu verzweifeln, wenn jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau alles einsetzt, um zu helfen, die Produktion, vor allem auch auf landwirtschaftlichem Gebiet, zu steigern. Das Defizit von 2 Milliarden Goldmark, das unsere Handelsbilanz jetzt aufweist, muß beseitigt werden. Wir dürfen nicht mehr Nahrungsmittel und Rohstoffe aus dem Auslande einführen, als wir mit deutscher Arbeit veredelte Güter an das Ausland abgeben.

Wie kann man das machen? Indem man mehr Arbeit als bisher leistet, indem man die Arbeitsleistung auf ihre höchste Höhe steigert und daneben so wenig wie möglich ausgibt und verbraucht. Es ist dabei nicht einmal nötig, den achtstündigen Arbeitstag zu beseitigen, wie viele wollen. Es muß nur wirklich von jedermann mindestens 8 Stunden pro Tag gearbeitet und in dieser Zeit das höchstmögliche geleistet, und, wo dies nicht möglich, länger gearbeitet und notfalls Ueberarbeit gemacht werden.

Beides ist bis jetzt nicht der Fall. Noch machen viele Staatsbeamte und vor allem auch viele Privatangestellte von dem vor dem Krieg allgemein üblichen Vorrecht Gebrauch, sich weniger als 8 Stunden zu betätigen. — Ich meine, es wäre die höchste Zeit, daß die Organisationen der Beamten allen voran, sich dazu entschließen würden, von der 7- oder 7½stündigen Arbeitszeit, die die meisten von ihnen infolge des freien Samstagnachmittags haben, zu der von aller Welt verlangten, mindestens 8stündigen Arbeitszeit überzugehen. — Ich hoffe, daß, wie so oft, auch hier die Beamten der chemischen Industrie den anderen vorangehen, und damit den Weg zeigen, auf dem auch die Arbeiter zu besseren Bedingungen ihrer Lage kommen können.

Aber auch viele Arbeiter, zumal diejenigen, die keine Akkord- oder Prämienarbeit leisten können oder wollen, müssen sich viel intensiver als bisher betätigen und mehr als bis jetzt leisten. Daneben muß äußerste Sparsamkeit in der Lebenshaltung und im Verbrauch, vor allem der vielfach aus dem Auslande bezogenen Genußmittel walten. Einfachheit der Sitten und Gebräuche, Ehrlichkeit des Denkens und Handelns muß wieder Geltung bekommen. Nur so ist das uns sonst bevorstehende Ende mit Schrecken zu vermeiden.

Mit den neuerdings von den Gewerkschaften gemachten Vorschlägen ist es nicht getan. Für diese gilt das Wort John Stuart Mills, der da sagt:

„Wo es gilt, die Lage eines Volkes für die Dauer zu heben, da haben kleine Mittel nicht einmal kleine Wirkungen, sie haben überhaupt keine Wirkung."

Gewiß, die Einfuhr muß soweit als möglich gedrosselt werden. Dagegen darf aber die Ausfuhr nicht erschwert, sondern sie muß begünstigt werden. Es ist ein Widerspruch in sich selbt, wenn man, wie es heute der Fall, die Ausfuhr mit hohen Abgaben belastet, und damit diejenige Industrie, die Exportindustrie, hemmt, die uns in erster Linie wieder zu einer geregelten Handels- und Zahlungsbilanz bringen soll. Dasselbe gilt

Digitized by Google

von der verruchten und erst im Kriege erfundenen Zwangswirtschaft, die doch so gründlich abgewirtschaftet hat, daß man nicht versteht, wie es immer noch unwirtschaftlich denkende Menschen gibt, die sie empfehlen. Sie ist schon aus rein psychologischen Gründen jetzt weniger möglich als je zuvor. Niemals ist die Unmoral so groß gewesen, als unter der Herrschaft der Zwangswirtschaft.

Also nochmals: intensivste Arbeit, äußerste Sparsamkeit und Einfachheit, das sind die Mittel, die uns allein den Wiederaufstieg gewährleisten.

Ich schließe mit den Worten Julius Bachems auf der Ueberseewoche in Hamburg:

„Was ist größer als das Schicksal des Einzelnen? Größer ist Deutschland!" (4554)

Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges.*)

Bericht von Obering. A. D. Ellgar — Nitroglycerin Aktiebolaget, Stockholm.

Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Dr. Ing. H. Lickfett-Stockholm.

II. Teil.

Trinitrotoluol.

Das Trinitrotoluol oder Trotyl, wie es wohl gewöhnlich genannt wird, ist eine verhältnismäßig neue Errungenschaft in der modernen Kriegstechnik. Es wurde zuerst in Deutschland als Brisanzsprengstoff im Jahre 1904 verwandt und wurde in Amerika kurz vor dem Kriege kaum in bedeutenden Mengen hergestellt. Im Jahre 1913 betrug die Fabrikation nur 1600 Tonnen. Davon verbrauchte der Staat 115 Tonnen, während der Rest bei der Dynamitfabrikation zur Herabsetzung des Gefrierpunktes für Nitroglycerin benutzt

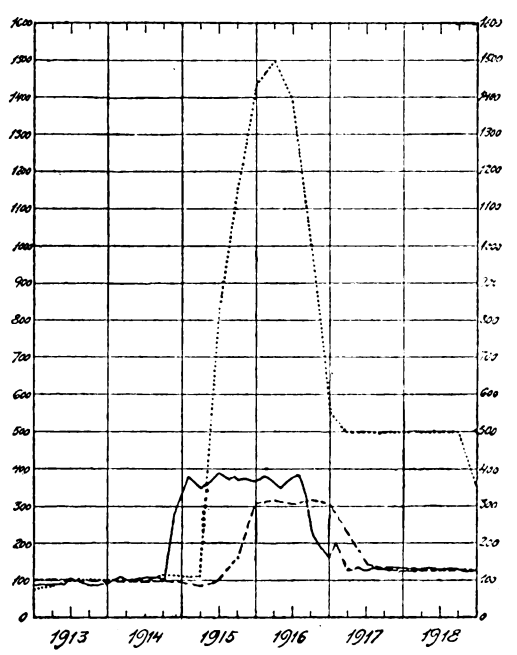

Fig. 7.

Vergleichende Preise für Trotyl u. Toluol in U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:

——— Trotyl, roh, -------- Trotyl, gereinigt, ... Toluol.

wurde. Nahezu die gesamte Produktion wurde als Rohtrotyl hergestellt und mit 25 cts. per lb. (2,10 Kr. per kg) bezahlt. Gleich bei Kriegsausbruch wurden jedoch große Mengen dieses Sprengstoffs in Amerika in Auftrag gegeben, und ohne Zeit zu verlieren, begann man sofort, die erforderlichen Fabriken zu bauen. Fig. 7 zeigt, daß auch der Anreiz für eine gewisse Beschleunigung im Bau nicht fehlte, denn die Preise stiegen in wenigen Monaten bis zu 1,— $ per lb. (8,40 Kr. per kg). In etwa 2 Jahren hatte man die Produktion von 1600 Tonnen pro Jahr auf 26 000 Tonnen jährlich (Leistungsfähigkeit 1917) erhöht. Man hielt diese Leistungsfähigkeit jedoch nicht für ausreichend, und The Ordnance Dept. verlangte nach Eintritt Amerikas in den Krieg, daß die Kapazität noch gesteigert werden sollte. Durch Erweiterung der Fabriken von Du Pont Co. bei Barksdale, Wis. und von Hercules Powder Co. bei Hercules Cal. stieg die Produktion um 30 000 Tonnen pro Jahr. Außerdem wurde mit Du Pont Co. und Atlas Powder Co. ein Vertrag abgeschlosen für den Bau von 3 weiteren Riesenfabriken, von denen eine bei Racine, Wis., eine andere bei Giant, Cal. und eine dritte bei Perryville, Wis., für Rechnung des Staates errichtet werden sollte. Die für diesen Zweck bewilligten Mittel beliefen sich auf 56 Millionen Dollar. Als der Waffenstillstand geschlossen wurde, waren bei Racine bereits einige Anlagen fertig, für die beiden anderen Fabriken waren aber nur die Zeichnungen fertiggestellt. Immerhin hätte man wohl damals die ansehnliche Menge von ca. 60 000 Tonnen Trinitrotuluol jährlich fabrizieren können. — Mitte 1916 trat der sonderbare Fall ein, daß die Leistungsfähigkeit schneller wuchs als die Nachfrage und die Preise infolgedessen plötzlich heruntergingen. Daß die Preise später nicht annähernd wieder ihren alten Stand erreichten, dürfte dem Eingreifen der Kriegsindustriekommission zuzuschreiben sein.

Der Rohstoff, der den größten Einfluß auf die Preisbildung der Trotyls hatte, war natürlich das Toluol. Die ganze Jahresproduktion an Toluol belief sich im Jahre 1913 auf ½ Million gall. oder ca. 1,66 Millionen kg, und der Preis war damals 29 cts. per gall. d. h. 33,2 Oere per kg. Das gesamte Toluol wurde damals in Amerika bei der Destillation des Steinkohlenteers gewonnen. Bei der steigenden Nachfrage nach Toluol wurden jedoch sofort Apparate zur Gewinnung von Toluol aus dem Leuchtgas und direkt bei den Koksöfen eingerichtet. Aus Fig. 7 geht hervor, daß der Preis auf 4,50 $ per gall. (ca. 5,15 Kr. per kg) heraufging, für kleine Partien wurden aber tatsächlich bis zu 8,— $ per gall. (9,12 Kr. per kg) bezahlt. Im Jahre 1917 hatte man das zwanzigfache der Leistungsfähigkeit des Jahres 1913 erreicht, also 10 Millionen gall. oder 33,3 Millionen kg jährlich. Diese Produktion wurde jedoch noch gesteigert, als man fand, daß bei der Erhitzung von kalifornischem Petroleum unter Druck Toluol und Benzol als Spaltungsprodukte entstanden. Die Ausbeute bei diesem Prozeß soll aber nur einige Prozente an Toluol und Benzol betragen haben, und die Schwierigkeiten, das Toluol von seinen Verunreinigungen zu befreien, waren sehr groß, weil diese bei der Destillation bei gleicher Temperatur übergehen, wie das Toluol selbst. Das daraus hergestellte Trotyl wurde infolgedessen so unrein, daß man es — im Gegensatz zu früher — erst umkristallisieren mußte, um es verwendbar zu machen. Ob man diese Schwierigkeiten später überwunden hat, ist mir nicht bekannt, jedenfalls aber wurden die Sorgen der Kriegsindustriekommission in bezug auf die Toluolbeschaffung durch die Einführung des obengenannten Verfahrens verringert, und die Deckung des Bedarfs an Toluol für militärische Zwecke war später sichergestellt. Der Preis, den der Staat für Toluol bezahlte, betrug nicht mehr als 1,50 $ per gall. (1,70 Kr. per kg), ganz gleich, aus welcher Quelle es stammte. Für das reinste Trotyl mußte der Staat nach Eintritt Amerikas in den Krieg 50 cts. per lb. (4,20 Kr. per kg) bezahlen, und für Rohtrotyl 35 cts. per lb. (2,94 Kr. per kg). Die Herstellungskosten betrugen bei der Fabrik Racine in Wis. 32½ cts. per lb. (2,73 Kr. per kg) bzw. 26½ cts. per lb. (2,23 Kr. per kg); dabei waren jedoch weder Zinsen noch Amortisation berück-

*) Vgl. „Chem. Ind." Nr. 38, S. 594 ff.

Digitized by Google

sichtigt, weil es sich um eine staatliche Fabrik handelte. Natürlich gingen auch bei den Privatfabriken, die die langjährigen Erfahrungen und die großen Fabriksein-heiten besaßen, die Herstellungskosten beträchtlich herunter, und der Durchschnittspreis in den offiziellen Notierungen wäre sicher noch weiter herabgesetzt worden, wenn der Krieg nicht aufgehört hätte und die staatlichen Fabriken ihren Einfluß auf die Preisfestsetzung hätten weiter ausüben können. — Bei der Herstellung von Trotyl wurde in Amerika hauptsächlich die Nitrierung in drei Stufen angewandt. Dies Verfahren erfordert zwar etwas mehr Zeit als die anderen Methoden, dafür ist aber der Säureverbrauch geringer und die Ausbeute besser. Die Fabrik von Hercules Powder Co. in Cal. gab die Ausbeute mit durchschnittlich 212 % an, während die zweistufige Nitrierungsmethode oder das direkte Verfahren nur eine Ausbeute von 190 % des angewandten Toluols ergeben haben sollen. Die oben genannte Fabrik hat nach Aussage des Leiters während der ganzen Fabrikationszeit nicht einen einzigen Unglücksfall im Trotyl-Betriebe gehabt, obwohl in 40 Monaten 67 Millionen lbs., d. h. 30,4 Millionen kg Trotyl hergestellt wurden, und die Leistungsfähigkeit bei Friedensschluß auf 5 Millionen lbs. oder ca. 2,7 Millionen kg pro Monat gestiegen war.

Pikrinsäure.

Ein wichtiger brisanter Sprengstoff, dessen Herstellung ebenfalls in Amerika aufgenommen werden mußte, ist die Pikrinsäure. Auch die Entwicklungsgeschichte dieser Fabrikation ist recht interessant. In Amerika benutzte man früher Pikrinsäure — und zwar in Form von Ammonpikrat — nur zur Füllung von Geschossen, welche gegen Panzerziele verwandt werden sollten. Später sollen während des Krieges große Mengen Pikrinsäure zur Herstellung giftiger Gase benutzt worden sein; darüber sind aber Einzelheiten nicht veröffentlicht worden. Während des Friedens ging der größte Teil der Pikrinsäure in die Farbenindustrie, und der Preis war damals 25 cts. per lb. (2,10 Kr. per kg). Die Franzosen scheinen eine besonders große Vorliebe für diesen Sprengstoff gehabt zu haben, denn sie benutzten ihn ausschließlich als Sprengladung in ihren Geschossen.

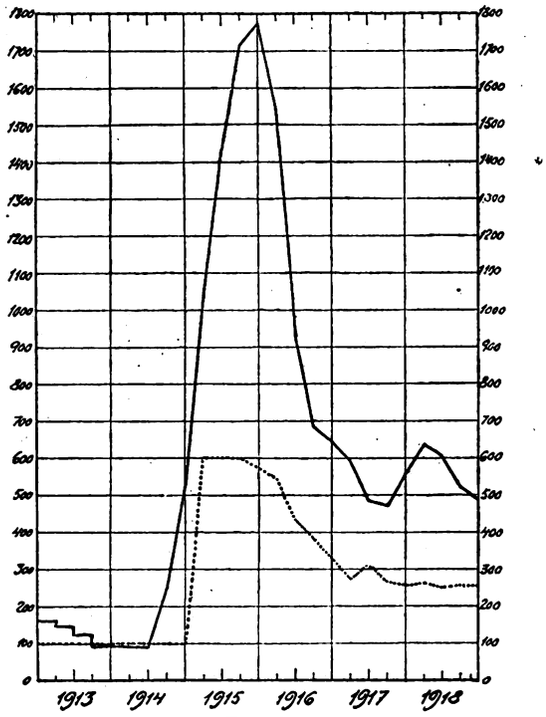

Fig. 8.

Vergleichende Preise für Phenol und Pikrinsäure 1913—1918.

Zeichenerklärung:

——— Phenol, ····· Pikrinsäure.

Die Friedensproduktion an Pikrinsäure in den Vereinigten Staaten war natürlich bedeutend größer als an Trotyl, sie reichte aber bei weitem nicht aus, um den Anforderungen des Krieges zu genügen. Der kritische Zeitpunkt trat 1915 bzw. in der ersten Hälfte des Jahres 1916 ein. Fig. 8 zeigt, daß vom Dezember 1914 bis Januar 1915 der Preis für Pikrinsäure von 25 cts. per lb. (d. h. 2,10 Kr. per kg) bis auf das Sechsfache hinaufging. Die Kurve gibt aber nur den Durchschnittspreis eines Vierteljahres an, in Wirklichkeit verlangte und bezahlte man bis zu 4,— $ per lb. (33,60 Kr. per kg). Infolgedessen wurden alle Kräfte angespannt, um soviel Pikrinsäure wie nur irgend möglich zu produzieren, und der Erfolg war ähnlich wie bei der Trotylfabrikation: die Produktion kam der Nachfrage so nahe, daß die Preiskurve Mitte 1916 einen Wendepunkt zeigte. Ich habe gleichzeitig in Fig. 8 auch die Preiskurve für Phenol eingetragen, und man kann bis zu einem gewissen Grade aus dieser Kurve herauslesen, wann die einheimische Produktion dieses Rohstoffs den Bedarf deckte. Vor dem Kriege wurden recht beträchtliche Mengen — besonders von England — eingeführt (laut Importstatistik ca. 7½ Millionen lbs., d. h. 3,4 Millionen kg). Mit Beginn der Feindseligkeiten in Europa hörte diese Einfuhr plötzlich auf, und man war später auf die eigenen Quellen und die geringen Mengen angewiesen, die man auf dem neutralen Markt aufkaufen konnte. Die unmittelbar aus Steinkohlenteer gewonnene Menge Pikrinsäure reichte bald nicht mehr aus, und man griff zu der bekannten Herstellungsmethode für Phenol aus Benzol durch Ueberführen in benzolsulfosaures Natron und Schmelzen mit Alkali. Für die Durchführung dieser Methode wurden große Fabriken errichtet. Der Phenolpreis fiel infolgedessen ständig und ging gegen Ende des Krieges im offenen Markt bis zu 50 cts. per lb. (4,20 Kr. per kg) herunter, während der Staat nach Angabe der Kriegsindustriekommission nur 35 cts. per lb. (ca. 2,94 Kr. per kg) bezahlte. Diese Preise entsprachen einem Pikrinsäurepreis von 68 cts. per lb. (5,71 Kr. per kg) bzw. 56 cts. per lb. (4,70 Kr. per kg). Für die Deckung des staatlichen Bedarfs ordnete The Ordnance Dept. die Errichtung dreier größerer Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen 14½ Millionen lbs. Pikrinsäure pro Monat an. Diese Fabriken sollten in Little Rock Ark., Grand Rapid, Mich. und Brunswick, Ga. errichtet und Anfang 1919 fertiggestellt werden. Es kam aber nur eine Fabrik in Gang und bei den beiden anderen wurden die weiteren Bauarbeiten bei Eintritt des Waffenstillstandes eingestellt.

Rauchschwaches Pulver.

Zuletzt kommen wir zu dem rauchschwachen Pulver, welches, was die Leistungsfähigkeit der Fabriken anbetrifft, die beiden letztgenannten Sprengstoffe weit in den Schatten stellt. Ich bin außerstande, auch nur eine annähernd genaue Zahl für die gesamte Leistungsfähigkeit aller Fabriken des Landes anzugeben, und in offiziellen Berichten wurde — wahrscheinlich aus militärischen Gründen — keine Mitteilung darüber gemacht, wenigstens habe ich bisher noch nichts darüber veröffentlicht gefunden. — Der bescheidene Ausgangspunkt für die kommende Massenfabrikation war 1914 eine Leistungsfähigkeit von ca. 183 000 kg Kanonenpulver und ca. 23 000 kg Gewehrpulver monatlich. Der größte Teil des Pulvers wurde in der staatlichen Pulverfabrik bei Picatinny und Indianhead hergestellt. Nachdem jedoch die Fabriken der Du-Pont-Gruppe die Sache in die Hand genommen hatten, wuchs die Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren ständig, und Anfang 1917 dürfte die Gesamtkapazität sich auf ca. 9.1 Millionen kg monatlich belaufen haben.

Die Kriegsindustriekommission gibt für die Pulverfabriken, welche bei Eintritt Amerikas in den Krieg geplant und später erbaut wurden, keine Produktionsziffern an. Bei einer Fabrik jedoch, welche im Auf-

Digitized by Google

trage des Staates von der Du Pont Co. bei Nashville Tenn. erbaut wurde, war die Versuchung, Zahlen zu nennen, doch zu groß. Damit der Welt der Begriff über die derzeitige Größe der „the biggest in the world" nicht verloren gehen sollte, gibt die Kriegsindustriekommission in einem Bericht folgende Zahlen an:

„Die Anlagen werden annähernd 90 000 000 $ kosten und 1 Million lbs. rauchschwaches Pulver pro Tag produzieren. Sie werden in neun voneinander getrennten Einheiten, — jede vollkommen unabhängig von der anderen und in sich geschlossen, — erbaut. Jede Einheit ist annähernd achtmal größer als die größte Fabrik für rauchschwaches Pulver, die es 1914 in den Vereinigten Staaten gab. Die gesamten Fabrikanlagen werden ein Areal von 1½ mal 3 engl. Meilen bedecken und 70 mal so groß sein, als die größte Fabrik, die es überhaupt vor dem Kriege gab. Um diese Anlagen zu betreiben, werden täglich 680 000 kg Chilesalpeter, 306 000 kg Schwefel, 4500 Tonnen Steinkohle und 378 500 000 Liter Wasser, d. h. ebensoviel Wasser, wie eine Stadt von 1 Million Einwohnern benötigt, erforderlich sein. Augenblicklich (d. h. 1. März 1919 — Datum des Berichts — ist die Fabrik nur zu 80 % fertiggebaut, aber schon jetzt ist sie die größte Pulverfabrik der Welt. . ."

Soweit die Kriegsindustriekommission!

Außer in Nashville Tenn. wurde auch bei Nitro, 14 engl. Meilen nordwestlich von Charleston W. Va., ein Fabrikkomplex errichtet, über dessen Leistungsfähigkeit jedoch nichts veröffentlicht wird. Nach den Säureanlagen zu urteilen, deren Größe bekannt ist, müßten diese Anlagen ungefähr die gleiche Leistungsfähigkeit besitzen wie die Nashvillewerke. Man hätte also bei Eintritt des Waffenstillstandes insgesamt eine Produktion von wenigstens 32 Millionen kg Pulver monatlich erreicht, d. h. über 1 Million kg täglich. Mit dem Bau der beiden letztgenannten Fabriken wurde im Januar 1918 begonnen, und im Juni des gleichen Jahres wurden die Anlagen bereits in Betrieb gesetzt. Die Anlagen bei Nitro, die sich mit den Fabriks- und Verwaltungsgebäuden, Beamten- und Arbeiterwohnungen auf dem bisher unbebauten Terrain in Kanawha Valley W. Va. zu einer ganzen Stadt auswuchsen, dürften, was Anlage und Ausführung anbetrifft, eine unvergleichliche Leistung unter all den Kriegsschöpfungen, welcher dieser unersättliche Hunger nach Zerstörungsmitteln hervorrief, darstellen. Im Gegensatz zu den viel umstrittenen und mehr aus politischen Intrigen als mit technischen Kenntnissen geplanten Anlagen der Luftstickstoff-Fabriken wurde die Projektierung und Errichtung der Nitro-Anlagen ausschließlich auf technischer Grundlage vorgenommen. Mit wissenschaftlicher Genauigkeit wurde der Platz ausfindig gemacht, dessen Lage den kürzesten und billigsten Transport aller für die Fabrikation erforderlichen Rohstoffe von den Rohstoffquellen oder Stapelplätzen aus gewährleistet. Da auch den strategischen Gesichtspunkten Rechnung getragen war, beschloß man, die Fabrik bei Nitro anzulegen. Daß der Platz 14 englische Meilen von den nächsten Ortschaften, wo Unterkunftsmöglichkeiten für die Arbeiter vorhanden waren, entfernt lag, bedeutete nur, daß man gleichzeitig auch in der näheren Umgebung der Fabrik für Arbeiterwohnungen Sorge tragen mußte. Seite an Seite wuchsen also Wohnungshäuser und Fabrikgebäude auf und bedeckten ein Areal von 3,6 und 1,5 engl. Meilen. Auf diese Weise erhielten die Vereinigten Staaten in kaum mehr als 6 Monaten eine neue Stadt von nicht weniger als 35 000 Einwohnern. Man wurde mit allem fertig: mit Wasserleitung, Gas, Elektrizität und Kanalisation, mit Krankenhäusern, Schulen, Kirchen, Automobilomnibussen und allem, was zu den Bequemlichkeiten einer modernen Stadt gehört; sogar 6 Kinematographen hatte man für die geistige Erbauung der zukünftigen Nitro-Jugend eingerichtet. Auf den bei der 7. nationalen chemischen Ausstellung in New York im letzten Herbst ausgelegten Photographien der neuen Stadt sah alles sehr gediegen und sauber aus, und ich achtete besonders auf die Arbeiterwohnungen, die alle mit 3 oder 4 Zimmern und Küche versehen waren. Bei den privaten Sprengstoff-Fabriken fand ich bei meinem Besuch mehrfach, daß man auch dort an diesem Standard festhielt.

Allein für Fabrikationszwecke waren zusammen 729 Bauten aufgeführt. Für die Säureherstellung waren Retortenhäuser für 96 Stück Salpetersäureretorten mit je 3600 kg maximaler Salpetercharge errichtet, so daß mit 2 Chargen pro Tag und Retorte ebensoviel Salpetersäure hergestellt werden konnte, wie in Nashville. Für die Oleumfabrikation hatte man 28 Stück 20-Tonnen-Einheiten gebaut. In einer besonderen Abteilung wurden an Abfallsäure ca. 480 Tonnen täglich wiedergewonnen. Die denitrierte Schwefelsäure ging zwecks Konzentration mittels SO_3 an die Oleumfabrik zurück, und die dünne Salpetersäure wurde direkt bei der Nitriersäureherstellung verwandt. Eine Dampfzentrale von 35 462 PS gehörte ebenfalls zur Ausrüstung, und für die notwendigen Kühlungsanlagen war eine Eismaschine mit einer täglichen Leistung von 900 Tonnen Eis vorhanden. Die Kanawha und Michigan R. R. war für die Eisenbahntransporte nach und von der Stadt verantwortlich, und der innerhalb des Fabrikgeländes liegende Rangierbahnhof für ankommende Frachtgüter war für die Bewältigung von 400 Waggonladungen täglich, d. h. maximum 20 000 tons Rohmaterial eingerichtet.

Die Kosten für die Errichtung des ganzen Nitrowerkes beliefen sich auf 70 Millionen Dollar.

Das rauchschwache Pulver wird bekanntlich in zwei Haupttypen hergestellt, entweder als reines Nitrocellulosepulver oder als sogenanntes Nitroglycerinpulver, das aus einer gelatinierten Mischung von Nitrocellulose und Nitroglycerin besteht. Das reine Nitrocellulosepulver dürfte bei den amerikanischen Fabriken in überwiegender Menge hergestellt worden sein. Welche Veränderungen während des Krieges in der Zusammensetzung des für Heer und Flotte der Vereinigten Staaten bestimmten Pulvers gemacht worden sind, ist aus leicht begreiflichen Gründen nicht bekannt geworden. Vor dem Kriege war jedoch ein n/c-Pulver für beide Waffen eingeführt und zwar mit einem Stickstoffgehalt von 12,65 ± 0,5 % N für die Geschütze des Heeres und 12,4 — 12,6 % N für die Schiffsgeschütze. Für die kleinen Kaliber der Flotte wurde ein Nitrocellulosepulver verwandt mit einem Zusatz von $Ba(NO_3)_2$ und KNO_3 in nicht näher bekannten Mengen; für das Armeegewehr hatte man dagegen ein Nitroglycerinpulver. Die amerikanischen Sprengstoff-Fabriken lieferten den europäischen Ententearmeen sowohl Gewehr- als auch Kanonenpulver und auch fertige Patronen. Um sich eine Vorstellung über den Umfang der Bestellungen, welche die amerikanischen Sprengstoff-Fabriken schon zu Anfang des Krieges erhielten, zu machen, sei nur angeführt, daß England allein für das Jahr 1915 für eigene Rechnung einen Abschluß über beinahe 100 Millionen lbs. (45,4 Millionen kg) n/c-Pulver und 34 Millionen lbs. (15,5 Millionen kg) Cordit getätigt hatte. Der ursprüngliche Preis 1913/14 war 57 cts. pro lb. (4,78 Kr. pro kg) für Kanonenpulver. Der Preis stieg jedoch in den letzten Monaten des Jahres 1914 bis auf 1,— $ pro lb. (8,40 Kr. pro kg). Dieser Preis wurde aber nur im Januar 1915 bezahlt. Der Durchschnittspreis 1915 war 95,5 cts. pro lb. (8,— Kr. pro kg), und der Preis fiel dann ständig, um in den Jahren 1917/18 zwischen 50—52 cts. pro lb. (4,20—4,37 Kr. pro kg) stehenzubleiben, also unter der Notierung des Jahres 1913. Zum Vergleich mag angeführt werden, das The Ordnance Dept. im Jahre 1918 die Herstellungskosten bei den staatlichen Fabriken mit 38 cts. pro lb. (3,20 Kr.) pro kg) angab. Die gleichen Erscheinungen zeigten sich beim Gewehrpulver, welches nach einer verhältnismäßig schwachen Preissteigerung von nur 20 % über den ursprünglichen Preis von 75 cts. pro lb. (6,30 Kr. pro kg) auf 0,60 $ pro lb. (5,04 Kr. pro kg) zurückging und

Digitized by Google

während der letzten Hälfte 1917 und des ganzen Jahres 1918 auf diesem Preis stehen blieb. Eine weitere Reduzierung des Preises stand zu erwarten, denn gerade bei Eintritt des Waffenstillstandes wurden einige Abschlüsse zu 43½ cts. pro lb. (3,65 Kr. pro kg) getätigt. Daß die Technik durch diese Massenproduktion mit einer großen Anzahl arbeitersparender Einrichtungen bereichert wurde, welche die Herstellungskosten auf das äußerste herabsetzten, ist selbstverständlich, und man hat auf jede Art versucht, durch maschinelle Einrichtungen die teure Arbeitskraft so weit als möglich zu beschränken. Unter den Abänderungen in der Arbeitsmethode für Kanonenpulver, durch die viel Zeit gespart und bedeutend schnellere Lieferung ermöglicht wurde, dürfte der Ersatz der Lufttrocknung des fertigen Pulvers durch die sogen. Wassertrocknungsmethode besonders interessant sein. Wenn man das Lösungsmittel für die Nitrocellulose anstatt durch Warmluftbehandlung durch Auskochen mit Wasser entfernte, so wurde dadurch die Trockenzeit auf die Hälfte reduziert. Diese Methode, die ja bereits früher in Europa bekannt war und dort auch angewendet wurde, kam in den Pulverfabriken der Vereinigten Staaten gegen Mitte des Jahres 1917 zur Einführung. Ob sie auch für Gewehrpulver angewandt wurde, ist mir nicht bekannt, wahrscheinlich ist es jedoch nicht der Fall.

Derjenige Rohstoff, welcher bei der Herstellung des rauchschwachen Pulvers ohne Zweifel die wichtigste Rolle spielte, war die Baumwolle. Amerika trägt zwar mit ⅔ an der gesamten Weltproduktion von Baumwolle bei, und man sollte daraus schließen, daß es keiner besonderen Anstrengungen bedurft hätte, um diesen Rohstoff sicherzustellen. Man schien es aber doch für angebracht zu halten, besondere Bestimmungen zu erlassen, um der unverschämten Spekulation vorzubeugen und die Beschaffung der notwendigen Mengen Baumwoll-Linters sicherzustellen. Die Produktion an Linters betrug 1913 ca. 330 Millionen lbs., d. h. 150 Millionen kg, und der Durchschnittspreis war 2,3 cts. per lb. (ca. 0,19 Kr. per kg). Im Jahre 1914, einem sehr günstigen Baumwolljahr, ging der Preis auf 1,5 cts. per lb. (12,6 Oere per kg) herunter, und gleichzeitig fielen dabei größere Mengen Linters ab, so daß 441 Millionen lbs oder 200 Millionen kg verfügbar wurden. In den darauffolgenden Jahren war der Ernteertrag in Amerika beinahe um ¼ schlechter, und mit der wachsenden Nachfrage nach Baumwolle für die Textilindustrie stiegen die Preise für Baumwolle und Linters ständig. Bald fand man jedoch, daß auch bei Anwendung einer geringeren Qualität Linters bei der Pulververfertigung das gleiche Resultat erzielt wurde wie bei Verwendung der guten Qualität. Dazu kam, daß durch etwas sorgfältigere Behandlung bei der Zerkleinerung der Abfallbaumwolle der Entfall an Linters von ca. 30 kg per Tonne im Jahre 1913/14 auf ca. 68 kg per Tonne Baumwollsamen in den Jahren 1916/17 erhöht wurde, ohne daß sich der Ertrag an Fiberbaumwolle für Textilzwecke verringerte. Hierdurch wuchs die Lintersmenge bis auf 290 Millionen kg im Jahre 1916. Trotz dieser unter gleichzeitiger Qualitätsverschlechterung erhöhten Produktion, die man sozusagen geschenkt erhielt, ging der Preis für die Ware auf 7.9 cts. per lb. (0.66 Kr. per kg) herauf und blieb als Durchschnittspreis für das ganze Jahr 1916 bestehen. Daß den Linters keine prima Baumwolle beigemischt war, kann man aus der Tatsache ersehen, daß man für Textilbaumwolle mehr als das Doppelte des Linterpreises erzielte. — Um die Lieferung von Linters für die Fabrikation des rauchschwachen Pulvers sicherzustellen, wurde am 1. Mai 1918 von der Kriegsindustriekommission, Abteilung für Baumwolle und Linters, eine Verordnung erlassen, nach welcher als Minimalertrag 145 lbs (ca. 66 kg) Linters pro Tonne zerstoßenen Baumwollsamen festgesetzt wurde. Als alleinige Einkaufsorganisation für alle zum Verkauf angebotenen Linters in den ganzen Vereinigten Staaten wurde The Du Pont-American Industries Inc. ausersehen. Der Preis wurde gleichzeitig auf 4,67 cts. per lb. (39,2 Oere per kg) festgesetzt. Neben Linters kam auch an einigen Stellen Cellulosewatte zur Anwendung, aber nur in kleineren Mengen, und man braucht diesem Rohstoff daher keine besondere Bedeutung beizumessen.

Was die Lösungsmittel für Nitrocellulose anbetrifft, so scheint die Deckung des Bedarfs an Aether und Alkohol keine großen Schwierigkeiten gemacht zu haben. Dagegen fehlte es an Aceton, das besonders in England für die Cordittherstellung in großen Mengen verbraucht wurde. Um diesem Mangel abzuhelfen, arbeitete The Hercules Powder Co. eine Methode aus, bei welcher durch Gärung von gemahlenem Kelp, der in großen Mengen aus dem Stillen Ozean an der amerikanischen Westküste aufgefischt wurde, verschiedene chemische Produkte, u. a. auch Aceton, hergestellt wurden. Trotzdem allein von Hercules ca. 4 Millionen Dollar in verschiedene Versuchsfabriken hineingesteckt wurden, mußte man den Gedanken fallen lassen, da die Ausbeute ziemlich gering und die erhaltenen Produkte viel zu teuer waren.

Auch in bezug auf die Initiiermittel für Sprengstoffe mußten die Vereinigten Staaten während des Krieges in vollem Umfange auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Fabriken zurückgreifen. Exportziffern liegen nicht vor. Besonders interessante Neuheiten dürften auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen sein. Man wendet in den Vereinigten Staaten meistens Knallquecksilber-Zündhütchen an, und erst in den allerletzten Jahren hörte man etwas von Bleiazid- und Tetrylzündhütchen. California Cap. Co. brachte vor ca. 5—6 Jahren ein neues Zündhütchen heraus mit einem Zündsatz bestehend aus Nitrocellulose mit 12,6 % N, Nitromannit, Kaliumchlorat und Knallqueck-

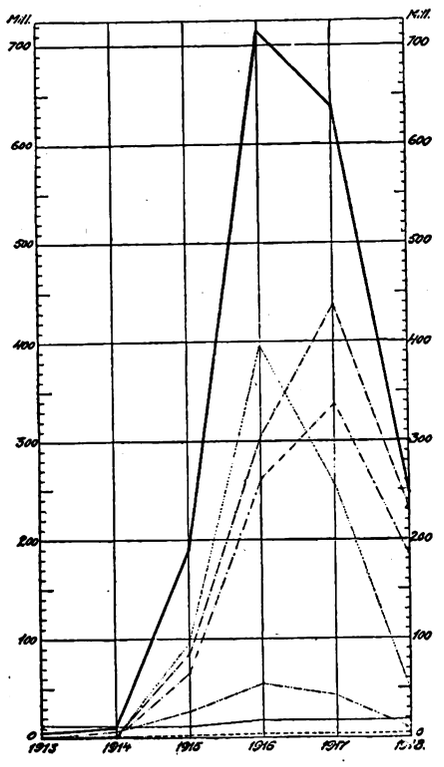

Fig. 9.

Ausfuhr von Sprengstoffen aus U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:

——— Dynamit in lbs.
---------- Dynamit in Dollar
-·-·-·-·- Gewehr- und Kanonenpulver in lbs.
– – – – – Gewehr- und Kanonenpulver in Dollar
—·—·—·— Patronen in Dollar
..... Trotyl, Pikrinsäure u. andere Sprengmittel in Dollar
——— Gesamtexport in Dollar

Digitized by Google

silber. Dieses Zündhütchen soll stärker als das gewöhnliche Knallquecksilber-Zündhütchen sein, und kann daher mit einem geringeren Zündsatz fabriziert werden.

Um über die enormen Mengen an Sprengstoffen und Munition, die während des Krieges an die europäischen Ententemächte abgegeben wurden, einen Gesamtüberblick zu geben, habe ich in der Tabelle Fig. 9 die Kurven für den Export an Dynamit, Gewehr- und Kanonenpulver, Gewehrpatronen und Sprengstoffen sowie die Werte für Trotyl, Pikrinsäure einschließlich anderer nicht besonders genannter Sprengmittel aufgezeichnet. Für die zwei letztgenannten Gruppen liegen leider keine Gewichtsangaben vor, deshalb muß ich mit damit begnügen, den Wert in Dollars anzugeben. Der Export an Dynamit zeigt die niedrigsten Zahlen. Es dürften im ganzen höchstens ca. 6 Millionen lbs. oder 2,63 Millionen kg jährlich in der Zeit von 1916—1918 nach Europa exportiert worden sein, während der Rest nach Mexiko und Süd-Amerika ging, wohin immer ungefähr die gleiche Menge exportiert wurde. Alle übrigen Sprengstoffmengen sind ohne Zweifel an die kriegführenden Ententemächte in Europa gegangen, abzüglich der Exportmengen von 1913. Der Höhepunkt in der Produktion wurde, wie aus der Tabelle ersichtlich, im Jahre 1917 erreicht, wo 438,5 Millionen lbs. oder zirka 200 Millionen kg Gewehr- und Kanonenpulver exportiert werden. In der Tabelle sind natürlich nicht die Mengen Sprengstoffe usw. angegeben, welche die Vereinigten Staaten für die eigenen Kriegsoperationen in Europa verbrauchten. Genauere Angaben darüber sind leider nicht zu erhalten, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Mengen ebenso groß oder noch größer waren, als die in der Tabelle angegebenen Werte, und die Angaben, welche ich über die Kapazität der staalichen Fabriken machte, dürften dies bestätigen. Wenn zu diesen unerhörten Mengen an Zerstörungsmitteln auch noch die eigene Produktion in allen europäischen, kriegführenden Ländern hinzugerechnet wird, so muß man sich mit Recht fragen, wie es möglich ist, daß nicht ganz Europa dem Erdboden gleichgemacht worden ist. Man kann sich keine Vorstellung von diesem Konflikt machen, für dessen Lösung kein anderer Ausweg blieb, als eine so wahnsinnige Vernichtung von Menschenleben und materiellen Werten, wie sie die Entfesselung dieser ungeheuerlichen Energiemengen mit sich brachte.

Abwicklung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß auf den plötzlichen Abbruch der kriegerischen Operationen nicht auch eine ebenso schnelle Einstellung der Fabrikation folgen konnte, zumal in allen Fabriken, welche Kriegsmaterial herstellten, bis zur letzten Stunde vor Beginn des Waffenstillstandes mit äußerster Anstrengung gearbeitet wurde. Zunächst mußten die in Fabrikation befindlichen Rohstoffe und Halbfabrikate aufgearbeitet werden, ehe der Betrieb ganz stillgelegt werden konnte. Infolgedessen sammelten sich ungeheure Mengen Sprengstoffe aller Art an, die für Friedenszwecke nicht verwendbar waren. Man versuchte mit allen Mitteln, eine Verwendung für diesen großen Ueberschuß zu finden. Der Staat bot den Sprengstoffgesellschaften riesige Mengen Sprengstoffe an, die nach Bezahlung der Patronierungskosten durch den Staat für seine Rechnung zur Durchführung von Wegebauten und zu Rodungszwecken verkauft werden sollten. Die Sprengstoffgesellschaften antworteten darauf mit einem Gegengebot, welches darauf hinausging, die verfügbaren Mengen Sprengstoffe vom Staat zu übernehmen und nachher für eigene Rechnung zu verkaufen, um dadurch der recht hinderlichen Konkurrenz vorzubeugen. Da die Absicht des Staates, den Wegebau und die Rodungsarbeiten mit billigen Sprengstoffen zu unterstützen, auf diese Weise nicht verwirklicht werden konnte, wurde, — weil ein annehmbarer Vergleich tatsächlich nicht möglich schien — beschlossen, die Patronierungsarbeit einer völlig außerhalb der Sprengstoff-Konzerne stehenden Gesellschaft zu übergeben. Die M. J. Connolly Powder Co. (soweit mir bekannt, hatte sich diese Firma vorher nicht mit der Sprengstoffabrikation befaßt), verpflichtete sich, an den Plätzen, wo die Vorräte des Staates lagerten, provisorische Fabrikanlagen für die Patronierung und Verpackung der Sprengstoffe in 50 lbs.-Kisten zum Weitertransport an die Empfänger anzulegen. Derartige Patronierungsfabriken entstanden an mehreren Stellen, und im Sommer 1921 z. B. wurden bei Charleston S. C. allein 3 Millionen lbs. Trotyl verarbeitet. Bei Camp Robinson, einem Truppenübungsplatz und Depot für Kriegsmaterial in der Nähe von Sparta, Wis., wurden täglich 60 000 lbs. oder zirka 27 000 kg Sprengstoffe verarbeitet, und man hatte bei meinem dortigen Besuche im November 1921 bereits 10 Millionen lbs. Trotyl, Pikrinsäure und Nitrostärke zurückgewonnen. Bei Forth Wingate, New Mexico, lag ebenfalls eine Fabrik mit ungefähr gleicher Leistungsfähigkeit wie diejenige bei Sparta. Die Arbeit selbst war nicht besonders gefährlich, aber wenn man mit Pikrinsäure arbeitete, recht unangenehm. Da der Feuchtigkeitsgehalt der Pikrinsäure durch Trockenanlagen auf zirka 1 Prozent oder weniger heruntergebracht werden mußte, staubte es überall stark, besonders in den Räumen, wo die Patronierungsarbeiten vorgenommen wurden. Die Sprengstoffe Trotyl und Pikrinsäure sind ja, wie bekannt, gleichzeitig kräftige Farbstoffe, besonders Pikrinsäure gibt bei Berührung mit der Haut eine intensiv gelbe Farbe. Die Menschen und Tiere, die sich auf dem Fabriksgelände oder in der Nähe befanden, waren daher vollkommen kanariengelb, nicht nur ihre Kleidung, sondern auch der ganze Körper. Man klagte daher gewiß nicht ohne Grund über die Säwierigkeiten, die Arbeiter dort zum Aushalten zu bewegen. Wie groß die Mengen an Trotyl und Pikrinsäure sind, die auf diese Weise wiedergewonnen wurden, ist nicht ohne weiteres anzugeben. Nach einem Leitartikel in „Chem. und Metall. Engineering" zu urteilen, den ich dieser Tage las, ist jedoch ein großer Teil einfach in die See geworfen worden, ehe obengenannte Verwendungsmöglichkeiten ausfindig gemacht wurden. Von dem Vorrat an rauchschwachem Pulver ist wahrscheinlich versuchsweise ein Teil als Zusatz zum Dynamit verwendet worden. Als ich im vergangenen Oktober einen Kalkbruch in Pensylvanien besuchte, beschoß man dort gerade eine Probepartie Dynamit, welche Du Pont Co. kürzlich hergestellt hatte und die nach Aussage des Vertreters von Du Pont Co. rauchschwaches Pulver enthielt. Das Schießen ging gut, und der Sprengstoff zeigte ungefähr die gleiche Wirkung wie ein niedrigprozentiger Ammonnitrat-Sprengstoff, der früher dort verwandt wurde. Als Beispiel für die Preise, die der Staat für das rauchschwache Pulver nach Beendigung des Krieges erhielt, mag dienen, daß im April 1921 eine Partie von 28 Millionen lbs. (zirka 12,7 Millionen kg) an die Bethlehem Chem. Co. of Washington D. C. zu einem Preise von 4,2 Oere pro kg verkauft wurde. Der Staat behielt sich jedoch das Recht vor, bei Verwendung des Pulvers als Sprengstoff 60 Proz. des Nettogewinnes beim Wiederverkauf einzuziehen. —

Was das Schicksal der Kriegsfabriken betrifft, so sind wohl heute die meisten der Staatsanlagen zerstört oder abgerissen worden. Mir wurde z. B. in Wilmington mitgeteilt, daß die Apparate und Maschinen der Fabrik in Nashville von der Atlas Powder Co. und die Einrichtungen der Nitro-Fabriken von der Du Pont Co. übernommen wurden. Sämtliche Fabrikgebäude in Nitro stehen noch und warten auf Verwendung. Das ganze Nitro-Werk, das mit Fabrik- und Staatsanlagen 70 Millionen Dollar gekostet hatte, wurde — wie be-

Digitized by Google

kannt — zum Verkauf ausgeboten und zuletzt für 8 551 000 Dollar an ein Konsortium Charlestoner und Neuyorker Banken bzw. Unternehmer verkauft. Unter dem Namen „The Charleston Industrial Corporation" betreibt dieses Konsortium jetzt eine energische Propaganda, um neue Industrien dorthin zu ziehen. Die Bevölkerungszahl der Stadt beträgt nach Aussage des Konsortiums zurzeit ca. 3500 Einwohner, d. h. 10 Prozent der Zahl, auf die man beim Bau der Anlagen gerechnet hatte. Diese Stadt wird also, wenigstens zurzeit, von keiner nennenswerten Wohnungsnot geplagt!

Was die Luftstickstoffanlagen des Staates angeht, so waren diese Anlagen ja dazu bestimmt, während des Friedens einen Teil des Stickstoffbedarfs für Düngezwecke zu decken. Bis heute ist man sich jedoch nicht klar darüber, wie dies eigentlich vor sich gehen soll. Die Haber-Anlagen bei Sheffield zerfallen allmählich, da nach offiziellen Aussagen von Sachverständigen vor dem Untersuchungskomitee des Kongresses der Betrieb nur dann ermöglicht werden könnte, wenn die Anlagen einem gründlichen Umbau unterzogen würden. Wie durchgreifend diese Umbauten sein müßten, und was eigentlich von dem schon Vorhandenen verwendbar ist, geht aus den Erfahrungen der Chemikal Co. bei der Fabrik Syracus hervor. — Die Muscle Shoalsfabriken kamen ja, wie oben gesagt, ganz gut in Gang, stehen jedoch seit Friedensschluß still. Teilweise beruht dies auf der geringen Nachfrage nach NH_4NO_3, vor allem aber auf der noch nicht geklärten Frage, ob der Staat sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen und inwieweit er die Kosten für den Ausbau der Wasserkraft, die für einen rationellen Betrieb der Muscle Shoalsanlagen notwendig ist, übernehmen soll. Der bekannte Automobilfabrikant Ford machte, wie erinnerlich, im letzten Herbst dem Staate ein Angebot, den ganzen Muscle Shoalskomplex unter der Voraussetzung zu kaufen, daß der Staat gewisse Verpflichtungen betr. Lösung der Wasserfrage übernähme; ich habe jedoch noch keine Bestätigung gesehen, daß man tatsächlich handelseinig geworden ist. — Die Kriegserweiterungen und Neubauten der einzelnen Privatgesellschaften hatten bekanntlich größtenteils rein provisorischen Charakter und sind daher abgerissen worden, soweit sie keine spezielle Aufgabe zu erfüllen hatten. Durch die enormen Gewinne, welche schon zu Anfang des Krieges erzielt wurden, waren diese Anlagen vollständig abgeschrieben. Eine erhöhte Leistungsfähigkeit dürfte in den Nitrocelluloseabteilungen der Privatfirmen beibehalten worden sein, weil die Anwendung dieses Produktes zur Herstellung von Celluloid, Kunstleder, Lackfarben usw. recht beträchtlich stieg, und die Industrie dieser Artikel in den letzten Jahren in Amerika einen großartigen Aufschwung nahm. Zweifellos wurde in zielbewußter Arbeit auch manch anderer guter Vorschlag ausgearbeitet, um die in der Eile des Krieges geschaffenen, jetzt unnötig gewordenen Produktionsmöglichkeiten auszunutzen.

Diesem Bericht wäre noch viel hinzuzufügen, wenn er Anspruch auf Vollständigkeit machen soll. Ich hoffe jedoch, daß er trotz seiner Unvollkommenheit eine Vorstellung über die enorme Arbeit geben kann, welche zur Befriedigung des Munitionsbedarfs eines modernen Heeres hinter der Front erforderlich ist.

(4361)

Die neue Branntwein-Verwertungsordnung.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 49 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen Ausführungsbestimmungen über das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922. Nachstehend sind aus der Branntwein-Verwertungsordnung (Anlage II) diejenigen Bestimmungen wiedergegeben, welche sich auf die Verwendung von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis beziehen, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

§ 115. Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, darf verwendet werden zur Herstellung von

a) Heilmitteln (§ 121),
b) Riech- und Schönheitsmitteln (§ 122),
c) Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§§ 123—126).

§ 116. (1) Zur Herstellung der im § 115 unter b und c bezeichneten Waren darf Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht (§ 117)
oder
unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird (§ 118).

Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf solcher Branntwein nur abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß auch zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 115 unter b und c bezeichneten Art, aus denen ohne besondere Schwierigkeiten durch Abtrieb reiner Branntwein erhalten werden kann, oder die ihrer Zusammensetzung nach als Ersatz für Trinkbranntwein oder als Zusatz bei der Herstellung von Trinkbranntwein Verwendung finden können, Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufpreise nur abgegeben werden darf, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(3) Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen für die Verwendung bestimmter Erzeugnisse aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufpreis abgegeben ist, besondere Ueberwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 117. (1) Das Reichsmonopolamt bestimmt, mit welchen Zusatzstoffen und Mengen der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen ist und zu welchen der in § 115 angegebenen Zwecke dieser Branntwein verwendet werden darf.

(2) Das Erfordernis der Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken gilt auch als erfüllt, wenn nicht der Branntwein, sondern das daraus unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellte Erzeugnis genußunbrauchbar gemacht wird.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen in den §§ 95 Abs. 2 und 3, 97 bis 109 sinngemäß anzuwenden.

§ 118. (1) Die ständige amtliche Ueberwachung ist in der Weise auszuführen, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen,
oder
der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschluß gehalten wird,

bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Ueberwachung nicht ersetzt werden. Falls die Verarbeitung durch Beamte überwacht wird, muß für die Dauer der Arbeitsunterbrechungen Vorsorge dagegen getroffen werden, daß der Branntwein mißbräuchlich verwendet wird. Von welchem Zeitpunkt an angenommen werden kann, daß die anderweite Verwendung des Branntweins nicht mehr lohnend ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt.

(2) Bei der Ausführung der ständigen amtlichen Ueberwachung sind die Bestimmungen der §§ 98, 102 und 105 sinngemäß anzuwenden.

§ 119. (1) Wer Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln oder Essenzen

Digitized by Google

für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zum besonderen ermäßigten Verkaufpreise beziehen will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem der Branntwein verwendet werden soll (Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters),
2. den Verwendungszweck des Branntweins unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse,
3. nähere Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind,
4. eine Erklärung, ob der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll; im letzteren Fall ist auch der Zusatzstoff anzugeben. Für Heilmittel kommt nur die letztere Angabe in Frage,
5. nähere Angaben, in welchen Räumen des Betriebes der Branntwein gelagert und verarbeitet wird und wo die fertigen Erzeugnisse lagern.

(2) Das Hauptzollamt hat zu prüfen, ob in dem Betrieb alle Einrichtungen getroffen sind, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gewährleisten. Zu diesem Zwecke kann es weitere Aufschlüsse verlangen; insbesondere ist es auch berechtigt, Proben der herzustellenden Erzeugnisse in angemessenen Mengen zur Prüfung einzufordern. Die Proben sind vom Antragsteller unentgeltlich zu liefern.

(3) Sollen andere Erzeugnisse, als in dem ursprünglichen Antrag angegeben, hergestellt werden oder sollen die in dem ursprünglichen Antrag angegebenen Erzeugnisse eine andere Zusammensetzung erhalten, oder sind sonstige Veränderungen in der Verarbeitung des Branntweins beabsichtigt, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

§ 121. (1) Welche Erzeugnisse als Heilmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 des Gesetzes anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts.

(2) Geheimmittel dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein nicht hergestellt werden. Welche Erzeugnisse als Geheimmittel anzusehen sind, bemißt sich nach § 15 II Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157), sowie nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Im Zweifelsfall ist vom Hersteller eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (Abteilung für Umsatzsteuer) darüber zu fordern, daß das Erzeugnis der erhöhten Umsatzsteuer für Geheimmittel nicht unterliegt.

(3) Heilmittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufpreis abgegebenen Branntwein unbeschadet der Bestimmung im § 117 Abs. 1 nur in der in diesem Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden. Das Reichsmonopolamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 122. Als Riech- und Schönheitsmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 des Gesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),
2. kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel, sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel,
3. Kopf-, Mund- und Zahnwässer,
4. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer,
5. wohlriechender Essig.

In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsmonopolamt.

§ 123. (1) Als Essenzen, zu deren Herstellung Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufpreis abgegeben werden darf, sind solche Essenzen anzusehen, die lediglich zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren verwendet werden können.

(2) Essenzen, die auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Trinkbranntwein verwendbar sind, dürfen aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufpreise nur hergestellt werden, wenn der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht und die daraus hergestellten Essenzen unter Einhaltung der Bestimmungen in §§ 124 bis 126 abgegeben werden.

(3) Ob ein Erzeugnis zu den in Abs. 1 oder zu den in Abs. 2 bezeichneten Essenzen zu rechnen ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt.

§ 124. (1) Wer Essenzen der im § 123 Abs. 2 näher bezeichneten Art, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufpreise hergestellt sind, beziehen will, hat bei dem Hauptzollamt die Genehmigung hierzu zu beantragen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung der Essenzen und der voraussichtliche Bedarf für ein Rechnungsjahr in Kilogramm anzugeben.

(2) Die Genehmigung darf vom Hauptzollamt nur unter nachstehenden, im Bescheide zu vermerkenden Bedingungen erteilt werden:

a) Die bezogenen Essenzen dürfen nur zu den genehmigten Zwecken verwendet werden.
b) Die festgesetzte Jahresbezugmenge darf nicht überschritten werden. Erweist sich diese Menge als unzureichend, so kann sie das Hauptzollamt auf Antrag erhöhen.
c) Bei jeder ersten Bestellung im Rechnungsjahr ist dem Abgeber ein vom Bezieher ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.
d) Die Genehmigung ist zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten; nach Ablauf des Rechnungsjahrs ist sie dem Antrag auf Erteilung einer neuen Genehmigung beizufügen oder innerhalb acht Tagen dem Hauptzollamt zurückzugeben.

(3) Das Hauptzollamt hat die erteilten Genehmigungen unter fortlaufender Nummer in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer auf der Genehmigung zu vermerken. Von der Erteilung der Genehmigung ist die Zollstelle zu verständigen.

§ 125. (1) Essenzen der im § 123 Abs. 2 bezeichneten Art dürfen vom Lieferer nur gegen Vorlegung vorschriftsmäßig ausgefertigter Bezugsausweise (124 Abs. 2 unter c) abgegeben werden.

(2) Der Lieferer hat nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts ein Abgabebuch zu führen, aus dem insbesondere Art und Menge der hergestellten und abgegebenen Essenzen, sowie Name und Wohnort der Bezieher ersichtlich sein müssen. Die Bezugsausweise sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Abgabebuch als Belege beizufügen.

(3) Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer binnen einer Woche seiner Zollstelle eine Lieferungsanzeige nach Muster 26 zu übersenden. Das Hauptzollamt kann bei Unregelmäßigkeiten die Uebersendung durch Einschreibebrief verlangen.

(4) Im Falle des Bedürfnisses kann auch Personen, die die Essenzen nicht selbst herstellen, vom Hauptzollamt gestattet werden, Essenzen der im § 123 Abs. 2 bezeichneten Art auf Bezugsausweis abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen im § 124 und die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Essenzen in Kleinverkaufsbehältnissen, deren Einzelgewicht einschließlich des Inhalts nicht mehr als 150 Gramm beträgt, finden die Bestimmungen in § 124 und § 125 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. (4697)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. September d. J. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 26. September 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar, 28. März und 29. Juni 1922 (RGBl. I S. 26, 326 und 544) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 5770 Pfennig, für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 6790 Pfennig. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

2. Im Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „12 Mark" durch die Worte „80 Mark" und im Satz 3 die Worte „40 Mark" durch die Worte „160 Mark" und die Worte „32 Mark" durch die Worte „130 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an in Kraft. (4650)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. September d. J. folgende

Verordnung
über die Umlage für Thomasmehl.
Vom 26. September 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1030 Pfennig,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1210 Pfennig. (4651)

Neuregelung der Branntweinpreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. September d. J. eine Bekanntmachung vom 27. September d. J., der die nachfolgenden Abschnitte entnommen sind:

V. Die Verkaufspreise betragen vom 1. Oktober 1922 ab:

	für 1 hl W.
1. regelmäßiger Verkaufspreis	55 000 Mk.
2. allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	18 000 „
3. Essigbranntweinpreis	28 000 „
4. besonderer ermäßigter Verkaufspreis	28 000 „

Die besonderen Verkaufspreise für anderen Branntwein als unfiltrierten Primasprit und die Kleinhandelspreise werden noch besonders bekanntgegeben werden.

VI. Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1922 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird	37 460 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Auslande eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Auslande eingehenden Essig	56 190 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

VII. Der Monopolausgleich beträgt vom 1. Oktober 1922 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) für den Hektoliter Weingeist,	46 500 Mk.
b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes):	
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	27 900 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak	37 200 „
3. bei anderem Branntwein	46 500 „
4. bei Aether	60 450 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen für den Doppelzentner.	30 225 „
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 des Gesetzes):	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist für den Hektoliter Weingeist,	9 500 Mk.
b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes):	
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	5 700 Mk.
2. bei Aether	12 350 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen für den Doppelzentner.	6 175 „
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Gesetzes):	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist für den Hektoliter Weingeist,	19 500 Mk.
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes) für den Doppelzentner.	11 700 Mk.

(4676)

Inlandpreise für Süßstoff und Festsetzung des Reichsanteils.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. September d. J. folgende

Verordnung
über die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff und über den vom inländischen und vom ausländischen Absatz von Süßstoff abzuführenden Reichsanteil.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 wird auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats und auf Grund des § 8 des Gesetzes nach Anhörung der Gewerbetreibenden folgendes bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin.

A) Verbrauchersüßstoff (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Kristall-Süßstoff zu 75 % H-Packung (Inhalt 1¼ g)		7,50 Mk.
2. G-Packung in Tabletten zu 20 %	zu 100 Stück	13.— „
	„ 200 „	24.— „
	„ 500 „	53.— „

B) Gewerbe-Süßstoff zu 75 % (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633)

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	90.— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	220.— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	430.— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	2100.— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	1.70 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristall-Süßstoff zu 75 %	11 40 „
3. Gläser mit 25 g Kristall-Süßstoff zu 75 %	62,00 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes

Digitized by Google

vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633).

1.	Packung zu 50 g	165,— Mk.
2.	„ „ 100 g	310,— „
3.	„ „ 200 g	595,— „
4.	„ „ 400 g	1160,— „
5.	„ „ 800 g	2300,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von

1.	Verbrauchersüßstoff (I A)	2700,— Mk.
2.	Gewerbesüßstoff (I B)	3288,— „
3.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	500,— „
	von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	
4.	Dulcin (III)	2114,— „
	von jedem Kilogramm.	

V. Reichsanteil vom ausländischen Absatz von

1.	Benzoesäuresulfinid	100,— Mk.
	von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	
2.	Dulcin	50,— „
	von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 26. September 1922. (4657)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 2. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für	Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	983 Pfg.
„	Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	1181 „
„	Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	1601 „
„	„ „ 28 „ 32 % K_2O	1986 „
„	„ „ 38 „ 42 % K_2O	2545 „
„	Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	2778 „
„	„ „ über 60 % K_2O	3089 „
„	schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	4416 „
„	schwefelsaure Kalimagnesia	4853 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 1278 Pfg., sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 1535 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 800 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1181 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 40 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 2400 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. für prompte Lieferung eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 30. September 1922. (4693)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 30. September 1922 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (4681)

Neue Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen.

Im Reichsanzeiger vom 23. September d. J. veröffentlicht das Reichspatentamt neue Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen vom 8. September d. J. (4612)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverändertes Goldzollaufgeld.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 4. bis einschließlich 10. Oktober unverändert 34 400 %. (4679)

Verordnung über Zollerhöhung.

Das Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 66, vom 3. Oktober 1922 veröffentlicht die Verordnung über die Zollerhöhungen vom 27. September 1922. Die Erhöhung um 50 % betrifft folgende Artikel der chemischen Industrie:

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Bisheriger Zollsatz für 1 dz	Neuer Zollsatz für 1 dz
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig:		
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung		
	von mindestens 5 kg	40	60
	von weniger als 5 kg	200	300
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	200	300

(4701)

Das zollfreie Einfuhrkontingent für Luxemburg.

Nach Artikel 268 c des Versailler Friedensvertrages haben sich die gegnerischen Mächte das Recht vorbehalten, von Deutschland für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die vollständig zollfreie Einfuhr von Roh- und Fertigerzeugnissen aus dem Großherzogtum Luxemburg in das deutsche Zollgebiet zu verlangen. Die Menge jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, darf den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten. Das Reichsfinanzministerium veröffentlicht nunmehr die Luxemburgische Kontingentsliste für das dritte Kontingentsjahr (16. September 1922 bis 15. September 1923), in der die nachfolgenden Erzeugnisse für die chemische Industrie von Interesse sind:

Thomasschlacke 172 800 t,
Kalksteine und gebrannter Kalk, Gips, Dolomit 30 292 t,
Minenpulver, gewöhnliches, Brisanzsprengstoffe 40 t,
Teer 522 t,
Wachs und Wichsen 27 t,
Knochen 504 t,
Mineralwasser 160 000 Flaschen,
Gerbrinde 8000 t. (4702)

Erweiterung der Danziger Kontingentslisten.

Die Danziger Kontingentslisten A und B, die die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente enthalten, sind auf Grund getroffener Vereinbarungen erweitert worden.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin hat hierzu eine Verfügung vom 20. September erlassen, die im Anschluß an die Verfügung vom 27. März 1922 folgende Positionen der chemischen Industrie enthält:

(1. Kontingentsliste A)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Nr. des stat. Warenverzeichnisses	Kontingentshöhe kg
224	Schellack	342	18
225	Cellonverdünnung	349	60
226	Mattschwarzlack	343	20
227	Entfettungskomposition	272	100
		265/340	
228	Saures Auffrischsalz zur Vernickelung	280a	150
229	Modellack	343	5
230	Wiener Kalk	227	90

(4670)

Die Ausfuhrabgabe zugunsten der Presse.

Der Reichsrat hat Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über Maßnahmen gegen die Notlage der Presse erlassen. Ueber die von der Warenausfuhr zu erhebende Abgabe in Höhe von 1½ v. T. des Wertes ist folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

Die Abgabe von 1½ vom Tausend des Wertes derjenigen Waren, deren Ausfuhr von der Erteilung einer Ausfuhrbewilligung abhängig ist, wird von den Stellen erhoben, die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständig sind. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist befugt, von der Entrichtung der Abgabe insoweit zu entbinden, als eine Reichsgebühr nicht erhoben wird. Er erläßt die weiteren Anordnungen. Solange die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für die besetzten rheinischen Gebiete den nach der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zuständigen Stellen entzogen ist, finden für Sendungen, die in den besetzten rheinischen Gebieten mit der Bestimmung nach dem Ausland abgefertigt werden, die Vorschriften der §§ 8—11 Anwendung.

Die Erhebung der Abgabe von 1½ vom Tausend des Wertes derjenigen Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, erfolgt durch Verwendung von Rückvergütungsmarken auf der die Sendung begleitenden Ausfuhrerklärung.

Die Rückvergütungsmarken sind mit der Angabe des Betrages, für den sie gelten, und der Urschrift: „Rückvergütung für die deutsche Presse" versehen. Sie werden im Werte von 15 Mk., 150 Mk. und 1500 Mk. ausgegeben und durch die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstr. 86, sowie durch die Postanstalten verkauft. Der Verkauf erfolgt zum aufgedruckten Betrage.

Bei der Berechnung der Abgabe, die durch Verwendung von Rückvergütungsmarken entrichtet wird, werden die Wertbeträge auf volle 10 000 Markbeträge nach unten abgerundet. Für Sendungen im Werte unter 10 000 Mk. wird die Abgabe nicht erhoben. Ist der Wert der Sendung in ausländischer Währung angegeben, so ist er nach den für die statistische Gebühr geltenden Bestimmungen in die deutsche Währung umzurechnen.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken und ihre Nachprüfung. (4673)

Ausland

Tschechoslowakei. **Ueberprüfung des Zolltarifes und der Einfuhrbeschränkungen.** Zugleich mit der Revision der Finanzzölle auf Lebensmittel und einige Bedarfsgegenstände hat das Handelsministerium, wie das „Prag. Tagebl." erfährt, eine Revision aller momentan gültigen Zollkoeffizienten eingeleitet. Das Ministerium hat zu diesem Behuf einen Erlaß an die Handelskammerzentrale gerichtet, worin verlangt wird, genaue Anträge zur Revision aller Zollkoeffizienten bis längstens 7. Oktober zu unterbreiten. In den Anträgen soll bei jeder Position auch die Frage geprüft werden, ob das Bewilligungsverfahren, die freie oder teilweise freie Einfuhr für die betreffende Position gegenwärtig zu empfehlen ist. In den Anträgen soll die Handelskammerzentrale zwei Unterscheidungen machen: Zoll- und Einfuhrerleichterungen, die sogleich und autonom in Wirksamkeit gesetzt werden sollen, und Erleichterungen, die vorläufig nur intern beabsichtigt werden, um später bei eventuellen Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten als Kompensationsobjekt benutzt zu werden. — Aus den zwischen den einzelnen Kammern und der Industrie geführten Verhandlungen ergibt sich, daß die Industrie im allgemeinen nicht für eine Herabsetzung der Zollsätze bei maßgebenden und gewichtigen Positionen ist. Einer Herabsetzung der Koeffizienten ist noch am ehesten die Textilindustrie geneigt, allerdings unter der Bedingung, daß auch der Zoll auf die von ihr benötigten Materialien erniedrigt wird, was jedoch auf den Widerspruch der chemischen Industrie stößt, die davon betroffen wäre, denn es handelt sich bei der Textilindustrie hauptsächlich um die Zölle auf Farben. (4659)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Mineralöle. Das Handelsministerium hat die Ermäßigung der Einfuhrgebühr für Mineralöle mit Gültigkeit vom 15. September von ½ % auf ¼ % des Fakturapreises verfügt. (4568)

Lettland. **Aenderungen und Ergänzungen zum Zolltarif.** Wie die „Ind.- u. Hd.-Ztg." vom 1. Oktober mitteilt, hat das lettländische Zolldepartement Aenderungen im lettländischen Zolltarif vorgenommen. Bei den Artikeln, betreffend die chemische Industrie, ist folgendes zu bemerken:

Art. 100 anstatt „Cyankali" — „Ferro- und Ferri-Cyankali".
„ 100 Pkt. 2 anstatt „Cyankali" — „Ferro- und Ferri-Cyankali".
„ 104 Pkt. 1 anstatt „von 100 kg" — „brutto von 100 kg".
„ 108 Anm.: anstatt „wenn kein Grund vorliegt, sie mit höherem Satz zu belegen" — „falls, in Anbetracht ihrer Basen, diese Salze nicht mit einem höheren Zollsatz zu belegen sind".
Art. 109 Pkt. 2 anstatt „Salzburger (ein Gemisch schwefelsauren Salzes)" — „Salzburger Vitriol (schwefelsaure Eisen- und Kupfersalzmischungen)".
„ 134 Pkt. 2 anstatt „Saucen" — „trocken".
„ 169 Pkt. 1 lit. b, 2. Zeile anstatt „Lampen" — „Glühlampen".

Laut Erläuterung des Zolldepartements sind zu verzollen: Lichtempfindliche Postkarten nach Art. 177 Pkt. 2 g (gleich dem lichtempfindlichen Papier); Lippenpomade nach Art. 119, Pkt. 1; Knochenkohle, gemahlen oder gestoßen, nach Art. 42. (4690)

Rumänien. **Verzollung am Bestimmungsort.** Um zahlreiche Unterschlagungen und Blockierungen der Grenzzollämter zu vermeiden, beschloß der Finanzminister, sämtliche eingeführten Waren nicht mehr an der Grenze, sondern an den Bestimmungsorten verzollen zu lassen. (4586)

Portugal. **Bevorstehende Einführung eines neuen Maximal- und Minimal-Zolltarifs.** Im amtlichen Regierungsorgan ist folgendes Gesetz veröffentlicht:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, den geltenden Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend nach nachstehenden Grundsätzen abzuändern und sofort in Kraft zu setzen: 1. Der Einfuhrzolltarif ist ein zweifacher, ein Maximal- und ein Minimaltarif, dem die erforderlichen Anweisungen und ein Warenverzeichnis vorausgeschickt sind; er kann auf Grund von Gutachten des technischen Zolldienstes durch den Finanzminister abgeändert werden. — 2. Die Einfuhrzölle sind ebenso wie auch die Zuschläge, vgl. Ziffer 4, im allgemeinen in Gold zu zahlen. — 3. Binnen zehn Tagen wird der Finanzminister die Literar- und Handelsabkommen nebst Tarif kündigen. — 4. Die Zuschläge auf die Ein- und Ausfuhrzölle werden aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, die auf die geltenden Vertragstarife anwendbar sind. — 5. Innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Zolltarife an können dem Conselho do Servico Technico Aduaneiro Einsprüche dagegen eingereicht werden, dieser kann geeignete Personen oder Körperschaften hinzuziehen; er hat Ermittlungen anzustellen und mit dem auf Grund derselben abgegebenen Gutachten die Einsprüche binnen sechs Monaten an die Regierung weiterzugeben. Diese ist ermächtigt, die erforderlichen Aenderungen im Zolltarif vorzunehmen. — 6. Damit die Maximal- und Minimaltarife ordnungsmäßig angewendet werden können, werden das Dekret Nr. 7801 vom 5. November 1921 abgeändert und das Gesetz vom 12. Juli 1912, sowie die Dekrete Nr. 3962 vom 16. März 1918 und Nr. 6965 vom 23. September 1920 aufgehoben. — 7. Die Regierung wird ermächtigt, Handelsabkommen abzuschließen, in denen der Minimaltarif bei Gegenseitigkeit die Grenze für die zu gewährenden Vergünstigungen bildet. Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen und ratifizierten Abkommen dürfen nicht länger als ein Jahr in Kraft sein. — 8. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhr einzelner oder aller Waren aus Ländern einzuschränken, die durch Einfuhrbeschränkungen oder auf andere Weise die einzuführende Menge bestimmter portugiesischer Waren einschränken. — 9. Die neuen Zolltarife treten sofort in Kraft. Sie sind von fünf zu fünf Jahren nachzuprüfen und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend abzuändern. Die erste Nachprüfung hat im Jahre 1923 zu geschehen. — Zusatzparagraph. Die Nachprüfung geschieht durch den Kongreß der Republik und auf Antrag des Hauses der Abgeordneten. — Art. 2. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben. („Ind.- u. Hand.-Ztg.") (4656)

Griechenland. **Erhebung von Ausfuhrabgaben.** Auf Grund eines Gesetzes vom 30. Juli d. J. werden bei der Ausfuhr aus Griechenland folgende Ausfuhrabgaben je kg erhoben: auf Terpentinöl 0,75 Drachmen, Kolophonium 0,15 Drachmen. (4658)

Palästina. **Freie Einfuhr von Mustern von pharmazeutischen Spezialartikeln.** Muster von pharmazeutischen Spezialartikeln können frei eingeführt werden, wenn die Verpackung und Etikette der Flasche die Bezeichnung „Free Sample" tragen. Welche Mengen so zollfrei zugelassen werden sollen, wird von den lokalen Zollbehörden unter Mitwirkung des ärztlichen Regierungs-Sachverständigen festgesetzt. (4661)

Ver. St. von Amerika. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Nach Unterschrift durch den Präsidenten Harding ist der neue amerikanische Zolltarif in der Nacht vom 20. zum 21. September in Kraft getreten (12 Uhr), und alle nach diesem Zeitpunkt aus den Zollägern und Zoll-

Digitized by Google

häusern der Vereinigten Staaten entnommenen Waren unterliegen nunmehr den neuen Zollsätzen. Dies gilt auch für die auf dem Transport befindlichen Waren.

Wie bereits mitgeteilt, hat der amerikanische Senat nach Vornahme zahlreicher Aenderungen den Entwurf für den neuen Zolltarif der Vereinigten Staaten am 19. August d. J. verabschiedet. Da diese Aenderungen in einer Reihe grundsätzlicher Fragen stark von dem seinerzeit durch den Abgeordneten Fordney eingebrachten Entwurf abwichen, ging die Bill an ein Komitee, welches aus je fünf Mitgliedern des Senats und des Repräsentantenhauses zusammengesetzt war. Dieses „Joint Committee" hatte die Aufgabe, die Differenzen zu überbrücken, die zwischen dem Vorschlag Fordneys und dem des Senators McCumber namentlich in bezug auf die der Verzollung zugrunde zu legenden Werte der eingeführten Waren bestanden. Nach längeren Verhandlungen hat das Komitee unter grundsätzlicher Beibehaltung des ausländischen Wertes bzw. des Exportpreises der eingeführten Waren für die Verzollung den Tarif, wie es der parlamentarische Gebrauch und die Verfassung der Vereinigten Staaten vorschreibt, dem Repräsentantenhaus wieder vorgelegt. Wie bekannt ist, hat das Repräsentantenhaus auch in diesem letzten Entwurf weitere Abänderungen vorgenommen, insbesondere ist das erwähnte „Joint Committee" vom Repräsentantenhaus ersucht worden, die Zölle auf Farbstoffe herabzusetzen, das Einfuhrlizenzsystem zu streichen und Düngemittel auf die Freiliste zu setzen. Das Komitee hat diesem Ersuchen entsprochen, und der Tarif ist dann in gemeinsamer Abstimmung beider Häuser des Kongresses endgültig angenommen worden. (4691)

Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke. Die amerikanische Importeurfirma Leo Shapiro & Co., Minneapolis, hatte, wie die Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes berichten, gegen die Verzollung bestimmter aus Deutschland eingeführter Tabletten als Toilettepräparate zu 60 % vom Wert auf Grund der Position 48 des Tarifgesetzes vom Jahre 1913 Einspruch erhoben. Wie der Oberste Abschätzer, Richter McClelland, entschied, waren für die Eingruppierung dieser Tabletten unter genannte Position keine stichhaltigen Gründe beizubringen, vielmehr wurde festgestellt, daß diese mit heilwirkenden Eigenschaften verbunden und daher auf Grund der Position 17 als Chemikalien, Drogen und ähnliche Substanzen mit 25 % vom Wert zu verzollen sind. Dem Einspruch der Firma Shapiro & Co. wurde stattgegeben. (4685)

Die zollamtliche Wertschätzung. In Heft 1 des 42. Bandes der „Treasury Decisions" vom 6. Juli d. J. ist, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." berichtet, eine Entscheidung, betr. die amerikanische zollamtliche Wertschätzung, veröffentlicht, die von besonderem Interesse sein dürfte. In dem vorliegenden Fall hatte der amerikanische Importeur etwa zwei Wochen, nachdem die Faktura und Ware zur Prüfung dem amtlichen Zollabschätzer übersandt und nachdem inzwischen der Fakturenpreis als zu niedrig befunden worden war, um die Erlaubnis nachgesucht, eine Erhöhung des Fakturenpreises vornehmen zu dürfen. Als ihm dies verweigert wurde, da inzwischen die Faktura dem Zollabschätzer zur Prüfung vorlag, protestierte er, da nur ein Examiner, aber nicht der Appraiser selbst (Zollabschätzer) bis dahin die Ware und Faktura geprüft habe. Die an Hand dieses Falles getroffene Entscheidung ist eine Auslegung des dritten Abschnittes des ersten Paragraphen des gegenwärtigen amerikanischen Zolltarifgesetzes, durch den vorgeschrieben wird, daß der Importeur nur zur Zeit der Stellung des Verzollungsantrages der Ware an den Fakturenpreisen Aenderungen vornehmen darf, aber nicht mehr, sobald die Ware oder die Faktura dem Zollabschätzer zur Prüfung vorliegt. Bei dem sehr großen Umfang der über New York hereinkommenden Importsendungen ist es für den Zollabschätzer eine physische Unmöglichkeit, alle an ihn gelangenden Waren auf ihren Wert und alle Fakturen persönlich zu prüfen. Daher sind in New York und anderen großen Häfen Hilfsappraiser und Examinatoren angestellt, welche tatsächlich die dem Appraiser durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten verrichten, während er selbst nur die Oberaufsicht führt. Diese Unterbeamten bilden daher auf Grund der Entscheidung „das Auge, die Hand und den Mund des Appraisers", und wenn eine Importsendung von dem gesetzlichen Unterbeamten geprüft und über die Prüfung berichtet worden ist, so ist die betreffende Ware damit unter die Beobachtung des Appraisers gekommen. — Bei der heutigen unsicheren und ständig wechselnden Marktlage ziehen es viele Importeure, namentlich solche, deren Waren auf Grund alter Kontrakte zu niedrigeren Preisen geliefert werden, vor, noch bevor sie die Verzollung beantragen, mit dem Appraiser über den für die Verzollung festzusetzenden Wert zu verhandeln, um ihn dann gegebenenfalls zu erhöhen und Strafen zu vermeiden. Derartige Verhandlungen müssen aber unter allen Umständen geführt werden, bevor der Verzollungsantrag gestellt ist. Durch die oben angeführte Treasury Decision wird bestimmt, daß nicht in jedem einzelnen Fall der Appraiser selbst zur Prüfung der Ware verpflichtet ist, sondern daß auch eine durch einen Unterbeamten vorgenommene Prüfung zu Recht besteht. — Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß der deutsche Fabrikant den amerikanischen Importeur möglichst eingehend über die Marktlage informiert. Der Importeur wird die Verzollung nur dann zu richtigen Preisen beantragen, oder Verhandlungen mit dem Appraiser zwecks Preisfestsetzung geschickt führen können, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. (4566)

Venezuela. **Aenderung von Einfuhrzöllen.** Nach der venezolanischen „Gaceta Oficial" vom 5. August sind durch Ministerialerlaß folgende Zolländerungen vorgenommen worden:

Tarif-Nr.	Waren
8 (1)	Pottasche, Soda und andere Kali- und Natronsalze — zollfrei.
746 (1) (Neue Position)	Kaliumhydroxyd oder Aetzkali; Natriumhydroxyd oder Aetznatron — 0,391 Bolivar für das kg (einschl. der Zuschläge). (4666)

Marokko. **(Französische Zone.) Zollerhöhung für deutsche Waren.** Ein Dekret vom 8. August erhöht die in dem Dekret vom 8. Januar 1920 festgesetzte Sonderabgabe für die Einfuhr von in Deutschland erzeugten oder von dort kommenden Waren in die französische Zone von Marokko auf 25 % ad valorem für die Einfuhr direkt aus Deutschland und auf 30 % ad valorem für andere Einfuhren. (4665)

Britische Salomoninseln. **Zollerhöhungen.** Durch eine neue Verfügung (Nr. 2, 1922) des „High Commissioner for the Western Pacific" sind verschiedene Waren mit erhöhten Zöllen belegt worden, insbesondere sind die Wertzölle von 10 auf 12½ % hinaufgesetzt worden. (4662)

Neu-Seeland. **Befreiung der italienischen Einfuhr von dem Valutaschutzzoll.** Der Generalkommissar für Neuseeland ist von der Regierung des Dominiums benachrichtigt worden, daß von italienischen Waren kein Valutaschutzzoll erhoben werden soll. (4664)

VERKEHRSWESEN

Güterverkehr nach dem Saargebiet.

Die Saar-Wirtschaftszeitung Nr. 38 vom 26. September 1922 gibt die erforderlichen Begleitpapiere für den Güterverkehr vom Reich nach dem Saargebiet bekannt:

1 deutscher einseitig bedruckter Frachtbrief.

Bei nachbenannten, der indirekten Steuer im Saargebiet unterliegenden Waren muß der Frachtbrief besondere Angaben enthalten, und zwar:

bei Branntweinsendungen die Stück-, (Gebinde-), Netto-Kilogramm- und Literzahl, sowie den Alkoholprozentgehalt;

bei Essigsäure die Kolli- und Literzahl und den Prozentgehalt;

bei Mineralwasser: a) bei Wässern, b) bei Limonaden und anderen künstlichen Getränken, c) bei konzentrierter Kunstlimonade, d) bei Grundstoffen zur Herstellung der letzteren: die Kolli-, Flaschen- und Literzahl; bei Zündwaren die Kolli- und Schachtelzahl, sowie den Schachtelinhalt nach Stück.

2 internationale Zolldeklarationen nach dem im Verkehr nach Frankreich vorgeschriebenen Muster. Beschaffenheit, Gattung und Menge der Ware müssen so angegeben sein, wie dies im französischen Zolltarif vorgeschrieben ist.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich zu Sammelladungen für die Gütersammelstelle des Saargebiets G. m. b. H. in Saarbrücken und die Speditions- und Lagerhaus G. m. b. H. in Saarbrücken, wenn auf dem Frachtbrief der Vermerk angebracht ist: „Verzollung durch den Empfänger in Saarbrücken, der sich im Besitze der Ursprungszeugnisse befindet."

1 Ausfuhrerklärung.

1 (grüner) Ausfuhranmeldeschein.

Digitized by Google

Grenzübergänge: Beurig-Saarburg, Büschfeld, Türkismühle, Schöneberg-Kübelberg, Bruchmühlbach, Zweibrücken.

Die beigegebenen Papiere müssen in den Frachtbriefen einzeln genau aufgeführt und mit den Frachtbriefen fest verbunden sein. (4649)

STEUERWESEN

Eine unbillige Härte in den Uebergangsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

Vom Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels wird mitgeteilt: Nach dem Abänderungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz bleiben bis zum 30. Juni 1922 bewirkte Umsätze in das Ausland von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Lieferer nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem 1. Januar 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Bei den ganz außergewöhnlich langen Lieferfristen seitens der Fabrikanten läßt es sich nicht vermeiden, daß ein großer Teil der Waren, die auf Grund von im Vorjahre getätigten Abschlüssen geliefert werden, erst nach dem 1. Juli d. J. zur Ausfuhr gelangt und der Exporteur damit des Rückvergütungsanspruchs verlustig geht. Der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels hat dem Reichsfinanzministerium gegenüber dargelegt, daß es eine ganz unbillige Härte für den Exporteur ist, sein anerkannt berechtigtes Verlangen auf Rückvergütung nur deswegen verweigert zu sehen, weil der festgesetzte Termin ganz ohne seine Schuld und ohne, daß er etwas dazu tun kann, nicht innegehalten werden konnte. Der Reichsverband hat daher gebeten, den viel zu kurz bemessenen Termin vom 30. Juni weiter hinauszuschieben. Das Reichsfinanzministerium weist in seiner Antwort darauf hin, daß eine Hinausschiebung der Fristen nur im Wege der Aenderung des Gesetzes möglich ist. Bedauerlicherweise lehnt das Reichsfinanzministerium es aber ab, eine derartige Aenderung zu befürworten, „denn diese Vorschrift enthalte gegenüber dem Ausfuhrhandel ein weitgehendes Entgegenkommen". Wenn sich inzwischen aber immer mehr herausstellt, daß die Industrie ihre Lieferfristen nicht innezuhalten in der Lage ist und in zahlreichen Fällen Ueberschreitungen weit über sechs Monate hinaus gang und gebe sind, dann sollte das Reichsfinanzministerium den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und sich dazu bereit finden, eine Härte zu beseitigen, die darin liegt, daß von dem Exporteur Steuerbeträge gefordert werden, deren nachträgliche Abwälzung ihm zur Unmöglichkeit gemacht wird. (4510)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen vom 24. 8. 22, gültig 1. bis 15. 9. 22. Vorige Lohnabkommen in Heft 15, 1922, S. 448* u. Heft 9, 1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. d. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Christl. Metallarbeiter-Verb., Zentralverb. d. Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verb. d. Bauarbeiter Deutschlands, Zentralverb. d. Zimmerer Dtschl., Dtsch. Holzarbeiter-Verb., Verb. d. Schäffler u. Weinküfer.

Stundenlohn nach halbjähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 J. 14—16,70 Mk. je nach Ortskl., steigend bis 39—43 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 10,30—13,60 Mk., steigend bis 25 bis 29 Mk. über 20 J., mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 0,70 Mk. weniger als Stundenlohn;

Handwerker, Heizer, Maschinen- und Motorenwärter im 1. J. nach der Lehre 25,20—28,80 Mk., unter 20 J. 32,80 bis 36,60 Mk., über 20 J. 37,20—41,20 Mk., über 21 J. 41 bis 45 Mk.;

Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäß. Lehre bei der Beschäftigung in ihrem Berufe im 1. J. nach der Lehre 25,70 bis 29,30 Mk., unter 20 J. 33,30—37,10 Mk., über 20 J. 38,30—41,70 Mk., über 21 J. 41,50—45,50 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter für jede Schweißer-, Kupferschmiede- u. Bleilöterarbeitsstunde unter 20 J. 33,80—37,60 Mk., über 20 J. 38,80—42,20 Mk., über 21 J. 42—46 Mk.;

ständ. Hilfsarbeiter d. Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 23,10—26,90 Mk., steigend bis 39,70 bis 43,70 Mk. über 21 J.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 0,30 Mk. mehr als der ständige Hilfsarbeiter.

Die Einstellöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handwerker, sind um 0,50 Mk. niedriger als die Sätze des Lohnabkommens. (4553)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Durch das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 hat die Zusammensetzung des Gewerbeausschusses bei der Reichsmonopolverwaltung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Nach einer uns vom Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung zugegangenen Mitteilung ist die chemische Industrie in dem neuen Gewerbeausschuß folgendermaßen vertreten:

Chemische Großindustrie.

Ordentliche Mitglieder.

1. Kommerzienrat Richter, i. Fa. Ad. Richter & Co., Rudolstadt.
2. Direktor Dr. Weidlich, i. Fa. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
3. Generaldirektor Dr. Antrick, i. Fa. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin-Charlottenburg.
4. Kommerzienrat Fritsche, i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig.
5. Direktor Otto Pfitzinger, Deutsche Celluloidfabrik, Eilenburg.

Stellvertreter.

1. Direktor Julius Frölich, Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges., Konstanz.
2. Direktor Geißler, E. Merck, Darmstadt.
3. Dr. Otto Lampe, i. Fa. E. Sachse & Co., Leipzig-Reudnitz.
4. Direktor Schween, Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Hamburg.

Parfümeriefabrikanten.

Ordentliche Mitglieder.

1. Dr. Lohse, i. Fa. Gustav Lohse, Berlin.
2. Dr. Etienne, Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten, Berlin.

Stellvertreter.

1. Dr. Dralle, i. Fa. Georg Dralle, Altona (Elbe).
2. Fritz Wolff, i. Fa. Wolff & Söhne G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Essenzenfabrikanten.

Ordentliche Mitglieder.

1. Ernst Säuberlich, i. Fa. Kretzschmar & Schmidt, Chemnitz.
2. Direktor Siegfried Schmidt, i. Fa. Heßler & Herrmann, Chem. Fabrik A.-G., Raguhn i. Anh.

Stellvertreter.

1. Dr. Walter Scholvien, i. Fa. Chemisch-Pharmazeutische und Essenzenfabrik Dr. L. Scholvien G. m. b. H., Berlin.
2. Georg Seldte, i. Fa. Seldte & Co., Magdeburg. (4636)

Die Ueberwachungsvorschriften in den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats stimmte in seiner Sitzung vom 28. September d. J. dem Gutachten seines Arbeitsausschusses vom 1. September 1922 über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntwein-Monopol zu. Das Gutachten sieht unter anderm besonders eine Aenderung der Ueberwachungsvorschriften (§ 118) vor, die gegenüber dem Regierungsentwurf vereinfacht werden sollen. (4675)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Ein Arbeitsausschuß des Wirtschaftspolitischen Ausschusses hat sich am 6. Juli 1922 mit der Prüfung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen unter Hinzuziehung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des preußischen Handelsministeriums, des Hamburger Senats und Sachverständigen aus der chemischen Industrie, vom Verein der Hamburger Reeder, sowie der Arbeitnehmer und der chemisch-technischen Reichsanstalt beschäftigt. Die Beschlüsse (1—22) des Arbeitsausschusses wurden in der Sitzung des Wirtschafts-

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat August 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	297 850	545 963	1 953 732	3 018 713
B. Farben und Farbwaren	7 755	35 219	126 157	2 058 047
C. Firnisse, Lacke, Kitte	340	1 981	5 515	64 920
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	14 863	184 294	5 710	218 007
E. Künstliche Düngemittel	153 610	50 770	19 688	27 136
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	617	4 579	14 245	162 770
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	31 534	250 614	18 734	568 148
Insgesamt	506 569	1 073 420	2 143 781	6 117 741 (4692)

politischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 28. September d. J. einstimmig gebilligt bis auf den Teil, der sich mit der äußerlichen Kennzeichnung feuergefährlicher Waren beschäftigt (23—40). Dieser wurde wegen nachträglich erfolgter Einsprüche aus Interessentenkreisen vertagt. (4671)

Fakturierung in Auslandswährung im inländischen Warenverkehr.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 13. September d. J. an alle Handelskammern den nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Nach den mir vorliegenden Berichten verschiedener Handelskammern mehren sich die Fälle, in denen inländische Fabrikanten ihre Waren an inländische Abnehmer nur unter der Bedingung verkaufen, daß die Bezahlung in ausländischen Zahlungsmitteln erfolgt.

Ich verkenne nicht, daß in manchen Fällen, namentlich, soweit es sich um den Weiterverkauf aus dem Ausland eingeführter, noch unverarbeiteter Rohstoffe handelt, es sich im Großhandelsverkehr nicht immer vermeiden läßt, daß der inländische Lieferant nicht nur den Preis auf Grund der ausländischen Währung bemißt, sondern auch die Bezahlung in ausländischen Zahlungsmitteln von seinem inländischen Abnehmer verlangt. Im Interesse der einheimischen Währung muß diese Art des Zahlungsverkehrs jedoch nach Möglichkeit auf den vorgenannten Fall der Einfuhr ausländischer Rohstoffe beschränkt bleiben. Wenn bei dem Weiterverkauf der im Inlande hergestellten Halb- oder Fertigfabrikate mit Rücksicht auf die bei der Anfertigung verwendeten ausländischen Rohstoffe eine Berechnung der Preise zum Teil nach dem Maßstab der ausländischen Währung für die liefernden Firmen wünschenswert sein kann, so erscheint mir in diesen Fällen die Vereinbarung einer effektiven Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln nicht erforderlich; sie ist im Interesse der inländischen Währung zu vermeiden. Bei Geschäften der letztgedachten Art wird die ausländische Währung lediglich als Wertmesser für den gleitenden Preis benutzt, sie sind daher nicht als Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel im Sinne des Devisenhandelsgesetzes anzusehen. Für die Firmen, die solche Geschäfte tätigen, ist demnach die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 des Devisenhandelsgesetzes nicht erforderlich.

Ich ersuche daher, im Anschluß an meinen Erlaß vom 1. Juni 1922 — II b 4169 — die Erteilung der Bescheinigung in diesen Fällen grundsätzlich abzulehnen. Sollten nach Ansicht der Handelskammer besondere Verhältnisse im Einzelfalle die Erteilung der Bescheinigung ausnahmsweise rechtfertigen, so ersuche ich, jeweils unter Darlegung der näheren Umstände meine Entscheidung einzuholen. (4699)

Aeußere Kennzeichnung von Waren.

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages richtete am 7. September folgende Eingabe an den Reichswirtschaftsminister:

„Durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1922 (RGBl. T. I, S. 483) sind zwar in den Bestimmungen über die äußere Kennzeichnung von Waren Härten beseitigt, es bleibt aber unverändert in Kraft der einschneidende § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380), der bestimmt, daß der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich nicht erhöht werden darf. Diese Bestimmung steht nach unserer Ueberzeugung im Widerspruch mit dem § 2 der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918, der den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Handels durch die Ermöglichung einer Durchschnittsberechnung entgegenkommen wollte, und zwar in der Weise, daß es für zulässig erklärt wurde, Waren, die zu niedrigen Preisen eingekauft sind, zum Ausgleich mit später teuer eingekauften Waren gleicher Art auf einen errechneten Durchschnittspreis nachträglich zu erhöhen.

Während also im allgemeinen die Durchschnittspreisberechnung dem Kaufmann zugestanden ist, wird sie ihm durch die genannte Bestimmung unmöglich gemacht. Dies hat dazu geführt, daß in vielen Fällen angesehene Kaufleute, die den notwendigsten Bedürfnissn ihres Gschäftsbetriebes Rechnung tragen, unter Anklage gestellt wurden. Es hat sich dabei ergeben, daß Bestrafungen wegen Höherzeichnung von Markenartikeln auf Grund des § 2 der Kennzeichnungsverordnung als durchaus unbillig erscheinen, weil der Verkauf des größeren Postens früher hereingenommener Markenartikel zu den alten Preisen dem Kaufmann die Wiederanschaffung neuer Artikel in nur annähernd gleicher Menge unmöglich macht.

Wir bitten daher dringend um sofortige Aufhebung des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916." (4564)

Stand der Nebenproduktengewinnung im Monat August 1922 im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Benzol. Seit Ende August sind die Preise für Benzol unverändert geblieben. Da der Bedarf in Deutschland infolge der Zwangslieferungen an Frankreich nicht entfernt gedeckt werden kann, wird unvermischtes Benzol durch die Kleinverkaufsstellen nicht mehr abgegeben. Zum Verkauf gelangt nur noch Tetralitbenzol, das sich in allen Motoren glänzend bewährt hat. (4578)

Ausland

Großbritannien. **Jahresbericht der Colour Users' Association.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 beträgt jetzt die Zahl der Mitglieder 240, welche 90 % des Farbenverbrauchs in England repräsentieren. Die gemäß dem Friedensvertrag eingeführten Farbstoffe werden von dem Verein in Verbindung mit dem Handelsamt ausgewählt und für die Mitglieder 14 Tage nach der Ankunft zum Kauf freigehalten. Durch persönliche Vorstellungen beim Handelsamt hat der Verein die Entfernung verschiedener Chemikalien von der Liste des Industrieschutzgesetzes erreicht. Die Einnahmen betrugen 3336 £, die Ausgaben 2765 £, das Bankguthaben, welches hauptsächlich aus von der Central Importing Agency für Verkäufe aus den Beständen des Vereins bezahlten Kommissionsgebühren herstammt, beläuft sich auf 6620 £. (4667)

Digitized by Google

Die Farben- und Farbstoffeinfuhr. Das „Board of Trade" veröffentlicht die Zahlen für die Einfuhr von Farben, Farbstoffen usw. für die ersten 8 Monate 1922. Danach ist die Einfuhr der Menge nach zum Teil beträchtlich zurückgegangen, ohne daß die Wertverminderung im gleichen Maße erfolgte.

	Menge			Wert		
	Januar/August			Januar/August		
	1920	1921	1922	1920	1921	1922
	Cwt.	Cwt.	Cwt.	£	£	£
Farben und Farbstoffe (ausschl. Farbhölzer und rote Farbsubstanzen) und Farb- u. Gerbextrakte, Halbfert. Kohlenteerprodukte z. Verwendung in der Farbenfabrikation (einschl. Anilin-Oel und Salz und Phenilglycin)	28 599	4 897	3	427 713	70 377	49
Fertige Kohlenteerfarben:						
Alizarin	3 452	10 294	7 416	186 213	155 459	37 729
Synthetisches Indigo	2 721	7 078	—	66 650	104 293	—
Andere Sorten	87 569	33 506	22 714	3 409 346	913 678	831 845
Farbextrakte für						
Terra japonica	58 316	18 846	26 413	195 844	41 783	42 050
Alle anderen Sorten	200 285	46 866	60 928	946 695	334 851	298 269
Natürlicher Indigo	1 200	185	1 081	69 816	8 543	36 783
Gerbstoffe (fest oder flüssig)	687 067	396 967	603 293	1 436 927	620 444	630 032
Malfarben, die nicht anderwärts rubriziert sind:						
Baryt	403 592	162 483	397 242	190 264	57 071	88 931
Bleiweiß	187 335	45 990	77 952	556 338	106 471	135 008
Andere	474 899	838 537	383 850	1 241 815	585 180	652 209
Insgesamt	2 135 035	1 565 649	1 580 892	8 727 621	2 998 150	2 752 905

(4677)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Aus Paris erhalten wir folgenden Bericht: Aus der chemischen Großindustrie wird eine auf erhöhter Nachfrage beruhende stetige Steigerung der Produktion gemeldet, die Preise gewisser Rohmaterialien steigen; in den verarbeitenden Industrien der chemischen Branche ist ebenfalls eine langsame, aber stetige Zunahme der Nachfrage festzustellen. Das Angebot in Farbstoffen entspricht nicht der lebhaften Nachfrage, die Vorräte sind verhältnismäßig gering; in Gerbereichemikalien, besonders Schwefelsodium, geht das Geschäft recht gut, dagegen ist die Tätigkeit in den Glashütten noch schwach und die Nachfrage ihrerseits nach Chemikalien gering.

Die Landwirte haben ihren Bedarf an Stickstoffdünger und Phosphaten noch nicht gedeckt, dagegen haben der Handel und die großen Einkaufsgenossenschaften erhebliche Bestände auf Lager genommen. An Thomasschlacken herrscht Mangel; es wird den Fabriken vorgeworfen, daß sie übermäßig große Lieferungen nach dem Ausland gemacht haben, ohne an die Nachfrage auf dem eigenen Markt zu denken. Die Preise für schwefelsaures Ammoniak, das, abgesehen von den deutschen Pflichtlieferungen, nur von England geliefert wird, sind übermäßig hoch. Die französischen Fabriken haben Aufträge bis Ende des Jahres. In Anbetracht der mangelhaften Versorgung wurde der Zoll auf rohes schwefelsaures Ammoniak Anfang September aufgehoben. Der Absatz in Kalidüngern hatte, nachdem die Sommerprämien für Sylvinite am 25. August fortfielen, anfangs nachgelassen, nahm dann aber wieder etwas zu für chlorsaures Kali, während die Nachfrage nach schwefelsaurem Kali trotz der kürzlichen Preisnachlässe gering ist. (4646)

Belgien. **Lage der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die Lage der chemischen Industrie in Belgien nicht befriedigend, da die Verbraucher Vorräte besitzen und die Lohnfrage sowie die deutsche Konkurrenz Schwierigkeiten bereiten. Die Produktion von Superphosphat ist noch unter dem Friedensbetrag von 230 000 t, dagegen hat sich die Erzeugung von Ultramarin vermehrt, so daß der britische Absatz nachgelassen hat. Die Kokereien von Semet-Solvay und Piette (Kapital 40 Mill. frs.), welche die Hauptproduzenten von Kohlenteerprodukten sind, haben seit dem Waffenstillstand nur einen schwachen Betrieb aufrecht erhalten. Eine Reihe der früher unter deutschem Einfluß befindlichen belgischen Gesellschaften wurden von der „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques" (Kapital 50 Mill. frs.) erworben, welche eng mit französischen Interessenten verbunden ist.

Von den kleineren Industrien war die Zündholzindustrie am erfolgreichsten, im Inlandgeschäft wie auch im Export.

Der Wert der Ausfuhr in den hauptsächlichsten chemischen Produkten betrug im Jahr 1921: basische Schlacke 6 055 000 frs., Superphosphat 11 994 000 frs., Chemikalien 8 478 000 frs., Farben und Farbstoffe 7 074 000 frs.; der Wert der Einfuhr: Chemikalien 17 249 000 frs., Farben und Farbstoffe 6 811 000 frs.

Der wechselnde Kurs des Franken hat den englischen Handel mit Belgien ungünstig beeinflußt. Die britischen Waren genießen noch den Ruf vorzüglicher Qualität, aber wenn die Preise nicht beträchtlich vermindert, die Kreditbedingungen ermäßigt und die Lieferzeiten besser eingehalten werden, droht ein Rückgang des Handels.

Im ganzen haben sich die durch den Krieg zerstörten blühenden Industrien wunderbar rasch wieder erholt, und die Bildung von großen Verbänden hat den Fabrikanten ermöglicht, den Exporthandel zu entwickeln und die wirtschaftliche Depression besser zu überstehen. (4668)

Tschechoslowakei. **Die Industriekrise in Westböhmen.** Im Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad wurde in den letzten Wochen die Zahl der Arbeiter des Falkenauer Betriebes (Carbidfabrik) von 500 auf 300 herabgesetzt. In der Lanzer Grube wurden über 100 Arbeiter entlassen. Weitere Entlassungen stehen bevor. (4653)

Sowjet-Rußland. **Ausfuhr von Soda.** Laut Mitteilung der „Ind.- u. Hd.-Ztg." vom 3. Oktober d. J. wandte sich die wirtschaftliche Verwaltung des Obersten Volkswirtschaftsrats an das Volkskommissariat für Außenhandel mit dem Vorschlage, den Einkauf von Soda im Auslande einzustellen, da eine Ueberproduktion auf den russischen Sodawerken zu verzeichnen ist. Gleichzeitig wird der „Iswestija" zufolge die Frage der Ausfuhr russischen Sodas ins Ausland angeregt. Besonders soll kaustisches Soda in Betracht kommen. (4698)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat September 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Im Inland hielt die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im September an. Wenn sich auch in den letzten Tagen infolge des Kartoffelversandes ein Wagenmangel fühlbar machte, so konnte doch die Erzeugung der Syndikatswerke noch laufend abgefahren werden; Werksbestände sind daher nicht vorhanden.

Das Syndikat hat die ihm bis Ende November zur Verfügung stehenden Mengen und damit die Hälfte seiner Erzeugung des laufenden Düngejahres verkauft. Die zweite Hälfte wird quartalsweise im November 1922 und Februar 1923 angeboten werden.

Die Preise sind am 1. September wie folgt erhöht worden:

		für das kg Stickstoff
Schwefelsaures Ammoniak		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf	242,20 Mk.
gedarrt und gemahlen	„	247,90 „
Salzsaures Ammoniak	„	242,20 „
Kaliammonsalpeter	„	242,20 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.		
Natronsalpeter	„	292,— „
Kalkstickstoff	„	215,60 „

Die weitere Preisentwicklung hängt von den Kohlenpreisen ab. Die obigen Preise bleiben bei heutigem Kursstand der Mark unter der Hälfte der Weltmarktpreise.

Durch einen Tausch von schwefelsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter wurde es dem Syndikat ermöglicht, Wünsche der deutschen Landwirtschaft nach Salpeter mehr als bisher zu berücksichtigen. Der umgetauschte Chilesalpeter wird in Säcken brutto für netto einschließlich Sack zum Natronsalpeterhöchstpreis für lose Ware geliefert.

Im Ausland war das Geschäft in Stickstoffdüngemitteln auch im September still. Die bisherigen Verkäufe der chilenischen Salpeterproduzenten für dieses Düngejahr werden jetzt mit rund 800 000 t angegeben. Die Erzeugung in Chile steigt langsam. Schwefelsaures Ammoniak bleibt im Ausland knapp infolge des Ausfalls durch den Bergarbeiterstreik in den Vereinigten Staaten, und die Preise für dieses Düngemittel sind daher fest. (4696)

Neufestsetzung der Benzolpreise.

Der Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum, hat die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol mit Wirkung ab 27. September 130 Mk., Lösungsbenzol II mit Wirkung ab 1. Oktober 120,50 Mk., Schwerbenzol mit Wirkung ab 1. Oktober 67 Mk. für ein Kilogramm ab Hauptverkaufsstelle. (4681)

Digitized by Google

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat folgende neue Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

141,— 116,— 83,— 67,— Mk.

für den qm bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Bezahlung ohne Abzug. Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

172,— 157,— 142,— Mk.

für den qm. Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4683)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 10.	27. 9.	Aktien	4. 10.	27. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	1395,—	1337,—	Höchster Farbw. . .	1399,—	1280,—
Bad. Anilin	1830,—	1640,—	C. A. F. Kahlbaum .	1000,—	895,—
Byk-Guldenw. . . .	700,—	625,—	Köln-Rottweil . . .	1200,—	1102,—
Chem. F. Buckau . .	—	2875,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	1400,—	1295,—	Linde's Eismasch. .	939,—	840,—
„ Grünau . . .	1000,—	1000,—	Nitritfabrik	940,—	885,—
„ v. Heyden . .	1250,—	989,—	Oberschl. Koksw. .	2400,—	1975,—
„ Milch & Co. .	860,—	850,—	Rasquin, Farbw. . .	1700,—	1695,—
„ Weiler	1200,—	1198,—	Rh. W. Sprengst. . .	745,—	675,—
„ Gelsenk. . . .	8200,—	4315,—	J. D. Riedel	1200,—	1200,—
„ W. Albert . .	2200,—	1830,—	Rütgerswerke . . .	1075,—	979,—
„ Concordia . .	3000,—	2675,—	H. Scheidemandel .	3300,—	3100,—
Dynamit Nobel . . .	1030,—	950,—	Schering, Chem. . .	1740,—	1600,—
Egestorff. Salzw. . .	2425,—	1900,—	Sprengst. Carb. . . .	1000,—	—
Elberf. Farbenf. . .	1475,—	1350,—	Staßfurter Chem. . .	5200,—	4075,—
Fahlberg List	670,—	625,—	Thür. Bleiweißf. . .	1540,—	1475,—
Th. Goldschmidt . .	1569,—	1390,—	Union Chem. Fabr. .	1350,—	1350,—
Harb. Wiener G. . .	1661,—	1600,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	1900,—
Harkort Bergw. . .	2900,—	2050,—	„ Glanzstoff F. .	4800,—	4675,—
Heine & Co.	710,—	699,—			

Devisen	28. 9.	29. 9.	30. 9.	2. 10.	3. 10.	4. 10.
Holland	65600,—	63750,—	63750,—	69800,—	72850,—	82500,—
Schweden . . .	43900,—	43000,—	43300,—	47750,—	49250,—	56400,—
Italien	7000,—	6890,—	6985,—	7700,—	8050,—	9020,—
England	7425,—	7230,—	7200,—	7925,—	8280,—	9375,—
New York . . .	1667,50	1630,—	1650,—	1815,—	1887,50	2130,—
Frankreich . .	12575,—	12375,—	12550,—	13750,—	14325,—	16150,—
Schweiz	30900,—	30525,—	31000,—	33850,—	35260,—	39750,—
Spanien	25100,—	24600,—	25000,—	27400,—	28600,—	32250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	4. 10.	27. 9.
Elektrolytkupfer	65680	50982
Raffinadekupfer 99—99,3 %	56000—57500	44000—45000
Originalhüttenweichblei	22000—23000	16000—17000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	37000—38000	24000—25000
Zink, umgeschmolzen	28000—29000	19000—20000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	83300	64800
do. in Walz- oder Drahtbarren	83900	65050
Bancazinn	154000—155000	118000—119000
Straitszinn	154000—155000	118000—119000
Australzinn	154000—155000	118000—119000
Hüttenzinn, 99 %	151500—152500	115000—116000
Reinnickel	125000—130000	100000
Antimon-Regulus	22500— 23500	16500—17000
Silber in Barren (1 kg)	47000— 47500	36000—36500

(4703)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Dem Prospekt aus Anlaß der Zulassung von 40 Mill. Mk. neuer Stammaktien der Gesellschaft zum Handel an der Berliner Börse entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über den Geschäftsbetrieb und die Stellung der Gesellschaft in der Interessengemeinschaft:

Eigene Betriebe besitzt die Gesellschaft, nachdem das bei Merseburg gelegene Stickstoffwerk auf das später noch erwähnte Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H. übergegangen ist, in Ludwigshafen, Oppau und Neckarzimmern. Auf dem durch Explosion im September 1921 teilweise zerstörten Werk Oppau ist sowohl die Fabrikation von Primär-Stickstoff, als auch die Weiterverarbeitung auf die verschiedenen Endprodukte schon seit längerer Zeit wieder voll im Gange. Die endgültige Wiederherstellung der Hilfsbauten wie Lagerhäuser usw. ist bis Ende des Jahres zu erwarten. Zweigfabriken unterhielt die Gesellschaft früher in Butirki bei Moskau und in Neuville bei Lyon. Die Fabrik Butirki ist im Weg der Zwangsliquidation veräußert worden. Die Fabrik Neuville befindet sich zurzeit in Liquidation; das Fabrikgebäude fiel während des Krieges einer Explosion zum Opfer. — Die Gesellschaft beschäftigte Ende 1921 in den deutschen Betrieben rund 29 000 Arbeiter, 3400 Meister und Hilfsmeister, 375 Chemiker, 1000 Ingenieure und Techniker und 3800 kaufmännische Beamte.

Die Erzeugnisse der Gesellschaft erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der künstlichen organischen Farbstoffe: Anilin-, Alizarin-, Naphthol-, Resorcin-, Gallussäure-Farbstoffe und synthetischen Indigo, einschließlich sämtlicher Hilfs- und Zwischenprodukte, sowie die Fabrikate der Säure-, Soda- und Chlorindustrie: Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure und Soda, Salpetersäure, flüssiges Chlor, synthetisches Ammoniak usw.

Im Jahre 1904 hat die Gesellschaft mit den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen und der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin eine vorerst auf 50 Jahre bemessene Interessengemeinschaft abgeschlossen, die im Jahre 1916 durch Beitritt der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M., der Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen, der Kalle & Co. A.-G. in Biebrich a. Rh. und im Jahre 1917 durch Beitritt der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Laut Generalversammlungsbeschluß vom 27. November 1920 ist die Dauer des Interessengemeinschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 1999 verlängert und seine Kündigung an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden worden. Der Zustimmungsbeschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Durch den Vertrag wird die Selbständigkeit der einzelnen Gesellschaften nicht berührt. Die Gewinnabrechnung erfolgt in der Weise, daß die nach einheitlichen Grundsätzen zu ermittelnden Erträgnisse der Gesellschaften zusammengeworfen und unter Berücksichtigung der durch die verschiedenartige Bemessung der Abschreibungen und Reservestellungen entstandenen bzw. künftig noch entstehenden Vermögensverschiedenheiten unter die Gesellschaften nach einem in ungefährer Uebereinstimmung mit den Durchschnittsgewinnen einer zurückliegenden Anzahl von Jahren festgelegten Schlüssel verteilt werden. Der schlüsselmäßige Anteil an dem Gesamtjahresgewinn der erweiterten Interessengemeinschaft beträgt für die Badische Anilin- & Soda-Fabrik für die Zeit bis Ende 1925 24 820 %, für die Restdauer der Interessengemeinschaft 25 019 %. Jede Gesellschaft ist berechtigt, über den ihr zufallenden Gewinn durch ihre Organe nach freiem Ermessen zu verfügen.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug ursprünglich 1 400 000 fl. und wurde nach und nach, zuletzt im Mai 1921, auf 430 000 000 Mk. (400 000 000 Mk. Stammaktien und 30 000 000 Mark 3½%ige Vorzugsaktien) erhöht. Die außerordentliche Generalversammlung vom 10. Januar 1922 beschloß, zur Sicherstellung der für den Wiederaufbau der durch die am 21. September 1921 erfolgte Explosion teilweise zerstörten Fabrik Oppau erforderlichen Mittel das Aktienkapital um 40 000 000 Mark durch Ausgabe von neuen für das Geschäftsjahr 1922 gewinnberechtigten Stammaktien zu erhöhen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 470 Mill. Mk.

Mit Rücksicht auf den in England eingeführten Patentausführungszwang hatte sich die Gesellschaft veranlaßt gesehen, in Gemeinschaft mit den übrigen Firmen der alten Interessengemeinschaft unter der Firma „The Mersey Chemical Works" im Jahre 1908 eine englische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in London und mit einem Aktienkapital von 200 000 £ zu errichten. An dem Aktienkapital ist die Gesellschaft mit 43 % beteiligt. Während des Krieges wurde das Unternehmen von der englischen Regierung unter Zwangsliquidation gestellt und zur Versteigerung gebracht. Aus der Liquidation dieser Gesellschaft, sowie auch der übrigen ausländischen der Gesellschaft gehörigen Fabriken und Verkaufsgeschäfte ist gegenüber deren Buchwerten kein Verlust, sondern voraussichtlich ein Ueberschuß zu erwarten, dessen Höhe sich noch nicht abschätzen läßt.

Die Gesellschaft hat Ende 1920 in Gemeinschaft mit den Firmen der Interessengemeinschaft die „Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh." mit einem Stammkapital von 500 000 000 Mk. gegründet, an welchem die I.-G.-Firmen mit ihren Quoten beteiligt und wovon 25 % eingezahlt sind. Zweck der Gesellschaft war die Fortführung der Betriebe der Stickstoffwerke der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, die in dem vorläufig geplanten Ausmaße fertiggestellt und in der Lage sind, jährlich 300 000 t Stickstoff zu erzeugen. Da jedoch auf die G. m. b. H. nur das Werk Merseburg —

Digitized by Google

und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1922 — übergegangen ist, wurde die Firma in „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H." mit dem Sitz in Ludwigshafen a. Rh. geändert. Das Werk Merseburg, einschließlich Wohnkolonie und Gipswerk Niedersachswerfen, verfügt über Grundbesitz im Ausmaße von 661,51 ha, wovon 38,62 ha überbaut sind.

Die Erhöhung des Kontos „Beteiligungen an fremden Unternehmungen" gegenüber dem Vorjahre ist in erster Linie zurückzuführen auf die zum Ausbau der Braunkohlengruben aufgewandten Mittel, sowie auf die Uebernahme von Stammanteilen der zur Interessengemeinschaft gehörigen Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. Ferner handelt es sich um die quotenweise Beteiligung der Mitglieder der Interessengemeinschaft an der „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für chemische Industrie" in München und den „Elektrochemischen Werken G. m. b. H." in Berlin. Die im Jahre 1914 gegründete Wacker-Gesellschaft hat in Oberbayern große Anlagen geschaffen, in denen neben anderen chemischen Produkten hauptsächlich synthetische Essigsäure, Carbid, sowie Trychloräthylen erzeugt werden. Die Gesellschaft baut zusammen mit dem Reich die 40 000 PS ergebende Wasserkraft der unteren Alz aus, deren Betriebseröffnung im laufenden Jahre zu erwarten ist. Sie wurde 1920 in eine juristische Person, die „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie m. b. H." in München, umgewandelt; das Gesellschaftskapital ist auf 75 000 000 Mk. erhöht worden, woran die Interessengemeinschaft — die einzelnen Firmen quotenmäßig — zur Hälfte beteiligt ist. Die Geschäftsführung seitens der Interessengemeinschaft liegt in Händen der Höchster Farbwerke. Die „Elektrochemischen Werke m. b. H." in Berlin haben ein Stammkapital von 12 000 000 Mk. Die Gesellschaft, die Werke bei Bitterfeld besitzt, erzeugt neben anderen chemischen Produkten hauptsächlich Oxalsäure, Ameisensäure, Calcium, Cer, synthetische Edelsteine und synthetische Gerbstoffe. Sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Interessengemeinschaft, quotenmäßig auf die einzelnen Firmen verteilt. Die Geschäftsführung seitens der Interessengemeinschaft liegt in Händen von Griesheim-Elektron.

Das Ergebnis der abgelaufenen Monate des gegenwärtigen Geschäftsjahres ist nicht unbefriedigend. Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ist es jedoch nicht möglich, über die weitere Entwicklung der Geschäftslage etwas vorauszusagen. (4584)

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Sept. über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer auf den 16. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen, dergestalt, daß das Stammaktienkapital und das Vorzugsaktienkapital verdoppelt wird. Die jungen Stammaktien (144 Mill. Mk.) sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu gleichen Bedingungen dergestalt zum Bezuge angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden, die jungen Vorzugsaktien sollen mit den gleichen Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4630)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilt mit, daß in der Verwaltung des Unternehmens Einstimmigkeit darüber herrsche, daß angesichts der Entwertung der Mark eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Das Stammkapital soll um 110 auf 220 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 8 auf 16 Mill. Mk. erhöht werden. (4687)

A.-G. für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 25. September d. J. hatte über eine Erhöhung des Grundkapitals um 25 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu beschließen. Der Vorsitzende, Geheimrat Kempner, machte zunächst einige Mitteilungen über die Geschäftslage. Die Situation der Gesellschaft darf vom finanziellen Standpunkt aus als günstig bezeichnet werden. Durch entsprechende Voraussicht der Konjunkturentwicklung war es möglich, die Gesellschaft immer den entsprechenden Verhältnissen anzupassen. Dabei kam vor allem die vorsichtige Finanzpolitik zu Hilfe, die darin bestand, daß nach der Sanierung insbesondere die Anlagen sehr stark abgeschrieben wurden. Wenn die Gesellschaft hier und da hat Stillegungen von Fabriken vornehmen müssen, so wird das keinen bilanzmäßigen Ausdruck finden, da diese Fabriken vollständig abgeschrieben sind. Aus dem Aktienpaket, das der Verwaltung bekanntlich vor längerer Zeit zum Umtausch gegen Aktien anderer Unternehmungen zwecks Ausdehnung des Interessenkreises zur Verfügung gestellt wurde, sind bisher rund 10 Mill. Mk. von der Verwaltung in Anspruch genommen worden, so daß also jetzt noch etwa 8 Mill. Mk. für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die Liquidation der Auslandsbesitzungen der Gesellschaft in früher feindlichen Gebieten hat inzwischen weitere Fortschritte genommen. Die Erträgnisse des Geschäftes sind mit Rücksicht auf das durch die internationale Stellung besonders gepflegte Ein- und Ausfuhr-Geschäft gut. Man will deshalb die Aktionäre an diesen Erträgnissen teilnehmen lassen. Um die Gesellschaft gegen etwaigen Kapitalbedarf zu sichern, sollen die neuen Aktien ausgegeben, jedoch vorerst nur mit 25 % eingezahlt werden. Es sei falsch, bei dieser Aktienemission von Gratisaktien zu sprechen, es handele sich um voll eingezahlte Aktien, für die, da die Dividendenberechtigung ab 1. Oktober 1921 läuft, außerdem noch 4 % Stückzinsen gezahlt werden müssen. Dagegen wolle man den Aktionären entgegenkommen und habe deshalb das Abkommen getroffen, daß die Dresdner Bank den Aktionären die fehlenden 75 % bis nach der ordentlichen Generalversammlung, die im März stattfinden werde, zinslos stundet. Es stehe dann zu hoffen, daß die Aktionäre in der Dividende für die 3 Aktien (2 alte bezugsberechtigte und eine neue) die Mittel in die Hand bekommen würden, die sie zur Vollzahlung brauchen, und daß darüber hinaus noch eine entsprechende Verzinsung bleibt. Daraufhin wurden die Anträge der Verwaltung einstimmig angenommen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Generaldirektor Josef Landau-Warschau. (4686)

Aus dem Handelsregister.

(25. September bis 30. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

„Nienawerk" Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H., Hamburg — jetzt: Felicitas Mineralölhandel mit beschränkter Haftung, Hamburg. (4694)

Versammlungskalender.

17. Oktober: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31.

18. „ Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen, Niederrhein: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus zu Ludwigshafen a. Rh.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rh.: außerordentl. G.-V., vormittags 10½ Uhr, im Fabrikkasino zu Leverkusen. (4695)

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands

19. und 20. Oktober: Sitzungen des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Industriehaus, Hannover, Sophienstr. 7.

19. Oktober, 10 Uhr vormittags, Vorstandssitzung.

19. Oktober, 4 Uhr nachmittags, Tarifvorkommission.

20. Oktober, 10 Uhr vormittags, Vertreterversammlung. (4682)

Außenhandelstelle Chemie

Die Mindestpreise für Pulver haben sich geändert.

Für elektrische Zünder wurden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. Ausfuhrmindestpreise festgesetzt.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (4700)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Sept. 1922	30. Sept. 1922	20. Sept. 1922	20. Sept. 1922	3. Okt. 1922	13. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 105—110 £	37—44 G	21 čKr.	—	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57,10—60 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 200 Fr.	33 – 34 £	—	—	88/92 (175 M.)	100 lb. 5,50—5,75 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28—31 G	5,50 čKr.	128/130 (7100 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,40--1,75 G	48 čKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 čKr.	Bleiberger (10300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 7,25 čKr.	crist. 199 M.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	—	cryst. 39/40°/lb. 6-6¼*d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 23—25 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	4—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110° (francoParis) 52 Fr.	35 37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	30—36,35 G	7,25 čKr.	(225 M.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 2,2—2,3 *d*	kg 3,10—3,70 G	—	—	45 - 45½ c.
Cremortartari	—	98/100% 108-110,10 £	99 kg 1,20 - 1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	crist. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 čKr.	80% chem. (13500K.)	99½% 100 lb. 12-12.50 $
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 12 čKr.	—	40% 9—9¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 čKr.	crist. 1000 K.	100 lb. 0,90 - 1 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein 520 M.	17—17¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	170—225 G	31 čKr.	(54000 K.)	35—35½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	—	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,60—0.80 G	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30 - 33 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6,25-6,50 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	30% Rotsiegel (170 M.)	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	50% (8200 K.)	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	330 Fr.	lb. 5 *d*	59—62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	62,50—75 G	14 čKr.	—	17¼—17½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45 kg 0,46 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	88 90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 čKr.	98/99 weiß crist. (7500K.)	white gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36 blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20 21 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22° techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,50 čKr.	60/62 conc. (125 M.)	fused 60/62 % 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92 93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 čKr.	66° (2000 K.)	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 30-35 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	96/98 Ammoniak (2500 K.)	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° 36,50 Fr.	—	36 38 4,25—6,50 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-240 $
Weinsäure	99,5 % crist. kg. 7,88	lb. 1,4½—1,5 *s*	kg 1,90—2 G	29 čKr.	crist. (42000 K.)	30 c.

(4704)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. - Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 16. OKTOBER 1922 | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Karl Göpner †

Am 7. Oktober d. J. verstarb im 70. Lebensjahr eines der ältesten Mitglieder unseres Vereins Herr Karl Göpner, Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg. Als Mitglied des Gesamtausschusses des Vereins hat er in allen die Interessen der chemischen Industrie berührenden Fragen eine rührige und erfolgreiche Mitarbeit entfaltet. Dem Vorstande der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörte er seit 37 Jahren an.

In Treue und Dankbarkeit werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. (4807)

Wirtschaftspolitische Tagesfragen.

Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden, Kommerzienrat **Dr. Frank**, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 16. September 1922.

Meine sehr verehrten Herren!

Der Geschäftsbericht unseres Vereins für 1921 liegt vor Ihnen, und es ist mir eine angenehme Pflicht, von hier aus unserem Geschäftsführer, Herrn Dr. Ungewitter, den aufrichtigen Dank des Vereins für seine Mitarbeit und besonders für diese Leistung auszusprechen. Der diesjährige Geschäftsbericht hat ausgebaut, was der vorjährige begonnen hat, und Sie werden beim Studium dieses umfangreichen Buches sehr viel Anregendes und Neues finden, denn es ist diesmal noch in erweitertem Umfange alles, was für unsere Industrie wirtschaftlich von Wichtigkeit war, zusammengetragen worden.

Bedauerlich ist nur, daß unsere Berichte nach der bisherigen Gepflogenheit erst so spät erscheinen, daß also der Bericht für das Kalenderjahr 1921 Ihnen erst jetzt vorgelegt wird. Wir selbst haben diese Verzögerung immer als einen Mangel empfunden, und ich kann mitteilen, daß nunmehr von dem Hauptausschuß unseres Vereins beschlossen worden ist, den Geschäftsbericht in Zukunft bald nach Ablauf des Kalenderjahres erscheinen zu lassen. Ich hoffe, daß diese Neuerung den Beifall aller Vereinsmitglieder finden wird.

Weiter ist von dem Hauptausschuß des Vereins ein Beschluß gefaßt worden dahin, daß wir für die Folge die Geschäftsberichte

des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands,
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands,
der Außenhandelstelle Chemie und
der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie,

welche mit Ausnahme der ersten sämtlich im Frühjahr erscheinen, zusammenfassen wollen als ein Jahrbuch und wirtschaftliches Handbuch der chemischen Industrie. Auch diese Zusammenfassung dürfte Ihren Beifall finden. Ein solches Jahrbuch wird manches dazu beitragen können, daß das Interesse aller Vereinsmitglieder und aller Interessenten der chemischen Industrie verstärkt und der Zusammenschluß der Berufsgenossen fester gefügt wird. Wir, in der Geschäftsleitung, sind ja auf die Mitarbeit aller unserer Mitglieder angewiesen. Diese Mitarbeit noch viel mehr heranzuziehen und ausgiebiger zu gestalten, muß unser Bestreben sein. Ein solches Handbuch, welches als Nachschlagebuch benutzt werden kann, wird unbedingt das Interesse noch weiter zu heben geeignet sein.

Unser Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ist durch seine intensive Arbeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiet dahin gekommen, daß wir von allen maßgebenden Stellen gehört und zur Mitarbeit herangezogen werden. Bei den zuständigen Stellen der Regierung ist inzwischen immer mehr bekannt geworden, daß unser Archiv und unsere Aktenschränke ein reiches Material über die chemische Industrie beherbergen, und es wird gern von jener Seite darauf zurückgegriffen. Auch in den Spitzenverbänden der Industrie, insbesondere dem Reichsverband der Deutschen Industrie, ist unser Verein, wie schon berichtet, tätig und, wie ich wohl glaube, sagen zu können, in gutem Ansehen, und es wird auch dort unsere Mitwirkung entsprechend gewürdigt.

Ferner ist vorhin bereits unsere persönliche Mitwirkung beim Reichswirtschaftsrat erwähnt worden; ich möchte auf dieses Thema etwas näher eingehen.

Der Reichswirtschaftsrat ist eine wirtschaftspolitische Institution und als solche immer noch verhältnismäßig jung und ohne Vorbild in der Welt. Dergleichen Einrichtungen sind natürlich nicht von vornherein vollkommen und müssen sich erst nach und nach einspielen. An den Arbeiten des Reichswirtschaftsrats ist dementsprechend auch reichlich Kritik geübt worden. Ich halte diese Kritik aber für sehr nützlich, weil dadurch das Interesse an den wirtschaftlichen Problemen selbst gehoben wird.

Bei Beurteilung der praktischen Ergebnisse fällt besonders schwer ein Konstruktionsfehler in die Wagschale, und das ist seine Gliederung in drei Abteilungen, die wiederum auch in allen den verschiedenen Kommissionen vertreten sein müssen, nämlich:

Abteilung I „Arbeitgeber“,
Abteilung II „Arbeitnehmer“,
Abteilung III „Verbraucher pp.“.

Das erscheint allenthalben als eine sehr wenig glückliche Klassifizierung. Wir haben es allerdings für jetzt noch immer mit dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zu tun; in dem definitiven soll und wird das hoffentlich gebessert werden.

Die Gliederung des Reichswirtschaftsrats in die genannten drei Abteilungen bringt häufig Resultate zustande, die geradezu grotesk sind. Das haben wir z. B. bei der Abstimmung über die Ausfuhrabgabe gesehen, wo im übrigen Stimmengleichheit bestand und die Entscheidung gefällt wurde durch einen Vertreter der freien Künste. Daß solche grotesken Entscheidungen zustande kommen, liegt aber auch daran, daß manche Herren in Kommissionen delegiert werden, die für solche Spezialfragen kein Verständnis haben können. Das darf nicht vorkommen; aber daß es vorkommt, ist auch nicht weiter verwunderlich. In der guten alten Friedenszeit galt die Beschäftigung mit

Digitized by Google

wirtschaftlichen Dingen als nicht ganz würdig. Heute ist das Gegenteil dieser Auffassung eingetreten, heute glaubt jeder Schusterjunge sich über wirtschaftliche Fragen äußern zu können, heute reden Leute mit, die von den Dingen wirklich keine blasse Ahnung haben. Das liegt ja im Zuge der Zeit, aber wir müssen den Verhältnissen, wie sie im Reichswirtschaftsrat nun einmal gegeben sind, Verständnis entgegenbringen, und wir müssen fortfahren, diese Institution zu unterstützen. Es ist ja erst ein Anfang. Wenn wir über die Auswüchse hinweggekommen sein werden, wird daraus etwas Brauchbares zu schaffen sein.

Neben der fehlerhaften Zusammensetzung ist auch die Anhäufung von Plenarsitzungen eine bedenkliche Erscheinung. Diese Plenarsitzungen sind meist bloß Redeschlachten, wirkliche, sachdienliche Arbeit wird nur in den verschiedenen Ausschüssen geleistet, und da wird auch gute Arbeit geleistet. Diese Arbeitsteilung ist ganz natürlich, denn wirtschaftliche Fragen lassen sich nicht in einem großen, aus 324 Personen bestehenden Gremium regeln.

Es ist meiner Ansicht nach heute mehr als je notwendig, daß die wirtschaftlichen Interessen in die erste Linie kommen, und daß die Politik in der Wirtschaft keine oder nur eine Nebenrolle spielen kann. Auch in den Regierungsstellen muß die Auffassung überall zum Durchbruch kommen, daß der Wirtschaftler in wirtschaftlichen Dingen maßgebend wird. In vielen Regierungsstellen aber dominiert leider immer noch der alte bürokratische Geist. Es kann nicht so weitergehen, daß die Politiker allein die Führung der Wirtschaft bestimmen, es muß endlich die Möglichkeit gegeben werden, daß das wirtschaftliche Element mit an der Führung teilnimmt. In dem Kampf um dieses Ziel werden wir alle willkommen heißen, die überhaupt im werktätigen Leben stehen, und wir werden auch Erfolg erringen, wenn nicht die Wirtschaft schließlich an der Politik zugrunde gehen soll.

Einige Zahlen werden die wirtschaftliche Situation illustrieren. Ich möchte aber folgendes vorausschicken:

Bei allen solchen Zahlen-Zusammenstellungen und statistischen Vergleichen ist bisher immer auf die Vorkriegszeit Bezug genommen worden. Das halte ich nicht für richtig; der Krieg hat eine derartige Umwandlung aller Verhältnisse gebracht, daß man sich auf die Vorkriegszeit nicht mehr beziehen kann. Wir sind doch darin einig, daß eine Rekonstruktion der Vorkriegsverhältnisse unmöglich ist. Wir haben (auch Dr. Ungewitter hat das in seinem Geschäftsbericht getan) die Vergleichsziffern auf einen Zeitpunkt nach dem Kriege zurückgeführt. Wir haben den Anfang des Jahres 1921 gewählt und werden das auch für die Folge beibehalten. Die Grundlagen für die statistische Behandlung solcher Dinge im Reichsstatistischen Amt sind nicht ganz richtig zusammengestellt. Wir müssen dabei mitwirken, daß diese Zusammenstellung eine bessere wird.

Ich gebe zunächst einige Zahlen aus dem 1. Halbjahresbericht des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelstelle Chemie, Herrn W. Ebert, die sehr interessant sind. Die Ausfuhr der chemischen Industrie, gemessen an den erteilten Ausfuhrbewilligungen, hat betragen:

im 1. Halbjahr	1921	3224	Millionen Papiermark
„ 2. „	1921	4925	„ „
„ 1. „	1922	8858	„ „

Diesen Zahlen stehen gegenüber

212 Millionen Goldmark
147 „ „
und 140 „ „

Der Rückgang der Goldwerte unserer Ausfuhrbewilligungen ist also ein so starker, daß man von einem Aufsteigen des Exports nicht mehr reden kann. Sehr interessant sind auch die Beträge der Export-Ueberschüsse in der chemischen Industrie, die sich auf

im 1. Halbjahr	1921	148	Millionen Goldmark
„ 2. „	1921	87	„ „
„ 1. „	1922	68	„ „

belaufen; hier sehen Sie noch deutlicher die Aushöhlung unserer Wirtschaft, hier erkennen Sie, daß wir heute schon von den Sachwerten zehren.

Dr. Ungewitter hat auch in seinem Bericht verschiedene Zusammenstellungen, die die Gesamtausfuhr umfassen, gebracht, die ebenfalls den kolossalen Rückgang beweisen.

1913 betrug die Gesamtausfuhr		73,7	Millionen t
1920 „ „ „		19,8	„ „
1921 „ „ „		21,8	„ „

Der Wert betrug:

10 Milliarden Papiermark
69 „ „
139 „ „

beziehungsweise:

10 Millionen Goldmark
4,6 „ „
3,4 „ „

Die Ausfuhr der chemischen Industrie betrug:

1913	912	Millionen Papiermark
1920	7 036	„ „
1921/22 (Mai—April)	13 097	„ „

beziehungsweise:

1913	912	Millionen Goldmark
1920	469	„ „
1921/22 (Mai—April)	327	„ „

Der Anteil der chemischen Erzeugnisse an der Gesamtausfuhr der deutschen Wirtschaft war im Jahre

1913 . . . . . 9 %
1920 . . . . . 10 %
1921/22 . . . . 9,7 %.

Wie schon vorher erwähnt, stand 1921/22 die chemische Industrie bei der Gesamtausfuhr an dritter Stelle. Die erste Stelle nahm die Gruppe der unedlen Metalle und Waren ein mit 21,1 %, dann folgte die Textil-Industrie mit 17 %, dann die chemische mit 10 %. Da aber unsere Einfuhr sehr gering war, nur 1,8 % betragen hat, so steht wertmäßig die chemische Industrie bei der Ausfuhr wohl an allererster Stelle.

Ich möchte nun noch kurz die Frage der Außenhandelskontrolle überhaupt behandeln, die namentlich in letzter Zeit die Kreise der Händler sehr stark beschäftigt hat. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkt, daß zwar die Freiheit des Handels nach innen und außen als das erstrebenswerte Ziel erscheinen muß, daß aber dieses Ziel nur bei normalen Verhältnissen wieder erreicht werden könnte. Solange, wie heute, die Verhältnisse nicht normal sind, wird eine Kontrolle der Aus- und Einfuhr nicht zu umgehen sein. Solange die Mark einen derart schwankenden Begriff darstellt, der heute kaum noch ein Begriff ist, werden wir es nicht vermeiden können, den Außenhandel unter irgendeiner Kontrolle zu halten. Die chemische Industrie ist in fast allen ihren Gebieten, selbst in den Fertigerzeugnissen, eine Industrie, die ihre Waren anderen Industrien als Hilfsstoffe zur Verfügung stellt. Säuren, Alkalien, Düngemittel, Salze, Farbstoffe usw. bilden die wichtigsten Materialien, deren andere Industriezweige für ihre Produktionszwecke bedürfen. Wenn nun bei der Entwertung der Mark und unter dem Zwange der Devisenverhältnisse die Preise im Inland niemals so schnell folgen können, so ist zeitweilig eine größere Papierdifferenz zwischen dem In- und dem Auslandspreis vorhanden; schließlich würden also gerade unsere Endprodukte in das Ausland abströmen, wenn eine Kontrolle überhaupt nicht vorhanden ist, und die Folge davon wäre ein Erliegen der gesamten Industrie Deutschlands. So sehr also verschiedene Kreise den freien Handel und Wandel erstreben, so wenig kann man doch heute für die sofortige Aufhebung der

Digitized by Google

Außenhandelskontrolle sein. Etwas anderes ist es, daß man Handel und Industrie nicht durch die Kontrolle selbst schädigt, und daß plötzlich einschneidende Maßregeln ergriffen werden, wie dies jetzt bei der letzten Erhöhung der Ausfuhrabgabe geschehen ist. Das ist eine direkte Schädigung der Wirtschaft, die nicht zu verantworten ist.

Ich möchte noch einige andere Aufgaben streifen, die uns heute besonders beschäftigen. Im Vordergrund des Interesses steht die Frage der Preisbildung, die zurzeit ein ganz besonders verwickeltes Problem darstellt. Wir haben es dabei nur mit dem Inlandspreis zu tun, denn den Auslandspreis haben wir ja nicht in der Hand. Der Wert der Mark ist im Inland während des Krieges und nach dem Kriege künstlich hochgehalten worden, zum Teil durch die Maßnahmen der Kriegswirtschaft. Aber das ging nur solange, als der Krieg mit seinen Ausnahmeverhältnissen da war, und die Zwangsbewirtschaftung ist überhaupt nur unter Ausnahmeverhältnissen oder solange denkbar, als das Ausland Vertrauen zu der Mark hat. In dem Moment jedoch, wo das Ausland dieses Vertrauen verlor, wurde eine künstliche Hochhaltung der Mark zur Unmöglichkeit, und damit mußte auch die bisherige Zwangswirtschaft undurchführbar werden.

Die Geschäftswelt muß aber mit einem festen Werte rechnen, nicht mit einem Maßstab, der nach dem treffenden Wort des Dr. Ungewitter aus Gummi besteht. So bedauerlich es erscheinen mag, man ist in der Not dazu gekommen, die ausländische Valuta zum Wertmaßstab zu nehmen. Zu ändern ist das leider nicht mehr, der Geschäftsmann kann mit einem so schwankenden Wert, wie es heute die Papiermark ist, nicht arbeiten. Gerade in letzter Zeit hat sich in einzelnen Industrien die Sitte eingebürgert, in Goldmark oder in Dollar zu fakturieren und daneben die Zahlung in Papiermark zu verlangen. Das ist bedauerlich, aber Stichhaltiges läßt sich unter den heutigen Verhältnissen dagegen nicht einwenden. Anders stehen die Dinge, wenn nicht bloß die Fakturierung, sondern auch die Zahlung in fremder Währung verlangt wird. Das ist bei gewissen Import-Industrien vielleicht angemessen, aber diese Methode zu einer dauernden Einrichtung zu machen, dagegen müssen wir uns entschieden erklären. Auch im Reichswirtschaftsrat ist man schließlich zu dem Resultat gekommen, daß man sehr wohl in einer solchen Form die Fakturierung zulassen muß, daß aber die Zahlung nur in Papiermark verlangt werden soll und darf. Das ist der einzige Standpunkt, auf den man sich stellen kann; Ausnahmen sind möglich, aber sie müssen beschränkt werden.

Um sich die Verhältnisse des Binnenmarktes klarzumachen, werden vom Reichsstatistischen Amt in regelmäßigen Zeitabschnitten Zusammenstellungen gemacht und Indexzahlen veröffentlicht. Auch diese leiden an dem grundsätzlichen Fehler, daß sie immer wieder auf die Vorkriegszeit als Basis zurückgreifen. Ich habe mir deshalb einige Indexzahlen zusammenstellen lassen, die nur die Entwicklung der letzten Zeit berücksichtigen und auf der Grundlage des Januar 1922 aufgebaut sind. Setzen wir z. B. den durchschnittlichen Dollarkurs im Monat Januar 1922 gleich 100 und nehmen weiter die Monatsdurchschnittskurse, so kommen wir Ende Juli auf einen Valuta-Index von 257. Rechnen wir in gleicher Weise die sämtlichen allgemeinen Unkosten für unsere Fabrikationen durch, so erhalten wir für Ende Juli folgende Index-Zahlen:

	Löhne und Gehälter	263
	Kohle	296
	Frachten	396
	Großhandel	274
und für die Binnen-Preise einer Anzahl	Chemikalien	267

Es zeigt sich, wenn man die zugehörigen Kurven ermittelt, daß diese Zahlen im allgemeinen doch der Dollarkurve gefolgt sind. Um die Entwicklung besser verfolgen zu können, müßte man vielleicht auf einen weiteren Zeitraum zurückgehen, also auch das Jahr 1921 berücksichtigen. Man darf dabei auch nicht außer acht lassen, daß gerade bei den Löhnen und Gehältern der Ausgleich mit der Markentwertung eigentlich erst in diesem Jahre gekommen ist, während er früher noch etwas im Rückstand geblieben war. Es gibt diese Art der Zusammenstellung auch den deutlichen Beweis dafür, daß die Vergrößerung der Spanne zwischen den In- und Auslandspreisen, daß diese scheinbaren Mehrgewinne, die bei der jüngsten Erhöhung der Ausfuhrabgabe eine so große Rolle spielten, gar nicht vorhanden ist. Macht man sich diese Zahlen klar, so ergibt sich, daß es augenscheinlich ein Nonsens ist, die Ausfuhrabgabe gerade in einer Zeit zu erhöhen, in der die Herstellungskosten steigen und die Weltmarktpreise sinken. Ich habe diese Zahlen auch im Reichswirtschaftsrat vorgetragen, aber damit einen Eindruck zu machen, ist mir leider nicht gelungen.

*

Es wäre sehr verlockend, noch über eine ganze Reihe von Wirtschaftsfragen zu sprechen, die heute im Vordergrunde des Interesses stehen. Aber die Zeit ist vorgerückt, und wir hören noch einen bedeutsamen Vortrag, ich muß also darauf verzichten. Zusammenfassend erkläre ich: Man müßte ein unverbesserlicher Optimist sein, um an eine baldige Besserung der Verhältnisse zu glauben. Die bisher zur Hebung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands angewandten Mittel sind teilweise verkehrt, teilweise nur Palliativmittel. Die Gesundung kann nur langsam vor sich gehen, die Voraussetzung dafür ist die Aenderung des Versailler Friedensvertrages und eine bessere, stärkere Ausnutzung unserer gesamten Leistungsfähigkeit. Erst wenn diese Punkte erreicht sind, wird es vielleicht möglich sein, der Mark zur Stabilisierung zu verhelfen. An diesem Ziel muß jeder mitarbeiten, und trotz der verzweifelten Situation möchte ich doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Zeit kommen wird, wo wir auch dieses Ziel erreichen. (4669)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Ohne außenpolitische Einflüsse, ohne Ultimatum mit drohenden Sanktionen, trotz Moratorium mit Ausschaltung des Devisenbedarfs für Reparationszahlungen ist der Dollarkurs an den deutschen Börsen nach einem kurzen Beharrungszustand in eine neue Aufwärtsbewegung geraten, die alles bisher Erlebte in den Schatten stellt. Und dabei ist zu befürchten, daß diese Bewegung sich noch weiter fortsetzen wird, da einstweilen keine hemmenden Einflüsse wirtschaftlicher Art von irgendeiner Seite zu erwarten sind. Die ungeheuren Gefahren, die in dieser Entwicklung für den Betand unserer Wirtschaft, für die Existenz des deutschen Volkes, liegen, bedürfen an dieser Stelle keiner Erörterung. Was sind die Ursachen der neuesten katastrophalen Markentwertung, und gibt es ein Mittel, ihrem Fortschreiten Einhalt zu gebieten? Das sind die beiden Fragen, die beantwortet werden müssen, wenn noch ein letzter Versuch, den völligen Untergang unserer Wirtschaft zu vermeiden, unternommen werden soll.

Zunächst muß mit Bedauern festgestellt werden, daß auch in dieser Schicksalsfrage, die wahrlich eine rein sachliche Behandlung erfordert, wieder aus parteipolitischen Rücksichten eine Irreführung der öffentlichen Meinung versucht wird. Was soll man sagen, wenn der Professor der Volkswirtschaft Bonn auf dem Demokratentag in Elberfeld über den neuesten Marksturz nichts anderes zu sagen weiß als die Worte: „Es darf nicht geduldet werden, daß durch industrielle Kräfte im Innern die Mark dauernd verschlechtert wird.“ Die Industrie also trägt die Verantwortung für

Digitized by Google

den erneuten Zusammenbruch unserer Valuta. Will Herr Professor Bonn mit dieser Aeußerung die Beschuldigung Poincarés, Deutschland ruiniere absichtlich seine Valuta, rechtfertigen? In Leipzig, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W., kam in den Ansprachen der Ehrengäste, die als Vertreter von Behörden und wirtschaftlichen Körperschaften die Tagung der chemischen Industrie begrüßten, das Anerkenntnis zum Ausdruck, daß es das unbestrittene Verdienst der deutschen Industrie sei, wenn Deutschland sich allein durch die Kraft seiner Wirtschaft am Leben gehalten habe; und man erblickte in der noch immer ungebrochenen Kraft unserer großen Industriezweige eine Gewähr für einen allmählichen Wiederaufbau unseres Vaterlandes. Nach Professor Bonn ist aber gerade die Industrie die Ursache des fortschreitenden Zusammenbruchs. Für diesen Widerspruch gibt es nur eine Erklärung: in Leipzig tagten Wirtschafter, in Elberfeld Politiker; in Herrn Bonn sprach nicht der Volkswirt, sondern der Parteimann. Dies ist eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Es muß daher gegen diese Verdächtigung der deutschen Industrie schärfster Protest erhoben werden.

Untersucht man die Vorgänge am Devisenmarkt, die in den letzten Tagen zu den Rekordzahlen des Dollarkurses geführt haben, in voller Objektivität, so ist zunächst festzustellen, daß die private Spekulation im Inland wahrscheinlich einen geringeren Anteil an der Entwicklung der Devisenkurse hat, als im allgemeinen angenommen wird. Wie weit sie im Ausland die Markbewertung beeinflußt, ist schwer erkennbar, da irgendwelche zuverlässige Nachrichten darüber nicht vorliegen. Ueberwiegend sind wirtschaftliche Einflüsse die Ursachen der neuesten Devisenhausse. In dieser Beziehung muß man sich zunächst darüber klar sein, daß bei unserer Wirtschaftslage die fortschreitende Verschlechterung der deutschen Währung nur eine natürliche Entwicklung ist. Unsere Zahlungsbilanz, und unsere Handelsbilanz nicht minder (trotz irreführender amtlicher deutscher Statistik) sind in hohem Grade passiv. Dieser Zustand allein bedingt eine dauernde Verschlechterung unserer Währung, da die inländische Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln zur Abdeckung unserer Auslandsschulden ständig wesentlich höher ist als der Bedarf des Auslandes an deutschen Valuten. Zahlungsmittel sind eben auch eine Ware, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet. An dieser Passivität unserer Zahlungsbilanz ist so lange nichts zu ändern, als wir gezwungen sind, zum Ersatz für abgelieferte Reparationskohle ausländische Kohle zu kaufen und zum Ausgleich unserer stark geschwächten landwirtschaftlichen Produktion fremdes Brotgetreide in großen Mengen einzuführen. Die erste Ursache unserer ungünstige Zahlungbilanz zu beseitigen, wird Sache der kommenden endgültigen Regelung des Reparationsproblems sein; die zweite ist eine Frage der inneren Wirtschaft, zu deren Lösung die chemische Industrie durch ihre Stickstoffproduktion in besonderem Maße berufen ist. In dieser Beziehung sei auf die an anderer Stelle dieser Zeitschrift mitgeteilten Bestrebungen der Regierung nach Produktionsförderung durch ausgiebige Verwendung von künstlichen Düngemitteln auf gesetzlicher Grundlage hingewiesen.

Was hat nun aber, wenn eine fortschreitende Entwertung der Mark unter den gegebenen Verhältnissen als unvermeidlich anzusehen ist, den plötzlichen rapiden Anstieg der Devisenkurse verursacht? Daß unsere Industrie bei ihrer leider hochgradigen Abhängigkeit von ausländischer Rohstoffversorgung (Eisen-Industrie, Textil-Industrie!), wenn sie eine möglichst große Ausfuhr an Fertigfabrikaten erzielen soll, einen starken Devisenbedarf hat, ist klar. Ebenso zwingt die Notwendigkeit einer großen Einfuhr an Agrarprodukten den Handel, einen ausreichenden Devisenbedarf zur Verfügung zu haben. Tritt nun eine Verschlechterung des Valutastandes ein, deren Weiterentwicklung nicht abzusehen ist, dann ist es nur natürlich, daß die Gewerbetreibenden deren wirtschaftliche Betätigung eine Beschaffung von Devisen notwendig macht, ihre Ankäufe in beschleunigtem Tempo durchführen, um noch zu einem einigermaßen erträglichen Kurse zu kaufen. Jede beginnende Valutaverschlechterung trägt mithin den Keim zu einer katastrophalen Entwicklung in sich, denn eine beschleunigte Devisenbeschaffung aus Sorge vor weiterer Markentwertung führt diese unweigerlich herbei. Mit der Leichtfertigkeit, die unsere gegenwärtige Zeit in der Beurteilung wirtschaftlicher Zusammenhänge auszeichnet, nennt man diese Devisenversorgung Hamsterei. Geschieht sie aus egoistischen Motiven zur persönlichen Bereicherung des Industriellen und Kaufmanns, oder ist nicht vielmehr eine möglichste Niedrighaltung der Warenpreise die Triebfeder bei dieser Beschaffung fremder Zahlungsmittel? Diese Frage sollten sich die politischen Kritiker unserer Wirtschaftslage einmal vorlegen.

Aber noch eine andere wirtschaftliche Ursache für den neuesten Absturz der Mark ist erkennbar. Es ist die vielumstrittene Auslandsfakturierung im Inland. Es ist an dieser Stelle nicht der Raum für eine eingehende Erörterung dieser Frage verfügbar. Festzustellen ist aber, daß die frühere ablehnende Haltung auch der amtlichen Stellen dieser Frage gegenüber einer anderen Auffassung Platz gemacht hat. Die Valutafakturierung im Inlandsverkehr, d. h. bei Verkäufen von Fabrikanten an den ersten Abnehmer, ist lediglich aus der schnellen Markentwertung entstanden. Soll ein Fabrikant, der für seine Produktion ausländischer Rohstoffe bedarf, die er in Devisen bezahlen muß, dem inländischen Abnehmer in Mark fakturieren, deren Entwertung in neuester Zeit innerhalb eines Monats um mehr als 70 % fortschreitet? Wäre er zur Markfakturierung gezwungen, dann müßte er eine Risikoprämie aufschlagen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer außerordentlichen Warenverteuerung führen würde. Die Valutafakturierung ist mithin, in einzelnen Industrien wenigstens, eine Notwendigkeit, die lediglich aus unserer wirtschaftlichen Zerrüttung und nicht aus der Profitgier der Produzenten entstanden ist. Aber sie trägt unzweifelhaft zur Steigerung dieser Zerrüttung bei. Denn der Abnehmer des Produzenten, dessen erteilte Order in Valuta fakturiert ist, wird zur Ausschaltung des Risikos Devisen erwerben. Hierdurch ist, diese Tatsache verdient beachtet zu werden, eine neue Käuferschicht am Devisenmarkt entstanden, deren Bedarf unzweifelhaft zum Teil an der neuesten Verelendung der Reichsmark Schuld ist. Vielleicht beruhen hierauf die Vorwürfe, die Herr Professor Bonn gegen die deutsche Industrie richtet. Die Valutafakturierung ist aber nach übereinstimmender Ansicht aller wirtschaftlich denkenden Industriellen nichts weiter als ein bedauerlicher Notbehelf, der in dem Augenblick enbehrlich wird, wo die Lösung der brennenden Wirtschaftsfrage gelingt: die Stabilisierung der Mark. So lange das nicht erreicht ist, gibt es keinen Stillstand „in der Eilzugsgeschwindigkeit auf dem Wege über Wien nach Moskau", gibt es keine Aussicht auf Rettung. Die Valutastabilisierung ist das Kernstück der gesamten deutschen Wiederaufbaufrage.

In England wird man unzweifelhaft die neueste Markentwertung als eine schwere Bedrohung der heimischen Wirtschaft auffassen, und zwar mit vollem Recht. Hoffentlich wird diese Erkenntnis dazu beitragen, den Zusammentritt der Brüsseler Konferenz zu beschleunigen. Dort wird im Rahmen der Reparationsfrage die Markstabilisierung einen der wichtigsten Gegenstände der Erörterung bilden. Denn die unaufhaltsame Markentwertung zerstört ja nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern sie verschärft die europäische Wirtschaftskrise von Tag zu Tag mehr, da sie ein Absatzgebiet von 60 Millionen Verbrauchern der ausländischen Produktion verschließt.

Digitized by Google

Da erhebt sich nun die Frage, ist Deutschland darauf gerüstet, der Brüsseler Konferenz für die Lösung des Reparationsproblems einen in allen Teilen durchgearbeiteten Plan zu unterbreiten, der den Beratungen der alliierten Staatsmänner und Sachverständigen zugrunde gelegt werden kann? Oder wollen wir, wie bisher, in Demut und Ergebenheit ihrer Entscheidung entgegensehen, um dann hinterher zu protestieren — und zu erfüllen? Bisher hat man von einem solchen Plan noch nichts gehört. Denn mit Schlemmersteuer, mit Dünnbier, Kaffeeersatz und Buchenlaubtabak läßt sich wahrlich eine zerrüttete Valuta nicht wiederherstellen. Man wird schon etwas tiefer in das Problem der Markstabilisierung hineinsteigen müssen. Wir erhoffen von den Vereinigten Staaten eine Mitwirkung in der Rettungsaktion für die deutsche Wirtschaft. Haben wir den dortigen maßgebenden Kreisen schon Richtlinien unterbreitet für einen Weg, auf dem eine solche Hilfe geleistet werden kann? Auch hierüber ist bisher nichts verlautet.

Es ist deshalb berechtigt, die dringende Forderung zu erheben, daß ohne jeden Verzug ein deutscher Reparationsplan aufgestellt wird, der in voller Klarheit zur Darstellung bringt, was wir zu leisten fähig sind und wie die unentbehrliche Mitwirkung des Auslandes zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zu gestalten wäre. Nur dieser Weg der positiven Mitarbeit bietet Aussicht auf Rettung vor restlosem Zusammenbruch.

Bl. (4803)

Gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemittel auf gesetzlicher Grundlage.

In der Sitzung des Preußischen Landtages vom 2. Oktober d. Js. hat bei der Beratung der Notstandsanfragen der Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff folgende Ausführungen über die Frage der Versorgung unserer Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln gemacht:

Es muß etwas Durchgreifendes geschehen, es muß etwas unternommen werden, was eine Gewähr dafür bietet, daß möglichst schon im laufenden, jedenfalls aber im nächsten Erntejahre die deutsche Bevölkerung vor eine gesichertere Ernährung gestellt wird, als es zurzeit leider der Fall ist.

Diese Sicherung sehe ich allein darin, daß der Landwirtschaft mehr Düngemittel als bisher zur Verfügung gestellt werden, und zwar in erster Reihe Stickstoffdüngemittel. Auch Herr Meyer (Bülkau) hat bereits auf die Bedeutung einer verstärkten Stickstoffdüngung hingewiesen. Stickstoffdünger muß der Landwirtschaft zugeführt werden, die ihn schon im Herbst für die Wintersaaten und im nächsten Frühjahr für die Sommersaaten verwenden kann. Das ist die einzige Maßregel, die schon für das nächste Erntejahr einen greifbaren Erfolg verspricht. Es darf sich auch nicht darum handeln, die Landwirtschaft in dem bisherigen Ausmaße mit Stickstoffdünger zu versehen, da ja nur die gut und verständig geleiteten Wirtschaften ihn ausreichend den Pflanzen zuführen, sondern wir müssen dahin streben, daß durch eine große staatliche Maßnahme der gesamten Landwirtschaft der erforderliche Stickstoffdünger für den Getreidebau zugeführt wird, und zwar über das Maß dessen hinaus, was notwendig ist, um eine Durchschnittsernte zu erzeugen, wie wir sie jetzt in den letzten Jahren wenigstens zu erreichen bemüht gewesen sind. Wir müssen der Landwirtschaft ein Mehr an Stickstoff zuführen, weil uns das allein die Gewähr bietet, schneller die Erträge der stärkeren Düngung zu sehen und dadurch unsere Bevölkerung mehr, und ich hoffe, fast ausschließlich unabhängig zu machen von der Einfuhr von Brotgetreide aus dem Auslande.

Ein solcher Gesetzentwurf wird im Landwirtschaftsministerium bereits bearbeitet, und ich hoffe, in Verbindung mit der Reichsregierung dahin zu gelangen, daß es möglich sein wird, der Landwirtschaft ausreichende Stickstoffmengen sicherzustellen. Ich sollte meinen — ich gebe diesen Gedanken zur Erwägung und Erörterung —, es müßte möglich sein, vielleicht schon bei der Bezahlung des Umlagegetreides und für vorhandenes freies Getreide dieser Ernte durch Abgabe von Gutscheinen auf Stickstoffdünger dafür zu sorgen, daß der Dünger in die Hände der Landwirte und auf den Acker kommt und damit die Möglichkeit gegeben wird, im nächsten Jahre eine höhere Ernte zu erzielen. — Das ist natürlich letzten Endes ein Rechenexempel —, aber ich glaube ohne weiteres behaupten zu können, daß dieses Rechenexempel etwa so aussehen wird, daß die Düngermaßnahmen des Reiches noch nicht die Hälfte von dem kosten werden, was wir für die Einfuhr von Brotgetreide in diesem und im nächsten Jahre an das Ausland zahlen müssen. Handelt es sich doch jetzt schon um Summen, die die 100 Milliarden weit überschreiten, und wir sind, wie von verschiedenen Seiten mit Recht ausgeführt wurde, leider noch nicht am Ende der Entwicklung, wir wissen noch nicht, wie die Mark im nächsten Jahre stehen wird.

Ich bitte, daß das hohe Haus mich in diesem Bestreben unterstützt, ich werde nicht verfehlen, die Pläne, die ich nach dieser Richtung hin habe, sobald sie greifbare Gestalt gewonnen haben, dem hohen Hause zu unterbreiten und das Haus um seine Ansicht und seine Unterstützung zu bitten; denn darin bin ich durchaus mit dem Herrn Abgeordneten Oeser einer Meinung: uns kann nur geholfen werden, wenn wir die Vermehrung unserer an und für sich verminderten Substanz fördern und wenn wir einer weiteren Verminderung der Substanz entgegenwirken durch Mehrschaffen. Dieses Mehrschaffen auf landwirtschaftlichem Gebiete, vor allen Dingen auf dem Gebiete der Brotgetreideerzeugung, können wir meines Erachtens auf dem Wege der erhöhten Düngerzufuhr erreichen.

In einer Erwiderung auf frühere Ausführungen des Ministers über die Preise für künstliche Düngemittel führte der Abgeordnete Klaußner (Soz.) aus:

Wenn der Minister auf die gestiegenen Septemberpreise für künstlichen Dünger Bezug nimmt, so ist zu erwidern, daß hier die April- und Maipreise einzukalkulieren waren und daß die Umlage in ihrem ersten Drittel durch das Reichsgesetz durchaus zutreffend im Preise normiert worden ist. Zudem kommt insbesondere Phosphor gegen 1914 in sehr vermindertem Maße als Düngemittel zur Verwendung.

Die Antwort des Ministers Dr. Wendorff lautete:

Der Herr Vorredner hat hier einige statistische Zahlen vorgeführt, die ich ihrer Unrichtigkeit halber doch nicht unwidersprochen lassen möchte. Das heißt: die Zahlen sind richtig; denn sie sind aus der amtlichen Niederschrift über die 60. Sitzung betreffend allgemeine Düngerangelegenheiten entnommen, die ich selbst dem Herrn Abgeordneten oder seinen Parteifreunden zur Verfügung gestellt habe; aber leider ist das, was er daraus entnommen hat, nicht ganz zutreffend. Er hat — durchaus richtig — ausgeführt, daß die Preise für Phosphorsäure um das 3¾ fache um 375 % gegen das Vorjahr gestiegen sind, daß das aber nicht so erheblich zu Buche schlagen könne, da nun die Landwirtschaft nur verhältnismäßig wenig Phosphorsäure gebrauche und den teuren Stickstoffdünger nicht in dem Maße anwende, so daß die Landwirtschaft noch etwas spare. Zunächst würde ich Herrn Abgeordneten Klaußner empfehlen, einmal durchzurechnen, ob die 80 300 t reine Phosphorsäure, die die Landwirtschaft in diesem Jahre mit 135 Mk. je Kiloprozent gekauft hat, nicht mehr kosten als die 130 000 t reine Phosphorsäure, die sie im Jahre 1913 zum Preise von, sage und schreibe, 36 Pf. je Kiloprozent gekauft hat.

Aber ganz abgesehen davon, Herr Kollege Klaußner, man muß eine Statistik richtig und vollständig wiedergeben. Sie müssen nämlich nicht übersehen, daß, wenn auch die Steigerung der Phosphorsäurepreise eine verhältnismäßig höhere gewesen ist als die der Stickstoffpreise, nun gerade umgekehrt die Anwendung des Stickstoffdüngers unendlich viel mehr gestiegen ist, als es nach Ihren Angaben scheinen könnte. Sie haben so getan, als ob der Landwirtschaft für die Aufwendungen für Stickstoffmittel keine höheren Ausgaben erwachsen. Demgegenüber möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Landwirtschaft im Jahre 1913 36 000 t reinen Stickstoff anwendete zu einem Preise je Kiloprozent von 1,20 Mk. in Form von Kalkstickstoff und von 1,30 Mk. in Form von schwefelsaurem Ammoniak, daß sie aber im Frühjahr dieses Jahres 88 000 t reinen Stickstoff zur Verwendung gebracht hat, also mehr als das Doppelte, zu einem Preise für Kalkstickstoff von 215,60 Mk. gegen 1,20 Mk. und in Form von schwefelsaurem Ammoniak in diesem Jahre von 242,20 Mk. gegen 1,30 Mk.

Herr Abgeordneter Klaußner folgert nun weiter, ich hätte insofern etwas Unrichtiges gesagt, als ich die Kosten des

Digitized by Google

Düngerverbrauchs für September d. J. meinen Ausführungen zugrunde legte und nicht die Zahlen vom Frühjahr, nämlich der Zeit, in der der Dünger für die jetzige Ernte gekauft und verwendet werden mußte. Ich kann Ihnen, Herr Kollege, den Vorwurf nicht ersparen, daß Sie nicht dem zugehört haben, was ich ausgeführt habe. Ich habe gesagt, die Landwirtschaft muß im Preise für ihre Ernte so viel hereinbekommen, daß sie den höheren Düngerpreis auch bezahlen kann. — Herr Kollege Klaußner, Sie sind wohl selber Landwirt, und ich glaube, daß Sie auch Ihr Getreide nicht öfter als einmal im Jahre umsetzen können; Sie werden auch das Geheimnis nicht erfunden haben, Ihr Getreide öfter zu verkaufen. Mit anderen Worten: Sie müssen aus dieser Ernte in den Stand gesetzt werden, wenigstens die Vorbereitungskosten für die neue Ernte aufzubringen. Das ist das, was man mit dem nicht gerade schönen Fremdworte als Reproduktionskosten der Landwirtschaft bezeichnet. Sie müssen die Düngerkosten für die nächste Ernte hereinbekommen in dem Erlös für die diesjährige, sonst steht die Karre still und Sie können nicht entsprechende Düngemittel anwenden, und damit verringert sich mit Sicherheit die Ernte im nächsten Jahre. Das geht auf Kosten des Verbrauchers, und insofern hängen tatsächlich die Belange der Landwirtschaft und der Verbraucherschaft aufs engste zusammen. Nicht um der schönen Augen der Landwirtschaft willen müssen diese Preise bezahlt werden, sondern damit die Landwirtschaft Dünger ins Land stecken kann und die Verbraucherschaft im nächsten Jahre eine entsprechende Ernte bekommt und Brot essen kann. (4771)

Zum amerikanischen Patentraub.

In den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes E. V. findet sich folgende Auslassung:

Solange die Untersuchung über das Verfahren der Besitznahme bestimmter Farbstoff- und Chemikalienpatente, die früher Eigentum feindlicher Ausländer gewesen waren, durch die Chemical Foundation Co. anhält, wird das Justiz-Departement voraussichtlich Zivilklagen, die jetzt von der Chemical Foundation ausgenutzten Patente betreffend, nicht zulassen.

Als erste Klage wird die von der Nitrum-Aktiengesellschaft, Zürich, und Bodiosi, Schweiz, erhobene Klage aufgeschoben werden, welche Anspruch auf fünf Patente erhob, die von Garvan während seiner Tätigkeit als Treuhänder an die Chemical Foundation verkauft sein sollen.

Infolge einer Vereinbarung zwischen dem jetzigen Treuhänder, der Chemical Foundation und dem General-Staatsanwalt Daugherty hat letzterer beim Obersten Gerichtshof des Bezirks Columbia die Verschiebung der Verhandlung während der Untersuchung, zumindest jedoch bis zum 1. Oktober 1922, beantragt.

Die in Frage kommenden Patente sind, mit möglicher Ausnahme von ein oder zwei Farbstoff-Patenten, die wichtigsten und wertvollsten, die von der amerikanischen Regierung beschlagnahmt worden sind, und betreffen alle die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft. In dem Antrag auf Rückgabe dieser Patente ist der von Garvan gezahlte Preis nicht angegeben.

Das eine der Patente, Nr. 1 021 234, eine gemeinsame Erfindung der deutschen Elektro-Ingenieure Rudolf Müller von Berneck, Martin Boest und Hugo Graf, bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung reiner Salpetersäure.

Ein zweites Patent, Nr. 1 018 990, Erfinder Fritz Rothe, betrifft ein Verfahren und einen Apparat zur Herstellung und Verwertung scheibenähnlicher elektrischer Flächen zur Hervorrufung von Gas-Reaktion.

Zwei weitere Patente, Nr. 1 073 823 und Nr. 1 073 126, Erfindung von Werner Siebert, betreffen eine Vorrichtung zur Vereinigung von Gasen.

Das fünfte Patent, Nr. 1 033 126, ebenfalls eine Erfindung von Siebert, betrifft ein Verfahren zur Herstellung endothermischer Verbindungen.

Die Patente sind von der Schweiz vor Juli 1915 erworben worden und wurden von der Chemical Foundation am 10. April 1919 übernommen. (4688)

Die edelmetallsalzhaltigen Präparate der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Umsatzsteuergesetz.

In der letzten Zeit aufgetauchte Zweifel über die Umsatzsteuerpflicht von edelmetallsalzhaltigen pharmazeutischen Präparaten haben den Verein z. W. veranlaßt, eine diesbezügliche Stellungnahme des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

Nach der Ansicht des Reichsfinanzministers sind die nachgefragten Produkte: Argentamin, Argonin, Protargol usw. als chemische Verbindungen von Edelmetallen im Sinne des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. 3. 21 — III U 2196 — (Reichssteuerblatt 1921 S. 174) anzusehen. Die Umsätze außerhalb des Kleinhandels sind daher umsatzsteuerfrei. Der Nachweis, daß nicht im Kleinhandel verkauft ist, ist durch Vorlage einer Wiederveräußerungsbescheinigung (§ 22 Abs. 2 UStG.) zu erbringen.

Im Kleinhandel ist der Verkauf von Protargol, Argonin und Argentamin luxussteuerpflichtig, da zu den Edelmetallen im Sinne des § 21 Abs. 1 No. 1 UStG. die im § 26 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen genannten Edelmetalle und deren Verbindungen, insbesondere auch die Edelmetallegierungen und die chemischen Verbindungen von Edelmetallen gehören. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der angezogenen Bestimmungen, wie auch aus § 34 II 1 der Ausführungsbestimmungen. Insbesondere ist in § 26 der Ausführungsbestimmungen die Steuerfreiheit außerhalb des Kleinhandels von der Vorlage der nur für die Kleinhandelsluxussteuer in Betracht kommenden Wiederveräußerungsbescheinigung abhängig gemacht.

Ob die Edelmetalle oder Edelmetallegierungen als Arzneimittel verwendet werden, ist für die Kleinhandelsluxussteuer ohne Belang.

Hierdurch wird jedoch der Vergütungsanspruch nach § 24 Absatz 1 No. 2 UStG. und § 198 Abs. 1 b der Ausführungsbestimmungen dazu nicht berührt.

Wie der Verein z. W. wiederholt dem Reichsfinanzministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, dürfte die Kleinhandelsluxussteuerpflicht edelmetallsalzhaltiger pharmazeutischer Präparate rechtlich nicht begründet sein.

Die Vorschriften des § 21 UStG. finden lediglich auf die in § 21 UStG. namentlich aufgeführten Warenarten Anwendung. Durch den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1921 — III U 2196 — (Reichssteuerblatt S. 174) ist allerdings eine Ausdehnung des Begriffes „Edelmetalle und Edelmetallegierungen“ auf „chemische Verbindungen von Edelmetallen“ erfolgt, aber nur für die Befreiungsvorschrift des § 2 No. 3 UStG. Diese zu einer Steuererleichterungsvorschrift ergangene erweiternde Auslegung kann unseres Erachtens nicht ohne weiteres auf eine Steuererschwerungsvorschrift ausgedehnt werden. Da nicht ausdrücklich verfügt worden ist, daß zu den „Edelmetallen“ auch im Sinne des § 21 No. 1 ebenfalls Edelmetallsalze gehören, dürfte für edelmetallsalzhaltige pharmazeutische Präparate im Falle einer Lieferung im Kleinhandel lediglich eine Umsatzsteuerpflicht im Gesetz begründet sein.

Demgegenüber ist das Reichsfinanzministerium bei seiner oben dargelegten Ansicht verblieben.

Selbst in dem Fall, daß im Gegensatz zu unserer Auffassung eine Luxussteuerpflicht bestünde, ist sie durch die Vergütungsvorschriften des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes im Enderfolg schließlich doch hinfällig, soweit der Erwerber derartiger Erzeugnisse nachweist, daß er sie für Heilzwecke erworben hat. Auf Antrag des Erwerbers kann auch nach § 24, Abs. 2 UStG. an Stelle der Vergütung die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Ansatz lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. (7491)

Digitized by Google

Der neue amerikanische Zolltarif.

The Journal of Commerce and Commercial Bulletin veröffentlicht als erste amerikanische Zeitung den vollen Text des neuen Zolltarifgesetzes. Nachstehend geben wir den in Liste I enthaltenen Abschnitt über Chemikalien, Oele und Fette, sowie einige Positionen von chemischem Interesse aus anderen Listen wieder.

Ware	Zollsatz
Liste I.	
Chemikalien, Oele und Farben.	
§ 1. Säuren und Säureanhydride:	
Essigsäure,	
mit nicht mehr als 65 Gew.% Essigsäure	lb. 3/4 ct.
mit mehr als 65 Gew.% Essigsäure	lb. 2 cts.
Essigsäureanhydrid	lb. 5 cts.
Borsäure	lb. 1 1/2 cts.
Chloressigsäure	lb. 5 cts.
Citronensäure	lb. 17 cts.
Milchsäure,	
mit weniger als 30 Gew.% Milchsäure	lb. 2 cts.
mit 30—35 Gew.% Milchsäure	lb. 4 cts.
mit 55 und mehr Gew.% Milchsäure	lb. 9 cts.
Mit der Bestimmung, daß vorhandenes Milchsäureanhydrid als Milchsäure angesehen und eingerechnet werden und daß außerdem der Zoll auf Milchsäure nicht weniger als 25 Proz. ad valorem betragen soll.	
Gerbsäure, Tannin und Galläpfelauszüge	
mit weniger als 50 Gew.% Gerbsäure	lb. 4 cts.
mit 50 und mehr Gew.% Gerbsäure	
für medizinische Zwecke	lb. 20 cts.
für andere Zwecke	lb. 10 cts.
Weinsäure	lb. 6 cts.
Arsensäure	lb. 3 cts.
Gallussäure	lb. 8 cts.
Oelsäure oder Rotöl	lb. 1 1/2 cts.
Oxalsäure	lb. 4 cts.
Phosphorsäure	lb. 2 cts.
Pyrogallussäure	lb. 12 cts.
Stearinsäure	lb. 1 1/2 cts.
Alle anderen nicht besonders erwähnten Säuren und Säureanhydride	25% ad val.
§ 2. Acetaldehyd, Aldol oder Acetaldol, Aldehydammoniak, Butylaldehyd, Crotonaldehyd, Paracetaldehyd, Aethylenchlorhydrin, Aethylendichlorid, Aethylenglycol, Aethylenoxyd, Glycolmonoacetat, Propylenchlorhydrin, Propylendichlorid, Propylenglycol	lb. 6 cts. u. 30% ad val.
§ 3. Aceton, Acetonöl, Aethylmethylketon	25% ad val.
§ 4. Amyl-, Butyl-, Propylalkohol und Fuselöl	lb. 6 cts.
Methylalkohol od. Holzgeist od. Methanol	Gall. 12 cts.
Aethylalkohol, nicht zum Genuß bestimmter (gewerblicher, denaturierter)	Normal- (proof-)Gall. 15 cts.
§ 5. Alle chemischen Elemente, Salze u. Verbindungen; alle medizinischen Präparate; alle Kombinationen und Mischungen der vorstehenden; alle vorstehenden ohne Rücksicht darauf, ob sie in natürlichem Zustand gewonnen oder künstlich hergestellt sind: soweit sie anderweitig nicht genannt sind	25% ad val.
§ 6. Aluminiumhydroxyd oder gereinigter Bauxit	lb. 1/2 ct.
Kaliumaluminiumsulfat oder Kalialaun, Ammoniumaluminiumsulfat oder Ammoniakalaun	lb. 3/4 ct.
Aluminiumsulfat, Alaunkuchen oder alaunhaltiger Kuchen	
mit nicht mehr als 15 Proz. Tonerde und mehr Eisen, als 1/10 Proz. Ferrioxyd entspricht	lb. 3/10 ct.
mit mehr als 15 Proz. Tonerde und nicht mehr Eisen als 1/10 Proz. Ferrioxyd entspricht	lb. 3/8 ct.
Alle anderen nicht besonders erwähnten Aluminiumsalze und -verbindungen	25% ad val.
§ 7. Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	lb. 1 1/2 cts.
Ammoniumchlorid	lb. 1 1/4 cts.
Ammoniumnitrat	lb. 1 ct.
Ammoniumperchlorat und -phosphat	lb. 1 1/2 cts.
Ammoniumsulfat	lb. 1/4 ct.
Ammoniak, flüssig, wasserfrei	lb. 2 1/2 cts.
§ 8. Antimonoxyd	lb. 2 cts.
Brechweinstein oder Kaliumantimonyltartrat	lb. 6 cts.
Antimonsulfide und andere nicht besonders erwähnte Antimonsalze und -verbindungen	lb. 1 ct. u. 25% ad val.
§ 9. Weinstein, roh, und Weinhefen, roh oder z. T. gereinigt, mit nicht mehr als 90 Proz. Kaliumbitartrat	5% ad val.
mit mehr als 90% Kaliumbitartrat	lb. 5 cts.
Cremor Tartari, Rochellesalz oder Kaliumnatriumtartrat	lb. 5 cts.
Calciumtartrat, roh	5% ad val.
§ 10. Balsame: Copaiva-, Fichten-, Peru-, Tolubalsam, Styrax und alle anderen Balsame, in natürlichem Zustand und nicht zusammengesetzt, nicht alkoholhaltig	10% ad val.
§ 11. Gummi und Harze: Bernstein und Preßbernstein, nicht verarbeitet, anderweitig nicht genannt	lb. 1 $
Gummi arabicum oder Senegalgummi	lb. 1/2 ct.
§ 12. Bariumcarbonat, gefällt	lb. 1 ct.
Bariumchlorid	lb. 1 1/4 cts.
Bariumsuperoxyd	lb. 4 cts.
Bariumhydroxyd	lb. 1 1/4 cts.
Bariumnitrat	lb. 2 cts.
§ 13. Wichse in Pulverform oder flüssig und Schuhcreme zum Reinigen und Polieren, anderweitig nicht genannt, nicht alkoholhaltig	25% ad val.
§ 14. Bleichpulver oder Chlorkalk	lb. 3/10 ct.
§ 15. Coffein	lb. 1.50 $
Coffeinverbindungen	25% ad val.
Unreiner Tee, Teeabfälle (Siebmehl, Kehricht) zur Verarbeitung unter Zollverschluß gemäß den Bestimmungen des Gesetzes v. 16. Mai 1908 (Gesetz zur Verbesserung des Gesetzes über die Einfuhr von unreinem und verdorbenem Tee vom 2. März 1897) und des Gesetzes vom 31. Mai 1920 (Gesetz über Bewilligungen für das Landwirtschaftsministerium für das Jahr 1920 und 1921)	lb. 1 ct.
§ 16. Calciumcarbid	lb. 1 ct.
§ 17. Calomel, Aetzsublimat und andere Quecksilberpräparate	45% ad val.
§ 18. Kohlenstofftetrachlorid	lb. 2 1/2 cts.
Chloroform	lb. 6 cts.
Tetrachloräthan und Trichlorätyylen	35% ad val.
§ 19. Caseïn oder Lactarin	lb. 2 1/2 cts.
§ 20. Schlemmkreide oder Pariserweiß, trocken, gemahlen, gesiebt oder gefällt	25% ad val.
mit Oel gemahlen (Kalkkitt)	lb. 3/4 ct.
geformt zu Würfeln, Blöcken, Stäben, Platten (mit Einschluß der Schneider- und Billardkreide) und in anderen nicht besonders erwähnten Verarbeitungsformen	25% ad val.
§ 21. Chemische Verbindungen, Mischungen und Salze, bei denen Gold, Platin, Rhodium oder Silber den wertvollsten Bestandteil darstellen	25% ad val.
§ 22. Chemische Verbindungen, Salze u. Mischungen von Wismut	35% ad val.

Digitized by Google

Ware	Zollsatz
§ 23. Chemikalien, Drogen, medizinische und ähnliche Substanzen, gleichgültig ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, wenn sie in Form von Kapseln, Pillen, Tabletten, Pastillen usw. eingeführt werden, mit Einschluß von Pulvern in medizinischer Dosierung	nicht weniger als 25% ad val.
§ 24. Chemische Elemente, chemische und medizinische Verbindungen, Präparate, Mixturen und Salze, destillierte oder ätherische Oele, ausgepreßte oder ausgezogene Oele, tierische Oele und Fette, Aether und Ester, wohlriechende und andere Extrakte, natürliche und künstliche Fruchtwohlgerüche, Fruchtester, -öle, und -essenzen und ihre Kombinationen, wenn sie Alkohol enthalten, sowie alle Artikel vegetabilischer oder mineralischer Natur, wenn sie in Alkohol eingetaucht oder damit getränkt sind, mit Ausnahme von Parfümerien und alkoholischen Firnissen, und endlich alle alkoholischen Zusammensetzungen, anderweitig nicht genannt:	
bei 20% Alkoholgehalt oder weniger	lb. 20 cts. u. 25% ad val.
„ 20—50 % „	lb. 40 cts. u. 25% ad val.
„ über 50 % „	lb. 80 cts. u. 25% ad val.
§ 25. Chicle, roh	lb. 10 cts.
raffiniert oder durch Trocknen, Filtrieren oder irgendeine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung notwendige hinausgeht, im Wert gesteigert	lb. 15 cts.
§ 26. Chloralhydrat, Terpenhydrat, Thymol, Harnstoff, Glycerinphosphorsäure und ihre Salze und Verbindungen	35% ad val.
§ 27. Kohlenteerprodukte: Acetanilid (nicht geeignet für medizinische Verwendung), alpha-Naphthol, Amidobenzoesäure, Amidonaphthol, Amidophenetol, Amidophenol, Amidosalizylsäure, Amidoanthrachinon, Anilinöl, Anilinsalz, Anthrachinon, Arsanilsäure, Benzaldehyd (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Benzalchlorid, Benzanthron, Benzidin, Benzidinsulfat, Benzoesäure (n. g. f. med. Verw.), Benzochinon, Benzoylchlorid, Benzylchlorid, Benzyläthylanilin, beta-Naphthol (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Brombenzol, Chlorbenzol, Chlorphtalsäure, Zimtsäure, Cumidin, Dihydrothiotoluidin, Diamidostilben, Dianisidin, Dichlorphtalsäure, Dimethylanilin, Dimethylamidophenol, Dimethylphenylbenzylammoniumhydroxyd, Dimethylphenylendiamin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitronaphthalin, Dinitrophenol, Dinitrotoluol, Dihydroxynaphthalin, Diphenylamin, Hydroxyphenylarsinsäure, Metanilsäure, Methylanthrachinon, Naphthylamin, Naphthylendiamin, Nitroanilin, Nitroanthrachinon, Nitrobenzaldehyd, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrophenol, Nitrophenylendiamin, Nitrosodimethylanilin, Nitrotoluol, Nitrotoluylendiamin, Phenol, Phenylendiamin, Phenylhydrazin, Phenylnaphthylamin, Phenylglyzin, Phenylglycinorthocarboxylsäure, Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Phthalimid, Chinaldin, Chinolin, Resorcinol (n. g. f. med. Verw.), Salicylsäure und ihre Salze (n. g. f. med. Verw.), Sulfanilsäure, Thiocarbanilid, Thiosalicylsäure, Tetrachlorphthalsäure, Tetrametyldiamidobenzophenon, Tetramethyldiamidodiphenylmethan, Toluolsulfochlorid, Toluolsulfonamid, Tribromphenol, Toluidin, Tolidin, Toluylendiamin, Xylidin; Anthracen in einer Reinheit von 30 % u. m., Carbazol i. R. von 65 % u. m., Metacresol i. R. von 90 % u. m., Naphthalin, welches nach Entfernung des ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von 79° oder darüber besitzt, Orthocresol i. R. von 90 % u. m., Paracresol i. R. von 90 % u. m. — alle diese Produkte, gleichgültig, ob sie aus Steinkohlenteer oder aus einem and. Material gewonnen, abgeleitet od. hergestellt sind. Weiter alle Destillate aus Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgasteer und Wassergasteer, bei denen bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats, oder bei denen das unterhalb 215° übergehende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 75 % des ursprünglichen Destillats. Alle ähnlichen Produkte, welchen Namen sie auch tragen mögen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph oder in Paragraph 1549 genannten Stoffe gewonnen, abgeleitet oder hergestellt worden sind. Alle Gemische, einschließlich Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Stoffe bestehen, mit Ausnahme von Schafwollwaschmitteln und medizinischen Seifen. Alle die in diesem Paragraph genannten Stoffe, mit Ausnahme von Farben und Farbstoffen, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacken, Leukoverbindungen, Indoxyl, Indoxylverbindungen, Tintenpulvern, photographischen Chemikalien, Arzneimitteln, synthetischen aromatischen oder wohlriechenden Chemikalien, synthetischen harzähnlichen Produkten, synthetischen Gerbstoffen und Explosivstoffen, und soweit über dieselben in den Paragraphen 28 und 1549 keine besonderen Bestimmungen vorliegen .	lb. 7 cts. u. 50% ad val.
§ 28. Kohlenteerprodukte: Alle Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, alle Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, gleichgültig ob sie farblos sind oder nicht, Indoxyl und Indoxylverbindungen, Tintenpulver und photographische Chemikalien; weiter Acetanilid f. med. Verw., Acetphenetidin, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Benzaldehyd f. med. Verw., Benzoesäure f. med. Verw., beta-Naphthol f. med. Verw., Guajacol und seine Derivate, Phenolphtalëin, Resorcinol f. med. Verw., Salicylsäure und ihre Salze f. med. Verw., Salol und andere Arzneimittel; benzoesaures Natrium, Saccharin, künstlicher Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Diphenyloxyd, Methylanthranilat, Methylsalycilat, Phenylacetaldelyd, Phenyläthylalkohol, sowie andere synthetische, wohlriechende oder aromathische Chemikalien, mit Einschluß von Riechextrakten mit der Bestimmung, daß alle diese Produkte nicht zum Verkauf als Parfümerien, Cosmetica oder Toilettepräparate hergerichtet, nicht ge-	

Digitized by Google

Ware	Zollsatz
mischt oder zusammengesetzt und nicht alkoholhaltig sind; synthetische Phenolharze und alle harzähnlichen Produkte aus Phenol, Cresol, Phtalsäureanhydrid, Cumaron, Inden, oder aus irgend einem andern Artikel oder Material, welche in den Paragraphen (85) 27 oder 1549 genannt sind, wobei sich alle diese Produkte in festem, halbfestem oder flüssigem Zustande befinden können; synthetische Gerbstoffe; Pikrinsäure, Trinitrotoluol u. a. Explosivstoffe mit Ausnahme von rauchlosem Pulver; alle die in diesem Paragraph genannten Produkte, wenn sie ganz oder zum Teil aus einem der in den Paragraphen 27 und 1549 genannten Stoffen gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind. Natürliches Alizarin und natürlicher Indigo, alle Farben und Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen, welche ganz oder zum Teil aus natürlichem Alizarin und natürlichem Indigo gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind; natürliches Methylsalicylat aus Wintergrünöl oder aus süßem Birkenöl; Cumarin; natürliches Guajacol und seine Derivate.	
Alle Mischungen, mit Einschluß von Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Artikel oder Materialien bestehen, mit Ausnahme von Mischungen von synthetischen wohlriechenden oder aromatischen Chemikalien	lb. 7 cts. u. 60% ad val.
mit der Bestimmung, daß der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund, welcher für Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, für Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen vorgesehen ist, auf Grund von Gehaltsnormen, welche von dem Schatzsekretär festgestellt werden, zu erheben ist; daß in den Fällen, wo der Gehalt der eingeführten Waren größer ist als diese Normen, der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund von dem Gewicht berechnet werden soll, welches die Waren haben würden, wenn sie auf den Normalgehalt verdünnt wären; daß aber unter keinen Umständen, welchen Gehalt auch die Waren haben mögen, ein spezifischer Zoll von weniger als 7 cts. für das Pfund zu bezahlen ist;	
und mit der weiteren Bestimmung, daß nach einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung des Gesetzes ab, es unzulässig sein soll, nach den Vereinigten Staaten Farben oder Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylderivate einzuführen oder hereinzubringen, wenn nicht die unmittelbare Verpackung und der Frachtbrief eine einfache, klare und genaue Beschreibung der Natur und der Zusammensetzung (mit Ausschluß der Lösungsmittel) der genannten Waren enthält;	
und daß sofort mit der Annahme des Gesetzes es strafbar sein soll, auf der unmittelbaren Verpackung und auf dem Frachtbrief unwahre, betrügerische oder irreführende Angaben über die genannten Waren oder ihre Bestandteile zu machen.	
In Ausführung der vorstehenden Bestimmung über den Normalgehalt der Waren soll der Schatzsekretär für jeden Farbstoff und für jede andere Ware einen Normalgehalt feststellen, welcher so nahe wie möglich dem in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Gehalt entspricht. In den Fällen, wo die Einführung eines Farbstoffs oder einer anderen hierher gehörigen Ware in den handelsmäßigen Gebrauch erst nach dem angegebenen Datum stattgefunden hat, soll der festzusetzende Normalgehalt so nahe wie möglich dem jetzt handelsüblichen Gehalt entsprechen. In den Fällen, wo verschiedene Stärken handelsüblich sind, soll der festzusetzende Normalgehalt dem niedrigsten handelsüblichen Gehalt entsprechen.	
Schließlich wird festgesetzt, daß wenn irgend ein Produkt sowohl unter die Bestimmungen der Paragraphen 1, 5, 38, 40, 61, 68, 84 oder 1585, als auch unter diejenigen der Paragraphen 27, 28 oder 1549 fällt, die Entscheidung, ob das Produkt zollpflichtig oder zollfrei sein soll, nach Maßgabe der Bestimmungen der Paragraphen 27, 28 und 1549 zu erfolgen hat	
§ 29. Cobalt:	
Cobaltoxyd	lb. 20 cts.
Cobaltsulfat und leinölsaures Cobalt	lb. 10 cts.
alle andern Cobaltsalze u. -verbindungen	30% ad val.
§ 30. Celluloseester, Collodium u. a. flüssige Lösungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern u. -äthern, oder von Cellulose	lb. 35 cts.
§ 31. Verbindungen von Schießbaumwolle, von anderen Celluloseestern und -äthern oder von Cellulose, welche Namen sie immer tragen mögen (ausgenommen Vulkanfiber), in Block-, Tafel-, Stab-, Röhren- oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind; . . .	lb. 40 cts.
fertige oder teilweise fertige Artikel, bei denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist	60% ad val.
mit der Bestimmung, daß alle diese Artikel (mit Ausnahme von photographischen und kinematographischen Filmen), auch wenn anderweitig genannt, unter diesem Paragraphen zu verzollen sind.	
§ 32. Celluloseverbindungen, welche als Vulkanfiber bekannt sind, wenn sie ganz aus Cellulose bestehen oder diese den größten Teil ihres Wertes ausmacht	35% ad val.
§ 33. Caseinverbindungen, welche als Galalith oder unter einem anderen Namen bekannt sind, in Block-, Tafel-, Stab-, Röhren- oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind . .	lb. 25 cts.
fertige oder teilweise fertige Artikel, von denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist, anderweitig nicht genannt	lb. 40 cts. u. 25% ad val.
§ 34. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, knollige Wurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Wurzeln, Stengel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhaftem Wachstum, Unkräuter und alle anderen Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese Drogen, soweit sie natürliche, nicht zusammen-	

Digitized by Google

Ware	Zollsatz
gesetzte und nicht eßbare Drogen und anderweitig nicht genannt sind, aber in ihrem Wert oder in ihrem Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgend eine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung der Drogen und zu ihrem Schutz gegen Verderb während der Fabrikation notwendigen Maßnahmen hinausgeht, verbessert sind	10% ad val.
Mit der Bestimmung, daß unter den Begriff „Droge", wo er auch in diesem Gesetz gebraucht wird, nur solche Stoffe fallen sollen, welche medizinische oder therapeutische Eigenschaften haben und hauptsächlich für medizinische Zwecke verwendet werden, und mit der weiteren Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraph zollpflichtig sein soll.	
§ 35. Aconit, Aloë, Asa fötida, Cocculus indicus, Ipecac, Jalap, Manna; Eibisch- oder Altheawurzeln, -blätter und -blüten; Maté und Pyrethrum oder Insektenblüten; alle diese Drogen usw. (s. § 34.)	10% ad val.
mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraph zollpflichtig sein soll	
§ 36. Buccoblätter	lb. 10 cts.
Cocablätter	lb. 10 cts.
Enzianblätter	lb. 1/4 ct.
Lakritzenwurzel	lb. 1/2 ct.
Sassaparillewurzel	lb. 1 cts.
Belladonna-, Digitalisblätter, Bilsenkraut, Stechapfel-Blätter	25% ad val.
§ 37. Mutterkorn	lb. 10 cts.
§ 38. Aether und Ester:	
Diäthyl und Dimethylsulfat	25% ad val.
Aethylacetat	lb. 15 cts.
Aethylchlorid	lb. 15 cts.
Aethyläther	lb. 4 cts.
Aether und Ester aller Art, nicht besonders genannt	25% ad val.
Unter der Voraussetzung, daß kein Produkt mehr als 10 % Alkohol enthält.	
§ 39. Farb- und Gerbstoffextrakte:	
Kastanien, Katechu, Chlorophyll, Dividivi, Gelbholz, Schierling, Blauholz, Mangroven, Myrobalanen, Eichen, Persische Beeren, Quebracho, Sumach, Safran, Safranblumen, Safrankuchen, Valonea, Australische Akazienrinde und andere Extrakte, Aufkochungen und Präparate pflanzlichen Ursprungs, die zum Färben und Colorieren, Beizen oder Gerben gebraucht werden, nicht besonders genannt, sowie Verbindungen und Mischungen dieser Stoffe	15% ad val.
Unter der Voraussetzung, daß keiner dieser Artikel Alkohol enthält.	
§ 40. Blütenextrakte und natürliche oder künstliche Blumendüfte, Fruchtester, Oele und Essenzen, nicht alkoholhaltig und nicht besonders genannt	25% ad val.
§ 41. Formaldehydlösung oder Formalin	lb. 2 cts.
Reiner Formaldehyd oder Paraformaldehyd	lb. 8 cts.
Hexamethylentetramin	25% ad val.
§ 42. Gelatine zu Genußzwecken:	
im Werte von weniger als 40 Cents pro Pfund	20% ad val. und lb. 3 1/2 cts.
im Werte von 40 Cents und mehr pro Pfund	20% ad val. und lb. 7 cts.
Gelatine, Leim, Appreturleim und Fischleim, nicht besonders genannt:	
im Werte von weniger als 40 Cents pro Pfund	20% ad val. und lb. 1 1/2 cts.
im Werte von 40 Cents und mehr pro Pfund	20% ad val. und lb. 7 cts.
Caseinleim, Agar-Agar, Hausenblase und andere Fischleime, gereinigt, aufgeschnitten oder anderswie präpariert, sowie Fabrikate, welche ganz oder in der Hauptsache aus Gelatine, Leim oder Appreturleim bestehen	25% ad val.
§ 43. Glyzerin, roh	lb. 1 ct.
Glyzerin, gereinigt	lb. 2 cts.
§ 44 Tinte und Tintenpulver, nicht besonders genannt	20% ad val.
§ 45. Jod, gereinigt	lb. 20 cts.
§ 46. Brom und alle Bromverbindungen, nicht besonders genannt	lb. 10 cts.
§ 47. Blei:	
Acetat, weiß	lb. 2 1/2 cts.
Acetat, braun, grau oder gelb	lb. 2 cts.
Nitrat, Arsenat und Resinat	lb. 3 cts.
Alle übrigen Bleiverbindungen, nicht besonders genannt	30% ad val.
§ 48. Lakritzen(saft), in Pastillen, Rollen oder anderer Form	25% ad val.
§ 49. Kalkcitrat	lb. 7 cts.
§ 50. Magnesium:	
Carbonat, gefällt	lb. 1 1/2 cts.
Chlorid, wasserfrei	lb. 1 ct.
Chlorid, nicht besonders genannt	lb. 5/8 ct.
Sulfat oder Epsomsalz	lb. 1/2 ct.
Oxyd oder calcinierte Magnesia zu Arzneizwecken	lb. 3 1/2 cts.
Oxyd oder calcinierte Magnesia, andere	lb. 3 1/2 cts.
§ 51. Mangan:	
Borax, Resinat, Sulfat, sowie alle anderen Manganverbindungen und Salze, nicht besonders genannt	25% ad val.
§ 52. Menthol	lb. 50 cts.
Campher, roh, natürlich	lb. 1 ct.
Campher, gereinigt oder künstlich	lb. 6 cts.
§ 53. Tierische Oele:	
„Sod", Hering, Maifisch	gallone 5 cts.
Walfisch und Robben	„ 6 cts.
Walrattran	„ 10 cts.
Alle Fischöle, nicht besonders genannt	20% ad val.
Wollfett, roh, einschließlich dessen, das handelsüblich als Degras oder braunes Wollfett bekannt ist	lb. 1/2 ct.
Wollfett, gereinigt, einschließlich adeps lanae, wasserfrei oder nicht	lb. 1 ct.
Alle übrigen tierischen Oele, Fette und Zusammensetzungen, nicht besonders genannt	20% ad val.
§ 54. Gepreßte oder extrahierte Oele:	
Castoröl	lb. 3 cts.
Hanfsamenöl	lb. 1 1/2 cts.
Leinsamen- oder Flachssamenöl, roh, gekocht oder oxydiert	lb. 3—10 cts.
Olivenöl mit weniger als 40 Pfund Gewicht inklusive Verpackung	lb. 7 1/2 cts. auf Ware u. Verpack.
Olivenöl, nicht besonders genannt	lb. 6 1/2 cts.
Mohnöl, roh, gekocht oder oxydiert	lb. 2 cts.
Rapsöl	gallone 6 cts.
Alle übrigen gepreßten und extrahierten Oele, nicht besonders genannt	20% ad val.
§ 55. Kokosnußöl	lb. 2 cts.
Cottonöl	lb. 3 cts.
Erdnußöl	lb. 4 cts.
Sojabohnenöl	lb. 2 1/2 cts.
§ 56. Alizarin-Assistant, Türkischrotöl, sulfoniertes Castoröl und andere sulfonierte tierische und pflanzliche Oele, Seifen, die ganz oder zum Teil aus Castoröl hergestellt sind, sowie alle löslichen Fette; alle diese Artikel in beliebiger Form, zum Geschmeidigmachen, Färben, Gerben oder Zurichten verwendet, nicht besonders genannt	20% ad val.
§ 58. Verbindungen und Mischungen tierischer, pflanzlicher oder mineralischer Oele oder eines von ihnen (ausgenommen Verbindungen oder Mischungen,	

Digitized by Google

Ware	Zollsatz
enthaltend ätherische oder destillierte Oele), mit oder ohne Zusatz von anderen Substanzen, anderweitig nicht genannt	25% ad val.
Anm. Kein Artikel, der Alkohol enthält, soll unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	
§ 59. Destillierte oder ätherische Oele:	
Zitronen- und Orangenöl	25% ad val.
Nelken-, Eucalyptus-, Pfefferminz-, Patschuli-, Sandelholz-, sowie alle übrigen ätherischen und destillierten Oele, nicht besonders genannt	25% ad val.
Anm. Kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, soll unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	
§ 60. Opium, mit nicht weniger als 8,5 % wasserfreiem Morphium, roh oder nicht verarbeitet und nicht verschlechtert	lb. 3 $
Opium, gepulvert oder sonstwie in anderem als rohem oder nicht verarbeitetem Zustande, mit 15 % oder weniger Feuchtigkeit	lb. 4 $
Morphium, Morphiumsulfat, sowie alle Opiumalkaloide, -salze, -ester und andere Derivate daraus	ounce 3 $
Kokain, Ekgonin, sowie Salze, Ester und andere Derivate daraus	ounce 2,60 $
Opiumtinktur, wie Laudanum und andere flüssige Opiumpräparate, nicht besonders genannt	60% ad val.
Opium mit weniger als 8,5 % wasserfreiem Morphium	lb. 6 $
Anm. Diese Bestimmungen sollen in keiner Weise die Vorschriften des Gesetzes über Verbot der Einfuhr und Verwendung von Opium zu anderen als Arzneizwecken vom 9. Februar 1909, ergänzt durch das Gesetz vom 17. Januar 1914, abschaffen oder abändern	
§ 61. Parfümerie-Artikel:	
Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus, gekörnt oder in Hülsen	20% ad val.
Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropin, Jonon, Rhodinol, Safrol, Terpineol, Vanillin, sowie alle natürlichen oder künstlichen Riechstoff- oder aromatischen Chemikalien, nicht vermischt und nicht zusammengesetzt, und nicht besonders genannt	45% ad val.
Alle Mischungen oder Zusammenstellungen mit ätherischen oder destillierten Oelen oder natürlichen oder künstlichen Riechstoff- od. aromatischen Substanzen	lb. 40 cts. und 50% ad val.
Anm. (1.) Nur solche Substanzen, die als Riechstoffe, kosmetische oder Toilettepräparate nicht marktfähig sind und nicht mehr als 10 % Alkohol enthalten, sollen unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	
Anm. (2.) Alle diese Artikel sollen, wenn sie mehr als 10 % Alkohol enthalten, nach § 62 als Toilettepräparate zollpflichtig sein.	
§ 62. Parfüme, einschließlich Kölnisches Wasser und anderer Toilettewasser, Parfümerieartikel in Sachets oder anderer Aufmachung, sowie alle Präparate für Haar-, Mund-, Zahn- oder Hautpflege, wie Kosmetika, Zahnputzmittel, Zahnseifen, Zahnpasten, Theaterschminken, Pasten, Pomaden, Puder und anderer Toilette-Präparate:	
alkoholhaltig	lb. 40 cts. u. 75% ad val.
andere	75% ad val.
§ 63. Blüten- oder Blumenwässer ohne Alkohol, nicht besonders genannt	20% ad val.
Bay-Rum oder Bay-Wasser, destilliert oder gemischt	lb. 40 cts. u. 60% ad val.
§ 64. Pariser Grün und Londoner Purpur	15% ad val.

Ware	Zollsatz
§ 65. Phosphor	lb. 8 cts.
§ 66. Heil- und Kurpflaster aller Art, sowie Heftpflaster	20% ad val.
§ 67. Mal- und Streichfarben, sowie die allgemein als Künstlerfarben bekannten Pigmente in Röhren, Kuchen, Krügen, Schalen oder anderen Formen, in Farbsätzen, Malkästen, Farbausrüstungen, mit oder ohne Pinseln, Wassernäpfen, Schablonen oder anderen Artikeln.	40% ad val.
§ 68. Pigmente, Streichfarben, Beizen und Malfarben, einschließlich Emaillefarben, trocken, gemischt oder gemahlen oder angerieben mit Wasser, Oel oder anderen Lösungsmitteln, nicht besonders genannt	25% ad val.
§ 69. Baryt, roh oder unverarbeitet	t 4 $
Baryt, gemahlen oder sonstwie verarbeitet	t 7,50 $
Gefälltes Bariumsulfat oder Blanc-fixe	lb. 1 ct.
§ 70. Blaupigmente und alle Blaufarben, die Ferro- oder Ferricyanid-Eisen enthalten, in Teigform, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser	lb. 8 cts.
Ultramarinblau, trocken, in Teigform oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser, Waschblau und alle übrigen Blaufarben, die Ultramarin enthalten	lb. 3 cts.
§ 71. Beinschwarz oder Knochenkohle, Blutkohle, sowie Kohle zum Entfärben und Geruchlosmachen	20% ad val.
§ 72. Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben, in Teigform, trocken, gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser	25% ad val.
§ 73. Gas-, Lampenschwärze, sowie alle anderen Schwarzpigmente, gleichviel unter welchem Namen bekannt, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser und nicht besonders genannt	20% ad val.
§ 74. Bleifarben:	
Bleiglätte	lb. 2½ cts.
Mineralisches Orangerot	lb. 3 cts.
Bleirot	lb. 2¾ cts.
Bleiweiß	lb. 2½ cts.
Alle bleihaltigen Pigmente, trocken oder in Teigform oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser, nicht besonders genannt	30% ad val.
§ 75. Ocker, Siena- und Umbraerde, roh oder nicht gemahlen	lb. ⅛ ct.
gewaschen oder gemahlen	lb. ⅜ ct.
Eisenoxyd- und Eisenhydroxyd-Pigmente, nicht besonders genannt	20% ad val.
§ 76. Satinweiß und gefälltes Calciumsulfat	lb. ½ ct.
§ 77. Mit Spiritus versetzte Firnisse:	
mit weniger als 5 % Methylalkohol	gallone 2,20 $ u. 25% ad val.
mit 5 % und mehr Methylalkohol und alle anderen Firnisse einschließlich sog. Goldgrund- oder Japanlack, nicht besonders genannt	25% ad val.
§ 78. Zinnoberrot, Quecksilber enthaltend, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser	lb. 28 cts.
§ 79. Zinkoxyd und Zinkoxyde, die Blei enthalten, aber nicht mehr als 25 %, in jeder Form von trockenem Pulver	lb. 1¾ cts.
Zinkoxyd und Zinkoxyde, gemahlen oder gemischt mit Oel oder Wasser	lb. 2¼ cts.
Lithopone und andere Verbindungen oder Mischungen von Zinksulfid und Bariumsulfat	lb. 1¾ cts.
§ 80. Kalium:	
Chromat und Bichromat	lb. 2¼ cts.
Chlorat und Perchlorat	lb. 1½ cts.
Ferricyanid oder rotblausaures Kali	lb. 7 cts.
Ferrocyanid oder gelbblausaures Kali	lb. 4 cts.
Jod-	lb. 25 cts.
Brom-	lb. 10 cts.
Bicarbonat	lb. 1½ cts.

Digitized by Google

Ware	Zollsatz
Carbonat	lb. 3/4 ct.
Hydroxyd oder Aetzkali	lb. 1 ct.
Nitrat oder Salpeter, raffiniert	lb. 1/2 ct.
Permanganat	lb. 4 cts.
Anm.: Für einen Zeitraum von 3 Jahren, von dem auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes folgenden Tag ab gerechnet, soll außerdem ein Zoll von 15 % ad val. erhoben werden.	
§ 81. Santonin und seine Salze	lb. 75 cts.
§ 82. Kastilianische Seife	15% ad val.
Toiletteseife	30% ad val.
Alle anderen Seifen und Seifenpulver, nicht besonders genannt	15% ad val.
§ 83. Natrium:	
Arsenat	lb. 1 ct.
Bicarbonat oder Backpulver	lb. 1/4 ct.
Borat oder Borax, gereinigt	lb. 1/8 ct.
Bromid	lb. 10 cts.
Carbonat: calcinierte Soda, Kristallsoda und Sodamehl (Monohydrat)	lb. 1/4 ct.
Chlorat	lb. 1 1/2 cts.
Chlorid oder Steinsalz, in Fässern, Säcken, Tonnen oder anderen Verpackungen	100 lb. 11 cts.
in großen Partieen	100 lb. 7 cts.
Chromat und Bichromat	lb. 1 3/4 cts.
Formiat	lb. 2 cts.
Ferrocyanid oder gelbblausaures Natrium	lb. 2 cts.
Hydroxyd oder Aetznatron	lb. 1/2 ct.
Nitrat	lb. 3 cts.
Phosphat	lb. 1/2 ct.
Sesquicarbonat	lb. 1/4 ct.
Sulfat, kristallisiert, oder Glaubersalz	t 1 S
Sulfat, wasserfrei	t 2 S
Sulfid mit nicht mehr als 35 % Natriumsulfid	lb. 3/8 ct.
Sulfid mit mehr als 35 % Natriumsulfid	lb. 3/4 ct.
Silikat, Sulfit, Bisulfit, Metabisulfit und Thiosulfat	lb. 3/8 ct.
§ 84. Natriumhydrosulfit, Hydrosulfitverbindungen, Sulfoxylatverbindungen, sowie alle Verbindungen und Mischungen des vorigen Paragraphen	35% ad val.
§ 85. Stärke:	
Kartoffelstärke	lb. 1 3/4 cts.
Alle übrigen Stärken, nicht bes. genannt	lb. 1 ct.
§ 86. Dextrin, hergestellt aus Kartoffelstärke oder -mehl	lb. 2 1/4 cts.
Dextrin, anderweitig nicht genannt, gebrannte Stärke oder britischer Gummi, Dextrin-Ersatzmittel, und lösliche oder chemisch behandelte Stärke	lb. 1 1/4 cts.
§ 87. Strontium:	
Carbonat, gefällt, Nitrat und Oxyd	25% ad val.
§ 88. Strychnin und seine Salze	ounce 15 cts.
§ 89. Thoriumnitrat, -oxyd und andere nicht besonders genannte Thoriumsalze, Ceriumnitrat, Ceriumfluorid und andere nicht besonders genannte Ceriumsalze, sowie Glühstrumpfabfälle, deren Hauptwert in Metalloxyden besteht	35% ad val.
§ 90. Zinndichlorid, Zinntetrachlorid, sowie alle übrigen Verbindungen, Mischungen und Salze, deren Wert hauptsächlich auf dem Zinngehalt beruht	25% ad val.
§ 91. Titankaliumoxalat, sowie alle übrigen titanhaltigen Verbindungen und Mischungen	30% ad val.
§ 92. Vanillebohnen	lb. 30 cts.
Tonkabohnen	lb. 25 cts.
§ 93. Zinkchlorid	lb. 3—10 cts.
Zinksulfat	lb. 3/4 ct.
Zinksulfid	lb. 1 1/2 cts.
Liste 3. Metalle und Metallwaren.	
§ 387. Azide, Fulminate, Knallquecksilber, und andere ähnliche Artikel, nicht besonders genannt	lb. 12 1/2 cts.
§ 388. Dynamit und andere hochexplosive Sprengstoffe, in Stäben, Patronen oder anderen Formen, zum Sprengen bestimmt	lb. 1 1/4 cts.
Liste 5. Zucker, Melasse und Erzeugnisse daraus.	
§ 504. Adonit, Arabinose, Dulcit, Galactose, Inosit, Inulin, Lävulose, Mannit, d-Talose, d-Tagatose, Ribose, Melibiose, Dextrose äquivalent mehr als 99,7 % Mannose, Melizitose, Raffinose, Rhammose, Salicin, Sorbit, Xylose, sowie andere Saccharide	50% ad val.
Liste 8. Spirituosen, Weine und andere Getränke.	
§ 808. Alle Mineralwässer und alle Nachahmungen natürlicher Mineralwässer, sowie alle künstlichen Mineralwässer, nicht besonders genannt	Gall. 10 cts.
Liste 12. Seide und Seidenwaren.	
Aus § 1213. Kunstseideabfall	10% ad val.
Kunstseideabfall v. Fabrikationsvorstufen	lb. 20% jedoch nicht weniger als 25 % ad val.
Liste 13. Papiere.	
Aus § 1302. Dachpappe, Dachfilz, getränkt oder nicht oder überzogen	10% ad val.
Aus § 1305. Albuminiertes oder lichtempfindliches Papier oder anderweitig zu photographischen Zwecken überzogenes Papier	lb. 3 cts. u. 20% ad val.
Liste 14. Verschiedenes.	
§ 1416. Schwärmer aller Art	lb. 8 cts.
Bomben, Raketen, römisches Licht und Feuerwerk aller Art, nicht besonders genannt	lb. 12 cts.
Anm. Im Gewicht aller vorhergehenden Artikel ist das Gewicht aller Umhüllungen, Umschläge und Verpackungsmaterialien einbegriffen.	
§ 1417. Zündhölzer, Reibhölzer oder „Luzifers" aller Art:	
pro Gros von 144 Schachteln, deren jede nicht mehr als 100 Hölzchen enthält	Gros 8 cts.
in anderer Verpackung	1000 Hölzchen 3/4 ct.
Wachszündhölzer, Windstreichhölzer und alle Zündhölzer in Etuis oder Klappschachteln oder Zündhölzer mit gebeiztem, gefärbtem oder koloriertem Holz oder Schaft, Wachskerzen mit Docht, der mit einer entzündbaren Substanz getränkt ist, Nachtlichter, Lunten und langsam brennende chemische Licht-Signale, gleichviel, unter welchem Namen sie bekannt sind	40% ad val.
Anm. Mit der Bestimmung: daß in Uebereinstimmung mit Sekt. 10 des Gesetzes zur Festsetzung einer Steuer auf weißen Phosphor für Zündhölzer und andere Zwecke v. 9. April 1912 Zündhölzer mit weißem Phosphor, die ganz oder z. T. im Auslande hergestellt sind, in keinen Hafen der Ver. Staaten eingeführt werden dürfen und daß die Einfuhr damit verboten ist, sowie	
mit der weiteren Bestimmung, daß dadurch keine Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes über Streichhölzer aus weißem Phosphor aufgehoben oder abgeändert werden sollen.	
§ 1418. Zündhütchen, Patronen	30% ad val.
Sprengkapseln mit nicht mehr als 1 g Zündstoff	pro 1000 2,25 S
Sprengkapseln m. mehr als 1 kg. Zündstoff	pro 1000 75 cts. Zuschlag für jedes weitere 1/8 g Zündst.
Minen-, Spreng- oder Sicherheitszündschnüre aller Art	pro 1000 Fuß 1 S
§ 1449. Geigenharz	15% ad val.
Aus § 1453. Photographische Trockenplatten, nicht besonders genannt	15% ad val.
Aus § 1453. Photographische und Kinofilme, lichtempfindlich, aber nicht belichtet oder entwickelt	pro Fuß 1 S „ „ 1 ct.
§ 1458. Weißes, gebleichtes Bienenwachs	15% ad val.

(1793)

Digitized by Google

Regelung der Gewerbesteuer.

Der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer Sitzung am 3. Oktober d. J. mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1922. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums führte dabei aus, der Entwurf sei einer vollständigen Umarbeitung, bei der auch das Gutachten des Reichswirtschaftsrats Berücksichtigung gefunden habe, unterzogen worden. Er bitte daher, im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Gesetzes die Beratungen möglichst auf eine Kenntnisnahme des Entwurfs zu beschränken.

Der Ausschuß hat diesem Ersuchen nicht stattgegeben. Es betonten vielmehr Vertreter aller Wirtschaftsgruppen, daß gleichzeitig mit dem Landessteuergesetz eine Regelung der Gewerbesteuer vorgenommen werden müsse, und zwar in dem Sinne, daß eine Höchstgrenze der Besteuerung für die Gemeinden festgesetzt werde. Es müsse auf jeden Fall einer Ueberspannung der Gewerbesteuer, die dazu führen würde, die Kapitalkraft der Gewerbetreibenden und damit die deutsche Wirtschaft zu vernichten, vorgebeugt werden. Der augenblicklich herrschende Zustand, daß die Gemeinden alle ihre Ausgaben mittels der Gewerbesteuer auf die Wirtschaft abwälzen könnten, sei unhaltbar. Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer, die die Gemeinden noch dazu vom Ertrage, und nicht nur vom Reingewinn erheben, erreichten nicht selten 7000 bis 10 000 Prozent. Die Handhabung der Gewerbesteuern im Reiche habe zudem zu einer unerträglichen Ungleichheit geführt. Es müsse eine Relation zwischen der Gewerbesteuer und dem Anteil der Gemeinden an den Reichssteuern gefunden werden. Die Klärung dieser Frage wurde einem Unterausschuß von 15 Mitgliedern übertragen, dem es freisteht, Sachverständige zu vernehmen.

Es ist dringend notwendig, daß der Reichswirtschaftsrat zu der Vorlage für eine Abänderung des Landessteuergesetzes nicht eher Stellung nimmt, bis die Frage einer Begrenzung der Gewerbesteuer durch das Landssteuergesetz eine vollkommene Klärung gefunden hat. Schon bei der Beratung des Entwurfs des Landessteuergesetzes im Reichstag wurde aus wirtschaftlichen Kreisen mit allem Nachdruck die Forderung nach Festsetzung einer oberen Grenze für die Höhe der Gewerbesteuern vertreten, um eine Ueberlastung der Steuerzahler zu verhindern. Vorgeschlagen wurden Höchstgrenzen bis zu 20 Prozent vom Ertrage des Gewerbebetriebes bzw. 1 Prozent vom Werte desselben. Man wies auch darauf hin, daß das preußische Kommunalabgabengesetz seinerzeit eine Sperrklausel über das Verhältnis zwischen Real- und Einkommensteuer vorgesehen habe. Die Reichsfinanzverwaltung hat diese Vorschläge bekämpft und leider fanden sie in der Kommission des Reichstages keine Mehrheit. Man wollte den Ländern und Gemeinden mit Rücksicht auf ihren großen Finanzbedarf keinerlei Beschränkungen in der Erhebung der Gewerbesteuer auferlegen. Die Entwicklung in der Finanzgebarung der Gemeinden hat inzwischen gezeigt, wie berechtigt die Forderung nach einer Begrenzung der Höhe der Gewerbesteuern gewesen ist. Auch im Reichstag wird man hierüber heute nicht mehr im Zweifel sein. Die übereilte Gesetzgeberei auf finanzpolitischem Gebiet hat bekanntlich schon manche Schädigungen unserer Wirtschaft herbeigeführt. Es ist daher nicht angängig, daß der Reichstag und der Reichswirtschaftsrat von Vorlagen des Finanzministeriums lediglich Kenntnis nimmt; eine gründliche Durchberatung ist vielmehr unerläßlich. — B. (1781)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 9. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nachstehende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 6. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A Abs. 4 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1324; 1922 I, S. 721) wird die Zahl „15 500" durch die Zahl „19 000" ersetzt.

2. Im Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1283; 1922 I, S. 721) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
	Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	29 790
b) für gedarrte und gemahlene Ware	30 500
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	29 790
3. Natriumammoniumsulfat	29 790
4. Natrammonsalpeter mit 40—45% Steinsalz gemischt	29 790
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	29 790

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6. Natronsalpeter	35 930
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	29 790
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	29 790
9. Ammonsulfatsalpeter	29 790
10. Kalkstickstoff	26 510
11. Blutmehl	3 000
12. Hornmehl	26 810

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden

im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „170 Mk." durch die Worte „290 Mk." und

im Abs. 6 (zu 10) die Worte „135 Mk." durch die Worte „230 Mk."

ersetzt.

3. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 2. September 1922 (RGBl. I, S. 26, 721) wird die Zahl „15 500" durch die Zahl „19 000" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 2. und 8. September 1922 (RGBl. I, S. 523, 721, 726) wird

die Zahl „26 680" durch die Zahl „33 150" und

die Zahl „1300" durch die Zahl „2425"

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft. (1791)

Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine zehnte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 80 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1735)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 5. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4759)

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 27 (Teil II) vom 6. Oktober 1922 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse vom 27. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1922 (RGBl. Teil I, S. 495) erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 kg Schwefel in der Originalmasse
   5,10 Mk. bei einem Gehalte von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % einschließlich;
   5,40 Mk. bei einem Gehalte von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich;
   6,10 Mk. bei einem Gehalte von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich;
   8,25 Mk. bei einem Gehalte von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich;
   9,20 Mk. bei einem Gehalte von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich;
   11,00 Mk. bei einem Gehalte von mehr als 55 % Schwefel;

   b) für 1 kg Blau in der Originalmasse

5,00	Mk.	bei	einem	Gehalte	von	über 3 %	bis	4 %	einschl.,
15,00	„	„	„	„	„	4 %	„	5 %	„
30,00	„	„	„	„	„	5 %	„	6 %	„
50,00	„	„	„	„	„	6 %	„	7 %	„
70,00	„	„	„	„	„	7 %	„	8 %	„
90,00	„	„	„	„	„	8 %	„	9 %	„
100,00	„	„	„	„	„	mehr als 9 %.			

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (4797)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 10. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 10. Oktober 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für	Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	1265 Pfg.
„	Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	1519 „
„	Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	2060 „
„	„ „ 28 „ 32 % K_2O	2555 „
„	„ „ 38 „ 42 % K_2O	3274 „
„	Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	3574 „
„	„ „ über 60 % K_2O	4160 „
„	schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O . . .	5947 „
„	schwefelsaure Kalimagnesia	6535 „
	für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 1645 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 1975 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 1040 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1519 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 52 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 3200 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 10. Oktober 1922. (4805)

Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr mit Belgien.

Im Reichsanzeiger vom 4. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung:

Nachdem die belgische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II, S. 638) mit Wirkung vom 15. September 1922 ab beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und belgischen Staatsangehörigen erfolgen:

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit folgenden Abänderungen entsprechende Anwendung:

Abschnitt I (das Abkommen) fällt weg.

Abschnitt III (Zulassung zum Vertragsschluß) wird dahin geändert, daß auch diejenigen belgischen Staatsangehörigen, welche nicht kriegsgeschädigt sind, zum Verfahren zugelassen werden.

Der Abschnitt erhält ferner folgenden Zusatz:

„Belgische Staatsangehörige, welche kriegsgeschädigt sind, werden auch dann zugelassen, wenn sie außerhalb Belgiens wohnen. Voraussetzung ist jedoch, daß die von ihnen bezogenen Gegenstände ausschließlich für die tatsächliche Wiederherstellung ihrer örtlichen Schäden bestimmt sind. Dies ist im Vertrage unter Angabe des Ortes, wo die Herstellung erfolgen soll, ausdrücklich zu vereinbaren."

Abschnitt IV (Inhalt der Verträge): Die unter Ziffer 3 b vorgesehene Vertragsklausel wird abgeändert wie folgt:

„Es wird von den Parteien ausdrücklich vereinbart, daß die Waren, welche den Gegenstand dieses Vertrags bilden, ausschließlich zur Verwendung oder Verarbeitung im Gebiete des belgischen Staates (einschließlich seiner Kolonien und Mandatsgebiete) bestimmt sind."

Im Falle des Abschnitts III letzter Absatz (s. o.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Abschnitt X (Barzahlung für Rohstoffanteile). An Stelle des Absatz 1 treten folgende Bestimmungen:

„Für die in der Liste B zur Vereinbarung vom 2. Juni 1922 aufgeführten Gegenstände muß die belgische Vertragspartei Barzahlung in Höhe des in der Liste angegebenen Prozentsatzes leisten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Gegenstände, die von Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind. Nicht darunter fällt die Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten."

Berlin, den 2. Oktober 1922. (1734)

Verlängerung der Frist für den Aufbrauch älterer Vorräte an Feuerzeugen.

Im Reichszollblatt Nr. 24 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Digitized by Google

Auf Grund des § 60 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 verlängere ich die in Satz 1 daselbst vorgesehenen, durch Rundverfügung vom 12. September 1921 II st 2432 bis zum 30. September d. J. ausgedehnte Frist für den Aufbruch der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden gewesenen Vorräte an Feuerzeugen ohne die im § 31 Abs. 1 vorgeschriebene Bezeichnung um ein weiteres Jahr.

Für die Steueraufsicht gilt weiter das in Abs. 2 meiner vorbezeichneten Rundverfügung Gesagte.

Berlin, den 17. September 1922. (4796)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 24 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 11 S.Bfr.O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumthiosulfat (unterschwefligsaures Natron, Antichlor), fein gemahlen (10 kg auf 1 dz Salz), zur Herstellung von Gerbextrakten (S.Bfr.O. § 10 h).

Berlin, den 9. September 1922. (4795)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Oktober 36 900 %. (4763)

Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung.

In manchen Ausfuhrkreisen besteht die Auffassung, daß der Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung erlaubt und rechtmäßig sei. Diese Ansicht ist, wie die „D. A. K." schreibt, unzutreffend. Nur der wirkliche Exporteur kann sich durch seinen Lieferanten die Ausfuhrbewilligung besorgen lassen. Ueber die Einholung der Ausfuhrbewilligung für den Exporteur durch den Lieferanten hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Rundverfügung (14. Oktober 1921 — B. V. 6462 —) zum Ausdruck gebracht, daß dieses Verfahren einem dringenden Bedürfnis entspricht und sich als zweckmäßig erwiesen hat, daß es aber nur dann zulässig ist, wenn auf der Ausfuhrbewilligung der wirkliche Exporteur als solcher angegeben wird oder in der Spalte „Absender" ein Vermerk enthalten ist, wie etwa: „Fabrikant X. im Auftrage des Exporteurs Y." Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Uebertragung der Ausfuhrbewilligung nicht stattgefunden hat. Ein Weiterverkauf der Ware mit Ausfuhrbewilligung an einen Dritten bleibt, wie der Reichskommissar in dieser Verfügung betont, selbstverständlich unzulässig, denn die Ausfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen den § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128). (4760)

Ermäßigung der Ausfuhrabgabe bei erheblichen Kursunterschieden.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelstellen angewiesen, wenn der Kurs der ausländischen Währung am Tage der Kurssicherung mindestens 33⅓ % niedriger ist als der Umrechnungskurs am Tage der Bewilligung, die Ausfuhrabgabe zu ermäßigen. Es kann Erstattung der zu hoch berechneten Ausfuhrabgabe erfolgen bei allen Ausfuhrbewilligungen, die nach dem 1. Juli d. J. erteilt worden sind, wenn die Voraussetzungen der Anweisung erfüllt sind. (4774)

Ablauf von Ausfuhrbewilligungen.

In Durchführung der Bestimmungen wegen der Erhöhung der Ausfuhrabgabe ist das Ausfuhramt in Bad Ems, wie der Handelskammer zu Köln mitgeteilt wird, nicht mehr in der Lage, bereits abgelaufene Bewilligungen zu verlängern. Es ist deshalb im Interesse der Inhaber von Bewilligungen gelegen, dafür Sorge zu tragen, daß Bewilligungen rechtzeitig, das heißt innerhalb 14 Tagen vor ihrem Ablauf, der Bewilligungsstelle zur Verlängerung vorgelegt werden. Anträge auf Verlängerung von Bewilligungen, für die der alte niedere Abgabensatz weiter in Anrechnung bleiben soll, müssen von den erforderlichen Belegen zur Führung des Nachweises begleitet sein, daß eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise vor dem 3. September 1922 vorliegt. Andernfalls muß bestimmungsgemäß der neue höhere Abgabensatz berechnet werden. (4746)

Für bargeldlose Zahlung der Außenhandelstellengebühren und des Pressebeitrags.

Infolge der Knappheit an Zahlungsmitteln hat sich vor kurzem die Reichsfinanzverwaltung dazu entschlossen, bei Zahlung von Zöllen und Ausfuhrabgaben den Scheckverkehr für solche inländische Gewerbe- und Handelstreibende zuzulassen, die regelmäßig Zahlungen an die Finanz- und Zollkassen zu leisten haben und deren Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und sichere wirtschaftliche Lage außer Zweifel steht. Die betreffenden Firmen müssen die Genehmigung des Scheckverkehrs bei den zuständigen Hauptzollämtern bzw. Landesfinanzämtern beantragen und die Verpflichtung übernehmen, für jeden Schaden aufzukommen, der dem Reich durch die Annahme von seitens der Reichsbank nicht bestätigten Schecks entstehen könnte.

Beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist angeregt worden, im Hinblick auf die Zahlungsmittelnot auch die bargeldlose Verrechnung der Außenhandelstellengebühren und der Presseabgabe soweit als möglich zur Durchführung zu bringen, da bei dem jetzt noch vielfach üblichen Verfahren, die Gebühren und die Presseabgabe durch Nachnahme einzuziehen, die Exporteure erhebliche Beträge in bar anlegen müssen, statt eine Bankabschreibung zu einem bestimmten Stichtag, etwa dem Monatsende, vornehmen zu können. Einzelne Firmen waren in letzter Zeit infolge der Zahlungsmittelnot und der Rationierung des Papiergeldes durch die Banken überhaupt nicht in der Lage, die Nachnahmen einzulösen. Infolgedessen konnten sie die Waren nicht rechtzeitig durch den Zoll bringen, die Ausfuhr wurde verzögert, und es entstanden unnötige Lagerungskosten. Mit der Nachnahmeversendung sind ferner hohes Porto und erhebliche Arbeit verbunden.

Es erscheint daher dringend erwünscht, daß, wie es bei verschiedenen Außenhandelstellen bereits seit langem der Fall ist, diejenigen Firmen, die dauernd mit einer Außenhandelstelle arbeiten und häufig oder regelmäßig exportieren, durch bargeldlose Einzahlung einer gewissen Pauschalsumme bei der betreffenden Außenhandelstelle ein laufendes Konto einrichten, auf dem dann die Gebühren und Presseabgaben abgeschrieben werden können. Voraussetzung ist natürlich, daß die betreffenden Firmen bei Erschöpfung des Kontos sofort neue Beträge überweisen, damit durch den bargeldlosen Verkehr keine Verzögerung in der Bezahlung eintritt und die Betriebsmittel der Außenhandelstelle keine zu große Anspannung erfahren. Für kleinere Firmen dürfte sich das Verfahren weniger eignen. Hier müßte es bei dem Nachnahmeverkehr belassen werden, ebenso bei solchen Firmen, die erfahrungsgemäß auf Uebersendung der Anträge durch Nachnahme besonderen Wert legen. (4761)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verzollung von aromatischen Essenzen.** Die Oberzolldirektion Danzig hat unter dem 14. September d. J. über die Verzollung von aromatischen Essenzen folgende Entscheidung veröffentlicht: „Im Hinblick auf Fälle der Verzollung von aromatischen Essenzen mit einer Beimischung von Alkohol als ätherische Oele oder als aromatische Wässer weist das Zolldepartement die Aemter auf die Unrichtigkeit einer derartigen Abfertigung hin". Es werden dann eine Reihe charakteristischer Unterscheidungsmerkmale dieser Waren aufgeführt.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß ätherische Oele ohne Alkoholbeimischung der Verzollung nach Pos. 119 P. 3, ätherische Oele mit Alkoholbeimischung und ebenso aromatische Alkoholessenzen nach Pos. 27, P. 1 b und aromatische Wässer ohne Alkohol nach Pos. 118 unterliegen. (4747)

Tarifentscheidungen. Zu Position 71. Nach einer Mitteilung des Zolldepartements wird „Magnetin", ein Mittel zur Beseitigung von Kesselstein (8 % Bimsstein, 5 % Aluminium-Bronzepulver und 87 % Graphit), nach Pos. 71, P. 2 analog den Stoffen zum Polieren, verzollt.

Zu Pos. 100—101. Nach Mitteilungen, die das Zolldepartement erhalten hat, lassen einige Zollämter Chromalaun (Pos. 100, P. 3) als Kalialaun (Pos. 101, P. 1) durch, und zwar auf Grund von Genehmigungen der staatlichen Ein- und Ausfuhrkommission, die auf Kalialaun ausgestellt sind. Das Zolldepartement lenkt die Aufmerksamkeit der Aemter darauf,

Digitized by Google

daß Chromalaun in jeder Gestalt gemäß Pos. 100, P. 3, zu verzollen ist; es wird daher eine genauere Tarifierung der Alaune empfohlen. Zur Erleichterung der Revisionen werden die charakteristischen Merkmale angegeben. Alaune besitzen nachstehende Merkmale: zusammenziehenden süßlichen Geschmack, in kaltem Wasser sehr schwer löslich, erwärmt schmelzen sie und gehen hoch, indem sie eine schwammartige Masse bilden, kristallisieren sich in Gestalt von Hexagenen und Oktogenen, unterscheiden sich aber grundsätzlich durch die Farbe: Chromalaun hat eine dunkelviolette Farbe, Kalialaun eine weiße.

In Zweifelsfällen hat das Amt die Angelegenheit dem Zolldepartement zur Entscheidung vorzulegen. (1743)

Memelgebiet. **Aenderung der Zollsätze.** Das Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 116 vom 6. Oktober gibt die Verordnung betreffend Abänderung des Zolltarifs bekannt. Die chemische Industrie betrifft:

Aether aller Art:

a) in Fässern . . . . . bisher 4500 Mk. jetzt 9000 Mk.
b) in anderen Behältnissen „ 4800 „ „ 9600 „

(1789)

Tschechoslowakei. **Erniedrigung der Zollkoeffizienten für Chemikalien.** Wie die in Prag erscheinende Wochenschrift „Wirtschaft" berichtet, fand am 4. Oktober in der Prager Handelskammer eine Beratung über den Abbau der Zollkoeffizienten für Chemikalien statt, bei der beschlossen wurde, der Regierung vorzuschlagen, den Koeffizienten bei einigen Artikeln, unter denen sich hauptsächlich Arsenpräparate befinden, bis auf 1 herabzusetzen. Für diejenigen Artikel, für welche der Zollkoeffizient am 1. Januar d. J. nicht geändert wurde, soll auch in Zukunft keine Erniedrigung eintreten. Bezüglich der anderen Artikel wurde ein Kompromiß erzielt. (1782)

Finnland. **Antidumping-Bestrebungen.** Die Zollkommission hat der Regierung einen Entwurf zu einem Zollgesetz vorgelegt, der Bestimmungen zum Schutz gegen Valutadumping enthält. Danach sollen Waren, die auch in Finnland erzeugt werden, wenn sie zu günstigeren Preisen, als die Lage der Produktionskosten in Finnland es gestattet, vom Ausland angeboten werden, mit besonderen Zöllen belegt werden, soweit internationale Verträge nicht entgegenstehen. (1780)

Italien. **Der Zollaufschlag.** Der italienische Zollaufschlag ist für die erste Hälfte des Oktober d. J. auf 359 % festgesetzt worden; es sind demnach für 100 Goldlire ab 1. Oktober 459 Papierlire bei der Zollzahlung zu entrichten. (1761)

Die Ausfuhr von Kalipermanganat wurde durch eine Regierungsverordnung freigegeben. (1784)

Spanien. **Der Goldaufschlag.** Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Oktober auf 24,80 % (September 23,75 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Oktober auf 0,567 (September 0,913) festgesetzt worden. (1765)

Rückzahlung von Valutazuschlägen. Die „Gazetta de Madrid" vom 5. d. Mts. veröffentlicht ein königliches Dekret vom 4. d. Mts., wonach

1. die Rückzahlung bereits gezahlter Valutazuschläge und die Vorlage der dazu gehörigen Dokumente bis spätestens 15. d. Mts. beantragt werden muß;
2. Anträge auf Bescheinigung von Bestellungen, die vor dem 29. Mai erfolgt sind, nach dem 8. d. Mts. von den spanischen Konsulaten nicht mehr angenommen werden. (1767)

Bulgarien. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Wie das Handelsmuseum mitteilt, beträgt das Zollaufgeld in Bulgarien für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende d. J. 1500 %, so daß bei Bezahlung des Zolles in Papierlewa das Sechzehnfache (bisher das Vierzehnfache) der im Zolltarif genannten Sätze zu entrichten ist. (1775)

Griechenland. **Abänderung der Einfuhrzollsätze für Kunstseide.** Die griechische Regierung hat durch Gesetz vom 30. Juli bzw. 12. August d. J. die Zollsätze für die Einfuhr von Kunstseide (gemischt oder nicht mit anderen Textilien) von 20 auf 36 Golddrachmen (Generaltarif) bzw. von 12 auf 26 Golddrachmen (Vertragstarif) per oke erhöht. (1753)

Ver. St. von Amerika. **Die Ermäßigung des Spezialzolls auf Anilinfarben.** Im 42. Band, Heft 7, der „Treasury Decisions" findet sich die Entscheidung über die Frage des Inkrafttretens der in dem sogenannten Emergency Tariff vorgesehenen Ermäßigung von 20 % des Spezialzolls auf Anilinfarben. Während der Kollektor von New York diese Zollermäßigung schon mit dem Beginn des 5. Jahres vom Datum jenes Gesetzes an, also vom 8. September 1921, gestattet hatte, wurde von den Kollektoren in Philadelphia und Boston behauptet, die Ermäßigung könne erst mit dem 8. September 1922 in Kraft treten. Nachdem unlängst die Streitfrage durch das Schutzamt in ersterem Sinne entschieden worden war, haben nunmehr die General Appraisers den Anspruch der Importeure auf die Zollerleichterung schon von dem früheren Datum an für berechtigt erklärt. (1798)

Kanada. **Verzollung deutscher Waren.** Einem Bericht des Deutschen Generalkonsulats Montreal entnimmt die „Dtsch. Wirtschafts-Zeitung" folgende Einzelheiten über die in Kanada geltenden Bestimmungen für die Verzollung deutscher Waren: Bei Verzollung von deutschen Waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie direkt aus Deutschland oder über andere Länder nach Kanada eingeführt werden, wird der englische Marktwert gleicher oder ähnlicher Waren zugrunde gelegt. Dieser englische Marktwert ist vom Zollabschätzer (Appraiser) festzusetzen. Wird eine gleiche oder ähnliche Ware in England nicht hergestellt, so dient als Grundlage der Marktwert in anderen europäischen Ländern mit gesunder Valuta (z. B. der holländische, schweizerische usw.). Falls der englische usw. Marktwert vom Appraiser höher festgesetzt wird, als der deutsche Verkaufspreis, so wird bei Waren einer auch in Kanada hergestellten Klasse oder Art außer dem gewöhnlichen, nach dem Generaltarif zu erhebenden Zolle noch der sogenannte Dumping-Zoll erhoben (vgl. Deutsches Handelsarchiv 1917, I, S. 964), d. h. ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem deutschen Verkaufspreis und dem englischen (oder holländischen) Marktwert, jedoch von höchstens 15 % des letzteren.

1. Beispiel: Stahlwaren.

Verkaufspreis der Ware in Deutschland	100,— $
Marktwert ähnlicher Ware in England, vom Appraiser festgesetzt auf	110,— $
Zollberechnung:	
Zoll nach Generaltarif: 30 % von 110,— $	33,— $
Dumping-Zoll (Unterschied zwischen 100 und 110) .	10,— $
Gesamtzoll	43,— $

2. Beispiel: Stahlwaren.

Deutscher Verkaufspreis	100,— $
Englischer Marktwert, vom Appraiser festgesetzt auf	125,— $
Zollberechnung:	
1. Zoll nach Generaltarif 30 % von 125,— $ . . .	37,50 $
2. Dumping-Zoll (da der Preisunterschied höher ist als 15 %) — der Höchstsatz von 15 % von 125,— $	18,75 $
Gesamtzoll	56,25 $

Bei Waren, die in Kanada nicht hergestellt werden, findet wie bemerkt, die Dumpingklausel von 1917 keine Anwendung. Es wird daher nur der im Generaltarif vorgesehene Zollsatz von dem englischen usw. Marktwerte erhoben.

Der deutschen Geschäftswelt wird geraten, nach Kanada nur beste Qualitätsware zu verkaufen. (1745)

Chile. **Zolltarifentscheidungen.** Schwarze Lackfarbe zum Anstrich von Eisen ist nach Pos. 1095 mit 0,18 Goldpesos je Kilo brutto zu verzollen.

Casein (Käsestoff) ist nach Pos. 1246 mit 0,45 Goldpesos je Kilo netto zu verzollen. (1770)

Niederländisch-Indien. **Der Verzollungswert für Chinin.** Nach einer Meldung des „Manch. Guard. Comm." wurde der Verzollungswert für Chinin von 12,4 ct. auf 11,5 ct. ermäßigt. (1783)

Australien. **Die Absperrungspolitik gegen deutsche Waren.** Zur Kennzeichnung der Schwierigkeiten, die der deutschen Einfuhr in Australien bereitet werden, dient der folgende Bericht des langjährigen Vertreters einer Frankfurter Firma aus Sidney, der der „Frankf. Ztg." zur Verfügung gestellt wird:

. . „Inzwischen sind die Valutaverhältnisse in Deutschland immer schlechter geworden. Unter solchen Umständen und im Hinblick auf das Verhalten der hiesigen Steuerbehörde fürchtet sich jeder Importeur, Orders nach Deutschland zu legen. Der Anti-Dumping-Akt ermöglicht der Behörde, den Preis deutscher Fabrikate zunächst als Steuer mit den Preisen

Digitized by Google

englischer Fabrikanten gleichzustellen und dann auf den fob Fakturapreis plus 10 % den um 10 bis 20 % höheren Zoll zu berechnen. Z. B.:

Preis einer Kamera in England	30.0.0 £
(engl. Kameras sind zollfrei)	
Preis in Deutschland	20.0.0 „
Differenz zwischen beiden Preisen, welche als Zoll erhoben wird	10.0.0 „
	30.0.0 £
plus 10 % auf 20 £ für Lieferung cif Sidney	2.0.0 „
	32.0.0 £
20 % Zoll	6.8.0 „
	38.8.0 £

Wir ersehen hieraus, daß der um 10.0.0 £ niedrigere Kostpreis in Deutschland durch die Berechnungen der hiesigen Zollbehörde um 8.8.0 £ höher auskommt als das englische Fabrikat. Es ist erklärlich, daß die Käufer bei dieser Behandlung deutscher Fabrikate sich weigern, Preise fob Hamburg oder cif Sidney zu akzeptieren. Sie verlangen Preise frei geliefert store Sidney.

Die Käufer sind hier, mit wenigen Ausnahmen, gerne bereit, Orders nach Deutschland zu legen, aber die Ungewißheit der Preise hindert jedermann an solchen Transaktionen." (4777)

VERKEHRSWESEN

Versendung von Farbtafeln als Drucksache.

Farbtafeln, enthaltend Farbennachbildungen, die lediglich die Töne der Farbe zeigen sollen und auf mechanischem Wege hergestellt (gedruckt) sind, unterliegen nicht den Bestimmungen für Warenproben, sondern dürfen gegen die Drucksachengebühr versandt werden. (4757)

Wertangabe bei Warensendungen nach Belgien.

Wenn Waren, die nach dem Wert zu verzollen sind, in Postpaketen nach Belgien versandt werden, wird häufig in der Spalte Wert der Zollinhaltserklärungen der Betrag der Rechnung angegeben. Nach den belgischen Gesetzesbestimmungen darf jedoch die für die Erhebung der Zollgebühren bestimmte Wertangabe nicht geringer sein, als der Großhandelspreis für ähnliche Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr. Von dem so ermittelten Wert dürfen lediglich die voraussichtlichen belgischen Zollgebühren abgezogen werden. Die Versender werden deshalb darauf hingewiesen, daß bei Angabe eines zu niedrigen Wertes in den Zollinhaltserklärungen von seiten der belgischen Zollverwaltung Zollstrafen verhängt werden. (4756)

Postpaketverkehr mit Lettland.

Vom 10. Oktober an können Postpakete ohne Wertangabe bis 10 kg nach Lettland auch auf dem unmittelbaren Wege über Litauen versandt werden. (4769)

Postfrachtstückverkehr nach Spanien.

Der von deutschen Spediteuren in Hamburg vermittelte Postfrachtstückverkehr nach Spanien über See hat wegen Zollschwierigkeiten bis auf weiteres eingestellt werden müssen. (4768)

Aufhebung der Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen.

Im Reichsgesetzblatt 1922, S. 759, veröffentlichen der Reichsverkehrsminister und der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung:

Die Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen vom 3. November 1919 (RGBl. 1919, S. 1867) tritt mit dem 1. Oktober 1922 außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1922. (4758)

Frachtermäßigung für Kohlensäure in Flaschen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit: „Die Geschäftsstelle der ost- und mitteldeutschen Kohlensäurewerke beantragte beim Ausschuß der Verkehrsinteressenten den Versand flüssiger Kohlensäure in Stahlflaschen als Stückgut zu den Sätzen der ermäßigten Stückgutklasse II für das halbe wirkliche Gewicht, sowie den Versand in Wagenladungen zu den Sätzen der Wagenladungsklasse C. Die Kammer hat diesen Antrag unter Bezugnahme auf ein von ihr im Jahre 1921 erstattetes Gutachten, in dem sie bereits für eine weitestgehende Frachtermäßigung für Kohlensäure eintrat, unterstützt. Wenn schon unter der Wirkung des vor einem Jahr gültigen Tarifs die Kohlensäure-Industrie schwere Nachteile erlitten hat, so erscheint es verständlich, daß sie, nachdem weitere Tariferhöhungen eingetreten sind, in eine katastrophale Lage geraten muß. Eine Frachtermäßigung für flüssige Kohlensäure in Stahlflaschen ist daher zur Aufrechterhaltung der beteiligten Industrie, wie im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse, notwendig. Dem Einwand, daß die Versetzung flüssiger Kohlensäure in dem ermäßigten Stückguttarif (Klasse II) bei Berechnung des halben wirklichen Gewichts eine doppelte Vergünstigung darstelle, begegnete die Kammer mit dem Hinweis, daß hierbei Berufungen anderer Industriezweige nicht zu erwarten sind, weil das in Frage stehende Gut nur unter Verwendung höchster Emballagegewichte, wie kaum ein anderes, versandfähig ist." (4786)

Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien.

Im Verkehr mit Polnisch-Oberschlesien sind nachstehende Güterbegleitpapiere erforderlich:

a) 1 Ausfuhrerklärung;
b) 1 (grüner) Ausfuhranmeldeschein. In diesem hat der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben.
c) 1 deutsche Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
d) 1 polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren (hauptsächlich Luxusartikel);
e) Originalfaktura;
f) 1 weißer polnischer statistischer Einfuhrschein mit den vorgeschriebenen polnischen statistischen Marken.

Scheine sowie Marken sind bei allen polnischen Zollstellen käuflich zu haben. Es liegt im Interesse der Verkehrstreibenden, sich sofort mit den erforderlichen Vordrucken und Marken zu versehen, da nach dem 1. Oktober Ausnahmen nicht zugelassen werden können. Die nachträgliche Einforderung und Ausfertigung fehlender Begleitpapiere verzögert den Wagenumlauf und führt zu Güterstauungen und Verkehrsstockungen an der Grenze. Die Grenzbahnhöfe sind angewiesen worden, jeden Verstoß der Versandabfertigungen anzuzeigen. Auf die Notwendigkeit der zollamtlichen Vorabfertigung auf den Versandstationen weist die R. B. D. Oppeln nochmals hin. Der Bahnhof Gleiwitz kommt für Unterwegszollabfertigungen nicht in Frage. (4762)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Gehaltsabkommen ab 1. 8. 22 für Akademiker der chemischen Industrie. Voriges Gehaltsabkommen in Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. VIII — Bund angestellter Chemiker und Ingenieure.

a) Ledige: Im 1. Dienstjahr 9500 Mk. Monatsgehalt, steigend bis 17 900—18 500 Mk. im 10. Dienstjahr;
b) Verheiratete: Im 1. Dienstjahr 10 400 Mk., steigend bis 19 200—19 800 Mk. im 10. Dienstjahr.

Außerdem für Betriebsingenieure, Betriebschemiker und Laboratoriumsvorstände 10 Proz. Zuschlag zum Monatsgehalt. Dieser Zuschlag kann auf Prämien und andere Sondervergütungen angerechnet werden.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen ab 1. 9. 22. Vorige Lohnabkommen in Heft 15/1922, S. 448* und Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands — Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Deutscher Metallarbeiterverband, Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Zentralverband der Maschinisten und Heizer, sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verband der Bauarbeiter Deutschlands, Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Deutscher Holzarbeiterverband, Verband der Schäffler und Weinküfer.

Stundenlohn nach ½jähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 Jahre 14,00—16,70 Mk. je nach Ortsklasse, steigend bis 39,00—43,00 Mk. über 21 Jahre;
Arbeiterinnen unter 16 Jahre 10,30—13,60 Mk., steigend bis 25,00—29,00 Mk. über 20 Jahre, mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 0,70 Mk. weniger, als Stundenlohn:
Handwerker, Heizer, Maschinen- und Motorenwärter unter 20 Jahre 32,80—36,60 Mk., über 20 Jahre 37,20—41,20 Mk., über 21 Jahre 41,00—45,00 Mk., im 1. Jahre nach der Lehre 25,20—28,80 Mk.;
Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäfti-

Digitized by Google

gung in ihrem Berufe unter 20 Jahre 33,30—37,10 Mk., über 20 Jahre 38,30—41,70 Mk., über 21 Jahre 41,50—45,50 Mark, im 1. Jahre nach der Lehre 25,70—29,30 Mk.;
Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter für jede Schweißer-, Kupferschmiede- und Bleilöterarbeitsstunde unter 20 Jahre 33,80—37,60 Mk., über 20 Jahre 38,80—42,20 Mk., über 21 Jahre 42,00—46,00 Mk.;
Ständige Hilfsarbeiter der Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 Jahre 23,10—26,90 Mk., steigend bis 39,70—43,70 Mk. über 21 Jahre.
Kranen- und Kompressorenwärter 0,30 Mk. mehr als ständige Hilfsarbeiter.

Die Einstellöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handwerker, sind um 0,50 Mk. niedriger, als die Sätze des Lohnabkommens. (4741)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Verteilung des Stickstoffdüngers.

Der Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich in seiner Sitzung am 6. Oktober 1922 mit einer Eingabe des Bundes Deutscher Getreide-, Mehl-, Saaten-, Futter- und Düngemittelhändler, worin eine gleichmäßige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Betriebe des freien Handels beim Stickstoffdüngerbezug verlangt wird. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betonte, daß die Regierung für eine möglichst glatte und gleichmäßige Verteilung des Stickstoffdüngers und eine gleichberechtigte Behandlung des Handels eintrete. Der Düngestickstoff-Ausschuß halte an der auch früher geübten Verteilung fest, wonach 50 % der Erzeugung den landwirtschaftlichen Genossenschaften, 50 % dem freien Handel und den Mischdüngerfabriken zugewiesen werden. Der Ausschuß nahm die Erklärung der Regierung zur Kenntnis. (4790)

Auslandsfakturierung im Inlandsgeschäft.

Durch die Presse geht die Mitteilung, wonach ein industrieller Verband gegenüber seinen inländischen Rohstofflieferanten es ablehnt, die Rechnung in ausländischer Währung zu bezahlen, und zwar mit der Begründung, daß das Verlangen nach Zahlung in Auslandswährung bei inländischen Geschäften durch das Devisenhandelsgesetz verboten sei. Ohne zu der Sache selbst Stellung zu nehmen und ausschließlich zur Erörterung der Rechtslage macht der Reichsverband der Deutschen Industrie darauf aufmerksam, daß diese Auffassung unzutreffend ist. Das Devisenhandelsgesetz (Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 3. Februar 1922, RGBl. S. 195) schreibt lediglich vor, daß Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln aller Art nur durch Vermittlung der für diese Geschäfte zugelassenen Banken erlaubt ist. Auch von dieser Verpflichtung sind die handelsgerichtlich eingetragenen Firmen befreit, wenn ihnen von der Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt ist, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt.

Hiernach ist auch im Inlandsgeschäft das Verlangen nach Zahlung in ausländischer Währung nicht verboten. Wir erfahren von der zuständigen Regierungsstelle, daß der Erlaß eines derartigen Verbotes auch nicht beabsichtigt ist. (4604)

Die Lage der deutschen chemischen Industrie nach einem englischen Bericht.

„Board of Trade Journal" enthält folgenden Bericht des englischen Handelssekretärs in Berlin:

„Der Markt für Anilinfarbstoffe hielt sich auf der Höhe der letzten Monate, indessen werden die deutlichen Anzeichen eines Rückganges in der Textilindustrie nicht ohne Einfluß auf den Farbstoffmarkt bleiben. Die Aufträge aus den Balkanstaaten haben nachgelassen, nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) war die Nachfrage reger. Die amerikanische Konkurrenz macht sich im ganzen lateinischen Amerika bemerkbar. Auch scheuen Amerika und Japan keine Anstrengung, um den chinesischen Markt zu gewinnen.

Die einheimische und ausländische Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten war befriedigend, aber trotzdem ist die geschäftliche Lage sehr unsicher geworden. Die Belieferung mit Rohmaterial war ungenügend.

Die Einwirkung des Marksturzes auf die chemische Industrie war in diesem Jahr anders als im Vorjahre. Während im letzten Jahre eine stürmische Nachfrage einsetzte, halten in diesem Jahre die einheimischen Käufer zurück, einmal wegen der Schwierigkeit der Kalkulation selbst auf kurze Zeit, und dann wegen der Geld- und Kreditknappheit. Ebenso wirken die steigenden Frachtkosten und die erhöhte Ausfuhrabgabe. Die Beschaffung von Rohmaterial wird täglich schwieriger, zum Teil wegen der Inlandspreispolitik." (4711)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat September 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital Mark
Berlin-Greizer Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Mahler & Dr. Supf A.-G., Berlin	7 500 000
Chemische Fabrik „Unterweser" A.-G., Bremen	900 000
Chemische Werke Wittenau A.-G., Berlin	500 000
Gebr. Meyer, Chemisch-technische Fabrik A.-G., Hannover	6 000 000
Lackfabrik Gebr. Löb A.-G, Gießen	12 000 000
Tonerde Werke Curtius A.-G., Frankfurt a. M.	1 000 000
M. Woelm A.-G., Spangenberg	3 000 000
Zusammen	31 900 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München	2 000 000	4 000 000
Bayer. Kraftwerke A.-G., München	249 000 000	250 000 000
Chemisch-technische Werke Severin Abels A.-G., Zoppenbroich	9 000 000	15 000 000
Chemische Werke Thannsau A.-G., Rosenhain (Oberbayern)	12 000 000	12 500 000
Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel	6 000 000	12 000 000
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig	1 500 000	4 000 000
Schülke & Mayr A.-G., Hamburg	3 500 000	7 000 000
Verein für chemische Industrie A.-G., Mainz	6 500 000	28 000 000
Zusammen	289 500 000	—

(4678)

Ausland

Freistaat Danzig. **Gründung einer Lackfabrik.** Wie „Der Osten", 3. Jahrg., Nr. 52, mitteilt, wird demnächst die Danziger Industrie einen Zuwachs dadurch erhalten, daß voraussichtlich schon zum 1. Dezember d. J. die Gesellschaft in Firma „Danzig-Olivaer Lackfabrik, Aktiengesellschaft", ihren Betrieb aufnehmen wird. Das neue Unternehmen verfügt über ein Kapital von 35 Millionen Reichsmark und wird seine Fabrik auf dem Industriegelände von Oliva, in der Nähe des Bahnhofs, auf einem Grundstück von 16 000 qm errichten. Vorstand der neuen Aktiengesellschaft ist der Kaufmann Felix Gelsz in Danzig. (4654)

Memelgebiet. **Errichtung einer Landesuntersuchungsanstalt.** Im Amtsblatt des Memelgebietes vom 23. September d. J. gibt das Landesdirektorium die Errichtung einer chemischen Landesuntersuchungsanstalt, laut Beschluß vom 29. Juni 1922, bekannt. Die chemische Landesuntersuchungsanstalt übt die Nahrungsmittelkontrolle für das gesamte Memelgebiet aus. Auch das Gebiet der amtlichen und privaten chemischen Sachverständigentätigkeit ist ihre Aufgabe. (4637)

Deutsch-Oesterreich. **Neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken.** Vom 1. Oktober d. J. ab gelten folgende Preise per Liter reinen Alkohol:

	Kronen
für abgabefreien, raffinierten Spiritus zur Bereitung von pharmazeutischen Artikeln	23 000,—
für abgabefreien Spiritus zur Essigerzeugung, roh oder raffiniert	10 000,—
für abgabefreien Spiritus für andere gewerbliche Zwecke, auch relativ denaturiert, exklusive Denaturierungs- und Kontrollgebühr	10 000,—
für relativ denaturierten Spiritus in Mengen bis zu 20 Liter monatlich	6 700,—

Der Preis für abgabefreien Spiritus für wissenschaftliche Zwecke von derzeit 30 Kr. sowie die bisherigen allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben aufrecht. (4660)

Digitized by Google

Magnesitlager. Deutsch-Oesterreich besitzt, wie die „Münch.-Augsburger Abendzeitung" schreibt, in Tirol und Steiermark bedeutende Lagerstätten von kristallinischem Magnesit, der bekanntlich in der Eisen- und Stahlindustrie in großen Mengen benötigt wird. Außerhalb Oesterreichs kommt Magnesit in kristallinischer Form hauptsächlich in Ungarn und den Vereinigten Staaten (Staat Washington) vor. Jedoch bleibt die Gewinnung von Ungarn weit hinter derjenigen Oesterreichs zurück; so förderte Ungarn im Jahre 1909 65 000 t Rohmagnesit; weiter waren die Selbstkosten in den Vereinigten Staaten gegen Ende 1920 so hoch, daß dort die meisten Gruben angesichts der österreichischen Konkurrenz ihren Betrieb einstellen mußten. Oesterreich bleibt daher allein der Weltlieferant von kristallinischem Magnesit.

Ein bedeutendes Vorkommen beginnt am Semmering, wendet sich dann nach Westen gegen die Veitsch zu, weiter nach Südwesten bis Bruck und dann wieder nach Westen in der Richtung Leoben und Trieben; dieses Vorkommen wird zurzeit voll ausgenützt. Eine weitere Lagerstätte, die zu der ersten im rechten Winkel verläuft, befindet sich in der Umgebung von Mixnitz, Gratz und Turrach. Weitere Magnesitschätze kommen schließlich in der Gegend von Millstadt vor. Die Ausfuhr von Magnesit, der aus dem Veitsch-Vorkommen herstammt, ist von 37 000 t im Jahre 1898 auf 102 200 t im Jahre 1910 angewachsen. Durch den erhöhten Wert des Magnesits, der von 0,12 Kr. das Kilogramm im Jahre 1913 auf 14 Kr. im Jahre 1921 stieg, wurde die Tätigkeit der Grubenbesitzer lebhaft gefördert. Neue Vorkommen wurden entdeckt in Mayrhofen (Tirol), in der Nähe von Kranbath und in den steierischen Wäldern. Kapitalisten, namentlich ausländische Hüttenleute, nahmen sich den niedrigen Wechselkurs zunutze und erwarben ganz bedeutende Anteile der österreichischen Magnesit-Industrie; so ist die französische Firma Schneider außerordentlich an der größten Gesellschaft beteiligt. Weiter haben sich die Amerikaner wesentliche Interessen, namentlich in Radenthein und Millstadt gesichert. Während vor dem Kriege (1913) 120 000 t Magnesit ausgeführt werden konnten, wurde im Jahre 1920 eine Ausfuhrziffer von nur 62 530 t erreicht. England führt immer mehr österreichischen Magnesit ein, während vor dem Kriege Amerika der Hauptabnehmer war. Künftig wird auch mit einer Erhöhung der Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz gerechnet. Gr. (4788)

Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachsse A.-G. Die Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachsse hat nunmehr ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vollzogen. Das Arbeitsprogramm der Gesellschaft, die bekanntlich einem jungen österreichischen chemischen Konzern angehört, umfaßt die fabrikmäßige Herstellung synthetischer Riechstoffe und Alkaloide. Auch die von jeher gepflogene chemische Präparation von Naturpflanzen wird weitergeführt. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft war, als man Anfang dieses Jahres an die Umwandlung schritt, mit 300 Mill. Kr. vorgesehen und wurde das dieser Veranschlagung zugrunde liegende finanzielle Programm trotz des fortschreitenden Währungsniederganges eingehalten. Der Entschluß der Leitung, schon jetzt den Betrieb durch Vermehrung der Erzeugungsartikel zu vergrößern, hatte jedoch weiteren Geldbedarf zur Folge, so daß die Verdoppelung des Aktienkapitals beschlossen wurde. (4572)

Chemikalienhandel mit England. Die österreichische Chemikalieneinfuhr aus England zeigte im Jahre 1921 im Vergleich mit 1920 eine Zunahme in Aetznatron, Firnissen und Farben, eine Abnahme in anderen Chemikalien und photographischen Platten.

In der Ausfuhr nach England zeigte sich eine Zunahme bei Magnesit, welches das einzige Rohmaterial ist, das in beträchtlicher Menge ausgeführt wird, bei Talk, sowie bei Calciumcarbid.

Nach der Statistik für die ersten 3 Monate von 1922 scheint die Zündholzausfuhr eine steigende Tendenz zu haben. In der Einfuhr nach Oesterreich war die deutsche Konkurrenz in diesen 3 Monaten wegen der dauernden Markentwertung besonders scharf. (4713)

Großbritannien. **Kein Kauf deutscher Farbstoffe durch British Dyestuffs Corporation.** In Beantwortung einer Anfrage im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamts, die British Dyestuffs Corporation habe mit Ausnahme von kleinen Mustern im Gewicht von 1 kg im Jahre 1921 keine deutschen Farbstoffe oder Zwsichenprodukte gekauft. (4722)

Fabrikation von Giftgasen. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte der Premierminister mit, daß das U. S. War Departement die Fabrikation von Giftgasen zur Ausrüstung der Armee eingestellt habe, daß aber die Fortführung der experimentellen Forschungen über Giftgase vom Kongreß gutgeheißen worden sei. In England seien für die Vorbereitung des Gaskrieges für das Jahr 1922/23 169 700 £ vorgesehen für Zwecke der Forschung und für Schutzmaßnahmen gegen Gasangriffe. Mit Ausnahme von kleinen Mengen für Forschungsarbeiten sei seit dem Waffenstillstand kein Giftgas fabriziert worden. (4706)

Wirkung des Industrieschutzgesetzes. Seit das Gesetz in Kraft getreten ist, hat sich die Reihe der Chemikalien, welche unter den letzten Abschnitt der Schutzliste fallen, erheblich vermehrt. Es ist zweifellos, daß durch das Gesetz manche Fabrikanten ermutigt worden sind, ihre Betriebe fortzuführen, welche sie sonst geschlossen hätten (Beantwortung einer Anfrage im Parlament). (4709)

Ausfuhr von Parfümerien. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament gab der Präsident des Handelsamts folgende Zahlen über die Ausfuhr von Parfümerien und parfümierten Spirituosen:

		1920	1921
Ausfuhr von inländischen Erzeugnissen:			
alkoholhaltige Parfümerien . . .	lb.	963 707	137 945
alkoholfreie Parfümerien	„	4 744 241	1 700 422
parfümierte Spirituosen, unter Zollverschluß . . .	galls.	74 518	15 406
nicht unter Zollverschluß	„	—	18 172
Ausfuhr von ausländischen und Kolonial-Erzeugnissen:			
alkoholhaltige Parfümerien . . .	lb.	—	559
alkoholfreie Parfümerien	„	224 658	212 871
parfümierte Spirituosen	galls.	679	674

(4723)

Neue Gerbstoffe. Das Untersuchungskomitee für Rohstoffe des „Imperial Institute" hat eine Reihe von Berichten über einige nutzbare Rohstoffe in den britischen Produktionsgebieten erscheinen lassen. Unter anderem wird über sehr zufriedenstellende Versuche mit Akazienrinde aus Südafrika für Gerbzwecke berichtet, die bereits zu einer weitgediehenen Nachfrage nach diesem Artikel geführt haben. (4785)

British Cyanides Co., Ltd. Nach dem Geschäftsbericht der Gesellschaft war die Tat Bank Fabrik während des ganzen Geschäftsjahres Mai 1921—April 1922 geschlossen und wurde wegen der ausländischen Konkurrenz in Kaliverbindungen nicht wieder eröffnet. Die Papes Lane Fabrik wurde im August 1921 wieder in Betrieb gesetzt und arbeitet nun mit Gewinn. Neue Prozesse für die Herstellung von raffinierten Kaliverbindungen wurden in kleinem Maßstab ausgearbeitet; eine von diesen Verbindungen wird jetzt mit Erfolg elektrolytisch gewonnen.

Die Versuche über den Barium-Prozeß zur Bindung von atmosphärischem Stickstoff wurden energisch gefördert und haben trotz der Behinderung durch den Kohlen- und Ingenieurstreik endgültige befriedigende Resultate ergeben. Die Vorzüge des neuen von Sir A. Duckham konstruierten Ofentyps haben sich bestätigt, und die Direktion hofft, daß dieses wichtige Problem im Laufe des Geschäftsjahres gelöst werden wird.

Die scharfe ausländische Konkurrenz in Kalisalzen machte es notwendig, die Fabriken der British Potash Co., Ltd. während des Geschäftsjahres zu schließen. Es wurden aber Verhandlungen eingeleitet, die jetzt fortschreiten und, wenn sie erfolgreich sind, es der Gesellschaft ermöglichen werden, die Fabrikation wieder auf einer befriedigenden Grundlage aufzunehmen. Die Führung dieser Verhandlungen stößt aber wegen der unsicheren Verhältnisse in Europa auf beträchtliche Schwierigkeiten.

Die Gesellschaft hat auch den Handel mit ausländischen Chemikalien aufgenommen, und der Gewinn im Laufe des Jahres deckte die anfänglichen großen Ausgaben. Der gesamte Reingewinn des Jahres war 2383 £, von dem nach Zahlung der Dividende für die Vorzugsaktien 492 £ zum Vortrag übrig blieben. (4619)

Benzolproduktion. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte Sir Lloyd Greame mit, daß die Menge des im Jahre 1921 von den Mitgliedern der National Benzol Association produzierten Benzols auf 9 Millionen, des von Nichtmitgliedern produzierten auf ein Viertel dieses Betrages geschätzt werde. Infolge des Kohlenmangels sei die Produktion im Jahre 1921 sehr vermindert gewesen, und die gegenwärtige Produktion sei ungefähr doppelt so groß wie die im Jahre 1921. (4707)

Digitized by Google

Anglo-Continental Guano Works. Auf der 5. Generalversammlung teilte der Vorsitzende mit, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Frühjahr 1921 sowohl in England wie auch in Europa befriedigend gewesen sei, aber infolge der Dürre des Sommers sei der Verbrauch zurückgegangen und französische und belgische Superphosphatfabrikanten hätten, unterstützt durch die Entwertung des Franc, versucht auf dem englischen Markt Fuß zu fassen. Infolgedessen seien die Preise stetig gefallen, die Käufer hätten zurückgehalten, bis das Sinken der Preise zum Stillstand käme, und so sei das Herbstgeschäft sehr flau gewesen und der Absatz aller Fabriken der Gesellschaft habe stark abgenommen. Im Jahre 1922 sei trotz der ausländischen Konkurrenz die Nachfrage viel besser geworden und alle alten Bestände sind aufgebraucht worden. Die Preise hätten sich enger an das ausländische Niveau angeschlossen und wenn sie stabil blieben, so sei für den Winter eine Belebung des Handels zu erwarten.

Der Gewinn des vergangenen Jahres betrug 32 364 £; zusammen mit dem Vortrag von 9 666 £ ergeben sich 42 050 £. Davon wurden für die Vorzugsaktien 22 500 £ und für die gewöhnlichen Aktien 14 000 £ (= 5 %) verwendet, so daß ein neuer Vortrag von 5530 £ übrig blieb. (4726)

Produktion und Export von Morphium. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte Sir Baird mit, daß in England im Jahre 1920 643 945 Unzen Morphium fabriziert und 322 464 Unzen Morphium und Heroin exportiert worden seien (mit Ausnahme der durch die Post oder in Präparaten exportierten Mengen). (4708)

Cellulose Holdings and Investment. Die Gesellschaft wird in kurzem 7%ige Obligationen, 1. Hypothek, im Betrag von 5 000 000 £ emittieren. Diese Obligationen sind den Aktionären der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Company" reserviert und werden nicht dem Publikum angeboten. M. Baudry d'Asson, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der „Soie artificielle de Tubize" (Belgien), ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der Cellulose Holdings. (4591)

Irland. **Ausnützung der irischen Torflager.** Wir entnehmen aus dem Bericht der „Commission of Inquiry into the Resources and Industries of Ireland" über die irischen Torflager folgende Mitteilungen:

„Die Kommission ist der Ansicht, daß vier Stationen mit etwa 20 000 kw Dauerleistung mehr als ausreichend wären, um den Bedarf Irlands an gebundenem Stickstoff für die Fabrikation von Stickstoffdüngern und Explosivstoffen zu decken. Die Kommission befürwortet die Errichtung einer 20 000-kw-Anlage durch den irischen Staat an einem geeigneten Platz, wobei ein Teil der erzeugten elektrischen Kraft in der Nähe der Torflager zur Fabrikation von Cyanamid verwendet und der Rest nach den Industriezentren geleitet werden könnte.

Die Lage der Torfstreufabrikation ist geschäftlich befriedigend, aber die Kommission sieht sich zu der Feststellung genötigt, daß wenig Hoffnung vorhanden ist, nach irgendeinem Verfahren Alkohol aus Torf zu erzeugen. Nur selten können mehr als 12 % des trockenen Torfs an Alkohol gewonnen werden. Eine Tonne lufttrockenen Torfs ergibt etwa 10 Gallonen abs. Alkohol, aber die Kosten der Destillation der sehr verdünnten Lösung, welche nur ungefähr 0,6 % Alkohol enthält, sind sehr bedeutend. (4620)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Man beabsichtigt, im Anschluß an den Deguide-Prozeß zur Gewinnung von Zucker aus der Rübenmelasse auch den Rohsaft mit Baryt zu reinigen. Dadurch würde man alle Kali- und Stickstoffverbindungen und einen idealen Dünger für die Zuckerrübe gewinnen. — Die „Société des Produits Azotés" stellt jetzt einen neuen Dünger „Phosphazote" her, welcher aus Calciumsuperphosphat und Harnstoff besteht, welcher durch Hydrolyse von Cyanamid gewonnen wird. Harnstoff enthält nahezu 45 % Stickstoff gegen 15,5 % im Natronsalpeter, 20 % im Ammonsulfat und 35 % im Ammonnitrat. Harnstoff kann aus Ammoniumcarbamat mit einer Ausbeute von 35 kg aus 100 kg Carbamat gewonnen werden. (4724)

Fortschritte in der chemischen Industrie. In der Verarbeitung von Celluloseprodukten sind verschiedene Verbesserungen eingeführt worden; so findet z. B. das „Cellophan" der Chemischen Fabrik Thaon-les-Vosges steigende Verwendung, und eine Firma in Lyon produziert eine neue Acetylcellulose-Seide, welche so stark und geschmeidig wie natürliche Seide, aber weniger glänzend sein soll. — Die Fabrikation von Zinkoxyd ist in der großen neuen Fabrik der „Société Française du Zinc" in Etang de Berre aufgenommen worden. (4716)

Rückgang im Superphosphatverbrauch. Die Nachfrage nach Superphosphat ist infolge der hohen Preise, welche wieder auf die gesteigerten Frachtkosten, Arbeitslöhne und Schwefelsäurepreise zurückzuführen sind, stark zurückgegangen; der Verbrauch in Frankreich ist von 1 200 000 metrischen Tonnen im Jahre 1914 auf nur 660 000 t im Jahre 1921 zurückgegangen, der europäische von 5 Mill. t im Jahre 1913 auf 2 Mill. t im Jahre 1921. (4717)

Ausfuhr von Kalisalzen. „La Journée industrielle" schreibt: Die Ausfuhr unserer Kalisalze hat sich trotz des niedrigen Markkurses, welcher den deutschen Absatz begünstigt, sehr beträchtlich vermehrt.

Die Ausfuhr von Chlorkali, des Hauptausfuhrartikels, betrug in den ersten 7 Monaten des Jahres 271 096 t gegen 216 668 t im Vorjahr.

Die Ausfuhr von Kaliumsulfat betrug für den gleichen Zeitraum 1130 t gegen 461 t im Jahr 1921. (4590)

Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe in Paris. Laut Mitteilung der „Ind.- u. Hd.-Ztg." vom 30. September hat die „Société de Chimie Industrielle" angesichts der Bedeutung, die das Problem der Gewinnung und Verwendung flüssiger Brennstoffe besonders für die Industrie und die Landwirtschaft hat, einen internationalen Kongreß für flüssige Brennstoffe vom 9. bis 15. Oktober nach Paris einberufen. Der Kongreß steht unter dem Protektorat der französischen Minister für Handel, öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft und Kolonien, sowie des Unterstaatssekretärs für Luftfahrwesen und wird in den Räumen der gleichzeitig veranstalteten Ausstellung flüssiger Brennstoffe abgehalten werden. Das Arbeitsprogramm umfaßt 6 Sektionen für Petroleum, Schiefer, Braunkohle und Torf, Teer und Benzol, Alkohol, sowie Pflanzenöle; die Arbeiten werden durch Besuche von Spezialfabriken ergänzt werden. In erster Linie wird sich der Kongreß mit der Terminologie der einzelnen Erzeugnisse und ihren charakteristischen Eigenschaften, sowie den Analysenmethoden zur Feststellung der letzteren befassen. (4689)

Société anonyme des Produits Pyroligneux. Die Gesellschaft, welche ihren Sitz in Haybes-sur-Meuse (Ardennen) hat, erzielte im Geschäftsjahr 1921, nach Abzug der üblichen Abschreibungen, der Zinsen und der Rückzahlung von Obligationen einen Reingewinn von 105 602 frs., welcher einen beträchtlichen Rückgang gegen das Vorjahr darstellt. Nach Abzug der Zuwendungen zu den Reservefonds und der Tantièmen für den Aufsichtsrat blieb eine Summe von 88 000 frs. zur Ausschüttung einer Dividende von 8 %, oder 40 frs. auf die Aktie. Der Rest von 7790 frs. wurde dem Reservefonds zugeführt.

Die Fabrik in Haybes wurde wieder in Betrieb gesetzt, kam aber erst gegen Ende des Jahres voll in Gang. Es wurden 20 686 Raummeter Holz im Gewicht von 6448 t destilliert, was ungefähr der normalen Leistung in 8 Monaten entspricht. Die bisherigen Zahlungen der Kriegsschädenkommission decken noch nicht die Kosten der Wiederherstellung der Fabrik unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Die Fabrik in Yvoi hat 29 449 Raummeter destilliert gegen 30 563 im Jahre 1920. In La Guerche war die Nachfrage nach reinem Methylalkohol stärker, die Fabrik arbeitete mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit und destillierte 41 748 Raummeter.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage sind die Einrichtungen und die Gebäude der Fabriken in Yvoy-le-Pré und in La Guerche noch nicht so wiederhergestellt und in Betrieb, wie es den Wünschen der Gesellschaft entsprechen würde. Indessen belaufen sich die Ausgaben für diesen Posten allein in Yvoy auf 107 818 frs., in La Guerche auf 152 258 frs.

Die Gesellschaft hat beschlossen, die Fabrikation von Formol aufzunehmen und die nötigen Apparate für die Umwandlung des vorhandenen essigsauren Kalks in Aceton aufzustellen. Diese Produkte der Holzdestillation sind die einzigen, deren Absatz gegenwärtig gesichert ist.

Die Umwandlung von reinem Methylalkohol in Formol ist seit Beginn des Jahres in der Fabrik in La Guerche in Betrieb, welche sehr gut im Stande ist. Der Absatz ist reißend.

Die Geschäfte der Gesellschaft hatten auch unter der allgemeinen Krise zu leiden, doch sind die Aussichten seit Anfang des Jahres besser. (4591)

Société de Produits chimiques ou vétérinaires Alexandre Fournier. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 Mill. frs. in Aktien von 500 frs. gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von chemischen und tierärztlichen Präparaten und der Handel mit denselben. Der Sitz ist in Paris. (4592)

Digitized by Google

Compagnie Française des Phosphates de l'Oceanie. Nach dem der Generalversammlung vorgelegten Geschäftsbericht entsprach der Geschäftsgang infolge der allgemeinen Krise nicht den Erwartungen der Gesellschaft. Das Ergebnis des Geschäftsjahres war schlechter als 1920, und der Ueberschuß des Gewinn- und Verlustkontos von 807 616 frs. gestattete nicht die Verteilung einer Dividende. Zu diesem Gewinn kommt der Betrag des Ueberschußsaldos am 1. Januar 1921 von 700 000 frs., zusammen 1 507 616 frs., von welchen 40 380 frs. für die gesetzliche Reserve und 1 167 235 frs. für verschiedene Amortisationen verwendet wurden. Es bleibt ein neuer Uebertrag von 300 000 frs. (1588)

Société Industrielle des Derivés du Soufre. Das Geschäftsjahr ergab einen Gewinn von 61 321 Fr., welcher nach Abzug von 5 % für die gesetzliche Reserve ganz für Amortisationen verwendet wurde. Da die Gesellschaft am 24. Mai 1921 gegründet wurde, so hatte das erste Geschäftsjahr nur eine Dauer von 7 Monaten und muß als Versuchsjahr angesehen werden. Die Fabrik in Saint-André-lez-Lille (Nord) konnte leicht für die Gewinnung aller Schwefelprodukte und besonders derjenigen nach den Patenten von Descamps, deren ausschließliche Verwertung sich die Gesellschaft gesichert hat, eingerichtet werden. Es wurde dort besonders die Fabrikation von Schwefelsäureanhydrid und von Calciumhydrosulfit (Handelsname „Redo") in die Wege geleitet. Außerdem wurde die Fabrikation von Natriumsulfit und -bisulfit, von Zinksulfat und künstlicher Gelatine aufgenommen. Infolge der Krise in der chemischen Industrie haben sich während der Einrichtungsperiode der Fabrik nicht alle Erwartungen erfüllt, zu denen man berechtigt war; doch erscheinen nun die Aussichten für den Absatz günstiger. (1599)

Société des Produits Chimiques de la Mayenne. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft gegründet, deren Arbeitsgebiet die Verkohlung von Holz und allen für diesen Zweck geeigneten vegetabilischen Ersatzstoffen, die Destillation der erhaltenen Produkte, die weitere Behandlung und Umwandlung der sich ergebenden Derivate und die Fabrikation aller chemischen Produkte und Parfümerien darstellt.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Gennevillers (Seine), und das Kapital beträgt 500 000 frs. in Aktien von 500 frs., von denen 100 der in Liquidation befindlichen „Société de Carbonisation et Produits Chimiques de Voutré" zugeteilt wurden. (1598)

Belgien. **Erneute Ausdehnung der Kunstseiden-Industrie.** Die Société de Soie Artificielle de Tubize, ein von englischem Kapital unterhaltener Konzern, hat laut „Konfektionär" einen neuen Betrieb hinzugenommen, der eine tägliche Produktion von 500 Kilo Kunstseide zu erzielen in der Lage ist. (1652)

Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer (Ultramarin). Das Geschäftsjahr 1921/22 (Juni 21 — Mai 22) ergab einen Reingewinn von 469 623 frs. Die Dividende wurde auf 28 frs. 10 für die Aktien 1—8000 und auf 20 frs. 60 für die Aktien 8001—11 000 festgesetzt.

Die Vergrößerungsarbeiten sind beendet und die Geschäftslage, die unter der allgemeinen Depression litt, erscheint jetzt günstiger. (1596)

Schweiz. **Deutsch-schweizerischer Chemikalienhandel 1913, 1920, 1921.** Die amtliche schweizerische Statistik gibt für den Chemikalienhandel der Schweiz mit Deutschland folgende Zahlen:

Einfuhr aus Deutschland:	1913	1920	1921
	Metrische Tonnen		
Pharmazeutische Produkte	2 997,3	878,3	779,7
Parfümerien	64,1	91,9	52,4
Tonerde	3 776,4	13 913,0	13 071,8
Essigsäure, roh	769 3	475,3	312,9
Methylalkohol	1 208.7	476,1	422,9
Teerölderivate	3 132,7	6 391,0	3 680,7
Farbstoffe	6 371,9	3 369,9	2 870,2
darunter Teerfarbstoffe	669,8	495,6	362,4
Chemikalien, insgesamt	84 217,7	52 522,7	34 403,8
Basische Schlacke	47 748 7	2 054,9	9 137,0
Kalidünger	13 223,0	12 217,3	6 155,0
Ausfuhr nach Deutschland:			
Calciumcarbid	25 013,2	1 736 2	1 250,2
Leim und Gelatine	767,4	810,1	651,1
Chemikalien, insgesamt	49 437,3	5 281,4	3 835,7

Der Wert der Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr betrug 1921 17 841 frs. und 3 896 000 frs. (1749)

Schweden. **Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr 1920 und 1921.** Die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Stoffen in 1920 und 1921 weist folgende Zahlen auf:

Einfuhr:	1920	1921
	Metrische Tonnen	
Natriumnitrat	23 048,6	26 050,9
Aetznatron und Aetzkali	5 375,5	4 224,4
Chlorkalium	6 058,2	128,4
Chlorkalk	9 028,7	1 853,3
Natriumsulfat und -bisulfat	50 337,6	13 453,1
Calciumnitrat	22 302,5	14 855,6
Pottasche	1 909,1	693,8
Soda, Natriumbicarbonat	18 783,4	8 864,4
Kalisalze (Staßfurter)	49 508,2	37 625,4
Thomasphosphat	—	5 801,5
Rohphosphat	112 853,3	70 227,8
Kohlenteer	11 370,0	2 818,1
Zinkweiß, Lithopone, Permanentweiß (Schwerspat)	5 310,6	5 037,8
Pflanzliche Gerbstoffe, Extrakte	3 589,0	4 007,4
Schwefel	57 659,5	21 037,9
Pyrite	114 600,0	58 002,0
Pyritschlacken	18 369,0	15 833,9
Ausfuhr:		
Calcium- und Bariumcarbid	7 897,2	6 544,0
Kalium- und Natriumchlorat	2 785,3	1 582,0
Calciumcyanamid	100,2	—
Kupfersulfat	151,6	69,7
Superphosphat	42 375,7	18 382,1
Andere Chemikalien	1 650,0	1 445,5
Zündhölzer, gewöhnliche	36 450,0	19 975,0
Sicherheitszündhölzer	34 800,4	18 519,5

(4748)

Die Ausfuhr von Streichhölzern nach Australien ist in den letzten Jahren sprungweise gestiegen. Sie betrug im Jahre 1918—1919 21 000 £, 1919—1920 50 000 £ und 1920—1921 262 000 £. Die Steigerung der Einfuhr ging hauptsächlich auf Kosten Japans, das mit der hochwertigen schwedischen Ware nicht konkurrieren konnte und dessen Absatz in Australien sich von 226 000 £ im Jahre 1918—1919 auf 13 000 £ im Jahre 1920—1921 verminderte. (4567)

Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrusts. Es verlautet, daß Svenska Tändsticksbolaget durch Neuemissionen sein Aktienkapital von 45 auf 90 Millionen Kronen erhöhen will, um die beträchtlichen Auslandsgeschäfte besser finanzieren zu können. (Svenska Dagbladet.) (4736)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Von der Allgemeinen Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie, Geschäftsstelle Aussig, geht dem „Prager Tageblatt" folgende Mitteilung zu:

Die durch das Mißverhältnis der Inlandskaufkraft der Krone zu deren Kaufwert im Ausland bedingte allgemeine Absatzstockung in der gesamten heimischen Industrie hat auch in der chemischen Industrie zu einer noch nicht dagewesenen Absatzstockung geführt. Der Export hat gänzlich aufgehört. Die allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie in Aussig hat in ihrer am 12. September in Aussig unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. August Hackel, stattgefundenen Vollversammlung zu der allgemeinen Wirtschaftslage der Industrie insbesondere Stellung genommen und der Forderung Ausdruck gegeben, daß eine den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragende Wirtschaftspolitik im In- und Auslande raschest jene Verbindungen zu schaffen habe, die unserer Industrie die Konkurrenzfähigkeit im In- und Auslande ermöglichen. Insbesondere wurde der rascheste Abbau der öffentlichen Lasten wie Steuern, Umlagen, Fracht- und Posttarife, die Beseitigung der Umsatzsteuer, Verbilligung der Kohle und Abbau der Arbeitslöhne gefordert, da nur beim Zusammenwirken aller dieser Momente eine wirkliche Erleichterung für das gesamte Wirtschaftsleben zu erwarten sei.

In Ausführung dieser von der Vollversammlung gefaßten Entschließung wird der Regierung ein entsprechendes Memorandum überreicht werden. Bezüglich der Neuregelung der Arbeitslöhne wurde beschlossen, den mit dem Int. Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie geschlossenen Lohnvertrag mit 30. September d. J. zu kündigen und eine 25 %ige Ermäßigung der derzeitigen Gesamtlöhne ab 1. Oktober d. J. zu fordern. Die Verhandlungen über die einstweilen erfolgte Kündigung wurden am 20. September aufgenommen und dürften voraussichtlich am 26. September zu Ende geführt werden. (1641)

Digitized by Google

Herabsetzung der Exporttarife. Um die durch die Wirtschaftskrise beschränkte Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie auf den fremden Märkten zu erleichtern, hat das Eisenbahnministerium einige der bestehenden Exporttarife herabgesetzt und außerdem für verschiedene Waren neue Exporttarife eingeführt. Im „Anzeiger für Eisenbahnen und Schiffahrt" vom 7. Oktober sind diese neuen Tarife veröffentlicht, die am 9. Oktober in Kraft getreten sind.

Neu ist der Exporttarif 16 für Zündhölzer, indem für Sendungen von mindestens 5000 kg statt der bisherigen Klasse I Kolonne VI und bei Sendungen von mindestens 10 000 kg statt der bisherigen Klasse I die Klasse II in Kraft tritt. Nach Kolonne VI stellen sich die Sätze für 100 km auf 1618, für 300 km auf 4082 und für 500 km auf 6395 Heller, so daß sich im Vergleiche zu den Tarifen der Klasse I (2016, 5187, 8320 Hellern) eine nicht unwesentliche Verbilligung ergibt.

Während für Papier und Papierwaren Frachtermäßigungen eingeführt wurden, ist der bisherige Exporttarif für Dachpappe bestehen geblieben. (4778)

Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jun. A.-G., Prag-Karolinenthal. Die neue Gesellschaft wurde mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Kr. gegründet und hat von der Wiener Firma gleichen Namens nachstehende Betriebe übernommen: die Papierfabrik Franzensthal mit dem Sägewerk Paulusmühle und dem Elektrizitätswerk Elendbachl, die Papierwarenfabrik in Jitschin, die Ultramarinfabrik in Karbitz und die Ultramarinabteilung der Firma Brüder Pick in Karolinenthal. Ein Beschluß des Verwaltungsrates auf Erhöhung des Aktienkapitals von 3,6 auf 6 Mill. Kr. wird der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. (4602)

Herabsetzung der Preise für Sprengstoffe. Unter Vorsitz des Handelsministers und unter Teilnahme von Vertretern der beteiligten Ministerien fand am 4. Oktober im Handelsministerium eine Sitzung über eine Preisermäßigung für Sprengstoffe statt. Die Beratung, an der auch Vertreter der Interessenten teilnahmen, zeitigte das Ergebnis, daß das Finanzministerium die Monopolpreise für Sprengstoffe in nächster Zeit wesentlich herabsetzen kann. Auch für Zündschnüre wurde eine Verbilligung von vorderhand 5 % erzielt, welchen Preis die Erzeuger loko Grube berechnen werden, während früher die Transportkosten aus der Fabrik im Preise nicht enthalten waren. (4776)

Litauen. **Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1921.** Im Jahre 1921 hat Litauen Chemikalien im Werte von 21 Mill. Reichsmark eingeführt. (4710)

Finnland. **Neue Zündholzfabrik.** In Tavastehus wurde eine neue Firma namens „Tulitikkutehdas Suomi O/Y" gegründet, die eine Zündholzfabrik zu betreiben beabsichtigt. Das Aktienkapital beträgt 500 000 Fmk. und kann auf 1 500 000 Fmk. erhöht werden. (4609)

Polen. **Kartoffelaustausch gegen Kunstdünger mit Polen.** Laut Mitteilung der „Ind.- u. Hd.-Ztg." vom 29. September hat der Leiter der Großpolnischen Landwirtschaftskammer in Posen, Direktor Dykier, in der Posener Presse einen Bericht veröffentlicht, in dem die Aussichten für die diesjährige Kartoffelernte als sehr gut bezeichnet werden. Auf Grund amtlicher Statistiken kam er zu dem Ergebnis, daß nach Deckung des Bedarfs für Industrie und Bevölkerung noch etwa 50 000 Waggon (etwa 12 Mill. Zentner) nach Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland ausgeführt werden können. Er schlägt vor, diesen Kartoffelüberschuß nur gegen Kunstdünger ins Ausland zu liefern, weil die Angliederung Oberschlesiens an Polen den hiesigen Mangel an Kunstdünger bisher nicht beseitigt habe. Die Kunstdüngerfabriken in Polnisch-Oberschlesien befänden sich fast ausschließlich in deutschen Händen, die unter Berufung auf die geltenden Verträge ihre Produktion nur nach Deutschland ausführten. In der Azotfabrik in Chorzes O.-Schl., der einzigen, die von Polen geleitet werde, hätten die deutschen Chemiker, Ingenieure und sogar die Arbeiter nach der polnischen Besetzung die Arbeit niedergelegt. Obwohl Professor Moscicki aus Krakau zurzeit mit der Neuorganisation der Fabrik beauftragt sei, werde man erst im Jahre 1923 auf neue Lieferungen rechnen können. Bis dahin müsse man versuchen, die für die bevorstehenden Bestellungen notwendigsten Kunstdüngermengen gegen Lieferung des zur Verfügung stehenden Kartoffelüberschusses aus dem Auslande zu erhalten. (1672)

Einfuhr von Kunstdünger. Nach Angaben des polnischen statistischen Amtes betrug die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 1920 36 000 t, 1921 55 000 t (24 000 im 1. Halbjahr, 31 000 im 2. Halbjahr). (4623)

Sowjet-Rußland. **Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels.** Der Rat der Volkskommissare hat verordnet: Das Recht zum Arzneimittelhandel wird den staatlichen Vereinigungen und Institutionen nach Maßgabe der in den Bestimmungen darüber festgesetzten Ordnung, wie auch mit Genehmigung des Volkskommissariats für das Gesundheitswesen den genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen auf Grund einer besonderen vom Volkskommissar für das Gesundheitswesen zu erlassenden Instruktion gestattet. (1772)

Sodaindustrie. Die unter der Sowjetregierung aufgenommene Ausbeutung des Sodareichtums der Petuchowseen hat zur Errichtung einer Fabrik an den Fundstätten geführt, die in der laufenden Sommersaison 35 000 Pud chemisch reiner Soda produzieren wird. Im März wurden durch Ausfrieren über 1000 Pud gewonnen. Die bereits im Winter vorgenommenen Untersuchungen haben einen Vorrat von 21 Millionen wasserfreier, chemisch reiner Soda aufgedeckt, so daß eine bis 500 000 Pud gesteigerte Jahresproduktion für die Fabrik auf unabsehbare Zeit gesichert erscheint. (Vergl. „Chem. Ind." Nr. 41, S. 673.) (1712)

Produktion von Chemikalien. Die Petersburger chemischen Werke Mendelejew, die nach längerer Unterbrechung den Betrieb wieder aufgenommen haben, sollen, nach einer Meldung der „Osteuropäischen Wirtschaftsnachrichten", bis zum Ende dieses Jahres nach dem vorgesehenen Organisationsplan 900 000 Pud Superphosphat, 40 000 Pud Schwefelsäure und 200 000 Pud Salzsäure und andere chemische Produkte herstellen. (1680)

(Ukraine). Der Zusammenschluß der Benzolfabriken. Von den 22 Benzolfabriken der Ukraine befanden sich bereits während des Krieges nur 15 im Betriebe. Diese Fabriken verfügten über 1662 Oefen, deren normale Produktion 214 Millionen Pud Koks und 1 Million Pud Rohbenzol betragen hat. Nach dem Jahre 1918 hörte man auf, die Koksöfen in der Ukraine auszubauen. Lediglich das Olschowsche Werk mit 30 Oefen wurde fertiggestellt. Die Koksbenzolvereinigung verfolgt den Zweck, sechs der besterhaltenen Kokereien in Betrieb zu setzen. Die Inbetriebsetzung dieser sechs Kokereien wird die Möglichkeit geben, wenn nur ein Drittel der Oefen arbeiten, den Koksbedarf der metallurgischen Werke mit 20 Millionen Pud für das laufende Betriebsjahr zu decken, wobei die Nebenprodukte eine Reihe von Werken, wie pharmazeutische, Farben-, Sprengmaterialienwerke ins Leben zurückrufen könnten. Die oben aufgezählten Kokereien befanden sich bisher unter Verwaltung des „Jugostahl" und Hauptmetallkommissariats und wurden von diesen nur zur Erlangung des notwendigen Kokses benutzt. Als Beispiel für ihre Leistungsfähigkeit sei nur aus dem bisher vorliegenden Zahlenmaterial erwähnt, daß im September bis inkl. November 100 Koksöfen im Betriebe waren, welche 1 786 000 Pud Koks erzeugten, während bei normaler Arbeit die Koksproduktion nicht niedriger als 4 500 000 Pud hätte sein müssen. Die Wirtschaft in den Kokereien war überhaupt vernachlässigt, so daß die meisten gebrauchsunfähig wurden. Auch der erzeugte Koks war schlechter Qualität, und die Nebenprodukte wurden überhaupt nicht verwertet. Eine regelmäßige Bewirtschaftung der Kokereien wird die Möglichkeit geben, 1800 Koksöfen in Betrieb zu setzen und neben dem Koks Benzol in großen Quantitäten zu liefern. Um die noch nicht fertiggestellten 700 Oefen zu vollenden und neue Oefen zu errichten, sind große Kapitalien nötig. Die vorhandenen 1800 Koksöfen können nach der Instandsetzung bei normaler Arbeit 180 Millionen Pud Koks liefern, wofür 240 Millionen Pud Kohle nötig sind. Auf diese Weise ließen sich 63 % der Vorkriegsproduktion erzielen. Man plant, aus der Vereinigung der Koks- und Benzolwerke eine A.-G. zu gründen, die unter Kontrolle des ukrainischen Kommissariats für Volkswirtschaft stehen wird. Dieser A.-G. sollen die 22 Koksbenzolwerke, das Stickstoffwerk „Jusowka", das chemische Laboratorium der Gesellschaft „Koksbenzol" und das Fenolwerk übergeben werden. (4523)

Ungarn. **Mohnausfuhr.** Die Ausfuhr von Mohn, die bisher frei war, hat der Ackerbauminister bis auf weiteres an eine besondere Bewilligung geknüpft. Die zur Ausfuhr in das Zollausland bereits aufgenommenen Mohnsendungen werden dadurch nicht berührt. (Pester Lloyd.) (4737)

Digitized by Google

Eine ständige Ausstellung von Arzneipflanzen wurde in Budapest am 16. September 1922 eröffnet, die einerseits die Bevölkerung auf den Wert der in Ungarn sehr häufig vorkommenden Arzneipflanzen aufmerksam machen, andererseits aber auch die Ausfuhr dieser Pflanzen heben soll. In wildem und halbwildem Zustande wachsen in Ungarn große Mengen von Kümmel, Anis, Coriander, Senf, Kamille usw., die alle wirtschaftlich leicht auszunützen sind und bereits auch in größeren Mengen gesammelt werden. Die Ausstellung befindet sich im Stadtwäldchen, Ausstellungsgebäude Vajdahunyard vára, und wird von der Abteilung für Arzneipflanzen des Landwirtschaftsministeriums geleitet. (4618)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 6. 10. 22 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid"

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 9100,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m . . . . 9350,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . . 9700,— „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4804)

Erhöhung der Benzolpreise.

Der Benzol-Verband G. m. b. H. Bochum hat mit Wirkung vom 9. Oktober 1922 ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 164 Mk., Lösungsbenzol 146 Mk., Schwerbenzol 90 Mk. für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4773)

Neue Sodapreise.

Das Sodasyndikat erhöhte ab 1. Oktober den Preis für kalcinierte Soda auf 2400 Mk. (4766)

Neue Kohlensäurepreise.

Das Kohlensäuresyndikat erhöhte die Preise von 400 auf 650 Mk. (4800)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 10.	4. 10.	Aktien	11. 10.	4. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	1460,—	1395,—	Höchster Farbw. . .	1499,—	1399,—
Bad. Anilin	1975,—	1830,—	C. A. F. Kahlbaum .	930,—	1000,—
Byk-Guldenw. . . .	600,—	700,—	Köln-Rottweil . . .	1218,—	1200,—
Chem. F. Buckau . .	5550,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	1400,—	1400,—	Linde's Eismasch. .	1150,—	939,—
„ Grünau . . .	930,—	1000,—	Nitritfabrik	949,73	940,—
„ v. Heyden . .	1395,—	1250,—	Oberschl. Koksw. .	2380,—	2400,—
„ Milch & Co. .	1000,—	860,—	Rasquin, Farbw. . .	1675,—	1700,—
„ Weiler	1300,—	1200,—	Rh. W. Sprengst. . .	715,—	745,—
„ Gelsenk. . . .	8000,—	8200,—	J. D. Riedel	1300,—	1200,—
„ W. Albert . .	3350,—	2200,—	Rütgerswerke . . .	1110,—	1075,—
„ Concordia . .	3100,—	3000,—	H. Scheidemandel .	3400,—	3300,—
Dynamit Nobel . . .	1100,—	1030,—	Schering, Chem. . .	1880,—	1740,—
Egestorff. Salzw. . .	2600,—	2425,—	Sprengst. Carb. . . .	1215,—	1000,—
Elberf. Farbenf. . .	1500,—	1475,—	Staßfurter Chem. . .	4850,—	5200,—
Fahlberg List	560,—	670,—	Thür. Bleiweißf. . .	1400,—	1540,—
Th. Goldschmidt . .	1810,—	1569,—	Union Chem. Fabr. .	2300,—	1350,—
Harb. Wiener G. . .	1645,—	1661,—	Ver. chem. Wk. Chl.	2400,—	—
Harkort Bergw. . .	2840,—	2900,—	„ Glanzstoff F. .	5400,—	4800,—
Heine & Co.	725,—	710,—			

Devisen	5. 10.	6. 10.	7. 10.	9. 10.	10. 10.	11. 10.
Holland	84100,—	83800,—	86700,—	101000,—	115200,—	104000,—
Schweden . . .	57450,—	57300,—	58850,—	69100,—	78500,—	70750,—
Italien	9140,—	9350,—	9600,—	11150,—	12650,—	11175,—
England	9600,—	9560,—	9835,—	11475,—	13100,—	11800,—
New York . . .	2140,—	2160,—	2245,—	2600,—	2970,—	2600,—
Frankreich . .	16275,—	16500,—	17000,—	19775,—	22400,—	19900,—
Schweiz	40250,—	40500,—	42000,—	48700,—	55600,—	49400,—
Spanien	32600,—	32800,—	34000,—	39400,—	44699,80	40000,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 10.	4. 10.
Elektrolytkupfer	90466	65680
Raffinadekupfer 99—99,3 %	70000—71000	56000—57500
Originalhüttenweichblei	27000—28500	22000—23000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	46000—47000	37000—38000
Zink, umgeschmolzen	32000—33000	28000—29000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	103800	83300
do. in Walz- oder Drahtbarren	104400	83900
Bancazinn	192000—193000	154000—155000
Straitszinn	192000—193000	154000—155000
Australzinn	192000—193000	154000—155000
Hüttenzinn, 99 %	190000—191000	151500—152500
Reinnickel	150000—160000	125000—130000
Antimon-Regulus	27000—27500	22500— 23500
Silber in Barren (1 kg)	51000—52000	47000— 47500

(4808)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Schmitz in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik wurde von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zum Ehrendoktor ernannt. (4779)

Geschäftliches

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rh. Die Aktionäre der Gesellschaft werden zu einer außerordentlichen Generalversammlung eingeladen auf Mittwoch, den 18. Oktober 1922, vormittags 10½ Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Erhöhung des Stammaktienkapitals um 440 000 000 Mk., eingeteilt in 440 000 Inhaberaktien zu 1000 Mk. pro Stück mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 ab und des Vorzugsaktienkapitals um 30 000 000 Mk., eingeteilt in 30 000 auf Namen lautende Vorzugsaktien zu 1000 Mk. pro Stück mit denselben Eigenschaften, wie die bestehenden Vorzugsaktien und mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1923 ab. 2. Festsetzung der Mindestbeträge, zu denen die neuen Aktien auszugeben sind, und Beschlußfassung über die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlichen Maßnahmen. Ausschluß des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre. Die neuen Inhaberaktien sollen von der sie übernehmenden Bankgruppe den bisherigen Aktionären zum Kurse von 150 % zum Bezug angeboten werden. Die Vorzugsaktien sollen von den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft übernommen werden. 3. Beschlußfassung über die durch die Kapitalerhöhung bedingten Aenderungen des Gesellschaftsvertrages. (4733)

Aus dem Handelsregister.

(2. Oktober bis 7. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Friedrich Branding, Hannover, jetzt: Landesprodukte und Chemikalien Friedrich Branding, Hannover. (4801)

Versammlungskalender.

24. Oktober: Vereinigte Chemische Werke A.-G., Charlottenburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Berlin W.

„Lipsia", chemische Fabrik zu Mügeln, Bez. Leipzig: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77.

27. „ Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im blauen Saal des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5.

28. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C 2, An der Stechbahn 3/4.

Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln: 33. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause zu Köln, Hohenzollernring 85.

Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gasthof zum Lamm in Weikersheim. (4802)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für chemisch reine Salzsäure zu Genußzwecken, sowie für Bleimennige und Glätte.

Die Ausfuhrmindestpreise änderten sich für Paraffin-Zündstreifen (mit Wirkung vom 1. 10.) und Asphaltmastix (mit Wirkung vom 29. 9.). Die Ausfuhr von Chromsalzen (Natrium und Kaliumbichromat), sowie von Chromalaun wurde kontingentiert, die Einfuhr von Chromalaun gesperrt, die Einfuhr von Chromsalzen bedingt zugelassen.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelsaure Tonerde (nach Belgien, Holland, England), Pottasche (nach Oesterreich, Polen, den Rand- und Balkanstaaten), sowie für Schwefelnatrium (nach Spanien).

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (4806)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	5. Okt. 1922	7. Okt. 1922	7. Okt. 1922	5. Okt. 1922	6. Okt. 1922	20. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Dänemark (Kopenhagen) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 105—110 £	2 d. Kr.	21 čKr.	—	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57,10—60 £	chem. rein 1,23 d. Kr.	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 200 Fr.	33 34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 $
Aetznatron	76/77%coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	—	5,50 čKr.	128/130 (7200 K.)	sol. 76% 100 lb 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	—	48 čKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 čKr.	Bleiberger (10600 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	0,67 d. Kr.	crist. 7,25 čKr.	crist. 253 M.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	—	cryst. 39/40% lb. 6-6¼*d*	—	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	—	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110° (franco Paris) 52 Fr.	35 37% 12 £	0,26 d. Kr.	2,80 čKr.	(3200 K.)	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	—	7,25 čKr.	268 M.	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 2,2—2,3 *d*	5,20 d. Kr.	—	—	47—48 c.
Cremortartari	—	98/100% 108-110,10 £	2,15 d. Kr.	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	crist. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% 1,35 d. Kr.	80 % 21 čKr.	80% chem. (13500K.)	99½% 100 lb. 11-11,25 $
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 12 čKr.	—	40% 9—9¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	96% calc. 0,15 d. Kr.	crist. 1,15 čKr.	crist. 1100 K.	100 lb. 0,85-0,95 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	—	—	—	17—17¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	—	31 čKr.	—	35½—35¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	175 M.	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	—	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	—	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6,25-6,50 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	—	Grüneiegel 6,50 čKr.	30% Rotsiegel (200 M.)	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	1,90 d. Kr.	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	—	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	330 Fr.	lb. 5 *d*	—	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	—	14 čKr.	—	17¼—17½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	—	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	88,90% 150 Fr.	90% 31—33 £	96,98% 0,70 d. Kr.	—	—	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	—	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	pulv. 0,62 d. Kr.	98/100 9 čKr.	98/99 weiß crist. 175 M.	white gran. 6—6¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 98 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	36° 2500 K.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 24 Fr.	—	0,13 d. Kr.	20/22° 0,95 čKr.	20/22° techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60/62 conc. coulé 135 Fr.	sellé 60/62% 21,10-23,10 £	conc. 0,34 d. Kr.	4,50 čKr.	60/62 conc. (145 M.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92,93% 7,10—8 £	0,33 d. Kr.	66° 1,75 čKr.	60° (1700 K.)	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 30-35 Fr.	—	58% calc. 0,19 d. Kr.	—	98/98 Ammoniak (2600 K.)	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° 36,50 Fr.	—	36/38% 0,09 d. Kr.	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	99,5 % crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	—	29 čKr.	crist. (40000 K.)	30 c.

(4809)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H.. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 23. OKTOBER 1922 | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Oktober 1922.

Als um die Mitte der vorigen Woche der Dollarkurs an den deutschen Börsen den ungeheuerlichen Stand von 3000 erreicht hatte, erschien in der Presse eine offiziöse Ankündigung unmittelbar bevorstehender Maßnahmen zur Einschränkung der Devisenspekulation. Börsengerüchte wollten von radikalen Maßregeln der Reichsregierung, von Ablieferungszwang und einer Kontrolle der Konten, wissen, wodurch selbst der legitime Devisenhandel schwer beeinträchtigt werden müßte. Die hierdurch hervorgerufene Beunruhigung führte zu einer Senkung des Dollarkurses innerhalb zweier Tage um 600 Punkte. Als dann aber die angekündigten Maßnahmen am nächsten Tage in Gestalt der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln veröffentlicht wurden, trat unmittelbar eine sich allmählich fortsetzende Erholung der Devisenkurse ein. Wenn nicht alles trügt, wird die Dollarkurve binnen kurzem den Höchststand sogar überschreiten, den sie vor Bekanntwerden der behördlichen Maßregeln erreicht hatte. Die Verordnung selbst hat also eine günstige Wirkung auf die Gestaltung unserer Valuta nicht auszuüben vermocht. Offiziös wird dies damit zu entschuldigen versucht, daß bei der Eile, in der sie erlassen werden mußte, erschöpfende, einen vollen Erfolg versprechende Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Diese Erklärung wirkt eigenartig; denn wenn man von einer verschärften Regelung des Devisenhandels überhaupt einen Stillstand in der Markentwertung erhoffen konnte, dann war es nicht gerade nötig, damit zu warten, bis der Dollar auf 3000 angestiegen war. Auch ein Kurs von 1000 hätte schon genügen müssen, um kein Mittel unversucht zu lassen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Da schon in allernächster Zeit die „Notverordnung“ vom 12. Oktober durch ein Gesetz mit ergänzenden Maßnahmen erlassen werden soll, kann man von einer kritischen Betrachtung dieses Versuchs mit unzulänglichen Mitteln absehen.

Als im Februar d. J. das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln erlassen wurde, äußerte der Wirtschaftsminister erhebliche Bedenken in bezug auf den zu erwartenden Erfolg. Sollte auch das kommende Gesetz nicht das Vertrauen seiner Schöpfer besitzen, dann wäre es besser, ganz darauf zu verzichten, denn die für den legitimen Devisenhandel bei jeder gesetzlichen Regelung unvermeidlichen Belästigungen und wirtschaftlichen Schädigungen sind nur zu rechtfertigen, wenn dadurch tatsächlich das illegitime Spekulantentum ausgeschaltet wird. Unbedingt zu fordern ist, daß die bereits angekündigten Vorbereitungen zur Schaffung eines wertbeständigen deutschen Anlagepapiers mit Beschleunigung zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden. Denn wenn man den eine gesicherte Anlage suchenden verfügbaren Barmitteln den Erwerb von Devisen sperrt, dann muß ein Ersatz dafür geschaffen werden. Man darf gespannt sein, ob es der Regierung gelingt, eine Goldanlagemöglichkeit zu schaffen, die einen vollen Ersatz für die fremden Devisen bietet und deren Sicherheit über jeden Zweifel erhaben ist.

In unterrichteten Wirschaftskreisen erörtert man lebhaft verschiedene in Vorbereitung befindliche gesetzgeberische Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die Passivität unserer Handelsbilanz zu beseitigen. Wenn die über die Pläne des Wirtschaftsministeriums umlaufenden Gerüchte sich als zutreffend erweisen sollten, dann hätte man mit einer teilweisen Neuauflage der Planwirtschaft zu rechnen, die vor drei Jahren zur größten Genugtuung der gesamten deutschen Wirtschaftskreise zu Grabe getragen wurde, noch ehe sie zur Verwirklichung gelangte. Die Pläne, über deren geistige Urheberschaft kaum ein Zweifel bestehen kann, gehen von dem an sich richtigen Gedanken aus, daß für deutsche Reparationsleistungen nur der Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr in Betracht kommen kann. Um nun einen solchen Ueberschuß zu erzielen, soll die Absicht bestehen, die Einfuhr auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei wird aber, so versichert man, nicht nur an eine Verhinderung der Einfuhr entbehrlicher Fertigfabrikate gedacht, sondern auch an eine Beschränkung des Rohstoffimports, soweit dieser nicht zur Produktion lebenswichtiger Erzeugnisse notwendig ist. Und dabei soll die Einfuhr der auf das unentbehrliche Mindestmaß begrenzten Rohstoffe auf die verarbeitenden Industrien nach einem für jede Industrie festzustellenden Schlüssel verteilt werden. Also: nicht Förderung der Produktion, sondern Einschränkung. Statt einen Ausfuhrüberschuß durch eine möglichst weitgehende Förderung der Produktion von Ausfuhrgütern zu erreichen, will man die Einfuhr drosseln und damit die heimische Gütererzeugung lahmlegen. Ueber die sozialen Wirkungen einer solchen Produktionspolitik scheinen die Urheber dieses genialen Programms nicht nachgedacht zu haben. Es darf aber wohl als sicher gelten, daß dieser Planwirtschaft zur planmäßigen Zerstörung der deutschen Wirtschaft das Lebenslicht ausgeblasen werden wird, noch bevor sie in greifbaren Plänen in der Oeffentlichkeit erscheint. Es gibt noch einen Reichswirtschaftsrat. Er würde gut tun, sich möglichst bald danach zu erkundigen, ob wirklich im Deutschen Reich eine amtliche Stelle vorhanden ist, an der man ein solches Programm für Wirtschaftspolitik hält.

Die in dem Wirtschaftsbericht der vorigen Woche an dieser Stelle vertretene Forderung, daß die deutschen amtlichen Stellen unverzüglich die Aufstellung eines umfassenden und alle Einzelfragen erörternden Reparationsprogramms in die Hand nehmen müßten, hat ihre Rechtfertgiung gefunden durch die Veröffentlichung der wesentlichsten Gesichtspunkte des Reparationsplans Bradburys. Von französischer Seite sind der englischen Regierung wegen dieser Veröffentlichung vor Erörterung des Planes in der Reparationskommission Vorwürfe gemacht. Unzweifelhaft ist die letzte Markkatastrophe die Ursache für die Veröffentlichung gewesen. England erachtet die Inangriffnahme des Reparationsproblems für so dringend, daß es ein sofortiges Bekanntwerden seiner Pläne für die Lösung desselben notwendig hielt; man wollte verhindern, daß dies Programm in den Kommissionsberatungen durch den Widerstand Frankreichs zum Scheitern gebracht wurde.

Der in der Presse mitgeteilte Auszug aus Bradburys Plan wird erst durch die nachträglich erschienenen Er-

Digitized by Google

läuterungen verständlich. Der Grundgedanke ist, das deutsche Budget von den Lasten aus dem Friedensvertrag für eine Zeit von drei bis vier Jahren nahezu gänzlich zu befreien; und zwar nicht nur von Barzahlungen, sondern auch von den Kosten der Sachleistungen. Jedoch sollen Deutschlands Kriegsgläubiger durch das gewährte Moratorium keine Schädigung erleiden. Deutschland soll statt der bisherigen Devisenzahlungen den einzelnen an der Kriegsentschädigung beteiligten Staaten Schatzwechsel mit fünfjähriger Laufzeit aushändigen, für welche die betreffenden Staaten selbst die Garantie übernehmen. Die Schatzwechsel würden also mit einer doppelten Garantie ausgestattet und wären deshalb ohne Schwierigkeiten durch Diskontierung für die Deckung des Geldbedarfs der einzelnen Länder zu verwenden. Dieses System der Schatzanweisungen mit doppelter Garantie soll auch auf die Sachleistungen Anwendung finden. Will ein Staat von Deutschland Sachleistungen erhalten, so soll er deren Gegenwert durch die von ihm garantierten Schatzanweisungen an Deutschland zahlen, wodurch Deutschland in die Lage versetzt wird, sich durch Diskontierung der Anweisungen die für den Entgelt der Sachleistungen erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Auf diese Weise würde die mit dem bisherigen System der Sachleistungen verbundene ungeheuerliche Noteninflation vermieden. Der Grundgedanke Bradburys ist also die Umwandlung aller deutschen Verpflichtungen innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre in eine Schatzwechselschuld. Im Zusammenhang damit ist eine Regelung der interalliierten Kriegsschulden vorgesehen, bei der durch eine teilweise Streichung der französischen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten Deutschland eine wesentliche Entlastung erfahren könnte. Bradburys Plan sieht ferner eine Stabilisierung des Markkurses unter Heranziehung der in der deutschen Reichsbank lagernden Goldmilliarde vor. Außerdem soll Deutschland eine internationale Anleihe zum Wiederaufbau seiner Wirtschaft erhalten. Bradbury erachtet die Hilfsaktion für Deutschland als so dringend, daß er sie noch vor der Brüsseler Konferenz zur Durchführung bringen will. Sache der Verhandlungen in Brüssel wäre es dann nur noch, sich endgültig über die Höhe der deutschen Gesamtverpflichtungen zu verständigen.

Daß diese Pläne in Frankreich im ersten Augenblick auf starken Widerstand gestoßen sind, überrascht nicht. Die Presse stellte ein Gegenprogramm in Aussicht mit einem Sanierungsplan ganz nach Poincaréschem Rezept. Aber nach den neuesten aus Paris vorliegenden Meldungen scheint inzwischen doch eine andere Auffassung Platz gegriffen zu haben. Ein Organ, in dem die Anschauungen der französischen Finanzwelt zum Ausdruck kommen, erkennt unumwunden die Notwendigkeit an, Deutschland für die nächsten Jahre von allen Barzahlungen und Sachlieferungen zu befreien; es gäbe keine andere Möglichkeit, die Situation zu retten, als die Gewährung des von Bradbury vorgeschlagenen Moratoriums, lediglich über die Bedingungen könnten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Was dann allerdings an Bedingungen in Vorschlag gebracht wird, ist für Deutschland absolut undiskutierbar. Nicht eine Verlängerung der Rheinlandbesetzung kann in Betracht kommen, sondern, was auch Keynes nachdrücklich vertritt, eine baldige gänzliche Aufhebung. In dieser Beziehung darf man die Hoffnung hegen, daß die Vereinigten Staaten, sobald es zu offiziellen Verhandlungen kommt, allen derartigen nationalistischen Plänen Frankreichs ein schnelles Ende bereiten werden. Man weiß in Paris heute genau, daß eine Lösung der französischen Finanzkrisis ohne den amerikanischen Schuldennachlaß unmöglich ist, und daß auf ein solches Entgegenkommen nur zu rechnen ist, wenn mit der Gewaltpolitik Poincarés endgültig gebrochen wird.

Im letzten der von Keynes herausgegebenen Wiederaufbau-Nummern des „Manchester Guardian" hat ein namhafter amerikanischer Publizist Paul D. Cravath einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er die Stellung Amerikas in der Reparationspolitik erörtert. Er setzt darin auseinander, welch großes Interesse die Vereinigten Staaten an einer Wiedergewinnung des europäischen, und insbesondere des deutschen Marktes haben; zwei Drittel der Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gingen im Jahre 1913 nach Europa. Der Verlust eines solchen Marktes wäre nicht nur für die amerikanische landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern auch durch Verminderung der Kaufkraft derselben für die Industrie verhängnisvoll. Der Verfasser zweifelt nicht, daß die Vereinigten Staaten bei der Aufstellung eines rationellen Reparationsprogrammes an ihrem Teil zur Lösung desselben beitragen werden. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit, daß auch von berufener deutscher Seite endlich ein klarer Plan für ein Reparationsprogramm der Oeffentlichkeit unterbreitet wird. Mit der Bekämpfung der Devisenspekulation allein ist nichts zu erreichen. Wir müssen dem Ausland zeigen, daß wir selbst als die besten Beurteiler unserer wirtschaftlichen Notlage und ihrer Ursachen in der Lage sind, ein Programm aufzustellen, welches den berechtigten Ansprüchen unserer Kriegsgegner gerecht wird und uns die Möglichkeit eines Wiederaufbaues sichert. Bl. (1855)

Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 16. September 1922.

Die Hauptversammlung wird um 10¾ Uhr vorm. in der Deutschen Bücherei in Leipzig eröffnet.

(Die Eröffnungsrede des Ersten Vorsitzenden des Vereins ist in Nr. 41 der „Chemischen Industrie" S. 653 zum Abdruck gelangt.)

Ansprachen von Ehrengästen.

Ministerialrat Florey (Sächsisches Wirtschaftsministerium): Sehr geehrte Herren! Namens der Sächsischen Staatsregierung und gleichzeitig namens der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums habe ich die Ehre, diese hochansehnliche Versammlung herzlich zu begrüßen. Es ist uns in Sachsen eine besondere Freude, daß Sie wieder einmal in einer sächsischen Stadt tagen. Sie haben sich diesmal Leipzig gewählt, und diese Wahl wird Ihnen nicht schwer gefallen sein; bildet doch Ihre Versammlung den würdigen Auftakt zur Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte.

Seitdem Sie das letzte Mal in Sachsen getagt haben — es war 1910 in Dresden —, sind schwerwiegende politische und wirtschaftliche Ereignisse über unser Vaterland und über unser Wirtschaftsleben dahingegangen. Bis zum Kriege hat Ihre Industrie den phänomenalen Aufschwung genommen, den nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt bewunderte. Der Krieg hat auch Ihrer Industrie schwere Schläge versetzt, und es ist ja besonders der Konkurrenzneid der Feinde gewesen, der sich auf die Errungenschaften Ihrer Industrie geworfen hat. Gewiß sind das schmerzliche Erfahrungen für Sie, aber sie sind auch gleichzeitig das beste und ehrendste Zeugnis für die hervorragende Tatkraft und für die hervorragenden Leistungen, die Ihre Industrie und ihre Männer vollbracht haben. Die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, wird Ihre Industrie hoffentlich leichter verwinden als andere Industrien und zwar aus einem sehr naheliegenden Grunde. Schon vorher ist hervorgehoben worden, daß die beste Freundin Ihrer Industrie die Wissenschaft ist, und wir alle sind uns klar darüber, daß nach dem verlorenen Weltkrieg die deutsche Wirtschaft neue Wege des Absatzes auf dem Weltmarkt suchen muß. Wir können nicht mehr darauf rechnen, mit billigen Massenartikeln im Ausland Geschäfte zu machen oder gar Dumping zu treiben, sondern wir müssen mit hochwertigen Qualitätsprodukten an den Weltmarkt zu kommen versuchen,

Digitized by Google

und hier gilt es vor allem, die Hilfe der Wissenschaft und der Technik heranzuziehen. Sie kennen die rastlosen Bestrebungen der deutschen Industrie, die von allen Regierungen tatkräftig unterstützt werden, sich durch wissenschaftliche Forschungs-Institute das Rüstzeug zu verschaffen für den so gewaltig gesteigerten Konkurrenzkampf. Da hat die chemische Industrie das Vorbild abgegeben für alle anderen Industrien durch eine gründliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis; ohne Uebertreibung kann man aussprechen, daß jedes größere gut geleitete chemische Unternehmen auch ein Forschungs-Institut für sich ist. Auf diesem Wege wird es Ihnen gelingen, ganz wesentlich zum Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens beizutragen. An der leider immer noch vorhandenen passiven Bilanz ist die chemische Industrie nicht schuld; im Gegenteil ist ihre Einfuhr viermal so gering gewesen als die Ausfuhr, und wenn wir die Wertziffern betrachten, ist das Verhältnis sogar 1 : 5.

Wenn wir in Sachsen auch nur einen bescheidenen Teil dieser Industrie aufzuweisen haben, nach der Zahl der Betriebe wohl nur den zehnten Teil, nach der Anzahl der Arbeiter wohl nur den zwanzigsten Teil, so nimmt doch die Sächsische Staatsregierung den lebhaftesten Anteil an dem Gedeihen Ihrer chemischen Unternehmungen und glaubt damit auch der gesamten deutschen chemischen Industrie an ihrem Teile zu helfen. In diesem Sinne wünscht die Sächsische Staatsregierung Ihnen einen guten, befriedigenden Verlauf Ihrer Verhandlungen und entbietet Ihnen in der guten alten Messe-, Handels- und Wissenschaftsstadt Leipzig ihren Gruß.

Oberbürgermeister Roth (Stadt Leipzig): Meine sehr verehrten Herren! Namens des Rates der Stadt Leipzig rufe ich Ihnen einen herzlichen Willkommensgruß zu. Was die chemische Industrie für unser Vaterland und für unsere Stadt bedeutet, brauche ich in diesem Kreise nicht noch besonders zu betonen. Die chemische Industrie greift befruchtend ein in alle anderen Industrien; sie ist groß geworden durch die gründliche und glückliche Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, durch den echt deutschen Erfindergeist. So ist sie früher führend auf dem Weltmarkt geworden, und deshalb ist sie auch heute diejenige Industrie, welche mehr als irgendeine andere materiell und intellektuell bestohlen und beraubt wird. Unser deutsches Volk hat schon schlimmere Zeiten durchgemacht als die jetzigen, und wir haben das Vertrauen gerade zu unserer Intelligenz, daß sie dahin wirken wird, daß wir wieder besseren Zeiten entgegengehen und daß der Wiederaufbau, von dem so viel geredet wird, aber von dem noch nicht viel zu sehen ist, endlich in die Erscheinung tritt. Möge Ihre diesjährige Tagung, meine Herren, mit dazu beitragen, daß wir wieder besseren Zeiten entgegengehen und daß vor allen Dingen auch unsere so außerordentlich schwer leidende deutsche Wissenschaft und Intelligenz auf dem festen Fundament einer glänzend geleiteten Industrie auch weiter bestehen und mitarbeiten kann zum Segen unseres gesamten Vaterlandes, zum Heile Ihrer Industrie und aller derer, die in ihr und für sie arbeiten.

Dr. Brandt (geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstages): Meine Damen und Herren! Unter den Industrien, die die Kraftquelle und der Stolz des Deutschen Reiches und der deutschen Bevölkerung von jeher gewesen sind, steht, was ich hier nicht weiter zu begründen brauche, die deutsche chemische Industrie mit an erster Stelle. Das weiß auch das Ausland, und deshalb ist es eins der vornehmsten Ziele des Versailler Friedensvertrages gewesen und ist es auch heute noch, diese deutsche Kraftquelle zu verschütten oder doch wenigstens aus dem Flußbette der deutschen nationalen Wirtschaft abzuleiten. Aber der Diplomat denkt und die Gesetze der Wirtschaft lenken, und so ist dieser Anschlag auf die deutsche chemische Industrie bis heute mißlungen, und wir hoffen, daß er auch für alle Zukunft mißlingen wird. Noch steht die deutsche chemische Industrie, noch steht die deutsche Wirtschaft und noch steht das Deutsche Reich, und dieses nur aus dem Grunde, weil seine Unternehmer auch in der tollsten Zeit des politischen Zusammenbruches den Kopf oben behalten und geschafft und gesorgt haben, nicht zum wenigsten für ihre Arbeiterschaft. Meine sehr geehrten Herren! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß einmal die Geschichte mit Bewunderung wird feststellen müssen, daß heute das deutsche Volk ohne militärische Waffen, nur mit den Waffen des Geistes und der Wirtschaft sein Dasein aufrechterhalten hat. Aber schon die Gegenwart kann darüber urteilen, ob die deutschen Gewerkschaftsführer recht haben, wenn sie vor wenigen Tagen beim Reichswirtschaftsminister die Forderung erhoben, die deutschen Unternehmer möchten endlich zur wirtschafts- und staatserhaltenden Mitarbeit übergehen. War dieses Wort im politischen Sinne gemeint, so wird es durch die Tatsachen widerlegt: Die deutschen Unternehmer haben auch bisher schon in größerem Umfange, als äußerlich erkennbar geworden ist, politisch mitgearbeitet. Ist dieses Wort aber im wirtschaftlichen Sinne gemeint, so war doch die sofortige Aufnahme der wissenschaftlichen und technischen Arbeit in den ersten Tagen des Waffenstillstandes wohl nicht negativ, sondern im höchsten Sinne staats- und wirtschaftserhaltend. Und auch die musterhafte Wirtschaftsvertretung Ihres Vereins darf wohl unter die wirtschaftspolitischen Aktiven gerechnet werden. Namens der hier vertretenen wirtschaftlichen Vereine spreche ich aus, daß wir die feste Ueberzeugung haben, daß Sie auf dem Wege zum Wiederaufbau erfolgreich voranschreiten werden und daß, wenn Sie dabei der bundesgenossenschaftlichen und freundlichen Hilfe der hier vertretenen wirtschaftlichen Vereine bedürfen, es diesen eine Freude sein wird, sie Ihnen zu leisten. In diesem Sinne rufe ich Ihrem Verein aus vollem Herzen ein Glückauf! zu.

Prof. Dr. Minde-Pout (Deutsche Bücherei): Hochansehnliche Versammlung! Sie haben einen so arbeitsreichen Tag vor sich, daß es mir fern liegt, Ihnen Ihre Zeit noch zu verkürzen. Aber Sie müssen mir gestatten, Ihnen wenigstens ein herzliches Willkommen in der Deutschen Bücherei zuzurufen. Wir tun das nicht nur aus dem Gefühl der Pflicht heraus, sondern wir entbieten Ihnen diesen Willkommen aus herzlicher innerer Freude heraus, nicht nur, weil wir gewohnt sind, unsere ganze Arbeit in den Dienst derer zu stellen, die wissenschaftlich denken, sondern weil wir ganz besonders gern diesmal die Männer bei uns begrüßen und ihnen unsere Räume geöffnet haben, die so wesentlich bisher zum Ruhme des deutschen Vaterlandes beigetragen haben und die auch in erster Linie mit berufen sind, uns die alte Stellung in der Welt, die man uns vorübergehend nehmen wollte, wieder zurückzugewinnen. Meine Herren! Es ist schon wiederholt heute gesagt worden, daß zwischen Wissenschaft und Industrie nahe, freundschaftliche Beziehungen bestehen. Wir hier fühlen das alle Tage, und auch aus diesem Grund war es uns ein schönes Gefühl, Ihnen unsere Arbeitsstätte für einen Tag überlassen zu dürfen. Aus diesem Grunde will ich doch in einem Satze Ihnen noch einmal sagen, wie wir Ihnen dienen wollen und Ihnen ganz speziell auch dienen können, selbst wenn Sie Leipzig verlassen haben. An dieser Stelle wird allein im deutschen Vaterlande jedes Buch gesammelt, was im deutschen Buchhandel und außerhalb des deutschen Buchhandels als Handelsobjekt oder als Gelegenheitsdruck erscheint. Aus der Präsenzbibliothek haben wir eine Leihbibliothek gemacht, die auch nach auswärts verleiht, um auch den Auswärtigen unser Material darreichen zu können. Es besteht also jederzeit die Möglichkeit, daß Sie durch die wirtschaftlichen Verbände oder durch die Bibliotheken Ihres Ortes alle Bücher

Digitized by Google

bekommen können, die hier vorhanden sind und die Sie sonst nicht erreichen könnten. An dieser Stelle wird ferner die offizielle deutsche Bibliographie hergestellt, nach Wissenschaften geordnet, so daß auch da die Möglichkeit besteht, daß Sie aus unserer Arbeit Früchte ernten können. Und endlich haben wir Ihnen als Beispiel dessen, was wir tun, eine Erinnerungsgabe an Ihren Besuch bei uns mitgeben wollen. Die Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei, diese treue Förderin der Anstalt, hat uns die Mittel bewilligt, um Ihnen ein Verzeichnis sämtlicher in Deutschland und in deutscher Sprache im Ausland erscheinenden und aller überhaupt hier vorhandenen Zeitschriften und Fortsetzungswerke aus den Gebieten der Naturwissenschaft und der Medizin zu überreichen. Sie werden in diesem stattlichen Bande, den ich hier in der Hand habe, zweifellos selbst bei genauer Kenntnis des Materials Zeitschriften finden, die Ihnen vielleicht doch noch unbekannt sein dürften; denn erst seit wir diese Sammelstätte haben, wissen wir, wie groß der Reichtum Deutschlands auf diesem Gebiete ist, der zum großen Teil noch immer verborgen geblieben war. Nehmen Sie das Buch hin als eine Erinnerung an die Stätte, die Ihnen heute herzlich gern ihre Räume überlassen hat. Diese Räume stehen, wie Sie wissen, ja etwas im Widerspruch zu den Verhältnissen, wie sie heute an wissenschaftlichen Stätten hier und überall bestehen; ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie groß die Not ist, die auf der deutschen Wissenschaft lastet, auf derselben Wissenschaft, welche bis zum Kriege die Bewunderung des Auslandes erregt hatte, und die geholfen hat, den Krieg so lange zu überstehen. Alle wirtschaftliche Kraft ist schließlich doch Kraft des Geistes, und deshalb muß zwischen Industrie und Wissenschaft immer näher und enger werden die Freundschaft, die einander fördert und weiterbringt, es muß etwas entstehen wie eine chemische Verwandtschaft, auf Menschen übertragen, die bei der zufälligen Annäherung sich in stürmischer Gewalt äußert. Zugleich mit dem Willkommengruß, den ich nochmals wiederhole, wünsche ich von ganzem Herzen, daß Ihre Tagung Ihnen vollen Erfolg bringen möge, daß sie von neuem bestätigen möge, daß uns alles genommen werden kann, nur nicht der siegreiche Forschergeist!

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Herren! Wir danken dem Vertreter der Behörden, dem Vertreter der Stadt Leipzig, dem Vertreter der wirtschaftlichen Vereine und dem Direktor der Deutschen Bücherei auf das allerherzlichste für die freundlichen Worte der Begrüßung. Ich führte schon aus, daß hoffentlich alle unsere Ehrengäste den Eindruck mit sich fortnehmen werden, daß wir bestrebt sind, den außerordentlich schweren Kampf, den wir zu kämpfen haben, erfolgreich zu bestehen. Es ist ja besonders die chemische Industrie nicht nur durch den Friedensvertrag von Versailles, sondern auch durch die durch den Krieg im Ausland entstandene Konkurrenz schwer bedroht. In Sachsen wird ja diese große Konkurrenz nicht so fühlbar wie bei uns im Westen. Wir sehen die Vertreter der Wissenschaften, wir sehen zahlreiche Leuchten der Wissenschaften heute hier in diesem Saale; mit ihnen allen stehen wir in innigster Freundschaft, es sind bei uns Wirtschaft und Wissenschaft wie Herz und Seele miteinander verbunden — und so werden wir auch diesen Kampf siegreich bestehen. Ich komme nunmehr zu meinem Vortrage: „Die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der deutschen chemischen Industrie im besonderen."

(Der Vortrag ist in Nr. 41 der „Chemischen Industrie", S. 654—660, veröffentlicht.)

Geh.-Rat Dr. Haeuser: Sie haben durch Ihren lebhaften Beifall Herrn Geh.-Rat Duisberg bereits gedankt. Ich darf ihm aber nochmals in ausdrücklichen Worten unsern Dank darbringen, umsomehr, als wir ihm nicht bloß zu danken haben für seine vortrefflichen Ausführungen von soeben, sondern ihm bei dieser Gelegenheit auch den Dank aussprechen müssen für seine ganze Tätigkeit im Interesse unserer Industrie während des abgelaufenen Vereinsjahres. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Tätigkeit unseres verehrten Vorsitzenden erschöpft sich ja nicht in der vortrefflichen Führung unserer Vereinsgeschäfte; wir haben ihm viel mehr noch zu danken für das, was er an anderer Stelle für unsere Industrie, für die gesamte deutsche Industrie und für die deutsche Wirtschaft geleistet hat. Ich weise hin auf seine Tätigkeit als Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, auf seine Tätigkeit im Deutschen Industrie- und Handelstag und namentlich als Mitglied des Reichswirtschaftsrates. Gewiß ist es ihm bei dem mangelhaften wirtschaftlichen Verständnis, das sich in Deutschland leider auch an maßgebenden Stellen immer noch breit macht, nicht gelungen, überall die von ihm vertretenen Anschauungen zum Siege zu führen. Wir sehen das ja an der mangelhaften Gestaltung der Gesetze auf diesem Gebiete, die leider unseren Anschauungen in vielen Punkten nicht entsprechen. Aber er hat es doch auch verstanden, viel schlimmeres zu verhüten und den Vorlagen manchen Giftzahn auszuziehen, der sonst verhängnisvoll geworden wäre. Diese seine Tätigkeit war mit großen Opfern verbunden, und ich glaube, wenn er sie auch nicht ausgeübt hat um des Dankes willen, sondern weil er es für seine vaterländische Pflicht hielt, wir ihm deswegen doch nicht weniger Dank schulden. Und mit diesem Dank verbinde ich den Wunsch, daß er uns auch in Zukunft seine Kräfte wie bisher mit dieser seltenen Opferwilligkeit zur Verfügung stellen möge.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen von Herzen und erteile nunmehr Herrn Dr. Frank das Wort.

(Der Vortrag ist in Nr. 42 der „Chemischen Industrie" S. 677—679 zum Abdruck gelangt.)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Herren! Sie haben schon Ihren großen Beifall Herrn Dr. Frank ausgesprochen. Ich muß aber hinzufügen, daß der Dank, den Sie mir ausgesprochen haben, in erster Linie ihm gebührt. Hätten wir Dr. Frank nicht, dann könnte ich überhaupt bloß noch in Berlin sitzen. Schon jetzt hat Dr. Frank mehr und mehr auch in das Wirtschaftsgebiet einrücken müssen. Die Arbeit mehrt sich derartig, daß zwei Mann es überhaupt nicht mehr schaffen können, zukünftig müssen ihrer mehrere sein. Also nochmals herzlichsten Dank, Herr Dr. Frank, für alles, was Sie vergangenes Jahr getan haben.

Wir kommen jetzt zum

Bericht des Schatzmeisters
Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim

über das Rechnungsjahr 1921, Bericht der Rechnungsprüfer, Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.

Schatzmeister Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim: Die Vermögensrechnung und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 1921 liegt gedruckt vor Ihnen. Die Einnahmen haben 2,8 Millionen betragen. Sie setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen mit 2 555 269 Mk., den Beiträgen befreundeter Organisationen mit 150 000 Mk., der Verteilungsstelle mit 15 291 Mk., dem Zeitschriftenverkauf mit 16 825 Mk. und den Zinsen mit 63 585 Mk. Demgegenüber stehen Ausgaben für Gehälter mit 575 611 Mk. für Miete, Heizung, Reinigung und Licht mit 45 450 Mk., für Drucksachen mit 39 873 Mk., Versicherungsbeiträge 7524 Mk., Pensionen 4350 Mk., Sitzungen und Reisen 17 495 Mk., allgemeine Bürokosten 87 259 Mk., Bücher, Zeitungen und Zeitschriften 41 891 Mk., Diplome 1282 Mark, Hauptversammlung 13 944 Mk., Druckkosten der Vereinszeitschrift 204 677 Mk., Honorare für die Vereinszeitschrift 16 770 Mk., Beiträge für andere Organisationen 387 391 Mk., auf das Inventarkonto ist eine Abschreibung erfolgt von 23 346 Mk. Es ergibt sich

Digitized by Google

mithin ein Ueberschuß am 31. Dezember 1921 von 1 334 101 Mk.

Die Vermögensrechnung setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Kassakonto 6717 Mk., Postscheckkonto 112 954 Mk., Bankkonto 58 616 Mk., Effektenkonto 141 050 Mk., das Inventarkonto ist abgeschrieben bis auf 1,— Mk., endlich im Kontokorrentkonto Debitoren 1 544 836 Mk., zusammen 1 864 175 Mk. Demgegenüber schulden wir im Kontokorrentkonto an Kreditoren 90 300 Mk. Das Vereinsvermögen betrug am 31. Dezember 1920 439 773 Mk., dazu tritt der Ueberschuß vom 31. Dezember 1921 mit 1 334 101 Mk., so daß das Vereinsvermögen am 31. Dezember 1921 1 773 875 Mk. beträgt. Die Rechnung ist von den von Ihnen gewählten Revisoren, den Herren Hinze und Jüttner, revidiert und für richtig befunden worden.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Geh.-Rat Dr. Oppenheim für seine Mühewaltung und frage, ob jemand zum Kassenbericht das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß Sie mit dem Kassenbericht einverstanden sind, und bitte Herrn Geh.-Rat Dr. Oppenheim, gleich zum Voranschlag überzugehen.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim: Mit Rücksicht auf die noch nicht zum Stillstand gekommene Geldentwertung läßt sich ein Voranschlag in der Form, wie es früher üblich war, nicht aufstellen. Wir haben daher davon Abstand nehmen müssen, Ihnen einen solchen vorzulegen. Der Arbeitsausschuß bittet, ihm bezüglich der Gestaltung der Ausgaben freie Hand zu lassen.

Vorsitzender: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Die Versammlung ist also mit dem vom Herrn Schatzmeister vorgetragenen Vorschlag einverstanden. Wir kommen jetzt zu den

Satzungsänderungen.

Es liegen auf Ihren Plätzen die Anträge, die der Gesamtausschuß am 26. Mai d. J. der Hauptversammlung zur Annahme vorzuschlagen, beschlossen hat.

§ 4. Vereinsbeiträge.

Absatz 1, Satz 2.

Alte Fassung: Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk.

Vorgeschlagene Fassung: Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag.

Absatz 3, Satz 1 und 2.

Alte Fassung: Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur einen Beitrag von je 50 Mk. zu leisten haben. Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3, Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen gleichfalls einen Beitrag von 50 Mk.

Vorgeschlagene Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3, Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur denjenigen Beitrag leisten, welchen diejenigen ordentlichen Mitglieder zu zahlen haben, die einen Fabrikbetrieb nicht vertreten.

Absatz 4, Satz 2.

Alte Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche mehr als 50 Mk. Beitrag zahlen, haben das Recht, für je volle 50 Mk. ein Exemplar der Vereinszeitschrift, jedoch keinesfalls mehr als 50 zu beanspruchen.

Vorgeschlagene Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zahlen, haben das Recht, so viele Exemplare der Vereinszeitschrift zu beanspruchen, als ihr gezahlter Beitrag ein Vielfaches des Mindestbeitrages ausmacht. Jedoch können keinesfalls mehr als 50 Exemplare beansprucht werden.

Absatz 4, Satz 3.

Alte Fassung: Korporative Mitglieder (Fachvereine) haben einen Jahresbeitrag von 500 Mk. zu zahlen.

Vorgeschlagene Fassung: Korporative Mitglieder (Fachvereine) zahlen einen Jahresbeitrag nach Festsetzung des Arbeitsausschusses.

Ihr Einverständnis mit dem Einbringen vorstehender Satzungsänderungen haben folgende Mitglieder schriftlich erklärt:

Geheimrat Dr. Aufschläger, Hans Barske, Direktor Bensch, Professor Dr. Bosch, Direktor Bueb, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Caro, Direktor C. A. Clemm, Direktor Dr. Collischonn, Justizrat Doermer, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Reg.-Rat a. D. Dr. Eilsberger, Direktor Fadé, Direktor Finck, Kommerzienrat Fritzsche, Geh. Kommerzienrat Dr. Gans, Direktor C. Göpner, Dr. Wilhelm Haarmann, Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser, Dr. Jacobsohn, Dr. Krey, Dr. M. Lange, Kommerzienrat Adolf Lindgens, Geh. Medizinalrat Dr. E. A. Merck, Gen.-Direktor Dr. Paul Müller, Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim, General-Direktor Dr. Plieninger, Prof. Dr. Precht, Dr. F. Raschig, Consul Segall, August Stadelmann, Direktor Steinkrüger, Dr. Theurer, Kommerzienrat Vorländer, Komm.-Rat Wachendorf, Geh. Reg.-Rat Dr. von Weinberg.

Das im § 12 der Vereinssatzungen aufgestellte Erfordernis, daß Anträge auf Abänderung der Satzungen „von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht werden müssen", ist also erfüllt.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren hierzu das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich stelle noch fest, daß die Anträge satzungsgemäß drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden sind. Da sich kein Widerspruch erhebt, sind die Satzungsänderungen en bloc angenommen.

Dann können wir zu den Beiträgen selbst übergehen.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Zunächst muß der Beitrag für diejenigen Mitglieder festgesetzt werden, welche Firmen sind bezw. für diejenigen persönlichen Mitglieder, welche Firmen vertreten. Für das laufende Jahr mußten zwei pro Mille der Lohnsumme des Jahres 1921 gezahlt werden. Der Gesamtausschuß schlägt vor, es für das Jahr 1923 vorläufig wiederum bei zwei pro Mille zu belassen, die auf die Lohnsumme des Jahres 1922 zu beziehen sind. Der Mindestbeitrag wird vorläufig in Höhe von 500 Mark, der Höchstbeitrag in Höhe von 500 000 Mk. vorgeschlagen. Da nicht abzusehen ist, ob es bei der fortschreitenden Geldentwertung möglich sein wird, mit diesen Sätzen den Etat für 1923 zu finanzieren, so bittet der Gesamtausschuß um die Ermächtigung, eine Erhöhung vorzunehmen, falls die einlaufenden Beiträge nicht ausreichen sollten.

Vorsitzender: Sind Sie mit diesen Vorschlägen des Gesamtausschusses einverstanden? (Zustimmung.) Es wird entsprechend verfahren werden.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Der Beitrag für die persönlichen ordentlichen Mitglieder, die keine Firmen vertreten und für die außerordentlichen Mitglieder muß ebenfalls festgesetzt werden. Bisher betrug dieser Beitrag 50 Mk., er muß aber mindestens so hoch werden, daß die Kosten für die Vereinszeitschrift dadurch gedeckt werden. Der Gesamtausschuß schlägt einen Beitrag von 500 Mk. vor.

Digitized by Google

Vorsitzender: Auch hiermit sind Sie einverstanden.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Dann käme noch der Beitrag der körperschaftlichen Mitglieder. Hier war bislang ein starrer Beitrag von 500 Mk. festgesetzt. Der Gesamtausschuß schlägt vor, nicht mehr einen starren Beitrag von diesen Mitgliedern zu erheben, sondern den Beitrag der Leistungsfähigkeit anzupassen, und bittet die Hauptversammlung, dem Arbeitsausschuß die Ermächtigung zu geben, von sich aus die Beiträge festzusetzen.

Vorsitzender: Auch das ist von der Hauptversammlung genehmigt. Wir kommen zu den

Wahlen.

Vorsizender: Es scheiden satzungsgemäß die auf dem Anhang der Tagesordnung vermerkten Herren, Geh.-Rat Dr. Aufschläger, Professor Dr. Bosch, Direktor Fadé, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Professor Dr. Precht, Dr. Raschig, aus. Der Gesamtausschuß schlägt Ihnen sämtliche Herren zur Wiederwahl vor. (Pause.) Die Herren sind wiedergewählt.

Außerdem schlägt Ihnen der Hauptausschuß eine Erweiterung vor durch die Zuwahl der Herren Geh.-Rat ter Meer, Professor Flechtheim und Generaldirektor Salomon von der Firma Scheidemandel. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall, auch diese Zuwahl ist vollzogen. Dann schlagen wir Ihnen die Wiederwahl der Kassenprüfer, Herren Jüttner und Hinze, vor. Auch dem stimmen Sie zu; die Herren werden auch sicherlich zur Annahme der Wiederwahl bereit sein, und ich übermittle Ihnen den Dank für die Tätigkeit, die Sie bisher ausgeübt haben. Dann kommt

Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Vorsitzender: Das müssen Sie wieder dem Hauptausschuß überlassen. Es läßt sich noch gar nicht im geringsten übersehen, wo und wann wir uns wieder treffen. Wir bitten Sie also, zu beschließen, daß diese Festsetzung wie im vorigen Jahre dem Gesamtausschuß überlassen wird. (Zustimmung.)

Dann kämen wir zu dem letzten Punkt unserer Tagesordnung, zu den Goldbilanzen und Währungsfragen. Hier wird das Wort Herr Dr. Schäfer aus Hamburg ergreifen, der Preisträger einer preisgekrönten Schrift in dieser Angelegenheit. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(Der Vortrag wird in der nächsten Nummer der „Chemischen Industrie" veröffentlicht werden.)

Vorsitzender: Meine Herren! Sie haben dem Herrn Vortragenden Ihren Dank schon lebhaft bekundet. Wenn Sie erfahren wollen, wie man die Mark stabilisiert, dann müssen Sie sein Buch lesen, wo er die Frage von allen Seiten, unter Hinweis auf die Vorgänge in der Türkei, in Argentinien usw. beleuchtet. Wenn wir unsererseits dahin kommen, dem Problem näherzutreten, seine Lösung finden helfen wollen, und den Mann suchen, der uns dabei unterstützen soll, dann nehmen wir den Dr. Schäfer.

Damit schließe ich die heutige Sitzung. Auf Wiedersehen! (Schluß ½2 Uhr.) (1827)

Handel und Gewerbe im September 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern im Ministerium für Handel und Gewerbe zusammengestellt.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im September dem Handelsminister erstattet haben, zeigen, daß einerseits die Frage, wie Handel und Industrie nach der ungeheueren Geldentwertung dieses Sommers die zur Fortführung ihrer Betriebe erforderlichen Mittel beschaffen können, noch keine Lösung gefunden hat und nach wie vor als große Sorge auf dem Wirtschaftsleben lastet, daß aber andererseits das augenfällige Mißverhältnis zwischen dem der Industrie und dem Handel verbliebenen Rest von Betriebskapital und ihrem Kapitalbedarf bisher noch nicht zu Betriebseinstellungen oder Betriebseinschränkungen von wirklicher Bedeutung geführt hat. Der Beschäftigungsgrad ist im allgemeinen gut, in einzelnen Industriezweigen bestand Arbeitermangel nur wenig vermindert fort, und nur in einzelnen Zweigen, insbesondere der Bekleidungs- und Ernährungsindustrie, haben Arbeitseinschränkungen stattfinden müssen. Die Auftragsbestände sind allgemein zurückgegangen. Es ist aber völlig unübersehbar, wie weit dies auf einen Rückgang von Bedarf und Kaufkraft, und wie weit es auf die Unübersichtlichkeit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, die weder Käufer noch Verkäufer zu weitsichtigen Abschlüssen ermuntert, zurückzuführen ist. Zahlreiche Betriebsstörungen waren in dem immer unerträglicher werdenden Kohlenmangel, in dem vielfach wieder einsetzenden Wagenmangel, in einzelnen Fällen in Ausartungen der fast gar nicht mehr aussetzenden aber meist ruhig verlaufenden Lohnbewegungen begründet. Auch die Einführung von Gleitpreisen, die Fakturierung in fremden Währungen und die Forderung von Anzahlungen hat die Erteilung von Aufträgen beeinträchtigt, so daß aus ihrem Rückgange für die künftige Beschäftigung der Industrie sichere Schlüsse nicht gezogen werden können.

Chemische Industrie. Der Absatz an Farbstoffen im Inland war befriedigend. Allerdings ist der Hauptabnehmer, die Textilindustrie, durch die starken Preisschwankungen der Rohstoffe, die Kapitalknappheit und einen Rückgang der Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes in eine Lage geraten, die nicht unbedenklich ist. Vielfach würde der Auftragsbestand an sich noch eine Beschäftigung auf Wochen, ja Monate hinaus ermöglichen; allein das Mißverhältnis zwischen den Betriebskapitalien und den Preisen für die aus dem Ausland zu beziehenden Rohmaterialien zwingt vielfach bereits zur Verkürzung der Arbeitszeit. Die Fakturierung in fremden Währungen, die seitens einzelner Industriezweige, vor allem der Seiden-, Bänder- und Samtfabriken vorgenommen wird, mag wohl eine Kurssicherung bedeuten, führt aber im Inlande zu Marktpreisen, die von dem Verbraucher nicht angelegt werden können. Auch der Auslandabsatz war befriedigend. Es besteht aber wenig Aussicht auf ein Anhalten der Konjunktur; es wird befürchtet, daß mit Beginn des Winters ein Rückschlag zu erwarten ist.

Die Rohstoffversorgung hat sich infolge der anhaltenden Markentwertung bedeutend verschlechtert. Vor allem war die Versorgung mit Soda und Benzol nur durch eine beträchtliche Einfuhr aus dem Ausland möglich. Steinsalz und Kalk konnten verschiedentlich wegen Wagenmangels nicht genügend zugeführt werden. Immer häufiger wurden die Angebote in ausländischer Währung gestellt und auch Bezahlung in Auslandswährung gefordert. Kapitalmangel und die zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Zeitpunkt der Bezahlung zu erwartende weitere Geldentwertung führte in vielen Fällen zur Verschärfung der Zahlungsbedingungen und zu dem Verlangen ganzer oder teilweiser Vorauszahlungen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen wurde immer häufiger, und die Lieferer versuchten häufig, nachträgliche Preiserhöhungen für Waren zu erhalten, auf die der Besteller unbedingt angewiesen war. Die Zufuhr von Brennstoffen war durchaus ungenügend. Sowohl für den Betrieb der Stickstoff- wie der Farbenfabrikation mußten große Mengen Auslandskohlen und Auslandskoks gekauft werden. Die Notwendigkeit, verschiedene Kohlensorten verbrennen zu müssen, erschwerte den Betrieb sehr. Die Preisentwicklung der Rohstoffe übersteigt alles bisher Da-

Digitized by Google

gewesene. Für viele Rohstoffe ist der Preis auf das vier- bis sechsfache gegenüber dem Juni d. Js., und das 500- bis 600fache (Zinkstaub 651), teilweise sogar, wie für Benzol und Baumwollfiltertuch, auf das 800fache gegenüber dem Friedenspreis emporgeschnellt. Für die aus dem Ausland bezogenen Rohstoffe war außerdem der außerordentlich stark hinaufgesetzte Goldzollzuschlag zu berücksichtigen (Solingen).

Die Geschäftslage in der chemischen Industrie wird als schlecht bezeichnet. Der Eingang an Aufträgen ist gering. Bezüglich des ausländischen Absatzes macht sich vielfach eine Zurückhaltung in den Käufen bemerkbar (Wiesbaden).

Während der Dollarkurs nur ganz geringen Schwankungen unterlag, zeigten die Preise eine starke Aufwärtsbewegung. Lohn- und Frachterhöhungen sowie weitere Steigerungen der Kohlenpreise waren die Hauptursachen hiervon und machen auch weiterhin jede Kalkulation unsicher. In vielen Artikeln ist bereits der Weltmarktpreis erreicht worden. Die Nachfrage hielt sich in den Grenzen des Vormonats und wurde nur am Ende des Monats etwas lebhafter, da noch zahlreiche Abnehmer sich vor der bevorstehenden Frachterhöhung einzudecken suchten. Die Aussichten für die weitere Entwicklung sind sehr unsicher. Das Einsetzen einer rückläufigen Preisbewegung ist für den Fall des weiteren Anhaltens der Stabilität der Devisenkurse nicht ausgeschlossen, wenn auch bisher sich dafür noch keine Anzeichen ergeben haben (Berlin).

Die starken Preiserhöhungen für wissenschaftliche Präparate hemmten den Inlands- wie den Auslandsabsatz. Selbst die im hochvalutarischen Ausland ansässigen Institute waren gezwungen, ihren Bedarf einzuschränken. In anderen Zweigen der Industrie wurde der Auftragseingang sowohl im Inland wie auch im Ausland als befriedigend bezeichnet. Der Mangel an Soda hat sich erheblich verschärft (Görlitz). (4751)

Zum amerikanischen Zolltarif.

An dem vom „Journal of Commerce" zuerst veröffentlichten, in unserer letzten Nummer wiedergegebenen Text des amerikanischen Zolltarifs sind in letzter Stunde auf Verlangen des Senats noch folgende wichtige Aenderungen vorgenommen worden, die in der ersten Veröffentlichung des amerikanischen Blattes nicht berücksichtigt waren.

Der endgültige Text lautet jetzt:

In § 27: „7 cts. für das Pfund oder 40% ad valorem, unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Unterabteilung F des Abschnitts 402 unter Titel 4 definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt wird, mit der Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der Wertzollsatz 55% statt 40% betragen soll. Wenn keine ähnliche in den Vereinigten hergestellte oder erzeugte Ware vorhanden ist, soll der Wertzoll auf Grund des amerikanischen Wertes, wie er in Unterabteilung D des Abschnitts 402 unter dem Titel 4 definiert ist, erhoben werden. Nach der Absicht dieses Paragraphen soll jedes Kohlenteerprodukt, welches in diesem Gesetz angeführt ist, als ähnlich mit irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt oder als dessen Konkurrenzprodukt angesehen werden, wenn mit demselben Wirkungen erzielt werden, welche im wesentlichen denen gleich sind, welche dem einheimischen Produkt zukommen, wenn es im wesentlichen in der gleichen Weise angewendet wird, und mit der weiteren Bestimmung, daß kein in diesem Paragraphen festgesetzter Zollsatz gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 315 erhöht werden soll".

In § 28: 7 cts. für das Pfund und 45% ad valorem, unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Unterabteilung F des Abschnitts 402 unter Titel 4 definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt wird, mit der Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der Wertzollsatz 60% statt 45% betragen soll." Die weiteren Bestimmungen wie in § 27.

*

Nachfolgend veröffentlichen wir aus dem Titel II des Zolltarifgesetzes die Freiliste, soweit sie sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht:

Freiliste.

Sekt. 201. An und nach dem auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes folgenden Tag sollen die nachstehend erwähnten Artikel, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Besitzungen (ausgenommen: die Philippinen, Virginische Inseln, sowie die Inseln Guam und Tutuila) zollfrei bleiben:

Liste 15.

§ 1501. Säuren und Säureanhydride: Chromsäure, Fluorwasserstoffsäure, Chlorwasserstoff- oder Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure oder Vitriolöl, sowie Mischungen von Salpeter- und Schwefelsäure, Valeriansäure und ferner alle Anhydride der vorgehenden, nicht besonders genannt.

§ 1502. Aconit, Aloë, Asa foetida, indische Kockelskörner, Ipecacuanha, Jalapen, Manna, Eibisch- oder Altheawurzel, -blätter und -blüten; Maté (-Tee), sowie Pyrethrum oder Insektenblüten; alle diese Drogen, soweit sie natürliche und nicht zusammengesetzte sind, in rohem Zustand, durch kein Verfahren in ihrem Wert oder Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgendein anderes Verfahren oder andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung und zum Schutz gegen Fäulnis oder Verschlechterung vor der Verarbeitung hinausgeht, verbessert.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1505. Eiweiß, nicht besonders genannt.

§ 1509. Orlean und alle Extrakte daraus, Orseille und Orseille-Extrakt, Cochenille, Gambir, Lackmus, präpariert oder nicht; alle diese nicht alkoholhaltig.

§ 1510. Antitoxine, Impfstoffe, Impfgifte, Sera, bakterielle Präparate für therapeutische Zwecke.

§ 1511. Arrowroot in natürlichem Zustand und nicht verarbeitet.

§ 1512. Arsensulfid.

§ 1513. Arsenige Säure oder weißer Arsenik.

§ 1518. China- oder andere Rinden, aus denen Chinin gewonnen werden kann.

§ 1524. Blut, getrocknet, nicht besonders genannt.

§ 1526. Knochen, roh, gebrannt oder gemahlen; Knochenstaub, Knochenmehl und Knochenasche, sowie tierische Kohle, nur zu Düngezwecken geeignet.

§ 1552. Borax, roh oder unverarbeitet, Calciumborat, Natriumborat und anderes borhaltiges Material, roh und nicht verarbeitet, nicht besonders genannt.

§ 1541. Calcium; Acetat, Chlorid, roh; Nitrat und Cyanamid oder Kalkstickstoff; mit der Bestimmung, daß, wenn irgendein Land, Gebiet, eine Provinz oder ein sonstiger politischer Bezirk einen Einfuhrzoll auf Calciumacetat aus den Vereinigten Staaten legt, ein gleicher Zoll darauf erhoben werden soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem betreffenden Lande, Gebiet, Provinz oder anderen politischen Bezirk.

Digitized by Google

§ 1549. Kohlenteerprodukte: Acenaphthen, Anthracen mit einer Reinheit von weniger als 30 %, Benzol, Carbazol mit einer Reinheit von weniger als 65 %, Cumol, Cymol, Fluoren, Methylanthracen, Methylnaphthalin, das nach Entfernung seines ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von weniger als 79° besitzt, Pyridin, Toluol, Xylol, Kreosotöl (dead oil), Anthracenöl, Kohlenteerpech, Hochofenteerpech, Oelgasteerpech, Wassergasteerpech, roher Kohlenteer, roher Hochofenteer, roher Oelgasteer, roher Wassergasteer, alle anderen Destillate aus diesen Teeren, bei denen bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher geringer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats; alle Mischungen dieser Destillate oder der vorerwähnten Pecharten, sowie alle anderen Materialien und Produkte, welche auf natürliche Weise im Kohlenteer gefunden werden, gleichviel, ob sie aus Kohlenteer oder einem anderen Ausgangsstoff produziert oder gewonnen und in den §§ 27 oder 28 des Titels I dieses Gesetzes (s. Chem. Ind. S. 684/5) nicht genannt sind.

§ 1557. Kupfersulfat oder blauer Vitriol; Kupferacetat, neutral und basisch (Grünspan).

§ 1565. Cyanide: Kaliumcyanid, Natriumcyanid, alle Cyansalze, Cyanidmischungen, Cyanidkombinationen und cyanhaltige Verbindungen, nicht besonders genannt.

§ 1567. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, Knospen, Zwiebeln, Zwiebelwurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Stämme, Wurzeln, Stengel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhafter Entwicklung, Unkraut und alle anderen Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese als natürliche und nicht zusammengesetzte Drogen, nicht eßbar und nicht besonders genannt, in rohem Zustand und in ihrem Wert oder Zustand nicht durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgendein anderes Verfahren oder Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung der Drogen und zum Schutz gegen Fäulnis oder Verschlechterung vor der Verarbeitung hinausgeht, verbessert.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollfrei sein soll.

§ 1568. Farb- oder Gerbstoffmaterialien: Gelbholz, Schierling, Blauholz, Mangroverinde, Eichenrinde, Quebrachoholz, australische Akazienrinde, Dividivi, Myrobalanenfrucht, Sumach, Valonea, Galläpfel, sowie alle anderen Artikel pflanzlichen Ursprungs zum Färben, Kolorieren, Beizen oder Gerben, gleichgültig, ob roh oder durch ein Verfahren in ihrem Wert oder Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder eine andere Behandlung verbessert; alle diese nicht alkoholhaltig und nicht besonders genannt.

Aus § 1571. Blütenessenzen. Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1573. Eisenvitriol oder „copperas" (grüner Vitriol).

§ 1574. Fibrin in jeder Form.

§ 1583. Guano, basische Schlacke, gemahlen oder nicht, künstliche Düngemittel, sowie alle anderen Stoffe, die hauptsächlich zu Düngemitteln gebraucht werden, nicht besonders genannt. Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der in Titel I namentlich genannt ist, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1584. Gummi und Harze: Dammar, Kauri, Kopal, Drachenblut, Kadaya, Sandarak, Traganth, Tragasol und andere Gummiarten, Gummiharze und Harze, nicht besonders genannt.

§ 1585. Schießpulver, Jagdpulver und alle anderen explosiven Stoffe, nicht besonders genannt. Mit der Bestimmung, daß, wenn irgendein Land, Gebiet oder eine Provinz oder ein sonstiger politischer Bezirk einen Einfuhrzoll auf einen in diesem Paragraphen erwähnten Artikel aus den Vereinigten Staaten erhebt, ein gleicher Zoll darauf erhoben werden soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem betreffenden Land, Gebiet, Provinz oder anderen politischen Bezirk.

§ 1595. Jod, roh.

§ 1596. Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium, sowie natürliche Verbindungen derselben untereinander oder mit Platin.

§ 1602. Kelp.

§ 1604. Gummilacke, roh (Körnerlack, Knopflack, Stocklack oder Schellack).

§ 1618. Mineralische Salze, durch Abdampfungsverfahren aus Mineralwässern gewonnen, wenn von einem in gehöriger Form beglaubigten Zeugnis begleitet, aus welchem hinreichend hervorgeht, daß sie in keiner Weise künstlich präpariert und nur das Produkt einer bestimmten Mineralquelle sind.

§ 1621. Monazitsand und andere Thoriumerze.

§ 1622. Moos, Seealgen und Pflanzenstoffe roh oder unverarbeitet, nicht besonders genannt.

§ 1627. Brechnuß (nux vomica).

Aus § 1630. Tierische Oele: Spermateci, Wal- und andere Fischöle amerikanischer Fischereien.

§ 1631. Destillierte und ätherische Oele: Anis, Bergamott, Bittermandel, Campher, Caraway, Cassia, Zimt, Zitronell, Geranium, Lavendel, Lemongras, Zitronen, Linaloe oder Rosenholz, Neroli oder Orangenblüten, Origanum, Palmarosa, Petitgrain, Rosen (attar of roses), Rosmarin, Lavendel, Thymian und Ylang-Ylang oder Cananga.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollfrei sein soll.

Aus § 1640. Phosphate, roh.

§ 1645. Kaliumchlorid oder salzsaures Kali, Kaliumsulfat, Kainit, Holzasche und Rübenasche, sowie alle anderen rohen Kalisalze, nicht besonders genannt.

§ 1646. Kaliumnitrat oder Salpeter, roh.

§ 1649. Chininsulfat und alle Alkaloide, sowie Salze von Alkaloiden, die aus Chinarinde gewonnen werden.

§ 1650. Radium und Salze davon und radioaktive Ersatzstoffe.

§ 1658. Selen und Salze davon.

§ 1659. Schafwollwaschmittel.

§ 1667. Natrium: Nitrat, Sulfat, roh, oder Glaubersalz, (niter cake).

§ 1676. Strontianit oder mineralisches Strontiumcarbonat und Coelestin oder mineralisches Strontiumsulfat.

§ 1677. Schwefel in jeder Form und Schwefelerz, wie Pyrite oder Schwefeleisen in natürlichem Zustand, mit mehr als 25 % Schwefelgehalt.

§ 1679. Tamarinde.

§ 1681. Holzteer und Holzpech.

§ 1687. Kurkuma.

§ 1688. Terpentin, Gummi und alkoholische Lösungen davon, Harz.

§ 1690. Uranoxyd und Salze davon.

§ 1693. Wachs: Tierisches, pflanzliches oder mineralisches, nicht besonders genannt. (4837)

Ausländische Stimmen zum amerikanischen Tarifgesetz.

Zum amerikanischen Tarifgesetz schreibt Manchester Guardian Commercial vom 21. September:

Die Inkraftsetzung des amerikanischen Tarifgesetzes ist anscheinend nur noch eine Sache von Tagen, wenn auch Ueberlegungen in der elften Stunde auf seiten des Präsidenten die schlimme Stunde noch hinausschieben kann. Es ist nun schon 15 Monate her, seit Fordney die Vorlage eingebracht hat, und während dieser ganzen Zeit ist sie auf die stärkste Opposition der Bankiers und Kaufleute in den Vereinigten Staaten gestoßen. Zuzeiten — selbst noch in den letzten Tagen — schien es sicher zu sein, daß die Vorlage zu Fall kommen werde. Jetzt wartet sie nur noch auf die Unterschrift des Präsidenten, trotz einiger Aenderungen der ursprünglichen Form noch immer die höchste und vollständigste Zollmauer, die je um ein Land errichtet wurde, das schon manches in dieser Beziehung erlebt hat. Es ist mehr als ein Verdacht, wenn man ausspricht, daß bei der Annahme dieses Gesetzes Einzelinteressen schwerer gewogen haben als die Interessen der Allgemeinheit. Es ist auch offenbar, daß seine Taufpaten noch manches über Außenhandel zu lernen haben. Die Besorgnisse amerikanischer Bankiers und Exporteure bezüglich der Stellung, welche sich die Vereinigten Staaten während des Krieges im Handel erobert haben, ist wohl begründet. Alles was möglich war, ist geschehen, um den Mißerfolg dieser neuen Maßnahme sicherzustellen. Sogar das Prinzip der „American

Digitized by Google

valuation" ist angenommen worden, als zu den dem Präsidenten übertragenen Vollmachten gehörig; Waren, welche unter den Tarif fallen, können also mit einem Betrag veranlagt werden, welcher nicht nur den Einkaufspreis und sämtliche andern Ausgaben mit Einschluß der Zölle, sondern auch den Gewinn und die Kommissionsgebühren einschließt. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorlage ihre Väter überleben wird. Aber es ist ziemlich sicher, daß sie, wenn sie nicht aufgehalten wird, ihr Opfer, den Außenhandel der Vereinigten Staaten, nicht überleben wird."

In einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Washington wird über das Zolltarifgesetz folgendes ausgeführt:

Am 19. August hat der Senat die McCumber Vorlage, welche gegenüber dem Entwurf des Repräsentantenhauses weit über zweitausend Aenderungen aufwies, angenommen. Ein Konferenzkomitee, zusammengesetzt aus Mitgliedern beider Kammern, hatte die Aufgabe, die Differenzen auszugleichen und einen Entwurf auszuarbeiten der von beiden Kammern angenommen würde. Ein solcher Entwurf ging am 12. September vorerst an das Repräsentantenhaus, wurde aber von diesem wider Erwarten mit 177 gegen 130 Stimmen an das Konferenzkomitee zurückgewiesen mit dem Auftrag, das im Konferenzentwurf enthaltene „Dye Embargo" (Farbstoffeinfuhrverbot) zu streichen und Kali auf die Freiliste zu setzen. Das Konferenzkomitee hatte nämlich, entgegen dem Entwurf des Senats, vorgesehen, die Sperrung der Farbstoffeinfuhr, wie sie im „Emergency"-Tarif vom 17. Mai 1921 enthalten ist (zitiert als „Dye and Chemical Control Act"), der bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifes Geltung hatte, auf eine weitere Periode auszudehnen.

Das Konferenzkomitee kam den Weisungen des Repräsentantenhauses sofort nach, erhöhte aber die Zollsätze für Kohlenteer-Farbstoffe auf 60 % ad valorem plus 7 Cents pro Pfund für fertige Produkte und 55 % ad valorem plus 7 Cents pro Pfund für Zwischenprodukte für die Dauer von 2 Jahren; nach deren Ablauf beträgt der ad valorem-Zollsatz 45 bzw. 40 %. Kali wurde auf die Freiliste gesetzt. Das Repräsentantenhaus nahm dann am 15. September mit 210 gegen 90 Stimmen die Vorlage an. Sie ging daraufhin an den Senat. Wie die Dinge damals lagen, wurde vermutet, daß im Senat wiederum eine heftige Debatte einsetzen und die Bill wieder an das Konferenzkomitee zur Abänderung zurückgeschickt werden würde. Es war schon deswegen wahrscheinlich, weil das Verhalten des Repräsentantenhauses gezeigt hatte, daß die Parteidisziplin der Republikaner nicht ganz zuverlässig war. Die Führer hatten nämlich die Parole ausgegeben, es dürfe nur noch über die Annahme oder Verwerfung der Bill als Ganzes diskutiert werden. Trotzdem hatte ja das Haus einzelne Bestimmungen herausgegriffen und Veränderungen verlangt.

Der Senat nahm dann aber am 19. September die Bill nach kurzer Diskussion an. Sie trat am 22. September in Kraft, nachdem, wie anzunehmen war, der Präsident sie so bald als tunlich unterzeichnet hatte.

Das rasche Tempo, in welchem die Vorlage seit kaum 2 Wochen durch Komitees und Kammern getrieben wurde, während der Werdegang vorher so schleppend war, erklärt sich aus einer Aenderung in der Taktik der republikanischen Parteileitung. Es wurde bis vor kurzem als sicher angenommen, daß die Vorlage absichtlich liegengelassen werde, damit sie nicht vor den bevorstehenden Wahlen zum Gesetze werden könne und infolge der hohen Zollsätze und der darauf zu erwartenden Verteuerung der Lebenshaltung die Wahlen ungünstig beeinflusse. Nun scheint aber plötzlich die Einsicht wach geworden zu sein, daß die Verschleppung der Vorlage eine noch schlimmere Wirkung haben könnte als die Bill selber, und so wurde in der republikanischen Partei die Parole ausgegeben, dieselbe müsse möglichst schnell in Kraft treten. Die Demokraten änderten ihre Taktik ebenfalls zugunsten einer raschen Erledigung, nachdem es feststand, daß sie materiell nicht mehr viel ausrichten konnten. Nach den von ihnen abgegebenen Voten zu schließen, hoffen sie auf einen Erfolg ihrer Partei infolge der oben genannten Wirkungen der Vorlage auf die Warenpreise.

Im ganzen ist zu sagen, daß die amerikanischen Farmerinteressen am meisten geschützt worden sind. Die Ansätze für industrielle Produkte halten sich etwa auf der Höhe des Payne-Aldrich-Tarifs, des letzten protektionistischen Zollgesetzes (1909—1913). Von republikanischer Seite wird behauptet, daß die Besteuerung im ganzen weniger hoch sei.

Als Basis der Wertberechnung gilt grundsätzlich der Exportpreis (foreign valuation), mit Ausnahme der Teerfarbstoffe, für welche der Inlandverkaufspreis der amerikanischen Fabrikate maßgebend ist.

Infolge der „flexible provisions", deren Annahme Präsident Harding sehr empfohlen hatte, wurde ihm die Kompetenz gegeben, Tarifansätze bis um 50 % zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem eine Erhöhung oder Verminderung im Interesse des Landes steht. Die zu solchen Maßnahmen nötigen Unterlagen sollen dem Präsidenten durch die Tarifkommission beschafft werden, deren Aufgabe es ist, die Produktionskosten und andere Konkurrenzbedingungen fortwährend zu prüfen. Entgegen früheren Entwürfen wurde dem Präsidenten die Befugnis, Versetzungen von Waren von der freien Liste zu den zollpflichtigen und umgekehrt vorzunehmen, nicht mehr gegeben.

Eine neue Bestimmung bildet das sog. „Fabrikmarken-Embargo", welches trotz scharfer Angriffe in der Vorlage blieb. Danach soll die Einfuhr von Waren, welche gleiche Fabrikmarken tragen wie solche, welche in den Vereinigten Staaten fabriziert werden, nicht gestattet sein. Dieses Embargo scheint auf jene Marken zugespitzt zu sein, welche vom „Alien Property Custodian" als beschlagnahmtes Feindesgut an amerikanische Fabrikanten abgetreten worden waren.

Nach Pressemeldungen werden die Mitglieder der beiden Kammern schon jetzt mit Beschwerden von Fabrikanten, welche ihre Produkte als zu wenig geschützt betrachten, und von Importeuren, welche die Zollsätze als zu hoch betrachten, überschwemmt. Es wird behauptet, daß sich sehr viele Fehler in die Bill eingeschlichen hätten, zu deren Korrektur eine Masse von Amendements nötig sein würden. Ueber die Funktion der neuen Vorlage im allgemeinen wird mit Recht gesagt, daß dieselbe stark vom Verhalten des Publikums abhänge. Falls dasselbe darüber wacht, daß Zollsätze nicht auf Verlangen von Sonderinteressenten durch die Exekutive erhöht werden und andererseits darauf dringt, daß der Präsident von seiner Kompetenz, bestehende Zollsätze herabzusetzen, Gebrauch macht, wären die Wirkungen der Bill gewiß weniger einschneidend, als wenn es sich apathisch verhält.

Die in Zürich erscheinende Zeitschrift „Technik und Industrie" beschäftigt sich in ihrer letzten Nummer mit der voraussichtlichen Einwirkung des neuen amerikanischen Zolltarifgesetzes auf die schweizerische chemische Industrie. Es wird die Besorgnis ausgesprochen, daß die starken Zollerhöhungen für chemische Produkte der schweizerischen Ausfuhr sehr schädlich sein würden.

Wie wichtig die Vereinigten Staaten als Absatzgebiet für Farbwaren für die Schweiz bisher waren, geht aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Ausfuhr an diesen Produkten hervor. Es wurden ausgeführt in Millionen Franken:

Jahr	Teerfarben u. Indigo insgesamt	nach den Ver. Staaten
1913	28,8	4,5
1919	135,3	15,0
1920	210,9	16,5
1921	67,2	11,3

Digitized by Google

Es ist aus diesen Zahlen ersichtlich, daß die Vereinigten Staaten für diese Produkte zu den wichtigsten Abnehmern der Schweiz gehören; sie standen im verflossenen Jahr für Farbstoffe an zweiter Stelle.

In bezug auf die Baseler chemische Industrie schreibt das Blatt: „Auch für sie ist die in Aussicht stehende Erhöhung der amerikanischen Zollsätze eine äußerst unerfreuliche Sache. Seit dem Jahre 1917, eigentlich dem ersten Jahr einer einigermaßen selbständigen chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten, hatten sich dort die Verhältnisse schon beträchtlich verändert. Im verflossenen Jahr 1921 belief sich der Import an Farbstoffen nur noch auf rund 10 % der Inlandsproduktion (3,9 lbs. im Werte von 5,16 Mill. $, wovon etwa 48 % aus Deutschland und 41 % aus der Schweiz stammen). Aber immer noch hatte die inländische Farben-Industrie einen schweren Stand, und ihre heißen Bemühungen gingen darauf aus, einen hohen Zollschutz zu erlangen, um sich den innern Markt noch völlig zu sichern. In Voraussicht dieser Dinge hatten die drei Unternehmungen der Interessengemeinschaft der Basler chemischen Fabriken bereits im Jahre 1920 trotz der hereinbrechenden Wirtschaftskrise in der Union eine Farbenfabrik in Cincinnati erworben und diese seither weiter ausgebaut. So dürfen diese Unternehmungen wenigstens hoffen, einen Teil der durch die verminderte Ausfuhr aus der Schweiz entstehenden Verluste mit ihrem Werk in den U.S.A. wieder wettzumachen. Für die schweizerische Volkswirtschaft bleibt aber die betrübliche Tatsche, daß unsere heimische Exportindustrie in immer weiterem Maße zur Auswanderung gezwungen wird. Immerhin glaubt man annehmen zu dürfen, daß die Spezialitäten unserer Basler chemischen Industrie, an welchen sie glücklicherweise reich ist, nach wie vor in der Schweiz produziert werden können, da es diesen Produkten wesentlich leichter ist, hohe Zollmauern zu überspringen, als den einfacheren Direktfarben, die auch ohne größere Erfahrung hergestellt werden können." (1732)

Der Arbeitsmarkt im August 1922.

Im Reichs-Arbeitsblatt wird auf Grund statistischer Erhebungen folgender Bericht erstattet:

Auf dem Arbeitsmarkt hat sich während des Berichtsmonats eine wesentliche Veränderung vollzogen. Die seit der Jahreswende beobachtete stetige Aufwärtsbewegung des Beschäftigungsgrades hat im August zum ersten Male einer Verschlechterung Platz gemacht und das, obwohl die erhöhten Bedarf an Kräften bringende Ernte noch in vollem Zuge war. Die schwindende Kaufkraft der Mark im Inland und die Kreditnot der Industrie haben ein Erlahmen zur Folge gehabt, das durch Auslandsaufträge nicht in dem bisherigen Maße ausgeglichen werden konnte. Der Ausblick auf die bevorstehenden Wintermonate eröffnet sich außerordentlich ernst.

Durch die monatliche Mitgliederbestandsstatistik der Krankenkassen wurde ein Zurückgehen der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer festgestellt.

Bei den 5592 Kassen (im Vormonat 5657 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 13 183 854 am 1. August auf 13 151 049 am 1. September 1922, also um 32 805 oder 0,2 % (im Vormonat 1,0 %).

Nach der Arbeitslosenstatistik der Fachverbände hat auch die Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat eine Steigerung erfahren. Von 6 334 893 durch die Erhebung erfaßten organisierten Arbeitern waren am Stichtage 25 473 Männer und 17 744 Frauen als arbeitslos gemeldet, zusammen also 43 217 oder 0,7 % gegenüber 0,6 % im Vormonat.

Die Erwerbslosenstatistik der öffentlichen Fürsorgeverwaltung zeigt wie im Vormonat einen etwas verringerten Rückgang in den Zahlen der unterstützten Personen. Insgesamt wurden am 1. September 11 960 Vollerwerbslose unterstützt. Hiervon waren 8191 Männer und 3769 Frauen. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser betrug 14 367.

In der Arbeitsnachweisstatistik ergab sich für den Berichtsmonat zwar wieder eine geringe Steigerung der Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise im allgemeinen, doch überwogen Arbeitsgesuche das Stellenangebot, so daß fast in allen Berufsgruppen die Andrangsziffern sich erhöhten und eine Verschlechterung unverkennbar ist. Insgesamt kamen bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen im August zur Anschreibung 765 998 Arbeitsgesuche (im Vormonat 731 959), 700 435 Stellenangebote (im Vormonat 688 667) und 485 065 Vermittlungen (im Vormonat 464 552). Auf je hundert Stellenangebote entfielen danach 109 Arbeitsgesuche (Juli 106, Juni 103), von je 100 Arbeitsgesuchen konnten wie im Vormonat 63 durch Vermittlung erledigt werden. (1714)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Oktober 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921, 21. Juni, 8. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1324, 1538; 1922 I, S. 523, 726, 792) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

im Abs. 1 wird die Zahl „8 100" durch die Zahl „10 000",
im Abs. 4 wird die Zahl „19 000" durch die Zahl „26 000"
ersetzt.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar, 2. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 26, 721, 792) wird die Zahl „19 000" durch die Zahl „26 000" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 8. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 523, 726, 792) wird

die Zahl „13 500" durch die Zahl „19 000",
die Zahl „33 150" durch die Zahl „33 390" und
die Zahl „2425" durch die Zahl „3720"
ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 ab in Kraft. (1833)

Neuer Umlagebetrag für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 14. Oktober 1922 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 13. Oktober 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) werden mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 9000 Pfennig. (1831)

Digitized by Google

Neue Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 11. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Oktober 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 1104 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 1204 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 100 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1811)

Denaturierung von Branntwein bei der Herstellung von Essenzen.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Zentralbl. f. d. Dtsch. Reich 1922, S. 166, Reichszollbl. 1922, S. 110) werden zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren bis auf weiteres zugelassen:

4 Kilogramm oder 4 Liter Milchsäure.

Dem zu Genußzwecken unbrauchbar zu machenden Branntwein ist die angegebene Menge Milchsäure auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen. Die Milchsäure muß den Erfordernissen entsprechen, die in der folgenden zur Ausführung durch einen Chemiker gegebenen Untersuchungsanleitung enthalten sind.

Milchsäure.

1. Aeußere Beschaffenheit: Die Milchsäure soll eine klare, farblose bis gelb gefärbte Flüssigkeit von eigenartigem Geruch und saurem Geschmack sein.
2. Gehaltsbestimmung: 25 Gramm Milchsäure werden mit Wasser auf 100 Kubikzentimeter aufgefüllt. Werden 10 Kubikzentimeter dieser Lösung nach Zusatz einiger Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normallauge titriert, so sollen bis zur bleibenden Rotfärbung wenigstens 13,0 Kubikzentimeter Normallauge erforderlich sein.
3. Verhalten gegen Eisenchlorid: Werden 2 bis 3 Kubikzentimeter Milchsäure zu 10 Kubikzentimeter einer Lösung von 2 Tropfen Eisenchloridlösung (enthaltend 20 Gramm des Salzes in 100 Gramm) und 2 Tropfen Salzsäure (enthaltend 25 Gramm Chlorwasserstoff in 100 Gramm) in 100 Kubikzentimeter Wasser zugesetzt, so soll alsbald eine gelblichgrüne bis gelbe Färbung entstehen.

Berlin, den 2. Oktober 1922. (1838)

Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten und über die Kleinhandelspreise der Reichsmonopolverwaltung im Berichtsjahre 1922/23.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. September 1922 unter Ziffer V werden folgende vom 1. Oktober 1922 ab gültigen Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten.

	für 1 hl W.
I. Regelmäßiger Verkaufspreis:	
a) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit	56 000 Mk.
b) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit Marke Kahlbaum	56 500 „
II. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung:	
a) beim Bezuge von Rohspiritus oder unfiltriertem Primasprit nach Wahl der Reichsmonopolverwaltung	18 000 „
b) sofern Käufer auf Lieferung von Primasprit besteht	18 300 „
III. Essigbranntweinpreis (innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechts):	
a) beim Bezuge von Rohspiritus	28 000 Mk.
b) beim Bezuge von unfiltriertem Primasprit	28 300 „
IV. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis:	
a) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit	29 000 „
b) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit Marke Kahlbaum	29 500 „
V. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein:	
a) auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises	19 500 „
b) auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises	29 500 „
VI. Mit Holzgeist vergällter Branntwein	18 300 „
VII. Mit dem allgemeinen Mittel vergällter Branntwein	18 000 „

B. Kleinhandelspreise.

I. Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit beim Bezuge von Branntwein in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	575,— M. je Ltr. R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	570,— „ „ „ „		
„ „	10 „ „ — 25 „ „	566,— „ „ „ „		
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	590,— M. je Ltr. W.		
„ über	60 „ „ — 100 „ „	588,— „ „ „ „		
„ „	100 „ „ — 150 „ „	586,— „ „ „ „		
„ „	150 „ „ — 280 „ „	585,— „ „ „ „		

Filtrierter Weinsprit 10,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer, filtrierter Weinsprit Marke Kahlbaum 15,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer.

II. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit beim Bezuge von Branntwein in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	314,— M. je Ltr. R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	309,— „ „ „ „		
„ „	10 „ „ — 25 „ „	304,— „ „ „ „		
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	315,— M. je Ltr. W.		
„ über	60 „ „ — 100 „ „	313,— „ „ „ „		
„ „	100 „ „ — 150 „ „	311,— „ „ „ „		
„ „	150 „ „ — 280 „ „	310,— „ „ „ „		

Filtrierter Weinsprit 10,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer, filtrierter Weinsprit Marke Kahlbaum 15,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer.

III. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein:

a) Kleinverkaufspreis auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises beim Bezuge solchen Branntweins in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	231,— M. je Ltr. R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	226,— „ „ „ „		
„ „	10 „ „ — 25 „ „	221,— „ „ „ „		
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	228,— M. je Ltr. W.		
„ über	60 „ „ — 100 „ „	226,— „ „ „ „		
„ „	100 „ „ — 150 „ „	224,— „ „ „ „		
„ „	150 „ „ — 280 „ „	223,— „ „ „ „		

b) Kleinverkaufspreis auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises beim Bezuge solchen Branntweins in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	328,— M. je Ltr. R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	323,— „ „ „ „		
„ „	10 „ „ — 25 „ „	318,— „ „ „ „		
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	330,— M. je Ltr. W.		
„ über	60 „ „ — 100 „ „	328,— „ „ „ „		
„ „	100 „ „ — 150 „ „	326,— „ „ „ „		
„ „	150 „ „ — 280 „ „	325,— „ „ „ „		

IV. Mit Holzgeist vergällter Branntwein:

a) Kleinverkaufspreis für Mengen von 50—280 Ltr. W.: 18 300 Mk. für 1 hl W.

b) Kleinverkaufspreis für Mengen von 50 Ltr. R. und weniger: 200 Mk. je Ltr. R. zu 92,4 Gew. %.

V. Kleinhandelspreis für Brennspiritus in Literflaschen (92,4 Gewichtshundertteile = 95 Vol. %) 180,— Mk. je Ltr Raum ohne Glas. Das Pfandgeld beträgt 20,— Mk. je Flasche.

Im übrigen gelten die Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung.

Berlin, den 13. Oktober 1922. (1849)

Digitized by Google

Die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse.

In der vorigen Ausgabe der „Chem. Industrie", S. 669, wurde auf die vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse hingewiesen. Sie sind inzwischen im Reichsanzeiger vom 12. Oktober d. J. veröffentlicht. Die Bekanntmachung, soweit sie für die Industrie von Interesse ist, hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rückvergütungsmarken für die deutsche Presse. Vom 7. Oktober 1922.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 629) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Absender hat die Rückvergütungsmarken auf der Rückseite der Ausfuhrerklärung, und soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf einem mit ihr fest zu verbindenden Blatte zu verwenden. Er hat jede Marke mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und seinem Firmenstempel oder Namenszeichen zu versehen. Unter den Marken hat er den Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Gesamtbetrage von . . . . . Mk. entwertet". Die Bescheinigung ist vom Absender zu unterschreiben.

§ 2.

Die abfertigenden Stellen haben bei Sendungen von Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, sowie im Falle des § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 7. Oktober 1922 (RGBl. Teil I S. 775), Ausfuhrerklärungen im Werte von 10 000 Mk. und darüber, die keine ordnungsmäßig entwerteten Rückvergütungsmarken tragen, zu beanstanden. Sie können hiervon absehen, wenn der Absender ein Doppelstück der Ausfuhrerklärung mit dem auch auf dem Hauptstücke angebrachten Vermerke: „Presseabgabe in Höhe von . . . . Mk. entrichtet" einreicht. Der Absender hat hierbei den Gesamtbetrag der vorher bei der Rückvergütungskasse eingezahlten Presseabgabe anzugeben und unterschriftlich zu bescheinigen. Die abfertigenden Stellen haben neben den Vermerken auf der Ausfuhrerklärung und dem Doppelstück ihren Dienststempel anzubringen und das Doppelstück an die Rückvergütungskasse abzusenden. (4820)

Reparationslieferungen an Portugal.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Portugal vom 12. Oktober 1922:

Nachdem die portugiesische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (RGBl. II, S. 638) beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und portugiesischen Staatsangehörigen erfolgen.

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien, vom 2. Oktober 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 223 vom 4. Oktober 1922), entsprechende Anwendung. (4817)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 18. Oktober bis einschl. 24. Oktober 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 43 900 % gegen 36 900 in der Vorwoche. (4816)

Neues Verfahren bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Das bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine zurzeit übliche Verfahren bietet in seiner technischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Da der Tag des Eingangs des Gutscheindoppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle für die Festsetzung des Einlösungs-Kurses maßgebend ist, so beruht die Möglichkeit der Kurssicherung auf dem rechtzeitigen Eingang des Doppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle und des Anmeldebriefs beim Exporteur. Das setzt wiederum voraus, daß die Adresse auf dem Gutscheindoppel vollständig und zutreffend angegeben ist. Daran fehlt es jedoch in überaus zahlreichen Fällen, ohne daß die deutschen Stellen diesem Uebelstand abhelfen können. Eine Aussprache mit Vertretern der interessierten Verbände hat ergeben, daß die bisherigen Schwierigkeiten, ohne die Möglichkeit der Kurssicherung zu beseitigen, wie folgt behoben werden können: Die Einlösung erfolgt nur auf Grund des Originalgutscheins. Die Avisierung durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle fällt weg. Gutscheine bis 50 £ (einschließlich) werden zum Kurse des 21. Börsennotiztages, Gutscheine im Betrage über 50 £ zum Kurse des 15. Börsennotiztages nach Ausstellung des Gutscheins eingelöst. Diese Beträge stellen nicht die Gesamtsumme der Faktura dar, sondern den Betrag der in England einbehaltenen Reparationsabgabe. Da die Gutscheine im allgemeinen innerhalb 15 Tagen seit Ausstellung in Händen des Exporteurs sind, kann er sich für den Betrag der Reparationsabgabe ohne Verlust decken. Für die auf kleinere Beträge lautenden Gutscheine, die teilweise später beim Exporteur eingehen, ist die Spanne zwischen Ausstellungstag und Stichtag auf 21 Tage erweitert. Das zurzeit übliche Verfahren endet mit dem letzten am 15. Oktober d. J. in England ausgestellten Gutschein, so daß die Auszahlung nach dem neuen Verfahren am 31. Oktober bzw. am 6. November beginnen wird. Die auf Mark lautenden Gutscheine werden auch weiterhin wie bisher eingelöst. Es wird empfohlen, den Sendungen nach England einen Vordruck beizufügen, mit dem der englische Importeur seinem deutschen Geschäftsfreund den Ausstellungstag des Gutscheins mitteilt, damit dieser bei etwa verzögerter Absendung des Gutscheins möglichst bald den Ausstellungstag und damit den Kursstichtag erfährt. Das neue Verfahren gilt, was die Festsetzung der beiden Stichtage angeht, nur vorläufig. Die Erfahrungen der nächsten Monate sollen die Grundlage für die endgültige Festsetzung des Stichtages bilden. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle wird den beteiligten Kreisen ein Merkblatt über das neue Einlösungsverfahren zusenden und der Presse zur Veröffentlichung zugehen lassen. (4821)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen im besetzten Gebiet.

Das Wiederaufbauministerium veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 13. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung:

In Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Interalliierte Rheinlandkommission vertritt den Standpunkt, daß bei der Ausfuhr von Reparationsware aus den besetzten rheinischen Gebieten auf die Mitwirkung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht verzichtet werden kann. Es läßt sich daher nicht vermeiden, daß die deutsche Vertragspartei den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht nur bei der zuständigen deutschen Außenhandelstelle (vergl. Abschnitt VI der eingangs angezogenen Bekanntmachung), sondern gleichzeitig auch bei dem Aus- und Einfuhramt Bad Ems einreichen muß. Andernfalls muß damit gerechnet werden, daß die Ware, obwohl das betreffende Reparationsgeschäft durch die deutsche Regierung genehmigt worden ist, an der Grenze zurückgehalten wird, weil eine Ausfuhrgenehmigung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht vorliegt.

Berlin, den 9. Oktober 1922. (4826)

Anwendung des englischen Antidumpingzolls auf deutsche Waren.

Bekanntlich ist kürzlich zum ersten Male die Anwendung des Antidumpingzolls auf bestimmte deutsche Waren in Kraft gesetzt worden. Die Berliner Handelskammer weist darauf hin, daß nach den den englischen Zollämtern erteilten Weisungen Dumping- und Valutadumpingzoll nicht erhoben werden auf Waren, die den Ort, von dem aus sie nach England konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff eingeführt worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind), sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der 14tägigen Frist

Digitized by Google

beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten zum Beispiel Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachtbriefe oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. (4828)

Valutazuschlag auf Lieferungen nach Spanien.

Von unterrichteter Seite verlautet: Bekanntlich sind nach einer spanischen Verordnung vom 11. Juli d. J. alle gemäß den kgl. Verordnungen vom 29. und 31. Mai und 3. Juni d. J. dem Valutazuschlag grundsätzlich unterworfenen Warensendungen nach Spanien davon befreit, insoweit, als eine von dem zuständigen spanischen Berufskonsulat ausgestellte Bescheinigung bei ihrer Verzollung beigebracht wird, daß der Erwerb der fraglichen Ware auf einem vor dem 29. Mai d. J. geschlossenen Vertrag beruht. Die Zeit für die Stellung des Antrags auf Erteilung einer solchen konsularischen Bescheinigung war bisher unbegrenzt. Begrenzt war nur die Zeit, innerhalb welcher der die Warensendung bedingende Vertrag abgeschlossen sein mußte. Handelte es sich aber um einen Antrag auf Rückzahlung des bereits erlegten Valutazuschlags auf derartige Warensendungen, dann konnte der Antrag beim zuständigen spanischen Zollamt zunächst nur bis zum 13. August d. J. gestellt werden, ebenfalls unter gleichzeitiger Vorlegung der obenerwähnten spanischen konsularischen Bescheinigung. Durch spätere Verfügung der spanischen Regierung ist diese Frist insofern bis zum 13. September d. J. verlängert worden, als für rechtzeitigen, d. h. bis zum 13. August, bei dem betreffenden spanischen Zollamt gestellten Antrag auf Rückvergütung des bereits erlegten Valutazuschlags die konsularische Bescheinigung bis zum 13. September d. J. nachgeliefert werden konnte.

Eine neuere kgl. spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 5. Oktober d. J., gewährt nun eine neue unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober zur Geltendmachung von Rückforderungen bereits gezahlter Valutazuschläge auf grundsätzlich davon befreite Warensendungen. Die Anträge sind bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter Vorlegung der erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. d. Mts. geltend zu machen. Nach dieser neuerlichen spanischen Bestimmung ist es offenbar nicht mehr erforderlich, daß die erste Frist bis zum 13. August für die Stellung des Antrages beim Zollamt beobachtet worden ist. Dieses Moment ist zwar eine gewisse Milderung der früheren Vorschrift, gleichzeitig enthält aber die neuerliche Verordnung eine wesentliche Erschwerung, indem sie ganz allgemein bestimmt, daß die spanischen Konsulate nur noch bis zum 8. Oktober Anträge auf Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen entgegennehmen dürfen.

Wenn auch diese Vorschrift wieder insofern gemildert wird, als für die rechtzeitig, d. h. bis zum 15. Oktober, zur Verzollung gelangenden Waren, wenn die Bescheinigung noch nicht beigebracht werden kann, die betreffende Zollbehörde eine angemessene Frist für deren nachträgliche Vorlegung gewähren kann unter gleichzeitiger Hinterlegung der Bürgschaft für den fälligen Valutazuschlag, so bedeutet doch die Schlußfrist bis zum 8. Oktober eine schwere Schädigung des deutschen Handels. Sie bedeutet nämlich nichts anderes als folgendes: Alle Lieferungen, welche aus Deutschland nach Spanien künftig noch zu erfolgen haben, unterliegen dem Valutazuschlage auch dann, wenn sie nachweislich auf Verträgen beruhen, die vor dem 29. Mai geschlossen worden sind. Die deutsche Regierung hat daher bei der spanischen Regierung angesichts dieser plötzlichen durchaus unerwarteten Bestimmung eine Verlängerung der Fristen gefordert, zumal da vom Tage ihrer Veröffentlichung bis zum Eintritt des Schlußtermins nur drei Tage lagen, von welchen der letzte noch dazu ein Sonntag gewesen ist. Ob und welchen Erfolg der deutsche Schritt zeitigen wird, bleibt abzuwarten. (4854)

Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union.

In letzter Zeit ist seitens deutscher Exporteure wiederholt darüber Klage geführt worden, daß bei der Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union nach wie vor der inzwischen durch die Verhältnisse überholte Umrechnungskurs von 1 £ gleich 700 Mk. zugrunde gelegt werde. Demgegenüber ist man in der Lage, auf Grund von neuerlichen Nachrichten aus zuverlässigen Quellen mitzuteilen, daß eine Umrechnung unter den von der Zollverwaltung der Union bekanntgegebenen Voraussetzungen, jetzt nicht mehr stattfindet, und daß die Zollstellen kürzlich erneut mit entsprechender Weisung versehen worden sind. Die vereinzelten Fälle, in denen tatsächlich noch eine Umrechnung stattgefunden hat, scheinen entweder auf Mißverständnissen oder darauf zu beruhen, daß die Instruktionen beim Eintreffen der Waren noch nicht in die Hände der betreffenden Zollstellen gelangt waren. (4824)

VERKEHRSWESEN

Abtarifierung von Gummiabfällen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit:

„Bei der ständigen Tarifkommission ist der Antrag zur Erörterung gestellt worden, alten abgenutzten Gummiabfällen eine niedrigere Tarifierung, mindestens Klasse D, oder einen besonderen Ausnahmetarif zu gewähren. Der Antrag wird damit begründet, daß die deutsche Kautschukregenerier-Industrie, die aus Altkautschuk der verschiedensten Art die Kautschuksubstanz zurückgewinnt, infolge der hohen Tarife gefährdet sei. Der Altkautschukhandel liege schon seit längerer Zeit vollkommen darnieder, so daß nur noch die höchstwertigen Abfälle (Luftschläuche, Automobildecken u. a. m.) gehandelt werden könnten und auch diese nur in sehr beschränktem Umfange. Dagegen seien gerade solche Abfälle, die in Massen entfallen (technische Abfälle mit Einlage, Schläuche mit Einlage, Eisenbahn-Heiz- und Bremsschläuche, Fahrraddecken und ähnliche Altstoffe), bereits völlig vom Markte verschwunden, und zwar gerade deshalb, weil die Höhe der Frachten schon jetzt den Altwert dieser Waren hinsichtlich der Verarbeitungsstärke bei weitem übertreffe.

Die Kammer hat zu diesem Antrage wie folgt Stellung genommen:

Es ist in wirtschaftlicher Beziehung bedeutungsvoll, daß die bei der Gummiwarenfabrikation abfallenden Altgummiabfälle gesammelt werden, um das Interesse hieran hochzuhalten. Durch die gegenwärtige Tariflage kann im besonderen der Fall eintreten, daß das Interesse des Sammlers an geringerwertigen Altgummiwaren erlischt, weil die Händler mit Altgummi für solche billigeren Abfälle keine Verwendung mehr haben, nachdem die Beförderung mit der Eisenbahn höhere Kosten verursacht, als der Wert der Abfälle einzuschätzen ist. Sie befürwortete daher eine Frachtermäßigung für Gummiabfälle, um diese der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten, die Sparsamkeit anzuregen und um zu verhindern, daß die für das Regenerationsverfahren noch wichtigen Abfälle verfeuert werden, weil das Sammlerinteresse zu schwinden beginnt." (4787)

Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen für Postpakete nach den Niederlanden.

Zur Vermeidung von Beanstandungen der Zollinhaltserklärungen wegen ungenügender Wertangabe macht die Niederländische General-Postverwaltung noch auf folgendes aufmerksam:

„Offenbar ist durch den Absender verabsäumt worden, bei der Angabe des Wertes auf der Zollinhaltserklärung darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fracht- und andere Unkosten bei der Festsetzung des Wertes durch die Zollverwaltung mitgerechnet werden. Wie bereits durch die Tagespresse bekanntgegeben, empfiehlt es sich, die Angaben in holländischer Währung niederzuschreiben. Bemerkt wird ferner, daß, wenn eine Sendung in nur einer Faktura verrechnet, aber auf verschiedene Pakete verteilt ist, der angegebene Wert auf den Zollinhaltserklärungen übereinstimmen muß mit dem Wert der in dem betreffenden Pakete enthaltenen Waren, vermehrt um die für jedes Paket geltenden Fracht- und anderen Unkosten." (4829)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Bohrpaste. Bohrpaste wird zum Schmieren und Kühlen von Maschinenteilen verwendet und zur Reinigung von Eisen und Maschinenteilen, sowie von steinernen Fußböden, wo sich Maschinenöle eingefressen haben. Es ist unseres Erachtens kein Gegenstand des täglichen Bedarfs. Als Waschmittel ist Bohrpaste verboten und darf als solches nicht angeboten werden.

Chemikalien. Nach unserer Auffassung, die sich allerdings mehr auf rechtliche Erwägungen stützt, dürfte im Chemikalienhandel unter „Zurverfügungstellung" (Zurverfügungstellungsschein) ein Rechtsakt zu verstehen sein, der

Digitized by Google

dem Käufer die tatsächliche Gewalt über den Kaufgegenstand einräumt. Die Einräumung eines obligatorischen Anspruchs auf Herausgabe des Kaufgegenstandes dürfte nicht genügen. Dagegen würde wohl die Verabfolgung von Lagerscheinen, Konnossementen oder sonstigen Wertpapieren, die den Herausgabeanspruch mit dinglicher Wirkung ausstatten, ausreichend sein.

Oxalsäure. Bei einem Kaufvertrag über Oxalsäure, in dem der Käufer einen Verpflichtungsschein seines Abnehmers vorzulegen übernimmt, daß dieser Selbstverbraucher sei, ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß der Selbstverbraucherschein von der Verkaufsstelle für Oxalsäure, G. m. b. H., Oestrich im Rheingau, als ausreichend anerkannt wird.

Paraffin. Paraffin war im August 1920 nicht bewirtschaftet, die Einfuhr war jedoch beschränkt und nur mit Einfuhrbewilligung gestattet, die Händlern im allgemeinen zur Weiterveräußerung an Händler nicht gewährt wurde. Die Abrede „aus direktem Import verkehrsfreie Ware" ist unklar. Sie ist nicht gleichbedeutend mit „direkt importierte Ware", sondern sie will aus dem direkten Import die Verkehrsfreiheit folgern. Diese aber bestand nach den uns gewordenen Informationen nicht nur für direkt importierte, sondern für alle Ware, die einmal im Inlande war, sei es ausländischen, sei es inländischen Ursprungs (Braunkohlendestillat!). Bei ausländischer Ware kam es darauf an, daß die Einfuhr deutscherseits bewilligt war.

Quecksilber. Quecksilber wird in eisernen Flaschen, auch Bomben genannt, gehandelt. Der Verschluß besteht aus einer sicher gearbeiteten Verschraubung, die mit einer Plombe versehen wird als Kennzeichen der Originalfüllung und zur Sicherheit des unveränderten Inhalts. Der Abnehmer einer Ware hat nach Handelsbrauch seine Abnahmepflicht erfüllt, wenn er sich bei der Uebernahme von dem ordnungsgemäßen Verschluß überzeugt hat, gleichviel, ob die Ware von dem Lager eines Spediteurs oder einer anderen Stelle übernommen wird. Der Empfänger der Ware hat jedoch die Verpflichtung, sobald dieselbe auf sein Lager gelangt ist, die Beschaffenheit der Ware, sowie den Inhalt der eisernen Flasche unverzüglich zu prüfen. Bei einer größeren Anzahl Flaschen würde durch eine Stichprobe bei jeder fünften oder zehnten Flasche je nach dem Umfange der Lieferung den Anforderungen genügt sein. Die Flaschen sind dazu zu öffnen und zu entleeren. Die Vornahme einer Prüfung auf Beschaffenheit und Gewicht erst dann, wenn das Quecksilber in Gebrauch genommen wird, würde weder den gesetzlichen Vorschriften, noch dem Handelsbrauch entsprechen.

Soda. Die chemische Untersuchung von Soda, insbesondere die Untersuchung auf mechanische oder sonstige Verunreinigungen, Feststellung des Prozentgehalts dieser Verunreinigungen, nimmt mehrere Tage Zeit in Anspruch. Soll dagegen lediglich der Prozentgehalt der Soda ermittelt werden, so beansprucht eine solche Untersuchung im Laboratorium eines Chemikers einen Zeitaufwand von einigen Stunden. Daß eine derartige Untersuchung aber in einigen Stunden erledigt zu werden pflegt, kann nicht bekundet werden. Eine so schnelle Untersuchung ist mit den laufenden Arbeiten nicht immer vereinbar. (1836)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Sachverständige der Handelskammer zu Berlin.

Von der Handelskammer zu Berlin sind folgende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beeidigt:

Ernst Jüttner, Bln.-Tempelhof, Hohenzollernkorso 1, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Alexander Braumüller, Berlin SW 68, Zimmerstraße 35, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Willy Reh, Neukölln, Glasowstraße 63-64, als Sachverständiger für Schmieröle und Teer. (1830)

Aeußere Kennzeichnung von Waren.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. mit einer Eingabe der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, welche die Aufhebung des § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 verlangt. Nach dieser Verordnung, die inzwischen teilweise aufgehoben worden ist (vgl. Chem. Ind." S. 672), deren angezogener Paragraph jedoch zum Teil bestehen blieb, müssen Waren, die von den liefernden Werken mit einem Preisaufdruck versehen werden, zu dem aufgedruckten Preise verkauft werden. Das entspricht der zurzeit üblichen Auslegung der Preisbemessungsvorschriften nicht mehr, die eine Berücksichtigung der Geldentwertung zuläßt. Es wurde mit 9 gegen 6 Stimmen (Arbeitnehmer) beschlossen, die Regierung um Aufhebung des § 2 der genannten Verordnung zu ersuchen. (1817)

Eine amtliche belgische Warnung zur Vorsicht beim Abschluß von Lieferungsverträgen mit deutschen Firmen.

In der belgischen Presse wurde kürzlich folgende offiziöse Mitteilung verbreitet: „Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten glaubt die Aufmerksamkeit der belgischen Industriellen und Kaufleute ernstlich auf die Tragweite der Urteile von deutschen Gerichten hinlenken zu müssen, soweit dieselben Modifikationen betreffen, welche in mit Deutschen abgeschlossenen Handelsverträgen eintreten können.

Diese Rechtsprechung läßt die Abänderung von Verträgen zu, wenn eine unvorhergesehene wirtschaftliche Katastrophe in den Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer eine vollständige Veränderung hervorgerufen hat.

Ein kürzlich von einem Gericht in Hamburg erlassenes Urteil habe als unmöglich vorherzusehene Katastrophe den Sturz der Reichsmark bezeichnet, dabei allerdings gefordert, daß der Verkäufer vor Annullierung des Vertrages dem Käufer eine durch die neue Lage gerechtfertigte Erhöhung des Preises vorschlägt.

Es ist daher zu empfehlen, äußerste Vorsicht bei der Unterzeichnung von Handelsverträgen mit deutschen Lieferfirmen zu beobachten und Sorge zu tragen, durch besondere und formelle Klauseln sich gegen jede Erhöhung der Preise infolge der Hausse von Löhnen und Rohstoffen oder der Baisse der Reichsmark zu sichern." (1815)

Deutsche Handelskammer in China.

Die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" schreibt: Am 1. April d. J. ist in Hankau eine deutsche Handelskammer gegründet worden. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Bahnson, Trefurt, Sobbe, Mirow und Herbertz. Herr Mirow ist Vorsitzender, Herr Sobbe Schriftführer der Handelskammer.

Neben der deutschen bestehen in Hankau eine britische, eine amerikanische, eine französische, eine japanische und eine belgische Handelskammer. Die gemeinschaftlichen Interessen sollen durch ein International Committee of Commerce gewahrt werden, dessen Gründung am 23. Mai d. J. beschlossen worden ist, und in dem die deutsche, amerikanische, englische, französische und japanische Handelskammer mit je zwei, die belgische Handelskammer und die russischen Firmen mit je einem und die Firmen anderer Staatsangehörigkeit gemeinsam durch zwei weitere Mitglieder vertreten sind. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Engländer Marker. Die Gründung eines International Committee of Commerce dürfte auch im deutschen Interesse zu begrüßen sein, da eine Reihe den auswärtigen Handel betreffende Fragen zu lösen sind, deren Regelung ein gemeinschaftliches Vorgehen der fremden Handelskreise in Hankau zur Voraussetzung hat. (1810)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Oesterreichischer Chemikalienmarkt.

Die Stimmung auf dem Chemikalienmarkte war, nach einem Bericht des „Warenmarkt", entschieden ruhig. Der Sturz der deutschen Währung und der Rückgang der polnischen Mark hat die Kauflust eingedämmt, weil man schon in nächster Zeit reichere Offerten, die sich für uns günstiger gestalten werden, erwartet. Was an Chemikalien in der Berichtswoche angeboten wurde, erfolgte vorwiegend in österreichischen Kronen. Fest sprachen sich nur aus Mineralöle, Petroleum, sowie alle Nebenprodukte der Rohöle.

Von Gerbereiprodukten war Chromalaun für den Export gesucht, aber nur in geringen Quantitäten auf dem Markt, die Preise daher höher als in der abgelaufenen Woche. Schwefelnatrium 60/62 % und 30/32 % begegnete lebhafterer Nachfrage, die — was konzentrierte Ware betrifft — durch Abgabe von Lagerware befriedigt werden konnte. Die deutschen Fabrikspreise wurden hierfür stark erhöht. Sodaprodukte wurden in der Fabrik abermals sehr stark im Preise hinaufgesetzt. Besonders gesucht waren Kalisalpeter und Pottasche, wovon nur sehr geringe Quantitäten auf dem Markte waren. Kalialaun in Stücken war ebenfalls außerordentlich begehrt und erzielte bedeutend höhere Preise. (1813)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 10.	11. 10.	Aktien	18. 10.	11. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	2400,—	1460,—	Höchster Farbw. . .	2300,—	1499,—
Bad. Anilin	3200,—	1975,—	C. A. F. Kahlbaum .	1600,—	930,—
Byk-Guldenw. . . .	750,—	600,—	Köln-Rottweil . . .	1875,—	1218,—
Chem. F. Buckau . .	—	5550,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	2400,—	1400,—	Linde's Eismasch. .	2350,—	1150,—
„ Grünau . . .	1500,—	930,—	Nitritfabrik	1750,—	949,73
„ v. Heyden . .	1880,—	1395,—	Oberschl. Koksw. .	4900,—	2380,—
„ Milch & Co. .	1700,—	1000,—	Rasquin, Farbw. . .	3200,—	1675,—
„ Weiler	1950,—	1300,—	Rh. W. Sprengst. . .	1360,—	715,—
„ Gelsenk. . . .	9600,—	8000,—	J. D. Riedel	1850,—	1300,—
„ W. Albert . .	3900,—	3350,—	Rütgerswerke . . .	1875,—	1110,—
„ Concordia . .	4200,—	3100,—	H. Scheidemandel .	3775,—	3400,—
Dynamit Nobel . . .	1710,—	1100,—	Schering, Chem. . .	3100,—	1880,—
Egestorff. Salzw. . .	3600,—	2600,—	Sprengst. Carb. . . .	—	1215,—
Elberf. Farbenf. .	2450,—	1500,—	Staßfurter Chem. . .	5400,—	4850,—
Fahlberg List	905,—	560,—	Thür. Bleiweißf. . .	2000,—	1400,—
Th. Goldschmidt . .	2800,—	1810,—	Union Chem. Fabr. .	2300,—	2300,—
Harb. Wiener G. . .	2225,—	1645,—	Ver. chem. Wk. Chl.	2800,—	2400,—
Harkort Bergw. . .	3375,—	2840,—	„ Glanzstoff F. .	6200,—	5400,—
Heine & Co.	1275,—	725,—			

Devisen	12. 10.	13. 10.	14. 10.	16. 10.	17. 10.	18. 10.
Holland	96000,—	104750,—	105400,—	112000,—	116622,50	113000,—
Schweden . . .	65500,—	71600,—	72500,—	77000,—	76000,—	77500,—
Italien	10800,—	11400,—	11600,—	12050,—	11975,—	12200,—
England	10950,—	12000,—	12025,—	12775,—	12660,—	12875,—
New York . . .	2470,—	2725,—	2725,—	2880,—	2850,—	2900,—
Frankreich . .	18700,—	20500,—	20600,—	21775,—	21450,—	21700,—
Schweiz	46200,—	50600,—	50250,—	53200,—	53000,—	53450,—
Spanien	37900,—	41000,—	41375,—	43900,—	43500,—	44250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	18. 10.	11. 10.
Elektrolytkupfer	90612	90466
Raffinadekupfer 99—99,3 %	77000 - 78000	70000—71000
Originalhüttenweichblei	30000—31000	27000—28500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	51000 - 52000	46000 - 47000
Zink, umgeschmolzen	39000—40000	32000—33000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	112300	103800
do. in Walz- oder Drahtbarren	112900	104400
Bancazinn	220000—221000	192000—193000
Straitszinn	220000 - 221000	192000—193000
Australzinn	220000 - 221000	192000—193000
Hüttenzinn, 99 %	217000—218000	190000 - 191000
Reinnickel	167500—170000	150000—160000
Antimon-Regulus	29000— 30000	27000— 27500
Silber in Barren (1 kg)	58000— 59000	51000— 52000

(4856)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning in Höchst am Main. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß Kapitalsverdoppelung auf 940 Mill. Mk. durch Ausgabe von 440 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922. Sie werden zum Kurse von 150 % ausgegeben und sind mit 25 % zuzüglich Aufgeld einzuzahlen. Das Uebernahmekonsortium, bestehend aus den Firmen S. Bleichröder, Berlin, Deutsche Bank, Berlin, Georg Hauck & Sohn, J. J. Weiller Söhne und Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main, wird die neuen Aktien unter Vollzahlung im Verhältnis 1 : 1 zum gleichen Kurse anbieten. Ein nach der Aufhebung des Bezugsrechts verbleibendes Aktienrecht wird nach Anweisung des Vorstandes vom Konsortium bestmöglichst verwertet. Ferner wurde die Ausgabe von 30 Mill. Mark neuer 3%iger Namens-Vorzugsaktien beschlossen, die Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1923 erhalten, mit 25 % einzuzahlen sind und an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft begeben werden. Es wurde ausgeführt, daß man mit den Mitteln aus dieser Kapitalserhöhung auszukommen glaube unter Zuhilfenahme der laufenden Einnahmen. Größere Aufwendungen erfordern die Neubauten, vor allem die Wohnungsbauten, die man durchzuführen als eine Pflicht betrachte. Der Aufwand für Bauten in der nächsten Zeit wird auf etwa 600 Mill. Mk. beziffert. Die im Januar auszugebenden 40 Mill. Mark Stammaktien zum Wiederaufbau der Werke in Oppau habe man verkauft. Der Gesellschaft sei bei einem durchschnittlichen Verkaufskurs von 650 % eine beträchtliche Summe zugeführt worden. Um dem Markt keine allzu große Belastung zu bereiten, habe man vorgebeugt, daß diese Aktien zunächst nicht in den Freiverkehr kommen. Sollte sich bei einem späteren Verkauf ein noch größeres Aufgeld ergeben, dann würde die Gesellschaft entsprechend daran beteiligt sein. (1850)

Act.-Ges. für Anilin-Fabrikation in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Oktober beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 154 Millionen Mark auf 308 Millionen Mark. Zur Begründung des diesbezüglichen Antrages der Verwaltung führte Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim aus, daß sich, infolge der durch die Geldentwertung erheblich gestiegenen Ausgaben für Löhne und Gehälter, für die in Angriff genommenen Wohnbauten und sonstigen notwendig gewordenen baulichen Erweiterungen des Betriebes ein bedeutender Kapitalbedarf gezeigt habe, der auch nach Ansicht der Verwaltung durch Ausgabe von Obligationen nicht gedeckt werden könne, weil für Obligationen im Ausmaße der beschlossenen Kapitalserhöhung wohl kein Markt zu finden gewesen wäre. Nach dem Beschluß der Generalversammlung wird zunächst das Stammaktienkapital von 144 Mill. Mk. auf 288 Mill. Mk. durch Ausgabe von 144 000 Stück auf den Inhaber lautenden, ab 1. Januar 1922 voll dividendenberechtigten Aktien à 1000 Mk. erhöht. Diese jungen Stammaktien werden von einem Konsortium unter Führung der Dresdner Bank übernommen und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 angeboten. Ferner wird das Vorzugsaktienkapital ebenfalls verdoppelt. Die jungen Vorzugsaktien sind den alten vollkommen gleichberechtigt, erhalten eine Vorzugsdividende von 3½ % ab 1. Januar 1922 und haben zehnfaches Stimmrecht. Die Vorzugsaktien sind Namensaktien und werden zum Nennwert ausgegeben. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Martius Herr Staatssekretär Ernst v. Simson gewählt. (1851)

* **Brandenburgische Carbid- und Elektricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand: Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte als wesentliches Ereignis den Uebergang unserer Wasserkraftanlage Mühlthal mit dem angegliederten Carbidwerk in polnische Hände. Auf Grund des Versailler Friedensvertrages hatte Polen das Liquidationsrecht, unter dessen Zwange wir uns zum Verkaufe zu einem Preise entschließen mußten, der wohl den Buchwert übersteigt, aber keineswegs dem heutigen Wert einer derartigen Anlage entspricht. Die Stromabgabe unserer Kraftstationen in Steinbusch, Borkendorf und Lehnsruh stieg von 10,2 Mill. KW.-Std. auf 10,66 Mill. KW.-Std. im Berichtsjahr. Die weitere Steigerung aller für den Betrieb erforderlichen Materialien, sowie der Löhne und Gehälter bedingte auch eine Erhöhung der Selbstkosten für die erzeugte Energie. Leider war es nicht möglich, bezüglich der erzielten Preise mit dieser Steigerung gleichen Schritt zu halten. Inzwischen sind Verhandlungen eingeleitet worden, um evtl. im Schiedsgerichtverfahren eine Erhöhung der Tarife zu erreichen. Der Zugang an Beteiligungen erklärt sich aus der im Berichtsjahr zum Zwecke dauernder Anlage erfolgten Uebernahme von Werten verschiedener Unternehmungen. Wie im vergangenen Jahr, war es uns auch in diesem Jahre möglich, die zwecks Werkerhaltung durchaus notwendige Dotierung des Amortisations- und Erneuerungsfonds aus besonderen Einnahmen vorzunehmen, und zwar stand diesmal der Buchgewinn aus dem Verkauf von Mühlthal zur Verfügung. Wir schlagen vor, hieraus zwecks Werkerhaltung dem Amortisations- und Erneuerungsfonds, nach Entnahme von 179 185,20 Mk. für verschiedene größere Unterhaltungsarbeiten, eine Summe von 1 500 000 Mk. zuzuführen. Es gelangt eine Dividende von 10 % zur Verteilung. (1845)

Aus dem Handelsregister.

(9. Oktober bis 14. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Conrady & Co., chemische Fabrik „Adco", Freudenstadt, Niederlassung Freudenstadt nach Untertürkheim verlegt.

W. Sahls Gesellschaft m. b. H., Essen, jetzt: Chemische Fabrik Lövenich & Sahls G. m. b. H., Dortmund. (1852)

Versammlungskalender.

4. Nov.: Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie, Friedrichsfeld in Baden, außerordentl. G.-V. vorm 11 Uhr, im Geschäftslokale der Gesellschaft in Friedrichsfeld in Baden. (1853)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe und Zinkweiß sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (4864)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. Okt. 1922	14. Okt. 1922	11. Okt. 1922	5. Okt. 1922	13.* u. 17. Okt. 22	27. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—44 G	21 čKr.	—	13½—13¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg 0,46-0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92 % 200 Fr.	33—34 £	—	—	(12 $)	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119—122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28—31 G	5,50 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2,1 *s*	kg 1,55—1,90 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 čKr.	Bleiberger (11000 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 7,25 čKr.	crist. (10500 K.)	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	—	crust. 39/40%lb. 6½-6¾*d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110° 55 Fr.	35,37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 čKr.	110,115 (3000 K.)*	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	30—35 G	7,25 čKr.	8100 K.	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,10—2 *d*	kg 2,90—3,70 G	—	—	48½—49 c.
Cremortartari	—	98/100% 105-106,10 £	99 kg 1,60 - 1,80 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 čKr.	80% chem. 420 M.	99½% 100 lb. 11-11.25 $
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 12 čKr.	—	40% 9½—10 c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 čKr.	—	100 lb. 0,85 - 0,95 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein (950 M.)*	17½—17¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	165—225 G	31 čKr.	—	37—37½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 čKr.	(320 M.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,65—0,80 G	—	—	10½—10¾ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 čKr.	98/99 t (27 £)	crust. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	Grünsiegel 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	330 Fr.	lb. 5¼ *d*	59—62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	61—75 G	14 čKr.	—	17¼—17½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45° kg 0,41 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	88/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98 100 kg (11,65 $)	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 čKr.	98/99 weiß crist. 218 M.*	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 čKr.	36° (2600 K.)	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20,21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21° techn. rein 50 M.*	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60/62 conc. coulé 135 Fr.	solid 60/62% 21,10-23,10 £	—	4,50 čKr.	60/62 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 čKr.	60° (2600 K.)	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 30-35 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	96/98 Ammoniak (12 j. K.)*	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36/38 4—6,50 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	99,5 % crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	kg 1,90—2 G	29 čKr.	crist. (42000 K.)	32 c.

(4857)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe
* 13. Oktober

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. - Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 30. OKTOBER 1922 | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Am 12. Oktober, an dem Tage, an dem die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln erschien, stand der Dollar an der Berliner Börse auf 2465, am 21. Oktober hatte er einen Kurs von 4430 erreicht. Mehr brauchte eigentlich zur Kritik der Devisennotverordnung nicht gesagt zu werden. Aber gewisse Organe, die es aus parteipolitischen Rücksichten für notwendig halten, Regierungsmaßregeln, die eine Tendenz gegen Industrie und Handel haben, grundsätzlich zu verteidigen, vertreten die Ansicht, daß die Dollarkurve ohne die neueste Devisenregelung jedenfalls eine noch verhängnisvollere Bahn genommen hätte. Aus diesem Grunde ist es notwendig, auf den Zusammenhang der neuesten Markentwertung mit der Devisenordnung einzugehen. Zuzugeben ist, daß die Maßregel den Erfolg gehabt hat, die illegitime Devisenspekulation auszuschalten. Wenn aber trotzdem eine erneute sprunghafte Markentwertung unmittelbar darauf einsetzte, so dürfte damit wohl die von Sachverständigenkreisen von vornherein vertretene Ansicht, daß an der zunehmenden Valutaverschlechterung die reine Spekulation nur einen geringen Anteil hat, als zutreffend erwiesen sein.

Man darf mit vollem Recht behaupten, daß die Devisenverordnung eine unmittelbare Ursache des Ansteigens des Dollarkurses über 4000 hinaus gewesen ist. Denn in dem Augenblick, wo der Devisenankauf als Kapitalanlage verboten wurde, hüteten sich selbstverständlich die Devisenbesitzer, von ihren Vorräten, die sie vor der fortschreitenden Geldentwertung schützen, etwas abzugeben. Der Devisenmarkt wurde infolgedessen von dem normalen Zustrom an fremden Zahlungsmitteln völlig entblößt. Wenn nun bei einem derartig geringen Angebot an Devisen auch nur die aus dem laufenden Rohstoff-, Lebensmittel- und Kohlenbedarf entspringende Nachfrage am Devisenmarkt erscheint, dann ist eine andere Entwicklung, als wir sie am Ende der vorigen Woche erlebt haben, gar nicht möglich. Die Notverordnung der Regierung vom 12. Oktober hat also ohne Zweifel die entgegengesetzte Wirkung erreicht, als sie beabsichtigte.

Man hat in den letzten Tagen auch wohl politische Einflüsse für die neueste Markentwertung verantwortlich machen wollen. Der Wechsel in der englischen Regierung soll für Deutschlands wirtschaftliche Zukunft ungünstige Aussichten eröffnen. Leider gibt es ja in Deutschland naive Gemüter in recht beträchtlicher Zahl, die in dem zurückgetretenen britischen Ministerpräsidenten einen „Freund Deutschlands" erblickten, obwohl er zu den drei Hauptschuldigen des Versailler Vertrages zählt, der die Quelle alles Unglücks für Europa, und für Deutschland im besonderen, ist. Wenn Lloyd George in der Reparationsfrage mehrfach in scharfe Konflikte mit dem französischen Ministerpräsidenten geraten ist, so beruhte dies wahrhaftig nicht auf deutschfreundlicher Gesinnung. Von solchen Regungen weiß sich der zurückgetretene Ministerpräsident, wie er in Gesprächen mit deutschen Wirtschaftern unumwunden ausgesprochen hat, völlig frei. Er nahm beispielsweise in der Moratoriumsfrage lediglich englische Interessen wahr, und nicht deutsche. Industrie und Handel in England haben längst erkannt, daß eine weitere Zerrüttung der deutschen Wirtschaft unheilvolle Wirkungen auf ihre eigenen Geschäfte ausübt. Auf dieser Erkenntnis allein beruhte die Stellungnahme Lloyd Georges in der Reparationsfrage. Das neue britische Kabinett wird daher nicht in der Lage sein, in allen wesentlichen Fragen andere Wege einzuschlagen. Es kommt hinzu, daß Neuwahlen zum Unterhaus vor der Tür stehen. Der überwiegende Teil des englischen Volkes steht aber einer nationalistischen Politik nach dem Vorbilde Poincarés durchaus ablehnend gegenüber. Das neue Kabinett wird sich daher hüten, in der Reparationsfrage sich in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung zu setzen. Auch der Jubel der französischen Presse über den Sturz Lloyd Georges beweist noch nicht, daß der Kabinettwechsel in London für uns von schädlichen Folgen sein wird. Die lautesten Schreier machen heute in Frankreich nicht mehr die Politik, seit die öffentliche Meinung Amerikas zu einem sehr maßgeblichen Faktor in der europäischen Frage geworden ist.

Für die neueste katastrophale Entwertung der Reichsmark sind also politische Einflüsse nicht verantwortlich zu machen. Es darf aber als feststehend angesehen werden, daß neben der unglücklichen Gestaltung des deutschen Devisenmarktes infolge der Notverordnung auch ausländische Einflüsse für die Rekordzahl des Dollarstandes verantwortlich zu machen sind. An der New Yorker Börse sollen in der vergangenen Woche von der Spekulation große Markbestände abgestoßen sein, weil die außerordentlich großen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den Vereinigten Staaten jede Aussicht auf eine Besserung der deutschen Valuta in absehbarer Zeit ausschließen. Hierdurch trat, wie in mehreren telegraphischen Meldungen aus New York bestätigt wird, eine Senkung des Markkurses ein, die teilweise der Steigerung des Dollarkurses an den deutschen Börsen weit vorauseilte. Bevor also noch der aus den deutschen Verpflichtungen gegenüber Amerika hervorgehende Bedarf an Devisen in die Erscheinung tritt, führt bereits das Vorhandensein derartiger Verpflichtungen zu einer völligen Erschütterung des Vertrauens in die deutsche Währung.

Der englische Delegierte in der Reparationskommission, Bradbury, betrachtet die Gefahr eines völligen Zusammenbruchs der deutschen Wirtschaft für so dringend, daß er für eine Regelung der Reparationsfrage noch vor dem Zusammentritt der Brüsseler Konferenz eintritt. Ob er sich mit dieser Forderung durchsetzen wird, ist bei den Gegensätzen, die im gegenwärtigen Augenblick in der Kommission durch die Vorlage des französichen „Sanierungsplanes" herrschen, höchst zweifelhaft. Frankreich fordert eine restlose Beseitigung der deutschen Finanzhoheit durch Uebergang des Verfügungsrechts in allen Einzelfragen unserer Finanzgebarung an die Entente, vertreten durch den Garantieausschuß. Er soll nach eigenem Ermessen im Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben festsetzen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen des Reichs kontrollieren, wobei die Diskontierung von Schatzwechseln bei der Reichsbank grundsätzlich verboten ist. Der Aus-

Digitized by Google

schuß soll ferner die Devisenbeschaffung für die Reparationsleistung in die Hand nehmen, die Ausgabe von Goldschatzanweisungen im geeigneten Zeitpunkt in die Wege leiten und endlich die Kontrolle über die Reichsbank übernehmen, der die Aufgabe zuteil wird, als Ueberwachungsorgan für alle von den Alliierten erlassenen Anordnungen zu dienen. Eine restlosere Ausschaltung der Reichsregierung und der gesetzgebenden deutschen Körperschaften aus dem gesamten Gebiet des Finanzwesens ist tatsächlich nicht auszudenken.

Fast noch grotesker als diese Forderungen selbst ist die Begründung, mit der man sie zu rechtfertigen versucht: Frankreich kann selbst die augenblickliche völlige Zahlungsunfähigkeit Deutschlands nicht anerkennen, da wir unsere erworbenen Reichtümer, unsere mächtigen Produktionsmittel und unsere Lebenskraft erhalten haben. Das tatsächliche Kapital in Deutschland ist erhalten geblieben. Die deutsche Industrie erfreut sich eines großen Wohlstandes, sie versteckt ihre reichen Gewinne im Ausland. Von neuen Steuern ist nicht die Rede. Es fehlt der gute Wille, eine Gesundung herbeizuführen. — Selbst ein Batt wie der „Temps" kann nicht umhin, diese Kontrollpolitik und ihre Begründung als im hohen Grade bedenklich zu bezeichnen. Es fragt, ob die Kontrollkommission etwa die Erhöhung der Gehälter und Löhne verhindern wolle, obgleich diese kaum ausreichten, um den dringendsten Lebensbedarf zu decken; oder ob man durch Brotmangel innere Unruhen herbeiführen wolle, deren Verantwortung dann der Entente zur Last fallen würde. Man weiß in Frankreich genau so gut wie in allen anderen europäischen Ländern, daß das Bild, welches die der Reparationskommission überreichte französische Denkschrift über Deutschlands Lage entwirft, eine bewußte Fälschung ist, die nur den einen Zweck verfolgt, dem deutschen Volk neue Demütigungen aufzuerlegen, um das Rachebedürfnis der Parteigänger Poincarés zu befriedigen.

Es darf wohl als ausgeschlossen gelten, daß Herr Barthou für dieses „Sanierungsprogramm" seiner Regierung eine Mehrheit in der Kommission finden wird. Auf jeden Fall aber wird eine neue Verzögerung in der Regelung der Reparationsfrage eintreten, und die Zerrüttung unserer Wirtschaft wird weitere Fortschritte machen. Und noch immer hört man nichts von einem deutschen Plan zur Lösung des Wiederaufbauproblems, mit dem man der Entente den Nachweis erbringen könnte, daß Deutschland den ernsten Willen und die innere Kraft besitzt, seinen Verpflichtungen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden und zu einer allmählichen Gesundung seiner finanziellen Notlage zu gelangen. Selbst ein Blatt wie die „Frankfurter Zeitung", das wahrlich über dem Verdacht erhaben ist, für unseren fortschreitenden Zusammenbruch das gegenwärtige Regime verantwortlich zu machen, fragt jetzt bei einer Besprechung der drohenden Finanzkontrolle: Und die deutsche Regierung? Sie mußte dieses äußerste Verhängnis kommen sehen; es hat sicherlich nicht an Stimmen gefehlt, die sie immer und immer wieder mahnten, selbst vorher zu handeln. Was will sie dann nun — und was denkt die Regierung Wirth-Hermes-Havenstein überhaupt zu tun in diesem Winter, zu dessen Beginn schon die Belastung von Staat und Volk und Einzelschicksal größer scheint als irgendwann zuvor?

Ist es nicht endlich an der Zeit, daß die Reichsregierung einem Ausschuß führender wirtschaftlicher Sachverständiger den Auftrag erteilt, einen deutschen Reparationsplan zu entwerfen, mit dem man den französischen Absichten auf Vernichtung unserer staatlichen Selbständigkeit entgegentreten kann? Oder soll weiterhin, wie sehr maßgebende Kreise in Amerika behaupten, Deutschlands einzige positive Betätigung nur im Protestieren bestehen? — Bl. (4917)

Preisbegünstigter Branntwein für Heilmittel.

Wie wir in Nr. 38 der „Chemischen Industrie" auf S. 601 ff mitteilten, haben wir in einer ausführlichen Eingabe schärfsten Widerspruch gegen die als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreiteten Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgesehen waren, erhoben.

Unser Widerstand richtete sich zunächst gegen den § 116 I, der als Voraussetzung für die preisbegünstigte Abgabe von Branntwein nach § 92 wahlweise die Unbrauchbarmachung oder die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung vorsieht. Diese Alternative ist im Satz 2 des 1. Absatzes des § 116 für die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln ausgeschlossen. Wir hatten beantragt, diesen 2. Satz zu streichen oder die ständige amtliche Ueberwachung nur als Aushilfsmittel für den Fall vorzusehen, daß die Unbrauchbarmachung für die einzelnen Zwecke untunlich ist.

In § 116, Absatz 2, hatte das Reichsfinanzministerium vorgesehen, daß in bestimmten Fällen neben der amtlichen Ueberwachung eine Unbrauchbarmachung stattzufinden habe.

Da eine derartige Vorschrift unseres Erachtens gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes verstößt, hatten wir beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Nach dem § 117 soll das Reichsmonopolamt „bestimmen können", mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen sei.

Unser diesbezügl. Antrag zielte auf eine Mitwirkung der Fachverbände der in Betracht kommenden Industriezweige bei dieser „Bestimmung" ab. Fernerhin sah unser Antrag vor, daß grundsätzlich das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Stoff für die Unbrauchbarmachung für Genußzwecke zugelassen werden müßte.

Unsere Hauptbemühungen hatten wir darauf gerichtet, den in der Praxis undurchführbaren Ueberwachungsbestimmungen des § 118 eine Ausgestaltung zu geben, wie sie einzig und allein mit den Anforderungen der Praxis in Einklang gebracht werden könnten.

Das von uns vorgeschlagene Kontrollsystem beruht auf der Tatsache, daß die Menge hergestellter Produkte einen Rückschluß auf die verbrauchte Menge Branntwein gestattet, so daß eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins und eine Mengenkontrolle des hergestellten Produktes völlig ausreichen dürfte, um der Behörde die von ihr gewünschte Kontrolle über den Verbleib des Branntweins zu bieten.

Auch eine geeignete Mitwirkung der Fachverbände an der Kontrolle hatten wir in Vorschlag gebracht.

In § 119 war vorgesehen worden, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben über Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse zu machen seien. Wir wünschten in unserem Antrag diese Bestimmung dahin zu präzisieren, daß lediglich nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen seien, für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll.

Nach dem § 121, Absatz 3, sollten im Deutschen Arzneibuch aufgeführte Arzneimittel aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist.

Da eine derartige Bestimmung über die Befugnisse des Reichsfinanzministers hinausgeht, hatten wir beantragt, diesen Absatz zu streichen.

Unser Antrag zu § 125, sah eine wesentliche Entlastung des Fabrikanten dahingehend vor, daß er die Lieferungsanzeige über die abgegebenen Essenzen nicht den einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher, sondrn seiner zuständigen Zollstelle übersenden sollte, die alsdann die Weiterleitung übernehmen soll.

Digitized by Google

Ueber unsere Vorschläge fand eine Beratung des Arbeitsausschusses zur Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol im Reichswirtschaftsrat statt.

Der Ausschuß trat unseren Vorschlägen nahezu restlos bei; insbesondere empfahl er die von uns erbrachten Ausführungsvorschläge für die amtliche Ueberwachung zur Annahme.

Bedauerlicherweise hat der Reichsrat diese von dem zuständigen wirtschaftspolitischen Gremium nach eingehender Verhandlung mit den sachverständigen Vertretern der Industrie empfohlenen Abänderungsvorschläge unberücksichtigt gelassen.

Bei dieser Sachlage finden also die Ausführungsbestimmungen, wie sie in der Branntweinverwertungsordnung niederlegt sind, Anwendung. Die amtliche Betriebsüberwachung der Verarbeitung des Branntweins zur Herstellung von Heilmitteln kommt somit nicht in Frage. Für Heilmittel ist demnach nur noch die Unbrauchbarmachung im Sinne des § 92, Abs. 2, vorgesehen, wenn der Fabrikant auf preisbegünstigten Alkohol reflektiert. Demgegenüber unterliegt Branntwein für z. Zt. 550 Mk. keinerlei amtlicher Ueberwachung.

Unbrauchbarmachung für Heilmittel zum äußeren Gebrauch kann erfolgen durch nachstehende Mittel:

Phtalsäurediaethylester	verdünnte Karbolsäure
Terpentinöl	Toluol
rohes Kresol	Kampfer
Fichtenkolophonium	Chloroform
Thymol	Chloraethyl
Jodoform	gereinigte Lösung Benzol II.
Bromäthyl	

Für diese Stoffe ist eine besondere Prüfung durch das Monopolamt nicht nötig. Es genügt die Erklärung, daß man beabsichtigt, mit einem der Mittel unbrauchbar zu machen.

Wer aber andere Stoffe verwenden will, hat dem Monopolamt durch das Hauptzollamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen unter Beifügung einer Probe von möglichst 200 ccm Alkohol, der mit dem vorgesehenen Stoff unbrauchbar gemacht ist. Im Gesuch ist der Stoff oder die Zahl und Art der Stoffe anzugeben und das Präparat, für welches unbrauchbar gemachter Alkohol verwendet werden soll. Es besteht also nunmehr die Möglichkeit, mit Teilen des Rezeptes unbrauchbar zu machen. Das Monopolamt will darin auch für Alkohol für innere Heilmittel weitgehend entgegenkommen. Da das M. A. mit solchen Vorschlägen überschwemmt werden wird, empfiehlt es sich, entsprechende Anträge beschleunigt zu stellen; es besteht allerdings die Befürchtung, daß sich die Entscheidung wochenlang hinausziehen wird.

Künftig regelt sich der Bezug und die Verwertung von Branntwein nach „Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22: Branntweinverwertungsordnung", käuflich im Verlag von Decker, Berlin, Jerusalemer Str. 56. Alle anderen Bestimmungen sind aufgehoben. — Für die chemische Industrie sind zunächst folgende Paragraphen von Interesse:

1. Allgemein: § 80;
2. für Branntwein zu allgemein ermäßigtem Verkaufspreis = z. Zt. Mk. 180.—: die §§ 83, 84, 85, 86;
3. für Branntwein zu besonders ermäßigtem Verkaufspreis nach § 92, Absatz 2 = z. Zt. Mk. 280.—: die §§ 115, 116, 117, 119, 120, 121.

Alle Formulare, sowie die etwa zu führenden Kontrollbücher sind bei den Hauptzollämtern erhältlich.

Zu näherer Auskunft ist die Geschäftsstelle des Vereins gern bereit. (4926)

Die deutsche Wirtschaftslage im September d. J.

Im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 19 findet sich folgende Darstellung der deutschen Wirtschaftslage im September dieses Jahres:

Für eine Reihe von Gewerbezweigen brachte der September ein Abflauen der durch den Sturz der deutschen Mark im August ausgelösten Deckungskäufe der Verbraucherkreise. Diese Deckungskäufe waren in den früheren Fällen der Markentwertung stärker und anhaltender aufgetreten und hätten bei der im August schneller und allgemeiner als vordem sich durchsetzenden Verteuerung in heftigerem Maße fühlbar werden müssen, wenn nicht Kapital- und Kreditnot wie das allgemeine Sinken der Kaufkraft im Inland den Käufern Schranken gesetzt hätten. Der im Berichtsmonat mehr oder minder starke Rückgang der Auftragseingänge, der sich stellenweise zur Stockung im Eingang neuer Bestellungen auswuchs, wirkte sich im allgemeinen noch nicht in dem Beschäftigungsgrad der Industrie aus; überwiegend lagen noch Aufträge aus den Vormonaten vor, welche die Beschäftigung der meisten Unternehmungen auf einige, zum Teil allerdings nur noch auf kürzere Zeit sicherten. Das Steigen der Zahl der Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt und die Ende September und Anfang Oktober aus verschiedenen Gewerbezweigen und Gebieten des Deutschen Reiches eingehenden Einzelmeldungen über Betriebseinschränkungen sind aber Zeichen dafür, daß die gegenwärtige, noch ungewöhnlich günstige Lage des Arbeitsmarkts nicht unvermindert fortbestehen wird.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts ist die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung) im Durchschnitt des Monats September dem Vormonat gegenüber um fast 62 % gestiegen. Hatte die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts im August das 180fache der Preise im Jahre 1913 betragen, so ist sie nach der Zwischenberechnung am 25. September auf das 282fache gestiegen — für die Industriestoffe allein steigerte sich die Großhandelsindexziffer von dem 192fachen auf das rund 350fache.

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das „Reichsarbeitsblatt" ergibt sich für September eine nur geringfügige Abschwächung des regen Beschäftigungsgrades der Industrie. Von den 1577 berichtenden Einzelunternehmungen mit 1,23 Mill. Arbeitern und Angestellten (gegen 1,22 Mill. im Vormonat) gaben 1545 Industriebetriebe mit 1,22 Mill. Beschäftigten eine Bewertung des Tätigkeitsgrades im Berichtsmonat wie im Vormonat und im September des Vorjahres an (die Zahl der Beschäftigten dieser 1545 Unternehmungen hatte im Vorjahre 1,074 Mill., im Vormonat 1,211 Mill., im Berichtsmonat 1,222 Mill. Arbeiter und Angestellte betragen). Es waren in Werken mit gutem Geschäftsgang im Berichtsmonat etwas über 621 000 der Arbeiter und Angestellten, über die Berichte vorlagen, oder 51 % (gegen 53 % im Vormonat und 35 % im Vorjahr) tätig; Betrieben mit befriedigendem Geschäftsgang gehörten 32 % der Beschäftigten gegen 31 % im Vormonat und 35 % im Vorjahr an. Der Anteil der schlecht beschäftigten Betriebe stieg von 15 % im August auf 17 % im September; im September des Vorjahres hatte er etwas über ein Fünftel (21 %) ausgemacht — es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine nähere Angabe des Beschäftigungsgrades im Vorjahr für 9 % der Beschäftigten und im Vormonat für 1 % (im Berichtsmonat 0 %) nicht vorlag. Die Aussichten für die nächste Zeit wurden im September d. J. nur von 44 % der Berichte als gut, doch auch nur von 19 % als schlecht gekennzeichnet.

Chemische Industrie. Die Beschäftigung der chemischen Fabriken ist im September im allgemeinen unverändert geblieben. Kennzeichnend für den

Digitized by Google

Berichtsmonat ist das Steigen der Geldknappheit und die schwierige Gestaltung der Rohstoff- und Brennstoffversorgung. Vorerst konnte noch umfangreicher Bezug ausländischer Brennstoffe, Kohlen- und Gaskoks, aushelfen. Der Absatz im Inland gestaltete sich im großen und ganzen befriedigend. Nur von der Handelskammer Wiesbaden wird die Geschäftslage als schlecht bezeichnet infolge geringen Auftragseinganges aus dem Inland und Zurückhaltung des Auslandes. Die Betriebsschwierigkeiten ließen teilweise nicht zu, daß der Nachfrage in vollem Umfange entsprochen werden konnte. Das Auslandsgeschäft nach den ehemals feindlichen Ländern blieb unverändert schwach. Der Marksturz brachte auch keine nennenswerte Belebung des übrigen Auslandsgeschäfts. Die Steigerung der Gestehungskosten ist der Valutaentwicklung nicht nur schneller als je gefolgt, sondern hat die Dollarentwicklung sogar schon überholt. Wie ein Verbandsbericht betont, kann also nicht mehr davon die Rede sein, daß durch das Steigen der Auslandsdevisen die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewinnen gegeben ist.

Die Nachfrage nach Soda war nach wie vor so groß, daß fortgesetzt größere Mengen ausländischer Soda eingeführt werden mußten, da an eine einigermaßen ausreichende Deckung durch die Inlanderzeugung nicht zu denken war.

Sulfat, Chlorkalk und Bariumcarbonat hatten lebhafte Inlandsnachfrage. Der Bedarf an Mineralsäuren konnte nicht gedeckt werden. Die Produktion von Natrium war stark behindert infolge der ungenügenden Anlieferung von kaustischer Soda.

Der Inlandsabsatz bei sämtlichen Stickstoffprodukten war zufriedenstellend. Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemtiteln im Inland hielt im September unvermindert an. Die Erzeugung der Syndikatswerke konnte, obwohl sich Ende des Monats Wagenmangel fühlbar machte, laufend abgefahren werden; Werksbestände sind daher nicht vorhanden. Die am 1. September erhöhten Preise hielten sich unter der Hälfte der Weltmarktpreise. Das Stickstoff-Syndikat kam durch einen Tausch von schwefelsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter in die Lage, den Wünschen der deutschen Landwirtschaft nach Salpeter mehr als bisher nachzukommen. Für Stickstoffdüngemittel lag das Auslandsgeschäft im September still.

Der Absatz von Teerfarbstoffen im Inland war befriedigend. Im September macht sich allerdings ein Rückgang des Bedarfs des Hauptabnehmers, der deutschen Textil-Industrie, bemerkbar. Wenn auch vielfach der Auftragsbestand an sich noch eine Beschäftigung auf Wochen und Monate hinaus ermöglicht, so trat doch verschiedentlich, nach dem Bericht der Solinger Handelskammer, die Notwendigkeit zu beträchtlicher Verkürzung der Arbeitszeit ein. Der Auslandsabsatz gestaltete sich zufriedenstellend. Die Rohstoffversorgung hat sich infolge der katastrophalen Markentwertung bedeutend verschlechtert. Seit Anfang September zeigt sich ein Mangel an gedeckten und offenen Güterwagen. Die Zufuhren an Brennstoffen waren ungenügend.

Die Lage der Betriebe für photochemische Erzeugnisse haben auch keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Das gleiche gilt für die pharmazeutischen Produkte. Nach dem Bericht der Görlitzer Handelskammer wirkten die außerordentlichen Preiserhöhungen für wissenschaftliche Präparate stark hemmend auf den Inlands-, wie Auslandsabsatz, während in den anderen Zweigen der chemischen Präparaten-Industrie der Auftragseingang sowohl aus dem Inland, wie auch aus dem Ausland noch als befriedigend zu bezeichnen ist.

Die Mineralfarbenwerke erfuhren infolge der ungeheuren Verteuerung der Erzeugnisse im Verlauf des letzten Vierteljahres eine Absatzstockung. Die Kaufkraft des Inlandes hat nachgelassen, auch der Absatz nach dem Ausland ist kaum noch nennenswert, da für einzelne Farben die Weltmarktpreise erheblich überschritten sind.

Für die chemisch-technische Industrie ist, was die Tintenherstellung anbelangt, ein bedeutendes Nachlassen des Inlandsabsatzes eingetreten. Trotz zunehmender Nachfrage nach Kristallsoda bedingte der Rohstoffmangel für Sodakristallisation in den Monaten Juli bis September vielfach kürzere oder längere Betriebseinstellungen.

Das Ausfuhrgeschäft der Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe hat sich mit der Aufwärtsbewegung des Dollarkurses belebt. Die im ausländischen Absatz vereinnahmten Devisen genügten jedoch im allgemeinen nicht, um die beim Bezug der ausländischen Rohstoffe eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; der Mangel an Kapital macht sich infolgedessen auch in diesem Geschäftszweig mehr und mehr geltend. (4861)

Chilesalpeter für die Landwirtschaft.

Die preußische Regierung hat beim Reichsrat beantragt, die als notwendig anerkannte Erhöhung des Preises für das Umlagegetreide an die Landwirtschaft in Form von Chilesalpeter auszuzahlen. In der Begründung wird nachgewiesen, daß die Inlandserzeugung an Stickstoffdünger zwar von der Landwirtschaft abgenommen wird, aber bei weitem nicht ausreicht, um wenigstens die gesamte Getreideanbaufläche des Reiches mit dem wirksamsten aller Düngemittel, dem Stickstoff, zu versehen. Das Reich soll deshalb den für diese Aktion notwendigen Stickstoffdünger vom Ausland beziehen, wo er in Form von Chilesalpeter in fast unbeschränkter Menge zur Verfügung steht. Nach dem Vorschlag würde schon die 1923er Ernte um drei bis vier Millionen Tonnen Getreide erhöht werden, so daß der Einkauf von Auslandsgetreide, für den schon im laufenden Wirtschaftsjahr wahrscheinlich mindestens 240 Milliarden Mark erforderlich sind, sich erübrigen würde. Nur dieser Weg dürfte nach der Begründung des preußischen Antrages eine Verbilligung des Brotpreises für die nächste Zukunft ermöglichen. Als Beleg für den sicheren Eintritt der Ertragserhöhung wird folgendes angeführt:

„Die in Deutschland derzeit angebauten 10½ Millionen Hektar Getreide sind im Frühjahr 1923 mit jungen Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferpflanzen bestockt, die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Flächen zu beackern, zu bestellen und zu besäen, sind von der Landwirtschaft gemacht. Große Teile dieser Flächen sind aber ungenügend mit Stickstoff versehen; diese Flächen werden bei der Ernte im Ertrag zurückbleiben und den Ausfall in unserer Brotversorgung verursachen. Dies kann aber mit einem Schlag geändert werden, wenn man zur rechten Zeit im Frühjahr die oben angegebenen Mengen von Salpeter-Düngesalz aufstreut, was mit der Hand oder mit der Maschine geschehen kann, wenn man also diesen Flächen eine Kopfdüngung von 100 kg Salpeter je Hektar in Ergänzung der bisherigen Düngung gibt."

Der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft hat sich in seiner Vollsitzung mit dem von der preußischen Regierung dem Reichsrat vorgelegten Vorschlag eines Austausches von Umlagegetreide gegen Chilesalpeter beschäftigt. Der Ausschuß begrüßt diesen Vorschlag, fügt aber hinzu, daß er seinerseits ein Austauschverhältnis für zweckmäßig halte, das dem Friedensverhältnis des Salpeterpreises zum Roggenpreis entspreche. Darüber hinaus wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Hinauszögerung der Feststellung eines „angemessenen" Umlagepreises der Landwirtschaft die Möglichkeit nehme, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. (4897)

Digitized by Google

Verteilung von Stickstoffdünger und Chilesalpeter.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Delius folgende Antwort erteilt:

1. Es trifft nicht zu, daß das Stickstoff-Syndikat einseitig genossenschaftliche Organisationen mit Düngestickstoff beliefert, Großhandelsfirmen und Handelsorganisationen dagegen grundsätzlich von der Belieferung ausschließt.

Infolge eines unter Bewilligung der damals beteiligten Ressorts, und zwar des Reichswirtschaftsministeriums, des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ergangenen, dem Syndikat bei seiner Gründung als Richtlinie vorgeschriebenen Beschlusses des Düngestickstoff-Ausschusses erhalten die landwirtschaftlichen Organisationen 50 % der Stickstofferzeugung. Die andere Hälfte der Erzeugung wird zum größten Teil durch den Handel abgesetzt; ein kleiner Teil wird an die Mischdüngerfabriken geliefert, während der Rest vertragsgemäß den Erzeugerwerken zur eigenen Verfügung vorbehalten ist. Beim Absatz der letzterwähnten Mengen bedienen sich die Erzeugerwerke ihrerseits wiederum des Handels. Bis zum Beginn des jetzigen Düngerjahres erhielt daneben die landwirtschaftliche Handelsbank als zentrale Vertretung des Düngemittelhandels noch erhebliche Mengen Stickstoff zugewiesen. Die Belieferung ist indessen auf mehrfachen Wunsch aus den Kreisen ihrer Mitglieder eingestellt worden, die in unmittelbaren Beziehungen zum Stickstoff-Syndikat zu treten wünschten. Die bisher an die Handelsbank gelieferten Mengen Düngestickstoff werden jetzt dem Handel unmittelbar zugeleitet, gehen ihm also nicht verloren.

Es mag richtig sein, daß eine Reihe von Handelsfirmen zunächst kaum die Hälfte der für 1922/23 beantragten Menge Stickstoffdünger vom Syndikat zugesagt erhalten haben. In der gleichen Lage befinden sich aber auch die Genossenschaften. Dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, einmal, daß das Stickstoff-Syndikat bisher nur zwei Viertel der Jahresproduktion verkauft hat, während über die restlichen zwei Viertel, von denen auch der Handel seinen Anteil erhält, erst demnächst verfügt werden wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Inlandsproduktion an stickstoffhaltigen Düngemitteln der gesteigerten Nachfrage nicht voll gerecht werden kann. Um den Bedarf der Landwirtschaft zu decken, ist die Einfuhr von 200 000 t Chilesalpeter zugelassen.

Es dürfte nicht zutreffen, daß bei den Genossenschaften ein Ueberfluß an Stickstoff vorhanden ist und sie infolgedessen an den Handel Stickstoffmengen in erheblichem Maße abgegeben haben. Umgekehrt sind aber wohl im abgelaufenen Düngerjahr aus Kreisen des Handels an die der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte angeschlossenen Genossenschaften mehr als 24 000 t Düngestickstoff abgegeben worden. Nach allem dürfte eine Zurücksetzung des Handels bei dem Absatz des Düngestickstoffs nicht vorliegen.

2. Um einen gleichmäßigen Absatz der zur Einfuhr zugelassenen 200 000 t Chilesalpeter zu gewährleisten, ist die Einfuhrgenehmigung dem Verein der Salpeterimporteure in Hamburg erteilt worden, dem aufgegeben worden ist, die eingeführten Mengen je zur Hälfte durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte und den Handel abzusetzen. Der Handel ist also zur Hälfte bei der Verteilung berücksichtigt. Eine Beteiligung des Stickstoff-Syndikats findet weder bei der Einfuhr noch bei dem Absatz des Chilesalpeters statt.

3. Die Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916, betreffend die Andienungspflicht eingeführter Düngemitel an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, steht unmittelbar bevor. (4865)

Die deutsche Stickstoffproduktion.

Im Reichstag hat am 18. Oktober d. J. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Fehr über den gegenwärtigen Stand der deutschen Stickstoffproduktion folgende Ausführungen gemacht:

„Wir sprechen dauernd davon, daß wir nur auf dem Wege der Produktionssteigerung in die Lage versetzt werden müssen, allmählich die gesamten Lebensbedürfnisse aus dem heimischen Boden zu decken und damit am wirksamsten den Ernährungsschwierigkeiten zu begegnen. Wenn wir dieses Wort nicht zum Schlagwort machen wollen, dann dürfen wir nicht dauernd der Landwirtschaft durch Vorenthaltung der Mittel die Möglichkeit nehmen, die Produktionssteigerung auch in die Tat umzusetzen. Ich möchte von vornherein betonen, daß der Wille der Landwirtschaft, die Produktionssteigerungen durchzuführen, tatsächlich in allen deutschen Landen, in allen Teilen des Deutschen Reiches in Erscheinung tritt. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß die deutsche Landwirtschaft die erhöhte Produktion der deutschen Stickstoffwerke, die auch in diesem Jahre dank der Bestrebungen der Leitung und der Tätigkeit der Angestellten und der Arbeiterschaft dieser Werke auf Ausnutzung der vollen Leistungsfähigkeit der Fabriken um weitere 40 000 Tonnen reinen Stickstoffs gestiegen ist, und heute um 150 000 Tonnen bereits den Friedensverbrauch der deutschen Landwirtschaft übersteigt, bis zum letzten Pfunde abnimmt. Es wird allerdings von gewisser Seite dagegen eingewendet, daß die Landwirtschaft das tue, um den Dünger zu hamstern, um mit ihm zu spekulieren. (Lachen rechts und im Zentrum.) Die Kritik in dieser weiten Form ist jedenfalls unzutreffend. Aber selbst wenn die Landwirtschaft den Kunstdünger kauft, um mit ihm eine gewisse Sicherung der Werte durchzuführen, dann kommt doch letzten Endes dieser Dünger immer wieder dem Boden und der Produktion zugute; denn es ist nicht anzunehmen, daß er dauernd aufgespeichert oder zu anderen Zwecken, für die er dann nicht geeignet ist, verwendet wird." (4898)

Die Lieferung von schwefelsaurem Ammoniak an die Entente.

Im Preußischen Landtage hat der Abg. von Campe folgende Anfrage eingebracht: Nach Anlage V § 8 des Versailler Vertrages haben wir noch eine Restlieferung von 30 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak an die Ententemächte abzugeben. Das bedingt eine landwirtschaftliche Produktionsminderung von etwa 100 000 Waggon Kartoffeln, womit etwa 100 000 deutsche Reichsangehörige dem Hunger und der Entbehrung preisgegeben werden.

Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß an Stelle dieser Restlieferung von schwefelsaurem Ammoniak eine Lieferung von Maschinen und Geräten tritt. (4875)

Besondere Bestimmungen (Titel III) und Ausführungsbestimmungen (Titel IV) zum amerikanischen Zolltarif.

Aus Titel III: Besondere Bestimmungen.

Titel III enthält Bestimmungen über Warenbezeichnung, Zollrückvergütung bei Wiederausfuhr, unlauteren Wettbewerb, über die Vollmachten des Präsidenten zur Aenderung der Zollsätze und der Grundlage der Wertfestsetzung (American und Foreign Valuation) und über Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Ländern, welche die Vereinigten Staaten benachteiligen.

Digitized by Google

Abschnitt 315: Präsidentialvollmachten. Aenderung der Zollsätze. American und Foreign Valuation.

a) Um den Außenhandel der Vereinigten Staaten zu regeln und um die Absicht, welche den Kongreß bei der Abfassung dieses Gesetzes geleitet hat, zur Geltung zu bringen, soll der Präsident in jedem Fall, wo die Untersuchung der Unterschiede in den Herstellungskosten von Waren, die ganz oder zum Teil in den Vereinigten Staaten erzeugt oder hergestellt sind, und von gleichen oder ähnlichen Waren, die ganz oder zum Teil im konkurrierenden Ausland erzeugt oder hergestellt sind, ergibt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Zölle den Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und in den wichtigsten der konkurrierenden Länder nicht ausgleichen, befugt sein, durch diese Untersuchung den Kostenunterschied zu ermitteln und diejenigen Aenderungen in der Klassifizierung oder Erhöhungen oder Herabsetzungen der in diesem Gesetz festgesetzten Zölle zu bestimmen und bekanntzugeben, welche nötig sind, um die nachgewiesenen Unterschiede in den Produktionskosten auszugleichen. Die Aenderung der Klassifizierung und die Erhebung der erhöhten oder verminderten Zölle bei der Einfuhr solcher Waren nach den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen (mit Ausnahme der Philippinen, der Virginen und der Inseln Guam und Tutuila) soll 30 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Es wird aber bestimmt, daß der Gesamtbetrag dieser Erhöhungen oder Herabsetzungen 50 % der in diesem Gesetz oder in einem Nachtrag festgesetzten Zölle nicht überschreiten soll.

b) Wenn der Präsident findet, daß der festgestellte Kostenunterschied gemäß den Bestimmungen von Absatz (a) nicht ausgeglichen werden kann, so soll er diesen Befund bekanntgeben, verbunden mit einer so eingehenden Beschreibung der betreffenden Waren, wie es zur Informierung der Abschätzer nötig ist. In diesen Fällen soll nach der Bekanntgabe durch den Präsidenten der Wertzoll, der vorher ganz oder zum Teil auf Grund des Preises der eingeführten Ware im Exportland berechnet wurde, von da ab auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Absatz (f) des Abschnittes 402 des vorliegenden Gesetzes definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten erzeugt oder hergestellt ist und in dieselbe Klasse oder Art von Waren gehört, auf welche sich der Erlaß des Präsidenten gemäß Absatz (b) dieses Abschnitts bezieht, erhoben werden.

Diese auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises zu erhebenden Wertzölle sollen so bemessen sein, daß sie die festgestellten Unterschiede in den Herstellungskosten ausgleichen, aber sie sollen in keinem Fall um mehr als 50 % niedriger sein, als die unter Titel I dieses Gesetzes angeführten Zollsätze, und in keinem Fall höher. Die neuen Zollsätze sollen 15 Tage nach dem erwähnten Erlaß des Präsidenten in Kraft treten. Wenn für einen importierten Artikel, welcher in die Warenklasse gehört, auf welche sich der Erlaß des Präsidenten bezieht, kein amerikanischer Konkurrenzartikel vorhanden ist, so soll sein Preis gemäß §§ 1, 2 und 3 des Absatzes (a) des Abschnitts 402 dieses Gesetzes festgestellt werden.

c) Bei der Feststellung der Unterschiede der Herstellungskosten gemäß Absatz (a) und (b) dieses Abschnitts soll der Präsident, soweit er es für ausführbar erachtet, in Betracht ziehen:

1. Die Unterschiede in den Produktionsbedingungen in den Vereinigten Staaten und in den Konkurrenzländern (mit Einschluß der Löhne, Materialkosten usw.);
2. die Unterschiede in den Engrospreisen der einheimischen und ausländischen Waren auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten;
3. Vorteile, welche der ausländische Produzent von seiten einer auswärtigen Regierung oder einer Privatperson oder einer Korporation oder durch eine andere Verbindung in dem fremden Land genießt;
4. irgendwelche andere Vorteile oder Nachteile bei der Konkurrenz.

Untersuchungen zum Zweck der Unterstützung des Präsidenten bei der Feststellung der Unterschiede der Herstellungskosten sollen von der U. S. Tariff Commission ausgeführt werden und soll kein Erlaß erfolgen, bevor diese Untersuchung durchgeführt ist. Die Kommission soll ihre Verhandlungen in angemessener Form zur öffentlichen Kenntnis geben und den interessierten Parteien angemessene Gelegenheit geben, zugegen zu sein, Erklärungen abzugeben und gehört zu werden. Die Kommission ist befugt, bei der Untersuchung so vorzugehen und solche Bestimmungen zu treffen, wie sie es für gut hält.

Wenn die Unterschiede in den Herstellungskosten sich geändert haben oder verschwunden sind, soll der Präsident befugt sein, den Erlaß entsprechend abzuändern oder aufzuheben. Unter keinen Umständen soll auf Grund dieses Abschnitts eine Ware aus der zollpflichtigen in die Freiliste versetzt werden oder umgekehrt, oder eine Aenderung in der Form des Zolles vorgenommen werden. Wenn in irgendeinem Paragraph unter Titel I dieses Gesetzes bestimmt ist, daß ein bestimmter Wertzollsatz nicht überschritten werden soll, so soll kein gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts festgesetzter Zollsatz diesen Maximalsatz überschreiten.

d) Es entspricht der Absicht dieses Abschnitts, daß irgendein in den §§ 27 und 28 unter Titel I dieses Gesetzes angeführtes Kohlenteerprodukt als ähnlich irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt und als dessen Konkurrenzprodukt angesehen werden soll, wenn es Wirkungen hervorbringt, welche im wesentlichen denen des einheimischen Produkts gleich sind, wenn es im wesentlichen in derselben Weise angewendet wird.

Abschnitt 317: Präsidentialvollmachten. Zollvergeltungsmaßnahmen bei Benachteiligung des amerikanischen Handels durch andere Staaten.

a) Wenn der Präsident glaubt, daß dem Staatsinteresse dadurch gedient wird, soll er befugt sein, durch einen Erlaß neue Zölle festzusetzen oder bestehende zu erhöhen, wie nachstehend ausgeführt ist, bei Waren, die ganz oder zum Teil Erzeugnis oder Fabrikat irgendeines fremden Landes sind, wenn er feststellt, daß dieses Land

direkt oder indirekt irgendeine Ware, welche ganz oder zum Teil Erzeugnis oder Fabrikat der Vereinigten Staaten ist, bei ihrem Absatz in dem fremden Land, oder beim Transport im Transitverkehr durch dasselbe, oder bei der Wiederausfuhr aus demselben mit irgendeiner unbilligen Abgabe, Forderung, Regulierung oder Beschränkung belegt, welche nicht in gleicher Weise gegenüber den gleichen Waren jedes anderen fremden Landes in Anwendung gebracht wird;

oder tatsächlich den Handel der Vereinigten Staaten, direkt oder indirekt, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsmaßnahmen oder in der Verwaltungspraxis, in bezug auf irgendwelche Zölle, Tonnengelder, Hafenzölle, Gebühren, Abgaben, Forderungen, Warenklassifikationen, Kontrollmaßnahmen, Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote benachteiligt, in der Weise, daß der Handel der Vereinigten Staaten schlechter behandelt wird, als der Handel irgendeines anderen fremden Landes.

Digitized by Google

b) Wenn der Präsident zu irgendeiner Zeit feststellt, daß irgendein fremdes Land den Handel der Vereinigten Staaten nicht nur, wie oben ausgeführt, benachteiligt hat, sondern auch, nachdem ein Erlaß des Präsidenten, wie er in Unterabteilung (a) dieses Abschnittes vorgesehen ist, erfolgt ist, die erwähnten Benachteiligungen aufrechterhält oder verstärkt, so soll der Präsident befugt sein, wenn er es mit den Interessen der Vereinigten Staaten für vereinbar hält, durch einen weiteren Erlaß die Einfuhr solcher Waren aus dem fremden Land nach den Vereinigten Staaten zu verbieten.

c) Irgendein Erlaß, zu dem der Präsident durch diesen Abschnitt ermächtigt ist, soll sich, wenn der Präsident es mit den Interessen der Vereinigten Staaten für vereinbar hält, auf das fremde Land im ganzen oder auf einen Teil desselben beziehen; weiter soll der Präsident, wenn er glaubt, daß das Staatsinteresse es verlangt, befugt sein, jeden solchen Erlaß zeitweilig aufzuheben, zurückzuziehen, zu ergänzen oder zu verbessern.

d) Wenn der Präsident feststellt, daß irgendein fremdes Land dem Handel der Vereinigten Staaten durch irgendwelche unbillige Auflagen oder Benachteiligungen, wie oben ausgeführt wurde, irgendwelche Lasten auferlegt, so soll er befugt sein, wenn er glaubt, daß es dem Interesse des Staates dienlich ist, durch Erlaß neue Zollsätze festzusetzen oder die bestehenden zu erhöhen, in einem Betrag, den er zum Ausgleich der erwähnten Lasten für ausreichend hält, der aber 50 % ad valorem oder das Aequivalent hiervon nicht übersteigen soll; diese neuen Zölle sollen vom 30. Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses ab erhoben werden, und ebenso soll im Fall eines Einfuhrverbots dieses mit dem 30. Tag in Kraft treten.

e) Wenn der Präsident feststellt, daß irgendein fremdes Land gegenüber dem Handel der Vereinigten Staaten irgendwelche unbilligen Auflagen oder Benachteiligungen, wie oben ausgeführt, in Anwendung bringt, oder daß irgendeiner Industrie in irgendeinem fremden Land durch irgendeine solche Auflage oder Benachteiligung, die von irgendeinem fremden Land, mit Ausnahme desjenigen, in welchem eine solche Industrie zu Hause ist, in Anwendung gebracht wird, ein Vorteil zuwächst oder wahrscheinlich zuwachsen wird, und wenn er weiter der Meinung ist, daß die vorstehend vorgesehenen Zölle und Verbote diese Auflagen und Benachteiligungen nicht wirksam beseitigen, und daß irgendwelche Vorteile durch diese Auflagen und Benachteiligungen irgendeiner Industrie in irgendeinem fremden Land zuwachsen oder wahrscheinlich zuwachsen werden, so soll er, wenn er es dem Staatsinteresse für dienlich hält, befugt sein, durch einen Erlaß solche neuen oder zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr aus irgendeinem fremden Land nach den Vereinigten Staaten auf die Artikel, welche ganz oder zum Teil das Erzeugnis oder Fabrikat irgendeiner solchen Industrie sind, festzusetzen, die er für ausreichend zum Ausgleich dieser Gewinne hält, die aber 50 % ad valorem oder das Aequivalent hiervon nicht übersteigen sollen. Diese Zölle sollen vom 30. Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses ab erhoben werden.

f) Alle Waren, welche entgegen den Bestimmungen dieses Abschnitts eingeführt werden, sollen den Vereinigten Staaten verfallen sein und sollen der Beschlagnahme, Verfolgung und Verurteilung in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, Einschränkungen und Vorschriften unterliegen, wie sie von Zeit zu Zeit für die Beschlagnahme, Verteilung und Rückgabe der den Vereinigten Staaten verfallenen Gegenstände durch die verschiedenen Steuergesetze aufgestellt werden. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen anwendbar sein. gleichgültig, ob die Waren direkt oder indirekt eingeführt werden.

g) Es soll die Aufgabe der U. S. Tariff Commission sein, festzustellen und jederzeit darüber unterrichtet zu sein, ob irgendeine der in den Unterabteilungen (a), (b) und (e) dieses Abschnitts aufgeführten Benachteiligungen des Handels der Vereinigten Staaten in irgendeinem Land zur Anwendung kommt, und wenn sie solche nachteiligen Maßnahmen festgestellt hat, soll es ihre Pflicht sein, den Präsidenten darauf aufmerksam zu machen und zugleich ihre Vorschläge vorzulegen.

h) Der Schatzsekretär soll mit Genehmigung des Präsidenten die für die Ausführung der von dem Präsidenten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts erlassenen Verfügungen nötigen Vorschriften ausarbeiten.

i) Wenn in diesem Abschnitt der Ausdruck „fremdes Land" gebraucht ist, so soll darunter immer irgendein Reich, Land, Dominium, Kolonialgebiet oder Protektorat oder Teile davon (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen) verstanden werden, in welchem besondere Zolltarife oder Handelsvorschriften in Kraft sind.

Aus Titel IV: Ausführungsbestimmungen.

Abschnitt 402: Preisfestsetzung.

a) Für die Zwecke dieses Gesetzes soll der Preis der eingeführten Waren sein:

1. Der ausländische Marktpreis, oder der Exportpreis, welcher von beiden höher ist.
2. Wenn weder der ausländische Marktpreis, noch der Exportpreis den Anforderungen des Abschätzers genügend festgestellt werden kann, — der amerikanische Preis.
3. Wenn weder der ausländische Marktpreis, noch der Exportpreis, noch der amerikanische Preis den Anforderungen des Abschätzers genügend festgestellt werden kann, — der Produktionspreis.
4. Wenn irgendein ähnlicher in den Vereinigten Staaten hergestellter oder erzeugter Konkurrenzartikel aus der Klasse oder von der Art derjenigen Waren, bezüglich deren der Präsident das Ergebnis einer Untersuchung gemäß Unterabteilung (b) des Abschnitts 315 des Titels III dieses Gesetzes bekanntgegeben hat, vorhanden ist, — der amerikanische Verkaufspreis dieses Artikels.

b) Der ausländische Marktpreis einer eingeführten Ware soll der Marktpreis oder der Preis zur Zeit der Ausfuhr dieser Ware nach den Vereinigten Staaten sein, zu dem diese oder eine ähnliche Ware auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren frei zum öffentlichen Verkauf ausgeboten wird, mit Einschluß der Kosten der Behälter oder der Verpackung irgendwelcher Art und aller anderer Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen.

c) Der Exportpreis soll der Marktpreis oder der Preis sein, zu welchem diese oder eine ähnliche Ware auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren frei zum öffentlichen Verkauf für den Export nach Amerika ausgeboten wird, zuzüglich der Kosten der Behälter oder Verpackung irgendwelcher Art und aller anderen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen, wenn diese Kosten nicht schon in dem Preis eingeschlossen sind.

Wenn im Verlauf des üblichen Handelsverfahrens eine eingeführte Ware an einen Agenten oder eine Filiale des Verkäufers in den Vereinigten Staaten verschifft wird, in Ausführung eines Auftrags oder eines Vertrags (gleichgültig, ob derselbe in den Vereinigten Staaten oder in dem fremden Land erteilt oder ab-

Digitized by Google

geschlossen ist), die Ware zur Ablieferung an den Käufer in den Vereinigten Staaten zu erwerben, und wenn das Eigentumsrecht an der Ware dem Verkäufer bis zur Ablieferung verbleibt, soll eine solche Ware nicht als im Sinn dieses Abschnitts „auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes zum Export nach den Vereinigten Staaten frei zum Verkauf ausgeboten" angesehen werden.

d) Der amerikanische Preis einer eingeführten Ware soll der Preis sein, zu welchem diese oder eine ähnliche importierte Ware auf dem Hauptmarkt der Vereinigten Staaten zur Zeit des Exports der eingeführten Ware in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren, fertig verpackt zur Ablieferung, frei zum öffentlichen Verkauf ausgeboten wird, mit einem Abzug für Zoll, Transportkosten, Versicherung und andere notwendige Ausgaben auf dem Weg vom Verschiffungshafen bis zum Ort der Ablieferung, für Kommissionsgebühren im Betrag von nicht mehr als 6 %, wenn solche für Waren, welche auf anderem Weg als durch Kauf erworben wurden, bezahlt oder vereinbart worden sind, oder Gewinne im Betrag von nicht mehr als 8 % und für Generalunkosten im Betrag von nicht mehr als 8 % bei gekauften Waren.

e) Für die Zwecke dieses Titels sollen die Produktionskosten einer eingeführten Ware sein die Summe der

1. Materialkosten und Herstellungskosten dieser oder einer ähnlichen Ware zu einer Zeit, welche soweit vor dem Datum des Exports der in Betracht kommenden Ware liegt, daß deren Herstellung oder Erzeugung in dem dazwischenliegenden Zeitraum im normalen Geschäftsgang möglich ist;
2. der gewöhnlichen Generalunkosten (nicht weniger als 10 % der Herstellungskosten) im Fall dieser oder einer ähnlichen Ware;
3. der Kosten aller Behälter und Verpackungen irgendwelcher Art und aller anderen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen;

und weiter

4. eines Zuschlags für den Gewinn (nicht weniger als 8 % der Summe der Beträge unter § 1 und 2 dieses Unterabschnitts), der dem Gewinn gleich sein soll, der gewöhnlich bei Waren von demselben allgemeinen Charakter wie der besondere in Betracht kommende Artikel von den Fabrikanten oder Produzenten in den Produktionsländern von Waren dieser Art eingesetzt wird.

f) Der amerikanische Verkaufspreis irgendeines in den Vereinigten Staaten hergestellten oder erzeugten Artikels soll der Preis (mit Einschluß der Kosten aller Behälter usw. — s. oben) sein, zu dem diese Artikel in dem gewöhnlichen Handelsverfahren und in den üblichen Großhandelsmengen auf dem Hauptmarkt der Vereinigten Staaten frei zum öffentlichen Verkauf ausgeboten wird, oder der Preis, den der Fabrikant, Produzent oder Eigentümer für diese Ware in dem gewöhnlichen Handelsverfahren und für die üblichen Großhandelsmengen zu der Zeit des Exports des importierten Artikels erhalten oder verlangt haben würde. (1901)

Das amerikanische Handelsministerium und die chemische Industrie.

Dem „Chemical Trade Journal" wird geschrieben:

Im amerikanischen Handelsministerium bestehen drei Abteilungen, das „Bureau of Census", das „Bureau of Standards" und das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce". Von den Diensten, welche das letzte der chemischen Industrie leisten kann, soll hier hauptsächlich die Rede sein.

Um das Ministerium in engere Fühlung mit der chemischen Industrie zu bringen, wurde am 1. August im „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" die „Chemical Division" eingerichtet, um sich mit den Problemen dieser Industrie zu befassen.

Die Chemical Division wird außer den allgemeinen anorganischen und organischen Chemikalien auch dem Handel mit Drogen und Arzneimitteln, ätherischen Oelen, Parfümerien und Toiletteprăparaten, Pigmenten, Streichfarben und Firnissen, Düngemitteln und Düngemittelrohstoffen, Explosivstoffen und pyrotechnischen Artikeln seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Chemical Division sucht der Industrie durch Erteilung von Auskünften über ausländische Märkte und Industrien und durch Aufstellung von zuverlässigen Statistiken zu dienen.

Zur Beschaffung der Informationen stehen der Chemical Division zwanzig ständige Büros in den wichtigsten Handelszentren des Auslandes zur Verfügung, welche von Geschäftsleuten und Nationalökonomen geleitet werden, die mit den Verhältnissen der betreffenden Länder wohl vertraut sind. Außerdem erfreut sie sich der Mitarbeit von mehr als 500 Konsularbeamten des Auswärtigen Amtes. Aus diesen Quellen fließen die Nachrichten über die Nachfrage nach amerikanischen Waren, über die Konkurrenz- und Zollverhältnisse, über geeignete Agenturen u. a. m. der Abteilung in Washington zu, wo sie nach Gegenständen und Ländern geordnet und der Industrie zugeleitet werden.

Das Hauptmittel, durch welches diese Information den interessierten Firmen zugänglich gemacht wird, sind die wöchentlich erscheinenden Handelsberichte (Commerce Reports). Die Berichte enthalten Hinweise auf Absatzmöglichkeiten für amerikanische Waren, Artikel über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt und neuerdings einen wöchentlichen Kabeldienst über die neuesten Entwicklungen.

Zur richtigen Leitung des Exports ist es nötig, dauernd über die wechselnden Bedingungen auf den verschiedenen Märkten unterrichtet zu sein. So würde man z. B. zunächst nicht annehmen, daß Deutschland ein Markt für amerikanisches Aetznatron sei, aber die Nachrichten, welche vor kurzem dem Handelsministerium zugingen, zeigten, daß offenbar auf diesem Markt ein Mangel an diesem Produkt herrscht und daß die Nachfrage in weitem Umfang durch die Vereinigten Staaten befriedigt wird. Tatsächlich stammt die Hälfte des nach Deutschland eingeführten Aetznatrons aus den Vereinigten Staaten.

Das Handelsministerium gibt den „Exporters Index" mit den Namen von amerikanischen Exporteuren und Fabrikanten heraus. Die in dieser Liste aufgenommenen Firmen erhalten gratis vertrauliche Auskunft der verschiedensten Art über ausländische Firmen und Verhältnisse. Das „World Trade Directory" enthält die Namen von ausländischen Firmen.

Außerdem hat sich das Handelsministerium die Aufgabe gestellt, zuverlässige und eingehende Statistiken über den Chemikalienhandel in Amerika und im Ausland zu sammeln und sie einer periodischen Analyse zu unterwerfen. Die Chemikalienstatistik wurde in den letzten Jahren sehr verbessert, es bleibt aber noch viel zu tun. In der letzten Zeit wurde durch die gemeinsamen Anstrengungen der „National Fertilizer Association" und des „Bureau of Census" ein erfreulicher Fortschritt in dieser Richtung in bezug auf die Schwefelsäure- und Superphosphatindustrie gemacht durch eine Statistik über die Produktion, die Bestände und den Absatz in den ersten 6 Monaten d. J. 1922. Es wird beabsichtigt, diese Statistik halbjährlich fortzusetzen. Die Industrie muß dahin kommen, die „Chemische Abteilung" als einen Teil der Industrie selbst anzusehen und als ihr Verbindungsglied mit der Regierung. (4841)

Digitized by Google

Chemikalienexport der Vereinigt. Staaten.

Die „Chemical Division of the Bureau of Foreign and Domestic Commerce" gibt eine Statistik der amerikanischen Ausfuhr in Chemikalien und verwandten Produkten für das Rechnungsjahr 1921/22 (Juli 1921 — Juni 1922) auf Grund vorläufiger Feststellungen. Die Zahlen zeigen einen Rückgang von über 50 % im Wert des gesamten Ausfuhrhandels (100 518 943 $ gegen 220 000 000 $ im Jahre 1920/21), dem aber kein entsprechender Rückgang in den Mengen gegenübersteht; in der Ausfuhr der wichtigeren Chemikalien zeigen sich bedeutende Zunahmen sowohl wie deutliche Abnahmen:

Stoff	Menge in 1000 sh. t.	Wert in $	Zu- od. Abnahme in den Mengen
Calciumacetat . .	13,80	587 174	+ 50 %
Glycerin	1,81	508 807	+ 50 %
Aetznatron . . .	61,50	4 660 815	+ 20 %
Borax	5,05	545 601	+150 %
Kupfersulfat . . .	2,41	227 019	kleine Zunahme
Wasserglas (Natron)	13,02	279 041	
Chlorkalk	13,22	502 870	— 30 %
Soda	16,50	757 684	— 71 %

Die erweiterte Klassifikation der chemischen Ausfuhr, welche im letzten Januar begonnen wurde, zeigt einen bedeutenden Handel in verschiedenen Waren, welche früher nicht gesondert aufgeführt wurden. So wurden z. B. in den 6 Monaten Januar bis Juni 1922 in sh. t. ausgeführt: Dextrin 3862, Kaliumbichromat 1858, Aluminiumsulfat 5993, Ammoniak und Ammoniumverbindungen (mit Ausschluß von Ammonsulfat) 1287 und Borsäure 417.

Der Wert des Außenhandels in Kohlenteerfarbstoffen (mit Ausnahme der Lackfarben) nahm von 13 577 788 $ in dem Rechnungsjahr 1921 auf 3 805 917 $ im Jahre 1922 ab, und die Ausfuhr in Pigmenten, Malerfarben und Firnissen um ungefähr 50 % auf 10 069 211 $, welcher Rückgang hauptsächlich durch die verminderte Ausfuhr von Bleiweiß (4500 t gegen 8700 t im Jahre 1921) veranlaßt wurde. Während der ersten 6 Monate von 1922 wurden 954,5 t Lithopone exportiert, 507,2 t Knochenkohle, 5093,5 t Holzkohle und Lampenruß. Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten nahm im Jahre 1921/22 im Wert um beinahe zwei Drittel auf 5 383 399 $ ab. Bei den Düngemitteln hob sich die Ausfuhr von Ammonsulfat um beinahe 100 % auf 168 077 l. t. im Werte von 8 720 775 $, die Ausfuhr von Phosphatgestein aber nahm ab. Die Ausfuhr von verarbeiteten Düngemitteln betrug in dem Zeitraum Januar—Juni 1922 nur 9204 l. t. im Werte von 469 366 $.

Im Geschäftsiahr 1921/22 hob sich die Ausfuhr von Harzen aus den Marinevorräten von 877 109 barrels auf 1 403 921 barrels, nahm aber im Werte von mehr als 10 000 000 $ auf 6 623 499 $ ab. Die Ausfuhr von Terpentin nahm der Menge nach ein wenig zu auf 10 786 280 Gallonen (U. S.), dem Werte nach aber um 3 000 000 $ ab. (4727)

Zum englischen Industrieschutzgesetz Teil II (Antidumping).

1.) Bericht der Glühstrumpfkommission.

Die zur Untersuchung der Glühstrumpffrage eingesetzte Kommission kommt in ihrem Bericht zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. „Wir sind im wesentlichen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die große Masse der importierten deutschen Glühstrümpfe zu den von der „Vereinigung deutscher Glühstrumpffabrikanten" festgesetzten Preisen an die Händler verkauft wird."

2. „Dieser Preis ist wesentlich höher als die deutschen Herstellungskosten, ganz beträchtlich niedriger als die Herstellungskosten der hauptsächlichsten britischen Fabrikanten und deutlich niedriger als selbst die niedrigsten Preise von englischen Glühstrümpfen, wie sie von den Beschwerdeführern als Beispiel für das Minimum der Herstellungskosten in England angeführt worden sind. Wir finden, daß der Preisunterschied zwischen den uns vorgelegten Preisen der hauptsächlichsten englischen Fabrikanten und dem Preis der deutschen Waren so groß ist, daß er durch irgendeine Aenderung, welche man an den ersten vornehmen könnte, nicht wesentlich berührt werden würde."

3. „Wir sind der Meinung, daß diese Fähigkeit der Unterbietung hauptsächlich auf dem Vorteil beruht, den die Deutschen durch ihre geringen Kosten in Beziehung auf Arbeitslöhne, Gehälter und andere allgemeine Unkosten, in Pfund gerechnet, besitzen, da diese Unkosten sich nicht im Verhältnis zu der Entwertung der Mark vergrößert haben. Dieser Vorteil wird nicht in irgendwie beträchtlichem Maße ausgeglichen durch die Notwendigkeit, Rohmaterialien im Ausland zu kaufen."

4. „Wir sind der Meinung, daß in Anbetracht der steigenden Einfuhr aus Deutschland, welche mit einem Rückgang der Einfuhr aus anderen Ländern zusammenfällt, und besonders in Anbetracht des großen Unterschiedes zwischen den deutschen Inland-Engrospreisen und dem von der Vereinigung für England festgesetzten Verkaufspreis, diese Einfuhr einen bedenklichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad der einheimischen Glühstrumpfindustrie hat und wahrscheinlich noch haben wird."

5. „Wir glauben nicht, daß die Erhebung eines Schutzzolls von Glühstrümpfen einen irgendwie beträchtlichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad in der Gasindustrie, welche wohl die einzige Industrie ist, die Glühstrümpfe als M a t e r i a l verwendet, haben würde."

6. „Wir sind der Meinung, daß die Glühstrumpfindustrie überkapitalisiert ist und daß dadurch die Verminderung der Kosten erschwert wird, daß aber, was die Fabrikationsverfahren und die Verwendung der Rohmaterialien betrifft, die Industrie auf der Höhe und gut geleitet ist."

2.) Antidumping-Schutzzoll auf Glühstrümpfe deutscher Fertigung.

Die nach dem Gutachten der Kommission zu erwartende Auflage eines Antidumping-Schutzzolles von 33⅓ % ad val. auf Glühstrümpfe deutscher Fertigung und deren Bestandteile ist nun mit Wirkung vom 9. Oktober 1922 bis zum 19. August 1924 erfolgt.

Der Schutzzoll findet Anwendung auch auf solche Waren, welche nach der Ausfuhr zum Zweck weiterer Verarbeitung wieder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

Bei allen Waren, auf welche sich die vorliegende Verordnung (Safeguarding of Industries Act No. 2, 1922) bezieht, ist bei der Einfuhr aus irgend einem europäischen Land eine Herkunftsbescheinigung beizufügen. Die englischen Konsularbeamten in den fremden Ländern haben die nötigen Anweisungen erhalten.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das Handelsamt die Angelegenheit einer Untersuchungskommission überwiesen habe, durch deren Bericht (s. oben) das Bestehen der gemäß Teil II des Gesetzes erforderlichen Bedingungen (Entwertung der fremden Valuta um 33⅓ % oder mehr usw.) festgestellt worden sei. (4823)

Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation. Aktion der American Chemical Society.

„Chemical Age" vom 23. September d. J. schreibt:

In einem kurzen Ueberblick über die Frage des Verkaufs der deutschen Patente in Amerika macht „Nature" folgende Ausführungen: Anfang Juli hat Präsident Harding den „Alien Property Custodian" beauftragt, von der „Chemical Foundation" die Rückgabe aller deutschen Patente, Handelsmarken usw. zu ver-

Digitized by Google

langen, „da deren Verkauf zu einem so niedrigen Preis erfolgt sei, daß sich die Regierung dem Verdacht ausgesetzt sehe, als ob sie die Vertrauensstellung als Verwalter des fremden Eigentums mißbraucht habe". Die Chemical Foundation war seit ihrer Gründung der Gegenstand vieler Schmähungen von deutscher Seite und eben jetzt wird in einer Resolution der 3. deutsch-amerikanischen Nationalkonferenz unter dem Vorsitz von G. S. Viereck erklärt, „daß die ersten Schritte der Regierung, um die von dem Treuhänder des feindlichen Eigentums begangenen Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, mit Befriedigung zu begrüßen seien". Indessen wird man die Bestürzung, welche die Aktion des Präsidenten unter den amerikanischen Chemikern hervorgerufen hat, leicht verstehen.

Die Chemical Foundation wurde 1919 gegründet und erwarb von dem Treuhänder des fremden Eigentums 4000 Patente für die Summe von 250 000 $. Die Chemical Foundation ist ein privates Unternehmen, dessen Administratoren wohlbekannte Männer von einwandfreiem Charakter sind und deren Präsident, Garvan, sich in unbezahlter Stellung befindet. Die Chemical Foundation wurde bei ihrer Begründung allgemein gerühmt und ihre Geschäfte scheinen nach gemeinnützigen Grundsätzen und ohne Gewinnabsicht geführt worden zu sein. Nicht ausschließliche Lizenzen sind erteilt worden, um Monopole zu brechen und zum Nutzen der Verbraucher; Lizenzen an die Regierung wurden gratis erteilt und bei den andern waren die Gebühren niedrig. Als ein Beispiel für den wohltätigen Einfluß dieser Politik kann das Salvarsan dienen: unter dem deutschen Monopol kostete die Dose dem Arzt 4,50 $, der Regierung 2,50 $ (bei Abnahme größerer Mengen), jetzt betragen die Preise nur noch 1,50 $ und 30 cts.

Hieraus ist man berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß der ursprünglich von der Chemical Foundation für die Patente bezahlte Preis zwar als ein „nahezu nomineller Preis" erscheint, wenn man den Monopolpreis zugrunde legt, daß er aber in Wirklichkeit ein anständiger Konkurrenzpreis war.

Nun unternimmt die „American Chemical Society", welche einige 15 000 Männer und Frauen in Unterrichtsanstalten, Forschungslaboratorien und Fabriken umfaßt, die alle die Chemical Foundation als den Kern der organischen chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten ansehen, ihre Aktion. Die Gesellschaft sucht durch eine Kommission, in welcher keine Farbstoff- oder Chemikalienfabrikanten vertreten sind, beim Präsidenten Harding um eine Audienz nach, um ihm diejenigen Informationen zu geben, welche nach ihrer Meinung nicht zu seiner Kenntnis gekommen sein konnten, als er sich entschloß, die Einleitung eines so revolutionären Verfahrens anzuordnen. (4881)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 24. Oktober d. J. wird folgende vom Reichswirtschaftsminister und Reichsminister der Finanzen gezeichnete Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 166a	Raps- und Rüböl, ausländisch	0
aus 166b	Leinöl, ausländisch	0
aus 166c	Bohnenöl (Soja- und anderes); Lavat- und Sulfuröl; Baumwollsamenöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt), Holzöl, Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt); Bucheckern-, Klauen-, Knochen-, Mais-, Mohn-, Niger-, Sonnenblumen-, Speck- und anderes fettes Oel ausländisch	0
aus 167	Baum-, Sesam-, Erdnuß-, Rüb- und andere fette Oele in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern, ausländisch (171a/d zum Genusse nicht geeignet; zum Genusse geeignet siehe Nr. 205b)	0
171a	Palmöl (-butter, -fett)	0
171b	Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett)	0
171c	Cocosnußöl (Cocosbutter, -fette, Cocosnußbutter, Cocostalg)	0
171d	Mowraöl (-butter), Schibutter, Vateria- und anderer pflanzlicher Talg (Pflanzenfette)	0
aus 193	Oelkuchen ausländisch	0
205b	Pflanzlicher Talg zum Genuß geeignet (geläutertes Cocosnußöl [Cocosbutter] usw.)	0
310	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	3
aus 317s	Quecksilbersalze	3
aus 317s	Platinchlorid	2
324b	Bleiweiß (basisches kohlensaures Bleioxyd, Kremser-, Perl-, Schieferweiß)	1
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	3
327	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	1
aus 335	Bleiweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	0
aus 335	Zinkweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	2
341	Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	0
380a	Chinin, Chininsalze und -verbindungen	0
aus 380b	Opiumalkaloide und deren Salze	3
aus 567	Catgut	2

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1922. (4923)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 12., 16. und 19. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (3., 4. und 5. Nachtrag zur zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4818)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Oktober beträgt das Goldzollaufgeld 53 900 % (in der Vorwoche 43 900). (4867)

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien.

In einer Rundverfügung vom 16. Oktober 1922 — A IV 1359/22 — faßt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Aenderungen im Lieferungsverfahren, die im Verkehr mit Belgien gegenüber den Vereinbarungen mit Frankreich eintreten und durch welche für die belgischen Lieferungen der Wortlaut des Bemelmans-Abkommens, der für die französischen einige Einschränkungen erfahren hatte, maßgeblich wiederhergestellt wird, wie folgt zusammen:

Der Kreis der zum Vertragsabschluß zugelassenen Personen ist nicht wie bei den Lieferungen nach Frankreich auf Kriegsgeschädigte beschränkt, sondern es können auch andere

Digitized by Google

belgische Staatsangehörige Waren aus Deutschland auf Reparationskonto beziehen; auch brauchen diese Waren nicht nur zum Wiederaufbau von Fabriken, Werkstätten, Gebäuden und Fabrikeinrichtungen Kriegsgeschädigter oder zur Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten derselben bestimmt zu sein, es genügt vielmehr, wenn die Waren ausschließlich zur Verwendung oder Verarbeitung im Gebiete des belgischen Staates, einschließlich seiner Kolonien und Mandatgebiete, bestimmt sind.

Die Liste B zum Bemelmans-Abkommen, enthaltend die Waren, für welche seitens der belgischen Vertragspartei Barzahlung in Höhe des daselbst angegebenen Prozentsatzes zu leisten ist, erhält infolge des erweiterten Anwendungsgebietes für die Reparationslieferungen nach Belgien besondere Wichtigkeit. Diese Liste B findet nur dann keine Anwendung, wenn es sich um Gegenstände handelt, die von Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind. (4866)

Die Ein- und Ausfuhr von Benzol.

Am 10. Oktober d. J. fand eine Sitzung des Gesamtausschusses der Außenhandelstelle für Benzin-Benzol statt. Es wurde beschlossen, die Einfuhr von Benzol unter den gleichen Bedingungen zu gestatten, die bisher für Benzin festgesetzt waren. Die Einfuhr von Benzol ist hiernach zu bewilligen, sofern die gestellten Anträge sich auf den zur Zeit des Einkaufs maßgebenden Auslandspreis zuzüglich der am Zeitpunkt des Auftrages maßgebenden Fracht und sonstigen üblichen Unkosten aufbauen. Die Ausfuhr von Benzol bleibt nach wie vor nicht gestattet mit Ausnahme derjenigen Lieferungen, die auf Grund des Friedensvertrages erfolgen müssen. Für die Belieferung des Memellandes ist ein kleines Kontingent vorgesehen; Ausfuhr nach dem Saargebiet soll nicht stattfinden, da in diesem über den örtlichen Bedarf hinaus Benzol erzeugt wird. Außerdem fand eine Neufestsetzung der Gebühren derart statt, daß für jede Tonne Benzin oder Benzol, die zur Ein- oder Ausfuhr gelangt, eine Gebühr von ⅛ vom Tausend des Wertes erhoben wird. Bei Fakturierung in ausländischer Währung soll der Tag der Bewilligung für die Umrechnung in Mark maßgebend sein. Die Mindestgebühr auch für Verlängerungen wurde auf 50 Mk. festgesetzt. (4906)

Zur Regelung der Weiterausfuhr aus dem Saargebiet.

Um Zweifel zu beseitigen, macht die Handelskammer Saarbrücken erneut darauf aufmerksam, daß die durch Vermittlung der Handelskammer beim Delegierten erwirkte Bewilligung zur Weiterausfuhr die Einbehaltungsverordnung der Regierungskommission nicht berührt. Für Waren, die unter die Einbehaltungsverordnung fallen, ist neben der Bewilligung auf Weiterausfuhr noch die Genehmigung der Abteilung für Handel und Gewerbe der Regierungskommission zur rechtmäßigen Ausfuhr notwendig. (4908)

Zur Einfuhr von ausländischem Leim in das Saargebiet.

Das „Journal Officiel" veröffentlicht in seiner Nr. 9949 vom 4. Oktober 1922 folgendes:

Es ist dahin entschieden worden, daß das Einfuhrverbot auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 für ausländische Erzeugnisse, die irgendein Zeichen, eine Aufschrift usw. an sich oder ihren Umhüllungen tragen, wodurch der Eindruck erweckt wird, daß es sich um französische Erzeugnisse handelt, auch auf ausländischen Leim, der die Aufschriften „colle médaille" oder „colle de Lyon" trägt, oder der auch nur mit einer Medaille ohne Inschrift gestempelt ist, wodurch die Ware dieselbe Aufmachung erhält, wie die französischen Waren, in Anwendung zu bringen ist. Es können deshalb derartige Erzeugnisse nur dann eingeführt werden, wenn sie den Vermerk „importé de . . ." oder „fabriqué en . . ." tragen.

Als Uebergangsfrist gelten drei Monate, vom Tage der Veröffentlichung der Verfügung ab gerechnet. (4907)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September.

Für den Monat September 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 Franken = 10 078; Bulgarien: 100 Lewa = 831; Dänemark: 100 Kronen = 29 312; England: 1 Pfund = 6177; Estland: 100 estnische Mark = 414; Finnland: 100 finnische Mark = 3042; Frankreich: 100 Franken = 10 693; Griechenland: 100 Drachmen = 3321; Holland: 100 holländische Gulden = 54 009; Italien: 100 Lire = 5950; Jugoslawien: 100 Dinare = 1770, 100 Kronen = 442; Lettland: 100 lettische Rubel = 565; Litauen: 100 Ostmark = 95; Luxemburg: 100 Franken = 10 078; Norwegen: 100 Kronen = 23 416; Deutschösterreich: 100 Kronen = 1,835; Polen: 100 polnische Mark = 18,69; Portugal: 1 Eskudo = 65,755; Rumänien: 100 Lei = 933; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,325, 1000 Sowjetrubel = 0,38; Schweden: 100 Kronen = 36 840; Schweiz: 100 Franken = 26 210; Spanien: 100 Peseten = 21 263; Tschechoslowakei: 100 Kronen = 4515; Türkei: 1 türkisches Pfund = 828; Ungarn: 100 Kronen = 56,52; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 6292; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 397,98; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 713; Britisch-Honkong: 1 Dollar = 785; China, Schanghai: 1 Tael, Silber = 1057; Japan: 1 Yen = 668; Persien: 1 Silberkran = 119,079; Argentinien: 1 Goldpeso = 1104, 1 Papierpeso = 496,6; Brasilien: 1 Milreis = 174,225; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 1383; Chile: 1 Peso = 164; Mexiko: 1 Peso = 677; Peru: 1 peruanisches Pfund = 5625; Uruguay: 1 Peso = 1075; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 1393. (4909)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Neue Zollerhöhung.** Durch eine am 23. Oktober in Kraft getretene Verordnung des Finanzministeriums wird der Zoll für jene Waren, für die er nicht nach der Goldparität zu entrichten ist, von dem bisherigen Achttausendfachen auf das Zehntausendfache des tarifmäßigen Goldzollbetrages hinaufgesetzt. Die bisher zollfreien lebenswichtigen Artikel und Rohstoffe bleiben weiterhin zollfrei. (4899)

Frankreich. **Beunruhigung wegen des neuen amerikanischen Zolltarifs.** Aus Paris wird uns gemeldet: Die Inkraftsetzung des neuen amerikanischen Zolltarifs hat bei zahlreichen französischen Handelskammern und Industriesyndikaten große Beunruhigung hervorgerufen. Die mit der Regierung Hand in Hand arbeitende Association Nationale d'Expansion Economique, einer der mächtigsten Wirtschaftsverbände Frankreichs, dem zahlreiche Syndikate und Handelskammern angeschlossen sind, hat an die Industrie und den Exporthandel die Aufforderung gerichtet, sich mit den von der amerikanischen Bundesregierung nach Frankreich entsandten Vertretern der Zollkommission in Verbindung zu setzen und ihnen insbesondere Unterlagen über die Gestehungskosten ihrer Erzeugnisse und das Verhältnis der gegenwärtigen zu den Vorkriegspreisen zu unterbreiten. Der Verband hofft, daß es auf diese Weise gelingen wird, für die den Export nach Amerika besonders interessierenden Warengattungen, hauptsächlich Luxuswaren, die in dem neuen amerikanischen Zollgesetz vorgesehene Ermäßigung der Zölle auf die Hälfte zu erreichen. (4858)

Tschechoslowakei. **Aenderung von Ausfuhrgebühren.** Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Wirkung vom 23. Oktober d. J. ab die Ausfuhrgebühren aufgehoben für Anilinfarben (aus Pos. 625) und für Rohfarben (aus Pos. 626). (4925)

Polen. **Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.** Für die ungehemmte Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus Deutschland sprechen sich die polnischen Chemikaliengroßhändler aus. Der Verband der Großhändler in Warschau hat eine entsprechende Denkschrift an die Regierung gerichtet, auf deren Berücksichtigung sie im Hinblick auf die polnisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen große Hoffnungen setzen. In der Denkschrift werden gewisse Aenderungen der Zollsätze zum Schutz der inländischen pharmazeutischen Produkte vorgeschlagen und eine Herabsetzung der Zölle für Coffein, Veratrin, Atropin, Cocain und Salze, für Antipyrin, Salipyrin, Sulfonat, Pepsin, Pepton und Santonin als Produkte, die im Lande nicht erzeugt werden. (4873)

Litauen. **Konsularisches Visum für Frachtbriefe.** Die litauischen Zollbehörden werden von jetzt ab nur noch solche Frachtbriefe annehmen, welche das Visum eines litauischen Konsulats oder einer Gesandschaft tragen. Die Gebühr beträgt ½ % des im Frachtbrief angegebenen Wertes. Ausnahmen werden nur für Länder gemacht, in denen keine litauische Vertretung besteht. (4890)

Lettland. **Zollverfügungen.** In Lettland ist bisher das alte russische Zollgesetz, mit einigen Aenderungen vom Jahre 1920, in Kraft. Das Kabinett hat nun in diesen Tagen, wie die „Rigasche Rundschau" berichtet, weitere wichtige Aenderungen angenommen und auf dem Verwaltungswege veröffentlicht. Der Finanzminister hat das Recht erhalten, Verfügungen über die Einreichung von Fakturen und Spezifikationen an die Zollämter, die Prüfung der Waren auf Grund der eingereichten Dokumente und über die Bestrafung für unrichtige Angaben zu erlassen und aufzuheben.

Digitized by Google

Die Prüfungsdokumente sind in allen lettländischen Zollinstitutionen im Laufe von 3 Monaten nach Erhalt der Frachtbriefe einzureichen. Die Zollgebühren sind vor der Ausreichung der Waren aus den Zollämtern zu entrichten, und zwar: In Riga, Libau und Windau spätestens nach 1½ Jahren, in Dünaburg im Laufe von 6 Monaten, in Walk nicht später als in 3 Monaten vom Tage der Uebernahme der Ware durch die Zollinstitution. Die Termine treten mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Es ist keine Strafe zu zahlen, wenn die Differenz zwischen dem vom Importeur aufgegebenen und dem bei der Nachprüfung festgestellten Gewicht 10 % des Gesamtgewichtes nicht übersteigt. Die Strafe wird gleichfalls erlassen, wenn die Differenz 10 % wohl übersteigt, jedoch nachgewiesen werden kann, daß sie während des Transports oder durch Eintrocknen usw. unterwegs oder in der Zollstation entstanden ist, resp. durch Beschädigung der Verpackung u. a. m. Zum Transit durch Lettland bestimmte Waren sind im Laufe von 3 Monaten anzumelden. Wenn zum Transit angemeldete oder auch nicht angemeldete ungeprüfte Transitwaren im Laufe eines Jahres nicht zum Abtransport ins Ausland verladen worden sind, nimmt die betreffende Zollinstitution eine Prüfung laut Auszügen aus den Frachtdokumenten vor. Für eine derartige Prüfung ist keine Strafzahlung zu erheben. Falls der Besitzer der Transitwaren wünscht, die Waren prüfen oder verzollen zu lassen, damit sie in Lettland abgesetzt werden können, die Anmeldetermine jedoch versäumt hat, so werden auch diese Transitwaren nach den oben erwähnten Auszügen geprüft. Die Auszüge werden auf Grund eines Gesuches des Eigentümers der Waren angefertigt. (4919)

Estland. **Einfuhrvorschriften für Arzneimittel.** Zur Erlangung einer Erlaubnis für die Einfuhr, die Fabrikation und den Verbrauch von Patentmedizinen, Seren, Impfstoffen, pharmazeutischen, kosmetischen und diätetischen Präparaten ist ein Gesuch an die allgemeine Gesundheits-Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Die Gesuche fremder Handelsfirmen müssen außerdem von einer estnischen Uebersetzung begleitet sein, deren Uebereinstimmung von einem Notar beglaubigt sein muß. Es ist zulässig, einem solchen Gesuche Prospekte, Analysen- und Laboratoriums-Zeugnisse hinzuzufügen.

Gleichzeitig muß eine ausführliche Beschreibung der Anwendungsmethoden und des Herstellungsverfahrens seitens des Fabrikanten eingereicht werden. Für Tabletten und für Ueberzüge, die mit einer fremdartigen Schicht überzogen sind, muß die Zusammensetzung gleichfalls angegeben werden.

Alle Präparate, für die eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist, werden auf Antrag der allgemeinen Gesundheits-Aufsichtsbehörde analysiert, um zu ermitteln, daß sie keine schädlichen Substanzen enthalten, ebenso um auch die Dauer ihrer Aufbewahrungsmöglichkeit und die Bestandteile, aus denen solche Präparate zusammengesetzt sind, festzustellen. (Journée Ind.) (4879)

Ungarn. **Erhöhung der Zollzuschläge.** Wie die Wiener Handelskammer mitteilt, bringt eine Verfügung der ungarischen Regierung eine wesentliche Erhöhung der ungarischen Zuschläge. Die bisherigen Zollzuschläge waren 1000 % (12fach), 3900 % (40fach), 7900 % (80fach) und 19 900 % (200fach). Am 25. Oktober wird eine neue Staffelung dieser Zollzuschläge in Kraft treten, die für die Waren der Gruppe A an Stelle der bisherigen 12fachen Zölle 2500 % Aufgeld, das ist das 26fache, für Waren der Gruppe B an Stelle des bisherigen 40fachen den 101fachen Zoll, bisher 3900 %, jetzt 10 000 %, für die Waren der Gruppe C an Stelle eines Zollzuschlages von 7900 % einen Zuschlag von 20 000 %, das ist den 201fachen Zoll, und für alle übrigen Waren einen Zollzuschlag von 40 000 % (401fach statt 200fach) zu zahlen haben. (4869)

Rumänien. **Beabsichtigte Zollerhöhungen.** Die rumänische oberste Zollkommission hat folgende Erhöhungen von Einfuhrzöllen vorgeschlagen:

Tarif-Nr.	Ware	Vorgeschlagener Zollsatz Lei per kg
aus 192/193	Dextrin und Stärke	8
aus 193	Schusterleim	10
aus 222/223	Sesamöl	6
aus 779	Weinsäure	10
aus 831	Lampenruß	10

Die Vorschläge bedürfen noch der Genehmigung des Finanzministers und des Ministerrats, ehe sie in Kraft treten. (4885)

Italien. **Ausfuhrfreiheit für übermangansaures Kali.** Die Zollbehörden sind auf dem Verordnungswege ermächtigt worden, die Ausfuhr von übermangansaurem Kali unmittelbar zu genehmigen. (4876)

Spanien. **Zollvergünstigungen für die Vereinigten Staaten.** Auf dringende Vorstellungen hin hat die spanische Regierung den Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 15. August dieselbe Zollbehandlung wie England zugestanden. Man erwartet, daß dieses Entgegenkommen zu einem dem englisch-spanischen ähnlichen Handelsvertrag führen wird. (4892)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Norwegen. Die „Gaceta de Madrid" vom 8. Oktober d. J. veröffentlicht den Text des bereits in Kraft getretenen Handelsvertrages zwischen Spanien und Norwegen. Norwegische Waren werden in Spanien nach dem Vertragstarif verzollt, mit Ausnahme einer Reihe von Waren, die in einer Liste aufgeführt sind; für diese Waren hat Spanien ermäßigte Zollsätze eingeräumt. Einige dieser Ermäßigungen sind bereits in den Handelsverträgen mit der Schweiz und Frankreich zugestanden, andere beziehen sich auf Positionen des Zolltarifs, bei denen bisher noch keine Ermäßigungen der Sätze des Vertragstarifs gewährt worden sind. Sie finden auch auf ähnliche Waren englischer Herkunft Anwendung.

Da Deutschland trotz der bestehenden Meistbegünstigung auf diese neu gewährten Zollermäßigungen keinen Anspruch hat, wird unsere Einfuhr in Spanien gegenüber der norwegischen in folgenden Waren differenziert:

Nr. des span. Tarifs	Ware	Einfuhrzoll n. d. span. Tarif II	Einfuhrzoll vertragsgemäß Peseten f. 100 kg G*)
886	Synthetische Nitrate von Calcium, Ammonium, Natrium u. andere synthetische Stickstoffverbindungen	1,—	0,10
918	Oxalsäure u. Oxalate (techn.)	35,—	28,—
aus 958	Natronsalpeter	30,—	24,—

(4910)

Portugal. **Ausfuhrzollzuschläge (Valutamaßnahmen).** Gemäß dem Dekret Nr. 8387 vom 26. September 1922, durch welches das Dekret Nr. 8280 vom 22. Juli abgeändert wird, werden folgende Zuschläge bei der Ausfuhr erhoben:

bei Kolophonium . . . . 50 Escudos f. die metr. Tonne
„ Terpentinöl . . . . . 500 „ „ „ „ „
alle ausgeführten od. wiederausgeführten Waren, die in der Liste zum Dekret Nr. 8280 nicht besonders erwähnt sind } 10 % des Wertes zur Zeit der Ausfuhr od. Wiederausfuhr

Anstatt der Zollzuschlagszahlung kann eine bestimmte Summe deponiert werden, über deren Behandlung eingehende Bestimmungen mitgeteilt werden.

Schiffsvorräte, Warenverpackungen und Warenmuster, sowie Waren, deren Wert 5 Goldescudos nicht übersteigt, unterliegen den Bestimmungen der Dekrete Nr. 8280 und 8387 nicht. (4886)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr patentierter Artikel.** Nach kürzlich ergangenen Urteilen amerikanischer Gerichte, die allerdings in der Revisionsinstanz noch nicht bestätigt sind, dürfen, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, die Inhaber von deutschen Patenten ihre Artikel einführen, auch wenn ihre Patente und Warenzeichen beschlagnahmt worden sind. (4927)

San Salvador. **Neue Zollbestimmungen.** Vom 25. August ab wird von Präparaten zur Wasserreinigung, die in dem gegenwärtigen Zolltarif nicht besonders erwähnt sind, ein Einfuhrzoll von 2 Centavos (Gold) für das Kilogramm erhoben. Seit dem 25. August sind parfümierte und Toiletteseifen von der Liste der mit einem erhöhten Zoll belegten Waren abgesetzt, und der Einfuhrzoll beträgt jetzt nur noch 40 Centavos (Gold) für das Kilogramm. (4884)

Aegypten. **Veränderte Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten.** Nach einem Dekret vom 2. September 1922, mit Wirkung vom 7. September 1922, durch welches das Dekret vom 25. Juni 1921 abgeändert wird, werden jetzt bei der Einfuhr von alkoholhaltigen Flüssigkeiten folgende Zölle erhoben:

*) G = Bruttogewicht.

Digitized by Google

Für alle Akohole, zu gewerblicher oder and. Verwendung, f. d. Liter absoluten Alkohol } 200 Millièmes*) od. 10% ad val.
Alkoholhaltige Parfümerien und Toilettear-tikel, für das Liter Flüssigkeit . . . . . } 170 Millièmes*) od. 10% ad val.

Den Importeuren steht es frei, eine Prüfung der Waren zu beantragen, in welchem Fall der Zoll auf der Basis von 200 Millièmes für das Liter des darin enthaltenen absoluten Alkohols erhoben wird. (4887)

Britisch-Ostafrika. **(Uganda). Zolländerungen.** Nach einem Bericht von Times Trade Supplement ist zwischen Uganda und der Kenya-Kolonie ein Ausgleich in Zollfragen erzielt worden. Die neue Tarifvorlage ist eingebracht worden und wird dem Tanganjika-Territorium vorgelegt werden, um auch mit diesem zu einem Uebereinkommen zu gelangen. Es sind nur wenige Aenderungen in den Zöllen vorgenommen worden mit Ausnahme einer starken Herabsetzung bei Spirituosen und einer beträchtlichen Erhöhung bei Zündhölzern. (4888)

Indien. **Die Schutzzollbewegung.** Times Trade Supplement widmet der indischen Schutzzollpolitik einen längeren Artikel, dem wir folgendes entnehmen:

Die stark protektionistische Richtung der indischen Politiker ist bekannt, und die Empfehlung eines Differential-Schutzzollsystems durch die fiskalische Kommission war zu erwarten. Sieben Mitglieder der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden, waren Indier, drei englische Geschäftsleute und einer Regierungsbeamter. Die Erklärung, daß die industrielle Entwicklung Indiens der Größe des Landes, seiner Bevölkerung und seiner Hilfsquellen nicht entspricht, ist ein Echo der Schlußfolgerungen, zu welchen die „Indian Industrial Commission" während des Krieges gelangte. Unterdessen hat die fiskalische Politik solche Veränderungen durchgemacht, daß praktisch schon ein Schutzzollsystem in Geltung ist. Die Reform der Konstitution, welche im vergangenen Jahre in Wirkung trat, gibt der indischen Gesetzgebung die tatsächliche Macht, die Zölle aufzuheben und zu verändern, und sie wurde im letzten März ausgeübt, ohne daß der Vizekönig von seinem Bestätigungsrecht Gebrauch gemacht hätte. Als die „Industrial Commission" eingesetzt wurde, betrug der allgemeine Tarif 5%, jetzt sind es 15%, der Zoll auf Zündhölzer wurde im letzten März verdoppelt, und Luxusartikel bezahlen 30%. — Das Tariff Board wird gut tun, bei der Aufstellung eines neuen Tarifs die Wirkungen auf den indischen Export in Betracht zu ziehen. (4894)

Ceylon. **Neuer Zolltarif.** Dem Times Trade Supplement wird von einem Korrespondenten geschrieben: „Die neu eingebrachte Tarifvorlage beruht auf dem indischen Zollprinzip, nach welchem unentbehrliche Waren, wie Nahrungsmittel, landwirtschaftlicher Bedarf u. a. sehr leicht (mit 2½%), weniger wichtige stärker (7½%) und Luxusartikel sehr hoch (mit 20%) verzollt werden müssen."

Von den einzelnen Positionen des Einfuhrtarifs sind für die chemische Industrie von Interesse: Sicherheitszündhölzer 1 R. statt 60 cts. für das Gros und Essigsäure 7½% ad valorem statt 5½%.

Die Hafenabgaben in Colombo werden um 40%, die Eisenbahnfrachten um 20% erhöht. (4891)

Jamaika. **Opposition gegen „Herkunftsbescheinigung" bei der Einfuhr.** Die Bestimmung des neuen Zolltarifs, daß bei der Einfuhr Frachtbriefduplikate mit der Bescheinigung der Herkunft und des Preises im Ausfuhrlande vorzulegen sind, stößt auf starken Widerstand in den Handelskreisen. Es wird erklärt, daß die Beschaffung dieser Bescheinigungen, besonders in den Vereinigten Staaten, unmöglich sei. Der Gouverneur versprach, die Sache in Erwägung zu ziehen. (4882)

Japan. **Rückerstattung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol.** Auf Verordnung vom 28. Juni d. J. ist in Japan die Rückzahlung der Alkoholsteuer bei der Herstellung folgender Artikel gestattet: Schießpulver, Lack, Seife, Campher, Celluloid, Collodium, sowie Parfüm, Toilettewasser, wenn diese Waren exportiert werden. Antrag auf Rückerstattung ist bei dem betreffenden Zollbeamten zu stellen. Schriftstücke, die genügende Einzelheiten über Herkunft und Gebrauch des Alkohols enthalten, sind beizubringen. Bei Parfüm, Toilettenwasser und künstlichen Perlen müssen außerdem Exporterlaubnisse vorgelegt werden. (4870)

Australien. **Zolländerungen.** Das Zollamt hat folgende Zollsätze bestätigt: Pariserweiß zum Gebrauch bei der Fabrikation von Farben, Porzellanglasuren usw. nach dem britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem allgemeinen Tarif: frei, frei, 10%. (4889)

*) Je nachdem sich ein höherer Betrag ergibt.

Australischer Staatenbund. **Antidumpinggesetz.** Der „Wirtschaftsdienst" bringt in Nr. 42 vom 20. Oktober die Nachricht, daß das Antidumpinggesetz gegen Eau de Cologne aus Deutschland in Anwendung gebracht wird. (4913)

VERKEHRSWESEN

Ladegewichte und Frachtberechnung für Privatgüterwagen.

Wie wir erfahren, hat die ständige Tarifkommission in der Sitzung zu Bamberg am 10./11. Oktober den Antrag, „für Privatwagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15 t der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde zu legen", angenommen.

Diese Regelung soll nur so lange bestehen bleiben, als auch die Reichsbahnwagen unter 15 t Ladegewicht entsprechend behandelt werden. Es dürfte sich deshalb immerhin empfehlen, den gelegentlichen Umbau in den Fällen vorzunehmen, wo er ohne ungewöhnlichen Kostenaufwand möglich ist. (4915)

INDUSTRIE UND HANDEL

STATISTIK

Inland

Stickstofflieferungen an Frankreich?

Eine Telegraphenagentur meldet aus Paris: Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik, Millerand, tagte am 24. Oktober der Ministerrat. Poincaré erstattete diesem Bericht über die auswärtige Lage. Einem Vorschlag des Ackerbauministers zufolge kam der Ministerrat zu dem Entschluß, zu den von Deutschland zu erwirkenden Sachleistungen auch Stickstoffdünger zu landwirtschaftlichen Zwecken in Frankreich zu fordern. (4921)

Mangel an Schwefelsäure im Ruhrkohlenbezirk.

Seit Monaten herrscht, wie die Zeitschrift „Brennstoff-Chemie" mitteilt, im Ruhrgebiet empfindlicher Mangel an 60er Schwefelsäure, die bekanntlich zur Herstellung unseres wichtigsten Düngestoffes, dem schwefelsauren Ammoniak-Salz, Verwendung findet. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit, den dieser Düngstoff für unsere deutsche Landwirtschaft und somit auch für unsere Versorgung mit Lebensmitteln, welche ungemein knapp ist, bedeutet, wäre es von großem Vorteil, wenn die Erzeugung von Schwefelsäure in Kürze gesteigert werden würde, damit die Herstellung von Ammoniak-Salz etwas vergrößert werden könnte. Der heutige Preis für 60er Schwefelsäure beträgt 700 Mk. je 100 kg. (4921)

„Freibleibend."

In der „Deutsch-Schweizerischen Wirtschaftszeitung", Organ der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, verbreitet sich ein Artikel über „freibleibende Preise bei Berechnung in schweizerischer Währung" wie folgt:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen deutsche Firmen bei Lieferungen nach der Schweiz zu ihren Frankenpreisen noch irgendeine Freizeichnungsklausel anwenden. Wohl bemerkt, handelt es sich nicht darum, daß die Angebote freibleibend gestellt werden, sondern es wird beispielsweise gesagt, der Artikel koste soundsoviel Franken, dieser Preis sei aber freibleibend. Da nicht gut anzunehmen ist, daß es sich hierbei einfach um die gewohnheitsmäßige Verwendung der in Deutschland allgemein gewordenen Klausel „freibleibend" handelt, kann diese Freibleibend-Klausel nur den Sinn haben, daß der Verkäufer sich gegen das Risiko eines steigenden Markkurses schützen will. Hierauf deutet auch die Anwendung von Kursklauseln bei Frankenpreisen, die man neuerdings findet und die auch auf eine Freizeichnung hinauslaufen. Es heißt da etwa: „Der Preis beträgt 100 Fr. Dieser Preis ist errechnet auf der Basis eines Kurses von 35 000 Mk. pro 100 Schweizer Franken und ist in dem Sinne als Mindestpreis anzusehen, daß die erwähnte Marksumme mindestens erzielt werden muß." Hier wird also von dem Käufer die Zusage verlangt, für den verkauften Gegenstand entweder 100 Fr. zu zahlen, wenn der Kurs der deutschen Valuta gleich bleibt oder sinkt, oder aber 35 000 Mk. bzw. einen 100 Fr. übersteigenden, 35 000 Mk. gleichkommenden Frankenbetrag, wenn der Kurs der deutschen Valuta steigt. Auf diese Weise ist das Risiko der Kursentwicklung vollkommen vom Verkäufer auf den Käufer abgewälzt.

Digitized by Google

Man wird vom Standpunkt des deutschen Fabrikanten aus das Bestreben, sich gegen ein Valutarisiko zu sichern, nur verstehen können. Die Frage ist nur, ob Klauseln der erwähnten Art, die allerdings den Zweck, das Valutarisiko auszuschließen, theoretisch erreichen, der Förderung des deutschen Exports nach der Schweiz wirklich dienen. Und da muß denn doch gesagt werden, daß solche Klauseln von der schweizerischen Kaufmannschaft durchwegs entschieden abgelehnt werden. Ein Verkäufer, der auf einer Preisklausel dieser Art besteht, wird sehr bald die Beobachtung machen, daß er von seinen Konkurrenten, die derartige Klauseln nicht kennen, aus dem Felde geschlagen wird. Für den deutschen Industriellen ist es um so bedenklicher, mit derartigen Klauseln auf dem Markt zu erscheinen, als durch die bekannten Rückwirkungen der Kriegsverhältnisse, durch die schweizerischen Einfuhrbeschränkungen und nicht zuletzt durch die dauernden katastrophalen Markentwertungen, die immer wieder zu nachträglichen Preiserhöhungen führen, der deutsche Absatz sowieso außerordentlich erschwert und gefährdet ist. Es heißt der ausländischen Konkurrenz Tür und Tor öffnen, wenn man Preise in schweizerischer Valuta verlangt, diese aber nicht als Festpreise gelten lassen will." (4900)

Abänderung der Preistreibereiverordnung.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie war gemeinsam mit den Spitzenverbänden des Groß- und Kleinhandels bei den zuständigen Stellen für eine Abänderung der Preistreibereiverordnung unter Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftslage eingetreten. In Verfolg dieser Eingabe hat am 5. Oktober eine persönliche Aussprache der Vorsitzenden und zuständigen Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister Schmidt in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs Hirsch stattgefunden. Als Ergebnis der eingehenden Besprechung ist festzustellen:

1. Der Herr Reichswirtschaftsminister ist grundsätzlich von der Abänderungsbedürftigkeit der Preistreibereigesetzgebung überzeugt. Der Index, der bei Berücksichtigung der Geldentwertung zugrunde zu legen wäre, sei von den Behörden allerdings noch nicht gefunden. Die Vertreter der wirtschaftlichen Verbände erklärten, an der Forderung des Wiederbeschaffungspreises unbedingt festhalten zu müssen.

2. Der Herr Reichswirtschaftsminister sagte zu, sich dafür einsetzen zu wollen, daß im Wuchergerichtsverfahren in stärkerem Maße spezielle Sachverständige herangezogen werden sollten. Mit dem Reichsjustizminister würde er dieserhalb erneut in Verbindung treten.

3. Schließlich erklärte der Herr Minister, daß man innerhalb des Reichswirtschaftsministeriums Beratungen darüber anstellen wolle, in welchem Umfange und in welcher Form eine nachdrücklichere Aufklärung über die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kalkulation durch die Presse erfolgen könnte. (4911)

Vom Forestal-Trust.

Der „Frankfurter Ztg." wird geschrieben: In den Quebrachodistrikten in Südamerika ist auf dem Gerbstoffmarkt eine recht matte Stimmung in Erscheinung getreten, da man ein Auseinanderfallen des Forestaltrustes befürchtet, dem bekanntlich auch der Renner-Konzern (Hamburg) angehört. Der schlechte Geschäftsgang hat die Organisation derart beeinflußt, daß man eine Auflösung des Trusts erwartet. Auf die Preise für Gerbstoffe, besonders für Quebrachoholz, übte diese Nachricht einen gewaltigen Druck aus, sie haben erheblich nachgegeben. Man notiert für Quebrachoextrakt erster Marke etwa 23 £ bei einem Gerbstoffgehalt von 63 %. (1639)

Der Einfuhrhandel im neuen Umsatzsteuergesetz.

Die Handelskammer Hamburg hat eine Broschüre „Das Umsatzsteuergesetz mit Bezug auf den Einfuhrhandel" herausgegeben, um das Verständnis der in dem neuen Umsatzsteuergesetz für den Einfuhrhandel enthaltenen, teilweise sehr komplizierten Bestimmungen zu erleichtern. Der Preis des Heftes beträgt 80 Mk. In Vorbereitung befindet sich auch eine Abhandlung „Das Umsatzsteuergesetz mit Bezug auf den Ausfuhrhandel". (1912)

Ausland

Großbritannien. **Zum Farbstoffeinfuhrgesetz.** Times Trade Supplement schreibt: Es ist oft bemerkt worden, daß, so notwendig und nützlich die Anwendung des Dyestuff Regulation Act sein möge, doch durch das Licensing Advisory Committee eine künstliche Schranke zwischen dem Farbstoffabrikanten und dem Verbraucher aufgerichtet wird, welche zu vielen Unzuträglichkeiten und Zeitverlusten und damit zu Verstimmung auf beiden Seiten Anlaß gibt. Es ist daher erfreulich, daß vor kurzem eine Reihe von Fällen bekannt geworden sind, wo sich beträchtlich mehr Zusammenarbeit zwischen Erzeuger und Verbraucher gezeigt hat. In technischen und in Preisfragen wurden Differenzen dabei schnell und befriedigend erledigt mit dem Erfolg, daß entweder die Lizenz rascher erteilt oder das Gesuch zurückgezogen wurde. Zu diesen einzelnen Beispielen, deren Zahl ohne Zweifel groß ist, ist nun noch kürzlich eine Konferenz zwischen den Chemikern des Vereins der Farbstoffverbraucher (Colour Users' Association) und denen der Farbstoffabrikanten hinzugekommen, mit dem Zweck, zu einer gemeinsamen Aufstellung der zur Verfügung stehenden Farbstoffe zu gelangen. Daß in allen diesen Fällen leicht eine Einigung erzielt wurde, zeigt, daß Verbraucher und Erzeuger mehr und mehr zur Erkenntnis ihrer gegenseitigen Abhängigkeit kommen und bereits einen Weg zu harmonischem Zusammenarbeiten gefunden haben. (4893)

Anwendung der Bleiweiß-Convention. „Chemical Age" schreibt: Wie wir erfahren, hat die Regierung vorläufige Schritte unternommen, um den Entwurf einer Convention über die Anwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben, der im vergangenen Jahre auf der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, zur Ausführung zu bringen. Der Hauptzweck der Convention ist, nach dem 19. November 1927 den Gebrauch von Bleiweiß beim Streichen der Innenwände von Häusern, mit Ausnahme (unter bestimmten Bedingungen) von Eisenbahnstationen und industriellen Gebäuden, zu verbieten, und da, wo Bleiweiß nicht verboten ist, seinen Gebrauch vom 1. Januar 1924 ab hygienischen Vorbeugungsmaßnahmen zu unterwerfen, sowie endlich die Anzeige von Bleivergiftungen obligatorisch zu machen.

Es fanden im Ministerium des Innern Besprechungen mit Vertretern der einschlägigen Fachorganisationen statt, bei denen ein Entwurf für den Erlaß solcher Schutzvorschriften angenommen und die Regierung aufgefordert wurde, demselben so bald wie möglich Gesetzeskraft zu verleihen. (4895)

Der Indigohandel mit China. „Chemical Trade Journal" schreibt: Vor 6 Wochen hat der amerikanische Handelsattaché in Shanghai einen Bericht über die Einfuhr von künstlichem Indigo nach China erstattet, in welchem sich eine oder zwei Stellen finden, welche man mit einiger Ueberraschung liest. Es ist im Farbstoffhandel seit Jahren bekannt, daß Indigo in China nur mit Hilfe einer Verkaufsorganisation abgesetzt werden kann, die mit allen Einzelheiten des Geschäfts wohl vertraut ist. China nimmt mehr als fünfzig Prozent der Weltproduktion an künstlichem Indigo auf, und die große Masse davon wird von kleinen Landfärbern verbraucht, von denen jeder seine besonderen Wünsche bezüglich der Verpackung und der Zeichnung der Etiquette hat. Und nur indem er sich nach diesen Launen richtet, kann der Agent sich die Kundschaft der einheimischen Färber erwerben und erhalten. Vor dem Krieg hatten die Deutschen das Studium dieser Verhältnisse zu einer hohen Kunst entwickelt. Auffallende und häufig prächtig ausgeführte Etiquetten oder Stempel („chops") wurden an den Waren angebracht. Gegenwärtig sind nur diejenigen schweizerischen, französischen und amerikanischen Interessenten in der Lage, mit dem deutschen Produkt zu konkurrieren, welche ihre eigenen Waren mit Hilfe einer eigenen Verkaufsorganisation auf den Markt bringen. Mit Bezug auf die englischen Indigointeressenten sagt der amerikanische Handelsattaché: „Die Engländer haben offenbar die vorhandenen Bestände wieder nach England zurückgebracht, wahrscheinlich, weil sie nicht darauf eingerichtet waren, dieselben unter den chinesischen Handelsbedingungen unterzubringen." Dies wäre, wenn es wahr ist, eine überraschende und ziemlich unerfreuliche Nachricht und würde einen bedauerlichen Mangel an Kenntnis der lokalen Handelsverhältnisse auf seiten der britischen Importeure aufdecken. Der ganze künstliche Indigo, der von England nach China geliefert wird, wird von der British Dyestuffs Corporation hergestellt und im Juni des vergangenen Jahres wurde im Parlament von Sir Philip Lloyd Greame erklärt, daß es der B. D. C. verboten sei, ihre Produkte an Händler in England zu verkaufen, wenn es bekannt sei, daß die Waren zum Export nach China und zum Verkauf dort bestimmt seien. Eine Aenderung dieser Politik, die von Anfang an von den außenstehenden Handelskreisen heftig verurteilt wurde, ist seither nicht bekanntgegeben worden, und man ist daher wohl berechtigt anzunehmen, daß die B. D. C. einigermaßen für die gegenwärtige Lage in China, wie sie von dem amerikanischen Handelsattaché gezeichnet wird, die Ver-

Digitized by Google

antwortung trägt. Natürlich, der Bericht ist nur ein Bericht, aber es besteht vorläufig kein Grund, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Allerdings sagt der Bericht weiter, „man nimmt an, daß England auch in Zukunft eine Rolle in diesem Geschäftszweig spielen wird", aber das ist kein großer Trost. England steht in der Fabrikation des künstlichen Indigos an erster Stelle (natürlich von Deutschland abgesehen), sowohl in der Qualität als in der Quantität, und da ist es wirklich nicht sehr ermutigend, zu hören, daß unsere Stellung auf einem Markt von so überragender Bedeutung, wie China, so unsicher ist, und zwar infolge von Fehlern, die sicher hätten vermieden werden können. (4842)

Nobelgesellschaft (Nobel Industries). Der Gewinn des Geschäftsjahres 1921 beträgt 809 241 £. Nach Sicherung des Zinsendienstes für die 8 %igen Obligationen bleiben 641 518 £, und zusammen mit dem Uebertrag des Vorjahres stehen 1 361 762 £ für die Verteilung zur Verfügung. Die Dividende wurde auf 6 % für die Vorzugsaktien und 5 % für die gewöhnlichen Aktien festgesetzt.

Die Konsolidierungspolitik der Gesellschaft hat zur freiwilligen Liquidierung der folgenden Tochtergesellschaften geführt: National Explosives Company, Cotton Powder Company, Kynock, Arklow, British Explosives Syndicate, Chilworth Gunpowder Company, Birmingham Metal and Munitions Company. (4595)

Frankreich.

Lage der chemischen Industrie. Aus Paris wird uns mitgeteilt: Die Meldungen über die Lage der chemischen Großindustrie erwähnen wie bisher eine starke Nachfrage nach Schwefelsäure, einen verhältnismäßigen Mangel an Salzsäure und einen Ueberfluß an Salpetersäure.

Die Nachfrage nach Düngerphosphaten ist besonders im Osten, Süden und Südwesten lebhaft; in Stickstoffdünger ist das Geschäft gegenwärtig still, man rechnet zum Frühjahr mit Preissteigerungen für schwefelsaures Ammoniak, das von Frankreich zurzeit noch nicht in genügenden Mengen hergestellt werden kann und daher von England wird eingeführt werden müssen. Die in der Lage der Stickstoff-Industrie eingetretene Besserung erhellt aus dem Jahresbericht der Société des Produits Azotés, deren Betrieb in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 1921/22 völlig still lag und heute voll beschäftigt ist. Die Frage, in welcher Richtung sich die französische Stickstoffwirtschaft künftig entwickeln soll (Haber- oder Claude-Verfahren?), hat bisher keine Lösung gefunden. Nach Aeußerungen des Berichterstatters der mit der Prüfung der beiden Verfahren beauftragten Finanzkommission der Kammer zu urteilen, scheint die Regierung dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission Schloesing folgen und sich für die Verwertung des ihr von der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik abgetretenen Haber-Verfahrens entschließen zu wollen.

In Kalidüngern ist eine gegen das Vorjahr verstärkte Nachfrage in Sylviniten und ebenfalls eine Zunahme der Aufträge auf schwefelsaures Kali besonders aus Südfrankreich und auf chlorsaures Kali zu erwähnen.

Der fühlbare Mangel an Kunstseide, die mehr und mehr in der Wirkwaren-Industrie zur Verwendung kommt, hat die belgische Gesellschaft „Soie de Tubize" veranlaßt, die Frage der Errichtung einer Fabrik in Frankreich zu prüfen; die Gesellschaft hat sich durch ein Abkommen mit der British Cellulose die Exklusivität auf dem belgischen, französischen und italienischen Markt gesichert und scheint ihr Fabrikationsprogramm neuerdings auf unbrennbare Filme ausdehnen zu wollen. (4859)

Verkauf der Anilinfarbenfabrik in Lyon. Nach einer Mitteilung der „Journée Industrielle" fand am 11. Oktober der dritte Versteigerungstermin für den Verkauf der Farbenfabrik in Lyon vor dem Tribunal Civil statt. Als Mindestgebot war diesmal ein Preis von 3 100 000 Frs. festgesetzt worden. Außer der Société Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint Clair du Rhône (Isère) hatte sich kein weiterer Bewerber eingefunden. Das betreffende Unternehmen wurde daher zu einem Gebot von 3 100 000 Frs., ausschließlich der Passiva, dieser Gesellschaft zugeschlagen. (4877)

Lage der Kaliindustrie. Nach der „Journée Industrielle" hat im 2. Quartal 1922 gegenüber dem 1. Quartal eine Zunahme der Kaliproduktion stattgefunden. Die entsprechenden Zahlen, auf Kali (K_2O) bezogen, sind 46 282 und 38 733 t.

Die Zahlen für den Export verstärken diesen günstigen Eindruck. In Kalisalpeter hat eine geringe Abnahme stattgefunden, dagegen eine beträchtliche Zunahme in den Doppelsulfaten von Kali und Magnesia, in Pottasche und in den Salzen mit einem hohen Gehalt an K_2O, wie Carnallit, Sylvinit usw. In Chlorkalium hat der Absatz deutlich nachgelassen, und besonders die Ausfuhr nach Deutschland zeigt einen beträchtlichen Rückgang. (4712)

Lage der Alkoholindustrie. Trotz der neuen Herabsetzung der Alkoholpreise hat sich die Nachfrage nicht belebt, und die Lager füllen sich mit großer Schnelligkeit. Die staatliche Kontrolle hat sich auch hier wie beim Tabak als eine starke Behinderung der Industrie erwiesen. Der Preis für das Hektoliter gewerblichen Alkohol beträgt bei Produkten für den inländischen Markt 250 frs., bei Ausfuhrartikeln 180 bis 200 frs., so daß die Fabrikanten von Drogen und Parfümen Schwierigkeiten bei der Konkurrenz auf den inländischen Märkten haben, da keine Möglichkeit besteht, die Produktionskosten zu vermindern. (4718)

Jahresabschluß der Société des Produits Azotés. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 schließt nach „Journ. Ind." mit einem Fehlbetrag von 2 391 256 Frs. Im Laufe des ersten Halbjahres war die Gesellschaft gezwungen, eine neue Verminderung ihrer Warenbestände vorzunehmen. Dies hatte zur Folge, daß die Fabriken zeitweise geschlossen werden mußten. Die Lage hat sich jedoch während des zweiten Halbjahres so weit gebessert, daß die Arbeit in den Betrieben später wieder aufgenommen werden konnte. Der augenblickliche Geschäftsgang ist befriedigend. (4878)

Fabrique de Produits Chimiques de Thann et Mulhouse. Der Reingewinn für das Geschäftsjahr 1921 betrug nach Abzug von 19 178 frs. für Amortisationen 611 018 frs. Zusammen mit dem Vortrag von 1920 stehen 732 443 frs. zur Verfügung. Dieselben wurden wie folgt verteilt: statutengemäße Reserve 61 102 frs., Aktionäre 330 000 frs., Tantième und Steuern 155 990 frs., neuer Vortrag 185 351 frs.

Die Dividende ist also dieselbe wie im Vorjahr, 10 % oder 500 frs. auf die Aktie von 5000 frs. (4593)

Société des Mines et Produits Chimiques. Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital von 4 auf 6 Millionen frs. durch Emission von 20 000 Aktien von 100 frs. zu pari. Diese Kapitalvermehrung stellt den ersten Abschnitt der von der Generalversammlung genehmigten Vermehrung um 4 Mill. frs. dar. (4589)

Société des Parfums de l'île de France. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft für die Fabrikation und den Verkauf von Parfümen gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist in Paris, das Kapital beträgt 150 000 frs. in Aktien von 100 frs. (4597)

Schweiz.

Anilinfarben-Industrie. Als chemische Großindustrie hat heute keine andere Fabrikation mehr Bedeutung als die Industrie der Teerfarben, die Anilinfarbenindustrie. Diese nimmt insofern eine eigenartige Stellung ein, als sie nur an einem einzigen Punkt der Schweiz, in Basel, konzentriert ist, wozu allerdings noch das verwandte Werk der Indigofabrikation in Monthey (Wallis) kommt. Die fürchterliche Krise, welche diese Exportindustrie par excellence seit zwei Jahren durchmachte und heute noch unvermindert durchmacht, sucht in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte ihresgleichen. Von 200 Millionen Franken Exportwert anno 1920 sank im Jahre 1921 die Ausfuhrsumme auf 50 Millionen, d. h. 25 % des früheren Wertes! Weder die Stickerei- noch die Uhrenindustrie haben einen solch unerhörten Zusammenbruch des Exportgeschäftes aufzuweisen.

Die Krise rührt hier hauptsächlich daher, daß die bisherigen Hauptabsatzgebiete, Frankreich und England, die deutsche Farbenindustrie zur Abgabe von sogenannten „Reparationsfarben" zwingen, die, wie die Reparationskohle, an Stelle von Bargeld tritt. Dadurch ist der Schweiz der größte Teil des bisherigen Absatzgebietes verloren gegangen; aus dem nämlichen Grund ist die Krisis hier eine unabsehbare und man weiß zur Stunde noch nicht, ob die schweizerische Anilinfarbenindustrie durch diese Verhältnisse nicht dem endgültigen Ruin verfällt; denn eine langjährige Krisis von dieser Schärfe hält auch die bestfundierte Industrie nicht aus.

Die Exportverhältnisse der beiden wichtigsten Farbstoffexportartikel, Anilinfarben und Indigo, beleuchtet nachstehende Tabelle, wobei es charakteristisch ist, daß der Exportwert bei Anilinfarben einen neuen Tiefenrekord aufweist, während Indigo eine bedeutende Erhöhung der Einfuhr zu verzeichnen hat.

	Export I. Halbjahr 1921		Export I. Halbjahr 1922	
	Gewicht q	Wert Fr.	Gewicht q	Wert Fr.
1. Anilinfarben	17 948	29 379 000	19 458	28 700 000
2. Indigo . . .	493	1 285 000	13 500	5 650 000
Total	18 441	30 664 000	32 958	34 350 000

Digitized by Google

Die katastrophale Lage dieser Industrie geht daraus hervor, daß der Exportmittelpreis von Anilinfarben vom Maximalstand anno 1920 (2300 Fr. pro 100 kg) auf 1475 Fr. gesunken ist. Der durchschnittliche Preis des Indigo reduzierte sich von 800 Fr. auf 419 Fr. Die Ausfuhrsteigerung bei Indigo ist erkauft durch Preisofferten, bei denen der direkte Geldverlust ohne weiteres gegeben ist.

Die hauptsächlichsten Absatzgebiete sind heute — für die Trümmer des früheren Exportes! — das Britische Reich, Frankreich mit Kolonien, die Vereinigten Staaten und Ostasien (China, Japan); sie empfangen, in der eben genannten Reihenfolge, 27, 25, 23 und 22 % unserer Gesamtausfuhr, somit nicht weniger als 97 % des Totalexportes. Ein Lichtblick in der sonst trostlosen Lage ist der steigende Export nach den Vereinigten Staaten. (Schweizer Industrie-Ztg., Nr. 41.) Gr. (4860)

Belgien. **Stillegung einer chemischen Fabrik.** Nach Anordnung des Antwerpener Provinzialrats hat die „Société chimique de l'Escaut" bei Hemixem auf Grund der von ihr verursachten Schädigung der umliegenden Anlagen und Stadtviertel die Erzeugung von Natriumsulfat und Nebenprodukten unverzüglich einzustellen. (4916)

Aus der Kunstseiden-Industrie. „La Journée Industrielle" schreibt: Die belgische Kunstseiden-Industrie, welche schon vor dem Kriege den vierten Teil der Weltproduktion lieferte, zeigt seit einiger Zeit bedeutende Fortschritte. Die größte der vier belgischen Fabriken erklärte kürzlich, daß die Nachfrage die Produktion übersteige.

Vor dem Kriege belief sich die Produktion im Durchschnitt auf 2 700 000 kg. Von den vier belgischen Fabriken, die den Krieg überstanden haben, war eine imstande, ihre Produktion im Juli 1919 wieder aufzunehmen, die anderen folgten kurz darauf, so daß die belgische Kunstseidenindustrie am Schluß des Jahres 1920 etwa 70 % ihrer Produktion der Vorkriegszeit erreicht hatte.

Im Jahre 1914 wurden nur 5 % der produzierten Kunstseide im Lande selbst verbraucht. Der übrige Teil wurde nach Deutschland exportiert, von wo viele Rohmaterialien und chemische Produkte kamen.

In der letzten Zeit jedoch wurden große Mengen Kunstseide nach den Vereinigten Staaten und der Schweiz ausgeführt; von 150 000 kg Gesamtausfuhr gelangten allein 110 000 kg über die Schweizer Grenze.

Die nachstehenden Ziffern geben einen Ueberblick über die Ein- und Ausfuhr des Produktes während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren (1920/22, 1. Quartal):

Einfuhr aus (in Kilogramm):

	1920	1921	1922 (1. Quartal)
Deutschland . .	293	1 127	161
Frankreich . . .	2 882	1 419	354
England	1 441	1 133	253
Schweiz	1 357	104	153
Andere Länder .	47	—	1
Zusammen	6 020	3 783	922

Ausfuhr nach (in Kilogramm):

	1920	1921	1922 (1. Quartal)
Deutschland . .	9 028	1 307	—
Spanien	1 054	600	—
Frankreich . . .	—	1 874	3 517
England	7 856	29 451	6 032
Schweiz	5 278	111 463	92
Andere Länder .	4 696	8 002	339
Zusammen	27 912	152 697	9 980

(4880)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Kunstdüngerpreise.** Kürzlich fand, wie das „Prag. Tagblatt" mitteilt, im Ackerbauministerium eine Sitzung unter Hinzuziehung von Interessenten statt, um über eine Herabsetzung der Kunstdüngerpreise zu beraten. Der Vorsitzende, Sektionsrat Mrkvan, verwies auf die Notwendigkeit, die Kunstdüngerpreise den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Er erläuterte die Gründe des Rückganges in der Kunstdüngerverwendung und bezeichnete den Weg, um wenigstens eine teilweise Besserung herbeizuführen. In erster Reihe ist eine zollfreie Einfuhr aller Kunstdüngergattungen erforderlich und weiter müssen die Preise dem Weltmarkt angepaßt werden. In der Debatte wurde eine grundsätzliche Einigung in den Ansichten über die Lösung der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse erzielt. Die Vertreter der Kunstdüngerindustrie erklärten, daß sie stets bemüht waren, der Landwirtschaft den Dünger möglichst billig zu liefern, daß sie jedoch durch Schwierigkeiten in der Beschaffung einiger Hilfsstoffe gehemmt waren, ferner durch die hohen Steuern und Gebühren, durch die reduzierte Beschäftigung und die bestehende Kohlenwirtschaft. Direktor Doktor Matys erklärte, daß der Industrie die gänzliche Einstellung der Erzeugung drohe und beschwerte sich, daß an den entscheidenden Stellen nicht immer das Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie bestände. Die Industrievertreter sagten zu, detaillierte Informationen über die Schwierigkeiten beizubringen, mit denen die Kunstdüngererzeugung zu kämpfen hat, damit das Ackerbauministerium zusammen mit den anderen Ministerien einschreiten könne. Die Vertreter der Kalkstickstoffindustrie erklärten ihre Bereitwilligkeit, den Verkaufspreis dieses Kunstdüngers bis auf 10 Kr. per 1 Kilogramm Stickstoff herabzusetzen. Ebenso gaben die Erzeuger von Ammoniaksulfat bekannt, daß sie sich nach dem Weltmarkt richten würden, was gleichfalls eine bedeutende Herabsetzung des Preises bedeutet. In gleichem Sinne sprachen sich die Vertreter der Superphosphatindustrie aus. (4831)

Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus. Mit Gültigkeit vom 1. November 1922 wird der Verkaufspreis von steuerfreiem rektif. Spiritus für gewerbliche Zwecke (zur besonderen Denaturierung im Betriebe des Abnehmers) auf 450,— Kr. für 1 Hektoliter Alkohol (100 hl°) bei Lieferung von mehr als 460 hl° in einem Gebinde herabgesetzt werden. Bei geringeren Lieferungen erhöht sich dieser Preis. Industrielle Betriebe, sowie Gewerbetreibende, die die Zuweisung von abgabefreiem Spiritus zur besonderen Denaturierung in ihrem Betriebe beanspruchen, haben sich eine Bewilligung für den steuerfreien Spiritusbezug in der Champagne 1922-23 von der zuständigen Finanzbezirksdirektion zu beschaffen. (4832)

30 prozentige Lohnermäßigung in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie. Bei den am 18. Oktober stattgefundenen Verhandlungen in Witkowitz wurde ein Uebereinkommen geschlossen, wonach die Arbeiterschaft sich mit einer 30 prozentigen Herabsetzung der Löhne in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie vom 18. Oktober an einverstanden erklärt. Die Betriebsausschüsse werden die strikte Einhaltung der vereinbarten Bedingungen überwachen. (4868)

Gründung einer chemischen Fabriks-A.-G. Der Preßburger Dynamitfabrik A.-G. Nobel wurde das Recht entzogen, Sprengstoffe zu erzeugen. Die Gesellschaft beabsichtigt nun, behufs Ausnützung ihrer Anlagen sich der Erzeugung von Chemikalien zuzuwenden. Sie wird zu diesem Zwecke unter Mitwirkung der Mährischen Agrarbank und der Szereder Kunstdünger-Fabrik A.-G. eine Chemische Fabrik A.-G. in Preßburg mit einem Anfangskapital von 1 Million Kr. errichten. (Ustř. Ozn.") (4825)

Polen. **Die chemische Industrie** Polens richtet bei weitestgehender Unterstützung durch die polnische Regierung ihr Hauptaugenmerk auf die Herstellung von Rohstoffen und Halberzeugnissen, die das Land von der deutschen Industrie unabhängig machen kann. Nach Mitteilung der „Ostdeutschen Wirtschaftszeitung" vom 13. Oktober wird sie in erster Linie durch die A.-G. für chemische Industrie und Anilinfarben in Zgierz repräsentiert, deren Werke im Kriege vollständig vernichtet, in den letzten zwei Jahren aber mit staatlicher Beihilfe in bedeutend größerem Umfange wieder aufgebaut wurden. Das Kapital soll jetzt von 150 Millionen auf 600 Millionen erhöht werden. In der letzten Bilanz wird der Gewinn mit 88 511 150 Mk. angegeben. Die Gesellschaft stellt hauptsächlich anorganische Säuren, rauchlose Schwefelsäure, Anilinfarben, Sprengstoffe und einige Medikamente, wie z. B. Neosaluthan, her. (4839)

Unzulängliche Farbenproduktion. Unter dem Mangel an chemischen Fabriken in Polen hat bekanntlich vor allem die dortige Textilindustrie zu leiden, die ihren Bedarf an Farben im Inlande nicht zu decken vermag. „Przeglad Wieczorny" weist darauf hin, daß die polnische Farbenerzeugung durchaus noch nicht auf der Höhe der deutschen Werke stehe, von denen zwei in Polen Filialen besitzen. England sei in ähnlicher Lage und habe bereits verschiedene Zweige der Webereiindustrie aufgeben müssen wegen des Mangels an gewissen Farben, für welche von den deutschen Werken angeblich so hohe Preise gefordert wurden, daß die Produktion nicht mehr lohne. Die Engländer suchten aber ihre Erzeugung von Farben und Chemikalien zu heben, und so habe die bekannte Fabrik Solvay Days & Comp., die auch in Krakau und Warschau Filialen besitzt, ihre Produktion

Digitized by Google

schon verdreifacht. Diese Firma, die über große Mittel verfüge, stelle in Polen aber nur kaustische Soda und ähnliche Erzeugnisse her. Man müsse deshalb von ihr verlangen, daß sie auf dem Gebiete der Farbenerzeugung gewisse Opfer bringe. Uebrigens habe man auch noch nichts über Fortschritte der Anilinfarbenerzeugung aus Petroleumabfällen der durch die Vereinigte Bank finanzierten Werke in Galizien gehört. (4874)

Bedarf an künstlichen Düngemitteln. Um der polnischen Landwirtschaft die genügenden Mengen künstlichen Düngers zu sichern, hat das Landwirtschaftsministerium den Beschluß des Zolltarifkomitees auf Erhöhung des Zollmultiplikators für eingeführte Superphosphate aufgehoben und außerdem ein Ausfuhrverbot für Kalisalze erlassen.

Der bekanntlich verhältnismäßig niedrige Produktionsstand der polnischen Landwirtschaft ist nicht zum wenigsten auf den großen Mangel an künstlichen Düngemitteln zurückzuführen, der sich durch den großen Valutaunterschied gegenüber den Düngemittel exportierenden Ländern natürlich noch fühlbarer bemerkbar macht. Aus diesem Grunde war Polen auch soviel daran gelegen, die während des Krieges entstandenen und bis in die letzten Jahre weiter ausgebauten Oberschlesischen Stickstoffwerke in Chorzow in die Hand zu bekommen. Darüber hinaus bemüht man sich, die Erzeugung der Kalisalzgruben in Kalusz und Stewnik zu erhöhen. Während im verflossenen Jahr in Polen insgesamt nur 14 816 t Kalisalze und 9316 t Kainit produziert wurden, ergab das erste Halbjahr 1922 bereits 20 186, bzw. 6466 t. Durch weitere technische Verbesserungen soll die Förderung der Kaluszer Gruben im nächsten Jahre auf 100 000 t gesteigert werden. (4872)

Schwefelgruben. Schwefel kommt, nach einem Bericht der „Danziger Ztg.", in Polen im Dorfe Posadza im Kreise Miechow, 20 km von Krakau, in Czarkowa im Kreise Pinczow, im Dorfe Sworzonice bei Krakau, in Piotrkowice, Koniusza und Truskawiec, sowie in verschiedenen anderen Gegenden Polens vor. Die Schwefelgrube in Posadza wurde von den Oesterreichern im Jahre 1915 errichtet. Später wurde sie von den polnischen Behörden bis zum 1. Juli 1921 ausgebeutet. Der Betrieb mußte infolge der Erschöpfung des zum Abbau vorbereiteten Lagers eingestellt werden. Der hier gegrabene Mergel wies einen Gehalt von 5—6 % Schwefel auf. Die angeordnete Bohrung nach neuen Schwefellagern führte zur Auffindung solcher in einer Tiefe von 20 Metern. Man nimmt an, daß hier 50 000 t Schwefel gewonnen werden können. Da der Betrieb jedoch größere Investitionen erfordert, die die polnische Regierung nicht an die Sache wenden will, sind die Posadzaer Schwefelgruben zu verpachten. Es heißt sogar, daß die Regierung auch einem Kaufangebot nicht abgeneigt wäre. Die Schwefelgrube in Sworzonice wurde von der österreichischen Regierung von 1850—1884 ausgebeutet. Der Betrieb wurde dann eingestellt, weil der sizilische Schwefel sich billiger stellte. Auch die Grube in Czarkowa beim Zusammenfluß der Nida mit der Weichsel ist nicht in Betrieb. — Gr. (4608)

Neue Gas- und Teerpreise in Lodz. Laut Mitteilung des „Osten" (3. Jahrg., Nr. 52) wurden in der letzten Sitzung des Magistrats die neuen Gas-, Koks-, Teer- und Ammoniakpreise wie folgt festgesetzt: Gas im Privatverbrauch 4200 Mk., für Motoren 3600 Mk. das Kubikmeter, Koks 2200 Mk. und Ammoniak 400 Mk. das Hektoliter. (4655)

Italien. **Mineralproduktion im Jahr 1921.** Nach einer Statistik der Generalinspektion der Bergwerke wurden in den Jahren 1920 und 1921 folgende Mengen nachstehender Mineralien gefördert:

	Metrische Tonnen	
	1921 (geschätzte Produktion)	1920 (wirkliche Produktion)
Pyrite	448 600	321 589
Schwefel	313 400	296 099
Alaunstein . . .	1 170	3 445
Bauxit	49 100	13 139
Magnesiumsulfat .	350	1 200
Borsäure	2 490	1 719
Mineralfarben . .	10 900	11 838

(4622)

Spanien. **Die chemische Industrie.** Den „Weltwirtschaftl. Nachrichten" entnehmen wir folgendes: Von einer chemischen Großindustrie kann, abgesehen von der sehr bedeutenden Produktion von Superphosphaten, noch nicht gesprochen werden. Fortschritte hat der Krieg hauptsächlich in den Werken gezeitigt, welche sich mit der Lieferung von Kriegsmaterial für Frankreich beschäftigten; namentlich wurden die Schwefel- und Salpetersäure-Industrie erweitert. Weinsteinsäure und gereinigter Weinstein werden in großen Mengen in Barcelona produziert. Die Herstellung an Citronensäure ist trotz des Reichtums des Landes an Citronen gering. In zahlreichen Holzdestillieranlagen wird Essigsäure gewonnen, jedoch ist der Ausbreitung dieser Industrie durch den Mangel an geeignetem Holz eine Grenze gezogen. Dagegen werden größere Mengen von Benzol, Anilinöl, Schwefel- und anderen Farben geliefert. Während des Krieges sind Versuche zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft gemacht worden; es waren drei Fabriken hierfür im Bau. Ueber ihre Eröffnung oder ihre Erfolge ist bisher jedoch in der Presse nichts bekannt geworden. Wenn auch die chemische Industrie Spaniens bei einigen Produkten Fortschritte gemacht hat, so genügt diese doch bei weitem noch nicht, um den Bedarf des Landes zu decken. Für Düngemittel, die noch in großer Menge eingeführt werden, wäre dieses Ziel noch am ehesten zu erreichen durch Entwicklung der umfangreichen eigenen Lager an Phosphat und Kali. (4585)

Rumänien. **Lage der chemischen Industrie.** Bevor Siebenbürgen und das Banat an Rumänien kamen, gab es in diesem Staate so gut wie keine chemische Industrie, abgesehen von den Seifenfabriken und Petroleumraffinerien. Jetzt zählt man in Groß-Rumänien neben 66 Petroleumraffinerien und 50 Seifen- und Kerzenfabriken 71 chemische Fabrikbetriebe, und zwar 6 Schwefelsäure-, 4 Soda-, 6 pharmazeutische, 16 Leim-, Fettwaren-, 1 Oxygen-, 5 Kohlensäure-, 13 Eis- und endlich 11 Holz- bzw. Kohledestillations-Fabriken. Die größten chemischen Fabriken sind die durch Erdgas betriebenen Nitrogenwerke in Dicsöszentmárton und die Solvaywerke in Thorenburg, die Aetznatron und Chlor erzeugen. Die großen Schwefelsäurefabriken befinden sich in verschiedenen siebenbürgischen Städten. Insgesamt beschäftigt die chemische Industrie 8740 Arbeiter und Angestellte. Die Produktion des Jahres 1921 belief sich auf 1217 Millionen Lei. (4526)

Paraffinfreies Erdpech. Wie die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung" vom 13. Oktober berichtet, ist man in Moreni auf eine Erdölquelle gestoßen, die in gewaltigen Eruptionen solche Mengen Erdpech ausstößt, daß stündlich 90 bis 100 Waggon gefüllt werden können. Diese Bohrung ist bis in eine Tiefe von 950 m vorgedrungen und hat die gewöhnliche Schicht des paraffinhaltigen Erdpechs durchbrochen, unter der sich eine mächtige Schicht von paraffinfreiem Erdpech befinden muß. (4840)

Manganlager. In Rumänien sind bis jetzt, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" aus Klausenburg melden, drei größere Manganlager bekannt, und zwar bei Manyhaza, bei Moncasa und Pernyesalva in Siebenbürgen und bei Jacobeni in der Bukowina. Die Lager Siebenbürgens liefern Mangan bester Qualität, während das in der Bukowina gewonnene Mangan für industrielle Zwecke nicht verwendbar ist. Die einzelnen Lager bergen mehrere Millionen Tonnen Mangan. Die Ausbeute, die zum größeren Teil aus dem Szilagyer Komitat stammt, ist für den inländischen Bedarf ausreichend. Falls die Bergwerke eine durchgehende Verbesserung des Gewinnungs- und Auffrischungsverfahrens durchführen würden, könnte der Manganbergbau zu einer der wichtigsten Ausfuhrindustrien werden, doch müßte auch der Abtransport durch Verbesserung des Verkehrswesens erleichtert werden. (4812)

Ver. St. von Amerika. **Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario.** Von der „Electrochemical Co. of Canada" sind erfolgreiche Versuche über ein neues Verfahren zur Bindung des atmosphärischen Stickstoffs ausgeführt worden. Es wird daher beabsichtigt, die Fabrikation von Salpetersäure in technischem Maßstab an den Niagarafällen (Ontario) aufzunehmen.

Die Gesellschaft wird mit der Erzeugung von Calciumnitratdünger beginnen, sobald es die Umstände gestatten. Fabrikgebäude sind in Queenston, direkt über der Kraftstation des Chippawakanals, erworben worden, und es soll die Einrichtung der ersten Anlage sofort in Angriff genommen werden.

Die Gesellschaft ist im Besitz der Island-Patente für einen rotierenden Lichtbogenofen zur Bindung von atmosphärischem Stickstoff. Der Erfinder hat beinahe zwanzig Jahre an dem Problem gearbeitet und hofft zuversichtlich, daß sein Verfahren einen technischen Erfolg haben wird. Ein wesentlicher Bestandteil ist ein besonderes Absorptionsverfahren, die allgemeinen Grundlagen sind denen des in Norwegen angewendeten Verfahrens ähnlich.

Vorläufig soll die Anlage nur für den kanadischen Bedarf an den erwähnten Produkten eingerichtet werden. Das Inter-

Digitized by Google

esse der Regierung an dem Unternehmen liegt in der Bedeutung einer selbständigen Düngemittelindustrie und der damit gegebenen Möglichkeit, Nitrate für die Fabrikation von Explosivstoffen zur Verfügung zu haben. Die Kosten für die erste Anlage werden 36 000 $ betragen, mit Ausschluß der Gebäude, welche von der „Provincial Hydro-Electric-Commission" gepachtet werden. Der Betrieb wird mit 3000 Kw aufgenommen werden, welche die Erzeugung von 3174 t Salpetersäure von 63 % im Jahr gestatten. (4600)

Südafrikanische Union. **Große Düngemittelfabrik.** Die Fertigstellung der großen Düngemittelfabrik in Somerset West in der Kapprovinz ist ein bedeutender Fortschritt in der landwirtschaftlichen Entwicklung Südafrikas. Diese neue Fabrikanlage der Cape Explosives Works hat eine jährliche Produktionsfähigkeit von 100 000 t Düngemitteln, was sogar den jetzigen Eigenbedarf der Union übertrifft. Die Tatsache, daß diese Fabrik während einer Zeit der Depression entstanden ist und daß ihre Leistungsfähigkeit den gegenwärtigen Verbrauch übersteigt, deutet auf ein großes Vertrauen wegen der Zukunft dieser Industrie hin. Daß die Möglichkeit der Erweiterung besteht, geht daraus hervor, daß, wenn die jetzige Anbaufläche so rationell gedüngt würde, wie der Boden in Europa, der jährliche Verbrauch in der Union sich über 1 000 000 t stellen würde statt, wie jetzt, etwas unter 100 000 t.

Obwohl für viele Getreidesorten und Bodenarten Kalk, Stickstoff und Kali gebraucht werden, ist doch das am meisten gebrauchte Düngemittel Phosphoroxyd, welches jetzt in der Union hergestellt wird. Das bedeutendste Fertigfabrikat ist Superphosphat. Die Produktionsfähigkeit der neuen Fabrik in Somerset West mit einem Drei-Schichten-Arbeitstag ist ungefähr 180 000 t jährlich, so daß dieses das größte Werk der Welt ist. Es gibt nur noch eine andere Fabrik in Südafrika, in der dieses Produkt hergestellt wird; nämlich die Fabrik von Kynoch (Ltd.) in Umbogintwini in Natal in der Nähe von Durban, die aber bedeutend kleiner ist und eine jährliche Leistungsfähigkeit von ungefähr 36 000 t Superphosphat besitzt. Diese Fabrik, die ein Teil des Noble Syndikats ist, wird umgestellt, um nur Düngemittel, Chemikalien, Säuren und Aehnliches herzustellen. Sprengstoffe werden nicht mehr erzeugt.

Andere Produkte dieser neuen Fabrik sind Knochenmehl, Thomasschlacke, Guano, schwefelsaures Kali, salpetersaures Natron und schwefelsaurer Ammoniak, die einzeln oder in der Form von besonders hergestellten Mischungen gekauft werden können. (The Chemical Trade Journal.) (4739)

Rotes Meer-Gebiet. **Einfuhr von Farbstoffen.** Vor dem Krieg wurden über 800 000 lb. Farbstoffe im Werte von 38 000 £ jährlich über Aden in das Gebiet des Roten Meeres eingeführt. Die Farbstoffe waren hauptsächlich Lack-Scharlach, pflanzlicher Indigo und Safran aus Indien, während Deutschland alles Anilinrot und synthetischen Indigo lieferte. Nach dem Krieg nahm die Einfuhr 1919/20 auf 162 671 lb. ab, hob sich aber 1921/22 wieder auf 528 503 lb. Die Einfuhr verteilte sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Anilinrot: Bombay 198 lb., England 1296 lb., Oesterreich 3248 lb.; Lack-Scharlach: Indien 473 872 lb.; pflanzlicher Indigo: Indien 25 984 lb.; künstlicher Indigo: Oesterreich 10 524 lb., Belgien 3248 lb.; Safran: Indien 133 lb. Auch Deutschland soll, wie berichtet wird, auf diesem Markt wieder Fuß fassen. (4730)

Tunis. **Ausbeutung der Bromlager.** Vor dem Krieg verbrauchte Frankreich jährlich 100 t Brom bei einer Welterzeugung von ungefähr 1700 t. Dieses Brom kam ausschließlich aus Deutschland. Die Kriegsbedürfnisse ließen im Jahre 1916 einen Tagesverbrauch von 2 t voraussehen. Damals lenkte Tunesien die Aufmerksamkeit auf sich, wo die Sebka-el-Malh, eine Bodensenkung im Umfang von 15 000 ha am Meeresufer an der Grenze von Tripolitanien, als eines der mächtigsten Bromlager der Erde erscheint. Sechs Apparate mit flüssigem Chlor ergaben bei beständigem Gang von 1916 bis 1918 eine Ausbeute von 1050 t Brom. Die Sebka liefert in unbegrenzter Menge eine Mutterlauge, die 2,6 kg Brom je cbm enthält. Um ferner aus Meerwasser 1 kg Brom zu gewinnen, muß eine Saline das cbm auf $^1/_{10}$ seines Volumens konzentrieren, was 10 qm Oberflächenverdunstung erfordert. Das Klima Südtunesiens gestattet, das Wasser der Sebka einer hohen Konzentration zu unterziehen. Das Wasser kann eine Gewinnung von 6,79 kg Brom je cbm erreichen. Diese Konzentration ruft einen reichlichen Niederschlag von Kalisalzen hervor, deren Nebenprodukt das Brom ist. Infolge der billigen eingeborenen Arbeitskraft kann das tunesische Brom, wie man versichert, mindestens auf dem französischen Markt unter vorteilhaften Bedingungen in den Wettbewerb treten mit den gleichartigen Erzeugnissen Deutschlands oder Amerikas. (Deutsche Bergwerks-Ztg.) (4920)

Phosphatausfuhr 1921 und 1913. Nach dem U. S. Commercial Report betrug die Ausfuhr von natürlichen Phosphaten im Jahre 1921 1 455 239 metr. t gegen 1 984 000 t im Jahre 1913. Von der Ausfuhr des Jahres 1921 gingen 576 277 t nach Frankreich, 522 012 t nach Italien, 84 377 t nach England und 72 565 t nach Belgien. (4719)

Britisch-Indien. **Einfuhr im Juni-Quartal.** Die gesamte Wareneinfuhr nach Indien in den ersten drei Monaten des statistischen Jahres zeigt eine Abnahme von 66 crores of rupees im entsprechenden Zeitraum im Vorjahr auf 533 cr. of rupees; die deutsche Einfuhr hob sich von 1,9 auf 5,7 %. — Die Einfuhr von Kohlenteerfarbstoffen fiel von 99 auf 62 lakhs. Die britische Einfuhr fiel von 39 auf 7 lakhs, die amerikanische von 18 auf 2 lakhs, die schweizerische von 2 auf ¼ lakh; die deutsche Einfuhr stieg von 34 auf 49 lakhs. (4547)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhung der Benzolpreise.

Der Benzolverband G. m. b. H., Bochum, hat mit Wirkung vom 23. Oktober ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt:

Tetralitbenzol	240,50 Mk.	(bisher	194,50 Mk.)
Gereinigtes Lösungsbenzol II	204,— „	(„	167,50 „)
Ungereinigtes Schwerbenzol .	133,— „	(„	107,50 „)

für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4905)

Neue Carbid-Preise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 19. Oktober 1922 erneut erhöht.

Es kostet heute:

„Prima Calcium-Carbid"

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m	12 850,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m . . .	13 150,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m .	13 550,— „

für 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4904)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat mit Geltung vom 11. Oktober d. J. die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 192,— 159,— 115,— 93.— je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 247,— 214,— 192,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (4814)

Der russische Chemikalienmarkt.

Die Gesamtvertretung der chemischen Industrie Sowjetrußlands, die alle Trusts und andere Unternehmungen der Industrie der chemischen Grundstoffe vereinigt, gibt nach einem Bericht der „Osteurop. Wirtsch.-Ztg." folgende Preise mit Wirkung vom 25. September ab bekannt. Die Preise gelten in Rubeln des Musters vom Jahre 1922 für 1 Pud franko Lager: Vitriolöl — 500; Schwefelsäure 52° — 300; Oleum 20 % — 535; Salzsäure 18 % — 550; Sulfat, ungemahlen, ohne Tara — 200; eine Flasche mit Korb und Stroh, das Stück — 350; Superphosphat 11 % je Pud und Prozent — 18; Tonerde 13 % — 500; Glaubersalz — 300; Kupfervitriol — 1200; Eisenvitriol, ohne Tara — 200; Bisulfat — 10; Chlorzink 46° — 700; Chromcalcium 65 % — 250; Schwefelnatrium 62 % — 1500; Chlorkalk 35 % — 1500; Aluminium-Alaun — 900; Chromnatrium-Alaun — 700; Chromkalium-Alaun — 1800; Mumie — 675; Eisenmennige — 675; calcinierte Soda, gereingt — 600; calcinierte Soda, ungereinigt, grau — 500; kaustische Soda 72 % — 1300; Natriumbisulfit — 3350; doppelkohlensaures Natron — 1500; Chlormagnium — 1200; Bertholletsalz medizinisches — 3000; Bertholletsalz, technisches — 2000; Stickstoffsäure 40 % — 00-; Chlorbaryum — 2000; Salmiakgeist 25 % — 1500; schwefelsaurer Nickel — 3200; schwefelsaurer Zink — 650; metallisches Selen, das Kilo — 10 000; Salmiakgeist — 3000. (4918)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 10.	18. 10.	Aktien	25. 10.	18. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	2600,—	2400,—	Höchster Farbw. . .	2800,—	2300,—
Bad. Anilin	3775,—	3200,—	C. A. F. Kahlbaum .	1625,—	1600,—
Byk-Guldenw. . . .	1100,—	750,—	Köln-Rottweil . . .	2130,—	1875,—
Chem. F. Buckau . .	5550,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	2425,—	2400,—	Linde's Eismasch. .	2000,—	2350,—
„ Grünau . . .	1600,—	1500,—	Nitritfabrik	1600,—	1750,—
„ v. Heyden . .	2500,—	1880,—	Oberschl. Koksw. .	4600,—	4900,—
„ Milch & Co. .	1750,—	1700,—	Rasquin, Farbw. . .	3200,—	3200,—
„ Weiler	2300,—	1950,—	Rh. W. Sprengst. . .	1400,—	1360,—
„ Gelsenk. . . .	11000,—	9600,—	J. D. Riedel	2100,—	1850,—
„ W. Albert . .	4600,—	3900,—	Rütgerswerke . . .	2300,—	1875,—
„ Concordia . .	4499,—	4200,—	H. Scheidemandel .	4500,—	3775,—
Dynamit Nobel . . .	2000,—	1710,—	Schering, Chem. . .	3500,—	3100,—
Egestorff. Salzw. . .	3900,—	3600,—	Sprengst. Carb. . . .	2200,—	—
Elberf. Farbenf. . .	2780,—	2450,—	Staßfurter Chem. . .	6500,—	5400,—
Fahlberg List	1120,—	905,—	Thür. Bleiweißf. . .	3100,—	2000,—
Th. Goldschmidt . .	3100,—	2800,—	Union Chem. Fabr. .	1900,—	2300,—
Harb. Wiener G. . .	2825,—	2225,—	Ver. chem. Wk. Chl.	3200,—	2800,—
Harkort Bergw. . .	4475,—	3375,—	„ Glanzstoff F. .	6400,—	6200,—
Heine & Co.	—	1275,—			

Devisen	19. 10.	20. 10.	21. 10.	23. 10.	24. 10.	25. 10.
Holland	125000,—	138500,—	173000,—	160400,—	172500,—	175000,—
Schweden . . .	85500,—	94500,—	118000,—	109000,—	117700,—	119500,—
Italien	13450,—	14900,—	18750,—	16750,—	18000,—	18000,—
England	14300,—	15800,—	19750,—	18250,—	19650,—	19900,—
New York . . .	3200,—	3560,—	4430,—	4085,—	4420,—	4477,50
Frankreich . .	23700,—	26500,—	33000,—	29750,—	31250,—	31800,—
Schweiz	58500,—	64600,—	80600,—	74250,—	80750,—	82000,—
Spanien	49400,—	54500,—	68000,—	61750,—	67250,—	68300,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	25. 10.	18. 10.
Elektrolytkupfer	143380	90612
Raffinadekupfer 99—99,3 %	120000—122000	77000—78000
Originalhüttenweichblei	51000— 53000	30000—31000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	88000— 90000	51000—52000
Zink, umgeschmolzen	69000— 72000	39000—40000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	172600	112300
do. in Walz- oder Drahtbarren	173200	112900
Bancazinn	351000—353000	220000—221000
Straitszinn	351000—353000	220000—221000
Australzinn	351000—353000	220000 - 221000
Hüttenzinn, 99 %	346000—348000	217000—218000
Reinnickel	260000—265000	167500—170000
Antimon-Regulus	48000— 49000	29000— 30000
Silber in Barren (1 kg)	102000—103000	58000— 59000

(4929)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Theodor Teichgraeber Aktiengesellschaft Berlin.** Am 21. Oktober d. J. konnte die Firma auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Nachdem die Firma in der ersten Zeit ihres Bestehens sich ausschließlich auf dem Gebiete des Großhandels betätigt hatte, ging sie vor etwa 50 Jahren zur Fabrikation über; mit der Erzeugung galenischer Präparate in einem eigenen Laboratorium wurde der Anfang gemacht. Im Jahre 1904 trat der Sohn des Begründers, Ernst Teichgraeber, aus Gesundheitsrücksichten aus der Firma aus; sie wurde von seinem Mitarbeiter Fritz Landé weitergeführt. Im Jahre 1914 fand die Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1,2 Millionen Mark statt. Nachdem die im Beginn des Weltkrieges eingetretene Absatzstockung überwunden war, nahm die Gesellschaft schnell einen solchen Aufschwung, daß sich die Errichtung von Zweigniederlassungen in verschiedenen Teilen des Reiches als notwendig erwies. Die Ausdehnung der Produktion führte zur Errichtung eines Werkes in Oranienburg, das Ende 1920 in Betrieb genommen wurde. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde in den letzten Jahren wiederholt erhöht, zurzeit beträgt es 43 Millionen Mark. Den gegenwärtigen Vorstand bilden: Fritz Landé als Vorsitzender, Direktor Dr. Wilhelm Triepel und Axel Döhn als stellvertretender Direktor. An der Spitze des Aufsichtsrats steht der Direktor der Dresdner Bank, Wilhelm Kleemann. (4911)

* **Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln.** Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 entnehmen wir folgendes: Die unsere Fabrikation im vorigen Geschäftsjahr so sehr behindernde Knappheit an Kohlen und anderen Materialien hat sich in diesem Jahr nur sehr wenig gebessert, während die Belieferung mit Soda immer noch so unzureichend und unregelmäßig war, daß es sich nicht vermeiden ließ, Teile einzelner Betriebe für kurze Zeit stillzulegen. Wenn diese Schwierigkeiten in der Sodabeschaffung sich nicht wesentlich bessern, sehen wir den kommenden Jahren mit Sorge entgegen. Trotz der Erschwerung unserer Geschäfte durch die schwankenden, sprunghaft steigenden Rohstoffpreise und beständigen Erhöhungen der Löhne und Gehälter, welche die Herstellungskosten und den Verkauf stark beeinflußt haben, beträgt der in diesem Geschäftsjahr erzielte Reingewinn 6 247 317,72 Mk. Mag dieser Gewinn zahlenmäßig höher als der des Vorjahres erscheinen, so ist dieser in Wirklichkeit doch nicht erreicht, wenn berücksichtigt wird, daß der Wert der Mark am Ende unseres Geschäftsjahres etwa der fünfte Teil desjenigen vom 30. Juni 1921 war. Unsere im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten neuen 4500 Stammaktien sind inzwischen an den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. zugelassen worden. Der Aufsichtsrat schlägt die Verteilung einer Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 38 % auf die Stammaktien vor. (4844)

* **Thüringer Bleiweißfabriken Aktien-Gesellschaft vorm. Anton Greiner Witwe und Max Bucholz & Co., Oberilm i. Th.** Ueber das am 30. Juni d. J. abgelaufene 25. Geschäftsjahr der Gesellschaft berichtet der Vorstand: Sowohl unser Hauptprodukt, wie unsere Spezialartikel haben sich im verflossenen Geschäftsjahr lebhafter Nachfrage erfreut. Die fortschreitende Markentwertung brachte eine weitere Steigerung aller Unkosten, der eine Erhöhung der Umsatzziffern gegenübersteht. Das Jahresergebnis kann befriedigend genannt werden; die Verwaltung schlägt auf das Stammkapital, das nunmehr 4,6 Mill. Mk. beträgt, eine Dividende von 32 % auf die Stammaktien, also in gleicher Höhe wie im letzten Geschäftsjahre, vor. Der zur Verfügung stehende Reingewinn beläuft sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen für Steuerlasten usw. auf 1 589 855 Mk. Aufträge sind für die nächste Zeit vorhanden, es kann angesichts der unsicheren Wirtschaftslage eine Voraussage über die weitere Entwicklung nicht gegeben werden. (4846)

Aus dem Handelsregister.

(16. Oktober bis 21. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Akadi Anna K. Dietger geb. Winkelmeier, Neu-Isenburg, jetzt: Chemische Fabrik Akadi Hugo Dietger und Peter Gackstätter junior, Neu-Isenburg.

Chemische Fabrik Dr. Erwin Blümner, Berlin-Plötzensee, jetzt Otto Kullack, chemische und Teerprodukte, Berlin-Plötzensee.

Chemische Fabrik Dr. Josef Mehl & Co., Hamburg, erloschen. (4902)

Versammlungskalender.

7. Nov.: Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul, außerordentliche Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H., außerordentliche Generalversammlung vorm. 10½ Uhr, im Verwaltungsgebäude.

9. „ Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh., ordentliche Generalversammlung, vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Barmer Bank-Vereins, Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Unter-Sachsendamm. Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, außerordentliche Generalversammlung, mittags 1 Uhr, Hannover, Kurze Str. 3. (4903)

Außenhandelstelle Chemie

Die Auslandsmarktpreise für Bleimennige sowie die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben und Kulör haben sich mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe, Buchdruckwalzenmasse, Sprengstoffe und nach Norwegen bestimmte Lithopone haben sich geändert.

Für Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation ist bei Ausfuhranträgen fortan Beibringung der Lieferwerksbescheinigung erforderlich.

Für Zündpillen sind vom 15. Oktober d. J. ab Ausfuhrmindestpreise in Kraft getreten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß Rotsiegel und die Zuschläge für Erdfarben nach valutaschwachen Ländern wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (4922)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	19. Okt. 1922	21. Okt. 1922	18. Okt. 1922	7. Okt. 1922	20. Okt. 1922	4. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	2 d. Kr.	—	16½—16¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 0,46-0,55 G	chem. rein 1,23 d. Kr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 200 Fr.	32—33 £	—	—	100 kg (12 $)	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28—30 G	—	128/138 (6600 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2,1 *s*	kg 1,55—1,90 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pail. pure 205 Fr.	35,10—36 £	—	—	Bleiberger (11000 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10½—11½ c.
Borax	crist. 166 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	0,67 d. Kr.	crist. (10000 K.)	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6½-6¾ *d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110° 52 Fr.	35/37% 12 £	11—13,50 G	0,26 d. Kr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	—	—	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,10—2 *d*	kg 2,90—3,40 G	5,20 d. Kr.	—	50—51 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	99 kg 1,60—1,80 G	2,15 d. Kr.	—	26—27 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80% 1,35 d. Kr.	80% chem. (14000 K.)	99½% 100 lb. 11-11.25 $
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	—	—	40% 10½—10¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	96% calc. 0,15 d. Kr.	crist. (1250 K.)	100 lb. 0,85-0,95 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× pudist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein (29800 K.)	18—18¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	165—225 G	—	(62000 K.)	37—37½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. belge 152 Fr.	refined 43—45 £	—	—	(9200 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,65—0.75 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	—	98/99 (8800 K.)	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	—	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	1,90 d. Kr.	50% (7500 K.)	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3200 K.	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ *d*	59—62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	61—75 G	—	—	17—17¼ c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45° kg 0,41 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98% 0,70 d. Kr.	96/98 100 kg (11,65 $)	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	pulv. 0,62 d. Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	—	36° techn. 3500 K.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20,21° 3—5,75 G	0,13 d. Kr.	19/21 techn. rein (1550 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60/62 conc. coulé 140 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	—	conc. 0,34 d. Kr.	60/62 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	0,33 d. Kr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 $
Soda	98% 30-35 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	58% calc. 0,19 d. Kr.	98/98 Ammoniak (2700 K.)	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36/38 4—6,50 G	36/38% 0,09 d. Kr.	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	99,5% crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	kg 1,90—2 G	—	crist. (40000 K.)	32 c.

(4928)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 6. NOVEMBER 1922 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. November 1922.

Die Reparationskommission ist in Berlin eingetroffen, um hier in Verhandlungen mit der Reichsregierung Grundlagen für ein Kompromiß zwischen dem englischen und französischen Standpunkt zu gewinnen. Daß einem solchen Kompromiß keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen werden, ist nach den aus französischen und englischen Quellen vorliegenden Nachrichten klar erkennbar. Die Reise der Reparationskommission nach Berlin ist bereits als eine Konzession von französischer Seite aufzufassen. Die Reichsregierung soll keine „Anweisungen" erhalten, sondern sie soll in Verhandlungen mit der Reparationskommission aus freier Entschließung die Finanzkontrolle zugestehen, die Frankreich unter allen Umständen verlangt, und für die in den letzten Wochen auch die englische konservative Presse eingetreten ist. Wir können also schon heute damit rechnen, daß uns diesmal eine wahrscheinlich recht weitgehende Finanzkontrolle nicht erspart bleiben wird, bei der unser Selbstbestimmungsrecht starke Einschränkungen erfahren dürfte.

Wer derartige Fragen frei von jeder parteipolitischen Einstellung und unbelastet von heute recht unzeitgemäßen Prestigeregungen, rein vom nüchternen wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, wird sich auch mit der verschärften Finanzkontrolle, die das Recht der Entscheidungen über Ausgabeposten größeren Umfangs in die Hände der Alliierten legt, abfinden. Einmal ist unbestreitbar, daß die Reichsregierung durch ihre unbegreifliche Lässigkeit in der Behandlung der Reparationsfrage selbst der Finanzkontrolle die Wege geebnet hat, und außerdem sind Reformen in unserem Budget, die allgemein längst als unerläßlich erkannt waren, aus parteipolitischen Rücksichten unterblieben. In dieser Beziehung sei nur an die Finanzgebarung unserer Verkehrsunternehmungen erinnert. Gerade die wirtschaftlichen Kreise haben immer und immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Balanzierung der Etats der Reichsbahnen und der Post nicht mehr durch Tarifsteigerungen mit ihren verkehrseinschränkenden und preissteigernden Wirkungen zu erreichen ist, sondern nur durch wesentliche Herabsetzung der Ausgaben, die in erster Linie durch Entlassung entbehrlicher Arbeitskräfte herbeigeführt werden muß. In der Postverwaltung scheint man damit den Anfang gemacht zu haben, von der Reichsbahn, deren Tarife im Güterverkehr an der enormen Preissteigerung aller Waren einen nicht geringen Anteil haben, hat man von Personaleinschränkungen in größerem Umfang noch nichts gehört. Auf diesem Gebiet dürfte die Reparationskommission ziemlich weitgehende Pläne mit nach Berlin gebracht haben. Nach den neuesten Meldungen aus Paris glaubt Barthou imstande zu sein, unsere Reichsverkehrsunternehmungen in Ueberschußbetriebe umzugestalten. Er erblickt darin den ersten Schritt, die Einnahmen und Ausgaben des Reichs dauernd in Einklang zu bringen und damit die wichtigste Voraussetzung für eine Stabilisierung der Mark zu erfüllen. Daß dabei jedenfalls drastische Mittel zur Anwendung kommen werden, ist als sicher anzunehmen; aber die Reichsregierung ist der Verantwortung dafür enthoben. Schon in mündlichen Aussprachen zwischen Lloyd George und deutschen namhaften Wirtschaftern hat die Frage des überzähligen Personals in unseren Verkehrsunternehmungen wiederholt eine Rolle gespielt. Wir werden also auf diesem Gebiet jedenfalls mit durchgreifenden Maßnahmen zu rechnen haben.

Im übrigen ist auf Entscheidungen in Fragen, deren endgültige Lösung sehr in unserem Interesse läge, nicht zu rechnen. Bradburys Vorschläge für die Gewährung eines Moratoriums von mehreren Jahren werden in Berlin nicht zur Sprache kommen. Die Franzosen wollen das gesamte Gebiet der Reparationen der Brüsseler Konferenz vorbehalten, weil auf ihr gleichzeitig der interalliierte Schuldenausgleich eine Regelung finden soll. Darin liegt für Deutschland eine gewisse Chance, da die letzte Frage ohne Mitwirkung der Amerikaner nicht zu lösen ist, deren Anwesenheit in Brüssel die französichen nationalistischen Regungen im Zaume halten wird. Die gegenwärtige Tätigkeit der Reparationskommission ist also auf die Stabilisierung der Mark gerichtet. Dieser Frage dienen auch die Beratungen, die in diesen Tagen zwischen der Reichsregierung und namhaften deutschen und ausländischen Sachverständigen stattfinden. Man hätte wohl annehmen dürfen, daß unsere amtlichen Stellen für diese beiden Beratungen ein fertiges Programm vorbereitet hatten, um die Beschlußfassung zu erleichtern. Wenn aber Herr Barthou beim Empfang der Reparationskommission in Berlin erklärte, der Reichskanzler habe in seiner Ansprache eher Fragen aufgeworfen, als Lösungen gewiesen, so gewinnt man allerdings den Eindruck, daß ein deutsches Programm für die Balanzierung des Reichsetats und für die Stabilisierung der Mark auch heute nicht vorhanden ist. Nach den eigenen Worten des Reichskanzlers wäre es bei den Verhandlungen „die Hauptsache, schnell zu praktischen Vorschlägen zu kommen". Warum kann man den Vertretern der Alliierten keine fertigen Vorschläge unterbreiten? Die Frage der Markstabilisierung ist ja doch wirklich nicht neuesten Datums.

Es ist gewiß kein Zufall, daß in dem Augenblick, wo unter französischer Führung die Reparationskommission in Berlin die Stabilisierung der Mark in Angriff nimmt, es auch in Frankreich eine Valutafrage, und zwar eine recht ernste, gibt. Der Franc hat in neuester Zeit einen sehr beträchtlichen Wertverlust erlitten, der in den französischen Wirtschaftskreisen zu erheblichen Besorgnissen Anlaß bietet. Während man in Deutschland vielfach der Meinung begegnet, die französische Valutaverschlechterung wäre unmittelbar auf den neuesten Marksturz zurückzuführen, macht man in Frankreich englische Machenschaften dafür verantwortlich. Das britische Schatzamt soll sich für die erste Ratenzahlung von rückständigen Zinsen aus der amerikanischen Kriegsschuld in Höhe von 50 Millionen Dollar ganz überwiegend französischer Devisen bedient haben, um nicht die eigene Valuta zu gefährden. Wieweit

Digitized by Google

diese Behauptung zutreffend ist, läßt sich nicht beurteilen. Es ist verständlich, wenn man in Frankreich die zunehmende Diskreditierung der Francwährung im Auslande auf ein planmäßiges ausländisches Finanzmanöver zurückzuführen sucht, denn zu dem Eingeständnis, daß die eigene Finanzlage die wahre Ursache dieser Erscheinung ist, vermag sich der „Siegerstaat" Frankreich nicht durchzuringen. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die überaus ungünstige Beurteilung, die die Finanzlage Frankreichs im Inneren und im Auslande erfährt, die eigentliche Ursache der zunehmenden Francenwertung ist. Denn mit dem unaufhaltsamen Zusammenbruch der deutschen Währung haben sich die Aussichten Frankreichs auf eine Sanierung seiner Finanzen außerordentlich verschlechtert. Hieraus mußte zwangsläufig die ungünstige Rückwirkung auf die Francvaluta eintreten, die jetzt in einem Dollarkurs von 14,50 an der Pariser Börse zum Ausdruck kommt. Es besteht mithin tatsächlich ein innerer, wenn auch indirekter Zusammenhang zwischen dem Zusammenbruch der Mark und der Entwertung des Franc. Aus diesem Grunde darf man wohl annehmen, daß es auch Herrn Barthou diesmal ernst ist mit der Stabilisierung der Mark, denn zu der Erkenntnis, daß durch Anwendung von Sanktionen eine Sanierung der französischen Finanzlage nicht zu erreichen ist, dürfte heute selbst Herr Poincaré gekommen sein.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkungen der neuesten Dollarnotierung an den heimischen Börsen zwischen 4000 und 5000 ist keine einheitliche. Im Auslande begegnet man Urteilen, die ein Nachlassen der bisherigen scharfen deutschen Valutakonkurrenz feststellen. So führt der Geschäftsbericht einer Amsterdamer Großbank die neuesten Anzeichen einer Besserung der Wirtschaftslage darauf zurück, daß die deutschen Preise die Weltmarktpreise erreicht und teilweise sogar überschritten hätten, und daß der in Deutschland herrschende Kapitalmangel es der Großindustrie vielfach nicht möglich machte, größere Auslandsaufträge mit festen Lieferterminen zu übernehmen. Tatsächlich mehren sich in Deutschland trotz aller Valutaverschlechterung die Anzeichen einer Absatzkrise von Tag zu Tag. Man kann zwar noch nicht von einem allgemeinen Rückgang in der Ausfuhr reden, im Gegenteil, es gibt zurzeit noch Industriezweige, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind. Indessen hört man auch in der eigentlichen Exportindustrie Klagen über einen fühlbaren Rückgang neuer Auslandsaufträge. Die enormen Preissteigerungen, die im Oktober unzweifelhaft alles bisher Dagewesene überschritten haben, können ja auch unmöglich ohne Einfluß auf den Warenabsatz im Inland und Ausland bleiben. Der neueste Bericht des Reichsarbeitsministeriums sagt: eine Winterperiode der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot für breite Volkskreise kündet sich drohend an.

Aus diesem Grunde ist eine richtige Lösung der Markstabilisierungsfrage für die weitere Zukunft unserer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Nicht die Finanzkontrolle ist die Frage, von der unsere wirtschaftliche Zukunft abhängt, sondern die Markstabilisierung in einer den Interessen unserer Ausfuhrindustrie, auf der heute zum guten Teil unsere Existenz beruht, gerecht werdenden Weise. Sie kann ohne weitgehende Mitarbeit der Industrie nicht gelöst werden. Ihr Urteil ist auch nicht durch die Gutachten der bedeutendsten internationalen Volkswirte zu ersetzen. Hoffentlich wird sich das Reichskabinett der außerordentlichen Bedeutung der jetzt bevorstehenden Entscheidungen voll bewußt sein. In der Reparationskommission haben wir den Konkursverwalter im Hause; unsere Sache ist es, Vorschläge für einen Akkord zu machen, der uns die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft ermöglicht. — Bl.

(4996)

Die Gefahren der Markstabilisierung.

Vortrag der Herrn **Dr. Schäfer**-Hamburg auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.

Die Ursachen unserer Valutaverschlechterung sind Ihnen allen bekannt. Ebenso kennen Sie alle die vorbeigelungenen Versuche, die für die Verbesserung unserer Währung bisher gemacht sind bis zu dem Versuch eines Moratoriums, Versuche, die alle noch nicht spruchreif geworden sind, die es aber eines Tages werden müssen. Heute will ich dasjenige Thema herausgreifen, an das man heute noch gar nicht denkt, nämlich die großen Gefahren, die wirklichen Gefahren des Papiergeldes, die erst dann kommen, wenn wir die Stabilisierung bekommen.

Was ist Stabilisierung? Wir stehen heute in einer Zeit des weltwirtschaftlichen Verkehrs, und der internationale Warenaustausch vollzieht sich durch das Bindeglied des Goldes als des wertbeständigsten Austauschmittels. Jede Notenbank hat einen bestimmten Goldvorrat als sichtbare Reserve gegenüber den Notwendigkeiten der Weltwirtschaft, den sie nur in den allerseltensten Fällen angreift. Das Gold der Reichsbank steht heute nicht zur Verfügung. Da das Gold das wertbeständigste Austauschmittel ist, sind auch die Landeswährungen, die die Aufgabe haben, den internationalen Austausch zu vermitteln, Goldwährungen. Das Gold ist der ehrliche Makler, der diesen Austausch vermittelt. Solange ein Land eine Währung hat, ist diese Währung gesund. Man muß mit dem Golde verheiratet sein. 1914 haben wir uns scheiden lassen.

Die Stabilisierung muß nun einmal kommen. Da jede stabile Währung eine Goldwährung ist, gleichviel, ob Goldmünzen kursieren oder nicht, so ist auch die stabilisierte Mark eine Goldmark. Die Frage, wie der Dollar steht, spielt dabei gar keine Rolle. Wir alle ersehnen diese Markstabilisierung. Aber wie der Gärtner, wenn er eine Treibhauspflanze ins Freie bringt, darauf achten muß, daß sie nicht abstirbt, so müssen auch wir uns bemühen, die Gefahren zu erkennen, wenn die Mark aus der Treibhaustemperatur wieder in die frische Luft versetzt wird.

Es gibt zwei Arten der Stabilisierung. Wir befinden uns jetzt in derjenigen, die keine Kursstabilisierung ist. Es ist diejenige, welche eintritt, wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, dann werden wir, wie Geh.-Rat Duisberg erwähnte, im Galopptempo über Wien nach Moskau fahren. Wir haben heute im Lande in großem Maße die Valutafakturierung. Wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, werden allmählich auch die Arbeiter und die Beamten anfangen, die Mark zurückzuweisen, und eines Tages kostet das Papier der Banknote mehr als was an Wert darauf steht, dann hat die Valutaverschlechterung ein Ende, dann sind wir bei der unsichtbaren Goldmark angelangt, dann ist der Nullpunkt der Goldpunkt, aber nur für den einzelnen, nicht für den Staat. Wenn dieser Zustand eintreten sollte, dann werden wir die bekannten 20 Millionen Deutsche, die nach dem Worte Clémenceaus in Deutschland zu viel sind, nicht mehr haben, dann werden wir derart zusammengeschrumpft sein, daß wir aus eigener Kraft unter ungeheurer Bedürfnislosigkeit unsere Zahlungsbilanz tragen können. Das ist ja eben auch das eigentliche Ziel des Versailler Friedensvertrages, diese 20 Millionen zum Absterben oder zum Auswandern zu verurteilen. Es ist ein Vorgang, wie er in Oesterreich sich abspielt, man darf auch an die Assignatenwirtschaft denken, mit Assignaten hat man in der französischen Revolution die Zimmer tapeziert. Im Vorstadium dieser Art von Stabilisierung befinden wir uns jetzt; wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, ist vielleicht in einem Jahr die Mark gleich Null, ist sie eine unsichtbare Goldmark geworden, wir werden dann in Deutschland Aufstand haben, und das Ende wird wie in Oesterreich sein.

Digitized by Google

Nehmen wir an, die Reparationsfrage wird irgendwie gelöst werden, dann wird das Vertrauen zur Mark wieder wachsen, man wird sich um sie als Spekulationsobjekt reißen, und es gibt Kreise in Deutschland, welche an eine Aufwärtsbewegung der Mark glauben, die man dann überhaupt nicht mehr aufhalten kann. Ich bin nun der Anschauung, wenn dieser Tag der Hausse der Mark kommen sollte, daß an diesem Tage für die deutsche Industrie die größte Gefahr, die Konkursgefahr, auftreten wird. Heute haben wir statt des Einzelkonkurses den Generalkonkurs.

Nun ist das Hauptproblem das: Auf welchem Kurs soll die Mark stabilisiert werden? Im Jahre 1878 haben wir in Amerika erlebt, daß die Präsidentenwahl im Zeichen der Valutastabilisierung stand; also ragt dieses Problem auch weit in die Politik hinein. Eine nachhaltige Verbesserung der Mark bedeutet wirtschaftlich eine Verbesserung der Lage der Rentner, der Spekulanten, eine größere Kaufkraft der Festbesoldeten, erleichterte Bezahlung der Reparationen und der Schulden für den Auslandsdienst. Diesen Lichtseiten stehen aber auch starke Schattenseiten gegenüber: Ein großer Preissturz, Käuferstreik, Absatzkrisis, Stillegung von Fabriken, Arbeitslosigkeit, Konkurrenz in größerem Umfange, Schwächung des Exports und der deutschen Konkurrenz auf dem Weltmarkt, Rückgang der Steuereinnahmen des Staates, Hinaufschnellen des deutschen Preisniveaus über das Weltmarktsniveau — wie wir es 1920 erlebt haben, wo diese Uebersteigung über 40 % betrug und wir 2 Millionen Arbeitslose hatten.

Wir sehen also zwei gewaltige Interessentengruppen einander gegenüberstehen. Für eine möglichst hohe Stabilisierung werden sein die ausländischen Spekulanten, die ausländischen Kaufleute, die inländischen Rentner, die Staatsbeamten, die Importeure gewisser Rohstoffe und vor allem auch die deutsche Regierung als Reparationsschuldner, denn je mehr die Mark steigt, desto leichter ist die Reparation in Goldmark zu bezahlen. Für eine möglichst geringe Markbesserung werden sein die deutschen Exporteure, die deutsche Landwirtschaft, soweit sie durch ausländische Konkurrenz bedroht wird, sehr starke Industriezweige und viele Kaufleute wegen des Preissturzes, wegen der verringerten Exportmöglichkeit und wegen der Besorgnis um ihre Bankkredite, während umgekehrt die deutschen Banken wohl eher für höhere Stabilisierung sein würden. Noch eine Gruppe wird, wie ich hoffe, auch für eine geringe Stabilisierung sein, nämlich die Arbeiter und die geringer besoldeten Angestellten. Wie 1878 in Amerika die Arbeiter mit Fahnen herumzogen, so ist es auch heute in der Tschechoslowakei, wo die Arbeiter ebenfalls die Hausse in der tschechischen Krone abstoppen wollen.

Wo liegt nun die größere Berechtigung? Da ist ein Blick auf die heutigen Zustände in der Tschechoslowakei sehr lehrreich. Dieses Land, das sehr viele Exportindustrien besitzt, hat die Stabilisierung der Krone derart durchgeführt, daß 3 Kronen = 1 Goldfrank sind. Nachdem diese Festsetzung in der Tschechei erfolgt ist, ist dort in den letzten Wochen eine Industriekrisis ausgebrochen, und momentan besteht dort relativ die größte Arbeitslosigkeit der Welt. 6 % der Bevölkerung sind arbeitslos, Konkurse allererster Unternehmungen sind zu verzeichnen gewesen und es herrscht eine Industriekrisis, gegen die die englische gar nicht zu vergleichen ist. Diese Erscheinung bitte ich die deutsche Industrie als warnendes Beispiel für die kommende Stabilisierung, speziell für eine Hochstabilisierung, zu betrachten. An der Hochstabilisierung ist die tschechische Regierung natürlich interessiert, weil sie eine große Auslandsschuld hat. Die betrug vor einem Jahre 22 Milliarden Kronen, heute beträgt sie wegen der Hausse der Krone nur noch 8 Milliarden. Unter dem Irrwahn Rassins, des geistigen Vaters dieser Finanzpolitik, hat das Land jetzt also schwer zu büßen. In dem Maße, wie die Stabilisierung zugenommen hat, muß das Land, um denselben Wert zu erzielen, dreimal so viel an Waren exportieren, auf Kosten des inländischen Konsums. Die Leute haben also nur an Geld, nicht an Kapital gespart, sie haben per Saldo einen Nettoverlust.

Ein Land wird nicht dadurch reicher, daß man seine Währung auf eine beliebige Höhe hinaufschiebt, sondern nur dadurch, daß man seine produktiven Kräfte fördert. Der Kurs der Währung spielt dabei keine Rolle. Es fällt den Menschen immer noch schwer, zu begreifen, daß das Geld ein bloßes Hilfsmittel des Verkehrs ist, daß es kein Reichtum für sich selbst ist, sondern nur das Oel auf der Maschine.

Das Beispiel lehrt: Die berechtigte Stabilisierung der deutschen Mark hat unter Aufrechterhaltung des Absatzes im Inland und Ausland zu erfolgen. Schon vor dem Kriege betrug der deutsche Export 20 %. Ganz naturgemäß muß in einem verarmten Lande, wie wir es sind, der Export eine viel größere Rolle als vor dem Kriege spielen, er wird in Zukunft ein viel größerer Träger der Existenzmöglichkeit sein, als in der Vergangenheit. Das gilt gerade auch für die chemische Industrie. Mein Standpunkt ist also der: Für die Stabilisierung muß d e r Wechselkurs entscheidend werden, zu dem unsere Wirtschaft noch exportfähig ist; es ist vollkommen undenkbar, hier auf den Kleinhandelsindex zurückzugreifen. Jeden Stabilisierungskurs unter 1000 per Dollar würde ich für verfehlt halten, wenn Sie etwa nach vier Wochen stabilisieren wollen. Auch eine Prestigepolitik ist bei der Stabilisierung abzulehnen. Wir haben das Prestige gewahrt, wenn die Stabilisierung erfolgt ist. Der Kurs spielt dabei keine Rolle. Dem Rentner ist ja doch nicht geholfen, ob der Dollar auf 1000 oder auf 400 steht, ihm wäre nur geholfen, wenn er etwa auf 30 stände.

Man darf überhaupt mit der Stabilisierung nicht zu viel Nebenzwecke verbinden. 1000 Mark pro Dollar ist das, was ich für das richtigste halten würde. Es bedeutet das auch keineswegs eine Niedrighaltung der Lebensführung. Im Jahre 1913 konnte man für 1 Dollar = 4,20 Mark sich mehr kaufen als 1870. Man muß immer zwischen der nominalen und der realen Kaufkraft der Währung unterscheiden.

Durch die Stabilisierung selbst wird eine ganze Reihe weiterer wirtschaftlicher Probleme wachgerufen. Es kommt wieder die verschärfte Konkurrenz des Auslandes in Deutschland dadurch aufs Tapet, und die ganze Frage des Zolltarifs wird dadurch wieder aufgerollt. Ebenso wird damit auch die Frage der Meistbegünstigung in ihrem ganzen Umfange wieder akut. Andererseits ist es selbstverständlich, daß mit der Stabilisierung die Ausfuhrabgaben aufhören. Vielleicht wird man bei der Schwerfälligkeit der deutschen Regierung auch in diesem Falle nachhinken; aber Sie werden ja dann ganz entschieden auf Abstellung dringen müssen.

Noch ein Wort der Zurückweisung gegen die Behauptung, daß wir die Mark verschlechtern wollen. Als der Dollar auf 300 stand und auf 1000 hinaufsprang, war ungeheures Entsetzen und es folgten drei Konferenzen. Während dieser Konferenzen ging der Dollar auf 600 herab. Wer hat ihn das geheißen? In den letzten Wochen kam der Dollar bis auf 2500, während der Konferenzen ging er auf 1600 herunter. Die Preisentwicklung wird bald als etwas Selbstverständliches erscheinen, in acht Wochen wird man auch 400 Mark für ein Pfund Butter als selbstverständlich ansehen. Darin liegt auch ein schlagender Gegenbeweis gegen Poincaré, der uns vorwirft, wir wollten absichtlich die Mark verschlechtern.

Ich habe Ihnen diesen Rattenschwanz von Problemen nur angedeutet, um zu zeigen, daß die Sehnsucht nach Stabilisierung große Gefahren in sich birgt. Jedenfalls muß von vornherein die deutsche Industrie

Digitized by Google

einen Währungsplan und ein Währungsprogramm aufstellen und dafür eintreten, bevor an dieses Problem herangegangen wird, damit es nachher nicht so geht, wie es in der Tschechoslowakei gegangen ist. In diesem Sinne hoffe ich, daß die deutsche Industrie zur rechten Zeit ihren Mann stellen wird. (1843)

Spiritusknappheit und Sulfitspiritus.

Die Abgeordneten Eggerstedt und Puchta haben im Reichstag folgende Anfrage eingebracht:

Deutschland braucht für gewerbliche, insbesondere motorische Zwecke rund 1½ Millionen Hektoliter Spiritus. Da die Kartoffelbrennereien zur Sicherung der Volksernährung eingeschränkt bleiben müssen und der größte Teil der Maisbrennereien trotz der Einfuhr von rund 3 Millionen Doppelzentnern Mais in den Monaten Juni, Juli und August aus spekulativen Gründen den Betrieb stillgelegt hat, herrscht eine große Spiritusknappheit. Der Bedarf an gewerblichem Spiritus kann jetzt nur noch mit großen Schwierigkeiten gedeckt werden.

Ist der Reichsregierung bekannt, daß noch große Mengen Sulfitablaugen der Cellulosefabriken, aus denen noch mindestens 300 000 Hektoliter Spiritus gewonnen werden können, unausgenutzt in die Flüsse geleitet werden?

Mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen könnten schon in der allernächsten Zeit mindestens 60 000 Hektoliter gewerblicher Spiritus davon erfaßt werden. Diese 60 000 Hektoliter würden bei dem jetzigen Preise von 2600 Mk. pro Hektoliter Sulfitspiritus 756 Millionen Mark kosten. Dieselbe Menge, aus Mais gewonnen, würde bei dem jetzt geforderten Preise von 60 000 Mk. pro Hektoliter Maisspiritus das Reich 3 Milliarden 600 Millionen Mark, und zwar in Devisen, kosten.

Was gedenkt die Reichsregierung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu tun, um bei allen Cellulosefabriken, wo die Vorbedingungen gegeben sind, die Ausnutzung dieser Ablaugen durchzuführen? (1989)

Die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen aus Polnisch-Oberschlesien.

Die in dem deutsch-polnischen Abkommen vom 15. Mai d. J. vereinbarte Freiliste für die zollfreie Ausfuhr aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland konnte einstweilen noch nicht in Kraft gesetzt werden, da Polen die zur Anwendung dieser Liste notwendigen Unterlagen über Ursprungszeugnisse usw. nicht beibringen konnte. Es werden deshalb einstweilen vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln widerruflich auf Grund von durch die Kattowitzer Wojewodschaft ausgestellten Ursprungszeugnissen für die wichtigsten der nach Art. 224 des Abkommens Zollfreiheit genießenden Waren Einfuhrbewilligungen erteilt.

Nunmehr ist zwischen deutschen und polnischen Regierungsvertretern in Verhandlungen am 20. und 21. Oktober d. J. eine Vereinbarung über die endgültige Freiliste getroffen.

Die endgültige Liste gilt mit Wirkung vom 15. Juni d. J. ab. Die Wojewodschaft Schlesien wird sobald als möglich Ursprungszeugnisse nur noch auf Grund der endgültigen Freiliste ausstellen; nach dem 10. November d. J. wird sie Ursprungszeugnisse auf Grund der vorläufigen Freiliste nicht mehr ausstellen.

Waren, die auf Grund der vorläufigen Freiliste zollfrei abgelassen sind, werden auf die endgültige Freiliste angerechnet.

Bezahlte Zollbeträge werden, ebenfalls unter Anrechnung auf die Freiliste erstattet. In solchen Fällen sind die Ursprungszeugnisse nachträglich beizubringen. Die Wojewodschaft Schlesien wird Ursprungszeugnisse zum Zwecke der nachträglichen Erstattung des Zolles nach dem 31. Dezember d. J. nicht mehr ausstellen.

Nachstehend sind aus der endgültigen Freiliste diejenigen Waren zusammengestellt, welche für die chemische Industrie von Interesse sind:

	Rohgewicht
Mineralwässer, auch Selters	30 t
Limonaden	30 t
Grundstoffe zur Herstellung der Limonaden	1 t
Schwefelkies	2 223 t
Kalksteine	2 598 t
Rohteer, Teer, Teerpech, präparierter Teer	30 000 t
Steinkohlenteeröle (auch Handelsbenzol, Handelstoluol und Solventnaphtha)	41 110 t
Rohnaphthalin	5 000 t
Reinnaphthalin	500 t
Carbolsäure, kristallisiert und flüssig	1 000 t
Pyridinbasen	500 t
Sonstige Teerprodukte (z. B. Klebmasse, Anthracen, Cumaronharz, Eisenlack, Asphaltlack)	2 000 t
Pech	30 000 t
Asphalt	400 t
Asphaltkitt	143 t
Asphaltfasermasse	2 t
Waschpulver und Scheuerpasta	*)
Schwefelsäure	171 626 t
Schweflige Säure	2 700 t
Eisenvitriol	3 570 t
Kupfervitriol	850 t
Mischvitriol	48 t
Essigsaure Tonerde	80 t
Wasserstoffsuperoxyd	65 t
Calciniertes Glaubersalz	727 t
Salzsäure	498 t
Imprägniersalz	126 t
Ammoniak	30 t
Schwefelsaures Ammoniak	10 917 t
Superphosphat	53 153 t
Ammoniaksuperphosphat	9 463 t
Abfallauge der Sulfitcellulose-Fabrikation	1 229 t
Salmiakgeist	180 t
Zinksulfidweiß (Lithopone)	986 t
Kienöl, Schwarzlack, Verdünnungslack, Kesselfarbe, Firnis, Bohröl	72 t
Dachpappe	2 549 t
Sprengpulver und sonstige Sprengmittel (Chlorat-Sprengstoffe, Ammonsalpeter-Sprengstoffe, Schwarzpulver, Sicherheits-Sprengstoffe, Dynamit)	1 728 t
Isolierpappe	72 t
Zinkstaub	6 914 t
Minium (Bleimennig)	*) kg
Bleiglätte	1 083 t
Lederleim	98 t
Knochen, roh	200 t
Knochenfett	96 t
Knochenleim	823 t
Knochenmehl	1 182 t
Gebrannter Kalk	1 951 t
Benzin	150 t
Schmieröle	1 500 t
Rückstände der Naphtharaffination	10 t
Kristallsoda	304 t
Ammoniaksoda	16 t
Rohglycerin	24 t
Kieselfluornatrium	55 t
Schwefelsaure Tonerde	2 660 t
Thomasmehl	20 000 t
Salmiakschlacke	440 t
Cadmiumoxydpulver	530 kg
Raffinierschlacken	49 t
Gekrätz	236 t
Calciumcarbid	300 t

*) Die Menge wird später festgesetzt. (1992)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Nachfolgend geben wir aus den besonderen Bestimmungen in Titel III und den Ausführungsbestimmungen in Titel IV des Zolltarifgesetzes noch eine Reihe von Vorschriften wieder:

Ausfuhrprämien. Für Waren aus einem Lande, das deren Herstellung oder Ausfuhr durch Prämien begünstigt, soll bei der Einfuhr zu den tarifmäßigen Zöllen ein Zuschlag in der Höhe der Prämie erhoben werden.

Digitized by Google

Unlauterer Wettbewerb bei der Einfuhr oder beim Verkauf ist strafbar. Die Zolltarifkommission ist ermächtigt, die Fälle von unlauterem Wettbewerb zu untersuchen, und wenn die unlauteren Absichten erwiesen werden, kann der Präsident für die in Betracht fallenden Waren einen Zuschlagszoll von 10 bis 50 % vom Werte oder das Einfuhrverbot verfügen.

Markierung der Waren. Alle Waren sind an gut sichtbarer Stelle mit Marken, Stempeln, Brandzeichen oder Etiketten zu versehen, die in englischer Schrift die Herkunftsbezeichnung tragen. Im Zollgewahrsam befindliche Waren werden nur ausgeliefert, wenn sie in der beschriebenen Weise markiert sind. Alle bei der Einfuhr nicht vorschriftsgemäß markierten Waren unterliegen einem Zollzuschlag von 10 % des Schätzungswertes. Die Umhüllungen unterliegen denselben Vorschriften über die Markierung, wie die Waren selber. Die in betrügerischer Absicht erfolgte Verletzung dieser Vorschriften kann mit Bußen bis zu 5000 $ oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, oder mit beiden zugleich geahndet werden.

Die Fakturen über alle in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren sollen enthalten: Angabe des Bestimmungshafens, Verkaufsdatum, Verkaufsort, Bezeichnung des Verkäufers, des Käufers oder dessen, dem sie zum Verkaufe übergeben werden; wenn die Einfuhr nicht infolge Kaufs erfolgt: Verschiffungsort, Verschiffungszeit, Verschiffer, Empfänger; ferner: genaue Warenbeschreibung, Benennung jedes Warenpostens, Angabe der Marken, Nummern oder Zeichen, unter denen die Ware im Ausfuhrland in den Handel gebracht wird, sowie die Zeichen und Nummern der Verpackung; Gewichts- und Maßangaben nach dem System des Verschiffungslandes oder nach demjenigen der Vereinigten Staaten; Ankaufspreis jedes Warenpostens in der Währung, in der die Ware gekauft worden ist. Ist die Ware nicht durch Kauf erworben, so ist der Wert jedes Warenpostens in der Währung anzugeben, in der die Käufe gewöhnlich abgeschlossen werden, oder der Preis, den der Fabrikant, Verkäufer usw. erhalten hätte, wenn die Ware im Ausfuhrland verkauft worden wäre; die Art der Währung, ob Gold, Silber oder Papier; alle Kosten für die Waren, wenn diese bekannt sind, einschließlich Kommission, Versicherung, Fracht, Verpackung; die Abzüge, Rückvergütungen und Prämien, die bei der Ausfuhr gewährt werden; endlich alle Angaben, die zur richtigen Bewertung und Klassifizierung der Waren nötig erscheinen. Stammt die Ware aus verschiedenen Konsularbezirken, so sind die beglaubigten Originalfakturen der einzelnen Posten oder Auszüge davon der Faktur beizugeben.

Jede Faktura für Waren im Werte von über 100 $ ist von einem Konsularbeamten zu beglaubigen. Auf der Rückseite der Fakturen ist eine beglaubigte Erklärung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die Ware verkauft oder zum Verkaufe bestimmt ist, daß keine andere, von der vorgewiesenen abweichende Faktura besteht und daß alle darin gemachten Angaben richtig sind.

Jede beglaubigte Faktura ist auf Wunsch des Verschiffers drei- oder vierfach auszufertigen. Ist die Einholung der Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsularbeamten wegen der Entfernung vom Verschiffungshafen unmöglich, so kann die Faktura vom Konsularbeamten einer befreundeten Nation oder von einem öffentlichen Notar oder einem anderen beeidigten Beamten beglaubigt werden.

Deklaration. Außer in den besonders aufgeführten Fällen hat der Empfänger von Einfuhrwaren die Deklaration für die Einfuhr selbst zu machen oder durch einen bevollmächtigten Agenten machen zu lassen. Die Deklaration ist innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Schiffes bei der Zollstelle zu machen.

Wertberechnung. Bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, wird dieser nach dem Werte berechnet, der vom Schätzer bestimmt wird. Ungebräuchliche Verpackungsmaterialien sind für sich zu verzollen.

Vorweisung von Büchern usw. Auf Verlangen des Schatzsekretärs oder der Schätzer hat der Fabrikant, Verkäufer oder Verschiffer der Ware einem gehörig ausgewiesenen Beamten der Vereinigten Staaten Bücher, Papiere, Bechnungen und Korrespondenzen vorzuweisen, die zur Feststellung des Marktwertes oder zur Klassifizierung der Waren dienlich sein können.

Wird die Vorweisung der Bücher usw. verweigert, so kann der Schatzsekretär die Einfuhr von Waren verbieten, die von den die Vorweisung verweigernden Personen herstammen.

Nachschätzung. Findet ein amerikanischer Fabrikant, Produzent oder Großhändler den Schätzungswert einer Einfuhrware zu niedrig, so kann er dem Schatzsekretär die Höhe des ihm angemessen scheinenden Wertes nennen. Die Schätzer haben hierauf bis auf weitere Weisung jede Einfuhr der genannten Ware mit der Nummer der Zolldeklaration, dem Namen des Importeurs, dem Schätzungswert und den Gründen für die Schätzung dem Sekretär mitzuteilen. Billigt dieser den Entscheid des Schätzers nicht, so kann er eine Nachschätzung anordnen.

Die Einfuhr von Waren fremder Fabrikation gilt als widerrechtlich, wenn die Ware oder die Etikette, der Aufdruck, die Packung usw. eine Handelsmarke aufweisen, die ein Bürger oder eine Gesellschaft der Vereinigten Staaten als Eigentum führt und die amtlich eingetragen ist. Die so eingeführte Ware wird beschlagnahmt. (4983)

Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul.

Unter dieser Ueberschrift bringt die bekannte amerikanische Wochenzeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ in der Ausgabe vom 20. September d. J. einen gegen den größten chemischen Konzern in den Vereinigten Staaten, die mit 350 000 000 $ kapitalisierte Allied Chemical and Dye Corporation, gerichteten Leitartikel, der in möglichst wortgetreuer Uebersetzung lautet:

„Von den bei der Hauptversammlung der American Chemical Society in Pittburgh bekanntgemachten wichtigen Ankündigungen ist keine mit allgemeinerem Beifall aufgenommen oder weiter veröffentlicht worden als die Stiftung eines jährlichen Preises von 25 000 $ durch die Allied Chemical & Dye Corporation. Er wird an denjenigen amerikanischen Chemiker verliehen werden, der nach der Meinung einer Kommission am meisten für die Förderung der Chemie geleistet hat. Der Beifall, der die Bekanntgabe in der Versammlung begrüßte, fand ein Echo in der Tagespresse des ganzen Landes. Aber während des Restes der Woche war der Preis der Gegenstand freier Aussprache, welche die Aufrichtigkeit des Enthusiasmus, mit dem die Ankündigung anscheinend aufgenommen worden war, Lügen strafte. Der allgemeine Ton der Unterhaltung war: „Der Preis ist etwas Großes für die amerikanische Chemie, aber . . .“

Es ist ein sprichwörtlich schlechter Geschmack, einem geschenkten Gaul ins Maul zu sehen, aber wir glauben, daß in diesem besonderen Falle Kritik am Platze sein dürfte. Die Organisation der Allied Chemical & Dye Corporation war ein schöner industrieller Gedanke (die Firma ist bekanntlich aus einer Fusion der General Chemical Co., der Semet-Solvay Co., der Barrett Manufacturing Co. und einiger Anilinfarbenfabriken, u. a. der Schoellkopf, Hartford & Hanna Co. hervorgegangen. Der Uebersetzer); aber die Ereignisse scheinen darauf hinzudeuten, daß unter der Führung von Eugene Meyer, Orlando Weber und ihren Syndi-

Digitized by Google

katsmitgliedern das finanzielle Interesse größer als das chemisch-industrielle gewesen ist. Der Mangel an chemischem Verständnis und an chemischem Denken bei der Leitung hat seinen Ausdruck in der Zerstörung von Forschungsorganisationen und in der Entblößung der Gesellschaften von Chemikern gefunden. Die im großen durchgeführte Reorganisation, welche die Entlassung von Angestellten, von Lehrlingen bis zu Präsidenten, einschloß, ist sogar auf die Entfernung von alten Pensionären, die ihr ganzes Leben ihrer Gesellschaft gewidmet haben, von den Pensionslisten ausgedehnt worden. Diese Politik hat auch auf die Moral der verbleibenden technischen Angestellten gewirkt, so daß sie weder Achtung vor ihren Arbeitgebern haben, noch stolz auf ihre Stellungen sind. Daß sie fortfahren, ihre Arbeit nach bestem Können zu leisten, ist nur eine Sache der Selbstachtung.

Man kann es verstehen, daß, nachdem die Gesellschaft diese Politik bis zu einem Punkte verfolgt hat, daß sie das Interesse und die Freundschaft des Chemikers verloren hat, sie nun sucht, sich diese Gunst wieder zu erringen. Aber es sind andere Mittel, als die Gabe eines Geldpreises erforderlich, um diesen Fleck von der amerikanischen chemischen Industrie abzuwaschen. Das Angebot wird natürlich angenommen und der Preis durch die Vermittlung der American Chemical Society verteilt werden, und zweifellos wird das Geld freudig von dem glücklichen Empfänger angenommen werden, trotz der Tatsache, daß einige Chemiker gesagt haben, sie würden es ablehnen, während andere es zur Unterstützung der von den Listen gestrichenen Pensionäre verwenden würden. Der Preis ist eine schöne Geste. aber er ist kein überzeugender Beweis dafür, daß die finanzielle Leitung der amerikanischen chemischen Industrie sich gebessert hat."

Im Interesse unserer deutschen chemischen Industrie ist zu wünschen, daß die Geschicke der Allied Chemical & Dye Corporation noch recht lange von den in dem Aufsatz genannten beiden Herren geleitet werden, von denen der eine ein Wallstreet-Spekulant ist, während der andere seine Dienste als „efficiency-expert" früher der Automobil-Industrie gewidmet haben soll.

Gegen die Folgen einer derartigen Mißwirtschaft wird auf die Dauer allerdings auch nicht der deue Hochschutzzolltarif helfen. Der Uebersetzer. (4932)

Die Wirkung des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalienpreise.

Zu der Frage des Einflusses des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalienpreise schreibt „Journal of Commerce" vom 4. Oktober in einem Leitartikel:

„Es ist von Anfang an von den Verteidigern des Fordney-Mc Cumber-Tarifs behauptet worden, daß der Tarif keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise haben werde. Der Tarif ist nun etwa zwei Wochen alt. Chemikalien und Drogen haben im allgemeinen, mit Ausnahme der sogenannten ätherischen Oele, einen hohen „Zollschutz" erhalten. Ein Blick auf die Preise auf diesem Gebiet zeigt, daß mit Ausnahme der letzterwähnten Gruppe bereits eine Preissteigerung von etwa 5 % eingetreten ist, während die ätherischen Oele um etwa denselben Betrag gefallen sind. Wie erklären die Freunde des Gesetzes diese Tatsachen? Es ist klar, daß keine Erklärung möglich ist, die nicht den Tarif in Rechnung setzt."

Ein Marktbericht desselben Blattes vom 6. Oktober lautet:

„Auf dem Chemikalien- und Drogenmarkt war während der wenigen Wochen, welche der Annahme des Tarifs unmittelbar vorausgingen, die Ansicht allgemein verbreitet, daß die neuen Zollsätze bei praktisch allen Materialien der Zolliste schon vollständig diskontiert seien und daß der einzige wirkliche Effekt der endgültigen Annahme des Gesetzes darin bestehen werde, daß der Markt sich befestige und die Käufer ermutigt würden, mit lange zurückgehaltenen Aufträgen herauszukommen. Kurz, man glaubte, daß ein besseres Geschäft einsetzen, aber keine plötzliche Aenderung der Preise infolge der Annahme des Gesetzes eintreten werde. Diese Ansicht beruhte auf zwei Voraussetzungen. Die erste war, daß die Preise einer Reihe von Materialien während der Verhandlungen über das Gesetz gestiegen waren und daß man diese Steigerungen auf die erhöhten Zollsätze zurückführte. Die andere war, daß die Vorräte an einigen Materialien auf dem Markt so groß waren, daß Preissteigerungen in der nächsten Zeit unwahrscheinlich erschienen. Das gilt z. B. für Bromide, von denen große importierte Posten zu niedrigen Preisen angeboten wurden.

Die tatsächliche Wirkung des Gesetzes war etwas anders, als man erwartet hatte. Unmittelbar nach der Annahme begann eine Reihe von Preissteigerungen auf dem Markt der Feinchemikalien und der technischen Chemikalien, welche noch nicht abgeschlossen sind und das allgemeine Preisniveau bedeutend erhöht haben. Gleichzeitig setzte eine Belebung des Geschäftes ein, die aber hinter der Erwartung zurückblieb. Sogar das zu erwartende scharfe Anziehen mancher Warenpreise vermochte die Käufer nicht aus dem Geleise zu bringen, in welchem sie sich bewegten, und im gannzen ist das Geschäft nicht besser geworden.

Um die Lage zwei Wochen nach der Annahme des Gesetzes mit der zwei Wochen vor der Annahme zu vergleichen, braucht man nur einen Blick auf die Indexzahlen zu werfen. In praktisch jeder Gruppe ist in diesem Zeitraum, d. h. im vergangenen Monat, eine erhebliche Preissteigerung eingetreten.

In der Liste der technischen Chemikalien sind mehrere Stoffe, welche bei der Bildung der Indexzahl herangezogen wurden, nicht mit höheren Zollsätzen belegt worden, aber im ganzen sind die Sätze in dieser Liste beträchtlich höher als im Underwood-Tarif. Dasselbe gilt für die meisten anderen Gruppen. Sicher trifft es zu für die Feinchemikalien, die Farbstoffe und die Säuren. In der Liste der rohen Drogen sind nur geringe Aenderungen eingetreten, und die ätherischen Oele, welche bisher mit 20 % ad valorem zu verzollen waren, sind praktisch auf die Freiliste gekommen. Die Wirkung der Zollerhöhungen und -ermäßigungen geht aus den nachstehenden Preisindices hervor:

Chemikalien viel höher: Für technische Chemikalien und Säuren betrug die Indexzahl am 4. September, zwei Wochen vor Annahme des Gesetzes, 132,38 für die Chemikalien und 117,99 für die Säuren. Die erste ist jetzt auf 145,94 gestiegen, die zweite auf 127,46, oder 10 und 9 %. Die Zwischenprodukte standen vor der Annahme auf 228.73, jetzt stehen sie auf 231,34. Natürliche Farbstoffe stiegen von 138.90 Anfang September auf 142.26. Offenbar ist die Steigerung von 1 % bei den Zwischenprodukten und von 2½ % bei den natürlichen Farbstoffen der Steigerung bei den technischen Chemikalien und den Säuren nicht proportional. Der Grund dafür ist, daß die Zwischenprodukte, obwohl der Einfluß höherer Zollsätze auf sie außerordentlich stark sein wird, in der letzten Zeit unter einem tatsächlichen Einfuhrverbot gestanden haben, und daß andererseits die natürlichen Farbstoffe nicht wesentlich berührt werden, da die neuen Zollsätze nahezu dieselben sind wie im Unterwood-Tarif.

Drogen unregelmäßig: Für Feinchemikalien betrug die Indexzahl vor der Annahme des Gesetzes 135.61, jetzt ist sie 138 02, was einer Zunahme von etwa 2 % entspricht. Die Rohdrogen, welche praktisch keinen Zolländerungen ausgesetzt waren, sind um etwa 1 % gefallen.

Es ist somit offenbar, daß diejenigen Stoffe, welche mit höheren Zollsätzen belegt wurden, rasch auf diese

Digitized by Google

Aenderung geantwortet haben, während die durch Zolländerungen nicht berücksichtigten gleich geblieben oder gefallen sind.

Man könnte in der Besserung des Geschäfts allein ohne die Mitwirkung der höheren Zollsätze die Erklärung für das Ansteigen der Preise sehen, aber die Gruppe der ätherischen Oele zeigt, daß dies nicht zutreffend wäre. Die ätherischen Oele sind durch den neuen Tarif auf die Freiliste gesetzt worden. Vorher war die Marktlage äußerst günstig, die Nachfrage war im August merklich gestiegen, und die Preise hatten scharf angezogen. Von Ende Juli bis zu der Woche vor Inkrafttreten des neuen Tarifs hatte sich der Index um 11 % gehoben, aber sofort nach Annahme des Gesetzes und der Aufhebung der Zölle setzte ein Rückgang ein, der jetzt 5½ %, d h. die Hälfte des vorhergehenden Gewinns, beträgt.

Man ist also zu dem Schluß genötigt, daß der Tarif die Preise auf dem Chemikalien- und Drogenmarkt stark beeinflußt hat. Beide Gruppen zusammen, mit Ausschluß der ätherischen Oele, zeigen einen Anstieg von 5 % in dem allgemeinen Preisniveau seit Annahme des Gesetzes. Auf der anderen Seite sind die ätherischen Oele nach der Aufhebung des 20prozentigen Wertzolls um ebensoviel gesunken. Führende Männer in der Industrie sehen diese Preisänderungen erst als einen Anfang an und weisen auf eine Reihe von Stoffen hin, welche möglicherweise in derselben Weise beeinflußt werden können. Sie hoffen auf eine rasche Befestigung der Preise, haben aber wenig Vertrauen auf die Erfüllung dieser Hoffnung.

Chemical and Metallurgical Engineering vom 4. Oktober schreibt:

„Die Faktoren, welche den größten Einfluß auf den Chemikalienmarkt in den letzten drei Monaten hatten, haben ihre Bedeutung verloren. Die Unsicherheit, welche mit den Verhandlungen über den neuen Tarif verbunden war, hat durch sein Inkrafttreten am 21. September ihr Ende gefunden. Die Schwierigkeiten, welche infolge des Streiks der Eisenbahnarbeiter und Kohlenbergleute auftraten, sind durch die Wiederaufnahme der Arbeit in weitem Umfang beseitigt. Mit Ausnahme von einigen Anfällen von krampfartiger Geschäftigkeit, welche durch die Furcht vor Kohlenknappheit und Verkehrsstockungen hervorgerufen wurden, zeigte der Chemikalienmarkt keine irgendwie bemerkenswerte Entwicklung. Indessen sind diejenigen, welche die engste Fühlung mit dem Chemikalienmarkt haben, der Ansicht, daß das 4. Quartal von 1922 eine deutliche Belebung des Marktes und gesündere Verhältnisse im Handel bringen wird.

Der hervorragendste Zug des Marktes war die scharfe Preissteigerung aller Importartikel. Bariumcarbonat, das im Juli mit 60 $ für die Tonne notiert wurde, ging nach Annahme des Gesetzes auf 80 $. Bariumchlorid erholte sich völlig von dem zeitweiligen Rückgang im August und erreichte den hohen Stand von 105 $ für die Tonne mit allen Anzeichen noch weiterer Preissteigerung. Ein anderer Zug von Interesse ist die Preisbewegung der Blutlaugensalze. Gelbblausaures Kalium (Ferrocyankalium) wurde im Juli mit 31½ c. für das Pfund notiert und stieg andauernd bis auf 37 c. Anfang Oktober. Gelbblausaures Natrium zeigt ebenfalls Belebung, und die Preise stiegen von 21 c. für das Pfund im Juli auf 24 c. Anfang Oktober, im Januar wurde es mit 17¼ c. notiert. Aetznatron für Export war eine völlige Enttäuschung für die Produzenten. Ihr einziger Trost war die sehr lebhafte heimische Nachfrage von seiten der führenden Verbraucher. Die Kontraktpreise hielten sich auf derselben Höhe, die Exportpreise gingen etwas zurück auf 3,55 $ für 100 Pfund. Oxalsäure stieg von 14½ c. im Juli auf 17 c. am Ende des Quartals. Die Fabrikanten von Calciumacetat erhöhten ihre Preise von 2,35 $ für 100 lb. auf 2,75 $ zufolge der Steigerung der Produktionskosten. Aetzkali, 82—92 %, stieg nach Annahme des Gesetzes bei lebhafterem Geschäft als zu irgendeiner anderen Zeit in diesem Jahr von 5½ c. auf 6½ c. für das Pfund. Bemerkenswert ist auch der Geschäftsgang in Chlorkalk. Preisdrückende Partien waren vollständig verschwunden, und die Agenten hatten Schwierigkeiten bei der Erfüllung alter Kontrakte. Die Notierungen stiegen von 1,60 $ für 100 lb. im Juli auf 2 $ Anfang Oktober. Die Formaldehydpreise sprangen von 8 c. für das Pfund im Juli auf 10½ c. Anfang Oktober. Diese Steigerung ist direkt auf die erhöhten Preise für Methylalkohol zurückzuführen, worin ebenfalls ein lebhaftes Geschäft stattfand. Die Ammonsulfatpreise stiegen beträchtlich von 3,50 $ für 100 lb. auf 3,75 $.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Preisbewegung am New-Yorker Markt für eine Reihe von Chemikalien in den Monaten Juli bis Oktober im Vergleich mit dem Januar 1922:

Ware	Mengeneinheit	Juli	Aug.	Sept.	1. Okt.	Jan.
		$	$	$	$	$
Essigsäure (Eisessig)	lb.	0.09½	0.12	0.11½	0.11	0.10
Oxalsäure	„	0.14¼	0.16	0.17	0.16¾	0.14
Bleizucker	„	0.09⅛	0.10½	0.10½	0.10½	0.10⅝
Ammonsulfat	100 lb.	3.50	3.55	3.75	3.75	2.35
Amylacetat	Gall.	2.—	2.—	2.35	2.35	2.—
Arsenik, weißes (Pulver)	lb.	0.08	0.08¼	0.08½	0.08½	0.07
Bariumchlorid	ton	90.—	87.—	95.	105.—	50.—
Chlorkalk	100 lb.	1.60	1.90	1.90	2.—	2.25
Calciumacetat	100 „	2.35	2.35	2.35	2.75	1.75
Campher	lb.	0.80	0.82	0.83	0.86	0.90
Kupfersulfat (Kristalle)	100 lb.	6.50	6.50	6.—	5.75	5.65
Formaldehyd 40%	lb.	0.07¼	0.08	0.09½	0.10½	0.10½
Fuselöl, raffiniert	Gall	2.25	2.25	2.75	2.75	2.50
Glaubersalz	100 lb.	0.90	0.90	0.85	0.80	1.25
Glycerin c. p.	lb.	0.15½	0.16½	0.17½	0.18½	0.16½
Methylalkohol 95%	Gall.	0.57	0.57	0.60	0.70	0.61
Bromkalium	lb.	0.17	0.17	0.17	0.17	0.14
Pottasche 80—85%	„	0.05	0.05	0.05	0.06	0.04½
Kaliumchlorat (Krist.)	„	0.06½	0.06½	0.07½	0.07½	0.05½
Aetzkali 88—92%	100 lb.	5.50	5.50	6.50	6.50	6.—
Kaliumpermanganat U.S.P.	lb.	0.14	0.13	0.15½	0.18	0.14
Kali, gelbblausaures	„	0.31½	0.32½	0.36	0.37	0.25
Natriumsulfat, roh	ton	20.—	18.—	25.	25.—	17.—
Cyannatrium	lb.	0.21	0.19½	0.19½	0.19½	0.26
Aetznatron, fest, 76%	100 lb.	3.60	3.70	3.60	3.55	3.25
Natron, gelbblausaures	lb.	0.21	0.20½	0.23	0.24	0.17¼
Zinkchlorid	„	0.06	0.06	0.06	0.06	0.09
Magnesiumsulfat	100 lb.	2.—	2.—	2.—	2.—	2.65

(4985)

Ein französischer Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- u. Aetznatronindustrie.

La Journée Industrielle“ schreibt: Die Soda ist bekanntlich zur Herstellung zahlreicher Produkte, die bei der Fabrikation von Geschossen und Kriegschemikalien gebraucht werden, unentbehrlich. Da die drei Hauptsodafabriken von Frankreich in der Nähe von Nancy in dem sogenannten feindlichen Kriegsgebiet liegen, so bestand das Munitionsamt (Service des Poudres) energisch auf einem besonderen Schutz dieser Fabriken, indem es dem Großen Generalquartier mitteilte, daß der Verlust dieser Fabriken einen augenblicklichen Rückgang in der Geschoß-Herstellung von mehr als 300 000 kg pro Tag bedeuten würde.

Um sich für alle Fälle zu sichern, hielt es die Regierung damals für nötig, ein Vorratslager von Aetznatron und Soda durch bedeutende Käufe aus dem Auslande einzurichten. Diese Käufe wurden dann, wie erinnerlich, in einem Bericht von M. Henry Béranger im Jahre 1916 lebhaft kritisiert. In diesem Bericht spricht Béranger die Ansicht aus, daß die Regierung bereits vor dem Kriege sich hätte entschließen müssen, die gesamte notwendige Soda im Lande selbst zu fabrizie-

Digitized by Google

ren. „Das Monopol," fügte er hinzu, „das tatsächlich zugunsten einer ausländischen Gesellschaft besteht, scheint die einzige Erklärung dafür zu sein, daß die Regierung seit 20 Jahren keine neuen Sodafabriken in Frankreich zugelassen hat."

Im August 1917 mußte der Minister der Oeffentlichen Arbeiten auf eine Interpellation hin in der Kammer erklären, daß die Regierung den Vorschlag mache, eine staatliche Sodafabrik zu errichten, um nicht mehr von dem ausländischen Monopol abhängig zu sein: und auch später war die Rede davon, bei dem entsprechenden Etat einen Kredit von 10 Millionen Frs. für diesen Zweck einzusetzen. Nach dem Waffenstillstand ließ man diesen Plan wieder fallen.

Jetzt bietet sich die Gelegenheit, unter einer anderen Form, die den großen Vorteil besitzt, eine Verwaltungs-Etatisierung entbehrlich zu machen, zum Ziel zu gelangen, welche auch die Zustimmung beider Kammern findet.

Zu Beginn des Jahres 1918 gründete ein Großindustrieller (M. Fabius Henrion) die Société d'Etudes et Produits Chimiques zu dem Zweck, in Mouguerre, in der Nähe von Bayonne, eine Sodafabrik zu errichten, die mit allen Errungenschaften, die bisher das Monopol des Hauses Solvay gewesen waren, versehen sein sollte. Henrion wurde zu diesem Unternehmen, zwar nicht amtlich, aber doch halbamtlich durch den Munitionsminister M. Loucheur, ermutigt, der es nur begrüßen konnte, daß eine neue Sodafabrik außerhalb der Kampfzone errichtet wurde.

Infolge verschiedener Umstände konnten die Arbeiten nur sehr langsam und unter erheblich höheren Aufwendungen, als vorgesehen war, fortschreiten. Erst gegen Ende 1919 wurde die Fabrik in Betrieb genommen. Nach Ansicht der technischen Sachverständigen des Kriegsministeriums darf man sie als eine gute Anlage bezeichnen; jedoch ist eine Tagesproduktion von 20—30 Tonnen zu gering, um wirtschaftlich zu sein. Außerdem hat es die finanzielle Lage der Gesellschaft nicht zugelassen, daß man neue Apparate einbaute, die die Herstellungskosten wesentlich reduziert hätten.

Da einerseits die unzweideutige Absicht seitens des Parlaments besteht, jede Maßnahme, die darauf hinausläuft, dem seit Jahren in Frankreich bestehenden industriellen Sodamonopol ein Ende zu machen, zu unterstützen, und andererseits militärische Interessen den Bestand einer im Südosten von Frankreich belegenen und von feindlichen Unternehmungen nicht bedrohten Sodafabrik erfordern, so hat die Regierung geglaubt, diesem Unternehmen ihre Unterstützung nicht versagen zu können.

Diese Frage wird in einem kürzlich vorgelegten Gesetzentwurf behandelt, in dem eine Konvention zwischen dem Kriegsministerium und der Société d'Etudes et Produits Chimiques vorgeschlagen wird. Der Staat (Munitionsamt) wird der Gesellschaft einen Betrag bis zur Höhe von 8 Millionen Frs. zur Ausführung der bewilligten Bauanschläge vorschießen. Diese Vorschüsse werden mit 6 % verzinst; und solange sie nicht zurückgezahlt sind, darf die Gesellschaft weitere Kapitalien nur mit Zustimmung des Finanzministers aufnehmen. Andere Bestimmungen sehen ebenfalls den Schutz des staatlichen Interesses vor.

Auf der anderen Seite verpflichtet sich die Gesellschaft, ihre Anlagen in Mouguerre, welche die salzhaltigen Wasser von Briscous für die Sodagewinnung nach dem Ammoniakverfahren benutzen, weiter auszubauen. Diese Anlagen sollen in absehbarer Zeit imstande sein, regelmäßig 100 Tonnen Soda (96—98%ig) pro Tag zu liefern und sie auf 75 Tonnen Aetznatron (72%ig) umzuarbeiten. Die Fabrik in Mouguerre soll diese Arbeiten innerhalb einer Baufrist von 2 Jahren, von der Genehmigung des der Konvention zustimmenden Gesetzes ab gerechnet, beenden. Die Produktion ist für eine Dauer von 30 Jahren vorgesehen.

Die Konvention beschränkt also die finanzielle Mitwirkung des Staates auf ein Minimum und sichert ihre ausschließliche Verwendung zum Ausbau der Fabrikationseinrichtungen, sowie zur Amortisation der Vorschüsse.

Im allgemeinen kann diese Maßnahme als der erste Schritt in der Organisation der industriellen Mobilmachung betrachtet werden, soweit es sich um die Herstellung von Kriegschemikalien handelt, und man darf sagen, daß es nur den Interessen des Staates entspricht, wenn er den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Lage der Gesellschaft ein vorteilhaftes Zusammenarbeiten ermöglicht, hierzu benutzt.

Von allen bestehenden Möglichkeiten, außerhalb der feindlichen Reichweite eine neue Sodafabrik zu errichten, die gleichzeitig unabhängig von dem in Frankreich tatsächlich bestehenden Sodamonopol ist, scheint die vorgeschlagene Konvention diejenige Form zu sein, welche die geringsten Gefahren in sich birgt, den Staatssäckel am wenigsten belastet und dem nationalen Interesse am besten dient. (4931)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Einschränkung der Lieferung von Branntwein.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein teilt uns mit:

Die Zufuhren von Branntwein werden in den nächsten Monaten voraussichtlich so gering sein, daß die Monopolverwaltung gezwungen ist, eine, hoffentlich nur vorübergehende, Einschränkung der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise, nämlich

Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt (Brennspiritus), Branntwein zur unvollständigen Vergällung, Holzgeistbranntwein, mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein, sowie Branntwein für Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen

eintreten zu lassen.

Vom 1. November d. J. an werden daher bis auf weiteres Bestellungen auf vorstehend genannte Branntweinsorten innerhalb eines Monats auf 75 Hundertteile derjenigen Litermenge beschränkt, die dem monatlichen Durchschnittsverbrauch des Bestellers in der Zeit vom 1. 10. 21 bis 30. 9. 22 entspricht.

Bestellungen innerhalb eines Monats von nicht mehr als 300 l werden von der Beschränkung nicht betroffen.

Bestellungen von Krankenhäusern, Apotheken und Universitäten und Heilmittelfabriken werden in voller Höhe, von letzteren jedoch nur auf Branntwein zum allgemeinen und besonders ermäßigten Verkaufspreise, sonst in Höhe des bisherigen durchschnittlichen Monatsbedarfs, Bestellungen von Essigfabriken im Rahmen ihres Kontingentes angenommen.

Die Abgabe von Branntwein für Trinkzwecke ist zurzeit gesperrt.

Berlin, den 27. Oktober 1922. (4971)

Neue Verkaufspreise für Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Mit Wirkung vom 1. November 1922 werden auf Grund des § 6 Absatz 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

Digitized by Google

A. Verbrauchersüßstoff (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1.	Kristall-Süßstoff (zu 75 %) H-Packung (Inhalt 1¼ g)	20,— Mk.
2.	G-Packung in Tabletten zu 20 % zu 100 Stück	30,— Mk.
	„ 200 „	56,— „
	„ 500 „	130,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %)

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	200,— „
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	450,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	875,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	4315,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	4,35 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristall-Süßstoff zu 75 % .	34,70 „
3.	Gläser mit 25 g Kristall-Süßstoff zu 75 % . .	167,90 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1.	Packung zu 50 g	184,85 Mk.
2.	Packung zu 100 g	363,45 „
3.	Packung zu 200 g	726,30 „
4.	Packung zu 400 g	1432,70 „
5.	Packung zu 800 g	2856,— „

Berlin, den 31. Oktober 1922. (1990)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung, betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Erster Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (1991)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 1. November bis einschließl. 7. November 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 70 400 % (in der Vorwoche 53 900 %). (1958)

Ueberschreitung der Weltmarktpreise durch die Inlandspreise.

In letzter Zeit ist verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden, daß in einzelnen Industriezweigen die Inlandspreise die Weltmarktpreise überschritten hätten. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bringt, wie die D.A.K. meldet, in einem Rundschreiben vom 24. Oktober 1922 — B I a 2100/22 — zu dieser Frage sein früheres Rundschreiben (A III 109, 9. Juni 1920) in Erinnerung, in dem es heißt: „Ein solcher Vorgang, wenn er sich tatsächlich verwirklichen sollte, würde anzeigen, daß die betreffende Industriegruppe, in ihrem Inlandsabsatz durch das Einfuhrverbot gegen ausländischen Wettbewerb geschützt, auf Kosten des heimischen Verbrauchs entweder die Inlandspreise unangemessen hochzuhalten oder eine überhaupt nicht mehr wirtschaftlich arbeitende Erzeugung fortzuführen versucht. Erscheinungen dieser Art darf der Staat im Interesse der gesamten Wirtschaft und der heimischen Verbraucher nicht mit dem Mittel der Außenhandelskontrolle fördern. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium ersuche ich deshalb ergebenst, auf diese angeblich hier und da auftretende Preisgestaltung besonderes Augenmerk zu richten und mir alsbald darüber Mitteilung zu machen, falls eine Unterschreitung der Inlandspreise bei der Ausfuhr in nennenswertem Umfange tatsächlich eintreten sollte. Es würde dann erwogen werden müssen, entweder die Einfuhr entsprechender Erzeugnisse aus dem Auslande in erweitertem Umfange zuzulassen oder die Ausfuhr zu niedrigeren Preisen als den jeweiligen Inlandspreisen zu verbieten." — Der Reichskommissar weist darauf hin, daß die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte auch heute noch maßgebend sind und hat die ausfuhrbewilligenden Stellen ersucht, der Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über in Frage kommende Fälle ungesäumt eingehend zu berichten. (1991)

Fakturenbeglaubigung für die Einfuhr nach Litauen.

Das litauische Zollreglement verlangt, daß Fakturen für Waren, die nach Litauen eingeführt werden, von der zuständigen amtlichen litauischen Vertretung im Auslande beglaubigt werden. Die Beglaubigung der litauischen Auslandsvertretung ist nur für diejenigen Versandorte Deutschlands notwendig, an denen eine amtliche litauische Vertretung vorhanden ist. Dies ist der Fall in Berlin, Hamburg und Königsberg. Für alle übrigen Plätze genügt nach wie vor eine Beglaubigung der deutschen Handelskammer. (1976)

Neue Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Aus polnischer Quelle verlautet, daß am 30. Oktober in Dresden Wirtschaftsverhandlungen zwischen deutschen und tschechoslowakischen Regierungsvertretern begonnen haben, bei denen es sich um Regelung einer Reihe von Einzelfragen handelt; dazu gehört auch die Frage der Einfuhr von Stickstoffdünger aus Deutschland. Für Deutschland wird Direktor von Stockhammern, für die Tschechoslowakei der Vorstand der Handelsabteilung der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Berlin, Legationsrat Dr. Ibl, die Verhandlungen leiten. (1959)

Ausland

Freistaat Danzig. **Ein- und Ausfuhr.** Das Danziger Zollblatt Nr. 19 vom 25. Oktober d. J., einliegend in der Danziger Wirtschafts-Ztg. Nr. 20 vom gleichen Datum, gibt den Wortlaut einer Verordnung, betreffend Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote, bekannt:

„§ 1. Die Einfuhr der Waren, die in der dieser Verordnung angeschlossenen Liste A genannt sind, in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, und die Ausfuhr der in der Liste B aufgeführten Waren aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, desgleichen die Durchfuhr beider, soweit sie nicht unter Zollverschluß erfolgt, ist verboten und bedarf der Genehmigung der Außenhandelstelle. Für die Durchführung von Süßstoffen verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Unberührt von den Bestimmungen des Absatz 1 bleiben Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen, die in Zollgesetzen oder sonstwie im Interesse der Gesundheit von Menschen und Tieren oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erlassen sind.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf den Warenverkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen nur insoweit Anwendung, als auf Grund besonderer Bestimmungen Beschränkungen eingeführt sind oder werden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Waren, die im Reise- oder kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden.

§ 3. Keiner Bewilligung bedarf die Einfuhr von Waren bei einem zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr, sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr.

§ 4. Aenderungen der Listen sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und fallen mit dem Tage der Veröffentlichung unter die Bestimmungen dieser Verordnung."

Chemische Artikel der Liste A und B sind:

Liste A.

Pos. des Zolltarifs	Name der Ware
112 P. 8c	Künstliche Süßstoffe, deren Süßigkeit die Süßigkeit des Rohrzuckers übertrifft (Sulfimit, feine Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glucin, Sukrol, Zuckerin, Sukose, Dulcin usw.), welche zur Bereitung des Saccharins dienen;
113 P. 1	künstliche Stoffe, welche selbst dosiert süßen;
119	Kosmetika und Riechmittel;
119 P. 1	weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und Kosmetika, welche nicht besonders aufgeführt sind, ohne Alkohol;
119 P. 2	Parfümerie-Fabrikate und kosmetische Fabrikate, welche Alkohol enthalten: Parfüms, Riechwasser (Blumen), Kölnisches Wasser, Elixiere.

Liste B.

41 P. 1, 2, 3, 4, 5	Dünger, Knochen; roh und bearbeitet;
89	Pottasche. (1982)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 112. Das Zolldepartement teilt mit, daß Kobaltoxyd — schwarzes Pulver — gem. Pos. 112, P. 9, des Zolltarifs als chemisches Produkt, nicht besonders genannt, zu verzollen ist.

Digitized by Google

Das Zolldepartement teilt mit, daß Fichtennadelextrakt, der als Beigabe für Bäder dient, der Verzollung nach Pos. 112, P. 9, des Zolltarifs unterliegt. (4977)

Deutsch-Oesterreich. **Aenderung von Zollsätzen.** Für nachfolgende Waren sind die Zollsätze nach dem vollen Wert des tarifmäßig entfallenden Goldkronenbetrages (Goldparität) zu zahlen: Steinkohlenteeröle, Erdöle, Braunkohlen- und Schieferteer, Braunkohlen- und Schieferteeröle, raffiniert oder destilliert, leichte (T.-Nr. 177a), sowie Paraffin und Ceresin. Für diese im § 2 der Finanzzolltarifnovelle angeführten Waren wurden bisher 70 % der vollen Goldparität erhoben. (4971)

Großbritannien. **Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen (Opium, Morphium, Cocain).** Das „Board of Trade Journal" gibt eine Zusammenstellung der Bestimmungen, welche für die Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen (Opium, Morphium und Cocain) Geltung haben:

Munition: Die Einfuhr wird bereitwillig gestattet bei Nachweis der Berechtigung zum Besitz von Feuerwaffen, Munition usw. in England. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Handelsscheins oder eines Waffenscheins erbracht werden. Für die Einfuhr von Munition für glatte Jagdflinten ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, Gebühren für die Einfuhrerlaubnis werden nicht erhoben.

Für die Ausfuhr gelten dieselben Bestimmungen. Die Ausfuhrerlaubnis wird nicht erteilt, wenn es sich um Bestimmungsorte handelt, wo Unruhen herrschen oder wo die Regierung aus anderen Gründen Schwierigkeiten befürchtet, oder wenn die Regierung durch internationale Verträge oder sonstwie verpflichtet ist, die Ausfuhr von Feuerwaffen usw. nicht zu gestatten.

Farbstoffe. Die Einfuhr von Farbstoffen wird durch das Farbstoffeinfuhrgesetz von 1920 (Dyestuffs Act) geregelt. Die Einfuhr wird von dem Licensing Committee gestattet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß von englischen Fabrikanten kein vollwertiger Ersatz in genügenden Mengen und zu angemessenen Preisen erhältlich ist.

Für die Lizenzen sind Gebühren von 2 sh. 6 d. bis maximal 5 £ zu bezahlen. Die Lizenzen werden nur für bestimmte Sendungen und für einen Zeitraum von 3 Monaten erteilt, der unter besonderen Umständen maximal um drei weitere Monate verlängert werden kann.

Gefährliche Drogen (Opium, Morphium, Cocain). Einfuhrerlaubnis wird nur bei bona-fide-Geschäften zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke gestattet; die Gebühr beträgt 2 £ für Spezial-Lizenzen und 5 £ für allgemeine Lizenzen bei der ersten Droge, 2 £ bei den weiteren. Ausfuhrerlaubnis wird nur an zugelassene Händler erteilt und bei Ländern, welche das System der Einfuhrerlaubnisscheine (des Völkerbundes — s. „Chem. Ind." Nr. 38, S. 599) angenommen haben, nur bei Vorlage der Erlaubnis der Regierung des Einfuhrlandes. Für kleinere Mengen wird die Erlaubnis bereitwillig erteilt. Für jede Lizenz sind 2 sh. 6 d. zu bezahlen. (4945)

Frankreich. **Frankreich und der neue amerikanische Zolltarif.** Dem „Manchester Guardian Commercial" wird aus Paris geschrieben: „Vertreter der französischen Handelskammern und einer Anzahl von Gruppen, welche zu der Association Nationale pour l'expansion économique gehören, sind in Paris zusammengetreten, um über Maßnahmen zu beraten, welche in Verfolgung des Angebots der U. S. Tariff Commission einer Zusammenarbeit zum Zweck der eventuellen Aenderung gewisser Tarifpositionen zu treffen wären. Die Versammlung beschloß die Versendung von Fragebogen an die beteiligten Kreise der Industrie und des Handels.

Das Angebot der Tarifkommission war von Interesse, da es den Wunsch auf seiten der Vereinigten Staaten zum Ausdruck bringt, bei der Anwendung der neuen Zölle auf die besonderen Produktionsbedingungen Rücksicht zu nehmen." (4968)

Belgien. **Zollbestimmungen.** Die derzeitige Praxis der belgischen Zollbehörden bei der Einfuhr deutscher Waren besteht kurz in folgendem:

Der zollpflichtige Wert der Einfuhrware wird bei Verzollung „ad valorem" festgestellt:

1. für Artikel, die auch in Belgien hergestellt werden, auf Grund des „Normalwertes" entsprechender belgischer Artikel, unter Abzug des Einfuhrzolles. Die Normalwerte ersieht die Zollbehörde aus besonderen Wertlisten;

2. für Artikel, die nur im Ursprungsland hergestellt werden, auf Grund des Großhandelspreises in Belgien (prix de revente engros sur le marché belge), unter Abzug eines dem Einfuhrzoll entsprechenden Betrages. —

Aus Kreisen der belgischen Einfuhrhändler erfährt das oben geschilderte Verfahren der belgischen Zollbehörde, das gegenüber allen Ländern mit entwerteter Valuta angewandt wird, wegen der damit verbundenen Uebelstände unausgesetzt schärfste Kritik. (4981)

Holland. **Zusatzbestimmungen für die Verzollung gewisser alkoholhaltiger Chemikalien.** Zu der Verordnung über die Einfuhrzölle bestimmter aus oder mit Alkohol hergestellter Chemikalien vom 16. Februar v. J. (s. Chem. Ind. Jg. 1921, S. 161) sind Zusatzbestimmungen vom 22. September erlassen worden, die im holländischen Staatsgesetzblatt Nr. 527 vom 11. Oktober veröffentlicht sind. Es handelt sich dabei um folgende Erzeugnisse:

> Chloralhydrat, Schwefeläther, Chloroform, Essigäther, Kolodium, Salpeteräther (spiritus nitri dulcis) und alle anderen ähnlichen Produkte, die aus oder mit Alkohol hergestellt sind.

Das Wesentlichste dieser neuen Verordnung ist, daß der Einfuhrzoll bei Mengen von weniger als 1 kg nach der Zahl der Hektogramme berechnet werden soll, wobei Bruchteile eines Hektogramms als volles Hektogramm angesehen werden. Die Höhe der bisherigen Zollsätze ist unverändert geblieben. (5000)

Tschechoslowakei. **Revision der Zollkoeffizienten.** Der Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Revision der Zollkoeffizienten ist nun so weit vorgeschritten, daß seitens der Handelskammerzentrale der Vorschlag der allgemeinen Regelung der Koeffizienten mit Ausnahme der Klassen: Eisenwaren und Maschinen, dem Handelsministerium vorgelegt werden konnte. Nicht so weit vorgeschritten sind die Verhandlungen über die Regelung des Bewilligungsverfahrens, das bekanntlich abgebaut werden soll. In dieser Frage ist man noch nicht einmal über die prinzipiellen Grundsätze einig. Die Verhältnisse in Deutschland machen es derzeit unmöglich, eine durchgreifende Aenderung herbeizuführen. In bezug auf die Herabsetzung der Zölle ist noch das Votum der Finanzverwaltung ausständig, die einen Betrag nominieren muß, um den eine etwaige Minderung der Zölle eintreten kann. (4998)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Harz. Nach Mitteilung der „Ind.- u. Hand.-Ztg." wird durch Entscheidung des Handelsministeriums ab 20. Oktober die Einfuhrgebühr für Harz von ½ auf ¼ % des fakturierten Preises herabgesetzt. (4930)

Ungarn. **Erhöhung der Zollaufschläge.** In der „Chem. Ind." Nr. 44, S. 728, wurden Erhöhungen der ungarischen Zollzuschläge mitgeteilt. Durch die gleiche Verordnung vom 14. Oktober sind aber auch in der Einreihung von Waren in die verschiedenen Listen Aenderungen vorgenommen, aus denen wir nachstehend die in das Gebiet der chemischen Industrie gehörigen mitteilen:

In Liste A sind zu streichen: Asphaltkitt, Mastix usw. (Nr. 170), Blei- und Zinnfolien (Staniol), Teerfarbstoffe (625);

in die Liste A sind aufzunehmen: Asbestwaren: Asbestpapier, Asbestpappe, ungeformt (401 a);

in Liste B sind aufzunehmen: Ultramarin, organische Farbstoffe, Indigosurrogate und Indigopräparate;

in Liste C sind aufzunehmen: nicht besonders benannte Farben, ausgenommen Ultramarin, organische Farbstoffe, sowie Indigosurrogate und Indigopräparate (626);

für folgende Waren wird die Entrichtung des Zolles bis auf weiteres suspendiert: Teerfarbstoffe (625);

in der Einfuhr-Freiliste sind zu streichen: mineralisches Putz-, Schleif- und Poliermaterial für den Kleinverkauf adjustiert (405), Schleifpapier, Schleiftuch, Schleifbänder und dgl. Schleifmittel (406, 407).

Diese Aenderungen treten am 25. Oktober in Kraft. (4960)

Rumänien. **Verbot der Benzinausfuhr.** Das Industrie- und Handelsministerium hat, nach Mitteilung der „Ind.- u. Hand.-Ztg." vom 26. Oktober, die Ausfuhr von Benzin vom 7. Oktober 1922 an bis auf weiteres verboten. Abgelaufene Ausfuhrbewilligungen werden nicht verlängert. Sobald es möglich sein wird, die Versorgung des Inlandsbedarfs sicherzustellen, soll diese Verfügung wieder außer Kraft gesetzt werden. (4964)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Angebote von ausländischen Firmen.** Nach einer Verfügung des Außenhandelskommissariats sind Angebote von Vertretern ausländischer Firmen nur zulässig mit der Genemigung der Abteilung für Einfuhrerlaubnis des Außenhandelskommissariats. Geschäfte, welche dieser Verfügung zuwiderlaufen, sind nichtig und die verantwortlichen Beteiligten werden nach Artikel 136 des Strafgesetzbuchs verfolgt. (4944)

Ver. St. von Amerika. **Anwendung des neuen Tarifs auf Farbstoffe.** Der Abschätzer der Zollabteilung gibt bekannt, daß bei der Anwendung der „American Valuation" auf die Einfuhr von Farbstoffen (s. „Chem. Ind." Nr. 43, S. 707 u. Nr. 44, S. 724) den Importeuren der Abzug von 16 % von dem Engros-Verkaufspreis gestattet sein wird. Dies entspricht 8 % für Gewinn und 8 % für Unkosten einschließlich Zoll. Man erwartet, wie der Abschätzer mitteilte, daß die Zollabteilung des Schatzamts diese Vereinbarung bestätigen wird, zu welcher Konferenzen mit den Vertretern der Farbstoffimporteure soeben geführt haben. (4967)

Kanada. **Aufhebung der „Valuation"-Klausel des Zolltarifs.** Die Aufhebung der Preisfestsetzungsklausel des kanadischen Zolltarifs, nach welcher der Wert von nach Kanada eingeführten Waren zum Zwecke der Zollerhebung nicht geringer angesetzt werden sollte, als es dem Herstellungspreis von ähnlichen Waren an dem Herkunftsort zur Zeit der Verfrachtung zuzüglich eines angemessenen Gewinns entspreche, hat zu einer vermehrten Konkurrenz von „Ladenhütern" aus den Vereinigten Staaten geführt.

Die Klausel wurde im vergangenen Jahre von dem damaligen Finanzminister Sir Drayton eingebracht und vom Parlament angenommen. Sie wurde in vielen Fällen angewendet und bildete eine Stütze des Zollschutzes für verschiedene kanadische Industrien. Ihr Zweck war hauptsächlich, die Einfuhr von Saisonrückständen, schlechtgehenden Artikeln usw. aus den Vereinigten Staaten zu erschweren, da solche Waren, wie man sagt, von den amerikanischen Fabrikanten zu besonderen Ausfuhrpreisen angeboten wurden, um den inneren Markt von ihrer Konkurrenz zu entlasten.

Oeffentlich zeigte sich wenig Opposition gegen diese Bestimmung, aber die Importeure wurden durch dieselbe stark verärgert, und als das Ministerium King die Geschäfte übernahm, wurde sie praktisch ignoriert. Die Schutzzöllner betrachteten die Aufhebung als die bedeutungsvollste Aenderung, die unter dem Ministerium King eingetreten ist.

Die Einfuhr aus England wurde durch die Klausel wenig berührt, ihre Aufhebung aber bedeutet, daß die englischen Importeure mit einer verstärkten amerikanischen Konkurrenz zu rechnen haben werden. (4942)

Japan **Aufhebung der Schutzzölle auf Farbstoffe und Glycerin.** Wie dem „Manchester Guardian Commercial" von einem Korrespondenten in Kobe geschrieben wird, hat die japanische Regierung, um die Lebenshaltung zu verbilligen, verschiedene Zölle aufgehoben. So hat sie sich u. a. auch entschlossen, der Farbstoff- und Glycerinindustrie den Schutzzoll zu entziehen, durch den die Herstellungskosten anderer Waren verteuert werden. „Den Zoll auf Lebensmittel zu beseitigen, um die Kosten der Lebenshaltung zu vermindern," bemerkt der Korrespondent, „ist eine naheliegende Maßnahme, aber diese neue und logische Ansicht über die Wirkungen von Schutzzöllen ist bemerkenswert. In einer Zeit, da die Völker eine Orgie des Schutzzolls feiern, wäre es töricht, zu optimistisch zu sein, aber in den höchsten Kreisen werden Zweifel laut, und auch die Presse beginnt Zeichen von Besinnung zu zeigen." (4948)

Australien. **Anwendung des Antidumpinggesetzes gegen die deutsche Einfuhr.** In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne wird mitgeteilt: In der Auslegung des Antidumpinggesetzes beabsichtigt die australische Zollbehörde anscheinend mit aller Schärfe vorzugehen, insbesondere gegen deutsche Waren. Nachdem man die ersten deutschen Sendungen mehrere Wochen am Kai festgehalten hat, werden jetzt die ersten Entscheidungen bekanntgegeben. Bis jetzt hat man deutsche Klaviere und Spielwaren dem Antidumpinggesetz unterstellt. (1956)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigung für Düngekalk.

Der Deutsche Kalk-Bund G. m. b. H. beantragt in einer Eingabe an den Reichstag und den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat: „Der Reichstag wolle beschließen, daß unverzüglich die Frachten für Düngekalk und Mergel ermäßigt werden, insbesondere, daß bis zu einer endgültigen Regelung diese Stoffe von weiteren Frachterhöhungen verschont bleiben." (4997)

Pläne zu Privatgleisanschlußverträgen.

Verschiedene Anschließer haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsbahndirektionen auf Grund der §§ 2, Abs. 3, und 4, Abs. 1, der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse die Anfertigung neuer Pläne zu den Anschlußverträgen verlangen. Diese Neuherstellung wird für unwirtschaftlich und überflüssig erachtet, solange die bisherigen Pläne — auch von der Reichsbahn — als gebrauchsfähig angesehen werden. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte sich dieserhalb mit dem Reichsverkehrsministerium in Verbindung gesetzt. Eine allgemeine Anordnung, die gebrauchsfähigen Pläne aus erloschenen Verträgen zu entnehmen und sie für neue Verträge zu verwenden, glaubt das Ministerium nicht treffen zu können. Es stellt jedoch anheim, Anschließern im Einzelfalle eine Verständigung mit der zuständigen Reichsbahndirektion dann zu empfehlen, wenn durch Neuanfertigung von Vertragsplänen besondere Härten entstehen sollten. (4954)

Versand von Paketen nach dem Ausland.

Bei den Grenzausgangspostanstalten wird nach einer Mitteilung des Reichspostministeriums die glatte Abwickelung des Paketverkehrs nach dem Ausland dadurch erheblich erschwert, daß verhältnismäßig zahlreiche Pakete beanstandet werden müssen, weil die zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit nötigen Begleitpapiere (Ausfuhrerklärung, unter Umständen Ausfuhrbewilligung) fehlen oder mangelhaft ausgefertigt sind. Die Lagerung und Ueberwachung dieser Pakete, die Hergabe der erforderlichen Räume und Fachwerke, sowie die Erledigung des zur Beseitigung der Mängel nötigen Schriftwechsels verursachen der Postverwaltung beträchtliche Ausgaben und behindern den übrigen Dienstbetrieb. Die Versehen fallen fast ausschließlich dem Absender zur Last, da der Annahmebeamte meistens nicht in der Lage ist, die Richtigkeit der Angaben über die Ausfuhrfreiheit der Ware nachzuprüfen und hiernach zu entscheiden, ob eine Ausfuhrbewilligung nötig ist oder nicht. Um einen gewissen Ausgleich für die entstehenden Kosten zu schaffen, ist seitens der Reichspostverwaltung bereits vor längerer Zeit angeordnet worden, daß der Absender für die durch das Fehlen einer Ausfuhrbewilligung veranlaßten Anfragen die Gebühr für einen nicht freigemachten gebührenpflichtigen Dienstbrief zu entrichten habe. Diese Gebühr stellt aber nur einen geringen Bruchteil der Ausgaben dar, die der Postverwaltung durch Verschulden der Absender erwachsen. Nach Ansicht der Postverwaltung wäre es daher gerechtfertigt, die Gebühren auch dann für jedes Hin- und Hersenden der Rückmeldungen zu erheben, wenn diese auf andere Versehen des Absenders zurückzuführen sind. Mit einer solchen Maßnahme wäre aber bei den derzeitigen Briefgebühren eine empfindliche Belastung der Absender verbunden. Damit die Reichspostverwaltung auf die Einführung neuer Gebühren verzichten kann, werden die beteiligten Absenderkreise dringend ersucht, bei der Ausfertigung und Vorlegung der zur Ausfuhrprüfung nötigen Begleitpapiere zur Wahrung des eigenen Vorteils jedmöglichste Sorgfalt anzuwenden. (4990)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bergischer Industriebezirk. 7. Lohnabkommen für die chem. Industrie, gültig 17.—30. 9. 22. Vertragsparteien: Arbeitgeber im bergischen Industriebezirk — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Christl. Fabrikarbeiter-Verb., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Zentral-Verb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgenossen Dtschl.

Fabrikarbeiter v. 14 J. 20,20 M. Stundenlohn, v. 15 J. 24,10 M., v. 16 J. 32,60 M., v. 17 J. 40,60 M., v. 18 J. 53,30 M., v. 19 J. 66,90 M., v. 20 J. u. darüber 78 M.;

Arbeiter auf selbst. Posten 79 M.;

Arbeiterinnen v. 14 J. 18,90 M., v. 15 J. 23,20 M., v. 16 J. 31 M., v. 17 J. 32,80 M., v. 18 J. 43,50 M., v. 19 J. 43,50 M., v. 20 J. u. darüber 55,60 M.;

Handwerker v. 17 J. 46,20 M., v. 18 J. 65,70 M., v. 19 J. 69 M., v. 20—24 J. 80,50 M., v. 24 J. u. darüber 83,80—84,30 M.

Für die Firma Carl Lippold in Ronsdorf beträgt der Stundenlohn der Fabrikarbeiter der höchsten Altersstufe 74 M., der Arbeiterinnen der höchsten Altersstufe 51,10 M.

Digitized by Google

Spezialarbeiter u. Transportarbeiter erhalten 0,60 M. Zuschlag.

Familienzulage 100 M.

Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. 11. Nachtrag v. 22. 9. 22 z. Tarifvertrag vom 19. 2. 20, gültig 1.—30. 9. 22. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va (Sachsen) f. d. chem. Ind. in d. Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig — Afa, GdA, GkA.

Lehrlinge im 1. Lehrj. 2300 M. monatlich, im 2. Lehrj. 2860 M., im 3. Lehrj. 3720 M.;

männl. u. weibl. jugendl. Angest. nach voll. 15. Lebensj. 4110 M. Monatsgehalt, nach voll. 16 J. 5180 M., nach voll. 17 J. 6080 M., nach voll. 18 J. 7150 M., nach voll. 19 J. 8215 M.;

kaufm. u. techn. Angest. mit einf. Arbeiten im 4. Berufsj. 9970 M., jährlich steigend bis 17 850 M. im 13. J.;

kaufm. u. techn. Angest. mit qualifiz. Arbeiten im 6. Berufsj. 13 255 M., jährlich steigend bis 23 310 M. im 16. J.;

kaufm. u. techn. Angest. mit selbst. Tätigkeit im 9. Berufsj. 16 780 M., jährlich steigend bis 26 825 M. im 19. J.;

kaufm. Angest. in leit. Stellung im 10. Berufsj. 18 115 M., jährlich steigend bis 27 500 M. im 18. J.

Nach dem Tarifvertrag vom 19. 2. 20 beträgt die WchAz. 48 Std., der Urlaub 6—18 Arbeitstage. (4862)

STEUERWESEN

Behandlung des Gewinnvortrags bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer.

Im Reichsanzeiger vom 28. Oktober d. J. wird die nachfolgende Entscheidung des Reichsfinanzhofs veröffentlicht:

Die Frage ist, ob der vorläufigen Zahlung von 10 % auf die Körperschaftssteuer nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1921 zugrunde gelegt werden soll der am Ende des Jahres sich als verteilungsfähiger Gewinn ergebende Betrag, oder der aus der Bilanz sich ergebende Jahresertrag. Die sich aus der Entstehungsgeschichte ergebende Absicht des Gesetzes war, daß der Betrag, von dem die vorläufige Zahlung zu leisten ist, ohne weiteres aus der Bilanz selbst ersichtlich sein sollte, ohne daß erst unter Zuhilfenahme der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem ausgewiesenen verteilungsfähigen Gewinn durch Abzug des Gewinnvortrags oder Hinzurechnung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr der wirkliche Jahresertrag ermittelt werden sollte. Da es sich nur um eine vorläufige Zahlung auf die Steuer handelt, wird auf die genaue Ermittlung des endgültigen Jahreseinkommens hier bewußt verzichtet und als annähernd richtiger Betrag der ausgewiesene Gewinn zugrunde gelegt, der bei der endgültigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht nur durch den Abzug des etwa darin steckenden Gewinnvortrags, sondern auf Grund sonst möglicher Bilanzberichtigungen durch Ab- und Hinzurechnung der verschiedenartigsten sonstigen Beträge Abänderungen erfahren kann. Wenn eine Gesellschaft den nicht ausgeschütteten Teil des Vorjahrsgewinns im einheitlichen Schlußposten ihrer Bilanz unter dem Gewinn des neuen Jahres mit erscheinen läßt, so gehört er zu dem im Abschluß ausgewiesenen Reingewinn, von dem die vorläufige Zahlung zu berechnen ist. (Urteil vom 1. Juli 1922, I A 96/22.) (4981)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Präsident des Reichsmonopolamts teilt uns mit: Der Herr Reichsminister der Finanzen hat den Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten E. V., Berlin W 15, Meinekestr. 4, Herrn Kommerzienrat L. Mann, zum stellvertretenden Mitglied des Gewerbeausschusses der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ernannt. Herr Kommerzienrat Mann ist Stellvertreter für Herrn Kommerzienrat Richter, i. Fa. Ad. Richter & Cie. in Rudolstadt. (4955)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922.** Nach der amtlichen Statistik ist die Chemikalieneinfuhr in der ersten Hälfte von 1922 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres zurückgegangen (36 000 gegen 38 100 t), dagegen hat sich die Ausfuhr gehoben (30 700 gegen 21 900 t). (4951)

Großbritannien. **Sir Joseph Turner über die Lage der englischen Farbstoffindustrie.** Bei einem Frühstück des Huddersfield Rotary Club, das in der ersten Oktoberhälfte stattfand, führte Sir Joseph Turner im Laufe einer Ansprache „über die Lage der britischen Farbstoffindustrie und was dem Lande nottut", nachdem er auf die Schwierigkeiten hingewiesen hatte, auf welche die britischen Farbstoffabrikanten bei der Fabrikation der Zwischenprodukte gestoßen seien, folgendes aus: „er wolle nicht bestreiten, daß ein großer Fortschritt gemacht worden sei, aber es sei absolut notwendig, daß dieser Fortschritt von Dauer sei, und daß die Anilinfarbstoffe vom Kohlenteer an bis zum fertigen Produkt in England hergestellt würden. Nicht so sehr die Menge der Farbstoffe, als die Warenmasse, in deren Fabrikation die Farbstoffe eingehen, sei der Punkt von entscheidender Bedeutung. Die Einfuhr von Farbstoffen nach England habe einen Wert von zwei Millionen £, aber die Waren, in deren Fabrikation sie eingehen, stellen einen Wert von zweihundert Millionen £ dar. Von den Waren, welche unter Verwendung von Farbstoffen in England erzeugt würden, gehen ca. 80 % ins Ausland. Es sei daher leicht einzusehen, daß, wenn die Einfuhr dieser Farbstoffe nach England abgeschnitten würde, die englische Industrie in Verlegenheit kommen und ein sehr großer Teil der englischen Ausfuhr ausfallen würde. (4941)

Firmengründung. Pearson & Dorman Long Ltd. Die Gesellschaft, welche sich mit der Fabrikation und dem Vertrieb von Düngemitteln, Oelprodukten, Farbstoffen und Nebenprodukten aller Art befaßt, wurde mit einem Kapital von 500 000 £ gegründet. (4935)

Frankreich. **Société des Produits Azotés, Paris.** Die Gewinnung von Kalkstickstoff wird noch vor Jahresschluß 1922 aufgenommen werden. Die Nachfrage nach diesem Produkt in den französischen Bezirken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, läßt, nach dem Geschäftsbericht, nichts zu wünschen übrig. Die Fabriken von Bellegarde (Ain), die im ersten Halbjahr stillstanden, haben am 1. Oktober (1921) ihren Betrieb wieder aufgenommen und sind jetzt voll beschäftigt. Das gleiche ist der Fall in den Phosphor-Stickstoff-fabriken in Martigny, wo die Gesellschaft zeitweilig mit Schwierigkeiten in der Beschaffung motorischer Kraft zu kämpfen hatte. Außerdem sind Lizenzverträge mit einer nordfranzösischen Gruppe abgeschlossen worden, die in der Nähe von Arras eine Anlage zur Umarbeitung von Kalkstickstoff auf Phosphorstickstoff errichten will. Im laufenden Jahre haben sich die Betriebe gut angelassen, so daß die Gesellschaft mit lohnenden Preisen rechnen kann. Die Société Chimique in Genf hat mit Deutschland hinsichtlich des Verkaufs von Lizenzen verhandelt; die Produkte der Gesellschaft werden also hier ebenfalls hergestellt werden. (4969)

Belgien. **Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge.** In Verbindung mit einem Anfang August d. J. in Brügge stattgehabten flämischen wissenschaftlichen Kongreß fand dortselbst eine Ausstellung statt, die auch pharmazeutische Erzeugnisse umfaßte. Diese Abteilung war fast völlig vom französischen Markt, in erster Reihe von Pariser Firmen, beherrscht. Es wurden verhältnismäßig hohe Preise festgestellt. Nach Auffassung des Ausstellungs- und Messe-Amts der Deutschen Industrie darf die auffällige Abwesenheit deutscher Heil- und Nährmittel usw. nicht etwa als Zeichen dafür angesehen werden, daß Belgien der deutschen Medikamente jetzt völlig entrate; die deutschen Spezialpräparate erfreuen sich nach wie vor in Belgien der weitesten Verbreitung, so daß sie keine besondere Ausstellungsreklame machen. (4978)

Dänemark. **Lage der chemischen Industrie.** Nach dem Bericht des englischen Handelssekretärs in Kopenhagen über das Jahr 1921 hatten die Düngemittelfabriken große Verluste zu verzeichnen infolge der Wertverminderung der Lagerbestände, andere Zweige der chemischen Industrie litten unter der allgemeinen Depression und unter der starken deutschen Konkurrenz.

Der Wert der Chemikalienausfuhr fiel von 397 196 £ im Jahre 1920 auf 292 056 £ im Jahre 1921. Die Alkoholindustrie ist in einer einzigen Gruppe gut organisiert, und es wurden 3,4 Millionen Liter 100 %-Spiritus produziert.

Für chemisch-technische Artikel betrug im Jahre 1921 der Wert der Ausfuhr 6 250 000 Kr., der Wert der Einfuhr 20 194 000 Kr.; für Düngemittel der Wert der Ausfuhr 2 610 000 Kr., der Wert der Einfuhr 60 482 000 Kr.

Digitized by Google

Die Zunahme im Wert der Düngemitteleinfuhr beträgt 23 Mill. Kr., die Menge der Einfuhr, sowie die Zu- oder Abnahmen gehen aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Rohphosphat	23 104 t	(— 81 253)
Superphosphat	52 500 t	(— 3 000)
Norgesalpeter	49 200 t	(— 13 000)
Chilesalpeter	55 600 t	(— 12 300)
Basische Schlacke	445 t	(— 3 400)
Kalidünger	14 200 t	(+ 9 600)

Während eines großen Teils des Jahres war es den englischen Firmen unmöglich, der deutschen, und schwer, der belgischen und tschechoslowakischen Konkurrenz entgegenzutreten. Die dänische Ausfuhrvereinigung wurde reorganisiert, und ein großer Teil ihrer Funktionen wurde auf das Handelsinformationsbüro im Auswärtigen Amt übertragen. (1939)

Litauen. **Ein- und Ausfuhrstatistik.** Die Ein- und Ausfuhrstatistik für das erste Halbjahr 1922 weist einen Einfuhrüberschuß im Werte von 371,6 Mill. Mk. auf. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1076,7 Mill. Mk., der Ausfuhr 705,1 Mill. Mk. An der Einfuhr sind Deutschland mit 74 %, das Memelgebiet mit 12 %, Danzig mit 5,7 % beteiligt. Von der Ausfuhr entfallen auf Deutschland 47,2 %, England 30,1 %, das Memelgebiet 13,3 %.

Der Wert der Einfuhr von chemischen Produkten einschl. Parfümeriewaren betrug 72,1 Mill. Mk., davon aus Deutschland 59,4 Mill. Mk. (1973)

Estland. **Brennschieferverwertung.** Die Gewinnung und Ausnutzung des Brennschiefers macht, nach Mitteilung des „Osten" vom 15. Oktober, große Fortschritte. Die Brennschieferwerke in Kochtel werden groß ausgebaut. Für eine Kraftzentrale für diese Werke werden zwei Dampfkessel bei der Firma Borsig und zwei Generatoren bei den Siemens-Schuckert-Werken für zusammen 7 Millionen estnische Mark bestellt. Man hat seit kurzem auch begonnen, aus dem Brennschiefer Rohöl zu gewinnen und dieses zu raffinieren. Das Rohöl ergibt täglich etwa 100 Pud (zu 16,4 kg) Oel für Motoren und 50 Pud Pech, aus dem man Asphalt herstellt. Das Motoröl kostet 240, das Pech 160 estnische Mark das Pud.

Die Brennschieferwerke haben neuerdings einen Vertrag mit der Eisenbahnverwaltung geschlossen, wonach diese fünf Lokomotiven für Heizung mit Brennschiefer einrichtet. Es handelt sich um fünf Motorlokomotiven, die regelmäßig von den Brennschieferwerken mit Brennstoff beliefert werden. Es sollen regelmäßig zehn Lokomotiven mit diesem Brennstoff versehen werden. (1863)

Polen. **Die Wirkungen der deutschen Wirtschaftsblockade.** Das von der deutschen Regierung seinerzeit gegenüber Polen erlassene Ausfuhrverbot deutscher Waren, das im Juli d. J. aufgehoben worden ist, hat eine Wirkung gehabt, die man in Deutschland wohl nicht erwartet hatte. In dem Organ der polnischen Nationaldemokratie wird gegen den polnischen Industrierat Stellung genommen, weil er bemüht sei, den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages zu verzögern. Hierzu wird ausgeführt:

Es scheint, daß der Industrierat sich bei seiner Ansicht ausschließlich von Rücksichten auf die polnische Industrie leiten läßt, die sich in dem bisherigen raschen Tempo nur dank der von Deutschland durchgeführten Wirtschaftsblockade entwickeln konnte. Die Industrie sieht es gern, wenn diese anormale künstliche nur vorübergehende Konjunktur möglichst lange aufrechterhalten bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß unserer Industrie durch die deutsche Wirtschaftsblockade eine große Hilfe geleistet wurde. Man darf jedoch auch nicht die Augen vor den nachteiligen Ergebnissen dieser außergewöhnlichen Verhältnisse verschließen. Eine allzu starke und schnelle Entwicklung der polnischen Industrie schädigt diese selbst am meisten; denn die Industrie ist in die Breite gewachsen, ohne sich innerlich genügend zu festigen. Arbeitsmöglichkeiten boten sich reichlich, und sie erstreckten sich auf viel zu weite Gebiete. Qualität und Produktivität der Arbeit mußten darunter leiden. Die Industrie hat die Konjunktur der Abschnürung Polens soweit ausgenützt, daß sie heute vor der Möglichkeit des Abschlusses eines Wirtschaftsabkommens mit Deutschland zittert. Sie wünscht einen Schutzwall aufzurichten, um ernste, sozialwirtschaftliche Erschütterungen, ja vielleicht eine teilweise Katastrophe für das Land zu vermeiden. Darum ist der Abschluß eines Handelsvertrages für die Industrie keine dringliche Angelegenheit. Aber der polnische Konsument, der darunter leiden würde, daß auf dem polnischen Markt keine ausländische Konkurrenz vorhanden ist, denkt anders darüber. (1957)

Italien. **Die Lage des Farbenmarktes.** Nach einer Untersuchung, welche der kanadische Handelskommissar in Mailand über die Lage des italienischen Farben- und Firnißmarktes angestellt hat, scheinen die einheimischen Fabriken noch nicht in der Lage zu sein, den ganzen Bedarf des Landes zu befriedigen. Die italienische Produktion besteht, wie er sagt, hauptsächlich aus zweitklassiger Ware. In den besseren Qualitäten ist Italien in großem Umfange von den ausländischen Lieferungen abhängig.

Früher bestand die Einfuhr etwa zur einen Hälfte aus trockenen Farben, zur anderen aus fertig gemischten, neuerdings stehen aber die letzteren mehr in Gunst. Obgleich die englische Einfuhr infolge des ungünstigen Wechselkurses und der italienischen industriellen Krisis den Friedensstand noch lange nicht erreicht hat, so ist es doch klar, daß die Wohnungsknappheit unter Umständen zu einer beträchtlichen Bautätigkeit führen muß. Aus diesem Grunde sollte der Markt nicht vernachlässigt werden. In früheren Jahren hat England viel Leinöl und Mennige an die italienischen Farbenfabrikanten geliefert.

Der Farbenverbrauch in Italien ist geringer als in vielen anderen Ländern, besonders werden die Häuser, da sie vielfach aus Stein sind, selten getüncht. Gute Abnehmer sind die Eisenbahn, die Schiffahrt und der Wagenbau, Eisenmöbel werden häufig auf Holzimitation gestrichen, helle Farben, blaßgelb und weiß werden im Innern bevorzugt, beim äußeren Anstrich rot und grün. (1937)

Spanien. **Export von Terpentin und Harz.** Die Provinzen von Alt-Kastilien und Segovia sind die Hauptproduktionsgebiete von Terpentin und Harz. Der Export betrug:

	1918	1919	1920	1921*)
		metrische	Tonnen	
Terpentin . . .	2 336	4 588	3 080	518
Fichtenteer . . .	658	807	542	36
Harz	5 640	13 037	12 178	1 939

*) Januar/April.

Nach Deutschland wurde nur Harz ausgeführt, und zwar im Jahre 1920 873 t, in den ersten 4 Monaten von 1921 338 t. Die Hauptabnehmer sind Belgien, Frankreich und England. Die Industrie wird von der Union Resinera Española beherrscht, welche einer der bedeutendsten Interessenverbände in Spanien ist. Vor einiger Zeit wurde deutsches Kapital in dem Verband investiert, und die Industria Resinera Ruth wurde mit einem Kapital von 50 Mill. Peseten gegründet, wovon 70 % von der Union Resinera gezeichnet wurden. Die Ruth-Gesellschaft, welche 23 Fabriken mit modernen Einrichtungen besitzt, will nicht nur Harzprodukte fabrizieren, sondern auch Firniß, Lacke, Farben, Anilin und andere Chemikalien, sowie künstlichen Campher. (1933)

Kanada. **Aus der chemischen Industrie.** Uns wird aus Montreal berichtet: Farbstoffe sind in den letzten vier Jahren nur sehr wenige ausgeführt worden. Die Einfuhr ist erheblich gestiegen. — Für das Jahr 1918/19 ist naturgemäß noch ein starker Export von Explosivstoffen (37 Mill. $) angeschrieben. Davon waren 16,6 Mill. $ nach Großbritannien und 19,2 Mill. $ nach den Vereinigten Staaten gegangen. Jetzt steht eine Anzahl von Fabrikanlagen für Munition still. — Calciumcarbid zeigt in den letzten vier Jahren eine starke Ausfuhr. Auch im Jahre 1921/22 hat sie noch 2,2 Mill. $ betragen, gegenüber 161 000 $ im Jahre 1913/14. (4647)

Haiti. **Ausfuhr von Farbholz.** Nach einer Mitteilung der „Ind.- u. Hd.-Ztg." vom 5. Oktober d. J. ist das durch seinen reichen Farbstoffgehalt ausgezeichnete Kampesche „Blauholz" für das Wirtschaftsleben Haitis ein sehr wichtiger Faktor. Im Jahre 1920 gab Haiti Holz dieser Art und Auszüge daraus im Gesamtwerte von nahezu 3 Millionen $ und in einer Menge von fast 250 Millionen Pfund an das Ausland ab. Ueber die Ausdehnung der mit Blauholz bestandenen Forstfläche liegen statistische Angaben nicht vor, doch schätzt man, daß in dem Bahonbezirk allein zwischen ½ und 1 Million t Blauholz verfügbar sind. Das aus dem Bahonbezirk herrührende Holz ist rein und vollwüchsig; es liefert je Tonne an Auszügen etwa 500 Pfund oder 1 Faß. Die Ausfuhr von Blauholz, die bisher überwiegend nach den Vereinigten Staaten erfolgte, betrug im Rechnungsjahr (1. Oktober bis 30. September) 1918/19 rund 77, 1920/21 annähernd 75, 1919/20 aber reichlich 242 Millionen Pfund. Blauholzauszüge wurden 1918/19 in einer Menge von 277 549, 1919/20 von 7019 Pfund, und zwar ausschließlich nach Nordamerika, verschifft, doch hatte die geringe Ausfuhr des letzteren Jahres einen fast doppelt so hohen Wert (23 882 $), wie die des Vorjahres. Der den Eingeborenen gezahlte Preis stellt sich gegenwärtig auf 8 $ je t

Digitized by Google

Rohholz. In 1920 wurde der Preis künstlich bis auf 40 $ je t (frei an Bord haitianische Häfen geliefert) hinaufgeschraubt; in 1921 sank er bis auf 16 $ (Fracht nicht eingeschlossen) und hielt sich auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres ungefähr auf der gleichen Höhe. Zurzeit stehen erhebliche Vorräte an Blauholz für die Ausfuhr zur Verfügung, weil die Absatzverhältnisse in letzter Zeit sehr schlecht geworden sind. (4755)

Chile. **Lage der Salpeter-Industrie 1921/22.** Das „Board of Trade" berichtet: Das letzte Jahr (1921) war für das Land eine Zeit nie dagewesener Depression. Der Handel stockte gänzlich. Die meisten Industrieunternehmen waren gezwungen, ihre Betriebe zu schließen oder einzuschränken. Arbeitslosigkeit war daher an der Tagesordnung. Die fortgesetzte Stagnierung auf dem Salpetermarkte, die auch während des 1. Quartals d. Js. und bis zu einem gewissen Grade auch während des 2. Quartals anhielt, war der hauptsächlichste Grund für das tiefgehende allgemeine Darniederliegen des Handels überhaupt. Chile bezieht in normalen Zeiten 75 % seiner Staatseinkünfte aus dem Ausfuhrzoll für Salpeter, der etwa 60 % des gesamten Exports ausmacht. Im vergangenen Oktober versuchte die Regierung zusammen mit der Nitrate Producers' Association und den Händlern durch ein gemeinsames Abkommen für eine größere Nachfrage nach Salpeter Stimmung zu machen. Dieses Abkommen zielte auf Festsetzung variierender Preise für bestimmte Perioden bis zur Mitte des nächsten Jahres. Der Preisnachlaß hat sicherlich seine Wirkung auf eine stärkere Nachfrage nicht verfehlt. Die Ausfuhr während der ersten 5 Monate d. Js. stieg auf 250 000 t. Hiervon sind nicht weniger als 200 000 t in der ersten Julihälfte abgesetzt worden. Die Bedeutung dieser Ausfuhr zeigt sich besonders, wenn man damit vergleicht, daß Chile im Jahre 1913 insgesamt 2 700 000 t ausgeführt hat, wovon nach Deutschland ein Drittel, nach den Vereinigten Staaten etwa ein Viertel kamen. In den letzten beiden Kriegsjahren überschritt der Salpeterexport 3 Millionen t im Jahre.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich in den letzten Monaten infolge der stärkeren Salpeternachfrage etwas gebessert. Die Valuta leidet allerdings sehr unter den heftigen Schwankungen und ist in erster Linie von der Situation auf dem Salpetermarkt abhängig. Die Arbeitslosigkeit zeigt ebenfalls einen geringen Rückgang, wie auch auf dem angespannten Geldmarkt eine leichte Besserung eingetreten ist. (4750)

Südafrikanische Union. **Erweiterung der Salzindustrie.** Eine Konferenz der Salzproduzenten, auf der eine genossenschaftliche Organisation zur Förderung der Industrie gegründet wurde, fand in Kimberley statt. Nach einem Bericht, welcher der Konferenz von einem Vertreter des Bergbauministeriums vorgelegt wurde, ergibt sich, daß die Jahresproduktion an Salz für die Union den Verbrauch und die Ausfuhr um ungefähr 10 000 t übersteigt. Was mit diesem Ueberschuß geschehen soll, bedarf der Ueberlegung, und eine der wichtigsten sich dabei herausstellenden Möglichkeiten ist die Gründung neuer Industrien zur Herstellung von Produkten oder Nebenprodukten des in Frage kommenden Rohmaterials. Es wurde behauptet, daß 1¼ t Salz zur Herstellung von einer Tonne Cyannatrium nötig seien; sollte dieser Stoff in der Union hergestellt werden, so wäre der jährliche Salzverbrauch Südafrikas um 4000 t vermehrt. Es wurde weiter festgestellt, daß alle Stoffe, die zur Fabrikation dieses Stoffes erforderlich sind, wie Salz, Kalkstein, Holzkohle und Ammoniak, im Lande vorhanden seien. (Industrial South Africa.) (1740)

Britisch-Indien. **Mitteilungen über die chemische Industrie.** Bengalen. Dr. Lal Datta, der kürzlich zum Industriechemiker ernannt wurde, hat mit der Bearbeitung verschiedener chemischer Probleme begonnen, u. a. der Fabrikation von Schellack, der chemischen Zusammensetzung von Zündhölzern, der Herstellung von chemisch-reinem Kalk aus den Kalkschalenlagern in Bengalen für industrielle Zwecke und der Garnfärberei als einer einheimischen Industrie. Ferner wurde ein Plan für die Fabrikation von Dynamitglycerin mit staatlicher Unterstützung ausgearbeitet.

Bombay. Die Untersuchungen über die Entfärbung der Magnesiumchloridvorkommen hat keine befriedigenden Resultate ergeben, dagegen versprechen die Arbeiten über denselben Gegenstand im „Indian Institute of Science" in Bangalore besseren Erfolg. Die von der „Pioneeer Magnesia Co." an die Regierung zu zahlende Abgabe ist jetzt festgesetzt worden.

Die „Dharamsi Moraji Chemical Co." hat eine Schwefelsäurefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 7500 t im Jahre errichtet, welche die größte in ihrer Art in Indien ist. Weiter wird berichtet, daß Superphosphat in einer Fabrik hergestellt werden soll, welche als eine der ersten in dem Bezirk von Ambernath (an der G. I. P. Eisenbahn), der jetzt aufgeschlossen wird, gebaut werden soll. (4618)

Indochina. **Sodafabrik.** Die große Fabrik der Société Industrielle de Chimie d'Extrême Orient für die Herstellung von Soda und Nebenprodukten ist praktisch fertiggestellt. Die Fabrik befindet sich in der Nähe von Haifong und soll eine der bedeutendsten und modernsten Anlagen im Orient sein. Sie wurde mit einem Kostenaufwand von 11 250 000 frs. errichtet. Die Gesellschaft hofft, eine große Anzahl von Papier-, Glas-, Seifen- und Textilfabriken mit Aetznatron und anderen Chemikalien versehen zu können. Die Lage der Fabrik in der Nähe der bedeutendsten mineralischen Lagerstätten im pacifischen Asien sichert den billigen Bezug von Rohmaterial. Die Leitung des Werkes liegt in den Händen von französischen Fachmännern, welche die von M. Claude entdeckten und bei der Société de l'Air Liquide in Paris erprobten Methoden in Anwendung bringen sollen. (4098)

Japan. **Keine Staatsbeihilfe mehr für chemische Fabriken.** Es ist interessant, daß die japanische Regierung beabsichtigt, der Nippon Dyestuffs Corporation und der Nippon Glycerine Company die bisher gewährte Unterstützung zu entziehen. Beide Gesellschaften sind Kriegsgründungen, denen die Regierung auf Kosten der Steuerzahler eine Dividende von 8 % gewährleistet hatte. Beide sind nur mit geringen Beträgen kapitalisiert .... Die Regierung hat jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie nicht nur kostspielig sind, sondern auch nachteilig auf das japanische Wirtschaftsleben wirken. Tatsache ist, daß zu viele Beschwerden daruber eingegangen sind, daß die zum Schutze der Produkte dieser beiden Gesellschaften gegen fremden Wettbewerb eingeführten Zölle diejenigen Handelszweige ernstlich schädigen, in welchen Farbstoffe und Glycerin gebraucht werden .... (The Manchester Guardian Commercial.) (4738)

Kaliproduktion. Japan ist das einzige Land im Fernen Osten, welches Kali in größerer Menge produziert, obwohl die meisten asiatischen Länder Kaliquellen in den Meeresalgen zur Verfügung haben. So enthält die Asche der Algen, welche im Ueberfluß an den Küsten der Philippinen gefunden werden, ca. 45 % Kali; eine industrielle Ausnützung hat aber noch nicht stattgefunden. Drei oder vier Gesellschaften sind in der japanischen Kaliindustrie tätig und exportierten im Jahre 1920 1143 t Chlorkalium und außerdem 834 t Pottasche, welche nach den Vereinigten Staaten gingen. In China besteht eine kleine Industrie, hauptsächlich in der Provinz Kwantung; der Ausfuhrhafen ist Kanton. Es wird jährlich Kali im Werte von 40—50 000 Taels (= ca. 3 sh. 7 d.) exportiert, hauptsächlich nach Hongkong. Auch Holländisch-Ostindien und die Straits Settlements führen geringe Mengen aus. (4720)

China. **Vom Markt für Anilinfarben und künstlichen Indigo.** Die Preise fielen, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." berichtet, während des ganzen Jahres 1921 infolge der geringer werdenden Nachfrage und des Wiedereintritts Deutschlands in den Markt. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse stieg der Import von Anilinfarben von 7,7 Mill. Tael 1920 auf 8 Mill. im Jahre 1921, während die entsprechenden Zahlen für künstlichen Indigo 15,3 und 15,2 Mill. Tael sind, also einen geringen Wertrückgang zeigen. Auch der Quantität nach war in beiden Artikeln ein geringes Anwachsen des Imports zu bemerken. An der Einfuhr von künstlichem Indigo waren beteiligt: Frankreich mit 3 535 600 Tael, die Vereinigten Staaten mit 2 617 177 Tael, England mit 1 934 443 Tael, Deutschland mit 1 857 124 Tael und die Schweiz mit 1 289 373 Tael. Die hauptsächlichsten Ursprungsländer des Anilinfarbenimports waren 1921: Deutschland (3 390 278 Tael), Hongkong (1 398 186 Tael), die Niederlande (1 041 198 Tael), Belgien (750 128 Tael) und Japan (693 936 Tael). (4569)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Oktober 1922.

Das Stickstoff-Syndikat teilt uns mit: Im Inland hat die Nachfrage im Monat Oktober unvermindert angehalten. In der Ausführung der Bestellungen ist eine erhebliche Stockung infolge der Wagenknappheit eingetreten, welche durch den gegenwärtigen Kartoffel- und Getreideversand verursacht ist. Am stärksten machte sich der Wagenmangel bei den mitteldeutschen Werken fühlbar. Der Wagenausfall beim größten dieser Werke betrug im Monatsdurchschnitt rund 85 %.

Digitized by Google

Die Preise erfuhren, entsprechend den am 1. Oktober heraufgesetzten Kohlenpreisen, folgende Erhöhungen:

Schwefelsaures Amm niak	t. d. kg Stickstoff	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf	297,90 Mk.
gedarrt und gemahlen	„	305, - „
Salzsaures Ammoniak	„	297,90 „
Kaliammonsalpeter	„	297,90 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.		
Natronsalpeter	„	359,30 „
Kalkstickstoff	„	265,10 „

Ueber die Lage der Auslandsmärkte ist nichts wesentliches zu berichten. Der Markt für Chilesalpeter war, der Jahreszeit entsprechend, ruhig. Für schwefelsaures Ammoniak waren die Preise unverändert fest. (4975)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 11.	25. 10.	Aktien	1. 11.	25. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	3100,—	2600,—	Höchster Farbw. . .	3600,—	2800,—
Bad. Anilin	4200, -	3775,—	C. A. F. Kahlbaum .	1850,—	1625,—
Byk-Guldenw. . . .	1400,—	1100,—	Köln-Rottweil . . .	2710,—	2130,—
Chem. F. Buckau . .	7300,	5550,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	3600,—	2425,—	Linde's Eismasch. .	2050,—	2000,—
„ Grünau . . .	1710 —	1600,—	Nitrilfabrik	1805,—	1600,—
„ v. Heyden . .	2800,—	2500,—	Oberschl. Koksw. .	6550,—	4600,—
„ Milch & Co. .	1700,—	1750,—	Rasquin, Farbw. . .	4000,—	3200,—
„ Weiler	2500,—	2300,—	Rh. W. Sprengst. . .	1700,—	1400,—
„ Gelsenk. . . .	14700,—	11000,—	J. D. Riedel	2500,—	2100,—
„ W. Albert . .	6000,—	4600,—	Rütgerswerke . . .	2500,—	2300,—
„ Concordia . .	6025,—	4499,—	H. Scheidemandel .	5800,—	4500,—
Dynamit Nobel . . .	2700,—	2000,—	Schering, Chem. . .	4000,—	3500,—
Egestorff. Salzw. . .	5000,—	3900,—	Sprengst. Carb. . . .	2500,—	2200,—
Elberf. Farbenf. .	3800,—	2780,—	Staßfurter Chem. . .	8000,—	6500,—
Fahlberg List	2000,—	1120,—	Thür. Bleiweißf. . .	3300,—	3100. -
Th. Goldschmidt . .	4200,—	3100,—	Union Chem. Fabr. .	—	1900,—
Harb. Wiener G. . .	2900,—	2825,—	Ver. chem. Wk. Chl.	4000,—	3200,—
Harkort Bergw. . .	—	4475,—	„ Glanzstoff F. .	9000,—	6400,—
Heine & Co.	1700,—	—			

Devisen	26. 10.	27. 10.	28. 10.	30. 10.	31. 10.	1. 11.
	Entsprechend der amtlichen Devisen-Notierung werden von jetzt ab die Kurse für 1 Gulden u.s.w. angegeben.					
Holland	1740.	1625,—	1648,—	1640.	1784,—	1777,50
Schweden . . .	1192,50	1140,—	1105,—	1125.	1215.	1215,—
Italien	171.	158,—	162,50	164. -	182 50	192,—
England	19800. -	18600,—	18450,—	18750.	20350.	20250. -
New York . . .	4460,—	4150,—	4137.50	4187.50	4500,—	4550.—
Frankreich . .	307.	275,—	291,—	293. -	317.50	322,50
Schweiz	807 50	715,—	748,—	761.	810,—	823,—
Spanien	677,50	610,—	630.—	643.	685.—	693.—

Metalle (Preise in M.)	1. 11.	25. 10.
	für 1 kg	für 100 kg
Elektrolytkupfer (100 kg)	142881	143380
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1200 1225	120000 - 122000
Originalhüttenweichblei	530— 550	51000— 53000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	920 - 950	89000— 90000
Zink, umgeschmolzen	730— 750	69000 - 72000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	1732	172600
do. in Walz- oder Drahtbarren	1744	173200
Bancazinn	3770—3790	351000 - 353000
Straitszinn	3770 3790	351000 - 353000
Australzinn	3770 3790	315000—353000
Hüttenzinn, 99 %	3750—3770	346000 - 348000
Reinnickel	2600 2650	260000 - 265000
Antimon-Regulus	500 - 525	48000 49000
Silber in Barren (1 kg)	101500 102500	102000 103000

(5002)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Dem Geschäftsbericht über das am 30. Juni d. J. abgelaufene 15. Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das Ergebnis kann als befriedigend betrachtet werden. Durch Neu- und Umbauten, sowie Anlage neuer Arbeitsmaschinen war es möglich, die Produktion erheblich zu erhöhen und dadurch auch entsprechend den Absatz. Alle Abteilungen waren voll beschäftigt. Unkosten und Arbeitslöhne steigen dauernd weiter. Die Anlagekonten zeigen unter Berücksichtigung der für die Ueberteuerung erfolgten zulässigen Abschreibungen auf Neubauten und Maschinen keine größeren Veränderungen. Die in früheren Jahren regelmäßig der Beamten- und Arbeiter-Unterstützungskasse zugeführten Beträge sind in diesem Jahre bar ausbezahlt worden, mit Rücksicht auf die außerordentliche Teuerung und Notlage. Aus dem gleichen Grunde schlägt der Vorstand vor, auch an die Aktionäre der Gesellschaft eine höhere Dividende zu verteilen, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Dividende im Augenblick der Berichterstattung nur einen Bruchteil eines Prozentes der Friedensdividende beträgt. Der Reingewinn stellt sich auf 7 983 458 Mk. Es soll eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden und von 50 % auf die Stammaktien. Die Beschäftigung in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres war gut. Durch die inzwischen eingetretene gewaltige Entwertung der Mark und die dadurch herbeigeführte außerordentliche Verteuerung sämtlicher Rohmaterialien, Gehälter und Arbeitslöhne sind die Verkaufspreise derart hoch geworden, daß die Abnehmer einstweilen von größeren Käufen Abstand nehmen. (4961)

* **Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft Staßfurt.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, völlig unter dem Einfluß der Verschlechterung unserer Währung. Die Zahlen des vorliegenden Abschlusses dürfen daher nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Jahre verglichen werden. Die Wertminderung der Mark bewirkte eine Erhöhung des Umsatzes um das Dreifache des Vorjahres und dementsprechend eine Steigerung des verteilbaren Reingewinns um annähernd 6 Mill. Mk. Nach Vornahme reichlicher Abschreibungen und Rücklagen ist die Gesellschaft in der Lage, 100 % auf das Friedens-Aktienkapital von 4 Mill. Mk. nach Zahlung von 6 % Zinsen auf die Vorzugsaktien zur Ausschüttung zu bringen, indem die Verteilung einer Dividende von 30 % wie in den Vorjahren und zugleich eines Bonus von 70 % vorgeschlagen wird. In einzelnen Artikeln, namentlich solchen, für die die Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden mußten, war die Produktion naturgemäß eine beschränkte, während in anderen Produkten die Beschäftigung bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit ging. Wie früher hat die Gesellschaft sich die Belieferung der Inlandsverbraucher zu mäßigen Preisen besonders angelegen sein lassen, während die Exportpreise der fortschreitenden Verschlechterung der Reichsmark angepaßt wurden. Die Gesellschaft war bestrebt, die Fabrikanlagen, die während der Kriegszeit stark gelitten hatten, wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Die Generalunkosten erfuhren namentlich durch die zu zahlenden hohen Steuern eine wesentliche Steigerung. Einschließlich des Vortrags aus dem Vorjahre beträgt der Reingewinn 8 608 761 Mk. Da die Betriebsmittel dem gesteigerten Geschäftsbetriebe bei weitem nicht mehr entsprechen, hält der Vorstand eine Erhöhung des Stammaktienkapitals, das seit dem Jahre 1913 unverändert geblieben ist, für notwendig. Die Generalversammlung vom 28. Oktober d. J. hat diese Erhöhung durch Ausgabe von 4 Mill. Mk. Stammaktien beschlossen. (4962)

Aus dem Handelsregister.

(23. Oktober bis 28. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Lichtenberg G. m. b. H., jetzt Chemische Fabrik Jüterbog G. m. b. H., Jüterbog.

Chemisch-technische Werke, Severin Abels, Zoppenbroich bei Giesenkirchen, erloschen. (4987)

Versammlungskalender.

14. Nov.: Chemisch-Pharmazeutische A.-G. Bad Homburg: außerordentl. G.-V., in den Geschäftsräumen des Werkes, Bad Homburg, Dorotheenstr. 45, nachm. 5 Uhr.

15. „ Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.

18. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaale der Firma Bankhaus E. Jordan & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, Große Bleichen 36. (4988)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Aetzkali fest und -Lauge, für Pottasche, für Antichlor nach Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, für Kalialaun nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Polen, den Randstaaten und der Tschechoslowakei, für wasserfreies, flüssiges Ammoniak nach Holland und Südafrika.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre sind mit Wirkung vom 18. Oktober d. J. geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (4995)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. Okt. 1922	28. Okt. 1922	18. Okt. 1922	25. Okt. 1922	27. Okt. 1922	11. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	20 čKr.	—	16½—16¾ c.
Ameisensäure	80% 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg 0,46-0,55 G	80 % 12,30 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95% 250 Fr.	32—33 £	—	—	100 kg (12 $)	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28—30 G	5 25 čKr.	128/130 5600 K.	sol. 76% 100 lb 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 *s*	kg 1,55—1,90 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 205 Fr.	35,10—36 £	—	9,50 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	11½—12½ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 6.75 čKr.	crist. (10000 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39 40° kg 2,90 fr.	crust. 39/40°/lb. 6½ 6¼ *d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100-110° 52 Fr.	35 37% 12 £	11—13,50 G	2,60 čKr.	110/115 (2900 K.)	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	7 čKr.	515 M.	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2 *d*	kg 2,90—3,40 G	—	—	52—52½ c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	99 kg 1.60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 čKr.	—	99½% 100 lb. 11-11,25 $
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 11 čKr.	—	40% 10½—10¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1300 K.)	100 lb. 0,85-0,95 $
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gedist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein 1500 M.	18—18¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	165—225 G	27 čKr.	(61000 K.)	38½—38¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 152 Fr.	refined 43—45 £	—	7 čKr.	(9000 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6¼ *d*	kg 0,65—0.75 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 čKr.	98/99 (10000 K.)	crust. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21.50—27 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3100 K.	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 5¼ *d*	59—62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¾—8 *d*	61—75 G	14 čKr.	crist. weiß (16500K.)	16—16¼ c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45 kg 0,41 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96 98 100 kg (11,65 $)	80 85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ *d*—1 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	—	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8.50 čKr.	98/99 weiß crist. 7500 K.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	36° 4,10 čKr.	36° techn. 3500 K.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 20,50 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1570 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60/62 conc. cristl. 130 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	—	3,75 čKr.	60/62 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 24,50 Fr.	92,93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 čKr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	crist. 1410 K.	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 4—6,50 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	kg 1,90—2 G	25 čKr.	crist. (39000 K.)	32 c.

(5001)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 13. NOVEMBER 1922 | Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. November 1922.

Zu wiederholten Malen ist an dieser Stelle die dringende Forderung erhoben, die Reichsregierung möchte ohne jeden Verzug unter Heranziehung von Sachverständigen aus den deutschen Wirtschaftskreisen einen umfassenden Reparationsplan aufstellen, um für die nächsten Verhandlungen mit der Entente geeignete Unterlagen zur Verfügung zu haben. Wie berechtigt diese Forderung war, haben die Ereignisse der letzten Tage mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Als der Dollar das dritte Tausend überschritten hatte, glaubte die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit der bisher jahrelang betriebenen Politik der „kleinen Mittel" noch mit einer neuen Devisenordnung der verzweifelten Situation Herr werden zu können. Zu der Erkenntnis, daß die von Tag zu Tag schneller zusammenbrechende deutsche Währung nur im Rahmen der gesamten Reparationsfrage gelöst werden kann, hatte man sich noch nicht durchgerungen.

Anders war die Wirkung des Dollarstandes von 3000 bei der Reparationskommission. Sie entschloß sich zu einem sofortigen Eingreifen und zu persönlichen Verhandlungen mit der Reichsregierung in Berlin. Inzwischen schritt der Dollarkurs erbarmungslos über die neue Devisenordnung hinweg. Die unmittelbar bevorstehenden Verhandlungen mit der Reparationskommission zwangen nunmehr das Reichskabinett zu der Erkenntnis, daß die sofortige Inangriffnahme des wichtigsten aller Probleme unseres finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die Stabilisierung der Mark, unvermeidlich sei. Man wußte indessen keinen andern Ausweg, als die Einberufung einer Konferenz ausländischer namhafter Sachverständiger, die zu dem Gebiet der Reparationsfrage bereits seit Jahren in Wort und Schrift Stellung genommen hatten. Man wird nicht bestreiten können, daß diese Anleihe bei der Sachkunde fremder wirtschaftlicher Autoritäten auch schon bei einem Dollarstande von 1000 möglich und sogar dringend nötig gewesen wäre. Denn schon damals mußte die Reichsregierung zu der Erkenntnis gekommen sein, daß aus den Amtsstuben der Ressorts kein großzügiges Programm hervorgehen würde, das man der Entente als aussichtsreichen Vorschlag für die Lösung der Reparationsfrage unterbreiten könnte. Auch über die Auswahl der Personen, an die man sich um geistige Hilfeleistung zu wenden hatte, konnte kein Zweifel bestehen, denn die Namen: Cassel, Keynes, Vissering usw. waren in Deutschland allmählich selbst in nichtpolitischen Kreisen bekannte und anerkannte Autoritäten geworden.

Aber die Reichsregierung schien einen Dollarstand von über 1000 noch nicht als alarmierend genug anzusehen, um sofortiges Handeln als unerläßlich zu erkennen. So kam es, daß die fremden Sachverständigen ungefähr gleichzeitig mit der Reparationskommission in Berlin eintrafen. Aus dieser Sachlage heraus erklärt es sich, wenn der Führer der Kommission, Barthou, dem Reichskanzler auf seine Begrüßungsansprache erwiderte, er habe in den Worten des Herrn Dr. Wirth nur Fragen gehört, aber nichts von Lösungen vernommen. Die Lösungen sollten eben erst von den ausländischen Sachverständigen kommen. Aber die sogenannte Repko verfügte leider nicht über das Maß an Geduld, was notwendig gewesen wäre, um aus dem Gutachten unserer ausländischen sachverständigen Gäste ein deutsches Programm entstehen zu lassen. An demselben Tage, an dem diese zu ihrer ersten Aussprache zusammentraten, forderte Herr Barthou von der Reichsregierung die sofortige Vorlage eines klaren und erschöpfenden Programms für die Balancierung des Reichsetats und die Stabilisierung der Mark. Nun mußte, da die Reichsregierung, wie wir mit Recht vermutet hatten, tatsächlich nicht einmal Grundzüge für ein solches Programm aufgestellt hatte, unter dem Druck der drohenden Finanzkontrolle über Nacht eine Arbeit geleistet werden, die seit Monaten unter Mitarbeit namhafter Führer der deutschen Wirtschaft und eventuell unter Mitwirkung ausländischer Fachmänner hätte geleistet werden können und müssen. Das Reichskabinett unterbreitete bereits am nächsten Tage der Reparationskommission einen allgemeinen Plan, dem unmittelbar erläuternde Ausführungen folgten. Die Reparationskommission hat diese Vorschläge in einer Note an den Reichskanzler als unvollständig gekennzeichnet und um sofortige Vorlage neuer Vorschläge ersucht.

Das geschah an dem Tage, an dem der Dollar im freien Verkehr einen Stand von 7000 erreichte. Wie sich der weitere Verlauf der Verhandlungen mit der Repko stellen wird, ist in dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht zu übersehen. Ob die Kommission nach Paris zurückkehren wird, oder ob sie dem Reichskabinett eine letzte Galgenfrist für die Aufstellung eines wirtschaftlichen und finanziellen Programms mit klaren Vorschlägen über die Art seiner Durchführung gewähren wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall stehen wir vor einer Lage von ungeheurem Ernst, die noch dadurch verschärft wird, daß innerhalb der Regierung schwere Differenzen sachlicher und persönlicher Art bestehen, die ein Zusammenarbeiten der verantwortlichen Minister außerordentlich erschweren.

Und in dieser verzweifelten Lage, in der völlige Ausschaltung jedes innerpolitischen Zwistes ein Gebot der Stunde wäre, weiß ein beträchtlicher Teil der Tagespresse nichts weiter zu tun, als die Schuld an der völligen Planlosigkeit der maßgebenden Stellen der Industrie in die Schuhe zu schieben. Wenn ein Berliner Blatt es fertig bringt, von der bekannten Gleichgültigkeit unserer Industriellen gegenüber dem Zusammenbruch der Mark und von ihrem Widerstande gegen jeden Versuch zu durchgreifender Selbsthilfe des Volkes zu reden, um auch aus diesen Stunden der schweren Not parteipolitische Gewinne zu erzielen, so erkennt man darin einen Tiefstand der politischen Moral, wie er wohl kaum in einem anderen Volke zu finden sein wird. Eine derartige Politik der Verleumdung ist besonders aus dem Grunde im höchsten Grade staatsgefährlich, weil sie einer klaren Erkenntnis der wahren Ursachen unserer Notlage in den breiten Massen der Bevölkerung entgegenarbeitet und damit eine einmütige Aktion aller Volkskreise zur Rettung des Vaterlandes unmöglich macht.

Digitized by Google

Auf den Inhalt der von der Reparationskommission als unzureichend zurückgewiesenen deutschen Vorschläge näher einzugehen, erscheint zwecklos, solange nicht zuverlässige Nachrichten darüber vorliegen. Das Kernstück der Vorschläge bildet jedenfalls die Auflegung einer internationalen Anleihe von 500 Millionen Goldmark zur Durchführung der Markstabilisierung. Daß eine solche Anleihe nur zustande kommen kann, wenn eine ganze Reihe unentbehrlicher Voraussetzungen dazu erfüllt werden, bedarf keiner Erörterung. Hierin aber scheint die deutsche Denkschrift zu versagen. Und darum ist jede Erörterung dieser Frage zwecklos.

Die Reparationskommission will ihren Berliner Aufenthalt auch benutzen, um die Kohlenfrage mit deutschen Regierungsvertretern und beteiligten Wirtschaftern zu erörtern. Bekanntlich streben wir eine wesentliche Ermäßigung unserer Kohlenabgabe an die Entente an, da nur bei einer Steigerung der Kohlenversorgung unserer Industrie die Mehrproduktion zu erzielen ist, ohne welche eine Erfüllung von Reparationspflichten niemals in Betracht kommen kann. Trotzdem fordert die Gegenseite eine Erhöhung unserer Kohlenlieferungen von 1,7 Millionen t auf 1,9 Millionen. Eine solche Forderung wird erhoben, obwohl die Entente weiß, daß der große Verlust an oberschlesischen Revieren uns zur Einfuhr großer Massen von Auslandskohle zwingt, die für die deutsche Mark von den schädlichsten Folgen sein muß. Berichte von Berliner Großbanken über die Entwicklung der Devisenkurse in den letzten Tagen sprechen übereinstimmend aus, daß bei der gegenwärtigen Knappheit am Devisenmarkt selbst eine geringe Nachfrage zu bedeutenden Kurssteigerungen führen muß. Die Kohleneinfuhr allein genügt also schon, um den steilen Aufstieg der Dollarkurve zu erklären.

Die Forderung der Entente nach verstärkten Kohlenlieferungen ist um so unbegreiflicher, da nicht mehr der geringste Zweifel bestehen kann, daß Frankreich an einem ausgesprochenen Kohlenüberfluß leidet. Im Interesse der eigenen Gruben hat man bereits die Saarkohle durch eine Sonderabgabe planmäßig verteuert, um ihren Wettbewerb einzuschränken. Aber das Syndikat der französischen Zechenbesitzer erzielt, wie in einem Bericht der „Frankf. Ztg." kürzlich ausgeführt wurde, aus dem Verkauf der deutschen Kohle zu einem um 40—50 frs. über dem deutschen Lieferpreis liegenden Verkaufspreis sehr bedeutende Gewinne, die an die Abnehmer der französischen Zechen in Form von Prämien verteilt werden. Von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit erhöhter deutscher Kohlenlieferungen kann also auch nicht im entferntesten die Rede sein; aber trotzdem bleibt es in hohem Grade zweifelhaft, ob der deutsche Einspruch gegen die Profitgier der französischen Zechenbesitzer Erfolg haben wird. — Bl. (5074)

Industrie und Handel im Oktober d. J.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Oktober dem Handelsminister erstattet haben, ergeben trotz des neuerlichen Kurssturzes ein gegenüber dem Vormonat wenig verändertes Bild. Der Rückgang der Mark hat die Geld- und Kreditnot vermehrt. Er hat zu kaum noch aussetzenden Lohnbewegungen geführt und bewirkt, daß die Warenpreise in immer kürzeren Zwischenräumen festgesetzt werden. Wenn der Auftragseingang der Industrie sich fast allgemein verlangsamt, die Belieferung der Weiterverarbeiter mit Rohstoffen sich verbessert, der Arbeitermangel sich vermindert hat und hier und da einem geringen Ueberangebot gewichen ist, so deutet das darauf hin, daß sich ein Konjunkturumschwung anzubahnen scheint. Aber gegenwärtig haben sich nur in vereinzelten Wirtschaftszweigen bereits Absatzstockungen gezeigt, so daß auf Lager gearbeitet oder die Arbeitszeit verkürzt werden mußte, jedenfalls ist der vielfach gefürchtete Konjunktursturz weder eingetreten noch in unmittelbarer Aussicht. Andererseits hat der Marksturz auch nicht in dem Grade wie früher öfters die Ausfuhr belebt, da viele Länder die deutsche Einfuhr nach Möglichkeit erschweren, da ferner insbesondere Frankreich und Belgien der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt mit Hilfe der in Deutschland bitter fehlenden deutschen Kohle schärfste Konkurrenz bereiten, und da schließlich in manchen Industriezweigen die deutschen Gestehungskosten über den Weltmarktpreisen liegen, nach den Klagen der Fertigindustrien zum großen Teil infolge der Preispolitik der Rohstoffindustrien.

Chemische Industrie. Die Lage auf dem Teerfarbstoffmarkt war sehr unsicher. Die Flauheit in der inländischen Textilindustrie hielt an, so daß Aufträge spärlicher einliefen. Auf den ausländischen Märkten war nur zum geringen Teil eine größere Nachfrage festzustellen, meist haben die Aufträge merklich nachgelassen, zum Teil auf Grund der Maßnahmen des Auslandes zum Schutze seiner eigenen Industrien. Die Erzeugung wurde fortgesetzt durch die Schwierigkeit der Beschaffung von Rohstoffen und durch schlechte Wagengestellung gehemmt; besonders unangenehm wurde überall der Sodamangel empfunden; auch die Salzversorgung bereitete infolge Warenmangels große Schwierigkeiten. Die Brennstoffversorgung konnte nur durch größere Zukäufe ausländischer Kohle etwas gebessert werden (Solingen).

Infolge des geringen Einganges von Aufträgen, der sich insbesondere im Inlande infolge der Zurückhaltung der Käufer bemerkbar machte, und wegen Kapitalknappheit ist die Lebensfähigkeit besonders der kleinen und mittleren Betriebe in Frage gestellt (Wiesbaden).

Auch die Berliner chemische Industrie klagt stark über die Erschwerung der Rohstoffversorgung infolge der Markentwertung, über die Notwendigkeit der Einfuhr ausländischer Kohle und über Schwierigkeiten in der Wagengestellung seitens der Eisenbahnverwaltung. Dagegen berichtet sie über eine immer noch rege Nachfrage aus dem Inland und Ausland und über noch weiterhin volle Beschäftigung der chemischen Werke mit laufenden Aufträgen (Berlin). (5050)

Zucker-Bewirtschaftung.

Nach § 11 der Verordnung vom 3. Oktober 1922 (RGBl. Teil I, S. 762 ff.) erfolgt die Verteilung des Verbrauchs inlandszuckers durch die Zuckerwirtschaftsstelle unter Oberaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Wir haben mit dem Reichsernährungsministerium dahin Fühlung genommen, daß die Verteilung derjenigen Zuckermengen, die der chemisch-pharmaceutischen Industrie zugeteilt werden, durch uns erfolgt.

Um die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, haben wir uns bereits mit einem Rundschreiben an die unserer Fachgruppe „chemisch-pharmaceutische Industrie" angegliederten Mitgliedsfirmen gewandt und um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Monatlicher Zuckerbedarf,
2. Mengen sowie Art der daraus herzustellenden Produkte,
3. Letzte Zuckerzuteilung durch die Reichszuckerstelle.

Da das Reichsernährungsministerium Wert darauf legt, daß die Zuteilung an sämtliche chemisch-pharmaceutischen Betriebe einheitlich durch uns erfolgt, bitten wir diejenigen Firmen, die Inlandszucker für chemisch-pharmaceutische Zwecke benötigen, sich dieserhalb aber noch nicht mit uns in Verbindung ge-

Digitized by Google

setzt haben, dies umgehend unter Beantwortung obiger drei Fragen zu tun.

Wir haben das bisher bei uns eingegangene Material dem Reichsernährungsministerium und der Zuckerwirtschaftsstelle zugeleitet. Seitens des Ernährungsministeriums wurde uns bedeutet, daß mit einer Zuweisung von Inlandszucker für chemisch-pharmaceutische Zwecke gerechnet werden könne. Allerdings müßten sich der verteilende Verband und die belieferten Firmen auf die Innehaltung bestimmter Richtlinien, die eine mißbräuchliche Benutzung des zugeteilten Zuckers verhindern sollen, verpflichten. Wir werden diese nach genauer Festlegung umgehend bekanntgeben.

Die Einfuhr von Auslandszucker ist ab 13. November 1922 nur noch auf Grund behördlicher Einfuhrbewilligung zulässig, die durch die Außenhandelstelle für Kakao- und Schokoladen-Erzeugnisse und Zuckerwaren, Berlin W. 9, Potsdamer Platz 3, erteilt wird.

Für Auslandszucker, der vor dem 1. November 1922 gekauft ist, werden den einführenden Firmen auf Antrag Einfuhrbewilligungen noch erteilt werden, wenn sie den Zucker der zuckerverarbeitenden Industrie zur Verfügung stellen.

Für Auslandszucker, der nach diesem Zeitpunkt gekauft ist, wird lediglich den Spitzenverbänden der zuckerverarbeitenden Industrie Einfuhrbewilligung erteilt werden.

In welchem Ausmaß Auslandszucker von der chemisch-pharmaceutischen Industrie benötigt werden wird, wird davon abhängen, ob unserem Antrag auf Belieferung mit Inlandszucker in voller Höhe entsprochen wird. Die Entscheidung darüber wird in der Sitzung des Beirats bei der Zuckerwirtschaftsstelle am Montag, den 13. November 1922, gefällt werden. „Verein z. W." (5077)

Essigsäure-Ordnung.

Zu dem Entwurf der vom Reichsfinanzministerium erlassenen Essigsäure-Ordnung hatte der Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten beim Reichsrat eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. § 6 und 7 des Entwurfs lauteten:

§ 6. Das Betriebsrecht kann jederzeit ganz oder teilweise auf einen anderen Essigsäurebetrieb übertragen werden. Die Uebertragung darf der Zollbehörde gegenüber nicht auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

Bei der Umrechnung von Bezugsrecht in Betriebsrecht sind 143 l Weingeist 100 kg wasserfreier Essigsäure gleichzustellen.

§ 7. Soll Betriebsrecht übertragen werden, so haben die Inhaber der beiden beteiligten Betriebe bei dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen gemeinsamen Antrag einzureichen und darin die zu übertragende Menge des Betriebsrechts, sowie den Zeitpunkt, von dem ab die Uebertragung gelten soll, anzugeben. Das Hauptzollamt hat im Falle der Genehmigung des Antrages das für den erwerbenden Betrieb zuständige Hauptzollamt zu benachrichtigen.

Bei der Uebertragung von Bezugsrecht auf einen Essigsäurebetrieb ist nach § 113, Abs. 2, Satz 2 Vw.-O. zu verfahren.

Nach Ansicht des Verwertungsverbandes enthalten die Paragraphen Bestimmungen, die gegen die Absichten des Gesetzes verstoßen. Der Austausch von Betriebsrechten zwischen der Gärungsessig-Industrie und den Essigsäurebetrieben sei unstatthaft. Bei der Kapitalskraft der Essigsäurebetriebe würden in Kürze die Betriebsrechte der Gärungsessig-Industrie von dieser erworben werden zum Schaden des Absatzes an Branntwein und damit der Landeskultur. Der Verwertungsverband beantragte daher beim Reichsrat, diese Unstimmigkeit gegenüber dem Gesetz zu beseitigen.

Ferner wurde Einspruch erhoben gegen § 8, Abs. 2 und 3 (Befreiung von der Steuer). Dort heißt es:

Als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist anzusehen Essigsäure, die einen Gehalt an wasserfreier Säure von nicht mehr als 60 Gewichtshundertteilen hat und außerdem den vom Reichsmonopolamt näher zu bestimmenden Anforderungen entspricht.

Die Verwendung von Essigsäure und ausländischem Essig zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand freie Essigsäure nicht enthalten, ist als Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Geringe Mengen freier Essigsäure in den Heilmitteln bleiben unberücksichtigt. wenn ihr Vorkommen auf die besondere Herstellungsweise, deren längere Lagerung oder sonstige Zufälligkeiten zurückzuführen ist.

Der Verwertungsverband erblickte in diesen Bestimmungen eine unstatthafte Begünstigung der Essigsäure durch Steuerfreiheit, die im Gesetz keine Stütze fände. Er beantragte deshalb, diese Steuerfreiheit zu streichen.

Beiden Anträgen hat der Reichsrat, wie von vornherein anzunehmen war, nicht stattgegeben. Die beanstandeten Bestimmungen sind vielmehr unverändert in die Essigsäure-Ordnung übergegangen. (5059)

Gefährdung der Arzneimittelherstellung durch die Branntweinsperre.

Im Reichstag hat der Abgeordnete Fischer an die Regierung folgende Anfrage gerichtet:

Aus Apothekerkreisen wird ernsthafte Klage darüber geführt, daß die Lieferung von Feinsprit zur Herstellung von Arzneien länger als einen Monat gesperrt worden ist. Als Grund hierfür wurde die Neufestsetzung der Brantweinpreise durch das Branntweinmonopolamt angegeben. Ist die Reichsregierung bereit, dem Monopolamt Anweisungen zu geben, daß solche Lieferungssperren künftig unterbleiben, da dadurch die Herstellung dringend benötigter Arzneimittel gefährdet wird? (5058)

Statistische Gebühr.

Da nach Mitteilung des Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamtes in der Handhabung des Gesetzes über die neue Regelung der statistischen Gebühr vom 18. 7. 22 Reibungen mit den interessierten Kreisen vorgekommen sind, geben wir unseren Mitgliedern nachstehend eine zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage, auf der die Erhebung der sogenannten

„statistischen Gebühr"

zurzeit beruht:

1. „Am 18. Juli 1922 ist ein Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr erlassen worden. Das Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind durch den Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin W 56, Französische Straße 28, zum Preise von 10 Mk. zu beziehen.

2. Die Neuregelung bringt in der Hauptsache eine Wertgebühr von $^1/_{10}$ ‰ des Grenzwerts der angemeldeten Ware, springend um je 1 Mk. für je 10 000 Mk. Wert.

3. Bei Fakturierung in Auslandswährung ist für die Gebührenberechnung nach dem Kurs des Ausstellungstags des Anmeldepapiers, bei nicht notierten Kursen nach dem Umsatzsteuerausfuhrkurs umzurechnen. Angabe des Umrechnungsergebnisses auf den Anmeldepapieren durch den Aussteller ist nicht notwendig.

4. Die meisten seitherigen Befreiungsvorschriften werden beseitigt. Einfuhrsendungen, Postsendungen sind gebührenpflichtig. Eine untere Wertgrenze für die Gebührenpflicht gibt es nicht. Mindestsatz der Gebühr ist 50 Pf.

5. Gebührenentrichtung erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, die von den Postanstalten oder den

Digitized by Google

Zollämtern bezogen werden können, auf dem Anmeldepapier; die Marken lauten über ½, 1, 5, 20 und 50 Mk. Gebührenentrichtung ohne Verwendung von Stempelmarken kann nur für solche Sendungen gestattet werden, deren Werte dem Statistischen Reichsamt mit dessen Einverständnis unmittelbar angemeldet werden.

6. Die bestehenden Vorschriften über die Wertanmeldung für die statistische Anschreibung werden durch die Neuregelung der Gebühren nicht berührt. Es ist also anzumelden:

in der Einfuhr Grenzwert in deutscher Währung, gegebenenfalls noch Umrechnung zu dem Kurs, zu dem die ausländischen Devisen beschafft worden sind. Wo Zollabfertigung durch Spediteur erfolgt, ist dieser vom Empfänger über den anzumeldenden Grenzwert zu verständigen;

in der Ausfuhr Fakturenpreis in der vereinbarten Währung und daneben Fracht-, Versicherungs- und sonstige Kosten zwischen Lieferungsort und deutscher Grenze in deutscher Währung.

Diese Wertangaben sind von größter Wichtigkeit. Richtigkeit und Zuverlässigkeit muß verlangt werden. Wertangaben auf Grund von „Erfahrungssätzen" sind unstatthaft. Es ist der tatsächlich im vorliegenden Einzelfall vereinbarte Preis anzugeben oder zugrunde zu legen.

7. Als Mengenangabe ist allgemein das Reingewicht vorgeschrieben. Für welche Waren andere Maßstäbe als Gewicht oder neben dem Gewicht noch ein anderer Maßstab anzumelden ist, ist im statistischen Warenverzeichnis bestimmt, das durch M. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 56, bezogen werden kann.

8. Als Gattungsbezeichnung der Ware ist deren spezielle handelsübliche oder sprachgebräuchliche Benennung anzugeben. Hinzufügung des Stoffes, aus dem die Ware besteht, der Art der Bearbeitung (und des Verwendungszwecks) ist dringend zu empfehlen.

9. Es ist anzumelden:

bei der Einfuhr das Erzeugungsland; das ist das Land, in dem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in der sie zur Einfuhr gelangt;

bei der Ausfuhr in der dazu bestimmten Spalte des Anmeldescheins das Bestimmungsland (für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist) und neben der Gattungsbezeichnung der Ware das Erzeugungsland; hierbei genügt die Angabe „inländisch" oder „ausländisch".

Unvollständige, unrichtige oder ungenaue Angaben veranlassen Rückfragen und damit Zeitverlust, Arbeit und Kosten. Die Zuverlässigkeit der handelsstatistischen Ermittlungen ist heute wichtiger als je. Jeder am Außenhandel Beteiligte soll durch Lieferung genauer, sorgfältig nachgeprüfter Angaben an der Erhöhung dieser Zuverlässigkeit mitarbeiten.

10. Von einer Reihe von Mitgliedern sind uns Klagen über unzureichende Versorgung der Postanstalten mit statistischen Marken höherer Werte zugegangen.

Wie das Reichspostministerium mitgeteilt hat, hat die Reichsdruckerei die Arbeiten zur Herstellung statistischer Marken höherer Werte sogleich nach Eingang der Bestellung vom Statistischen Reichsamt aufgenommen. Bis zur Lieferung der Marken an die Postanstalten wird naturgemäß noch einige Zeit vergehen, da die Herstellung der Druckplatten längere Zeit in Anspruch nimmt.

Um jedoch den augenblicklich bestehenden Mißstand des Fehlens von statistischen Marken zu beheben, hat der Herr Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 19. 9. 22 — II Z 10 999 — sämtliche Zollstellen angewiesen, die statistische Gebühr in bar zu vereinnahmen so lange, bis genügend Marken beschafft sind.

11. Aus dem Kreise unserer Mitglieder sind uns auch Beschwerden darüber zugegangen, daß Anträge auf Gestattung der unmittelbaren Wertanmeldung und unmittelbaren Entrichtung der statistischen Gebühr seitens des Statistischen Reichsamtes mit der Begründung abgelehnt worden seien, dieses Verfahren könne vorerst nur denjenigen zugestanden werden, die schon bisher von der unmittelbaren Wertanmeldung Gebrauch gemacht hätten.

Wir haben uns mit dem Statistischen Reichsamt dieserhalb in Verbindung gesetzt und beantragt, daß den diesbezüglichen Wünschen der Industrie stattgegeben werde. Der Präsident des Statistischen Reichsamtes hat uns darauf unter J.-Nr. II a 12 244 vom 30. 10. 22 folgendes erwidert:

„Durch die Entrichtung der statistischen Gebühr ohne Verwendung von Stempelmarken entsteht dem Statistischen Reichsamt eine große Mehrarbeit, die nur durch Vermehrung der Beamtenkräfte bewältigt werden kann. Da die Zahl der unmittelbaren Wertanmelder bisher schon sehr groß war, so mußte zunächst für die glatte Abwicklung des neuen Verfahrens bei diesen Firmen gesorgt werden. Auch jetzt kann die Genehmigung der unmittelbaren Wertanmeldung und der unmittelbaren Entrichtung der statistischen Gebühr nur Geschäftshäusern mit großer Ausfuhr und von Fall zu Fall zugestanden werden.

Ich stelle daher anheim, daß Ihre Vereinsangehörigen, im Falle sie Interesse an den genannten Vergünstigungen haben, sich einzeln schriftlich an das Statistische Reichsamt wenden, soweit etwaige Anträge auf unmittelbare Gebührenentrichtung abgelehnt worden sind."

Wir hoffen, daß die aufgetauchten Schwierigkeiten damit behoben sind; andernfalls bitten wir, uns zu benachrichtigen. „Verein z. W." (5055)

58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Sodafabriken usw.

Wir entnehmen aus dem 58. Jahresbericht des Generalinspektors der Sodafabriken usw. (Alkali works Act) folgende Angaben:

Die Fabriken haben in dem Berichtsjahr unter ganz ungewöhnlichen Bedingungen gearbeitet, und die Aufgabe der Inspektoren war daher sehr schwierig. Die Zahl der Beschwerden wegen Schädigungen war nicht groß, und die Hälfte derselben bezog sich auf Petroleum- und Teerölraffinerien, auf Fabriken von Fischdünger und organischen Säuren und andere Werke, für welche die Inspektoren nicht zuständig sind.

Die Gesamtzahl der eingetragenen Fabriken in England, Wales und Irland im Jahre 1921 betrug 1342 mit einer Abnahme von 41 im Laufe des Jahres. Die Zahl der einzelnen Fabrikationsprozesse, welche der Aufsicht unterstanden, betrug 2150, mit einer Abnahme von 91 im Laufe des Jahres. Die Resultate der Bestimmungen des Säuregehalts der entweichenden Gase zeigen, daß im Laufe des Jahres in allen Klassen von Fabriken eine Abnahme stattgefunden hat.

Sodafabriken. Die prozentische Kondensation der Salzsäuredämpfe war in allen Bezirken befriedigend. In einer Fabrik bewirkte die Aenderung der Anlage den Rückgang des Säuregehalts der Abgase um 50 %.

Schwefelsäurefabriken. Die Nachfrage nach Schwefelsäure war verhältnismäßig gering und führte zu der Anhäufung von großen Beständen von Kiesabbränden („spent oxide"). In einer Reihe von Fabriken, in welchen bisher Pyrite verwendet worden waren, wurden Anlagen zur Abröstung von Kiesabbränden eingerichtet. Auch wird amerikanischer Schwefel, allein oder mit Kiesabbränden gemischt, verwendet, wodurch die Schwierigkeiten bei der Behandlung der Kupferpyritrückstände vermieden werden und direkt eine praktisch arsenfreie Säure erhalten wird.

Digitized by Google

Besondere Aufmerksamkeit ist der Staubniederschlagung zuzuwenden, wenn Kiesabbrände geröstet werden. Die Stickstoffoxyde für die Kammern werden in zunehmendem Maße durch Ammoniakoxydation erzeugt.

Kunstdüngerfabriken. Der durchschnittliche Säuregehalt der aus den Waschtürmen entweichenden Gase betrug 0,06 grain SO_3 im Kubikfuß, gegen 0,2 grain 1903.

Ammonsulfat- und Salmiakfabriken. Infolge des Kohlenstreiks, des hohen Preises der Schwefelsäure und des geringen Schwefelgehalts der Kiesabbrände arbeitete diese Industrie unter sehr ungünstigen Bedingungen. Die Gesamtmenge von Ammonprodukten (ausgedrückt in Ammonsulfat mit 25,75 % NH_3), die im vereinigten Königreich hergestellt wurden, betrug 253 253 t, gegen 397 937 t im Jahre 1920. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Herstellung des Ammonsulfats in einem trockenen und neutralen Zustande, der Gewinnung von Salmiak in den Kokereien und der schwierigen Behandlung der Rückstände bei der Destillation des Ammoniakwassers zugewendet. Zu diesem Punkt führt der Bericht folgendes aus:

Die Gesamtmenge der jährlich in England erzeugten Ammoniakprodukte beträgt ca. ¼ Mill. t, ausgedrückt in Ammonsulfat mit 25¼ % Ammoniak. Davon kommen auf die Gaswerke, die Kokereien und die Oelschieferdestillerien nicht weniger als 25 %. Aus dem Ammoniakwasser können 75—80 % abdestilliert werden, der Rest, welcher in Form von Salzen gebunden ist, wird durch Kalkzusatz in Freiheit gesetzt, und die dabei erhaltenen unlöslichen Calciumverbindungen bilden den größeren Teil der Abfallprodukte. Indessen ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß das Ammoniakwasser fest regelmäßig einen kleinen Prozentsatz von hauptsächlich phenolartigen Fremdstoffen enthält, welche zu Schädigungen Anlaß geben, besonders, wenn die ausfließenden Abwässer heiß sind.

Es wurde versucht, die phenolartigen Bestandteile dadurch zu entfernen, daß man den in einem Reinigungsturm herabfließenden Abwässern einen Strom von heißen Feuergasen entgegenführte. Man konnte so in einer technischen Versuchsanlage 85 % der phenolartigen Produkte und einen beträchtlichen Teil der Thiocyanate entfernen. Für je 250 Gallonen Abwässer ist ein Kubikfuß Reinigungsraum erforderlich. Die Aufgabe wird dadurch erschwert, daß es sich um sehr große Mengen handelt: auf 1 t Ammonsulfat kommen nicht weniger als 4000 Gallonen Abwässer, so daß in ganz England im Jahre wenigstens 1000 Mill. Gallonen zu reinigen sind. Für die Thiocyanate wurde noch keine praktisch brauchbare Methode gefunden; doch ist die Entfärbung leicht durch Zusatz von Schwefelsäure (4 lb. 100 % Säure für die Abwässer von 1 Tonne Ammonsulfat) zu erreichen. Die Entfärbung findet auch ohne direkten Zusatz von Schwefelsäure statt, wenn schwefelsäurehaltige Feuerungsgase verwendet werden. Man erhält so geruch- und farblose Abwässer. — Die Lösung der Frage ist dringend notwendig, da sonst die Fabriken mit Schließung bedroht sind.

Teer-Destillationen. Die abnormen Bedingungen in der Leuchtgasfabrikation haben in einigen Werken Einfluß auf die Art des erzeugten Teers gehabt, und in einem Fall entstanden größere Mengen von schädlichen Gasen. Die Menge des im Vereinigten Königreich destillierten Teers betrug im Jahre 1921 1 013 245 t und das erhaltene Pech 384 416 t.

Schottische Fabriken. Die Zahl der eingetragenen Fabriken in Schottland betrug 167, die Zahl der Fabrikationsprozesse 319. In keinem Fall überschritt das Ergebnis der chemischen Analysen die gesetzlich zulässigen Grenzen. Die Depression in der Industrie im Vergleich mit dem Vorjahr geht aus folgenden Zahlen hervor: abgeröstete Pyrite und Kiesabbrände 71 416 t, verarbeitete Phosphate und Knochen 51 796 t, fabrizierte Ammonsalze (ausgedrückt in Ammonsulfat) 62 343 t, destillierter Teer 148 608 t, produziertes Pech 58 833 t. (4728)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Gallussäure: Am Schluß der am 26. September abgehaltenen Verhandlung über die Gallussäurebeschwerde erklärte der Referent, er sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß Gallussäure zu Unrecht von der Liste der zollpflichtigen Waren ausgeschlossen worden sei. Pyrogallussäure werde als Feinchemikalie angesehen und befinde sich auf der Liste. Gallussäure sei aber mit der Pyrogallussäure eng verwandt, und es sei nicht einzusehen, warum der eine Stoff eine Feinchemikalie sein solle, der andere nicht. Auch die handelsübliche Auffassung (in Katalogen, Fachzeitschriften usw.), mit der, worüber in Zukunft kein Zweifel bestehen dürfe, jede Streitfrage stehe und falle, scheine ihm für die Berechtigung der Beschwerde zu sprechen.

Die Chemical and Dyestuffs Traders Association stellte beim Handelsamt den Antrag, die Verhandlungen noch einmal aufzunehmen, da ihr der Termin der letzten Verhandlung zu spät mitgeteilt worden sei, um Einspruch erheben zu können. Auch die British Chemical Trade Association hat sich mit der Bitte an den Referenten gewendet, gegen die Wiederaufnahme der Gallussäure in die Liste Stellung nehmen zu dürfen.

Der Referent hat diesen Anträgen nicht stattgegeben, sondern die Entscheidung im Sinne seiner obigen Ausführungen gefällt. Vom 21. Oktober d. J. ab ist somit Gallussäure wieder in die Liste der zollpflichtigen Waren aufgenommen. (5039)

Die antinarkotische Gesetzgebung in Amerika.*)

Midland Druggist and Pharmaceutical Review bringt folgende kritische Ausführungen zu der amerikanischen antinarkotischen Gesetzgebung (Harrison u. Jones-Miller Law). An anderer Stelle wird eine Entwicklungsgeschichte der Jones-Miller Bill gegeben, wonach hinter der einstimmigen Annahme des Gesetzes im Kongreß die öffentliche Meinung in den Ver. St. in einem Umfang steht, welcher die opponierenden kritischen Stimmen als vereinzelt erscheinen läßt.

Noch mehr narkotische Gesetzgebung.

Die sog. Jones-Miller Bill, welche die Einfuhr von narkotischen Drogen nach den Vereinigten Staaten außer für medizinische Zwecke und deren Ausfuhr völlig verbietet, und außerdem eine Kontrollbehörde (Federal Narcotic Controll Board) schafft, bestehend aus dem Premierminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister, wurde von dem Repräsentantenhaus am 4. Mai angenommen. Die Annahme dieser Bill im Haus und die Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme im Senat lenkt wieder die Aufmerksamkeit auf das Problem des narkotischen Lasters in den Vereinigten Staaten und die Notwendigkeit einer Untersuchung gemäß der Resolution Nr. 258 des Repräsentantenhauses.

Bevor irgendeine Regulierung auf Grund des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Form durchgeführt wird, sollte von Aerzten, Apothekern und anderen ein energischer Versuch gemacht werden, alle Tatsachen, welche sich auf das Opiumlaster beziehen, zur Kenntnis der Kontrollbehörde zu bringen. Wenn nicht die ganze Wahrheit festgestellt und die gegebene Vollmacht zugunsten beschränkter oder spezieller Interessen und auf Grund von unvollständigen oder beeinflußten Informationen aus-

*) Vgl. Chem. Ind. Nr. 23, S. 359.

Digitized by Google

geübt wird, so werden die bestehenden Verhältnisse nur verschlimmert und die Uebel, die man bekämpfen will, vergrößert werden. Die Resultate werden dieselben sein wie die, welche sich aus der Auslegung und Anwendung des Harrison-Gesetzes in den Händen des Schatzamtes ergaben, mit weiteren Beschränkungen der Aerzte und Apotheker und weiterer Behinderung in der Heilung der unschuldigen Morphinisten.

Das Harrison-Gesetz sollte zur Kontrolle des Handels mit narkotischen Drogen dienen, die medizinische Behandlung der dem Laster ergebenen Personen ermöglichen und verhüten, daß ihm neue verfallen. Sieben Jahre ist dieses Gesetz in Kraft gewesen und nach dem Urteil von kompetenten medizinischen und Verwaltungsautoritäten gibt es heute mehr Opfer des Lasters als je; den unschuldigen Morphinisten aber ist praktisch das Recht genommen, sich behandeln zu lassen außer in privaten Sanatorien, deren Behandlungsmethoden von zweifelhafter Wirksamkeit sind; geschickte und gewissenhafte praktische Aerzte aber sind durch die Beamten des Ueberwachungsdienstes (Prohibition Departement) so eingeschüchtert worden, daß sie es nicht wagen, Rezepte für Morphinisten zu verschreiben; medizinische Tatsachen, welche durch Aerzte und Forscher von zweifelloser Geschicklichkeit und Ehrenhaftigkeit festgestellt wurden, sind offenbar von dem Ueberwachungskommissar (Prohibition Commissioner) bei der Ausarbeitung und dem Erlaß von Vorschriften über die Behandlung der Morphinisten ignoriert worden; dagegen hat sich ein geheimer Handel von ungeheuren Dimensionen — und fast unbegrenzten Möglichkeiten, Schaden auszurichten — ausgebreitet infolge von Verwaltungsmaßnahmen, durch welche Tausende von unschuldigen Morphinisten in die Hände von Schiebern getrieben wurden, um Drogen zu erhalten, welche von vielen Aerzten, Pathologen und Therapeutikern für notwendig zur Erhaltung des Lebens von Morphinisten und zu ihrer geeigneten Behandlung erklärt wurden.

Das Harrison-Gesetz hat seinen Zweck verfehlt. Der Augenschein zeigt, daß dieser Mißerfolg wenigstens zum Teil darin begründet ist, daß die Männer, denen die Ausführung des Gesetzes oblag, es versäumten, sich zuverlässige medizinische Informationen zu verschaffen. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß das neue Gesetz — wenn die Jones-Miller Bill vom Senat angenommen ist — ebenfalls das Ziel nicht erreichen wird, welches die im Auge haben, welche seine Annahme betreiben, wenn seine Durchführung nach den Grundsätzen erfolgt, von welchen sich die Personen und Behörden leiten ließen, die mit der Anwendung des Harrison-Gesetzes betraut waren. Ein Weg, eine solche Behandlung zu vermeiden, ist die Forderung einer Untersuchung der ganzen auf die Narkotika bezüglichen Lage. Eine sorgfältige Betrachtung der Resolution Nr. 258 des Repräsentantenhauses vermöchte das Problem des Morphinismus in den Vereinigten Staaten ein gutes Stück der Lösung näher bringen.

Die Jones-Miller Bill.

Die Jones-Miller Bill, welche die Kontrolle der Aus- und Einfuhr von narkotischen Drogen einführt, hat durch ihren Siegeslauf durch den Kongreß alle ihre Vorgänger weit hinter sich gelassen. Von einem Ausschuß des China Clubs in Seattle entworfen und gleichzeitig im Repräsentantenhaus durch John F. Miller und im Senat durch Senator Wesley L. Jones, von Washington, am 6. Dezember 1920 eingebracht, wurde sie dem „Committee of Ways and Means" des Hauses überwiesen und die Lesungen, denen die Staatssekretäre beiwohnten, begannen am 8. Dezember. Sie wurde im Repräsentantenhaus ohne Opposition angenommen, blieb aber im Senat infolge Geschäftsüberhäufung stecken.

Am 4. März 1921 wurde sie aufs neue in beiden Häusern des Kongresses eingebracht und wieder dem Committee of Ways and Means überwiesen, welches sie zur Kenntnis von allen Regierungsstellen brachte, welche mit der Ausführung ähnlicher Gesetze betraut sind und welche Verbesserungen vorschlugen, Staatssekretär Mellon z. B. die 10 jährige Zuchthausstrafe für Uebertretungen und Deportation im Falle von Ausländern. Die Bill fand die Zustimmung der Staatssekretäre Hughes und Hoover und des Justizdepartements.

Die Annahme im Repräsentantenhaus erfolgte einstimmig und der Senat legte die Tarifbill beiseite, um die Narcotic Bill durch Zuruf anzunehmen, was, wie man sagt, noch nie zuvor in der Geschichte des amerikanischen Kongresses vorgekommen ist.

Dieses Gesetz bringt die Empfindung des Volkes zum Ausdruck, indem es das Uebel an der Quelle bekämpft. (1613)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.*)

Das Jahr 1922. Wie das Jahr 1921 ein Jahr der Reaktion auf die Exzesse des vorhergehenden Jahres war, so stand das Jahr 1922 im Zeichen einer langsamen und stufenweisen Wiederherstellung. Die Industrie hat sich zum großen Teil von den durch die Deflation und Liquidation erlittenen Schädigungen erholt und hat sich den veränderten Konkurrenzbedingungen angepaßt. Vermehrte Produktion, ausgedehnterer Warenabsatz, wachsender Verbrauch, günstigere Bedingungen auf dem Geldmarkt, weniger Konkurse — alle diese grundlegenden Anzeichen zunehmender Geschäftstätigkeit lassen erkennen, daß die Krise überwunden ist und die Entwicklung nach oben geht.

Die chemische Industrie, welche etwas langsamer als die anderen die Folgen der Depression zu spüren bekam, hat andererseits auch nicht so schnell auf die verbesserten Bedingungen geantwortet. Wenn man nach der Preisbewegung urteilen will, so stellt das Jahr Mai 1920 bis Mai 1921 eine Zeit stärkster Deflation dar. Vom Mai 1921 bis Juni 1922 dauerte der schwankende Prozeß der Wiederherstellung, wobei die ersten fünf Monate des laufenden Jahres eine stetige Besserung zeigen. Vom Mai ab tritt die gewöhnliche Saisonstille in Erscheinung.

Nach dem Index des Chemical and Metallurgical Engineering zeigt der Mai im Jahre 1920 ein Preismaximum, im Jahre 1921 ein Minimum, im Jahre 1922 wieder ein Maximum. Diese Indexzahlen, welche in der nachstehenden Tabelle für die Jahre 1917—1922 gegeben werden, beruhen auf den Preisen von 25 Waren, welche qualitativ und quantitativ die Hauptzweige der chemischen Industrie darstellen. Die Durchschnitts-Engros-Preise dieser Waren auf dem New Yorker Markt wurden auf eine Vorkriegs-Basis = 100 bezogen, welche den durchschnittlichen Monatspreis für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 darstellt.

Aus dieser Zusammenstellung lassen sich interessante Hinweise auf die Entwicklung des Chemikalienmarktes entnehmen. Die Indexzahl stieg von 191 im März 1917 auf 286 im April 1918. Dann folgte eine Periode hoher Preise, welche mit einem Rückgang endete, der mit dem Waffenstillstand begann und sich über die ersten 3 Monate von 1920 ausdehnte. Dann setzte der Nachkriegs-„boom" von 1920 ein und die Preise stiegen wieder auf den Stand von 1918. Der darauffolgende jähe Sturz brachte die Indexzahl von 263 im Oktober 1920 auf 140 im Mai 1921. Der Rest von 1921 zeigt eine Anzahl von geringeren Schwankungen. In den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres fand eine andauernde Besserung statt; Juni, Juli und August brachten einen leichten Rückgang. Indessen sind die

*) Aus Chemical and Metallurgical Engineering.

Digitized by Google

Preise noch beträchtlich über dem Stand zu Anfang des Jahres und das Mittel für die ersten 8 Monate des Jahres 1922 beträgt 154, gegen 152 im Jahre 1921 und 255 im Jahr 1920.

Indexzahlen 1917—1922.
Basis = 100 für 1913/14.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Januar	198	281	262	242	181	144
Februar	195	285	250	252	166	148
März	191	281	233	252	157	156
April	207	286	231	261	140	158
Mai	222	267	227	279	143	159
Juni	222	272	229	274	147	157
Juli	233	277	231	274	148	156
August	240	278	251	264	158	152
September	252	278	272	267	147	—
Oktober	264	280	233	263	151	—
November	265	279	239	240	147	—
Dezember	283	277	245	189	145	—
	212	279	242	255	152	—

Das Jahr 1922 zeigte bis jetzt eine steigende Produktion. Für die Holzdestillation und die Koksofennebenprodukte ergibt sich dies in schlagender Weise aus der vom Handelsamt herausgegebenen Statistik über den „Gang der Geschäftsbewegung". Danach betrug die

Produktion von	in d. erst. 5 Mon. v. 1921	1922	% Zun.
essigsaurem Kalk (in 1000 lb.)	25 088	42 513	+ 69,5
Holzgeist (in Gallonen)	1 692 593	2 272 160	+ 34,2
Nebenprodukt-Koks (in 1000 sh. t.)	9 047	10 599	+ 17,3

Die folgenden Statistiken bringen Angaben über Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr und Preise der Hauptwaren des chemischen Marktes. Sie stammen zum größten Teil aus amtlichen Quellen, mit Einschluß der Veröffentlichungen des Bureau of Census, des U. S. Geological Survey, des Bureau of Mines und des Bureau of Foreign and Domestic Commerce. Die Zahlen über die Kohlenteerprodukte sind den Berichten der U. S. Tariff Commission entnommen.

Essigsäure.

Für die Essigsäureindustrie ist vor allem die starke Zunahme der Einfuhr bemerkenswert, die gegen 1914 auf mehr als das Doppelte gestiegen ist. Dies ist zum großen Teil auf die Entwicklung der Produktion von synthetischer Essigsäure aus Calciumcarbid in Canada zurückzuführen: Die Anlage an den Shawinigan-Fällen hat jetzt, wie berichtet wird, eine monatliche Leistungsfähigkeit von etwa 650 t 100prozentiger Säure. Ueber 90 % der Einfuhr i. J. 1919 kamen aus Kanada. Der scharfe Rückgang in der Einfuhr i. J. 1921 erklärt sich durch die Ansammlung von großen Beständen in den Händen der Produzenten und der Verbraucher. Die Preise für 28prozentige Säure erreichten ein Maximum von 7½—8 c. für das Pfund Ende 1917, seither sind sie auf 2¼ c. gefallen, gegen einen Vorkriegspreis von 1½ — 1¾ c.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	75 303 375	1 272 294	27 743
1915	—	—	312 850
1916	—	—	504 858
1917	80 000 000	—	201 004
1918	—	—	264 997
1919	56 585 386	2 816 252	1 252 649
1920	—	—	2 862 068
1921	—	—	32 715

Die Preise für 28prozentige Säure betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,82	1,57	1919	5,03	2,87
1915	1,87	2,57	1920	2,87	3,12
1917	4,75	5,50	1921	3,12	2,62
1918	6,25*)	6,03	1922	2,87	2,37

*) 5,50—7,00 (Höchststand).

Salpetersäure.

Die Produktion i. J. 1918 erreichte beinahe eine Million Tonnen und dazu wurden nahezu 5000 t importiert. Die Ausfuhr erreichte ebenfalls i. J. 1918 ein Maximum mit einem Betrag von etwa 20 000 t. Seit dem Krieg hat sowohl die Produktion wie auch die Ein- und Ausfuhr stark abgenommen.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. sh. t	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.	Wert Doll.
1914	78 589	—	—	—
1915	—	356 558	—	—
1916	—	224 699	—	—
1917	602 000	13	—	—
1918	945 000	9 444 028	39 584 858	23 231 892
1919	19 436	8 000 867	501 568	73 006
1920	—	47 754	716 914	96 109
1921	—	—	267 119*)	48 552
1922	—	—	234 736*)	27 587

*) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise für Säure von 42° Bé betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	5,1	5,1	1919	8,6	7,5
1915	5,1	8,1	1920	7,7	8,2
1916	8,9	8,1	1921	7,2	6,6
1918	9,0*)	8,5	1922	6,4	6,1

*) 8,5—9,5 (Höchststand).

Schwefelsäure.

Keine andere von den eigentlich chemischen Industrien erreicht den Produktionsumfang der Schwefelsäureindustrie. Die einheimische Produktion, reduziert auf Säure von 50° Bé, betrug i. J. 1918 7 500 000 t. Vor dem Krieg belief sich die Ausfuhr auf weniger als 1/5 % der einheimischen Produktion, i. J. 1918 dagegen erreichte sie 40 000 t i. W. von 1 250 000 $. Die Preise sind z. Z. beträchtlich niedriger als der Vorkriegsstand. Die Tonne Säure von 66° Bé ist jetzt auf dem New Yorker Markt für 15 $ zu haben, gegen 20 $ i. J. 1914.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Werke	Produktion[1]) t	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	194	4 071 566	6 724 911	12 131 750
1915	—	3 868 152	7 382 139	46 771 510
1916	—	5 642 112	6 286 490	82 020 246
1917	221	5 967 551	667 008	58 604 048
1918	—	7 450 000	11 374 400	80 294 643
1919	208	5 402 347	14 746 049	21 295 522
1920	—	5 600 000	10 817 784	28 987 342
1921	—	—	—	18 600 704[2])
1922	—	—	—	13 979 319[2])

[1]) Auf 50° Bé umgerechnet. [2]) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise für Säure von 66° Bé betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne			Dollars für die Tonne	
1914	21	21	1919	25	18
1915	21	32	1920	23	24
1916	45	42	1921	18	19
1918	45*)	28	1922	17	15

*) Im April 50—60 (Höchststand).

Soda.

Nach der Schwefelsäure ist Soda wohl hinsichtlich des Umfangs der Produktion die wichtigste Chemikalie. Im Jahre 1918 erreichte die Produktion 1 390 628 sh. t i. W. von 35 635 520 $. Die Einfuhr ist sehr wechselnd und betrug im allgemeinen weniger als 1 % der einheimischen Produktion. Seit dem Krieg haben die Vereinigten Staaten einen bedeutenden Ausfuhrhandel in Soda entwickelt. Das Rekordjahr war 1918 mit einer Ausfuhr von 238 434 992 lb., hauptsächlich nach Japan, Canada, Schweden und Holland. In den Preisen ist ein beträchtlicher Rückgang gegen den Stand d. J. 1920 eingetreten, doch sind die Notierungen noch viel höher als in den Jahren 1914 und 1915. Damals wurden für 100 lb. 60 c. bezahlt, gegen 1,75 $ heute.

Digitized by Google

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Soda betrug:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	980 224	—	2 228 991	—
1915	1 175 962	—	2 127 542	—
1916	1 194 183	16 464 774	878 175	—
1917	1 390 625	38 028 000	1 047 295	—
1918	1 390 628	35 635 520	1 514 765	238 434 992
1919	981 054	29 895 343	829 266	100 961 927
1920	1 238 149	38 908 726	1 515 278	166 761 6 3
1921	—	—	20 344 935	35 042 791

Die Preise für Soda (58 % light) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	0,60	0 60	1919	2,12	2,00
1915	0,60	0,60	1920	2,05	3,25
1916	1,87	2,87*)	1921	1,95	2 15
1918	2,94	2,00	1922	1,85	1,75

*) Im Oktober 3,25—3,50 (Höchststand).

Aetznatron.

Aetznatron kommt in der Bedeutung unter den Alkalien gleich nach der Soda. In den Jahren 1917 und 1918 wurden große Mengen davon für die Fabrikation von synthetischer Carbolsäure verbraucht, die ihrerseits das Ausgangsmaterial für den Explosivstoff Pikrinsäure darstellt. Die Produktion i. J. 1918 betrug über eine halbe Million Tonnen i. W. von ungefähr 32 000 000 $. Im Jahre 1917 benützten 8 Firmen die Sodamethode zur Herstellung von Aetznatron, 28 Firmen stellten es elektrolytisch her. Ungefähr 28 % der Gesamtproduktion in den Jahren 1917 und 1918 wurden nach der zweiten Methode hergestellt. Die Einfuhr i. J. 1921, die größte je verzeichnete, betrug nur etwa 700 t. Andererseits erreichte die Ausfuhr i. J. 1920 mit 112 000 t ein Maximum. Die Hauptabnehmer für amerikanisches Aetznatron sind Japan, Italien, Südamerika und Canada.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	203 391	6 657 514	665 319	—
1915	287 239	—	444 185	—
1916	391 597	17 426 066	225 189	—
1917	488 056	29 402 689	109 983	—
1918	513 363	31 854 470	2 002	97 378 334
1919	311 388	20 091 978	42 724	164 235 420
1920	382 680	25 894 641	97 798	224 137 406
1921	—	—	1 401 211	49 865 219

Die Preise für Aetznatron (76 %) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,12	2,25	1919	4.55	3,40
1915	2,12	2,37	1920	4,55	6,60[2])
1916	5,67	5,25	1921	3,87	4,20
1918	6.75[1])	4,12	1922	3,75	3,55

[1]) 6.50—7,00 (Höchststand). [2]) Im April 6,75—7,00 (zweiter Höchststand).

Pottasche.

Die Einfuhr von Rohpottasche, die hauptsächlich aus Deutschland kam, betrug früher i. D. ungefähr 20 000 000 lb., i. J. 1916 fiel sie auf ein Minimum von 444 241 lb. Während des Krieges wurde in Amerika eine geringe Menge Rohpottasche aus Holzasche gewonnen, i. J. 1917 2 070 000 lb. Im Jahre 1919 aber war die Produktion auf 48 664 478 lb. i.W. von 2 299 926 $ gestiegen. Pottasche ist das billigste von Kali-Rohsalzen und wurde vor dem Krieg mit 3 c. für das Pfund bezahlt. Während des „Booms" von 1916 stieg der Preis auf 85 c. für das Pfund der kleinen Posten, die überhaupt zu haben waren. Die gegenwärtigen Notierungen bewegen sich praktisch auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion und Einfuhr von Rohpottasche betrug in lb.:

	Produktion	Wert Doll.	Einfuhr
1914	—	—	9 046 302
1915	—	—	8 620 504
1916	—	—	444 241
1917	2 070 000	—	1 069 408
1918	1 827 000	331 000	13 183 741
1919	48 664 478	2 299 926	1 092 792
1920	976 000	—	16 903 544
1921	—	—	4 048 902

Die Preise für 80—85 prozentige Rohpottasche betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	3,1	3,1	1919	31	13
1915	14,2	20	1920	23	20
1916	47,5	81,5*)	1921	11	5,2
1918	52 5	39	1922	4,5	5,1

*) Im April 90 (Höchststand). (5052)

(Schluß folgt.)

Zur Lage des Arbeitsmarktes im September 1922.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 20 wird auf Grund statistischer Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes im Monat September d. J. folgender Bericht erstattet:

Der Rückschlag in der seit Jahresbeginn günstig verlaufenen Entwicklung des Arbeitsmarktes hat sich im Laufe des Berichtsmonats September verschärft; eine Winterperiode der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot für breite Volkskreise kündet sich damit drohend an, ohne daß nach ihrer Ueberwindung eine Gesundung des Wirtschaftslebens winkte; hat doch selbst die reißende Markentwertung der allerjüngsten Zeit keinerlei günstigen Einfluß mehr auf den Beschäftigungsgrad in den wichtigsten Wirtschaftszweigen auszuüben vermocht.

Die Krankenkassenmitgliederstatistik, die in den monatlich festgestellten Bestandszahlen an versicherungspflichtigen Mitgliedern zugleich die Gesamtzahl der Beschäftigten bietet, stellt für den September eine, verglichen mit dem Vormonat, verstärkte Abwärtsbewegung fest.

Bei den 5669 Kassen (im Vormonat 5592 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 991 643 am 1. September auf 12 868 549 am 1. Oktober 1922, mithin um 123 094 oder 0,9 % (im Vormonat 0,2 %).

Auch die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände läßt eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit erkennen. Von den 6 339 346 durch die Erhebungen erfaßten Mitgliedern waren insgesamt 52 349 (davon 30 284 Männer und 22 065 Frauen) ohne Arbeit, so daß die Arbeitslosenziffer sich von 0,7 im Vormonat auf 0,8 % im September erhöhte. Bei 37 Verbänden mit 5 476 713 Mitgliedern, von denen Meldungen über Arbeitszeitverkürzungen vorlagen, ergab sich eine Kurzarbeitsziffer von 2,6 % (im Vormonat bei 36 Verbänden 0,9). Hierbei arbeiteten 1,4 % der männlichen und 5,8 % der weiblichen Mitglieder mit verkürzter Arbeitszeit.

Die Erwerbslosenstatistik ergab für den September erstmalig wieder eine beträchtliche Zunahme der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützten Personen. Insgesamt wurden am 1. Oktober 16 362 Vollerwerbslose unterstützt (im Vormonat 11 702); von diesen waren 11 868 Männer und 4494 Frauen. Im ganzen berechnet bedeutet das eine Zunahme um 39,8 % (48,8 % bei den Männern, 20,6 % bei den Frauen).

In der Arbeitsnachweisstatistik machte sich eine wesentliche Verschlechterung der Situation bemerkbar, obwohl die im allgemeinen gut ausgefallene Hackfruchternte starken Bedarf an Arbeitskräften brachte. Insgesamt wurden bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache öffentlichen Arbeitsnachweisen während des September 741 506 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 765 998), 608 428 Stellenangebote (i. Vorm. 700 435) und 422 133 Vermittlungen (i. Vorm. 485 065) gezählt. Auf je 100 offene Stellen entfielen 122 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 109). Von je 100 Arbeitsgesuchen konnten nur 57 vermittelt werden (i. Vorm. 63). (5012)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure:

Im Reichsanzeiger vom 3. November d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure die nachfolgenden beiden Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. November 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 1563 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 2063 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1922.

*

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. September 1922 sind ab 1. November 1922 wie folgt geändert:

1. Lieferung in Kesselwagen:

a) Die Kesselwagenmietgebühr wird festgesetzt auf 100,— Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht.

Die Verzögerungsgebühr wird festgesetzt auf:

650,— Mk. für den ersten Tag und Wagen,
950,— „ für den zweiten Tag und Wagen,
1500,— „ für den dritten und die folgenden Tage u. Wagen.

2. Lieferung in Eisenfässern:

a) Die Mietgebühr für Eisenfässer wird auf 120,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht einschließlich Füllgebühr festgesetzt.

Die Verzögerungsgebühr wird wie folgt berechnet:

120,— Mk. für den ersten angefangenen Monat nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Versands ab gerechnet,
180,— Mk. für den zweiten angefangenen Monat vom Tage des Versands ab gerechnet,
240,— Mk. für den dritten Monat und die folgenden angefangenen Monate vom Tage des Versands ab gerechnet.

c) die Füllgebühr für Eisenfässer wird auf 60,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht festgesetzt.

3. Lieferung in Korbflaschen.

a) die Füllgebühr für Korbflaschen bei leihweiser Ueberlassung durch den Verkäufer beträgt 90,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht,

die Pfandgebühr beträgt:

für Weidenkorbflaschen . . . . . 1312,50 Mk. das Stück,
für Bandeisenkorbflaschen . . . . 1875,— Mk. das Stück,
für Vollmantelkorbflaschen . . . . 3375,— Mk. das Stück,

die Leihgebühr für Korbflaschen beträgt:

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
Weidenkorbflaschen . .	37,50	60,—	75,—	112,50 Mk.
Bandeisenkorbflaschen .	52,50	90,—	112,50	150,— „
Vollmantelkorbflaschen	90,—	135,—	180,—	225,— „

c) die Füllgebühr bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger beträgt 90,— Mk. für 100 kg.

Berlin, den 30. Oktober 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (5019)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 1. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 31. Oktober 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Absatz B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 und 6. Oktober 1922 (RGBl. 1921, S. 1283; 1922 I, S. 792) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
	Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	47 760
b) für gedarrte und gemahlene Ware	48 900
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	47 760
3. Natriumammoniumsulfat	47 760
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 % Steinsalz gemischt	47 760
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	47 760
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	57 610
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	47 760
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	47 760
9. Ammonsulfatsalpeter	47 760
10. Kalkstickstoff	42 500
11. Blutmehl	3 000
12. Hornmehl	42 980

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden

im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „290 Mark" durch die Worte „550 Mark" und
im Abs. 6 (zu 10) die Worte „230 Mark" durch die Worte „440 Mark"

ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni und 13. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 523, 799) wird die Zahl „33 390" durch die Zahl „53 830" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1922 ab in Kraft. (5011)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 4. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921, 21. Juni, 2. und 8. September und 13. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1324, 1538, 1922 I S. 523, 721, 726, 799) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „10 000" durch die Zahl „20 000", im Abs. 4 wird die Zahl „26 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.

Ferner sind im Abs. 4 die Worte „bei Verwendung von Papiergewebesäcken 1400 Pfennig" zu streichen.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 13. Oktober 1922 (RGBl. I S. 26, 799) wird die Zahl „26 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 13. und 31. Oktober 1922 (RGBl. I S. 523, 799, 832) wird

die Zahl „19 000" durch die Zahl „31 000" und
die Zahl „3 720" durch die Zahl „5 750"

ersetzt.

Digitized by Google

Artikel III.

Der Wortlaut der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise", wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 7. und 22. Oktober 1921, 3. Januar, 21. Juni, 2., 8. und 26. September, 31. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1283, 1324, 1922 I S. 26, 523, 721, 726, 758, 832) und durch Artikel I dieser Verordnung ergibt, ist im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1922 ab in Kraft. (5065)

Neue Umlagebeträge für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 6. November veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 5. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 130 Mk.

Berlin, den 4. November 1922. (5066)

Neue Kali-Inlandpreise.

Im Reichsanzeiger vom 4. November veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 2. November 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1922 (Nr. 228 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 3. November 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	2366 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	2841 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	3904 „
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	4906 „
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	6319 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	6898 „
„ „ „ über 60 % K_2O	7982 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O . . .	11449 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	12590 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 3076 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 3693 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 2000 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 2841 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 100 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 6000 Mk. für den Doppelzentner K_2O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 7700 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Ferner hat der Reichskalirat folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Fall, daß bis zum 15. Januar 1923 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Materialpreise, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und Angestellten oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,
„ „ „ Kaliverbraucher,
„ „ „ Arbeitnehmer,

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an, die am 2. November 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums. Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission hat mit mindestens fünftägiger Frist zu erfolgen.

Berlin, den 2. November 1922. (5054)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 3. November veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen zur Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5047)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 8. bis einschließlich 14. November 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 85 400 % (in der Vorwoche 70 400 %). (5042)

Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens.

Für die Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens hat der Reichswirtschaftsminister im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister folgendes bestimmt: Warensendungen aus Einzelgeschäften, die vor dem 1. November 1921 mit der Bestimmung für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens nachweislich abgeschlossen worden sind und bei denen die Waren erst nach dem 1. November 1921 bis zum 15. November 1922 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens aufgegeben werden, bleiben von der Ausfuhrabgabe befreit. Soweit die Abgabe erhoben worden ist, kann sie auf Antrag erstattet werden. — Für Sendungen von Waren, die für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestimmt, ohne Verschulden infolge der amtlichen Bahn- und Postsperre nicht mehr rechtzeitig bis zum 19. Juni 1922 über die neue deutsch-polnische Grenze gebracht oder zur Beförderung aufgegeben werden konnten und daher einer Ausfuhrbewilligung bedurften, kann durch die Außenhandelstelle die erhobene Ausfuhrabgabe auf Antrag erstattet werden. — Die Erstattung der erhobenen Ausfuhrabgaben erfolgt in den genannten Fällen nur, sofern ein Antrag auf Abgabenfreiheit bis zum 31. Dezember 1922 an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist. (5015)

Zur Anwendung der französischen Mindestzölle auf die deutschen Wiederaufbaulieferungen.

Die französische Kammer nahm einen Gesetzentwurf an, auf Grund dessen der 1914 Deutschland gegenüber gültige Mindestzolltarif auf Waren angewendet werden solle, die in Ausführung eines vor dem Kriege zwischen den Staatsangehörigen der ehemals feindlichen Länder abgeschlossenen und von der französischen Regierung auf Grund des Friedensvertrages im allgemeinen Interesse aufrechterhaltenen Kontrakts geliefert würden. Dabei solle den an den Tarifen inzwischen vorgenommenen Abänderungen, sowie den Erhöhungskoeffizienten der einzelnen Tarifsätze Rechnung getragen werden. (5075)

Erhebung des Pressebeitrages bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen.

Ueber die Erhebung des Pressebeitrages bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, teilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einem Rundschreiben (3. November 1922 — B. V. 14310/22 —) folgendes mit: „Gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 7. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 227) ist der Pressebeitrag im Anschluß an die Reichsgebühr zu erheben. Er muß in allen den Fällen veranlagt werden, in denen die

Digitized by Google

Reichsgebühr zur Berechnung gelangt. Befreit sind von vornherein laut besonderer Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums (21. August 1922 — II/4. 327 —) nur Reparationslieferungen des Reichskommissars zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, ferner Sendungen nach dem Saargebiet, für welche bekanntlich auch eine Reichsgebühr nicht zur Erhebung gelangt. Im Falle nachweisbarer Nichtausnutzung oder nur teilweiser Ausnutzung einer Ausfuhrbewilligung ist der Pressebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen wird der Pressebeitrag nicht neu veranlagt. Befreiungen vom Pressebeitrag bzw. Rückerstattungen desselben über die vorstehenden Bestimmungen hinaus können nicht gewährt werden." (5069)

Zolltarifauskunft über Eisenglimmer.

Im Reichszollblatt Nr. 27 vom 27. Oktober 1922 wird folgende Auskunft über die Verzollung von Eisenglimmer veröffentlicht:

Die als Eisenglimmerfarbe bezeichnete Ware stellt ein ziemlich feines, stark metallglänzendes, schuppiges Pulver von stahlgrauer Farbe dar, das einen kirschroten Strich gibt. Unter dem Mikroskop erweisen sich die Schuppen als scharfkantige Splitterchen, von denen die dünneren in kirschroter Farbe durchscheinen; daneben finden sich auch farblose Teilchen, die sich als Quarz erweisen. Die qualitative chemische Untersuchung ergab hauptsächlich Eisen, etwas Kieselsäure (Quarz) und Schwefel, sowie geringe Mengen von Calcium, die quantitative Analyse u. a. Quarz (2,65 %), Eisen als Oxydul (20,54 %), Eisen als Oxyd (72,41 %). Hiernach handelt es sich um rohen Eisenglanz (Eisenglimmer), der durch mechanische Bearbeitung (Mahlen und Sichten) eine für die Verwendung als Anstrichfarbe (Rostschutzfarbe) erforderliche Gleichmäßigkeit in Farbe und Korngröße erhalten hat. Die Ware ist als ein als Farberde gemahlenes, nicht zubereitetes, nicht in Aufmachungen für den Kleinverbrauch gebrachtes Eisenerz nach Tarif-Nr. 329 zum Satze von 0,50 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. W. V. Stichwort „Eisenerze, Erze", Abs. 2, Anl. für die Zollabfertigung Teil III 32. Herstellungsland: Deutsch-Oesterreich. Verwendungszweck: Herstellung von Rostschutzfarbe. (5018)

Ausland

Memelgebiet. **Aenderungen im Zolltarif.** Das Amtsblatt des Memelgebiets vom 1. November d. J. veröffentlicht eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung Nr. A 531 vom 23. August 1922, durch welche eine Reihe von Zollsätzen abgeändert werden. Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie sind folgende Aenderungen zu verzeichnen:

	Zollsatz für 1 dz Reingewicht
Pos. 10. Gewürze aller Art	6000 Mk.
„ 12. Mineralöle, Harzöle, roh oder gereinigt	300 „

§ 8, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Von Postpaketen im Werte bis zu 1000 Mk. und im Gewicht bis zu 5 kg, die nach § 1 einfuhrwertzollpflichtige Waren enthalten, wird ein Einheitszoll von 30 Mk. erhoben.

Die Verordnung ist mit dem 31. Oktober d. J. in Kraft getreten. (5067)

Frankreich. **Keine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zollkoeffizienten.** Wie „Journée Ind." berichtet, ist zwischen dem interparlamentarischen Zollausschuß und dem Handelsminister eine Uebereinstimmung dahin erzielt, daß das Gesetz vom Jahre 1916, welches der Regierung die Vollmacht verleiht, Aenderungen der Erhöhungskoeffizienten zum Zolltarif auf dem Wege der Verordnung vorzunehmen, über den 31. Dezember des laufenden Jahres hinaus nicht verlängert wird. Der Minister hat jedoch die Zusage gemacht, bis zu diesem Zeitpunkt keine Aenderungen der geltenden Koeffizienten ohne Zustimmung der beteiligten Industrien vorzunehmen. Die parlamentarischen Zollkommissionen werden sich sofort mit einer Prüfung der Fragen beschäftigen, welche sich aus dem Außerkrafttreten des Gesetzes ergeben. (5068)

Belgien. **Einführung eines Zolles auf Superphosphat.** Im Beginn dieser Woche haben in Paris Verhandlungen zwischen Vertretern der französischen und belgischen Regierung über den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens begonnen. Belgien ist seit einiger Zeit mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifs beschäftigt. Der Entwurf soll eine Reihe von Zollerhöhungen enthalten, durch welche die Einfuhr aus Frankreich erheblich beeinträchtigt würde. „Journée Industrielle" wendet sich in längeren Ausführungen gegen die geplante Einführung eines Zolles auf Superphosphat in Höhe von 1,50 frs. pro dz, während bisher für diesen Artikel Zollfreiheit bestand. Da Superphosphat in Belgien zu einem Preise von 15—16 frs. pro dz verkauft wird, würde dieser Zoll etwa 10 % des Wertes der Ware betragen und die Einfuhr so gut wie unmöglich machen. Dagegen unterläge belgisches Superphosphat bei der Einfuhr in Frankreich nur einem Zoll von 0,25 frs., wobei zu berücksichtigen wäre, daß der belgische Fabrikant die für den Export benötigten Säcke erheblich billiger einkaufe als der französische.

Nach Meldungen aus Paris verlangt Frankreich in den schwebenden Verhandlungen auch eine Ermäßigung des Zollsatzes auf Parfümerien, sowie den Erlaß von Bestimmungen gegen Fälschung von Parfümerien. (5061)

Schweden. **Staatseinfuhrmonopol für Opium, Morphium und Cocain.** „Svenska Dagbladet" bringt die Nachricht, daß eine Verordnung erlassen werden soll, wonach die Einfuhr von Roh-Opium, medizinischem Opium, sowie von Morphium und Cocain ausschließlich durch die schwedische Medizinalverwaltung erfolgen darf, und zwar nur über die Zollstellen in Stockholm, Gothenburg, Malmö und Trelleborg. (5046)

Italien. **Zollaufgeld.** Für die Zeit vom 1.—15. November beträgt der italienische Zollaufschlag 371 %, d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 471 Papierlire zu zahlen. (5056)

Bulgarien. **Goldzollaufgeld.** Bis zum Ablauf dieses Jahres gilt ein Goldzollaufgeld von 1400 %; es sind mithin für 1 Lewa Gold 15 Lewa Papier zu zahlen. Die aus österreichischer Quelle entstammende Nachricht über eine Erhöhung des Goldzollaufgeldes auf 1500 % (s. „Chem. Ind." S. 692) erweist sich als unzutreffend. (5053)

Spanien. **Goldaufschlag und Valutazollzuschlag.** Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für November auf 26,19 % (Oktober 24,80 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für November auf 0,345 (Oktober 0,567) festgesetzt worden. (5057)

Brasilien. **Zollerhöhung auf Wäschemittel.** Im brasilianischen Kongreß ist ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, wonach der Zoll auf Chlorkalk von 0,050 auf 0,120 Milreis und auf Aetznatron von 0,060 auf 0,140 Milreis je kg erhöht werden soll. (5015)

Guatemala. **Zollbestimmungen.** „Board of Trade Journal" berichtet, daß am 21. September in Guatemala ein Dekret erlassen worden ist, das die im Januar 1918 aufgehobenen Einfuhrzölle wieder herstellt. Für die chemische Industrie kommt in Betracht: Pos. 1950, geteerte oder präparierte Dachpappe für Bauzwecke . . . 1 cent. (5011)

Indien. **Zollherabsetzung für Feuerwerkspräparate für Schiffsnotsignale.** Durch Regierungsverordnung wurde der Einfuhrzoll auf Feuerwerk gemäß Position 135 der Liste 11 des indischen Tarifs von 1894 für solche Präparate, welche speziell für Schiffsnotsignale bestimmt sind, auf einen Wertzoll von 15 % herabgesetzt. (5021)

Australien. **Einfuhrerlaubnis für Carbid.** Da Tasmanien die Nachfrage nicht zu befriedigen vermag, hat die Bundesregierung die Einfuhr von 500 t Carbid gestattet. (5028)

Zollabkommen mit Neuseeland. Zu dem Zollabkommen zwischen Australien und Neuseeland schreibt der Korrespondent des „Times Trade Supplement": „Der Ehrgeiz Australiens, ein bedeutendes Industrieland zu werden, der durch die Niederlassung von britischen Firmen noch angestachelt wurde, hat es auf verschiedenen Gebieten zu einem Konkurrenten von England gemacht. Die Konkurrenz ist gegenwärtig noch nicht stark, aber sie ist im Wachsen begriffen."

Die Positionen des Gegenseitigkeitstarifs, welche für den britischen Handel von Bedeutung sind, und einige andere, welche in dem Uebereinkommen nicht erwähnt werden, sind die folgenden (hier nur chemische Artikel):

Farben (mit Oel angerieben), Kitte, Firnisse, Leinöl, Bleiweiß, Waschmittel für Schafwolle.

Einige von diesen Waren sind mit einem etwas höheren Zoll belegt als ähnliche Waren englischer Herkunft, andere mit einem etwas niedrigeren. (5033)

Digitized by Google

Neu-Seeland. **Einfuhrverbot für Opium und andere gefährliche Drogen.** Ein Dekret vom 31. Juli 1922 enthält eine Revision der gemäß dem Opiumgesetz von 1908 und dem Friedensvertrag von 1919 erlassenen Bestimmungen über Verkauf, Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Drogen, als welche Opium, Morphium, Heroin, Cocain, Codein und Ecgonin gelten sollen.

Die neuen Bestimmungen verbieten die Ein- und Ausfuhr solcher Drogen ohne Erlaubnis der Zolldirektion und setzen fest, daß in beiden Fällen der Nachweis der Verwendung der Drogen für „legitime" Zwecke geführt werden muß, im Fall der Ausfuhr durch eine Bescheinigung der Regierung des Einfuhrlandes. (5025)

VERKEHRSWESEN

Versendung von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz.

Nach Artikel 18 § 2 d des Weltpostvertrags ist es verboten, in Briefsendungen nach dem Ausland zollpflichtige Gegenstände einzulegen. Abweichend von dieser Regel hat neuerdings die schweizerische Postverwaltung bekanntgegeben, daß die Einfuhr von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz gestattet ist, wenn die Sendungen mit einem in die Augen fallenden farbigen Zettel mit der Aufschrift „ A soumettre à la douane" oder „Der Zollbehörde vorzulegen" versehen sind. Dieses Zugeständnis bezieht sich ebenso auf offene Briefsendungen, also z. B. auf Warenproben und Drucksachen mit zollpflichtigem Inhalt, als auch auf geschlossene Briefe. (5009)

Beifügung von Rechnungen im Paketverkehr nach Ungarn.

Nach einer neueren Mitteilung der ungarischen Postverwaltung ist die Bestimmung über die Beifügung von Rechnungen zu Paketen nach Ungarn dahin abgeändert worden, daß die Rechnungen nicht mehr den Paketkarten offen beizufügen, sondern in die Pakete selbst zu legen sind. Gehören zu einer Gesamtsendung an denselben Empfänger mehrere Pakete, so genügt es, wenn einem Paket eine Gesamtrechnung beigefügt wird. Zutreffendenfalls hat der Absender die Pakete mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in den Zollinhaltserklärungen unter Bezeichnung der laufenden Nummer anzugeben, in welchem Paket sich die Rechnung befindet. In der Aufschrift dieses Pakets ist zu vermerken: „Einliegend Rechnung für die Pakete Nr. 1 bis . . ." (5003)

Rechnungen zu Postpaketen nach Italien.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Postverwaltung führt die italienische Zollverwaltung Klage darüber, daß in letzter Zeit zu den Paketen aus Deutschland nach Italien nicht selten die Rechnungen fehlen. Die Beamten der Paketannahmestellen sind deshalb angewiesen worden, sorgfältig darauf zu achten, daß die Absender von Paketen (Postpaketen und Postfrachtstücken) nach Italien der Paketkarte in Urschrift oder Abschrift eine Rechnung beifügen, in welcher der Wert der im Paket enthaltenen Ware genau angegeben ist. (5004)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neue Erhöhung der Branntweinpreise.

Wie wir erfahren, hat der Beirat der Reichsmonopolverwaltung in einer Sitzung vom 3. November d. J. neue Preise für Branntwein festgesetzt, die voraussichtlich am 10. November in Kraft treten sollen. Die Verkaufspreise betragen:

Regelmäßiger Verkaufspreis	2000,— Mk.
Ermäßigter Verkaufspreis nach § 92, 2	650,— „
Essigbranntweinpreis	650,— „
Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	450,— „

(5073)

Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft.

Aus Hamburg wird gemeldet: Zwischen der Regierung, der Landwirtschaft und dem Fachhandel finden zurzeit Verhandlungen über die Einfuhr von ausländischem Stickstoff statt, die voraussichtlich in allernächster Zeit zum Erfolge führen dürften. Es wird angestrebt, der Landwirtschaft große Quantitäten zuzuführen, und zwar wird eine Einfuhr von mehreren hunderttausend Tonnen für notwendig erachtet. Der Fachhandel hat sich anheischig gemacht, für den Fall, daß die Verhandlungen in diesen Tagen zum Abschluß kommen, die für notwendig erachteten Mengen unter allen Umständen noch für die Frühjahrsbestellung heranzuführen. Nach der Bearbeitung des deutschen Bodens mit Chilesalpeter dürfte eine wesentlich erträglichere Ernte erwartet werden, so daß zu hoffen ist, daß später kein Auslandsgetreide, oder doch bedeutend weniger als bisher, vom Reich für die Ernährung der Bevölkerung eingeführt zu werden braucht. (5051)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Oktober 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Gustav Busch sen. A.-G., Berlin	7 000 000
Chemische Fabrik Bingen A.-G., Bingen a. Rh.	1 500 000
Chemische Fabrik Bockenem A.-G., Bockenem	1 000 000
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernick & Co. A.-G., Berlin	10 300 000
Deutsche Dinatin-Aktiengesellschaft, München	3 000 000
Gustav Lohse A.-G., Berlin	14 000 000
Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	12 000 000
Oberpfälzische Farbwerke A.-G., Neukirchen b. Sulzbach	1 650 000
Zusammen:	50 450 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin	25 000 000	75 000 000
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg	3 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg	15 000 000	30 000 000
Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee	500 000	2 500 000
Chemische Fabrik „Unterweser" A.-G., Bremen	1 800 000	2 700 000
Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik A.-G., München	3 000 000	7 500 000
C. F. Heyde Chemische Fabrik A.-G., Berlin	2 750 000	4 500 000
„Kadrag" Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G., Berlin	1 200 000	3 600 000
Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.-G., Wefensleben	28 000 000	80 000 000
Lackfabrik Ludwig Marx A.-G., Mainz	9 500 000	15 000 000
Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.-G., Berlin	130 000 000	250 000 000
Orbis-Werke A.-G., Braunschweig	4 000 000	5 000 000
Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen	1 000 000	4 000 000
Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Aachen	40 000 000	125 000 000
Verein chemischer Fabriken A.-G., Zeitz	20 000 000	65 000 000
Zusammen:	284 750 000	—

(5005)

Ausland

Großbritannien. **„Drogenindex".** „Times Trade Supplement" gibt folgenden „Drogenindex" für die Preise im Vergleich mit 1913:

Juni 1913	100,0
„ 1916	270,4
„ 1917	191,3
„ 1918	221,3
„ 1919	200,9
„ 1920	362,7
„ 1921	207,5
„ 1922	161,2

Im Juli fand ein weiterer Rückgang um 2½ Punkte statt. (5029)

Digitized by Google

Farbstoffeinfuhr im August. Der Wert der Farbstoffeinfuhr im August ist infolge des Eingangs von 522 Zentnern Alizarin und der Wertsteigerung bei anderen Farbstoffen um 18 868 £ gestiegen. (5037)

Beschlagnahme von Novocain. Der Steward eines deutschen Dampfers wurde wegen Novocainschmuggels mit 20 £ bestraft. Er hatte 24 Kistchen mit 600 Flaschen Novocain, die er angeblich einem befreundeten Zahnarzt in Rußland bringen wollte, in seinem Besitz. Dies ist der erste Fall unter dem Industrieschutzgesetz. (5034)

Ammoniakwerke in Stockton-on-Tee. Der Firma Arrol & Co. in Glasgow ist Auftrag für die Errichtung einer großen Fabrik für synthetisches Ammoniak in Stockton-on-Tee erteilt worden. Die Arbeiten sollen sofort aufgenommen werden. (5023)

Gründung chemischer Werke: Biozone Ltd. Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Fabrikation von Chemikalien und anderen Produkten mit einem nominellen Kapital von 50 000 £ in Aktien von 1 £ gegründet.

Kenya Extract Syndicate Ltd. Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Fabrikation von Chemikalien, Gerbstoffextrakten, Farben, Firnissen usw. mit einem nominellen Kapital von 35 000 £ gegründet. (5038)

Jahresbericht der Fabrikinspektoren für 1921. Wir entnehmen dem Jahresbericht des „Chief Inspector of Factories and Workshops" folgende Angaben:

Das Berichtsjahr war nicht günstig für die industrielle Entwicklung. Von Neugründungen sind erwähnenswert Fabriken für Zündhölzer, Ameisensäure, Wasserstoffsuperoxyd u. a.

Die Zahl der eingetragenen Fabriken im Jahre 1921 betrug 142 749, um 2685 mehr als im Vorjahr, die Zahl der Werkstätten 156 123, um 4944 weniger als 1920. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle betrug 92 565, davon 951 mit tötlichem Verlauf. Die bemerkenswerte Abnahme in den Unglücksfällen ist fast ganz der Untätigkeit in der Industrie zuzuschreiben.

Im Laufe des Jahres kamen vor: 230 Fälle von Bleivergiftung, 1 Fall von Arsenvergiftung, 1 Fall von toxischer Gelbsucht durch Arsenwasserstoff, 32 Fälle von Hautgeschwüren, 29 Fälle von Chromgeschwüren und 25 Fälle von Karbunkeln (anthrax). Fälle von Phosphor- oder Quecksilbervergiftung wurden nicht gemeldet.

Der Bericht gibt die Resultate von ärztlichen Untersuchungen über Schädigungen durch Anilin und Paranitranilin. (4752)

Frankreich. **Chemikalienexport nach England in der ersten Hälfte von 1922.** Die Ausfuhr von französischen Chemikalien nach England in der ersten Hälfte von 1922 hat die Rekordziffer von 260 000 t erreicht. (4947)

Verkauf der Société Chimique des Usines du Rhône. Wie das „Chemical Age" mitteilt, hat die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel, zusammen mit der Société des Usines Gironde in Lyon, die Société Chimique des Usines du Rhône in Saint Fons bei Lyon erworben. Der Kaufpreis soll etwa 800 000 frs. betragen. (4970)

Kali-Informationsbüro. Die Société Commerciale des Potasses d'Alsace hat in London ein Informationsbüro eingerichtet, welches jede gewünschte Auskunft über die Anwendung von Kalidünger erteilt. (5035)

Tschechoslowakei. **Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen.** In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Emaillefabriken die größten Boraxkonsumenten sind, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 27. September 1922 bewilligt, daß die inländischen Boraxerzeuger ab 1. Oktober 1922 den Emaillefabriken bei Boraxlieferungen statt des 4 %igen Steuerpaschaules gemäß Verordnung vom 3. April 1922 bloß ein 2 %iges Pauschale in Rechnung stellen, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Ware tatsächlich an eine Emaillefabrik geliefert wurde. Die Emaillefabrik, die den Borax nicht in ihrem Unternehmen verwendet, sondern ihn weiterverkauft, hat von einer solchen Lieferung die regelmäßige 2 %ige Umsatzsteuer abzuführen. Hierzu wird bemerkt, daß dem 4 %igen Pauschale Borax aller Art unterliegt, somit sowohl Borax als Waschmittel, als auch Borax für Industriezwecke (außer Borax für Emaillefabriken). (4979)

Verbilligung für Sprengstoffe. Wie gemeldet wird, werden Sprengstoffe für den industriellen Bedarf je nach der Gattung eine Verbilligung um 15 bis 20 % erfahren. (4999)

Finnland. **Ausfuhr von Zündhölzern und Holzteer.** Im Schweizerischen Handelsamtsblatt finden sich in einem Bericht des Konsulats in Abo folgende Angaben:

Der Export von Zündhölzern, welcher während Januar—Juli dieses Jahres auf 1302 Tonnen für 19,1 Mill. Mk. gegen 1069 Tonnen für 9,7 Mill. zur selben Zeit 1921 gestiegen war, machte im letzten Juli nur 94 Tonnen für 1,1 Mill. Mk. aus. Holzteer wurde im Juli für 0,9 Mill. Mk. (304 Tonnen) exportiert und während der sieben ersten Monate dieses Jahres für 4,7 Mill. (1595 Tonnen) gegen 4,8 Mill. (2362 Tonnen) während derselben Zeitperiode im Jahre 1921. (4835)

Italien. **Schwefelindustrie.** Dem „Manchester Guardian Commercial" wird von seinem Mailänder Korrespondenten geschrieben:

Das Schwefel-Konsortium verlangt staatliche Garantie für die sofortige Ausgabe von Pfandbriefen im Betrag von 120 Mill. Lire, wie es scheint, um die einzelnen Gesellschaften über Wasser zu halten, bis die großen Lagerbestände liquidiert sind. Die Kammer hat bereits ihre Zustimmung zu der Vorlage gegeben, die aber im Senat noch nicht eingebracht worden ist. Ohne Staatsgarantie besteht keine Möglichkeit, die Obligationen unterzubringen, und die Lage der Industrie ist so, daß die Rückzahlung des Kapitals, wenn nicht auch die Zinsenzahlung, fast unvermeidlich dem Staat zur Last fallen muß. (5027)

Verbrauch von Düngemitteln. Nach dem U. S. Commerce Report nahm der Verbrauch von Düngemitteln in Italien während des Krieges stark ab, verbesserte sich aber nach dem Waffenstillstand, wie aus der nachstehenden Statistik über die Jahre 1909—1913, 1919, 1920 und 1921 hervorgeht:

	Jährlicher Durchschnitt. 1909—1913	1919	1920 u. 1921
	metr. t	metr. t	metr. t
Superphosphat	973 000	600 000	850 000 †
Basische Schlacke . . .	118 000	2 600	2 600 †
Kalidünger	13 690	—	1 405 †
Natronsalpeter	45 250	18 000	32 000
Ammonsulfat	29 783	13 700	22 000
Calciumcyanamid . . .	8 583	20 000	16 000
Calciumnitrat	710 *	—	2 500 †

* 1913 allein, † 1920.

Der Verbrauch von Ammonnitrat hob sich von 2000 t im Jahre 1919 auf 14 000 t im Jahre 1920. (4943)

Gesetzesvorlage über radioaktive Mineralien. Eine Gesetzesvorlage über die Ausnützung von radioaktiven Mineralien ist der italienischen Kammer vorgelegt worden. Der begleitende Bericht führt aus, daß man als radioaktives Material die Schlammablagerungen von Abano und die Vorkommen auf der Insel Ischia zu verarbeiten hoffe. Bis jetzt scheint, nach einem Bericht des Mailänder Korrespondenten der Times, das wichtigste Material der Autunit zu sein, der in einer Höhle in der Nähe von Lurisia in der Provinz Cuneo aufgefunden wurde. Madame Curie ist der Ansicht, daß die radioaktiven Eigenschaften dieses Minerals denjenigen der amerikanischen und portugiesischen Mineralien überlegen sind und nur denjenigen der böhmischen nachstehen. Die italienische Regierung verhandelt mit Deutschland wegen des Erwerbs von 44 mg Radium als Reparationslieferung. (5017)

Spanien. **Kalilager in der Provinz Lérida.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht werden Vorbereitungen für die Ausbeutung der Kalilager in der Nähe von Suria, in der Provinz Lérida, in großem Maßstab getroffen. Eine belgische Gesellschaft soll eine große Anlage in Suria errichten mit einer Leistungsfähigkeit, welche den spanischen Bedarf übertrifft. Für den Transport ist eine Bahn nach Manresa gebaut worden, welche nach Barcelona weitergeführt werden soll. Wie gemeldet wird, kommt das Produkt der Kaligruben von Suria bereits auf den Markt, und man glaubt, daß die spanische Einfuhr von Düngern aller Art bald aufhören wird, wenn die Produktion in Lérida, wie beabsichtigt, gesteigert sein wird. (5036)

Portugal. **Produktion von Fichtenteer, Harz und Terpentin.** Die portugiesische Produktion von Harz wird auf 4000 metr. t im Jahre geschätzt, von denen 750 t im Lande selbst verbraucht werden, hauptsächlich für die Papierfabrikation (250 t), Druckerschwärze (100 t), Firniß, Farben usw. (50 t), Farbstoffe (250 t), pharmazeutische und andere Produkte (100 t). Terpentin von guter Qualität wird in großen Mengen gewonnen. Die Produktion von Fichtenteer und Terpentin seit 1916 geht aus nachstehender Statistik hervor:

	Teer	Terpentin
	metr. t	
1916—1917	3 000	950
1917—1918	4 000	4 200
1918—1919	6 000	2 000
1919—1920	6 300	1 800
1920—1921	12 400	3 600

Digitized by Google

1919—1920 betrug die Produktion von Harz 9000 t, aus welchem 6300 t Teer und 1800 t Terpentin gewonnen wurden. (4940)

Ungarn. **Aus der chemischen Industrie.** Einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Chemische Industrie. Die Fabriken sind sehr gut beschäftigt, doch nimmt der Warenmangel stetig zu, da die Devisenzentrale den Import der Rohmaterialien durch verspätete Anweisungen der benötigten Devisen sehr verhindert. Die Preise sind mit ungefähr 25—30 % gestiegen.

Zündhölzchen-Fabrikation. Obgleich die Zündholzfabriken mit vollem Betrieb arbeiten, sind sie nicht imstande, den Inlandsbedarf voll zu decken, und es kommt vor, daß eine Zeitlang die Ware fast vollkommen mangelt. Es wurde auch beschlossen, neuerdings Zündhölzchen aus dem Auslande, wahrscheinlich aus Oesterreich, zu importieren.

Kunstdünger. Die Fabriken sind vollauf beschäftigt, doch fehlt es an Rohmaterial, und man trägt sich mit dem Gedanken, Rohmaterial durch Lohnarbeit zu beschaffen in der Weise, daß das benötigte Superphosphat aus dem Auslande importiert und als Entgelt für die Aufarbeitung ein Teil desselben zurückbehalten werde.

Seifen- und Parfümerie-Industrie. Sämtliche Fabriken arbeiten mit vollem Betriebe, der Export entwickelt sich befriedigend. (5060)

Sowjet-Rußland. **Die Regulierung der pharmazeutischen Produktion** (s. auch „Chem. Ind." S. 698). Durch Dekret des Rats der russischen Volkskommissare ist folgendes bestimmt worden: Das Recht der Herstellung von Medikamenten wird Genossenschaften und Privatpersonen auf folgender Grundlage erteilt: 1. Die Eröffnung von pharmazeutischen Laboratorien und Werken erfolgt mit Genehmigung des Präsidiums oder der örtlichen Organe des Obersten Volkswirtschaftsrats. 2. Dem Obersten Volkswirtschaftsrat wird das Recht erteilt, in Uebereinstimmung mit den Volkskommissariaten für das Gesundheitswesen und für das Finanzwesen spezielle Instruktionen zu erlassen, die sowohl die Ordnung der Eröffnung der Unternehmungen als auch die Produktion selbst regeln. 3. Alle von Genossenschaften und Privatpersonen hergestellten Medikamente dürfen nur unter Beachtung der obligatorischen Bestimmungen zum Kauf gelangen, die den Verkauf der Medikamente regeln und vom Volkskommissariat für das Gesundheitswesen in Uebereinstimmung mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat erlassen worden sind. (1980)

Schließung von chemischen Fabriken. Unter den zahlreichen in Rußland zwischen dem 1. Mai und dem 15. August geschlossenen Werken befinden sich 16 Farbenfabriken und 2 andere chemische Fabriken. (1950)

Ver. St. von Amerika. **Vernachlässigte Düngemittel.** Auf der Versammlung der American Chemical Society berichtete L. S. Bushnell über Versuche mit Schwefeldüngung, bei welchen bei Leguminosenernten 50 bis 1000 % Ertragssteigerung erzielt worden sein sollen. Durch mehrjährige Kultur verarme der Boden an Schwefel, und die Düngewirkung von Ammonsulfat und Superphosphat sei manchmal auf ihren Schwefelgehalt und nicht auf ihren Stickstoff- und Phosphorgehalt zurückzuführen.

Ueber die Düngewirkung von Wollwaschwässern sprach Dr. Veitch, welcher bemerkte, daß mit diesen Abwässern jährlich über 60 000 t eines wertvollen Düngemittels verlorengingen, welche 96 000 t Kainit und 3600 t „Tankage" (Blut und andere stickstoffhaltige Abfälle der Schlachthäuser) gleichwertig seien. Die 267 837 t ungewaschene Wolle, welche jährlich in den Vereinigten Staaten verbraucht werden, enthielten im Durchschnitt 4 % Kali (K_2O), 0,5 % Stickstoff und 15 % Fett, wobei sowohl die Kali- wie die Stickstoffverbindungen wasserlöslich seien. Aus konzentrierten Wollwaschwässern habe man Rückstände mit 6 % wasserlöslichem Kali und 6 % Stickstoff in einer für die Anwendung in der Landwirtschaft sehr geeigneten Form hergestellt, und es sei zu hoffen, daß dieses wichtige Düngemittel bald in großen Mengen zur Verfügung stehen werde.

W. H. Waggaman und H. W. Easterwood berichteten über Versuche über die Anwendung des Ofenprozesses zur Herstellung von Phosphorsäure für unaufbereitete Phosphate und über die Nutzbarmachung von Phosphatabfällen in Brikettform. Der Ofenprozeß zur Herstellung von Phosphorsäure könnte für die Florida- und Tennessee-Phosphate von Bedeutung werden. (4714)

Kanada. **Zunahme des Außenhandels im Ganzen und in Chemikalien von 1902 bis 1922.** Die vom Ministerium des Innern in Ottawa herausgegebenen „Natural Resources" bringen einen Vergleich des kanadischen Außenhandels in den Jahren 1902 und 1921/22 (April—März), dem wir die folgenden Zahlen entnehmen. Das Jahr 1902 bildet einen geeigneten Ausgangspunkt, da Kanada mit diesem Jahr in eine Periode verstärkter industrieller Tätigkeit eintritt. Andererseits stellen die Zahlen für das Jahr 1921/22 (April—März) die beste, wenn auch keine ideale Vergleichsbasis dar. Sie erfordern einen starken Abzug, um den dauernden Anstieg der Preise seit dem Beginn des Jahrhunderts auszuscheiden, andererseits sind sie relativ frei von der ungewöhnlichen Inflation, durch welche die Kriegszeit und die darauffolgenden Jahre charakterisiert waren. Außerdem war das Jahr 1921/22 ein Jahr von ausgesprochener Geschäftsdepression, und die Statistik dieses Jahres hat daher den Vorzug, den Fortschritt seit 1902 eher zu klein als zu groß darzustellen.

	1902	1921/22
	in Mill. Dollars	
Gesamtausfuhr	196,02	740,24
Chemikalienausfuhr . .	1,00	9,27
Gesamteinfuhr	196,73	747,80
Chemikalieneinfuhr . . .	6,24	24,03

(1530)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat, mit Geltung vom 1. November d. J., die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 325,— 265,— 195,— 155,— je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 455,— 385,— 325,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (5013)

LITERATUR

Handausgabe der Vermögenssteuergesetze 1922. Vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. Strutz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann; Berlin.

Vom 1. Januar 1923 an wird auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 von Einzelpersonen, wie Gesellschaften und juristischen Personen, eine neue Steuer von dem 100 000 Mk. übersteigenden Vermögen erhoben. Weitere schwere Lasten erwachsen den Steuerpflichtigen aus dem Vermögenszuwachssteuergesetz vom gleichen Tage. Beide Gesetze bieten eine Fülle von Auslegungsschwierigkeiten, besonders, weil auch das Reichsnotopfer damit verquickt ist. Es ist daher zu begrüßen, daß der Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, Dr. Strutz, auf dessen Kommentar zum Einkommensteuergesetz wir an dieser Stelle als einen hervorragenden Ratgeber für die Abgabe der Steuererklärung hingewiesen haben, nun auch die Vermögenssteuergesetze 1922 mit ihren zahlreichen Zweifelsfragen in einer Handausgabe ausführlich erläutert hat. Besondere Bedeutung erhält das Werk dadurch, daß Strutz darin zum erstenmal die Bewertungsvorschriften, die sich wie ein roter Faden durch alle Steuergesetze ziehen, weit über den Rahmen einer Handausgabe hinaus erläutert hat und auch bereits die Einflüsse des Zwangsanleihegesetzes dabei berücksichtigt. (5013)

Die Buchhaltung der Fabrik. Vom Dipl.-Handelslehrer Max Schau. Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg.

Das Buch soll in die Buchhaltung und das Rechnungswesen der Fabrikunternehmungen einführen. Der Darstellung liegt der zweimonatige Geschäftsgang einer G. m. b. H., Maschinenfabrik und Eisengießerei, zugrunde. Die G. m. b. H. wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, das Kapital wird erhöht, und es werden mehrere Fabrikationsbetriebe geschaffen.

Dieser Geschäftsgang bietet Stoff genug, um die wichtigsten Formen der Fabrikbuchhaltung zu behandeln. Die Bearbeitung zeigt, wie die Fabrikbuchhaltung auf das engste mit der Selbstkostenberechnung der Fabrikate und der Organisation der Fabrikunternehmungen zusammenhängt. Zugleich findet die Buchhaltung der wichtigsten Kapitalgesellschaften entsprechende Berücksichtigung. (5014)

Digitized by Google

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Von Oberregierungsrat Pissel. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind so oft geändert, daß eine authentische Darstellung des jetzt geltenden Rechtes bei den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Steuerbehörden als dringende Notwendigkeit empfunden wird. Sie wird geboten in einer vom zuständigen Referenten des Reichsfinanzministeriums, Oberregierungsrat Dr. Pissel, verfaßten Handausgabe, die soeben bei J. Schweitzer Verlag in München erschienen ist. (5007)

Berliner Steuerkodex. Von Stadtrat Brumby. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin.

Das Buch stellt sämtliche kommunalen Steuerordnungen Berlins zusammen und veranschaulicht sie in einer übersichtlichen Darstellung. Für die Industrie ist der Abschnitt über die Gewerbesteuerordnung von besonderem Interesse. Sie hat allerdings noch nicht die Genehmigung des Oberpräsidenten erhalten und ist daher noch nicht in Kraft getreten. (5008)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 11.	1. 11.	Aktien	8. 11.	1. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	6150,—	3100,—	Höchster Farbw. . .	6400,—	3600,—
Bad. Anilin	8500,—	4200,—	C. A. F. Kahlbaum .	3100,—	1850,—
Byk-Guldenw. . . .	—	1400,—	Köln-Rottweil . . .	4500,—	2710,—
Chem. F. Buckau . .	—	7300,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	5800,—	3600,—	Linde's Eismasch. .	3250,—	2050,—
„ Grünau . . .	3300,—	1710,—	Nitritfabrik	2800,—	1805,—
„ v. Heyden . .	4800,—	2800,—	Oberschl. Koksw. .	10000,—	6550,—
„ Milch & Co. .	3175,—	1700,—	Rasquin, Farbw. . .	6200,—	4000,—
„ Weiler	5000,—	2500,—	Rh. W. Sprengst. . .	2900,—	1700,—
„ Gelsenk. . . .	20000,—	14700,—	J. D. Riedel	4500,—	2500,—
„ W. Albert . .	8250,—	6000,—	Rütgerswerke . . .	4200,—	2500,—
„ Concordia . .	6600,—	6025,—	H. Scheidemandel .	—	5800,—
Dynamit Nobel . . .	4500,—	2700,—	Schering, Chem. . .	6200,—	4000,—
Egestorff. Salzw. . .	6000,—	5000,—	Sprengst. Carb. . . .	3800,—	2500,—
Elberf. Farbenf. . .	6200,—	3800,—	Staßfurter Chem. . .	10475,—	8000,—
Fahlberg List	2425,—	2000,—	Thür. Bleiweißf. . .	4300,—	3300,—
Th. Goldschmidt . .	5500,—	4200,—	Union Chem. Fabr. .	3700,—	—
Harb. Wiener G. . .	4100,—	2900,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—,—	4000,—
Harkort Bergw. . .	15000,—	—	„ Glanzstoff F. .	13600,—	9000,—
Heine & Co.	2300,—	1700,—			

Devisen	2. 11.	3. 11.	4. 11.	6. 11.	7. 11.	8. 11.
Holland	1930,—	2415,—	2395,—	2500,—	3300,—	3560,—
Schweden . . .	1325,—	1640,—	1600,—	1720,—	2210,—	2445,—
Italien	212,50	262,—	253,—	270,—	345,—	385,—
England	22000,—	27500,—	27250,—	28500,—	37500,—	40500,—
New York . . .	4937,50	6175,—	6025,—	6425,—	8450,—	9150,—
Frankreich . .	345,—	430,—	415,—	440,—	560,—	555,—
Schweiz	905,—	1130,—	1105,—	1185,—	1555,—	1680,—
Spanien	755,—	950,—	920,—	982,50	1260,—	1385,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	8. 11.	1. 11.
	1 kg	1 kg
Elektrolytkupfer 100 kg	275838	142881
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2500—2600	1200—1225
Originalhüttenweichblei	1075—1125	530—550
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—	920—950
Zink, umgeschmolzen	—	730—750
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	3536	1732
do. in Walz- oder Drahtbarren	3560	1744
Bancazinn	7625—7675	3770—3790
Straitszinn	7625—7675	3770—3790
Australzinn	7625—7675	3770—3790
Hüttenzinn, 99 %	7550—7575	3750—3770
Reinnickel	5100—5200	2600—2650
Antimon-Regulus	975 - 1000	500—525
Silber in Barren	220000—230000	101500—102500

(5078)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke, Aktiengesellschaft, Charlottenburg.** Das Geschäftsjahr 1921/22 stand unter dem Zeichen wachsender Geldentwertung. Trotz der hierdurch wesentlich gestiegenen Unkosten, insbesondere der Löhne, Gehälter und Brennmaterialpreise, gestattet das Gesamtergebnis eine namhafte Erhöhung der Dividende auf das erhöhte Aktienkapital. Aus einem Reingewinn von 5 662 259 Mk. sollen eine Dividende von 40 % und ein Bonus von 10 % gezahlt werden. Die Interessengemeinschaft der Glycerinraffinerien, für welche die Gesellschaft als Verkaufsstelle tätig ist, hat mit befriedigenden Erfolgen gearbeitet. Es gelang ohne Schwierigkeit, die Produktion der angeschlossenen Werke zum größten Teil in Deutschland zu gewinnbringenden Preisen unterzubringen. Der Export war durch die Ausfuhrabgaben erheblich erschwert worden. Das Geschäft in den von der Gesellschaft hergestellten Bleichmitteln hat einen nennenswerten Aufschwung genommen; die Gesellschaft entschloß sich deshalb, mit einer ihr nahestehenden holländischen Firma eine Interessengemeinschaft einzugehen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind zufriedenstellend verlaufen. Die weitere Entwicklung des Unternehmens wird im wesentlichen von der Gestaltung der Valuta und der Lage des Geldmarktes abhängen. (5063)

* **Chemische Fabrik Siegfried Kroch, Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee - Leer (Ostfriesland).** Die in der Mitte der achtziger Jahre gegründete chemische Fabrik I. Malachowski & Co., die im Jahre 1901 von Herrn Siegfried Kroch übernommen wurde und seit 1911 Chemische Fabrik Siegfried Kroch heißt, wurde im Juni 1921 in eine Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 1 Mill. Mk. umgewandelt und ab 1. Juni 1921 für Rechnung der Gesellschaft geführt. Im September 1921 ist die Fabrik Dr. A. Greiner in Leer von der Gesellschaft käuflich erworben worden. Zu diesem Zweck wurde das Aktienkapital auf 2 Mill. Mk. erhöht. Die Abteilung Weißensee arbeitete während des Berichtsjahres 1921/22 mit günstigem Erfolg und war dauernd gut beschäftigt. Die Fabrik in Leer mußte völlig umgestellt werden. Im Februar d. J. wurde dort mit der Herstellung phosphorsaurer Salze begonnen; weitere Fabrikationen werden folgen. Die Nährmittelfabrik Dr. A. Greiner in Leer ist in eine G. m. b. H. unter der Firma Nährmittelfabrik Dr. Greiner G. m. b. H. mit einem Kapital von 20 000 Mk. umgewandelt worden; sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Gesellschaft Siegfried Kroch. Für das laufende Jahr ist das Unternehmen mit Aufträgen genügend versehen. Die Ausdehnung der Betriebe läßt eine Kapitalserhöhung von 1 Mill. Mk. wünschenswert erscheinen. Der Reingewinn beträgt 543 966 Mk.; eine Dividende von 20 % gelangt zur Verteilung. (5062)

Aus dem Handelsregister.

(30. Oktober bis 4. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

P. Procbstel & Co., Cassel-Bettenhausen, erloschen. (5070)

Versammlungskalender.

21. Nov.: Aktien-Gesellschaft Vereinigte chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Guttmann, Wiesbaden, Oranienstraße 15.
Chemische Fabriken Harburg - Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaale der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Hamburg, Neß 9.

23. „ Alfred Ott A.-G., Chemische Fabrik für Teererzeugnisse in Liquidation in Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Hotel Vosswinkel in Soest.

24. „ Farbwerke A.-G., Düsseldorf: G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.
Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Große Budengasse 8-10.

25. „ Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 45.

27. „ Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall-Staßfurt: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im kleinen Saal der „Lutherhalle" zu Leopoldshall, Ecke Kirch- und Hohenexlebener Str.

28. „ Harkortsche Bergwerke & chemische Fabriken A.-G. in Gotha: 50. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha. (5071)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Mineralwasser, Bleimennige, Bleiweiß in Oel und in Pulver, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapiere und Durchschreibpapiere.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: schwefelsaure Tonerde nach Spanien und Portugal; Antichlor nach Belgien.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für Pulver und Sprengstoffe.

Für zahnärztliche Abdruckmasse sind von jetzt ab Ausfuhrmindestpreise einzuhalten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin und Zündstreifen haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (5072)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	2. Nov. 1922	4. Nov. 1922	25. Okt. 1922	3. Nov. 1922	4. Nov. 1922	18. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	20 čKr.	—	—	17½—17¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 58,10—60 £	80 % 12,30 čKr.	—	50% 80 K.	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	30 K.	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	88/92% 100 kg (12 $)	90/92 % 50,70 K.	100 lb. 6,25—6,50 $
Aetznatron	76, 77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	5 25 čKr.	128/130 6900 K.	—	sol. 76% 100 lb 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,2 *s*	48 čKr.	—	künstl. 300 K.	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 220 Fr.	35,10—36 £	9,50 čKr.	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	white cryst. 11½-12½ c.
Borax	crist. 195 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. 6.75 čKr.	crist. (10000 K.)	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	cryst. 39/40% lb 7 7½ *d*	—	—	—	U. S. P. 26—27 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6 £	—	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 52 Fr.	35 37% 12 £	2,60 čKr.	—	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	7 čKr.	(9750 K.)	—	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2,0 *s*	—	—	330 K.	52 52½ c.
Cremortartari	—	98/100% 180-182 £	—	—	165 K.	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	98/100% 300 K.	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80 % 21 čKr.	chem. 80% (14 000 K.)	98 100% 110 K.	99½% 100 lb. 11-11.25 $
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% vol. 75 -77 £	36 % 11 čKr.	—	40% 140 K.	40% 11½—11¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 0,90 čKr.	calc. (1400 K.)	—	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	—	28° chem. rein (29500K.)	Saponifikat 88 K.	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	27 čKr.	(60 000 K.)	—	38½—38¾ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. belge de pot. 155 Fr.	refined 43—45 £	7 čKr.	raff. weiß 8300 K.	43 K	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	400 Fr.	lb. 6 *d*	—	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	8,50 čKr.	98/99% (8900 K.)	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	Grünsiegel 5,60 čKr.	Rotsiegel 30% 10 kg 45 sh. F.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	—	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	—	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	330 Fr.	lb. 4¾ *d*	—	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	14 čKr.	crist. weiß (16 500 K.)	crist. 65 K.	cryst. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	—	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	96 98% 100 kg (11,65 $)	96/98% 46,90 K.	80 85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1½ *s*	—	—	275 K.	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	98,100 8 50 čKr.	98/99 weiß crist. (135 M.)	96% 50 K.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 4,10 čKr.	—	96 98 Proz. per Proz. kg HNO_3 38 K.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20,21° 20,50 Fr.	—	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1450 K.)	—	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60, 62 conc. roulé 130 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	3,75 čKr.	60/62 conc. 335 M.	60/62% 34 K.	fused 60 62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 24,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10	66° 1,05 čKr.	66° (2600 K.)	100 Proz. per Proz. kg H_2SO_4 1 K.	66° t 15—16 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	—	crist. 1410 K.	—	light 100 lb. 1,60-1.67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	—	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	25 čKr.	(39 000 K.)	220 K.	32 c.

(5076)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 20. NOVEMBER 1922 | Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. November 1922.

Deutschland hat ein Programm für die Markstabilisierung. Und wenn es auch nicht den Stempel „Made in Germany" trägt, so braucht diese Tatsache die Genugtuung darüber nicht zu beeinträchtigen, daß die Reichsregierung der Reparationskommission ein wirkliches, auch die Einzelfragen des Problems behandelndes Programm überreicht hat, das jedenfalls nicht als unzulänglich zu beanstanden ist. Auch ist nicht zu bestreiten, daß es dem Auslande, und insbesondere der Entente gegenüber nur günstig wirken kann, wenn dieses Programm ganz überwiegend auf Gutachten ausländischer Sachverständiger von internationalem Ruf beruht, deren unparteiische Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über jedem Zweifel erhaben ist.

Die Reichsregierung stellt sich in bezug auf die Voraussetzungen für eine endgültige Stabilisierung auf den Boden der beiden Gutachten der ausländischen Sachverständigen: sie ist ohne vorherige Lösung der Reparationsfrage nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit nicht durchführbar. Da aber ein noch weiteres Fortschreiten der Markentwertung jede spätere Stützungsaktion wahrscheinlich vollkommen unmöglich machen würde, soll eine vorläufige Festigung der Mark unternommen werden. Sie kann allein aus eigener Kraft der deutschen Wirtschaft mit Aussicht auf Erfolg nicht in die Wege geleitet werden, da das Vertrauen in die deutsche Mark im In- und Auslande vollkommen verloren gegangen ist. Dieses Vertrauen kann nach Ansicht des ersten Gutachtens nur durch Mitwirkung eines internationalen Konsortiums von Finanzmännern wiedergewonnen werden. Soweit aber Deutschlands Kräfte zu einer Mitarbeit ausreichen, sollen sie eingesetzt werden: die Reichsbank will 500 Millionen Goldmark in Gold oder Devisen für die Stützungsaktion zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, daß Deutschland für drei bis vier Jahre von allen Bar- und Sachleistungen aus dem Friedensvertrage befreit wird. Um jedoch Frankreichs Bedarf an Barmitteln zu befriedigen, und jede Unterbrechung im Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes zu vermeiden, will die Reichsregierung innere und äußere Anleihen aufnehmen, von denen die Erträge der ersten zur Hälfte, der letzten in voller Höhe zur Abdeckung von Bar- und Sachleistungen aus dem Friedensvertrag Verwendung finden sollen. Außerdem ist auch vorgesehen, daß aus laufenden Einnahmen Sachlieferungen bestritten werden können, sofern dies ohne Vermehrung der schwebenden Schuld möglich ist. Das von der Reichsregierung geforderte Moratorium von drei bis vier Jahren soll sich mithin lediglich auf die Verpflichtung zu Bar- und Sachleistungen erstrecken, während freiwillige Zahlungen nach Maßgabe der vom In- und Auslande gewährten Kredite in möglichst großem Umfang stattfinden sollen. Man kann der Ansicht sein, daß die Reichsregierung in dieser Zusage reichlich weit gegangen ist. Denn wenn nur die Hälfte des Ertrages der inneren Anleihe dem Bedarf des eigenen Haushalts vorbehalten werden soll, und zwar in erster Linie zur Rückzahlung des Stützungskredits, dann wird damit der für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft notwendige, sehr erhebliche Finanzbedarf überwiegend den laufenden Einnahmen des Reichshaushalts zur Last gelegt. Es hätte wohl die Zusage genügt, den Ertrag ausländischer Anleihen zur Abdeckung von Barverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die zweite Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Goldbestandes der Reichsbank in Höhe von 500 Millionen ist die Gewährung eines Kredits seitens ausländischer Banken von mindestens 500 Millionen Goldmark, so daß für die Stützungsaktion der deutschen Währung ein Betrag von mindestens 1 Milliarde Goldmark zur Verfügung stehen würde. Zur Sicherstellung des Kredits der ausländischen Banken sollen bestimmte Einnahmequellen herangezogen werden. Für die Verwaltung des Stabilisierungfonds ist in Uebereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen die Errichtung einer unabhängigen Stelle vorgesehen, die aus Vertretern der kreditgebenden Bankgruppen, der Reichsbank und der Reichsfinanzverwaltung zu bilden ist. Ihre Aufgabe soll es sein, durch Ankauf der im Auslande verfügbaren Markbestände den Kursstand der Mark zu heben und durch An- und Verkauf von Devisen im Inland und Ausland zu regulieren.

Das Programm der Reichsregierung sieht ferner eine, oben bereits erwähnte innere Goldanleihe vor, die zur Ausgabe gelangen soll, sobald durch eine Besserung des Markkurses das Vertrauen des inländischen Geldmarktes in die wirtschaftliche Gesundung des Reichs wiederhergestellt ist. Die Denkschrift der Reichsregierung nimmt an, daß durch die vorstehenden Maßnahmen Deutschland in die Lage versetzt wird, seinen Haushalt zu balancieren und die Quellen der bisherigen Inflation zu verstopfen.

Um die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts in Einklang zu bringen, bedarf es naturgemäß umfangreicher innerer Reformen, durch welche die Ausgaben eingeschränkt und die Einnahmen erhöht werden können. Die von der Reichsregierung in dieser Beziehung gemachten Zusagen sind nicht gerade neu; sie ziehen sich wie ein roter Faden durch alle in den letzten zwei Jahren mit der Entente gepflogenen Verhandlungen über eine Sanierung der deutschen Reichsfinanzen.

Man darf annehmen, daß es diesmal, wo die Reformen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kernfrage des Reparationsprogrammes, der Markstabilisierung, stehen, der Reichsregierung ernst ist mit ihrer Durchführung. Es bedarf dazu aber der „beherzten Männer", nach denen der Reichskanzler für die Umbildung des Kabinetts Ausschau hält. Nur unter völliger Ausschaltung aller parteipolitischen Rücksichten sind die Ersparnisse zu machen, bei denen es sich insgesamt nicht um Millionen, sondern um Milliarden handeln muß. Denn daß zur Balancierung des Etats etwa neue große Einnahmen erschlossen werden können, wird wohl niemand für möglich halten. An der Spitze der vorgeschlagenen Ersparnisse steht im Programm der Reichsregierung die Aufhebung entbehrlicher Behörden. Hoffentlich hat man hierbei in erster Linie an die Sozialisierungskommission gedacht, deren

Digitized by Google

Millionenetat ohne jede Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen gestrichen werden könnte, — sofern die neuen Männer des Kabinetts „beherzt" genug sind. Zu den vorgeschlagenen Reformen gehört selbstverständlich auch die produktive Gestaltung der Reichsverkehrsbetriebe. Hierbei wird die Reparationskommission vermutlich auf eine Mitwirkung Wert legen, die im Interesse einer reibungslosen Durchführung nur erwünscht sein kann.

An vorletzter Stelle im Stabilisierungsprogramm des Kabinetts steht die „Steigerung der Produktion". Hierbei handelt es sich um eine von der Industrie mit größtem Nachdruck vertretene, von der Arbeitnehmerseite aus naheliegenden Gründen bekämpfte Forderung. Einigkeit besteht darüber, daß für die Abdeckung unserer Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag nur der Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr in Betracht kommen kann. Die im Augenblick infolge der rapiden Geldentwertung völlig unklare deutsche Handels- und Zahlungsbilanz muß in beträchtlichem Umfang eine aktive Gestaltung annehmen. Denn auf anderem Wege sind Mittel für Reparationsleistungen nicht zu gewinnen. Die Produktionssteigerung verfolgt also das Ziel, größere Mengen von Fabrikaten auf dem Wege der Ausfuhr in Devisen umzuwandeln. Der Erreichung dieses Ziels stehen erhebliche Schwierigkeiten mannigfacher Art entgegen.

Einmal haben die Länder der Entente, denen die deutsche Mehrausfuhr eine finanzielle Entlastung in Form von Reparationszahlungen bringen soll, wirtschaftlich durchaus kein Interesse an einer gesteigerten Ausfuhr deutscher Erzeugnisse, weil dadurch die mehr oder weniger überall herrschende Wirtschaftskrise nur noch verschärft würde. Sie sollen aber nach dem an letzter Stelle in dem Programm der Reichsregierung stehenden Vorschlage (der in voller Uebereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen gemacht wird) die deutsche Ausfuhr sogar durch uneingeschränkte Gewährung der Meistbegünstigung und durch Abbau aller bestehenden Einfuhrhinderungen fördern. Daß sich hiergegen besonders in England, wo der Anteil an den deutschen Reparationsleistungen verhältnismäßig gering ist, ein sehr energischer Widerspruch in den beteiligten Wirtschaftskreisen erheben wird, ist zu erwarten.

Die Mehrausfuhr setzt ferner voraus, daß die Stabilisierung der Mark in einer Höhe erfolgt, bei der das Preisniveau der deutschen Ausfuhrwaren unter dem Weltmarktpreis liegt, weil sonst der Anreiz für das Ausland, deutsche Waren zu kaufen, sehr vermindert wird. Nun haben aber die Preise der deutschen Ausfuhrgüter durch das rapide Anwachsen aller Produktionskosten bereits vielfach den Weltmarktpreis erreicht und teilweise sogar überschritten. Es tritt daher trotz eines Dollarstandes von über 7000 bereits ein Nachlassen der Auslandsaufträge in die Erscheinung. Was würde da aus unserer Ausfuhr werden, wenn man zu einer Stabilisierung der Mark in Höhe eines Dollarstandes von 3000—3500 schreiten wollte, wie es in dem Gutachten der ausländischen Sachverständigen für erwägungswert erachtet wird? Zweifellos wäre eine Senkung des Dollarkurses auf diese Höhe ohne nennenswerte Schwierigkeiten und ohne Einsetzung eines großen Devisenbestandes erreichbar. Aber die inzwischen eingetretene, dem steigenden Dollar folgende allgemeine Preissteigerung in Deutschland, auf der die gegenwärtige Höhe der Produktionskosten beruht, würde keineswegs mit der Senkung des Dollarkurses in annähernd demselben Tempo zurückgehen. Wir hätten also mit einem vollkommenen Erliegen unserer Ausfuhr zu rechnen.

Jede Mehrproduktion in Deutschland müßte bei der Kohlenförderung ihren Anfang nehmen, denn die Produktionseinschränkungen in vielen Industriezweigen beruhen ganz überwiegend auf Kohlenmangel. Nun ist ja durch das letzte Ueberschichten-Abkommen eine Mehrförderung an Kohle in beschränktem Umfange erreicht worden. Aber sie mußte durch Lohnerhöhungen erkauft werden, deren Ausmaß zu einer außerordentlichen Steigerung der Kohlenpreise geführt hat. Wenn weitere Mehrarbeit der Bergarbeiter nur unter ähnlichen Bedingungen durchzusetzen wäre, dann könnten wir auf diesem Wege vielleicht zu einer Steigerung der Produktion von Fabrikaten, aber nicht zu einer vermehrten Ausfuhr gelangen. Denn nur solche Waren lassen sich in Devisen umwandeln, deren Preise einen Absatz im Auslande ermöglichen.

Man wird also gut tun, auf eine Steigerung der Produktion und der Ausfuhr keine großen Hoffnungen zu setzen; innere und äußere Hemmungen stehen entgegen. Die Abdeckung unserer Reparationsverpflichtungen wird mithin im wesentlichen nur durch Auslandsanleihen möglich sein; und wenn wir deren Zinsendienst und Amortisation aus den Ueberschüssen unserer Ausfuhr bestreiten können, dann ist schon viel erreicht. — Die nächsten Tage dürften Klarheit darüber bringen, welche Aufnahme das deutsche Programm bei der Reparationskommission bzw. bei den in ihr vertretenen Regierungen gefunden hat. Wir stehen vor Entscheidungen von allergrößter Tragweite. Daß sie in einen Zeitpunkt fallen müssen, in dem das Parteiwesen Deutschlands erneut den Beweis der politischen Unreife weiter Kreise unseres Volkes erbracht hat, ist in hohem Grade zu bedauern. — Bl. (5151)

Einheimischer Stickstoff und Chilesalpeter.

Der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seinen letzten Sitzungen mit der Einfuhr und Verteilung von Chilesalpeter an die deutsche Landwirtschaft. Bekanntlich genügt die deutsche Inlandsproduktion an Stickstoff nicht, um den Inlandsbedarf der Landwirtschaft zu decken. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Inlandsnachfrage den eigentlichen Bedarf noch überschreitet, da bei steigendem Dollarkurs eine Vorversorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff einzusetzen pflegt, wodurch der zur Verwendung kommende Vorrat noch weiter geschmälert wird. Daher ist eine Einfuhr von Chilesalpeter im Interesse einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion wünschenswert, um so mehr, als auch Mangel an den für den Boden so notwendigen Phosphaten besteht. Leider scheint es jedoch unmöglich, bis zur Frühjahrsbestellung noch ausreichende Mengen von Chilesalpeter einzuführen; im günstigsten Falle ist mit einer Einfuhr von 250 000 t bis zum April zu rechnen. Das würde aber eine Ausgabe von 81 Milliarden Papiermark bei einem Kursstand des englischen Pfunds von 27 000 bedeuten, die aufzubringen das Reich zurzeit nicht in der Lage ist. In der Erörterung erklärten die Vertreter der deutschen Stickstoffindustrie, die als Sachverständige zu der Beratung hinzugezogen worden waren, daß die Inlandsproduktion an Stickstoff (Kokerei, Kalk- und Badischer Stickstoff) in der Zeit vom 31. Mai 1922 bis zum 31. Mai 1923 340 000 t erreichen würde. Die Industrie mache äußerste Anstrengungen, die Produktion noch weiter zu steigern. So beabsichtige man in einem Zeitraum von 1½ Jahren auf 420 000 t und, wenn die Landwirtschaft diese Mengen aufnehme, auf noch höhere Produktionsziffern zu kommen. Grenzen seien der Produktion nur durch die vorhandenen Rohstoffe und durch die finanziellen Mittel gezogen. Zu beachten sei auch die günstige Preisstellung gerade dieses Produktes, die nur 1/7 des Weltmarktpreises betrage. Es wurde schließlich folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung erkennt die große Bedeutung der Steigerung der Verwendung von Stickstoffdünger für die Steigerung der Werte an. Er erblickt eine bedeutsame Verbesse-

Digitized by Google

rung der Stickstoffrage in der Tatsache, daß die heimische Stickstoffproduktion im laufenden Düngerjahr, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich 340 000 t reinen Stickstoff der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann. Eine Einfuhr von Chilesalpeter über dieses Quantum hinaus wäre vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkt aus zu begrüßen, weil durch sachgemäße Verwendung dieser Zusatzmengen die Ernte voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren würde. Die Schwierigkeiten, die diesem Plane hindernd im Wege stehen, liegen auf finanziellem Gebiete; infolge der Währungsverhältnisse und der ungeklärten Frage der Reparationen trägt der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung Bedenken, sich für die Einfuhr größerer Mengen von Chilesalpeter in diesem Zeitpunkt auszusprechen. Er begnügt sich daher mit dem Ausdruck der grundsätzlichen Billigung des Planes und ersucht die zuständigen Behörden, die Einfuhr von Chilesalpeter unverzüglich ins Werk zu setzen, wenn es möglich ist, die finanziellen Hindernisse gegebenenfalls durch besondere Kreditmaßnahmen zu beseitigen." (5145)

Der Schutz der „Schlüsselindustrien" in England und Frankreich.

In „Chimie et Industrie" veröffentlicht P. Petit, Doyen de la Faculté des Sciences de Nancy, einen Aufsatz über den Schutz der „Schlüsselindustrien". Er schreibt:

Die „Schlüsselindustrien" umfassen die Fabrikationszweige, welche die deutsche Konkurrenz vor 1914 vernichtet oder entkräftet hatte und deren Fehlen im Kriege schmerzlich empfunden wurde. Es sind dies vor allem die Farbstoffe und die damit im Zusammenhang stehenden Stoffe, sowie die Gläser und die optischen Apparate.

Die Farbstoffindustrie in England. Wie man weiß, importierte Großbritannien 1913 deutsche Farbstoffe im Werte von 2 Mill. £, und es wollte sich von dieser Einfuhr unabhängig machen; im Jahre 1916 wurde eine Gesellschaft gegründet, die „British Dyes Ltd.", bei welcher der Staat Großaktionär wurde; zu gleicher Zeit wurde eine Summe von 1 Mill. £ für Untersuchungen mit Bezug auf die Industrie der künstlichen Farbstoffe ausgesetzt.

Weiterhin absorbierte die „British Dyes Ltd." die „Levinstein Ltd.", welche schon Fabriken besaß, und das Ganze wurde zur „British Dyestuffs Corporation" mit einem Kapital von 9 Mill. £, wovon 1,7 Mill. £ vom Staat gezeichnet waren.

Der Geschäftsbericht für 1921, welcher der Generalversammlung vorgelegt wurde, ist vor kurzem veröffentlicht worden und ist sehr instruktiv (vgl. auch „Chem. Ind." Nr. 28/29, S. 439). Im Jahre 1919 war der Gewinn 552 000 £; aber im Jahre 1920 verwandelte sich der Rohgewinn, der noch 437 000 £ betrug, in einen Verlust von 1 440 000 £, als man die Warenlager zu den am Tag der Inventur geltenden Preisen abschätzte, und das Gewinn- und Verlustkonto schloß mit einem Verlustvortrag von 800 000 £ ab.

Im Jahre 1921 überschritt der Verlust 1 Mill. £, und die Lage ist somit als ernst zu betrachten; die Gründe hierfür sind nicht schwer aufzufinden: zunächst hatte die Gesellschaft einen sehr beträchtlichen Bestand von fertigen Waren, von denen ein Teil aus der Produktion während des Krieges stammte und den Bedürfnissen der Kundschaft nicht angepaßt war; zweitens waren die Verkaufspreise sehr stark gefallen, und die Liquidierung der Lagervorräte konnte deshalb nicht mit Gewinn erfolgen, im Gegenteil; drittens entwickelte sich die deutsche Einfuhr im Laufe des Jahres 1920 in größtem Maßstabe, und endlich war die geschäftliche Depression so stark, wie man es noch nie erlebt hatte, und die Nachfrage war daher sehr vermindert.

Aus diesen Ursachen war der Absatz fast völlig lahmgelegt, sowohl auf dem inländischen Markt wie im Exportgeschäft.

Um den Absatz im Inland zu retten, wurde im Januar 1921 ein Gesetz erlassen, durch welches die Einfuhr von Farbstoffen geregelt wurde; sie ist nur auf Grund einer Einfuhrerlaubnis gestattet, die von einem aus Vertretern der Erzeuger und der Verbraucher und einem Delegierten des Handelsministeriums zusammengesetzten Komitee erteilt wird, und außerdem ist ein Zoll von 33 % ad valorem auf jede Einfuhr dieser Waren gelegt. Man hofft so, während der 10 Jahre, während deren das Gesetz in Kraft bleibt, die Einfuhr auf solche Artikel, welche nicht in England fabriziert werden, beschränken zu können.

Dieses Hilfsmittel kann aber offenbar auf die Ausfuhr nicht angewendet werden, und die deutschen Produkte haben ihre Abnehmer in Indien und in den Kolonien wiedergewonnen.

Einstweilen hat man die Ausgaben der British Dyestuffs Corporation energisch eingeschränkt und durch glückliche finanzielle Maßnahmen das Bankguthaben auf beinahe 1 250 000 £ gebracht.

Wie man in England betont, ist eine einheimische Farbenindustrie unbedingt notwendig für das Land, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten; aber um sie durchzuhalten, muß man von den Aktionären und vom Publikum viel Geduld verlangen.

Die Farbstoffindustrie in Frankreich. Das Beispiel der „British Dyestuffs Corporation" ist sehr lehrreich; denn man kann es auch auf andere Länder und auf andere Industrien anwenden, besonders auf alle chemischen Industrien.

Ohne Zweifel ist die finanzielle Lage unserer zwei Hauptgesellschaften, der „Compagnie nationale des Matières colorantes" und der „Société des Matières colorantes et Produits chimiques de Saint-Denis" eine ganz andere; diese beiden Gesellschaften verteilen in der Tat Dividenden, und es ist ihnen gelungen, die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1921 auf 1 Mill. t zu vermindern.

Trotzdem darf man sich nicht darüber täuschen, daß die deutschen Fabriken, mit ihren gewaltigen und zum Teil amortisierten Anlagen, mit den Vorteilen, welche ihnen die billigen Arbeitskräfte, der Reichtum Deutschlands an Steinkohle und deren Destillationsprodukten und schließlich die fortschreitende Entwertung der Mark gewähren, außerordentlich bedrohlich bleiben.

Frankreich verbraucht verhältnismäßig wenig Farben, und die Aussichten für den Export sind, wie man zugeben muß, gegenüber der deutschen und amerikanischen Konkurrenz sehr beschränkt.

Unsere Fabriken haben sehr große Unkosten, ihre Einrichtung ist viel teurer gewesen, als die der ausländischen Fabriken, man mußte neue Fabrikationsverfahren ausbilden, deren Zahl man noch jedes Jahr zu vermehren bemüht ist. Die Ausgaben hierfür, auf eine beschränkte Produktion verteilt, sind nicht geeignet, günstige Verhältnisse zu schaffen.

Bei einer Produktion von 8000 bis 9000 t, die sich auf eine ziemlich große Zahl von Stoffen verteilt, und bei dem Mangel eines in Betracht kommenden Exports, sind vorteilhafte Herstellungskosten unmöglich; ohne Zweifel ist die allgemeine wirtschaftliche Depression nicht ohne Einfluß auch auf die Verbraucher von synthetischen Farbstoffen, aber selbst wenn die Textilindustrie wieder zu ihrer Aktivität vor dem Krieg zurückkehrte, mit Einschluß der elsässischen Fabriken, so würde man es doch nur mit einer sehr schwachen Produktion zu tun haben.

Indessen ist es nicht zweifelhaft, daß die Erhaltung dieser Industrie bei voller Leistungsfähigkeit unerläßlich für das Land ist; die Bedeutung der chemischen Industrie in militärischer Beziehung kann nur zunehmen,

Digitized by Google

und es ist nötig, nicht daß sie vegetiere, sondern daß sie ein kräftiges Leben zeige und für die Untersuchungen bedeutende Hilfsmittel zur Verfügung stellen könne.

Die Farbstoffe sind immer als Musterbeispiel für die Fabrikationszweige angesehen worden, in denen wir von Deutschland abhängig waren, vor und nach dem Krieg, und die öffentliche Meinung, wohl vertraut mit diesem Beispiel, ließ nicht zu, daß man Fabriken, die mit so viel Mühe und Kosten geschaffen worden waren, zugrunde gehen ließ.

Die Notwendigkeit einer Hilfeleistung. Zwei Lösungen können ins Auge gefaßt werden: die eine ist die Erhebung von Zöllen von den importierten Farbstoffen; eine Bewegung, um dieses Ziel zu erreichen, ist bereits eingeleitet worden.

Es scheint aber, daß diese einfache Methode zu Unzuträglichkeiten führt. Tatsächlich sind die Zölle schon sehr hoch, und die Verbraucher haben schwer zu bezahlen; sicher wird man die Ausfuhr unserer Färbereien nicht erleichtern, indem man ihre Herstellungskosten erhöht, und doch ist die Vermehrung unserer Ausfuhr in allen Industriezweigen die notwendige und einzige Bedingung für die Wiederherstellung unserer Finanzen und unseres Wechselkurses. Die bedeutende elsässische Industrie wird in wenigen Jahren das ihr durch den Vertrag von Versailles gegebene Privileg verlieren, zollfrei nach Deutschland zu exportieren und von dort Gewebe zur Weiterverarbeitung zu beziehen, und man kann nicht in wenigen Monaten neue Absatzgebiete erschließen, wenn die Konkurrenz so scharf und der Abnehmer so zurückhaltend ist.

Außerdem hat natürlich die Erhöhung der Zollsätze für eine Industrie ganz natürlich andere Erhöhungen zur Folge, deren Wirkung nicht allein in den Kosten des Lebensunterhalts sich bemerkbar macht, sondern auch in der Ausfuhr. Wir haben unglücklicherweise viele Industrien, welche mit Recht auf einen verstärkten Schutz Anspruch machen könnten.

Endlich verhindern selbst sehr hohe Zölle nur zum Teil die Einfuhr auf dem Umweg über andere Länder, welche im Genuß des Minimaltarifs sind, und jedermann weiß, daß die deutschen Industrien hiervon reichlich Gebrauch machen, mit dem Erfolg, daß ihre Waren entnationalisiert an unsere Grenzen gelangen.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß es bei uns viele Anhänger des in England eingeführten Systems gibt: der Einfuhr mit Lizenz; jedermann weiß Bescheid darüber, was von der Einmischung des Staates in kommerzielle und industrielle Angelegenheiten zu halten ist.

Subvention durch den Staat. Die zweite Lösung ist die Gewährung einer staatlichen Subvention, und es scheint, daß sich hierbei nicht die erwähnten Schwierigkeiten ergeben.

In der Tat kann hierbei der Anspruch auf Gleichheit der Behandlung nur noch von den „Schlüsselindustrien", wie die Engländer sagen, d. h. von Industrien, welche für die nationale Verteidigung unentbehrlich sind, erhoben werden, und ihre Zahl ist beschränkt. Die Kosten dieser Subvention verteilen sich nicht auf eine kleine Anzahl von Fabriken, welche Farbstoffe und gewisse chemische Produkte kaufen, sondern auf die Gesamtheit der Steuerzahler, und das ist gerecht, denn es handelt sich um das allgemeine Interesse; die Ausfuhr der Produkte, für welche Farbstoffe verwendet werden, wäre somit nicht erschwert, im Gegenteil. Endlich würden durch die Verminderung der Herstellungskosten die Exportaussichten für unsere Farbstoffe und die damit im Zusammenhang stehenden chemischen Produkte verbessert. Dank diesen Erleichterungen wäre es möglich, eine beträchtliche Produktionssteigerung in Rechnung zu stellen, welche eine Verminderung der Herstellungskosten zur Folge hätte und weiterhin einen Abbau der Subvention ermöglichen würde.

Es handelt sich dabei nicht etwa um enorme Zahlen: es ist wahrscheinlich, daß durch die Zuweisung von 40 bis 50 Mill. jährlich unsere Farbenindustrie in die Lage versetzt würde, gesichert zu leben und sich zu entwickeln. Das wäre ein billig erkauftes Resultat.

Man hat sehr oft gesagt, daß eine einzige Erfindung hundertfach die Kosten ersetzen könnte, die aufgewendet wurden, um die Forschung zu ermütigen, und das gilt für kein Gebiet mehr, als für das der Farbstoffe und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden chemischen Produkte.

Während des Krieges stellte der Staat nicht nur die für die Errichtung der Kriegswerkstätten nötigen Gelder zur Verfügung, sondern er bezahlte auch die Produkte so reichlich, daß in einzelnen Fällen eine sehr rasche Amortisation der Anlagen möglich war, welche den Unternehmer fast nichts kosteten. Natürlich soll nicht der Wunsch ausgesprochen werden, daß man zu diesen Methoden zurückkehre, aber durch die Gewährung einer jährlichen Subvention an die französischen Industrien, welche ihnen gestatten würde, zu leben und sich unter dem Schutz der bestehenden Zölle zu entwickeln, würde der Staat der Forschung und unserem ganzen wirtschaftlichen Leben einen starken Antrieb geben und zugleich die Fabriken und die Chemiker erhalten, bereit, im Kriegsfall ihre für die nationale Verteidigung unentbehrliche Tätigkeit aufzunehmen.

Der Wahnsinn der Kontrolle. Die wahre Aufgabe des Staates ist, selbst durch finanzielle Beihilfe die private Initiative zu unterstützen, nicht aber, sich an ihre Stelle zu setzen. So verderblich und unfruchtbar die Umwandlung der Fabriken in Staatswerkstätten wäre, so segensreich würde die Gewährung von Subventionen sein, die zugleich den Zweck hätten, den Zollschutz zu ergänzen und die Forschung in den lebenswichtigen Betrieben zu unterstützen.

Aber schon der Gedanke, daß ein einziger Centime vom Fiskus ausgegeben werden könnte, ohne daß die veraltetste und kostspieligste Kontrolle in Bewegung gesetzt wird, würde Anstoß erregen. Das einzige Mittel, um die Hilfsquellen des Staates besser auszunützen und die unnötigen Ausgaben zu unterdrücken, welches gegenwärtig in Ansehen steht, ist diese blinde Maschine, welche mit ihrer ganzen Wucht schwerfällig ihren Weg geht und gleicht schlecht, ob es sich um einen Sou handelt oder um eine Milliarde.

Man konnte während des Krieges und besonders gegen sein Ende glauben, man sei zu der Einsicht gekommen, daß man zu besseren Resultaten kommen würde, wenn man mehr Vertrauen zu den Menschen als zu bedrucktem oder mit der Hand oder mit der Maschine beschriebenem Papier hätte; aber das ist vorüber, und die Herrschaft der Kontrolle ist fester begründet, als sie es jemals seit dem Jahre 1805 war. Das Ideal, dem man zustrebt, ist, für jeden Menschen ein Dutzend Kontrolleure zu haben, die sich gegenseitig beaufsichtigen. Ohne Zweifel ist das ein sicherer Weg, um die Ausgaben zu vermindern: bald werden wir ein Ministerium für Kontrolle haben, dessen Budget neun Zehntel der Staatseinkünfte verschlingen wird.

Das ist die unfruchtbarste Methode, die sich denken läßt, aber sie ist so bequem, so althergebracht und so in Uebereinstimmung mit der Konvention, daß ihre Fortdauer sichergestellt ist. (4575)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Ein neuer Gewinnungsprozeß.

Dem „Times Trade Supplement" wird von einem Korrespondenten geschrieben: „Seit einiger Zeit war die sizilianische Schwefelindustrie, welche früher ein Monopol besaß, nicht mehr imstande, der scharfen Konkurrenz der Vereinigten Staaten zu begegnen, und jetzt sind alle Gruben zeitweilig geschlossen worden in

Digitized by Google

Erwartung irgendeiner Lösung oder eines Vorschlags von seiten der Regierung.

Die Gruben sind seit langer Zeit durch einen Trust, das „Consorzio Obbligatorio", finanziert worden, welchem sie gemäß einer gesetzlichen Bestimmung den ganzen Rohschwefel abzuliefern hatten. Sie erhielten einen baren Vorschuß und weitere Bezahlung beim Verkauf der Bestände. Die Schwierigkeiten begannen, als ohne vorhergehende Ankündigung die Fracht von den Vereinigten Staaten auf 15 $ für die Tonne herabgesetzt wurde, wodurch eine entsprechende Ermäßigung des Preises in den europäischen Häfen notwendig wurde. Da der Trust diese nicht mit der nötigen Schnelligkeit eintreten ließ, konnten die Vereinigten Staaten den europäischen Markt erobern und ihre angesammelten Vorräte absetzen.

Für Sizilien sind nun drei Wege offen: 1. die Gruben dauernd zu schließen; 2. ein Abkommen mit Amerika über die Verteilung der Märkte zu treffen; 3. die Produktionskosten erheblich zu vermindern.

In Sizilien hofft man noch, die Konkurrenz durch eine Vereinbarung einschränken zu können, aber da auf amerikanischer Seite vier Verhandlungsgegner vorhanden sind, welche entweder tatsächlich produzieren oder dazu in der Lage sind, so wird dies nicht leicht sein.

Was die Verminderung der Produktionskosten betrifft, so kommt von den möglichen Schmelzmethoden die amerikanische nach dem Urteil der Sachverständigen für die sizilianischen Verhältnisse wegen der Natur des Gesteins nicht in Betracht. Indessen sind durch einen Engländer Versuche eingeleitet worden, um die in dem sizilianischen Gestein vorhandenen geringen Spuren von Asphalt für das Ausschmelzen des Schwefels auszunützen, wodurch eine entsprechende Menge Schwefel, die bei dem gegenwärtigen Verfahren geopfert wird, erspart würde.

Ein vorläufiger Versuch ergab eine um 8 % höhere Ausbeute als das übliche Verfahren, wobei außerdem noch nur die halbe Zeit gebraucht und die gesundheitliche Schädigung der Arbeiter vermieden wird. Die Versuche sollen fortgesetzt werden, sobald die Gruben wieder in Betrieb sind, und man hofft, noch bessere Resultate zu erzielen.

Während in Amerika immer kohlenstoffhaltiger Brennstoff zur Verarbeitung des Schwefels erforderlich ist, verwendet der neue sizilianische Prozeß kein zusätzliches Brennmaterial, sondern nur eine geringe Menge Schwefel, der auf andere Weise nicht verwendet werden könnte.

Dagegen wird die Menge Schwefel, die früher vergeudet wurde, auf die Hälfte der ganzen Ausbeute geschätzt und kann mit Sicherheit auf ein Drittel derselben angenommen werden, so daß die Aussichten für das neue Verfahren sehr günstig erscheinen.

Soeben ist von der italienischen Regierung ein Kommissar ernannt worden, um die Lage der Industrie zu studieren und die Verwaltung des Consorzio zu übernehmen." (5040)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.

(Fortsetzung.)

Aetzkali.

Vor dem Krieg wurde Aetzkali in Amerika nur von einem einzigen Fabrikanten hergestellt und mehr als die Hälfte des Inlandsverbrauchs wurde aus Deutschland eingeführt. Nach einer Angabe dieser Firma vor dem Committee of Ways and Means i. J. 1921 betrug ihre Produktion i. J. 1914 6 504 000 lb.; i. J. 1919 waren es nach der Steuerstatistik 8 358 834 lb. Während der zweiten Hälfte von 1916 wurde für das Pfund 88—92prozentiges Aetzkali 1 $ bezahlt. Infolge der deutschen Unterbietungen sind aber jetzt die Preise auf 5½—6 c. für das Pfund heruntergegangen.

Die Produktion und Einfuhr betrug in lb.:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	6 504 000	6 579 125	249 030
1915	—	4 993 471	225 002
1916	—	39 770	9 222
1917	—	75 720	33 648
1918	1 984 847	11 732	4 398
1919	8 358 834	466 620	124 563
1920	—	1 712 319	451 274
1921	—	10 910 399	487 182

Die Preise betrugen für 88—92prozentiges Aetzkali in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1915	7,5	39	1919	68	37
1916	67	87	1920	29	29
1917	92*)	85	1921	14	5
1918	84	81	1922	6,1	5,9

*) 90—95 (Höchststand).

Glaubersalz.

Glaubersalz wird als Nebenprodukt bei der Fabrikation der Salzsäure gewonnen und seine Produktion ist daher weitgehend von der Erzeugung dieser Säure abhängig. Im Jahre 1914 wurden 34 537 t i. W. von 427 808 $ hergestellt, für das Jahr 1918 wird eine maximale Produktion von 50 715 t berichtet. Die Einfuhr von Glaubersalz war niemals groß und kann gegenüber der einheimischen Produktion vernachlässigt werden. Vor dem Krieg wurden für 100 Pfd. des Salzes etwa 60 c. bezahlt, während des Jahres 1920 wurden aber Preise bis zu 2,50 $ genannt. Gegenwärtig ist die Preislage 90 c. bis 1 $ für 100 lb.

Die Produktion betrug:

	t	Wert Doll.		t	Wert Doll.
1914	34 537	427 808	1919	47 730	877 060
1917	47 757	732 403	1920	50 655	990 541
1918	50 715	1 041 070			

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	0,75	0,68	1919	2,00	1,25
1915	0,68	0,68	1920	1,30	2,40[2])
1916	0,68	0,68	1921	1,85	1 60
1918	0,95	1,62[1])	1922	1,40	0,95

[1]) Im Oktober 2,00—2,50 (Höchststand). [2]) Im Oktober 2,10—2,50 (zweiter Höchststand).

Ammonsulfat.

Die große Masse des Ammoniaks im Welthandel erscheint in der Form von Ammonsulfat. Vor dem Krieg war Deutschland der größte Produzent und exportierte jährlich 40 000 bis 70 000 t mehr als es importierte. Dann kam England, welches etwa ¾ seiner Erzeugung exportierte. Die Vereinigten Staaten standen an dritter Stelle, Frankreich an vierter. Die gewaltige Steigerung in der Erzeugung von Nebenprodukt-Koks während des Krieges und nachher hat die Vereinigten Staaten in der Ammonsulfatproduktion Deutschland gleichgestellt und außerdem hat sich ein sehr bedeutender Ausfuhrhandel entwickelt, wie aus der Ausfuhr im Fiskaljahr 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922 im Betrag von 168 077 t hervorgeht. Zu Anfang des laufenden Jahres waren die Preise beträchtlich unter den Notierungen i. J. 1914.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod.[1]) sh. t	Wert Doll.	Einfuhr t	Ausfuhr t
1914	186 749	4 696 590	83 376	—
1915	225 625	5 648 958	57 048	—
1916	235 265	8 496 278	19 610	—
1917	280 396	11 973 468	8 176	—
1918	378 000	19 637 619	3 983	—
1919	545 116	20 827 270	2 354	—
1920	469 463	—	1 993	—
1921	303 500	—	—	65 915[2])
1922	—	—	—	168 077[2])

[1]) Alle Ammoniakverbindungen sind als Sulfat berechnet. [2]) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Digitized by Google

Die Preise betrugen für Ammonsulfat (in einzelnen Säcken) in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,97	2,47	1919	4 95	4,67
1915	2,65	3,25	1920	5,12	5,50
1916	4,00	3 40	1921	3,62	2,67
1918	7,30	7,82*)	1922	2,35	3,45

*) 7,80—7,85 (Höchststand).

Essigsaurer Kalk.

In der Zeit zwischen der Gewerbestatistik von 1914 und 1919 blieb sich die Erzeugung von essigsaurem Kalk praktisch gleich. Im Jahre 1917 schätzte das Kriegs-Industrieamt die Produktion auf 200 000 000 lb., oder etwa 25 % höher als die Erzeugung i. J. 1919. In der Ausfuhr, welche vor dem Krieg wenigstens ⅓ der Gesamtproduktion betrug, hat eine beträchtliche Abnahme stattgefunden. Während des Fiskaljahres 1921/22 (1. Juli — 30. Juni) belief sich die Ausfuhr auf 27 606 499 lb. Die Preise bewegten sich in dem Zeitraum von 1914—1922 zwischen 1½ und 7 c. für das Pfund. Zu Anfang des laufenden Jahres waren sie auf 1¾ c. gefallen.

Die Produktion und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Ausfuhr lb.
1914	163 521 577	2 139 909	68 160 224
1915	—	—	24 673 247
1916	—	—	18 804 972
1917	200 000 000	—	12 959 222
1918	—	—	15 682 813
1919	168 956 000	2 682 232	16 362 929
1920	—	—	23 309 469
1921	—	—	12 846 703 [2])
1922	42 513 000 [1])	—	22 706 499 [2])

[1]) Die ersten 5 Monate. [2]) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,66	1,50	1918	6,00	4,00
1915	2,00	3,75	1920	2,00	3,50
1916	6,66*)	6,33	1921	2,00	2,00
1917	3,50	5,25	1922	1,75	2,00

*) im April 7,00 (Höchststand).

Chlorkalk.

Die Produktion von Chlorkalk fiel von 310 380 000 lb. i. J. 1914 auf 177 140 000 lb. i. J. 1919. Diese Abnahme ist zum großen Teil auf die gesteigerte Konkurrenz des flüssigen Chlors zurückzuführen. Die Einfuhr, welche i. J. 1914 beinahe 50 000 000 lb. betrug, ging auf weniger als 1000 lb. i. J. 1918 zurück. Seither hat die Einfuhr etwas zugenommen, aber selbst die Einfuhr i. J. 1921 mit 12 440 906 lb. war bedeutend geringer als die Ausfuhr. Im Jahre 1920 wurden 48 826 348 lb. exportiert, hauptsächlich nach Südamerika. Die Preise befinden sich gegenwärtig nahezu auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	310 380 000	2 916 225	47 423 651	—
1915	--	-	18 402 130	—
1916	—	—	3 289 790	—
1917	—	—	65 564	—
1918	—	—	535	13 050 401
1919	177 140 000	3 418 500	539 596	15 639 918
1920	—	—	2 474 617	48 826 343
1921	—	—	12 440 906	18 447 579

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,25	1,25	1919	2,90	2,10
1915	1,40	1,45	1920	2.70	6,60
1916	14,00*)	6,75	1921	2,85	2,20
1918	2,35	2,60	1922	2,55	1,70

*) Höchststand.

Bariumchlorid.

Der einheimische Verbrauch von Bariumchlorid wurde vor dem Krieg fast ganz von Deutschland gedeckt, aber als diese Einfuhr aufhörte, wurde eine leistungsfähige Industrie im Lande selbst entwickelt. Die Produktion stieg von 2106 t i. J. 1915 auf 4870 t i. J. 1917. Die Einfuhr fiel von 3000 t i. J. 1914 auf einen zu vernachlässigenden Betrag in dem Zeitraum 1916—1919, wurde aber in den Jahren 1920 und 1921 wieder in beträchtlichem Maße aufgenommen. Neuerdings ist Bariumchlorid einer der temperamentvolleren Artikel auf dem Chemikalienmarkt geworden und die Preise durchliefen seit 1914 die weite Skala zwischen 32 und 180 $ für die Tonne.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Einfuhr lb.	Preise
1914	—	6 110 386	35,50—130,00
1915	4 212 000	4 686 029	50,00—100,00
1916	7 286 000	50	110,00—110,00
1917	9 740 000	6 614	— —
1918	9 060 000	—	65,00— 70,00
1919	8 743 099	3 290	85,00— 75,00
1920	—	3 190 255	90 00—130 00
1921	—	4 372 939	75 00 – 45,00
1922	—	—	52,00—100,00

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne			Dollars für die Tonne	
1914	32,75	32,20[1])	1919	86,00	75,00
1915	55,00	75,00	1920	92,50	177,50[2])
1916	110,00	115,00	1921	77 50	59,50
1918	77,50	67,50	1922	52,50	97,50

[1]) Im Oktober 120—130. [2]) 175—180 (Höchststand).

Kaliumferrocyanid.

Im Jahre 1914 wurde etwa die Hälfte des Inlandsbedarfs an gelbem Kaliblutlaugensalz durch die einheimische Produktion gedeckt, 1918 aber betrug die Erzeugung durch drei Firmen nur etwa eine halbe Million Pfund und die Einfuhr war auf 135 000 lb. gefallen. Die Erklärung für diese starke Abnahme der Produktion sowohl als auch der Einfuhr liegt in dem Ersatz des Kalisalzes durch Natriumferrocyanid. Im laufenden Jahr war gelbes Kaliblutlaugensalz oft sehr schwer zu erhalten und die Preise stiegen in den letzten 6 Monaten von 26 c. auf 33 c. für das Pfund. Der höchste Preis in der Kriegszeit war 1,80 $, im April 1916. Zu dieser Zeit kostete rotes Kaliblutlaugensalz (Kaliumferricyanid) praktisch 3 $ für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	3 204 684	2 986 984	331 566
1915	—	2 316 738	255 711
1916	—	44 156	31 651
1917	—	41 128	32 251
1918	457 267	134 638	111 096
1919	—	58 003	45 869
1920	—	762 857	105 962
1921	—	447 690	91 447

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	13,7	12,6	1919	77,5	27 5
1915	23,0	82,5	1920	37,5	37,0
1916	95,0*)	125,0	1921	32,2	24,7
1918	127,5	107,5	1922	24,2	33,1

*) Im April 175—180 (Höchststand).

Natriumferrocyanid.

Natriumferrocyanid oder gelbes Natronblutlaugensalz wird als Nebenprodukt bei der Reinigung des Leuchtgases erhalten, kann aber auch aus Cyannatrium hergestellt werden. Die Produktion betrug 1917 4173 sh. t. i. W. von 2 577 667 $. Die Einfuhr nahm seit 1917 andauernd zu und belief sich i. J. 1921 auf nahezu 1250 t. Der Preis wechselte sehr stark in den letzten Jahren. Von 10 c. für das Pfund vor dem Kriege stiegen die Notierungen bis auf 1.25 $ i. J. 1916. Seit dieser

Digitized by Google

Zeit war die Preisbewegung im allgemeinen rückläufig, aber nachdem im Juli 1921 ein Minimum von 12½ c. erreicht worden war, setzte wieder eine Steigerung ein, welche im Lauf von 1922 zu einem Preise von über 20 c. für das Pfund führte.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	6 623*)	1 947 582	2 295 714
1915	—	—	1 529 958
1916	—	—	527 130
1917	4 173	2 577 667	175 950
1918	4 525	2 690 110	271 063
1919	3 437	1 346 285	1 299 521
1920	2 930	1 318 049	2 201 562
1921	—	—	2 510 848

*) Einschließlich Cyankalium und Cyannatrium.

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	10,5	9,6	1919	33.5	19,0
1915	15,0	37,5	1920	24,2	26,5
1916	69,0*)	91,0	1921	17,2	12,6
1918	35,5	61,5	1922	17,2	21,6

*) Im April 120—125 (Höchststand).

Natriumbichromat.

Natriumbichromat und Natriumchromat sind in der Produktions- und in der Einfuhrstatistik zusammengefaßt. Die Gesamtproduktion dieser Salze betrug 1914 11 824 t und steigerte sich 1918 auf 28 334 t i. W. von 9 868 118 $. Die Preise für Bichromat hielten sich i. J. 1918 ziemlich konstant auf 4¾ c., erreichten 1920 ein Maximum von 36 c. für das Pfund und fielen dann wieder bis zur gegenwärtigen Notierung von 7¼ c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr von Bichromat und Chromat zusammen betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	11 824	1 125 398	11 056
1917	2 446	9 045 133	6 154 (1916)
1918	28 334	9 868 118	27 127
1919	26 526	6 233 566	—
1920	25.973	5 531 954	—
1921	—	—	64 236

Die Preise für Natriumbichromat betrugen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	4,8	4,8	1919	17,2	7,7
1915	5,1	10.5	1920	18,7[1])	26,0
1916	20,0[2])	35,5	1921	9,4	8,1
1918	17,5	28,5	1922	8,0	7,4

[1]) Im April 34—36. [2]) Im April 60—70 (Höchststand).

Kupfersulfat.

Die Produktion von blauem Vitriol, der in großem Maßstab bei der Kupferraffination als Nebenprodukt gewonnen wird, erreichte im Jahre 1916 ein Maximum mit 55 622 345 lb. In den Jahren 1916 und 1917 nahm die Ausfuhr einen nie vorher erreichten Umfang an; sie ging hauptsächlich nach dem südlichen Europa, wo Kupfersulfat als Pflanzenschutzmittel in den Weinkulturen verwendet wird. Am Ende des vergangenen Jahres hatten die Preise praktisch den Vorkriegsstand erreicht, seither ist aber wieder eine Steigerung auf etwa 6¾ c. für das Pfund eingetreten.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Produktion[1])	Einfuhr	Ausfuhr
1914	34 411 443	114 730	7 375 775
1915	42 086 107	45 239	10 238 808
1916	55 622 345	184 182	17 978 242
1917	50 007 856	15 952	28 128 190
1918	31 292 490	98 143	15 164 078
1919	30 964 750	120	9 140 673
1920	—	558 450	3 783 409
1921	—	—	4 297 378[2])
1922	—	—	4 809 948[2])

[1]) In Kupferraffinerien. [2]) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betrugen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Doll. für 100 Pfund			Doll. für 100 Pfund	
1914	5,12	4,70	1919	9,62	7,65
1915	4,45	7,37	1920	8,37	8,60
1916	15,—*)	9,50	1921	6,62	5,87
1918	9,75	9,12	1922	5,70	6,55

*) Im April 17—20 (Höchststand).

Arsenik.

Der stärkste Verbrauch von weißem Arsenik in den Vereinigten Staaten fand i. J. 1920 mit schätzungsweise 15 000 t statt, i. J. 1921 war er auf nicht mehr als 9000 t zurückgegangen. Der Verbrauch ist wegen seiner großen Veränderlichkeit — von 3400 t i. J. 1904 auf 15 000 t 1920 —schwierig zu schätzen. Die Preise bewegten sich seit 1901 zwischen 2¾ c. und 14½ c. für das Pfund. Vor 1914 wurde der größte Teil des in Amerika verbrauchten Arseniks importiert. In den Jahren 1901 bis 1910 produzierten die Vereinigten Staaten im Durchschnitt nur 975 t, während die Einfuhr 4235 betrug.

Die Produktion und der Verbrauch betrugen:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	4 670	313 147	3 034 351
1915	5 498	302 116	2 789 531
1916	5 936	555 187	2 458 694
1917	6 151	1 118 313	1 984 480
1918	6 323	1 213 000	3 746 246
1919	6 023	—	8 778 218
1920	—	—	7 479 485
1921	—	—	6 686 570

Die Preise für weißen Arsenik betrugen im Durchschnitt in Cents für das Pfund:

1901/05	2,84	1918	9,0*)
1906/10	3,15	1919	8,0—10,5
1019/15	2,74	1920	9,1—14,5
1916	3,5— 8,0	1921	7,0—12,0
1917	8,25—15,0	1922	7,0— 8,5

*) Von der Regierung festgesetzter Preis.

Schwefel.

Das Hauptproblem der Schwefelindustrie ist die Erweiterung des Marktes. Die mögliche Produktion der amerikanischen Schwefelminen beträgt etwa 2½ Millionen Tonnen, während die tatsächliche sich gegenwärtig auf nicht mehr als die Hälfte davon beläuft. Schwefel ist ein direkter Konkurrent der Pyrite in der Schwefelsäureindustrie, welche i. J. 1920 mehr als die Hälfte des gesamten 1 Million Tonnen betragenden Schwefelabsatzes in den Vereinigten Staaten aufnahm. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß in den letzten 10 Jahren die Produktion beträchtlich größer war als der Inlandsabsatz. Daher sind gegenwärtig Lagerbestände von etwa 2 Millionen Tonnen geförderten und marktfertigen Schwefels vorhanden. Der Preis des Schwefels war, mit Ausnahme einer kurzen Periode in den Jahren 1918 und 1919, bemerkenswert beständig. Die gegenwärtigen Notierungen von 18 $ für die Tonne fob New York liegen beträchtlich unter den Vorkriegspreisen.

Die Produktion und der Verbrauch betrugen:

	Weltprod.	Vereinigte Staaten	Verschiffg. im Inland	Wert £
1909	804 690	273 983	258 283	4 783 000
1910	775 286	247 060	250 919	4 522 000
1911	764 358	205 066	253 795	4 573 000
1912	773 436	287 773	305 390	5 289 000
1913	793 645	491 080	319 333	5 614 000
1914	863 143	417 690	341 985	6 214 000
1915	846 412	520 582	293 803	3 955 000
1916	1 199 842	649 683	766 835	12 247 000
1917	1 548 023	1 134 412	1 120 378	23 987 000
1918	1 655 629	1 353 525	1 266 709	27 868 000
1919	—	1 190 575	678 257	10 252 000
1920	—	1 255 249	1 517 625	—

Digitized by Google

Die Preise für Rohschwefel betrugen fob — New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Doll. für die Tonne			Doll. für die Tonne	
1914	22,55	22,25	1919	31 50	31,50
1915	22,25	22,25	1920	22,—	22,—
1916	22 25	35,—	1921	18,—	21,—
1918	37,50*)	nominell	1922	19,—	19,—

*) 35—40 (Höchststand).

Glycerin.

Die Produktion von Glycerin i. J. 1914 betrug nach dem Bericht der Steuerbehörde: raffiniertes Glycerin 64 342 800 lb. i. W. von 20 724 000 $, und Rohglycerin 21 304 300 lb. i. W. von 2 961 600 $. Die Einfuhr von Rohglycerin vor dem Krieg schwankte zwischen 13 000 000 und 14 000 000 lb. jährlich, von denen 50 % aus England und Frankreich kamen. Seit dem Krieg ist die Einfuhr von Rohglycerin beträchtlich gefallen, i. J. 1919 waren es nur 1 445 000 lb. Die drei Jahre 1916, 1917 und 1918 waren „boom" = Jahre für die Glycerinpreise, welche 1918 auf 64 c. für das Pfund stiegen, gegen 14¾ c. gegenwärtig.

Die Produktion und Einfuhr von Glycerin betrug:

	Produktion[1])	Einfuhr[2])	Ausfuhr[3])
1914	60 944 799	24 787 000	—
1915	—	15 616 000	—
1916	—	7 026 000	1 022 707
1917	—	2 964 000	13 743 377
1918	—	1 445 000	21 755 400
1919	64 342 800	3 966 308	3 966 308
1920	—	22 413 025	1 737 454
1921	—	2 806 758	2 396 364

[1]) Raffiniertes [2]) Praktisch alles Rohware. [3]) Praktisch alles Raffinat.

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars f. 100 lb.			Dollars f. 100 lb.	
1900	13,60	13.75	1916	48,—	38,—
1905	12,75	11.50	1918	64, -*)	59,—
1910	19,—	22, -	1919	17,—	20,—
1912	15,—	17.25	1920	21.50	27.50
1914	19,25	21,50	1921	14,50	12,—
1915	20,—	22,—	1922	16,—	14,75

*) Höchststand.

(Schluß folgt.) (5052)

Berichtigung.

Infolge technischer Schwierigkeiten konnte in dem Artikel „58. Jahresbericht usw." auf Seite 756 in Nr. 46 der „Chemischen Industrie" die Uebersetzung von „spent oxide" mit „Kiesabbrände" nicht mehr richtiggestellt werden. Es ist natürlich an allen Stellen statt „Kiesabbrände" „Gasreinigungsmasse" zu setzen. (5158)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neufestsetzung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 9. November folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufpreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1922/23.

Auf Grund der am 3. November 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. September 1922 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Vom 10. November 1922 ab beträgt der Branntweingrundpreis vorläufig 17 800 Mk. für 1 hl W.

3. Für den im November 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 17 360 Mk. gezahlt.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 9. November 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Branntweingrundpreis von 8500 Mk. für 1 hl W. 14 500 Mk. für 1 hl W.

b) Für den vom 10. November 1922 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise zum Branntweingrundpreis von 17 800 Mk. für 1 hl W. ein Zuschlag von 48 200 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Die vorstehend zu Ziffer II 3 und zu Ziffer III a und b festgesetzten Zuschläge gelten auch für den innerhalb des Jahresbrennrechts in Hefebrennereien hergestellten Branntwein.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt vom 10. November 1922 ab 3200 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Die Verkaufpreise werden vom 10. November 1922 ab vorläufig wie folgt festgesetzt:

	für 1 hl W.
1. regelmäßiger Verkaufpreis	200 000 Mk.
2. allgemeiner ermäßigter Verkaufpreis	45 000 „
3. Essigbranntweinpreis	65 000 Mk.
4. besonderer ermäßigter Verkaufpreis	65 000 „

Die Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, an Brennereibesitzer zu motorischen Zwecken der eigenen Landwirtschaft einen Teil ihrer Erzeugung zu einem niedrigeren als dem allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis abzugeben.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig:

	für den Doppelzentner wasserfreie Säure.
a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird	90 370 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig	135 555 „

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 182 200 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

	für den Doppelzentner.
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	109 320 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak	145 760 „
3. bei anderem Branntwein	182 200 „
4. bei Aether	236 860 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	118 430 „

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 27 200 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

	für den Doppelzentner.
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	16 320 Mk.
2. bei Aether	35 360 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	17 680 „

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 47 200 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 28 320 Mk. für den Doppelzentner.

Digitized by Google

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig 100 000 Mk. für 1 hl W.

Die in Ziffer II 1, Ziffer V 1—4, Ziffer VI a und b, Ziffer VII 1—3 sowie in Ziffer VIII angegebenen Beträge sind nur vorläufige, eine Abänderung mit Rückwirkung vom 10. November 1922 ist nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 7. November 1922. (5105)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 10. und vom 14. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Dritter und vierter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5110)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufschlags.

Für die Zeit vom 15. bis einschl. 21. November d. J. beträgt der Goldzollaufschlag 112 400 %. (5117)

Keine bevorstehende Herabsetzung der Ausfuhrabgaben.

Die Deutsche Außenhandels-Korrespondenz wollte von unterrichteter Seite erfahren haben, daß für zahlreiche Waren eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auf Grund eines Beschlusses des Ausfuhrabgabenausschusses des Reichswirtschaftsrats bevorstände. Tatsächlich ist ein derartiger Beschluß nicht gefaßt; eine Ermäßigung von Ausfuhrabgaben ist auch in nächster Zeit kaum zu erwarten. (5153)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr 1922/23.

Zu der vom Reichsfinanzministerium veröffentlichten, in der „Chem. Ind." S. 740 abgedruckten oberschlesischen Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr 1922/23 wird bemerkt: Anspruch auf zollfreie Einfuhr haben nur solche Erzeugnisse, die aus Polnisch-Oberschlesien stammen, unmittelbar über die Grenze gegen Deutschland eingehen und von Ursprungszeugnissen begleitet sind, die auf einem mit der polnischen Regierung vereinbarten Muster von der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz ausgestellt und visiert sind. Die Ursprungszeugnisse sind nicht übertragbar und gelten nur drei Monate nach Ausstellung, längstens jedoch bis zum Schluß des Kontingentsjahres. Einfuhrbewilligungen, soweit erforderlich, erteilt der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln auf den Ursprungszeugnissen, die ihm zu dem Zweck von der Woiwodschaft Schlesien vorgelegt werden. Das Kontingentsjahr, auf das sich die Liste bezieht, läuft vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Juni 1923. Zölle, die bereits erhoben sind, werden auf Antrag, der bei dem zuständigen Zollamt einzureichen ist, erstattet, wenn die erforderlichen Unterlagen nachträglich beigebracht werden. Nach dem 31. Dezember 1922 wird die Woiwodschaft Schlesien Ursprungszeugnisse zum Zweck der nachträglichen Erstattung des Zolls nicht mehr ausstellen. (5099)

Einhaltung der Preisvorschriften der Außenhandelskontrolle bei Reparationslieferungen nach dem Bemelmans-Abkommen.

Das Bemelmans-Abkommen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die deutschen Sachlieferungen vom 2. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt II, S. 638) unterwirft alle Verträge über Sachlieferungen den Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle. Dies ist durch die Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 17. Juli 1922 im Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922 nochmals ausdrücklich bekanntgemacht worden. Außerdem sind die deutschen Wirtschaftskreise durch Rundschreiben an die Handelskammern und andere Stellen wiederholt hierauf aufmerksam gemacht worden. Auch die Presse hat stets auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle hingewiesen. Trotzdem haben es in vielen Fällen deutsche Firmen unterlassen, bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen, die nach dem Bemelmans-Abkommen geschlossen wurden, für die Befolgung der Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle, insbesondere, soweit die Ausfuhrmindestpreise in Betracht kommen, Sorge zu tragen. Wurde dann die Genehmigung des Vertrages durch die deutsche Regierung — mit Recht — versagt, so haben leider zahlreiche Firmen, obwohl sie selbst allein verantwortlich sind, den alliierten Bestellern und Behörden gegenüber die Schuld auf die deutsche Regierung geschoben und dieser mehr oder weniger versteckt des bösen Willens bei der Durchführung der Sachleistungen beschuldigt. Unter diesen Firmen befinden sich, was besonders zu bedauern ist, auch solche von anerkanntem Ruf. Der deutschen Regierung sind durch dieses Verfahren schon erhebliche politische Schwierigkeiten entstanden. Der Reichswirtschaftsminister hat die in Betracht kommenden Firmen bisher ernstlich verwarnt, wird aber für die Zukunft, falls sich Fälle dieser Art wiederholen sollten, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten. (5155)

Die Ersetzung der Sanktionsschäden.

Ein Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen besagt: Die Schäden, die infolge der sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen entstanden sind, sollen den Geschädigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise ersetzt werden:

I. Aus der Reichskasse sind zu erstatten: 1. Die bei der Einfuhr aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet und bei der Ausfuhr aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle und statistischen Gebühren. 2. Der Mehrbetrag der Ausfuhrabgaben, die auf Grund der Bestimmung der Rheinlandkommission gemäß dem Ausfuhrabgabentarif nach dem Stande vom 8. April 1920 im besetzten Gebiet erhoben sind, während im unbesetzten Gebiet der Ausfuhrabgabentarif ermäßigt war. Hierunter fällt nicht die Mehrabgabe, die dadurch entstanden ist, daß für die Berechnung eine andere Nummer des statistischen Warenverzeichnisses oder ein anderer Wert zugrunde gelegt ist als im unbesetzten Gebiet. 3. Die an das Ein- und Ausfuhrbewilligungsamt in Ems für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach dem unbesetzten Deutschland gezahlten Gebühren, jedoch keine Vermittlungsgebühren und sonstigen Unkosten. 4. Diejenigen Beträge an Ausfuhrabgaben, die im besetzten Gebiet erhoben worden sind, obwohl die vorgeschriebenen Ausfuhrabgaben bereits im unbesetzten Gebiet erhoben waren. In den Fällen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 erfolgt die Erstattung nur, wenn nachgewiesen wird, daß der Schade nicht auf dritte Personen abgewälzt oder durch Interessenverbände oder ähnliche Körperschaften übernommen worden ist.

II. Die Erstattungsanträge sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf einen Betrag von mindestens 300 Mk. beziehen. Sie sind anzubringen bei demjenigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk die zu erstattenden Beträge entrichtet worden sind. Die Anträge müssen spätestens bis Ende Januar 1923 bei den Hauptzollämtern eingereicht sein. Später eingehende Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen. Den Anträgen auf Erstattung sind beizufügen: a) sämtliche zollamtlichen Bescheinigungen über die Zahlung von Zöllen, statistischen Gebühren oder Ausfuhrabgaben, b) in den unter Ziffer I 1 bis 3 bezeichneten Fällen eine Erklärung des Antragstellers, daß eine Abwälzung der Beträge, deren Erstattung beantragt wird, weder durch Einkalkulierung in die Verkaufspreise, noch durch Uebernahme durch Interessenverbände oder ähnliche Körperschaften, noch in anderer Form erfolgt ist. Die Richtigkeit der Erklärung ist von der zuständigen Handelskammer zu bescheinigen. Die vorsätzliche Abgabe einer falschen Erklärung ist nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlich zu verfolgen. In den unter Ziffer I 3 bezeichneten Fällen ist die Quittung des Emser Amtes über die für die Ausfuhrbewilligung nach dem unbesetzten Deutschland gezahlten Gebühren vorzulegen. Kann diese nicht beigebracht werden, so ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über die Höhe der vom Antragsteller für die Ausfuhrbewilligung nach dem unbesetzten Gebiet gezahlten Gebühren beizufügen. Die doppelt gezahlte Ausfuhrabgabe (Ziffer I 4) ist gegen einfache Vorlage der beiden amtlichen Quittungen zu erstatten, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß sie über dieselbe Sendung ausgestellt sind. Die Entscheidung wird dem Landesfinanzamt, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, in Köln übertragen, dem die Hauptzollämter die eingereichten Anträge mit gutachtlicher Stellungnahme unmittelbar vorzulegen haben. (5119)

Ausfuhr nach Helgoland.

Auf Grund mehrfacher Anfragen über die Ausfuhrbestimmungen nach Helgoland weisen wir darauf hin, daß nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (13. März 1920 — R. K. Exp. 3515 —) die Ausfuhr nach Helgoland wie folgt geregelt ist: Postpakete mit Lebensmitteln, die nicht der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, und Gegenstände des täglichen Bedarfs sind ohne Ausfuhrbewilligung nach Helgoland zuzulassen, sofern nicht

Digitized by Google

aus der Menge der an einzelne Personen gerichteten Pakete hervorgeht, daß diese nicht lediglich zum Selbstverbrauch des Empfängers bestimmt sind. Sonstige Sendungen nach Helgoland sind dann ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, wenn den Sendungen eine Bescheinigung der öffentlichen Verwaltungsbehörde oder der öffentlichen Ernährungsbehörde darüber beigefügt ist, daß die fragliche Ware ausschließlich zum Verbrauch im Zollausschlußgebiet Helgoland bestimmt ist und dem laufenden örtlichen Bedarf entspricht. (5100)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober.

Für den Monat Oktober 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 frs. = 20 525; Bulgarien: 100 Leva = 2013; Dänemark: 100 Kr. = 61 016; England: 1 £ = 13 438; Finnland: 100 finn. Mk. = 7079; Frankreich: 100 frs. = 22 108; Holland: 100 hol. Fl. = 117 851; Italien: 100 Lire = 12 478; Norwegen: 100 Kr. = 54 272; Dt.-Oesterreich: 100 Kr. = 4,019; Rumänien: 100 Lei = 1874; Schweden: 100 Kr. = 80 655; Schweiz: 100 Fr. = 55 424; Spanien: 100 Pesetas = 45 944; Tschechoslowakei: 100 Kr. = 10 852; Ungarn: 100 Kr. = 120,18; Japan: 1 Yen = 1427; Argentinien: 1 Papierpeso = 1084; Brasilien: 1 Milreis = 342; Vereinigte Staaten: 1 $ = 3022.

Die Festsetzung der übrigen Kurse erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats.

Für folgende nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Werte gelten für den Monat Oktober 1922 folgende Durchschnittskurse:

Estland: 100 estnische Mark = 787; Griechenland: 100 Drachmen = 7081; Jugoslawien: 100 Dinar = 5097, 100 Kronen = 1274; Lettland: 100 lettische Rubel = 1057; Luxemburg: 100 Franken = 20 525; Polen: 100 polnische Mark = 26,976; Portugal: 1 Eskudo = 151; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,33, 1000 Sowjetrubel = 0,273; Türkei: 1 türk. Pfund = 1807; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 13 933; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 885; Britisch Straits Settlements: 1 $ = 1585; Britisch Hongkong: 1 $ = 1702; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 2276; Argentinien: 1 Goldpeso = 2499; Kanada: 1 kanad. Dollar = 3063; Chile: 1 Peso = 421; Mexiko: 1 Peso = 1499; Peru: 1 peruan. Pfund = 12 250; Uruguay: 1 Peso = 2375. (5111)

Ausland

Frankreich. **Aenderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden.** Im Lyoner Rayon klagen die Geschäftsleute, wie wir den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern (nach einem Konsularbericht aus Marseille) entnehmen, über das außerordentlich strenge Vorgehen der Zollbehörden. Diese ziehen den fakturierten Wert und die Fakturensumme in Zweifel und nehmen die Schätzung selbst vor. Den interessierten Handelskreisen wurde mitgeteilt, daß dieses Vorgehen eine Folge der genauen Instruktionen des französischen Finanzministeriums ist, die sich auf das ganze französische Gebiet erstrecken und die Erzielung eines Maximalerträgnisses aus den Zollgebühren mit Rücksicht auf die unerfreuliche Situation des Staatsvoranschlages bezwecken. Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die Fakturen und sonstigen amtlichen Belege auch im Falle ihrer Beglaubigung durch einen französischen Konsul bloße Behelfe für die Zollverwaltung darstellen und diese berechtigt, den im Dokument angeführten Warenwert in Zweifel zu ziehen. Grundlage der Wertzollerhebung und der Taxe von 1,1 % bei den dem spezifischen Zoll unterliegenden Waren ist der Warenwert im Augenblick, wo die Ware zur Zollrevision vorgelegt wird, nach Abschlag des Zolles nach dem Minimaltarife. (5086)

Belgien. **Wertangaben zu Postpaketen.** Auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 darf beim Versand von Postpaketen nach Belgien der in der beifolgenden Zolldeklaration anzugebende Wert der Ware nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis, den eine ähnliche Ware auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr besitzt unter Abzug eines der zu entrichtenden Zollgebühr entsprechenden Betrages. Bei Wertangaben, die gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Warenempfänger Zollstrafen zu gewärtigen. (5128)

Beurteilung des neuen amerikanischen Zolltarifs. In Belgien ist man sich, wie man uns aus Antwerpen schreibt, völlig im klaren darüber, daß der neue amerikanische Zolltarif den belgischen Ausfuhrhandel nach den Vereinigten Staaten empfindlich treffen wird. Für einzelne Ausfuhrprodukte, die für die belgische Industrie von besonderer Wichtigkeit sind, werden die neuen Zollsätze zweifellos prohibitiv wirken. Man befürchtet auch, daß die Einfuhr belgischer Chemikalien sich erheblich verringern wird. Ueber die Maßnahmen, die Belgien angesichts der durch den Zolltarif erlittenen schweren Schädigung seines Außenhandels ergreifen muß, herrscht einstweilen Ungewißheit; man fragt sich, ob die Regierung Protest einlegen, Gegenmaßnahmen ergreifen oder abwarten soll, ob ein Umschwung in der Stimmung der amerikanischen Wähler Abänderungen des Zolltarifs herbeiführen wird. (5129)

Dänemark. **Verzollung von alkoholhaltigen Parfüms.** Gemäß einer Verordnung des dänischen Finanzministeriums vom 13. September 1922 dürfen ab 1. Oktober l. J. nach Zollposition Nr. 221 a oder b Spiritusextrakte und Essenzen (für Toilettezwecke), sowie auch alkoholhaltige Toilettemittel einschließlich Bayrum nur dann verzollt werden, wenn bereits vor der Einfuhr ins Inland oder bei der Verzollung Koloquintenextrakt (Koloquintentinktur) in einer Menge beigemengt wird, die 0,5 g Trockenextrakt pro 1 Liter Fertigwaren entspricht. Soweit die Beimengung nicht bei der Verzollung erfolgte, ist im Verzollungsgesuch anzuführen, daß der Ware Koloquintenextrakt in dem oben angeführten Verhältnis beigefügt ist. Ferner soll die Umschließung der Ware nach den näheren Vorschriften der Zollbehörden mit einer leserlichen und haltbaren Bezeichnung versehen sein, daß der Ware Koloquintenextrakt beigemengt (bzw. daß die Ware denaturiert ist) und ihr Genuß gefährlich ist. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die nachweisbar vor dem Tage der erwähnten Kundmachung im Auslande gekauft (bestellt) wurden. (Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Kopenhagen.) (5087)

Schweden. **Zur Errichtung eines Staatseinfuhrmonopols für Opium, Morphium und Cocain.** In Nr. 46 S. 763 der „Chemischen Industrie" berichteten wir über die Absicht der schwedischen Regierung zur Errichtung eines Monopols für die Einfuhr von narkotischen Mitteln. Wie uns hierzu aus Stockholm gemeldet wird, ist der Anlaß zu diesen Plänen in dem Beitritt Schwedens zur internationalen Opiumkonferenz vom Jahre 1912 zu suchen; denn ein besonderer Grund zur Einführung eines derartigen Monopols liegt nicht vor. Die Medizinalbehörde hat selbst hervorgehoben, daß der Mißbrauch an Morphin und Cocain in Schweden, verglichen mit anderen Ländern, wie z. B. England und Frankreich, sehr unbedeutend sei. Da die von dem Monopolplan betroffenen Artikel einen beträchtlichen Teil des Umsatzes der schwedischen Drogengrossisten ausmachen, haben die Drogenhändler Protest gegen den Vorschlag der Medizinalbehörde beim König eingelegt. Die endgültige Entscheidung steht noch aus. (5107)

Verlängerung des Einfuhrverbots für Munition. Durch eine Regierungsverordnung Nr. 474 vom 27. September ist das bisherige Einfuhrverbot für Munition nach Schweden bis zum 1. April 1923 verlängert worden. (5092)

Tschechoslowakei. **Beratung über die Einführung von Teerfarbenzöllen.** Von einigen chemischen Fabriken wird die Einführung eines Zolles auf Teerfarben beantragt. Am 9. November fand in der Prager Handelskammer in dieser, namentlich für die Textilindustrie als Farbenverbraucherin, wichtigen Angelegenheit eine Beratung statt, in der Vertreter der chemischen Industrie und der Konsumenten anwesend waren. Die meisten Vertreter der verbrauchenden Industrien stellten sich gegen die vorgeschlagene Einführung eines solchen Zolles. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die Verhandlung vertagt. (5118)

Gewährung von Einfuhrbewilligungen. Die Vertretung des Handelsministeriums in Eisenbrod ist ermächtigt, selbständig Einfuhrbewilligungen für folgende Chemikalien, als notwendige Rohstoffe für die Gablonzer Industrie, zu erteilen: Cadmiumsulfid, Solen (Tar.-Nr. 622), Arsenmehl (Tar.-Nr. 597f), Antimonoxyd und Kobaltoxyd (aus Tar.-Nr. 622). (5131)

Polen. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Laut Nr. 93 des polnischen „Staatsanzeigers" werden die Waren, die im § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 bekanntgemacht wurden, im Zoll um 149 900 % erhöht, d. h. es wird der 1500fache Betrag erhoben. Die Verordnung gilt vom 1. November d. J. (5120)

Ungarn. **Einfuhrerleichterungen.** Mit Wirksamkeit vom 15. Oktober d. J. wurden folgende Waren in die Einfuhrfreiliste neu aufgenommen: Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteeröle der Benzolreihe und Oelfarben in Tuben. (5130)

Italien. **Ein- und Ausfuhrerleichterungen.** Die italienischen Zollbehörden sind, nach einer Meldung der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", ermächtigt worden, die Ausfuhr von Pyriten unmittelbar zu genehmigen. Ferner ist die Einfuhr von Farb-

Digitized by Google

stoffen, die für chemische, hygienische, pathologische und biologische Laboratoriumszwecke im allgemeinen bestimmt sind, unmittelbar zu gestatten. (5125)

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zölle für organische synthetische Farbstoffe und Zwischenprodukte. Durch Kgl. Dekret vom 19. Oktober wurden mit Wirkung vom 29. Oktober die Einfuhrbeschränkungen gemäß dem Dekret vom 3. Februar 1921 für synthetische organische Farbstoffe und Zwischenprodukte (s. „Chem. Ind." vom 1. April 1922, S. 214) aufgehoben, dagegen die Zollsätze beträchtlich erhöht. Im besonderen kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll in Goldliren für 100 kg	Vermehrungskoëffizient*)
744	Nitrobenzol	20,00	1
745	Anilin und Toluidin, roh (Mischung von Isomeren) . .	20,00	1
746	Anilin, salzsaures	20,00	1
747	Anilinsalze, n. b. g.	30,00	1
748	Anilinderivate, n. b. g. . . .	250,00	0,2
750	Naphthalinderivate, n. b. g. .	200,00	0,5
752	Benzidin	200,00	0,5
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	200,00	0,5
754	Xylidin	250,00	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin	250,00	0,2
756	Derivate von Benzidin, Toluidin, Tolidin, Dianisidin, Xylidin, Phenylendiamin, Phenetidin und Anisidin, n. b. g. . .	250,00	0,2
758	Resorcin	250,00	0,2
759	Naphthol (alpha- und beta-) .	200,00	0,5
760	Derivate von Naphthol und Naphtylamin, n. b. g.	250,00	0,2
761	Derivate von Carbolsäure, n. b. g.	200,00	0,5
762	Benzaldehyd u. Derivate davon	250,00	0,2
764	Derivate von Benzol, Toluol und Xylol, n. b. g.	200,00	0,5

*) Anm.: Der Vermehrungskoëffizient ist die Zahl, mit welcher der Zoll zu multiplizieren ist, um den Betrag zu finden, der addiert werden muß, um den Gesamtzoll zu finden. So bedeutet z. B. ein Koëffizient von 0,8, daß der angegebene Zoll um 80 % zu erhöhen ist, ein Koëffizient von 1, daß der Zoll zu verdoppelt ist usw. (5150)

Spanien. **Aenderung der Bestimmungen für die Erhebung der Wertzölle.** Durch königlichen Erlaß vom 19. Oktober 1922, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 26. Oktober, werden folgende Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle getroffen:

1. Die Umrechnung der Fakturenwerte in spanische Währung erfolgt nicht wie bisher gemäß den Kursen der Madrider Börse am Tag vor der Einreichung bei der Zollbehörde, sondern gemäß den Kursen am Tag der Ausstellung der Faktura.

2. Die Faktura soll den normalen, handelsüblichen Marktpreis der Waren im Produktionsland enthalten. Wenn durch private Abmachung ein niedrigerer Preis vereinbart worden ist, u. a. im Fall von gebrauchten Waren, so ist außerdem, mit eidesstattlicher Versicherung, der normale Marktpreis anzugeben.

3. Die Zollbehörde behält sich vor, die Angaben der Fakturen nachzuprüfen und in solchen Fällen die Hinterlegung einer Kaution im Betrag des Gesamtwertes der Ware nach Schätzung der Zollbehörde, oder, wenn der Interessent dies vorzieht, der Ware selbst zu verlangen. Als Strafen bei falschen Angaben sind vorgesehen: bei Differenzen, welche 20 % nicht übersteigen, 50 % des zu bezahlenden Gesamtzolls, bei größeren Differenzen der Gesamtbetrag des wirklichen Wertes der Waren oder die Beschlagnahme der Waren.

4. Die Zollverwaltung soll so rasch wie möglich an die Aufstellung der in dem königlichen Erlaß vom 1. Februar vorgesehenen „Werttabellen" herantreten. (5088)

Der Handelsvertrag mit England. Der englisch-spanische Handelsvertrag, der vom 6. November ab in Kraft getreten ist, gibt England das Recht der meistbegünstigten Nation. Von besonderen Zollermäßigungen, welche englische Erzeugnisse in Spanien genießen, sind zu erwähnen:

Pos. 836 Farben, flüssig oder in Pastenform, die mit Oel, Firnis oder irgendeinem anderen Stoff angemacht sind, aber ohne Zusatz eines künstlichen organischen Farbstoffes, für 100 kg brutto 48 Pes. (Gold) statt 60 Pes.

Pos. 844 Firnisse auf der Grundlage von ätherischen Oelen und von fetten trocknenden Oelen (fette Firnisse), für 100 kg brutto 72 Pes. (Gold) statt 90 Pes.

Auch an diesen Zollermäßigungen nimmt die Einfuhr aus Deutschland nicht teil. (5122)

Einfuhr von narkotischen Mitteln. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" vom 3. November d. J. erschienenen königlichen Verordnung ist die Einfuhr von Opium, Morphium, Cocain, Ekgonin und Diamorphin (Heroin), sowie deren Salze, Medizinalopium, sowie aller Präparate, Mischungen und Auszüge, soweit sie nicht weniger als 5 % Morphium oder 10 % Cocain, Ekgonin, Diamorphin enthalten, von einer Genehmigung abhängig, die der Importeur bei der Generalinspektion des Gesundheitswesens einzuholen hat. (5152)

Portugal. **Einführung einer Umsatzsteuer.** In Portugal ist eine Umsatzsteuer eingeführt worden; sie beträgt für Bodenerzeugnisse und Waren, die als Luxusartikel angesehen werden, wenn der Verkauf durch den Verkäufer oder Fabrikanten selbst geschieht, 10 %, in allen anderen Fällen 1 %. — Für alle eingeführten Waren beträgt die Abgabe 1 % des Wertes. Sie ist bei der Verzollung zu entrichten. (5103)

Ausfuhrsperre für Düngemittel. Durch einen im „Diario do Governo" veröffentlichten Erlaß vom 28. Oktober wird die Ausfuhr von Düngemitteln bis auf weiteres untersagt. (5135)

Jugoslawien. **Keine Konsumsteuer auf Paraffin, Ceresin und Stearin.** Durch eine Anordnung des jugoslawischen Finanzministers werden die Zollämter in Jugoslawien angewiesen, bei der Einfuhr von Paraffin, Ceresin und Stearin keine Konsumsteuer zu erheben, da diese Materialien keine Konsumgüter, sondern nur zur Herstellung von Konsumgütern bestimmtes Rohmaterial seien. Doch haben die Zollämter in jedem einzelnen Falle der Finanzkontrolle die Einfuhrfirma, Datum, Deklaration und Materialmenge zu melden, sowie anzugeben, daß eine Konsumsteuer nicht eingehoben wurde. (5102)

Nord-Rhodesien. **Abänderungen des Zolltarifs.** Die „Northern Rhodesia Government Gazette" vom 9. September enthält eine vom 30. August datierte Verordnung, welche die nachstehenden abgeänderten Zollsätze in Kraft setzt:

Klasse I — Zollsätze für einzelne Waren:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	General-Tarif	Aus dem Vereinigten Königr. u. seinen Kolon. mit Gegenseitigkeit	Aus anderen Kolonien
		£ s d		
22	Filme für Bioskope und Kinos per 100 Fuß . . (oder per 100 £, je nachdem, welcher Zoll höher ist)	— 5 —	Frei	Frei
		20 — —	„	„
44(d)	Medizinische u. Toilette-Artikel und Essenzen (flüssig), Syrups, sowie Tinkturen mit mehr als 3% Normal- (proof-) Alkohol, per Gallone (Imperial) . . . . . (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist) . . .	1 13 6	20 % ad val.	20 % ad val.
		25 — —	—	—
	Wenn und sobald Alkohole übernormal (over-proof) sind, so sollen diese besonders eingeführt und der übernormale Gehalt deklariert werden und für die Mischung soll dann folgender Zoll erhoben werden: per Normalgallone (Imperial) . . . . (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist) . . .	1 12 6	*)	*)
		25 — —	—	—
44(2)	Stärke, anderswo nicht spezifiziert, per lb. . .	— — 1	1 d	1 d

*) Der Höchstzoll auf britische Waren beträgt 20 % ad valorem. (5091)

Digitized by Google

Südafrikanische Union. **Rabattgewährung bei der Verzollung verschiedener Waren.** Die „Union Government Gazette" veröffentlicht eine Verordnung, wonach bei der Verzollung verschiedener Waren ein Rabatt gewährt wird, sofern diese Waren zusammen mit einem für sie bestimmten Gegenstand eingeführt werden. In solchen Fällen hat der Importeur gleichzeitig die Erklärung abzugeben, daß die eingeführten Artikel nur zu dem genannten Zweck gebraucht werden.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen hierbei nur in Frage: (Gummi-) Harze und Terpentin zur Herstellung von Malfarben. Für diese beträgt der gewährte Rabatt im ersten Fall den ganzen Zoll, für Terpentin 17 % ad valorem. (5090)

Kamerun. **Einfuhrvorschriften für Gifte.** Durch einen im „Journal Officiel" veröffentlichten Erlaß vom 7. November werden die Einfuhr, der Besitz, der Genuß und der Handel mit Giften, besonders mit Opium, Morphium und Cocain für das Gebiet von Kamerun verboten.

Der Erlaß enthält ferner Ausnahmebestimmungen zugunsten der Apotheken und Krankenhäuser, sowie Strafbestimmungen für Uebertretungen dieser Verordnung. (5141)

Nicaragua. **Umrechnungskurse für die Zölle.** Durch Zollentscheidung Nr. 57 vom 20. September d. J. des Generalzolleinnehmers von Nicaragua (Verordnungsblatt von Nicaragua Nr. 205 vom 22. September d. J.) sind die Umrechnungskurse bei Erhebung von Wertzöllen neu festgesetzt worden: Für die deutsche Mark ist ein Kurs von 006375 vorgeschrieben. Die Umrechnungskurse der Währungen anderer Länder können im Zollbureau des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin, Kurfürstendamm 193/194, eingesehen werden. (5143)

Wladiwostok. **Aenderung der Ausfuhrzölle.** Der englische Konsul in Wladiwostok gibt im „Board of Trade Journal" bekannt, daß der Ausfuhrzoll im allgemeinen auf 5 % des dortigen Marktpreises der einzelnen Waren festgesetzt ist. Dies gilt auch für chemische Erzeugnisse. (5093)

Ceylon. **Neue Einfuhrzölle.** Die „Ceylon Government Gazette Extraordinary" vom 30. September veröffentlicht eine Verordnung, die die bisherigen Einfuhrzölle mit Wirkung vom gleichen Tage ab abändert; für die chemische Industrie kommen daraus folgende Positionen in Frage:

Warenbezeichnung:	Zollsatz:	Rs.
Essigsäure	ad val.	7½ % —
Kinofilme	„ „	20 % —
Zündstoffe, einschließlich Dynamit, Zünder, Zündhütchen, Zündkapseln, Feuerwerk, Patronen, gefüllt oder leer, Pulver zum Sprengen	„ „	20 % —
Schießpulver:		
Grob (Nr. 10 des Einheitssiebes nicht überschreitend)	per lb.	0,10
Fein (Nr. 10 des Einheitssiebes überschreitend)	„ „	0,30
Kerosinöl (Nach der Vorschrift von Sektion 2 der Verordnung Nr. 26, 1916)	per Gallone	0,30
Zündhölzer per Gros Schachteln mit mehr als 75 Stück in jeder Schachtel:		
a) Siche heitszündhölzer	per Gros	0,60
b) Andere Zündhölzer	„ „	1,—
Parfümierte alkoholhaltige Wässer (je nachdem, welcher Zoll höher ist)	ad val. 30 % od. per Gall.	30,—
Parfümerien, Kosmetika, Puder, sowie and. wohlriechende Präparate, die keinen Alkohol enthalten	ad val.	10 % —
Ungereinigtes Salz	per cwt.	3,—
Toilettenseifen, parfümierte u. medizinische	ad val.	10 % —
Natriumbisulfit	„ „	7½ % —
Curcuma	per cwt.	0,80
Alle anderen Waren, anderweit nicht genannt, oder deren Einfuhr verboten und die nicht in der Freiliste aufgeführt sind	ad val.	12 % —

Der Gouverneur darf von Zeit zu Zeit (durch Bekanntgabe in der „Government Gazette") auch Zollwerte auf jede aus- oder eingeführte Ware, für die durch Gesetz Zollsätze vorgeschrieben sind, festsetzen und abändern; solche Zollwerte sollen so angesehen werden, als ob sie die wirklichen Warenwerte seien.

Aus der Freiliste sind folgende Positionen der chemischen Industrie zu erwähnen:

Drogen und Chemikalien zur Bekämpfung von Anchylostomyasis oder für Unterricht und wissenschaftliche Zwecke, Düngemittel aller Art (ausschließlich Salpeter), Chinin, wieder eingeführte ausländische Waren, für die früher bereits ein Zoll erhoben worden ist. (5132)

Trinidad. **Abänderung von Einfuhrzöllen.** Die „Trinidad Royal Gazette" vom 21. September enthält eine Regierungsverordnung, wonach eine Reihe der Ausfuhrzölle mit Wirkung vom 15. September ab in folgender Weise abgeändert ist:

Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugszoll	General-Tarif
11	Stiefelschwärze und Schuhputzmittel	10 % ad val.	20 % ad val.
38	Kinofilme	1 £ p. 100 Fuß	2 £ p. 100 Fuß
64	Zündhölzer:		
	(a) in Schachteln mit 80 St. od. weniger (Zündhölzer in Schachteln mit einer größeren Menge als 80 St. sind entspr. zu verzollen)	2 £ p. Gros Schachteln	4 £ p. Gros Schachteln
71	Oele:		
	(g) andere [nicht eßbare] Arten, einschließl. ätherische und parfümierte	10 % ad val.	20 % ad val.

(5136)

Japan. **Abänderung des Einfuhrverbots für Farbstoffe.** Entgegen der auf S. 747 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Meldung des „Manchester Guardian Commercial" berichtet „Journ. of the Society of Chemical Industry", die japanische Regierung beabsichtige, entweder ein Einfuhrverbot für Farben zu erlassen, oder aber den entsprechenden Zoll zu erhöhen, um die heimische Farbenindustrie gegenüber den ausländischen Produkten zu schützen. Die Fabrikanten verlangen dagegen, daß der Zoll von 35 % auf 70 % ad valorem erhöht wird und außerdem die Einführung von Einfuhrlizenzen für folgende Farben, die in Japan selbst recht gut hergestellt werden können: Rhodamin B, Methyl Violett, Bismarck Braun, Echtrot A, Malachit Grün, Direkt Schwarz, Naphthol Braun, Cotton Violett, Schwefel Schwarz, Schwefel Braun, Magenta, Orange A und Congo Rot.

Augenblicklich finden die japanischen Farben nur in den Nachbarländern Absatz, und auch dies nur zu sehr niedrigen Preisen. Der heimische Markt ist von deutschen Farben überschwemmt. Etwa die Hälfte des Verbrauchs stammt aus dem Auslande. So wurden kürzlich aus Deutschland und Italien zusammen für 700 000 $ und aus den Vereinigten Staaten für ca. 500 000 $ Farben eingeführt. (5089)

Australien. **Zum australischen Zollgesetz und Industrieschutzgesetz (Antidumpinggesetz).** Mit Wirkung vom 10. Oktober sind folgende Aenderungen des australischen Zollgesetzes und Industrieschutzgesetzes (Antidumpinggesetzes) in Kraft getreten.

Die wesentliche Aenderung im Zollgesetz bezieht sich auf die Preisfestsetzung für die einem Wertzoll unterworfenen Waren. Diese soll von nun an entweder gemäß dem Marktpreis im Ausfuhrland oder gemäß dem vom australischen Importeur bezahlten fob-Exportpreis erfolgen, je nachdem der eine oder der andere höher ist, während bisher der Wertzoll von dem Marktpreis erhoben wurde, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger war als der Exportpreis.

Die Hauptänderung im Industrieschutz- (Antidumping-) Gesetz bezieht sich auf den Fall, daß die Währung des Exportlandes unter 1/12 ihres normalen Wertes gesunken ist. Bei so starker Entwertung soll nun an Stelle des im ursprünglichen Gesetz vorgesehenen maximalen Wertzolls von 75 % ein fester Zoll treten, der gleich ist der Differenz zwischen a) dem Preis der importierten gelöschten Ware in dem australischen Lagerhaus einschließlich des gemäß dem Zollgesetz berechneten Zolls, vermehrt um einen prozentischen Gewinnzuschlag, der vom Minister auf Grund eines Berichts der Zollkommission (Tariff Board) festzusetzen ist, und b) dem australischen Engrospreis ähnlicher Waren, die in Australien hergestellt sind.

Weiterhin wird bestimmt, daß der Preis, auf Grund dessen der gewöhnliche Zoll zu berechnen ist, gleich sein soll dem üblicherweise der Verzollung unterliegenden Warenwert, vermehrt um den Betrag des Antidumping-Zolls. Bei dem

Digitized by Google

Valuta-Dumping-Zoll unterliegenden Waren, welche nicht nach Wert zu verzollen sind, ist ein Zuschlag von 1/5 des gewöhnlichen Zolls zu bezahlen. (5116)

Zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzolls auf Citronensäure. Auf Grund von Feststellungen der Tarifkommission, wonach eine Reihe von Industrien nicht in der Lage ist, den australischen Bedarf zu decken, hat die Zolldirektion die zeitweilige Aufhebung der Zölle für verschiedene Waren verfügt; darunter befindet sich:

Citronensäure (Zollerlaß bis zum 31. März 1923). (5098)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 15. Oktober 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

I. Gruppe a).

Der mit „Ammoncahücit" beginnende Absatz wird gefaßt: Ammoncahücit und Germanit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben oder mit Zusätzen wie Kohlen-, Wetter-, Gesteins- (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 10 % Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder Kaliumperchlorat oder Mischungen davon, höchstens 18 % aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, ferner von Pflanzenmehlen, Kohle und höchstens 2 % Ruß, höchstens 4 % Nitroglycerin, auch mit Zusatz von Alkalichloriden oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Gesteins- oder Wetter-Ammonperchloratzit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Ammon-Praeposit, auch mit angehängten Buchstaben und/oder Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, auch mit Zusatz von Natronsalpeter, höchstens 20 % aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 2,5 % Aluminium, sowie mit einem geringen Zusatz von Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper —).

Der Eingang des mit „Westlignosit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Westlignosit oder Wetter-Westlignosit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge . . . . . usw. wie bisher).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 4 (Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe d) wird an Stelle des dritten Satzes „Die Behälter dürfen . . . . . haben" gesetzt:

Die Behälter dürfen, sofern es sich um Holzfässer handelt, keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Bei Holzkisten sind verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig. (5085)

Beifügung von Rechnungsfakturen im Postpaketverkehr nach Griechenland und Malta.

Die „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie" veröffentlichen nachstehende Bestimmungen:

Griechenland: Den Paketkarten zu Postpaketen und Frachtstücken sind offene Rechnungen beizufügen, die in französischer Sprache abgefaßt sein müssen. Die Verpackung braucht nicht mehr aus Leinenumhüllung zu bestehen.

Malta: Den Paketkarten zu Postfrachtstücken sind offene Rechnungen beizufügen, die in englischer Sprache abgefaßt sein müssen. (5140)

Erschwerung von Sendungen nach Rumänien durch Polen.

Polen hat soeben ein Gesetz erlassen, demzufolge Sendungen von Rumänien, die durch Polen transitieren, eine Durchfuhrerlaubnis des Zolldepartements in Warschau haben müssen. Ist diese nicht vorhanden, so werden die Waren auf dem Grenzort in Transitlager genommen. Wenn innerhalb sechs Tagen die Durchfuhrgenehmigung nicht beigebracht ist, so muß die Ware beim Zollamt deklariert werden. Da jedoch Transitsendungen nicht verzollt werden können, so erhebt die polnische Regierung 10 % Akzidenzien, d. h. sie läßt die Ware durch eine Zahlung von 10 % vom Zollbetrage einlösen. Unter diesen Umständen hat sich der Verein Deutscher Spediteure gezwungen gesehen, seinen Mitgliedern zu empfehlen, andere Wege nach Rumänien zu wählen. Gleichzeitig hat er die Angelegenheit sofort der deutschen Delegation, die in Dresden mit den Polen verhandelt, mitgeteilt. Auf einzelnen Grenzorten, wie z. B. in Bentschen, lagen, wie der Verein Deutscher Spediteure erfährt, bereits mehrere Waggons fest. (5124)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Patente in Frankreich.

„Journal Officiel" veröffentlicht eine Verordnung, wonach die deutschen Staatsbürgern gehörigen Patente durch eine technische Kommission geprüft werden sollen, die darüber Bericht einzureichen hat, ob auf diese Patente der Artikel 306 des Versailler Vertrages anzuwenden sei. (5144)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Englische Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit deutschen Firmen.

Die englische Botschaft in Berlin hat nach einer Meldung der „Köln. Ztg." für englische Firmen, die mit Deutschland Handel treiben, nachstehende Vorsichtsmaßregeln empfohlen: 1. Der englische Käufer sollte einen bestimmten Ablieferungszeitpunkt festsetzen und nur eine kurze Ueberschreitung dieses Termins in unvorhergesehenen Fällen zulassen. 2. Er sollte auf festen Preisen bestehen und die beliebte Wendung „freibleibend" nicht dulden. Deutsche Firmen pflegten feste Preise zu gewähren, wenn Ausländer ernstlich darauf bestünden. 3. Der Käufer sollte die Sicherheit einer erstklassigen deutschen Bank für seine Zahlungen verlangen, und wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird, sollte er die Rückzahlung dieser Sicherheit in ausländischer Währung fordern. 4. Der Käufer sollte eine Sicherheit verlangen dafür, daß die deutsche Firma innerhalb einer bestimmten Frist sich die notwendige Ausfuhrerlaubnis verschafft. 5. Schließlich sollte der Käufer festsetzen, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit ein Schiedsgericht entscheiden solle, das aus Mitgliedern einer Handelskammer zu bestehen habe. (5123)

Ausland

Großbritannien. **Aus der Farbenindustrie.** Die Society of Dyers and Colourists of Bradford hat, wie man uns aus London schreibt, den ersten Teil eines neuen Farbstoff-Tabellen-Werkes veröffentlicht, das Farben von über 1400 Fabriken der ganzen Welt aufzählt. Von den angeführten Firmen sind 2 aus Japan, 2 aus Italien, 5 aus der Schweiz, 17 aus Frankreich, 29 aus den Vereinigten Staaten, 32 aus Großbritannien und 32 aus Deutschland; ferner aus Belgien, Holland, Spanien, Rußland und der Tschechoslowakei je eine.

In Manchester ist es zur Einrichtung eines Schiedsverfahrens zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Farbenindustrie gekommen, von dem 80 000 Arbeiter betroffen werden, und von dem man eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse erhofft.

Für Chemikalien war etwas bessere Nachfrage, besonders aus Skandinavien und den Vereinigten Staaten. (5113)

Frankreich. **Wirkung der Markentwertung auf die chemische Industrie.** „Journée Industrielle" vom 5./6. November d. J. erörtert die Einwirkungen der zunehmenden Markentwertung auf die Industrie der organischen Chemie. Das Blatt zitiert eine Auslassung dreier namhafter Chemiker, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Behal, Haller und Moureu, in der neuesten Nummer der „Revue Scientifique":

„Die Entwertung der Mark verursacht eine derartige Ungleichheit zwischen den Preisen deutscher und französischer Erzeugnisse, daß man mit Sicherheit die nahe Schließung der gegenwärtig noch in Betrieb befindlichen Fabriken der organischen Chemie vorhersagen kann."

Der Verfasser des Aufsatzes (Georges Kimpflin) erhebt daher im Interesse der bedrohten Landesverteidigung die Forderung sofortiger Schutzmaßnahmen, wie sie andere Länder, England, Italien, die Vereinigten Staaten und Japan, bereits ergriffen hätten. (5134)

Digitized by Google

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Aus dem Geschäftsbericht der „Société Chimique de l'Escaut" geht hervor, daß die Fabrikanlagen vervollständigt wurden und daß sämtliche Fabrikationszweige befriedigend beschäftigt sind. Der Absatz von Gelatine gestaltet sich derart zufriedenstellend, daß man die Erhöhung der Produktion ins Auge faßt. Die Verarbeitung von Knochen und die Herstellung von Phosphaten soll weiter entwickelt werden. Die Angliederung anderer Fabrikationszweige unterliegt der Erwägung. Wie es heißt, wird jedoch die völlige Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten durch das Fehlen ausreichender flüssiger Mittel behindert. —

Dem Geschäftsbericht der „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques" ist zu entnehmen, daß die chemische Industrie in Belgien mit großen Schwierigkeiten zu rechnen hat. Neben den protektionistischen Maßnahmen der Absatzländer haben sie unter den hohen Arbeiterlöhnen und unter der Konkurrenz benachbarter Länder zu leiden gehabt. Letzteres habe im vergangenen November zu einer Erhöhung des belgischen Zolltarifs geführt. Auch die Wirtschaftskrise in Belgien habe den Gang der Geschäfte ungünstig beeinflußt. Indessen könne man nunmehr hoffen, daß die ärgsten Schwierigkeiten überwunden seien. Zwar habe der Markt die Aufnahmefähigkeit noch nicht wiedererlangt, für welche die Unternehmen der Leistungsfähigkeit nach eingerichtet seien, doch könne mit Befriedigung festgestellt werden, daß einige hindernde Faktoren gegenwärtig zu schwinden beginnen. Insbesondere sei die deutsche Konkurrenz weniger fühlbar geworden, ferner habe das Preisniveau sich befestigt und die Nachfrage der Kundschaft sich vergrößert. (5127)

LITERATUR

Unternehmer-Taschenbuch. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr.

Seit dem Weltkrieg sind in fast allen Teilen des deutschen Wirtschafts- und Rechtslebens wesentliche Veränderungen eingetreten, die im Gedächtnis festzuhalten nahezu eine Unmöglichkeit ist. Um nun ein mühsames und zeitraubendes Durchsuchen von Gesetzesausgaben, Kommentaren usw. entbehrlich zu machen, hat der Verlag in dem Unternehmer-Taschenbuch ein bequemes Nachschlagewerk herausgegeben, das über die nachfolgenden wichtigen Gebiete des Wirtschafts- und Rechtslebens schnell orientiert: wirtschaftliche Zusammenschlüsse, Behörden-Organisationen, Arbeiter- und Angestelltenrecht, Sozialversicherung und soziale Fürsorge, Privatversicherung, kaufmännisches Recht, Verkehrswesen, Privat- und Volkswirtschaft, Geld, Valuta, Bank, Börse, Ein- und Ausfuhr, Zollwesen, Reichssteuern. Um ein zu schnelles Veralten des Werkes zu verhindern, sind alle häufiger Veränderung und Ergänzung unterliegenden Vorschriften, Zahlen usw. in einem besonderen Zahlenanhang vereinigt, der bequem ausgewechselt werden kann. Das Taschenbuch kann wirtschaftlichen Kreisen empfohlen werden; es bietet auf beschränktem Raum eine große Fülle von wichtigem, für Unternehmer unentbehrlichem Material. (5006)

Die Essigsäure, ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Viktoria Keßler. Verlag von M. Krayn, Berlin.

Wie die Schwefelsäure unter den anorganischen Säuren, so nimmt die Essigsäure unter den organischen eine Sonderstellung ein. Sie ist für die verschiedensten Gebiete des modernen Wirtschaftslebens ein unentbehrlicher Hilfsstoff geworden, und ein bedeutender Zweig der chemischen Industrie ist mit ihrer Herstellung beschäftigt. Trotz der großen Bedeutung der Essigsäure für Handel und Gewerbe lag bisher noch keine wirtschaftliche Monographie dieser schon lange bekannten Säure vor. Das Keßlersche Werk liefert zum ersten Male eine zusammenfassende und für die chemische Industrie wertvolle Darstellung der diesbezüglichen Fragen der Essig-Industrie, sowie ihrer inneren wirtschaftlichen Kämpfe. In einem geschichtlichen Teil wird die Entwicklung der jetzt zur Anwendung kommenden drei Verfahren für die Herstellung der Essigsäure geschildert. Daran schließt sich ein Abschnitt über die technische Darstellung. Weitere Kapitel behandeln die Verwendungsarten und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Essigsäure, ihre Produktion, Gestehungskosten, den deutschen Handelsverkehr, die Zollgesetzgebung usw. Im letzten Abschnitt untersucht der Verfasser die Aussichten für die künftige Entwicklung der Essigsäure-Industrie unter den durch das neue Branntweingesetz geschaffenen Bedingungen. (5079)

Devisenkurse, Devisenmarkt und Devisenpolitik in neuzeitlicher, volks- und privatwirtschaftlicher Bedeutung. Von Paul Alexander Grün. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Was sind Devisen, was versteht man unter Devisenkurs und wie entsteht er, wie und wo werden Devisen gehandelt, wie gestaltet sich der Devisenverkehr auf den Börsen und zwischen den Banken, welche gesetzliche Regelung hat der Devisenverkehr gefunden? Das sind Fragen, die dieses Werk ausführlich und mit vielen Beispielen und Statistiken belegt erklärt. Der Devisenpolitik und besonders ihrer neuzeitlichen Form in bezug auf Export-Devisen, Fakturierung, Verwendung des Exporterlöses, Devisenablieferungskontrolle, Sicherung des Exporteurs vor Kursverlusten usw. ist ein größerer Abschnitt gewidmet. Auch die Devisen- und Börsenverhältnisse der Staaten mit gesünderer Währung finden sich neben den Ausblicken über die Wirtschaftslage bei Besserung des Valutastandes ausgiebig berücksichtigt. Für die Industrie, besonders, soweit sie für den Export arbeitet, ein wichtiges Buch. (5080)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 11.	8. 11.	Aktien	15. 11.	8. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	4900,—	6150,—	Höchster Farbw.	4760,—	6400,—
Bad. Anilin	6550,—	8500,—	C. A. F. Kahlbaum	2500,—	3100,—
Byk-Guldenw.	1525,—	—	Köln-Rottweil	3525,—	4500,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	4500,—	5800,—	Linde's Eismasch.	2475,—	3250,—
„ Grünau	2510,—	3300,—	Nitritfabrik	2500,—	2800,—
„ v. Heyden	4010,—	4800,—	Oberschl. Koksw.	8300,—	10000,—
„ Milch & Co.	3000,—	3175,—	Rasquin, Farbw.	5000,—	6200,—
„ Weiler	4000,—	5000,—	Rh. W. Sprengst.	2250,—	2900,—
„ Gelsenk.	20200,—	20000,—	J. D. Riedel	3500,—	4500,—
„ W. Albert	9200,—	8250,—	Rütgerswerke	3400,—	4200,—
„ Concordia	5500,—	6600,—	H. Scheidemandel	5000,—	—
Dynamit Nobel	3600,—	4500,—	Schering, Chem.	6200,—	6200,—
Egestorff. Salzw.	5500,—	6000,—	Sprengst. Carb.	3575,—	3800,—
Elberf. Farbenf.	5110,—	6200,—	Staßfurter Chem.	10100,—	10475,—
Fahlberg List	1850,—	2425,—	Thür. Bleiweißf.	4000,—	4300,—
Th. Goldschmidt	4102,—	5500,—	Union Chem. Fabr.	2660,—	3700,—
Harb. Wiener G.	3500,—	4100,—	Ver. chem. Wk. Chl.	4950,—	—
Harkort Bergw.	10300,—	15000,—	„ Glanzstoff F.	12000,—	13600,—
Heine & Co.	—	2200,—			

Devisen	9. 11.	10. 11.	11. 11.	13. 11.	14. 11.	15. 11.
Holland	2900,—	3000,—	3200,—	3200,—	2770,—	2960,—
Schweden	2140,—	2050,—	2200,—	2200,—	1870,—	2015,—
Italien	325,—	330,—	357,50	365,—	340,—	344,—
England	35000,—	34250,—	36500,—	36500,—	31000,—	33650,—
New York	7800,—	7675,—	8200,—	8125,—	7050,—	7515,—
Frankreich	460,—	497,50	520,—	517,50	460,—	492,50
Schweiz	1390,—	1407.50	1490.—	1480,—	1292.50	1370,—
Spanien	1125,—	1142,50	1220,—	1230,—	1092 50	1132,50

Metalle (Preise in M.)	15. 11.	8. 11.
	1 kg	1 kg
Elektrolytkupfer 100 kg	246586	275838
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1950—2050	2500—2600
Originalhüttenweichblei	825—850	1075—1125
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1800—1900	—
Zink, umgeschmolzen	1400—1500	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2883	3536
do. in Walz- oder Drahtbarren	2907	3560
Bancazinn	6075—6125	7625—7675
Straitszinn	6075—6125	7625—7675
Australzinn	6075—6125	7625—7675
Hüttenzinn, 99 %	5975—6025	7550—7575
Reinnickel	4200—4300	5100—5200
Antimon-Regulus	750—800	975 - 1000
Silber in Barren	160000—170000	220000—230000

(5157)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Soda.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken, G. m. b. H., teilt für die Zeit vom 11. November bis einschließlich 20. November d. J. folgende allgemeinen unverbindlichen Preise mit:

calc. Soda leichte 98/100 % 5700 Mk. je 100 kg ohne Verp.
„ „ schwere 98/100 % 5790 „ „ 100 „ „ „
90/92 % Glassoda 5820 „ „ 100 „ „ „

Kaustische Soda	120	125	128	deutsche Grade
	13 950	14 500	14 850 Mk.	ohne Trommeln
Kaustische Lauge	43	50		deutsche Grade
	4 950	5 550 Mk.		ohne Verpackung.

Der Preis für die Eisenblechtrommeln, die bei Lieferung von fester kaust. Soda besonders in Rechnung gestellt werden, ist 1500 Mk. je 100 kg netto Ware. (5137)

Digitized by Google

Carbid.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 11. November 1922 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid"

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m à 26 800 Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m . . . . „ 27 450 „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . „ 28 300 „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (5139)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

*** Stahl & Nölke Akt.-Ges. für Zündwarenfabrikation zu Cassel.** Die starke Nachfrage nach Zündhölzern, die mit Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres eingesetzt hatte, hielt während des ganzen Jahres in unverminderter Weise an und ließ auch im laufenden Geschäftsjahre ein Abflauen nicht erkennen. Trotz aller Anspannung der Werke war die Gesellschaft nicht in der Lage, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Die erforderlichen Rohmaterialien waren mit Ausnahme des Holzes durchweg ohne besondere Schwierigkeiten zu beschaffen. Die Preise stiegen, der Markentwertung entsprechend, ganz enorm. Es gelang auch, trotz der Knappheit an Aspenholz, befriedigende Mengen in guter Qualität zu erwerben. An der Steigerung der Holzpreise haben die bedeutenden Erhöhungen der Frachten einen wesentlichen Anteil. Die Verteuerung der Rohmaterialien, die Erhöhung der Löhne und aller sonstigen Unkosten führten zu dauernden Erhöhungen der Zündholzpreise; diese Entwicklung ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Betriebe arbeiteten durchweg zufriedenstellend. Im September 1921 ging die in Michelstadt im Odenwald belegene Zündholz-Maschinenfabrik von Hans Schuchmann in den Besitz der Gesellschaft über. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals erwies sich als notwendig; sie wurde von der Generalversammlung vom 26. Juni d. J. in Höhe von 6 Mill. Mk. (auf insgesamt 12 Mill. Mk.) beschlossen. Ueber das laufende Geschäftsjahr wird berichtet, daß die Nachfrage nach Zündhölzern voraussichtlich eine Aenderung nicht erfahren wird; sofern keine ernsten Zwischenfälle eintreten, ist deshalb auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten. Der Reingewinn beträgt 5 235 510 Mk.; es wird eine Dividende von 30 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt. (5064)

Aus dem Handelsregister.

(6. November bis 11. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Handelsgesellschaft G. Paul Dietrich, Fabrikation chemischer Artikel in Dresden, aufgelöst.

Bruno Jantke, chemisch-pharmaz. Laboratorium, Breslau, Sitz der Niederlassung Pawelwitz nach Breslau verlegt.

Chemische Fabrik Schwalbach, G. m. b. H., Langenschwalbach, jetzt: Extrakt-Fabrik Schwalbach, G. m. b. H., Langenschwalbach.

„Dirvin", chemische Fabrik G. m. b. H., Eidelstedt, aufgelöst. (5146)

Versammlungskalender.

28. Nov.: Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen-U.: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Barmen-U., Gartenstr. 5/7.

1. Dez.: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im „Magdeburger Hof" zu Magdeburg. (5147)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Der Außenhandelsausschuß der Außenhandelstelle Chemie hat in seiner ordentlichen Sitzung vom 10. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

Vorschriften für die Valuta-Fakturierung.

1. Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern werden nur unter der Bedingung erteilt, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

2. Als hochvalutarische Länder gelten zurzeit: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten, sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder.

Veränderungen dieser Liste, die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt werden, sind durch den Reichsbevollmächtigten alsbald bekanntzugeben und gelten dann als verbindlich im Sinne dieses Beschlusses.

3. Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorgezeichneten Liste enthalten sind, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig.

Für die interne Berechnung der Ausfuhrmindestpreise ist als stabiler Wertmesser eine Hochvaluta-Währung oder Goldmark zu verwenden.

4. In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es die Leistungsfähigkeit der chemischen Industrie zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Absatz 2 dieses Beschlusses aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem in Absatz 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Unterausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen.

5. Sollten die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu erwartenden „einheitlichen Richtlinien" irgendwelche Aenderungen bringen, so erhält der Reichsbevollmächtigte hiermit die Ermächtigung, den vorstehenden Beschluß in die entsprechende Fassung zu bringen.

Devisen-Ablieferung

(angenommen in der Annahme, daß die Devisenordnung abgeändert wird).

1. Ausfuhrbewilligungen werden nur unter der Bedingung erteilt, daß der Exporteur den vollen Gegenwert der Ausfuhr innerhalb angemessener Frist in das Inland wieder hereinnimmt und den Teil des Exportgegenwertes, der in Devisen anfällt, an die Reichsbank direkt oder indirekt abliefert.

2. Die Ablieferungspflicht erstreckt sich nicht auf diejenigen Devisenbeträge, die für den dringenden Eigenbedarf des Exporteurs zu wirtschaftlichen Zwecken, nicht zu Zwecken der Kapitalbewahrung, benötigt werden.

3. Der Reichsbevollmächtigte ist befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Vorschrift zuzulassen.

4. Der Exporteur ist verpflichtet, der Reichsbank auf Verlangen Auskunft über die Ablieferung seiner Exportdevisen zu geben.

5. Wenn die Reichsbank mitteilt, daß ein Exporteur mit seiner Ablieferung im Rückstand ist, so ist die Außenhandelstelle berechtigt, Ausfuhranträge des betreffenden Exporteurs bis zur befriedigenden Regelung der Angelegenheit zurückzustellen.

6. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Ablieferungspflicht finden die Strafvorschriften der Außenhandelskontrolle Anwendung. (5149)

* * *

Die Dollar-Zinkweiß-, die Bleiweiß- und die Lithopone-Preise für Belgien haben sich geändert.

Die Ausfuhr-Grundpreise für Zündschnüre haben unter Beibehaltung des bisherigen Teuerungszuschlages von 175 % ab 9. November eine weitere Erhöhung um 40 % erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse nach Oesterreich sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengkapseln und für Zündschnüre wurden geändert. Auf die Grundpreise der Zündschnüre sind mit Wirkung vom 7. November 50 % Aufschlag unter gleichzeitiger Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 170 % in Kraft getreten; für die nach Polen und dem polnischen Teil Oberschlesiens bestimmten Zündschnüre haben sich deren Ausfuhrmindestpreise gleichfalls geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (5154)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	9. Nov. 1922	11. Nov. 1922	8. Nov. 1922	11. Nov. 1922	10. Nov. 1922	25. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 130—135 £	33—40 G	20 čKr.	—	22½—22¾ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 58,10—60 £	85% techn. kg 0,40-0,50 G	80 % 12,30 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92% 100 kg (12 $)	100 lb. 6.25—6,50 $
Aetznatron	76 77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22.10 £	76/77% 26—28 G	5.25 čKr.	128/130 (7000 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3.40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	kg 1,55—1,90 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	9 čKr.	Ble.berger 10000 K.	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 45—50 £	—	—	—	white crystl. 11½-12½ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 6.75 čKr.	crist. (10000 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 Fr.	crystl. 39/40% lb 7-7½ *d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 26—27 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 54 Fr.	35 37% 12 £	11—13 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	kg 2,75—3,50 G	—	—	52 52½ c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	99 kg 1.60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	90/95 pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 čKr.	80% chem. (14000 K.)	99½% 100 lb. 11-11.25 $
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% vol. 77,10—80 £	—	36 % 11 čKr.	—	40% 13½—13¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	2—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. 1200 K.	crystl. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 x gedist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein 25500 K.	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9 Fr.	lb. 1,7—1,8 *s*	155—215 G	27 čKr.	(60000 K.)	37½—38 c.
Kali, rotes blausaures	kg 13 Fr.	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	(110000 K.)	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 155 Fr.	refined 43—45 £	—	7 čKr.	raff. weiß (8500 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	400 Fr.	lb. 6 *d*	kg 0,55—0.60 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 čKr.	98/99% (8900 K.)	crystl. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 22—26.50 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	(Rotsiegel 30% 100 kg 45 sch. F.)	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% techn. 30-38,50 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	B. 3150 K.	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4¾ *d*	56—58 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	340 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	57,50—71 G	14 čKr.	crist. weiß 15500 K.	cryst. 14—14¾ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45 kg 0,40 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	98/99% (9000 K.)	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (760 M.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 8 čKr.	36° Bé techn. (3500 K.)	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 23 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1650 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60 62 concassé 140 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	—	3,75 čKr.	60/62 conc. (520 M.)	fused 60 62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65.5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 čKr.	66° (2250 K.)	66° t 15—16 $
Soda	90,92% 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. 1360 K.	light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	kg 1,60—1,70 G	24 čKr.	(38000 K.)	32 c.

(5156)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 27. NOVEMBER 1922 | Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. November 1922.

Nach einer Woche voll Hangen und Bangen hat Deutschland wieder eine verhandlungsfähige Regierung. Wenn die durch parteipolitische Kurzsichtigkeit verursachte Unterbrechung der Verhandlungen mit der Reparationskommission über das deutsche Programm der Markstabilisierung unserer Währung keinen neuen Schaden zugefügt hat, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß der Auftrag zur Kabinettbildung einer führenden Persönlichkeit unseres Wirtschaftslebens übertragen wurde und nicht einem Parteimann, dessen Mandat zur Vertretung des Deutschen Reichs lediglich auf Wahlzetteln beruht. Man würde in unseren politischen Kreisen gut tun, den Einfluß, den der Name des Leiters der Hamburg-Amerika-Linie auf den Markkurs an der New Yorker Börse ausübte, im Gedächtnis zu behalten. Er beweist in voller Uebereinstimmung mit den Kommentaren fast der gesamten ausländischen Presse zur Betrauung Cuno's mit der Kabinettbildung, daß man den deutschen Wirtschaftern für eine Verständigung über Reparationsfragen größeres Vertrauen entgegenbringt als den Vertretern der Parteien, selbst wenn sie zu den überzeugten „Erfüllungspolitikern" gehören.

Eine kritische Würdigung der Zusammensetzung des neuen Kabinetts liegt außerhalb des Rahmens dieser wirtschaftlichen Betrachtungen. Aber es vollzieht sich im Zusammenhang mit der Neubildung der Regierung eine Personalveränderung auf einem für die deutsche Industrie bedeutsamen Posten, an der nicht stillschweigend vorübergegangen werden darf. Der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Professor Hirsch, ist nach dreijähriger Tätigkeit von seinem Amte zurückgetreten. Mit größter Genugtuung wird man in allen deutschen Wirtschaftskreisen von dieser Tatsache Kenntnis genommen haben. Nichts hat den Wiederaufbau unserer durch den verlorenen Krieg und den politischen Zusammenbruch zerrütteten Wirtschaft so erschwert, wie die Verquickung rein wirtschaftlicher Fragen mit Parteidogmen. Der Träger dieser Politik war Herr Professor Hirsch. Als es galt, so schnell als möglich die in ihren Grundfesten erschütterte Produktion durch Zusamenfassung aller in ihr wirkenden Kräfte zu neuem Leben zu erwecken, widmete er sich der Aufstellung von Gesetzentwürfen zur Sozialisierung großer Wirtschaftszweige, in erster Linie des Kohlenbergbaues. Keiner dieser Entwürfe hat das Licht der Oeffentlichkeit erblickt, weil von den Trägern dieser Parteidogmen niemand die ungeheure Verantwortung für die aus der unausbleiblichen Enttäuschung der Arbeitnehmerschaft entstehenden politischen Folgen zu tragen gewillt war. Aber die durch die Sozialisierungsideen verschärfte Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirkt weiter zum schweren Schaden unserer Wirtschaft. Herr Hirsch war ferner der geistige Vater der „Erfassung der Goldwerte" zur Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen aus dem Londoner Ultimatum. Auch diesem Gebilde reinster Ideologie war keine Verwirklichung beschieden; aber in der von Ententekreisen bis in die neueste Zeit erhobenen Forderung nach einer Beteiligung an den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zum Zwecke ihrer Kontrolle und ihrer Ausbeutung sind die damaligen Pläne des Herrn Hirsch zu neuem Leben erwacht. Als positive Leistung aus seinem amtlichen Wirken ist die soziale Ausfuhrabgabe zu erwähnen, deren eigentlicher politischer Zweck darin bestand, die Arbeitnehmerschaft an den sogenannten Riesengewinnen der Ausfuhrindustrien zu beteiligen. Ueber ihren schädigenden Einfluß auf unseren Auslandsabsatz kann auch ihr Schöpfer nicht im unklaren gewesen sein, obwohl in seinem gesamten Wirken die politischen Scheuklappen den freien Blick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge versperrten.

Die Reparationskommission hat inzwischen reichliche Zeit gehabt, mit den in ihr vertretenen Regierungen über das deutsche Programm zur Stabilisierung der Mark Fühlung zu nehmen. Man darf daher erwarten, daß die Verhandlungen in kürzester Zeit wieder aufgenommen werden. Was in der Zwischenzeit an Meinungsäußerungen in der führenden Presse der Ententeländer über die deutschen Pläne zu lesen war, deutet jedenfalls nicht darauf hin, daß gegen die grundlegenden Vorschläge an den maßgebenden Stellen wesentliche Bedenken bestehen.

Sache der neuen deutschen Regierung ist es, den Teil des Stabilisierungsprogramms, dessen Durchführung uns allein obliegt, ohne jeden Verzug und mit rücksichtsloser Energie in Angriff zu nehmen. In erster Linie handelt es sich um die Sanierung der Reichsfinanzen. Sie muß auf der Ausgabenseite des Etats beginnen. Hier ist eine Aufgabe von größter Tragweite zu lösen. Auch in dem neutralen Auslande werden neuerdings Stimmen laut, welche die Verantwortung für unsere finanzielle Zerrüttung zum guten Teil der deutschen Finanzpolitik in der Kriegs- und Nachkriegszeit zur Last legen. So finden sich in dem neuesten Wirtschaftsbericht der holländischen von-der-Heydt-Kersten's Bank Ausführungen, die der Beachtung auch unserer amtlichen Stellen wert sind. Dort heißt es: „Was den unausgesetzten Rückgang der deutschen Devise betrifft, so ist man in Holland zwar der Meinung, daß das Friedensdiktat von Versailles eine unmögliche Situation geschaffen hat und daß ohne eine Revision der Bestimmungen hinsichtlich der Kriegsentschädigung, der Kohlenlieferungen usw. eine Gesundung der deutschen Finanzen und eine Stabilisierung der Mark als völlig ausgeschlossen zu betrachten ist. Nichtsdestoweniger herrscht in urteilsfähigen holländischen Finanzkreisen die Auffassung, daß die Zerrüttung der deutschen Valuta doch nicht ausschließlich Schuld der Entente sei, sondern daß auch die abenteuerliche Finanzpolitik des Deutschen Reichs das ihrige zur Verschlimmerung der Lage beigetragen habe." Diese Auffassung wird dann im einzelnen näher begründet, wobei für die Inflation zum guten Teil „der viel zu große Beamtenapparat" verantwortlich gemacht wird.

Diese Kritik ist durchaus berechtigt. Wenn beispielsweise das Auswärtige Amt heute über die doppelte Anzahl von Beamten und Angestellten verfügt, wie in der Vorkriegszeit, so wird man vergeblich nach einer Rechtfertigung für eine derartige Beamtenvermehrung Umschau halten. Der Urheber dieser „Reform" des Auswärtigen Amtes hielt die Besetzung jeder Länderabteilung mit einer Anzahl Referenten zur Bearbeitung

Printed in Germany.

Digitized by Google

handels- und wirtschaftspolitischer Fragen für unerläßlich. Aber die Handels- und Wirtschaftspolitik wurde bisher und wird auch weiterhin im Wirtschaftsministerium bearbeitet, wo sie tatsächlich hingehört. So kommt es, daß für jede Einzelfrage auf diesem Gebiet in zwei verschiedenen Ministerien dieselbe Arbeit geleistet wird, ohne daß dadurch etwa ein sachlicher Gewinn entstände. Ebenso überflüssig ist es, daß für zollpolitische Fragen Referate im Finanzministerium und im Wirtschaftsministerium bestehen, deren jedes die Zolltariffragen von dem besonderen Standpunkt seines Ministeriums betrachtet. Man sollte sich endlich entschließen, für alle Fragen der Handelspolitik und der Zollpolitik ein Handelsamt ins Leben zu rufen, das dem Reichswirtschaftsministerium anzugliedern wäre. Würde eine solche Behörde mit erfahrenen Beamten in ausreichender Zahl besetzt, dann könnten viele Dutzende von Beamten in den bisher beteiligten drei Ministerien erspart werden und eine einheitliche Behandlung dieser für unsere wirtschaftliche Zukunft so außerordentlich bedeutsamen Fragen wäre gesichert.

Der oben zitierte Bericht der holländischen Großbank ist auch noch in einer anderen Beziehung beachtenswert. Er schildert die Bestrebungen einer Reihe von holländischen Industriezweigen nach einem verstärkten Schutz gegen die deutsche Valutakonkurrenz. Die Tabakfabrikanten haben ihren Willen bereits durchgesetzt, indem eine starke Erhöhung des Einfuhrzolls, namentlich auf billige Fabrikate, durchgeführt ist, wobei auch ein Teil der Freihändler in der Zweiten Kammer für diesen Schutzzoll eintrat. Andere Industrien, vor allem die Konfektion und die Leder-Industrie, drängen auf ähnliche Maßnahmen. Die nächste Wirkung dieser Stimmung gegen den deutschen Wettbewerb wird die Ablehnung der aus deutschen Wirtschaftskreisen hervorgegangenen Anregung zur Erweiterung des deutsch-holländischen Kreditabkommens sein. Während im Beginn der durch dieses Abkommen der deutschen Industrie zur Verfügung gestellte Kredit in Höhe von 140 Millionen Gulden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurde, erwartet jetzt der niederländische Reichskommissar, daß im Laufe der nächsten Monate der Kredit voll ausgenutzt werden dürfte. „Aus diesem Grunde bedauert man jetzt," wie der Bericht der von-der-Heydt-Kersten's Bank ausführt, „in Holland die Erteilung dieses Kredites, der noch auf Jahre hinaus die Notwendigkeit zur Fortführung bedeutender schwebender Schulden für Holland mit sich bringen wird, während die deutsche Industrie mit den holländischen Krediten der holländischen Industrie scharfe Konkurrenz machen kann."

Andererseits wird aber in dem Bericht auch zugegeben, daß neuerdings ein fühlbares Nachlassen der deutschen Valutakonkurrenz in die Erscheinung getreten sei, wodurch die heimischen Industriewerte an der Amsterdamer Börse eine Festigung erfahren hätten. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den neuesten Meldungen über die Lage eines deutschen Industriezweiges, dessen bisherige Exporttätigkeit im Ausland als besonders lästig empfunden wurde, der Textil-Industrie. Nach einem neuesten Bericht von fachmännischer Seite hat sich die Lage „in geradezu katastrophaler Weise verschärft". Die Betriebe sind stellenweise schon zu erheblichen Betriebseinschränkungen übergegangen; in verschiedenen Zweigen werden bereits fertige Warenbestände in beträchtlichen Mengen angeboten, während noch vor kurzem für jeden Auftrag Lieferfristen ausbedungen werden mußten. Diese Erscheinungen deuten auf einen Konjunkturumschwung hin, der sich selbstverständlich nicht auf diese eine Industrie beschränken würde. Also selbst ein Dollarkurs über 6000 wirkt nicht mehr exportfördernd. In dieser Tatsache kommt die heillose Zerrüttung unserer Wirtschaftslage in voller Klarheit zum Ausdruck. Bl.

(5207)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Oktober d. J.

Die deutsche Industrie vermochte, wie im „Reichs-Arbeitsblatt" berichtet wird, im Oktober die durch den Marksturz hervorgerufenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Geldlage veranlaßte unmittelbare, der Markentwertung sprunghaft folgende Preiserhöhungen. Damit trat einerseits für Industrie und Handel eine weitere Steigerung der Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Kapitalien und Kredite ein, wie auch eine Erschwerung der Rohstoffversorgung und eine Behinderung des Zukaufs ausländischen Brennstoffs, der gerade für die ausschlaggebenden Industrien zur Aufrecherhaltung der Arbeit benötigt wird. Andererseits wirkte sich die gesteigerte Kapitalnot in einer Verringerung des indändischen Absatzes aus. Während früher ein Marksturz zu Deckungseinkäufen geführt und damit der Industrie eine Belebung des Eingangs an Neuaufträgen gebracht hat, äußerte sich die schwindende Kaufkraft des Inlandes jetzt in einem Zurückgehen und stellenweisen Stocken des Bestellungseinganges. Nur an denjenigen Oktobertagen, an denen die Markentwertung besonders groß war, lebten die Käufe auf. Die Industrie konnte aber im Oktober im allgemeinen die Arbeit an älteren Aufträgen fortführen. Die Meldungen über Absatzstockungen, Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiten auf Lager nahmen zwar zu, aber im großen und ganzen ist der Beschäftigungsgrad doch noch nicht wesentlich von dem früheren Stand zurückgewichen. Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen waren nur in einzelnen mittleren und kleineren Betrieben nicht zu vermeiden. Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt — für 1,46 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Rückgang der gut oder befriedigend arbeitenden Industrie von 84 % im September auf 82 % im Oktober. Die Aussichten für die nächsten 14 Tage wurden von 20 % der Berichterstatter als schlecht, von 39 % jedoch als gut und von 37 % als befriedigend bezeichnet.

Chemische Industrie. (Allgemeine Lage.) Infolge der schnellen Anpassung der Gestehungskosten an das Sinken der Mark konnte eine nennenswerte Belebung des Auslandsgeschäfts im Oktober nicht eintreten. Der Inlandsabsatz litt unter Zurückhaltung der inländischen Verbraucher; die Kauffähigkeit, besonders der kleinen und mittleren Abnehmer, wurde durch die verschärfte Kapitalknappheit stark eingeschränkt. Der Solinger wie der Wiesbadener Handelskammerbericht kennzeichnen den Auftragseingang als gering bzw. spärlicher. Unverändert lebhaft war die Inlands- und Auslandsnachfrage im Groß-Berliner Bezirk (Handelskammerbericht); die Aufträge konnten von den vollbeschäftigten chemischen Werken nicht sämtlich erfüllt werden. Die Absatzstockung führte bereits zu einzelnen Betriebseinschränkungen. Auf dem Arbeitsmarkt machte sich nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter in den beiden letzten Oktoberwochen teilweise erhöhte Aufnahmefähigkeit von Farbwerken und Oelfabriken geltend (Leverkusen, Ludwigshafen, Wiesdorf i. Rhld., Bitterfelder Bezirk).

(Beschäftigungsgrad.) Die Betriebe sind im allgemeinen unverändert befriedigend beschäftigt. Die Arbeitszeitverkürzungen auf z. B. 24 Stunden werden aus der Lack- und Farbenindustrie gemeldet. Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter fanden auch in der Seifenpulverindustrie Betriebseinschränkungen statt. Arbeiterentlassungen fanden Anfang Oktober in rheinischen Seifen- und Farbenfabriken statt. Auch eine Fabrik pharmazeutischer Präparate in der Provinz Sachsen entließ Arbeiterinnen und führte Kurzarbeit ein. Ebenso kamen Betriebseinschränkungen in schlesischen Seifenfabriken vor. Gegen Ende des Monats kam es in Wittenberg und Eilenburg zu Be-

Digitized by Google

triebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen; ähnliche Meldungen kamen aus Schleswig-Holstein und Westfalen.

(Wirtschaftsbedingungen.) Die Rohstoffversorgung wurde durch die Markentwertung außerordentlich erschwert. Hemmend auf die Erzeugung wirkte die äußerst knappe Belieferung mit Soda, Schwefelsäure und Benzol, vielfach auch schlechte Wagengestellung (besonders Handelskammerbezirk Wiesbaden, nach einem Bericht aus dem Kreise Bitterfeld wurden seit dem 20. September 25 % zu wenig gestellt, und der Wagenausfall bei den größten mitteldeutschen Stickstoffwerken betrug im Monatsdurchschnitt sogar rund 85 %). In der Leimindustrie mußten wegen Roh- und Hilfsstoffmangel vereinzelt Stillegungen erfolgen.

(Zweige der chemischen Industrie). Im einzelnen litt der Absatz der Teerfarbstoffe unter der Flauheit der Anforderung seitens der Textilindustrie; der Inlandsabsatz war nach wie vor durch die Schutzmaßnahmen des Auslandes behindert. Befriedigend war die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen im Solinger Bezirk. Auch der Absatz der Zündholzfabriken und die Fabrikation von Erzeugnissen für photographische Zwecke gestaltete sich einigermaßen befriedigend. Die Leimfabrikation des Bayreuther Handelskammerbezirks hatte äußerst lebhaften Absatz, auch der Auftragsbestand der Leimindustrie des Augsburger Bezirks ist reichlich. Für die Seifenindustrie des Nürnberger und des Würzburger Bezirks lag ausreichende, zum Teil gute Beschäftigung vor. Für die Zukunft werden ernstliche Schwierigkeiten bei der Eindeckung mit neuen Rohstoffen des zusammenschmelzenden Betriebskapitals wegen befürchtet.

Die Inlandsnachfrage nach Stickstoff hatte im Oktober unvermindert angehalten. Die Wagenknappheit hat zu erheblichen Stockungen in der Ausführung der Bestellungen geführt, besonders bei mitteldeutschen Werken. (5199)

Versorgung der Landwirtschaft mit Chilesalpeter.

In Nr. 47 der „Chemischen Industrie" S. 770 wurde über eine Stellungnahme des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats zu der Frage der Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Chilesalpeter berichtet. Am 18. November hat sich auch der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats mit der Entschließung des Unterausschusses beschäftigt. Es wird uns darüber folgender Bericht erstattet:

Vertreter aller Wirtschaftsgruppen erklärten sich für die Einfuhr, damit die landwirtschaftliche Erzeugung gesteigert werden kann und Deutschland in seiner Brotgetreideversorgung vom Auslande unabhängiger wird. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck. Die Vertreter der Landwirtschaft erklärten, daß die Stickstoffversorgung im Durchschnitt einer Reihe von Jahren zwar gute Erfolge verspreche, daß aber wegen anderer Einflüsse, z. B. der Witterung, nie mit Sicherheit darauf zu rechnen sei. Ebenso wie der Erfolg der Ernte sei der hierfür erzielte Preis heute völlig unsicher. Die feste Beziehung der Vorkriegszeit, daß ein Zentner Stickstoffdünger etwa so viel wie ein Zentner Weizen kostete, sei heute besonders durch die Umlage gestört. Die zukünftige Einwirkung der Weltmarktpreise, von denen letzten Endes die Möglichkeit der Intensivierung der deutschen Landwirtschaft abhänge, sei bei den Schwankungen der deutschen Währung unberechenbar. Die Landwirtschaft sei also völlig außerstande, die Verlustgefahr der Aufwendung ausländischen Düngers bei den hohen Preisen allein zu tragen. Sie stellten daher den Antrag, den Auslandsstickstoff der Landwirtschaft zu einem Preise, der 20 % über dem Inlandspreise liegt, zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, da der Vertreter der Reichsregierung erklärte, daß der Regierung dafür zurzeit keine Mittel — es würde sich etwa um 120 Milliarden Mark handeln — zur Verfügung stehen. Auch einige Vertreter der Arbeitnehmer wandten sich dagegen, weil dieser Verbilligung der Erzeugungsmittel keine Verbilligung der Erzeugnisse entsprache, die vielmehr zumeist den Weltmarktpreis erreichten. Von einem Vertreter der Arbeitnehmer wurde der Vorschlag gemacht, daß die Landwirtschaft einen Teil des Preises sofort, den Rest nach erfolgter Ernte bezahlen solle. Auch diesen Vorschlag bezeichneten die Vertreter der Landwirtschaft als unannehmbar, weil sie für den Erfolg der Ernte und damit für die Rückzahlung des kreditierten Restes keine Gewähr übernehmen könnten. Da innerhalb der beteiligten Ministerien noch Besprechungen mit den beteiligten Kreisen stattfinden, nahm der Ausschuß vorläufig davon Abstand, die Geldfrage zu klären und stimmte der Entschließung in folgender Form zu:

„Der wirtschaftspolitische Ausschuß erkennt die große Bedeutung der Steigerung der Verwendung von Stickstoffdünger für die Steigerung der Ernte an. Er erblickt eine bedeutsame Verbesserung der Stickstoffrage in der Tatsache, daß die heimische Stickstoffproduktion im laufenden Düngerjahre, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich 340 000 t reinen Stickstoff der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann. Eine Einfuhr von Chilesalpeter über dieses Quantum hinaus wäre vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkte zu begrüßen, weil durch sachgemäße Verwendung dieser Zusatzmengen die Ernte voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren würde. Die Schwierigkeiten, die diesem Plane hindernd im Wege stehen, liegen auf finanziellem Gebiete. Infolge der Währungsverhältnisse und der ungeklärten Frage der Reparationen trägt der wirtschaftspolitische Ausschuß Bedenken, sich für die Einfuhr so großer Mengen Chilesalpeter auszusprechen, wie sie in dem Antrage des preußischen Landwirtschaftsministeriums genannt sind. Der Ausschuß ersucht aber die Reichsregierung, im Interesse der unbedingt gebotenen Steigerung der Inlandserzeugung, die Einfuhr von Chilesalpeter in dem Umfange sofort in die Hand zu nehmen, wie er verkehrstechnisch und finanziell möglich ist. Im übrigen ist der Ausschuß der Meinung, daß die heimische Stickstoffindustrie mit allen Mitteln ihre Erzeugung steigern muß." (5190)

Stickstoff für Getreide.

Im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, der am letzten Freitag nach mehrjähriger Unterbrechung wieder eine Versammlung abhielt, sprach in der Diskussion der preußische Handelsminister Siering davon, daß die preußische Regierung wichtige Vorschläge zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion vorbereitet. Wie dem S.-P.-Dienst mitgeteilt wird, besteht einer dieser Vorschläge in einem Antrag Preußens an den Reichsrat, die Erhöhung des zweiten und dritten Drittels des Umlagegetreides den Landwirten statt in Bargeld in Form von Stickstoff-Gutscheinen zu zahlen.

Dazu erfährt der „Vorwärts" noch folgende Einzelheiten:

Zur Hebung der Produktion ist es bekanntlich besser, der Landwirtschaft Gutscheine auf den Bezug von Stickstoff oder Chilesalpeter auszustellen, als ihr Geld zu geben. Hierbei spielt die Frage, ob in- oder ausländischer Stickstoff zu liefern sei, zunächst grundsätzlich keine Rolle. Selbstverständlich ist es besser, wenn inländischer Stickstoff geliefert werden kann, da die Einfuhr ausländischer Stoffe infolge der niedrigen deutschen Valuta gewaltige Kosten macht. Preußen hat diesen Vorschlag schon seit 2 Jahren unablässig vertreten, die Interessentenwiderstände aus allen mög-

Digitized by Google

lichen Lagern waren jedoch bisher zu groß, um die preußische Auffassung durchzudrücken. Es ist wichtiger, wenn wir die hohen Ausgaben für die Hebung der Landwirtschaft machen, daß man Stickstoff einführt als Getreide, da diese indirekte Einwirkung mehr produktionserhöhend wirkt als Getreideeinkäufe selbst. Wir gehen in der Annahme nicht fehl, daß die hier vertretene Auffassung sich mit dem Standpunkt des preußischen Ministerpräsidenten Genossen Braun deckt, der die gleichen Ansichten schon in seiner früheren Tätigkeit als preußischer Landwirtschaftsminister vertrat.

Nach dem dem Reichsrat vorgelegten preußischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Lieferung von Chilesalpeter für abgeliefertes Getreide im Wirtschaftsjahr 1922/23, der mit den Verhältnissen vom 2. Oktober rechnet, sollten pro Zentner Getreide 20 Kilogramm Chilesalpeter geliefert werden. In dem § 2 des preußischen Antrages heißt es:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, erhalten außer dem gesetzlich bestimmten Umlagepreis für jeden abgelieferten Doppelzentner Getreide 40 Kilogramm Chilesalpeter."

Die Interessenvertretungen der Landwirte hatten für den Zentner Roggen 90 Pfund Chilesalpeter gefordert. Das ist mehr als der Weltmarktpreis, den der amerikanische Farmer erhält! Der gesetzlich bestimmte Umlagepreis betrug damals pro Doppelzentner Roggen 690 Mk. Der Zentner Roggen sollte also gemäß dem preußischen Vorschlag mit 345 Mk. plus 20 kg Chilesalpeter bezahlt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Preisverhältnisse allerdings wesentlich geändert.

Der Bedarf an einzuführendem Salpeter wurde damals auf etwa 1 Million Tonnen beziffert. (5196)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.

(Schluß.)

Aceton.

Vor dem Krieg wurde Aceton ausschließlich aus Calciumacetat hergestellt. Der Kriegsbedarf an Aceton als Lösungsmittel und für die Fabrikation des Explosivstoffs Cordit führte zur Entwicklung verschiedener neuer Verfahren, darunter die Fermentation von Getreide, Melasse und Kelp. Auch wurde Aceton synthetisch hergestellt aus Calciumcarbid und aus den Olefin-Gasen, die aus Petroleumölen beim „Cracking"-Prozeß entstehen. Mit Ausnahme des Fermentationsverfahrens, das von einem Fabrikanten angewendet wird, sind die anderen Verfahren seither aufgegeben worden, oder sie werden nur noch im Versuchsmaßstab fortgeführt. Es ist von Interesse zu bemerken, daß die gegenwärtigen Preise nahezu dieselben sind, wie 1914.

Die Produktion und die Einfuhr von Aceton betrug:

	Produktion	Wert Doll.	Einfuhr
1914	10 425 817	1 099 585	2 760
1015	—	—	235 917
1916	—	—	179 497
1917	27 500 000	—	—
1918	—	—	148 082
1919	6 045 914	767 042	443 504
1920	—	—	6 600
1921	—	—	209

Die Preise von Aceton betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	12,2	11.0	1919	20,1	13,7
1915	18,5	26 0	1920	13 7	21,5
1917	22 7	33,0*)	1921	13,2	12,7
1968	35,5	25 6	1922	12,6	16,2

*) Im Oktober 35—36 (Höchststand).

Formaldehyd.

Die Produktion von Formaldehyd hat sich in der fünfjährigen Periode von 1914—1919 mehr als verdoppelt. Im Jahre 1914 gaben 3 Fabrikanten eine Produktion von 8 426 247 lb. an, während 1919 in 6 Fabriken 19 663 753 lb. erzeugt wurden. Diese Zunahme ist wahrscheinlich auf die bemerkenswerte industrielle Entwicklung in der Fabrikation von synthetischen harzähnlichen Produkten, welche durch Kondensation von Formaldehyd mit Hexamethylentetramin, Phenol oder Kresol entstehen, zurückzuführen. Die Einfuhr vor dem Krieg war praktisch zu vernachlässigen, im Jahre 1920 aber stieg sie auf 428 444 lb. Es ist bemerkenswert, daß neuerdings die Preise wieder auf den Stand vor dem Krieg herabgesunken sind, obgleich sie während des „Booms" von 1920 auf mehr als das Fünffache der gegenwärtigen Notierungen gestiegen waren.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	8 426 247	655 174	14 228
1915	—	--	7 700
1916	—	—	79 857
1917	—	—	23 935
1918	—	—	148 798
1919	19 663 753	3 938 322	502
1920	—	—	428 444
1921	—	—	86 281

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	9,0	9,0	1919	16,2	21,0
1915	9 0	9,0	1920	37,5*)	56,0
1916	9,7	13,7	1921	18,6	13,7
1918	19,7	16,2	1922	10,6	8,4

*) Im April 58—63 (Höchststand)

Kohlenteerprodukte.

Anilinöl.

Dem Anilinöl kommt dieselbe relative Bedeutung unter den Kohlenteer-Zwischenprodukten zu, wie der Schwefelsäure unter den allgemeinen Chemikalien. Es findet Verwendung bei der Fabrikation einer großen Anzahl von wichtigen Farbstoffen. Im Jahre 1920 betrug die Produktion dieses Zwischenprodukts allein 39 234 186 lb. i. W. von beinahe 11 000 000 $. Die starke Abnahme, welche in der Produktion von Farbstoffen während des Jahres 1921 eintrat, spiegelt sich deutlich wieder in der Abnahme der Produktion von Anilinöl um 86 % gegen 1920. Die Produktion von Anilinsalzen (salzsaurem und schwefelsaurem Anilin) fiel von 2 024 956 lb. i. J. 1920 auf 366 533 lb. i. J. 1921. Die Einfuhr von Anilinöl war praktisch seit 1914 ohne Bedeutung. Die Preise schwankten über eine ungewöhnlich weite Skala, von 10 c. für das Pfund i. J. 1914 bis auf 1,10 $ für das Pfund während der Knappheit von 1915 und 1916; gegenwärtig betragen sie ca. 15 c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Fabriken	Produktion	Wert Doll.
1917	23	28 806 524	6 758 535
1918	16	24 102 129	6 572 684
1919	14	24 345 786	5 932 536
1920	14	39 234 186	10 923 648
1921	9	5 259 598	1 161 381

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d Pund	
1914	10¼	11	1919	27	22
1915	60*)	90	1920	34	35
1916	68	39	1921	22	20
1918	23½	27	1922	17½	14

*) Im April 110 (Höchststand).

Benzol.

Eine überraschende Steigerung in der Produktion ist bei Benzol, dem wichtigsten der sog. Kohlenteer-Rohprodukte, zu verzeichnen. Im Jahre 1914 betrug die Produktion von Roh-Leichtöl 8 464 274 Gallonen, was etwa 4½ Millionen Gallonen Benzol entspricht. Im Jahre 1918 dagegen belief sich die Produktion von Benzol

Digitized by Google

in Amerika auf 44 804 900 Gallonen. Ein großer Teil hiervon wurde indessen als Rohmaterial für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet. Für das Jahr 1920 macht der „Geological Survey" folgende Angaben: Rohbenzol 8 747 572 Gall., Reinbenzol 16 977 556 Gall. und Motorbrennstoff 57 645 462 Gall. Der Benzolgehalt des letzteren schwankt zwischen 50 und 100 %. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Leistungsfähigkeit der Benzolproduktion den Bedarf der Industrie der Farbstoffe und anderer Chemikalien weit übersteigt. Die Preise für Benzol fielen direkt nach dem Waffenstillstand unter den Vorkriegsstand, seither aber sind sie wieder gestiegen, und jetzt wird Benzol mit ca. 29 c. für die Gallone notiert.

Die Produktion betrug:

	Aus Nebenprod. Koksöfen	Wert Doll.	Aus anderen Fabriken	Wert Doll.
1916	21 079 500	13 159 374	—	—
1917	36 804 228	16 576 865	3 082 774	1 536 495
1918	44 804 900	12 341 779	4 420 010	1 281 803
1919	44 697 615	7 776 669	1 826 373	560 547
1920	87 370 390	27 142 754	875 561	287 586
1971	—	—	2 171 631	463 205

Die Preise von Benzol (C. P.) betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Gallone			Cents f. d. Gallone	
1914	23	28	1919	22	24
1915	27	55	1920	30	37
1916	70*)	60	1921	30	27
1918	35	22	1922	27	29

*) Höchststand.

Naphthalin.

Für die Produktion von Naphthalin ist es schwer, zuverlässige Zahlen zu geben, was dem Umstand zuzuschreiben ist, daß es aus mehreren verschiedenartigen Quellen und wenigstens in zwei verschiedenen Reinheitsgraden gewonnen wird. Die Zahlen in den nachstehenden Tabellen sind aus dem Bericht der U. S. Tariff Commission über die Produktion von Rein-Naphthalin (mit einem Erstarrungspunkt von 79° C. oder darüber) entnommen. Die Produktion i. J. 1921 von 13 183 142 lb. ist um 55 % geringer als im Vorjahr. Es muß aber bemerkt werden, daß diese Zahlen die Produktion von Napthalin bei den Koksöfen nicht einschließen, für welche die Statistik gewöhnlich von dem „Geological Survey" aufgestellt wird. Einen Begriff von der Ausdehnung der Produktion von Rohnaphthalin in den Vereinigten Staaten i. J. 1918 geben folgende Zahlen aus dem Bericht des „Geological Survey": Teerdestillationen 40 138 092 lb. i. W. von 1 281 440 $; Koksöfen 10 614 799 lb. i. W. von 292 868 $; Gasfabriken usw. 428 088 lb. i. W. von 11 558 $. Dies macht 51 180 979 lb. i. W. von 1 585 866 $. Die Einfuhr im Fiskaljahr 1914 belief sich auf 3 880 108 lb. i. W. von 70 428 $. Seit der Annanhme des Tarifgesetzes von 1916 betrug die Einfuhr von Rein-Naphthalin weniger als 1 % der einheimischen Produktion.

Die Produktion von Rein-Naphthalin (in Schuppen) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb
1917	12	35 342 911	2 334 302	0 07
1918	10	28 112 165	2 162 168	0,08
1919	7	17 625 235	1 160 815	0,07
1920	9	30 230 734	2 308 536	0,08
1921	9	13 183 142	740 955	0,06

Die Preise für Rein-Naphthalin (in Schuppen) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	2¼	2½	1919	9	6½
1915	3¾	15[1])	1920	8	16[2])
1916	13⅓	8⅞	1921	8	7
1918	10	9	1922	7	6½

[1]) Erster Höchststand. [2]) Zweiter Höchststand.

Phenol (Carbolsäure).

Phenol ist ebenfalls (wie Naphthalin) eine Ware, welche dem Statistiker Schwierigkeiten bietet, wiederum hauptsächlich wegen der verschiedenen Reinheitsgrade und der Verschiedenheit der Produktionsquellen. Die Jahre 1917 und 1918 zeigten eine enorme Produktion von Phenol, welches natürlich fast ganz für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet wurde. Ein großer Teil der 106 794 277 lb., welche i. J. 1918 produziert wurden, kam aus Fabriken für die Herstellung von synthetischem Phenol, welche Regierungsaufträge ausführten. Nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes wurden große Bestände Regierungsphenol auf den Markt gebracht; es wurden ca. 25 000 000 lb. oder nahezu das Dreifache des normalen Jahresbedarfs angeboten. Natürlich wirkte dies sehr nachteilig sowohl auf die Produktion als auch auf den Absatz. Die Produktion betrug i. J. 1919 nur 1 500 000 lb. mit einem Preis von ca. 10 c. für das Pfund. Im Jahre 1920 arbeiteten nur zwei Fabriken, ihre Produktion konnte nicht veröffentlicht werden. Im Jahre 1921 war die Produktion weiter zurückgegangen auf weniger als eine Drittelmillion Pfund.

Die Produktion von Phenol (U. S. P. und technisch) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	15	64 146 499	23 715 805	0,37
1918	17	106 794 277	37 270 284	0,35
1919	6	1 543 659	155 624	0,10
1920	2	—	—	—
1921	3	292 645	41 617	0,14

Die Preise für Phenol (U. S. P.) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	7¾	21¼	1919	3,2	11
1915	88⅓	146¾*)	1920	14	18
1916	131½	58	1921	9	11
1918	54	44	1922	11½	15

*) Im Oktober 151½ (Höchststand).

Beta-Naphthol.

Technisches Beta-Napthhol ist das wichtigste von den Naphthalinderivaten. Die Produktion i. J. 1921 betrug 2 959 049 lb. oder 75 % weniger als im Vorjahr. Die maximale Produktion i. J. 1920 fällt zusammen mit der Periode stärkster Produktion der Industrien, welche Para-Rot und andere wichtige Farbstoffe, in deren Fabrikation dieses Zwischenprodukt eingeht, verwenden. Der Preis für technisches Beta-Naphthol betrug vor dem Krieg gewöhnlich weniger als 10 c. für das Pfund. In den Jahren 1915 und 1916 betrugen die Preise mehr als das Zehnfache dieses Betrages, aber mit der wachsenden Produktion in den Jahren 1918, 1919 und 1920 fielen sie ziemlich andauernd und befinden sich jetzt in der Nähe von 23 c. für das Pfund.

Die Produktion von Beta-Naphthol (technisch) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	16	5 913 846	3 950 166	0,66
1918	10	5 117 683	3 009 773	0,59
1919	11	4 835 778	2 365 804	0,49
1920	6	11 920 714	5 592 007	0,47
1921	7	2 959 049	1 154 033	0 39

Die Preise von Beta-Naphthol (technisch) betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars f. d. Pfund			Dollars f. d. Pfund	
1914	0,10	0,10½	1919	0,60	0,50
1915	0,85	1,01⅔	1920	0,55	0,88
1916	1,30*)	1,16⅔	1921	0,33	0 38
1918	0,65	0,65	1922	0,30	0,23

*) Höchststand.

Paranitranilin.

Die Produktion dieses wichtigen Zwischenprodukts, das für die Fabrikation von Para-Rot und verschiedenen Lackfarben verwendet wird, erreichte ein Maximum

Digitized by Google

i. J. 1920 mit 2 138 492 lb. i. W. von 2 500 000 $, das Jahr 1921 aber zeigte hiergegen einen Abfall von 61 %. Der Preis des Paranitranilins war vor dem Krieg 16 c. für das Pfund, aber in den 6 Jahren, welche der Unterbindung der deutschen Einfuhr folgten, standen die Preise beträchtlich über 1 $ für das Pfund. Während des Jahres 1921 indessen fand dann ein stufenweiser und andauernder Abbau der Preise statt.

Die Produktion betrug:

	Werke	Prod. lb	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	9	1 724 008	1 952 209	1,13
1918	9	1 310 064	1 722 319	1,30
1919	8	1 310 658	1 388 627	1,06
1910	6	2 138 492	2 503 886	1,17
1921	9	621 559	526 403	0,85

Die Preise betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollar f. d. Pfund			Dollar f. d. Pfund	
1914	0,16	0,16	1919	1,87*)	1,12
1915	1,25	1.25	1920	1,30	1,45
1916	1.45	1,36½	1921	1,02	0,87
1918	1,15	1,55	1922	0,78	0,73

*) 1,75—2 (Höchststand). (5052)

Die französische Farbstoffindustrie.

Es ist bekannt, welches Aufsehen der Geschäftsbericht der „British Dyestuffs Corporation", welche das Geschäftsjahr 1921/22 mit einem Verlust von über eine Million £ abschloß (s. Chem. Ind. Nr. 30, S. 457), in der ganzen Welt erregte. Demgegenüber erscheint die französische Farbstoffindustrie in dem Jahresbericht für 1921/22 der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques", welche zwei Drittel der französischen Farbstoffproduktion liefert, in einem sehr günstigen Licht. Die Gesellschaft konnte eine Dividende von 5 % zahlen.

Es muß aber daran erinnert werden, daß auch die B. D. C. zur Ausschüttung einer Dividende in der Lage gewesen wäre, wenn sie nicht durch rücksichtslose Einschätzung der Warenbestände den beträchtlichen Rohgewinn in einen so bedeutenden Verlust verwandelt hätte. In dem Bericht der B. D. C. war ausgeführt worden, daß diese Bestände zum großen Teil aus der Kriegszeit und aus der Lehrzeit der englischen Farbstoffindustrie stammen und daher nicht mehr den Anforderungen genügen, welche im Frieden und in Gegenwart einer leistungsfähigen, erfahrenen Konkurrenz, wie es die deutsche ist, gestellt werden, jedenfalls im Exportgeschäft. Gerade über diesen Punkt aber schweigt sich der französische Bericht, der das Warenkonto mit fünfzig Millionen frs. angibt, völlig aus. Und doch würde eine Ueberkalkulation von 10—15 % genügen, um, ebenso wie bei der B. D. C., den ganzen Gewinn aufzufressen und wie dort einen Verlust in Erscheinung treten zu lassen.

Allerdings spielt ja der Export vorläufig bei der französischen Farbstoffindustrie noch keine große Rolle, und der Inlandsmarkt ist ihr durch Schutzmaßnahmen auf lange Zeit gesichert.

Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Bilanz in der Form, wie sie im folgenden wiedergegeben ist, gar nichts sagt, und wie leicht aus Weiß Schwarz werden könnte, wenn die englische Methode angewendet werden würde.

Wir entnehmen dem Rechenschaftsbericht folgende Angaben: Der Rohgewinn betrug 8 864 575 frs., nach Abzug aller Amortisationen. Nach Abzug der Generalunkosten und Hinzufügung des Uebertrags vom Vorjahr bleiben 5 500 195 frs. und nach Abzug von 190 160 frs. für die gesetzliche Reserve 5 310 034 frs. zur Verteilung einer Dividende von 25 frs. auf die Aktie (= 5 %), zusammen 5 Mill. frs. Es bleibt ein Rest von 310 034 frs. für den neuen Uebertrag.

Auf der Aktivseite der Bilanz stehen 24 494 576 frs. für Neubauten, beinahe 8 Mill. mehr als im Vorjahre. Der Wert des Materials, der Apparate und Einrichtungen, wurde um nahezu 14 Mill. vermehrt und beträgt jetzt 36 226 593 frs. Der Devisenbestand und die Beteiligungen, deren Gesamtbetrag sich auf 10 978 521 frs. beläuft, zeigen eine Vermehrung um beinahe 2 Millionen. Die Vorräte, die mit 44 941 708 frs. eingesetzt sind, ergeben gleichfalls eine Zunahme um 2 Millionen. Das Schuldnerkonto zeigt eine Vermehrung um 7 187 000 frs. und beträgt jetzt 26 882 044 frs.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt der Posten „Kapital" eine Vermehrung um 29 Millionen, infolge der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Kapitalserhöhung, und beträgt nun 100 Millionen. Die Reserve für technische Abschreibungen wurde um 2 187 000 frs. vermehrt und beträgt jetzt 8 606 925 frs. Das Gläubigerkonto hat sich um 1 401 000 frs. auf 35 213 230 frs. erhöht.

Der Bericht der Verwaltung gibt eine Uebersicht über die Anstrengungen, welche die Gesellschaft zur Entwicklung der Industrie der Farbstoffe in Frankreich gemacht hat und ist deshalb von besonderem Interesse.

Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft unermüdlich das Ziel verfolgt, das sie sich gesteckt hatte: in Frankreich eine Farbstoffindustrie zu schaffen. Es scheint, daß sie dieses Ziel schon erreicht hat. Der Bericht gibt hierüber einige sehr lehrreiche Einzelheiten.

In technischer Beziehung hat die Gesellschaft in jeder ihrer Fabriken Laboratorien eingerichtet, welche sorgfältig alle bestehenden Verfahren studieren, die erhaltenen Produkte kontrollieren und die durch die Erfahrung nahegelegten oder von der Kundschaft geforderten Verbesserungen in die Praxis umsetzen sollen.

Unabhängig von diesen Laboratorien hat die Gesellschaft in ihrer Fabrik in Villers-Saint-Paul ein Forschungslaboratorium geschaffen, ein wirkliches Centrallaboratorium, zu dessen Verfügung sie alles Material, alle literarischen Hilfsmittel und einen Stab von wissenschaftlichen, spezialisierten Mitarbeitern gestellt hat, welche nötig sind, um es in die Lage zu setzen, alle bereits gemachten Fortschritte zu verfolgen und an den künftigen Fortschritten teilzunehmen.

In fabrikatorischer Beziehung konnte die Gesellschaft in ihren Werken den größten Teil ihres Programms verwirklichen: das Material ist jetzt nahezu vollständig, die hauptsächlichsten Einrichtungen sind so gut wie beendigt.

Um die Generalunkosten zu vermindern und die Fabrikationsbedingungen so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, hat die Gesellschaft ihre Verbesserungsmaßnahmen hauptsächlich auf zwei ihrer Fabriken konzentriert, nämlich auf die in Villers-Saint-Paul und die in Oissel.

Im Laufe des Jahres 1921 hat die Gesellschaft neue Fabrikationsverfahren eingerichtet, wobei sie sich nicht nur bemühte, die Zahl der Produkte zu vermehren, sondern auch jedem Produkt die seinem Verwendungszweck angemessen Eigenschaften zu geben. Unter den neuen Fabrikationen sind besonders zu erwähnen: Alizarinorange und Alizarinblau, Carminblau, Säureviolett und Säuregrün, Rhodamine, Viktoriablau usw., die Herstellung von Hydrosulfit und Hydrosulfit-Formaldehyd usw.

Zwei Zahlen geben in dieser Beziehung einen Begriff von dem erreichten Fortschritt: im Dezember 1920 wurden kaum 100 verschiedene Farbstoffe fabriziert und auf den Markt gebracht, heute sind es mehr als 600 neue Produkte.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Gesellschaft den Zwischenprodukten zugewendet, welche für die Farbstoffindustrie unentbehrlich sind, und der Bericht legt hierauf besonderen Nachdruck. Dadurch, daß sie in ihrem Werk in Oissel eine große Anzahl von Zwischenprodukten, welche zum erstenmal in Frankreich fabriziert werden, herstellte, war die Gesellschaft in der Lage, ihrer Kundschaft alle die verschiedenen

Digitized by Google

Farbstoffe zu liefern, auf die bereits hingewiesen wurde.

Die hauptsächlichsten Fabrikationen, welche eingerichtet wurden, sind: Beta-Naphthylamin und seine sulfonierten Derivate; in der Reihe der Sulfo-Naphthole und Amido-Sulfo-Naphthole wurde die Zahl der für die Fabrikation der Azoverbindungen notwendigen Produkte, wie die Säuren von Schäffer, Cleves, Frend, Nevile-Winther, Säure S usw., beträchtlich vermehrt. In der Benzolreihe wurde die Herstellung von Zwischenprodukten, wie Amidoacetanilid, Metanitranilin, Amidonaphthol, Nitramidosulfophenol usw. entwickelt.

In geschäftlicher Beziehung hat es die Gesellschaft für notwendig gehalten, ihre Produkte in der bequemsten Weise zur Verfügung der Verbraucherindustrien zu stellen, und sie hat zu diesem Zweck ihre Niederlagen in den Hauptverbrauchszentren vermehrt.

Wenn es auch richtig ist, daß die angesammelten Bestände eine Festlegung von Kapital bedeuten, so wird doch durch die dadurch erzielten Vorteile dieser Nachteil reichlich aufgewogen. Diese Bestände ermöglichen es, die verschiedenen Produkte, welche die Kundschaft für ihren täglichen Bedarf nötig haben kann, zu ihrer Verfügung zu halten; so wäre es z. B. im Verlauf des letzten Jahres, in welchem der Geschäftsgang zahlreichen Erschütterungen und Umstellungen ausgesetzt war, manchmal sehr schwer gewesen, den Wünschen der Kundschaft so rasch, wie es geschehen ist, entgegenzukommen.

Dieselbe Aufmerksamkeit, welche die Gesellschaft bei ihrer Fabrikation auf die informatorische Vorbereitung und sofortige Ausführung gerichtet hat, wurde auch der „Anwendung" der Farbstoffe, einer besonders delikaten Frage, zugewendet.

Um der Kundschaft die Anwendung der Farbstoffe zu erleichtern, hat die Gesellschaft einen besonderen „Anwendungsdienst" eingerichtet. Zu diesem Zweck wurde in der Fabrik in Villers-Saint-Paul ein besonderes Laboratorium für Anwendung von Farbstoffen geschaffen, und außerdem hält sich ein Stab von Chemiker-Coloristen, deren Ausbildung in den Laboratorien durchgeführt oder vervollständigt wurde, ständig zur Verfügung der Kundschaft und besucht diese auch regelmäßig.

In der Tat genügt es nicht, Farbstoffe zu fabrizieren und zu verkaufen, man muß auch mit dem Verbraucher zusammenarbeiten, ihn in alle Neuheiten und Fortschritte, sobald sie da sind, einführen, ihn mit einem Wort in den Stand setzen, allen Anforderungen seiner Kundschaft zu genügen und in dem Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt mit Erfolg zu bestehen. Nur dann kann man hoffen, bei ihm die Stellung eines bevorzugten Lieferanten einzunehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gesellschaft, trotz der Krise, dank der von den Aktionären erteilten Vollmacht, die notwendigen Geldmittel zu beschaffen, in der Lage war, im Laufe des Geschäftsjahres ihre technische Einrichtung definitiv zu organisieren, ihre Produktionsmittel zu vermehren, den Umfang der Fabrikation beträchtlich zu erweitern und ihre geschäftlichen Maßnahmen und Erfolge zu entwickeln.

Hierauf und auf alle Vorkehrungen, über die berichtet wurde, ist es zurückzuführen, daß die Gesellschaft imstande war, einen Geschäftsgang aufrechtzuerhalten, der dazu berechtigt, für die Zukunft, wenn die geschäftliche Erholung, deren erste Anzeichen schon bemerkbar sind, eingesetzt hat, eine zunehmende Entwicklung der Umsätze und damit der Gewinne zu erhoffen.

Außer diesen materiellen Resultaten ist auch ein nicht geringer zu schätzender moralischer Erfolg erzielt worden, indem es möglich war, dem Land ein vollkommenes Handwerkszeug und einen Stab von Spezialisten zur Verfügung zu stellen, welche im Ernstfall der nationalen Verteidigung die wertvollsten Dienste leisten können

Es bleibt der Verwaltung übrig, ihr Werk zu vollenden, nachdem sie sich die hierzu nötigen Mittel gesichert hat, was sie in kurzem zu tun gedenkt, zu der Zeit und unter den Bedingungen, welche sie für die Interessen der Gesellschaft am günstigsten halten wird.

Der Bericht hebt dann mit Hilfe der Statistik die Resultate hervor, welche die ungeheure technische, industrielle und kommerzielle Anstrengung, welche eben in großen Zügen dargestellt wurde, gehabt hat. Nach den von der „Union des Producteurs et des Consommateurs de Matières Colorantes en France" mitgeteilten Zahlen und auf Grund der Nachweise der Zollbehörden betrug der Verbrauch von Farbstoffen im Jahre 1920 etwa 10 000 t, von denen 5739 t importiert wurden. Im Jahre 1921 dagegen betrug der Verbrauch nur etwa 7000 t, die Einfuhr aber war viel stärker, nämlich auf 1172 t, gesunken.

Die vom Ausland eingeführten Farbstoffe haben sich somit nach ihrem absoluten Betrag um 80 % vermindert, und andererseits ist die französische Einfuhr, welche vor dem großen Krieg 95 % des inländischen Verbrauchs betrug und 1920 schon auf 60 % gefallen war, nun auf weniger als 20 % gesunken.

Das sind, in kurzen Worten, die Resultate, welche die französische Farbenindustrie als Ganzes erreicht hat.

Und was ist der Anteil, welcher der „Compagnie Nationale" daran zukommt? Eine Zahl gibt die Antwort: die „Compagnie Nationale" hat allein zwei Drittel der gesamten französischen Produktion geliefert.

Die „Compagnie Nationale", von nun an bekannt, geschätzt und auf eine solide Grundlage gestellt, hat also den Beweis für ihre industrielle Lebenskraft, für die Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen und für die überragende Bedeutung, welche ihr in der Farbstoffindustrie zukommt, erbracht. Gleichzeitig hat sie sich in die Reihe der großen nationalen Industrien, welche zu der Wohlfahrt und zu der Wiederherstellung Frankreichs beitragen, gestellt, und sie wird diesen Platz behaupten.

*

In der Diskussion wurde auf die Frage, welchen Betrag die deutsche Farbstoffeinfuhr nach Frankreich erreicht habe, die Antwort erteilt, daß im Jahre 1920 auf 6000 t importierte Farbstoffe 3000 t aus Deutschland gekommen seien, dagegen seien im Jahre 1921 nur noch 400 t von dort eingeführt worden.

* * *

Weiter entnehmen wir aus dem Geschäftsbericht der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France" (Kapital: 2 Mill. frs.) folgende Ausführungen:

Die industrielle Weltkrise hat einen beträchtlichen Rückgang im Farbstoffverbrauch in Frankreich und damit eine Verzögerung in der Einfuhr der deutschen Farbstoffe und eine Verminderung der Produktion in Frankreich zur Folge gehabt. Der Bericht hebt die Tatsache hervor, daß, selbst wenn man die Folgen der Krise in Betracht zieht, trotzdem die Bedeutung der Einfuhr in bezug auf die Produktion in Frankreich sich in außerordentlicher Weise vermindert hat. Die Einfuhr im Jahre 1921 betrug nicht einmal 10 % der Einfuhr des Jahres 1920, und selbst, wenn man die Reparationslieferungen einrechnet, nicht mehr als 20 %. Andererseits betrug die Tonnenzahl der Produktion in Frankreich im Jahre 1921 80 % von der des Jahres 1920, bei einer Verkleinerung in einzelnen Gruppen. Es ergibt sich daraus, daß die französische Farbstoffindustrie, sowohl nach Qualität als nach Quantität, imstande ist, beinahe den ganzen Bedarf des Landes an Farbstoffen zu decken.

339 t Farbstoffe sind 1921 aus Deutschland importiert worden gegen 4600 t im Jahre 1920.

Die Preise, zu denen die Reparationsfarbstoffe geliefert wurden, sind dreimal nacheinander erhöht

Digitized by Google

worden, im ganzen um 57 %. Trotz dieser Erhöhungen konnte die Gesellschaft, infolge der Entwertung der Mark, den im März 1921 vorgenommenen Preisnachlaß um 15 % bei ihren Produkten aufrechterhalten.

Der Bericht gibt dann die monatliche Gesamtproduktion der französischen Fabriken, welche zwischen 373 t — niedrigste Ziffer, im Februar — und 688 t — höchste Ziffer, im November — schwankt.

Die Gesamtsumme der auf den Markt gebrachten Produkte, unter Einbeziehung von Einfuhr, Ausfuhr und Verminderung der Bestände, beträgt etwa 7500 t, wovon mindestens 75 % in Frankreich fabriziert sind.

Die Rechnungsablage und die Bilanz, deren Gewinn- und Verlustkonto einen Ueberschuß von 172 979 frs. aufweist, wurde gutgeheißen. Nach Abzug der gesetzlichen Reserve wurden 133 333 frs. zur Verteilung einer Dividende von 6 % oder 6 frs. auf die Aktie verwendet. Der Restbetrag von 30 997 frs. wurde dem Spezial-Reservefonds zugeführt. (4731)

Mieterschutzgesetz und Werkswohnungen.

Der Wohnungsausschuß des Reichstags verhandelt zurzeit über den Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Der § 11 dieses Entwurfs sieht eine Regelung der für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Frage der Werkswohnungen vor sowohl für die Landwirtschaft wie für die Industrie. Hier, namentlich für die Bezirke stärkster Konzentration, ist es von entscheidender Bedeutung, daß der Regierungsentwurf, welcher die Mieterschutzbestimmungen grundsätzlich nicht auf Werkwohnungsverhältnisse anwendet, erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Der Ausschuß für Mieterschutz im vorläufigen Reichswirtschaftsrat hat in dieser Beziehung einen abweichenden Standpunkt eingenommen und will auch Werkswohnungen den allgemeinen Mieterschutzbestimmungen unterworfen sehen. Es liegt aber, wie die „Köln. Ztg." schreibt, auf der Hand, daß eine derartige Regelung zu unhaltbaren Zuständen führen müßte. Es wäre dann möglich, daß die für die Werksangehörigen bestimmten und gebauten Wohnungen von werksfremden Personen belegt sind, die zwar früher einmal zum Werk gehörten, jetzt aber infolge von Streiks, Kündigung usw. ausgeschieden sind. Der Betrieb könnte also in die Lage kommen, da er für seine eigenen Angestellten und Arbeiter keine Wohnungen frei bekommt, aus Mangel an Arbeitskräften entweder große Teile oder aber das ganze Werk stillegen zu müssen. Schon jetzt sind in einem größeren Bezirk des Westens 10 000 Werkswohnungen von werksfremden Personen bewohnt, deren Entfernung trotz aller Bemühungen nicht gelingt. Eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage in dem Sinne, daß den Werkswohnungen ihre Eigenart erhalten wird, d. h. daß sie für die Werksangehörigen bestimmt bleiben, muß daher als dringend erwünscht bezeichnet werden. Eine mechanische Uebertragung der normalen Mieterschutzbestimmungen erscheint hier nicht angebracht. (5189)

Zum neuen amerikanischen Zolltarif.

In dem auf S. 708, Nr. 43 der „Chem. Ind." veröffentlichten Text des neuen amerikanischen Zolltarifs ist im § 1549 hinter dem Wort „Methylnaphthalin" das Wort „Naphthalin" einzuschalten. (5187)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 15. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 11. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. C Abs. 2 werden die Worte „einschließlich Umlage" durch die Worte „jedoch ohne Umlage" ersetzt.
2. Im Abs. E werden folgende Aenderungen vorgenommen:
   a) Im Abs. 1 werden die Worte „57,70 Mk." durch die Worte „80,30 Mk." und die Worte „67,90 Mk." durch die Worte „94,50 Mk." ersetzt.
   b) Im Abs. 3 werden die Worte „80 Mk." durch die Worte „250 Mk.", die Worte „160 Mk." durch die Worte „550 Mk." und die Worte „130 Mk." durch die Worte „440 Mk." ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1922 ab in Kraft. (5159)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 20. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. November 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	822,60
b) für gedarrte und gemahlene Ware	842,30
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	822,60
3. Natriumammoniumsulfat	822,60
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	822,60
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	822,60
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	992,50
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	822,60
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	822,60
9. Ammonsulfatsalpeter	822,60
10. Kalkstickstoff	731,90
11. Blutmehl	30,—
12. Hornmehl	740,30

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1922 ab in Kraft. (5197)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 15. November veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.
Vom 11. November 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom

Digitized by Google

9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 16. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 106,70 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 125,50 „

(5160)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 20. d. Mts. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs. Von den in Artikel 1 aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs, für welche eine Abänderung eingetreten ist, gehört in das Gebiet der chemischen Industrie: aus Tar.-Nr. 298a Tonerde, künstliche, Abgabe vom Wert 4 %.

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (s. „Chemische Industrie" S. 570) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. November 1922 in Kraft. (5200)

Neue Kali-Inlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 17. November veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 2. November d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. November 1922, Nr. 250 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 17. November 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	3667	Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	4404	„
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	6324	„
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	7850	„
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	10110	„
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	11037	„
„ „ „ über 60 % K_2O	12949	„
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O . . .	18671	„
„ schwefelsaure Kalimagnesia	20555	„

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 4767 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 5725 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 3200 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 4404 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 155 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 9600 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 12300 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Berlin, den 17. November 1922. (5184)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 13. November wird mitgeteilt:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine elfte abgeänderte Ausgabe im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 160 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (5142)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 17. und 18. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung, betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter und sechster Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5185)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 22. bis einschließlich 28. November d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 145900 % (in der Vorwoche 112400 %). (5168)

Zur Frage der Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats hat in seiner Sitzung am 16. November, den Vorschlägen seines Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen folgend, nachstehenden Richtlinien über Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften mit der Erklärung zugestimmt, daß sie, solange aus währungspolitischen Gründen auf Zwangsordnung nicht verzichtet werden kann, geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen:

1. Die Außenhandelstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

2. Als hochvalutarische Länder gelten England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten, sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird empfohlen, Veränderungen dieser Liste mit dem zuständigen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats festzustellen und den Außenhandelstellen einheitlich bekanntzugeben.

3. Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorbezeichneten Liste enthalten sind, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig. Es ist jedoch die Möglichkeit der Verwendung einer hochvalutarischen Währung oder Goldmark als interne Berechnungsart zugelassen.

4. In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es Deutschlands Leistungsfähigkeit zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem unter 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Außenhandelsausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen. (5188)

Ausfuhrwert und Ausfuhrabgabenberechnung.

Hinsichtlich des Ausfuhrwertes zwecks Berechnung der Ausfuhrabgabe herrschen in Ausfuhrkreisen immer noch Unklarheiten. Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist die Ausfuhrabgabe von dem Wert zu erheben, der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnet wird. Nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (29. November 1920 — A III 6757 —) ist im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsminister dieser § 9 wie folgt auszulegen: Nur der reine Warenwert, der sich ab Fabrik oder ab Lager ergibt, einschließlich der Verpackung, wird mit einer Abgabe belegt. Ein Abzug des Wertes der Verpackung von dem Warenwert ist also nicht zulässig. Abzugsfähig sind dagegen die Kosten, die unmittelbar mit dem Versand der Ware zusammenhängen, wie beispielsweise Fracht ab Fabrik oder Lager bis zum Empfangsort im Ausland, Transportversicherung, ausländische Zölle und ähnliche Nebenkosten. Falls der inländische Exporteur derartige abzugsfähige Aufwendungen in den seinem ausländischen Abnehmer gestellten Preis eingerechnet hat, sind die Ausfuhrbewilligungsstellen befugt, diese zur Berechnung der Ausfuhrabgabe von dem Gesamtpreis abzuziehen, soweit dieselben in dem Ausfuhrantrag gesondert aufgeführt sind und zahlenmäßig begründet erscheinen. — Kosten, die den Vertrieb der Ware betreffen, wie z. B. Kosten für Reisen, Provisionen, Reklame usw. dürfen jedoch nicht abgezogen werden. (5164)

Digitized by Google

Deutsche, Frankreich gewährte Einfuhrkontingente für chemische Erzeugnisse.

In dem zwischen Deutschland und Italien im vorigen Jahre abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen hatte die deutsche Regierung in Vereinbarungen, die nicht in dem Text des Vertrages niedergelegt wurden, Italien für eine Reihe von Waren Einfuhrkontingente eingeräumt. Nunmehr berichtet „Journée Ind." vom 15. November, daß auf Grund des Artikels 267 des Vertrages von Versailles, der vorschreibt, daß alle Vergünstigungen, die Deutschland irgendeinem Lande einräumt, ohne Gegenleistung auch für alle anderen alliierten Länder Geltung haben müssen, die deutsche Regierung dieselben Kontingente auch Frankreich zugestanden hat. In das Gebiet der chemischen Industrie gehören folgende Waren:

Ware	Menge in dz.
Sulphuröl (Oleum sulfuratum)	9 000
Essenzen von exotischen Früchten	450
Andere Essenzen (Essenzöle)	150
Borsäure (roh)	2 000
Citronensäure	100
Fettsäuren	6 000
Gerbextrakte	40 000
Weinsäure	300
Glycerin	500
Citronensaurer Kalk	10 000
Talk	500

(5182)

Englische Reparationsscheine.

Bei der Handelskammer zu Berlin waren mehrfach Klagen darüber eingelaufen, daß englische Kunden deutscher Firmen sich weigerten, den englischen Reparationsschein herauszugeben; die deutschen Firmen wurden dadurch außerstand gesetzt, bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle den Gegenwert der von England einbehaltenen 26 % des Kaufpreises zu erheben. Auf eine Anfrage der Handelskammer, wie in solchen Fällen die Interessen der deutschen Firmen geschützt werden sollen, hat der Reichsminister der Finanzen die Gründe mitgeteilt, die die Friedensvertragsabrechnungsstelle nötigen, die Reparationsabgabe nur gegen Vorlegung des Originalgutscheins zu erstatten. Der Minister fährt fort: „Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die sich bei Zurückhaltung der Scheine seitens der englischen Importeure für den deutschen Exporteur ergeben können. Es wird daher den Exporteuren zu empfehlen sein, sich nach Möglichkeit vor Aushändigung der Ware hinsichtlich der Aushändigung des Gutscheins sicherzustellen, z. B. dadurch, daß die Ware durch den Spediteur dem englischen Importeur nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Reparationsgutscheins übergeben wird. Auch Sicherstellung durch Akkreditiv oder sonstige Bürgschaften könnte in Frage kommen." (5178)

30. November Terminablauf für Sicherung der alten Ausfuhrabgabensätze bei Ueberseegeschäften.

Die Exporteure werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 30. November 1922 der Termin abläuft, bis zu dem für Ueberseegeschäfte, für die das bindende Verkaufsangebot vor dem 18. August 1922 hinausgelegt worden ist, bei der zuständigen Bewilligungsstelle ein formloses Gesuch einzureichen ist, das die Anwendung der alten niedrigeren Ausfuhrabgabensätze sichert. (5167)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung über Oleïn und Oleïnsäure.** Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die in den Zollämtern bei der Tarifierung von Oleïn und Oleïnsäure zutage treten, teilt das Finanzministerium mit, daß man unter Oleïn sämtliche flüssigen und festen technischen Fette zu verstehen hat, die nicht weniger als 30 % freier Fettsäuren enthalten, von einem besonderen, unangenehmen Geruch und Geschmack und von saurer Reaktion sind. Oleïnsäure dagegen ist eine farblose, durchsichtige Flüssigkeit, ohne Geruch und Geschmack, die bei einer Temperatur von 4° C. zur Masse erstarrt und sich in Spiritus leicht löst; diese Lösung hat eine neutrale Reaktion (wirkt nicht auf Lackmus). (5166)

Belgien. **Neuer Zolltarif-Entwurf.** Im belgischen Parlament soll im Laufe des Monats ein Gesetzentwurf eingebracht werden, durch den der bisherige Zolltarif abgeändert werden soll. Das Wesentliche desselben wird sein:

1. Die Schaffung eines 2-Spalten-Tarifs mit Minimal- und Maximalzöllen;
2. eine verbesserte Einteilung der Waren, da die bisherige veraltet ist.

Der neue Zolltarif ist in erster Linie nach fiskalischen Gesichtspunkten ausgearbeitet und trägt keinen schutzzöllnerischen Charakter; immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zölle für verschiedene Waren durch Abänderung in der Klassifikation noch eine Erhöhung erfahren. (5204)

Tschechoslowakei. **Neuregelung der Mineralölbewirtschaftung.** Mit dem 14. November d. J. ist durch Verordnung vom 9. November die Zwangsbewirtschaftung von Mineralöl und seiner Produkte, sowie von Benzol aufgehoben. Vom 1. Januar 1923 gelten folgende Gebühren für Einfuhrgebühren:

a) 70 Heller für jedes Kilogramm Mineralöl der Pos. 176 bis 179 des Zolltarifs;

b) 15 Heller für jedes Kilogramm Rohöl der Pos. 175, Petroleumasphalt der Pos. 169, Petroleumpech der Pos. 166; ferner für jedes Kilogramm der zu industrieller Verarbeitung in Mineralöl-Raffinerien eingeführten Produkte auf Grund der Bemerkung 1 nach der Tarifpos. 177 und der Bemerkungen zu Pos. 178 und 179 des Zolltarifs;

c) außerdem ist vom Gesamtwert der Sendung eine Gebühr gemäß § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920 und gemäß § 12 der Verordnung vom 13. Juni 1920 zu entrichten. (5177)

Polen. **Einführung gleitender Zölle.** Das polnische Zollkomitee in Warschau hat, nach einer Meldung der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", unter Mitwirkung Danziger Vertreter beschlossen, infolge der Schwankungen in der Bewertung der polnischen Mark einen gleitenden Zollmultiplikator einzuführen. Als Grundlage der Berechnung sollen entweder die amtlich aufgestellten Indexziffern oder der Kursstand des französischen Franken dienen. (5201)

Estland. **Aenderungen des Zolltarifs.** Der estländische Zolltarif vom 23. April 1921 ist durch eine Verordnung vom 1. Oktober d. J., die am 15. desselben Monats in Kraft getreten ist, wie folgt geändert: Nr. 27, Ziffer 4: Alkoholhaltige Obst-, Beeren- und Liköressenzen Pud Rohgewicht 12 000 estn. Mark (bisher 20 000); Nr. 71, Ziffer 1: Schmirgel, Bimsstein, Tripel, Graphit in Stücken Pud 30 (bisher 40); Nr. 71, Ziffer 2: Desgl. sowie andere Schleif- und Polierstoffe gemahlen Pud 50 (bisher 120); Nr. 101, neue Ziffer 4: Ameisensäure-Aluminium Pud 20 (wie bisher). Neue Anmerkung zu Nr. 114: Gewöhnlicher Phosphor (weiß oder gelb) wird nur auf Grund einer jedesmaligen Bescheinigung der Sanitätshauptverwaltung zur Einfuhr zugelassen. — Die Einfuhr sogenannter „Bengal" und auch jede Art Schwefel-Streichhölzer (Tarif-Nr. 227) ist durch Verordnung vom 1. v. Mts., die am 15. v. Mts. in Kraft getreten ist, verboten. (5202)

Ungarn. **Die Frage der Ausfuhr von Fuselöl.** Aus Budapest wird uns berichtet: Eine deutsche Fachzeitschrift brachte eine Nachricht, wonach die ungarische Regierung die Ausfuhr von Fuselöl zu verbieten gedenkt, damit dieses Produkt nur im verarbeiteten Zustande zum Export nach dem Ausland gelange. Laut der Notiz würde man die Erzeugung von Fuselöl in einem Betriebe zentralisieren, woselbst sodann das Roh-Fuselöl raffiniert und weiter verarbeitet werden könnte. Die Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen. Aus Ungarn darf zurzeit Fuselöl frei und ohne irgendwelche Bewilligung ins Ausland exportiert werden. Die ungarische Spiritusbrennerei-Industrie vermag in ihrer heutigen außerordentlich bedrängten Lage die Produktion von Fuselöl nur in dem Falle in ökonomischer Weise zu betreiben, wenn durch die freie Verwertungsmöglichkeit dieses Erzeugnisses im Auslande ein entsprechender Preis zu erzielen ist. Im Inlande ist nämlich der Verbrauch von Fuselöl derzeit noch sehr bescheiden, und die synthetische Aether und Essenzen erzeugenden Fabriken sind bei weitem noch nicht imstande, die jährlich 7½ bis 8 Waggons betragende Fuselöl-Produktion Ungarns aufzunehmen. Würde der Export von Fuselöl verboten werden, so wäre dessen Folge zunächst, daß die Spiritusfabriken das Fuselöl in dem denaturierten Spiritus beließen, und dadurch würde in der Fuselöl-Produktion ein starker Rückgang eintreten. Die synthetische Aether und Essenzen erzeugenden Fabriken haben zwar den Vorschlag gemacht, die Ausfuhr des Fuselöls an Bewilligung zu binden; hierzu hat aber vorläufig die Regierung ihre Zustimmung noch nicht erteilt, da auch die ungarischen verarbeitenden Industrie-Unternehmungen den Export von Fuselöl nicht zu verhindern wünschen, sondern mit dieser Maßnahme nur den Zweck verfolgten, daß jene Unternehmungen, welchen die Ausfuhr von Fuselöl bewilligt werden würde, zugleich verpflichtet werden sollten, den Fuselölbedarf der inländischen verarbeitenden Industrie auf jeden Fall zu befriedigen. Einstweilen ist also der Export von Fuselöl aus Ungarn auch weiterhin freigegeben. (5193)

Digitized by Google

Einfuhrverbot auf Zinkweiß. Aus Budapest wird uns berichtet: Die Ungarische Bleiwarenfabrik A.-G. richtete sich vor zwei Jahren auf die Erzeugung von Zinkweiß und Schneeweiß ein, von welchen Artikeln sie den inländischen Bedarf übersteigende Quantitäten produzierte und außerdem in den letzten Monaten einen ganz ansehnlichen Export, besonders nach Italien, erreichte. Mit Rücksicht hierauf hat, auf Vorschlag der Außenhandelskommission für chemische Industrieprodukte, die Regierung die Einfuhr von Zinkweiß an Bewilligungszwang gebunden; und gemäß dem Standpunkt der Kommission erteilt einstweilen die Regierung für den Handel überhaupt keine Einfuhrbewilligungen auf Zinkweiß. Für den nachweisbaren Bedarf der Lackindustrie können auch nur ausnahmsweise und in vierteljährlich mit 3 Waggons kontingentiertem Ausmaß Einfuhrbewilligungen erteilt werden. (5192)

Mexiko. **Einfuhrvorschriften für Opium, Cocain usw.** Bezüglich der Einfuhrbeschränkung von Drogen, Narkotika und mit Betäubungsmitteln imprägnierten Tabaken („dopes"), die der Volksgesundheit nachteilig sind, hat die mexikanische Regierung die Bestimmung erlassen, daß Konsularfrachtbriefe, die solche Drogen usw. betreffen, von den Behörden nicht genehmigt werden dürfen, und daß die Einfuhr nach Mexiko nur dann zulässig ist, wenn eine besondere, von dem Gesundheitsdepartement in Mexiko-Stadt vorher eingeholte Erlaubnis mit den betreffenden Frachtpapieren zusammen auf dem Konsulat vorgelegt werden kann.

Ferner wird bestimmt, daß in solchen Fällen auch eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes beigebracht werden muß.

Die von diesen Vorschriften betroffenen Drogen sind folgende: Opium, roh, in Pulverform oder als Extrakt; Morphium, seine Salze und Produkte; Heroin (Diacetylmorphin und seine Salze); Thebaïn, Papaverin, Laudanin und Narceïn (Opiumalkaloide), Cocain und seine Salze; Dionin (Aethylmorphinhydrochlorid); Peronin (Benzylmorphinhydrochlorid); Stovain (Amylhydrochlorid); Marihuava; Mohn; Eucaine; sowie alle Präparate, welche diese Drogen enthalten. (5205)

Portugiesisch West-Afrika. **Einfuhrzölle.** Die auf Grund des neuen Währungsgesetzes vom 26. August d. J. festgesetzten Einfuhrzölle sind Goldzölle und in Eskudos zahlbar; das Währungsverhältnis wird vom Schatzamt bestimmt. (5203)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der am 12./13. Oktober d. J. in Bamberg abgehaltenen 128. Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Verkehrsausschusses sind folgende, das Gebiet der chemischen Industrie berührende Tarifmaßnahmen beschlossen worden:

Es wird klargestellt, daß „Sumachholz" ebenso wie „Quebrachoholz" unter die Stelle „Gerbstoffe" der Klasse B fällt.

Gummialtwaren und Gummiabfälle werden aus Klasse B nach Klasse C versetzt, der sie vor dem 1. Dezember 1920 bereits angehört hatten.

Trichloräthylen (Extraktions- und Lösungsmittel) wird in die Klasse B aufgenommen. (Ae. dr.)

Das Pflanzenschutzmittel „Kurtakol" wird unter der Bezeichnung „Kupferoxydul mit Zusatz von Tonerdesilikaten" in die Klasse C eingereiht. (Ae. dr.)

Doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium und schwefelsaures Kali sollen künftig nach Klasse A tarifieren. Bisher fielen sie als „Chlorkalium" unter die Stelle „Salze" der Klasse D, als „schwefelsaures Kali" unter die Stelle „Salze" der Klasse C.

„Fresol" wird dem Kreosotöl der Ziff. 3 der Stelle „Oele" der Klasse D tariflich gleichgestellt und hiernach die Ziff. 3 dieser Tarifstelle wie folgt gefaßt:

„Kreosotöl der Braunkohlenteerverarbeitung mit einem auf wasserfreien Teer bezogenen Mindestgehalt von 50 % alkalilöslicher Stoffe."

Andere Kreosotöle, soweit sie ihrem Wesen nach Braunkohlenteeröle sind, werden der Ziff. 2 dieser Tarifstelle durch Aenderung der Stelle in: „Erdöle, Braunkohlenteeröle, soweit sie nicht unter Ziff. 3 fallen, Schieferkohlenöle usw. wie bisher" zugewiesen.

Retortenkohle wird in Ziff. 22 der Güterliste zu § 9 (²) der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I B, gestrichen. (Für Güter dieser Liste wird bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 15 Tonnen der Frachtberechnung nach den Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.) Sodann wird Retortenkohle (Retortengraphit) aus Klasse D nach Klasse C auftarifiert. Dasselbe gilt für die übrigen der Herstellung von Kunstkohlen dienenden Koksarten (hauptsächlich Petroleumkoks, Teerkoks, Pechkoks), die jetzt unter die Tarifstelle „Koks" der Klasse D fallen. Letztere Stelle wird deshalb beschränkt auf: „Koks aus Steinkohlen und Braunkohlen, auch gemahlen, Koksstaub".

In der Stelle „Stärke" der Klasse B wird die Bezeichnung „Sagosurrogate" mit Rücksicht auf die gleichmäßige Herstellung des in- und ausländischen Sagos als entbehrlich gestrichen.

Natron, doppelschwefligsaures, flüssiges (Natriumbisulfit) wird zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen. (5170)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Allgemeines. Nach den deutschen Bestimmungen, betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhrkontrolle, hat der Reichswirtschaftsminister den Außenhandelstellen die Verpflichtung auferlegt, bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung darauf zu achten, daß keine mit der Außenhandelskontrolle zusammenhängenden Unkosten, wie Ausfuhrabgabe usw., dem ausländischen Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies braucht den Exporteur jedoch nicht zu hindern, die Unkosten der Außenhandelskontrolle auf den ausländischen Bezieher abzuwälzen; es müssen eben diese Unkosten in den Warenpreis eingerechnet werden. Die dortseits gestellte Frage, ob es üblich ist, daß der Verkäufer bei „Fob-Lieferung" die Ausfuhrabgabe trägt, ist daher an sich zu bejahen, um so mehr, als ohne die Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten eine Lieferung z. B. „Fob Hamburg" nicht vorgenommen werden kann.

Es besteht nicht nur im Chemikalienhandel ein allgemeiner Handelsbrauch, sondern es erscheint geradezu als kaufmännische Pflicht, daß der eine Ware beanstandende Käufer die Besichtigung der angeblich mangelhaften Ware dem Verkäufer gestattet.

Chemikalien. Es ist im Chemikalienhandel üblich, die Eisenfässer, in denen Chemikalien geliefert werden, an den Lieferanten zurückzugeben. Daher kann der Lieferant die Rückgabe nach Ablauf einer angemessenen Frist verlangen. Es ist also nicht üblich, die Chemikalien und das Faß zu verkaufen mit der Maßgabe, daß der Käufer das Faß unter Verfall des Pfandes behalten darf. Ueber die Bedingungen, die Höhe der Leihgebühr, den Zeitpunkt der Rückgabe usw., welche für die Ueberlassung von derartigen Eisenfässern in Betracht kommen, bestehen im Chemikalienhandel keine einheitlichen Gebräuche, vielmehr unterliegen sie der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.

Cocosfettsäure. Unter Cocosfettsäure, Fabrikat Groß-Gerau, ca. 97/98 % und verseifbar, ist ein bestimmtes Fabrikat zu verstehen, nämlich Cocosfettsäure, hergestellt von der Oelfabrik Groß-Gerau. Cocosfettsäure und Palmkernölfettsäure sind verschiedene Erzeugnisse. Der Verwendungszweck und die Verwendungsmöglichkeit sind im allgemeinen aber die gleichen. Für Cocosfettsäure, besonderes Fabrikat Groß-Gerau, werden unseres Wissens etwas, aber nicht wesentlich erhöhte Preise gezahlt.

Eisenfässer. Beim Versand von Eisenfässern für chemische Lösungsmittel, die mit Namen und Nummern versehen sind, ist es nicht handelsüblich, statt genau derselben Fässer auch solche Fässer zurückzunehmen, die gleichwertig und gleichartig sind. Solche Ersatzfässer brauchen als Rücklieferung nicht anerkannt zu werden.

Stahlflaschen. Im Verkehr mit Sauerstoff-Flaschen ist seit längerer Zeit folgendes handelsüblich: Der Empfänger gefüllter Stahlflaschen hat bei Bahnübernahme zu prüfen, ob die im Frachtbrief angegebene Nummer mit der auf der Stahlflasche eingeschlagenen Nummer übereinstimmt. Der Empfänger ist verpflichtet, sich von der Bahn eine Fehlbescheinigung geben zu lassen, wenn die zur Aushändigung kommende Stahlflasche eine andere eingeprägte Nummer trägt als die im Frachtbrief verzeichnete, damit eine Ermittlung nach dem Verbleib der im Frachtbrief bezeichneten Stahlflaschennummer erfolgen kann. Der Empfänger muß auch dem Lieferanten sofort Anzeige machen, damit dieser zum Schutze seines Eigentums weitere Schritte tun kann. Das Unterlassen dieser Maßnahme muß als Fahrlässigkeit angesehen werden. (5161)

Digitized by Google

Handelskammer Leipzig.

Rosenholzöl. Nach Umfragen im Kammerbezirke bzw. Beratung im Zollausschuß ist der Vorortskammer Chemnitz gegenüber Stellung genommen worden betreffs der Gestaltung eines aktiven eigenen Mengenveredelungsverkehrs mit aus dem Auslande zu beziehendem Rosenholzöl zwecks Herstellung künstlicher Riechstoffe. Die Handelskammer vermochte zu einer bestimmten Entschließung im Hinblick auf noch bestehende Zweifelsfragen hinsichtlich des Herstellungsprozesses usw. zunächst nicht zu gelangen. (5114)

Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Calc. Ammoniak-Soda. Der Handelskammer ist auf ihre Anfrage von einem Sachverständigen folgende Auskunft erteilt: Im Großhandel mit calc. Ammoniak-Soda 98/100 % halte ich, soweit es sich um Stückgutposten handelt, einen Nutzen von 15 % für vollständig angemessen. (5041)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Handelsverkehr mit Japan.

In einer rheinischen Industrie-Zeitung wurden kürzlich Mitteilungen über die Notwendigkeit einer amtlichen Mitwirkung der Deutschen Botschaft in Tokio für die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen deutscher Firmen mit Japan gebracht, die geeignet sind, in den beteiligten Kreisen irrige Auffassungen zu verbreiten. Auf Grund einer Auskunft von amtlicher Stelle sei daher folgendes festgestellt:

Für den allgemeinen Handelsverkehr mit Japan ist die Beibringung von Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit einer deutschen Firma nicht erforderlich. Bei Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen des japanischen Verkehrsministeriums ist es dagegen erforderlich, daß die betreffenden Firmen in eine bei dem Ministerium geführte, sogenannte „Approved Makers List" eingetragen sind. Dem Eintragungsantrag, der durch die Vertretung der betreffenden Firma in Japan bei dem Ministerium zu stellen ist, muß eine Bescheinigung darüber beigefügt werden, daß die fragliche Firma voll leistungsfähig ist und die übernommenen Aufträge, trotz der wirtschaftlich bedrängten Lage in Deutschland, pünktlich ausführen kann. Diese Bescheinigung war bis zum April v. J. von der zuständigen deutschen Handelskammer auszustellen und mußte durch die Japanische Botschaft in Berlin beglaubigt werden. Auf Antrag der Deutschen Botschaft in Tokio hat sich das japanische Verkehrsministerium im April vorigen Jahres bereit erklärt, an Stelle der von der Japanischen Botschaft in Berlin beglaubigten Bescheinigung über die jetzige Leistungsfähigkeit deutscher Firmen, die vor dem Kriege in die Liste der anerkannten Firmen aufgenommen waren, eine von der Deutschen Botschaft in Tokio ausgestellte Bescheinigung des Inhalts anzunehmen, daß die Leistungsfähigkeit und der Zustand der betreffenden Gesellschaft dieselben sind, wie vor dem Kriege, oder wieder auf den Vorkriegszustand gebracht worden sind.

Die Verordnung des japanischen Verkehrsministeriums über die Richtlinien für die Beteiligung an Ausschreibungen, vom 25. Mai 1908, ist im Deutschen Handelsarchiv, Jahrgang 1910, Band I, S. 69, abgedruckt. (5176)

Handelskammer-Sachverständige.

In der Vollversammlung der Handelskammer zu Berlin vom 6. Oktober d. J. wurde öffentlich angestellt und beeidigt Dr. Ernst Brühl, Berlin W. 30, Freisinger Str. 5 a, als Sachverständiger für technische Drogen. (5169)

Vertreteranmeldungen der Exportfirmen an deutsche Auslandbehörden.

Die deutschen Vertretungen im Auslande werden, wie in einer halbamtlichen Auslassung mitgeteilt wird, aus ihrem Amtsbezirk oft um Benennung von Firmen in Deutschland angegangen, von denen diese oder jene Ware bezogen werden kann. Der durch solche Anfragen angestrebte Abschluß von Geschäften würde wesentlich erleichtert und beschleunigt werden, wenn die deutschen Vertretungen im Auslande den Anfragenden immer gleich angeben könnten, ob und durch wen der betreffende deutsche Lieferant im Auslande vertreten ist. Es liegt daher im eigensten Interesse der deutschen Industrie und des deutschen Handels — soweit sie überhaupt Waren ins Ausland absetzen wollen —, die deutschen Vertretungen darüber zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten, durch wen sie in dem betreffenden Lande vertreten sind. Für die deutschen Vertretungen im Auslande ist es — namentlich in den größeren Städten — nicht möglich, sich darüber an Ort und Stelle vollständig selbst ins Bild zu setzen. Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn die am Export interessierten Kreise Deutschlands sich entschlössen, die deutschen Vertretungen im Auslande über ihre jeweiligen Vertreter im Auslande ständig unterrichtet zu halten. (5179)

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung.

Am Sonnabend, den 9. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr, findet im „Großen Saal" des Ingenieurhauses, Berlin, Sommerstraße 4 a, eine Sitzung des Ausschusses für Energieleitung statt.

In dieser Tagung ist beabsichtigt, ein umfassendes Bild von den bisher auf diesem Gebiete beim „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung" geleisteten und den damit zusammenhängenden Arbeiten anderer Stellen zu geben, sowie die Weiterführung der Arbeiten zu erörtern.

Nachstehende Themen werden behandelt: Prof. Kutzbach: Arbeiten des Ausschusses für Riemenprüfung; Prof. v. Hanffstengel: Arbeiten des Ausschusses für Lagerversuche bei der Deutschen Gesellschaft für Metallkunde; Dr. Fr. Frank: Arbeiten des Ausschusses für technische Oelverwendung; Reg.-Rat Vieweg: Versuche der Physikal.-Techn. Reichsanstalt; Obering. Linke, Bamag, Dessau: Versuche an Transmissionen; Obering. Meller, Siemens-Schuckert-Werke: Elektrischer Einzelantrieb. (5186)

Ausland

Freistaat Danzig. **Süßstoffgesetz.** Das „Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig" teilt in Nr. 55 den Text des am 30. Oktober d. J. erlassenen Süßstoffgesetzes mit. Das Gesetz schließt sich inhaltlich eng an das deutsche Süßstoffgesetz an. Auch im Freistaat Danzig unterliegen Herstellung und Absatz, sowie Ein- und Ausfuhr von Süßstoff der staatlichen Aufsicht. Der Senat bestimmt fernerhin den Verkaufspreis, wobei die Süßstoffverkaufspreise im Deutschen Reiche und in der Republik Polen möglichst berücksichtigt werden sollen. Herstellung, Absatz, Ein- und Ausfuhr werden vom Senat einem Unternehmen übertragen, das der Freien Stadt Danzig eine Abgabe von 30 Mk. für jedes abgesetzte Kilo 100%igen Süßstoffs zu zahlen hat. Süßstoff auf anderem Wege, als durch das genehmigte Unternehmen, einzuführen, ist verboten. Die Vorschriften zur Inbetriebsetzung des letzteren werden vom Danziger Senat demnächst erlassen. (5106)

Großbritannien. **Chemikalienausfuhr Januar/September 1922.** „Board of Trade Journal" veröffentlicht folgende Angaben über die Ausfuhr einiger Chemikalien-Gruppen in den ersten 9 Monaten dieses Jahres.

		1922		
		1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.
Schwefelsaures Ammonium	Th. tons	37	25	41
Natriumverbindungen . .	Th. cwt.	1 977	1 992	2 167
Malfarben	Th. cwt.	318	310	279

(5094)

Verbot von Mustersendungen. Halbamtlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mustersendungen in England nicht zugelassen werden von allen Waren, die nach dem Zolltarif mit einem Wertzoll belastet sind. Dazu gehören auch alle diejenigen Waren, welche unter das Industrie-Schutzgesetz fallen. Zugelassen sind lediglich einige Waren, die nicht in das Gebiet der chemischen Industrie gehören. (5126)

Eine Neugründung in der Zündholz-Industrie. Die „Maguire & Paterson Ltd." ist zum Zweck der Fabrikation von Zündhölzern mit einem nominellen Kapital von 52 000 £ in Aktien von 1 £ (24 000 £ Vorzugsaktien und 16 000 £ gewöhnliche) gegründet worden. (5097)

Frankreich. **Fabrikation von synthetischem Ammoniak.** In der Kammer wurde ein Zusatzantrag zu dem Gesetzentwurf betreffend die Ausnützung des Vertrags mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik durch Erteilung von Konzessionen an Ammoniakfabrikanten eingebracht. Der Zweck des Antrags ist, das nationale Interesse der Landwirtschaft unter Beibehaltung der industriellen Formen der Anwendung des Vertrags zu wahren.

Dem Antrag zufolge sollen die aus dem Vertrag hervorgehenden Lasten und Gewinne, ebenso wie die Patentlizenzen für die den Gegenstand des Vertrags bildenden Verfahren an ein „Nationales Stickstoffamt" übertragen werden, welches die Rechte einer juristischen Person und finanzielle Selbständigkeit

Digitized by Google

besitzen und folgende Zusammensetzung haben wird: 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Vereine der hauptsächlich interessierten Gegenden; 3 Stickstoffspezialisten als Vertreter der Ingenieurvereine; 3 Vertreter der in den Betrieben tätigen Beamten; 1 Vertreter der Handelskammern; 1 Vertreter der Eisenbahndirektion und 3 Vertreter der einschlägigen Behörden. (5183)

Kapitalvermehrung der Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djebel Mdilla. Das Gesellschaftskapital wurde durch Ausgabe von 54 000 neuen Vorzugsaktien von 100 frs., zum Kurs von 110 frs. um 5 400 000 frs. vermehrt und dadurch auf 21 400 000 frs. gebracht. Die Kapitalvermehrung hat die Ermöglichung einer raschen Ausbeutung der Phosphatlager der Gesellschaft zum Zweck. Die Förderung von Phosphat hat bereits begonnen. (5180)

Schweiz. **Außenhandel in Chemikalien usw. Januar/September 1922.** Die eidgen. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Mengen-Statistik über die wichtigsten Waren des Außenhandels in den ersten drei Quartalen 1922. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Waren in Betracht (die Mengenzahlen beziehen sich auf dz):

Pos.	Bezeichnung der Waren	Nettogewicht 1913	1921	1922
	Einfuhr.			
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	153 494	135 608	211 175
166	Thomasphosphate	277 114	228 761	429 305
167	Kalidünger	95 212	156 849	205 360
169	Aufgeschl. Düngmittel	257 491	55 120	16 863
225	Gerbrinde	46 287	25 069	57 401
446a b	Kunstseide	1 974	1 766	6 378
629a	Schmirgel, roh	264	1 460	275
629b	Carborundum, roh			1
632a	Schmirgelpulver usw.	2 525	1 640	946
632b	Schmirgelfabrikate usw.			703
633	Asbest und Mica, roh	17 457	10 789	6 097
643b	Petroleumrückstände	62 740	40 985	171 482
982/983	Parfümerien	1 037	1 179	1 104
989	Colophonium	18 573	8 568	14 628
991	Peche, unverarbeitet	19 380	21 410	10 264
993	Schwefel in Stücken usw.	26 814	8 331	33 654
995	Terpentinöl	15 738	12 081	13 940
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	65 083	23 136	45 615
1012	Chlorkalk	9 216	3 812	1 855
1035	Salzsäure	59 361	17 359	11 553
1036	Schwefelsäure	70 998	44 798	16 554
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	30 783	105 882	11 087
1044	Kupfervitriol	20 588	4 184	7 107
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	14 210	2 846	6 656
1053	Formaldehyd, denaturiert	2 554	1 356	2 204
1055a/b	Gerbstoffextrakt	18 776	8 089	10 902
1059	Methylalkohol usw.	10 409	6 433	3 221
1064	Teerölderivate usw.	18 894	33 227	11 667
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	24 741	14 912	9 411
1065b	Benzin, Benzol	122 623	185 321	304 036
1066a	Anilin	9 046	695	8 397
1066b	Anilinverbindungen	6 347	1 371	2 395
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	8 164	2 296	2 378
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate	33 742	26 507	34 716
1095	Blauholzextrakt	4 026	1 349	1 809
1098	Anilinfarben	4 875	2 561	3 312
1115	Leinöl	35 447	26 198	28 604
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	21 631	5 782	12 311
1121	Talg, Knochenfett usw.	14 114	9 761	15 058
1131b	Maschinenschmieröl	102 030	57 528	76 359
	Ausfuhr.			
169	Aufgeschl. Düngmittel	83 657	5 810	62 958
446a b	Kunstseide	3 074	5 815	6 603
629b	Carborundum, roh	7 310	9 436	2 970
632a	Carborundum usw., zerkleinert	250	2 963	773
632b	Carborundumfabrikate, andere			347
634	Asbest und Mica in Tafeln	767	558	300
635a/b	Isolierröhren, Gewebe usw.	2 307	1 936	2 429
639	Asphalt und Erdharze	412 475	119 580	181 268
982/983	Parfümerien	1 284	837	1 705
1010	Calciumcarbid	224 647	57 368	64 650
1039	Soda, calciniert	—	1 666	52 048
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	700	775
1055a/b	Gerbstoffextrakte	10 135	9 684	5 459
1098	Anilinfarben	53 495	25 459	28 737
1099	Indigo	11 123	3 442	22 951

(5163)

Entwicklung der chemischen Industrie nach dem Krieg. Obwohl die chemische Industrie der Schweiz schon lange vor dem Krieg hoch entwickelt war, wurde durch diesen die Fabrikation und die Ausfuhr von Chemikalien so gesteigert, daß gegenwärtig nach einem amtlichen Bericht über die Lage der chemischen Industrie in der Schweiz im Jahre 1920 der Wert der in der Schweiz hergestellten Farbstoffe, pharmazeutischen Produkte, synthetischen und künstlichen Parfüme, Anstrichfarben, Firnisse und Lacke nahezu (?) dem Wert der in Deutschland fabrizierten Produkte derselben Art gleichkommt.

Einige Beispiele machen das Wachstum der schweizerischen chemischen Industrie deutlich. Die Ausfuhr von Kohlenteerfarbstoffen und künstlichem Indigo, welche im Jahre 1913 sich nur auf 29 Millionen Franken belief, betrug im Jahre 1920 211 Millionen Franken. Der Hauptabnehmer von Indigo ist China, welches ca. 84 % der gesamten schweizerischen Indigoausfuhr, die einen Wert von 13 Mill. Fr. hat, aufnimmt. Von den übrigen Farbstoffen gingen im Jahre 1920: nach England für 62 750 000 Fr., nach Frankreich für 49 200 000 Fr., nach den Vereinigten Staaten für 16 000 000 Fr., nach Belgien für 15 500 000 Fr., nach Italien für 15 500 000 Fr., nach Südamerika für 8 000 000 Fr., nach Japan und China für 6 500 000 Fr.

Nach den Farbwerken von Meister Lucius & Brüning ist, wie der Bericht anführt, die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel (Kapital 20 000 000 Fr.) der größte Produzent von künstlichem Indigo in der Welt; die Hauptfabrik befindet sich in Monthey. Derselbe Konzern hat die Führung in der pharmazeutischen Industrie, welche hauptsächlich synthetische Arzneimittel erzeugt, während Hoffmann, La Roche und Zofinger die Hauptproduzenten von Alkaloiden (Cocain, Codein, Morphin usw.) und von galenischen Präparaten, Desinfektionsmitteln und biologischen Produkten sind. Der Wert der genannten Produkte betrug im Jahre 1920 32 Mill. Fr., wovon 9 Mill. auf vegetabilische Extrakte, Pulver und Pastillen, 11,7 Mill. auf Alkaloide und 11,1 Mill. auf synthetische Arzneimittel kamen. Der Wert der Saccharinproduktion stieg von 0,8 Mill. Fr. im Jahre 1913 auf 4,5 Mill. Fr. im Jahre 1920.

Der Wert der Ausfuhr von Parfümerien hob sich von 6 Mill. Fr. im Jahre 1913 auf 13 Mill. Fr. im Jahre 1919 und auf 23,5 Mill. Fr. im Jahre 1920. Der beste Abnehmer ist Frankreich mit ca. 7 Mill. Fr. Dann folgen die Vereinigten Staaten mit 4,5 Mill. Fr., Großbritannien mit 3,1 Mill. Fr., Italien mit 1,1 Mill. Fr. und Spanien mit 0,9 Mill. Fr. (5018)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Teerpreise.** Am 6. November d. J. fand im Handelsministerium über die Neuregelung der Zollkoeffizienten für Teer eine Beratung statt, in der laut „Tribuna" eine Herabsetzung der Preise für destillierten Teer beschlossen wurde. Dieser Preis wurde mit 100 K gegen bisher 115 K und der Preis für Steinkohlenpech mit 90 K franko Fabrik Witkowitz Basis Zisterne, bzw. Waggon festgesetzt. (5104)

Schweden. **Verstärkte Erzeugung von chlorsaurem Kali.** Aus Stockholm wird uns gemeldet: Infolge des erhöhten Exportes schwedischer Zündhölzer hat Svenska Tändsticksaktiebolaget, Stockholm, außer bei ihrer Fabrik Elektrolytiska A/B., Trollhättan, auch bei Alby Nya Kloratfabriks A/B. die Herstellung von chlorsaurem Kali aufgenommen. Es werden insgesamt etwa 100 Personen bei den beiden Fabriken beschäftigt. (5108)

Errichtung einer Essigsäurefabrik. Stockholms Superfosfat Fabriks A/B., Stockholm, beabsichtigt, auf ihrem Werk in Ljunga (Nordschweden) eine Essigsäurefabrik zu errichten. Das Ausgangsmaterial für Essigsäure ist Carbid, welches in großem Maßstabe in Ljunga bereits hergestellt wird. (5109)

Vom Zündholz-Trust. Nach Zeitungsmeldungen verdoppelt der Zündholz-Trust sein Kapital auf 90 Millionen Kronen. (5112)

Polen. **Schwierige Lage der Streichholzindustrie.** Zurzeit ist ein Vertreter des schwedischen Streichholztrusts in Warschau, der große Mengen Espenholz zur Ausfuhr nach Schweden einkauft. Wie aus Kreisen des Verbandes der polnischen Streichholzfabriken verlautet, werden diese Aufkäufe sehr unangenehm empfunden, weil es der polnischen Streichholzindustrie in absehbarer Zeit an dem nötigen Espenholz mangeln werde und sie über nur sehr geringe Kapitalien verfügt, so daß sie jetzt nicht in der Lage ist, ausländischen Massenkäufern auf dem Markte entgegenzutreten. Die polnische Streichholzindustrie hat bisher im gewissen Umfange auch für den Export gearbeitet und in Schweden, Finnland, der Tschechoslowakei und Belgien ihre gefährlichsten Konkurrenten. Sie glaubt, sich nur unter der Voraussetzung durch-

Digitized by Google

ringen zu können, daß die polnische Regierung die gleichen Maßnahmen trifft, wie die übrigen streichholzexportierenden Länder. Sowohl Schweden wie Finnland haben nämlich die Ausfuhr von Espenholz gänzlich verboten, während es aus Polen ausgeführt und auch als Brennmaterial verwendet werden darf. Die Schwierigkeiten der polnischen Industrie dürften um so schlimmer werden, als sie auch Chemikalien und andere Roh- und Hilfsstoffe teurer bezahlen muß, als das Ausland und das Exportholz weit schneller befördert wird, als das für die inländischen Fabriken. Die Fabrik in Mazezonow hat bereits den Betrieb einstellen müssen. (5165)

Eine neue chemische Fabrik. In diesen Tagen ist in Lemberg unter der Firma Terpen A.-G. eine neue chemische Fabrik mit einem Kapital von 150 Millionen polnische Mark gegründet worden. In der polnischen Presse wird dieses Ereignis lebhaft begrüßt, da hier ein neuer Schritt getan sei, um von Deutschland und der deutschen Mark unabhängig zu werden.

Wie schon erwähnt, haben erst kürzlich die Chemikalien-Großhändler Kongreßpolens sich für gewisse Zollherabsetzungen und eine ungehemmte Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus Deutschland ausgesprochen. (5115)

* **Dr. Roman May, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Posen.** Das Geschäftsjahr 1921/22 kann, hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmens und des finanziellen Ergebnisses, als günstig bezeichnet werden. Die Landwirtschaft war in der Lage, Kunstdünger in größerem Umfang zu verwenden, als dies bei der unter der bisherigen Zwangswirtschaft durchgeführten künstlichen Niederhaltung der Preise für landwirtschaftliche Produkte möglich war. Infolgedessen wuchs die Nachfrage nach dem Hauptprodukt der Gesellschaft, dem Superphosphat, so stark, daß sie trotz Anspannung der Leistungsfähigkeit der Betriebe bis zum äußersten nicht voll befriedigt werden konnte. Das ständige Sinken der Polenmark hatte Mangel an Barmitteln und schwierige Kreditverhältnisse zur Folge, die hemmend auf die Intensität der Produktion einwirkten; infolgedessen konnten die Betriebe zur Erzeugung von Salpetersäure nicht im Vorkriegsumfange ausgenutzt werden. Im August 1921 wurden die Knochenentfettungsanlage, im März 1922 die Knochenleimfabrik in Betrieb gesetzt; beide Anlagen sind voll beschäftigt. Der beträchtliche Gewinn des Unternehmens gestattet die Verteilung einer Dividende von 100 %. (4963)

Sowjet-Rußland. **Die Superphosphat-Industrie in der Ukraine.** Nach Mitteilung des „Osten" vom 22. Oktober war vor dem Kriege die Superphosphat-Industrie in der Ukraine in drei Werken konzentriert und betrug jährlich 1,6 Millionen Pud. Während des Krieges litten diese Betriebe sehr, und es blieb nur das Werk von Winnitza intakt, das nach dreijähriger Betriebseinstellung dem Zuckertrust in Verwaltung gegeben wurde. Nach erfolgter Reparatur wurde das Werk im November v. J. in Betrieb gesetzt und arbeitete ununterbrochen bis zum Juli 1922, in welchem Monat wichtige Maschinen defekt wurden. Gegenwärtig wird eine gründliche Reparatur des ganzen Werkes vorgenommen, und in der nächsten Zeit soll es wieder in Betrieb gesetzt werden. Während der abgelaufenen Betriebszeit erzeugte das Werk 217 000 Pud Superphosphat, 186 000 Pud Schwefel- und 2200 Pud Salpetersäure. Das Superphosphat wurde zur Düngung der Rübenplantagen verwendet. Die Produktion des Werkes kann auf 3100 Pud Superphosphat täglich gesteigert werden. Es werden Anstrengungen gemacht, die Produktion der Schwefelsäure auf täglich 1400 Pud zu bringen, wodurch die Produktion an Superphosphat eine wesentliche Erhöhung erfahren könnte. Bis zum 1. September 1923 soll das Werk 700 000 Pud Superphosphate erzeugen. Das Werk hat die Befugnis erhalten, die Phosphatgruben in Podolien auszubeuten, die seit 1917 vernachlässigt waren und gegenwärtig wieder instand gesetzt werden. (4965)

Teerproduktion. Die Teerindustrie des Nordens hat sich, wie der „Osten" vom 12. November mitteilt, verhältnismäßig günstig entwickelt. Nach Angaben der Gesellschaft Seweresmola, die die Teerindustrien der Gouvernements Archangelsk, Wologda und Nord-Dwina vereinigt und annähernd 15 000 Heimarbeiter umfaßt, beträgt die Produktion dieses Jahres 700 000 Pud Teerprodukte, d. h. 70 % der Vorkriegsproduktion. 500 000 Pud sollen exportiert werden. Ueber die Exportmöglichkeiten urteilt eine Denkschrift der Seweresmola folgendermaßen: Das Hauptabsatzgebiet unserer Erzeugnisse ist der Auslandsmarkt. Dazu sind feste Beziehungen mit ihm erforderlich, und es sind dort feste Agenturen zu errichten. Das Fehlen dieser hat bisher die Entwicklung der Handelsbeziehungen gehindert. (5191)

Italien. **Neugründungen chemischer Werke.**

Salzsäure — Fabbrica di acido chloridrico e derivate di Rifredi (Florenz). Kap. 25 000 L.

Weinstein — Stabilimenti per l'industria tartarica (Treviso). Kap. 2 300 000 L. in Aktien zu 1000 L.
Società anonima tartari ed affini. Kap. 250 000 L. in Aktien zu 1000 L.

Citrate — Stabilimento chimico industriale Montaneri e Segneghi per la fabbricazione di citrate e altri prodotti chimici. Kap. 90 000 L. (5019)

Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr in den Monaten Januar bis Mai 1922. Nach dem „Corriere Mercantile" betrug der Wert der italienischen Einfuhr von Chemikalien, medizinischen Artikeln, Harzen, Farb- und Gerbstoffen in den Monaten Januar bis Mai 1922 470,8 Mill. Lire, die Ausfuhr 161,8 Mill. Lire. (5020)

Spanien. **Auffindung von Arsenikvorkommen.** Nach einer Mitteilung des „Chemical Age" sind in Gerona (Spanien) Arsenikvorkommen gefunden worden, die eine lohnende Ausbeute versprechen. (5096)

Jugoslawien. **Errichtung einer Anilinfarben-Fabrik.** Einige Unternehmer bauen, wie das „Jugoslawische Handelsblatt" meldet, eine Fabrik, die sich mit der Erzeugung von Anilinfarben befassen wird. Die Fabrikation soll auf Grund eines vollkommen neuen und außerordentlich vorteilhaften Verfahrens, welches die Erfindung eines jugoslawischen Chemikers ist; durchgeführt werden. (5010)

Kanada. **Beurteilung des Fordney-Tarifs.** Dem Manchester Guardian Commercial teilt ein Korrespondent das Ergebnis seiner Unterhaltungen mit einer Reihe von hervorragenden kanadischen Persönlichkeiten über den Fordney-Tarif mit. Eine derselben äußerte sich wie folgt:

„Der englische Markt ist nicht der geographisch gegebene Markt für Kanada, wie es die Vereinigten Staaten sind, mit denen Kanada eine Grenze von über 3000 Meilen gemeinsam hat. In der Tat, wenn keine Zollschranken bestünden, könnten die Kanadier fast alles, was sie erzeugen, bequem auf dem amerikanischen Markt unterbringen, und unter Freihandelsbedingungen zwischen den beiden Ländern würde eine Blütezeit einsetzen, wie sie nie zuvor erlebt wurde. Aber die Amerikaner sind eben dabei, eine Zollmauer zu errichten, die höher ist als Hamans Galgen und dicker als die Chinesische Mauer, so daß unser Handel nun von West nach Ost, statt von Nord nach Süd gehen muß."

Ein anderer Geschäftsmann sagte: „Wenn auch der Handel keine Gefühlssache ist, so haben die Kanadier doch immer dem englischen Markt eine Stellung gleich nach dem amerikanischen in ihrer Schätzung eingeräumt. Der Hauptgrund dafür ist, daß sie dort nicht durch drückende Zollabgaben ausgeschlossen werden. Der Freihandel hat zu dem gegenwärtigen festen Zusammenhalt des Reiches soviel oder mehr beigetragen als irgendeine gefühlsmäßige Ueberlegung im Gedenken an die alte Fahne."

In ähnlicher Weise sprachen sich alle anderen aus. (4896)

Neugründungen von Farbenfabriken. Die neugegründete „Winchester Dye Co." wird eine Fabrik in Trenton (Ontario) errichten.

Die „Dominion Dyestuffs, Ltd." hat eine Fabrik in Fergus (Ontario) eingerichtet für die Herstellung von zehn oder zwölf Standard-Farben (Säure-, direkte und Chromfarben).

Die Rocky Mountain Paint Co. (Calgary, Alberta) wird in kurzem die Fabrikation von Farbstoffen und Malerfarben aufnehmen. Die Gesellschaft besitzt große Lager von mineralischen Rohstoffen für die Farbenfabrikation im Westen der Provinz. (4621)

Tripolis. **Einfuhr von Chemikalien über Benghasi.** Der Wert der Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln und Seifen über den Hafen von Benghasi betrug im Jahre 1921 22 Mill. Lire. (5021)

Cuba. **Bestimmung für den Verkauf von Patentmedizinen.** Wie die „Ind.- u. Hd.-Ztg." vom 27. September mitteilt, verfügt ein Dekret der cubanischen Regierung vom 21. Juli d. J., daß nach dem 21. Oktober pharmazeutische Spezialitäten und Patentmedizinen im cubanischen Handel erst dann zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn sie zuvor unter namentlicher Bezeichnung der Zutaten, auf die ihre Heilkraft zurückgeführt wird, von der Aufsichtsbehörde für Arzneikunde (Inspection General of Pharmacy) amtlich registriert worden sind. (4671)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11.	15. 11.	Aktien	20. 11.	15. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	5475,—	4900,—	Höchster Farbw. . .	5400,—	4760,—
Bad. Anilin	7100,—	6550,—	C. A. F. Kahlbaum .	2850,—	2500,—
Byk-Guldenw. . . .	1525,—	1525,—	Köln-Rottweil . . .	3750,—	3525,—
Chem. F. Buckau . .	10500,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	5000,—	4500,—	Linde's Eismasch. .	3160,—	2475,—
„ Grünau . . .	3000,—	2510,—	Nitritfabrik	2575,—	2500,—
„ v. Heyden . .	4200,—	4010,—	Oberschl. Koksw. .	9710,—	8300,—
„ Milch & Co. .	2750,—	3000,—	Rasquin, Farbw. . .	5100,—	5000,—
„ Weiler	4600,—	4000,—	Rh. W. Sprengst. . .	2475,—	2250,—
„ Gelsenk. . . .	25000,—	20200,—	J. D. Riedel	3525,—	3500,—
„ W. Albert . .	10500,—	9200,—	Rütgerswerke . . .	3800,—	3400,—
„ Concordia . .	5950,—	5500,—	H. Scheidemandel .	5000,—	5000,—
Dynamit Nobel . . .	3850,—	3600,—	Schering, Chem. . .	7000,—	6200,—
Egestorff. Salzw. . .	5800,—	5500,—	Sprengst. Carb. . . .	4000,—	3575,—
Elberf. Farbenf. . .	5565,—	5110,—	Staßfurter Chem. . .	9900,—	10100,—
Fahlberg List	1875,—	1850,—	Thür. Bleiweißf. . .	4450,—	4000,—
Th. Goldschmidt . .	4502,—	4102,—	Union Chem. Fabr. .	—	2660,—
Harb. Wiener G. . .	3790,—	3500,—	Ver. chem. Wk. Chl.	5500,—	4950,—
Harkort Bergw. . .	12000,—	10300,—	„ Glanzstoff F. .	19000,—	12000,—
Heine & Co.	1950,—	—			

Devisen	16. 11.	17. 11.	18. 11.	20. 11.	21. 11.	22. 11.
Holland	2980,—	2600,—	2750,—	2650,—	2425,—	—
Schweden . . .	2000,—	1770,—	1880,—	1800,—	1620,—	—
Italien	345,—	312,50	327,—	309,—	292,50	—
England	33900,—	29400,—	31250,—	30100,—	27600,—	—
New York . . .	7525,—	6625,—	7000,—	6775,—	6175,—	—
Frankreich . .	500,—	462,50	500,—	475,—	462,50	—
Schweiz	1380,—	1230,—	1297,50	1242,50	1155,—	—
Spanien	1150,—	1014,97	1070,—	1027,50	945,—	—

Metalle (Preise in M.)	21. 11.	15. 11.
	1 kg	1 kg
Elektrolytkupfer	2084	246586
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1700—1800	1950—2050
Originalhüttenweichblei	725— 750	825—850
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1350—1450	1800—1900
Zink, umgeschmolzen	1000—1100	1400—1500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	2429	2883
do. in Walz- oder Drahtbarren	2453	2907
Bancazinn	5100—5150	6075—6125
Straitszinn	5100—5150	6075—6125
Australzinn	5100—5150	6075—6125
Hüttenzinn, 99 %	5050—5100	5975—6025
Reinnickel	3600—3700	4200—4300
Antimon-Regulus	650— 700	750—800
Silber in Barren	135000—145000	160000—170000

(5208)

LITERATUR

Goldmark-Buchführung und Goldmark-Bilanzen, ihre Durchführung und Aufstellung. Von J. Nertinger, Kaufm. Direktor. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Dieses Buch bietet eine praktische und leichtverständliche Anleitung zur Feststellung der durch die Geldentwertung meist eingetretenen Verarmung der Geschäftsbetriebe. Je länger diese Geldentwertung dauert, desto unklarer und unwahrer sind und werden die Bilanzen aller Groß- und Kleinbetriebe. Es ist daher zu begrüßen, daß dieses Buch jedem Industriellen und Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, seinen Erfolg und seinen Vermögensstand, unbeeinflußt von der Geldentwertung, klar zu sehen. Die aus der Praxis gegebenen ausführlichen Beispiele bringen überraschende Ergebnisse, die die Besorgnisse weitschauender Führer unserer Volkswirtschaft leider nur zu sehr rechtfertigen. Auch die Steuergesetzgebung beginnt nach § 5 Abs. 2 des neuen Vermögenszuwachssteuergesetzes die Geldentwertung zu berücksichtigen. Wer wollte da nicht ausreichend vorbereitet sein, wenn eine der Hauptschwierigkeiten für gerechte Besteuerung beseitigt wird? (5082)

Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz. Von Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Ueber die Neuregelung der Umsatzsteuer herrscht in weiten Kreisen der Steuerzahler Unklarheit, hauptsächlich darüber, daß die nachträglich ab 1. Januar 1922 erhöhte Steuer von jetzt ab bei Vermeidung von Steuerzuschlägen stets vierteljährlich im voraus, nicht mehr jährlich nachträglich, zu zahlen ist. Auch sonst bringen das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 und die neugefaßten Ausführungsbestimmungen vom 6. Mai 1922 eine Fülle weittragender neuer Bestimmungen, die jeder selbständige Handel- und Gewerbetreibende kennen muß, wenn er nicht Schaden erleiden will. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Schöpfer der Umsatzsteuergesetzgebung, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, soeben bereits einen für die weitesten Kreise berechneten Leitfaden unter dem Titel „Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz" hat erscheinen lassen. Er gibt darin nicht nur an Hand zahlreicher Beispiele eine klare Uebersicht über die gesamten Neuerungen der Umsatzsteuer, sondern auch einen genauen Abdruck des Aenderungsgesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und der wichtigen Ausführungsbestimmungen in neuer Gestalt. Das 211 Seiten starke Buch bildet zugleich einen Ergänzungsband zu dem alle Einzelfragen erschöpfend behandelnden großen Kommentar zum Umsatzsteuergesetz von Popitz, der dadurch auf den neuesten Stand der Gesetzgebung ergänzt wird. (5083)

Kommentar zum Reichsmietengesetz. Von Rechtsanwalt Walther und Direktor Diefke. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Das Reichsmietengesetz, das nach langen gesetzgeberischen Vorarbeiten als Ergebnis zahlreicher Kompromisse bereits am 1. Juli in Kraft getreten ist, bietet nur den Rahmen für die Gestaltung der Mietpreise wie überhaupt der rechtlichen Regelung der Mietverhältnisse. Erst die Ausführungsbestimmungen der Länder und die Verordnungen der obersten Landesbehörden bzw. der Städte haben die Einzelheiten und die zahlenmäßigen Festsetzungen bewirkt. So ist der Auskunftsuchende gezwungen, meist aus drei Gesetzen und Verordnungen sich die für ihn geltenden Bestimmungen herauszusuchen. Wer sich in die gesetzlichen Vorschriften vertieft, erkennt, daß ohne maßgebende Erläuterung die vielfachen Unklarheiten und Zweifelsfragen überhaupt nicht zu überwinden sind. Abhilfe bringt der Kommentar zum Reichsmietengesetz von zwei guten Sachkennern: dem Syndikus des Berliner Bundes der Haus- und Grundbesitzervereine Walther und dem Direktor dieses Bundes Diefke. In diesem Werke ist das gesamte Material beisammen; die Ausführungsbestimmungen der wichtigsten Länder sind abgedruckt und verarbeitet, und auch die Ortsverordnungen von Berlin, Köln, Frankfurt a. M. und Leipzig sind bereits aufgenommen. Das Reichsmietengesetz selbst ist in umfassender Weise erläutert, so daß der Benutzer auf alle Zweifelsfragen sachgemäß und objektiv Auskunft erhält. (5081)

Aus dem Handelsregister.

(13. November bis 18. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Carl Weber, Chemische Fabrikate, Würzburg, jetzt: Carl Weber, Lack- und Oelfarbenfabrik, Würzburg.

Pharmazeutische Fabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg, aufgelöst.

Hannoversche Farbenwerke Karl Hayne, Nordstemmen, jetzt: Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co., Offene Handelsgesellschaft, Nordstemmen. (5194)

Versammlungskalender.

4. Dez.: Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Gebr. Röchling, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 23.

5. „ Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Hotel „Magdeburger Hof", Magdeburg.

7. „ Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G. i. Vogtl.: 12. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Hotel „Pohlandt" in Falkenstein i. Vogtl.

8. „ Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg: außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in Hillmanns Hotel in Bremen.

9. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Riebeck-Meuselwitz Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Leipzig, Pfaffendorfer Str. 2, I.

11. „ Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billhörner Kanal 20. (5195)

Außenhandelstelle Chemie

Für Salmiak sublimiert wurden die Ausfuhrmindestpreise nach allen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 wurde der Ausfuhrmindestpreis nach der Schweiz geändert.

Für Dachpappe sind die Ausfuhrmindestpreise nach valutaschwachen Ländern geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver und Sprengstoffe sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (5198)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Nov. 1922	18. Nov. 1922	15. Nov. 1922	11. Nov. 1922	21. Nov. 1922	1. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	33—40 G	20 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 56,10—58 £	85% techn. kg. 0,40-0,50 G	80 % 12,30 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92% 10) h (10230 K)	100 lb. 6.25—6,50 $
Aetznatron	76. 77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22.10 £	76/77% 26—28 G	5.25 čKr.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb 3,35-3.40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	kg 1,55—1,90 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	9 čKr.	Bleiberger 10000-10100 K.	7¾—8 c.
Bleizucker	—	white 43—45 £	—	—	—	white crust. 11½-12½ c.
Borax	crist. 192 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 6 75 čKr.	crist. (9500 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 Fr.	crust. 39/40% lb 7-7½ *d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 30—32 c.
Chlorcalcium	fondu 42,50 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 54 Fr.	35 37% 12 £	11—13 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	kg 2,75—3,50 G	—	—	51 52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	99 kg 1.60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	90/95 pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 čKr.	—	99½% 100 lb. 11,10-11.20 $
Formaldehyd	40% 580 Fr.	40% vol. 77,10—80 £	—	36 % 11 čKr.	—	40% 13½—13¾ c.
Glaubersalz	-	commerc. 5—5,10 £	2—4 G	crist. 0.90 čKr.	calc. (1150 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gedist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein (27500 K.)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	155—215 G	27 čKr.	—	37¾—38 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 157 Fr.	refined 43—45 £	—	7 čKr.	raff. weiß (8500 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6 *d*	kg 0,55—0.60 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 čKr.	(9000 K.)	crust. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 22—26 50 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% techn. 30-38,50 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	B. 2750 K.	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4¼ *d*	56—58 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	—	lb. 7¼—7½ *d*	57,50—71 G	14 čKr.	—	crys. 14¼—14½ c.
Phosphorsäure	— . .	1,5 40—42 £	45° kg 0,40 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96 98% (9200 K.)	80 85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7800 K.)	white gran. 6½—6¼ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 8 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20,21° 20 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60 62° conc. coulé 135 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	—	3,75 čKr.	60/62 conc. (1400 K.)	fused 60 62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65.5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	90,92% 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. (1250 K.)	58% light 100 lb. 1,90-1,97 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	kg 1,60—1,70 G	24 čKr.	(37 000 K.)	32 c.

(5206)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 4. DEZEMBER 1922 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. November 1922.

Das Kabinett Cuno hat inzwischen der Reparationskommission die amtliche Mitteilung zugehen lassen, daß die neue deutsche Regierung ohne Einschränkung auf den Boden der von der zurückgetretenen Regierung übermittelten Note vom 13. November tritt und entschlossen ist, das in ihr enthaltene Programm in vollem Umfang zu vertreten und zur Durchführung zu bringen. Unter Hinweis auf die wirtschaftliche und finanzielle Notlage Deutschlands hat sie die Bitte daran geknüpft, den in der Note gestellten Anträgen mit möglichster Beschleunigung stattzugeben. Eine Antwort auf diese Kundgebung kann unmöglich lange auf sich warten lassen. Wie aber wird sie ausfallen?

Der Dollarkurs ist an den deutschen Börsen auf einem Stande angelangt, den er bisher noch nie erreicht hatte. Und das in einer Zeit, wo auf Grund eines von internationalen wirtschaftlichen Autoritäten gebilligten Programms zum wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Deutschlands der Weg zu einer Verständigung mit der Entente über die Zahlung der deutschen Kriegsentschädigung geebnet ist. Aber noch bevor auch nur der Versuch hierzu gemacht ist, offenbart eine halbamtliche französische Kundgebung neue Sanktionspläne Poincarés, die keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß wir vor neuen schweren politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen stehen. Schon der Umstand, daß der amerikanische Finanzmann Morgan Europa verlassen hat, ohne seine Absicht, mit dem französischen Ministerpräsidenten über die Vorbedingungen für eine Deutschland zu gewährende internationale Stabilisierungsanleihe zu verhandeln, verwirklichen zu können, deutete darauf hin, daß Poincaré nicht gewillt war, den von der internationalen Bankierkonferenz und von den Sachverständigen, auf deren Gutachten das deutsche Stabilisierungsprogramm beruht, vorgezeichneten Weg zu beschreiten. Nach dem Bekanntwerden der neuesten im Elysée beschlossenen Gewaltschritte wissen wir nun, warum Morgan unverrichteter Sache abreisen mußte. Die unerläßlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des amerikanischen Kapitals an einer Deutschland zu gewährenden Anleihe sollen nicht geschaffen werden, und damit bricht das deutsche Stabilisierungsprogramm in sich zusammen; denn mit dem Goldschatz der Reichsbank allein ist eine auch nur vorläufige Festigung des Markkurses nicht zu erreichen, darüber besteht auch im Ausland nicht der mindeste Zweifel. In dem Augenblick aber, wo sich das deutsche Programm als undurchführbar erweist, hat Frankreich freie Hand zur Durchführung seiner neuesten Sanktionspläne: Besetzung von zwei Dritteln des Ruhrgebietes, um die Herrschaft über den Kohlenbergbau zu gewinnen, und vollkommene Beschlagnahme der Rheinlande unter Beseitigung der deutschen Beamtenschaft. Dieses Ziel, das die französischen Nationalisten seit Abschluß des Friedensvertrages nie einen Augenblick aus dem Auge verloren haben, ist nur zu erreichen, wenn das deutsche Programm zu Fall gebracht wird. Darum mußte die Mitwirkung der amerikanischen Finanzwelt bei einer Anleihe ausgeschaltet werden.

Das inzwischen in einigen französischen Blättern erschienene Dementi, dessen Ursprung nicht klar zu erkennen ist, richtet sich jedenfalls nicht an die deutsche Adresse; es scheint vielmehr die Aufgabe zu haben, in England den peinlichen Eindruck zu vermeiden, daß Frankreich ohne jede Rücksicht auf das Zustandekommen der Brüsseler Konferenz bereits entschlossen wäre, auf eigene Faust mit Gewaltmaßnahmen vorzugehen. Es heißt in dem Dementi, die im Elysée erörterten Maßnahmen kämen nur für den Fall eines erfolglosen Verlaufs der Brüsseler Konferenz in Betracht. Das heißt nichts anderes, als daß Frankreich ohne Rücksichtnahme auf die Alliierten seine eigenen Wege gehen wird, wenn es seinen Willen in Brüssel nicht durchsetzt. Das neue englische Kabinett wird hieraus erkennen, welche Auffassung in den amtlichen Pariser Kreisen über die Bedeutung des englischen Regierungswechsels herrscht. Schon die Antwort der Reparationskommission auf die letzte deutsche Note wird ersichtlich machen, bis zu welchem Grade die Regierung Bonar Law bereit ist, sich den neuesten imperialistischen Regungen Poincarés zu beugen.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik kommen aus der iberischen Halbinsel Nachrichten, welche die Besorgnis erwecken, daß die deutsche Ausfuhr demnächst auf zwei ausländischen Märkten neuen Schwierigkeiten und Behinderungen gegenüberstehen wird. Die deutschen Handelsverträge mit Spanien und Portugal sind von den Regierungen der beiden Länder gekündigt und erreichen bereits in wenigen Wochen ihr Ende, ohne daß es gelungen wäre, zu neuen Vereinbarungen zu gelangen. Mit Spanien sind noch nicht einmal neue Verhandlungen in Angriff genommen. Wir müssen daher mit der Möglichkeit rechnen, daß sich nach dem 20. Dezember d. J., dem Endtermin des geltenden Handelsvertrages, die jetzt bereits starke Differenzierung der deutschen Einfuhr gegenüber unseren Konkurrenten auf den Weltmärkten noch wesentlich verschärft. Schon jetzt ist die deutsche Einfuhr in Spanien von allen Vergünstigungen ausgeschlossen, welche dort einer Reihe von anderen Staaten auf Grund neuer Handelsverträge zugestanden sind. Dazu kommt die Belastung unserer Einfuhr mit den Valutazuschlägen. Träte nun ein vertragloser Zustand ein, dann würden die deutschen Einfuhrwaren auch noch dem spanischen Maximaltarif unterworfen, dessen hohe Sätze für viele Industriezweige die Einfuhr deutscher Waren völlig unmöglich machen würde. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Portugal; in einer halbamtlichen deutschen Verlautbarung sind die deutschen Wirtschaftskreise darauf aufmerksam gemacht, daß unter Umständen vom 6. Dezember ab unsere Ausfuhr dem portugiesischen Maximaltarif unterliegen wird. Die Regierung in Lissabon verweigert heute sogar die uns im vorjährigen Vertrage zugestandene Meistbegünstigung. Die tieferen Gründe, auf denen die Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit Spanien und Portugal beruhen, in der Oeffentlichkeit zu erörtern, erscheint nicht angebracht, da sie stark in das Gebiet der Politik übergreifen.

Deutschland steht aber derartigen drohenden Behinderungen seiner Ausfuhr vom nächsten Jahre ab doch nicht ganz schutzlos gegenüber. Im Artikel 269 des Vertrages von Versailles ist die Bestimmung enthalten, daß während eines Zeitraums von drei Jahren für die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deut-

Printed in Germany.

Digitized by Google

schen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsätze bei Kriegsausbruch auf Grund von Verträgen mit irgend einer der 27 alliierten Mächte vertraglich gebunden waren, eine Erhöhung der Zollsätze nicht vorgenommen werden darf; dasselbe gilt für alle Arten Wein, Pflanzenöle, Kunstseide sowie für gewaschene und entfettete Wolle. Diese dreijährige Frist läuft am 10. Januar n. J., also in sechs Wochen ab. Von diesem Zeitpunkt ab sind wir in der Lage, alle Zollsätze des Abschnitts A nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Zu diesem Abschnitt gehören nun u. a. sämtliche Südfrüchte, Apfelsinen, Zitronen, Mandeln usw., Waren, die neben Wein in der Ausfuhr aus Spanien und Portugal an erster Stelle stehen. Käme es mithin zu keinem neuen Handelsvertrag mit den beiden Ländern, dann wäre Deutschland in der Lage, durch Festsetzung von Prohibitivzöllen jede Einfuhr derartiger Erzeugnisse zu sperren. Eine solche Maßnahme fände im übrigen auch eine Rechtfertigung in dem deutschen Programm zur Markstabilisierung, wo im Interesse unserer Handels- und Zahlungsbilanz die äußerste Einschränkung aller entbehrlichen Luxusartikel vorgesehen ist. Ein Prohibitivzoll auf Wein würde aber nicht nur Spanien und Portugal, sondern in noch höherem Grade Frankreich und Italien treffen. Deutschland hätte auf diese Weise ein Mittel in der Hand, mit dem es manch' eine Konzession durchzusetzen vermöchte, die sonst nicht zu erreichen wäre. Es erscheint zweckmäßig, auf solche Möglichkeiten in der Oeffentlichkeit hinzuweisen, damit man im Ausland erkennt, daß Deutschland unter Umständen gezwungen sein kann, den demnächst beginnenden Abbau der bisherigen völligen Rechtlosigkeit auf handels- und zollpolitischem Gebiet als Abwehrmaßregel gegen Beeinträchtigungen seines Außenhandels zu verwenden.

Dem Reichstag geht in diesen Tagen ein neuer Nachtragsetat zu, der ein geradezu erschütterndes Bild von dem Stande unserer Reichsfinanzen entwirft. Bisher wurde im Reichshaushalt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 233 Milliarden Mark gerechnet. Er wird sich aber tatsächlich auf 890 Milliarden stellen, wovon nur 45 Milliarden aus dem Ertrage der in diesem Jahre fälligen Zwangsanleihe gedeckt werden können. Wenn nun auch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen enormen Geldentwertung durch Abänderung des Gesetzes über die Zwangsanleihe jedenfalls ein wesentlich höherer Ertrag aus dieser Abgabe erreicht werden kann, so verbleibt doch unter allen Umständen ein Fehlbetrag von riesigem Ausmaß, für dessen Deckung neue Einnahmequellen nicht mehr zu erschließen sind. Besonders niederziehend an dieser enormen Unterbilanz des Reichshaushalts ist die Tatsache, daß sie ganz überwiegend durch die Neuregelung der Beamtenbezüge und durch neue Beamtenstellen in sehr beträchtlichem Umfang verursacht ist. Diese Tatsache steht in schroffem Gegensatz zu der Zusage der Reichsregierung in ihrem Stabilisierungsprogramm, durch einen Abbau der Behörden Ersparnisse in erheblichem Ausmaß machen zu wollen. Wie diese Absicht nach der Begründung zum neuen Nachtragsetat verwirklicht werden soll, ist vollkommen unerfindlich.

Allein diese Tatsache offenbart die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche einer einstweiligen Stabilisierung der Mark entgegenstehen. Wie soll eine Balanzierung unseres Reichshaushalts zustandekommen, wenn unausgesetzt die Ausgabenseite und damit der Fehlbetrag in einem derartigen Umfang anwächst. Dieses Anwachsen ist ja aber nur eine Folge der ständig zunehmenden Markentwertung. Soll also überhaupt noch eine Sanierung unserer Reichsfinanzen erreicht werden, dann muß der Versuch zur Festlegung des Markkurses ohne jeden Verzug in Angriff genommen werden. Wer ihn verhindert, auf den fällt die volle Last der Verantwortung für Deutschlands unausbleiblichen restlosen Zusammenbruch. — Bl. (5282)

Zuckerbewirtschaftung.

Die Verteilungsarbeiten für Inlandszucker zu chemisch-pharmazeutischen Zwecken durch den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands wurden erheblich dadurch erschwert, daß eine große Anzahl von Firmen sich nicht unmittelbar an den Verein, sondern teils durch dessen fachliche, auch örtliche Unterverbände, teils durch die Zuckerwirtschaftsstelle, endlich auch durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, gewandt haben.

Die Unterlagen wurden größtenteils so unvollständig beigebracht, daß eine ausgedehnte und zeitraubende Korrespondenz mit den Antragstellern notwendig war.

Vielfach haben die Firmen Angaben über die letzte Belieferung durch die Reichszuckerstelle gemacht, die mit den dem Verein inzwischen zur Verfügung gestellten Unterlagen der Reichszuckerstelle nicht in Einklang zu bringen waren und infolgedessen wiederum zeitraubende Rückfragen nötig machten.

Vielfach wurden Anträge auf Belieferung von Inlandszucker für die Herstellung von Erzeugnissen gestellt, für die Inlandszucker zur Verteilung zu bringen der Verein nicht in der Lage ist.

So müssen nach den schon früher von der Reichszuckerstelle beobachteten Grundsätzen Fenchelhonig und ähnliche Präparate ausscheiden, zu deren Herstellung Honig verwendet werden muß.

Auch kann der Verein keinen Zucker für Produkte zuteilen, die in den Bereich der Zuckerwaren gehören, wie z. B. Husten-, Malz- und sämtliche sonstigen Bonbons, Brustkaramellen, Pfefferminztabletten usw.

Auch für Präparate, die zu Nährzwecken dienen, ist der Verein nicht zuständig.

Eine große Anzahl von Firmen hat trotz wiederholter Aufforderung immer noch nicht die einzelnen Präparate angegeben, zu deren Herstellung sie den Zucker benötigt.

Der Verein sieht sich außerstande, Anträge weiter zu bearbeiten, ehe er nicht genau unterrichtet ist, zu welchen Zwecken der Zucker Verwendung finden soll.

Trotz dieser Schwierigkeiten konnte die erste Zuteilungsliste mit dem 25. November zum Abschluß gebracht werden.

Inwieweit nach diesem Termin eintreffende Anmeldungen berücksichtigt werden können, läßt sich noch nicht überblicken.

Es steht zu erwarten, daß die Bezugscheine gegen Ende des Monats bzw. in den ersten Dezembertagen in den Händen der Antragsteller sein werden.

Die erste Zuteilung erstreckt sich l e d i g l i c h auf den Monat Dezember.

Der Zuckerpreis beläuft sich auf 30 000,— Mk. pro dz Basis Magdeburg.

Der Bezugschein muß u m g e h e n d einem Händler oder einer Fabrik zwecks Belieferung vorgelegt werden, da er mit Ablauf Dezember seine Gültigkeit verliert. Die Zuckerart kann der Bezugsberechtigte bestimmen.

Bei der Zuteilung ist versucht worden, den Wünschen der Antragsteller, soweit irgend möglich, gerecht zu werden. Da dem Verein nur ein begrenztes Quantum zur Verfügung steht, so kann, wenn a l l e Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, besonders dort nicht in voller Höhe zugeteilt werden, wo es sich um erhebliche Quantitäten handelt, die jetzige Anforderung die letzte Zuteilung durch die Reichszuckerstelle bei weitem übersteigt und die Firmen auf die Aufforderung, den Mehrverbrauch nachzuweisen, sich mit allgemein gehaltenen Angaben begnügt haben.

Sobald auf Grund der ersten Zuteilung ein allgemeiner Ueberblick über den Bedarf der gesamten chemisch-pharmazeutischen Industrie gewonnen werden kann, werden sämtliche Anträge nochmals eingehend dahin überprüft, ob bei der ersten Zuteilung notwendig

Digitized by Google

gewordene Abstriche bei der zweiten Zuteilung fallengelassen werden können.

Wünsche auf Mehrbelieferung bei der zweiten Zuteilung bittet der Verein schriftlich unter Vorbringung von Tatsachenmaterial so rechtzeitig an ihn zu richten, daß er bis spätestens 15. Dezember im Besitz des Materials ist.

Wie sich aus der Korrespondenz ergeben hat, ist eine Anzahl von Mehranforderungen anscheinend lediglich unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß erfahrungsgemäß doch der größte Teil gestrichen wird. Dieses Verfahren erschwert lediglich der Verteilungsstelle ihre Stellung gegenüber der Behörde und verhindert, daß sie mit dem nötigen Nachdruck den wirklich notwendigen Bedarf anfordern kann. Die Verteilungsarbeiten würden wesentlich gefördert werden, wenn in Zukunft von derartigen Verfahren Abstand genommen wird.

Telefonische oder gar persönliche Vorstellungen sind bei dem Geschäftsumfang des Vereins nicht geeignet, die Bearbeitung zu beschleunigen.

Der Verein bittet daher, davon abzusehen. (5265)

Branntweingewinnung aus Sulfitablaugen.

In Nr. 45 S. 740 der „Chem. Ind." war der Inhalt einer Anfrage der Reichstagsabgeordneten Eggerstedt und Puchta an die Reichsregierung mitgeteilt, was sie im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu tun gedenke, um bei den Cellulosefabriken die Ausnutzung der Sulfitablaugen zur Branntweinerzeugung durchzuführen.

In der Reichstagssitzung vom 14. November d. J. hat als Kommissar der Reichsregierung Ministerialrat Hepp vom Reichsfinanzministerium folgende Antwort erteilt:

Um die Sulfitablaugen der Cellulosefabriken in größerem Umfange als bisher für die Branntweingewinnung auszunutzen, wird die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein zur Errichtung neuer und Erweiterung bereits bestehender Laugenbrennereien der Sulfitspiritus-Gesellschaft, entsprechend ihrem Auftrage, ein Darlehen in angemessener Höhe gewähren. (5247)

Merkblatt über die Devisenablieferungspflicht der Exporteure.

Nach einer Mitteilung der Reichsbank an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung befinden sich eine Reihe von Exporteuren mit ihrer Devisenablieferungspflicht im Rückstande. Der Reichskommissar hat daher in einem Rundschreiben an die Außenhandelstellen usw. seine früheren Rundschreiben, betreffend die Devisenablieferungspflicht (vom 2. August 1920, 12. Juli 1922, 21. August 1922 und 9. September 1922), in Erinnerung gebracht und verschiedene Ergänzungen hinzugefügt. In Anbetracht der Wichtigkeit der Devisenablieferungsbestimmungen für alle an der Ausfuhr beteiligten Wirtschaftskreise werden die gesamten zurzeit gültigen Vorschriften nachstehend in übersichtlicher Form kurz zusammengefaßt:

Einbringung der Gegenwerte: Die Genehmigung von Ausfuhranträgen seitens der bewilligenden Stellen erfolgt unter anderem unter der Bedingung, daß die Ausfuhrfirma den vollen in der Ausfuhrbewilligung genannten Gegenwert in der genehmigten Währung innerhalb der vorgeschriebenen oder — mangels einer Vorschrift — in angemessenen Zahlungsfristen in das Inland hereinnimmt.

Ausnahmen: Die Bedingung entfällt nur, wenn die Gegenwerte in volkswirtschaftlich notwendige Einfuhren oder für die im Auslandsgeschäft entstehenden Unkosten benötigt werden. Hierüber ist der zuständigen Außenhandelstelle auf deren Anfordern der Nachweis zu erbringen. Die Gegenwerte dürfen nicht zu Kapitalbewahrungsszwecken im Auslande belassen werden.

Ablieferungssoll: Die Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, die in Devisen hereinkommenden Gegenwerte gegen Reichsmark an die Reichsbank abzuliefern. Mindestens fällt hierunter der Anteil, der von dem Außenhandelsausschuß der einzelnen Außenhandelstelle als Ablieferungssoll bestimmt ist.

Umfang der Devisenablieferungspflicht: Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auf alle Ausfuhrgeschäfte, die in Devisen getätigt sind.

Ablieferungspflicht: Die ablieferungspflichtigen Devisen sind unmittelbar nach ihrem Eingang, der nach den festgesetzten Zahlungsbedingungen oder, wo diese fehlen, innerhalb angemessener Zahlungsfristen erfolgen muß, an die Reichsbank abzuliefern. Die Bedingungen der Reichsbank für die Uebernahme von Devisen sind aus dem Merkblatt der Reichsbank vom August 1922 zu ersehen.

Mittelbare Ablieferung: Wird bei der Devisenablieferung die Vermittlung einer Privatbank in Anspruch genommen, so ist unter Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen der Ausfuhrkontrolle ausdrücklich die sofortige Weiterleitung der Devisen an die Reichsbank zur Bedingung zu machen. Die Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rückfragen durch die Reichsbank der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank, Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 1, allmonatlich Mitteilung über diejenigen Devisenmengen zukommen zu lassen, die die Firmen mittelbar, also in der Hauptsache durch Privatbanken, an die Reichsbank abgeliefert haben.

Befreiungsanträge: In Fällen, in denen ausnahmsweise wegen der notwendigen Deckung des Eigenbedarfs an Devisen das Ablieferungssoll nicht eingehalten werden kann, haben die Ausfuhrfirmen entsprechende Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht an die zuständige Außenhandelstelle zu richten. Bezieht sich der Befreiungsantrag auf ein Einzelgeschäft, so ist dem Ausfuhrantrag das entsprechende Gesuch unter Angabe der Gründe und der Summe, auf die sich die Befreiung erstrecken soll, beizufügen. Wird der Befreiungsantrag nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung gestellt, so ist in dem Gesuch die Bewilligungsnummer der Außenhandelstelle anzugeben — Anträge auf allgemeine Beschränkung oder völlige Befreiung von der Ablieferungspflicht müssen außer einer ausführlichen Begründung den voraussichtlichen Eigenbedarf an Devisen sowie die Zeitspanne, auf die sich die Befreiung erstrecken soll, enthalten. Zweckmäßig ist in den Ausfuhranträgen, die vom genehmigten Befreiungsantrag erfaßt werden sollen, auf den Antragsformularen darauf hinzuweisen, daß für die dem Antrage zugrunde liegende Devisensumme die Befreiung von der Ablieferung laut Schreiben der Außenhandelstelle vom . . . . . — Tagebuch-Nr. . . . . genehmigt worden ist. — Gibt ein Ausfuhrhändler Devisen seines Ablieferungssolls an das Lieferwerk in Zahlung, so wird er in Höhe dieser Beiträge von der Ablieferungspflicht an die Reichsbank befreit. Die Ablieferungspflicht für diese Devisenmenge geht alsdann auf das Lieferwerk über. In dem entsprechenden Ausfuhrantrage muß — und zwar in den Antragsformularen — seitens des Ausfuhrhändlers kurz angegeben werden, an wen (genaue Anschrift des Lieferwerkes) die anfallenden Devisen abgegeben werden.

Meldung des Ablieferungssolls: Das Devisenablieferungssoll wird seitens der betreffenden Außenhandelstelle monatlich der Reichsbank — für jede einzelne Firma ausgerechnet — gemeldet. Die Firmen erhalten in den meisten Fällen seitens der Außenhandelstellen einen Durchschlag der an die Reichsbank ergangenen Meldungen.

Tätigkeit der Reichsbank: Die Reichsbank stellt von Zeit zu Zeit fest, ob sich ein Saldo auf der Sollseite der Firmenkonten ergibt. Sie wird säumige Ausfuhrfirmen anmahnen und erforderlichenfalls die zuständige Außenhandelstelle benachrichtigen, daß die betreffende Ausfuhrfirma mit ihrer Devisenablieferung im Rück-

Digitized by Google

stande ist. Die Außenhandelstellen können säumigen Devisenablieferern gegenüber die Genehmigung von Ausfuhranträgen so lange zurückstellen, bis die Devisenablieferung befriedigend erledigt ist. Nachgewiesenen Verstößen gegen die Ablieferungspflicht ist seitens der Außenhandelstellen mit den Mitteln der Außenhandelskontrolle entgegenzutreten. Die Strafvorschriften des § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. 1919, S. 2128) finden Anwendung. (5272)

Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich.

Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich, deren Behandlung durch die französische Regierung auch für Deutschland von großer Bedeutung ist, schreibt „Chemist and Druggist":

„In den kontinentalen Fachzeitschriften kommt eine wachsende Mißstimmung darüber zum Ausdruck, daß Frankreich alle ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten ausschließt, während umgekehrt die französischen Produkte in allen Ländern ohne Schwierigkeiten zugelassen werden. Spanische, belgische und italienische Zeitschriften haben häufig die Aufmerksamkeit auf diesen abnormen Zustand gelenkt und an ihre Regierungen die Aufforderung gerichtet, diese offenbare Ungerechtigkeit abzustellen. In einem kürzlich erschienenen Leitartikel kommt nun das italienische „Bolletino Chimico-Farmaceutico" auf diese Frage zu sprechen, und wir geben denselben nachstehend wieder, da diese Angelegenheit für die englischen Fabrikanten von gleicher Bedeutung wie für ihre italienischen Konkurrenten ist.

Die Zeitschrift schreibt: „Wir haben schon öfter Gelegenheit gehabt, unsere Kollegen und auch die Behörden auf den Nachteil hinzuweisen, welcher Italien dadurch entsteht, daß sich Frankreich trotz aller bestehenden Verträge weigert, den italienischen pharmazeutischen Spezialitäten Gegenseitigkeit zuzugestehen. Offenbar sind unsere kürzlichen Proteste in Frankreich nicht unbeachtet geblieben und haben Anlaß zu einer freundlichen Bewegung gegeben, welche von Importeuren französischer Produkte nach Italien unterstützt wird. Indessen sind wir, auf Grund einer vor kurzem erhaltenen Information, mehr als je überzeugt, daß, wenn nicht unsere Regierung die Grenzen für die französischen Produkte schließt, von Frankreich nichts zu erreichen sein wird, keine Begünstigung, ja nicht einmal gleichmäßige Behandlung. Unterdessen würden unsere französischen Freunde und Kollegen gut tun, sich über die dringende Notwendigkeit klar zu werden, einen so ernsten Schritt zu vermeiden, welcher für s i e viel mehr als für u n s zu bedeuten hätten. Die Italiener haben nichts gegen die Zulassung von französischen Produkten einzuwenden, aber sie wünschen und verlangen ehrliche Gegenseitigkeit und Gleichmäßigkeit der Behandlung und auch die Beseitigung der lächerlichen Forderung, daß ein Produkt, um in Frankreich zugelassen zu werden, in irgendeiner Pharmakopöe stehen muß, wobei es gleichgültig ist, ob es einen wirklichen Wert hat oder nicht. Pharmakopöen sind nicht dazu bestimmt, Spezialitäten zu enthalten, und es ist Zeit, daß damit ein Ende gemacht wird, dem Publikum eine Kontrolle vorzutäuschen, welche in der Praxis nirgends besteht. Die beste Kontrolle und Garantie ist die Angabe der Zusammensetzung auf dem Präparat und der bewährte Ruf des Fabrikanten, welcher die volle zivil- und strafrechtliche Verantwortung für seine Produkte zu tragen haben sollte."

Weiter teilt „Chemist and Druggist" mit:

Anläßlich der Vorbereitungen zu einem belgisch-französischen Handelsabkommen haben die belgischen Apotheker eine Eingabe eingereicht, in welcher festgestellt wird: „daß das in Frankreich herrschende Schutzsystem, im Gegensatz zu dem belgischen Freihandelssystem, die belgische chemische Industrie behindert und lähmt. Alle Chemikalien, patentierte Arzneimittel und Parfümerien können in Belgien zollfrei eingeführt werden mit Ausnahme von solchen, welche Zucker, Alkohol oder Wein enthalten, da diese drei Stoffe Zoll bezahlen. In Frankreich dagegen ist die Einfuhr von allen patentierten Arzneimitteln und zusammengesetzten Medikamenten, soweit sie nicht in der Pharmakopöe stehen, völlig verboten. Die im Codex stehenden aber bedürfen zunächst einer Einfuhrerlaubnis und werden dann mit einem Prohibitivzoll belegt.

Die belgischen Apotheker verlangen folgerichtig Gegenseitigkeit und schlagen vor: Vereinheitlichung und Vereinfachung des französischen und belgischen Zolltarifs für zusammengesetzte Medikamente; einen einheitlichen Wertzoll; Gleichstellung aller Präparate, welche auf ihrer Etikette eine genaue Angabe der Zusammensetzung tragen, mit den Pharmakopöe-Medikamenten und Zulassung derselben in beiden Ländern; Einfuhrverbot für Geheimmittel, d. h. solche Präparate, welche die Angabe der Zusammensetzung nicht enthalten."

Diese Eingabe ist für die „Pharmaceutique Nationale" von Haazen, Dambrin und Brugelmans, für die „Association des Pharmacistes de Belgique" von Daminet, Craps, Cooremans und Jonas unterzeichnet. (5264)

Englische und deutsche Chemie.

Auf einer Versammlung des Bezirksvereins Huddersfield der Society of Dyers and Colourists wies H. H. Hodgson in seinem Vortrag „Die Bedeutung der Forschung für die Industrie" auf die Notwendigkeit von Forschungsstätten nach Art der Kaiser-Wilhelm-Institute in Deutschland hin. Leider habe man versäumt, während der Hochkonjunktur nach dem Waffenstillstand sich die nötigen Mittel hierfür zu sichern. Der Vortragende bezog sich dann auf einen Brief, den Liebig im Jahre 1841 an Faraday schrieb und in welchem er ausführt: „Was in England den stärksten Eindruck auf mich machte, war die Beobachtung, daß nur diejenigen Arbeiten, welche einen praktischen Zweck verfolgen, Aufmerksamkeit erregen und Achtung erzwingen, während rein wissenschaftliche Leistungen, welchen ein viel größeres Verdienst zukommt, beinahe unbekannt bleiben. Und doch sind die letzteren das Wesentliche und die Quelle, aus der die anderen fließen. Die Praxis allein kann nie zu einer Wahrheit oder zu einem Prinzip führen. In Deutschland ist es gerade umgekehrt. Hier kommt in den Augen der Männer der Wissenschaft den praktischen Ergebnissen überhaupt keine Bedeutung oder höchstens eine ganz untergeordnete zu. Die Bereicherung des Wissens wird allein für ein würdiges Ziel gehalten. Ich möchte nicht sagen, daß dies besser ist; für beide Nationen wäre wohl ein goldener Mittelweg das Beste."

Dieser Brief zeige den geistigen Zustand in Deutschland im Jahre 1841, der die Grundlage für die darauf folgende Entwicklung der Chemie in Deutschland gewesen sei. Er verurteile streng, was geschehen sei, nachdem der Erfolg erreicht war, aber er habe die Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Lage Englands richten wollen, welche die eines Pioniers sei, und ebenso auf die Art, wie die Deutschen ihren geschäftlichen Erfolg vorbereitet hätten.

Mit allen Mitteln müsse die Erkenntnis der Bedeutung der Forschung für die Praxis gefördert werden und der Satz aus dem B e r i c h t d e r e n g l i s c h e n c h e m i s c h e n M i s s i o n ü b e r d i e c h e m i s c h e n F a b r i k e n i n d e m b e s e t z t e n d e u t s c h e n G e b i e t: „Die deutsche chemische Industrie ist eine staunenerregende Organisation für die Anwendung der

Digitized by Google

Wissenschaft auf die Industrie" sollte nicht nur in jedem Geschäftsraum, sondern auch in allen Unterrichtsanstalten in England angeschlagen werden und ebenso die folgenden Ausführungen in dem Bericht: „Viel ist gesagt worden über die Leistungen des englischen Individualismus und Erfindergeistes und zur Herabsetzung der deutschen Originalität. Aber es bleibt die Tatsache, daß die Deutschen ihre Fähigkeiten, so viel oder so wenig sie nun einmal zu ihrer Verfügung hatten, in einer außerordentlich erfolgreichen Weise anzuwenden verstanden haben, während wir aus Mangel an gutem Willen — nicht an der Fähigkeit —, unsere Kräfte auf ein gemeinsames Ziel zu richten, es versäumt haben, die gegebenen Möglichkeiten auszunützen.

In Deutschland interessiert sich das ganze Volk für die chemische Industrie, und das ist einer der Hauptgründe für ihr Gedeihen. Damit hängt es zusammen, daß die chemische Industrie eine Ehrenstellung einnimmt und mit ähnlichem Stolz wie die Schiffbauindustrie betrachtet wird. Dazu ist die Stellung des Chemikers eine solche, daß die Chemie, zum mindesten jedem anderen Beruf gleichgestellt, die besten geistigen Kräfte des Landes zu ihrem Dienst bereit findet. Wissenschaftlicher Tüchtigkeit und wissenschaftlichem Weitblick steht dort jede Möglichkeit der Betätigung in voller Freiheit offen."

Weiter erinnerte der Redner an die Worte von Professor Armstrong: „Die Deutschen allein haben das Problem der Universitätserziehung erfaßt. Auf die deutsche Moral mögen wir Steine werfen, so viel wir wollen, aber wir können nicht leugnen, daß ihr System praktische Resultate ergeben hat und unseres nicht."

Die öffentliche Meinung in England sei durch die Gewalt der Kriegsereignisse aufgeschreckt worden. Das Resultat sei die Begründung des „Department of Scientific and Industrial Research" gewesen, für dessen Gedeihen das öffentliche Interesse wachzuhalten auch die Society of Dyers and Colourists zu ihrem Teil beitragen müsse.

Die Erinnerung an eine Ansprache Meldolas als Präsident der Chemical Society im Jahre 1907 über das Wesen der Forschung und ihre Bedeutung für die Industrie, besonders die Kohlenteerindustrie, gab dem Vortragenden dann Gelegenheit, u. a. folgende Sätze aus derselben anzuführen: „Es bedrückt mich, daß es ein charakteristischer Zug unserer Landsleute ist, die wichtigsten Interessen zu vernachlässigen, bis sie gewaltsam durch die drohende Gefahr aufgeschreckt werden und dann die Versäumnisse der Vergangenheit dadurch gutzumachen suchen, daß sie sich Hals über Kopf auf den nächsten besten Plan stürzen, der ihnen dargeboten wird; so hat man z. B. früher die Geldmittel der technischen Unterrichtsanstalten für die Gebäude und die Einrichtung ausgegeben, der Schaffung eines leistungsfähigen Lehrkörpers aber erst in zweiter Linie Beachtung geschenkt. Der Erfolg beim Erziehungswerk hängt aber ganz von der Persönlichkeit des Lehrer ab."

Den Schluß des Vortrages bildete ein letztes Zitat aus dem Bericht der englischen chemischen Mission: „Wir dürfen nie vergessen, daß die Stellung, welche Deutschland erreicht hatte, das Ergebnis einer über vierzigjährigen Arbeit war. Es ist zum mindesten sehr wahrscheinlich, wenn nicht nahezu sicher, daß die beinahe vollendete Organisation der Vergangenheit bald zum Abschluß gebracht werden wird, wenn sich Deutschland wieder zu erholen beginnt, und das wird nicht lange dauern. In der Tat, die Schrift an der Wand, welche die Zukunft kündet, scheint nicht weniger deutlich zu sein, als sie es einstmals war, und es ist unsere Sache, sie mutig und ohne Zögern zu lesen."

In der darauf folgenden Diskussion bemerkte der Vortragende, die Engländer hätten in der Chemie nicht denselben nationalen Ruf wie in der Mathematik und in der Physik. Das komme daher, daß sich in Mathematik und Physik eine große Zahl von Forschern betätigt hätten, so daß die hervorragenden Entdeckungen auf diesen Gebieten England zugefallen seien. Die bescheidene Stellung in der Chemie beruhe nicht auf Unfähigkeit, — die Pionierleistungen englischer Chemiker ständen so hoch als die der Chemiker anderer Länder —, aber sie lägen etwas zurück.

Der Vorsitzende bezweifelte, daß es möglich sein werde, die gewünschte wissenschaftliche Atmosphäre ohne den nötigen Anreiz zu schaffen. In Deutschland sei, wie der Vortragende ausgeführt habe, die Stellung des Chemikers eine viel höhere, als in England, wo der Chemiker oft nicht viel höher stehe als sein Vorarbeiter. In Deutschland stehe der Beruf des Chemikers dem des Arztes oder Rechtsanwalts gleich, und die Neigung, Chemie zu studieren, sei daher dort größer. Die Hebung des Standes sei die erste Vorbedingung für die Schaffung einer wissenschaftlichen Atmosphäre in der englischen chemischen Industrie.

Mr. Robson wies auf die mangelnde Anwendung der Ergebnisse der Forschung auf die Industrie hin. In jeder Stadt sehe man rauchende Schlote, und doch habe Bunsen schon vor 100 Jahren in seinen Studien über die Verbrennung gezeigt, wie man dies vermeiden könne, aber die Fabrikanten machten davon keinen Gebrauch.

Er persönlich zögere nicht zu erklären, daß England die Führung in der Chemie in der Welt übernehmen könnte. Deutschland habe es durch seine Erziehungsmethode erreicht, daß ihm eine große Zahl von brauchbaren Leuten zur Verfügung stehe, denen aber das britische Temperament fehle. Die große Masse derselben seien gut geschulte Chemiker, die so abgerichtet seien, daß sie da stehen blieben, wo sie sich befänden, als Räder in der Maschine, und das sei von großem Wert für die deutsche chemische Industrie. Der englische Chemiker aber wolle vorwärts kommen. (5121)

Revision der chinesischen Seezölle.

Die gemäß Artikel 1 des am 6. Februar 1922 zwischen den Vereinigten Staaten, Belgien, dem britischen Reich, China, Frankreich, Italien, Japan, den Niederlanden und Portugal in Washington zum Zweck der Revision des Tarifes der chinesischen Seezölle abgeschlossenen Vertrages eingesetzte Kommission hat nach einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Shanghai ihre Arbeiten beendet.

Nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrags vom 6. Februar 1922 war die Tätigkeit der Kommission streng auf die Revision der konventionellen Werte der verschiedenen Warengattungen, die einem spezifischen Zoll unterworfen sind, beschränkt, um die erhobenen Einfuhrzölle tatsächlich auf die 5 % vom Wert zurückzuführen, welche in allen Verträgen zwischen China und den verschiedenen Mächten vorgesehen sind. Die Kommission hatte sich weder mit der stufenweisen Erhöhung der Einfuhrzölle auf 7½ % vom Werte zu befassen, noch mit der Beseitigung des „Likin", d. h. des in den verschiedenen Provinzen erhobenen Durchgangszolls, noch mit der Auflage eines Zuschlages für verschiedene Luxusartikel, da alle diese Fragen auf einer besonderen Konferenz behandelt werden sollen, die in Peking Anfang 1923 zusammentreten wird. Dagegen war die Kommission berechtigt, gegebenenfalls zu einer Neueinteilung der im Tarif aufgeführten Waren zu schreiten und, wenn sie es für angebracht hielte, die Bestimmungen zu ändern, welche die Berechnung des Eingangszolls von 5 % ad valorem für alle Waren, welche nicht einem spezifischen Zoll unterworfen sind, regeln.

Die Vertreter der verschiedenen Staaten hatten sich zunächst über die Berechnungsweise des konventionellen Wertes der Waren, welche einem spezifischen Zoll unterworfen sind, zu einigen. Im Gegensatz zu

Digitized by Google

dem Verfahren, welches man bei den beiden Revisionen von 1901 und 1918 befolgt hatte, wo man zum Ausgangspunkt die Zeiträume von 1897 bis 1900 und von 1912 bis 1916 nahm, beschloß man diesmal, von den 6 Monaten vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. März 1922 auszugeben. Außerdem wurde bestimmt, daß nur die Preise des Marktes in Shanghai mit Ausschluß der übrigen chinesischen Märkte in Betracht gezogen werden sollten, und es wurde festgesetzt, daß als konventioneller Wert jeder Ware der Marktpreis abzüglich des um 7 % vermehrten gegenwärtigen Zolles gelten solle. Schließlich wurde beschlossen, daß die Feststellung der Mengen der in den verschiedenen Warengattungen eingeführten Waren auf Grund der statistischen Erhebungen der chinesischen Seezollverwaltung im Jahre 1920 erfolgen solle und die Waren aus in der Kommission nicht vertretenen Staaten nicht zu berücksichtigen seien.

Nachdem so die allgemeinen Prinzipien festgestellt waren, hatten sich die Vertreter über den konventionellen Wert jeder einzelnen Ware, die einem spezifischen Zoll unterworfen ist, zu einigen. Diese Arbeit, sowie die Aenderung der Klassifikation, wurde von verschiedenen Unterkommissionen in denen alle interessierten Staaten vertreten waren, erledigt.

Die Beschlüsse der Unterkommissionen wurden dann in einer Vollsitzung der Gesamtkommission zur Genehmigung vorgelegt, die sich zugleich auch über das bei der Berechnung des 5 prozentigen Wertzolls bei den nicht einem spezifischen Zoll unterworfenen Waren zu befolgende Verfahren aussprechen sollte.

Nachstehend sind die an den bestehenden Bestimmungen vorgenommenen Aenderungen sowohl bezüglich der auf Grundlage des konventionellen Wertes erhobenen spezifischen Zölle als auch der 5 prozentigen Wertzölle, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind, aufgeführt.

Die chemischen Produkte, Pulver, Pastillen usw. für pharmazeutischen Gebrauch sind entweder nicht aufgeführte Artikel oder sie fallen unter die Positionen 319 bis 343. Im ersten Fall sind sie dem allgemeinen Wertzoll von 5 % unterworfen; im zweiten Fall im allgemeinen einem spezifischen Zoll.

Nr. des Zolltarifs	Ware	Alter Zoll Hk. T. für das Picul	Neuer Zoll Hk. T. für das Picul
319	Essigsäure	1,50	1,20
320	Borsäure	1,10	0,96
321	Carbolsäure	5 % ad. val.	5 % ad. val.
322	Salzsäure	5 % ad. val.	0,24
323	Salpetersäure	0,71	0,55
324	Schwefelsäure	0,17	0,18
325	Ammoniak	1,30	1,10
326	Salmiak	0,89	1,00
327	Ammoniumsulfat	0,37	0,28
328	Chlorkalk	0,27	0,28
329	Borax, roh od. raff.	0,58	0,48
330	Calciumcarbid	0,37	0,40
331	Kupfersulfat	0,60	0,52
332	Glycerin	2,20	1,60
335	Naphthalin	0,63	0,52
335 A	Kaliumbichromat	5 % ad. val.	1,20
338	Natriumbicarbonat	0,14	0,29
339	Aetznatron	0,31	0,36
340	Soda, krist.	0,13	0,16
341	Soda, krist. conc.	0,16	0,33
343 A	Natriumsulfid	5 % ad. val.	0,26

Das einzige Chlorat, das im Tarif aufgeführt ist, ist Kaliumchlorat für die Zündholzfabrikation (Nr. 563); der Zoll für dasselbe wurde von 1,80 Hk. T. auf 0,38 Hk. T. für das Picul herabgesetzt. Die anderen Chlorate und die Perchlorate unterliegen demnach einem Wertzoll von 5 %.

Kunstseide ist nicht besonders angeführt und ist daher mit 5 % ad. val. zu verzollen.

Die Farbstoffe bezahlen entweder den allgemeinen Wertzoll von 5 % oder einen spezifischen. Die Anilinfarben gehören zur ersten Klasse. Beim Indigo (Nr. 362—365) unterscheidet der gegenwärtige Tarif zwischen trockenem und flüssigem oder in Pastenform befindlichen und andererseits zwischen künstlichem und natürlichem Indigo. Die Revisions-Kommission hat nun beschlossen, die verschiedenen Arten von künstlichem Indigo (mit nicht mehr als 20 % Indigotin) in eine Klasse zusammenzufassen und dafür einen Zoll von 2,20 Hk.T. für das Picul festzusetzen (bei höherem Indigogehalt ein proportional erhöhter Zollsatz). Vorher hatte der Zoll 6,30 Hk.T. für trockenen und 2 Hk.T. für flüssigen oder in Pastenform befindlichen Indigo betragen.

Was das Verfahren zur Berechnung des 5 proz. Wertzolls für die nicht einem spezifischen Zoll unterworfenen Waren betrifft, so muß zunächst an die dem Tarif von 1919 angefügten Ausführungsbestimmungen erinnert werden, welche noch heute in Kraft sind. Danach soll der allgemeine Wertzoll von 5 % auf die nicht angeführten Waren auf Grund des lokalen Engros-Marktpreises („Wholesale Market Value") in der lokalen Währung berechnet werden, wobei angenommen wird, daß dieser Preis, in Haikwan Taels umgerechnet, um 12 % höher sei als der der tatsächlichen Zollerhebung zugrunde zu legende Betrag. Wenn die Waren verkauft worden sind, ehe sie das Zollhaus verlassen haben, wird der in dem Kaufvertrag angegebene Preis als der Engros-Marktpreis betrachtet. Diese Bestimmungen, welche schon in der dem Tarif von 1902 beigefügten Ausführungsordnung enthalten waren, haben in der Praxis zu häufigen Beschwerden Anlaß gegeben, indem sich die Importeure über die ungleichmäßige Behandlung beklagten, welche darin bestehe, daß in einzelnen Fällen (d. h. besonders bei allen Artikeln, bei welchen kein einheitlicher lokaler Engros-Marktpreis besteht, wie z. B. bei Maschinen und Automobilen) der Zoll von 5 % auf Grund der dem Frachtbrief beigefügten Faktura erhoben wird, in anderen Fällen auf Grund des kontraktlich festgesetzten Preises abzüglich 12 % und in wieder anderen auf Grund des von der Zollverwaltung festgesetzten Preises abzügilch 12 %. Die Importeure erklären außerdem, daß es unmöglich sei, im voraus genau den Betrag anzugeben, den sie für diese oder jene aus Europa oder anderswoher eingeführte Ware zu bezahlen haben werden.

Diesen verschiedenen Beschwerden gegenüber hatte sich die Kommission darüber zu entscheiden, ob sie das bestehende System aufrechterhalten wolle oder nicht. Die britische Abordnung, unterstützt durch die dänische, französische, norwegische und schwedische, stellte den Antrag, daß der Wert der Waren bei der Ankunft im Bestimmungshafen, d. h. der c.a.f.-Wert als Grundlage für die Berechnung des Wertzolls genommen werden solle. Aber die chinesische Abordnung bekämpfte diesen Vorschlag aus technischen Gründen. Sie machte besonders auf die Schwierigkeit aufmerksam, den ursprünglichen Wert einer Ware in zweifelhaften Fällen genau zu bestimmen, während es, bei dem gegenwärtigen System, immer möglich sei, sich auf den lokalen Marktpreis zu beziehen. Da die amerikanische und die japanische Abordnung erklärten, nicht für den britischen Vorschlag eintreten zu können, und die belgische und die holländische sich der Abstimmung enthielten, konnte die für eine grundlegende Aenderung der bestehenden Ordnung erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden und der Artikel der Ausführungsordnung von 1919 — der übrigens identisch ist mit dem von 1902 — wurde daher, mit einigen Aenderungen redaktioneller Art, wieder in den Tarif von 1922 aufgenommen. Dasselbe gilt für den Artikel 3, welcher die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition, außer für Rechnung der chinesischen Regierung, und für Artikel 5, welcher die Einfuhr von Opium und ähnlichen Produkten (Morphium, Cocain, Stovain, Heroin, Thebain, Laudanum, Codëin usw. und allgemein die Produkte, in deren Zusammensetzung Morphium, Opium oder

Digitized by Google

Cocain eingeht) außer für den Gebrauch der Aerzte und Apotheker verbietet. Die Einfuhr von Novocain dagegen, die nach der Ausführungsordnung des Tarifs von 1919 verboten war, ist jetzt freigegeben worden. Der neue Tarif ist am 1. Oktober veröffentlicht worden und wird, vorbehaltlich der Ratifizierung durch die in der Kommission vertretenen Regierungen, am 1. Dezember 1922 in Kraft treten, wobei alle vor diesem Datum abgesandten und an Bord gebrachten Waren noch unter den alten Tarif fallen. (5243)

Neuer Zolltarif in der Kenya-Kolonie.

Am 27. September ist vom Gouverneur der neue Zolltarif der Kenya-Kolonie bestätigt worden. Während die frühere Zoll-Liste nur wenige Waren umfaßte und die meisten unter den allgemeinen Wertzoll von 20 % fielen, enthält die neue Liste 62 Positionen. Der allgemeine Wertzoll bleibt aber unverändert.

Der Preis der Waren, von welchen ein Wertzoll erhoben wird, soll gleich sein dem Wert der Waren im Verschiffungshafen, vermehrt um die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Ausladung und alle anderen Unkosten bis zur Niederlage dieser Waren in den Zollhäusern des Einfuhrhafens.

Folgende chemische Positionen kommen in Betracht:

Tabelle I. Spezifische Einfuhrzölle.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll sh
16	Feuerwerk aller Art, per lb. Gros	2
20	Zündhölzer:	
	a) aus Holz	
	1. in Schachteln od. Packungen von nicht mehr als 100 Stück, per Gros Schachteln oder Packungen	3
	2. in Schachteln od. Packungen mit mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück, per Gros Schachteln od. Packungen . .	6
	3. und für jede weitere 100 Stück in Schachteln oder Packungen, per Gros von 100 Stück	3
	b) Windstreichhölzer oder Wachszündhölzer oder andere patentierte Artikel, die als solche gebraucht werden:	
	1. in Schachteln oder Packungen mit nicht mehr als 50 Stück, per Gros Schachteln od. Packungen	3
	2. in Schachteln oder Packungen von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Stück, per Gros Schachteln oder Packungen .	6
	3. und für jede weitere 50 Stück in Schachteln oder Packungen, per Gros von 50 Stück	3
22	Denaturierter Alkohol (nicht zu Trinkzwecken), per Imp. Gall.	2
26	Salz, außer Tafelsalz, n. b. g., per 100 lbs. . .	1
28	Alkoholhaltige Flüssigkeiten:	
	a) parfümierte, per Imp. Gall.	60
	Anmerkung: Für eine „Unternormalität" („underproof") von mehr als 12½ % wird kein Abzug gewährt.	
	d) Toilettenpräparate und Essenzen, (flüssig) sowie Syrupe und Tinkturen, anderweitig nicht genannt, mit mehr als 3 % Normal- („proof")-Alkohol, per Imp. Gall.	40
32	Mineral-, kohlensäurehaltige und Tafelwässer:	
	a) in Flaschen von nicht mehr als etwa 1 Pint (reputed pint), per Dtzd. Flaschen	2
	b) in Flaschen von mehr als etwa 1 Pint, aber nicht mehr als etwa 1 Quart (reputed quart), per Dtzd. Flaschen	4
	c) in größeren Flaschen oder Behältern, per Imp. Gall.	2

Allgemeine Anmerkung: 24 halbe „reputed" Pints, 12 „reputed" Pints, 6 „reputed" Quarts, sowie 4 „reputed" Imp. Quarts werden einem Maß von wenigstens 1 Gallone gleich erachtet.

„proof" bedeutet den durch das Sykes-Hydrometer ermittelten Gehalt.

„proof-Alkohol" bedeutet einen Alkohol, der bei einer Temperatur von 51° Fahrenheit ein Gewicht von $^{12}/_{13}$ des gleichen Volumens destillierten Wassers besitzt.

Waren, die mit mehr als einem nach dieser oder einer anderen Liste zollpflichtigen Artikel vermischt oder hergestellt sind, müssen, sofern sie in chemischer Beziehung nicht deutlich eine andere Substanz bilden, mit dem vollen Zoll derjenigen Position verzollt werden, die den höchsten Zollsatz besitzt, und es wird daher so angesehen, als ob diese Artikel die ganze Verbindung (allein) bilden.

Tabelle III. Einfuhrzölle: 30 % ad valorem.

6. Medizinische Präparate, anderweitig nicht genannt, sofern sie durch irgendeine geheime oder okkulte Kunst hergestellt und dem Publikum unter irgendeinem allgemeinen Namen oder Bezeichnung als besonders für irgendeine Krankheit (des Menschen) geeignet angepriesen werden.

8. Oele, ätherische und parfümierte.

9. Parfümerien, Kosmetika, Farbstoffe, Puder, sowie sonstige Präparate für den Toilettengebrauch, anderweitig nicht genannt.

Tabelle IV. Einfuhrzölle: 10 % ad valorem.

5. Kohlensäure.

13. Malfarben, Firnisse und Siccative.

15. Druck- und Lithographie- und Walzenfarben, Walzenkomposition und Stempelfarben.

Tabelle V. Einfuhrzölle: 20 % ad valorem.

Alle Waren, Artikel usw., für die anderswo ein Zoll nicht vorgeschrieben ist, die auch in der Tabelle VI nicht genannt sind und deren Einfuhr nicht verboten ist, sind mit 20 % ad valorem zu verzollen.

Tabelle VI. Einfuhrfreiliste.

1. Essigsäure und andere Säure, sowie Präparate für Desinfektionszwecke oder Gerinnungsmittel für flüssigen Milchsaft, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Nachweises, daß diese Artikel ausschließlich für den genannten Zweck Verwendung finden.

4. Das bonafide-Reisegepäck, sowie diejenigen Sachen, die der betr. Reisende (zum persönlichen Gebrauch) mit sich führt.

Anmerkung: Ein Zoll soll jedoch von parfümierten Spirituosen nicht erhoben werden, wenn jedes für sich einen Pint nicht überschreitet.

5. Sprengstoff-Verbindungen, einschl. aller Arten von Explosivstoffen, die zum Sprengen geeignet und bestimmt sind und sich nicht zu Schießzwecken eignen.

12. Kreosot.

15. Desinfektionsmittel, anderweitig nicht genannt.

16. Drogen, Zubereitungen, Medizinen und antiseptische Mittel, anderweitig nicht genannt, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Nachweises, daß diese Artikel bona fide für medizinische Zwecke eingeführt werden, sowie rektifizierter Alkohol, der ausschließlich zur Herstellung von Drogen und Medizinen Verwendung finden soll.

21. Guano, sowie andere tierische, mineralische oder vegetabilische Substanzen, künstlich oder natürlich, die sich zur Verwendung als Düngemittel eignen.

37. Salz für Heilzwecke . . ., auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Ausweises, daß es ausschließlich für den genannten Zweck gebraucht wird.

41. Stoffe, die dazu dienen, Krankheiten und Schäden bei Pflanzen und Bäumen zu verhüten oder zu beseitigen; Kupfersulfat (vitriol) Arsen und arsenige Säure, Natriumarseniat, Naphthalin . . . . .

46. Impfstoffe, Lymphe, Sera und Radium. (5244)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Ausfuhrabgaben für Glühstrümpfe.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Collodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	1
500 b	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht, aus Wirk- oder Gespinstwaren aller Art (ausgeglühte siehe Nr. 371)	1

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1922. (5280)

Neue Schwefelsäurepreise.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichwirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. November 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 2450 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 2950 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 20. November 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (5211)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. Dezember 1921 und 21. Juni 1922 (RGBl. 1921, S. 1537; 1922 I, S. 523) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen für 100 Kilogramm folgende Beträge zugeschlagen werden:

a) bis zu 40 Mk., wenn in Mengen von weniger als 5000 Kilogramm verkauft wird;
b) bis zu 60 Mk. zuzüglich 7 % des Rechnungsendbetrages, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird oder wenn ab Waggon verkauft wird; im Falle des Verkaufs ab Waggon ist jedoch die Erhebung des Zuschlags von 7 % ausgeschlossen, wenn nicht die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl „400",

Im Abs. 4 wird die Zahl „40" durch die Zahl „500" und die Zahl „500" durch die Zahl „950" ersetzt.

2. In Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird die Zahl „40" durch die Zahl „500" und die Zahl „500" durch die Zahl „950" ersetzt.

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 31. Oktober und 4. November 1922 (RGBl. I, S. 523, 832, 844) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 525 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 912,40 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 64,10 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 1922 ab in Kraft. (5210)

Neuer Umlagebetrag für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 20. November 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) werden mit Wirkung vom 20. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 125 Mk. (5212)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 11. November 1922 (RGBl. I S. 844, 881) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „80,30 Mk." durch die Worte „208,75 Mk." und die Worte „94,50 Mk." durch die Worte „245,60 Mk." ersetzt.
b) Im Abs. 3 werden die Worte „250 Mk." durch die Worte „323 Mk.", die Worte „550 Mk." durch die Worte „645 Mk." und die Worte „440 Mk." durch die Worte „525 Mk." ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft. (5278)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. November 1922:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

Digitized by Google

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 101,25 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 119,40 „ (5279)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 24. November 1922 wird mitgeteilt: Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine 12. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 260 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (5250)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Siebenter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5273)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Vom 29. November bis einschl. 5. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 166 900 % (in der Vorwoche 145 900 %). (5249)

Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich mit einer Eingabe des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, betreffend Erteilung eines Gutachtens über Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form. Der Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung erklärte hierzu, die Industrie vertrete den Standpunkt, daß es nur mit Hilfe der Lieferwerksbescheinigung in der verschärften Form möglich sei, die Einhaltung der Ausfuhrmindestpreise zu sichern und die Inlandspreise dadurch niedrig zu halten. Auch könne sie einem höheren Vertrauensrabatt als 5 % bzw. 10 % und Tragung der durch die Ausfuhrkontrolle entstehenden Unkosten nicht zustimmen, da sonst die Gefahr bestehe, daß der Exporteur ihre Preise unterbiete. Der Reichskommissar bitte nun den Ausschuß, mit Rücksicht auf das Prinzipielle dieser Entscheidung im Sinne eines früheren Gutachtens in dieser Frage sich gegen eine verschärfte Form der Lieferwerksbescheinigung auszusprechen.

Dazu wurden Sachverständige des Ausfuhrhandels gehört. Sie betonten, daß die Industrien bereits jetzt zu 90 % durch ihre eigenen Verkaufsorganisationen mit dem Auslande in Verbindung stehen und eine restlose Zusammenfassung auch der noch außenstehenden Firmen ihres Berufszweiges in Konventionen anstrebe. Der Handel habe nunmehr ein größeres Interesse daran, sich mit den einzelnen Firmen unmittelbar über die Verkaufsbedingungen zu verständigen.

Der Ausschuß sprach sich mit allen gegen eine Stimme gegen die Einführung von Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form aus. (5216)

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen.

Nach einer im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erlassenen Verfügung des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1922 ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen als gewahrt zu betrachten, wenn aus den Frachtpapieren hervorgeht, daß die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung zur Beförderung aufgegeben worden ist. Der Reichsfinanzminister hat durch Verfügung vom 31. Oktober angeordnet, daß diese Bestimmung auch auf den Schiffsverkehr anzuwenden ist. (5220)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen.

Von den Wirtschaftskreisen des besetzten Gebietes wird es außerordentlich unliebsam empfunden, daß für Reparationslieferungen eine doppelte Ausfuhrbewilligung eingeholt werden muß. Nach den zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission getroffenen Abmachungen sollen die Ausfuhrgenehmigungen für Reparationslieferungen auch für Firmen des besetzten Gebietes im Interesse der Einheitlichkeit der Kontrolle von den Außenhandelstellen im unbesetzten Deutschland ausgestellt werden. Daneben aber muß nach den Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission noch eine weitere Ausfuhrgenehmigung von dem Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems eingeholt werden. Diese Bestimmung zeigt einen Widerspruch zwischen der Reparationskommission und der Rheinlandkommission, der zu einer großen Belastung und Belästigung des besetzten Gebietes mit doppelten Gebühren und doppelter Arbeit führt. Der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes hat daher das Auswärtige Amt gebeten, im Interesse des besetzten Gebietes mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß entsprechend der Vereinbarung mit der Reparationskommission ausschließlich die Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschland für zuständig erklärt werden, und daß die weitere Zuständigkeit des Emser Amtes ausgeschaltet wird. (5269)

Erstattung von Sanktionsschäden.

Die Entschädigungspflicht des Reichs bei Erstattung von Sanktionsschäden ist durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen auf folgende Fälle beschränkt: 1. doppelt gezahlte Ausfuhrabgabe, 2. Mehrbeträge an Ausfuhrabgabe im besetzten Gebiet gegenüber dem unbesetzten Gebiet, 3. rheinische Zwischenzölle einschließlich der statistischen Gebühren, 4. Bewilligungsgebühren für das Ausfuhramt Ems.

Für die Fälle 1, 3 und 4 ist durch eine entsprechende Erklärung des Antragstellers, deren Richtigkeit von der zuständigen Handelskammer zu bescheinigen ist, der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Ausfuhrabgaben, Gebühren oder Zölle nicht auf den Kunden abgewälzt oder von einem Dritten übernommen worden sind. Ueber die Erstattungsanträge, die bis spätestens Ende Januar 1923 an das Hauptzollamt gerichtet werden müssen, in dessen Bezirk der fragliche Betrag entrichtet wurde, entscheidet das Landesfinanzamt Köln. (5267)

Englische Sanktionsabgabe.

Die Praxis des seit dem 16. Oktober 1922 eingeführten neuen Einlösungsverfahrens für Sanktionsgutscheine hat erwiesen, daß die Zugrundelegung des auf den Gutscheinen vom englischen Zollbeamten handschriftlich eingesetzten Datums in vielen Fällen zu einer nicht richtigen Abrechnung des fraglichen Sanktionsgutscheines führt; insbesondere seitdem die englischen Zollämter die Sanktionsabgaben unter gewissen Voraussetzungen gegen Lombardgarantie bis zu drei Monaten stunden, differiert das handschriftliche Datum mit dem Tage der tatsächlichen Zahlung des Sanktionsabgabebetrages oft um mehrere Monate. Da die Abrechnung des Reiches mit der Reparationskommission auf Grund der Inkassodaten erfolgt, wird für alle ab 15. Dezember 1922 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingehenden Sanktionsgutscheine, falls in fremder Währung fakturiert war, statt des bisherigen handschriftlichen Datums das Datum des jüngsten Stempels zugrunde gelegt. Gutscheine unter und bis zu 50 Pfund Sanktionsabgabebetrag werden zum 21. Kalendertage, Gutscheine von 50 Pfund aufwärts zum Kurse des 15. Kalendertages nach diesen Inkassodaten eingelöst. Für die in Reichswährung getätigten Exportverkäufe bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, das die Umrechnung zu dem auf dem Gutschein bescheinigten Umrechnungskurse vorsah. (5268)

Ausland

Großbritannien. **Zum Industrieschutzgesetz.** Beim Handelsamt ist eine Beschwerde eingegangen, daß Mononatriumphosphat, Dinatriumphosphat R und Trinatriumphosphat zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden seien. Die Beschwerde wird in der gegebenen Zeit dem Referenten vorgelegt werden.

Eine weitere Beschwerde, welche sich auf „Natriumphosphat" bezieht und außer den drei genannten Stoffen andere in der Liste aufgeführte Stoffe, wie Natriumpyrophosphat umfassen soll, ist vom Handelsamt als zu allgemein abgewiesen worden. (5253)

Dänemark. **Abänderung der Zollsätze für Parfüms etc.** Nach „Board of Trade" ändert ein dänisches Gesetz die bisherigen Einfuhrzölle für Parfümerien in folgender Weise ab:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
32	Alkoholische und ätherische Extrakte und Essenzen, nicht parfümiert; in Alkohol gelöster Aether; Fruchtäther und andere, allein oder in Verbindung, ausgenommen Amylacetat, zur Herstellung von Getränken und Erfrischungen oder zur Herstellung von Fruchtäthern geeignet, per Liter	1,—

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
221	Parfüme:	
	a) alkoholische Extrakte und Essenzen, Alkohole und Wässer für Toilettengebrauch mit Einschluß von Bay-Rum	
	1. in Packungen von nicht mehr als ¾ Liter für den Detailverkauf, per kg	2,50
	2. andere, per kg	4,—
	b) andere Parfümerien und Toilette-Artikel, z. B. Puder, zum Detailverkauf zurechtgemacht oder aus verschiedenen Stoffen hergestellt; Haarfärbemittel, Haarfett, Mandelkleie, Pomade, Schminke, Zahnpulver, Wohlgerüche aller Art; parfümierte Seifen und Seifenpulver, Toilette-Essig, Oele und Wässer, sowie nicht alkoholische Extrakte und Essenzen für den Toilettengebrauch, per kg	0,70

Außerdem sieht das Gesetz einen Zusatzzoll von 7 Kronen 50 Oere pro Liter 50%igen Alkohols für alle alkoholhaltigen Präparate vor, welche Flüssigkeiten enthalten, wie sie in den Tarifnummern 20—22 und 32 aufgezählt sind. Jedoch gilt diese Bestimmung nicht für denaturierten Spiritus und für Alkohol für medizinische Zwecke. (5276)

Spanien. **Handelsvertrag mit England.** In Ergänzung der bereits mitgeteilten besonderen Zollermäßigungen (s. „Chem. Ind." S. 779), welche englische Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien genießen, sind noch folgende Produkte zu erwähnen:

Warenbezeichnung	Mengeneinheit	Zollsatz von Spalte II des span. Tarifs	Vertragszoll
		Pesetas	Pesetas
Teer	100 kg	1	0,50
Ungereinigtes Kreosot	100 kg	3,50	2,80
Pech	100 kg	1	0,50
Glycerin, destilliert oder doppelt destilliert	100 kg	50	40
Alkalisilicate, fest (Kali- und Natronwasserglas)	100 kg	25	20
Gemische auf der Grundlage von Kupfersulfat, von Cyankalium oder Cyannatrium mit Arsensalzen, oder von Alkalicyaniden mit arsenigsaurem Kalium oder Natrium, und andere ähnliche Produkte, die als Insektenvertilgungsmittel oder zur Bekämpfung von Krankheiten bei Pflanzen oder beim Vieh gebraucht werden	100 kg	5	4*)
Calciumsuperphosphat, präparierte Phosphate und andere chemisch behandelte, phosphathaltige Düngemittel	100 kg	0,22	0,22
Nickel- und Cobalt-Salze, n. b. g. .	100 kg	50	40

Magnesiumcitrat, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Detail-Verkauf eingeführt wird, soll unter die Tarifnummer 976 fallen und soll auch den Taraabzug genießen, der in Art. 5 der Verfügung V des Tarifs vorgesehen ist.

Der mit einem Sternchen versehene Zollsatz bedeutet, daß Spanien den gleichen Satz auch anderen Ländern durch andere Handelsverträge eingeräumt hat. (5223)

Rumänien. **Einfuhrvorschriften für Opium.** Nach einer Mitteilung des „Board of Trade" ist die Einfuhr von Opium und seinen Derivaten nach Rumänien nur auf Grund einer besonderen Einfuhrbewilligung für jedes einzelne Paket zulässig, und zwar werden diese Einfuhrbewilligungen nur an eingetragene Chemiker, Drogisten und Handelsfirmen für chemische Produkte erteilt, die von dem Gesundheitsamt als solche anerkannt sind. (5277)

Türkei. **Protest der Handelskammer von Konstantinopel gegen die beabsichtigte Erhöhung der Zölle.** Die Handelskammer von Konstantinopel hat gegen das von den Nationalisten eingeführte Zollsystem Protest erhoben. Unter anderem wird verlangt, daß das Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkungen, welches am 6. Dezember stattfinden soll, um 2 Monate verschoben und die Erhöhung der Einfuhrzölle vom 15fachen auf das 5fache ihres gegenwärtigen Betrages reduziert wird.

Nach einer Meldung des „Journée industrielle" vom 26. November scheint dieser und andere Proteste Erfolg gehabt zu haben. Die türkische Regierung soll danach beschlossen haben, die neuen Zölle nur auf das Fünffache der alten Zölle zu erhöhen. (5225)

Sowjet-Rußland. **Einfuhr-Schutzzoll auf Chemikalien.** Der Kongreß der chemischen Industrie hat, laut „Ekon.-Shisn", beschlossen, von der Regierung die Einführung eines Schutzzolles auf fertige Chemikalien zu verlangen. Ueberhaupt soll die Einfuhr folgender Artikel verboten werden: Soda, Chromsalze, Alaune, Schwefel- und Salzsäure, Kupfer- und Eisenvitriol. Gleichzeitig ist von der chemischen Industrie angeregt worden, chemikalische Rohstoffe zollfrei einführen zu dürfen. (5221)

Australien. **Die Anwendung des Antidumpinggesetzes.** Wie in einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne ausgeführt wird, macht sich in der australischen Zollpolitik allmählich eine ultra-protektionistische und -imperialistische Tendenz bemerkbar, die den Einfuhrhandel, soweit nicht britische Erzeugnisse in Betracht kommen, vollständig zu demoralisieren geeignet ist. Ursprünglich nahm man an, daß sich das Antidumpinggesetz allgemein gegen die Gefährdung der australischen Industrie und bestimmter englischer „Key"-Industrien durch die Produkte valutaschwacher Länder, insbesondere Oesterreichs, Deutschlands, Ungarns usw. richten würde. Nunmehr ist das Gesetz aber mit rückwirkender Kraft nicht nur auf diese Ländergruppen, sondern auch auf hochvalutarische Länder, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, und sogar auf die Schwester-Dominion, Kanada, zur Anwendung gebracht worden. Der Minister hat das Recht, die Erhebung der Zollzuschläge bis zu 12 Monaten rückwirkend anzuordnen, und die angeführten Beispiele beweisen, daß er nicht zögert, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Losung ist anscheinend: Schutz der hiesigen Industrie um jeden Preis und Ausschluß oder Erschwerung der Einfuhr fremder Erzeugnisse, wo irgend möglich. Es ist dies eine Politik, die sich nur ein Agrarland leisten kann, und die selbst für ein solches schließlich üble Folgen haben kann. (5218)

VERKEHRSWESEN

Abfälle von Metallen und Metallmischungen (Legierungen).

Die Eisenbahndirektion Berlin gibt in dem „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeiger" folgende Erläuterung zu dem Begriff: Abfälle von Metallen und Metallmischungen (Legierungen) [Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. B]:

Zu den Tarifstellen „Metallhaltige oder chemische Metallverbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse, folgende", Klasse B Ziffer 1 und 2, Klasse C Ziffer 1 und Klasse D Ziffer 1, gehören nur bestimmte Abfälle usw. von bestimmten, namentlich aufgeführten Metallen und Legierungen, die das Metall in chemischen Metallverbindungen enthalten, in der Hauptsache Aschen, Gekrätze und Schlacken, nicht auch Abfälle, die aus dem Metall oder der Metallegierung (Mischung zweier oder mehrerer Metalle) als solche bestehen, z. B. Späne. (5266)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada.

Im Reichsanzeiger vom 23. November d. J. macht der Reichsminister der Justiz folgendes bekannt:

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kanada deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. (5219)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen ab 29. 10. 22. Vorige Abkommen in Heft 18/1922, S. 539*, Heft 15/1922, S. 448* u. Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Christl. Metallarbeiter-Verb. Dtschl., Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Verb. d. Bauarbeiter Dtschl., Zentralverb. d. Zimmerer Dtschl., Dtsch. Holzarbeiter-Verb., Verb. d. Schäffler u. Weinküfer.

Digitized by Google

Stundenlohn nach ½jähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 J. 35—47 Mk. je nach Ortsklasse, steigend bis 105—117 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 32—43 Mk., steigend bis 68—80 Mk. über 20 J., mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 1 Mk. weniger als Stundenlohn;

Handwerker, Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 88—100 Mk., steigend bis 111—123 Mk. über 21 J., im 1. J. nach der Lehre 65—77 Mk.;

Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäß. Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 89—101 Mk., steigend bis 112—124 Mk. über 21 J., im 1. J. nach der Lehre 66—78 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter f. jede Schweißer-, Kupferschmiede- u. Bleilöterarbeitsstunde unter 20 J. 90—102 Mark, steigend bis 113—125 Mk. über 21 J.;

ständige Hilfsarbeiter f. Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 60—72 Mk., steigend bis 106—118 Mark über 21 J.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 1 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarbeiter.

Die Einstellöhne f. Arbeiter u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme d. Handwerker, sind um 1 Mk. niedriger, als die Sätze d. Lohnabkommens. (5209)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gewinnung von Höhlendünger.

In Oesterreich ist, wie wir erfahren, die Drachenhöhle bei Mixnitz (Steiermark) auf Phosphorsäure ausgebeutet worden. Allerdings scheint es, als ob sie schon im nächsten Frühjahr ihrer Erschöpfung entgegengeht. Das Vorkommnis hat Anlaß gegeben, auch in Deutschland Höhlen auf Ablagerungen von Phosphorsäure zu untersuchen. Zunächst soll die Höhle „Schulerloch" bei Kelheim a. d. Donau einer Voruntersuchung unterzogen werden. Die aus der Höhle entnommenen Proben sollen etwa 10 bis 14 % Phosphorgehalt haben. Man schätzt die Ablagerung auf etwa 300 Waggons. (5215)

Branntwein für wissenschaftliche Zwecke.

Im Reichstagsausschuß für Branntweinmonopol wurde die Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 beraten. Es kam zur Sprache, daß die alles bedrohende Geldentwertung eine Erhöhung der Mittel notwendig mache, die aus den Erträgnissen des Monopols für wissenschaftliche und Wohlfahrtszwecke bereitgestellt seien. Verschiedene Redner sprachen gegen die Alkoholgefahr und erwogen Mittel, um der Alkoholverseuchung weiter Kreise des arbeitenden deutschen Volkes entgegenzuwirken. Das geistig-moralische Wohl Deutschlands sei noch wichtiger, als irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile, die dem Alkoholmonopol aus einer starken Frequenz erwüchsen. Demgegenüber machte Staatssekretär Dr. Zapf (Reichsfinanzministerium) darauf aufmerksam, daß seit dem 18. Oktober Branntwein für Trinkzwecke von der Monopolverwaltung überhaupt nicht mehr abgegeben werde, da der Vorrat sehr knapp sei und ausschließlich technischen und medizinischen Zwecken verfügbar gehalten werden müsse. Schließlich wurden die im § 118 des Gesetzes vorgesehenen Abgaben wesentlich erhöht. (5263)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Einführung einer Essigsäuresteuer.** Durch Verordnung des Finanzministers ist am 9. November eine Essigsäuresteuer in Kraft getreten. Sie beträgt 1500 Kr. für das kg 100%ige Säure. Die Betriebsstätten sind unter amtliche Aufsicht gestellt. Zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken kann Essigsäure steuerfrei zur Abgabe gelangen. Als Vergällungsmittel sind gestattet für 100 kg wasserfreie Säure: 3 kg technische Buttersäure, 3 kg technisches Aceton, 2 kg verflüssigte oder rohe Carbolsäure, 3 kg Aluminiumsulfat.

Süßstoffmonopol. Durch Verordnung des Finanzministers vom 3. November d. J. ist das Süßstoffmonopol aufgehoben worden. Es gelangt in Zukunft eine Süßstoffsteuer zur Erhebung. (5222)

Großbritannien. **Mißerfolg der Emission der „British Cellulose Co."** Wie aus London unter dem 15. November berichtet wird, war der Geldmarkt sehr erstaunt, daß das Garantiesyndikat, welches die Emission von Obligationen der „British Cellulose Co." im Betrag von 500 000 £ übernommen hatte, 84 % derselben nicht unterbringen konnte; mit anderen Worten, es sind nur 80 000 £ gezeichnet worden.

Die „Soie de Tubize", an welcher französisches Kapital stark interessiert ist, hat die Emission bis zum Betrag von 100 000 £ garantiert. (5241)

Interessengemeinschaft der englischen Superphosphatfabriken gegen die ausländische Konkurrenz. Auf der Jahresversammlung der „Lawes' Chemical Manure Co." erklärte der Vorsitzende, Mr. Cubitt, die Geschäftsaussichten seien wegen der starken ausländischen Konkurrenz, die durch die Entwertung der festländischen Valuten begünstigt werde, nicht gut. Die englischen Superphosphatfabriken hätten sich über einen Plan zum Schutz ihrer gemeinsamen Interessen geeinigt, und auch Lawes' Chemical Manure Co. sei diesem Verband beigetreten. (5235)

Frankreich. **Diskussion in der Kammer über Phosphatdünger.** In Beantwortung verschiedener Anfragen teilte der Berichterstatter M. Queuille mit, daß das besondere, auf die nordafrikanischen Phosphate anzuwendende Verfahren durch eine vom Landwirtschaftsminister eingesetzte Kommission studiert werde. Der Gegenstand sei schwierig, besonders, da die in Algier getroffenen Maßnahmen nicht ohne weiteres auf Marokko ausgedehnt werden könnten.

M. Roux, Vorstand der wissenschaftlichen Abteilung und Regierungskommissar, erklärte, die mechanische Pulverisierung der Phosphate würde teurer kommen als die Behandlung mit Schwefelsäure. Das in Amerika viel angewendete biologische Verfahren sei für Frankreich nicht geeignet. Neben den Superphosphaten müßten auch die Thomasschlacken ausgenützt werden, welche gemäß dem Friedensvertrag aus den Stahlwerken Lothringens und des Saargebiets in großer Menge zur Verfügung ständen. (5228)

Kammerantrag auf Freigabe der Saccharinfabrikation. In der Kammer ist von dem Abgeordneten Fleury-Ravarin ein Antrag auf definitive Freigabe der Saccharinfabrikation eingebracht worden, die während des Krieges verboten war, dann freigegeben wurde und jetzt wieder verboten ist. Dafür soll eine Steuer von 400 frs. für das Kilogramm beim Verlassen der Fabrik erhoben werden. (5224)

Lage der chemischen Industrie. Alkohol. Der Markt leidet unter der Unsicherheit der internationalen Lage. Die deutsche Konkurrenz ist zurzeit nicht ernstlich wegen der starken Kursschwankungen der Mark, aber Belgien, das seine Herstellungskosten vermindert hat, unterbietet die französischen Fabrikanten und faßt zusehends Fuß auf dem französischen Markt. — Die Alkoholproduzenten beklagen sich wieder über das staatliche Alkoholmonopol. Während der Staat nur 70 und 90 frs. für 95- und 99,5-grädigen aus Rübenmelasse hergestellten Alkohol bezahlt, sind die Verkaufspreise, welche den Fabrikanten von organischen Chemikalien berechnet werden, so hoch, daß sie nur schwer mit dem Ausland konkurrieren können. (5229)

Société Centrale de Dynamite. Die Generalversammlung der Gesellschaft fand am 18. November statt. Der Reingewinn des Geschäftsjahrs 1921/22 (Mai 1921 bis April 1922) betrug 1 303 676 frs. gegen 1 861 828 frs. im Vorjahr. Es wird eine Dividende von 45 frs. auf die Aktie, gegen 60 frs. im Vorjahr verteilt.

Der Geschäftsbericht behandelt die Beteiligungen der Gesellschaft, besonders bei der Société Générale pour la Fabrication de la Dynamite, der Soc. gén. pour la Fabr. des Matières Plastiques, der Société Francaise des Glycérines und der Société Industrielle de Produits Electrochimiques Bozel-Lamotte. (5230)

Compagnie Nationale de Dynamite. Die Lage der Gesellschaft ist so unsicher wie bisher, infolge der Nichtanerkennung der abgeschlossenen Kontrakte durch die Regierung und der immer heftigeren Konkurrenz des Auslands. (5238)

Belgien. **Lage der Kunstseide-Industrie.** „Manchester Guardian Commercial" erhält von einem Korrespondenten in Gent folgenden Bericht über die Lage der belgischen Kunstseideindustrie:

„Gegenwärtig sind in Belgien nur zwei von den vier Hauptverfahren zur Herstellung von Kunstseide in Anwendung — der Chardonnet- und der Viscose-Prozeß. Versuche wurden unternommen, um das Kupferoxyd-Ammoniak-Verfahren, welches zur Herstellung von „Glanzstoff" (der deutschen Kunstseide) dient, einzuführen, dieselben sind aber wegen industrieller Schwierigkeiten zum Stillstand gekommen.

Digitized by Google

Eine der größten belgischen Firmen beabsichtigt, den Celluloseacetatprozeß aufzunehmen und hat zu diesem Zweck ein Abkommen mit der British Cellulose Co. getroffen. Man rechnet zunächst mit einer Tagesleistung von 500 kg.

Die belgische Firma hat sich in dem Vertrag das Recht vorbehalten, den Dreifuß-Prozeß in Belgien, Deutschland, der Tschecho-Slowakei, in Polen, Frankreich, Ungarn und Italien auszunützen und hat dafür den Absatz eines Teils der Produktion der British Cellulose Co. in diesen Ländern übernommen. Es scheint, daß die Kunstseide nach dem Celluloseacetatverfahren feiner und geschmeidiger ist als die nach anderen bekannten Verfahren erhaltene.

Die Gesamtproduktion der belgischen Kunstseidefabriken beträgt 10 bis 11½ t täglich gegen eine durchschnittliche Tagesleistung von 8,7 t vor dem Krieg. (5236)

Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel. Die Société Centrale de Dynamite sah sich veranlaßt, an Stelle einer deutschen Firma sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen. Das investierte Kapital ist nicht bedeutend, aber es sichert ihr trotzdem die Aktienmajorität. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist befriedigend, und man denkt, eine Dividende (von 10½ % für das laufende Jahr verteilen zu können. (5237)

Schweiz. **Société anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite).** Die Gesellschaft hat in diesem Jahr eine Roh-Dividende von 200 schw. Fr. auf die Aktie verteilt. Die Lage wurde durch die deutliche Abnahme im Verbrauch von Explosivstoffen in der Schweiz nicht beeinflußt. Die Ergebnisse des 1. Halbjahres von 1921 lassen erwarten, daß die Dividende aufrecht erhalten werden wird. (5232)

Tschechoslowakei. **Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921.**

Im Jahre 1921 betrug der Chemikalienhandel:

Einfuhr:

Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Ausfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmaterialien	17 882	Oesterreich 19, Jugoslawien 18, Deutschland 11
Gummiarten u. Harze	13 248	Deutschland 37, Frankreich 27, Ver. Staaten 12
Mineralöle, Teer, Kohlenteer	104 256	Polen 72, Rumänien 18
Chemikalien, chemische Produkte	168 065	Deutschland 36, Belgien 11, Oesterreich 6

Ausfuhr:

Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Einfuhrländer
Farben u. Farbwaren, Gerbmaterialien	10 414	Ungarn 48, Deutschland 16
Gummiarten u. Harze	17 755	Polen 42, Deutschland 27
Chemikalien u. chemische Produkte	62 485	Deutschland 22, Oesterreich 21, Polen 16

(5226)

Gründung einer „Südböhmischen Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik-A.-G." in Neuhaus. Die führenden tschechischen Flachsbauern, die in den Neuhauser landwirtschaftlichen Unternehmungen zur Förderung des Flachsbaues und Flachsverwertung vereinigt sind, gründen dem „Ustr. Ozn." zufolge eine neue A.-G. unter der Firma „Südböhmische Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik" mit dem Sitze in Neuhaus. Die neue Gesellschaft übernimmt die gesamte Einrichtung der landwirtschaftlichen Unternehmungen und wird mit einem Kapital von 6 Mill. Kr. ausgestattet sein. (5261)

Polen. **Aus der Zündholzindustrie.** Auf die Schwierigkeiten der polnischen Streichholzindustrie bei der Versorgung mit Espenholz haben wir bereits neulich hingewiesen und dabei mitgeteilt, daß die Fabrik in Mszczonow aus diesem Grunde den Betrieb einstellen mußte. Inzwischen sind auch die im Teschener Schlesien gelegene Streichholzfabrik Silesia, die Fabrik Iskra in Posen und einige kleinere Betriebe stillgelegt worden. Die beteiligten Kreise sind besonders erregt über die Tatsache, daß noch immer Espenholz an Ausländer verkauft wird, die über hochwertige Valuten verfügen. Auf dem Inlandsmarkt wurden bereits 40 000—50 000 Mk. je cbm gezahlt. Die Verkehrsmisere verhindert aber auch, daß die bereits von den heimischen Fabriken angekauften Mengen rechtzeitig geliefert werden. — Außer einer Anzahl kleinerer Betriebe gibt es im ganzen polnischen Staate 15 Fabriken, die jährlich 200 000 cbm Espenholz verarbeiten und ca. 5000 Köpfe beschäftigen. Die Monatsproduktion beträgt insgesamt 12 Millionen Schachteln Streichhölzer im Werte von 4 Milliarden Mark.

Eine Erhöhung der Verbrauchssteuer für Streichhölzer von 2 auf 6 Mk. je Schachtel (enthaltend 60 Streichhölzer) ist laut Bekanntmachung im polnischen Amtsblatt „Dziennik Ust." vom 18. November erfolgt. (5274)

Aus der Dachpappenindustrie. Der Verband der polnischen Dachpappenfabrikanten hat in einer längeren Denkschrift das Handelsministerium um Zuteilung von Pech und Teer aus oberschlesischer Steinkohle an die dem Verbande angeschlossenen Fabriken ersucht. (5275)

Sowjet-Rußland. **Lage der chemischen Industrie.** „L'Industrie Chimique" schreibt: Es ist von Interesse festzustellen, daß die 4 Jahre Bolschewismus, welche zu einem erschreckenden und dauernden Rückgang der russischen Industrie führten, auf die chemische Industrie einen bedeutend geringeren Einfluß gehabt haben.

Während die Kautschukproduktion i. J. 1920 nur 5 %, die Eisenproduktion nur 2,4 % und die Kupfererzproduktion nur 0,6 % der Produktion des Jahres 1913 erreichte, hat sich die chemische Industrie über Wasser gehalten und zeigt sogar einen Fortschritt gegen 1919.

Wenn man daran denkt, daß Deutschland die Vorhand in den russischen Angelegenheiten besitzt und daß die Chemie berufen ist, die erste Rolle in einem zukünftigen Krieg zu spielen, so kann man aus dieser Lage interessante Schlüsse ziehen. (5175)

Benzolproduktion. Der russische Koks-Benzol-Trust umfaßt gegenwärtig 22 Anlagen mit 1324 Oefen, welche Benzol produzieren, aber bei den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterial und da es nahezu unmöglich ist, beschädigte Oefen zu reparieren, mußten 16 Werke geschlossen werden.

Es wird beabsichtigt, die 6 übrigbleibenden Werke zu vereinigen, womit die Möglichkeit gegeben wäre, selbst mit nur einem Drittel der Oefen den ganzen i. J. 1922 produzierten hüttenmännischen Koks auszunützen. Die 170 Oefen, die im Betrieb waren, haben 1 786 000 Pud Koks geliefert, während sie bei normaler Leistung 4 500 000 Pud hätten erzeugen können. Bei vollständiger Ausnützung der erhaltenen Anlagen könnte man 1800 Koksöfen betreiben, aber dazu wären sehr große Kapitalien erforderlich. (5172)

Tschechoslowakische Industrielle in Charkow. Nach einer Moskauer Meldung vom 23. Nov. d. J. ist eine aus Vertretern des tschechoslowakischen Verbandes von Großfirmen der Maschinen- und chemischen Industrie sowie aus Vertretern des Landeskulturrates bestehende Delegation in Charkow eingetroffen, um wirtschaftliche Beziehungen mit Rußland und der Ukraine anzuknüpfen. (5262)

Macedonien. **Produktion von Opium.** Die Haupterzeugung ist in Veles, Kawadar, Tikwesch, Prilep, Stip und Kumanowo. Die diesjährige Ernte ist gering, da infolge der vorjährigen niedrigen Preise Opium in vermindertem Maße angebaut wurde und die Trockenheit ein Drittel des Anbaus vernichtete. Das Ernteergebnis beträgt 10 bis 15, höchstens 20 Waggons. 80 % der Ausfuhr gehen nach Saloniki, der Rest vor allem nach Frankreich und Amerika. Kleinere Mengen gehen auch nach Deutschland. In diesem Jahr dürfte angesichts des Ernteausfalls nur eine geringe Ausfuhrmenge für Griechenland in Betracht kommen. Der Ausfuhrhandel liegt in den Händen einiger Firmen in Saloniki. Amerikanische Käufer haben jetzt direkte Verbindungen mit den Erzeugern angeknüpft; man möchte möglichst unter Ausschaltung von Saloniki liefern können. Im Hinblick darauf ist auch die Errichtung eines eigenen Laboratoriums geplant zur Spezifizierung der Stärke des Morphiums, das in dem Opium enthalten ist. Das Ergebnis der Ernte an Mohnsamen wird auf das 30fache der Opiumernte geschätzt. Die Ausfuhrverhältnisse liegen wie bei Opium. (5162)

Ver. St. von Amerika. **Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen.** Die Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen hat im 1. Halbjahr von 1922 gegen den gleichen Zeitraum i. J. 1921 abgenommen, hauptsächlich wegen des Rückgangs im Absatz von Bleiweiß, der i. J. 1921/22 nur 9 Mill. lb. betrug, gegen 17 Mill. lb. i. J. 1920/21. Im ersten Halbjahr 1922 betrug die Ausfuhr:

Lithopone	1 909 000 lb.
Knochenkohle . . .	1 014 000 lb.
Ruß	10 187 000 lb.

(5174)

Digitized by Google

Lage der Campherkultur. Nach einem Bericht des U. S. Department of Agriculture (Dr. Stockberger) ist die Kultur des Campherbaums und die Gewinnung von Campher in den Vereinigten Staaten zurückgegangen, offenbar wegen der Verwüstungen, welche die Campher-„thrips", eine Krankheit, gegen welche noch kein wirksames Mittel gefunden worden ist, angerichtet haben und wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Campher zu konkurrieren. Die Aussichten erschienen nicht günstig genug und die Kosten zu groß, um noch 7 bis 8 Jahre auf die erste Ernte zu warten. Obgleich große Landstrecken in Florida mit Campherbäumen bepflanzt und alle Entwicklungsstufen von der Pflanzung bis zur Destillation studiert wurden, waren keine zuverlässigen Angaben über Erträge und Kosten zu erhalten. (5239)

Cadmiumgewinnung im Jahre 1921. Die Cadmiumgewinnung in den Vereinigten Staaten begann 1906 mit einer anfangs nur geringen Ausbeute durch die Graselli Chemical Co. In den folgenden Jahren stieg sie ständig und erreichte 1917 ihr Maximum. Nach Angabe des U. S. Geological Survey weist die Produktion im Jahre 1921 einen Rückgang auf 65 101 lb. auf; ihr Wert betrug 63 799 $. Dagegen verzeichnet Cadmiumsulfid im vergangenen Jahre eine Rekordziffer von 65 446 lb. mit einem Werte von 71 336 $. („Journal of the Society of Chemical Industry".) (5095)

Kapitalvermehrung der Du Pont Co. Das Aktienkapital der Du Pont Co. wird von 80 auf 100 Mill. gebracht werden. Die Dividende wird 50 % betragen. (5181)

Verwendung von rauchlosem Pulver für Sprengzwecke. Untersuchungen des U. S. Bureau of Mines haben ergeben, daß die großen Vorräte der Regierung an rauchlosem Pulver, welche am Ende des Krieges vorhanden waren, für gewisse Sprengzwecke verwendet werden können (Ausroden von Baumstümpfen usw.). Ebenso sind auf Grund von früheren Versuchen große Mengen von anderen militärischen Explosivstoffen, z. B. mehr als 34 Mill. Pf. Trinitrotoluol, 13 Mill. Pf. Pikrinsäure und etwa 1 Mill. Pf. „Granatenpulver" von dem Kriegsministerium anderen Regierungsstellen überwiesen worden. (5240)

Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang. In Jersey wird eine Fabrik zur Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang errichtet, der bisher nur als Dünger verwendet wurde. (5022)

Niederländisch-Indien. **Englische Chemikalien nach Java und Madura.** Der englische Handelsvertreter in Batavia gibt folgende Aufstellung über die englische Chemikalieneinfuhr nach Java und Madura:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	t	t	t
Alaun	80,8	28,1	24,2
Calciumcarbid	3,5	5,0	45,0
Aetznatron	555,8	127,7	430,2
Soda	1546,4	52,1	569,9
Kupfersulfat	21,6	73,9	37,8
Eisenvitriol	24,2	24,0	41,9
Ammonsulfat	11,0	6,1	18,0

Wie der englische Handelsvertreter bemerkt, hat die englische Chemikalieneinfuhr in den letzten Monaten beträchtliche Fortschritte gemacht. Die deutsche Einfuhr von Alaun, Kupfersulfat und Eisenvitriol nach Niederländisch-Indien übertrifft zwar die englische, aber die deutschen Preise sind im Steigen begriffen, während die englischen fallen. Es erscheint daher möglich, daß die englischen Exporteure, wenn sie sich weiter anstrengen, in der Lage sein werden, auch in diesen Waren die Lage vor Ende des Jahres umzukehren. (4934)

Cocaproduktion. Die Kultur des Cocastrauchs wurde im Jahre 1880 nach Java eingeführt und wird nun in 63 Plantagen auf einer Bodenfläche von 6000 Acres betrieben, wobei zwischen den Cocasträuchern gewöhnlich Kaffee, Gummi und Kakao gepflanzt wird. Die ersten Blätter können gepflückt werden, wenn die Pflanzen acht Monate alt sind, die ausgewachsenen Sträucher liefern 700 bis 850 Pfund pro acre. Die javanische Coca hat ungefähr denselben Alkaloidgehalt wie das peruanische Produkt, aber das Hauptalkaloid der javanischen Coca ist Cynnamylcocain, während das des peruanischen Cocain ist. Der Export im Jahre 1920 betrug 3 755 400 lb, wovon die Hauptmasse nach Amsterdam verschifft wurde; 649 000 lb gingen nach Japan und 24 000 lb nach den Vereinigten Staaten (U. S. Com. Rep.). (5026)

Aussichten für die Chemikalien-Einfuhr. Nach einem Spezialbericht des „Board of Trade Journal" aus Batavia hat die Einfuhr englischer Chemikalien nach Niederländisch-Ostindien in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Einfuhr nach Java und Madura während der ersten 5 Monate d. Js. im Vergleich mit den beiden Vorjahren:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	kg	kg	kg
Alaun	80 775	28 110	24 165
Calciumcarbid	3 500	5 000	45 000
Aetznatron	555 755	127 689	430 247
Soda	1 546 385	52 070	569 947
Kupfervitriol	21 590	73 880	37 820
Eisenvitriol	24 200	24 000	41 925
Schwefelsaures Ammoniak	10 956 000	6 070 000	17 987 000

Obwohl die deutschen Zufuhren an Alaun, Kupfer- und Eisensulfat diejenigen Englands überstiegen, ziehen die deutschen Preise weiter an, während die englischen zurückgehen. Am Schluß dieses Jahres würde daher die Lage für die englischen Exporteure — wenn die Verhältnisse sich in demselben Maße weiter so entwickeln — in das Gegenteil umschlagen, so daß danach die Aussichten Englands als günstig bezeichnet werden können. (4754)

China. **Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen.** Die Einfuhrstatistik der Provinz Shantung zeigt eine rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen und von künstlichem Indigo. (4949)

Ost-Asien. **Pfefferminzölernte 1921.** China und Japan sind die einzigen großen Länder im Osten, die Pfefferminzöl in großen Mengen produzieren. In China ist das Hauptzentrum die Provinz Kwantung; das Oel wird in Kanton extrahiert und dann hauptsächlich nach Hongkong verschifft (jährlich etwa 2500 lb.). Daneben kommt noch die Provinz Kiangsi in Frage; aber von dort wird nur sehr wenig Oel ausgeführt. In Japan bildet Hokaigo die Hauptgegend für Pfefferminzölkulturen (20 000 acres); ebenso besitzen die Bezirke von Bizen, Bingo, Bitchie, Shitsuka und Okujoto große Pflanzungen des Pfefferminzstrauches. Die japanische Ausfuhr betrug 1920 185,3 t mit einem Wert von 1 812 866 Yen und 221,5 t Menthol, die einen Wert von 5 489 815 Yen hatten (1 Yen = 2 sh. ½ d.). Als Hauptabnehmer für japanisches Oel und Menthol kommen in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage. („Journ. of the Soc. of Chem. Ind.") (5133)

Australien. **Nauruphosphate.** Im australischen Repräsentantenhaus gab der Premierminister Hughes auf eine Anfrage über die Tätigkeit der englischen Phosphatkommission auf der Nauruinsel folgende Auskunft:

Während der zwei ersten Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein, welche ausschließlich auf Nauru gewonnen wurden, nach Australien gebracht und dort zu Superphosphat von nahezu dem doppelten Gewicht im Werte von 3 750 000 £ verarbeitet. Die australischen Landwirte in den einzelnen Staaten hatten für die Tonne 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d., im Mittel etwa 6 £ zu bezahlen. Diese Preise werden sich jetzt infolge der beträchtlichen Herabsetzung der Rohmaterialpreise durch die Kommission am 1. Juli 1922 vermindern. Die Preise in Neuseeland waren etwas höher als in Australien.

Aus dem Geschäftsbericht und der Bilanz der Phosphatkommission für das Jahr 1920/21 (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921) ergibt sich, daß von der Produktion 73 % nach Australien, 4,7 % nach Neuseeland, 4,6 % nach England und 17,8 % nach anderen Ländern gingen. Der Erlös aus den Phosphatverkäufen und verschiedene Guthaben belaufen sich für das Geschäftsjahr auf 1 304 739 £. Nach Abzug der Unkosten (Fracht 613 096 £) usw. wurden dem Reservefonds 2685 £ zugewiesen. (5031)

Erschwerung der Erzeugung von Kraft-Alkohol durch gesetzliche Bestimmungen. „Times Trade Supplement" wird von einem Korrespondenten in Melbourne geschrieben:

Die Erzeugung von Kraft-Alkohol in Australien wird durch die Vorschriften der Regierung behindert und eingeschränkt. Eine Agitation für ihre Beseitigung wurde von den Automobilklubs der 6 Staaten und anderen Interessenten eingeleitet.

Digitized by Google

Die Regierung verlangt für die Denaturierung die Verwendung von unnötig teuren Mitteln und unterwirft außerdem die Fabrikation Abgaben, welche die Konkurrenzfähigkeit des australischen Produkts mit dem eingeführten Alkohol vernichten.

Nach einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse kam das Institute of Science zu dem Schluß, der Regierung die Erleichterung der Akzise und die Gewährung eines Bonus oder eines Abzugs von 6 d. für die Gallone Kraftalkohol, der in Australien aus australischem Rohmaterial erzeugt wurde, zu empfehlen. Diese Vorschläge wurden indessen vom Handelsamt abgelehnt.

Die Notwendigkeit, Australien auf diesem Gebiete vom Ausland unabhängig zu machen, ist der Punkt, auf welchen die Kraftfahrer den Hauptnachdruck legen. Sie erklären, daß Australien eine Menge geeignetes Rohmaterial besitze, das vergeudet werde, und daß sich jetzt eine Gelegenheit biete, eine neue und gewinnbringende Fabrikation zu begründen.

Gegenwärtig produziert Queensland 62 500 t Melasse, von denen 15 000 t zur Erzeugung von denaturiertem Spiritus verwendet werden. Der Rest geht praktisch verloren, obwohl er ausreichen würde, 3 000 000 t Alkohol zu erzeugen. Er erscheint als eine vielversprechende Quelle für den Anfang, aber das erzeugte Produkt würde nur ein Achtel der Nachfrage decken. Indessen könnte eine Reihe von für die Alkoholerzeugung brauchbaren Pflanzen angebaut werden. Die Denaturierungsmittel, welche zurzeit durch die Akzisevorschriften gefordert werden, sind 2 % Holzteeröl, ½ % Pyridin und ½ % Kohlenteeröl oder eine ähnliche Substanz. Diese Stoffe wurden gewählt, weil sie auch in anderen Ländern zur Denaturierung verwendet werden. Dort sind sie aber billig, während sie in Australien zu hohen Preisen eingeführt werden müssen.

Die Automobilklubs behaupten nun, daß ein Zusatz von 10 % Benzol eine genügende Sicherheit für die Akzise darstelle; andernfalls empfehlen sie einen Bonus von 7 d. für die Gallone. (5030)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 25. November 1922 erneut erhöht. Heute kostet „Prima Calcium-Carbid“:

	Mk.
grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 mm	à 32 100
mittelkörnige Ware = Körnung 25/35 mm	à 32 850
feinkörnige Ware = Körnung 4/7, 8/15, 15/25 mm	à 33 900

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (5260)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hielt am 18. November d. J. in Berlin eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, in der u. a. wiederholt der einmütige Wille der Dachpappenindustrie zum Ausdruck gebracht wurde, alle etwaigen Reparationslieferungen von Erzeugnissen der Dachpappenindustrie durch eine gemeinsame Organisation vorzunehmen. Ueber die Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkte und die Preisbewegung dort wurde lebhaft Klage geführt. — Es wurden die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe bekanntgegeben:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 570,— 460,— 320,— 250,— je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 800,— 680,— 570,— je Quadratmeter.

Diese Preise verstehen sich wiederum für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Am 24. November d. J. sind vom Verband folgende neue Richtpreise festgesetzt worden:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 670,— 540,— 370,— 300,— je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 930,— 810,— 670,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Für Dacharbeiten sind die folgenden Richtpreise herausgegeben worden:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 2070,— Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 2200,— „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 135,— „

Diese Preise verstehen sich für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe.

Auch die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe sind geändert worden. Sie können bei der Außenhandelstelle Chemie oder bei dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten, Berlin, in Erfahrung gebracht werden. (5214)

LITERATUR

Die große Wunde. Psychologische Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit. Von Ernst Horneffer, a. o. Professor der Philosophie an der Universität Gießen. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin, 1922.

Als die „große Wunde“ sieht der Verfasser den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit an. Er sucht das Problem des Ausgleichs dieses Gegensatzes auf einem neuen Wege, dem sozial-psychologischen, zu lösen. Seine Schrift wendet sich an den Unternehmer; sie will den Weg weisen, auf dem ein Ausgleich des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erreichen ist. Professor Horneffer betrachtet als Ursache der in der Arbeiterschaft herrschenden erbitterten Gegnerschaft gegen das Kapital und den Kapitalisten die Tatsache, daß die Arbeitnehmer trotz der vielen Zeit und der Arbeit, die sie dem Werke, in dem sie tätig sind, widmen, diesem nur als Fremdlinge, als Lohnsklaven, gegenüberstehen. Horneffer erklärt, die Arbeiter müssen hineingenommen werden in das Werk selbst, das Werk in seiner Ganzheit und Einheit muß auch ihre Sache, ihre Angelegenheit, ihre Verantwortung werden. Der Weg seines Reformvorschlages führt also über die Arbeiterbeteiligung. Trotz, oder vielmehr gerade wegen der bisher von der Arbeiterschaft gegen diese Beteiligung bekundeten entschiedenen Ablehnung ist der Verfasser fest überzeugt, daß der soziale Ausgleich auf diesem Wege sich vollziehen kann. Es war nach seiner Ansicht ein Fehler, daß einzelne Unternehmer und einzelne Werke in dieser Frage gesondert für sich vorgegangen sind. Nur die Gesamtheit, die einheitlich organisierte Unternehmerschaft im ganzen, könne die erforderlichen Maßregeln bestimmen und ergreifen, die das soziale Problem zu lösen berufen sind. In jedem Arbeiter steckt nach seiner Ansicht ein starkes Kapitalbedürfnis; es soll dadurch Befriedigung finden, daß dem Arbeiter als dauernder Lohn und Ertrag, als Gesamterfolg seiner Arbeit die Sicherheit seines Lebens verbürgt wird, solange die industriellen Werke selbst, für die er mitschafft, diese Dauer und Sicherheit besitzen. Auf die praktischen Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles im einzelnen einzugehen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Horneffer will für Stammarbeiter, die 5 Jahre für einen Unternehmer gearbeitet haben, eine Arbeitsaktie einführen, die nur zu dem Zweck auf einen gewissen Kapitalbetrag lautet, um das Maß und den Umfang der Rechtsstellung des Arbeiters in dem Werke abzumessen. Denn auf Grund der Arbeitsaktie soll der Arbeiter Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben. In Geld soll die Aktie nicht verwandelt werden. Mit steigenden Arbeitsjahren soll sie in ihrem fiktiven Betrage erhöht werden, womit das Recht und der Einfluß des Arbeiters auf den Wirtschaftsprozeß steigen. Später, im Alter, soll die Aktie als Pension ratenweise ausgezahlt werden, so daß er in jedem Augenblick mit Ruhe und Zuversicht in das Alter schauen kann. Der Grundgedanke dieser Vorschläge ist, es soll der schon zurzeit weitgehende, aber ganz ohne Verantwortung ausgeübte Einfluß des Arbeiters über das jetzige Maß hinaus gesteigert und zugleich mit seinem unmittelbaren persönlichen Interesse, mit seiner ganzen Lebenssicherheit und Lebenszukunft verbunden werden. Jedes einzelne Werk soll auf diese Weise zu einer Art sozialer Einheit werden. Horneffer will den Privatsozialismus an die Stelle des Staatssozialismus setzen, der ihm als strafwürdige Utopie, die zur Erwürgung der Wirtschaft führt, erscheint. — B. (5084)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 11.	20. 11.	Aktien	29. 11.	20. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	7100,—	5475,—	Höchster Farbw. . .	7100,—	5400,—
Bad. Anilin	8800,—	7100,—	C. A. F. Kahlbaum .	3801,—	2850,—
Byk-Guldenw. . . .	3000,—	1525,—	Köln-Rottweil . . .	5400,—	3750,—
Chem. F. Buckau . .	14700,—	10500,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	7900,—	5000,—	Linde's Eismasch. .	4500,—	3160,—
„ Grünau . . .	4200,—	3000,—	Nitritfabrik	4000,—	2575,—
„ v. Heyden . .	6380,—	4200,—	Oberschl. Koksw. .	14000,—	9710,—
„ Milch & Co. .	5000,—	2750,—	Rasquin, Farbw. . .	7200,	5100,—
„ Weiler	7000,—	4600,—	Rh. W. Sprengst. . .	3475,—	2475,—
„ Gelsenk. . . .	29500,—	25000,—	J. D. Riedel	5200,—	3525,—
„ W. Albert . .	13400,—	10500,—	Rütgerswerke . . .	5000,—	3800,—
„ Concordia . .	8500,—	5950,—	H. Scheidemandel	6950,—	5000,—
Dynamit Nobel . . .	4890,—	3850,—	Schering, Chem. . .	9000,	7030,—
Egestorff. Salzw. . .	7900,—	5800,—	Sprengst. Carb. . . .		4000,—
Elberf. Farbenf. . .	8000,—	5565,—	Staßfurter Chem. . .	20000,—	9900,—
Fahlberg List	2500,—	1875,—	Thür. Bleiweißf. . .	5800,—	4450,—
Th. Goldschmidt . .	5980,—	4502,—	Union Chem. Fabr. .	4000,—	—
Harb. Wiener G. . .	—	3790,—	Ver. chem. Wk. Chl.	6600,—	5500,—
Harkort Bergw. . .	14150,—	12000,—	„ Glanzstoff F. .	25000,—	19000,—
Heine & Co.	2500,—	1950,—			

Devisen	23. 11.	24. 11.	25. 11.	27. 11.	28. 11.	29. 11.
Holland	2480,—	2780,—	2855,—	3160,—	3460,—	3345,—
Schweden . . .	1675,—	1870,—	1935,—	2155,—	2335, -	2280,—
Italien	291,—	332,50	347,—	385,—	417.50	392,50
England	28250,—	31650,—	32500,—	36100,—	39500,—	38200,—
New York . . .	6287,50	7062,50	7225,—	8025,—	8775,—	8375,—
Frankreich . .	452,50	505,—	520,—	565,—	605,—	577,50
Schweiz	1185,—	1315,—	1345,—	1495,—	1645,—	1555,—
Spanien	975,—	1100,—	1112,50	1230,—	1345,—	1280,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 11.	21. 11.
Elektrolytkupfer	2712	2084
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2200—2300	1700—1800
Originalhüttenweichblei	900— 950	725— 750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1500—1600	1350—1450
Zink, umgeschmolzen	1200—1300	1000—1100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	3270	2429
do. in Walz- oder Drahtbarren	3294	2453
Bancazinn	6500—6600	5100—5150
Straitszinn	6500—6600	5100—5150
Australzinn	6500—6600	5100—5150
Hüttenzinn, 99 %	6400—6500	5050—5100
Reinnickel	4300—4400	3600—3700
Antimon-Regulus	850— 900	650 - 700
Silber in Barren	160000—165000	135000—145000

(5284)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der **Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V., Berlin,** hat laut Meldung des „W. T. B.", anläßlich der außerordentlichen Kreditnot, in seiner kürzlich in Hannover abgehaltenen Generalversammlung mit sehr großer Majorität beschlossen, neue Zahlungsbedingungen einzuführen. Da fast alle Rohstoffe aus dem Auslande bezogen und vorher bezahlt werden müssen, so ist es ausgeschlossen, bei den bisherigen Zahlungsbedingungen die Betriebe weiter aufrecht zu erhalten. Aus dieser Erwägung heraus wurden die Zahlungsbedingungen dahin abgeändert: 75 % des Kaufpreises der Fabrikate zahlbar mit der Auftragserteilung oder Zahlungsansage, 25 % 7 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft unter gleichzeitiger Rechnungserteilung. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so erfolgt im Wiederholungsfalle Ausschluß aus dem Verband. (5217)

Geschäftliches

* **Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Gotha.** Der Vorstand legt für das am 30. Juni d. J. abgelaufene 50. Geschäftsjahr einen Abschluß vor, der es ermöglicht, nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen neben einer Jahresdividende von 50 % auf das alte Aktienkapital von 9 Mill. Mk. und 25 % auf die laut Generalversammlungsbeschluß vom 15. Dezember v. J. ausgegebenen 12 Mill. Stammaktien einen Jubiläumsbonus in Höhe von 100 % auf die alten und 50 % auf die neuen Aktien zu verteilen und außerdem den Werksangehörigen namhafte Zuwendungen zu machen. Das günstige Ergebnis ist allerdings ein Zeichen der weiter rapide fortgeschrittenen Markentwertung; denn in der Hauptsache haben zu diesem Ergebnis die dem Steigen der fremden Devisen entsprechenden höheren Erlöse aus dem Exportgeschäft beigetragen, wogegen die Gesellschaft mit dem Bezug von Rohstoffen in verhältnismäßig geringem Maße auf das Ausland angewiesen war. Auf Friedensmark berechnet, würde die Dividende nicht einmal 1 % betragen. Der Absatz der Friedensjahre ist bisher weder der Menge noch dem Friedenserlöse nach erreicht, wenn er sich auch besonders in der letzten Hälfte rege gestaltete. Der Reingewinn stellte sich auf 38 925 936 Mk. Ueberwiesen wurden an die Pensionskasse 2 Mill. Mk.; zu einer Jubiläumsspende an Angestellte und Arbeiter und einer solchen für gemeinnützige Zwecke wurden je 5 Mill. Mk. verwendet. Der Generalversammlung vom 28. November d. J. wird eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um 36 Mill. Mk. Stammaktien und 2,1 Mill. Mk. Vorzugsaktien vorgeschlagen. (5248)

* **Farbwerke Actien-Gesellschaft in Düsseldorf.** Der Bericht für das 22. Geschäftsjahr 1921/22 stellt fest, daß die in der ersten Hälfte des Jahres vorhanden gewesene Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft in der zweiten Hälfte wegen der außerordentlich gestiegenen Preise nicht mehr angehalten hat, so daß der Vorstand Mühe hatte, in dieser Zeit den Betrieb einigermaßen aufrechtzuerhalten. Das Nachlassen der Beschäftigung erklärt sich durch die anhaltende Verschlechterung der Mark, durch welche sich die hauptsächlichsten Rohmaterialien, Blei und Leinöl und demzufolge auch die Fertigfabrikate, entsprechend dem Devisenstande, verteuerten; hierdurch erlitt der Absatz im Inland infolge der geringen Aufnahmefähigkeit des Marktes eine wesentliche Einbuße. Der Reingewinn einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre stellte sich auf 1 028 068 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. Angesichts der ungeklärten wirtschaftlichen und politischen Lage vermag der Vorstand sich über den Verlauf des neuen Geschäftsjahres noch nicht auszusprechen. (5259)

Aus dem Handelsregister.

(20. November bis 25. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Unitas, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuwied, erloschen.

Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Jügelin-Werk, Düsseldorf, jetzt: Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Düsseldorf. (5270)

Versammlungskalender.

14. Dez.: Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Oranienburger Str. 67.
A.-G. für Lackfabrikation, Hamm i. Westf.: 23. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Geschäftslokals der A.-G. für Lackfabrikation.
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in München, Nymphenburger Str. 76.

16. „ Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf: 1. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Hotel „Großer Kurfürst", Köln.

18. „ Chemische Fabrik A.-G. Dotzheim: außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, zu Mainz in der Amtsstube des Notars Justizrat Dr. Bing, Kaiserstr. 36. (5271)

Außenhandelsstelle Chemie

Für Antichlor nach Finnland, für Schwefelnatrium nach Belgien und Luxemburg, sowie für Zinkweiß nach Frankreich, Belgien usw. sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Haushaltfarben (Päckchenfarben) gelten ab 25. November neue Ausfuhrmindestpreise und -bedingungen.

Für Zahnzemente sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für zahnärztliche Abdruckmasse ist der Ausfuhrmindestpreis geändert.

Für Sprengsalpeter sind fortan Ausfuhrmindestpreise innezuhalten.

Der Unterausschuß „Erdfarben" der Außenhandelsstelle Chemie hat am 24. November auf seiner Casseler Tagung Herrn August Stadelmann (i. Fa. Schroeder & Stadelmann, Oberlahnstein a. Rh.) zum Vorsitzenden, Herrn Val. Bernst-Cassel zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt und folgende Beschlüsse gefaßt: Nach schwachvalutarischen Ländern wird die Fakturierung in Hochvaluta vorgeschrieben, Zahlung darf in Mark erfolgen, unter Berücksichtigung des amtlichen Berliner Geldkurses am Tage der Rechnungstellung; die Ausfuhr von besseren Ockersorten und Farbkoks wurde gesperrt, die Ausfuhr geringerer Ockersorten, sowie von Grünerde wurde nach Maßgabe der Vorkriegsausfuhr kontingentiert; die Einfuhr von ausländischem Ocker wurde erneut in Höhe von 10 % festgesetzt.

Die Auslandsmindestpreise für Brom, Brompräparate und Trinitrotoluol sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5281)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. Nov. 1922	25. Nov. 1922	22. Nov. 1922	24. Nov. 1922	24 Nov. 1922	8. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	—	21 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	85% techn. kg. 0,40-0,50 G	80 % 12,30 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92% 181 k (10 000 K)	100 lb. 6.25—6,50 $
Aetznatron	76 77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22.10 £	76/77% 26—28 G	4 50 čKr.	128/130 (6900 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3.40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	kg 1,55—1,90 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 čKr.	Bleiberger (10300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white crgst. 11½-12½ c.
Borax	crist. 192 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. gran. 0,35-0,38 G	crist. 6 50 čKr.	crist. (9500 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	crgst. 39/40% lb 7-7½ *d*	46—57 G	—	—	U. S. P. 30—32 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 12 £	11,50—13 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,50 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	kg 2,75—3.50 G	—	—	51 52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	99 kg 1.60 1,80 G	—	—	25 ½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80 % 18 čKr.	80% chem. (14000 K.)	99½% 100 lb. 11,16-11.20 $
Formaldehyd	40% 580 Fr.	40% vol. 82,10—85 £	—	36 % 11 čKr.	—	40% 14-14¼ c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	2,50—4 G	crist. 0.90 čKr.	crist. 1010 K.	crgst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 pedist. kg 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein (27000 K.)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	155—215 G	26 čKr.	(60 000 K.)	37¾—38 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	—	0,95—1 $
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	—	7 čKr.	raff. weiß (7500 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6 *d*	kg 0,65—0.70 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	30,50—33 G	8,50 čKr.	(8800 K.)	crgst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 22—26.50 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% techn. 30-38,50 G	—	—	44% techn. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	(B. 2850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾ *d*	56—58 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	56—62 G	13 čKr.	crist. weiß (17500 K.)	crgst. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45° kg 0,50-0,60 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 135 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 33—35 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	32—36 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7800 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 3 čKr.	36° techn. (3500 K.)	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10-1,20 $
Schwefelnatrium	60 62° conc. coulé 135 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	—	3,80 čKr.	60/62 conc. (5000 K.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65.5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,25 čKr.	66° (2300 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	kg 1,60—1,70 G	24 čKr.	(36 000 K.)	32 c.

(5283)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 11. DEZEMBER 1922 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Dezember 1922.

Wieder ist eine Woche verstrichen, ohne daß über die Stellungnahme der Reparationskommission zu dem deutschen Programm der Markstabilisierung auch nur eine Mutmaßung möglich wäre. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Reparationskommission nach Empfang der deutschen Note vom 13. November von den in ihr vertretenen Regierungen die Weisung erhalten hat, sich jeder unmittelbaren Verhandlung mit der Reichsregierung zu enthalten. Daß diese Weisung von dem französischen Ministerpräsidenten ausgegangen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Man muß sich ins Gedächtnis rufen, daß nach Ueberreichung der deutschen Note von keiner autoritativen französischen Stelle gegen die Durchführbarkeit des Programms ernsthafte Bedenken erhoben worden sind. Die Gutachten der ausländischen Sachverständigen hatten tatsächlich einen Weg gewiesen, auf dem der erste erfolgversprechende Schritt zur wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands und Europas unternommen werden konnte. Dieser Erkenntnis hat sich unzweifelhaft auch Herr Poincaré nicht verschließen können. Aber gerade darum durfte dieser Weg nicht beschritten werden, denn er hätte mit größter Wahrscheinlichkeit auch zu einer Lösung des Reparationsproblems geführt, ohne daß sich die Anwendung der Poincaréschen Pfänderpolitik als notwendig erwies. Eine friedliche Lösung der Reparationsfragen ist aber mit dem politischen Programm der französischen Nationalisten unvereinbar, und darum mußte die Reparationskommission jede weitere Tätigkeit einstellen, bis die französische Regierung durch die Brüsseler Konferenz oder die Londoner Vorbesprechung eine Vollmacht zur Anwendung von Sanktionen in dem ihr geeignet erscheinenden Augenblick erhalten hat.

Ueber den wahrscheinlichen Verlauf der Londoner Vorbesprechungen auch nur Mutmaßungen anzustellen, wäre vollkommen zwecklos. Es schwirrt in der Presse der Ententeländer von widerspruchsvollen Gerüchten über die Pläne, mit denen sich die alliierten Staatsmänner in London an den Verhandlungstisch setzen werden. Während führende französische Blätter die Auffassung vertreten, die Londoner Zusammenkunft würde überhaupt keine Gelegenheit bieten, die beiden Hauptfragen, die deutsche Reparationsschuld und die interalliierten Kriegsschulden, zu erörtern, wird von anderer Seite versichert, der Verlauf der Londoner Aussprache würde für das Zustandekommen der Brüsseler Konferenz von entscheidender Bedeutung sein. Welche Lesart die richtige ist, dürfte sich bereits in wenigen Tagen entscheiden. Wahrscheinlich erklärt sich der Widerspruch in diesen Meldungen dadurch, daß Poincaré zwar nicht die Absicht hat, sein Reparationsprogramm bereits in London zur Erörterung zu bringen, wodurch dann eine weitere Konferenz in Brüssel sich tatsächlich erübrigen würde, aber entschlossen ist, die englische Regierung zu seiner Auffassung zu bekehren, daß die Gewährung eines Moratoriums ohne Auslieferung von Pfändern nicht in Betracht kommen kann.

Wir werden gut daran tun, uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß weder in London noch in Brüssel ein Beschluß zustande kommen wird, der dahin geht, das Programm der Reichsregierung zur finanziellen und wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands zur Ausführung zu bringen. Für eine so friedliche Lösung ist ein französischer Revanchepolitiker vom Schlage des Herrn Poincaré nicht zu haben. Wie weit die englische Regierung geneigt sein wird, seiner Pfänderpolitik Zugeständnisse zu machen, liegt einstweilen völlig im Unklaren. Die Verhandlungen in London stehen unter keinem guten Stern, denn gerade in neuester Zeit sind in Lausanne die innerhalb der Entente vorhandenen Gegensätze schärfer denn je in die Erscheinung getreten. Es liegt mithin durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Verhandlungen in London und in Brüssel ergebnislos verlaufen. In diesem Falle könnte es sich nur noch darum handeln, ob der Einfluß der Vereinigten Staaten stark genug ist, um Frankreich von einer Politik der Gewalt zurückzuhalten.

Eine ernste und sehr zeitgemäße Warnung hat soeben der amerikanische Botschafter in London an die Adresse der sich in den nächsten Tagen dort versammelnden vier alliierten Staatsmänner gerichtet. Er bezeichnet ihre Zusammenkunft als die bedeutsamste Begegnung, die seit dem Friedensschluß stattgefunden hat. Europa sei vor dem völligen Zusammenbruch nicht zu retten, wenn jetzt eine Verständigung über die Lösung der Wirtschaftskrise nicht zustandekäme. Es sei ausgeschlossen, daß Europa noch ein weiteres Jahr unter der Drohung des allgemeinen Zusammenbruches weiter leben könne. Von dem Ergebnis der Londoner Beratungen hinge das Schicksal und die Existenz von Millionen ab. Gelänge es den vier alliierten Staatsmännern nicht, eine internationale Vereinbarung zu erzielen, dann sei jede weitere Wirtschaftskonferenz in Brüssel vollkommen zwecklos. Mit dieser Rede schiebt der Botschafter Harvey die volle Last der Verantwortung für das künftige Schicksal Europas den vier Männern zu, die sich am Sonnabend in London zusammenfinden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Rede Harveys den Zweck verfolgt, die Regierungen und die Völker der Entente über die Stellungnahme der amerikanischen Regierung zur europäischen Frage in letzter Stunde noch einmal aufzuklären. Dem Standpunkt Harveys ist unbedingt beizutreten; ein klares Programm für den Wiederaufbau Deutschlands liegt vor. Seine Durchführbarkeit wird von keiner berufenen Stelle bestritten. Welchen Zweck hätte unter diesen Umständen noch eine neue Konferenz unter Mitwirkung von Sachverständigen? Es handelt sich heute nur noch um die eine Frage, ob die Regierungen der vier alliierten Hauptmächte entschlossen sind, die von der ganzen Welt als unerläßlich erkannte Herabsetzung der deutschen Zahlungsverpflichtungen auf ein unserer Leistungsfähigkeit entsprechendes Maß durchzuführen. Darüber kann man sich in London ebenso gut verständigen wie in Brüssel.

Auch der Außenminister der Tschechoslowakei, Dr. Benesch, der ganz gewiß nicht im Verdacht steht, eine der Entente entgegengerichtete Politik zu vertreten, hat es vor seiner Abreise aus Lausanne für zweckmäßig gehalten, der französischen Presse die Auffassung seiner Regierung über die Wirkungen eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs Deutschlands mitzuteilen. Nicht nur für die Tschechoslowakei und die anderen Länder des Ostens, sondern für das gesamte Europa bedeute die

Printed in Germany.

Digitized by Google

Gefahr einer deutschen wirtschaftlichen Katastrophe eine schwere Bedrohung. Der kommende Winter werde eine Periode der Angst für alle Länder sein, und man dürfe daher auch nicht eine Minute verlieren, um diese Gefahr zu beschwören. Die Lausanner Verhandlungen für die Lösung der Orientfrage sind nach seiner Ansicht von erheblich geringerer Bedeutung als die Lösung des Reparationsproblems, das für ganz Europa von unmittelbarem Lebensinteresse ist.

Die einzige Frage, deren Regelung man der Reparationskommission überlassen zu haben scheint, ist die der deutschen Kohlenlieferungen. Wenn sich französische Pressemeldungen als zutreffend erweisen sollten, wäre in den nächsten Tagen eine Entscheidung der Kommission in dieser für unsere wirtschaftliche Existenz so außerordentlich wichtigen Frage zu erwarten. Die Mitglieder der Kommission haben bei ihrem letzten Aufenthalt in Berlin Gelegenheit gehabt, deutsche Sachverständige zu hören. Sie haben dann auch eine Delegation des Internationalen Bergarbeiterkomitees empfangen und von ihr eine Denkschrift über die unausbleiblichen Rückwirkungen der deutschen Kohlenlieferungen auf die Lage der deutschen Bevölkerung und der Bergarbeiter im besonderen in Empfang genommen. Der Entschluß der Bergarbeiter, in unmittelbare Beziehungen mit der Reparationskommission zu treten, ist darauf zurückzuführen, daß die Kommission die Forderung gestellt hat, Deutschland müsse bei einer Mehrförderung von 8,3 Millionen Tonnen seine Lieferungen an die Entente um 20 % dieses Zuwachses, das sind etwa 250 000 Tonnen monatlich, erhöhen. Sollte diese Forderung tatsächlich erfüllt werden müssen, dann wäre mit der Gefahr zu rechnen, daß die deutschen Bergarbeiter das bestehende Ueberschichtenabkommen kündigen. Sie haben sich seinerzeit zu diesem Abkommen nur entschlossen, um durch Milderung der deutschen Kohlennot unsere Produktion zu steigern und damit drohender Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Ihre Mehrarbeit soll aber unter keinen Umständen dazu dienen, Frankreichs heute bereits bestehenden Kohlenüberfluß noch zu steigern und dadurch die ausländische Bergarbeiterschaft in ihrem Erwerb zu beeinträchtigen. Unseren gerechten Forderungen nach Ermäßigung der Kohlenlieferungen an Frankreich wird dort neuerdings wieder mit dem Hinweis entgegengetreten, daß Deutschland noch immer genug Kohle übrig habe, um Holland und die Schweiz zu beliefern. Dabei verschweigt man aber geflissentlich, daß es sich bei dieser Ausfuhr um Mengen handelt, die nur einen verschwindenden Bruchteil der Reparationskohle bilden und daß wir einer solchen Ausfuhr dringend bedürfen, um für die Lebensmitteleinfuhr aus diesen beiden Ländern Devisen zu erhalten. — Bl. (5341)

Industrie und Handel im November 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im November dem Herrn Handelsminister erstattet haben, zeigen, daß der vergangene Monat im Zeichen der mit der Kabinettsbildung zusammenhängenden innerpolitischen Krise stand und daß das Wirtschaftsleben nach wie vor unter dem außenpolitischen Druck der ungeheuren Reparationslast und der dadurch hervorgerufenen Geldentwertung steht. Große Beachtung fand auch das Gutachten der Stabilisierungskommission. Die Unsicherheit und die abwartende Haltung der Wirtschaftskreise des Auslandes prägte sich auf dem Devisenmarkte stark aus; der Dollar, der am 1. November mit 4550 gehandelt wurde, erreichte im Laufe des Monats seinen bisherigen Höchststand von 9150, um dann im späteren Verlauf des Monats wieder zurückzugehen. Entsprechend trug die deutsche Wirtschaft einen überaus sprunghaften und fieberhaften Charakter, unter dem Handel und Industrie schwer litten. Die schnelle Entwertung der Mark führte zu großer Geldknappheit und zu drückendem Kapitalmangel, so daß auch sehr große Unternehmungen zu hohen Beträgen Leihkapital aufnehmen müssen. Der Geschäftsgang war daher zum Teil sehr schleppend. Die starke Steigerung der Preise erschwerte den Inlandsabsatz. Die Käufer decken zurzeit nur ihren nötigsten Bedarf, da die Teuerungswelle ihre Kaufkraft übersteigt. Zum Teil mußten Betriebseinschränkungen erfolgen. Bei vielen Handelsgegenständen wurden die Weltmarktpreise überschritten.

Chemische Industrie: In der chemischen Industrie ist die Produktion durch Geldknappheit gehemmt, da Rohstoffe und Hilfsmaterialien nur schwer und zu erhöhten Preisen erhältlich und die Verbraucher im Kauf teilweise zurückhaltend sind. Frachterhöhungen erschweren den Absatz nach entfernter gelegenen Bezirken (Wiesbaden). Die inländischen Universitäten und Laboratorien traten als Käufer überhaupt nicht mehr auf (Görlitz).

Im Berliner Bezirk war die Inlandsnachfrage nach dem rapiden Fall der Mark lebhaft; jedoch beginnen auch hier Teile der verbrauchenden Industrie im Einkauf Zurückhaltung zu üben. Durch das bedeutende Anziehen der Kohlenpreise und Frachten erhöhten sich die Herstellungskosten erheblich (Berlin).

Die Aufträge für Teerfarbstoffe gingen zurück. Ursache hierfür ist teils ein weniger günstiger Geschäftsgang einzelner verbrauchender Industriezweige, teils der allgemeine Kapitalmangel der Farbstoffverbraucher (Solingen). (5320)

Stickstofflieferungen an Frankreich.

In Nr. 44 S. 729 der „Chem. Ind." wurde die Mitteilung einer Telegraphenagentur wiedergegeben, nach der der französische Ministerrat einem Vorschlage des Ackerbauministers, die deutschen Sachleistungen auch auf Stickstoffdünger auszudehnen, zugestimmt hätte. Zu dieser Frage veröffentlicht nun „Petit Parisien" folgende beachtenswerte Zuschrift:

Wir glauben zu wissen, daß schon vor einiger Zeit bei den Deutschen Schritte versucht worden sein sollen, um die Erhöhung der Düngermengen zu erreichen, die sie uns nach den Bestimmungen des Friedensvertrags liefern müssen. Aber jene Schritte sollen nicht zum Ziele geführt haben, weil unsere Nachbarn jenseits des Rheins der Ansicht sind, daß sie an dem ganzen Stickstoff, den sie erzeugen, nicht zu viel haben, um ihren eigenen Bedarf zu decken.

Es ist klar, daß unsere Feinde von gestern, da sie unsere Bergwerke in den Departements Nord und Pas-de-Calais zerstört und damit zugleich einen großen Teil unserer Mittel zur Erzeugung von Ammoniaksulfat vernichtet haben, uns in dieser Hinsicht eine besondere Entschädigung schuldeten. Der Versailler Vertrag setzte diese auf dreijährige Lieferung von jährlich 30 000 Tonnen Ammoniaksulfat seitens Deutschlands an Frankreich fest. Das war zu wenig, und die Dauer jener Lieferungen war zu kurz bemessen. Aber heute gibt es kaum noch einen Weg, nochmals auf jene Abmachungen zurückzukommen, und die deutschen Sulfatsendungen auf Rechnung der Wiedergutmachung werden im April nächsten Jahres ein Ende nehmen.

Man muß zu erreichen suchen, daß sie fortgesetzt werden, und dazu noch verlangen, daß sie bis zu einem gewissen Grad erhöht werden; das wird das beste sein. Da wir augenblicklich zu wenig Ammoniaksulfat erzeugen und unsere Landwirtschaft eine ergänzende Belieferung fordert, so müssen wir diese in Deutschland zu bekommen suchen, besonders wenn es uns den Dünger zu günstigeren Bedingungen liefert, als sie von anderen Ausfuhrländern vorliegen.

Digitized by Google

Aber für die Regierung handelt es sich — auf die Anregung des Landwirtschaftsministers hin — bei der Angelegenheit um etwas ganz anderes. Sie soll, wie sie selbst erklärt hat, sich mit der Absicht tragen, von Deutschland 295 000 Tonnen Ammoniaksulfat zu verlangen; sie stellen die Menge Stickstoff dar, die wir jetzt in englischem Sulfat und chilenischem Nitrat einführen müßten. Auf diese Art kämen wir in die Lage, von jener Einfuhr befreit zu werden, die zur weiteren Entwertung unseres Franken nur noch beitragen kann, und zugleich bekämen wir zweifellos den Stickstoff auch billiger. So gibt man uns wenigstens zu verstehen. Es wäre aber auch nötig, daß jener Weg beschritten werden kann, ohne unserer landwirtschaftlichen Erzeugung zu schaden.

Nun handelt es sich hier aber um nichts weniger als darum, die großen Mengen Nitratstickstoff, die wir vernünftigerweise zu verwenden pflegen, vollständig durch Versorgung unseres Bodens und unserer Ernte durch Amoniakstickstoff zu ersetzen.

Alle, die berufen sind, in solchen Dingen mitzureden, werden mit uns zugeben, daß im Ackerbau die Verwendung sowohl von Ammoniak- wie von Nitratstickstoff angebracht ist. Sie werden aber dazu weiter bemerken, daß jeder dieser beiden Düngestoffe unter den Bedingungen angewendet werden müsse, die für seine wirtschaftliche Ausnützung durch die Pflanzen am günstigsten sind. Und niemals wird ein aufgeklärter Praktiker überzeugt werden, daß Ammoniakstickstoff z. B. geeignet sei, im Frühjahr den Nitratstickstoff auf allen Böden, bei jeder Verwendungsart und für alle Ernten zu ersetzen.

Die Nitrate können, im Gegensatz zum Ammoniaksulfat, zur Kopfdüngung verwendet werden und dabei doch eine schnelle Wirkung haben, wie sie oft notwendig ist und wie sie kein anderer Stickstoffdünger, der sich erst in Salpeter umwandeln muß, hervorbringen kann.

Das Vorgehen des Landwirtschaftsministers kann keine andere Wirkung haben, als die, von Deutschland eine große Menge Ammoniakstickstoff zu bekommen zu einer Zeit, in der die Anwendung von Salpeterstickstoff besonders empfohlen wird und angezeigt ist.

Uebrigens, da man uns doch — mit einigem Recht — bei jeder Gelegenheit vorhält, daß dieses Deutschland in Düngerfragen an der Spitze marschiert, indem es riesige Stickstoffmengen zu erzeugen verstanden hat — die man übrigens ganz nach Gutdünken übertrieben hoch angibt —, warum lernt man nicht aus seiner Ueberlegung, wenn es bedauert, nicht über die Mengen an Nitratstickstoff zu verfügen, deren es dringend zu bedürfen erklärt.

Trotz der 300 000 Tonnen Stickstoff, die Deutschland jetzt zu erzeugen vermag, erklärt es sich tatsächlich, nachdem es die freie Einfuhr von 200 000 Tonnen Natriumnitrat aus Chile gestattet hatte, „bereit, Einfuhrfreiheit für weitere Mengen zu gewähren, wenn ein neuer Bedarf an jenem Erzeugnis nachgewiesen wird", und bei unseren Nachbarn jenseits des Rheins wird die Frage erörtert, ob es angesichts „der lebhaften Nachfrage nach Chilesalpeter nicht angezeigt sei, eine gewisse Menge dieses Nitrats einzuführen, unter Ausfuhr einer gleichen Menge Stickstoff in Form von Ammoniaksulfat".

Mit andern Worten: man sucht in Deutschland, wo man über gewaltige Mengen Ammoniakstickstoff verfügt, das Gegenteil von dem zu tun, was man in Frankreich tun will. Wahrheit ist, daß die Deutschen die großen Enttäuschungen, die sie jetzt in ihrer Rübenwirtschaft zu verzeichnen haben, auf Rechnung der Nichtanwendung von Nitratstickstoff setzen.

Des weiteren ist der mögliche Verbrauch der französischen Landwirtschaft in Ammoniakstickstoff höchstens auf 120 000 bis 125 000 Tonnen zu schätzen; jedenfalls ist er nie über diese Zahl hinausgegangen.

Was soll man nun mit dem Ueberschuß der Einfuhr aus Deutschland machen, vorausgesetzt, daß dieses Deutschland auf den Wunsch unserer Regierung eingeht?

Denn ehe das Gegenteil bewiesen wird, glauben wir nicht, daß Herr Chéron von Deutschland alles Sulfat bekommen kann, das er haben möchte.

Aus amtlichen Belegen, auf die wir uns berufen, geht deutlich hervor, daß Deutschland seinen gesamten Stickstoff nötig hat, um seine landwirtschaftliche Erzeugung nach Möglichkeit zu erhöhen, da sein trauriger Währungsstand ihm nicht gestatet, im Ausland zu kaufen.

„Die Nachfrage nach Stickstoff," sagt der Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium Ramm, „war bisher sehr groß, und die schon abgeschlossenen Verkäufe decken sich so ziemlich mit der gesamten Jahreserzeugung in Höhe von etwa 340 000 Tonnen reinen Stickstoffs. Aber diese Menge deckt bei weitem nicht den Bedarf."

Und als Herr Schleißing, der das Stickstoffsyndikat vertrat, erklärt hatte, trotz der hohen Stickstoffpreise sei die Nachfrage immer noch bedeutend, bemerkte derselbe Staatssekretär Ramm:

„Die Tatsache, daß der Absatz des Stickstoffs noch andauernd leicht vonstatten geht, ist ein neuer Beweis, daß der Bedarf noch lange nicht gedeckt wird. Könnten wir zu einigermaßen annehmbaren Preisen Ware vom Ausland einführen, so würde sie zweifellos von der Landwirtschaft schnell abgenommen werden. Das hätte eine bedeutende Erhöhung des Ernteertrages zur Folge und damit eine Besserung unserer inneren Notlage."

So sieht man, wie deutsche Persönlichkeiten, die durchaus berufen sind, in dieser Düngerfrage ein gewichtiges Wort zu sprechen, eifrig bemüht sind, ihrem Lande sein Stickstoff-Erbe zu erhalten, ohne das, wie sie behaupten, jenes Land der Hungersnot ausgeliefert würde.

Hier raunt man sich auch in gewissen, mehr oder minder amtlichen Kreisen zu, um Deutschland zu bestimmen, daß es uns Ammoniaksulfat abläßt, könnte Frankreich ihm die Erzeugnisse schicken, die ihm fehlen.

Dann erhielten wir den deutschen Stickstoff nicht als Wiedergutmachung und Sachleistung, sondern vielmehr als Austauschware.

Das ist nun eine andere Sache, über deren Vorteil und Zweckmäßigkeit man gegebenenfalls noch sprechen kann. Gr. (5213)

Neue Zolltarifzuschläge in Polen.

Die polnische Regierung hat für die Zeit vom 12. November 1922 bis zum 28. Februar 1923 für die in den folgenden drei Listen aufgeführten chemischen Produkte Zollzuschläge von 900, 4900 und 14 900 % (Multiplikator 10, 50 und 150) bei Bezahlung in Papierwährung eingeführt. Für Produkte, welche nicht in diesen Listen enthalten sind, und auch nicht in der der polnischen Verordnung vom 22. August beigefügten (s. „Chemische Industrie" Seite 649), ist ein Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) zu bezahlen.

Liste Nr. 2.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 900 % festgesetzt ist:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren
Ex 32	Natürliche Mineralwässer, besonders genannt in amtlichen Speziallisten.
Ex 41	Mit Schwefelsäure behandelte Knochen; Düngemittelkompositionen und -verbindungen; calcinierte Knochen und Knochenasche.
Ex 65	Natürlicher Gips in Stücken, nicht calciniert.
Ex 98	Ammoniumsulfat.
Ex 108	Salpetersäure, Nitrose.
Ex 125	Farberden (Kasseler und Veroneser).

Digitized by Google

Liste Nr. 3.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 4900 % festgesetzt ist:

Ex 41 Mineralische Superphosphate.
Ex 51 Olein.
Ex 52 Pflanzenwachs für industrielle Zwecke: Karnauba- und Japanwachs, bituminöses aus Kohle gewonnenes Wachs.
81 Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
Ex 91 Gereinigter Schwefel.
Ex 105 Natriumbicarbonat.
Ex 108 Schwefelkohlenstoff.
Ex 112 Benzol und Naphthalin, gereinigt, farblose Carbolsäure, in Kristallform oder flüssig; Anthrachinon; Naphthole und Sulfoderivate, mit Ausnahme von organischen und synthetischen Farben und ihren Elementen, Pigmenten usw.; stickstoff- und stärkehaltige Substanzen aromatischer Natur und ihre Salze; Chlorbenzol; Dekahydronaphthalin und Tetrahydronaphthalin (mit einem dem des Naphthalins ähnlichen Geruch); Nitrate von Thorium, Cerium Beryllium, Aluminium und Magnesium zur Herstellung von Glühstrümpfen (mit Erlaubnis des Finanzministeriums); Toluol, Xylol, Carbazol, gereinigtes Anthracen.
Ex 217 Schießpulver zur Herstellung von Zündern (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).

Liste Nr. 4.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 14 900 % festgesetzt ist:

Ex 98 Ammoniumnitrat.
Ex 104 Chlorkalk, nicht gereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
Ex 105 Natriumsulfid und -hydrosulfat
Ex 106 Calciumacetat (roh), ausschließlich zur Herstellung von Aceton und Essigsäure (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
Ex 107 Chlorkalk, gereinigt (Bleichpulver), ausschließlich zur Herstellung von Chloroform (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
Ex 112 Calciumhydrosulfat; Leuconin, Terrar usw. zur Herstellung von Emaillewaren (mit Erlaubnis des Finanzministeriums); Chlorschwefel (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
115 Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide und Pulver (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
Ex 124 Gerbstoffextrakte, trocken.
Ex 129 Cochenille-Rot.
135 Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
198 Imprägnierter Filz, in Streifen von einer Dicke von 3 bis 15 mm (mit Erlaubnis des Finanzministeriums). (5327)

Stickstoffbindung nach dem Lichtbogenprozeß.

Die finanziellen Ergebnisse der norwegischen Stickstoffgesellschaft.

Im „Chemical Trade Journal" gibt Kilburn Scott einen Ueberblick über die Entwicklung und die finanziellen Ergebnisse der norwegischen Stickstoffindustrie, welche unter Ausnützung der gewaltigen norwegischen Wasserkräfte Salpetersäure direkt aus der Luft nach dem Lichtbogenprozeß herstellt.

Der Lichtbogenprozeß wurde in Norwegen im Jahre 1903 von Birkeland und Eyde eingeführt, der erste Ofen arbeitete mit 25 PS, der zweite im selben Jahr gebaute mit 160 PS, dann folgte eine Anlage in Arendal mit 660 PS. Im Jahre 1905 nahm eine kleine Privatgesellschaft den Betrieb in industriellem Maßstab in Notodden auf und baute stufenweise eine Anlage von 45 000 PS aus, welche 1910 durch eine weitere von 15 000 PS vergrößert wurde. Die elektrische Energie wurde vom Svaelgfos und Lienfos geliefert.

Unterdessen hatte die Badische Anilin- & Sodafabrik eine Gesellschaft gegründet, um eine kleine Anlage zur Herstellung von Natriumnitrit in Christiansund zu errichten, und die beiden Konzerne vereinigten sich, um in Rjukan die erste Anlage von 135 000 PS zu erbauen. Die Vereinigung arbeitete nicht ohne Reibung, „da die Deutschen die Leitung des ganzen Geschäfts an sich zu reißen versuchten".

Mit Unterstützung zweier führender französischer Banken baute Eyde nach Auszahlung der deutschen Interessenten seinen Konzern weiter aus, der nun den Namen „Nordische hydroelektrische Stickstoffgesellschaft" annahm. Die Geschäftsleitung ging später, als Dr. Eyde zum norwegischen Gesandten in Polen ernannt wurde, in die Hände von Bjerke über.

Seit 1915 arbeitet die Gesellschaft mit 300 000 PS elektrischer Energie; die nachstehende Uebersicht gibt die Exportziffern in Tonnen (von 1000 kg):

	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Natriumnitrat . . .	14 783	22 711	49 588	5 143	18 671	17 313
Calciumnitrat . . .	46 001	35 932	53 625	63 080	117 419	81 877
Salpetersäure (conc.)	4 031	1 622	837	1 430	1 233	794
Natriumnitrit . . .	6 109	3 536	2 098	1 887	7 238	1 619
Ammoniumnitrat .	59 639	63 578	49 588	5 143	20 335	13 074

Daneben verbrauchen die norwegischen Landwirte jährlich noch etwa 50 000 t Calciumnitrat (vor dem Krieg etwa 8000 t). Die Gesamtproduktion der Gesellschaft erreicht Werte von 2 Mill. £ und mehr.

Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung im Jahre 1905 stets in der Lage, Dividende zu verteilen. Obgleich bei dem Rjukan-Ausbau sehr bedeutende Geldmittel aufgenommen wurden, stieg die Dividende von 8 bzw. 5 % (Vorzugs- und gewöhnliche Dividende) auf 15 % für beide in den letzten zwei Jahren:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Gewöhnl. Aktien	5	5	5	6	6	7	8	10	12	12	15	15
Vorzugsaktien .	8	8	8	8	8	8	8	10	12	12	15	15

An Reingewinnen wurden erzielt: 1913: 3 404 693 Kr., 1917: 18 884 984 Kr., 1920: 24 855 617 Kr. 1920 erreichte der Gesamtgewinn zusammen mit dem Vortrag des letzten Jahres im Betrag von 2 617 126 Kr. 50 % des ganzen Aktienkapitals. Nach Ausschüttung einer Dividende von 15 % auf die gewöhnlichen und die Vorzugsaktien wurden 16 384 527 Kronen auf neue Rechnung vorgetragen. Außerdem zahlt die Gesellschaft regelmäßig Gratifikationen im Betrage von 2 Mill. Kr. jährlich an Angestellte und Arbeiter. (5303)

Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich.

L'Industrie Chimique schreibt in einem Artikel über die Patentbewegung in Frankreich:

„Betrachten wir, wie sich die erteilten Patente auf die verschiedenen Nationen verteilen. Es ist nur natürlich, daß die französischen Erfinder bei sich zu Hause die zahlreichsten sind. Sie machen aber nicht mehr als die Hälfte aus. In der anderen Hälfte, die ausschließlich aus Ausländern besteht, standen i. J. 1913 die Deutschen mit 3067 Patenten auf eine Gesamtzahl von 15 967 an der Spitze; dann kamen die Amerikaner mit 1849, die Engländer mit 1273, die Schweizer mit 439 usw.

Die Kriegsjahre scheiden aus, aber i. J. 1921 finden wir wieder dieselbe Reihenfolge: die Deutschen an der Spitze — schon wieder — mit 2370 Patenten, die

Digitized by Google

sich in der Mehrzahl auf die chemische Industrie beziehen, dann die Amerikaner mit 2004, die Engländer mit 1514, die Schweizer mit 547.

Diese Zahlen geben zu denken. Es ist bedauerlich, daß unsere Industriellen nicht mehr Gebrauch von unserem Patentschutz machen. Glaubt man, daß es gleichgültig für unser Wohlergehen — ja mehr, für unsere Sicherheit sei, daß die Deutschen z. B. in unserem Land die chemische Industrie sozusagen monopolisiert haben? Sieht man nicht ein, daß sie, indem sie auf diesem Gebiet ein Patent nach dem anderen erlangen, in die Lage kommen, unseren Bemühungen, endlich eine in Wirklichkeit französische chemische Industrie zu begründen, erhebliche Hindernisse in den Weg zu legen und deren Aufschwung zu lähmen?

Und was wir über diesen Teil unserer nationalen Aktivität sagen, gilt ebenso für eine Reihe von anderen. Unsere Industriellen beklagen sich so leicht über die ausländische Konkurrenz. Sie würden gut tun, sich zur Bekämpfung derselben mehr des Schutzes zu bedienen, welchen ihnen unsere Patentgesetzgebung bietet. (5171)

Der französische Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

Zu dem Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak, welcher im Juni 1920 in Verfolgung des am 11. November 1919 zwischen dem französischen Minister für den industriellen Wiederaufbau und der Badischen Anilin- & Sodafabrik abgeschlossenen Vertrags, betr. die Fabrikation von synthetischem Ammoniak, der Kammer vorgelegt wurde, sind verschiedene Zusatzanträge eingegangen.

Der eine stammt von Herrn Loucheur, welcher im wesentlichen die Ausnützung des Haber-Verfahrens durch eine französische Aktiengesellschaft verlangte, welche auf Rechnung des Staates „sous forme de régie interessée" arbeiten solle.

Andererseits ist kürzlich von der Kommission das Gegenprojekt Vincent Auriol angenommen worden, nach welchem die Nation in diesem Fall als eine Aktiengesellschaft angesehen wird, welche ihre Rechte an einen Verwaltungsrat überträgt, der aus Vertretern der verschiedenen interessierten Berufsstände und Behörden besteht (landwirtschaftliche Vereine, Handelskammern, Gewerkschaften, Ministerien usw.). Eine Unterkommission ist mit der Prüfung der Frage und der Ausarbeitung eines Entwurfs auf Grund des Projekts Vinvent Auriol beauftragt worden. Dieser Entwurf, der am 30. November der Kommission vorgelegt wurde, bestimmt:

In Ausführung des Vertrages mit der Badischen Anilin- & Sodafabrik wird eine Gesellschaft, die „Société Nationale des Produits azotés", auf die Dauer von 50 Jahren begründet.

Alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie die Lizenzen für die den Gegenstand des Vertrags bildenden Patente werden auf die Gesellschaft übertragen, welche von der Veröffentlichung des Gesetzes ab an die Stelle des Staates in der Ausführung des Vertrages treten wird, gemäß Artikel 14 des Vertrags.

Zum Zweck der Ausführung des Vertrags überläßt der Staat der Gesellschaft den dazu geeigneten Teil der Poudrerie Nationale de Toulouse, ebenso wie die verfügbare Einrichtung, welche die Gesellschaft anfordert.

Von dem Aktienkapital von 50 Mill. Fr. werden 30 Mill. vom Staat, 20 Mill. von den verschiedenen Berufsvereinen usw. übernommen. Jede Kapitalveränderung bedarf der Genehmigung des Parlaments.

Obligationen mit staatlicher Garantie können auf Beschluß des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 30 Mill. Fr. ausgegeben werden; weitere nur mit Genehmigung des Parlaments.

Der Reingewinn soll festgestellt werden, indem man von den Einnahmen abzieht:

1. die Generalunkosten und sozialen Lasten,
2. die Obligationenzinsen,
3. 6 % für die Prioritätsaktien,
4. 6 % für das staatliche Kapital,
5. 5 % für die gesetzlichen Reserven,

Dieser Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. 10 % an den Staatsschatz als Miete,
2. 30 % an die Aktionäre,
3. 20 % an den Verwaltungsrat und an die Angestellten,
4. 40 % an die Käufervereinigungen im Verhältnis ihrer Käufe im Geschäftsjahr.

Der Höchstpreis der Produkte wird auf Grund der Vorschläge des Verwaltungsrats vom Landwirtschaftsminister festgesetzt.

Die Gesellschaft soll ermächtigt sein, in der Fabrik in Toulouse oder an einem anderen geeigneten Platz irgendwelche anderen patentierten Verfahren zur Herstellung von Stickstoffprodukten oder ähnlichen Stoffen anzuwenden.

Die Fabrikation soll keinen anderen Monopolcharakter tragen als den, der ihr durch die Patente zukommt. (5342)

Die Lage der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten und der neue Zolltarif.

Der Redakteur des „Chemical Age" veröffentlicht in seinem Blatt Reisebriefe aus Amerika, in denen er u. a. die Lage der chemischen Industrie und Zolltariffragen behandelt. Er schreibt:

Es ist schwer, aus den Eindrücken einer Reise über Hunderte von Meilen durch Gebiete von dem verschiedensten Charakter und aus Unterhaltungen mit allen möglichen Personen, vom rein akademischen bis zum rein kommerziellen Typus, bestimmte und allgemein anwendbare Schlüsse zu ziehen. Eine Tatsache indessen steht fest: die amerikanische chemische Industrie, ebenso wie die Industrie im allgemeinen, ist wieder im Aufstieg begriffen und zwar in rascherem Aufstieg als in England. Außerdem, so sonderbar es scheinen mag: die Verhältnisse haben sich entschieden gebessert seit der Aufhebung des Einfuhrverbots. Der Grund dafür ist nicht, daß man den Tarif für besser hielte als den Embargo — wer immer an der chemischen Industrie interessiert ist, bedauert seinen Verlust — sondern es bedeutet einfach, daß dem Geschäfsmann, sei es in der chemischen Industrie oder in einer anderen, alles lieber ist als Ungewißheit. Von Interesse ist vielleicht eine Unterhaltung, die ich mit Dr. Herty, dem früheren Herausgeber des „Journal of Industrial and Engineering Chemistry" und jetzigen Präsidenten der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association of the United States" über die Lage hatte. Diese Unterhaltung fand am 10. Oktober statt und es ist möglich, daß sich die Lage seither etwas geklärt hat. Dr. Herty sagte mir:

„Es ist nicht leicht für mich, auf Ihre Frage, wie die Aufhebung des Embargo auf die Industrie der synthetischen organischen Chemikalien gewirkt habe, eine Antwort zu geben, und zwar aus zwei Gründen: einmal haben unsere Zollbehörden die Richtlinien noch nicht bekanntgegeben, nach denen sie die verschiedenen auf die synthetisch-organischen Chemikalien bezüglichen Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes zur Anwendung bringen wollen, und dann kann niemand sagen, wie die deutsche Preispolitik sein wird, da diese immer unberechenbar und scheinbar in keinem Zusammenhang mit den üblichen wirschaftlichen Prinzipien gewesen ist.

Eines ist indessen sicher, daß das Gesetz, so wie es schließlich aus der Tarifmühle herausgekommen ist, im höchsten Grade unbefriedigend und unwissenschaftlich ist.

Digitized by Google

Der Versuch einen einzigen Wertzoll und einen einzigen spezifischen Zoll, mit der „American valuation" (s. „Chem. Ind." Nr. 44, S. 723) im Fall von Konkurrenzartikeln, auf eine so komplizierte Industrie, in der die Preise zwischen so weiten Extremen schwanken und der Wirkungsgrad in der Produktion in verschiedenen Beziehungen so stark wechselt, ist verfehlt. Bei den billigeren Produkten ist der Schutz, wie es scheint, höher, als es gegenwärtig nötig wäre, bei den Produkten mit einem Preis von 90 c. für das Pfund an aufwärts dagegen ist er ohne Zweifel zu gering.

Da man dem Präsidenten das Recht, in Fällen von ungenügendem Schutz die Zollsätze zu erhöhen (s. „Chem. Ind." Nr. 44, S. 722), ein Recht, welches er in allen anderen Industrien besitzt, verweigert hat, so ist dieser Weg zur Abhilfe versperrt. So fallen z. B. auch die vielen wichtigen synthetisch-organischen Arzneimittel, die nicht aus Kohlenteerprodukten abgeleitet sind, unter den dürftigen Sammelparagraphen, der nur einen Wertzoll von 25 % mit „American valuation" festsetzt.

Die einzige Hoffnung in dieser Lage ist, daß so viele hervorragende Mitglieder des Kongresses von der Unangemessenheit und der Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Gesetzes überzeugt sind, daß man erwarten darf, daß eine spätere Gesetzgebung diese Mißgriffe wieder gutmachen wird. Es ist sicher, daß, mit Ausnahme einer sehr geringen Zahl von Mitgliedern des Kongresses, unter unsern Volksvertretern ein starkes Gefühl dafür besteht, daß die synthetisch-organische chemische Industrie als eine nationale Notwendigkeit erhalten werden muß.

Ich persönlich erinnere mich noch an eine Aeußerung von Lord Moulton zu mir, der ich mich ganz anschließe, daß „der Weltfriede mehr von der Entwicklung der Farbstoffindustrie in England und Amerika abhänge, als von irgendeiner anderen Maßnahme, die jetzt die Oeffentlichkeit bewegte".

Die Ansichten von Dr. Herty können, wie ich glaube, als typisch für alle diejenigen genommen werden, welche das amerikanische Volk in Dingen der chemischen Produktion unabhängig sehen möchten. (5245)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Der Sekretär der „British Chemical Trade Association" schreibt an den Herausgeber der „Chemical Age":

„Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen mag es nicht unangebracht sein, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf das von der vergangenen Regierung erlassene Gesetz zu richten, das die irreführende Bezeichnung „Industrieschutzgesetz" („Safeguarding of Industries Act") trägt, worunter man, mehr populär, das „Schlüssel"industriegesetz „miß"versteht.

Ich möchte daran erinnern, daß der angegebene und einzige Zweck von Teil I des Gesetzes sein sollte, die Fabrikation von verschiedenen Chemikalien usw., welche für die Sicherheit der Nation in Kriegszeiten wesentlich sind, sicherzustellen. Ich sage „angegebener Zweck", weil, während alle einem so erstrebenswerten Ziel aufrichtige Sympathie entgegenbringen werden, die Anwendung des Gesetzes es grundsätzlich zu einem verschleierten, wenn auch unzureichenden, gefährlichen und ungerechten Versuch einer Tarifänderung stempelt.

In der praktischen Anwendung des Gesetzes wird ein Einfuhrzoll von 33⅓ % erhoben:

1. von weit über 2000 chemischen Produkten, welche nicht im Vereinigten Königreich hergestellt werden und deren spätere Herstellung in England unwahrscheinlich ist;

2. von Hunderten von Produkten, welche nicht zu einer „Schlüssel"industrie gehören und keinerlei Beziehung zu der Sicherheit der Nation in Kriegszeiten haben, dafür aber den Handel der Nation in Friedenszeiten gefährden. Diese Steuer von 33⅓ % wird von Hunderten von Produkten erhoben, welche ausschließlich oder hauptsächlich industrielle Verwendung finden, und behindert so den englischen Fabrikanten schwer in seinem Inlandgeschäft sowohl wie in seinem Export, da es ihn zwingt, für sein Rohmaterial mehr zu bezahlen als sein ausländischer Konkurrent.

Auf der anderen Seite gestattet es die freie Einfuhr von zahlreichen Produkten, welche in England hergestellt werden.

Ein aufrichtiges und offen zugegebenes System einer Tarifänderung mag im nationalen Interesse liegen oder auch nicht. Das ist eine Frage, die im einen oder andern Sinn zu entscheiden ich nicht in der Lage bin. Aber der Tarifreformer ist in der Regel in erster Linie ein anständiger Mann und hat genügend Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, um jeden Versuch von seiten seiner politischen Führer abzuweisen, irgendeine Tarifänderung in einer täuschenden Verkleidung einzuführen. Und zweitens befürwortet er gewöhnlich die Besteuerung von Fertigprodukten; nicht von Rohmaterialien, deren Belastung den unvermeidlichen Erfolg hat, viele von den hauptsächlichsten britischen Fabrikationszweigen und Exportgeschäften zu schädigen.

Die Einführung dieses Gesetzes vor etwa 12 Monaten war eine Art von Experiment und das Resultat eines politischen Kompromisses. Es hat sich als ein Fehlschlag erwiesen. Es gewährt nicht einmal den erhofften Schutz. Ebenso aussichtslos ist es als Geldquelle, da seine Durchführung mehr kostet als es einbringt. Es bestraft den englischen Fabrikanten von Fertigwaren und behindert den Exporthandel, der von so vitaler Bedeutung für das Wohlergehen des Landes ist. Um auch nur einen Teil der Ungerechtigkeiten, Absurditäten und Anomalien, zu welchen dieses Gesetz geführt hat, im einzelnen darzustellen, müßte ich zu viel Raum in Ihrem wertvollen Blatt in Anspruch nehmen. Aber ich werde gerne jedem, der sich an mich wendet, weitere Auskunft geben.

Jedenfalls sollte man von jedem Kandidaten bei den kommenden Wahlen, der erklärt, daß er das Land über die Partei stelle und ein Herz für den englischen Handel habe, verlangen, daß er sich verpflichtet, auf die Revision dieses Gesetzes und seine Beschränkung auf wirkliche „Bona-fide"-„Schlüssel"produkte hinzuarbeiten."

Im Anschluß an diese Ausführungen dürfte eine Statistik der englischen Zollverwaltung über die unter dem Industrieschutzgesetz bisher für Chemikalien erhobenen Zölle (33⅓ % ad valorem) von Interesse sein. Allerdings leidet der Wert der Statistik, wie „Chemist and Druggist" mit Recht bemerkt, darunter, daß die Ursprungsländer und die Mengen nicht angegeben sind. Dadurch, daß nur die Zollbeträge (ad valorem) angegeben werden, ist auch, bei dem Schwanken der Preise, die Vergleichung der beiden Teile der Statistik (1. Oktober 1921 bis 30. April 1922 und 1. Mai 1922 bis 30. September 1922) erschwert. Wir geben deshalb nachstehend nur einige der wichtigsten Positionen wieder.

„Chemist and Druggist" lenkt die Aufmerksamkeit besonders auf Vanillin, welches mit 15 756 £ in der Mai-September-Statistik den größten Einzelposten darstellt, und bemerkt dazu, daß man jetzt, da ein zweiter englischer Fabrikant aufgetreten sei, erwarten könne, daß England in diesem Artikel weniger vom Ausland abhängig sein werde. Ebenso seien photographische Chemikalien, wie Amidol, Hydrochinon und Metol, welche mit großen Beträgen in der Liste stehen, ein aussichtsreiches Gebiet für englische Fabrikanten.

Zölle für eingeführte Chemikalien gemäß dem Industrieschutzgesetz.

Ware	Zollbetrag in £ 1. X. 21–30. IV. 22	1. V. 22–30. IX. 22
Essigsäure	9 314	7 720
Acetylsalicylsäure	3 415	1 894
Ammonpersulfat	2 908	50

Digitized by Google

Ware	Zollbetrag in £ 1. X. 21—30. IV. 22	1. V. 22—30. IX. 22
Argyrol	932	3 267
Bromkalium	669	2 139
Tetrachlorkohlenstoff	3 509	2 875
Cremortartari (Weinstein)	2 441(?)	2 441(?)
Formaldehyd	2 759	1 341
Ameisensäure	43	1 862
Hexamin	1 688	1 720
Hydrochinon	1 072	1 848
Milchzucker	10 041	— (?)
Milchsäure	137	1 268
Lithiumcarbonat	984	1 509
Methylsalicylat	634	1 005
Oxalsäure	101	1 586
Paraformaldehyd	125	1 503
Propylalkohol	91	1 424
Pyrogallussäure	2 394	2 825
Natriumperborat	1 144	— (?)
Natriumphosphat	5 710	3 406
Natriumhyposulfit	755	1 343
Natriumbenzoat	1 044	132
Natriumsalicylat	1 350	513
Salicylsäure	1 539	375
Weinsteinsäure	1 559	— (?)
Thymol	27	1 331
Vanillin	4 276	15 756

(5246)

Die „Blasen" im Chemikalientarif brechen durch.

(Flaws in Chemical Schedule crop out.)

Unter dieser Ueberschrift schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering":

Männer aus den amtlichen Washingtoner Kreisen, welche mit der chemischen Industrie vertraut sind, sprechen die Ansicht aus, daß mehrere Paragraphen der Chemikalienliste des neuen Tarifs eine Aenderung erfordern werden oder erfahren sollten. Auch glaubt man, daß die chemische Abteilung des Schatzamts genötigt sein wird, mit großen Kosten einen komplizierten Verwaltungsapparat aufzustellen, um die Erhebung der Zölle von den Kohlenteerprodukten, besonders den Farbstoffen, in angemessener Weise durchzuführen. Einige von den Zollsätzen sind völlig unzureichend, wenn der Industrie ein Schutz gegeben werden soll, der zu ihrer Entwicklung ermutigt, dagegen könnten nach der Meinung dieser Männer, welche sie sich nach gründlicher Prüfung des neuen Gesetzes gebildet haben, andere ohne Schaden ermäßigt werden.

Als ein Gebiet, auf dem die Entwicklung voraussichtlich verzögert werden wird, wenn keine höheren Zollsätze bewilligt werden, wurde schon früher das der nicht aus Kohlenteer abgeleiteten synthetischen organischen Chemikalien und Arzneimittel bezeichnet, für die der Zoll im neuen Tarif 25 % ad valorem beträgt. Es befinden sich unter diesen verschiedene vielgebrauchte Säuren und Salze, und man glaubt, daß sie einen stärkeren Zollschutz gemäß der gleitenden Zollskala, wenn diese zur Anwendung kommt, erhalten sollten, und hofft, daß dies geschehen wird.

Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß einige von den gewöhnlichen Kohlenteerfarbstoffen, den Zollschutz von 7 c. für das Pfund und 60 % ad valorem („amerikanischer Verkaufspreis"), der ihnen durch den neuen Tarif gegeben wurde, nicht nötig haben, während andere wertvollere Farbstoffe stärker geschützt werden sollten.

Was die Erhebung der Zölle betrifft, so macht man in amtlichen Kreisen auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich bei der Feststellung, ob ein importierter Farbstoff mit einem amerikanischen Produkt vergleichbar ist, ergeben. Es wurde angedeutet, daß die Zollabteilung damit umgeht, einen chemischen Sachverständigen mit mehreren Assistenten und einem erstklassigen Laboratorium anzustellen, und dies wird auch tatsächlich von dem Chef der Abteilung, Ernest W. Camp, in Erwägung gezogen.

Eine der zu erwartenden Schwierigkeiten ist der Fall, daß ein importierter Farbstoff mit einem amerikanischen Produkt in einigen Beziehungen vergleichbar ist, in anderen nicht. Zum Beispiel kam während der Geltung des Farbstoff- und Chemikalien-Kontrollgesetzes der Fall vor, daß zwei blaue Farbstoffe, ein importierter und ein amerikanischer, im wesentlichen dieselben Resultate ergaben, mit der einen Ausnahme, daß das eine Blau salzbeständig war, das andere nicht. Für gewöhnliche Anzüge waren daher beide Farbstoffe vergleichbar und beide gleich gut, aber wenn ein Fabrikant mit dem Farbstoff Badeanzüge zu färben wünschte, so mußte er den importierten Farbstoff nehmen. Die Frage, die zur Entscheidung steht, ist nun, ob in solchen Fällen die ganze Menge des importierten Farbstoffs als „vergleichbar" auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises" als „nichtkonkurrierend" auf Grund des „Wertes in den Vereinigten Staaten" verzollt werden soll, oder endlich, ob ein Teil so und der andere so behandelt werden soll, je nach dem Gebrauch, den der Abnehmer von demselben zu machen wünscht, auf Grund von besonders zu erlassenden Vorschriften.

Der Unterschied der Zölle je nach der Grundlage der Zollerhebung würde bei vielgebrauchten Farbstoffen Tausende von Dollars im Jahr betragen. Man erkennt, daß diese Schwierigkeiten die technische Prüfung von vielen Produkten nötig machen und daß eingehende Zollbestimmungen getroffen werden müssen.

In der Frage, was geschehen soll, um den wertvolleren Kohlenteerprodukten stärkeren Schutz zu gewähren, ist bis jetzt noch nichts weiter herausgekommen, als daß, wie man hört, in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses eine Vorlage zu diesem Zweck eingebracht werden soll. Es bestehen aber Schwierigkeiten bei dem Entwurf einer solchen Vorlage, wenn diese vom Kongreß günstig aufgenommen werden soll. Wenn die höherwertigen Produkte stärker geschützt werden sollen, so muß eine Trennung des Paragraphen eintreten, da, wie zugegeben wird, einige von den Produkten nicht einmal den schon bestehenden Schutz bedürfen. Die Regierungssachverständigen sind nun der Meinung, daß es nicht leicht sein wird, bei einer solchen Trennung, mit verschiedenen Zollsätzen für die verschiedenen Produkte, eine geeignete Fassung des Textes zu finden. Indessen glauben sie doch, daß es durch Verbindung der namentlichen Bezeichnung mit Angaben über Zusammensetzung, Anwendung und Preis möglich sein wird.

Eine andere „Blase" in dem Kohlenteerparagraphen wurde von den Sachverständigen in der Bestimmung gefunden, nach welcher die Veranlagung zum Zoll auf Grund der vor dem 1. Juli 1914 üblichen Handelsstärke der Produkte erfolgen soll. Da seither einige Produkte ihre Stärke verändert haben, andere nicht, so würde der Effekt der Anwendung dieser Bestimmung sein, daß den einen Produkten ein verkappter hoher Zollschutz zuteil würde, der den andern, die ihn ebenso nötig haben, versagt wird, und es würde so eine ungleichmäßige Zollbehandlung sanktioniert. (5308)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt:

Die alljährlich gegen Jahresende beobachtete Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hat sich auch in den statistischen Ergebnissen des verflossenen Oktobermonats ausgeprägt.

Wenn diese Verschlechterung diesmal auch früher als gewöhnlich einsetzte, so hat sie bisher die Erwartungen doch nicht überschritten. Da andererseits der Be-

Digitized by Google

schäftigungsgrad in einzelnen Industrien und Gebieten sich gebessert hat oder doch auf der bisherigen Höhe geblieben ist, läßt sich die Frage, ob nur eine der üblichen Jahresschwankungen oder darüber hinaus ein Anzeichen ernsterer wirtschaftlicher Stockung auf dem Arbeitsmarkt vorliegt, noch nicht mit Sicherheit beantworten.

Die Krankenkassenstatistik meldet ein weiteres Anhalten der Verminderung des Bestandes an versicherungspflichtigen Mitgliedern — d. h. an Beschäftigten; der Rückgang vollzog sich in nahezu dem gleichen Maße wie im Vormonat.

Bei den 5257 Kassen (im Vormonat 5669 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 297 075 am 1. Oktober auf 12 202 240 am 1. November 1922, mithin um 94 835 oder 0,8 % (im Vormonat 0,9 %).

Die Arbeitslosigkeits- sowie die Kurzarbeitsstatistiken der Arbeiterfachverbände lassen weitere Steigerungen erkennen. Von 6 455 078 durch die Erhebung am Stichtage umfaßten Mitgliedern waren insgesamt 89 309 (51 242 Männer, 38 067 Frauen) ohne Arbeit; die Arbeitslosenziffer erhöhte sich danach von 0,8 im September auf 1,4 im Berichtsmonat. Bei 37 Verbänden mit zusammen 5 643 436 Mitgliedern arbeiteten Ende Oktober 264 576 oder 4,7 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat bei 38 Verbänden 2,6 %); bei Trennung nach Geschlechtern ergab sich für Männer eine Kurzarbeitsziffer von 2,8, bei Frauen von 9,8 % (i. Vorm. 1,4 bzw. 5,8 %).

In der Statistik der unterstützten Erwerbslosen hat sich die Zunahme der Zahlen mit etwa gleicher Stärke wie im Vormonat fortgesetzt. Am 1. November empfingen Unterstützung 23 922 Erwerbslose (i. Vorm. 16 306), davon 18 556 Männer und 5366 Frauen. Die Zunahme machte im ganzen 46,7 %, bei den Männern 57,1, bei den Frauen 19,4 % aus.

Nach den Feststellungen der Arbeitsnachweisstatistik war eine weitere Verschlechterung der Lage bemerkbar. Bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen kamen im Laufe des Oktober zur Meldung 785 794 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 741 506), 570 599 offene Stellen (i. Vorm. 608 428) und 417 506 Vermittlungen (i. Vorm. 422 133). Auf je 100 offene Stellen kamen 138 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 122). Von je 100 Arbeitsuchenden konnten 53 (i. Vorm. 57) vermittelt, von je 100 offenen Stellen 73 (i. Vorm. 69) besetzt werden. (5319)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 2. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 1. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 17. November 1922 (RGBl. I, S. 844 und 883) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	1334,10
b) für gedarrte und gemahlene Ware	1366,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	1334,10
3. Natriumammoniumsulfat	1334,10
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	1334,10
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1334,10
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	1609,80
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	1334,10
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	1334,10
9. Ammonsulfatsalpeter	1334,10
10. Kalkstickstoff	1187,—
11. Blutmehl	30,—
12. Hornmehl	1200,70

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „550 Mk." durch die Worte „1100 Mk." und im Abs. 6 (zu 10) die Worte „440 Mk." durch die Worte „880 Mk." ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft. (5309)

Neue Preise für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 4. Dezember d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Dezember 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 4745 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 5245 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 2. Dezember 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (5317)

Neuregelung der Süßstoffpreise und des Reichsanteils.

Im Reichsanzeiger vom 29. November d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin.

A. Verbrauchersüßstoff	
1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	36,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %	
zu 100 Stück	53,— „
zu 200 Stück	105,— „
zu 500 Stück	253,— „
B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %)	
1. A-Packung (Inhalt 20 g)	450,— „
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	1 125,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	2 250,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	11 250,— „

II. Verkaufspreise (ab Fabrik) für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	9,70 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	74,60 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	391,50 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

Digitized by Google

1. Packung zu 50 g	759,—	Mk.
2. Packung zu 100 g	1 504,—	„
3. Packung zu 200 g	2 997,—	„
4. Packung zu 400 g	5 963,—	„
5. Packung zu 800 g	11 914,—	„

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (I A 1)	3 050,—	Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (I A 2)	4 325,—	„
3. Gewerbesüßstoff (I B)	9 200,—	„
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	750,—	„
5. Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	12 971,—	„

Berlin, den 27. November 1922. (5285)

Erhöhung der patentamtlichen Gebühren.

Im Reichsanzeiger vom 29. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Justiz folgende Verordnung zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 25. November 1922:

Gemäß Artikel VII des Gesetzes zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. Juni 1922 (RGBl. II S. 619) werden die in den Artikeln II bis V vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünffache erhöht.

Die erhöhten Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieser Verordnung zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1922. (5286)

Neue Kaliinlandpreise.

Im Reichsanzeiger vom 1. Dezember d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 2. November 1922 zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. November 1922 Nr. 250 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	5611	Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	6738	„
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	9992	„
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	12403	„
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	15974	„
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	17438	„
„ „ „ über 60 % K_2O	20824	„
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	30109	„
„ schwefelsaure Kalimagnesia	33164	„

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 7294 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 8759 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 5050 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 6738 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 245 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 15 200 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 19 400 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Berlin, den 1. Dezember 1922. (5287)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 1. und 5. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster und zweiter Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5305)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 6. Dezember bis einschl. 12. Dezember d. J. 177 900 %. (5306)

Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

In Nr. 48 S. 793 der „Chem. Ind." sind Richtlinien veröffentlicht, die der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates auf Vorschlag des Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen am 16. November d. J. einstimmig angenommen hat.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelstellen in einem Rundschreiben (27. November 1922 — B I A 2600/22 —) ersucht, von jetzt ab hinsichtlich der Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften nach den Richtlinien zu verfahren.

Nach diesem Gutachten soll der Exporteur in die Lage gesetzt werden, außer derjenigen Valuta, in welcher der Preis seitens der Außenhandelstelle festgesetzt ist, auch eine andere Hochvaluta zu wählen.

Als tiefvalutarische Länder (Ziffer 3 und 4 des Gutachtens) kommen, wie in dem Rundschreiben des Reichskommissars ausgeführt wird, heute im wesentlichen nur die Länder des europäischen Ostens und Südostens in Betracht. Leider hat die Ausfuhr nach diesen Ländern, soweit sie in Mark erfolgt ist, gerade in den letzten Monaten erhebliche privat- und volkswirtschaftliche Verluste gebracht, und es haben sich die Wünsche und Entschließungen gemehrt, die auch nach diesen Ländern allgemein die Vorschrift der Fakturierung in Hochvaluta durchsetzen möchten. Die Berechtigung dieser Wünsche kann bei dem starken Sinken und Schwanken der Mark in der neueren Zeit nicht verkannt werden. Daneben wird auch, was die Preisfrage anlangt, zu berücksichtigen sein, daß eine wenn auch tiefstehende Valuta, die sich einige Zeit stabil gehalten hat — wie bei vielen der Ost- und Südostländer —, das betreffende Land durchaus entsprechend kaufkräftig macht wie ein Hochvalutaland. Hinzu kommt, daß die Konkurrenzindustrien aus hochvalutarischen Ländern wie auch die eigene Industrie der ersteren Länder allgemein nur zu Weltmarktpreisen liefern und insoweit sicher kein Anlaß besteht, billige Markpreise seitens des deutschen Exporteurs dorthin zu berechnen. Ins Gewicht fällt auch die Verschiebungsmöglichkeit billig gelieferter Waren nach Hochvalutaländern. (5323)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November.

Für den Monat November 1922 sind als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 1 Franc = 429; Bulgarien: 1 Leva = 48; Dänemark: 1 Krone = 1375; England: 1 Pfund Sterling = 30 539; Finnland: 1 finnische Mark = 173; Frankreich: 1 Franc = 463; Holland: 1 holländ. Gulden = 2678; Italien: 1 Lire = 308; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 103; Norwegen: 1 Krone = 1259; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 9254; Rumänien: 1 Lei = 42; Schweden: 1 Krone = 1825; Schweiz: 1 Franc = 1258; Spanien: 1 Peso = 1039; Tschechoslowakei: 1 Krone = 216; Ungarn: 100 Kronen = 280,8; Japan: 1 Yen = 3337; Argentinien: 1 Papierpeso = 2473; Brasilien: 1 Milreis = 811; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 6824. (5311)

Befreiung vom spanischen Valutazuschlag.

Durch eine spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J. („Gaceta de Madrid" vom 5. Oktober d. J.) war eine abermalige unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober d. J. zur Geltendmachung von Rückforderungsanträgen bezüglich bereits bezahlter Valutazuschläge gesetzt worden. Die Anträge waren bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter gleichzeitiger Vorlegung der hierfür erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. Oktober d. J. zu stellen. Gemäß einer Verordnung vom 25. November d. J. („Gaceta de Madrid" vom 26. November d. J.) werden die Zollämter alle jene Anträge auf Rückzahlung von bereits entrichteten Valutazuschlä-

Digitized by Google

gen doch als fristgerecht gestellt betrachten, welche die Interessenten seinerzeit nicht formgerecht stellen konnten, da ihnen die entsprechenden konsularischen Bescheinigungen noch nicht zugegangen waren, welche ihren Anträgen beigefügt sein mußten.

Die gleiche Verordnung vom 4. Oktober d. J. setzte eine mit dem 8. Oktober d. J. endigende Frist fest zur Beantragung von konsularischen Bescheinigungen behufs Befreiung vom Valutazuschlag. Der neuen Verordnung vom 25. November d. J. gemäß betrachten die spanischen Konsulate alle jene Anträge auf Ausstellung derartiger konsularischer Bescheinigungen als fristgerecht gestellt, welche bei ihnen anhängig gemacht werden, bevor das betreffende Konsulat von der Aufhebung seiner Ermächtigung zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen Kenntnis erhalten hatte; desgleichen betrachten die spanischen Konsulate alle jene Anträge auf Ausstellung konsularischer Bescheinigung als fristgerecht gestellt, welche sich auf Teilsendungen beziehen in Ausführung vor dem 29. Mai d. J. getätigter Verträge, auf Grund welcher schon andere Sendungen mit entsprechender konsularischer Bescheinigung stattgefunden haben.

Nach der gleichen neuerlichen spanischen Verordnung sind die Zollämter Spaniens ermächtigt, die Frist zur nachträglichen Beibringung der konsularischen Bescheinigung bei Anträgen auf Valuta-Befreiung zu verlängern, und zwar bis zur Dauer von einem Monat vom Datum an gerechnet, unter welchem das betreffende Konsulat die Ausfertigung derartiger Bescheinigungen eingestellt hat; die betreffenden Daten werden den Zollämtern von den Konsulaten durch Vermittlung der betreffenden inneren Instanzen mitgeteilt werden. (5301)

Grundsätzliche Aenderung der Außenhandelsstatistik.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz" schreibt:

Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, haben vor kurzem Besprechungen über eine grundsätzliche Reform der Außenhandelstatistik stattgefunden. Die Reformvorschläge bewegen sich in folgender Richtung:

Bei der Einfuhr soll nicht mehr der Spediteur oder Frachtführer, sondern der Empfänger zur Wertangabe verpflichtet sein. Von einer Umrechnung der gezahlten Preise und entstandenen Kosten in Papiermark soll abgesehen und die Deklaration in der jeweils vereinbarten Währung abgegeben werden, so wie das jetzt bereits bei der Ausfuhr geschieht. Die Zollstellen sollen durch das neue Verfahren möglichst entlastet werden. Vom Schätzungsverfahren soll grundsätzlich abgesehen werden. An der Grenze wäre ein zeitweiliges Formular vom Vertreter des Importeurs auszustellen. Der eine Teil dieses Formulars soll sofort mit Angabe der Adresse des Empfängers und der Wertmenge sowie der statistischen Nummer des Zolltarifs an das Statistische Reichsamt eingesandt, der andere Teil dem Importeur mit der Verpflichtung zur Ausfüllung besonders der Wertspalten und zur Rücksendung an das Statistische Reichsamt übermittelt werden. Die Schwierigkeit dieses Verfahrens liegt darin, daß monatlich etwa 1 Million Einfuhrsendungen zu behandeln sind. Von der Einsicht aller an der Ausfuhr beteiligten Kreise wird jedoch erwartet, daß sie durch richtige und zuverlässige Angaben sowie durch schnelle Erledigung der in Betracht kommenden Formalien die Bestrebungen des Statistischen Reichsamts unterstützen. Bei der statistischen Erfassung der Posteinfuhr soll die bisherige Regelung beibehalten bleiben: Die Neuregelung soll so beschleunigt werden, daß sie möglichst am 1. Februar 1923 in Kraft treten kann. Gewisse Uebergangsmaßnahmen, die auf eine Berichtigung der Wertzahlen hinauslaufen, sind in der Zwischenzeit natürlich notwendig. Das am 1. September erstmalig angewandte System, die Goldmark der Statistik zugrunde zu legen, soll zu diesem Zweck verbessert werden. Diese Verbesserung erscheint erreichbar, weil erfahrungsgemäß die Einfuhr zu 70 bis 80 % aus Lebensmitteln und Rohstoffen besteht, die größtenteils börsenmäßig notiert werden. Man glaubt daher in der Lage zu sein, den größten Teil der Einfuhr einigermaßen zuverlässig schätzen zu können. Bei einem Teil von 40 % der Einfuhr glaubt man über den Friedenswert oder die jetzige Wertsteigerung die Papierwerte bzw. Goldwerte einigermaßen zutreffende Schätzungen zu erhalten.

Bei der Ausfuhr sind nur geringe Aenderungen notwendig, weil das statistische Bild unserer Ausfuhr im allgemeinen als zutreffend angesehen werden kann. Dort, wo die Ausfuhr in Papiermark abgeschlossen ist, soll jedoch der Tag des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden.

Diese Reformvorschläge sollen in ihren Einzelheiten von den Spitzenorganisationen von Handel und Industrie noch durchberaten werden. Besondere Berücksichtigung werden hierbei die Ueberseesendungen finden müssen, weil hier bei der statistischen Erfassung Schwierigkeiten entstehen können, wenn der tatsächliche Importeur die Ware bis zum Eintreffen einer Zollstelle inzwischen weiterverkauft oder der Großhandel sie an den Kleinhandel weitergegeben hat. (5324)

Ausland

Frankreich. **Neuer Zolltarif.** In der Kammer erklärte der Handelsminister, daß er hoffe, in 6 Monaten in der Lage zu sein, einen vollständig neuen Zolltarif vorzulegen. (5312)

Beurteilung des französisch-spanischen Handelsvertrags. Bei den Pariser Drogengroßhändlern herrscht die Ansicht, daß ihren eigenen Produkten vielleicht genügender Schutz zuteil geworden ist, daß aber der französische Chemikalienhandel geopfert wurde. Es wurde formeller Protest bei dem zuständigen Ministerium erhoben; doch wird dadurch das kürzlich unterzeichnete Abkommen wohl kaum eine Abänderung erfahren. (5300)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für Dezember.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Dezember auf 26,18 (November 26,19) % festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Dezember auf 0,194 (November 0,345) festgesetzt worden. (5318)

Wirkungen des englisch-spanischen Handelsvertrags. Dem „Manch. Guard." wird aus Spanien geschrieben: Gemäß dem Vertrag ist für flüssige Farben, Firnisse und Wasserglas (Kali- und Natronsilikate) eine Zollermäßigung von 20 % für die englische Einfuhr zugestanden. Der Import von Farben und Firnissen ist sehr groß und wird wahrscheinlich noch zunehmen. Einige von den Eisenbahnen benützen nur importierte Ware und ebenso nimmt das Baugewerbe infolge der Hochkonjunktur große Mengen auf. (5311)

Uganda. **Einführung eines neuen Zolltarifs.** Nach einer in der „Official Gazette" vom 5. Oktober mitgeteilten Verordnung findet der Zolltarif von Kenya auch für das Gebiet von Uganda entsprechende Anwendung. (5293)

Französisch-Togoland. **Einführung eines neuen Zolltarifs.** Das französische „Journal Officiel" vom 25. November enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 23. desselben Monats, welcher nachstehende Einfuhr-Zollsätze für chemische Erzeugnisse festsetzt:

	Einfuhrzoll
Aromatische alkoholische Flüssigkeiten („alcoolats"), „alcoolatures", alkoholische Farbstoffe, alkoholische Parfümerien (mit der Bestimmung, daß dieser Zoll nicht niedriger ist als der ad-valorem-Zoll) per hl reinen Alkohols	Fr. 1500,—
Salz: Seesalz, Steinsalz, per 100 kg	5,—
Denaturierter Alkohol	15 % ad val.
Alle übrigen Waren, mit Ausnahme der in der Freiliste aufgezählten	15 % ad val.

In der Freiliste werden (u. a.) folgende hierher gehörende Artikel aufgeführt:

Chemische Düngemittel.

Medikamente, die von der Medizinalabteilung eingeführt werden. (5325)

Portugiesische Kolonien. **Abänderung der Ein- und Ausfuhrvorschriften.** Wie der englische Generalkonsul in Loanda mitteilt, haben die gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen San Thomé und Principe infolge der Escudo-Entwertung bis zu einer grundlegenden Revision des Zolltarifs ihre Zustimmung zu folgenden provisorischen Maßnahmen vom 15. Dezember erteilt:

Die bestehenden Ausfuhrzölle werden verdreifacht.

Die gegenwärtigen Einfuhrzölle auf Waren aus fremden Ländern werden verdoppelt mit Ausnahme folgender: (u. a.) Calciumcarbid, Zündhölzer, Nährpräparate und Arzneimittel.

Für jeden Liter alkoholhaltiger Flüssigkeiten ausländischer Herkunft wird ein Zoll von 2,50 Escudo und für jeden solchen Liter portugiesischer Herkunft 1 Escudo erhoben. Alle Zölle für Chininsalze werden aufgehoben. (5291)

Britisch-Indien. **Einfuhr von Präparaten, die Opium, Morphium oder Cocain enthalten.** Das Handelsamt hat im Zollzirkular Nr. 15 vom 17. Oktober 1922 eine neue Liste von opium- und morphiumhaltigen Präparaten herausgegeben, die zur Einfuhr nach Indien von der Zollver-

Digitized by Google

waltung gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1911 zugelassen werden können.

In der letzerwähnten Verordnung wird bestimmt, daß die Zollverwaltung das Recht hat, die Einfuhr verbotener Drogen in Ausnahmefällen zuzulassen, oder, wenn sie überzeugt ist, daß die Menge einer solchen Droge so gering ist, daß sie vernachlässigt werden kann, oder daß andere Gründe die Verwendung als Giftstoff unmöglich machen.

Das vom gleichen Tage datierte Zollzirkular Nr. 16 (1922) gibt bekannt, daß gemäß einer Verordnung der indischen Regierung in Zukunft keine medizinischen Präparate, die Cocain oder andere Derivate der Cocapflanze enthalten, von den Zollbeschränkungen in den verschiedenen indischen Provinzen befreit sein sollen. (5326)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat November 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Teerindustrie, Heidenau	6 500 000
Calderara & Bankmann, Parfümerien- und Feinseifen A.-G., Berlin	1 200 000
„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktiengesellschaft, Hamburg	1 250 000
Chemische Fabrik Andernach A.-G., Düsseldorf	1 000 000
Herbig, Rauchfuß & Co., A.-G., Nobitz	7 500 000
Pentherit-A.-G., Braunschweig	1 800 000
F. Reichelt A.-G., Breslau	30 000 000
Friedr. Wilh. Remy & Cie. A.-G., Bendorf a. Rh.	5 500 000
Vulnoplast Lakemeier A.-G., Bonn	6 000 000
Zusammen:	60 750 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin	154 000 000	308 000 000
Aktiengesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke & Chem. Fabriken, Hannover	15 000 000	30 000 000
Akt.-Ges. Hormona, Fabrik organotherapeutischer Präparate, Düsseldorf	1 600 000	4 000 000
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg	3 000 000	13 000 000
Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes	5 000 000	12 000 000
Aktiengesellschaft für Ozon-Industrie, Berlin	2 000 000	5 000 000
Badische Anilin- & Sodafabrik A.-G., Ludwigshafen a. Rh.	470 000 000	940 000 000
Behringwerke A.-G. Marburg	2 750 000	8 750 000
Chemische Fabrik Aspe A.-G., Nortorf	3 500 000	6 000 000
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.	118 000 000	236 000 000
Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul	105 000 000	175 000 000
Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Elsfleth	1 200 000	2 000 000
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Oker a. H.	5 000 000	9 500 000
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer A.-G., Uerdingen (Niederrhein)	28 024 000	64 000 000
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, A.-G., München	12 000 000	21 000 000
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin	800 000	5 000 000
Deutsche Solvay-Werke A.-G., Bernburg	180 000 000	300 000 000
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. A.-G., Leverkusen (Bez. Köln)	470 000 000	940 000 000
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning A.-G., Höchst a. M.	470 000 000	940 000 000
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin	63 000 000	116 000 000
Dr. Hauser & Co. A.-G., Köln	2 000 000	6 000 000
Heine & Co. A.-G., Leipzig	23 000 000	48 000 000
Hermania A.-G. vorm. Königl. Preuß. chemische Fabrik, Schönebeck (Elbe)	2 000 000	20 000 000
J. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.-G., Hagenow	8 000 000	10 000 000
Lipsia, Chemische Fabrik A.-G., Mügeln, Bezirk Leipzig	7 000 000	10 500 000
Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G., Lübeck	4 500 000	9 000 000
M. Melliand, Chemische Fabrik A.-G., Mannheim	7 000 000	9 000 000
Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf, J. C. Schulz A.-G., Reichenbach (Vogtl.)	1 575 000	3 150 000
Werner & Mertz A.-G., Mainz	5 000 000	8 000 000
Zusammen:	2 169 949 000	—

(5290)

Ausland

Frankreich. **Neue Unternehmungen zur Produktion von Kunstseide.** Société Lyonnaise de Soie artificielle. Die Société Chabrières-Morel et Cie., Seidenhandelsfirma in Lyon, ist vor einigen Wochen an die Gründung einer Aktiengesellschaft für Kunstseidefabrikation herangetreten, da die Produktion dieses täglich größere Anwendung findenden Materials in Frankreich erheblich hinter der Nachfrage zurückbleibt.

Die Gesellschaft ist in der Bildung begriffen, und man sprach zunächst von einem Kapital von 15 Millionen; indessen ist dieser Betrag bereits überschritten und wird wahrscheinlich 25—30 Millionen erreichen.

An der Gründung sind mehrere große Lyoner Fabriken von Seidenwaren, u. a. Montessen et Cie., sowie mehrere Firmen aus dem Osten und Norden des Landes beteiligt. Auch eine holländische Kunstseidefabrik hat Aktien gezeichnet. Bemerkenswert ist die Beteiligung der Brüder Lumière, der bekannten großen Chemiker und Lyoner Industriellen.

Die technische Leitung ist Herrn Cusin, einem Kunstseidespezialisten, übertragen worden, und man hat schon mit dem Bau einer großen Fabrik in Décines bei Lyon begonnen.

Wie man hört, wird die Gesellschaft neben der klassischen Fabrikation nach dem Viskose-Verfahren auch die Ausnützung von neuen noch nicht erteilten Patenten in Betracht ziehen.

Société Nouvelle de Soie artificielle. Unter dieser Firma ist soeben eine Aktiengesellschaft für die Fabrikation von Kunstseide und den Handel damit begründet worden. Das Kapital beträgt 6 Mill. frs. in Aktien zu 500 frs., bar eingezahlt. (5316)

Tschechoslowakei. **Kapitalserhöhung der böhmischen Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld.** Die genannte Gesellschaft beruft zum 14. Dezember eine außerordentliche Generalversammlung ein behufs Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals von 40 auf 50 Mill. Kr. Die Gesellschaft entstand, wie das „Prag. Tagebl." meldet, unter Mitwirkung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld, des Aussiger Chem. Vereins, der Wiener Bodenkredit-Anstalt, der Böhmischen Eskomptebank und Kreditanstalt und der Zivnobank. (5288)

Die „Humus" Kunstdüngerfabrik A.-G. in Prag hielt kürzlich unter Vorsitz des Präsidenten Prof. Julius Stoklasa ihre Generalversammlung ab, in der beschlossen wurde, von einer Dividende Abstand zu nehmen und mit Rücksicht auf die ungeklärte Wirtschaftslage an Fabriksanlagen und Warenbeständen umfangreiche Abschreibungen vorzunehmen. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß trotz der herrschenden Krise in der Landwirtschaft mehr als 400 Waggons Stickstoff und Phosphathumus im Vorjahre abgesetzt wurden. In den Verwaltungsrat wurde Bergwerksbesitzer Leopold Sachs (Prag), neu gewählt. (5299)

Italien. **Veränderungen in der chemischen Industrie.** Wie der italienische Correspondent des „Chemical Trade Journal" berichtet, ist infolge der Valuta- und allgemeinen politischen Schwierigkeiten eine andauernde Verschlechterung der

Digitized by Google

Handelsbeziehungen zwischen Italien und England eingetreten. Trotzdem hat der italienische Finanzminister die Zollverwaltung ermächtigt, die direkte Ausfuhr von Eisenpyriten (nach England) zu gestatten.

Mit der französischen Regierung wurde nach langen Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen, wonach aus Frankreich 500 t Benzol nach Italien eingeführt werden sollen, die aus deutschen Reparationslieferungen stammen, die, für Italien bestimmt, nach Frankreich gegangen waren.

Ein neuer Handelsvertrag mit der Schweiz wurde in Erwägung gezogen.

Die schlechte Geschäftslage veranlaßte die Schließung einer Fabrik von ätherischen Oelen in Florenz. Außerdem waren viele Fabriken gezwungen, ihr Kapital herabzusetzen. Große Konzerne jedoch, die genügend Reserven besitzen, konnten ihre Produktion erhöhen. Daneben wurden mehrere neue Fabriken gegründet, unter denen das „Instituto Chimico Subalpino" in Turin mit einem Kapital von 400 000 Lire genannt werden soll; die Gesellschaft betreibt die Herstellung von Drogen, industriellen Chemikalien und Parfümerien. — In Rom wurde die „Società Italiana Carburo" zum Ausbau der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie und zur Gewinnung von Calciumcarbid errichtet; das Kapital beträgt 6 Millionen Lire. — Durch Fusion der nachstehenden Fabriken wurde die Industria Chimica di Barletta mit einem Kapital von 25 Millionen Lire gegründet: „Fabbrica Lombarda d'Acido Tartarico" in Mailand, „Industria Acido Tartarico" in Casale Monferrato, die „Società Italiana dei Derivati delle Cellulosa" in Mailand und die „Società Anonima l'Appula di Barletta".

Die „Stabilimenti Farmaceutici S. I. A." in Turin, die vor kurzem ihr Kapital auf 5 Millionen Lire erhöht haben, erwarben eine ausgedehnte neue Anlage in Stradella, welche neue, von der Gesellschaft bisher noch nicht erzeugte Produkte herstellen soll.

Während des Krieges wurde die erste Anlage zur Herstellung von synthetischem Phosgen in Runianca in Betrieb gesetzt; die Ergebnisse waren befriedigend. — Die Fabrikation von Calciumcarbid in Lori-Oefen, in den Narni-Werken, ist aufgegeben worden, da das Produkt mit dem in Terni in offenen Oefen erzeugten Calciumcarbid nicht konkurrieren konnte. (5291)

Bedarf an Malfarben und Lacken. Die meisten Malfarben und Lacke, die in Italien hergestellt werden, sind zweitklassige Materialien, der italienische Anteil an hochwertigen Produkten beträgt nur 10 %. England liefert 70 %, der Rest (20 %) stammt aus den Vereinigten Staaten. In trockenen Künstlerfarben beherrscht Deutschland praktisch den Markt, während Leinöl und Bleimennige aus England, Harze und Terpentin aus Amerika, Frankreich und Griechenland, Kleister aus Großbritannien und China, und Holzöl ebenfalls aus China eingeführt werden. Die meisten Mineralfarben werden dagegen im Lande selbst hergestellt.

Die Einfuhr in den letzten beiden Jahren ist gegenüber der Vorkriegszeit stark zurückgegangen:

	1913	1920	1921
Malfarben . . .	8 500 mt	6 350 t	4 400 t
Lacke	3 000 mt	2 250 t	1 158 t

(5301)

Dynamite Nobel. Da sich die allgemeinen industriellen Verhältnisse in Italien nicht wesentlich verändert haben, ist die Lage der Gesellschaft die gleiche geblieben. Die Dividende der Vorjahre ist beibehalten worden, und es ist anzunehmen, daß auch im laufenden Geschäftsjahr eine Dividende von der gleichen Höhe zur Verteilung kommen wird. (5231)

Preisfestsetzung für citronensauren Kalk. Laut „Oil, Paint and Drug Reporter" ist der Preis für citronensauren Kalk für 1922/23 auf 600 Lire per 100 kg festgesetzt worden. (5333)

Ukraine. **Lage der Düngemittelindustrie.** Die Juniberichte melden, daß von den im sogenannten „Phosphatuk"-Konzern zusammengeschlossenen Fabriken nur eine nicht im Betrieb war. Die Produktion ergab folgende Mengen:

Superphosphat	1920 long tons
Schwefelsäure	450 tons
Salzsäure	32 „
Glaubersalz	2,5 „
Hyposulfit	2,8 „
Polierrot (Colcothar)	50 „

Die Belieferung mit Rohstoffen, besonders mit Pyriten und Phosphaten, sowie mit Brennstoff, besonders Torf, erfolgt zufriedenstellend; dagegen klagen alle Fabriken über Mangel an Betriebskapital. (5297)

Ver. St. von Amerika. **Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe.** Die amerikanische Zolltarif-Kommission ist jetzt eifrig damit beschäftigt, die „flexiblen" Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes auszuarbeiten. C. R. De Long ist aus der Chemical Division ausgeschieden und zum Chef der chemischen Abteilung bei der Zolltarifkommission ernannt worden. Sein Nachfolger im Amt ist F. S. Dickson, der frühere Chef der Farben- und chemischen Abteilung des Schatzamts.

Wie das „Chemical Trade Journal" erfährt, liegen bereits 15 Anträge vor, die eine Aenderung der chemischen Zollsätze bezwecken. Einige von ihnen beziehen sich auf Rohstoffe, welche zu niedrigeren Sätzen eingeführt werden sollen, andere wieder verlangen eine Heraufsetzung derselben. Im Zusammenhang damit sollen die gesamten Unterlagen für die Zollbehandlung der chemischen Erzeugnisse gesammelt werden; eine Uebersicht für Alkohol ist beinahe fertiggestellt, eine zweite ist für die in § 2 genannten chemischen Erzeugnisse (Acetylen, Aethylen, Propylen und ihre Derivate) in Angriff genommen. Diese Uebersichten sollen vor ihrer Veröffentlichung auch dem Handel zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Gleiches Interesse wird der Frage der Bewertung und Normierung der Farbstoffe entgegengebracht. Der bekannte Farbstoffchemiker Dr. P. Fieberger erhielt den Auftrag, die Normierungsarbeiten zu übernehmen, und das Schatzamt ließ eine Anweisung zur Feststellung des „amerikanischen Preises" (s. „Chem. Ind." S. 723) der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung ausarbeiten. (5295)

Einfuhr von Farben. Nach dem U. S. Department of Commerce belief sich die Einfuhr von Farben und Farbstoffen im Monat August auf 378 855 lb. im Werte von 500 411 $. Gegenüber dem Vormonat bedeuten diese Zahlen eine erhebliche Zunahme (224 014 lb. bzw. 302 040 $). Synthetischer Indigo wurde nicht eingeführt. Die nachstehende Uebersicht zeigt den Anteil der einzelnen Länder an der Einfuhr:

Länder	Alizarin und Alizarinfarben		Farben und Farbstoffe n. b. g.		Natürl. Indigo		Extrakte u. Abkochungen zum Färben	
	Menge lb.	Wert $	Menge lb.	Wert $	Menge lb.	Wert $	Menge lb.	Wert $
Dänemark . .	—	—	849	596	—	—	—	—
Frankreich . .	3 529	3 582	1 696	1 284	—	—	6 700	1 381
Deutschland .	52 380	64 115	118 753	204 945	—	—	66	75
Niederlande . .	2 619	3 555	1 568	1 576	—	—	—	—
Italien	5 279	4 838	3 744	5 503	—	—	—	—
Schweiz . . .	—	—	104 921	194 501	4 738	5 075	—	—
England . . .	—	—	10 708	4 820	1 890	942	11 200	606
Canada, Quebec u. Ontario . .	—	—	33	215	—	—	—	—
Jamaika . . .	—	—	—	—	—	—	8 158	484
Dominican. Republik . .	—	—	—	—	—	—	6 349	460
Britisch Indien .	—	—	—	—	—	—	33 600	1 824
Japan	—	—	—	—	—	—	675	34
Im August zus.	63 807	76 090	241 672	413 440	6 628	6 017	66 748	4 864
Im Juli zus.	42 564	66 177	164 468	229 173	1 543	4 168	15 439	2 522

(5331)

Amtliche Preisstatistik über die eingeführten Farbstoffe. Um die einheimische Farbstoffindustrie über die Einfuhr von synthetisch organischen Chemikalien auf dem laufenden zu erhalten, wird, nach einer Mitteilung des „Chem. and Met.-Eng.", das Handelsministerium monatlich eingehende Berichte zusammenstellen, welche vervielfältigt und verteilt werden sollen.

Nach der Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots hat sich bei den Fabrikanten großes Interesse an den Marktpreisen der wichtigsten Produkte der ausländischen chemischen Industrie gezeigt, und das Handelsministerium ist daher im Begriff, mit den Hauptchemikalienmärkten einen Kabeldienst einzurichten und die erhaltenen Informationen über die wirklich gezahlten (nicht die geforderten) Preise an den Handel und die Industrie weiterzuleiten.

Die Waren, für welche hauptsächlich die Preise gewünscht werden, sind: Farbstoffe: Säureschwarz, Auramin, Bismarckbraun, Direktschwarz, Echthellgelb, Indanthrenblau, Indanthrenviolett, Indigo, Methylviolett, Patentblau, Rhodamin B. conc., Schwefelschwarz, Schwefelblau, Wollgrün. — Zwischenprodukte: Anilinöl, Benzaldehyd, Benzidin, Betanaphthol, H-Säure. — Weiter Acetanilid, Aspirin, Chloralhydrat, Gallussäure, Metol. (5313)

Rückgang in der Produktion von Kokereinebenprodukten 1921. Nach Angaben des U. S. Geological Survey erzeugten und verkauften die amerikanischen Kokereien im Jahre 1921 Nebenprodukte im Werte von 59 990 678 $ (1920: 93 626 000 $). Im ganzen waren am Jahresschluß 11 141 Oefen in Betrieb, von

Digitized by Google

denen im Laufe des Jahres 483 neu eingestellt wurden; 85 befinden sich noch im Bau. Aus der Statistik geben wir nachstehende Zahlen wieder:

		Produktion 1921	1920
Teer	Gall.	253 051 649	360 000 000
Schwefelsaures Ammoniak	lbs.	528 638 763	675 000 000
Ammoniak, wasserfrei (NH_3)	„	31 899 398	65 000 000
andere Formen (NH_3-Gehalt)	„	191 162	
Benzol, roh	Gall.	1 494 329	8 960 000
gereinigt	„	4 912 131	16 890 000
Toluol, roh	„	26 529	287 000
gereinigt	„	942 982	2 740 000
Naphthalin, roh	lbs.	2 827 756	10 710 000
gereinigt	„	115 229	3 450 000

(5332)

Beteiligung an der Opium-Kommission des Völkerbundes. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge beabsichtigen die Vereinigten Staaten, sich nun auch an der Opium-Kommission des Völkerbundes zu beteiligen. Die Abteilung für den Fernen Osten im Staatsdepartement hat bereits alle, die Opiumfrage berührenden Arbeiten mit Interesse verfolgt und konnte auch vor einiger Zeit eine Denkschrift mit reichem Material für Gesetzgebung, Herstellung, Bedarf von Opium usw. nach dem Haag senden. Obwohl die Vereinigten Staaten bisher im Völkerbund nicht vertreten sind, so sind doch Anzeichen von einem engeren Zusammenarbeiten schon vorhanden. Mrs. Wright, welche vom Völkerbundsrat zum Mitglied der Opium-Kommission ernannt worden ist, aber nicht die amerikanische Regierung vertritt, erklärte, daß die Hauptfrage jedenfalls die sei, daß das ganze Programm nur auf der Basis einer Beschränkung des Opium-Anbaus aufgebaut werden könne, gleichviel, ob Amerika an den Kommissionsarbeiten teilnimmt, oder eine internationale Konferenz einberuft, oder ob diese ganze Frage durch die Haager Konvention allein geregelt wird. In diesem Sinne sei es sehr zu bedauern, daß ein dahin zielender Antrag auf Betreiben der indischen Delegierten nicht angenommen worden sei. (5329)

Abnahme des Schmuggels in narkotischen Drogen. Der Schmuggelhandel mit narkotischen Drogen hat infolge des neuen Jones-Miller-Gesetzes bedeutend nachgelassen; die Hauptplätze sind noch immer New York und die Westküste am Stillen Ozean. Den Erfolg in der Einschränkung des Schmuggels verdankt man hauptsächlich den strengen Strafbestimmungen, die Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren vorsehen. (5330)

Siebzig Millionen Dollars jährlich für die Forschung. Siebzig Millionen Dollars jährlich wendet die amerikanische Industrie, nach einer Mitteilung der Handelskammer der Vereinigten Staaten, für die wissenschaftliche Forschung auf, die eine Hälfte für Laboratoriumsarbeiten, die andere für Versuche im technischen Maßstab und für die Entwicklung der Fabrikanlagen. Durch die wissenschaftliche Arbeit wird jährlich etwa eine halbe Milliarde erspart. „Immer mehr," sagt der Bericht, „wird die Bedeutung der Wissenschaft für die Technik erkannt. Fünfhundert oder mehr Firmen unterhalten jetzt Laboratorien für die industrielle Forschung. Auch die Industrieverbände (Trade Associations) bringen diesen Fragen wachsendes Verständnis entgegen, 65 bis 70 davon sind bereits in dieser Richtung tätig. Dadurch wird eine Zentralisierung der Arbeit erreicht, deren Ergebnisse auch dem kleinen Fabrikanten zugute kommen, der nicht in der Lage ist, ein eigenes Laboratorium sich leisten zu können. (5314)

Vera Cruz. **Vanilleproduktion.** Nach einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in Mexiko wird die Produktion von Vanille im Staat Vera Cruz in diesem Jahr 200 000 Pfund gegen 80 000 im Vorjahr erreichen. (5256)

Chile. **Ausfuhrzahlen im 1. Halbjahr 1922.**

Ausfuhr von:		Menge in Mill. 1922	1921	Wert in Mill. Doll. 1922	1921
Salpeter	dz	2,7	8,7	40,5	204,8
Borax	kg	19,9	14,6	20,6	18,3
Jod	kg	0,13	0,4	3,1	9,4
Schwefel	kg	2,3	—	2,38	—

Durch den sehr starken Rückgang der Salpeterausfuhr von 8,7 Mill. auf 2,7 Mill. dz wird das Ergebnis der chilenischen Handelsbilanz sehr ungünstig beeinflußt. (4819)

Rotes-Meer-Gebiet. **Produktion von Gummi und Harzen.** Nach dem U. S. Commercial Report sind, nach der Bedeutung geordnet, die wichtigsten Harze, welche im Roten-Meer-Gebiet erzeugt werden: Myrrhen-Harz (aus Abessinien und Arabien), Arabisches Gummi (aus den Somaliland und Mokalla) und Weihrauch (aus dem Somaliland, Yemen und von der Insel Socotra). Myrrhen-Harz aus Abessinien gilt als das beste, aber die Harze aus dem Innern von Afrika müssen für den Export in Aden gereinigt und zugerichtet werden. Die Ausfuhr, hauptsächlich aus Aden, betrug 1920 und 1921:

	1920	1921
Myrrhen-Harz	1057,5 l. t.	578,6 l. t.
Gummiarabicum	509 „	271,7 „
Weihrauch	1440,4 „	766,1 „

Die Harzproduktion in Arabien hat sich infolge von inneren Unruhen vermindert. (4721)

Tunis. **Vorschriften über den Gebrauch von Bleiweiß.** Wie dem Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes von der Regierung von Tunis mitgeteilt wird, ist durch Regierungsdekret, nach Ablauf einer Frist von einem Jahr, der Gebrauch von Bleiweiß, von bleihaltigen Oelen und allen bleiweißhaltigen Produkten zum Streichen der inneren und äußeren Wände von Gebäuden verboten worden. Zu anderen Zwecken darf Bleiweiß nur in Form von Pasten verwendet werden. (Vgl. auch „Chem. Ind." Nr. 44, S. 730.) (4952)

Ost-Asien. **Die Lage der Schwefelproduktion.** Nach „Finance and Commerce" (Shanghai) findet man Schwefel in vielen Gegenden von China, ebenso in Japan und Formosa. Im Norden und Westen der Provinz Yunnan kommt der Schwefel als Ablagerung der heißen Quellen in reinem Zustand vor. Er wird meist an Ort und Stelle zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet, da an eine Ausfuhr aus Mangel an Transporteinrichtungen und infolge der hohen Frachtkosten nicht zu denken ist. Im Hunan-Bezirk wird der Schwefel als Nebenprodukt in den Shuikoushan-Bergwerken am oberen Siangfluß gewonnen. Ziemlich bedeutende Mengen erhält man auch bei der Destillation von Eisenpyriten in den Distrikten von Pinkiang, Hsinhua und Chenchow. Reiche Lager gibt es ferner in Chansi, in der Taiyuanfu-Ebene; in Szechwan, Honan, Kweichow, Shantung und der Mandschurei wird Schwefel zum Teil aus pyrithaltigem Schiefer und zum Teil aus den sulfidischen Erzen von Zink und Blei gewonnen.

Japan ist natürlich als vulkanisches Land ebenfalls reich an Schwefellagern. Hier trifft man Schwefel hauptsächlich in den japanischen Seedistrikten im Norden des Landes, sowie in Hokkaido an der Ostküste. Die infolge der Munitionserzeugung während des Krieges stark gesteigerte Nachfrage ist seit dem Waffenstillstand wieder erheblich zurückgegangen.

Die Schwefelvorkommen auf Formosa, die ebenfalls bedeutend sind, finden sich im Norden der Insel. (5296)

Japan. **Lage der Farbstoff- und chemischen Industrie.** Der englische Handelsattaché in Tokio äußert sich in einem Bericht über die Handelslage in Japan folgendermaßen:

Der einheimischen Farbstoffindustrie Japans ist es trotz des hohen Schutzzolls bisher nicht gelungen, die Konkurrenz gegen die deutschen Waren mit Erfolg aufzunehmen; viele von den während des „booms" gegründeten Gesellschaften haben sich deshalb bereits vom Geschäft zurückgezogen. Deutschland hat auf dem japanischen Markt seine führende Stellung wieder eingenommen, nur noch die Vereinigten Staaten kommen als ernsthafte Konkurrenten in Frage. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich ein Bild über die Farbstoffeinfuhr der letzten zwei Jahre:

	Vereinigte Staaten 1000 lb.	1000 Yen	Deutschland 1000 lb.	1000 Yen
1920	3 000	10 252	784	2 640
1921	877	1 813	4 000	9 622
1922 (Januar/April)	184	237	3 120	5 460

Im vergangenen Jahre wurde besonders ein heftiger Konkurrenzkampf in Soda geführt. Die Preise wurden allmählich von etwa 8,50 auf 3,50 yen für 100 kin heruntergedrückt, was natürlich von den Verbrauchern sehr beifällig aufgenommen wurde. Früher wurde auch Aetznatron in großen Mengen eingeführt, während man es jetzt aus der eingeführten Soda im Lande selbst herstellt.

In der Einfuhrstatistik für Drogen von 1920 stand Morphium mit 12 Millionen Yen noch weitaus an erster Stelle; im letzten Jahre aber gingen die Zufuhren auf 2 Millionen Yen zurück und im ersten Quartal dieses Jahres sogar auf nur 100 000 Yen. Der Grund für diesen plötzlichen Rückgang liegt

Digitized by Google

in den strengen Kontrollmaßnahmen. In Schwerchemikalien war das Geschäft ziemlich unverändert.

Die Einfuhr von Kunstdünger nach Japan betrug im Jahre 1921 78 000 t schwefelsaures Ammoniak, von denen etwa 12 % aus England kamen; der größte Teil stammt aus den Vereinigten Staaten, ein verhältnismäßig kleiner Rest aus Deutschland. Die aus Chile eingeführten Salpetermengen zeigen ebenfalls bedeutenden Rückgang. (5252)

Einfuhr von Parfümerien und parfümierten Seifen. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Yokohama wurden im Jahre 1921 in Japan eingeführt: für 438 000 $ wohlriechende Wässer, für 113 000 $ parfümierte Seifen, für 71 000 $ parfümierte Oele, Wachse und Präparate daraus. (5258)

Britisch-Indien. **Leimfabrikation in Madras.** Die Fabrikation von Leim im technischen Maßstab ist in der Versuchs-Leimfabrik in Madras aufgenommen worden. Die tägliche Leistung beträgt etwa 2 Zentner eines ausgezeichneten Leims im Preis von 53 Rupien für den Zentner ab Fabrik. Für besondere Bedürfnisse kann ein Spezialleim hergestellt werden. (4705)

Schätzung der Indigo-Ernte 1922/23. Das „Indian-Department of Statistics" gibt einen Bericht über die Indigo-Ernteaussichten für das nächste Jahr. Danach wird das angebaute Areal (in den 6 Hauptprovinzen) auf 226 900 acres geschätzt, eine Zahl, die um etwa 4 % hinter der Schätzung zur selben Zeit des Vorjahrs, und um 28 % hinter der letzten Schätzung zurückbleibt. Die Ernte selbst wird nach bisheriger Schätzung mit 41 000 cwt. angegeben gegenüber 42 500 cwt. nach der Schätzung zur selben Zeit des Vorjahres und 60 900 cwt. nach der letzten Schätzung. Die Witterungsverhältnisse in der Saatzeit waren nicht sehr günstig; jedoch soll der augenblickliche Saatenstand im allgemeinen recht gut sein.

Nähere Einzelheiten für die 6 Hauptprovinzen gibt nachstehende Zusammenstellung:

Provinz	Areal (acres)		Ertrag (cwts.)		Ertrag per acre lb.)	
	1922-23	1921-22	1922-23	1921-22	1922-23	1921-22
Madras	102 600	114 500	23 000	28 000	25	27
Vereinigte Provinzen . .	35 000	42 000	4 200	4 800	13	13
Bilhar u. Orissa	35 200	39 900	4 300	4 900	14	14
Punjab	37 500	21 200	7 600	2 900	23	15
Bengalen . . .	7 300	11 100	300	400	5	4
Bombay u. Sind (einschl. Ind. Staaten) . .	9 300	8 600	1 600	1 500	19	20
Zusammen	226 900	237 300	41 000	42 500	99	93

(5302)

Niederländisch-Indien. **Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr.** Auf dem Chemikalienmarkt besteht eine wachsende Nachfrage nach Chemikalien und Farben. England, Deutschland, die Vereinigten Staaten und Japan machen sich scharfe Konkurrenz, aber die Einfuhr aus Japan nimmt ab, während Deutschland seine Stellung vor dem Kriege beinahe wiedergewonnen hat. Der englische Handel hat beträchtlich zugenommen, und die Aussichten sind gut. — In der Ausfuhr war 1920 ein Rekordjahr mit einem Ausfuhrwert von 2254 Mill. holländischen Gulden. Davon kommen 0,4 %, oder rund 9 Mill. Gulden, auf die Ausfuhr von Chinarinde. (5227)

Die Opium-Industrie. Aus dem Jahresbericht der javanischen Opiumfabrik für 1921 sind folgende Angaben zu entnehmen: Die Nachfrage nach Opium hat bedeutend nachgelassen und zwang zu zahlreichen Entlassungen einheimischer Arbeiter.

Wie in früheren Jahren, wurde das Opium in Britisch-Indien zu 2500 Rupies pro Pikul rohe Bengalware gekauft; einschließlich der Fracht, Versicherung usw. stellt sich der durchschnittliche Selbstkostenpreis auf 2006 Florins oder 749,83 Florins niedriger als im Jahre 1920. Die Produktion ging von 194 990 005 Tuben (1920) auf 116 537 734 (1921) zurück; in gleicher Weise zeigt auch die Menge des verarbeiteten Rohopiums einen erheblichen Rückgang: von 3 177 auf 2088 Pikuls. (5298)

Rückgang der Indigokultur. Die Indigoproduktion in Java geht rapide zurück wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Indigo zu konkurrieren. Die Klassifikation auf dem Soerabaya-Markt erfolgt nach dem Gehalt an Indigoblau, der zwischen 60 und 70 % schwankt. (5255)

Australien. **Die Aussichten der Sodaindustrie.** „Chemical Trade Journal" schreibt: Angesichts der großen Schwierigkeiten, mit denen Australien hinsichtlich der Sodaeinfuhr zu kämpfen hat, ernannte die Regierung im Jahre 1917 ein Sodakomitee, das die Rohstoffe des Landes untersuchen und feststellen sollte, ob sich darauf eine eigene Sodaindustrie mit Erfolg begründen ließe. Das Komitee wandte sich unmittelbar an die bekannte englische Firma Brunner, Mond & Co., welche nach langwierigen und kostspieligen Untersuchungsarbeiten nur zu einem negativen Resultat gelangte. Indessen ergab sich andererseits ein direkter Erfolg dadurch, daß sich Brunner, Mond & Co. entschloß, eine australische Gesellschaft zu gründen, welche den Interessen der Sodaverbraucher in Australien dienen soll. Anscheinend hat man in Australien die Hoffnung auf eine eigene Sodaindustrie noch nicht aufgegeben, denn die Gesellschaft soll auch die Weiterentwicklung dieser Frage genau verfolgen für den Fall, daß die Herstellung von Soda in Australien eines Tages doch noch möglich wird. Es ist von größter Wichtigkeit, schreibt „Chemical Trade Journal", daß der Hauptanteil am australischen Sodahandel in englischen Händen bleibt. In dieser Beziehung darf man nicht übersehen, daß England in dem von der Magadi Soda Co. (in der Kenya-Kolonie) produzierten Material eine andere wichtige Sodaquelle besitzt. Dieses Produkt könnte offenbar, was die Fracht betrifft, vorteilhafter nach Australien gebracht werden, als die Ware aus dem Vereinigten Königreich, abgesehen davon, wie im übrigen die Verhältnisse liegen. Jedenfalls sollte Australien mit diesen beiden Hilfsquellen keine Veranlassung haben, außerhalb der Grenzen des englischen Reiches nach neuen Sodaquellen Ausschau zu halten. (5335)

Einfuhr deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales. Der englische Handelskommissar in Sydney berichtet, daß der Einfuhrwert deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales im Monat August die Summe von 11 770 £ erreicht habe. Den Haupteinfuhrartikel beldet dabei künstlicher Dünger, von dem 8121 cwt. eingeführt wurden. Der Wert belief sich auf 5797 £. (5292)

Pyritlager. Die neugegründete „New Guina Copper Mines Ltd." wird die Minen der „Laloki (Papua) Copper Mines Co." in der Nähe von Sapphire Creek übernehmen. Die dort geförderten Erze haben einen Schwefelgehalt von 42 % und sollen an Schwefelsäurefabriken verkauft werden. (4725)

Tasmanien. **Carbidfabrikation.** Die „Hydro-Electric Power and Metallurgical Co.", welche kürzlich ihren Namen in „Carbide and Electro-Products Ltd." geändert hat, hat beschlossen, ihre Krafterzeugung von 3500 auf 5000 elektrische PS. zu steigern, so daß die jährliche Produktion der Carbidfabrik in Electrona, Hobart, voraussichtlich auf wenigstens 1000 t gebracht werden wird. Der Kalkstein der Gesellschaft in ihrem Steinbruch in Nor'-West Bay wird, um an den Frachtkosten zu sparen, an Ort und Stelle gebrannt statt in der Carbidfabrik. (4715)

Fidschi-Inseln. **Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde.** In Suva auf den Fidschi-Inseln ist die „Doga Timber and Tannin Extraction Co." gegründet worden zum Zweck der Gewinnung von Tannin aus der Rinde des Dogabaumes, welcher in den Mangrovesümpfen an den Küsten der Inseln wächst. Man beabsichtigt, das Tannin zu extrahieren und nach England zu bringen, während das Holz am Ort selbst verbraucht wird. Die Gesellchaft hat alle Rechte zur Ausbeutung der Dogabestände auf der Insel Vitilevu erworben, die nötige Einrichtung ist eingeführt, und der Betrieb soll bald aufgenommen werden. (4938)

KURZE NACHRICHTEN

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat November 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln hat im Inland auch im November angehalten. Die November-Erzeugung der Syndikatswerke war schon vorher restlos verkauft. Die Abladungen litten in den ersten Novembertagen noch unter der schlechten Wagengestellung. Etwa vom 10. November ab besserten sich Wagengestellung und Versand. Trotzdem gehen, infolge der schlechten Wagengestellung im Oktober, die Werke mit einem erheblichen Auftragsbestand in den Dezember hinein, welcher indes, gute Wagengestellung vorausgesetzt, bis Mitte Dezember erledigt sein wird.

Die Preise erfuhren nach Maßgabe der Erhöhungen der Kohlenpreise im Monat November folgende Steigerungen:

Digitized by Google

	am 1. 11. auf Mk.	am 16. 11. auf Mk.	
schwefelsaures Ammoniak:			
nicht gedarrt und nicht gemahlen	477,60	822,60	f. d. kg N
gedarrt und gemahlen	489,—	842,30	„ „ kg N
salzsaures Ammoniak	477,60	822,60	„ „ kg N
Kaliammonsalpeter	477,60	822,60	„ „ kg N

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronsalpeter	576,10	992,50	f. d. kg N
Kalkstickstoff	425,—	731,90	„ „ kg N

In den letzten Tagen des November hat das Syndikat mit neuen Verkäufen begonnen. Bis dahin hatte es erst die Hälfte der Erzeugung des laufenden Düngejahres verkauft. Es steht daher der Landwirtschaft zur Frühjahrsdüngung noch die ganze Erzeugung der Syndikatswerke vom 1. Dezember 1922 bis 31. Mai 1923 zur Verfügung. Abzuziehen davon sind lediglich die auf Grund des Friedensvertrages der Entente zu liefernden Mengen. Die Gesamterzeugung der Syndikatswerke vom 1. Dezember 1922 bis 31. Mai 1923 wird bei störungsfreiem Betrieb auf rund 182 000 t Reinstickstoff geschätzt.

Da ein Vorausverkauf noch nicht erzeugter Mengen auf längere Frist bei den unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen und der für Stickstoffdünger noch bestehenden Zwangswirtschaft nicht möglich ist, so verkauft das Syndikat bis auf weiteres nur die Erzeugung eines Monats im voraus. Die neuen Angebote sind für Dezember-Lieferung.

Im Ausland war der Markt der Stickstoffdüngemittel im November still, und, soweit in den einzelnen Ländern Preisänderungen eingetreten sind, waren sie im allgemeinen nur auf Valutaschwankungen zurückzuführen. Die chilenischen Salpeterproduzenten geben ihre Verkäufe seit Beginn dieses Düngejahres jetzt mit 1 023 000 t an. Andererseits ist die Erzeugung an Chilesalpeter in den letzten Monaten ständig höher gegangen. Chile ist von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden. Anscheinend haben die Salpeterwerke aber überhaupt nicht gelitten, nur hat die Flutwelle, welche das Erdbeben begleitete, in den südlichen Salpeterhäfen einigen Schaden angerichtet.

Schwefelsaures Ammoniak ist im Weltmarkt immer noch knapp, obwohl die Erzeugung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die durch den langen Bergarbeiterstreik sehr zurückgegangen war, jetzt wieder steigt. (5289)

LITERATUR

Alphabetisches Verzeichnis zur Seefrachtordnung (Verordnung betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen). Herausgegeben vom Verein Hamburger Rheder, Hamburg.

Die von den deutschen Seebundesstaaten im Jahre 1912 erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen sind in der Zwischenzeit in wesentlichen Teilen ergänzt bzw. abgeändert worden. Neben der Einordnung neuer Stoffe in das Güterverzeichnis ist es erforderlich gewesen, einzelne Vorschriften in Anwendung der Lehren aus Unfällen zu verschärfen, andere wiederum zu mildern, wenn aus den Erfahrungen der Praxis die Notwendigkeit zu strengen, Handel und Schiffahrt einengenden Bestimmungen verneint werden mußte. Diese Maßnahmen sind naturgemäß auf die im Oktober 1912 vom Verein Hamburger Rheder herausgegebene erste Ausgabe des alphabetischen Verzeichnisses zur Seeverkehrsordnung nicht ohne Einfluß geblieben. Da eine Berichtigung durch Nachträge oder Deckblätter nicht möglich ist, andererseits aber in den beteiligten Wirtschaftskreisen ein Bedürfnis nach einem die Handhabung der Verordnung erleichternden Nachschlagewerk im vermehrten Umfange besteht, hat sich der Verein dankenswerterweise entschlossen, eine Neuauflage des Buches erscheinen zu lassen. (5336)

Aus dem Handelsregister.

(27. November bis 2. Dezember 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Amend Chemische Fabrik G. m. b. H., Köln, jetzt: Panimit Chemische Fabrik G. m. b. H., Köln. (5321)

Versammlungskalender.

16. Dez.: „Moenania", A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Parkhotel in Mannheim.

16. Dez.: C. F. Heyde Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Britz: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Britz, Rudower Str. 61.

18. „ Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G., Probsteierhagen i. H.: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal der Handels- und Gewerbebank in Kiel.

19. „ Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Bankgebäude der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin W, Behrenstr. 42.

20. „ Chemische Industrie A.-G., Bochum: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Deutschen Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H., Bochum.

21. „ Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W, Behrenstr. 68/69.

22. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer & Alapin A.-G. zu Frankfurt a. M.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in dem Büro der Rechtsanwälte Justizrat Dr. Oelsner & Max L. Cahn zu Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 2. (5322)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 12.	29. 11.	Aktien	6. 12.	29. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	9700,—	7100,—	Höchster Farbw.	11450,—	7100,—
Bad. Anilin	13900,—	8800,—	C. A. F. Kahlbaum	5400,—	3801,—
Byk-Guldenw.	—	3000,—	Köln-Rottweil	9400,—	5400,—
Chem. F. Buckau	—	14700,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	11000,—	7900,—	Linde's Eismasch.	5900,—	4500,—
„ Grünau	6500,—	4200,—	Nitritfabrik	4900,—	4000,—
„ v. Heyden	12550,—	6380,—	Oberschl. Koksw.	14500,—	14000,—
„ Milch & Co.	6600,—	5000,—	Rasquin, Farbw.	10300,—	7200,—
„ Weiler	10000,—	7000,—	Rh. W. Sprengst.	5500,—	3475,—
„ Gelsenk.	—	29500,—	J. D. Riedel	9000,—	5200,—
„ W. Albert	10000,—	13400,—	Rütgerswerke	7500,—	5000,—
„ Concordia	15000,—	8500,—	H. Scheidemandel	9500,—	6950,—
Dynamit Nobel	7850,—	4890,—	Schering, Chem.	13000,—	9000,—
Egestorff. Salzw.	16500,—	7900,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	13500,—	8000,—	Staßfurter Chem.	22500,—	20000,—
Fahlberg List	4000,—	2500,—	Thür. Bleiweißf.	7200,—	5800,—
Th. Goldschmidt	87000,—	5980,—	Union Chem. Fabr.	7600,—	4000,—
Harb. Wiener G.	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	10400,—	6600,—
Harkort Bergw.	16000,—	14150,—	„ Glanzstoff F.	25000,—	25000,—
Heine & Co.	4700,—	2500,—			

Devisen	30. 11.	1. 12.	2. 12.	4. 12.	5. 12.	6. 12.
Holland	3075,—	2935,—	3240,—	3325,—	3345,—	3350,—
Schweden	2085,—	2020,—	2170,—	2195,—	2260,—	2270,—
Italien	372,50	367,50	409,—	408,—	417,50	415,—
England	34800,—	33500,—	37000,—	37150,—	38000,—	38250,—
New York	7650,—	7650,—	8250,—	8350,—	8375,—	8412,50
Frankreich	545,—	527,50	582,50	585,—	575,—	582,50
Schweiz	1450,—	1455,—	1550,—	1575,—	1565,—	1575,—
Spanien	1195,—	1175,—	1270,—	1277,50	1275,—	1290,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 12.	29. 11.
Elektrolytkupfer	2639	2712
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2200 - 2300	2200—2300
Originalhüttenweichblei	925—975	900— 950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1425—1475	1500—1600
Zink, umgeschmolzen	1200—1250	1200—1300
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3297	3270
do. in Walz- oder Drahtbarren	3321	3294
Bancazinn	6800 - 6900	6500—6600
Straitszinn	6800 - 6900	6500—6600
Australzinn	6800—6900	6500—6600
Hüttenzinn, 99 %	6700—6800	6400—6500
Reinnickel	4700—4800	4300—4400
Antimon-Regulus	875—925	850— 900
Silber in Barren	170000—175000	160000—165000

(5346)

Außenhandelstelle Chemie

Für die Ausfuhr von Cumarin werden von jetzt ab Lieferwerksbescheinigungen verlangt und sind Mindestpreise festgesetzt worden. Näheres ist durch die Nebenstelle Drogen der Außenhandelstelle Chemie in Hamburg, Admiralitätsstr. 46, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für photographische Papiere sowie für Bleimennige sind geändert.

Die Preise für Pulver sind vom 1. Dezember ab geändert.

Für die Ausfuhr von Benzaldehyd bestehen ab 1. Dezember Mindestpreise.

Das Ausfuhrkontingent für Chromalaun ist für die nächsten Monate erweitert.

Alle Preise für Zinkweiß wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (5343)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Nov. 1922	2. Dez. 1922	29. Nov. 1922	24. Nov. 1922	1. Dez. 1922	22. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg,	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76, 77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 21—23 G	4.50 čKr.	128/130 (5800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 čKr.	Bleiberger (9750 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(12 500 K.)	white crystl. 12-12½ c.
Borax	crist. 195 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6 50 čKr.	crist. (9500 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 37—40 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 12 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	25—28 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	51 52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25 ½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. 14500 K.	99½% 100 lb. 11,10-11,20 $
Formaldehyd	40% 580 Fr.	40% vol. 82,10—85 £	40% vol. 60—68 G	36 % 11 čKr.	—	40% 14¼—14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 čKr.	crist. 1150 K.	crystl. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (27000 K.)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	160—190 G	26 čKr.	(60 000 K.)	39—39¼ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	—	(96 000 K.)	0,90—0,95 $
Kalisalpeter	raff. belge 154 Fr.	refined 43—45 £	22,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7600 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6 *d*	58—64 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	(8400 K.)	crystl. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 32-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (2900 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾ *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	crist. weiß (16000 K.)	crystl. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	85/90% 135 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7500 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14.75 G	36° 3 čKr.	36° techn. (3500 K.)	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1500 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° conc. coulé 140 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	60/62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (5000 K.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	65.5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	60° 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	66° (2100 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	58/100% 8,50-9,75 G	—	crist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	24 čKr.	(35 500 K.)	32 c.

(5345)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 18. DEZEMBER 1922 | Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Dezember 1922.

Die Londoner Konferenz ist ergebnislos verlaufen. In einer offiziösen Kundgebung haben die alliierten Premierminister die Verantwortung dafür dem vom deutschen Reichskanzler der Konferenz unterbreiteten vorläufigen Reparationsplan zuzuschieben versucht, der einstimmig als „unbefriedigend" erachtet wurde. Tatsächlich besteht kein Zweifel darüber, daß diese deutschen Vorschläge für eine vorläufige Regelung, die den Weg zu einer endgültigen Lösung des Reparationsproblems ebnen sollten, weder den eigentlichen Gegenstand der Londoner Beratungen gebildet haben, noch an ihrem ergebnislosen Verlauf schuld sind. Der Reichskanzler wies in seinem Schreiben an den britischen Ministerpräsidenten darauf hin, daß der Ueberbringer dieser Note ermächtigt sei, auf Wunsch weitere mündliche Erläuterungen zu geben. Aber es bestand auf seiten der alliierten Staatsmänner kein Bedürfnis, den Staatssekretär Bergmann zu irgendwelchen ergänzenden Mitteilungen zu hören.

Zur Erörterung stand an erster Stelle Poincarés Forderung auf teilweise Besetzung des Ruhrgebietes und Ausbeutung des Ruhrkohlenbergbaues. Von dieser Forderung hätte ihn kein deutsches Programm, auch wenn es den wirtschaftlichen Ansprüchen Frankreichs voll gerecht geworden wäre, abgebracht. Die Reutermeldung im Beginn der Verhandlungen, es handle sich im wesentlichen nur um die politische Seite der Reparationsfrage, entsprach vollkommen der tatsächlichen Lage. An dieser rein politischen Forderung Poincarés ist die Konferenz gescheitert. Denn Bonar Law lehnte in voller Uebereinstimmung mit der Stellungnahme seines Kabinetts und der gesamten öffentlichen Meinung in England diese Forderung ab. Aber auch der belgische und italienische Ministerpräsident erklärten sich mit aller Entschiedenheit gegen die Politik der Gewalt, wobei Mussolini grundsätzlich Sicherungen finanzieller und wirtschaftlicher Art billigte, militärische Besetzungen dagegen verwarf, sofern sie nicht durch Deutschlands weiteres Verhalten notwendig gemacht würden.

So ergab sich eine völlige Isolierung Poincarés. Eine Spaltung in der Entente mußte mit Rücksicht auf die noch unerledigte Lösung der Orientfrage vermieden werden, und darum blieb kein anderer Ausweg als der einer Vertagung der Konferenz. Poincarés eigene Ausführungen gegenüber französischen Journalisten unmittelbar nach dem Abbruch der Verhandlungen offenbaren seine Enttäuschung über den Londoner Mißerfolg sehr deutlich. Er hat den Eindruck, daß wenig Aussicht besteht, auf der Pariser Konferenz im Beginn des nächsten Monats dem französischen Standpunkt in der Frage der „Zwangssicherungen" Anerkennung zu verschaffen, wenn man die These in ihrer jetzigen Gestalt beibehält. Er spricht von der ermutigenden Feststellung, daß die deutsche Note einstimmig zurückgewiesen sei, weil die Entente sich nicht länger mit leeren Worten abspeisen lassen wolle. Mit Genugtuung stellt er ferner fest, daß in der Annulierung der interalliierten Kriegsschulden ein Erfolg zu verzeichnen wäre, da England eine Regelung auch ohne Mitwirkung Amerikas für möglich hielte.

Poincarés Zweifel an einer Erreichung der Ruhrgebietsbesetzung auf der Pariser Konferenz sind nur zu begründet. Denn es ist wohl kaum anzunehmen, daß England auf diesem Gebiet zu irgendwelchen Konzessionen bereit sein wird, solange noch die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage des deutschen Reparationsprogramms zu einer Verständigung zu gelangen. Und daß man in Frankreich selbst dieses deutsche Programm nicht als „leere Worte" auffaßt, wird Herr Poincaré inzwischen aus der Pariser Presse erkannt haben. „Journal" will wissen, daß der Brief des Reichskanzlers an Bonar Law auf der Konferenz einen erfreulichen Eindruck gemacht habe; und die Vorschläge seien in materieller Beziehung unendlich viel ernsthafter als alle früher unterbreiteten. Auch in anderen Zeitungen werden sie keineswegs als unannehmbar und unbrauchbar bezeichnet. Teilweise wird der Ministerpräsident wegen seiner unnachgiebigen Haltung in der Ruhrbesetzungsfrage scharf getadelt. Sein Mißerfolg würde Frankreichs Isolierung gegenüber der öffentlichen Meinung Europas nur verschärfen. Die Politik Poincarés und seiner nationalistischen Parteigänger hat also durch den Mißerfolg der Londoner Konferenz jedenfalls keine Stärkung erfahren; und insofern bedeutet für Deutschland die Vertagung der Beratungen bis zum Beginn des neuen Jahres vielleicht einen Gewinn. Auf eine Durchberatung der deutschen finanziellen und wirtschaftlichen Vorschläge war ja von vornherein nicht zu rechnen.

Daß sich die englische Presse, soweit sie von amtlicher Seite beeinflußt wird, in ihren Urteilen über den Verlauf der Londoner Konferenz großer Zurückhaltung befleißigt, ist begreiflich. Es liegt nicht im Interesse der gegenwärtigen englischen Politik, den Mißerfolg Poincarés als einen Triumph des britischen Kabinetts zu feiern. England will aus Rücksicht auf die Konferenz in Lausanne auch den Schein einer Spannung innerhalb der Entente vermeiden. Die sich hieraus ergebende Zurückhaltung der großen Londoner Blätter wird in einer Berliner Zeitung als eine Stellungnahme gegen Deutschland gedeutet. Auch der Wortlaut der Reutermeldung über die Ablehnung des deutschen Reparationsplans wird von dem Blatte als eine scharfe Absage an die Adresse der deutschen Regierung ausgelegt. Dieser Auffassung liegt lediglich eine gegen das Kabinett Cuno gerichtete Tendenz zugrunde. Wenn Reuter meldet, die deutschen Vorschläge böten „unter den vorliegenden Umständen" keine Lösung der Reparationsschwierigkeiten, so ist diese Fassung durchaus eindeutig. Solange die von Poincaré geforderte Ruhrbesetzung zur Erörterung steht, kann man naturgemäß nicht in Beratungen über ein Programm eintreten, dessen Durchführung die Berechtigung zu Zwangsmaßnahmen von vornherein ausschließt. Und wenn dasselbe Berliner Blatt sich aus London melden läßt, die deutsche Note wäre in jeder Beziehung ein Schlag ins Wasser gewesen und sie hätte Deutschlands Stellung nicht nur nicht gebessert, sondern wesentlich verschlechtert, so liegt auch hierin eine Entstellung des wahren Sachverhaltes, die in hohem Grade bedauerlich ist.

Trotz der in London zutage getretenen Isolierung Frankreichs darf man sich jedoch keineswegs der Illusion hingeben, daß mit der Ablehnung der von

Digitized by Google

Poincaré geforderten Ruhrbesetzung die Gefahr für Deutschland vorüber ist. Ein solcher Optimismus könnte sich als in höchstem Grade verhängnisvoll erweisen. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß in demselben Monat, in dessen Beginn die Pariser Besprechungen stattfinden sollen, die deutsche Zahlungsverpflichtung wieder zu laufen beginnt. Käme es daher auch in Paris zu keiner Verständigung zwischen den alliierten Staatsmännern und infolgedessen zu keiner Erörterung des deutschen Reparationsprogramms, dann würde Herr Poincaré mit größter Wahrscheinlichkeit aus diesem Zustand der völligen Ungeklärtheit aller Fragen das Recht der Ruhrgebietsbesetzung für sich in Anspruch nehmen und zur Anwendung bringen. Daß dann aber etwa die alliierten Mächte eine solche Anwendung militärischer Machtmittel verhindern würden, darf als ausgeschlossen gelten. Die Besetzung des Ruhrgebietes liegt also nach wie vor durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Ueber ihre Bedeutung für Deutschland ist an dieser Stelle mehrfach gesprochen worden; sie vermag schwere innere politische und wirtschaftliche Wirren auszulösen, niemals aber dem französischen Fiskus finanziellen Nutzen zu bringen.

Was die der Londoner Konferenz unterbreiteten deutschen Vorschläge betrifft, so fußen sie im wesentlichen auf der Note des früheren Kabinetts vom 13. November. Es soll eine Stabilisierung der Mark lediglich mit eigenen Mitteln, d. h. unter Einsetzung eines Teiles des Goldbestandes der Reichsbank, in die Wege geleitet werden, für deren Gelingen die Gewährung eines Moratoriums von zwei Jahren als Voraussetzung betrachtet wird. Gleichzeitig will die Regierung eine Anleiheaktion in die Wege leiten, und zwar durch Auflegung einer inneren Goldanleihe und einer Reihe von Auslandsanleihen, für welche die Reparationskommission einen Absatz auf den fremden Geldmärkten zu schaffen hätte. Für die innere Anleihe sind weitgehende Steuerbefreiungen und andere Maßnahmen vorgesehen, welche auch dem in das Ausland geflüchteten Kapital einen Anreiz zur Beteiligung bieten sollen. Als Sicherheit für die Auslandsanleihe, deren Höhe mit etwa drei Goldmilliarden angenommen wird, werden die Einnahmen aus Zöllen angeboten. Der Ertrag der inneren Anleihe ist in erster Linie für die Durchführung der Markstabilisierung und für die Balanzierung des Reichshaushalts vorgesehen, während die Einkünfte aus den Auslandsanleihen unseren Reparationsgläubigern zur Verfügung stehen sollen, die auf diese Weise bereits während der Dauer des Moratoriums Barleistungen und Sachlieferungen in voraussichtlich größerem Umfange erhalten würden. Als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des deutschen Reparationsplans betrachtet die Note der Reichsregierung in Uebereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen die Gewährung der handelspolitischen Meistbegünstigung an Deutschland.

Welchen Schwierigkeiten wir auf diesem Gebiete noch gegenüberstehen, zeigt der Verlauf der Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien und Portugal. In einer Woche erreicht der Handelsvertrag mit Spanien sein Ende, ohne daß im Augenblick auch nur eine Aussicht auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen bestände. Der in Madrid eingetretene Kabinettwechsel schien im ersten Augenblick eine günstige Vorbedeutung für die künftige Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zu Spanien zu bedeuten. Indessen verfügt die neue Regierung nicht über eine Mehrheit im Parlament, welche ihr eine längere Lebensdauer gewährleistet. Es dürfte daher zu Neuwahlen kommen, um eine Mehrheitsregierung zu schaffen. Daß unter diesen Umständen einstweilen nicht von Handelsvertragsverhandlungen die Rede sein kann, leuchtet ein. Indessen ist zu hoffen, daß es der Reichsregierung gelingt, auf dem Wege der Verhandlungen ein Provisorium durchzusetzen, das wenigstens den gegenwärtigen Zustand aufrechterhält.

Der Handelsvertrag mit Portugal ist am 6. d. M. abgelaufen. Nach Meldungen, die an amtlichen deutschen Stellen vorliegen, sollen infolgedessen auf die deutsche Einfuhr bereits die Sätze des Maximaltarifs in Anwendung gebracht werden. Indessen besteht die Hoffnung, daß demnächst der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Dem Vernehmen nach hat die Regierung in Lissabon für die Weitergewährung der Meistbegünstigung eine Reihe von Forderungen gestellt, über die zurzeit verhandelt wird. — Bl. (5126)

Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Im Reichsanzeiger vom 11. Dezember d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Nach § 116 der Branntweinverwertungsordnung darf seit dem 1. Oktober d. J. Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln nur noch abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird. Um dieser Bestimmung nicht unterworfen zu sein, sind in einer Reihe von Fällen Hersteller von Heilmitteln dazu übergegangen, an Stelle des preisbegünstigten Branntweins Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zu beziehen, und zwar in der Hauptsache bei den von der Reichsmonopolverwaltung mit der Abgabe von Branntwein beauftragten Händlern in Höchstmengen bis zu 280 l Weingeist im Einzelfalle.

Nach den hier gemachten Beobachtungen und Mitteilungen besteht begründeter Verdacht, daß die Möglichkeit eines derartigen Bezuges von Branntwein für eine unzulässige Verwendung, z. B. zur Herstellung von Trinkbranntwein und zur Abgabe in unverarbeitetem Zustande ausgenutzt wird, weil zurzeit Bestellungen auf Sprit zu Trinkzwecken nicht angenommen werden.

Die Reichsmonopolverwaltung macht deshalb von der ihr nach § 87 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 405) zustehenden Befugnis Gebrauch und trifft zur Sicherstellung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Branntweins folgende Maßnahmen:

I.

Bis auf weiteres kann unverarbeiteter Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln im eigenen Betriebe nur gegen hauptzollamtliche Genehmigung (Freigabeschein) abgegeben werden.

Zuständig für die Genehmigung ist dasjenige Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Bezieher seinen Betrieb hat.

Dem Hauptzollamt ist eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Branntwein bestimmt ist, in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Sie muß enthalten:

a) die Weingeistmenge (in Litern), deren Freigabe nach Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises beantragt wird,
b) den Zweck, zu dem der Branntwein verwendet werden soll,
c) die Erklärung,
   1. daß dem Bezieher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zweck verboten ist,
   2. daß vorbehaltlich etwaiger strafrechtlicher Verfolgung im Zuwiderhandlungsfalle weitere Lieferungen abgelehnt werden,
d) die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer),
e) genaue Angabe von Zweigniederlassungen oder sonstigen vom Bezieher geführten Betrieben, die

Digitized by Google

sich gleichfalls mit Herstellung von Heilmitteln befassen,

f) die Unterschrift des Betriebsleiters; das Hauptzollamt kann Beglaubigung durch die Ortspolizei verlangen.

Das Hauptzollamt hat die eine Ausfertigung der Anmeldung, wenn sich bei der Prüfung keine Bedenken ergeben, unter Angabe des Monats, für den die Branntweinmenge freigegeben wird, und unter Beidrückung des Amtsstempels mit einer Bescheinigung über die gegen Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises freizugebende, in Buchstaben zu bezeichnende Weingeistmenge zu versehen und dem Bezugsberechtigten zurückzugeben, der die Lieferung des Branntweins bei einem von der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung damit beauftragten Händler beantragt. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.

In besonderen Fällen ist das Hauptzollamt berechtigt, den Beziehern die Verpflichtung aufzuerlegen, über den Zu- und Abgang des Branntweins, über seine Verwendung, sowie über den Absatz der daraus hergestellten Erzeugnisse nach näherer Anweisung des Hauptamts Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen, falls es zur wirksamen Ueberwachung des Bezugs und der Verwendung von unverarbeitetem Branntwein zweckmäßig erscheint.

II.

Hinsichtlich des Umfanges der freizugebenden Branntweinmengen gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

a) Anträgen ist nur im Rahmen der früheren Kontingentierung (vgl. Rundschreiben vom 25. Okt. 1920 — II a 9930), die gegebenenfalls von den Antragstellern nachzuweisen wäre, und in jedem Falle nur für den notwendigen Bedarf eines Monats zu entsprechen.

b) Die Hauptzollämter sind befugt, eine Erhöhung der sich hiernach ergebenden Monatsmenge eintreten zu lassen, sofern nach ihrer Ansicht besondere wirtschaftliche Gründe hierfür vorliegen. Umgekehrt ist zu verfahren, falls ein Bedarf für das an sich gegebene und auch beantragte Monatskontingent augenscheinlich nicht vorliegt.

c) Heilmittelhersteller, die Branntwein überhaupt noch nicht bezogen haben, sind je nach Umfang des Betriebes zunächst nur bis zu 50 l Weingeist zu berücksichtigen.

III.

Vorstehende Maßnahmen finden keine Anwendung auf Heilmittelhersteller,

a) deren Monatskontingent mehr als 280 l Weingeist beträgt,

b) die innerhalb eines Monats mehr als 280 l Weingeist beantragen;

diese sind vielmehr an die Reichsmonopolverwaltung (Verwertungsstelle) zu verweisen.

IV.

Die Anmeldung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der hauptzollamtlichen Genehmigung ab gerechnet, zur Bestellung des Branntweins nach Maßgabe der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein Verwendung gefunden hat.

V.

Die Hauptzollämter können die ihnen zustehende Befugnis im Bedarfsfalle teilweise auch an Unterstellen übertragen.

Es wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß durch die getroffenen Maßnahmen die Belieferung von Apotheken und Krankenhäusern keine Verzögerung erfährt. Die Händler sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

Berlin, den 8. Dezember 1922. (5392)

Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (wirtschaftlicher Landesverrat).

In einer seinerzeit im Reichswirtschaftsministerium abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern der interessierten Kreise wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß die im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendige Bekämpfung des wirtschaftlichen Landesverrats zweckmäßig durch eine Umgestaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erreichen wäre. Auch seitens der nächstbeteiligten Arbeitnehmer, die durch den Bund Deutscher Chemiker und Ingenieure vertreten waren, wurde erklärt, daß sie sich grundsätzlich nicht gegen eine entsprechende Aenderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb wenden würden.

Inzwischen ist der nachfolgende Entwurf der Reichsregierung vorgelegt worden, die ihn der Zentral-Arbeitsgemeinschaft zur gutachtlichen Aeußerung überweisen wird. In dem Entwurf wird nicht mehr von der Verfolgung des wirtschaftlichen Landesverrates gesprochen, da hiermit die Sache als solche juristisch nicht getroffen würde und man durch eine derartige Ausdrucksweise auch Schwierigkeiten anderer Art hervorgerufen hätte. Der Zweck der gesetzlichen Maßnahmen bleibt naturgemäß der gleiche. Den §§ 17—20 des Gesetzes soll hiernach die folgende Fassung gegeben werden:

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnisse er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17a.

Wird eine nach § 17 strafbare Handlung in der Absicht begangen, eine Verwertung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Ausland zu ermöglichen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahre und auf Geldstrafe zu erkennen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während des ersten Jahres nach Lösung des Dienstverhältnisses entgegen einer zu Recht bestehenden Wettbewerbsabrede im Ausland unbefugt verwertet oder an andere in der Absicht mitteilt, eine Verwertung im Ausland zu ermöglichen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18 und § 19

des alten Gesetzes bleiben unverändert.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17, 17a und 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wird das Unternehmen in der Absicht begangen, eine Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Ausland zu ermöglichen, so tritt die gleiche Strafe wie im § 17a ein.

In der Begründung des Entwurfs wird zunächst darauf hingewiesen, daß bei der strafrechtlichen Abwehr gegen die auf Grund unserer politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht vom Auslande her einsetzenden Industriespionage sich das geltende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nach zwei Richtungen hin als unzureichend erwiesen habe. Einmal unterscheide das

Digitized by Google

Gesetz nicht, ob ein gewöhnlicher Vertrauensbruch vorliege, der nur in die Privatrechtssphäre des einzelnen eingreife, oder ob aus gewinnsüchtigen Beweggründen das Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft zugunsten des Auslandes verletzt werde. Der letzte Fall müsse unter eine höhere Strafe gestellt werden. Gleichzeitig müsse, um den Zweck des Gesetzes nicht zu vereiteln, der gleiche Schutz gegen Verrat an das Ausland während einer zu Recht bestehenden Wettbewerbsabrede gewährt werden.

Der zweite Mangel des Gesetzes sei gesetzestechnischer Art. Bisher sei nicht der Versuch strafbar gewesen, von praktischer Bedeutung seien aber nur die Fälle, in denen es gelinge, den Täter noch während der Vorbereitungen zu fassen. (5387)

Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich.

Zu diesem Thema, das wir schon auf S. 804 der „Chem. Ind." behandelt haben, schreibt „Chemist and Druggist" (London) weiter:

Das französische Einfuhrverbot für alle zusammengesetzten Arzneimittel, welche nicht in einer amtlichen Pharmakopöe stehen, ist außerordentlich weitreichend, da es nicht nur die als „Patentarzneimittel" und „pharmazeutische Spezialitäten" bekannten Präparate umfaßt, sondern auch auf pharmazeutische Formen von offizinellen aus einer einzigen wirksamen Substanz bestehenden Drogen, wie Tabletten, Pillen, Ampullen usw., ausgedehnt wird, da in den Augen der französischen Gesetzgeber das Vorhandensein eines Bindemittels, Auflösungsmittels oder Vehikels genügt, um das Präparat zu einem „zusammengesetzten" zu machen.

Daher wird die Nachricht von Interesse sein, daß jetzt, dem Vorschlag der „Association des Fabricants français de Spécialités" entsprechend, der französischen Deputiertenkammer der Entwurf eines Gesetzes zugegangen und im Journal officiel veröffentlicht worden ist, welches den Art. 316 des Zolltarifs vom 11. Jan. 1892 abändern soll. Die einleitenden Bemerkungen zu dem Entwurf legen die Motive dar, welche zu der Befürwortung dieser Abänderung geführt haben, und lassen erkennen, daß man sich in gewissen Kreisen Gedanken über die möglichen Rückwirkungen macht, welche eine Fortsetzung der gegenwärtigen Abschlußpolitik auf den französischen Export haben könnte.

Der Text des Entwurfs lautet:

„Artikel 316 unseres Zolltarifs bestimmt, daß zusammengesetzte Arzneimittel, die nicht in dem Tarif aufgeführt sind, d. h. alle Präparate, mit Ausnahme von destillierten Wässern und gewissen im Tarif mit Namen genannten chemischen Produkten, nach Frankreich nicht eingeführt werden dürfen, wenn sie nicht in eine amtliche Pharmakopöe aufgenommen sind. Weiterhin sind die zugelassenen Produkte gemäß dem Erlaß vom 21. Mai 1921 unter dem allgemeinen Tarif mit 60 %, unter dem Minimaltarif mit 15 % ihres von der pharmazeutischen Fakultät festgesetzten Wertes zu verzollen.

Dieser Ausschluß der nicht in einer Pharmakopöe enthaltenen zusammengesetzten Arzneimittel hat zu vielen Schwierigkeiten in den internationalen Beziehungen Anlaß gegeben und es ist offenbar, daß er nicht mehr im Einklang steht mit dem in der Herstellung von Arzneimitteln erzielten Fortschritt, mit dem gegenwärtigen Zustand unserer fiskalischen Gesetzgebung und mit der Haltung der ausländischen Konkurrenz.

Andere Länder haben in dieser Frage eine andere Haltung eingenommen. So haben z. B. verschiedene südamerikanische Staaten die Einfuhr von Arzneimitteln mit Genehmigung des Gesundheitsamts gestattet, wenn die wirksame Substanz und die erhaltene Einfuhrerlaubnis auf der Etikette angegeben ist.

In Belgien ist die Einfuhr von Spezialitäten gestattet, wenn sie zur Analyse eingereicht werden und auf der Etikette die Zusammensetzung mit den üblichen Bezeichnungen für die darin enthaltenen Substanzen angegeben ist.

Wir sind daher der Ansicht, daß das absolute Einfuhrverbot nicht länger aufrechterhalten werden kann und durch eine weniger strenge Form der Regulierung, selbstverständlich mit den nötigen Garantien, ersetzt werden sollte. Dadurch würden wir unsere Beziehungen zu anderen Ländern angenehmer gestalten, welche als Vergeltungsmaßnahmen so scharfe Anforderungen stellen, daß dadurch unsere Ausfuhr wesentlich beeinträchtigt wird.

Nun darf man aber nicht übersehen, daß unser Außenhandel in pharmazeutischen Spezialitäten sehr bedeutend ist. Die Ausfuhr betrug 10 049 000 kg im Jahre 1919, 19 126 200 kg im Jahre 1920 und 11 582 700 kg im Jahre 1921, im Werte von 86 823 000 frs. im Jahre 1919, 110 632 000 frs. im Jahre 1920 und über 100 000 000 frs. im Jahre 1921. Daraus geht hervor, daß es sich hier um eine der tätigsten französischen Industrien handelt, welche den Ruhm unseres Landes in die entferntesten Teile der Welt trägt. Aus diesem Grunde schlagen wir eine Aenderung des Zolltarifs in der folgenden Weise vor:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung	Grundlage der Zollerhebung	Allgem. Tarif	Minimal-Tarif
316	Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders erwähnt:			
	1. in einer amtl. Pharmakopöe enthalten	Wert	60	15
	2. nicht in einer amtl. Pharmakopöe enthalten, aber mit der Angabe der Namen u. Mengen der darin enthaltenen wirksamen Substanzen auf den Behältern und Verpackungen, in französischer Sprache und mit deutlichen Schriftzeichen	Wert	60	16
	3. nicht in einer amtl. Pharmakopöe enthalten und nicht die erwähnte Bezeichnung tragend	—		verboten

Wir sind aber der Ansicht, daß die Zulassung der zu der zweiten Kategorie gehörigen Arzneimittel nach Frankreich nur den Produkten derjenigen Staaten gestattet werden sollte, welche der Einfuhr französischer Spezialitäten gleichwertige Vergünstigungen gewähren. Außerdem versteht es sich von selbst, daß dieses System in keiner Weise die Garantien vermindern würde, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheit vorgesehen sind und daß die Behörden, welche mit der Aufgabe betraut sind, den Handel, die Lagerung und den Verkauf von pharmazeutischen Produkten zu überwachen, die Befugnis, solche Waren zu untersuchen und zu analysieren, bei den importierten Spezialitäten in derselben Weise haben würden, wie bei den in Frankreich hergestellten."

Die Bedingungen, unter welchen in diesem Entwurf die Zulassung von ausländischen Spezialitäten vorgesehen ist, sind in verschiedenen Beziehungen von Interesse. Erstens ist es bezeichnend, daß keine Absicht besteht, wie dies in mehreren Ländern in der letzten Zeit geschehen ist, die Registrierung mit ihren lästigen Formalitäten zu verlangen und dadurch nebenbei eine Geldquelle zu eröffnen. Zweitens kommt darin die sehr liberale und gesunde Ansicht zum Ausdruck, daß es nicht nötig ist, auf der Angabe des Bindemittels, Auflösungsmittels oder Vehikels der Spezialität zu bestehen, da diesen keine therapeutische Wirkung zukommt. Diese Ansicht ist von um so größerer praktischer Bedeutung, da sie von einer gerechten Würdigung der Interessen des Fabrikanten zeugt, indem sie das wirkliche Geheimnis der Zubereitung schützt, d. h. das Resultat der Arbeit, welche darauf verwendet wurde,

Digitized by Google

ein geeignetes Mittel zu finden, um ein Medikament oder eine Kombination von solchen in einer ansprechenden und wirksamen Form darzubieten, während zugleich der Vorwurf der „Quacksalberei" oder des „Geheimmittelhandels" durch die Angabe des wirksamen Bestandteils unmöglich gemacht wird.

Da England der Einfuhr französischer Spezialitäten keine Beschränkung irgendwelcher Art auferlegt, so ist die Bedingung, daß „gleichwertige Vergünstigungen" gewährt werden müssen, erfüllt, und es ist nicht einzusehen, warum nicht den britischen Produkten in Frankreich dieselbe Schätzung zuteil werden sollte, wie den französischen in England. (5368)

Zu dem französischen Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

„Journée Industrielle" schreibt:

Der neue Gesetzentwurf auf Grund des Projekts Vincent-Auriol (s. Chem. Ind. S. 281) hat zu zahlreichen Kommentaren in Industriekreisen, in der Presse und im Parlament Anlaß gegeben. Man wirft ihm hauptsächlich vor, daß er dem Staat zuviel Rechte in der Führung und Ausnützung des Unternehmens einräumt, und das zu einer Zeit, wo eine sehr starke Strömung in der öffentlichen Meinung alle Unternehmungen, welche von Fiskalismus und Bürokratismus infiziert sind, rundweg ablehnt.

Dieser Standpunkt kam in den Verhandlungen sehr deutlich zum Ausdruck, und besonders M. de Tinguy de Pouët drang darauf, daß wichtige Aenderungen an dem Text des Entwurfs angebracht würden.

Die Kommission scheint jetzt der Annahme einer Fassung zuzuneigen, welcher es der freien Konkurrenz möglich machen würde, den Kampf gegen diese mächtige Organisation, welche das Monopol für die Ausführung des Haber-Verfahrens besitzen wird, unter gleichen Bedingungen aufzunehmen.

Man darf vielleicht erwarten, daß die Gesellschaft die Form einer „Interessengemeinschaft" (Société d'intérêts collectifs) nach dem Typus „Rhône" annehmen wird.

Zu derselben Frage äußert sich das „Bulletin de la Société d'Etudes et d'Informations Economiques" wie folgt:

„Das Projekt läuft im ganzen darauf hinaus, einen autonomen Staatsbetrieb in privatindustriellen Formen zu schaffen. Der Staat hat sich nicht nur die Majorität des Aktienkapitals vorbehalten, sondern er ernennt auch 14 von den 20 Mitgliedern des Verwaltungsrats. Jede Kapitalveränderung oder -vermehrung ist nach Artikel 8 von der Genehmigung des Parlaments abhängig. Der Ersatz, die Disziplin, die Beförderung und die Belohnung des Personals werden nach den Bestimmungen des öffentlichen Verwaltungsdienstes geregelt werden. Indirekt wird die Höhe der Reserven bestimmt, und der Staat setzt die Verkaufspreise fest.

Ist es möglich, unter diesen Bedingungen einen wirklichen handelsmäßigen Betrieb durchzuführen? Man darf es zum mindesten bezweifeln. Die angebliche „Société Nationale des Produits azotés" läuft Gefahr, nichts anderes zu werden als ein neues verkapptes Verwaltungsorgan. Nun hat aber doch die Erfahrung zu deutlich die industrielle und kommerzielle Unbrauchbarkeit solcher Unternehmungen gezeigt.

Hat sich die Finanzkommission der Kammer tatsächlich zum Fiskalismus bekehrt? Gewisse Anzeichen lassen diese Befürchtung nicht unbegründet erscheinen."

Inzwischen ist der von dem Berichterstatter der Unterkommission, Leboucq, festgestellte Text (s. Chem. Ind. S. 821) am 5. Dez. von der Finanzkommission mit einigen kleineren Aenderungen angenommen worden.

Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Dauer der Gesellschaft, welche 99 Jahre statt 50 betragen soll. Das Aktienkapital wurde nicht geändert, ebenso die Verteilung desselben und die Verteilung des Reingewinns. Keine Kapitaländerung soll ohne die Genehmigung des Parlaments erfolgen. Die jährlichen Geschäftsberichte sollen der Generalversammlung erst nach Genehmigung durch die zuständigen Ministerien vorgelegt werden.

In der Diskussion wurde betont, daß der Verbrauch von stickstoffhaltigen Produkten vor dem Krieg 78 000 t jährlich betragen habe, seit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit Frankreich auf 125 000 t geschätzt wurde und sich jedes Jahr steigere. Unter diesen Umständen würde, da die gegenwärtige Produktion 19 000 t jährlich nicht übersteigt und eine Maximalproduktion der neuen Gesellschaft von 36 000 t vorgesehen sei, auf dem Markt immer genügend Raum für die französische und ausländische Konkurrenz übrig sein. Auch wenn die Gesellschaft andere Patente ausnütze und neue Betriebe einrichte, so würde sie doch nicht den ganzen Bedarf an Stickstoffprodukten decken können. Die Gründung der Gesellschaft bedeute also kein Monopol und bilde kein Hindernis für die freie Entwicklung in der Ausnützung der anderen Verfahren. „Das ist", bemerkt „Journée industrielle", „wohlverstanden die Ansicht der Verteidiger des Projekts und zum mindesten wird man sagen können, daß die Gefahr der Fiskalisierung besteht." (5356)

Die Propaganda für ein Einfuhrverbot für organische Chemikalien nach Frankreich.

In der Revue scientifique vom 28. Okt. veröffentlichen 3 französische Chemiker von Ruf, Béhal, Haller und Moureu, unter der Ueberschrift „Die Krise unserer organisch-chemischen Industrie und die nationale Verteidigung" einen Artikel, in welchem sie den beschleunigten Erlaß eines Einfuhrverbotes für alle organisch-chemischen Produkte, welche in Frankreich in genügender Menge hergestellt werden, verlangen. Man dürfe nicht warten, bis die französische Industrie zur Schließung der Fabriken und zur Entlassung des technischen Personals genötigt sei.

Die organisch-chemische Industrie, d. h. die Industrie der Farbstoffe, der pharmazeutischen und photographischen Produkte und der synthetischen Parfüme habe große Fortschritte in Frankreich gemacht. Die Farbstoffindustrie sei imstande, 85 % des inländischen Bedarfs zu decken, die Zwischenprodukte würden fast ausschließlich in Frankreich hergestellt.

Aber dieser Erfolg sei durch das Sinken des Markkurses bedroht. Die deutsche Industrie, im Besitz aller nötigen Rohstoffe und eines vollkommenen durch frühere Gewinne amortisierten Produktionsapparats und außerdem von 5—10 mal billigeren Arbeitskräften, sei durch die Entwertung ihrer Valuta in der Lage, jede ausländische Konkurrenz zu unterbieten.

Gegen die offizielle Einfuhr von Fertigprodukten aus Deutschland habe der Zolltarif eine unüberschreitbare Schranke aufgerichtet, aber durch betrügerische und selbst legale Mittel könne diese Schwierigkeit umgangen werden: die betrügerischen Mittel bestehen in einer ungenauen, schwer nachweisbaren Herkunftsangabe, die legalen Mittel in der Einfuhr von mit sehr mäßigen Zöllen belegten unfertigen Produkten und deren Fertigstellung in Frankreich.

Die absolute Notwendigkeit, das in Frankreich Erreichte zu schützen, ergebe sich aus der Bedeutung der organisch-chemischen Industrie für die nationale Verteidigung. Weil einige organisch-chemische Fabriken vorhanden gewesen seien, welche die technischen Cadres haben liefern können, sei im Krieg die gewaltige Leistung möglich gewesen, aber die Unterlegenheit der französischen chemischen Industrie habe doch mehrmals beinahe zu Katastrophen geführt. In dieser Beziehung sei das Buch des englischen Majors Lefebure „Das Rätsel des Rheins, die chemische Strategie im Krieg und im Frieden", sehr lehrreich.

Digitized by Google

Diese Lektion dürfe nicht vergeblich gewesen sein und es sei für Frankreich eine Frage auf Leben und Tod, eine mächtige chemische Industrie und ein zahlreiches und besser als früher ausgebildetes technisches Personal zu besitzen. (5367)

Aenderungen der Zollerhöhungskoeffizienten in Frankreich.

Durch eine im „Journal Officiel" vom 2. Dezember veröffentlichte Verordnung vom 1. d. M. ist die Liste der Zollerhöhungskoeffizienten vom 29. Juni 1921 für eine Reihe von Waren abgeändert bzw. ergänzt worden. Die nachweislich vor dem Erlaß dieser Verordnung nach Frankreich zur Versendung gelangten Waren werden zu dem bisherigen Zollsatz zugelassen. Nachstehend geben wir die für chemische Erzeugnisse vorgenommenen Aenderungen wieder:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Koeffizienten früher	jetzt
Ex 33	Rohes tierisches Wachs (einschl. der Abfälle)	3	—
	Weißes tierisches Wachs	3	1,5
Ex 110	Oele, fette, reine: Olivenöl: zu anderem (als zur Seifenbereitung bestimmten) Gebrauch	3	2,8
Ex 199	Vaselin	10	6
018	Ammoniumchlorid, gereinigt	2	2,6
022	Ammoniumphosphate, gereinigt	3	1,5
055	Jod, roh	—	2,5
056	Jod, gereinigt (doppeltsublimiert)	—	2,5
057	Jodide: Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumjodid	1,4	2,5
0185	Chloralhydrat	—	2
0189	Monochloressigsäure	—	3
0191	Jodoform	1,1	2,5
0192	Jodide: Aethyl-, Methyljodid	1,4	2,5
Ex 0196	Glycerin, gereinigt	2,5	2,4
0215	Weinsäure	3	1,9
0377	Extrakte von Galläpfeln und Sumach, Kastanien- und andere Pflanzen-Gerbstoff-Extrakte, flüssig oder fest	4	3
Ex 308	Farben, mit Oel angerieben: die in nicht zubereitetem Zustand mit 10 frs. oder weniger für 100 kg nach dem allgemeinen Tarif und mit 5 frs. oder weniger nach dem Minimaltarif zollpflichtig sind	4	3
310	Farben, nicht besonders genannt, einschließlich künstl. Lacke, trocken: die aus einem Grundstoff in Verbindung mit einer Farbe (außer Karmin) in einem Mischungsverhältnis von nicht mehr als 3 % Anilinfarbe bestehen	4,3	4
322	Wachs und Stearinsäure, in anderer Weise als zu Kerzen verarbeitet	3	2,9

(5355)

Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs.

Es war klar, daß die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs nicht einfach sein würde. Dies wird durch alle Nachrichten aus Amerika bestätigt.

So schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering" unter der Ueberschrift: „Immer mehr Tarifscherze („Tariff-Jokers") kommen ans Licht". „Die Zollbeamten beim Entwirren der Knoten in den Bestimmungen über die Verzollung der Farbstoffe":

Die Bestimmungen des Mc.Cumber-Fordney-Tarifs über den „amerikanischen Wert" bei den Kohlenteerfarbstoffen und anderen Chemikalien, die ja eine andere Behandlung als andere Warenklassen erfahren, haben bei der Anwendung eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben.

Eine Konferenz von Vertretern der Tarifkommission, des U. S. Bureau of Standards und der Zollabteilung des Schatzamts fand am 2. und 3. November in New York statt. Es wurde darüber beraten, wie die „Normalstärke" („standard strength") der vor dem 1. Juli 1914 im Handel gewesenen Farbstoffe zu bestimmen sei, und beschlossen, Muster der einheimischen Farbstoffe zum Vergleich zusammenzustellen, um den neuen Tarif in angemessener Weise zur Anwendung bringen zu können.

Weiter wurde die Notwendigkeit einer besseren Ausstattung des Laboratoriums des Abschätzers und einer Vermehrung des Personals erörtert, damit derselbe imstande sei, die für die Zollfestsetzung bei den Kohlenteerprodukten notwendigen Untersuchungen auszuführen. Man erwartet, daß die Zollabteilung in wenigen Wochen die Ernennung eines Vorstandes für dieses Laboratorium bekanntgeben wird. Derselbe soll drei Assistenten bekommen.

Die chemische Arbeit, welche der Zollabteilung durch die zwei Paragraphen über die Kohlenteerprodukte (§§ 27 und 28, s. Chemische Industrie, S. 684) zuwächst, ist beträchtlich. Die Eigenschaften der einheimischen Produkte müssen festgestellt werden, weil das Gesetz bestimmt, daß, wenn ein „vergleichbares" einheimisches Kohlenteerprodukt vorhanden ist, das importierte Produkt auf Grund des Engros-Marktpreises des amerikanischen Produkts zu verzollen ist. Diejenigen eingeführten Produkte dagegen, für welche kein amerikanisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist, sind auf Grund des „amerikanischen Wertes" (U. S. value) zur Verzollung zu veranlagen.

Außerdem soll die Veranlagung auf Grund „der vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Stärke" erfolgen. Vor diesem Datum aber wurden viele Farbstoffe nur in einfacher Stärke eingeführt, die jetzt in doppelter, dreifacher und noch größerer Stärke auftreten. Dies gilt besonders für die Küpenfarbstoffe. Bei solchen Farbstoffen nun, die jetzt eine größere Stärke haben als in der ersten Hälfte von 1914, ist der spezifische Zoll von 7 c. für das Pfund entsprechend zu erhöhen. Dadurch wird einigen einheimischen Farbstoffen ein „verkappter Schutz" gewährt, der andern nicht zuteil wird und darin liegt eine der Ungerechtigkeiten des neuen Tarifs."

Zu dieser sehr wichtigen Frage wird uns von sachverständiger Seite folgendes mitgeteilt:

„Der § 28 des neuen amerikanischen Zolltarifs sieht den Gewichtszoll von 7 c. per lb. und zwar für die geringste Stärke eines Produktes vor. Als Maßstab hierfür sollen soweit wie möglich die vor dem 1. Juli 1914 eingeführten Farbstoffe dienen. Soweit ein Farbstoff früher lediglich als Pulverware verkauft wurde, hat er den Zoll von 7 c. per lb. zu tragen, abgesehen natürlich von konzentrierten Marken, für die dieser Zoll entsprechend erhöht wird. Anders jedoch ist die Sache bei solchen Farbstoffen, die in Teig- und Pulverform verkauft werden. Grundsätzlich gilt für Produkte, die in verschiedenen Stärken im Handel vorkommen, daß der Gewichtszoll von 7 c. per lb. sich für die geringste Stärke versteht, das bedeutet also, daß, wenn für die Teigware eines Farbstoffes der Zollsatz 7 c. per lb. beträgt, eine zehnmal so starke Pulverware auch den zehnfachen Gewichtszoll von 7 c., also 70 c. per lb. zu tragen hat. Daß sich daraus bei manchen Produkten neben dem hohen Wertzoll eine sehr starke weitere Belastung durch den Gewichtszoll ergibt, liegt darnach auf der Hand und es ist nicht ausgeschlossen, daß — sofern es nicht schon durch den Wertzoll geschieht — der auf diese Weise errechnete Gewichtszoll prohibitiv für die Einfuhr einer Anzahl Farbstoffe wirkt.

Darüber, wie die Bestimmung in der Praxis gehandhabt wird, liegen zurzeit noch keine Erfahrungen vor. Es scheint selbst bei den amerikanischen Zollbehörden noch eine ziemliche Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der neuen Zollsätze, die der Willkür reichlichen Spielraum lassen, zu herrschen."

Zu der Frage, auf welche Stoffe überhaupt der § 28 anwendbar ist, äußert sich der „American Perfumer" wie folgt:

Digitized by Google

„Das neue Tarifgesetz hat einige Schwierigkeiten („puzzles"), geschaffen, von denen eine der wichtigsten die Auslegung des Kohlenteerparagraphen 28 ist, der sich auf synthetische Chemikalien bezieht.

Die Mantelklausel für die Anwendung seiner Bestimmungen in der Fassung, welche ihr von dem Konferenzkomitee gegeben wurde, enthielt den Zusatz:

„und alle synthetischen organischen Arzneimittel und Chemikalien, die in diesem Gesetz nicht besonders genannt sind usw."

Dieser Zusatz wurde gestrichen, ehe die Vorlage zum Gesetz wurde und nach Ansicht der Sachverständigen ist jetzt die Anwendung des § 28 auf Kohlenteerderivate beschränkt, mit Ausschluß aller anderen synthetischen Stoffe, welche der eben erwähnte, jetzt entfernte Zusatz zu schützen versuchte."

Nach einer weiteren dem „American Perfumer" von autoritativer Seite zugegangenen Mitteilung soll sich die Bestimmung über den Normalgehalt aber auch nicht auf alle in § 28 erwähnten Stoffe beziehen, sondern nur auf „Farben und Farbstoffe, wasserlöslich oder nicht, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen". Parfümerien, Arzneimittel usw. sollen davon nicht betroffen werden.

Von großer Bedeutung sind weiter, wie bekannt, die Bestimmungen über die Abänderungen der Zollsätze („flexible Tariff provisions"), durch welche der Präsident ermächtigt wird, die Zollsätze im Notfall zu erhöhen oder herabzusetzen.

Hierzu schreibt der „American Perfumer":

„Gegen diese Bestimmungen erhob sich eine starke Opposition, die aber bei der Abstimmung nicht durchzudringen vermochte. Man war der Ansicht, daß durch diesen Paragraphen die Vollmacht einer Aenderung des Tarifgesetzes von dem Kongreß auf den Präsidenten übertragen werde. Wie man hört, hat sich Herr Harding sehr für diese Bestimmung interessiert und hat zu verstehen gegeben, daß, wenn er Aenderungen vornehmen sollte, diese in der Richtung einer Herabsetzung der Zollsätze erfolgen würden, um dem in weiten Kreisen vorherrschenden Gefühl, daß die Zollsätze zu hoch seien, entgegenzukommen. Mit dem § 315, welcher dem Präsidenten diese Vollmacht erteilt, hofften die Republikaner den politischen Angriffen der Demokraten zu begegnen, indem sie erklären, daß dadurch der Weg zur Herabsetzung der Zölle offengelassen sei, wenn diese sich als zu hoch erweisen sollten. Auf andere Angriffe werden sie erwidern, daß das Gesetz das beste sei, welches unter den gegenwärtigen unsicheren ökonomischen Verhältnissen in der ganzen Welt möglich gewesen sei. Irgendein Gesetz habe ohne Verzug erlassen werden müssen, um eine Besserung der Geschäftslage herbeizuführen."

Die Tarifkommission, welche mit der Prüfung der Anträge auf Tarifänderungen betraut ist, begann ihre Tätigkeit am 9. November; es sind aber nach der Meinung des „Chemical and Metallurgical Engineering" nur wenige Aenderungen zu erwarten — und auch diese nicht vor dem Frühjahr, da der neugewählte Congreß nicht früher zusammentreten wird. Wie das Blatt mitteilt, stehen die Abänderungsanträge, welche sich auf die chemische Liste beziehen, der Zahl nach an zweiter Stelle, an erster Stelle befindet sich die landwirtschaftliche. Fünf von den auf die chemische Liste bezüglichen Anträgen verlangen Zollveranlagung auf Grund der „American valuation" anstatt auf Grund der „Foreign valuation". Dies ist aber nur zulässig, wenn die Tarifkommission findet, daß eine Erhöhung der Zollsätze um 50 % auf Grund der „Foreign valuation" nicht ausreicht, um den Unterschied in den Produktionskosten auszugleichen.

Genaue Angaben über die chemischen Produkte, auf welche sich die Anträge beziehen, sind bis jetzt nicht gemacht worden und werden auch nicht gemacht werden, bis sich die Kommission entschieden hat, ob sie in eine weitere Prüfung eintreten oder den Antrag abweisen will.

Man erwartet, daß die Kommission vor dem 1. Dezember mit der Prüfung irgendeines der Anträge beginnen wird, um den ganzen Mechanismus des Gesetzes in Gang zu bringen und so den Wert dieser Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit beurteilen zu können.

Verschiedene verwickelte Fragen bezüglich der Anwendung der „flexible provisions" warten noch auf die Entscheidung durch die Kommission. Eine der wichtigsten ist die, ob die Tarifkommission befugt ist, die Zollsätze für solche Waren zu ändern, für welche kein vergleichbares amerikanisches Produkt vorhanden ist. Die von dem Kongreß für Tarifänderungen festgesetzten Richtlinien gründen sich auf den Unterschied in den Produktionskosten, aber offenbar kann man sich in diesen Fällen hierauf nicht beziehen.

Schließlich dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, daß jetzt den Zollbehörden eine von der Tarifkommission ausgearbeitete Anweisung zugegangen ist, wie der „amerikanische Wert" („U. S. value") zu berechnen ist, welcher die Grundlage für die Zollveranlagung bildet, wenn keine amerikanische Konkurrenzware vorhanden ist.

Nach den Bestimmungen des § 402, Unterabt. (d) des Zollgesetzes (s. Chem. Ind. S. 724), wird dieser „amerikanische Wert" aus dem amerikanischen Marktpreis der gleichen oder ähnlicher importierter Waren vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs erhalten, indem man von diesem gewisse Beträge für den Gewinn, allgemeine Unkosten, Transportkosten von dem Ausfuhrland nach Amerika, Versicherung und Zölle in Abzug bringt. Diese Summen sind teils prozentisch zu berechnen, wofür Maximalsätze festgelegt sind, oder sie werden, wie Transportkosten und spezifische Zölle, mit ihrem direkten Betrag abgezogen. Der übrigbleibende Rest ist der „amerikanische Wert".

Die Anweisung beruht auf der Ueberlegung, daß der Wert einer Ware, die zu a $ verkauft wurde, z. B. vor der Bezahlung des früheren 30%igen Wertzolls gleich $^{100}/_{130}$ des Verkaufspreises gewesen wäre, also gleich $^{a}/_{1,3}$ $, in gleicher Weise vor dem Zuschlag eines maximalen Gewinns von 8 % gleich $^{a}/_{1,08}$ $. Dieses Verfahren ist für die einzelnen prozentischen Abzüge nacheinander in Anwendung zu bringen, d. h. jedesmal auf den verbleibenden Rest. Die nicht prozentischen Auslagen sind wie erwähnt direkt abzuziehen.

Ein dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnommenes Beispiel wird das Verfahren noch deutlicher machen:

Ein gewisser unter § 28 fallender Farbstoff sei am 15. Sept. 1922 aus Deutschland ausgeführt und am 1. Oktober 1922 nach Amerika (New York) eingeführt worden.

Ein Vergleichsfarbstoff nach § 402 (d) sei am 15. Sept. 1922 in den üblichen Großhandelsmengen usw. in New York für 1,45 $ verkauft worden.

Dieser Preis schließt die verschiedenen nach § 402 (d) zulässigen Abzüge ein:

1. der Maximalabzug für Gewinn betrage 8 %: man dividiere 1,45 $ durch 1,08 — Quotient 1,34 ($); dieser Betrag von 1,45 $ abgezogen, ergibt 11 c. als Gewinn;
2. der Maximalabzug für allgemeine Unkosten betrage 8 %: man dividiere den Quotienten (oder Rest) 1,34 ($) durch 1,08 — neuer Quotient 1,24 ($); dieser Betrag von 1,34 $ abgezogen ergibt 10 c. als allgemeine Unkosten.
3. die Unkosten für Transport, Versicherung und andere notwendige Ausgaben von dem Versandplatz in Deutschland nach New York betragen 3 c.:
   nach Abzug derselben von 1,24 $ bleiben 1,21 $, welche noch den Zoll einschließen;

Digitized by Google

4. der Zoll habe nach § 500 des Gesetzes vom 8. Sept. 1916 30 % ad valorem betragen: man dividiere 1,21 $ durch 1,30 — neuer Quotient 0,93 ($); dieser Betrag von 1,21 $ abgezogen, ergibt 28 c. als Zoll.

Der Endbetrag von 93 c. ist der Wert, welcher damals der Verzollung zugrunde gelegt wurde und stellt den „amerikanischen Wert" für eine am 1. Oktober 1922 eingeführte Ware dar, welche nach § 28 des neuen Tarifs mit 60 % ad valorem zu verzollen ist.

Wenn für die Ware sowohl ein Wertzoll als auch ein spezifischer Zoll festgesetzt ist, so ist der spezifische Zoll vor der letzten Division mit seinem direkten Betrag abzuziehen.

Das Vorstehende gilt für gekaufte Waren. Im Fall von Kommissionswaren stellt der Schätzer die gezahlten oder zu zahlenden Kommissionsgebühren fest; diese dürfen aber 6 % des Engros-Verkaufspreises nicht überschreiten. An Stelle von 8 % Gewinn und 8 % Generalunkosten treten in diesem Fall die 6 % Kommissionsgebühren. Die Transportunkosten und der Zoll sind in derselben Weise wie bei der gekauften Ware zu berechnen.

Die Zollschätzer stellen in der üblichen, gesetzlich festgelegten Weise die für die Berechnungen notwendigen Unterlagen fest. (5397)

Wirkung des amerikanischen Zolltarifs auf die Preise.

Journal of Commerce (New York) schreibt in einem Leitartikel: „Da nicht wenige Tarifnarren immer noch behaupten, daß das McCumber-Gesetz keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise haben wird, und andere, die es besser wissen könnten, der Meinung sind, daß der Einfluß des Tarifs auf die Preise stark übertrieben werde, ist es vielleicht gut, die Aufmerksamkeit auf einige jetzt erscheinende Preislisten zu lenken. In einer von diesen, welche von einer großen chemischen Fabrik herausgegeben wird, zeigen von 84 Produkten 83 eine Preissteigerung gegenüber den Notierungen vor einem Monat. Dasselbe zeigt sich auf dem Metallmarkt, und einige unter hohem Schutzzoll stehende kalifornische Nahrungsmittel haben praktisch eine Preissteigerung im Betrag des Zolls erreicht. Und so geht es weiter. Man hat allen Grund anzunehmen, daß in sehr kurzer Zeit diese Erhöhungen in den Preisen, welche der letzte Verbraucher zu bezahlen hat, zum Ausdruck kommen werden. Dann, aber erst dann, wird die große Masse des Publikums die Lage begreifen. (5242)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401 / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 884) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „400" durch die Zahl „700", im Abs. 4 wird die Zahl „950" durch die Zahl „1100" ersetzt.

2. Im Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 884) wird die Zahl „950" durch die Zahl „1100" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird die Zahl „525" durch die Zahl „700", die Zahl „912,40" durch die Zahl „1497,70" und die Zahl „64,10" durch die Zahl „140,70" ersetzt.

Artikel III.

Für das nach dem 5. Dezember 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Superphosphat wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) bis auf weiteres nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1922 ab in Kraft. (5350)

Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Im Reichsanzeiger vom 8. Dezember d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23.

Die in der Bekanntmachung vom 7. November 1922 (s. „Chem. Ind." S. 776) über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23 in Ziffer II 1, Ziffer V 1—4, Ziffer VI a und b, Ziffer VII 1—3 sowie in Ziffer VIII nur als vorläufig angegebenen Branntweinpreise und Sätze der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme sind endgültige.

Berlin, den 6. Dezember 1922. (5360)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 8. Dezember d. J. und vom 12. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (dritter und vierter Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5425)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 178 900 % (in der Vorwoche 177 900 %). (5354)

Ausfuhrabgabenberechnung bei Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen.

Hinsichtlich der Frage, wann bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen der alte niedrigere Ausfuhrabgabentarif oder der erhöhte Abgabensatz nach den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922 (Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) anzuwenden ist, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, um irrtümliche Auffassungen zu beseitigen, in einem Rundschreiben vom 2. Dezember 1922 folgendes zum Ausdruck gebracht:

Soweit Bewilligungen mit dem alten Abgabesatz noch nicht abgelaufen sind und zur Verlängerung eingereicht werden, kann nach der Bekanntmachung vom 30. August 1922

Digitized by Google

eine Verlängerung unter Beibehaltung des alten Abgabesatzes nur dann gewährt werden, wenn ein Geschäftsabschluß mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland vorliegt und die Bewilligung bereits vor dem 3. September 1922 beantragt war. Die festen Geschäftsabschlüsse müssen aber vor dem 18. August 1922 erfolgt sein. Dem Gesuch, den bisherigen Tarif anzuwenden, steht der Verlängerungsantrag einer alten zum niedrigeren Satz erteilten Ausfuhrbewilligung, die noch nicht abgelaufen ist, als formloser Sicherungsantrag gleich.

Diejenigen Ausfuhrbewilligungen, die zwar vor dem 3. September 1922 erteilt waren, bei denen aber ein Geschäftsabschluß vor dem 18. August nicht nachgewiesen wird und auch eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise mit handelsüblichen Fristen nicht vorliegt, können unter Gewährung des alten Tarifs ohne Zuschlag nicht verlängert werden. Ergibt sich bei beantragter Verlängerung von Bewilligungen, daß inzwischen eine Preiserhöhung bzw. Nachforderung erzielt wurde, so wird im allgemeinen ein Abschluß zu festen Preisen nicht als vorliegend angenommen werden können und also der neue Abgabensatz erhoben werden müssen; doch sind bei besonderer Sachlage Ausnahmen möglich.

Werden von Firmen Bewilligungen eingereicht, die mit dem alten Satz belegt waren, bei denen aber glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr aus wichtigen Gründen und ohne Schuld des Exporteurs nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden konnte, so erscheint es unbedenklich, ausnahmsweise eine Wiederinkraftsetzung der alten Bewilligung auch nach erfolgtem formellen Ablauf vorzunehmen, sofern nicht Bedenken sachlicher Art entgegenstehen. Diese Wiederinkraftsetzung ist sachlich eine Neuausstellung, sie erfolgt jedoch unter Verwendung der alten Bewilligung.

Bei der Wiederinkraftsetzung ist zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Veranlagung des alten Abgabesatzes vorliegen (fester Abschluß vor dem 18. August 1922 usw.) und gegebenenfalls der alte Abgabensatz wieder mit in Kraft zu setzen. Natürlich muß die Ware, die auf der zur Verlängerung eingereichten Bewilligung ausgeführt werden soll, durch die Bewilligung gedeckt sein, d. h. die ablaufende bzw. bereits abgelaufene Bewilligung muß ganz oder teilweise für das betreffende Ausfuhrgeschäft noch nicht ausgenutzt sein. Es dürfen nicht andere Waren „untergeschoben" werden.

Verdächtige Fälle, aus denen den Umständen nach angenommen werden muß, daß eine Umgehung der erhöhten Ausfuhrabgabe beabsichtigt wird, sind genauestens zu prüfen. Wenn keine befriedigende Aufklärung durch die beantragenden Firmen erfolgt, ist die Verlängerung abzulehnen.

Ergibt eine nachträgliche Feststellung an Hand der Bücher die Unrichtigkeit der gemachten Angaben, so ist in allen Fällen eine Nacherhebung in die Wege zu leiten und gegen die betreffenden Firmen vorzugehen. Verlängerungsvermerke wie Neuinkraftsetzungen müssen in allen Fällen mit einem beglaubigten Vermerk der Außenhandelstelle unter Stempelaufdruck und genauer Bezeichnung des zuständigen Paragraphen und der einschlägigen Verordnung kenntlich gemacht werden. (5351)

Liste B zum Bemelmans-Abkommen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat den Außenhandelstellen eine Liste derjenigen Erzeugnisse zugestellt, die bei Wiederaufbaulieferungen im Rahmen des Bemelmans-Abkommens wegen der in den Erzeugnissen verarbeiteten ausländischen Rohstoffe (sogenannte Liste B) von dem alliierten Käufer zu gewissen Prozentsätzen in bar an den deutschen Verkäufer bezahlt werden müssen. Die Liste ist zwar noch nicht abgeschlossen, dürfte sich jedoch bei endgültigem Abschluß der Verhandlungen mit der Reparationskommission voraussichtlich nicht mehr wesentlich ändern. Der Reichskommissar zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten ist daher seitens der Regierung ersucht worden, die Frage der teilweisen Barzahlung des Kaufpreises bei den ihm zur Genehmigung vorgelegten Verträgen einstweilen nach dieser Liste zu beurteilen. Die Außenhandelstellen sind bereit, nähere Auskunft über die Liste zu erteilen. Die Frage, in welcher Währung der in bar zu bezahlende Teil des Verkaufspreises bezahlt werden muß, richtet sich nach den Vorschriften der Außenhandelstellen. (5352)

Auskunftspflicht der Außenhandelstellen gegenüber Steuerbehörden.

Mehrfach sind die Finanzämter an die Außenhandelstellen herangetreten, um Auskunft über den Umfang der Ausfuhr einzelner Firmen zu dem Zwecke zu erhalten, die Angaben der Außenhandelstellen bei der Einkommensteuerveranlagung zu verwerten. Die Außenhandelstellen haben diese Ersuchen der Finanzämter mit der Begründung abgelehnt, daß die Auskunftserteilung nicht in den Rahmen der Tätigkeit der Außenhandelstellen fällt und diese keine geeigneten Unterlagen für die Ermittlung der Einkommensverhältnisse der Exporteure geben können, weil sie keinen Ueberblick darüber haben, wieviel Erzeugnisse die Antragsteller wirklich ausführen und welches der tatsächliche Verdienst der Firmen ist. Anfang 1922 hat sich auch der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates mit der Auskunftspflicht befaßt. In Verfolg seiner Verhandlungen richtete er eine Anfrage an den Reichsfinanzminister, um dessen Stellungnahme zu erfahren. Der Reichsfinanzminister hat auf Grund angestellter Erhebungen vor kurzem in seinem Antwortschreiben vom 10. November 1922 wie folgt Stellung genommen: „Was die Rechtslage angeht, so sind die Außenhandelstellen grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet; ein gesetzliches Recht zur Auskunftsverweigerung steht ihnen nicht zu. Die Feststellungen haben jedoch ergeben, daß in der Praxis die Auskünfte der Außenhandelstellen von geringer Bedeutung sind. Sowohl bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wie zur Umsatzsteuer bilden die ordnungsmäßig geführten Bücher die Grundlage der Veranlagung. Nur wenn in Einzelfällen besonderer Anlaß besteht, die Richtigkeit der Buchführung zu bezweifeln, kann es gelegentlich vorkommen, daß die Außenhandelstellen zu Auskünften herangezogen werden. . . . . Die Finanzämter werden im allgemeinen kaum Anlaß haben, von dem Mittel der Auskunft der Außenhandelstellen Gebrauch zu machen, da ihnen meist andere geeignete Unterlagen zur Verfügung stehen werden." (5389)

Konsignationslager im freien Sachlieferungsverkehr.

In deutschen Interessenkreisen gab der Zweifel, ob sogenannte Konsignationslager, die im Rahmen des freien Sachlieferungsverkehrs zum Zwecke der Abgabe kleinerer Mengen, insbesondere von Baustoffen in den zerstörten Gebieten angelegt werden, von der Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles befreit sind, zu Bedenken Anlaß, der Errichtung solcher Lager näherzutreten. Eine an die französische Regierung in diesem Sinne gerichtete Note ist, wie das Reichsministerium für Wiederaufbau dem Reichsverband der Deutschen Industrie mitgeteilt hat, dahin beantwortet worden, daß die im Artikel VII Absatz 2 des Wiesbadener Memorandums vom 6. Oktober 1921 vorgesehene vertragsmäßige Festsetzung, nach welcher die Warenlager der Organisation A des Wiesbadener Protokolls nicht beschlagnahmt werden können, auch in gleicher Weise auf die Warenlager Anwendung finden wird, die von deutschen Firmen für künftige Lieferungen im freien Sachlieferungsverkehr in den befreiten Gebieten errichtet werden. (5391)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat November 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 100 estnische Mark = 1837; Griechenland: 1 Drachmen = 103; Lettland: 100 lettische Rubel = 2468; Luxemburg: 1 Frank = 429; Polen: 100 polnische Mark = 42,78; Portugal: 1 Eskudo = 322; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,33; 1000 Sowjetrubel = 0,296; Türkei: 1 türkisches Pfund = 3,431; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 30,363; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 1,953; Brit. Straits Settl.: 1 Dollar = 3,467; Brit.-Hongkong: 1 Dollar = 3,555; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 4,704; Argentinien 1 Goldpeso = 5,450; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 6,607; Chile: 1 Peso = 827; Mexiko: 1 Peso = 3,267; Peru: 1 peruanisches Pfund = 27,580; Uruguay: 1 Peso = 5,336. (5390)

Verständigung zwischen Industrie und Handel über die Außenhandelskontrolle.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz" schreibt:

Anläßlich der Hauptversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, die im Mai in Hamburg stattgefunden hat, war vom Präsidium des Reichsverbandes angeregt worden, Vertreter der Spitzenorganisationen des Handels und der Industrie möchten versuchen, über die bestehenden Streitpunkte zwischen Handel und Industrie über die Außenhandelskontrolle eine Verständigung zu erzielen. Die auf Grund dieser Anregung vom Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Verein deutscher Exporteure und dem Zentralverband des deutschen Großhandels gebildete Kommission, die sogenannte Hamburger Kommission, hat in einer großen Zahl

Digitized by Google

von Sitzungen nach sehr eingehenden Verhandlungen ihre Arbeiten nunmehr zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Es wurde Uebereinstimmung dahin festgestellt, daß die Außenhandelskontrolle nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann und aufgehoben werden muß, sobald die Verhältnisse es zulassen. Solange sie noch besteht, soll aber nach der Auffassung der Spitzenvertretungen des Handels und der Industrie die Kontrolle so gestaltet werden, daß sie den berechtigten Bedürfnissen aller am Außenhandel beteiligten Kreise Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde auch über einzelne Streitpunkte eine Verständigung erzielt. Insbesondere soll dem Handel einmal eine stärkere Einflußnahme auf die Außenhandelstellen zugebilligt werden. In dieser Richtung liegt beispielsweise der Vorschlag der Kommission, daß der Handel bei den Außenhandelstellen durch einen Vertrauensmann vertreten werden soll, soweit der Handel nicht in einem engeren zur Ueberwachung der Geschäftsführung eingesetzten Ausschuß der Außenhandelstellen vertreten wird. Das gleiche Ziel verfolgt der Vorschlag, die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelstellen oder Preisprüfungsstellen und der Fachverbände an den Stellen zu beseitigen, wo Mißstände es erfordern. Eine stärkere Einwirkung auf die Beschlußfassung der Außenhandelstellen wird von der Möglichkeit erwartet, gegen die Beschlüsse derselben beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung Einspruch zu erheben. Schließlich sind auch Erleichterungen der Ausfuhrvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Fakturierung in ausländischer Währung in bestimmten Fällen und der Erteilung von Sammelbewilligungen an zuverlässige Firmen, vorgesehen.

Die Hamburger Kommission wird die Verhandlungsergebnisse den zuständigen Behörden und dem Reichswirtschaftsrat unterbreiten und darauf hinwirken, daß sie bei den einzelnen Außenhandelstellen durchgeführt werden. Nach den bisherigen zwar schwierigen, aber doch erfolgreichen Verhandlungen der Kommission erschien es allen Beteiligten wünschenswert, die Hamburger Kommission weiterbestehen zu lassen. Sie soll bei etwa neu auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Handel und Industrie ihre Arbeiten fortsetzen mit dem Ziel, alle Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Außenhandelskontrolle möglichst auszuräumen, um der für den Handel wie für die Industrie in gleicher Weise notwendigen Förderung des Außenhandels zu dienen. (5393)

Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach Jugoslawien.

Wie der Handelskammer zu Berlin aus Jugoslawien mitgeteilt wird, werden vielfach seitens der deutschen Versender die Bestimmungen über Erlangung der jugoslawischen Einfuhrbewilligung und Verzollung der Güter nach dem Mindesttarif nicht beachtet, so daß den Empfängern oder Spediteuren in Jugoslawien recht häufig Unannehmlichkeiten, erhöhte Zollkosten und Lagerkosten entstehen. Die Verkehrtreibenden werden daher darauf hingewiesen, daß jeder Sendung nach Jugoslawien eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung zwecks Erhalt der Einfuhrbewilligung und ein von der zuständigen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis zwecks Verzollung der Ware nach dem Mindesttarif beizufügen ist. (5391)

Zolltarifauskunft über Glycerinersatz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Auskunft:

Die Ware stellt eine dickliche, gelbbräunliche Flüssigkeit mit süßem Geschmack dar. Spezifisches Gewicht bei 15° C. 1,1083. Siedepunkt 208—210° C. Mit Wasser und mit Alkohol in allen Verhältnissen mischbar, in Aether sehr wenig löslich. Reaktion: schwach alkalisch. Durch Salpetersäure bilden sich unter lebhafter Reaktion esterartige Verbindungen. Verseifungsversuch ohne Erfolg. Aether und Weingeist sind nicht vorhanden. Es liegt ein chemisches, dem Glycerin ähnliches Erzeugnis vor, und zwar handelt es sich um ein sogenanntes Glykol, das ein zweiwertiger Alkohol ist, mit den einwertigen Alkoholen wie Aethyl-, Propyl-, Butyl- und Amylalkoholen aber nichts zu tun hat. Eine Glykolbestimmung ergab 86,8 v. H. Glykol. W. V. Stichwort „Chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen". Herstellungsland: England. (5365)

Ausland

Frankreich. **Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak.** Der amerikanische Konsul J. S. Colvirt im Bezirk Dünkirchen macht in einem Bericht an das amerikanische Handelsamt darauf aufmerksam, daß sich durch die kürzlich erfolgte Aufhebung des Einfuhrzolls für rohes schwefelsaures Ammoniak für die amerikanischen Fabrikanten zweifellos eine sehr günstige Absatzgelegenheit ergebe. Denn der bisherige amerikanische Zoll darauf betrug bei Multiplikation mit dem gegenwärtigen Koeffizienten 20 frs. per 100 kg, während das englische Produkt auf Grund des Minimaltarifs zollfrei eingeführt werden kann. Der Bericht bemerkt noch, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Dünkircher Bezirk größer war als das Angebot und daß man für das nächste Halbjahr mit einer Einfuhr von 40 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak nach Dünkirchen rechnet. Bisher lieferte England die weitaus größten Mengen. Im Jahre 1921 wurden 24 329 Tonnen eingeführt, alles aus England. In der Zeit vom Oktober 1921 bis März 1922 gelangten 37 650 Tonnen zur Einfuhr, von denen 36 410 Tonnen allein aus England stammten; 1020 kamen aus den Niederlanden, 185 aus Belgien und 35 aus Deutschland. (5334)

Dänemark. **Einfuhrvorschriften für alkoholische Extrakte usw. für den Toilettegebrauch.** In Ergänzung der neuen Einfuhrvorschriften für Parfümerien (s. „Chem. Ind." S. 809) bestimmt ein nachträglicher Erlaß, daß alkoholische Extrakte und Essenzen, alkoholhaltige Präparate und Wässer für den Toilettegebrauch mit Einschluß von Bay-Rum (Zolltarif Nr. 221 a) vom 1. Oktober ab nur dann mit den angegebenen Zollsätzen verzollt werden, wenn denselben vor der Einfuhr oder während des Zollverfahrens Koloquinten-Extrakt (Koloquinten-Tinktur) in einer Menge zugesetzt wurde, die 0,5 g trockenem Extrakt per Liter der fertigen Waren entspricht. Außerdem muß die Verpackung für solche Waren mit einer deutlichen und dauerhaften Aufschrift versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Waren (wahrscheinlich mit Holzgeist versetzten) Koloquinten-Extrakt enthalten und daß das Trinken derselben gefährlich ist.

In allen anderen Fällen werden Parfümerien usw. der fraglichen Arten unter den Tarifnummern Nr. 20 und 22 in derselben Weise wie die übrigen alkoholischen Flüssigkeiten behandelt mit der Ausnahme, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht auf solche Waren anwendbar sind, die nachweislich vor dem 13. September d. J. im Ausland gekauft worden sind. (5337)

Schweden. **Der Handel mit gefährlichen Drogen (Opium usw.).** Um den Import und den Großhandel mit gefährlichen Drogen (Opium, Morphium, Heroin und Cocain) wirksam zu kontrollieren, schlägt die schwedische Medizinalabteilung die Schaffung eines Regierungsmonopols für diese Drogen vor. Die Medizinalabteilung wäre dann, unter Ausschaltung des Großhandels, allein berechtigt, diese Drogen einzuführen und an die Apotheker zu verteilen. Durch diesen Vorschlag veranlaßt, haben die schwedischen Apotheker beschlossen, eine Cooperativ-Genossenschaft zu gründen, welche gleichfalls unter Umgehung des Großhandels die Einfuhr und Verteilung der narkotischen Drogen übernehmen soll. Auf einer Vertreterversammlung in Stockholm wurde beschlossen, an die Regierung die Bitte zu richten, das beabsichtigte Einfuhrmonopol der Genossenschaft anstatt der Medizinalabteilung zu übertragen. Schließlich haben auch die Drogengroßhändler der Regierung eine Denkschrift eingereicht, in welcher gegen die Verletzung der Rechte des Großhandels protestiert und ausgeführt wird, daß in Ländern, wie England und Frankreich, obwohl dort der unerlaubte Handel mit Drogen einen viel größeren Umfang hat als in Schweden, doch die Regierungen es nicht für notwendig gehalten haben, ein Monopol einzuführen. Die bestehenden Vorschriften seien ausreichend, um den nicht legitimen Gebrauch dieser Drogen zu verhindern, besonders infolge des englisch-schwedischen Abkommens vom 29. August 1921 über die Ein- und Ausfuhr der narkotischen Drogen. — Anläßlich dieses letzten Schritts der Medizinalabteilung ist daran zu erinnern, daß diese Behörde auch schon versucht hat, einen entscheidenden Einfluß auf die Herstellung und die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten zu gewinnen durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln. (5408)

Finnland. **Die Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923.** In der dem finnländischen Reichstag vorgelegten Regierungsvorlage betr. das Gesetz über Erhebung von Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923 wird vorgeschlagen, den gegenwärtig geltenden Zolltarif mit einigen Aenderungen (Kaffee, Zucker, Getreide) beizubehalten. Die Regierung schlägt ferner aus finanziellen Gründen die Beibehaltung der Zoll- und Ausfuhrabgaben für das kommende Jahr vor. Angesichts der Besserung der wirtschaftlichen Lage Finnlands erachtet die Regierung es ferner für möglich, die gegenwärtig geltende Bestimmung über das Recht der Regierung, Einfuhrverbote zu erlassen, aus dem Gesetz zu streichen. Bei der Erörterung der

Digitized by Google

Regierungsvorlage im Staatsausschuß wurde den Vorschlägen auf Aenderung des Zolltarifs zugestimmt. Hinsichtlich der Zoll- und Ausfuhrabgaben schlug der Staatsausschuß deren völlige Streichung vor. Danach würden im Jahre 1923 auch für Rohstoffe keine Zoll- und Ausfuhrabgaben zur Erhebung gelangen. (5371)

Tschechoslowakei. **Revision der Zollkoëffizienten.** Die Vorarbeiten für die Revision der Zollkoëffizienten sind in der vorigen Woche zum Abschluß gebracht. Die endgültige Redaktion des Berichts über die Verhandlungen wird der Zentrale der Handelskammern vorgelegt. Lediglich die Koëffizienten für industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate sollen um 20 % bzw. 25 % ermäßigt werden, während diejenigen für Fertigfabrikate in der bisherigen Höhe bestehen bleiben; für Luxusartikel wird sogar eine weitere Erhöhung vorgeschlagen. (5359)

Sowjet-Rußland. **Erschwerung der Chemikalieneinfuhr?** Nach „Chemical Age" werden Anstrengungen gemacht, welche auf den Erlaß eines Gesetzes zur Beschränkung der Chemikalieneinfuhr hinzielen, um die Inlandproduktion zu heben und die russische chemische Industrie zu schützen. (5377)

Peru. **Neuer Zolltarif.** Nach dem zurzeit dem Kongreß vorliegenden neuen Zolltarif, der wohl am 1. Januar in Kraft treten wird, werden die Schwerchemikalien mit einem höheren Zoll belegt werden. (5120)

Ecuador. **Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs.** Der Kongreß hat die Beratungen über Aenderungen des bevorstehenden Zolltarifs abgeschlossen. Eine lange Liste von Zolländerungen ist der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. (5113)

Britisch-Guiana. **Erhebung von Zuschlagszöllen bei der Einfuhr.** Die „Offical Gazette" von Britisch-Guiana vom 31. August enthält eine Regierungsverordnung Nr. 16 (1922), die mit Wirkung vom gleichen Tage ab folgende Zuschlagszölle bei der Einfuhr vorsieht:

a) Einen weiteren Zuschlagszoll auf alle in der Liste I zum Zolltarif von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 10 % der auf diese Waren erhobenen spezifischen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits bestehenden Zuschlagszoll von 15 % der betreffenden Zollsätze hinzu; dagegen wird dieser Zuschlag von Zündhölzern nicht erhoben.

b) Einen weiteren Zuschlagszoll auf alle in der Liste II des Zolltarifs von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 20 % der auf diese Waren erhobenen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits erhobenen Zuschlagszoll von 30 % noch hinzu. (5339)

Neue Hebriden. **Einfuhrvorschriften für alkoholische Waren.** Ein gemeinsames Regulativ (Nr. 2, 1922) verbietet die Einfuhr nach den Neuen Hibriden:

1. von reinem Alkohol oder ungereinigtem Branntwein, aus dem Alkohol zur Herstellung berauschender Getränke gewonnen werden kann,
2. jeder branntweinhaltigen oder alkoholischen Flüssigkeit, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungskommissars.

Das Regulativ bestimmt u. a., daß die Einfuhrerlaubnis für reinen Alkohol nur dann erteilt werden soll, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe für industrielle oder pharmazeutische Zwecke oder zum ärztlichen Gebrauch bestimmt ist. „Reiner Alkohol" und „ungereinigter Branntwein" soll Alkohol von einer Stärke von nicht weniger als 68 sein, der nicht ungenießbar gemacht worden ist und der zur Herstellung oder zum Abdestillieren alkoholischer Flüssigkeiten Verwendung finden kann. (5340)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Verkehr mit Essigester und Ameisenester.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Nach § 10 Abs. 5 der Branntweinverwertungsordnung finden auf den Verkauf von Essigester und Ameisenester, der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist und nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll, die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 a. a. O. entsprechende Anwendung. Da Essigester und Ameisenester nicht nach Litern, sondern nach Gewicht gehandelt werden, ist im Falle des § 110, Abs. 5 überall, wo in §§ 107 bis 109 sowie in den einschlägigen Mustern von Litern die Rede ist, das Gewicht in Kilogramm anzusetzen. (5370)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Auf Grund des § 11 S. Befr. O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), und zwar calciniert 5 kg, kristallisiert 10 kg auf 1 dz Salz zwecks Herstellung von Salmiak (S. Befr. O. § 10 [1] a).

Für die Prüfung des Vergällungsmittels gilt folgende Anweisung: Natriumsulfit besteht entweder in mehr oder weniger weiß (auch gelb) gefärbten Kristallen oder einem ebenso gefärbten Pulver. Die wässrige Lösung entwickelt auf Zusatz von Salzsäure, besonders beim Erwärmen, den äußerst stechenden Geruch der schwefligen Säure (Vorsicht!). (5369)

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr und Wiederausfuhr von natürlichen ätherischen Oelen (außer Terpentinöl) in den Jahren 1920, 1921 und 1922.** In den ersten zehn Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen (außer Terpentinöl):

	1920	1921	1922
	Einfuhr:		
Menge (lb.)	2 936 293	1 478 451	2 631 595
Wert (£)	1 708 252	445 094	675 550
	Wiederausfuhr:		
Menge (lb.)	1 003 332	527 366	677 652
Wert (£)	700 928	253 305	296 044

(5386)

Brunner, Mond & Co. Laut „Chemist and Druggist" beschloß die Verwaltung, für das am 30. September abgelaufene erste Halbjahr 1922 eine Interims-Dividende, entsprechend einer Jahresdividende von 7½ % für die gewöhnlichen Aktien zu verteilen. In den letzten drei Jahren betrug die entsprechende Dividende nur 5 %. (5382)

Farbstoffeinfuhr aus Deutschland. Der Wert der Einfuhr von fertigen Kohlenteerfarbstoffen ist im September um 10 837 £ gegen August gestiegen. (5378)

Liverpool Nitrate Co. Die Gesellschaft hatte im letzten Geschäftsjahr einen Verlust von 79 550 £. Es wird beabsichtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von 2 400 000 Aktien zu 5 sh. auf 700 000 £ zu bringen; je 4 Aktien zu 5 sh. sollen zu einer Aktie von 1 £ zusammengelegt werden. Das gegenwärtige autorisierte Kapital beträgt 100 000 £ in 5 sh-Aktien, wovon 73 000 £ eingezahlt sind. Die Dividenden in früheren Jahren betrugen: 1910/11 75 %; 1911/12 125 %; 1912/13 150 %; 1913/14 100 %; 1914/15 80 %; 1915/16 100 %; 1916/17 120 %; 1917/18, 1918/19 u. 1919/20 je 140 %; 1921/22 100 %. (5399)

Castner-Kellner Alkali Co. Es wird eine Dividende von 20 % für das Geschäftsjahr 1920/21 (Oktober—September) vorgeschlagen. (5398)

Frankreich. **Dispersoid Français.** Diese kürzlich gegründete Gesellschaft ist eine Filiale der englischen „Plausons Parent Company". Sie wird den Bau von Plausonschen Kolloidmühlen und ähnlichen Apparaten nach den Patenten der „Plausons Parent Co." betreiben.

Die Dispersoid Français hat die Usines Chimiques du Pecq in Paris gekauft. Diese Gesellschaft hat sich die Lizenz für alle pharmazeutischen Produkte ausbedungen.

Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. frs. in Aktien von 10 000 frs. Die Verwaltung liegt in den Händen des Ingenieurs Callon, der Fabrikanten Gros u. Guittet und der Aktiengesellschaft „Compagnie des Phosphates de Cierp."

Die Dispersoid Français ist stark an der Banque Franco-Esthonienne in Reval beteiligt, welche Versuche über die Ausnützung der estländischen Oelschiefer ausführt.

Die englische Plausons Parent Co. hat auch Filialen in Belgien und Deutschland, wo sich das Laboratorium von Plauson befindet (in Hamburg). (5415)

Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko. Die Ausfuhr betrug nach amtlichen Angaben im Jahre 1922:

Januar	400 t	Juni	3 115 t
Februar	200 t	Juli	12 650 t
März	90 t	August	10 000 t
April	—	September	15 136 t
Mai	4 405 t		

Digitized by Google

davon gingen nach:

Frankreich . . .	12 853 t	Schweden . . .	2 250 t
Spanien	13 675 t	Belgien	1 500 t
Holland	9 360 t	Italien	760 t
England	4 820 t	Portugal	700 t

Frankreich hat alle angeforderten Mengen erhalten. Der mittlere Gehalt der Phosphate (bei der Ankunft festgestellt) betrug 75,7 %. (5414)

Belgien. **Produktion von Thomasschlacke.** Die belgischen Stahlwerke errichten weiterhin Mahlanlagen in ihren Fabriken. Im Lütticher Bezirk produzieren zwei Werke allein monatlich 30 000 t Thomasschlacke mit einem durchschnittlichen Gehalt von 18 % (15—20) Phosphorsäure. Eine minimale Löslichkeit von 80 % wird garantiert. (5406)

Niederland. **Handel in Arzneimitteln, Verkauf von Giften.** Der niederländische Arbeitsminister erklärte auf eine schriftliche parlamentarische Anfrage, daß Gesetzentwürfe über den Verkauf von Giften sowie den Handel in Arzneimitteln vorbereitet würden. (5347)

Tschechoslowakei. **Stillegung einer chemischen Fabrik.** Nach einer Mitteilung der „Ostrauer Morgenzeitung" wird die Hruschauer chemische Fabrik in Hruschau mit dem 1. Januar n. J. vollständig stillgelegt. Das Unternehmen beschäftigte früher etwa 3000 Arbeiter; mit der zunehmenden Wirtschaftskrise ging die Zahl der Arbeiter allmählich auf 400 zurück. Die ungünstigen Absatzverhältnisse im Inland und Ausland zwingen jetzt dazu, mit Ablauf dieses Jahres den Betrieb gänzlich einzustellen. Es gelangen daher wöchentlich 100 Arbeiter zur Entlassung. Den Beamten ist zum 31. Dezember gekündigt worden. Die Lager der Fabrik sind mit chemischen Produkten, vor allem Schwefelsäure und Salpetersäure, angefüllt, ohne daß ein Absatz dafür zu finden wäre. (5349)

Fuselöl- und Acetongewinnung. Die Jahresproduktion von Fuselöl beträgt nahezu 150 t, von denen 95 % ausgeführt werden, hauptsächlich nach Deutschland. Wie der amerikanische Konsul in Prag mitteilt, lassen alle Successionsstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Produktion durch eine der größten Raffinerien der Tschechoslowakei konzentrieren, welche so das ganze Geschäft beherrscht. — Aceton, welches man durch trockene Destillation von Buchenholz gewinnt, wird von fünf Fabriken in der Tschechoslowakei hergestellt. Die jährliche Produktion beträgt 600 t, von denen 80 % ausgeführt werden. Die tschechoslowakische Acetonindustrie beschäftigt jetzt nahezu 3000 Arbeiter, und es ist möglich, daß die Regierung Schritte unternehmen wird, um diese Industrie zu schützen. (5412)

Schweden. **Lage der Zündholzindustrie.** Während im allgemeinen die für den Export arbeitenden schwedischen Industrien noch immer unter einer Absatzkrise leiden, hat die Zündholzindustrie in den letzten Monaten einen erfreulichen Aufschwung genommen. Ihre Ausfuhr spielt auf dem Weltmarkt eine ausschlaggebende Rolle. Allein der größte schwedische Streichholzkonzern, die Svenska Tändsticks A/B, erzeugt etwa ein Fünftel der gesamten Weltproduktion, und ein weiteres Fünftel entfällt ungefähr auf Fabriken, die unter der Kontrolle dieses Konzerns stehen. Während noch im zweiten Vierteljahr 1922 nur drei Viertel der Vorkriegsmenge an Zündhölzern zur Ausfuhr gelangten, ist diese Menge im September des laufenden Jahres auf 140 % der entsprechenden Vorkriegsausfuhr gestiegen. Die Tändsticks A/B hat ihr Kapital durch Neuemission von 45 Millionen Kronen erhöht. Um die Notierung der Aktien an der Londoner Börse zu ermöglichen, sind 18 Millionen Kronen der neuen Aktien an eine Londoner Bankfirma begeben, die sie in wenigen Stunden abzusetzen in der Lage war. Die schwedische Zündholzindustrie ist, wie der Wirtschaftsdienst mitteilt, jetzt soweit, daß sie mit allen in Frage kommenden Konkurrenten, besonders in England und Amerika, Vereinbarungen getroffen hat. Auch mit Japan hofft man zu einer Verständigung zu gelangen, um den asiatischen Markt, den während des Krieges die japanische Industrie zu einem guten Teil erobert hat, zurückzugewinnen. In Britisch-Indien hat die schwedische Zündholzindustrie bereits in den letzten beiden Jahren ihren Vorkriegsabsatz wieder erreicht. (5372)

Italien. **Die Sumachindustrie.** Der Sumach kommt in Sizilien im Ueberfluß vor. Sein Gerbstoffgehalt beträgt 24 bis 30 %, während Sumach anderer Herkunft im Durchschnitt nur 16 % Tannin enthalten soll.

Vor dem Krieg schätzte man die sizilianische Sumachproduktion auf 350 000 dz; jetzt ist sie auf ca. 200 000 dz. zurückgegangen.

Man unterscheidet männlichen und weiblichen Sumach, von denen der erstere reicher an Tannin ist.

Der Sumach wird in Form von zerriebenen Blättern ausgeführt, und es wird kein Extrakt hergestellt; das Zerreiben der Blätter geschieht fast ausschließlich in Palermo, wo sich 8—10 Fabriken befinden. In der letzten Zeit hat indessen eine Firma Versuche über die Herstellung von Gerbextrakten angestellt. Durch die Errichtung von Gerbstoffextrakt-Fabriken im Lande selbst könnte eine bedeutende Ersparnis erzielt und den ausländischen Produkten Konkurrenz gemacht werden; besonders, wenn die Extraktion des Tannins direkt, ohne vorheriges Zerreiben der Blätter, erfolgen würde, wozu sich Blätter mit einem Tanningehalt von 27 % im Durchschnitt eignen. (5418)

Liquidation der Società Prodotti Esplodenti. Diese bedeutende italienische Gesellschaft für die Fabrikation von Sprengstoffen und chemischen Produkten (Kapital 30 Mill. Lire) hat infolge der großen Verluste im letzten Geschäftsjahr, welche über die Hälfte des Aktienkapitals betragen, die Liquidation des Unternehmens beschlossen.

Diese Gesellschaft ist nicht identisch mit der „Société anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques (Dynamite Barbier)" mit Sitz in Paris, welche in Italien unter dem Namen „Società Anonima di Esplodenti e di Prodotti Chimici" bekannt ist. Die Fabriken dieser Gesellschaft befinden sich in Boceda und Villafranca, sind in vollem Betrieb und arbeiten mit gutem Erfolg. (5419)

Unzulängliche Produktion von Leim. Wie ein Mailänder Handelsblatt meldet, ist gegenwärtig die Produktion der italienischen Leimfabriken im Verhältnis zu dem Bedarf des Inlandes unzureichend. Es bestehen infolgedessen für die Einfuhr von Knochenleim günstige Vorbedingungen. (5348)

Rumänien. **Kapitalvermehrung der „Zea".** Die chemische Fabrik „Zea" in Cluj, der Hauptstadt von Transsylvanien (Siebenbürgen) hat ihr Aktienkapital zum Zweck der Aufnahme der Fabrikation von Feinchemikalien auf 5 Mill. Lei erhöht. (5402)

Ver. St. von Amerika. **Farbstoffeinfuhr aus England.** Nach der Statistik des Handelsamts betrug die Einfuhr von Alizarin und Alizarinfarbstoffen im Juli 1922 42 564 lb., von denen aus England 2774 lb., aus Deutschland 32 928 lb. kamen. Von der Gesamtsumme der nicht besonders angegebenen Farbstoffe im Betrage von 164 468 lb. kamen auf England 9854 lb., die Schweiz stand mit 77 450 lb. an erster Stelle, dann kam Deutschland mit 64 401 lb. (5403)

Alkohol aus Lärchenholz. Nach Untersuchungen des U. S. Forest Products Laboratory ist Lärchenholz ein sehr geeignetes Material für die Alkoholgewinnung. Die bei der Vergärung mit ungarischer Bierhefe erhaltene Ausbeute von 33 Gall. Alkohol aus der Tonne trockenem Lärchenholz war um 10 Gall. höher als bei irgendeinem anderen Holz. (5404)

Kanada. **Herstellung von flüssigem Chlor.** Nach einer Mitteilung des „Journ. of the Society of Chemical Industry" hat die Canadian Salt Company in Sandwich (Ontario) mit der Herstellung von flüssigem Chlor begonnen. Die Produktion beträgt 10 t pro Tag. (5384)

Chile. **Neue Salpeterpreise auf Grund des metrischen Quintals.** Auf einer Versammlung der Salpeterproduzenten in Valparaiso wurde beschlossen, die Konfusion, welche sich aus der Preisnotierung mit Bezug auf spanische Quintale ergibt, dadurch zu beseitigen, daß in Zukunft alle Preisnotierungen auf Grund des metrischen Quintals von 100 kg (dz) erfolgen. Auf dieser Basis wurden folgende Preise festgesetzt: vom 1. Oktober 1922 ab = 20 sh.; vom 16. Oktober 1922 ab = 20 sh. 6 d.; vom 1. Dezember 1922 bis zum 30. April 1923 = 20 sh. 8 d.; im Mai 1923 = 19 sh. 9 d. und im Juni 1923 = 18 sh. 6 d. (5375)

Schätzung des Weltverbrauchs an Salpeter. Auf der 22. Generalversammlung der Santa Catalina Nitrate Co. schätzte der Vorsitzende F. G. Lomax den voraussichtlichen Weltbedarf an Salpeter auf 1 825 000 t. (5416)

Argentinien u. Paraguay. **Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder.** Nach H. M. Hoar von der Forschungsabteilung des amerikanischen Handelsministeriums besteht die Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder in Argentinien und Paraguay. Die Bestände im Jahre 1922 sind nach reichlicher Schätzung auf 71 300 000 metr. t für Argentinien und auf 3 500 000 t für Paraguay angegeben worden. Die gegenwärtige Produktionsfähigkeit der in Argentinien und Paraguay tätigen Ge-

Digitized by Google

sellschaften beträgt zum mindesten ca. 240 000 t, was bei 4¾ t Klötze für 1 Tonne Extrakt, die Fällung von 1 400 000 t für diesen Zweck allein erfordern würde. Dazu kommt der jährliche Export von Quebrachoholz, der zwischen 108 945 t 1917 und 56 582 t 1920 schwankt, sowie der Verbrauch für andere Zwecke (z. B. 3 600 000 t jährlich für Eisenbahnschwellen). Man kann sich somit die Dauer der gegenwärtigen Bestände leicht ausrechnen. (5376)

Haiti. **Aussichten der Blauholz-Industrie.** Blauholz ist einer der Haupt-Ausfuhrartikel von Haiti. Eine Statistik über die Blauholzvorräte liegt nicht vor; jedoch schätzt man das vorhandene Material im Bahonbezirk auf eine halbe bis eine Million Tonnen. Das Holz liefert etwa 1 Barrel (= 500 lb.) Extrakt per Tonne. Bedeutende Mengen wurden auch in der Gegend von Port de Paix und Mole St. Nicholas gewonnen. Der Distrikt am Cap Haitien ist ziemlich ausgeholzt und liefert nur zweitklassiges Material. Die Ausfuhr erfolgt meist in Form des Rohholzes, aber der Versand von Extrakt nimmt zu, und eine amerikanische Gesellschaft hat in Grande Rivière mit einem Kostenaufwand von 150 000 $ eine Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 400 Barrels im Monat errichtet.

Gegenwärtig ist die Industrie nur zeitweilig tätig, und die Blauholz-Ausfuhr ging von 108 106 t im Jahre 1920 auf 33 434 t im Jahre 1921 zurück; Blauholz-Extrakt wurde i. J. 1920 im Betrag von 31 t exportiert, gegen 119 t i. J. 1919. Die gegenwärtigen Aussichten sind nicht günstig; doch würde sich die Lage bessern, sobald in der Textil-Industrie der Vereinigten Staaten eine Wiederbelebung einträte. (5381)

Britisch-Guiana. **Ausbeutung der Bauxitlager.** Nach einem Bericht aus Jamaica im „Times Trade Supplement" soll die „North American Aluminium Co." beabsichtigen, in kurzem die Ausbeutung der Bauxitlager in Britisch-Guiana aufzunehmen. (5032)

Brasilien. **Ausfuhr von Carnaubawachs.** Die Ausfuhr von Carnaubawachs belief sich i. J. 1918 auf 4215 t i. W. von 20 432 956 Milreis, i. J. 1919 auf 6224 t i. W. von 20 539 680 Milreis, i. J. 1920 auf 3516 t i. W. von 10 873 046 Milreis und i. J. 1921 auf 3906 t i. W. von 10 394 627 Milreis. (5411)

Algerien. **Errichtung einer Sprengstoffabrik.** Wie „Journée Industrielle" berichtet, ist am 31. Oktober zwischen der französischen Regierung und der „Société Générale d'Explosifs (Cheddites)" ein Abkommen betr. die Errichtung einer Sprengstoffabrik in Algier getroffen worden, zum Zweck, die algerische Bergwerksindustrie mit Sprengstoff zu versorgen.

In diesem Abkommen, das noch der Zustimmung des Parlaments bedarf, verpflichtet sich die genannte Gesellschaft zum Bau einer Fabrik von Chlorat-Sprengstoffen; die Produktion soll 500 t im Jahr betragen und damit den gesamten algerischen Bedarf decken. Dagegen übernimmt die Regierung (Munitionsverwaltung) die Lieferung der nötigen Rohstoffe zu denselben Preisen, zu welchen diese der Pulverfabrik in Vonges überlassen werden; die Gesellschaft kann aber die Rohstoffe auch direkt beziehen, wenn dadurch die Herstellungskosten vermindert werden. — Die Regierung (Munitionsverwaltung) führt die Oberaufsicht über das neue Unternehmen. (5338)

Tunis. **Gewinnung von Brom.** Während des Krieges (1916) wurde wegen der damaligen hohen Brompreise und der ungenügenden Zufuhr aus den Vereinigten Staaten in El Hancche eine Extraktionsanlage zur Gewinnung von Brom aus den dortigen Salzsümpfen errichtet. Die Anlage lieferte bis zum Waffenstillstand 1050 metr. t Brom. Zurzeit besteht die Fabrik nicht mehr; sie war aber lange genug im Betrieb, um die für die Begründung einer Bromindustrie in Tunis nötigen Unterlagen zu liefern. (5385)

Aufhebung des Zollsatzes des Generaltarifs für schwefelsaures Ammoniak aus Deutschland. Ein im „Journal Officiel Tunisien" vom 21. Oktober veröffentlichter Erlaß vom 4. desselben Monats hebt den nach dem Generaltarif festgesetzten Zollsatz (Tarif-Nr. 019) für rohes schwefelsaures Ammoniak auf, und es kommt infolgedessen der Minimaltarif zur Anwendung. (5423)

Aegypten. **Chemikalien-Ein- und Ausfuhr.** Die Chemikalien-Ein- und Ausfuhr betrug im Kalenderjahr 1921:

	Einfuhr £ E.	Ausfuhr £ E.
Farbstoffe, Farben, Gerbstoffe	467 233	52 241
Chemikalien, Arzneimittel, Parfümerien	2 399 716	309 995

Im Vergleich mit England lieferte Deutschland mehr Indigo, Kohlenteerfarbstoffe und Anstrichfarben, aber weniger Arzneimittel. — Der Gesamtaußenhandel betrug nur rund 92 Mill. £ E. gegen 187 Mill. i. J. 1920. Die deutsche Einfuhr stieg gegen 1920 um nahezu 50 %. (5379)

Düngemittelverbrauch und Produktion. Vor dem Krieg gab Aegypten jährlich etwa 600 000 £ E. für Düngemittel, hauptsächlich Salpeter und Ammonsulfat, aus. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Verbrauch auf eine Million Pfund jährlich gesteigert werden kann. Was die Möglichkeit betrifft, synthetisches Nitrat in Aegypten selbst herzustellen, so steht in Assuan eine Wasserkraft zur Verfügung, welche ungefähr während der Hälfte des Jahres i. D. über 250 000 PS liefern könnte. Damit könnten schon bei der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit etwa 75 000 t Calciumnitrat erzeugt werden, oder mehr, als der Bedarf des Landes vor dem Krieg betrug. Ob es ratsam ist, die Fabrik in Assuan zu bauen oder die Kraft an einen Ort zu leiten, wo Kalkstein leichter zugänglich ist, bleibt noch gründlich zu überlegen. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Beschaffung des gebrannten Kalks, da das Brennmaterial sehr teuer ist. Nach einer Mitteilung des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums wurde übrigens bei dem Studium der Frage, welcher Dünger für den ägyptischen Boden sich am besten eignet, dem Kalksalpeter keine große Bedeutung geschenkt. (5401)

Britisch-Südafrika. **Chemikalienbedarf.** Nach Angabe des „Union Department of Mines and Industries" haben die südafrikanischen Minenverwaltungen im Jahre 1921 für Anschaffung von Chemikalien folgende Beträge ausgegeben:

Cyanide	414 801 £
Desinfektionsmittel	21 692 £
Explosivstoffe	235 958 £
Anstreichfarben, Teer usw.	39 004 £ (5374)

Madagaskar. **Ausbeutung der Uranphosphatlager.** Die i. J. 1920 entdeckten Uranphosphatlager werden jetzt ausgebeutet. Man erwartet für das laufende Jahr eine Ausfuhr von 18 t. Madagaskar soll die Hälfte der Welt-Radiumproduktion liefern können. (5417)

Japan. **Ausfuhr von Campher, Menthol, Campheröl, Pfefferminzöl, Jod und Jodkalium in den Jahren 1920, 1921 und 1922.** In den ersten acht Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Ausfuhr aus Japan von:

	1920	1921	1922	1920	1921	1922
	Piculs			Yen		
Campher . .	8 691	6 489	22 108	4 483 716	1 294 668	4 375 277
Menthol . . .	3 358	1 412	1 095	5 137 260	1 307 170	1 209 269
Campheröl . .	20 202	4 786	9 059	753 197	96 274	201 961
Pfefferminzöl .	2 612	1 699	1 261	1 632 391	370 931	348 151
		Kin				
Jod (roh) . .	11 763	8 808	11 873	80 606	53 296	80 266
Jodkalium . .	13 841	13 094	5 585	118 096	86 655	49 212

(5380)

China. **Quecksilbervorkommen.** Die Haupt-Quecksilberlager trifft man in den Provinzen Kweichow, Hunan, Yünnan und Szechwan. Das bedeutendste ist das von Kweichow, das aus einem breiten Band von Zinnober, zusammen mit Stibnit, besteht und sich bis nach Hunan hin erstreckt. Die ausgedehntesten Bergwerke befinden sich bei Yuanshankiang, 15 Meilen von Lungchikow entfernt. Außerdem kommt Zinnober auch in Fenghuangting, nicht weit von der Kweichow-Grenze, vor. Hier liegen die Hauptminen bei Hontzeping und Tatungla. Im Westen und Norden von Yunnan und im südwestlichen Szechwan gewinnt man Zinnober auch durch Auswaschen in Flußbetten. In Hangeho im Yenyuan-Bezirk von Szechwan liefert ein Bergwerk ziemlich bedeutende Erträge, die der Zinnober-Industrie von Chungking zugeführt werden. (5383)

Java. **Auffindung von Schwefellagern.** Nach einem Bericht des Department of Overseas Trade sind in Dieny in dem Bezirke von Kedoe auf Java Lager von durchschnittlich 3 m Stärke und einem Gehalt von ca. 50 % reinem Schwefel in einer Tiefe von 15 bis 20 m aufgefunden worden. Man schätzt den Schwefelgehalt der Lager auf ungefähr 200 000 t. Auch hat man gefunden, daß ein Schlammsee in der Nähe von Bandoeng reich an Schwefel von ca. 6 % Reinheit ist; man hofft, daraus 500 000 t gewinnen zu können. (5016)

Bandoeng Quininefabrik. In dem Geschäftsbericht für 1921 wird mitgeteilt, daß der Rückgang im Absatz, welcher sich schon 1920 bemerkbar machte, im Berichtsjahr

Digitized by Google

sich fortsetzte und die Lage keine Besserung zeigt. Es wurden die dem verminderten Absatz entsprechenden Maßnahmen getroffen, die Fabrik ist aber imstande, bei zunehmender Nachfrage sofort wieder eine stärkere Produktion aufzunehmen. Für Steuern wurden 644 217 G. bereitgestellt, und es wird darauf hingewiesen, daß zwischen 1914 und 1919 im ganzen 3 142 194 G. an den Staat bezahlt wurden (2 489 970 G. Kriegsgewinnsteuern und 652 224 G. gewöhnliche Einkommensteuer). Die zur Verteilung kommende Summe von 473 647 G. wurde in Form einer 10 %-Dividende auf die gewöhnlichen Aktien und einer Dividende von 90 G. für die Vorzugsaktien ausgezahlt. (5110)

Liquidation der Jodfabrik „Gedangan". Es wurde beschlossen, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um über die Liquidation des Konzerns zu beschließen. Die Bilanz von 1921 zeigt einen Verlust von 54 393 G. und die Fabrik ist seit dem 25. Dezember 1920 geschlossen. Untersuchungen, welche durch einen Geologen ausgeführt wurden, ergaben kein ungünstiges Resultat, aber das Gesuch um ein Regierungsdarlehen von 100 000 G. wurde abgeschlagen. Wie man hört, sollen Verhandlungen mit einem britischen Konzern aufgenommen werden, der vielleicht die ganze Anlage übernehmen würde. (5109)

Ceylon. **Neue Unternehmungen der chemischen Industrie.** Im allgemeinen Jahresbericht über die wirtschaftliche Entwicklung von Ceylon für 1921 wird mitgeteilt, daß im letzten Jahre 43 neue Fabriken errichtet wurden und daß von den bereits bestehenden Unternehmen 14 ihren Betrieb eingestellt haben. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet der Zuwachs von 29 Fabriken eine Zunahme von 2½ %. Unter den Neugründungen werden erwähnt: eine Sodawasserfabrik, zwei Düngerfabriken und eine Sauerstoffabrik, welche die erste ihrer Art in Ceylon ist. (5251)

Englische Kolonien **(Straits-Settlements). Der Außenhandel 1921.** Nach einer Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg." vom 27. Oktober ist die Aktivität der Handelsbilanz der Jahre 1918 und 1919 im Jahre 1920 in einen starken Einfuhrüberschuß umgeschlagen, der sich im Jahre 1921 jedoch wieder stark verringern konnte. In Artikeln der chemischen Industrie zeigt die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrwerte von 1920 und 1921 folgendes Bild:

Einfuhr von	1920	1921	Ausfuhr von	1920	1921
Drogen und	£	£		£	£
Medikamente	509 850	326 080	Gambir . . .	324 910	166 160
Streichhölzer .	416 610	255 960	Leimphosphate	139 200	155 160

(1972)

Seychellen. **Zimtölproduktion.** Nach einem Bericht des britischen Kolonialamts wurden im Jahre 1919 in 44 Destillerien 24 430 Liter Zimtöl erzeugt, welche auf dem Londoner Markt hohe Preise erzielten. (5257)

Nauru. **Die Verteilung der Phosphatproduktion.** Auf eine Anfrage über die Arbeiten der britischen Phosphat-Kommission gab der australische Premierminister folgende Erklärung ab:

Während der ersten zwei Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein aus Nauru nach Australien eingeführt. Daraus konnte fast die doppelte Menge von Superphosphat mit einem Werte von 3 750 000 £ hergestellt werden. Die australischen Farmer hatten dafür einen Preis von 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d. pro Tonne zu zahlen, so daß 6 £ etwa als Durchschnittspreis gelten kann. Nach dem 1. Juli d. J. ging der Preis erheblich zurück, da die Kommission eine Preisreduzierung der Rohmaterialien vornahm. In Neuseeland waren die Preise etwas höher. Der Anteil der einzelnen Länder an der Ausfuhr der Nauruphosphate bis zum 30. Juni 1921 war folgender: Australien 72,96 %, Neuseeland 4,7 %, Großbritannien 4,59 % und die übrigen Länder 17,75 %. (5373)

LITERATUR

Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen, verbunden mit einem Verzeichnis der Eisenbahn-Neu-, Um- und Ergänzungsbauten. 490 Seiten stark. Verlag technischer Zeitschriften, H. Apitz, Berlin W. 57.

Das Handbuch enthält eine Uebersicht der Verwaltungsbehörden der deutschen Reichsbahn und ihrer Geschäftsbezirke, eine Uebersicht der deutschen Privateisenbahnen und nebenähnlichen Kleinbahnen und ihrer Verwaltungsstellen, sowie ein Verzeichnis der außerdeutschen Staats- und Privateisenbahnen. Neben den behördlichen Angaben und der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahn enthält das „Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen" die Namen der Dienststellen-Vorstände unter Angabe ihres Amtscharakters. Das Handbuch soll dazu dienen, der Geschäftswelt den Verkehr mit den Eisenbahnen zu erleichtern, sei es beim Schriftwechsel aus Beförderungsverträgen oder bei Uebernahme von Lieferungen und Leistungen. (5364)

Vermögensteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922, erläutert von Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Steuersyndikus. (Elsners Betriebsbücherei 18. Band) Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H. 1922.

Die vorliegenden Erläuterungen berücksichtigen insbesondere die Bedürfnisse von Handel und Industrie. Dementsprechend wurden die Bilanzierungsvorschriften und unter ihnen wieder die Bewertungsprobleme eingehend behandelt. Es schwebte das Ziel vor, dem Steuerpflichtigen die Materie näher zu bringen einmal durch eine leicht verständliche Sprache und dann durch eine gewisse Beschränkung in der Zahl der zur Erörterung gestellten Fragen. (5362)

Die Genossenschaftsbewegung. I. Band: Geschichtlicher Teil: Darstellung der Entwicklung in allen Kulturländern sowie der internationalen Beziehungen. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann. Berlin 1922. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

In der Literatur fehlt bisher ein Buch, in dem die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens übersichtlich dargestellt ist. Das vorliegende Buch des bekannten Sozialpolitikers stellt sich diese Aufgaben. Auf 286 Seiten bietet es für Deutschland, England, Frankreich Belgien, Holland, Spanien, Schweiz, Italien, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Rußland, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Amerika, Japan sowie hinsichtlich der internationalen Organisation der Genossenschaften einen Ueberblick über die bisherige Entwicklung von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Naturgemäß muß die Darstellung sich damit begnügen, die großen Linien zu zeichnen, aber gerade das ist es, worauf es hier ankommt, denn die Einzelheiten müssen den Spezialarbeiten vorbehalten bleiben. Dem angegebenen Zwecke wird das Buch in vorzüglicher Weise gerecht, so daß es als eine wertvolle Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur zu begrüßen ist. (5363)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat am 1. d. Mts. die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 890,— 730,— 490,— 400,— je Quadratmeter.

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1290,— 1090,— 890,— je Quadratmeter.

Diese Preise gelten für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

c) für Dacharbeiten:

1.	für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	2900,— Mk.
2.	für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	3100,— „
3.	für den Anstrich eines alten Pappdaches . .	200,— „

Diese Preise verstehen sich für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe. (5353)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

° **Hermann C. Starck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.** Die Ende 1921 errichtete Gesellschaft hat ihre Tätigkeit mit Beginn des Jahres 1922 aufgenommen. Die Hauptniederlassung Berlin befaßte sich besonders mit dem Handel von Metallen, Erzen, Halbfabrikaten und Legierungen, während die Zweigniederlassung Hamburg Export- und Importge-

Digitized by Google

schäfte, insbesondere in Chemikalien und Rohstoffen für die Seifen-, Lack-, Farben- und verwandte Industrien, betreibt. In Köln, Frankfurt a. M., Hannover und Halle a. S. wurden Zweigniederlassungen errichtet. Außerdem beteiligte sich die Firma an einer ganzen Reihe gleichartiger Handelsunternehmungen, so an den Firmen F. D. Bieber & Söhne in Hamburg und Hermann C. Starck G. m. b. H. in Wien. Durch maßgebende Beteiligung an den Zinnwerken Wilhelmsburg G. m. b. H., Wilhelmsburg a.d. Elbe, an den Hüttenwerken Tostedt vorm. Robertsen & Bense, Tostedt und der Chemischen Fabrik Altherzberg Alwin Nieske G. m. b. H., Herzberg a. d. Elster, sowie durch enge Verbindung mit der Firma „Ferro-Werk Rhina Hermann C. Starck", Murg i. Baden, wurde der Gesellschaft ein reiches Tätigkeitsfeld auf industriellem Gebiet geschaffen. Nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres ist dieses Tätigkeitsfeld noch erweitert durch maßgebende Interessennahme an der Chemischen Fabrik Ahlhorn Aktiengesellschaft, Oldenburg, durch Uebernahme der Herzberger Kartoffel- und Maisstärkefabrik, Herzberg a. d. Elster, bzw. durch Umstellung der Fabrikation derselben auf chemische Produkte und durch Beteiligung an der in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Chemischen Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf-Zwickau, sowie endlich durch Sicherung des Erwerbs der in fremder Hand befindlichen Anteile der Zinnwerke Wilhelmsburg G. m. b. H. Die Gewinne aus Beteiligungen erscheinen in den Ziffern der vorliegenden Bilanz nicht. Das Geschäftsjahr 1921/22 brachte einen Reingewinn von 17 215 052 Mark, aus dem eine Dividende von 10 Proz. auf das Kommanditkapital von 75 Millionen Mark gezahlt wird. (5396)

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Actiengesellschaft.** Am 30. Juni d. J. konnte die Gesellschaft auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Während dieser Zeit ist die Herstellung verschiedener neuer Artikel in das Fabrikationsprogramm aufgenommen, und die Betriebsstätten haben eine dementsprechende Erweiterung erfahren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren die Betriebe in Harburg und Staßfurt zufriedenstellend beschäftigt, wenngleich der Absatz in Kalisalpeter in den ersten Monaten hätte besser sein können. Die Bilanz schließt mit einem Reingewinn von 4 378 332 Mk., aus welchem die Verteilung einer Dividende von 50 % und eines Bonus von weiteren 50 % erfolgt. (5358)

* **Pfälzische Pulverfabriken Akt.-Ges. St. Ingbert.** Das 24. Geschäftsjahr brachte nach dem vorliegenden Geschäftsbericht für 1921/22 außer einer durch die Geldentwertung bedingten Erhöhung der Umsatzziffern auch eine Steigerung des Mengenumsatzes. Für das erste Halbjahr hielt zwar der schwere wirtschaftliche Druck noch an; erst um die Jahreswende machte sich aus den Steinbrüchen eine vermehrte Nachfrage geltend, die wohl zum Teil auf eine größere Bautätigkeit, zum größeren Teil aber auf die Folgeerscheinungen der Markverschlechterung zurückzuführen war. Auf den letzten Ursachen beruhte auch die Geschäftsbelebung, die sich in fast allen übrigen Abnehmerkreisen bemerkbar machte. Unter solchen Umständen gelang es, einen gegen das Vorjahr erhöhten Gewinn zu erzielen. Im neuen Geschäftsjahr wurde das Werk Schopp von einer Explosion heimgesucht, die die Geschäftsleitung veranlaßte, in dem vorliegenden Gewinnvorschlage durch Stärkung der Explosionsdrucklage zur teilweisen Deckung dieses Verlustes vorzusorgen. Der erzielte Reingewinn stellte sich auf 1 226 861 Mark. Es gelangt eine Dividende von 25 Proz. zur Verteilung. Die Aussichten für das laufende Jahr bezeichnet der Vorstand als zufriedenstellend, wenn die Grundlagen, auf denen die augenblickliche Beschäftigung beruht, nicht zu unsicher wären. Bisher ist es erst zum Teil gelungen, einen Ausgleich für den schweren Absatzverlust im Westen zu erreichen, und auch dieser teilweise Ausgleich hat seine Dauerhaftigkeit erst noch bei Aufhören der augenblicklichen Scheinkonjunktur zu erweisen. Die Bezeichnung „zufriedenstellend" kann daher nur unter allem Vorbehalte gemacht werden. (5395)

* **Th. Goldschmidt A.-G., Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen.** Die Firma teilt mit, daß sie Herrn Wilhelm Schütter Gesamtprokura für ihre Hauptniederlassung erteilt hat. Herr Schütter ist berechtigt, die Firma zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen. Den Herren Dipl.-Ing. Max Hoenicke, Otto Höhn, Albert Nöltner, Walter Jos. Remsperger, Hans Rose, Dipl.-Ing. Reinhold Stumpf ist Handlungsvollmacht dahingehend gegeben, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zur Zeichnung allen Briefwechsels berechtigt sind, der die Wareneinkaufs- und Warenverkaufsgeschäfte der Gesellschaft betrifft. (5361)

* **Aktiengesellschaft für Lackfabrikation Hamm (Westf.).** Der Geschäftsbericht 1921/22 stellt fest, daß das abgelaufene Geschäftsjahr im allgemeinen ohne wesentliche Störungen verlaufen ist; es brachte eine Steigerung der Erzeugung. Der Vorstand betrachtete es für die Hauptaufgabe, die innere und äußere Organisation der Gesellschaft auszubauen. Er stellt mit Genugtuung fest, daß sich der Kreis der Abnehmer bedeutend erweitert und der Umsatz sich wesentlich gehoben hat. Durch diesen Ausbau sind in Verbindung mit den steigenden allgemeinen Unkosten, die Frachten, Steuern, Gehälter und Löhne, besondere Aufwendungen gemacht worden, welche das Geschäftsergebnis ungünstig beeinflußt haben. Die in der letzten Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung auf 2 Millionen Mark ist durchgeführt. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre 212 110 Mk.; er wird zu Rücklagen und zum Vortrag auf neue Rechnung Verwendung finden. Das neue Geschäftsjahr hat in befriedigender Weise begonnen; indessen sind die vorhandenen Mittel für den gesteigerten Umsatz nicht ausreichend. Die Generalversammlung hat daher über eine Verdoppelung des Aktienkapitals zu beschließen. (5357)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 12.	6. 12.	Aktien	13. 12.	6. 12
A. G. f. Anilinfabr. .	15750,—	9700,—	Höchster Farbw. . .	—	11450,—
Bad. Anilin	16930,—	12900,—	C. A. F. Kahlbaum .	5100,—	5400,—
Byk-Guldenw. . . .	4010,—	—	Köln-Rottweil . . .	10930,—	9400,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	15000,—	11000,—	Linde's Eismasch. .	5500,—	5900,—
„ Grünau . . .	7000,—	6500,—	Nitritfabrik	4800,—	4900,—
„ v. Heyden . .	—	12550,—	Oberschl. Koksw. .	15000,—	14500,—
„ Milch & Co. .	7800,—	6600,—	Rasquin, Farbw. . .	12500,	10300,—
„ Weiler	15000,—	10000,—	Rh. W. Sprengst. . .	6500,—	5500,—
„ Gelsenk. . . .	36000,—	—	J. D. Riedel	8750,—	9000,—
„ W. Albert . .	17500,—	10000,—	Rütgerswerke . . .	8025,—	7500,—
„ Concordia . .	15000,—	15000,—	H. Scheidemandel	14000, -	9500,—
Dynamit Nobel . . .	9200,—	7850,—	Schering, Chem. . .	12550,	13000,—
Egestorff. Salzw. . .	19000,—	16500,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	8000,—	13500,—	Staßfurter Chem. . .	27000,—	22500,—
Fahlberg List	3925,—	4000,—	Thür. Bleiweißf. . .	7200,—	7200,—
Th. Goldschmidt . .	8900,—	8700,—	Union Chem. Fabr. .	7475,—	7600,—
Harb. Wiener G. . .	8700,—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	10390,—	10400,—
Harkort Bergw. . .	20500,—	16000,—	„ Glanzstoff F. .	30000,—	25000,—
Heine & Co.	5000,—	4700,—			

Devisen	7. 12.	8. 12.	9. 12.	11. 12.	12. 12.	13. 12.
Holland	3220,—	3125.—	3340,—	3400, -	3380,—	3240,—
Schweden . . .	2150,—	2075.—	2260,—	2275.	2275,	2180,—
Italien	403,—	392.50	420,50	427 50	422,50	402,50
England	36400, -	35600,—	38250,—	39300, -	38900,—	37500,—
New York . . .	8100,—	7900,—	8350,—	8470,—	8440.—	8087,50
Frankreich . .	570,—	561,—	592.50	596,—	597.50	571,—
Schweiz	1510,—	1500,—	1585. -	1610,—	1587.50	1530,—
Spanien	1245,—	1225,—	1295 —	1315,—	1310,—	1260,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	13. 12	6. 12.
Elektrolytkupfer	2574	2639
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2150—2250	2200 - 2300
Originalhüttenweichblei	900 — 950	925— 975
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1450—1500	1425—1475
Zink, umgeschmolzen	1150—1250	1200—1250
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	3219	3297
do. in Walz- oder Drahtbarren	3243	3321
Bancazinn	6550 6650	6800 6900
Straitszinn	6550—6650	6800 - 6900
Australzinn	6550—6650	6800—6900
Hüttenzinn, 99 %	6475 - 6575	6700—6800
Reinnickel	4650 - 4700	4700—4800
Antimon-Regulus	850— 900	875— 925
Silber in Barren	157500—162500	170000—175000

(5429

Versammlungskalender.

28. Dez.: Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, außerordentliche G.-V. vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden-A., Gewandhausstraße 5. (5388)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß (in Oel und in Pulver) sowie für Buchdruckwalzenmasse sind geändert.

Die vom Unterausschuß Erdfarben der Außenhandelstelle Chemie beschlossenen Ausfuhrbeschränkungen für Ockersorten (s. „Chem. Ind." S. 815) beziehen sich nur auf Rohware.

Für Bleiweiß nach Italien sowie für Kasselerbraun (in Teig und in Pulver) sind die Preise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (5121)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	6. Dez. 1922	9. Dez. 1922	6. Dez. 1922	24. Nov. 1922	7. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	130—140 G	21 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21,10-22,10 £	76/77% 21,25—23 G	4,50 čKr.	128/130 (5700 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 čKr.	Bleiberger (9500 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(15 000 K.)	white crystl. 12-12 1/2 c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7 1/2 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 12 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	25—28 G	7 čKr.	(8500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41,50—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. 14500 K.	99 1/2% 100 lb. 11,16-11,20 $
Formaldehyd	40% 580 Fr.	40% vol. 82,10—85 £	40% vol. 60—68 G	36 % 11 čKr.	—	40% 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,25—4,50 G	crist. 0,90 čKr.	crist. 1100 K.	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26000 K.)	18—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	180—195 G	26 čKr.	(60 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(97 000 K.)	0,90—0,95 $
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	26,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6 1/4 d	58—64 G	—	—	9 7/8—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 (8000 K.)	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	30% Rotsiegel (6100 K)	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3000 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4 3/4—5 d	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	crist. 47,75—53 G	13 čKr.	crist. weiß (16000 K.)	cryst. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	47—51 G	—	—	50% solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90% 135 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7500 K.)	white gran. 6 3/4—7 c.
Salpétersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	36° techn. (3700 K.)	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1600 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° conc. coulé 140 Fr.	solid 60/62% 20,10-22,10 £	60 62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (4900 K.)	fused 60/62% 4-4 1/4 c.
Schwefelsäure	60.5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,25—4,75 G	66° 1,25 čKr.	66° (1975 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	69/100% 8,50-9,75 G	—	crist. (1100 K.)	58° light 100 lb. 1,00—1,07 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	36/38° (1300 K)	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	140—150 G	24 čKr.	(37 000 K.)	32 c.

(5428)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang | BERLIN, 27. DEZEMBER 1922 | Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Dezember 1922.

Nur wenige Tage trennen uns noch von dem Beginn der Pariser Besprechungen, in denen der Versuch gemacht werden soll, die in London gescheiterte Verständigung über die grundlegenden Fragen des Reparationsproblems herbeizuführen. Um sich ein Urteil über die Aussichten dieses Versuchs zu bilden, muß man sich die wenigen Tatsachen vergegenwärtigen, die sich seit dem Abschluß der Londoner Konferenz aus der gewaltigen Flut widerspruchsvoller, dem journalistischen Sensationsbedürfnis entsprungener Meldungen herausschälen lassen.

Am 13. Dezember erhielt der Reichskanzler Cuno die Antwort Bonar Laws auf das Schreiben, mit dem der deutsche vorläufige Reparationsplan den in London versammelten alliierten Staatsmännern unterbreitet wurde. Die Antwort des britischen Ministerpräsidenten stellt „mit aufrichtigem Bedauern" fest, daß der vorgelegte Plan nicht eine Lösung darbiete, welche bei der gegenwärtigen Lage als befriedigend für die Regierungen der Entente angesehen werden könne.

Am folgenden Tage lagen in Deutschland die ersten Meldungen über ein von der amerikanischen Regierung geplantes Eingreifen zur Lösung der europäischen Schwierigkeiten vor. Die unzweifelhaft von zuständiger Stelle in Washington ausgehende Kundgebung beschränkte sich auf die Mitteilung, daß Präsident Harding diplomatische Schritte unternommen habe, um die alliierten Regierungen über die Stellung Amerikas zu den grundlegenden Fragen des europäischen Wirtschaftsproblems zu verständigen. Was dann über „diese allgemeine Erklärung" hinaus an Meldungen, die an den Besuch Morgans und Dr. Wiedfeldts beim Staatssekretär Hughes und an die Reise des amerikanischen Gesandten in London nach Washington anknüpften, von Absichten und Verhandlungen der amerikanischen Regierung über den Ozean nach Europa gelangte, gehört nahezu ausnahmslos in das Bereich der Phantasie.

Am 15. Dezember fand dann in der französischen Kammer die Debatte statt, in deren Verlauf Poincaré in Abrede stellte, daß sein Kabinett ein militärisches Vorgehen mit Strafcharakter gegen Deutschland beabsichtige. Nicht um eine Politik der Sanktionen, nicht um eine Besetzung des Ruhrgebietes handele es sich in der Frage der Gewährung eines Moratoriums an Deutschland, sondern um die Erfassung von Pfändern, um Sicherheiten für die Erfüllung der deutschen Zahlungsverpflichtungen in Händen zu haben. Diese Verleugnung seiner bishergien Sanktionspolitik ist als das Ergebnis der Londoner Konferenz anzusehen. Der französische Ministerpräsident ist dort zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Kabinett Bonar Law unter dem Druck der öffentlichen Meinung in England unter keinen Umständen in eine Besetzung des Ruhrgebietes einwilligen würde und daß auch in Italien und Belgien auf eine Zustimmung zu einer Politik der Gewalt nicht zu rechnen wäre. Indessen wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, aus dieser scheinbaren Wandlung in der französischen Politik die Hoffnung auf eine Lösung des Reparationsproblems auf rein wirtschaftlicher und finanzieller Grundlage, etwa auf dem Boden des deutschen Programmes, herzuleiten.

Als feststehend ist heute anzusehen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten entschlossen ist, sich an der Lösung der europäischen Wirtschaftsfrage aktiv zu beteiligen. Auch über die wahren Ursachen dieser Abkehr von dem früheren Standpunkt der völligen Uninteressiertheit an der deutschen und europäischen Frage kann kein Zweifel mehr bestehen. Es sind die wirtschaftlichen Nöte der amerikanischen Farmer, welche zu der Erkenntnis geführt haben, daß der europäische Markt als Absatzgebiet für den Ueberschuß an agrarischen Produkten nicht zu entbehren ist. Wenn die Ausfuhrzahlen für Fleisch in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres um 20 % hinter denen des Vorjahres zurückbleiben, wenn in der gleichen Zeit die Weizenausfuhr nach Deutschland auf ein Drittel des Jahres 1921 herabsinkt und die Ausfuhrmengen an Mehl und kondensierter Milch unter dem Einfluß der zusammengebrochenen deutschen Währung noch stärkere Verluste aufweisen, dann begreift man, daß das amerikanische Interesse an einer Gesundung Europas im allgemeinen und Deutschlands im besonderen nicht auf Prestigerücksichten, sondern auf sehr realen, wirtschaftlichen Grundlagen beruht. Die „Frankf. Ztg." gibt den Bericht des früheren Gouverneurs von Illinois, Lowden, wieder, der auf persönlichen Beobachtungen in Europa beruht. Er erklärt es für ganz verkehrt, anzunehmen, daß die Vereinigten Staaten an den Vorgängen in Europa nicht interessiert seien. Namentlich vom Standpunkt der Farmer aus müsse man feststellen, daß die wirtschaftliche Gesundung Europas für Amerika fast ebenso wichtig sei wie für Europa selbst, und je schneller man dieser Tatsache inne würde, desto besser sei es für Amerika, besonders aber für seine Landwirtschaft.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist also entschlossen, beim Wiederaufbau Deutschlands mitzuwirken. Aber für diese Mitwirkung sollen Vorbedingungen erfüllt werden, gegen die sich Herr Poincaré bereits mit größter Entschiedenheit auflehnt. Der amerikanische Finanzmann Morgan hat kürzlich dem deutschen Botschafter in Washington, Dr. Wiedfeldt, erklärt, die von ihm vertretene Bankiergruppe stände nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Erörterung einer internationalen Anleihe die endgültige Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit voraufgehen müsse. Um Deutschlands Zahlungsfähigkeit festzustellen, wollen nun die amerikanischen Handelskammern, die hinter der Bankiergruppe stehen, eine Sachverständigenkommission nach Europa entsenden. Sie dürften hierbei von der Erwägung ausgehen, daß die bisherigen Ermittelungen der deutschen finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Reparationskommission kein objektives Bild geliefert haben, weil die Kommission unter starken politischen Einflüssen von französischer Seite gestanden hat. Eine solche, von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Prüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit will aber Poincaré unter allen Umständen verhindern, weil dadurch mit größter Wahrscheinlichkeit die Erreichung der wahren Ziele der französischen Reparationspolitik verhindert würde.

Digitized by Google

Deshalb erklärte er in seiner Senatsrede vom 21. Dezember, er würde unter keinen Umständen zulassen, daß sich Finanzleute zu Schiedsrichtern zwischen den Verbündeten und Deutschland aufwürfen. Deshalb leugnet er zu wiederholten Malen, von der Absicht amtlicher amerikanischer Kreise, in die Lösung der europäischen Krise einzugreifen, etwas zu wissen. Er will die Vereinigten Staaten jedenfalls solange ausschalten, bis zwischen den an der Reparationsfrage in erster Linie beteiligten vier Regierungen ein Kompromiß über die Pfänderfrage erzielt ist.

„Manchester Guardian" hat in diesen Tagen die Gründe, aus denen Poincaré sich einer Nachprüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit durch eine unparteiische Instanz so entschieden widersetzt, in einem Leitartikel auseinandergesetzt, der auch in den Vereinigten Staaten Beachtung gefunden haben dürfte. Zwei Gründe seien dafür ausschlaggebend: Frankreich kann aus dem Friedensvertrage kein Recht herleiten, sich deutsches Gebiet anzueignen. Darum soll ein scheinbares Recht geschaffen werden, indem Deutschland unmögliche Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden, deren Nichterfüllung dann dem Hauptbeteiligten an den Reparationsleistungen die Berechtigung verleiht, das linke Rheinufer zu annektieren. Auf der Friedenskonferenz gelang es Clemenceau nicht, dieses Ziel zu erreichen; Frankreich mußte sich mit der fünfzehnjährigen Besetzung begnügen. Aber es hat nie einen Augenblick den Plan aufgegeben, den Rhein zur politischen Grenze zu machen. Ferner will Frankreich unbedingt an der Idee festhalten, daß Deutschland riesige Summen zu zahlen in der Lage wäre, um durch einen teilweisen Verzicht auf diese Summen einen entsprechenden Nachlaß seiner Kriegsverpflichtungen gegenüber England und den Vereinigten Staaten zu erreichen.

Frankreich hat also ein klares Interesse, eine gerechte Prüfung unserer Zahlungsfähigkeit und die Festsetzung einer tragbaren Reparationspflicht zu verhindern. Ist unter solchen Umständen auf einen für uns günstigen Verlauf der Pariser Konferenz zu rechnen? Es wäre eine arge Selbsttäuschung, darauf zu hoffen. Es scheint sich eine Verständigung zwischen den vier Ministerpräsidenten, die sich am 2. Januar in Paris zusammenfinden werden, anzubahnen, die dahin geht, daß Poincaré auf die Ruhrbesetzung verzichtet, dafür aber die Zustimmung zu seiner Pfänderpolitik durchsetzt. Die neuen deutschen Reparationsvorschläge mögen dann auch der schärfsten wirtschaftlichen Prüfung auf ihre Durchführbarkeit standhalten, sie werden die Besitzergreifung von Pfändern, welche die Erreichung des Endzieles der französischen Reparationspolitik zu fördern geeignet sind, nicht verhindern. Dann werden aber die Vereinigten Staaten kaum noch das Vertrauen aufbringen können, daß ihre Mitwirkung bei der Lösung der europäischen Wirtschaftskrise von Nutzen wäre.

Nach neuen Meldungen aus Washington sollen die Handelskammern entschlossen sein, ohne Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen zwischen den Regierungen eine Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands durch eine Kommission vornehmen zu lassen. Welchen Zweck könnte aber eine solche rein private Ermittlung haben, wenn Poincaré in der Zwischenzeit seine Pfänderpolitik zur Durchführung bringt? Bl. (5519)

Für Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1922 mit der Frage der Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe. Ueber die Erörterungen im Ausschuß wird uns folgender Bericht erstattet:

Der Vorsitzende, Direktor Kraemer, beantragte die sofortige Aufhebung der Zuschläge. Ihre Berechtigung ist im August dieses Jahres daraus hergeleitet worden, daß bei der damals eintretenden schnellen Markentwertung Teile der inländischen Selbstkosten hinter dem Weltmarktpreis zurückblieben, insbesondere die Kosten der Arbeit, der Kohlen und des staatlich betriebenen Verkehrs. Der Vorsitzende begründete seinen Antrag damit, daß eine gewisse Stetigkeit der Wechselkurse zu einem sehr hohen Stande eingetreten sei. Der Anteil der einzelnen Erzeugungsmittel am Preise verteile sich danach so, daß der überwiegende Teil meist auf die Rohstoffe entfalle, die Löhne dagegen im Durchschnitt nur noch etwa 5 % ausmachen, ihre Höhe also auf den Preis des Erzeugnisses keinen wesentlichen Einfluß mehr übe. Kohle und Frachten hätten die Bewegung der Wechselkurse überholt. Nach der amtlichen Statistik sind bei einer Steigerung des Dollars von August bis Dezember um 655 %, die Preise für Steinkohlen um 1380 %, Braunkohle um 1300 % und die Frachten auf das 17,8 fache gestiegen. Die Voraussetzung für die Zuschläge sei also fortgefallen.

Der Reichswirtschaftsminister Dr. Becker bestätigte, daß die Zuschläge eingeführt worden sind, als die Inlandspreise unter den Weltmarktpreisen standen, um einmal die Valutagewinne zu besteuern und ferner das sogenannte Valutadumping zu verhindern. Da der Preis vieler Waren sich dem Weltmarktpreis genähert, bei manchen Waren, z. B. Eisen, ihn sogar überschritten hat, wird im Reichswirtschaftsministerium bereits erwogen, ob der Zeitpunkt der Aufhebung der Zuschläge gekommen ist. Wenn die Entwicklung der Mark auch weiterhin stetig verläuft, besteht kein Grund, sie aufrechtzuerhalten, doch können bestimmte Zusicherungen nicht gegeben werden. Der Minister ersuchte den Ausschuß um sein Gutachten.

In der Erörterung wurde festgestellt, daß die Erhaltung der Ausfuhr und ihre Steigerung zur Gesundung der deutschen Wirtschaft und Währung notwendig ist. Der Widerstand des Auslandes gegen die Aufnahme deutscher Waren ist groß. In der Antidumpinggesetzgebung spricht sich die noch nicht geschwundene Kriegsstimmung des Auslandes aus. Deutsche Waren werden im Auslande nur gekauft, wenn sie billiger oder besser sind. Der Wettbewerb mit dem Auslande ist immer schwieriger geworden und der Goldwert der deutschen Ausfuhr stetig gesunken, z. B. in der chemischen Industrie vom September bis zum Oktober dieses Jahres um 30 % Goldwert. Auch heute kommt der deutschen Erzeugung die Billigkeit der Löhne, Kohlen, Frachten, Mieten und des Brotes zugute. Wenn trotzdem der Inlandspreis den Weltmarktpreis erreicht oder überschreitet und die Wettbewerbsfähigkeit aufhört, so muß die deutsche Wirtschaft mit unproduktiven Ausgaben belastet sein. Als solche unproduktiven Belastungen werden besonders erwähnt die Außenhandelskontrollorganisationen, welche auch die Privatbetriebe zu starken Vermehrungen ihres Personals und anderen Aufwendungen zwingen, die Kosten der Kreditbeschaffung, die mindestens 24 % betragen, und die Abgabe für die Presse. Von den Arbeitgebervertretern der Industrie und des Ausfuhrhandels wurde im Zusammenhang damit die Aufhebung der Ausfuhrabgaben überhaupt verlangt. Dem widersprachen Vertreter der Arbeitnehmer, indem sie betonten, daß eine unterschiedliche Behandlung der Gewerbe notwendig ist, besonders soweit sie nur inländische Rohstoffe verarbeiten. Jedoch wurde von allen Seiten anerkannt, daß angesichts der Lage eine Erleichterung der Ausfuhr geboten ist, und es wurde einstimmig beschlossen, die Regierung um sofortige Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe zu ersuchen. (5513)

Digitized by Google

Der neue chinesische Zolltarif.

Im Anschluß an die Ausführungen auf Seite 805 der „Chemischen Industrie" über die Revision der chinesischen Seezölle geben wir nachstehend den endgültig festgelegten Text des Zolltarifs mit den Ausführungsbestimmungen wieder, soweit er für die chemische Industrie in Frage kommt. Dieser neue Tarif sollte vorbehaltlich der Ratifizierung durch die in der Beratungskommission vertretenen Regierungen am 1. Dezember d. J. in Kraft treten. Da aber diese Ratifizierung bis jetzt nicht erfolgt ist, so steht der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Zollbestimmungen noch nicht fest. Wir werden den betreffenden Termin sofort nach Bekanntwerden in der „Chem. Ind." mitteilen.

Dem bestehenden Tarif, welcher i. J. 1919 in Kraft trat, war der durchschnittliche Preis der Waren in Shanghai während der 5 Jahre 1912—1916 zugrunde gelegt. Die Klassifikation ist im allgemeinen im neuen Tarif dieselbe wie in dem Tarif von 1919, einige Aenderungen sind indessen vorgenommen worden, u. a. besonders bei Indigo (siehe „Chem. Ind." S. 806). Bei einigen Waren sind die spezifischen Zölle in Wertzölle umgewandelt worden.

Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.
159	Quecksilber	picul	4,40
168	Agar-Agar	„	0,28
197	Backpulver		5 % ad val.
225	Asafoetida		5 % ad val.
231	Campher (Laurus Camphora), roh oder gereinigt (auch geformt)	„	3,80
232	Campher „baroos", gereinigt	catty	1,50
233	Campher „baroos", Abfall		5 % ad val.
242	Chinawurzel	picul	1,60
246	Cocain		5 % ad val.
247	Galgantwurzel		
248	Ginseng, gereinigter oder nicht (einschl. des Barts, der Wurzeln und Abfälle, jedoch nicht mit Einschluß von wildem Ginseng):		
	a) 1. Qualität (Wert über 35 Hk. Tls. per catty)	catty	2,60
	b) 2. Qualität (Wert über 25 Hk. Tls., aber nicht über 35 Hk. Tls. per catty)	„	1,50
	c) 3. Qualität (Wert über 11 Hk. Tls., aber nicht über 25 Hk. Tls. per catty)	„	0,90
	d) 4. Qualität (Wert über 6 Hk. Tls., aber nicht über 11 Hk. Tls. per catty)	„	0,43
	e) 5. Qualität (Wert über 3 Hk. Tls., aber nicht über 6 Hk. Tls. per catty)	„	0,23
	f) 6. Qualität (Wert nicht über 3 Hk. Tls. per catty)	„	0,088
249	Ginseng, wilder		5 % ad val.
253	Pflanzenleim „isinglass vegetable"	picul	3,70
260	Morphium in jeder Form		5 % ad val.
264	Opiumtinktur		5 % ad val.
267	Pfeffer, schwarzer	„	0,48
268	Pfeffer, weißer	„	0,93
307	Tafelwässer, kohlensaure (künstliche und natürliche)	12 ganze oder 24 halbe Flaschen	0,07
314	Essigsäure	picul	1,20
315	Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 lb.	„	0,96
316	Carbolsäure		5 % ad val.
317	Salzsäure, in Ladungen	„	0,24
318	Salpetersäure	„	0,55
319	Schwefelsäure	„	0,18
320	Ammoniak, in Ladungen	„	1,10
321	Ammoniumchlorid (Salmiak)	„	1,00
322	Ammoniumsulfat	„	0,28
323	Bleichpulver (Chlorkalk)	„	0,28
324	Borax, roh oder gereinigt	„	0,48
325	Calciumcarbid	„	0,40
326	Kupfersulfat	„	0,52
327	Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 lb.	„	1,60
329	Dünger, tierischer, chemischer oder nicht besonders genannter künstlicher		5 % ad val.
330	Naphthalin	„	0,52
331	Kaliumbichromat	picul	1,20
332	Salpeter [Kalisalpeter? s. a. 338]	„	0,73
333	Soda, calciniert	„	0,13
334	Natriumbicarbonat, in Ladungen	„	0,29
335	Aetznatron	„	0,36
336	Kristallsoda	„	0,16
337	Kristallsoda, concentriert	„	0,33
338	Natriumnitrat (Chilesalpeter)	„	0,41
339	Natriumsilikat	„	0,20
340	Natriumsulfid	„	0,26
341	. . . Rektifizierte alkoholische Flüssigkeiten oder Alkohol (einschl. . . . denaturierter Spiritus, Holzgeist, Fuselöl. . .)	Imp. gall.	0,03
342	Anilinfarben, nicht besonders genannt		5 % ad val.
343	Mangroverinde	picul	0,13
344	Plum tree-Rinde	„	0,19
345	Gelbrinde (zum Färben)	„	0,25
346	Pariser- oder Preußischblau	„	2,40
347	Bronzepulver	„	3,50
348	„Carbonblack" (Ruß)	„	1,30
349	Carthamin		5 % ad val.
350	Chromgelb		5 % ad val.
351	Zinnober [cinnabar; s. a. 374]	„	4,40
352	Kobaltoxyd		5 % ad val.
353	Cochenille		5 % ad val.
354	Cunao oder unechter Gambir	„	0,19
355	Curch oder echter Gambir	„	0,48
356	Farbstoffe und Farben, nicht besonders genannt		5 % ad val.
357	Gummigutt	„	2,90
358	Smaragdgrün, Schweinfurtergrün oder Nachahmungen	„	1,70
359	„Hartall" oder Operment	„	0,68
360	Indigo, künstlicher, mit nicht mehr als 20 % Indigotin (höherer Gehalt entsprechend)	„	2,20
361	Indigo, natürlicher, trocken	„	6,60
362	Indigo, natürlicher, flüssig	„	0,41
363	Indoin		5 % ad val.
364	Laka-Holz	„	0,20
365	Bleifarbe, rote, weiße u. gelbe [Mennige, Bleiweiß, Bleichromat]	„	0,65
366	Blauholzextrakt	„	0,77
367	Galläpfel	„	1,00
368	Ocker		5 % ad val.
369	Saflor	„	0,65
370	Sapanholz	„	0,19
371	Kobaltblau (Smalte)	„	2,00
372	Curcuma	„	0,20
373	Ultramarin	„	1,40
374	Zinnober, natürlicher [vermilion, s. a. 351]	„	4,50
375	Zinnober, künstlicher		5 % ad val.
376	Zinkweiß		5 % ad val.
381	Gummi arabicum	„	1,00
382	Drachenblut	„	3,20
383	Myrrhenharz	„	0,55
384	Weihrauchharz	„	0,75
385	Gummiharz	„	0,36
386	Schellack und Knopflack	„	3,50

Digitized by Google

Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.
389	Ricinusöl, medizinisches . . .		5 % ad val.
398	Stearin	picul	0,90
399	Terpentin:		
	a) mineralisches (?)	Imp. gall.	0,04
	b) vegetabilisches	Imp. gall.	0,079
400	Bienenwachs, gelbes	picul	2 20
401	Paraffinwachs	„	0,38
402	Pflanzenwachs	„	1,10
477	Campherholz		5 % ad val.
489	Riechholz		5 % ad val.
495	Pech		5 % ad val.
496	Kohlenteer	picul	0,16
543	Zündhölzer, aus Holz, Sicherheits- und andere:		
	a) kleine, in Schachteln nicht über 2 × 1⅜ × ⅝ inches		5 % ad val.
	b) große, in Schachteln nicht über 2½ × 1½ × ¾ inches	50 Gros Schachteln	0,86
	c) in Schachteln, deren Maße größer sind als die unter Ziffer b) aufgeführten . . .		5 % ad val.
	Materialien zur Zündholzherstellung:		
544	Kaliumchlorat	picul	0,38
547	Phosphor	„	2,20
	Paraffinwachs (s. a. Nr. 401) .	„	0,38
562	Leim (ohne Einschluß von Fischleim)	„	1,50
563	Cow glue-Abfälle		
564	Fischleim	„	4,00
567	Tinten aller Art		5 % ad val.
568	Insektenpulver		5 % ad val.
578	Stärke		5 % ad val.
579	Schwefel	„	0,13
580	Wurmtabletten, in Flaschen, nicht über 60 Stück	Dutzend	0,053
581	Nicht genannte Waren . . .		5 % ad val.

Anmerkung. Wenn der spezifische Zoll auf eine im Tarif aufgeführte Ware in irgend einer Weise von dem Wert abhängt (s. „Chem. Ind." S. 805), soll die Berechnung auf Grund des einheimischen Marktpreises abzüglich Zoll und 7 % erfolgen.

Ausführungsbestimmungen.

I.

Waren, die im Tarif nicht besonders genannt sind, bezahlen einen Zoll von 5 % ad valorem und der Wert, auf Grund dessen der Zoll zu berechnen ist, soll der Großhandelspreis in lokaler Währung sein. Es wird angenommen, daß dieser Preis um den Betrag des bezahlten Zolls plus 7 % des Verzollungswertes höher sei, als der für die Verzollung zugrunde zu legende Wert.

Wenn die Waren vor dem Verzollungsantrag verkauft wurden, so ist der in dem Bona-fide-Kaufvertrag angegebene Wert als Marktpreis anzusehen. Wenn die Waren aber „cif" verkauft worden sind, also ohne Einschluß des Zolls und anderer Unkosten, so wird dieser „cif"-Preis direkt für die Zollberechnung zugrunde gelegt, ohne die oben erwähnten Abzüge.

Ist der Importeur mit dem Entscheid der Zollverwaltung bezüglich des Wertes oder der Klassifikation der eingeführten Waren oder des Zollbetrages oder anderer Abgaben nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung des Verzollungsantrags einen schriftlichen Protest bei dem Zollkommissar einlegen, in dem er im einzelnen seine Einwände darlegen muß. Solange die Endentscheidung noch schwebt, kann die Ware nach Hinterlegung des vollen Zollbetrages und der von der Zollverwaltung beanspruchten Zusatzbeträge ausgehändigt werden, vorausgesetzt, daß der Fall nach Ansicht der Zollverwaltung auch nach Aushändigung der Ware aus dem Zollgewahrsam ordnungsgemäß erledigt werden kann. Auf den Protest hin soll der Kommissar innerhalb weiterer 15 Tage seine Entscheidung überprüfen, und wenn der Protest als nicht genügend begründet erscheint, soll der Fall einem Schiedsgericht, das sich folgenderweise zusammensetzt, vorgelegt werden:

ein Beamter der Zollverwaltung,

ein von dem Konsul des Importeurs ausgewählter Kaufmann,

ein von dem Senior der Konsuln ausgewählter Kaufmann, der eine andere Nationalität als der Importeur besitzt.

Fragen, die das Verfahren usw. betreffen und die während der Sitzungen des Schiedsgerichts auftauchen, sollen durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden. Die endgültige Entscheidung der Schiedsgerichtsmajorität, welche innerhalb von 15 Tagen (ohne Einschluß der Feiertage) erfolgen muß, ist für beide Teile bindend. Jeder der beiden Kaufleute im Schiedsgericht erhält ein Sitzungsgeld von 10 Haikwan Taels. Falls das Schiedsgericht die Schätzung der Zollbehörde aufrecht erhält, oder, falls es jenen Wert zwar nicht beibehält, aber doch entscheidet, daß die Wertangabe seitens des Importeurs um nicht weniger als 7½ % zu gering ist, hat der Importeur diese Sitzungsgelder zu entrichten; im andern Fall werden sie von der Zollverwaltung gezahlt. Entscheidet das Schiedsgericht, daß der wahre Wert der Waren um 20 % (oder mehr) höher ist als der von dem Importeur ursprünglich angegebene, so können die Zollbehörden die betr. Waren solange beschlagnahmen, bis der volle Zoll gezahlt worden ist; außerdem können sie einen Zuschlagszoll erheben, der viermal so hoch ist wie die beabsichtigte Zollhinterziehung.

In allen Fällen müssen, wenn dies möglich ist, Frachtbriefe auf Verlangen der Zollbehörde vorgelegt werden.

III.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art ist verboten, wenn nicht ein Auftrag der chinesischen Regierung oder einer ordnungsgemäß zum Kauf ermächtigten chinesischen Privatperson vorliegt. Die Ausladeerlaubnis wird nicht früher erteilt, als bis die Zollbehörden sich überzeugt haben, daß der Importeur die vorgeschriebene Genehmigung besitzt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können durch Beschlagnahme der gesamten Waren bestraft werden.

Die Einfuhr von Salz ist unbedingt verboten.

IV.

Die Einfuhr von Opium und Mohnsamen ist auf jeden Fall verboten. Ebenso ist die Einfuhr folgender Artikel verboten, wenn sie nicht unter Zollverschluß von approbierten Aerzten, Drogisten und Chemikern bezogen werden: Morphium und Cocain und subkutane Spritzen; Antiopium-Pillen, die Morphium, Opium oder Cocain enthalten; Stovain, Heroin, Thebain, Ghanja, Haschisch, Bhang, indischer Cannabis, Opiumtinktur, Laudanum, Codein, Dionin, sowie alle anderen Opium- und Cocain-Derivate. (5488)

Die Lage des norwegischen Schwefelkiesmarktes im Jahre 1921.

(Aus „Tidskrift for Kemi og Bergvaesen".)

Das Jahr 1921 ist für die norwegischen Schwefelkiesgruben recht ungünstig gewesen, doch 1922 hat sich noch ungünstiger gestaltet. Der Aufschwung, den die Schwefelkiesindustrie nach Aussage von zuständiger Seite nach Beendigung des Weltkrieges nehmen sollte, um den erhöhten Bedarf an Schwefelsäure in der Industrie, sowie speziell für die Herstellung von Superphosphat und Ammoniumsulfat zu decken, läßt noch auf sich warten. Statt dessen ist ein bedeutender Rückgang im Verbrauch zu verzeichnen gewesen, welcher einen scharfen Konkurrenzkampf zwischen den Kiesproduzenten mit stark gedrückten Preisen zur Folge hatte.

Digitized by Google

Die norwegischen Kiesgruben sind für den überwiegenden Teil ihrer Produktion — 5/6 bis 4/5 — auf den Weltmarkt angewiesen. Während sie früher nur mit den spanischen Kiesgruben zu konkurrieren hatten, ist nach dem Kriege ein neuer und viel gefährlicherer Konkurrent durch die amerikanischen Schwefelquellen in Louisiana und Texas hinzugekommen. Aller Voraussicht nach wird die amerikanische Konkurrenz eher zunehmen als abnehmen, und wir tun gut, wenn wir uns einmal klarmachen, was dies für unsere Industrie bedeutet, damit wir uns danach einrichten. Wir wollen deshalb auf diese Schwefelquellen etwas näher eingehen.

Die amerikanischen Schwefelvorkommen in Louisiana, welche reinen Schwefel führen, waren seit 1869 bekannt, aber deren Ausnutzung — sie lagen 150—180 m unter der Erde — stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da ein bedeutendes Lager von Flugsand darüber lag, und außerdem entwickelten sich giftige Gase. Der Schwefel lag infolgedessen lange unausgenutzt, bis der Chemiker Frasch auf die gute Idee kam, den Schwefel in der Erde mit Hilfe überhitzten Wassers zu schmelzen. Das Wasser wurde durch zahlreiche Bohrlöcher dem Schwefel zugeführt, worauf der geschmolzene Schwefel durch komprimierte Luft heraufbefördert wurde. Der so gewonnene Schwefel war gleich fertig für den Markt, da er besonders rein war und 99,7% Schwefelgehalt hatte. Die von Frasch gegründete Firma „Union Sulphur Co." begann im Jahre 1903 die Ausbeutung des Vorkommens, und schon im ersten Jahre wurden etwa 24 000 t gewonnen. Sie vermehrte die Ausbeute mit jedem Jahre, und 1918 wurden bereits etwa 980 000 t erreicht.

Auch in Texas hatte man in derselben Formation wie in Louisiana bedeutende Schwefellager festgestellt. Es wurden zu deren Ausbeutung 2 Gesellschaften gegründet; im Jahre 1912 die Freeport Sulphur Co., welche ihre Produktion während des Krieges stark steigerte (im Jahre 1917 auf etwa 500 000 t) und 1918 die Texas Gulf Sulphur Co., welche im Jahre 1920 etwa 800 000 t produzierte, und deren jetzige Produktion auf über 3000 t pro Tag gestiegen sein soll.

Diese drei großen amerikanischen Schwefelgesellschaften können somit zusammen etwa 2,5 Millionen t Schwefel jährlich herstellen, und zwar zu einem Einstandspreis, welcher nach Aussage von authentischer Seite nur etwa 10 $ pro t loko Werk und etwa 14 $ fob New York betragen soll.

Mit dieser großen Produktion und den niedrigen Einstandspreisen machten sich die amerikanischen Gesellschaften bald zu Herren des Schwefelmarktes. Zunächst bemächtigten sie sich des einheimischen Marktes, welcher bis zum Jahre 1903 hauptsächlich durch den Import von Sizilien und Japan mit etwa 200 000 t jährlich zufriedengestellt wurde. Danach warfen sie sich auch auf den europäischen Schwefelmarkt, ebenfalls in Konkurrenz mit dem sizilianischen Schwefel, und verdrängten diesen mehr und mehr, so daß Siziliens Schwefelproduktion jetzt auf etwa zwei Drittel zurückgegangen ist.

Da jedoch die Produktion der amerikanischen Gesellschaften weiter stieg, genügte auch bald dieser Absatz nicht mehr, und sie begannen den großen Konkurrenzkampf gegen den Schwefelkies, um diesen Rohstoff bei den großen Verbrauchern und den Fabriken für Schwefelsäure und schwefliger Säure durch Schwefel zu ersetzen. Der Bedarf der Vereinigten Staaten von Amerika an Schwefelkies wurde bei weitem nicht durch die einheimische Kiesproduktion gedeckt, weshalb große Mengen eingeführt wurden, und zwar fast ausschließlich spanischer Kies. In den Jahren 1899—1914 wurden laut amerikanischer Statistik durchschnittlich etwa 631 000 t jährlich eingeführt und während der Jahre 1915—1919 durchschnittlich etwa 813 000 t. Seither ist die Einfuhr infolge geringeren Verbrauchs und der Konkurrenz der Schwefelgesellschaften auf etwa 330 000 t im Jahre 1920 und 200 000 t im Jahre 1921 gesunken. Der Konkurrenzkampf mit den spanischen Kiesgruben hat, wie zu erwarten war, einen Kampf bis aufs Messer mit sich gebracht, und die Folge war ein bedeutender Preisrückgang auf beiden Seiten. Die letzten Notierungen auf der New Yorker Börse waren für spanischen hochprozentigen Kies (50—51 % Schwefel) 12—14 c. pro unit, geliefert frei amerikanischer Osthafen, und für amerikanischen Schwefel 16—18 $ pro t, loko Fabrik in Louisiana oder Texas, sowie 18—20 $ fob New York. Auf diese Preise wird bei Abschlüssen jedoch ein bedeutender Rabatt gewährt, so daß weder für den Schwefelkies- noch für den Schwefelproduzenten ein Verdienst bleibt.

Während dieses Kampfes hat die kleinste der drei großen amerikanischen Schwefelgesellschaften, die Freeport Sulphur Co., im Frühjahr 1921 ihren Betrieb schließen müssen, die anderen beiden setzten den Kampf fort. Um sich für ihre enorme Produktion ein ausgedehnteres Absatzgebiet zu schaffen, haben sie sich auch auf den europäischen Schwefelkiesmarkt gedrängt. Selbst einzelne norwegische Sulfitcellulosefabriken gebrauchen jetzt an Stelle von Kies amerikanischen Schwefel. Einige Partien sollen zu 90 norw. Kr. pro t cif Norwegen geliefert worden sein, und allein dieser niedrige Preis bietet schon einen Anreiz, den reinen Schwefel an Stelle von Schwefelkies zu verwenden, außerdem bietet die Verarbeitung von reinem Schwefel noch viele Vorteile im Betriebe. Der amerikanische Schwefel ist — ebenso wie der norwegische Kies — frei von Arsen, vereinzelte Partien enthalten aber etwas Petroleum (0,2 %), welches die Farbe und den Geruch des Schwefels beeinträchtigt. Für Sulfitcellulosefabriken ist der mit Petroleum verunreinigte Schwefel weniger geeignet. Die zuerst gewonnenen Mengen Schwefel bei Neubohrungen enthalten am meisten Petroleum, die Verunreinigung geht bei weiterem Bohren aber bald auf 0,04 % zurück, und dann schadet sie, praktisch genommen, der Sulfitmasse nicht mehr.

Zur besseren Veranschaulichung der Entwicklung und der Bedeutung der amerikanischen Schwefelindustrie für den Weltmarkt geben wir hier die in „Mineral Industry" veröffentlichten Produktions- und Exportzahlen während der Jahre 1911—1920, auf 1000 t abgerundet, wieder:

Jahr	Produktion Tonnen	Export Tonnen
1911	205 000	— —
1912	788 000	— —
1913	491 000	— —
1914	418 000	98 000
1915	521 000	37 000
1916	650 000	129 000
1917	1 134 000	153 000
1918	1 354 000	131 000
1919	1 191 000	225 000
1920	1 255 000	477 000

Für das Jahr 1921 liegen keine Zahlen vor; die Produktion, sowie der Export soll jedoch, verglichen mit 1920, bedeutend gesteigert worden sein. Der Schwefelverbrauch der Welt ist auf etwa 1 Mill. t veranschlagt worden. Schon jetzt verfügen die amerikanischen Gesellschaften über ein Lager von zusammen etwa 2 Mill. t Schwefel, welches sie jederzeit auf den Markt werfen können. Diese Menge entspricht etwa 5 Mill. t Schwefelkies.

Um der amerikanischen Konkurrenz im Lande selbst und der amerikanischen, sowie spanischen Konkurrenz auf dem europäischen Markte begegnen zu können, sind unsere Kiesgruben gezwungen gewesen, ihre Preise ebenfalls herabzusetzen, und für norwegischen Kies werden jetzt 0,40 norw. Kr. pro unit fob notiert, ja, es sollen vereinzelte Kontrakte zum Preise von 0,34 norw. Kr. abzüglich 2½ % Skonto und abzüglich

Digitized by Google

1½ % Befrachtungskommission abgeschlossen worden sein. Für kupferhaltige Kiese muß ein Abzug von ¾—1 % für Kupfergehalt, in einzelnen Fällen 1,2 % eingeräumt werden. Kupferfreie Kiese bedingen etwas bessere Notierungen für den Schwefel, da die Abbrände direkt an die Eisenwerke abgesetzt werden können, während der Abbrand der kupferhaltigen Kiese erst ausgelaugt werden muß, und — da die Extraktionswerke in den Händen eines großen deutschen Trustes sind —, ist der Produzent kupferhaltiger Kiese in ihrer Macht. Es wird übrigens auf die Errichtung eines Extraktionswerkes außerhalb des Trustes hingearbeitet. Unser Export geht zum größten Teil nach Deutschland, aber auch nach Schweden, Belgien und Nordfrankreich. England, welches früher unser größter Kieskunde war, verbraucht jetzt ausschließlich spanische Kiese.

Die norwegische Kiesproduktion ist 1921 stark zurückgegangen, sie betrug kaum 245 000 t. Unser Kiesexport und der einheimische Verbrauch an Kies, der bis zu Anfang des Krieges stetig zunahm, hat seither beträchtlich abgenommen, wie auch aus der Tabelle 2 ersichtlich ist, welche einer Statistik der Zeitschrift „Norges Handel" über unseren Export von Kies und Abbrand während der Jahre 1911—1921 entnommen ist. Auf der Tabelle ist der einheimische Verbrauch nach dem Abbrandsexport berechnet. Die Zahlen sind auf Tausende abgerundet.

Tabelle II.

Jahr	Kiesproduktion t	Kies t	Export von Abbrand t	Verdienst in Kronen	Inlandsverbrauch von Kies t
1911	369 000	318 000	26 000	7 467 000	ca. 35 000
1912	464 000	391 000	33 000	10 209 000	„ 44 000
1913	441 000	426 000	35 000	11 069 000	„ 47 000
1914	415 000	360 000	43 000	9 636 000	„ 57 000
1915	513 000	467 000	46 000	25 846 000	„ 61 000
1916	395 000	253 000	48 000	21 252 000	„ 64 000
1917	329 000	213 000	41 000	17 977 000	„ 55 000
1918	339 000	241 000	29 000	21 668 000	„ 39 000
1919	309 000	119 000	41 000	12 044 000	„ 55 000
1920	333 000	274 000	43 000	18 454 000	„ 57 000
1921	245 000	194 000	30 000	Angabe fehlt	„ 40 000

Mehrere Gruben haben ihren Betrieb einstellen müssen, da die niedrigen Kiespreise und die hohen Produktionsunkosten, sowie auch die hohen Eisenbahnfrachten für die Gruben im Innern des Landes einen lohnenden Betrieb unmöglich machen. Die Sache ist einfach die, daß die Kiespreise im Durchschnitt auf dem Stand vor dem Weltkriege angelangt sind, während die Produktionsunkosten mindestens noch das Doppelte betragen. Wie bekannt, machen die Arbeitslöhne 70 % der Produktionsunkosten aus, und im Anschluß hieran möchte ich den Schiedsspruch im Lohnstreit vom 22. September 1920 erwähnen, welcher zum unwiederbringlichen Schaden für unseren Bergwerksbetrieb wurde. Trotz aller Einwendungen der Gruben über die damals schon ungünstigen Verhältnisse, unter denen die Grubenindustrie arbeitete, und trotz der vielen Anzeichen eines beginnenden Umschlages in der Konjunktur wurden doch die früheren Mindestlohnsätze noch bedeutend erhöht, was auch eine entsprechende Erhöhung der Akkordsätze zur Folge hatte. Da diese Lohnsätze bis April dieses Jahres Gültigkeit haben sollten, hatten die Bergwerke keine Gelegenheit, die Lohnsätze — nach dem weiteren Rückgang der Konjunktur — revidieren zu lassen. Das Resultat war, daß eine Grube nach der anderen ihren Betrieb einstellen mußte. Für die Kiesgruben im Innern des Landes waren auch die hohen Eisenbahnfrachten, welche etwa dreimal so hoch waren wie vor dem Kriege, mit ausschlaggebend.

Der neue Lohntarif von diesem Jahre hat wohl eine Herabsetzung der Löhne mit sich gebracht, aber mit einer Wiederaufnahme des Betriebes bei den schon stilliegenden Gruben rechnet man nicht, da die Herstellungskosten auch jetzt noch zu hoch sind. Um diese zu ermäßigen, müssen auch die Eisenbahnfrachten herabgesetzt werden. Die spanischen Kiesgruben arbeiten bei weitem nicht mit so hohen Produktionskosten wie wir. Der Arbeitslohn beträgt dort nur die Hälfte bis ein Drittel unserer Löhne, außerdem sind dort auch die Eisenbahnfrachten billiger.

Das Bild, welches wir hier über die jetzige Lage unserer Kiesgrubenindustrie entwickelt haben, ist nicht sehr erfreulich. Die Grubenbetriebe, welche sich früher mit jedem Jahre weiter ausdehnten, waren der Hauptzweig unserer Industrie, und während des ersten Kriegsjahres wurden ½ Million t mit einem Werte von etwa 26 Millionen Kronen gefördert. Seitdem ist der Betrieb aber ständig zurückgegangen, heute wird nicht einmal mehr die Hälfte gefördert. Das in den Kiesgruben angelegte Kapital beträgt etwa 70 Millionen Kronen, dazu kommt noch eine etwa gleich hohe Banksicherheit. Es stehen hier also bedeutende privatökonomische Interessen auf dem Spiele. Weit größer sind aber die Interessen, die der Staat und die Gemeinden an dem Bestehen und Gedeihen der Kiesgrubenindustrie haben müssen. Ganz hoffnungslos ist die Sache ja nicht. Der noch anhaltende, schwere Konkurrenzkampf zwischen den amerikanischen Schwefelgesellschaften und den spanischen Kiesgruben kann nicht mehr allzulange dauern, da er zum Untergang beider Parteien führt und sämtliche Reserven und mehr verschluckt. Es wird wohl schließlich ein Vergleich mit einer Teilung des Marktes zustande kommen. Alle Berichte teilen übereinstimmend mit, daß die Depressionsperiode überwunden ist und wir uns allmählich wieder hinaufarbeiten. Dadurch wird auch der Verbrauch an Kies und Schwefel steigen, und der gegebene Zeitpunkt für ein Uebereinkommen ist jetzt wohl da, zumal mit dem steigenden Verbrauch auch bessere Preise zu erzielen sein werden. Der norwegische Kies wird letzten Endes mit dem spanischen Kies konkurieren müssen. Trotz unserer hohen Produktionskosten haben wir dann aber doch Aussicht, wenigstens auf den uns nächstliegenden Märkten wie Schweden, Dänemark, Norddeutschland und England erfolgreich arbeiten zu können. Sobald diese Länder wieder normale Abnehmer werden, könnte das ganze Quantum, das wir für den Export frei haben, — selbst bei etwaiger Erhöhung der Produktion, — dort abgesetzt werden. Ein gutes Absatzgebiet für unseren Kies sind auch während und nach dem Kriege Belgien und Nordfrankreich gewesen. Uebrigens deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die spanischen Kiesgruben in der nächsten Zeit wohl mit höheren Produktionsunkosten zu rechnen haben; denn Streiks und Lohnkämpfe sind nach wie vor an der Tagesordnung, und außerdem beabsichtigt der Staat, für den Schwefelkiesexport eine besondere Abgabe einzuführen. Wenn man in Betracht zieht, daß sich die spanischen Kiesgruben durchweg in ausländischen (englischen) Händen befinden und infolgedessen keine Abgaben für die Ausnutzung der Kiesreichtümer bezahlen, so erscheint die Einführung einer Exportabgabe nicht unberechtigt. Der spanische Staat hat nicht einmal aus dem Kiesgeschäft Frachteinnahmen, weil die Eisenbahn von den Gruben nach dem Verschiffungshafen Ruelva ebenfalls Ausländern gehört. Wahrscheinlich werden aber die spanischen Gruben trotz steigender Löhne und Einführung der Ausfuhrabgabe, welche voraussichtlich sehr mäßig sein wird, auch weiterhin in der Lage sein, billiger zu produzieren als wir und den Kiesmarkt mit ihren Preisen noch einige Zeit zu beherrschen.

Neben der spanisch-amerikanischen Konkurrenz mußten die norwegischen Kiesgruben in letzter Zeit noch im eigenen Lande konkurrieren. Es ist sehr bedauerlich, daß die norwegischen Gruben einander unterboten haben. Die Käufer haben die Situation natürlich

Digitized by Google

sofort ausgenutzt. Alle Vorteile, die durch die gemeinsame Verkaufstelle unserer Kiesgruben, die „Kieseksportforeningen" während und auch nach dem Kriege erreicht wurden, sind jetzt wieder verlorengegangen. Die Verkaufsstelle wurde vor etwa einem Jahre aufgelöst, und seitdem hat jede Grube selbständig verkauft. Die Stärke der spanischen Gruben besteht darin, daß sie stets einheitliche Preise haben, während unsere Schwäche hauptsächlich in der Zersplitterung liegt.

Wenn unsere Kiesindustrie wieder zur Blüte gelangen soll, ist vor allen Dingen eine gemeinsame Verkaufsstelle erforderlich. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, um die teilweise weit auseinandergehenden Interessen in einer Zentrale zu vereinigen. Am schwierigsten wird es dabei sein, die ausländischen Interessen zufriedenzustellen; denn unsere größten Gruben befinden sich in schwedischen, englischen oder deutschen Händen. Man kann daher kaum annehmen, daß sich die Kiesgruben von selbst zu einer gemeinsamen Verkaufspolitik entschließen werden, die ersten Schritte müssen von außen her unternommen werden. Hierfür kommen z. B. unsere Banken in Frage, welche an Hand der großen Anleihen auch die Macht haben, eine Aenderung herbeizuführen. Hoffentlich machen die Banken von dieser Macht in ihrem eigenen Interesse und auch im Interesse der Gruben und der Gemeinden bald Gebrauch, um endlich wieder einen Zusammenschluß zu erzwingen. Wir sind nicht im Zweifel darüber, daß das erwartete gute Resultat, vor allem bessere Verkaufsbedingungen usw., nicht ausbleiben wird.

Nachstehend nur eine kurze Zusammenfassung der Vorteile, welche durch die Schaffung einer Zentrale erreicht werden: Der Abzug für den Kupfergehalt kann wieder auf 0,5 % herabgedrückt werden. Damit würde bei einer Ausfuhr von etwa 300 000 t kupferhaltigem Kies jährlich eine Mehreinnahme von etwa 2 Mill. Kr. erzielt. Es liegt also unbedingt im Interesse der Banken, den Gedanken des Zusammenschlusses aufzunehmen und auszuführen, zumal dann größere Aussichten bestehen, das in den Gruben angelegte Kapital zu retten, während es jetzt zum Teil oder sogar ganz abgeschrieben werden muß.

Weiter entnehmen wir aus dem „Chemical Trade Journal" zu der Frage der norwegischen Pyritproduktion folgende interessante Mitteilungen:

Neue norwegische Pyritlager.

Die Produktion von Eisenpyriten in Norwegen zeigte im ganzen eine stetig steigende Zunahme. In den Jahren 1871—1875 wurden im Durchschnitt jährlich 69 000 t gefördert. Diese Leistung steigerte sich auf 98 000 t im Jahre 1900, 162 000 t im Jahre 1905 und 329 000 t im Jahre 1910. Der Gipfelpunkt wurde im Jahre 1915 mit ziemlich mehr als einer halben Million erreicht. In den Jahren 1916—1920 betrug die Produktion durchschnittlich 330 000 t, 1921 aber, welches das letzte Jahr ist, für das eine Statistik erhältlich ist, wurden nur 245 000 t gefördert. Von der ganzen norwegischen Produktion werden etwa 80 % als Pyrit und etwa 12 % als „purple ore" (Abbrände) exportiert.

Die Pyrite kamen aus etwa 20 verschiedenen Gruben, welche über das ganze Land vom Südwesten bis zum Polarkreis zerstreut waren. Fast alle diese Gruben waren seit alten Zeiten bekannt und im Betrieb, nur wenige sind neueren Datums, z. B. die Bossmo-Grube seit 1881, die Sulitjelma-Grube seit 1887. Ganz neu endlich sind die Gruben von Rustvanger (seit 1905) und von Björkaasen seit 1911. Der Teil von Norwegen, der nördlich von der Stadt Trondhjem liegt, wurde bis vor kurzem wegen des Mangels an Verkehrsmitteln und der spärlichen Bevölkerung von den Pyritschürfern nicht beachtet, welche außerdem unter dem Eindruck standen, daß die allgemeine geologische Beschaffenheit dieses Gebiets große Lager des Erzes nicht erwarten lasse. Es hat sich gezeigt, daß die Schürfer sich geirrt haben: der Bezirk ist reich an Pyriten und kann, wenn er in geeigneter Weise aufgeschlossen wird, jährlich etwa 250 000 t mit dauernder Steigerung liefern. Die Namen von drei Gruben dieses Landesteils sind: Gjersvik, Joma und Skorovas; die beiden ersten wurden im Jahre 1918 von der norwegischen Regierung gekauft.

Ueber die Skorovas-Grube wurde im Oktober 1922 im „Bulletin of the Institution of Mining and Metallurgy" von H. H. Smith von diesem Institut ein eingehender Bericht erstattet. Die Entwicklung dieser Grube begann im Sommer 1913 und wurde mit kurzen Unterbrechungen bis Ende 1916 fortgeführt, wo der europäische Krieg die Fortsetzung der Arbeit unmöglich machte. Die größte Schwierigkeit ist der Mangel an Verkehrsmitteln, aber man erwartet, daß die norwegische Regierung in 5 bis 6 Jahren die Grube durch einen Schienenweg mit der Küste verbinden wird.

Nach einer Berechnung beträgt die Menge von Pyriterz, die schon durch die Bohrlöcher festgestellt ist, 700 000 cbm = 3 150 000 t. Eine andere etwas vorsichtigere Schätzung nimmt 1 882 000 t an, aber nach H. H. Smith wird es sich vielleicht zeigen, daß Skorovas um viele Millionen Tonnen Erz mehr enthält, als bis jetzt nachgewiesen wurde. Analysen der Bohrkerne zeigen, daß von der ganzen Menge pyritischen Materials 70 % reiches Scheideerz („sorting ore") sind, mit 47 bis 51 % Schwefel, 20 % zweitklassiges Scheideerz mit 42 bis 43 % Schwefel, und 10 % Aufbereitungserz („dressing ore") mit 35 % Schwefel. Das Erz ist sehr feinkörnig und kompakt, aber nicht hart, außer wenn es mit Quarz gemischt ist. Es ist praktisch frei von Arsenik und Selen, und der Zinkgehalt ist sehr gering. Eine Durchschnittsprobe der Bohrkerne ergab die folgenden Resultate:

	%		%
Schwefel . .	46,40	Tonerde . . .	1,52
Kupfer . . .	0,98	Kieselsäure . .	4,63
Zink . . .	0,89	Kalk	1,08
Arsenik . .	0,04	Magnesia . . .	1,32
Eisen . . .	41,35	CO_2 u. Alkalien .	1,79

Man glaubt indessen, daß der durchschnittliche Kupfergehalt in dem geschiedenen Erz 0,6 % nicht überschreiten wird. In den schwefelreichen Erzen können die Gangartmineralien mit bloßem Auge nicht erkannt werden.

Im Jahre 1915 wurde eine kleine Versuchspartie von 450 t an verschiedene Cellulosefabriken in Schweden zur Prüfung geschickt. Das Erz wurde als leicht abbrennend („free burning") und als von besserer Qualität als irgendein früher untersuchtes bezeichnet. Die resultierenden „purple ore"-Abbrände enthielten 65,2 bis 65,9 % metallisches Eisen, 0,49 bis 0,94 % Schwefel, 0,32 bis 0,51 % Kupfer und bei einer Probe 0,27 % Zinn.

Zum Schluß bemerkt H. H. Smith, daß die Skorovas-Grube das größte bis jetzt in Norwegen entdeckte Pyritvorkommen besitzt und, was die Qualität des Erzes betrifft, den Vergleich mit der Tharsis-Grube aushält. (5157)

Aenderungen in der Angestelltenversicherung.

Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhalten wir folgende Zuschrift:

Am 1. November sind wichtige Aenderungen in der Angestelltenversicherung eingetreten. Die Grenze der Versicherungspflicht ist auf jährlich 840 000 Mk. erhöht worden. Der niedrigste Beitrag (Klasse 1) beträgt 60 Mk., der höchste (Klasse 13) 4840 Mk. monatlich. Mit dieser starken Erhöhung der zuletzt ganz unzureichenden Beiträge ist deren ursprüngliches Verhältnis zum Arbeitsverdienst wiederhergestellt worden, so daß auch die Leistungen wieder auf eine angemessene Höhe gebracht werden konnten. Sie bestehen künftig

Digitized by Google

aus einem Grundbetrage, Steigerungsbeträgen nach Maßgabe der gezahlten Beiträge und aus Teuerungszulagen. Auch Kinderzulagen sind eingeführt worden. Nach der Art der Beschäftigung sind grundsätzlich alle Angestellten versicherungspflichtig, namentlich auch Lehrlinge. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren ist fortgefallen.

Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung müssen in der Regel mindestens dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entsprechen. Es gibt keine neue Möglichkeit, sich von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen befreien zu lassen.

Das Beitragsverfahren bleibt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 das alte; erst für die folgende Zeit sind Marken zu kleben.

Das neue Gesetz gilt

a) im Gebiete der Freien Stadt Danzig erst dann, wenn Volkstag und Senat es beschlossen haben;
b) im Saargebiet, im Memelgebiet und im besetzten rheinischen Gebiet erst dann, wenn es von den Stellen, die dort die öffentliche Gewalt ausüben, übernommen ist.

Nähere Auskunft erteilt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193. (5441)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kunstdünger usw.

Im Reichsanzeiger vom 13. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung zur Aufhebung von Bekanntmachungen über die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln und Kunstdünger vom 2. Dezember 1922 (veröffentlicht in der am 12. Dezember ausgegebenen Nr. 80 des RGBl. S. 897):

Auf Grund des § 5 Satz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) / 4. März 1916 (RGBl. S. 147), des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67), sowie der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) / 4. März 1916 (RGBl. S. 147) und die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) treten nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft, auch soweit sie nicht bereits durch frühere Verordnungen aufgehoben sind.

Desgleichen tritt der § 2 der Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln vom 25. August 1920 (RGBl. S. 1615) außer Kraft. (5437)

Aenderung von Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 19. Dezember d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs (unter den Tarifnummern sind lediglich die für die chemische Industrie in Betracht kommenden aufgeführt):

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 130	Natürliches und künstliches Gerbefett (Degras)	2
aus 131	Sogenanntes Degras aus oxydiertem Tran	1
aus 131	Lebertran	1
aus 247a	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	3
aus 247b	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	2
aus 249	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	2
aus 251	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	2
aus 296	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd)	3
aus 317s	Kupferoxyd, Kupferoxydul	3
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	4
aus 329c	Braunstein, gemahlen	1

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1922. (5461)

Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2.—19. Abschnitts des Zolltarifs.

Im Reichsanzeiger vom 19. Dezember d. J. erläßt der Reichswirtschaftsminister folgende vierte Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, gestrichen:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	249

und dafür eingesetzt:

Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin; ausgenommen hierhergehörige sog. Wachskompositionen	aus 249

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind.

Berlin, den 16. Dezember 1922. (5462)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich 26. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 189 900 % (in der Vorwoche 178 900 %). (5444)

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 27. Dezember 1922 bis einschließlich 2. Januar 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 186 900 % (in der Vorwoche 189 900 %). (5516)

Zollstrafen in Holland.

Nach einer dem Reichsverband der Deutschen Industrie zugegangenen Mitteilung nehmen die Gesuche von deutschen

Digitized by Google

Firmen, daß die deutschen amtlichen Vertretungen bei den holländischen Zollbehörden wegen der Aufhebung von verhängten Zollstrafen vorstellig werden möchten, sehr zu. In den meisten Fällen handelt es sich um falsche Deklarierungen, die von den betreffenden Firmen nachträglich mit Irrtum bzw. Versehen von Angestellten erklärt werden. Die amtlichen deutschen Vertretungen haben glaubhaft erscheinende Fälle bei der niederländischen Regierung zur Sprache gebracht. Fast alle Reklamationen sind jedoch ohne Erfolg gewesen. In Anbetracht der empfindlichen Bestrafung von Zollverstößen durch die holländischen Behörden empfiehlt sich daher eine genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. (5472)

Handelsverkehr mit Portugal.

Am 6. Dezember d. J. ist das mit Portugal abgeschlossene provisorische Handelsabkommen abgelaufen. Dieses Abkommen war am 6. Dezember 1921 in Kraft getreten. Die wichtigste Bestimmung desselben war in der Zusicherung der Meistbegünstigung für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Portugal zu sehen. Mit dem Ablauf des Abkommens werden die deutschen Waren nach dem portugiesischen Maximaltarif verzollt.

Von der deutschen Regierung eingeleitete Verhandlungen über Verlängerung des Abkommens haben zu keinem Ergebnis geführt, da die portugiesischen Forderungen in keinem Verhältnis zu den Zugeständnissen stehen, die Portugal zu machen bereit ist. (5471)

Rücksendung von Waren aus England.

Die englische Regierung beabsichtigt, eine Versteigerung der in den englischen Zolldepots aus der Zeit vor dem 1. Januar 1922 ruhenden deutschen Sendungen vorzunehmen, für die die 26prozentige Reparationsabgabe noch nicht bezahlt worden ist. Deutscherseits war eine Fristverlängerung von 4 Wochen beantragt worden, damit die deutschen Firmen etwa in Frage kommende Waren aus England rechtzeitig zurückrufen können. Wie mitgeteilt wird, ist diese Frist von vier Wochen, beginnend mit dem 14. Dezember 1922, nunmehr von der englischen Regierung zugestanden worden (5515)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Beschlüsse des Zollkomitees.** Ueber die Mitte vorigen Monats stattgefundene Sitzung des Zollkomitees wird berichtet, daß nach dem Verlauf der Verhandlungen mit einer Erhöhung des Zollmultiplikators von 500 auf 1000 zu rechnen ist. Die dem Zollkomitee vorgelegten Anträge auf Erhöhung des Multiplikators von 500 auf 1500 für chlorsaures Kalium, gemahlenen Feldspat, Quarz- und Flußspat, Zinnoxyd, kohlensaures Magnesium, Antichlor, Naphtha und Naphthaprodukte wurden abgelehnt. Dagegen wurde den Anträgen auf Erhöhung des Multiplikators für Essigessenz, Holzgeist und Aceton von 500 auf 1500 gegen die Stimmen der Danziger Vertreter stattgegeben.

Auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Zollkomitees stehen folgende Anträge:

1. Einführung von Zollerleichterungen für: Oele und Fette, Zylinderschmieröle, Modell-Lack, Ammoniak in Lösung, Bertholetsalz, Glycerin, Oleum von 20 % Muriacit, Natronsalpeter und Kalisalpeter, Niorit, Magnesiumteile für Gaslampen.
2. Aufhebung der geltenden Zollermäßigungen für Natriummonosulfit und Salpetersäure.
3. Aufnahme folgender Waren in die Warenliste mit Multiplikator 1500: Schmirgelleinwand, Borax, Mineralfarben, Ruß, Ultramarin.

Eine grundlegende Aenderung des polnischen Zolltarifs dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen und nach Ansicht unterrichteter Kreise vor etwa zwei Jahren nicht beendet sein. Bis dahin finden Aenderungen der Zollsätze dadurch statt, daß Waren aus einer Warengruppe in eine andere mit höherem oder niedrigerem Zollmultiplikator versetzt werden. (5438)

Frankreich. **Annahme der Anträge betr. die Zulassung von nicht in der Pharmakopöe enthaltenen pharmazeutischen Produkten.** Die Zollkommission hat am 12. Dezember die Anträge angenommen, welche dem Bericht über die Frage der Zulassung der nicht in der Pharmakopöe enthaltenen pharmazeutischen Produkte angeschlossen waren. Diese Anträge sehen eine Aenderung des § 316 des französischen Zolltarifs in der Richtung vor, daß die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten gestattet sein soll, wenn auf der Etikette der wirksame Bestandteil angegeben ist. (Siehe Chem. Ind. S. 836.)

Außerdem sind folgende Bestimmungen vorgesehen:

Die Berechnung der Zölle erfolgt auf Grund des auf den Flaschen, Schachteln usw. angegebenen Verkaufspreises. Wenn diese Bezeichnung fehlt, geschieht die Zollveranlagung gemäß den allgemeinen Regeln für die Wertfestsetzung.

Der Wert der Behälter und Einkleidungen bei Präparaten für die innere Anwendung ist in den zollpflichtigen Wert einzuschließen und nach demselben Satz zu verzollen wie der Inhalt. Auf Antrag können die Behälter aber auch für sich nach dem einschlägigen Zollsatz veranschlagt werden.

Verboten ist die Einfuhr nach Frankreich, Algier, den französischen Kolonien und Besitzungen von antikonzeptionellen Produkten, Arzneimitteln, Apparaten und Instrumenten, auch wenn sie als solche angepriesen werden, tatsächlich aber die angegebenen Eigenschaften nicht besitzen. (5498)

Minimaltarif für Lieferungen aus ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen. Die Finanzkommission des Senats hat die Anträge des Berichterstatters zugunsten der Anwendung des Minimaltarifs auf Warenlieferungen aus den ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen angenommen. (5499)

Zolländerung betr. Vaselinöl (Paraffinöl). In der Klassifikation von Vaselinöl ist eine Aenderung eingetreten, welche vom 4. Dezember ab in Geltung tritt. Danach ist zu verzollen:

1. Vaselinöl, farblos, Typus „Water White":
   a) zu pharmazeutischer Verwendung, gemäß den Zollsätzen für zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt (Nr. 316).
   b) zu anderen Zwecken, gemäß den Sätzen für Vaselin (Nr. 199).
2. Vaselinöl, anderes: gemäß den Sätzen für schwere Mineralöle (Nr. 198). (5507)

Belgien. **Bevorstehende Reform des Zolltarifs.** Wie uns von unterrichteter Seite aus Brüssel mitgeteilt wird, soll der belgischen Kammer demnächst eine bedeutsame Vorlage über Reformen zum Zolltarif zugehen. Eine Reihe von Positionen, die bisher der Verzollung ad valorem unterlagen, sollen in Spezialsätze umgewandelt werden. Wo vor dem Kriege bereits spezifische Zölle bestanden, sollen dieselben angeblich zunächst verdoppelt und dann bei der Einfuhr von Waren aus alliierten Ländern mit 4, bei der Einfuhr aus Deutschland mit 8 multipliziert werden. (5433)

Australien. **Richtlinien für die Anwendung des Industrieschutzgesetzes.** Das Tariff Board hat festgestellt, daß die Bedingungen für Dumping für (belgischen) Chlorkalk, in Trommeln von deutscher Herkunft nicht bestehen. Ueber (amerikanische) Vaselinprodukte und Glühstrümpfe werden weitere Untersuchungen angestellt.

Seit dem 1. Dezember ist das Einfuhrverbot für Calciumcarbid aufgehoben, und das Produkt kann zu folgenden Zollsätzen eingeführt werden: englischer Vorzugstarif 4 £ für die Tonne, Zwischentarif 7 £ 10 sh., allgemeiner Tarif 7 £ 10 sh. Die Antidumping-Bestimmungen für die Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Valuta bleiben natürlich bestehen. Das Einfuhrverbot wurde erlassen, um der „Hydro Electric Company of Tasmania" Gelegenheit zu geben, im wesentlichen den australischen Bedarf zu decken, aber offenbar ist dieser Versuch mißlungen, denn vor etwa einem Monat wurde die Einfuhrerlaubnis für zirka 500 t erteilt. (5452)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichs-Arbeitsblatt vom 15. Dez. 1922.)

Gr.-Berlin. Gehaltsabkommen v. 23. 11. 22, gültig 1.—30. 11. 22 für Akademiker. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion I a — Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch gebildete Angestellte mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschfl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 62 000 Mk., im 5. J. 91 000 Mk., im 6. J. 100 000 Mk., im 7. J. 110 000 Mk., im 8. J. 120 000 Mk., außerdem 10 % soziale Zulage f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis zur vollst. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Bayern rechts d. Rheins. Gehaltsabk. v. 24. 11. 22, gültig 1.—30. 11. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie, Sektion VIII — Gedag, Afa-Bd.

I. Kaufm. Angest. a) mit einf. Arbeiten nach voll. 18. Lebensj. led. (verh.) 22 100 Mk. MGeh. in Ortskl. I, nach voll. 19. J. 23 100 Mk., nach voll. 20. J. 24 100 Mk., nach voll.

Digitized by Google

21 J. 27 400 Mk. (32 400 Mk.), jährlich steigend bis 41 800 Mk. (46 800 Mk.) nach voll. 30. J.; b) mit qualifiz. Arbeiten nach voll. 18. J. 24 700 Mk., nach voll. 19. J. 25 800 Mk., nach voll. 20. J. 26 900 Mk., nach voll. 21. J. 29 900 Mk. (34 900 Mk.), jährlich steigend bis 47 700 Mk. (52 700 Mk.) nach voll. 30. J.; c) mit selbst. Arb. nach voll. 21. J. 36 300 Mk. (41 300 Mk.), jährlich steigend bis 57 300 Mk. (62 300 Mk.) nach voll. 30. J.; d) in leitender Stellung nach d. voll. 25. J. 49 200 Mk. (54 200 Mk.), jährlich steigend bis 72 000 Mk. (77 000 Mk.) nach voll. 35. J.

Für Ortskl. II beträgt der Abschlag 4 %, für Ortskl. III 8 %, f. d. Zwischenkl. 2 bez. 6 %, weibl. Angestellte erh. 10 % weniger als MGeh.; Lehrlinge im 1. J. 2700 Mk., im 2. Jahr 4500 Mk., im 3. J. 6400 Mk.

II. Techn. Angest.: a) mit einf. Arbeiten Anfangsgeh. 22 100 Mk. in Ortskl. I, nach 1 J. 23 100 Mk., nach 2 J. 24 100 Mk., nach 3 J. 27 400 Mk. (32 400 Mk.), mit jedem J. steigend bis 41 800 Mk. (46 800 Mk.) nach 12 J.; b) mit qualifiz. Arbeiten Anfangsgeh. 24 900 Mk., nach 1 J. 26 000 Mk., nach 2 J. 27 100 Mk., nach 3 J. 30 100 Mk. (35 100 Mk.), mit jedem J. steigend bis 47 900 Mk. (52 900 Mk.) nach 12 J.; c) mit selbst. Arbeiten Anfangsgeh. 36 600 Mk. (41 600 Mk.), nach 1 J. 38 800 Mk. (43 800 Mk.), mit jedem J. steigend bis 60 600 Mk. (65 600 Mk.) nach 10 J.; d) in leit. Stellung Anfangsgeh. 49 500 Mk. (54 500 Mk.), nach 1 J. 51 700 Mk. (56 700 Mk.), mit jedem J. steigend bis 75 000 Mk. (80 000 Mk.) nach 11 J.; Abschlag f. Ortsklassen u. f. weibl. Angest. sowie Geh. f. Lehrlinge wie bei den kaufm. Angest.

III. Werkmeister: a) Hilfsmeister, die kein Handwerk erlernt haben oder solche, die in einem anderen als dem erlernten Berufe aus dem Betrieb hervorgegangen sind, 44 200 Mk. (49 200 Mk.); b) Werkmeister, die kein Handwerk erlernt haben, und Schichtmeister 50 200 Mk. (55 200 Mk.); c) Werkmeister, die ein Handwerk erlernt haben oder mind. 5 J. als Werkmeister in demselben Unternehmen oder der gleichen Branche tätig waren, 59 000 Mk. (64 000 Mk.); d) Obermeister mit Aufsicht u. Verantwortung über mindestens 3 Meister der Gr. a, b u. c 68 900 Mk. (73 900 Mk.).

Pommern. Lohnabk. v. 3. 11. 22, gültig 1. 11. — 2. 12. 22. VP.: Arbg. Vb. d. chem. Industrie, Sektion Ib — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds. Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds. Dtsch. Metallarbeiter-Vb.

Arb. v. 14—16 J. a) 1.—18. Nov. 49,75—72,05 StL. je nach Ortskl.; b) v. 19. Nov. bis 2. Dez. 55,65—80,60 Mk., v. 16—18 J. a) 73,75—95,65 Mk., b) 82,30—106,75 Mk., v. 18—20. J. a) 92,50 bis 121,65 Mk., b) 103,15—135,65 Mk., über 20 J. a) 112,50 bis 142,50 Mk., b) 125,25—158,65 Mk.;

Arbeiterinnen v. 14—16 J. a) 36,35—57,15 Mk., b) 40,65 bis 63,90 Mk., v. 16—18 J. a) 45,20—67,25 Mk., b) 50,45—75,05 Mk., v. 18.—20. J. a) 58,30—79,55 Mk., b) 65,00—88,70 Mk., über 20 J. a) 70,60—91,20 Mk., b) 78,55—101,55 Mk.; gel. Arbeiter 10 %, angel. Arb. 5 % Zuschlag auf den StL. der ungel. Arb.; für die Ehefrau u. jedes Kind unter 14 J. 0,40 Mk. Kopfzul. f. d. Std. (5509)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel.

Die Drucksachen des Reichstags Nr. 5036 veröffentlichen den Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922.

Von den Anträgen des Ausschusses ist folgendes für die chemische Industrie bedeutsam:

Die gegenwärtig der Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel zugrunde liegende Indexberechnung hat zu einer gewaltigen Steigerung der Preise für Düngemittel geführt. Der Reichstag fordert deshalb von der Reichsregierung, daß sowohl der Kohlenschlüssel für die Stickstoffindustrie, als auch der Getreideschlüssel für die Phosphatindustrie sofort geändert wird.

Ferner ersucht der Reichstag die Reichsregierung, sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der deutschen Stickstoffindustrie eine Umlage von Düngemitteln zu verbilligten Preisen auferlegt wird.

Die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäuredünger (Thomasmehl) werden auf Grund eines Schlüssels berechnet, und zwar für Stickstoff auf Basis der Kohlenpreise, für Phosphorsäure (Thomasmehl) automatisch, ohne jede kalkulatorische Unterlage und Berechtigung, den freien Getreidepreisen folgend.

Die Reichsregierung soll dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags in allernächster Zeit die Resultate einer Nachprüfung dieser Preisunterlagen zur Kenntnis bringen.

Der Reichstag wolle beschließen, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen, soweit eine Preisverbilligung für Salpeter gefordert wird, der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen. (5486)

Chemikalien-Einfuhr und Ausfuhr Januar—September 1922.

Ware in dz	Einfuhr	Ausfuhr
Soda (calc.); Bleichsoda	402 191	18 818
Pottasche (Schafschweißasche)	86	72 471
Aetznatron	83 006	9 679
Aetzkali	2 164	206 176
Ammoniakwasser; Salmiakgeist	—	99 367
Schwefelsäure	722 427	96 746
Salpetersäure	49	127 917
Salzsäure	11 136	83 059
Oxalsäure	1	8 892
Essigsäure (Eisessig); -anhydrid	—	50 233
Weinsäure	1	22 909
Kalisalze (Roh-, Dünge- und Abraumsalze)	2	6 318 665
Chlorkalium und Kaliummagnesiumsulfat	22	1 720 746
Schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	26 776	317 438
Schwefelsaures Kali	1 009	658 356
Ammoniumsulfat	10 561	65 350
Ammoniaksalpeter (Bleinitrat)	13	133 985
Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)stickstoff u. a. Düngemittel	73 283	32 472
Calciumcarbid u. a. Carbide	13 637	94 773
Salmiak	235	45 188
Chlorsaures Kali	231	63 589
Bittersalz; Chlorcalcium, Chlormagnesium	774	464 770
Chlorkalk, Hypochlorite, Barium- u. Wasserstoffsuperoxyd	1 416	163 623
Cyankalium, Cyannatrium	—	9 422
Wasserglas	39	149 930
Kupfervitriol	28	41 100
Bleizucker, Bleiessig	9	8 847
Chroms. u. saures chroms. Natron	2 770	4 103
Borsäure (Borax)	33 713	8 661
Weinstein	34 414	17 982
Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	4 380	251 283
Alizarin (Alizarinrot)	37	18 048
Alizarinfarbstoffe		
Indigo (natürl. u. künstl.)	93	103 488
Ultramarin	4	7 343
Bleiweiß	1 478	40 598
Zinksulfidweiß (Lithopone)	7	84 086
Blauholzauszüge	3 118	1 146
Eisenoxyd, natürl. u. künstl.	6 467	77 598
Umbra, Siena-Erde u. a. Erdfarben	7 950	113 760
Oelfirnisse, Firnisersatz usw.	2 090	5 935
Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	268	38 084
Aethyläther	—	3 401
Holzgeist u. Aceton, roh	32 974	508
— —, gereinigt; Formaldehyd	6 690	12 166
Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	51 268	3 645
Terpentinöl, Vanillin u. a. künstl. Riechstoffe	230	2 778
Kölnisches Wasser		
Andere äther- und weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel	40	6 983
Nicht äther- u. weingeisthalt. Wässer; Puder, Schminken usw.	242	11 008
Thomasphosphatmehl	2 124 580	18 429
Superphosphate	327 583	120 594
Sprengpulver, Dynamit usw.	1 789	51 428
Zündhölzer (× 1000 Stück)	1 272 582	1 414 166
Chinin u. a. Alkaloide u. ihre Salze	118	767
Quebrachoholzauszug	141 076	7 680
Pharm. Erzeugnisse, Geheimmittel	697	12 850
Chem. Erzeugnisse, z. Heilgebrauch	68	5 479
— —, für photograph. u. a. Zwecke	1 034	59 674
Steinkohlenteer	240 170	151 581
Steinkohlenteeröle, leichte (Benzol usw.)	16 267	43 259
—, schwere (Anthracenöl usw.)	5 083	971 612

Digitized by Google

Ware in dz	Einfuhr	Ausfuhr
Naphthalin u. Anthracen	6 501	32 379
Phenol (Carbolsäure) u. Cresol	21 505	5 593
Anilin (Anilinöl), Anilinsalz	—	23 317
Naphthol, Naphthylamin	133	4 122
Anthrachinon, Nitrobenzol usw.	29	8 322
Glycerin, roh u. gereinigt	1 114	7 879
Celluloid	491	8 827
Kunstseide	10 682	5 758
Films (unbelichtet)	20	4 920
Photograph. Papier (lichtempfindlich)	262	10 047
Trockenplatten	155	16 325
Pyrite u. a. Schwefelerze	6 476 899	70 492

(5447)

LITERATUR

Der Werdegang der Entdeckungen und Erfindungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Deutschen Museums und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten, herausgeben von Friedr. Dannemann. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin. 1922.

Von der Sammlung, die der Historiker der Naturwissenschaften, Dr. Fr. Dannemann, herausgibt, liegen nunmehr vier Hefte vor. In dem ersten, vom Herausgeber selbst bearbeiteten Heft „Die Anfänge der experimentellen Forschung und ihrer Ausbreitung" führt der Verfasser in allgemeinverständlicher Darstellung in die Gedankenwelt und in das Schaffen der Väter der Experimentalphysik, Galileis und seiner Schüler, William Gilberts und Otto von Guerickes, ein. In Heft 5 gibt Dr. A. Zart einen Ueberblick über „Die Entwicklung der chemischen Großindustrie" (künstliche Farbstoffe, Heilmittel, Sprengstoffe usw.); den Gang der Entwicklung der verschiedenen Industrien hat der Verfasser in großen Linien fesselnd dargestellt. Die „Entwicklung der Chemie zur Wissenschaft" behandelt Dr. W. Roth in Heft 9. Der Verfasser entrollt ein anschauliches Bild vom Fortschreiten der Erkenntnis auf dem Gebiete der Chemie. Heft 3 der Sammlung, von Dr. Franz Fuchs, behandelt „Die elektrischen Strahlen und ihre Anwendung (Röntgentechnik)". Mit großem Geschick ist dieses nicht ganz leichte Thema dem Verständnis des Laien nahegebracht. — Allen Heften sind lehrreiche Abbildungen beigegeben. Die Sammlung eignet sich ganz besonders zu Volksbildungszwecken. (5521)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Prof. Dr. phil. Karl Bosch, Generaldirektor der Badischen Anilin- und Sodafabrik, wurde aus Anlaß der Hochschultagung von der Münchener Technischen Hochschule zum Ehrendoktor der technischen Wissenschaften ernannt. (5463)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G. zu Frankfurt a. M.** Das erste zehn Monate umfassende Geschäftsjahr vom 1. September 1921 bis 30. Juni 1922 war hauptsächlich mit der Ueberleitung der offenen Handelsgesellschaft Chemische Fabrik M. Jakobi in die Form der Aktiengesellschaft, mit dem Ausbau der Organisation und der weiteren Entwicklung ausgefüllt. Der Kundenkreis wurde, wie der Vorstand berichtet, erheblich erweitert. Die Verhältnisse auf dem Waren- und Valuten-Markt veranlaßten die außerordentliche Generalversammlung vom 9. Januar 1922 zu einer Kapitalserhöhung um 2 Millionen Mark, die durchgeführt ist. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage zwingt dazu, eine weitere Erhöhung um 7,5 Millionen vorzunehmen. Zur Ersparnis an Kosten, Arbeitskraft, sowie zur Vermeidung von Materialverlusten wurden sehr umfangreiche und feuersichere Tankanlagen eingebaut. Die für die Erweiterung der Fabrikation erforderlichen Hoch- und Tiefbauten einschließlich Maschinen und Kesselanlagen wurden so gefördert, daß mit der erweiterten Fabrikation im neuen Geschäftsjahr begonnen werden kann. Die außerordentliche Steigerung des Umsatzes führte zu einer erheblichen Vermehrung des Personals, zu dessen Unterbringung die Büroräume erweitert werden mußten. Nach dem Bericht des Vorstandes ist das Geschäft andauernd lebhaft. Die unaufhörlichen wirtschaftlichen und politischen Beunruhigungen lassen jedoch den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres nicht mit Sicherheit vorhersagen. Trotzdem glaubt der Vorstand, auf eine angemessene Verzinsung auch des erweiterten Kapitals rechnen zu können. Der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres belief sich auf 949 079 Mk., woraus eine Dividende von 20 % auf die Aktien in Höhe von 1,5 Millionen und von 10 % auf die Aktien in Höhe von 2 Millionen Mark zur Verteilung gelangt (5492)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 12.	13. 12.	Aktien	20. 12.	13. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	6300,—	15750,—	Höchster Farbw.	8900,—	—
Bad. Anilin	—	16900,—	C. A. F. Kahlbaum	4175,—	5100,—
Byk-Guldenw.	3010,—	4010,—	Köln-Rottweil	8400,—	10900,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	6000,—	15000,—	Linde's Eismasch.	5100,—	5500,—
„ Grünau	5200,—	7000,—	Nitritfabrik	3500,—	4800,—
„ v. Heyden	6600,—	—	Oberschl. Koksw.	12050,—	15000,—
„ Milch & Co.	5500,—	7800,—	Rasquin, Farbw.	9800,—	12500,—
„ Weller	7300,—	15000,—	Rh. W. Sprengst.	5450,—	6500,—
„ Gelsenk.	31200,—	36000,—	J. D. Riedel	7250,—	8750,—
„ W. Albert	16500,—	17500,—	Rütgerswerke	6800,—	8025,—
„ Concordia	13500,—	15000,—	H. Scheidemandel	11000,—	14000,—
Dynamit Nobel	6790,—	9200,—	Schering, Chem.	10000,—	12550,—
Egestorff. Salzw.	10000,—	19000,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	7000,—	8000,—	Staßfurter Chem.	21000,—	27000,—
Fahlberg List	3600,—	3925,—	Thür. Bleiweißf.	5250,—	7200,—
Th. Goldschmidt	7800,—	8900,—	Union Chem. Fabr.	5200,—	7475,—
Harb. Wiener G.	4300,—	8700,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	10390,—
Harkort Bergw.	20000,—	20500,—	„ Glanzstoff F.	23000,—	30000,—
Heine & Co.	2300,—	5000,—			

Devisen	14. 12.	15. 12.	16. 12.	18. 12.	19. 12.	20. 12.
Holland	3125,—	2975,—	2545,—	2455,—	2930,—	2655,—
Schweden	2087,50	1995,—	1715,—	1640,—	1960,—	1775,—
Italien	385,—	370,—	323,50	310,—	375,—	340,—
England	36250,—	34600,—	29500,—	28500,—	34000,—	30500,—
New York	7675,—	7425,—	6350,—	6100,—	7312,50	6687,50
Frankreich	545,—	540,—	487,50	467,50	540,—	500,—
Schweiz	1445,—	1400,—	1220,—	1160,—	1397,50	1272,50
Spanien	1192,50	1155,—	1012,—	965,—	1160,—	1050,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 12.	13. 12.
Elektrolytkupfer	2253	2574
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1950—2000	2150—2250
Originalhüttenweichblei	775— 825	900— 950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1225—1275	1450—1500
Zink, umgeschmolzen	1000—1050	1150—1250
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2677	3219
do. in Walz- oder Drahtbarren	2701	3243
Bancazinn	5600—5700	6550—6650
Straitszinn	5600—5700	6550—6650
Australzinn	5600—5700	6550—6650
Hüttenzinn, 99 %	5550—5600	6475—6575
Reinnickel	3900—3950	4650—4700
Antimon-Regulus	700— 750	850— 900
Silber in Barren	127500—130000	157500—162500

(5546)

Außenhandelstelle Chemie

Die Zinkweißpreise für die Schweiz und Brasilien sind geändert.

Für Lithopone und Zinkweiß, Rotsiegel, sowie für Mineralwasser und Mineralwasserflaschen sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Der Unterausschuß Gelatine der Außenhandelstelle Chemie hat die bisherigen Vorsitzenden (Dr. Heinrichs und A. Stamm) wiedergewählt und der Beinindustrie einen Sitz eingeräumt.

Die Einfuhr von Ossein ist zulässig, nicht aber — wegen mangelnder Deckung des Inlandbedarfs — die Ausfuhr von Hasen- und Kaninnudeln.

Für Schwefelnatrium nach Holland und Schweden, sowie für Sprengkapseln nach dem niedervalutarischen Ausland sind die Mindestpreise geändert.

Für Pulver sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

In den bisher versandten Preislisten für Benzaldehyd verstehen sich die Japan-Preise pro englisch Pfund.

Für Farbbänder, Sprengstoffe, Bleimennige, sowie für die in belgischen und in französischen Franken verkaufte Lithopone sind die Einfuhrpreise geändert.

Dem Arbeitsgebiet des Unterausschusses Salzsäure ist auch die Bearbeitung der Aus- und Einfuhrfragen für Sulfat (calciniertes Glaubersalz) und Natriumbisulfat übertragen. Die Ausfuhr von Sulfat ist bedingt gestattet; die Einfuhr kann für Selbstverbrauch, wenn der Bedarf im Inland nicht gedeckt werden kann, gestattet werden.

Für Labprodukte, für Kulör, für Zinkweiß I Rotsiegel, sowie für Sprengkapseln nach niedrig valutarischen Ländern und den Balkanstaaten sind die Ausfuhr-Mindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (5517)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	13. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21-22 £	76/77% 21—23 G	4,10 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(14 000 K.)	white crystl. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	crystl. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35/37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 11,10-11,20 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (27 $)	40% 14¼—14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1250 K.)	crystl. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26500 K.)	18—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	160—190 G	25 čKr.	(58 000 K.)	39—39¼ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,90—0,95 $
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7600 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	crystl. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crystl. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7200 K.)	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14.75 G	36° 3 čKr.	36° techn. (3600 K.)	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1350 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° conc. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,10 £	60, 62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (450 M.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	crist. (980 K.)	58° light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	24 čKr.	—	32 c.

(5508)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Short #14

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES
ARBEITGEBERVERBANDES DER CHE-
MISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Harv 1924

SECHSUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1923

VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN-LEIPZIG

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg. Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim. Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie
Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Aetherische Oele u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Digitized by Google

225442
660.5
C.42
v.46 1923(exc. #14)

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie. Aktien-gesellschaft, Aachen 387
Absinth, Gesetz über den Verkehr mit A. 316
Aceton
Steuerfreiheit in Frankreich 73
Gewinnung aus den Abfällen der Bauholzindustrie in den Ver. Staaten 384
Gründung einer Fabrik in Ungarn 583
Acetylen, Acetylen-Ruß, Produktion in Kanada 156
„Acetylena" (Niederlande) 140
Acetylenflaschen, Handelskammergutachten 674
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin 354
Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin 514
Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln 370
Actiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken Augsburg 207
Agar-Agar
Ausfuhr aus Japan 189, 353
Produktion in Japan 682
Aegypten
Beabsichtigte Aenderung des Zolltarifs 27
Schwierigkeiten des deutschen Handels 173
Der Außenhandel in den drei ersten Quartalen 1922 188
Einfuhrbestimmungen für Essenzen und Farbstoffe 202
Zollvorschriften für alkoholische Flüssigkeiten 235
Einfuhrzoll auf Quecksilber 251
Uebersendung von Katalogen an das Deutsche General-konsulat in Alexandrien 269
Deutschlands Beteiligung am Außenhandel 300
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Glucose 318
Festsetzung der Verzollungswerte 351
Herabsetzung des Einfuhrzolls für denaturierten Alkohol 381
Einfuhrverbot für bengalische Zündhölzer 399
Rückgang der Einfuhr an deutschen chemischen Erzeug-nissen 498
Aktien-Gesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik, Chemi-kalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock 339, 483
Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, Augsburg 127
Aktiengesellschaft chemischer Werte in Berlin 403
Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pom-merensdorf in Stettin 386
Aktien-Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse, Berlin 190
Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke 370
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-mandel, Berlin 142
Aktiengesellschaft für Elektrochemie, Düsseldorf-Oberkassel 551
Aktiengesellschaft für Leimfabrikation in Mülheim-Ruhr 531
Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation Triebes, Thür. 354
Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin 435, 515
Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bezirk Köln a. Rh. 111
Aktiengesellschaft für Technik und Chemie, Berlin 419
Aktiengesellschaft für technische und chemische Industrie, Berlin 355
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover 338, 419
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg-Berlin 302
Aktiengesellschaft Lignose, Berlin 386, 564
Albanien, Lieferungen für ein Zündholzmonopol 575
„Alchyma" Großdrogerie und Heilmittelerzeugungs-A.-G. in Prag 416
„Alfa" Aktiengesellschaft für Lacke und Farbwaren, Breslau 499
Algerien
Produktion ätherischer Oele 15
Chemikalieneinfuhr 30
Schwerspatlager 173
Alkalien
Der Markt in Japan 555
Die Wirkungen der Erdbebenkatastrophe auf die japanische Alkaliindustrie 665
Alkaloide, Revision der amtlichen Schätzung für die Verzollung in Italien 53
Allgemeine Physiko-Chemische Aktien-Gesellschaft Hannover 355
Aluminiumstaub, Handelskammergutachten 481
American Cyanamide Co. 300
Ammoniak, Inland:
Ausfuhrfreiheit für salpetersaures A. 597
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. 683
Ausland:
England, Fortschritte in der Fabrikation von synthetischem A. 67
Die Fabrik von Brunner Mond & Co. in Billingham zur Her-stellung von synthetischem A. 497
Frankreich, Zusatzantrag zu dem Gesetz über die Fabrikation von synthetischem A. 139
Die Fabrikation von synthetischem A. 571
Spanien, Errichtung einer Fabrik nach dem Claude-System 382
Tschechoslowakei, Preisermäßigung 651
Ammonsulfat
China, Nachfrage nach A. 607
England, Die zweite Jahresversammlung der Ammonsulfat-Vereinigung 38
Zollbehandlung 317
Absatz in Spanien und auf den kanarischen Inseln 352
Vermehrung der Produktion in den Gasanstalten 514
Gewinnung in den Gasanstalten 1922 614
Frankreich, Einfuhr und Produktion vor und nach dem Kriege 269
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots 283
Japan, Produktion 416
Errichtung einer Fabrik 591
Madagaskar, Aufhebung des Generaltarifsatzes 44
Neu-Caledonien, Zollfreie Einfuhr 284
Tunis, Ausfuhrverbot 431
Ver. Staaten, Gewinnung aus Oelschiefer 188
Ausfuhr 238
Zunahme der Produktion 449
Analysen, Gebührensätze 432, 481
Angestelltenversicherung, Stellungnahme des Reichsverbandes d. D. I. zum Markensystem 220
Anglo-Continental Guano Works England 45
Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano Werke in Hamburg 355
Anthrachinon
Zollfreie Einfuhr in Frankreich 235, 414
Zollfreie Einfuhr in Madagaskar 598
Antidumping-Gesetze
Argentinien 44, 171
Australien 11, 123, 171, 400
England 462
Goldküste 171
Kanada 220
Ver. Staaten 415
Apfelöl, synthetisches, Produktion in den Ver. Staaten 417
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands
Die Jahreshauptversammlung am 11. Mai 1923 in München 303
Kundgebung an das Kruppwerk 342
Arbeitsmarkt, Inland, nach dem Reichsarbeitsblatt
November 1922 40, Dezember 1922 119, Januar 1923 168, Fe-bruar 247, März 315, April 374, Mai 458, Juni 523, Juli 572, August 602, September 634

Digitized by Google

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in Deutschland, insbesondere der chemischen Industrie, nach dem Reichsarbeitsblatt November 1922 5, Dezember 1922 66, Januar 1923 132, Februar 196, März 274, April 315, Mai 342, Juni 422, Juli 486, August 536, September 587, Oktober 618

Arbeitszeitregelung, Der zehnstündige Arbeitstag in Belgien 93

Arco Co. Cleveland 46

„Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien 269

Argentinien
- Aufhebung des Quebrachotrustes 14
- Errichtung einer Kammerschwefelsäure-Anlage in Buenos Aires 15
- Antidumping-Zollschutz beabsichtigt 44, 171
- Ausfuhr von Quebrachoholz und -extrakt 94, 368
- Bestimmungen für die Einfuhr von Opium usw. 123
- Der Handelsverkehr mit Deutschland 1922 253
- Erhöhung der Einfuhrzölle zu erwarten 335
- Verbrauch von kosmetischen Mitteln 368
- Einfuhr von amerikanischen Druckfarben 384
- Zollerhöhungen 463, 582
- Zolltarifrevision 480
- Zollstrafen wegen unrichtiger Angaben 480
- Erhöhung der Zollveranlagungen um 50 % beabsichtigt 513
- Zündholzindustrie 591
- Parfümerieindustrie 591
- Südamerikanischer Chemischer Kongreß 607
- Die geplanten Zollerhöhungen 614, 674
- Die Konkurrenz in Anstrichfarben 623
- Ursprungsbezeichnung inländischer und ausländischer Waren 666
- Bestimmungen über die Konservierung und Färbung von Nahrungsmitteln 675

Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller-Rheinbrohl 499

Arsenik
- Zur Marktlage 670
- *England,* Die Marktlage in E. und in den Ver. Staaten 54
- *Kanada,* Produktion 530
- Untersuchung der Vorkommen in Vancouver 530
- *Mexiko,* Produktion 188
- *Türkei,* Die Produktion 682
- *Ver. Staaten,* Marktlage 54
- Mangel an weißem A. 173
- Die Arsenikfrage 343
- Gewinnung in Montana 368
- Schätzung der Produktion für 1923 417
- Die Produktion in der ersten Hälfte von 1923 588

Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerke Emil Jansen & Co., Barmen 323

Arzneimittel, siehe pharmazeutische Artikel

Arzneitaxe
- Preisänderungen 9, 56, 73, 108, 121, 136, 153, 169, 234, 248, 282, 316, 333, 364, 380, 397, 413, 431, 445, 461, 495, 510, 525, 546, 558, 565, 573, 574, 581, 589, 597, 605, 613, 621, 630, 637, 649, 658, 666, 673, 681
- Neue Ausgabe 90, 153, 233, 296, 364, 445, 495, 565, 597
- Die Deutsche A. und die Not der Apotheken 211

Aschen-Chemie, Gründung eines Forschungsinstituts in Pritzerbe 187

Asphalt, Die Industrie im Ostrau-Karwiner Revier 433

Aspirin, Streichung der Handelsmarke in Kanada 368

Aetherische Oele
- *Algerien,* Produktion 15
- *Australien,* Begründung einer Industrie aus Citrus-Früchten 599
- *England,* Einfuhr und Wiederausfuhr im Januar 1921/23 252
- Einfuhr und Wiederausfuhr im 1. Quartal 1921/23 400
- Einfuhr und Wiederausfuhr in den ersten 8 Monaten 1921/23 622
- *Italien,* Revision der amtlichen Schätzung für die Verzollung 53
- Die Industrie der Agrumen 93
- Der Welthandel in ätherischen Oelen aus den Citrusarten 443

Aetzalkalien, Handelskammergutachten 186

Aetznatron
- Einfuhrzoll in Brasilien 171, 650
- Einfuhr in Japan 1922 301
- Eine neue Fabrik in Ungarn 514

Aufschläger, Geheimrat Dr. 81

Ausfuhrabgaben
- Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstages betr. Aufhebung der Zuschläge vom 1. September 1922 9
- Verordnung über die Aufhebung der Zuschläge 40
- Abänderungen des Tarifs 41, 89, 106, 120, 151, 184, 281, 290, 349
- Keine gesonderte Anrechnung der Ausfuhrabgabe gegenüber dem ausländischen Abnehmer 41
- Erhebung des Pressebeitrages 42
- Die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten 57
- Die Anwendung ermäßigter Ausfuhrabgabe 57
- Ermäßigung bei starken Kursschwankungen 57
- Nachveranlagung zur Ausfuhrabgabe 90
- Richtlinien für die Exporteure des besetzten Gebietes zur Bezahlung der Ausfuhrabgabe 109
- Erhebung des Pressebeitrages für ausfuhrbewilligungspflichtige Waren in den alt- und neubesetzten Gebieten 122
- Rückerstattung für ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Emser Bewilligungen 153
- Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vorl. Reichswirtschaftsrats 217, 235
- Für sofortigen Abbau 217
- Ermäßigung bzw. Erstattung durch die Außenhandelstellen 217
- Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgaben 248, 266
- Ausfuhrabgabe und Emser Ersatzbewilligungen 282
- Erlaß derselben im besetzten Gebiet 348
- Erstattung der Presseabgabe in Verfolg des Abbaues der Außenhandelstellen 350
- Die Entrichtung der Presseabgabe für ausfuhrfrei gemachte Waren durch Rückvergütungsmarken 398
- Bedingte Ausfuhrfreiliste und Zahlung der Ausfuhrabgabe 398
- Umrechnungskurse zur Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold 470, 495, 510, 525, 547, 559, 566, 574, 581
- Nacherhebung der Ausfuhrabgabe nur in Goldmark 547
- Unbare Zahlung der Presseabgabe 547
- Entrichtung der Presseabgabe 548
- Rückerstattung in Verfolg des Abbaues der Außenhandelskontrolle 579
- Aufhebung der Ausfuhrabgabe 586
- Erhebung des Pressebeitrages durch Markenkleben bei den unter Ausfuhrverbot bleibenden Waren 590
- Aufhebung der Presseabgabe 637

Ausfuhrerklärungen, siehe Außenhandelsregelung

Außenhandel Deutschlands 473

Außenhandelsregelung
- Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats zur Reform der Außenhandelskontrolle 2
- Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr 57
- Neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen 57
- Rechtzeitige Verlängerung von Ausfuhranträgen 90
- Ausfuhrerklärungen, Ausfuhr von Teilsendungen, Wertüberschreitung, Nachveranlagung zur Ausfuhrabgabe 90
- Gültigkeit von Bewilligungen der Aus- und Einfuhrämter in Bad Ems und Saarbrücken 108
- Richtlinien für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten 108
- Neue rechtswidrige Bekanntmachungen der Rheinlandkommission über die Außenhandelsregelung in den besetzten Gebieten 122
- Ein- und Ausfuhr im Lagerverkehr 136
- An die Exporteure in den besetzten Gebieten 137
- Ausfuhrerklärungen und Ausfuhranmeldescheine 137
- Ausfuhrverbot für Stein- und Braunkohlenpeche, Teere, Teeröle usw. 153
- Reichstagsantrag auf Erweiterung der Ausfuhrfreiliste 169
- Ausstellung neuer Ausfuhrbewilligungen für Firmen des altbesetzten Gebietes 185
- Aus- und Einfuhrbewilligungen an Firmen der besetzten Gebiete unter der Bedingung der Nichtinanspruchnahme interalliierter Bewilligungsstellen 185
- Stundung der Reichsgebühr für Firmen des besetzten Gebiets und des Einbruchsgebiets 185
- Außenhandelskontrolle, Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 217
- Verschärfte Kontrolle der Ausfuhrerklärungen 217
- Die Außenhandelskontrolle 234
- Uebersendung erledigter Ausfuhrbewilligungen an die Landesfinanzämter 249
- Ausfuhr nach Rumänien 249
- Ausfuhr nach Litauen 249
- Aenderung bestehender Ausfuhrverbote 264
- Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen und Ausfuhrkontroll-Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 265
- Zum Abbau der Außenhandelskontrolle; Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages 265
- Fristverlängerung abgelaufener Ausfuhrbewilligungen bei verspäteter Warensendung infolge der französisch-belgischen Gewaltmaßnahmen 282

Digitized by Google

Erleichterung der Außenhandelskontrolle; Beratungen im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats 316
Die Ausfuhrpolitik des Reichswirtschaftsministeriums 333
Die Ausfuhrfreiliste 358
Genaue Warenbezeichnung auf Aus- und Einfuhranträgen 365
Leitsätze für Exporteure zur bedingten Ausfuhrfreiliste 365
Ausfuhrerleichterungen 397
Gültigkeit alter Ausfuhrbewilligungen für bedingt ausfuhrfrei gewordene Waren 431
Ausfuhr von Gemischtsendungen 462
Wahl der Währung für die Fakturierung von Außenhandelsgeschäften 495
Erweiterung der Zuständigkeit des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken 526
Widerruf der Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in Hochvaluten 547
Abbau der Außenhandelskontrolle 586
Ausfuhrfreiheit für salpetersaures Ammoniak 597
Cif-Klausel und Einfuhrbewilligung 605
Abänderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren 662
Einfuhrfreiheit für eine Reihe von Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie 662

Außenhandelstelle Chemie
Preisänderungen 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 239, 255, 271, 287, 303, 323, 339, 355, 371, 387, 403, 419, 435, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 560, 568, 576, 584
Lieferwerksbescheinigungspflicht für Hexamethylentetramin 31
Mitteilung über Preis und Bezug von Bewilligungsformularen 95
Zuständigkeit des Unterausschusses Rohholzgeist 127
Warnung vor polnischen Aufkäufern 143
Deckblatt Nr. 2 zur Zuständigkeitsliste 143
Wahlen im Unterausschuß Farbhölzer und Farbholzextrakte 159
Wahlen im Unterausschuß Erdfarben 191
Wahlen im Unterausschuß Bunt- und Chromfarben 191
Sitzung des Außenhandels-Unterausschusses und Bericht des Reichsbevollmächtigten über das Jahr 1922 306
Festsetzung des Ausfuhrkontingents für Zündhölzer 584
Kontingentierung der Ausfuhr von Zündhölzern 632
Mitteilung über die Zurückziehung der Befugnis zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen 652

Außenhandelstellen
Zuständigkeit im besetzten Ruhrgebiet 73
Erstattung der Presseabgabe in Verfolg des Abbaues der A. 350

Aeußere Kennzeichnung von Waren 503

Australien
Antidumping-Zoll auf deutsche Goldfarbe 11
Zolländerungen 11
Gebührenerhöhung bei unrichtiger Fakturierung bei der Einfuhr 11
Ausnahmen von der Zollerhebung bei entwerteter Valuta 11
Abgeändertes Verfahren für die Wertzoll-Ermittelung 11
Aufhebung der Verpflichtung zur Beibringung von konsularisch beglaubigten Herkunftsbescheinigungen 59
Ausfuhr von Kieselgur und Phosphaten 1922 94
Zollwesen 123
Antidumping-Zölle auf deutsche Waren 123
Zurückstellung des Inkrafttretens der Einfuhrzölle für gewisse Waren 138
Aufhebung des Einfuhrverbots von Calciumcarbid 138
Dumpingzölle gegen die tschechoslowakische Einfuhr 138
Neue Antidumping-Verordnung 171
Einfuhr von Chemikalien usw. im 3. Quartal 1922 174
Produktion von Gerbmaterialien 189
Deutsche Waren 203
Bestimmungen über die Weinsteineinfuhr 236
Dumpingzoll auf Calciumcarbid aus Norwegen 284
Zollfreie Einfuhr von Schwefel aus England für die Superphosphatfabriken 284
Fakturenvorschriften 298
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Citronensäure 298
Dumpingzoll auf deutsches Chloroform 335
Der Chemikalienhandel vom englischen Standpunkt 344
Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1921 und 1922 384
Neue Dumpingzölle 400, 567, 631, 638
Aus der chemischen Industrie 410
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Explosivstoffen 480
Schutzzoll auf Kaliumnitrat aus Deutschland 582
Die Zollverwaltung 588
Verlängerung der Gültigkeit von Zöllen auf Munition 590
Kein Einfuhrverbot für Calciumcarbid 598
Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen 598
Begründung einer Industrie der ätherischen Oele aus Citrus-Früchten 599
Aus der Carbidindustrie 599
Antidumpingzölle gegen Jugoslawien 606
Absatzmöglichkeiten für chemische Produkte 667
Förderung der Superphosphatindustrie 675
Radiumgewinnung 683
Einfuhr von Drogen, Chemikalien, Düngemitteln im 2. Quartal 1923 683

B.

Backpulver, Produktion der Ver. Staaten 300
Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rhein
Das Stickstoff-Abkommen mit der französischen Regierung 131
Die Lizenzverträge 155
Verleumdungen der „Roten Fahne" 171
Kriegsgerichtsurteile gegen den Vorstand 535
„Bari" Bayerische Gerbstoffwerke, Aktien-Gesellschaft München 418
Bariumverbindungen, Produktion in den Ver. Staaten 615
Max C. Baumann & Co., Chemische und Lackfabrik Arnstadt 450
Bauxit, Die Produktion in den Ver. Staaten 1922 mehr als verdoppelt 434
Bauxitwerke Aktiengesellschaft, Gießen 338
„Bayer 205", Versuche in England (Mittel gegen Schlafkrankheit) 155
Bayerische Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse 403
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München 651
Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München 21, 651
Beirut, Gebühr für die Lagerung in den Zollhäusern 10

Belgien
Der Entwurf des neuen Zolltarifs 9
Die Lage des Düngemittelmarktes 13
Zusammenstellung der im 1. Halbjahr 1922 von der belgisch-luxemburgischen Zollunion ausgeführten chemischen Erzeugnisse 13
Verlängerung des Sonderzollgesetzes über die Einfuhr deutscher Waren 27, 74, 526
Zollgesetzgebung 27
Aus der chemischen Industrie 28
Gültigkeit der belgischen Zollbestimmungen für deutsche Waren in Luxemburg 41
Der Handelsvertrag mit Frankreich und die deutsche Einfuhr 58
Warnung an die deutschen Exporteure betr. Ausfuhr nach B. 73, 352
Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Außenhandels 74
Der zehnstündige Arbeitstag 93
Die Erzeugung von Radiumpräparaten 93
Ein- und Ausfuhrregelung 122, 185
Der Handel in künstlichen Düngemitteln 125
Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer 170
Einschränkung der Produktion von künstlichen Düngemitteln 173
Keine Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen 201
Zuschlagszoll auf Glucose 202
Rückgang des Radiumpreises 204
Der Markt künstlicher Düngemittel 204
Der neue Zolltarif 219
Handelsvertrag mit Polen 219
Der neue Zolltarif und die Verhandlungen mit Frankreich 235
Soie de Tubize 237
Fabrikation von Glühstrümpfen 252
Die Lage der Kunstseidenindustrie 299
Die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels 320
Radium aus den Erzvorkommen im Kongostaat 321
Lage der Zündholzindustrie, Ausfuhr 1922 321
Union Allumettière 321
Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Frankreich 334
Geschäftsverkehr deutscher Firmen während der Ruhrbesetzung 350
Zollbestimmungen für Feuerzeuge 351
Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose, Brüssel 383, 432
Starker Salpeterverkehr im Hafen von Antwerpen 383
Der Handelsvertrag mit Frankreich 399, 440
Chemikalieneinfuhr aus Frankreich im 1. Quartal 1923 400
L'Universelle Allumettière, Brüssel 432
Erhöhung der Einfuhrzölle für tschechoslowakische Waren 462
Verlängerung der Geltungsdauer der Vermehrungskoeffizienten 479

Digitized by Google

Verbrauch, Einfuhr und Ausfuhr von Stickstoffdünger 590
Die Radiumfabrik in Oolen bei Antwerpen 598
Ausfuhrverbote 614
Verteilung der beschlagnahmten deutschen Reparationsfarbstoffe 615
Erhöhung der Gebühren für Konsularvisa 630
Bemelmans-Abkommen, siehe Reparationslieferungen
Benzin
Handelskammergutachten 335
Kein Staatsmonopol in der Tschechoslowakei 400
Zollerhöhung in der Schweiz für B. zu motorischen Zwecken 674
Benzoesäure, Parlamentarische Anfrage über die Einfuhrlizenzen 317
Benzol, Inland:
Deutsche Reparationslieferungen 57
Handelskammergutachten 59, 527, 606
Haftpflicht aus einem infolge Einatmung von Benzoldämpfen eingetretenen Unfall 104
Ausland:
Die englische Produktion 424
Verbrauch für Motorbrennstoff in England 606
Produktion in den Ver. Staaten 1904 bis 1920 645
Zollerhöhung in der Schweiz für B. zu motorischen Zwecken 674
Benzol-Verband, Ges. m. b. H., Bochum 683
Dr. Berblinger & Co. Aktiengesellschaft Hamburg 451
Berger & Wirth, Leipzig-Schönefeld 616
Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee 584
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Die Gefahren der Druckreduzierventile in Sprengstoff-Fabriken 6
Erhöhung von Geldbeträgen und Zulagerenten in der Reichsunfallversicherung 47
Mitteilung über den Umlagebetrag 79, 159
Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1922 nach S. 324
Einladungen zu den Sektionsversammlungen der Sektion IV und V 371
Satzungsänderung und Erhöhung der Zulagerenten in der Unfallversicherung 467
Die Unfallentschädigungen 560
„Berzelius" Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 482
Beschlagnahme deutscher Guthaben in Belgien und Frankreich 73, 109, 352
Besetztes Gebiet
Belieferung mit Branntwein 12
Gültigkeit von Bewilligungen der Aus- und Einfuhrämter in Bad Ems und Saarbrücken 108
Richtlinien für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten 108
Für Italien bestimmte Waren 184
Ausstellung neuer Ausfuhrbewilligungen für Firmen des altbesetzten Gebiets 185
Aus- und Einfuhrbewilligung an Firmen der besetzten Gebiete nur unter der Bedingung der Nichtinanspruchnahme interalliierter Bewilligungsstellen 185
Stundung der Reichsgebühr für Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebietes 185
Wareneinfuhr aus dem freien Deutschland nach den besetzten Gebieten und dem Einbruchsgebiet 185
Warenverkehr mit dem unbesetzten Gebiet 218
Zur Notverordnung zum Schutze der deutschen Finanzen und Währung 218
Keine Lokogeschäfte in den besetzten Gebieten 218
Freigabe beschlagnahmter Auslandssendungen 219
Lieferungen und Leistungen nach dem unbesetzten Gebiet 233
Postüberwachung 76, 251
Ausführung von Auslandsgeschäften 297, 316
Keine Erstattung gestundeter Ausfuhrabgaben an Firmen des besetzten Gebietes 297
Erlaß der Ausfuhrabgabe 348
Zollbefreiung für Waren 350
Die Notverordnung vom 29. März 1923 und der Verkehr des besetzten Gebiets mit Stellen der Besatzungsmächte 380
Widerrechtliche Festsetzung einer neuen Ausfuhrfreiliste und eines neuen Ausfuhrabgabentarifs für das besetzte Gebiet durch die Rheinlandkommission 381
Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen des besetzten Gebietes 397
Uebernahme von Branntwein-Bezugsrechten der Firmen im besetzten Gebiet durch Firmen im unbesetzten Gebiet 413
Rücksicht auf die Betriebe des besetzten Gebietes 464
Aenderungen des interalliierten Zolltarifs vom März 1923 595
Die für den Warenverkehr geltenden Bestimmungen 637
Regelung der Warenausfuhr 673
Biochemische Industrie-Aktiengesellschaft Hamburg 499
Bittersalz, Entdeckung eines großen natürlichen Vorkommens in Kalifornien 675
Viktor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 451
Blauholzextrakt, Ausfuhr aus Haiti nach den Ver. Staaten 599
Bleichpulver, Einfuhrzoll in Brasilien 171
Bleimennige, Handelskammergutachten 575
Bleiweiß
Zur Frage der Verwendung als Anstrichfarbe in England 125
Der Bericht der englischen Bleiweißkommission 310
Die gesetzliche Regelung der Verwendung zum Anstrich 487
Parlamentarische Anfrage in England wegen Ratifikation der Bleiweiß-Konvention 582, 590
Bolivien
Einfuhrverbot für gewerblichen Alkohol 400
Rückgang der deutschen Einfuhr 530
Börsennotierungen, Berliner, von Aktien, Devisen und Metallen 15, 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 222, 239, 255, 271, 287, 303, 323, 339, 355, 371, 387, 403, 419, 435, 451, 466, 483, 499, 515, 531, 551, 560, 568, 576, 584, 592, 600, 608, 616, 624, 632, 640, 652, 660, 668, 676, 684
„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Herzberg-Harz 95
Branntwein, Inland:
Branntweinübernahmepreis, Verkaufspreis, Monopolausgleich usw. 8, 56, 121, 153, 184, 265, 316, 332, 378, 379, 396, 411, 412, 430, 444, 459, 460, 476, 477, 493, 494, 508, 509, 524, 542, 543, 573, 580, 597, 613, 621, 629
Belieferung im besetzten Gebiet 12
Belieferung zur Herstellung von Heilmitteln 60
Statistik über Bestand, Produktion und Absatz 66
Zusatzmenge von Phthalsäurediäthylester bei der unvollständigen Vergällung 108
Für Lehranstalten, Krankenhäuser usw. 125
Aufhebung der Beschränkungen in der Lieferung 201
Die Frage der Preisermäßigung für technischen Spiritus in der letzten Beiratssitzung der Reichsmonopolverwaltung 275
Die Abgabe zu ermäßigtem Verkaufspreis im 1. Halbjahr 1922/23 318
Uebernahme von Bezugsrechten der Firmen im besetzten Gebiet durch Firmen im unbesetzten Gebiet 413
Erleichterungen für den Bezug von Essenzen, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise hergestellt sind 477
Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 493
Ungenießbarmachung von Br. zur Herstellung von Heilmitteln 513
Regelung der Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen 524, 543, 597
Vorschuß auf das Branntweinübernahmegeld 543
Aenderung der Bekanntmachung über die Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein 543
Erzeugung und Verbrauch Oktober—Juni 1922/23 549
Uebergangsbestimmungen für Sicherheitsleistungen 557
Bekanntmachung über Bezahlung des Kaufgeldes 589
Bezugsbedingungen für Branntwein 605
Monopolverwaltung und Industrie-Sprit von Dr. Weidlich 626
Erzeugung und Verbrauch im Betriebsjahr 1922/23 631
Bekanntmachung über den Vertrieb von vergälltem Br. 649
Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Br. 649
Ankauf von ausländischem Sprit 666, 673
Preisermäßigung für Industriesprit 678
Ausland:
Aegypten, Herabsetzung des Einfuhrzolls für denaturierten Alkohol 381
Bolivien, Einfuhrverbot für gewerblichen Alkohol 400
England, Herstellung aus Cellulose 415
Finnland, Denaturierung von Parfümerialkohol 597
Frankreich, Steuerfreiheit für Butylalkohol 73
Gesetzesvorlage über die Beimischung von Alkohol zu flüchtigen Brennstoffen 122
Italien, Erhöhung der Alkoholsteuer 574
Fabrikationssteuer und Zollzuschlag 638
Schweiz, Preise von Sprit zu technischen Zwecken 465
Die Entrichtung von Monopolgebühren für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse 679
Ver. Staaten, Alkoholproduktion 1922 187
Produktion von gewerblichem Alkohol 607
Brasilien
Aenderungen des Zolltarifs 135
Erhebung der Einfuhrzölle 154
Einfuhrzoll auf Bleichpulver 171
Produktion von Carnaubawachs 206, 667

Digitized by Google

Absatz von kosmetischen Artikeln 221
Aenderung des Zolltarifs 351
Anlage von Düngerfabriken 368
Produktion und Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten 408
Die Zollvergünstigungen gegenüber den Ver. Staaten 497
Zolltarifänderungen 497
Verletzung von Markenrechten 607
Die beabsichtigte Zollerhöhung für Aetznatron und Chlorkalk und die brasilianische Produktion 650
Der neue Zolltarif 650
Eine Fabrik für Gerbstoffextrakt 667
Vergünstigungen bei Errichtung von Stickstoffabriken 675
I. G. Braumüller & Sohn Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Berlin 550
Braunkohlenteerpech
Handelskammergutachten 139
Deutsches Ausfuhrverbot 153
Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin 451
Brechnuß, Die Industrie in Madras (Indien) 174
Bremer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Aktiengesellschaft Bremen 127
Brennstoffwirtschaft, Technische Förderung durch den Reichskohlenrat 336
British Cellulose Co. 529
British Dyestuffs Corporation 252, 320, 563, 571, 579, 614, 639, 643, 654
Britisch-Guiana
Revision des Zolltarifs 123
Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 368
Britisch-Honduras, Einfuhrverbot von Munition 123
Britisch-Malaien
Chemikalien-, Drogen- und Farbenhandel 286
Farbstoffeinfuhr 623
Britisch-Njassaland, Aenderungen des Zolltarifs 58
Britisch-Ostafrika, Die Sodaschätze des Magadi-Sees 206
Britisch-Westafrika, Umrechnungsverhältnis der Reichsmark für Zollzwecke 235
Brom, Absatz in den Ver. Staaten 1917 bis 1922 622
Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg 418
Brunner Mond & Co. 497, 596, 606
Bulgarien
Goldzollaufgeld 154, 614
Ein neuer Zoll für Emballage 154
Krisis in der Rosenölindustrie 299
Zolltarifänderungen und -entscheidung 334
Zolltarifentscheidungen 512
Zollerhöhungen für Luxuswaren 630
Zollbehandlung von Mustern 630
Aufhebung von Ausfuhrverboten 638
Zuschläge zu Einfuhrzöllen 650
Einfuhr von Seren und Impfstoffen 666
Bülow, Paul 434
Buxbaum, Richard, Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung 62
Byk Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 46

C.

Calciumacetat, Produktion in den Ver. Staaten 401, 682
Calciumarseniat
Untersuchung der Lagerbeständigkeit in den Ver. Staaten 142
Die Produktionsfrage in den Ver. Staaten 343, 384, 615, 622
Aufrechterhaltung des Zolles in den Ver. Staaten 399
Calciumcarbid, Inland:
Beförderung in Kesselwagen 549
Ausland:
Die Lage der Carbid- und Cyanamidindustrie 105
Australien, Aus der Industrie 599
Ceylon, Nachfrage nach C. 623
Italien, Ueberproduktion 62
Niederländisch-Indien, Bedarf nach C. 78
Norwegen, Dumpingzoll auf C. in Australien 284
Stillegung der Carbidfabrik in Sande 321
Schweiz, Produktion und Ausfuhr 367
Krisis in der Industrie 382
Südafrikanische Union, Zolländerungen 284
Ver. Staaten, Antidumpingzoll gegen C. aus Kanada 415, 497
Carbidfässer zollpflichtig 447
Calciumcyanamid
Lage der ausländischen Industrie 105
Fabrikationskosten und Weltproduktion 115
Ausfuhr aus den Ver. Staaten 238
Calzitwerke A.-G. in Hamburg 286
Campher
Britisch-Indien, Aussichten der Produktion 683
China, Die Produktion 530
Der Markt in Hongkong 672
Japan, Ausfuhr von raffiniertem C. 189, 353
Die Marktlage 530
Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1921/23 623
Markt und Produktion 682
Campheröl
Ausfuhr aus Japan im 1. Halbjahr 1921/23 623
Der Markt in Hongkong 672
Carbolsäure
Der Markt in Japan 384
Die Carbolsäurefrage in Amerika (synthetische Carbolsäure) 395
Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg 386
Caro, Professor Dr. N., Austausch von Stickstoff gegen Getreide 130
Casein, Erzeugung in der Tschechoslowakei 583
Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, Berlin 355
Cassel Cyanide Co., England 45
Cedenta-Werke Aktiengesellschaft Berlin 549
Celluloid
Die Marktlage in Japan 530
Fusion in der französischen Industrie 650
„Cepeco" Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg 550
Ceresin, Lieferungsausschreibung in Jugoslawien 682
Cermetall-Aktiengesellschaft, Freiberg i. Sa. 143
Ceylon
Einfuhr von Essigsäure 46
Zündholzindustrie 367
Nachfrage nach Calciumcarbid 623
„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktien-Gesellschaft, Hamburg 387
Chemical Foundation 141, 337, 504 (Ver. Staaten)
„Chemihag Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft", Köln 418
Chemikalien, Inland:
Handelskammergutachten 59, 139, 186, 335, 481
Marktlage im 1. Halbjahr 1923 506
Ausland:
Aegypten, Rückgang der Einfuhr an deutschen Chemikalien 498
Australien, Der Handel mit Chemikalien vom englischen Standpunkt 344
Einfuhr 1921 und 1922 384
Absatzmöglichkeiten 667
Einfuhr im 2. Quartal 1923 683
Belgien, Der Handel 1922 321
Brasilien, Produktion und Einfuhr 408
Britisch-Guyana, Ein- und Ausfuhr 1922 368
Britisch-Malaien, Der Handel 1921 und 1922 286
Chile, Marktlage 353
China, Der Chemikalienmarkt 189
Der Handel 294
Absatzmöglichkeiten 410, 457
Dänemark, Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1922/23 674
Deutsch-Oesterreich, Absatz deutscher Chemikalien 448
Marktlage im laufenden Jahr 618
England, Preise für englische und deutsche Chemikalien 45
Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1921 und 1922 93
Handel im Jahre 1922 139
Ausfuhr November 1922 bis Januar 1923 173
Ausstellung in London 187
Die Ein- und Ausfuhr im Jahre 1922 213, 221
Grad der Reinheit der „R"-Chemikalien in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit 319
Fusion in der Vertretung des englischen Handels 432
Der Handel in den ersten 4 Monaten von 1923 432
Der Handel mit Finnland 221, 416, 575
Der Handel im ersten Viertel des Jahres 1923 580
Der Handel mit Deutschland 1923 606
Der Handel mit Japan 620
Zur Verzollung von Ch. unter dem Industrieschutzgesetz 644
Die Lage des Handels 647
Die Einfuhr unter dem Industrieschutzgesetz in dem Halbjahr April/September 1923 671
Finnland, Ein- und Ausfuhr 1921 und 1922 221
Einfuhr aus England im 1. Quartal 1923 416, 575
Frankreich, Neue Bestimmungen über die Einfuhr aus Deutschland 90
Handel mit den Ver. Staaten 1921 und 1922 140

Digitized by Google

Handel mit Amerika 1921 und 1922 416
Zollveranlagung 462
Handel mit den Ver. Staaten in den ersten 5 Monaten 1921/23 622
Handel in den ersten 8 Monaten 1923 639
Italien, Absatzmöglichkeiten für Chemikalien in der Glasindustrie 110
Außenhandel im 1. Halbjahr 1922 140
Die Marktlage 205
Einfuhr und Ausfuhr in der ersten Hälfte 1922 285
Der britische Anteil am Handel mit Chemikalien 285
Marktlage 382
Japan, Ein- und Ausfuhr 1921 62
Der Handel 312
Lage der Einfuhr 301
Ein- und Ausfuhr 1922 384
Die Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1921—1923 619
Der Handel mit England 620
Die Einfuhr von Schwerchemikalien vom amerikanischen Standpunkt 636
Die Vernichtung von Lagerbeständen durch das Erdbeben 646
Kanada, Einfuhr von Chemikalien aus England 253
Ausfuhr 1922/23 465
Rückgang der Produktion im Jahre 1921 598
Ausfuhr 1922/23 623
Schwerchemikalienproduktion 1922 675
Chemikalienhandel 1922/23 675
Marokko, Verzollung 284
Mexiko, Der Chemikalienmarkt 345, 599
Neu-Seeland, Einfuhr amerikanischer Chemikalien 46
Einfuhr 1921 189
Einfuhr 1922 683
Niederlande, Einfuhr und Ausfuhr 1921/22 260
Norwegen, Norwegen als Markt für Chemikalien 114
Export 1920—1922 383, 675
Persien, Ausfuhr und Einfuhr 1920/22 157
Peru, Bestimmungen über Chemikalieneinfuhr 666
Rußland, Ankauf von Chemikalien 253
Einfuhr im Jahre 1922 367
Der Handel 383
Schweden, Menge und Wert der Produktion 1920 und 1921 363
Ausfuhr im Jahre 1922 nach den verschiedenen Ländern 680
Spanien, Der Handel im ersten Halbjahr 1923 675
Süd-Rhodesien, Einfuhr 1921 und 1922 599
Togo, Bestimmungen über die Einfuhr 335
Tschechoslowakei, Die Handelsbilanz in Chemikalien 76
Besserung der Marktlage 140
Einfuhr für die Textilindustrie 321
Ausfuhr im 1. Quartal 1923 416
Preisherabsetzung für die Textilindustrie 606, 618, 622
Die Einfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 675
Ungarn, Beschränkung der Einfuhr 334
Venezuela, Einfuhr von Chemikalien 253
Ver. Staaten, Einfuhr von deutschen Chemikalien 142
Ausfuhr im Jahre 1922 180
Das dauernde Steigen der Preise seit 1. Oktober 1922 228
Unfallstatistik der amerikanischen Eisenbahnen beim Transport von gefährlichen Chemikalien 311
Einfuhr im Jahre 1922 345
Aufwärtsbewegung der Preise 353
Verstärkter Absatz von Schwerchemikalien in Südamerika 384
Verminderung der Produktion im Jahre 1921 426
Die Ausfuhr im ersten Viertel 1923 540
Die Einfuhr im 1. Halbjahr 1923 645
Die Ausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 655, 664
Steigerung der Ausfuhr 672
Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin 323
Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft Fritz Lamy in Königsberg i. Pr. 435
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 302
Chemische Entrostungs-Aktiengesellschaft für Mitteldeutschland in Eisenach 550
Chemische Fabrik Ambra Aktiengesellschaft Zittau 418
Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin 434, 616
Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 451
Chemische Fabrik Benkau in Magdeburg 450
Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh. 339
„Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft" in Mainz 483
Chemische Fabrik Curt Vocke Aktiengesellschaft, Bremen 466
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft Stellingen-Langenfelde 450, 466
Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H. Berlin 339
Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf 255
Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., A. G. Emden 482
Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G. Falkenstein i. V. 15
Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktiengesellschaft, Hamburg 223
Chemische Fabrik Elz Aktiengesellschaft, Elz, Kreis Limburg a. d. Lahn 286, 339
Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Moßhammer, Aktiengesellschaft in Ergolding 339
Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger in Flörsheim a. M. 111, 339, 550
Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft in Probsteierhagen 355, 386
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. Düsseldorf-Oberkassel 450, 499
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. 385
Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 450
Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann, Aktiengesellschaft, Hamburg 451
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden 418, 451
Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. vorm. „Hassia" Sprengstoff-Fabrik 159, 450
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Berlin 419
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.-G. Hamburg 355, 450
Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft Köln 676
Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft in Leipzig 483
Chemische Fabrik Lübbe & Co. Aktiengesellschaft Hamburg-Altona 417
Chemische Fabrik Marienfelde Gesellschaft m. b. H. 403
Chemische Fabrik Mattler & Brenken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bredenscheid 451
Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg 126
Chemische Fabrik Möhringen Aktiengesellschaft 515
Chemische Fabrik Offenbach Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. 550
Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G. Oldenbrok-Bahnhof (Oldenburg) 126
Chemische Fabrik Pfungstadt Aktiengesellschaft in Pfungstadt 499
Chemische Fabrik Pickler & Co., Aktiengesellschaft, Magdeburg 286
Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft m. b. H. Hamburg 339
Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft, Berlin 435
Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft in Sennewitz bei Halle a. d. Saale 387
Chemische Fabrik Uhde Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Witten 550
Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim 238
Chemische Fabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 419
Chemische Fabrik „Unterweser" Aktiengesellschaft, Bremen 466
Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden 354
Chemische Fabrik v. Westernhagen Aktiengesellschaft, Hannover 515
Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel 337
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau) 482
Chemische Fabrik Walter Berg und Dr. Alfred Pinagel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen 531
Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover 419
Chemische Fabrik zu Schöningen, Schöningen 549
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust 482
Chem. Fabriken Hooco Aktiengesellschaft, Düsseldorf 175
Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft, Berlin 369, 600
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz 450
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen 338
Chemische Holzverwertung, Gesellschaft m. b. H., Rostock 386
Chemische Industrie
Die Leistungen der englischen und französischen chemischen Industrie während des Krieges 23
Australien 411
Belgien 28, 173, 320
China 294
Deutsch-Oesterreich 139
England 298, 508
Estland 205

Digitized by Google

Finnland 13
Frankreich 93, 140, 252, 299, 442, 582
Griechenland 205
Italien 14, 61, 367, 424, 520
Japan 294, 312, 612
Jugoslawien 77
Kanada 156, 407
Lettland 93
Niederlande 28, 68
Palästina 206
Polen 69, 259, 299, 465
Rußland 45, 383
Schweden 197, 313
Schweiz 77, 156, 519
Tschechoslowakei 28, 45, 126, 140
Ungarn 514, 615, 651, 664
Ver. Staaten 126, 326, 408, 591

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Beuel a. Rh. 451
Chemische Industrie Sorau N.-L. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sorau N.-L. 402
Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft, Berlin 466, 592
Chemische und Baustoff-Industrie-Gesellschaft m. b. H., Hamburg 387
Chemische und Elektrolytische Werke Aktiengesellschaft, Eidelstedt 339
Chemische und Metallurgische Fabrik Aktien-Gesellschaft Lüneburg 190
Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. m. b. H. Berlin 450
Chemische Werke Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München 435
Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft zu Nieder-Walluf i. Rheingau 206
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft, München 158
Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach 450
Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen, Aktien-Gesellschaft in Köln-Dellbrück und Lauenburg a. d. E. 639
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg 254
Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft 254
„Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft" in Ahnsen 435
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz 417
Chemische Werke vorm. H. D. E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh. 354, 418
Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Berlin 403
Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg v. d. H. 287, 403
Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Dr. Rohden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Lippspringe 515
Chemisch-Technische Fabrik Heinersdorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin 435
Chemisch-technische Werke Severin Abels, Aktiengesellschaft in Zoppenbroich bei Gelsenkirchen 499
„Chemopharm" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H. Berlin 339
Chemoport Aktiengesellschaft Ex- und Import von Chemikalien in Berlin 550

Chile
Lage des Salpetermarktes 30
Lage des Chemikalienmarktes 353
Einfuhr pharmazeutischer Produkte 368
Die Jodindustrie 409, 607
Die Salpeterindustrie und die künstlichen Stickstoffdünger 440
Sprengstoff-Fabrik der Chile-Explosive Co. 675
Zündholzindustrie 675
Sprengstoffabrik im Antofogasta-Bezirk 682

China
Die deutsche Konkurrenz in Farbstoffen 30
Anbau von natürlichem Indigo in der Mandschurei 46
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 54
Rückgang der Holzölausfuhr 77
Warenzeichenschutz 124
China als Chemikalienmarkt 133
Errichtung von chemischen Fabriken 1921 157
Interesse für die Verwendung von künstlichem Dünger 157
Die Oelindustrie im Norden 157
Produktion von weißem Szechwan-Wachs 157
Der Farben- und Chemikalienmarkt 189
Der Außenhandel Tientsins 1921 189
Die Lage des Moschushandels 189
Die Einfuhr von narkotischen Mitteln 268
Chemikalienhandel und chemische Industrie 294
Eintragung von Handelsmarken und Patenten 298
Muster- und Warenzeichenschutz 336
Neue Vorschriften über die Behandlung von Kaliumchlorat und Phosphor 351
Staatliche Forschungslaboratorien für die Industrie 353
Einfuhr und Bestände von künstlichem Indigo 353
Erhöhung des Seezolltarifs 366
Galläpfel-Produktion und -Ausfuhr 368
Kein Opiummonopol 401
Der Absatz von Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln 410
Einfuhr von Indigo nach Shanghai 449
Die Chemikalien-Einfuhr 457
Campherproduktion 530
Die Währungsverhältnisse 603
Nachfrage nach Ammoniumsulfat 607
Nachfrage nach Desinfektionsmitteln 623
Einfuhr von Farbstoffen nach Dairen (Mandschurei) im Jahre 1922 631
Der Campher- und Campheröl-Markt in Hongkong 672
Die Lage des Terpentinmarktes in Shanghai 675
Entwicklung der Parfümerieindustrie 682

Chinarinde
Die Produktion in Britisch-Indien 23
Der Handel in Amsterdam 1922 156
Chinarinde und Chinin im Jahre 1922 245
Aufhebung des Ausfuhrzolls in den Niederlanden in Aussicht genommen 381
Produktion von Chinarinde-Alkaloiden in Japan 615

Chinin
Die Einfuhr in Griechenland 611
Zollfreiheit in Rußland 666
Zunahme der Produktion in Japan 667

Chlor, Produktion in Frankreich 326
Chlorit, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin 403
Chlorkalk, Beabsichtigte Zollerhöhung in Brasilien 650
Chlormagnesium, Handelskammergutacten 335
Chlorodyn, Normalstärke in England 606
Chloroform, Dumpingzoll in Australien auf deutsches Erzeugnis 335

Citronensäure
Förderung der Industrie in den Ver. Staaten 29
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung in Australien 298
Einfuhr in den Ver. Staaten 530

Citronensaurer Kalk
Produktion und Absatz in Italien 141
Produktion und Bestände in Italien 382

Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co., Berlin-Wilmersdorf 370
Cobaltoxyd, Handelskammergutachten 335

Cocain
Cocapflanzungen und Cocainverbrauch in Java 222
Kommission zur Prüfung von Ersatzmitteln in England 400

Colophonium, Ausfuhrverbot in Frankreich verlangt 202
Collischonn, Direktor Dr. Friedrich 482, 534

Columbien
Zolländerungen 138
Erhöhung der Zölle 171
Aenderung des Einfuhrzolls für pharmazeutische Präparate, Patentmedizinen und Parfümerien 220
Warnung vor Schwindlern 284
Neue Einfuhrzölle 351
Gerbstoffproduktion 599
Errichtung eines Informationsbüros in Hamburg 622

Compagnie Centrale des Phosphates, Paris 140, 155, 656
Compagnie Nationale des Matières Colorantes 615
Concernos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung Berlin 15
Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall 683
Congostaat, belgischer, Ausfuhrzoll von 2 % ad valorem 667
Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover 339
Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin 515
Continentale Farbwerke Aktiengesellschaft Fürstenwalde a. d. Spree 370, 499
Copal, Ausfuhr aus dem Kongostaat 383
Cordit, Produktion in England 383
„Cosag" Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft in München 419

Costa Rica
Zusatzabgabe bei der Einfuhr 10
Zolländerungen für Drogen und Farben 268
Konsularische Beglaubigung von Frachtbriefen nicht erforderlich 335

Digitized by Google

Zollfreiheit für die Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten 400
Zolländerungen 415
Aufhebung des Zündholzmonopols 582
Einfuhr von Zündhölzern 631
Neue Zollbestimmungen 638
„Wm. Cremer Aktiengesellschaft", Cöln-Weißhaus 483
Creosot, Bedarf in Spanien für Eisenbahnschwellen 416
Cresol (Cresylsäure)
Verzollung in den Ver. Staaten 44
Wahrscheinliche Zollfreiheit in den Ver. Staaten 202
Gesuche um Zolländerung in den Ver. Staaten 399
Mischung von Cresylsäure und Kohlenteerpech zollfrei in den Ver. Staaten 650
Cuba
Bestimmungen betr. Patentmedizinen 220
Absatz von kosmetischen Erzeugnissen 300
Einfuhrbestimmungen für Postpakete 415
Der Markt für Parfümerien 443
Zolltarifreform 463
Absatz von Kohlepapier und Schreibbändern 599
Cyanamid, Die Lage der Industrie 105
Cyanid
Neues Verfahren der „British Cyanid Co." 236
Fabrikation in den Ver. Staaten 285
Cypern, Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer 399

D.

Dachpappe, Inland:
Neue Richtpreise 63, 79, 110, 143, 254, 301, 369, 401, 417, 449, 466, 498
Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten 222
Ausland:
Die Industrie im Ostrau-Karwiner Revier 433
Herkunftsbezeichnung in Dänemark 497
Dänemark
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 122
Die geplante Errichtung einer Stickstoffindustrie 140
Aenderungen der Einfuhrzölle auf photographische Papiere und Vanillin vorgeschlagen 334
Neue Zölle für Luxusartikel 351
Handelsabkommen mit Rußland 399
Bezeichnung der Dachpappe mit dem Erzeugungsort 497
Zolltarifrevision 658
Neue Bestimmungen für Spezialitäten in Vorbereitung 666
Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1922/23 674
Danielsen, Dr. Berndt 357
Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg 370, 386
Danzig (siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)
Erweiterung der Kontingentsliste für den Eigenbedarf an deutschen Waren 42
Ausfuhr dorthin 218, 266
Die deutschen Kontingente 234
Bestimmungen und erforderliche Güterbegleitpapiere im Verkehr mit D. 423
Mitteilung der Handelskammer über Zahlungsbedingungen in den einzelnen Branchen 606
Danziger Teerindustrie vormals Büsscher & Hoffmann Akt.-Ges. 223
Danzig-Polnisches Zollgebiet
Neuregelung der Zolltarifzuschläge und des Zollmultiplikators 5, 42, 183, 267, 280, 350, 366, 447, 479, 526, 548, 566, 605, 614, 630, 658, 666, 681
Zolltarifentscheidungen 9, 42, 297, 351, 414, 479, 512, 526, 548, 566, 630, 638
Ausfuhr von Vulkan- und Cylinderöl 9
Aenderung des Zolltarifs 202, 605
Tarifentscheidung für künstliche Feuer 267
Verzollung von Farben 267
Erteilung von Tarifauskünften 431
Zollerleichterungen und Zolländerungen 488
Fragen der Ein- und Ausfuhr 511
Einfuhrfreiheit für Düngesalze 548
Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Zollerleichterungen 638
Vorlegung von Originalfakturen bei Zolldeklarationen 638
Neuregelung der Manipulationsgebühr 649
Anträge auf Zollerhöhungen 658
Dauner Sprudel & Kohlensäure-Werke Aktiengesellschaft in Daun 531
Desinfektionsmittel, Nachfrage in China 623
Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin 254
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. Bochum 683
Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg 482
Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin-Jessen, Niederlausitz 254, 387
Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft in Leopoldshall 435
Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
Erste Sitzung des Arbeitsausschusses 51
Vertagung der Ersten Jahres-Hauptversammlung 557
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M. 95, 100, 190, 222
Deutsche Konit-Werke Aktiengesellschaft, Berlin SO. 36 127
Deutsche Kunstleder-Aktien-Gesellschaft Kötitz bei Coswig i. Sa. 158
Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin Nachfolger, Aktiengesellschaft in Hamburg 339
Deutsche Solvaywerke, Rheinberg 298
Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg 386
Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft, Bremen 498
Deutsche Wachs-Aktiengesellschaft, Berlin 531
Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel 483, 676
Deutscher Industrie- und Handelstag
Antrag an das Reichswirtschaftsministerium betr. Aufhebung der Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben vom 1. September 1922 9
Eingabe an den Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums betr. den Abbau der Außenhandelskontrolle 265
Auskunft über die englische Reparationsabgabe 461
Deutsch-Oesterreich
Zollerhöhungen 26
Chemikalienhandel mit England 1921 28
„Esseff" chemische Industrie- und Handels-Aktiengesellschaft in Linz a. d. D. 28, 319
Auffindung eines Talkum-Lagers 44
Ein gemeinsames Magnesit-Verkaufsbüro in Wien 45
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 58
Handelsvertrag mit Polen 109
Lage der chemischen Industrie 139
Errichtung einer Farbenfabrik der Aussiger Chemischen Werke 139
Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Campher 139
Neue Ausfuhrverbote 169
Verkauf von 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an die rumänische Tabakmonopolverwaltung 173
Aenderungen an der Liste der Waren, für deren Einfuhr oder Ausfuhr eine besondere Bewilligung nötig ist 201
Internationales Magnesitkartell 204
Handelsvertrag mit Ungarn 219
Zur geplanten Erhöhung der Zölle 249
„Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien 269
Wertangabe für zollpflichtige Waren 283
Die neue Umsatzsteuer (bei der Einfuhr zu bezahlen) 334
Fabrik zur Herstellung von künstlichem Campher in Feugen (Tirol) 352
Handelsvertrag mit Italien 398, 570
Einfuhrbewilligung für Munition in Postpaketen 398
Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Frankreich 447
Absatz deutscher Chemikalien 448
Handelsvertrag mit Frankreich 462, 512, 559
Beschränkung der Wareneinfuhr im Postpaketverkehr 479
Zur Zolltarifreform 490, 526
Handelsabkommen mit Portugal 526
Der Außenhandel im 2. Vierteljahr 1923 575
Neues Speicksteinlager 575
Die Lage der chemischen Industrie 611
Der Chemikalienmarkt im laufenden Jahre 618
Zusammenschluß des chemisch-pharmazeutischen Großhandels 674
Devisen, Kreditgewährung gegen dieselben und gegen Auslandsguthaben 203
Devisenablieferung
Die Ablieferungspflicht und die Ein- und Ausfuhrbewilligungen 90
Die Ablieferungspflicht und die englische Sanktionsabgabe 109, 122, 350
Sachlieferungen auf Grund des Bemelmans-Abkommens sind nicht devisenablieferungspflichtig 137
Ablieferungspflicht und Dollar-Schatzanweisungsanleihe 201
Ausführungsbestimmungen zur bedingten Ausfuhrfreiliste und die D. 380

Digitized by Google

Ausfüllung der Ablieferungserklärungen und Berechnung des Ablieferungssolls 398
Ablieferungspflicht und Markverkäufe auf Grund der neuen Ausfuhrfreiliste 406
Ausfuhr mit Ablieferungserklärungen 446
Unterstützung der Devisenpolitik der Reichsregierung durch die Aus- und Einfuhrkreise 462
Maßnahmen zur schnelleren und vermehrten Devisenablieferung an die Reichsbank 478
Kontrollnummern auf den Erklärungen 479
Abgabepflichtige Devisen 547
Umfang und Befristung 559
Verordnung vom 17. September 1923 587, 613
Erleichterung bei Ausfuhrgeschäften 637
Devisenpolitik, Die Wirkung in Ungarn auf den Außenhandel 185, 363
Devisenumsatzsteuer, Valutafakturierung und D. 195
Diabetin, Herstellung in London 639
Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft in Berlin 483, 639
„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht Berlin 435
Diäthylphthalat, Produktion in den Ver. Staaten 417
Diphenylguanidin, Zolltarifentscheidung (Inland) 574
Dollar-Schatzanweisungsanleihe, Devisenablieferungspflicht und D. 201
Dominikanische Republik, Verordnung über Einfuhr, Verkauf usw. von Feuerwaffen und Munition 74
Dörstwitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft zu Rattmannsdorf 450
Drogen, Inland:
Handelskammergutachten 59
Ausland:
Australien, Einfuhr 1921 und 1922 384
Einfuhr im 2. Quartal 1923 683
Britisch-Indien, Ausfuhrbestimmungen für giftige D. 123
Britisch-Malaien, Der Handel 1921 und 1922 286
Costa Rica, Zolländerungen 268
England, Drogenindex 1916—1922 139
Mexiko, Marktlage 449
Südafrikanische Union, Gesetz über „gewohnheitsmäßige" D. 46
Verbot der Einfuhr, des Verkaufs usw. von „gewohnheitsmäßigen" D. 58
Togo, Bestimmungen über die Einfuhr 335
Türkei, Einfuhr in Paketen 566
Druckerschwärze, Fabrikation in Britisch-Indien 367
Druckreduzierventile, Die Gefahren derselben in Sprengstoff-Fabriken von Dipl.-Ing. Mützelburg 6
„Duffag" Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft in Brandenburg a. d. Havel 403
Duisberg, Geheimrat Professor Dr. C.
Antwort an I. S. Negru 98
Ehrenmitglied der Bonner Röntgen-Vereinigung 126
40 Jahre im Dienste der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. 585
Der Chemiker als wirtschaftlicher Organisator („Chemical Trade Journal") 610
Dumping-Zölle
in Australien gegen die tschechoslowakische Einfuhr 138
Entwurf in der Südafrikanischen Union 335
in Australien gegen deutsches Chloroform 335
in der Südafrikanischen Union gegen Superphosphat 513
Weitere Anwendungen in Australien 567, 631, 638
Düngemittel, künstliche (siehe auch Stickstoff), Inland:
Abänderung der Verordnung 26, 41, 72, 89, 106, 107, 120, 135, 152, 168, 184, 200, 216, 233, 247, 264, 281, 296, 316, 348, 349, 364, 365, 379, 380, 395, 396, 411, 412, 429, 445, 446, 459, 477, 494, 495, 509, 510, 525, 544, 545, 557, 565, 573, 580, 589, 597, 613
Marktberichte 30, 119, 174, 253, 322, 369, 449, 514, 600
Die Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige D. 60
Ein neuer Ausnahmetarif 75
Antrag auf gesetzliche Regelung des Handels mit D. 76
Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel 221
Frachtermäßigung 236
Regelung der Preisfrage im Unterausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 269
Neuer Ausnahmetarif 298
Handelskammergutachten 606
Verordnung vom 10. Dezember 1923 673
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 673
Ausland:
Australien, Einfuhr im 2. Quartal 1923 683
Belgien, Marktlage 13, 125, 204
Einschränkung der Produktion 173
Brasilien, Anlage von Fabriken 368
China, Interesse für ihre Anwendung 157
England, Preise im Jahre 1922 173
Preise 1920 bis 1923 481
Finnland, Produktion 14
Frankreich, Zollveranlagung 462
Italien, Staatliche Subvention für den Ankauf 173
Erleichterungen für die Versorgung 210
Stand der Industrie 331
Neues Düngemittel 416
Erzeugung und Verbrauch 636
Einfuhr 1922 682
Japan, Einfuhr in den ersten 9 Monaten 1922 15
Zunahme des Verbrauchs 301
Fusion in der Industrie 301
Einschränkung in der Fabrikation 607
Lettland, Starke Nachfrage nach D. 675
Neu-Südwales, Einfuhr aus Deutschland 384
Norwegen, Aus der Industrie 13
Polen, Einfuhr gegen Ausfuhr von Gerste 317
Portugal, Marktlage 62
Rußland, Produktion 126
Schweiz, Einfuhrerleichterungen 185
Südafrikanische Union, Spezialzoll auf holländische Superphosphate 155
Tschechoslowakei, Preislage 222
Die Einfuhr 1922/23 682
Türkei, Einfuhrregelung 590
Ver. Staaten, Bau einer Fabrik der Tennessee Copper Chemical Co. 45
Monopolstellung von 7 Gesellschaften 368
Neue Fabriken der U. S. Industrial Alcohol Co. 434
E. I. Du Pont de Nemours & Co. 285
Dyestuffs Industry Development Committee 631
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 370
Dynamit-Nobel-Werke (Tschechoslowakei) 650

E.

Eiderwerk Chemische Produkte, Gesellschaft m. b. H. Rendsburg 323
Eigentumsvorbehalt bei Warenkrediten 109
Eisenbahn-Verkehrsordnung, Aenderung der Anlage C 11, 251, 549, 638, 659
Eisenfässer, Zollpflicht in den Ver. Staaten 58
Eisenvitriol, Zollsatz in Frankreich 566
Elektrochemische Industrie, Entwicklung in Italien 21
Elektrowirtschaftsgesetz, deutsches 51
England
Vorräte an natürlichem Indigo in London 13
Die Leistungen der chemischen Industrie während des Krieges 23
Zum Industrieschutzgesetz 24, 52, 88
Die Debatte im Unterhause über das Industrieschutzgesetz 37
Die 2. Jahresversammlung der englischen Ammonsulfatvereinigung 38
Deutsche Reparationsfarbstoffe 45
Preise für deutsche und englische Chemikalien 45
Cassel Cyanide Co. 45
Magadi Soda Co. 45, 206, 269, 299, 337, 464, 582
Anglo-Continental Guano-Works 45
Verkauf der Zinkoxydwerke in Burry Port (Carmarthenshire) 45
Lage des Arsenikmarktes 54
Vereinigung von Fabrikanten von Rostschutzmaterialien 61
Opiumlieferungen von Indien nach Hongkong 61
Der Brand der Tintenfabrik von Farquharson Bros. 61
Wirkung der Tafelwasser-Steuer 61
Fortschritte in der Fabrikation von synthetischem Ammoniak 67
Farbstofforschung 69
Die Zukunft der Farbstoffindustrie 70
Adreßbuch der Association of British Chemical Manufacturers 76
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie im Jahre 1922 88
Generallizenz für die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen 90

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922 93
Die „Save the Surface"-Bewegung 93
Zur Frage der Verwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe 125
Sir Alfred Mond übernimmt wieder die Leitung der Brunner Mond & Co. 125
Zu der Abstimmung in der Handelskammer von Manchester über Farbstoff- und Industrieschutzgesetz 137
Chemikalienhandel 1922 139
Drogenindex 139
Wichtige Entscheidung des Schatzamts über die Anwendung des Industrieschutzgesetzes 148
Die Farbenverbraucher über die Dyestuffs Act 154
Wirkung der Dyestuffs Act auf die Textilindustrie 154
Seignettesalz und Industrieschutzgesetz 154, 559
Fabrikation von Insulin 155
Bayer 205 155
Die Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe von deutschen aus Holland eingeführten Waren 166
Industrieschutzgesetz, Formaldehyd-Beschwerde 170
Erledigung von Einfuhrgesuchen unter dem Farbstoffeinfuhrgesetz 170
Ausfuhr einiger Chemikalien November 1922 bis Januar 1923 173
Düngemittelpreise im Jahre 1922 173
Chemikalien-Ausstellung in London 187
Einfuhrgesuche unter der Dyestuffs Act im Februar d. J. 202
Die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahre 1922 213
Die Aussichten für eine Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbotes 219
Die Behandlung der Markfakturen für deutsche Einfuhrgüter 234, 297
Keine Einfuhr von deutschen Farbstoffen über Irland 235
Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz 235
Neues Cyanidverfahren der „British Cyanide Co." 236
Ausfuhr von Pech 236
Geschäftsabschlüsse für 1922 236
Tully-Gasanlagen zur Erzeugung von wasserstoffreichem Gas für den Claudeprozeß 237
Dr. Levinstein über die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie 243
British Dyestuffs Corporation 252, 563
Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen im Januar 1923, 1922, 1921 252
Morphium- und Heroinausfuhr aus England in den Jahren 1920 und 1921 269
Die deutsche Einfuhr und die Reparationsabgabe 284
Vollständige Zusammenstellung aller Aenderungen an der Liste der nach dem Industrie-Schutzgesetz zollpflichtigen Waren 293
Die Lage der chemischen Industrie 298
Parlamentarische Anfrage über die Einfuhrlizenzen für Benzoesäure 317
Zollbehandlung von Ammoniumphosphat für Holzimprägnierung 317
Ausfuhrverbot für Narkotica und Explosivstoffe 317
Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien 319
Einfuhr von Rohmaterialien und verarbeiteten Waren, Ausfuhr von englischen Fabrikaten 1922 und im 1. Quartal 1923 319
Grad der Reinheit der „R"-Chemikalien in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit 319
Einfuhr und Wiederausfuhr von Ruß 320
Einfuhr von Opium, Morphium und Cocain 1920 und 1921 320
Verleihung der Perkin-Medaille an den Erfinder der Viscose 320
Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen 1913 und 1922 320
Neue Anlage der British Dyestuffs Corporation 320
Farbstoffeinfuhr aus den Ver. Staaten 1920/22 320
General-Ausfuhrlizenz für gewerbliche Sprengstoffe 334
Deutsche Reparationszahlungen 337
Die Entwicklung der Sodaindustrie. Jahrhundertfeier der United Alkali Co. 346, 375
Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer für Ammonsulfat 352
Nauruphosphate 352
Geschäftsbericht der United Alkali Co. 366
Gesamtbetrag der deutschen Farbstofflieferungen 383
Produktion von Teer und Nebenprodukten 383
Corditproduktion 383
Briefe mit zollpflichtigem Inhalt 399
Statistik der Vergiftungsfälle in der Industrie 400
Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen in den 1. Quartalen 1921—1923 400
Kommission zur Prüfung von Cocainersatzmitteln 400
Sprengstoff-Unfallstatistik 415
Farbstoffproduktion 415
Herabsetzung der Kunstseidepreise durch die Courtaulds Co. 415
Alkohol aus Cellulose 415
Fusion in der Vertretung des englischen Chemikalienhandels 432
Chemikalienhandel in den ersten 4 Monaten 1923 432
Handelsvertrag mit Lettland 447
Abkommen mit Rumänien 447
Antidumpingzoll auf Glühstrümpfe trotz Pfund-Fakturierung 462
Einfuhr und Erzeugung von Teerfarbstoffen 464
Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei 479
Düngemittelpreise 1920—1923 481
Die Fabrik von Brunner Mond & Co. in Billingham zur Herstellung von synthetischem Ammoniak 497, 606
Die Fortschritte der chemischen Industrie 508
Vermehrung der Ammonsulfatgewinnung in den Gasanstalten 514
Vor- und Nachkriegspreise in der britischen Farbstoffindustrie 518
Die Farbstofflage 529
Ausreichende Lieferung von Insulin 529
Kapitalvermehrung der „British Cellulose Co." 529
Der Einfluß des Weltkrieges auf die chemische Industrie 538
Formaldehyd nicht zollpflichtig nach dem Industrieschutzgesetz 548
Der Kampf um die Schutzgesetze für die englische chemische Industrie 554
Eingabe der Chemikalienhändler betr. die Zahlungsweise der 33⅓%igen Abgabe auf Grund des Industrieschutzgesetzes 566
Industrieschutzgesetz. Die Formaldehydentscheidung 566, 596
Vergleich der deutschen Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1923 mit der des Jahres 1922 575
Chemikalienhandel mit Finnland in der ersten Hälfte von 1923 575
Der Chemikalienhandel im ersten Vierteljahr 1923 580
Einfuhr von deutschen Farbstoffen einschl. Reparationsfarbstoffe 582
Parlamentarische Anfrage wegen der Ratifikation der Bleiweiß-Konvention 582, 590
Die Frage der Erzeugung von billigem Sauerstoff 582
Verkauf der staatlichen Sprengstoffabrik in Chester 582
Einfuhr von parfümierten Spirituosen 590
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 590
Die Wirkung der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen 603
Benzolverbrauch für Motorbrennstoff 606
Die staatliche Unterstützung der Farbstoffindustrie 606
Chemikalienhandel mit Deutschland 1923 606
Wert der britischen Farbstoffeinfuhr 606
Normalstärke für Lysol und Chlorodyn 606
Der „Customs and Excise-Report" für 1921/22 606
Die englische Schwefelsäureproduktion 1922—1923 613
Aus der Zollpraxis 614
Offene Generallizenz für Sprengstoffe 614
Professor Perkin Nachfolger von Professor Green 614
Der neue Farbenindex 614
Teer- und Ammonsulfatgewinnung in den Gasanstalten 614
Insulin synthetisch 615
Gefährdung der amerikanischen Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak durch den englischen Wettbewerb 620
Chemikalienhandel mit Japan 620
Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen in den ersten 8 Monaten 1921—1923 622
Fabrikation von Morphium und Heroin 1922 622
Der Niedergang der englischen Superphosphatindustrie 629
Veränderung im „Dyestuffs Industry Development Committee" 631
Untersuchungen zu der Explosions-Katastrophe in Oppau 635
Einschluß der Verpackungsunkosten in die Preise für Ausfuhrgüter dorthin 638
Schutzzollfragen 638
Generalversammlung der Nobel Industries Ltd. 639
Sir William Alexander über den kommenden „chemischen Krieg" 639
Nachfrage nach den Aktien der British Dyestuffs Co. 639
Neues Diabetesmittel 639

Digitized by Google

Der Rücktritt von Professor Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Co. 579, 643, 654
Zur Verzollung von Chemikalien unter dem Industrieschutzgesetz 644
Aus der Kunstseide-Industrie 647
Die Lage des Chemikalienhandels 647
Gesuche um Streichung von Chemikalien aus der Liste des Industrieschutzgesetzes 649
Der Einfluß des Ausbleibens der deutschen Lieferungen auf die Preisentwicklung für pharmazeutische Chemikalien 657
Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf die Farbstoffausfuhr 657
Die Absatzgebiete für Farbstoffe 659
Fertigstellung des British Colour Index 659
England erkennt den Wert der Zusammenarbeit in der chemischen Industrie 665
Die Versorgung der englischen Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie und die englische Einfuhrpolitik 671
Die Einfuhr von Chemikalien unter dem Industrieschutzgesetz in dem Halbjahr April/September 1923 671
Zur Lage der Superphosphatindustrie 674
Dr. Levinstein über die englische und deutsche Farbenindustrie 678
Die Verwendung von Wasserglas für den Straßenbau 681
C. Erdmann, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Leipzig-Lindenau 639
Erdölprodukte, Ausfuhr aus Polen 353
Erdwachs, Gewinnung in Polen 1922 321
Esko-Union, Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover 419
Esseff, chemische Industrie- und Handels-A.-G. (Deutsch-Oesterreich) 319
Essenzen
Produktion und Absatz in Italien 1922 141
Einfuhrbestimmungen in Aegypten 202
Essigsäure
Handelskammergutachten 186
Herstellung und Besteuerung von E. im Rechnungsjahr 1923 342
Einfuhr in Ceylon 46
Essigsäuresteuer, Inland:
Neuregelung 56, 106, 121, 153, 169, 248, 333, 349, 397, 411, 430, 444, 509, 524, 603, 637
Beratungen im Reichsrat über die Neuregelung 66
Verordnung über die E. 106
Bekanntmachung vom 3. Dezember 1923 666
Ausland:
Erhöhung der Steuer in Italien 74
Besteuerung in Polen 235
Essigsaurer Kalk, Produktion in den Ver. Staaten 1923 623
Estland
Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln 43, 572
Handelsvertrag mit Ungarn 91
Aus der chemischen Industrie 205
Geringe Aussichten für einen Warenabsatz in E. 218
Zolltarifänderungen 399, 512
Ausfuhrfreiheit für Kristallsoda 431
Handelsabkommen mit Deutschland 472
Warnung vor dem Versand von Warenproben unter Kreuzband 512
Etablissements Gauthié-Miribel (Frankreich) 320
Etablissements Kuhlmann (Frankreich) 13, 615, 656
Evers, Dr. Ferdinand 548
Exaras Farbenfabrik Gesellschaft m. b. H. Frankfurt a. M. 339
Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft in Stuttgart 418

F.

Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode 514
Farben und Farbstoffe, Inland:
Detarifierung von Erdfarben 123
Handelskammergutachten 448
Ausland:
Aegypten, Einfuhrbestimmungen 202
Argentinien, Einfuhr von amerikanischen Druckfarben 384
Die Konkurrenz in Anstrichfarben 623
Australien, Antidumping-Zoll auf deutsche Goldfarben 11
Britisch-Indien, Rückgang der englischen Einfuhr 188
Einfuhr von Teerfarben 1920—1923 683
Britisch-Malaien, Der Farbenhandel 1921 und 1922 286
Einfuhr 623
China, Die deutsche Konkurrenz 30
Der Farbenmarkt 189
Einfuhr nach Dairen (Mandschurei) im Jahre 1922 631
Costa Rica, Zolländerungen 268
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung 267
England, Deutsche Reparationsfarbstoffe 45
Farbstofforschung 69
Die Zukunft der Industrie 70
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie im Jahre 1922 88
Die Farbenverbraucher über die Dyestuffs Act 154
Wirkung der Dyestuffs Act auf die Textilindustrie 154
Die Aussichten für eine Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots 219
Keine Einfuhr von deutschen Farbstoffen über Irland 235
Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien 319
Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen 1913 und 1922 320
Einfuhr aus den Ver. Staaten 1920—1922 320
Gesamtbetrag der deutschen Lieferungen 383
Produktion 415
Einfuhr und Erzeugung von Teerfarbstoffen 464
Vor- und Nachkriegspreise in der britischen Farbstoffindustrie 518
Die Farbstofflage 529
Einfuhr von deutschen Farbstoffen einschl. Reparationsfarbstoffe 582
Die Wirkung der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen 603
Die staatliche Unterstützung der Industrie 606
Wert der Einfuhr 606
Der neue Farbenindex 614
Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf die Ausfuhr 657
Die Absatzgebiete 659
Die Versorgung der Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie und die Einfuhrpolitik 671
Dr. Levinstein über die englische und die deutsche Farbenindustrie 678
Frankreich, Die Lage der Industrie 61, 116
Der Aufschwung der Farbenindustrie 562
Organisation der pharmazeutischen und Farbenindustrie 564
Eine Warnung vor Uebersteigerung der Fabrikation 606
Gründungen zur Teerfarbenfabrikation 659
Irland, Erleichterung der Einfuhr aus Deutschland 512
Aufhebung der Dyestuffs Act 559
Italien, Der britische Anteil am Handel mit Farbstoffen 285
Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen bei der Färbung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen 299
Erhöhung der Farbstoffpreise 659
Japan, Der Kampf um den Farbstoffmarkt 8
Depression in der Farbenindustrie 94
Deutschland gewinnt seine Stellung im Handel mit Farbstoffen zurück 416
Schutz der Farbenindustrie 575
Die Einfuhr vom amerikanischen Standpunkt 636
Jugoslawien, Freie Einfuhr von Spezialfarben 43
Neu-Seeland, Einfuhr von Anstrichfarben 353
Niederlande, Die Farbenindustrie 1922 156
Ausschreibung einer Lieferung 583
Rußland, Einkäufe im Ausland 448
Südafrikanische Union, Zolländerungen für Anstrichfarben 284
Tschechoslowakei, Schutz der Teerfarbstoff-Industrie 43
Völlige Freigabe der Ausfuhr giftfreier Farben 74
Die Handelsbilanz 1922 76
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt 148
Einfuhr für die Textilindustrie 321
Einfuhrbewilligung für keramische Farben 462
Einfuhrregelung für Teerfarbstoffe 562
Die Preise für die Textilindustrie 622
Tunis, Aenderung der Einfuhrzölle auf Teerfarben 167
Ukraine, Die Möglichkeit einer Konzession in der Farbenindustrie 473
Ungarn, Steigender Bedarf 94
Die Lage der Industrie 583
Ver. Staaten, Die deutsche Konkurrenz 29
Zollbehandlung von Malerfarben 43, 67
Produktion von Streichfarben 1922 46
Feststellung der Normalstärke 88
„Die Farbstoffindustrie ist nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse" 146
Neue Farbenfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 156
Die Farben- und Firnisindustrie 1921 und 1922 197
Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarben gemäß § 28 des Tarifs 334
Normalstärken als Grundlage für die Verzollung bei der Einfuhr 363

Digitized by Google

Vereinigung von Importeuren geplant 368
Produktion von Anstrichfarben 401
Einfuhr von deutschen Farbstoffen 416
Die Farben- und Kohlenteerchemikalien-Industrie 1922 593
Zur Frage der kompetitiven Farbstoffe 263, 672
Teerfarbeneinfuhr in den ersten 10 Monaten von 1923 682
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen 238, 402
Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Cassel 370
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau 95
Farbholzextrakt-Industrie in Mexiko 253
Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen 386
Farbwerke, Aktiengesellschaft in Gießen 483
Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim 676
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning Höchst a. M. 402
Färbol-Werk, Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf 355, 550
Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft in Berlin 402, 514
Federal Wholesale Druggists' Association of the United States and Canada 156
Fettsäure, Tarifierung 335
Feuerlöschmittel, Die Industrie in den Ver. Staaten 205
Feuersteine, siehe Zündapparate
Fichtennadelbäder, Handelskammergutachten 59
Filme (Rohfilme), Zoll in der Tschechoslowakei 399
Finnland
Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif 10
Nachrichten aus der chemischen Industrie 13
Die Teer-Erzeugung 13
Produktion von künstlichen Düngemitteln 14
Zündholzsteuer 14
Der neue Zolltarif für 1923 91
Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1922 und 1921 221
Zolltarifentscheidung 283
Geplante Einführung von Dumping-Zuschlägen 351
Staatliche Schießpulverfabrik 367
Chemikalieneinfuhr aus England im 1. Quartal 1923 416
Bestimmungen über die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln 463
Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif 479
Vom Teermarkt 498
Der Superphosphatmarkt 498
Deutsche Agentur- und Importfirmen 513
Chemikalienhandel mit England in der 1. Hälfte von 1923 575
Der Preis für Superphosphat 583
Vorbereitungen zum neuen Zolltarif 590
Die Trockendestillation 595
Denaturierung von Parfümeriealkohol 597
Der neue Zolltarif für 1924 638
Die Zündholzindustrie 647
Firnis, Inland:
Handelskammergutachten 624
Ausland:
Produktion in den Ver. Staaten 1922 46, 401
Die Industrie in den Ver. Staaten in den Jahren 1921 und 1922 197
Einfuhr in Neu-Seeland 353
Fiume, Staatliche und kommunale Abgaben 512
Formaldehyd, Streichung aus der Liste des englischen Industrieschutzgesetzes 170, 548, 566, 596
Frank, Kommerzienrat Dr.
Antwort an I. S. Negru 98
Zum 60. Geburtstag 209
Dr.-Ing. E. h. 286
Frankfurter Asbestwerke Aktiengesellschaft (vormals Louis Wertheim) Frankfurt a. M.-Niederrad 417
Frankreich
Deutsche Stickstofflieferungen 12, 20, 35
Gesetzentwurf über die Verunreinigung der Gewässer 12
Société Française des Tanins d'Auvergne (Lyon) 13
Société Derivés Chimiques du Bois (Bordeaux) 13
Etablissements Kuhlmann 13, 28
Die Leistungen der chemischen Industrie während des Krieges 23
Die Regierungsvollmacht zur Festsetzung der Zollkoeffizienten doch verlängert? 27
Deutsche Lieferungen aus Vorkriegsverträgen 27
Der Zoll auf Kunstseide 27
Verlängerung des „Modus vivendi" mit Portugal 27, 91
Die Bakelitpatente. Société „La Bakelite" 28
Die zollfreie Einfuhr elsaß-lothringischer chemischer Produkte nach Deutschland 37
Aenderung von Vermehrungskoeffizienten 37
Verzollung von Waren deutscher Sachlieferungen 43
Gesetzentwürfe für Aenderung der Vermehrungskoeffizienten 43
Verbot der Ausfuhr von Uranmineralien 43
Gute Entwicklung der französischen Parfümerieindustrie 45
Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten nach Columbien 45
Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène 45
Das französisch-italienische Handelsabkommen 54
Die Lage der Farbstoffindustrie 61, 116
Gesetzentwurf über die Verlängerung der Bestimmungen über die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel 61
Warnung an die deutschen Exporteure betr. die Ausfuhr nach Frankreich 73
Steuerfreiheit für Aceton und normalen Butylalkohol 73
Einfuhr von Pockenlymphe 73, 431
Dispersoid Français 76
Günstige Entwicklung des französischen Chemikalienhandels in Sizilien 76
Etablissement Givaudan, Lavirotte et Cie., Lyon 76
Neue Bestimmungen über die Chemikalieneinfuhr aus Deutschland 90
Aus der chemischen Industrie 93
Ausbeutung der Oelschiefer 93
Beglaubigung von Rechnungen 122
Gesetzesvorlage über die Beimischung von Alkohol zu flüchtigen Brennstoffen 122
Die geplante Organisation der Kaliindustrie 125
Der Bedarf an Alkohol, Benzol und flüssigem Brennstoff im Kriegsfall 125
Zusatzantrag zu dem Gesetz über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak 139
Chemikalienhandel mit Amerika 1921 und 1922 140, 416
Rückgang der Einfuhr von Medizinalpflanzen 140
Die Pfefferminzkultur 140
Neugründungen und Kapitalveränderungen in der chemischen Industrie 140, 252
Compagnie Centrale des Phosphates, Paris 140, 155
Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 154, 399, 559, 570
Ermäßigung des Ausfuhrzolls für gewisse Arten von Knochen 170
Die französische Produktion von Weinstein und Weinsäure 179
Annahme des Gesetzes über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 185
Neue Zollbestimmungen 202
Ausfuhrverbot für Terpentin, Colophonium und Schiffsteer verlangt 202
Société d'Oxylithe, Asnières 204
Der Handelsvertrag mit Kanada 230
Zollfreie Einfuhr von Anthrachinon 235, 414
Errichtung einer Kunstseidefabik 237
Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten 250
Die Vorbereitung des neuen französischen Zolltarifs 258
Klassifizierung von im französischen Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren 262, 374, 431, 495, 559, 597, 649
Französischer Geschäftsstil! 263
Annahme des Gesetzes über die Verpachtung der elsässischen Kaligruben 269
Einfuhr und Produktion von Ammonsulfat vor und nach dem Kriege 269
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Ammonsulfat 283
Aenderung des Einfuhrzolls für zusammengesetzte Arzneimittel 293
Die Lage der chemischen und pharmazeutischen Industrie im Bezirk von Lyon 299
Knappheit an Terpentin und Harzen 320
Etablissements Gauthié-Miribel 320
Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis 320
Société Nouvelle des Usines de Libercourt 320
Chlor- und Jodproduktion 326
Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Belgien 334
Geschäftsverkehr deutscher Firmen während der Ruhrbesetzung 350
Handelsvertrag mit Guatemala 381
Produktion und Ausfuhr von Terpentin und Harzen in den letzten 10 Jahren 394
Zollfreie Einfuhrkontingente für saarländische Erzeugnisse, die deutsche Rohstoffe enthalten 399
Der Handelsvertrag mit Belgien-Luxemburg 399, 440
Phosphateinfuhr aus Tunis 1922 415
Geschäftliche Nachrichten aus der chemischen Industrie 416, 465, 582

Digitized by Google

Société Alsacienne de Produits Chimiques, Paris 432
Die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie 442
Bevorstehender Wirtschaftskrieg mit Spanien 447
Wirtschaftskrieg mit Portugal 447
Handel mit Guatemala 447
Handelsvertrag mit Oesterreich 462, 512, 559
Zollveranlagung von Chemikalien und Düngemitteln 462
Erweiterung der Liste der für die Einfuhr aus Deutschland genehmigungspflichtigen chemischen Produkte 479
Stickstoffverbrauch im Jahre 1922 481
Zolländerungen 495, 526
Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France, Paris 529
Die Ein- und Ausfuhr von anorganischen Chemikalien in den Jahren 1921—1922 537
Der Aufschwung der Farbenindustrie 562
Die Organisation der pharmazeutischen und Farbenindustrie 564
Der Zoll auf Eisenvitriol 566
Die Fabrikation von synthetischem Ammoniak in Frankreich 571
Verlängerung des Ausfuhrzolls auf Knochen 590
Die Einfuhr von englischem Kupfervitriol 606
Eine Warnung vor Uebersteigerung der Farbenindustrie 606
Die Entwicklung der Kunstseideindustrie 613
Bevorstehende Fusion zwischen Etablissements Kuhlmann und der Compagnie Nationale des Matières Colorantes 615
Die erreichbare Produktion von Leicht- und Schwerölen 619
Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten in den ersten 5 Monaten 1921/23 622
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Thomasschlacke 630, 649
Chemikalienhandel in den ersten 8 Monaten 1923 639
Fusion in der Celluloidindustrie 650
Die Fusion der Compagnie Nationale des Matières Colorantes mit den Etablissements Kuhlmann 656
Neue Versteigerung der Fabrik von Weiler-ter Meer in Tourcoing 659
Wiederaufbau von chemischen Fabriken im zerstörten Gebiet 659
Verkauf von in Deutschland beschlagnahmten chemischen Produkten 659
Der Anteil der Deutschen an den in Frankreich erteilten chemischen Patenten 659
Gründungen zur Ammoniak- und Teerfarbenfabrikation 659
Französisch-Westafrika, Ein Ersatz für Sumach 188
Freund, Dr. med. et phil. Hans 434

G.

Galalith, Verzollung in Jugoslawien 590
Galläpfel, Produktion und Ausfuhr in China 368
Gans, Geheimrat Dr. Leo 510
Gase, verdichtete, Abtarifierung 527
Gasreinigungsmasse, Neue Höchstpreise 72, 152
Geheimmittel, siehe pharmazeutische Präparate
Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 337
Gelatine, Lage der Leim- und Gelatineindustrie in Italien; Verlangen nach einem Schutzzoll 250
Gerbstoffe (siehe auch Sumach, Quebracho), Inland:
Beratungen über Verkaufsbedingungen 60
Aufhebung des Einfuhrzolls für Gerbmaterialien 566
Gerbstoffzölle 628
Ausland:
Ein internationaler Chemikerkongreß der Gerbindustrie 562
Brasilien, Eine Fabrik für Gerbstoffextrakt 667
Columbien, Produktion 599
Griechenland, Gewinnung von G. 400
Schweden, Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe aufgehoben 590
Tschechoslowakei, Ausfuhrverbot 267
Erleichterung der Ausfuhr 548
Ausfuhrgebühr für Eichen- und Nadelholzrinden 590
Herabsetzung der Ausfuhrgebühr für Eichenrinden 649
Gerbstoffextrakte
Ausfuhr in Jugoslawien 141
Produktion in Australien 189
Germania-Erdöl-Aktiengesellschaft in Leipzig 419
Gesellschaft für chemische Industrie, Basel 382
Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung in Berlin 419
Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen G.m.b.H. 386
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden 302
Gewerbeaufsicht, Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1922 400
Gewerblicher Rechtsschutz
Erneuerung deutscher Warenzeichen in Griechenland 60
In den amerikanischen Staaten 60
Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft in Hamburg 466
Glucose
Zuschlagszoll in Belgien 202
Aufhebung des Einfuhrverbots in Aegypten 318
Glühstrümpfe
Fabrikation in Belgien 252
Antidumpingzoll in England 462
Glycerin
Produktion in Japan 126
Tarifierung von glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässern (Inland) 139
Goldfarbe, Antidumpingzoll auf deutsche G. in Australien 11
Goldküste
Verbot der Einfuhr von Munition durch die Post 138
Aufhebung der Valutadumping-Klausel des Zolltarifs 171
Aenderung des Einfuhrzolls für parfümierte Spirituosen usw. 549
Fakturen unter 10 £ ohne Bescheinigung 598
Goldschmidt, Professor Dr. Hans 421
Professor Dr. Hans Goldschmidt und Dr. v. Vietinghoff, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 466
Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen 175, 385
Th. Goldschmidt Corp. New York 368
Goldzollaufgeld, Inland:
Neufestsetzung 26, 41, 56, 73, 90, 108, 121, 136, 153, 169, 184, 201, 216, 234, 248, 265, 282, 296, 316, 333, 350, 365, 380, 397, 413, 431, 4446, 461, 497, 510, 525, 547, 558, 566, 574, 581, 590, 597, 605, 613
Anregung der Handelskammer Leipzig zur Staffelung 41
Stellungnahme der Kölner Handelskammer dazu 121
Aenderung in der Berechnung 216, 233, 265
Zahlung der Zölle in Gold 248
Goldzollaufgeld und Rückerstattung von Ausfuhrabgabe in Goldmark 495
Neue Art der Berechnung 621
Ausland:
Griechenland 43, 334, 447, 630
Italien 43, 74
Jugoslawien 74
Spanien 43, 123, 170, 250, 317, 381, 462, 527, 566, 598, 638
Goerz, Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. 95
Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 515
Graselli-Medaille, Verleihung in den Ver. Staaten 30
Green, Professor 579, 643, 654
Grenada (Britisch-Westindien), Einfuhrvorschriften für Zündhölzer 11
Griechenland
Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Gr. 9
Goldzollaufgeld 43, 334, 447, 630
Aenderung verschiedener Einfuhrzölle 154
Vorsicht im Geschäftsverkehr mit Gr. 155
Anfänge einer chemischen Industrie 205
Das vorläufige Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 216
Aenderung von Einfuhrzöllen 219, 334
Ursprungszeugnisse 399
Gewinnung von Gerbstoffen 400
Zolltarifänderungen 414
Einfuhrverbot für Kupfersulfat und Schwefel 414
Aenderungen des Zolltarifs 548
Einfuhrverbot für pharmazeutische Spezialitäten 566, 606
Die Einfuhr von Chinin 611
Aufhebung des Ausfuhrzolls für Weinstein 638
Die Preise für den staatlichen Handel mit Chinin 639
Guatemala
Zahlung des Einfuhrzolls 202
Handelsvertrag mit Frankreich 381
Zahlung des Einfuhrzolls 400
Handel mit Frankreich 447
Konsularfakturen für Postpakete 549, 598
Einfuhr von Munition 614
Aenderung des Zolltarifs 637, 650
Ausdehnung der Frist für gebührenfreie Lagerung von Waren in den Zollhäusern 650
Gülde & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 483

Digitized by Google

Gütertarife
Aenderungen zum 1. Januar 1923 11
Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife, Antrag des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 44
Ueberprüfung des Nebengebührentarifs 59
Ein neuer Ausnahmetarif für künstliche Düngemittel 75
Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission 92
Detarifierung von Erdfarben und Schlämmkreide 123
Aenderungen durch die Ständige Tarifkommission am 13. und 14. Dezember 1922 138
Tarifierung von glycerinhaltigen Unterlagen und Glycerinwässern 139
Erläuterung über saures schwefelsaures Natron 139
Frachtermäßigung für Düngemittel 236
Frachtermäßigung für Rohgaswasser 236
Neuer Ausnahmetarif für Düngemittel 298
Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 318, 352
Einreihung von Bleichlauge in Wagenladungsklasse C 318
Tarifierung von Fettsäuren 335
Tarifierung von Kalkstein zur Düngemittelbereitung 336
Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission (Kaliumpermanganat, Braunkohlenwachspech) 366
Abtarifierung von verdichteten Gasen 527
10%iger Frachtzuschlag bei Frachtzahlung durch den Empfänger 614
Der neue Seehäfenausnahmetarif 650
Aenderungen in Teil I 681
Güterverkehr (siehe auch Eisenbahn-Verkehrsordnung)
Bereitstellung von Güterwagen 92
Höhe der Schadenersatzleistungen der Eisenbahnen 92
Keine Erhebung von Wagenstandgeldern 203
Beförderung von Calciumcarbid in Kesselwagen 549

H.

E. de Haën A.-G. Seelze b. Hannover 608
Haftpflicht aus einem infolge Einatmung von Benzoldämpfen eingetretenen Unfall 104
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin 338, 402, 465
Hager-Industrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien 328
Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 451
Haiti
Deutsche Handelskammer in Port au Prince 513
Blauholzextraktausfuhr nach den Ver. Staaten 599
Hammonia Stearin-Fabrik, Hamburg 631
Handelskammergutachten
Handelskammer zu Berlin 11, 59, 139, 186, 268, 335, 415, 448, 481, 513, 527, 575, 606
Handelskammer zu Chemnitz 590
Handelskammer zu Frankfurt a. M.-Hanau 186, 335
Handelskammern, deutsche, im Ausland
Bildung einer deutschen Handelskammer in Spanien (Barcelona) 269
Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand (Warnung betr. Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen seitens deutscher Firmen) 284, 367
Gründung einer deutsch-türkischen Handelskammer in Frankfurt a. M. 336
Internationale Handelskammer in Port au Prince 336
Gründung deutscher Handelskammern in Shanghai und Tientsin 352
Die deutschen Handelskammern im Ausland 366
Gründung einer deutschen Handelskammer in Port au Prince 513
Errichtung einer Handelskammer in Cuba 567
Handelspolitische Beziehungen Deutschlands zu
Estland 472
Griechenland 9
Italien 235, 658
Niederlande 526, 594
Portugal 9, 296, 456, 605
Spanien 9, 41, 56, 90, 218, 266, 296, 574, 658
Handelsregister, Auszüge daraus 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 223, 239, 255, 271, 287, 302, 323
Handels- und Zahlungsbilanz, Deutschlands und die Ausfuhr der chemischen Industrie. Vortrag des Herrn Dr. Ungewitter 82
Harburger Lackfabrik G. m. b. H. 159
Harrison Naval Stores Bill 206
Harz (siehe auch Kunstharze)
Frankreich, Knappheit an Vorräten 320
Produktion und Ausfuhr in den letzten 10 Jahren 394
Mexiko, Entwicklung der Industrie 14
Ausfuhrzoll auf Gummiharz (Chilte) 366
Sierra Leone, Freie Ausfuhr von Copalharz 598
Ver. Staaten, Produktion 62
Anlage zur Extraktion der „Great Southern Lumber Co." 300
Die Ver. Staaten als größter Erzeuger und Verbraucher 428
Hauff, Dr. Fritz 660
Hefe, Produktion in den Ver. Staaten 300
Heilmittel, siehe pharmazeutische Erzeugnisse
Heine & Co. Aktiengesellschaft Leipzig 158, 354
Heinz & Co. G. m. b. H. Berlin 127
Helium
Erzeugung aus Naturgas in Kanada 321
Vereinfachung der Gewinnung in den Ver. Staaten 29
Die Bedeutung des Monopols in den Ver. Staaten 675
Fortschritte in der Produktion in den Ver. Staaten 682
Herkunftsbescheinigung, siehe konsularische Beglaubigung von Fakturen
Hermania Aktien-Gesellschaft vormals Königlich-Preußische Chemische Fabrik Schönebeck (Elbe) 550
Herold Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg 387
Heß, Dr. Christian 482, 501
Heß, Dr.-Ing. E. h. Johannes 111
C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Berlin-Britz 385, 450
Heymann, Dr. E. h. 222
Holzdestillation
Kanada, Fusion in der Industrie 401
Lage der Industrie 1919 und 1920 540
Ver. Staaten, Preissteigerung der Produkte 205
Produktion 1921 und 1919 205
Produktion 1921 und 1922 285
Errichtung einer Anlage durch Ford 622
Holzkohle
Verwendung statt Benzin 299
Holzkohlenstubben, Handelskammergutachten 590
Holzöl, Rückgang der Ausfuhr in China 77
Holzverkohlungsindustrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz 482
Otto Huber Aktiengesellschaft, Augsburg 483
Hüttenprodukten-Handelsgesellschaft Sommer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung 370

I.

Indien, Britisch-
Die Einfuhr von deutschen Erzeugnissen 15
Die Lage der Chinarindenproduktion 23
Fabrikation von Opium-Alkaloidderivaten 46
Der Außenhandel im Jahre 1922 78
Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung 118
Ausfuhrbestimmungen für giftige Drogen 123
Errichtung einer deutschen Handelsagentur in Kalkutta 171
Die Brechnuß-Industrie in Madras 174
Leimfabrikation in Madras 188
Salpeterproduktion 188
Rückgang der englischen Farbstoffe 188
Fertigstellung einer großen Schwefelsäurefabrik 188
Schätzung der Indigoernte 1922/23 188
Allgemeine Regeln für die Bezeichnung von Auslandswaren mit dem Namen des Herkunftslandes 203
Schellack-Ausfuhr nach England 1920—1922 222
Aufhebung des Indigosteuer-Gesetzes 253
Eingangszoll für Saccharin 268, 318
Aenderung der Einfuhrzölle 318, 448
Sodagewinnung aus natürlichen Vorkommen 353
Fabrikation von Druckerschwärze 367
Einfuhrzoll für Saccharintabletten 381
Kokereinebenproduktgewinnung 401
Neue Wertfestsetzung für die Zollveranlagung 463
Einsetzung einer Tarifkommission 567
Aufhebung der Indigoausfuhrabgabe 567
Schätzung der Indigoernte 1923/24 648
Die Zündholzindustrie 664
Einfuhr von Teerfarben 1920—23 683
Santoninproduktion 683
Die Campherproduktion 683
Indien, Niederländisch-
Bedarf an Calciumcarbid 78
Cocapflanzungen und Cocainverbrauch auf Java 222
Rückgang der Indigokultur in Java 401
Zollbefreiungen 598
Indigo, künstlicher:
China, Einfuhr und Bestände 353
Einfuhr in Shanghai 449

Digitized by Google

Japan, Mangel infolge des Verlustes deutscher Bestände und Einstellung der deutschen Lieferungen 667
Ver. Staaten, Preise für 1924 675
natürlicher:
Britisch-Indien, Schätzung der Ernte 1922/23 188
Aufhebung des Indigosteuer-Gesetzes 253
Aufhebung der Ausfuhrabgaben 567
Die Ernteschätzung für 1923/24 648
China, Anbau in der Mandschurei 46
England, Vorräte in London 13
Niederländisch-Indien, Rückgang der Kultur in Java 401
Industriegelände in Liegnitz 12
Industrie-Schutzgesetz, siehe England
Industrie und Handel, nach Berichten preußischer Handelskammern 35, 104, 165, 242, 308, 375, 438, 523, 562, 602, 634, 663
Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Sitz Frankfurt a. M. 338
Insulin
England, Fabrikation 155, 529
Ein synthetisches Präparat 615
Kanada, Fabrikation durch das „Connaught Laboratory" in Toronto 188
Schweden, Fabrikation 575
Tschechoslowakei, Neues Verfahren zur Herstellung 651
Intarvin (Diabetesmittel), Herstellung in den Ver. Staaten 607
Irak
Erhöhung der Einfuhrzölle 381
Zolländerungen 658
Irland
Als selbständiges Zollgebiet 267
Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen und Abgaben 334
Unordnung in den Zollverhältnissen 447
Errichtung einer Handelsagentur in Deutschland 448
Erleichterung der deutschen Teerfarbeneinfuhr 512
Aufhebung der Dyestuffs Act 559
Aufhebung des Industrieschutzgesetzes vorgeschlagen 595
Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus I. 631
Eintragung von Handelsmarken 681
Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vorm. I. Sonntag in Regensburg 451
Italien
Die Lage der chemischen Industrie in der Venezia Giulia 14
Die Entwicklung der elektrochemischen Industrie 21
Steuertaxe für Parfümerien und pharmazeutische Spezialitäten 27
Goldzollaufschlag 43, 74
Revision der amtlichen Schätzung von ätherischen Oelen, synthetischen Parfümerien, Alkaloiden usw. für die Verzollung 53
Das französisch-italienische Handelsabkommen 54
Die Lage der chemischen Industrie 61
Konzentration in der Kunstseide-Industrie 62
Ueberproduktion von Calciumcarbid 62
Stempelsteuer für Parfümerien und medizinische Spezialitäten 74
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Spirituosen 74
Zollfreie Einfuhr „auf Zeit" für Kunstseide 74
Handelsvertrag mit der Schweiz 91, 109, 150, 179
Die Einfuhr von französischen Parfümerien 91
Die Industrie der Agrumen in Sizilien 93
Die Schwefelausfuhr 94
Absatzmöglichkeiten für Chemikalien in der Glasindustrie 110
Die Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine 123
Zollzahlung (Zollaufgeld) 137
Neue Zollbestimmungen 138
Der Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922 140
Produktion und Absatz 1922 141
Das deutsche Eigentum 155
Die Sumachernte in Sizilien 1922 156
Englischer Bericht über die deutsche Ausfuhr nach Italien 173
Staatliche Subvention für den Ankauf von Kunstdünger 173
Für Italien bestimmte Waren im deutschen besetzten Gebiet 184
Zolltarifänderungen 186
Ausdehnung des Zündholzmonopols auf die angegliederten Gebiete 187
Die Marktlage für chemische Produkte 205
Das Zündholzmonopol und die Fabrikanten 205
Deutsch-italienisches Wirtschaftsabkommen 235
Schwefelabkommen mit Amerika 237, 367
Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten in Frankreich 250
Lage der Leim- und Gelatineindustrie. Verlangen nach einem Schutzzoll 250
Einfuhr von Mineralwässern 250
Erleichterungen für die Düngemittelversorgung 270
Aufhebung des Staatsmonopols für Zündhölzer 270
Bestehende Einfuhrverbote 283
Ausdehnung der Umsatzsteuer auf den Außenhandel 283
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr in der 1. Hälfte von 1922 285
Consorzio Obbligatorio per l'Industria Zolfifera Siciliana 285
Der britische Anteil am Chemikalien- und Farbenhandel 285
Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen bei der Färbung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen 299
Produktion von Kupfersulfat 321
Die Industrie der künstlichen Dünger 331
Deutsch-italienische Handelskammer 367
Die Lage der Kunstseideindustrie 367
Gewinne in der italienischen chemischen Industrie 367
Projektierte Zollsätze für Kunstseide 381
Zollfreiheit in Fiume 381
Vom Chemikalienmarkt 382
Produktion von Schwefelkohlenstoff 382
Sumachernte 1922 382
Produktion und Bestände von citronensaurem Kalk 382
Anlage einer Kunstseidefabrik 382
Handelsvertrag mit Oesterreich 398, 570
Neues Düngemittel 416
Die Lage der chemischen Industrie in Mittel-Italien 424
Aufhebung von Ausfuhrzöllen 431
Schwefelausfuhr 1922 433
Zur Zolltarif-Revision 439
Einfuhrvorschriften für Mineralwässer 497
Die Behandlung von Mustern ohne Wert 497
Ausfuhrerleichterungen 497
Die Lage der chemischen Industrie in englischer Darstellung 520
Die Abänderungen des Zolltarifs 521, 539
Gründung eines militärischen Chemieinstituts 529
Die Erschwerung der Einfuhr von Lithopone 535
Erhöhung der Alkoholsteuer 574
Superphosphatfabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig 591
Bedarf an Schwefelkies 598
Erzeugung und Verbrauch von Kupfervitriol 621
Erzeugung und Verbrauch von Kunstdünger 636
Neuregelung der Zolltarifposition 658 (äther. Oele) 638
Fabrikationssteuer und Zollzuschlag für Alkohol 638
Einfuhr im 1. Halbjahr 1922 651
Sodaproduktion der Solvay Co. in Rosignano 651
Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 651
Erhöhung der Farbstoffpreise 659
Guter Absatz für Paraffin 659
Kunstseidefabrikation der Viscose-Gesellschaft in Turin 667
Befreiung gewisser Sprengstoffe von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlag 674
Düngemitteleinfuhr 1922 682
Die neue Sumachernte in Sicilien 682

J.

August Jacobi Aktiengesellschaft, chemische und Seifen-Fabrik, Darmstadt 386
Jahr, Dr.-Ing. h. c. Richard 337
Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft Dresden 584
Japan
Der Kampf um den Farbstoffmarkt 8
Einfuhr von Düngemitteln in den ersten 9 Monaten 1922 15
Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921 62
Depression in der Farbenindustrie 94
Glycerinproduktion 126
Die beschlagnahmten Patente deutscher Reichsangehöriger 146
Ausfuhr von Menthol, Pfefferminzöl, Agar-Agar und raffiniertem Campher 189
Die Lage der Zündholzindustrie 189
Einfuhrbestimmungen für narkotische Mittel 253
Chemikalienhandel und chemische Industrie 294, 312
Zunahme des Verbrauchs von künstlichen Düngemitteln 301
Fusion in der Düngemittelindustrie 301
Die Einfuhr von Chemikalien 301
Ausfuhr von Pflanzenwachs 1920/22 301
Entdeckung eines Quecksilbervorkommens 301
Einfuhr von Aetznatron 1922 301
Ausfuhr von Agar-Agar, vegetabilischem Wachs, Campher, Menthol und Pfefferminzöl 1920/1922 353

Digitized by Google

Die Herstellung und Einfuhr von Kunstseide 377
Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 1922 384
Der Carbolsäuremarkt 384
Neue Phosphatlager 401
Deutschland gewinnt seine Stellung im Farbstoffhandel zurück 416
Produktion von Ammoniumsulfat 416
Quecksilberproduktion und -einfuhr 428
Außenhandel 1922 433
Die Lage des Campher- und Celluloid-Marktes 530
Der Alkalimarkt 555
Schutz der Farbenindustrie 574
Aufhebung von Einfuhrzöllen 589, 595
Errichtung einer Ammonsulfatfabrik 591
Deutsch-japanische Handelsbeziehungen 602
Zündholzindustrie 607
Einschränkung der Düngerfabrikation 607
Der Einfluß der Erdbebenkatastrophe auf die chemische Industrie und den Chemikalienhandel 612
Die Konkurrenz der Kunstseide 615
Steigerung der Produktion von Chinarinde-Alkaloiden 615
Die Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den Jahren 1921/23 619
Der englische Chemikalienhandel 620
Die Einfuhr von Kunstseide 623
Campherausfuhr im ersten Halbjahr 1921/1923 623
Ausfuhr von Pfefferminzöl in der ersten Hälfte der Jahre 1921/1923 623
Ausfuhr von Campheröl in der ersten Hälfte der Jahre 1921/1923 623
Mentholausfuhr im ersten Halbjahr 1921/1923 623
Der Niedergang der Zündholzindustrie 629
Möglicher Preisrückgang der Produkte 631
Die Einfuhr von Schwerchemikalien und Farbstoffen vom amerikanischen Standpunkt 636
Vernichtung von chemischen Lagerbeständen durch das Erdbeben 646
Verhandlungen der Hoshi Co. mit dem Amsterdamer Kina-Bureau 659
Die Wirkungen der Erdbebenkatastrophe auf die Alkaliindustrie 665
Zunahme der Chininproduktion 667
Indigomangel infolge des Verlustes von deutschen Beständen und Einstellung der deutschen Lieferungen 667
Camphermarkt und Campherproduktion 682
Produktion von Agar-Agar 682

Jod, Inland:
Jodseife als Gegenstand des täglichen Bedarfs 252
Ausland:
Chile, Die Industrie 409, 607
Frankreich, Die Produktion 326
Tunis, Zollermäßigung auf Rohjod 614

Jugoslawien
Chemikalieneinfuhr 1921 14
Freie Einfuhr von Spezialfarben 43
Zollaufgeld 74
Die chemische Industrie 1922 77
Export von Tannin und Gerbstoffextrakten 141
Reparationslieferungen nach J. 201
Bezahlung der Zölle mittels Zollanweisungen 298
Vorläufiges Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 398
Bezahlung deutscher Importe in Dollars 480
Beantragtes Einfuhrverbot für Superphosphat 574
Verzollung der Reparationssendungen 590
Verzollung von Galalith 590
Devisenbeschaffung für Geschäftsreisen nach Deutschland 598
Herabsetzung der Zollsätze für Arzneien 598
Einführung einer Umsatzsteuer 666
Lieferungsausschreibung für Ceresin 682

K.

Kali, Inland:
Neue Kali-Inlandspreise 107, 136
Ausland:
Gewinnung aus der Wollwäscherei und aus Kelp in den Ver. Staaten 30
Geplante Organisation der elsässischen Industrie 125
Annahme des Gesetzes über die Verpachtung der elsässischen Gruben 269

Kaliumchlorat, Neue Vorschriften für die Bezeichnung in China 351

Kaliumnitrat, Schutzzoll in Australien 582

Kaliwerke Ummendorf-Eisleben Aktiengesellschaft 498

Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Bieberich 402

Kanada
Standard Chemical Co. Ltd. 30
Vorschriften für die Etikettierung von Patent-Arzneimitteln 44
Die Lage der chemischen Industrie 156
Acetylen-Ruß 156
Die Fabrik für flüssiges Chlor der Canadian Salt Co. in Sandwich, Ontario 157
Insulin-Fabrikation durch das „Connaught Laboratory" in Toronto 188
Anwendung der Dumpingzölle 220
Der Handelsvertrag mit Frankreich 230
Chemikalieneinfuhr aus England 253
Zollfreie Einfuhr von gewissen Kunstseidegarnen 283
Helium aus Naturgas 321
Gewinnung von verschiedenen Salzen aus natürlichen Vorkommen in den Prärieprovinzen 346
Streichung der Handelsmarke Aspirin 368
Vorlage über Abänderungen des Zolltarifs 381
Fusion in der Holzdestillationsindustrie 401
Die chemische Produktion 407
Aenderungen in der neuen Zolltarifvorlage 415
Titanweißfabrikation 433
Chemikalienausfuhr 1922/23 465
Abänderungen des Zolltarifs 480
Arsenikproduktion 530
Untersuchung des Arsenikvorkommens in Vancouver 530
Die Holzdestillationsindustrie in den Jahren 1919 und 1920 540
Verzollung von „flüssigen Medizinen" 582
Staatliche Kontrolle von alkoholischen Arzneimitteln in der Provinz Manitoba 598
Rückgang der Chemikalienproduktion im Jahre 1921 598
Gründung einer Siliciumcarbidfabrik (Crystolon) 598
Staatliche Förderung der Kunstseidenindustrie 623
Chemikalienausfuhr 1922/23 623
Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus dem Irischen Freistaat 631
Schwerchemikalienproduktion 1922 675
Chemikalienhandel 1922/23 675

Kapitalbedarf der Industrie im Jahre 1922 204

Kapitalserhöhungen in der deutschen chemischen Industrie 44, 125, 172, 252, 319, 382, 528

Karaus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf 174, 355

Kartellfragen
Zur Frage der Schaffung eines Kartellgesetzes 12, 85
Statistische Bearbeitung der Kartell-Preise 221

Kieselgur, Ausfuhr in Algerien 94

v. Knieriem, Dr. August 126

Knochen
Ermäßigung des Ausfuhrzolls in Frankreich 170
Verlängerung des Ausfuhrzolls in Frankreich 590

Knoll & Co. Chemische Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 47

Kohlensäure, flüssige, Gegenstand des täglichen Bedarfs 639

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller, G. m. b. H. Berlin 323

Kohlensteuer, Die Bewertung ausländischer Kohlen 423

Kohlenteerprodukte
Die neuen Vorschriften über die Verzollung in den Ver. Staaten 198
Der deutsche Anteil an der Einfuhr nach der Schweiz in amerikanischer Beleuchtung 425
Erweiterung der Einfuhrstatistik in den Ver. Staaten 607

Kohlepapier, Absatz in Cuba 599

Koholyt Aktiengesellschaft Berlin 46

Kokerei-Nebenprodukte
Erzeugung in Deutschland 1913/1920 415
Gewinnung in Britisch-Indien 401
Gewinnung in der Südafrikanischen Union 157
Gewinnung in den Ver. Staaten 182, 384, 646

Koliner Düngerfabrik (Tschechoslowakei) 270

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin 370

Kongostaat, Die Kopalausfuhr 383

Konsularische Beglaubigung von Fakturen
Australien 59
Belgien 630
Costa Rica 335
Frankreich 122
Griechenland 399
Guatemala 549
Mexiko 27, 548
Paraguay 155, 335
Peru 567, 631
Spanien 249, 279

Digitized by Google

Tschechoslowakei 267
Ver. Staaten 497
Korea, Absatz von deutschen Sprengstoffen 631
Kosmetische Erzeugnisse
Absatz in Brasilien 221
Einfuhr in Portugiesisch-Ostafrika 384
Ausfuhr in den Ver. Staaten 1922 449
Aenderung des Einfuhrzolls für parfümierte Spirituosen usw. in der Goldküste 549
Kosmos-Werke Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate in Bremen 402
Königswarter & Ebell, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft Hannover-Linden 592
Dr. Heinr. Aug. Kraus, Chemische Produkte in Neuß a. Rh. 385
Krupp, Kundgebungen der chemischen Industrie an die Firma 342
Kuba, Errichtung einer deutschen Handelskammer 567
Kuhlmann, Ernst 584
Kunstharze, Ausfuhrverbot in Deutschland 41
Kunstseide, Inland:
Beschränkung der Einfuhr 73
Die Weltproduktion 428
Ausland:
Belgien, Lage der Industrie 299
England, Herabsetzung der Preise durch die Courtaulds Co. 415
Aus der Industrie 647
Frankreich, Zollfrage 27
Errichtung einer Fabrik 237
Entwicklung der Industrie 613
Italien, Konzentration in der Industrie 62
Zollfreie Einfuhr auf Zeit 74
Die Lage der Industrie 367
Projektierte Zollsätze 381
Anlage einer Fabrik 382
Fabrikation der Viscose-Gesellschaft in Turin 667
Japan, Herstellung und Einfuhr 377
Konkurrenz gegenüber der Rohseide 615
Die Einfuhr 1922 und 1923 623
Kanada, Zollfreie Einfuhr gewisser Garne 283
Staatliche Förderung der Industrie 623
Schweiz, Lage der Industrie 321, 575, 607
Tschechoslowakei, Unterstellung der Einfuhr unter das Bewilligungsverfahren 574
Ungarn, Aus der Industrie 583
Begründung einer Fabrik 591
Ver. Staaten, Die Industrie 39, 45, 401
Produktion 285
Kupfercarbonat, Steigende Anwendung in den Ver. Staaten gegen Getreidebrand 682
Kupfersulfat, Inland:
Handelskammergutachten 268
Ausland:
England, Die Ausfuhr nach Frankreich 606
Griechenland, Einfuhrverbot 414
Italien, Produktion 321
Erzeugung und Verbrauch 621
Die Weltproduktion 648

L.

Dr. Laboschin-Hageda Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin 450
Lack- und Farbenfabrik, Betriebsstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 550
Lack und Lackindustrie, Inland:
Handelskammergutachten 448
Ausland:
Niederlande, Die Industrie im Jahre 1922 156
Tschechoslowakei, Die Industrie 269
Ukraine, Die Möglichkeit der Erlangung einer Konzession in der Lackindustrie 473
Ungarn, Die Lage der Industrie 583
Lakritzen, Produktion und Absatz in Italien 1922 141
Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten 465
Landsberg, Dr. Ludwig 242
Leim
Preisherabsetzung für Knochenleim und Lederleim in Deutschland 174
Fabrikation in Madras (Britisch-Indien) 188
Lage der Leim- und Gelatineindustrie in Italien; Verlangen nach einem Schutzzoll 250
Leonhardt & Martini, chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover 550
Leprince & Siveke Aktiengesellschaft Herford 238
Lettland
Neue Bestimmungen über die Prüfung der Frachtbriefe 10
Handelsvertrag mit Ungarn 58
Neugründungen in der chemischen Industrie 93
Einfuhrbewilligung für giftige und ätzende Stoffe und stark wirkende Arzneimittel 123
Begründung einer Chemikalien-Handels-Gesellschaft 173
Handelsvertrag mit England 447
Die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln 610
Zündholzproduktion für den Export 615
Starke Nachfrage nach Kunstdünger 675
Leuchtmittelsteuer 455, 535, 546, 557
Levinstein, Dr., Ueber die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien und Farbstoffindustrie 243
Liberia, Ausfuhr dorthin 266
Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln 339
Lieferungsfragen, Richtlinien des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 3, 85
Liegnitz, Industriegelände angeboten 12
Lignum Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Breslau 515
Lingner-Werke Aktiengesellschaft Dresden 530
Liquidationsschäden, Regelung auf dem Vergleichswege 269
Liquoral Drogen- und Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin 387
Litauen
Neue Ausfuhrzölle 137
Ausfuhr dorthin aus Deutschland 249
Neuerungen bei der Verzollung 267
Erhebung von Wertzöllen 297
Herabsetzung der Zölle auf Luxuswaren 266
Der neue Einfuhrzolltarif 392
Aenderung der Einfuhrzollerhebungsmethode 414
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 431, 463
Preisfestsetzung für die Zollerhebung 574
Aufhebung von Ausfuhrzöllen 622
Literatur
Chemiebüchlein, von Prof. Dr. H. Bauer 31, 401
Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn, Die Notenbank, von Argentarius 31
Die Entlassung, von Dr. jur. Schmaltz 31
Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung, von Richard Buxbaum 62
Im Zeichen des Währungselends, von Fritz Naphtali 62
Was muß der Aktionär vom Aktienbezugsrecht wissen? Von Josef Nertinger 63
Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta, von Karl Diehl 78
Taschenbuch für den Chemikalienhandel, von Dr. I. Bischoff 94
Das Recht der Erfindung, von Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz 157
Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluß, Steuerbilanz, von Professor I. Chenaux-Repond 158
Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung, Jahrgang 1923 175, 401
Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation, von Johann Rudolf Winkler 175
Handausgabe des Kapitalverkehrssteuergesetzes, von Dr. R. Kloß und Dr. E. Schwarz 191
Geldentwertung und Vertragserfüllung, von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer 239
Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, von Oberregierungsrat Dr. Pissel 239
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 255
Valuta-Tabellen 1914 bis 1922 255
Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage, von Professor Dr. Smith 401
Schweden in Kultur und Wirtschaft, vom Frankfurter Meßamt 434
Kommentar zum Gesetz über die Zwangsanleihe, von Ministerialrat Dr. Zarden 615
Eine russisch-deutsche chemische Zeitschrift in russischer Sprache 615
Festschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins 615
Die Erfindungen auf dem Gebiete der Destillation und Rektifikation von Flüssigkeiten 623
Der technische Verkauf, von Ing. Siegfried Herzog 623
Lithopone
Handelskammergutachten 139, 527
Die Weltproduktion 411
Lohnfragen, Zur Frage der Einführung wertbeständiger Löhne 474

Digitized by Google

„Loma" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Hamburg 450
Louis Langer, Zwickau 419
Ludwigsburger Lack- und Lackfarbenfabrik Aktiengesellschaft, Ludwigsburg 550
Luminal, Verkaufsverbot in den Ver. Staaten 62
Lüneburger Vulkanfiber- und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Lüneburg 515
Luxemburg
Gültigkeit der belgischen Zollbestimmungen für deutsche Waren 41
Warnung an die deutschen Exporteure betr. die Ausfuhr dorthin 73
Société pour la Fabrication d'Acide Carbonique Pur 76
Ausfuhrregelung 202
Das zollfreie Einfuhrkontingent 588
Lymphe, Einfuhr von Pockenlymphe in Frankreich 73
Lysol, Normalstärke in England 606

M.

Madagaskar
Aufhebung des Generaltarifs für Ammonsulfat 44
Erhöhung der statistischen Gebühr 235
Vermehrungskoeffizienten für die Einfuhr 284
Zollbehandlung von zusammengesetzten Arzneimitteln 527
Neue Einfuhrzölle 567
Zollfreie Einfuhr von Antrachinon 598
Magadi Soda Co. England 45, 206, 269, 299, 337, 464
Magnesit
Ein gemeinsames Verkaufsbüro in Wien 45
Internationales Kartell für M. 204
Magnesium, Untersuchung der Produktionskosten gemäß den „flexible tariff provisions" in den Ver. Staaten 574
Mangroverindenextrakt, Gewinnung in Portugiesisch-Ostafrika 599
Marken- und Musterschutz
Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes im Saargebiet 42
Warenzeichenschutz in China 124
Eintragung von Handelsmarken in China 298, 336
Verletzung von Markenrechten in Brasilien 607
Eintragung von Handelsmarken in Irland 681
Markt- und Preisberichte
Dachpappe 63, 79, 110, 143, 254, 301, 369, 401, 417, 449
Düngemittel, künstliche 30, 110, 174, 253, 322, 369, 449, 514, 567, 600, 639
Knochen- und Lederleim 174
Teerprodukte 110
Marokko
Die Ricinuskultur 77
Bestimmungen über die Einfuhr in der französischen Zone 138
Ergebnisse der staatlichen Bewirtschaftung der Phosphatlager 142
Phosphatausfuhr 157, 416, 623
Verzollung chemischer Erzeugnisse in der spanischen Zone 284
Die Entwicklung der Phosphatproduktion 301, 384
Dr. L. C. Marquart A.-G., Beuel a. Rh. 450
Martinique, Zoll auf Parfümerien 399
Matières Colorantes et Produits Chimiques de Sant Denis (Frankreich) 320
Mauritius
Neue Einfuhrzölle 92, 186
Zollerhöhung für Tinkturen 251
„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte (Tschechoslowakei) 583
Medizinalpflanzen
Bosnien, Bezug von dort 572
Frankreich, Rückgang der Einfuhr 140
Rumänien, Einfuhrerlaubnis 630
Ungarn, Ausfuhr 141
Neuregelung des Verkehrs 638
Melliand, Chem. Fabrik, Aktien-Gesellschaft in Mannheim 190
Memelgebiet
Aenderung des Zolltarifs 26, 109
Ausfuhr dorthin 201
Uebergang der Zollverwaltung an Litauen 234
Menthol
Ausfuhr in Japan 1920/1922 189, 353
dgl. im 1. Halbjahr 1921/1923 623
Merck, Geheimrat Dr. Emanuel 161
E. Merck, Darmstadt 238
Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G. Hamburg 238
Mesopotamien, Neue Zölle auf Melasse und Saccharin 650
Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. Main 158
Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft in München 370
Methanol
„Methanol", nicht mehr Methylalkohol! 212, 352
Produktion in den Ver. Staaten 401, 623, 682
Methylalkohol, „Methanol", nicht mehr M.! 212, 352
Mexiko
Zollzuschlag für Postpakete 10
Entwicklung der Terpentin- und Harzindustrie 14
Gebühren für die Beglaubigung von Konsulatsfakturen 27
Einfuhr von Munition ohne besondere Genehmigung 91
Neuer Zollsatz für Soda und Pottasche 91
Absatzmöglichkeiten für Apothekerwaren 171
Vanilleproduktion 188
Arsenproduktion 188
Fakturen für Postpakete 250
Begründung einer Farbholzextraktindustrie 253
Einfuhrzölle für Patronen 283
Der Chemikalienmarkt 345
Ausfuhrzoll auf „Chilte" (Gummiharz) 366
Zolltarifänderungen 415
Drogenmarkt 449
Förderung des deutsch-mexikanischen Handels 481
Zollfreiheit und Befreiung von Konsulargebühren 548
Handelsausschuß der deutschen Reichsangehörigen 590
Bedeutung als Chemikalienmarkt 599
Verzollung von Geschäftskatalogen 631
Dr. Meyer u. Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, Berlin 387
Gebr. Meyer Chem.-techn. Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover-Ricklingen 223, 531
Mimosa, Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere, Dresden 175
„Mineralochemie" A.-G. für metallurg. und chemische Produkte, Wien 608
Mineralöle, Neue Einfuhrgebühren in der Tschechoslowakei 496
Mineralöl-Zollordnung 578, 666
Mineralwasser
Verbrauch im Deutschen Reich im Rechnungsjahr 1921 343
Einfuhr in Italien 250, 497
Mineralwassersteuer 455, 534
„Miranda" Lackfarbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg 355
Mischsäure, Produktion in den Ver. Staaten 14
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin 651
Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim 386
Mohnsamen, Ausfuhr aus Rumänien 45
Monazitsand, Der Welthandel darin 393
Mond, Sir Alfred 125
Monecke, Franz 660
Morphium, siehe Narkotica
Moschus, Die Lage des Handels in China 189
Motorenöl, Handelskammergutachten 11
Philipp Mühsam 530
Munition
Australien, Verlängerung der Geltungsdauer von Zöllen 590
Britisch-Honduras, Einfuhrverbot 123
Deutsch-Oesterreich, Einfuhrbewilligung für M. in Postpaketen 398
Dominikanische Republik, Verordnung über Einfuhr, Verkauf usw. 74
Goldküste, Verbot der Einfuhr durch die Post 138
Guatemala, Einfuhrregelung 614
Mexiko, Einfuhr 91
Einfuhrzölle für Patronen 283
Nigeria, Beschränkung der Ein- und Ausfuhr 92
Portugal, Abgabe bei der Einfuhr 74
Schweden, Einfuhrverbot 297
Muster, Zollbehandlung bei der Ausfuhr aus Deutschland und bei der Einfuhr in den Bestimmungsländern 201
Mützelburg, Dipl.-Ing., Die Gefahren der Druckreduzierventile in Sprengstoff-Fabriken 6

N.

Nachkriegs-Guthaben, Beschlagnahme auf Grund § 18 Anl. II. Teil VIII des Friedensvertrages 221
Naphtha, Export von N.-Produkten aus Polen nach Deutschland 45
Narkotica
Argentinien, Bestimmungen für die Einfuhr von Opium 123
Britisch-Indien, Ausfuhrbestimmungen 123
China, Die Einfuhr 268

Digitized by Google

England, Morphium- und Heroinausfuhr 1920/21 269
Ausfuhrverbot 317
Einfuhr 1920 und 1921 320
Fabrik von Morphium und Heroin 1922 622
Japan, Einfuhrbestimmungen 253
Peru, Einfuhrbestimmungen 431
Rumänien, Einfuhrverbot 267
Ver. Staaten, Statistik zum „Harrison Narcotic Law" 188
Beschlagnahme 205
Maßnahmen zur Unterdrückung des Handels 268
Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohopium und Cocablätter 334
National Paint, Oil and Varnish Association (Ver. Staaten) 29
National Ultramarine Co., Cincinnati 434
Natriumbicarbonat, Verzollung in Uruguay 335
Natriumverbindungen, Produktion in den Ver. Staaten 362
Natron, Saures schwefelsaures 139
Natronlauge, Handelskammergutachten 59
Naval Stores (Terpentin und Harz) 62, 206, 353, 368
Negru, I. S., Der deutsche Wirtschaftskrieg 98
Neu-Caledonien, Zollfreie Einfuhr von Ammonsulfat und Ammoniumsalzen 284
Neufundland, Aufhebung des Zollzuschlages 171
Neugründungen und Kapitalserhöhungen in der deutschen chemischen Industrie 44, 125, 172, 252, 319, 382, 528
Neuseeland
Amerikanische Chemikalieneinfuhr 46
Wichtige Zusätze zum Tarifgesetz 75
Aufrechterhaltung der Einfuhrsperre für deutsche Waren 155
Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Waren 169
Chemikalien-Einfuhr 1921 189
Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Oesterreich 236
Die Aufhebung des Handelsverbots mit Deutschland 318
Einfuhr von Anstrichfarben und Firnissen im III. Quartal 1922 353
Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren. Bestimmungen über die Zollbehandlung 400
Zolländerungen 480
Zollbehandlung deutscher Waren 522
Furcht vor dem deutschen Wettbewerb 606
Zollfreie Einfuhr von Säuren 606
Zusatzgesetz von 1923 zum Zolltarif 659
Chemikalieneinfuhr 1922 683
Neusüdwales, Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland 384
Nicaragua
Umrechnungskurs für Wertzölle 268
Zollermäßigungen für englische Waren 658
Niederlande
Wertberechnung für die Verzollung 10
Zur Schutzzollpolitik 10
Beschlagnahme von Waren und Guthaben bei Vertragsuntreue 12
Die Lage der chemischen Industrie 28
Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam 61
Aus der chemischen Industrie 68
Handelsvertrag mit Rumänien 91
Kapitalserhöhung der „Acetylena" 140
Der Handel mit Chinarinde 1922 156
Die Lack- und Farbenindustrie im Jahre 1922 156
Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 170
Keine Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen 201
Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922 260
Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Chinarinde in Aussicht genommen 381
Abänderung des deutsch-niederländischen Handelsvertrages 526
Erleichterungen der Ausfuhr im Verkehr mit den Niederlanden 559
Farbstofflieferung 583
Abänderungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland und den Niederlanden 594
Geplante Erhöhung der Zollsätze 622
Die Superphosphatindustrie 648
Die Einfuhr von Arzneimitteln 674
Beabsichtigte Gründung einer Exportzentrale 674
Nigeria
Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Munition 92
Bestimmungen über die Einfuhr von zollpflichtigen Waren 598
Nitritfabrik Aktiengesellschaft Köpenick 592
Nobel Industries Ltd. (England) 639
Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoff-Werke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg 369
Nordische Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 551
Nordische hydro-elektrische Stickstoff-Aktiengesellschaft, Notodden (Norwegen) 77
Normung in der chemischen Industrie 464
Norwegen
Aus der Düngemittelindustrie 13
Norsk Hydroelektrisk Kvälstof (Stickstoff) A./S. 77, 205, 270
Markt für Chemikalien 114
Zeitweilige Erhöhung der Einfuhrzölle 137, 170
Vorgänge in der Stickstoffindustrie 140
Zunahme der Pyrit- und Kalksalpeterausfuhr 140
A./S. North Western Cyanamide Co., Odda 156
Ausfuhr von chemischen Produkten 1922 173
Neues Wasserstoffherstellungsverfahren 270
Zolltarifentscheidungen 283
Lage und Aussichten der Salpeterindustrie 321
Stillegung der Carbidfabrik in Sande 321
Chemikalienexport 1920/22 383
Die Lage der Zündholzindustrie 400
Erhöhung des Zollzuschlages 414
Die Berechnung des Wertzolles 491, 590
Errichtung eines großen Werkes der elektrochemischen Industrie 591
Amerikanisches Kaufangebot für das größte norwegische Schwefelkiesvorkommen 651
Erhöhung der Einfuhrzölle 674, 681
Chemikalienausfuhr 1923 675
Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft
Jahresbericht 87
Erhöhung des Reichszuschusses 124
F. W. Nübel, Aktiengesellschaft, Chem.-techn. und pharm. Fabrik und Drogengroßhandlung, Berlin 190

O.

Obermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen 451
Ober-Schlesien
Die Teerindustrie 36
Die Lage der Schwefelsäure- und Teerproduktenindustrie 178
Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin 286, 386, 466
Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizin., chemisch. und pharmazeutischen Bedarf, Berlin 287, 387
Oleïn, Handelskammergutachten 11
Oelindustrie
Auf den Philippinen 46
Die erreichbare Produktion von Leicht- und Schweröleu in Frankreich 619
Oelschiefer
Steuerliche Begünstigung der Industrie in Frankreich 93
Gewinnung von Ammoniumsulfat aus Oelschiefer in den Ver. Staaten 188
Opium (siehe auch Narkotica)
Argentinien, Bestimmungen für die Einfuhr 123
Britisch-Indien, Fabrikation von O.-Alkaloidderivaten 46
Ausfuhrbestimmungen für giftige Drogen 123
Lieferungen nach Hongkong 61
China, Kein Monopol 401
Oppau
Die Untersuchung des Unglücks 221
Englische Untersuchungen 635
Orbis-Werke Aktiengesellschaft, Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig 515
Organische Säuren, Produktion durch die Finch Chemical Co. (Ver. Staaten) 623
„Oxalit" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H. Berlin 339
Ozon-Technik-Aktiengesellschaft, Berlin 550

P.

Palästina
Die Ausbeutung der Salze des Toten Meeres 188
Erhöhung der Zollsätze 203
Der Stand der chemischen Produktion 206
Aenderung des Einfuhrzolls für Parfümerien 235
Paraffin, Inland:
Antrag auf Einführung eines Veredlungsverkehrs 42
Beschränkung der Einfuhr 137
Ausland:
Guter Absatz in Italien 659
Paraffinöle, Verkaufssyndikat 158
Paraffinwachs, Ausfuhrzoll in Rumänien 267
Paraguay, Konsularfakturen für die Einfuhr 155, 335

Digitized by Google

Parfümerien
Argentinien, Marktlage 591
China, Entwicklung der Industrie in Hongkong 682
Columbien, Aenderung des Einfuhrzolles 220
Cuba, Der Markt für Parfümerien 443
England, Einfuhr von parfümierten Spirituosen 590
Frankreich, Gute Entwicklung der Industrie 45
Italien, Ermäßigung der Steuertaxe 27
Revision der amtlichen Schätzung für die Verzollung 53
Festsetzung der Stempelsteuer 74
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Spirituosen 74
Die Einfuhr von französischem P. 91
Martinique, Zollregelung 399
Palästina, Aenderung des Einfuhrzolls 235
San Salvador, Zollherabsetzungen 567, 631
Südafrikanische Union, Zolländerungen 366
Tschechoslowakei, Der Handelsvertrag mit Frankreich und die Parfümerie-Industrie 462, 574
Ungarn, Einfuhr 631
Ver. Staaten, Ausfuhr 1922 449

Patentwesen, Inland:
Der Erfinderschutz in den Tarifverträgen 24
Aenderungen des Patentgesetzes und der patentamtlichen Gebühren 527
Ausland:
China, Regelung der Eintragungen 298
Frankreich, Der Anteil der Deutschen an den erteilten chemischen Patenten 659
Japan, Die beschlagnahmten Patente deutscher Reichsangehöriger 146
Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen 659
Rußland, Zur Frage der Anmeldungen 12, 659
Spanien, Ausführungszwang 572
Ver. Staaten, Patentschutz und Zollgesetz 92
Deutsche Patente in den Ver. Staaten 123, 155, 337

Patronen, siehe Munition
„Patria" Knochenverwertungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher in Budapest 583
Pech
Tarifentscheidung über Hartpech in Polen 185
Ausfuhr in England 1922 236
Steigende Ausfuhr aus den Ver. Staaten nach Europa 449
Pellurin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln 551
Persien
Ausfuhr und Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1920/22 157
Einfuhrverbot für mit unbeständigen Farben gefärbte Garne 235
Begründung einer Zündholzindustrie 270
Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 355, 403
Peru
Der in Vorbereitung befindliche neue Zolltarif 10
Kündigung der Handelsverträge mit Japan und Italien 44
Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 250
Annahme des neuen Zolltarifs durch den Kongreß 431
Bestimmungen über die Einfuhr von narkotischen Drogen 431
Genaue Angaben über die Zusammensetzung von chemischen Produkten 447
Bedeutung der Paketpost für die Einfuhr 480
Konsularfakturen für Postsendungen 567
Bestimmungen über Konsularfakturen 631
Zahlungsweise derselben 631
Bestimmungen über Chemikalieneinfuhr 666
Pester Spodium- und Leimfabrik Aktien-Gesellschaft Budapest 237
Hermann Peter Chemische Werke Aktiengesellschaft in Hannover 403
Petrolag, Erdöl- und chemische Produkten-Handels-Aktiengesellschaft, Berlin 451
Pfefferminz
Die Kultur in Frankreich 140
Ausfuhr in Japan 189, 353
Pfefferminzöl, Ausfuhr im 1. Halbjahr 1921/23 in Japan 623
Pflanzenöl, Handelskammergutachten 139
Pharmacia Aktien-Gesellschaft, Bremen 386
„Pharmacia", Budapester Fabrik pharmazeutischer Präparate 465

Pharmazeutische Erzeugnisse, Inland:
Belieferung mit Branntwein zur Herstellung 60
Streichung von Präparaten von der Geheimmittelliste 76
Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln 106, 666
Prüfung neuer Arzneimittel durch die „Gemeinsame Arzneimittelkommission" 448
Preußische Ausführungsanweisung über den Handel mit Arzneiwaren 547
Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneiwaren vom 22. März 1917 558
Verzollung im Saargebiet 630
Ausland:
Brasilien, Produktion und Einfuhr 408
Bulgarien, Einfuhr von Seren und Impfstoffen 666
Chile, Einfuhr 368
China, Absatzmöglichkeiten 410
Columbien, Aenderung des Einfuhrzolls 220
Costa Rica, Zollfreiheit bei der Ausfuhr 400
Zollfreiheit bei der Einfuhr 606
Cuba, Bestimmungen betr. Patentmedizinen 220
Dänemark, Neue Bestimmungen für Spezialitäten in Vorbereitung 666
England, Der Einfluß des Ausbleibens der deutschen Lieferungen auf die Preisentwicklung 657
Estland, Bestimmungen über die Einfuhr 43, 572
Finnland, Bestimmungen über die Einfuhr 463
Frankreich, Ausfuhr nach Columbien 45
Annahme des Gesetzes über die Einfuhr von Spezialitäten 185
Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten 250
Aenderung des Einfuhrzolls für zusammengesetzte Arzneimittel 293
Lage der Industrie im Bezirk von Lyon 299
Die Organisation der pharmazeutischen Industrie 564
Griechenland, Einfuhrverbot für Spezialitäten 566, 606
Italien, Ermäßigung der Steuertaxe auf pharmazeutische Spezialitäten 27
Festsetzung der Stempelsteuer 74
Kanada, Vorschriften für die Etikettierung von Patent-Arzneimitteln 44
Verzollung von „flüssigen Medizinen" 582
Staatliche Kontrolle der Einfuhr von alkoholischen Arzneimitteln in Manitoba 598
Lettland, Einfuhrbewilligung für giftige und stark ätzende Stoffe und stark wirkende Arzneimittel 123
Die Einfuhrregelung vom 23. 8. 1923 610
Madagaskar, Zollbehandlung von zusammengesetzten Arzneimitteln 527
Mexiko, Absatzmöglichkeiten 171
Niederlande, Die Einfuhr 674
Peru, Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 250
Polen, Die Lage der Industrie in Polen 13
Einfuhrbestimmungen 166, 343, 456, 570
Portugal, Zur Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 630
Rumänien, Einfuhrregelung 650
Rußland, Erzeugung, Einfuhr und innerer Verkehr mit Arzneimitteln 474
San Salvador, Zollermäßigungen 138, 202, 631
Siam, Regelung der Einfuhr 399
Spanien, Die Einfuhr von Spezialitäten 141, 630, 635, 681
Begründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie 173
Aussichten für den Absatz im Bezirk von Barcelona 351
Südafrikanische Union, Verbrauchssteuer auf importierte Patentmedizinen 384, 527
Ausnahmen von der Stempelpflicht von Patentmedizinen 650
Tschechoslowakei, Offizielle Kundgebung gegen die Verschreibung von Patentmedizinen 185
Neugründung „Medicamenta" 284
Die Lage der Industrie 507
Neuregelung des Verkehrs 650
Venezuela, Einfuhr von zusammengesetzten Spezialitäten 638
Ver. Staaten, Der Absatz 671

Pharmazeutische Großdefektur Winter, Gesser & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken 435
Pharmazeutische Präparate, Aktiengesellschaft, Saarbrücken 158, 323
Pharmazeutisches Werk, Aktiengeselschaft in Barmen 386
Pharmazeutisches Werk Pharmasaar A.-G. in Saarbrücken 191
Phenol
Gesuche um Zolländerung in den Ver. Staaten 399
Errichtung einer Fabrik in den Ver. Staaten 417
Phenolharze, synthetische, Gesuche um Zolländerung in den Ver. Staaten 399
Philippinen
Oelindustrie 46
Einfuhrbestimmungen für Sera 447

Phosphate
Algerien, Die Ausfuhr 1922 94
England, Die Nauruphosphate 352
Florida, Ausdehnung der Gewinnung 433
Frankreich, Die Einfuhr aus Tunis 1922 415
Japan, Neue Lager 401

Digitized by Google

Marokko, Ergebnis der staatlichen Bewirtschaftung der Lager 142
Ausfuhr 1922 157, 416, 623
Die Entwicklung der Produktion. Weltproduktion und europäischer Verbrauch 301, 384
Die Konkurrenz gegen die amerikanische Produktion 347, 434
Ver. Staaten, Die Produktion 465
Phosphor
Staatliches Einfuhrmonopol in Spanien 235
Neue Vorschriften für die Bezeichnung in China 351
Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, Preußisches Gesetz über Aufsuchung und Gewinnung 92
Phosphorsäure
Die Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel 60
Der Verbrauch in der Landwirtschaft 171
Photographische Papiere, Aenderung des Einfuhrzolls in Dänemark vorgeschlagen 334
Phthalsäurediäthylester, als Vergällungsmittel von Branntwein 108
„Piamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin 531
Platin, Produktion in den Ver. Staaten 417
Plauson Industrie Aktiengesellschaft in Hamburg 550
Polen (siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)
Die Lage der pharmazeutischen Industrie 13
Das Ende der zollfreien Einfuhrkontingente nach Deutschland 41
Export von Naphthaprodukten nach Deutschland 45
Günstige Aussichten für die Entwicklung der chemischen Industrie 69
Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 109
Schwierigkeiten in der chemischen Industrie 119
Verbrauchsabgaben 123
Stillegung von Zündholzfabriken 126
Zollerhöhungen 154
Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel 166, 343, 456
Begünstigungen der Einfuhr aus Frankreich durch Zollermäßigungen 170
Tarifentscheidungen für Hartpech 185
Die Lage der Zündholzindustrie 205
Handelsvertrag mit Belgien 219
Besteuerung von Essigsäure 235
Lage der chemischen Industrie 259, 299, 465
Einfuhr von künstlichen Düngemitteln gegen Ausfuhr von Gerste 317
Erdwachsgewinnung 321
Aenderung in den Verbrauchssteuern 321
Die Ausfuhr von Erdölprodukten 353
Die wirtschaftliche Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow 376
Bestimmungen und erforderliche Güterbegleitpapiere für Sendungen dorthin 423
Regelung des Verkehrs mit organotherapeutischen Präparaten 570
Polnisch-Oberschlesien
Aenderung der Einfuhrfreiliste nach Deutschland 169, 234
Zollerleichterungen für Waren aus dem deutschen Teil 170
Bestimmungen und erforderliche Güterbegleitpapiere im Verkehr mit Polen 423
Kontingentsliste für den zollfreien Eingang von Erzeugnissen nach Deutschland 457
Ergänzung der Kontingentsliste 658
Portugal
Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu P. 9
Markt für Düngemittel 62
Abgabe für importierte Munition 74
Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 91
Verlängerung des Handelsabkommens mit Frankreich 91
Der neue Zolltarif 277, 310
Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen 296, 605
Wirtschaftskrieg mit Frankreich 447, 650, 658
Das neue Handelsabkommen mit Deutschland 456
Ausfuhrzollzuschläge bei Nichtablieferung von ausländischer Valuta 614
Ausfuhrzollzuschläge für Bedarfsstoffe 622
Ausfuhr von Düngemitteln und anderen Stoffen 650
Keine Ursprungszeugnisse für Postpaketsendungen 658
Portugiesische Kolonien
Ausfuhr- und Einfuhrprodukte 157
Einfuhr von Toilettenpräparaten nach Portugiesisch-Ostafrika 384
Gewinnung von Mangroverindenextrakt in Portugiesisch-Ostafrika 599
Zollerhöhung für Luxusartikel und andere Waren in Angola (Portugiesisch-Westafrika) 631
Postüberwachung durch die Entente 76, 251
Pottasche, Neuer Zollsatz in Mexiko 91
Zollfreiheit in der Türkei 548
Preisherabsetzung in der Tschechoslowakei 650
Wiedererscheinen russischer P. auf dem amerikanischen Markt 659
Prager Chemische Fabrik A.-G. 583
Precht, Professor Dr.-Ing. h. c. Heinrich 95
Preisberichte, ausländische über Chemikalien 16, 32, 48, 64, 80, 96, 112, 128, 144, 160, 176, 192, 208, 224, 240, 256, 272, 288, 304, 324, 340, 356, 372, 387, 404, 419, 436, 452, 468, 484, 500, 516, 532, 552, 560, 567, 575, 583, 591, 599, 607, 615, 624, 631, 639, 651, 660, 667, 675, 683
Preisgestaltung
Richtlinien des Vorstandes des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zu Lieferungsfragen 3, 85
Grundsätze des Reichswirtschafsministeriums und des Reichsjustizministeriums über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibereiverordnung 18, 34
Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung 332, 411, 493
Preisprüfungen im Jahre 1922 124
Preistreiberei-Gesetzgebung, Jodseife als Gegenstand des täglichen Bedarfs 252
Presseabgabe, siehe Ausfuhrabgaben
Propaganda, deutsche, im Ausland 329
Provision des Handelsvertreters, Handelskammergutachten 268
Pyrite
Ein Welt-Pyritabkommen 588
Italien, Bedarf 598
Norwegen, Ausfuhr 140
Amerikanisches Kaufangebot für das größte norwegische Schwefelkiesvorkommen 651
Tschechoslowakei, Einfuhrfreigabe 590
Ver. Staaten, Marktlage 433, 529

Q.

Quebracho
Auflösung des Trustes in Argentinien 14
Ausfuhr von Holz und Extrakt aus Argentinien 94, 368
Quecksilber
Aegypten, Einfuhrzoll 251
Japan, Entdeckung eines Vorkommens 301
Produktion und Einfuhr 428
Rußland, Produktion 383
Spanien, Produktion in Almaden 675
Produktion und Bestände 682
Ver. Staaten, Wiedereröffnung der Minen in Neu-Idria 253
Produktion 1922 417

R.

Radium
Die Radiumquellen der Welt 620
Australien, Gewinnung 683
Belgien, Die Erzeugung von Präparaten aus R. 93
Rückgang des Radiumpreises 204
Radium aus den Erzvorkommen im Kongostaat 321
Die Radiumfabrik in Oolen bei Antwerpen 598
Rußland, Erzeugung 353
Tschechoslowakei, Die Produktion 615
Turkestan, Entdeckung von Radiumquellen 353
Ver. Staaten, Produktion und Preise 300
Dr. Field von der Radium Research Corporation über die Radiumfunde in Turkestan 663
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie
Haupttarifamt der chemischen Industrie Deutschlands 531
Der Reichstarifvertrag der chemischen Industrie 551
Reichsgesundheitsrat 549
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk 400
Reichsverband der Deutschen Industrie
Richtlinien zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen 3, 85
Mitteilungen zur Aufhebung der Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben 40
Antrag auf Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife 44
Eingabe betr. Gewährung einer Entschädigung für die Barabführung des Steuerabzuges 59
Auskunft des Instituts für ausländisches Recht über gewerblichen Rechtsschutz in den amerikanischen Staaten 60
Beschwerde betr. Werkwohnungen 60
Wahl der industriellen Vertreter im Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission 92
Stellungnahme zur Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen 92
Merkblatt über die Pflichten im Geschäftsverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Deutschland 171

Digitized by Google

Kreditgewährung gegen Devisen und Auslandsguthaben 203
Zur Angestelltenversicherung 220
Ergänzungswahlen zum Präsidium 221
Verzicht auf Maßnahmen aus § 18 der Anlage II des Teils VIII des Friedensvertrages 221
Stellungnahme zur Frage des Geschäftsverkehrs mit Belgien und Frankreich 350
Warnung vor Beschlagnahme deutscher Guthaben in Belgien 352
Mitteilung von deutschen Agentur- und Importfirmen in Finnland 513

Reichswirtschaftsrat
Der Außenhandelskontrollausschuß des R. zur Reform der Außenhandelskontrolle 2
Der Wirtschaftspolitische Ausschuß über Außenhandelskontrolle und Ausfuhrabgaben 217, 235
Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen und Ausfuhrkontroll-Ausschusses über die Regelung des Außenhandels 265
Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung über Düngemittelpreise 269
Der Ausschuß für Landwirtschaft und Ernährung über Stickstoffdüngerpreise 284
Beratungen im wirtschaftspolitischen Ausschuß über Erleichterung der Außenhandelskontrolle 316

Reparationsabgabe (in England erhoben)
Rückzahlung durch die englischen Zollämter 73
Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe 109, 122, 350
Die Erhebung der Abgabe von deutschen, aus Holland eingeführten Waren 166
Keine Rückerstattung bei Benutzung französischer Ausfuhrstellen 169
Die Behandlung der Markfakturen für deutsche Einfuhrgüter in England 234
Die deutsche Einfuhr und die R. vom 1. 4. 21 bis 31. 12. 22 284
Auskunft des Deutschen Industrie- und Handelstages zur R. 461
Rückerstattung bei Verlust oder unbegründetem Vorenthalten der Gutscheine 511
Die Einstellung der Entschädigung für die Zahlung der Reparationsabgabe durch die deutsche Regierung 663

Reparationsgutscheine
Einlösung mittels Verrechnungsschecks 73
Ausstellungsdatum 73
Bevorschussung 431
Einlösung durch Verrechnungsschecks nach dem Ausland 447
Zusatzscheine (Supplementary Bons) zu den R. bei Markfakturierung 461
Abänderung des Einlösungsverfahrens 496
Säumigkeit englischer Importeure bei Rücksendung der R. 496
Die Inkassoprovision bei der Einlösung 511
Einlösung der vom April bis Juni 1921 in Jugoslawien ausgetellten R. 511

Reparationslieferungen
Wirkungen der Besetzung des Ruhrgebietes 56
Deutsche Lieferungen von Benzol 57
Einstellung im freien Verkehr an Frankreich und Belgien 73
Zum freien Verkehr 73
Vorschüsse auf Sachlieferungsschecks 109
Sachlieferungen auf Grund des Bemelmans-Abkommens nicht devisenablieferungspflichtig 137
R. an Jugoslawien 201
Zur Einstellung des Sachlieferungsverkehrs 248
Keine Ausfüllung von Fragebogen über R. 283
Auskünfte über die Behandlung der Sachlieferungsverträge 413
Mit Rumänien 414
Montagekosten im Sachlieferungsverkehr 511
Verzollung der Lieferungen in Jugoslawien 590
Keine Wiederaufnahme 614
Deutschlands Lieferungen an Farbstoffen 650

Dr. Hugo Remmler Aktiengesellschaft in Berlin 322
Rewa-Werk Putzmittelfabrik Aktiengesellschaft, München 550
Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft Benrath a. Rh. 223
Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik A.-G., Mannheim-Neckarau 492
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln 369
Rhenania Verein. Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Aachen 369
Ricinus, Produktion in Marokko 77
A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S. 418
J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin-Britz 385
Rohgaswasser, Frachtermäßigung 236
Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Darmstadt 385
Rommenhöller, C. G., Generalkonsul 194
Rosenöl
Krisis in der bulgarischen Industrie 299
Die Industrie in Bulgarien 406
Rostschutzmaterial, Vereinigung der Fabrikanten in England 61
Roteisenstein, Die Industrie in Spanien 682
Ruhrbesetzung
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei 148
Genaue Buchung der erlittenen Schäden 204
Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet 218
Zur Notverordnung zum Schutze der deutschen Finanzen und Währung 218
Keine „Lokogeschäfte" in den besetzten Gebieten 218
Freigabe beschlagnahmter Auslandssendungen 219
Lieferungen und Leistungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet 233, 234
Kein Briefwechsel mit dem Aus- und Einfuhramt in Ems! Keine Uebersendung von Mindestpreislisten! 249
Keine Bezahlung von Frachten oder sonstigen Transportgebühren an französische oder belgische Stellen! 249
Verhalten deutscher Firmen der besetzten Gebiete bei Beschlagnahme von Reparationswaren durch die Einbruchsmächte 249
Ausführung von Auslandsgeschäften aus dem besetzten Gebiet 297
Geschäftsverkehr mit Belgien und Frankreich 350
Die Notverordnung vom 29. März 1923 und der Verkehr des besetzten Gebietes mit Stellen der Besatzungsmächte 380
Verbot des Ankaufs von den Besatzungsmächten beschlagnahmter Güter. — Keine Frachtenzahlung an die französich-belgische „Eisenbahnregie" 397
Ein- und Ausfuhrstelle Essen 621
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei 148, 513
Die Wareneinfuhr in das Ruhrgebiet aus dem nichtbesetzten Deutschland 662

Ruhrhilfe 81
Rumänien
Ausfuhr von Mohnsamen 45
Aenderungen der Einfuhr- und Ausfuhrzölle 74
Handelsvertrag mit Holland 91
Zolltarifänderungen 91
Ausfuhrbestimmungen 154
Sperre der Lei-Konten ausländischer Firmen 187
Ausfuhr dorthin aus Deutschland 249, 350
Handelsvertrag mit der Schweiz 249
Ausfuhrzoll für Paraffinwachs 267
Provisorischer Handelsvertrag mit Schweden 267
Einfuhrverbot für Narkotica 267
Aenderung von Ausfuhrzöllen 298
Liquidierung deutschen Eigentums 367
Abschluß eines Handelsvertrages mit Spanien 367
Reparationslieferungen 414
Gesetz über ein Moratorium für Auslandszahlungen 416
Abkommen mit England 447
Aenderung der Ausfuhrzölle 447
Freigabe von Lei-Guthaben 590
Ausfuhrerlaubnis für Kamillen 630
Neuregelung der Ausfuhr 638
Einfuhr von Arzneimitteln 650

Rundshagen & Zentner Aktiengesellschaft in Magdeburg 531
Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau 206, 466
Ruß
Neugründungen von Rußfabriken in den Ver. Staaten 156
Acetylen-Ruß 156
Einfuhr und Wiederausfuhr in England 1921/22 320
Steigende Produktion in den Ver. Staaten 529, 623

Rußland, Sowjet-
Einfuhrbestimmungen 10
Aenderung im Ausfuhrtarif 10
Anmeldung von Patenten 12, 659
Lieferung von Zündhölzern nach der Schweiz 14
Ausfuhr von Soda 14
Zollpolitik gegenüber Deutschland 43
Die Lage der chemischen Industrie 45
Aufhebung von Ausfuhrzöllen 123
Fabrikation von künstlichen Düngemitteln 126
Ausfuhr chemischer Abfallstoffe 126
Erteilte Einfuhrgenehmigungen 170
Voranschlag der Ausfuhr von Teer und Teerprodukten für das Jahr 1923 170
Zeitweiliges Einfuhrverbot für gewisse Waren 186
Ankauf von Chemikalien 253

Digitized by Google

Errichtung einer Konzessionskommission bei der russischen Handelsvertretung in Berlin 258
Ausfuhr von Soda 283
Zollbegünstigung zur Förderung des Zündholzexports 283
Neuer Ausfuhr-Zolltarif 298
Radiumerzeugung 353
Produktionsergebnisse von staatlichen Unternehmungen 367
Einfuhr von chemischen Produkten 1922 367
Fristen für Außenhandelsbewilligungen 381
Chemikalienhandel 383
Lage der chemischen Industrie 383
Sodaexport 383
Quecksilberproduktion 383
Handelsabkommen mit Dänemark 399
Vermehrtes Auftreten von Pflanzenschädlingen im Kaukasus 433
Farbeneinkäufe im Ausland 448
Erzeugung, Einfuhr und innerer Verkehr mit Arzneimitteln 474
Superphosphatdünger 514
Betrag der in der chem. Industrie investierten und von der Sowjetregierung nationalisierten ausländischen Kapitalien 659
Verkaufsbüro der Schwerchemikalien-Industrie (Torgsoda) 659
Zollfreiheit für Chinin 666
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin 270, 355, 600

S.

Saargebiet
Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes 42
Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollinland und dem S. 282
Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland auf mittelbarem Wege 297
Der Warenbezug des S. aus dem unbesetzten Gebiet 496
Ausfuhranträge dorthin 559
Verzollung pharmazeutischer Erzeugnisse 630
Erleichterung des französischen Ausfuhrverbots für Thomasmehl 658
Devisenhandelsbescheinigung für den Handel mit dem S. 673
Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach dem S. 673
Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 222, 551
Sachlieferungen, siehe Reparationslieferungen
Sächsische Lackfabrik Clemens Hoeland 482
Sächsisches Serumwerk Aktiengesellschaft, Dresden 417
Salicylsäure, Einfuhrbewilligung in Ungarn erforderlich 235
Saline und chemische Fabrik Arnshall Aktiengeseschaft, Arnstadt 370
Salmiak, Handelskammergutachten 415
Salomon, Generaldirektor Dr. phil. h. c. 530
Salpeter
Belgien, Starker Verkehr im Hafen von Antwerpen 383
Britisch-Indien, Produktion 188
Chile, Marktlage 30
Die Industrie und die künstlichen Stickstoffdünger 440
Norwegen, Ausfuhr von Kalksalpeter 140
Lage und Aussichten der Industrie 321
Ver. Staaten, Untersuchung der Salpeterlage 482
Die natürlichen Salpetervorkommen und die Stellung der Ver. St. zur Salpeterfrage 556
Salpetersäure, Produktion in den Ver. Staaten 14
Salz, Produktion in den Ver. Staaten 30.
Salzsäure, Handelskammergutachten 527
Salzsteuer 454, 534, 546, 554, 557, 580, 589, 605, 613, 621, 630, 637, 649
Samoa, Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren 631, 674
Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Berlin 515
Sanktionsabgabe, siehe Reparationsabgabe
Sanktionsschäden, Erstattung derselben 42
San Salvador
Zollfreie Einfuhr für gewisse Insektenvertilgungsmittel 10
Herabsetzung der Einfuhrzölle für verschiedene pharmazeutische Spezialitäten 138, 202, 631
Zolltarifänderungen 415
Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Teer 447
Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Parfümerien und Toiletteartikel 567, 631
Santonin
Das Monopol in Turkestan 157
Santonin-Agentur der Eastern Russian Trading Co. 622
Produktion in Britisch-Indien 683
Sauerstoff
Handelskammergutachten 481
Die Verwendung von flüssigem S. zu Sprengzwecken in den Ver. Staaten 300
Die Frage der Erzeugung von billigem S. in England 582
Seignettesalz zollpflichtig in England 559
Selbstkostenberechnung in Amerika 221
Seligmann, Geheimer Kommerzienrat Dr. h. c. 549
Sera
Regelung der Einfuhr von Pockenserum in Frankreich 431
Einfuhrbestimmungen in den Philippinen 447
Seychellen, Rückgang im Export von Zimtöl 221
Shampoon, Handelskammergutachten 59
„Siag" Seifen-Fabrikations-Aktiengesellschaft Braunschweig 515
Siam, Der Handel mit Arzneiwaren 399
Sibirien
Bestehende Einfuhrverbote 268
Regelung der Einfuhr 598
Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik Berlin 450
Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien Mainz 339
Sierra Leone
Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle 298
Freie Ausfuhr von Kopalharz 598
Siliciumcarbid (Crystolon), Gründung einer Fabrik in Kanada 598
H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg 369
Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène 45
Société Derivés Chimiques du Bois (Bordeaux) 13
Société Française des Tanins d'Auvergne (Lyon) 13
Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose (Brüssel) 383, 432
Société Nouvelle des Usines de Libercourt 320
Société d'Oxylithe, Asnières 204
Soda, Inland:
Einfuhr aus der Ukraine 124
Handelskammergutachten 335
Ausland:
Britisch-Indien, Gewinnung aus natürlichen Vorkommen 353
England, Die Entwicklung der Sodaindustrie. Jahrhundertfeier der United Alkali Co. 346, 375
Die Magadi-Soda-Frage 45, 206, 269, 299
Estland, Ausfuhrfreiheit 431
Italien, Produktion der Solvay Co. in Rosignano 651
Mexiko, Neuer Zollsatz 91
Rußland, Die Ausfuhr 14, 283, 383
Schweiz, Zollerhöhung für kristallisierte S. 681
Tschechoslowakei, Preise 651
Soie de Tubize 237
Spanien
Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Sp. 9, 41, 56, 90, 218, 266, 574
Goldzollaufschlag und Valutazuschlag 43, 123, 170, 250, 317, 381, 463, 527, 566, 598, 638, 666
Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 141, 640, 635, 648, 657, 681
Kündigung des Handelsvertrages mit den Ver. Staaten 154
Begründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie 173
Staatliches Einfuhrmonopol für Phosphor und Schwefelphosphor 235
Ursprungszeugnisse bei Verladungen dorthin 249
Erweiterung der Liste der Waren, für welche eine Herkunftsbescheinigung erforderlich ist 279
Bildung einer deutschen Handelskammer in Spanien (Barcelona) 269
Bindung von deutschen Zollsätzen im Handelsübereinkommen mit Deutschland 296
Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen aus England nach Sp. 319
Aussichten für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten im Bezirk von Barcelona 351
Abschluß eines Handelsvertrages mit Rumänien 367
Errichtung einer Ammoniakfabrik nach dem Claude-System 382
Fortschritte der Superphosphatfabrikation 400
Creosotbedarf für Eisenbahnschwellen 416
Umwandlung von Wertzöllen in spezifische Zölle 431
Bevorstehender Wirtschaftskrieg mit Frankreich 447
Zollverfügung 480
Verlängerung der Ermächtigung zu Zollnachlässen 560
Ein internationaler Chemiker-Kongreß der Gerbindustrie in Barcelona 562
Ausführungszwang bei Patenten 572
Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 658

Digitized by Google

Quecksilberproduktion in Almaden 675
Chemikalienhandel im ersten Halbjahr 1923 675
Produktion und Bestände in Quecksilber 682
Die Roteisenstein-Industrie 682
Speckstein, Neue Lager in Deutsch-Oesterreich 575
Sprengstoffe und Sprengstoffindustrie, Inland:
Die Gefahren der Druckreduzierventile in den Fabriken 6
Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung 11, 251, 549, 638, 659
Der Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau 136
Zulassung von Sprengmitteln zur Verwendung in Bergwerken 169
Absatz von deutschen Fabrikaten in Korea 631
Ausland:
Australien, Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Explosivstoffen 480
Chile, Fabrik der Chile Explosive Co. 675
Fabrik im Antofogasta-Bezirk 682
England, Generallizenz für die Ausfuhr 90
Ausfuhrverbot für Erxplosivstoffe 317
General-Ausfuhrlizenz für gewerbliche Spr. 334
Unfallstatistik 415
Verkauf einer staatlichen Fabrik in Chester 582
Offene Generallizenz für die Ausfuhr 614
Italien, Befreiung gewisser Arten von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlag 674
Südafrikanische Union, Zolländerung für Sprengzünder 284
Tschechoslowakei, Verlängerung der Konzession der Nobelwerke 321
Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg 385
Sumach
Produktion und Absatz in Italien 1922 141
Die Ernte in Sizilien 1922 156, 682
Die Ernte in Italien 1922 382
Ein Ersatz in Französisch-Westafrika 382
Superphosphat
Australien, Förderung der Industrie 675
England, Der Niedergang der Industrie 629
Zur Lage der Industrie 674
Finnland, Der Markt 498
Preise 583
Italien, Fabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig 591
Jugoslawien, Beantragtes Einfuhrverbot 574
Niederlande, Die Industrie 648
Rußland, Neues Verfahren zur Gewinnung von S. 514
Spanien, Fortschritte der Produktion von S. 400
Südafrikanische Union, Dumpingzoll 513, 590
Tasmanien, Beabsichtigte Begründung einer Industrie 683
Ver. Staaten, Fabrikation nach dem Kreiss-Verfahren 156
Produktion von S. 1922 384
Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Nordenham 191
Südafrikanische Union
Gesetz über „gewohnheitsmäßige" Drogen 46
Verbot der Einfuhr, des Verkaufs usw. von „gewohnheitsmäßigen" Drogen 58
Die Food, Drugs and Disinfectants Act 155
Spezialzoll auf holländisches Superphosphat 155
Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten 157
Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit der S.U. 204
Zolländerungen für Calciumcarbid, Anstrichfarben, Sprengzünder und Zündhölzer 284
Entwurf für Dumpingzölle 335
Zolländerungen für Parfümerien 366
Verbrauchssteuer für importierte Patentmedizinen 384, 527
Dumpingzoll auf Superphosphat 513, 590
Zolländerungen 567, 574
Ausnahmen von der Stempelpflicht für Patentmedizinen 650
Süd-Rhodesien, Chemikalieneinfuhr 1921 und 1922 599
Süßstoff, Inland:
Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils 26, 89, 120, 264, 378, 413, 446, 478, 510, 545, 546, 558, 565, 574, 581, 589, 597, 649
Verwendung zur Bereitung obergärigen Bieres 510
Ausland:
Britisch-Indien, Eingangszoll 268, 381
Frankreich, Gesetzentwurf über die Verlängerung der Bestimmungen über die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel 61
Mesopotamien, Neue Zölle 650
Syrien
Der türkische Zolltarif hat keine Gültigkeit 10
Sanitäre Untersuchung der Einfuhrartikel 414

Sch.

Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte, Hannover 514
Schellack
Preisbewegung an der Londoner, New Yorker und Hamburger Börse Januar—Oktober 1922 94
Ausfuhr aus Britisch-Indien nach England 222
Schieferöl, Die Gewinnung in Schweden 670
Schirmacher, Dr. K., Höchst 651
Schlämmkreide
Antrag auf Detarifierung 123
Handelskammergutachten 481, 527
Schlesische Metall-Aktiengesellschaft, Breslau 515
Dr. C. Schleußner Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 466
Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin 451
Schoeller, Prof. extraord. W. 616
Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vormals Christoph Schramm und Schramm & Hörner Aktiengesellschaft, Offenbach a. M. 302
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg 584
Schweden
Ueberzeichnung der Emission des Zündholztrustes 140
Aus der chemischen Industrie 197
Außenhandel in Chemikalien 1921 und 1922 204
Provisorischer Handelsvertrag mit Rumänien 267
Einfuhrverbot für Munition 297
Die chemische Industrie im Jahre 1922 313
Dividende des Zündholztrustes 321
Menge und Wert der in den Jahren 1920 und 1921 erzeugten Chemikalien 363
Die Lage der chemischen Industrie 1922 378
Herstellung von Insulin 575
Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe aufgehoben 590
Die Zündholz-Industrie 635
Die Gewinnung von Schieferöl 670
Chemikalienausfuhr im Jahre 1922 nach den verschiedenen Ländern 680
Schwefel
Die Weltproduktion 246, 648
Zur Frage der Stabilisierung der Schwefelpreise 52, 117, 237, 367
Australien, Zollfreie Einfuhr aus England für die Superphosphatfabriken 284
Griechenland, Einfuhrverbot 414
Italien, Ausfuhr 94
Produktion und Absatz 1922 141
Ausfuhr 1922 433
Tschechoslowakei, Neue Importgebühr 590
Ver. Staaten, Neue Anwendungsmöglichkeiten 299
Kapitalserhöhung des Schwefeltrusts 300
Produktion 1922 433
Schwefelkies, siehe Pyrite
Schwefelkohlenstoff, Produktion in Italien 382
Schwefelsäure, Inland:
Handelskammergutachten 59
Neue Preise und Lieferungsbedingungen 72, 120, 200, 264, 364, 379, 413
Die Lage der oberschlesischen Industrie 178
Aufhebung der Schwefelsäurewirtschaft 444
Ausland:
Argentinien, Errichtung einer Kammerschwefelsäureanlage in Buenos Aires 15
Britisch-Indien, Fertigstellung einer großen Fabrik 188
England, Die Produktion 1922/23 613
Ungarn, Freigabe der Ausfuhr 58
Ver. Staaten, Die Produktion 14, 384
Verbrauch der Düngemittelindustrie 285
Schwefelsaures Ammoniak
Zollsatz in der Tschechoslowakei 297
Gefährdung der amerikanischen Ausfuhr durch den englischen Wettbewerb 620
Schweiz
Lage des Arbeitsmarktes 13
Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Italien 27
Die chemische Industrie im Jahre 1922 77, 156
Handelsvertrag mit Italien 91, 109, 150, 179
Der Außenhandel in Chemikalien 1922 133
Einfuhrerleichterungen für Düngemittel 185
Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen 249
Handelsvertrag mit Rumänien 249
Verlängerung der Geltungsdauer des provisorischen Gebrauchstarifs und der Einfuhrbeschränkungen 283, 334
Zolltarifentscheidungen 297
Lage der Kunstseidenindustrie 321, 575, 607

Digitized by Google

Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel 337
Produktion und Export von Calciumcarbid 367
Krisis in der Carbidindustrie 382
Gesellschaft für chemische Industrie in Basel 382
Der deutsche Anteil an der Einfuhr von Kohlenteerprodukten in amerikanischer Beleuchtung 425
Preise von Sprit zu technischen Zwecken 465
Die Lage der chemischen Industrie 519
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1923 536
Zum neuen Zolltarifentwurf 566
Die Stickstoffwerke der Nitrum-Gesellschaft in Zürich 583
Ein- und Ausfuhr in den wichtigsten Waren Januar—September 1923 634
Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken 674
Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen 674
Die Entrichtung von Monopolgebühren für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse 679
Zollerhöhung für kristallisierte Soda 681
Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 403
Schwerspat, Lager in Algerien 173

St.

Stahlflaschen, Handelskammergutachten 335
Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Kassel 483
Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln 370
Standard Chemical Co. Ltd. (Kanada) 30
Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Actien-Gesellschaft, Staßfurt 466
Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft Nürnberg-Berlin 418
Steinkohlendickteer, Handelskammergutachten 527
Steinkohlenpech, Ausfuhrverbot in Deutschland 153
Steinkohlenteeröl, Handelskammergutachten 448
Steuerrad Farbwerke A.-G. Nordenham 385
Steuerwesen (siehe auch Verbrauchssteuern)
Gewerbesteuerliche Behandlung des Bilanzpostens „Selbstversicherungsfonds" 27
Einkommensteuer vom Arbeitslohn 59
Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten 203
Keine Steuerfreiheit der Rücklage für Rohstofferneuerung zum Zwecke des Ausgleichs der Geldentwertung für das Gebiet der Kriegssteuergesetze 236, 351
Zur Abzugsfähigkeit der Dienstaufwandsentschädigung bei der Einkommensteuerveranlagung 318
Verordnung über die Börsenumsatzsteuer 364
Zum Begriff des Dienstaufwandes im Sinne des § 34 des Eink.-St.-G. 463
Besteuerung der Betriebe 535, 565
Stundung von Steuern auf wertbeständiger Berechnungsgrundlage 578
Stickstoff, Inland:
Aus dem Geschäftsbericht der Bayerischen Stickstoff-Werke 21
Unbegründete Vorwürfe gegen die St.-Werke 44
Austausch von St. gegen Getreide, von Prof. Dr. Caro 130
Das Stickstoff-Abkommen zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung 131
Lizenzverträge der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik 155
Preisregelung für Stickstoffdüngemittel 155
Die wirtschaftliche Lage der Stickstoffbindung in Deutschland 163
Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide 171
Die gegenwärtige Lage der Stickstoffdünger 226
Herabsetzung der Preise für Stickstoffdünger 238
Die Preisgestaltung im Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Reichswirtschaftsrats 284
Preisfestsetzung ab 10. Juli 1923 466
Stickstoffpreise auf Roggenbasis 551
Neuregelung der Stickstoffpreise 565, 573, 580
Ausland:
Belgien, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr 509
Brasilien, Vergünstigungen bei Errichtung von Fabriken 675
Dänemark, Geplante Begründung einer Industrie 140
Frankreich, Lieferungen von St. an Fr. 12, 20, 35
Verbrauch im Jahre 1922 481
Norwegen, Vorgänge in der Industrie 140
Polnisch-Oberschlesien, Die wirtschaftliche Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow 376, 490
Schweiz, Die Stickstoffwerke der Nitrum-Gesellschaft in Zürich 583
Tschechoslowakei, Förderung der Produktion von stickstoffhaltigen Stoffen 498
Ver. Staaten, Bericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums 142
Die Muscle Shoals-Anlage zur Bindung von Luftstickstoff 591
Stickstoff-Syndikat
Marktbericht für Dezember 1922 30
Marktbericht für Januar 1923 110, Februar 174, März 253, April 322, Mai 369, Juni 449, Juli 514, August 567, September 600, Oktober 639, November 667
Herabsetzung der Preise für Stickstoffdünger um 20 % 238
Neue Preisfestsetzung ab 10. Juli 1923 466
Stickstoffpreise auf Roggenbasis 551
Neuregelung der Stickstoffpreise 565, 573, 580

T.

Talkum, Auffindung eines Lagers in Oesterreich 44
Tannin
Ausfuhr in Jugoslawien 141
Gewinnung aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie in den Ver. Staaten 353
Tarifverträge
In der chemischen Industrie 60, 75, 124, 187, 220, 251, 336, 366, 432, 464, 528
Der Erfinderschutz in den Tarifverträgen 24
Tasmanien, Beabsichtigte Begründung einer Superphosphatindustrie 683
Teer und Teerprodukte, Inland:
In Oberschlesien 36
Vom rheinisch-westfälischen Teerproduktenmarkt 110
Deutsches Ausfuhrverbot für Teer und Teeröle 153
Die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse in Deutschland 167
Die Lage der Industrie in Oberschlesien 178
Aufhebung der Ausfuhrsperre für Teerprodukte in Deutschland 235
Ausland:
England, Produktion 383
Gewinnung von Teerprodukten in den engl. Gasfabriken 1922 614
Finnland, Die Erzeugung 13
Vom Teermarkt 498
Frankreich, Ausfuhrverbot für Schiffsteer verlangt 202
Rußland, Voranschlag für die Ausfuhr aus R. für 1923 170
San Salvador, Herabsetzung der Einfuhrzölle 447
Tschechoslowakei, Der Handel mit Teer und seinen Derivaten wird freigegeben 202
Die Industrie im Ostrau-Karwiner Revier 433
Ungarn, Die Lage der teerverarbeitenden Industrie 675
Ver. Staaten, Gewinnung von Teeröl aus den Abfällen der Bauholzindustrie 384
Teerag A.-G. 682
Teerverwertungs-Aktiengesellschaft in Neundorf 419
Terpentin (siehe auch Naval Stores)
Preisbewegung an der Londoner, New Yorker und Hamburger Börse Januar—Oktober 1922 94
China, Die Marktlage in Shanghai 675
Frankreich, Ausfuhrverbot verlangt 202
Knappheit an Vorräten 320
Produktion und Ausfuhr in den letzten 10 Jahren 394
Mexiko, Entwicklung der Industrie 14
Ver. Staaten, Erzeugung in den V. St. 62
Die V. St. als größter Erzeuger und Verbraucher 428
Terpentinölersatz, Handelskammergutachten 186
Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft in Leipzig 550
Theodor Teichgraeber Aktiengesellschaft, Berlin 59, 338
Thomasphosphatmehl
Neue Preise und Umlagebeträge 26, 89, 152, 233, 248, 296, 349, 380, 413, 621
Organisationsänderungen in der Preisausgleichsstelle für Thomasmehl 152
Handelskammergutachten 268, 513
Thomasschlacke
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots in Frankreich 630
Erleichterung des französischen Ausfuhrverbots für das Saargebiet 658
Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm 355
Titanweiß, Produktion in Kanada 433
Togo
Regelung des Zollwesens 202
Bestimmungen über die Einfuhr von chemischen Produkten, Drogen usw. 335

Digitized by Google

Transkaukasien
Einfuhrbestimmungen 171
Neuer Ausfuhrzolltarif 447
Trapp & Münch Aktiengesellschaft, Fabrik photographischer Papiere, Friedberg, Hessen 239
Trional, Verkaufsverbot in den Ver. Staaten 62
Trockendestillation in Finnland 595
Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft München 418, 482
Tschechoslowakei
Rückgang der Ausfuhr im Oktober 1922 13
Die Zündholzindustrie 22, 212
Die Lage der chemischen Industrie 28, 45, 126
Stillegung einer chemischen Fabrik 29
Schutz der Teerfarbenindustrie 43
Aus der chemischen Industrie 45
Handelsvertrag mit Oesterreich 58
Völlige Freigabe der Ausfuhr giftfreier Farben 74
Die Handelsbilanz in Chemikalien und Farbstoffen 76
Neue Handelsverträge 91
Handelsabkommen mit Portugal 91
Die Warenausfuhr im Jahre 1922 93
Handelsvertrag mit Dänemark 122
Leichte Besserung des Chemikalienmarktes 140
Aus der chemischen Industrie 140
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei 148
Der Handelsvertrag mit Holland 170
Geringe Besserung in der Lage der chemischen Industrie 173
Offizielle Kundgebung gegen Verschreibung von Patentmedizinen 185
Die Lage der südböhmischen Industrie 187
Der Handel mit Teer und seinen Derivaten wird freigegeben 202
Das vorläufige Handelsabkommen mit Griechenland 216
Düngemittelpreise 222
Kein Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn 235
Einführung von Zollanweisungen 250
Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie 253
Ausfuhrverbot für Farbstoffe 267
Aenderung der Konsulargebühren 267
Aus der Lack-Industrie 269
Koliner Düngerfabrik 270
Niederlassung von ausländischen Gesellschaften 270
Neugründung in der pharmazeutischen Industrie 284
Betriebseinstellung einer Zündholzfabrik 285
Die Währungsvorschriften im deutsch-tschechoslowakischen Warenverkehr 297
Zollsatz für schwefelsaures Ammoniak 297
Eine Gründung der chemischen Großindustrie 299
Holzkohlengas statt Benzin 299
Farben- und Chemikalien-Einfuhr für die Textilindustrie 321
Verlängerung der Konzession der Nobelwerke 321
Hoher Zoll auf illustrierte Kataloge 381
Vorläufiges Handelsabkommen mit Jugoslawien 398
Zoll auf Rohfilme 399
Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 399
Kein Staatsmonopol für Benzin 400
Der Schutz der Ursprungsbezeichnungen 407
Ausfuhr chemischer Produkte im 1. Quartal 1923 416
Liquidation der „Alchyma" Großdrogerie und Heilmittelerzeugungs-A.-G. 416
Acetonproduktion 416
Handelsvertrag mit Litauen 431, 463
Die Teer-, Asphalt- und Dachpappenindustrie des Ostrau-Karwiner Reviers 433
Die chemische Industrie und der Handelsvertrag mit Frankreich 447
Die Wirtschaftslage Schlesiens 448
Erhöhung der Einfuhrzölle auf Waren aus der Tschechoslowakei in Belgien 462
Einfuhrbewilligung für keramische Farben 462
Der Handelsvertrag mit Frankreich und die Parfümerie-Industrie 462, 574
Die Handelsvertragsverhandlungen mit England 479, 497
Einfuhrerleichterungen 488
Die neuen Einfuhrgebühren für Mineralöle 496
Förderung der Produktion von stickstoffhaltigen Stoffen 498
Die Lage der pharmazeutischen Industrie 507
Abschluß von Tarifverträgen 512
Die Stillegung der Farbenausfuhr aus dem Ruhrgebiet 513
Die Revision der Zollkoeffizienten 526
Erleichterung der Gerbstoff-Ausfuhr 548
Chemische Verwertung von Kohle 549
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 559, 570
Einfuhrregelung für Teerfarbstoffe 562
Neue Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 566
Forderung nach Einreihung der Kunstseideeinfuhr in das Bewilligungsverfahren 574
Sanierung der Prager Chemischen Fabrik A.-G. 583
„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 583
Casein-Erzeugung 583
Handelsvertrag mit England 590
Zulassung von Warenmustern aus Deutschland 590
Zur Frage der Außenhandelsregelung 590
Ausfuhrgebühr für Eichen- und Nadelholzrinden 590
Einfuhrfreigabe von Schwefelkies 590
Neue Importgebühr für Schwefel 590
Herabsetzung von Importgebühren 597
Preisherabsetzung von Chemikalien für die Textilindustrie 606
Das Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren 614
Die Radiumproduktion 615
Preisermäßigung für Ammoniak 615
Die Textilindustrie gegen hohe Chemikalienpreise 618, 622
Zur Frage der Herabsetzung der Zölle 622
Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 630
Heranziehung von Auslandsfirmen zur Umsatzsteuer 638, 666
Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 638
Eine chemische Gründung der Anglo-Austrian-Bank 639
Herabsetzung der Exportgebühr für Eichenrinde 649
Neuregelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 650
Herabsetzung der Pottaschepreise 650
Dynamit-Nobel-Werke 650
Soda-Preise 651
Ein neues Verfahren zur Herstellung von Insulin 651
Wareneinfuhr bei vorheriger Anmeldung 658
Einfuhr von Warenmustern durch Reisende 658
Abbau der Einfuhrbeschränkungen 666
Weitere Einfuhrerleichterungen 670, 679
Einfuhr von Chemikalien in den ersten 9 Monaten von 1923 675
Verlustbilanz der Teerag A.-G. 682
Die Einfuhr von Düngemitteln 1922—23 682
Tully-Gasanlagen in England 237
Tunis
Neue Einfuhrzölle 75
Aenderung der Einfuhrzölle auf Teerfarben 167
Vermehrungskoeffizient für verschiedene chemische Produkte 284
Die Phosphatindustrie 384
Ausfuhrverbot von Ammonsulfat 431
Phosphatausfuhr 1922 433
Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Rohjod 614
Turkestan
Das Santoninmonopol 157
Entdeckung von Radiumvorkommen 353
Türkei
Zollfragen auf der Konferenz von Lausanne 74
Zollverhältnisse 74
Die Zollfrage auf der Konferenz von Lausanne 91
Aenderung einiger Zölle und Verbrauchssteuern 154
Die Entwicklung des Zollwesens und der neue Tarif 228
Die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Spezialitäten 250
Repressivzölle 334
Keine Zollerhebung in Kleinasien von bereits in Konstantinopel verzollten Waren 366
Zollfreie Einfuhr von Pottasche 548
Einfuhr von Drogen in Paketen 566
Einfuhr von Düngemitteln 590
Arsenikproduktion 682

U.

Ukraine
Neuer Industriekonzern 29
Einfuhr von ukrainischer Soda in Deutschland 124
Die wichtigsten Handelsorganisationen 268
Die Möglichkeit einer Konzession in der ukrainischen Lack- und Farbenindustrie 473
Umsatzsteuer
Ausfuhrkurse 42, 58, 121, 137, 185, 201, 249, 266, 317, 350, 398, 413, 462, 479, 526, 548, 574, 581, 605, 614, 637, 649, 666, 673
Umrechnung ausländischer Werte bei der U. 234
Abrundung der Umsatzsteuerausfuhrkurse 266
Abschlagszahlungen 549
Steuerfreiheit beim Versand aus Zollägern 614
Unfallversicherung, Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie 229

Digitized by Google

Ungarn
Freigabe der Schwefelsäureausfuhr 58
Handelsvertrag mit Lettland 58
Der in Vorbereitung befindliche Zolltarif 74
Handelsvertrag mit Estland 91
Steigender Bedarf an Farbstoffen 94
Ausfuhr von Medizinalpflanzen 141
Die bestehenden Ausfuhr- und Einfuhrverbote 149
Abänderung des Zollaufgeldes 154, 250, 414, 463, 527
Die Devisenpolitik der Regierung und der Außenhandel 185
Aus- und Einfuhrverbote 202
Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 219
Kein Warenaustauschübereinkommen mit der Tschechoslowakei 235
Einfuhrbewilligung für Salicylsäure erforderlich 235
Gratisaktien und Kapitalserhöhung bei der Pester Spodiumfabrik 237
Der neue Zolltarifentwurf 250
Die Tätigkeit der Devisenzentrale 267
Ausfuhrerleichterungen 283
Beschränkung der Chemikalieneinfuhr 334
Die Devisenfrage 363, 480, 497, 527, 597, 606, 630
Freigabe der Melasseausfuhr 381
Interessengemeinschaft Hungaria-Chinoin 383
Einfuhrumsatzsteuer 414, 438
Aenderungen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen 447
Einschränkung der Wareneinfuhr 463
Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten 465
Interessengemeinschaft der „Pharmacia" Budapest und des Hageda-Konzerns, Berlin 465
Bedeutender Aufschwung der Textilindustrie 482
Trustbildung in der chemischen Industrie 514
Eine neue Aetznatronfabrik 514
Die Umsatzsteuer 548, 582, 605
Erhebliche Einschränkung der Ausfuhrverbote 566
Neue Einfuhrbeschränkungen 582
Die Lage der Lack- und Firnisindustrie 583
Aus der Kunstseidenindustrie 583
Gründung einer Aetznatronfabrik durch die Clotilde A.-G. 583
„Patria" Knochenverwertungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher in Budapest 583
Gründung einer Kunstseidefabrik 591
Neuere Außenhandelsverfügungen 603
Die Entwicklung der chemischen Industrie 615
Einstweilige Außerkraftsetzung von Zöllen 630
Aetherische Oele und Riechstoffe 631
Neuregelung des Verkehrs mit Heilpflanzen 638
Aufhebung der Einfuhrfreiheit für Zündschnüre 650
Zur Lage der chemischen Großindustrie 651
Aus der chemischen Industrie 664
Die Behandlung der Durchfuhrgüter 674
Die Lage der teerverarbeitenden Industrie 675
Ungewitter, Dr. C., Die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz und die Ausfuhr der chemischen Industrie 82
Union Allumettière (Belgien) 321
„Union", Fabrik chemischer Produkte Stettin 286
United Alkali Co. (England) 366
Uranmineralien, Ausfuhrverbot in Frankreich 43
Ursprungserzeugnisse, siehe konsularische Beglaubigung von Fakturen
Uruguay
Verzollung von Natriumbicarbonat 335
Der deutsche Importhandel 599
Handel mit Deutschland 599
Zolländerungen 658

V.

Valuta-Fakturierung
Die Liste der Hochvalutaländer ist für die Außenhandelstellen bindend 169
Fakturierung nach Griechenland 169
Valutafakturierung und Devisenumsatzsteuer 195, 554
Fakturierung und Zahlung in Hochvaluta bei der Ausfuhr nach Niedervalutaländern 248
Wahl der Währung für die Fakturierung von Außenhandelsgeschäften 495
Widerruf der Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in Hochvaluta 547
Vanille
Produktion in Mexiko 188
Zolltarifentscheidung in den Ver. Staaten 513
Vanillin, Vorgeschlagene Aenderung des Einfuhrzolls in Dänemark 334
Vaselin, Antrag auf Einführung eines Veredelungsverkehrs 42
Vaselinöl, Antrag auf Einführung eines Veredelungsverkehrs 42
Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar 466
Venezuela
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 253
Warnung vor Schwindlern 284
Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln 638
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten 222
Verbrauchssteuern (siehe auch Salzsteuer, Mineralwassersteuer, Leuchtmittelsteuer, Zündwarensteuer) 455, 493, 534, 546, 565, 649
Veredelungsverkehr
Antrag auf Einführung eines solchen für Vaselin, Vaselinöl und Paraffin 42
Förderung des Lohnveredelungsverkehrs durch Aufhebung der Ausfuhrabgabe und Umsatzsteuer 169
Reichsratsbeschlüsse 333
Für ausländische calcinierte Soda 649
Für Fette und Oele zur Herstellung von Fettsäure 649
Antrag auf Beseitigung des Identitätsnachweises beim aktiven zollfreien V. 649
Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam 61
Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz 222
Verein für chemische Industrie in Mainz 322
Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig 242, 331
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses 303
Kundgebung des Gesamtausschusses an Herrn Krupp von Bohlen und Halbach 342
Bericht über die Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins am 12. Mai 1923 360
Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins 568
Verlegung derselben 577, 593, 601
Protokoll der 45. Jahresversammlung am 8. November 1923 642
Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach, Aktiengesellschaft in Eisenach 482
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 608
Vereinigte Chem. und Lackfabriken Baumann G. m. b. H., Coburg 451
Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden 322
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld 337
Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M. 370
Vereinigte Staaten
Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure 1921 und 1919 14
Die deutsche Konkurrenz in der Farbstoffindustrie 29
Zunahme der Chemikalienausfuhr 29
Der Erfolg der Propaganda der National Paint, Oil and Varnish Association 29
Das Schicksal von Vertretern der chemischen Industrie bei den Wahlen 29
Vereinfachung der Helium-Gewinnung 29
Staatliche Förderung der Citronensäureindustrie 29
Ausnutzung der Abfallprodukte in der Wollwäscherei 30
Kaligewinnung aus Kelp 30
Salzproduktion 30
Verleihung der Graselli-Medaille an W. H. Fulweiler 30
Die Kunstseidenindustrie 39, 45
Zollbehandlung von Malerfarben 43, 67
Zoll auf Campher im Repräsentantenhause beantragt 44
Die Frage der Verzollung von Cresylsäure oder Cresol nach dem neuen Tarif 44
Walrat kann zollfrei eingeführt werden 44
Veronal als Gift behandelt 45
Bau einer Düngerfabrik der Tennesee Copper Chemical Co. New York 45
Produktion von Streichfarben und Firnissen 1922 46
Guter Geschäftsgang und Kapitalerhöhung der Arco Co. Cleveland 46
Lage des Arsenikmarktes 54
Gesuch um Aenderung des Zolls auf Veronal 58
Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions" 58, 329
Zollpflichtigkeit von Eisenfässern 58
Die Erzeugung von „Naval Stores" (Terpentin und Harz) 62
Verkaufsverbot für Veronal, Luminal, Trional 62
Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Jones-Miller Narcotic Law. 62
Zum amerikanischen Zolltarif. Feststellung der Normalstärke der Farbstoffe 88

Digitized by Google

Patentschutz und Zollgesetz 92
Zum amerikanischen Zolltarif 117
Deutsche Patente in den Ver. Staaten 123, 155
Neugründungen in der chemischen Industrie 126
Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation" 141
Steigerung der Preise für Holzdestillationsprodukte 141
Einfuhr von deutschen Chemikalien 142
Bericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums 142
Lagerbeständigkeit von Calciumarseniat 142
„Die Farbstoffindustrie ist nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse" 146
Die Bedeutung der Verteilung von großen Beträgen von Gratis-Aktien in den Ver. Staaten 151
Unmöglichkeit der amerikanischen Konkurrenz in Deutschland 156
Superphosphat nach dem Kreiß-Verfahren 156
Neue Farbenfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 156
Neugründungen von Rußfabriken 156
Die „Federal Wholesale Druggists' Association of the United States and Canada" 156
Mangel an weißem Arsenik 173
Die Chemikalienausfuhr 1922 180
Die Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten im Jahre 1922 182
Die statistische Tätigkeit des amerikanischen Handelsamts 183
Alkoholproduktion 1922 187
Ammoniumsulfat aus Oelschiefer 188
Statistik zum „Harrison Narcotic Law" 188
Die Farben- und Firnisindustrie in den Jahren 1921 und 1922 197
Die neuen Vorschriften über die Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte 198, 226
Cresol soll auf die Freiliste kommen 202
Die Industrie der Feuerlöschmittel 205
Holzdestillation 1921 und 1919 205
Beschlagnahme von Opium, Morphium und Cocain 205
Die Harrison Naval Stores Bill 206
Revision des Zolltarifs 220
Schließung der Fabrik der „American Nicotine Co." 221
Schwefelabkommen mit Italien 237
Ausfuhr von Ammonsulfat und Calciumcyanamid 238
Die Resultate des Fordney-Tarifs 250
Eintreten des Handelsamts für eine Erweiterung des Webb-Pomerene-Gesetzes (Zulassung von Einkaufsorganisationen) 250
Zum amerikanischen Zolltarif. Kompetitive und nicht kompetitive Produkte 263, 351, 672
Maßnahmen zur Unterdrückung des Handels mit narkotischen Mitteln 268
Ueberraschendes Ergebnis der Länderstatistik in der Farbstoffeinfuhr 280
Schwefelsäureverbrauch der Düngemittelindustrie 285
E. J. Du Pont de Nemours & Co. 285
Aufstellung von neuen Nebenprodukt-Koksöfen 285
Kunstseideproduktion 285
Holzdestillationsprodukte 1921 und 1922 285
Cyanidfabrikation der „Air Reduction Co." 285
Neue Anwendungsmöglichkeiten für Schwefel 299
Die Verwendung von flüssigem Sauerstoff für Sprengzwecke 300
American-Cyanamide Co. 300
Radiumproduktion und Radiumpreise 300
Kapitalerhöhung des Schwefeltrusts 300
Produktion von Malmaterialien 300
Produktion von Backpulver und Hefe 300
Anlage zur Extraktion von Harz der „Great Southern Lumber Co." 300
Unfallstatistik der amerikanischen Eisenbahnen beim Transport von gefährlichen Chemikalien 311
Die chemische Industrie vor und nach dem Kriege 326
Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarben gemäß § 28 des Tarifs 334
Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohopium und Cocablätter 334
Ernennung eines chemischen Sachverständigen zum Handelskommissar in Berlin 337
Verschiebung des Patent„kauf"-Prozesses gegen die „Chemical Foundation" 337
Die Calciumarseniat- und Arsenikfrage. Der Krieg gegen den „Boll weevil" 343
Einfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1922 345, 390
Die Organisation der technischen Forschung 347
Die Aufwärtsbewegung der Preise 353
Gewinnung von Weinstein und Tannin aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie 353
Exportvereinigung für „Naval Stores" (Terpentin und Harze) 353
Fusion in der Zündholzindustrie 353
Einfuhrvorschriften 361
Produktion von Natriumverbindungen 362
Farbstoffeinfuhr. Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Verzollung 363
Th. Goldschmidt Corp. New York 368
Vereinigung von Farbstoffimporteuren geplant 368
Düngemittelmonopol 368
Arsenikgewinnung in Montana 368
Gewinnung von Teeröl und Aceton aus den Abfällen der Bauholzindustrie 384
Verstärkter Absatz von Schwerchemikalien in Südamerika 384
Produktion von Superphosphat und Schwefelsäure 1922 384
Gewinnung von Kokereinebenprodukten 1922 384
Produktion von Calciumarseniat 384
Die Carbolsäurefrage. Synthetische Carbolsäure 395
Calciumarseniat bleibt zollpflichtig 399
Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen 399
Gesuche um Zolländerung für Phenol, Cresylsäure und synthetische Phenolharze 399
Produktion von Calciumacetat und Methanol (Methylalkohol) 401
Produktion von Anstrichfarben und Firnissen 1922 401
Entwicklung der Kunstseidenindustrie 401
Die chemische Industrie nach dem Kriege 408
Zollagenten im Auslande 414
Antidumpingzoll gegen kanadisches Calciumcarbid 415
Einfuhr von deutschen Farbstoffen 416
De Long (U.S. Tariff Commission) stellt Produktionskosten fest 416
Die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung 417
Produktion von synthetischem Apfelöl 417
Errichtung einer Phenolfabrik durch die „Bakelite Corporation" 417
Produktion von Diäthylphthalat 417
Schätzung der Arsenikproduktion für 1923 417
Quecksilberproduktion 1922 417
Platinproduktion 417
Wismutverbrauch 1922 417
Die Verminderung der Chemikalienproduktion im Jahre 1921 426
Die Ver. Staaten als größter Erzeuger und Verbraucher von Harz und Terpentin 428
Schwefelproduktion 1922. Marktlage für Pyrite 433
Ausdehnung der Phosphatgewinnung in Florida 433
Die Konkurrenz der Marokkophosphate 434
Bauxitproduktion 1922 mehr als verdoppelt 434
Düngerfabrikation durch die „U.S. Industrial Alcohol Co." 434
„Air Reduction Co." 434
Farbenfabrik der „National Ultramarine Co." in Cincinnati 434
Calciumcarbidfässer zollpflichtig 447
Zunahme der Ammonsulfatproduktion 449
Ausfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten 1922 449
Steigende Pechausfuhr nach Europa 449
Zoll nur für die tatsächlich an den Empfänger gelangten Mengen 463
Dauernde Berichterstattung über die Produktionskosten im Ausland 465
Phosphatproduktion 465
Die Untersuchung der Salpeterlage 482
Widerruf der Antidumping-Verordnung gegen kanadisches Calciumcarbid 497
Ausfertigung von Konsulatsfakturen 497
Der Prozeß gegen Garvan und Genossen 504
Zolltarifentscheidung über Vanille 513
Die wissenschaftliche Forschung nach englischem Urteil 523
Steigende Produktion von „Carbon Black" (Russ) 529
Die Marktlage für spanische Pyrite 529
Der größte Teil der Chemikalieneinfuhr nicht zollpflichtig 530
Einfuhr von Weinsäure und Citronensäure 1922 530
Die Chemikalienausfuhr im ersten Viertel des Jahres 1923 540
Die natürlichen Salpetervorkommen und die Stellung der Ver. Staaten zur Salpeterfrage 556
Untersuchung gemäß den „flexible tariff provisions" über die Produktionskosten von Magnesium 574
Untersuchung über die Produktionskosten von Zuckerarten, Aminoverbindungen, Thymol und Magnesit 579
Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung 582
Die Arsenikproduktion in der 1. Hälfte 1923 588

Digitized by Google

Die „Muscle Shoals"-Anlage zur Bindung von Luftstickstoff 591
Die Geschäftslage in der chemischen Industrie 591
Die Farben- und Kohlenteerchemikalien-Industrie 1922. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr 593
Die Ausstellung von Fakturen bei Sendungen nach den Ver. Staaten 596
Zollentscheidungen des Schatzamts 598
Die Produktionsermittlungen des Handelsamts 603
Produktion von gewerblichem Alkohol 607
Erweiterung der Einfuhrstatistik über Kohlenteerprodukte 607
Ein neues Diabetesmittel („Intarvin") 607
Zur Calciumarseniatfrage 615
Produktion von Bariumverbindungen 615
Chemikalienhandel mit Frankreich in den ersten 5 Monaten der Jahre 1921—1923 622
Gefährdung der Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak durch den englischen Wettbewerb 620
Feststellung der Zollverhältnisse in Europa in bezug auf amerikanische Waren 622
Absatz von Brom in den Jahren 1917—1922 622
Eine Holzdestillationsanlage von Ford 1922 622
Santonin-Agentur der Eastern Russian Trading Co. 622
Produktion von essigsaurem Kalk und Methanol 1923 623
Fusion in der Düngemittelindustrie 623
Fabrikation von organischen Säuren durch die Finch Chemical Co. 623
Produktion von „Carbon Black" 623
Aenderungen im Zolltarif 631
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 638
Die Produktion von Benzol 1904—1920 645
Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im 1. Halbjahr 1923 645
Die Produktion von Kokereinebenprodukten 1922 646
Mischung von Cresylsäure und Kohlenteerpech zollfrei 650
Chemikalienausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 655, 664
Zollbehandlung von Postpaketen 658
Wiedererscheinen russischer Pottasche auf dem amerikanischen Markt 659
Die Calciumarseniatfabrik der „National Gold Arsenic Co." 659
Der Absatz amerikanischer pharmazeutischer Präparate 671
Steigerung der Ausfuhr von Chemikalien 672
Indigopreise für 1924 675
Entdeckung eines großen natürlichen Vorkommens von Bittersalz in Kalifornien 675
Die Bedeutung des Heliummonopols 675
Teerfarbeneinfuhr in den ersten 10 Monaten von 1923 682
Produktion von Calciumacetat und Methanol 1922 und 1923 682
Fortschritte in der Produktion von Helium 682
Steigende Anwendung von Kupfercarbonat gegen Getreidebrand 682

Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner u. Consorten, Köln 386, 683
Vereinigte Zünder- und Kabelwerke A.-G. Meißen 238
Verkaufssyndikat für Paraffinöle 158
Veronal
Als Gift behandelt in den Ver. Staaten 45
Gesuch um Aenderung des Zollsatzes in den Ver. Staaten 58
Verkaufsverbot in den Ver. Staaten 62
Veronalersatz, Handelskammergutachten 186
Verrat von Fabrikgeheimnissen 242, 331
Versammlungskalender 15, 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 223, 239, 255, 271, 287, 303, 323, 339, 355, 371, 387, 403, 419, 435, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 560, 568, 576, 592, 600, 608, 616, 624, 632, 640, 652, 660, 668, 676, 684
Verzugsschaden 59
„Veta" Vereinigte chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Hamburg 466
Victri Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona 403
Viscose, Verleihung der Perkin-Medaille an den Erfinder in England. Ihre wirtschaftliche Bedeutung 320
Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt 302
Vorländer, Kommerzienrat R. 341
Vulkan- und Zylinderöl, Ausfuhr aus Polen 9

W.

Wachs
Die Produktion von Szechwan-Wachs in China 157
Die Produktion von Carnauba-Wachs in Brasilien 206, 667
Ausfuhr von Pflanzenwachs in Japan 1920/22 353
Louis Wagner Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück 387
Walrat, Freie Einfuhr in den Ver. Staaten 44
Warenzeichenschutz, siehe Marken- und Musterschutz
C. F. Weber, Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Odenkirchen in Odenkirchen 435
C. F. Weber Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz 418
v. Weinberg, Dr. Artur 286, 415
Weinsäure
Die französische Produktion 179
Einfuhr in den Ver. Staaten 530
Weinstein
Australien, Bestimmungen über die Einfuhr 236
Frankreich, Die Produktion 179
Griechenland, Aufhebung des Einfuhrzolls 638
Ver. Staaten, Gewinnung aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie 353
Weinsteinsäure, Handelskammergutachten 513
Weise, Dr. Julius 667
Werkwohnungen 60, 458
„Wero" Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemisch-pharmazeutische und technische Artikel, München 435
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. d. S. 450
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 385
Winkha Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft, Leipzig-Gohlis 386
O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben, Berlin 370
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 33, 49, 65, 97, 113, 129, 145, 162, 177, 193, 210, 225, 241, 257, 273, 289, 305, 325, 341, 357, 373, 389, 405, 421, 437, 453, 469, 485, 502, 517, 533, 553, 561, 570, 577, 585, 601, 609, 617, 625, 663, 641, 653, 661, 669, 677
Das Wirtschaftsjahr 1922 in Handelskammerberichten 17
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke 275
Wirtschaftskrieg, Der deutsche; Antworten von Dr. Duisberg und Dr. Frank an Herrn I. S. Negru 98
Wirtschaftslage in Deutschland (siehe auch Arbeitsmarkt sowie Industrie und Handel)
Ein amerikanischer Chemiker über die deutsche Wirtschaftslage 309
Wismut, Verbrauch 1922 in den Ver. Staaten 417
Gebr. Wolff Aktiengesellschaft, Bielefeld 499
Wolf-Werke Chemische Fabriken, Akt.-Ges. Neuß a. Rhein 667
Wülfing, Dahl & Co. A.-G. Barmen 63

Z.

Carl Zahn, Hanau a. M. 322
Zellstoffabrik Waldhof Mannheim 434
Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V. 259
Zimtöl, Rückgang im Export aus den Seychellen 221
Zinkfarben Aktiengesellschaft Oker am Harz 207
Zinkoxydwerke in Burry Port (England) 45
Zolltarife, neue
Italien 521, 539
Litauen 392
Portugal 277
Zolltarifentscheidungen (Inland), Carben, Gemenge von Carben und Ruß 136
Zolltariffragen, Inland:
Bindung von Zollsätzen im Handelsübereinkommen mit Spanien 296
Zolltarifentscheidungen über Canevasitplatten und Fullererde 333
Zollbefreiung für Waren aus dem besetzten Gebiet 350
Zolltarifentscheidung über Schieferöl 548
Aenderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung 559
Aufhebung des Einfuhrzolls auf Gerbmaterialien 566
Zolltarifentscheidung über Diphenylguanidine 574
Mineralöl-Zollordnung 578, 666
Aenderungen des interalliierten Zolltarifs für das besetzte Gebiet vom März 1922 595
Erhöhung von Zollsätzen. Verordnung vom 15. Oktober 1923 610
Gerbstoffzölle 628
Zuckerverteilung in der chemischen Industrie 50, 211

Digitized by Google

Zündapparate
Monopolbestimmungen in Italien für Z. und Feuersteine 123
Zollbestimmungen für Feuerzeuge in Belgien 351
Zündhölzer
Aegypten, Einfuhrverbot für bengalische Zündhölzer 399
Albanien, Lieferungen für ein Monopol 575
Argentinien, Die Industrie 591
Belgien, Neue Einfuhrzölle 170
Lage der Industrie. Ausfuhr 1922 321
Britisch-Indien, Die Industrie 664
Ceylon, Lage der Industrie 367
Chile, Die Industrie 675
Costa Rica, Aufhebung des Zündholzmonopols 582
Einfuhr 631
Cypern, Neue Einfuhrzölle 399
Deutsch-Oesterreich, Verkauf von 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an die rumänische Tabakmonopolverwaltung 173
Finnland, Steuer 14
Grenada, Einfuhrvorschriften für Zündhölzer 11
Italien, Ausdehnung des Zündholzmonopols auf die angegliederten Staaten 187
Das Monopol und die Fabrikanten 205
Aufhebung des Staatsmonopols 270
Japan, Die Lage der Industrie 189, 607
Der Niedergang der Industrie 629
Lettland, Produktion für den Export 615
Norwegen, Die Lage der Industrie 400
Persien, Errichtung einer Industrie 270
Polen, Stillegung von Fabriken 126
Die Lage der Industrie 205
Rußland, Lieferung von Zündhölzern nach der Schweiz 14
Zollbegünstigung zur Förderung des Exports 283
Schweden, Ueberzeichnung der Emission des Zündholztrusts 140
Dividende des Zündholztrusts 321
Die Industrie 635
Südafrikanische Union, Zolländerungen 284
Tschechoslowakei, Die Industrie 22, 212
Betriebseinstellung einer Fabrik 285
Ver. Staaten, Fusion von 9 Firmen 353
Zündschnüre, Aufhebung der Einfuhrfreiheit in Ungarn 650
Zündwarenfabrik Johann Hubloher Aktiengesellschaft, Grafenwiesen 254
Zündwarensteuer 455, 535, 546, 557, 649

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 2. JANUAR 1923 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Hoffnung auf Gesundung?

Als wir im Beginn des verflossenen Jahres dazu übergingen, den Text der Ausgaben dieser Zeitschrift mit einer kurzen Erörterung wirtschaftlicher Tagesfragen einzuleiten, warfen wir aus Anlaß des Jahreswechsels die Frage auf: „Ist Hoffnung auf Gesundung für den schwerkranken deutschen Wirtschaftskörper vorhanden?

Wiederum stehen wir an der Schwelle eines neuen Jahres, des vierten seit Inkrafttreten des Vertrages von Versailles, und noch immer harrt die Frage der Beantwortung, ob Deutschland einen Wiederaufbau erleben wird, oder ob es trotz aller durch seine industrielle Produktion auch im vergangenen Jahr erwiesenen Lebenskraft in dauerndem Siechtum wirtschaftlich und politisch zugrunde gehen soll, damit dem erbittertsten unserer Gegner aus den Trümmern des Reiches der Anteil zufällt, der ihm im Friedensvertrage versagt blieb.

Als im November des Jahres 1921 die deutsche Valuta unter der Nachwirkung der Genfer Entscheidung in der oberschlesischen Frage ihre bis dahin schwerste Erschütterung erlebte, die in einem Dollarkurse von 310 zum Ausdruck kam, erkannte man in den Ententeländern, vor allem in England, die schweren Gefahren, die der eigenen Wirtschaft aus dieser für damalige Begriffe katastrophalen Entwertung der Mark drohten. Die Anberaumung der Konferenz von Cannes im Beginn des Januar 1922 war die Wirkung dieser Erkenntnis. Die Hoffnung auf eine wenigstens vorläufige Verständigung in der Reparationsfrage führte zu einer Erholung unserer Währung, so daß im Beginn des Januar 1922 die Berliner Börse einen Dollarkurs von 186 notierte. Die Beratungen in Cannes erreichten durch den Rücktritt des französischen Ministerpräsidenten Briand ein vorzeitiges Ende. Die Hoffnung, zu einem endgültigen deutschen Zahlungsplan für das Jahr 1922 zu gelangen, war gescheitert, ein kurzes, einstweiliges Moratorium war als einziges Ergebnis zu verzeichnen.

Der Dollarkurs stieg unter der Wirkung unserer passiven Handels- und Zahlungsbilanz in den folgenden Monaten bis zum Zusammentritt der Konferenz von Genua im April 1922 auf annähernd 300. Die Konferenz fand nach endlosen theoretischen Erörterungen ohne jede praktische Bedeutung ein unrühmliches Ende, weil jede Erörterung der brennendsten europäischen Frage, Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen, von vornherein ausgeschlossen war. Es folgte die Pariser Bankierkonferenz unter Beteiligung Morgans, welche die Gewährung einer internationalen Anleihe an Deutschland für unmöglich erklärte, bevor über die Lösung der Reparationsfrage keine Entscheidung gefallen wäre. Und dann erlebte Deutschland als Folge der Ermordung des Außenministers Rathenau jene schwere innerpolitische Erschütterung, welche den unerhörten Zusammenbruch unserer Währung einleitete, der am 8. November zu einem Dollarkurse von 9140 führte. Die Berliner Verhandlungen mit der Reparationskommission aus Anlaß eines erneuten Moratoriumgesuchs der Reichsregierung führten zu keiner entscheidenden Stellungnahme der Entente in der Regelung unserer Zahlungsverpflichtungen. Gleichzeitig tagte die Konferenz internationaler Sachverständiger über die Möglichkeit einer Markstabilisierung, auf deren Gutachten das deutsche Programm beruht, welches Mitte November von der Reichsregierung der Reparationskommission überreicht wurde.

Den Abschluß der auf dem Gebiete der Reparationsfrage zu verzeichnenden Ereignisse des verflossenen Jahres bildete die Londoner Konferenz, die ebenso ergebnislos wie die voraufgegangenen verlief. Das inzwischen ergänzte und auf das Reparationsproblem ausgedehnte deutsche Programm fand nicht die Zustimmung der alliierten Staatsmänner, das heißt, man hielt es nicht für notwendig, auf eine Prüfung desselben einzugehen, bevor über die Bedingungen, unter denen Frankreich in ein Moratorium für Deutschland einzuwilligen bereit ist, eine Verständigung erzielt war.

Alles in allem: ein Jahr, überreich an Enttäuschungen, das uns dem seit drei Jahren erstrebten Ziel einer Gesundung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage auch nicht einen Schritt näher gebracht hat. Die Dollarkurve stieg von 186 im Beginn des Jahres auf 7500 an seinem Ende. In diesem Anstieg kommt der unaufhaltsame Niedergang unserer Wirtschaft in unheimlicher Klarheit zum Ausdruck. Und dabei stehen wir unmittelbar vor neuen Entscheidungen der alliierten Ministerpräsidenten, die mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer neuen schweren Erschütterung unserer Währung führen wird.

Die Londoner Konferenz mußte vertagt werden, weil Poincaré seine Forderung der Besetzung des Ruhrgebietes als Sicherheit für die Gewährung eines Zahlungsaufschubes nicht durchsetzen konnte. Aber die alliierten Premierminister erklärten sich mit der Besitzergreifung von Pfändern für den Fall absichtlicher, schuldhafter Verfehlungen Deutschlands einverstanden. Mit diesem Erfolg konnte Poincaré zufrieden sein. Denn schuldhafte Verfehlungen einem mit unerfüllbaren Verpflichtungen belasteten Schuldner vor einem Gerichtshof, in dem der Ankläger zugleich Richter ist, nachzuweisen, bietet einem Mann von so skrupellosem politischem Gewissen keine Schwierigkeit. Der Stand unserer Holzlieferungen bot eine ausreichende Handhabe dazu. Die Reparationskommission, heute nur noch ein gefügiges Werkzeug der Poincaréschen Sanktionspolitik, konstruierte diese Verfehlungen ganz nach Bedarf.

Die Pariser Konferenz wird ihr Urteil sprechen. Frankreich wird in den Besitz der schon längst erstrebten Pfänder gelangen, mit denen der Lenker seiner Politik wirtschaftliche Machtmittel in die Hand bekommt, um das Endziel zu erreichen, das bereits dem französisch-russischen Bündnis, dem eigentlichen Ursprung des Weltkrieges, zugrunde lag: Zertrümmerung des Reiches, Besitzergreifung des linken Rheinufers. Das ist die politische Situation, in der das deutsche Volk die Schwelle des neuen Jahres überschreitet. Hoffnung auf Gesundung? Bl. (5559)

Digitized by Google

Der Außenhandelskontrollausschuss des Reichswirtschaftsrats zur Reform der Außenhandelskontrolle.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung mit den Vorschlägen seines Arbeitsausschusses für Ausfuhrbedingungen zur Verbesserung des Systems der Außenhandelskontrolle, die dieser anläßlich der Nachprüfung der Vorwürfe, welche die Hamburger Handelskammer in ihrem Bericht für das Jahr 1922 gegen die Außenhandelskontrolle und die Außenhandelstellen erhoben hat, auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers vom 17. Mai 1922 gemacht hat. Hinsichtlich der Angriffe der Hamburger Handelskammer wurde festgestellt, daß sie in gewissen in dem Gutachten näher bezeichneten Mängeln ihre Ursache finden, daß jedoch die auf diese Mängel aufgebauten Vermutungen sich in der Verallgemeinerung, mit der sie ausgesprochen wurden, als nicht begründet erwiesen.

Zur Beseitigung dieser Mängel grundsätzlicher Natur, und um der Außenhandelskontrolle eine Gestaltung zu geben, die den praktischen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens und den berechtigten Forderungen der am Außenhandel beteiligten Kreise mehr als bisher Rechnung trägt, empfiehlt der Ausschuß im Teil II seines Gutachtens dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung folgende Richtlinien zur Beachtung:

1. Von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Reichsbevollmächtigten und Außenhandelsausschüssen ist eine dauernde strenge Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der mit der Bearbeitung von Aus- und Einfuhranträgen betrauten Angestellten zu fordern. Hinsichtlich der Vermittlung von Aus- und Einfuhrbewilligungen tritt der Unterausschuß den vom Reichsminister aufgestellten Grundsätzen bei.

2. Gegenüber der Tatsache, daß ein verhältnismäßig erheblicher Teil der Ausfuhrgüter einer wirksamen Kontrolle entzogen wird, eine Erscheinung, die geeignet ist, die Wirksamkeit der Außenhandelskontrolle in Frage zu stellen, sind entsprechende Maßnahmen der zuständigen Stellen dringend erforderlich.

3. Bezüglich der Finanzgebarung der Außenhandelstellen wird dem Reichskommissar folgendes empfohlen:

a) Jeweils zu gegebener Zeit seinerseits auf eine Herabsetzung der Gebühren zu dringen, falls die Voraussetzungen dafür durch das Vorhandensein der notwendigen Reserven einer Außenhandelstelle gegeben sind.

b) Gebühren können nur von den Außenhandelsausschüssen, nicht aber von Preisprüfungsstellen beschlossen werden.

c) Die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß bei Aufhebung der Außenhandelskontrolle die Bewilligungsgebühren zurückerstattet werden, zwingt die Außenhandelstellen dazu, bedeutende Beträge aufzuspeichern. Bei Geldentwertung werden diese Vermögen immer wieder entwertet. Der Export wird durch diese dafür festzulegenden Reserven unnötig belastet. Es ist deshalb zu verfügen und durch Beschlüsse der Außenhandelsausschüsse festzulegen, daß Gebühren bei Aufhebung der Kontrolle nicht zurückerstattet werden.

d) In allen Fällen, in denen die Möglichkeit dafür besteht, ist auf eine Vereinheitlichung der Gebührensätze zu dringen, z. B. bei Mindest- und Verlängerungsgebühren.

e) Unter Ablehnung der Forderung auf öffentliche Rechnungslegung ist darauf zu halten, daß eine regelmäßige Vorlage der Abrechnung der Außenhandelstellen einschließlich der außerhalb derselben befindlichen Preisprüfungsstellen in den Außenhandelsausschüssen erfolgt und dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung durch Uebersendung der Rechnungsabschlüsse sowie unter Beifügung der protokollarischen Entlastungserteilung Kenntnis gegeben wird.

Bei jeder Außenhandelstelle ist aus Mitgliedern des Außenhandelsausschusses eine Finanzkommission zu bilden, die mindestens halbjährlich das Finanzwesen der Stelle zu prüfen hat. Diese Prüfung hat sich auch insbesondere darauf zu erstrecken, daß Gelder aus Gebühreneinnahmen ausschließlich für Zwecke Verwendung finden, die in der Durchführung der Außenhandelskontrolle begründet sind. Jede Verwendung von Beträgen aus Gebühreneinnahmen zu andern Zwecken, für die nicht die Zustimmung des Reichskommissars erfolgt ist, ist zu beanstanden.

f) Die Trennung der Preisprüfungsstellen von den Fachverbänden ist auch deswegen weiterhin zu erstreben, um eine vollkommene Klarheit über die Verwendung der Gebührenüberschüsse herbeizuführen. Den mit der Preisprüfung befaßten Stellen kann unter keinen Umständen das Recht zugestanden werden, Beträge zu verausgaben, die aus dem Rahmen der Kostendeckung der Preisprüfung fallen. Verstößen dagegen ist entschieden zu begegnen. Zweifelsfälle sind den Außenhandelsausschüssen zu unterbreiten.

4. Die Außenhandelstellen müssen als wirtschaftlich neutrale Ueberwachungsorgane volle Objektivität gegenüber den beteiligten Wirtschaftsgruppen: Erzeugung, Handel, Verbrauch, bewahren. Einseitige Begünstigung von Einzelinteressen, Forderung der Kartellpolitik und des Syndizierungsbestrebens muß unter allen Umständen vermieden werden.

Solche Erscheinungen und deren Auswirkungen sind, wo sie sich zeigen, zurückzuführen:

a) auf das Uebergewicht der Fachverbände in den Außenhandelsausschüssen,

b) zum Teil auch auf die sogenannte Personal-Büro-Union.

Zu a) muß, um die unparteiische Durchführung der Außenhandelskontrolle zu gewährleisten, als Prinzip gefordert werden, daß bei allen denjenigen Außenhandelstellen oder Nebenstellen, bei denen der Handel an der Aus- oder Einfuhr einer Warengruppe beteiligt ist, er eine seiner Bedeutung entsprechende Vertretung in den zuständigen Ausschüssen erhält. — Die Methoden der Abstimmung sind von Außenhandelstellen selbst in Form einer Geschäftsordnung zu regeln, und zwar jeweils von dem obersten Ausschuß (Hauptausschuß), der grundsätzlich für den ganzen Zuständigkeitsbereich die Abstimmungsform festsetzt. Die Ausschüsse können hierbei den einzelnen Gruppen ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse einräumen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Gruppen den Einspruch gemeinsam erheben.

Zu b): Die sogenannte Personal- und Büro-Union, welche geeignet ist, die von den Beamten der Außenhandelstellen grundsätzlich zu fordernde Objektivität zu beeinträchtigen, ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der zuständige Außenhandelsausschuß keinen Widerspruch erhebt.

5. Dem berechtigten Anspruch der Antragsteller auf strengste Wahrung ihres Geschäftsgeheimnisses ist unbedingt Rechnung zu tragen. Der Ausschuß tritt den vom Reichskommissar aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Nichtbenennung des ausländischen Empfängers bei der Einreichung von Ausfuhranträgen bei. Der Ausschuß verweist im übrigen auf seine Stellungnahme unter I, Ziffer 2 des Gutachtens.

6. Eine Einmischung der Außenhandelstellen in den binnenwirtschaftlichen Verkehr zwischen Hersteller und Exporteur ist grundsätzlich abzulehnen. Die von dem Ausschuß in seinem Gutachten über die Lieferwerksbescheinigung vom 13. Mai 1922 (vgl. Ber. über die Sitzung des Wirtschaftspolitischen und Außenhandelskontrollausschusses vom 13. Mai 1922, Mitt., Jahrg. 2, Nr. 18, S. 77 f.), bekanntgegeben durch das Rundschreiben des Reichskommissars vom 22. Mai 1922 B.

Digitized by Google

V. 7880, aufgestellten Grundsätze bleiben hierbei unberührt.

7. Der Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue haben die Außenhandelstellen bei Prüfung der Anträge, insbesondere auch auf Verlängerung, besondere Beachtung zu schenken.

8. Hinsichtlich der Anwendung der Lieferwerksbescheinigung wird der Reichskommissar ersucht, den in seinem Rundschreiben vom 22. 5. 22 B. V. 7880 zur Frage der Uebertragbarkeit der Lieferwerksbescheinigung mit der Ware gegebenen Richtlinien Geltung zu verschaffen.

9. Die Ausfuhrmindestpreise sind Gegenstand der „Bedingungen, von denen die Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilligungen abhängig zu machen ist". Hiernach sind zur Festsetzung der Ausfuhrmindestpreise lediglich die Außenhandelsausschüsse bezw. besondere von diesen einzusetzende Unterausschüsse zuständig, die ihrerseits diese ihre Befugnisse anderen Stellen übertragen können. Die Entscheidung über Aus- und Einfuhranträge obliegt ausschließlich den Außenhandelstellen selbst: Die Mitwirkung der Preisprüfer hat sich auf eine begutachtende Tätigkeit zu beschränken. Im allgemeinen ist hinsichtlich der Ausfuhrmindestpreise eine raschere Anpassung derselben an die Weltmarktlage zu fordern. Grundsätzlich ist die Aufhebung der Preisprüfung dann in ernste Erwägung zu ziehen, wenn der angemessene Inlandspreis den Weltmarktpreis — nicht bloß vorübergehend — erreicht oder gar überschritten hat. Die Aufhebung des Preisprüfungsverfahrens hat von Fall zu Fall durch Beschluß der Außenhandelsausschüsse zu erfolgen.

10. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß eine behördliche Anordnung des Zwanges zur Fakturierung in Auslandswährung auf die Dauer nicht allgemein durchführbar ist. Solange es aber aus außen- und währungspolitischen Gründen nicht möglich ist, auf solchen Zwang zu verzichten, hält es der Ausschuß für richtig, folgende Richtlinien vorzuschlagen, die geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

a) Die Außenhandelstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgen. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

b) Als hochvalutarische Länder gelten: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung wird empfohlen, Veränderung dieser Liste mit dem zuständigen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats festzustellen und den Außenhandelstellen einheitlich bekanntzugeben.

c) Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorgezeichneten Liste enthalten, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrware in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig. Es ist jedoch die Möglichkeit der Verwendung einer hochvalutarischen Währung oder Goldmark als interne Berechnungsart zugelassen.

d) In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es Deutschlands Leistungsfähigkeit zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem unter 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Außenhandelsausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen. (Dieser Teil 10 des Gutachtens ist bereits in der Sitzung des Außenhandelskontrollausschusses vom 16. 11. 22 einstimmig angenommen worden. Vgl. Mitt. Jahrg. 2, Nr. 39, S. 171.)

11. Revisionen im Auftrage von Außenhandelstellen dürfen nicht von Personen vorgenommen werden, die zugleich in einem Angestelltenverhältnis zu wirtschaftlichen Verbänden und Unternehmungen stehen.

12. Dem Reichskommissar und den Außenhandelstellen steht die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbedingungen im Wege der Verhängung von Ordnungsstrafen (Geldstrafen) nicht zu. Hinsichtlich der Neuregelung der Strafbestimmungen verweist der Ausschuß des R.W.R. auf den vom Außenhandelskontrollausschuß vom 20. 2. 22 aufgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. 11. 19. Ausfuhrbedingungen, in denen dem Antragsteller auferlegt wird, sich einer Strafe zu unterwerfen, sind zu beseitigen. Unberührt bleibt das Verlangen von Sicherheiten im Falle der Wiederein- und -Ausfuhr und ähnlich gelagerten Fällen.

13. Hinsichtlich der Organisation und der Verwaltungstechnik der Außenhandelstellen ist im allgemeinen zu fordern, daß diese den Bedürfnissen des praktischen Geschäftslebens weitgehendst entgegenkommen. Die Außenhandelsausschüsse sollen der Vereinfachung und der Vereinheitlichung der Geschäftspraxis der Außenhandelstellen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und aller bürokratischen, handelserschwerenden Engherzigkeit mit Nachdruck entgegentreten. Sachlich ist hierbei insbesondere zu prüfen, inwieweit Erleichterungen in der Behandlung von Aus- und Einfuhranträgen gewährt werden können, ohne daß die Wirksamkeit der Kontrolle darunter leidet oder ernstlich in Frage gestellt wird. Für rechtzeitige und erschöpfende Orientierung der am Außenhandel beteiligten Wirtschaftskreise über Aus- und Einfuhrbedingungen ist Sorge zu tragen. Sämtliche Teile des Gutachtens werden einstimmig angenommen bis auf Punkt 4 a, dem die Vertreter des Ausfuhr- und Großhandels widersprachen. Diese wünschten, daß bindende Beschlüsse eines Außenhandelsausschusses nicht gegen den einstimmigen Widerspruch einer Gruppe gefaßt werden könnten. Der Ausschuß entschied sich mit allen gegen 2 Stimmen für die oben wiedergegebene Fassung. In der Gesamtabstimmung wurde das Gutachten einstimmig angenommen. (5551)

Richtlinien zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen.

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hatte einen Sonderausschuß zur Bearbeitung grundsätzlicher, wirtschaftspolitischer Fragen gewählt. Als einer derjenigen Punkte, die in diesem Ausschuß in erster Linie zur Beratung kommen sollten, wurden die Preisgestaltungs- und Lieferungsfragen bezeichnet, denen unter dem Einfluß der fortschreitenden Geldentwertung besondere Bedeutung zukommt. Die nachfolgenden, von dem Ausschuß aufgestellten Richtlinien sind vom Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes nach eingehender Beratung einstimmig gutgeheißen.

I. Preisgestaltung.

1. Grundlage für einen gesunden wirtschaftlichen Verkehr bildet eine Preisgestaltung, die möglichst wenig andere Elemente berücksichtigt, als die normalen Preisbildungsgründe, welche sind: Erzeugungskosten und Gebrauchswert des Produkts, Tauschwert des Zahlungsmittels, Nachfrage und Angebot.

2. Die Preisgestaltung wird um so ungesunder, je mehr die Produktionskosten unsicher sind, sowie der Tauschwert des Zahlungsmittels. Diese Unsicherheit hat in den letzten Jahren im Liefergeschäft zu der Ein-

Digitized by Google

führung gleitender und zur Zurückdrängung fester Preise geführt.

3. Dieses Verfahren wirkt nachteilig auf die strenge Prüfung der Preisunterlagen bei dem Abschluß des Geschäfts, dann aber auch auf den Abschluß von Lieferverträgen selbst. Durch das Verfahren wird überhaupt die Möglichkeit des Kaufes auf längere Zeit hinaus verhindert oder bewirkt, daß der davon betroffene Warenverkehr auch im Wiederverkauf auf eine unsichere Grundlage gestellt wird, die jede kaufmännische Berechnung erschwert, wenn nicht verhindert.

4. Beeinflußt war das Verfahren durch die Tatsache, daß das früher in seinem Tauschwert stabile Zahlungsmittel (Geld) steten Schwankungen unterworfen war, sowohl in seinem Werte für den Erwerb von Gütern im Auslande, wie auch zum Teil infolge dieser Schwankung im Verhältnis zu den Produktionskosten, namentlich den zu zahlenden Löhnen.

5. Die Schwierigkeit, besonders bei langfristigen Liefergeschäften, vorauszusehen, welche Kaufkraft gegenüber Arbeit und in- und ausländischen Gütern das Zahlungsmittel im Moment der Zahlung haben würde, erzwang die Festsetzung eines Kaufpreises, der in seiner Ziffer erst bestimmt wurde von der Kaufkraft des Zahlungsmittels im Augenblicke der Zahlung, oder aber bestimmt wurde von der Höhe der Aufwendung dieses Zahlungsmittels für Arbeit während der Dauer der Herstellung des Fabrikats.

6. Die Möglichkeit aber, entgegen den gesunden Sätzen der Preisbildung den Preis nicht im Augenblicke des getätigten Abschlusses zu bestimmen, sondern von künftigen Momenten abhängig zu machen und ihn erst später zu normieren, führte nicht nur zu einer auf seiten des Käufers wie Verkäufers vorliegenden Laxheit in der Bestimmung des Preises, sondern auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung — auch in jenen Fällen, in denen feste Preise vereinbart wurden — zu dem Grundsatz, daß diese festen Preise einzuhalten dem Verkäufer nicht zugemutet werden dürfe, wenn in ihrer Bedeutung weit eingreifende Veränderungen für die Preisbildung nachzuweisen waren.

Dies aber wieder verursachte, daß auch bei Vereinbarungen fester Preise im Vertrauen auf die Möglichkeit späterer Abänderung eine minder strenge Preisbildung gerade auch hier erfolgte.

7. Die Nachteile dieser gleitenden Preise treten um so mehr hervor, je mehr Faktoren die endgültige Preisbildung beeinflussen dürfen. Eine teilweise Gesundung ist schon jetzt insofern eingetreten, als die ursprüngliche Einführung einer Reihe von nebeneinander bestehenden Schlüsseln (Kurven für die Preisbildungselemente) auf wenige, möglichst eine Kurve zurückgeführt wurde. Aber auch hierbei läßt sich nicht vermeiden, daß indirekt die verschiedenen Faktoren wie Lohn, Material, Produktionshilfsmittel Berücksichtigung finden.

8. Bei jedem in dem Preisbildungsschlüssel so berücksichtigten Faktor wird aber rückwärts diese Berücksichtigung selbst wieder zu erheblichen hierdurch bedingten Schwankungen führen, so wird z. B. bei Berücksichtigung der Steigerung der Löhne im Endpreise die unbedingte Folge sein, daß das Fordern nach Lohnerhöhung intensiver und die Nachgiebigkeit in der Gewährung höherer Löhne größer sein wird, als dies bei unbedingt einzuhaltenden festen Preisen der Fall wäre.

9. Die Rückkehr zur Normierung fester Preise muß als Endziel ins Auge gefaßt werden. Sie wird sich nicht auf einmal, sondern nur allmählich und dort, wo mehrere Faktoren für den Gleitpreis herangezogen werden, durch Ausschaltung eines Faktors nach dem anderen bewirken lassen.

9 a. Insbesondere wird eine Uebertreibung in der Einführung von Gleitpreisen da vermieden werden müssen, wo dies durch Berücksichtigung anderer Veränderungsfaktoren nicht mehr erforderlich ist. So wird insbesondere der Gleitpreis dort fallen müssen, wo die Zahlung in Goldwerten vereinbart wird. Es wird ferner die Anzahlung und Teilzahlung nicht der Gleitung unterzogen werden dürfen, sondern mit ihrem Werte am Tage der Leistung auf den Endbetrag anzurechnen sein.

Auch wird durch Verringerung der zeitlichen Spanne zwischen Tag der Vereinbarung und Zahlungstag, selbst bei späterer Lieferung, sich die Möglichkeit fester Preisbildung vergrößern.

10. Bei Produkten, die aus Rohstoffen hergestellt werden müssen, welche selbst in fremder Valuta zu bezahlen sind, wird fester Preis naturgemäß so lange nicht erreicht werden, als erhebliche Schwankungen in dem Werte der fremden Valuta gegenüber dem deutschen Zahlungsmittel bestehen. Dieses Moment hat jetzt dazu geführt, daß für derartige Produkte der Kaufpreis auch im Inlandsverkehr vielfach in fremder Währung oder Goldmark erfolgt.

Die Nachteile dieser Regelung sind nicht zu verkennen. Der weitgehendste ist in der nahe an eine Beseitigung heranreichenden Ausschaltung der deutschen gesetzlichen Papierwährung zu erblicken, die zweifellos preissteigernd auf die Goldwährung wirken muß.

Gleichwohl läßt sich in diesem Falle die Notwendigkeit der Berechnung in fremder Valuta nicht bestreiten. Sie weist aber zwingend darauf hin, daß eine Stabilisierung der deutschen Währung nachdrücklichst angestrebt werden muß, weil nur dann der fremde Tauschwert durch den inländischen wieder beseitigt werden kann.

11. Die erwähnte Stabilisierung des Tauschwertes wird, weil dann auch auf die Preise der übrigen Produkte, namentlich auch der Lebensmittel, einwirkend, zwangsläufig dazu führen, daß auch die Schwankungen der Löhne geringer werden und somit auch dieser Grund gegen feste Preise an Bedeutung verliert.

12. Die Berechtigung zu gleitenden Preisen und auch zur Rechtsprechung, die bei Festpreisen nachträglich gewissermaßen die gleitende Skala einführt, kann auf Grund des Gesagten nicht bestritten werden, ebensowenig aber, daß hierdurch die Möglichkeit des Absatzes gerade beim Export erschwert und durch die erwähnte Rechtsprechung eine gewisse Erschütterung in das Vertrauen auf Vertragstreue verursacht wurde, die ebenso hindernd auf den Absatz wirkt. Beides ist nur durch eine Stabilisierung des Tauschobjektes zu vermeiden.

13. Auch bei der Berechnung der Höhe des Preises haben vielfach die normalen Preisbestimmungsgründe ihren Einfluß eingebüßt; so hat namentlich einen wesentlichen Einfluß gewonnen die Rücksicht auf die Wiederbeschaffungsmöglichkeit der zur Ware oder der Herstellung notwendigen Güter. Die Preisbildung blickt mehr in die Zukunft als in die Vergangenheit; eine Rechtfertigung liegt hierfür zweifellos in der berechtigten Rücksicht auf Erhaltung der Produktions- und Verkaufsmöglichkeit, die bei den heutigen sich rasch vollziehenden Schwankungen der Warenpreise nicht, ohne Vernichtung der Geschäftstätigkeit befürchten zu müssen, lediglich die Momente berücksichtigen kann, welche die Produktionskosten der speziell zu verkaufenden Ware beeinflussen. Auch dieses Verfahren bei Berechnung der Höhe des Preises drängt nach möglichster Aufhebung, weil mit gesunder Preisbildung im Widerspruch stehend. Aber auch hier wird in erster Linie die möglichste Verminderung der Schwankungen des Tauschmittels allein wirken können. Abgesehen von der Preisgestaltung muß auch das Vertrauen in die Einhaltung der Vertragsbedingungen wiederum Stärkung erfahren.

II. Lieferungsfragen.

1. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die deutsche Industrie einen besonders schweren Kampf für den Ruf der Qualität der deutschen Fabrikate nach dem Kriege zu führen hat. Erschwerend hierfür war die nicht zu

Digitized by Google

bestreitende Tatsache, daß die Qualität der Arbeitsleistung, namentlich bei hochwertigen Fabrikaten nicht mehr die gleiche war wie vor dem Kriege. Die naturgemäße Ursache hiervon war in dem Wechsel des Arbeiterstammes sowie in der teilweise durch den Krieg, vor allem aber durch die Revolution anders gearteten Einstellung des Hand- und Kopfarbeiters zu suchen. Bestimmend hierfür war auch die so vielfach wider Erwarten bald nach dem Kriege eintretende Nachfrage nach neuer Ware und der durch die schlechte deutsche Valuta geförderte starke Absatz, der die Leistungsfähigkeit der erst wieder auf Friedensproduktion umzustellenden Betriebe überstieg. Hier ist zum Teil schon Wandel geschaffen, und es ist mit allen Mitteln dahin zu streben, daß der Ruf der deutschen Ware hier wiederum völlig hergestellt wird.

2. Vielfach ist gegen die Vertragsbestimmungen bezüglich der Lieferzeiten verfehlt worden — meist ohne Verschulden. Die weit über das veranlaßte Maß hinausgehende Leistungsunfähigkeit der deutschen Transporteinrichtungen (wirkend auf Rohstoff wie auf Fertigfabrikat), die immer wiederkehrenden Arbeitsstörungen durch Streiks und politische Unruhen waren zumeist die Ursache, nicht selten aber auch eine zu laxe Festsetzung der Lieferzeit, bedingt durch das Streben nach erhöhtem Absatz — oft in Konkurrenz mit anderen deutschen Lieferanten. Auch hier kann nur dadurch Wandel geschaffen werden, daß die Ursachen nach Möglichkeit beseitigt werden, daß die Sicherheit des Transportes gewährt und endlich den störenden Arbeitsunterbrechungen ein Ende gemacht wird. Gerade bezüglich der dauernden Arbeitsleistung aber wird wiederum Einfluß haben die auf größerer Stabilität der Lebensmittelpreise beruhende Abminderung des Verlangens nach Lohnerhöhung. (5160)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im November d. J.

Die starke weitere Auslandsentwertung der deutschen Mark im November, die in schneller Folge zu sprunghaften Preissteigerungen auf dem Inlandsmarkt führte, verschärfte den Kapitalmangel und machte den Auftragseingang schleppend. Das Streben der Verbraucherkreise, sich vor der nächsten Preisheraufsetzung innerhalb der Grenzen der verbliebenen Kreditfähigkeit einzudecken, belebte jedoch zeitweilig die Nachfrage, wenigstens nach greifbarer Ware. So ermöglichte es, sofern nicht noch, wie zumeist, an vorliegenden älteren Auftragsbeständen zu arbeiten war, das Arbeiten auf Vorrat, die Beschäftigung fast auf der Höhe des Vormonats zu halten und eine weitere Ausdehnung von Betriebszeitverkürzungen oder Arbeiterentlassungen zu vermeiden.

Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt — für 1,3 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Steigen der schlecht beschäftigten Unternehmungen von 16 auf 19 %.

Chemische Industrie (Allgemeine Lage). Das Anziehen aller Verkaufspreise infolge der sprunghaften Steigerung der Löhne wie der Kohlen- und Rohstoffpreise führte zusammen mit der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit zu abwartender Haltung der Auslands- wie Inlandskäufer, zum Teil rege, allerdings nachlassende Deckungsnachfrage. (H.-K., Berlin).

Beschäftigungsgrad: Im allgemeinen befriedigend. Vereinzelte Meldungen von Kurzarbeit aus der Seifenindustrie (Offenbach), auch Eschwege; zum Teil arbeitet die Seifenindustrie Hessen-Nassau nur 24 Stunden wöchentlich. Entlassungen für Limburg, Diez und Düsseldorf gemeldet; vollständige Stillegung zweier Fabriken infolge Unmöglichkeit des Einkaufs von Rohstoffen (nach Limburger Arbeitsnachweisbericht). Auch bereits in Schleswig-Holstein (nach Landesarbeitsamt) Entlassungen wegen Absatzstockung. Arbeiterinnen entließ die Württemberger Seifenindustrie wegen Rohstoffmangel.

Wirtschaftsbedingungen. Immer störenderes Wirken der verschärften Zahlungsbedingungen, Produktionshemmung infolge Geldmangels (H.-K. Wiesbaden). Hemmende Brennstoffknappheit (Wiesbaden), Roh- und Hilfsstoffmaterialienbezug, besonders aus dem Ausland, weiterhin erschwert (H.-K. Berlin). In der Leimindustrie infolge starken Roh- und Hilfsstoffmangels zahlreiche Fabrikstillstände (Verbandsberichterstattung). Sodaknappheit. Auch Einfuhr von Schwefelsäure erforderlich. Wagengestellung speziell von gedeckten Wagen stellenweise nicht ausreichend, z. T. fehlten 20, selbst 50 % der Anforderung.

Zweige der chemischen Industrie. Die Aufträge auf Teerfarbstoffe gingen zurück, Rückwirkung der Lage der Textilindustrie: Stocken der Bestellungen von Farben und Lacken im H.-K.-Bezirk Würzburg. Schleppender Inlandsabsatz für pharmazeutische Produkte, keine Veränderung im Solinger H.-K.-Bezirk: das Auslandsgeschäft zeigt Schwankungen.

Nur z. T. noch befriedigende Beschäftigung der Seifenindustrie (z. B. H.-K.-Bezirk Würzburg), sonst steigende Depression.

Anhaltende Inlandsnachfrage nach Stickstoffdüngemitteln; vorliegender Auftragsbestand reicht bei anhaltender Besserung der Wagengestellung bis Mitte Dezember. Vor 10. November litten die Abladungen unter schlechter Wagenzuführung, danach Besserung. (5483)

Neuregelung der Zolltarifzuschläge und des Zollmultiplikators im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

I. Zolltarifzuschläge.

Verordnung vom 20. November 1922.

Das Verzeichnis für Waren, denen die polnische Regierung bei der Einfuhr einen ermäßigten Zollzuschlag gewährt, ist durch eine Verordnung vom 20. November 1922 wiederum ergänzt worden.

Folgende Waren der chemischen Industrie unterliegen laut Bekanntmachung im Danziger Zollblatt Nr. 22 (Danziger Wirtschafts-Zeitung Nr. 23 vom 10. 12. 22) bei der Verzollung dem Valutazuschlag 49 900 % (Multiplikator 500), sofern sie:

a) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen aufgegeben waren, und zwar spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung; solchen Waren gegenüber wenden die Zollämter den Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) auf Grund der Eisenbahnfrachtbriefe oder Konnossemente an;
b) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder per Schiff mittelbar, jedoch mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung aufzugeben waren; für solche Waren wenden die Zollämter den Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) nur auf Grund von Anweisungen des Finanzministeriums an;
c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zollägern, Eisenbahnlägern, ferner nichtamtlichen öffentlichen oder privaten Lägern unerledigt lagerten.

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
110 P. 1, 2	Salze und Präparate, enthaltend Gold, Silber und Platin, salpetersaures Silber.
112 P. 3	Organische Jodverbindungen aller Art.
112 P. 5c	Wismutverbindungen Wismutoxyd, basisch salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure, sowie anderer Säuren.

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
112 P. 5b	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze.
aus 135	Organische-synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen, sowie Leukoverbindungen, Pigmente.

Die bezeichneten Ermäßigungen verlieren ihre Rechtskraft nach Ablauf eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Liegen die unter a—c angeführten Ausnahmefälle nicht vor, so ist bei der Verzollung ein Valutazuschlag von 149 900 % (Multiplikator 1500) zu zahlen.

II. Zollmultiplikator.

Die Verordnung der polnischen Regierung vom 1. 12. 22 im Danziger Zollblatt Heft 22 vom 10. 12. 22 bestimmt, daß diejenigen Waren, welche nicht in § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1922 (s. „Chemische Industrie", S. 649) auch nicht in § 1 der Verordnung vom 20. November 1922, noch in der Verordnung vom 22. Oktober 1922 (s. „Chemische Industrie", S. 819) enthalten sind, den Zoll mit Zuschlag 99 900 % (oder Multiplikator 1000) zu zahlen haben.

Die bisherige Höhe des Zollzuschlages 49 900 % (Multiplikator 500) wird für die entsprechenden Waren im Laufe eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandt, sofern diese Waren:

a) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen aufgegeben waren, und zwar spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung; solchen Waren gegenüber wenden die Zollämter die bisherige Zuschlagsnorm (Multiplikator) auf Grund der Eisenbahnfrachtbriefe oder Konnossemente an;

b) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit Schiff mittelbar, jedoch mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung aufzugeben waren; für solche Waren wenden die Zollämter die bisherige Zuschlagsform (Multiplikator) nur auf Grund von Anweisungen des Finanzministeriums an;

c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zollägern, Eisenbahnlägern, ferner in nichtamtlichen öffentlichen oder privaten Lägern unerledigt lagerten. (5533)

Die Gefahren der Druckreduzierventile in Sprengstoff-Fabriken.

Von Dipl.-Ing. **Mützelburg**,
technischer Aufsichtsbeamter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Bei einer Anzahl von Explosionen in Sprengstoffbetrieben führten die angestellten Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Ursachen in der Ueberhitzung der Sprengstoffe beim Erwärmen, Trocknen oder Schmelzen zu suchen waren. In Betracht kamen Explosionen von Kollodiumwoll- und Pulvertrockenhäusern, von Schmelzkesseln für Nitrokörper und für Sprengstoffe zum Füllen von Granaten, von beheizten Hähnen an den Schmelzkesseln und von Trockendarren. Wenn auch die mit jeder Explosion verbundene Zerstörung der Gebäude und Apparatur im allgemeinen den schlüssigen Beweis für die Entstehungsursache verhindert, so legten doch bestimmte Umstände in den genannten Fällen die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Ueberhitzung der Sprengstoffe durch fehlerhaft reduzierende oder falsch eingebaute Druckminderungsventile in den Dampfleitungen veranlaßt worden war.

Es ergab sich deshalb die Notwendigkeit, der Prüfung nahezutreten, ob und unter welchen Verhältnissen gegen die Verwendung von Reduzierventilen in Sprengstoffabriken Bedenken bestehen, und welche Maßnahmen bei ihrem Vorhandensein in den Dampfleitungen, die zum Trocknen und Schmelzen der Sprengstoffe dienen, zur Verhütung von Gefahren zu treffen sind.

Fast alle der vorgenannten Explosionen ereigneten sich in der kalten Jahreszeit, in der ein erhöhter Dampfbedarf vorhanden ist. Die wegen der weit auseinandergezogenen Gebäude in Sprengstoffbetrieben sehr langen Dampfleitungen bedingen schon an sich eine hohe Dampfspannung der Dampfkessel. Infolge des Stillstandes des Betriebes über Nacht tritt naturgemäß im Winter eine starke Auskältung der Betriebsräume ein, die bei der Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Morgen einen beträchtlich höheren Dampfbedarf als im normalen Gange der Fabrikation veranlaßt und dazu zwingt, die Dampfkesselspannung möglichst zu steigern, um in den Arbeitsräumen die vorgeschriebene Temperatur zu erzeugen. Bei der Einschaltung bestimmter Apparaturen, wie z. B. der Denitrierung in Nitroglycerinfabriken oder beim Einfrieren von Teilen der Dampfleitung, wird unter Umständen sogar die Steigerung der Dampfspannung bis zum Höchstdruck in den Dampfkesseln erforderlich. Ist die gewünschte Erwärmung in den Arbeitsräumen oder den Apparaturen erreicht, so besteht die Möglichkeit, daß gleichzeitig die Dampfentnahme an zahlreichen Stellen durch Schließen der Ventile aufhört, ohne daß der Kesselheizer mit der Senkung des Druckes an den Dampfkesseln folgen kann. Die entstehende Ueberproduktion an Dampf von hoher Spannung wird sich naturgemäß an den Stellen geltend machen, an denen noch Dampf entnommen wird, also in der Hauptsache in den Schmelz-, Wärme- und Trockenanlagen für Sprengstoffe. Diese Einrichtungen werden fast ausschließlich mit Dampf von geringerer Spannung beheizt, es befinden sich deshalb vor ihnen stets Reduzierventile in der Dampfleitung. Da diese Ventile in der Regel für eine mittlere Dampfspannung, z. B. für 6 Atm., in der Hauptdampfleitung bemessen sind, so werden sie unter den geschilderten Verhältnissen durch das plötzliche Ansteigen des Dampfdruckes nicht mehr Dampf von 6 Atm., sondern solchen von z. B. 15 Atm. auf etwa 1 Atm. Druck zu vermindern haben.

Ebenso kann aber auch durch das Ausschalten von Apparaten hinter dem Reduzierventil eine Erhöhung des Dampfdruckes eintreten.

Beide Schwankungen des Dampfdruckes vor und hinter dem Reduzierventil können sich addieren und sind dann auf dessen Funktionieren von Einfluß.

Bei gut entlasteten Reduzierventilen — eine absolute Entlastung ist aus technischen Gründen nicht möglich —, bleibt ein geringer Auftrieb der Ventilkegel nach oben bestehen, der vom Hoch- und Niederdruck abhängig ist und zwischen $^1/_{10}$ bis $^1/_7$ kg/cm² schwankt. Bei normalen Ventilen kommt bei einer Aenderung des Hochdruckes um 1 kg/cm² eine Schwankung von $^1/_{10}$ kg/cm² in Frage.

Das automatische Arbeiten des Reduzierventils beruht darauf, daß es den Kegelhub bei schwankendem Dampfverbrauch passend ändert. Jede Bewegung des Kegels setzt aber einen Impuls voraus; ein solcher ist die Aenderung des Niederdrucks durch Ausschalten von Apparaten hinter dem Ventil. Die Schwankung beträgt bei normalen Reduzierventilen 10 % des Druckes, der Druck wird in solchen Fällen also um 0,1 Atm. ansteigen, wenn auf 1 Atm. reduziert wird.

Soll also z. B. durch ein Reduzierventil der Dampfdruck von 6 Atm. normaler Kesselspannung auf 1 Atm. reduziert werden, und beträgt der Höchstdruck des Dampfkessels 12 Atm., so besteht die Möglichkeit, bei Berücksichtigung der erwähnten Dampfschwankungen vor und hinter dem Reduzierventile, daß sich als Dampfspannung hinter dem Ventil nicht 1 Atm., sondern

Digitized by Google

$1 + \frac{12-6}{10} + 0{,}1 = 1{,}7$ Atm. ergibt, d. h. die Temperatur hinter dem Reduzierventil beträgt nicht 100°, wie beabsichtigt, sondern 115°. Ist die Höchstspannung des Dampfkessels noch größer, z. B. 15 Atm., so ergibt sich $1 + \frac{15-6}{10} + 0{,}1 = 2$ Atm. statt 1 Atm., oder 120° statt 100°.

Diese Berechnungen lassen sich natürlich beliebig, entsprechend der normalen und der Höchstspannung des Dampfkessels und dem zu erzielenden reduzierten Dampfdruck, variieren.

Bei derartigen Ueberschreitungen der Temperatur dürfte daher einleuchtend sein, daß für manche Sprengstoffe die Gefahr einer Ueberhitzung nicht ausgeschlossen ist. Zu vermeiden ist sie durch die Hintereinanderschaltung mehrerer Reduzierventile mit stufenweiser Reduzierung der Spanung, z. B. erstens von 6 auf 3 Atm. und zweitens von 3 auf 1 Atm.

$$\text{z. B. } 3 + \frac{15-6}{10} = 3{,}9 \text{ Atm.}$$

$$1 + \frac{3{,}9-3}{10} + 0{,}1 = 1{,}19 \text{ Atm.}$$

Die Temperatur wird also hinter dem Reduzierventil statt 100° etwa 102° betragen. Der Einfluß der Hochdruckschwankung ist damit also fast aufgehoben.

Der Auffassung einiger Armaturenfabriken, Ventile mit Doppelsitz seien in Sprengstoffabriken wegen der obigen Gründe nicht zweckmäßig, ist entgegenzuhalten, daß bei einsitzigen Ventilen zur Entlastung besondere Konstruktionsteile wie Kolben in langen Stopfbüchsen erforderlich werden, die wegen der Entstehung von großen Reibungen das Arbeiten der Ventile unbefriedigend machen.

Unter allen Umständen ist es in Sprengstoffabriken unerläßlich, sei es wegen der geschilderten Verhältnisse, sei es für den Fall einer Beschädigung der Konstruktionsteile des Ventils, z. B. der Membran, hinter dem Ventil noch ein Sicherheitsventil einzuschalten, das auf den zu reduzierenden Druck genau eingestellt ist.

Ein weiteres Gefahrenmoment liegt bei Reduzierventilen mit Doppelkegeln darin, daß letztere praktisch nicht dichthalten. Das Ventil läßt also, auch wenn auf der Niederdruckseite keine Dampfentnahme erfolgt, stets noch Dampf durch, woraus sich die Möglichkeit einer zu langen Erwärmung der Sprengstoffe oder von Sprengstoffresten in Schmelzkesseln und deren dadurch bedingte Zersetzung ergeben kann. Um also eine völlige Abschließung des Dampfes zu erzielen, müssen hinter dem Reduzierventil besondere Absperrorgane angebracht werden.

Weiterhin geben die Federn an den Ventilen zu Bedenken Veranlassung. Es wurde häufig beobachtet, daß ihre Manometer einen höheren Druck anzeigten, als nach der roten Marke zulässig war. Dies ließ darauf schließen, daß die Manometer beschädigt oder daß die Federn der Ventile lahm geworden waren, wodurch eine Verringerung des Ventilhubes entstand. In beiden Fällen mußte die Einstellung des Ventils nach Gutdünken erfolgen, was natürlich zu einer außerordentlichen Unsicherheit des Betriebes führte.

Die Feder ist ein Konstruktionselement, das stets nur geringe Sicherheit gibt. Oft sind sie nicht genau gearbeitet, ihre Elastizität und ihr Härtegrad kann nicht dauernd geprüft werden. Bei den Reduzierventilen sind sie fortgesetzten Schwankungen unterworfen, je nach der Zu- oder Abnahme der Dampfspannung; sie können rosten und dadurch in ihrer Festigkeit vermindert werden. Ganz besonders bedenklich sind Reduzierventile, deren Federn außerhalb des Ventiles liegen, und die in Dampfleitungen im Freien gebraucht werden, weil hier der Verschleiß durch Rosten noch größer ist. Die Federkraft ist abhängig von der Länge der Feder, dem Durchmesser der Windung, dem Durchmesser des Drahtes und der Torsionsfestigkeit des Stahles. Rostet der Draht, so verändert sich sein Durchmesser und seine Torsionsfestigkeit und damit die Federkraft. Dies macht sich besonders bei Reduzierventilen mit zwei Federn geltend, weil diese dann verschieden wirken und der Kegel sich schief stellt. Die Durchlaßöffnung des Dampfes im Ventil ist fortgesetzten Aenderungen unterworfen, d. h. die Drosselung des Dampfes ist unzuverlässig.

Die Federn müssen deshalb so angeordnet sein, daß ein Ecken nicht eintreten kann. Zugelassen können nur solche Reduzierventile werden, die beim Nachlassen oder Lahmwerden der Federn auch ein Nachlassen des Minderdrucks bewirken, so daß eine Erhöhung der Temperatur in den Apparaten ausgeschlossen ist. Zweckmäßig sind die Federn zu vernickeln und, falls die Ventile im Freien verwendet werden, so zu umbauen, daß ein Rosten der Federn nicht eintreten kann. Federn in Dampfräumen müssen vermieden werden, weil sie unter den Einflüssen der Dampftemperatur bald erlahmen.

Eine weitere Gefahr der Reduzierventile liegt darin, daß die Reduzierung des Dampfes sich nicht ohne weiteres in einem Temperaturabfall geltend macht. Ueberhitzter Dampf von 10 Atm. Spannung mit einer Temperatur von 180° wird nicht direkt hinter dem Reduzierventil, wenn er auf 2 Atm. vermindert ist, sofort auf eine Temperatur von 120° sinken, wenn er in einer geschlossenen Leitung weitergeführt wird, zumal da er bei der Drosselung im Ventil zunächst noch eine höhere Temperatur annimmt. Die Temperatur des Dampfes auf der Niederdruckseite direkt hinter dem Ventil liegt nach den Erfahrungen aller Fachleute über der Sättigungstemperatur. Wie hoch sie ist, läßt sich allgemein nicht angeben. Sie wird abhängig sein von den Rohrquerschnitten, dem Rohrmaterial, der Isolierung und den Raumtemperaturen. Sie wird also von Fall zu Fall schwanken. Es ist demnach die Pflicht jedes Betriebes, der Reduzierventile verwendet, diese Verhältnisse genau zu berücksichtigen und durch Temperaturmessung an der Verwendungsstelle die Dampftemperatur festzustellen.

Es ist ersichtlich, daß bei der Unkenntnis der hinter dem Reduzierventil wirklich vorhandenen Temperatur das Ventil an einer Stelle vor den Apparaten liegen muß, deren Entfernung eine Dampftemperatur verbürgt, die der Spannung entspricht, auf die das Manometer eingestellt ist.

Es sollte in Sprengstoffabriken nicht gestattet sein, die Temperatur, die zum Schmelzen, Trocknen oder Erwärmen benötigt wird, lediglich durch Manometer in der Dampfleitung zu messen.

Auch die Einbaustelle der Reduzierventile in der Dampfleitung ist in vielen Fällen schlecht gewählt. Häufig liegen sie in Kellern oder sind in besondere Räume eingeschlossen, in denen sie nur von dem Inhaber des Schlüssels beobachtet werden können, der meist ein Arbeiter und über die Konstruktion und den Zweck des Ventils nicht genügend unterrichtet ist.

Es ist deshalb erforderlich, daß die Reduzierventile so angebracht werden, daß sie leicht zugänglich und gut beleuchtet sind, daß sie ferner unter der ständigen Aufsicht eines sachverständigen, verantwortlichen Betriebsleiters stehen, daß sie jedoch gegen Eingriffe Unbefugter gesichert sind.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Einbau der Ventile häufig nicht durch die sachverständige, über alle diese Fragen unterrichtete Herstellerfirma, sondern durch die Sprengstoffabrik selbst oder eine Rohrleitungs- oder Heizungsfirma erfolgte, die über die Eigenart des Ventils oder seinen Verwendungszweck nicht genügend unterrichtet war.

Digitized by Google

Zusammenfassung.

Das Erwärmen, Trocknen oder Schmelzen von Sprengstoffen erfolgt zweckmäßig durch heißes Wasser oder durch Niederdruckdampfkessel von der gewünschten Spannung. Ist nur hochgespannter Dampf vorhanden, so ist bei der Verwendung von Reduzierventilen die herstellende Firma zu Rate zu ziehen, damit eine sachgemäße Konstruktion und der Einbau an der richtigen Stelle gewährleistet ist. Bei Arbeitsvorgängen, die eine genaue Einhaltung der Temperatur erfordern, ist bei der Möglichkeit starker Dampfschwankungen in der Hochdruckleitung hinter dem ersten ein zweites Reduzierventil, stets aber ein Sicherheitsventil einzuschalten. Dieses muß häufig durch Anheben des Gewichtes geprüft werden. Die Reduzierventile müssen in der richtigen Entfernung von der Verwendungsstelle liegen; sie sind dauernd unter sachverständiger Aufsicht zu halten, ihre Konstruktionsteile sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen, außenliegende Federn sind öfter zu prüfen. Schließlich ist an der Verwendungsstelle des reduzierten Dampfes durch Thermometer festzustellen, ob die gewünschte Dampftemperatur nicht überschritten wird. (5439)

Der Kampf um den Farbstoffmarkt in Japan.

Die „Köln. Ztg." veröffentlicht aus Peking die nachfolgenden Ausführungen ihres Berichterstatters:

Die deutschen Farbstoffe sind eigentlich das einzige Erzeugnis Deutschlands, das den Vorkriegsmarkt voll zurückerobert hat. Die Stellung des deutschen Farbstoffs ist gefestigt. Seine Ausdehnungsfähigkeit steigert sich, wenn auch die Weitereroberung der Märkte nicht in dem Sturmtempo der ersten Nachkriegsjahre vor sich gehen wird. Zurzeit spielt sich in dem hochentwickelten Japan der internationale Kampf um den Markt ab, über den folgendes für deutsche Interessenten nicht unwichtig ist:

Der Preis der Baumwolle ist in Japan stark gefallen, die großen Webereien halten sich zurzeit in ihrem Einkauf von Farbstoffen sehr zurück. Da griff das Finanzministerium ein und brachte einen Posten aus den deutschen Sachentschädigungen in Farbstoffen billig auf den Markt. Das Ministerium beabsichtigte, demnächst einen weiteren Posten zum Verkauf zu bringen. Die Produzenten befürchteten natürlicherweise dadurch eine weitere Schädigung des Marktes und haben an die Regierung eine Bittschrift eingereicht, den Verkauf der deutschen Entschädigungsfarbstoffe aufzuschieben. Das ist ein kleines, aber charakteristisches Beispiel, daß das gewissermaßen kaufmännisch neutralisierte Entschädigungsobjekt den Markt bei seinem Verkauf durch den Staat sofort in Unordnung bringt. Zurzeit beträgt sowieso der Ueberschuß der eigenen japanischen Farbstofferzeugung über den Verbrauch im ersten Halbjahre 1922 etwa 20 %. Ueberdies führten auch noch mehrere deutsche Häuser deutsche Farbstoffe ein, die sie zum Preise von 330 Yen für 120 Pfund auf den Markt bringen. Außerdem kommt jetzt die amerikanische National Aniline Company mit großen Mengen amerikanischer Farbstoffe auf den Markt, die sie allerdings zu 10 Yen über dem oben genannten Preis anbietet. Die Amerikaner gleichen ihren an sich höheren Preis durch langes Kreditieren aus, was die deutschen Häuser nicht in demselben Maße können. Seit dem Juli dieses Jahres kommen nun auch noch die französischen Farbstoffe auf den Markt. Dieser den Markt in Unruhe bringende Wettbewerb hat die Preise von 1921 bereits um volle 50 % gedrückt. Man erwartet einen weiteren Preisrückgang, im Falle der Baumwollpreis gleichfalls weitere fallende Neigung zeigt.

Dieses Beispiel ist charakteristisch dafür, daß auch Sachentschädigungen den normalen Markt, Angebot und Nachfrage stören, daß ferner die Monopolstellung deutscher Farbstoffe zu Ende ist und daß, während sich Amerika und Frankreich außerordentlich um den Weltmarkt bemühen, Japans eigene Produktion so weit fortgeschritten ist, daß die vollkommene Unabhängigkeit Japans auf diesem Gebiet eines Tages eintreten muß. (5552)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise und des Monopolausgleichs.

Im Reichsanzeiger vom 21. Dezember d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufpreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1922/23.

Auf Grund der am 15. Dezember 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6. Dezember und 9. Dezember 1922 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Vom 20. Dezember 1922 ab beträgt der Branntweingrundpreis . . . . . 30 500 Mk. für 1 hl W.

2. Für den im Dezember 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis nicht 52 040 Mk., sondern

für den in der Zeit vom 1. bis einschl. 19. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art 54 685 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 20. bis einschl. 31. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art 41 985 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 10. bis einschl. 30. November 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis 79 200 Mk. für 1 hl W.

b) Für den in der Zeit vom 1. bis einschl. 19. Dezember 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise zum Grundpreis ein Zuschlag von . . . . . 79 200 Mk. für 1 hl W.

und für den in der Zeit vom 20. bis einschl. 31. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . 66 500 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer V.

Der regelmäßige Verkaufspreis beträgt vom 20. Dezember 1922 ab . . . . . 212 700 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VII.

2. Vom 20. Dezember 1922 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Ges.)

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 14 500 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Ges.)

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . 8 700 Mk.
2. bei Aether . . . . . 18 850 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . . . 9 425 „

für den Doppelzentner.

3. Vom 20. Dezember 1922 ab beträgt der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Ges.

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 34 500 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 20 700 Mk.

für den Doppelzentner.

Berlin, den 20. Dezember 1922. (5511)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 22. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Sechster Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5532)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Spanien, Portugal und Griechenland.

Der Jahresbericht der Handelskammer Hamburg für 1922 enthält folgende unsere handelspolitischen Beziehungen betreffenden Ausführungen:

Spanien. Da der bestehende Handelsvertrag am 20. Dezember 1922 ablief, versuchte Deutschland, durch Verhandlungen zu einem neuen Abkommen zu gelangen, zumal schon zu einer Zeit, als die Meistbegünstigungsklausel noch in Kraft war, deutsche Waren durch Valuta- und Goldzollzuschläge schlechter gestellt wurden als andere. Diese Zuschläge gedachte Spanien auch nach Abschluß eines neuen Vertrages beizubehalten; es war schließlich zu ihrer Aufgabe bereit, wenn Deutschland der Anwendung der Maximaltarife auf seine Waren zustimmen wollte. Dieses, den Grundsatz der Meistbegünstigung und Gleichberechtigung schroff verletzende Ansinnen lehnte Deutschland mit Recht ab, so daß die Verhandlungen vorerst abgebrochen werden mußten, jedoch jetzt vor der Wiederaufnahme stehen. Im Verkehr mit Spanien ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß das sehr ins einzelne gehende Schema des spanischen Tarifes in seiner Anwendung zu vielen Unsicherheiten und Schikanen Anlaß bietet. (Nach einer neuen, auf amtliche Stellen zurückzuführenden Meldung haben die Verhandlungen zwischen Berlin und Madrid zu einer vorläufigen Verlängerung des bisherigen Provisoriums bis zum 7. Januar geführt. Schriftl.)

Portugal. Das 1921 mit Portugal geschlossene Handelsabkommen ist von diesem nach einjähriger Dauer zum 6. Dezember 1922 gekündigt worden. Die deutsche Ausfuhr hat jetzt den doppelten Zoll als vorher zu zahlen. Zur Vermeidung eines vertraglosen Zustandes haben Verhandlungen stattgefunden, die aber zu einer Einigung nicht führten, weil Deutschland sich in seiner gegenwärtigen Lage nicht berechtigt glaubte, den portugiesischen Luxuserzeugnissen im gewünschten Maße die Einfuhr zu gestatten. Dies Ergebnis zeigt an einem praktischen Beispiel die Schwierigkeiten für Deutschland, das einerseits durch Vermeidung überflüssiger Einfuhr seine Devisen für die Entente schonen soll, andererseits von einem zur Entente gehörigen Staat handelspolitisch benachteiligt wird, weil es nur einen Teil seiner, für den deutschen Verbrauch entbehrlicheren Waren aufzunehmen bereit ist. Die Handelskammer hat im Interesse des Handels mit portugiesischen Waren, der in großem Umfange auch in Durchfuhr und Wiederausfuhr besteht, weitgehende Verständigung befürwortet.

Griechenland. Zur Vorbereitung eines künftigen Handelsvertrages in Griechenland haben im Laufe des Jahres wiederholt Erörterungen mit den interessierten Firmen stattgefunden. Hierbei wurde besondere Klage über die höhere und oft völlig willkürliche Zollbenachteiligung deutscher Waren gegenüber anderen geführt, ferner über die dortige Devisenkontrolle, die zu festen Zahlungsabreden oft die Zustimmung verweigert. Die Handelskammer hat den Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages ohne besondere Tarifvereinbarungen empfohlen und hofft, daß die politischen Zustände in Griechenland ein solches, auch für den griechischen Export nach Deutschland nicht unwichtiges Abkommen bald ermöglichen werden. (5553)

Ermäßigung der Ausfuhrabgaben.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag richtete am 14. Dezember d. J. folgende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium:

„Wir beziehen uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 7. August 1922 Gesch.-Nr. 3690/22 in obiger Angelegenheit.

Trotz des damaligen Einspruchs der Wirtschaftskreise gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgeben ist am 1. September 1922 ein Zuschlag zu den bisherigen Abgabesätzen von durchschnittlich 30—60 v. H. in Kraft gesetzt worden.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen lassen es unbedingt notwendig erscheinen, eine sofortige Wiederaufhebung der im August d. J. beschlossenen Zuschläge zu den Ausfuhrabgabesätzen in die Wege zu leiten. Aus unserer Eingabe vom 7. August 1922, sowie aus den verschiedensten unmittelbaren Eingaben der beteiligten Wirtschaftsorganisationen sind dem Reichswirtschaftsministerium die Gründe bekannt, aus denen die Wirtschaftskreise eine Lahmlegung unserer Ausfuhr durch die Ausfuhrabgaben trotz sinkender Mark befürchteten. Obgleich im Verlaufe der letzten Wochen eine gewisse Festigung des Dollarkurses (auf ungefähr 8000 Mk.) eingetreten ist, sind dennoch die Produktionskosten auf fast allen Industriegebieten fortlaufend gestiegen — und zwar sowohl die Kosten für Beschaffung der Rohstoffe als auch für Löhne, wie auch andererseits für Spesen (Frachten usw.). Hieraus geht einmal hervor, daß die Produktionskosten den gesunkenen Markkurs bereits nahezu wieder eingeholt haben, soweit sie überhaupt hinter diesen zurückgeblieben sein sollten, und daß somit eine Spannung zwischen dem Exportgewinn und den Erzeugungskosten kaum noch besteht; damit ist der einzige Grund, aus dem sich die Zuschläge für die Ausfuhrabgaben vielleicht hätten rechtfertigen lassen, weggefallen.

Des weiteren hat die deutsche Ausfuhrstatistik eine dauernd rückläufige Tendenz, so daß u. E. schon deshalb alle Ausfuhrhindernisse, zu denen die Ausfuhrabgabe gerechnet werden muß, abgebaut werden sollten: eine Forderung, welche auch die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Hinblick auf die stark passive Außenhandelsbilanz gebieterisch erheischt.

Unter Berücksichtigung obiger Gründe bitten wir dringend darum, die Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben, die am 1. September 1922 in Kraft getreten sind, sofort wieder aufzuheben." (5485)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Tarifentscheidungen.** Das Danziger Zollblatt Nr. 22 (Danziger Wirtschafts-Zeitung Nr. 23 vom 10. Dezember 1922) gibt folgende Entscheidungen des Zolldepartements bekannt:

1. Zu Position 22/23 Laktose — Milchzucker — ist nach Position 23 zu verzollen, Sukrose, Saccharose als Synonym von Zucker nach Position 22 des Zolltarifs.
2. Zu Position 136 Farben für Kunstzwecke in Zinn- und Bleituben sind nach Position 136 zu verzollen. (5534)

Die „Danziger Wirtschaftszeitung" vom 25. November 1922 gibt folgende Tarifentscheidungen des polnischen Finanzministeriums, Zolldepartement, bekannt:

1. Natürliches Manganerz-Mangansuperoxyd, Mangandioxyd, MnO_2, Braunstein in Pulver, das im Handel in Gestalt von schwarzem oder von stahlschwarzem Pulver von metallischem (Graphit-) Glanz vorkommt und vorwiegend in der Elektrotechnik, jedoch auch in der Industrie zur Chlorgewinnung verwandt wird, ist nach Pos. 66, P. 2, als „Steine für den gewerblichen Gebrauch gemahlen" zu verzollen.
2. Manganerz-Manganit, Manganoxydhydrat, ebenso das künstlich gewonnene Manganbister in Gestalt bräunlichen oder dunkelbräunlichen Pulvers, das als Farbe gebraucht wird, unterliegt der Verzollung nach Pos. 125, P. 1, als „natürliche Mineralfarbe". (5464)

Ausfuhr von Vulkan- und Zylinderöl. Das Danziger Zollblatt Nr. 22 teilt mit: Dem Vernehmen nach werden aus Polen Destillationserzeugnisse des Reinöls unter der Deklaration „Schmieröl" in größeren Mengen in Eisenbahnwagen ausgeführt. Da die Ausfuhr von Vulkan- und Zylinderöl der Position 85 I verboten ist, so ersuche ich die Amtsvorstände, dieser Ausfuhr ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich bei der Ausgangsabfertigung von Schmieröl nach Möglichkeit zu beteiligen. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und der hiesigen Lehranstalt für Zollbeamte zur Untersuchung einzusenden. (5535)

Belgien. **Der Entwurf des neuen Zolltarifs.** Die belgische Regierung hat seit längerer Zeit einen Entwurf für den neuen Zolltarif ausgearbeitet und der Kammer vorgelegt. Dieser neue Tarif, der mit Rücksicht auf die belgisch-luxemburgische Zollunion auch für Luxemburg gelten soll, ist nach dem Muster des französischen Vorkriegstarifs aufgestellt. Er ist bekanntlich den zwischen Belgien und Frankreich schwebenden Wirtschaftsverhandlungen zugrunde gelegt worden. Nach Zeitungsmeldungen enthält der Tarif im allgemeinen Maximal- und Minimalzölle, die je nach dem zollpolitischen Verhalten der anderen Länder zur Anwendung kommen sollen. Er umfaßt mehr als 1200 Nummern, die in 21 Abschnitte oder Kapitel zerfallen. Die drei ersten Abschnitte behandeln die

Digitized by Google

lebenden Tiere und Rohstoffe, der vierte die Produkte der Nahrungsmittel-Industrie; die Abschnitte 5—20 betreffen die Halbfabrikate und Fabrikate; Abschnitt 21 umfaßt „compositions diverses". Folgende Hauptgesichtspunkte liegen dem Vernehmen nach dem Entwurf zugrunde:

1. Die für die Industrie bestimmten Rohmaterialien sollen zollfrei bleiben, ebenso unbedingt notwendige Lebensmittel, die Belgien nicht selbst oder in nur unzureichenden Mengen erzeugt,

2. Halbfabrikate, die durch die belgische Industrie weiterverarbeitet werden sollen, sind nur mit sehr mäßigen Zollsätzen zu treffen.

3. Nicht hohe Zölle von höchstens 5, 7, 8, 10 und 15 % sollen für die Industrieprodukte bestimmt werden, die in erster Linie von der belgischen Großindustrie hergestellt werden, wie Papier, Glas, bearbeitete Metalle, Maschinen usw.

4. Es sollen aus fiskalischen Gründen höhere Zölle von allerdings selten mehr als 20 % des Wertes für gewisse Luxusartikel geschaffen werden. Im allgemeinen sollen die Zölle unter der Höhe der französischen Zölle bleiben. Die Wertzölle sollen, soweit es möglich gewesen ist, in Gewichtszölle umgewandelt werden. (5514)

Niederlande. **Wertberechnung für die Verzollung.** Der Niederländische Berufungsrat für die Einfuhrzölle hat beschlossen, die für die Verzollung erforderliche Wertberechnung von Waren mit Fakturen in ausländischer Währung in folgender Weise vorzunehmen: Der ursprüngliche Kaufpreis wird zu dem Kurse des Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigungstages in Gulden umgerechnet. Eventuelle spätere Preisaufschläge werden zu dem Kurse in Gulden umgerechnet, an dem zwischen dem Lieferanten und Abnehmer der Ware eine Einigung über diese Aufschläge erzielt wurde. Die Summe der errechneten Guldenbeträge wird als Wert der eingeführten Ware angesehen. (5473)

Zur Schutzzollpolitik. Der Initiativgesetzentwurf Fleskens, durch den die Niederländische Regierung ermächtigt werden soll, Einfuhrverbote zu erlassen, ist bei den Kommissionsberatungen in der Zweiten Kammer ungünstig aufgenommen worden. (5431)

Finnland. **Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif.** Die finnländische Regierung bereitet den Entwurf eines neuen, für längere Zeit gültigen Zolltarifs vor. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht so weit vorgeschritten, daß der Entwurf bereits jetzt dem Reichstag vorgelegt werden kann. Es besteht die Absicht, den neuen Zolltarif vom Jahre 1924 ab einzuführen. (5557)

Lettland. **Neue Bestimmungen über die Prüfung der Frachtbriefe.** Das lettische Kabinett hat den Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen über die Prüfung der Frachtbriefe und Waren zu erlassen, sowie im Fall von ungenauen Deklarationen Strafen zu verfügen. Die Herkunftsbescheinigungen müssen den Zollämtern innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Frachtbriefe eingereicht werden. Abweichungen bis zu 10 % von dem angegebenen Gewicht sind zulässig, und von mehr, wenn der Importeur nachweisen kann, daß der Gewichtsverlust während der Lagerung im Zollgewahrsam durch Austrocknen usw. eingetreten ist. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1923 in Kraft. (5529)

Sowjet-Rußland. **Einfuhrbestimmung.** In der Moskauer amtlichen „Iswestija" ist nachstehende Verordnung des Außenhandelskommissariates veröffentlicht, die auch für deutsche Wirtschaftskreise, die in Handelsbeziehungen zu Rußland stehen, von Wichtigkeit ist: „Ungeachtet der vom Volkskommissariat für Außenhandel auf Grund der Verordnung des Rates der Arbeit und Landesverteidigung (S. T. O.) vom 29. September und der Verfügung des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare vom 16. Oktober d. J., daß alle Frachten, die nach der R. S. F. S. R. aus dem Auslande befördert werden, obligatorisch mit der entsprechenden Einfuhrerlaubnis von den Handelsvertretern der R. S. F. S. R. im Einkaufslande oder im Absatzlande der Importfracht versehen sein müssen, läßt sich jetzt beobachten, daß Fälle der Abfertigung von Frachten aus dem Auslande durch ausländische Firmen, wie auch durch russische Organisationen ohne entsprechende Erlaubnis der Handelsvertretungen vorkommen. Infolgedessen lassen die Zollämter die Frachten nicht in die R. S. F. S. R. hinein, was wiederum zu einem Liegenbleiben der Waren und zu großen Ausgaben für die Rückbeförderung der Frachten ins Ausland führt. Zwecks Vermeidung desselben verfügt das Volkskommissariat für Außenhandel, daß alle Institutionen und Importeure rechtzeitig für die Erlaubnis der Handelsvertretungen zu sorgen haben, und daß Transportgesellschaften diese Erlaubnisscheine von den Importeuren bei Uebernahme der Verpflichtung, die Fracht in die R. S. F. S. R. zu befördern, zu verlangen haben." (5554)

Veränderung im russischen Ausfuhrtarif. Nach Mitteilung der „Industrie- und Handels-Zeitung" vom 21. Dezember 1922 beschloß das russische Zolltarifkomitee folgende Veränderung im Ausfuhrzolltarif vorzunehmen:

Honig-Couleur zum Färben von Getränken bleibt zollfrei. (5518)

Peru. **Der in Vorbereitung befindliche neue Zolltarif.** Der neue peruanische Zolltarif, der an Stelle des im Jahr 1920 teilweise revidierten Tarifs von 1910 treten soll, verfolgt das Ziel, einerseits die Einfuhr von lebenswichtigen Waren, besonders für die Landwirtschaft (Düngemittel) zu erleichtern, andererseits aber den einheimischen Industrien einen erhöhten Zollschutz zu gewähren und auch die Einfuhr von Luxusartikeln stärker zu belasten.

Zu diesem Zweck sind verschiedene Klassifikationen aufgestellt worden, so werden z. B. die einheimischen Industrien in eine Gruppe von größerer und eine zweite von geringerer Wichtigkeit eingeteilt. Zu der ersten gehören u. a. Seifen und Zündhölzer. Die Zölle auf Seidenwaren als Luxusartikel sind verdoppelt worden, da aber keine einheimische Industrie existiert, so wird nach Ansicht des schweizerischen Konsulats in Lima die Einfuhr wohl nur wenig abnehmen.

Die Industrieschutzzölle sowie die Zölle auf Luxusartikel haben eine Steigerung um 100 bis 300 % erfahren.

Was die Landwirtschaft betrifft, so ist die Einfuhr von Düngemitteln ganz zollfrei.

Die mit der Ausarbeitung des Tarifs beauftragte Kommission hat ihre Arbeiten abgeschlossen und ihren Entwurf dem Ministerium übergeben.

Wie der amerikanische Handelssekretär in Lima mitteilt, stoßen aber die beabsichtigten Zollerhöhungen auf starken Widerstand in Industrie- und Handelskreisen, so daß man Abänderungen erwartet und das Gesetz im Januar nicht, wie vorgesehen war, zur Verabschiedung kommen wird.

Mexiko. **Zollzuschlag für Postpakete.** Vom 15. Dezember ab wird von zollpflichtigen Waren ein Zuschlagzoll von 50 % bei der Einfuhr in Form von Postpaketen erhoben. (5502)

Costa Rica. **Zusatzabgabe bei der Einfuhr.** Ein in „La Gaceta" von Costa Rica vom 19. Oktober enthaltener Erlaß Nr. 23 vom 17. Oktober gibt die Einführung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von ¼ Centimo (Gold) per Kilogramm für alle Einfuhrwaren bekannt. Ausgenommen hiervon sind die zollfreien Waren. Die Abgabe ist zu derselben Zeit und in der gleichen Weise wie die gewöhnlichen Zölle zu zahlen. Die Bestimmung ist am 1. November in Kraft getreten. (5543)

San Salvador. **Zollfreie Einfuhr für gewisse Insektenvertilgungsmittel.** Das „Diario Oficial" von San Salvador vom 21. Oktober enthält eine vom 10. desselben Monats datierte Verordnung, die unter gewissen Bedingungen die zollfreie Einfuhr folgender Insektenvertilgungsmittel für Baumwollpflanzungen nach San Salvador zuläßt: Arsenik, Soda, Bleiarseniat, Kupfervitriol, Calciumarseniat, Parisergrün oder Kupferacetat und andere Insektenvertilgungsmittel. Die Verordnung ist mit dem 30. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (5422)

Syrien. **Der türkische Zolltarif hat für Syrien keine Geltung.** Nach „Journée industrielle" haben die türkischen Einfuhrverbote und Zolltarife in Syrien keine Geltung. Syrien ist ein französisches Mandatland, und die bisherigen Zollsätze, welche 11 % ad valorem betragen, erfahren keine Aenderung. (5503)

Beirut. **Gebühr für die Lagerung in den Zollhäusern.** Nach einem Dekret vom 27. Oktober mit Wirkung vom 1. Oktober wird von den in den Zollhäusern lagernden Waren bis zur Dauer eines Monats keine Zusatzabgabe erhoben, gerechnet von dem Datum der Niederlage in den Zollhäusern, oder vom Datum der Einreichung der zugehörigen Papiere, wenn dieses später ist. Nach Ueberschreitung dieser Frist ist eine Abgabe gemäß den besonderen Bestimmungen des Dekrets zu bezahlen. (5536)

Digitized by Google

Grenada. **(Britisch-Westindien). Einfuhrvorschriften für Zündhölzer.** Die „Government Gazette" vom 1. November veröffentlicht eine amtliche Bekanntmachung vom 24. Oktober 1922, welche bestimmt, daß eingeführte Zündhölzer nicht mehr in den Lagerhäusern aufgenommen werden dürfen, sondern der entsprechende Einfuhrzoll sofort zu zahlen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Zündhölzer, die in Zinnschachteln verpackt sind.

Die am 22. Juli erlassenen Bestimmungen über die Einfuhr von Zündhölzern in die Kolonie sind aufgehoben. (5512)

Australien. **Antidumping-Zoll auf deutsche Goldfarbe.** Die „Commonwealth Gazette" vom 12. Oktober enthält eine das Industrie-Schutzgesetz betreffende Verordnung (Nr. 12), wonach der durch Sekt. 8 vorgesehene Spezialzoll für deutsche Goldfarbe zur Anwendung gelangt. (5511)

Zolländerungen. Die Zollabteilung hat den Zoll für Pariserweiß zum Gebrauch für Gummiwaren (Pos. 404) wie folgt geändert: frei, frei, 10 % (brit. Vorzugstarif, Mitteltarif, allg. Tarif). (5453)

Gebührenerhöhung bei unrichtiger Fakturierung bei der Einfuhr. Bei einer den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Fakturierung können Zusatzgebühren bis zu 20 % des Wertes der Sendung erhoben werden. (5508)

Ausnahmen von der Zollerhebung bei entwerteter Valuta. Eine Verordnung vom 24. Oktober 1922 schließt Waren, die in Dänemark, Griechenland, Norwegen, Spanien und Italien erzeugt oder hergestellt sind, von der Zahlung eines Spezialzolls aus, wie er in der Sektion 13 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 vorgesehen ist. Diese Sektion setzt die Zahlung von „untervalutarischen Zöllen" zu den vorgeschriebenen Zöllen bei bestimmten Waren fest, die ad valorem verzollt werden und aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden. (5544)

Abgeändertes Verfahren für die Wertzoll-Ermittlung. Vorschriften für die Frachtbriefe. Im Anschluß an die Abänderung des australischen oZlgesetzes betreffend die Wertzoll-Ermittlung bei der Einfuhr nach Australien hat der High Commissioner folgendes bestimmt:

Mit Rücksicht darauf, daß der Zoll jetzt entweder auf Grund des heimischen Wertes oder des fob-Preises, den der australische Importeur zahlt, ermittelt wird, je nachdem, welcher von beiden höher ist, wird es nötig sein, daß Frachtbriefe für Waren, die c. i. f. australischer Hafen verkauft sind, in der Spalte mit der Ueberschrift „Verkaufspreis für den Käufer" den Wert der Waren f. o. b. Ausfuhrhafen, sowie nähere Angaben über Versicherung, Fracht usw. getrennt aufführen, so daß der notwendige Vergleich zwischen heimischem und Exportwert gezogen werden kann. (5515)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Motorenöl. Aus den im Jahre 1919 in Deutschland verarbeiteten Teermengen wäre es möglich gewesen, etwa 50 000 t — das sind monatlich ungefähr 4000 t — Dieselmotorenöl zu erzeugen. Der Bedarf an diesem Oel war groß, es war daher schwer erhältlich. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschaffung von 100 t bei Anlegung entsprechender Preise möglich war. Dem Bezieher standen für den Bezug mehrere Dutzend deutsche Teerproduktenfabriken zur Verfügung, er war also nicht auf einige wenige bestimmte Werke, die Dieselmotorenöl erzeugten, angewiesen. Die Klausel „zur Lieferung nur soweit verpflichtet, als Lieferung der Ware uns gegenüber erfolgt" wird in den Geschäftskreisen nicht einheitlich aufgefaßt, was wohl damit zusammenhängt, daß die Klausel wesentlich erst seit kurzer Zeit vereinbart wird. In Fachkreisen versteht man die Klausel dahin, daß der Verkäufer durch die Klausel nur frei wird, wenn Bemühungen, sich anderweitig einzudecken, ohne Verschulden des Verkäufers gescheitert sind. Doch findet sich auch die Auffassung, daß die Klausel auch angewandt wird, wenn das Geschäft sich auf eine bestimmte Partie Ware bezieht, die dem Verkäufer zu bestimmten Preisen angeboten ist. Somit kann unseres Erachtens nur auf Grund einer Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls die Auslegung der Klausel erfolgen.

Oleïn. Dunkles Oleïn ist wegen seiner beschränkten Verwendungsmöglichkeit nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen. (5142)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1922, Teil II, veröffentlicht der Reichsverkehrsminister folgende Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Der Eingang des mit „Detonit 14" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Detonit 14, Wetter-Detonit A, Wetter-Donarit A, auch mit angehängten Zahlen usw. wie bisher.

Der mit „Prosperit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Prosperit, Wetter-Dahmenit A, Wetter-Detonit B, Wetter-Detonit C, Wetter-Donarit B, Wetter-Sonnit A, auch mit angehängten Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehlen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, aromatischen Nitroverbindungen, auch mit Zusatz von höchstens 4 % durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin, auch mit Glycerin, auch mit höchstens 10 % Alkalinitraten, wobei aromatische Trinitroverbindungen bei Anwesenheit von Nitroglycerin nur bis 10 % der Gesamtmenge, bei dessen Abwesenheit bis 12 % der Gesamtmenge betragen dürfen).

1. Gruppe b α.

Der Eingang des mit „Trinitrotoluol" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter gestrecktes Füllpulver) oder mit Dinitrotoluol usw. wie bisher.

In dem mit „Hexanitrodiphenylamin" beginnenden Absatz wird am Schlusse angefügt:

ferner auch Gemenge von 70 % aromatischen Nitrokörpern, die sich entweder auf Hexanitrodiphenylamin und Trinitrotoluol oder auf Hexanitrodiphenylamin, Hexanitrodiphenylsulfid und Trinitrotoluol in gleichen Mengen verteilen, 20 % Ammonsalpeter und 10 % Zellpechlauge (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen),

1. Gruppe b β.

In dem mit „Pikrinsäure" beginnenden Absatz wird der Zusatz „auch mit Wasser usw. bis (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen)" gestrichen.

3. Gruppe c

Hinter dem mit „Tremonit, auch Tremonit S" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Wetter-Agesid A, Wetter-Südarit A und B, Wetter-Astralit A, Wetter-Westbaldurit A, Wetter-Bavarit A und B, Wetter-Karbonit A, Wetter-Markanit A, Wetter-Nobelit A, B und C, Wetter-Salit A, Wetter-Siegrit A, Wetter-Wasagit A und B (Gemenge von gelatiniertem Nitroglycerin, Ammonsalpeter, Chlorkalium oder Chlornatrium, auch mit Calciumnitratlösung, auch mit Barytsalpeter, auch mit Natronsalpeter, auch mit Holzmehl, auch mit Trinitrotoluol, auch mit Dinitrotoluol, auch mit Gelose, auch mit Glycerin, auch mit Talkum und auch mit Kieselweiß).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 5 (Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe c usw.) werden im Abs. (3) die Worte „Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe." ersetzt durch

„Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe." oder „(Sprengstoffname) 3. Gruppe."

Berlin, den 12. Dezember 1922. (5510)

Erhöhung und Ermäßigung der Gütertarife.

Das Reichsverkehrsministerium teilt mit:

Zur Verminderung der Erschwernisse, die bei den einzelnen Wirtschaftszweigen durch die prozentualen Erhöhungen der Frachten seit dem 1. Oktober dieses Jahres eingetreten sind, werden nach einem Vorschlag der Ständigen Tarifkommission zum 1. Januar 1923 Tariferleichterungen durchgeführt. Stückgut wird um rund 17 % ermäßigt. (Bisheriges Verhältnis der Wagenladungsklasse A zu den Stückgutklassen

Digitized by Google

II und I: 100 : 140 : 180; zukünftiges Verhältnis 100 : 120 : 150.) Sodann wird zwischen den Wagenladungsklassen A und B des Gütertarifschemas eine neue Wagenladungsklasse mit einer Tarifermäßigung von 15 % gegenüber Klasse A eingeschoben, die Lebensmittel aller Art umfaßt, insbesondere Brot, Butter, Margarine, Schmalz, Fette und Oele, Käse, Fische, Obst, Bier, Fleisch- und Wurstwaren, Gemüse, Milch, Nudeln usw. Die bereits in niedrigere Klassen aufgenommenen Nahrungsmittel verbleiben natürlich in diesen Klassen. Endlich wird für die niedrigste Wagenladungsklasse E eine Nebenklasse En 10 eingeführt, die Verbilligungen für Gewichte unter 15 t bringt. Der am 31. Dezember 1922 außer Kraft tretende Notstandstarif für Kartoffeln wird durch einen neuen Ausnahmetarif ersetzt, der für Wagenladungssendungen eine Fracht von nur 40 % der Normalfracht vorsieht, während bei Stückgut nur das halbe Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt wird.

Diese Frachtermäßigungen bedingen allerdings eine weitere prozentuale Erhöhung der Gütertarife zum 1. Januar 1923. Für ihr Ausmaß sind, abgesehen von den Einnahmeausfällen, die diese Detarifierungen zur Folge haben werden, die Einnahmeverluste maßgebend, die seit Monaten durch die billigen Notstandstarife, besonders in Kartoffeln, und die unter den Selbstkosten bleibende Verfrachtung auf weitere Entfernung infolge der Staffelung entstanden. Rund 40 % aller Frachten sind billigst laufende Kohlensendungen auf weite Entfernung. Dazu kommen die starken Ausgaben des Monats Dezember auf sächlichem und persönlichem Gebiet, die durch die Tariferhöhung vom 1. Dezember nicht gedeckt sind, und deren Zunahme zu erwarten steht. Die Gütertarife müssen deshalb zum 1. Januar 1923 um 70 % erhöht werden, während die Erhöhung der Tiertarife 60 % betragen wird. (5180)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Zur Frage der Patentanmeldungen in Rußland.

Aus Anlaß der in deutschen Patentkreisen verbreiteten Gerüchte und sogar umlaufenden Rundschreiben, denen zufolge in Rußland bereits Voranmeldungen auf Grund der demnächst erscheinenden neuen Patentgesetzgebung angenommen werden sollen, teilt das russische Patentamt mit, daß diese Information unrichtig ist.

Der Gesetzentwurf, betreffend Patent- und Gebrauchsmusterschutz, ist von einer hierzu eigens eingesetzten Sonderkommission ausgearbeitet worden und unterliegt gegenwärtig der Prüfung durch die einzelnen Volkskommissariate. Nach Ineinklangbringung etwaiger noch hierbei sich ergebender Abänderungsvorschläge wird der Gesetzentwurf in Bälde dem Rate der Volkskommissare zur Bestätigung zugehen.

Solange die neuen Gesetze nicht veröffentlicht sind, ist die Anmeldung von Erfindungen nur auf Grund der Gesetzesbestimmungen vom Jahre 1919 möglich. Nach Veröffentlichung des neuen Gesetzes wird die weitere Fortführung derartiger Anmeldungen natürlich auf Grund der neuen Normen erfolgen, falls die Antragsteller die besonderen Bedingungen innehalten, die seinerzeit offiziell bekanntgegeben werden sollen. (5149)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Zur Frage der Schaffung eines Kartellgesetzes.

Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags wurden in der Sitzung vom 12. Dezember d. J. zwei Anträge Krätzig (Soz.) und Schlack (Zentr.) auf Schaffung eines Kartellgesetzes behandelt, die sie in ihrer Eigenschaft als Berichterstatter über Petitionen stellten. Ministerialdirektor Hüttenhaim vom Reichswirtschaftsministerium führte in der Erörterung der Anträge unter Hinweis auf die erfolgreiche Arbeit des Kartellbeirats und der Schlichtungsstelle aus, daß der bisher beschrittene Weg sehr wohl geeignet sei, vorhandene Mißstände zu beseitigen. Er bat daher, die Anträge abzulehnen. Sie wurden gegen die Stimmen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei angenommen. (5130)

Stickstofflieferungen an Frankreich.

Amtlich wird gemeldet: Anfang dieser Woche haben im Reichsministerium für Wiederaufbau Verhandlungen über Stickstofflieferungen an Frankreich stattgefunden. An den Besprechungen nahmen Sachverständige beider Länder teil. Die französische Forderung, die sich auf die Menge von 60 000 t reinem Stickstoff, der über Reparationskonto zu liefern sei, erstreckte, wurde von der deutschen Regierung mit der Begründung abgelehnt, daß die deutsche Produktion bei weitem nicht zur Deckung des eigenen Inlandsbedarfs ausreiche. Auch über einen von der französischen Regierung vorgelegten Kompromißvorschlag konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Voraussichtlich werden in nächster Zeit Verhandlungen zwischen deutschen und französischen Düngemittelinteressenten einsetzen, um zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen der deutschen und der französischen Düngemittelwirtschaft möglich ist. (5555)

Beschlagnahme von Waren und Guthaben in Holland bei Vertragsuntreue.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag weist darauf hin, daß nach § 735 und 764 des holländischen „Gesetzbuches für bürgerliche Rechtsforderungen" die Waren und Bankguthaben von Firmen, welche ihren Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommen, auf Anordnung der Behörden beschlagnahmt werden können. Der Gläubiger muß dann innerhalb einer gesetzlich festgelegten kurzen Frist noch Klage stellen, weil andernfalls die Beschlagnahme hinfällig wird. Diese kann vor Beendigung des Prozesses nur aufgehoben werden, wenn die in der Beschlagnahmeerklärung des Gerichtspräsidenten genannte Kaution hinterlegt wird. — Dieses Verfahren kann auch deutschen Firmen gegenüber angewandt werden, wenn sie die abgeschlossenen Verträge nicht einhalten, und ist tatsächlich schon manchmal angewandt worden. Deutsche Firmen, welche nach Holland exportieren, werden gut daran tun, sich diesen Fall als Warnung dienen zu lassen, um so mehr, als die Stellung einer Kaution deutschen Firmen beim jetzigen Stand der Valuta wohl meist unmöglich sein wird. (5512)

Die Spritbelieferung im besetzten Gebiet.

In der am 22. Dezember d. J. stattgefundenen Sitzung der Kölner Handelskammer wurde über die Frage der Belieferung der gewerblichen Verbraucher mit Sprit folgende Mitteilung gemacht:

Nach wiederholten lebhaften Beschwerden der Handelskammer über mangelhafte Belieferung des besetzten Gebiets mit Sprit hat der Staatssekretär für die besetzten Gebiete Verhandlungen mit dem Reichsmonopolamt geführt, die ergeben haben, daß die Monopolverwaltung wegen der zurzeit geringen Bestände und der noch unzureichenden Anlieferungen aus der diesjährigen Rohbranntweinerzeugung zu einer vorübergehenden Rationierung der Bezüge schreiten mußte. Der Versorgung des besetzten Gebiets soll nach wie vor besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. So ist z. B. den gewerblichen Verbrauchern mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse eine Erhöhung von 33⅓ % gegenüber den Beziehern des übrigen Monopolgebiets zugestanden worden. Bestellungen auf Sprit zur Herstellung von Trinkbranntwein können aber zurzeit bis auf weiteres weder aus dem besetzten Gebiet noch aus dem übrigen Reich angenommen werden. (5556)

Industriegelände in Liegnitz.

Wie uns der Magistrat der Stadt Liegnitz mitteilt, erschließt die Stadt zurzeit ein großes ihr gehöriges Gelände für Industriezwecke durch Bau eines Anschlußgleises und Anlegung von Straßen. Das Gelände liegt in bester Lage zwischen dem Hauptbahnhof und dem Nebenbahnhof der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn, die durch die Aufnahme des direkten Güterverkehrs mit Polen für die Zukunft erhöhte Bedeutung erhält. Für die Durchführung der Erschließung haben die städtischen Körperschaften 30 Mill. Mk. bereitgestellt, mit den Arbeiten ist bereits begonnen worden. Die Ansiedlung von industriellen Unternehmungen auf dem Gelände kann zu sehr günstigen Bedingungen erfolgen. Sie empfiehlt sich besonders für solche Firmen, die mit dem Export nach Osteuropa rechnen. Die Lohn- und Arbeiterverhältnisse sind noch günstig; die Errichtung von Neubauten ist verhältnismäßig preiswert, da Bauholz, Ziegel und Kalk in der nächsten Umgebung gewonnen werden. Nähere Auskunft wird durch das städtische Grundstücksamt in Liegnitz, Neues Rathaus, erteilt. (5450)

Ausland

Frankreich. **Der Gesetzentwurf über die Verunreinigung der Gewässer.** Nach Prüfung des Entwurfs hat die Handelskammer von Nancy folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Daß irgendwelche Reinigungsmaßnahmen nur dann verlangt werden sollen, wenn die öffentliche Gesundheit in Frage kommt, und nur in Uebereinstimmung mit einer lokalen Kommission;

Digitized by Google

2. daß die Regierung selbst ein praktisches Reinigungsverfahren angeben solle, wenn die Vorschläge der Fabrikanten abgelehnt werden;

3. daß das Gesetz, wenn es angenommen werde, sofort nur auf neue industrielle Unternehmen angewendet und den alten Industrien eine Frist von zwanzig Jahren gewährt werden solle, um sich auf die Neuordnung einzurichten. (5528)

Société Française des Tanins d'Auvergne (Lyon). Die Gesellschaft ist mit einem Aktienkapital von 800 000 frs. zum Zweck der Fabrikation und des Verkaufs von Gerbstoffextrakten gegründet worden. (5506)

Société Derivés Chimiques du Bois (Bordeaux). Die Gesellschaft erhöht ihr Aktienkapital von 1 800 000 fr. auf 4 Milionen durch Ausgabe von 4 400 Aktien à 500 fr. zu pari. (5505)

Etablissements Kuhlmann. Das Aktienkapital ist auf 100 Mill. Fr. erhöht worden. Die Generalversammlung findet am 22. Dezember statt. (5501)

Großbritannien. **Vorräte von natürlichem Indigo in London.** Die Ende Oktober in den öffentlichen Londoner Lagerhäusern vorhandenen Vorräte von natürlichem Indigo betrugen 404 Kisten. In den letzten fünf Jahren betrugen die Bestände in Kisten (je am 31. Oktober):

	1922	1921	1920	1919	1918
aus Ostindien:					
Bengal und Behar	127	56	194	214	263
Oude und Benares	52	20	39	150	130
Bimlipatam	2	—	—	112	1
Madras	63	84	134	515	598
Kurpoch	95	80	177	556	718
Bombay	—	5	5	2	32
Java	19	7	—	—	56
aus Westindien	46	33	—	353	—
	404	285	549	1902	1798

(5470)

Belgien. **Lage des Düngemittelmarktes.** Nach einem uns aus Antwerpen zugegangenen Bericht ist das Geschäft in künstlichen Düngemitteln ziemlich lebhaft. Es werden folgende Notierungen berichtet: Chilesalpeter greifbar 82,50 frs.; Ammoniumsulfat greifbar 117 frs.; Kainite 14 % frei belgischer Bahnstation 9,50 frs. für 100 kg; Superphosphate 1,03 frs.; Supra Bernard 16,50 frs. für 100 kg. (5432)

Zusammenstellung der im 1. Halbjahr 1922 von der belgisch-luxemburgischen Zollunion ausgeführten chemischen Erzeugnisse (nach amtlichen Quellen).

	kg
Acide Sulfureur et sulfurique	89 719 521
Nitrates de soude	57 276 572
Carbonates de soude	19 093 010
Soude caustique	3 262 284
Lithopone	2 652 708
Sulfate de cuivre	1 944 622
Sulfate d' ammonique	1 913 550
Chlorure de chaux	1 798 789
Sulfate de fer	1 008 172
Sulfate de soude	967 919
Sulfate de potasse	897 489
Sulfure de soude	778 208
Silicate de soude	764 507
Acide chlorhydrique	468 847
Carbonates de potasse	404 758
Chlorure de potasse autre que raffiné	370 074
Acétates de chaux	324 839
Nitrate de potasse	324 839
Cyanamide de chaux	285 870
Potasse caustique	278 898
Acétates de soude	249 799
Aluns	206 775
Acide nitrique	139 122
Sulfites de soude	118 327
Minium	96 048
Nitrates de chaux	67 575
Ether sulfurique	57 575
Sulfate d'alumine	15 303
Silicate de potasse	15 000
Ammoniaque anhydre	13 583
Oxigène liquide	7 638
Sulfite de potasse	6 585
Hydrogène liquide	6 357
Acide carbonique liquéfié	5 872
Hyposulfite de soude	3 942
Chlorure de potasse raffiné	2 554
Acétone	1 074
Chloroforme	5
Non dénommés	36 345 543

(5440)

Schweiz. **Lage des Arbeitsmarkts.** Das eidgenössische Arbeitsamt stellt für den Monat November eine Zunahme der Arbeitslosigkeit fest, und zwar ist sowohl die Zahl der gänzlich Arbeitslosen, als diejenige der teilweise Arbeitslosen gestiegen. Zu den Berufsgruppen, in denen eine Zunahme der gänzlich Arbeitslosen eingetreten ist, gehört auch die chemische Industrie. (5482)

Tschechoslowakei. **Rückgang der Ausfuhr im Oktober d. J.** Nach den soeben veröffentlichten Berichten des Statistischen Staatsamtes über die Warenausfuhr im Oktober ist ein erheblicher Rückgang gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres zu verzeichnen. Die Gesamtausfuhrmenge betrug 5,7 Mill. dz gegen 7,4 Mill. dz im Oktober 1921. Die Ausfuhr von Chemikalien stellte sich auf 34 300 dz gegen 71 000 dz im Vorjahr. (5415)

Polen. **Die Lage der pharmazeutischen Industrie.** Nach einer Meldung der „L'industrie chimique" gab es bisher keine Fabrik für pharmazeutische Produkte in Polen, aber seit durch die Einverleibung von Oberschlesien einige Fabriken für Zwischenprodukte zu Polen gekommen sind, sind polnische Bankiers und Geldleute dem Gedanken nähergetreten, Fabriken für diese Produkte zu gründen, welche den einheimischen Bedarf decken und nach Rußland exportieren sollen. (5489)

Norwegen. **Aus der Düngemittel-Industrie.** Nach einem Bericht des „Chemical and Metallurgical Engineering" wurde kürzlich für die Anlage der Alby Carbide Co. in Odda im Versteigerungswege ein Preis von 50 000 Kronen erzielt (die Forderung der Gläubiger belief sich auf 1 900 000 Kronen) und für die Fabrik der „Northwestern Cyanamide Co.", ein Filialwerk der erstgenannten Gesellschaft, ein Preis von 200 000 Kronen (hier betrugen die Forderungen mehr als 11 000 000 Kronen). Beide Anlagen kamen auf Veranlassung der „Tyssefaldene Power Co.", welche die Hauptgläubigerin der beiden Gesellschaften ist, zur Versteigerung. Das Ergebnis bedeutet den endgültigen Zusammenbruch von 2 der größten Industrie-Unternehmungen im westlichen Norwegen und den praktischen Bankrott der Gemeinde Odda, die bei der Regierung ein Gesuch um ein Moratorium und um Steuererlaß eingereicht hat. Beide Anlagen beschäftigten etwa 800—1100 Arbeiter.

Die Alby Co. war ein englisches Unternehmen, das mit einem Kapital von 725 000 £ begründet und im Jahre 1907 in Norwegen eingetragen wurde. In der Zeit von 1907 bis 1918 wurde das Kapital auf 15 000 000 Kronen erhöht. Die Anlage wurde auf einem von der „Tyssefaldene Power Co." überlassenem Gelände erbaut und hatte eine maximale Leistungsfähigkeit von etwa 90 000 t Calciumcarbid im Jahr.

Die Northwestern Cyanamide Co. wurde mit einem Kapital von 200 000 Kronen gegründet zu dem Zweck, einen Teil der Produktion in Kalkstickstoff umzuwandeln; mehrere Jahre hindurch verarbeitete die Cyanamide Co. 50 000—60 000 t Carbid jährlich, der Rest wurde exportiert. (5477)

Finnland. **Nachrichten aus der chemischen Industrie.** Eine neue Gesellschaft, die Kyläjaki Väritehdas O/Y (Kapital 100 000 finn. Mark) beabsichtigt, die Fabrikation von Mineral- und anderen Farben in Nedertornea aufzunehmen.

Eine neue Gesellschaft, die O. Y. Star A. B. Tammerfors, wurde mit einem Kapital von 2 Mill. finn. Mark gegründet und hat die Drogenfabrik der Tammerfors Droghandels A. B. übernommen, mit der Absicht, den Betrieb zu vergrößern.

In der ersten Hälfte von 1922 betrug die Ausfuhr von Zündhölzern aus Finnland 1209 metr. t im Werte von 18 030 000 finn. Mark, gegen 742 t im Werte von 6 900 000 finn. Mark im gleichen Zeitraum von 1921. (5467)

Die Teer-Erzeugung. Wie die „Industrie- und Handels-Zeitung" vom 21. Dezember 1922 berichtet, ist der Teerpreis in Finnland zurzeit recht hoch. Noch vor einem Jahr betrug er für Meilerteer je Faß (125 Liter) 350 Fmk. Jetzt stellt sich ein Faß Teer bis auf 550 Fmk. Die Ursache für die Preiserhöhung ist die bedeutende Abnahme der Herstellung von Meilerteer in diesem Jahre. Während und nach dem Kriege hatte die Herstellung stark zugenommen, so daß jährlich mehrere zehntausend Faß in Finnland erzeugt wurden. Infolge des Preissturzes im Jahre 1920 ging die Produktion indes bedeutend zurück. In diesem Jahre sollen nur etwa 3000 Faß Meilerteer hergestellt worden sein. Für Fabrikteer ist der Preis zurzeit 350—400 Fmk. je Faß. Die Nachfrage nach Fabrikteer war noch vor kurzer Zeit gering, so daß mehrere Fabriken sich gezwungen sahen, den Betrieb einzustellen. Jetzt hat sich aber der Markt bedeutend gebessert, und die Fabriken, die von dem Verband der finnischen Teer-

Digitized by Google

fabriken vertreten werden, sind sämtlich in Betrieb. Die Herstellung der Teerfabriken wird in diesem Jahre auf 20 000 bis 30 000 Faß veranschlagt. (5519)

Produktion von künstlichen Düngemitteln. Die von der finnischen Regierung bereits im Jahre 1919 in Angriff genommenen beiden Fabriken zur Erzeugung von künstlichen Düngemitteln haben inzwischen ihren Betrieb aufgenommen. Es handelt sich um die in Willmanstrand errichtete Schwefelsäurefabrik und um die Superphosphatfabrik in Kotka. Das erstere Unternehmen bezieht den Schwefelkies aus dem Kupferbergwerk Outokump und liefert die erzeugte Schwefelsäure an die Superphosphatfabrik. Die Phosphate werden aus dem Auslande eingeführt, und zwar überwiegend aus Amerika; man rechnet jedoch damit, daß in kurzer Zeit der Bezug aus Estland möglich sein wird. Die Fabrik in Kotka ist für eine Jahresproduktion von etwa 60 000 t Superphosphate eingerichtet, wovon jedoch infolge der beschränkten Produktion der Schwefelsäurefabrik einstweilen nur ein Teil ausgenutzt werden kann. Man rechnet damit, daß bereits im nächsten Jahr die heimische Landwirtschaft vollkommen aus der Inlandsproduktion mit phosphorhaltigen Düngemitteln versorgt werden kann. (5435)

Zündholzsteuer. Der Reichstag hatte den Vorschlag der Regierung zum Gesetz, betr. Zündholzsteuer, wonach diese Steuer als eine ständige Steuer eingeführt werden sollte, abgelehnt. Bei der Behandlung des Staatshaushalts für 1923 durch den Staatsausschuß kam derselbe zu dem Ergebnis, daß der Ertrag der Zündholzsteuer zur Regelung des Staatshaushalts unbedingt erforderlich ist. Der Ausschuß beschloß deshalb, dem Reichstag erneut vorzuschlagen, die Regierungsvorlage anerkennen zu wollen, jedoch mit der Aenderung, daß das Gesetz nur für das Jahr 1923 gelten soll. (5558)

Sowjet-Rußland. **Lieferung von Zündhölzern nach der Schweiz.** Der russische Trust der Streichholzfabriken hat nach einer Meldung der Russischen Telegraphen-Agentur mit dem Schweizerischen Genossenschaftsverband einen Vertrag über Lieferung russischer Zündhölzer abgeschlossen. Die erste Sendung von 3000 Kisten wird demnächst nach der Schweiz abgehen. (5443)

Ausfuhr von Soda. Das erste chemische Produkt, welches zu einem russischen Ausfuhrartikel geworden ist, ist Soda. Man erwartet in der nächsten Zeit so erhebliche Ausfuhrüberschüsse, daß bereits im Auslande mit der Errichtung von Verkaufsstellen begonnen ist. Das Don-Sodawerk stellte im letzten Vierteljahr 1921 161 500 Pud calcinierte Soda und 72 600 Pud kaustische Soda her. Nach Ueberwindung der Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung wird im laufenden Jahre mit einer Produktion von 2,8 Millionen Pud calcinierter und 730000 Pud kaustischer Soda gerechnet. Daneben sollen noch je ca. 100 000 Pud Bicarbonat und Salmiakgeist, je 60 000 Pud Chlorkalk und flüssiger Chlor sowie 55 000 Pud elektrolytische Soda hergestellt werden. (5436)

Italien. **Die Lage der chemischen Industrie in der Venezia Giulia.** Von unterrichteter Seite wird dem Handelsmuseum aus Triest über die Lage der Oel- und chemischen Industrie in der Venezia Giulia folgendes mitgeteilt: Unter der in ganz Julisch-Venezien bestehenden Krise leiden auch die Oel- und die chemische Industrie. Bei ersterer kommt noch dazu, daß auf dem Oelmarkt die Preise stark zurückgegangen sind. Vom höchsten Stande vom Juli d. J., 54 sh., war man im September bereits auf 36 sh. cif Triest gelangt. Für neue Ernte von Sesamsaat, Dezemberlieferung, werden 20 £ verlangt. Selbst zu diesem verhältnismäßig billigen Preise sollen sich die Oelmühlen nur mit den notwendigsten Quantitäten eindecken. Sesamöl (Inlandsprodukt) kostet ungefähr 570 Lire. Die Seifenfabriken verfügen über ziemliche Vorräte und produzieren fast gar keine neue Ware. Die chemischen Fabriken „Adria" in Monfalcone stehen still. Von einer Wiederaufnahme des Betriebes ist noch keine Rede. Das Etablissement für chemische Produkte Fco. Mell scheint verhältnismäßig noch gut beschäftigt zu sein, da es sich infolge seiner wenn auch kleineren, doch um so vielseitigeren Produktion, die jeweils ein Konjunkturprodukt forciert, der Lage anzupassen versteht. (5418)

Jugoslawien. **Chemikalieneinfuhr 1921.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Belgrad betrug der Wert der Einfuhr in der ersten Hälfte von 1921 2 093 525 548 Dinars, darunter waren chemische und pharmazeutische Produkte, Farben, Firnisse, Aether, Alkohole, ätherische Oele, künstliche Fette und Explosivstoffe im Werte von 43 141 660 Dinars, Wachs und Wachsprodukte im Werte von 34 419 171 Dinars. (5466)

Ver. St. von Amerika. **Die Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure in den Jahren 1921 und 1919.** Eine Statistik des Handelsamts zeigt eine beträchtliche Abnahme der Tätigkeit der Fabriken, die sich hauptsächlich mit der Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure befaßten, im Jahre 1921 im Vergleich mit 1919. Der Gesamtwert der Produktion betrug 1921 20 529 000 $ gegen 31 470 000 $ im Jahre 1919, also eine Abnahme von 34,8 %. Von den 35 Fabriken, welche in den Bericht für 1921 aufgenommen sind, befanden sich 5 in New Jersey, 5 in Pennsylvanien, 4 in Ohio; je 3 in Californien und New York, je 2 in Maryland und Virginien, und je 1 in Alabama, Arkansas, Colorado, Connecticut, Illinois, Kansas, Massachusetts, Südkarolina, Tennessee, Texas und Utah. New Jersey, der führende Staat in der Industrie im Jahre 1921, erzeugte 27 % des Gesamtwertes der Produktion in diesem Jahre.

Die Abnahme im Wert der Produktion war von einem Rückgang im Betrag der bezahlten Gehälter und Löhne und der Ausgaben für Rohstoffe begleitet.

Die nachstehende Tabelle I gibt eine allgemeine Statistik für die Jahre 1921 und 1919; Tabelle II eine Spezialstatistik für die einzelnen Säuren.

Diese Säuren wurden in ziemlich großem Betrag auch von Fabriken hergestellt, welche in erster Linie andere Produkte erzeugten. Schwefelsäure von Düngemittel-, Sprengstoff- und allgemeinen chemischen Fabriken, sowie von Petroleumraffinierien; Salpetersäure und Mischsäure von Sprengstoff- und allgemeinen chemischen Fabriken. Die hier angegebene Produktion stellt also nicht die Gesamtproduktion dar. In Tabelle II ist für 1919 der prozentische Anteil angegeben, welcher den hauptsächlich mit der Fabrikation dieser Säuren befaßten Fabriken an der Gesamtproduktion zukommt; für 1921 fehlen hierfür die Unterlagen.

Tabelle I.

Wert der Produktion und andere Angaben für die Fabrikation von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure in den Jahren 1921 und 1919.

	1921	1919	Abnahme %
Zahl der Fabriken	35	39	—
Personal	3 139	5 860	46,4
Wert der Produkte $ . . .	20 529 000	31 470 000	34,8
Wertzuwachs durch die Fabrikation $ *)	10 815 000	15 613 000	30,7

*) Wert der Produktion abzüglich Materialkosten.

Tabelle II.

Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure in den Jahren 1921 und 1919.

	1921	1919	% der Gesamtprod. 1919	Abnahme %
Gesamtwert d. Prod. $	20 528 900	31 470 000	—	34,8
Schwefelsäure (50° Bé)				
Tons (3000 lb.) . .	1 457 000	1 685 300	50,6	13,5
Wert $	15 332 700	18 113 000	—	15,3
Salpetersäure				
Tons (2000 lb.) . .	2 110	3 150	16,2	33,0
Wert $	363 700	536 700	—	32,2
Mischsäure				
Tons (2000 lb.) . .	16 400	28 200	60,7	41,8
Wert $	1 316 000	2 671 500	—	50,7
Alle and. Produkte $.	3 516 500	10 149 300	—	65,4

(5451)

Mexiko. **Entwicklung der Terpentin- und Harzindustrie** („Naval Stores"). In Amerika schenkt man der Entwicklung einer Terpentin- und Harzindustrie in Mexiko erhöhte Aufmerksamkeit. Die Knappheit an terpentinhaltigen Hölzern und die steigenden Kosten in den Vereinigten Staaten legen es amerikanischen Unternehmern nahe, an die Eröffnung von Betrieben in Mexiko zu denken, und sie werden von mexikanischer Seite hierzu ermutigt. In Mexiko finden sich große Bestände von Terpentinhölzern, und die Gewinnungskosten sind gering. Die Arbeitskraft ist billig, und einige der mexikanischen Staaten stellen Steuerfreiheit in Aussicht. Andererseits sind die unsicheren politischen Verhältnisse und die Schwierigkeiten des Transports zu bedenken. (5526)

Argentinien. **Auflösung des Quebrachotrusts.** Es wird gemeldet, daß der Quebrachotrust von Argentinien und Paraguay aufgelöst worden ist. Dieser Trust hat, wenn auch nicht ununterbrochen, seit 1916 bestanden; die führende Firma war die Forestal Land, Timber & Railways Co. Der Konzern, der ein Verkaufs-

Digitized by Google

Syndikat für Quebrachoextrakt bildete, umfaßte etwa 70 % der südamerikanischen Produzenten. Immerhin waren aber die außerhalb des Syndikats stehenden Fabrikanten ein ernsthaftes Hindernis für ein erfolgreiches Arbeiten desselben. In Wirklichkeit nämlich besaßen sie alle die Vorteile des Syndikats, ohne an den Verpflichtungen und Kosten teilzunehmen. Infolge der Auflösung des Trusts verkaufen alle Extrakt-Fabrikanten ihre Produkte jetzt auf dem freien Markt; durch die sofort lebhaft einsetzende Konkurrenz gingen die Preise zurück. (5475)

Errichtung einer Kammerschwefelsäure-Anlage in Buenos-Aires. Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" mitteilt, ist der Chemical Construction Co. in Charlotte N. C. der Bau einer großen Kammerschwefelsäurefabrik, welche die Stadt Buenos Aires errichten läßt, übertragen worden. (5531)

Algerien. **Produktion ätherischer Oele.** Ein amtlicher Bericht über die algerischen Landwirtschaftsverhältnisse stellt fest, daß sich die ausgedehntesten Geraniumkulturen bei Blida befinden. Angebaut sind etwa 3000 acres. Die Ausfuhr von Geraniumöl betrug im Jahre 1919 ungefähr 34 t, im Jahre darauf beinahe 15 t und im letzten (1921) etwas weniger. Außerdem kommen in der Mitidja-Ebene bittere Orangen vor, die man hauptsächlich in der Gegend von Boufarik und Ruvigo antrifft. An Neroliöl wurden im Jahre 1921 etwa 200 lb. und an Petitgrainöl 300 lb. gewonnen. Pfefferminzkraut und Raute werden dort als Wildpflanze gesammelt. (5476)

Indien. **Die Einfuhr von deutschen Erzeugnissen.** Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Kalkutta über den Einfuhrhandel in dem Halbjahr vom 1. April bis zum 30. September 1922 fiel die Gesamteinfuhr von Kohlenteerfarbstoffen von 147 auf 127 lakhs. Deutschland liefert nun über ein crore oder ungefähr 80 % der Einfuhr. Der englische Import fiel von 49 auf 10 lakhs, der amerikanische von 22 auf 4 lakhs und der schweizerische von 8 lakhs auf einen unbedeutenden Betrag.

Der englische Generalkonsul in Hamburg berichtet, daß die Ausfuhr von Hamburg nach Indien fast ganz zum Stillstand gekommen ist, da von den Hauptplätzen wie Bombay und Kalkutta fast keine Aufträge mehr einlaufen. Diese Erscheinung ist auf die allgemeine Handelsdepression, auf das Vorhandensein von großen Lagerbeständen in Indien und auf die Steigerung der Preise durch die Fabrikanten entsprechend der sinkenden Markvaluta zurückzuführen.

Unter den Hauptausfuhrartikeln aus Hamburg nach Indien befinden sich in normalen Zeiten u. a. Anilinfarbstoffe.

Japan. **Einfuhr von Düngemitteln in den ersten neun Monaten von 1922.** Nach einer Statistik der Vereinigung der Fabrikanten von Düngemitteln betrug die Einfuhr von Düngemitteln nach Japan in den ersten neun Monaten von 1922:

	Tonnen	Wert (Yen)
Natriumnitrat	32 606	4 259 597
Kaliumsulfat	536 703	767 293
Ammoniumsulfat	72 610	9 926 077
Phosphatgestein	238 284	7 520 931
Knochen	17 408	1 517 025
Knochenmehl	30 939	2 883 910
Kleie	116 374	8 875 763
Bohnenkuchen	956 541	79 936 341
Baumwollsamenkuchen (Cotton seed cake)	26 110	2 319 923
Fruit cake	51 431	4 012 056
Andere Oelkuchen	9 600	737 164
Fischguano	13 160	1 912 527

(5527)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Concernos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Berlin.** Nach dem über das erste Geschäftsjahr (1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922) erstatteten Bericht haben sich die Erwartungen, die an die Gründung der Organisation geknüpft wurden, voll erfüllt. Der Zusammenschluß von Erzeugern und Verbrauchern sicherte und förderte das Geschäft der Gesellschafter, er diente der Ersparung von Geld, Kraft und Zeit. Vor Gründung der Organisation richteten sich die Hauptbedenken gegen die verlangte Stempelung der von der Gesellschaft in den Handel gebrachten Knochen- und Lederleime. Manche Händler befürchteten von der Stempelung eine Gefährdung ihres Geschäfts. Wie der Bericht des Vorstandes ausführt, ist das Gegenteil eingetreten. Die gestempelten Leime böten dem Verbraucher Bürgschaft für Herkunft und Güte des Erzeugnisses. Die Händlergesellschafter schätzten den Vorteil, der ihnen durch den Alleinvertrieb der gestempelten Leime gegeben ist. Sie genössen allein alle Vorteile, welche die neuzeitlichen Erfindungen und technischen Errungenschaften der in der Gesellschaft vereinigten Leimfabrikanten bieten. Die Gesellschaft hat auf die Ausfuhr von Leim verzichtet und auf Grund ihrer Beziehungen zu ausländischen Fabriken die Einfuhr der Fehlmengen übernommen. Die Zuteilung der Produktion der Fabrikantengesellschafter an die Händlergesellschafter erfolgte nach einem Kontingentschlüssel; insgesamt gelangten im ersten Geschäftsjahr rund 10 650 000 Kilo Knochenleim und Lederleim zur Verteilung. Die Gesellschaft besitzt zurzeit Scheidemandel-Aktien im Betrage von nom. 1,8 Millionen Mark. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 779 599 Mark auf, aus dem eine Dividende von 60 % zur Verteilung gelangt. Das Stammkapital soll auf 3 Millionen Mark erhöht werden. (5490)

* **Chemische Fabrik Dorfstadt A. G. Falkenstein i. V.** In der am 7. Dezember 1922 stattgefundenen Generalversammlung wurde die Ausschüttung einer Dividende von 20 % für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen. Der Geschäftsgang der Gesellschaft, deren Verwaltung sich seit Jahresfrist in Hamburg befindet, ist nach Mitteilung der Geschäftsführung befriedigend. (5491)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 12.	20. 12.	Aktien	27. 12.	20 12.
A. G. f. Anilinfabr.	7000,—	6300,—	Höchster Farbw.	7400,—	8900,—
Bad. Anilin	9400,—	—	C. A. F. Kahlbaum	5500,—	4175.—
Byk-Guldenw.	4000,—	3010,—	Köln-Rottweil	10380,—	8400,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	8100,—	6000,—	Linde's Eismasch.	6000,—	5100,—
„ Grünau	5800,—	5200,—	Nitritfabrik	4500,	3500,—
„ v. Heyden	7250, —	6600,—	Oberschl. Koksw.	16500,—	12050,—
„ Milch & Co.	7600,—	5500,—	Rasquin, Farbw.	12200,—	9800,—
„ Weiler	8400,	7300,—	Rh. W. Sprengst.	5900,—	5450,—
„ Gelsenk.	8400,—	31200,—	J. D. Riedel	8400,—	7250,—
„ W. Albert	17000,—	16500,—	Rütgerswerke	8100,—	6800,—
„ Concordia	14000,—	13500,—	H. Scheidemandel	18400,—	11000,—
Dynamit Nobel	8350,—	6790,—	Schering, Chem.	12500,—	10000,—
Egestorff. Salzw.	11900,—	10000,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	7500,—	7000,—	Staßfurter Chem.	32000,—	21000,—
Fahlberg List	3700,—	3600,—	Thür. Bleiweißf.	6500,—	5250,—
Th. Goldschmidt	9575,—	7800,—	Union Chem. Fabr.	5950,—	5200,—
Harb. Wiener G.	5900,—	4300,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harkort Bergw.	—	20000,—	„ Glanzstoff F.	30000,—	23000,—
Heine & Co.	3500,—	2300,—			

Devisen	21. 12.	22. 12.	23. 12.	25. 12.	26. 12.	27. 12.
Holland	2675,—	2700,—	2750,—	—	—	2930,—
Schweden	1810,—	1785,—	1860,—	—	—	1975,—
Italien	342,50	345,—	355,—	—	—	376,—
England	31100,—	31300,—	32200,—	—	—	34250,—
New York	6750,—	6775,—	6925,—	—	—	7337,50
Frankreich	502,50	505,—	517,50	—	—	537,50
Schweiz	1275.—	1282,50	1327,50	—	—	1395,—
Spanien	1060,—	1060,—	1100,—	—	—	1160,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	27. 12.	20. 12.
Elektrolytkupfer	—	2253
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2100—2150	1950—2000
Originalhüttenweichblei	850— 900	775— 825
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1250—1300	1225—1275
Zink, umgeschmolzen	1000—1050	1000—1050
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2900	2677
do. in Walz- oder Drahtbarren	2924	2701
Bancazinn	6300—6400	5600—5700
Straitszinn	6300 - 6400	5600—5700
Australzinn	6300 - 6400	5600 5700
Hüttenzinn, 99 %	6200 - 6300	5500—5600
Reinnickel	4300—4400	3900—3950
Antimon-Regulus	775 - 825	700— 750
Silber in Barren	137500—140000	127500—130000

(5550)

Versammlungskalender.

3. Januar: Orpurin Werk, Chemische Fabrik A.-G., Essen: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Paul Sommer, Essen, Rüttenscheider Str. 55.

5. „ Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des Barmer Bankvereins, Köln, Untersachsenhausen 21/27.

8. „ Sicco A.-G., Chemische Fabrik, Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Wilhelmasaal, Berlin W. 8, Taubenstr. 16/18. (5547)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	20. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	135—142 G	21 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	85% vol. 46-47,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6 50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21-22 £	76/77% 21—23 G	4,10 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(14 000 K.)	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 42—44,50 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 11,10-11,20 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (27 $)	40% 14¼-14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1250 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26500 K.)	18—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	160—190 G	25 čKr.	(58 000 K.)	39—39¼ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,90—0,95 $
Kalisalpeter	raff. belge 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7600 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crys. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7200 K.)	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	36° techn. (3600 K.)	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1350 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° conc. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,10 £	60/62% 17—19,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (450 M.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	crist. (980 K.)	58° light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	24 čKr.	—	32 c.

(5560)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 8. JANUAR 1923 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Wirtschaftsjahr 1922 in Handelskammerberichten.

Von einer Reihe größerer Handelskammern liegen die Jahresberichte über das Wirtschaftsjahr 1922 vor, in denen die unter dem Einfluß des noch immer fortschreitenden Währungsverfalls eingetretene rapide Verschlechterung unserer gesamten Wirtschaftslage zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Handelskammer Berlin leitet den Bericht mit folgenden Ausführungen ein:

Seit nunmehr vier Jahren hat die deutsche Volkswirtschaft ihr Selbstbestimmungsrecht verloren. An erheblichen Produktionsquellen ärmer, aus ihren Auslandsverbindungen hinausgedrängt und von einer ins Phantastische gehenden Schuldenlast niedergedrückt, wird ihr das Gesetz des Handelns von außen her diktiert. Im abgelaufenen Jahre ist zu der früher vollzogenen Zerstückelung des deutschen Wirtschaftskörpers die Abtrennung des Polen zugesprochenen Teils von Oberschlesien erfolgt. Damit ist eine weitere Verengerung und Schwächung der deutschen Produktionskraft eingetreten. Auf der um so wichtige Erzeugungsquellen geschmälerten, durch den vorangegangenen mehr als vierjährigen Krieg innerlich zerrütteten deutschen Wirtschaft lastete im abgelaufenen Jahre besonders schwer der Druck der Bar- und Sachleistungen zu Reparationszwecken, deren endgültige Höhe nach wie vor unbekannt blieb. Alle diese Tatsachen brachten im verflossenen Jahre eine weitere Erschütterung des Vertrauens in die Kreditfähigkeit Deutschlands und zeitigten eine bisher nicht erlebte und für undenkbar gehaltene fortschreitende Markentwertung, die namentlich vom Juli ab sich zu einer fast völligen Vernichtung unserer Währung auswuchs und in einem zeitweiligen Kursstande des Dollars (8. November) von 9150 Mk. ihren erschreckenden Ausdruck fand. Für den inneren Verkehr war diese geradezu erschütternde Gestaltung von einer fast täglich zunehmenden Preissteigerung aller Waren und Bedarfsartikel begleitet. Wenn auch vom Oktober ab die Mark eine kleine Besserung erfuhr und sich eine Zeitlang auf dem Dollarstand von 8000 hielt, so vermochte dies doch keinen Einfluß auf die Preise auszuüben, die im Gegenteil vielfach noch weiter stiegen. Als um die Mitte des Monats Dezember unter dem Einfluß der angeblichen Absicht Amerikas, regelnd in die europäischen Verhältnisse einzugreifen, der Markwert eine weitere Besserung erfuhr (Dollarstand etwa 6000), ergab sich auch hieraus keine erhebliche Wirkung auf die Preisgestaltung, zumal die erwähnte Besserung der Mark nur ein paar Tage anhielt und bald von einem weiteren Anziehen des Dollarkurses abgelöst wurde.

Deutlicher als je zuvor hat der Geschäftsverlauf des Jahres gezeigt, wie sehr unser gesamtes Wirtschaftsleben unter dem Banne der Absichten und Entschlüsse der Verbandsmächte steht. In kurzen Zwischenräumen änderten sich Voraussetzungen und Bedingungen unserer gewerblichen Tätigkeit, je nachdem die vielfachen Verhandlungen über Zahlungsaufschub und Tilgungsart des uns auferlegten Tributs größere oder geringere Aussichten boten.

Der in allen Reparationsberatungen unverkennbar auf Schwächung und Zerstörung der deutschen Wirtschaft hinzielende Machtwille Frankreichs schuf für Industrie und Handel Deutschlands eine nicht erträgliche Unsicherheit und Ungewißheit, welche jeder kaufmännischen Voraussicht den Boden entziehen mußte und alle Unternehmungslust hemmte. Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit der allernächsten Zukunft und die zunehmende Untauglichkeit der Mark als Wertmesser gestalteten den gesamten Geschäftsverkehr zur Spekulation; man wußte beim Eingehen einer Verbindlichkeit niemals, welchen Tatsachen man bei ihrer Erfüllung gegenüberstehen würde.

Der Bericht gelangt zu folgendem Ergebnis:

Zieht man aus allen Vorgängen des verflossenen Berichtsjahres den Schluß, so muß man zu dem Urteil gelangen, daß das Jahr weitere Schwächung unserer Wirtschaftskraft und gesteigerte Verschlechterung unserer Produktionsbedingungen gebracht hat. Das Preisniveau hat sich derartig rapide gehoben, daß die Möglichkeit der Versorgung der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie auf den Auslandsmärkten immer ernster in Frage gestellt wird. Wir sind fast am Ende unserer Kraft, was aber die Siegerstaaten von uns verlangen, geht über unsere Kraft. Ein ruhiges Fortschreiten der Arbeit unter Vorausberechnung des notwendigen Ertrages ist und bleibt unmöglich, solange wir das Ausmaß der Lasten, die uns als Tribut auferlegt sind, nicht kennen, und solange unserer Wirtschaft die notwendigen Grundlagen ihres Fortbestandes und ihrer Weiterentwicklung fehlen. Deutschland kann nicht gesunden, solange seine Währung nicht Festigkeit und Beständigkeit erhält und solange ein Ausgleich der passiven Handelsbilanz nicht herbeigeführt wird. Beides setzt, neben der Auslandshilfe durch Anleihen, durchgreifende innere Maßnahmen voraus. Hierzu gehören vor allem: intensivere Ausnutzung der Arbeitskraft, Befreiung der Staatswirtschaft von allen vermeidbaren Lasten durch Verringerung des Beamten- und Arbeitspersonals und Wiedererschließung der ausländischen Märkte für deutsche Waren. Alle nach dieser Richtung zielenden Bestrebungen können aber nicht Wirklichkeit werden, solange jede Besserung unserer Wirtschaftslage nur zu einem verstärkten Druck der Sieger führt. Wir können uns nicht wieder emporarbeiten, solange die Besatzungskosten für fremde Heere zwecklos Unsummen verschlingen, auf der deutschen Wirtschaft unbestimmte und untragbare Verpflichtungen lasten, ihr die notwendigsten Rohstoffe des Inlandes entzogen und deutsche Waren mit Antidumpinggesetzen und Prohibitivzöllen von fremden Märkten ferngehalten werden.

Was wir brauchen ist demnach: tatsächlicher Friede nach außen und wirkliche Arbeitsfreiheit im Innern. Nur dann darf gehofft werden, daß es der deutschen Wirtschaft bei äußerster Sparsamkeit und unter Einsetzung allen Fleißes und aller Intelligenz, die in ihr von je wirksam waren, gelingen wird, neues Leben aus den Trümmern erstehen zu lassen.

Die Handelskammer Hamburg führt einleitend aus:

Der Bericht für 1922 muß sich abermals, ehe er sich den eigentlich wirtschaftlichen Fragen zuwendet, mit

Digitized by Google

der politischen Lage des Deutschen Reiches befassen. Diese empfängt ihr Kennzeichen durch die Art, wie das Problem der Reparation ungelöst und hoffnungslos von einer Konferenz zur anderen geschleppt wurde, weil es den Politikern der Gegenseite an dem geeigneten Mute fehlte, ihrer allmählich gereiften besseren Einsicht zu folgen und die zu agitatorischen Zwecken genährten Hoffnungen ihrer Wählerschaft endlich vor die kahle Wirklichkeit der Frage zu stellen. Es wäre zwecklos, die einzelnen Abschnitte jener Kämpfe um die Reparation zu schildern, die im Januar 1922 mit der Konferenz von Cannes begannen, im Oktober-November die Berliner Reise der Reparationskommission brachten und Anfang Dezember mit dem zunächst ergebnislosen Abbruch einer Londoner Besprechung der Alliierten endeten. Gekennzeichnet wird Deutschlands Lage durch die Tatsache, daß die kurzsichtige Politik der Entente jene mehrjährige Pause in Verbindung mit grundsätzlicher Nachprüfung des Londoner Zahlungsplanes nicht gewährte, ohne deren Bewilligung der Niederbruch der deutschen Wirtschaft, begleitet von tiefgehenden politischen Störungen, unvermeidlich ist. Die Mitte November zurückgetretene deutsche Regierung ist bei dem Versuch redlicher Vertragserfüllung, der nach Lage der Sache immer nur ein experimenteller Nachweis der Unerfüllbarkeit auch des abgemilderten Londoner Ultimatums sein konnte, weitergegangen, als einer rückschauenden Betrachtung zweckmäßig erscheinen mag.

Wird versucht, aus der Sachlage die Folgerungen zu ziehen, so muß die Handelskammer den schon vor Jahresfrist aufgestellten Satz wiederholen, daß alle Heilmittel einfacher Natur sind, sofern überall der aufrichtige Wille da ist, sich ihrer zu bedienen. Der chronische Krisenzustand der deutschen Wirtschaft beruht auf der Passivität ihrer Verpflichtungsbilanz, hervorgerufen durch Reparationen in Geld und Sachen und die blutsaugerische Ausbeutung der besetzten Gebiete am Rhein. Nur durch Wandlung dieser Ursachen kann die Wirtschaft geordnet werden. Es muß dringend davor gewarnt werden, daß abermals durch den Ruf nach „Stabilisierung der Mark" das Reparationsproblem auf einen Nebenweg geführt wird. Alle ausschließlich währungs- und budgettechnischen Bemühungen wären Verschleierungen des in seinen Ursachen vollkommen aufgeklärten Sachverhaltes. Deutschland braucht eine alsbaldige Neuordnung der Reparationsverpflichtung im Rahmen seiner wirklichen Leistungsfähigkeit, verbunden mit einem langfristigen Aufschub des Beginns der wesentlich herabgesetzten Zahlungen. Denn mit der nur einstweilen verzögerten Vollstreckung des Londoner Zahlungsplanes bleibt Deutschland nach außen kreditunfähig.

Scharfe Kritik an der steigenden staatlichen Bevormundung unseres Wirtschaftslebens übt die Bremer Handelskammer:

Das gesamte Arbeitsnachweiswesen ist endgültig staatlich geregelt, wie üblich mit den vorgesehenen drei Instanzen, ohne die es heute ein rechtes sozialpolitisches Gesetz nicht mehr gibt. Eine neue Beamtenlaufbahn eröffnet sich, wie in der Presse rühmend berichtet wird, durch die zahlreichen Posten der Arbeitsnachweisleiter und -Beamten. Die soziale Versicherung zieht immer weitere Kreise und versucht immer neue Schichten zu beglücken, auch wenn sie von den Segnungen dieser caritas bürocratica nichts wissen wollen. Nur mit Mühe gelang es, die Einbeziehung der höheren Angestellten in die Angestelltenversicherung wenigstens zum Teil zu verhüten. Neue volksbeglückende Gesetze stehen bevor; selbst von einer zwangsweisen Einbeziehung der Beamten in die Krankenversicherung wird gesprochen. Der Gipfel staatlicher Fürsorge wurde aber wohl mit dem Gesetze über Betriebsabbrüche und -stillegungen erreicht, nach welchem ein Unternehmer, wenn es ihm nicht mehr möglich erscheint, seinen Betrieb noch rentabel in vollem Umfange durchzuführen, zur Weiterführung gezwungen werden kann, wobei man sich der Hoffnung hingab, durch staatliche Akte dabei helfen zu können. Es ist schwer, keine Satire zu schreiben, vor allem, wenn man bedenkt, daß sich dieses Uebermaß fürsorglicher Betriebsamkeit auf dem Untergrund einer völlig zerrütteten Wirtschaft abspielt.

Die schwierige Lage unserer Kohlenversorgung kommt in dem Bericht der Niederrheinischen Handelskammer Duisburg-Wesel zum Ausdruck:

Vorübergehend war in dem Steinkohlenbergbau des Bezirks ein erheblicher Förderausfall zu verzeichnen; dieser hing mit der Abwanderung zahlreicher Bergarbeiter in besser zahlende Industrien zusammen. Er konnte dann aber durch die spätere Rückwanderung dieser, ferner durch verstärkte Einstellung ungelernter Arbeiter wieder ausgeglichen werden. Die Nachfrage nach Kohlen, Koks und Nebenprodukten war wiederum außerordentlich groß. Die Zwangskohlenlieferungen an Frankreich ließen die Wirtschaft nicht in dem erforderlichen Maße mit Brennstoffen versorgen. Infolge Mangels an Steinkohlen konnten auch die angeforderten Koksmengen nicht hergestellt werden. Das nach teilweisen anfänglichen Widerständen innerhalb der Belegschaften am 24. August 1922 abgeschlossene Ueberschichtenabkommen hat bisher nicht ein greifbares Ergebnis gezeitigt. Angesichts der fortschreitenden Geldentwertung erfuhren die Löhne entsprechende Steigerungen. Die radikalen Elemente versuchten immer wieder Unruhe in die Belegschaften zu bringen. Zu groß angelegten Streiks und Sabotagen kam es aber nicht. Dagegen sind kleinere Teilstreiks und Teuerungsdemonstrationen zu verzeichnen. (31)

Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibereiverordnung.

Vom Reichswirtschaftsministerium und Reichsjustizministerium ist folgendes Rundschreiben an die Landesregierungen gerichtet:

Der im größten Ausmaß fortschreitende Zerfall unserer Währung hat zu schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens sowie zu einer bedrohlichen Rechtsunsicherheit, insbesondere auf dem Gebiete des Preistreibereirechts, geführt. Mit ihrer Wertbeständigkeit mußte die deutsche Mark auch ihre Eigenschaft als Wertmesser mehr und mehr verlieren. Damit wuchsen gleichzeitig die Schwierigkeiten, den angemessenen Gewinn auf der Grundlage der individuellen Gestehungskosten zu errechnen. Ohne diese im Grunde richtige, in der gegenwärtigen Wirtschaftlage jedoch oft nicht brauchbare Art der Gewinnberechnung grundsätzlich aufzugeben, mußte nach anderen objektiven Maßstäben gesucht werden, die unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sind, die mühevolle und letzten Endes doch unzulängliche Nachprüfung der Einzelposten der Gestehungskosten und des zulässigen Reingewinns zu ersetzen. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben sich bemüht, dieses Ziel im Rahmen des bestehenden Rechts zu verwirklichen und sind zu den nachfolgenden Grundsätzen gelangt. Deren gleichmäßige Anwendung durch alle Behörden, die mit der Ausführung der Vorschriften gegen Preistreiberei betraut sind, würde die Rechtssicherheit wieder stärken, die zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen erforderlich ist und deshalb letzten Endes auch im wohlverstandenen Interesse der Verbraucher liegt.

I. Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 395).

1. Das Gesetz verzichtet auf die Ermittelung der individuellen Gestehungskosten in allen Fällen, in denen Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde fest-

Digitized by Google

gesetzte Preise, insbesondere Richtpreise, angeordnet sind. Gemäß § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei ist der Verkäufer befugt, jeden Preis zu fordern, der den Höchstpreis oder behördlich festgesetzten Preis nicht übersteigt. Maßgebend sind jedoch Höchstpreise und behördlich festgesetzte Preise nur innerhalb ihres sachlichen, persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs.

2. Der Feststellung der Gestehungskosten bedarf es ferner nicht in den Fällen, in denen eine ordnungsmäßige Marktlage vorliegt (Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1918, Band 52, S. 119, ferner vom 1. Februar 1918, Band 51, S. 344, Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums vom 11. April 1922 — I/5 Nr. 477 — „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 34). Das Kennzeichen einer ordnungsmäßigen Marktlage besteht darin, daß zahlreiche Angebote in annähernd gleicher Preishöhe (marktgängige Angebote) vorliegen, woraus das Bestehen einer preisausgleichenden Konkurrenz und das Fehlen einer absoluten Uberlegenheit des Verkäufers über den Käufer zu folgern ist. Eine ordnungsmäßige Marktlage wird zu verneinen sein, sofern durch Warenmangel oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist. Die Notmarktlage kann auch örtlich oder zeitlich beschränkt sein. Unter amtlicher Mitwirkung bekanntgemachte Börsen- oder Marktpreise werden, von Ausnahmen abgesehen, die besonderer Begründung bedürfen, als Ausdruck einer ordnungsmäßigen Marktlage zu bewerten sein („Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1921, S. 105).

Das gleiche gilt von Verbandspreisen, die auf den tatsächlichen durchschnittlichen Gestehungskosten der Verbandsmitglieder beruhen (vgl. Stellungnahme der Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen auf der Gießener Tagung vom 26. bis 28. Mai 1920 — „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 20, S. 95 ff. —). Beruht der Preis nicht auf den tatsächlichen Durchschnittskosten der Verbandsmitglieder, paßt er sich vielmehr den ungünstig arbeitenden Betrieben an, um diese durchzuschleppen, so kann von einem Preisausgleich als Kennzeichen einer normalen Marktbeschaffenheit nicht gesprochen werden. Ein solches Verfahren wird in der Regel als Ausfluß und Ausnutzung einer Monopolgewalt anzusehen sein. Derartige Verbandspreise dürfen vom Verkäufer nicht ohne eigene Nachprüfung der Angemessenheit gefordert werden. Etwaige Bindungen durch die Verbandssatzungen befreien ihn von der Verantwortung gegenüber dem Gesetze nicht (vgl. Schäfer, Kommentar zur Verordnung gegen Preistreiberei, S. 142, Anmerkungen 100, 101).

3. Besteht nur eine Notmarktlage, so ist weiter zu prüfen, ob etwa früher auf dem betreffenden Warengebiete schon einmal eine normale Marktlage bestanden hat. Ist dies der Fall, so kann bei der Feststellung des angemessenen Preises statt von den Gestehungskosten von dem zuletzt in Geltung gewesenen ordnungsmäßigen Marktpreis ausgegangen werden (Entscheidung des Reichsgerichts 3. Juli 1918, Entscheidungen in Strafsachen, Band 52, S. 119). Dies gilt nur bei Waren, die der Verkäufer schon zur Zeit der ordnungsmäßigen Marktlage in Besitz hatte.

4. In allen durch Ziffer I 1 bis 3 nicht getroffenen Fällen, also insbesondere da, wo nur eine Notmarktlage besteht und auf Warengebieten, für die es wegen ihrer Eigenart eine Marktlage nicht gibt, sind nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts die individuellen Gestehungskosten des Einzelfalles für die Beurteilung der Angemessenheit des Preises grundlegend.

5. Bei der Berechnung des angemessenen Preises auf Grund der individuellen Gestehungskosten sind nach den Vorschriften der Verordnung gegen Preistreiberei „die gesamten Verhältnisse" zu berücksichtigen. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß zu diesen Verhältnissen auch die seit einiger Zeit im schnellen Fortschreiten begriffene Geldentwertung gehört. Würde man bei der Feststellung der Gestehungskosten und des angemessenen Reingewinns lediglich den Nominalbetrag der Mark zugrunde legen, so würde der Verkäufer von Lagerware bei anhaltend sinkender Tendenz des Markwertes in aller Regel weit weniger als seinen realen Einstandspreis erhalten; er würde statt mit Gewinn mit Verlust verkaufen und eine Fortsetzung solcher Geschäftsgebarung müßte notwendig zu einer allmählichen Aufzehrung des Betriebskapitals und damit schließlich auch zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung führen. In Erkenntnis dieser wirtschaftlichen Zusammenhänge hat denn auch schon die Rechtsprechung eine Berücksichtigung der Geldentwertung für zulässig erklärt (so das Reichsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1921, „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 17). Die Geldentwertung hat für alle preisbildenden Faktoren Bedeutung, nicht nur für den Einstandspreis, sondern auch für die besonderen und allgemeinen Betriebsunkosten, die Zinsen für das zur Bestreitung des Einstandspreises und der Unkosten aufgewendete eigene oder fremde Kapital, die Risikoprämie, den sogenannten Unternehmerlohn und den Unternehmerreingewinn. Soweit es sich dabei um Summen handelt, die der Verkäufer bar aufgewendet hat (Einkaufspreis, besondere und allgemeine Unkosten, Zinsen für beide), muß die Geldentwertung in vollem Umfange berücksichtigt werden, d. h. die für die Beschaffung und Bereitstellung der Ware angelegten Geldmittel müssen in ihrer jeweiligen Kaufkraft erhalten bleiben, da andernfalls der Verkäufer für seine Ware tatsächlich weniger erlösen würde, als sie ihn selbst gekostet hat, von einem Reingewinn, den das Gesetz gestattet, jedenfalls keine Rede sein könnte. Bei dem Unternehmerlohn und dem Unternehmerreingewinn wird man dagegen in Uebereinstimmung mit dem vom Reichsgericht im Urteil vom 7. Juli 1921 aufgestellten berechtigten Grundsatze, daß auch der Erzeuger und Händler an den Opfern der Gesamtheit teilzunehmen habe, die Geldentwertung nur in gleichem Maßstabe berücksichtigen können, wie sie in dem Einkommen anderer Volkskreise jeweils Berücksichtigung findet. Bei dem sogenannten Unternehmerlohn, der nach feststehender Praxis den Gehältern und Löhnen gleichzusetzen ist, die Angestellten mit gleicher Beschäftigung in fremden Unternehmungen gewährt wird, wird die Einschränkung ohne weiteres durch den zugrunde gelegten Vergleichsmaßstab wirksam. In gleicher Weise muß aber auch der Unternehmerreingewinn, der in der Hauptsache der Kapitalbildung dient, entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Einkommen anderer Volkskreise gekürzt werden. Nähme man beispielsweise den Unternehmerreingewinn mit 3 % des Einkaufspreises an, so dürften nur etwa 1 bis 2 % als Unternehmerreingewinn in Ansatz gebracht werden. Bei der Risikoprämie kommt, da sie meist in unmittelbarem Verhältnis zum Werte der Ware steht, die Geldentwertung in der Regel ohne weiteres zum Ausdruck. Wird die tatsächlich eingetretene Geldentwertung nach den vorstehenden Grundsätzen brücksichtigt, so darf eine vor Eintritt der Geldentwertung wegen der Gefahr ihres Eintritts einkalkulierte Risikoprämie nicht gleichzeitig gefordert werden.

Soweit gemäß Ziffer 3 dieser Grundsätze der letzte ordnungsmäßige Marktpreis zur Grundlage der Preisberechnung dient, ist die Geldentwertung, die in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der zugrunde gelegten Marktlage und dem Verkaufstage eingetreten ist, in gleicher Weise in Ansatz zu bringen, wie wenn der letzte Marktpreis das Ergebnis der bis dahin erwachsenen Gestehungskosten wäre.

Digitized by Google

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Geldentwertung zu berücksichtigen ist, kommt derjenige in Betracht, an dem die Zahlung der Ware an den Lieferanten vom Verkäufer erfolgt, da er erst von diesem Zeitpunkt an die Geldentwertung zu tragen hat.

6. Die Maßstäbe für die Geldentwertung sind verschieden, je nachdem, ob es sich um Auslandsware — wozu auch die sogenannten Konsignationslager zu rechnen sind — oder um Inlandsware, die überwiegend aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, handelt, oder um Ware, die im Inland aus überwiegend inländischen Rohstoffen erzeugt ist. Da für ausländische Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Bezahlung in fremder Währung zu leisten ist, erscheint es zur Erhaltung des Betriebskapitals notwendig, die Anpassung des Warenpreises an den jeweiligen, amtlich notierten Kurs des ausländischen Geldes im Zeitpunkt des Verkaufs zuzulassen, d. h. maßgebend für die Berücksichtigung der Geldwertveränderung hinsichtlich des in Mark ausgedrückten Wertes der Lagerware ist die an der fremden Währung gemessene Veränderung unseres Wertmessers (äußere Geldentwertung). An diesem Maßstabe dürfen naturgemäß nicht die auf der ausländischen Ware ruhenden inländischen Gestehungskosten, wie Frachten, Löhne, Gehälter usw. gemessen werden. Für diese, ebenso wie für die reinen Inlandswaren, gilt als Maßstab eine der Veränderung der Kaufkraft der Mark im Inlande entsprechende Zahl (innere Geldentwertung).

Es ist nicht zu verkennen, daß eine mathematisch genaue, jederzeit zutreffende Feststellung dieser jeweiligen Kaufkraft der Mark im Inland kaum zu erreichen sein wird. Um zu einem praktischen Ergebnis zu gelangen, kann es sich daher nur darum handeln, diejenige Zahl zu wählen, die unter billiger Berücksichtigung der Belange der breiten Verbraucherschichten einerseits, der Erzeuger und Händler andererseits dem gesuchten Maßstab am nächsten kommt. Dies wird die allmonatlich vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Indexziffer der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten sein. In dieser Zahl kommen alle preisbildenden Faktoren, die in der verarbeiteten und nach einem längeren Verteilungsgange zum Verkauf bereitgestellten Ware enthalten sind, einschließlich der Löhne und Gehälter, sowie auch der den Preisanstieg hemmenden Momente, der Brotzuschüsse und Wohnungsverbilligung zum Ausdruck. (Vgl. „Die Preisgestaltung im Einzelhandel", „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 69.)

Die seit der Bekanntgabe der letzten Indexziffer etwa eingetretene weitere Geldentwertung wird der Verkäufer schätzungsweise berücksichtigen müssen, wobei ihm die im täglichen Leben wahrnehmbaren Preisveränderungen einen Anhalt bieten werden. Bei den Schwierigkeiten, denen dieses Verfahren begegnet, wird erwartet werden müssen, daß die mit der Nachprüfung betrauten Behörden, denen der richtige Maßstab inzwischen zugänglich geworden ist, dem Verkäufer einen gewissen Spielraum gewähren und geringe Preisdifferenzen, die unvermeidlich sind, außer Betracht lassen werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird es liegen, daß der hier in Vorschlag gebrachte Maßstab einheitlich im ganzen Reiche zur Anwendung gelangt. Der Zustand, daß bald die Großhandelsindexziffer, die wegen ihrer schnellen Anpassung an die Weltmarktpreise ungeeignet erscheint, bald die Goldankaufspreise der Reichsbank, bald die Teuerungsziffer der Löhne und Gehälter als Maßstäbe der Geldentwertung dienen, wird im Interesse der Einheitlichkeit und Sicherheit der Kalkulationsmethoden tunlichst abzustellen sein. (34)

(Schluß folgt.)

Die Frage der Stickstofflieferungen an Frankreich.

Wolff's Telegr.-Bur. verbreitet folgende amtliche Auslassung:

Die französische Regierung hat an Deutschland die Forderung auf Lieferung von rund 500 000 Tonnen Stickstoffware gestellt, gleich rund 60 000 Tonnen reinen Stickstoff, und zwar 29 000 Tonnen reinen Stickstoff für die zerstörten und 31 000 Tonnen für die übrigen französischen Gebiete. Die erste Forderung wird auf das Wiesbadener Hauptabkommen vom 6. Oktober 1921, die zweite auf den Londoner Zahlungsplan gestützt. Nachdem die Verhandlungen über die Forderung zu keinem Ergebnis geführt haben, richtet die französische Presse heftige Angriffe gegen die deutsche Regierung wegen ihrer ablehnenden Stellung und versucht anscheinend, hieraus eine Verfehlung der deutschen Regierung gegen den Versailler Vertrag zu konstruieren.

Bis zum 1. April 1923 beschränkt sich die deutsche Verpflichtung zur Stickstofflieferung auf die in Anlage V zu Teil VIII des Friedensvertrages vorgesehenen Mengen, so daß, abgesehen von der tatsächlichen Unmöglichkeit weiterer Lieferungen an Frankreich, bis dahin überhaupt kein weiterer französischer Anspruch auf Stickstofflieferungen besteht. Für die Zeit nach dem 1. April 1923 ist es, soweit Stickstofflieferungen auf Grund des Londoner Zahlungsplanes für das nicht zerstörte Frankreich gefordert werden, für die deutsche Regierung ausgeschlossen, eine Lieferungsverpflichtung einzugehen, da sie in der Note vom 14. November 1922 gebeten hat, die für das Jahr 1923 zu tätigenden Sachlieferungen auf reine Wiederaufbaulieferungen zu beschränken. Soweit Frankreich für seine zerstörten Gebiete auf Grund des Wiesbadener Hauptabkommens Stickstoff fordert, bestreitet die deutsche Regierung ihre Lieferungsverpflichtung, denn Deutschland ist auf Grund des Wiesbadener Abkommens zu Lieferungen nur in dem Umfang verpflichtet, als es mit seinen zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen inneren Bedürfnissen vereinbar ist.

Der in Deutschland erzeugte Stickstoff reicht aber bei weitem nicht aus, um den eigenen für die Volksernährung unbedingt erforderlichen Bedarf der Landwirtschaft zu decken. Die bei dem jetzigen Stand der Mark vorliegende Unmöglichkeit, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Mengen an zusätzlichen Nahrungsmitteln aus dem Ausland einzuführen, zwingt zu vermehrter Verwendung von Stickstoff, insbesondere um die zur Aufrechterhaltung unseres Viehbestandes erforderlichen Futtermittel in erhöhtem Maß im Inland zu erzeugen. Darauf ist es zurückzuführen, daß der Stickstoffverbrauch in Deutschland zurzeit wesentlich größer ist als vor dem Krieg. Die Schwächung unserer Stickstoffversorgung muß unbedingt zu einer Aushungerung Deutschlands führen. Nach Ansicht hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiete der Landwirtschaft reicht die derzeitige deutsche Stickstofferzeugung nicht aus, um die dringenden eigenen Bedürfnisse im Rahmen der vorstehend angegebenen Grenzen zu decken. Daher ist die Stickstoffeinfuhr freigegeben worden; auswärtiger Stickstoff mußte zur Deckung des dringenden Bedarfs unter schweren Opfern eingeführt werden; es wird erwogen, diese Einfuhr wesentlich zu verstärken. Mit anderen Worten: Deutschland ist bereit, einen Teil der für die Einfuhr von Getreide dringend benötigten Devisen für die Einfuhr von Stickstoff aufzuwenden, weil bei unserer derzeitigen Lage und unserem internationalen Geldstand die Stärkung der eigenen Erzeugung für die Ernährung der Bevölkerung sicherer und volkswirtschaftlich rationeller ist als die Einfuhr von Getreide. Bei dieser Sachlage würde es dem Standpunkt der Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu verantworten sein, wenn die deutsche Regierung die Liefe-

Digitized by Google

rung von Stickstoff aufs Entschädigungskonto zugestehen würde. Eine Verpflichtung dazu kann bei dieser Sachlage aus dem Wiesbadener Abkommen nicht hergeleitet werden. Die französische Anforderung scheint, soweit sie die zerstörten Gebiete betrifft, deren Bedarf weit zu übersteigen. Wenn man den Bedarf der zerstörten Gebiete im Verhältnis zu dem Gesamtverbrauch Frankreichs im letzten Jahre nach dem Prozentsatz der Bodenfläche der ersteren zur französischen Gesamtfläche berechnet, so ergibt die französische Forderung ungefähr das Fünffache des Bedarfs.

Die Ablehnung der französischen Forderung ist deshalb unter Berücksichtigung der sozialen und der wirtschaftlichen Lage Deutschlands sowie der rechtlichen Bestimmung zu Recht erfolgt. Sollte Frankreich auf der Forderung für die zerstörten Gebiete bestehen, so kommt für die Entscheidung das im Wiesbadener Abkommen vorgesehene Schiedsgericht in Betracht. Die Festsetzung einer Lieferverpflichtung für das übrige Frankreich liegt dem Wiederherstellungsausschuß ob. Erst wenn Deutschland sich weigern sollte, solchen Entscheidungen nachzukommen, könnte von einer Verfehlung gegen den Friedensvertrag gesprochen werden. Im übrigen hat die deutsche Regierung sich bereit erklärt, Verhandlungen zwischen deutschen und französischen Wirtschaftskreisen über einen Austausch von Stickstoff gegen anderweite Düngemittel zuzulassen in der Annahme, daß das Ergebnis solcher Verhandlungen den Interessen beider Länder gerecht werden könne. (32)

Aus dem Geschäftsbericht der Bayerischen Stickstoff-Werke.

Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 entnehmen wir die nachfolgende Darstellung der Produktionsverhältnisse:

„Der Betrieb unserer eigenen und der unserer Leitung unterstellten Werke verlief im Berichtsjahr normal, mit Ausnahme des Betriebes der Oberschlesischen Stickstoffwerke in Chorzow. Die auf Wasserkraft beruhenden Werke unserer Gesellschaft in Trostberg-Tacherting und der Bayerischen Kraftwerke in Margarethenberg zeigten entsprechend dem besseren Wasserstande eine erhöhte Erzeugung. Das Piesteritzer Werk der Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.-G. war gleichfalls in vollem Betriebe. Es ist uns gelungen, eine Reihe von neuen Fabrikationen (Pottasche, Kalisalpeter) in Anlehnung an unser Kalkstickstoffverfahren einzuführen. Der Betrieb des Chorzower Werkes der Oberschlesischen Stickstoffwerke A.-G. zeigte bis in die ersten Monate des laufenden Kalenderjahres hinein einen erfreulichen Fortschritt, der auch nicht unterbrochen wurde, nachdem Chorzow durch das Genfer Diktat trotz des für Deutschland überaus günstigen Abstimmungsergebnisses Polen zugesprochen wurde. Anfang Mai dieses Jahres hat die polnische Regierung auf Grund einer ad hoc erlassenen Sejm-Verordnung verfügt, daß das im Eigentum einer privaten Aktiengesellschaft, der Oberschlesischen Stickstoffwerke, befindliche Werk in das Eigentum des polnischen Staates übergeht, weil es am Tage des Waffenstillstandes (9. November 1918) Reichseigentum gewesen ist. Auf Veranlassung der polnischen Regierung hat das polnische Kreisgericht in Kattowitz ohne unser Wissen die Umschreibung der Grundstücke der Oberschlesischen Stickstoffwerke auf den Namen des polnischen Staates verfügt, trotzdem der Uebergang des Eigentums vom Reich auf die Oberschlesischen Stickstoffwerke auf Grund eines Vertrages vom März 1915 erfolgt und eine grundlegende Bedingung für den Bau des Werkes durch uns gewesen ist. Der polnische Staat hat aber sich nicht nur in den Besitz des Werkes gesetzt, sondern auch sämtliche Betriebsmaterialien, Vorräte, Mobilien, Geschäftspapiere und Bücher, Geldbestände und sonstiges Eigentum der Oberschlesischen Stickstoffwerke beschlagnahmt; er hat ferner ohne Beachtung des zwischen dem Reiche bzw. den Oberschlesischen Stickstoffwerken und uns geschlossenen Betriebs- und Geschäftsführervertrages eine eigene Verwaltung eingesetzt, welche unsere Patente, Verfahren und Konstruktionen ohne unsere Einwilligung benutzt. Wir haben gegen diese Maßnahmen des polnischen Staates die notwendigen Schritte bei den zuständigen internationalen und gerichtlichen Stellen unternommen. Wir haben uns bemüht, zum Ersatz der durch die Wegnahme Chorzows ausfallenden Mengen neue Stickstofferzeugungsquellen zu eröffnen. Das Reich hat sich bereit erklärt, aus dem Wasserkraftwerke des mittleren Inn rund 200 Millionen Kilowattstunden nicht konstanter Kraft nach Margarethenberg zu leiten, um dort in den Anlagen der Bayerischen Kraftwerke Karbid zu erzeugen. Gleichzeitig sollen 100 Millionen Kilowattstunden von den Kraftanlagen der Alzwerke G. m. b. H. in Burghausen, an denen das Reich beteiligt ist, für gleiche Zwecke nach Margarethenberg geleitet werden. Das in Margarethenberg erzeugte Karbid soll teils in Trostberg, teils in Piesteritz in Kalkstickstoff und dessen Umwandlungsprodukte verarbeitet werden. Zu diesem Zwecke werden die Anlagen in Piesteritz stark erweitert. Die Errichtung der Neuanlagen und ihr Betrieb erfolgt durch uns unter Verwendung unserer neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiet. Die Bauten schreiten, den Verhältnissen entsprechend, rüstig vorwärts. Die Anlage in Margarethenberg wird vervollständigt durch eine Siedlung von rund 400 Wohnungen, die — meistens in Einzel- und Doppelhäusern untergebracht — in Verbindung mit neu erbauten Schulen, Kirchen usw. eine gesunde soziale Grundlage für dieses große Werk bilden wird. Die beim mittleren Inn vorgesehene Verbindung der konstanten Kraft für die Aluminiumerzeugung und der inkonstanten Kraft für die Kalkstickstoffabrikation wird eine totale Ausnutzung der schwankenden Innkraft ermöglichen und damit ein weiteres Vorbild für die wirtschaftliche, weil vollständige Ausnutzung der bayerischen Wasserkräfte schaffen. Die Kalkstickstofferzeugung hat bisher, allein angewendet, die volle Ausnutzung der Wasserkräfte der Alz gestattet; hier beim Inn gibt sie die Möglichkeit der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des konstanten Wasserkraftanteils für die Aluminiumerzeugung, indem sie die volle Verwendung des gesamten, sonst unverwertbaren inkonstanten Anteils zuläßt. Unsere Bestrebungen, die Konzession für den unteren Inn zu erlangen, um hier eine neue große Stickstoffindustrie zu errichten, sind bisher ergebnislos gewesen, trotzdem unsere Arbeiten bis 1917 zurückreichen." (30)

Die Entwicklung der elektrochemischen Industrie in Italien.

Die industriellen Verhältnisse in Italien sind vor allem durch zwei Faktoren bestimmt; durch den hohen Preis des Brennstoffs, da die inländischen Vorräte nicht in Betracht kommen, und durch die reichlich vorhandenen Wasserkräfte. Hierdurch wird die Entwicklung der chemischen Industrie nach der elektrotechnischen Seite gedrängt, und es ist besonders die elektrolytische Herstellung der Alkalien, welcher nach einem Bericht des „Journ. of the Soc. of Chem. Ind." seit dem Krieg besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Durch die gewöhnliche Schwierigkeit, einen Absatz für das gleichzeitig entstehende Chlor zu finden, wurde die Entwicklung anfangs aufgehalten; aber jetzt scheint dieses Problem gelöst zu sein. und zwar in origineller Weise mit dem Resultat, daß eine interessante Zusammenfassung von verschiedenen Industrien erzielt wurde.

Die Einfuhr von Aetznatron nach Italien ist bedeutend. sie ist indessen von 19 844 metr. Tonnen i. J. 1916 auf 13 921 t i. J. 1921 gefallen. Der gesamte inländische Verbrauch beträgt ca. 22 000 t im Jahr, wovon 1913 nur

Digitized by Google

5943 t im Lande selbst erzeugt wurden. Heute würde die gesamte inländische Produktionsfähigkeit, wenn alle Werke mit vollem Betrieb arbeiten, ungefähr ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Die „Elettrochimica Pomilio" erzeugt in ihrer Fabrik bei Neapel in Pomilio-Giordani-Zellen mit 93 bis 95 % Stromausbeute in 24 Stunden 10 t 100 %iges Aetznatron in Form einer Lösung mit 120—140 g im Liter, welche zu einer Natronlauge von 38—40 ° und 48—50 ° Bé und zu geschmolzenem Aetznatron von 72—74 engl. Graden verarbeitet wird. Durch äußerste Ausnützung der Wärmeenergie ist es gelungen, die für die Verdampfung von 1 cbm Wasser bei der Herstellung von 48grädiger Natronlauge erforderliche Kohlenmenge auf 16 kg zu reduzieren, gegenüber 48 kg bei Verwendung von Multiple-Effekt Vacuumpfannen, 210 kg bei Heizung mit indirektem Dampf und 260 kg bei direkter Feuerung. Natürlich wird diese Kohlenersparnis nur erreicht durch Zuhilfenahme von elektrischem Strom, im Betrag von etwa 230 kw-Stunden pro Kubikmeter. Auch werden Schmelzapparate von besonderer Konstruktion verwendet, durch welche eine Kohlenersparnis bis zu 75 % erreicht werden soll.

Das Chlor wird zur Herstellung von Chlorkalk, von synthetischer Salzsäure (unter Verwendung des in den elektrolytischen Zellen entstehenden Wasserstoffs), von Natriumhypochlorit und von Zinkchlorid ausgenützt; in Zukunft wird beabsichtigt, damit aus den Leuciten der vulkanischen Gesteine in der Umgebung Kalium- und Aluminiumchlorid, Tonerde und Kieselerde zu gewinnen. Auch zur Darstellung von reiner Cellulose aus Hanffasern und anderem Rohmaterial wird das Chlor verwendet. Die Jahresproduktion von Chlorkalk (in Bleikammern) beträgt 3000 t; die Salzsäurefabrik hat eine Leistungsfähigkeit von 2000 t jährlich, gegenwärtig werden 160 t im Monat erzeugt. Die Jahresproduktion von Natriumhypochlorit beträgt 2000 t, welche von der lokalen Textilindustrie und anderen Industrien aufgenommen werden. Die monatliche Produktion von 50 t Zinkchlorid wird an die Staatsbahn zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen abgegeben.

Die Pomilio-Gesellschaft stellt in einer neu errichteten Fabrik nach dem Cataldi-Verfahren 7—8 t reine Cellulose täglich her, und es ist dadurch eine Verwendung für das überschüssige Chlor gefunden worden, von der man sich sehr viel verspricht. Die Rohmaterialien sind hauptsächlich Hanffaser (von der 25 000 t jährlich in der Provinz Neapel erzeugt werden, die aber bisher nur in geringem Umfang als Heizmaterial verwendet wurde), dann Pappelholz, Espartograss und Stroh. Bei dem Verarbeitungsprozeß finden auch die anderen Produkte der Gesellschaft, Natronlauge und Chlorkalk, Anwendung. So werden zur Herstellung von 100 kg Pappelholzcellulose verbraucht: 28 kg feuchtes Chlorgas, 6 kg Chlorkalk, 5 kg Natronlauge in verdünnter Lösung.

Ein weiterer möglicher Absatz für das Ueberschußchlor in sehr großem Betrage ergibt sich durch die Fabrikation von synthetischer Salzsäure zur Aufschließung der vulkanischen Gesteine, welche sich in Italien in großen Mengen finden und welche die reichste und größte Quelle von Kaliverbindungen darstellen, die man kennt. Es wurde berechnet, daß die leucitischen Gesteine der tätigen und erloschenen italienischen Vulkane rund 8800 Mill. t Kaliumoxyd enthalten, oder mehr als die Staßfurter Lager und 25mal so viel als die elsässischen. Die Verarbeitung dieser Gesteine scheint keine besonderen Schwierigkeiten zu bieten; verschiedene Verfahren von Giordani, Pomilio, Blanc u. Jourdan sind patentiert und werden in halb-technischem Maßstab ausgeführt. Es werden so erhalten: Chlorkalium 99,7 %, frei von Kieselsäure, Eisenoxyd und Tonerde; Tonerde 99,8 %; Aluminiumchlorid. — Um sich eine Vorstellung von der Bedeutung des vorhandenen Rohmaterials zu machen, muß man sich erinnern, daß bei dem letzten Vesuvausbruch i. J. 1916 etwa 200 Mill. t vulkanische Asche ausgeworfen wurden. (5479)

Die tschechoslowakische Zündholzindustrie.

Die Zündholzindustrie war bereits in der Donaumonarchie eine ausgesprochene Exportindustrie, wenn auch infolge des größeren gesicherten Inlandsabsatzes die Quote, mit der der Export am Gesamtabsatz partizipierte, selbstverständlich eine geringere war, als dies heute bei der tschechoslowakischen Zündholzindustrie der Fall ist. Von den Ende des Jahres 1917 allein auf dem Gebiete des alten Oesterreichs noch im Betriebe befindlichen 17 Fabriken kamen 14 auf den Anteil der Tschechoslowakischen Republik, darunter die größten, für den Export speziell eingerichteten Fabriken in Schüttenhofen. Außerdem fielen der Tschechoslowakei noch 6 Fabriken auf dem Boden Oberungarns zu. Wie bei vielen anderen Exportindustrien änderte sich die Sachlage somit zuungunsten der Industrie insofern, als die Exportquote mit einem Male auf über 70 % der Erzeugungskapazität stieg. Dazu kam noch folgendes: Während in den Jahren 1919 und 1920 der Export nach Polen, Jugoslawien und dem Balkan noch einen teilweisen Ersatz für den gänzlich unterbundenen Uebersee-Export brachte, trat in diesen Verhältnissen zu Anfang des Jahres 1921 insofern eine Aenderung ein, als die Jugoslawische Regierung ein Einfuhrverbot erließ und der Export nach Polen infolge des ständigen Sinkens der dortigen Valuta nahezu ganz eingestellt werden mußte. Der Absatz nach Wien und den Alpenländern hatte bereits früher aufgehört. Für diesen großen Ausfall trachtete man wiederum Ersatz in der Wiederbelebung des früher bedeutenden Ueberseegeschäftes zu finden, was aber auf große Hindernisse stieß, da während des Krieges und in der Nachkriegszeit die japanische Industrie sich in den in Betracht kommenden Absatzgebieten (Vorder- und Hinterindien) festgesetzt hatte.

Die Hauptkonkurrenz ist außer der japanischen Industrie die schwedische, die zwar ebenfalls in bedeutend reduziertem Maßstabe arbeitet, jedoch noch über große Lagerbestände verfügen soll, weiter die belgische Zündholzindustrie.

Das hauptsächlichste Rohmaterial, Espenholz, wurde im Frieden aus Westrußland bezogen. Die Umstellung der Erzeugung auf inländisches, für die Fabrikation viel weniger geeignetes Holz verursachte enorme Schwierigkeiten und Kosten. Die vielfachen Klagen in der Kriegs- und Nachkriegszeit über die Qualität der Zündhölzchen sind in der Hauptsache auf diese Umstände zurückzuführen. Der Bezug von Espenholz in größeren Quantitäten aus den Ostteilen Polens kommt auch heute noch nicht in Betracht. Von den Chemikalien wird ein Teil im Inlande erzeugt, ein Teil im Auslande; der Bezug derselben wickelt sich zwar glatt ab, eine merkliche Preisermäßigung ist jedoch trotz der Kronenkurssteigerung noch nicht zu verzeichnen. Eine wesentliche Herabsetzung der Löhne kann schon deshalb nicht vorgenommen werden, weil die Arbeitszeit stark reduziert wurde und man darauf Rücksicht nehmen muß, daß die qualifizierte und eingearbeitete Arbeiterschaft den Fabriken erhalten bleibt. Dabei wurde die technische Ausgestaltung der Zündholzindustrie, die durch den Krieg unterbunden worden war, mit allen Kräften wieder in Angriff genommen, was der Industrie kostspielige Investitionen aufgebürdet hatte, die sich nun auch nicht bezahlt machen.

Die Folge dieser ungünstigen Verhältnisse war zunächst die Außerbetriebsetzung einiger kleinerer, unmoderner und eine namhafte Betriebsreduktion der anderen Werke.

Diese Entwicklung bewog schließlich die beiden in der Tschechoslowakei existierenden Großunternehmun-

Digitized by Google

gen „Helios" und „Solo", sich zu fusionieren. Die neue Gesellschaft firmiert als „Solo" in Prag; die „Solo" in Wien blieb als selbständige Gesellschaft weiter bestehen und betreibt die drei österreichischen Zündholzfabriken sowie die große chemische Fabrik in Linz. Zu dem Konzern, den die Prager und Wiener Gesellschaft bilden, gehört auch die „Szikra" A.-G. in Budapest, welche die zwei größten ungarischen Fabriken besitzt, ferner die „Drava A.-G." in Osjek (Slavonien), die „Bosna A.-G." in Dolac (Bosnien) und die „Watra G. m. b. H." in Stryj (Ostgalizien).

Die durch alle diese erwähnten Umstände bedingten hohen Gestehungskosten, der hohe Kronenkurs sowie die sonstigen Absatzschwierigkeiten lassen es recht zweifelhaft erscheinen, ob diese Industrie trotz ihrer starken Organisation und ihrer guten technischen Ausrüstung die jetzige Krise zu überdauern imstande sein wird. (5458)

Die Leistungen der englischen und französischen chemischen Industrie während des Krieges.

Im Liverpooler Bezirksverein der Society of Chemical Industry hielt W. Macnab einen Vortrag über „die Leistungen der englischen und französischen chemischen Industrie während des Krieges".

Der ungeheure Bedarf im Krieg an Explosivstoffen und Chemikalien, führte der Vortragende aus, veranlaßte die Errichtung von staatlichen Fabriken zur Ergänzung der Privatindustrie.

Folgende Mengen von Explosivstoffen wurden produziert:

Pikrinsäure . . .	68 500 t
T. N. T.	238 000 „
Ammonnitrat . .	378 000 „
Cordit	139 000 „

Große Nachfrage bestand nach Toluol für die Fabrikation von T. N. T. Eine große Destillieranlage für Borneo-Petroleum, welches Toluol und andere aromatische Kohlenwasserstoffe enthält, wurde von Holland nach England gebracht und damit eine ergiebige Quelle für dieses Produkt gesichert. Große Fabriken wurden in Oldbury und Queens Ferry errichtet, von denen die zweite eine Leistungsfähigkeit von 100 t T. N. T. im Tag besaß.

Beträchtliche Mengen von synthetischem Phenol (Carbolsäure) wurden aus Benzol hergestellt und so die Erzeugung von Pikrinsäure gesteigert. In der Fabrikation der Pikrinsäure selbst wurden wichtige Verbesserungen eingeführt. Die Erzeugung von Schwefelsäure in der Form von Oleum wurde außerordentlich erhöht, die größten Mengen kamen aus den Grillo-Werken. Bedeutend war auch die Produktion von Cordit, Gretna allein konnte 1000 t in der Woche liefern.

Die Verwendung von Ammonnitrat, in Mischung mit T. N. T., zur Füllung von Granaten hatte eine starke Vermehrung der Produktion dieses Stoffes zur Folge.

In Frankreich wurden in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, da so viele Fabriken in der Hand des Feindes waren, glänzende Erfolge erzielt. Da Pikrinsäure in Frankreich der für die Füllung der Granaten am meisten geschätzte Stoff ist und die Lieferung von Kohlenteerphenol völlig ungenügend war, so wurde die Fabrikation von synthetischem Phenol aufgenommen mit dem Erfolg, daß schließlich 200 t täglich produziert werden konnten. Die Sulfonierung von Benzol in Dampfform wurde in großem Maßstab ausgeführt und erwies sich als ein großer Fortschritt gegen das alte Verfahren.

Die Produktion von Treibpulver erreichte 370 T. täglich. Ungefähr 100 t Stickstoffperoxyd täglich wurden hergestellt und als Hauptbestandteil für die Fabrikation des für Fliegerbomben benutzten Sprengstoffs „Anilie" verwendet. Große Fabriken für die Erzeugung von Salpetersäure aus dem Luftstickstoff nach dem Lichtbogenprozeß und auch nach dem Cyanamid- und dem Kuhlmann-Ostwald-Verfahren wurden errichtet.

Als die Unterseebootgefahr am schlimmsten war, wurde der Bau von neuen Anlagen zur Erzeugung von 500 t Salpetersäure und 150 t Ammonnitrat täglich in Angriff genommen. Zur Zeit des Abschlusses des Waffenstillstandes hatten einige von diesen den Betrieb aufgenommen, andere waren nahezu vollendet. In diesem Industriezweig haben die Franzosen einen großen Vorsprung gewonnen und sind den Engländern noch voraus."

Der Bürgermeister von Liverpool dankte dem Vortragenden für seine interessanten Ausführungen und für die Dienste, die er dem Lande während des Krieges geleistet habe. (5366)

Die Lage der Chinarindeproduktion in Britisch-Indien.

Die Cinchonakultur wurde, wie wir dem „Journal of the Society of Chemical Industry" entnehmen, etwa im Jahre 1860 in den tropischen britischen Besitzungen eingeführt und im Verlauf von 25 Jahren wurde Ceylon die Hauptquelle für Chinarinde, jetzt aber produziert Java jährlich etwa 23 Mill. lb. oder etwa 90 % des Weltbedarfs, während die Produktion in Indien sich nur auf 2 Mill. lb. jährlich (4 Mill. 1899 bis 1900) beläuft und die anderer Länder auf etwa 400 000 lb. Obwohl „Apotheker-Rinde" aus Indien exportiert wird, kommt doch der größte Teil der in Indien erzeugten Rinde in den Chininfabriken zur Verarbeitung; da außerdem das ganze erzeugte Chinin in Indien selbst verbraucht und dazu Chinarinde und Chinin eingeführt werden, so kann Indien nicht als Ausfuhrland von Chinarinde für die Chininfabrikation angesehen werden. „Java besitzt," wie es in einem Bericht des „Imperial Institute" heißt, „das Monopol im Chinarindehandel und es besitzt dieses Monopol auf Kosten von Indien und Ceylon mit dem Erfolg, daß das britische Reich in Beziehung auf das Rohmaterial, aus dem die wichtige Droge Chinin gewonnen wird, von einem fremden Land abhängig ist."

„Die Lage ist offenbar ernst, schreibt das „Journal of the Society of Chemical Industry", besonders, wenn man den Fall eines Krieges in Betracht zieht und daran denkt, daß das Reich einen jährlichen Bedarf von etwa 8 Mill. Unzen Chinin oder 8½ Mill. lb. Chinarinde von durchschnittlicher Javaqualität hat.

Nach dem Gutachten von Lt. Col. Gage ist eine große Ausdehnung des Cinchona-Anbaues in Indien auf den schon unter Kultur befindlichen Landstrecken nicht möglich, aber es sind andere geeignete Gelände da, z. B. im nördlichen Tavoy in Burma. Auch in den britischen Malayen-Staaten scheint Cinchona mit Erfolg angebaut werden zu können (in Gunong Angsi, Negri Sembilon). Die Anlage von Pflanzungen wird von der Regierung in Betracht gezogen.

Rindenproben von St. Helena, Kamerun und dem Tanganjika-Territorium wurden untersucht und ergaben, daß dort eine Rinde von guter Qualität erzeugt werden kann; aber es ist zweifelhaft, ob diese Länder in naher Zukunft für den Handel in Betracht kommende Mengen werden liefern können.

Weiter wird die Situation durch verschiedene Abkommen zwischen den javanischen Pflanzern und Chininfabrikanten kompliziert. Wenn auch natürlich alle Einzelheiten dieser Vereinbarungen nie öffentlich bekanntgegeben worden sind, so weiß man doch, daß die gegenwärtige Abmachung, welche bis Juli 1923 in Kraft bleibt, nur javanische und holländische Fabrikanten berücksichtigt, welche sich bereit erklärt haben, jährlich Chinarinde in einem 575 000 kg Chininsulfat äquivalenten Betrag zu übernehmen, d. h. die Menge, welche unter einem früheren Vertrag den Fabrikanten in der ganzen Welt zur Verfügung gestellt wurde. Ob die Chininfabrikanten in anderen Ländern überhaupt

Digitized by Google

Chinarinde geliefert bekommen, ist ungewiß, wenn auch, wie erklärt wird, die einzige Chininfabrik in Indien „z. T. durch ein, wie es heißt, auf Veranlassung der britischen Regierung getroffenes Abkommen sicher-gestellt ist", nach welchem die Fabrik in den nächsten zehn Jahren von den in britischem Besitz befindlichen Pflanzungen beliefert werden wird, welche nicht in den erwähnten Vertrag eingeschlossen sind und deren Produktion etwa 9 % der gesamten javanischen beträgt. Auch einige holländische Pflanzungen sollen außerhalb des Vertrages stehen und sich zur Lieferung von Chinarinde nach Japan bereit erklärt haben, wo die Chininfabrikation nach dem Beginn des Krieges aufgenommen wurde.

Das javanische Chinarindemonopol ist für die anderen Länder von großer Bedeutung, und wie man hört, haben sich die Chininfabrikanten in den alliierten Ländern und in den Vereinigten Staaten zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, um die Lage zu überwachen und ihre Interessen zu wahren. Außerdem soll eine besondere amerikanische Mission die Produktionsmöglichkeiten in Columbia studiert haben.

In Japan und auf den Philippinen sollen Versuchspflanzungen angelegt worden sein, und in Brasilien und Peru hat man, wie berichtet wird, die Fabrikation von Chinin aus dort erzeugter Rinde in Angriff genommen.

Wenn die Lieferung von Rinde gesichert werden kann, dürfte die Fabrikation von Chinin keine Schwierigkeiten bieten, da die staatliche Fabrik in Indien finanziell mit Erfolg gearbeitet zu haben scheint und eine zweite Fabrik, welche früher in England bestand, so gute Geschäfte machte — besonders im Export von Chinin —, daß sie von deutschen Fabrikanten übernommen und dann geschlossen wurde.

Die Bandoeng-Fabrik auf Java verarbeitete ein Fünftel der Produktion von Chinarinde und war eine Reihe von Jahren hindurch äußerst erfolgreich. Die Chininausfuhr aus Java stieg von 2 556 887 Unzen i. W. von 120 845 £ im Jahre 1913 auf 4 572 128 Unzen i. W. von 546 621 £ im Jahre 1917." (5478)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Entscheidung des Referenten über die Natriumphosphatbeschwerde.

Der Referent wies die Beschwerde, daß „Natriumphosphat R" zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen sei, zurück. In seiner Entscheidung führte er aus, die Behauptung der Beschwerdeführer, daß die Bezeichnung Natriumphosphat sowohl das Mono-, Di- und Trinatriumphosphat, als auch das Pyrophosphat umfasse, unzutreffend sei. Im Handel und bei den Chemikern werde unter „Natriumphosphat" allgemein das „Dinatriumphosphat" verstanden und dieses in der R-Qualität sei, wie zugegeben werde, zollpflichtig.

Was die anderen Beschwerden wegen Mononatriumphosphat und Trinatriumphosphat betreffe, so wolle er mit dem was er gesagt habe, in keiner Weise der weiteren Verfolgung dieser spezifizierten Beschwerden vorgreifen.

Entscheidung der Referenten über die Oxalsäurebeschwerde.

Ebenso wies der Referent die Beschwerde, daß Oxalsäure zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, zurück. Die Liste bleibt unverändert.

Verlängerung der Anwendung der Antidumping-Bestimmungen auf Glühstrümpfe.

Ein Antrag Lloyd-Greame im Unterhaus am 6. Dez. auf Verlängerung der Anwendung der Antidumpingbestimmungen auf Glühstrümpfe wurde mit 245 gegen 194 Stimmen angenommen.

Anfragen im Unterhaus betr. Zollpflichtigkeit unter dem Industrieschutzgesetz.

1. Natriumhyposulfit ist nur in „photographischer Qualität" zollpflichtig. „Photographische Qualität" ist eine im Handel wohlbekannte Qualität.
2. Sulfocyanide von Aluminium, Barium und Kupfer sind gemäß der Bemerkung des Referenten im Cremor-tartari-Fall, daß er diese Chemikalien wahrscheinlich als Schwerchemikalien ansehen würde, von der Liste gestrichen worden. Auf Natrium- und Kaliumsulfocyanid findet diese Bemerkung keine Anwendung, sie sind daher auf der Liste geblieben.
3. Kaliumpermanganat ist nur in der R-Qualität zollpflichtig. Wenn Beanstandungen vorkommen, so geschieht es, weil der Verdacht vorliegt, daß es sich um technisches Permanganat handelt. (5494)

Der Erfinderschutz in den Tarifverträgen.

In dem vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen Reichs-Arbeitsblatt wird in einer Reihe von Aufsätzen die Regelung der Arbeitsbedingungen in den Tarifverträgen dargestellt. Nachfolgend wird ein Abschnitt über die Regelung des Erfinderschutzes in den Tarifverträgen zum Abdruck gebracht:

In der weitaus größten Anzahl von Tarifverträgen mit Bestimmungen über den Erfinderschutz ist neben einer Vergütung (dem Erfinderlohn) für die dem Arbeitgeber gehörende Angestelltenerfindung auch die Erfinderehre anerkannt worden, d. h. es ist dem Angestellten als Erfinder gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch darauf gegeben worden, daß sein Name bei der Erteilung des Patentes und in den Veröffentlichungen des Patentamts genannt wird. Der Erfinder ist indessen als solcher nicht zur Stellung eines entsprechenden Antrages beim Patentamt berechtigt. Dies Recht hat lediglich der Anmelder des Patentgesuches. Aber auch wenn dieser den Antrag auf Nennung des Erfinders in der Patentschrift gemäß der Bekanntmachung des Reichspatentamts vom 15. Februar 1922 gestellt hat, ist damit die Aufnahme des Vermerks noch nicht völlig gesichert; denn das Patentamt übernimmt keine Verantwortung für die Ausführung des Aufdrucks. Ist die Patentschrift, gleichviel aus welchem Grunde, ohne den Vermerk erschienen, so kann dieser erst und nur dann nachgeholt werden, wenn es aus anderem Anlaß zu einem neuen Druck der Patentschrift kommt.

Unter den Tarifverträgen, die sowohl Bestimmungen über den Erfinderlohn als auch über die Erfinderehre aufweisen, enthält der am 20. August 1920 für allgemein verbindlich erklärte Reichstarif für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie die eingehendsten Bestimmungen hierüber. In ihm werden die Erfindungen in drei Gruppen zerlegt, und zwar in Betriebserfindungen, Diensterfindungen und freie Erfindungen. Was zunächst den Begriff Betriebserfindung angeht, so wird diese im Reichstarif wie folgt bestimmt: „Wenn die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit (im patentrechtlichen Sinne einer normalen Berufstätigkeit) nicht hinausgeht, so liegt eine Betriebserfindung vor." Dagegen sind Diensterfindungen" sonstige Erfindungen, die von einem oder mehreren Angestellten gewerblicher Betriebe gemacht werden, wenn a) die erfinderische Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört oder b) die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens fällt". Als freie Erfindungen werden solche bezeichnet, die nicht Betriebs- oder Diensterfindungen sind. Die in diesem Tarifvertrag gegebenen Begriffsbestimmungen

Digitized by Google

decken sich im wesentlichen mit den oben gegebenen Begriffsbestimmungen, nur daß hier noch bei den Betriebserfindungen besonders hervorgehoben ist, daß ihre Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit nicht hinausgehen darf. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß nach der Praxis des Reichspatentamts das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung grundsätzlich verneint wird, wenn die Durchführung einer Idee über die handwerksmäßige, normale Berufstätigkeit nicht hinausgeht.

Die Rechtsfolgen sind nach dem Reichstarif der chemischen Industrie bei den einzelnen Arten der Erfindungen verschiedene. Die Betriebserfindung „gehört dem Inhaber des Betriebes, der den Anspruch hat, daß seine Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird". — Diensterfindungen gehen auf den Betriebsinhaber über. Es verbleibt indessen dem Erfinder ein Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift; dieser Anspruch ist vor dem Patentamt verfolgbar. Ferner hat „der Erfinder einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, falls eine gewerbliche Verwertung stattfindet. Der gewerblichen Verwertung sind gleichzustellen Verkauf oder Lizenzierung des Patents, ferner in besonderen Fällen die Verwertung zur tatsächlichen Sicherung eines anderen Patents. Die Art und Höhe dieser Vergütung ist durch unmittelbare Vereinbarung zwischen Werkleitung und Erfinder zu regeln. Bei Beteiligung mehrerer Erfinder an einer Erfindung ist zur billigen Ermittlung des Anteils des einzelnen zu berücksichtigen, inwieweit er an der Erfindung hinsichtlich der Stellung des Problems, der Auffindung des Weges und der praktischen Durchführung beteiligt war und inwieweit die einzelnen hier angeführten Punkte für das Zustandekommen der Erfindung ausschlaggebend gewesen sind." — Freie Erfindungen sind dagegen „Eigentum des Erfinders, der sie patentamtlich unter Schutz stellen lassen kann. Der Erfinder ist verpflichtet, die Erfindung dem Betriebsinhaber zur Verwertung anzubieten". Aus dem Wort „anzubieten" ist zu schließen, daß, falls sich der Unternehmer dazu bereit erklärt, die freie Erfindung des Angestellten zu übernehmen, er dies nur gegen eine entsprechende vom Angestellten festzusetzende Vergütung vermag. Ferner finden sich im Reichstarif der chemischen Industrie einige allgemeine Bestimmungen über die Vergütung. Danach wird „eine vereinbarte laufende Erfindervergütung unabhängig von der Dauer des Angestelltenverhältnisses für die Dauer von 15 Jahren von dem Tage ab gewährt, an dem die Erfindung zum Patent angemeldet wurde oder im Falle der Nichtanmeldung hätte angemeldet werden können; sie ermäßigt sich für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf drei Viertel der vereinbarten Höhe". Außerdem sind im einzelnen noch Bestimmungen im Reichstarif enthalten über das Erlöschen des Anspruchs des Erfinders auf die Vergütung mit dessen Tode und über die Entschädigung hinsichtlich des Erfinderlohnes an die Hinterbliebenen, sowie über den Fortfall der Vergütung usw. Die ebengenannten Bestimmungen des Reichstarifs gelten nur für patentfähige Erfindungen. „Die Patentfähigkeit gilt auch dann als erwiesen, wenn das Patentamt die Auslegung der Anmeldung beschlossen, dagegen der Unternehmer das Patent zurückgezogen hat. Sofern eine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit der Erfindung zwischen Unternehmer und Erfinder besteht, kann der Erfinder die Einleitung und Fortführung des Anmeldeverfahrens bis zum Auslegungsbeschluß des Patentamts verlangen."

Einige Tarifverträge (der chemischen Industrie Bayerns, Badens und der Pfalz vom 23. September 1921), deren Bestimmungen über das Erfinderrecht ihrem inneren Aufbau nach sich an den oben besprochenen Reichstarif für die chemische Industrie anlehnen, weichen jedoch in einigen nicht unwesentlichen Punkten von diesem ab. So sind nach ihnen Betriebserfindungen „diejenigen Erfindungen, deren Entstehung wesentlich durch die Erfahrungen, Hilfsmittel und Anregungen des Betriebes oder durch Vorarbeiten von inzwischen ausgeschiedenen Angestellten bedingt sind". Im Gegensatz zum Reichstarif der chemischen Industrie fehlt in dieser Begriffsbestimmung das Merkmal, daß ihre Durchführung nicht über eine handwerksmäßige Tätigkeit hinausgehen darf. Hinsichtlich der Diensterfindungen ist eine kürzere Begriffsbestimmung insofern gegeben, als nur gesagt wird, daß darunter solche Erfindungen zu verstehen sind, „die ein oder mehrere Angestellte auf Grund einer durch das Dienstverhältnis begründeten Verpflichtung machen". Es fehlt hiernach das zweite Begriffsmerkmal der Diensterfindungen nach dem Reichstarif der chemischen Industrie, wonach eine Diensterfindung auch dann vorliegt, wenn die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens fällt. Was zur Dienstpflicht des Angestellten gehört, ist nicht näher angegeben und richtet sich deshalb nach den in der Praxis ausgebildeten Grundsätzen. Wie im Reichstarif für die chemische Industrie, so hat auch nach dem zwischen dem Lautawerk und dessen Angestellten abgeschlossenen Tarifvertrag vom 29. April 1920 der Angestellte bei Diensterfindungen einen vor dem Patentamt verfolgbaren Anspruch auf Nennung seines Namens. Ferner kann er hier auch eine angemessere Vergütung verlangen „falls der Arbeitgeber die patentfähige Erfindung bei der Herstellung eines Fabrikats verwertet, sofern sich hieraus ein Gewinn ergibt". Ferner bestimmt der genannte Tarifvertrag hinsichtlich der freien Erfindungen, daß der Erfinder nur solche freien Erfindungen dem Dienstberechtigten gegen entsprechende Vergütung anzubieten verpflichtet ist, deren Gegenstand „in den Bereich der von seinem Dienstgeber hergestellten oder verwendeten Erzeugnisse oder der zur Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vorrichtungen, Apparate und Maschinen fällt", während nach dem Reichstarif der chemischen Industrie grundsätzlich alle freien Erfindungen dem Arbeitgeber anzubieten sind. Einzelheiten über die vom Arbeitgeber zu gewährende Vergütung enthält der Tarifvertrag nicht.

Einige andere Tarifverträge, die auch Betriebs-, Dienst- und freie Erfindungen unterscheiden, erkennen bei Diensterfindungen nur die Erfinderehre an, dagegen nicht den Erfinderlohn, während sie bei freien Erfindungen, deren Gegenstand in den Bereich der von dem Dienstgeber hergestellten Erzeugnisse fällt, dem Angestellten eine angemessene Vergütung zusichern. In diesen Tarifverträgen ist noch die Bestimmung enthalten, das „in den Fällen, in welchen dem Angestellten nicht die Erfindung zusteht, der Angestellte für Rechnung der Firma alles zu tun hat, was nach dem maßgebenden Gesetz nötig ist, um der Firma für derartige Erfindungen den entsprechenden gesetzlichen Schutz im In- und Auslande zu verschaffen".

Nach dem Manteltarif des Arbeitgeberverbandes des Bergbaus, der chemischen, hüttenmännischen und verwandten Industrien für den Bezirk Düren und Aachen sind „Erfindungen, die das Arbeitsgebiet des Unternehmers berühren, zur Kenntnis der Werksleitung zu bringen und dieser anzubieten". Wenn diese die Erfindung für sich beansprucht, muß der Arbeitgeber auf Wunsch des Erfinders den Namen desselben bei der Patentierung der Erfindung in Erscheinung treten lassen. „Erfolgt die Verbreitung der Erfindung in weiterem Umfange, so sind von den eingehenden Beträgen zunächst die Kosten zu decken. Von dem nach Abzug dieser Kosten verbleibenden Betrage entfallen 50 % auf die Firma und 50 % auf den Erfinder. Bei Ausbeutung der Erfindung im eigenen Werk erhält der Erfinder eine zu vereinbarende angemessene Entschädigung."

In einzelnen Tarifverträgen sind besondere Bestimmungen enthalten über Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht. So betont der Tarifvertrag des Lauta-Werkes, daß hierfür die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Der Tarifvertrag der kaufmännischen und technischen Angestellten Erfurt vom 1. März 1922, der, abgesehen

Digitized by Google

von dem Fehlen der Sonderregelung der Vergütung, dem Reichstarif für die chemische Industrie entspricht, hebt ebenfalls die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht hervor mit der zusätzlichen Bestimmung: „Einigen sich die Parteien auf ein Schiedsgericht, so sind für das Verfahren die einschlägigen Bestimmungen der ZPO. maßgebend. Von jeder Partei wird ein unparteiischer Schiedsrichter ernannt; als Obmann wird vom Präsidenten des zuständigen Landgerichts ein Richter bestellt." Nach dem Tarifvertrag der Oberlausitzer Braunkohlenwerke werden Streitigkeiten auf dem Gebiete des Erfinderrechts durch einen paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsausschuß unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu schlichten gesucht.

Schließlich ist durch die Bestimmungen einiger Tarifverträge dem Angestellten grundsätzlich das alleinige Verfügungsrecht über jede von ihm gemachte Erfindung eingeräumt worden. Jedoch wird in den meisten Fällen dem Arbeitgeber ein Vorzugsrecht bezüglich der Verwertung oder ein Vorkaufsrecht eingeräumt. (5193)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1922 veröffentlichte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 27. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 28. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 891) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „208,75 Mk." durch die Worte „252,45 Mk." und die Worte „245,60 Mk." durch die Worte „297,— Mk." ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „323 Mk." durch die Worte „400 Mk.", die Worte „645 Mk." durch die Worte „800 Mk." und die Worte „525 Mk." durch die Worte „600 Mk." ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. (5)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1922 veröffentlichte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 27. Dezember 1922:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 87,55 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 103,— „

(6)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1922 veröffentlichten der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin

A) Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . . 46,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %
   zu 100 Stück . . . . . 67,— „
   „ 200 „ . . . . . 132,— „
   „ 500 „ . . . . . 325,— „

B) Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g) . . . . . 585,— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g) . . . . . 1 460,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g) . . . . . 2 910,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g) . . . . . 14 550,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % 12,30 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % 77,80 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % 410,30 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g . . . . . 988,— Mk.
2. Packung zu 100 g . . . . . 1 949,— „
3. Packung zu 200 g . . . . . 3 870,— „
4. Packung zu 400 g . . . . . 7 697,— „
5. Packung zu 800 g . . . . . 15 356,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1) 4 550,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2) 5 355,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B) . . . . . 14 724,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 d. Ges. (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %. 900,— „
5. Dulcin (III) . . . . . 15 626,— „ von jedem Kilogramm.

Berlin, den 27. Dezember 1922. (3)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 3. Januar bis einschließlich 9. Januar 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 178 400 % (in der Vorwoche 186 900 %. (1)

Ausland

Memelgebiet. **Aenderung des Zolltarifs.** Das Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 148 vom 23. Dezember 1922 bringt folgende Aenderungen des Zolltarifs, chemische Artikel betreffend:

Aether aller Art, für 1 dz Reingewicht:

a) in Fässern . . . . . 25 000 Mk.
b) in anderen Behältnissen . . . . 26 000 „ (12)

Deutsch-Oesterreich. **Zollerhöhungen.** Nach dem Bundesgesetz vom 27. November 1922 (Wiederaufbaugesetz) muß der Ertrag aus den Zöllen zunächst auf 80 Millionen Goldkronen und binnen zweier weiterer Jahre durch allmähliche Erhöhung der Ansätze auf 100 Millionen Goldkronen gebracht werden. Der erste Schritt zur Ausführung dieses Gesetzes ist nunmehr durch eine Verordnung der Bundesregierung getan worden. Durch diese Verordnung werden die Finanzzölle für folgende Artikel mit Wirkung vom 26. Dezember 1922 an erhöht: Erdöle, Teer, Teeröle, Paraffin und Ceresin, Vaseline, Schmierfette, Parfümeriewaren und kosmetische Artikel. Für nicht alkoholhaltige Parfümeriewaren und kosmetische Artikel beträgt der Zoll nunmehr per q 400 Kr. (300 Kr.), für alkoholhaltige 1500 Kr. (480 Kr.). (7)

Digitized by Google

Frankreich. **Die Regierungsvollmacht zur Festsetzung der Zollkoëffizienten doch verlängert?** „Journée Industrielle" vom 28. Dezember schreibt: Der klar ausgesprochene Wunsch der parlamentarischen Kommission scheint den Erfolg gehabt zu haben, daß die Regierung an ihrem Entschluß, die Kammern nicht um Verlängerung der Vollmacht zur Festsetzung der Zollkoëffizienten zu bitten, nicht festhalten wird. Die Zollkommission der Kammer hat sich übrigens schon darauf eingerichtet, die laufenden Arbeiten fortzusetzen. Die interministerielle Kommission für die Revision der Zollkoëffizienten wird in jedem Fall ihre Befugnisse behalten. (19)

Deutsche Lieferungen aus Vorkriegsverträgen. Der Senat hat am 22. Dezember den von der Kammer bereits angenommenen Gesetzentwurf genehmigt, wonach deutsche Lieferungen aus Vorkriegsverträgen nach dem 1914 gültigen Minimaltarif, unter Berücksichtigung der Aenderungen und der Vermehrungskoëffizienten, behandelt werden sollen. (17)

Der Zoll auf Kunstseide. Die Gerüchte, daß die Aufhebung der Regierungsvollmacht, betreffend die Abänderung der Zollsätze, dazu führen werde, den Vermehrungsfaktor für Kunstseide, den man für viel zu hoch hält, dauernd festzulegen, haben, wie der „Journée Industrielle" aus Troyes gemeldet wird, lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Man denkt daran, sich an Abgeordnete zu wenden, die sich dann mit Vertretern der verschiedenen Verbrauchszentren für Kunstseide in Beziehung zu setzen hätten. (20)

Verlängerung des „Modus vivendi" mit Portugal. Der „Modus vivendi" ist bis zum 16. März 1923 verlängert worden. (5504)

Belgien. **Verlängerung des Sonderzollgesetzes über die Einfuhr deutscher Waren.** Wie von gut unterrichteter Seite in Brüssel gemeldet wird, soll die belgische Regierung bei der Kammer die Verlängerung des Gesetzes vom 8. April 1922 über Differentialzölle für die deutsche Einfuhr bis zum 25. Mai 1923 beantragt haben. Dieses Gesetz soll dann durch den neuen Zolltarif, der zurzeit noch nicht fertiggestellt ist, ersetzt werden. (8)

Zollgesetzgebung. Der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des belgischen Zolltarifs, ist nunmehr der Kammer zugegangen. Eine halbamtliche Veröffentlichung in der Presse besagt, daß die Regierung keineswegs die Absicht habe, die durch das Freihandelsprinzip vorgeschriebene Bahn zu verlassen. Lediglich gewisse Mängel hinsichtlich einzelner zu summarisch gehaltener Spezialsätze, sowie zahlreicher mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmender Positionen, hatten beseitigt werden müssen. Die Nomenklatur des neuen Zolltarifs sei in Anlehnung an die jüngsten Tarife erfolgt und umfasse 1200 Nummern, die in 21 Sektionen eingeteilt seien. Verschiedene Erhöhungen, namentlich für Papier und Papiererzeugnisse, ferner für Metallwaren, sowie für Maschinen und Apparate, hätten vorgenommen werden müssen. In einzelnen Fällen sei aber auch eine Verringerung der Sätze eingetreten. Der neue Zolltarif, der angeblich immer noch weit hinter den Sätzen des französischen Zolltarifs zurückbleibt, sei mit Mindest- und Höchstsätzen ausgestattet. Die Höchstsätze gelten, wie es heißt, für alle Staaten, welche die Waren Belgiens ungünstiger behandeln als die anderer Länder oder welche durch Zollmaßnahmen die belgische Industrie in Gefahr bringen. Die Höchstsätze sollen ferner zur Anwendung gelangen bei allen Staaten, die durch ihre entwertete Valuta Belgien gegenüber im Vorteil sind.

Der neue Zolltarif hat, noch ehe er erlassen worden ist, in England und Frankreich zu Klagen Anlaß gegeben. Der englische Handelsattaché in Brüssel ist, wie mitgeteilt wird, bereits beim belgischen Außenministerium vorstellig geworden. Auch die Hilfe der Foreign Office und der Board of Trade ist von den Interessenten aufgeboten worden.

In Frankreich glaubt man, daß unter der Herrschaft des neuen belgischen Zolltarifs deutsche Waren als belgische nach Frankreich eingeführt werden können und auf diese Weise die Vorteile des französischen Zolltarifs genießen werden. Es sei daher auf der Beibehaltung der Ursprungszeugnisse zu bestehen. (1)

Niederlande. **Vorschriften über die Wertverzollungen.** Der niederländische Berufungsrat für die Einfuhrzölle hat beschlossen, die für die Verzollung erforderliche Wertberechnung von Waren mit Fakturen in ausländischer Währung in folgender Weise vorzunehmen: Der ursprüngliche Kaufpreis wird zu dem Kurse des Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigungstages in Gulden umgerechnet. Eventuelle spätere Preisaufschläge werden zu dem Kurse in Gulden umgerechnet, der an dem Tage in Frage kam, an welchem zwischen dem Lieferanten und Abnehmer der Ware eine Einigung über diese Aufschläge erzielt wurde. Die Summe der errechneten Guldenbeträge wird als Wert der eingeführten Waren angesehen. (14)

Schweiz. **Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Italien.** Bei den Handelsvertragsverhandlungen, welche gegenwärtig in Zürich stattfinden, bildet einen Hauptdifferenzpunkt die Herabsetzung der Zölle. Die Schweiz wünscht die Ermäßigung von 470, Italien von 120 Positionen. Auf italienischer Seite befürchtet man, daß eine zu starke Verminderung der Zölle Ländern mit entwerteter Valuta die Einfuhr nach Italien unter schweizerischer Marke ermöglichen würde. (15)

Italien. **Steuertaxe für Parfümerien und pharmazeutische Spezialitäten.** Wie der „Journée Industrielle" aus Rom berichtet wird, ist eine Herabsetzung der Stempelsteuer beabsichtigt. Gegenwärtig beträgt diese 12—36 % vom Wert der Waren, was zu zahlreichen Betrügereien und zum Streik der Käufer Anlaß gegeben hat. Die Steuer soll daher auf 10 % ermäßigt, die Strafen dagegen erhöht werden. (24)

Aegypten. **Beabsichtigte Aenderung des Zolltarifs.** Nach ägyptischen Zeitungsmeldungen beabsichtigt die Regierung, in der nächsten Zeit in Verhandlungen mit England, Frankreich und Italien wegen der Erhöhung der Einfuhrzölle einzutreten. Der neue Zoll würde 15 % ad valorem statt bisher 8½ % betragen. (23)

Mexiko. **Gebühren für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen.** Für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen wird eine Gebühr von 5 % des Warenwertes erhoben. Die Beglaubigung erfolgt aber nur, wenn der angegebene Wert nicht geringer ist als der lokale Marktpreis. Wenn dieser nicht festgestellt werden kann, soll als Minimalwert der Preis im Ursprungsland, vermehrt um die Frachtkosten, angesehen werden. Bei unrichtigen Angaben ist eine Strafe im dreifachen Betrag der Konsulatsgebühr und des Zolls, entsprechend dem wirklichen Wert der Waren, zu bezahlen. (25)

STEUERWESEN

Gewerbesteuerliche Behandlung des Bilanzpostens „Selbstversicherungsfonds". (Auszug aus einem Urteil des Pr. Oberverwaltungsgerichts vom 2. März 1922.)

Die von einer Aktiengesellschaft zur Vermeidung der hohen Prämien der Versicherungsgesellschaft in der Bilanz vorgesehenen Rücklagen für „Selbstversicherung" der Anlagen und Betriebsgegenstände gegen Feuers-, Verlustgefahr usw., deren Ansammlung dazu dienen soll, im Verlustfalle Deckung für die Ersatzbeschaffungskosten bereit zu halten, stellen weder „Betriebskosten" noch gewöhnliche Bewertungsposten dar und sind auch nach den Grundsätzen über die „Passivantizipation" nicht steuerfrei. Bei „Betriebskosten" muß es sich um bereits tatsächlich geleistete Ausgaben des maßgebenden Geschäftsjahres, das der Veranlagung zugrunde liegt, handeln, nicht um Rückstellungen für künftig zu leistende (vgl. f. d. EinkSt. OVG. i. StS. Bd. 3 S. 105). Ein gewöhnlicher „Bewertungsposten" im Passivum der Bilanz setzt die unrichtige Bewertung des einzelnen Aktivums oder der Aktiva voraus, sei es, daß am Bilanzstichtage dem Werte des Aktivums eine denselben tatsächlich mindernde Schuld oder Verbindlichkeit gegenüber steht, die die Berichtigung des Aktivwertes durch den im Passivum einzustellenden Posten fordert, oder eine sonstige Wertminderung im maßgebenden Geschäftsjahre bis zum Bilanzstichtage eingetreten ist, die im Passivum ihren Ausdruck finden soll (Abschreibung). Insbesondere muß bei der „Passivantizipation" eine „rechtliche Verbindlichkeit" in mindestens ungefähr übersehbarer entsprechender Höhe am Bilanzstichtage bestanden haben. Diese Voraussetzungen fehlen hier. Eine „Schuld" oder rechtliche Verbindlichkeit der Gesellschaft, die sie nötigte, für Ersatz von Schäden und Verlusten Ausgaben zu machen, bestand am Bilanzstichtage nicht. Ein Schaden war auch im maßgebenden Geschäftsjahre nicht entstanden. Die Möglichkeit, daß in Zukunft ein Feuer- usw. Schaden entstehen könne und gedeckt werden müsse, begründete noch keine einem Dritten gegenüber bestehende Schuld oder Verbindlichkeit. Daß eine „Wertminderung" der Aktiva im maßgebenden Geschäftsjahr eingetreten ist, die die Höhe der Rücklagen rechtfertigte, ist nicht ersichtlich. Es bleibt daher auch dahingestellt, ob die Rechtsprechung des RFH. über Zulässigkeit einer „Abschreibung" auf das Gesamtunternehmen als solches — im ganzen — anwendbar wäre, wenn überhaupt diese, nur Reichseinkommensteuersachen betreffende Rechtsprechung auf die preußische Gewerbesteuer

Digitized by Google

Anwendung hätte. Denn der objektive Verkaufswert auch des ganzen Unternehmens, auf den es dann ankäme, aufgefaßt unter der Voraussetzung des Fortbestandes des letzteren, würde wegen Fehlens einer Versicherung an sich nicht niedriger sein wie beim Vorhandensein eines solchen. Jedenfalls fehlt es an der Voraussetzung der Entstehung der Wertminderung im maßgebenden Geschäftsjahre. Soweit es sich um den „Beamtenversicherungsfonds" handelt, der dazu bestimmt ist, die von der Gesellschaft übernommene Verpflichtung, ihren oberschlesischen Beamten durch Unruhen erwachsenden Schaden zu ersetzen, entsprechend zu bewerten, bleibt noch zu prüfen, welcher Art die den Beamten gegenüber übernommene Verpflichtung ist, in welcher Form sie übernommen wurde und ob die Beamten einen Rechtsanspruch gegen die Gesellschaft auf Ersatz der Aufruhrschäden haben; wenn ja, würde durch Sachverständige die Höhe der sich ergebenden Belastung festzustellen und der Fonds nur in dieser Höhe steuerfrei zu lassen sein. (Spruchbeilage „D. J.-Z.", H. 15/16 vom 1. August 1922.) (5520)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Chemikalienhandel mit England 1921.** Nach einem Bericht des britischen Handelssekretärs in Wien betrug der Anteil Englands an dem österreichischen Außenhandel im Jahre 1921 (Einfuhr und Ausfuhr schätzungsweise 63 und 35 Mill. £) weniger als 1 %. In der Einfuhr aus England von chemischen Produkten zeigten eine Zunahme: fette Oele, Aetznatron, Firnisse und Farben; eine Abnahme: Fette, photographische Platten und Chemikalien. In der Ausfuhr nach England sind zu erwähnen: Magnesit, Talk, Cement und Calciumcarbid. (5465)

Die „Esseff" chemische Industrie- und Handels-Aktiengesellschaft in Linz a. d. D. Die Gesellschaft hat eine sehr bemerkenswerte Erweiterung ihrer Betriebe dadurch vorgenommen, daß sie die Aktienmajorität der Linzer Permanganatfabrik A.-G. erworben hat und die Betriebsführung der industriellen Anlagen der Linzer Permanganatfabrik A.-G. übernimmt. Die „Esseff" wird nunmehr, außer ihren bereits seit 3 Jahren in bester Entwicklung befindlichen Saccharinbetrieb, die Erzeugung von Kaliumpermanganat und Kristallsoda in eigener Hand vornehmen. Die bereits bauseitig fertiggestellte Holzverkohlungsanlage der Linzer Permanganatfabrik A.-G. in Marchtrenk wird, durch die „Esseff" erheblich erweitert, im nächsten Jahre in Betrieb gesetzt werden. Die Ausführung des übrigen industriellen Programms der Linzer Permanganatfabrik A.-G. erscheint durch diese Interessenkonzentration gesichert. Augenblicklich führt die „Esseff" eine Kapitalserhöhung von 16 000 000 K. auf 120 000 000 K. durch, was dem Unternehmen eine Kapitalreserve von einigen Millionen zuführen wird. Die Generaldirektion liegt in den Händen der Herren Dr. Sigmund R. Fritz und Dr. Hugo E. Schwarz, den Gründern dieser für Oesterreich neuen, stark aufstrebenden Industrie. (5446)

Frankreich. **Etablissements Kuhlmann. Generalversammlung und Kapitalerhöhung.** Die Generalversammlung, die am 22. Dezember stattfand, hat die Erhöhung des Aktienkapitals um 10 Mill. frs. von 90 auf 100 Mill. frs., durch Ausgabe von 40 000 Aktien zu 250 frs. mit einer Prämie von 150 frs., genehmigt.

Die neuen Mittel sollen zur Erweiterung der Geschäfte der Gesellschaft dienen, welche sich bisher auf die Phosphatdünger beschränkte. Zusammen mit einer Papierfabrik an der Isère, welche während des Krieges die Fabrikation von Calciumcarbid und Calciumcyanamid aufgenommen hatte, ist eine neue Gesellschaft gegründet worden, an welcher die Etablissements Kuhlmann hälftig beteiligt sind. Die Produktion von Calciumcarbid beträgt 25 000 t, von Calciumcyanamid 30 000 t. Weiter ist mit der „Société Algérienne de Produits Chimiques" ein Vertrag abgeschlossen worden zum Zweck der Errichtung einer Superphosphatfabrik in Casablanca. In der zusammen mit der Société Algérienne gegründeten neuen Gesellschaft werden die Etablissements Kuhlmann den entscheidenden Einfluß haben.

Die Gesamtproduktion der Gesellschaft im Jahre 1922 betrug 700 000 t, gegenüber 400 000 i. J. 1921 und einer bisherigen Maximalproduktion von 500 000 t.

Die Produktion des Jahres 1922 umfaßt 300 000 t Superphosphat und 400 000 t verschiedene chemische Produkte wie Säuren, Sulfite, Sulfate, Chlorprodukte, Leim, Knochenkohle, gewisse organische Verbindungen u. a. m.; dem Wert nach machen die Superphosphate beinahe 40 % und die anderen Produkte über 60 % aus.

Für das Geschäftsjahr 1922 wird vorläufig eine Anzahlung auf die Dividende von 7,50 fr. geleistet werden. (18)

Die Bakelitpatente in Frankreich. Société „La Bakelite", Paris. „Journée Industrielle" berichtet über die Bakelitpatentprozesse und die Fusion in der amerikanischen Bakelitindustrie, welche zu der „Bakelite Corporation" führte (s. „Chem. Ind.", 1922, Nr. 32, S. 488). Für Frankreich besitzt die Société „La Bakelite" das ausschließliche Recht der Ausnützung der Bakelitpatente und ist imstande, alle Bakelitprodukte zu liefern. (16)

Belgien. **Aus der Chemischen Industrie.** Die „Société Générale de Produits Chimiques" ist aus den im Krieg zerstörten Fabriken „Produits Chimiques d'Aiseau", „Produits Chimiques de Monstiez-sur-Sambre" und „Superphosphates et Guanos" in Gent entstanden. Ende 1919 war die Gesellschaft, wie aus ihrem letzten Geschäftsbericht hervorgeht, bereits in der Lage, beträchtliche Mengen von chemischen Erzeugnissen auf den Markt zu bringen. Im Jahre 1920 sind die Fabriken, deren Produktion spezialisiert worden ist, fast völlig wiederhergestellt worden. Der Gesellschaft hat sich ferner angegliedert: die „Société franco-belge des Colles et Gélatines" in Gent und die „Union des Produits chimiques d'Hémixem". Das Aktienkapital ist von 13 auf 20 Millionen frs. erhöht worden. Die Geschäftslage soll zufriedenstellend sein.

Die „Société Chimique de l'Escaut in Hémixem, der die Herstellung von Natriumsulfat verboten worden war, hat neuerdings hierzu wieder die Erlaubnis erhalten. Die Verordnung gilt jedoch nur bis zum Juni 1923 und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Wegen zu hoher Gestehungskosten und infolge der ausländischen Konkurrenz haben die chemischen Fabriken „Hardenpont, Maigret & Cie." bei Saint-Symphorien die Erzeugung von Phosphaten eingestellt und den Betrieb geschlossen. (2)

Niederlande. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Lage der niederländischen chemischen Industrie hat sich im Laufe des Jahres 1922 nicht gebessert. Trotz einzelner befriedigend arbeitender Unternehmen ist das Gesamtbild ungünstig. Hollands chemische Industrie, die in den Kriegsjahren eine Blütezeit durchmachte, hat unter der allgemeinen Wirtschaftskrise und unter der Auslandskonkurrenz schwer zu leiden. Die Verluste, die die großen holländischen Unternehmen auf dem Gebiete der chemischen Industrie erlitten, sind sehr bedeutend, sie haben verschiedentlich die Reserven der Kriegsjahre weit überschritten und in einzelnen Fällen energische Reorganisationsmaßregeln (Kapitalabschreibung usw.) bedingt. Trotz dieser Maßnahmen kann man noch nicht von einer Klärung der Situation sprechen, da viele Fabriken noch der Sanierung bedürfen, um gewinnbringend weiterarbeiten zu können, oder aber im Hinblick auf die Marktlage ihren Betrieb gänzlich liquidieren müssen. (13)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Im „Prager Tagblatt" findet sich folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie:

Alle Zweige leiden unter der jetzigen Krise, unter dem Aufstieg der Krone, ohne daß man der Hoffnung sein könnte, daß eine Ermäßigung der Produktionsgrundlagen oder eine Organisierung zu besseren Erfolgen führen würde. Wir haben Fälle, wo die öffentliche Abgabe bei uns so viel ausmacht, wie der Preis der ganzen Ware im Ausland, franko Grenzstation. Im Hinblick auf die schwierige Valutasituation ist es nicht gut möglich, über irgendeine Reorganisation zu sprechen; denn alles, was erreicht werden kann, wiegt nicht die Möglichkeit der Verluste auf, die bei einer Valutaänderung eintreten würden. Mit großen Schwierigkeiten haben jene Industriezweige zu kämpfen, die ihre Rohstoffe in Deutschland kaufen, namentlich die chemisch-pharmazeutische und die Farbenindustrie, denn sie müssen die Rohstoffe und Halbfabrikate oft teuerer bezahlen, als sie die Fertigprodukte kaufen könnten.

Die Superphosphatfabriken waren selbstverständlich gezwungen, ihre Rohstoffe im vorigen Herbst einzukaufen, als die Westdevisen hoch standen. Im Frühjahr, als die Ware auf dem Markt erschien, standen die Westdevisen niedrig, die Auslandskonkurrenz war groß, und das verursachte vielen Unternehmungen bedeutende Verluste.

Die Holzdestillationsindustrie ist eine Exportindustrie. Wir führen Holzessig aus, Azeton, Essigsäure, Waren, die einen merklichen Einfluß auf die Aktivität der Handelsbilanz besitzen. Auch hier zeigt der Aufstieg der Krone seine Folgen. Hier können die Verhältnisse nur im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern geregelt werden. Es wird sicherlich gelingen, die

Digitized by Google

Verarbeitung dieser Industrieartikel auf wertvolle Chemikalien im Inlande zu organisieren und erst diese dann auszuführen. Der genannte Industriezweig arbeitete mit kaum 15 % seiner Friedensproduktion.

Daß die Kokereien am Absatzmangel leiden, ist selbstverständlich.

Am ungünstigsten ist die Lage der Mineralölraffinerien. In früherer Zeit bezogen diese ihre Rohstoffe aus Galizien, woher jedoch der Bezug heute bis auf verschwindend kleine Mengen unmöglich gemacht ist. Leider ist es nicht gelungen, durch Verträge mit den Nachbarstaaten diesen Unternehmungen wenigstens einen Teil der Rohstoffe zu sichern.

Für das erste Halbjahr 1922 veröffentlicht das Statistische Staatsamt folgende Zahlen über den Außenhandel:

Tarifklasse	Gattung der Ware	Einfuhr	Ausfuhr
		Millionen Kronen	
XVIII	Arznei- und Parfümeriestoffe .	7,5	4,3
XIX	Farb- und Gerbstoffe	39,2	10,4
XX	Gummen und Harze	66,4	6,2
XXI	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer	110,8	0,3
XLV	Kochsalz	21,8	—
XLVI	Chemische Hilfsstoffe u. Produkte	227,2	165,4
XLVII	Firnisse, Farb- und Arzneiwaren	181,3	47,8
XLVIII	Kerzen, Seifen und Wachswaren	1,3	1,6
XLIX	Zündwaren	4,5	41,6

(11)

Stillegung einer chemischen Fabrik. In Nr. 51 S. 844 der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1922, wurde eine Nachricht der „Ostrauer Morgenzeitung" über die Stillegung der Hruschauer chemischen Fabrik wiedergegeben. Dazu geht uns von beteiligter Seite folgende Mitteilung zu: „Die Mitteilung von einer geplanten vollständigen Stillegung der dem Verein für chemische und metallurgische Produktion, Generaldirektion in Karlsbad, gehörigen chemischen Fabrik in Hruschau ist unzutreffend. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Einschränkung des Betriebes, die durch die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Tschechoslowakischen Staate veranlaßt ist. Bei der bald erhofften Besserung ist die Wiederaufnahme des Betriebes im früheren Umfange selbstverständlich." (28)

Ukraine. **Neuer Industrie-Konzern.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" haben sich 22 große Koksofenanlagen in der Ukraine, das Jusowka Stickstoffwerk, die chemischen Laboratorien der Koksbenzol-Gesellschaft und die Phenolwerke zu einem Konzern zusammengeschlossen, der unter der Leitung des amtlichen Handelskommissariats der Ukraine steht. (5474)

Ver. St. von Amerika. **Die deutsche Konkurrenz in der Farbstoffindustrie.** Die Einfuhr von Farbstoffen belief sich im 1. Halbjahr von 1922 auf 4 000 000 lb, wovon 48 % auf Deutschland, 41 % auf die Schweiz und 7 % auf England kamen.

Während Deutschland seine Stellung auf dem chinesischen, japanischen und indischen Markt wiedergewonnen hat, ist die amerikanische Ausfuhr von 29 000 000 $ im Jahre 1921 auf 6 000 000 $ im 1. Halbjahr von 1922 zurückgegangen. Auch die Produktion ist geringer als im vergangenen Jahr; sie beträgt 39 000 000 lb, oder 56 % weniger als im Jahre 1920. (5496)

Zunahme der Chemikalienausfuhr. Der Betrag der Chemikalienausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1922 ist zwar noch etwas geringer als im gleichen Zeitraum von 1921, aber der Unterschied beträgt nur noch ½ %. Die entsprechenden Zahlen sind nach einem Bericht der Chemischen Abteilung des Handelsamts: 79 741 439 $ für 1922 und 80 193 257 $ für 1921.

Zunahmen und Abnahmen finden sich ungefähr in denselben Warenklassen wie bisher: Zunahmen zeigen Düngemittel, Explosivstoffe und „Naval Stores" (Terpentin, Gummi und Harze); Abnahmen die Kohlenteerchemikalien, Pigmente, Anstrichfarben und Firnisse.

In der Ausfuhr der Schwerchemikalien hat, wie früher, die stärkste Zunahme bei Aetznatron und Borax stattgefunden (330 und 210 %). Andere Natriumverbindungen indessen stehen nicht so gut:: die Ausfuhr von calcinierter Soda hat von 646 291 $ im Jahre 1921 auf 502 518 $ im Jahre 1922 und von Krystallsoda von 154 191 $ im Jahre 1921 auf 134 908 $ im Jahre 1922 abgenommen.

Zunahmen zeigen weiter die Explosivstoffe (um 55 %), die Parfümerien und Toilettewässer (um 30 %) und die Düngemittel (um 7 %); die Ausfuhr von Explosivstoffen nahm zu von 1 515 205 $ (6 343 754 lb.) auf 2 350 539 $ (12 979 433 lb.), die von Parfümerien und Toilettewässern von 3 515 070 $ auf 4 551 619 $. Bei den Düngemitteln nahm die Ausfuhr von Ammoniumsulfat weiter zu von 4 119 858 $ im Jahre 1921 auf 7 075 225 $ im Jahre 1922, und von Superphosphaten von 94 030 $ auf 317 087 $, während Rohphosphat von 5 803 811 $ auf 4 442 948 $ abnahm.

	Jan./Sept. 1921		Jan./Sept. 1922	
	lb.	$	lb.	$
Calciumacetat . .	12 971 575	783 711	22 884 395	457 137
Calciumcarbid . .	9 252 730	478 477	10 844 493	536 297
Chlorkalk	12 045 336	343 074	29 650 830	485 523
Kupfersulfat . . .	3 110 487	195 030	4 574 375	218 733
Glycerin	1 156 146	198 417	2 422 461	354 558
Natriumbicarbonat	8 371 534	225 819	11 853 935	256 332
Benzol	64 161 598	2 744 346	64 109 833	2 110 631
Farben u. Farbstoffe	—	4 089 897	—	2 736 177
Schwefelsäure . .	10 070 572	229 553	10 943 370	167 067
Formaldehyd . .	—	275 901	—	149 425

(5456)

Der Erfolg der Propaganda der National Paint, Oil and Varnish Association. Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: „Vor einem Jahr, als die allgemeine Geschäftsdepression, wie bekannt, auf ihrem tiefsten Punkt angekommen war, stellte der Nationale Verband der Farben-, Firnis- und Lackindustrie ein sehr ehrgeiziges Programm für die Belebung des Geschäfts auf. Zwei Kampfrufe wurden gewählt: „Machen Sie das Jahr 1922 zum größten Farben-, Firnis- und Lackjahr!" und „Verdoppeln Sie die Industrie bis 1926!" Es liegen schon genügend Beweise vor, daß trotz der ungünstigen Bedingungen in den ersten Monaten dieses Jahres, die Farben-, Firnis- und Lackfabrikanten das für 1922 gesteckte Ziel erreichen werden. Auch ist schon eine gute Strecke Wegs zur Erfüllung des Fünf-Jahr-Programms zurückgelegt worden.

Präsident Ernest T. Trigg sagte in seiner Aussprache auf der Jahresversammlung des Verbandes (Mitte November) voraus, daß das Jahr 1922 mit seinem Ergebnis das Rekordjahr 1920 um 11,6 % übertreffen werde, was eine Produktionssteigerung gegen 1921 um 31,6 % bedeuten würde. Damit wäre 1922 „das größte Farben- und Firnisjahr" in der Geschichte der Industrie. Und andererseits hätte die Industrie in diesem einen Jahr beinahe ein Drittel von den 100 %, die bis 1926 zu leisten sind, bereits hinter sich.

Die „Save the Surface"- und „Clean Up and Paint Up"-Propaganda hat einen großen Teil zu diesem Erfolg beigetragen, aber hinter diesen Propaganda-Ideen stehen viel intensive Arbeit, verbesserte Verkaufs- und Reklamemethoden und wirksame Zusammenarbeit bei den Fabrikanten und Händlern. (5454)

Das Schicksal von Vertretern der chemischen Industrie bei den Wahlen. „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt: „Bei den Wahlen für den Senat wurden nicht wiedergewählt: T. Coleman Du Pont (von der Du Pont Co.) von Delaware und der (aus den Tarifdebatten und der Farbstoffmonopol-Untersuchung bekannte) Senator J. S. Frelinghuysen von New-Jersey. Andererseits bleiben dem Senat erhalten: William H. King (der Monopol-Ankläger) von Utah und Senator Moses von New Hampshire, die beide durch ihre unfreundliche Haltung gegen die Hoffnungen und Bestrebungen der chemischen Industrie bekannt sind. — Im Repräsentantenhaus wird Herr Longworth wieder erscheinen, während Herman Metz (der Importeur und „Deutschenfreund") durch Odgen L. Mills von New York geschlagen wurde. Die Niederlage von Herrn Volstead wird vielleicht einen guten Einfluß auf die angemessene Behandlung des industriellen Alkohols haben, da sein Platz als Vorsitzender des Judiciary Committee des Hauses voraussichtlich von Herrn Graham von Pennsylvanien eingenommen werden wird, von dem wir hoffen, daß er nicht so in der Anwendung der Alkoholverbot-Paragraphen des Volstead-Gesetzes aufgehen wird, daß er seine Aufgabe, die Anwendung des industriellen Alkohols zu fördern, aus den Augen verliert. (5455)

Vereinfachung der Helium-Gewinnung. Der Direktor des U. S. Bureau of Mines, H. Foster Bain, erklärte, daß die Laboratoriumsversuche des U. S. Helium-Board, auf einfachere und billigere Weise Helium aus Naturgas zu gewinnen, von Erfolg gewesen seien. Es wird daher beabsichtigt, eine Anlage in halb-technischem Maßstab zu errichten und größere Mengen zu produzieren. Man hofft, auch hierbei denselben Erfolg wie bei den Laboratoriumsversuchen zu haben. (5405)

Staatliche Förderung der Citronensäureindustrie. Die Fabrikation von Citronensäure hat seit einiger Zeit einen großen Umfang in den Vereinigten Staaten angenommen. Die fehlerfreien

Digitized by Google

Citronen aus den kalifornischen Pflanzungen werden exportiert, der Rest aber wird auf Citronensäure verarbeitet. Die Regierung hat sich sehr für diese Frage interessiert und hat dieses Interesse durch Entsendung von Studienkommissionen nach Europa und durch Errichtung eines Laboratoriums in Los Angeles betätigt. Das amerikanische Fabrikationsverfahren entspricht jetzt allen Anforderungen. (5495)

Ausnutzung der Abfallprodukte in der Wollwäscherei. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung über die Verunreinigung der Flüsse zeigt sich ein lebhaftes Interesse an der Ausnutzung der Abfallprodukte der Wollwäscherei. Die Frage ist in dem Bureau of Chemistry eingehend studiert worden, und man hofft Mittel zu finden, welche die Wiedergewinnung von Fetten und Kali auf billigere und wirksamere Weise als bisher ermöglichen. Der durchschnittliche Fettgehalt der Wolle beträgt 15 % und der durchschnittliche Kaligehalt 4 %. In einigen Fällen stieg der Fettgehalt auf 35 % und der Gehalt an Kali auf 6 %. (5597)

Kaligewinnung aus Kelp. Es sind nicht nur alle Anzeichen vorhanden, daß die von dem Bureau of Soils in Summerland in Californien errichtete Versuchsanlage zur Kaligewinnung aus Kelp in ein dauerndes industrielles Unternehmen verwandelt werden wird, sondern man denkt auch an ihre Vergrößerung. Die „U. S. Kelp Products Co." hat die Fabrik gekauft und produziert jetzt 5 t Pottasche täglich. Das Hauptprodukt ist indessen Kelp-Kohle, nach welcher als Ersatz für Knochenkohle große Nachfrage besteht. (5530)

Salzproduktion. Auf Grund der Gewerbestatistik ergibt sich eine Abnahme der Tätigkeit in der Salzindustrie für das Jahr 1921 im Vergleich mit 1919. Der Gesamtwert der Produktion i. J. 1921 belief sich auf 32 539 107 $, gegen 37 513 821 $ im Jahre 1919 (Abnahme 13,3 %). Entsprechend ging die Zahl der beschäftigten Personen und der Betrag der Gehälter und Löhne zurück. Der führende Staat in dieser Industrie im Jahre 1921, Michigan, erzeugte 31,3% des Gesamtwertes der Produktion in diesem Jahre.

Der gesamte Absatz aller Fabriken betrug etwa 66 % der maximalen Leistungsfähigkeit. (5525)

Verleihung der Graselli-Medaille an W. H. Fulweiler. Die Graselli-Medaille wurde dem Gasingenieur W. H. Fulweiler in Anerkennung seines Vortrages über „Chemische Probleme in der Gasindustrie" verliehen. Fulweiler ist besonders hervorgetreten durch seine Arbeiten über die Verwendung von Teerprodukten für die Behandlung der Straßenoberflächen („cut-back"-Methode). Ein gründliches Studium widmete er der Raffinierung der aus dem Leuchtgas gewonnenen Benzolprodukte, vor allem mit Rücksicht auf die Toluolgewinnung. Wie andere loyale Chemiker der „Schlüssel"-industrien stellte er sich im Krieg dem Munitionsministerium (Ordnance Departement) zur Verfügung, arbeitete verschiedene Methoden zur Toluolgewinnung, das damals so dringend gebraucht wurde, aus und nahm teil an der Errichtung und dem Betrieb von zwei Fabriken zur Gewinnung dieses Produkts aus kalifornischen Destillaten in Los Angeles und in San Francisco, von denen die erste zur Zeit des Waffenstillstandes eine Jahresproduktion von 3 Millionen Gallonen hatte. Als Nebenprodukt bei der Toluolgewinnung ergab sich ein Motorbrennstoff für Flugzeuge, welcher aus 60 % ungesättigten Kohlenwasserstoffen, 30 % Benzol und 10 % Paraffin-Kohlenwasserstoffen bestand und sich bezüglich Leistung und Verbrauch sehr gut bewährte. (5469)

Kanada. **Standard Chemical Co. Ltd.** Der 11. Jahresbericht der Standard Chemical Co. für das Geschäftsjahr April 1920 — März 1921 zeigt die große Depression, welche in den mit der Produktion von essigsaurem Kalk, Holzgeist und anderen Holzdestillationsprodukten befaßten chemischen Industrien herrschte. Die Gesellschaft besitzt Anlagen in Sault Ste. Marie, Longford, Donald, Parry Sound, South River, Thornbury in Ontario und in Montreal, Fassett, Cookshire, Mont Tremblay, Weedon in Quebec; die gesamte Leistungsfähigkeit für Holzverkohlung beträgt etwa 135 000 Klafter im Jahre. Im letzten Geschäftsjahr wurden nur 59 278 Klafter destilliert, was 44 % der Leistungsfähigkeit entspricht. Das Defizit beträgt 624 088 $. Die Gesamtaktiva betragen 6 733 670 $. Die Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft hat seit dem Schluß des Geschäftsjahres zugenommen, und die Fabriken der Gesellschaft arbeiten jetzt mit 60 % ihrer Leistungsfähigkeit. (5468)

Chile. **Lage des Salpetermarktes.** Die Anglo-South American Bank erfährt durch Kabeltelegramm vom 7. Oktober aus Valparaiso: „Der Salpeterabsatz, der vor kurzem die Neigung zeigte, allmählich zu verschwinden, hat sich in der letzten Woche erholt und betrug 297 000 metr. Quintals, d. h. doppelt so viel als in der Vorwoche. Von dieser Menge sind lieferbar im Oktober 202 000 Quintals, im November 94 000 Quintals und im Dezember 1000 Quintals. Mit Einschluß dieser Beträge beläuft sich der Gesamtabsatz seit der Preisrevision im Mai auf 933 628 t, im einzelnen mit den verschiedenen Ablieferungsterminen:

im Oktober	180 767 t
„ November	57 482 t
„ Dezember	5 854 t
„ Januar 1923	24 892 t
„ Februar	20 828 t
„ März	20 828 t
„ Juni	35 560 t

Die zur Ablieferung bestimmten Beträge für die Monate Juli—September 1922 beliefen sich auf:

im Juli	240 858 t
„ August	164 717 t
„ September	181 843 t (4966)

Algerien. **Chemikalieneinfuhr 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien und chemischen Produkten in der ersten Hälfte von 1922 betrug, wie das „Board of Trade Journal" schreibt, 22 850 t gegen 11 817 t in demselben Zeitraum von 1921. Da die Einfuhr 1921 gegen 1920 einen Rückgang von 12 555 t zeigte, so hat der Handel also seine Stellung von 1920 wiedergewonnen.

Die Tabelle gibt die Zahlen für einige der wichtigsten chemischen Produkte:

Kupfersulfat . . .	7 622 t	Superphosphat . . .	844 t
Salz	4 416 t	Calciumnitrat usw. . .	695 t
Soda	3 707 t	Kalisalze	520 t
Calciumcarbid . . .	1 866 t	Künstl. Dünger . . .	501 t

Für alle Arten von Schwerchemikalien ist eine ständige Nachfrage vorhanden, ebenso für Farbstoffe, aber etwas schwächer. Viele Färber arbeiteten noch mit ihren Vorkriegsbeständen, diese sind aber jetzt aufgebraucht. Vor dem Krieg wurden alle Farbstoffe von Deutschland und der Schweiz geliefert; während des Krieges kamen Sendungen aus Frankreich und Belgien, aber diese scheinen nicht befriedigt zu haben; nach dem Krieg ist wenig geschehen. Proben, die von der British Dyestuffs Corporation geliefert wurden, werden als genügend angesehen, und es wird nun, da der Handel wieder auflebt, von Interesse sein, zu sehen, ob sich England diesen Markt erobert oder nicht. Einige von den deutschen Farbstoffabrikanten sollen nach dem „Board of Trade Journal" französischen Firmen Lizenzen gegeben haben, und ihre Farbstoffe sollen jetzt nur durch diese bezogen werden können. (5538)

China. **Die deutsche Konkurrenz in Farbstoffen.** Nach einem Bericht des englischen Handelsbeirats Fox in Peking haben die Deutschen ihre frühere beherrschende Stellung im Farbstoff- besonders im Indigohandel praktisch wiedergewonnen. Sie haben alle ihre alten Marken („chops") wieder eingeführt und sind in der Lage, alle Konkurrenten, so niedrig auch die Preise sind, zu unterbieten. (5540)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Dezember 1922.

Das Stickstoff-Syndikat veröffentlicht folgenden Bericht:

Im Inland war die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln auch im Dezember größer als das Angebot. Die Erzeugung erlitt einen erheblichen Ausfall durch den Streik in Oppau. Die ausgefallene Menge läßt sich noch nicht übersehen. Neben der Erzeugung ruhte durch den Streik auch der Versand ab Oppau. Die Abladungen von dort konnten erst am 23. Dezember wieder aufgenommen werden. Der Versand von den anderen Syndikatswerken war im Dezember gut.

Das Syndikat hat die Januar-Erzeugung Mitte Dezember verkauft und wird mit dem Verkauf der Februar-Erzeugung in den ersten Tagen des Januar beginnen.

Die Preise für Stickstoffdüngemittel erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 1. Dezember 1922

für schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf	für das kg Stickstoff 1 334,10 Mk.
gedarrt und gemahlen	„	1 366,— „
salzsaures Ammoniak	„	1 334,10 „
Kaliammonsalpeter	„	1 334,10 „

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronsalpeter	„	1 609,80 „
Kalkstickstoff	„	1 187,— „

Digitized by Google

Der Markt der Stickstoffdüngemittel im Monat Dezember zeigt im Ausland keine wesentlichen Veränderungen. Die Chilesalpeterproduzenten geben an, daß sie weitere Verkäufe nach Europa und Amerika getätigt haben und daß sich die Gesamtmenge der für Verschiffungen nach dem 1. Juli 1922 abgeschlossenen Verkäufe jetzt auf 1 220 000 t beläuft. Die Salpetererzeugung in Chile steigt langsam.

Die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak bleibt im Auslande stark, die Preise sind daher andauernd fest. (29)

LITERATUR

Chemiebüchlein. Ein Jahrbuch der Chemie. Herausgegeben von Professor Dr. H. Bauer. Mit Beiträgen von Prof. Dr. H. Kauffmann, Dr.-Ing. Emil Kohlweiler, Prof. Dr. A. Koenig, Dr.-Ing. Viktor Reuß. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Die Beschaffung der Rohstoffe ist wohl in keiner Zeit so brennend geworden wie heute, und die Frage ihrer Lösung stellt an die chemische Forschung und chemische Technik ganz besonders hohe Anforderungen. Gerade die deutsche Wissenschaft ist es, die auf dem Gebiete der Chemie schon immer Großes geleistet hat und große, ungeahnte Fortschritte sind auch jetzt wieder zu verzeichnen. Ueber diese Fortschritte auch den gebildeten Laien auf dem Laufenden zu halten, ist der Zweck des soeben bei der Franckh'schen Verlagshandlung in Stuttgart erschienenen „Chemiebüchleins". Das Büchlein will diese Fortschritte dem Leser in einer Form übermitteln, daß er die Ergebnisse und Ziele dieser Fortschritte rasch erfassen kann. Dies ist in vielen Fällen nicht möglich, wenn man den Entwicklungsgang der betreffenden Arbeiten nicht kennt. Es ist deshalb bei der Berichterstattung wichtiger Arbeiten besonderer Wert darauf gelegt, daß der Leser in Form von kleinen Abhandlungen in das betreffende Gebiet eingeführt wird. Ferner sind nur solche Arbeiten berücksichtigt, welche zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind, oder wenigstens so weit gefördert sind, daß sie Aussicht auf einen wahren Erfolg versprechen. (5524)

Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Von Argentarius: Neuer Band: Die Notenbank. Bank Verlag, Berlin W 57.

Diese Briefe sind in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem festen Bestandteil der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur geworden. Die Art und Weise, wie hier der alte Bankdirektor seinen Sohn, oder richtiger der Verfasser seine Leser, über Wesen und Wirken der wichtigsten wirtschaftlichen Einrichtungen belehrt, ist geradezu frisch und anschaulich. Wenn man berücksichtigt, daß es sich um von Natur spröde und trockene Materien handelt, so muß man die fesselnde und überzeugende Darstellung doppelt anerkennen. Der neue Band „Die Notenbank" führt die besondere Eigenart der Notenbanken, ihre Zweckbestimmung und ihre Stellung im Wirtschaftsleben dem Leser vor Augen. Scharf unterscheidet Argentarius dabei zwischen dem, was die Notenbanken bei richtiger Organisation für das gewerbliche Leben sein können, und dem, was sie tatsächlich sind. So hohen Nutzen diese Institute stiften, wenn sie sich auf ihre legitimen Aufgaben der Geldverteilung, der Kassenführung und der nationalen Reservebildung beschränken, so gewaltigen Schaden können sie anrichten, wenn sie dazu mißbraucht werden, dem Staat oder der Privatwirtschaft Gelder „aus der vierten Dimension", d. h. aus der Rotationsmaschine, zuzuführen. Beachtenswert ist insbesondere, was Argentarius über die Tätigkeit der Notenbank im Dienst der sogenannten „Elastizität des Geldes" und über ihren Zusammenhang mit der Landeswährung sagt. (5523)

Die Entlassung. Richtlinien und Stichworte zum Entlassungsrecht des Arbeitgebers von Dr. jur. H. G. Schmaltz, Syndikus des Allgemeinen Industrie-Verbandes, Sitz Hamburg. Paul Conström's Verlagsanstalt und Druckerei, Hamburg 36.

Der Verfasser hat dieses Buch, das in erster Auflage bereits großen Anklang gefunden hatte, nunmehr in zweiter, umgearbeiteter Ausgabe erscheinen lassen und dabei die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung berücksichtigt. Das Buch bildet in klarer Uebersichtlichkeit ein Handbuch für den Arbeitgeber, der sich vor Verstößen gegen die zahlreichen, vielfach umgearbeiteten Gesetze und Verordnungen der nachrevolutionären Zeit schützen will. Dieser Zweck wird für die Praxis durch die Anordnung nach Stichworten, die alle Formen und Arten der Entlassung betreffen, erreicht. Die neueste Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse, Gewerbegerichte, Tarifkommissionen usw. ist dabei berücksichtigt. (5522)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 1.	27. 12.	Aktien	3. 1.	27. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	6500,—	7000,—	Höchster Farbw.	6300,—	7400,—
Bad. Anilin	8200,—	9400,—	C. A. F. Kahlbaum	6200,—	5500,—
Byk-Guldenw.	4095,—	4000,—	Köln-Rottweil	9950,—	10380,—
Chem. F. Buckau	16500,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	6700,—	8100,—	Linde's Eismasch.	8500,—	6000,—
„ Grünau	8000,—	5800,—	Nitritfabrik	5500,—	4500, -
„ v. Heyden	6000,—	7250,—	Oberschl. Koksw.	15000,—	16500,—
„ Milch & Co.	8500,—	7600,—	Rasquin, Farbw.	9500,—	12200,—
„ Weiler	7800,—	8400, -	Rh. W. Sprengst.	5800,—	5900,—
„ Gelsenk.	40000,—	34000,—	J. D. Riedel	8900,—	8400,—
„ W. Albert	15000,—	17000,—	Rütgerswerke	8400,—	8100,—
„ Concordia	17000,—	14000,—	H. Scheidemandel	17950,—	18400,—
Dynamit Nobel	7875,—	8350,—	Schering, Chem.	12250,—	12500,—
Egestorff. Salzw.	11000,—	11900,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	7000,—	7500,—	Staßfurter Chem.	19000,—	32000,—
Fahlberg List	4200,—	3700,—	Thür. Bleiweißf.	7400,—	6500,—
Th. Goldschmidt	8600,—	9575,—	Union Chem. Fabr.	7200,—	5950,—
Harb. Wiener G.	6000,—	5900,—	Ver. chem. Wk. Chl.	9000,—	—
Harkort Bergw.	14900,—	—	„ Glanzstoff F.	27100,—	30000,—
Heine & Co.	3900,—	3500,—			

Devisen	28. 12.	29. 12.	30. 12.	1. 1.	2. 1.	3. 1.
Holland	3000,—	2975,—	2905,—	—	2862,50	3000,—
Schweden	2035,—	2000,—	1960,—	—	1945,—	2020,—
Italien	380,—	377,50	370,—	—	370,—	385,—
England	36250,—	34600,—	34000,—	—	33500,—	34750,—
New York	7570,—	7500,—	7350,—	—	7260,—	7525,—
Frankreich	545,—	547,50	532,50	—	535,—	552,50
Schweiz	1435,—	1420,—	1387,50	—	1375,—	1432,50
Spanien	1185 —	1175,—	1153,—	—	1140,—	1190,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	3. 1.	27. 12.
Elektrolytkupfer	2481	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2150—2200	2100—2150
Originalhüttenweichblei	900— 950	850— 900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1300—1350	1250—1300
Zink, umgeschmolzen	1050—1100	1000—1050
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3024	2900
do. in Walz- oder Drahtbarren	3048	2924
Bancazinn	6450—6550	6300—6400
Straitszinn	6450—6550	6300 - 6400
Australzinn	6450 - 6550	6300 - 6400
Hüttenzinn, 99 %	6350—6450	6200- 6300
Reinnickel	4450—4550	4300—4400
Antimon-Regulus	800— 850	775 - 825
Silber in Barren	146000—148000	137500—140000

(36)

Aus dem Handelsregister.

(25. bis 30. Dezember 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Benzinwerke Regensburg G. m. b. H., Regensburg, aufgelöst.
Allgäuer Seifen- und Sodafabrik Schachenmayr & Cie., Kommanditgesellschaft in Bucharts, Gde. St. Lorenz, aufgelöst.
H. Harzmann & Co., Chemische Fabrik m. b. H., Leipzig, aufgelöst.
Adolf Hegermann, Hamburg, aufgelöst.
Nitroprodukte, Gesellschaft m. b. H., Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Plauc, G. m. b. H., Berlin. (27)

Versammlungskalender.

10. Januar: Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W. 62, Kurfürstenstr. 90.

13. „ Chemische & Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau: 31. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1. (26)

Außenhandelstelle Chemie

Vom 8. Januar ab wird für Hexamethylentetramin wieder die Lieferwerksbescheinigungspflicht eingeführt.

Für Wachsfiguren sind die Mindestpreise geändert.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß nach außereuropäischen Ländern ist geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (33)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	20. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	135—142 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	80% vol. 45,50-47,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21-22 £	70/77% 21—23 G	4.10 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3.40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	51 52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 42—44,50 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 14-14.25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 14-14¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1250 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 90—100 G	—	—	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	160—190 G	26 čKr.	—	39½—39¾ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	93—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7600 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	56—62 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crys. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7200 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	36° techn. 3400 K.	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1450 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° conc. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,10 £	60/62% 15,70-18,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (450 M.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	66° techn. (1950 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	96/98 Ammoniak (2600 K.)	58° light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6,25 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	—	32 c.

(35)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 15. JANUAR 1923 | Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Januar 1923.

Das deutsche Ruhrgebiet, „das Kerngebiet der deutschen Wirtschaft, die Hauptquelle unserer Arbeit", ist in Frankreichs Händen. Damit hat der französische Ministerpräsident, der Repräsentant des schärfsten Nationalismus, das Ziel erreicht, auf das seit Abschluß des Friedensvertrages Frankreichs gesamte politische Betätigung eingestellt war. Dieser Schritt erfolgte in dem Augenblick, wo nach jahrelangem vergeblichen Bemühen ein klares Programm für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Deutschlands und für die Lösung des Reparationsproblems unter Mitwirkung namhafter Autoritäten des Auslandes den Regierungen der Ententeländer unterbreitet war. Diese Tatsache dürfte die Welt darüber aufklären, daß es sich bei Frankreichs Vorgehen um nichts anderes als um einen Akt der brutalsten Gewalt mit rein politischen Zielen handelt. Die Besetzung des Ruhrgebietes ist der erste Schritt zur Durchführung des Programmes, das dem französisch-russischen Bündnis der Vorkriegszeit zugrunde lag: Vernichtung der deutschen Reichseinheit, weitgehende politische und wirtschaftliche Schwächung Preußens, Angliederung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich.

Um diesem Akte der Gewalt einen Schein von Recht zu verleihen, bedurfte es noch einer Komödie, an der führende deutsche Wirtschafter als Gegenspieler mitzuwirken gezwungen waren. Deutschlands absichtliche „Verfehlungen" in seiner Kohlenlieferung mußten festgestellt werden. Lediglich der englische Vertreter in der Reparationskommission hat es nicht über sich gebracht, in dieser Komödie unter Poincarés Regie eine Statistenrolle zu übernehmen. Deutschlands vorsätzliche Verletzung seiner übernommenen Verpflichtungen wurde ausgesprochen, und damit war der Weg in das Ruhrgebiet gebahnt.

Der belgische Ministerpräsident hat es für nötig gehalten, in einer an Heuchelei nicht zu überbietenden Rede Frankreichs Gewaltpolitik und Belgiens Hilfeleistung dabei zu rechtfertigen: „Wir greifen zur Gewalt, weil andere Mittel versagt haben." Herr Theunis möge sich nicht einbilden, daß er damit die Welt über den wahren Charakter der Poincaré'schen Politik täuschen wird. Denn die Tatsache ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, daß Frankreich in dem Augenblick zur Politik der Gewalt überging, wo für eine Lösung des Reparationsproblems auf friedlichem, wirtschaftlichem Wege unter Mitwirkung auch der Vereinigten Staaten alle Vorbedingungen geschaffen waren.

Was wird England tun? Wie wird sich Amerika zu dieser Wendung der Dinge stellen? Diese beiden Fragen sind in den letzten Tagen Gegenstand von Betrachtungen in der Presse aller Länder gewesen. Ueber die Antwort besteht heute kein Zweifel mehr: weder England noch Amerika werden irgendeinen Schritt unternehmen, den Herr Poincaré als unbequem empfinden könnte. Hierüber dürfte er bereits vollkommen im klaren gewesen sein, als er seine Entschließungen faßte. Wenn dieselbe konservative Presse in England, die bisher den Widerstand des Premierministers Bonar Law gegen die Ruhrgebietsbesetzung mit größtem Nachdruck unterstützt hat, heute eilfertig und in freundschaftlichen Worten die Versicherung abgibt, die englische Regierung würde dem französischen Vorgehen keinerlei Schwierigkeiten irgend welcher Art bereiten, so wissen wir, daß Deutschland von englischer Seite in der nun anbrechenden Zeit der schwersten Not auf irgendwelche Hilfe nicht zu rechnen hat. Unbegreiflich muß dieser Wandel in der englischen Politik allerdings erscheinen. Denn Englands Bestreben, an dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft mitzuwirken, beruhte ausschließlich auf Wahrnehmung seiner eigensten Interessen. In allen Kreisen des englischen Volkes weiß man, daß die wirtschaftliche Depression, unter der die Industrie und mit ihr weite Kreise der Arbeiterschaft leiden, im engsten Zusammenhang mit dem Niederbruch der deutschen Wirtschaft steht. Wenn trotzdem die gegenwärtige englische Regierung der auf Deutschlands völlige Vernichtung abzielenden französischen Politik freie Hand läßt, so können dafür nur politische Gründe ausschlaggebend sein, die vermutlich auf dem Gebiete der Außenpolitik liegen.

Auch die Vereinigten Staaten sind zu dem Entschluß, bei Deutschlands Wiederaufrichtung hilfreiche Hand zu leisten, nicht aus philanthropischen Rücksichten, sondern aus rein wirtschaftlichen, aus der Erkenntnis der Unentbehrlichkeit des deutschen Marktes gelangt. Man hat jedoch in den amtlichen Kreisen Washingtons von vornherein mit Nachdruck betont, daß eine Mitwirkung der Vereinigten Staaten bei der Lösung der europäischen Wirtschaftskrise eine Einigkeit der hieran in erster Linie beteiligten Länder zur Voraussetzung habe. Aus dieser Stellungnahme erklärt es sich ohne weiteres, wenn die Regierung des Präsidenten Harding nach der französischen Gewalttat auf jede weitere Mitwirkung in der deutschen und europäischen Frage verzichtet.

So steht denn das in den Grundfesten seiner Wirtschaft auf das schwerste zerrüttete Deutschland dem brutalen Ausbruch der französischen Gewaltpolitik in vollkommener Isolierung gegenüber. Alle Kreise der Bevölkerung werden gut tun, sich über den ungeheuren Ernst der Lage klar zu werden. Es handelt sich diesmal bei der Besetzung des Ruhrgebiets nicht um militärische Aktionen, wie sie seinerzeit gegen Düsseldorf und andere Städte des rechtsrheinischen Gebietes unternommen wurden, sondern um eine Besitzergreifung „des Kerngebietes der deutschen Wirtschaft, der Hauptquelle unserer Arbeit" zum Zwecke der finanziellen Auspressung und der Erreichung politischer Ziele durch wirtschaftliche Abschnürung einzelner Landesteile. Daß derartige Akte der Gewalt nur unter schwersten Erschütterungen unseres ganzen innerpolitischen und wirtschaftlichen Lebens sich vollziehen können, bedarf keiner Erörterung. Das Ziel der französischen Politik ist Deutschlands Vernichtung. Heute geht es um Sein oder Nichtsein in des Wortes vollster Bedeutung. Nur wenn über diese Tatsache in der Gesamtheit des deutschen Volkes völlige Klarheit besteht, wird es die moralische und physische Kraft aufbringen, dem Vernichtungswillen des brutalen Gegners den unbeugsamen Willen der Wahrung seiner heiligsten Güter entgegenzusetzen. Bl. (135)

Digitized by Google

Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibereiverordnung.

(Schluß.)

7. Unberührt durch obige Grundsätze bleibt die Befugnis, gemäß § 2 der Preistreibereiverordnung Durchschnittspreise zu berechnen. Auf die Ausführungen des Reichswirtschaftsministers hierüber in dem Schreiben an den Deutschen Industrie- und Handelstag vom 24. November 1921, „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1921, S. 176, wird Bezug genommen. Die Berechnung des Verkaufspreises wird sich alsdann, gleiche Mengen alter und neuer Ware vorausgesetzt, im Kleinhandel beispielsweise wie folgt stellen:

Alte Ware:		Neue Ware:	
Einkaufspreis . .	100,— Mk.	Einkaufspreis . .	300,— Mk.
Geldentwertung 104,20 % . . .	104,20 „		
Berichtigter Einkaufspreis . .	204,20 Mk.		

Durchschnittlicher Einkaufspreis bei gleich großen Posten alter und neuer Ware also (204,20 + 300 =) 504,20 : 2	252,10 Mk.
Handelsüblicher Aufschlag 30 %	75,63 „
Neuer Verkaufspreis	327,73 Mk.

8. Die Forderung einzelner Kreise, den Wiederbeschaffungspreis unbeschränkt als Maßstab für die Angemessenheit des Gewinns anzuerkennen, kann nicht als berechtigt angesehen werden. Soweit eine ordnungsmäßige Marktlage besteht, ist dem Verkäufer gestattet, den Marktpreis zu fordern. Da zu diesem Preise auch die Wiederbeschaffung der Ware jederzeit erfolgen kann, deckt sich der ordnungsmäßige Marktpreis mit dem Wiederbeschaffungspreis. Insoweit ist der Wiederbeschaffungspreis demnach anerkannt (vgl. Ausführungen des Reichsjustizministers in der Plenarsitzung des Reichstags vom 14. Juli 1922, Stenographischer Bericht über die 251. Sitzung vom 14. Juli 1922, S. 8561). Liegt dagegen eine ordnungsmäßige Marktlage nicht vor, so wird der Wiederbeschaffungspreis in der Regel wirtschaftlich nicht zu billigen sein (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. September 1922, „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 77). Die Schwierigkeiten, denen die Wiederbeschaffung in solchen Fällen begegnet, könnten Händler und Erzeuger leicht dazu verführen, für die Wiederbeschaffung Preise anzulegen, die über die wirtschaftlich gerechtfertigte Höhe hinausgehen. Jedenfalls würde der die Grundlage jeden gesunden Handels bildende Antrieb, die Einstandspreise möglichst niedrig zu halten, stark gemindert werden. Im übrigen werden in vielen Fällen die für die Wiederbeschaffung der Ware aufzuwendenden Beträge wie Frachten, Löhne, Gehälter, Kohlen und sonstige Gestehungskosten, die sich fortgesetzt ändern, beim Verkauf der Ware nicht bekannt sein. Der Händler wird demnach häufig nicht in der Lage sein, zu beurteilen, welche Preise er bei der Wiedereindeckung wird anlegen müssen. Die zwischen Erzeugern und Händlern abgeschlossenen freibleibenden Verträge bilden einen sprechenden Beweis hierfür. Der Wiederbeschaffungspreis ist in allen Fällen, in denen keine ordnungsmäßige Marktlage besteht, willkürlich, seine Anerkennung in solchen Fällen würde der Anerkennung der Berücksichtigung der Notmarktlage gleichkommen. Damit wäre zugleich jede Möglichkeit genommen, selbst den wucherischsten Preisforderungen entgegenzutreten.

II. Beteiligung der Sachverständigen.

Durch Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers an die Landesregierungen vom 20. Mai 1920 („Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1920, S. 122) ist bereits angeregt worden, möglichst vor jeder Anklageerhebung in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens, Sachverständige zu hören, die von der zuständigen Handelsvertretung vorgeschlagen sind. Die zunehmende Unsicherheit unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, der häufige Wechsel zwischen ordnungsmäßigen Marktverhältnissen und Notmarktlagen lassen die Notwendigkeit der Beteiligung von Sachverständigen in allen Verfahren wegen Preistreiberei noch schärfer hervortreten als bisher. In Erkenntnis dieser Tatsache hat der Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft einstimmig eine Entschließung empfohlen, in der die Reichsregierung ersucht wird, an die Landesregierungen das Ersuchen zu richten, daß die Strafverfolgungsbehörden erneut veranlaßt werden, in Strafsachen wegen Preistreiberei in allen zweifelhaften Fällen in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens, möglichst vor Erhebung einer Anklage und vor der Anordnung der Beschlagnahme von Waren, Sachverständige zu hören und auch bei den Gerichten, insbesondere den Wuchergerichten, dahin zu wirken, daß in allen zweifelhaften Fällen Sachverständige zur Hauptverhandlung zugezogen werden, ferner, daß die hiernach zuzuziehenden Sachverständigen tunlich auf Grund von Vorschlägen der amtlichen Vertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise, wie Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, ernannt werden.

Ferner sollen die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden, dahin zu wirken, daß die Wuchergerichte von der ihnen durch § 4 a der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel übertragenen Befugnis, von sich aus im Urteil oder vorläufig durch Beschluß einem Handelstreibenden den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen, nur in solchen Fällen Gebrauch machen, in denen die einschneidende Maßnahme der Handelsuntersagung zweifelsfrei gerechtfertigt ist, und daß in allen zweifelhaften Fällen vor der Entscheidung über die Handelsuntersagung ein tunlichst von der amtlichen Vertretung der beteiligten Wirtschaftkreise benannter Sachverständiger gehört wird.

Die Berechtigung dieser Forderung kann nicht verkannt werden. Es würde wesentlich zur Beruhigung des Wirtschaftslebens beitragen, wenn den durch den Reichstagsausschuß zur Geltung gebrachten Anschauungen der Volksvertretung des Reichs Rechnung getragen würde. Die Aufgaben der Preisprüfungsstellen, wie sie im § 4 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 607) näher dargelegt sind, bleiben unberührt. Es wird nach wie vor durchaus angebracht sein, sich der sachverständigen Mithilfe der Preisprüfungsstellen in allen das Preistreibereirecht betreffenden Fragen zu bedienen.

III. Aufklärung.

Das Verständnis für die Durchführung der unter I erörterten Grundsätze wird wesentlich gefördert werden, wenn die Preisprüfungsstellen der ihnen gemäß § 4 Ziffer 4 der Preisprüfungsstellenverordnung übertragenen Aufgabe der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen größere Bedeutung zumessen, als bisher erkennbar geworden ist. Neben ständiger Heranziehung der Tagespresse wird insbesondere der Erhaltung und Belebung des Interesses der Verbraucherschichten an allen die Preisbildung berührenden Fragen die größte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Zu diesem Zwecke erscheint es angebracht, die Hinzuziehung von Verbrauchern zu den verschiedenen Notierungskommissionen, beispielsweise für Kartoffeln, zu Kontrollen der Märkte und Versteigerungen überall zu veranlassen. Auch die in dem gemeinsamen Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Dezember v. J. — I/5 Nr. 6460 — angeregte Bildung besonderer Kommissionen, die als Beiräte zu den bisherigen Organen der Preisprüfungsstellen hin-

Digitized by Google

zuzutreten hätten, erscheint geeignet, dem Verständnis in den Verbraucherkreisen über die Ursachen der Preisentwicklung, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Teuerung und Geldentwertung den Boden zu bereiten („Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1921, S. 182). Auf diesem Wege wird dem bedrohlichen Gegensatz zwischen den Besitzern von Waren und Produktionsmitteln und der nur über Papiermark verfügenden übrigen Bevölkerung am ehesten entgegengewirkt werden können. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird unter allen Umständen und mit allen Mitteln eine Verschärfung dieses Gegensatzes verhütet werden müssen. Erschütterungen der öffentlichen Ordnung würden die an sich äußerst ernste Wirtschaftslage des Reichs noch verschärfen und die Not der Bevölkerung bis zum Unerträglichen steigern.

Um die in diesem Rundschreiben vertretenen Grundsätze zur Geltung zu bringen, wird ein möglichst enges Einvernehmen der Preisprüfungsstellen mit allen in Betracht kommenden Behörden, vor allen denjenigen der Wucherpolizei, hergestellt werden müssen. Von einem einmütigen zielbewußten Zusammenarbeiten aller behördlichen Stellen kann sowohl eine Förderung der Rechtssicherheit, als eine Beruhigung der Bevölkerung erwartet werden.

Es wird daher ergebenst gebeten, die sämtlichen in Betracht kommenden Behörden mit entsprechenden Weisungen zu versehen. (34a)

Industrie und Handel im Dezember 1922.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Jahres- und Monatsberichte der Handelskammern lassen klar erkennen, daß das vergangene Wirtschaftsjahr noch mehr als die Vorjahre unter dem Druck der außenpolitischen Verhältnisse gestanden hat. Es zeigte sich deutlich, welche verheerenden Folgen der Friedensvertrag und die Art seiner Durchführung für die deutsche, aber auch für die Weltwirtschaft hatte. Am sichtbarsten traten diese Folgen in dem Dollarstande in die Erscheinung; der Kurs stieg von rund 300 im Jahresanfang auf weit über 9000 im November; im Dezember trat zwar eine rückläufige Bewegung bis zu 6000 ein, am Jahresende war aber wieder ein Ansteigen bis über 7000 zu verzeichnen. Nicht nur das Sinken selbst, sondern besonders das ständige Schwanken hat jegliches Gleichgewicht und die Möglichkeit rationeller Wirtschaft im Staatshaushalt wie in privatwirtschaftlichen Betrieben, ja sogar im Haushalt des einzelnen Verbrauchers vernichtet. Als weitere schwere Folge des Friedensvertrages trat die Abtretung des wertvollsten Teiles von Oberschlesien ein, mit dem etwa 75 % der bisherigen oberschlesischen Kohlenförderung an Polen überging, ganz abgesehen von den reichen, noch unerschlossenen Kohlenvorkommen, die zum ganz überwiegenden Teile an Polen fielen. Für die deutsche Kohlenwirtschaft stellt sich damit der Gesamtverlust (Lothringen, Saar, Oberschlesien) auf 57,2 % der gesamten deutschen Kohlenvorräte. Die oberschlesische Koksproduktion ist zur Hälfte, die Zink- und Bleierzförderung bis zu 85 %, die Roheisenerzeugung zu 64 %, die Eisenerzförderung zu 100 %, die Eisenverarbeitung zur größeren Hälfte, die Blei-, Zink- und Silbererzeugung und -verarbeitung sind fast ausschließlich an Polen übergegangen. Stellt man neben diesen Verlust und die übrigen schweren Verluste, die der Friedensvertrag gebracht hat, die Reparationsleistungen, besonders an Kohle, so ist es erklärlich, daß unsere Handelsbilanz immer passiver wird und unser Wirtschaftsleben immer mehr der Gefahr der Erdrosselung ausgesetzt ist (Essen).

Unter den Gefahren für das Wirtschaftsleben hat das besetzte Gebiet des Westens ganz besonders gelitten. Infolge der sogenannten „Sanktionen" aus dem Jahre 1921 ist das Emser Ein- und Ausfuhramt unter alliierter Kontrolle noch immer bestehen geblieben. Wiederholte Verhandlungen der Reichsregierung über seine Zurückführung in deutsche Hand scheiterten an unerfüllbaren Forderungen der Entente, insbesondere der Franzosen, die einen dauernden Einfluß auf die Regelung der Ein- und Ausfuhr im Westen erstrebten. So konnte auch im letzten Jahr das Loch im Westen immer noch nicht geschlossen werden, wenn es auch gelang, die Anwendung der deutschen Grundsätze und Bestimmungen weiterhin durchzusetzen und so zu verhindern, daß die Wirkungen der sinkenden Mark durch das Eindringen unerwünschter Waren weiter verschärft wurden. Die Drohungen Frankreichs mit neuen Sanktionen und unerfüllbaren Forderungen einer unberechtigten Pfänderpolitik lassen die Sorgen um das Schicksal der deutschen Wirtschaft überhaupt und besonders der des Westens erneut hervortreten (Köln).

Im einzelnen brachte der Monat Dezember ein weiteres Nachlassen im Auslandsabsatz und ein Stocken des Inlandsabsatzes. Auch die Aufträge gingen im Vergleich zum Vormonat zurück. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist hiernach erklärlich. Die Teuerung wirkte sich besonders in der ersten Woche des Monats noch weiter aus; sie wird aber für Dezember die Steigerung, die im November gegenüber dem Vormonat 102 % betrug, nicht erreichen. Die Löhne stiegen gegenüber dem Vormonat um 50—75 %.

Chemische Industrie.

Die Wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie ist weiterhin unsicher. Im Auslandsgeschäft macht sich ausländische Konkurrenz bemerkbar. In Farbe ist der Markt in den Ententeländern mit der auf Grund des Friedensvertrages gelieferten Ware überschwemmt. Die Mac Cumber Bill hat in Amerika auf das Geschäft in Farbe, Aetzkali und Zwischenprodukten eine einschneidende Wirkung gehabt. Die Nachfrage aus dem Inlande flaute nur vorübergehend bei der Besserung der Mark etwas ab, so daß die Werke zunächst noch voll beschäftigt sind. Dem Rohstoffbezug aus dem Auslande war die vorübergehende Besserung der Mark von Nutzen (Wiesbaden, Berlin). (38)

Die französischen Stickstofforderungen.

In der französischen Presse ist eine Denkschrift der französischen Regierung über die deutschen Sachlieferungen veröffentlicht, die den Nachweis erbringen soll, daß Deutschland sich in seinen Pflichtlieferungen an Kohle, Holz, Stickstoff usw. absichtliche Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen. Zur Frage der Stickstofflieferungen wird aus diesem Anlaß folgende amtliche Erklärung der Reichsregierung der Oeffentlichkeit übergeben:

Auch die in der letzten Zeit mehrfach in der deutschen Presse erörterte Ablehnung der

französischen Stickstofforderungen

ist unter den in der Denkschrift aufgeführten Verfehlungen enthalten. Die Verfehlung wird anscheinend in der Tatsache der Ablehnung erblickt, und als erschwerend wird angesehen, daß die deutsche Regierung sich gleichzeitig bereit erklärt habe, gegen Verhandlungen von Interessenten beider Länder über solche Stickstofflieferungen gegen Barzahlung keine Einwendungen erheben zu wollen. Zur Begründung des französischen Stickstoffbedarfs wird bemerkt, daß Frankreich auf Chilesalpeter angewiesen sei, da es nicht die nötigen Kohlen besitze, um seine Stickstofflieferungen intensiver zu gestalten.

Die Denkschrift erkennt im übrigen an, daß Deutschland die nach dem Versailler Vertrag in Teil VIII Anlage V § 8 u. a. übernommene Verpflichtung der Lieferung von 30 000 t schwefelsaurem Ammoniak für die Dauer von drei Jahren korrekt durchgeführt hat. Diese Lieferung von 30 000 t Ammoniak-Sulphat entsprach reichlich dem Bedarf von

Digitized by Google

Stickstoff im zerstörten Gebiet Nordfrankreichs, wie die französischen Sachverständigen selbst zugeben. Aus diesen Gründen erklärt sich auch ihre Festlegung als Pflichtlieferung im Versailler Vertrag. Wie schwer die korrekte Durchführung der Lieferung dieser Mengen Stickstoff für Deutschland ist, unter welchen Opfern sie gebracht wird, ist den Sachverständigenkreisen Frankreichs wohl bekannt. Die Pflichtlieferungen von 30 000 t Ammoniak-Sulphat laufen noch, gehen aber im Laufe des Monats April zu Ende. Vor Beendigung dieser Lieferungen hat Frankreich kein Recht, weitere Forderungen auf Lieferungen von schwefelsaurem Ammoniak zu stellen. Zum ersten Male ist im Dezember 1922 eine französische Kommission zu Verhandlungen über die Fortsetzung dieser Lieferungen in Berlin gewesen. Dabei wurden aber nicht etwa, wie bisher, 30 000 t Stickstoff, sondern 300 000 t, also

das 10fache der bisherigen Pflichtlieferungen

nach dem Versailler Vertrage verlangt. Es liegt also ebenso wie beim Holz und der Kohle eine Ueberforderung an Naturallieferungen vor. In den Verhandlungen wurde den französischen Sachverständigen einwandfrei nachgewiesen, daß der in Deutschland zurzeit erzeugte Stickstoff bei weitem nicht ausreicht, um den eigenen für die Volksernährung unbedingt erforderlichen Bedarf zu decken. Die deutsche Regierung hat infolgedessen gebeten, von einer Forderung auf Lieferung von Stickstoff abzusehen. Da die vorgenannte Kommission aber anregte, Stickstoff im Ausgleich gegen Lieferung von französischen phosphorhaltigen Düngemitteln aus Algier und Tunis zu liefern, hat die deutsche Regierung allerdings erklärt, daß sie nichts einzuwenden hätte, daß solche Verhandlungen zwischen den Interessenten beider Länder geführt werden. Von einem Angebot gegen Barzahlung war dagegen nie die Rede. Bei diesem Zugeständnis ließ sie sich von dem Gedanken leiten, dem offensichtlich auftretenden Wunsch der Gegenseite, phosphorhaltige Düngemittel aus Frankreich abzustoßen, keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn private Verhandlungen der Interessenten über die Abnahme von Phosphaten aus Frankreich zu einem Ergebnis führen sollten.

Daß die französischen Vertreter selbst nicht die Auffassung ihrer Regierung teilen, geht aus zahlreichen Stimmen in der französischen Fachpresse hervor. So schreibt u. a. die französische Zeitschrift „L'Engrais" Nr. 21 vom 3. November 1922: „Deutschland hat seinen ganzen Stickstoff nötig, um seine landwirtschaftliche Produktion im Maße des Erreichbaren zu erhöhen, da der klägliche Stand seiner Valuta ihm nicht erlaubt, im Auslande Käufe zu machen."

Was endlich die eigene Stickstofferzeugung Frankreichs betrifft, die, wie die Denkschrift behauptet, wegen Mangel an Kohle nicht intensiver gestaltet werden könne, so muß dem entgegengehalten werden, daß die meisten französischen Werke für den Betrieb mit Wasserkraft vorgesehen sind, daß aber Frankreich diese Werke zurzeit nur zu einem kleinen Teil betreibt. Die Stickstofferzeugung dieser Werke ist bei voller Förderung selbst nach französischen Angaben auf 350 000 Tonnen Stickstoff zu veranschlagen. Würde Frankreich also seine eigenen vorhandenen Werke voll in Betrieb nehmen, so würde es daraus voraussichtlich, ohne eine Tonne Kohle mehr zu verwenden, fast die gleiche Stickstoffmenge erhalten, die es jetzt von Deutschland anfordert. (123)

Die oberschlesische Teerindustrie.

Die Steinkohlenteerindustrie in den oberschlesischen Revieren ist bis in die letzte Zeit hinein mit Beschäftigung gut versehen gewesen. Da die Produktion auf Friedensvertrag und Reparationskonto in steigenden Mengen abverlangt wird, so ist alle Aussicht vorhanden, daß der Beschäftigungsgrad weiter rege bleiben wird. Die Ausfuhr nach südlichen und nördlichen Ländern wird, wie der „B. Börs. Ztg." aus Oberschlesien berichtet wird, anscheinend immer mehr zurückgehen, dagegen besteht Hoffnung, daß in den Oststaaten neue Absatzgebiete gefunden werden. Was den Export nach Polen anbetrifft, so scheint er sich infolge des Darniederliegens der in Betracht kommenden Industriezweige vorläufig nicht genügend entwickeln zu können. Es wird aber angenommen, daß im Laufe des kommenden Jahres eine lebhaftere Ausfuhr von Teerprodukten nach Polen zu bewerkstelligen sein wird. Das Geschäft mit Rußland ist für die oberschlesische Teerprodukten-Industrie bis jetzt recht minimal verlaufen. In späterer Zeit, wenn geregelte Verhältnisse dort eintreten sollten, ist ein stärkerer Absatz nach Rußland zu erhoffen, das vor dem Kriege sich für die in Frage kommenden Erzeugnisse sehr aufnahmefähig erwies. Daß die oberschlesische Teerprodukten-Industrie in Littauen, Estland, Finnland usw. größere Absatzquellen erlangen werde, hatte man eine Zeit hindurch geglaubt, bis jetzt sind aber die Erfolge noch ausgeblieben.

Wie sich die Lage in kommender Zeit gestalten wird, läßt sich mit einiger Sicherheit jetzt nicht voraussehen; allem Anschein nach werden auch weiter verkäufliche Mengen der oberschlesischen Erzeugung nur in geringem Umfange an den freien Markt kommen. Die Rohteere werden zumeist durch gewisse „Lohnverarbeitungsverträge" an Destillationen geführt und müssen, nachdem sie verarbeitet worden sind, als verschiedenartige Erzeugnisse weitertransportiert werden. Was die Preise anbetrifft, so haben verschiedene Artikel den Weltmarktpreis nicht nur erreicht, sondern ihn zum Teil sogar überschritten. Jetzt wird darnach gestrebt, die Preise zum Teil noch weiter zu erhöhen, so daß sie den Weltmarktpreis bald auf der ganzen Linie erreicht haben werden. Ob es wirtschaftlich vorteilhaft ist, die Preissteigerungen weiter vorzunehmen, muß in Frage gestellt werden; Tatsache aber ist es, daß durch die Preiserhöhung für Kohlen und sonstige Betriebsstoffe, sowie durch die fortdauernden Lohnerhöhungen und die Frachtsteigerungen eine Preiserhöhung auf dem Teerproduktenmarkt bedingt wird. Bezüglich der Nachfrage ist zu sagen, daß erstklassige Imprägnieröle rege begehrt werden. Derartige Oele sind vor dem Kriege auch viel nach Amerika ausgeführt worden, das früher keine Verkokungsanlagen hatte und nunmehr so ausreichend damit versorgt ist, daß es auf den Import Verzicht leistet. An einen Export amerikanischer Teeröle scheint vorläufig nicht gedacht zu werden, da Nordamerika so viele Eisenbahnbauten in kommender Zeit auszuführen beabsichtigt, daß es seine Imprägnieröle für eigene Zwecke gebraucht, während es sich mit Pech bereits am Weltmarkte beteiligt. Das hauptsächlichste Rohmaterial der Teerprodukten-Industrie, der Kokereiteer, kann infolge ungenügender Koksproduktion jetzt nicht in derartigen Mengen produziert werden als früher. Die Gasteerproduktion wird nach Möglichkeit auf der Höhe gehalten, doch haben die Preise für Gasteer bereits eine Höhe erreicht, die eine gewinnbringende Verarbeitung dieses Teeres durch Destillation zweifelhaft erscheinen läßt. Die Pechlieferungen für Brikettierungszwecke, die der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, sind bisher ziemlich reichlich gewesen. Man kann wohl sagen, daß von Leichtölen bis zum Brikettpech alle Erzeugnisse lebhaft gefragt werden. Imprägnieröl und Brikettpech wird insbesondere auch aus Italien viel abverlangt. Naphthalin wird meist im ganzen Umfang der Erzeugung abgesetzt, ebenso erfreuen sich die verschiedenen Sorten Cumaronharz fortlaufend großer Nachfrage, namentlich auch aus dem Auslande. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Geschäftslage auf dem Teerproduktenmarkt im Jahre 1922 nicht ungünstig war und daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach gut bleiben wird. (10)

Digitized by Google

Die zollfreie Einfuhr elsaß-lothringischer chemischer Produkte nach Deutschland.

Das „Journal officiel" vom 24. Dezember 1922 enthält ein vom 21. Dezember datiertes Dekret des französischen Präsidenten über die elsaß-lothringischen Produkte, welche gemäß § 1 und 2 des Artikels 68 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 in bestimmten Mengen zollfrei nach Deutschland eingeführt werden können. Die Geltung des vorliegenden Dekrets erstreckt sich auf den Zeitraum vom 11. Januar 1923 bis zum 10. Januar 1924. In der nachstehenden Liste sind die Namen und Mengen der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Produkte angegeben.

Die zollfrei einzuführenden Waren müssen von Herkunftsbescheinigungen begleitet sein, welche von den Handelskammern von Elsaß-Lothringen ausgestellt werden, auf den Namen lauten und nicht veräußerlich sind. Jede, auch eine unentgeltliche, Ueberlassung einer solchen Bescheinigung an einen andern Exporteur ist strafbar und kann den Entzug der Vorteile gemäß Artikel 68 des Friedensvertrags, für die ganze oder teilweise Giltigkeitsdauer dieser Bestimmungen zur Folge haben.

Das vorliegende Dekret findet nur insoweit Anwendung, als es mit Rücksicht auf Verbote oder Einschränkungen der Ausfuhr zulässig ist.

Liste und Mengen der elsaß-lothringischen chemischen Produkte, welche zollfrei nach Deutschland eingeführt werden können.

		Tonnen
44°	Fette, Oele, pflanzliche Fette und Olein	525
45°	Stärkearten und daraus abgeleitete Produkte, Appreturen	1 600
46°	Zucker aller Art	2 000
62°	Mineralien	3 200 000
63°	Feste mineralische Brennstoffe	425 000
64°	Mineralische Oele und Fette, Schiffsteer und andere aus Mineralölen abgeleitete Stoffe	22 000
65°	Asphalt	3 500
66°	Steinkohlenteer und seine Derivate; Pech, mit Ausnahme des bei der Destillation von Mineralölen gewonnenen	8 500
67°	a) Stearin und Paraffin	15
68°	Seifen aller Art	800
69°	Glycerin, Unterlauge und ähnliche Produkte	380
70°	Materialien zum Einfetten, Wichsen, Reinigen und Polieren	44
71°	Einfache chemische Produkte, Säuren	15 000
72°	Salze	47 000
73°	Soda	79 000
74°	a) Chemische Produkte, Farben, Farbstoffe, verarbeitete Gummiarten, Firnisse, Lacke	4 400
	b) verarbeitete Kreiden u. Mastix (Kitt)	4 000
75°	a) nicht trinkbare Alkohole, flüchtige Oele, aromatische Substanzen, Parfümerien und Kosmetika	75
76°	Künstliche Düngemittel	360 000
77°	Sprengstoffe zu gewerblicher Verwendung, Zündschnüre, Jagd- und Sportmunition, zusammengesetzte chemische Produkte, Glühstrümpfe, Zündmaterialien	330
78°	Leim, Gelatine und Artikel aus Gelatine	550
79°	Pharmazeutische chemische Präparate und Arzneimittel, Watte	600

(117)

Aenderung von französischen Vermehrungskoeffizienten.

Das „Journal officiel" vom 31. Dezember enthält eine Reihe von Dekreten, welche die Einfuhrzölle für verschiedene Chemikalien hauptsächlich durch Abänderung, Neueinführung und Beseitigung der „Vermehrungskoeffizienten" verändern.

Die Zölle für einige Chemikalien sind erhöht, für andere (z. B. Magnesiumchlorid und -sulfat, Bleiacetat, Kalium- und Natriumchromat und -bichromat, sowie Dextrin) dagegen herabgesetzt worden.

Waren, für die der Zoll erhöht wurde, können zu den alten Sätzen eingeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie vor dem 31. Dezember direkt nach Frankreich verfrachtet worden sind.

Tarif Nr.	Waren	Vermehrungs-Koeffizient alter	neuer
0118	Kobaltoxyde, außer unreine mit Einschluß von Zaffer und Smalte	—	4
0119	Kobaltsalze, kristallwasserhalt. (mindestens 40% Wasser)	—	4
0120	Kobaltsalze, andere	—	4
0137	Magnesiumchlorid	6	4
0139	Magnesiumsulfat	5	4
0227	Oxalsäure	2,5	3,6
0228	Kaliumoxalate	—	3,8
0229	Eisenoxalate	—	3,8
0212	Celluloseacetat, pulverförmig und in nicht plastischen Stücken	1,8	3
0213	Celluloseacetat, in Platten, Tafeln, Stäben, Röhren usw.	2,5	3
ex 0230	Citronensäure, kristallisiert	—	2,4
0232	Ferriammonium-, Kalium- u. Natriumcitrat	—	2,4
0208	Bleiacetat (Bleizucker)	5	4,1
ex 300	Ruß durch Verkohlung von Oelschiefer, Torf und Braunkohle erhalten	3,8	3,4
ex 310	Eisenoxyd, glimmerartiges (micacé)	—	—
319c	Dextrin und andere Produkte aus Stärke (amidon, fécule) od. and., nicht besonders genannten stärkemehlhaltigen Substanzen	5,8	5

Der Vermehrungskoeffizient (4) für Kalium- und Natriumchromat und -bichromat wird aufgehoben. Der Zollsatz für diese Chemikalien nach dem Generaltarif wird auf 40 frs. per 100 kg und 40 % ad valorem festgesetzt; der Minimaltarif von 10 frs. per 100 kg bleibt unverändert (indessen fällt, wie erwähnt, der Vermehrungskoeffizient 4 weg).

Der Vermehrungskoeffizient für die unter der Bezeichnung „water white" bekannten Vaselinöle (ex Tarif Nr. 198) wird von 3 auf 9 erhöht. (127)

Die Debatte im englischen Parlament über das Industrieschutzgesetz.

Im englischen Unterhaus stand am 4. Dezember der Zusatzantrag von Sir John Simon zu der Antwort des Hauses auf die Thronrede zur Debatte. Der beantragte Zusatz hatte folgenden Wortlaut:

„Aber wir bedauern, daß der Aufhebung des Industrieschutzgesetzes und anderer Schutzmaßnahmen keine Erwähnung getan wird, durch welche die Preise in die Höhe getrieben werden, der Handel behindert und die Arbeitslosigkeit vermehrt wird."

Dieser Antrag gab Anlaß zu einer langen und erregten Debatte, in welcher sowohl das Industrieschutzgesetz wie das Farbstoffeinfuhrverbot (Safeguarding of Industries Act u. Dyestuffs Import Regulation Act) angegriffen und verteidigt wurden.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrags mit 269 gegen 207 Stimmen.

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal" in einem Leitartikel:

„Es war zu erwarten, daß der liberale Zusatzantrag zu der Antwort des Hauses auf die

Digitized by Google

Thronrede eine lange und erregte Debatte veranlassen würde, und diese Erwartung wurde am letzten Montag in vollem Maße erfüllt. Aber wenn auch nur wenige neue Tatsachen vorgebracht wurden und viele Redner in einem bedauerlichen Grade nur Wert auf rein politische Erwägungen zu legen schienen, wurde doch die ganze Frage gründlich erörtert. Nach unserer Ansicht war der hervorstechendste Zug der Debatte die völlige Rechtfertigung des Farbstoffgesetzes, zu welcher Kapitänleutnant Astbury nicht wenig beitrug. Er erledigte mit Erfolg die zwei Hauptargumente der Gegner des Gesetzes: erstens, daß die Gesamtheit der Farbstoffverbraucher jetzt dem Farbstoffgesetz feindlich gestimmt sei, und zweitens, daß der hohe Preis der in England hergestellten Farbstoffe ein wesentlicher Faktor bei den Produktionskosten der fertigen Textilwaren sei. Es wird immer mehr klar, daß es nur rein kaufmännische Interessen sind, welche für die Propaganda gegen das Farbstoffgesetz verantwortlich zu machen sind, und wenn der Standpunkt der Kaufleute auch verständlich ist, so darf doch wohl nicht gestattet werden, daß sie gegenüber den Interessen der ganzen Nation den Ausschlag geben. Der übliche Spott wurde an der etwas schwerfälligen Liste zu Teil I des Industrieschutzgesetzes ausgelassen, aber praktische Aenderungsvorschläge wurden nur wenige gemacht.

Es ist richtig, daß Sir Alfred Mond für die Revision (nicht für die Aufhebung) des Gesetzes eintrat, aber es ist anzunehmen, daß seine Stellungnahme durch politische Ueberlegungen beeinflußt war. Die einzige Kritik, welche sich als begründet zu erweisen vermochte, war die an dem Mechanismus des Gesetzes, der allerdings oft mit einer entsetzlichen Langsamkeit arbeitet. Wir sind nie in das Gesetz, so wie es ist, verliebt gewesen, da es alle Schwächen besitzt, die bei einem Kompromiß unvermeidlich sind, aber es hat zum großen Teil seinen Zweck erfüllt, und es wegen der Mängel in seinem Mechanismus ganz abzubrechen, würde Wahnsinn und Selbstmord sein."

Aehnlich spricht sich „Chemical Age" aus. Es schreibt u. a.: „Zwischen der unbedingten Verteidigung der beiden Gesetze — durch Sir Philip Lloyd-Greame — und der unbedingten Verurteilung — durch den unentwegten Freihändler Sir John Simon — gibt es aber eine mittlere Linie, welche wohl der Beachtung wert ist. Auf ihr bewegte sich in guter Haltung Sir Alfred Mond, welcher infolge seiner beruflichen Ausbildung und seiner Verbindungen gewiß mehr geneigt ist, allen Zweigen der chemischen Industrie freundlich, als unfreundlich gegenüberzustehen. „Die Bestimmungen über die Schlüsselindustrien", führte er aus, „sind getroffen worden mit dem bestimmten und klaren Zweck, den neuen während des Krieges gegründeten Industrien Schutz gegen die deutsche Konkurrenz zu gewähren." Mit diesem Standpunkt bleibt Sir Mond völlig loyal, nach seiner Rede zu urteilen. Was er als lästig empfindet, ist die Anwendung der Schutzgesetze und hier verlangt er eine gründliche Revision. Wenn dies geschehen kann, ohne die Hauptzwecke der Gesetzgebung zu schädigen und die Hauptprinzipien aufzugeben, so wüßten wir nicht, was sich gegen eine unparteiische Prüfung auf Grund unserer neueren Erfahrungen einwenden ließe. Als die Gesetze erlassen wurden, konnte das Handelsamt es sich leisten, zu tun, was ihm gut dünkte; heute ist es mehr dem Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt."

„Chemical Age" stellt mit Befriedigung fest, daß auch einige Redner mit praktischer geschäftlicher Erfahrung da waren, wie Dr. Clayton, welche den Gegenstand frei von der Parteischablone rein von der geschäftlichen Seite betrachteten.

„Manchester Guardian Commercial" dagegen, das Freihandelsblatt, bemerkt: „Die Majorität von 62, durch welche die Regierung von Mr. Bonar Law in die Lage versetzt wird, die Aufhebung der Zollschutzgesetze seiner Vorgänger zurückzustellen, mag stark sein, aber es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie kleiner ist, als irgendeine frühere in dieser Frage. Zweifellos hat sich die Opposition gegen das Industrieschutzgesetz verstärkt, und es ist unwahrscheinlich, daß diese Angelegenheit da stehen bleibt, wo sie sich jetzt befindet. Es werden sich in der nächsten Zeit mehrfach Gelegenheiten zu weiteren Debatten und Abstimmungen ergeben." (5427)

Die 2. Jahresversammlung der englischen Ammonsulfatvereinigung.

In seiner Ansprache auf der 2. Jahresversammlung der Ammonsulfatvereinigung führte der Vorsitzende u. a. folgendes aus:

„Der Preis der Schwefelsäure, der ein entscheidender Faktor für die Herstellungskosten des Ammonsulfats sei, betrage immer noch etwa das Doppelte des Vorkriegspreises und müsse noch bedeutend ermäßigt werden, wenn die Ammonsulfatfabrikanten in der Lage sein sollten, ihre Herstellungskosten dem Stickstoffpreis, wie er in nicht zu ferner Zukunft zu erwarten sei, anzupassen.

Die Vereinigung habe Mitglieder mit einer Produktionsfähigkeit von 3556 t verloren, die übrigbleibenden stellen aber immer noch eine Produktionsfähigkeit von 300 000 t oder über 90 % der britischen Erzeugung dar. Und dann habe er die angenehme Mitteilung zu machen, daß die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." der Vereinigung beigetreten sei.

Die zunehmende Beliebtheit des Ammonsulfatdüngers berechtige zum Vertrauen auf die Zukunft. In Frankreich seien vor dem Krieg 48 700 t reiner Stickstoff in Form von Salpeter und 19 400 t in Form von Ammonsulfat verbraucht worden, 1921 aber 23 600 t in Form von Salpeter und 25 400 t in Form von Ammonsulfat. In England habe man die Konkurrenten nicht nur eingeholt, sondern überholt, die Statistik zeige eine viel stärkere Zunahme in der Verwendung von Ammonsulfat. Deutschland verbrauche gegenwärtig allein für landwirtschaftliche Zwecke 320 000 t reinen Stickstoff im Jahr, das mache nicht weniger als 10,3 lb. pro acre aus, gegen 2,01 lb. pro acre in Frankreich und ca. 4,5 lb. pro acre in England.

Er denke, man werde ihm zugeben, daß dies eine bemerkenswerte Leistung der Deutschen sei und es zeige, daß der Verbrauch von 12 lb. reinem Stickstoff pro acre, den die Vereinigung als erreichbar angegeben habe, sehr wohl im Bereich der Möglichkeit liege. Frankreich, Deutschland und England zusammen verbrauchen gegenwärtig 404 300 t Stickstoff im Jahr. Auf der Basis von 12 lb. pro acre würden und sollten sie etwa 755 500 t im Jahr verbrauchen.

Eine Verminderung der Produktionskosten sei auch deshalb dringend nötig, weil man nicht nur der Konkurrenz der Fabrikanten von synthetischem Stickstoff zu begegnen habe, sondern weil auch mit der steigenden Produktion von Ammonsulfat die chilenischen Salpeterproduzenten verstärkte Anstrengungen machen würden, durch eine vermehrte Ausbeute ihre Kosten herabzusetzen. Er glaube sagen zu können, daß dieselben jetzt nur 50 % des in den Salpeterlagern vorhandenen Nitrates zu gewinnen in der Lage seien. Durch die technische Presse sei kürzlich die Nachricht von einer verbesserten Gewinnungsmethode gegangen. Die gegenwärtigen Kosten betragen rund 8 £ 10 sh. für die Tonne, darin sei die Abgabe von 2 £ 10 sh. an die chilenische Regierung eingeschlossen. Diese Zahlen geben, so denke er, ein Maß für die Konkurrenz, welche man wahrscheinlich — oder vielmehr sicher — in Zukunft zu erwarten habe."

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal":

„Die Rede des Vorsitzenden der Britischen Ammonsulfatvereinigung gibt einen überzeugenden Beweis von der staatsmännischen Art, in welcher der Ammonsulfatmarkt im letzten Jahr geleitet wurde. Der auf-

Digitized by Google

richtige Wunsch auf seiten der Erzeuger und der Verbraucher nach einer loyalen Geschäftsgebarung hat zu einem festen Vertrauen von beiden Seiten auf die weitblickende Politik der Vereinigung geführt. Herr Milne Watson beschäftigt sich in seiner Rede eingehend mit der Produktion und den Marktverhältnissen. Seine Ansicht ist im allgemeinen, daß die Aussichten für die kommende Saison ermutigend sind; Vorräte sind praktisch nicht vorhanden. Er glaubt, daß der günstige Moment sich nähert, wo die Preise ohne Gefahr erhöht werden können. Indessen fürchten wir, daß, wenn nicht irgend ein Kreditsystem eingeführt wird, der britische Landwirt zurzeit zu sehr von anderen Zahlungen in Anspruch genommen ist, als daß er, zumal da seinen Auslagen ein sehr verminderter Ertrag gegenübersteht, in der Lage wäre, seine Einkäufe in dieser Richtung zu vermehren.

Ohne Zweifel gibt es einen Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte, unterhalb dessen es unrentabel ist, Düngemittel anzuwenden, da der vermehrte Ertrag die Ausgaben für den Dünger nicht deckt, aber dieser Preisstand ist bis jetzt wohl kaum erreicht. Die Schwierigkeit liegt darin, den Landwirt zu überzeugen, daß dies noch nicht der Fall ist. Besser wäre es jedenfalls, jedes Mittel zu versuchen, um die Produktionskosten herabzusetzen und darauf dringt auch Herr Milne Watson in seinem Bericht. Ein Faktor hierbei ist der Preis der Schwefelsäure, welcher nach der allgemeinen Ansicht der Ammonsulfatfabrikanten zu hoch ist. Es ist gewiß wahr, daß der Preis im Laufe dieses Jahres schon zurückgegangen ist, in manchen Bezirken auf 3 £ für die Tonne, aber es sollte ein starker Druck in der Richtung auf weitere Herabsetzungen ausgeübt werden. Gegenwärtig ist der Verkaufspreis des Ammonsulfats in hohem Maße von den Produktionskosten abhängig, aber die Zeit kommt sicher, wo die Fabrikanten von Nebenprodukt-Sulfat in England ihre Herstellungskosten nach den Weltmarktspreisen einzurichten haben werden. Wenn man die wahrscheinliche zukünftige Produktion von synthetischem Stickstoff in großem Maßstab in Betracht zieht, ist diese Ansicht gewiß nicht unbegründet.

Es ist ein Zeichen der Anerkennung für die Leitung der Vereinigung, daß sie es verstanden hat, trotz der mäßigen Preise für ihre Produkte, doch die Produzenten von mehr als 90 % der einheimischen Erzeugung bei der Vereinigung festzuhalten. Von Interesse in dieser Beziehung ist der Entschluß eines der beiden synthetischen Stickstoffkonzerne in England, der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd.", der Vereinigung beizutreten. Seit länger als einem Jahr hat diese Gesellschaft eine Anlage in kleinem Maßstab im Betrieb und zwar offenbar mit solchem Erfolg, daß man die Aufnahme der Produktion in mäßigem Umfang in sechs Monaten erwartet. Dies ist eine erfreuliche Nachricht und man kann die Vereinigung beglückwünschen, daß sie einen so bedeutenden Produzenten als Verbündeten gewonnen hat, anstatt dieser Gesellschaft als Konkurrent entgegentreten zu müssen." (5487)

Die Kunstseidenindustrie in den Vereinigten Staaten.

(Aus der Nachrichten-Sammelmappe des Auswärtigen Amts Jahrg. 4. Heft 15.)

Künstliche Seide wird seit etwa zwölf Jahren in den Vereinigten Staaten hergestellt. Der außerordentlich große Verbrauch echter Seide für Kriegszwecke, beispielsweise für Fallschirme und sonstige Materialien für die Luftschiffahrt, rief dann bald einen Mangel an diesem Artikel auf anderen Gebieten hervor, so daß sich eine starke Nachfrage nach künstlicher Seide entwickelte.

In demselben Maße, wie der Umsatz der künstlichen Seide sich steigerte, wurden auch Verbesserungen dieses Fabrikats eingeführt. Gestrickte Stoffe, die noch vor kurzer Zeit in dem Rufe standen, daß sie sich „verziehen", werden jetzt auch in Amerika so hergestellt, daß sie ihre Form nicht verlieren. Dem glatten „Tricolette" wurde ein Muster mit Streifen oder Carreaux-effekten zur Seite gestellt. Ein leichtes Material mit Durchbrucharbeit wird jetzt vielfach für Blusen und besonders für Unterwäsche verwendet. Das röhrenförmig hergestellte Gewebe kann beispielsweise für Frauenhemden in der Weise verwendet werden, daß, abgesehen von dem oberen und unteren Saum, nur Armöffnungen hineingeschnitten zu werden brauchen. Eine haarige, wollige künstliche Seide wird neuerdings für den Sommer an Stelle von Samt verwendet, da sie diesem im Aussehen gleicht, ebenso weich fällt, an Gewicht aber leichter ist. Vielfach werden auch metallische Fäden mit eingestrickt, und der damit hergestellte Stoff findet für Gesellschaftskleider Verwendung. Neuerdings werden auch Versuche gemacht, gedruckte Kunstseide herzustellen, wobei chinesische und ägyptische Muster dem augenblicklichen Geschmack entsprechen.

In zunehmendem Maße wird künstliche Seide für die Herstellung von Borten, Hutschmuck und Kleiderbesatz verwendet. Hierin hat sie die echte Seide fast gänzlich verdrängt. Ebenso wird Kunstseide für Sweaters und andere Strickware immer mehr verwandt. Auch geht man bei der Herstellung von Satins, Tapisserien, Teppichen, Plüsch, imitierten Pelzwaren, Schuhbändern, Gummibändern vielfach zur Verwendung von Kunstseide über. Sie hat auch merzerisierte Baumwolle für Kleiderfütterung verdrängt; obgleich die letztere widerstandsfähiger ist, hat sie doch nicht das seidenartige Aussehen.

Die Preise für Kunstseide wurden in den Jahren nach dem Kriege mehr durch die Nachfrage als durch die Herstellungskosten bestimmt. — Während des Krieges machte sich das Aufhören des Imports und die große Nachfrage nach billigen seidenen Strümpfen entscheidend geltend. Es entwickelte sich eine starke Strumpfwarenindustrie. Noch im Jahre 1920 wurden trotz bedeutender europäischer Konkurrenz 12 000 000 Paar Strümpfe exportiert. Im Jahre 1921 ging der Export auf ungefähr 8 000 000 Paar zurück im Gesamtwerte von 4 200 000 $. Als Beispiel für die Preisschwankungen sei ungebleichte Viscose Grad „A", 150 denier, genannt, wovon 1913 das englische Pfund 1,80 $ kostete. 1917 war der Preis verdoppelt, am Ende des Krieges 4,25 $, im Mai 1920 erreichte er den Gipfel mit 4,95 $, während der Ladenpreis etwa 6 $ betrug. Im Oktober 1921 sank der Engrospreis wieder auf 2,75 $.

Die Hauptkosten bei Kunstseide bilden nicht die Rohmaterialien, auch nicht Chemikalien, sondern Arbeit und zwar zum großen Teile Handarbeit. In Amerika, wie ja wohl auch in Europa, arbeitet man daran, den mühsamen Herstellungsprozeß zu vereinfachen.

Die amerikanische Industrie produzierte im Jahre 1920: 9 000 000 englische Pfund Kunstseide, 1921 mehr als 10 000 000 Pfund. Während im Jahre 1915 60 % der verbrauchten Kunstseide eingeführt wurden, wurden 1918 mehr als 90 % in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt. 1920 wurden 80 % produziert, 20 % importiert.

Die Einfuhr von Garn, Fäden und Fasern aus Kunstseide betrug:

	1913	1918	1919	1920	1921
Engl. Pfund	1 942 177	93 100	1 148 500	1 846 875	3 667 180
Dollar . . .	2 385 350	250 452	4 668 238	6 353 307	6 084 961
davon aus Deutschland:					
Engl. Pfund	454 586	—	54 729	43 453	117 794
Dollar . . .	591 995	—	200 685	172 132	146 583

An dieser Einfuhr sind folgende Länder, nach der Größe der eingeführten Mengen geordnet, beteiligt: Italien, Schweiz, England, Belgien, Frankreich, Niederlande, Deutschland, Oesterreich.

Digitized by Google

Im allgemeinen erfreut sich deutsche Kunstseide in den Vereinigten Staaten eines guten Rufes.

Soweit die Einfuhr von kunstseidenen Fabrikaten in Frage kommt, die in der oben angeführten Tabelle nicht enthalten sind, stellen sich die Zahlen wie folgt:

	1913	1918	1919	1920	1921
Dollar . . .	892 434	81 803	268 106	2 102 704	1 566 534
auf Deutschland entfallen hiervon:					
Dollar . . .	573 238	—	1 664	223 300	384 037

Für das Jahr 1921 stellt sich die Reihenfolge der Länder, nach der Stärke der Einfuhr, wie folgt: Frankreich, Schweiz, Deutschland, England. — Belgien, Italien und die Niederlande sollen in den letzten zwei Jahren in der Ausfuhr fertiger kunstseidener Fabrikate zurückgeblieben sein.

Die Nachfrage nach Kunstseide wird vermutlich in Zukunft eine weitere bedeutende Steigerung erfahren. Es werden immer neue Verwendungszwecke für sie gefunden. Auch als Ersatz für die echte Seide dürfte sie stärker als je herangezogen werden. Die Seidenernte in Japan ist nach den neuesten Berichten knapp ausgefallen, und man hält es nicht für unmöglich, daß der Preis für Rohseide auf 9 $ per Pfund heraufgehen wird.

Für den Absatz ausländischer Kunstseide in den Vereinigten Staaten ist die Qualität von entscheidender Bedeutung. (5184)

Die Lage des Arbeitsmarktes im November.

(Aus dem Reichsarbeitsblatt.)

Ueberblickt man das Gesamtbild, das die verschiedenen zur Beurteilung des Arbeitsmarktes herangezogenen statistischen Erhebungen für den November liefern, so läßt sich ein weiteres Anhalten der schon in den Vormonaten beobachteten Verschlechterung der Lage nicht verkennen. Die Ursache hierfür, die teils in der gegenwärtigen Jahreszeit, teils in der derzeitigen wirtschafts-, handels- und finanzpolitischen Lage Deutschlands liegt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die Wirkungen treten jedoch je nach Gewerbezweigen wie nach Gebieten ganz ungleich hervor, und von einer Krisis des Arbeitsmarktes kann auch jetzt noch nicht gesprochen werden. Die Krankenkassenstatistik läßt eine weiter anhaltende Abnahme der Zahlen der Pflichtversicherten, d. h. also der Beschäftigten erkennen. Bei den 5500 Kassen (im Vormonat 5257 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 566 924 am 1. November auf 12 333 175 am 1. Dezember 1922, mithin um 233 749 oder 1,9 % (im Vormonat 0,8 %). Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände deutet eine weitere Verschlechterung der Beschäftigung an. Von 6 407 454 durch die Erhebung am Stichtage erfaßten Mitgliedern wurden 129 271 (im Vormonat 89 309) als arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenziffer stellt sich demnach für den Berichtsmonat auf 2,0 (im Vormonat 1,4) Arbeitslose auf je 100 organisierte Arbeiter. Die von insgesamt 37 Arbeiterfachverbänden am gleichen Stichtage durchgeführte Kurzarbeiterstatistik ergab bei einer durch den Bericht erfaßten Gesamtmitgliederzahl von 5 587 819 Personen 417 660 oder 7,5 % mit verkürzter Arbeitszeit arbeitende (im Vormonat 4,7). Trennung beider Geschlechter ergibt für die Männer eine Kurzarbeitsziffer von 4,3 %, für die Frauen von 15,8 %. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen zeigt für den Berichtsmonat eine weitere Zunahme der Unterstützten. Am 1. Dezember wurden aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt 42 593 Vollerwerbslose (im Vormonat 24 738), davon waren 34 116 Männer (im Vormonat 19 220) und 8477 Frauen (im Vormonat 5518). Die Zunahme betrug im ganzen genommen 72 %, bei den Männern 77,5 %, bei den Frauen 53,6 %. Außerdem wurden 50 129 Familienangehörige Vollerwerbsloser (sogenannte Zuschlagsempfänger) gezählt. Bei der Arbeitsnachweisstatistik kam ein weiteres Anhalten der bereits im Vormonat eingetretenen Verschlechterung der Arbeitsmarktlage deutlich zum Ausdruck. Bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen, wurden im Laufe des November gezählt: 797 348 Arbeitsgesuche (im Vormonat 785 794, mithin Zunahme um 1,5%), 482 376 offene Stellen (im Vormonat 570 599, mithin Abnahme um 15,5 %) und 361 608 Stellenbesetzungen (im Vormonat 417 506, mithin Abnahme um 13,4 %). Auf je 100 offene Stellen kamen 165 Arbeitsgesuche (im Vormonat 138). Von je 100 Arbeitsuchenden konnten 45 vermittelt werden (im Vormonat 53), von je 100 angebotenen Stellen wurden 75 besetzt (im Vormonat 73). (39)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 4. Januar 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Januar 1923 in Kraft.

Aus diesem Anlaß macht der Reichsverband der Deutschen Industrie auf folgendes aufmerksam:

1. Die ermäßigte Ausfuhrabgabe gilt nur für diejenigen Ausfuhrbewilligungen, die nach dem Tage des Inkrafttretens der Ermäßigung ausgestellt worden sind.

2. Laufende Ausfuhrbewilligungen, die noch mit dem alten Ausfuhrabgabensatz belastet sind, können die Vergünstigung der ermäßigten Tarifsätze noch erlangen, wenn die Ausfuhrbewilligung vor Abfertigung der Ware beim Zollamt von der Außenhandelstelle mit dem neuen ermäßigten Ausfuhrabgabensatz versehen wird. Für den Fall, daß die Ware in ausländischer Währung fakturiert worden ist, machen wir indessen darauf aufmerksam, daß bei Neufestsetzung der Ausfuhrabgabe nach den Anweisungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung nicht mehr der alte Umrechnungskurs für die fremde Währung, sondern der zurzeit der Neuberechnung geltende neue Umrechnungskurs zugrunde zu legen ist. Es empfiehlt sich daher, in jedem Falle zu berechnen, ob nicht bei Zugrundelegung des alten Umrechnungskurses sich die Ausfuhrabgabe trotz des höheren Tarifsatzes niedriger stellt als bei Zugrundelegung des neuen Umrechnugskurses.

3. Falls die Ausfuhrbewilligung, auf der der alte Abgabensatz berechnet ist, zum Teil schon ausgenutzt ist und demnach bei dem Zollamt liegt, empfiehlt es sich nach Erkundigungen bei der maßgebenden Stelle, die Bewilligung zunächst ohne Neufestsetzung der Ausfuhrabgabe vollständig auszunutzen und erst nach vollständiger Ausnutzung der Bewilligung bei der Außenhandelstelle eine Rückerstattung der Ausfuhrabgabe zu beantragen. Zurückerstattet wird in diesem Falle naturgemäß nur der Abgabenbetrag, der für die nach dem Inkrafttreten der ermäßigten Ausfuhrabgabensätze erfolgten Teilsendungen zuviel erhoben worden ist. (39)

Digitized by Google

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Januar 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 131	Sogenanntes Degras aus oxydiertem Tran . .	2
aus 237c	Glasurerz	2
aus 247b	Hierhergehörige sog. Wachskompositionen .	3
aus 249	Hierhergehörige sog. Wachskompositionen .	3
aus 251	Hierhergehörige sog. Wachskompositionen .	3
aus 298a	Tonerde, künstliche	5
aus 335	Bleiweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	1
aus 335	Zinkweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	3

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1923. (53)

Ausfuhrverbot für Kunstharze.

Im Reichsanzeiger vom 6. Januar d. J. wird folgende Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers veröffentlicht:

5. Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl S. 2128) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921)/14. Februar 1922 (Deutscher Reichsanz. Nr. 42 vom 18. Febr. 1922)/17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 163 vom 26. Juli 1922) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt,

c) gestrichen:

Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande aus 639 b

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind.

Berlin, den 3. Januar 1923. (133)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 9. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November-und 5. Dezember 1922 (RGBl. I S. 844 und 903) wird die Zahl „700" durch die Zahl „795" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 20. November und 5. Dezember 1922 (RGBl. I S. 884 und 903) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 795 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 1533,65 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 224,60 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1923. (129)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 10. bis einschließlich 16. Januar beträgt das Goldzollaufgeld 169 900 % (in der Vorwoche 178 400 %). (18)

Staffelung des Goldzollaufgeldes.

Veranlaßt durch wiederholte Klagen von Firmen des Kammerbezirks über die gleichmäßige Anwendung des deutschen Goldzollaufschlages auf alle eingeführten Waren hat die Handelskammer Leipzig beim Deutschen Industrie- und Handelstag eine Prüfung der Frage angeregt, inwieweit eine Staffelung des Goldzollaufschlages nach dem Grade der Entbehrlichkeit der einzelnen Warengruppen vorgenommen werden könne. (126)

Das Ende der zollfreien polnischen Einfuhrkontingente.

Nach § 268, Abs. 1 b, des Friedensvertrages genießen während eines Zeitraums von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab Rohstoffe und Fabrikate, welche aus den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in das deutsche Gebiet Zollfreiheit. Die Mengen der Waren, die auf diese Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der Jahre 1911 und 1913 nicht übersteigen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde von der polnischen Regierung eine Kontingentsliste aufgestellt, welche die zur freien Einfuhr gelangenden Waren mit der zulässigen Höchstmenge enthält. Da der Friedensvertrag am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, erreicht die Bestimmung des § 268, Abs. 1 b, am 10. Januar des laufenden Jahres ihr Ende. Von diesem Tage ab müssen daher auch die in der Kontingentsliste enthaltenen polnischen Waren bei der Einfuhr in das Reichsgebiet verzollt werden. (121)

Zum deutsch-spanischen Handelsverkehr.

Bekanntlich ist der bisherige deutsch-spanische modus vivendi durch ein kurzfristiges vorläufiges Abkommen auf der Basis des status quo bis zum 7. d. M. verlängert worden. Da bei den inzwischen fortgesetzten Verhandlungen gewisse formelle Schwierigkeiten noch nicht überwunden werden konnten, ist in Erwartung ihrer baldigen Behebung eine neue vorläufige Verlängerung bis zum 13. d. M. einschließlich vereinbart worden. Danach werden also bis zum 13. d. M. inkl. deutsche Waren nach wie vor nach den Zollsätzen der Kolonne 2 des spanischen Zolltarifs und unter Anwendung des bekannten Valutakoeffizienten verzollt werden, während spanische Waren bei uns die Meistbegünstigung genießen. (130)

Gültigkeit der belgischen Zollbestimmungen für deutsche Waren in Luxemburg.

Auf Grund des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsbündnisvertrages, der die Einführung belgischer Bestimmungen für Luxemburg vorsieht, ist durch Ministerialbeschluß vom 5. Dezember 1922 die belgische Ministerialinstruktion vom 3. November 1921 über die Zollbehandlung gewisser Waren deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft im luxemburgischen Memorial Nr. 90 vom 9. Dezember 1922 auf den Seiten 1319 bis 1324 veröffentlicht worden. (131)

Keine gesonderte Anrechnung der Ausfuhrabgabe.

Aus der Schweiz sind Klagen darüber eingegangen, daß deutsche Exporteure den schweizerischen Abnehmern die Ausfuhrabgabe und die Ausfuhrbewilligungsgebühren in

Digitized by Google

Schweizer Währung gesondert in Rechnung stellen. Schweizerischen Kunden, die sich weigerten, diese Zahlungen zu leisten, sollen deutsche Fabrikanten kategorisch erklärt haben, falls die Ausfuhrabgabe und die Gebühren nicht bezahlt würden, würden sie den Rest der alten, zu vorteilhafteren Preisen abgeschlossenen Aufträge ohne weiteres streichen. Die schweizerischen Abnehmer sind hierüber stark verstimmt und weisen darauf hin, daß Ausfuhrabgabe und Gebühren nicht vom ausländischen Abnehmer, sondern vom deutschen Exporteur zu tragen und überhaupt nicht in Auslandswährung, sondern in deutscher Mark zu entrichten sind. — Die deutschen Exporteure werden in der D. A. K. darauf aufmerksam gemacht, daß es auf Grund eines Rundschreibens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A III 6960 vom 5. November 1920 — unzulässig ist, mit der Außenhandelskontrolle zusammenhängende Unkosten, wie Ausfuhrabgabe, Gebühren, Pressebeitrag usw., dem ausländischen Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Eine derartige Handlung verträgt sich nicht mit dem Sinn und Zweck der Ausfuhrabgabe, die den Valutagewinn treffen soll, der durch die Spannung zwischen Inlandspreis und ausländischem Verkaufspreis entsteht. Ein solches Verfahren ist geeignet, den ausländischen Markt zu vergrämen und das Vertrauen in die deutsche Industrie und den deutschen Handel zu untergraben. Der ausländische Kunde wünscht im allgemeinen nur zu wissen, was die Ware, die er bestellt, kostet. Es empfiehlt sich daher, die Preise einschließlich aller Abgaben, Umsatzsteuer usw. zu kalkulieren. (50)

Erhebung des Pressebeitrages.

Gegenüber falschen Auskünften, die von einzelnen Außenhandelstellen erteilt worden sind, nach denen für ausfuhrfreie Gegenstände ein Pressebeitrag nicht zu entrichten wäre, bemerkt ein Erlaß des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (B. V. 17124/22 vom 23. Dezember 1922) folgendes:

Ausfuhr f r e i e Waren, also solche, die einer Bewilligung n i c h t bedürfen, unterliegen ebenfalls der Presseabgabe. Hier erfolgt gemäß § 8 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 227) die Erhebung in Höhe von 1½ ‰ des Wertes der Waren durch Verwendung von Rückvergütungsmarken auf der die Sendung begleitenden Ausfuhrerklärung. Die absendenden Firmen haben gemäß weiterer Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Reichsanzeiger Nr. 230) den Pressebeitrag selbst zu errechnen und die Rückvergütungsmarken unter Entwertung auf die Rückseite der Ausfuhrerklärung zu heften. (55)

Zur Erstattung von Sanktionsschäden.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe beantwortet eine Anfrage, betreffend die Erstattung von Sanktionsschäden, mit einer Mitteilung, die die Interalliierte Rheinlandkommission dem Reichs- und preußischen Staatskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete gemacht hat, und in der ausgeführt wird:

Da die Abgaben, um deren Erstattung es sich handele, in Ausführung der von den interalliierten Regierungen getroffenen Anordnungen erhoben worden seien, sei sie der Ansicht, daß ihre Rückerstattung als eine Maßnahme, die geeignet erscheinen könne, die Entscheidungen der Londoner Konferenz vom 7. März 1921 umzustoßen, nur mit Einwilligung der an dieser Konferenz beteiligt gewesenen Regierungen erfolgen könne. Das die Erstattung anordnende Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen könne daher vorläufig im besetzten Gebiet nicht zur Anwendung kommen.

Nach dem Wortlaut dieser Mitteilungen ist, so heißt es nun in der Antwort des preußischen Handelsministers weiter, die Entscheidung lediglich eine vorläufige. Weitere Verhandlungen sind eingeleitet. (54)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Dezember 1922.

Die Durchschnittskurse für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Dezember 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 fr. = 478; Bulgarien: 1 Leva = 53; Dänemark: 1 Krone = 1476; England: 1 £ = 33 115; Finnland: 1 finn. Mark = 180; Frankreich: 1 fr. = 519; Holland: 1 holl. Fl. = 2871; Italien: 1 Lire = 361; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 86; Norwegen: 1 Krone = 1350; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 10,226; Rumänien: 1 Lei = 42,67; Schweden: 1 Krone = 1929; Schweiz: 1 Fr. = 1364; Spanien: 1 Peso = 1123; Tschechoslowakei: 1 Krone = 223; Ungarn: 1 Krone = 3,077; Argentinien: 1 Papierpeso = 2707; Japan: 1 Yen = 3491; Brasilien: 1 Milreis = 856; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 7210. (94)

Zur Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes im Saargebiet.

Die Saarwirtschaftszeitung Nr. 45 vom 28. Dezember 1922 weist erneut darauf hin, daß die französische Zollverwaltung bei der Einfuhr von Waren sehr streng auf Innehaltung der Bestimmungen des Fabrikmarkenschutzgesetzes sieht. Folgender Vorfall wird in der genannten Zeitschrift bekanntgegeben:

Eine hiesige Firma bezog eine mit ihrem Firmenschild versehene Maschine, wobei sie, um mit den Vorschriften des Fabrikmarkenschutzgesetzes nicht in Konflikt zu kommen, das Firmenschild durch den erforderlichen Zusatzvermerk „Fabriqué en Allemagne" hatte ergänzen lassen. Dieser Zusatz wurde indes beanstandet, weil er in etwas kleinen und weniger deutlich erkennbaren Buchstaben angebracht war, wie die Namen- und Ortsbezeichnung der Firma. Wenn nun auch in diesem besonderen Fall von einer Zollstrafe abgesehen wurde, da man der Firma Gutgläubigkeit zuerkannte, so darf hieraus noch nicht auf eine entsprechende Regelung in ähnlichen Fällen gefolgert werden. Um die Geschäftswelt vor ähnlichen unangenehmen Weiterungen und empfindlichen Verlusten für Standgelder usw. zu bewahren, weisen wir daher nachdrücklich darauf hin, daß die den Fabrikmarken usw. beizufügenden Korrektivzusätze nach den Ausführungsbestimmungen für Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 „en caractères équivalents à ces marques et manifestement apparents" sein müssen. (41)

Ausdehnung des Veredelungsverkehrs.

Seitens einer Firma in Offenbach war bei der Handelskammer Chemnitz ein Antrag auf Bewilligung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Vaselin, Vaselinöl und Paraffin zur Herstellung von Salben gestellt. Die Handelskammer Leipzig hat diesem Antrage nach Umfragen im Kammerbezirk zugestimmt. (125)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der polnischen Zollmultiplikatoren.** In der am 20. Dezember 1922 in Warschau stattgefundenen Sitzung des polnischen Zollkomitees wurde die Einführung gleitender Zollmultiplikatoren ab 1. Februar 1922 beschlossen. Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" Nr. 24 vom 25. 12. 22, S. 815, gibt folgenden Sitzungsbeschluß bekannt:

Vom 15. Februar d. J. ab wird zu jedem 1. und 15. des Monats der Multiplikator erhöht oder herabgesetzt nach dem Durchschnittswert des Goldes der vorherigen 14 Tage. Der Durchschnittswert wird errechnet von der Landes-Darlehnskasse. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß der neue Multiplikator in Anrechnung gebracht wird für alle Waren, die bis einschließlich 14. Januar d. J. nicht verzollt sind. Der Tag der Absendung der Ware soll also abweichend von den bisherigen Verordnungen in diesem Falle keine Rolle spielen. (45)

Tarifentscheidungen. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" Nr. 24 vom 25. 12. 22, S. 148, veröffentlicht folgende Entscheidungen des Zolldepartements:

1. Zu Position 137:

Glaserkitt ist den Klebmitteln der Position 137 P 2 gleichzustellen und demgemäß zu verzollen.

2. Zu Position 182:

Trockene, in dünnen Bogen oder kleinen Paketen eingeführte Zellulose, die für Heilzwecke an Stelle von hygroskopischer Watte gebraucht wird, ist nach Position 182 — 3 — analog der hygroskopischen Watte zu verzollen.

3. Zu Position 216:

Schreibkreide fällt als nicht besonders genanntes Schreibgerät unter Tarifposition 216 — 1 —. (46)

Freistaat Danzig. **Erweiterung der Danziger Kontingentsliste.** Die Danziger Kontingentsliste A, welche die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente enthält, ist auf Grund einer Verordnung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung vom 12. Dezember 1922 erweitert worden. Sie enthält folgende Artikel aus dem Gebiet der chemischen Industrie:

2	ts	Isolierstoffe (Schiefer, Glimmer, Mikanit, Marmor, Asbest usw.)
6	ts	Transformatorenöl
20	ts	Oele und Fette
6	ts	Kalk
5	ts	Soda
0,3	ts	Lacke
1	ts	Farben
2	ts	Chemikalien (Calcium usw.) (42)

Digitized by Google

Frankreich. **Verzollung von Waren deutscher Sachlieferungen.** Durch ein Dekret vom 30. Dezember 1922 wird der in dem Dekret vom 28. Juli 1922 vorgesehene Minimaltarif (vgl. Chem. Ind. 1922, S. 545) auf folgende deutsche Chemikalien-Naturallieferungen angewendet:

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
0145	Quecksilbersulfid
0175	Zinkoxyd
308 / 309 / 310	Farben

(128)

Gesetzentwürfe für Aenderungen der Vermehrungskoeffizienten. 1. Erdwachs oder Ozokerit. Nach dem Entwurf soll der Koeffizient für Erdwachs dem für Paraffin (= 3) gleichgesetzt werden. Erdwachs besitzt ähnliche Eigenschaften wie Paraffin, als dessen Ersatz es häufig verwendet wird. Während aber das rohe Erdwachs nach dem allgemeinen Tarif, ohne Vermehrungskoeffizienten, nur 40 frs. Zoll bezahlt, ist Paraffin von geringerer Qualität, welches als Ausgangsmaterial für die Ceresinfabrikation dient, mindestens mit 174 frs. belastet (Minimaltarif). Diese Ungleichheit soll, ebenso wie die Möglichkeit von Betrügereien bei der Einfuhr von Gemischen von Erdwachs und Paraffin durch die Anwendung desselben Koeffizienten für beide Produkte beseitigt werden. (Ratifikation und Umwandlung in ein Gesetz des Dekrets vom 14. Juni 1922.)

2. Milchzucker. Bei der Verzollung, die bisher von jeder Erhöhung der tarifmäßigen Sätze frei war, soll ein Vermehrungskoeffizient von 2,5 Anwendung finden. Dies bedeutet einen Schutz von 10 % nach dem Minimaltarif, gegen 16,66 % vor dem Krieg. Da eine starke Einfuhr von Milchzucker nach Frankreich stattfindet, hatte die Industrie einen verstärkten Schutz verlangt. Der Jahresverbrauch von Milchzucker in Frankreich wird auf etwa 5000 dz geschätzt. (Ratifikation und Umwandlung in ein Gesetz des Dekrets vom 14. Juni 1922.) (71)

Verbot der Ausfuhr von Uranmineralien. Während des Krieges war durch das Dekret vom 23. August 1917 die Ausfuhr von radioaktiven Mineralien aus den französischen Kolonien nach anderen Ländern als Frankreich und seine Kolonien verboten worden. Dieses Verbot wurde durch das Dekret vom 14. Oktober 1919 aufgehoben.

Es hat sich aber ergeben, daß die französischen Fabrikanten, welche radioaktive Mineralien verarbeiten, Schwierigkeiten hatten, sich ihr Rohmaterial aus Madagaskar zu beschaffen, da die Länder mit besserer Valuta viel höhere Preise bezahlen können. Daher wurde durch das Dekret vom 6. August 1922 das Verbot wiederhergestellt. (Ratifikation und Umwandlung in ein Gesetz des Dekrets vom 6. August 1922.) (72)

Tschechoslowakei. **Schutz der Teerfarbstoff-Industrie.** Die von der tschechoslowakischen Regierung beabsichtigte Einführung von Wertzöllen auf Teerfarbstoffe bildete kürzlich den Gegenstand eingehender Verhandlungen zwischen den Vertretern der tschechoslowakischen chemischen Industrie und den Vertretern der tschechoslowakischen Textilindustrie, die in erster Linie für die Abnahme der Farbstoffe in Frage kommt. Eine Einigung konnte bei den Verhandlungen nicht erzielt werden. Bemerkenswert ist die einstimmige Feststellung in den Verhandlungen, daß all die Länder, die sich während des Krieges durch Schaffung einer eigenen chemischen Industrie von dem Bezuge deutscher Farbstoffe unabhängig zu machen suchten, damit nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben, sondern nach wie vor im Interesse ihrer verbrauchenden Industrien gezwungen sind, deutsche Farbstoffe einzuführen. — Gr. (97)

Estland. **Bestimmung für die Einfuhr von Arzneimitteln.** Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" Nr. 24 vom 25. 12. 22, S. 820, gibt bekannt:

Zusammengesetzte Arzneimittel dürfen nur dann allgemein nach Estland eingeführt werden, wenn sie von der Haupt-Sanitätsverwaltung in Reval zur Einfuhr zugelassen und in das Verzeichnis der zugelassenen Mittel aufgenommen sind. Um die Einfuhrerlaubnis zu erlangen, ist ein Gesuch an die Haupt-Sanitätsverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind eine Urkunde über eine von einem öffentlich anerkannten Laboratorium in Estland oder im Ausland angefertigte und unterzeichnete chemische Analyse, eine genaue Bezeichnung aller Bestandteile des Mittels und seiner Zubereitungsart sowie 4 Proben des Mittels in der einzuführenden Verpackung beizufügen. Sämtliche Schriftstücke (in vierfacher Ausfertigung) geschrieben oder gedruckt, müssen in estnischer Sprache abgefaßt oder mit einer von der zuständigen estnischen Konsularbehörde beglaubigten estnischen Uebersetzung versehen und ordnungsgemäß verstempelt sein. Bei neuer Dosierung oder Verpackung eines Mittels ist eine neue Einfuhrerlaubnis erforderlich. Falls bei der Erwirkung der Einfuhrerlaubnis die Vermittlung der deutschen diplomatischen Vertretung in Reval gewünscht wird, ist dieser das ganze Material samt einer Abschrift des Gesuchs zu übersenden und zugleich zur Bestreitung von Stempel-, Zoll- und sonstigen Gebühren und Kosten ein Vorschuß von 1000 Estimark oder der Gegenwert in Reichsmark zu übermitteln. Arzneimittel, die nicht allgemein zur Einfuhr nach Estland zugelassen sind, dürfen nur auf besondere ärztliche Verordnung für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden. (44)

Italien. **Der Zollaufschlag** für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923 beträgt 270 % (letzte Hälfte Dezember 293), d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 370 Papierlire (bisher 393 Papierlire) zu zahlen. (96)

Spanien. **Goldzollaufschlag für Januar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Januar auf 23,79 % (Dezember 26,18 %, November 26,19 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Januar auf 0,088 (Dezember 0,194, November 0,345) festgesetzt worden. (40)

Jugoslawien. **Freie Einfuhr von Spezialfarben.** Farben zum Schutze der unter Wasser befindlichen Teile von Schiffsrümpfen können mit einer Bescheinigung des Handelsministers zollfrei eingeführt werden. (57)

Griechenland. **Zollaufgeld.** Gemäß einem Erlaß des Finanzministers wird vom 19. Dezember 1922 ab bei der Bezahlung der im Tarif festgesetzten Zölle 1 Golddrachme 10 Papierdrachmen (statt bisher 5,60) gleichgesetzt. (58)

Sowjet-Rußland. **Zollpolitik gegenüber Deutschland.** Reuters Handelskorrespondent in Riga berichtet, daß bei den deutsch-russischen Besprechungen wegen des Abschlusses eines Handelsvertrags Professor Sukschpan folgende Richtlinien aufgestellt habe:

Exportmonopol des Staates: für Platin, Asbest, Manganerze, Erdölprodukte . . . .

Exportbeschränkung: für Manganerze, Phosphorit, Kalisalze, Erdöl.

Exporterleichterungen: für Harze, Benzin, Aetznatron, Oelkuchen . . . .

Freier Export: für Anis, Kümmel, Senf, Asbest, Steine (?) . . .

Die Einfuhrwaren werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. notwendige Artikel: Paraffin, Fette, Schwefel, Antimon, Salpeter, Chlorkalium, Gerbstoffe, Indigo, Düngemittel, Ammoniakprodukte, pharmazeutische Präparate . . . .
2. Weniger notwendige und Luxusartikel.
3. Wünschenswerte Artikel und alle übrigen Waren. (61)

Ver. St. von Amerika. **Zollbehandlung von Malerfarben.** Die Frage der Zollbehandlung von Malerfarben ist durch das Schatzamt in einem Brief des Sekretärs Elliot Wadsworth entschieden worden. Danach sind Malerfarben, auch wenn sie von Kohlenteerprodukten abgeleitet sind, nach § 67 des neuen Tarifs mit 40 oder 70 % zollpflichtig, je nachdem sie in Farbenschachteln zusammengestellt sind oder nicht.

Auf die Möglichkeit einer niedrigeren Verzollung war mit Beziehung auf den Schluß von § 29 hingewiesen worden. Dort wird gesagt, daß irgendwelche Waren, welche zugleich unter § 1 (Säuren und Säureanhydride), § 5 (chemischer Sammelparagraph), § 38 (Aether und Ester), § 48 (Duftstoffe usw.), § 61 (Parfümeriematerialien), § 68 (Pigmente und Farben), § 84 (Hydrosulfitverbindungen usw.), oder § 1585 der Freiliste (Explosivstoffe) und unter § 27 oder 28 (Kohlenteerzwischenprodukte, Teerfarbstoffe und andere Stoffe) oder § 1549 der Freiliste (rohe Kohlenteerprodukte) fallen, zollpflichtig oder zollfrei sein sollen, je nachdem sie zu § 27 und 28 oder zu § 1549 gehören.

Wenn Künstlerfarben somit als Teerfarbstoffe unter § 27 und 28 eingeordnet werden könnten, so hätten sie 40—60 % ad valorem plus 7 c. per lb. zu bezahlen, anstatt der nach § 67 möglichen 70 %.

Aber die angezogene Bestimmung führt § 67 nicht auf, obwohl sie die unter § 68 fallenden Stoffe ausdrücklich in die Zahl derjenigen Kohlenteerprodukte einschließt, welche gemäß den Kohlenteerparagraphen 27 und 28 behandelt werden sollen. (105)

Digitized by Google

Zoll auf Campher im Repräsentantenhaus beantragt. Der Abgeordnete Rodenberg von East St. Louis Ill. hat im Repräsentantenhaus folgenden Zusatz zu § 52 des McCumber-Fordney-Tarifs beantragt:

„mit der Bestimmung, daß ein Einfuhrzoll von 25 % ad valorem von natürlichem oder künstlichem Campher erhoben werden soll, wenn dem Präsidenten der genügende Nachweis erbracht wird, daß die Fabrikanten in den Vereinigten Staaten 2 Mill. lb. künstlichen Campher im Jahr produzieren. Der Präsident soll dies dann bekanntgeben, worauf der Zoll in Kraft tritt." (106)

Die Frage der Verzollung von Cresylsäure oder Cresol nach dem neuen Tarif. Nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter" erhält die Tarifkommission viele Anfragen über die Behandlung von Cresylsäure oder Cresol nach dem neuen Tarif. Cresylsäure hat einen wechselnden Phenolgehalt je nach der Art der Destillation. Die einzelnen Lieferungen sind in dieser Beziehung verschieden; die einen sind nach § 27 zollpflichtig, die andern sind zollfrei, aber die Grenzlinie ist schwer zu ziehen.

Allgemein gesagt ist Roheresol oder Cresylsäure zur Verwendung als Desinfektionsmittel zollfrei, wenn es 5 % oder mehr Phenol enthält. Raffiniertes Cresol oder Cresylsäure ist dagegen in gewöhnlicher Weise nach Liste 1 zollpflichtig. Dieses Produkt wird zur Fabrikation von synthetischen Harzen, Campherersatzstoffen usw., sowie für medizinische Zwecke verwendet. (101)

Walrat kann zollfrei eingeführt werden. Walrat ist in dem neuen Tarif nicht besonders aufgeführt und es bestanden daher Zweifel über seine Zollbehandlung. Von der Zollbehörde ist nun mitgeteilt worden, daß Walrat (Spermaceti) gemäß § 1693 zollfrei eingeführt werden kann. (107)

Kanada. **Vorschriften für die Etikettierung von Patent-Arzneimitteln.** Nach einer Verfügung vom 20. November 1922 gelten für die Etikettierung von patentierten Arzneimitteln folgende Bestimmungen:

Auf jedem Behälter muß mit Klebstoff eine Etikette befestigt sein, auf welcher die Nummer angegeben ist, unter welcher das Mittel registriert ist, und unter Hinzufügung der Worte „Proprietary or Patent Medicine Act". Außerdem soll die Etikette den Namen und die Adresse des Fabrikanten enthalten, und im Fall, daß zollpflichtige Drogen zu der Herstellung verwendet worden sind, die Menge jeder derselben, die in dem Präparat enthalten ist. Diese Angaben müssen deutlich auf die Etikette aufgedruckt sein, so daß sie einen untrennbaren Bestandteil derselben bilden. (59)

Peru. **Kündigung der Verträge mit Japan und Italien.** Der Vertrag mit Japan von 1895 und der Vertrag mit Italien von 1874 ist gekündigt worden. (85)

Argentinien. **Antidumping-Zollschutz beabsichtigt.** In der Kammer ist eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, welche durch erhöhte Zölle und Strafen für die Einfuhr zu Dumpingpreisen die einheimische Industrie schützen soll. (84)

Madagaskar. **Aufhebung des „General"-Tarifs für Ammonsulfat.** Die Verordnung des französischen Präsidenten, welche die Anwendung des Zollsatzes nach dem „General"-Tarif auf schwefelsaures Ammoniak aufhebt, ist durch Erlaß des Gouverneurs vom 25. Oktober für die Kolonie in Kraft gesetzt worden. (82)

VERKEHRSWESEN

Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife.

Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat am 16. Dezember 1922 in Berlin eine Sitzung abgehalten. Den Hauptberatungsgegenstand bildete die Frage der Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife. An der Sitzung haben u. a. auch Vertreter des Reichsverkehrsministeriums und der mit der Prüfung der Angelegenheit besonders betrauten Reichsbahndirektion Altona teilgenommen. In der Sitzung wurde der Antrag angenommen:

„durch Vermittlung des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beim Reichsverkehrsministerium zu beantragen, die Einführung von Seehafenausnahmetarifen mit möglichster Beschleunigung zu prüfen, mit dem Ziel, die Exportfähigkeit der deutschen Industrie zu steigern und die durch die neuerliche 150prozentige Erhöhung der Frachten unzweifelhaft festgestellte Verschiebung der Wettbewerbslage wieder zugunsten der deutschen Häfen zu korrigieren". (49)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Unbegründete Vorwürfe gegen die Stickstoffwerke.

Von amtlicher Stelle wird mitgeteilt:

Die wiederholt in der Oeffentlichkeit erhobenen Klagen, daß die Stickstoffwerke insbesondere vor Preiserhöhungen Ware zurückhielten, um nachher höhere Preise zu erzielen, hat dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den beteiligten Reichsbehörden erneut zu eingehender Prüfung Anlaß gegeben. Dabei hat sich herausgestellt, daß die den Stickstoffwerken gemachten Vorwürfe unbegründet sind. Bis zum 20. September 1922 etwa konnte die Erzeugung laufend abbefördert werden, so daß nennenswerte Lagerbestände nicht vorhanden waren. Von diesem Zeitpunkt an mußte der Abtransport allerdings erheblich eingeschränkt werden, da die Wagenbestände der Eisenbahnverwaltung in erster Linie für Kartoffel- und Getreidetransporte in Anspruch genommen wurden. Der hierdurch hervorgerufene Wagenmangel, der bis Anfang November angedauert hat, betrug im Oktober 1922 etwa 60 %, im November etwa 30 %. Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß die Stickstoffwerke gerade unmittelbar vor Eintritt von Preiserhöhungen Verladungen in stärkerem Umfange als in den Tagen vorher vorgenommen haben. (132)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Dezember 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Kohlendestillation und chemische Industrie, Köln	6 000 000
Chemie Aktiengesellschaft, Berlin	100 000
Chemische Fabrik Hockert, Michalowsky & Beyer A.-G., Berlin	3 000 000
Chemische Fabrik Müller & Kreuziger A.-G., Berlin	4 000 000
Gerbstoff-Extrakt-Fabrik Gebr. Graf A.-G., Rodenkirchen bei Köln	3 200 000
Hugo Grimpe A.-G., Berlin	5 000 000
Orpurin-Werk, Chemische Fabrik A.-G., Essen	2 500 000
Sauerstoffwerk Werschen A.-G., Oberwerschen, Kreis Weißenfels	9 000 000
F. W. Stübel A.-G., Chem.-techn. u. pharmaz. Fabrik und Drogengroßhandlung, Berlin	400 000
Therapogen Aktiengesellschaft Köln	3 500 000
Zusammen:	36 700 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Chem. Fabriken Harburg/Staßfurt vorm. Thörl & Heidtmann A.-G., Harburg	5 000 000	7 500 000
Deutsche Solvay-Werke Act.-Ges.	200 000 000	500 000 000
Harkortsche Bergwerke u. chem. Fabriken A.-G., Werk Heinrichshall i. Pohlitz b. Kostritz (Hauptsitz Gotha)	38 100 000	70 000 000
Herold A.-G., Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg	3 000 000	6 000 000
„Kadag" Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G., Berlin	1 200 000	4 800 000
Reichalda A.-G., Parfümerie-Fabrik, Berlin	1 500 000	1 750 000
Victri A.-G. für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona	30 000 000	40 000 000
Zusammen um	278 800 000	— —

(43)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Auffindung eines Talkum-Lagers.** In dem kürzlich aufgefundenen Talkum-Lager bei Mautern in der Steiermark hat man jetzt mit den Abbauarbeiten begonnen. Die Lager besitzen eine Stärke von 1 bis 1,8 m und eine Länge von etwa 2000 m. (89)

Digitized by Google

Ein gemeinsames Magnesit-Verkaufsbureau in Wien. Aus Wien wird gemeldet: Zwischen den Leitungen der Veitscher Magnesit-Werke A.-G., der Budapester und der Steirischen Magnesit-Industrie A.-G. in Wien wurde ein Uebereinkommen getroffen, wonach der Verkauf von Sintermagnesitstein für metallurgische Zwecke durch ein gemeinsames Verkaufsbureau erfolgt. Auf den Vollzug dieses Uebereinkommens dürften die neuerlich aufgetauchten Gerüchte von Fusionsabsichten zurückzuführen sein, die jeder Grundlage entbehren. (51)

Großbritannien. **Deutsche Reparationsfarbstoffe.** Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte Sir Lloyd-Greame mit, daß in den Monaten September, Oktober und November für 66 000 £ Reparationsfarbstoffe verkauft worden seien. Die Deutschland für Farbstofflieferungen in diesem Zeitraum gutgeschriebene Summe sei aber nicht identisch mit dieser Summe. Die an die British Dyestuffs Corporation bezahlte Kommissionsgebühr betrage 4 600 £. (68)

Preise für englische und deutsche Chemikalien. Die Preise für Chemikalien sind, verglichen mit den Preisen vor dem Krieg, noch außerordentlich hoch, erklärte Professor Kipping vom University College in Nottingham, indem er zugleich die Beschuldigung zurückwies, daß das College seine Chemikalien aus Deutschland zu beziehen pflege. Man müsse aber sehr patriotisch sein, um eine Ware, die man für den 4. Teil des Preises aus Deutschland haben könne, in England zu kaufen. (75)

Cassel Cyanide Co. Auf der Jahresversammlung der Cassel Cyanide Co. führte der Vorsitzende aus, daß aus den Ergebnissen des Geschäftsjahres deutlich die Fortdauer der scharfen Konkurrenz hervorgehe. Der Marktpreis der Cyanide nähere sich dem Stand vor dem Kriege und geringere Qualitäten würden von der Konkurrenz sogar unter diesem angeboten. Der Rückgang in den Cyanidpreisen könne aber kompensiert werden und die Nachfrage habe sich gehoben. Immerhin seien die Verkaufspreise schneller gefallen als die Produktionskosten.

Es sei auch in Erwägung zu ziehen, ob sich die Gesellschaft nicht mit anderen größeren — nicht stärkeren — Gesellschaften vereinigen solle und er glaube, daß es im Interesse der Aktionäre sei, wenn Verhandlungen angeknüpft würden. (77)

Magadi Soda Co. Auf der 11. Jahresversammlung der Magadi Soda Co. führte der Vorsitzende, Mr. Samuel M. P., aus, daß eine Reihe von Mißgeschicken die Produktion der Gesellschaft und die Geschäftsergebnisse ungünstig beeinflußt habe (Verlust im Geschäftsjahr 1921 167 059 £). Man habe gehofft, den normalen Betrieb der Werke schon vor Ende 1921 aufnehmen zu können, aber immer sei irgend ein Defekt in der Maschinerie dazwischen gekommen. Er sei aber der festen Ueberzeugung, daß man zum mindesten eine Produktion von 100 000 t jährlich erreichen werde. Der Bagger auf dem Magadisee, der 1000 t täglich fördern könne, während die übrige Apparatur eine maximale Leistungsfähigkeit von 150 000 t im Jahre habe, sei nun in Tätigkeit und die Produktion werde dadurch vorteilhafter werden als unter Verwendung der eingeborenen Arbeiter. Sie könnten so billig oder billiger produzieren wie irgendein anderer Erzeuger und die Qualität der Soda sei sehr gut. Das Produkt habe auf den Weltmärkten schon einen Ruf und die Aufträge kämen von allen Seiten.

Es sei aber notwendig, das Kapital zu erhöhen und das vorhandene Kapital weitgehend abzuschreiben. Die Pläne hierfür seien in Vorbereitung und würden einer außerordentlichen Versammlung vorgelegt werden.

Man habe daran gedacht, die harte Soda in 3—4 Fuß Tiefe auszubeuten, er glaube aber, daß dies nicht nötig sei, da man an der Oberfläche des Sees genug Soda für viele Jahre habe. (76)

Anglo-Continental Guano Works. Die Gesellschaft hat 150 000 £ 7 %ige Obligationen zu 99, rückzahlbar zu 102½, ausgegeben. Seit die Gesellschaft im Jahre 1916 von dem Treuhänder übernommen wurde, haben die Gewinne im Jahre jährlich 47 500 £ betragen, d. h. mehr als 4 mal so viel als zur Bezahlung der Obligationenzinsen nötig ist. Die Gesellschaft importiert Peruguano und andere Düngematerialien und stellt gelösten Guano, Superphosphate, Knochenmehl und gemischte Dünger aller Art, sowie Chemikalien her; sie besitzt große Schwefelsäure- und Düngemittelfabriken und Lagerhäuser. (73)

Verkauf der Zinkoxydwerke in Burry Port (Carmarthenshire). Wie gemeldet wird, sind die Chemischen Fabriken in Burry Port, Carmarthenshire, welche zu den größten Produzenten von Zinkoxyd in England gehörten, verkauft worden, nachdem sie zwei Jahre lang stillgelegt waren. Die Käufer, deren Name nicht bekanntgegeben wurde, beabsichtigen den Betrieb im neuen Jahre wieder aufzunehmen. (74)

Frankreich. **Gute Entwicklung der französischen Parfümerieindustrie.** Wie Justin du Pont, der Direktor der du Pont-Werke in Argenteuil (Frankreich) einem Vertreter des Oil, Paint and Drug Reporter erklärte, ist die Entwicklung der Parfümerieindustrie in Frankreich stetig und befriedigend. Der Umfang des Geschäfts und der Gewinn sind größer geworden. (116)

Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten nach Columbien. In der Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten nach Columbien kommt Frankreich gleich nach den Vereinigten Staaten, deren Lieferungen seit 1917 stark zugenommen haben. Die französische Einfuhr hat dem Gewicht nach abgenommen, dem Wert nach aber sich verdoppelt. Die spanischen Patentartikel waren während des Krieges sehr beliebt, verlieren aber jetzt Boden, da sie mehr oder weniger geschickte Nachahmungen von französischen Waren darstellten. Dagegen machen die italienischen Ampullen auf früher rein französischen Absatzgebieten Fortschritte. (87)

Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène. Nach dem vorliegenden Jahresbericht schloß das Geschäftsjahr 1921/22 — trotz der zunehmenden Geschäftsflauheit — mit einem Gewinn von 299 171 frs. Zur Verteilung gelangt eine Dividende von 5 %, sowie eine Superdividende von 25 frs., zusammen 50 frs. für jede Aktie. (88)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Ueber das Jahr 1922 wird folgender kurzer Bericht erstattet:

Der Absatz konzentrierter Düngemittel, von Leim, Knochenöl und Schwefelsäure im Jahre 1922 war ein klein wenig schwächer als 1921, ein großer Unterschied besteht jedoch nicht. Gegenüber 1921 fielen die Preise: Superphosphat um 50 %, Leim um 35 %, Knochenöl um 80 %, Schwefelsäure um 50 %, Salzsäure um 10 %, Sulphat um 60 %. Der Absatz verringerte sich um 20 %.

Eine Belebung des Inlandmarktes ist nicht zu konstatieren, wir arbeiten nur Leim auf Lager, die Erzeugung der übrigen Artikel wird eingeschränkt. (98)

Polen. **Export von Naphthaprodukten nach Deutschland.** Vom 1. Januar bis 1. Oktober 1922 belief sich nach polnischen Angaben die polnische Ausfuhr von Naphthaprodukten aus Polen nach Deutschland insgesamt auf 985 104 Doppelzentner, das soll 26 % der gesamten deutschen Einfuhr derartiger Produkte entsprechen. Davon entfallen auf Petroleum 343 238 Dz. (26,9 % der gesamten deutschen Einfuhr), Maschinenöl 175 128 Dz. (7,8 %), Gasöl 134 048 Dz. (32,9 %), Schwerbenzin 117 164 Dz. (29 %), Leichtbenzin 87 955 Dz. (12,9 %), Halbprodukte und Rückstände 35 937 Dz. (27,8 %), Paraffin 40 386 Dz. (43,9 %). Außerdem wurden aus Polen nach Deutschland eingeführt: Rohöl 38 621 Dz. (28,6 %), Ozokerit 2791 Dz. (65,9 %), Erdwachs, gereinigt, und Ceresin 592 Dz. (84 %). (52)

Sowjet-Rußland. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die große chemische Fabrik Tentelew ist wieder in Betrieb. Sie stellt hauptsächlich Schwefelsäure und Schwefelpräparate her. Schwefelkies und Kupferkies sollen noch für fünf Jahre vorrätig sein. Die Kiesabbrände sind größtenteils nach Deutschland versandt worden. (93)

Rumänien. **Ausfuhr von Mohnsamen.** Nach einer Meldung des englischen Handelssekretärs in Bukarest ist durch Ministerialerlaß die Ausfuhr von Mohnsamen gegen Bezahlung eines Ausfuhrzolls von 40 000 Lei für den Waggon gestattet. Der Zoll ist in guter Valuta zu bezahlen und soll z. B. gleich 57 £ sein. Eine Kommissionsabgabe wird nicht erhoben. (65)

Ver. St. von Amerika. **Kunstseide.** Nach Angaben der „Silk Association" hat die Produktion von Kunstseide in den Vereinigten Staaten gegenüber den Vorjahren sehr stark zugenommen. Diese betrug im Jahre 1913 noch 1 566 000 Pfund und stieg stetig bis auf 6 687 000 Pfund im Jahre 1917; nach einem kleinen Rückgang im Jahre 1918 stieg die Produktion weiter und erreichte im Jahre 1921 rund 15 000 000 Pfund und in den ersten sechs Monaten von 1922 bereits 11,3 Millionen Pfund. (95)

Veronal als Gift behandelt. Der Leiter des Gesundheitsdienstes für den Bezirk Columbia, Fowler, hat bestimmt, daß Veronal in den Apotheken nach den Vorschriften über Gifte behandelt werden soll. Ueber alle Verkäufe ist Buch zu führen mit Angabe des Datums, des Namens und der Adresse des Käufers und des Verwendungszwecks. (102)

Bau einer Düngerfabrik der Tennesee Copper Chemical Co. New York. Die Gesellschaft hat den Bau einer Düngerfabrik in Cincinnati in Auftrag gegeben. Die Kosten sollen 500 000 $ betragen. (112)

Digitized by Google

Produktion von Streichfarben und Firnissen 1922. Das Handelsamt gibt folgende Statistik über die Produktion von Streichfarben und Firnissen in den ersten 6 Monaten des Jahres 1922 bekannt. Den Angaben liegen die Berichte von 402 Fabriken zugrunde.

	Zahl der Fabriken	Produktion 1922 6 Mon. ×1000	Produktion 1921 ganz Jahr ×1000	Produktion 1920 ganz. Jahr ×1000	% Zunahme* 1921† bis 1922	% Zunahme* 1920 bis 1921
Anstreichfarben:						
Teigförmige Farben	—	207 469	382 490	343 626	8,5	11,3
Bleiweiß m. Oel angerieben . . (lb.)	104	136 942	273 874	209 372	1,5	30,8
Zinkoxyd mit Oel angerieben . (lb.)	120	4 341	5 770	7 946	50,5	—27,4
Andere teigförmige Farben . . . (lb.)	226	64 186	102 846	126 308	24,8	—18,6
Fertig gemischte und halbteigtörm. Farben einschließlich Farben für Wandanstrich, Tünche („Mill whites") und Emailletarben (Gal.)	337	31 159	44 500	55 248	40,0	—19,5
Firnisse, Japan- u. andere Lacke . (Gal.)	246	24 998	34 316	49 594	45,7	—30,8

* — bedeutet Abnahme. † Zunahme gegen die erste Hälfte von 1921. (108)

Guter Geschäftsgang und Kapitalerhöhung der Arco Co. Cleveland. Die Arco Co. ist dem Programm: „Machen Sie 1922 zum größten Farben- und Firnisjahr", in vollstem Maße nachgekommen. Ihre bedeutend erweiterten Fabriken arbeiteten mit vollem Betrieb, weitere Vergrößerungen sind beabsichtigt. Es wird eine Kapitalerhöhung auf 1 500 000 $ und eine Obligationenausgabe im Betrag von 400 000 $ berichtet, welche vollständig gezeichnet wurde. (113)

Südafrikanische Union. **Gesetz über „gewohnheitsmäßige" („habit forming") Drogen.** Das Gesetz ist jetzt in Kraft getreten. Gemäß den in dem Regierungsblatt vom 10. November 1922 veröffentlichten Bestimmungen ist jeder Apotheker oder Drogist verpflichtet, über alle „gewohnheitsmäßigen" Drogen Buch zu führen und genaue Angaben über seine Bestände, das Datum der Einfuhr oder des Erwerbs, die Personen, von denen er sie erhalten hat, und den Ort der Herkunft zu machen und in derselben Weise über die abgegebenen Mengen. (83)

Philippinen. **Oelindustrie.** Ein Schweizerischer Konsulatsbericht aus Manila meldet, daß die Beschäftigung der Oelfabriken bis auf einige wenige Etablissemente aufgehört hat, und es ist nicht vorauszusehen, welche Zukunft diese Industrie auf den Philippinen haben wird, da die langandauernde Krisis die meisten Unternehmungen dem Konkurse nahebrachte. In der Oelindustrie, die während der Kriegszeit einen märchenhaften Aufschwung genommen hatte, werden zweifellos noch bedeutende Kapitalien verloren gehen, denn es ist praktisch ausgeschlossen, sämtliche Fabriken wieder in Gang zu bringen. Man hat damit angefangen, an Stelle des Kopraöls ein anderes Produkt herzustellen, das als „Desiccated Cocoanuts" einen bedeutenden Markt zu besseren Preisen findet. (56)

Mandschurei. **Anbau von natürlichem Indigo.** „Chem. Trade Journal" schreibt: China ist das Hauptverbrauchsland sowohl für natürlichen als auch für künstlichen Indigo. Vor dem Kriege kamen etwa 70% des chinesischen Bedarfs an künstlichem Indigo aus Deutschland, und als der Handel mit den deutschen Firmen abgeschnitten war, traten Japan, Frankreich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten an seine Stelle. In zwei Jahren (1917—19) vermehrte Japan seinen Indigo-Export nach China von 99 Pikuls auf 1979 Pikuls; jedoch nahm Deutschland mit der Wiedereröffnung der Handelsbeziehungen die Indigolieferungen nach China wieder auf. 1920 exportierte es 21 575 Pikuls künstliche Farbstoffe nach China und man nimmt an, daß schon die Statistik für 1921 die führende Stellung Deutschlands als Exportland für China wieder erweisen wird. Das Nachlassen der Lieferungen aus den westlichen Ländern nach Kriegsausbruch regte die Produktion von natürlichem Indigo in China besonders in den drei östlichen Provinzen an. Es gibt darüber zwar keine zuverlässigen Angaben, doch mag die Schätzung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel mit 90 000 Pikuls (1 Pikul = 133,43 lb.) den wirklichen Zahlen nahekommen. (114)

Ceylon. **Einfuhr von Essigsäure.** Ziemlich bedeutende Mengen von Essigsäure werden nach einem Bericht des Konsuls Vance in Colombo nach Ceylon eingeführt zum Zweck der Koagulation des Rohgummis. Der Wert der Einfuhr betrug im Jahre 1921 56 742 Rupien gegen 539 380 Rupien im Jahre 1920. Der Anteil der Vereinigten Staaten an dem Import stieg von 6 % im Jahre 1920 auf 48 % im Jahre 1921. (80)

Indien. **Fabrikation von Opium-Alkaloidderivaten.** Nach einer dem Abgeordneten Porter, dem Vorsitzenden des Komitees für auswärtige Angelegenheiten zugegangenen Mitteilung soll es möglich sein, in Indien nach einem neuen bei niederer Temperatur arbeitenden Verfahren Opiumalkaloide in großem Maßstab herzustellen. Dies wäre für die Industrie in den Vereinigten Staaten von großer Bedeutung. (115)

Neu-Seeland. **Amerikanische Chemikalieneinfuhr.** Neuseeland ist ein guter Markt für amerikanische Chemikalien. Im Jahre 1921 wurden aus den Vereinigten Staaten eingeführt: für 2 379 142 £ Oele, Fette und Wachse bei einer Gesamteinfuhr im Werte von 2 948 636 £; für 49 274 (393 648) £ Farben und Firnisse; für 243 367 (1 082 436) £ Drogen und Chemikalien; für 30 066 (367 074) £ Düngemittel. (111)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Koholyt Aktiengesellschaft Berlin.** Dem über das Geschäftsjahr 1921/22 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Sämtliche Werke waren im abgelaufenen Geschäftsjahr voll beschäftigt. Das fortschreitende Sinken des Markkurses erzeugte eine lebhafte Nachfrage nach unseren Produkten im In- und Ausland, aber es war nicht immer möglich, die Preise rechtzeitig den oft überstürzt emporschnellenden Gestehungskosten anzupassen. Auch machte es nicht geringe Schwierigkeiten, der Betriebsmittelanspannung Herr zu werden, ohne daß die für die regelmäßige Produktion erforderlichen Rohmaterialienvorräte aufgezehrt wurden. Die Abschwächung des Carbidmarktes, die regelmäßig in den Sommermonaten einzutreten pflegt, war diesmal nicht zu verspüren, weil der Bedarf für Schweißzwecke erheblich zunahm. Die gut beschäftigte Eisenindustrie nahm unsere Verrosinizium-Produktion voll auf. Aetzkali und Aetznatron waren während des ganzen Jahres stark gefragt. Ganz besonders schwierig waren die Verhältnisse in der Zellstoffindustrie. In den ersten Monaten des Geschäftsjahres fehlten die Abrufe für Zellstoff fast vollständig, und wir waren gezwungen, beinahe die gesamte Produktion auf Lager zu nehmen, soweit nicht durch verlustbringende Konsignationssendungen nach dem Auslande, schon mit Rücksicht auf die Lagerungsmöglichkeit, noch für etwas Absatz gesorgt werden konnte. Der Reingewinn des Geschäftsjahres stellte sich auf 13 922 081 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % zur Verteilung, wobei zu berücksichtigen ist, daß die gegen das Vorjahr eingetretene Erhöhung der Markentwertung noch nicht entfernt Rechnung trägt, da die Verzinsung, auf Gold bezogen, noch nicht ¼ % ausmacht. (122)

* **Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, wieder im Zeichen der weiteren Entwertung unserer Währung mit allen hierdurch sich ergebenden Folgen. Es war daher das Bestreben der Gesellschaft, ihren Geschäftsbereich weitgehendst auszudehnen, was erfreulicherweise auch gelungen ist. Der Absatz hat sich nicht nur dem Werte, sondern auch dem Umfange nach erheblich vergrößert. Die an die Erwerbung des Niederstrigiser Werkes geknüpften Erwartungen haben sich erfüllt. Es ist dort eine Anzahl neuer Fabrikationen aufgenommen, die in dem Bilanzjahr in Betrieb gekommen sind und erfolgreich arbeiten. Ein Teil der mitübernommenen Maschinen konnte für die Fabrikation keine Verwendung finden und wurde abgestoßen. Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres kann als befriedigend bezeichnet werden. Es steht ein Gewinn von 7 482 972 Mk. zur Verfügung, an dem das im Berichtsjahr erhöhte Kapital von 28,5 Mill. Mk. teilnimmt. Es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. Im neuen Geschäftsjahr wurde das Kapital auf 61 Mill. Mk. erhöht. Der Geschäftsgang ist nach dem Bericht des Vorstandes zurzeit ein zufriedenstellender, und wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, kann wiederum mit einem günstigen Ergebnis auch für das erhöhte Kapital gerechnet werden. (120)

Digitized by Google

* **Knoll & Co. Chemische Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein.** Die Firma teilt mit, daß der bisherige Geschäftsführer und Einzelprokurist, Herr Dr. Wilhelm Clemm, als persönlich haftender Teilhaber aufgenommen ist. Die Einzelprokura des Genannten ist damit erloschen. Ferner wurde Herrn Alexander Vierling Einzelprokura erteilt. (121)

Aus dem Handelsregister.

(1. bis 6. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Plaue G. m. b. H., Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Brandenburg-West G. m. b. H., Berlin.

Reinbeker Chemische Werke, Reinbek, aufgelöst.

Dr. Martin Olpe's chem.-pharm. Fabrik G. m. b. H., Gelsenkirchen, jetzt: „Strix" chem.-pharm. Fabrik, G. m. b. H., Düsseldorf.

Aktiengesellschaft Magnetine, Mannheim, jetzt: Rosolwerk-Magnetine Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Mannheim.

Chem.-pharm. Laboratorium Apotheker Hans Liche & Co., Wiesbaden, aufgelöst.

Chemisch-Pharmazeutisches Laboratorium, Inhaber Apotheker Wilhelm Fett, Dortmund, jetzt: Fett & Hönsch, chemisch-pharmazeutische Produkte, Dortmund. (118)

Versammlungskalender.

18. Januar: Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., Weilimdorf: 1. ordentl. G.-V., mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus in Kornthal.

20. „ Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg: außerordentl. G.-V., mittags 1½ Uhr, in Kastens Hotel in Hannover.

Chemische Fabrik Unterweser A.-G. in Bremen: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude des Bankgeschäfts Otto Schroeder & Co. K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40. (119)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 1.	3. 1.	Aktien	10 1.	3. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	8150,—	6500,—	Höchster Farbw. . .	7900,—	6800,—
Bad. Anilin	9350,—	8200,—	C. A. F. Kahlbaum .	7700,—	6200,—
Byk-Guldenw. . . .	4750,—	4095,—	Köln-Rottweil . . .	1140,—	9950,—
Chem. F. Buckau . .	23000,—	16500,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	7950,—	6700,—	Linde's Eismasch. .	10000,—	8500,—
„ Grünau . . .	12000,—	8000,—	Nitritfabrik	6300,	5500,—
„ v. Heyden . .	6900,—	6000,—	Oberschl. Koksw. .	26000,—	15000,—
„ Milch & Co. .	10000,	8500,—	Rasquin, Farbw. . .	8900,—	9500,—
„ Weiler	8500,—	7800,—	Rh. W. Sprengst. . .	6500,—	5800,—
„ Gelsenk. . . .	59500,—	40000,—	J. D. Riedel	11400,—	8900,—
„ W. Albert . .	20560,—	15000,—	Rütgerswerke . . .	13200,—	8400,—
„ Concordia . .	21000,—	17000,—	H. Scheidemandel .	18400,—	17950,—
Dynamit Nobel . . .	9625,—	7875,—	Schering, Chem. . .	22000,—	12250,—
Egestorff. Salzw. . .	12500,—	11000,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	8200,—	7000,—	Staßfurter Chem. . .	17500,—	19000,—
Fahlberg List	6525,—	4200,—	Thür. Bleiweißf. . .	9100,—	7400,—
Th. Goldschmidt . .	11500,—	8600,—	Union Chem. Fabr. .	—	7200,—
Harb. Wiener G. . .	8850,—	6000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	15000,—	9000,—
Harkort Bergw. . .	14400,—	14900,—	„ Glanzstoff F. .	33000,—	27100,—
Heine & Co.	4650,—	3900,—			

Devisen	4. 1.	5. 1.	6. 1.	8. 1.	9. 1.	10. 1.
Holland	3195,—	3450,—	3390,—	3750,—	3930,—	4100,—
Schweden . . .	2175,—	2360,—	2300,—	2530,—	2650,—	2750,—
Italien	415,—	432,50	430,—	470,—	482,50	500,—
England	37400,—	40300,—	39750,—	43800,—	46000,—	48100,—
New York . .	8025,—	8700,—	8537,50	9450,—	10000,—	10260,—
Frankreich . .	575,—	600,—	600,—	645,—	667,50	704,—
Schweiz	1522,50	1630,—	1615,—	1790,—	1875,—	1960,—
Spanien	1262 50	1345,—	1335,—	1482,50	1545,—	1620,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	10. 1.	3. 1.
Elektrolytkupfer	3522	2481
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2950—3050	2150—2200
Originalhüttenweichblei	1250—1300	900— 950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1600—1650	1300—1350
Zink, umgeschmolzen	1300—1350	1050—1100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	4126	3024
do. in Walz- oder Drahtbarren	4150	3048
Bancazinn	8750—8850	6450—6550
Straitszinn	8750—8850	6450—6550
Australzinn	8750—8850	6450 6550
Hüttenzinn, 99 %	8650—8750	6350—6450
Reinnickel	5900—6100	4450—4550
Antimon-Regulus	1075 -1125	800— 850
Silber in Barren	212500—215000	146000—148000

(137)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie
Sektion I

Erhöhung von Geldbeträgen und Zulagerenten in der Reichsunfallversicherung.

Durch Verordnungen vom 16. und 23. Dezember 1922 (RGBl. S. 929 u. 984) haben die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungen eine Erweiterung erfahren.

Danach unterliegen alle Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1 200 000 Mk. (bisher 300 000 Mk.) nicht übersteigt, vom Dezember 1922 an der Versicherungspflicht. Ihr Jahresarbeitsverdienst muß deshalb in den der Berufsgenossenschaft zu erstattenden Lohnnachweisungen mit aufgenommen werden. Betriebsbeamte mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst können auf Grund des § 50 der Genossenschaftssatzung freiwillig bei der Berufsgenossenschaft versichert werden, während nach wie vor die Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes der Versicherungspflicht unterworfen sind.

Bezüglich des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes ist bei allen Unfällen, die sich nach dem 30. November 1922 ereignet haben und noch ereignen werden, insofern eine Aenderung eingetreten, als erst derjenige Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der den Betrag von 360 000 Mk. (bisher 90 000 Mk.) übersteigt, nur mit einem Drittel (Drittelgrenze) in Anrechnung kommt.

Im Falle des Todes wird als Sterbegeld der 15. Teil des der Rente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Durch die Verordnung ist der Mindestsatz an Sterbegeld auf 30 000 Mk. (bisher 3000 Mk.) erhöht worden.

Renten bis zu 6000 Mk. jährlich (bisher 1200 Mk.) sind vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Die Zulagerentenempfänger haben durchweg eine vierfache Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge erhalten, und zwar dadurch, daß für diejenigen Verletzten, die um 33⅓ % bis 49 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, ein Jahresarbeitsverdienst von 90 000 Mk. (bisher 22 500 Mk.), für die Verletzten, die um 50 % und mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, ein Jahresarbeitsverdienst von 192 000 Mk. (bisher 48 000 Mk.) anzunehmen ist.

Arbeiter und Betriebsbeamte erhalten jetzt, solange sie infolge des erlittenen Betriebsunfalles völlig erwerbsunfähig sind, an Renten und Zulage zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes gleich 128 000 Mk. jährlich (bisher 32 000 Mk.) und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ab 1. Dezember 1922 werden mithin folgende Sätze gewährt:

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von

33⅓ %	20 004 Mk.	jährlich	(bisher	5 004 Mk.)
40 %	24 000 „	„	(„	6 000 „)
45 %	27 000 „	„	(„	6 756 „)
50 %	64 008 „	„	(„	16 008 „)
60 %	76 800 „	„	(„	19 200 „)
70 %	89 604 „	„	(„	22 404 „)
80 %	102 408 „	„	(„	25 608 „)
90 %	115 200 „	„	(„	28 800 „)
100 %	128 004 „	„	(„	32 004 „)

Ist der Verletzte infolge des erlittenen Betriebsunfalles völlig hilflos und auf fremde Wartung und Pflege angewiesen, so wird die Hilflosenrente von 192 000 Mk. jährlich (bisher 48 000 Mk. gewährt.

Die Witwenrente beträgt vom 1. 12. 22 ab mindestens 38 400 Mk. jährlich (bisher 9600 Mk.), während eine Witwe mit einem Kinde mindestens 76 800 Mk. jährlich (bisher 19 200 Mk.) und eine Witwe mit zwei und mehr Kindern mindestens 115 200 Mk. jährlich (bisher 28 800 Mk.) als Entschädigung erhält. (92)

Außenhandelstelle Chemie

Für Pulver und Natronwasserglas sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Buchdruckwalzenmasse und nach der Schweiz bestimmte Bleimennige sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (134)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	3. Jan. 1923	6. Jan. 1923	3. Jan. 1923	27. Dez. 1922	5. Jan. 1923	13. Dez. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	135—146 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57—59 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 21-22 £	76/77% 21-23 G	4,10 čKr.	128/130 (5900 K)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	—	9¼—9½ c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white crystl. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 fr.	crust. 39/40% lb. 7-7½ d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35,37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9000 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	50—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 180-182 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	50—53 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 42—44,50 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (15500 K)	99½% 100 lb. 14-14.25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 14¼—14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	crystl. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 90—100 G	—	28° chem. rein (26000 K)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	160—190 G	26 čKr.	—	39—39½ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	93—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	raff. weiß (7500 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ d	56—62 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	crystl. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3930 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 d	46—52 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ d	crist. 48—53 G	13 čKr.	(1,10 schw. Fr.)	crystl. 14—41¼ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß (7500 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1500 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° conc. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (4500 K.)	fused 60/62% 4½—4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	96/98 Ammoniak (2700 K.)	58° light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6,25 G	—	36/38° (1300 K.)	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	140—150 G	25 čKr.	(38000 K.)	32 c.

(35)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 22. JANUAR 1923 | Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Unter der „wohlwollenden Neutralität" Englands hat Frankreich inzwischen das Ruhrgebiet in Besitz genommen. Dabei sollte es sich, wie der französische Ministerpräsident noch vor wenigen Tagen feierlich erklärte, um nichts weiter, als um einen militärischen Schutz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen handeln. Trotzdem ist die Besetzung des Ruhrgebiets mit einem Aufwand an militärischen Machtmitteln erfolgt, der dem Leiter eines Feldzuges größten Stils alle Ehre machen würde. Jede Stunde bringt neue Nachrichten über die Erweiterung der Besetzung, deren Endziel in einer vollständigen Einschließung unseres westfälischen Kohlengebietes besteht.

Jede Stunde bringt auch neue Nachrichten über Verhandlungen der französischen militärischen Machthaber mit den Vertretern der deutschen Bergwerksbesitzer und der großen Bergarbeiterverbände. Sie offenbaren die schweren Verlegenheiten, denen die französischen Offiziere und Ingenieure infolge der Verlegung des Kohlensyndikats aus dem Bereiche der französischen Bajonette gegenüberstehen. Da der jetzt erfolgten Besetzung des Ruhrgebietes nach dem Zugeständnis französischer amtlicher Stellen ein gründliches zweijähriges Studium aller technischen Fragen der Kohlenproduktion und Kohlenverteilung vorausgegangen ist, überrascht es nicht, daß heute alle diejenigen Orte, über welche sich die Kohlenausfuhr aus dem Ruhrgebiet in das übrige Deutschland vollzieht, unter militärischer Bedeckung stehen. In dieser Beziehung hat die gründliche Vorarbeit französischer Sachverständiger zur vollen Zufriedenheit ihres Auftraggebers funktioniert. Was man indessen vorher nicht studieren und sondieren konnte, war die Psyche der deutschen Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter. Und auf diesem Gebiet haben die französischen Machthaber einen vollen Mißerfolg zu verzeichnen. Er begann mit der Verlegung des Kohlensyndikats nach Hamburg. Es wäre für die neuen Herren des deutschen Ruhrgebietes ein leichtes gewesen, unter Benutzung des Syndikats auf Grund der von ihm mit den Zechen abgeschlossenen Lieferungsverträge und des Verteilungsplans zur Belieferung der deutschen Industrie die gesamte Produktion der Kohle in der bisherigen Weise aufrechtzuerhalten und durch Dispositionsänderungen in der Verteilung diejenigen politischen Wirkungen zu erreichen, welche von vornherein dem Plan der Besetzung des Ruhrgebietes zugrunde lagen. Durch die Uebersiedlung des Kohlensyndikats nach Hamburg steht aber der „Generalberginspektor, Präsident der interallierten Kontrollkommission" einer gänzlich veränderten Lage gegenüber. Er muß mit jedem einzelnen Zechenbesitzer verhandeln und abwarten, ob dieser und die Belegschaft des Werkes den unter Androhung von Gewalt erteilten Befehlen Folge leisten. Schon die ersten Tage dieser Verhandlungen haben den Beweis geliefert, daß Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lediglich die Anordnungen der deutschen Reichsregierung als für sie verbindlich betrachten. Der französische Machthaber hat deshalb zu dem äußersten Mittel eines Ultimatums an die Zechenbesitzer gegriffen, in dem er ihnen die Aufrechterhaltung der Kohlen- und Kokslieferungen an die Entente in dem Umfange der ersten Januarwoche befiehlt. Gleichzeitig ist führenden Persönlichkeiten aus dem Kreise der Zechenbesitzer die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens für den Fall der Nichtbefolgung französischer Befehle angedroht worden. Die Lage hat sich also, was von vornherein zu erwarten war, auf das äußerste verschärft. Die Weiterentwicklung vermag niemand vorauszusehen. Bestätigt sich die Meldung eines Berliner Blattes, nach der auf einer Zeche nördlich von Essen eine Kommission französischer Offiziere und Ingenieure von dem Betriebsrat die Erklärung erhalten hat, die Belegschaft werde, falls die Kommision das Werk betreten sollte, sofort die Arbeit niederlegen, dann dürften die französischen Machthaber nicht mehr im Zweifel darüber sein, daß jede Anwendung von Gewalt nur zu einem vollkommenen Mißlingen des gesamten Ruhrabenteuers führen würde.

Daß unserer heimischen Wirtschaft für die nächsten Wochen schwere Erschütterungen bevorstehen, unterliegt keinem Zweifel. Schon jetzt ist festzustellen, daß in den letzten Tagen die Kohlenproduktion im Ruhrgebiet um 15 bis 20 % zurückgegangen ist. Die Bergarbeiter werden die Ueberschichten, die sie vom 15. Januar ab leisten wollten, nicht verfahren. Infolgedessen ist es völlig ausgeschlossen, daß der Befehl des sogenannten Herrn Generalinspektors, der eine Mehrbelieferung von 20 % über die Leistungen der ersten Januarwoche fordert, einen Erfolg hat. Die Besetzung des Ruhrgebietes muß unter allen Umständen, selbst wenn in allen Zechen die Förderung aufrechterhalten wird, zu einer starken Verminderung der Kohlenförderung führen, die naturgemäß in erster Linie die Industrie im nichtbesetzten Deutschland treffen wird.

Nach den Berichten von sachverständiger Seite ist allerdings die augenblickliche Lage unserer Kohlenversorgung im allgemeinen nicht als ungünstig anzusehen, da an vielen wichtigen Punkten, besonders in Nord- und Ostdeutschland, Vorräte von ziemlichem Umfang vorhanden sein sollen. Auch wird man, wie der Reichswirtschaftsminister im Reichswirtschaftsrat bestätigte, englische Kohle in möglichst großem Umfange heranziehen, obwohl die katastrophale Verschlechterung unserer Valuta hierfür außerordentliche Opfer erfodert. Eine gewisse Erleichterung bietet auch der Umstand, daß in Oberschlesien recht erhebliche Bestände auf den Halden lagern, deren Abtransport nach den unter der Absperrung des Ruhrgebietes in erster Linie leidenden Landesteilen jedenfalls unverzüglich in Angriff genommen werden wird.

Auf alle Fälle aber wird in absehbarer Zeit ein fühlbarer Kohlenmangel in allen Teilen Deutschlands eintreten, der zu einer Einschränkung der industriellen Erzeugung und damit zu einer Verminderung der Arbeitsgelegenheit führen muß. Dann werden Zeiten anbrechen, in denen die durch lange Jahre körperlicher und seelischer Not geschwächte Spannkraft des deutschen Volkes einer schweren Belastungsprobe unterworfen sein wird. Möchte uns das Bewußtsein, für eine gerechte Sache zu leiden, die Kraft zum Aushalten verleihen! Bl. (206)

Digitized by Google

Versorgung der chem.-pharm. Industrie mit Inlandszucker zu Industriezwecken.

Wie der Verein zur Wahrung als Verteilungsstelle für Inlandzucker für chemisch-pharmazeutische Präparate uns mitteilt, liegt Veranlassung vor, folgende Gesichtspunkte, deren Beobachtung eine Voraussetzung für die rechtzeitige Belieferung mit Inlandszucker ist, nochmals zusammenfassend zur Darstellung zu bringen.

1. Zuständigkeit.

Voraussetzung für die Zuteilung von Inlandszucker durch den Verein z. W. ist, daß der Zucker zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate benötigt wird.

Für die Abgrenzung dieses Begriffes sind bestimmte Richtlinien aufgestellt worden, von denen folgendes mitgeteilt sei:

Für *Fenchelhonig* und ähnliche Präparate kann kein Inlandszucker zur Verteilung gelangen.

Für *bonbon*artige Erzeugnisse (Brustkaramellen, Hustenbonbons, Malzbonbons, Pfefferminztabletten usw.) kann nur dann Inlandszucker durch den Verein z. W. zur Verteilung gelangen, wenn ihnen nach gutachtlicher Sachverständigen-Aeußerung in so überwiegendem Maße Heilcharakter innewohnt, daß sie nicht zur Süßigkeiten-Industrie (Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten E. V. in Würzburg, Mergentheimer Str. 18), sondern zur chemisch-pharmazeutischen Industrie gerechnet werden müssen.

Wegen *Nährmitteln* ist der Verband der Krankenkost- und Nährmittelfabrikanten, z. H. Herrn Direktor Richard Freyer, Berlin NW. 21, Jonasstr. 4, zuständig.

Anträge auf Belieferung mit Inlandszucker zur Herstellung von *Vanillinzucker, Backpulver* usw. werden vom Verband der Speisepulver- und Backpulverfabrikanten z. H. Herrn Franz Florian i. Fa. Florianwerke, Berlin-Britz, bearbeitet.

Es kann nur dringend anempfohlen werden, sich in Zweifelsfällen mit dem Verein z. W. unter Einsendung zweier Probestücke ins Benehmen zu setzen, um zu vermeiden, daß der Zucker eine unzulässige Verwendung findet.

Apotheken kann Inlandzucker durch den Verein z. W. nur insoweit zugeteilt werden, als sie ihn für einen über die Grenzen des Apothekenbetriebes hinausgehenden und von diesem unabhängigen Fabrikationsbetrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten benötigen und ihre Erzeugnisse auch außerhalb ihres Kreises an Wiederverkäufer und Verbraucher absetzen.

2. Verpflichtungsschein.

Firmen, die auf Zuteilung von Inlandszucker zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate rechnen, müssen sich durch Unterzeichnung eines jeder anmeldenden Firma zugehenden Verpflichtungsscheines auf die Innehaltung der vom Reichsernährungsministerium vorgeschriebenen Richtlinien verpflichten.

Da der Verein z. W. nur solche Anträge bearbeiten kann, für die der vollzogene Verpflichtungsschein ihm vorliegt, kann nur dringend empfohlen werden, den Verpflichtungsschein dem Verein möglichst umgehend vollzogen wieder zuzusenden.

3. Höhe der Zuteilung.

Da die der chemisch-pharmazeutischen Industrie zur Verfügung gestellte Zuckermenge monatlich wechselt, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß sämtliche Anträge stets in voller Höhe berücksichtigt werden können.

Wünsche für Mehrzuteilung bittet der Verein z. W., ihm sachlich und ausführlich begründet möglichst umgehend nach Erhalt der jeweiligen Zuteilung zugehen zu lassen.

Solange sich die Firmen nicht weiter äußern, erfolgt weitere Zuteilung möglichst in der bisherigen Höhe automatisch, ohne daß die einzelnen Firmen erneut Antrag zu stellen hätten.

Rechtzeitige Benachrichtigung bis spätestens zum 3. eines jeden Monats wird auch erbeten, falls eine Firma für einen Monat keinen Zucker benötigt, da nur unter dieser Voraussetzung unnötige Porto- usw. -kosten vermieden werden können.

4. Bezugscheine.

Die Gültigkeitsdauer der Bezugscheine ist auf diesen selbst vermerkt.

Sie werden vom Verein z. W. gegen Nachnahme einer Gebühr zum Versand gebracht, die zur Deckung der Unkosten bestimmt ist und deren Höhe für jede Verteilung neu festgesetzt wird.

5. Preis.

Für jeden Monat wird ein bestimmter Grundpreis festgesetzt.

Dieser kann sich je nach der Oertlichkeit, an der der Zucker endgültig zum Verbrauch gelangt, ändern.

Falls Firmen seitens ihrer Lieferanten keine genügende Aufklärung über die Preisstellung erhalten oder sich benachteiligt fühlen, wollen sie die Rechnungen der Zuckerwirtschaftsstelle — nicht an den Verein z. W. — zur Nachprüfung einsenden.

6. Lieferant.

Schwierigkeiten haben sich bisher nur dort ergeben, wo Firmen unter Umgehung ihres bisherigen Lieferanten sich den Zucker beispielsweise direkt von einer Fabrik zu verschaffen versucht haben.

Es kann nur immer wieder dringend empfohlen werden, die bisherige Bezugsart beizubehalten.

7. Verlängerung der Scheine.

Da die Scheine den Firmen so rechtzeitig zugehen, daß diese den darauf erhältlichen Zucker erhalten können, wenn sie die Scheine umgehend nach Erhalt weitergeben, ist eine Verlängerung der Scheine über ihren Ablauftermin hinaus grundsätzlich nicht möglich.

Es wird daher dringend empfohlen, die Scheine nur in begründeten Ausnahmefällen der Zuckerwirtschaftsstelle — nicht dem Verein z. W. — zur Verlängerung einzusenden.

8. Allgemeines.

Jede Firma, die durch den Verein Zuteilung erhält, erhält eine laufende Nummer, die aus dem Begleitschreiben zu den Bezugscheinen und aus diesem selbst zu ersehen ist.

Es wird im Interesse einer Beschleunigung der Korrespondenz dringend gebeten, diese laufende Nummer im Briefwechsel mit dem Verein z. W. zu benutzen.

Dieser selbst beschleunigt die Verteilungsangelegenheiten auf das äußerste und bittet die Firmen, ihn hierin durch prompteste Erledigung seiner Anfragen zu unterstützen.

Die Bezugscheine gehen den Firmen sofort zu, nachdem sie der Verein z. W. von der Zuckerwirtschaftsstelle erhalten hat. Besondere Mahnschreiben erübrigen sich also.

Bei jeder Kritik an der Verteilungstätigkeit des Vereins z. W. ist zu berücksichtigen, daß er in dieser Angelegenheit vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsstelle abhängig ist.

Er ist bemüht, jeder in Form und Gegenstand sachlichen Beschwerde abzuhelfen, muß aber andererseits auch darum bitten, nur wirklich begründete und erfüllbare Forderungen zu stellen.

Endlich sei dringend eine genaue Durchsicht der seitens des Vereins zur Versendung gelangenden Rundschreiben empfohlen, da hierdurch erfahrungsgemäß eine umfangreiche Korrespondenz vermieden werden kann. (178)

Digitized by Google

Zum neuen Elektrowirtschaftsgesetz.

Aus industriellen Kreisen schreibt man uns:

Der Vorstand des Verbandes der Elektrizitäts-Abnehmer von Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestraße 17, hielt am 3. d. M. eine Sitzung ab, um Stellung zu dem neuen Elektrowirtschaftsgesetz zu nehmen.

Dem Verband ist es im letzten Augenblick gelungen, das Reichswirtschaftsministerium zu bewegen, einen Verbandsvertreter zu der am 9. d. M. stattfindenden „Beiratssitzung" zuzuziehen.

Das neue Elektrizitäts-Wirtschaftsgesetz ist in seinem vorliegenden Entwurf von so einschneidender Bedeutung für die gesamte stromabnehmende und selbsterzeugende Industrie, wie wohl noch kein bisheriges Gesetz.

Der Entwurf ist, da er bisher ohne jede Mitwirkung der Abnehmerschaft zustande gekommen ist, nur darauf zugeschnitten, die Machtbefugnisse der Groß-Elektrizitätswerke zu erweitern.

Es ist vorgesehen, die gesamte Stromerzeugung unter möglichster Ausschaltung der Selbstversorgung der Industrie, einem Selbstverwaltungskörper in die Hände zu legen unter einer gewissen staatlichen Oberaufsicht. Diese jedoch, wie ebenso der Selbstverwaltungskörper in allen seinen Einzelheiten, unterliegen aber fast nur dem Einfluß und Zugriff einiger weniger Groß-Elektrizitätswerke.

Auch die Gründung eines großen Geldinstituts für Finanzierungen ist vorgesehen. Geldgeber für dieses Institut sind letzten Endes die Stromabnehmer.

Fast alle Befugnisse des Gesetzes sind nach dem Entwurf „Satzungen" vorbehalten, die unter Führung dieser Elektrizitätswerke, erst nachdem das Rahmengesetz genehmigt ist, geschaffen werden sollen.

Das Gesetz dient somit letzten Endes dazu, diesen von den Elektrizitätswerken aufzustellenden Satzungen gesetzliche Kraft zu verleihen. Dabei kann die Privatindustrie enteignet werden in bezug auf ihr Grundeigentum, ja sogar ihres Kohlenbesitzes.

Auch die Wegebenutzungsrechte sind in das Gesetz einbegriffen.

Die Abnehmerschaft muß den ganzen Apparat bezahlen in Zuschlägen zu den Strompreisen und erhält dabei kein anderes Gegenrecht, als daß die Elektrizitätswerke nach Möglichkeit die Stromversorgung sicherstellen sollen.

Der Vorstand beschloß, bei den Beiratssitzungen im Ministerium folgende Richtlinien zu befolgen:

1. Es ist zu verlangen, daß neben den Elektrizitätswerken auch Selbsterzeuger und reine Stromabnehmer bei Fragen der wirtschaftlichen Stromerzeugung mitbestimmen.

2. Alle Satzungen der im Entwurf vorgesehenen Verbände und Organisationen sind gesetzlich festzulegen. Die Satzungsbildung ist keinesfalls in die Hände der zu bildenden Verbände zu legen. Das Gesetz ist so abzufassen, daß alle Auswirkungen, die das Gesetz haben kann, im Wortlaut festgelegt sind.

3. Die Elektro-Wirtschaftsbeiräte (die einzige Stelle, die zur Wahrung der Abnehmerbelange vorgesehen ist, die jedoch, nach dem Entwurf, keine „Muß"-, sondern eine „Kann"-Einrichtung ist) müssen im Gesetz verankert werden. Diese Beiräte sind zu wählen aus Abnehmerkreisen z. B. Gemeinden, reinen Stromabnehmern und Selbsterzeugern.

Die Funktion dieser Beiräte ist genau festzulegen. Sie müssen besonders gleichberechtigte Mitglieder der Elektrizitäts-Wirtschaftsverbände sein und mitbestimmen über die Höhe und Art der Zahlungsbeiträge an die Verbände usw.

4. Elektro-Kuratorium und Elektro-Aemter müssen paritätisch zusammengesetzt werden aus Erzeuger- und Abnehmer-Kreisen.

5. Zu den Arbeiten der Elektro-Darlehnskasse bezüglich Gewährung von Darlehen usw. sind gleichberechtigte Mitbestimmer aus Abnehmerkreisen zuzuziehen, da letzten Endes die Abnehmer allein die Geldgeber sind.

Der Verband der Elektrizitäts-Abnehmer von Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 17, ist gerne bereit, Interessenten weiteren Aufschluß zu geben. (Rückporto.) (138)

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Der Arbeitsausschuß der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, der mit der Aufstellung der Satzung, des Arbeitsplanes und der Wahl des Vorstandes beauftragt war, hat in seiner ersten Sitzung am 18. Dezember in Berlin sich dieser Aufgabe entledigt.

Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus: je einem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Reichsgesundheitsamtes, Reichsversicherungsamtes, der deutschen Krankenkassen, des Institutes für Gewerbehygiene, je zwei Vertretern des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften und des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, je drei Vertretern der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und sechs von der Mitgliederversammlung seinerzeit gewählten ärztlichen Gewerbehygienikern, nämlich den Herren Geheimrat Dr. Lehmann-Würzburg, Geheimrat Prof. Dr. Hefftter-Berlin, Ministerialrat Dr. Koelsch-München, Prof. Dr. Chajes-Berlin, Prof. Dr. Konrich-Berlin, Prof. Dr. Curschmann-Wolfen.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Kommerzienrat Dr. Frank-Berlin, (1. Vorsitzender); Gustav Haupt, Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Hannover, (1. stellv. Vorsitzender); Geheimrat Dr. Leymann, Reichsarbeitsministerium, Berlin, (2. stellv. Vorsitzender); Ministerialrat Dr. Koelsch-München und Prof. Dr. Curschmann-Wolfen, Schatzmeister und Schriftführer.

Als Ziele der Gesellschaft wurden neben der Abhaltung einer Jahres-Mitgliederversammlung die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufserkrankungen, die Veranstaltung von Vorträgen über Gewerbehygiene und Berufserkrankungen, die Unterstützung der gewerbehygienischen Fachpresse in erster Linie in der Satzung festgelegt. Mitglied können jeder deutsche Staatsangehörige, Behörden, juristische Personen, Körperschaften, Handelsgesellschaften und dergleichen werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Jahr 1923 für Einzelpersönlichkeiten 500 Mk., für Körperschaften 10 000 Mk. Dazu kommt ein Eintrittsgeld von 200 Mk. bzw. 3000 Mk.

Die Anmeldungen zur Gesellschaft nimmt einstweilen der Schriftführer, Prof. Dr. Curschmann-Wolfen, Kreis Bitterfeld, entgegen, der auch nähere Auskünfte über dieselbe erteilt.

Alle Kreise, die wissenschaftlich und praktisch sich mit Gewerbehygiene beschäftigen, sollen in dieser neugegründeten Gesellschaft zusammengeschlossen werden. Je stärker dieser Zusammenschluß ist, und je mehr er alle diejenigen, die an dieser Frage interessiert sind, umgreift, um so besser wird die Gesellschaft in der Lage sein, ihre Aufgaben zum Besten der Allgemeinheit zu erfüllen. Es ergeht daher an alle, mögen sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, als Aerzte oder in amtlicher Eigenschaft den Fragen der Gewerbehygiene ihr Interesse zuwenden, die Aufforderung, der Gesellschaft beizutreten, und so sie in der Durchführung ihrer Ziele zu unterstützen. (150)

Digitized by Google

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Ueber die Verzögerungen, welche die Anwendung des Industrieschutzgesetzes in der Praxis der Zollämter bei der Einfuhr von Chemikalien mit sich bringt, schreibt „Chemist and Druggist“:

„Im Zweifelsfall beschlagnahmen“, das ist das ungeschriebene Gesetz, welches in den Zollämtern gilt. Selbst bei Waren, welche von dem Importeur als „zollfrei“ eingeführt werden, da sie in der Liste von über 6000 Produkten nicht aufgeführt sind, verlangt der Zollbeamte den Nachweis, daß sie nicht unter einem andern Namen darin stehen (z. B. Salmiak statt Ammoniumchlorid) und immer wieder zweifelt er, ob die Waren auch wirklich das sind, als was sie bezeichnet werden, und argwöhnt, daß der Versuch gemacht wird, ein zollpflichtiges Produkt unter dem Namen eines zollfreien einzuschmuggeln. Dann müssen Proben genommen und untersucht werden, was 14 Tage, aber auch 4 oder 5 Wochen dauern kann. Das hat finanzielle Verluste zur Folge, sei es, daß Aufträge zurückgezogen werden oder die Preise unterdessen gefallen sind.

Bei den in der Liste genannten Produkten ist es sicher, daß sie festgehalten werden, ob sie nun von der zollpflichtigen Qualität sind oder nicht. In der Liste sind 500 oder 600 Produkte mit „R“ bezeichnet, was heißt, daß nur das reine Präparat zollpflichtig ist. Wir haben aber bis jetzt noch von keinem Fall gehört, wo ein Produkt von geringerer, nicht zollpflichtiger Qualität, wie sie für technische Zwecke verwendet wird, die Zollschranken ohne Aufenthalt passiert hätte und nicht dem Verfahren der Probenahme und Prüfung unterworfen worden wäre. In dieser Weise ist z. B. gewöhnliche Waschsoda behandelt worden, nur weil Natriumcarbonat, aber mit „R“, in der Liste steht. Salmiak, Salpeter und hundert andere Produkte, in technischer Qualität und in Mengen von 5, 10 und 20 t, werden so mit unfehlbarer Sicherheit wochenlang festgehalten. Dem Importeur sagt man, daß er die Waren haben kann, wenn er eine dem Zoll entsprechende Summe hinterlegt, und daß er diese später wiederbekommt. Das ist ein ganz unbrauchbares Verfahren, da der Importeur, solange er nicht weiß, was ihn die Ware kosten wird, keinen Verkaufspreis festsetzen kann und unterdessen vielleicht die Verkaufsgelegenheit verpaßt.

In den 12 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind in 7 von 10 Fällen schließlich die Waren als nicht zollpflichtig freigegeben worden. In vielen Fällen sind die absurdesten Haarspaltereien vorgekommen und schließlich ist ein Zoll von einigen Pence erhoben worden, während die Gehälter der Beamten das Vielfache der Zollbeträge ausgemacht haben müssen und in einigen Fällen sogar der Wert der zur Untersuchung entnommenen Proben größer war als der Zoll.

Das sind die Wurzeln des Mißvergnügens, das durch dieses Gesetz hervorgerufen wird. Jedenfalls begreift man nicht, warum die Entscheidungen über die Zollpflichtigkeit nicht in ebensoviel Tagen getroffen werden können, wie jetzt Wochen dazu gebraucht werden.“ (153)

Zur Frage der Stabilisierung der Schwefelpreise.

Aus New York geht uns folgender Bericht zu:

Im Lauf des November sind sowohl in der amerikanischen als auch in der englischen Presse Nachrichten über ein Abkommen zwischen der amerikanischen Sulphur Export Association und der italienischen Regierung über die Kontingentierung der amerikanischen und sizilianischen Schwefelausfuhr und die Stabilisierung der Schwefelpreise erschienen.

Soweit die amerikanische Beteiligung an einem solchen Unternehmen in Frage kommt, wird seitens der Sulphur Export Association lediglich zugegeben, daß Verhandlungen über Ausfuhrkontingentierung und Preisstabilisierung im Gang sind. Einzelheiten über das erstrebte Abkommen sind aus begreiflichen Gründen nicht erhältlich. Im wesentlichen scheint es sich jedoch bei dem geplanten Abkommen um die Tatsache zu handeln, daß in den Vereinigten Staaten zurzeit größere Vorräte an Schwefel vorhanden sind und daß der dringende Wunsch vorliegt, ein weiteres Sinken der Schwefelpreise zu verhüten.

Ueber die Entwicklung und den augenblicklichen Stand der amerikanischen Schwefelproduktion läßt sich folgendes berichten:

Die amerikanische Schwefelproduktion ist trotz ihrer heutigen großen Bedeutung auf dem Weltmarkt verhältnismäßig jung und spielt erst seit den letzten fünfzehn Jahren eine Rolle im amerikanischen Verbrauch und im Welthandel.

Mit der Förderung von Schwefel wurde zuerst 1865 in Louisiana begonnen. Die dortigen Versuche gestalteten sich jedoch sehr verlustreich, bis 1903 von Herman Frasch ein Förderungsverfahren entdeckt wurde, das zu einem außerordentlich raschen Aufschwung der Schwefelproduktion führte.

Bis 1903 hatte die Schwefelförderung in Louisiana nur ½ % der amerikanischen Schwefelproduktion gedeckt. Seit 1904 reichte die amerikanische Produktion (zu der von Louisiana war noch die zweier Bergwerke in Texas gekommen) für die Bedürfnisse des amerikanischen Marktes aus. Die folgende Tabelle zeigt die Entwickelung der amerikanischen Produktion in den letzten Jahren:

	Förderung long tons	Versand long tons	Wert (Versand) $
1909	273 983	258 283	4 783 000
1910	247 060	250 919	4 522 000
1911	205 066	253 795	4 573 000
1912	787 735	305 390	5 289 000
1913	491 080	319 333	5 614 000
1914	417 080	341 985	6 214 000
1915	520 582	293 803	3 955 000
1916	649 683	766 835	12 247 000
1917	1 134 412	1 120 378	23 987 000
1918	1 353 525	1 266 709	27 868 000
1919	900 000	—	—
1920	1 255 249	1 517 625	30 000 000
1921	1 879 150	954 344	—

Da von der Gesamtförderung der Jahre 1920 und 1921 im Betrag von 3 134 399 t nur 2 471 969 t verkauft wurden, so ergibt sich, daß zurzeit größere Vorräte an Hand sein müssen, welche die amerikanische Schwefelproduktion, die während der Kriegsjahre den Weltmarkt beherrschte, zu einer Verständigung mit ihrem wichtigsten Wettbewerber veranlassen.

Die Schwefelausfuhr aus den Vereinigten Staaten hat sich folgendermaßen entwickelt:

	Menge long tons	Wert $
1909	31 525	630 527
1910	45 595	864 808
1911	17 369	326 735
1912	41 269	784 340
1913	73 861	1 353 310
1914	110 022	2 018 724
1915	48 391	885 756
1916	68 460	1 314 290
1917	177 548	3 595 512
1918	131 092	3 626 638
1919	224 712	6 325 552
1920	447 450	8 994 350
1921	285 762	4 524 768

Digitized by Google

Die Ausfuhr für die ersten acht Monate von 1922 weist folgende Ziffern auf:

	Menge t	Wert $
Deutschland	38 924	561 526
Frankreich	67 033	911 458
Großbritannien	27 418	405 206
Kanada	4 063	65 063
Australien	31 720	429 709
Schweden	31 832	457 496
Spanien	11 171	170 405
Sonstige Länder	56 141	864 639
Insgesamt	329 302	4 860 236

Was die Einfuhr anlangt, so waren bis 1903 die Vereinigten Staaten hinsichtlich ihres Schwefelbedarfs fast völlig auf das Ausland angewiesen. Bereits 1913 hatte sich jedoch die Einfuhr auf ein Minimum verringert. Für die ersten acht Monate 1922 betrug die Einfuhr 1001 t im Wert von 4248 $.

Die Ausfuhr von sizilianischem Schwefel nach den Vereinigten Staaten hatte bereits 1906 derartig abgenommen, daß die Anglo-Sicilian Sulphur Co. von ihrem Vertragsrecht Gebrauch machte, ihr Abkommen mit den sizilianischen Schwefelproduzenten zu beenden. Aber die amerikanische Schwefelindustrie vermochte nicht, die Bedürfnisse des heimischen Marktes völlig zu decken, sondern sie trat bald darauf auch als ein sehr ernsthafter Konkurrent des sizilianischen Schwefels auf. Während Sizilien noch 1903 nach 95% des Weltbedarfs gedeckt hatte, sank diese Ziffer 1913 auf ungefähr 50%. Seit 1915 überstieg die amerikanische Förderung die Siziliens.

Die Hauptproduzenten von Schwefel in den Vereinigten Staaten sind heute die folgenden drei Gesellschaften:

1. Union Sulphur Co., Sulphur, Calcasin Parish, La.
2. Freeport Sulphur Co., Freeport, Brazoria County, Texas.
3. Texas Gulf Sulphur Co., Gulf, Matagorda County, Texas.

Außer diesen drei Gesellschaften, die 1920 und 1921 90% der gesamten Produktion in den Vereinigten Staaten förderten, gibt es noch einige kleinere Unternehmungen in Colorado, Nevada, Wyoming und Utah, die jedoch im wesentlichen nur für den lokalen Bedarf arbeiten.

Was die Produktionskosten der erstgenannten Unternehmen anlangt, so ergeben sich einige Anhaltspunkte hierüber aus den Erhebungen der amerikanischen Regierung während der Kriegszeit. Danach stellten sich die Förderungskosten für die Freeport Co. auf 6,15 $ die Tonne im Jahre 1917 und auf 9,50 $ im Jahre 1918.

Für die Union Co. beliefen sich die Produktionskosten 1917 auf 5,73 $ die Tonne, was bei einem damaligen Verkaufspreis von 18,11 $ die Tonne einen Bruttogewinn von 12,38 $ bedeutete.

Ueber die Preisbewegung von Schwefel in den Vereinigten Staaten ist zu sagen, daß in den dem Krieg vorausgegangenen Jahren bis 1916 die Preise per Tonne sich im wesentlichen auf 18.— $ f. o. b. Förderungsstelle und 22.— $ f. o. b. New York stellten. Seit Anfang 1912 stieg der Preis per Tonne auf 32.— $ f. o. b. Förderungsstelle. Mit Genehmigung des Council of National Defense hielt dieser Preis bis Januar 1919 in Geltung. Seitdem bewegte sich der Preis zwischen 18.— $ und 20.— $ f. o. b. New York.

Die gegenwärtigen Bestrebungen in der Richtung auf Stabilisierung des Schwefelpreises lassen sich wohl darauf zurückführen, daß zurzeit in den Vereinigten Staaten größere Schwefelvorräte vorhanden sind und daß sich der Wettbewerb Siziliens seit Beendigung des Krieges auf dem Weltmarkt wieder fühlbar macht.

Sowert der hiesige Markt in Frage kommt, hat die amerikanische Schwefelproduktion keinen fremden Wettbewerb zu fürchten. Diese Tatsache kommt auch darin zum Ausdruck, daß Schwefel im Zolltarif von 1922 auf die Freiliste gesetzt wurde. In dem Tarif von 1909 war ein Einfuhrzoll von 4,— $ per Tonne festgesetzt worden.

Revision der amtlichen Schätzung von ätherischen Oelen, synthetischen Parfümerien, Alkaloiden usw. für die Verzollung in Italien.

Nach den Bestimmungen des italienischen Zolltarifs, welcher am 1. Juli 1921 in Kraft trat, sind die unter die Positionen 658 a (6), 658 b (6) und 767 fallenden ätherischen Oele, synthetischen Parfüme, Alkaloide und Alkaloidsalze mit 15% ihres amtlich festgestellten Wertes zollpflichtig. Dieser Wert wird periodisch vom Finanzminister neu bestimmt. Durch einen Erlaß des Finanzministers vom 20. Dezember, der in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember veröffentlicht ist, sind nun mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an Stelle der im Tarif angegebenen die nachstehenden neuen Werte festgesetzt worden.

Die neuen Werte sind meistens niedriger als die bisherigen, in einigen Fällen aber (besonders bei den ätherischen Oelen) höher als diese. Bei den Alkaloiden und Alkaloidsalzen (Tarif Nr. 767) ist bemerkenswert, daß die Liste der Werte jetzt 78 Stoffe gegen 58 früher enthält, und daß, wo ein direkter Vergleich möglich ist, die neuen Werte mit 3 oder 4 Ausnahmen niedriger (und zum Teil beträchtlich niedriger) sind als die alten.

Tarif Nr. 658 a (6): Aetherische Oele und Essenzen nicht terpenfrei, nicht besonders genannt.

Die amtliche Schätzung beträgt jetzt für kalte Werte (in Klammern der bisherige Satz):

Aetherische Oele aus: Bittermandeln 875 (1970), Angelik 300 (290), Kalmus 215 (240), Kümmel 350 (265), Zimt 775 (850), Kardamom 185 (225), Kümmel 300 (250), Cumin 775 (850), Kümmel (römisch) 750 (630), Fenchel 18 (20), Geranium 775 (750), Wacholder 20 (20), Lorbeerblättern 20 (20), Rosenholz 35 (40), Lavendel 50 (100), Rosenholz 95 (90), Süssfrüchten 15 (20), Muskatblüten 250 (300), Majoran 25 (25), Myrten 35 (35), Neroli (Pomeranzenblüten) 950 (—), Muskatnuß 25 (30), Opopanax 120 (100), Origanum (Dosten) 18 (20), Patschuk 125 (185), Immergrün 35 (120), Pomeranzen 40 (40), Rosen 1000 (1500), Salbei 20 (150), Senf 40 (55), Vetyver 90 (130), Ylang-Ylang 115 (185), Ingwer 45 (70), für andere ätherische Oele 120 (120).

Die in dem Tarif vom Juli 1921 aufgeführten Werte für die ätherischen Oele aus Dill, Zuckerhirse, Cajuput, Camillen, Cognac, Raute und Sabadum fehlen in der neuen Liste.

Tarif Nr. 658 b (6): Terpenfreie Oele und Essenzen. Die Werte betragen für ätherische Oele aus Anis 25 (30), Anis 12 (20), Anis (ähnlich) 900 (1185), Anis (ähnlich) 225 (685), Bergamotten 875 (1350), Citronen 375 (525), Citronen 1025 (1395), Fenchel 38 (75), Nelken 42 (150), Geranium 200 (1000), Lavendel 150 (315), Limonen 75 (135), Mandarinen 275 (1355), Pfefferminz 3500 (2680), Pomeranzen 125 (100), Rosen 3750 (3100), Rosmarin 20 (20), für andere ätherische Oele 400 (320).

Die in der Tarif vom Juli 1921 aufgeführten Werte für die ätherischen Oele aus Dill, Kümmel, Cajuput, Cardamom, Kümmel, Fenchel, Geranium, Majoran, Muskatblüte, Muskatnuß und Thymian fehlen in der neuen Liste.

Tarif Nr. 658 b (6): Synthetische Parfümerien. Bestandteile von Essenzen, welche im Tarif nicht besonders genannt sind.

Die Werte betragen für: Akazienessenz, synth. 125 (—) Ambraessenz, synth. 100 (—), Jasminessenz, synth. 150 (—), Geraniumessenz, synth. 25 (—), Mimosaessenz, synth. 125 (—), Neroli-[Pomeranzenblüten-]Essenz, synth. 175 (—), Rosenessenz, synth. 200 (—), Veilchenessenz, synth. 200 (—), Benzylacetat 8 (15), Geranylacetat 45 (35), Linalylacetat 65 (85), Benzylalkohol 10 (15), Zimtalkohol 100 (75), Phenyläthylalkohol 50 (80), Anisaldehyd [Aubépine] 38 (35), Zimtaldehyd 25 (—), Anethol 12 (—), Methylanthranilat 20 (60), Benzylbenzoat 10 (20), Citral 38 (40), Citronellal 50 (55), Cumarin 30 (25), Heliotropin 22 (25), Diphenyläther 6 (15), Eucalyptol 10 (15), Eugenol 40 (30), Geraniol 35 (25), Jonon 90 (170), Isoeugenol 60 (55), Linalol 55 (65), Menthol 70 (65), Moschus, künstlich, 80 (80), Nerolin 8 (10), Amylsalicylat 12 (10), Methylsalicylat 6 (10), Safrol 8 (5), Terpineol 5 (10), Thymol 55 (50), Vanillin 100 (80) — für andere synthetische Parfüme 120 (40) — für andere Bestandteile von Essenzen 40 (40).

Anmerkung. Die in dem Tarif vom Juli 1921 aufgeführten Werte für Methylphenylacetat und Benzylpropionat fehlen in der neuen Liste.

Tarif-Nr. 767: Alkaloide und deren Salze, nicht besonders genannt.

Die Werte betragen für: Aconitin 2500 (1740), Agaricin 50 (50), Aloin 20 (—), Apomorphin, salzsaures 750 (950), Atropin 600 (1170), Atropin, schwefelsaures 550 (1020), Aethylmorphin, salzsaures 620 (1100), Berberin, salzsaures 30 (210), Berberin, schwefelsaures 300 (—), Brucin 75 (30), Brucin, salpetersaures 65 (—), Brucin, schwefelsaures 65 (50), Coffein 40 (60), Coffein, benzoesaures 38 (30), Coffein, citronensaures 38 (—), Coffein, salicylsaures 38 (35), Capsicin 225 (—), Cocain 450 (500), Cocain, salzsaures 400 (420), Codein 475 (750), Codein, phosphorsaures 320 (530), Codein, salzsaures 375 (770), Codein, schwefelsaures 375 (—), Colchicin 2025 (2420), Colchicin, salicylsaures 2050 (2420), Cantharidin 3750 (5310), Cotarnin, salzsaures 250 (—), Diacetylmorphin, salzsaures 500 (820), Digitalin 28 500 (31 500), Dionin (s. Aethylmorphin, salzsaures), Diurethin (s. Theobrominnatriumsalicylat), Emetin, salzsaures 2000 (3500), Eserin 2500 (2680), Eserin, salzsaures 1950 (—), Eserin, salicylsaures 1950 (2050), Eserin, schwefelsaures 1950 (2070), Euonimin 55 (—), Heroin (s. Diacetylmorphin), Homatropin 2350 (2500), Homatropin, bromwasserstoffsaures 2000 (1890), Homatropin, salzsaures 2000 (—), Hydrastin 4025 (6970), Hydrastin, salzsaures 4025 (6950), Hydrastinin, salzsaures 6500 (11 050), Hyoscyamin 1620 (1800), Hyoscyamin, bromwasserstoffsaures 1600 (—), Hyoscyamin, schwefelsaures 1600 (—), Morphin 370 (920), Morphin, essigsaures 290 (630); Morphin, salzsaures 295 (585), Morphin, schwefelsaures 295 (—), Narcein ? (845), Narcein, salzsaures 800 (—), Narcein, schwefelsaures 800 (—), Papaverin 135 (75), Papaverin, salzsaures 135 (—), Pelletierin 2500 (2430), Pelletierin, schwefelsaures 2200 (1800), Pelletierin, gerbsaures 500 (395); Pilocarpin 1250 (1460), Pilocarpin, salzsaures 750 (1220), Pilocarpin, salpetersaures 725 (—), Salicin 50 (80), Saponin 60 (—), Scopolamin, bromwasserstoffsaures 1600 (1640), Scopolamin, salzsaures 1600 (1640), Scopolamin, schwefelsaures 1600 (—), Solanin 1050 (1025), Solanin, salzsaures 1200 (1210), Spartein 250 (170), Spartein, schwefelsaures 75 (110), Stipticin (s. Cotarnin, salzsaures), Strychnin 275 (355), Strychnin, arsensaures 225 (—), Strychnin, kakodylsaures 250 (—), Strychnin, salzsaures 225 (—), Strychnin, unterphosphorigsaures 300 (—), Strychnin, salpetersaures 210 (300), Strychnin, schwefelsaures 200 (300), Theobromin 40 (50), Theobrominnatriumsalicylat 35 (40), Tropococain, salzsaures 1000 (985), Veratrin 225 (390), Veratrin, salzsaures 225 (—), Veratrin, schwefelsaures 225 (390), Yohimbin, salzsaures 2000 (2315) — für andere Alkaloide und deren Salze 1500 (2000). (202)

Die Lage des Arsenikmarktes in England und in den Vereinigten Staaten.

Die Preise für weißen Arsenik gehen in England und Amerika seit einigen Monaten in auffälliger Weise in die Höhe. „Chemical Trade Journal" hatte schon vor Monaten ein Anziehen der Preise vorausgesagt und findet seine Prophezeiung durch den Anstieg von damals 41 £ für die Tonne Cornwall-Arsenik „frei Bahn" auf jetzt 70 £ bestätigt. „Wenn auch, schreibt das Blatt, nun eine leichte Abschwächung in der Geschwindigkeit der Preissteigerung merkbar ist, so liegt doch kein Grund für die Annahme vor, daß der höchste Stand schon erreicht ist. Man schätzt in Ermangelung einer amtlichen Statistik die diesjährige Produktion in Cornwall auf etwas über 1000 t, und die in den Vereinigten Staaten auf ca. 8000 t. Die enorme amerikanische Nachfrage nach Calciumarseniat als Insektenvertilgungsmittel, zur Bekämpfung des „boll-weevil" in den Baumwollpflanzungen, ist wie bisher der für die Marktlage entscheidende Faktor. Ueber 4000 t wurden für diesen Zweck im vergangenen Jahr verbraucht, und die Nachfrage in der kommenden Saison wird ohne Zweifel noch viel größer sein.

In Amerika herrscht eine Art Panik wegen der Sicherstellung der Arseniklieferungen. Schlecht unterrichtete Leute beschuldigen die Produzenten und Händler, daß sie die Marktlage absichtlich zu ihren Gunsten beeinflussen und die Preise in die Höhe treiben. In dem neuen Tarif steht zwar weißer Arsenik auf der Freiliste, aber die Einfuhr konnte dadurch nur wenig gesteigert werden, da in der ganzen Welt Arsenik knapp ist. Praktisch ist die ganze Menge Arsenik, die erzeugt wird, Nebenprodukt bei metallurgischen Operationen, welche andere Metalle zu ihrem Hauptgegenstand haben, und unter normalen Verhältnissen ist die direkte Produktion von Arsenik aus Mineralien, wie Auripigment, Realgar und Mißpickel keine kommerziell mögliche Aufgabe. Bei den gegenwärtigen Preisen indessen ist dieses Verfahren rentabel und in den Ver. Staaten werden jetzt Schritte in dieser Richtung unternommen. Eine Firma in Nevada hat bereits aus Mißpickelerz gewonnenen Arsenik geliefert und in Georgia, wo man für 1923 eine Nachfrage nach Calciumarseniat im Betrage von 12 Mill. lb. erwartet, beabsichtigt man eine staatliche Fabrik zu errichten, um dieses Produkt billiger zu erzeugen. Es ist aber nicht einzusehen, wie sich diese Hoffnung erfüllen soll, da das nötige Arsenik, ob es nun vom Staat gekauft oder aus Mißnickel gewonnen wird, auf keine Weise auch nur annähernd zu einem Preis erhalten werden kann, wie vor 12 oder auch nur vor 4 Monaten." (176)

Inkrafttreten des neuen chinesischen Tarifs.

Der neue chinesische Zolltarif (s. Chem. Ind. S. 851, Jahrgang 1922) wird, nachdem die Genehmigung durch alle beteiligten Mächte jetzt erfolgt ist, gemäß einer Bekanntmachung der chinesischen Behörden vom 3. Januar am 17. Januar in Kraft treten. Alle an oder nach diesem Datum nach China verfrachteten Waren sind nach den Sätzen des neuen Tarifs zu verzollen. (180)

Das französisch-italienische Handelsabkommen („modus vivendi").

Das französisch-italienische Handelsabkommen („modus vivendi") ist am 28. November in Kraft getreten. Das Abkommen bedeutet eine weitere Verlängerung des Handelsvertrags vom 21. November 1898 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. „Die in der nachstehenden Liste A aufgeführten Waren französischer Herkunft bezahlen bei der Einfuhr nach Italien die angegebenen Zölle, anstatt der in dem Vertrag von 1898 oder im italienischen Zolltarif vom 1. Juli 1921 festgesetzten.

Digitized by Google

Weiterhin genießen diese Waren das Recht der Meistbegünstigung in Italien.

Für die gemäß dem Vertrag von 1898 zu verzollenden Waren, die nicht in der Liste A aufgeführt sind, gelten die Zollsätze des italienischen Tarifs vom 1. Juli 1921, soweit das Recht der Meistbegünstigung nicht in Betracht kommt."

2. „Die Liste B bezieht sich auf die Einfuhr nach Italien, die Liste C auf die Einfuhr nach Frankreich. Wenn eine der beiden Regierungen die von diesen Waren erhobenen Zölle oder die Vermehrungskoëffizienten erhöht, kann die andere Regierung den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. In diesem Fall sollen spätestens 14 Tage nach der Kündigung Verhandlungen zum Zweck der Abstellung der Beschwerden aufgenommen werden."

3. „Nach Maßgabe der obenstehenden Bestimmung sollen die Verträge von 1898 und 1917 (Turin) für ein Jahr verlängert werden und weiterhin stillschweigend für je ein Vierteljahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist, oder 2 Monate vor Ablauf der vierteljährlichen Fristen Kündigung erfolgt."

Die Verzollung der italienischen Waren bei der Einfuhr nach Frankreich erfolgt nach früheren Bestimmungen nach dem Minimaltarif.

Die beiden stachlichen Fragen der Seide und der pharmazeutischen Produkte (Einfuhrverbot für nicht in der Pharmakopöe aufgeführte pharmazeutische Spezialitäten — s. Chem. Ind. 1922 S. 804) werden den Gegenstand weiterer Verhandlungen bilden, wie auch das ganze Abkommen den Weg für einen umfassenderen Handelsvertrag bereiten soll.

Wir geben nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen der Listen wieder. Liste B (Einfuhr nach Italien) enthält keine chemischen Positionen, in Liste C (Einfuhr nach Frankreich) sichert Italien gemäß den Vertragsbestimmungen seine Schwefel- und Weinsteinausfuhr.

Tarif-No.	Bezeichnung der Waren	Einheit kg	Einfuhrzoll nach dem italien. Tarif v. 1. Juli 1921 (Gold-Lire)	Erhöhungskoeffizient des Zoll-Tarifs	Erhöhungskoeffizient des Vertrags-Tarifs
	Liste A				
103 b	Mineralwässer (andere als natürliche medizinische Wässer) . . .	100	6	1	—
514	Gefüllte Patronen . .	100	200	1	0,7
658 a/5	Rosenessenz, nicht terpenfrei	1	100	—	20*)
Ex 662	Parfümerien:				
	a) alkoholische	100	300	1	0,2
	b) andere	100	150	1	—
663 b	Seifen:				
	b) parfümierte	100	60	1	0,2
717 i	Salicylsäure	100	100	0,2	—
Ex 767	Adrenalin, Arecolin u. seine Salze, Atropin, Digitalin, Emetin und seine Salze u. salzsaure Salze daraus, Eserin u. seine Salze, Pilocarpin, Strychnin, Yohimbin, Theobromin	auf den amtl. Wert	15 %	—	10 %
Ex 780	Antipyrin; Atoxyl; Guajacolbenzoat, -kakodylat, -carbonat; Ferrimethylarsinat; Guajacol kristallisiert; Novocain; Piperazin; Pyramidon; Kaliumsulfoguajakolat; Stovain .	1	15	—	12*)
Ex 781	Nicht genannte pharmazeutische Präparate:				
	Ex a) gewöhnlich. medizinisch. Essig, Rindergalle, medizinisches Eisencarbonat, Kaliumchlorat, durch Wasserstoff reduz. Eisen, Krapp-Paste; präzipit. Schwefel; gepulvertes Eisen; Rosenhonig; gewöhnliche medizin. Alkohole, Thiol; Traumaticin; mit Hilfe von komprimiertem Sauerstoff hergestelltes Vaselin (Vasogen)				
	Ex b) zusammengesetzte:	100	100	0,5	—
	1. Pillen, Kügelchen, Pastillen, Tabletten und Kapseln	100	200	0,5	—
	Ex 2 Zusammenges. medizinischer Essig; Eau anthysterique; medizinisches Bier; medizin. Zwiebacke; Asthmapapier; Latwerge, Lebertran in Verbindung mit and. medizinisch. Stoffen; Seydlitzpulver; zusammengesetzte medizinische Alkohole; Lakritzensaft in Verbindung mit medizinischen Stoffen;				
	Suppositorien . . .	100	200	0,5	—
	Weine u. Sirupe . .	100	200	0,5	180*)
782	Medizin. Spezialitäten:				
	a) Geheimmittel und Geheimspezialitäten .	100	400	0,5	—
	b) andere	100	250	0,5	—
Ex 792	Natürliche Ocker, silicium-aluminiumhaltig, mit einem natürlichen Eisenoxydgehalt von 10 bis 40 %:				
	b) gemahlen, pulveris., gebrannt oder calciniert	100	7	—	5,5*)
796	Nicht genannte Farben:				
	a) in Pulverform . . .	100	15	1	0,7
	b) mit Wasser angemacht od. in Tabletten-, Pastillen- oder anderen ähnlichen Formen . .	100	25	1	0,5
	c) mit Oel angemacht	100	25	1	0,5
	d) in Tuben etc. . . .	100	35	1	0,5
798	Lacke:				
	a) In Flaschen, Blechbehältern oder Tuben, nicht über 3 kg				
	1. mit Alkohol . . .	100	60	—	—
	2. andere	100	50	0,3	0,2
	b) in anderen Gefäßen:				
	1. mit Alkohol . . .	100	45	—	—
	2. andere	100	40	0,3	0,2
800 b	Tinten (nicht f. Druckzwecke.				
	1. in Gefäßen von weniger als 1 Liter .	100	30	0,2	—
	2. in anderen Gefäß.	100	25	0,2	—
803 a	Leim	100	10	0,2	8*)
Ex 803 b	Künstliche Hausenblase	100	15	0,2	—
	Liste C				
Ex 189	Schwefel, gemahlen, gereinigt, raffiniert, sublimiert				
0216	Kaliumtartrate				

*) Dies ist der neue Vertragstarif-Zollsatz; ein Koeffizient ist nicht festgesetzt. (5307)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme.

Im Reichsanzeiger vom 15. Januar d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 10. Januar 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6., 9. und 20. Dezember 1922 und 6. Januar 1923 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Branntweingrundpreis 52 000 Mk. für 1 hl W.

2. Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis 40 916 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 16. bis einschließlich 31. Januar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 19 416 Mk. für 1 hl W.

3. Für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein wird der für die Brennereien maßgebende Uebernahmepreis um einen Betrag von ein Dreißigstel des jeweiligen Grundpreises für 1 hl W. erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen, und um einen Betrag von ein Zwanzigstel des jeweiligen Grundpreises, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird. Dagegen wird der Uebernahmepreis für den vom 16. Januar ab hergestellten Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 100 hl W. um einen Betrag von ein Zwanzigstel des jeweiligen Grundpreises gemindert, wenn Branntwein in einer Stärke von weniger als 80 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 19. Dezember 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis 112 200 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 20. bis einschließlich 31. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art 99 500 Mk. für 1 hl W.

b) Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagweise zum Grundpreis ein Zuschlag von . . . . 99 500 Mk. für 1 hl W.,

für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagweise ein Zuschlag zum Grundpreis von . . . . 78 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein 11 400 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 16. Januar 1923 ab beträgt:	für 1 hl W.
der regelmäßige Verkaufpreis vorläufig . . .	450 000 Mk.
der allgemeine ermäßigte Verkaufpreis . . .	85 000 „
der Essigbranntweinpreis	85 000 „
der besondere ermäßigte Verkaufspr. vorläufig	135 000 „

Die Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, für Branntwein zu motorischen Zwecken mit dem allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis bis auf 65 000 Mk. für 1 hl W. herunterzugehen.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 16. Januar 1923 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird . . . . . 118 970 Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig . . . . . 178 455 Mk.

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 16. Januar 1923 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . vorläufig 398 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	vorläufig	238 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak	„	318 400 „
3. bei anderem Branntwein . .	„	398 000 „
4. bei Aether	„	517 400 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	„	258 700 „

für 1 Doppelzentner;

2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 33 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . .	19 800 Mk.
2. bei Aether	42 900 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	21 450 „

für 1 Doppelzentner;

3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes),

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, vorläufig 83 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), vorläufig 49 800 Mk. für 1 dz.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 16. Januar 1923 ab vorläufig . . . . . 222 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 13. Januar 1923. (195)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 11. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1923.) (145)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 17. bis einschl. 23. Januar beträgt das Goldzollaufgeld 184 900 % (in der Vorwoche 169 900 %). (149)

Abschluß eines provisorischen deutsch-spanischen Handelsabkommens.

In Madrid ist ein vom 14. Januar d. J. bis zum 28. Februar d. J. einschließlich gültiges provisorisches Handelsabkommen zwischen der deutschen und der spanischen Regierung abgeschlossen worden. Durch dieses Abkommen wird deutschen Waren wie bisher die Anwendung des Vorzugzolles der Kolonne 2 des spanischen Zolltarifs, allerdings unter Erhebung des sogenannten Valutazuschlages, gesichert. Es ist beabsichtigt, mit möglichster Beschleunigung mit Spanien neue Verhandlungen einzuleiten, um innerhalb der durch das Provisorium geschaffenen Frist einen endgültigen Handelsvertrag abzuschließen. (205)

Reparationslieferungen und Ruhrbesetzung.

In seiner Reichstagsrede über den französisch-belgischen Einfall in das Ruhrgebiet hat der Reichskanzler am 13. Januar erklärt, daß, solange der vertragswidrige Zustand, geschaffen durch den gewaltsamen Eingriff in das Zentrum der deutschen Wirtschaft, andauert und seine tatsächlichen Folgen nicht beseitigt sind, Deutschland nicht in der Lage ist, Leistungen an diejenigen Mächte zu bewirken, die jenen Zustand herbeigeführt haben. Demgemäß werden Reparationslieferungen im

Digitized by Google

Verkehr von Regierung zu Regierung, soweit sie für Frankreich und Belgien bestimmt sind, nicht mehr getätigt und neue Geschäfte nicht mehr anerkannt. Hinsichtlich des freien Reparationsverkehrs nach dem Bemelmans-Abkommen wird den Firmen dringend geraten, neue Verträge nicht mehr abzuschließen, da sie unter Umständen Gefahr laufen, hierfür keine Bezahlung zu erhalten. (198)

Deutsche Reparationslieferungen von Benzol.

Zu der Meldung, daß die Reparationskommission am Mittwoch, den 17. d. M., deutsche Delegierte über den Abschluß eines Vertrages mit Italien über Benzollieferungen hören wolle, wird von zuständiger deutscher Seite mitgeteilt, daß die deutsche Regierung darauf verzichte, Vertreter zu diesen Verhandlungen über Benzollieferungen nach Paris zu entsenden, und daß sie sich lediglich auf ihre vor einigen Monaten abgegebene schriftliche Erklärung bezieht, wonach sie über das von Frankreich in Anspruch genommene Quantum hinaus vorerst keine Benzollieferungen machen kann. (203)

Die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten.

Wie uns aus dem besetzten Gebiet mitgeteilt wird, sind die Ermäßigungen der Ausfuhrabgabe (der Wegfall der 30- bzw. 60 %igen Zuschläge und die seit dem 10. Januar 1923 geltenden Tarifermäßigungen) seit dem 10. Januar 1923 auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten. (199)

Die Anwendung ermäßigter Ausfuhrabgaben.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat folgende Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. erlassen:

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben A. III 4106 vom 24. August 1920 und die im Reichsanzeiger Nr. 294 vom 29. Dezember 1922 erfolgte Bekanntmachung über Herabsetzung des Ausfuhrabgabentarifs sowie im Hinblick auf weitere, am 10. Januar 1923 oder später in Kraft tretende Herabsetzungen der Ausfuhrabgabe mache ich auf folgendes aufmerksam:

Auf bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen kann nach erfolgter Ermäßigung eines Tarifsatzes der neue, niedrigere Tarifsatz veranlagt werden, jedoch zum Umrechnungskurse des Tages der Aenderung, da rechtlich die Aenderung als Neuausstellung einer Bewilligung anzusehen ist.

Werden nach erfolgter Herabsetzung eines Tarifsatzes noch Ausfuhren auf Grund alter Bewilligungen mit höheren Tarifsätzen getätigt, so kann auf Antrag Rückerstattung der Differenz erfolgen, wobei jedoch ebenfalls die Abgabe auf Grund des neuen Kurses, und zwar desjenigen vom Tage des Inkrafttretens der Ermäßigung, zu berechnen ist. Bei Teilsendungen kommt für die Herabsetzung immer nur der nach Inkrafttreten des neuen Tarifsatzes zur Ausfuhr gelangende Teil der Ware in Betracht.

Da in allen Fällen die Gewährung des neuen, niedrigeren Tarifsatzes auf einer alten Bewilligung als Neuausstellung einer Bewilligung gilt, sind die Formalien der Neuausstellung (Datum, Namens-, und Trockenstempel) zu beachten. Aus gleichem Grunde ist auch die Anwendung meines Erlasses, betreffend Abgabeermäßigung bei Kurssicherung (Rundschreiben B. V. 13 100 vom 30. Sept. 1922) statthaft.

Unabhängig von der Möglichkeit der Neuberechnung der Ausfuhrabgabe ist auch die Verlängerung der alten Ausfuhrbewilligung nach den allgemeinen Grundsätzen möglich, die für den Exporteur unter Umständen wegen des niedrigeren alten Umrechnungskurses vorteilhafter sein kann, als die Inanspruchnahme der Neuberechnung der ermäßigten Ausfuhrabgabe zum neuen, meist höheren Kurs.

Es wird den ausfuhrbewilligenden Stellen anheimgegeben, für die Aenderung der Ausfuhrabgabensätze eine Mindestgebühr zu berechnen. (147)

Ausfuhrabgabenermäßigung bei starken Kursschwankungen.

Nach Erlaß des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 30 September 1922 kann bekanntlich die Ausfuhrabgabe ermäßigt und entsprechend zurückerstattet werden, wenn die Ausfuhrbewilligung nach dem 1. Juni 1922 erteilt worden ist, vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung eine Kurssicherung vorgenommen wurde und der Kurs der ausländischen Währung, zu dem die Kurssicherung bzw. Umwandlung der Anzahlung erfolgt ist, mindestens 33⅓ % niedriger ist als der Umrechnungskurs zur Zeit der Erteilung der Bewilligung. Auf eine Anfrage hat der Reichskommissar entschieden, daß die Ermäßigung und Rückerstattung auch bei solchen Bewilligungen erfolgen kann, bei denen für mehrere Teilsendungen gesonderte Kurssicherungen vorgenommen worden sind, die Kursdifferenz bei einem Teil der Anzahlungen zwar weniger als 33⅓ % beträgt, der Durchschnittskurs der verschiedenen Einzelkurssicherungen aber mindestens 33⅓ % niedriger ist, also den Voraussetzungen des obigen Erlasses entspricht. (141)

Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr.

Eine Verfügung des Reichsfinanzministers (22. Dezember 1922 — II. Z. 16 225 —), durch die das bisherige Verfahren bei der Abfertigung zur Ausfuhr entsprechend den von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlägen in einigen Punkten abgeändert wird, bestimmt unter anderem hinsichtlich der Abschreibung von Teilmengen auf den Ausfuhrbewilligungen durch die Zollkassen, daß die Abschreibungen sowohl nach der Gattung der Ware und ihrem in der Ausfuhrbewilligung angegebenen Maßstabe (Gewicht, Stückzahl usw.) als auch nach dem Werte zu erfolgen haben. Ferner ist angeordnet worden, daß die Ausfuhrbewilligung als erschöpft anzusehen ist, wenn die darin verzeichneten Warenmengen abgeschrieben sind. Eine etwaige Ueberschreitung des in der Ausfuhrbewilligung angegebenen Wertes haben die Zollstellen unberücksichtigt zu lassen. Die Nachprüfung, ob eine Ueberschreitung des Wertes eine Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe rechtfertigt, ist Sache der Bewilligungsstellen. — Diese Anordnung ist im Interesse einer reibungslosen Ausfuhrabwicklung zu begrüßen; denn bisher ist es häufiger vorgekommen, daß die Zollstellen Waren angehalten haben, weil auf Grund der verschiedenen Umrechnungsarten die Wertangaben in Papiermark auf der Ausfuhrbewilligung und auf der Ausfuhrerklärung voneinander abwichen, wodurch der Eindruck erweckt wurde, als ob der Wert der Ausfuhrbewilligung bei der Ausfuhr überschritten sei, also eine Ausfuhr ohne Genehmigung erfolgte. Ferner wurden von den Zollstellen solche Ausfuhrbewilligungen zur Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe den Außenhandelstellen übermitelt Durch die neue Bestimmung werden die bisher in Erscheinung getretenen Reibungen nach Möglichkeit beseitigt.

Ferner ist von jetzt ab auf der Ausfuhrerklärung, für die gleichfalls neue Bestimmungen erlassen worden sind, bei Fakturierung in Auslandswährung der Wert der Ausfuhrware in dieser Auslandswährung anzugeben. Hierdurch wird unsere Außenhandelstatistik wirksam gefördert, weil die Wertangabe in Auslandswährung richtigere Goldmarkberechnungen zuläßt. (143)

Neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen.

Durch eine Verfügung des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1922 — II. Z. 16 225 —, betreffend die Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr, sind neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen erlassen worden, die für alle Exporteure von Wichtigkeit sind.

Die Ausfuhrerklärungen müssen folgende Angaben enthalten: a) die Bezeichnung „Ausfuhrerklärung"; b) Bestimmungsland; c) Name und Wohnort des Absenders; d) Zahl, Art, Zeichen und Nummer der Packstücke; e) Gattung der Ware nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Bezeichnung; f) Gewicht und anderweitiger Maßstab unter Berücksichtigung der Angaben der Ausfuhrbewilligung; g) Wert (bei ungeteilter Ausfuhr der Fakturenwert der Gesamtsendung, bei Teilsendungen deren Fakturenwert; lautet die Ausfuhrerklärung über verschiedene Warengattungen, so ist der Wert der einzelnen Gattung anzugeben; bei Fakturierung in Auslandswährung ist der Wert in dieser anzugeben); h) Ort, Datum und Unterschrift des Versenders. — Die Ausfuhrerklärung ist auf weißem Papier nach einem bestimmten Mustervordruck abzugeben. Die Größe der Ausfuhrerklärung soll der des Frachtbriefes entsprechen. Es empfiehlt sich senkrechte Druckanordnung, um die Ausfuhrerklärung mit der Schreibmaschine ausfüllen zu können. Der Vordruck für die zollamtliche Abfertigung kann zur Gewinnung von Raum für die Ausfuhrerklärung auf die Rückseite des Formulars gesetzt werden. Links oben neben dem Wort „Ausfuhrerklärung" ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrerklärung, die der jeweiligen Gültigkeitsdauer der zugehörigen Ausfuhrbewilligung zu entsprechen hat, deutlich zu vermerken. Die Zollstellen sind angewiesen worden, darauf zu achten, daß alle Zahlenangaben in den Spalten 1, 3 bis 6 in Buchstaben wiederholt werden und daß alle nicht beschriebenen Teile der Ausfuhrerklärung durchstrichen sind. Hierdurch sollen Fälschungen der Ausfuhrerklärungen durch nachträgliche Aenderung der Zahlen und durch Zusätze verhindert werden. Ausfuhrerklärungen, die Rasuren oder zollamtlich nicht bescheinigte Aenderungen enthalten, sind zurückzuweisen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist eine Untersuchung einzuleiten. Die Hauptzollämter können auf Antrag gestatten, daß während einer je nach dem Bedürfnis des Einzelfalles zu bestimmenden angemessenen Uebergangszeit die Ausfuhrerklärungen auch auf anderen als den hierdurch vorgeschriebenen

Digitized by Google

Vordrucken abgegeben werden, sofern darin alle oben aufgeführten Angaben enthalten sind. Die Zusammenfassung von Waren, für die verschiedene Ausfuhrbewilligungen vorliegen, in einer Ausfuhrerklärung ist nicht zulässig. Nach Ziffer 9 der Eisenbahnausfuhrdienstanweisung ist jeder Frachtsendung nach dem Auslande eine Ausfuhrerklärung beizugeben. (142)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Dezember 1922.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Dezember 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 20; Griechenland: 1 Drachmen = 87; Lettland: 1 lettischer Rubel = 28; Luxemburg: 1 Frank = 478; Polen: 100 polnische Mark = 40,7; Portugal: 1 Eskudo = 320; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Dumarubel = 3,33; 1000 Sowjetrubel = 0,288; Türkei: 1 türkisches Pfund = 4026; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 33 586; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 2185; Brit. Straits Settl.: 1 Dollar = 3828; Brit.-Hongkong: 1 Dollar = 3745; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 5011; Persien: 1 Silberkran = 595; Argentinien: 1 Goldpeso = 6099; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 7069; Chile: 1 Peso = 893; Mexiko: 1 Peso = 3554; Peru: 1 peruanisches Pfund = 30 104; Uruguay: 1 Peso = 6026.

Für einen Silberkran (Persien) ist nachträglich für Oktober 1922 ein Durchschnittskurs von 247 und für November 1922 von 538 festgesetzt worden. (177)

Ausland

Belgien. **Der Handelsvertrag mit Frankreich und die deutsche Einfuhr.** Aus Brüssel wird uns von gut unterrichteter Seite geschrieben:

Das „Comité national des conseillers de commerce extérieur français" hat zur Frage des belgisch-französischen Wirtschaftsvertrages dem französischen Handelsministerium Bericht erstattet. Darin werden als abschließendes Ergebnis zwei Wünsche ausgesprochen. Einmal sollte durch die Forderung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr belgischer Erzeugnisse Vorkehrung dagegen getroffen werden, daß deutsche Waren unter belgischem Deckmantel nach Frankreich gelangen, und ferner müßte Belgien dahin gebracht werden, seinen Zolltarif derart zu erhöhen, daß nicht allein die Durchfuhr, sondern auch der Ankauf und Weiterverkauf von deutschen Erzeugnissen über Belgien nach Frankreich unmöglich gemacht werden.

Während man in Belgien offenbar gegen die erste Forderung grundsätzlich kaum etwas einzuwenden hat, scheint man nicht gewillt zu sein, dem Wunsche nach weiterer Erhöhung der Zollsätze stattzugeben. Zwar hat die belgische Regierung seit Anfang vorigen Jahres gegen die Einfuhr deutscher Waren Abwehrmaßnahmen ergriffen, doch sind diese in Belgien durchaus nicht populär. Die öffentliche Meinung hält starr am Freihandelsprinzip fest, das man als Grundlage und Richtlinie für die Zollpolitik der Regierung auch heute noch zur Anwendung bringen will. Sollte es die Regierung unternehmen, auf dem Wege zum Protektionismus fortzuschreiten, so würde sie nach allgemeiner Ansicht im Parlament eine Niederlage erleben.

Der Bericht des „Comités" zeigt, mit welchen Rückwirkungen Deutschland beim Zustandekommen des belgisch-französischen Handelsvertrages möglicherweise zu rechnen haben wird. (146)

Oesterreich u. Tschechoslowakei. **Handelsvertrag.** Der am 4. Mai 1921 abgeschlossene Handelsvertrag ist am 14. November 1922 in Kraft getreten. Die Vertragschließenden gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung. (61)

Ungarn. **Freigabe der Schwefelsäureausfuhr.** Die ungarische Schwefelsäureindustrie hat in letzter Zeit eine derartige Produktionssteigerung erlebt, daß über den Bedarf des inländischen Marktes hinaus erhebliche Ueberschüsse für die Ausfuhr zur Verfügung stehen, die gegenwärtig unter günstigen Bedingungen einen Absatz im Ausland finden können. Die ungarische Regierung hat deshalb durch eine Verordnung die Ausfuhr von Schwefelsäure freigegeben. (144)

Ungarn u. Lettland. **Handelsvertrag.** Der Vertrag ist am 22. September 1922 abgeschlossen worden und tritt 10 Tage nach der Mitteilung der Ratifizierung durch die lettische Nationalversammlung an die ungarische Regierung in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber von jeder Seite mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden. Beide Vertragschließenden gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung. (62)

Ver. St. von Amerika. **Gesuch um Aenderung des Zolls auf Veronal.** Die Abbott Laboratories (Chicago) sollen sich, wie berichtet wird, mit der Tarifkommission wegen einer Aenderung des Zolls auf Barbital oder Veronal in Beziehung gesetzt haben, da die Konkurrenz mit dem deutschen Produkt unter dem neuen Tarif nicht möglich ist und die Produktion daher eingestellt werden mußte.

Die deutschen Produktionskosten werden auf etwa 1,50 $, die englischen auf 2 $ und die amerikanischen auf 5—6 $ geschätzt; der Verkaufspreis des amerikanischen Produkts soll etwa 8 $ gewesen sein. Da Veronal ein synthetisch-organisches nicht von Kohlenteer abgeleitetes Produkt ist, sollte es daher möglich sein, den Zoll von 25 % auf 37½ % zu erhöhen. Doch würde auch dies nicht ausreichen, um den Unterschied in den Produktionskosten auszugleichen. (109)

Gesuche um Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions". Wie aus Washington berichtet wird, ist die Chemische Abteilung mit ihren Berichten über die eingegangenen Gesuche um Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions" des neuen Tarifs zu Ende. Die Berichte sind zum Teil schon der Tarifkommission vorgelegt worden.

Fast alle Gesuche beziehen sich auf organische Chemikalien, nur drei auf anorganische.

Ein Fall, bei dem vielleicht eine Erhöhung des Zollsatzes erwartet werden darf, ist Oxalsäure, da die den Kommissaren vorgelegten Erhebungen einen sehr großen Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Ausland ergeben haben. (103)

Zollpflichtigkeit von Eisenfässern. Eisenfässer, in welchen sich Kohlenstofftetrachlorid befand, waren nach § 127 des Gesetzes von 1913 mit 20 % zum Zoll veranschlagt worden. Der Protest des Importeurs, der freie Einfuhr für die Fässer beanspruchte, wurde abgewiesen. — Anmerkung: Diese Entscheidung dürfte auch nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs von Bedeutung sein. (110)

Südafrikanische Union. **Verbot der Einfuhr, des Verkaufs usw. von „gewohnheitsmäßigen („habit forming") Drogen.** In Ergänzung der Notiz in der „Chemischen Industrie" 1923, S. 46, geben wir im folgenden ausführlich den Inhalt der Regierungsverordnung vom 10. Nov. wieder:

Die Verordnung verbietet die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, den Verkauf usw. der in der nachstehenden Liste aufgeführten Drogen, sowie aller Materialien und Pflanzen, aus welchen diese gewonnen werden können. Nur Chemiker, Drogisten, praktische Aerzte, Zahnärzte, approbierte Tierärzte, mit wissenschaftlichen Arbeiten befaßte Personen usw. sind von diesem Verbot ausgenommen, und auch diese bedürfen einer Erlaubnis des Gesundheitsamtes. Die Einfuhr von Opium und Opiumextrakten nach Transvaal ist nur Chemikern und Drogisten gestattet.

Die Ausfuhr dieser Drogen ist nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamts gestattet, und diese wird nicht erteilt, wenn nicht eine Bescheinigung der Regierung des Einfuhrlandes beigebracht wird des Inhalts, daß diese Regierung die Einfuhr genehmigt und davon überzeugt ist, daß die Droge in der nachgesuchten Menge ausschließlich für medizinische usw. Zwecke verwendet werden wird.

Die Ein- und Ausfuhr von zubereitetem Opium ist vollständig verboten.

Liste der „gewohnheitsmäßigen" Drogen: Cocablätter; Cocain und alle Präparate mit $^1/_{10}$ % oder mehr Cocain; Dagga; Diamorphin, auch als Heroin bekannt, und alle Präparate, welche $^1/_{10}$ % oder mehr Diamorphin enthalten; Ecgonin und alle Präparate, welche $^1/_{10}$ % oder mehr Ecgonin enthalten; Indischer Hanf; Morphin und alle Präparate, welche $^1/_5$ % oder mehr wasserfreies Morphin enthalten; Opium, mit Einschluß von Rohopium, Gummiopium („gum opium") und gepulvertes oder gekörntes Opium und die Blätter oder Umhüllungen, in welche das Opium eingewickelt war; präpariertes Opium, mit Einschluß der Opiumabfälle und irgendwelcher Rückstände, welche beim Rauchen oder Abbrennen des Opiums übrig bleiben; medizinisches Opium und Opiumextrakt.

Gewisse besondere Präparate, welche in einem Anhang zu der Verfügung aufgeführt werden, sind von der Anwendung der Bestimmungen ausgenommen. (159)

Britisch-Njassaland. **Aenderungen des Zolltarifs.** Der revidierte Zolltarif, der mit dem 1. November 1922 in Kraft getreten ist, bringt folgende Aenderungen für Chemikalien und zugehörige Produkte:

1. Der Ausfuhrzoll auf Bienenwachs ist aufgehoben.

2. Drogen der Britischen Pharmakopöe, welche von zum Handel mit Drogen und Giften autorisierten Personen ein-

Digitized by Google

geführt werden, weiter Farben zur Verwendung beim Druck, in der Lithographie, zum Liniieren, Stempeln usw., sowie Walzenmasse sind auf die Freiliste gesetzt. (168)

Australien. **Aufhebung der Forderung von konsularisch beglaubigten Herkunftsbescheinigungen.** Die australische Regierung hat den Oberkommissar für Australien benachrichtigt, daß die Beibringung von konsularisch beglaubigten Herkunftsbescheinigungen (welche bisher bei der Einfuhr von Waren aus gewissen europäischen Ländern verlangt wurde) nicht mehr erforderlich ist. (169)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Handelsüblich werden Eisenfässer für Benzol nicht mitverkauft, sondern dem Käufer nur leihweise überlassen. Es kommt nicht häufig vor, daß derartige Fässer zur Ersparnis der Rückfracht vom Käufer miterworben werden, dies bedarf vielmehr einer besonderen Vereinbarung beim Kaufabschluß.

Chemikalienhandel. In der Vereinbarung, ein für die Emballagen in Rechnung gestellter, als „Pfand" bezeichneter Betrag wird bei Rückgabe der Verpackungsmaterialien erstattet werden, ist nach den im Chemikalienhandel geltenden Auffassungen keine auf die Tragung der Vernichtungs- oder Beschädigungsgefahr der Verpackungsmaterialien bezügliche Abrede zu erblicken.

Drogen. Im Drogenhandel sind auf Abruf verkaufte Waren innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres abzurufen. Ist allmähliche Abnahme in Teillieferungen vereinbart, so hat im Zweifel der Käufer die Ware in ungefähr gleichen Mengen und Zwischenräumen abzurufen.

Fichtennadelbäder. Die Verpackung von Fichtennadelbädern in Gelatinekapseln ist nicht handelsüblich, da unseres Wissens nur zwei Fabrikanten diese Packung haben.

Natronlauge. Bei einem Verkauf von Natronlauge von zirka 38 bis 40° darf eine solche von 36° nicht geliefert werden. Die Bezeichnung: zirka 38 bis 40 bedeutet, daß die Abweichung in der Graduierung sich nur innerhalb dieser Grenze von 38 bis 40° bewegen soll. Der Zusatz „zirka" könnte höchstens die Bedeutung haben, daß eine ganz geringe Abweichung nach unten, vielleicht auf 37½°, zulässig sein soll. Eine 36°ige Natronlauge würde viel zu schwach sein und darf nicht geliefert werden.

Schwefelsäure. Einheitliche Gebräuche bei der Verladung von Schwefelsäure in Waggons lassen sich nicht feststellen. Im allgemeinen kommt folgendes in Betracht: Zu einer Verladung von brutto 10 Tonnen Schwefelsäure in Ballons gehören 90 Ballons, d. h. es müssen also, um das Ladegewicht ausnutzen zu können, 90 Ballons in einen Waggon verladen werden. Die großräumigen sogenannten Rungenwagen, in denen 90 Ballons in einfacher Schicht nebeneinander Platz haben, sind jedoch von der Eisenbahn zur Verladung von Schwefelsäure nicht zugelassen. Die größten Wagen, welche seitens der Eisenbahn zum Versand von Schwefelsäure gestellt werden, fassen in einfacher Schicht nur etwa 60 Ballons. Um nun das Ladegewicht voll auszunutzen bzw. 100 Ballons in einen Waggon verladen zu können, bleibt demnach dem Versender nichts übrig, als die Ballons aufeinanderzustellen. Wenn auch nach den Verladevorschriften der Eisenbahn die Gefäße im allgemeinen nur in einfacher Schicht nebeneinandergestellt werden sollen, so ist es doch andererseits ausdrücklich gestattet, Ballons übereinanderzustellen, wenn für die obere Schicht Gestelle oder andere Schutzvorrichtungen verwendet werden.

Shampoon. Bei Verkäufen durch Reisende hängt es von der Vollmacht des Reisenden ab, die seine Firma erteilt hat, ob eine Bestätigung auch eines sehr hohen Auftrages durch die verkaufende Firma notwendig ist. Jedenfalls ist es in der Parfümeriebranche nicht allgemein handelsüblich, daß nur durch Bestätigung der verkaufenden Firma ein von ihren Reisenden aufgenommener Antrag verbindlich wird. Aufträge, die auf lange Frist laufen, sind hiervon nicht ausgenommen. Es kommt auch hier auf die Vollmacht des Reisenden an. Bei Warenangeboten rechnet man grundsätzlich damit, daß der Reisende die hinreichende Vollmacht zum Abschluß auch größerer Geschäfte besitzt. Ist die verkaufende Firma mit Sonderbedingungen des Reisenden nicht einverstanden, so pflegt sie dies in einem besonderen Bestätigungsschreiben an die kaufende Firma hervorzuheben und den Auftrag „nur" unter den von ihr gewünschten Bedingungen anzunehmen oder andererseits abzulehnen. Die Frage, ob eine Preiserhöhung unstatthaft ist, ist nicht allgemein zu beantworten. Nur wenn bei Auftragsannahme von vornherein auch von seiten des Reisenden eine Preiserhöhung vorbehalten ist, kann der Preis ohne besondere Vereinbarung im Lauf der allmählichen Lieferungsfrist erhöht werden. (183)

RECHTSPRECHUNG

Verzugsschaden.

Der im Verzuge befindliche Schuldner hat nach einer Entscheidung des O.L.G. Karlsruhe dem Gläubiger den durch die Geldentwertung entstandenen Schaden zu ersetzen. Aus den Gründen: Daß der Klägerin ein Schaden in noch zu bestimmender Höhe entstand, ist deshalb sicher, weil kein größeres kaufmännisches Unternehmen bei der seit langem klar zutage liegenden steten Verschlechterung des Markkurses deutsche Geldbestände längere Zeit unverwandt ließ. Gerade die Leitung der Klägerin, die in der Schweiz ihren Sitz hat, war gewiß noch weniger als ein deutscher Kaufmann geneigt, der sinkenden deutschen Mark Vertrauen entgegenzubringen. Das Gericht ist darum ohne weiteres auf Grund allgemeiner Erfahrung davon überzeugt, daß die Klägerin, wenn sie die vom Beklagten geschuldeten, im Jahre 1920 noch einen recht erheblichen inneren Wert darstellende Geldsumme von mindestens mehreren tausend Mark rechtzeitig empfangen hätte, falls nicht Schweizer Franken, so doch irgendwelche Sachwerte angeschafft hätte, wie sie dies jetzt behauptet. Darum scheint als bewiesen, daß der Verzug des Beklagten der Klägerin Schaden brachte. Die Schadenshöhe freilich bedarf noch näherer Erörterung. (O.L.G. Karlsruhe v. 18. Okt. 1922, JW. 1922, S. 1730.) (189)

VERKEHRSWESEN

Ueberprüfung des Nebengebührentarifs im deutschen Eisenbahngütertarif.

Die Reichsbahndirektion Berlin hat auf Grund der vielfachen Klagen über die augenblickliche Höhe der Nebengebühren eine Nachprüfung des Nebengebührentarifs im deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I Abteilung B, durch die Ständige Tarifkommission beantragt. Zu den Nebengebühren zählen u. a. das Wagenstandgeld, Lager- und Platzgeld, die Gebühr für die Abbestellung von Wagen, die Gebühren für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (Vorführen, Laden und Verwägen der Güter), Deckenmiete, die Gebühr für Benachrichtigung, das Wägegeld, die Zählgebühr, die Ladegebühren, Krangeld, die Preise der Vordrücke und Gebühren für ihre Ausstellung oder Stempelung usw.

Die Nebengebühren sind von der Eisenbahn nicht als Einnahmequelle zu betrachten, sondern sollen nur die ungefähren Selbstkosten decken. Nach diesem Gesichtspunkt sind die Nebengebührentarife zuletzt im Jahre 1917 überprüft und sodann mit wenigen Ausnahmen in demselben Ausmaß wie die Gütertarife erhöht worden. Die Reichsbahndirektion Berlin gibt selbst zu, daß durch diese prozentualen Erhöhungen dem Grundsatz der reinen Selbstkostendeckung nicht mehr entsprochen ist.

Mit der Vorprüfung ist der Unterausschuß der Ständigen Tarifkommission zur Nachprüfung der deutschen Gütereinteilung beauftragt worden, der in seiner Sitzung am 22. und 23. Februar die Angelegenheit beraten wird. (192)

STEUERWESEN

Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Auf Grund von Bemühungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat das Reichsfinanzministerium die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über das Arbeitseinkommen einer teilweisen Neufassung unterzogen. Wir weisen darauf hin, daß der Erlaß vom 22. März 1922 (III E. 3034), der den Arbeitgebern die Vergünstigung des vierteljährlichen Klebens von Steuermarken mit der Verpflichtung zur Verzinsung der verspätet zum Markenkauf verwendeten Beträge zubilligte, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab aufgehoben worden ist. An Stelle dessen werden die Finanzämter ermächtigt, größeren, genügende Sicherheit bietenden Arbeitgebern, die eine übersichtliche Lohnverrechnung haben, statt der vierteljährlichen die jährliche Aufstellung und Einreichung der Ueberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen zu gestatten. Wenn auch die Grenze von 1000

Digitized by Google

Arbeitnehmern vorgesehen ist, von welcher ab die jährliche Abrechnung zugelassen werden kann, so können doch die Finanzämter von sich aus diese Vergünstigung auch kleineren Betrieben zubilligen.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen hat der Reichsverband der Deutschen Industrie eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, wonach den Arbeitgebern, die das Verfahren der Barabführung für den Steuerabzug übernommen haben, eine Entschädigung durch die Reichskasse gewährt wird. (193)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Erneuerung deutscher Warenzeichen in Griechenland.

Von amtlicher deutscher Seite wird mitgeteilt:

„Die Griechische Regierung hat Weisung erteilt, bis 13. April 1923 n. St. Anträge auf Erneuerung derjenigen deutschen Warenzeichen anzunehmen, die zwischen dem 27. Juni 1917 und dem 30. März 1921 abgelaufen waren. Nach mündlicher Mitteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist damit auch das Wiederaufleben der noch nicht abgelaufenen Warenzeichen gemäß Artikel 306 des Vertrages von Versailles anerkannt. Der bisherige griechische Standpunkt, wonach diese Warenzeichen neu eingetragen werden müssen, ist sonach aufgegeben." (191)

Gewerblicher Rechtsschutz in den amerikanischen Staaten.

Gemäß Art. 3 des im Jahre 1910 in Buenos Aires geschlossenen Vertrages, der von 15 amerikanischen Staaten ratifiziert ist, können gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Warenzeichen bei einem in Havana (Cuba) eingerichteten Büro mit Priorität für sämtliche Vertragsstaaten angemeldet werden, wenn sie in einem der beteiligten nördlichen Staaten dem Landesgesetz entsprechend geschützt sind. Für deutsche Firmen, die nach einer größeren Zahl von amerikanischen Staaten zu exportieren beabsichtigen, läßt sich auf diesem Wege eine erhebliche Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens zum Schutz ihrer gewerblichen Eigentumsrechte herbeiführen. Nähere Auskünfte erteilt für den einzelnen Fall das dem Reichsverband der Deutschen Industrie angeschlossene Institut für ausländisches Recht. (190)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins: Lohnabk. ab 10.—31. 12. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- und Transportarb. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb., Christl. Metallarb.-Vb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Vb. d. Bauarb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Zimmerer Dtschlds., Dtsch. Holzarbeiter-Vb., Vb. d. Schäffler u. Weinküfer,

StL. nach ½ jähr. Betriebszugehörigkeit:

Arb. unter 16 J. 95—126 Mk. je nach Ortskl., jährlich steigend bis 280—315 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 84—114 Mk., steigend bis 180 bis 215 Mk. über 20 J., mit leichten Arbeiten außerhalb der Produktion 5 Mk. weniger als StL.;

Handw., Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 232—267 Mk., steigend bis 295—330 Mk. über 21 J., im 1. J. nach d. Lehre 169—204 Mk.;

Maschinisten, Metallarb., Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 237—272 Mk., steigend bis 300 bis 335 Mk. über 21 J., im 1. J. nach d. Lehre 174—209 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleiarbeiter f. jede Schweißer-, Kupferschmiede- und Bleiarbeitsstd. unter 20 J. 242 bis 277 Mk., steigend bis 305—340 Mk. über 21 J.;

ständ. Hilfsarb. u. Handw.-Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 159—199 Mk., steigend bis 285—320 Mk. über 21 J.;

Kranen- und Kompressorenwärter 2 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarb.;

Einstellohn f. Arbeiter u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handw., sind um 5 Mk. niedriger als d. Sätze d. Lohnabk.;

für die Akkordberechnung soll im allgemeinen ein Grundlohn v. 350 Mk. für männl. u. 160 Mk. für weibl. Arb. der Ortskl. I maßgebend sein. Die Berechnung f. die übrigen Orts- u. Altersklassen hat sinngemäß zu erfolgen;

die Differenz zw. Akkord- u. Grundlohn unterliegt nicht der tariflichen StL. und ist auch nicht zuschlagpflichtig anzurechnen. (47)

Werkwohnungen.

In einem Einzelfall hatte ein Mieteinigungsamt den Eigentümer eines Werkes in eine seiner eigenen Werkwohnungen eingewiesen. Das betreffende Mieteinigungsamt hatte seine Entscheidung auf die Verordnung des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 2. Juli 1921 gestützt, nach der zwar eine Werkwohnung in erster Linie zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Werkes dienen sollte, die daneben aber auch die Einweisung des Werkinhabers in eine seiner Werkwohnungen gestattet. Gegen diese willkürliche Auslegung der angezogenen Verordnung, die mit ihrem Sinn und Wortlaut nicht zu vereinbaren ist, hatte der Reichsverband der Deutschen Industrie beim Ministerium für Volkswohlfahrt Beschwerde eingelegt mit dem Erfolg, daß das Ministerium jetzt mitteilt, daß es der vom Reichsverband vertretenen Auffassung beipflichtet, so zwar, daß „die Zuweisung einer Werkwohnung, nämlich einer Wohnung, die für die Angestellten und Arbeiter eines Werkes bestimmt ist, an den Inhaber des betreffenden Werkes nicht oder doch zum mindesten nicht gegen den Willen des Inhabers zulässig ist". (194)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Der Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich in der Sitzung vom 11 Januar 1923 mit der Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel Nach Anhörung der Vertreter der Industrie und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft faßte der Ausschuß mit allen gegen eine Stimme folgenden Beschluß:

Der Ausschuß gibt seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß an der zurzeit bestehenden Regelung und Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel nichts geändert werden kann und soll. Er tritt dem von dem Ernährungsministerium vertretenen Standpunkt bei. Er hält es insbesondere für notwendig, auf eine möglichst billige Preisgestaltung hinzuwirken und gleichzeitig den Interessen der Industrie Rechnung zu tragen und die Einfuhrpolitik durch diese Gesichtspunkte bestimmen zu lassen. (179)

Zur Belieferung mit Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Baden) über eine zeitweilige Sperre der Branntweinbelieferung der Apotheken hat der Reichsminister folgende Antwort erteilt: Nach den Bezugsbedingungen für unvergälltes Branntwein kann die Reichsmonopolverwaltung, sobald sie zur Herbeiführung höherer Verkaufspreise die Einberufung des Beirats verfügt hat, vom Tage der Einberufung bis zum Inkrafttreten der neuen Preise die Annahme von Bestellungen ablehnen. Bei der vorletzten, am 16. September 1922 nach Einberufung des Beirats verfügten Sperre hatte die Monopolverwaltung ausdrücklich angeordnet, daß Krankenhäuser, Apotheken und Hersteller von Heilmitteln mit dem zur Weiterführung ihres Betriebes für ein bis zwei Wochen unbedingt nötigen Branntwein noch zum alten Verkaufspreis zu beliefern seien. Durch ein bedauerliches Versehen einzelner Vertriebsstellen der Monopolverwaltung ist jedoch stellenweise die Sperre auch auf die Lieferung von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln ausgedehnt worden. Soweit die durch dieses Versehen betroffenen Apotheker sich beschwerdeführend an das Reichsfinanzministerium gewendet haben, ist die Nachlieferung der abgelehnten Bestellung in dem gehofften Umfang zum alten Preise veranlaßt worden. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Belieferung der Apotheken mit dem notwendigen Bedarf an Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln künftig bei Sperren keine Unterbrechung mehr erleidet. (182)

Die Gerbrindenverkäufe.

Auf einer am 10. d. M. in Frankfurt a. M. abgehaltenen Tagung der Vertreter des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, des Vereins Deutscher Farb- und Gerbstoffextraktfabrikanten und des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie, in der auch Vertreter der Staatsforstverwaltungen und der Landwirtschaftskammern teilnahmen, wurden, nach einem Bericht der „Frankf. Ztg.", Normalverkaufsbedingungen für Gerbrinden beschlossen. Das Bedauern kam zum Ausdruck, daß die Rinden der gefällten Fichten

Digitized by Google

stämme nicht grundsätzlich zur Gerbstoffherstellung gewonnen werden, sondern daß oftmals die Hölzer mit Rinden auch für Reparationszwecke geliefert werden, was einen enormen Geldverlust für das Reich und eine hohe Abgabe von unserem Volksvermögen bedeute. Dem Anbau der Edelkastanie, deren Rinde ein wertvolles Gerbemittel darstellte, sollte erhöhtes Interesse in Deutschland gewidmet werden. (187)

Ausland

Großbritannien. **Vereinigung der Fabrikanten von Rostschutzmaterialien.** Die kürzlich gegründete Vereinigung stellt ein Programm für die sektionsweise Behandlung der einschlägigen Fragen auf. (78)

Opiumlieferungen von Indien nach Hongkong. Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Unterstaatssekretär im Kolonialministerium Ormsby-Gore, daß die Opiumlieferung der indischen Regierung an die Regierung von Hongkong durch ein Abkommen geregelt werde, welches vom 1. Januar 1921 auf 5 Jahre Geltung habe. Durch das Abkommen werde der Preis und die Menge der monatlichen Lieferungen festgesetzt. Diese betrage gegenwärtig 20 Kisten und eine Aenderung sei nicht beabsichtigt. Das Opium wird hauptsächlich zur Herstellung von Chandu zum Rauchen verwendet. (70)

Der Brand der Tintenfabrik von Farquharson Bros. Die Werke wurden durch Feuer zerstört. Der Schaden wird auf 20 000 £ geschätzt. (154)

Wirkung der Tafelwasser-Steuer. Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob er die Aufhebung der Tafelwasser-Steuer in Betracht ziehen wolle, durch welche Hunderte von Firmen gezwungen worden seien, ihre Betriebe zu schließen und Tausende von Angestellten zu entlassen, antwortete der Schatzkanzler, daß diese Frage bei der Aufstellung des nächsten Etats sorgfältige Beachtung finden werde. (69)

Frankreich. **Die Lage der Farbstoffindustrie.** Industriellen und technischen Publikationen wie auch privaten Meinungsäußerungen, schreibt der amerikanische Konsul H. S. Fullerton in Lyon, ist ein pessimistischer Ton in der Beurteilung der Lage der Farbstoffindustrie gemeinsam. Die Erwartungen eines ausgedehnten Exports haben sich nicht erfüllt und die Konkurrenz der deutschen und amerikanischen Produkte wird immer schärfer.

Andererseits hat die Errichtung von Zollschranken nur zum Teil den Erfolg gehabt, die einheimische Farbstoffindustrie zu schützen, da die fremden Farbstoffe über andere Länder, welche den Minimaltarif genießen, nach Frankreich hereinkommen.

Staatliche Subsidien werden in manchen Kreisen als eine wenigstens vorläufige Lösung der Schwierigkeiten angesehen, und man glaubt, daß 40 bis 50 Mill Fr. jährlich ausreichen würden, um die Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie sicherzustellen. Der Plan einer staatlichen Kontrolle wird allgemein abgelehnt.

Da man sich aber über die Notwendigkeit einer leistungsfähigen chemischen Industrie — besonders für den Fall eines Krieges — einig ist, hofft man, daß sich irgendein Plan werde finden lassen, um die Industrie zu ermutigen.

Die Depression scheint außer in der Farbstoffindustrie auch in der Industrie der technischen Chemikalien im allgemeinen zu bestehen. (171)

Gesetzentwurf über die Verlängerung der Bestimmungen über die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel. Vor dem Krieg war die Fabrikation und der Verkauf von Saccharin durch Art. 49 des Finanzgesetzes vom 30. März 1902 geregelt; dieses Gesetz verbot die Benutzung von Saccharin und ähnlichen Produkten für alle Anwendungen, außer in der Therapie, der Pharmazeutik und für nicht zur Nahrung bestimmte Substanzen.

Durch die Gesetze vom 7. April und 8. Mai 1917 wurde dann die Verwendung zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken freigegeben.

Durch die Gesetze vom 7. April 1917, 29. Juni 1918 und 28. Juni 1920 wurden Verbrauchsabgaben von 200, 320 und 400 frs. per kg, zusätzlich einer Ueberwachungsgebühr von 20 frs. per kg, auf Saccharin gelegt. Sie haben dem Fiskus im Jahre 1921 mehr als eine Million Francs eingebracht.

Dieser Zustand der Saccharinbehandlung wurde durch das Gesetz vom 22. Oktober 1919 auf 3 Jahre verlängert; die Frist ist daher am 23. Oktober 1922 abgelaufen.

Als das Gesetz vom Jahre 1902 erlassen wurde, befürchtete man, daß das Saccharin gesundheitsschädlich sein könnte. Diese Befürchtung ist durch eingehende Untersuchungen von Bonjean und außerdem durch den Verbrauch von beträchtlichen Mengen, besonders in den Jahren 1918 und 1919, ohne die geringsten Schädigungen der öffentlichen Gesundheit als unbegründet erwiesen worden (Verbrauch 1918 mehr als 137 000 kg). Die Zuckerindustrie hat nichts von dem Saccharin zu befürchten. Sobald der Zucker wieder in reichlichen Mengen und zu angemessenen Preisen angeboten wurde, ging der Verbrauch von Saccharin beträchtlich zurück, von 137 652 kg i. J. 1918 auf 3 600 kg i. J. 1921.

Andererseits spielt aber die Saccharinindustrie in der französischen Ausfuhr eine wichtige Rolle. Trotz dem verminderten Inlandverbrauch konnte sie die Produktion von 1918 durch Auslandslieferungen aufrechterhalten und einen Umsatz von mehreren Millionen erzielen. Außerdem ist die Saccharinfabrikation besonders auch durch verschiedene ihrer Ausgangsmaterialien von großer Bedeutung für die französische chemische Industrie im allgemeinen.

Es wird daher eine weitere Verlängerung der Bestimmungen für drei Jahre beantragt. (172)

Niederlande. **Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam.** Ueber diesen im Dezember 1915 errichteten Trust auf dem Gebiete der Superphosphatfabrikation wird uns aus Rotterdam folgender Bericht erstattet:

Der Trust umfaßt die folgenden Betriebe: Centrale Guanofabriek, Rotterdam, Internationale Guano-Superphosphatwerken, Zwyndrecht, Kunstmeststoffenfabriek vh. van Hoorn, Luitjens en Kamminga, Groningen. Ursprünglich auf die Fabrikation von Superphosphat sich beschränkend, erweiterte das Unternehmen in den Kriegsjahren sein Tätigkeitsfeld ziemlich bedeutend. In der Nachkriegszeit wurde auch der Handel in Kunstdüngemitteln und Chemikalien mit wechselndem Erfolge betrieben. Besonders bei Salpetergeschäften erlitt das Unternehmen größere Verluste. Die Firma mußte 1921 ihre Groninger Fabrik stillegen und stellt in dem Betriebe in Capelle nur Schwefelsäure her. In den übrigen Fabriken wird — allerdings mit eingeschränkter Produktion — durchgearbeitet.

Von dem Aktienkapital von nominell 12 Millionen fl. sind bisher 7,5 Millionen fl. ausgegeben. Die Reserven mußten zur Deckung von Verlusten verwendet werden, die gegenwärtig noch 213 562 fl. betragen. Die gegenwärtige Lage der Fabrik spiegelt sich in einem Börsenkurse von 36 % wieder; sie ist also wenig günstig. Die Absatzschwierigkeiten für Superphosphat werden durch die französische und in noch höherem Grade durch die belgische Konkurrenz verstärkt. Die Leitung des Unternehmens ist mit den Geschäftsergebnissen des letzten Quartals nicht unzufrieden; von einer Rückkehr zu normalen Zuständen ist indessen noch nichts wahrzunehmen. (148)

Italien. **Die Lage der chemischen Industrie.** Dem „Chemical Trade Journal" wird von einem Korrespondenten aus Genua geschrieben:

Die italienische Leimindustrie leidet unter dem Mangel an Rohmaterial, da die italienischen Schlächtereien und Knochenhändler es vorteilhafter finden, ihre Produkte ins Ausland zu verkaufen. Es ist eine Bewegung eingeleitet worden, um der einheimischen Industrie Schutz zu verschaffen. Ausländischer Leim wird billiger angeboten; die inländische Produktion vermag zurzeit den Bedarf nicht ganz zu decken.

Die schwierige Lage der sizilianischen Schwefelindustrie gegenüber der amerikanischen Konkurrenz dauerte im November an. Die Reduktion der Ansprüche der Grubenbesitzer um 45 %, die Herabsetzung der Löhne, Steuernachlässe und Frachtermäßigungen, alle diese Maßnahmen werden nicht als ausreichend angesehen, um die Industrie lebensfähig zu erhalten, obgleich sie in Italien durch Einfuhrverbot gegen die amerikanische Konkurrenz geschützt ist. Es werden scharfe Reformen in dem gegenwärtigen Besitzsystem und technische Verbesserungen geplant, auch sollen in kurzem Verhandlungen mit den amerikanischen Produzenten stattfinden, um zu einem Abkommen zu gelangen.

Die S. N. I. A. Viscose Gesellschaft wird ihr Kapital von 175 Mill. Lire auf 122½ Mill. Lire herabsetzen und später auf 245 Mill. Lire erhöhen. — Eine neue Gesellschaft zur Fabrikation von Leim und Gelatine wurde unter dem Namen „Società Italiana Colle e Gelatine di Varese" mit einem Kapital von 350 000 Lire gegründet. — Die Sprengstoffwerke „Società Anonima Italiana Esplodenti" hatten im vergangenen Jahr schwere Verluste und sind in Liquidation gekommen. — In Turin ist die „Società Italiana Prodotti Chimici Silva" mit einem Kapital von 300 000 Lire gegründet worden. — Die Düngerwerke „Società Anonima Prodotti Chimici Superfosfati di Vercelli" werden ihr Kapital von 1 000 000 Lire auf 2 250 000 Lire erhöhen. — Die „Società Anonima Fabbrica

Digitized by Google

Chimica Arenella" in Palermo wird ihr Kapital von 12 auf 14 Mill. Lire bringen. — In Florenz wurde die „Società Anonima Prodotti Farmaceutici Specializzati" mit einem Kapital von 1 Mill. Lire gegründet. (174)

Konzentration in der Kunstseide-Industrie. Aus Rom wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: „Nachdem die Snia Viscosa (Sitz Turin, Kapital 350 Mill. L.) schon bisher die Viscosa di Pavia mit ihren Fabriken in Pavia und Vigodarzere (Kapital 60 Mill. L.) kontrolliert und deren ganzen Produktionsabsatz besorgt hatte, wird sie diese nun ganz aufsaugen. Dadurch macht die Konzentration der italienischen Kunstseidenfabrikation einen tüchtigen Schritt vorwärts, und die Snia Viscosa erhält eine ausschlaggebende Stellung auf dem italienischen Kunstseidenmarkt. Es ist interessant, daß diese Gesellschaft, deren Gründung auf die großen Zementindustriellen des Monferrato (Piemont) zurückgeht, zunächst als Reederei unter Firma Societa Navigazione Italo-Americana gegründet wurde. Als sie später auch den Handel aufnahm, behielt sie zwar die Abkürzung Snia bei, deutete sie aber in Societa Navigazione, Industriea o Commercio um. Zum dritten Male erhielt die Abkürzung Snia eine neue Bedeutung, als die Gesellschaft sich ausschließlich der Herstellung und Verarbeitung der Kunstseide widmete (Snia = Societa Nazionale Industria Applicazione Viscosa). Sie stieß damals ihre Flotte von Motorschonern mit bedeutendem Verlust ab, liquidierte auch die anderen der Kunstseide fremden Unternehmungen, legte ihr Kapital zunächst von 175 auf 122,5 Mill. L. zusammen und erhöhte es dann in zwei Staffeln durch Ausgabe von 8 %igen Vorzugsaktien auf 350 Mill. L. Die Viscosa di Pavia, die nunmehr in die Snia Viscosa aufgeht, hat eine Leistungsfähigkeit von 3500 kg täglich und hat zuletzt eine Dividende von 13⅓ % ausgerichtet. Obwohl Italien den zur Kunstseide nötigen Rohstoff, die Zellulose, einführen muß, so hat es sich doch eine bedeutende Stellung auf dem Weltmarkt erobert. Seine vier Fabriken haben eine jährliche Leistungsfähigkeit von 3000 t. In Italien selbst wird jetzt mehr Kunstseide als Naturseide verbraucht, die Hälfte der Kunstseidenproduktion aber geht ins Ausland, vor allem nach den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Der Wert des Ausfuhrüberschusses des Kunstseidenzweiges wird auf etwa 60 Mill. L. im Jahre geschätzt." (188)

Ueberproduktion von Calciumcarbid. Die „Deutsch-Italienische Wirtschaftszeitung" vom 15. Januar 1923 schreibt, daß dieser Industriezweig, der früher einen guten Gewinn brachte, durch die Produktion der zahlreichen während des Krieges entstandenen Fabriken, denen es an Absatz fehlt, in eine schwierige Lage geraten sei. Im Jahre 1915 bestanden in Italien vier Calciumcarbidfabriken, während des Krieges ist ihre Zahl auf 17 gestiegen. Das internationale Syndikat, das bis 1914 bestand, ist noch nicht wieder errichtet; erst neuerdings sind Vorverhandlungen eingeleitet worden. (201)

Portugal. **Markt für Düngemittel.** Portugal ist, wie berichtet wird, ein guter Markt für Düngemittel und amerikanische Phosphate sind in großen Mengen eingeführt worden. Auch nach Superphosphat besteht Nachfrage, aber es ist noch unentschieden, ob es nicht vorteilhafter ist, das Rohmaterial einzuführen und das Superphosphat im Lande selbst herzustellen. (166)

Ver. St. von Amerika. **Die Erzeugung von „Naval Stores" (Terpentin und Harz).** Nach einem Bericht des Landwirtschaftsministeriums wird die durchschnittliche Jahresproduktion von „Naval Stores" (Terpentin und Harz) in den letzten 6 Jahren 1914—1919 auf 23—25 Mill. Gall. Terpentinöl und auf 700 bis 820 Mill. lb. Harz geschätzt. Die Hauptmenge des erzeugten Terpentins und Harzes wird aus der Langblattfichte gewonnen. Das Zentrum der Gewinnung hat sich, dem Bauholzschlag folgend, von Carolina nach Florida verschoben. Die Industrie steht in Florida in Blüte und entwickelt sich in Louisiana. (160)

Verkaufsverbot für Veronal, Luminal, Trional. Die Selbstmorde mit Veronal, Luminal, Trional und ihren Salzen sind in New York so häufig geworden, daß das Gesundheitsamt den Verkauf dieser Drogen ohne Verschreibung eines approbierten Arztes verboten hat. (60)

Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Jones-Miller Narcotic Law. Entgegen anderen Meldungen gilt nach einer Bekanntmachung des Schatzamts als Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Jones-Miller-Gesetzes der 15. Oktober 1922. (101)

Japan. **Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1921.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Tokio hat sich die erhoffte wirtschaftliche Erholung nicht eingestellt, die passive Handelsbilanz ist von 27 auf 361 Mill. Yen gestiegen.

Die Ausfuhr von Zündhölzern ist zurückgegangen. Die japanischen Fabrikanten stehen mit der Diamond Match Co. U.S.A., in Unterhandlungen wegen der Bildung eines Kinges, um sich die Herrschaft über den ostasiatischen Zündholzmarkt zu sichern.

In der Einfuhr zeigen photographische Materialien eine Zunahme. Was die Düngemittel betrifft, so wurden nur 18 000 t Chilesalpeter eingeführt (gegen 121 000 t i. J. 1920); nach Phosphat war geringe Nachfrage. Ammonsulfat kam hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, ein kleiner Teil aus Deutschland; England lieferte nur 12 %. Im Schwerchemikalienhandel war besonders auffällig die scharfe Konkurrenz in Soda und die große Harzeinfuhr. Aetzkali wird jetzt in Japan selbst aus Soda hergestellt.

Auf dem Farbstoffmarkt hat Deutschland seine alte Stellung wiedergewonnen, und im Jahre 1921 4 Mill. lb. geliefert: an zweiter Stelle standen die Vereinigten Staaten mit 877 000 lb. Die japanische Farbstoffindustrie kann nicht mit Deutschland konkurrieren, und viele Gesellschaften, welche während der Konjunktur gegründet wurden, haben den Betrieb eingestellt. Die Nachfrage nach Campher hat sich belebt, seit die Regierung sich veranlaßt sah, die Preise herabzusetzen. Für photographische Materialien geben die Japaner viel Geld aus; Platten kommen hauptsächlich aus England, Papiere und Filme aus den Vereinigten Staaten.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien i. J. 1921 betrug:

Einfuhr:

Salz	190 000	long tons
Harz	7 980	„ „
Soda, Aetznatron	44 710	„ „
Kohlenteerfarbstoffe	2 490	„ „
Salpeter	17 900	„ „
Ammonsulfat	77 960	„ „
Phosphatgestein	208 960	„ „

Ausfuhr:

Campher	850	long tons
Menthol	136	„ „
Zündhölzer	23 150	(× 1000 Gros)

Die Mineralproduktion i. J. 1921 betrug:

Arsenik	1 370	long tons
Arsenerze	1 480	„ „
Phosphorerze	29 350	„ „
Schwefel	33 540	„ „
Schwefelerze	24 780	„ „

Im Vergleich mit 1920 zeigt fast jeder Posten eine starke Abnahme. (173)

LITERATUR

Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung. Von Richard Buxbaum. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

Eine der wichtigsten Bilanzfragen der Gegenwart wird in dieser Arbeit untersucht. Der Verfasser behandelt im Rahmen der großen Frage der Bilanzierung bei schwankendem Geldwert besonders die Abschreibungen und Rückstellungen auf Anlagewerte in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Bedeutung. Er setzt sich mit den verschiedenen Vorschlägen zur Goldmark-Bilanzierung auseinander und gelangt aus volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Gründen zu ihrer Ablehnung und zur Empfehlung einer gesunden Rückstellungspolitik in der Periode des Ueberganges, in der wir uns in bezug auf die Währungsverhältnisse befinden. Knappheit und Klarheit der Ausführungen werden das Buch gerade gegenwärtig in der Zeit der Bilanzabschlüsse dem Praktiker wertvoll machen. (184)

Im Zeichen des Währungselends. Von Fritz Naphtali. Das Wirtschaftsjahr 1922 und seine Lehren. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

In der Form eines Jahresrückblicks wird in dieser Arbeit eine gemeinverständliche und doch gründliche Analyse der deutschen Wirtschaft der Gegenwart gegeben. Die Auswirkungen der Währungsnöte werden auf den verschiedensten Gebieten — Preisstellung, Kapitalanlage, Banken, Börse, Industrie u. a. m. — verfolgt. Aus den gewonnenen Erkenntnissen

Digitized by Google

werden die währungspolitischen, wirtschaftspolitischen und privatwirtschaftlichen Lehren gezogen und Forderungen für die künftige Einstellung von Politik und Wirtschaft abgeleitet. Auch wenn man den Standpunkt des Verfassers gegenüber einzelnen Fragen nicht teilt, wird man seine Schrift mit Nutzen lesen. Sie fördert jedenfalls das Verständnis der wirtschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart, das die Voraussetzung für die Arbeit an der Gesundung ist. (185)

Was muß der Aktionär vom Aktienbezugsrecht wissen? Mit besonderer Berücksichtigung der finanztechnischen und steuerlichen Fragen sowie der Fusion und der Gratisaktie. Von Josef Nertinger, kaufmännischer Direktor. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Im Vordergrunde der Interessen eines Aktienbesitzers stehen die Bezugsrechte für neu auszugebende Aktien. Bei dem außerordentlichen Kapitalbedarf der Industrie und des Handels bringt jeder Tag neue Bezugsrecht-Ankündigungen. Für die richtige Beurteilung der sich für den einzelnen Aktionär ergebenden Wirkung von Bezugsrechten bietet das Büchlein des Verfassers gemeinverständliche und zweckentsprechende Ausführungen. Für die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder für dessen Verkauf, Berechnung des Kurses nach Ausgabe neuer Aktien usw. finden sich eingehende Berechnungen. Dem Aktienumtausch bei einer Fusion oder der Ausgabe von Gratisaktien, sowie der Steuerfrage sind besondere Abschnitte gewidmet. (186)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat folgende neue Richtpreise herausgegeben:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 980,— 800,— 540,— 440,— je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1430,— 1200,— 980,— je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 3 250 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 3 500 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 250 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe bei sofortiger Barzahlung. (139)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Wülfing, Dahl & Co. A.-G. Barmen.** Dem Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das verflossene Geschäftsjahr war ebenso wie seine Vorgänger reich an Schwierigkeiten, wie es bei den traurigen politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen nicht anders zu erwarten war. Erfreulicherweise hatten wir Störungen durch Streiks nicht zu verzeichnen und waren auch mit Rohmaterialien und Feuerungsmaterial gut versorgt. Infolge der guten Beschäftigung in Deutschland und den ehemaligen österreichischen Ländern konnten wir befriedigende Umsätze erzielen, die das Quantum des Vorjahres übertrafen. Das allgemeine Exportgeschäft dagegen litt nach wie vor teils an der Absperrungspolitik und teils an dem darniederliegenden Geschäftsgang in den betreffenden Ländern. Wenn trotz alledem ein befriedigendes Resultat erzielt wurde, so darf doch nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich infolge der enormen Geldentwertung nur um eine Scheinblüte handelt. In den ersten Monaten des neuen Jahres entwickelte sich ein lebhaftes Geschäft, das jedoch infolge verminderter Beschäftigung in der Textilindustrie einer sehr fühlbaren Flauheit Platz machen mußte. Infolge der sehr undurchsichtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse läßt sich deshalb über die weitere Entwicklung des Geschäfts nichts sagen. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellte sich auf 1 553 485 Mk.; es wird daraus eine Dividende von 50 % gezahlt. (200)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 1.	10. 1.	Aktien —	17. 1.	10. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	17000,—	8150,—	Höchster Farbw. . .	16000,—	7900,—
Bad. Anilin	18900,—	9350,	C. A. F. Kahlbaum .	9600.—	7700,—
Byk-Guldenw. . . .	10000,—	4750,—	Köln-Rottweil . . .	18300,	1140,—
Chem. F. Buckau . .	—	23000,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	1800),—	7950.—	Linde's Eismasch. .	15000,—	10000,—
„ Grünau . . .	150 0,-	12000,	Nitritfabrik	14000,—	6300,—
„ v. Heyden . .	12500,—	6900,—	Oberschl. Koksw. .	32000,-	26000,—
„ Milch & Co. .	17500,—	10000,	Rasquin, Farbw. . .	13000,—	8900,—
„ Weiler	16500,—	8500,—	Rh. W. Sprengst. . .	14000,	6500,—
„ Gelsenk. . . .	71000,—	59500,—	J. D. Riedel	26000,—	11400,—
„ W. Albert . .	31000,—	20500,—	Rütgerswerke . . .	30000,—	13200, -
„ Concordia . .	27000,	21000,—	H. Scheidemandel .	30000,—	18400,—
Dynamit Nobel . . .	17600,—	9625,-	Schering, Chem. . .	25000,-	22000,—
Egestorff. Salzw. . .	18000,—	12500,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	17700,—	8200,—	Staßfurter Chem. . .	28000,—	17500,—
Fahlberg List	—	6525,—	Thür. Bleiweißf. . .	—	9100,—
Th. Goldschmidt . .	22900,—	11500,—	Union Chem. Fabr. .	16200,-	—
Harb. Wiener G. . .	15100,—	8850,—	Ver. chem. Wk. Chl.	18200,-	15000,—
Harkort Bergw. . .	18300,—	14400,—	„ Glanzstoff F. .	50000,—	35000,—
Heine & Co.	9500,—	4650,—			

Devisen	11. 1.	12. 1.	13. 1.	15. 1.	16. 1.	17. 1.
Holland	4130,—	4130,—	4080,—	4675,—	6450,—	7240,—
Schweden . . .	2795,—	2800,—	2760,—	3170,—	4400,—	4900,—
Italien	522.50	515,—	510,—	585,—	800,—	885,—
England	48500,—	48650,—	48000,—	55200,—	75500,—	85000,—
New York . .	10450,—	10425, -	10350,-	11875,—	16650,—	18200,—
Frankreich . .	714,50	725,—	730,—	818,—	1110,—	1240,—
Schweiz	1975,—	1970,—	1980,—	2200,—	3125,-	3450,—
Spanien	1640,—	1640,—	1640,—	1855,—	2590,-	2840,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	17. 1.	10. 1.
Elektrolytkupfer	6021	3522
Raffinadekupfer 99—99,3 %	5100—5300	2950—3050
Originalhuttenweichblei	1950—2050	1250 1300
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2450—2550	1600—1650
Zink, umgeschmolzen	2100—2200	1300—1350
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	7907	4126
do. in Walz- oder Drahtbarren	7952	4150
Bancazinn	15500—15600	8750—8850
Straitszinn	15500—15600	8750 8850
Australzinn	15500 15600	8750 8850
Hüttenzinn, 99 %	15500—15400	8650- 8750
Reinnickel	10300—10400	5900—6100
Antimon-Regulus	1900— 1950	1075 1125
Silber in Barren	344000—347000	212500—215000

(208)

Aus dem Handelsregister.

(8. bis 13. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Ruba-Werke Rudolph Balhorn, Seifen- und Parfümeriefabrik, Breslau, jetzt: Ruba-Werke, Rudolph Balhorn, Seifen- und Parfümeriefabrik G. m. b. H., Breslau

Chemisch-pharmaceutisches Laboratorium Apotheker Karl Mayer, Singen, aufgelöst.

Benzinwerke Wilhelmsburg G. m. b. H., Hamburg, aufgelöst.

„Hephata" Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium G. m. b. H., Wiesbaden, aufgelöst.

Bleiweiß- und Farbenfabrik von Dr. Worm & Schönau, Sitzendorf, aufgelöst.

Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Eusen, Sitz der Gesellschaft nach Westhoven.

Breslauer Lackfabrik M. Eckstein, Breslau, aufgelöst.

Union-Gesellschaft für chemisch-technische Produkte J. Eichler & Co., Düsseldorf, aufgelöst.

Chemische Fabrik Benrath Dr. Artmann & Dr. Noll, Benrath, aufgelöst. (196)

Versammlungskalender.

25. Januar: Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, Krummhübel i. Rsgb., Kurhotel.

29. „ Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach-Oberlausitz: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Hotel „Vier Jahreszeiten", Görlitz. (197)

Außenhandelstelle Chemie

Für Sprengkapseln nach Mexiko, Nordamerika und Kanada sind die Ausfuhrmindestpreise mit Wirkung vom 6. Januar geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden für die nach England bestimmte schwefelsaure Tonerde geändert, für das nach England, Finnland, Oesterreich, Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei und den Randstaaten gehende Kalialaun herabgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (204)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	10. Jan. 1923	13. Jan. 1923	10 Jan. 1923	12. Jan 1922	12. Jan. 1923	27 Dez 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 51—53 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6.25—6,50 $
Aetznatron	76 77% coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76/77% 21—23 G	4.10 čKr.	128/130 (5800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3.40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pâte pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	—	9¼—9½ c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6.50 čKr.	krist. (9500 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	crystl. 39/40% lb 7 7½ *d*	48—52 G,	—		U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 52 Fr.	35 37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	28—31 G	7 čKr.	(8800 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	50—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98 100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (17500 K)	99½% 100 lb 12.00-13 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (38 $)	40% 15¾—16 c.
Glaubersalz		commerc. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0.90 čKr.	calc. (1150 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× raff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26000 K)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	26 čKr.	—	38½—39 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	92—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	—	6—6,25 c.
Kaliumbichromat	435 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98 99 (8900 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (4000 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	(1,10 schw. Fr.)	cryst 13½—13¾ c.
Phosphorsäure		1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80 85% 5½—5¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,1—1,3 *s*	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98 100 8 čKr.	98 99 crist. weiß (990 M.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14 75 G	36° 3 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20,21 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20 22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60 62° conc. coulé 135 Fr.	solid 60 62% 16,10-17,10 £	60 62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (4500 K.)	t 100 60/62% 4½—4¾ c.
Schwefelsäure	66 26 Fr.	92 93% 6,10-7,10	66 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.		66° t 14,50—15 $
Soda	90,92% 40 Fr.	—	98/100% 8 50-9,75 G	—	96 98 Ammoniak (2600 K.)	58° light 100 lb. 1,00-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	36/38° (1300 K.)	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2.40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	(39000 K.)	32 c.

(207)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 29. JANUAR 1923 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Wenn die französische Besatzungsbehörde glaubt, „uns durch Einschüchterungen gefügig zu machen, so wird sie auf Granit beißen." Mit diesen Worten schließt die Kundgebung, welche die Leiter der Zechen des Ruhrkohlenbezirks aus Anlaß der Verhaftung von sieben Werksdirektoren der Oeffentlichkeit übergeben haben. Das schmerzhafte Gefühl, auf Granit zu beißen, dürfte Herr Poincaré heute als das bisher einzige Ergebnis der gesamten strategischen und taktischen Maßnahmen seines ruhmreichen Feldzuges gegen das Ruhrgebiet empfinden. Er wird erkannt haben, daß gegen eine so vollkommen einmütige, durch brutale Gewaltakte zum äußersten Widerstand zusammengeschweißte Abwehrfront eines ganzen Volkes weder mit Drohungen noch mit der größten Entfaltung militärischer Machtmittel etwas zu erreichen ist. Diese Lehre muß um so peinlicher sein, da sie den führenden politischen und militärischen Kreisen Frankreichs vollkommen überraschend zuteil wird. Im Londoner „Telegraph" schreibt der bekannte Politiker Repington, er habe in Gesprächen mit zahlreichen französischen Staatsmännern, Generälen und Beamten mit Erstaunen festgestellt, daß alle diese Autoritäten ohne Ausnahme der Ansicht waren, die Deutschen würden keinerlei Schwierigkeiten machen, sondern mit den Franzosen zusammenarbeiten. Ihm sei diese Rechnung in Anbetracht des Hasses, der das deutsche Volk gegen Frankreich beseelte, als die unwahrscheinlichste der Welt erschienen.

Diese Mitteilung des englischen Politikers dürfte Herrn Poincaré gerade im gegenwärtigen Augenblick sehr ungelegen sein, denn sie setzt seine vor Pressevertretern abgegebene Erklärung, Frankreich sei von vornherein auf große Schwierigkeiten gefaßt gewesen, in das rechte Licht. Das Gegenteil ist der Fall. Hätte man in Paris von den Schwierigkeiten, die aus der passiven Resistenz einer zum äußersten entschlossenen Bevölkerung erwachsen können, auch nur eine dunkle Vorstellung gehabt, so wäre die Ruhrbesetzung zweifellos unterblieben. Man glaubte aber aus den Erfahrungen der bisherigen deutschen „Erfüllungspolitik" die Erwartung herleiten zu dürfen, daß es nur eines Befehles des französischen Höchstkommandierenden bedürfen würde, um die deutschen Bergleute und Eisenbahner zur äußersten Arbeitsleistung anzuspornen, damit Herr Poincaré aus gewaltigen Lieferungen an Kohle und Koks die Berechtigung für seinen Gewaltakt gegen das Ruhrgebiet herleiten konnte.

Das ist nun anders gekommen. Man weiß heute in Paris, daß der deutsche Arbeiter weder durch geheucheltes Wohlwollen, noch durch Bedrohung mit schärfsten Gewaltmitteln, deren Anwendung Not und Elend über die gesamte Bevölkerung bringen müßte, zur Abkehr von der Pflichterfüllung gegenüber seinem Vaterlande gebracht werden kann. Man glaubte in Paris, unter Ausnutzung der seit dem politischen Umsturz in Deutschland zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden sozialen Gegensätze ohne Schwierigkeiten Hunderttausende von Bergarbeitern zu gefügigen Werkzeugen von zwei Dutzend französischen Ingenieuren machen zu können. Aber die geradezu würdelose Anbiederung französischer und belgischer Generäle bei den Belegschaften der Zechen, mit den Versprechungen der rührendsten Fürsorge für ihr leibliches Wohl und der weitgehendsten Schonung ihres sozialen Empfindens hat im gesamten Ruhrgebiet nur kühle Ablehnung erfahren. Die Bergleute des Kohlenreviers erinnerten sich vermutlich auch noch der Erfahrungen, welche die Arbeiter der elsässischen Kaliwerke mit der Uebernahme in die französische Verwaltung gemacht haben. Sie wurden durch die Gewaltherrschaft der neuen Werkleiter zu Arbeitsniederlegungen gezwungen, durch welche die gesamte Kaliindustrie des Elsaß auf lange Zeit vollkommen zum Erliegen kam. Herr Poincaré wird gut tun, den Bericht zu lesen, den der Berliner Berichterstatter der „Times" nach der Verhaftung Thyssens seinem Blatte zugehen ließ. Er schreibt, wenn Frankreich jemals irgendwelche ernstliche Hoffnungen hatte, die Bergarbeiter im Ruhrgebiet gegen die Grubenbesitzer auszuspielen, so habe die Verhaftung Thyssens und der übrigen Deutschen, sowie die sonstigen Maßnahmen der letzten Tage diese Politik vollkommen zerstört und nur dazu gedient, die deutsche Entschlossenheit aller Kreise zu stärken und eine feste Front zum gemeinsamen Widerstand zu bilden.

Unter den Drohungen, mit denen die französischen Machthaber die Arbeiterbevölkerung des Ruhrgebietes unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen suchen, steht an erster Stelle die Absperrung der Lebensmittelzufuhren des neuen besetzten Gebiets. Kein verständiger Mensch kann diese Drohung ernst nehmen. Selbst die größte Verblendung der französischen Gewaltpolitiker könnte nicht zu dem Entschluß führen, ein Mittel zur Anwendung zu bringen, welches eine Bevölkerung von sieben Millionen der Folter des Hungers aussetzt. Zwar haben bisher England, Amerika und Italien in schwer begreiflicher Passivität dem französischen Zerstörungswerk der deutschen Wirtschaft, das ihre eigenen Interessen auf das empfindlichste berührt, ohne Einpruch zugesehen. Aber gegen einen Roheitsausbruch des französischen Chauvinismus, wie es die Absperrung der Lebenmittelzufuhr wäre, würde sich unzweifelhaft ein Sturm der Entrüstung in der gesamten Welt erheben, der dem französischen Ruhrabenteuer ein schnelles Ende bereiten müßte. Im übrigen geht aus Aeußerungen in der französischen Presse hervor, daß man in Paris die Gefahren, die dem abenteuerlichen Unternehmen aus einer Stockung der Lebensmittelversorgung des Ruhrgebietes entstehen könnten, von vornherein erkannt hat.

Tatsächlich zu erwarten ist dagegen die bereits seit einigen Tagen von der französischen Presse angekündigte Errichtung einer neuen Zollgrenze. Die „Frankfurter Zeitung" veröffentlicht nun gerade in diesem Augenblick ein französisches Geheimdokument von allergrößter Bedeutung, das die mit der Errichtung der Zollgrenze von Frankreich verfolgten Ziele in voller Klarheit enthüllt. General Mangin ist der Verfasser dieser Denkschrift, welche sich auf die Besetzung von Düsseldorf und Duisburg bezieht, die, bereits im Jahre 1919 von ihm als notwendig vorgeschlagen, zwei Jahre später als Folge der Unerfüll-

Digitized by Google

barkeit des Londoner Zahlungsplanes verhängt wurde. Die Denkschrift erörtert die wirtschaftlichen Vorteile, welche Frankreich aus der Besetzung der Industriegebiete von Düsseldorf und Duisburg erwachsen würden. Bei dem engen Zusammenhang, in dem die großen industriellen Unternehmungen jener Gegend untereinander stehen, würde die Errichtung einer das Gebiet durchschneidenden Zollinie zu einer „Stilllegung, Desorganisation und Vernichtung" der Industrien führen. Der General stellt die Ueberlegung an, ob eine solche Maßnahme in Frankreichs Interesse liege. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nur England einen Nutzen davon hätte. Infolgedessen empfiehlt er einen anderen Weg, durch den Frankreich „die deutsche Industrie zum Sklaven der eigenen" machen könnte. Die Zollinie müßte so gelegt werden, daß Frankreich, vertreten durch seine Großindustrie, zum Herren der Lage wird.

Man darf gespannt sein, welche Wirkung die Veröffentlichung dieses Dokuments der geheimen Ziele der französischen Sanktionspolitik in England hervorrufen wird. Einsichtige englische Wirtschafter haben längst geahnt, daß das Endziel der französischen Reparationspolitik in einer Beherrschung der deutschen Großindustrie des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgebietes beteht. Heute haben sie den unwiderlegbaren Beweis dafür in Händen. Es bleibt abzuwarten, ob England unter diesen Umständen noch weiterhin in seiner bisherigen Passivität verharren wird.

Wie sich die Ereignisse im Ruhrgebiet weiter entwickeln werden, läßt sich im Augenblick nicht übersehen. Was unsere Hoffnung auf einen vollen Erfolg der bisherigen Politik immer mehr und mehr stärkt, ist die Erkenntnis des vollkommenen Solidaritätsgefühls, das von Tag zu Tag alle Kreise unseres Volkes fester zu unbeugsamem Widerstand gegen die fremden Bedrücker zusammenschließt. Bisher hat Poincaré mit seinem, ungezählte Millionen verschlingenden Raubzug nichts erreicht. Im Ruhrgebiet herrscht Frankreich, regiert Deutschland. Bl. (297)

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Uns geht folgender Bericht zu:

Im Reichsrat wurde eine Vorlage des Reichsministers der Finanzen wegen Regelung des Essigsäuresteuersatzes beraten. Der Berichterstatter führte aus, daß die Gestehungskosten der Gärungsindustrie bedeutend größer seien als die Gestehungskosten der Essenzindustrie. Ohne staatliche Hilfe hätte sich die Gärungsindustrie gegenüber der Essenzindustrie nicht mehr als lebensfähig erwiesen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sollte durch Steuern auf Essigsäure der Unterschied in den Gestehungskosten ausgeglichen werden. Es hat große Schwierigkeiten gemacht, hierfür einen geeigneten Schlüssel zu finden. Das neue Branntweinmonopolgesetz hat einen neuen Schlüssel aufgestellt, sich aber wohl gleich gesagt, daß er nicht für alle Zeiten Anwendung finden kann. Ein Sicherheitsventil wurde durch die Bestimmung geschaffen, daß der Reichsrat eine andere Regelung treffen kann, sobald eine der beiden Industrien in ihrer Existenz bedroht ist. Die Behauptung, das sei der Fall, wurde von der Essenzindustrie aufgestellt mit der Begründung, der damalige Schlüssel gehe aus von einem Preise von 12 Mk. für das Kilogramm Rohstoff, während der Preis inzwischen auf 550 Mk. gestiegen ist. Die Ausschüsse haben diese Eingabe der Essenzindustrie nach sorgfältiger Prüfung als zutreffend anerkannt und in ihrer Mehrheit einer Vorlage zugestimmt, in der eine neue Lösung der Frage versucht wird.

Der Vertreter Württembergs wandte sich gegen die Ausschußbeschlüsse, die auf falschen Voraussetzungen fußten. Wenn immer behauptet werde, die Gärungsindustrie habe dem Finanzministerium keine Unterlagen für die Errechnung der Gestehungskosten zur Verfügung gestellt, so treffe das nicht zu. — Der Redner verliest ein Schreiben der Interessenten, in dem mit aller Entschiedenheit behauptet wird, daß die nötigen Unterlagen eingereicht seien.

Der Vertreter des Finanzministeriums läßt durchblicken, daß ihm diese Angaben nicht als durchaus einwandfrei erschienen seien. Er bittet um Ablehnung des vom württembergischen Vertreter gestellten Antrages, die Angelegenheit an den Finanzminister zurückzuverweisen. Die Verzögerung wäre immerhin erheblich und würde die schwierige Lage der Essenzindustrie außerordentlich verschärfen.

Nachdem auch der Berichterstatter sich gegen den württembergischen Antrag gewandt hatte und darlegte, daß auch neue Erhebungen kein anderes Ergebnis hätten, stimmte der Reichsrat mit Stimmenmehrheit dem Ausschußantrag zu.

Wie wir hierzu von unterrichteter Seite erfahren, geht die vom Reichsrat angenommene Regelung der Essigsäuresteuer dahin, daß der Steuersatz für jeden Monat festgesetzt wird, und zwar auf Grund des Branntweinpreises und des Carbidpreises, wobei für Branntwein der Preis des Steuermonats, für Carbid der Preis des voraufgegangenen Monats berücksichtigt wird. (266)

Branntwein-Statistik

nach Veröffentlichungen des Reichsmonopolamts.

I. Bestand, Zugang und Absatz im Dezember 1922 in Hektolitern Weingeist:

Bestand am 1. Dezember	156 479
Zugang aus	
landwirtschaftlichen Brennereien	126 167
Hefebrennereien	8 686
Melassebrennereien	9 702
sonstigen Brennereien	718
Monopolbrennereien	9 370
Einfuhr	3 727
Beschlagnahmen	131
Gesamtzugang	158 501
Absatz zum	
regelmäßigen Verkaufspreis	45 088
allgem. ermäßigten Verkaufspreis	45 151
Essigbranntweinpreis	9 891
besond. ermäßigten Verkaufspreis	6 100
Ausfuhrpreis	765
Gesamtabsatz	106 995
Bestand am Schluß des Dezember	207 985

II. Nachweisung über Erzeugung und Verbrauch im 1. bis 4. Viertel des Betriebsjahres 1921/22:

Hergestellt in Brennereien,	
die nach § 21 Abs. 2 des Monopolgesetzes dem Reiche zur Verarbeitung vorbehaltene Stoffe verwenden (Zellstoffe, einschl. der Ablaugen der Zellstoffgewinnung und Calciumcarbid)	110 603
die andere Stoffe verarbeiten	1 166 488
insgesamt	1 277 091
Abgegeben zum	
regelmäßigen Verkaufspreis	875 795
ermäßigten Verkaufspreis	1 190 098
ausgeführt	16 634 (272)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Dezember 1922.

Die politische und wirtschaftliche Unsicherheit, die während des ganzen Wirtschaftsjahres 1922 die deutsche Industrie beunruhigte, übte auch im letzten Monat des Jahres einen verstärkten Druck aus. Eine leichte Besserung der Mark wich gegen Jahresende einem aber-

Digitized by Google

maligen Ansteigen des Dollars. Die Teuerung nahm auf allen Gebieten trotz einzelner vorübergehender Abschwächungen weiter zu. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamts im Dezember gegenüber November um fast 54 % gestiegen. Kapital- und Kreditnot dauerten an. Nurmehr vermochte die Industrie im allgemeinen durch Arbeit an älteren Aufträgen ihre Beschäftigung auf annähernd gleichem Stande wie im Vormonat zu halten. Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt — für 1,48 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Steigen der schlecht beschäftigten Betriebe von 17 % auf 21 %; die gut beschäftigten Unternehmungen wichen nur von 42 auf 40, die befriedigend beschäftigten von 41 auf 39 % zurück.

Chemische Industrie. Allgemeine Lage und Beschäftigungsgrad. Der Absatz im In- und Ausland zeigte im allgemeinen keine wesentliche Veränderung, stellenweise aber deutlichen Rückgang sowohl des Inlands- wie des Auslandsgeschäftes und allgemeine Kaufmüdigkeit; trotz der fortschreitenden Entwertung der Mark bedingt die ungemeine Steigerung der Gestehungskosten Ueberschreitung der Weltmarktpreise, Betriebseinschränkungen, einzelne Fälle von Rückgang an Aufträgen (z. T. auf 24 Stunden in der Woche bzw. Stillegung an 2 Wochentagen) und vereinzelt Entlassungen von Arbeiterinnen bzw. ungelernten Arbeitern.

Wirtschaftsbedingungen. Mangel an Brennstoffen, insbesondere an Qualitätskohle, wie Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen, insbesondere Benzol, Soda, Natronlauge, Gußeisenspänen, Naphthalin, Spiritus, für die pharmazeutischen Präparate auch von Zucker, führten zu Arbeitsbehinderungen und bedingten vereinzelt Fabrikationseinschränkungen. Die Wagengestellung hat sich, nachdem die Kartoffelversorgung größtenteils durchgeführt ist, im Dezember gebessert.

Zweige der Industrie. In der anorganisch-chemischen Industrie blieb die Nachfrage nach Soda anhaltend groß, es mußte ausländische Soda in größerem Umfange beschafft werden. Die Herstellerwerke für Schwefelnatrium und Antichlor, ebenso die Tonerdewerke mußten, um den Betrieb in erforderlichem Umfange aufrechtzuerhalten, große Mengen ausländischer Kohle mangels inländischer Qualitätskohle, auch Soda aus dem Ausland beziehen. Der Inlandsmarkt war gut aufnahmefähig, der Auslandsmarkt durch Unterbietungen zeitweise beunruhigt, ähnlich für Aetzkali und Pottasche. Der Absatz von Phosphor und Chloraten war zufriedenstellend, Erzeugung von Reinaluminium und Inlandsabsatz befriedigend, mit dem Ausland keine nennenswerten Geschäfte.

In der Stickstoff- und Carbidindustrie war der Inlandsabsatz zufriedenstellend, die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln war auch im Dezember größer als die Erzeugung, erheblicher Ausfall durch den Streik in Oppau.

Der Inlandsabsatz von Teerfarbstoffen erfuhr, wie im November, auch im Dezember weiteren Rückgang; Nachlassen der Kaufkraft und Mangel an Betriebskapital bei den Farbstoff verarbeitenden Industrien, geringere Beschäftigung der Textilindustrie wird als Grund angeführt. Auch der Auslandsabsatz unbefriedigend wegen früherer starker Eindeckung der Abnehmer in einzelnen Ländern.

Für pharmazeutische Erzeugnisse das Inlandsgeschäft mäßig, weitere Absatzminderung wird besonders für den Handelskammerbezirk Ludwigshafen gemeldet und auf die unumgänglichen Preiserhöhungen in den letzten beiden Monaten zurückgeführt; im Görlitzer Handelskammerbezirk lediglich in der kurzen Zeit des Dollarrückganges eine Belebung des schwachen Inlandsgeschäfts, auch die Nachfrage aus dem Ausland war bedenklich lau, die geforderten Preise bieten den Weltmarktpreisen gegenüber nur noch wenig Vorteile.

Die Erhöhung der Preise für Mineralfarben führte zu abwartender Haltung der Inlandsverbraucher; auch der Auslandsabsatz stockte (z. T. Ueberholung der Weltmarktnotierungen). Die Arbeitsstreckung hat sich infolgedessen, neben Entlassungen bis zu 30 % der Belegschaft, ausgedehnt.

In der chemisch-technischen Industrie mußte ein großer Teil Tintenfabriken die Arbeitszeit auf die Hälfte einschränken. Der Inlandsabsatz von Backpulver blieb unverändert, die Auslandsumsätze waren sehr gering; auch hier Arbeiterentlassungen und Arbeitsstreckungen. Für ätherische Oele und Riechstoffe war die Geschäftslage ziemlich still. Die Seifenfabriken arbeiten vielfach mit verkürzter Betriebszeit (wegen Schwierigkeiten in der Rohstoffeindeckung); nur im Bezirk Nürnberg wird der Umsatz als zufriedenstellend bezeichnet. (252)

Die Malerfarben im neuen amerikanischen Zolltarif.

Die Mitteilung auf Seite 43 der „Chem. Ind." über die Zollbehandlung von Malerfarben, die kürzlich durch das amerikanische Schatzamt entschieden worden ist, hat zu Anfragen aus dem Leserkreise Anlaß gegeben. Wir veröffentlichen daher nachfolgend nochmals den Wortlaut der §§ 67 und 68 des neuen amerikanischen Zolltarifs, da die erste Veröffentlichung, der ein nichtamtlicher Text zugrunde lag, zu Irrtümern Anlaß bieten kann.

§ 67.	Mal- und Streichfarben, sowie die allgemein als Künstlerfarben bekannten Pigmente, in Tuben, Tafeln, Gläsern, Schalen oder anderen Formen:	
	nicht in Farbsätzen, Malkästen usw. zusammengestellt	40 % ad val.
	in solchen zusammengestellt, mit oder ohne Pinsel, Wassernäpfe usw.	70 % ad val.
§ 68.	Pigmente, Streich- und Malfarben, einschl. Emaillefarben, trocken, gemischt oder mit Wasser, Oel oder anderen Lösungsmitteln gemischt oder angerieben, nicht besonders genannt	25 % ad val.

(289)

Fortschritte in der Fabrikation von synthetischem Ammoniak in England.

Chemical Age schreibt: Die Väter der Pläne zur Begründung einer Industrie der synthetischen Stickstoffverbindungen in England sind recht schweigsam, und es ist nicht leicht, mehr als die allermagersten Einzelheiten über ihre Absichten zu erfahren. In seiner Rede auf der zweiten Jahresversammlung der Britischen Ammonsulfatvereinigung wiederholte Herr Milne Watson, was vielleicht manche schon wußten — nämlich, daß die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." schon über ein Jahr eine kleine synthetische Anlage im Betrieb habe; aber es wird voraussichtlich für viele neu sein, daß man mit Bestimmtheit erwartet, daß die Fabrik in Billingham in etwa 6 Monaten die Produktion aufnehmen wird. Die kleine Anlage, die erwähnt wurde, ist ohne Zweifel die in Runcorn, welche eine Leistungsfähigkeit von 1 Tonne Ammoniak (= 4 Tonnen Ammonsulfat) im Tag hat. Nach Herrn Watson wird die Fabrik in Billingham mit einer verhältnismäßig kleinen Produktion beginnen, und die weitere Entwicklung wird davon abhängen, ob die Bedingungen sich als günstig erweisen oder nicht. Indessen waren, wie man hört, die zuletzt angenommenen Pläne für Billingham sehr gründlich durchgearbeitet und umfassend. Nach unseren Informationen soll, was die

Digitized by Google

Hilfsapparatur betrifft, die Aufstellung von nicht weniger als 24 Wassergas- und Generatorgasanlagen, jede mit einer Leistungsfähigkeit von 90 000 Kubikfuß in der Stunde, vorgesehen sein, und dieselben sollen mit den neuesten Einrichtungen, besonders hinsichtlich der Ersparung von menschlicher Arbeitskraft, ausgestattet sein. Vor einiger Zeit wurde mitgeteilt, daß eine Jahreserzeugung von einer Viertelmillion Tonnen Ammonsulfat in Aussicht genommen sei, daß man sich aber zunächst auf den sechsten Teil davon beschränken wolle. Wenn diese Absicht noch besteht, so werden wir in kurzem etwa 40 000 t Ammonsulfat auf dem englischen Markt haben. Dieser Betrag ist keineswegs unbedeutend, wenn man bedenkt, daß er nahezu ein Zehntel der gegenwärtigen Gesamtproduktion in England darstellt.

Die Erzeuger von Nebenprodukt-Ammoniak haben guten Grund, sich über den Beitritt der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." zu der Ammonsulfatvereinigung zu freuen. Man hat soviel unverantwortliches Gerede über Preisdrückerei-Campagnen, wenn erst einmal das synthetische Salz auf dem Markt sei, gehört, daß es eine Erleichterung ist, zu erfahren, daß auf beiden Seiten die Absicht zur Zusammenarbeit besteht. Da Deutschland allen Stickstoff, den es erzeugt, selber braucht, so ist nicht zu befürchten, daß die deutsche Konkurrenz für die britischen Fabrikanten, wenigstens in den nächsten Jahren, ernstlich in Betracht kommen wird, und die Tatsache, daß die synthetischen Interessenten es für angezeigt gehalten haben, so frühzeitig sich der Vereinigung anzuschließen, läßt für die Zukunft ein gutes Einvernehmen zwischen allen Klassen der Produzenten erwarten. (292)

Aus der niederländischen chemischen Industrie.

Aus Amsterdam geht uns der nachfolgende Bericht über eine Reihe größerer Unternehmungen der niederländischen chemischen Industrie zu:

Amsterdamsche Superphosphatfabriek, Amsterdam. Dieses 1907 errichtete Unternehmen mit Fabriken in Amsterdam und Pernis ist durch Personalunion und Interessengemeinschaft mit den Vereenigde Chemische Fabrieken (s. Chem. Ind. S. 61) aufs engste verknüpft. Die Lage ist ähnlich: die Betriebe arbeiten mit einer Kapazität von 60%, werfen augenblicklich zwar Gewinne ab, doch die Preisbewegung am Superphosphatmarkte hat es bedingt, daß im ganzen vergangenen Buchjahre (1. 7. 21 bis 30. 6. 22) fast durchweg zu Preisen geliefert werden mußte, die sich unterhalb der Selbstkosten bewegten. Hierzu kamen Verluste aus dem Handel in Chilesalpeter, so daß auch die Amsterdamsche Superphosphatfabriek nach Abbuchung sämtlicher Reserven in Höhe von 700 000 fl. und 359 800 fl. einen Saldoverlust von 199 353 fl. erzielte, nachdem 50 000 fl. auf Debitorenkonto abgeschrieben worden waren. Die Aktien des Unternehmens notierten in der vergangenen Woche 36—30 %.

Maatschappij voor Zwafelzuurbereiding vh. G. T. Ketjen en Co., Amsterdam. Diese Firma, die eine selbständige Schwefelsäure- und Salzsäurefabrik in den Niederlanden besitzt, hat Fabriken in Amsterdam und Uithoorn. Letztere wurde 1920 größtenteils liquidiert. Sie steht dem Konzern der Twentsche Bank nahe, zählt indessen zu ihren Aufsichtsratsmitgliedern verschiedene Personen, welche der Ver. Chemische Fabrieken und der Amsterdamsche Superphosphatfabriek ebenfalls angehören. Das Unternehmen hat unter der deutschen und belgischen Konkurrenz schwer gelitten und mußte infolgedessen seine Produktion stark einschränken. Wie es scheint, hat es jedoch im August einige Exportaufträge erhalten, so daß die Amsterdamer Fabrik seit dem 1. 9. 22 mit etwa 85 % ihrer normalen Leistungsfähigkeit arbeitet. Die Herstellung von Salzsäure hat sie indessen noch nicht wieder aufgenommen. Die finanziellen Ergebnisse des Vorjahres waren unbefriedigend, so daß auf das 1,5 Mil. fl. große Kapital keine Dividende verteilt werden konnte.

Chemische Fabriek „Narden", Naarden. Die Chemische Fabriek „Naarden" ist eine kleine mit 1 175 000 fl. eingezahltem Kapital ausgestattete chemische Fabrik, der wissenschaftliche Kräfte von Ruf, wie Prof. A. F. Holleman und Prof. G. Hondius Boldingh nahestehen. Sie hat, besonders in den Kriegsjahren, recht erfolgreich gearbeitet, Glycerin, Saccharin, ätherische Oele und Rohanilin hergestellt, seit einiger Zeit kämpfte sie indessen mit geringem Erfolge gegen Absatzschwierigkeiten, u. a. mit Rücksicht auf die Konkurrenz Deutschlands und den Ausfall des mitteleuropäischen Absatzgebietes. Hierzu traten die durch die weitgehende holländische Sozialgesetzgebung bedingten Unkostensteigerungen, so daß sie als Gesamtresultat ziemlich bedeutende Verluste aufzuweisen hatte, die am 1. 1. 22 mit 518 060 fl. nahezu 50 % des Aktienkapitals erreichten. Im Laufe dieses Jahres hat das Unternehmen ebenfalls nicht erfolgreich arbeiten können und lange Zeit nahezu stillgestanden. Erst gegen Ende September scheint eine gewisse Belebung im Glyceringeschäft eingetreten zu sein. Das Schicksal der Chemische Fabriek „Naarden", die ebenfalls der sehr kapitalkräftigen Twentsche Bank nahesteht, dürfte sich im kommenden Jahre entscheiden.

Kon. Pharmaceutische Fabriek vh. Brocades en Stheeman Meppel. Diese Gesellschaft, die die Geschäfte der 1798 in Meppel errichteten Firma Brocades en Stheeman fortsetzt und mit 2 185 000 fl. Kapital arbeitet, stellt pharmazeutische Präparate her und betreibt daneben in größerem Umfange den Handel in Arzneimitteln. Sie ist weniger chemische Fabrik als Verpackungsanstalt für Präparate, die von anderen Firmen bezogen werden. Ihr Umsatz betrug 1908 weniger als ½ Mill. fl. und ist 1920 bis auf 4 Mill. fl. gestiegen. 1917 nahm sie die Herstellung von Jodpräparaten auf; es ist indessen fraglich, ob sie noch heute auf diesem Gebiete arbeitet. Seit 1921 hat die Firma — ebenso wie die ganze chemische Industrie — finanziell verlustbringend gearbeitet (1921: Saldoverlust 193 000 fl.), so daß keine Dividende verteilt werden konnte. Da die rückläufige Preisbewegung 1922 zum Stillstand kam und der Umsatz im ersten Quartal infolge der Grippe-Epidemie stark zunahm, ist es nicht ausgeschlossen, daß das Unternehmen für 1922 bessere Resultate abgeworfen hat. Das Personal der Firma, die über Niederlassungen in Meppel, Amsterdam, Dordrecht und Sneek verfügt, wurde im Herbst aus Ersparnisrücksichten auf 281 Personen vermindert.

Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereeniging Amsterdam. Die Firma hat eine Reihe von pharmazeutischen Großhandlungen zusammengefaßt und ist erst 1915 dazu übergegangen, selbst zu produzieren. Sie errichtete eine eigene Fabrik in Hilversum. Das Kapital des Unternehmens beträgt 2 025 000 fl., die Reserven wurden schon 1920 zur Deckung von Verlusten verwendet. 1921 erhöhte sich der Saldoverlust von 112 300 auf 210 000 fl.

Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij, Maastricht. Die 1895 durch Zusammenfassung der Firmen G. Rocour en Co. in Eysden und der Nederlandsche Zinkwit Maatschappij in Maastricht entstandene Gesellschaft arbeitet mit 2 496 000 fl. Aktienkapital. Sie hat 1915 und 1917 je eine Obligationsanleihe ausgegeben, von denen am 1. 1. 22 noch 2 900 000 fl. nicht abgelöst waren. Zur Förderung ihres Absatzes errichtete die Gesellschaft in Frankreich, Belgien und Italien eigene Aktiengesellschaften, die neu-

Digitized by Google

eingerichtete Fabriken betreiben. Diese Tochtergesellschaften haben im Gegensatz zur Stammfirma 1921 erfolgreich gearbeitet und Dividenden ausgeschüttet. Die beiden Fabriken der Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij in Mastricht und Eysden, die normal 1500 Arbeiter beschäftigen und 1917 über eine Jahresproduktion von 40 000—42 000 t Zinkweiß und Lithopone verfügten, hatten in der letzten Zeit unter der sozialen Gesetzgebung sowie den hohen Bahnfrachten und Löhnen in Holland zu leiden. Gegenwärtig ist die Lithoponefabrikation zwar normal, in der Zinkweißfabrikation sind jedoch nicht alle Oefen in Tätigkeit; Ende September waren 1100 Arbeiter in beiden Betrieben tätig, im Laufe des dritten Quartals hatte sich das Personal um rund 30 % vermindert.

N. V. Stikstofbindingsindustrie „Nederland", Dordrecht. Diese Fabrik wurde 1918 mit einem Nominalkapital von 10 Mill. fl. zur Verwertung eines holländischen Verfahrens (Dr. L. Hamburger) für die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft gegründet. Der Bau der Fabrik hat sich sehr in die Länge gezogen, so daß erst Ende vorigen Jahres mit der Produktion begonnen werden konnte. Seit dieser Zeit hat die Fabrik mit etwa 150 Arbeitern normal produziert.

Nederlandsche Kleurstoffen-Fabriek, Amsterdam. Im Jahre 1921 wurde mit einem Nominalkapital von 5 Millionen Gulden, wovon 1,5 Mill. fl. eingezahlt sind, die Nederlandsche Kleurstoffen-Fabriek gegründet. Beteiligt sind u. a. die Bataafsche Petroleum Mij., die zum Konzern der Kon. Shell gehört, die Rotterdamsche Bankvereeniging, die Twentsche Bank, die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding, die Chemische Fabriek „Naarden", die Nederl. Verf.- en Chemicalienfabriek, Delft. Inwieweit die vorbereitenden Arbeiten fortgeschritten sind, ist nicht bekannt.

N. V. Fabriek van Chemische Producten, Schiedam. Dieses Unternehmen, das 1901 errichtet wurde und eine Fabrik in Pernis besitzt, gehört zu den Betrieben der holländischen chemischen Industrie. Es arbeitet mit einem eingezahlten Kapital von 0,8 Mill. fl. und verteilte 1914—1918: 7, 25, 25, 25 und 18 % Dividende. Verschiedene niederländische Hochschullehrer gehören dem Aufsichtsrat des Unternehmens an.

Neben der Societeit voor Chemische Industrie „Katwijk" in Katwijk sind u. a. noch zu erwähnen die Nederlandsche Chininefabriek in Maarzen und die Amsterdamsche Chininefabriek in Amsterdam sowie die Firmen: Polak en Schwarz's Essence Fabrieken in Zaandam und Polaks Trutal Works in Amersfoort. (251)

Englische Farbstofforschung.

Unter diesem Titel schreibt „Chemical Trade Journal" in einem Leitartikel: „An anderer Stelle wird ein kurzer Bericht über eine neue Klasse von Säurefarbstoffen erstattet, welche in den Forschungslaboratorien der „British Dyestuffs Corporation" entdeckt wurden. Dieser Erfolg allein sollte genügen, um jene Kritiker zu widerlegen, welche behaupten, daß die englischen Chemiker nur den Spuren der deutschen und schweizerischen Chemiker folgen und nicht auf eigenen Wegen vorwärts gehen. Eine ganz neue allgemeine Reaktion, um viele Klassen von organischen Farbstoffen löslich zu machen, ist aufgefunden worden, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß dieselbe eine weitgehende Anwendung finden wird, wenn die anfängliche Schwierigkeit der Herstellung von Aethylenchlorhydrin in großen Mengen überwunden ist. Wenn auch die Entdeckung der „Sulphato"-Säuren in ihrer Bedeutung der Diazo-Reaktion von Peter Grieß wohl nicht gleichkommt, so darf man sie vielleicht doch mit der Entdeckung der Bohn-Schmidtschen Reaktion zur Herstellung von Polyhydroxyanthrachinonen vergleichen, einer deutschen Methode, welche zu vielen wertvollen geschäftlichen Erfolgen führte.

Durch diese Erfindung ist, sowohl was die Eleganz der Konzeption als die methodische Verfolgung der neuen Reaktion über das ganze Gebiet der Farbstoffchemie betrifft, den Leistungen der deutschen Schule, um das Wenigste zu sagen, etwas Gleichwertiges gegenübergestellt worden." (232)

Günstige Aussichten für die Entwicklung der chemischen Industrie in Polen.

Der „Manchester Guardian Commercial" schreibt: Die Vereinigung von Oberschlesien mit der polnischen Republik ist von großer Bedeutung für die Entwicklung der chemischen Industrie in Polen. Es werden in Oberschlesien in 13 Werken große Mengen von Schwefelsäure erzeugt als Nebenprodukt von der Zinkblende und dieses Nebenprodukt bildet die Grundlage für die Herstellung von Superphosphat. Ein weiterer wichtiger Umstand ist die Entdeckung von reichen Phosphoritlagern in der Nähe von Niezwiska in Galizien die nach sachverständiger Schätzung über 7 Millionen Tonnen betragen und für den Bedarf des Landes an Superphosphat für Jahrzehnte ausreichen sollen. Vorbereitungen für die Ausbeutung sind bereits im Gang und man darf mit Sicherheit annehmen, daß dadurch, zusammen mit oberschlesischer Schwefelsäure, die Düngerindustrie in Polen sehr bald zu großer Blüte gelangen wird.

Erwähnung muß auch der Produktion von Stickstoffverbindungen getan werden, welche für Düngemittel und Explosivstoffe Verwendung finden. Die polnische Regierung hat kürzlich die Fabrik in Chorzow in Schlesien übernommen, welche früher deutsches Staatseigentum war. Die jährliche Produktion dieses Werkes wird auf etwa 30 Milliarden polnische Mark geschätzt. Sein Besitz macht Polen in weitem Maße von der Einfuhr von Chilesalpeter und deutschem künstlichem Salpeter unabhängig. Außerdem wurden vor 2 Jahren die chemischen Werke „Azot" in Bory (Galizien) in Betrieb gesetzt zur Herstellung von Stickstoffsalzen, Salpeter und anderen Verbindungen.

Sehr befriedigend ist die Zunahme der Produktion von Kalisalzen und Kainit in Kalusz (Galizien). Die Förderung betrug im Jahr 1921 14 816 Tonnen Kalisalze und 9316 Tonnen Kainit; die entsprechenden Zahlen für die 1. Hälfte von 1922 sind: 20 186 Tonnen und 6466 Tonnen. Im laufenden Jahr wurde mit der Erweiterung der Kaluszer Gruben begonnen, und in Stebnik bei Drohobycz wurden beträchtliche Fortschritte in den Vorbereitungen zur Ausbeutung der dortigen Kalilager gemacht.

Soda wird in 2 großen Fabriken hergestellt, welche zum Solvay Concern gehören und bis zu 80 000 Tonnen im Jahr für den inländischen Verbrauch und für die Ausfuhr produzieren.

Die Produktion von synthetischen Farbstoffen und Kohlenteerprodukten im Lodzer Bezirk hat beträchtliche Bedeutung gewonnen. Die vier Fabriken, welche diese Produkte herstellen, hatten auf der Ausstellung in Zagreb (Jugoslavien) einen guten Erfolg.

Eine wichtige Industrie, welche von der Kohleproduktion abhängt, ist die der Nebenprodukte der Kohle. Sie wird in Oberschlesien durch 11 Kokereien und 124 Gaswerke repräsentiert. Eine große Zentrale für alle Ausnützungsformen der Kohle (Gaserzeugung, Nebenproduktgewinnung, Erzeugung von elektrischer Energie) wird von der Warschauer „Gesellschaft für Kohlenindustrie" im Dombrowaer Kohlenbecken errichtet. Weitere erwähnenswerte Werke sind 9 Teerdestillationsanlagen, 6 Holzimprägnierungsfabriken, eine Anzahl von Dachpappenfabriken usw. — Die chemische

Digitized by Google

Behandlung des Holzes ist wegen der großen Produktion und des leichten Absatzes eine Industrie von glänzenden Aussichten. Hier kommt vor allem die große Cellulosefabrik Wlogawek in Betracht, welche indessen nicht den ganzen Bedarf der Papierfabriken zu decken vermag. Außerdem befindet sich in Hajnowka in dem Bialowieser Urwald die größte Fabrik in Europa für Produkte der trockenen Destillation des Holzes; diese Fabrik arbeitet auch für den Export. Weiter sind noch eine Anzahl von kleineren Fabriken vorhanden.

Bei dieser aussichtsreichen Lage könnte die Unterstützung mit ausländischem Kapital reiche Früchte tragen. (9)

Die Zukunft der Farbstoffindustrie in England.

In der Handelskammer von Manchester fand kürzlich eine Abstimmung über das Industrieschutzgesetz und das Farbstoffeinfuhrgesetz statt. Sie ergab bei 3787 Stimmberechtigten: beim Industrieschutzgesetz 1306 für, 330 gegen die Aufhebung; beim Farbstoffeinfuhrgesetz 1311 für, 304 gegen die Aufhebung. Die Majoritäten für die Aufhebung betrugen also 976 und 1007.

Im Anschluß an die Mitteilung dieses Abstimmungsergebnisses veröffentlicht „Manchester Guardian Commercial" zwei an die Redaktion gerichtete Briefe, welche die entgegengesetzten Standpunkte in dieser Frage gut zum Ausdruck bringen.

„Ein Farbstoffverbraucher" schreibt: „Ohne Zweifel ist in neuerer Zeit kein Gesetz unter so falschen Vorwänden durch das Parlament gejagt worden wie das Farbstoffeinfuhrgesetz. Die Nation wurde hinters Licht geführt, als man ihr einredete, daß die Farbstoffindustrie für ihre Sicherheit notwendig sei; denn das war der Sinn der Behauptung, daß wir eine Farbstoffindustrie brauchten, um die Stoffe herstellen zu können, welche für die Kriegführung notwendig sind. Man muß sich daran erinnern, daß wir eben den furchtbarsten Krieg hinter uns hatten, daß wir alle nervös waren bei dem Gedanken, jemals wieder unvorbereitet überrascht zu werden, und daß wir alle den Wunsch hatten, in Beziehung auf irgendein Material, das von unseren früheren Feinden hergestellt wurde, so unabhängig wie möglich zu sein. Daher war es für gewisse Leute ein leichtes, Stimmung zu erzeugen und den Weg zu bereiten für Gesetze, durch welche ihre persönlichen Interessen geschützt wurden. Diese Leute waren wohl vertraut mit allen Methoden der „Camouflage". Sie sagten uns, daß wir die Industrie, welche Explosivstoffe und Giftgase erzeuge, schützen müßten, und sie fanden dabei natürlich den Beifall aller vernünftigen und patriotischen Leute. Aber die Behauptung, daß, um die Herstellung dieser Stoffe sicherzustellen, ein absoluter Schutz der Farbstoffindustrie nötig sei, war irreführend und tatsächlich unwahr. Die Leute, welche das Gesetz durchbrachten, haben uns getäuscht, und die, welche etwas von der Sache verstanden, wußten das.

Ich glaube, man kann wohl sagen, daß die britische Farbstoffindustrie heute keine irgendwie in Betracht kommende Menge von Explosivstoffen oder Giftgasen erzeugen könnte, und es ist eine offene Frage, ob sie jemals dazu imstande sein wird. Wenn wir je wieder in einen neuen furchtbaren Krieg verwickelt werden sollten, so müßten wir ebenso wieder für die Erzeugung von Explosivstoffen solche Fabriken errichten, wie die in Gretna und Queensferry. Und was die Giftgase betrifft, so ist es wohlbekannt, daß der im letzten Krieg weitaus in den größten Mengen verbrauchte Stoff Chlorgas war, und daß dieses von Firmen wie Brunner, Mond & Co. und die Kastner Kellner Alkali Co. hergestellt wurde; diese Firmen würden zweifellos auch in einem neuen Krieg die Hauptmenge zu liefern haben.

Die Sachverständigen der Meer- und Luftflotte sagen uns, daß der nächste Krieg unter dem Wasser und in der Luft ausgefochten werden wird. Wenn sie Recht haben, so haben wir selbstverständlich die Pflicht, jedes Mittel zu entwickeln und auszubilden, das uns im Kriegsfall unabhängig macht. Deutschland wußte wohl, daß es den Krieg kein halbes Jahr gegen die britische Flotte würde führen können, wenn es nicht von ausländischem Salpeter unabhängig wäre. Und da sie dies voraussahen, so entwickelten sie folgerichtig ihre Luftstickstoff-Fabriken zu einem ungeheuren Umfang. Es gibt eine ganze Reihe von Explosivstoffen, aber alle diese furchtbaren, in der modernen Kriegführung verwendeten Substanzen sind auf dem Stickstoff aufgebaut.

Bisher haben wir allen unseren Stickstoff (Salpeter) aus den chilenischen Salpeterlagern bezogen, aber jetzt baut, wie ich höre, Brunner Mond & Co. eine große Luftstickstoff-Fabrik in Nordost-England. Dagegen wird, soviel ich sehe, keine einzige Unze von irgendeiner Farbstoff gesellschaft in diesem Land erzeugt.

Hieraus ergibt sich, daß die Behauptungen, mit denen die Annahme des Farbstoffgesetzes im Parlament erreicht wurde, irreführend waren. Der einzige Erfolg, der erreicht wurde, war die Herbeiführung unangenehmer und sogar gefährlicher Verhältnisse im Geschäftsleben. Eine verhältnismäßig kleine Industrie ist aufgepäppelt worden, aber der ganze Handel des Landes hatte darunter zu leiden, und er leidet jetzt noch einen Schaden, der nicht wieder gutzumachen ist.

Die Leute, welche für das Gesetz eintreten, erzählen uns ganz richtig, daß ein großer Teil des Kriegsmaterials der Deutschen in den großen Fabriken der „Interessengemeinschaft" hergestellt wurde, aber man muß sich darüber klar sein, daß diese viel mehr als Farbstoff-Fabriken sind. Es ist für den durchschnittlichen Engländer fast unmöglich, sich eine Vorstellung von dem Umfang der Produktion dieser Fabriken zu machen; man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß in vielen Fällen die Herstellung von Anilinfarbstoffen bei denselben mehr oder weniger nur ein Nebenzweig ist; und, wie schon erwähnt wurde: die Fabriken, welche vom militärischen Gesichtspunkt aus von wirklicher Bedeutung waren, das waren die Stickstoff-Fabriken, welche in Friedenszeiten künstlichen Dünger herstellten.

Jeder patriotische Engländer würde eine erfolgreiche Entwicklung unserer Farbstoffindustrie mit Freuden begrüßen, aber man muß sich daran erinnern, daß die Deutschen eine Organisation besitzen, welche heute Hunderte von Millionen Pfund kosten würde. Ihre Chemiker haben eine wirkliche Erfahrung bis in die kleinsten Einzelheiten. Es handelt sich hier nicht um die Fähigkeiten der Chemiker. Unsere Chemiker haben nicht die Gelegenheit zu der speziellen Ausbildung gehabt, welche die deutschen Chemiker in den letzten 70 Jahren genossen haben.

Es wäre absurd, zu sagen, daß wir nie konkurrenzfähig werden würden, aber es ist nötig, die harten Tatsachen zu erkennen. Wenn wir entschlossen sind, für die Farbstoffindustrie viele Millionen zu opfern und 25 oder 30 Jahre zu warten, dann werden wir vielleicht von den deutschen Farbstofflieferungen unabhängig sein, und unsere Baumwollfabrikanten, Bleicher, Färber und Kattundrucker werden dann in der Lage sein, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. Aber das würde bedeuten, daß man das Pferd vor Hunger krepieren läßt, indem man wartet, bis das Gras gewachsen ist. Wenn die Tatsachen in die Wagschale gelegt und gewogen werden, so wird man erkennen, daß wir als richtige Narren uns selbst in der lächerlichsten Weise den Weg versperren, wenn wir die gegenwärtigen Verhältnisse weiterbestehen lassen."

Dr. Ree schreibt: „Der Schaden, welcher durch die Aufhebung des Farbstoffeinfuhrgesetzes angerichtet würde, würde bei weitem die wenigen Vorteile überwiegen, die vielleicht dadurch gewonnen werden könn-

Digitized by Google

ten. Es wird manchmal behauptet, daß man die Bedeutung der Begründung einer Farbstoffindustrie für die Verteidigung und Sicherheit des Landes übertrieben habe, und daß man die Produkte, welche für die Kriegführung nötig sind, am besten in solchen großen Werken erzeuge, wie sie in aller Eile in Gretna und Queensferry errichtet wurden. Aber die Kosten hierfür wären ungeheuer viel größer, als die, welche das Land aufzuwenden hätte, wenn gut eingerichtete Werke wie die Farbstoff-Fabriken gleich beim Ausbruch des Krieges zur Verfügung ständen. Außerdem würde in solchen Fabriken ein großer Stab von Betriebsleitern, Chemikern und Ingenieuren und ein Stamm von Arbeitern bereitstehen, die durch jahrelange Erfahrung eine wunderbare Ausbildung für die Aufgaben genossen haben, welche plötzlich an sie gestellt werden, und es würde so wertvolle Zeit gewonnen werden.

Besonderen Nachdruck möchte ich darauf legen, daß eine Farbstoffindustrie für die Sicherheit und die Wohlfahrt des Landes in Friedenszeiten nicht weniger wichtig ist als für die nationale Sicherheit und Verteidigung im Krieg. Nur sehr wenige werden die Wahrheit dieser Behauptung erkennen oder auch nur den elementarsten Begriff davon haben, welchen bemerkenswerten Einfluß diese Industrie, wenn sie richtig entwickelt wird, auf die wichtigsten Industrien des Landes ausübt. Nicht nur für die Textilindustrie oder andere farbstoffverbrauchende Industrien ist sie von Bedeutung, sondern von noch größerer Wichtigkeit ist sie für die Landwirtschaft, die Nahrungsmittelerzeugung, die metallurgische Industrie, mit Einschluß der Eisen- und Stahlindustrie, die Kohlen-, Koks- und Gasindustrie, die Papierfabrikation u. a. m. Es dürfte in der Tat schwer sein, irgendeine Industrie zu finden, auf die sie nicht von förderndem Einfluß wäre. Die Farbstoffindustrie und die Industrie der Feinchemikalien — die beiden sind eng verwandt — üben diesen wichtigen Einfluß in der verschiedensten Weise aus, und es würde mich viel zu weit führen, dies im einzelnen darzulegen.

Auf eine Seite der Frage möchte ich indessen näher eingehen, da sie eine direkte Beziehung zu dem vorliegenden Gegenstand hat und ein entscheidender Faktor in der ganzen Lage ist: kein Land kann in Zukunft industrielle Erfolge haben, das nicht über einen großen Stab von durchgebildeten Chemikern verfügt. Nebenbei gesagt, ist dies auch einer der wichtigsten Faktoren, die beim Ausbruch eines Krieges wirksam sind. Und da keine andere Industrie eine so große Zahl von Chemikern beschäftigen kann wie die Farbstoffindustrie, so gibt nur sie die Möglichkeit, diese in normalen Zeiten unterzubringen.

Nun kann zwar nicht bestritten werden, daß viele unserer Chemiker zu den ausgezeichnetsten und erfolgreichsten in der Welt gehören, aber die Zahl der durchgebildeten Chemiker ist ganz ungenügend. Man hat geschätzt, daß in England nicht mehr als ungefähr 1 Chemiker auf 10 000 Einwohner kommt. In Deutschland soll das Verhältnis 1 : 1000, in der Schweiz sogar 1 : 800 sein, und in Amerika soll es, wenn auch die Zahlen von Deutschland und der Schweiz nicht erreicht werden, doch erheblich besser sein als bei uns. Es ist richtig, daß gegenwärtig eine große Zahl von gut ausgebildeten Chemikern stellungslos ist, wenn ich auch bezweifle, daß die Notlage so groß ist, wie in anderen Berufen. Jedenfalls aber ist dies ein vorübergehender Zustand.

Ich denke, aus dem Gesagten geht hervor, daß es wünschenswert, ja daß es für die Regierung notwendig ist, die Begründung einer chemischen Industrie und besonders einer Farbstoff- und Feinchemikalien-Industrie in jeder möglichen Weise zu fördern. Das Farbstoffeinfuhrgesetz hat in dieser Richtung sehr wohltätig gewirkt. Die Aufhebung des Gesetzes würde nicht nur eine folgenschwere Torheit sein, sondern auch ein Vertrauensbruch denen gegenüber, welche im Verlaß auf das Versprechen, daß das Gesetz 10 Jahre in Kraft bleiben werde (erst 8½ sind jetzt verflossen), in den letzten Jahren Fabriken neu gegründet und bestehende erweitert haben. Ich glaube, weitere Verbesserungen in den Methoden der Anwendung des Gesetzes würden den letzten Rest von berechtigten Beschwerden einiger weniger Farbstoffverbraucher beseitigen. Es besteht ein Komitee, welches als eine angemessene Interessenvertretung für die Farbstoffverbraucher anzusehen ist und in enger Fühlung mit dem Handelsamt steht, und auch das Lizenz-Komitee setzt sich vorwiegend aus Farbstoffverbrauchern zusammen. Es ist somit nicht anzunehmen, daß diese nicht in der Lage sein sollten, ihre Interessen wahrzunehmen, insoweit ihre Beschwerden vernünftig sind.

Was die Frage der verhältnismäßig hohen Preise betrifft, so würden viele Farbstoffverbraucher gut tun, dieselbe im Hintergrund zu lassen. Jedenfalls sollte man nicht vergessen, daß die Kosten der Farbstoffe nur einen unendlich kleinen Teil der Gesamtkosten der fertigen gefärbten oder bedruckten Stoffe ausmacht, zum mindesten in der großen Mehrzahl der Fälle.

Einige Farbstoffverbraucher lieben es, den Ersatz des Lizenzsystems durch weitere Subsidien an die Farbstoff-Fabrikanten zu empfehlen. Wie ich glaube, ist sich die Regierung vollkommen klar darüber, daß das alte System der Subsidien verschiedene Nachteile besitzt, von denen nicht der geringste die Tatsache ist, daß es sehr häufig dazu führt, die Empfänger zu demoralisieren. Wenn aber trotzdem irgendeine Form von Subsidien zur Anwendung kommen soll, so möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß das am wenigsten schädliche und möglicherweise zum Vorteil der Nation ausschlagende System in der Gewährung eines reichlichen Zuschusses an die Firmen für jeden von ihnen angestellten vollausgebildeten Chemiker bestände; das Urteil darüber, ob dieser den Anforderungen genügt, wäre einer sachverständigen Körperschaft, etwa dem „Institute of Chemistry", zu überlassen.

Ein hervorragender Jurist hat mit Recht die Aussprüche getan, „daß keine Wissenschaft so viele Möglichkeiten in sich birgt, wie die Chemie" und „daß unsere zukünftige Existenz von dem Chemiker und seinem Werk abhängt".

Um das Gesagte zusammenzufassen: Die Farbstoffindustrie kann einen großen Stab von vollausgebildeten Chemikern beschäftigen. Wir brauchen einen großen Stab von Chemikern ebenso wie für die Farbstoffindustrie für das allgemeine Gedeihen der Industrie und für die Sicherheit des Landes. Das Farbstoffgesetz hat bisher geholfen und wird weiterhin helfen zur Begründung dieser Industrie. Die Aufhebung des Gesetzes wäre daher geradezu ein nationales Unglück."

Zu demselben Thema äußerte sich Prof. Armstrong in seiner bekannten temperamentvollen Weise in einer Ansprache in dem Bezirksverein Nottingham der Society of Chemical Industry: „Die Zusammenstöße der Gesetzgebung und der Verwaltung mit der Industrie und dem Publikum":

„Was das Industrieschutzgesetz betreffe, so glaube er, daß diejenigen, welche den Haupt-, wenn nicht den einzigen Gewinn von dieser Sache hätten, die juristische Brüderschaft sei. Die Liste der zollpflichtigen Artikel sei das Produkt der von Sachkenntnis freien Phantasie des Handelsamts, und sie bedürfe einer gründlichen Revision durch sachverständige Chemiker. Die Entscheidung, daß Calciumcarbid keine synthetisch-organische Chemikalie sei, laufe jedem chemikalischen Glaubensbekenntnis („Canon of chemical belief") zuwider und der Einschluß von Natriumhyposulfit, als einem analytischen Reagens, sei eine höchst unaufrichtige Entscheidung.

Die erste Bedingung für den Erfolg in der Farbstoffindustrie sei die Leitung durch wirklich sachverständige Männer. Es seien hier widerstreitende In-

Digitized by Google

teressen vorhanden, aber es müßten Opfer gebracht werden, wenn die Engländer die durch 30 Jahre der Vernachlässigung verlorene Stellung wiedergewinnen wollten. In seinem Verhalten in der Frage der Feinchemikalienindustrie werde er vor allem durch seinen Rassenstolz geleitet — er mache den Anspruch, ein ebenso guter Spieler in der Kunst der Chemie zu sein als die Deutschen, und er verlange das Recht, sich mit ihnen unter anständigen Bedingungen auf dem Kampfplatz zu messen, auf dem die Engländer seit alter Zeit zu Hause seien, von dem die Deutschen sie jetzt aber auszuschließen versuchten."

Hält man mit diesen Aeußerungen die Berichte über die Entscheidungen des Referenten zusammen und die Darstellung der Art und Weise, wie die Gesetze in der Praxis der Zollämter angewendet werden (s. Chem. Ind. S. 52), so ergibt sich ein ziemlich vollständiges Bild davon, zu welchen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Gegensätzen jede derartige Ausnahmemaßregel mit Notwendigkeit führen muß, besonders auf einem Gebiet wie dem der Farbstoff- und Feinchemikalienindustrie. Die englische und vielleicht noch in höherem Maße die amerikanische Schutzzollgesetzgebung hat jedenfalls den einen Vorzug, in dieser Beziehung ein äußerst reichhaltiges Material herbeizuschaffen, dessen Studium bei oder besser vor späteren Versuchen dieser Art von unschätzbarem Wert sein dürfte. (246)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 20. Januar d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. Januar 1923 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 9700 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60° Bé Schwefelsäure auf 10 200 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. November 1922 sind ab 16. Januar 1923 wie folgt geändert:

zu 1 a) die Kesselwagengebühr wird von 100 Mk. auf 400 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht,

zu 2 a) die Mietgebühr für Eisenfässer wird von 120 Mk. auf 360 Mk., die Verzögerungsgebühr für den ersten Monat von 120 Mk. auf 360 Mk., für den zweiten Monat von 180 Mk. auf 540 Mk., für den dritten und folgende Monate von 240 Mk. auf 720 Mk.,

c) die Füllgebühr für gestellte Eisenfässer von 60 Mk. auf 180 Mk. erhöht,

zu 3 a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 90 Mk. auf 270 Mk. für je 100 kg Säuregewicht;

die Pfandgebühr für Leihflaschen wird:

für Weidenkorbflaschen	von 1312,50 Mk.	auf	5 250 Mk.
für Bandeisenflaschen	von 1875,— Mk.	auf	7 500 Mk.
für Vollmantelflaschen	von 3375,— Mk.	auf	13 500 Mk. erhöht;

die Leihgebühr für Leihflaschen wird:

	für den 1. Monat Mk.	für den 2. bis 4. Monat Mk.	für den 5. bis 6. Monat Mk.	f. jed. weiteren Monat Mk.
Weidenkorbflaschen	von 37,50 auf 112,50	von 60,— auf 180,—	von 75,— auf 225,—	von 112,50 auf 337,50
Bandeisenkorbflaschen	von 52,50 auf 157,50	von 90,— auf 270,—	von 112,50 auf 337,50	von 150,— auf 450,—
Vollmantelkorbflaschen	von 90,— auf 270,—	von 135,— auf 405,—	von 180,— auf 540,—	von 225,— auf 675,—

erhöht.

zu 3 c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen wird von 90 Mk. auf 270 Mk. je 100 kg Säuregewicht erhöht.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (264)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 22. Januar 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 8. Januar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844; 1923 I, S. 56) wird die Zahl „795" durch die Zahl „1500" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1923 (RGBl. I, S. 56) wird die Zahl „795" durch die Zahl „1500" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1923. (284)

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Im Reichsanzeiger vom 17. Januar d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse, vom 10. Januar 1923. (Veröffentlicht in der am 16. Januar 1923 ausgegebenen Nr. 2 des RGBl. Teil II S. 35.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1922 (RGBl. II S. 766) erhält folgende Fassung:

1. a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse:

19,60 Mk. bei einem Gehalt von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % Schwefel einschließlich,
20,75 Mk. bei einem Gehalt von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich,
23,45 Mk. bei einem Gehalt von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich,
31,75 Mk. bei einem Gehalt von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich,
35,40 Mk. bei einem Gehalt von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich,
42,30 Mk. bei einem Gehalt von mehr als 55 % Schwefel;

b) für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse:

15 Mk. bei einem Gehalt von über 3 % bis 4 % einschließlich.
45 „ „ „ „ „ „ 4 % „ 5 % „
120 „ „ „ „ „ „ 5 % „ 6 % „
200 „ „ „ „ „ „ 6 % „ 7 % „
350 „ „ „ „ „ „ 7 % „ 8 % „
450 „ „ „ „ „ „ 8 % „ 9 % „
500 „ „ „ „ „ mehr als 9 %.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer I festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Digitized by Google

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1923. (234)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 18. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Dritter und vierter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1923.) (248)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 24. bis einschließlich 31. Januar beträgt das Goldzollaufgeld 222 900 % (in der Vorwoche 184 900 %). (239)

Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien.

Im Reichsanzeiger vom 19. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien vom 13. Januar 1923:

Nachdem die Reichsregierung der französischen und belgischen Regierung durch gleichlautende Noten vom 12. Januar 1923 mitgeteilt hat, daß sie infolge der Besetzung des Ruhrgebiets nicht in der Lage sei, Leistungen an Frankreich und Belgien zu bewirken, wird die Durchführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 15. März und 3. Juni 1922 über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen gegenüber Frankreich und der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 (RGBl. II S. 625) im Verhältnis zu Belgien vom 12. Januar 1923 ab bis auf weiteres eingestellt. (249)

Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung, betreffend die Einstellung des freien Sachlieferungsverkehrs nach Frankreich und Belgien (s. Chem. Ind. 1923, S. 56), wird von zuständiger Seite mitgeteilt: Alle bis zum 11. Januar 1923 einschließlich von der Reparationskommission endgültig genehmigten, im freien Sachlieferungsverkehr mit belgischen und französischen Staatsangehörigen abgeschlossenen Verträge werden von der Reichsregierung anerkannt. Auf Grund solcher Verträge bereits ausgestellte Schecks werden von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingelöst, und zwar nach den Bestimmungen des Cuntze-Bemelmans-Abkommens und des Ruppel-Gillet-Abkommens. Weitere Zahlungen, die auf Grund solcher Verträge fällig werden, wird der Reichskommissar zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten auf Antrag der Lieferwerke anweisen. Ist in fremder Währung abgeschlossen, gilt als Umrechnungstag der zehnte Tag nach Eintritt der vertragsmäßigen Fälligkeit. Verträge, die bis zum 11. Januar 1923 von der Reparationskommission nicht endgültig genehmigt worden sind, werden von der deutschen Regierung nicht anerkannt. Zahlungen aus Reichsmitteln werden auf Grund solcher Verträge nicht geleistet. (243)

Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Luxemburg.

Die deutschen Exporteure werden in einer offiziösen Auslassung darauf hingewiesen, daß bei der Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Luxemburg, das bekanntlich mit Belgien in Zollunion verbunden ist, größte Vorsicht am Platze ist. Es wird den Exporteuren dringend empfohlen, Bestellern aus diesen Staaten keinerlei Kredite einzuräumen, sondern nur gegen Vorausbezahlung oder gegen unbedingte Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. Auch bei der Belieferung von Konsignationslägern ist mit größter Vorsicht zu verfahren, denn es besteht im Zusammenhang mit dem französisch-belgischen Raubeinfall in das Ruhrgebiet die Gefahr, daß diese Länder die Gelegenheit benutzen, unter Ausnutzung des berüchtigten § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages deutsche Guthaben zu beschlagnahmen. (241)

Im Ruhrgebiet nach wie vor die deutschen Außenhandelstellen zuständig.

Auf Grund mehrfacher Anfragen macht die D.A.K. darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen in den von den Franzosen und Belgiern neuerdings besetzten Gebietsteilen Deutschlands nach wie vor die deutschen Außenhandelstellen zuständig sind und nicht etwa das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. (242)

Einlösung englischer Reparationsgutscheine mittels Verrechnungsschecks.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 17, teilt mit, daß neben den bisherigen für die Einlösung von Sanktionsgutscheinen vorgesehenen Überweisungswegen: Reichsbankgirokonto, Postschecküberweisung, Postbarscheck, Banküberweisung mit sofortiger Wirkung auch die Auszahlung mittels Verrechnungsschecks auf die Reichskredit-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Eichhornstraße 9, zulässig ist.

Wie verschiedene Zuschriften zeigen, herrscht noch immer Unklarheit über das Ausstellungsdatum der Gutscheine. Es wird daher nochmals auf folgendes hingewiesen: Als Ausstellungsdatum gilt bei Fakturierung in Auslandswährung für die seit dem 15. Dezember 1922 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingegangenen Gutscheine der G. R. R.-Inkassostempel (rechts oben in der Ecke) des englischen Zollamts und in Ermangelung eines solchen das jeweils jüngste Stempeldatum. Bis zum 15. Dezember 1922 galt das im Text des Gutscheins handschriftlich vom englischen Zollbeamten eingesetzte Datum. Diese Bestimmung ist seit dem 15. Dezember 1922 geändert worden. Gutscheine bis 50 £ (Sanktions-, nicht Fakturenbetrag) werden zum Kurse des 21. Kalendertages, Gutscheine über 50 £ zum Kurse des 15. Kalendertages nach diesem G. R. R.-Inkassostempel eingelöst. Das in Nr. 77 der D.A.K., Jahrgang 1922, Artikel 727 veröffentlichte Merkblatt der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle ist unter Nr. 6 entsprechend zu berichtigen. (285)

Rückzahlung der englischen Sanktionsabgabe durch die englischen Zollämter.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle macht die Exporteure auf folgendes aufmerksam: Nach einer vom britischen Handelsamt zum englischen Sanktionsgesetz erlassenen Verordnung sind an Stelle zurückgeholter Waren nach England gesandte Ersatzwaren unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen von der Zahlung der Reparationsabgabe befreit. Ferner können Waren, für die der britische Importeur die Zahlung der Abgabe verweigert, abgabefrei wieder nach Deutschland zurückgeholt werden. Im Falle der Zurückholung der Waren durch den deutschen Exporteur findet indessen eine Rückvergütung der 26 prozentigen Sanktionsabgabe nicht statt. Auch für zurückgeholte Konsignationswaren ist die Abgabe zu zahlen. (286)

Einfuhr von Kunstseide.

Der Handelskammer zu Chemnitz war bekanntgeworden, daß der Ausschuß der Außenhandelstelle für Kunstseide und Stapelfaser in seiner Sitzung am 28. November beschlossen hat, die seit dem 29. November 1921 zugelassene erweiterte Einfuhr von Kunstseide zunächst nicht über den 31. Dezember 1922 hinaus zu verlängern. Demgegenüber hat die Handelskammer darauf hingewiesen, daß ihr im November 1921 anläßlich einer Sitzung in Elberfeld ausdrücklich versichert wurde, daß sie vor einer anderweitigen Regelung gutachtlich gehört werden würde.

Die Kammer hat der genannten Außenhandelstelle ihr außerordentliches Bedauern ausgesprochen, daß eine solche Mitteilung vorher an sie nicht ergangen sei, da aus den Kreisen der bezirkseingesessenen kunstseideverbrauchenden Industrie bereits scharfe Stimmen gegen dieses erneute Einfuhrverbot von Kunstseide laut wurden. Sie hat daher zunächst um Mitteilung der Gründe ersucht, die zu diesem Beschlusse des Ausschusses geführt haben und wird gegebenenfalls die erforderlichen weiteren Schritte unternehmen. (294)

Ausland

Frankreich. **Steuerfreiheit für Aceton und normalen Butylalkohol.** Gemäß einem im „Journal officiel" vom 29. Dezember 1922 veröffentlichten Dekret genießen auch die Fabriken für Aceton und normalen durch bakterielle Gärung erzeugten Butylalkohol die in Art. 40 des Steuergesetzes vom 8. April 1910 für die gewerbliche Verwendung von Krystallzucker, Melasse und Glucose vorgesehene Steuerfreiheit. (210)

Einfuhr von Pockenlymphe nach Frankreich. Das „Journal officiel" vom 29. Dezember 1922 enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 2. Dezember 1922, wonach jeder Sendung eine an

Digitized by Google

das „Institut superieur de vaccine" der Pariser Académie de Médicine gerichtete Erklärung beigefügt werden muß, worin Herkunft, Art und Menge der Lymphe und die Person, an welche sie adressiert ist, anzugeben ist. Jede importierte Tube muß auf der Außenseite die Adresse des Absenders und des Empfängers enthalten, sowie das Datum, an welchem die Lymphe unbrauchbar wird (30 Tage nach Herstellung). (213)

Belgien. **Verlängerung der erhöhten Zölle auf deutsche Waren** (s. „Chem. Ind." 1923, S. 27). Der „Moniteur belge" enthält den Text eines Gesetzes und eines auf Grund desselben erlassenen Dekrets, wonach die durch das Dekret vom 3. November 1921 festgesetzten erhöhten Zölle auf gewisse Waren, die in Deutschland hergestellt sind oder von dort kommen, bis zum 30. Juni 1923 in Kraft bleiben. Für die in Betracht kommenden Waren sind Ursprungsbescheinigungen beizubringen, wenn sie aus anderen europäischen Ländern als Deutschland eingeführt werden. (218)

Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Außenhandels. Der Gesetzentwurf soll an die Stelle des Gesetzes vom 30. Juni 1922 treten, welches die Ein- und Ausfuhr einer Reihe von Produkten der Kontrolle der Regierung unterwarf. Nach dem neuen Gesetz würde der König die Befugnis haben, auf Grund von Beschlüssen des Ministerrats Anordnungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr aller Waren und Werte zu treffen. Diese Anordnungen müßten aber unverzüglich den Kammern zur Ratifikation vorgelegt werden. (219)

Tschechoslowakei. **Völlige Freigabe der Ausfuhr giftfreier Farben.** Vom 25. Januar 1923 ab wird die Ausfuhr von giftfreien Farben (Tarifpos. 625) ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (240)

Italien. **Stempelsteuer für Parfümerien und medizinische Spezialitäten.** Durch ein königliches Dekret vom 28. Dezember 1922, welches in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember 1922 veröffentlicht ist, werden folgende Stempelsteuern für Parfümerien und medizinische Spezialitäten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 festgesetzt. Bei Importwaren wird diese Steuer zugleich mit dem Zoll erhoben.

Bei Preisen von 1 bis 5 Lire	5 cent. für jede halbe Lira oder einen Bruchteil davon.
Bei Preisen über 5 Lire . .	10 cent. für jede Lira oder einen Bruchteil davon.
Bei Preisen unter 1 Lira . .	keine Steuer.

Die Grundlage für die Erhebung der Steuer ist der Preis der Ware ohne den Betrag der Steuer.

Auf Parfümerien, die in Masse verkauft werden, d. h., die nicht in Schachteln, Flaschen usw. enthalten sind, findet, wenn der Preis 1 Lira übersteigt, die Steuer für „Luxuswaren" Anwendung. (223)

Erhöhung der Fabrikationssteuer für Spirituosen. Durch ein königliches Dekret vom 28. Dezember 1922, das in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember 1922 veröffentlicht ist, wird die Fabrikationssteuer für Spirituosen und der entsprechende Zuschlag bei der Einfuhr von Spirituosen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auf 200 Lire für den Hektoliter wasserfreien Alkohol erhöht. Diese Erhöhung findet keine Anwendung auf Alkohol, der in der Essigsäure- oder in der Parfümerieindustrie oder für wissenschaftliche und sanitäre Zwecke verbraucht wird. (220)

Zollfreie Einfuhr „auf Zeit" für Kunstseide. Durch ein Dekret vom 16. Dezember 1922, welches in der „Gazzetta Ufficiale" vom 20. Dezember 1922 veröffentlicht ist, wird rohe Kunstseide (zum Zweck des Zwirnens und Färbens) in die Liste der Waren aufgenommen, für welche die Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr und Wiederausfuhr nach dem System der „Einfuhr auf Zeit" gültig sind. (222)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes. Für die Zeit vom 16. bis 31. Januar 1923 ist das Zollaufgeld auf 283 festgesetzt worden, d. h. für 100 Goldlire Zoll sind 383 Papierlire zu zahlen gegen 379 Papierlire in der ersten Hälfte des Monats. (268)

Portugal. **Abgabe für importierte Munition.** Durch ein Dekret, das am 28. Dezember 1922 im „Diario do Governo" veröffentlicht ist, wird die Aufsichtsgebühr von 10 Escudos für importierte Feuerwaffen auf alle Sendungen von zu Verbrauchszwecken importierter Munition ausgedehnt. (216)

Ungarn. **Der in Vorbereitung befindliche Zolltarif.** Aus Budapest wird gemeldet: Der Gesetzentwurf über den neuen Zolltarif ist inzwischen im Handelsministerium fertiggestellt. Im § 1 der Vorlage wird die Regierung ermächtigt, statt des in Geltung befindlichen Zolltarifs einen neuen Tarif, den die Regierung gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Nationalversammlung unterbreiten wird, im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Es soll mithin lediglich der einleitende Text Gegenstand der gesetzlichen Regelung sein, während der Tarif selbst durch Verordnung der Regierung zur Einführung gelangt und auch abgeändert werden kann. Ueber Tarifänderungen muß der Nationalversammlung berichtet werden. Die nächsten Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Art der Zollzahlung und die Anwendung des Tarifs. Im § 7 wird vorgeschrieben, daß die Zölle in Gold zu entrichten sind. Paragraph 12 ermächtigt den Finanzminister, die Zölle für unentbehrliche Bedarfsartikel, in erster Reihe für Lebensmittel, aufzuheben, falls eine abnorme Teuerung die Existenz der Bevölkerung gefährdet. Eine Zollaufhebung kann auch für Stoffe gewährt werden, welche als Ausgangs- oder Hilfsstoffe für die heimische Produktion in Betracht kommen. Auch für Bedarfsartikel, sofern sie für Volkswohlfahrtszwecke notwendig sind, können Zollermäßigungen oder Zollfreiheit vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern angeordnet werden. Im § 13 wird die Bildung einer ständigen Zollkommission vorgesehen, in der auch die Verbraucherkreise vertreten sein sollen. Der Entwurf schreibt ferner vor, daß Handelsverträge mit anderen Staaten, durch welche der Zolltarif berührt wird, erst nach Genehmigung durch das Parlament in Kraft treten dürfen. (270)

Rumänien. **Aenderungen der Einfuhr- und Ausfuhrzölle.** Durch ein Dekret vom 6. Dezember, welches im „Monitor Oficial" vom 15. Dezember veröffentlicht ist, werden die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für verschiedene chemische Produkte verändert.

Einfuhrzölle. Die Einfuhrzölle für alle Arten von Erzen und für Rohschwefel (Tarif Nr. 578) werden vermindert, für eine Reihe von anderen Waren dagegen erhöht. Die folgende Liste gibt die Waren an, für welche die Zölle erhöht sind:

Tarif-Nr.	Ware
192/193	Stärke, Dextrin, Schuhmacherleim, Vogelleim und andere nicht besonders genannte vegetabilische Leime aus Stärkemehl (feculae) oder Stärke.
ex 222/223	Tahin (sesamum indicum).
ex 257	Glucose aus Stärkemehl (feculae) oder Früchten.
ex 779	Weinsäure und Citronensäure.
ex 789	Carbid.
ex 831	Lampenruß.

Ausfuhrzölle. Die Zollsätze für folgende Waren wurden verändert und betragen jetzt:

Wichse	100 kg	5 Lei,
Aetznatron	Waggon 1000	Lei. (230)

Jugoslawien. **Zollaufgeld.** Das Zollaufgeld ist mit Wirkung vom 13. Januar an von 600 % auf 800 % erhöht worden. Bei der Entrichtung der Zölle in Papiergeld sind daher für je einen Golddinar 9 Papierdinars zu bezahlen. (236)

Türkei. **Zollfragen auf der Konferenz von Lausanne.** In der Sitzung der Zoll-Unterkommission am 10. Januar d. J. verzichteten die Alliierten auf ihre früheren Privilegien, sicherten sich aber Gleichmäßigkeit der Behandlung zu. Mit Beziehung auf den Vertrag zwischen der Türkei und Deutschland, nach welchem Deutschland eine Vorzugsbehandlung genießt, drangen die Alliierten darauf, das Recht der meistbegünstigten Nation zu erhalten und verlangten, daß Streitfälle vor ein Schiedsgericht gebracht würden. Die Frage wurde nicht entschieden. (247)

Zollverhältnisse. Im Jahre 1916 wurde in der Türkei ein Zolltarif mit spezifischen Zöllen eingeführt anstatt der vorher allgemein zur Anwendung kommenden Wertzölle. Der 11%ige Wertzoll wurde am 18. Oktober 1921 wieder eingeführt, doch wurde das System von neuem gewechselt, und es werden jetzt die Zölle auf Grund des spezifischen Tarifs von 1916 erhoben, aber mit dem 15fachen Betrag der darin vorgesehenen Zölle für gewisse Waren und mit dem 5fachen Betrag für die übrigen. Die Liste der Waren, welche den 15fachen Nominalbetrag zu bezahlen haben, war dem Gesetz vom 7. Mai 1921 beigefügt und umfaßt u. a. Stärke, Konservierungsmittel, Essig, Mineralwasser, pflanzliche Oele, gewisse Holzprodukte und Parfümerien. Verboten ist u. a. die Einfuhr von Seidenstoffen (Kunstseide?).

Die Lagergebühren in den Zollhäusern wurden durch ein Gesetz vom 2. August 1920 auf das Zehnfache erhöht. (225)

Dominikanische Republik. **Verordnung über Einfuhr, Verkauf usw. von Feuerwaffen und Munition.** Die „Gaceta Oficial" vom 1. November 1922 enthält eine Regierungsverordnung über Einfuhr, Verkauf usw. von Feuerwaffen und Munition. Die Einfuhr ist nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet. (217)

Digitized by Google

Tunis. **Neue Einfuhrzölle.** Das „Journal officiel Tunisien" vom 30. Dezember 1922 enthält eine Verordnung vom selben Datum, wonach vom 1. Januar 1923 ab auf alle Waren welche gegenwärtig nach dem tunesischen Zolltarif zollpflichtig sind, bei der Einfuhr nach Tunis die „Vermehrungskoeffizienten" Anwendung finden sollen, welche in Frankreich in Geltung sind und für die deutsche Einfuhr nach Tunis bereits durch die Verordnung vom 19. Mai 1920 und die folgenden in Anwendung gebracht worden waren. Die „Vermehrungskoeffizienten" sollen indessen nicht größer sein als 3 (mit Ausnahme der deutschen Einfuhr), wenn ähnliche Waren französischen oder algerischen Ursprungs zollfrei nach Tunis zugelassen werden. Für die deutschen Waren bleiben die Zollsätze und Vermehrungskoeffizienten nach dem „General"-Tarif gemäß der Verordnung vom 20. Mai 1920 und den folgenden in Kraft.

Durch die vorliegende Verordnung werden die durch das Dekret vom 15. November 1922 für Kohlenteerfarbstoffe festgesetzten Zölle aufgehoben, und diese betragen jetzt:

	per 100 kg netto
für Pikrinsäure	20 frs.
für Indigo und indigoähnliche Farbstoffe .	40 „
für andere Farbstoffe	16 „

Diese Zollsätze sind einem Vermehrungskoeffizienten von 3 unterworfen. (291)

Neu-Seeland. **Wichtige Zusätze zum Tarifgesetz.** Das am 28. September 1922 angenommene Zollzusatzgesetz von 1922 bringt u. a. einige Zusatzbestimmungen bezüglich der Erhebung von Spezialzöllen bei Waren, die aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden, und bezüglich der Zollveranlagung von Waren, deren Einfuhr nach Neuseeland irgendeine in Neuseeland oder in den britischen Dominions bestehende Industrie nachteilig beeinflussen könnte.

Sektion 7 hebt den Spezialzoll, der gemäß Sektion 13 des Gesetzes von 1921 von gewissen Waren aus Ländern mit einer Valutaentwertung von mehr als 90 % erhoben wird, auf und bestimmt, daß statt dessen ein vom Generalgouverneur von Zeit zu Zeit festzusetzender Wertzoll zu bezahlen ist.

Sektion 8 bestimmt, daß bei Waren, welche in einem Land erzeugt sind, das nicht einen Teil der britischen Dominions bildet, und von einer Art sind, wie sie auch in irgendeinem Teil der britischen Dominions erzeugt werden, der Zollminister einen nominellen Wert dieser Waren festsetzen soll (gleichgültig, ob dieser Wert der, nach seiner Meinung, wirkliche einheimische Marktwert ist oder nicht), wenn, nach seiner Meinung, die Einfuhr dieser Waren irgendeine in Neuseeland oder sonstwo in den britischen Dominions bestehende Industrie nachteilig beeinflussen könnte. Dieser nominelle Wert soll so bemessen sein, daß die Summe, welche diese Waren dem Importeur, mit Einschluß des Zolls, kosten, um nicht mehr als 20 % größer ist als die Kosten ähnlicher Waren (nach der Feststellung des Ministers, einschließlich des Zolls), die in irgendeinem Teil der britischen Dominions erzeugt sind und von dort eingeführt werden. (224)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichsarbeitsblatt vom 16. Januar 1923.)

Augsburg. Vereinb. v. 14. 12. 22 z. TV. v. 23. 4. 20 f. Arb. in d. Farbenherstellungsfabriken, gültig 17. 12. 22 — 13. 1. 23. V.-P.: Arbg.-Vb. kaufm. Betriebe v. Schwaben u. Neuburg — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Dtsch. Verkehrsbd., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds.

Arb. (ledige) v. 16—18 J. a) v. 17.—30. Dez. 5700 Mk. Mindest-WL., b) v. 31. Dez. bis 13. Januar 7100 Mk., v. 18—20 J. a) 7900 Mk., b) 9900 Mk., v. 20—22 J. a) 10 700 Mk., b) 13 400 Mk., über 22 J. a) 11 650 Mk., b) 14 500 Mk.;

verh. Arb. a) 12 400 Mk., b) 15 500 Mk.;

Arbeiterinnen v. 16—18 J. a) 3000 Mk., b) 3750 Mk., v. 18—20 J. a) 4100 Mk., b) 5050 Mk., v. 20—22 J. a) 5250 Mk., b) 6550 Mk., über 22 J. a) 6500 Mk., b) 8100 Mk.;

die übrigen Bestimmungen des TV. v. 23. 4. 20 bleiben bestehen.

Groß-Berlin. Gehaltsabk. v. 19. 12. 22 f. Akademiker, gültig 1. bis 31. 12. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Bund angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch geb. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 99 000 Mk., steigend bis 200 000 Mk. im 8. Berufsj.;

hierzu 10 % soziale Zul. f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis z. voll. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Groß-Berlin. Gehaltsabk. f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—31. 12. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Gedag, GdA, Afa.

A. Kaufm. Angest. über 20 J.:

I. mit einfachen Arbeiten im 1. Berufsj., männl. (weibl.) 52 500 Mk. (47 250 Mk.) MGeh., steigend bis 80 500 Mk. (72 450 Mk.) im 11. J.;

II. mit qualifiz. Arbeiten im 1. J. 58 000 Mk. (52 000 Mk.), steigend bis 93 000 Mk. (83 700 Mk.) im 11. J.;

III. mit selbst. verantwortl. Tätigkeit im 1. J. 75 000 Mk. (67 500 Mk.), steigend bis 111 500 Mk. (100 350 Mk.) im 11. J.;

IV. in leit., besond. verantwortl. Stellung im 1. J. 84 500 Mk. (76 050 Mk.), steigend bis 127 500 Mk. (114 750 Mk.) im 11. J.;

B. Techn. Angest. über 20 J.:

I. ohne irgendwelche Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A I;

II. mit geordneter Lehrz. oder 5jähr. Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Hilfschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A II;

III. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen, Färbereitechniker usw.) wie A III;

IV. mit nichtabgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- u. Färbereitechniker) wie A IV;

V. selbst. Betriebsführer großer Betriebsabt., leit. Betriebs- und Montageingenieure mit Ausbildung d. Gr. IV im 1. Berufsj. 94 000 Mk. (84 600 Mk.), steigend bis 162 000 Mk. (145 800 Mk.) im 11. J.;

C. Meister:

I. Handwerksmeister im 1. Berufsj. 101 000 Mk. (90 900 Mk.), steigend bis 113 000 Mk. (101 700 Mk.) im 7. J.;

II. Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung im 1. J. 98 500 Mk. (88 650 Mk.), steigend bis 107 000 Mk. (96 300 Mk.) im 7. J.;

III. Hof- u. Platzmeister, Aufsichtsbeamte im 1. J. 93 000 Mk. (83 700 Mk.), steigend bis 101 500 Mk. (91 350 Mk.) im 7. J.;

IV. Vorarb. im 1. J. 84 000 Mk. (75 600 Mk.), steigend bis 90 000 Mk. (81 000 Mk.) im 7. J.;

D. Bürodiener, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 11 000 Mk. (9900 Mk.), im 2. J. 14 500 Mk. (13 050 Mk.), im 3. J. 20 500 Mk. (18 450 Mk.);

II a. Jugendliche im 15. J. 14 200 Mk. (12 780 Mk.), steigend bis 45 000 Mk. (40 500 Mk.) im 20. J.;

II b. Jugendliche nach d. voll. 17. Lebensj., eintretend im 18. J., 28 000 Mk. (25 200 Mk.), im 19. J. 36 500 Mk. (32 850 Mk.), im 20. J. 42 000 Mk. (37 800 Mk.);

II c. ausgel. Jugendl. Stufe 1 32 500 Mk. (29 250 Mk.), Stufe 2 41 000 Mk. (36 900 Mk.), Stufe 3 47 500 Mk. (42 750 Mk.);

Bürodiener, Pförtner usw. im 21. J. 52 500 Mk. (47 250 Mk.), steigend bis 73 500 Mk. (66 150 Mk.) im 31. J.;

die Frauenzulage beträgt 10 % u. die Kinderzul. 5 % des Tarifgehaltes. (262)

VERKEHRSWESEN

Ein neuer Ausnahmetarif für künstliche Düngemittel.

In einer Sondernummer des „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 9 vom 22. Januar 1923 wird eine Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Ausnahmetarifs für Düngemittel veröffentlicht. Der neue Tarif wird mit Gültigkeit vom 22. Januar d. J. an Stelle des bisherigen Ausnahmetarifs 11 (Düngemittel) zunächst für den Verkehr zwischen den Stationen der deutschen Reichsbahn eingeführt. Für den Verkehr mit den Stationen der Privateisenbahnen bleibt der bisherige Ausnahmetarif 11 bis zum 31. Januar d. J. noch in Kraft. Der neue Tarif gilt bis auf Widerruf, längstens bis zum 30. April 1923, für Düngemittel in Wagenladungen bei Verwendung im Deutschen Reich, nicht zur Herstellung von Kunstdünger.

Der Umfang der Bekanntmachung macht ihren Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, auf das Erscheinen der Sondernummer 9 des „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" (Verlag von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) zu verweisen. (283)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Antrag auf gesetzliche Regelung des Handels mit Düngemitteln usw.

Ein Antrag der Abgeordneten Porsch und Genossen (Ztr.) im Preußischen Landtage ersucht das Staatsministerium, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß im Hinblick auf die großen Mißstände, welche in dem Handel mit Futtermitteln, Düngemitteln und Sämereien herrschen, sowie im Hinblick darauf, daß der Betrugsparagraph des Reichsstrafgesetzbuches nach Ansicht berufener Juristen zur Bekämpfung dieser Mißstände nicht ausreichend ist, ein besonderes Gesetz über den Handel mit Düngemitteln, Futtermitteln und Sämereien im Interesse der besseren Erzeugung von Lebensmitteln, an der die gesamte Bevölkerung auf das stärkste interessiert ist, baldigst in die Wege geleitet wird.

Die von landwirtschaftlichen Kreisen vertretene Forderung einer gesetzlichen Regelung des Düngemittel- und Futtermittelhandels hat bereits in der Vorkriegszeit jahrelang den Gegenstand von Beratungen zwischen der Reichsregierung und dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft gebildet, ohne daß es gelungen wäre, die entgegenstehenden juristischen Schwierigkeiten zu überwinden. (D. Schriftl.) (263)

Postüberwachung durch die Entente.

Nach einer dem Reichsverband der Deutschen Industrie zugegangenen Mitteilung ist auf dem Hauptpostamt Duisburg ein besonderer belgischer Beamter stationiert, dessen Aufgabe es ist, alle Geschäftsbriefe, die für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst der Entente von Bedeutung sein können, zu öffnen und nach Durchsicht wieder zu schließen und zwar ohne Prüfungsvermerk. Die Ueberwachung soll als Dauereinrichtung vorgesehen sein.

In diesem Zusammenhange wird darauf hingewiesen, daß eine Postüberwachung durch Beamte der interalliierten Rheinlandkommission an verschiedenen Stellen des besetzten Gebietes stattfindet, und zwar werden gelegentlich auf den verschiedenen Postämtern Stichproben gemacht, ohne daß auch hier Vermerke über die Prüfung der Postsachen angebracht werden.

Es dürfte sich für die Industrie empfehlen, bei ihren Schreiben nach dem besetzten Gebiet eine gewisse Vorsicht hinsichtlich des Inhalts walten zu lassen. (237)

Streichung von Präparaten von der Geheimmittelliste.

Die Handelskammer zu Chemnitz schreibt: Daß das Reichsgesundheitsamt im Interesse des Publikums eine sorgfältige Prüfung vornimmt, wenn Geheimmittel von der sogenannten Geheimmittelliste gestrichen werden sollen, erachteten die sächsischen Handelskammern nach wie vor als unerläßlich. In dieser Beziehung ein Verfahren eintreten zu lassen, das auf eine Beschleunigung hinausläuft, konnte aus dem angedeuteten Grunde nicht empfohlen werden. Ist dagegen die Entscheidung des Reichsgesundheitsamts einmal dahin gefallen, daß ein Präparat von der Geheimmittelliste zu streichen ist, so ist auf schnellste Unterrichtung der in Frage kommenden industriellen Kreise größter Wert zu legen. Infolgedessen sprachen sich die sächsischen Handelskammern zur Vermeidung der beobachteten Verzögerungen auch dahin aus, daß die Weiterbehandlung der zur Streichung von der Liste vorgesehenen Geheimmittel getrennt von derjenigen der zur Neuaufnahme in die Liste bestimmten Präparate erfolgt, so daß in Hinblick auf erstere eine Beschleunigung durch sofortige Vorlage an den Reichsrat eintreten kann. (293)

Ausland

Großbritannien. **Adreßbuch der Association of British Chemical Manufacturers.** Die A. B. C. M. hat eine neue Ausgabe ihres in 6 Sprachen abgefaßten Adreßbuchs herausgegeben, von denen eine jetzt Deutsch ist, während Russisch weggefallen ist. Man ist sogar soweit gegangen, „Herr E. F. Armstrong", „Herr Charles Carpenter" usw. zu schreiben, während andere wie „Sir William Alexander" und „Sir John Brunner" bei dieser Germanisierung frei ausgegangen sind. „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) drückt sein Bedauern über dieses Verfahren aus und empfiehlt statt dessen die amerikanische Methode, allen das Präfix „Dr." zu geben. (209)

Frankreich. **Dispersoid Français.** Da der kürzlich in der „Chem. Ind." (Jahrgang 1922, S. 843) erschienene Bericht über die Gründung dieser Filiale der englischen „Plausons Parent Co." in Kreisen, welche nicht mit der Entwicklung der bedeutungsvollen Plausonschen Erfindungen vertraut sind, vielleicht die Auffassung entstehen lassen könnte, als ob dieser technische Fortschritt von England ausgegangen sei, so möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich das wissenschaftlich-technische und das wirtschaftliche Zentrum der ganzen Bewegung in dem „Plausonschen Forschungsinstitut" in Hamburg befindet, das ja auch schon in dem Bericht erwähnt war. (241)

Günstige Entwicklung des französischen Chemikalienhandels in Sizilien. Ein Korrespondent des „Journée industrielle" in Sizilien berichtet eine vermehrte geschäftliche Tätigkeit in Sizilien und nimmt an, daß diese sich infolge des Abschlusses des französisch-italienischen Handelsvertrages noch steigern wird. Französische Haupteinfuhrartikel der chemischen Industrie sind Parfümerien, Toilettepräparate, Seifen und pharmazeutische Artikel. (211)

Etablissement Givaudan, Lavirotte et Cie., Lyon. Die Gesellschaft, welche ein Kapital von 1 200 000 frs. besitzt, hat das Geschäftsjahr mit einem Verlust von 190 951 frs. abgeschlossen, welcher aus dem Reservefonds gedeckt werden soll. Der Geschäftsbericht führt den Verlust auf die gesunkenen Verkaufspreise und den verminderten Umsatz zurück. Große Mengen von chemischen Produkten würden von Deutschland als Reparationen unter dem Herstellungspreis geliefert, weil die Preisfestsetzung ohne Gewinn für den Fabrikanten und entsprechend dem Markkurs erfolge. Außerdem finde ein starker Schmuggel über die Grenze statt, und falsche Deklarationen bei der Einfuhr seien sehr häufig.

Die Lage der Gesellschaft scheint sich jetzt aber günstiger zu gestalten. (212)

Luxemburg. **Société pour la Fabrication d'Acide Carbonique Pur.** Das Kapital der kürzlich in Lintgen (Luxemburg) gegründeten Gesellschaft beträgt 1 200 000 frs. in Aktien zu 1000 frs. Die Gesellschaft wird die Fabrikation, den Kauf und Verkauf von chemischen Produkten, besonders von Kohlensäure und anderen Gasen, betreiben. (215)

Tschechoslowakei. **Die Handelsbilanz in Chemikalien und Farbstoffen.** Im „Prager Tagblatt" macht Dr. Karl Uhlig (Karlsbad) in einem Artikel „Wunden unserer Handelsbilanz, Chemikalien und Farben" folgende Angaben:

	Passivität in Mill. Kč		Passivität 1921 + 1920	
	1920	1921	Mill. Kč	%
Farben . . .	219	331	+112	+51
Chemikalien .	186	175	— 11	— 6

Für die Entwicklung im Jahre 1922 fehlen die Wertangaben, die Mengenstatistik ergibt folgendes Bild:

Mengenpassivum (—) in Monatsdurchschnitten und Waggons à 10 000 kg.

	Farben	Chemikalien
1920	— 10	— 1300
1921	— 24	— 880
1922, 1. Quartal . .	— 29	0
2. „ . .	— 15	— 840
3. „ . .	— 23	— 650

„Das Farbenpassivum hat auch 1922 nicht abgenommen. Es ist noch so groß als im Vorjahr und mehr als doppelt so groß als 1920. Es ist die einzige große Wunde unserer Handelsbilanz, welche durchaus nicht heilen will."

Der Verfasser beklagt dann die für Chilesalpeter ausgegebenen Summen, die eine Luxusausgabe seien, da die Tschechoslowakei ebensogut wie Deutschland den Salpeter im Lande selbst herstellen könnte. Von den 602 Mill. Kč, welche im Jahre 1921 für ausländische Chemikalien ausgegeben wurden, kommen 200 Mill. auf Chilesalpeter. 60 000 Waggons Kohlenstaub, aus denen man Energie für die Erzeugung von Salpeter aus der Luft gewinnen könnte, verwitterten auf den Halden, weil die Kohlensteuer so hoch sei, daß die Fabrikation zu teuer käme.

Das Schlimmste aber seien die Farbstoffe und die Abhängigkeit darin von Deutschland. Nur Schutzzölle wie in England, Frankreich und Amerika könnten helfen, die freie Konkurrenz habe zu der Stillegung von Hruschau und der großen Arbeitslosigkeit in anderen Fabriken geführt. (226)

Digitized by Google

Schweiz. **Die chemische Industrie im Jahre 1922.** (Nach einem Bericht der Schweiz. Kreditanstalt.) Die elektrochemische Industrie leidet nach wie vor unter der in diesem Produktionszweig ungeahnt scharfen Krise. Ungünstige Fabrikationsbedingungen, teure Rohstoffe und Arbeitskräfte, mit denen das konkurrierende Ausland nicht zu rechnen hat, lassen eine baldige Erholung nicht voraussehen, um so mehr, als der Verkauf der Erzeugnisse im Inland allein nicht die genügende Beschäftigung aller Etablissements sicherzustellen vermag. Neben verschiedenen Betriebsvereinfachungen sind Bestrebungen im Gange, um die unverwendete elektrische Energie dem freien Konsum zuzuführen.

Das zur Neige gehende Jahr hat der Farbenindustrie die erhoffte Entspannung nur in beschränktem Maße zu bringen vermocht. Aus verschiedenen Absatzgebieten wurde zwar ein Anziehen der Textilindustrie gemeldet, und erhöhte Umsätze während der ersten Monate, verglichen mit den Ziffern des Vorjahres, schienen auf eine allgemeine Besserung schließen zu lassen. In anderen Gebieten dagegen, hauptsächlich im Osten und in Amerika, war ein weiterer Rückgang der Verkäufe zu beobachten. Wenn es der Basler Industrie gelungen ist, trotz den bestehenden Schwierigkeiten ihre Betriebe etwas besser zu beschäftigen als im Vorjahre, so ist dies in erster Linie der hochentwickelten Produktion erstklassiger Fabrikate zu danken. Es war möglich, von weiteren Arbeiterentlassungen abzusehen, doch fand im Laufe des Jahres ein bescheidener Lohnabbau in zwei Raten statt. Die Beschaffung von Rohmaterialien und Kohlen war nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Leider haben aber die Preisermäßigungen für diese Artikel mit dem starken Rückgange der Verkaufspreise für Fertigfabrikate nicht im entferntesten Schritt gehalten.

Das pharmazeutische Geschäft litt unter der auch während 1922 andauernden Ueberproduktion. Die Liquidation von Armeevorräten, besonders in Frankreich, hatte weiterhin eine ungünstige Wirkung auf die Verkaufspreise. Zudem machte sich die deutsche Konkurrenz wieder in vermehrtem Maße fühlbar. Die Hochflut neuer Spezialitäten, wie sie nach dem Kriege einsetzte, hielt auch während des laufenden Jahres an und erklärt bis zu einem gewissen Grade das Mißtrauen, welches die Aerzteschaft allen Spezialpräparaten entgegenbringt. Dies wirkt naturgemäß auch auf den Absatz von guten derartigen Fabrikaten hemmend. — Gr. (269)

Norwegen. **Die nordische hydro-elektrische Stickstoff-Aktiengesellschaft, Notodden.** Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1921/22 (1. Juli bis 30. Juni) einen Reingewinn von 514 788 Kr. (1920/21 ein Verlust von 1 300 000 Kr.) und verteilt eine Dividende von 8 % (1920/21 15 %), wodurch die Dividenden-Ausgleichsreserve um 4,6 Mill. auf 27 Mill. Kr. vermindert wird. Die Löhne wurden herabgesetzt, die Aussichten auf dem Düngermarkt sind besser. (227)

Jugoslawien. **Die chemische Industrie im Jahre 1922.** Im „Große Handelskalender" für 1923 veröffentlicht der Sektionschef für Industrie im jugoslawischen Handelsministerium Milivoj Savić einen Aufsatz über die Entwicklung der jugoslawischen Industrie im Jahre 1922. Im allgemeinen stellt der Bericht ein günstiges Ergebnis fest. Der Dinarsturz begünstigte die Ausfuhrindustrien (z. B. die Carbidindustrie), verhinderte eine übermäßige Einfuhr von zahlreichen Erzeugnissen, die sonst mit der heimischen Industrie in Wettbewerb getreten wären; andererseits beeinträchtigte die Geldentwertung industrielle Neuanlagen und Erweiterungen und hemmte die Produktion infolge des gewaltig gewachsenen Geldbedarfs. Die Stärke der italienischen und tschechischen Valuta befreite die Industrie von gefährlichem Wettbewerb, der deutsche Marksturz wirkte insofern günstig, als deutsche Waren in Schweizer Franken verkauft und nach dem Markkurs abgerechnet werden. Ueber einzelne Industrien wird folgender Bericht erstattet:

Die Hefeindustrie hatte mit sehr starkem österreichischem Wettbewerb zu kämpfen; neue Fabriken entstanden: Arkova in Zagreb und Union in Ljubljana. Die Schuhcremefabriken haben gut gearbeitet, ihre Zahl vermehrt sich rapide. Die Mineralöldestillation in B. Brod hatte gute Erfolge, desgleichen die kleine Raffinerie „Mara" in Maribor. Erdölbohrungen in Slavonien hatten noch kein bedeutendes Ergebnis. Die Carbidfabriken waren wegen der schwachen Valuta sehr gut beschäftigt. Die Holzdestillation in Teslić und Belisće hatte viel Arbeit. Die Tanninfabriken waren wegen des großen Wettbewerbs auf den Auslandsmärkten weniger beschäftigt. Auch im Inlande haben Quebrachoextrakt und Mimose scharfe Konkurrenz gemacht. Die chemischen Fabriken in Hrasnik, Lukovac und Subotica waren mit Aufträgen gut versorgt. Die Schwefelsäurefabrik in Koprivnica ist abgebrannt. Farben-, Lack- und Firnisfabriken machen gute Fortschritte. In Novi Sad ist die „Bojana" vervollständigt worden. Die Fabriken für Apothekerartikel hatten großen ausländischen Wettbewerb, schreiten aber dennoch fort. Neu sind die Fabriken für Apothekerware in Sombor und Brcko. Die staatliche chemische Fabrik für die Herstellung von Aluminiumpräparaten in Ljubljana hat gute Ergebnisse. Außerordentlich sind die Erfolge der Zündwarenfabriken. Die Parfümeriefabriken sind in guter Lage. Die Superphosphatfabrikation ist gegenüber der Vorkriegszeit noch immer schwach. Die Essigindustrie hatte gute Geschäfte, ebenso die Essigsäurefabriken in Beograd und Belisće. Die Bauxidindustrie erfreute sich einer ansehnlichen Ausfuhr, nur wirkte der Waggonmangel hemmend. (245)

Marokko. **Die Ricinuskultur.** „L'Industrie chimique" schreibt: „Die Anstrengungen, welche in der letzten Zeit von den Hauptmächten (England, den Vereinigten Staaten, Deutschland) gemacht wurden, um die Ricinusproduktion zu organisieren und zu steigern, veranlaßt uns, diese Frage näher zu prüfen.

Während des Krieges ergaben sich in der Produktion des Ricinus viele Schwierigkeiten und wir waren oft genötigt, diesen wertvollen Samen zu verhältnismäßig hohen Preisen im Ausland zu kaufen und auch jetzt nach dem Kriege ist Frankreich bei einem Verbrauch von 25 000 t Oel mit einem Samenbedarf von 50 000 t auf die fremde Produktion angewiesen.

Nun könnte aber, wie Claudius Chaveau kürzlich in der „Vie technique et industrielle" nachgewiesen hat, Frankreich ebenso wie die andern Mächte aus seinem Kolonialreich und besonders aus Marokko den Ricinusbedarf seiner Industrie decken. Die andern Mächte wenden der Ricinuskultur große Aufmerksamkeit zu. So hat man z. B. in England Fachmänner dafür interessiert und die Produktion in Molavia und in Singapur gefördert. Ebenso hat in den Vereinigten Staaten der Kriegsminister sich mit dem Landwirtschaftsminister vereinigt, um die Produktion von Ricinus zu heben. Man hat ohne Zögern für den Scheffel Ricinussamen 3 $ 50 c. bezahlt und hat dadurch erreicht, daß in der letzten Saison 10 000 acres mit Ricinus angepflanzt worden sind, was eine Ernte von 2 000 000 Gallonen Oel erwarten läßt.

Wir haben also die besten Beispiele vor Augen und es ist Zeit, daß wir ihnen folgen, wenn wir nicht vom Ausland abhängig bleiben wollen.

Um einen Begriff von dem Bedarf Frankreichs zu geben, wird es gut sein, neben der Gesamtsumme von 25 000 t Oel die verschiedenen Anwendungen des Ricinusöls aufzuzählen. Es findet Verwendung: in der Aviatik (als Schmiermittel); in der Seifenfabrikation; in der Färberei (für Türkischrot); in der Gerberei (für die feinen Leder); in der Parfümerie (für Salben und Pomaden); in der Pharmazie; in der Fabrikation von gewissen Celluloidsorten, von künstlichen Fasern, von Tapeten (Lincrusta, Wallton, Pegamoid); — endlich stellen die Trester ein wertvolles Düngemittel dar.

In allen Teilen Marokkos mit Seeklima gedeiht der wilde Ricinus in üppiger Fülle und das Land würde sich daher vorzüglich für eine intensive Kultur dieser kostbaren Oelfrucht eignen. Die Tausende von Hektaren des Küstengebietes könnten leicht den Bedarf unserer Industrie decken und es ist eine brennende Frage, diesen Reichtum unseres Kolonialreiches auszubeuten." (259)

China. **Der Rückgang der Holzöl-Ausfuhr.** Während die Ausfuhr von Holzöl aus China im Jahre 1918 488 852 Pikuls *) zu einem Werte von 5 975 926 Haikuan-Taels **) betrug, und damit um ein geringes höher war als im letzten Friedensjahr (1913), stellte das Jahr 1919 für den Export dieses Produkts mit 613 455 Pikuls zu 7 960 968 Haikuan-Taels einen Rekord dar. Im Jahre 1920 ist dann die Ausfuhr von Holzöl wieder auf 540 716 Pikuls (6 739 191 Haikuan-Taels) und im Jahre 1921 weiter auf 419 549 Pikuls (5 466 430 Haikuan-Taels) zurückgegangen. Das Geschäft in Holzöl war, nach einem Bericht der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", im Jahre 1921 namentlich dadurch ungünstig beeinflußt, daß in den hauptsächlichsten Produktionsgebieten, den Yangtseprovinzen Hupei, Hunan und Szechuan, Unruhen herrschten, welche die Zufuhr von Holzöl nach den Verschiffungsplätzen stark beeinträchtigten. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Holzölausfuhr war, daß der Verbrauch in China selbst stark zugenommen hat. Die Ausfuhr von Holzöl hätte die angegebene Zahl nicht einmal erreicht, wenn nicht größere Bestände aus dem Jahre

*) 1 Pikul = 60,5 kg. **) 1 Tael = 2,80 Mk. (Friedensparität).

Digitized by Google

1919 vorhanden gewesen wären, die aus Spekulation zurückgehalten waren und nun abgestoßen wurden. Die Preise waren recht hoch. Gereinigtes Holzöl schwankte zwischen 13 und 16 Taels das Pikul; zeitweise wurden sogar 17 Taels bezahlt. Für dunkles Holzöl, das als minderwertiger gilt, waren die Preise 10—11 Taels das Pikul. (Vor dem Kriege wurden etwa 10 Taels für die beste Sorte reinen Holzöls gezahlt.) Während des Jahres 1922 hat die Ausfuhr von Holzöl eine weitere starke Abnahme erfahren; die einschlägigen Zahlen der Zollstatistik stehen noch nicht zur Verfügung. Für Hankow, das der Hauptverschiffungsplatz für Holzöl ist, wird die Ausfuhr auf nur etwa 30 % der Menge des Vorjahres geschätzt. In den ersten Monaten des Jahres waren die Preise wegen geringer Nachfrage bis auf 11,20 Taels das Pikul gefallen. Später gingen sie aber infolge der unsicheren Verhältnisse am oberen Yangtse, namentlich in der Provinz Szechuan, und knapper Zufuhren wieder in die Höhe, und schließlich wurde ein Pikul Holzöl durchschnittlich mit 16,50 Taels bezahlt. Die Hauptmengen wurden für Lack- und Linoleumfabriken nach Amerika, Großbritannien und Deutschland verschifft. Deutsche Firmen in Hankow sind an der Ausfuhr wieder mit etwa 10 bis 16 % der früheren Mengen beteiligt. Seit zwei Monaten steht das Holzöl-Ausfuhrgeschäft in Hankow still; Deutschland, das in früheren Jahren mit als Hauptabnehmer in Betracht kam, tritt jetzt bei dem schlechten Stande der Mark ganz zurück. (265)

Niederländisch-Indien. **Bedarf an Calciumcarbid.** Uns wird aus Batavia unter dem 30. November 1922 geschrieben:

Der „Indische Centrale Anschaffungsdienst" in Bandoeng hat unlängst die Lieferung von 138 400 kg grobem und 180 000 kg feinem Calciumcarbid für das Jahr 1923 für die Regierung von Niederländisch-Indien ausgeschrieben.

Nach Mitteilungen des „Java-Bode" vom 29. November 1922 sind von diesen Mengen bestimmt

	fein kg	grob kg
für den Schiffahrtsdienst in Priok	100 000	33 000
„ „ „ „ Soerabaja	60 000	14 000
„ Ombilin Steinkohlenbergwerk	20 000	—
„ Staatseisenbahnen u. Trambahn Bandoeng	—	65 000
„ „ „ „ Madioen	—	25 000
„ Artillerie-Werkstatt Kiara Tandjong . . .	—	1 200
„ Salzregie in Kalianget	—	200
Zusammen	180 000	138 400

Darauf haben folgende Firmen die nachstehenden Gebote abgegeben:

	Gulden
de Lange & Co. in Batavia	90 921
Harrison & Crossfield Ltd. in Batavia	98 040
Internationale Crediet- en Handelsvereeniging „Rotterdam" in Batavia (anscheinend für britisches Erzeugnis)	84 284
Lindeteves Stokvis in Bandoeng	87 820
N. V. Handel en Industrie Mij. Mestfabriek „Java" in Semarang	92 000
Die N. V. Schwedische Ost-Indische Compagnie in Soerabaja	70 340

Nur die Mestfabrik (Düngemittelfabrik) „Java" hat sich verpflichtet, die Anfuhr nach Java unter niederländischer Flagge bewerkstelligen zu lassen. Als die Ursprungsländer des angebotenen Carbids werden Schweden, Kanada, Deutschland und Norwegen angegeben (deutsche Ware vermutlich durch Lindeteves Stokvis). Gleichzeitig wird berichtet, daß der Preis, zu dem hiesige Importeure Carbid in eisernen 50-kg-Behältern an den Zwischenhandel abgeben, zwischen 34 und 35 fl. schwankt.

Da Kalkstein und Koks aus Gasanstalten in ausreichendem Maße auf Java vorhanden sind, kann man daran denken, ob es sich bei dem großen Bedarf an Calciumcarbid in Niederländisch-Indien nicht lohnen würde, wenn ein deutsches Unternehmen hierzulande eine Zweigniederlassung gründen würde.

Soweit bekannt, bestehen in Niederländisch-Indien keine Fabriken, in denen Calciumcarbid hergestellt wird. Mitte 1916 ist zwar in Java zur Probe eine kleine Fabrik zur Herstellung von Carbid errichtet worden, die befriedigende Ergebnisse zu verzeichnen gehabt haben soll. An eine Ausdehnung dieses Probebetriebes konnte aber damals nicht herangegangen werden, da die Preise für Maschinen und Materialien unerschwinglich hoch waren. (277)

Britisch-Indien. **Der Außenhandel im Jahre 1922.** Nach der neuesten amtlichen Statistik stand Deutschland in der Einfuhr Britisch-Indiens unter den nicht britischen Ländern an dritter Stelle. Jedoch haben die Fortschritte, die der deutsche Absatz in der ersten Hälfte des Jahres gemacht hatte, dem Wert nach nicht angehalten. Von der bisher erreichten Höchstziffer mit 12,6 Millionen Rs. im Juli 1922 ist die deutsche Einfuhr im August auf 8,9 Millionen und im September auf 8,3 Millionen zurückgegangen. Wenn es sich dabei teilweise wohl auch nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, die mit dem Hamburger Schiffahrtsstreik in jener Zeit im Zusammenhang steht, so werden doch auch eine Reihe anderer Ursachen für das Nachlassen des deutschen Geschäfts genannt. Die indischen Händler sollen befürchten, daß die deutschen Produzenten infolge starker Belastung nicht imstande seien, genügend rasch zu liefern. Ungünstig wirkt ferner die für die deutschen Firmen in den meisten Fällen bestehende Unmöglichkeit, feste Preisangebote zu machen. Auch das Fehlen von Katalogen in englischer Sprache mit Abbildungen, Beschreibungen und Angaben, die einigermaßen eine Kalkulation ermöglichen würden, ferner der Mangel an Mustern wirken störend. Es scheitert dadurch manches Geschäft, das an sich leicht zustande zu bringen wäre. Auch gehen die indischen Besteller ungern auf Vorausbezahlung der Waren vor Verschiffung ein. Unter den deutschen Artikeln, nach denen hauptsächlich Nachfrage besteht, sind zu nennen Medikamente und Drogen. Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Wertziffern für die Gesamteinfuhr wichtiger Einfuhrartikel und den Anteil Deutschlands daran während der ersten sechs Monate 1922:

	Gesamteinfuhr Rs.	Gesamtanteil Deutschlands Rs.
Chemikalien und chem. Zubereitungen	10 049 545	—
Drogen und Medikamente	7 243 386	—
Farb- und Gerbstoffe	12 767 471	10 133 500
Anstrichfarben	5 017 956	—
Streichhölzer	6 915 549	—

Das Fehlen deutscher Einfuhrziffern beweist nicht ohne weiteres, daß die betreffenden Waren von Deutschland überhaupt nicht geliefert worden sind. Teilweise werden aber die Mengen so gering sein, daß sie von der Zollstatistik nicht besonders erwähnt sind. Für eine Reihe von Artikeln, an denen Deutschland tatsächlich beteiligt ist, nennt die Monatsstatistik die Herkunftsländer überhaupt nicht.

Auch in der Ausfuhr steht Deutschland als Abnehmer dem Werte nach an dritter Stelle. Der Bezug an Schellack erreichte in der Berichtszeit einen Wert von 1,8 Millionen Rs. (288)

LITERATUR

Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta. Von Karl Diehl. Zweite vermehrte Auflage. Jena. Gustav Fischer.

Die Frage nach den Ursachen der deutschen Valutaentwertung hat die Geldtheoretiker unseres Landes in zwei Lager gespalten. Während die eine Partei behauptet, daß die maßlose Papiergeldwirtschaft während des Krieges und in der Nachkriegszeit ein Sinken des Binnenwertes unseres Geldes herbeiführen mußte und der gesunkene Außenwert der deutschen Währung nur ein Reflex ihrer inneren Entwertung sei, schreiben die Gegner dieser Anschauung der Inflation nur eine sekundäre Rolle im Prozeß der Währungsverschlechterung zu. Ihre Meinung ist vielmehr die, daß in erster Linie die ungünstigen Bedingungen der Zahlungsbilanz an dem Sturz der deutschen Valuta schuld seien. Zu den Verfechtern der letzteren Ansicht gehört der bekannte Freiburger Nationalökonom Karl Diehl, welcher dem Problem der Valutaentwertung eine größere Untersuchung in seinem in zweiter Auflage vorliegenden Werk „Ueber Fragen des Geldwertes und der Valuta" gewidmet hat.

Ausgehend von seiner oben kurz skizzierten These führt der Verfasser zum Beweis die Geldgeschichte Englands im Zeitalter der sogenannten Bankrestriktionsakte (1797—1821) an. Auch in England hatten sich damals bei Untersuchung der Valutafragen zwei Meinungen gebildet. Die Bullionisten (als Hauptvertreter Ricardo) und die Antibullionisten, von denen Diehl besonders Tooke als Kronzeuge anführt. Die Kontroverse Ricardo-Tooke wird sehr eingehend erörtert, und der Sieger in dieser wissenschaftlichen Erörterung bleibt Tooke, dessen Behauptung von den schlechten Bedingungen der Zahlungs- und Handelsbilanz als primäres Moment der englischen Valutaentwertung sich Diehl anschließt. Von hier aus geht der Gelehrte zum Angriff auf die rein „systematisch-automatische Auffassung" der Quantitätstheorie über, als deren gegenwärtigen Hauptfürsprecher ihm der bekannte schwedische Nationalökonom Gustav Cassel gilt. Auch die Theorien Liefmanns und Dalbergs werden bei dieser Gelegenheit zurückgewiesen. Es besteht für Diehl ein gewisser Parallelismus

Digitized by Google

zwischen den englischen Währungsverhältnissen um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts und den deutschen während der Kriegszeit.

Diehl beginnt seine Reformvorschläge mit einer gründlichen Abrechnung der Nominalistischen Geldtheorie. Eingehend setzt er sich besonders mit dem Führer des Nominalismus, Friedrich Bendixen, auseinander. Der Vorwurf nicht genügender theoretischer Fundierung ihrer Theorien als auch Mangel an praktischen Vorschlägen ist das Ergebnis seiner wissenschaftlich höchst sachlichen Polemik. Als Metallist plädiert Diehl für Wiedereinführung der Goldwährung. Aber die ganze Stabilisierungsfrage ist für ihn im Hinblick auf seine Entwertungsthese eine Cura posterior. Erst nach Besserung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, erst wenn die Möglichkeit einer günstigen Zahlungs- und Handelsbilanz besteht und die Rückkehr „einer goldgedeckten Währung" gegeben ist, könnte die Stabilisierungsreform von Erfolg begleitet sein. Technisch tritt der Verfasser für Goldkernwährung und damit verbundener Devalvation ein. Eine internationale Aktion zur Stützung der deutschen Valuta wird von ihm mit der beachtenswerten Begründung entschieden abgelehnt, daß „die nationalen Schwierigkeiten meist durch die Versuche einer internationalen Lösung sich noch vergrößern". — Hild. (253)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 1.	17. 1.	Aktien	24 1.	17. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	16500,—	17000,—	Höchster Farbw. . .	19000,—	16000,—
Bad. Anilin	22000,—	18900,—	C. A. F. Kahlbaum .	11700,—	9600.—
Byk-Guldenw. . . .	12000,—	10000,—	Köln-Rottweil . . .	18900,—	18300,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	21000,—	18000,—	Linde's Eismasch. .	16000,—	15000,—
„ Grünau . . .	19000,—	15000,—	Nitritfabrik	13800,—	14000,—
„ v. Heyden . .	24500,—	12500,—	Oberschl. Koksw. .	42000,—	32000,—
„ Milch & Co. .	15500,	17500,—	Rasquin, Farbw. . .	15500,—	13000,—
„ Weiler	17400,—	16500,—	Rh. W. Sprengst. . .	12500,—	19000,—
„ Gelsenk. . . .	—	71000,—	J. D. Riedel	19900,—	20000,—
„ W. Albert . .	35000,—	31000,—	Rütgerswerke . . .	32000,	30000,—
„ Concordia . .	38500,—	27000,—	H. Scheidemandel .	39000,—	30000,—
Dynamit Nobel . . .	17700,—	17600,—	Schering, Chem. . .	32000,—	25000,—
Egestorff. Salzw. . .	21500,—	18000,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	20000,—	17700,—	Staßfurter Chem. . .	29500,—	28000,—
Fahlberg List	14750,—	—	Thür. Bleiweißf. . .	15900,—	—
Th. Goldschmidt . .	22500,—	22900,—	Union Chem. Fabr. .	14900,—	16200,—
Harb. Wiener G. . .	15600,—	13100,—	Ver. chem. Wk. Chl.	25000,—	18200,—
Harkort Bergw. . .	25000,—	18000,—	„ Glanzstoff F. .	58000,—	50000,—
Heine & Co.	10100,—	9500,—			

Devisen	18. 1.	19. 1.	20. 1.	22. 1.	23. 1.	24. 1.
Holland	9100,—	7775,—	7325,—	8890,—	8000,—	8450,—
Schweden . . .	6190,—	5275,—	4862,—	6000,—	5490,—	5725,—
Italien	1110,—	950,—	900,—	1060,—	945,—	1030,—
England	107000,—	91250,—	86000,—	104750,—	94000,—	99250,—
New York . .	23025,—	19750,—	18750,—	22400,—	20000,—	21800,—
Frankreich . .	1530,—	1320,—	1235,—	1420,—	1290,—	1395,—
Schweiz	4310,—	3700,—	3575,—	4190,—	3750,—	4020,—
Spanien	3580,—	3085,—	2960,—	3500,—	3140,—	2440,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	24. 1.	17. 1.
Elektrolytkupfer	7108	6021
Raffinadekupfer 99—99,3 %	5950—6000	5100—5300
Originalhüttenweichblei	2300—2400	1950—2050
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3150—3250	2450—2550
Zink, umgeschmolzen	2600—2700	2100—2200
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	8866	7907
do. in Walz- oder Drahtbarren	8891	7932
Bancazinn	18800—19000	15500—15600
Straitszinn	18800—19000	15500—15600
Australzinn	18800—19000	15500—15600
Hüttenzinn, 99 %	18600—18800	15300—15400
Reinnickel	12000—13000	10300—10400
Antimon-Regulus	2250— 2350	1900— 1950
Silber in Barren	405000—408000	344000—347000

(298)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Am 18. Januar hat der Verband folgende neue Preise bekanntgemacht:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 1550 1230 860 710 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1860 1700 1550 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 5200 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 5600 Mk.
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 400 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. — Auch die Ausfuhrmindestpreise haben eine Erhöhung erfahren. Sie sind von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und von der Außenhandelstelle Chemie in Erfahrung zu bringen. (250)

Aus dem Handelsregister.

(15. bis 20. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Dr. med. F. Hey & Co., Fabrik pharmazeutischer Präparate m. b. H., Gießen, aufgelöst.

Aktiengesellschaft für Fleischverwertung Goslawitz, Goslawitz, jetzt: Chemische Fabrik Goslawitz bei Oppeln.

Karl Rühle, Meißen, jetzt: Karl Rühle G. m. b. H., Meißen.

Dr. F. Wilhelmi, Taucha, jetzt: Dr. F. Wilhelmi Aktiengesellschaft, Taucha.

Hugo Schöler, Naumburg a. d. S., Erste Naumburger Fabrik Königseer und Thüringer Spezialitäten, Inhaber Hugo Schöler und Willy Aprel, Naumburg a. d. S., jetzt: Chemisch-pharmazeutische Fabrik Schöler, Inh. Hugo Schöler, Willy Aprel und Apotheker Schöbel, Naumburg a. d. S. (278)

Versammlungskalender.

30. Januar: Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.-G., Köln-Braunsfeld, Widdersdorfer Str. 426: außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Widdersdorfer Str. 426.

2. Februar: Gehe & Co. A.-G., Dresden: außerordentl. G.-V., vorm. 10¾ Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

3. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses E. Jordan & Co., Hamburg, Gr. Bleichen 36.

5. „ Chemische Fabrik Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Blauen Saal des Hotels „Bristol", Berlin, Unter den Linden 5/6. (279)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie weist darauf hin, daß infolge der Erhöhung der Unfallrenten, des Anwachsens der Kosten des Heilverfahrens, der gesteigerten Verwaltungskosten sowie im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit, die laufenden Betriebsmittel ganz wesentlich zu verstärken, der diesjährige Umlagebeitrag für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft etwa die 15fache Höhe des vorjährigen Beitrages erreichen wird. Da aus verwaltungstechnischen Gründen die Fertigstellung der Umlage und die Erhebung der Beiträge nicht vor Anfang April des Jahres erfolgen kann, wird den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft dringend empfohlen, die Beitragserhöhung schon jetzt bei der Aufstellung ihrer Bilanz und bei ihren Gelddispositionen gebührend zu berücksichtigen. Die Steigerung der Lasten in der Unfallversicherung beruht, wie auf allen anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, auf der Geldentwertung und tritt in gleicher Weise, wie bekannt, auch bei der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung in die Erscheinung.

Angesichts des neuerdings eingetretenen starken Sturzes der Mark wird der Genossenschafts-Vorstand voraussichtlich gezwungen sein, noch vor Einforderung des endgültigen Betrages einen weiteren Vorschuß hierauf zu erheben. (238)

Außenhandelstelle Chemie

Für Hirschhornsalz nach Belgien, Frankreich, Norwegen, Finnland, Italien, Dänemark und der Schweiz, für Zink- und für Bleiweiß in Oel und in Pulver, sowie für Mineralwasser sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Brom und Bromsalze traten am 22. d. Mts. neue Ausfuhrmindestpreise in Kraft.

Die Zinkweißpreise für Italien und die Ausfuhrmindestpreise für Kalialaun sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10. (300)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	17. Jan. 1923	20. Jan. 1923	10. Jan. 1923	12. Jan. 1923	19. Jan. 1923	3. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 51—53 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,25—6,50 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (5800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9200 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 12-12½ c.
Borax	crist. 197 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	crystl. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 52 Fr.	35/37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	110/115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	28—31 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 95-97,10 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—23 c.
Essigsäure	98 100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18300 K)	99½% 100 lb. 12,80-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (38 $)	40% 16-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 90—100 G	—	28° chem. rein (25000 K)	18—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	26 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	92—95 c.
Kalisalpeter	raff. belge 159 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7800 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 9000 K.	crystl. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6¼—6½ c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crystl. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5½—5¾ c.
Salicylsäure	—	techn lb. 1,1—1,3 *s*	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. weiß 7500 K.	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	36° Bé techn. [3500 K.]	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 čKr.	1921 techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 63/65% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	—	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	96/98 Ammoniak 2750 K.	58° light 100 lb. 1,80—1,87 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G.	25 čKr.	[38000 K.]	32 c.

(299)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 5. FEBRUAR 1923 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Ruhrhilfe.

Die deutschen wirtschaftlichen Verbände erlassen folgenden Aufruf:

Mitten im Frieden haben französische und belgische Truppen deutsches Land besetzt unter Vorwänden, die niemand in der Welt über die wahre Absicht täuschen. Mitten im Frieden haben sie Belagerungs- und Kriegsrecht über deutsches Gebiet verhängt. Sie haben Beamte, weil sie geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen, Unternehmer, die sich unrechtmäßiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt, direkte Eingriffe in das Privateigentum vorgenommen, den Willen der freien Arbeiterschaft in den Dienst des französischen Imperialismus zu zwingen versucht.

Alle diese Versuche sind gescheitert am geraden und festen Willen aller Schichten der Bevölkerung, die in Treue zu Reich und Volk halten.

Alle Deutschen sind mit der Reichsregierung in dem Entschluß einig, weiter für Frieden und Freiheit mit den Waffen des Rechts zu streiten.

In diesem Kampf muß unsere Sache siegen. Aber bis sich das Recht durchsetzt, werden von unserem schwergeprüften Volk noch weitere Opfer gefordert. Schwere Not kann hierbei entstehen, sowohl an der Ruhr und im altbesetzten Gebiet wie auch darüber hinaus im ganzen Reich.

Wir wenden uns an die deutsche Wirtschaft mit dem Aufruf, diese Not als eine gemeinsame aufzunehmen, abzuwehren und zu überwinden, mit dem Aufruf, zu ihrer Linderung die Herzen und die Hände zu öffnen, mit dem Aufruf, auch aus kargem Unterhalt zu geben, was möglich ist. Wer viel hat, schuldet viel. Aber es gibt keinen, der nicht auch an seinem Teil Schuldner ist.

Wirtschaftliche Not wollen wir lindern und durch solche Tat unser Volk in sich stark machen, dem Ausland aber zeigen, daß das deutsche Volk für Recht und Freiheit mit allen Kräften sich einzusetzen bereit ist.

Wir fordern daher Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, sofort für diese Zwecke Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Zahlungen nehmen entgegen die Reichsbank und ihre Nebenstellen, sämtliche Banken und Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften unter der Bezeichnung „Ruhrhilfe", Abwehr des Einfalls ins Ruhrgebiet.

Von den Arbeitgebern wird erwartet, daß sie vorangehend Opfer bringen in Höhe der vierfachen von ihren Angestellten und Arbeitern bereitgestellten Beträge. Unternehmer, die eine im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geringe Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen, werden gebeten, ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Arbeiter, Angestellte und Beamte wollen ihrerseits zunächst den Verdienst einer Arbeitsstunde opfern.

Um die Mittel schnell und reibungslos bereitzustellen, wird empfohlen, entsprechenden Abzügen bei Lohn- und Gehaltszahlungen zuzustimmen. Die Vereinbarungen sind zweckmäßig unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer zu treffen.

Die Arbeitgeber werden den Ertrag des gemeinschaftlichen Opfers den obengenannten Annahmestellen überweisen.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel liegt in den Händen eines „Verwaltungsausschusses", der von den unterzeichneten Verbänden paritätisch zusammengesetzt worden ist."

Die weiteren Einzelheiten der Sammlung gehen unseren Mitgliedern von den Sektionen des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie zu.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(366)

Geheimer Regierungsrat Dr. Aufschläger. Zum 70. Geburtstag.

Am 9. Februar d. J. begeht Herr Geheimer Regierungsrat Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. Moritz Gustav Aufschläger, Generaldirektor der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg, die Feier seines 70. Geburtstages.

Die deutsche chemische Industrie in ihrer Gesamtheit wird sich an diesem Tage der großen Verdienste erinnern, die Geheimrat Aufschläger sich in jahrzehntelangem, von reichen Erfolgen gekröntem Wirken durch wissenschaftlich-technische Forschungsergebnisse und Schaffung wirtschaftlicher Organisationen um ihren Aufstieg zu einem der wichtigsten Zweige unserer Volkswirtschaft erworben hat.

Der Verein z. W. hat einen besonderen Anlaß, an diesem Ehrentage seiner in Dankbarkeit und aufrichtiger Verehrung zu gedenken. Seit langen Jahren gehört Geheimrat Aufschläger dem Vorstande und dem Gesamtausschuß des Vereins an. Unermüdlich und mit stets gleichem Interesse hat er an der Lösung aller wirtschaftlichen Fragen unserer Industrie mitgearbeitet, wobei sein auf reicher Erfahrung beruhendes Urteil stets von besonderem Gewicht war.

Geheimrat Aufschlägers Lebenswerk liegt auf dem Gebiet der Sprengstoffindustrie, mit der er als junger Chemiker durch Ausführung eines Auftrages im öffentlichen Dienst in Berührung gekommen war. Im Jahre 1884 übernahm er die Leitung der Dresdner Dynamitfabrik, an die ein von ihm wenige Jahre vorher in Muldenhütten bei Freiberg i. S. begründetes Unternehmen verkauft war. Bereits nach fünf Jahren wurde er als Generaldirektor in den Vorstand der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg berufen.

Vor dem Kriege war die Sprengstoff- und Pulverindustrie international zusammengeschlossen, wie wohl keine andere Industrie der Welt. Den Mittelpunkt bildete die Dynamit Trust Company in London, deren Shares überwiegend in deutschen Händen sich befanden. Die Dynamit Trust Company war selbst eine Holding-Gesellschaft. Sie besaß insbesondere die gesamten Aktien der wichtigsten deutschen Sprengstoff-Fabriken, darunter die der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Geheimrat Aufschlägers

Digitized by Google

Einfluß auf die Leitung des gesamten in der Trust Co. sich verkörpernden Konzerns war bei dem großen Vertrauen, das er allseitig genoß, ein bedeutender. Außer den deutschen Sprengstoffwerken gehörten der Trust Co. vorzugsweise die Sprengstoffunternehmungen des englischen Imperiums an. Mit den führenden Sprengstoffunternehmungen der übrigen Welt bestanden Uebereinkommen, die den Wettbewerb in geregelte Bahnen lenkten. Am engsten waren diese Beziehungen zu den außerhalb der Trust Co. stehenden deutschen und österreichischen Unternehmungen der Pulver- und Sprengstoffindustrie.

Mit einer unter Führung der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken stehenden Gruppe wurde im Jahre 1889 das sog. General-Kartell geschlossen, welches eine weitgehende Arbeits- und Gewinngemeinschaft dieser deutschen Pulvergruppe mit den in der Trust Co. vereinigten Unternehmungen zur Folge hatte. Bei der Vorbereitung und am Abschluß dieses für die Zukunft der deutschen Pulver- und Sprengstoffindustrie grundlegenden Vertrages war bereits Geheimrat Aufschläger beteiligt. Vor allem war er berufen, diesen Vertrag, der in seiner internationalen Verflechtung einer großen Zahl von Gesellschaften ein Vorbild war, zur Durchführung zu bringen. Es ist nicht zum mindesten sein persönliches Verdienst, daß Jahrzehnte hindurch das Zusammenarbeiten deutscher und englischer Geschäftsleute sich nicht nur reibungslos vollzog, sondern freundschaftlich ablief.

Diese Fäden wurden durch den Ausbruch des Krieges jäh zerrissen. Geheimrat Aufschläger zögerte nicht, alle ihn ein Menschenalter hindurch mit England verknüpfenden geschäftlichen und persönlichen Interessen in vaterländischem Gefühl endgültig aufzugeben. Alsbald nach Ausbruch des Krieges erfolgte die Aufkündigung aller die deutschen Gesellschaften mit dem nunmehr feindlichen Auslande verbindenden Verträge. Es gelang, durch einen von der deutschen und der englischen Regierung genehmigten Vertrag, im Wege des Aktienaustausches die bis dahin von der Trust Co. kontrollierten deutschen Sprengstoffunternehmungen in deutschen Besitz zu bringen.

Gleichzeitig mit der Aufkündigung der ausländischen Beziehungen wurde das Verhältnis unter den deutschen Gesellschaften neu begründet und immer weiter verstärkt. Herr Geheimrat Aufschläger war während des Krieges und in der Nachkriegszeit wiederholt zur Leitung des ganzen Konzerns berufen. In der Kriegszeit hat er für den ihm anvertrauten Konzern kein anderes Interesse gekannt, als die Erzeugung militärischen Pulvers und Sprengstoffs auf das höchste Maß zu steigern. Daneben widmete er sich auch anderen Aufgaben der Kriegswirtschaft. Im Oktober 1914 übernahm er bei der Gründung der Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft den Vorsitz des Aufsichtsrats, den er bis zur Liquidation der Firma, Ende 1921, inne hatte. Als im Jahre 1916 die Protol-Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von Glycerin aus Zucker befaßte, gegründet wurde, trat Geheimrat Aufschläger in den Ausschuß der Gesellschaft ein und stellte ihr seine Dienste und Kenntnisse zur Verfügung. Auch diesen Posten hat er bis zur Liquidation der Firma im Jahre 1920 inne gehabt.

Der unglückliche Kriegsausgang hat seine Arbeitskraft und Arbeitslust nicht gelähmt. Als er sah, welche großen und schwierigen Aufgaben die durch den Friedensvertrag besonders hart betroffene Pulver- und Sprengstoffindustrie zu erfüllen hatte, entschloß er sich, seine bewährte technische und organisatorische Kraft dem Konzern weiter zur Verfügung zu stellen. Er hat sich bis zum heutigen Tage an der Leitung beteiligt, in den neuen Aufgaben, die ihn sowohl als Techniker wie als Industriellen aufs höchste reizen, fortgesetzt neuen Ansporn und Freude findend.

Auch sozialen Aufgaben hat Geheimrat Aufschläger während seiner langen beruflichen Tätigkeit stets ein besonderes Interesse entgegengebracht. Seit 1908 ist er Vorstandsmitglied der Sektion III der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, seit 1909 Mitglied des Zentralvorstandes; in demselben Jahre wurde er zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Sektion III gewählt, und seit Mitte November 1922 ist er Vorstands-Vorsitzender dieser Sektion.

Auf ein Leben, reich an Mühe und Arbeit, aber auch gesegnet mit Erfolgen, blickt Herr Geheimrat Aufschläger an der Schwelle des achten Jahrzehntes zurück. Der Verein z. W. verbindet mit seinen herzlichen Glückwünschen zum 70. Geburtstag den aufrichtigen Wunsch, daß es seinem treuen Mitarbeiter vergönnt sein möge, noch manches Jahr im Dienst der chemischen Industrie und unserer in schwerem Kampfe stehenden Volkswirtschaft tätig zu sein.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(367)

Die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz u. die Ausfuhr der chem. Industrie.

Aus einem Vortrag von Dr. C. Ungewitter, Berlin, gehalten auf der Hauptversammlung der Landesgruppe Bayern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., München, den 27. Januar 1923.

Sehr verehrte Herren!

Die chemische Industrie führt kein isoliertes wirtschaftliches Dasein; ihr Schicksal und ihre Entwicklung wird nicht nur — und heute nicht einmal vorwiegend — durch Kräfte bestimmt, die aus ihr selbst entspringen. Ihr Schicksal ist eng verflochten mit dem Schicksal der ganzen deutschen Wirtschaft. Und diese wiederum ist nur ein Glied der großen, unendlich ausgedehnten, aber auch unendlich ineinander verflochtenen Weltwirtschaft und erst diese ist ein in sich geschlossener Organismus.

Das organische Gleichgewicht dieser Weltwirtschaft stützte sich auf einen komplizierten Ausgleich zwischen den Landwirtschaften und Industrien der einzelnen Länder und auf die Spezialisierung in der Verwendung von Kapital und Arbeit. Auf diesem Gleichgewicht und Ausgleich der Weltwirtschaft beruhten der Wohlstand und Reichtum der Vorkriegszeit.

Der Krieg, der gewaltigste Materialkampf aller Zeiten, hat mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Beispiel alle Natur- und Industriegüter, alle Produktions- und Verkehrsmittel, alle Menschen und Tiere, deren er zu bedürfen glaubte, an sich gerissen. Er hat den in Jahrhunderten geschaffenen Aufbau der Weltwirtschaft in eine Trümmerstätte verwandelt, die nur durch einen systematisch geleiteten und weise durchdachten Wiederaufbau hätte wiederhergestellt werden können.

Der Vertrag von Versailles hat diesen systematisch geleiteten und weise durchdachten Wiederaufbau nicht gebracht. Uns ist das eine Selbstverständlichkeit. Wir dürfen uns aber nicht davor verschließen, daß diese Selbstverständlichkeit heute noch nicht Gemeingut der ganzen Welt ist.

Wenn auch die Erkenntnis von der Unmöglichkeit der Durchführbarkeit des Vertrages von Versailles langsam fortgeschritten ist, so ist sie doch noch nicht zu einem politischen Machtfaktor geworden. Es ist noch nicht in das allgemeine Bewußtsein eingegangen, daß die Auswirkungen dieses Vertrages die ganze Welt berühren. Jeder Staat glaubt, wenn er Maßnahmen trifft, die sich auf ihn allein beschränken, die ihm zunächst anscheinend einen tatsächlichen oder auch nur eingebildeten Vorteil bringen, daß dann auch seine Wirtschaft gerettet sei.

Digitized by Google

Deutschland hat alles getan, um einen vernünftigen wirtschaftlichen Ausgleich herbeizuführen. Die Psyche des Siegers ist aber anders als die des Besiegten. Seit Genua hat auf Betreiben Frankreichs die Reparationskommission nicht in einem einzigen Falle mit uns als gleichberechtigten Kontrahenten verhandelt, sondern uns nur wie einen Angeschuldigten verhört, der vor dem Tribunal steht, und jetzt hat Frankreich 200 000 bewaffnete Soldaten in das Ruhrgebiet einmarschieren lassen unter Bruch aller feierlich abgeschlossenen Verträge und des Völkerrechts. Mitten im Frieden ist Belagerungs- und Kriegsrecht über deutsches Gebiet verhängt. Beamte, weil sie die geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, sind ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen. Unternehmer, die sich unrechtmäßiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt. In das Privateigentum sind gewaltsame Eingriffe vorgenommen und die Arbeiterschaft soll in den Dienst des französischen Imperialismus gezwungen werden.

Die Besetzung des Ruhrgebiets ist das Ereignis, das im Augenblick alles andere überschattet. Sie ist keine Angelegenheit der Kohlenwirtschaft oder der Eisenindustrie. Sie ist eine Angelegenheit aller deutschen Wirtschaftszweige. Sie ist auch das wichtigste Faktum der chemischen Industrie.

Niemand kann sagen, wie sich dieses Ereignis auswirken wird, daher ist es unmöglich, heute irgend etwas über die augenblickliche Lage der deutschen Wirtschaft oder auch nur der deutschen chemischen Industrie auszuführen. Bedeutet die Ruhrbesetzung für uns einen Aufstieg oder einen weiteren Abstieg — das Ende oder einen Anfang? Jeder Widerstand von Deutschland zwingt die Franzosen zu einem weiteren Schritt und dieser muß weiteren Widerstand bei uns hervorrufen. Es gibt für uns nur eine Möglichkeit: Durchhalten und die Konsequenzen tragen. Wir müssen die Franzosen so tief wie nur möglich ins Unrecht setzen, unsere Haltung bewahren, eine Energie erzeugen, wie sie nur ein Volk aufbringen kann, das um seine Existenz kämpft.

Nur dann haben wir Hoffnung, als gleichberechtigt und vor der ganzen Welt geachtet an den Verhandlungstisch zu kommen.

Meine Herren! Wenn ich jetzt auf die Zeit vor dem Ereignis im Ruhrgebiet, d. h. auf die wirtschaftliche Lage am Ende des vorigen Jahres eingehen will, so bin ich mir bewußt, daß uns von dem Jahre 1922 eine weit größere Distanz trennt als nur die 27 Tage, welche der Kalender aufweist. Die letzten zwei Wochen haben für die deutsche Wirtschaft und damit auch für die deutsche chemische Industrie eine größere Bedeutung gehabt, als die ganzen vier Jahre seit Kriegsende.

* * *

Wenn man ein privatwirtschaftliches Unternehmen beurteilen will, sei es eine Aktiengesellschaft oder eine Privatfirma, so macht man eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz. Will man die Lage einer Volkswirtschaft beurteilen, so muß man eine Handels- und Zahlungsbilanz aufstellen.

Im Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege, standen in der Handelsbilanz der deutschen Volkswirtschaft auf der Aktivseite 10,1 Milliarden Goldmark Ausfuhrerlös, auf der Passivseite 10,7 Milliarden Einfuhr.

Die Handelsbilanz war also passiv, denn es wurde mehr ein- als ausgeführt. Trotzdem aber war die Zahlungsbilanz aktiv und zwar infolge der Frachten, die Deutschland für seine Schiffe erhielt, der Zinsen für im Auslande angelegte Kapitalien, Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande, Geschäftsvermittelungen zwischen ausländischen Staaten usw. Im Jahre 1922 betrug dagegen die Ausfuhr der deutschen Gesamtwirtschaft nur ca. 3,7 Milliarden Goldmark, die Einfuhr aber 5,8 Milliarden Goldmark. Die Gesamtausfuhr ist also fast auf ⅓ zurückgegangen. Die Passivität der Handelsbilanz betrug also 2,1 Millarden Goldmark.

Die Quellen, welche im Jahre 1914 die Passivität der Handelsbilanz ausgeglichen haben, fließen nicht mehr. Der Enigang an Frachten ist gering, da unsere Handelsflotte dezimiert ist. Kapitalien im Auslande, die uns Zinsen bringen, besitzen wir nicht mehr. Deutsche Reichsangehörige können im Auslande keine Ersparnisse mehr machen, zwischen fremden Staaten vermitteln wir keine Geschäfte mehr.

Für die Zahlungsbilanz entfallen also diese Aktivposten, und überdies treten ganz erhebliche Passivposten in die Erscheinung und zwar die Reparationsleistungen. Insgesamt haben wir im Jahre 1922 an die Entente 1,6 Milliarden Goldmark geleistet und zwar:

	Milliarden Goldmark
Reparationsbarzahlungen . . .	0,6
Sachleistungen	0,8
Zahlungen im Ausgleichsverfahren	0,2
zusammen	1,6

Zu den erwähnten 2,1 Milliarden Goldmark aus der Passivität der deutschen Handelsbilanz treten also noch insgesamt 1,6 Milliarden weitere Passivposten.

Die Passivität der Zahlungsbilanz betrug also im Jahre 1922 3,7 Milliarden Goldmark.

Meine Herren! Es ist notwendig, sich einmal die Größe dieser Ziffer zu vergegenwärtigen. Wir sind heute gewohnt, mit Milliarden um uns zu werfen, aber kaum jemand hat ein Gefühl davon, was eine Milliarde wirklich ist. Ich will nur erwähnen, daß seit Christi Geburt bis heute noch nicht eine Milliarde Minuten vergangen sind. Die Passivität der Zahlungsbilanz betrug aber nicht nur eine, sondern fast vier Milliarden.

Dieser Passivsaldo von 3,7 Milliarden ist die Schicksalsziffer der deutschen Wirtschaft, sie ist die wichtigste Zahl, die aus dem ganzen statistischen Wust, der über uns losgelassen wird, herauszurechnen ist.

Soweit die erwähnten 0,8 Milliarden Sachlieferungen in Frage kommen, sind sie im innerdeutschen Verkehr durch Papiergeldausgabe aufgebracht worden. Für die alsdann noch verbleibenden 3,7 minus 0,8 Milliarden Goldmark, also 2,9 Milliarden Goldmark, haben Devisen erworben werden müssen. Gold für die Abdeckung solcher Spitzen, wie es in der Vorkriegszeit im Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften geschah, ist nicht mehr vorhanden. Es blieb also nichts anderes übrig, als Papiergeld an die Börse zu bringen und hierfür fremde Devisen zu kaufen.

Das Papiergeld aber will niemand nehmen. Die Folgen waren katastrophal. Der Dollar stand im Durchschnitt des Monats Dezember 1921 und Januar 1922 etwa 190 und ist jetzt bis auf über 20 000 gestiegen, d. h. eine Verschlechterung des deutschen Geldes auf ein Hundertstel des Wertes von Anfang 1921. Es sind der Mark 99 % ihres Wertes vom Jahresanfang genommen. Wenn man sich die geschilderte Zahlungsbilanz vor Augen führt, wird man über diese Entwertung der Mark nicht verwundert sein.

Poincaré ist ins Ruhrgebiet einmarschiert, weil bei den Holzlieferungen 2,5 Millionen Goldmark und bei den Kohlelieferungen 21,5 Millionen Goldmark nicht ausgeführt waren. Ich habe erwähnt, daß im Jahre 1922 insgesamt an Reparationsleistungen 1,6 Milliarden Goldmark geleistet worden sind. Die Fehlsumme macht von der tatsächlich ausgeführten Leistung nicht mehr als 1,5 % aus, und weil der Schuldner um 1,5 % im Rückstande geblieben ist, werden 200 000 Soldaten ins Ruhrgebiet geschickt.

* * *

Digitized by Google

Nun zur Ausfuhr der chemischen Industrie und ihrer Bedeutung im Rahmen dieser Handels- und Zahlungsbilanz!

Wenn man sich die skizzierte Zahlungsbilanz vor Augen hält, in welcher auf der Passivseite 6,6 Milliarden Goldmark Devisenbedarf stehen, so tritt ins helle Licht die Bedeutung derjenigen deutschen Industriezweige, welche einen großen Devisenüberschuß liefern können. Vergleicht man den Anteil der einzelnen Industrien an der Gesamtausfuhr, so kann man feststellen, daß die Industrieder unedlen Metalle und Waren daraus 20 %, die Textilindustrie 17 % und die chemische Industrie 8—9 % der deutschen Ausfuhr leisten. Bei allen übrigen Industrien ist der Anteil wesentlich niedriger.

Aber nicht diese absoluten Ziffern geben ein richtiges Bild von der Bedeutung der einzelnen Industrien für die deutsche Zahlungsbilanz, man muß vielmehr der ausgeführten Warenmenge den Anteil an der Rohstoffeintuhr gegenüberstellen. Die Textilindustrie benutzt fast ausschließlich ausländische Rohmaterialien. Die Eisenindustrie ist gezwungen, nicht nur große Mengen von Eisenerzen einzuführen, sondern auch Roheisen, Schrott und Abfalleisen, Manganerz, Chromerz, Wolfram-Erze, sogar Eisenlegierungen mußten in erheblichem Maße importiert werden, welche vor dem Kriege ein bedeutender Ausfuhrartikel waren.

Demgegenüber benutzt die chemische Industrie im wesentlichen Inlandsstoffe. Ihr Anteil an der deutschen Einfuhr macht nur 1,8 % aus, gegenüber 12,8 % der Textilindustrie.

Wenn also auch, absolut betrachtet, die chemische Industrie bezüglich der Ausfuhr erst an dritter Stelle steht, so dürfte sie doch, relativ betrachtet, an erster Stelle stehen, und man kann ruhig behaupten, daß für die Aktivseite der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz von allen deutschen Industriezweigen die chemische Industrie die bedeutsamste ist.

Diese Bedeutung der chemischen Industrie wird immer noch nicht von der Regierung und der Oeffentlichkeit genügend gewürdigt.

* * *

Ich habe vorhin erwähnt, daß der deutsche Gesamtexport im Jahre 1913 etwa 10 Milliarden Goldmark betragen hat und zurzeit nur noch 3,7 Milliarden Goldmark ausmacht. Von diesem Rückgang ist auch die chemische Industrie nicht verschont geblieben.

Die **Ausfuhr der chemischen Industrie** betrug:

1913 . . .	910	Millionen Goldmark
1920 . . .	470	„ „
1921 . . .	330	„ „
1922 . . .	290*)	„ „

d. h. also ein Abfall von 910 Millionen Goldmark im Jahre 1913 auf 290 Millionen Goldmark im Jahre 1922

Mengenmäßig war das Bild folgendes:

1913	2 530 000 t
1920	510 000 t
1921	690 000 t
1922	890 000 t

Die betrüblichste Erscheinung bei diesem Rückgang des Exports ist der Rückgang in dem Golderlös pro Mengeneinheit.

Z. B. im Mai 1921 sind 27 000 t mit einem Gesamtgolderlös von 27 Millionen Goldmark und im Oktober 1922 83 000 t mit einem Gesamterlös von nur 24 Millionen Goldmark ausgeführt. Um 83 000 t herzustellen und zu exportieren, muß ein ungleich größerer Arbeitsaufwand geleistet werden als um nur 27 000 t zu exportieren. Trotzdem ist der Golderlös für diese 83 000 t ein geringerer als der für jene 27 000 t. Es hat im Mai 1921 der Golderlös für 1 kg Ausfuhr eine Goldmark betragen. Im Oktober 1922 dagegen nur 29 Goldpfennige.

Diese Tatsache, auf welche Kommerzienrat Frank bereits vor einem Jahr hier in München zu sprechen gekommen ist, demonstriert aufs augenfälligste die Lage unserer Wirtschaft. Trotz gesteigerter Arbeit kein Mehrertrag, wenn man die Dinge in Gold rechnet, sondern ein Minderertrag. Wir sind zu Lohnsklaven der ganzen Welt geworden. Wir haben zwar immer noch weniger Arbeitslose wie im Auslande, — wir arbeiten, aber wir arbeiten ohne entsprechenden Ertrag.

Neben der sichtbaren Reparationslast in Höhe von 1,6 Milliarden Goldmark haben wir noch eine ganz gewaltige unsichtbare Reparationslast zu tragen gehabt. Zu dieser gehört der Minderertrag unserer Ausfuhr, hierher gehört aber auch die Tatsache, daß zahlreiche Ausländer in Deutschland zu einem lächerlich geringen Geldbetrag leben, sich einkleiden, vergnügen usw.

* * *

Der Rückgang der Ausfuhr und die ungeheuerlichen Reparationslasten haben eine vollständige Zerrüttung des deutschen Geldwertes zur Folge gehabt.

Die Folgen drücken sich für die Industrie in gesteigerten Löhnen und Kosten für Rohmaterialien aus, die ihrerseits eine fortwährende Steigerung der Verkaufspreise bedingen.

Es hat im Jahre 1922 die Steigerung betragen, wenn man Januar mit Dezember vergleicht:

Löhne	33fach
Dollar (Monatsdurchschnitt)	47fach
Kohlen	55fach
Frachten	64fach

Um einen Anhalt für die Steigerung der Verkaufspreise der chemischen Industrie zu gewinnen, haben wir in der Geschäftsstelle des Vereins z. W. für die Verkaufspreise einer größeren Anzahl Chemikalien einen Index errechnet. Es ergibt sich dann für Dezember, wenn man die Inlandspreise nimmt, ungefähr das 40,3fache des Januarstandes gegenüber der erwähnten Steigerung des Kohlenpreises um das 55fache und der Frachtkosten um das 64fache.

Während im Inland die Verkaufspreise, in Mark ausgedrückt, steigen, sind sie im Ausland, in Gold ausgedrückt, im allgemeinen zurückgegangen.

Nimmt man eine größere Anzahl Chemikalien und berechnet den Durchschnitt des Preisrückganges im Auslande, so findet man, daß die Preise im Dezember 1922 etwa neun Zehntel derjenigen im Januar ausmachten.

Der Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreisen ist, daß erstere in Papier und letztere in Gold gerechnet werden. Um beide miteinander vergleichen zu können, muß man entweder die Inlandspreise in Gold oder die Auslandspreise in Papier umrechnen. Tut man das letztere, d. h. sieht man die Preisbewegung im Auslande durch eine Papierbrille, so ergibt sich, daß im Dezember gegenüber Januar die Chemikalienpreise im Auslande auf das 41,0fache gestiegen sind, wenn man den Durchschnitt der Preise derjenigen Chemikalien nimmt, für welche vorstehend eine Erhöhung des Inlandspreises auf das 40,3fache errechnet war. Es ergibt sich also, daß die Preisbewegung im Inlande und im Auslande durchaus parallel verlaufen ist. Im letzten Geschäftsbericht des Vereins z. W. sind derartige Kurven ausführlich wiedergegeben.

Von einer Vergrößerung der Spanne zwischen Inlands- und Auslandspreisen kann demgemäß nicht die Rede sein. Es ist das Charakteristikum der Devisenkatastrophe seit Sommer 1921, daß die Inlandspreise sich mit einer unheimlichen Schnelligkeit den Auslandspreisen anpassen.

Es ist also durch das Steigen der Auslandsdevisen nicht die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewin-

*) Vorläufige Feststellung.

Digitized by Google

nen gegeben worden. Trotzdem hat die Regierung im Herbst 1922 die Ausfuhrabgabe nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sogar noch wesentlich erhöht. Es ist aber jetzt endlich gelungen, wenigstens die im September eingeführten Aufschläge wieder zu beseitigen.

* * *

Meine Herren! Ich muß hier abbrechen. Ich habe Ihre Zeit bereits lange in Anspruch genommen, und Sie haben noch eine größere Anzahl Punkte auf der Tagesordnung.

Der Inhalt meiner Ausführungen ist trübe. Schwer und finster liegt die Zukunft vor uns. Ich kann zum Schluß nur die Worte wiederholen, die ich schon vorhin gebrauchte: Es gibt nur eine Möglichkeit: Durchhalten und die Konsequenzen tragen. Trotz alles Schweren, das uns bevorsteht, müssen wir unsere Haltung bewahren und eine Energie erzeugen, wie nur ein Volk sie aufbringen kann, das um seine Existenz kämpft. (372)

Durchführung der Leitsätze zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen.

Mit den Leitsätzen zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen (s. „Chem. Ind.", S. 3), die in den Sitzungen am 5. und 6. Dezember 1922 vom Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einstimmig gutgeheißen wurden, beschäftigte sich der Hauptausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in seiner Sitzung am 18. Januar 1923. Die Aussprache führte zu dem Ergebnis, daß der Hauptausschuß sich gleichfalls auf den Boden dieser Leitsätze stellte. Außerdem hat der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 18. Januar den folgenden, von dem Geschäftsführenden Ausschuß der Kartellstelle am 16. Januar d. J. gefaßten und vom Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie inzwischen gutgeheißenen Beschlüssen, die Erläuterungen zu der Durchführung der Leitsätze enthalten, zugestimmt.

Anlaß zu nachstehenden Beschlüssen des Geschäftsführenden Ausschusses der Kartellstelle bot der Umstand, daß die Durchführung der Leitsätze zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen in manchen Kreisen zu Zweifeln geführt hat und vor allem der Eindruck erweckt worden ist, als ob sich die Leitsätze, die die künftige Preisgestaltung und die künftigen Lieferungsfragen regeln wollen, auch auf bereits abgeschlossene, noch laufende Verträge bezögen. Die erwähnten Beschlüsse lauten:

1. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte nicht die Absicht, mit seinen Leitsätzen zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen auf getätigte Verträge Einfluß zu nehmen. Mit dieser Erklärung soll aber nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Reichsverband alle Vorbehalte in getätigten Verträgen als richtig anerkennt. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus laufenden Verträgen, auch zur Behebung von unbilligen Härten aus Verträgen, steht die Kartellstelle als Einigungsstelle zur Verfügung. Die Kartellstelle kann auch zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen zwischen einzelnen Firmen oder Firmen und Verbänden, namentlich wenn es sich um größere Objekte handelt, angerufen werden. Das Verfahren vor der Kartellstelle erfolgt im Einvernehmen und in Verbindung mit etwaigen eigenen Einigungsstellen der Verbände.
2. An den Leitsätzen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen und damit auch an Punkt 9a, der für die zukünftige Preispolitik die Abgeltung der An- und Teilzahlungen vorschreibt, wird grundsätzlich festgehalten.
3. Der Reichsverband beabsichtigt nicht, von der Industrie in allen Einzelfällen die unverzügliche Durchführung der Leitsätze zu verlangen. Verwaltungstechnische Notwendigkeiten hinsichtlich der Durchführung müssen die gebührende Rücksicht finden.
4. Der Geschäftsführende Ausschuß der Kartellstelle ist der Ansicht, daß für die Errechnung der Teil- und Restzahlungen Maßstäbe zugrunde gelegt werden müssen, welche von der moralischen Verantwortung der zuständigen Lieferverbände getragen werden und im Bedarfsfalle objektiver Prüfung standhalten.

Zu der Durchführung des Punktes 1 vorstehender Beschlüsse gestattet sich die Geschäftsführung der Kartellstelle folgende Bemerkungen hervorzuheben: Nach den Erfahrungen der Kartellstelle im Einigungsverfahren, das sich bisher nur auf Streitigkeiten zwischen Verbänden bezog, ist anzunehmen, daß bei einer Ausdehnung dieses Verfahrens auch auf Streitigkeiten zwischen Firmen und Verbänden sowie zwischen einzelnen Firmen die Kartellstelle in einem kaum zu überwältigenden Maße zur Einigung in Anspruch genommen werden würde. Deshalb sei bereits hier ausdrücklich vermerkt, daß gemäß den bisherigen Grundsätzen im Einigungsverfahren auch bei Streitigkeiten zwischen Firmen und Verbänden oder nur zwischen einzelnen Firmen eine Anrufung der Kartellstelle erst angängig ist, wenn, wie bereits erwähnt, es sich um größere Objekte handelt und unmittelbare Einigungsverhandlungen zwischen den streitenden Parteien oder im eigenen Einigungsverfahren der zuständigen Fachverbände ohne Erfolg waren. (362)

Beratungen über die Schaffung eines Kartellgesetzes.

Im Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft wurden zwei Petitionen auf Schaffung eines Kartellgesetzes beraten, die vom Reichsverband der Putzdetaillisten-Vereinigungen Deutschlands in Berlin und vom Reichsverband Deutscher Konsumvereine in Düsseldorf-Reisholz eingegangen waren.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die freie Konkurrenz, von der man ein Herabdrücken der Preise erwartet habe, von den Kartellen, die alle Interessenten mit drakonischen Strafen zum Eintritt in die Kartelle gezwungen hätten, einfach totgeschlagen worden sei. Durch die Kartelle sei eine Zwangswirtschaft allerschlimmster Art errichtet worden. Eine brutale Preisdiktatur der Kartelle habe eingesetzt, ohne daß auch nur die geringste Kontrolle darüber vorhanden sei, ob die Preise berechtigt seien. Dazu kämen ganz unverschämte Bezugsbedingungen, die man dem Abnehmer auf Kosten der Verbraucher oktroyiere. Die Kartelle wälzten alles Risiko auf Abnehmer und Verbraucher ab. Die Kartelle seien daher auch nicht mehr jene Faktoren zur Förderung der Produktion, wie sie solche damals waren, als Warenüberfluß vorhanden war und die Erzeuger bestrebt sein mußten, durch Billigkeit der Ware um Absatz zu werben. Damals habe der Grundsatz gegolten: Großer Umsatz, kleiner Nutzen; heute aber heiße es: Kleiner Umsatz und möglichst noch größerer Nutzen wie damals beim größeren Umsatz. Die Kartelle seien heute vielfach ein Faktor zur Erstarrung der Produktion. Betriebe, die neue Produktionsmethoden anwenden wollten, um im freien Wettbewerb hochzukommen, würden sofort in die Fangarme der Kartelle gezogen und müßten sich dem Zwange derselben fügen. Das beliebteste Mittel bei diesem Ausrottungskampf gegen die Betriebsvermehrung sei der Treurabatt. Man setze neben den Fakturenbetrag eine Klausel, in der gesagt werde, wer in anderen als Kartellbetrieben Waren in Auftrag gebe, habe für alle aus Kartellbetrieben im Laufe eines Jahres bezogenen Waren einen Aufschlag nachzuzahlen. Der Aufschlag gehe bis zu einem Drittel des Preises.

Digitized by Google

Auch die in den Petitionen beklagten Mindest- oder Zwangskalkulationen, die von den Mitgliedern eingehalten werden müßten, widrigenfalls hohe Konventionalstrafen zu zahlen seien, nehmen immer mehr überhand. Besondere Revisoren seien angestellt, um die Bücher auf Einhaltung der aufgestellten Grundsätze dieser Zwangskalkulationen zu kontrollieren. Gewöhnlich sei diese Zwangskalkulation aufgebaut auf den Produktionskosten des technisch und kaufmännisch am schlechtesten liegenden Betriebs; der solle trotzdem auch einen zufriedenstellenden Gewinn machen. Man könne daraus ersehen, welche Uebergewinne dann die gut geleiteten Betriebe zu machen in der Lage seien. Oft wollten solche Betriebe die viel zu hohen Preise gar nicht haben. Ein Wuppertaler Futterstoff-Fabrikant habe zu einem Grossisten gesagt, er schäme sich, die hohen Preise nehmen zu müssen. Mindestens 15 % könnte er billiger sein, er sei aber an die Verbandskalkulation gebunden.

Ein weiterer Mißbrauch der Kartellgewalt sei die Vereinbarung zwischen Händler- und Erzeugerkartellen, die Abnehmer entweder von der direkten Belieferung ganz auszuschließen oder sie nur direkt zu beliefern, wenn sie erheblich höhere als die dem organisierten Großhandel berechneten Preise zahlten. Großhändler- und Erzeugerkartelle hätten Verträge abgeschlossen, die z. B. den Detailhändler vom direkten Bezuge der Waren vom Erzeuger ausschließen. Es sei im Ausschuß für Volkswirtschaft schon öfter angeregt worden, zur Verbilligung der Waren beizutragen, indem man Erzeuger und Verbraucher unter Ausschluß des Zwischenhandels in direkte Beziehungen zueinander bringe. Da sei es unerhört, daß man auch die großen Einkaufszentralen der deutschen Konsumgenossenschaften durch Kartelldiktatur vom direkten Warenbezuge ausschließe. Es sei das um so unerhörter, als diese Einkaufszentralen hundertmal mehr umsetzten wie der Grossist, und hier eine Warenverbilligung vorgenommen werde, die in der gegenwärtigen Zeit außerordentlich segensreich wirke. Sie suche die Vermittlung bei den geringsten Umschlagkosten zu bewerkstelligen und zahle in Form von Rückvergütung zurück, was im Laufe des Jahres zuviel für die Waren gezahlt worden sein sollte. Auch dieser Ausschluß der Konsumgenossenschaften vom direkten Warenbezug sei ein Mittel, den freien Wettbewerb totzuschlagen und das Volk der Preisdiktatur der Kartelle wehrlos zu unterwerfen. Das könne so nicht weitergehen.

Bisher habe leider die Gesetzgebung total versagt. Seit Jahren schon kämen die Klagen solcher Art, wie sie in den Petitionen vorliegen. Es sei zu erinnern an den Brief des früheren Kronprinzen Rupprecht von Bayern an den früheren bayerischen Ministerpräsidenten Freiherrn v. Hertling, in dem Rupprecht schon während des Krieges auf die große Gefahr der Kartelle, insbesondere für Handwerk und Mittelstand, aufmerksam machte.

Der Reichswirtschaftsrat habe bereits im August 1919 ein Eingreifen der Gesetzgebung gefordert und beschlossen, daß zu prüfen sei, welche Hemmungen einem angemessenen Abbau der Preise aus der stark entwickelten, aber unkontrollierbaren privaten Strafjustiz der Verbände erwachsen und welche gesetzlichen und administrativen Maßnahmen dagegen in Betracht zu ziehen sind.

Auch der Reichsrat und der Ausschuß für Volkswirtschaft haben sich ähnlich geäußert.

Was sei nun auf all das hin geschehen? Praktisch so gut wie nichts. Das Reichswirtschaftsministerium habe sich damit begnügt, den Kartellen gut zuzureden. Damit breche man den Terror dieser starken Interessenorganisationen nicht.

Der Kartellbeirat sei am besten zu vergleichen mit einem Blitzableiter. Falls etwa ja einmal im Reichswirtschaftsministerium ein Unwetter gegen die Kartelle heraufziehen sollte — es werde ja nie geschehen —, so sei der Kartellbeirat, der in seiner Mehrheit aus Interessenvertretern der Kartelle bestehe, vortrefflich geeignet, die etwa zur Entladung kommende Energie des Reichswirtschaftsministeriums von den Kartellen gefahrlos abzuleiten. Die ganzen Beiräte seien wertlos, denn immer seien die Interessenten in der Mehrheit.

Die Beseitigung der Kartellübergriffe auf dem Wege der Selbstverwaltung sei ein völlig verfehltes Mittel. Das heiße doch den Teufel bei Beelzebub verklagen. Es müsse ein gesetzlicher Schutz gegen diese Uebergriffe geschaffen werden.

Wir müßten ein Gesetz haben, in dem eine Anzahl Grundregeln zur Kontrolle der Kartelle enthalten seien. Man müsse u. a. verlangen:

1. eine Anmeldung der Kartelle in ein Kartellregister;
2. Offenlegung der Verbandsvorschriften;
3. Veröffentlichung aller Beschlüsse im Reichsanzeiger; Kontrolle der Kalkulationen;
4. kommissarische Vertretung der Reichsregierung, die ihr Recht an die Landesregierungen delegieren könne, bei den Sitzungen der Kartelle;
5. Einspruchsrecht der Regierung gegen Beschlüsse der Kartelle, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder geeignet seien, die Interessen der Allgemeinheit oder erhebliche Teile derselben zu schädigen.

Aus allen diesen Gründen seien die Petitionen, die ein solches Kartellgesetz verlangen, der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Mitberichterstatter führte aus, daß der Reichsverband Deutscher Konsumvereine e. V., Düsseldorf-Reisholz, sich auf seinem Genossenschaftstage im Jahre 1921 mit der Schaffung eines Kartellgesetzes befaßt habe. In der Petition fordert derselbe, daß das Gesetz enthalten müßte: 1. die Errichtung eines Kartellregisters; 2. die Errichtung von Verbraucherbeiräten bei den Kartellen; 3. das Einspruchsrecht der Reichsregierung gegen die Beschlüsse der Kartelle auf Ansuchen der Verbraucherbeiräte.

Er beantrage, diese Petition der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Des weiteren stelle er einen Antrag, der Ausschuß möge beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, einen Kartellgesetzentwurf dem Reichstag baldigst vorzulegen. Er gebe zu, daß die Kartelle für die deutsche Wirtschaft unbedingt notwendig sind. Er gebe weiter zu, daß die Kartelle auch Großes für das deutsche Wirtschaftsleben geleistet haben. Es läßt sich jedoch leider nicht bestreiten, daß die Macht der Kartelle Auswüchse gezeitigt hat, die im Interesse des Allgemeinwohls mit allen Mitteln unmöglich gemacht werden müssen. Der einzig mögliche Weg ist die Gesetzgebung. Er lehne aber eine Zwangswirtschaft für die Kartelle ab. Er wolle keine neue Bürokratie, sondern er wolle die Initiative des privaten Wirtschaftslebens gewahrt wissen. Aus dem Grunde soll auf privatem Wege zwischen Kartell und Beirat eine Einigung herbeigeführt werden, und erst wenn das nicht möglich ist, soll die Regierung in Aktion treten. Wenn man in dem Gesetze dem Veto der Beiräte aufschiebende Wirkung verleiht, wird in 99 von 100 Fällen die Einigung erzielt und die Reichsregierung weniger Arbeit haben wie bisher.

Ein Regierungsvertreter führte aus:

Die Reichsregierung hat ihre Stellung zur Kartellfrage in dem an Reichstag und Reichsrat gerichteten Schreiben vom 30. November 1921 dargelegt; die Stellung ist unverändert. Inzwischen ist der Kartellbeirat gebildet worden; er besteht aus:

Digitized by Google

1. fünf Mitgliedern des Reichstags, nämlich den Herren Dr. Reichert, Klöckner, Dr. Curtius, Molkenbuhr, Jäckel;
2. vier Mitgliedern des Reichsrats, nämlich Vertretern der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburg;
3. vier Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats, nämlich den Herren Frowein, Wissell, Baestlein und Schmalenbach.

Der Kartellbeirat besteht also aus Personen mit den verschiedensten wirtschaftlichen Einstellungen und Interessen und ist wohl in der Lage, auf eine sachliche, von Einseitigkeit freie Lösung der Kartellfrage hinzuwirken. Der Vorwurf, als ob er einseitig zusammengesetzt und nur ein Dekorationsstück sei, muß zurückgewiesen werden.

Darüber, daß Auswüchse der Kartellgewalt mit aller Energie bekämpft werden müssen, besteht Einigkeit. Es handelt sich nur um den Weg, wie dies mit Erfolg geschehen kann. Daß die Reichsregierung bisher von einer in ihren Wirkungen unübersehbaren Kartellgesetzgebung Abstand genommen hat, muß jeder als berechtigt anerkennen, der die mangelhaften und zum Teil üblen Folgen der Kartellgesetzgebung in Amerika kennt. Es handelt sich um ein Problem, das lediglich durch Gesetze nicht gelöst werden kann, das vielmehr zu seiner Lösung der durch verwaltungsmäßige Beeinflussung zu fördernden Mitwirkung und Selbstzügelung der beteiligten Kreise bedarf. Ein Gesetz des gewünschten Inhalts würde zu seiner Durchführung eines so kostspieligen Apparates bedürfen, daß dessen Einrichtung bei der jetzigen finanziellen Not des Reiches nicht in Frage kommen kann. Es ist aber auch möglich, auf Grund des bestehenden Rechtszustandes mit relativ geringen Mitteln Nützliches zu erreichen und der schlimmsten Auswüchse Herr zu werden.

Die Kartellorganisationen sind frei und selbständig aus der Entwicklung der Wirtschaft herausgewachsen. Sie sind unvermeidliche und gleichzeitig wirtschaftlich notwendige Gebilde. Es besteht daher weder Veranlassung noch gar eine Möglichkeit, diese Organisationen von Staats wegen zu verklagen. Man muß ihnen die Möglichkeit geben, ein Leben zu führen. Das ist nicht möglich, ohne daß den Mitgliedern bindende Vorschriften auferlegt werden. Sie müssen ihre Macht zur Sicherung angemessener Verkehrsformen benutzen, indem sie sich dabei ihrer Verantwortung bewußt werden. Die Monopolstellung der Kartelle wird nicht durch die Kartelle hervorgerufen, sondern lediglich potenziert. Es kommt nicht darauf an, den Kartellen zu verbieten, ihren Mitgliedern Zwangsvorschriften zu geben und deren Einhaltung zu überwachen, sondern vielmehr darauf, sie zu veranlassen und nötigenfalls zu zwingen, sich bei diesen Vorschriften im Rahmen des Angemessenen zu halten, die Interessen der Gesamtheit und die Rechte ihres Wirtschaftsgegners nicht zu verletzen. Man mußte Einrichtungen schaffen, die eine schnelle Beurteilung des Verhaltens eines Kartelles ermöglichten. Das geschah in Form privater Schlichtungsstellen, an denen die Reichsregierung in erster Linie beobachtend beteiligt ist. Die Möglichkeit eines behördlichen Eingriffes ist damit in keiner Weise ausgeschaltet. Nur auf einem Gebiete, nämlich der Behandlung der Genossenschaften, hat dieser Ausgleich außerordentliche Schwierigkeiten verursacht. Hier darf der bisherige Weg nicht weiter beschritten werden; eine grundsätzliche Regelung der Behandlung der Genossenschaften wird angebahnt.

Das Vorgehen der Kartelle hinsichtlich der Preisbildung kann allerdings meist nicht im Wege der Schlichtung ausgetragen werden. Preisprüfung und Ueberwachung ist behördliche Angelegenheit. Der Behörde müssen die notwendigen Mittel und Kräfte zur Verfügung gestellt werden. Dazu bedarf es keines neuen Kartellgesetzes, sondern der Bewilligung von Geldmitteln. Der Redner bittet, die Petitionen der Regierung lediglich als Material zu überweisen.

Der Ausschuß beschloß:

1. die eingangs erwähnten Petitionen betr. Schaffung eines Kartellgesetzes der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, möglichst bald dem Reichstag ein Kartellgesetz vorzulegen, durch welches die Auswüchse der Tätigkeit der Kartelle beseitigt werden.

Der Gesetzentwurf müsse enthalten:

1. die Errichtung eines Kartellregisters;
2. die Bildung eines Verbraucherbeirats bei den Kartellen;
3. das Einspruchsrecht der Reichsregierung gegen die Beschlüsse der Kartelle auf Ansuchen des Beirats. (330)

Die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

Ueber die Entwicklung der am 30. Oktober 1920 begründeten Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft hat der Präsident, Staatsminister Dr. F. Schmidt-Ott, den ersten, bis zum 31. März 1922 reichenden Bericht erstattet.

Die Aufgabe der Notgemeinschaft ist, die der deutschen wissenschaftlichen Forschung durch die gegenwärtige wirtschaftliche Notlage erwachsene Gefahr völligen Zusammenbruchs abzuwenden. Die Finanzlage der Notgemeinschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr noch verhältnismäßig günstig zu nennen, da die doppelte Jahresrate des Reichszuschusses für 1920 und 1921, insgesamt 40 Millionen Mark, zur Verfügung stand. Die vom Stifterverbande gesammelten Mittel kamen neben den Reichsmitteln nur in beschränktem Umfang in Frage. Der Umstand, daß es unmöglich ist, jederzeit wieder mit gleichem Erfolg an die deutschen Erwerbskreise heranzutreten, hat den Stifterverband veranlaßt, von einer Ausschüttung seiner gesamten Mittel innerhalb eines kurzen Zeitraums abzusehen und sich darauf zu beschränken, zunächst einen Betrag von 2,4 Millionen Mark verfügbar zu machen. Aus deutschen Kreisen wurden bisher 4,6 Millionen eingezahlt, die zur Verfügung für besondere Zwecke bestimmt sind. Aus dem Auslande gingen bis zum 31. März 1922 insgesamt 3,2 Millionen Mark ein; diese Spenden sind größtenteils für bestimmte Aufgaben festgelegt. Eine japanische Stiftung (Hoshi) von 2 Millionen Mark für chemische Forschung fällt bereits in das laufende Geschäftsjahr.

Die auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Prüfung beruhenden Bewilligungen erstreckten sich auf Druckunterstützungen, Beschaffung von Apparaten und Materialien sowie auf Einzelunternehmungen (Reisestipendien usw.). Für das Gebiet der Chemie wurden zur Beschaffung von Apparaten und Materialien 1 618 000 Mark zur Verfügung gestellt.

An der Spitze der Bewilligungen schreiten zahlenmäßig die exakten Grundwissenschaften: Physik, Chemie und Mineralogie. Innerhalb der Chemie stehen an erster Stelle die allgemeine anorganische Chemie, die allgemeine organische Chemie und die physikalische Chemie. Ihnen schließt sich die biologische Chemie an, die die Textil-, Nahrungsmittel-, Stoffwechsel- und allgemeine physiologische Chemie umfaßt. Den Schluß bilden die kleineren Gruppen der Farbstoffchemie, der allgemeinen technischen Chemie, der Photochemie und der Kolloidchemie.

Während bisher der Hauptausschuß der Notgemeinschaft nur selten die Ansprüche der einzelnen Wissenschaftszweige gegeneinander auszugleichen hatte, ist dieses Bild im neuen Geschäftsjahr im ungünstigen Sinne verändert. Die Zahl der Anträge ist gewachsen, während andererseits vorauszusehen ist, daß die Höhe der benötigten Summen in allen Einzelfällen mindestens

Digitized by Google

das Achtfache der früheren Sätze, vielfach über das Zehnfache betragen wird. Es wird daher nicht zu umgehen sein, daß im kommenden Geschäftsjahr trotz der für das Jahr 1922/1923 erfolgten dankenswerten Bewilligung von 40 Millionen Mark durch das Reich schon innerhalb der Fachausschüsse die Bedürfnisse scharf gegeneinander abgewogen und aufs äußerste beschränkt werden; auch im Hauptausschuß und Präsidium muß weiterhin streng gesichtet und sorgfältigst nachgeprüft werden.

Die Notgemeinschaft hofft zuversichtlich, daß das deutsche Volk und seine Vertretung im Reichstag und in der Regierung ihr die Mittel zur Weiterarbeit nicht versagen. „Tua res agitur!" Nicht umsonst ist bei der Eröffnung der diesjährigen Naturforscherversammlung von ihrem Vorsitzenden das stolze Wort ausgesprochen worden, daß nicht nur der Dollar, sondern auch die deutsche Wissenschaft hohen Kurs habe in der Welt. Hüten wir uns, daß sie nicht dem gleichen Schicksal wie die Reichsmark verfalle. (331)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Die Feststellung der Normalstärke der Farbstoffe.

Die Arbeiten des Komitees, welches die handelsübliche Stärke der Farbstoffe vor dem 1. Juli 1914 zum Zweck der Zollveranlagung der Farbstoffe nach dem neuen Tarif feststellen soll, sind durch Schwierigkeiten in der Beschaffung von einigen der alten Muster und durch die Langsamkeit, mit welcher der Kongreß die Mittel für die Erweiterung des Laboratoriums der Zollbehörde in New York bewilligt, verzögert worden.

Man hofft indessen, daß die nötigen Unterlagen, wenigstens was die in großen Mengen eingeführten Farbstoffe betrifft, frühzeitig im Jahr 1923 bereitgestellt sein werden. Farbstoffe, welche vor dem 1. Juli 1914 nur in einfacher Stärke eingeführt wurden, jetzt aber doppelte Konzentration haben, werden die doppelten Zollsätze zu bezahlen haben.

Das Komitee setzt sich zusammen aus Dr. Knight vom New Yorker Zoll-Laboratorium, Peter Fieberger, Farbstoffspezialist und Spezialdelegierter für die Anwendung des neuen Tarifs auf die Kohlenteerfarbstoffe, W. A. Watson, Farbstoffspezialist der Chemischen Abteilung der Tarifkommission, und G. Appell von der Chemischen Abteilung des Bureau of Standards.

Die Zollabteilung arbeitet an einer definitiven Anweisung für die Zollbehandlung von Teerfarbstoffen. Ein wichtiger Grundsatz, der bei der Aufstellung dieser Anweisung versuchsweise zur Annahme gekommen ist, besteht in folgendem: Wenn ein Farbstoff als „nicht konkurrierend" eingeführt worden und demnach gemäß dem „amerikanischen Verkaufspreis" (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723/24) verzollt worden ist, und es stellt sich dann heraus, daß ein einheimisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist, was die Verzollung auf Grund des höheren „amerikanischen Preises" erforderlich macht, so soll hiervon den Importeuren mit einer Frist von 30 Tagen Nachricht gegeben werden, damit sie Einfuhrwaren, welche sich auf dem Transport befinden, hereinbringen können, ehe der höhere Zoll in Kraft tritt." Diese vorläufige Entscheidung wurde deshalb getroffen, weil ein solcher Wechsel eine Aenderung der Klassifikation und nicht der Zolleinschätzung sein würde und weil bei Aenderungen der Klassifikation seit Jahren eine 30tägige Frist gegeben wurde. (351)

Die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie im Jahre 1922.

In einem Rückblick auf die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie im Jahre 1922 im „Chemical Age" führt Sir William Alexander, der Präsident der „British Dyestuffs Corporation", folgendes aus:

Es gebe wohl keine andere Industrie, in welcher die Entwicklung und das Gedeihen so völlig von dem Erfolg anderer Industrien abhängig sei, wie in der Farbstoffindustrie. Farbstoffe würden nicht direkt als solche verwendet, sondern fast ausschließlich in Verbindung mit anderen Materialien. Deshalb werde die Farbstoffindustrie von einer allgemeinen Handelsdepression besonders hart getroffen.

Man habe für 1922 große Erwartungen gehegt, aber man könne nicht sagen, daß diese erfüllt worden seien. Zu tiefem Pessimismus sei indessen kein Grund vorhanden.

Das Jahr 1922 habe die Fortsetzung des 1921 begonnenen Prozesses gebracht, nämlich die erzwungene Liquidation der angehäuften Bestände. Durch das Sankey-Urteil sei, wie bekannt, für geraume Zeit das Tor für die Einfuhr weit geöffnet worden und besonders aus Deutschland und der Schweiz seien große Mengen von Farbstoffen hereingekommen, von denen die beteiligten Industrien bisher gezehrt hätten. Jetzt aber schienen diese Vorräte erschöpft zu sein und das Jahr 1923 werde den Anstrengungen eine Aussicht auf Erfolg bieten, welche in den letzten zwei Jahren leider gefehlt habe. Auch seien weniger Regierungsvorräte auf den Markt gebracht worden.

Der Exporthandel habe sich auf 66 % von 1913 gehoben, gegenüber 46 % i. J. 1921. Das sei eine erfreuliche Besserung. Deutschland sei ein unsicherer Faktor. Was die Farbstoffe betreffe, so seien die Deutschen vor allem in Indien und China sehr tätig.

Vor dem Krieg habe Deutschland in der Farbstoff- und in der chemischen Industrie eine beherrschende Stellung gehabt, das sei nicht mehr der Fall. Die Bande zwischen den Gliedern des Reiches seien gefestigt worden. In den Farbstoffen sei indessen Australien das einzige Dominium, welches dem Mutterland eine Vorzugsstellung einräume („offering imperial preference"), dagegen habe Indien zweifellos amerikanische, japanische und deutsche Waren bevorzugt. Die Haltung von Canada stehe noch nicht fest. Der neue amerikanische Zolltarif bedeute eine große Erschwerung des Handels.

Was die Aussichten für das Jahr 1923 betreffe, so seien verschiedene günstige Züge in der Entwicklung von 1922 vorhanden. Auf die fortschreitende Liquidation der Farbstoffbestände habe er schon hingewiesen, ebenso würden die Vorräte von Zwischenprodukten bald aufgebraucht sein, welche, während der Konjunkturperiode nach dem Krieg entstanden, in ihrer Qualität vielfach ungenügend gewesen seien und zu Farbstoffen geführt hätten, die, wie zugegeben werden müsse, nicht immer einwandfrei gewesen seien. Jetzt habe man die Bedeutung reiner Zwischenprodukte wie nie zuvor erkannt, die Farbstoffe seien besser geworden und die Klagen der Verbraucher hätten nachgelassen. Die Farbstoffindustrie habe Vertrauen auf sich selbst, aber sie müsse sich auf die starke Hilfe verlassen können, welche nur die Regierung gewähren könne. (352)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Chemical Trade Journal schreibt: Die Entscheidung des Referenten, daß Oxalsäure zu Recht in die Liste der unter Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, bringt die Auslegung der Liste um ein gutes Stück weiter als irgendeine der früheren Entscheidungen. Es wurde festgestellt, daß Oxalsäure weder eine Feinchemikalie noch ein analytisches Reagens sei; aber der Umstand allein, daß sie für eine synthetisch-organische Chemikalie erklärt wurde, erschien als ausreichender Grund, um ihren Einschluß in die Liste zu rechtfertigen. Demnach haben also Chemikalien, welche zugestandenermaßen Schwerchemikalien sind, wenn sie nur den Charakter entweder eines analytischen Reagens oder einer synthetisch-organischen Verbindung tragen, vollen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes. Während der Verhandlung des Falles schienen die Ansichten über die Frage „Fein- oder Schwerchemikalie" ziemlich gleich-

Digitized by Google

mäßig geteilt zu sein, und es wird viele geben, welche mit der Entscheidung des Referenten, daß Oxalsäure keine Feinchemikalie sei, nicht übereinstimmen.

Der Hauptstreitpunkt indessen war die Auslegung jenes unbequemen Wortes „synthetisch", und es ist ihm jetzt eine so umfassende Bedeutung gegeben worden, daß es schwer sein dürfte, viele organische Verbindungen aufzuzählen, welche nicht in seinen Bereich fallen. Die Entscheidung des Referenten, welche alle Zeichen einer langen und sorgfältigen Ueberlegung trägt, ist bemerkenswert wegen der Originalität einer seiner Ideen. In dem Fall des „synthetischen Camphers" hatte er folgende Definition der „Synthese" angenommen: „Synthese ist der Aufbau von Kohlenstoffverbindungen entweder aus den sie zusammensetzenden Elementen oder aus Gruppen von verschieden zusammengesetzten Molekülen in methodischen stufenweisen Operationen, deren Ergebnis sich verfolgen läßt, und aus denen die Konstitution der Substanz abgeleitet oder geschlossen werden kann." Als die Herstellung der Oxalsäure nach der Natriumformiat-Methode zur Betrachtung stand, war die Schwierigkeit, dieses Verfahren in die erwähnte Definition einzubeziehen, sofort offenbar, aber der Referent kam um dieselbe durch einen äußerst sinnreichen Einfall herum. „Wenn," so sagte er, „die Molekularstruktur einer Verbindung vorher bekannt ist und diese Kenntnis ein Herstellungsverfahren dieser Verbindung nahelegt, welches dann versucht und als geeignet befunden wird, so ist dieses Verfahren eine Synthese, auch wenn das Verfahren selbst zu keinem bestimmten Schluß über die Struktur der Substanz geführt haben würde."

Wir sind mit der vorliegenden Entscheidung vollkommen einverstanden, da wir glauben, daß sie dem Sinn des Gesetzes entspricht, aber es ist in der Tat bedauerlich, daß die Auslegung des Buchstabens des Gesetzes zu so haarspalterischen und weithergeholten Beweisgründen führen zu müssen scheint, wie sie bei jeder Verhandlung stärker hervortreten.

Eine weitere, nicht so bedeutende, aber deshalb nicht weniger interessante Frage erhebt sich anläßlich dieser Entscheidung: Wenn Oxalsäure aus Formiat synthetisch sein soll und Oxalsäure aus Sägemehl nicht, welches Wort hat man dann zu prägen, um diese letzte zu bezeichnen, da sie doch sicher kein Naturprodukt ist? (231)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 24. Januar d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs (nur die Position aus dem Gebiet der chemischen Industrie hat in dem nachfolgenden Text Aufnahme gefunden):

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
354	Terpineol, Vanillin, Anethol, Safrol, Borneol, Cumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eucalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe:	
	aus ausländischen Rohstoffen	2
	andere	7

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1923. (301)

Neue Preise und Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl.

Im Reichsanzeiger vom 25. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnungen:

Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 22) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „252,45 Mark" durch die Worte „321,20 Mark" und die Worte „297,00 Mark" durch die Worte „377,85 Mark" ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „400 Mark" durch die Worte „500 Mark", die Worte „800 Mark" durch die Worte „1000 Mark" und die Worte „600 Mark" durch die Worte „800 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 24. Januar 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 103,80 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 122,15 „

Berlin, den 24. Januar 1923. (322)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für inländischen Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 30. Januar d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. 1 S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . .	105,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	150,— „
	zu 200 Stück	300,— „
	zu 500 Stück	747,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	1 344,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	3 360,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	6 720,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	33 600,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co.

Digitized by Google

in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % 40,25 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % 211,55 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % 984,15 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g . . . . . 2 255,— Mk.
2. Packung zu 100 g . . . . . 4 488,— „
3. Packung zu 200 g . . . . . 8 950,— „
4. Packung zu 400 g . . . . . 17 847,— „
5. Packung zu 800 g . . . . . 35 648,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packg. (IA1) 8 125,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packg. (IA2) 8 320,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B) . . . . . 28 408,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . 900,— „ von jedem kg Süßstoff zu 100 %
5. Dulcin (III) . . . . . 39 563,— „ von jedem kg.

Berlin, den 27. Januar 1923. (368)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Der Reichsanzeiger vom 25. Januar d. J. enthält folgende Bekanntmachung:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine zweite abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 720 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (323)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 31. Januar bis 6. Februar einschließlich beträgt das Goldzollaufgeld 323 400 % (in der Vorwoche 222 900 %). (321)

Die Devisenablieferungspflicht und die Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Der Reichswirtschaftsminister hat soeben den folgenden Erlaß an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ergehen lassen: Durch Verordnung 133 der Interalliierten Rheinlandkommission sind die aus Ausfuhrgeschäften stammenden Devisen, welche auf Grund der Vorschriften der Ausfuhrbewilligungsstelle vom Exporteur über die Banken des besetzten Gebietes an die Reichsbank abzuliefern sind, einseitig zugunsten der Besatzungsmächte beschlagnahmt worden. Unter Bezugnahme auf den Erlaß der Reichsregierung und der Landesregierungen Preußens, Bayerns, Hessens und Oldenburgs vom 20. d. M. weise ich darauf hin, daß diese Verordnung der Rheinlandkommission unwirksam ist. Demnach tritt keine Aenderung in der Verpflichtung der Exporteure ein, die Exportdevisen in vorgeschriebener Höhe der Reichsbank in Berlin zuzuleiten, welche dieselben dringend zur Deckung des Devisenbedarfs des Reichs, insbesondere zur Durchführung der für die Volksernährung unerläßlichen Getreideeinfuhren, benötigt. Werden die Pflichtdevisen nicht der Reichsbank zugeführt, so bleibt also die Devisenablieferungspflicht unerfüllt, und es treten die an die Nichterfüllung einer Ausfuhrbedingung geknüpften Folgen ein. Durch die gleiche Verordnung nimmt die Interalliierte Rheinlandkommission das alleinige Recht zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das alt- und neubesetzte Gebiet in Anspruch. Sie behält sich ferner durch Verordnung 135 die Regelung der Außenhandelskontrolle nach eigenen Bestimmungen vor. Auch diese Maßnahmen sind nach dem obigen Erlaß ungesetzlich, die auf ihrer Grundlage erteilten Aus- und Einfuhrbewilligungen sind unwirksam. Demnach sind die Zollstellen des besetzten wie des unbesetzten Gebietes angewiesen worden, alle nach dem 23. Januar 1923 erteilten Bewilligungen des Ausfuhramtes Ems oder einer anderen Bewilligungsstelle der Interalliierten Rheinlandkommission nicht anzuerkennen. Berechtigt zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen auch für die Firmen des alt- und neubesetzten Gebietes sind infolgedessen nur noch die dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehenden Bewilligungsstellen, gleichviel ob die Ware aus dem alt- oder neubesetzten oder dem unbesetzten Deutschland ausgeführt oder dahin eingeführt werden soll. (326)

Rechtzeitige Verlängerung von Ausfuhranträgen.

Zahlreiche Ausfuhrfirmen reichen den Außenhandelstellen Anträge zur Verlängerung ein, deren Gültigkeit, die bekanntlich im allgemeinen drei Monate beträgt, schon längst abgelaufen ist. Die Außenhandelstellen sind, nach einer Mitteilung der D. A. K., durch eine Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung gehalten, die Verlängerung abzulehnen, wenn die Gültigkeitsfrist schon längere Zeit überschritten ist. Den betreffenden Firmen bleibt dann nichts übrig, als eine neue Bewilligung zu beantragen. Bei der neuen Bewilligung muß aber dann die Ausfuhrabgabe zum nunmehr geltenden Umrechnungskurs für die ausländische Währung berechnet werden, wodurch die Firmen zum Teil den zehnfachen Abgabenbetrag und mehr bezahlen müssen. Es liegt also im eigensten Interesse der Ausfuhrfirmen, Verlängerungsanträge stets rechtzeitig zu stellen. (358)

Ausfuhrerklärungen, Ausfuhr in Teilsendungen, Wertüberschreitung, Nachveranlagung zur Ausfuhrabgabe.

Unter Bezugnahme auf die S. 57 der „Chem. Ind." mitgeteilte halbamtliche Auslassung, betreffend die Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr, werden die Ausfuhrkreise nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuesten Verfügung des Reichsfinanzministers die Ausfuhrerklärungen nunmehr auch in der für den Verkauf vereinbarten Währung auszustellen sind. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhrbewilligungen von nun ab nicht als erledigt gelten, wenn der Wert erschöpft ist; vielmehr werden die Zollstellen unbeanstandet Abfertigungen solange vornehmen, bis die in die Bewilligung eingesetzte Menge erreicht ist. Insoweit Wertüberschreitungen dadurch in Frage kommen, was z. B. bei Ausfuhren in Mark bei freibleibenden Preisen oder bei Sammelbewilligungen, soweit diese zulässig sind, vorkommen kann, sind die Außenhandelstellen gehalten, eine Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe vorzunehmen. (357)

Das deutsch-spanische Handelsabkommen.

W. T. B. meldet: Wie bekannt, ist am 15. Januar 1923 ein provisorisches, bis zum 28. Februar d. J. währendes Handelsabkommen mit Spanien in Madrid abgeschlossen worden. Dieses Abkommen erhält im allgemeinen den bisherigen status quo in den Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder aufrecht. Erwähnt sei insonderheit, daß für deutsche Waren bis zu dem genannten Termin wie bisher die Vorzugskolonne 2 des spanischen Zolltarifs plus Valutazuschlag in Anwendung gelangt. Deutschland hat Spanien dagegen gewisse Zollbindungen und Zollherabsetzungen für wichtige spanische Ausfuhrerzeugnisse zugestanden.

Es ist beabsichtigt, unverzüglich mit der spanischen Regierung neue Verhandlungen wegen Abschluß eines umfassenderen Handelsabkommens aufzunehmen. Das Abkommen muß deutscherseits ratifiziert werden. Die Vorlage des entsprechenden Gesetzes an den Reichstag wird so beschleunigt, daß die Veröffentlichung des Wortlauts demnächst erfolgen kann. (329)

Ausland

Großbritannien. **Generallizenz für die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen.** Nach Mitteilung des Handelsamts ist vom 12. Januar d. J. ab die Ausfuhr folgender technischer Sprengstoffe für alle Bestimmungsorte freigegeben: Sabulit Nr. 1, Super-Sabulit, Barwick, Hertford. (309)

Frankreich. **Neue Bestimmungen über die Chemikalieneinfuhr aus Deutschland.** Nach einer im „Journal officiel" vom 23. Januar 1923 veröffentlichten Verordnung ist die Liste der Farbstoffe, Chemikalien usw. deutscher Herkunft, deren Einfuhr nach Frankreich gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 1919 nur mit vorheriger Genehmigung gestattet ist, um folgende Stoffe erweitert worden:

Tarif-Nr.
0197 Formaldehyd in 40%iger Lösung.
0214 Ameisensäure und Formiate.
ex 0315 Ursol P., Ursol D. R.

Digitized by Google

Tarif-Nr.
0381 Ortho- und Paraamidophenol und ihre Sulfon-, Halogen- und Nitroderivate.
ex 0381 Glycerinacetine (Mono-, Di- und Tri-Acetin), ohne freie Essigsäure.
ex 172 Dieselben Acetine mit freier Essigsäure. (338)

Niederlande. **Handelsvertrag mit Rumänien.** Laut „Nederlandsche Staatscourant" Nr. 5 vom 8. Januar 1923 ist am 19. Dezember 1922 zwischen der Niederländischen und der Rumänischen Regierung vereinbart worden, daß die Handelsbeziehungen der beiden Staaten auf der Grundlage der Meistbegünstigung geregelt werden sollen. Dieses vorläufige Abkommen kann von beiden Regierungen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. (333)

Schweiz. **Handelsvertrag mit Italien.** Nach einer halbamtlichen Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Italien inzwischen erfolgt. Es ist in Aussicht genommen, den Vertrag am 20. Februar d. J. in Kraft zu setzen. (335)

Tschechoslowakei. **Neue Handelsverträge.** Das provisorische Handelsabkommen mit Griechenland ist nach einer Mitteilung der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern am 10. Januar dieses Jahres in Athen unterzeichnet worden. Ursprünglich wurden die Verhandlungen von tschechoslowakischer Seite mit der Absicht geführt, für 32 Warengruppen, an deren Ausfuhr die Industrie ein besonderes Interesse hat, durch grundsätzliche Einfuhrbewilligung die Einfuhr in Griechenland sicherzustellen. Da aber neuerdings alle griechischen Einfuhrbeschränkungen aufgehoben worden sind und Verhandlungen über ein endgültiges Tarifabkommen auf einer neuen Basis geraume Zeit in Anspruch nehmen würden, kam es zum Abschluß eines Provisoriums, in welchem die Tschechoslowakei Griechenland die Meistbegünstigung und bestimmte Kontingente für einige griechische Hauptausfuhrartikel gewährt, während der tschechoslowakischen Einfuhr die Meistbegünstigung und die Geltung des Minimalzolltarifs für jene 32 Warengruppen eingeräumt wurde.

Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages schweben zurzeit auch mit Holland; sie dürften demnächst zum Abschluß gelangen. Der Vertrag soll aus zwei Teilen bestehen, von denen der erste die allgemeinen Fragen regelt und die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung festsetzt, während der zweite über die besonderen Fragen der Ein- und Ausfuhr die näheren Bestimmungen enthält. (273)

Estland. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Der kürzlich unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Ungarn und Estland, der zehn Tage nach der Genehmigung durch das estländische Parlament in Kraft tritt, ist auf unbeschränkte Zeit geschlossen, kann aber von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Beide vertragschließende Parteien sichern sich das Recht der meistbegünstigten Nation in allen Beziehungen mit Einschluß der Ausübung von Handel und Industrie, Besteuerung, Erwerb von Eigentum usw. zu.

„Nationale" Behandlung ist für die Besteuerung von Gesellschaften, Patenten und Warenzeichen vorgesehen. Auch soll Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewährt werden.

Bezüglich der Zollerleichterungen wird bestimmt, daß für gewisse estländische Waren bei der Einfuhr nach Ungarn die niedrigsten Zollsätze, die irgendeiner dritten Nation gewährt werden, in Anwendung kommen, die ungarischen Waren bei der Einfuhr nach Estland dagegen im allgemeinen dem Generaltarif unterworfen sein sollen, mit Ausnahme der in einer Anlage (A) bezeichneten Waren, für welche gewisse prozentische Abzüge gewährt werden. Weiter soll, ohne Rücksicht auf die Ein- und Ausfuhrverbote, die Einfuhr der in der Liste B bezeichneten estländischen Waren in den angegebenen Mengen nach Ungarn und gleicherweise die Ausfuhr der in der Liste C bezeichneten ungarischen Waren gestattet sein. (342)

Finnland. **Der neue Zolltarif.** Der Reichstag beschloß, die am 30. Dezember 1921 festgesetzten Zölle (vgl. Chem. Ind. S. 103, Jahrgang 1922) für das Jahr 1923 mit unwesentlichen Abänderungen (Papier, Stahl- und Eisenwaren, elektrische Maschinen) beizubehalten. Jedoch steht dem Staatsrat das Recht zu, im Laufe des Jahres 1923 die Zollsätze höchstens auf das Vierfache bei solchen Waren zu erhöhen, die im Import-Tarif mit einem Stern bezeichnet sind, und zu denen auch die im „Import-Tarif für eingehende Waren" angegebenen Positionen 520—522 gerechnet werden müssen. Ferner steht dem Staatsrat das Recht zu, die Zollsätze höchstens um ein Drittel bei solchen Waren herabzusetzen, die im Tarif mit zwei Sternen versehen sind. Den Antrag des Staatsausschusses auf Streichung der Ausfuhrabgaben lehnte der Reichstag ab, jedoch sind Ausfuhrabgaben nur für die Positionen 1, 2, 3 und 5 des Zolltarifs für Ausfuhrwaren (Holz) für 1923 beibehalten worden. (354)

Italien. **Die Einfuhr von französischen Parfümerien.** „Journée industrielle" schreibt: Durch das französisch-italienische Handelsabkommen (s. Chem. Ind. 1923, S. 54) sind die Zölle auf französische Parfümerien etwas abgeändert worden. Die alkoholhaltigen Parfümerien bezahlen jetzt 360 Lire (Gold) für den dz, die nicht alkoholhaltigen 150 Lire. Die Gefäße werden mit dem Inhalt gewogen, und die Zollverwaltung macht keinen Unterschied. Außerdem wird für die alkoholhaltigen Parfümerien ein Alkoholzuschlag erhoben. Dieser Zuschlag wird auf der Grundlage von 80 Liter wasserfreiem Alkohol für den dz Parfüm erhoben; er beträgt 1000 Lire (Papier) für den Hektoliter. Uebrigens genießen die französischen Parfümerien auch jetzt noch eine Vorzugsstellung gegenüber den anderen ausländischen Erzeugnissen, welche mit 600 und 300 Lire (Gold) zu verzollen sind. (221)

Portugal. **Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei.** Das am 11. Dezember unterzeichnete Abkommen bedarf noch der Ratifikation, ist aber in der Tschechoslowakei vom 1. Januar d. J. ab in Kraft gesetzt worden. Das Abkommen wurde auf ein Jahr abgeschlossen, läuft aber stillschweigend weiter, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Die Tschechoslowakei gewährt Portugal in Beziehung auf die Einfuhrzölle, Zuschläge und Koeffizienten das Recht der meistbegünstigten Nation mit Ausnahme der Vergünstigungen gemäß den Verträgen von St. Germain und Trianon. Portugal gewährt der Tschechoslowakei ebenfalls das Recht der meistbegünstigten Nation, d. h. gegenwärtig die Behandlung der tschechoslowakischen Einfuhr nach dem Minimaltarif, und verpflichtet sich, wenn es anderen Ländern als Spanien und Brasilien Befreiung von der Zahlung der Zölle in Gold oder von irgendwelchen Zuschlägen zugesteht, der Tschechoslowakei ähnliche Vorteile einzuräumen. Besondere Zuschläge irgendwelcher Art sollen nicht erhoben werden. (336)

Verlängerung des Handelsabkommens mit Frankreich. Im „Diario do Governo" vom 18. Dezember 1922 wird bekanntgegeben, daß die Dauer des am 30. Januar 1922 zwischen Frankreich und Portugal abgeschlossenen Handelsabkommens für weitere drei Monate, d. h. bis zum 16. März 1923, verlängert worden ist. (337)

Rumänien. **Zolltarifänderungen.** In unserer vorläufigen Mitteilung über die Aenderungen des rumänischen Zolltarifs wurden die chemischen Produkte angegeben, für welche eine Herabsetzung oder Erhöhung der Zölle stattgefunden hat. Die Zollsätze betragen jetzt:

Tarif-Nr.	Ware	Zoll für 100 kg
192/193	Stärke, Dextrin, Schuhmacherleim, Vogelleim und andere nicht besonders genannte vegetabilische Leime aus Stärkemehl (feculae) oder Stärke	800 Lei
aus 222/223	Tahin (Sesamum indicum); Sesamöl	500 „
„ 257	Glucose aus Stärkemehl oder Früchten	300 „
578	Metallerze jeder Art, sowie Rohschwefel	0,50 „
„ 779	Weinsäure und Citronensäure	1200 „
„ 789	Carbid	120 „
„ 831	Lampenruß	1000 „

(355)

Türkei. **Die Frage der türkischen Zölle auf der Konferenz von Lausanne.** In der wirtschaftlichen Unterkommission stand das Projekt des französischen Sachverständigen Serruys zur Diskussion, wonach während einer fünfjährigen Uebergangszeit die Sätze des türkischen Zolltarifs von 1916 als Grundlage genommen werden sollen. Die Zölle wären nach ihrem Goldwert zu bezahlen, und die Sätze von 1916 würden dementsprechend eine Erhöhung um 700—800 % erfahren. Die türkischen Vertreter verlangten dagegen einen Koeffizienten von 1200 und eine Uebergangszeit von nicht mehr als drei Jahren. (341)

Mexiko. **Einfuhr von Munition ohne besondere Genehmigung.** Gemäß einem Rundschreiben der mexikanischen Zollbehörde ist die Einfuhr folgender Arten von Munition jetzt ohne besondere Erlaubnis gestattet: Patronen für Schrot- und Zimmerflinten; Pulver für Schrotflinten; Zündhütchen. (313)

Neuer Zollsatz für Soda und Pottasche. Durch Erlaß des Präsidenten ist mit Wirkung vom 20. Dezember 1922 der Einfuhrzoll für Soda und Pottasche auf 1 Centavo für das kg brutto festgesetzt worden. (314)

Digitized by Google

Mauritius. **Neue Einfuhrzölle.** Folgende neue Zollsätze für chemische Produkte sind festgesetzt worden:

Feuerwerk, Filme	50 % ad valorem
Indigo, Preußischblau, Ultramarin	5 Rupien per kg

(340)

Nigeria. **Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Munition.** Die Verordnung über Feuerwaffen vom 15. November 1922 setzt die Bestimmungen der Konvention von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 über die Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen und Munition für Nigeria in Kraft.

Die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition ist nur mit behördlicher Genehmigung gestattet. (312)

VERKEHRSWESEN

Bereitstellung von Güterwagen.

Die Reichsbahnverwaltung weist auf die jetzige günstige Betriebsanlage bei der Eisenbahn und die zurzeit reichlichen Bestände an Güterwagen hin, die eine Steigerung des jetzigen aufkommenden Versandes als erwünscht erscheinen lassen, um hierdurch den zu erwartenden gesteigerten Frühjahrsverkehr nach Möglichkeit zu entlasten und die bei jedem starken Verkehr möglichen Verzögerungen in der Wagengestellung zu verringern. Die Reichsbahnverwaltung empfiehlt dringend, möglichst schon jetzt mit dem Bezug von Gütern — nötigenfalls auf Vorrat — zu beginnen, die in absehbarer Zeit auf der Eisenbahn angefahren werden sollen. (363)

Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission.

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat in seiner Sitzung am 18. d. M. die Neuwahl der industriellen Vertreter im Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission vorgenommen. Die chemische Industrie wird vertreten durch Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Haeuser, Höchst a. M., als Mitglied und Herrn Direktor C. A. Clemm, Aachen, als Stellvertreter. (364)

Höhe der Schadensersatzleistungen der Eisenbahn.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die Eisenbahn in Schadensersatzfällen Beträge erstattet, die bei der fortschreitenden Geldentwertung dem Wert der verlorengegangenen Güter nicht mehr entsprechen. Das Reichsverkehrsministerium hat sich in dieser Frage bis jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß der „für die Entschädigungspflicht der Eisenbahn allein maßgebende Wert des Gutes im Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung in der gesetzlichen deutschen Währung zu entrichten ist". (§ 88 der Eisenbahnverkehrsordnung, § 457 des Handelsgesetzbuches und Artikel 34 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.) Daß diese Währung und damit die Kaufkraft unseres Geldes in der Jetztzeit gerade besonderen Schwankungen ausgesetzt sei, begründe keine Aenderung des in Mark ausgedrückten Betrages. Im übrigen könne sich der Verfrachter durch entsprechend hohe Angabe des Interesses an der Lieferung gegen eventuellen Schaden schützen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat dieser Stellungnahme widersprochen und insbesondere darauf hingewiesen, daß der Sinn der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen ohne Zweifel dahin gehe, den Geschädigten in den Stand zu setzen, sich die verlorengegangene Ware wieder zu beschaffen. Es sei aber keine Frage, daß, wenn der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert in deutscher Reichswährung ausgedrückt werde, diesem Wert bei dem schwankenden Stand der Währung eine andere Summe Reichsmark im Augenblick der Bezahlung zugrunde gelegt werden müsse, als im Augenblick der Annahme des entsprechenden Gutes zur Beförderung. „Wir halten es für unbedingt notwendig, bei einem Ersatz von Schäden der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Mark ihren Charakter als Wertmesser verloren hat. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Schwankungen der Währung und der Kaufkraft des Geldes eine Aenderung des in Mark ausgedrückten Betrages nicht bedingen. Wir glauben vielmehr, feststellen zu müssen, daß eine derartige Aenderung gerade nach dem Sinne der entsprechenden Bestimmungen des § 457 des BGB. und des § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung erforderlich ist."

Das Reichsverkehrsministerium wurde gebeten, eine Regelung der Schadensersatzpflicht in der Weise herbeizuführen, daß sich die Summen, in denen der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert in Reichswährung am Tage der Annahme des Gutes ausgedrückt wird, entsprechend den jeweils veränderten Wertverhältnissen der Mark ändern. Eine solche Regelung würde mit dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht im Widerspruch stehen, sondern, wie bereits erwähnt, nur deren Sinn entsprechen. Sollte das Reichsverkehrsministerium aber anderer Auffassung sein, so müsse hieraus nur die Folgerung gezogen werden, die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen möglichst umgehend zu ändern.

Voraussichtlich werden mündliche Verhandlungen in dieser Angelegenheit stattfinden, über deren Ergebnis seinerzeit berichtet werden wird. (365)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentschutz und Zollgesetz in den Vereinigten Staaten.

Der „Frankf. Ztg." wird aus New York geschrieben:

Die in dem neuen Tarifgesetz enthaltene Bestimmung, laut welcher die Einfuhr von hier Patentschutz genießenden Erzeugnissen unzulässig ist, dürfte bald von deutscher Seite angefochten werden. Wie bekannt, hat der Verwalter des sequestrierten Eigentums während des Krieges eine große Anzahl deutscher Patente hier an die „Chemical Foundation" verkauft, resp. das Recht der Ausbeutung derselben in den Vereinigten Staaten. Um die erwähnte Gesellschaft, deren Eigentumsrecht übrigens angefochten wird, gegen die deutsche Konkurrenz zu schützen, wurde dann dem Zollgesetz die angezogene Bestimmung eingefügt. Eine frühere Entscheidung des obersten Gerichtshofes scheint der deutschen Seite günstig zu sein, denn lange vor dem Kriege wurde das Recht einer französischen Gesellschaft, ein gewisses Parfüm hier zu verkaufen, anerkannt, obwohl sie das Patent für die Vereinigten Staaten an eine amerikanische Gesellschaft übertragen hatte. Das Gericht entschied, sie habe sich dadurch nicht des Rechts, den Artikel in Frankreich herzustellen und hier zu verkaufen, begeben. (356)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Das preußische Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.

Im Reichsanzeiger vom 29. Januar d. J. wird das vom preußischen Landtag angenommene Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen auf fremden Grundstücken veröffentlicht.

Der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können einem Bewerber die Befugnis erteilen: a) auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben; b) die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen.

Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in diesen Fällen für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen angemessene Entschädigung gewährt. Im Streitfalle wird sie von einem Schiedsgericht festgesetzt, das auch über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet.

Kommt über die Ausübung der erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen dem Inhaber der Befugnisse und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß; es weist den Inhaber der Befugnisse, soweit erforderlich, in den Besitz des Grundstücks oder der Anlagen ein. Gegen den Beschluß des Oberbergamts ist der Rekurs an die zuständigen Minister zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die genannten Minister können vorläufige Anordnungen treffen; sie entscheiden endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

Für jede Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine gelten bestimmte Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Das Gesetz ist mit dem 9. Januar d. J. in Kraft getreten. (361)

Digitized by Google

Ausland

Großbritannien. **Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922.**

	Einfuhr		Ausfuhr			
			englische Produkte		ausländische u. Kolonialprodukte	
	1921	1922	1921	1922	1921	1922
	£	£	£	£	£	£
Chemikalien, Drogen, Farben u. Farbstoffe	12 623 572	11 377 485	19 103 766	20 348 378	1 393 023	1 492 644
Oele, Fette u. Harze, verarbeitet . . .	56 535 190	40 347 800	5 209 560	6 034 724	2 063 348	2 881 661
roh	38 190 881	36 922 341	6 048 081	5 016 296	5 098 932	4 048 812

Die Einfuhrmengen betrugen:

	1922	1921	1913
Gummi und Harze (1000 cwt.) . . .	1 328	891	1 858
Gerbstoffe (1000 cwt.)	1 324	671	1 365

Die Ausfuhrmengen betrugen:

	1922	1921	1913
Ammonsulfat (1000 t)	145	128	323
Natriumverbindungen (1000 cwt.) . .	8 502	4 568	7 267
Malerfarben (1000 cwt.)	1 228	886	2 415

(310)

Die „Save the Surface"-Bewegung. „Chemical Age" schreibt: „Der Entschluß der „National Association of Paint Colour and Varnish Association of the United Kingdom", eine Reklamekampagne zu unternehmen, um den Verbrauch von Anstrichfarben zu steigern, ist in England eine Neuheit, obwohl diese Praxis in den Vereinigten Staaten schon lange ein Gemeinplatz geworden ist. Von allen Kampfrufen, die man in Amerika ausprobiert hat, hat sich keiner als erfolgreicher erwiesen als „Save the surface and you save all". Die Gewöhnung, alle möglichen Dinge mit einem schützenden und schmückenden Anstrich zu versehen, wurde neu begründet, und da es eine gute Gewohnheit ist, so hat sie sich erhalten.

Wie der Erfolg in England sein wird, bleibt abzuwarten, aber es ist jedenfalls der Mühe wert, den Versuch zu machen. Es zeigt sich darin die wachsende Neigung ganzer Industriezweige, in ihrem gemeinsamen Interesse zu handeln. Die Schwierigkeit, solche Bewegungen in Gang zu bringen, lag früher darin, daß die konkurrierenden Firmen nicht geneigt waren, irgendeinen Anlaß zu gemeinsamem Vorgehen anzuerkennen. Diese Haltung wird jetzt allmählich aufgegeben. Man sieht ein, daß, wenn man dem Publikum einen Begriff davon beibringt, was eine Industrie leisten kann, und Eindruck auf seine Phantasie macht, alle davon den Vorteil haben. Die Farbenleute haben hierin ein gutes Beispiel gegeben." (350)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Die von der Compagnie des Mines de Béthune in Bully errichtete Fabrik zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren arbeitet jetzt mit Erfolg. Durch dieses Verfahren werden 40—45 % von dem in den Kokereigasen enthaltenen Wasserstoff durch Verflüssigung mit dem geringen Kostenaufwand von 50 c. per Kubikmeter abgeschieden. Die Kokereigase werden nach der Abscheidung des Wasserstoffs zur Heizung und Krafterzeugung verwendet. Das synthetische Ammoniak wird in Ammonsulfat umgewandelt.

Die erzielten Resultate waren so gut, daß die „Sociétés des mines de Lens et d'Aniche" sich auch zur Errichtung einer Fabrik entschlossen haben. Wenn das Verfahren in steigendem Maße zur Anwendung kommt, erwartet man eine beträchtliche Einwirkung auf den Düngermarkt, besonders wenn die staatliche Pulverfabrik in Toulouse, wie beabsichtigt, in eine Fabrik für synthetisches Ammoniak umgewandelt wird. Die Versuche mit dem neuen Düngemittel „Phosphazote", welches billiger als Superphosphat herzustellen sein soll, werden fortgesetzt. (345)

Ausbeutung der Oelschiefer. Artikel 7 B des gegenwärtig zur Beratung stehenden französischen Steuergesetzes sieht für die Unternehmungen, welche Oelschiefer- und Braunkohlenlager durch Destillation zum Zweck der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ausbeuten, die Befreiung von der Proportionalabgabe der Bergwerke vor.

Es soll dadurch die Industrie der Oelschieferdestillation, die sich in einer schweren Krise befindet, ermutigt werden. Die Produktionskosten sind auf das Fünffache gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen, und die einzige Fabrik, die zurzeit in Betrieb ist, ist die der „Société Lyonnaise des Schistes Bitumineux" im Becken von Autun.

Die Befreiung von der Proportionalabgabe, welche durch das Gesetz von 1920 auf 20 % vom Reingewinn erhöht worden ist, dürfte auch den Erfolg haben, daß von den für die Ausbeutung von Braunkohlenlagern erteilten Konzessionen zum Zweck der Gewinnung von Destillationsprodukten Gebrauch gemacht wird.

Der Artikel wurde entsprechend dem Vorschlag der Regierung und der Kommission angenommen. (344)

Belgien. **Der zehnstündige Arbeitstag.** Durch königliche Verordnung ist zunächst versuchsweise zugelassen, daß für eine Reihe von Industriezweigen während eines Jahres der gesetzliche Arbeitstag von 8 Stunden bis zu zwei Stunden täglich überschritten wird. Zu diesen Industriezweigen gehören auch die Firnisfabriken, die Leim- und Gelatinefabriken, die Fabriken von künstlichem Schiefer, für Vulkanisierung von Kautschuk und die Galvanisierungsanstalten. Das gleiche gilt für das Transportwesen und die mit dem Laden, Entladen und Wiegen von Waren zusammenhängenden Arbeiten. Letzteres ist von besonderer Bedeutung für den Antwerpener Hafen. (318)

Die Erzeugung von Radiumpräparaten. Die „Union Minière du Haut-Katanga" will für Heilzwecke den belgischen Universitäten zunächst 8 Gramm Radiumbromit zur Verfügung stellen. Die Erzeugung von Radiumpräparaten soll in der kürzlich in Betrieb genommenen Fabrik in Colen bei Antwerpen derartig forciert werden, daß die amerikanischen Unternehmungen wahrscheinlich auf die Radiumgewinnung verzichten wollen. Wie es heißt, hat die belgische Fabrik bei ihren Verfahren zur Gewinnung von Uranium und Radium derartige Erfolge, daß Belgien das Monopol für diese Stoffe zu erhalten hofft. Die radiumhaltigen Erze stammen aus Katanga. (319)

Tschechoslowakei. **Die Warenausfuhr im Jahre 1922.** Das Statistische Staatsamt veröffentlicht jetzt einen Ausweis über die Warenausfuhr im Jahre 1922 im Vergleich zum Vorjahr. Danach belief sich die gesamte Ausfuhr auf 94,5 Millionen dz, das sind rund 3 Millionen dz weniger als im Jahre 1921. Der Ausfall ist überwiegend auf Kohle und Holz zurückzuführen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Zahlen von Interesse:

	1922	1921
Chemische Hilfsstoffe u. chemische Produkte	596 000	643 000
Farb- und Gerbstoffe	115 000	104 000
Zündwaren	71 000	67 000
Gummi und Harze	45 000	178 000

Beachtenswert in dieser Aufstellung ist die Zunahme der Ausfuhr von Farb- und Gerbstoffen um 11 000 dz.

Auch im Jahre 1922 entfällt der größte Teil der Ausfuhr auf Deutschland, nämlich 39,4 Millionen dz gegen 36,3 Millionen im Jahre 1921. (353)

Lettland. **Neugründungen der chemischen Industrie.** Der stellvertretende Finanzminister bestätigte die Statuten der Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft „Interna" zur Herstellung verschiedener chemischer Präparate, Mineralöle, Naphtha und anderer Produkte. Das Grundkapital beträgt 50 000 Lat in 250 Aktien. Der Sitz der Gesellschaft ist Riga. Ferner wurde in das Verzeichnis der Aktien- und Kommanditgesellschaften des Finanzministeriums die „Knochenverbrennungs- und Verarbeitungsfabrik" eingetragen. Die Verwaltung befindet sich in Petersburg. Der Bevollmächtigte der Gesellschaft in Riga ist Rechtsanwalt von Samson. (274)

Italien. **Die Industrie der Agrumen (Orangen, Citronen usw.) in Sizilien.** Die ätherischen Oele, welche aus den Schalen der Agrumen gewonnen werden, sind für Sizilien von großer Bedeutung. Man unterscheidet fünf Arten: Citronenöl, gewöhnliches Orangenöl, bitteres Orangenöl, Mandarinenöl, Bergamottöl. Zu der Industrie der Agrumen gehört außerdem noch die Gewinnung von Citronensäure und Calciumcitrat.

Die Produktion von Agrumen, welche den Bedarf der Ausfuhr und des lokalen Verbrauchs übersteigt, beträgt 4—5 Mill. dz im Jahr und wird zur Hälfte auf ätherische Oele und citronensauren Kalk verarbeitet; aus dem letzteren wird dann Citronensäure gewonnen.

Die Produktion des citronensauren Kalks ist durch das Gesetz vom 15. Juli 1908 geregelt, durch welches eine Art von Monopol, die „Camera Agrumaria", geschaffen wurde, in deren Hand sich der ganze Verkauf befindet. Die Oelindustrie unterliegt zwar nicht der Kontrolle der Camera agrumaria, die Ausfuhr ist aber gemäß dem Gesetz vom 2. August 1897 einer Prüfung auf den Gehalt der Oele unterworfen. Der Steuerertrag aus der Oelindustrie ist so groß oder größer als der aus der Citratindustrie.

Die Oelgewinnung in Sizilien ist sehr alt, aber erst im Jahre 1908 wurden von Giovanni Serravalle in Messina die

Digitized by Google

ersten Extraktionsapparate aufgestellt, welche diesen Namen verdienen. Die Industrie ist vom technischen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus noch vieler Verbesserungen fähig. (349)

Die Schwefelausfuhr. Die Schwefelausfuhr ist jetzt fast ganz auf Europa und die Länder des östlichen Mittelmeers beschränkt, da viele Märkte infolge der hohen Produktionskosten in Sizilien, welche auf veraltete Gewinnungsmethoden und hohe Arbeitskosten zurückzuführen sind, fast ganz an die amerikanischen Produzenten verlorengegangen sind.

Die Ausfuhr betrug nach den „U. S. Commerce Reports" in den drei Vierteljahren Juli 1921 bis März 1922 54 402 metr. t im Werte von 44 666 740 Lire und im ersten Viertel von 1922 36 434 t im Werte von 29 493 350 Lire; davon gingen 16 280 t nach Griechenland, 4344 t nach Frankreich und 2860 t nach Deutschland. (347)

Ungarn. **Steigender Bedarf an Farbstoffen.** Nach Meldungen aus Budapest werden im Laufe des Februar in der Hauptstadt Ungarns und deren nächster Umgebung sieben neue Textilfabriken in Betrieb gesetzt, wodurch 18 000 Spindeln, 200 Posamentiermaschinen und 358 von 648 aufgestellten Webstühlen in Tätigkeit treten werden. Die Tuchfabrik Manfred Weiß in Csepel, die im vergangenen Jahr 200 000 m Tuch herstellte, wird auf einen Tag- und Nachtbetrieb umgestellt, so daß jährlich 1 Million m Tuch produziert werden können. (271)

Argentinien. **Ausfuhr von Quebracho-Holz und -Extrakt.** Nach einer nichtamtlichen, für die letzten Wochen des Jahres 1922 auf Schätzung beruhenden Statistik stellte sich die Ausfuhr von Quebracho-Holz und Quebracho-Extrakt für die Jahre 1921 und 1922 folgendermaßen:

	1922	1921	1922	1921
	Gewicht in Tonnen		Wert in Dollar o/s	
Quebracho-Holz . .	129 805	40 017	2 501 664	967 918
Quebracho-Extrakt .	152 858	94 342	16 174 178	10 573 031

Die Ausfuhr des Jahres 1922 zeigt mithin gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Steigerung sowohl der Menge wie dem Werte nach. (320)

Japan. **Depression der Farbenindustrie.** Dem „Wirtschaftsdienst" vom 19. Januar d. J. entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

Die von der japanischen Regierung eingeführten hohen Schutzzölle für bestimmte Kriegsgründungen haben ihren Zweck anscheinend nirgends erfüllt. So war die japanische Farbenindustrie, die während des Krieges glaubte, die Konkurrenz mit den deutschen Farben aufnehmen zu können, schon 1921 gar nicht in der Lage, gegen die wieder auf dem Markte erscheinenden deutschen Farben aufzukommen. Zahlreiche japanische Neugründungen sind dann auch bald wieder eingegangen, und der einzige wirkliche Konkurrent, mit dem die deutsche Farbe in Japan zu kämpfen hat, sind amerikanische Erzeugnisse, die energische Anstrengungen machen, den japanischen Markt zu halten. Die bisher vorliegenden Zahlen deuten nicht darauf hin, daß ihnen bei diesem Beginnen große Erfolge beschieden sein werden.

Die Einfuhr von Farben nach Japan betrug:

	aus den Ver. Staaten		aus Deutschland	
	1000 engl. Pfund	1000 Yen	1000 engl. Pfund	1000 Yen
1920	3 000	10 252	784	2 640
1921	887	1 813	4 000	9 622
1922 (4 Monate) .	184	237	3 120	5 640

Die amerikanische National Aniline Co. setzt den Konkurrenzkampf gegen die deutschen Farben in aller Heftigkeit fort. Da die Preise für das amerikanische Fabrikat indes durchschnittlich um 10 Yen höher sind als für das deutsche, so will sie die deutsche Ware durch weitgehende Kreditgewährungen aus dem Felde schlagen. Ein neuer Konkurrent der japanischen Farbenindustrie ist endlich in den französischen Farben zu sehen, deren Einfuhr seit Juli 1922 wahrnehmbar einsetzte. Infolge dieses mehrseitigen Wettbewerbs sind die Preise für Farbstoffe 1922 gegenüber dem Vorjahr fast auf die Hälfte gefallen, wozu auch die Senkung der Preise für Baumwollgarne und die geringe Beschäftigung zahlreicher Webereien beigetragen hat. In der japanischen Farbstoffindustrie machte sich darum eine fühlbare Depression bemerkbar. Die Industriezweige, die Farbstoffe und Glycerin verwenden, haben bei der Regierung bereits Vorstellungen erhoben, daß die nur zugunsten der Nippon Dyestuffs Corporation und der Nippon Glycerine Co. eingeführten Schutzzölle ihre Produktion unnötig und ohne den gewünschten Erfolg verteuern, daß volkswirtschaftlich deshalb ein Abbau derselben zu erstreben sei. Sollten sie mit ihrer Forderung durchdringen und die Regierung auch ihre durch die Sachlage gerechtfertigte Absicht wahr machen, den beiden genannten Kriegsgründungen, dem Farben- und Glycerinkonzern, die ihnen in Form einer Garantieleistung für eine 8%ige Dividende zugesagte und bisher gewährte Unterstützung zu entziehen, so würde man in absehbarer Zeit mit dem Abbau dieser Kriegskinder rechnen können. Schon mußte die Regierung, auch auf Ersuchen der Interessenten, den weiteren Verkauf deutscher Reparationsfarben aufschieben, um nicht eine abermalige Preissenkung und damit eine neue Erschwerung der japanischen Farbindustrie herbeizuführen. (295)

Algerien. **Ausfuhr von Kieselgur und Phosphaten 1922.** Die Ausfuhr von Kieselgur und Rohphosphat nach Frankreich und anderen Ländern betrug in den ersten neun Monaten von 1921 und 1922:

	1921	1922
Kieselgur	977 t	2 137 t
Rohphosphat	237 693 t	309 989 t (255)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preisbewegung von Terpentin und Schellack an der Londoner, New Yorker und Hamburger Börse. Januar—Oktober 1922.

a) Terpentin.

	Hamburg Mk. per kg	London sh. per cwt.	New York cents per Gall.
1. Januar . . .	50	65	85
1. Februar . . .	60	75	95
1. März	70	65	85
1. April	100	66	85
1. Mai	90	85	90
1. Juni	110	70	100
1. Juli	150	110	130
1. August . . .	250	90	120
1. September . .	600	90	125
1. Oktober . .	800	105	135
1. November . .	1900	120	145

b) Schellack.

1. Januar . . .	200	325	—
1. Februar . . .	300	325	—
1. März	350	350	—
1. April	450	390	—
1. Mai	500	380	—
1. Juni	450	375	—
1. Juli	650	370	—
1. August . . .	1500	360	—
1. September . .	2500	320	—
1. Oktober . .	2400	285	—
1. November . .	5800	310	— (91)

LITERATUR

Taschenbuch für den Chemikalienhandel, von Dr. J. Bischoff, Handelschemiker. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg, Bezirk Halle.

Das Werk ist für den Handel bestimmt. Es soll dem chemisch nicht besonders vorgebildeten Kaufmann in knapper Form über die für ihn wichtigsten Fragen, die im Handel mit chemischen Erzeugnissen an ihn herantreten, Aufschluß geben. Im ersten Teil sind rund 900 Chemikalien in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, über die in vier Spalten die für den Handel wichtigsten Angaben gemacht werden. Die erste Spalte enthält den Namen des Produkts unter Hinzufügung der fremdsprachigen Bezeichnungen und der chemischen Formel. Die zweite Spalte bringt die äußeren Merkmale des Erzeugnisses, während die dritte die üblichen Handelssorten und die vierte die hauptsächlichsten Absatzgebiete aufführt. Den zweiten Teil bildet ein Lexikon der Synonymen (etwa 6000) und der fremdsprachigen Benennungen; es ermöglicht dem Kaufmann, einen Artikel, der unter einer fremdsprachigen Bezeichnung an ihn herantritt, ohne Schwierigkeit im ersten Teil aufzusuchen. Zur Erleichterung des Auslandsgeschäftsverkehrs ist in diesem Teil auch der Ziemsen-Code aufgenommen, der für jeden Artikel ein Code-Wort angibt. Die Tatsache, daß das Taschenbuch bereits ein halbes Jahr nach seinem Erscheinen eine zweite Auflage erlebt, beweist, daß es sich im Handel mit Chemikalien als ein wertvolles Hilfsmittel bewährt hat. (317)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31. 1.	24. 1.	Aktien	31. 1.	24. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	35000,—	16500,—	Höchster Farbw. . .	30000,—	19000,—
Bad. Anilin	37000,—	22000,—	C. A. F. Kahlbaum .	24500,—	11700,—
Byk-Guldenw. . . .	23000,—	12000,—	Köln-Rottweil . . .	39000,—	18900,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	37250,—	21000,—	Linde's Eismasch. .	—	16000,—
„ Grünau . . .	—	19000,—	Nitritfabrik	20000,—	13800,—
„ v. Heyden . .	30500,—	24500,—	Oberschl. Koksw. .	80000,—	42000,—
„ Milch & Co. .	32000,—	15500,—	Rasquin, Farbw. . .	33000,—	15500,—
„ Weiler	36000,—	17400,—	Rh. W. Sprengst. . .	23000,—	12500,—
„ Gelsenk. . . .	—	—	J. D. Riedel	41000,—	19900,—
„ W. Albert . .	75000,—	35000,—	Rütgerswerke . . .	43000,—	32000,—
„ Concordia . .	—	38000,—	H. Scheidemandel .	52000,—	89000,—
Dynamit Nobel . . .	19700,—	17700,—	Schering, Chem. . .	—	32000,—
Egestorff. Salzw. . .	38000,—	21500,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	37800,—	20000,—	Staßfurter Chem. . .	60000,—	29500,—
Fahlberg List	—	14750,—	Thür. Bleiweißf. . .	30000,—	15900,—
Th. Goldschmidt . .	41000,—	22500,—	Union Chem. Fabr. .	25500,—	14900,—
Harb. Wiener G. . .	33000,—	15600,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	25000,—
Harkort Bergw. . .	—	25000,—	„ Glanzstoff F. .	100000,—	58000,—
Heine & Co.	—	10100,—			

Devisen	25. 1.	26. 1.	27. 1.	29. 1.	30. 1.	31. 1.
Holland	8475,—	9200,—	10650,—	13080,—	15600,—	19325,—
Schweden . . .	5750,—	6200,—	7140,—	8825,—	10500,—	13100,—
Italien	1042,50	1110,—	1265,—	1570,—	1860,—	2310,—
England	99750,—	108500,—	124500,—	153500,—	182500,—	227500,—
New York . .	21600,—	23250,—	27000,—	33250,—	39750,25	49000,—
Frankreich . .	1390,—	1490,—	1710,—	2060,—	2435,—	2885,—
Schweiz	4030,—	4345,—	5000,—	6200,—	7400,—	9140,—
Spanien	3375,—	3625,—	4175,—	5175,—	6200,—	7490,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	31. 1.	24. 1.
Elektrolytkupfer	16630	7108
Raffinadekupfer 99—99,3 %	13000—14000	5900—6000
Originalhüttenweichblei	5500—6200	2300—2400
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	6500—7000	3150—3250
Zink, umgeschmolzen	5500—5800	2600—2700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	20156	8866
do. in Walz- oder Drahtbarren	20181	8891
Bancazinn	41800—42300	18800—19000
Straitszinn	41800—42300	18800—19000
Australzinn	41800—42300	18800—19000
Hüttenzinn, 99 %	41300—41800	18600—18800
Reinnickel	27000—28000	12000—13000
Antimon-Regulus	5100— 5200	2250— 2350
Silber in Barren	900000—920000	405000—408000

(373)

KURZE NACHRICHTEN

Personliches

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M. Anläßlich des 50 jährigen Jubiläums wurden die Herren Prof. Dr. phil. Heinrich Roeßler, Mitbegründer der Firma, Aufsichtsratsmitglied, zum Dr.-Ing. e. h. der Bergakademie Freiberg i. S. und zum Ehrenmitglied des „Physikalischen Vereins" zu Frankfurt a. M., Dr. phil. Fritz Roeßler, Direktor, zum Dr. rer. pol. h. c. der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., Dr. phil. Georg Du Bois, Direktor, zum Dr. phil. nat. h. c. der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., Dr.-Ing. e. h. Johannes Pfleger, Prokurist, zum Dr. phil. nat. h. c. der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., Dr. phil. Otto Liebknecht, Prokurist, zum Dr.-Ing. e. h. der Technischen Hochschule Karlsruhe ernannt. (381)

Professor Dr.-Ing. h. c. Heinrich Precht wurde von der Technischen Hochschule zu Hannover zum Ehrenbürger ernannt. (324)

Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. Carl Paul Goerz, der Gründer der Goerz Photochemischen Werke G. m. b. H. in Berlin-Zehlendorf, ist am 14. Januar d. J. verstorben. (328)

Geschäftliches

* **Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau.** Der Vorstand erstattet über das Geschäftsjahr 1921/1922 folgenden Bericht: Die außerordentliche Generalversammlung vom 22. März 1922 beschloß zur Stärkung der Betriebsmittel die Erhöhung des Grundkapitals um 2,2 Mill. Mk., und zwar wurde das Stammaktienkapital um 2 Mill. Mk. erhöht und außerdem 200 000 Mk. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht geschaffen. Das durch die Erhöhung des Aktienkapitals erzielte Aufgeld ist der gesetzlichen Rücklage zugeführt worden. Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahr war im allgemeinen günstig. Wir konnten nicht nur unsere Anlagen voll ausnützen, sondern waren durch Einführung von Doppelschichten auch in der Lage, eine wesentliche Steigerung unseres Kiloumsatzes herbeizuführen. Die dauernden, sprunghaften Preiserhöhungen aller unserer Rohmaterialien sowie die in gleichem Maße erfolgende Steigerung der Löhne, Gehälter und Gesamtunkosten nötigten uns zu beträchtlichen Preiserhöhungen unserer Fertigfabrikate; zeitweise war es nicht möglich, unsere Verkaufspreise im Inlande in Einklang zu den tatsächlich bestehenden Unkosten zu bringen. In vielen unserer Fabrikate sind wir im Laufe des letzten Geschäftsjahres bereits am Weltmarktpreis angelangt; das Auslandsgeschäft war demzufolge stark beeinflußt von dem Verhältnis des Markstandes gegenüber dem Dollar. Nach Vornahme der ordnungsmäßigen Abschreibungen weist unsere Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 3 208 059 Mk. aus. Dieser in Papiermark ausgewiesene Gewinn erscheint zahlenmäßig groß, stellt aber mit Rücksicht auf den Dollarstand vom September 1921 und September 1922 nur einen kleinen Bruchteil des Gewinnergebnisses vom Geschäftsjahr 1921/22 dar. Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung und im Hinblick auf das niedrige Aktienkapital schlägt der Vorstand eine Dividende von 84 % vor. (327)

* **„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Herzberg-Harz.** Wie uns der Vorstand mitteilt, ist für die in Herzberg-Harz betriebene „Borvisk"-Kunstseidefabrik, die nach den Patenten und Verfahren des Herrn Generaldirektor Borzykowski arbeitet, eine Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von 20 Mill. Mk. gegründet worden. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist Herr Generaldirektor Adolf Waibel, Charlottenburg, und zum Vorstand die Herren Fabrikdirektoren Georg Lichtwitz und Richard Buder, beide in Herzberg-Harz wohnhaft, bestellt. (332)

Aus dem Handelsregister.

(22. bis 27. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

A. Lohmeyer & Co., Gleiwitz, jetzt: A. Lohmeyer & Co. G. m. b. H., Gleiwitz. (359)

Versammlungskalender.

6. Februar: Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim (Württb.): außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Nebenzimmer des Gasthofs zum Lamm in Weikersheim.

8. „ Chemische Produkte & Gummifabrik A.-G. zu Berlin: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W 62, Kurfürstenstr. 90.
Chemische Fabrik & Extraktionswerke A.-G. Varel: ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, zu Oldenburg i. O., Moslestr. 4, im Gebäude der Handelskammer.

10. „ Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin im Sitzungssaale der Dresdner Bank, Behrenstr. 35/39.
Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik A.-G., München: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München XVII in München, Karlsplatz 10, I. (360)

Außenhandelstelle Chemie

Bei der Außenhandelstelle Chemie beträgt mit Wirkung vom 1. Februar d. J. der Preis für ein Antragsformular 10 Mk., für ein Bewilligungsformular 15 Mk.; dazu kommt das Porto.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß solche Formulare außer von der Außenhandelstelle Chemie nur von folgenden Handelskammern bezogen werden können: Altona, Augsburg, Barmen, Bochum, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Freiburg, Fulda, Goslar, Hamburg, Hannover, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Nürnberg, Offenbach, Saalfeld und Zittau.

Für Sprengkapseln, die nach den Nachfolgestaaten Rußlands und Oesterreichs-Ungarns sowie nach dem Balkan ausgeführt werden sollen, sind die ab 17. Januar erhöhten Mindestpreise mit Wirkung vom 20. Januar weiter heraufgesetzt worden. Dagegen wurden die Preise für Sprengkapseln Nr. 8 in bezug auf mehrere außereuropäische Länder mit Wirkung vom 19. Januar ermäßigt.

Auch die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe und Pulver sowie die Bleimennige-Preise für die Schweiz sind geändert.

Für Dachpappe, Buchdruckwalzenmasse, Erdfarben und für Schwefelnatrium nach der Schweiz sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Die Mindestpreise für Bittersalz und Chlormagnesium sind, vorerst für 2 Monate, aufgehoben; die Lieferwerksbescheinigungspflicht besteht weiter.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (370)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	24. Jan. 1923	27. Jan. 1923	10. Jan. 1923	25. Jan 1923	30. Jan. 1923	10. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 335 Fr.	80% 50—51 £	60% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,50—6,75 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (6500 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crust. 12-12½ c.
Borax	crist. 197 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6,80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	crust. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 50 Fr.	35/37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	110,115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	28—31 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 95-97,10 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	—	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18500 K)	99½% 100 lb. 12,80-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (25000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	29 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 159 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß. (8700 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	9 čKr.	—	crust. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6¼—6½ c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crust. 13—13½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 30—31 £	—	—	—	80/85% 5½—5¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,2—1,4 *s*	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 7 čKr.	98/99 crist. weiß (7800 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	66° Bé (1950 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	96/98 Ammoniak (2750 K)	58° light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(374)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 12. FEBRUAR 1923 | Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 7. Februar 1923.

Heute sind vier Wochen verflossen, seit der französisch-belgische Raubzug gegen das Ruhrgebiet mit der Besetzung von Essen begann. Das Ergebnis dieser Wochen für jede der beiden, aus diesem Anlaß in schwerem wirtschaftlichen Ringen sich gegenüberstehenden Parteien liegt klar zutage: Für Frankreich besteht es in dem Verlust der bisher erhaltenen Reparationskohlen, in einem außerordentlichen Anwachsen seiner militärischen Ausgaben, in einer steigenden Entwertung der Währung und in einer vollkommenen politischen Isolierung. Für Deutschland stehen dem großen moralischen Gewinn einer alle Parteigegensätze überbrückenden nationalen Abwehrfront wirtschaftliche Schädigungen schwerster Art gegenüber.

Als der Einmarsch in Essen erfolgte, stand der Dollar an der Berliner Börse auf 10 000; nach vier Wochen hat er einen Stand von 43 000 erreicht, nachdem vorübergehend die Kurve sich bis dicht an 50 000 erhoben hatte. Mehrfach sah sich die Reichsbank veranlaßt, durch starke Devisenabgaben in die Kursentwicklung einzugreifen. Hierdurch gelang es, an einzelnen Tagen nicht unbeträchtliche Erfolge zu erzielen, die jedoch jedesmal unter der Einwirkung neuer alarmierender politischer Nachrichten durch abermalige Aufwärtsbewegung abgelöst wurden. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit solcher Stützungsaktionen der Reichsbank gehen in finanzpolitischen Kreisen weit auseinander. Einzelne Kritiker erblicken darin eine zwecklose Schwächung des Devisenbestandes der Reichsbank, weil bei ihren beschränkten Mitteln ein nachhaltiger Erfolg doch nicht erreicht werden könnte, andere fordern vom Reichsbankdirektorium sogar eine teilweise Einsetzung des Goldbestandes, um der ungeheuerlichen Markentwertung entgegenzuarbeiten. Nur auf Grund einer genauen Kenntnis des Devisenbestandes der Reichsbank, seiner Zugänge und der aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten sich ergebenden Abgänge ließe sich ein Urteil über die gegenwärtige Devisenpolitik der Reichsbank fällen. Die Auffassung, daß mit der bisher verfolgten Politik der passiven Resistenz allein der Feind nicht aus dem Ruhrgebiet und aus den neuen badischen Brückenköpfen vertrieben werden könne, sondern daß auch eine aktive Währungs- und Wirtschaftspolitik dazu nötig sei, erscheint an sich berechtigt, indessen mahnt die vollkommene Unklarheit über die Dauer des im Westen des Reichs entbrannten Wirtschaftskrieges zu äußerster Oekonomie der Kräfte, damit Deutschland, wenn der Sieg über die französische Gewaltpolitik einmal errungen ist, auch noch die innere Kraft besitzt, mit Unterstützung von Auslandskrediten an die Sanierung seiner Währung heranzugehen. Die Bewegung der deutschen Währung im Dezember hat gezeigt, daß selbst Hoffnungen des Auslands auf eine wirtschaftliche Sanierung Deutschlands zu einer sprunghaften Besserung des Markkurses führen können. Die Tatsache, daß wir heute selbst den Tiefstand der polnischen Währung überschritten haben, bietet noch keinen Anlaß zum Verzweifeln. Ist einmal der Sieg in dem Kampf um das Ruhrgebiet zu unseren Gunsten entschieden, dann wird das Vertrauen der Welt in die in unserer Industrie steckenden Kräfte uns auch aus dem gegenwärtigen Zusammenbruch herausreißen.

Einstweilen sucht Herr Poincaré durch eine Lügenpropaganda ohnegleichen der Welt und dem französischen Volke insbesondere die gänzliche Erfolglosigkeit seines Unternehmens zu verheimlichen und die Notwendigkeit desselben immer von neuem zu begründen. In einer Rede vor Pressevertretern hat er sich dabei zu der kühnen Behauptung verstiegen, die Welt sähe allmählich klar, daß die Ruhrbesetzung durch Deutschlands absichtliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen notwendig geworden sei. Unglücklicherweise aber hat sich wenige Tage vorher eine englische Stimme erhoben, die für die Aufklärung der Welt von weit größerer Bedeutung sein wird. Der kürzlich zurückgetretene Vorsitzende der alliierten Reparationsbehörde in Essen, W. R. Heatly, der in seiner beruflichen Tätigkeit in ständige Berührung mit den deutschen Zechenbesitzern und Grubenarbeitern gekommen ist, fällt in bezug auf deren Bereitwilligkeit zu Kohlenlieferungen an die Verbündeten ein gänzlich anderes Urteil. Er stellt in einem Aufsatz in der „Times" fest, daß in der Kohlenindustrie anfangs ein Geist größter Bereitwilligkeit geherrscht habe, der dazu führte, durch Ueberschichten eine restlose Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen. Erst nach der vertragswidrigen Besetzung von Düsseldorf und Duisburg und nach dem Verlust Oberschlesiens durch die nach deutscher Auffassung rechtswidrige Entscheidung des Völkerbundes wären die Ueberschichten seitens der Bergarbeiter eingestellt. Trotzdem hätten aber die Zechenbesitzer ihre Bemühungen fortgesetzt, die Reparationslieferungen vollkommen zu erfüllen. Heatly erklärt, er sei während der drei Jahre, in denen er die britische Regierung in der Kohlenkommission vertreten habe, keinem einzigen Fall absichtlicher Opposition gegen die Erfüllung der Kohlenpflichtlieferungen weder von seiten der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer begegnet. Bei den Minderlieferungen hätte es sich nur um Prozente des Gesamtsolls gehandelt, und teilweise wären sie durch unzureichende französische Anweisungen hervorgerufen. Frankreich wäre mehrfach gar nicht in der Lage gewesen, die deutsche Reparationskohle in ihrem ganzen Umfang zu verwenden, besonders, wenn seine Eisen- und Stahlindustrie an Geschäftslosigkeit litt. Heatly vermutet, daß gegenwärtig die Vorräte an deutscher Kohle in Frankreich so groß wären, daß eine Einstellung der Lieferungen in französischem Interesse liege; deshalb zöge man es vor, den Säbel im Rheinland zu schwingen.

Diese Darstellung eines ganz gewiß unverdächtigen Zeugen bildet eine wertvolle Ergänzung der Auslassungen Lloyd Georges, in denen er auf Grund genauester Kenntnis der bei den Friedensvertragsverhandlungen zutage getretenen Ziele Frankreichs die politischen Absichten der Ruhrbesetzung offenbart hat. Aus allen Ländern der Welt liegen Proteste schärfster Tonart gegen die französische Gewaltpolitik vor. „Die Welt sieht klar", daß Deutschlands Verhalten in der Reparationsfrage zu diesem unerhörten Rechtsbruch keinen Anlaß geboten hat. Diese Erkenntnis wird uns in unserem Widerstande stärken bis zum siegreichen Ende. — Bl. (431)

Digitized by Google

„Der deutsche Wirtschaftskrieg."

Antworten von Dr. Duisberg und Dr. Frank an Herrn J. S. Negru.

In der amerikanischen Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" erschien in den letzten Monaten eine Reihe von Artikeln, welche die Früchte einer Europareise des Chefredakteurs dieses Blattes, J. S. Negru, darstellen: „Die Lage in Europa, wie ich sie sah."

Die Hauptentdeckung, welche Herr Negru in Europa machte, war die des „deutschen Wirtschaftskrieges". Hierüber äußert er sich am ausführlichsten und deutlichsten in einem an den Herausgeber des „Chemical and Metallurgical Engineering" gerichteten Brief, der mit der Ueberschrift „Wer finanzierte den deutschen Wirtschaftskrieg?", in der Zeitschrift abgedruckt ist und wie folgt lautet:

„Der erste Artikel über „Europäische Verhältnisse, wie ich sie sah" stellte die Frage: „Wer finanzierte den deutschen Wirtschaftskrieg?" Diese sehr logische Frage kann beantwortet werden, indem man die Behauptung etwas erläutert, daß die Männer, welche diesen Krieg organisiert haben, als gute deutsche Psychologen mit einer an Gewißheit grenzenden Deutlichkeit voraussahen, daß erstens reichliche Geldquellen in der Produktionskraft der deutschen Massen verborgen lagen und zweitens in der „Schnell-reich-werden-wollen"-Mentalität der ausländischen Gimpel, welche durch unseren amerikanischen Ausdruck „suckers" so gut bezeichnet werden.

Daß die Produktivkraft der deutschen Massen große Mengen „Munition" geliefert hat, wird aus meinen weiteren Artikeln klar werden. Sie werden beweisen, daß die deutschen Angestellten in ihren Löhnen und Gehältern nur einen kleinen Bruchteil von dem erhielten, was sie hätten bekommen müssen, wenn sie für den wirklichen Wert ihrer Arbeit den verdienten Lohn empfangen hätten. Dies war nicht schwer zu erreichen, wenn man bedenkt, daß die deutschen Massen durch die andauernde Haß-Propaganda gegen die Urheber des Versailler Vertrages leicht zu der Ueberzeugung gebracht werden konnten, daß sie sich als Soldaten zu fühlen und den Kampf fortzusetzen hätten. Man ließ sie und ihre Familien keinen physischen Hunger leiden — die deutsche Regierung sorgte als väterlicher Quartiermeister dafür, daß sie für ihren Existenzminimum-Lohn die absolut notwendige Nahrung bekamen. Ebenso hielt man die Ausgaben für Fahrt und Wohnungsmiete niedrig. Aber was den Rest ihrer Bedürfnisse und Wünsche betrifft — nun, gute Soldaten brauchen nicht wie die „Schieber" zu leben, solange sie im Dienst sind (must not play at living „schieberisch").

Die ausländischen Gimpel haben ungeheure Mengen wirkliches Geld für deutsches Papiergeld hergegeben. Das stellt eine indirekte Steuer dar, die der ganzen Welt auferlegt wurde, und die leicht zu erheben war, weil sie in die Form der Lockung, durch Spekulation in deutschen Papiermark schnell reich zu werden, gekleidet war. Nur wenige ausländische Bankiers haben ihre kauflustigen Kunden nicht mit diesem auf Bestellung fabrizierten sogenannten deutschen „Geld" versehen. Es ist nicht meine Sache, Statistiken darüber beizubringen, in welchem Umfang Amerika, England, Holland, die Schweiz, Spanien und alle anderen Länder mit gutem Geld auf diesen Aufruf zur Bezahlung einer indirekten Steuer geantwortet haben, aber es ist bereits allgemein bekannt, daß Amerika allein so nahezu eine Milliarde Dollars beigesteuert hat, d. h. etwa zweimal so viel als die gesamte Geldsumme beträgt, die Deutschland bisher an die Alliierten bezahlt hat. Ich möchte hier erwähnen, was sehr vertrauenswürdige Personen mir erzählt haben, nämlich, daß an der deutsch-holländischen Grenze entlang die Deutschen ihre Papiermark auf offenem Markt Körbe voll für fremde Währung verkaufen.

Was dann noch fehlte, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen, wurde aus den Aktiven gezogen, welche die deutsche Regierung am Ende des Krieges noch besaß. Dies war die erste Geldquelle, welche sich erschöpfen mußte, und hierauf folgte schnell ein scharfer Rückgang in den beiden anderen, mit dem Erfolg, daß, wie in dem erwähnten Artikel gesagt wurde, Deutschland seinen Wirtschaftskrieg verloren hat.

Die Produktionskraft der deutschen arbeitenden Massen, die nur kärglich bezahlt wurden, die großen Beträge von ausländischer Währung, welche im Austausch für Papiermark erhalten wurden, und die von der deutschen Regierung zugeschossenen Summen, welche es den arbeitenden Massen bei ihren Existenzminimum-Löhnen ermöglichten, das Leben zu fristen — aus diesen drei Quellen sind die Geldmittel geflossen, welche den Deutschen die Führung ihres unheilvollen Wirtschaftskrieges ermöglicht haben."

In der auf diese Auslassung folgenden Nummer des „Chemical and Metallurgical Engineering" wird dann in einem Leitartikel eine diesseits und jenseits des großen Wassers wohlbekannte führende Persönlichkeit der deutschen Industrie, Geheimrat Dr. Duisberg, anläßlich seiner Rede auf der Jahresversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, direkt im Sinne des Negru'schen „Wirtschaftskriegs" interpelliert.

Der Artikel trägt die Ueberschrift: „Die deutschen Löhne und die deutsche Exportpolitik verzögern die Erholung des Geschäfts", und es wird darin gesagt: „Es ist hohe Zeit für die deutschen Industriellen vom Duisberg-Typus, eine Politik einzuleiten, welche sich als ein wirkliches Heilmittel für die beklagten Uebel erweisen wird und darin bestehen sollte, daß man Löhne bezahlt, welche dem wirklichen Verdienst der Arbeiter entsprechen, und die von ihnen erzeugten Waren zu Preisen verkauft, welche ihrem wahren Wert angemessen sind. „Anständige Arbeit und anständige Konkurrenz" sollte der Schlachtruf der deutschen Industriellen sein, und es kommt Männern wie Duisberg zu, in dieser Richtung zu führen."

Hinzuzufügen ist noch, daß Herr Negru sich bei seinem Aufenthalt in Deutschland um die Bekanntschaft hervorragender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens, u. a. auch von Dr. Duisberg und Dr. Frank, bemüht und sich als „ehrlicher Makler" zwischen Deutschland und Amerika eingeführt hatte. Es liege ihm hauptsächlich auch daran, irrtümliche Auffassungen über deutsche Verhältnisse aufzuklären.

Nachstehend geben wir ein Schreiben wieder, das Geheimrat Dr. Duisberg in dieser Sache an Herrn Negru gerichtet hat. Dr. Duisberg legt Wert auf die Feststellung, daß sein Brief trotz der heftigen Angriffe und des sehr merkwürdigen Verhaltens von Herrn Negru außerordentlich maßvoll gehalten ist.

Leverkusen, den 12. Dezember 1922.

J. S. Negru Esq.

10th Avenue at 36th Street

New York N. Y.

„Als Sie vor einiger Zeit mich und andere deutsche Industrielle um Unterredungen baten, gaben Sie an, daß Sie von dem Wunsch geleitet seien, Ihren Landsleuten durch das „Chemical and Metallurgical Engineering" ein wahrheitsgemäßes Bild von der wirtschaftlichen Lage in Deutschland zu geben und dort verbreitete Vorurteile zu beseitigen, um so zur Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der amerikanischen und der deutschen Industrie beizutragen. Da ich ein so lobenswertes Unternehmen gern so weit wie möglich fördern wollte, habe ich alle Ihre Fragen offen und, ich

Digitized by Google

brauche das wohl nicht besonders zu sagen, wahrheitsgemäß beantwortet, und ich habe Ihnen ohne Bedenken alles gezeigt, was Sie bei Ihrem Aufenthalt hier sehen wollten.

Die Artikel indessen, welche Sie seit Ihrer Rückkehr nach Amerika über Ihren Besuch in Deutschland und die Eindrücke, die Sie dort gewannen, veröffentlicht haben, zeigen nicht die mindeste Aehnlichkeit mit der von Ihnen angegebenen Absicht. Im Gegenteil, sie enthalten eine solche Anzahl von falschen Angaben, unbeweisbaren Behauptungen und Entstellungen der Tatsachen, daß ich befürchte, Sie haben zu den bereits bestehenden Karrikaturen der wirtschaftlichen Lage Deutschlands eine weitere hinzugefügt. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten wird durch Ihre Artikel sicher nicht herbeigeführt werden.

Sie sprechen von einem wirtschaftlichen Krieg, welchen Deutschland während der letzten drei Jahre gegen die ganze Welt geführt habe und welchen es verloren haben soll, und Sie sagen weiter, daß der eigentliche Zweck dieses wirtschaftlichen Krieges gewesen sei, die ausländischen Märkte mit deutschen Produkten zu weit unter ihrem wirklichen Wert liegenden Preisen zu überschwemmen. Eine solche „Ueber-Dumping-Politik" soll zu dem Zweck befolgt worden sein, in anderen Industrieländern Arbeitslosigkeit hervorzurufen, um so eine Atmosphäre gegen den Vertrag von Versailles zu schaffen. Der Plan eines solchen Wirtschaftskrieges soll von einigen Deutschen vom Stinnes-Typ, deren Namen Sie leider nicht angeben, gefaßt worden sein.

Es ist tatsächlich das erstemal, daß ich von irgend jemand höre, der den Versuch macht, die wirtschaftliche Entwicklung, welche wir in den letzten Jahren in Deutschland beobachtet haben, und ebenso unsere Beziehungen zum Ausland auf einen solchen schlau ersonnenen deutschen Plan zurückzuführen.

Sie verkennen vollständig die wirtschaftliche Lage, in welcher sich Deutschland nach dem Ende des Krieges befand. Es mußte noch eine Bevölkerung von über 60 Millionen ernähren, welche dank der Kriegsmethoden seiner Feinde bis an die Grenze des Hungertodes gebracht worden war. Deutschland mußte daher zu jedem Preis Nahrungsmittel in großen Mengen einführen. Außerdem waren seine Industrien ohne jegliche Rohmaterialien, und diese mußten daher vom Ausland mit enormen Kosten bezogen werden. Fast alles, was Deutschland besaß, mußte vor allem zu diesem Zweck verwendet werden, und schon aus diesem Grunde allein konnte es nicht an einen Wirtschaftskrieg denken. Wenn wir aber einen solchen wahnsinnigen Plan gefaßt hätten, so hätten wir unsere Produktion so weit wie irgend möglich erhöhen müssen. Nun weiß aber doch jedermann, daß nichts in dieser Art geschehen ist. Sie wissen vielleicht, daß es Deutschland war, welches unmittelbar nach der auf den Krieg folgenden Revolution den Achtstundentag gesetzlich einführte, wodurch offenbar jede Steigerung unserer Produktion unmöglich gemacht wurde. Auch ist Ihnen gewiß bekannt, daß wir gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages große Zahlungen in Gold und ausländischer Währung gemacht haben. Zu diesem Zweck mußten wir hergeben, was noch von ausländischen Wertpapieren übrig war, sowie einen beträchtlichen Teil der Goldreserven der Reichsbank, und außerdem waren wir gezwungen, ungeheure Summen in Papiermark auszugeben, um ausländische Währung zu kaufen. So kam es, daß der Wert der Mark tiefer und tiefer sank, zuerst und am stärksten im Ausland, aber allmählich auch zu Hause, wo wir jetzt einer fast vollständigen Entwertung unserer Mark gegenüberstehen. Selbst heute noch besteht indessen ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der Mark in Deutschland und im Ausland mit dem Ergebnis, daß der Lohn des deutschen Arbeiters, in Dollar ausgedrückt, niedriger ist, als der des amerikanischen Arbeiters. Uns aber erscheint er hoch, und er ist es auch im Vergleich mit den dauernd sinkenden Einkommen der Gehalt empfangenden Klassen der deutschen Bevölkerung. Zugleich aber wird dadurch erklärt, warum die Preise der deutschen Exportwaren oft niedriger sind als die der entsprechenden im Ausland hergestellten. Das sind Erscheinungen, welche mit Notwendigkeit in allen Ländern mit einer entwerteten Währung auftreten müssen, und die Ihnen aus der Wirtschaftsgeschichte der Welt bekannt sein sollten. Weiterhin ist Deutschland durch den Vertrag von Versailles gezwungen, ungeheure Lieferungen von Waren aller Art zu machen, für welche es keinen entsprechenden Gegenwert vom Ausland erhält, sondern für die es die inländischen Lieferanten in Papiergeld bezahlen muß, wodurch andauernd der Druck von neuen Mengen desselben nötig wird. Eine ungefähre Idee von der Größe dieser Lieferungen erhält man durch die wohlbekannte Tatsache, daß alle 10 Minuten Tag und Nacht ein vollständiger Kohlenzug die deutsche Grenze nach Frankreich überschreitet, ohne daß dafür irgendeine entsprechende Einnahme hereinkommt. Ich versuchte, Ihnen die schlimmen Wirkungen dieser Kohlenlieferungen klarzumachen, als Sie hier waren, und doch sagen Sie in Ihrem Artikel vom 8. November, daß eine einfache Analyse der amtlichen deutschen Zahlen vom 1. April die Unbegründetheit meiner Ansicht zeige, ohne daß Sie sich die Mühe nehmen, diese „einfache Analyse" anzugeben oder irgendeinen Beweis für Ihre Behauptung zu bringen.

Was Deutschland nach all diesen Lieferungen an Kohlen, Eisen, Zement, Bauholz, Chemikalien usw. und nach Deckung seines eigenen Bedarfs übrig blieb, mußte es mit Notwendigkeit exportieren, um die unentbehrliche Einfuhr zu bezahlen. Wenn Sie sagen, daß ich mit Ihnen über den Wert unserer Ausfuhr gesprochen habe, aber nicht über Menge und Gewicht, so muß ich Ihnen antworten, daß ich dazu keine Gelegenheit hatte. Wenn Sie mich darüber gefragt hätten, so würde ich Sie auf die amtlichen deutschen Zahlen verwiesen haben, welche deutlich zeigen, daß der Umfang unserer Ausfuhr kleiner wird, während die Einfuhr andauernd steigt. Was Ihre Behauptung betrifft, daß für diese Ausfuhr Preise weit unter dem „tatsächlichen wirklichen Wert" der Waren berechnet wurden und daß wir eine „Ueber-Dumping-Politik" befolgten, so versuchen Sie nicht einmal die Beziehungen der deutschen Inlandspreise zu den Exportpreisen aufzuzeigen. Tatsächlich sind unsere Exportpreise in den meisten Fällen beträchtlich höher als unsere Inlandspreise, so daß von Dumping im gewöhnlichen Sinne nicht die Rede sein kann. Wenn trotzdem die Preise oft niedriger sind als die von ausländischen Waren, so wird das einfach durch unsere stark entwertete Währung erklärt. Ihre Behauptung, daß dies auf die „Ausbeutungs-Politik" von mir und meinen Kollegen zurückzuführen sei, welche dem deutschen Arbeiter seinen anständigen Lohn vorenthalte, kann ich nur wiederholen, daß der deutsche Arbeiter vergleichsweise viel besser bezahlt wird, als die meisten anderen Klassen unserer Bevölkerung. Wenn wir keine Goldmarklöhne bezahlt haben, so geschah das aus dem einfachen Grunde, weil wir keine Goldwährung mehr haben, und dies ist wiederum eine Folge des Vertrages von Versailles. Wir können nicht anders bezahlen als mit unserem wertlosen Papiergeld; aber nicht nur der Arbeiter, sondern jeder Deutsche ohne Ausnahme hat sich mit dieser Tatsache abzufinden. Dank dieser Papierwährung, welche uns aufgezwungen worden ist, leiden wir unter einer furchtbaren Teuerung des Lebensunterhalts, aber dieselben Preise, die für uns unerschwinglich sind und die Unterernährung, seelische Mißstimmung, ungenügende Bekleidung und schlechte Wohnungsverhältnisse für weite Kreise der Bevölkerung zur Folge haben, erscheinen Ihnen und anderen Ausländern lächerlich niedrig im

Digitized by Google

Vergleich mit Dollarpreisen. Hier haben Sie in der Tat eine „Ausbeutungs-Politik", die Ausbeutung eines ganzen Volkes, aber die Ausbeuter sind nicht deutsche Industrielle, sondern diejenigen, welche rücksichtslos auf der Durchführung des Vertrages von Versailles bestehen, welcher das wirtschaftliche Gleichgewicht der ganzen Welt umgeworfen und alle die Uebel verursacht hat, welche Sie beklagen. Niemand wünscht mehr, wieder in Goldmark zu kalkulieren und zu bezahlen, als die deutschen Industriellen, welche wirklich Ihre freundlichen Ratschläge betreffend „anständige Arbeit und anständige Konkurrenz" nicht nötig haben, aber wenn dieses Ziel erreicht werden soll, so kann es nur auf einem Wege geschehen, nämlich durch die Revision des Vertrages von Versailles, welcher unsägliches Elend nicht nur über das deutsche Volk, sondern über den größten Teil der Welt gebracht hat.

Kommerzienrat Dr. Frank hat an Herrn Negru, wie folgt, geschrieben:

Herrn
J. S. Negru,
Chemical and Metallurgical Engineering,
Tenth avenue at 36th street.
New York.

In meinem Schreiben vom 30. November kündigte ich Ihnen an, daß ich Ihnen eine Richtigstellung über Ihre bis dahin mir bekannten Ausführungen in Ihrer Zeitschrift zugehen lassen wollte.

Nachdem ich aber ihre weiteren Artikel gelesen habe, sehe ich von einer solchen Richtigstellung ab, da eine Diskussion mit jemandem, der absichtlich die Wahrheit nicht sehen und sagen will — anders kann ich mir Ihr Verhalten nicht erklären — zwecklos ist.

Ich bitte, mich mit weiteren Briefen und Sendungen von Sonderabzügen Ihrer Artikel verschonen zu wollen.

Ich habe Herrn Geheimrat Duisberg um die Ermächtigung gebeten, das von ihm an Sie unter dem 12. Dezember v. J. gerichtete Schreiben veröffentlichen zu dürfen, damit jeder anständige Mensch sich ein Bild von der Leichtfertigkeit machen kann, mit welcher Sie an einer so weit wirkenden Stelle wie dem „Chemical and Metallurgical Engineering" über deutsche Angelegenheiten trotz besseren Wissens schreiben. (382)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt 1873–1923.

Am 28. Januar 1923 feierte die „Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler" in Frankfurt a. M. das Jubiläum ihres 50jährigen Bestehens. Es wird wenige chemische Unternehmungen geben, deren Entwicklung aus einfachen Anfängen auf einem eng umgrenzten Gebiet zu weltumfassender Bedeutung sich mit so eiserner Konsequenz und unbeirrbarem Festhalten an dem einmal gewählten Geschäftsprinzip vollzogen hat. Der reich ausgestatteten Festschrift entnehmen wir die folgende Darstellung des Werdeganges des Unternehmens:

Die „Scheideanstalt" ist, wie bekannt, aus der „Scheiderei" des Frankfurter Münzwardeins Ernst Friedrich Roeßler hervorgegangen, der diesen Betrieb, solange die Freie Stadt Frankfurt bestand, „nebenamtlich" auf eigene Rechnung führte. Nach der Einverleibung Frankfurts in Preußen im Jahre 1866 übernahmen die beiden ältesten Söhne Friedrich Roeßlers, Hector und Heinrich, die Scheiderei am 1. Januar 1868 unter der Firma „Friedrich Roeßler Söhne". Ein 1863 von Hector Roeßler gegründetes „Chemisch-technisches Laboratorium nebst Niederlage chemisch-physikalischer Präparate" wurde dem Unternehmen angegliedert und dann von der „Scheideanstalt" im Jahre 1873 übernommen.

Die Gründung der „Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler" erfolgte durch die Darmstädter Bank und die Firmen Ph. Nic. Schmidt, Grunelius Co., Gebr. Bethmann, B. H. Goldschmidt und Ph. Abr. Cohen. Von der Firma Ph. Abr. Cohen, aus der später die Metallgesellschaft hervorging, wurde der Teil des Geschäftes erworben, der sich mit dem Handel in Edelmetallen befaßte. Auf die Vorgänge bei der Gründung sind die seit jener Zeit bestehenden nahen Beziehungen dieses Unternehmens zur Scheideanstalt zurückzuführen.

Der Ursprung der Scheideanstalt aus zwei Wurzeln, aus der Scheidung und dem Vertrieb von Edelmetallen auf der einen, aus einem chemisch-technischen Laboratorium auf der anderen Seite, hat, wie die Festschrift der Scheideanstalt hervorhebt, den Charakter der Firma bestimmt und läßt sich durch ihre ganze Geschichte verfolgen. Rein äußerlich kam er in der Gliederung in eine Metallabteilung und eine Chemikalienabteilung zum Ausdruck.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, aus dem Bericht über die Tätigkeit der Metallabteilung einige Angaben von allgemeinem Interesse wiederzugeben, um uns dann der Chemikalienabteilung zuzuwenden.

Gleich nach ihrer Begründung fiel der Scheideanstalt zusammen mit der Norddeutschen Affinerie in Hamburg eine große Aufgabe zu: die Scheidung der nach Einführung der Markwährung eingezogenen Landesmünzen. Diese wurden in den Jahren 1873 bis 1879 durchgeführt, die verarbeiteten Mengen nahmen von Jahr zu Jahr zu und erreichten im Jahre 1878 die Höhe von 800 000 kg. An das Reich wurden in den sechs Jahren für den die Scheidegebühren übersteigenden Goldgehalt der Münzen nahezu zwei Millionen abgeführt.

Durch die Scheidung von Güldischsilber kam die Scheideanstalt zu den staatlichen und privaten Hüttenwerken Deutschlands und einer Reihe von ausländischen in Beziehung und wurde weiterhin dazu geführt, auch selbst an der Silberproduktion teilzunehmen. Die zusammen mit der Metallgesellschaft gegründete „Usine de Désargentation" in Hoboken-les-Anvers, welche das von der „Compañia Metalúrgica de Mazarrón" in Spanien gelieferte Werkblei entsilberte, wozu später noch Bleiproduktionen aus Griechenland, Kleinasien und Mexiko (Peñoles) hinzukamen, entwickelte sich zu einer der größten europäischen Bleihütten und war in den letzten Jahren vor dem Krieg durch die Aufnahme der Verarbeitung von Kupfererzen auch im Begriff, eine der größten Kupferhütten zu werden. Hoboken lieferte in den besten Jahren bis zu 240 000 kg Silber an die Scheideanstalt. Ein Ersatz für Hoboken soll die Norddeutsche Affinerie in Hamburg werden, deren Aktien vollständig in den Besitz der Scheideanstalt und der Metallgesellschaft übergegangen sind. Die größte Kupferelektrolyse des Kontinents ist dort bereits im Betrieb.

Die Chemikalienabteilung blieb im ersten Jahrzehnt der Aktiengesellschaft gegenüber der überwiegenden Bedeutung des Edelmetallgeschäfts im Hintergrund. Sie führte zunächst die von Hector Roeßler übernommenen Geschäfte weiter. Unter den von ihr hergestellten Artikeln standen die meisten in Zusammenhang mit dem Edelmetallgeschäft. Kupfervitriol war ein Nebenprodukt der Scheidung, Höllenstein und andere Gold-, Silber- und Platinsalze erhielten von ihr ihre Ausgangsmaterialien. Diese weise Beschränkung und der schon in einem Bericht an den Aufsichtsrat im Jahre 1877 ausgesprochene Grundsatz, „nur wenige Force-Artikel herzustellen und mit anderen Artikeln Handel zu treiben", sind auf Jahrzehnte für die Chemikalienabteilung maßgebend geblieben, allerdings mit dem Resultat, daß die so angeknüpften Handelsbeziehungen häufig wieder zur Fabrikation neuer Ar-

Digitized by Google

tikel oder zur ausschlaggebenden Beteiligung an anderen Fabriken führten. Die Entwicklung der Chemikalienabteilung in diesem Sinne ist untrennbar mit den Namen Alexander Schneider und Hugo Andreae verbunden.

Einer dieser „Force-Artikel" war das Glanzgold, die wichtigsten aber sind das Cyankalium und das Ferrocyankalium, im Handel auch gelbes Blutlaugensalz genannt, und weiterhin metallisches Natrium, Natriumamid, Natriumsuperoxyd, Natriumperborat u. a. Die Entwicklung all dieser Fabrikationszweige erfolgte Schritt vor Schritt, die Scheideanstalt „wich keinen Finger breit vom rechten Wege ab" und ruhte nicht eher, als bis in technischer Beziehung das Höchste erreicht und in kommerzieller Beziehung eine völlige Subordination oder Koordination aller in- und ausländischen Interessenten auf diesen Gebieten durchgeführt war,

In der Fabrikation von Glanzgold, einem Präparat zum Vergolden von Porzellan und Steingut, besaß die Scheideanstalt durch die Entdeckung von Heinrich Roeßler, daß das Präparat, um nach dem Einbrennen festzuhaften, einen geringen Zusatz von Rhodium haben muß, für Jahr ein Monopol für die ganze Welt. Mit der Zeit kamen aber auch andere Leute hinter das Geheimnis. Anfangs gelang es noch, diese durch Abfindungen zum Verzicht auf eigene Fabrikation zu veranlassen, später mußte man sich auf eine Verkaufsverständigung unter Führung der Scheideanstalt beschränken. Mit England, Frankreich und Rußland wurden langjährige Vertretungsabkommen geschlossen, dagegen beschloß man, in Amerika die Fabrikation selbst aufzunehmen. Franz Roeßler, der sechste Sohn von Friedrich Roeßler, richtete im Jahre 1882 in Brooklyn eine kleine Fabrik ein, welche der Ausgangspunkt für die „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." wurde.

Die Fabrikation von Glanzgold führte 1881 zur Aufnahme der Herstellung von keramischen Farben in der Frankfurter Fabrik, und es werden jetzt dort viele hundert Nuancen von Schmelzfarben, Unterglasurfarben und Emails erzeugt. Zur Beschaffung des Cobalts, welches zu den wichtigsten Rohstoffen für die keramischen Farben gehört, wurde die Verarbeitung von Cobalterzen aufgenommen. Neben der Deckung des eigenen Bedarfs wurde Cobaltoxyd und -sulfat in großem Umfang für den Verkauf hergestellt, und zur Sicherung dieses Geschäfts wurde ein internationales Abkommen mit den Cobaltfabrikanten in England und Frankreich geschlossen, das allerdings durch den Weltkrieg ein Ende gefunden hat.

Die Geschichte der Chemikalienabteilung der Scheideanstalt ist zum größten Teil die Geschichte der Fabrikation von Cyankalium und Ferrocyankalium (Blutlaugensalz). Cyankalium war schon von Hector Roeßler nach der Vorschrift von Liebig durch Schmelzen von Ferrocyankalium mit Pottasche, später ohne Pottaschezusatz als sogenanntes „reingeschmolzenes Cyankalium" hergestellt worden. Der Absatz, in der Hauptsache für galvanoplastische und photographische Zwecke, war im Vergleich zu heute gering, doch war die Lieferung des zu seiner Herstellung nötigen Blutlaugensalzes für die deutschen Fabrikanten, welche dieses Produkt durch Schmelzen von tierischen Abfällen mit Pottasche herstellten, hauptsächlich die Minen von Buchsweiler, von großer Bedeutung. Diese gerieten daher in heftige Beunruhigung, als Mitte der achtziger Jahre Kunheim & Co., Berlin, und bald darauf die Gebr. Zimmermann in Wesseling mit Blutlaugensalz aus verbrauchter Gasreinigungsmasse auf den Markt kamen. Der Scheideanstalt gelang es, den drohenden Konkurrenzkampf durch den Abschluß der Blutlaugensalz-Konvention im Jahre 1886 zu vermeiden, in welcher sich Buchsweiler, Silesia-Breslau, Kunheim und Zimmermann vereinigten und der Scheideanstalt den alleinigen Verkauf ihrer Produktion übertrugen. Der Konvention traten noch eine Reihe österreichischer Firmen bei, und mit englischen Fabrikanten, der „Hurlet & Campsic Alum Co." und der „Beckton Co.", wurden wichtige Abmachungen getroffen.

Die Kontrolle über die Blutlaugensalz-Erzeugung, welche sie so erhalten hatte, setzte die Scheideanstalt in den Stand, als Anfang der neunziger Jahre plötzlich ein großer Bedarf an Cyankali für die Goldextraktion eintrat, durch Ausdehnung ihrer Frankfurter Fabrik und Aufnahme der Fabrikation in Amerika sich den größten Teil des Weltabsatzes an Cyankalium zu sichern. Dadurch war für eine Reihe von Jahren den Blutlaugensalzfabriken, für deren Rechnung die Scheideanstalt die Fabrikation von Cyankalium im Lohn ausführte, ein glänzender Absatz gesichert.

In den neunziger Jahren wurde die Verschmelzung tierischer Abfälle zur Blutlaugensalzerzeugung durch die Extraktion des Ferrocyans aus den Gasreinigungsmassen völlig verdrängt; in England und Amerika hielt sie sich noch etwas länger. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kam ein Verfahren des damaligen Chef-Chemikers der „Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft" in Dessau, Dr. Bueb, zur Einführung, welches das Cyan des Gases als Ferrocyanammoniumschlamm gewann. Zu seiner Ausbeutung wurde unter Führung der Scheideanstalt 1898 die „Chemische Fabrik Residua" gegründet, die aber 1913 in Liquidation trat, da das Verfahren sich infolge veränderter Methoden in der Gaserzeugung nicht halten konnte.

Durch die Aufnahme der Goldextraktion mittels Cyankalium zuerst in Transvaal und dann auch in anderen Ländern wurde die Cyanerzeugung der Scheideanstalt von 19 000 kg im Jahre 1886 auf 990 000 kg im Jahre 1894 gesteigert. Die gute und gleichmäßige Qualität ihres Produkts hatte es der Scheideanstalt ermöglicht, fast den ganzen südafrikanischen Markt im Kampf gegen die englische Konkurrenz zu erobern. Dieses Absatzgebiet wurde durch den Plan der Transvaalregierung, einer im Lande selbst zu errichtenden Fabrik ein Cyanmonopol zu verleihen, gefährdet; um diesen Plan ad absurdum zu führen, gründete die Scheideanstalt unter der Firma „A. Schneider & Co., Ltd.," in Prätoria eine kleine Fabrik, welche Cyankali aus importierten Rohmaterialien herstellte. Nachdem ihr Hauptzweck, nämlich der Nachweis, daß eine Fabrikation im Lande selbst sich nicht rentieren könne, erreicht und die Monopolgefahr beseitigt war, wurde sie wieder aufgelassen.

Inzwischen war in Deutschland selbst der Scheideanstalt ein gefährlicher Konkurrent in der „Staßfurter Chemischen Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg" entstanden, welche Cyankalium synthetisch nach dem Siepermannschen Verfahren herstellte. Nach schwierigen Verhandlungen kam im Jahre 1892 ein Vertrag zustande, nach welchem Staßfurt seine Erzeugung auf eine bestimmte Quote des Gesamtabsatzes beschränkte und der Scheideanstalt den Verkauf übertrug. Das Staßfurter pulverförmige Produkt wurde zur Erzielung einer einheitlichen Handelsware in Frankfurt bei der Herstellung des Cyankaliums aus Blutlaugensalz untergeschmolzen.

In Frankfurt wurde natürlich fortgesetzt an der Verbesserung der Blutlaugenschmelze gearbeitet. Der wesentlichste Fortschritt bestand in der Einführung des metallischen Natriums, wodurch die auch beim Schmelzen mit Pottasche zum größten Teil verlorengehenden zwei Cyangruppen restlos gewonnen wurden. Durch einen Vertrag mit der „Aluminium Co." in London wurde im Jahre 1891 die ausschließliche Lieferung des von dieser Firma in Oldbury nach dem Castner-Verfahren hergestellten metallischen Natriums an die Scheideanstalt gesichert. Diese Verbindung mit Castner sollte später von damals noch nicht geahnter Bedeutung werden.

Die auf diese Weise erreichte Vervollkommnung des Schmelzverfahrens, welche es die Konkurrenz der

Digitized by Google

Siepermannschen Synthese zu ertragen befähigte, hatte leider dazu verleitet, die eigenen synthetischen Versuche auf dem Wege über Pottasche, Ammoniak und Kohle vorzeitig aufzugeben. 1894 wurden die Versuche von Pfleger wieder aufgenommen, und es wurden gegenüber dem Staßfurter Prozeß (Behandlung von mit Pottasche getränkter Holzkohle mit Ammoniak bei Rotglut) mancherlei Vorteile erzielt, und man wäre wohl schließlich zu einem brauchbaren Verfahren gekommen, wenn nicht das Auftreten des Schlempeverfahrens, der Gewinnung von Blausäure aus Zuckerschlempe, die Fortsetzung der Arbeit als aussichtslos hätte erscheinen lassen.

Unterdessen war Beilby bei der „Cassel Co." in Glasgow gelungen, was die Techniker der Scheideanstalt vergeblich angestrebt hatten: die synthetische Herstellung eines hochprozentigen Cyanids im Schmelzfluß. Aber auch dieses Verfahren, das eine Reihe von Jahren in Glasgow in Betrieb war, wurde zugunsten der Synthese aus metallischem Natrium verlassen.

Ebenso ist auf dem Kontinent und auch in Amerika keines von den übrigen zahllosen patentierten Cyanverfahren zur dauernden praktischen Anwendung gekommen. Vielmehr haben mit Anfang dieses Jahrhunderts zwei Verfahren nach und nach alle anderen verdrängt, nämlich die Darstellung aus Zuckerschlempe und die Synthese mittels metallischen Natriums.

Zu erwähnen sind aber noch, wenn sie auch für die Cyaniddarstellung ergebnislos blieben, die Arbeiten der von der Scheideanstalt im Verein mit Siemens & Halske u. a. gegründeten „Cyanidgesellschaft G. m. b. H." mit Bariumcarbid und Calciumcarbid in den Jahren 1899—1901. Im Verlauf der Versuche, das Verfahren zur Gewinnung von Ammoniak auszubauen, waren nämlich die Chemiker der Scheideanstalt Freudenberg und Frank jr. unabhängig voneinander auf den Gedanken gekommen, das calciumcarbidhaltige Rohprodukt direkt als Düngemittel zu verwenden. Die Entwicklung, welche das Verfahren nach dieser Richtung genommen hat, ist bekannt; die Scheideanstalt aber schied, als die Gewinnung von Cyanid nicht mehr in Frage kam, 1901 aus der Versuchsgesellschaft aus.

Bei der Cyanidgewinnung aus Schlempe nach dem von Bueb und Reichardt in der Dessauer Zucker-Raffinerie ausgearbeiteten Verfahren wurden die beim Ueberhitzen der Destillationsprodukte der Schlempe entstehenden blausäure- und ammoniakhaltigen Gase durch Waschen mit Eisenvitriollösung in Ferrocyanammoniak und hieraus in das Kalinatronsalz übergeführt; dieses Salz wurde dann in einer kleinen Fabrik in Taucha bei Leipzig mit Natrium auf Cyanid verschmolzen. Die Scheideanstalt trat, in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens, sofort mit den Erfindern und Besitzern in Verbindung, und es wurde im Jahre 1898 die „Chemische Fabrik Schlempe, G. m. b. H.," gegründet. Der Herstellungsprozeß wurde verbessert mit dem Erfolg, daß statt des Umwegs über Ferrocyan direkt Cyannatrium erhalten wurde, das als 124 % KCy titrierendes Salz anfällt und in Form gepreßter Briketts in den Handel kommt. Nachdem die Fabrik der „Ammonia G. m. b. H." in Hildesheim wegen der Geruchsbelästigungen im Jahre 1908 hatte geschlossen werden müssen, wurde die Fabrik in Taucha erweitert. Es werden dort die Schlempen der Raffinerien Dessau, Hildesheim, Oschersleben, Rositz und Groß-Mochbern verarbeitet.

Das Schlempeverfahren ist das billigste aller bisher praktisch erprobten Prozesse zur Cyangewinnung sein Nachteil ist, daß das Ausgangsmaterial, die Schlempe, nicht in beliebigen Mengen zur Verfügung steht, sondern als Nebenprodukt zweiten Grades von nicht beeinflußbaren wirtschaftlichen Faktoren abhängig ist. Das zeigte sich besonders während des Krieges, als weder die Entzuckerungen noch die Spiritusbrennereien Melasse zur Verarbeitung erhielten und damit automatisch alle Schlempecyanfabriken zum Erliegen kamen. Die Abhängigkeit von den immerhin beschränkten Mengen Schlempe war der Grund, daß trotz der etwas höheren Produktionskosten die Herstellung von Cyannatrium aus metallischem Natrium sich neben dem Schlempeverfahren entwickeln und alle sonstigen Prozesse aus dem Felde schlagen konnte.

Durch den Vertrag mit der „Aluminium Co." hatte sich die Scheideanstalt das für ihre Zwecke in Europa und Amerika benötigte Natrium gesichert. Als der amerikanische Bedarf in der von der „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." in Perth Amboy, N. J., errichteteten Fabrik immer größer wurde, beschlossen die „Aluminium Co.", die Scheideanstalt und die „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." die Errichtung einer gemeinsamen Natriumfabrik nach dem Castner-Verfahren in Niagara Falls und gründeten zu diesem Zweck im Jahre 1895 die „Niagara Electrochemical Co." Ihr folgte im Jahre 1898 in Deutschland die Gründung der „Chemischen Fabrik Natrium" durch die Scheideanstalt und die „Aluminium Co.", welche die Fabrikation von Natrium nach dem Castner-Verfahren in Rheinfelden aufnahm.

Unterdessen war der Cyanidkonsum der Goldextraktion in allen Weltteilen immer mehr gestiegen. Das Schlempeverfahren war noch in der Entwicklung, und die für das alte Schmelzverfahren zur Verfügung stehende Menge Blutlaugensalz reichte nicht aus. So sah sich die Scheideanstalt genötigt, nach neuen Herstellungsverfahren Umschau zu halten. Nach einem schon im Jahre 1894 angemeldeten Patent stellte Castner durch Ueberleiten von Ammoniak über geschmolzenes Natrium Natriumamid her, welches beim Durchlaufen durch glühende Kohlen sich in Cyanid verwandelte. Dieses Verfahren, das in Oldbury zu keinen brauchbaren Resultaten geführt hatte, wurde in einer im Jahre 1899 in Frankfurt aufgestellten Versuchsanlage der Scheideanstalt so verbessert, daß es schließlich gelang, Cyanid aus Natrium, Kohle und Ammoniak in einem und demselben Gefäß mit nahezu quantitativer Ausbeute zu erhalten. Dieser Prozeß ist seit 1901 in Frankfurt und in Perth Amboy im Betrieb.

Den für ihre deutsche Produktion nötigen großen Bedarf an flüssigem Ammoniak sicherte sich die Scheideanstalt durch Verträge, indem sie gleichzeitig die Fabrikanten zu einer Verkaufsvereinigung unter ihrer Führung zusammenschloß.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung trat die Scheideansalt in neue Beziehungen zur ausländischen Industrie. In England war die „Aluminium Co." in der „Castner Kellner Alkali Co." aufgegangen, und diese war in eine Interessengemeinschaft mit der „Cassel Cyanide Co." eingetreten, was bald zu direkten geschäftlichen und persönlichen Bezichungen zwischen der Scheideanstalt und der „Cassel Cyanide Co.", ihrem früheren stärksten Konkurrenten auf dem Cyanmarkt, führte. Die „Cassel Co." nahm das verbeserte Castner-Verfahren in Glasgow auf, das nun auch in England alle anderen synthetischen Verfahren verdrängte.

In Frankreich wurde mit der „Société d'Electrochimie" in Paris ein günstiges Abkommen über die Verwertung ihrer Natriumproduktion geschlossen, die Gesellschaft erhielt eine Lizenz auf das Cyannatriumverfahren der Scheideanstalt. Aus diesem Abkommen entwickelte sich der Bau einer gemeinschaftlichen Natriumfabrik in Martigny in der Schweiz und schließlich eine Kapitalbeteiligung der Scheideanstalt bei der Société d'Electrochimie, welche zu einem freundschaftlichen Zusammenarbeiten auf verschiedenen Gebieten führte.

„So hatte sich zwischen den deutschen, englischen, französischen und amerikanischen Fabrikanten von Natrium und Cyanid ein auf der Gemeinsamkeit der

Digitized by Google

kommerziellen Interessen und technischen Erfahrungen begründetes und durch persönliche Beziehungen gestärktes freundschaftliches Verhältnis entwickelt, welches diesem für die Scheideanstalt so wichtigen Geschäftszweig einen durchaus internationalen durch keine Landesgrenzen eingeschränkten Charakter verlieh. Der schöne Glaube, daß eine solche internationale Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen allmählich auch zu einer Ausgleichung der weltpolitischen Gegensätze führen würde, den damals wohl viele deutsche Industrielle teilten, wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh zerstört. Die Scheideanstalt verlor endgültig ihre französischen Beteiligungen und ihren Anteil an der Fabrik in Martigny. Ihr amerikanischer Besitz wurde beschlagnahmt. Andererseits wurde der englische Anteil an der elektrochemischen Fabrik Natrium durch die deutsche Regierung liquidiert und versteigert. Die Scheideanstalt konnte denselben erwerben und unter Liquidation der G. m. b. H. die nun in ihrem alleinigen Besitz befindliche Fabrik in Rheinfelden ihrer Firma direkt angliedern. Erfreulicherweise sind die persönlichen Beziehungen zu den ausländischen Geschäftsfreunden erhalten geblieben und mit ihnen die Möglichkeit, die zerrissenen Fäden allmählich wieder anzuknüpfen."

In Rheinfelden wurde auch die Fabrikation von Natriumsuperoxyd, gleichfalls nach einem Castner-Verfahren, aufgenommen. Das Natriumsuperoxyd bildet das Ausgangsmaterial für eine Reihe anderer Sauerstoffprodukte, so vor allem für das nach einem Verfahren von Liebknecht hergestellte Natriumperborat, dessen Verwendung für Waschmittel zu nahen Beziehungen zu der Firma „Henkel & Co." in Düsseldorf Veranlassung gab. Die Pflege des Gebiets der Sauerstoffprodukte führte auf Veranlassung der Creditanstalt in Wien zu einer Beteiligung bei der Chemischen Fabrik Weißenstein, die Wasserstoffsuperoxyd nach einem elektrolytischen Verfahren herstellt; an der technischen Vervollkommnung dieses Verfahrens hat die Scheideanstalt wesentlichen Anteil genommen. Auch an der „Chemischen Fabrik Grünau, Landsberg & Meyer" beteiligte sich die Scheideanstalt.

Von ganz besonderer Bedeutung wurde die Verwendung des Natriumamids als Kondensationsmittel zur Herstellung von Indigo aus Phenylglycinkali. Durch diese Erfindung von Pfleger, der hierauf im Jahre 1901 auf der Suche nach neuen Anwendungsgebieten des beim ursprünglichen Castnerschen Cyanidprozeß als Zwischenprodukt gebildeten Natriumamids kam, wurde erst die Heumannsche Indigosynthese zu einem rationellen Verfahren ausgebildet, das nun von den „Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning" gemeinsam mit der Scheideanstalt im großen ausgeführt wurde.

Dieses Uebergreifen auf die Farbstoffchemie trotz der schon zu Anfang hervorgehobenen, streng konservativen, sich absichtlich auf ein enges Gebiet beschränkenden Fabrikationspolitik der Scheideanstalt ist wohl der glänzendste Beweis für die innere Verflochtenheit aller Betätigungen auf dem Gebiete der Chemie, „wo ein Tritt tausend Fäden regt, ein Schlag tausend Verbindungen schlägt".

Oder wie der Bericht der Scheideanstalt sagt: „Werfen wir noch einmal einen kurzen Blick zurück, so sehen wir, wie aus der von der Firma Hector Roeßler noch in kleinem Umfang betriebenen Fabrikation von Cyankalium aus Blutlaugensalz sich nicht nur im Laufe der Jahrzehnte durch die Tätigkeit weitblickender Kaufleute ein Weltgeschäft in diesen beiden Chemikalien aufgebaut hat, sondern daß sie auch den Ausgangspunkt bildet, aus welchem in folgerichtiger wissenschaftlicher und technischer Arbeit ganz neue Gebiete der anorganischen und organischen chemischen Industrie für die Scheideanstalt erschlossen wurden."

Die Entwicklung der Chemikalienabteilung der Scheideanstalt spiegelt sich in ihren wesentlichsten Ereignissen in der Geschichte ihrer amerikanischen Gründung, der „Roeßler & Haßlacher Chemical Co.", wieder. Glanzgold, keramische Farben und Cyankalium waren auch dort die „Force-Artikel". Daneben wurde die Herstellung von Aceton und Chloroform aus essigsaurem Kalk in Gemeinschaft mit dem „Verein für Chemische Industrie" und die Fabrikation von Holzgeist und Formaldehyd durch die „Perth Amboy Chemical Works" in Gemeinschaft mit der „Holzverkohlungs-Industrie A.-G." in Konstanz aufgenommen. Auch der Import von deutschen Chemikalien wurde von der Gesellschaft gepflegt. Mit der Vergrößerung des Arbeitsfeldes wurde die „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." natürlich immer selbständiger, besonders nachdem die Mehrheit der Aktien in amerikanischen Besitz übergegangen war. Der Krieg hat dann den noch immer bestandenen intimen Verkehr mit einem Schlage abgeschnitten durch die Beschlagnahme des deutschen Besitzes. Das Importgeschäft ist inzwischen wieder aufgenommen worden und weist schon wieder einen erfreulichen Stand auf.

Erwähnt sollen noch werden die Beziehungen der Scheideanstalt zur Holzverkohlungsindustrie, welche durch folgende Etappen gekennzeichnet sind: 1896 Abkommen im Verein mit der Oesterreichischen Länderbank mit den österreichisch-ungarischen Holzverkohlern, wonach die Scheideanstalt die aus diesen Ländern exportierten Produkte, Holzgeist aller Art, Methylalkohol und essigsauren Kalk für den internationalen Markt zur Verteilung übernahm; 1897 „Holzgeistvereinigung" mit einer Reihe von deutschen Firmen, Hugo Blank-Berlin, Verein für chemische Industrie - Frankfurt, Hüstener Gewerkschaft - Bruchhausen, Gebrüder Bantlin - Konstanz u. a.; 1902 Gründung der „Holzverkohlungs-Industrie A.-G." - Konstanz, welche den Abschluß dieser Syndizierungsbestrebungen darstellt und sich zu dem bedeutendsten Unternehmen dieses Industriezweiges in Europa ausgebildet hat.

Das nach dem Kriege überall in der deutschen Wirtschaft sich zeigende Bestreben zur Bildung größerer leistungs- und widerstandsfähigerer Gruppen führte bei der Scheideanstalt zum Zusammenschluß mit den aus der gleichen Wurzel erwachsenen und während ihrer ganzen Lebenszeit eng befreundeten Instituten, der Metallgesellschaft und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft. Die abgeschlossene Interessengemeinschaft hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon sehr bewährt.

Die äußere Entwicklung der Scheideanstalt geht aus der nachstehenden Kapital- und Dividendenstatistik hervor:

Jahr	Kapital	Nettogewinn	Dividende
1872/73	700 000 fl.	21 071 fl.	6 %
1882/83	1 800 000 Mk.	399 741 Mk.	10 %
1892/93	5 000 000 „	1 171 154 „	15 %
1902/03	7 500 000 „	1 682 011 „	16 %
1911/12	10 000 000 „	7 936 946 „	50 %
1912/13	20 000 000 „	9 270 055 „	30 %
1918/19	20 000 000 „	5 306 179 „	20 %
1919/20	40 000 000 „	10 640 736 „	17 %
1920/21	80 000 000 „	23 074 878 „	25 %
1921/22	160 000 000 „	39 128 089 „	30 %

Die Zahl der Angestellten und Arbeiter beträgt zurzeit über 500 kaufmännische und technische Angestellte und etwa 1000 Arbeiter.

Von Interesse ist die Mitteilung des Berichts, daß in allen Betrieben der Scheideanstalt schon in den achtziger Jahren der Achtstundentag mit gutem Erfolg eingeführt wurde. Seit 1908 bestand in der Scheideanstalt bereits ein freigewählter Ausschuß zum Vortragen von Wünschen und Beschwerden der Arbeiterschaft, mit welchem auch schon seit 1896 die Löhne in

Digitized by Google

Form eines Haustarifabkommens vereinbart wurden. Ein Beamtenausschuß wurde erstmals im Jahre 1901 gewählt, der ebenfalls bei Aufstellung der Gehaltsskala für die Beamten mitwirkte. „Trotzdem sind auch hier die unruhigen Zeiten der letzten Jahre nicht ganz ohne Reibung verlaufen," sagt der Bericht. „Im großen und ganzen kann aber doch mit Befriedigung festgestellt werden, daß auch heute noch die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Angestellten und Arbeiter eine durchaus friedliche und harmonische ist."

Der Verfasser der Jubiläumsschrift schließt mit den folgenden ernsten Betrachtungen:

„Die Zeiten, in welchen wir diesen Rückblick über 50 Jahre erfolgreicher deutscher Unternehmertätigkeit niederschreiben, sind die traurigsten, welche unser Volk je durchlebt hat. Bis jetzt sind alle Hoffnungen, sei es durch Verständigung mit unseren ehemaligen Feinden, sei es durch gesetzgeberische Maßnahmen im Innern, dem unaufhaltsam fortschreitenden Ruin unserer Volkswirtschaft Einhalt zu gebieten, grausam getäuscht worden."

Er charakterisiert unseren Zustand mit den Worten des größten Sohnes der Stadt Frankfurt:

„Wie von unsichtbaren Geistern gepeitscht gehen die Sonnenpferde unserer Zeit mit unseres Schicksals leichtem Wagen durch; und uns bleibt nichts, als, mutig gefaßt, die Zügel festzuhalten und bald rechts, bald links, vom Steine hier, vom Sturze da, die Räder wegzulenken. Wohin es geht, wer weiß es?"

„Doch wir dürfen uns nicht vom Pessimismus überwältigen lassen," fährt er fort, „und uns fatalistisch in unser Schicksal ergeben. Wir wollen den Glauben an die Kraft unseres deutschen Volkes, an die Leistungen unserer geistig und körperlich schaffenden Arbeiter nicht aufgeben. Wir wollen in dankbarer Erinnerung an das, was unsere Vorgänger geschaffen haben, in angestrengtester Arbeit auch unser Teil dazu beitragen, daß in einer glücklicheren Zukunft mit unserem deutschen Vaterland auch die Scheideanstalt wieder

blühe, wachse und gedeihe! (422)

Industrie und Handel im Januar 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die wirtschaftlichen Folgen des gewaltsamen Einmarsches der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet und ihrer widerrechtlichen Maßnahmen in diesem und im besetzten Gebiet des Rheinlandes lassen sich noch nicht übersehen. Abgesehen von dem Sturz der Mark, dem eine erhebliche Entwertung des Franken folgte, hat der Einbruch das wirtschaftliche Leben im Januar nicht in erheblichem Umfange gestört. Im besetzten Gebiet nahm die Erzeugung der Werke der Großindustrie ihren Fortgang; der Versand erlitt durch die Engriffe der Besatzungstruppen in das Eisenbahnwesen einige Beeinträchtigung. Im unbesetzten Deutschland ergab sich durch das Aufhören der Reparationslieferungen für Frankreich und Belgien eine reichlichere Koks- und Kohlenzufuhr.

Im übrigen vermehren sich die Anzeichen einer Verschlechterung der Wirtschaftslage, die sich seit November vorbereitet, was in einem größer werdenden Angebot ungelernter Arbeitskräfte, besonders im Bergbau, seinen Ausdruck fand. Die sprunghafte Steigerung des Dollars von 8000 auf fast 50 000 Mk. hatte, obwohl sie sich in den Inlandspreisen noch nicht voll ausgewirkt hat, eine gewaltige Steigerung der Preise zur Folge. Deshalb stiegen die Bergarbeiterlöhne schon in der Mitte des Monats um 54 % gegenüber Dezember; andere Löhne und Gehälter zeigten am Schlusse des Monats Steigerungen bis zu 80 %.

Chemische Industrie. Die im Anfang des Monats deutlich wahrnehmbare Zurückhaltung auf dem Markte wurde mit der Besetzung des Ruhrgebietes und mit der sich daraus ergebenden Steigerung des Dollars wieder abgelöst von einer Nachfrage, die so groß war, daß sie nicht befriedigt werden konnte. Sowohl im Inlande wie im Auslande herrscht stärkste Nachfrage. Aufträge aus Frankreich und Belgien werden nur unter verschärften Zahlungsbedingungen hereingenommen (Berlin). Der Absatz von Teerfarbstoffen hat dagegen merklich nachgelassen. Von allen farbenverarbeitenden Industrien, mit Ausnahme der Lederfabriken, werden mehr oder weniger große Arbeitseinstellungen gemeldet. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war vom Inlande wie vom Auslande im allgemeinen befriedigend. Nach wie vor werden leider immer noch beträchtliche Mengen pharmazeutischer Erzeugnisse ins Ausland verschoben. Die Versorgung mit Brennstoffen und chemischen Rohstoffen war befriedigend. Rohstoffe, die früher im Inlande in genügender Menge zur Verfügung standen, mußten leider noch aus dem Auslande bezogen werden (Solingen). (405)

Haftpflicht aus einem infolge Einatmung von Benzoldämpfen eingetretenen Unfall.

In einem chemischen Betriebe verunglückte der Vorarbeiter G. durch Einatmen von Benzoldämpfen tödlich, als er sich in das Innere eines Extraktionskessels begab, um einen Arbeitsgenossen, der giftige Dämpfe eingeatmet hatte und deshalb benommen war, herauszuholen. Während jener gerettet werden konnte, ist G., gleich nachdem er den Kessel wieder verlassen hatte, tot zusammengebrochen.

Die zur Entfettung von Knochen verwendeten Extraktionskessel wurden in dem Betriebe, wenn das Fett durch Dampfdruck abgetrieben war, vor der Reinigung regelmäßig längere Zeit, ungefähr 12 Stunden lang, offengehalten. Danach sind die durch die Siebbleche gefallenen Knochenteile entfernt worden. Zu diesem Zweck müssen die Kessel von Arbeitern bestiegen werden. Während früher, als Benzin zur Verfügung stand, der ohne besondere Vorsichtsmaßregeln ausgeführte Reinigungsprozeß glatt vonstatten ging, mußten später bei Benutzung des gefährlichen Benzols besondere Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unfällen getroffen werden. Wegen deren Unterlassung im Falle des Unfalles G. ist von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Regreß gegen die Firma genommen worden.

Die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung des genannten Betriebes zur Ersatzleistung an die Berufsgenossenschaft hat das Kammergericht Berlin bestätigt mit folgender Begründung:

Für die Frage der Haftpflicht der Beklagten kam es darauf an, ob nach strafrechtlichen Grundsätzen eine Verantwortlichkeit der in Frage kommenden Persönlichkeiten besteht (E.R.G. Bd. 69 S. 346). Wenn auch nach § 903 der R.V.O. Abs. 4 von der Notwendigkeit, behufs der Erlangung eines Ersatzes zuvor die strafrechtliche Verfolgung des Verantwortlichen herbeizuführen, zugunsten der Genossenschaft abgesehen worden ist, so ist dadurch an den bisherigen Grundlagen der Ersatzpflicht sonst nichts geändert worden, und der Anspruch bleibt abhängig von der Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt. Zu beantworten war daher die Frage, ob die Beklagte, und zwar ihre Vorstandsmitglieder oder eine diesen gleichgestellte Persönlichkeit, den tödlichen Unfall fahrlässig unter Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt herbeigeführt haben, zu der der Betreffende zufolge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war (§§ 222, Abs. 2, 230, Abs. 2, St.G.B.). Im vorliegenden Falle ergibt das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen, daß der Tod des Arbeiters G. plötzlich unter den Erscheinungen des Erstickungstodes erfolgt war, und daß das Einatmen von Benzoldämpfen mindestens eine mitwirkende Ursache des Todes gewesen ist. Für die Behauptung des Beklagten, der Tod sei nicht infolge des Einatmens von

Digitized by Google

Benzoldämpfen, sondern durch Herzschlag infolge von Ueberanstrengung eingetreten, fehlt jeder tatsächliche Anhalt; die Behauptung ist auch deshalb nicht erheblich, weil, selbst wenn sie richtig wäre, das Ausströmen der Benzoldämpfe die mittelbare Ursache für den Tod gewesen wäre; denn der Verunglückte wollte den infolge der Benzoldämpfe bewußtlos gewordenen Mitarbeiter retten. Wäre also der Tod die Folge von Ueberanstrengung gewesen, so wäre er dennoch mittelbar auf das Ausströmen der Dämpfe zurückzuführen.

Die Frage, ob ein strafrechtliches Verschulden vorliegt, mußte nach dem festgestellten Sachverhalt bejaht werden. Nach den Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe vom Jahre 1912, auf die in den neuen Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich Bezug genommen ist, müssen beim Besteigen von Behältern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe befinden, entweder die im § 4 der Vorschriften bezeichneten Atmungsapparate benutzt oder die Gase unter Anwendung künstlicher Ventilation entfernt werden. Apparate und Behälter müssen, wenn sie ohne die genannten Schutzvorkehrungen befahren werden sollen, vor dem Besteigen mit Dampf ausgeblasen oder zur Verdrängung der Gase mit Wasser bis zum Ueberlaufen angefüllt sein, falls nicht die Gase durch längeres Auslüften oder durch künstliche Ventilation bereits beseitigt sind. Jedenfalls darf das Befahren erst geschehen, nachdem die Wandungen trocken und derart abgekühlt sind, daß eine Nachentwicklung von Gasen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist aber noch angeordnet, daß vor der Erteilung der Erlaubnis zum Befahren ohne Atmungsapparate der Betriebsführer oder dessen Stellvertreter sich persönlich von der Beschaffenheit der Luft im Inneren der Behälter zu überzeugen und festzustellen hat, daß alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Die Behauptung der Beklagten, daß eine ausreichende künstliche Ventilation vorhanden gewesen sei und daß der Anschluß an den Fabrikschornstein auch keine bessere Ventilation ergeben haben würde, hat sich als unzutreffend herausgestellt. Daß Sauerstoffapparate bestellt waren, kann die Beklagte nicht entlasten; im entscheidenden Zeitpunkt waren sie nicht vorhanden. Eine künstliche Ventilation hat, wie der Sachverständige bestätigt hat, gleichfalls gefehlt; der Sachverständige hat ferner bekundet, daß, wenn eine solche Ventilation vorhanden gewesen wäre, die Entlüftung unzweifelhaft bedeutend besser gewesen wäre. Die Gefährlichkeit der Benzoldämpfe war damals allgemein bekannt. Es kann mithin nach dem normalen Lauf der Dinge angenommen werden, daß der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn die erforderlichen Atmungsapparate zur Stelle oder eine künstliche Ventilation vorhanden gewesen wäre; der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit der Fehlerhaftigkeit des Betriebes war somit gegeben (vgl. E.R.G. Bd. 95 S. 238 ff.). Die Zulassung der Ausführung der gesetzlichen Arbeiten ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stellt sich aber als Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Beklagten im Sinne des § 903 R.V.O. dar; es war für sie vorauszusehen, daß unter solchen Verhältnissen mit der Möglichkeit eines tödlichen Unfalles gerechnet werden mußte. Was die Beklagte hiergegen geltend macht, greift nicht durch. Es ist nicht angängig, die Verantwortung für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen lediglich der örtlichen Betriebsleitung aufzubürden. Selbst in einem Falle wie hier, in dem der fragliche Betrieb von dem Sitze der Hauptleitung der Beklagten getrennt war, wird die Hauptleitung von der Sorge für das Vorhandensein der notwendigen Einrichtungen nicht entbunden. Die Beklagte bestreitet auch nicht einmal, daß ihren gesetzlichen Vertretern das Fehlen einer künstlichen Ventilation und der Atmungsapparate bekannt gewesen sei. In der Zulassung der Fortführung des Betriebes unter diesen Umständen lag aber bereits ein Verschulden im Sinne der obengenannten Bestimmungen. Nach der Fassung der Unfallverhütungsvorschriften mußte auch davon ausgegangen werden, daß die Beschaffung der fehlenden Einrichtungen in erster Linie zu verlangen war. Daß derartige Vorkehrungen fehlen, wird in den Vorschriften schon als Ausnahmezustand angesehen; für diesen Ausnahmefall sind weitere, besonders strenge Vorschriften erlassen. In dieser Weise ist auch das Gutachten des Sachverständigen zu verstehen; er erachtet die vorgeschriebenen Einrichtungen nur dann für entbehrlich, wenn im übrigen der Betrieb so gestaltet ist, daß trotz des Fehlens eine Gefahr ausgeschlossen wird. Die Beklagte behauptet, daß es allgemein üblich sei, das Oeffnen der Extrakteure unter Aufsicht eines Meisters oder Vorarbeiters zu bewirken; sie behauptet weiter, daß sie den Betrieb auch in der fraglichen Zeit durch einen zuverlässigen Inspektor regelmäßig habe kontrollieren lassen. Dadurch wird sie jedoch nicht entlastet. Gerade in einem Falle, wo die in erster Linie verlangten Schutzvorrichtungen, nämlich die Atmungsapparate und der künstliche Abzug, gefehlt haben, genügte das von der Beklagten behauptete Verhalten nicht. In einem solchen Falle lag es ihren gesetzlichen Vertretern ob, den Betrieb nicht nur in üblicher Weise überwachen zu lassen, sondern eine besondere Gewähr dafür zu schaffen, daß alles das veranlaßt wurde, was erforderlich erschien und nach den Vorschriften angeordnet war, um Unfälle in einem Betriebe zu verhüten, der der wesentlichsten Schutzeinrichtungen entbehrte. Daß das geschehen sei, hat die Beklagte nicht behauptet; sie hat auch nichts dafür dargetan, daß weitere Maßnahmen als sie vorträgt, den gesetzlichen Vertretern der Beklagten, die ihren Sitz, wenn auch nicht unmittelbar am Orte des Betriebes, so doch auch in B. hat, nicht zuzumuten gewesen wäre (vgl. hierzu E.R.G.Bl. Bd. 102 S. 324 f.).

Danach war das angefochtene Urteil zu bestätigen. (378)

Die Lage der Carbid- und Cyanamidindustrie.

In einer Uebersicht über die Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1922 schreibt „Chemical Age“: „Wenn jemand beim Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse des Jahres auf der Suche nach Sensationen wäre, so würde seine Aufmerksamkeit sicher auf die Cyanamidindustrie gelenkt werden und auf das Mißgeschick, das diese betroffen hat. Vor 10 Jahren war das Interesse, welches diese verhältnismäßig junge Industrie auf sich zog, ungeheuer, und es wird vielleicht nicht genügend beachtet, daß am Ende des Krieges die Gesamtleistungsfähigkeit der Cyanamidwerke größer war, als die der nach einem anderen Verfahren der Stickstoffbindung arbeitenden Fabriken. Und doch sind jetzt eine Reihe der bedeutendsten Fabriken geschlossen — eine unglückliche Entwicklung, welche hauptsächlich dadurch ihre Erklärung findet, daß bei den herrschenden Preisen für das Rohmaterial und den Arbeitskosten die Fabrikation dieses Düngemittels keine lohnende Aufgabe mehr ist. Das größte Cyanamidwerk der Welt ist natürlich das von der amerikanischen Regierung in Muscle Shoals errichtete, aber Norwegen hat immer als die Heimat der Cyanamid- und Carbidindustrie gegolten, und die dort befindlichen acht Fabriken, von denen drei während des Krieges errichtet wurden, haben zusammen eine beträchtliche Leistungsfähigkeit. Nun sind auch hier verschiedene Werke ganz geschlossen worden, und andere haben ihren Betrieb eingeschränkt. Erst vor kurzem erklärte ein bekannter norwegischer Elektrochemiker, daß der Optimismus während der Kriegszeit in bezug auf die Carbidindustrie und besonders die Cyanamidindustrie sich als unbegründet erwiesen habe; und natürlich ist Norwegen, dessen Carbidwerke 80 % der Weltproduk-

Digitized by Google

tion vor dem Krieg lieferten, der Hauptleidtragende. Die Fabrik der Alby Carbyde Co. in Odda mit einer Leistungsfähigkeit von 75 000 t im Jahre war das ganze Jahr über geschlossen, und gegen Ende des Jahres wurde mitgeteilt, daß diese Anlage und ebenso die der „North Western Cyanamide Co.“ (einer Tochtergesellschaft) zur Versteigerung gekommen ist, was den endgültigen Zusammenbruch von zwei der bedeutendsten industriellen Unternehmungen im westlichen Norwegen, welche 1100 Arbeiter beschäftigten, bedeutet. Es ist äußerst zweifelhaft, ob sie je wieder den Betrieb aufnehmen werden, was natürlich zum großen Teil davon abhängen würde, ob neue Anwendungen für Carbid und Cyanamid gefunden werden.“

Der Mißerfolg der ausländischen Cyanamidfabrikation ist ausschließlich bei denjenigen Werken eingetreten, welche sich von der führenden deutschen Kalkstickstoffindustrie abgewendet haben. — N. C—o. (375)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Der Reichsanzeiger vom 3. Februar d. J. veröffentlicht folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.*)

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
254	Schmierseife, gemeine, weiche (Kalt-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	1
255	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen . . .	1
256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife, mit Ausnahme der in 254 genannten; Seifenpulver; feine, weiche Seife; Seifenblätter (-papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife, Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	1
507	Schmirgel-, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen	2

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 6. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1923. (111)

*) Nur die für das Gebiet der chemischen Industrie in Betracht kommenden Tarifnummern sind aufgeführt.

Verordnung über Essigsäuresteuer.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) vom 2. Februar 1923 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Verordnung über Essigsäuresteuer:

„Auf Grund des § 160 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats folgendes:

Abweichend von der Bestimmung im § 160 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 besteht mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 der Essigsäuresteuersatz für den Doppelzentner wasserfreier Säure in dem Unterschiede zwischen den Kosten des Branntweins, der für die Herstellung von einem Doppelzentner wasserfreier Säure im Gärungsessig notwendig ist, und den Kosten des Calciumcarbids, das für die Herstellung von einem Doppelzentner wasserfreier Essigsäure notwendig ist. Der Berechnung der Kosten für den Gärungsessig ist der Essigbranntweinpreis (§ 92 Abs. 1 des Gesetzes) und ein Verbrauch von 1,43 Liter Weingeist für 1 kg wasserfreier Säure, der Berechnung der Kosten für die Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, der durchschnittliche Großhandelspreis für Calciumcarbid im Vormonat und ein Verbrauch von 2 kg Calciumcarbid für 1 kg wasserfreier Säure zugrunde zu legen. Der Essigsäuresteuersatz ist bei jeder Neufestsetzung des Essigbranntweinpreises, sonst monatlich neu zu berechnen.

Berlin, den 22. Januar 1923.“ (394)

Aenderung der Essigsäuresteuer.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung der Essigsäuresteuer:

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Januar 1923 (R.Min.Bl. S. 81) werden in Abänderung der betreffenden Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6. Dezember 1922 und 13. Januar 1923 folgende Essigsäuresteuersätze bekanntgegeben:

Für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure beträgt die Steuer, die zahlbar geworden ist,

im Monat Oktober 1922	26 240	Mk.
in der Zeit vom 1. bis 9. November 1922 . . .	19 650	„
in der Zeit vom 10. bis 30. November 1922 . . .	72 560	„
im Monat Dezember 1922	46 010	„
in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923	19 530	„
vom 16. Januar 1923 ab	48 130	„

für den Doppelzentner wasserfreie Essigsäure.

Für andere Essigsäure, insbesondere für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für aus dem Ausland eingehenden Essig beträgt die Steuer, die zahlbar geworden ist,

im Monat Oktober 1922	39 360	Mk.
in der Zeit vom 1. bis 9. November 1922 . . .	29 475	„
in der Zeit vom 10. bis 30. November 1922 . . .	108 840	„
im Monat Dezember 1922	69 015	„
in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923	29 295	„
vom 16. Januar 1923 ab	72 195	„

für den Doppelzentner wasserfreie Essigsäure.

Berlin, den 2. Februar 1923. (395)

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Das Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 7 vom 2. Februar 1923 gibt folgende Verordnung des Reichsministers des Innern bekannt:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Verzeichnis B der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) ist an Stelle von

Tuberculinum . . . . . Tuberkulin
Tuberculocidinum . . . . Tuberkulocidin

zu setzen:

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitung zum Gebrauche beim Menschen bestimmt sind.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1923. (390)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 1. Februar 1923:

Digitized by Google

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel 1.

Im § 4 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1256, 1922 I. S. 721) werden die Worte „750 Pfennig" durch die Worte „30 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Im Absatz B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November, 1. Dezember 1922 und 14. Januar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 895; 1923 I. S. 63) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	4546,70
b) für gedarrte und gemahlene Ware	4643,40
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	4546,70
3. Natriumammoniumsulfat	4546,70
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	4546,70
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	4546,70
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	5383,40
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	4546,70
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	4546,70
9. Ammonsulfatsalpeter	4546,70
10. Kalkstickstoff	4100,—
11. Blutmehl	3200,—
12. Hornmehl	3642,—

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „1100 Mark" durch die Worte „4200 Mark" und im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „880 Mark" durch die Worte „3360 Mark" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Februar 1923 ab in Kraft. (393)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Februar 1923:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4., 20. November, 5. Dezember 1922 und 19. Januar 1923 (RGBl. 1922 I S. 844, 884, 903; 1923 I S. 66) werden folgende Aenderungen vorgenommen:
   Im Abs. 1 wird die Zahl „1500" durch die Zahl „2400", im Abs. 3 wird die Zahl „500" durch die Zahl „1500" und die Zahl „1100" durch die Zahl „3800" ersetzt.
2. Im Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4., 20. November und 5. Dezember 1922 (RGBl. I S 844. 884 und 903) wird die Zahl „500" durch die Zahl „1500" und die Zahl „1100" durch die Zahl „3800" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 8., 14. und 19. Januar 1923 (RGBl. I S. 56, 63 und 66) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2400 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 5008 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 % iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 263 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Februar 1923 in Kraft. (426)

Neue Kali-Inlandpreise.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Januar d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unter dem 30. Januar 1923 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1922 (Nr. 272 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 31. Januar 1923 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	14028	Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	16845	„
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	24980	„
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	31008	„
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	39935	„
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	43595	„
„ „ „ über 60 % K_2O	52060	„
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	75273	„
„ schwefelsaure Kalimagnesia	82910	„

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Die vorstehende Preiserhöhung bedeutet gegenüber den ab 1. Dezember 1922 in Geltung befindlichen Preisen eine Erhöhung um 150 %. Diese Preiserhöhung tritt ein für alle Aufträge, welche nach dem 29. Januar 1923 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingehen und für die früher beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge, ebenfalls soweit sie nicht bis einschließlich 30. Januar 1923 durch die Kaliwerke ausgeführt worden sind, jedoch findet für alle zur prompten Lieferung erteilten Aufträge, welche seitens der Kaliwerke bis zum 30. Januar 1923 abends noch nicht zur Ausführung gebracht wurden, eine Ermäßigung um 33⅓ % der Erhöhung statt, so daß diese Aufträge zu einem nur um 100 % erhöhten Satze gegenüber den Preisen vom 1. Dezember 1922 ausgeführt werden. Für alle Aufträge, welche in der Zeit vom 30. Januar bis einschließlich 10. Februar 1923 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. zur prompten Lieferung eingehen und welche für landwirtschaftlichen Verbrauch die Menge von 600 000 dz K_2O und für den industriellen Verbrauch 100 000 dz wirkliches Gewicht beziehungsweise 62 500 dz K_2O nicht übersteigen, findet eine Ermäßigung von 20 % der Preiserhöhung von 150 % statt, so daß diese Aufträge zu einem nur um 120 % erhöhten Satze gegenüber den Preisen ab 1. Dezember 1922 ausgeführt werden. Von den obenerwähnten 600 000 dz K_2O stehen den landwirtschaftlichen Abnehmern und dem Handel je die Hälfte zu. Für alle die vorerwähnten 600 000 dz Kali beziehungsweise 100 000 dz wirkliches Gewicht (62 500 dz K_2O) übersteigenden Mengen und für nach dem 10. Februar 1923 eingehende Aufträge gilt die volle Preiserhöhung.

Es wurden gleichzeitig in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 18 236 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 21 899 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 12 625 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 16 845 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 615 Mk. für den Doppelzentner.

Ferner wurden für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 38 000 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Digitized by Google

2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 48 500 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Außerdem hat der Reichskalirat folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Fall, daß bis zum 15. April 1923 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Materialpreise, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und Angestellten oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,
zwei Vertretern der Kaliverbraucher,
zwei Vertretern der Arbeitnehmer,

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an die am 30. Januar 1923 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Berlin, den 30. Januar 1923. (379)

Zusatzmenge von Phthalsäurediäthylester bei der unvollständigen Vergällung bzw. Genußunbrauchbarmachung von Branntwein.

Im Reichsministerialblatt Nr. 6 vom 2. Februar d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Bisher war Phthalsäurediäthylester als Mittel zur unvollständigen Vergällung bzw. zur Genußunbrauchbarmachung von Branntwein zu Waschungs-, Desinfektions- und ähnlichen Zwecken, soweit damit eine Heilwirkung nicht erzielt wird, zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate, zur Vornahme von chemischen Untersuchungen aller Art, zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln und zur Herstellung von Heilmitteln in einer Zusatzmenge von 2,0 Litern auf je 100 Liter Weingeist zugelassen — vgl. auch die hiesigen Rundschreiben vom 12. Mai 1922 — III 2600 —, vom 20. Juni 1922 — III 4721 — und vom 27. Juli 1922 — III 5114 —.

Vom Tage des Eintreffens dieses Rundschreibens ab ist jedoch die Zusatzmenge des Esters auf 1,0 — ein — Liter auf je 100 — hundert — Liter Weingeist zu beschränken. Auch der von der Monopolverwaltung abgegebene, mit Phthalsäurediäthylester versetzte Branntwein wird nunmehr in dieser Zusammensetzung hergestellt werden, worauf ich die beteiligten Gewerbetreibenden auf Anfrage besonders hinzuweisen bitte.

Sofern die Gewerbetreibenden von der Monopolverwaltung abgegebenen, mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein nicht auf Ankaufserlaubnisschein beziehen — vgl. das hiesige Rundschreiben vom 18. August 1922 — II b H 2996 —, sondern den Branntwein im eigenen Gewerbebetriebe mit Phthalsäurediäthylester versetzen wollen, muß der vorzuführende Phthalsäurediäthylester nunmehr folgenden Anforderungen entsprechen:

Phthalsäurediäthylester.

1. Aeußere Beschaffenheit. Phthalsäurediäthylester soll eine farblose, höchstens leicht gelbliche Flüssigkeit sein, die entweder geruchlos ist oder nur einen ganz schwachen, angenehmen ätherischen Geruch besitzt.

2. Siedepunkt. Der Siedepunkt soll zwischen 286 und 293 Grad liegen.

3. Dichte. Die Dichte soll zwischen 1,120 und 1,130 liegen.

4. Bestimmung der Verseifungszahl. 5,0 Gramm Phthalsäurediäthylester werden mit 75 Kubikzentimeter Normalnatronlauge und 20 Kubikzentimeter Branntwein versetzt und in einem Kolben mit aufgesetztem Rückflußkühler unter vorsichtigem Umschwenken erhitzt. Nachdem nach etwa 15 Minuten eine vollständige Lösung eingetreten ist, wird das Gemisch eine halbe Stunde lang im Sieden erhalten und alsdann unter Zufügen von einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normalschwefelsäure bis zur Entfärbung titriert. Es sollen dazu nicht mehr als 31 und nicht weniger als 29 Kubikzentimeter Normalschwefelsäure verwendet werden.

5. Verhalten gegen Kaliumpermanganat. Wird 1 Kubikzentimeter Phthalsäurediäthylester mit 10 Kubikzentimeter Kaliumpermanganatlösung (enthaltend 0,01 Gramm des Salzes in einem Liter) eine Minute lang kräftig durchgeschüttelt, so soll die Rosafärbung der Mischung nach Ablauf von 5 Minuten noch erhalten sein.

Berlin, den 19. Januar 1923. (404)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

In den Ausgaben des Reichsanzeigers vom 31. Januar, 1. Februar und 6. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Erster, zweiter und dritter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923.) (427)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 7. bis einschließlich 13. Februar beträgt das Goldzollaufgeld 474 900 Mk. vom Hundert (in der Vorwoche 323 400 Mk. v. H.). (388)

Gültigkeit von Bewilligungen der Aus- und Einfuhrämter in Bad Ems und Saarbrücken. (Wichtig für Exporteure der besetzten Gebiete!)

Die Exporteure in den besetzten Gebieten werden darauf hingewiesen, daß alle bis zum 25. Januar 1923 einschließlich vom Aus- und Einfuhramt in Bad Ems und der Aus- und Einfuhrdienststelle („Commission des dérogations de Sarrebruck") in Saarbrücken ausgestellten Aus- und Einfuhrbewilligungen gültig bleiben. Der Stichtag des 25. Januar ist gewählt, weil feststeht, daß das inzwischen aufgelöste Emser Aus- und Einfuhramt bis zu diesem Tage einschließlich Bewilligungen nach den bisher geltenden Grundsätzen, unbeeinflußt von den neuen Maßnahmen der Interalliierten Rheinlandkommission, ausgestellt hat. Die Verlängerung solcher Bewilligungen kann jedoch nur durch die zuständigen Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschland erfolgen. Sofern die Bewilligungen noch nicht abgelaufen sind, werden sie von den Außenhandelstellen mit Verlängerungsvermerk, Trockenstempel und Faksimilestempel versehen und gelten dann als vollgültige Bewilligungen, die von sämtlichen deutschen Zollstellen des besetzten und unbesetzten Gebietes anerkannt werden. Auch Teilabschreibungen können auf solchen Bewilligungen vorgenommen werden.

Für den Warenverkehr des Saargebiets sowohl mit dem besetzten Gebiet wie mit dem freien Deutschland ist vom 26. Januar 1923 ab neben den sonstigen dem Reichskommissar unterstehenden Bewilligungsstellen nur noch der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken, Oberregierungsrat Pagenstecher, zuständig. Seit dem 26. Januar 1923 hat die von der Rheinlandkommission in Saarbrücken eingerichtete „Commission des dérogations de Sarrebruck", die Zweigstelle des Emser Amtes für den Verkehr zwischen dem Saargebiet und dem altbesetzten Gebiet, für die deutsche Außenhandelsregelung zu bestehen aufgehört. (D. A. K.) (419)

Richtlinien für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten.

Für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten sind nach den bisher erlassenen Verordnungen der Regierung folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems hat für die Firmen des besetzten Gebietes aufgehört zu bestehen. Auch der Verkehr mit der von Frankreich und Belgien in Düsseldorf eingerichteten Ein- und Ausfuhrsammelstelle sowie anderen Bewilligungsstellen der Interalliierten Rheinlandkommission ist nicht gestattet. Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind nur noch die deutschen Außenhandelstellen im unbesetzten Gebiet. Sie werden alle eingehenden Anträge beschleunigt und in entgegenkommendster Weise erledigen, überhaupt dafür Sorge tragen, daß der Warenverkehr in jeder Hinsicht erleichtert wird. Hinsichtlich der Behandlung der seitens des Emser Amtes bis zum 25. Januar d. J. einschließlich erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die den Stempel des deutschen Delegierten, Mayer, tragen, werden noch Weisungen ergehen, ebenso über die Zahlung bzw. Stundung der Ausfuhrabgabe und des Pressebeitrages für Firmen der besetzten Gebiete. Ferner wird von der Regierung erwogen, ob und für welche Waren weitere Ausfuhrabgabenermäßigungen notwendig erscheinen. In der Devisenablieferungspflicht der deutschen Regierung gegenüber tritt keine Aenderung ein. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, die Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten möglichst über das unbesetzte Deutschland zu leiten, Waren über die französische bzw. belgische Grenze nicht ein- oder auszuführen, die Devisen

Digitized by Google

über die Korrespondenten der Reichsbank im nichtfranzösischen und nichtbelgischen Ausland nach Möglichkeit im neutralen Ausland, am besten über eine Bank im unbesetzten Gebiet hereinzuholen und dieser Bank den Auftrag zu geben, die ablieferungspflichtige Devisenquote der Devisenkontrolle der Reichsbank zuzuführen. (384)

Richtlinien für die Exporteure des besetzten Gebietes zur Bezahlung der Ausfuhrabgabe.

Die Firmen der besetzten Gebiete werden dringend darauf aufmerksam gemacht, die Ausfuhrabgabe nicht bei Zollstellen in den besetzten Gebieten einzuzahlen, weil dort die Gefahr der gewaltsamen Beschlagnahme besteht. Die Zahlung kann bei jeder Zollkasse des unbesetzten Deutschland erfolgen. Bei der Zollkasse Berlin Packhof, Südhalle, Postscheckkonto Nr. 33 083 Postscheckamt Berlin, Reichsbankgirokonto, befindet sich eine besondere Hebestelle zur Entgegennahme von Abgabebeträgen aus den besetzten Gebieten. Besonders empfiehlt es sich, der Zahlungspflicht unter Vermittlung privater Bankanstalten durch Ueberweisung der Beträge an die Zollkasse Berlin Packhof, Südhalle, oder an irgendeine andere Zollkasse des unbesetzten Deutschland zu genügen. Ueberweisungsgebühren und Portokosten können von den Abgabebeträgen abgezogen werden. In den Ueberweisungsanträgen muß der Zahlungspflichtige, wenn irgend möglich, das Landesfinanzamt, bei dem die Zahlungspflicht entstanden ist, die Zollkasse, bei der die Zahlung an sich zu erfolgen hätte, den zu deckenden Abgabebetrag und den für Ueberweisungsgebühr und Portokosten gekürzten Betrag angeben. Es empfiehlt sich, die Ueberweisungsbenachrichtigungen sorgfältig aufzubewahren, um bei späteren Rückfragen Aufschluß geben zu können. Unausgenützte Stundungs-(Aufschub-)summen können von dem Zollamt, das die Stundung bewilligt hat, zugunsten von Firmen der besetzten Gebiete an ein anderes Zollamt überwiesen werden. Mündliche Stellung des Ueberweisungsantrages genügt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausfuhrabgabe bleibt auch für Firmen der besetzten Gebiete bestehen. Wer eine Zahlung an fremde Beauftragte oder Kassen leistet, die unter der Gewalt der Besatzungsbehörden stehen, wird dem Reich gegenüber von der Zahlungspflicht nicht entbunden. Er setzt sich also der Gefahr aus, die Ausfuhrabgabe doppelt bezahlen zu müssen. (418)

Zur Frage der Beschlagnahme deutscher Guthaben in Belgien und Frankreich.

In deutschen Ausfuhrkreisen ist die Mitteilung verbreitet worden, daß die belgische Regierung eine förmliche Erklärung abgegeben habe, keine in Belgien befindlichen und nach dem November 1918 entstandenen deutschen Guthaben auf Grund des § 18 Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages zu beschlagnahmen. Das trifft nicht zu. Eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung ist Belgien nicht eingegangen. Die belgische Regierung hat im Februar 1921 lediglich eine Erklärung abgegeben, daß sie nicht die Absicht habe, von dem Beschlagnahmerecht Gebrauch zu machen. Nach dem belgisch-französischen Raubeinfall in das Ruhrgebiet hat der Bürgermeister von Antwerpen, in Besorgnis darüber, daß die bisher über Antwerpen geleiteten deutschen Warensendungen nunmehr ihren Weg über Rotterdam nehmen könnten, den belgischen Ministerpräsidenten befragt, welche Stellung die belgische Regierung nunmehr zu der im Februar 1921 abgegebenen Erklärung einnehme. Seitens des belgischen Ministerpräsidenten ist dabei die gleiche unbestimmte Wendung gebraucht worden, daß Belgien nicht beabsichtige, deutsche Guthaben zu beschlagnahmen. Belgien ist also ohne weitere Formalitäten in der Lage, die früher abgegebene Erklärung zu widerrufen. — Von Frankreich ist überhaupt nicht auf das Beschlagnahmerecht deutscher Guthaben verzichtet worden. Im Hinblick auf die Gefahren, denen der Besitz deutscher Firmen in diesen beiden Ländern zurzeit ausgesetzt sein kann, ist daher größte Vorsicht am Platze. (Volle Vorauszahlung und Sicherstellung des Gegenwertes bei einer Bank des unbesetzten Deutschland bzw. des neutralen, nichtfranzösischen oder nichtbelgischen Auslands.) (416)

Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe.

Wie mehrfache Zuschriften beweisen, herrscht in Ausfuhrkreisen Unklarheit darüber, ob die 26%ige Sanktionsabgabe, die die Engländer bei der Einfuhr deutscher Waren beschlagnahmen, von dem Devisenablieferungssoll abgezogen werden kann. Dieser Abzug ist berechtigt. Ist also eine Firma verpflichtet, 40 % ihrer Exportdevisen dem Reich zur Verfügung zu stellen, so braucht sie bei der Ausfuhr nach England nur 14 % abzuliefern, da ihr die Verfügung über die restlichen 26 % ohne weiteres durch die englische Regierung entzogen ist. (417)

Vorschüsse auf Sachlieferungsschecks.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. ist ermächtigt worden, auf die im freien Sachlieferungsverkehr fälligen Schecks und auf die nicht in Papierwährung ausgestellten Zahlungsanweisungen des Reichskommissars zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten Vorschüsse in Höhe von zwei Dritteln des betreffenden Markgegenwertes auszuzahlen. Die Zahlung erfolgt derart, daß sie am Kursstichtage zur Verfügung der in Berlin Konten besitzenden Zahlungsempfänger und am Tage darauf zur Verfügung derjenigen Zahlungsempfänger stehen, die ihre Konten bei auswärtigen Banken haben. Diese Vorschußzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalte der Rückforderung des bei weichenden Kursen etwa zuviel bezahlten Betrages. Eine Zinsberechnung für diese Vorschüsse findet nicht statt. (387)

Ausland

Memelgebiet. **Aenderungen des Zolltarifs.** Das Amtsblatt des Memelgebiets vom 3. Februar d. J. veröffentlicht eine Verordnung über Aenderungen der Verordnung vom 18. November 1922 betreffend den Zolltarif. Danach unterliegen alle in das Memelgebiet eingeführten Waren einem Einfuhr w e r t zoll von 3 %, sofern nicht Ausnahmen in der Verordnung angegeben sind. Vom Einfuhrzoll befreit sind eine Anzahl von Waren, zu denen die k ü n s t l i c h e n D ü n g e m i t t e l gehören. Für eine Reihe von Erzeugnissen werden Gewichtszölle erhoben; dazu gehören:

Aether aller Art:

a) in Fässern . . . . . für 1 dz 150 000 Mk.
b) in anderen Behältnissen . . „ „ 156 000 „

Die Verordnung ist am 1. Februar 1923 in Kraft getreten. (425)

Deutsch-Oesterreich. **Der Handelsvertrag mit Polen.** Der kürzlich zwischen Oesterreich und Polen abgeschlossene Handelsvertrag, dessen Inkrafttreten bevorsteht, dürfte für den Geschäftsverkehr zwischen beiden Ländern von großer Bedeutung sein. Abgesehen von unerheblichen Einschränkungen hat Polen der österreichischen Einfuhr alle Begünstigungen eingeräumt, die Frankreich im Handelsvertrage mit Polen zugestanden sind. Außerdem genießt Oesterreich auf Grund des Vertrages die Rechte der meistbegünstigten Nation. Unter den Zollermäßigungen, die hierdurch der Einfuhr aus Oesterreich zuteil werden, ist zu nennen Celluloid mit 35 % und pharmazeutische Produkte mit 30 %. Der Vertrag enthält ferner die Bestimmung, daß Waren aus dritten Ländern, die in Oesterreich eine Bearbeitung erfahren haben, dieselben Zollvergünstigungen genießen wie die österreichischen. Die Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins weist darauf hin, daß es durch diese Bestimmung möglich sein würde, deutsche Waren in Oesterreich einer industriellen Bearbeitung zu unterziehen und sie dadurch mit wesentlich geringeren Zöllen nach Polen einzuführen als beim direkten Export von Deutschland nach Polen. (400)

Schweiz. **Der Handelsvertrag mit Italien.** In dem am 27. Januar d. J. in Zürich unterzeichneten Handelsvertrag (s. „Chem Ind.", S. 91) hat Italien der Schweiz eine Reihe zum Teil erheblicher Zollermäßigungen zugestanden. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie ist zu erwähnen die Aufhebung des Zolles auf künstlichen Indigo (150 und 300 Lire). Unter den von der Schweiz eingeräumten Zollvergünstigungen finden sich aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Erzeugnisse:

Kupfervitriol	100 kg	8 Fr. (früher 12),
Calciumnitrat	100 kg	1 Fr. (früher 3).

Ferner hat die Schweiz die Aufhebung aller Einfuhrverbote, soweit sie Italien betreffen, zugestanden. (413)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Eigentumsvorbehalt bei Warenkrediten.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates beschäftigte sich in seiner Sitzung mit dem Antrag seines Arbeitsausschusses für die Kreditfrage, betreffend Eigentumsvorbehalt an den zur Verarbeitung oder Umbildung gelieferten Waren (Ergänzung des § 350 des BGB.). Der Antrag geht davon aus, daß eine wesentliche Voraussetzung der für die Aufrechterhaltung der deutschen Industrie unentbehrlichen Kredithilfe eine dringliche Sicherung dieser Kredite ist, dergestalt, daß möglichst unabhängig von den Einwirkungen der

Digitized by Google

Währungsschwankungen dem Kreditgeber ein greifbarer, realisierbarer und dem in Anspruch genommenen Kredit jederzeit gleichkommender Wert rechtswirksam sichergestellt wird. Diesem Bedürfnis entsprechend hat sich bei Warenkrediten der Eigentumsvorbehalt an den zur Verarbeitung oder Umbildung gelieferten Waren, bei größeren Geldkrediten die Sicherungsübereignung von Waren entwickelt. Die Gesetzgebung ist dieser Entwicklung indessen noch nicht gefolgt. Sie könnte eine wertvolle Erleichterung und Vereinfachung der Sicherungsübereignung von in der Fabrikation befindlichen Waren dadurch gewähren, daß die gemäß § 950 BGB. aus Verarbeitung oder Umbildung von Waren entstehenden Eigentumsverhältnisse zum Gegenstand von Vereinbarungen gemacht werden können, sofern ein zugrundeliegendes Kreditgeschäft einen erkennbaren auf Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung gerichteten ernstlichen Rechtswillen der vertragschließenden Kaufleute erweist. Diesem Zweck soll folgender § 350 a, dessen Hinzufügung ins Handelsgesetzbuch vorgeschlagen wird, dienen:

Ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgeschäftes Waren zur Verarbeitung oder Umbildung unter Eigentumsvorbehalt geliefert erhält, oder zur Verarbeitung oder Umbildung bestimmte Waren zur Sicherung für einen Kredit Dritten übereignet, kann Vereinbarungen treffen, nach denen in Abweichung von § 950 BGB. durch die Verarbeitung oder Umbildung Eigentum an der neuen Sache von ihm nicht erworben wird.

Die Vorschriften finden auch auf die im § 4 Abs. 1 HGB. bezeichneten Gewerbetreibenden Anwendung. — Der Antrag wurde einstimmig angenommen. (386)

Ausland

Italien. **Absatzmöglichkeiten für Chemikalien in der Glasindustrie.** Nach einem uns vorliegenden Bericht aus Triest kann die gegenwärtige Lage der italienischen Glasindustrie als günstig bezeichnet werden. Die durch den Krieg gestörte Produktion ist in vollem Umfange wieder aufgenommen worden, da im Auslande die Nachfrage nach italienischen Glaswaren die Produktion überstieg. Gegenwärtig können infolge der Erweiterung der Betriebe auch Aufträge größeren Umfangs schnell erledigt werden. Besonders gefragt sind zurzeit die sogenannten Maccàperlen, die, der gegenwärtigen Moderichtung entsprechend, in der Konfektion große Verwendung finden. Hieraus ergeben sich für die deutsche chemische Industrie Absatzmöglichkeiten aller Art, beispielsweise für Glasfarben. Vertreter der hochentwickelten Glaswerke in Murana haben kürzlich Deutschland bereist, um die durch den starken Marksturz besonders günstige Gelegenheit zum Einkauf von Chemikalien aller Art auszunutzen. (383)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Januar 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Inland hat die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln auch im Januar angehalten. Die Erzeugung war bis auf die Folgen der Besetzung des Ruhrgebietes normal. Die Abladungen von den Werken waren gut. Vorräte von Belang sind nicht vorhanden.

Die Preise für Stickstoffdünger erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 12. Januar 1923, und zwar:

	f. d. kg Stickstoff
für schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 2255,40 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 2309,20 „
salzsaures Ammoniak	„ 2255,40 „
Kaliammonsalpeter	„ 2255,40 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 2720,70 „
Kalkstickstoff	„ 2007,— „

Mit Wirkung vom 22. Januar ab sind Stickstoffdüngemittel in den Ausnahmetarif 11 aufgenommen. Sie genießen einen dem Verbraucher zugute kommenden Frachtnachlaß von 10 %, sofern sie in unveränderter Beschaffenheit „zum Düngen im Deutschen Reich" Verwendung finden. Stickstoffdüngemittel, die zur Weiterverarbeitung auf Kunstdünger dienen, sind von der Frachtvergünstigung ausgeschlossen.

Das Syndikat vergütet in seinen Rechnungen nach wie vor die ungekürzte Fracht nach dem bisherigen Tarif, während der Empfänger nur $^9/_{10}$ der Fracht bezahlt.

Für alle Abladungen ab 3. Februar 1923 tritt eine neue Preiserhöhung in Kraft und zwar:

	f. d. kg Stickstoff
für schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 4546,70 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 4643,40 „
salzsaures Ammoniak	„ 4546,70 „
Kaliammonsalpeter	„ 4546,70 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 5383,40 „
Kalkstickstoff	„ 4100,— „

Im Ausland war das Geschäft in Chilesalpeter im allgemeinen still. Die Vereinigung der Chilesalpeter-Produzenten gibt ihre bisherigen Verkäufe für Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 jetzt mit 1 541 000 t an. Durch die Inbetriebnahme weiterer Salpeterwerke ist die Erzeugung in Chile im Dezember auf 123 000 t gestiegen und hat damit reichlich die Hälfte der Vorkriegserzeugung erreicht. Da auch die Verschiffungen größer geworden sind, haben sich die Lagerbestände in Chile von 1 449 000 t am 31. Dezember 1921 auf 1 216 000 t am 31. Dezember 1922 ermäßigt.

Die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak blieb im Auslande lebhaft und die Preise waren fest. (389)

Neue Dachpappenpreise.

Die aus der Kohlenpreiserhöhung folgende enorme Steigerung der Rohstoffpreise hat zu der Festsetzung der folgenden neuen Richtpreise seitens des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten geführt:

a) f. Dachpappe m.	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
	Mk. 2430	2010	1340	980	je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit	80er	100er	125er		Rohpappeneinlage
	Mk. 2890	2680	2430		je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 8500 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 9200 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 650 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. — Auch die Ausfuhrmindestpreise haben eine Erhöhung erfahren. Sie sind von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und von der Außenhandelstelle Chemie in Erfahrung zu bringen. (430)

Vom rheinisch-westfälischen Teerproduktenmarkt.

Der „Brennstoff-Chemie" Nr. 3 entnehmen wir folgenden Bericht:

Was die Preispolitik am Teerproduktenmarkt zurzeit anbetrifft, so ist sie natürlich ganz und gar abhängig von den gewaltigen Kohlenpreiserhöhungen. Während man erst am 12. Januar eine bedeutende Kohlenpreiserhöhung feststellte, wird am 1. Februar eine etwa 80%ige Kohlenpreiserhöhung eintreten. Dies hat zur Folge eine proportionale Erhöhung der Teerproduktenpreise. In den letzten 14 Tagen war der Markt nicht überall sehr lebhaft. Der Rückschlag, über den wir vor einiger Zeit berichtet hatten, scheint bereits langsam einzusetzen. Der Bedarf an Pech ist jedenfalls nicht mehr so stark. Der Markt für Anthracen liegt schlecht, Naphthalin ist immer noch gut gefragt. Eine eigentliche Konkurrenz für Steinkohlenteer ist der Braunkohlenteer ja noch nicht. Falsch wäre es, eine Preispolitik grundsätzlich ganz nach dem Dollarkurs einzustellen. Es muß scharf Stellung gegen solche Absichten gewissenloser Händler genommen werden. Händler, die diesen Grundsatz immer wieder vertreten wollen, werden zweifellos von den wirtschaftlichen Vereinigungen und von der Industrie über kurz oder lang einer willkürlichen Schädigung der Gesamtinteressen der Nation beschuldigt werden. Die Preise, die in den letzten 14 Tagen gegolten haben, waren für Rohteer etwa 260—300 und 320 Mk.; hier muß aber stets gefragt werden, ob es sich um große oder ganz kleine Mengen handelte. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob kleine Mengen zu hohen Preisen gehandelt werden, weil sie gerade notwendig gebraucht werden, oder ob die großen Lieferungen zu einem viel niedrigeren Satze am Markte stehen. Imprägnieröle

Digitized by Google

notierte man zuletzt etwa mit 300, Heizöle mit 270, Treiböle mit 300 bis 310, Brikettpech mit 350, Naphthalin mit 800 Mk. je 1 kg. Bei einer Kohlenpreiserhöhung von 80 % könnte man etwa mit folgenden Preisen ab 1. Februar rechnen:

	je 1 kg
Rohteer	500—550 Mk.
Heizöl	400—450 „
Treiböl	500—550 „
Imprägnieröl	500—530 „
Brikettpech	bis 600 „
Naphthalin	1600—1800 „

(392)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 2.	31. 1.	Aktien	7. 2.	31. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	51500,—	35000,—	Höchster Farbw.	53000,—	30000,—
Bad. Anilin	70000,—	37000,—	C. A. F. Kahlbaum	32000,—	24500,—
Byk-Guldenw.	20000,—	23000,—	Köln-Rottweil	46500,—	39000,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	57000,—	37250,—	Linde's Eismasch.	—	—
„ Grünau	50000,	—	Nitritfabrik	40000,—	20000,—
„ v. Heyden	41000,—	30500,—	Oberschl. Koksw.	125000,—	80000,—
„ Milch & Co.	35000,—	32000,—	Rasquin, Farbw.	39000,—	38000,—
„ Weiler	57000,—	36000,—	Rh. W. Sprengst.	32000,—	23000,—
„ Gelsenk.	—	—	J. D. Riedel	65000,—	41000,—
„ W. Albert	105000,—	75000,—	Rütgerswerke	65500,	43000,—
„ Concordia	—	—	H. Scheidemandel	63500,—	52000,—
Dynamit Nobel	45000,—	19700,—	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	40000,—	38000,	Sprengst. Carb	—	—
Elberf. Farbenf.	64000,—	37800,—	Staßfurter Chem.	59500,—	60000,—
Fahlberg List	25000,—	—	Thür. Bleiweißf.	37000,—	30000,—
Th. Goldschmidt	58000,—	41000,—	Union Chem. Fabr.	40000,—	25500,—
Harb. Wiener G.	48750,—	33000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harkort Bergw.	60000,—	—	„ Glanzstoff F.	170000,—	100000,—
Heine & Co.	28000,—	—			

Devisen	1. 2.	2. 2.	3. 2.	5. 2.	6. 2.	7. 2.
Holland	16400,—	15600,—	14600,—	16800,—	15000,—	14700,—
Schweden	11100,—	10600,—	9900,—	11250,—	10050,—	9700,—
Italien	1965,—	1900,—	1790,—	2015,—	1845,—	1775,—
England	193000,—	186000,—	173000,—	198500,—	177500,—	173000,—
New York	41500,—	39800,—	37250,—	42250,—	37750,—	36600,—
Frankreich	2460,—	2390,—	2350,—	2610,—	2450,—	2325,—
Schweiz	7800,—	7449,90	7000,—	7960,—	7150,—	6925,—
Spanien	6465,—	6240,—	5900,—	6635,—	5940,—	5750,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	7. 2.	31. 1.
Elektrolytkupfer	12892	16630
Raffinadekupfer 99—99,3 %	10500—11000	13000—14000
Originalhüttenweichblei	4500 4600	5900—6200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	5900—6200	6500—7000
Zink, umgeschmolzen	4500—4600	5500—5800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	15272	20156
do. in Walz- oder Drahtbarren	15297	20181
Bancazinn	31900—32200	41800—42300
Straitszinn	31900 32200	41800—42300
Australzinn	31900 32200	41800—42300
Hüttenzinn, 99 %	31400—31700	41300—41800
Reinnickel	21000—21500	27000—28000
Antimon-Regulus	3900— 4000	5100— 5200
Silber in Barren	762500—770000	900000—920000

(432)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr.-Ing. e. h. Johannes Heß. Die Technische Hochschule München hat dem Direktor der Dr. Alexander Wacker Gesellschaft m. b. H. Johannes Heß die Würde eines Doktor der technischen Wissenschaften e. h. als „dem erfolgreichen Elektrotechniker und hervorragenden Organisator der Carbid-Industrie" verliehen. (428)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger in Flörsheim/M.** Die seit 33 Jahren bestehende Firma wurde unter Mitwirkung der Bankfirma Gebr. Röchling und der Metallgroßhandlung Leo Jakobi & Co. in Frankfurt a. M. in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 12 Millionen Mark umgewandelt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit chemischen und chemisch-metallurgischen Produkten. Gleichzeitig wurde eine Interessengemeinschaft zwischen der Chemischen Fabrik M. Jakobi, A.-G., Frankfurt/M., und der neuen Aktiengesellschaft geschlossen. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren: Stadtrat a. D. Dr. Levin-Frankfurt a. M. (Vorsitzender), Direktor Julius Levi-Frankfurt a. M. (stellvertr. Vorsitzender), Generaldirektor Bergassessor Battig-Herne, Rechtsanwalt Dr. Zweck-Wiesbaden, Direktor Moritz Jakobi, Direktor Leo Jakobi, Direktor Arnold Frank in Frankfurt a. M. Zum Vorstand wurde Herr Fritz Noerdlinger bestellt. (414)

* **Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rhein.** Nach dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1921/22 erstatteten Geschäftsbericht litt das erste Vierteljahr des abgelaufenen Jahres unter der allgemeinen Absatzstockung in Deutschland im Sommer 1921, die dazu zwang, den Betrieb in den Monaten Juli und August sehr stark einzuschränken. Die dann folgende Wiederbelebung des Geschäftes, die allerdings zu einem guten Teil auf die bedauerliche Markentwertung zurückzuführen ist, brachte volle Beschäftigung. Die fortschreitende Geldentwertung bedingte erhebliche Betriebsmittel, deren Deckung im Wege des Kredits erfolgen konnte. Zur Sicherstellung der Belieferung des Werkes mit gebranntem Kalk wurden die Kalkwerke Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg (Hunsrück) und die Lahnkalkwerke Elz G. m. b. H., Elz bei Limburg a. d. Lahn, erworben. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 4 825 761 Millionen Mark. Es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. Das entspricht einer Verzinsung von 0,01 % Goldmark des noch in reiner Goldmark bestehenden, bisher nicht erhöhten Aktienkapitals. Die günstigen Absatzverhältnisse hielten auch im laufenden Geschäftsjahr an. Zurzeit macht sich indessen ein Rückgang bemerkbar. (415)

Aus dem Handelsregister.

(29. Januar bis 3. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Marcus & Co., Chemisches Laboratorium, Hannover, aufgelöst.

Krakau & Müller, Chemische Fabrik, Calbe a. d. Saale, jetzt: Krakau & Müller Chemische Fabrik.

Leipzig-Dölitzer Lack- und Oelfarbenfabrik G. m. b. H., Leipzig, aufgelöst.

Chemische Fabrik Wandrey & Fellmann, Patschkau, jetzt: C. Wandrey & Co., chemisch-pharmazeutisches Laboratorium „Ce We", Patschkau.

Obermeyer & Comp. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau, jetzt: Obermeyer & Co. Aktiengesellschaft, Hanau.

Chemische Fabrikation Haupt & Co. G. m. b. H., Leipzig, jetzt: 1446 Parfumerie vormals Haupt & Co. G. m. b. H., Leipzig.

Karl M. Martin, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate G. m. b. H., München, jetzt: Karl M. Martin G. m. b. H., München. (420)

Versammlungskalender.

14. Februar: A.-G. für Chemische Industrie, München: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München XVII, Karlsplatz 10/1.

15. „ Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Untersachsenhausen.

17. „ Karaus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaale des Park-Hotels zu Düsseldorf.

Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftsgebäude der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauenkirchhof 6.

Chemische Fabrik Aspe A.-G., Aspe: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Woltereck & Robertson, Hamburg, Trostbrücke 2.

Aktien-Gesellschaft für chemische Erzeugnisse, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Verwaltungsbüro der Gesellschaft, Berlin W 62, Lützowplatz 14. (421)

Außenhandelstelle Chemie

Für Salmiak nach Belgien und Frankreich, für Salmiakgeist 0,910 nach Japan, Südamerika und Uebersee, für schwefelsaure Tonerde nach Schweden sowie für Mineralwasser wurden die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für chemisch reine Salzsäure, Stöpselballons, Bleimennige sowie Bleiweiß (in Oel und in Pulver) sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Kautschukpflaster ist die Lieferwerksbescheinigungspflicht eingeführt.

Für Sprengstoffe, für Sprengkapseln nach dem niedervalutarischen Auslande und für Kulör sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (429)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Jan. 1923	3. Febr. 1923	31. Jan. 1923	25. Jan 1923	30. Jan. 1923	10. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	137,50—145 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 335 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 245 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,75—7 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (6500 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,48 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 217 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6,80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	cryst. 39/40% lb. 8¾ 9 *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 55 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 43—46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18500 K)	90½% 100 lb. 12,80-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 67—75 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz		commere. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (25000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	29 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 175 Fr.	refined 43—45 £	28—30 G	7 čKr.	raff. weiß. (8700 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	56,50—64,50 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	23—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	15,50—17 G	—	B. (3850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	46—52 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 47—51 G	13 čKr.	—	cryst. 13—13½ c.
Phosphorsäure		1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8½—9 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 30—31 £	—	—	—	80/85% 5½—5¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,2—1,4 *s*	160—180 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 7 čKr.	98/99 crist. weiß (7800 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60.62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	66° Bé (1950 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,50 G	—	96, 98 Ammoniak (2750 K)	58° light 100 lb. 1,80-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 5-6,75 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(433)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 19. FEBRUAR 1923 | Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 14. Februar 1923.

Keine Ruhrkohle, kein westfälischer Koks, keine Saarkohle und keine lothringer Kohle — das sind die wirtschaftlichen Errungenschaften, die Herr Poincaré in der fünften Woche seiner ruhmreichen Ruhrgebietsbesetzung zu verbuchen hat. Die Expedition der „Ingenieure unter militärischem Schutz" hat sich als ein restloser Mißerfolg erwiesen. Damit scheint der Gedanke einer wirtschaftlichen Ausbeutung des Ruhrgebiets überhaupt aufgegeben zu sein. Das Programm des zweiten Aktes heißt: Zerstörung der deutschen Wirtschaft.

Diesem Zwecke dient die über die Produktion des gesamten besetzten Gebietes verhängte Ausfuhrsperre. Für diesen genialen Gedanken zeichnet bekanntlich die belgische Regierung verantwortlich. Poincaré hat sich nur widerwillig ihrem Drängen gefügt. So erklärt es sich, daß bereits am Tage nach der Verkündung der Ausfuhrsperre eine Einschränkung derselben ausgesprochen werden mußte, die vom französischen Standpunkt aus einem vollkommenen Widerruf gleich kommt. Das generelle Ausfuhrverbot bleibt an sich bestehen, es werden jedoch für die Ausfuhr in das Ausland grundsätzlich, für die Ausfuhr in das nicht besetzte Deutschland von Fall zu Fall auf Antrag Ausfuhrbewilligungen erteilt. Was zu diesem schnellen Wandel geführt hat, ist leicht zu erraten. Eine volle Ausfuhrsperre hätte in kurzer Zeit zu einer Stillegung des überwiegenden Teiles der Produktion geführt. Dadurch wäre Arbeitslosigkeit in größtem Umfange eingetreten. Solange aber Frankreich seine törichten Hoffnungen auf ein Abschwenken der Arbeiterschaft aus der deutschen Abwehrfront setzt, darf es keine Hungerblockade über sie verhängen. Die Verantwortung für die Stillegung von Betrieben soll jetzt den Arbeitgebern zugeschoben werden, falls sie sich weigern, Ausfuhrbewilligungen einzuholen. Es könnte ferner eine Ausfuhrsperre gegenüber dem Auslande zu unliebsamen Reklamationen aus denjenigen Ländern führen, welche deutsche Produkte, deren Erzeugung überwiegend im besetzten Gebiet liegt, nicht entbehren wollen. In einem offiziösen Artikel des „Temps" wird die Ueberzeugung ausgesprochen, die neue Organisation der Ausfuhrbewilligungsämter würde in kurzer Zeit einwandfrei funktionieren. Die deutsche Industrie des besetzten Gebietes dürfte die französischen Gewalthaber eines besseren belehren. Die Ausfuhr der Industrieprodukte unter französischer Kontrolle wird genau so funktionieren wie die von Kohle und Koks, die bekanntlich gänzlich ruht.

Die seit Beginn des laufenden Monats von der Reichsbank unternommene Stützungsaktion der Mark, die anfangs nur vorübergehende Erfolge aufzuweisen hatte, ist planmäßig weitergeführt worden und berechtigt zu der Hoffnung, daß die verheerenden Wirkungen der Ruhrgebietsbesetzung auf unsere Währung zum guten Teil wieder ausgeglichen werden. Das mit dem Eingreifen der Reichsbank in den Devisenhandel erstrebte Ziel ist überwiegend wirtschaftlicher Art. In erster Linie dient es einer Verbilligung der englischen Kohle, deren Einfuhr in beträchtlichen Mengen zurzeit nicht entbehrt werden kann. Hierdurch erklärt es sich, daß in den letzten Tagen eine Berliner Großbank im Einvernehmen mit der Reichsbank englische Werte in bedeutendem Umfange dem Devisenmarkt zugeführt hat. Wenn diese Beträge, deren Höhe auf 400 000 £ geschätzt sind, keine stärkere Senkung der Devisenkurse zur Folge hatten, so kommt in dieser Tatsache der starke Bedarf zum Ausdruck, der für Importzwecke an der Börse besteht. Immerhin stand einem Pfundkurs von fast 200 000 am 5. Februar ein solcher von 109 000 am 14. Februar gegenüber. Das bedeutet eine erhebliche Erleichterung in den Schwierigkeiten der Versorgung mit Kohle und Nahrungsmitteln, welche uns der Wirtschaftskrieg im Westen des Reichs bereitet hat.

Es fragt sich nun, ob es der Reichsbank möglich sein wird, die bisherigen Erfolge noch zu erweitern oder wenigstens gegenüber einem neuen Ansturm aus wirtschaftlichen oder spekulativen Anlässen zu verteidigen. Die Beantwortung der Frage hängt von dem Umfang der Devisenreserven der Reichsbank ab, über den das Zentralnoteninstitut sich auch in seinen Ausweisen in Schweigen hüllt. Im Hamburger Wirtschaftsdienst ist der Versuch einer Schätzung der Bestände der Devisenbeschaffungsstelle unternommen. Er geht davon aus, daß der Reichsbank als Anteil an den deutschen Ausfuhrwerten in den letzten Monaten etwa je 60 Millionen Goldmark zugeflossen seien, die durch die Abdeckung der belgischen Reparationswechsel und die Finanzierung der Getreideeinfuhr nicht voll in Anspruch genommen wären. Es müßte daher noch ein Ueberschuß für den Valutamarkt zur Verfügung stehen. In den nächsten 6 Monaten würden mithin reichliche Devisenbestände für eine Stützung der Mark Verwendung finden können. Außerdem wäre es ohne jede Gefahr für die Notendeckung möglich, einen Teil des Goldbestandes in den Dienst einer aktiven Währungspolitik zu stellen, die darauf abzielt, in möglichst großem Umfange den Markbesitz des Auslandes, der inzwischen durch Anlagen in Effekten und Immobilien sehr erheblich verringert sein dürfte, aufzunehmen. Nur ein Bruchteil des Reichsbankgoldes wäre zur Erreichung dieses Zieles erforderlich. Die mit Zahlen belegten Ausführungen sind beachtenswert. Es ist nicht zu verkennen, daß die Reichsbank mit ihrer Stützungsaktion in einem reichlich späten Zeitpunkt einsetzte. Es wäre nicht nötig gewesen, damit zu warten, bis die Entwertung der Mark zu einem Dollarkurse von fast 50 000 führte. In Finanzkreisen will man wissen, es hätte eines sehr starken Druckes seitens der Regierung bedurft, um die Reichsbank zu den Maßnahmen zu bewegen, deren Wirkungen jetzt in den Kurssenkungen der Devisen in die Erscheinung treten.

In einem Teil der Presse betrachtet man die Reichsbankintervention als den Vorläufer einer bereits im Prinzip beschlossenen Zentralisierung des Devisenhandels. Die Annahme erscheint als unberechtigt. Die bisherigen Erfahrungen mit der behördlichen Regelung des Devisenhandels ermutigen wahrlich nicht zu neuen Experimenten. Die Reichsbank selbst ist seinerzeit für die Aufhebung der Devisenzentrale mit allem Nachdruck eingetreten; sie wird sich schwerlich von ihrer Neubelebung eine nachhaltige Besserung unseres Valutaelends versprechen. Vor allem aber beweisen ja die

Digitized by Google

in den letzten Tagen mit der Währungspolitik nach kaufmännischen Grundsätzen durch Regulierung von Angebot und Nachfrage gemachten Erfahrungen, daß auf diesem Wege ein Erfolg zu erzielen ist, der allen Devisenverordnungen bisher stets versagt blieb.

Das Eingreifen der Reichsbank in den Devisenhandel verfolgt aber auch ein sehr bedeutsames politisches Ziel. Daß eine derartige Zerrüttung unserer Währung, wie sie nach den ersten drei Wochen der Ruhrbesetzung eingetreten war, in Frankreich die Hoffnungen auf eine Niederzwingung des deutschen Widerstandes wesentlich stärken mußte, unterliegt keinem Zweifel. Poincaré dürfte bei seinen jetzt lediglich auf die Zerstörung unserer Wirtschaft gerichteten Maßnahmen die Ueberlegung angestellt haben, daß ein im gleichen Tempo fortschreitender Verfall der deutschen Währung mit größter Wahrscheinlichkeit zu innerpolitischen Wirkungen führen müßte, denen gegenüber in absehbarer Zeit die moralischen und physischen Kräfte des Widerstandes versagen würden. Daß solche Hoffnungen etwa in Erfüllung gehen, muß unter allen Umständen verhindert werden. Die Reichsbank hat in dem gegen Frankreichs Gewaltherrschaft geführten Abwehrkampf des deutschen Volkes eine Aufgabe von höchster Bedeutung zu erfüllen. Möchte sie sich ihr in vollem Umfange gewachsen zeigen! — Bl. (187)

Norwegen als Markt für Chemikalien.

Nachfrage nach Schwerchemikalien.

Bis zum Jahre 1915 war die Ausfuhr von Chemikalien aus Norwegen, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ganz unbedeutend, und ihr Wert überstieg nicht eine halbe Million Kronen, während der Einfuhrwert etwa 3 Mill. Kr. betrug. Im Jahre 1913 aber hatte sich die Lage so verändert, daß sich die Einfuhr auf 9 Mill. Kr. belief gegenüber einer Ausfuhr von etwas mehr als 20 Mill. Kr., und in dem letzten Jahr, für welches eine Wertstatistik vorhanden ist, d. h. im Jahre 1920, war die Ausfuhr mit 127 Mill. Kr. viermal so groß wie die Einfuhr mit 32 Mill. Kr.

Auf den ersten Blick könnte es daher scheinen, schreibt der Korrespondent des „Anglo-Norwegian Trade Journal" in Christiania, als ob Norwegen auf dem besten Wege wäre, seinen Chemikalienbedarf selbst zu decken, aber eine genauere Betrachtung der Lage zeigt, daß dies nicht der Fall ist. Der gegenwärtige beträchtliche Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr ist auf die Entwicklung der auf die Ausnützung der Wasserkräfte begründeten elektrochemischen Werke zurückzuführen, welche einige wenige Produkte, diese aber in großen Mengen, herstellen, hauptsächlich Calciumnitrat, andere Nitrate und Calciumcarbid. In diesen Produkten kann nicht nur die inländische Nachfrage befriedigt werden, sondern es bleibt auch noch ein großer Ueberschuß für den Export.

In Beziehung auf andere Chemikalien hat sich die Lage aber nicht verändert, und Norwegen ist hierin in weitem Umfang von der Einfuhr abhängig. Die norwegischen Industrien, welche die meisten Chemikalien verbrauchen, sind die Cellulose-, Papier-, Zündholz-, Glas-, Seifen-, Sprengstoff-, elektrochemische und chemische Industrie.

Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure. Sowohl Schwefel- wie Salpetersäure wird jetzt von norwegischen Fabriken in großem Maßstab hergestellt: Schwefelsäure von zwei Fabriken in der Stadt und im Bezirk Christiania, von denen die eine auch Superphosphat erzeugt; Schwefel- und Salpetersäure von der Fabrik der Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskabet am Rjukan. Das Rohmaterial für die Produktion von Schwefelsäure sind hauptsächlich Pyrite, welche in Norwegen in ungeheuren Mengen gefunden und jetzt auch in steigendem Maße anstatt Schwefel von den Cellulosefabriken zur Herstellung von schwefliger Säure für die Sulfitlaugen verwendet werden. Infolge der steigenden einheimischen Schwefelsäureproduktion ist die Einfuhr stark zurückgegangen, deren Betrag nur noch einen Bruchteil der in früheren Jahren eingeführten Mengen ausmacht, und es ist eine Ausfuhr von Schwefelsäure aller Konzentrationen hinzugekommen.

Vor dem Krieg lieferte Holland den größten Teil der Schwefelsäure nach Norwegen, in den letzten Jahren aber ist seine Stelle von Schweden eingenommen worden. Aus England kommen nur geringe Mengen. Die jährliche Produktion von konzentrierter Salpetersäure in den Rjukanwerken wird auf mehr als 100 000 t geschätzt, wovon aber die Hauptmenge zur Herstellung von Calciumnitrat, reinem Natriumnitrat und Ammoniumnitrat verwendet wird, welche alle drei bedeutende Ausfuhrartikel sind. Eine gewisse Menge von Salpetersäure wird von den norwegischen Sprengstoffabriken verbraucht, und ein kleiner Betrag wird exportiert. Andererseits muß der ganze norwegische Bedarf an Salzsäure (ungefähr 300 t jährlich im Durchschnitt) durch Einfuhr gedeckt werden, da eine Fabrik in Trondhjem, die im Jahre 1919 für die elektrolytische Herstellung von Natrium- und Chlorverbindungen gegründet wurde, geschlossen werden mußte. Andere Säuren, die, wenn auch in geringen Mengen, eingeführt werden, sind Borsäure und Kohlensäure. Oxalsäure und Oxalate dagegen gehören zu den frühesten Exportartikeln der norwegischen chemischen Industrie.

Natriumverbindungen. Der größere Teil der Chemikalieneinfuhr nach Norwegen besteht aus Natriumverbindungen, besonders aus Soda, Natriumsulfat und Aetznatron. Im Jahre 1920 stellte die Einfuhr dieser Salze einen Wert von etwa 17½ Mill. Kr. dar oder über die Hälfte des Gesamtimports von Chemikalien. Während vor dem Krieg Soda hauptsächlich aus Deutschland kam, ist jetzt sein Platz von England eingenommen worden, welches 1920 beinahe die Hälfte des norwegischen Bedarfs deckte und — wenn man Britisch-Ostafrika hinzunimmt — etwa zwei Drittel. Andere Lieferanten von Bedeutung sind Belgien und die Vereinigten Staaten. Bei weitem die größte Menge von Natriumsulfat kommt aus England, welches, zusammen mit den Vereinigten Staaten und — bis zu einem gewissen Grade — Belgien, auch die Hauptmasse des in Norwegen verbrauchten Aetznatrons liefert. Mit Ausnahme von kleinen Mengen Aetznatron werden diese Chemikalien überhaupt nicht in Norwegen hergestellt. Der größte Verbraucher von Soda sind die Salpeterwerke am Rjukan, wo sie zur Herstellung von reinem Natriumnitrat und Natriumnitrit verwendet wird; Verbraucher von geringerer Bedeutung sind die chemischen, Glas-, Seifen-, Farben-, Cellulose- und Papierfabriken. Natriumsulfat wird fast ausschließlich in der Sulfatcelluloseindustrie zur Herstellung von Sulfatlauge verwendet, und Aetznatron außer in der Seifen-, Cellulose- und einigen chemischen Industrien u. a. zur elektrolytischen Herstellung von Natrium und Natriumsuperoxyd, hauptsächlich für den Export. Unter den Natriumverbindungen muß auch das Kochsalz erwähnt werden, welches in steigendem Maße in der elektrolytischen Industrie Norwegens verwendet wird und aus England, Deutschland und Südeuropa eingeführt wird. Natriumsilikat (Wasserglas) wird in beträchtlichem Maße in der Papier- und anderen Industrien verbraucht.

Chlorkalk. Die Einfuhr von Chlorkalk betrug 1914 über 4000 t, hat aber seither abgenommen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß verschiedene von den Cellulosefabriken eigene Anlagen zur Erzeugung von Bleichlaugen durch Elektrolyse von Kochsalz eingerichtet haben, so z. B. eine Fabrik in Fredrikshald, welche Bleichlauge nach einem englischen

Digitized by Google

Verfahren unter Gewinnung von Kristallsoda als Nebenprodukt herstellt, die Borregaard-Werke bei Scarpsborg, welche Natriumhypochlorit ohne Nebenprodukt gewinnen, und eine dritte Fabrik, welche Bleichlauge mit Aetznatron als Nebenprodukt erzeugt. Außer in der Celluloseindustrie wird Chlorkalk auch in der Textilindustrie zum Bleichen, dann zum Desinfizieren und ähnlichen Zwecken verwendet, und man darf eine dauernde Nachfrage nach diesem Produkt, das hauptsächlich aus England kommt, erwarten.

Kalisalze. Unter den eingeführten Kalisalzen sind die hauptsächlichsten Kaliumcarbonat, Kaliumchlorid, Kaliumchlorat und Aetzkali. Deutschland war früher der Hauptlieferant für Kalisalze, ist aber jetzt durch Frankreich und Belgien verdrängt worden. Die norwegische Industrie auf diesem Gebiet beschränkt sich auf zwei Fabriken, welche Chlorat herstellen, dessen Einfuhr abnimmt, während andererseits die Einfuhr von Chlorid zunimmt. Etwas Kaliumnitrat wird für die Fabrikation von Sprengstoffen und Pulver eingeführt. Außer den erwähnten Kalisalzen werden große Mengen von Kali-Düngersalzen, wie Kainit usw., eingeführt (hauptsächlich aus Deutschland und jetzt auch aus dem französischen Elsaß), da die neuerdings aufgenommene Produktion von Kalidünger als Nebenprodukt der Zementindustrie ganz ungenügend für die Deckung des Bedarfs ist.

Verschiedene andere Chemikalien. Die Herstellung von Superphosphat wurde vor einigen Jahren in großem Maßstab aufgenommen, und im Jahre 1920 wurden nicht weniger als 45 000 t von diesem Produkt exportiert; aber da die großen Werke bei Bergen genötigt waren, ihre Betriebe vorläufig zu schließen, reicht die Produktion jetzt nicht einmal für die Deckung des inländischen Bedarfs aus. So kam es, daß in der ersten Hälfte von 1922 die Einfuhr 14 000 t, die Ausfuhr dagegen bloß etwa 3000 t betrug. — Aluminiumverbindungen werden viel in Norwegen verbraucht. Die Einfuhr beträgt etwa 3000 t jährlich, der Hauptlieferant ist England. — Trotz der steigenden Verwendung der einheimischen Pyrite werden große Mengen von reinem Schwefel u. a. aus den Vereinigten Staaten, England und Italien eingeführt, hauptsächlich für die Sulfitcellulosefabriken. — Auch etwas Aetzkalk wird eingeführt, aber die Nachfrage nach diesem Produkt wird in weitem Maße durch die Kalksteinlager in Norwegen gedeckt.

Die Sprengstoffindustrie in Norwegen, welche sich in den letzten Jahren sehr entwickelt hat, bezieht zwei ihrer wichtigsten Rohmaterialien, nämlich Salpetersäure und Ammonnitrat, aus dem Lande selbst, aus den Rjukan-Werken. Der Bedarf an Schwefelsäure wird ebenfalls zum großen Teil durch die inländische Produktion gedeckt. Destilliertes Glycerin wird eingeführt, hauptsächlich aus England, Rohglycerin dagegen in geringen Mengen von den Seifen- und Kerzenfabriken exportiert. — Von Ammoniumverbindungen wird außer Ammonnitrat etwas Ammonsulfat als Nebenprodukt von den Gaswerken gewonnen, und die Einfuhr dieses Produktes, die 1913 über 9000 t betrug, hat in den letzten Jahren fast ganz aufgehört, ja es wird sogar eine geringe Menge exportiert. Ammoniakwasser wird in ziemlich großen Mengen eingeführt, ebenso kleinere Beträge von wasserfreiem Ammoniak und Ammoncarbonat.

Von den anderen nach Norwegen eingeführten Chemikalien sollen nur einige der wichtigsten genannt werden, so Phosphor und Schwefelantimon (für die Zündholzfabrikation), Schwefelnatrium (für die Gerbereien), Chlormagnesium (u. a. für die Schleifsteinfabrikation), Borax, Vitriol, Kupfersulfat, Weinsäure, Citronensäure, Desinfektionsmittel, synthetisch-organische Chemikalien usw. Außerdem wird der norwegische Bedarf an Drogen, im Betrage von mehreren Millionen Kronen, zum größten Teil vom Ausland gedeckt. — Mit wenigen Ausnahmen werden Chemikalien gemäß dem Minimaltarif zollfrei nach Norwegen zugelassen. (233)

Die Fabrikation des Calciumcyanamids.

Auf einer Versammlung der Société des Ingenieurs Civils de France hielt Herr Garaix einen Vortrag über die Fabrikation des Calciumcyanamids, dem wir folgende Angaben entnehmen:

„Die Cyanamidindustrie produziert jährlich 160 000 t gebundenen Stickstoff zum Gebrauch in der Landwirtschaft und in der Industrie. Das Verfahren wurde von Frank und Caro erfunden, welche im Jahre 1895 ihr erstes Patent nahmen, dem 1899 ein zweites folgte. Die Fabrikation in industriellem Maßstab wurde zuerst von der Società di Prodotti Azotati in den Piano d' Orte-Werken ausgeführt.

Der Energieverbrauch für die Bindung von 1 kg Stickstoff in Form von Cyanamid beträgt 14.3 Kilowattstunden.

Der Verkaufspreis des Cyanamids war vor dem Krieg 0,65 fr. für 1 kg gebundenen Stickstoff. Heute würde er, wenn die Verhältnisse gleich geblieben wären, durch die eingeführten Verbesserungen auf 0,55 fr. vermindert worden sein.

Der Preis von 0,55 fr. für das Kilo ermöglicht einen Vergleich mit den anderen Verfahren zur Stickstoffbindung. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß der Stickstoff im Cyanamid von der handelsüblichen Form direkt für die meisten Zwecke verwendbar ist, und daher muß auch bei den anderen Verfahren die handelsübliche Form in Betracht gezogen werden. Diese ist beim Haber-Prozeß das Ammoniumsulfat, für welches der Preis von 1 kg gebundenem Stickstoff 0,765 fr., d. h. 30 % mehr als beim Cyanamid, beträgt. Weiter ist zu bedenken, daß die Schwefelsäure im Ammonsulfat nie günstig, häufig aber schädlich auf das Pflanzenwachstums wirkt, während der Kalk des Cyanamids nie einen schädlichen, sondern in der Mehrzahl der Fälle einen günstigen Einfluß hat.

Die 30%ige Ueberlegenheit des Calciumcyanamids bleibt dieselbe, wenn man zu den heutigen Preisen übergeht. Herr Garaix nimmt hierfür den Faktor 3,5 an. Damit ergibt sich eine Differenz von 0,752 fr. für das Kilo gebundenen Stickstoffs zugunsten des Cyanamids, und zwar ist dies nach Herrn Garaix ein Minimum, da der erwähnte Preis von 0,55 fr. aus den Ergebnissen einer Fabrik von mittlerer Größe (5000—6000 t im Jahre) berechnet wurde und die Annahme berechtigt ist, daß bei der Fabrikation in gleich großem Maßstab wie der, in welchem der Haber-Prozeß ausgeführt wird, die Preisdifferenz näher bei 0,90 als bei 0,75 fr. liegen würde.

Die eben aufgestellte Berechnung bezieht sich nur auf den normalen Haber-Prozeß, bei dem der Wasserstoff aus Wassergas gewonnen wird, und es ist von Interesse, zu sehen, wie der Vergleich ausfällt, wenn der Wasserstoff elektrolytisch gewonnen wird. Der Energieverbrauch für die Herstellung des für 1 kg gebundenen Stickstoffs benötigten Wasserstoffs beträgt 17,35 Kilowattstunden (d. h. 3,05 Kilowattstunden mehr, als die gesamte beim Cyanamidprozeß verbrauchte Energie) entsprechend 9 c. Dazu kommen die Kosten der Schwefelsäure, und es ergibt sich eine Differenz von 0,418 fr. zugunsten des Cyanamids.

Weiter ist aber zu bedenken, daß der Haber-Prozeß viel komplizierter ist. Vier Fünftel des Personals müssen aus Technikern und geübten Arbeitern bestehen, während beim Cyanamidverfahren vier Fünftel gewöhnliche Arbeiter verwendet werden können. Auch sind die für die Lagerung und die Wertabnahme in Rechnung zu setzenden Beträge beim Haber-Prozeß viel größer. Die Differenz zugunsten des Cyanamidprozesses wird daher in der Praxis viel größer sein und sich der oben angegebenen von 0,9 fr. nähern.

Digitized by Google

Wenn man schließlich die Kosten für die Umwandlung von Cyanamid in Ammoniak und dann in Ammonsulfat mit etwa 1 fr. annimmt, so kommt man zu dem Schluß, daß der Cyanamidprozeß nicht nur der wirtschaftlichste für die Gewinnung von gebundenem Stickstoff ist, sondern daß große Fabriken das Cyanamid als Rohmaterial für die Herstellung von Ammoniak benützen und mit diesem Produkt gegen das durch direkte Synthese hergestellte konkurrieren können. Dieses Verfahren wurde in der Tat während des Krieges in Deutschland angewendet, das von Cyanamidfabriken wurde zu Salpetersäure oxydiert und dann in Ammonnitrat oder Kaliumnitrat übergeführt.

Die Weltproduktion von Cyanamid beträgt:

Deutschland (bald 600 000)	500 000 t
Schweden und Norwegen	200 000 t
Frankreich (Leistungsfähigkeit 150 000 t)	50 000 t
Schweiz	20 000 t
Italien	30 000 t
Oesterreich, Ungarn und angrenzende Staaten	50 000 t
Vereinigte Staaten	60 000 t
Japan	10 000 t
zusammen ca.	920 000 t

In Amerika hat die Verwendung von Cyanamid als Dünger keine Fortschritte gemacht, es wird hauptsächlich als Ammoniakquelle für die Herstellung von „Ammophos" oder als Rohmaterial für die Fabrikation von Cyaniden verwendet."

Die statistischen Angaben des Vortrages bedürfen in vielen Fällen der Richtigstellung, so z. B. die Produktion Deutschlands an Kalkstickstoff, die durch Wegfall der Oberschlesischen Fabrik in Chorzow und Umstellung der Werke in Knapsack und Waldshut erheblich geringer ist als hier angegeben. Die Vergleichszahlen des Kalkstickstoffs und des Haber-Bosch-Verfahrens sind ohne besonderen Wert. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit dieser beiden dominierenden Stickstoffverfahren ist abhängig von der gesamten Lage der Industrie und der Hilfsquellen der Länder, in denen sie ausgeführt werden oder zur Ausführung gelangen, nicht aber von einzelnen Zahlen über Kohlen, Energieverbrauch oder dergleichen. — N. C—o. (325)

Die Lage der Farbstoffindustrie in Frankreich.

„L'Industrie Chimique" schreibt:

Die Entwicklung der Produktion von Farbstoffen in Frankreich macht andauernd befriedigende Fortschritte. Nach der Statistik über die zehn ersten Monate von 1922 betrug die mittlere Monatsproduktion 741 Tonnen, was einer Zunahme von 53 % gegen 1921 entspricht. Wenn man aber von Indigo und den Schwefelfarbstoffen als Massenprodukten absieht und sich an eine Gruppe von Farbstoffen hält, an denen man die erreichten Fortschritte besser erkennen kann, so stellt man fest, daß die Zunahme für das laufende Jahr sich auf 120 % erhebt. Zu gleicher Zeit hat die Einfuhr im Durchschnitt merklich abgenommen.

Nicht weniger lehrreich ist es, die Zahlen für die drei letzten Jahre zu vergleichen, in denen der Wechsel in der industriellen Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Im Jahre 1921 hatte die Produktion infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression um 15 % gegen das Vorjahr abgenommen, während die Einfuhr um 80 % zurückging. Im laufenden Jahre aber ist die Produktion mit der Belebung des Geschäfts auf beinahe den doppelten Betrag von 1920 gestiegen, während die Einfuhr ein Viertel ihres Betrages in diesem Jahr kaum überschreitet.

Die in Hinsicht auf die Zahl und die Qualität der Farbstoffe erzielten Fortschritte entsprechen der Mengensteigerung. Sowohl in der wichtigen Gruppe der Azofarbstoffe, als auch in den Derivaten des Triphenylmethans, der Phthalsäure, des Anthrachinons sind sehr wertvolle Farbstoffe auf den Markt gebracht worden. Man kann beobachten, daß die farbstoffverbrauchenden Industrien, besonders die Textilindustrie, sich immer mehr für die Anwendung von besonders dauerhaften Farbstoffen interessieren. Diese Entwicklung hatte schon vor dem Krieg begonnen und vor allem in den Vereinigten Staaten hatte man deutlich die echten Farbstoffe, welche von den deutschen und schweizerischen Fabriken geliefert wurden, bevorzugt.

Die „Compagnie Nationale de Matières Colorantes" befaßt sich besonders mit diesem Problem und hat es zum Teil schon gelöst, indem ihr die Herstellung einer ganzen Skala von direkten und lichtechten Farbstoffen gelungen ist. Abgesehen vom Indigo, dem ersten der Küpenfarbstoffe, hat sie auch die Fabrikation des Alizarins und der wichtigsten vom Anthrachinon abgeleiteten Farbstoffe aufgenommen; sie setzt ihre Bemühungen fort und hofft in den nächsten Monaten mit einer ganzen Reihe von zum Teil schon bekannten, zum Teit aber völlig neuen Küpenfarbstoffen herauszukommen.

Diese raschen Fortschritte hätten noch größer sein können, wenn der Erfolg nur von der Energie und dem Fleiß abhängig gewesen wäre, welche diese Unternehmung gezeigt hat; aber es ist ein Umstand vorhanden, der von ihrem Willen und ihrer Arbeit unabhängig ist, und das ist die Frage der für die Fabrikation notwendigen Rohstoffe. Einige von diesen können nur von der chemischen Großindustrie, von der elektrochemischen Industrie oder von der Kohlenteerindustrie (Gasfabriken und Kokereien) geliefert werden. Man hat schon oft darauf hingewiesen, wie ungenügend im Fall eines Krieges unsere Produktion von Benzol, Phenol und ihren unmittelbaren Derivaten sein würde, aber viel schlimmer ist es, daß die Produktion von vielen dieser Stoffe bei weitem nicht dem sehr viel geringeren Bedarf in Friedenszeiten genügt. Um nur einige Produkte außer Benzol und Phenol zu nennen, so hat man z. B. die größten Schwierigkeiten, sich Monochloressigsäure, das Ausgangsmaterial für Indigo, zu verschaffen; ebenso ist die Fabrikation von Monochlorbenzol zurzeit durchaus ungenügend, um die Mengen, welche die Industrie verbraucht, zu liefern; seit Monaten muß Anthrachinon eingeführt werden, das Ausgangsmaterial für Alizarin und die Farbstoffe dieser Gruppe, weil die Fabrik, welche von einem französischen Unternehmen für die Herstellung dieses Produkts im Großen errichtet wurde, noch nicht im Betrieb ist; schließlich trägt man Bedenken, die Fabrikation von Hydronblau aufzunehmen, solange das hierfür nötige Carbazol nicht in Frankreich erzeugt werden kann.

Man muß daher wünschen, daß die verschiedenen Industrien, von denen die Farbstoffindustrie abhängig ist, bald so weit sein möchten, dieser alle die Produkte zu liefern, welche sie nötig hat, und sie so in den Stand zu setzen, den Grad der Vervollkommnung zu erreichen, dessen sie fähig ist."

Der Artikel der „Industrie chimique" kommt dann weiter auf den Zollschutz für die französische Farbstoffindustrie zu sprechen und zitiert den Alarmruf, den die Professoren Béhal, Haller und Moureu in ihrer Schrift „Die Krise unserer organisch-chemischen Industrie und die nationale Verteidigung" erhoben haben (s. „Chem. Ind." 1922, S. 837).

Den Schluß bildet ein Hinweis auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Farbstoffindustrie und auf den Vorsprung, den die ausländischen Industrien in dieser Beziehung besitzen. Man habe sich damit begnügen müssen, die von diesen erreichten Resultate mit Hilfe eines reichlichen und methodisch geordneten Literaturmaterials zu kopieren und man

Digitized by Google

habe so langwierige Tastversuche sich erspart. Auf dieser Grundlage müsse aber ein selbständiger Fortschritt erfolgen und dies sei die Aufgabe des von der „Compagnie Nationale" in ihrer Fabrik in Villers Saint Paul eingerichteten zentralen Forschungslaboratoriums, wo sowohl die rein wissenschaftliche als auch die praktische Seite der Farbstoffchemie gepflegt werde. (254)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Eine hübsche Studie über die Psychologie des amerikanischen Volkes mit Beziehung auf den neuen Zolltarif und die Wahlen bringt „Chemist and Druggist" aus der Feder des „Man from London". Er schreibt:

„In politischen Dingen scheint die Mehrzahl der Amerikaner nie für irgendeine in Betracht kommende Zeitdauer zu wissen, was sie wollen. Wie Kinder laufen sie jedem politischen Luftballon nach, den ihre berufsmäßigen Politiker vor ihren Augen tanzen lassen. Sie geben keine Ruhe, bis sie ihn bekommen haben, spielen eine Weile mit ihm, bis er platzt, was sehr oft vorkommt, und wenden sich dann einem anderen zu, der eine andere Farbe hat und ebenso schön ist.

Vor kurzen zwei Jahren „fegte" die republikanische Partei in den Besitz der Macht mit der größten Majorität, die in der politischen Geschichte der Vereinigten Staaten bekannt ist, und die Demokraten waren „high and dry" gestrandet (beachten Sie das „dry") in der größten Niederlage, welche jemals eine amerikanische politische Partei erlitten hat. Aber seit dieser Zeit hat sich, wie es scheint, ein bemerkenswerter Wandel in der Stimmung des Landes vollzogen, wohl hauptsächlich deshalb, weil man von den Republikanern zuviel in Beziehung auf die Verbilligung der Lebenskosten, das Arbeitslosenproblem und die Herbeiführung normaler Vorkriegsverhältnisse erwartet hatte. Von dem Ausbruch des Krieges an bis zum Eintritt Amerikas in den Kampf war in den Vereinigten Staaten jedermann von dem Fieber des „Schnell-Geldverdienens" ergriffen, und die hohe Temperatur blieb noch einige Zeit erhalten, als der Frieden geschlossen und dem Geschäft die Grundlage entzogen war. Das Fieber hielt länger an als die günstigen Bedingungen für das Geldverdienen, und dann kam die Alkoholgesetzgebung („Prohibition"), welche den Preis für ein Gläschen bedeutend in die Höhe trieb, dazu: die Leute begannen einzusehen, daß das Leben kein ewig dauerndes Frühstück („picnic") sei, und sie waren in der kritischen („fault-finding") Stimmung, welche nur auf eine Gelegenheit wartet, um sich Luft zu machen; der neue Zolltarif, der durch die Männer, welchen sie vor zwei Jahren die Macht übertragen hatten, möglich geworden war, wurde von den Demokraten in sehr geschickter Weise mit der Mißstimmung über die „Prohibition" verquickt und so in wirkungsvoller Agitation durch das ganze Land getragen, mit dem Erfolg, daß die politische Strömung offenbar nach der entgegengesetzten Richtung gelenkt wurde. Im nächsten Jahre werden demokratische Gesetzgeber in vielen Teilen des Landes den Platz der Republikaner einnehmen, und die republikanische Majorität im Kongreß wird auf einen so geringen Betrag vermindert sein, daß in beiden Häusern die republikanische Gesetzgebung von der Gnade einiger Abgeordneter von zweifelhafter Parteizugehörigkeit abhängen wird. Der Zolltarif spielte eine große Rolle bei den Wahlen und wurde als eines der selbstsüchtigsten, kurzsichtigsten und maßlosesten Gesetze dieser Art bezeichnet, die je erlassen worden sind: selbstsüchtig, weil es keinen Schutz, sondern ein Monopol verleiht; kurzsichtig, weil es außer acht läßt, daß Amerika jetzt ein Gläubigerland ist, während es ein Schuldnerland war, als der letzte Tarif aufgestellt wurde. Amerika beginnt bereits die verhängnisvollen Wirkungen seiner herausfordernden Weigerung, zur Entwicklung des für Europa so dringend nötigen Handels beizutragen, in seinem Export zu spüren. „Der McCumber-Fordney-Tarif," schreibt die „New York World", „gibt einer organisierten Klasse von privilegierten Produzenten das Recht, das amerikanische Volk auf nicht absehbare Zeit auszuplündern. Die Drogen-, Chemikalien- und andere Tarife sind gleichbedeutend mit der Erlaubnis für gewisse Interessentengruppen, welche von den Republikanern einen „Schutz" erhielten, die Preise für alle ihre Produkte in die Höhe zu treiben." Andere Blätter finden, die Wahlen hätten den bündigen Beweis geliefert, daß das Volk sich von einer auswärtigen Politik mit dem Motto: „Was kümmert uns Europa" abzuwenden beginne. In dieser Beziehung habe die Wahl ein positives Resultat gehabt.

Es muß aber erwähnt werden, fährt „The Man from London" fort, daß die Nachrichten aus dem ganzen Lande auf eine durchgehende Besserung auf allen Gebieten des Handels und der Industrie hinzuweisen scheinen, und daß man eine gesunde Entwicklung, frei von den Elementen der „boom"-Zeit, erwarten darf. Alle düsteren Prophezeiungen werden mit den Depressionen begründet, unter welchen der Handel bei Hochschutzzolltarifen zu leiden gehabt habe. Nun zeigt aber die Statistik, daß in den Jahren 1912 und 1913, als der Payne-Aldrich-Schutzzoll in Kraft war, der Handel mit dem Ausland sich durchaus befriedigend gestaltete. Canada führte aus den Vereinigten Staaten Waren ein: 1912 im Werte von 329 257 $, 1913 im Werte von 415 449 457 $; es führte nach den Vereinigten Staaten Waren aus: 1912 im Werte von 108 813 368 $, 1913 im Werte von 120 571 180 $. England führte aus den Vereinigten Staaten Waren ein: 1912 im Werte von 564 372 186 $, 1913 im Werte von 597 149 059 $; es führte nach den Vereinigten Staaten Waren aus: 1912 im Werte von 272 940 700 $, 1913 im Werte von 295 564 940 $. Gesamt-Europa führte aus den Vereinigten Staaten Waren ein: 1912 im Werte von 1 341 722 789 $, 1913 im Werte von 1 479 074 761 $; es führte nach den Vereinigten Staaten Waren aus: 1912 im Werte von 819 585 326 $, 1913 im Werte von 892 868 384 $. Alles dies unter einem Schutzzoll, dessen Sätze anzusehen sich empfehlen dürfte, wenn man Vermutungen aufstellt über das, was sich in Zukunft ereignen wird." (316)

Verhandlungen zur Schaffung eines Weltschwefeltrusts.

In Nr. 4 S. 52 der „Chem. Ind." hatten wir einen aus New York stammenden Bericht veröffentlicht über die im vergangenen Herbst zwischen der amerikanischen „Sulphur Export Association" und der italienischen Regierung gepflogenen Verhandlungen zum Zwecke einer Kontingentierung der Schwefelausfuhr und einer Preiskonvention. Zu derselben Frage liegt uns nunmehr auch ein kurzer Bericht von italienischer Seite vor, dem wir folgendes entnehmen:

Die im Oktober v. J. zwischen den Vereinigungen der amerikanischen und der italienischen Schwefelproduzenten geführten Verhandlungen zielten darauf ab, einen Weltschwefeltrust zustande zu bringen. Sie wurden auf amerikanischer Seite von dem Präsidenten C. A. Snider der „Sulphur Export Association" geführt. Eine Vereinbarung kam nicht zustande, weil die Amerikaner den Italienern ein zu geringes Kontingent bewilligen wollten und bei der Preisbemessung auf die Wünsche der Italiener nach Berücksichtigung der besseren Qualität des sizilianischen Schwefels nicht eingehen zu können erklärten. Von italienischer Seite ist, wie aus Handelskreisen verlautet, nach Rückkehr Sniders nach den Vereinigten Staaten erneut der Versuch gemacht worden, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, da man sich der amerikanischen Konkurrenz nicht gewachsen fühlt. Außer Snider hat auch der Direktor der „National City Bank", E. P. Svensen, mit den italienischen Produzenten verhandelt. (466)

Digitized by Google

Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung in Britisch-Indien.

Mit dem 1. Januar 1923 sind die neuen von dem Generalgouverneur festgesetzten Grundlagen für die Zollveranlagung der Einfuhrwaren gemäß der Verfügung Nr. 6705 des indischen Handelsamts vom 23. Dez. 1922 in Kraft getreten. Die Verfügungen Nr. 1798, 1899 u. 3199 vom Jahr 1922 sind dadurch außer Wirkung gesetzt.

Im folgenden geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder. Wo kein bestimmter Wert festgesetzt ist, bezieht sich der Ausdruck „ad valorem" auf den „wirklichen Wert", wie er im Abschnitt 30 des Seezollgesetzes von 1878 definiert ist.

Nr.	Ware	Menge	Zollveranlagung Rs. A.	Zoll
9	Parfümierte Spirituosen	Imp. Gall. oder 6 quart bottles	—	Rs. 36
10	Alkohol, der wirksam und dauernd zum Genuß unbrauchbar gemacht wurde	—	ad val.	7½%
11	Alle andern Arten von Alkohol	Imp. Gall. oder 6 quart bottles von Londoner Normalgehalt	—	Rs A. 21 14 u entsprechend mehr oder weniger, je nach der Stärke
13	Essig in Fässern	—	ad val.	2½%
17	Melasse	cwt.	4 0	25%
	Saccharinprodukte aller Art	—	ad val.	25%
22	Salz für gewerbliche Verwendung	—	—	frei
28	Artikel aus Gummi oder Gummiharzen hergestellt	—	ad val.	15%
31	Metallerze aller Art	—	—	frei
37	Pflanzenwachs	cwt.	65 0	15%
37a	Talg und Stearin, mit Einschluß von Schmierfett und tierischen Fetten, sowie von Wachs aller Art, nicht besonders genannt	—	ad val.	15%
46	Düngemittel aller Art, mit Einschluß von tierischen Knochen und folgenden künstlichen Düngern: Thomasschlacke, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat, Chlorkalium, Ammonsulfat, Kaliumsulfat, Kainitsalzen, Calciumnitrat, Calciumcyanamid, mineralischen Phosphaten und Superphosphaten	—	—	frei
54	Schießpulver für Kanonen, Gewehre usw. und für Sportzwecke	—	ad val.	30%
55	Alle Arten von Munition	—	„ „	30%
57	Sprengstoffe, d. h. Sprengpulver, Sprenggelatine, Sprengdynamit, Roburit, Tonit und alle anderen Arten, mit Einschluß von Sprengkapseln und Zündschnüren	—	„ „	15%
60	Anti-Pest-Serum	—	—	frei
61	Eisenvitriol			
	1) in ganzen Ladungen	cwt.	5 0	2½%
	2) in anderer Form	—	ad val.	2½%
62	Opium u. dessen Alkaloide, sowie Derivate davon	seer von 80 tolas	—	Rs. A. 24 0
63	Chinin u. andere Cinchonaalkaloide	—	—	frei
64	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel aller Art, anderweitig nicht genannt:			
	Alkali, indisch. (sajjikhar)	cwt.	4 0	15%
	Alaun (in Stücken)	„	12 0	15%
	Ammoniumchlorid:			
	1. Salmiak (grau), krist.	„	32 0	15%
	2. Salmiak, subl.	„	48 0	15%
	3. Andere Sorten, einschließlich gepreßten	„	44 0	15%
	Arsenik (China mansil)	„	85 0	15%
	„ (andere Sorten)	—	ad val.	15%
	Chlorkalk	cwt.	13 8	15%
	Calciumcarbid	„	20 0	15%
	Ammoniumcarbonat	„	40 0	15%
	Pfefferminz, krist.	lb.	19 0	15%
	Natronwasserglas	cwt.	13 0	15%
	Soda, calc. (mit Einschluß von natürlicher calcinierter Soda und verarbeiteten Sesquicarbonaten)	„	7 0	15%
	Soda, krist. (in ganzen Ladungen)	„	7 8	15%
	Natriumbicarbonat	„	10 8	15%
	Aetznatron, fest	„	17 8	15%
	„ in Schuppen	„	25 0	15%
	„ gepulvert	„	26 0	15%
	Kupfersulfat	„	24 0	15%
	Schwefel (brimst.), Blüten	„	7 0	15%
	„ „ , Stangen	„	8 0	15%
	„ „ , roh	„	6 0	15%
	Trona, oder natürl. Soda, nicht calciniert	„	3 8	15%
	Alle anderen Arten von chemischen Produkten und Präparaten, anderweitig nicht genannt*	—	ad val.	15%
	*Harnstoff	—	—	frei
	Campher, raffiniert (außer Puder)	lb.	3 0	15%
	Storax, flüssig	cwt.	65 0	11%
	Alle Arten von Drogen, Arzneimitteln und Narkotika, n. b. g.	—	ad val.	15%
76	Farb- und Gerbstoffe aller Art, sowie Streich- und Malfarben und Malmaterial aller Art:			
	Alizarinfarbstoffe, trocken bis 40% (einschl.)	lb.	1 12	15%
	von 40—50%	„	2 0	15%
	„ 50—60%	„	2 4	15%
	„ 60—70%	„	2 8	15%
	„ 70—80%	„	2 12	15%
	über 80%	„	3 4	15%
	Alizarinfarbstoffe, feucht bis 10% (einschl.)	„	0 6	15%
	von 10 bis 16%	„	0 8	15%
	von 10 bis 20%	„	0 10	15%
	über 20%	„	1 8	15%
	Anilinfarbstoffe, feucht	„	2 4	15%
	„ schwarze (Schwefelserie)	„	1 0	15%
	Anilinfarbstoffe, Kongorot	„	1 4	15%
	Alle and. Anilinfarbstoffe, trocken	„	2 6	15%
	Anilinsalze	—	ad val.	15%
	Cochenille	lb.	0 14	15%
	Galläpfel, (Myrobalanen)	—	ad val.	15%
	Farb- u. Gerbstoffe aller Art, n. b. g.	—	ad val.	15%
	Mennige, trocken	cwt.	27 0	15%
	Bleiweiß, trocken	„	42 0	15%
	Ocker, anderer als europäischer, alle Farben	„	2 0	15%
	Terpentin	Imp. Gall.	8 0	15%
	Zinnober (Canton)	Kiste m. 90 Pack.	200 0	15%
	Zinkweiß, trocken	cwt.	50 0	15%
	Alle andern Arten von Streich- und Malfarben, sowie Malmaterialien, n. b g., mit Einschluß von Leim u. Glaserkitt	—	ad val.	15%
92	Quecksilber	lb.	2 4	15%
110	Feuerwerk*		ad val.	30%
	*Notsignale für Schiffe		„ „	15%

Digitized by Google

Nr.	Ware	Menge	Zollveranlagung Rs. A.	Zoll
114	Streichhölzer:			
	1) in Schachteln mit i. D. nicht mehr als 100 Stck.	Gross Schachteln	—	Rs. A. 1 8
	2) in Schachteln mit i. D. mehr als 100 Stück	für je 25 Stck. oder einen Bruchteil davon in jeder Schachtel, (per Gross Schachteln)	—	0 6
119	Parfümerien, anderweitig nicht genannt:			
	Gowla (mit Hülsen und enthülst)	cwt.	50 0	15%
	Kapurkachri	„	25 0	15%
	„Patch"-blätter (Patschuli)	„	30 0	15%
	Rosenblätter, getrocknet	„	20 0	15%
	Rosenwasser	Imp. Gall.	5 0	15%
120	Pech, Teer u. Dammarharz			Rs. A.
	Kohlenpech	cwt.	7 8	15%
	Kohlenteer in Fässern	„	7 8	15%
	„ in Trommeln	„	10 0	15%
	Stockholmteer	„	25 0	15%
	Dammar Batu	„	7 8	15%
	Andere Arten	—	ad val.	15%
122	Poliermittel	—	„ „	15%
123	Druck- und lithographisches Material:			
	Druckfarben, Walzenmasse	—	„ „	2½%
129	Seife	—	„ „	15%
130	Stärke und Satzmehl	—	„ „	15%
141	Alle anderen nicht besonders genannten Waren, einschließl. mit der Post eingeführte	—	„ „	15%

(472)

Schwierigkeiten der polnischen chemischen Industrie.

Auf der Sitzung des Staatsrats für Chemie vom 25. November 1922 sind die Schwierigkeiten besprochen worden, auf die angeblich die polnische Industrie, zumal die chemische, in Oberschlesien stößt bei dem Einkauf von Schwefelsäure, Zinkstaub, Gaskohle, Schwefelammon u. a. Das Ministerium für Handel und Industrie macht im „Monitor Polski" Nr. 272 darüber folgendes bekannt:

„Es ist beschlossen worden, sich an das Departement für schlesische Angelegenheiten beim Ministerium für Handel und Industrie zu wenden mit der Bitte um energische Intervention in diesen Fällen, sowie um Einführung einer genauen Statistik durch den Industrie-Ausschuß der Schlesischen Wojewodschaft über die oberschlesische Produktion von Artikeln, die für die polnische chemische Industrie von Interesse sind und einer Statistik darüber, welcher Teil dieser Produktion für den Bedarf der polnischen Industrie abgegeben und welches Quantum der erzeugten Produkte nach Deutschland ausgeführt wird. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Aufmerksamkeit des Eisenbahnministeriums auf den nachteiligen Einfluß zu lenken, den der gegenwärtige Zustand des Transitverkehrs der schlesischen Bahnen auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten ausübt, sowie auf die Schädlichkeit einiger Anordnungen, die die Zufuhr der besten Gattungen von Gaskohle unmöglich machen.

Im Anschluß an die obige Frage hat der Chemie-Rat auf den anormalen Zustand in der oberschlesischen Industrie hingewiesen, der die Ursache ist, daß einige Produkte, wie z. B. Ammoniakwasser, aromatische Kohlenwasserstoffe und andere in rohem Zustande nach Deutschland ausgeführt werden, um von dort nach Polen in reiner Form zurückzukehren. Der Rat erachtet es für unbedingt erforderlich, daß sich die Regierung mit der unverzüglichen Inbetriebsetzung von Einrichtungen in Oberschlesien befaßt, die diese Produkte veredeln, so daß sie nur noch in reiner Form nach dem Auslande ausgeführt würden.

Gleichfalls wäre die Aufnahme der Erzeugung von hochkonzentrierter Schwefelsäure (Oleum) in Oberschlesien erwünscht.

Diese Wünsche hat der Rat dem Herrn Minister für Handel und Industrie vorzulegen beschlossen." (140)

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1922.

Das Reichsarbeitsblatt vom 1. Februar 1923 veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über den Arbeitsmarkt im Dezember 1922:

Die Jahreswende bringt alljährlich einen starken Rückgang der Beschäftigung; auch im abgelaufenen Dezember kam dieser Vorgang deutlich zur Erscheinung, jedoch machte sich daneben in gewissem Umfange eine Reihe anderer, von der Jahreszeit unabhängig wirkender Einflüsse geltend. Das aus den Zahlenergebnissen der einzelnen statistischen Erhebungen über die Lage auf dem Arbeitsmarkt sich ergebende Bild trug im Berichtsmonat kein völlig einheitliches Gepräge. Zwar ist der Gesamteindruck der einer Verschlechterung, doch gaben einzelne Industrien und Wirtschaftsgebiete, wie die Metall verarbeitende Industrie, Elektrizitätsindustrie, chemische Industrie, noch Anzeichen befriedigender Beschäftigungsmöglichkeit; schwächer, doch keineswegs in jeder Hinsicht ungünstig, lag das Spinnstoffgewerbe. Schlecht war die Lage außer im Baugewerbe in den einzelnen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, vor allem in der Tabakindustrie, ferner in etwas geringerem Maße in der Lederverarbeitung und im Buchgewerbe.

Die Krankenkassenstatistik läßt eine weiter anhaltende Abnahme der Zahlen der Pflichtversicherten, d. h. also im allgemeinen der Beschäftigten, erkennen. Bei den 4835 Kassen (im Vormonat 5500 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 11 399 654 am 1. Dezember auf 11 222 157 am 1. Januar 1923, mithin um 177 497 oder 1,6 % (im Vormonat 1,9 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände weist für den Dezember eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit nach. Von 6,5 Millionen durch die Erhebung am Stichtage erfaßten Mitgliedern wurden 182 955 (im Vormonat 129 271) als arbeitslos gezählt. Demnach stellt sich die Arbeitslosenziffer für den Berichtsmonat auf 2,8 (gegen 2,0 im Vormonat).

Die Kurzarbeitsstatistik der Arbeiterfachverbände zeigt ebenfalls eine weitere Zunahme der Arbeitszeitverkürzungen. An der Berichterstattung waren 37 Verbände mit 5,6 Mill. durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern beteiligt. Von diesen arbeiteten 492 711 (8,7 %) mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 7,5 %). Bei Trennung der Geschlechter ergibt sich für Männer eine Kurzarbeitsziffer von 5,1, bei Frauen eine solche von 18,6.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet starke Erhöhung der Zahlen der Unterstützungsempfänger. Am 1. Januar wurden aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt 82 427 Vollerwerbslose (im Vormonat 42 860 — Zunahme 92 %). Davon waren 68 920 Männer (im Vormonat 34 426 — Zunahme 100 %) und 13 507 Frauen (im Vormonat 8434 — Zunahme 60 %). Außerdem wurden 101 335 mitunterstützte Familienangehörige Vollerwerbsloser gezählt (sog. Zuschlagsempfänger).

Bei der Arbeitsnachweisstatistik ist ein weiteres Nachlassen in der Vermittlungstätigkeit der

Digitized by Google

Arbeitsnachweise unverkennbar. Bei den nicht gewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen wurden im Berichtsmonat gezählt: 733 243 Arbeitsgesuche (im Vormonat 797 348 — Abnahme um 8 %), 375 634 offene Stellen (im Vormonat 482 376 — Abnahme um 22 %), 278 478 Vermittlungen (im Vormonat 361 608 — Abnahme um 23 %). Auf je 100 offene Stellen kamen bei den Männern 219 (im Vormonat 175), bei den Frauen 155 (im Vormonat 148) Arbeitssuchende. Die Gesamtandrangsziffer für beide Geschlechter zusammen stellte sich auf 195 (gegen 165 im Vormonat). Von je 100 Arbeitsuchenden wurden 38 (im Vormonat 45), von je 100 offenen Stellen 74 (im Vormonat 75) vermittelt. (396)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128). Die Bekanntmachung tritt mit dem 17. Februar d. J. in Kraft.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie ist folgende Tarifnummer geändert:

Aus 316 Calciumcarbid, Abgabe 8 % vom Wert. (452)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Der Reichsanzeiger vom 13. Februar d. J. enthält folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 15. Februar 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I. S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	225,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	320,— „
	zu 200 Stück	640,— „
	zu 500 Stück	1 600,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	2 880,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	7 200,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	14 400,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	72 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	88,25 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	477,90 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	2 227,85 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	4 840,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	9 618,— „
3.	Packung zu 200 g	19 165,— „
4.	Packung zu 400 g	38 255,— „
5.	Packung zu 800 g	76 423,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	21 624,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	23 945,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	64 332,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	2 000,— „
	von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	
5.	Dulcin (III)	88 446,— „
	von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 12. Februar 1923. (486)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 10. Februar d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums für die Zeit vom 1. bis 8. Februar 1923 einschließlich der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60 ° Bé auf 18 925 Mk. und mit Wirkung ab 9. Februar 1923 auf 26 817 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60 ° Bé Schwefelsäure für die Zeit vom 1. bis 8. Februar 1923 auf 19 425 Mk. und mit Wirkung ab 9. Februar 1923 auf 27 317 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. November 1922, 16. Januar 1923 sind ab 1. Februar 1923 wie folgt geändert:

Zu 1 a) Für jeden Tag der Verzögerung in der Rücksendung kommt eine Verzögerungsgebühr von
3900 Mk. für den ersten Tag und Wagen,
5800 Mk. für den zweiten Tag und Wagen,
9700 Mk. für den dritten und die folgenden Tage und Wagen in Anrechnung.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (460)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 12. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 10. Februar 1923:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 1. Februar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 98) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

		Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1.	Schwefelsaures Ammoniak:	
	a) für gewöhnliche Ware	7796,80
	b) für gedarrte und gemahlene Ware	7971,20
2.	Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) . . .	7796,80
3.	Natriumammoniumsulfat	7796,80
4.	Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7796,80
5.	Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7796,80
	Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6.	Natronsalpeter	9305,40
7.	Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7796,80
8.	Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	7796,80
9.	Ammonsulfatsalpeter	7796,80
10.	Kalkstickstoff	6991,30
11.	Blutmehl	6000,—
12.	Hornmehl	6567,10

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Februar 1923 ab in Kraft. (471)

Digitized by Google

Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Januar 1923 (RMinBl. S. 81) wird folgendes bekanntgegeben:

Vom 1. Februar 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 15 100 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen . . . . . 22 650 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Berlin, den 7. Februar 1923. (453)

Neuregelung der Branntweinpreise, der Essigsäuresteuer usw.

Im Reichsanzeiger vom 12. Februar d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1922/23:

Auf Grund der am 8. Februar 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6., 9. und 20. Dezember 1922 und 6., 13. und 26. Januar, 2. und 7. Februar 1923 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 13. Februar 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig 136 000,— Mk. für das hl W.

2. Der laut Bekanntmachung des Reichsmonopolamts vom 2. Februar 1923 veröffentlichte Zuschlag zum Grundpreis für den innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein gilt abschlagsweise für den vom 1. bis 12. Februar 1923 hergestellten Melassebranntwein; für den seit dem 13. Februar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art gilt als Abschlagspreis der Grundpreis mit einem Abzug von 17 497 Mk.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923 einschließlich innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 189 500,— Mk. für das hl W.; für den in der Zeit vom 16. bis 31. Januar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 168 000 Mk. für das hl W.

b) Für den in der Zeit vom 1. bis 12. Februar 1923 einschließlich innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig abschlagsweise 298 000 Mk. für das hl W.; für den in der Zeit vom 13. Februar 1923 ab hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig abschlagsweise 214 000 Mk. für das hl W.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 13. Februar 1923 ab hergestellten Branntwein 20 000 Mk. für das hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 13. Februar 1923 ab beträgt:		für 1 hl W.
der regelmäßige Verkaufspreis . . .	vorläufig	1 200 000 Mk.
„ allgem. ermäßigte Verkaufspreis .	„	260 000 „
„ Essigbranntweinpreis	„	260 000 „
„ besond. ermäßigte Verkaufspreis .	„	300 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 13. Februar 1923 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird . . . . . vorläufig 265 300 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig . . . . . „ 397 950 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 13. Februar 1923 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . vorläufig 1 064 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
      1. bei Likören u. anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . „ 638 400 „
      2. bei Arrak, Rum und Kognak „ 851 200 „
      3. bei anderem Branntwein . . „ 1 064 000 „
      4. bei Aether . . . . . „ 1 383 200 „
      5. bei ätherhaltig. Erzeugnissen „ 691 600 „

   für 1 Doppelzentner.
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . vorläufig 124 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . „ 74 400 „
      2. bei Aether . . . . . „ 161 200 „
      3. bei ätherhaltig. Erzeugnissen „ 80 600 „

   für 1 Doppelzentner.
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . vorläufig 164 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes) . . . . . „ 98 400 „

   für 1 Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 13. Februar 1923 ab vorläufig 700 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 9. Februar 1923. (462)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Januar 1923.

Als Durchschnittskurs für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 1 fr. = 1000; Bulgarien: 1 Leva = 110; Dänemark: 1 Kr. = 3310; England: 1 £ = 79 000; Finnland: 1 finn. Mk. = 420; Frankreich: 1 fr. = 1110; Holland: 1 holl. fl. = 6730; Italien: 1 Lira = 820; Jugoslawien: 1 Krone = 4 Dinar = 150; Norwegen: 1 Kr. = 3170; Dt.-Oesterreich: 100 Kr. = 23,6; Rumänien: 1 Lei = 77; Schweden: 1 Kr. = 4550; Schweiz: 1 Fr. = 3200; Spanien: 1 Peso = 2660; Tschechoslowakei: 1 Kr. = 480; Ungarn: 1 Kr. = 6,4; Japan: 1 Yen = 8360; Argentinien: 1 Papierpeso = 6310; Brasilien: 1 Milreis = 1920; Vereinigte Staaten: 1 $ = 17 100. (434)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 9. und 13. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (vierter und fünfter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (497)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 14. bis 20. Februar d. J. einschließlich beträgt das Goldzollaufgeld 709 900 % (in der Vorwoche 474 900 %). (438)

Staffelung des Goldzollaufgeldes.

Die Handelskammer Leipzig hatte beim Deutschen Industrie- und Handelstag eine Prüfung der Frage angeregt, inwie-

Digitized by Google

weit eine Staffelung des Goldzollaufgeldes nach dem Grade der Entbehrlichkeit der einzelnen Warengruppen vorgenommen werden könne (s. „Chem. Ind." S. 41). Zu dieser Frage hat die Kölner Handelskammer in einer Sitzung am 9. Februar d. J. Stellung genommen. Sie erklärt den Vorschlag für nicht annehmbar, weil er in seiner Wirkung auf eine Aenderung des Zolltarifs herauskäme. (474)

Neue rechtswidrige Bekanntmachungen der Rheinlandkommission über die Außenhandelsregelung in den besetzten Gebieten.

Das Aus- und Einfuhrkomitee der Rheinlandkommission (Comité Directeur des Licences d'Importation et d'Exportation), eines der fünf Komitees, die durch die rechtswidrige und von der deutschen Regierung als rechtsunwirksam erklärte Verordnung 135 eingesetzt worden sind, veröffentlicht eine Bekanntmachung „An die Bevölkerung der besetzten Gebiete", in der den Ein- und Ausfuhrhändlern der besetzten Gebiete die Beschlagnahme der Waren sowie Geld- und Freiheitsstrafen angedroht werden, wenn sie die deutschen Anordnungen über die Regelung der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten befolgen und die Ordonnanzen der Rheinlandkommission über die Ein- und Ausfuhr nicht beachten. In dieser Bekanntmachung werden die Firmen darauf hingewiesen, daß sie ihre Verbindlichkeiten an Zöllen, Gebühren und Auslandsdevisenabgaben bei den von der Rheinlandkommission kontrollierten Zollämtern und Banken (!) einlösen können. Eine ähnliche Bekanntmachung hat auch das Interalliierte Zollkomitee der Rheinlandkommission erlassen und darin gedroht, daß die beschlagnahmten Waren zugunsten der Alliierten veräußert werden würden. Unter dem Druck der Besatzung sind einzelne Zeitungen der besetzten Gebiete gezwungen worden, diese Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Kein Importeur oder Exporteur in den alt- und neubesetzten Gebieten darf sich nach diesen Anordnungen der Rheinlandkommission richten. Sie sind rechtsunwirksam und stehen im Widerspruch zu den Verordnungen der deutschen Regierung, insonderheit zu den Bestimmungen über die Ausfuhrabgabenzahlung und Devisenablieferung sowie dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers, nach dem für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen an Firmen der alt- und neubesetzten Gebiete nur noch die Außenhandelstellen des freien Deutschland zuständig sind. (437)

Erhebung des Pressebeitrags für ausfuhrbewilligungspflichtige Waren in den alt- und neubesetzten Gebieten.

Da seit dem 26. Januar 1923 zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen auch für die Firmen des alt- und neubesetzten Gebietes nur die dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, unterstellten Bewilligungsstellen, gleichviel, ob die Waren aus dem alt- oder neubesetzten oder dem unbesetzten Gebiet ausgeführt werden sollen, zuständig sind, wird von Firmen der besetzten rheinischen Gebiete vom 26. Januar 1923 ab gemäß der Bestimmung des § 7 Absatz 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 775, Reichsanzeiger Nr. 227 vom 9. Oktober 1922) für Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, grundsätzlich der Pressebeitrag durch die Außenhandelstellen erhoben. Soweit Firmen in Unkenntnis der Bestimmungen den Pressebeitrag für ausfuhrbewilligungspflichtige Waren doppelt entrichtet haben, kann die Erstattung bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstr. 86, oder den zuständigen Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung beantragt werden. Die Prüfungsstellen des Reichskommissars sind gehalten, Anträge auf Erstattung des doppelt entrichteten Pressebeitrages entgegenzunehmen und festzustellen, ob und wieweit die beantragenden Firmen die Presseabgabe bereits bei der Außenhandelstelle entrichtet haben. Sie haben die entsprechenden Ausfuhrerklärungen mit einem Prüfungsbericht an die Rückvergütungskasse einzusenden, damit diese in der Lage ist, unverzüglich die Erstattung durchzuführen. (D. A. K.) (436)

Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe.

Auf S. 109 der „Chem. Ind." hatten wir eine Mitteilung der „D. Außenh.-K." wiedergegeben, nach der Exporteure die bei der Ausfuhr nach England dort einbehaltene 26%ige Sanktionsabgabe von dem Devisenablieferungssoll abziehen könnten. Als Beispiel war angeführt, daß ein Exporteur, der 40 % der Exportdevisen abzuliefern hat, nur 14 % abzuliefern brauche, weil die restlichen 26 % von England einbehalten werden. Die Korrespondenz ist nachträglich von zuständiger Seite darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Rechnung ein Fehler enthalten ist. Tatsächlich ist die 26%ige Abgabe abzugsfähig. Aber von den restlichen 74 % hat der Exporteur in dem angeführten Beispiel 40 % Devisen abzuliefern. Wenn also der Wert der Ausfuhr 100 Pfund betrug und 26 Pfund in England einbehalten wurden, so hat er 40 % von 74 Pfund, also 29,6 Pfund, an Devisen abzuführen. (458)

Ausland

Frankreich. **Beglaubigung von Rechnungen.** Die Beglaubigung von Rechnungen für deutsche Warensendungen nach Frankreich ist in folgenden Fällen erforderlich: a) durch das zuständige französische Konsulat: 1. für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, 2. für Waren, die zwei verschiedenen Zollsätzen unterliegen und für die der günstigere Tarifsatz verlangt wird. b) Nach Wahl des Absenders durch eine deutsche Behörde (Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt usw.) oder das französische Konsulat, wenn die Vorlage erfolgt zwecks: 1. Berechnung der 110%igen Umsatzsteuer, 2. Erlangung der Befreiung von der 11%igen Uebertaxe (Art. 1 und 8 des Erlasses vom 28. August 1920). Die Rechnungen unterliegen in Frankreich einem Dimensionsstempel von 2 frs. für eine Rechnung bis zu 442 qcm, 4 frs. für eine Rechnung bis zu 884 qcm, 6 frs. für eine Rechnung bis zu 1250 qcm, 8 frs. für eine Rechnung bis zu 1768 qcm, 12 frs. für eine Rechnung bis zu 2500 qcm. Es empfiehlt sich daher die Verwendung kleiner Rechnungsformulare. (456)

Die Gesetzesvorlage über die Beimischung von Alkohol zu flüchtigen Brennstoffen („Carburant National"). In der Kammer wurde der Bericht von M. Ajam über den Antrag Barthe verteilt, nach welchem die Importeure von flüchtigen Brennstoffen (essences) verpflichtet sein sollten, diesen mindestens 10 % Alkohol beizumischen, und nach welchem weiterhin der Umsatz und der Verbrauch von denaturiertem Alkohol von jeder fiskalischen Behinderung befreit sein soll.

Der Bericht schlägt folgende Fassung des Gesetzes vor: Spätestens 6 Monate nach der Bekanntgabe dieses Gesetzes sollen die Importeure von Destillaten von Petroleum und anderen flüchtigen Brennstoffen (d'essences de pêtrole et autres), rein oder gemischt, wenn diese zum Verbrauch in Frankreich bestimmt sind, verpflichtet sein, vom Staat jeden Monat eine Menge Aethylalkohol zu erwerben, welche mindestens 10 % der von ihnen im vorhergehenden Monat verzollten Menge flüchtiger Brennstoffe entspricht.

Dasselbe gilt für die Einfuhr von Benzol, Toluol und Steinkohlendestillaten, rein oder gemischt. Von der Verpflichtung frei sind die zur Fabrikation von Farbstoffen und chemischen Produkten bestimmten Stoffe.

Das Gesetz, welches die Ausnützung des überschüssigen Wein- und Rübenalkohols ermöglicht, wurde in dieser Fassung angenommen. (478)

Belgien. **Ein- und Ausfuhrregelung.** Das auf S. 74 der „Chem. Ind." bereits angekündigte Gesetz über die Kontrolle des Außenhandels ist nach einem uns aus Antwerpen zugegangenen Bericht mit Wirkung vom 28. Januar in Kraft getreten. Danach kann bis zum 31. Dezember 1923 der König auf Beschluß des Ministerrats die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aller Waren und Werte reglementieren. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen königlichen Verordnungen müssen den Kammern, sofern sie tagen, sofort, sonst während der nächsten Tagung vorgelegt werden. Verstöße gegen die Verordnungen werden nach dem Gesetz vom Jahre 1897 über den Schmuggel von einfuhr- und ausfuhrverbotenen Waren bestraft.

Im Hinblick auf die jetzt wieder beginnenden Verhandlungen über das belgisch-französische Wirtschaftsabkommen gewinnt das Gesetz erhöhte Bedeutung. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß zwischen Gesetz und Vertrag ein gewisser Zusammenhang besteht, und daß die Verordnungen wahrscheinlich in erster Linie sich gegen Deutschland richten werden. Bei den Verhandlungen soll auch der neue belgische Zolltarif vorgelegt werden, so daß alle Voraussetzungen für ein Zustandekommen des französisch-belgischen Vertrages gegeben erscheinen.

Dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung des Handelsverkehrs ist die erste Verordnung auf dem Fuße gefolgt; sie enthält ein Verbot für die Ausfuhr einer Reihe von Waren; dazu gehören Steinkohlenteer, Pech und Knochen. (468)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Dänemark.** Aus Anlaß der zwischen beiden Ländern schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages hat Dänemark in einem Vertragsentwurf die vom Bewilligungsverfahren freie Einfuhr einer ganzen Reihe von Warengattungen gefordert. Dazu gehören: tierische und

Digitized by Google

pflanzliche Oele, Fettsäuren, Superphosphat, Kasein, Chemikalien, Arzneimittel, Drogen, Teer und Teerprodukte. Es gilt nicht als wahrscheinlich, daß die tschechoslowakische Regierung diese Forderung im vollen Umfang erfüllen wird; sie dürfte lediglich bereit sein, eine beschränkte Freiliste mit bestimmten Kontingenten zu bewilligen. (412)

Polen. **Verbrauchsabgaben.** Folgende Verbrauchsabgaben werden für Waren polnischen oder ausländischen Ursprungs erhoben:

Paraffinwachs	6000	poln. Mk.	für	100 kg,
Teer	1000	„	„	„ 100 kg,
Preßhefe . .	240	„	„	„ 1 kg *),
Zündhölzer .	6	„	„	„ die Schachtel **) mit nicht mehr als 60 Stück. (480)

Lettland. **Einfuhrbewilligung für giftige und ätzende Stoffe und stark wirkende Arzneimittel.** Die Einfuhr einer Reihe von giftigen und ätzenden Stoffen, sowie von stark wirkenden Arzneimitteln ist nur mit Genehmigung der lettischen Hauptsanitätsverwaltung gestattet. U. a. seien erwähnt: Quecksilber- und Arsenverbindungen (Salvarsan), Phosphor, Blausäure, Salpetersäure, Schwefeläther und die Alkaloide (Opium, Morphium, Heroin, Novocain, Nicotin, Strychnin usw.). (477)

Sowjet-Rußland. **Aufhebung von Ausfuhrzöllen.** Die Sowjetregierung hat die zollfreie Ausfuhr von Benzin, Terpentinöl und Holzteer, wie amtlich bekanntgegeben wird, gestattet. (451)

Italien. **Die Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 27. v. M. veröffentlicht die Ausführungsbestimmungen zu dem italienischen Gesetz-Dekret vom 2. Februar v. J., Nr. 281. Die Artikel, welche für die deutschen Ausfuhrfirmen Interesse bieten, sind nachfolgend wiedergegeben. Sie besagen im einzelnen: Art. 1. — Wer Zündapparate oder Teile derselben und Feuersteine aus dem Ausland einführen will, muß ein diesbezügliches Gesuch auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen an das Finanzministerium (Direzione Generale dei Monopoli industriali) richten. Art. 2. — Handelt es sich um ein Gesuch betreffend Einfuhrerlaubnis für Zündapparate oder Teile derselben und Feuersteine aus dem Auslande, so müssen die entsprechenden Eingaben die genaue Beschreibung des einzuführenden Gegenstandes, die Angabe des Herstellungsortes und der Produktions- und Speditionsfirma, die einzuführende Menge und die Zollbehörde, welche die für die Einfuhr in das Königreich erforderliche Zollabfertigung vornehmen muß, enthalten. Dem Gesuch muß stets ein Muster des einzuführenden Gegenstandes oder wenigstens eine Zeichnung desselben beigefügt sein. Art. 8. — Für die Apparate oder Feuersteine fremder Herkunft, deren Einfuhr genehmigt worden ist, ist die Monopolsteuer bei der Zollabfertigung des Produktes als Zuschlag zu dem Einfuhrzoll zu entrichten. (397)

Spanien. **Der Goldzollaufschlag für Februar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Februar auf 23,39 % (Januar 23,79 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Februar auf 0,078 (Januar 0,088) festgesetzt worden. (457)

Argentinien. **Bestimmungen für die Einfuhr von Opium usw.** Das „Boletin Oficial" vom 21. November 1922 enthält eine Verfügung vom 6. November 1922, gemäß welcher nach 90 Tagen, von dem Datum der Verfügung an gerechnet, die Einfuhr von Opium und Präparaten daraus, von indischem Hanf, Heroin, Cocain und ihren Salzen und Derivaten nur über den Hafen von Buenos Aires erfolgen darf. Die Einfuhr ist auch weiterhin nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts gestattet, die nur an Apotheker und Drogisten erteilt wird, welche die Drogen für ärztliche und wissenschaftliche Zwecke benötigen. (479)

Britisch-Guiana. **Revision des Zolltarifs.** Durch eine Verfügung vom 22. Dezember 1922 ist in der Kolonie ein neuer Zolltarif eingeführt worden, der vom 4. Dezember 1922 bis zum 31. Dezember 1923 in Geltung sein soll, wofern keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die Listen der spezifischen und Wertzölle sind in der Hauptsache dieselben, wie sie bisher in Kraft waren, aber bei den spezifischen Zöllen sind (mit Ausnahme der Spirituosen usw.) die Zollzuschläge von 15 auf 25 %, bei den Wertzöllen von 25 auf 50 % der festgesetzten Zölle erhöht worden. Die allgemeinen Wertzölle auf nicht besonders genannte Waren sind ebenfalls von 13 und 26 % unter dem britischen Vorzugstarif und dem Generaltarif auf entsprechend 16⅔ und 33⅓ % erhöht worden. (483)

Britisch-Honduras. **Einfuhrverbot für Munition.** Gemäß einer Verfügung vom 26. Dezember 1922 ist die Einfuhr von Munition bis zum 31. Dezember 1923 nur mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs gestattet. (482)

Britisch-Indien. **Ausfuhrbestimmungen für giftige Drogen.** Durch Verfügung vom 30. Dezember 1922 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 die Ausfuhr von Opiumderivaten, d. h. medizinischem Opium, Morphin, Cocain und deren Salzen und von Heroin nur bei Vorlage einer Genehmigung von der Regierung des Einfuhrlandes gestattet. (484)

Australien. **Zollwesen.** In den Vorschriften betreffend die Zollberechnung sind einige wichtige Aenderungen eingetreten. Bei Waren, die einem Wertzoll unterworfen sind, wird jetzt der Zollberechnung entweder der für den einheimischen Verbrauch geltende Wert der Ware im Ausfuhrlande oder aber der vom australischen Importeur bezahlte Preis zugrunde gelegt, und zwar jeweilen derjenige Wert oder Preis, welcher höher ist.

Die im Anti-Dumping-Gesetz vorgesehene Art der Zollberechnung ist wie folgt abgeändert worden: Während bisher bei der Einfuhr aus valutaschwachen Ländern Zollzuschläge bis zu 75 % des Fakturenwertes der betreffenden Ware in Anwendung gebracht werden konnten, wird in Zukunft ein fester Zuschlag berechnet. Dieser Zuschlag besteht aus der Differenz zwischen dem Einstandspreis, frei australisches Lager, verzollt (einschließlich des nach dem Zollgesetz 1901/1920 zu zahlenden Zolls), zuzüglich eines vom Zollminister nach Anhörung der Tarifkommission festzusetzenden Nutzens, und dem australischen Engrospreis für ein ähnliches australisches Produkt.

Abschnitt 9 des Anti-Dumping-Gesetzes, welcher die Schutzbestimmungen für Waren englischen Ursprungs enthält, ist ebenfalls geändert worden. Bei Waren, die englischen Industrien gefährlich werden könnten, wird fortan der Zollberechnung der Fakturenwert zuzüglich des Anti-Dumping-Zollzuschlages zugrunde gelegt.

In Zukunft können von einer Ware nicht gleichzeitig die Valutazollzuschläge, gemäß Abschnitt 8, und die Schutzzuschläge zugunsten Englands, gemäß Abschnitt 9 des Anti-Dumping-Gesetzes, erhoben werden. (371)

Antidumping-Zölle auf deutsche Waren. Die „Commonwealth Gazette" vom 14. Dezember 1922 enthält zwei Verfügungen gemäß dem Industrieschutzgesetz von 1921, wonach der Dumpingzuschlag für Aspirin-Tabletten oder irgendwelche Tabletten mit Acetylsalicylsäure von deutscher Herkunft zu bezahlen ist. (481)

VERKEHRSWESEN

Die Detarifierung von Erdfarbe und Schlemmkreide.

Die von der Handelskammer Leipzig beim Ausschuß der Verkehrsinteressenten beantragte Detarifierung von Erdfarbe und Schlemmkreide wurde von diesem nicht befürwortet, soweit der Verkehr in Wagenladungen in Betracht kommt. Die Versetzung dieser Güter aus der Stückgutklasse I in die Stückgutklasse II wird geprüft werden. (435)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Deutsche Patente in Amerika.

Nach einer Entscheidung des New Yorker Bezirksgerichtes vom 9. Dezember 1922 steht den deutschen Inhabern in der Union angemeldeter und beschlagnahmter Patente kein Klagerecht wegen Verletzung zu. Dies ist, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, nach § 10 des Gesetzes über den Handelsverkehr mit dem Feinde vom Jahre 1917 nur den Inhabern nichtbeschlagnahmter Patente gewährt. (399)

*) ab 1. Jan. 1923, statt früher 20 poln. Mark. **) früher 2 poln. Mark.

Digitized by Google

China. **Warenzeichenschutz.** Die Warenzeichen fremder Staatsangehöriger werden in China gegen Verletzungen seitens ihrer eigenen Landsleute durch ihre Konsulate geschützt. Gegen Verletzungen seitens Angehöriger anderer Staaten gewähren die Konsulate der letzten nur Rechtsschutz, soweit internationale Vereinbarungen bestehen, und sofern die Warenzeichen in dem betreffenden Lande, dessen Konsulargericht von dem Inhaber des letzten Warenzeichens angegangen wird, eingetragen sind. Gegenseitige Vereinbarungen bestehen zwischen Großbritannien, Belgien, Dänemark, Italien, Frankreich, Deutschland, Portugal, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten. Zwischen Japan und den Vereinigten Staaten, sowie zwischen China und den Vereinigten Staaten bestehen ebenfalls analoge Vereinbarungen, nicht aber zwischen Japan und Großbritannien. Indessen sind alle diese Schutzmittel, insbesondere diejenigen gegen Verletzungen des Warenzeichens seitens Angehöriger eines anderen Staates von zweifelhaftem Wert. In dem Septemberbericht des Gemischten Gerichtshofs in Shanghai wird, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg." schreibt, in einer Entscheidung über einen Antrag auf Patentierung einer Erfindung ausgeführt: „Es gibt in China kein Mittel zum Schutz und zur Registrierung fremder Patente, und der Gerichtshof ist daher nicht in der Lage, die beantragte Erklärung abzugeben." Neuerdings hat nun das Ministerium für Handel und Landwirtschaft in Shanghai eine Amtsstelle zur Eintragung von Warenzeichen eröffnet (Linkee Road 25), eine gleiche Dienststelle wurde in Tientsin (Special Area N. 2. at Ta Au Chich) errichtet (Bureau of Economic informations in Peking vom 18. November 1922). (454)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Südwestdeutschland: Lohnabk. v. 5. 1. 22, gültig 1. bis 31. 1. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. südwestdsch. Celluloid-Industrie — (Arbeitn. nicht angegeben).

Facharb. unter 20 J. a) v. 1.—15. Jan. 262 Mk. StL. (Ortsklasse I) u. 260 Mk. (Ortskl. II), b) v. 16.—31. Jan. 305 Mk. bzw. 303 Mk., v. 20—25 J. a) 336 Mk. bzw. 333 Mk., b) 391 Mk. bzw. 389 Mk., über 25 J. u. verh. Arb. unter 25 J. a) 380 Mk. bzw. 378 Mk., b) 443 Mk. bzw. 441 Mk.;

angel. Arb. unter 20 J. a) 255 Mk. bzw. 253 Mk., b) 297 Mk. bzw. 295 Mk., v. 20—25 J. a) 329 Mk. bzw. 326 Mk., b) 383 Mk. bzw. 381 Mk., über 25 J. u. verh. Arb. unter 25 J. a) 375 Mk. bzw. 372 Mk., b) 437 Mk. bzw. 434 Mk.;

Hilfsarb. unter 16 J. a) 114 Mk. bzw. 112 Mk., b) 132 Mk. bzw. 130 Mk., v. 16—18 J. a) 159 Mk. bzw. 156 Mk., b) 185 Mk. bzw. 182 Mk., v. 18—20 J. a) 225 Mk. bzw. 223 Mk., b) 262 Mk. bzw. 260 Mk., v. 20—25 J. a) 310 Mk. bzw. 306 Mk., b) 361 Mk. bzw. 357 Mk., über 25 J. u. verh. Arb. unter 25 J. a) 365 Mk. bzw. 362 Mk., b) 425 Mk. bzw. 423 Mk.;

Arbeiterinnen unter 16 J. a) 95 Mk. bzw. 93 Mk., b) 111 Mk. bzw. 109 Mk., v. 16—18 J. a) 122 Mk. bzw. 119 Mk., b) 142 Mk. bzw. 139 Mk., v. 18—20 J. a) 170 Mk. bzw. 167 Mk., b) 198 Mk. bzw. 195 Mk., über 20 J. a) 217 Mk. bzw. 215 Mk., b) 253 Mk. bzw. 250 Mk. (403)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

440 Millionen Mark für die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages beschäftigte sich am 2. Februar d. J. u. a. mit dem im Reichsetat zur Förderung der von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft verfolgten Zwecke angesetzten Ausgabeposten in Höhe von 440 Millionen Mark. Präsident Staatsminister Dr. Schmidt-Ott berichtete über die Tätigkeit der Notgemeinschaft, die dankenswerterweise auch von der deutschen Industrie und sogar vom Auslande unterstützt würde. Beispielsweise habe letzhin eine einzelne deutsche Firma 50 Millionen Mark für Zwecke geisteswissenschaftlicher Forschung gestiftet. Ferner erinnerte der Präsident an die Rockefeller-Foundation, die zur Unterstützung junger Forscher auf medizinisch-naturwissenschaftlichem Gebiet der Notgemeinschaft ein jährliches Stipendium von 50 000 $ für die Dauer von fünf Jahren aussetzte. Auch des japanischen Beitrags wurde gedacht. — Abg. D. Schreiber (Zentr.) beantragte im Einvernehmen mit allen anderen Parteien, den Förderungsbeitrag für die Notgemeinschaft angesichts der unbeschreiblichen Not der deutschen Wissenschaft zu verzehnfachen. — Reichsminister des Innern Dr. Oeser sprach der Tätigkeit des Präsidenten der Notgemeinschaft seinen Dank aus. Der Ausschuß bewilligte die im Etat vorgesehene Summe. (402)

Preisprüfungen im Jahre 1922.

Dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages lag aus Anlaß seiner Beratungen über die Schaffung eines Kartellgesetzes eine eingehende statistische Uebersicht über die in den ersten drei Vierteljahren 1922 ausgeübten zentralen Kartellprüfungen vor, die allgemeines Interesse beansprucht. Danach wurden die Höchstpreise und ähnlichen amtlichen Preisfestsetzungen in den Monaten Januar bis Mai für Zement zehnmal und für Kalisalze in 16 Fällen geprüft. In dem gleichen Zeitraum fand eine zentrale Prüfung der Verbandspreise für Holzstoff in 6 Fällen statt, für Papier in 7 Fällen, für Cellulose in 2 Fällen, für Ziegel in 6 Fällen, für Dachziegel in einem Fall, für Filme in einem Fall, für Oefen in einem Fall, für Porzellan in 6 Fällen, für Kieselgur in 4 Fällen, für Kalk in 10 Fällen und für Leim in einem Fall. Der Preis der Selbstverwaltungskörper für Kohle und Eisen war mit 51 Prüfungen beteiligt. Davon entfielen auf den Kohlenhandel 7, auf Steinkohle 12, Braunkohle 20 und auf Eisen 12 Prüfungen. Die freien Preise wurden geprüft für Schwefelkies einmal, für Eier einmal, für Oelsaaten zweimal und für Textilien dreimal. Ferner wurden kontrolliert die Handelszuschläge im Baustoffhandel in zwei Fällen, die Handelszuschläge innerhalb der Zementhöchstpreise einmal, Kreditzuschläge dreimal, die Steinsalzeverrechnungspreise für Ausfuhrabgabe elfmal, der Saccharinverrechnungspreis für Reichsabgabe dreimal, die Verbandszuschläge der Abfahrgeschäfte dreimal, die Siedesalzverrechnungspreise für Ausfuhrabgabe siebenmal. Die Außenhandelstelle für Holz wurde einmal revidiert. Im Juni wurden einmal die Höchstpreise für Stickstoff geprüft, fünfmal die Verbandspreise für Steinkohlenstaub, zweimal die freien Preise für Strumpfwaren und fünfmal diejenigen für Wirkwaren. Im Juli erstreckte sich die Kontrolle auf die Höchstpreise für Zement in 9 Fällen, auf die Verbandspreise für Wirkwaren in 5, für Papier und Zellstoff in 3 und für Tafelglas in 2 Fällen. Der Selbstverwaltungskörperpreis für Steinkohlen wurde achtzehnmal revidiert, für Braunkohlen zweimal und für Eisen viermal. Im August fanden zahlreiche Kontrollen der Verbandspreise für Papier, Holz- und Zellstoff statt, nämlich in 22 Fällen. Der Selbstverwaltungskörperpreis für Steinkohlen wurde in diesem Monat sechsmal, der für Eisen viermal geprüft. Außerdem fand eine Revision des Saccharinverrechnungspreises für Reichsabgabe statt. Auch im September stand die Revision der Verbandspreise für Papier und Zellstoff mit 31 Fällen an der Spitze. Die Höchstpreise für Zement wurden elfmal kontrolliert, die Verbandspreise für Nähgarn dreimal und die für Eisen fünfmal. Der Selbstverwaltungskörperpreis für Steinkohlen wurde dreimal geprüft, der für Eisen viermal. Außerdem fand eine Kontrolle der Ausfuhrabgabe für Nähgarn statt. Auch im Oktober wurden die Verbandspreise für Papier, Holz- und Zellstoff am häufigsten kontrolliert, nämlich dreißigmal. Dagegen waren die Höchstpreise für Zement nur mit 4 Fällen an den Revisionen beteiligt, die Verbandspreise für Eisen nur einmal. Die Selbstverwaltungskörperpreise für Steinkohle wurden zwölfmal geprüft, die für Eisen sechsmal und die für Ferrosilicium zweimal. (385)

Einfuhr ukrainischer Soda.

Die Berliner Vertretung des „Chimugol", des Zentraltrustes der chemischen Industrie in der Ukraine, hat, wie die „Danziger Ztg." schreibt, auf deutschen Märkten 150 000 Pud ukrainische Soda verkauft. In Deutschland besteht ein starkes Interesse für derartige Produkte russischer und ukrainischer Provenienz, und gegenwärtig werden mit deutschen Firmen Verhandlungen über größere Lieferungen gepflogen. Es ist zu bemerken, daß der Einfuhr ukrainischer Sodaprodukte auf den meisten europäischen Märkten keine Zoll- oder andere Schwierigkeiten im Wege stehen.

Die Meldung des Danziger Blattes dürfte den Tatsachen entsprechen. Leider ist ja die deutsche Sodaproduktion unter dem Einfluß von Kohlen- und Koksmangel derartig unzureichend, daß der Bedarf der deutschen Industrie an Soda nur durch eine sehr starke Einfuhr gedeckt werden kann. Wenn die seit 1½ Jahren sehr erheblich angestiegenen Einfuhrzahlen in den letzten beiden Monaten einen Rückgang aufweisen, so ist dies lediglich auf die rapide Verschlechterung der deutschen Währung zurückzuführen, die zu einer Preissteigerung der ausländischen Soda geführt hat, welche die deutschen Verbraucher veranlaßt, ihren Bedarf soweit als

Digitized by Google

möglich einzuschränken. Rußland und die Ukraine sind erst in neuerer Zeit in die Reihe unserer ausländischen Lieferanten eingetreten; dadurch erklärt sich auch die in der Meldung der „Danziger Ztg." mitgeteilte verhältnismäßig geringe Menge der aus der Ukraine eingeführten Soda. (465)

Branntwein für Lehranstalten, Krankenhäuser usw.

Die Parteien des Reichstages, mit Ausnahme der Kommunisten, haben einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol eingebracht, durch den der Reichsfinanzminister ermächtigt wird, die für die Versorgung von Krankenhäusern und Lehranstalten mit Alkohol vorgesehenen Mittel der inzwischen erfolgten Erhöhung des Verkaufspreises anzupassen.

Es kommt hierfür § 118 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in Frage, der in Ziffer 5 für die genannten Zwecke jährlich 40 Millionen Mark vorsah; dieser Betrag ist vor einigen Wochen durch Abänderung des Gesetzes bereits auf 200 Millionen Mark erhöht worden; der vorliegende Antrag bezweckt eine weitere Erhöhung. (461)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Januar 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Verein für Zellstoff-Industrie A.-G., Berlin	40 000 000
Ph. Benj. Ribot A.-G., Bayrische Seifenfabrik, Schwabach	3 000 000
Pharmakon A.-G., Chem. Fabrik, Frankfurt a. M.	5 000 000
Saxonia Chemische Handels-A.-G., Hildesheim	2 200 000
Bayerische Farben- und Lackindustrie A.-G., München	20 000 000
Medizinisches Exporthaus Hans Felix Schmiedchen A.-G., Bremen	15 000 000
Pharmazeutisches Werk Pharmasaar A.-G., Saarbrücken	20 000 000
Teutonia Chemische Fabrik auf Aktien A.-G., Oschersleben	200 000
A.-G. „Amino-Werk", Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogen-Großhandlung, Rostock	3 500 000
Iscoga Aktiengesellschaft, Hamburg	4 000 000
Chemische Fabrik Dr. Reininghaus A.-G., Essen	3 000 000
Roth & Paschkis A.-G., Stuttgart (Fortführung der bisherigen Offenen Handels-Gesellschaft Roth & Paschkis)	40 000 000
Zusammen:	155 900 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Quarzsand-Industrie A.-G., Pleinfeld	1 200 000	2 400 000
Chemische Fabrik Elz A.-G., Elz	11 000 000	13 000 000
Verein für chemische Industrie Mainz, Frankfurt a. M.	6 500 000	28 000 000
Rosol-Werk Magnetine A.-G., chemische Fabriken	9 700 000	10 000 000
Chemische Fabrik Edelstedt, vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Hamburg	5 000 000	6 000 000
Bayerische Stickstoffwerke A.-G., München	70 000 000	100 000 000
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln	31 500 000	75 500 000
Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen	2 000 000	6 000 000
Olea-Werke, A.-G. für Mineralöl-Industrie	48 000 000	60 000 000
Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg	4 000 000	7 000 000
Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.-G., Berlin	250 000 000	500 000 000
Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin	6 000 000	11 000 000
Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg	6 750 000	10 000 000
Gebr. Meyer, chem.-techn. Fabrik A.-G., Hannover	9 000 000	15 000 000
Chemische Fabrik Weilendorf A.-G., Weilendorf	2 500 000	4 000 000
Dr. Ed. Biell, Fabrik pharmaz. Präparate A.-G., Magdeburg	2 500 000	10 000 000
Chemische Fabrik Dr. H. Sanders & Co., A.-G., Emden	2 500 000	5 000 000
Alberdingk-Oelwerke A.-G., Uerdingen	6 000 000	12 000 000
Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf a. Rh.	14 000 000	22 000 000
Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall	2 500 000	6 800 000
Aktiengesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation in Stolberg und in Westfalen	36 000 000	72 237 600
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg	8 000 000	15 000 000
Chem.-pharmaz. Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M.	8 600 000	12 200 000
I. D. Riedel A.-G., Berlin	90 000 000	150 000 000
„Kadag", Fabrik pharmazeutischer Präparate, Dr. Georg Herzberg A.-G., Berlin	3 700 000	8 500 000
A. F Heyde, Chemische Fabrik A.,G., Berlin	7 500 000	12 000 000
Lingner-Werke A.-G., Dresden	24 000 000	36 000 000
Chemische Fabrik M. Jacobi A.-G., Frankfurt a. M.	7 500 000	11 000 000
Zusammen um	675 950 000	1 220 637 600

(423)

Ausland

Großbritannien. **Zu der Frage der Verwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe.** Zu dem Verbot der Anwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe äußerte sich Prof. Armstrong in einer Ansprache im Bezirksverein Nottingham der „Society of Chemical Industry" wie folgt: „Der Gebrauch der wirksamsten Anstrichfarbe sei durch Bürokraten und sentimentale Leute ohne eine entsprechende wissenschaftliche Untersuchung der Sache unmöglich gemacht worden. Die Entscheidung auf der Genfer Konferenz des Völkerbundes, daß die Anwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe für Innenräume verboten sein solle, sei ohne Befragung der Delegierten der Vereinigten Staaten und gegen die Meinung der australischen und kanadischen Delegierten gefaßt worden." (258)

Sir Alfred Mond übernimmt wieder die Leitung der Brunner, Mond Co. Sir A. Mond hat die Leitung der Brunner, Mond Co., welche er anläßlich seines Eintritts in die letzte Regierung abgegeben hatte, von neuem übernommen. (308)

Frankreich. **Die geplante Organisation der Kaliindustrie.** Nachstehende Gesetzesvorlage, die nächstens zur Beratung in den Kammern gelangen wird, zeigt, wie sich das künftige Verhältnis der Elsässer Minen gestalten soll: „Die Konzessionen und Ausbeutungsrechte der sequestrierten Kaliminen werden an eine nationale Gesellschaft mit Arbeiterbeteiligung verpachtet. Das Anfangskapital kann von folgenden Gruppen und bis zu einem festgesetzten Prozentsatze, der für jede einzelne bestimmt ist, gezeichnet werden: die landwirtschaftlichen Syndikate von Frankreich und Algerien 50 %; die chemischen Industrien 10 %; Gruppen aus Elsaß und Lothringen: Departemente, Gemeinden, soziale Versicherungskassen, Handelskammern der drei Departemente 20 %; Inhaber von Kuxen und elsässische und lothringische Privatleute 15 %; das Personal der Kaliminen 5 %; die Aktien sollen obligatorisch einen Nennwert von 100 frs. haben und dürfen nur namentlich sein. Das Projekt sieht ferner die Gründung eines gemeinsamen Verkaufscomptoirs vor, woran außer der Gesellschaft alle jetzigen und zukünftigen Ausbeuter der Kaliminen sich beteiligen sollen." (463)

Der Bedarf an Alkohol, Benzol und flüssigem Brennstoff im Kriegsfall. Nach Prof. Mallet beträgt der Bedarf Frankreichs im Kriegsfall jährlich 150 000 t Alkohol und ebensoviel Benzol für Explosivstoffe, außerdem 700 000 t flüssigen Brennstoff. Davon können die Gaswerke 20—25 000 t liefern, die bestehenden Kokereien ebensoviel, und, wenn alle Kohlen zwangsweise verkokt würden, 50—60 000 t. Die Hydrierung von Schwerölen dürfte 100 000 ergeben, aber die Auffindung von neuen Verfahren zur Herstellung von leichten Kohlenwasserstoffen wäre sehr wünschenswert. (305)

Belgien. **Der Handel in künstlichen Düngemitteln.** Nach einem uns vorliegenden Bericht aus Antwerpen hat sich in der letzten Zeit der Handel mit künstlichen Düngemitteln lebhaft gestaltet. Stickstoffdünger stellte sich auf 103 frs. für Chilesalpeter und auf 123 frs. für Ammonium-

Digitized by Google

sulfat per Waggon zur Februar/März-Lieferung. Auch für Phosphate bestand eine lebhafte Nachfrage. Kalidünger wurde zu gleichbleibenden Preisen viel gekauft. Für Thomasmehl war dagegen nur wenig Interesse vorhanden. (467)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie hielt am 25. Januar in Aussig ihre ordentliche Jahresversammlung ab. Der Verbandssekretär Herr Wilhelm Wilhelm erstattete, wie wir dem „Prager Tagbl." entnehmen, einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit der Fachgruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr und erörterte in demselben auch die Entwicklung, den Stand und die Ursache der allgemeinen Wirtschaftskrise, unter der auch die chemische Industrie besonders zu leiden hat. Ein Abflauen der Wirtschaftskrise ist bisher in der chemischen Industrie nicht wahrzunehmen. Die Erzeugungskosten sind immer noch derart, daß ein wesentlicher Export noch unmöglich ist. Deshalb wird die Fachgruppe auch in Zukunft wie bisher für eine Verbilligung der die Höhe der Produktionskosten bedingenden Faktoren eintreten müssen, wozu insbesondere gehören eine wesentliche Verbilligung der Kraft, insbesondere Beseitigung der Kohlensteuer, Beseitigung bzw. Ermäßigung der Umsatzsteuer, wesentliche Herabsetzung aller direkten Steuern und Umlagen, deren Höhe derzeit die Bildung von Kapitalsreserven geradezu unmöglich macht. Der Abschluß und die Ausgestaltung der Handelsverträge, insbesondere mit den Nachbarstaaten soll etwaige Exportmöglichkeiten erleichtern und Hand in Hand gehen mit dem Abschluß der entsprechenden Rechtshilfeverträge. Die der freien Entwicklung der Industrie hinderlichen staatlichen Zwangsmaßnahmen, darunter insbesondere die die Exportindustrie hemmende Devisenverordnung sind baldigst aufzuheben. Wenn auch die durch die Ereignisse im Ruhrgebiet hervorgerufene Unsicherheit und der dadurch bedingte einschneidende Einfluß auf die Währungsverhältnisse in Deutschland für unsere chemische Industrie in der nächsten Zukunft die Konkurrenzfähigkeit mit der reichsdeutschen chemischen Industrie neuerlich erschweren wird, darf doch angenommen werden, daß bei einer Stabilisierung der tschechischen Krone und dem weiteren Abbau der eigenen Erzeugungskosten und aller sie bestimmenden Faktoren die Möglichkeit einer besseren Beschäftigung in absehbarer Zeit gegeben sein wird. (391)

Polen. **Stillegung von Zündholzfabriken.** Die „Berichte aus den neuen Staaten" melden aus Krakau: Nachdem vor kurzem schon die Fabrik Mszczonow infolge Mangels an Espenholz ihren Betrieb einstellen mußte, sind jetzt aus dem gleichen Grunde auch die im Teschener Gebiete gelegene Streichholzfabrik Silesia, die Fabrik Iskra in Posen und einige kleinere Betriebe stillgelegt worden. Im ganzen polnischen Staate gibt es 15 Fabriken. Die Monatsproduktion beträgt insgesamt 12 Millionen Schachteln Streichhölzer im Werte von 4 Milliarden polnischen Mark. (267)

Sowjet-Rußland. **Fabrikation von künstlichen Düngemitteln.** Im Jahre 1921 war die Produktion von künstlichem Dünger in Rußland sehr gering: etwa 225 000 Pud Phosphorit und 300 000 Pud Superphosphat; die Nachfrage dagegen ist sehr groß.

Im Jahre 1913 verbrauchte Rußland 19 Mill. Pud Superphosphat und 13,5 Mill. Pud Thomasschlacke.

Der 9. Sowjetkongreß hat nun beschlossen, die Produktion von Kunstdüngern in jeder Weise zu fördern und es wurde folgendes Programm aufgestellt:

1922:	350 000	Pud Phosphorit;	800 000	Pud Superphosphat
1923:	1 600 000	„ „	5 000 000	„ „
1924:	2 000 000	„ „	13 400 000	„ „

Dieses Programm wird 8 Mill. Goldrubel erfordern; für 1922 hofft man auf einen Kredit von 2½ Mill. Goldrubel.

Im Jahre 1925 glaubt man die Herstellungskosten für das Pud auf 36 Kop. bringen zu können, wodurch jede ausländische Konkurrenz ausgeschlossen wäre; 1913 kostete das Pud Superphosphat in Moskau 53 Kop. Die Erzeugung von Kunstdünger leidet keinen Aufschub, da der russische Viehbestand verschwindet und der Düngermangel dadurch immer empfindlicher wird. (260)

Ausfuhr chemischer Abfallstoffe. Die Ausfuhr von chemischen Abfällen nach Deutschland, namentlich von Rückständen bei der Sprengstoff-, Farben- usw. Fabrikation, war vor dem Kriege ziemlich beträchtlich. Jetzt arbeitet, nach einer Meldung der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", das Außenhandelsamt in Moskau einen Plan aus, um diesen Export wieder zu beleben. (455)

Ver. St. von Amerika. **Neugründungen in der chemischen Industrie.**

Firma	Ort	Kapital	Fabrikation
The Watkins Chem. Co.	Wilmington (Delaware)	200000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.
The Hitsit Mfg. Co.	Camden N. J.	125000 $	Insektenmittel, chem. Spez. usw.
The Perfect Products Co.	Huntsville (Alabama)	100000 $	Oxalsäure
The Uradino Chem. Corp.	New York	1000000 $	Chemicalien und chem. Nebenprod.
The Ercuto Corp.	Rochester N. Y.	50000 $	Chemikalien, Farbstoffe u. ähnl. Prod.
The Union Chemical Co.	Burlington N. Y.	50000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.
The Niagara Chem. Co.	Middleport N. Y.	500000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.
The Tyree Chem. Co.	Wilmington (Delaware)	300000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.

(275)

Japan. **Glycerinproduktion.** Bis zum Ausbruch des Krieges wurde alles Glycerin, das in Japan verbraucht wird, aus den Vereinigten Staaten und aus Europa eingeführt, aber seither sind Fortschritte in der Produktion gemacht worden und die Einfuhr ist zurückgegangen. Die japanischen Glycerinfabrikanten benützten ursprünglich nur Fischöl, sind jetzt aber auch zur Verwendung von Talg, Pflanzenwachs, Cocosnuß- und Bohnenöl übergegangen. Die Industrie ist noch nicht genügend entwickelt, um den inländischen Bedarf zu decken, und Ausfuhr kommt nur unter besonderen Bedingungen vor. (290)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimrat Professor Dr. h. c. C. Duisberg. Die Bonner Röntgen-Vereinigung hat Geheimrat Dr. Duisberg-Leverkusen in Anbetracht seiner Verdienste um die Gründung des Röntgen-Forschungs- und -Unterrichtsinstituts der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn zu ihrem Ehrenmitglied ernannt. (464)

Dr. August von Knieriem ist seit dem 1. Januar d. J. als stellvertretendes Mitglied in den Vorstand der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik eingetreten. (489)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg.** Im Berichtsjahre sind, wie der Geschäftsbericht für 1921/22 ausführt, infolge der Geldentwertung die Umsätze nach dem Papiermarkwerte stark angewachsen. Den Mengen nach sind Herstellung und Absatz von Düngemitteln etwas gestiegen. Wie schon im vorigen Jahresbericht mitgeteilt wurde, war die Beschaffung der Rohstoffe durch die Steigerung der Auslandsdevisen erschwert. Zu dem Gewinnergebnis haben die anderen Betriebe in verstärktem Maße beigetragen; sie haben ebenfalls eine Vergrößerung der Erzeugungsziffern aufzuweisen, bis auf den Schwefelsäurebetrieb, der infolge des Umbaues von je einem System in den Werken Oranienburg und Danzig eingeschränkt war. Diese Systeme sollen in einigen Wochen wieder in Benutzung genommen werden. Im vergangenen Jahre wurden 7,5 Millionen 6%ige Vorzugsaktien ausgegeben. Die starke Erhöhung der Produktionskosten macht eine weitere Verstärkung der Betriebsmittel erforderlich. Eine entsprechende Vorlage ist der Generalversammlung unterbreitet. Der Reingewinn des Jahres 1921/22 beträgt ohne den vorjährigen Vortrag 20 353 779 Mk. Als Dividende ist vorgeschlagen: 6 % auf 7,5 Millionen Mark Vorzugsaktien, 4 % auf 10,5 Millionen Mark Stammaktien und 46 % Superdividende auf die Stammaktien. Zur Begründung eines Versicherungsfonds zur Sicherung gegen Schäden, welche in den laufenden Versicherungsverträgen keine Deckung finden, sollen aus dem Gewinn 10 Millionen Mark verwendet werden. (447)

* **Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof (Oldenburg).** Das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre einen Reingewinn von 2 823 491 Mk. Der am 17. Februar d. J. stattfindenden Generalversammlung wird die Verteilung einer Dividende von

Digitized by Google

80 % vorgeschlagen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 1922 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 1,2 Millionen Mark auf 2 Millionen Mark ist durchgeführt worden. (449)

* **Bremer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Aktiengesellschaft, Bremen.** Die Gesellschaft wurde am 1. Februar 1922 mit einem Kapital von 1,5 Millionen Mark gegründet. Das erste Geschäftsjahr umfaßt also nur 11 Monate. Im Februar wurde die Fabrik Uphusen von der Dettmering und Renkel G. m. b. H. käuflich erworben und im Laufe des Frühjahrs und Sommers ausgebaut und erheblich erweitert. Die Anschaffungspreise waren niedrig, so daß in ihnen gegenüber den heutigen Werten eine erhebliche Reserve steckt. Gebäude und Maschinen sind mit 16 Millionen Mark versichert. Fabriziert wurden Dachpappen und Teerprodukte für Inland und Export, daneben wurde Handel in diesen und ähnlichen Artikeln betrieben. Das Handelsgeschäft mußte aber infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der damit verbundenen großen Preissteigerung, wie der Bericht des Vorstandes über das erste Geschäftsjahr mitteilt, stark eingeschränkt werden, weil die zur Verfügung stehenden Mittel fast ausschließlich für den Einkauf von Rohstoffen, für Löhne und sonstige Unkosten beansprucht wurden. Bankkredite sind nur in geringem Umfange in Anspruch genommen. Die Ausfuhr richtete sich hauptsächlich nach Holland, Norwegen und den Randstaaten. Die Exportmöglichkeiten sind jedoch zurzeit sehr gering, weil die außerordentliche Steigerung der Rohstoffe und der Frachten zu einer teilweisen Ueberschreitung der Weltmarktpreise führten. Bis zum November v. J. war die Beschäftigung eine sehr gute, sie hat dann aber infolge der allgemeinen Wirtschaftslage nachgelassen. Trotzdem kann die jetzige Beschäftigung noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Sie dürfte zum Frühjahr, wenn die Bautätigkeit wieder auflebt, zunehmen, jedoch können mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage Voraussagen nicht gemacht werden. Das Geschäftsjahr ergab einen Reingewinn von 948 092 Mk., aus dem eine Dividende von 50 % gezahlt wird. Die Generalversammlung hat eine Erhöhung des Grundkapitals um 3 Millionen Mark beschlossen. (469)

* **Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, Augsburg.** Das Werk ist von der Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H. in München gepachtet. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1921/22 stellt sich auf 95 761 Mk.; das Pachtergebnis betrug 208 000 Mk. (450)

* **Deutsche Konit-Werke Aktiengesellschaft, Berlin SO 36.** In dem abgelaufenen Geschäftsjahr, das nur neun Monate aufweist, da die Gründung der Gesellschaft am 15. September 1921 stattfand, war die chemische Abteilung, die sich mit der Fabrikation von Schuhcreme, Tintentabletten und Stoffarben befaßt, besonders in erstgenanntem Artikel, nach Mitteilungen des Geschäftsberichts, gut beschäftigt. Die Beschaffung der Rohprodukte, insbesondere des Verpackungsmaterials für die Schuhcremeabteilung, gestaltete sich infolge der allgemeinen Warenknappheit äußerst schwierig, so daß teilweise Störungen eintraten. Da außerdem die Preise für die Fertigfabrikate mit den scharf aufsteigenden Gestehungskosten nicht Schritt hielten, wurde dieser Zweig des Unternehmens vollkommen fallen gelassen. Auch die Abteilung Stoffarben wurde nicht weiter ausgebaut und dürfte aller Voraussicht nach ebenfalls ihrer Auflösung entgegensehen. In der Fußboden-Abteilung wurde zu Anfang des Geschäftsjahres ein neuartiger, patentierter Fußbodenbelag erworben. In der Praxis stellte sich jedoch heraus, daß dieser Belag nicht immer den erhofften Erwartungen entsprach. Die Fabrikation ist daher ebenfalls eingestellt worden. Ein in diesem Jahr gekauftes und zum Patent angemeldetes Verfahren zur Herstellung eines linoleumartigen Fußbodenbelages berechtigt zu der Hoffnung, daß dieser Artikel im neuen Geschäftsjahr seinen Weg gehen wird. Der Reingewinn beträgt 134 739 Mk.; es wird eine Dividende von 5 % verteilt. (448)

* **Heins & Co. G. m. b. H., Berlin.** Die Firma teilt uns mit, daß sie in Hamburg unter der Firma Heins & Co. G. m. b. H. eine selbständige Zweigniederlassung gegründet hat, deren Leitung in den Händen des Herrn Werner Halbach liegt, der Einzelprokura erhalten hat. Geschäftsführer sind Herr Albert Heins aus Berlin und Herr A. O. Wotzilka aus Wien. Es kommen hauptsächlich Einkäufe von technischen Chemikalien zum Export nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien in Betracht, ferner auch von Transitgütern, wie Harz, Bichromate usw. (473)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 2.	7. 2.	Aktien	14. 2.	7. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	27750	51500	Höchster Farbw. . .	27000	53000
Bad. Anilin	37000	70000	C. A. F. Kahlbaum .	17500	32000
Byk-Guldenw. . . .	16000	20000	Köln-Rottweil . . .	29100	46500
Chem. F. Buckau . .	60000	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	28000	57000	Linde's Eismasch. .	—	—
„ Grünau . . .	37000	50000	Nitritfabrik	25000	40000
„ v. Heyden . .	26000	41000	Oberschl. Koksw. .	79000	125000
„ Milch & Co. .	34000	35000	Rasquin, Farbw. . .	30000	39000
„ Weiler	44000	57000	Rh. W. Sprengst. . .	16250	32000
„ Gelsenk. . . .	129000	—	J. D. Riedel	34000	65000
„ W. Albert . .	—	105000	Rütgerswerke . . .	38000	65500
„ Concordia . .	60000	—	H. Scheidemandel .	44000	63500
Dynamit Nobel . . .	26000	45000	Schering, Chem. . .	75000	—
Egestorff. Salzw. . .	32000	40000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	32000	64000	Staßfurter Chem. . .	50000	59500
Fahlberg List	15000	25000	Thür. Bleiweißf. . .	30000	37000
Th. Goldschmidt . .	33000	58000	Union Chem. Fabr. .	41000	40000
Harb. Wiener G. . .	19000	48750	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harkort Bergw. . .	40100	60000	„ Glanzstoff F. .	95000	170000
Heins & Co.	18100	28000			

Devisen	8. 2.	9. 2.	10. 2.	12. 2.	13. 2.	14. 2.
Holland	13400,—	12300,—	12300,—	11000,—	10950,—	9250,—
Schweden . . .	8850,—	8150,—	8200,—	7375,—	7350,—	6175,—
Italien	1600,—	1490,—	1480,—	1345,—	1340,—	1120,—
England	158500,—	144000,—	144500,—	130500,—	130000,—	109500,—
New York . . .	33500,—	31100,—	30900,—	27800,—	27700,—	23500,—
Frankreich . .	2050,—	1925,—	1915,—	1715,—	1712,50	1410,—
Schweiz	6290,—	5850,—	5825,—	5250,—	5225,—	4400,—
Spanien	5225,—	4875,—	4850,—	4375,—	4350,—	3660,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	14. 2.	7. 2.
Elektrolytkupfer	8113	12892
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6900—7100	10500—11000
Originalhüttenweichblei	2700—2900	4500—4600
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3800—4000	5900—6200
Zink, umgeschmolzen	2900—3100	4500—4600
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9704	15272
do. in Walz- oder Drahtbarren	9729	15297
Bancazinn	20500—20800	31900—32200
Straitszinn	20500—20800	31900 - 32200
Australzinn	20500—20800	31900—32200
Hüttenzinn, 99 %	20100—20400	31400—31700
Reinnickel	13250—13500	21000—21500
Antimon-Regulus	2400 - 2600	3900—4000
Silber in Barren	455000—465000	762500—770000

(490)

Aus dem Handelsregister.

(5. Februar bis 10. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemisches Laboratorium Dr. Rom und Dr. Lang, Berlin-Oberschöneweide, jetzt: Chemisches Laboratorium Dr. Hermann Rom, Oberschöneweide.

Oel- und Chemikalien-Handels-Gesellschaft m. b. H., Hamburg, Konkurs.

Offene Handelsgesellschaft S. Hochschild & Co., Frankfurt a. M., Konkurs.

Chemische Fabrik Sila G. m. b. H., Oranienburg, aufgelöst. (475)

Versammlungskalender.

22. Februar: M. Melliand Chemische Fabrik A.-G., Mannheim: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Lokal der Mannheimer Bank A.-G. in Mannheim, L 1, 2.

24. „ Oelwerke J. Lublinski & Co., A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hause der Herren M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75. (476)

Außenhandelstelle Chemie

Für Zinkweiß nach Frankreich, Belgien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien und der Türkei, für schwefelsaure Tonerde nach Holland, für Salmiakgeist 0,910 nach Frankreich und Luxemburg sowie für Zündschnüre sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Buchenholzteer und Holzteerkreosot ist fortan der Unterausschuß Rohholzgeist zuständig.

Für Dachpappe und für die nach Oesterreich bestimmte Buchdruckwalzenmasse sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Essigsäure-Anhydrid sind Mindestpreise eingeführt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (485)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Febr. 1923	10. Febr. 1923	7. Febr. 1923	6. Febr. 1923	9. Febr. 1923	24. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139—146,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 335 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 245 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 7—7,25 $
Aetznatron	76/77% conlée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76/77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (5000 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9500 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 13-13½ c.
Borax	crist. 217 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6,80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 8¾ 9 *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschm. 70/75 (1700 K)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 55 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 43—46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18500 K)	99½% 100 lb. 12.00-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 70—79 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz		commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,95 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26500 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	29,50 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 175 Fr.	refined 43—45 £	28—30 G	7 čKr.	raff. weiß (8300 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	56.50—64,50 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10-28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 (8600 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	23—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	15,50—17 G	—	B. (3800 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	46—52 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 47—51 G	13 čKr.	(17200 K)	cryst. 13-13½ c.
Phosphorsäure	–	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	–	50% 8½—9 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,2—1,4 *s*	160—180 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 6,50 čKr.	98/99 crist. weiß (8000 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2.50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	–	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8.50-9,50 G	—	96/98 Ammoniak (2750 K)	58° light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(488)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang — BERLIN, 26. FEBRUAR 1923 — Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Mit 18 900 hatte der amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse am 16. d. Mts. im Verlauf der von der Reichsbank eingeleiteten Stützungsaktion der Mark seinen tiefsten Stand erreicht. Nach kurzem Stillstand am Ende der vorigen Woche ist dann erneut eine langsame Aufwärtsbewegung eingetreten, deren weitere Entwicklung sich im Augenblick noch nicht übersehen läßt. Damit hat der Widerstreit der Meinungen über die Währungspolitik der Reichsbank einen neuen starken Impuls erhalten. Die Befürworter einer nachdrücklichen Stützungsaktion mit dem Ziel einer die valutarischen Schädigungen der Ruhrbesetzung nahezu ausgleichenden Devisenkurssenkung beschuldigen die Reichsbankleitung mangelnder Aktivität und vorzeitiger Fahnenflucht aus Sorge um ihren Devisenbestand. Sie fordern eine Weiterführung der Aktion auch unter teilweiser Einsetzung des Goldbestandes. Auf der anderen Seite erachtet man die eingetretene Kurssenkung bereits als zu erheblich, weil sie die Gefahr einer Stillegung unserer Ausfuhr in bedrohliche Nähe gerückt hat.

Die Reichsbank schweigt, und die Reichsregierung, deren Initiative die Währungspolitik der letzten Wochen entsprungen ist, tut desgleichen. Und dieses Schweigen ist verständlich, denn jede amtliche Erläuterung zu den sich auf dem Devisenmarkt abspielenden Vorgängen müßte die Erreichung des erstrebten Zieles gefährden. Erkennbar ist einstweilen nur, daß die in weiten Kreisen verbreiteten Anschauungen über die Art und das Maß des Eingreifens der Reichsbank fehlgehen. Ihr Einsatz an eigenen Devisen hat sich als erheblich geringer herausgestellt, wie angenommen wurde. Sie zwang durch schärfste Krediteinschränkung die in privater Hand befindlichen Devisen, die Kosten der Kurssenkung zum überwiegenden Teile zu tragen. Daß damit manchem wirtschaftlichen Unternehmen unverdienterweise schwere Verluste bereitet worden sind, ist unbestreitbar. Es mußten die Gerechten mit den Ungerechten leiden.

Wenn nun heute die Devisenkurse nach ihrem scharfen Abstieg sich erneut in einer Aufwärtsbewegung befinden, so wird diese Entwicklung mit Wahrscheinlichkeit wiederum einer falschen Beurteilung ausgesetzt sein. Schon jetzt erheben sich Stimmen, die das amtliche Eingreifen in den Devisenmarkt als einen mit unzulänglichen Mitteln unternommenen und darum von vornherein zu Erfolglosigkeit verurteilten Versuch kennzeichnen. Auch diese Auffassung geht durchaus fehl. Es läge sehr wohl im Bereich der Möglichkeit, durch eine weitere Beeinflussung des Devisenmarktes Kurssenkungen unter den bisher erreichten tiefsten Stand herbeizuführen und hierdurch die von weiten Verbraucherkreisen vertretene Forderung nach Verbilligung der Lebenshaltung teilweise zu erfüllen. Aber damit würde man eine unser gesamtes Wirtschaftsleben bedrohende Gefahr heraufbeschwören: die Verstopfung unserer Devisenquelle.

Die jedem sprunghaften Devisenaufstieg unmittelbar folgende Aufwärtsbewegung der Preise ist auch diesmal eingetreten. Sie bewirkte automatisch die Anpassung der Löhne und Gehälter an die eingetretene Geldentwertung. Und damit sind die Produktionskosten auf ein Niveau gehoben, bei dem eine Valutabesserung, etwa bis auf den Stand vor der Ruhrkatastrophe, zu einer vollständigen Stillegung unserer Ausfuhr führen müßte. Sie ist aber bekanntlich die Quelle der Devisen, mit denen Deutschland seine Einfuhr von Lebensmitteln, Kohlen und anderen Rohstoffen bestreiten muß. In dem Augenblick, wo wir im Interesse einer Verbilligung der Lebenshaltung die Devisenkurse unter einen Stand drängen, welcher der Industrie nicht mehr die Möglichkeit der Ausfuhr ihrer Fabrikate läßt, unterbinden wir die Devisenbeschaffung und verhindern damit die Preissenkung der Lebensmittel und ihre Einfuhr überhaupt. Die eingetretene Kurssteigerung auf dem Devisenmarkt ist also nicht als die Wirkung eines unzulänglichen Eingreifens der Reichsbank, sondern als ein planmäßiges Mittel zu betrachten, um den Produktionsprozeß der Industrie im Gang zu halten und unsere Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sicherzustellen.

Inzwischen hat sich die Reichsregierung zu einem weiteren Schritt auf dem Wege zur Sanierung unseres Wirtschaftslebens entschlossen. Die seit Monaten erwogene Ausgabe einer inneren Goldanleihe wird demnächst in Höhe von 200 Millionen Mark verwirklicht werden. Zweifellos haben die großen Erfolge, welche in der letzten Zeit eine ganze Reihe von wertbeständigen Anleihen erzielt haben, den Entschluß zur Auflegung der inneren Goldanleihe wesentlich gefördert. Die vielfache Ueberzeichnung der auf Sachwerte basierten Anleihen bekundete ein Bedürfnis nach wertbeständigen Anlagepapieren, das bei den Sanierungsplänen der Reichsfinanzverwaltung nicht übersehen werden durfte. Das mit der inneren Goldanleihe verfolgte Ziel ist eine wesentliche Verstärkung des Devisenbestandes der Reichsbank. Der Eingang von 100 Millionen Goldmark in Devisen ist durch die feste Uebernahme von 50 % des Gesamtanleihebetrages durch die Banken von vornherein gesichert. Es besteht berechtigte Hoffnung, daß auch die andere Hälfte auf dem deutschen Kapitalmarkt Aufnahme finden wird, da die günstigen Bedingungen für eine Beleihung der Goldschatzanweisungen für viele Kapitalisten einen Anreiz bieten werden, verfügbare Mittel, statt bisher in nicht mehr oder nur unter Opfern beleihungsfähigen Devisen, in dem neuen Papier anzulegen. Die Garantie der Reichsbank mit ihrem den Anleihebetrag um das Fünffache übersteigenden Goldschatz bietet eine über jeden Zweifel erhabene Sicherheit. Es darf als wahrscheinlich gelten, daß die Reichsregierung sich im Falle eines guten Erfolges der Goldanleihe bald zu einer Erweiterung des Anleihebetrages entschließen wird, um dadurch die spätere endgültige Sanierung unserer Währung unter Stabilisierung der Mark vorzubereiten. Ein großer Erfolg unserer deutschen Goldanleihen würde das Vertrauen des Auslandes in unsere wirtschaftliche Zukunft wesentlich stärken und dadurch die Beschaffung von Auslandskrediten erleichtern.

Auch im Hinblick auf das blinde Wüten des französischen Nationalismus im Ruhrgebiet wäre der inneren Goldanleihe ein großer Erfolg zu wünschen. Er würde den unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes, auch diesem Gewaltakte standzuhalten, erneut vor aller Welt bekunden. Die strenge Verschwiegen-

Digitized by Google

heit, die Herr Poincaré über seine Erklärungen vor dem Kammerausschuß verhängt hat und die trotz dieser Geheimniskrämerei in der Oeffentlichkeit geübte Kritik zeigen noch deutlicher als die uns zur Verfügung stehenden Beweismittel den vollen Mißerfolg der Ruhraktion. Die Stimmung des französischen Volkes, das keine materiellen Erfolge, aber schwere finanzielle Verluste und eine starke moralische Einbuße an Frankreichs Ansehen unter den Völkern der Welt vor Augen sieht, hat sich bedenklich verschlechtert. Die unter dem Einfluß der Frankentwertung zunehmende Teuerung gefährdet bereits das Huhn im Topfe des französischen Kleinrentners. Dieses Huhn könnte Herrn Poincaré gefährlich werden. Auch die neueste, mit großem Aufwand ins Leben gerufene Sanktion in Form einer Aufhebung der deutschen Zollhoheit wird der französischen Staatskasse keine Mittel zuführen, welche auch nur einen Bruchteil der Kosten des neuen Krieges im Frieden decken. Die Abschnürung des altbesetzten Gebietes vom Warenverkehr mit dem Ausland und dem unbesetzten Deutschland durch eine Zollgrenze wird unzweifelhaft zu schweren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens führen. Aber Frankreich wird auch daraus keinen Nutzen ziehen.

Auf handelspolitischem Gebiet stehen in kurzer Zeit drei Entscheidungen bevor, in Italien, Spanien und Portugal. Da das Wirtschaftsabkommen mit Italien Ende Februar sein Ende erreicht, waren Verhandlungen über eine Erneuerung erforderlich. Sie haben lediglich zu dem Ergebnis geführt, daß eine Verlängerung des geltenden Abkommens für eine Reihe von Monaten unter Abänderung der Italien gewährten Einfuhrkontingente wahrscheinlich ist. Die von Deutschland erneut erhobene Forderung nach Gewährung der Meistbegünstigung hat keinen Erfolg gehabt. Italien glaubt wohl, in der gegenwärtigen Notlage seines französischen Verbündeten Deutschland gegenüber keinen Schritt von Entgegenkommen bekunden zu dürfen. Wie sich unsere handelspolitischen Beziehungen zu Spanien gestalten werden, liegt einstweilen noch im Dunkeln. Bisher hat die spanische Regierung ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag noch nicht ausgesprochen. Wenn auch das neue spanische Kabinett durch keinerlei Abmachungen mit der französischen Regierung in seiner Handlungsfreiheit Deutschland gegenüber gebunden ist, so ist einstweilen doch noch nicht zu übersehen, ob es den auf einen Fortbestand der deutschen Differenzierung gerichteten, mit Hochdruck arbeitenden französischen Einflüssen standhalten wird. Günstiger liegen die Aussichten im Verkehr mit Portugal; ein Vertragsentwurf, der unserer Ausfuhr dorthin die Anwendung des Minimaltarifs sichert, ist fertiggestellt. Findet er die Zustimmung der portugiesischen Regierung, dann steht einem Abschluß des Vertrages nichts mehr entgegen. Schon die nächsten Tage dürften Klarheit hierüber bringen. — Bl. (546)

Austausch von Stickstoff gegen Getreide.

Von Prof. Dr. Nikodem Caro.

(Aus der „Deutschen Allgem. Zeitung" vom 15. Februar d. J., Abendblatt.)

Die preußische Regierung hat beim Reiche, nachdem ihre früheren Vorschläge wegen Einfuhr von Stickstoff abgelehnt wurden, nunmehr einen neuen Gesetzentwurf über den Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide im Wirtschaftsjahr 1923/24 eingebracht. Dieser Entwurf soll nach den Ausführungen der Begründung die Gebiete der Getreide- und Düngewirtschaft von der Zwangswirtschaft befreien. Zu diesem Zwecke soll durch Anwendung äußerst weitgehender zwangswirtschaftlicher Maßnahmen die Getreideproduktion so weit erhöht werden, daß die Zwangswirtschaft an sich überflüssig wird und aufgehoben werden kann.

Die beantragten zwangswirtschaftlichen Maßnahmen beziehen sich auf folgende Gebiete:

In der Getreidewirtschaft: Die Landwirtschaft soll verpflichtet sein, 4½ Millionen Tonnen Getreide abzuliefern und zwar nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Uebernahme von Stickstoff in bestimmten Mengen, wobei diese Mengen höher sein sollen bei freiwilliger, niedriger bei zwangsweiser Ablieferung. Es wird davon ausgegangen, daß es genügt, mehr Stickstoff anzuwenden, um Produktionssteigerungen zu erzielen, welche Deutschlands Ernährung sichern.

In der Stickstoffwirtschaft: Die gesamte inländische Stickstofferzeugung soll dem freien Verkehr entzogen werden. Sie soll vielmehr für Zwecke des Austausches gegen Getreide der Reichsgetreidestelle ausgeliefert werden. Diesem Zwecke soll auch eine Menge von einer Million Tonnen Salpeter dienen, die die Reichsgetreidestelle von Chile einführen soll.

Es soll nun untersucht werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich so weit produktionssteigernd sich auswirken können, daß hierdurch eine ausreichende Belieferung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und damit ein Abbau der Zwangswirtschaft wird erreicht werden können.

In der Landwirtschaft: Vorauszuschicken ist die Feststellung, daß die Chilesalpetereinfuhr seit längerer Zeit frei ist, daß aber nur äußerst unbedeutende Mengen eingeführt worden sind. Dieser Umstand beweist, daß entweder die Anschauung hervorragender Kenner richtig ist, daß die deutsche Landwirtschaft unter den derzeitigen Betriebsverhältnissen nicht in der Lage ist, mehr Stickstoff zu gebrauchen, als ihr durch die deutsche Stickstoffindustrie geliefert wird, oder aber, daß der Chilesalpeter zu teuer ist, um in Deutschland Anwendung zu finden.

Ist nun richtig, daß die deutsche Landwirtschaft unter den derzeitigen Betriebsverhältnissen nicht mehr Stickstoff verwenden kann als die von der deutschen Stickstoffindustrie zurzeit erzeugten 340 bis 380 000 t Reinstickstoff jährlich, dann wird auch eine Vermehrung der in Deutschland verfügbaren Stickstoffmengen durch Einfuhr von Chilesalpeter keinen Mehrbedarf hervorrufen. Ist es aber richtig, daß Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft zu teuer ist, dann kommt seine Einfuhr erst recht nicht in Frage, denn es wird durch diese Einfuhr nicht ein Mehr an billigem Stickstoff, im Ausmaße der deutschen Preise, geschaffen, es wird vielmehr der Inlandsstickstoff nur wesentlich verteuert. Nach dem in der Begründung des Gesetzentwurfes gegebenen Beispiele (S. 10) würde am 21. Dezember 1922 durch Bezug von 150 000 t Auslandsstickstoff in Form von Salpeter zum Preise von 80 £ pro Tonne Stickstoff zu 380 000 t Inlandsstickstoff zum Preise von 1 334 000 Mk. pro Tonne Stickstoff und bei einem Kurse von 31 000 Mk. pro £ der Mischpreis pro Kilogramm Stickstoff 1658 Mk. betragen, also um 24,3 % höher sein, als der Preis des Inlandsstickstoffes gewesen ist. Am 31. Januar 1923 dagegen würde unter gleichen Umtänden, d. h. bei Einfuhr von 150 000 t Auslandsstickstoff zum Preise von 80 £ pro Tonne und einer Menge von 380 000 t Inlandsstickstoff, jedoch bei Berücksichtigung der Inlandspreise von 4 546 000 Mk. pro Tonne Stickstoff und einem Kurse von 227 000 Mk. pro £ der Mischpreis von 1 kg Stickstoff sich auf 8400 Mk., also um rund 84,8 % höher als der Inlandsstickstoffpreis stehen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf anerkennt, daß das bisher geübte Verfahren der Getreideumlage sich nicht bewährt hat. Der Hauptgrund liegt in dem Umstande, daß das Umlagegetreide, und zwar 2½ Mill. Tonnen, dem Landwirt zu einem weit unter dem Marktpreise liegenden Werte abgefordert wurde. — Nun soll nach der Rechnung, die in der Begründung zum Gesetzentwurf beigegeben ist (Seite 10) nach dem Stande des 21. Dezember 1922 den Landwirten für die abgeliefer-

Digitized by Google

ten 4½ Millionen Tonnen Getreide nur 75 % des Marktpreises bezahlt werden. Nach dem Stande des 31. Januar 1923 würde sich dieselbe Rechnung so stellen, daß bei einem Kurse von 230 000 Mk. pro £ und einem Roggenpreis von 1 240 600 Mk. pro Tonne der Landwirt für das abgelieferte Getreide (0,119 t Reinstickstoff zum Mischpreise von 8400 Mk.) 740 000 Mk., also rund 80 % des Marktpreises erhalten würde.

Die aufgestellte Rechnung (71 bzw. 80 %) ist aber irreführend, da der Landwirt ja nicht Bargeld, sondern Stickstoff für sein Getreide erhalten soll. Der gelieferte Stickstoff wird aber nicht zu dem jeweiligen Preise des Inlandsstickstoffs berechnet, sondern mit einem Wert in Rechnung gestellt, der durch Vermischung des Inlandspreises mit demjenigen des teuren ausländischen Chilesalpeters künstlich in die Höhe getrieben ist. Wird der als Bezahlung gelieferte Stickstoff zum Inlandspreise berechnet, so erhält der Landwirt nach dem Stande vom 21. Dezember 1922 für die Tonne Roggen im Marktwerte von 266 000 Mk. 0,119 t Reinstickstoff im Werte von 158 756 Mk., also weniger als 60 % des Marktpreises, und nach dem Stande vom 31. Januar 1923 bei einem Marktwerte von 1 260 000 Mk. pro Tonne Roggen nur Stickstoff (0,119 t zu 4 546 000 Mk. die Tonne) im Werte von 542 954 Mk., d. h. rund 43,0 % des Marktpreises.

Die außerordentliche Verteuerung des verfügbaren inländischen Stickstoffs durch eingeführten Chilesalpeter wird zweifellos produktionshindernd sich auswirken. Die Bezahlung des von den Landwirten abgelieferten Getreides durch den infolge der Chilesalpetereinfuhr künstlich verteuerten Stickstoff soll nur den Eindruck vortäuschen, daß dem Landwirt für das abgelieferte Getreide 70—80 % des Markptreises anstatt der tatsächlichen 43—60 % gezahlt werden.

In der Stickstoffwirtschaft: Die gesamte in Deutschland erzeugte Stickstoffmenge soll zur Verfügung der Reichsgetreidestelle gehalten werden. Hierdurch erledigt sich die mühsam aufgebaute Organisation des Stickstoffsyndikats, das auf einen reibungslosen Verkehr zwichen Erzeuger und dem Stickstoff verlangenden Verbraucher aufgebaut ist. Diese Organisation hat den Zweck, der auch, soweit dies überhaupt möglich ist, erreicht wurde, a) den Absatz des Stickstoffs auf das ganze Jahr zu verteilen, so daß die die Produktion ruinierenden und die Abfuhr erschwerenden Ansammlungen von Lägern vermieden wurden, b) den Absatz auf den kürzesten Wegstrecken zu bewirken, c) dem Landwirt möglichst die von ihm gewünschten Sorten zu liefern.

An Stelle dieser Organisation soll nun eine Verteilung des erzeugten Stickstoffs an die Lieferer des Getreides treten, und zwar in Zeiträumen, die dieser Ablieferung und nicht der Stickstofferzeugung entsprechen. Hierdurch wird a) die Ansammlung von Lägern unvermeidlich, dadurch auch ein regulärer Abtransport unmöglich werden, b) die Verfrachtung sich durchaus regellos ohne Berücksichtigung auf Frachtersparnis gestalten, c) jeder Kontakt zwischen Erzeugern und Verbrauchern, insbesondere im Hinblick auf die jeweils wirksamsten Stickstoffsorten unterbrochen werden.

Das vorgeschlagene Gesetz muß sich also auch in Stickstofferzeugung produktionshindernd und nicht produktionssteigernd auswirken.

Eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch stärkere Verwendung von Stickstoff kann nur erreicht werden, wenn der Landwirt beim Verkauf seiner Erzeugnisse die Produktionskosten nebst angemessenem Gewinn, also den üblichen Marktpreis, voll erhält. Ist dies der Fall, dann wird er in berechtigtem Interesse soviel Stickstoff wie nur möglich und erhältlich anwenden, um seine Produktion zu steigern.

Alle Methoden, welche darauf hinauslaufen, die Erfüllung dieser grundlegenden Forderung zu vermeiden, wie das Umlageverfahren, welches (ganz abgesehen von der Ungerechtigkeit seiner Anwendung) dem Landwirt für einen großen Teil seiner Erzeugung, zurzeit 2½ Millionen Tonnen, nur einen ungenügenden Preis zubilligt, oder wie der vorliegende Gesetzentwurf, der dem Landwirt für 4½ Millionen Tonnen Getreide einen höheren als den Umlagepreis vortäuscht, indem er ihn zwingt, künstlich verteuerten Stickstoff zwangsweise anzunehmen, alle diese Methoden wirken produktionshemmend, ja produktionsvermindernd.

Soll die Erzeugung gefördert werden, dann muß zunächst die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft durch volle Befreiung von allen Fesseln der Zwangswirtschaft vorangehen. Ist dies geschehen, und erweisen sich die inländischen Stickstoffmengen als zu gering, um den Bedarf der Landwirtschaft zu befriedigen, der ausländische Stickstoff aber zu teuer, um ihn mit Vorteil anwenden zu können, dann gibt es nur den Weg der Steigerung der inländischen Stickstofferzeugung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln (unter anderem muß die sofortige Freigabe aller geeigneten Wasserkräfte für Zwecke der Stickstofferzeugung gefordert werden) und, bis zur Auswirkung dieser Maßnahmen, Einfuhr von Auslandsstickstoff in Verbindung mit einer Verbilligungsaktion des Reiches.

Ist die Verwendung teuren Auslandsstickstoffs in der von Fesseln befreiten Landwirtschaft oder eine Verbilligung desselben durch das Reich nicht durchführbar, dann gibt es eben kein Mittel, um die Verwendung des Auslandsstickstoffs zu ermöglichen.

Mit Mitteln, wie denjenigen des vorliegenden Gesetzentwurfs wird lediglich ein Produktionsrückgang, eine außerordentliche Verteuerung und damit das Gegenteil des gewünschten Zweckes erreicht.

Hierbei soll von den Unmöglichkeiten der Durchführung, z. B. der Beschaffung der notwendigen Devisen im Betrage von 2,760 Milliarden Papiermark (nach dem Stande vom 31. Januar 1923) ganz abgesehen werden, ebenso von den Milliarden Risiken, die die Reichsgetreidestelle dadurch eingehen muß, daß sie zu anderen Zeiten Stickstoff kaufen und bezahlen, und zu anderen das Getreide abnehmen und zahlen muß. Ein Eingehen auf diese Umstände würde zu dem Ergebnis führen, daß der in Vorschlag gebrachte Gesetzentwurf auch bei teilweiser Durchführung eine ungeheure Steigerung des Getreidepreises herbeiführen muß. Es genügt zunächst der Nachweis seiner produktionsvernichtenden Auswirkung in der Landwirtschaft und in der Stickstoffindustrie. (511)

Das Stickstoff-Abkommen zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik schreibt uns:

Die kürzlichen Verhandlungen in der französischen Kammer über das Stickstoffabkommen zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung haben zu einer Reihe von Erörterungen in der Presse geführt, die zum Teil von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgehen. Es ist deshalb notwendig, dieselben richtigzustellen und auf die Vorgeschichte des Vertrages näher einzugehen.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik wurde bekanntlich unmittelbar nach dem Waffenstillstand von den Franzosen besetzt und ein Stab von Kontrolloffizieren (Ingenieuren und Chemikern) nahm in den Werken in Ludwigshafen und Oppau zwecks eingehenden Studiums der Anlagen Aufenthalt.

Wiederholt verlangte die französische Regierung im Laufe des Jahres 1919 von der Anilinfabrik den Abschluß eines Vertrages über den Bau einer Stickstoffabrik in Frankreich. Nach längerem Hinauszögern der Verhandlungen bestand die französische Regierung endlich auf einer Besprechung in Paris, die im Novem-

Digitized by Google

ber 1919 stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde von der französischen Regierung ein Vertragsentwurf vorgelegt, welcher in wörtlicher deutscher Uebersetzung wie folgt begann:

„Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik besitzt zur Herstellung von synthetischem Ammoniak Verfahren, die in den Werken Oppau und Merseburg ausgeführt werden. Um diese Verfahren zu schützen, hat die Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Frankreich verschiedene Patente genommen. Der französische Staat verfügt auf Grund der Bedingungen des am 22. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages über diese Patente. Der französische Staat ist der Ansicht, daß er auf Grund des Art. 172 des Friedensvertrages gleicherweise das Recht hat, die Einzelheiten der Herstellungsverfahren kennenzulernen. Ohne auf dieses Recht zu verzichten, aber um diese Verfahren vorteilhafter auszubeuten und um in einem möglichst kurzen Zeitraume zu einer technischen Fabrikation zu gelangen, hat der französische Staat es für vorteilhaft erachtet, mittels einer besonderen Abfindung die freiwillige Beihilfe der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik für die Einrichtung und Inbetriebsetzung der in Frankreich zu errichtenden Betriebe zu erlangen."

Diese Fassung, die noch unterstrichen wurde durch den wiederholten Hinweis, daß die französische Regierung auch ohne Mithilfe der Anilinfabrik Mittel und Wege finden werde, um sich das Haber-Bosch-Verfahren zu sichern, gibt ein klares Bild der damaligen Lage.

Die französische Regierung verlangte im Verlauf dieser Verhandlungen einen sofortigen Vertragsabschluß, und nach Lage der Dinge blieb der Fabrik keine andere Wahl, als, im Einverständnis mit der Reichsregierung, das bekannte Abkommen zu treffen.

In Würdigung dieser vorstehend geschilderten Verhältnisse sei festgestellt, daß es also nicht erst eines Abkommens bedurfte, um die Patente an die französische Regierung auszuliefern, sondern daß die französische Regierung bereits auf Grund des Friedensvertrages weitgehendes Verfügungsrecht über diese Patente besaß. Weiterhin konnte nicht verhindert werden, daß die französische Regierung durch die in der Fabrik als Kontrolloffiziere tätigen Techniker das Verfahren eingehend studieren ließ, so daß auch ohne Mithilfe der Anilinfabrik die französische Regierung sich alle Einzelheiten des Fabrikationsganges verschaffen konnte. Diese unter dem Schutze der militärischen Besatzung erworbenen Kenntnisse würden der französischen Regierung zu einer beliebigen unbeschränkten Ausbeutung des Verfahrens zur Verfügung gestanden haben und hätten aller Voraussicht nach eine Konkurrenz in der ganzen Welt verursacht, ohne daß die deutsche Regierung oder die Badische Anilin- & Soda-Fabrik auch nur die geringste Möglichkeit gehabt hätten, dieses zu verhindern. Es lag deshalb im allgemeinen deutschen Interesse, daß durch den in Rede stehenden Vertrag diese Gefahr auf das geringste Maß beschränkt wurde und daß die Anwendung des Verfahrens durch Frankreich und der Verkauf der nach diesem Verfahren hergestellten Produkte auf Frankreich und die französischen Kolonien beschränkt werden konnte.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch für die deutsche Landwirtschaft der Abschluß dieses Vertrages von größter Bedeutung war, denn es ist nur diesem Vertrag zu danken, wenn die von der französischen Regierung wiederholt auf Grund des Friedensvertrages angedrohten Maßnahmen nicht in die Erscheinung traten, und wenn die Stickstoffwerke der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in der Lage waren, sich weiter zu entwickeln und den Stickstoffbedarf für die deutsche Landwirtschaft sicherzustellen. Ferner nimmt die Tatsache dieses Vertragsschlusses Frankreich jedes Recht, noch über den Friedensvertrag hinaus von Deutschland Stickstoffprodukte, an denen wir bekanntlich immer noch knapp sind, zu fordern, da Deutschland sich ja schon vor drei Jahren bereit erklärt hat, Frankreich beim Bau einer derartigen Fabrik und damit bei der Beschaffung der für Frankreich notwendigen Stickstoffprodukte zu helfen. Dabei ist der durch den Vertrag bedingte Ausfall Frankreichs als Stickstoffexportland bedeutungslos, da wir in absehbarer Zeit unsere Produktion für die deutsche Landwirtschaft benötigen werden, und wir gerade durch den Vertrag für den Fall eines Ueberschusses eine Exportmöglichkeit in die ganze übrige Welt offengehalten haben, die wir ohne diesen Vertrag wahrscheinlich auch noch eingebüßt haben würden.

Es mag auch daran erinnert werden, daß der Abschluß dieses Vertrages in die Zeit kurz nach Inkrafttreten des Friedensvertrages fiel, und daß man damals der Ansicht war, man müsse versuchen, die unermeßlichen Bedrückungen des Friedensvertrages, unter denen gerade die chemische Industrie besonders zu leiden hat, dadurch zu erleichtern, daß man friedliche Vereinbarungen mit den früher feindlichen Ländern zu treffen suchte. Unter diesem Gesichtswinkel ist es interessant, festzustellen, daß die früheren durchaus sachlichen Veröffentlichungen über dieses Abkommen in der Tages- und Fachpresse (vgl. z. B. die Notizen der „Frankfurter Zeitung" vom 25. 7. 20, im „Berliner Börsen-Courier" Nr. 326 vom 15. 7. 20 und in der „Chemikerzeitung" Nr. 91 vom 29. 7. 20) keinerlei Veranlassung zu derartigen Kommentaren und Angriffen gaben, wie sie jetzt unter einer ganz anderen politischen Einstellung erfolgt sind.

Sollte es nach alledem überhaupt noch notwendig sein, zu sagen, wie die Franzosen die Situation ansehen, unter der der Vertrag abgeschlossen wurde, so sei hier hingewiesen auf die bereits in der Presse erörterte kürzliche Bemerkung Loucheurs, daß dieser Vertrag von den Deutschen nach ihrem eigenen Geständnis nur mit dem Messer am Hals (le couteau sous la gorge) unterschrieben worden ist, sowie auf die Worte des früheren Kriegsministers Lefèvre in der letzten Kammerdebatte, daß die Anilinfabrik erst mit Herrn Loucheur dem Vertragsabschluß zugestimmt hatte, aber nur mit Befriedigung darauf wartete, daß bürokratische Langsamkeit die zur Option vorgesehene Frist verstreichen lassen würde (vgl. „Temps" vom 8. 2. 23).

Wenn schließlich unter Außerachtlassung aller oben erörterten Gesichtspunkte, die diesen Vertrag zu einer unbedingten Notwendigkeit machten, dieses Abkommen als rein privatkapitalistisch bezeichnet wird, so mag es genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Badische Anilin- & Soda-Fabrik bisher, also während mehr als drei Jahren, nicht das geringste getan hat, um auf eine praktische Ausführung des in dem Abkommen vorgesehenen Projektes hinzuwirken, und daß außer mit Frankreich bisher mit keinem anderen Land ein derartiger oder ähnlicher Vertrag geschlossen wurde, obwohl es an diesbezüglichen Anträgen aus der ganzen Welt nicht gefehlt hat. (519)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Februar 1923.

(Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 4 vom 16. 2. 1923.)

Die anfänglich auch im Januar fühlbare Zurückhaltung im Auftragseingang der deutschen Industrie wich mit dem Einsetzen der großen Teuerungswellen, welche der Marksturz infolge des Einbruchs der französischen Militärexpedition in das Ruhrgebiet veranlaßte, in einer Reihe von Gewerben einer neuen Belebung der Nachfrage. Das Freiwerden vom Kohlenlieferungszwang an Frankreich und Belgien gestattete im Januar eine im Vergleich zu den früheren Monaten bessere Kohlenversorgung der Industrie des unbesetzten Deutschland. Der Beschäftigungsgrad hat sich im Berichtsmonat noch nicht wesentlich geändert. Wenn

Digitized by Google

die 1653 Einzelberichte typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt — für 1,3 Millionen Beschäftigte — eine Zunahme der schlecht beschäftigten Betriebe von 20 % im Vormonat auf 26 % im Januar verzeichnen, so geht diese Zunahme in der Hauptsache auf eine Verschlechterung des Beschäftigungsgrades in der Kaliindustrie (wie stets im Januar) und im Steinkohlenbergbau (infolge des Proteststreiks usw.) zurück, daneben auf Rückgänge im Spinnstoffgewerbe.

Chemische Industrie. Die in den Vormonaten deutlich wahrnehmbare Zurückhaltung im Kauf chemischer Erzeugnisse wurde bei der von neuem einsetzenden Markentwertung infolge der französischen Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben abgelöst von einer Inlands- und Auslandsnachfrage, die zu befriedigen nicht möglich ist. Die Belebung der Nachfrage charakterisiert sich aber als vorübergehend (Handelskammer-Bezirk Ludwigshafen).

In einzelnen Bezirken ging der Absatz in der ersten Monatshälfte zurück, so z. B. der von chemischen Präparaten im Handelskammer-Bezirk Görlitz, sowohl der In- wie der Auslandsabsatz; ebenso ließ im Handelskammer-Bezirk Solingen der Absatz von Teerfarbstoffen merklich nach, während die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen befriedigend war. Betriebseinschränkungen wegen des erschwerten Rohstoffbezuges (aus dem Ausland infolge der Markentwertung, aus dem Westen Deutschlands infolge von Betriebsstörungen) waren nicht zu verzeichnen. Doch erlitt der Versand im altbesetzten Gebiet durch die Eingriffe der Besatzungstruppen in das Eisenbahnwesen Beeinträchtigungen. Im Wiesbadener Bezirk sind wesentliche Aenderungen der chemischen Industrie infolge der unsicheren wirtschaftlichen Lage nicht zu vermerken. Die Zündholzindustrie des Augsburger Bezirks war noch normal beschäftigt. In der Seifenfabrikation des Würzburger Bezirks herrschte teilweise Arbeitslosigkeit.

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln aus dem Ausland hat im Januar unverändert angehalten. Die Preise für Stickstoffdünger wurden mit den Kohlenpreisen am 12. Januar heraufgesetzt; vom 3. Februar ab trat für alle Abladungen eine neue Preiserhöhung ein. Mit Wirkung vom 22. Januar ab genießen Stickstoffdüngemittel einen dem Verbraucher zugute kommenden Frachtnachlaß von 10 %. (524)

Der Außenhandel der Schweiz in Chemikalien 1922.

Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht die Mengen-Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren für das Jahr 1922 im Vergleich mit 1913 und 1921. Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie finden sich in der Aufstellung folgende Waren:

Pos.	Bezeichnung der Waren	Nettogewicht 1913	1921	1922
	Einfuhr.	dz	dz	dz.
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	188 853	188 932	260 685
166	Thomasphosphate	557 928	512 208	644 128
167	Kalidünger	132 414	171 890	217 599
169	Aufgeschl. Düngmittel	263 088	83 382	17 746
225	Gerbrinde	57 782	32 465	69 108
446a/b	Kunstseide	2 654	4 377	8 995
629a	Schmirgel, roh	268	1 461	275
629b	Carborundum, roh			3
632a	Schmirgelpulver usw.	3 306	2 021	1 140
632b	Schmirgelfabrikate usw.			968
633	Asbest und Mica, roh	25 899	16 045	9 696
643b	Petroleumrückstände	82 066	92 378	240 850
982/983	Parfümerien	1 459	1 632	1 587
989	Kolophonium	23 630	13 415	22 128
991	Peche, unverarbeitet	25 892	26 414	19 533
993	Schwefel in Stücken usw.	33 876	12 502	44 357
995	Terpentinöl	19 323	17 048	18 650
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	89 064	38 025	57 040
1012	Chlorkalk	12 015	4 149	2 338
1035	Salzsäure	78 481	23 217	15 311
1036	Schwefelsäure	96 114	55 914	18 499
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	39 930	136 804	15 164
1044	Kupfervitriol	21 031	4 386	7 428
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	20 184	4 353	8 108
1053	Formaldehyd, denaturiert	3 745	2 278	3 478
1055a/b	Gerbstoffextrakt	26 279	11 290	16 938
1059	Methylalkohol usw.	13 693	7 820	4 002
1064	Teeröldervate usw.	32 143	37 314	16 110
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	33 256	17 408	20 369
1065b	Benzin, Benzol	160 882	230 137	390 958
1066a	Anilin	12 018	3 012	12 660
1066b	Anilinverbindungen	8 873	1 649	3 170
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	10 832	2 413	5 032
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate	46 202	37 173	54 622
1095	Blauholzextrakt	5 285	1 784	2 783
1098	Anilinfarben	6 982	3 709	4 903
1115	Leinöl	47 691	37 147	38 937
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	28 672	8 532	16 497
1121	Talg, Knochenfett usw.	17 810	15 716	21 144
1131b	Maschinenschmieröl	138 896	87 053	104 528
	Ausfuhr.			
169	Aufgeschl. Düngmittel	109 938	19 379	81 964
446a/b	Kunstseide	3 966	8 366	8 677
629b	Carborundum, roh	10 658	11 490	5 585
632a	Carborundum usw., zerkleinert	333	3 806	888
632b	Carborundumfabrikate, andere			494
634	Asbest und Mica in Tafeln	986	655	425
639	Asphalt und Erdharze	503 814	174 834	220 447
982/983	Parfümerien	2 466	1 208	2 215
1010	Calciumcarbid	317 901	98 936	92 619
1039	Soda, calciniert	—	2 756	62 797
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	1 008	1 254
1055a/b	Gerbstoffextrakte	13 166	11 947	6 665
1098	Anilinfarben	70 347	37 067	38 728
1099	Indigo	17 918	11 829	34 608

(493)

China als Chemikalienmarkt.

Oil, Paint and Drug Reporter gibt folgenden Auszug aus einem Bericht des amerikanischen Handelssekretärs Arnold: China entwickelt sich zu einem Chemikalienmarkt von wachsender Bedeutung. Spezialisierte Statistiken über die Chemikalieneinfuhr nach China sind nicht erhältlich, die amtlichen Berichte fassen die meisten derselben unter der Position „Chemische Produkte (ausschließlich Materialien für Zündholzfabrikation, Arzneimittel u. Soda)" zusammen. Die Einfuhr in dieser Gruppe betrug i. J. 1921 2 817 964 H.T. gegen 2 291 203 H.T. i. J. 1920. Der Wert der Einfuhr von Zündholzmaterialien (mit Ausschluß von Paraffinwachs) belief sich i. J. 1921 auf 2 281 181 H.T. gegen 1 893 670 H.T. i. J. 1920. Arzneimittel (mit Einschluß von Cocain und Morphium) wurden i. J. 1921 im Wert von 7 056 080 H.T. eingeführt, gegen 6 790 230 H.T. i. J. 1920. Die Glycerineinfuhr betrug 93 280 H.T. gegen 106 213 H.T.; die Sodaeinfuhr 1 775 509 H.T. gegen 2 308 669 H.T. und die Sprengstoffeinfuhr für gewerbliche Zwecke 174 619 H.T. gegen 237 723 H.T. Bei dieser Statistik ist die Wiederausfuhr nicht berücksichtigt.

Außerdem entsteht aber auch im Lande selbst eine chemische Industrie für die Fabrikation von gewissen gewerblichen Chemikalien, welche zum Teil mit den ausländischen Produkten in einem solchen Maße konkurrieren, daß die Einfuhr zurückgeht; dies gilt besonders für Schwefel-, Salz- und Salpetersäure.

Herkunft und Verwendung der Chemikalien.

Ueber einzelne Chemikalien enthält der Bericht folgende Angaben:

Digitized by Google

Essigsäure. Zwei Drittel der Einfuhr kommen aus Japan, der Rest aus den Ver. Staaten. Die Gesamteinfuhr ist noch sehr gering. Essigsäure findet Verwendung zur Herstellung von Speiseessig und von Konservierungsmitteln.

Borsäure. Wird hauptsächlich in den Eierhandlungen als Konservierungsmittel verwendet. Eine amerikanische Marke, welche von einer britischen Firma vertrieben wird, beherrscht praktisch den Markt.

Salpetersäure. Wird im Lande selbst hergestellt; dazu werden gewisse Mengen aus Amerika, Japan und Deutschland eingeführt.

Schwefelsäure. Wird praktisch fast ausschließlich im Lande selbst aus von Japan importiertem Schwefel hergestellt.

Carbolsäure. Die Hauptmenge kommt aus Deutschland, englische Konkurrenz ist vorhanden.

Ammoniak. Wegen der vergleichsweise kleinen Zahl von Eisfabriken ist die Einfuhr von Ammoniak noch gering. Das wasserfreie Ammoniak wird hauptsächlich in Stahlflaschen eingeführt. Die amerikanischen Preise scheinen gegenwärtig um 20—25 % höher zu sein als die deutschen. Auch beklagen sich die Importeure darüber, daß die Amerikaner 30 $ (Gold) für die Stahlflaschen berechnen, während die Deutschen für Flaschen von derselben Größe und Qualität nur 20 $ ansetzen.

Ammoniumchlorid (Salmiak). Wird hauptsächlich aus Deutschland eingeführt und findet technische Verwendung.

Ammoniumsulfat. Die Verwendung als künstlicher Dünger befindet sich noch im Versuchsstadium, die Einfuhr ist sehr gering. Die Universität Nanking hat aber ziemlich eingehende Untersuchungen über die künstlichen Düngemittel angestellt und es ist möglich, daß die Chinesen später zum Gebrauch von Kunstdünger angeleitet werden können.

Chlorkalk. Die Hauptmenge kommt aus Japan und wird in den Wäschereien und zu Desinfektionszwecken verwendet.

Calciumcarbid. Wird hauptsächlich zur Gasentwicklung in Acetylenlampen verwendet. Die Einfuhr ist noch nicht sehr groß.

Kupfersulfat. Die Chinesen sind für die Fabrikation im Lande selbst gut eingerichtet; sie führen das Rohkupfer ein und stellen die Schwefelsäure selbst her.

Glycerin. In den letzten Monaten hat Holland einen großen Anteil an dem Handel gewonnen, in den sich früher England und die Ver. Staaten teilten. Es wird für medizinische Zwecke und in den staatlichen Munitionsfabriken verwendet. Zwei britische Firmen beherrschten ein Zeitlang den Handel.

Naphthalin. Die Einfuhr kommt gegenwärtig hauptsächlich aus den Ver. Staaten und aus Deutschland. Eine Sendung von 50 Fässern von 220 lb. aus Amerika wurde vor kurzem gleich bei der Ankunft vollständig abgesetzt; die Importeure erklärten, sie bekämen nicht genug, um die Nachfrage zu befriedigen.

Salpeter. Die Chinesen produzieren einen ziemlich minderwertigen Salpeter, der indessen seinen Zweck in der Feuerwerksindustrie genügend erfüllt; die Einfuhr ist daher auf Lieferungen für die Arsenale beschränkt.

Soda und andere Natriumverbindungen. Eine große englische Firma hat praktisch das Monopol, ebenso für Natriumbicarbonat, Aetznatron und andere Natriumverbindungen. Einen gewissen Anteil am Sodahandel besitzen die Japaner.

Natriumhyposulfit. Die Einfuhr kommt aus Japan. Es wird hauptsächlich für photographische Zwecke verwendet.

Natriumsulfit. In die Einfuhr teilen sich Japan und Deutschland.

Kaliumbichromat. Wird in Gerbereien zur Herstellung von Sohlenleder verwendet. Es kommt hauptsächlich aus Japan, indessen haben auch Amerika, England und Deutschland einen Anteil an dem Handel.

Diesem Bericht fügt „Chemical Trade Journal" noch folgende Angaben über die Marktpreise in Shanghai für anorganische Chemikalien, sowie über den Handel in Indigo und Farbstoffen hinzu.

Marktpreise in Shanghai für anorganische Chemikalien (Okt. 1921 bis März 1922).

für 1 Picul = 133⅓ lb.	Hk. Taels (= ca. 3 sh. 6 d)
Essigsäure	23,—
Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 Pfund	19,11
Salzsäure in ganzen Ladungen	4,80
Salpetersäure	11,08
Schwefelsäure	3,56
Ammoniak, in ganzen Ladungen	22,28
Ammoniumchlorid (Salmiak)	20,14
Ammoniumsulfat	5,53
Chlorkalk	5,50
Borax, roh oder raffiniert	9,53
Calciumcarbid	8,04
Kupfersulfat	10,35
Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 Pfund	31,50
Naphthalin	10,32
Kaliumbichromat	24,—
Salpeter	14,66
Soda	2,51
Natriumbicarbonat, in ganzen Ladungen	5,74
Aetznatron	7,26
Natriumnitrat	8,14
Wasserglas (Natronwasserglas)	4,03
Natriumsulfid	5,20

Die gegenwärtigen Preise unterscheiden sich nicht wesentlich von diesen.

Handel in Indigo und Anilinfarbstoffen.

Für die Zeit Juli 1921 bis Juli 1922 ist eine Einfuhrstatistik für ganz China nicht erhältlich, aber die Einfuhr nach Shanghai macht einen genügend großen Teil des Gesamthandels aus, um als zuverlässiger Handelsbarometer zu dienen. Die unten angegebenen Zahlen, welche einem neueren Bericht des Handelsamts entnommen sind, beziehen sich nur auf die Einfuhr nach Shanghai und beruhen auf der zollamtlichen Statistik. Die charakteristischen Züge des Finanzjahres waren: die Abnahme der Einfuhr, der ständige Rückgang der Preise und das Vordringen der deutschen Firmen auf Kosten ihrer schweizerischen, amerikanischen und englischen Konkurrenten.

Die Indigoeinfuhr war im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres (in welchem der Markt stark überladen war) um 30 000 Piculs geringer. Dieser Rückgang traf ausschließlich nichtdeutsche Firmen, denn während die schweizerische Einfuhr um 8000 Piculs, die französische um 10 000 Piculs, die amerikanische um 41 000 Piculs und die englische um 13 000 Piculs fiel, nahm die deutsche um 44 000 Piculs zu. Dieses Resultat wurde fast ausschließlich durch die deutsche Unterbietung erreicht. Unter diesen Bedingungen haben die englischen und amerikanischen Firmen praktisch mit der Einfuhr aufgehört und beschränkten sich darauf, ihre Lager zu räumen.

Die Einfuhr von Anilinfarben ging im Vergleich mit dem Vorjahr in ihrem Wert um 2 000 000 Taels zurück, was zum Teil auf die geringeren auf den Frachtbriefen angegebenen Werte zurückzuführen ist. Von dem Rückgang wurden auch hier fast ausschließlich nichtdeutsche Produkte betroffen, die deutsche Einfuhr war der des Vorjahres praktisch fast gleich. Sehr auffallend ist die Abnahme der Einfuhr aus den

Digitized by Google

Vereinigten Staaten im Betrage von 1 300 000 Taels und der Einfuhr aus der Schweiz im Betrage von etwa 325 000 Taels. Auch die englische Einfuhr erlitt einen Rückgang, aber die Lage ist bei den Anilinfarbstoffen befriedigender als beim Indigo und es wurde trotz der scharfen Konkurrenz und der Unterbietung ein gutes Geschäft gemacht. Bei den Preisen zeigten sich neuerdings deutliche Zeichen der Befestigung.

Die deutschen Farbstoff-Firmen haben sich nun in den Hauptzentren wie Shanghai, Kanton, Hankow, Tientsin wieder ganz eingerichtet. Sie arbeiten zum größten Teil mit ihrem alten Personal und in der alten Weise mit denselben Händlern. Die Gründung der I. G. während des Krieges scheint ihre Verkaufsmethoden in keiner Weise beeinflußt zu haben, jede einzelne Firma hat ihre eigene Verkaufsorganisation beibehalten. Die katastrophalen Wirkungen der Markentwertung auf die englische Konkurrenzfähigkeit mit Deutschland, nicht nur auf dem Gebiet der Farbstoffe, sondern auch in vielen anderen Fabrikationszweigen, können kaum übertrieben werden. Solange die deutsche Valuta sich nicht erholt oder wenigstens stabilisiert wird, solange wird die Lage der englischen Farbstoffabrikanten auf den Exportmärkten eine schwierige und unsichere bleiben. (151)

Aenderungen des brasilianischen Zolltarifs.

An dem brasilianischen Zolltarif sind durch das Budget-Gesetz für 1923 vom 31. Dezember 1922 folgende auf Chemikalien und zugehörige Produkte bezüglichen Aenderungen vorgenommen worden:

1. Zolländerungen:

Tarif-Nr.	Waren	Neuer Zollsatz Reis per kg
ad 621	Asphaltstein	5
ad 232	Folgende Extrakte (teigig od. trocken):	
	Malzextrakt	1 000
	Boldoextrakt; Hamamelisextrakt; Koloextrakt; Pichiextrakt; Baldrianextrakt	5 000
	Physiologische Extrakte oder Intrakte aller Art	8 000
	Thiocol oder Kaliumsulfoguajacolat	6 000
	Urethan	4 000
	Farben für die Fabrikation v. Knöpfen aus den Schalen der Corozonuß (vom Amazonas) bezahlen nur	2 % ad val.
ad 178	Betachlorgas (?)	120
ex 97	Nährpulver und Satzmehl (feculae)	
	1) aus Gerste, Hafer, Roggen, Weizen	300
	2) aus Mais, Reis, Kartoffeln, Sago usw.	500
ex 122	Traubenzucker und Glucose	400
ex 274	Bleioxyde: gelbes (Massicot), rotes (Mennige), Bleiglätte; Bleiweiß	200
ex 628	Gips in Stücken, oder natürlicher schwefelsaurer Kalk (Selenit)	50
	Gips in Pulverform oder calciniert (Stuckgips. Parisergips)	100
ex 213	Chlorkalk	100

2. Die „Expediente"-Abgabe (bis zu 2 % ad valorem Gold) für solche Waren, welche keinen Zoll bezahlen, bleibt bestehen und ebenso die statistische Gebühr in ihrem bisherigen Betrag.

3. Aenderungen in den Verbrauchssteuern:

Waren	Neuer Steuersatz Reis
Parfümerien usw., bei einem Preis für das Dutzend	
bis 2 Milreis (einschl.) für die Einheit	30
von 2—5 „ „ „ „ „	60
„ 5—10 „ „ „ „ „	90
„ 10—15 „ „ „ „ „	200
„ 15—20 „ „ „ „ „	300
„ 20—25 „ „ „ „ „	400
„ 25—30 „ „ „ „ „	500
„ 30—45 „ „ „ „ „	600
„ 45—60 „ „ „ „ „	1 000
„ 60—120 „ „ „ „ „	2 000
„ 120—150 „ „ „ „ „	3 000
„ 150—200 „ „ „ „ „	5 000
„ 200—300 „ „ „ „ „	7 000
„ 300—400 „ „ „ „ „	8 000
„ 400—500 „ „ „ „ „	9 000
über 500 „ „ „ „ „	10 000
Tinten. Lacke und Firnisse, Farben:	
Schreibtinten aller Arten und Farben (Tarif-Nr. 173) für 100 g oder einen Bruchteil davon	20
Tinten mit Oel od. Wasser angemacht (Tarif-Nr. 173) für 250 g oder einen Bruchteil davon	100
Firnisse und Lacke (Tarif-Nr. 175) für 250 g oder einen Bruchteil davon	200
Materialien oder Substanzen zur Herstellung von Tinten und Farben (Tarif-Nr. 139—141, 143—146, 150, 156—159, 165 und 167) für 250 g oder einen Bruchteil davon	50

*Tinten, Firnisse und Farben waren früher steuerfrei.

4. Zollbefreiungen:
   a) die Einfuhr von natürlichen und künstlichen Düngemitteln durch landwirtschaftliche Syndikate ist zollfrei, indessen ist die „Expediente"-Abgabe von 2 % zu bezahlen.
   b) Die Einfuhr von Einrichtungen und Zubehör für die Gewinnung von pflanzlichen Oelen und Wachsen ist zollfrei, es ist nur die „Expediente"-Abgabe zu bezahlen. — Dasselbe gilt für die Einrichtung der zwei ersten Fabriken zur Gewinnung von Gerbmaterialien. (518)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Februar 1923:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 3. Februar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 106) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

   Im Abs. 1 wird die Zahl „2400" durch die Zahl „3330", im Abs. 3 wird die Zahl „3800" durch die Zahl „5000" ersetzt.

2. Im Abs. „B Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 1. Februar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 98) werden in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10":

   Im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „4200 Mark" durch die Worte „5600 Mark" und

   im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „3360 Mark" durch die Worte „4480 Mark" ersetzt.

3. Im Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 3. Februar 1923

Digitized by Google

(RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 106) wird die Zahl „3800" durch die Zahl „5000" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1923 (RGBl. I. S. 106) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3330 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8610 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923. (491)

Neue Kali-Inlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 14. Februar d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 30. Januar 1923 zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 30. Januar 1923 — Nr. 26 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1923) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 14. Februar 1923 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9% und weniger als 12% K_2O in gemahlenem Zustand	23848	Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15% K_2O in gemahlenem Zustand	28637	„
„ Düngesalze mit 18 bis 22% K_2O	42466	„
„ „ „ 28 „ 32% K_2O	52714	„
„ „ „ 38 „ 42% K_2O	67890	„
„ Chlorkalium „ 50 „ 60% K_2O	74112	„
„ „ „ über 60% K_2O	88502	„
„ schwefelsaures Kali mit über 42% K_2O . .	127964	„
„ schwefelsaure Kalimagnesia	140947	„

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Die vorstehende Preiserhöhung bedeutet gegenüber den ab 31. Januar 1923 in Geltung befindlichen Preisen eine Erhöhung um 70 %.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. gewährt für diejenigen zur prompten Ausführung eingehenden Aufträge für landwirtschaftliche Verwendung, welche in der Zeit vom 14. Februar 1923 bis zum 26. Februar 1923 im ordnungsmäßigen Geschäftsgange beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorliegen und die Menge von 220 000 dz Reinkali nicht überschreiten, einen Rabatt von 30 Punkten der Preiserhöhung, so daß der Aufschlag auf die vom 31. Januar 1923 geltenden Höchstpreise nur 40 % beträgt.

Auf diejenigen Aufträge, welche in der Zeit vom 27. Februar 1923 bis zum 5. März 1923 im ordnungsmäßigen Geschäftsgange beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. zur prompten Lieferung für landwirtschaftliche Verwendung eingehen und die Menge von 380 000 dz Reinkali nicht überschreiten, wird ein Rabatt von 17½ Punkten der Preiserhöhung gewährt, so daß der Aufschlag auf die vom 31. Januar 1923 geltenden Höchstpreise nur 52½ % beträgt.

Bleibt der Auftragseingang der ersten Periode, die bis zum 26. Februar 1923 reicht, hinter 220 000 dz Reinkali zurück, so wächst der Minderbetrag dem Kontingent der zweiten Periode zu.

Die Kontingente kommen je zur Hälfte den landwirtschaftlichen Körperschaften und dem Handel zugute. Sollte der eine oder andere der beiden Teile sein Kontingent nicht abnehmen, so wächst der Fehlbetrag auf Verlangen dem anderen zu.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. behält sich vor, der chemischen Industrie entsprechende Mengen mit den gleichen Rabattvergütungen in zwei Kontingenten zuzuteilen.

Aufträge, die am 12. und 13. Februar zur prompten Lieferung beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen sind, werden zu den vom 31. Januar 1923 geltenden Höchstpreisen berechnet. Ausgenommen sind Aufträge aus Ostpreußen und den besetzten Gebieten des Westens, für welche eine Sonderregelung geschaffen ist.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 31 002 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 37 228 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 21 465 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden dürfen.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 28 637 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 1045 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 64 600 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 82 450 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Berlin, den 13. Februar 1923. (492)

Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr.

Der „Reichsanzeiger" vom 20. Februar d. J. enthält eine zweite Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr vom 21. Oktober 1921, wonach Ziffer 2 des § 2 folgende Fassung erhält:

„In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bestimmen, daß für ein- und ausfuhrverbotene zollpflichtige Waren auch andere als die vorstehend genannten Zolläger sowie für ein- und ausfuhrverbotene zollfreie Waren auch Wirtschaftsläger ohne amtlichen Mitverschluß als Läger im Sinne des § 1 gelten."

Diese Verordnung ist mit dem 16. d. Mts. in Kraft getreten. (545)

Der Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau.

Im Reichsanzeiger (Preuß. Staatsanzeiger) vom 17. Februar d. J. veröffentlicht der Preußische Minister für Handel und Gewerbe eine Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau mit der vom Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen „Liste der Bergbausprengstoffe". (513)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 17. und 19. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern drei Bekanntmachungen betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (sechster, siebenter und achter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (514)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 21. bis einschl. 27. Februar d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 595 400 % (in der Vorwoche 709 900 %). (517)

Zolltarifentscheidungen.

Im Reichszollblatt Nr. 5 vom 19. Februar 1923 veröffentlicht die Reichsfinanzverwaltung folgende Zolltarifentscheidungen:

Tarifnummer 390. Carben (Cupren). Zollfrei.

Die Ware besteht in einer spezifisch leichten, pulverigen Masse von brauner Farbe, die, sich schwammig anfühlend, beim Reiben zwischen den Fingern sich krümelig zusammenballt. Das leicht verbrennliche Erzeugnis hinterließ Asche in nicht wägbarer Menge. In diesen Aschenspuren konnte in unwesentlicher Menge Kupfer nachgewiesen werden, das von der Herstellung des Erzeugnisses stammt und als zufällige Verunreinigung anzusprechen ist. Das Kupfer liegt also nicht in Form einer Verbindung mit dem die Ware bildenden Kohlenwasserstoff vor. Gegen Lösungsmittel war das Erzeugnis indifferent. Die Ware kennzeichnet sich als Cupren oder Carben, ein Kohlenwasserstoff, der durch Ueberleiten des gasförmigen Acetylens über Kupfer bei 250° infolge Polymerisation des Acetylens entsteht. Zollfrei als anderweit nicht genanntes oder inbegriffenes chemisches Erzeugnis der Tarifnummer 390. Herstellungsland: Schweiz. Verwendungszweck: Herstellung von Sprengluftpatronen.

Tarifnummer 330. Gemenge von Carben und Ruß. Zollsatz 5 Mk. Gold für 1 dz.

Beutel aus Fließpapier in Form von Sprengpatronen, etwa 300 mm lang, 35 mm breit und 75 g schwer. Der Inhalt besteht in einer schwarzbraunen Masse, die sich beim Reiben zwischen

Digitized by Google

den Fingern krümelig zusammenballt und sich als ein mechanisches Gemenge von Carben (Cupren) — einem durch Ueberleiten gasförmigen Acetylens über Kupfer durch Polymerisation des Acetylens gewonnenen, der Zolltarifnummer 390 zugehörigen Kohlenwasserstoffe — mit Ruß kennzeichnet. Wegen des 5 % übersteigenden Gehaltes an Ruß ist die Ware wie dieser nach Tarifnummer 330 mit 5 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichwort Ruß.) Eine Verwendung als Farbe kommt wegen des Carbengehalts nicht in Frage. Die Aufmachung in Beuteln aus Fließpapier, die dem Verwendungszweck entspricht, ist als eine Aufmachung für den Kleinverkauf nicht anzusehen. Herstellungsland: Schweiz. Verwendungszweck: Herstellung von Sprengluftpatronen. (537)

Beschränkung der Einfuhr von Paraffin.

Vom Zentralverband der chemisch-technischen Industrie geht uns folgender Bericht über Beschlüsse der Außenhandelstelle Paraffin zu:

Da die deutsche Paraffin-Erzeugung zurzeit über größere Bestände verfügt und der Inlandskonsum aller Wahrscheinlichkeit nach auf längere Zeit hinaus nicht in der Lage sein wird, diese Bestände aufzunehmen, wurde in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung mit Stimmenmehrheit eine Einschränkung der Einfuhr von ausländischem Paraffin für notwendig erachtet. Es gelangte ein Antrag zur Annahme, für die ersten drei Monate dieses Jahres das Einfuhrkontingent von ausländischem Paraffin auf 1000 t zu beschränken. Es wurde dem Reichsbevollmächtigten anheimgestellt, dieses Kontingent in erster Linie für hartgrädige und geruchlose Qualitäten zu verwenden. Die Paraffinerzeuger gaben die Erklärung ab, daß die deutsche Produktion in Zukunft in der Lage sein wird, auch hartgrädige und geruchlose Qualitäten zu liefern.

Unter Berücksichtigung der oben geschilderten Verhältnisse wurde es für wünschenswert erklärt, die Ausfuhr von deutschem Paraffin soweit als möglich zu erleichtern. Die Außenhandelstelle beschloß, für die Ausfuhr von deutschem Paraffin für die Zeit von drei Monaten 1000 t freizugeben. In der Erörterung wurde festgestellt, daß im vorigen Jahre die zugelassene Einfuhrmenge nicht voll ausgenutzt worden ist, da in den letzten Monaten die Einfuhr sehr stark zurückgegangen war.

Die Außenhandelstelle erteilte ihre Zustimmung zu einer neuen Gebührenordnung, nach der für Ausfuhranträge 3 % des Wertes zuzüglich einer Abgabe von 0,5 % für den Reichskommissar und von 1½ % für die Presse berechnet werden. Für Einfuhranträge wird eine Abgabe von 0,5 % des Wertes erhoben. Die Gebührenordnung setzt in Uebereinstimmung mit den Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums fest, daß eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Gebühren auch im Falle der Aufhebung der Außenhandelskontrolle nicht besteht. (424)

An die Exporteure in den besetzten Gebieten.

Nachdem die Franzosen in den besetzten Gebieten eine Zollinie aufgerichtet haben, 10 % Ausfuhrabgabe sowie statistische Gebühren für ihre Kassen erheben und Aus- und Einfuhrbewilligungen nur anerkennen, wenn sie von interalliierten Dienststellen ausgestellt sind, werden die Exporteure in den besetzten Gebieten aufs nachdrücklichste darauf hingewiesen, daß es ihnen nach den Anweisungen der deutschen Regierung verboten ist, feindliche Dienststellen für die Einreichung von Aus- und Einfuhranträgen in Anspruch zu nehmen und Ausfuhrabgaben bzw. statistische Gebühren an Zollkassen, die der feindlichen Gewalt unterstehen, zu entrichten. Für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind einzig und allein die Außenhandelstellen des freien Deutschland zuständig. Die Ausfuhrabgabe ist am zweckmäßigsten unter Vermittlung privater Bankanstalten durch Ueberweisung der Beträge an die Zollkasse Berlin Packhof, Südhalle (Postscheckkonto 33 083 Postscheckamt Berlin, Reichsbankgirokonto) oder an irgendeine andere Zollkasse des u n besetzten Deutschland zu entrichten. Statistische Gebühren sind an feindliche Kassen nicht zu bezahlen. Kein Exporteur darf die Abwehrfront gegen die französisch-belgische Vergewaltigung durchbrechen. (D. A. K.) (527)

Sachlieferungen auf Grund des Bemelmans-Abkommens nicht devisenablieferungspflichtig.

Einer Bankanstalt sind in letzter Zeit mehrfach aus dem freien Sachlieferungsverkehr auf Grund des Bemelmans-Abkommens stammende Schecks auf die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, über französische Franken lautend, als Pflichtdevisen zur Einziehung übergeben worden. Da diese Schecks durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Papiermark bezahlt werden, können sie keinesfalls als Pflichtdevisen betrachtet werden. Die deutschen Lieferfirmen und die Außenhandelstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Beträge für Sachlieferungen aus dem freien Reparationsverkehr auf Grund des Bemelmans-Abkommens nicht als abgabepflichtig zu bezeichnen sind. (528)

Ausfuhrerklärungen und Ausfuhranmeldescheine.

Bekanntlich sind vor kurzem neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen erlassen worden, die u. a. besagen, daß bei Fakturierung in Auslandswährung der Wert der Ausfuhrware in dieser Auslandswährung anzugeben ist. In Ausfuhrkreisen herrscht teilweise die Auffassung, daß durch diese Bestimmung die Außenhandelsstatistik gefördert werden soll, weil die Wertangabe in Auslandswährung richtigere Goldmarkberechnungen zulasse. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Ausfuhrerklärung dient überhaupt nicht statistischen Zwecken, sondern ist ein Papier der Zollverwaltung, das in der Hauptsache für die Zwecke der Außenhandelskontrolle bestimmt ist. Den Zwecken der Außenhandelsstatistik dienen die dem Statistischen Reichsamt zuzuleitenden und von diesem zu bearbeitenden statistischen Ausfuhranmeldescheine. Demnach ist die bei Fakturierung in Auslandswährung geforderte Wertangabe in Auslandswährung in den Ausfuhrerklärungen ohne irgendwelchen Einfluß auf die Handelsstatistik. Daß die Ausfuhrerklärungen für das Statistische Reichsamt und die Außenhandelsstatistik vollkommen bedeutungslos sind, geht schon daraus hervor, daß sie überhaupt nicht dem Statistischen Reichsamt zugeleitet werden, sondern bei den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bzw. bei den Zollstellen (in Hamburg) aufbewahrt werden. (529)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Januar 1923.

Für den Monat Januar 1923 sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse für die Umrechnung ausländischer, an der Berliner Börse n i c h t notierter Werte folgende Umsatzsteuerausfuhrkurse festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 56; Griechenland: 1 Drachme = 200; Lettland: 1 lettischer Rubel = 75; Luxemburg: 1 Frank = 1000; Polen: 100 polnische Mark = 61; Portugal: 1 Eskudo = 760; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,325, 1 000 000 Sowjetrubel alter Ausgabe = 420, 100 Sowjetrubel Ausgabe 1922 = 420, 1 Sowjetrubel Ausgabe 1923 = 420; Türkei: 1 türkisches Pfund = 10 200; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 80 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 5300; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 9200; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 8800; China, Shanghai: 1 Tael (Silber) = 11 900; Argentinien: 1 Goldpeso = 14 300; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 16 700; Chile: 1 Peso = 2180; Mexiko: 1 Peso = 8100; Peru: 1 peruanisches Pfund = 69 000; Uruguay: 1 Peso = 14 300. (498)

Ausland

Großbritannien. **Zu der Abstimmung in der Handelskammer von Manchester über die Farbstoffschutzgesetze.** Zu der Abstimmung über das Industrieschutzgesetz und das Farbstoffeinfuhrgesetz, über die wir auf S. 70 der „Chemischen Industrie" berichteten, schreibt „Chemical Age": „Es darf nicht übersehen werden, daß die Zahl derer, welche sich der Abstimmung enthielten, bedeutend größer war, als die derjenigen, welche daran teilnahmen: 1636 stimmten für, 330 gegen und 2151 nahmen an der Abstimmung nicht teil. Wenn bei einem Referendum eine beträchtliche Mehrheit der Wählerschaft keine Meinung zum Ausdruck bringt, so erscheint der Schluß berechtigt, daß sie keine große Feindschaft gegen die Sache hegt." (507)

Norwegen. **Zeitweilige Erhöhung der Einfuhrzölle.** Die norwegischen Zollsätze sind mit Wirkung vom 9. Februar 1922 zeitweilig um 20 % erhöht worden, mit Ausnahme der Waren, für welche vertragsmäßige Bestimmungen bestehen. (538)

Litauen. **Neue Ausfuhrzölle** sind festgesetzt worden:

für 1 Liter Sprit, denaturiert	0,20	Lita
für 1 Liter Essigessenz bis 80°	6,—	„
„ 1 kg Paraffin, Stearin und Ceresin	4,—	„

(536)

Italien. **Zollzahlung (Zollaufgeld).** Ein Ministerial-Dekret vom 31. Januar 1923, das in der „Gazzetta Ufficiale" vom 8. Februar veröffentlicht und am 12. Februar in Kraft getreten ist, enthält folgende Bestimmungen:

Die Generaldirektion des Schatzamts wird wöchentlich den Mittelkurs für die Bezahlung der Einfuhrzölle festsetzen,

Digitized by Google

die in Staats- und Banknoten oder in Zertifikaten der Emissionsinstitute zu geschehen hat. Falls dieser Mittelkurs nicht den im Gesetz-Dekret vom 23. Januar 1921 festgelegten Richtlinien entspricht, so kann er auch häufiger neu festgesetzt werden. Der Mittelkurs wird durch Anschlag bei den Finanzverwaltungen und bei den Zollämtern bekanntgegeben. Die Zollämter sind ermächtigt, Beträge von nicht über 1000 Lire in Staats- oder Banknoten, mit Zuschlag des gemäß vorstehender Bestimmungen festgesetzten Kurses (Agios), einzuziehen. Für Beträge über 1000 Lire, die nicht in Goldmünzen entrichtet werden, soll von den Zertifikaten der Emissionsinstitute Gebrauch gemacht werden. Diese Zertifikate stellen in italienischen Lire gemachte Einzahlungen dar und werden von den Zollämtern zur Begleichung der Zölle des am Tage der Benutzung des Zertifikats anwendbaren Agios und aller anderen Zollgebühren angenommen. Diese Zertifikate sind Namenpapiere und nicht übertragbar. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 30 Tage vom Datum der Ausstellung an gerechnet. Die Zollämter sind ermächtigt, die genannten Zertifikate auch als Garantie für Zolloperationen entgegenzunehmen, indem sie darauf eine bezügliche Anmerkung anbringen. Gänzliche Rückzahlungen von Zertifikaten werden nur von den Emissionsinstituten auf Grund des „nulla osta" der Schatzverwaltung vorgenommen. Teilrückzahlungen werden direkt durch die Zollämter gemacht. (512)

Neue Zollbestimmungen. Es wird ein Dekret vom 12. Dezember 1922 bekanntgegeben, wonach im Veredelungsverkehr rohe Kunstseide, zum Zwirnen oder Färben bestimmt, in Mindestmengen bis zu 50 kg für die Wiederausfuhr mit einem äußersten Termin für die Wiedereinfuhr von einem Jahr eingeführt werden darf. (535)

Columbien. **Zolländerungen.** Unter dem 25. November v. J. ist ein Gesetz Nr. 83 erlassen worden, wonach bestimmt wird, daß künftighin die Abgabe, die auf dem inneren Verbrauch für gewisse Waren liegt, zusammen mit dem Einfuhrzoll erhoben werden soll, so daß also Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer zusammengeworfen werden. Von der chemischen Industrie werden folgende Posten betroffen:

Gruppe 14

Nr. 500	Lebertran, flüssig, in Kapseln oder in Emulsion.
Nr. 549	Bay-Rum.
Nr. 569	Medizinische Zigaretten.
Nr. 603	Globuli, homöopathische.
Nr. 615	Seifen, medizinische, parfümiert und patentiert.
Nr. 623/24	Pharmazeutische oder Patentarzeneien.
Nr. 625	Geheimmittel, d. h. pharmazeutische Spezialitäten, deren Formel in der Republik einregistriert und patentiert worden ist.
Nr. 626, 628	Dieselben Drogen, weder einregistriert noch patentiert.
Nr. 683	Medizinische Waren, nicht besonders angeführt und nicht patentiert, in beliebigen Behältern.

Bei diesen genannten Positionen ist die Erhöhung auf 15 % des in der Konsulatsfaktura deklarierten Wertes festgesetzt worden.

Ferner sind folgende Positionen betroffen worden, wobei die danebenstehende Zahl den neuen Satz des Zolltarifs angibt:

Gruppe 22

Nr. 1343	Mundwasser oder Elixier, Aromate und parfümiertes Pulver für die Zahnpflege	1,30 $
Nr. 1344	Alkohol, parfümiert	1,— $
Nr. 1346	Kölnisches Wasser	2,— $
Nr. 1347	Stangenpomade, Creme für das Haar, die Haut oder die Nägel	2,50 $
Nr. 1349	Extrakte, parfümiert	4,50 $
Nr. 1353	Parfümierte Haarwasser	1,50 $
Nr. 1355	Parfümerien, nicht besonders angeführt . .	4,50 $
Nr. 1356	Toilettepuder	2,— $
Nr. 1358	Tinkturen und kosmetische Mittel für das Haar und den Bart	2,50 $

(525)

San Salvador. **Herabsetzung der Einfuhrzölle für gewisse pharmazeutische Spezialitäten.** Durch eine Verfügung vom 21. Dezember 1922, welche am 22. Dezember 1922 im „Diario Oficial" von San Salvador veröffentlicht wurde, wird der Einfuhrzoll für pharmazeutische Spezialitäten in Form von Weinen, Elixieren, Tinkturen, Dekokten und Lösungen, welche die im folgenden aufgeführten Bestandteile enthalten, von 1 $ auf 40 Centavos (Gold) herabgesetzt. Die in Betracht kommenden Stoffe sind: Lebertran, Chinarinde, Pepsin, Pepton, Pancreatin, Diastase, Malz, Hämoglobin, Lecithin, Vitamine, Kreosot, Guajacol und seine Verbindungen, phosphorsaurer, salzphosphorsaurer und milchphosphorsaurer Kalk, glycerinphosphorsaure Salze, Coca, Cola, Colomba, Digitalis, Enzian, Jodtannin, Meerzwiebel, Zeitlose (Colchicum), Urotropin, Verbindungen von Phosphor, Jod und Brom, Salze von Eisen, Mangan, Wismuth, Calcium, Strontium, Lithium, Uran und kolloidale Metalle und Metalloide.

Die Verfügung, welche mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft trat, findet auch auf Waren, die vorher abgesandt worden waren, Anwendung. (531)

Marokko. **(französische Zone). Bestimmungen über die Einfuhr.** Ein Dahir vom 2. Dezember 1922, veröffentlicht im „Bulletin officiel" vom 16. Januar 1923, enthält Bestimmungen über die Einfuhr von giftigen Substanzen, u. a. von Opium, Morphium, Heroin, Cocain und Haschisch, sowie über den Handel mit diesen Stoffen. Die Bestimmungen des Dahirs vom 28. Januar 1916 über Opium sind hierdurch aufgehoben. (539)

Goldküste. **Verbot der Einfuhr von Munition durch die Post.** Gemäß Verfügung Nr. 22 von 1922 ist die Einfuhr von Munition durch die Post verboten. (540)

Australien. **Zurückstellung des Inkrafttretens der Einfuhrzölle für gewisse Waren.** Durch eine Verfügung vom 13. Dezember 1922 wird das Inkrafttreten der Einfuhrzölle für die nachstehend aufgeführten Waren bis zu den angegebenen Daten zurückgestellt:

Tarif-Nr.	Ware	Datum d. Inkrafttretens
279 (A)	Citronensäure	30. März 1923
397 (A)	Patronen, anderweitig nicht genannt .	1. Juli 1923
397 (D)	Jagdpulver, Zündhütchen, Patronen für militärische Zwecke, Sprengkapseln, Zündschnüre (fuse cotton), elektrische Sprengzünder	1. Juli 1923

(543)

Aufhebung des Einfuhrverbots für Calciumcarbid. Durch eine Verfügung vom 20. Dezember 1922 wird das Einfuhrverbot für Calciumcarbid aufgehoben. (542)

Dumpingzölle gegen die tschechoslowakische Einfuhr. Durch Verfügung vom 20. Dezember 1922 werden die Bestimmungen des Industrieschutzgesetzes von 1921/22 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen von der Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Valuta auf die in einer beigefügten Liste aufgeführten Waren aus der Tschechoslowakei angewendet, deren Parität einem Kurs von 24,02 Kr. für 1 £ entspricht. Frühere Verfügungen bezogen sich auf die Einfuhr aus Frankreich, Italien und Deutschland. (541)

VERKEHRSWESEN

Aenderungen der Deutschen Eisenbahn-Gütertarife, Teile I.

Die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten haben in ihrer am 13./14. Dezember 1922 in Bremen abgehaltenen 129. Sitzung eine Reihe von Tarifmaßnahmen beschlossen, von denen folgende für die chemische Industrie in Betracht kommen:

In die neue Klasse B werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 eine Reihe von Gütern (hauptsächlich Lebensmittel) der Klasse A versetzt. Dazu gehört auch künstliches Mineralwasser.

In dem Verzeichnis (I) der sperrigen Stückgüter bleiben künftig nur noch solche Güter, die weniger als 50 kg (früher 150 kg) je Kubikmeter Laderaum wiegen. Das Verzeichnis wird infolgedessen wesentlich eingeschränkt; es umfaßt nur noch 22 Positionen. Gestrichen werden u. a.: Glasballons, kohlensaure Magnesia, Ruß.

Die obigen Aenderungen sind bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten, während die nachfolgenden voraussichtlich zum 1. März durchgeführt werden.

Chlormethyl und Cumaronharz werden zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen.

Methan (Grubengas) wird in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) eingereiht.

Blaugas (verflüssigtes Oelgas) und flüssige Kohlensäure werden in die Klasse C (neue Klasse D) aufgenommen und künftig bei Aufgabe als Frachtstückgut zum halben Gewicht nach Klasse I befördert.

Leim-Verdickungs- und Streckpulver (Gemenge von gemahlenem natürlichem Gips und Erdfarbe) werden in die Klasse C (neue Klasse D) eingereiht.

Unverarbeitete Holzkohle (jetzt Klasse E) soll künftig ebenso wie die gemahlene Holzkohle nach Klasse D (neue Klasse E) tarifieren. (532)

Digitized by Google

Tarifierung von glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässern.

Die Reichsbahndirektion Oppeln hat die Güterabfertigungen, in deren Bereich sich Seifen- und Glycerinfabriken befinden, zu einer Berichterstattung aufgefordert, der die nachstehenden Fragen zugrunde gelegt sind:

1. In welchem Werke entstehen glycerinhaltige Unterlaugen und Glycerinwässer?
2. Welchen Gehalt an Glycerin haben diese Abfälle?
3. Wie werden die Unterlaugen und Glycerinwässer verwertet? Insbesondere, werden sie eingedickt, auf Glycerin verarbeitet, unverarbeitet mit der Eisenbahn versandt oder vernichtet (in die Kanäle abgelassen)? Ueber den gesamten Versand — Stückgut und Wagenladungen — in den Monaten September und Oktober 1922 sind vollständige Versandbuchauszüge beizufügen. Falls die glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässer dort nicht eingedickt, sondern unverarbeitet versandt oder vernichtet werden, ist zu ermitteln und anzugeben, weshalb sich die Fabrik nicht mit deren Aufarbeitung befaßt.
4. Wie hoch stellte sich im Januar 1923 der Verkaufspreis der Unterlaugen und Glycerinwässer? Wieviel betrug er im Jahre 1918?
5. Ist im Falle einer Versetzung der glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässer in die Tarifklasse F mit einer Zunahme des Versandes zu rechnen? (494)

Saures schwefelsaures Natron.

Die Reichsbahndirektion Berlin gibt im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 17 vom 15. Februar 1923 nachstehende Erläuterung:

Saures schwefelsaures Natron (Natriumbisulfat der Klasse D) ist nicht zu verwechseln mit schwefelsaurem Natron (Glaubersalz der Ziffer 3 der Stelle „Salze" in Klasse E; siehe Erläuterung b, 1 c auf Seite 128 des Teiles I B). Auf Seite 31 des Sachverzeichnisses muß es heißen: „Natron, saures schwefelsaures usw."; das Komma hinter „saures" ist also zu streichen. (500)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Braunkohlenteerpech. Es besteht kein Handelsbrauch, nach welchem im Waggon angeliefertes Braunkohlenteerpech von dem Empfänger gerügt werden muß, solange sich die Ware noch auf dem Waggon befindet, gleichviel, ob es sich um Ware in Fässern oder um Ware handelt, die lose verladen ist. Im letzteren Falle müßte immerhin eine teilweise Entladung stattfinden, da die obere Schicht anders sein kann wie die untere. Waren in Fässern werden nie im Waggon geprüft.

Chemikalien. Im Großhandel mit chemisch-technischen Präparaten, wie Bleichsoda, Werwil usw., besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem den Abnehmern von den Lieferanten ein Skontoabzug von 1 % auf den jeweiligen Rechnungsbetrag bewilligt wird. Vielmehr werden die Zahlungsbedingungen handelsüblich vereinbart.

Lithopone. Lithopone ist ein Anstrichmittel, das hauptsächlich zur Lackierung weißer Möbel dient. In Vorkriegszeiten hatte man weißlackierte Küchenmöbel wohl als Gegenstand des täglichen Bedarfs bezeichnen müssen. Jetzt sind weißlackierte Möbel mehr Luxusartikel, da man sich heute zumeist mit einfachem Anstrich oder Lasierung begnügt. Jedenfalls liegt ein laufender Bedarf für Lithopone nicht mehr vor, und kann eine Minderung des Verbrauchs vom Standpunkt der Allgemeinheit nicht schädlich sein. Lithopone deshalb in gewissem Sinne als entbehrlich gelten. Als einen Gegenstand des täglichen Bedarfs können wir hiernach Lithopone nicht ansehen, da für diesen Artikel in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht täglich ein Bedürfnis, das alsbaldige Befriedigung erheischt, besteht.

Pflanzenöl. Unter Pflanzenöl versteht man Mischungen aus verschiedenen pflanzlichen Oelen, welche zumeist bei der Margarinefabrikation abfallen und von flüssiger Beschaffenheit sind. Dieser Herkunft entsprechend ist die Zusammensetzung verschieden, und es finden sich darin häufig für die weitere Verarbeitung wertlose oder ungeeignete Bestandteile, so z. B. Fettsäuren. Demgemäß ist es üblich, Pflanzenöl unter Angabe des Prozentgehalts an verseifbaren Bestandteilen zu verkaufen und nach diesem Gehalt den Preis zu bemessen. Weil die Uebereinstimmung der Ware mit den Vertragsbedingungen lediglich auf chemischem Wege festzustellen ist, werden die Lieferungen handelsüblich stets von einem Sachverständigen untersucht. Zurückbleiben hinter dem vereinbarten Prozentsatz der Verseifbarkeit wird durch Preisnachlaß abgegolten, wenn es nicht zur Uebernahmeverweigerung der gelieferten Ware führt. Die Rügepflicht entfällt bei derartigen Geschäften nicht. (526)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Lage der chemischen Industrie.** Der amerikanische Konsul Foster in Wien schreibt in einem Bericht an das Handelsamt: Die deutsche Konkurrenz macht sich in der chemischen Industrie Oesterreichs bemerkbar. Der Schwerpunkt dieser Industrie lag eine Zeitlang in der Tschechoslowakei, und natürlich ist die wirtschaftliche Krisis in diesem Land nicht ohne Einfluß auf Oesterreich geblieben. Die Nachfolgestaaten der österreichischen Monarchie waren bis 1918 die Hauptmärkte, aber die neuen Regierungen dieser Länder ermutigen durch Steuerbefreiungen und Schutzzölle die einheimischen Industrien.

Der Inlandsabsatz leidet unter den hohen Löhnen, Frachtkosten und Postgebühren; die Käufer wollen die hohen Preise nicht mehr bezahlen und warten auf ihren Rückgang. Wie es scheint, wird man schließlich zu Zwangsverkäufen schreiten müssen, um die Fabriken im Gang halten zu können.

Die Aussichten für die Zukunft sind besonders wegen des neuen Finanzplans trübe. Man wird der Industrie das Betriebskapital wegnehmen. Nur ein normaler Export könnte helfen, und dafür ist vorläufig wenig Aussicht vorhanden. (503)

Errichtung einer Farbenfabrik der Aussiger Chemischen Werke. Die Wiener „Börse" schreibt: Die Aussiger Chemischen Werke stehen im Begriffe, sich einem neuen Zweig der chemischen Produktion zuzuwenden: der Farbenfabrikation. Seit längerer Zeit schon wird an der Umgestaltung eines Teiles der riesigen Anlagen in Aussig gearbeitet, die, soweit sich bauliche Aenderungen als notwendig erwiesen haben, bereits durchgeführt sind. Auch die maschinelle Einrichtung dürfte bereits ihrer Vollendung entgegengehen, so daß man mit einer baldigen Aufnahme der Fabrikation rechnet. Zur Einrichtung und Führung der Werke hat sich die Gesellschaft Ingenieure und Farbenchemiker aus Deutschland geholt. (515)

Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Campher. Ein österreichischer Chemiker soll, wie „Chemical Age" berichtet, ein Verfahren zur Herstellung von Campher erfunden haben, der dem natürlichen gleichwertig sein soll. Eine Fabrik werde in Tirol errichtet. (303)

Großbritannien. **Chemikalienhandel 1922.** „Chemikal Age" schreibt: „Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen betrug im Jahre 1922 1 246 087 £ weniger als 1921, die Ausfuhrwerte dagegen waren um 1 242 612 £ und die Wiederausfuhrwerte um 99 621 £ größer. Bei den Farbstoffen, für sich betrachtet, ist die Lage nicht ganz so günstig, denn wenn auch die Einfuhr von fertigen Kohlenteerfarbstoffen eine Abnahme von 267 115 £ zeigt und die von natürlichem Indigo eine Zunahme von 31 307 £, so betrug der Gesamtausfuhrwert von allen Arten von Farbstoffen nur 710 703 £, gegen 1 552 898 £ im Jahr 1921. Dieser Wertverminderung von 842 195 £ entspricht eine Mengenabnahme von 29 787 cwt. Im Jahre 1920 wurden 295 471 cwt. Farbstoffe ausgeführt, 1921 waren es 130 144 cwt. und 1922 nur noch 100 357 cwt.

Die Ausfuhr von Ammonsulfat betrug 145 292 t im Werte von 2 396 511 £, d. h. im Vergleich mit 1921 16 799 t mehr und 263 411 £ weniger. Dieselbe Erscheinung zeigt sich beim Vergleich von 1921 mit 1920. Die Zahlen für die drei Jahre sind: 109 620, 128 493, 145 292 t und 3 658 625, 2 659 922, 2 396 511 £." (508)

Drogenindex 1916—1922. „The Chemist and Druggist" gibt folgende Statistik über den Gang des Drogenindex (1913 = 100):

	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Januar . . .	263,3	198,8	207,6	232,9	315,2	239,0	182,0
April	266,1	183,5	216,5	207,0	345,8	212,8	170,4
Juli	259,4	193,9	217,0	202,3	341,4	200,4	158,9
Oktober . . .	204,6	202,5	227,5	216,2	289,6	186,3	154,7
Dezember . .	—	—	—	—	—	—	153,3

(440)

Frankreich. **Zusatzantrag zu dem Gesetz über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.** M. de Tinguy de Pouët und verschiedene andere Ab-

Digitized by Google

geordnete haben einen Zusatzantrag zu § 11 des Gesetzes in der Kammer eingebracht. Der Zusatz hat folgenden Wortlaut: „Wenn die Gesamtproduktion, sei es nach dem Verfahren der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, sei es nach anderen Verfahren, zugleich den Betrag von 36 500 t Stickstoff und ein Drittel des durch die amtliche Statistik des Vorjahres nachgewiesenen französischen Bedarfs überschreiten sollte, so bedarf diese Vermehrung der Produktion der gesetzlichen Ermächtigung." (306)

Chemikalienhandel mit Amerika 1921 und 1922.

Einfuhr nach Frankreich aus Amerika:

	1922	1921	
Schwefel (einschl. Pyrite) . . .	19 172	16 502	(× 1000 frs.)
Erdwachs, Paraffin und Vaseline	1 187	476	„
Kohlenteerdestillationsprodukte .	5 843	45 273	„
Celluloid	11	957	„
Andere chemische Produkte . .	4 734	6 728	„
Fertige Farbstoffe	1 523	1 263	„
Farben, Tinten, Bleistifte, Zeichenkohle	4 330	2 661	„

Ausfuhr aus Frankreich nach den Vereinigten Staaten:

	1922	1921	
Vanille	—	25	(× 1000 frs.)
Oele, pflanzliche	8 376	5 935	„
Oele, ätherische (Parfümerien) .	35 578	39 857	„
Medizinalpflanzen	3 245	2 326	„
Kalisalze und Pottasche	23 849	8 369	„
Weinstein	9 981	6 648	„
Andere chemische Produkte . .	11 739	9 883	„
Parfümerien und Seifen	18 193	13 426	„ (502)

Rückgang der Einfuhr von Medizinalpflanzen. Auf der Jahresversammlung 1922 des „Office National des Matières premières végétales pour le commerce des drogues, la pharmacie, la distillerie et la parfumerie" teilte M. Michel mit, daß die Einfuhr von Medizinalpflanzen nach Frankreich von 92 223 Quintalen (dz) im Jahre 1919 auf 53 837 Qu. im Jahre 1921 zurückgegangen sei und das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr jetzt 86 % betrage, gegen 55 % vor zwei Jahren. Diese günstige Veränderung sei wohl zum großen Teil auf die Propaganda des „Office National" zurückzuführen, dessen Einfluß dauernd zunehme. Die Gründung einer ähnlichen Organisation für das Studium der Kolonialprodukte werde beabsichtigt. (443)

Die Pfefferminzkultur. Im vergangenen Sommer fand in Bourges der von dem „Interministeriellen Komitee für Medizinal- und (ätherische) Oelpflanzen" in Verbindung mit der Paris-Orleans-Eisenbahngesellschaft einberufene zweite „Nationale Kongreß für Gartenkultur" statt, über welchen jetzt ein offizieller Bericht vorliegt. Ein großer Teil desselben betrifft die Pfefferminzkultur, wozu Prof. Perrot bemerkt: „Das Ziel ist, ein ätherisches Oel zu erzeugen, das den besten ausländischen Produkten gleichwertig ist, und die bisher erzielten Resultate berechtigen zu der Hoffnung, daß dieses Ziel bald erreicht sein wird."

Im Jahre 1918 erntete die Vereinigung der Handelsgärtner von Dun-sur-Auron 1000 kg Pfefferminz, und 1921 waren 7 bis 8 acres Land damit angebaut mit einem Ertrage von etwa 2000 kg. Im Süden von Frankreich, in Vaucluse, wird Schwarzminze (M. piperita var. officinalis forma rubescens) allein kultiviert, in anderen Gegenden auch die weiße Varietät (forma pallescens). Bis 1905 war die Kultur auf Grasse beschränkt, aber seither hat sie sich in dem Tal des Var bis Entrevaux ausgedehnt. Pfefferminz wird jetzt in Vaucluse und in den Departements Haute Garonne, Basses Alpes und Alpes Maritimes angebaut. Ein wichtiges Zentrum ist Villeneuve-Loubet; dieses Departement erzeugt etwa 1 500 000 bis 2 000 000 kg Pfefferminz, die in Grasse destilliert werden und 3400 bis 4000 kg Oel liefern. Weitere Pflanzungen befinden sich in Mandelieu, Milly, Sens und an anderen Orten. (346)

Neugründungen in der chemischen Industrie. Etablissements F. Richter, A.-G., Lille. Farben und Ultramarin. Kapital 2 500 000 frs. — Société de Produits Chimiques et Phosphates de l'Afrique du Nord. Paris. Kapital 3 500 000 frs. — Société industrielle de Chimie d'Extrême-Orient. Paris. Kapital 16 500 000 frs. (302)

Compagnie Centrale des Phosphates, Paris. Die Gesellschaft hatte im verflossenen Geschäftsjahr einen Verlust von 600 000 frs., welcher auf die Krise in der Phosphatindustrie und auf die Verzögerungen bei der Einrichtung der neuen Zentrale, welche eine Verminderung der Produktionskosten unmöglich machten, zurückzuführen ist. (307)

Tschechoslowakei. **Leichte Besserung des Chemikalienmarktes.** Aus Prag wird gemeldet: Von einem regelrechten Geschäft kann noch immer keine Rede sein. Immerhin ist eine leichte Besserung des Absatzes bemerkbar und, wie schon früher vorausgesagt wurde, zeigt sich bei Einsetzen selbst des bescheidensten Bedarfes in manchen Artikeln ausgesprochener Warenmangel. Insbesondere fehlt Importware. Die geringfügige Befestigung des Kronenkurses hat vorderhand auf die Preise noch keine Wirkung ausgeübt, was darauf zurückzuführen ist, daß die Preise sich der vorhergegangenen starken Senkung des Kronenkurses noch nicht voll angepaßt haben. (516)

Aus der chemischen Industrie. Die A.-G. für Chemische Industrie in Tabor hat in der am 3. Februar stattgefundenen Generalversammlung die Reduktion des Aktienkapitals auf 470 000 Kronen bei gleichzeitiger Erhöhung auf 2 Millionen Kronen beantragt. Die Gesellschaft ist erst vor Jahresfrist mit einem Kapital von 1 884 000 Kronen gegründet worden. (296)

Niederlande. **Kapitalserhöhung der „Acetylena".** Die 1907 von der Koninklijke Shellgruppe errichtete N. V. „Acetylena", Acetyleengas en Benzine Mij. in Rotterdam, der 1921 der Kleinvertrieb von Petroleum in Holland übertragen wurde, hat ihr Aktienkapital auf 1 Million Gulden erhöht, wovon 300 000 fl. eingezahlt sind. (334)

Dänemark. **Die geplante Errichtung einer Stickstoffindustrie.** Als es in den letzten Kriegsjahren für die dänische Landwirtschaft unmöglich wurde, Kunstdünger zu bekommen, wurde ein Ausschuß eingesetzt für Versuche, eine dänische Stickstoff-Industrie zu schaffen. Eine Menge Versuche sind angestellt worden, und zwar waren die ersten so günstig ausgefallen, daß eine Versuchsfabrik projektiert wurde, welche jährlich etwa 260 000 kg Ammoniak herstellen könnte, das entspricht der Hälfte der jährlichen Ammoniakproduktion der Gaswerke. Die Ausgaben für eine kleinere Versuchsfabrik würden sich, mit den Preisen von 1920 als Grundlage, auf etwa 1 Mill. Kr. für eine Großfabrik, die etwa 8000 t Stickstoff produzieren kann, auf etwa 10 Mill. Kr. belaufen. Das Landwirtschaftsministerium wird darüber entscheiden, was geschehen soll. Der Vorschlag des Ausschusses geht darauf hinaus, die projektierte Versuchsfabrik zu errichten, doch ist es bei den jetzigen ökonomischen Verhältnissen zweifelhaft, ob die Aufgabe jetzt gelöst werden kann. Auf Grund der vorgenommenen Berechnungen würde die dänische Fabrik hinsichtlich der Preise mit dem Chilesalpeter und norwegischen Salpeter konkurrieren können, wogegen sich das Verhältnis der deutschen Konkurrenz gegenüber anders stellt. (377)

Schweden. **Ueberzeichnung der Emission des Zündholztrusts.** Die Emission des Zündholztrusts von 45 000 000 Kr. ist überzeichnet worden (s. a. „Chem. Ind." 1922, S. 797 und 844). (256)

Norwegen. **Vorgänge in der Stickstoffindustrie.** Wie dem „Financier" aus Christiania berichtet wird, steht der bedeutende französische Zink-Konzern, die „Compagnie Royale Asturienne des Mines" in Unterhandlungen mit Herrn Blakstad, dem Direktor der Tyssefalder-Gesellschaft, um die Werke derselben in Odda und Tyssedalen zu erwerben. Die Aura-Werke sollen wieder eröffnet werden und Düngemittel herstellen. Ebenso beabsichtigt man in den „Glomfjord Smelting Works" die Gewinnung von Stickstoff aufzunehmen; der Strom soll von den Glomfjord-Kraftwerken geliefert werden; für den Anfang wäre ein Kapital von 5 Mill. Kr. erforderlich. (380)

Zunahme der Pyrit- und Kalksalpeterausfuhr. Das norwegische Nachrichtenbüro teilt in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 mit, daß die Abwärtsbewegung des Außenhandels im Mai 1921 den tiefsten Punkt erreichte, und daß seither sowohl die Einfuhr als die Ausfuhr sich besserte und im Laufe der ersten Hälfte des Jahres in vielen Zweigen den Stand vor dem Kriege erreichte.

Dies gilt u. a. für die Ausfuhr von Pyriten und Kalksalpeter. (406)

Italien. **Der Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922.** Italien führte Chemikalien aus Deutschland für insgesamt 31 Millionen Lire ein, aus Frankreich 26, England 24, Schweiz 4, Vereinigte Staaten 14, so daß Deutschlands Vorrang hier stark durch Konkurrenz geschmälert wurde. An Arzneiwaren kamen aus Deutschland für 3 Millionen Lire (Frankreich 7, England 1,7). An Farben und Lacken wurden aus Deutschland für 23 Millionen importiert (Frankreich 2,3,

Digitized by Google

England 1,5), an Parfümerien und Seifen aus Deutschland für 1 Million, aus Frankreich für 12 Millionen und aus England für 1 Million Lire. (446)

Produktion und Absatz. Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Catania entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Schwefel. Was die Schwefelproduktion anbetrifft, so stand das verflossene Jahr 1922 im Zeichen der Krisis; angesichts der immer stärker werdenden Konkurrenz des amerikanischen Schwefels sind die meisten sizilianischen Schwefelminen immer noch geschlossen. Die vorhandenen großen Lager haben dadurch eine gewisse Verminderung erfahren. Gegenwärtig sind Verhandlungen im Gang mit den amerikanischen Schwefelproduzenten wegen einer Preiskonvention zwischen beiden Produktionsländern, um die gegenseitige Konkurrenz auszuschalten. Sowie eine Einigung stattgefunden hat, wird zweifellos in ganz Sizilien die Arbeit in den Minen wieder aufgenommen werden, wodurch auch die momentane starke Arbeitslosigkeit beträchtlich vermindert werden wird.

Die Preise haben gegenwärtig eine gewisse Stabilität erlangt; da jeweilig von Januar bis Mai und Juni seitens der Rebbergbesitzer starke Nachfrage nach gemahlenem Schwefel einsetzt (er wird an Stelle des Kupfervitriols verwendet), so ist ein neues Anziehen der Preise nicht ausgeschlossen.

Lakritze. Die Lakritzenindustrie, die hauptsächlich in Catania ihr wichtigstes Produktionsgebiet hat, besteht in Sizilien schon seit sehr langer Zeit. Das Rohprodukt, die Lakritzenwurzel, findet sich auf der ganzen Insel zerstreut und wird vorzugsweise im Winter gesammelt. Der Export des Lakritzensaftes in Laiben zu 5 kg oder in Stangen verschiedener Größe findet sozusagen nach allen Ländern der Welt statt, hauptsächlich nach England, Skandinavien und Amerika. Auch in diesem Artikel hat sich die allgemeine Krisis stark bemerkbar gemacht, und nur der zeitweilige Kursrückgang der Lira hat die Nachfrage im Ausland etwas gefördert.

Die Preise sind im allgemeinen gesunken, doch dürften sie gegenwärtig einigermaßen stabil geworden sein. Zurzeit belaufen sie sich auf etwa 800 bis 850 Lire pro 100 kg fob.

Sumach. Die Produktion dieses Artikels nimmt von Jahr zu Jahr ab, und man schätzt z. B. die letztjährige Ernte quantitativ um etwa ein Drittel geringer ein als diejenige des Vorjahres. Gegenwärtig herrscht rege Nachfrage nach dem Artikel, und die verfügbare Ware dürfte noch vor Ende der Saison aufgebraucht sein. Exportiert wurden:

Jahr		Gesamtwert Tonnen	Durchschnittspreis f. 100 kg Lire	Lire
1919/20	Sept.-Aug.	ca. 25 000	29,5 Mill.	118 fob.
1920/21	„	„ 20 000	22,6 „	113 „
1921/22	„	„ 22 000	25,3 „	115 „

Die hauptsächlichsten Abnehmer sind Belgien, England, die Vereinigten Staaten und Südfrankreich, dann auch Deutschland, das regelmäßig jährlich ungefähr 2000 bis 3000 t bezieht.

Essenzen (Citronenessenzen). Unter der Einwirkung der allgemeinen Krisis hat auch der Essenzenhandel schwer gelitten, so daß die Produzenten nicht selten zu Abschlüssen unter den Gestehungskosten genötigt wurden. Im allgemeinen geht die Preistendenz nach abwärts; die gegenwärtigen Preise sind nicht dazu angetan, die Produktion zu fördern und zu ermuntern. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß, sowie die Nachfrage das Angebot übersteigt, ein neues Anziehen der Preise eintreten wird.

Citronensaurer Kalk. Auch dieses Produkt hat schwer unter der Krisis gelitten, der Absatz stockt fast ganz. Die Zentralstelle für diesen Artikel, die Camera Agrumaria, verfügt dem Vernehmen nach noch über beträchtliche Lager früherer Produktion, die nun auf die Preise drücken, so daß eine Erhöhung in nächster Zeit kaum zu erwarten ist. (499)

Spanien. **Die Eintragung der pharmazeutischen Spezialitäten.** Der königliche Erlaß vom 6. März 1919, wonach alle pharmazeutischen Spezialitäten vor dem Verkauf in Spanien im Gesundheitsamt eingetragen werden müssen, sollte ursprünglich mit dem 31. März 1921 in Kraft treten. Indessen wurde, wohl hauptsächlich wegen des Widerstandes gewisser Interessentenkreise, das Datum durch eine Reihe von Verfügungen immer wieder hinausgeschoben, so daß die Meinung entstand, die Regierung habe darauf verzichtet, diese Bestimmung in Geltung zu setzen. Daraufhin erfolgte vor sechs Monaten ein organisierter Protest des Apothekerstandes, und es wurde beschlossen, einen Boykott aller nicht eingetragenen Spezialitäten durchzuführen, wenn die Regierung sich weigern sollte, die neuen Bestimmungen in absehbarer Zeit in Kraft zu setzen. Die Regierung versprach, dies im September zu tun; tatsächlich aber geschah es erst durch den Erlaß vom 30. Dezember 1922. In diesem wurden die Gründe für die Verzögerung angegeben, von denen der erste der Einwand der Importeure gewesen sei, daß sie große Bestände von nicht eingetragenen Spezialitäten auf Lager hätten. Diese abzustoßen, hätten sie jetzt genügend Zeit gehabt. Der zweite Grund sei die Opposition der ausländischen Fabrikanten gewesen, welche Spezialitäten in Spanien selbst herstellen lassen, was nach den neuen Bestimmungen verboten ist. In Beziehung hierauf gibt der Erlaß bekannt, daß diese Frage in kurzem geregelt werden wird; Bestimmungen über die Spezialitäten, welche vor dem 6. März 1919 in Spanien für ausländische Besitzer hergestellt wurden, befinden sich in Ausarbeitung. Zu dem Anspruch der Drogisten, alle Spezialitäten, für welche kein ärztliches Rezept erforderlich ist, verkaufen zu dürfen, wird erklärt, daß die Königliche Akademie für Medizin beauftragt worden ist, eine Klassifikation der Spezialitäten im Sinne des Erlasses vorzunehmen. Der König hat daher geruht zu verfügen, daß Spezialitäten, die vor dem 1. März 1919 im Verkauf waren, bis zum 1. März 1923 gegen Bezahlung der doppelten Gebühren eingetragen werden können. Neue Spezialitäten, mit Einschluß derjenigen, welche nach dem 6. März auf den Markt gebracht wurden, dürfen nicht eher verkauft werden, bevor sie ordnungsgemäß eingetragen sind. Weiterhin darf keine Spezialität in Spanien verkauft werden, wenn nicht auf der Verpackung deutlich angegeben ist, daß sie eingetragen ist. Nicht eingetragene Spezialitäten werden als Geheimmittel behandelt und aus dem Verkehr gezogen.

Der Entschluß der Regierung, in dieser Frage energisch vorzugehen, ist in Spanien mit Befriedigung begrüßt worden. Es bleibt abzuwarten, wie die Maßnahme in der Praxis arbeiten wird, da Spanien das erste Land ist, das die Registrierung eingeführt hat; seither sind Argentinien, Oesterreich, Polen und andere Staaten gefolgt. (504)

Ungarn. **Ausfuhr von Medizinalpflanzen.** Die Ausfuhr von Medizinalpflanzen aus Ungarn im Jahre 1922 übertraf alle Erwartungen; sie war doppelt so groß als 1921. Ihr Wert betrug 100 Millionen ungarische Kronen. Ein besonderes Interesse zeigen die japanischen Importeure für ungarische Medizinalpflanzen, und nicht weniger als 20 japanische Vertreter besuchten die dauernde Ausstellung im landwirtschaftlichen Museum in Budapest. Der rapide Fall der Mark hatte indessen eine verderbliche Wirkung auf die Ausfuhr; der größte Teil der exportierten Drogen wurde von Deutschland aufgenommen, und die deutschen Großhandelshäuser sind jetzt in der Lage, ungarische Drogen in Frankreich zu niedrigeren Preisen anzubieten, als es den ungarischen Firmen möglich ist. (444)

Jugoslawien. **Export von Tannin und Gerbstoffextrakten.** Die Ausfuhr von Tannin und Gerbstoffextrakten in der ersten Hälfte von 1922 betrug 6 001 443 kg gegen 3 857 390 kg im gleichen Zeitraum von 1921. (228)

Ver. St. von Amerika. **Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation".** Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation" wegen Rückgabe der deutschen Patente wurde auf den 23. April 1923 angesetzt. Unterdessen scheint die Regierung die Patente auszunützen, obwohl die Frage des Eigentumsrechts noch nicht entschieden ist. Für die Marineabteilung ist eine Generallizenz (blanket licence) für alle Patente eingetragen worden; diese Lizenz wurde von der Foundation am 27. November 1921 durch Zahlung von 1 $ erworben. Daß die öffentliche Aufmerksamkeit erst jetzt hierauf gerichtet wird, hat seinen Grund darin, daß eben jetzt im Patentamt eine vollständige Liste der Patente zusammengestellt worden ist. In einigen Kreisen sieht man in dieser Eintragung der Lizenz für die Marineabteilung eine Anerkennung des Anspruchs der Foundation auf die Patente durch die Regierung. Es muß auch daran erinnert werden, daß zurzeit im Kongreß die Verhandlungen über das Gesetz betr. die Rückgabe des deutschen Eigentums an die früheren Besitzer stattfinden. (505)

Steigerung der Preise für Holzdestillationsprodukte. Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering" sind die Preise für Methylalkohol (Holzgeist) stark in die Höhe gegangen. 95%ige Ware in Fässern wird jetzt mit 1,25 $ per Gallone notiert, das 97%ige Produkt mit 1,27 $. Die Nachfrage ist stark, und der Preis ist höher als im ganzen Jahr 1922. Auch Formaldehyd wird höher notiert: 16 c. per lb. für ganze Wagenladungen, 16½ c. für kleinere Posten. (311)

Digitized by Google

Einfuhr von deutschen Chemikalien. Die Vereinigten Staaten führten aus Deutschland in den ersten neun Monaten von 1922 folgende Mengen von Chemikalien ein:

	kg
Alkalimetalle usw.	75 800
Phosphor (gelben und roten)	191 300
Milchsäure und milchsaure Salze	165 600
Weinsäure	716 100
Citronensäure	42 500
Kalirohsalze	97 755 000
Düngersalze	119 456 900
Bariumchlorid	285 300
Bromide und Bromoform	516 800
Ammoncarbonat	262 600
Aetzkali	4 029 100
Pottasche	2 087 700
Chlorkalk usw.	3 221 400
Kaliumchlorat	1 570 600
Natriumsulfat und -bisulfat	5 767 100
Kaliumsulfat	45 436 700
Kupfersulfat	161 200
Alaune	1 576 300
Ammonnitrat	4 817 700
Bariumnitrat	107 800
Kaliummanganat und -permanganat	228 800
Ferricyanide	114 900
Cyanide	64 300
Weinstein und Tartrate	443 000
Strontiumcarbonat usw.	1 800
Zinksalze	1 029 200
Arsenik und Arsensäure	402 900
Magnesiumsulfat	8 303 900
Calcium- und Magnesiumchlorid	4 448 000
Chlorkalium	102 975 600
Chlorammonium (Salmiak)	1 784 700
Kalium- und Natriumsulfat	1 062 100
Barium-, Blei- und Nickelverbindungen	9 149 800

(506)

Bericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums. In dem Jahresbericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums führt der Leiter des Instituts, F. G. Cottrell, aus, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Verfahren zur Bindung des Luftstickstoffs in Amerika der gebundene Luftstickstoff für Düngemittelzwecke nicht mit Chilesalpeter oder mit dem Ammoniak der Kokereien konkurrieren könne, außer unter ganz ungewöhnlich günstigen Bedingungen. Es sei indessen aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Produktionskosten wesentlich verringert werden könnten und es seien in dieser Hinsicht im vergangenen Jahr in dem Laboratorium der Cyanamid-, Ammoniak-, Lichtbogen- und Alkalicyanidprozeß eingehend studiert worden.

Bei dem Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak wurde vor allem die Katalysatorenfrage und die Reinigung der Wasserstoff-Stickstoff-Mischungen behandelt.

Beim Cyanamidprozeß ist eine wesentliche Verminderung der Kosten ziemlich unwahrscheinlich. Billige elektrische Energie ist für dieses Verfahren ausschlaggebend.

Die Kosten für die Herstellung von Harnstoff sind vorläufig zu hoch, als daß derselbe als Düngemittel Verwendung finden könnte, das Laboratorium hat aber eine Anlage in halbtechnischem Maßstab für die Erzeugung aus Ammoniak und Kohlensäure eingerichtet, welche vielleicht die Produktion zu Düngerpreisen gestatten wird. (376)

Lagerbeständigkeit von Calciumarseniat. Nach Untersuchungen des Bureau of Chemistry, welche sich über 6 Jahre erstrecken, soll Calciumarseniat in Behältern aller Art praktisch unbeschränkt lagerbeständig sein. (304)

Marokko. **Ergebnisse der staatlichen Bewirtschaftung der Phosphatlager.** Die staatliche Verwaltung der marokkanischen Phosphatlager („Office Chérifien des Phosphates") hat das zweite wirkliche Betriebsjahr abgeschlossen, da die fünf Monate im Jahre 1920 nach ihrer Einsetzung durch vorbereitende Arbeiten ausgefüllt wurden. Dieses zweite Jahr hat in technischer Beziehung ein befriedigendes Resultat ergeben: der Gesamtbetrag der Lieferungen belief sich auf 80 583 t, davon 37 t für Marokko.

Die Befürchtungen in manchen Kreisen, daß eine Organisation, wie die staatliche Verwaltung der Phosphatlager, nicht imstande sein werde, die Lager rasch auszubeuten, haben sich also, wie der Korrespondent der „Journée industrielle" in Casablanca schreibt, als unbegründet erwiesen. Die erzielten Ergebnisse halten sehr wohl den Vergleich mit denen anderer Phosphatgesellschaften in Nordafrika in der Anfangsperiode des Betriebs aus. Die Statistik von Algier und Tunis ergibt für die drei Hauptgesellschaften, daß die erste im fünften Betriebsjahr 81 270 t, die zweite im dritten Betriebsjahr 65 209 t und die dritte im zweiten Betriebsjahr 82 293 t erreicht hat. Um bei dem Vergleich gerecht zu sein, muß man zu den Lieferungen der staatlichen Verwaltung im Jahre 1922 noch die im Jahre 1921 hinzurechnen und erhält dann 88 813 t am Ende des zweiten Betriebsjahres.

Die im zweiten Jahr dank den Anstrengungen der schmalspurigen Eisenbahn (0,60 m) erreichte Tonnenzahl übertrifft die kühnsten Erwartungen, und es ist zu hoffen, daß sie sich noch steigern wird, wenn die normalspurige Bahn, deren Bau rasche Fortschritte macht, fertiggestellt ist.

Die Verschiffung der ganzen Menge der Phosphate erfolgte in Casablanca in der Zeit vom 6. Mai bis zum 31. Dezember; 60 Fahrzeuge wurden ohne Zwischenfall geladen, woraus sich die im Hafen von Casablanca erreichten großen Fortschritte ergeben.

Der Gehalt der Phosphate ist nach den Analysen der Käufer äußerst regelmäßig. Es steht nun fest, daß die reichen marokkanischen Phosphate den besten Vorkommen gleichwertig sind. Dadurch ist Frankreich, das schon über die Phosphate von Algier und Tunis verfügt, in der Lage, alle Qualitäten, die verlangt werden, zu liefern und ist damit im Besitz eines wertvollen Zahlungsmittels von internationaler Geltung. (343)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die außerordentliche Generalversammlung vom 26. September vorigen Jahres hatte die Ausgabe von 25 Millionen Mark neuen Aktien zum Kurse von 100 % beschlossen. Die neuen Aktien sind in dem Verhältnis von 2 zu 1 sämtlich den Aktionären angeboten worden. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt jetzt 75 Millionen Mark. Aus den durch die außerordentliche Generalversammlung vom 28. Januar 1922 der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Aktien wurden bisher 10 304 000 Mk. zum Erwerb von Beteiligungen verwendet, besonders bei den Vereinigten Chemischen Werken in Charlottenburg, der Firma A. Motard & Co., Spandau-Sternfeld, und der Röhm & Haas A.-G. in Darmstadt. Zu dem verbliebenen Rest von 8 196 000 Mk. sind auf Grund des Bezugsrechtes 4 098 000 Mk. junge Aktien hinzugetreten. Da sich beim Eintausch neuer Beteiligungen gegen Aktien zum Teil formale Schwierigkeiten ergeben haben, beantragt der Vorstand die Zustimmung der Generalversammlung dazu, daß die am 26. September 1922 von der Verwaltung abgegebene Erklärung, wonach die ihr zur Verfügung gestellten Aktien nur zum Umtausch gegen neue Beteiligungen Verwendung finden sollen, hinfällig wird, so daß die Verwaltung in der Verfügung darüber freiere Bewegung erhält.

Das Geschäftsjahr zeigt auf allen Gebieten fortschreitende Entwicklung. Die erprobten Organisationen des Einkaufs und Verkaufs haben sich weiterhin bewährt. Die Großfabrikation von Gelatine und phosphorsaurem Futterkalk als Ersatz der im Auslande verlorengegangenen Industrie ist in vollem Gange. Der Erzeugung pharmazeutischer Präparate, phosphorsaurer Salze und von Buchdruckwalzenmasse ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Ferner wurde das Programm auf dem Gebiete der technisch-chemischen und pharmazeutischen Weiterverarbeitung der Grundfabrikate der Gesellschaft schon teilweise durchgeführt. Die Verwaltung ist weiter bemüht, die Auslandsinteressen auszudehnen; sie steht auf diesem Gebiet vor neuen Abschlüssen. Im Zusammenhang mit der Geldentwertung hat die Gesellschaft die Kapitalien eines Teiles ihrer Tochtergesellschaften wesentlich erhöht und die neuen Aktien und Geschäftsanteile aus eigenen Mitteln übernommen. Es erhöhten ihr Kapital die Chemische Fabrik Eutritzsch zu Leipzig A.-G. auf 10 Millionen, Chemische Fabrik Ortrand A.-G. Berlin auf 5 Millionen, F. Drake G. m. b. H. Minden auf 3 Millionen, Fattinger & Co. G. m. b. H. Berlin auf 2 Millionen, Tenner & Co. G. m. b. H. Strehla a. d. Elbe auf 10 Millionen, Anton Weber & Co. G. m. b. H. Leipzig auf 10 Millionen.

Die pharmazeutischen Präparate des Konzerns werden fortan die Fattingerwerke Aktiengesellschaft (Kapital 20 Millionen Mark) beschäftigen, in welche Abteilungen der Fattinger & Co. G. m. b. H. überführt werden. Die Umwandlung der Firma A. Motard & Co. in eine Aktiengesellschaft unter Mitwirkung der Gesellschaft steht bevor. Die Ent-

Digitized by Google

wicklung des laufenden Jahres bezeichnet der Bericht als eine gute. Der Reingewinn stellte sich auf 95 677 462 Mk.; es wird eine Dividende von 75 % vorgeschlagen. Aus dem Reingewinn wird der Reservefonds auf 60 Millionen Mark erhöht werden. (509)

* **Cermetall-Aktiengesellschaft, Freiberg, Sa.** Bei der am 14. Februar 1923 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Cermetall-Aktiengesellschaft, Freiberg, in deren Besitz die sämtlichen Anteile der Chemischen Fabrik Freiberger Mulde, G. m. b. H., Freiberg, sich befinden, wurde das Aktienkapital von 4 Millionen Mark um 16 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark erhöht. Die neuen Aktien wurden von der Firma M. Lissauer & Cie., Köln, übernommen. Der Aufsichtsrat besteht nunmehr aus den Herren Dr. Meno Lissauer i. Fa. M. Lissauer & Cie., Köln, Vorsitzender; Direktor Kurt E. Rosenthal i. Fa. Brandenburgische Carbid- und Elektrizitätswerke A.-G., Berlin, stellvertretender Vorsitzender; Martin Cohn, Berlin; Otto Fischer, Commerz- und Privatbank, Berlin; Henry Lissauer i. Fa. M. Lissauer & Cie., Köln; A. Müller i. Fa. Hardy & Co., G. m. b. H., Berlin; Dr. Rothschild i. Fa. M. Lissauer & Cie., Köln; Direktor A. Walther i. Fa. Dr. L. C. Marquart A.-G., Beule a. Rhein. Der Vorstand besteht nach wie vor aus dem Herrn Dr. phil. M. K. Hoffmann, Freiberg i. Sa. (534)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 2.	14. 2.	Aktien	21. 2.	14. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	31500	27750	Höchster Farbw. . .	31750	27000
Bad. Anilin	41000	37000	C. A. F. Kahlbaum .	21000	17500
Byk-Guldenw. . . .	16000	16000	Köln-Rottweil . . .	29900	29100
Chem. F. Buckau . .	61500	60000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	31000	28000	Linde's Eismasch. .	22000	—
„ Grünau . . .	33000	37000	Nitritfabrik	25000	25000
„ v. Heyden . .	25500	26000	Oberschl. Koksw. .	75000	79000
„ Milch & Co. .	27000	34000	Rasquin, Farbw. . .	30000	30000
„ Weiler	30500	44000	Rh. W. Sprengst. . .	19000	16250
„ Gelsenk. . . .	105000	129000	J. D. Riedel	28500	34000
„ W. Albert . .	77000	—	Rütgerswerke . . .	37000	38000
„ Concordia . .	47000	60000	H. Scheidemandel .	44000	44000
Dynamit Nobel . . .	27500	26000	Schering, Chem. . .	62000	75000
Egestorff. Salzw. . .	28000	32000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	36100	32000	Staßfurter Chem. . .	44900	50000
Fahlberg List	15500	15000	Thür. Bleiweißf. . .	28000	30000
Th. Goldschmidt . .	28000	33000	Union Chem. Fabr. .	34800	41000
Harb. Wiener G. . .	27000	19000	Ver. chem. Wk. Chl.	34500	—
Harkort Bergw. . .	42000	40100	„ Glanzstoff F. .	85000	95000
Heine & Co.	17500	18100			

Devisen	15. 2.	16. 2.	17. 2.	19 2.	20. 2.	21. 2.
Holland	7675,—	7450,—	7650,—	7850,—	9125,—	9100,—
Schweden . . .	5150,—	4900,—	5150,—	5275,—	6200,—	6075,—
Italien	915,—	915,—	930,—	950,—	1125,—	1110,—
England	90750,—	88000,—	91000,—	93000,—	108250,—	108000,—
New York . . .	19500,—	18900,—	19500,—	19850,—	23250,—	23000,—
Frankreich . .	1155,—	1150,—	1160,—	1195,—	1410,—	1410,—
Schweiz	3625,—	3610,—	3610,—	3725,—	4375,—	4340,—
Spanien	3025,—	3000,—	3040,—	3125,—	3650,—	3625,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	21. 2.	14. 2.
Elektrolytkupfer	8259	8113
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7100—7300	6900—7100
Originalhüttenweichblei	2900—3100	2700—2900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3800—4000	3800—4000
Zink, umgeschmolzen	2900—3100	2900—3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9472	9704
do. in Walz- oder Drahtbarren	9597	9729
Bancazinn	20800—21200	20500—20800
Straitszinn	20800—21200	20500—20800
Australzinn	20800—21200	20500—20800
Hüttenzinn, 99 %	20000—20200	20100—20400
Reinnickel	13000—13500	13250—13500
Antimon-Regulus	2400—2500	2400—2600
Silber in Barren	475000—485000	455000—465000

(548)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Die aus der Kohlenpreiserhöhung folgende enorme Steigerung der Rohstoffpreise hat die Festsetzung der folgenden neuen Richtpreise seitens des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten mit Wirkung vom 16. d. M. veranlaßt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 4380 3610 2420 1810 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 5260 4850 4380 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 15600 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 16700 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 1200 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. (501)

Aus dem Handelsregister.

(11. Februar bis 17. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Hassia, Sprengstoffabrik G. m. b. H., Hetzbach, jetzt: Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. (vorm. Hassia, Sprengstoffabrik), Hetzbach.

Parfumerie Schröder Agnes Berner, Brandenburg a. d. H., erloschen.

Gesellschaft für Teerindustrie m. b. H., Heidenau, jetzt: Handelsgesellschaft für Teerprodukte m. b. H., Berlin.

Chemische Fabrik vorm. Dr. Remy & Co., G. m. b. H. in Liquidation, Weißenthurm, erloschen. (522)

Versammlungskalender.

28. Februar: E. de Haën A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W, Mauerstr. 39.
A.-G. für chemische Produkte H. Scheidemandel, Berlin NW 7: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

2. März: Niederlausitzer - Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag" A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Direktionsräumen der Bank von Beneckendorff A.-G., Berlin, Behrenstr. 25.

3. „ Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G., Probsteierhagen i. H.: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungszimmer der Handels- und Gewerbebank in Kiel.

5. „ C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig-Lindenau: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77. (523)

Außenhandelstelle Chemie

Warnung vor polnischen Aufkäufern.

Es ist bekannt geworden, daß polnische Aufkäufer sich in Berlin aufhalten, um große Mengen pharmazeutischer Erzeugnisse zu erwerben, die in erster Linie für den Sanitätsdienst des polnischen Heeres bestimmt sein dürften. Die Aufkäufer wollen jene Erzeugnisse, wenn möglich, zum Inlandspreise an sich bringen und behaupten zu diesem Behuf, daß sie selbst Ausfuhrbewilligungen besitzen bzw. sich solche ohne Lieferwerksbescheinigung mit Leichtigkeit beschaffen könnten.

Die Außenhandelstelle Chemie warnt die beteiligten Industriekreise nachdrücklich davor, auf den Schwindel der polnischen Aufkäufer hereinzufallen.

Zur Zuständigkeitsliste (Rundschreiben Nr. 25) der Außenhandelstelle Chemie ist das Deckblatt Nr. 2 erschienen, das die seit dem 10. Januar d. J. gültigen Ausfuhrabgabensätze enthält. Anforderungen für dieses Deckblatt sind an die Abt. „Verwaltung" der genannten Außenhandelstelle zu richten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver und Sprengstoffe sind geändert.

Bei Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Luxemburg sind die Mindestpreise für folgende Waren geändert: Wasserfreies flüssiges Ammoniak, Salmiak, Schwefelnatrium, Hirschhornsalz. Das gleiche gilt betreffs des Hirschhornsalzes bei Ausfuhr nach der Tschechoslowakei, betreffs des Schwefelnatriums bei Ausfuhr nach Finnland und den Untervalutaländern.

Für Bleimennige sind die Ausfuhrmindestpreise nach Norwegen, Holland, Finnland, Frankreich und Belgien geändert.

Die Mindestpreise für Essigsäure-Anhydrid gelten fob deutschen und holländischen Häfen, erhöhen sich aber fob belgischen um 10 %.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (544)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Febr. 1923	10. Febr. 1923	14. Febr. 1923	6. Febr. 1923	16. Febr. 1923	31. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139—146,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	32—33 £	—	—	88 92 100 kg (10500 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 20—22 G	4.10 čKr.	128/130 (28 j. K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9500 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 13-13½ c.
Borax	crist. 220 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6 80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 fr.	crystl. 39 40% lb 8¾ 9 *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	desséché 70 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (1700 K)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 55 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	215 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100 % 67—68 £	80% 43,50 - 46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18600 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 63—72 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,95 čKr.	calc. (1200 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	28° chem. rein (27000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	29,50 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 182 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	56.50—64,50 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 8900 K.	crystl. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	140 Fr.	30% 22,10-23,10 £	21—24 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	60 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 47—51 G	13 čKr.	—	crystl. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	96/98% 220 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9600 K.)	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn lb. 1,2—1,4 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 430 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 6,50 čKr.	98/99 crist. weiß (8200 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,50 G	—	krist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 37 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	125—140 G	25 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(547)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang **BERLIN, 5. MÄRZ 1923** **Nr. 10**

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Februar 1923.

Die Entwicklung der Devisenkurse seit Mitte der vorigen Woche hat den Beweis erbracht, daß die Reichsbank den Willen und die Machtmittel hat, die Richtung der Dollarkurve selbst zu bestimmen. Sie verläuft in gerader Linie, nahezu ohne jede Abweichung nach oben oder unten. Eine einstweilige „Stabilisierung" ist erreicht, und die Zweifler, die bereits für die nächsten Tage ein neues scharfes Ansteigen der Kurse prophezeien, dürften durch die weitere Entwicklung eines besseren belehrt werden. Die Einsetzung eines Teiles des Devisenbestandes der Reichsbank und die Zwangsmaßnahmen in Form von Kreditsperren zur Hervorlockung der im privaten Besitz befindlichen Devisen hatten von vornherein nur einen Sinn, wenn Sicherheit für ein Durchhalten dieser Stützungsaktion mindestens während der Dauer der Ruhrbesetzung bestand. Daß diese Sicherheit heute tatsächlich gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel mehr, denn mit der inzwischen auf gesetzlicher Grundlage aufgebauten inneren Goldanleihe wird der Reichsbank ein weiteres wertvolles Mittel zur finanziellen Durchführung des Wirtschaftskampfes im westlichen Industriegebiet in die Hand gegeben.

Die Goldanleihe verfolgt den alleinigen Zweck, einen Devisenfonds zu schaffen, aus welchem die Reichsbank alle diejenigen finanziellen Maßnahmen bestreiten kann, welche durch die französische Gewaltpolitik in dem besetzten Gebiet notwendig werden. Hieraus erklärt es sich, daß man auf die im Anfang der Verhandlungen erwogene Beteiligung des Privatkapitals durch Uebernahme von Goldschatzanweisungen gegen Papiermarkzahlung verzichtet hat. Ausschließlich Devisen und Noten hochvalutarischer Länder sind zur Beteiligung zugelassen; und die Reichsbank steht auf dem Standpunkt, daß der für die Anleihe festgesetzte Betrag von 50 Millionen Dollar ohne Schwierigkeiten aus den in der heimischen Wirtschaft vorhandenen Beständen gedeckt werden kann. Diese Annahme ist unbedingt berechtigt. Als in den ersten Verhandlungen über die Anleihe von den Großbanken die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, 50 % des Anleihebetrages fest zu übernehmen, kam teilweise in der Presse die Ansicht zum Ausdruck, daß die Banken damit ein anerkennenswertes Opfer zu bringen bereit wären. Dieser Annahme liegt eine starke Unterschätzung der im Besitz unserer Großbanken befindlichen Devisenbestände zugrunde. In unterrichteten Finanzkreisen weiß man, daß unsere Großbanken in der Rücklage von Devisen sehr frühzeitig eine vorsorgliche und weitschauende Finanzpolitik getrieben haben. Sie besitzen deshalb zum guten Teil Bestände, welche eine Beteiligung an der Goldanleihe auch mit sehr hohen Beträgen ohne jede Gefährdung ihrer Liquidität möglich machen. Diese Tatsache ist der Reichsbank wohl bekannt, und sie brauchte daher keine Bedenken tragen, den Banken die Uebernahme der Hälfte des Anleihebetrages auf feste Rechnung zuzumuten.

Im übrigen rechnet man auf eine starke Beteiligung aus den Kreisen von Handel und Industrie, von denen man annimmt, daß sie vielfach nicht unbeträchtliche Devisenbestände über den tatsächlichen Bedarf hinaus im Besitz haben. Um die Trennung von diesen „gehamsterten" fremden Zahlungsmitteln zu erleichtern, ist den Goldschatzwechseln eine sehr günstige und weitgehende Beleihungsfähigkeit beigelegt, während sie den Devisen nahezu gänzlich genommen ist. Wie weit diese Maßregel den wirtschaftlichen Unternehmungen Anreiz zum Eintausch ihres Devisenbesitzes in Goldschatzwechseln bieten wird, bleibt abzuwarten. Aus den Kreisen des Importhandels hört man, daß dort eine besonders ausgeprägte Geneigtheit zu größeren Devisenabgaben nicht bestehen soll, weil man die Besorgnis hegt, daß in Zukunft die Neubeschaffung von Devisen mit noch größeren Hindernissen verbunden sein soll, als sie bereits gegenwärtig auf Grund der Devisenverordnung bestehen. Die Reichsbank würde gut tun, durch eine der Oeffentlichkeit übergebene Erklärung Beruhigung wegen dieser Besorgnis zu verbreiten. Es ist eine selbstverständliche nationale Pflicht für jedes wirtschaftliche Unternehmen, seinen Devisenbesitz soweit als möglich zur Verfügung zu stellen, um den Kampffonds der Reichsbank gegen den französischen Raubzug zu verstärken. Aber es muß dabei auch die Sicherheit bestehen, daß ein späterer Devisenbedarf im Interesse der Aufrechterhaltung der Produktion ohne Schwierigkeiten, d. h. ohne behördliche Bevormundung, gedeckt werden kann.

In einer offiziösen Verlautbarung über die innere Goldanleihe wurde auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die Ausgabe der Goldschatzwechsel den infolge der rapiden Geldentwertung gänzlich verlorengegangenen Spartrieb der Bevölkerung neu beleben würde. Eine solche Wirkung der Goldanleihe wäre zweifellos erfreulich. Indessen ist ja den Privatkapitalisten die Uebernahme von Goldschatzwechseln unmöglich gemacht, da sie, wenigstens theoretisch, keine fremden Zahlungsmittel besitzen. Sie sind daher darauf angewiesen, die Goldschatzanweisungen an der Börse zu erwerben. In welchem Umfange dieses Anlagepapier in den Börsenhandel gelangen wird, ist einstweilen nicht zu beurteilen. Die Industrie und der Großhandel haben keinen Anlaß, die erworbenen Goldschatzwechsel zu verkaufen und dadurch in Papiermark umzuwandeln, deren Wertunbeständigkeit sie zum Erwerb von Devisen veranlaßt hat. Dagegen dürften die Banken Neigung haben, ihren Besitz an Goldschatzwechseln der Kundschaft zu überlassen. Sollte diese Abgabe aber mit der Absicht geschehen, die erzielten Barbeträge erneut zur Auffüllung ihres Devisenfonds durch Neubeschaffung von fremden Zahlungsmitteln zu verwenden, so würde damit die Stützungsaktion der Reichsbank stark erschwert.

An der Ruhr hat ein neuer Akt des Dramas begonnen. Führende französische Blätter machen keinen Hehl daraus, daß der Plan einer wirtschaftlichen Ausbeutung dieses wertvollen deutschen Industriegebiets endgültig aufgegeben ist. Die Betätigung der Ingenieure hat sich als völlig aussichtslos erwiesen, weil gegen die passive Resistenz einer zum äußersten Widerstand entschlossenen Bevölkerung nicht anzukommen ist. In resignierter Stimmung berichtet ein Pariser Blatt, die Kommission Coste würde in Essen bleiben, aber nur als „Symbol" des Entschlusses, nicht zu weichen, und um den technischen Charakter der ganzen

Digitized by Google

Aktion zu wahren. Man scheint in Paris die ausländische Presse, soweit sie nicht in französischem Solde steht, zu ignorieren. Denn sonst müßte man wissen, daß der „technische Charakter" der Ruhraktion längst in der ganzen Welt als eine plumpe Täuschung erkannt ist, nur erdacht, um die politischen Ziele des Unternehmens zu verschleiern. An Stelle der französischen Ingenieure hat nunmehr die Soldateska in ihrer rohesten Form die „wirtschaftliche Ausbeutung" übernommen. Sie ist vermutlich das Symbol der Gerechtigkeit, in deren Namen Frankreich den Kampf gegen die deutsche Vertragsuntreue aufgenommen hat. Einbrecher, Geldschrankknacker, Pariser Apachen sind auf die friedliche Bevölkerung losgelassen und entfalten eine Tätigkeit, gegen die in der gesamten neutralen Presse und sogar in englischen Blättern schärfster Protest erhoben wird. Aber auch dieses Raubgesindel wird die rheinisch westfälische Abwehrfront nicht erschüttern. Sie wird standhalten, bis das Gewissen der Welt erwacht und dem schamlosen Treiben ein Ende bereitet. — Bl. (621)

Die in Japan beschlagnahmten Patente deutscher Reichsangehöriger.

Aus Tokio geht uns von unterrichteter Seite folgende Mitteilung zu:

Von den während des Krieges von der japanischen Regierung unter Kontrolle gestellten 900 Patenten deutscher Reichsangehöriger sind 83 verkauft worden; bezüglich 41 weiterer Patente steht noch nicht fest, ob sie verkauft oder freigegeben werden. Die übrigen Patente werden freigegeben.

Die Auszahlung der Erlöse für die im Liquidationswege verkauften Patente ist seit einiger Zeit von den japanischen Behörden aufgenommen worden. Zum Teil ist die Zahlung an den in Tokio ansässigen Vertreter des betreffenden Patentinhabers erfolgt. In einer größeren Zahl von Fällen sind die Erlöse an die Deutsche Botschaft in Tokio zur Uebermittelung an die Empfangsberechtigten geleitet und von der Botschaft an das Auswärtige Amt in Berlin weitergegeben worden. Dieser letztere Weg wird dem Vernehmen nach künftig in allen Fällen von der japanischen Regierung eingeschlagen werden.

Wegen näherer Auskunft darüber, ob ein Patent verkauft oder freigegeben ist, können Interessenten vom Auswärtigen Amt in Berlin Auskunft erhalten. Auch wegen Auszahlung der von der Botschaft überwiesenen Erlöse wollen die Empfangsberechtigten sich an das Auswärtige Amt wenden. (591)

„Die Farbstoffindustrie ist nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse."

Wenn man alle Zeitungsartikel, Verhandlungsprotokolle und Konferenzbeschlüsse, zu denen der neue amerikanische Zolltarif Veranlassung gegeben hat, zusammenstellte, so würde sich eine Bibliothek ergeben, die an Umfang und Kompliziertheit des Inhalts nichts zu wünschen übrig ließe. Aus dieser papierenen Sintflut ragt wie der Berg Ararat eine Veröffentlichung hervor, welche durch die Originalität ihrer Auffassung einen angenehmen Ruhepunkt in dem aufgeregten Element bildet. Sie erscheint wie ein letzter Rest des „Festlandes" gesunder weltwirtschaftlicher Vernunft und es ist zu hoffen, daß eine von dort aufgeflogene Taube, wenn sich die Wasser verlaufen haben, mit dem Oelzweig wirklichen, wirtschaftlichen Friedens zurückkehren werde.

Chemical and Metallurgical Engineering schickt einem Auszug aus dem Artikel folgende einleitende Bemerkungen voraus:

„In der letzten Nummer des „Quarterly Journal of Economics" läßt dessen Herausgeber, Prof. F. W. Taussig eine eingehende Abhandlung über den Zolltarif von 1922 erscheinen. Der frühere Vorsitzende der U. S. Tariff Commission gibt darin eine tiefdringende Analyse der Bestimmungen des Gesetzes, besonders in Hinsicht auf ihren Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung der von denselben betroffenen Industrien. Die Ansichten von Dr. Taussig werden mit Interesse von denjenigen zur Kenntnis genommen werden, welche die Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie und ihre Anstrengungen, einen gesetzlichen Schutz zu erhalten, aufmerksam verfolgt haben."

Die Ausführungen von Prof. Taussig lauten in der Wiedergabe des „Chem. and Met. Eng." wie folgt:

„Zu den am heißesten umstrittenen Paragraphen des Zolltarifs gehörten die, welche die Zollsätze für Kohlenteerprodukte und Farbstoffe betreffen.

Sie waren eng verbunden mit den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes. Die Entwicklungsgeschichte dieser Gruppe von Zöllen ist sehr langwierig und die wirtschaftliche Lage ist sehr kompliziert. Hier ist nur eine kurze Skizze möglich.

Die Begründung mit dem „Kriegsfall" (War Argument) wurde ausgiebig benutzt. Vor 1914 wurden die Farbstoffe, die wichtigste Gruppe der Kohlenteerprodukte, fast ausschließlich aus Deutschland bezogen. Während des Krieges bestand eine große Knappheit, welche Spekulation, Preissteigerungen und die Entstehung einer einheimischen Treibhausindustrie zur Folge hatte. Als der Krieg zu Ende war, bekamen es die einheimischen Produzenten mit der Angst zu tun und sie betrieben ihre Sache im Kongreß und in der Oeffentlichkeit mit großer Hartnäckigkeit. Auf der anderen Seite erregte der Umstand, daß sich in der Industrie große Verbände gebildet hatten und daß der unpopuläre Du Pont-Konzern zu den bedeutendsten Produzenten gehörte, Argwohn und Feindseligkeit.

Vom streng wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen erscheint die Farbstoffindustrie als nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse. Um mich in unserer technischen Sprache auszudrücken: sie bietet keine besonderen Vorteile (it lacks a comparative advantage). Für die Ausführung ihrer peinlich bis ins einzelne ausgearbeiteten Verfahren ist ein gründlich ausgebildetes und hochbezahltes Personal erforderlich, das in langsamer und sorgfältiger Arbeit eine Vielheit von Produkten erzeugt. Jedes dieser Produkte wird in kleinen Mengen hergestellt, vielleicht mit Ausnahme von Indigo, wo so etwas wie eine Massenproduktion stattfindet. Diese Art von Fabrikation ist geeignet für die deutschen industriellen Verhältnisse und Traditionen: exakte angewendete Wissenschaft; geduldiges Experimentieren; ein technischer Stab und dessen ausgebildete technische Hilfskräfte, welche für verhältnismäßig niedrige Gehälter und Löhne zu haben sind; Operationen in großem Maßstab, aber keine Massenproduktion.

Einige häßliche Dinge sind von den Kniffen der deutschen Produzenten und Händler erzählt worden und von ihrer Skrupellosigkeit bei der Konkurrenz. Offenbar war viel davon wahr, aber kaum mehr als hinsichtlich dieser Industrie anderswo; es scheint dem Geschäft eigentümlich zu sein, daß es zu den schlimmsten Formen des Konkurrenzkampfes führt.

Die Vereinigten Staaten hatten vor dem Krieg einige chemische Industrien ohne hohen Zollschutz entwickelt, aber diese waren von ganz anderer Art als die Fabrikation der höheren Kohlenteerprodukte. Hier sowohl wie auch in anderen Zweigen sind die erfolgreichen amerikanischen Industrien diejenigen, welche große Mengen eines einzelnen Produkts nach in großem Maßstab ausgeführten Verfahren erzeugen. Mein Eindruck

Digitized by Google

ist der, daß nicht der Mangel an Eignung für die chemische Industrie als solche, auch nicht die geringe Zahl von ausgebildeten Chemikern oder deren Mangel an Geschicklichkeit im wesentlichen die Lage vor dem Krieg erklärt, sondern die Eigenart des Farbstoffzweiges der chemischen Industrie. Vom Standpunkt der internationalen Arbeitsteilung aus würde das Volk der Vereinigten Staaten wahrscheinlich gut tun, sich anderen Dingen zuzuwenden, in welchen es mit größerem Nutzen arbeitet (to better advantage), und seine Farbstoffe aus Deutschland zu beziehen. In diesem Zusammenhang — um in der rein wirtschaftlichen Betrachtung des Falls fortzufahren — gibt die Abschneidung der Farbstoffeinfuhr durch den Krieg Veranlassung, aufs neue die alte Frage zu erheben, ob es sich lohnt, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung im Hinblick auf die Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung zu beschränken?

Es wurde aber noch eine ganz andere Seite der „Kriegsfall-Begründung" in diesem Fall herangezogen. Die kühlen wirtschaftlichen Ueberlegungen, die nicht von der Art sind, um unter allen Umständen von seiten der herrschenden Partei Beachtung zu finden, wurden völlig übersehen infolge des Nachdrucks, der auf die Bedeutung der chemischen Industrien, und besonders der Fabrikation von Kohlenteerprodukten, für die unmittelbaren Bedürfnisse der Kriegsführung gelegt wurde: Dieselbe Fabrik kann im Frieden für die Herstellung von Farbstoffen und ähnlichen Produkten, und im Kriegsfall für die Erzeugung von Sprengstoffen und Giftgasen benutzt werden. Diese Art der Beweisführung ist der ähnlich, welche zugunsten der Subventionierung der Handelsmarine angewendet wird: Die Schiffe können im Frieden für die gewöhnlichen Zwecke des Transports und im Kriegsfall als Hilfskreuzer und militärische Transportmittel Verwendung finden. Dieses Plädoyer ist im Fall der Kohlenteerprodukte noch von dramatischerer Wirkung: Sorget dafür, daß ihr eure Sprengstoffe und Giftgase selber machen könnt!

Die Ausnützung dieses Propagandamittels erfolgte bis zum äußersten (it was pushed to the hilt) und auch in diesem Fall führte die allgemeine schutzzöllnerische Stimmung dazu, daß es mit großem Beifall aufgenommen wurde, ohne daß man sich viel damit abgab, festzustellen, wie weit denn die militärischen Bedürfnisse wirklich gehen, ob die einheimische Produktion aller Kohlenteerprodukte ohne Ausnahme aufgepäppelt werden müsse, um diesen Bedürfnissen zu genügen.

Die deutsche Konkurrenz.

Andererseits waren die einheimischen Produzenten über ihre Lage so im Unklaren — so unmöglich war es, genau anzugeben, was sie denn eigentlich von der gefürchteten deutschen Konkurrenz zu erwarten hätten — daß sie zuerst dringend ein völliges Einfuhrverbot, zum mindesten für eine Reihe von Jahren, verlangten. In Wirklichkeit hatte ein tatsächliches Einfuhrverbot seit dem Ende des Krieges infolge der Anwendung gewisser administrativer Bestimmungen bestanden und war durch einen Kongreßbeschluß auf Zeit sanktioniert worden. Die Forderung eines sogenannten „Embargo" erwies sich indessen als unpopulär und obwohl derselbe von dem Committee of Ways and Means in die Vorlage aufgenommen wurde, wurde er von dem Haus selbst gestrichen. Nach langen Debatten im Senat und nachdem das Zünglein der Wage lange geschwankt hatte, wurde der Embargo schließlich aus dem Gesetz entfernt. An seine Stelle traten einige extrem hohe Zölle und einige allgemeine Ausführungsbestimmungen, welche keinen logischen Zusammenhang mit den Kohlenteerprodukten selbst hatten, die man aber doch auf diese anwenden zu können erwartete oder hoffte.

Die neuen Zollsätze sind außerordentlich hoch. Im Jahr 1916, als der durch den Krieg veranlaßte Mangel an Farbstoffen die Aufmerksamkeit erregte, war ein Zoll von 30 % ad valorem und von 5 c. für das Pfund auf die Farbstoffe gelegt worden. In dem Tarif von 1922 wurde er auf 40 % ad valorem (bis 1924 55 %) und 7 c. für das Pfund für Zwischenprodukte, und auf 45 % ad valorem (bis 1924 60 %) und 7 c. für das Pfund für die fertigen Teerfarbstoffe erhöht. Die Vereinigung von spezifischen und Wertzöllen wurde, wie so oft in den Schutzzolltarifen der letzten Jahre, gewählt, um sowohl die billigeren als auch die teureren Produkte mit einem wirksamen hohen Zoll zu treffen.

Von größerer Bedeutung ist die Bestimmung, daß diese Wertzölle nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren erhoben werden sollen, sondern auf Grund der „American valuation" d. h. nicht auf Grund des ausländischen Marktwertes, sondern auf Grund des Verkaufspreises einer im Inland erzeugten ähnlichen Ware. Ueber die Streitfragen, die sich im Zusammenhang mit der „American valuation" im allgemeinen erhoben haben, wird noch mehr zu sagen sein. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß der tatsächlich erhobene Zoll durch ihre Anwendung viel höher wird, und daß diese Sonderbehandlung für die Farbstoffe obligatorisch gemacht worden ist, und n u r für diese. Sie allein nehmen so in dem Tarifgesetz eine Ausnahmestellung ein. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die angemessene Etikettierung und Beschreibung dieser Artikel und auf die Verhinderung des „unlauteren Wettbewerbs". Diese Bestimmungen sind durchaus angebracht und entsprechen einem wirklichen Bedürfnis.

Die Zollsätze selbst, um dies zu wiederholen, sind extrem hoch. Sowohl die industriellen als auch die militärischen Verhältnisse sind so außerordentlich kompliziert, daß dadurch das Problem zu dem weitaus schwierigsten gemacht wird, das ich jemals in der ganzen Geschichte der Zollgesetzgebung angetroffen habe. Aber es ist sicher, daß die Schutzzollpolitik infolge der militärischen Agitation zu einer viel schärferen Anwendung gebracht worden ist, als es der Fall gewesen wäre, wenn diese beiden Faktoren nicht gemeinsam zur Wirkung gekommen wären, und als es gerechtfertigt erscheint, wenn man jeden derselben für sich allein in Betracht zieht."

Zu diesen Darlegungen von Prof. Taussig bemerkt „Chemical and Metallurgical Engineering" in einem Leitartikel mit der Ueberschrift „Ansichten eines Außenseiters über das Tarifproblem":

„Gegen die chemische Industrie wird gelegentlich der Vorwurf erhoben, daß sie mangelhaft unterrichtet sei (is accused of inbreeding). Es wird gesagt, daß wir uns aus der großen Gemeinschaft ausgesondert hätten und uns damit begnügten, die großen wirtschaftlichen Fragen der Nation von dem engen, wenn nicht selbstsüchtigen, Gesichtspunkt unserer Industrie oder unseres Berufes zu betrachten. Ohne die Berechtigung dieser Kritik zu erörtern, halten wir es doch für der Mühe wert, das Vorhandensein dieser weitverbreiteten Ansicht festzustellen. Aus diesem Grunde möchten wir die Aufmerksamkeit der Industrie auf einen Aufsatz über den Zolltarif von Prof. Taussig in der letzten Nummer des „Quaterly Journal of Economics" lenken, der von dem Gewöhnlichen ziemlich abweicht. Sein Verfasser gilt seit langem, wenigstens unter den Volkswirtschaftern, als eine erste Autorität auf dem Gebiet des Zollwesens, wenn er auch mit seinen wohlbekannten Ansichten über Freihandel und niedrige Zölle unter den Schutzzöllnern nie eine große Gefolgschaft gewonnen hat. Jedenfalls stellt sein vorliegender Aufsatz eine Art von historischem Rückblick auf die wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungen dar, welche zu der Aufstellung des neuen Tarifs geführt haben. Einen Auszug daraus, der sich auf die chemische Industrie im besonderen bezieht, geben wir an anderer Stelle wieder.

Wir glauben, daß unsere Leser in dieser Erörterung des Problems „vom rein wirtschaftlichen Standpunkt" aus ziemlich neuartige Gedankengänge finden werden. Der Vergleich der deutschen und amerikanischen industriellen Methoden und Fähigkeiten und die daraus ge-

Digitized by Google

zogenen Schlüsse in Beziehung auf die Farbstoffindustrie erscheinen im wesentlichen richtig (fundamentally sound). Andererseits wird man kaum erwarten, daß wir unsere Beistimmung dazu geben, wenn die offensichtliche Neigung des Verfassers zum Ausdruck kommt, das „war argument" — d. h. die Beziehung der chemischen Industrie zu der nationalen Verteidigung — gegenüber einer so idealistischen Betrachtungsweise, wie sie die volkswirtschaftliche Theorie der internationalen Arbeitsteilung darstellt, zurücktreten zu lassen. Was uns betrifft, so hat die harte Wirklichkeit schon die Antwort gegeben „auf die alte Frage, ob es sich lohnt, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung im Hinblick auf die Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung zu beschränken".

Die Frage der Zollsätze und der Anwendung der „American valuation" stellen weitere Streitpunkte zur Diskussion, zu denen wir bereits Stellung genommen haben. Hier möge es genügen, zu sagen, daß die Wirkung dieser Bestimmungen weitgehend von der Art ihrer Anwendung abhängen wird und daß nur die Zeit wird lehren können, ob „die neuen Zollsätze extrem hoch sind" und ob die „American valuation" eine ausführbare Verwaltungsmaßregel darstellt. (598)

Wichtige Entscheidung des Schatzamts über die Anwendung des englischen Industrieschutzgesetzes.

Das englische Schatzamt hat gemäß § 10 des Finanzgesetzes von 1922 durch Verfügung vom 15. Februar 1923 angeordnet, daß die nachstehend aufgezählten Waren, wenn sie nicht vor dem 19. Februar in den Zollämtern eingetragen sind, von der Zollpflicht nach dem Industrieschutzgesetz befreit sein sollen. Der angezogene Paragraph des Finanzgesetzes bestimmt, daß das Schatzamt, wenn es im Einvernehmen mit dem Handelsamt zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Erhebung des Zolls von einer Ware, welche nach dem Industrieschutzgesetz nur auf Grund eines Bestandteils zollpflichtig ist, im Hinblick auf die Natur dieses Bestandteiles und die Geringfügigkeit seines Wertes im Vergleich zu dem Gesamtwert der Ware belanglos erscheint, die Zollfreiheit dieser Ware verfügen kann.

Aus der Liste der aufgeführten Waren kommen für die chemische Industrie die folgenden in Betracht:

5. Toiletteöle, gebrauchsfertig, und zollpflichtig nur auf Grund des Gehalts an zollpflichtigen Parfümen, vorausgesetzt, daß dem Zollkommissar der ausreichende Nachweis erbracht wird, daß diesen Oelen keine Heilwirkung zukommt.
6. Die nachstehenden Waren, wenn sie nur auf Grund des Gehaltes an einer zollpflichtigen Chemikalie zollpflichtig sind:
   a) Feuerwerk, mit Einschluß von Aluminiumfackeln.
   b) Jagdpatronen.
   c) Badesalze, fertig zum Gebrauch als solche.
   d) Fettfarben, fertig zum Gebrauch als solche.
   e) Toiletteseifen, Toilettecremes, Toilettepuder, Toilette-Enthaarungsmittel, Zahnpasten und Zahnpulver, fertig zum Gebrauch als solche, wenn dem Zollkommissar der ausreichende Nachweis erbracht wird, daß denselben keine Heilwirkung zukommt.
7. Toilette- und Medizinalpräparate, Desinfektionsmittel und Riechpräparate, welche nur auf Grund des Gehalts an einer zollpflichtigen Chemikalie zollpflichtig sind, wenn dem Zollkommissar der ausreichende Nachweis erbracht wird, daß der Wert des zollpflichtigen Bestandteils nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes aller Bestandteile dieser Artikel beträgt.

Unter „zollpflichtig" ist hier die Zollpflichtigkeit nach dem Industrieschutzgesetz verstanden, und unter „Wert" der Wert, wie er in § 10 (1) des Industrieschutzgesetzes definiert ist, d. h. der cif-Preis, den ein Importeur für die im Einfuhrhafen unter Zollverschluß befindlichen Waren bezahlen würde.

Hierzu bemerkt „Chemical Trade Journal" in einem Leitartikel:

Diese Verfügung des Schatzamts ist in der Hauptsache das Resultat fortgesetzter Proteste der „British Chemical Trade Association" wegen der Zeit- und Geldverschwendung, welche mit der Analyse solcher zusammengesetzten Produkte verbunden ist. Wenn daher auch der Versuch der Regierung, einige von den nutzlosen Nadelstichen des Gesetzes zu beseitigen, auf den ersten Blick als ein Fortschritt erscheint, so ergibt eine nähere Betrachtung, daß die Lage höchstens verschlimmert worden ist. Der wesentliche Streitpunkt zwischen den Importeuren und den Zollbehörden war nicht der geringe Zollbetrag, der eventuell für den „zusammengesetzten" Artikel zu bezahlen war, sondern die Verzögerung und die Materialverschwendung, welche durch die Ausführung der Analyse bedingt waren. Nach der neuen Verordnung müssen aber Analysen auch weiterhin ausgeführt werden, denn wie sollte man sonst feststellen können, ob der Gehalt an dem zollpflichtigen Bestandteil unter 10 % beträgt? Die Verzögerung und die Materialverschwendung werden also weitergehen, nur wird jetzt die Zollbehörde nicht einmal mehr den kleinen Zollbetrag bekommen, den sie bisher erhielt. Das Wohlergehen unserer Feinchemikalienindustrie wird durch die kleinen Mengen von Chemikalien, welche als geringfügige Bestandteile zusammengesetzter Produkte Eingang nach England finden, nicht wesentlich beeinträchtigt, und die Geschäftsleute beschweren sich mit vollem Recht über die Verzögerung und die Verluste bei dem Handel mit solchen Artikeln. Der Geist, aus dem heraus die neue Verfügung erlassen wurde, ist gewiß gut, aber in der Praxis kann keine wesentliche Aenderung in der Regulierung der Einfuhr stattfinden. Allerdings ist es nicht leicht, zu sagen, wie man es hätte besser machen können. Die Zollbehörden müssen, wenn das Gesetz überhaupt beachtet werden soll, alle Einfuhrwaren untersuchen, die einen irgendwie beträchtlichen Gehalt an einem zollpflichtigen Artikel enthalten könnten. Eine Prüfung nach dem Augenschein ist vollständig nutzlos, wenn es sich um chemische Produkte handelt, und es scheint daher, daß, wenn nicht die beglaubigte Erklärung des Importeurs als genügende Grundlage angenommen wird, das bestehende System im wesentlichen unverändert bleiben muß. (607)

Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei.

Der in Prag erscheinende „Warenmarkt" behandelt in einem Aufsatz den Einfluß der Ruhrbesetzung auf den Chemikalienmarkt in der Tschechoslowakei. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Wirkungen auf die Versorgung mit deutschen Anilinfarben:

„Die Ruhrbesetzung und die Verhältnisse in Deutschland üben ganz offenkundig eine Wirkung auf die hiesige Marktlage aus, doch würde der Einfluß noch viel schärfer sein, wenn von einem regulären heimischen Bedarf gesprochen werden könnte. Tatsächlich ist der Bedarf hier derzeit noch derartig gering, daß in einer ganzen Anzahl von Artikeln die Einwirkung, die sich geltend machen müßte, aus dem Grunde nicht bemerkbar ist, weil man mit dem von früher her vorhandenen Lager noch reichlich auskommt. So macht sich in der letzten Zeit eine Nachfrage nach Anilinfarben kaum geltend, da die Textilindustrie noch immer daniederliegt. Der Bedarf der Tschechoslowakei ist in diesen Artikeln in normalen Zeiten derartig groß, daß er auch für die größten deutschen Werke einen

Digitized by Google

sehr gewichtigen Faktor bedeutet. Die letzten Monate haben den deutschen Fabriken Gelegenheit gegeben, ihren sehr umfangreichen Auftragsrückstand aufzuarbeiten. Die herabgeminderte Produktionsfähigkeit und die gewaltigen Reparationslieferungen haben zur Folge, daß ein Lager in Deutschland indessen nicht entstehen kann. Es besteht daher kein Zweifel, daß mit einsetzendem Bedarf der Textilindustrie geradezu ein Mangel an Anilinfarbstoffen entstehen wird, und daß man höhere Preise wird bewilligen müssen, um so mehr, als die deutschen Fabriken das Preisniveau an den Weltpreis weitgehend angenähert haben." (602)

Die bestehenden Ausfuhr- und Einfuhrverbote in Ungarn.

In Ungarn bestehen Ausfuhr- und Einfuhrverbote in erheblichem Umfange. Da im Laufe der letzten beiden Jahre mehrfache Aenderungen der für die geltenden Ausfuhrverbote und für die einfuhrfreien Waren aufgestellten Listen vorgenommen sind, geben wir nachstehend den gegenwärtigen Stand der Listen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Liste A. Waren, für die bei der Ausfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich ist (Ausfuhrverbotsliste).

Zolltarif-Nr. 81 a Wachs, tierisches, im natürlichen Zustand — Nr. 95 Stearinsäure (Stearin), feste Speisesäuren — Nr. 96 a u. b Paraffin — aus Nr. 97 Elainsäure — aus Nr. 99 Lanolin — aus Nr. 101 Wollfett, ungereinigt — aus Nr. 108 d Spiritus, vergällter Spiritus — Nr. 141 Filmabfälle — Nr. 143 Schwefelkies (Pyrit) — Nr. 144 Erze, nicht besonders genannt, auch aufbereitet — aus Nr. 152 Kanthariden — Nr. 158 Eichen- und Nadelholzrinden und -borken — Nr. 159 andere Rinden sowie Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben — Nr. 164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer — Nr. 166 Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech, Braunkohlenteer- und Schieferteerpech, Petroleum- und Stearinpech — Nr. 175 Mineralöle, auch Braunkohlen- und Schieferteer, roh oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar — Nr. 488 a bis h unedle Metalle, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen — Nr. 560 Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, nicht besonders genannt, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen — Nr. 563 a bis c echtes Blattgold und Blattsilber — aus Nr. 596 a Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus) — Nr. 597 m Kohlensäure, verflüssigte — Nr. 597 n Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert — Nr. 597 p Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas) — Nr. 599 a Düngesalze (Kali-Rohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze sowie Düngemittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali); Chilesalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trocken; Schlempekohle — aus Nr. 599 c Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat) — aus Nr. 599 g schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat) — aus Nr. 600 a citronensaurer und weinsaurer Kalk — aus Nr. 602 a Kupfervitriol — Nr. 603 a Spießglanz, Schwefelkohlenstoff — aus Nr. 612 Casein, Caseogomme — Nr. 617 Phosphat, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphat) — Nr. 620 a Aethyläther (Schwefeläther) — aus Nr. 622 Salze der Edelmetalle aller Art, mit Ausnahme der nicht mehr als 5 % Silber enthaltenden zugerichteten Arzneien — aus Nr. 640 Patronen, für Sprengungen mit verflüssigter Luft gebräuchlich, mit Sägespänen, Holzkohle oder sonstigem Brennstoff gefüllt — Nr. 641 Feuerwerkskörper — aus Nr. 642 Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), sofern sie mit Schießpulver gefüllt sind — Nr. 652 Dünger, tierischer und anderer, auch künstliche Düngemittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Tarif-Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; tote (d. h. ausgelaugte, ohne Färbekraft) Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen, Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Düngezwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzherstellung; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert — Nr. 655 Weinhefe, teigförmig —.

Liste B. Waren, für die bei der Einfuhr eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist (Einfuhrfreiliste).

Zolltarif-Nr. 81 a Wachs, tierisches, in natürlichem Zustande — Nr. 94 Wachs, pflanzliches — aus Nr. 95 Palmitinsäure (Palmitin) — Nr. 96 Paraffin — aus Nr. 97 Degras — Nr. 98 Ceresin — Nr. 99 Vaselin und Lanolin — Nr. 141 Celluloid in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders genannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet — Nr. 143 Schwefelkies (Pyrit) — Nr. 144 Erze, nicht besonders genannt, auch aufbereitet — Nr. 145 Gips — Nr. 146 weiße Kreide, Schwerspat (Baryt), schwefelsaurer, natürlicher — Nr. 147 Schmirgel — aus Nr. 148 a u. b Farberden: roh, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt — Nr. 150 Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders genannt, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt — Nr. 151 Süßholzsaft, eingedickt in Kisten oder zu Blöcken geformt — aus Nr. 152 Ambra, grauer; Castoreum; Bisam (Moschus); Zibet; Kanthariden; Abelmoschkörner; Kubeben; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser — Nr. 153 Campher — Nr. 156 Farbhölzer — Nr. 157 Quebrachoholz und andere Gerbhölzer — Nr. 158 Eichen- und Nadelholzrinden und -borken — Nr. 159 andere Rinden sowie Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben — Nr. 160 Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lackdye, Orlean — Nr. 161 Crappauszug; Garancine und Garancinette; Lackmus, Sepia, roh, in Bläschen — Nr. 162 Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Kastanienholz; Quebrachoholz; Gerbstoffauszüge; nicht besonders genannt — Nr. 163 Farbstoffauszüge, nicht besonders genannt — Nr. 164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer — aus Nr. 165 Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, nicht besonders genanntes, mit Ausnahme von Weißpech — Nr. 166 Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech, Braunkohlenteer- und Schieferteerpech, Petroleum- und Stearinpech — Nr. 168 Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen — Nr. 169 Asphaltbitumen — aus Nr. 170 Asphaltkitt; Asphaltmastix — Nr. 172 Ozokerit, roh — Nr. 173 Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl); rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, ferner Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim — Nr. 174 Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum usw. — Nr. 175 bis 179 Mineralöle, ferner Braunkohlen- und Schieferteer — aus Nr. 244 Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiß, nicht gefärbt — aus Nr. 368 Email- und Glasurmasse — Nr. 596 Grundstoffe (Elemente), besonders genannte, wie: Schwefel, Schwefelblüte; Phosphor; Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus); Quecksilber, Arsen, metallisches (Arsenik) — Nr. 597 a Aetzkali, Aetznatron, festes — Nr. 597 b Aetzkali- und Aetznatronlauge — Nr. 597 c Bariumhydroxyd, Magnesia, gebrannt (chemisch nicht rein) — Nr. 597 d Baryumsuperoxyd — Nr. 597 e Tonerde, künstliche — Nr. 597 f arsenige Säure (Arsentrioxyd) — Nr. 597 h Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) — Nr. 597 i Bleiasche — Nr. 597 k Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) — Nr. 597 l Bleiglätte, gemahlen oder in Pulverform; Massicot und Mennig — Nr. 597 n Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert — aus Nr. 597 o Hirschhorngeist — Nr. 597 q Hydrogensuperoxyd (Wasserstoffsuperoxyd) — Nr. 598 Säuren, besonders genannt, wie: Phosphorsäure, flüssige, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Holzessig, roher; Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat), nicht rauchende und rauchende; Borsäure, roh und gereinigt; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); Fluß-Säure (Fluorwasserstoffsäure) — aus Nr. 599 a Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders genannt: Düngesalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze sowie Düngemittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali); Chilesalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh, Weinhefe, trocken; Schlempekohle — aus Nr. 599 c Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat — aus Nr. 599 d Soda (kohlensaures Natrium, Natriumcarbonat), roh — aus Nr. 599 e Wasserglas, festes — Nr. 599 f Soda, calciniert; Wasserglas, flüssiges — Nr. 599 g schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat, Ammoniumchlorid, Salmiak) — Nr. 599 h Kalisalpeter (Kaliumnitrat) — Nr. 599 i doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Sodabicarbonata); Borax, gereinigt; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppelschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron) — Nr. 599 k Natriumnitrit;

Digitized by Google

Der Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz.

Der am 27. Januar unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz ist am 20. Februar in Kraft getreten. Seine Dauer ist auf ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens festgesetzt; erfolgt sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Kündigung, so läuft er mit sechsmonatlicher Kündigung auf unbeschränkte Zeit weiter.

Der Vertrag sieht die gegenseitige Meistbegünstigung vor. Außerdem gewährt Italien der schweizerischen Einfuhr eine Reihe von Zollvergünstigungen. Die Zollermäßigungen werden in den meisten Fällen durch die Verminderung oder Aufhebung der durch den italienischen Generaltarif vom 1. Juli 1921 festgesetzten „Vermehrungskoeffizienten" erreicht. Die für die schweizerische Einfuhr jetzt geltenden Zölle und Koeffizienten sind für die chemischen Produkte in der Liste A angegeben.

Die für die italienische Einfuhr geltenden Zölle finden sich in Liste C.

Italien verpflichtete sich, während der Dauer des Vertrages an den Ausfuhrzöllen des Tarifs von 1921 keine Erhöhungen vorzunehmen und keine neuen Zölle auf solche Waren zu legen, die in diesem zollfrei waren.

Tarif-Nr.	Ware	Einheit kg	Einfuhrzoll nach d. Tarif v. 1. Juli 1921 (Goldlire)	Vermehrungskoeffizient tarifmäßig	Vermehrungskoeffizient vertragsmäßig
	Liste A (italienischer Tarif)				
550	Künstlich. Korund, künstlich. Carborundum (Siliciumcarbid) u. Xilundum, künstlich. „Abrasit" u. dgl.:				
	a) nicht gemahlen . .	100	9,—	—	4,—[1]
	b) gemahlen	100	17,—	—	10,—[1]
ex 658 a	Aetherische Oele u. Essenzen, nicht terpenfrei:				
	5. Rosenöl u. -essenz .	1	100,—	—	30,—[1][2]
660	Aether (Ester) für Liköre u. Parfümerien	1	30,—	—	—
672 i	Salpetersäure	100	2,—	1	0,5
692 i	Natriumsulfat	100	1,—	—	0,80[1]
696 a (1)	Natriumphosphat krist. .	100	4,—	0,2	—
708	Calciumcarbid:				
	a) gepreßt (Carburit, Acetilit u. ä.) . . .	100	10,—	0,5	—
	b) anderes	100	8,—	0,5	—
715 b (3)	Calciumcyanamid . . .	100	4,—	—	3,—[1]
ex 727	Natriumacetat . . .	100	10,—	0,2	—
ex 767	Adrenalin, Arecolin und seine Salze, Atropin, Digitalin, Emetin u. seine Salze, Eserin und seine Salze, Pilocarpin, Strychnin, Yohimbin, Theobromin, vom amtl. Wert	—	15%	—	10%[1]
ex 769	Metaldehyd, komprim. (fester Brennstoff „Meta"), auch für den Detailverkauf	100	30,—	0,3	25,—[1]
ex 780	1. Acetosalicylsäure; Benzonaphthol . . .	1	15,—	0,2	3,—[1]
	2. Guajacolcarbonat; Phenacetin; Kaliumsulfoguajacolat . . .	1	15,—	0,2	4,—[1]
	3. Diäthylbarbitursäure .	1	15,—	0,2	5,—[1]
	4. Antipyrin; Amidopyrin	1	15,—	0,2	10,—[1]
795 b	Organische synthetische Farbstoffe (mit Ausnahme d. Schwefelfarbstoffe):				
	1. trocken od. m. weniger als 50% Wasser				
	a) Indigo; Küpenfarbstoffe; Gallocyaninfarbstoffe	100	200,—	0,5	frei*
	2. in Teigform mit 50% Wasser u. mehr				
	a) Indigo; Küpenfarbstoffe; Gallocyaninfarbstoffe	10	100,—	0,5	frei*
	*Italien behält sich vor, vom 1. Januar 1925 ab für Indigo den „Vertragszoll" zu erheben.				
797	Anilinlacke u. Lacke von anderen färbenden Substanzen	100	40,—	0,2	—
798	Firnisse:				
	a) in Flaschen, Büchsen, Tuben oder in anderen Behältern, welche nicht mehr als 3 kg wiegen (mit Ausschluß von Spezialitäten für den künstlerisch. od. Hausgebrauch):				
	2. nicht alkoholhaltige	100	50,—	0,3	0,2[3]
	b) in anderen Behältern:				
	2. nicht alkoholhaltige	100	40,—	0,3	0,2[3]
	Neue Anmerkung: Die „Vertrags bestimmungen („Conventional" provisions) finden keine Anwendung auf Firnisextrakte				
803 a	Leim (colle forte) . . .	100	10,—	0,2	8,—[1][3]
	Liste C (italienische Einfuhr)		Zoll in Franken nach dem Tarif		vertragsmäßig
998	Weinstein, roh	100	1,—		1,—
	Neue Anmerkung: Calciumtartrat, roh, ist unter dieser Tarifnummer zollpflichtig.				
1044	Kupfervitriol u. sog. „fungivore" Produkte (Pilzvertilgungsmittel) . . .	100	12,—		8,—
ex 1048	Calciumcitrat	100	3,—		1,—

[1]) Neuer vertragsmäßiger Zollsatz; kein Koeffizient. [2]) In dem französisch-italienischen Abkommen wurde ein Zoll von 20 Lire per kg festgesetzt. [3]) Dieser verminderte Zollsatz (bzw. Koeffizient) war schon in dem französisch-italienischen Abkommen vorgesehen. 599)

rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und Hypermanganat); oxalsaures Kali (Kleesalz); Weinstein, gereinigt; kohlensaures Ammoniak — Nr. 599 l zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge) — Nr. 599 m chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes); Ammoniak, essigsaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali); Natriumacetat (essigsaures und holzessigsaures Natron) — Nr. 599 n Ferro- und Ferricyankalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrocyancalcium — Nr. 599 o Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -natrium); auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Kali und Natron (Kalium und Natriumchlorat); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat) — Nr. 600 Calcium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumsalze, besonders genannt: a) citronensaurer und weinsaurer Kalk; Chlormagnesium, b) Strontiumcarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd (Aetzstrontian), c) Chlorcalcium, unreines; Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumcarbonat), d) Spodium (Knochenkohle), e) Chlorkalk, f) Gaskalk, g) Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz), h) schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk (Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit), in festem Zustand, i) schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässeriger Lösung, k) holzessigsaurer Kalk, l) kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher; Calciumcarbid; salpetersaures Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid); salpetersaures

Digitized by Google

Baryt (Baryumnitrat) — Nr. 601 Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte — aus Nr. 602 Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders genannt: a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol), b) Zinkvitriol, c) Grünspan, c) holzessigsaures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz; Bleizucker, Bleiessig, f) salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat); salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes; Lithopon, Griffithweiß — Nr. 603 Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders genannt — aus Nr. 604 Anilinöl; Nitrobenzol; Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Carbolsäure, roh, Pyridinbasen, Kresol, Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate — Nr. 605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle) — Nr. 612 Albumin und Albuminoide; Casein, Caseogomme — Nr. 617 Phosphat, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphat) — aus Nr. 619 Collodium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Aceton — aus Nr. 621 verflüssigte Gase, nicht besonders genannt, mit Ausnahme der für Heereszwecke dienenden schädlichen Gase — aus Nr. 622 Jodpräparate, Brompräparate, Salicylsäure, Alkaloide und Alkaloidsalze, feste Carbolsäure, Ameisensäure, Chlorcalcium, blausaures Kalium, Calciumsulfhydrat und Gerbsäure (Tannin) — Nr. 625 Teerfarbstoffe sowie Alizarin und Alizarinfarben; künstlicher Indigo, Azo- und Schwefelfarben usw. — aus Nr. 627 Oelfarben in Tuben — Nr. 629 Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle, Tusche, flüssig oder fest — aus Nr. 630 Watten und Verbandmittel, zu Heilzwecken vorgerichtete — Nr. 640 Zündhölzchen usw. — Nr. 642 Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) — Nr. 652 Dünger, tierischer und anderer, auch künstliche Düngemittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Tarif-Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; tote (d. h. ausgelaugte, ohne Färbekraft) Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen, Blut, flüssig und eingetrocknet; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Düngezwecken; Rückstände von der Blutlaugensalz-Herstellung; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert — aus Nr. 656 Leimleder —. (596)

Die Bedeutung der Verteilung von großen Beträgen von Gratis-Aktien („stock dividends") in den Vereinigten Staaten.

In einer Betrachtung über diese auffallende Erscheinung auf dem amerikanischen Finanzmarkt schrieb „Chemical and Metallurgical Engineering" vom 29. Nov. 1922:

„In den letzten Wochen hat die größte Ausschüttung von Gratis-Aktien (stock dividends) stattgefunden, an die man sich in der Finanzgeschichte erinnert. Die Gesamtsumme, die von 40 Aktiengesellschaften im letzten Monat zur Verteilung gebracht wurde, beträgt 1 119 000 000 $, oder etwas mehr als die Gesamtschuld des Landes 1914. Die Tatsache, daß die chemischen und zugehörigen Industrien an dieser Bewegung einen hervorragenden Anteil genommen haben, ist ein überzeugender Beweis für die weitverbreitete Besserung der Geschäftslage in diesen Industrien und eröffnet günstige Aussichten für die Gewinne, welche diese Gesellschaften in ihren Geschäftsberichten für 1922 aufweisen werden.

Man hat eine Reihe von Erklärungen für die Verteilung dieser Dividenden gerade in diesem Zeitpunkt angegeben, aber der Hauptgrund scheint in dem Steuergesetz von 1921 zu suchen zu sein. Dieses Gesetz unterscheidet sich von seinen Vorgängern dadurch, daß es einen allgemeinen Satz (flat rate) von 12½ % für die Gewinne der Gesellschaften festsetzt, während die Besteuerung der Privateinkommen wie 1920 und 1921 nach einer gleitenden Skala erfolgt, wobei die Zusatztaxe je nach der Größe des Einkommens von 1 % bis 65 % ansteigt. Eine andere Bestimmung des neuen Gesetzes, die als die „Kapitalinvestierungssteuer" bekannt ist, gestattet den Besitzern von Obligationen, welche sie 2 Jahre oder länger besessen haben, diese zu veräußern und für den Gewinn eine Steuer von 12½ % zu bezahlen, anstatt der normalen Zuschläge.

Es bestand daher eine Zeitlang die Neigung, große Auslagen für die Besteuerung zu vermeiden, indem man die Gewinne im Geschäft zurückbehielt. Dies führte zu einer starken Anhäufung von Ueberschüssen bei vielen Gesellschaften. Um nun diese Gelder besser auszunützen, und vielleicht veranlaßt durch die Gerüchte, daß der Kongreß auf die angehäuften Ueberschüsse eine hohe Steuer legen werde, hat man es vielfach für angezeigt gehalten, diese Ueberschüsse in der Form von Gratis-Aktien zu kapitalisieren.

Ein Beispiel wird deutlicher zeigen, wie das Gesetz arbeitet: Angenommen, Herr John Smith habe ein Privateinkommen von 75 000 $, für welches er eine Zusatzsteuer von 35 % zu bezahlen hat. Außerdem habe er einen Anteil an einer Gesellschaft, aus welchem ihm eine bare (cash) Dividende von 25 500 $ zufließt. Wenn er diese Barzahlung annimmt, so steigt sein Einkommen auf 100 000 $ und er hat eine Zusatzsteuer von 47 % zu bezahlen. Es ist klar, daß er keine Lust hat, eine solche Dividende zu erhalten, denn wenn er das Geld in dem Geschäft läßt, hat er nur 12½ % Steuer zu bezahlen." (152)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhr-Abgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 21. Februar 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128). Die Bekanntmachung ist am 26. Februar d. J. in Kraft getreten.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Tarifnummern geändert:

		Abgabe vom Wert
aus 99	Campher, roh oder gereinigt, inländischer	1 %
aus 317 s	Platinchlorid, Glanzplatin, sogen. Glanzsilber	1 %
aus 639 a	Cellhorn (Celluloid)	2 %
aus 639 b	Galalith und ähnliche Stoffe	5 %

(549)

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Februar d. J. wird eine weitere Bekanntmachung mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	(694/95) Poliersteine, Schleif- und Wetzsteine, auch Probiersteine:	
694	künstliche, ganz oder teilweise aus Schmirgel, Korund, Carborund, Feuerstein oder Quarz	1
695	Schleifsandsteine und andere natürliche, auch künstliche (mit Ausnahme der in Nr. 694 genannten und der mit Stearin, Talg und dergleichen versetzten Poliersteine); Feuersteine, zum Gebrauch vorgerichtet (Flintensteine), gehauen oder geschnitten; alle diese auch in Verbindung mit Stoffen aller Art; Schmirgelfeilen und Schmirgelscheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver sowie Sensenstreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sand oder Pulver von Feuerstein, Glas oder Schmirgel	1

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1923. (584)

Digitized by Google

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 23. Februar d. J. folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1923 (RGBl. II, S. 35) erhält folgende Fassung:

a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse:

55,55 Mk. bei einem Gehalt von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % Schwefel einschließlich,
58,80 Mk. bei einem Gehalt von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich,
66,45 Mk. bei einem Gehalt von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich,
90,— Mk. bei einem Gehalt von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich,
100,35 Mk. bei einem Gehalt von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich,
119,90 Mk. bei einem Gehalt von mehr als 55 % Schwefel.

b) Für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse:

50 Mk. bei einem Gehalt von über 3 % bis 4 % einschließlich,
150 „ „ „ „ „ „ 4 % „ 5 % „
300 „ „ „ „ „ „ 5 % „ 6 % „
500 „ „ „ „ „ „ 6 % „ 7 % „
600 „ „ „ „ „ „ 7 % „ 8 % „
700 „ „ „ „ „ „ 8 % „ 9 % „
800 „ „ „ „ „ mehr als 9 %.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923. (582)

Organisationsänderungen in der Preisausgleichsstelle für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 23. Februar d. J. folgende Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 15. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnungen über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie 16 ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter der letzteren."
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Von den 16 ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern werden je 8 aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Thomasmehlindustrie entnommen." (583)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 24. Januar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844, 1923 I, S. 73) erhält folgende Fassung:

E) Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1097,45 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1291,15 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1900 Mk. für 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 3800 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 3000 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1923 in Kraft. (619)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 92,55 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 108,85 „

(620)

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 22. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1923 (RGBl. I, S. 110) wird wie folgt geändert:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff
6. Natronsalpeter	8710,— Mk.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. „A Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 13. Februar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844; 1923 I, S. 120) wird die Zahl „3330" durch die Zahl „2780" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (RGBl. I, S. 120) wird die Zahl „3330" durch die Zahl „2780" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923. (556)

Digitized by Google

Aenderung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erläßt im „Reichsanzeiger" vom 28. Februar d. J. folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs, der Hektolitereinnahme und des Brennrechts im Betriebsjahre 1922/23.

Die in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1923 als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige mit Ausnahme der Essigsäuresteuer.

Diese beträgt vom 13. Februar 1923 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird . . . . . 265 340,— Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig . . . . . 398 010,— Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Essigsäure.

Auf Grund der am 23. Februar 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6., 9. und 20. Dezember 1922 und 6., 13. und 26. Januar, 2., 7. und 9. Februar 1923 folgende vorläufige Preise bekanntgegeben.

Zu Ziffer II.

Für den vom 1. März 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis . . . . . 188 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 1. März 1923 ab hergestellten Branntwein 30 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 1. März 1923 ab beträgt
der regelmäßige Verkaufspreis . . . 1 500 000 Mk. für 1 hl W.
der besondere ermäßigte Verkaufspreis 350 000 Mk. für 1 hl W.
Unverändert geblieben sind der
allgemeine ermäßigte Verkaufspreis von 260 000 Mk. und der
Essigbranntweinpreis von 260 000 Mk.

Zu Ziffer VII.

I. Der Monopolausgleich beträgt vom 1. März 1923 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . 1 312 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 787 200 Mk.
      2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . 1 049 600 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 1 312 000 „
      4. bei Aether . . . . . 1 705 600 „
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 852 800 „
      für einen Doppelzentner.
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 72 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . 43 200 Mk.
      2. bei Aether . . . . . 93 600 „
      3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 46 800 „
      für einen Doppelzentner.
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 162 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 97 200 Mk. für einen Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. März 1923 ab 700 000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist.

Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1922/23 beträgt 100 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

Berlin, den 26. Februar 1923. (618)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923.

Wie der Reichsminister des Innern im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 24. Februar 1923 bekanntgibt, erscheint eine dritte abgeänderte Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe 1923 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 1860 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (603)

Preisänderung in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. Februar 1923 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betreffend Preisänderung in der Deutschen Arzneitaxe (neunter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (604)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverändertes Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 28. Februar bis einschließlich 6. März 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 595 400 % (wie in der Vorwoche). (557)

Rückerstattung von Ausfuhrabgaben für ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Emser Bewilligungen.

Kurz vor Einstellung der Tätigkeit des Emser Aus- und Einfuhramts sind dort noch Anträge auf Rückerstattung von Ausfuhrabgaben für ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Bewilligungen eingegangen, aber nicht mehr erledigt worden. Ferner lagern bei den von den Feinden besetzten Zollstellen ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Bewilligungen, für die bereits Ausfuhrabgabe bezahlt worden ist. Infolge der Besetzung der Zollstellen können diese Bewilligungen nicht mehr zurückerlangt werden. Auch die Buchungsnummer der Zollkasse, die die Ausfuhrabgabe seinerzeit vereinnahmt hat, ist nicht mehr feststellbar, weil die Zolleinnahmebücher bei den besetzten Zollstellen nicht mehr eingesehen werden können. Den Firmen der besetzten Gebiete ist es hierdurch unmöglich gemacht, einen ordnungsmäßigen Rückerstattungsantrag einzureichen, zu dem als Unterlagen die Original-Ausfuhrbewilligung, auf der die Bezahlung der Ausfuhrabgabe bestätigt ist, und die Buchungsnummer der vereinnahmenden Zollkasse gehören.

Um in solchen Fällen den Firmen der besetzten Gebiete die Möglichkeit zu geben, die zuviel bezahlten Ausfuhrabgabenbeträge zurückzuerhalten, wird, wie wir von zuständiger Seite erfahren, in den nächsten Tagen folgendes Rückerstattungsverfahren zur Einführung gelangen: Die Rückerstattungsanträge werden sämtlich beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bearbeitet. Sie sind entweder unmittelbar an den Reichskommissar oder an die zuständigen Außenhandelstellen zu senden, die sie an den Reichskommissar weiterleiten. Soweit es möglich ist, ist den Anträgen die Original-Ausfuhrbewilligung und die Zollquittung beizufügen. Sind diese Unterlagen nicht mehr zu beschaffen, genügt eine eidesstattliche Erklärung über den Betrag der tatsächlich gezahlten Ausfuhrabgabe unter Angabe der Zollstelle, bei der die Einzahlung erfolgt ist. Diese Erklärungen werden von den Außenhandelstellen geprüft. Rückzahlungsanweisungen stellt lediglich der Reichskommissar aus. Die Auszahlung der Anweisungen erfolgt nur durch die Zollkasse Charlottenburg. — Den Exporteuren wird dringend empfohlen, die Rückerstattungsanträge sofort einzureichen und umgehend zu versuchen, die Ausfuhrbewilligungen zurückzuerlangen oder bei den Zollstellen, bei denen die Einzahlung erfolgt ist, soweit diese nicht besetzt sind, eine entsprechende Zollquittung anzufordern. (590)

Deutsches Ausfuhrverbot für Stein- und Braunkohlenpeche, Teere, Teeröle usw.

Mit Rücksicht auf die durch die Ruhrbesetzung geschaffene Lage hat der Reichswirtschaftsminister angeordnet, daß Ausfuhrbewilligungen für Peche aller Art aus der Steinkohle und Braunkohle (Klebemasse, Dachlack, Asphaltkitt usw.), für Mineralöl-Peche sowie Teeröle aller Art, gewonnen aus der Destillation von Steinkohlen- und Braunkohlenteeren, für Torfteere und inländische Erdöle aus dem unbesetzten Deutschland vorläufig nicht erteilt werden dürfen. Für besonders gelagerte Fälle behält sich der Reichswirtschaftsminister vor, auf Antrag der Außenhandelstelle für Steinkohlenteer, Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a, Ausnahmen zuzulassen. Soweit oben-

Digitized by Google

genannte Erzeugnisse im zugelassenen eigenen oder Lohnveredelungsverkehr gewonnen werden, finden vorstehende Ausfuhrbeschränkungen keine Anwendung. (588)

Ausland

Großbritannien. **Die Farbenverbraucher über die Dyestuffs Act.** Der „Manchester Guardian Commercial" veröffentlicht die Resultate einer von ihm unternommenen Enquete, welche namentlich mit Rücksicht auf die Basler Farbenindustrie Interesse verdient. Die genannte Redaktion hat sich an 1150 Firmen der farbenverbrauchenden Industrien mit den beiden folgenden Fragen gewandt:

a) Sind Sie für die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Farbstoffe (Dyestuffs Act)?
b) Wenn ja, befürworten Sie eine Unterstützung für die einheimische Farbenindustrie?

Auf die erste Frage gestalteten sich die Antworten wie folgt:

	Ja	Nein
Textilbranche	479	102
Andere Branchen	48	28
Total	527	130

Von den angefragten Firmen hat zwar nur knapp mehr als die Hälfte geantwortet, aber diejenigen, die geantwortet haben, sind in großer Mehrheit für die Aufhebung der Einfuhrbeschränkung. Auf die zweite Frage antworteten 329 mit Ja und 195 mit Nein. Der größere Teil wünscht, offenbar aus Gründen der nationalen Sicherheit, daß in einer anderen Form der englischen Farbstoffindustrie eine gewisse temporäre Unterstützung zuteil werde, während immerhin eine erhebliche Anzahl (195 von insgesamt 524 oder mehr als ein Drittel) die Opportunität einer solchen Maßnahme verneint. Die gefallenen Voten sind für die liberale Wirtschaftsauffassung der englischen Kaufmannschaft charakteristisch. — Gr. (585)

Wirkung der „Dyestuffs Act" auf die Textilindustrie. Auf der Versammlung der „Home Counties Liberal Association" in Eastbourne erklärte Sir John Simon, daß die Textilfabrikanten von Manchester und West Riding durch das Farbstoffeinfuhrgesetz gezwungen seien, ihre Stoffe zum Färben ins Ausland zu schicken. (565)

Beschwerde gegen den Einschluß von Seignettesalz in die Liste der zollpflichtigen Waren. Beim Handelsamt ist eine Beschwerde gegen den Einschluß von Seignettesalz in die Liste der unter dem Industrieschutzgesetze, Teil I, zollpflichtigen Waren eingegangen. Die Beschwerde wird ordnungsgemäß dem Referenten vorgelegt werden. (613)

Frankreich. **Kündigung des Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei.** Die französische Regierung hat am 2. Februar das Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei gekündigt, das am 4. November 1920 in Paris unterzeichnet und durch Erlaß vom 28. April 1921 in Kraft gesetzt wurde. Die Bestimmungen des Abkommens treten daher mit dem 2. Mai 1923 außer Wirkung. (561)

Polen. **Zollerhöhungen.** Die Oesterreichisch-Polnische Handelskammer teilt mit: „Laut Verordnung des polnischen Finanzministeriums und Handelsministeriums sind die bisherigen Zollsätze mit der Gültigkeit ab 13. Februar verdoppelt worden, und zwar beträgt der Multiplikator für den weitaus größten Teil des Zolltarifes 2000 (Agiozuschlag 199 900 %) statt wie bisher 1000, für die übrigen Waren (hauptsächlich Luxusartikel) 3000 (Agiozuschlag 299 900 %) statt wie bisher 1500. Durch diese Verordnung werden die Listen der zollbegünstigten Artikel mit dem Multiplikator 10,50 und 150 nicht berührt. Die alten Multiplikatoren werden bis zum 13. März d. J. nur auf Waren angewendet, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung in Zoll- oder Bahnmagazinen eingelagert waren oder spätestens am 12. Februar d. J. direkt oder indirekt zum Transport nach Polen aufgegeben wurden. Bei direkter Aufgabe genügt die Vorlage des Frachtbriefes, bei indirekter jedoch muß vorerst die Zustimmung des Finanzministeriums eingeholt werden." (592)

Ungarn. **Abänderung des Zollaufgeldes.** Mit Verordnung der Regierung 655/1923 M. E. wurde, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" aus Budapest melden, das Zollaufgeld zu den nicht in Gold entrichteten Zollgebühren abgeändert und betragen je 100 Kr. Zoll: für Waren der Liste A 2500 Kr., für Waren der Liste B 10 000 Kr., für Waren der Liste C 20 000 Kr. Für in diesen Listen nicht enthaltene Waren beträgt das Zollaufgeld je 100 Kr. Zollgebühr 45 000 Kr. (589)

Rumänien. **Ausfuhrbestimmungen.** Die „Correspondance Economique" (Bukarest) veröffentlicht in ihrer Ausgabe vom Dezember 1922 eine Liste der jetzt in Kraft befindlichen Ausfuhrbeschränkungen. — Im folgenden sind die Waren angegeben, welche für die chemische Industrie von Bedeutung sind.

Waren, welche nur mit besonderer Ausfuhrbewilligung und nach Deckung des inländischen Bedarfs ausgeführt werden dürfen:

Aetznatron; Paraffinwachs; geteertes Papier, Ferromangan *); Schusterleim und Stärke; Holzkohle **); Cellulose (nach Deckung des inländischen Bedarfs und mit Genehmigung des Generaldirektors für die Industrie) ***); Eichenrinde; Knochen; Oelkuchen *); Fenchelsamen; Mohnsamen. (612)

Bulgarien. **Unveränderter Goldzollzuschlag.** Nach einer Verordnung des Finanzministeriums beträgt der Goldzuschlag auf Zölle, Verbrauchssteuern und andere Abgaben auf Importwaren, die in Goldleva zu entrichten sind, auch weiterhin, und zwar bis zum 1. April d. J., 1500 %, d. h. für einen Goldleva sind 15 Leva in Banknoten zu zahlen. (616)

Ein neuer Zoll für Emballagen, die ohne Handelswert sind und bisher der Zolltaxe nicht unterworfen waren, ist durch Verfügung des Finanzministeriums in Höhe von 3 % des Wertes dieser Emballagen eingeführt worden. (616a)

Spanien. **Kündigung des Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten.** Der Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten, der seit 1908 in Kraft ist, ist gekündigt worden und läuft am 5. November 1923 ab. Wenn keine neue Vereinbarung getroffen wird, werden die amerikanischen Waren dann nach Spalte I des spanischen Zolltarifs behandelt werden.

In Spanien besteht, wie der Korrespondent des „Manchester Guardian Commercial" in Barcelona berichtet, eine starke Bewegung gegen den Abschluß von irgendwelchen neuen Handelsverträgen, da Spanien praktisch alle seine Bedürfnisse selbst befriedigen könne. Bei Amerika kommt noch der neue Zolltarif hinzu, der die wenigen spanischen Ausfuhrartikel benachteiligt. (580)

Griechenland. **Aenderung verschiedener Einfuhrzölle.** Durch Dekret vom 29. Dezember 1922, veröffentlicht im griechischen Staatsanzeiger vom 1. Januar 1923, sind folgende Aenderungen des griechischen Zolltarifs, mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung, festgesetzt worden:

1. Die Zahlung der Einfuhrzölle für gewisse Waren kann in Banknoten erfolgen entsprechend den von der griechischen Nationalbank bekanntgegebenen Wechselkursen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Waren, für die ein „Vermehrungskoeffizient" in Anwendung kommt, sowie diejenigen, für welche kurze Zeit ein Einfuhrverbot bestand.

2. Der Einfuhrzoll für Waren, welche nicht in dem griechischen Zolltarif aufgeführt sind, wird von 20 auf 40 % ad valorem erhöht.

3. Die städtischen Abgaben für zollfreie Waren werden verzehnfacht.

4. Für die nachstehenden Waren werden jetzt folgende Einfuhrzölle (in Banknoten) erhoben:

Ware	Zoll in Drachmen (Papier) per kg
Terpentin; Opium; Fenchelsamen . . .	3,—
Kolophonium	0,30
Seifen; Weinstein (Weinhefe)	1,—
Mohnsamen	0,40

(668)

Türkei. **Aenderung einiger Zölle und Verbrauchssteuern.** Die Zollfreiheit, die bisher für solche Artikel, die zur Verwendung in religiösen und sanitären Instituten, sowie in Waisenhäusern bestimmt waren, bestand, ist durch eine Bekanntmachung im türkischen Staatsanzeiger aufgehoben worden. — Die Verbrauchssteuer auf Zündhölzer ist auf 1 Piaster für die Schachtel mit 50 Stück erhöht worden. (609)

Brasilien. **Erhebung der Einfuhrzölle.** Nach dem brasilianischen Haushaltsgesetz für 1923 werden in Brasilien für das Jahr 1923 die Einfuhrzölle zu 60 % in Gold, zu 40 % in Papier erhoben (bisher zu 55 % in Gold, 45 % in Papier). (615)

*) 50 % für den inländischen Bedarf.
**) 33⅓ % für den inländischen Bedarf.
***) Allgemein dürfen die Industrieartikel von unmittelbarer Notwendigkeit, welche eingeführt werden, um den inländischen Bedarf zu decken und ebensolche Artikel, welche im Inland hergestellt werden, nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Handel und Industrie ausgeführt werden.

Digitized by Google

Paraguay. **Konsularfakturen für die Einfuhr.** Bei der Einfuhr sind konsularisch beglaubigte Fakturen vorzulegen. Das Visum ist bis zum Wert von 500 Pesos frei und kostet bei größeren Summen ½ % der Wertbeträge. Die Bestimmung ist mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten, findet aber auf die vor dem 1. Februar 1923 abgesandten Waren keine Anwendung. Nach dem 1. Mai sind keine Ausnahmen mehr zulässig. (578)

Südafrikanische Union. **Die Food, Drugs and Disinfectants Act 1923.** Das Gesetz verbietet die Einfuhr und den Verkauf von verfälschten oder mit falschen Angaben versehenen oder den durch das Gesetz gestellten Mindestanforderungen an Zusammensetzung, Reinheit usw. nicht entsprechenden Drogen und Nährmitteln. — Nährmittel und diätetische Präparate für Kranke und Kinder dürfen kein anderes Konservierungsmittel als Zucker oder Kochsalz enthalten. — Desinfektionsmittel müssen genaue Angaben über die wirksamen Bestandteile und den prozentischen Gehalt an denselben, oder über die zahlenmäßig ausgedrückte Wirksamkeit der Mittel enthalten, sowie Namen und Adresse des Verkäufers oder Fabrikanten. (611)

Spezialzoll auf holländisches Superphosphat. Gemäß einer Verfügung vom 17. Januar 1923 wird der in der Verordnung Nr. 35 von 1922 vorgesehene Spezialzoll auf Superphosphate mit nicht weniger als 17 % löslicher Phosphorsäure von Superphosphaten, die aus Holland in die Union eingeführt werden, erhoben. (610)

Neu-Seeland. **Aufrechterhaltung der Einfuhrsperre für deutsche Waren.** Auf eine Anfrage hat die Neuseeländer Zollverwaltung einem Korrespondenten der „Frankf. Ztg." mitgeteilt, daß vorderhand keine Aussicht sei, daß Waren deutschen Ursprungs der Einlaß in Neu-Seeland „in naher Zukunft" gestattet werde. Möglicherweise werde die Angelegenheit in Erwägung gezogen werden, wenn das Parlament wieder zusammentrete, was ungefähr im Juni dieses Jahres geschehen dürfte. (593)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Patente in Amerika.

Der Handelsausschuß des Repräsentantenhauses hat nach einem Bericht des New Yorker Korrespondenten der „Frankf. Ztg." jetzt bestimmt, daß alle deutschen Patente zurückgegeben werden sollen, ausgenommen diejenigen, welche schon an die Chemical Foundation abgetreten worden sind. Die Regierung hat bekanntlich eine Klage gegen die Gesellschaft angestrengt, um wieder in den Besitz dieser Patente zu kommen, die dann das Objekt einer besonderen Abmachung mit Deutschland bilden dürften, da in den Vereinigten Staaten eine starke Strömung für die Erwerbung einiger für Kriegszwecke wertvollen Formeln besteht. Nach der vom Ausschuß der Gesetzesvorlage über die Rückgabe des sequestrierten Eigentums gegebenen Fassung sollen alle Aktien von Unternehmen, deren Kontrolle sich in amerikanischen Händen befindet, ohne weiteres zurückgegeben werden. (600)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Lizenzverträge der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.

Die Gesellschaft schreibt: In den letzten Tagen sind auf Grund englischer Berichte in einzelnen deutschen Zeitungen Veröffentlichungen über eine Anwendung des Stickstoffverfahrens der B. A. S. F. in England aufgetaucht. Es ist daran die Frage geknüpft worden, ob die B. A. S. F., ähnlich wie bekanntlich im Jahre 1919 mit Frankreich, auch mit England einen Lizenzvertrag abgeschlossen habe. Diese Frage ist uneingeschränkt zu verneinen, wobei bemerkt wird, daß überhaupt außer mit Frankreich mit keinem anderen Lande ein Abkommen über die Ausnutzung des Haber-Bosch-Verfahrens abgeschlossen worden ist. Bei der in der Presse erwähnten englischen Anlage handelt es sich um ein Versuchsfabrikat der Firma Brunner, Mond & Co., der auf Grund des Friedensvertrages von der englischen Regierung die entsprechenden Patente der B. A. S. F. ohne deren Mitwirkung zur Ausnutzung überlassen wurden. (617)

Preisregelung für Stickstoffdüngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat teilt mit: Die starke Besserung der Reichsmark hatte zur Folge, daß der deutsche Höchstpreis für einzelne Stickstoffdüngemittel in den letzten Tagen mehrfach über dem Weltmarktpreise des Chilesalpeters lag. Nachdem einige Schwierigkeiten, die sich aus der für Stickstoff bestehenden Zwangswirtschaft ergaben, beseitigt sind, wird nunmehr der deutsche Höchstpreis dem Chilesalpeterpreis fortlaufend angepaßt und im „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden. Dementsprechend ist mit Wirkung vom 22. Februar 1923 der Höchstpreis für Natronsalpeter auf 8710 Mk. für das Kilogramm Reinstickstoff herabgesetzt worden. Der Höchstpreis für die übrigen Stickstoffdüngemittel liegt bei dem heutigen Valutastande unter dem Preise des Chilesalpeters. (558)

Das deutsche Eigentum in Italien.

Die „Deutsch-Italienische Wirtschaftszeitung" schreibt: Wie uns mitgeteilt wird, hat die italienische Regierung den in Genua vereinbarten Vertrag über die Ablösung des deutschen Eigentums in Italien gekündigt. Die Reparationskommission hatte den Ablösungsvertrag, wie bekannt, nicht genehmigt. Der Vertrag sollte trotzdem bis zum 31. Januar 1923 in Kraft bleiben und waren Unterhandlungen wegen einer anderweitigen Lösung der Eigentumsfrage im Gange.

Die jetzige Kündigung des Vertrages kommt überraschend. Beginnt Italien am 1. Februar mit dem Verkaufe des deutschen Eigentums, dann ist dies ein harter Schlag für die deutschen Besitzer, und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als mitzubieten, vorausgesetzt, daß sie dazu in der Lage sind. Das Mitbieten und damit der Rückkauf dürfte sich außerdem für jeden Deutschen verbieten, da er Gefahr läuft, daß sein Eigentum wieder beschlagnahmt wird, denn Italien hat noch nicht Verzicht geleistet auf die Bestimmungen des § 18 des Versailler Vertrages, welcher die Beschlagnahme des nach dem Kriege in Italien wieder erworbenen Besitzes gestattet. (560)

Vorsicht im Geschäftsverkehr mit Griechenland.

Von sachverständiger Seite wird der „Ind.- u. Hand.-Ztg." geschrieben: Die in Griechenland zurzeit herrschenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß der deutsche Exporteur, der nicht durch einen in Griechenland ansässigen, erfahrenen Vertreter die Durchführung seiner Lieferungsgeschäfte überwachen läßt, dabei außerordentlich häufig zu Schaden kommt. Fälle dieser Art werden andauernd bei der zuständigen deutschen Behörde vorgebracht, die meist nur feststellen kann, daß für die deutschen Beteiligten so gut wie nichts zu retten ist. Um nur ein bezeichnendes Beispiel zu nennen, ist es selbst beim Verkauf „Kassa gegen Dokumente" dem Besteller wiederholt gelungen, die Dokumente ohne Bezahlung oder die im Zolldepot lagernde Ware ohne Dokumente zu erhalten. Gerade bei Geschäften, die griechische Kaufleute bei persönlicher Anwesenheit in Deutschland abgeschlossen hatten, haben die deutschen Beteiligten empfindliche Schädigungen erlitten. Es kann daher nicht dringend genug vor einer unmittelbaren Bearbeitung des griechischen Marktes gewarnt werden und immer wieder nur empfohlen werden, sich eines in Griechenland ansässigen zuverlässigen und erfahrenen Vertreters zu bedienen. (601)

Ausland

Großbritannien. **Fabrikation von „Insulin".** Der „Medical Research Council" ist bemüht, die Fabrikation des neuen Diabetes-Mittels „Insulin" in großem Maßstab zu beschleunigen. „Insulin" kann jetzt durch Extraktion aus der Pankreasdrüse geschlachteter Tiere gewonnen werden. (564)

„Bayer 205". In der „Royal Society of Tropical Medicine and Hygiene" wurde über Versuche mit „Bayer 205" berichtet. Es sollen damit vorzügliche Erfolge bei der Behandlung der Schlafkrankheit erzielt worden sein. Ein im „Rockefeller Institute" hergestelltes Präparat, Tryparsamid, soll sich ebenfalls sehr wirksam gezeigt haben. (566)

Frankreich. **„Compagnie Centrale des Phosphates".** Die Gesellschaft, welche das Geschäftsjahr 1921/22 mit einem Verlust von 600 000 frs. abgeschlossen hatte, beabsichtigt eine völlige Reorganisation durch Fusion mit der „Compagnie des Phosphates de Cierp", welche das ganze Lager von Bordj-Redir besitzt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. (502)

Digitized by Google

Niederlande. **Der Handel mit Chinarinde im Jahre 1922.** Das schweizerische Konsulat in Amsterdam berichtet: Da Fabrikrinden nicht mehr in öffentlichen Auktionen zum Verkauf kommen, sind statistische Ziffern und Preise über diese Sorten nicht publiziert.

Der Umsatz in pharmazeutischen Rinden war beschränkt, in der Hauptsache wegen der allgemeinen Geschäftsstille und unter dem Einfluß der reduzierten Kaufkraft von Ländern mit niedriger Valuta.

In 4 Auktionen wurden ca. 11,866 kg Chinarinde versteigert, ein Quantum, welches hinter den vorjährigen Verkäufen bedeutend zurücksteht. Die Preise schwankten zwischen 59,92 bis 86,65 Cents per ½ kg, der mittlere Gehalt an schwefelsaurem Chinin betrug 2,64 %. (594)

Die Lack- und Farbenindustrie im Jahre 1922. Der Geschäftsgang war im abgelaufenen Jahre im großen und ganzen befriedigend. Die Umsatzziffern der Vorkriegsjahre konnten jedoch noch immer nicht erreicht werden, hauptsächlich weil die Unmöglichkeit, nach früher guten Absatzgebieten wie Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Polen zu exportieren, zufolge ihrer tiefstehenden Valuten weiterbestand. Die Hoffnung vieler Käufer, daß die Preise weiter zurückgehen würden, hat sich nicht erfüllt, da verschiedene Rohstoffe eher im Preise anzogen, so daß an eine Ermäßigung der Verkaufspreise für die Fertigfabrikate nicht zu denken war. (595)

Schweiz. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1922.** Zur Ergänzung des auf S. 77 der „Chem. Ind." zum Abdruck gebrachten, aus schweizerischer Quelle stammenden Berichts veröffentlichen wir noch die nachstehende, uns aus Bern zugehende Darstellung:

Die Krise hat sich gegenüber dem Vorjahr verschärft. In der gesamten schweizerischen chemischen Industrie sind gegenwärtig nur noch 4000 Arbeiter beschäftigt, wovon 34 % mit verkürzter Arbeitszeit. Die fortwährend sinkende Tendenz der Verkaufspreise hat die noch ziemlich erheblichen Warenvorräte der Fabriken stark entwertet und zu großen Verlusten geführt. Der Absatz ging weiter zurück, nur in Indigo, der hauptsächlich nach China und Japan exportiert wurde, belebte sich das Geschäft, allerdings war dieser Vorstoß durch starke Preiseinbuße erkauft. In der pharmazeutischen Branche waren die Verluste besonders groß. Die Farbenfabriken konnten diese Verluste zum Teil noch durch ihre Gewinne bei den Farbenexporten wettmachen, während sie bei den anderen Firmen zum Teil katastrophal wirkten; z. B. mußte die Chemische Fabrik Brugg A.-G. liquidiert werden. Die größte Fabrik dieser Branche, die A.-G. Hoffmann-La Roche & Co. in Basel, soll den größten Teil ihrer Waren in ihrer deutschen Zweigfabrik herstellen lassen. Das Verpackungsmaterial, das in der pharmazeutischen Branche eine wesentliche Rolle spielt, ist in der Schweiz um ein Vielfaches gegenüber dem valutaschwachen Ausland teurer, so daß oft, trotz Konkurrenzfähigkeit im Produkt, bei kleinen Packungen das Geschäft dieser hohen Preise wegen unrentabel wird.

Die Lohnreduktionen betrugen in diesem Jahre durchschnittlich 10—20 %, reichen aber zur Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit nicht aus. Die chemischen Fabriken sind hauptsächlich durch die während der Hochkonjunktur im Kriege vorgenommenen großen Betriebserweiterungen stark belastet. Die Produktion ist seitdem erheblich zurückgegangen. An Anilinfarben wurden während der ersten neun Monate 1922 nur 54 % der Mengen des entsprechenden Zeitraums von 1913 exportiert. Dieser Exportausfall gegenüber der Vorkriegszeit (1913) beträgt bezüglich Chemikalien und Farbwaren insgesamt etwa 62 %. Die Aussichten der chemischen Industrie werden daher für die nächste Zeit als ungünstig beurteilt. (555)

Norwegen. **A/S. North Western Cyanamide Co., Odda.** Diese Firma ist von A/S. Tyssefaldene übernommen. Es wird beabsichtigt, dort Phosphazote herzustellen. Das Verfahren, welches in der Schweiz ausgearbeitet ist und auch in der früheren französischen Pulverfabrik Toulouse ausgeführt werden soll, beruht auf der Ueberführung von Cyanamid und Phosphat in ein phosphor-stickstoffhaltiges Düngemittel. (550)

Sicilien. **Die Sumachernte von 1922.** Die Sumachernte von 1922 wird auf 20 000 t geschätzt und soll von hervorragender Qualität sein. Große Preisänderungen sind in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Die Septembernotierungen waren: gemahlener Sumach, 28 % Tannin, 12 sh. 9 d. per cwt., 30 % Tannin, 13 sh. 9 d. per cwt.; Sumachblätter, 28 % Tannin, 12 sh. per cwt.; 30 %, 13 sh. per cwt. (157)

Ver. St. von Amerika. **Unmöglichkeit der amerikanischen Konkurrenz in Deutschland.** Das Handelsamt erklärt auf Grund von Konsularberichten, daß alle Versuche von amerikanischen Fabrikanten, in Deutschland mit deutschen Produkten zu konkurrieren, wegen des Zustandes der deutschen Währung aussichtslos seien. (161)

Superphosphat nach dem Kreiß-Verfahren. Vom 1. Januar 1923 ab wird, wie berichtet, eine Superphosphatfabrik in Jacksonville die Fabrikation nach dem Kreiß-Verfahren aufnehmen, das vor allem deshalb interessant ist, weil nach demselben ein neutrales Produkt erhalten werden soll. Außerdem soll das Verfahren die Verwendung von Phosphaten mit hohem Eisen- und Aluminiumgehalt gestatten, einem Rohmaterial, das bisher wenig beachtet wurde, obwohl es reichlich vorhanden ist.

Die tägliche Produktionsfähigkeit der „Kreiss Process Product Co." soll 200 t betragen. (257)

Neue Farbenfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. Wie Ludington Patton, der Vizepräsident der Pittsburgh Plate Glass Co., mitteilt, hat die Gesellschaft die erste Abteilung ihrer Farbenfabrik in Milwaukee fertiggestellt, welche die größte Farben- und Firnisfabrik in den Vereinigten Staaten sein wird. Alle die zerstreuten Farben- und Firnislaboratorien der Gesellschaft werden in Milwaukee vereinigt werden. (410)

Neugründungen von Rußfabriken. Die „Gulf Carbon Co.", die mit einem Kapital von 250 000 $ gegründet wurde, wird in kurzem eine Fabrik in Monroe, La., mit einem Kostenaufwand von 180 000 $ errichten. Die Anlage soll eine tägliche Produktionsfähigkeit von 8200 lb. Ruß (Carbon Black) haben. — Der erste Teil der Rußfabrik der „Producers and Refiners Corporation" in Riverton, Wys., ist fertiggestellt worden, und auch der zweite Teil wird in kurzem in Betrieb genommen werden. Jeder der beiden Teile der Anlage wird eine tägliche Produktionsfähigkeit von 100 Barrels Ruß (Carbon Black) bei einem Verbrauch von 5 000 000 Kubikfuß Naturgas haben. (572)

Die „Federal Wholesale Druggist's Association of the United States and Canada". Auf einer Versammlung der „Association" in Buffalo wurde vor kurzem von einem Redner mitgeteilt, daß das investierte Kapital von 25 kooperativen Drogen-Großhandelsgesellschaften über 7 Millionen $ betrage, und daß der jährliche Absatz dieser Gesellschaften sich auf mehr als 60 Millionen $ belaufe. Diese Gesellschaften versorgen 12 000 Detail-Drogisten mit dem größten Teil ihrer Waren. (439)

Kanada. **Die Lage der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht des „Dominion Bureau of Statistics" in Ottawa erreichte der Gesamtproduktionswert von chemischen und verwandten Erzeugnissen in Kanada im Jahre 1920 annähernd 122 Millionen $. Das in 456 Firmen dieser Industrie investierte Kapital betrug 120 Millionen $. Pigmente, Farben und Lacke, die in 48 Fabriken hergestellt wurden, hatten einen Wert von 27 Millionen $ und stehen damit in der Produktionsstatistik an erster Stelle. Der Bericht bespricht zehn Zweige der chemischen Industrie, die folgende Erzeugnisse lieferten: Kohlenteer und seine Derivate; Säuren, Alkalien, Salze, komprimierte Gase; Explosivstoffe, Munition, Feuerwerkskörper und Zündhölzer; Düngemittel; medizinische und pharmazeutische Spezialitäten; Malfarben, Pigmente und Lacke; Seifen und Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikel; Tinten, Farbstoffe und Anstrichfarben; Holzverkohlungsprodukte und Extrakte u. a.

Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten nach Kanada stieg von 3 469 000 $ (1895) auf 24 000 000 $ (März 1921/22), die Ausfuhr von 760 000 $ (1892) auf 9 000 000 $ (März 1921/22). Während des Krieges ließ die umfangreiche Produktion von Explosivstoffen und chemischen Erzeugnissen für den europäischen Kriegsschauplatz die Ausfuhr dieser Produkte auf 57 000 000 $ anwachsen.

Die gegenwärtigen Exportzahlen zeigen aber, daß die während des Krieges in der Entwicklung der chemischen Industrie erzielten Fortschritte zum großen Teil behauptet wurden und die Tatsache, daß im Jahre 1921 444 Werke im Betrieb waren, gegen 456 im Vorjahr, ist ein weiterer Beweis dafür, daß die chemische Industrie in Kanada fest auf ihren eigenen Füßen steht. (86)

Acetylen-Ruß. Auf einer Versammlung des Bezirksvereins Montreal der „Society of Chemical Industry" wurde über ein neues kanadisches Produkt, Acetylenruß („Acetylene Black"), berichtet. Diese Substanz hat ein sehr geringes spezifisches Gewicht und nimmt selbst im gepreßten Zustand anderthalbmal soviel Raum ein wie „Carbon Black".

Digitized by Google

Acetylenruß ist mit Erfolg in der Gummiindustrie, zur Herstellung von grauen Farben, als Entfärbungsmittel in den Zuckerraffinerien und zum Filtrieren von Wasser verwendet worden. (409)

Die Fabrik für flüssiges Chlor der Canadian Salt Co. in Sandwich, Ontario. Die Fabrik ist seit beinahe zwei Monaten im Betrieb und hat eine jährliche Leistungsfähigkeit von 3600 t. (163)

Marokko. **Phosphatausfuhr im Jahre 1922.** Die Gesamtausfuhr im Jahre 1922 betrug 80 159 t. Davon gingen nach Frankreich 25 424 t, Spanien 22 625 t, Portugal 2640 t, Belgien 3225 t, Holland 14 910 t, Italien 750 t, England 8170 t, der Schweiz 525 t, Schweden 2250 t. (214)

Portugiesische Kolonien. **(S. Tomé und Principe.) Aus- und Einfuhrprodukte.** Unter den Ausfuhrerzeugnissen dieser an der westlichen Küste Afrikas gelegenen Inseln hat zeitweilig die Chinarinde größere Bedeutung erlangt. Im Jahre 1905 wurden 126,6 t verschifft, 1921 52,9 t. Die besonders in den höheren Berggegenden der Inseln gezogene Chinchona nimmt zwar keiner anderen Kulturpflanze den Platz fort, wohl aber mangeln zu ihrer Pflege die Arbeitskräfte, weil die vorhandenen vollständig vom Kakao in Anspruch genommen werden. Im Seeverkehr mit den Inseln nimmt Deutschland nächst der portugiesischen Schiffahrt den ersten Platz ein, weil die Behandlung der Ladung als sehr sorgfältig gilt. Trotzdem kein deutsches Haus sich in der Kolonie befindet, kommt ein nicht unbedeutender Teil der Importwaren aus Deutschland. Unter ihnen sind zu nennen Kupfervitriol und ähnliche Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, Desinfektionsmittel und Medikamente. Das Halten von Lagern in diesen Chemikalien dürfte nach einem deutschen Bericht aus Loanda sich als lohnend erweisen. (281)

Südafrika. **Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten.** In Waschbank ist eine Anlage zur Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten mit einem Kostenaufwand von über 300 000 £ errichtet worden, welche die modernste ihrer Art in Afrika ist. Die Anlage ist für die Verarbeitung der Gase von 50 Oefen eingerichtet, und man rechnet mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit folgender Mengen: 49 795 t Hüttenkoks, 412 500 Gall. Teer, 655 t Ammonsulfat und 98 280 Gall. Benzol. (158)

Persien. **Ausfuhr und Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1920/21 und 1921/22 (Markt von Bushire).**

Die Einfuhr betrug:	1920/21	1921/22
Indigo	21 021 £	23 240 £
Zündhölzer	24 930 £	1 429 £
Die Ausfuhr betrug:		
Tragantgummi	75 688 £	113 057 £
Unlöslicher Gummi	12 134 £	4 286 £
Opium	498 405 £	285 389 £
Drogen	6 597 £	3 346 £

Der englische Anteil (mit Einschluß von Indien) an der Einfuhr betrug 71,86 und 74,64 %, an der Ausfuhr 37,25 und 38,76 %. (407)

Turkestan. **Das Santoninmonopol.** Die Santoninfabrik in Turkestan ist, nach dem U. S. Commerce Reports, wahrscheinlich die einzige in der Welt existierende. Die Fabrik wurde 1883 in Tschekment errichtet, und seit dieser Zeit war die Fabrikation dieser Droge ein russisches Monopol. Im Jahre 1920 ging die Fabrik von dem Zentral-Gesundheitsamt an den National-Wirtschaftsrat von Turkestan über, von dem die Werke erweitert und für die Fabrikation von Morphium, Opiumpräparaten und Lakritzen eingerichtet wurden. Das Programm für 1921 sah die Produktion von 11 000 lb. Santonin und 4500 lb. Morphium und Opiumpräparaten vor. Im Lauf des Jahres 1921 ging die Leitung der Werke von Hand zu Hand, bis im April 1922 wieder die lokalen Behörden mit der Verwaltung betraut wurden. Das Hauptbüro befindet sich in Moskau, es wird aber darauf hingearbeitet, dasselbe nach Tschekment zu verlegen. (175)

China. **Errichtung von chemischen Fabriken 1921.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Peking wurden im Jahre 1921 folgende chemische Fabriken in China gegründet: 3 Arzneimittelfabriken, 1 Parfümeriefabrik, 1 Zündholzfabrik, 1 Zahnpulverfabrik. Man sieht aus dieser Aufstellung, wie der Bericht bemerkt, welche ausländischen Produkte die Chinesen selbst herstellen zu können glauben und deren Fabrikation sie für vorteilhaft halten. (181)

Interesse für die Anwendung von künstlichen Düngern. In China beginnt sich Interesse für die Anwendung von künstlichen Düngern zu zeigen; die Universität von Nanking befaßt sich mit dieser Frage. Die Einfuhr von Ammonsulfat ist sehr gering; aber man erhofft eine Besserung durch die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung der künstlichen Düngemittel. (165)

Die Oelindustrie im Norden. Die Oelindustrie Nord-Chinas, die sich auf die Gewinnung von Erdnuß-, Lein-, Ricinus-, Bohnen-, Raps- und Baumwollöl erstreckt, ist heute größtenteils noch eine Hausindustrie. Nach einem Bericht aus Tientsin in der Sammelmappe des Auswärtigen Amts gewinnen die Bauern das Oel in primitiver Weise durch einfaches Zermahlen der Früchte; auf Reinheit und Farbe wird wenig Gewicht gelegt. Größere Betriebe mit modernen Maschinenanlagen sind nur in geringer Anzahl vorhanden; beispielsweise befinden sich in Tientsin und Umgegend verschiedene rein chinesische Unternehmungen dieser Art. In ihnen wird sowohl das mechanische Preßverfahren (warme und kalte Extraktion des Oels) wie das chemische Löseverfahren — als Lösungsmittel wird meist Benzin gebraucht — angewandt. Die Samen werden meist einer doppelten Behandlung unterworfen. Zunächst werden sie in kaltem Zustande ausgepreßt. Dieses Verfahren erzeugt das beste und hochwertigste Oel, läßt jedoch noch viel Oel im Samen zurück. Letztere werden daher einer zweiten Behandlung, und zwar entweder in erwärmtem Zustande mechanisch oder chemisch, unterworfen. Als Maschinen werden bisher allgemein zwei Typen, die „Anglo-American-Preß" und die „Cage" oder „Perforated Preß" gebraucht.

Die oben aufgezählten vegetabilischen Oele werden in großen Mengen gewonnen. Sie dienen nach einer vorsichtigen Schätzung des Shanghaier Fachblattes „Finance and Commerce" zu vier Fünfteln dem Inlandverbrauch als Fett zur Nahrung, sowie als Beleuchtung und Medizin. Die zur Ausfuhr gelangende Oelproduktion geht durchweg über Tientsin als Verschiffungshafen und wurde vor dem Kriege meist nach Deutschland zum Raffinieren exportiert. Gegenwärtig haben England und die Vereinigten Staaten den Platz Deutschlands eingenommen; geringe Quantitäten gehen nach Japan, Kanada und Frankreich.

Ricinussamen, der ein pharmazeutisches Oel liefert, wird im Inlande verarbeitet und nur gelegentlich exportiert. (280)

Produktion von weißem Szechwan-Wachs. Szechwan-Wachs ist ein wichtiges Produkt des Jangtsefluß-Gebietes. Die Jahresproduktion betrug 1350 t. (229)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1921 und 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien und Drogen aus den nachstehenden Ländern nach Australien betrug in den ersten neun Monaten der Jahre 1922 und 1921:

		England	Kanada	Japan	Ver. Staaten	Alle Länder zusammen
		in 1000 £				
Chemikalien u. Drogen	1922	1230	3	36	504	2556
	1921	2108	7	69	1017	4637

(276)

LITERATUR

Das Recht der Erfindung. Von Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz, Mannheim. Mannheimer Vereinsdruckerei.

In dem Titel ist bereits die Problemstellung der kleinen aber desto gehaltvolleren Broschüre enthalten. Nach drei Gesichtspunkten hin behandelt der Verfasser die für die Gegenwart bedeutende Frage. 1. Wie ist die geschichtliche Entwicklung des Erfinderrechts in den europäischen Staaten verlaufen? 2. Wie wahrte bisher die deutsche Gesetzgebung das Erfinderrecht? 3. Welche Reformen des deutschen Erfinderrechts sind notwendig?

Der Erfinderschutz beruht seit altersher auf dem Grundgedanken, daß dem Erfinder auch der Lohn gebührt. Wo die staatliche Rechtsform noch ungenügend entwickelt war, griff der Erfinder daher zum Selbstschutz. So stellten die Alchimisten des 16. Jahrhunderts ihre Mittel im eigenen Betriebe her und wahrten dadurch das Geheimnis. Nach Brechung der gebundenen Lebensformen des Mittelalters schritt das freie Individuum zu freier wirtschaftlicher und geistiger Tätigkeit fort. Frühkapitalismus und beginnende naturwissenschaftliche Forschung sind nicht zufällig Kinder desselben Zeitalters. Das Kapital schafft erst die Möglichkeit, dem Gedanken des Erfinders in der Wirklichkeit Gestalt zu

Digitized by Google

geben. Aber wem gebührt nun der Lohn und die Erfinderehre? Dem Erfinder oder dem kapitalkräftigen Unternehmer?

Mit dem Aufwerfen dieser Frage wird die Erfindung zum Rechtsproblem. Der Verfasser widmet ihr den weitaus größten Teil seiner Untersuchung. Zwei Theorien stehen sich hier gegenüber: 1. Persönlichkeitstheorie (erfinderfreundlich) und 2. die volkswirtschaftliche Theorie (vertreten von der Industrie).

Der Verfasser versucht, in seinen eigenen, Beachtung verdienenden Vorschlägen beide Anschauungen zu vereinigen. Sowohl die Lebensinteressen der Unternehmung muß das kommende Angestellten-Erfinderrecht achten, aber gleichzeitig auch der Persönlichkeit des einzelnen Erfinders voll und ganz gerecht werden.

Juristen, wie auch an der Frage interessierte Industrielle, werden aus der Lektüre des Büchleins reiche Anregung für das wichtige Zeitproblem schöpfen. — H. (520)

Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluß, Steuerbilanz. Von Prof. J. Chenaux-Repond. 296 Seiten. Fünfte überarbeitete und erweiterte Auflage. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Das jetzt in fünfter Auflage vorliegende Werk behandelt die in der Gegenwart so bedeutsamen Fragen des Bilanzwesens in erschöpfender Weise. Besonders der steuerliche Teil hat eine wertvolle Bereicherung erfahren durch die Ausführungen über das Vermögenssteuergesetz, das Vermögenszuwachssteuergesetz, die Zwangsanleihe und ganz besonders durch die neuen für Industrie und Handel so überaus wichtigen Bewertungsrichtlinien für die Steuerveranlagung. Zahlreiche Buchungs- und Bilanzbeispiele im Text sowie drei in einer Tasche beigefügte Buchführungs- und Abschlußtafeln zeigen die praktische Anwendung der theoretischen Darstellungen des Werkes. (159)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Das **Verkaufssyndikat für Paraffinöle** in Halle beschloß seine Verlängerung bis zum März 1924. — Gr. (587)

Geschäftliches

* **Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main.** Dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilung: Nach Uebernahme sämtlicher Aktien der Aktiengesellschaft für Brennstoffvergasung in Berlin haben wir die Geschäfte dieser Gesellschaft der von uns neugegründeten Lurgi-Gesellschaft für Wärmetechnik m. b. H. übertragen, die sich im Rahmen unserer anderen Tochtergesellschaften speziell mit der Verwertung von Verfahren und dem Apparatebau auf dem Gebiete der Wärmetechnik befassen wird. Aus dem Arbeitsgebiet unserer anderen Tochtergesellschaften sind erwähnenswert die Fortschritte, die mit dem Schwefelsäureverfahren des Herrn Theodor Schmiedel gemacht wurden. Mit diesem Verfahren können Gase mit geringen Gehalten an schwefliger Säure für die Gewinnung von Schwefelsäure nutzbar gemacht werden. Das Verfahren ist im Berichtsjahr von uns mit gutem Erfolg in Betriebsanlagen ausgeführt worden. Unter anderem befindet sich auch auf unserer Hamburger Hütte, der Norddeutschen Affinerie, eine große Anlage im Bau. Auch das Dwight-Lloydverfahren für die Agglomerierung feiner Erze hat sich weiter gut eingeführt. Auf dem Gebiet der elektrischen Gasreinigung konnten wir in den letzten Tagen den Bau der 100. Anlage in Auftrag nehmen. Auch für die Zukunft beurteilen wir die Aussichten des Verfahrens günstig, weil alles dafür spricht, daß zu dem bisherigen Anwendungsgebiete weitere treten werden. Stets steigenden Absatz fanden wir für das von uns hergestellte Lurgilagermetall wie für unsere neue Leichtmetall-Gußlegierung Silumin. Die Verwendung der letzteren Legierung blieb nicht nur auf die Automobilindustrie, für die sie von Anfang an als besonders geeignet erschien, beschränkt, sondern findet auch Eingang als Konstruktionsmaterial für die verschiedensten Zwecke bei der mechanischen und chemischen Industrie, wie auch bei der Eisenbahn. Das Krause-Trocknungsverfahren haben wir aus organisatorischen Gründen vollständig in die Hände der uns nahestehenden Rohstoff-Trocknungs-Gesellschaft m. b. H. gegeben. Es wurden in der Anwendung des Verfahrens auf den verschiedensten Gebieten erhebliche Fortschritte gemacht. Insbesondere sind neuerdings erfreuliche Ergebnisse in der Darstellung pharmazeutischer Produkte erzielt worden.

Die Beschäftigung der uns nahestehenden Hütten war während der Berichtsperiode gut. Sie fand ihre Grenzen zum Teil in der Unmöglichkeit der Heranziehung geeigneter Arbeitskräfte und der Versorgung mit Brennmaterial. Das trifft besonders auf die Zinkhütten zu. Die Gestehungskosten unserer industriellen Betriebe rückten zeitweise nahe an die Weltparität heran.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll von 105 Millionen Mark auf 160 Millionen Mark und im gleichen Verhältnis das Vorzugsaktienkapital von 35 Millionen Mark auf 53 Millionen Mark erhöht werden. Der Reingewinn stellte sich auf 176 758 827 Mk. Es soll auf die Vorzugsaktien vorweg eine Dividende von 6 %, auf die Stammaktien eine Vordividende von je 40 Mk., ferner für jede Stammaktie eine weitere Dividende von 1200 Mk. verteilt werden. (554)

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft Leipzig.** Der langjährige Prokurist, Herr Wilhelm Retzmann, ist zum stellvertretenden Direktor ernannt; ferner ist den Herren Johannes Koll und Friedrich Tillmanns Gesamtprokura erteilt worden. (552)

* **Deutsche Kunstleder-Aktien-Gesellschaft Kötitz bei Coswig i. Sa.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922 vom Vorstand erstatteten Bericht war die Nachfrage nach den von der Gesellschaft und ihren Zweigwerken hergestellten Erzeugnissen so stark, daß sie die Produktionsmöglichkeit zum Teil überstieg. Die von der Bamberger Kalikofabrik Aktien-Gesellschaft beschlossene Kapitalserhöhung von 3 auf 6 Millionen Mark ist durchgeführt; die neuen Aktien hat wieder die Kunstleder-Aktien-Gesellschaft übernommen. Gemeinsam mit der Firma Poppe & Wirth A.-G. in Berlin hat die Gesellschaft die Firma Wachstuchdruckerei G. m. b. H. Kötitz gegründet, die die früher von der Firma Poppe & Wirth vertriebenen Handdruckartikel weiter produziert und vertreibt. Die im Geschäftsbericht 1921 besprochenen Erweiterungsbauten wurden im Berichtsjahr fertiggestellt. Entsprechend der unsicheren wirtschaftlichen Lage sind in der Bilanz die Vorräte an Rohmaterialien, Halbfertig- und Fertigfabrikaten vorsichtig bewertet. Der Reingewinn einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1921 stellt sich auf 44 716 719 Mk. Es gelangt eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 24 % auf die Stammaktien zur Verteilung, außerdem wird auf drei Stammaktien eine Gratisaktie zugeteilt. Die verschiedenen Unternehmungen der Gesellschaft sind mit Aufträgen zufriedenstellend versehen; es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die allgemeinen Verhältnisse der letzten Zeit auch auf den Auftragseingang eingewirkt haben. (510)

* **Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft, München.** Die Gesellschaft war nach dem über das Geschäftsjahr 1921/22 erstatteten Bericht sehr gut beschäftigt, so daß sich die Umsätze auch in der Gewichtsmenge stark nach oben bewegten. Der Neubau der Fabrik in Solln konnte erst gegen Ende des Geschäftsjahres voll in Betrieb genommen werden. Vom 1. Januar 1922 wurde die Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate von Julius Asthausen, München, übernommen. Sie konnte aber infolge der Verlegung des Betriebes ihre Fabrikation erst Ende des Geschäftsjahres voll ausnutzen. Die Abteilung Drogen wurde in bedeutendem Maße ausgebaut; in den verschiedenen Erzeugergebieten wurden Filialen errichtet. Außerdem erwarb die Gesellschaft in Leipzig ein eigenes Anwesen zur Lagerung und zum Vertrieb der Drogen. Auch im neuen Geschäftsjahr wird der Ausbau dieser Abteilung weiter gefördert werden. Soweit sich die Aussichten unter den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen beurteilen lassen, rechnet der Vorstand auch für das neue Jahr mit einem guten Ergebnis. Der Reingewinn betrug 6 035 640 Mk.; es gelangt auf das Aktienkapital von 9 Millionen Mark eine Dividende von 35 % zur Verteilung. (495)

Pharmazeutische-Präparate-A.-G. (Phapag), Saarbrücken. Die „Saarbrücker Zeitung" schreibt: Zur Herstellung und zum Vertrieb pharmazeutischer und chemischer Präparate ist am 9. Februar 1923 eine Aktiengesellschaft unter der Firma Pharmazeutische-Präparate-A.-G. (Phapag) mit dem Sitze in Saarbrücken errichtet worden. Die bekannte Firma Dr. Hugo Remmler A.-G. wird von hier aus für den Bedarf des Saargebietes, Elsaß-Lothringens, wo sie bis zur Abtrennung im Jahre 1918 einen starken Absatz hatte, und Frankreichs produzieren. Die Phapag wird zugleich eine Anzahl hervorragender, weltbekannter Spezialprodukte für das französische Zollgebiet und zugleich für das Saargebiet herstellen und ver-

Digitized by Google

treiben, so diejenigen der Firma Ernst Täschner, Berlin (Pertussin, Herbosan usw.), Pharmacia, München (Togal usw.), Luitpoldwerke, München, u. a. m., die sich der Gesellschaft angeschlossen und ihr von jetzt an das Monopol für das genannte Gebiet übertragen haben. Schon der bisherige große Absatz dieser Spezialpräparate garantiert das Gedeihen der neuen Gesellschaft. Sie ist mit einem Aktienkapital von 100 000 000 Mk. nom. gegründet worden. Die Gründer sind: Apotheker Roßkath, Marktapotheke, Spezialarzt Dr. med. Otto Meyer, Tierarzt Heinr. Kneip, Architekt Franz Kaiser, alle in Saarbrücken, und Dr. Schmidt, Inhaber der Firma Pharmacia in München. Der Aufsichtsrat besteht aus Dr. Hugo Remmler, Berlin, Direktor John Davidsohn, Direktor der Ortskrankenkasse August Heylmann und Rechtsanwalt Dr. Hugo Abraham in Saarbrücken. Zum ersten Vorstand ist der Apotheker Hanns Hillerbrand bestellt worden. — Gr. (586)

* **Harburger Lackfabrik G. m. b. H.** Unter dieser Firma ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg eine Gesellschaft m. b. H. eingetragen; Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken und Anstrichmitteln aller Art, insbesondere die weitere Herstellung der bisher von der Seevia Lackfabrik hergestellten Fabrikate, ferner der Großhandel und Export mit solchen Produkten und der Betrieb aller hiermit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 6 Millionen Mark. Geschäftsführer sind Direktor Richard Boncke in Harburg und Kaufmann Paul Grell jun. in Hamburg. (551)

* **Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. vorm. „Hassia" Sprengstoff-Fabrik.** Der Name der im Amtsgericht Beerfelden eingetragenen „Hassia" Sprengstoff-Fabrik G. m. b. H. in Hetzbach i. O. ist in Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. vorm. „Hassia" Sprengstoff-Fabrik geändert worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien jeder Art und von verwandten Produkten. Das Stammkapital ist auf 1 Million Mark erhöht. Zu Geschäftsführern sind Friedrich Brede, Mannheim, und Friedrich Dervenich, Hetzbach i. O., bestellt. Die kaufmännische Leitung der Firma befindet sich in Mannheim. (553)

Aus dem Handelsregister.

(19. Februar bis 24. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Herm. Ramhofer, Seifenfabrik, Kamen, erloschen.

Kullmann & Korndörfer Lack-Farben-Handlung G. m. b. H., Aschaffenburg, Sitz der Gesellschaft nach Frankfurt a. M. verlegt.

Chemisches Werk „Epemo" Rosa Pfisterer, München, aufgelöst.

„Probat" Fabrikation und Großvertrieb chemisch-technischer Artikel G. m. b. H., Dresden, aufgelöst.

Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Moshammer, Ergolding, aufgelöst. (605)

Versammlungskalender.

10. März: Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel in Mannheim.

12. „ Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billhorner Canal 20.

Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

14. März: Gebr. Meyer Chem.-techn. Fabrik A.-G., Hannover: 1. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Hannover im Hotel Ernst August.

15. „ Norddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co. A.-G., Altona: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Altona, Bahnhofstr. 58.

17. „ Chemische Fabrik Möhringen A.-G., Stuttgart: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Stuttgarter Handelshof, Stuttgart, Königstr. 32.

Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin N 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus). (606)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 2.	21. 2.	Aktien	28. 2.	21. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	28500	31500	Höchster Farbw. . .	27500	31750
Bad. Anilin	35000	41000	C. A. F. Kahlbaum .	18000	21000
Byk-Guldenw. . . .	13000	16000	Köln-Rottweil . . .	27700	29900
Chem. F. Buckau . .	51000	61500	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	27750	31000	Linde's Eismasch. .	20500	22000
„ Grünau . . .	31000	33000	Nitritfabrik	20000	25000
„ v. Heyden . .	24000	25500	Oberschl. Koksw. .	73000	75000
„ Milch & Co. .	28000	27000	Rasquin, Farbw. . .	26000	30000
„ Weiler	29000	30500	Rh. W. Sprengst. . .	18000	19000
„ Gelsenk. . . .	110000	105000	J. D. Riedel	42200	28500
„ W. Albert . .	63000	77000	Rütgerswerke . . .	34750	37000
„ Concordia . .	41000	47000	H. Scheidemandel .	55000	44000
Dynamit Nobel . . .	26000	27500	Schering, Chem. . .	65500	62000
Egestorff. Salzw. . .	40000	28000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	29900	36100	Staßfurter Chem. . .	41500	44900
Fahlberg List	14800	15500	Thür. Bleiweißf. . .	24000	28000
Th. Goldschmidt . .	26250	28000	Union Chem. Fabr. .	30000	34800
Harb. Wiener G. . .	24000	27000	Ver. chem. Wk. Chl.	34900	34500
Harkort Bergw. . .	33000	42000	„ Glanzstoff F. .	100000	85000
Heinr. & Co.	15000	17500			

Devisen	22. 2.	23. 2.	24. 2.	26 2.	27. 2.	28. 2.
Holland	9000,—	9000,—	9000,—	9000,—	8990,—	8990,—
Schweden . . .	6015,—	6015,—	6075,—	6050,—	6025,—	6025,—
Italien	1105,—	1090,—	1097,50	1095,—	1090,—	1087,50
England	107000,—	106750,—	107000,—	106750,—	106750,—	106750,—
New York . . .	22750,—	22700,—	22775,—	22750,—	22700,—	22700,—
Frankreich . .	1400,—	1375,—	1375,—	1387,50	1395,—	1380,—
Schweiz	4300,—	4250,—	4285,—	4270,—	4245,—	4255,—
Spanien	3575,—	3520,—	3550,—	3540,—	3535,—	3537,50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	28. 2.	21. 2.
Elektrolytkupfer	8594	8259
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7300—7400	7100—7300
Originalhüttenweichblei	3050—3200	2900—3100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3550—3650	3800—4000
Zink, umgeschmolzen	2800—3000	2900—3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9363	9472
do. in Walz- oder Drahtbarren	9388	9597
Bancazinn	21900—22300	20800—21200
Straitszinn	21900—22300	20800—21200
Australzinn	21900—22300	20800—21200
Hüttenzinn, 99 %	21500—21900	20000—20200
Reinnickel	12500—12700	13000—13500
Antimon-Regulus	2500—2600	2400—2500
Silber in Barren	420000—425000	475000—485000

(623)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

In Nr. 5 der „Chemischen Industrie" vom 27. Januar 1923 ist mitgeteilt worden, daß der diesjährige Umlagebeitrag für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft etwa die fünfzehnfache Höhe des vorjährigen Beitrages erreichen werde. Diese Angabe ist durch die inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse vollkommen überholt worden. Durch Reichsgesetz vom 12. Februar 1923 haben nämlich die Zulagerenten eine Erhöhung bis zum fünfundzwanzigfachen der vorjährigen Oktoberbezüge erfahren. Da aber der Betrag der Unfallentschädigungen im Wege des Postvorschusses für das ganze Jahr im voraus abgeführt werden muß, ist nunmehr mit einem Mehrfachen der im Januar angegebenen Beitragserhöhung zu rechnen. (559)

Außenhandelstelle Chemie

Der Unterausschuß „Farbhölzer und Farbholzextrakte" hat Herrn Karl Ullner (i. Fa. Zipperling, Keßler & Co., Hamburg) zum Vorsitzenden, Herrn Arno Köhler, Leipzig, zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt und die allgemeine Sperre der Einfuhr ausländischer Farbholzextrakte beschlossen.

Für Zündschnüre, Farbbänder und Mineralwasser sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Ferner wurde geändert: der Preis für Bleimennige nach der Schweiz und die Auslandsmarkpreise für Ruß.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (614)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	21. Febr. 1923	24. Febr. 1923	14. Febr. 1923	20. Febr. 1923	23. Febr. 1923	14. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139—146,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (10500 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77%ige coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 20—22 G	3,90 čKr.	128/130 (28 j. K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	170—190 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10000 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 13-13½ c.
Borax	crist. 225 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6.50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,5-1,6 *s*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	desséché 70 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (500 M.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 50 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2700 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	215 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 43,50 - 46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18800 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 63—72 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15¾—16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× geraff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6—1,6½ *s*	175—210 G	30 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 182 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	460 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	150 Fr.	30% 22,10-23,10 £	21—24 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	50% techn. (11500 K.)	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	60 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3700 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	360 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 47—51 G	13 čKr.	—	cryst. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	96/98% 220 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,6—1,7 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 430 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	98/99 crist. weiß (8000 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1850 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2800 K.)	58° light 100 lb. 1,80-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 37 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	125—140 G	25 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(622)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 12. MÄRZ 1923 | Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Emanuel Merck †

Am Nachmittag des 28. Februar ist das langjährige Mitglied des Hauptausschusses unseres Vereins, Geheimrat Dr. E. A. Merck, auf dem alten Darmstädter Friedhof zu Grabe getragen worden. Sein Tod hat nicht nur der unter seiner langjährigen Mitarbeit zur heutigen Größe herangewachsenen Firma E. Merck einen schweren Verlust bereitet. Auch weit darüber hinaus wird es empfunden werden, daß wieder einer von denen dahinging, die sowohl durch die eigene Lebensarbeit wie durch die kraftvolle Führung und Förderung anderer an dem gewaltigen Bau der deutschen chemischen Industrie mitgebaut haben.

Emanuel August Merck war am 30. Juli 1855 in Darmstadt geboren. Sein Vater, Dr. Georg Franz Merck, war der zweitälteste Sohn des Gründers der Merckschen Fabrik Heinr. Em. Merck und dessen Nachfolger im Besitze der Engel-Apotheke. Beim Tode des Vaters noch nicht 18 Jahre alt, widmete sich E. A. Merck nach dem Besuche der Gymnasien in Darmstadt und Gotha der Apothekerlaufbahn. Er trat am 1. April 1873 bei Apotheker Dr. Uloth in Bad Nauheim, dem späteren hessischen Obermedizinalrat, in die Lehre. Das pharmazeutische Gehilfenexamen bestand er 1875. Nach Erfüllung seiner Militärpflicht und praktischer Tätigkeit in verschiedenen Apotheken, u. a. in der Pharmacie Müller in Genf, der Spitals-Apotheke zu Würzburg und in der Engel-Apotheke zu Darmstadt vollendete er seine pharmazeutische Ausbildung durch das Fachstudium in Straßburg und dann in Würzburg, wo er im Januar 1881 die Staatsprüfung bestand. Mit seinem Vetter Louis Merck, mit dem er schon die vorhergegangenen Studienjahre gemeinsam verbracht hatte, ging er dann nach Freiburg i. B. zum Studium der Chemie und promovierte dort 1883 auf Grund einer Dissertation „Ueber die blausauren Salze organischer Basen". Von seinen Lehrern seien Fittig, Roser, Wislicenus, Medicus und Claus erwähnt. Noch im gleichen Jahre übernahm er die väterliche Apotheke und trat als Teilhaber in die Fabrik ein.

Hier waren ihm insbesondere zwei wichtige Arbeitsgebiete unterstellt: die chemische Kontrolle der in der Fabrik dargestellten Präparate und die Lagerung und Ausstattung der fertigen Erzeugnisse zum Versand. Ihren Weltruf verdanken die Merckschen Produkte in erster Linie den von Dr. A. E. Merck mit zäher Energie verfolgten und befestigten Grundsätzen, daß die Fabrikation stets nur auf Präparate von größtmöglicher Reinheit und Zuverlässigkeit ausgehen müsse, und daß keine Ware die Fabrik verlassen dürfe, die nicht zuvor die strengste Prüfung auf einwandfreie, weitgehendsten Anforderungen genügende Beschaffenheit bestanden hat. Welche organisatorische Arbeit nötig war, um die Einrichtungen zur sachgemäßen Aufbewahrung, Abfüllung und Verpackung vieler Tausender chemischer und pharmazeutischer Präparate von verschiedensten Eigenschaften zu schaffen, zeigen die ausgedehnten Magazinanlagen der um die Wende des Jahrhunderts errichteten neuen Merckschen Fabrik mit den jetzt im Entstehen befindlichen großen Erweiterungsbauten an der Nordgrenze des Fabrikanwesens. Mit den Plänen zu diesen Neubauten hat sich der Verstorbene persönlich bis in die letzte Zeit seines Lebens eingehend befaßt. Für ihre endgültige Gestaltung sind vornehmlich seine reichen technischen und praktischen Erfahrungen entscheidend gewesen.

Die allgemeine Entwicklung, welche die Firma Merck in den langen Jahren der Tätigkeit E. A. Mercks genommen hat, wird am besten gekennzeichnet durch die um die Jahrhundertwende errichtete neue Fabrik außerhalb Darmstadts. Ebenso drückt sie sich in der Zahl der Werksangehörigen aus, die in den achtziger Jahren zwischen 200 und 300 betragen hatte, um das Jahr 1900 auf etwa 1000 gestiegen war und sich heute auf nahezu 4000 beläuft. Seit dem Tode seines Vetters Dr. Louis Merck im Jahre 1913 war die Gesamtleitung der Firma auf Dr. E. A. Merck und seinen Bruder Dr. Willy Merck übergegangen, und welche Lasten damit auf ihre Schultern gelegt waren, das hat wohl auch der Heimgegangene in keiner Zeit mehr erfahren müssen, als in den Jahren des Weltkriegs und der darauf folgenden Zeit der Umwälzungen. Trotz seiner ausgedehnten Tätigkeit innerhalb der Fabrik nahm Dr. E. A. Merck stets noch an der Verwaltung und Führung seiner Apotheke tätigen Anteil. Sein Werk war auch die Neueinrichtung und Verlegung der Apotheke im Jahre 1905 in das von Prof. Metzendorff umgebaute Eckhaus am Louisenplatz. Auch die Geschichte des vor der Apotheke errichteten neuen Liebig-Denkmals wird mit dem Namen E. A. Merck dauernd verknüpft sein.

Schon früh wurde Dr. E. A. Merck zu öffentlichem Wirken berufen. 1884 wurde er zum Mitglied der pharmazeutischen Prüfungskommission an der Technischen Hochschule in Darmstadt ernannt. Fast ein Jahrzehnt, bis zu seinem Tode, gehörte er dem Reichsgesundheitsrat an. Als die deutsche chemische Industrie eine gemeinsame Vertretung bei der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 beschlossen hatte, wählte sie ihn zum Obmann der Abteilung chemisch-pharmazeutischer Präparate. Die in den Besitz der staatlichen Unterrichtsverwaltung übergegangene und heute noch im Chemischen Museum der Technischen Hochschule Charlottenburg bestehende Sammlung zeigt, wie würdig die Aufgabe gelöst worden war. Von seinen umfangreichen beruflichen und geschäftlichen Pflichten — viele Jahre lang war er auch Aufsichtsratsmitglied des Vereins chemischer Fabriken in Mannheim — ließ sich Dr. E. A. Merck nicht abhalten, zahlreichen industriellen, wissenschaftlichen und fachlichen Verbänden und Vereinen, teils in wichtigen Vertrauensstellungen, Jahre hindurch seine erfahrungsreiche Mitarbeit zu widmen. So hat er auch im Verein z. W. als Mitglied des Hauptausschusses lange Jahre hindurch eine segensreiche Tätigkeit im Dienste der chemischen Industrie entfaltet. Auch der „Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft" gehörte Dr. E. A. Merck als Mitglied an, desgleichen der Gießener Hochschulgesellschaft, in deren Verwaltungsrat er gewählt war, ferner der Ernst Ludwig-Hochschulgesellschaft in Darmstadt. Die Gesellschaft Liebig-Museum in Gießen ernannte ihn zu ihrem Ehrenvorsitzenden, war es doch zu einem großen Teil seiner Initiative und Förderung zu verdanken, daß Liebig-Laboratorium und Hörsaal in Gießen in Gestalt des Liebig-Museums als bedeutsames Kulturdenkmal für die Nachwelt erhalten geblieben sind. Ebenso wertvolle Mitarbeit und materielle Unterstützung hatte er

Digitized by Google

einige Jahre vorher dem Deutschen Museum in München geleistet: für die Gruppe „Chemie" des Museums schuf und stiftete er die Präparatesammlungen verschiedener Zeitabschnitte, so der alchimistischen Zeit, der phlogistischen Zeit, der Zeit Lavoisier's und Liebig's und der neuesten Zeit.

Auch an sonstigen äußeren Ehren hatte es Dr. E. A. Merck nicht gefehlt. Im Jahre 1900 war er zum Medizinalrat, 1915 zum Geheimen Medizinalrat ernannt worden. Der Großherzog von Hessen hatte ihn 1913 in die Erste Kammer der Stände berufen und bei späteren Anlässen wiederholt mit hohen Ordensauszeichnungen bedacht. Anläßlich der 250-Jahrfeier der Firma im Jahre 1918 ernannte die medizinische Fakultät der Universität Gießen „den Geh. Medizinalrat Dr. phil. E. A. Merck, der als Leiter der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt sich seit langen Jahren und besonders auch während des großen Krieges außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft und die Behandlung von Kranken erwarb, der ferner durch seine opferwillige Tätigkeit für die Erhaltung des Liebig-Laboratoriums in Gießen sein lebhaftes Interesse an einer Blütezeit der Landesuniversität zeigte und vor kurzem durch Schenkung des Laboratoirums an die Gesellschaft Liebig-Museum diese Bestrebungen zum glücklichen Abschluß brachte, der zugleich durch seine praktische Tätigkeit die Medizin in der Richtung förderte, die Justus von Liebig ihr gewiesen hat," zum Ehrendoktor, und die Darmstädter Hochschule verlieh ihm, „dem verdienten Förderer der Pharmazie und tätigen Führer eines industriellen Werkes von Weltruf, zugleich in besonderer Würdigung seines erfolgreichen Wirkens zur Hebung des deutschen Chemikerstandes" die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber. Bei alledem blieb Dr. E. A. Merck immer der schlichte Mensch, der sich gab, wie er war, offen und freimütig, in Sprache und Ausdrucksweise seine Vaterstadt nicht verleugnend. Mit seinen Sorgen belästigte er nicht gerne andere. Er trug sie hinaus in die Waldeinsamkeit, wo er, der große Naturfreund, in völliger Zurückgezogenheit Aufrichtung und neue Kraft suchte und immer wieder fand.

Am Tage der Beisetzung ruhte die Arbeit in allen Betrieben der Firma. Vor der Beerdigung fand eine Trauerfeier im Hause des Verstorbenen statt. Die Beerdigung selbst gestaltete sich zu einer großen Trauerkundgebung. Am Grabe sprachen nach dem Gebet des Geistlichen unter Niederlegung von Kränzen Direktor Michelstädter im Auftrage der Merckschen Beamten, danach ein Vertreter der Arbeiterschaft, ferner der Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt, Prof. Petersen, und Delegierte von Vereinen und befreundeten Firmen. Großherzog Ernst Ludwig ließ in schlichter Weise eine Kranzspende am Grabe niederlegen. Aus allen Nachrufen sprach ehrende und dankbare Anerkennung der Pflichttreue und der Arbeitstreue, die der Tote den Lebenden als Vorbild hinterläßt. Verehrung und Hochachtung für ihn kamen auch in den außerordentlich zahlreichen und prächtigen Blumenspenden von seinen Freunden, den Werksangehörigen, vielen Vereinen sowie aus Industrie- und Handelskreisen zum Ausdruck.

Wir werden unserem langjährigen Mitarbeiter über das Grab hinaus ein treues Andenken wahren.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(687)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. März 1923.

Seit der Einberufung des Reichstages zu der gestern begonnenen kurzen Tagung schwirrten im Inland und Ausland Gerüchte aller Art über bevorstehende sensationelle Erklärungen des Reichskanzlers zur Frage des französischen Gewaltakts. Wer ihnen Glauben beigemessen hat, erlebte eine Enttäuschung. Denn Dr. Cunos Ausführungen waren frei von jeder Sensation. Aber sie waren in ihrer Beschränkung auf eine Zusammenfassung des überreichen Tatsachenmaterials, in dem die vollkommene Rechtlosigkeit und die maßlose Brutalität des französischen Einbruchs in friedliche deutsche Landesteile zum Ausdruck kommt, eine überaus wirkungsvolle Anklage gegen den unverantwortlichen Frevel am neuerstandenen Weltfrieden und an der geordneten Bahnen zustrebenden Weltwirtschaft. Darüber hinaus aber waren Cunos Worte ein Appell an das Gewissen der Welt, wie er in solch' eindringlichem Ernst noch nicht in Worte gekleidet worden ist. Die nächsten Tage werden das Echo seiner Rede aus dem Ausland bringen, und wir werden vernehmen, ob wirklich „der Gedanke des Rechts so ganz gestorben ist". Wir stehen allein. Und vermutlich werden wir auch weiterhin allein stehen, aber Cunos Worte werden auch dann nicht umsonst gesprochen sein. Denn sie haben das Lügengewebe, mit dem Herr Poincaré die Rechtlosigkeit seines seit Jahren aus rein politischen Absichten geplanten Einbruchs in das Herz des deutschen Industriegebietes zu verschleiern suchte, vor den Augen der Welt zerrissen. Mag die von Paris ausgehende Lügenpropaganda auch weiter ihren Samen streuen, auf fruchtbaren Boden wird er nicht mehr fallen.

Der Reichskanzler hat sich in seinen Darstellungen über die wirtschaftlichen Folgen des französischen Rechtsbruchs in dem alten und neuen besetzten Gebiet voller Objektivität befleißigt. Niemand im Deutschen Reich kann darüber im Zweifel sein, daß die Wochen und Monate des Abwehrkampfes, den Deutschland im Westen des Reichs führt, seiner bereits durch Bar- und Sachleistungen in unerhörtem Ausmaß ausgesogenen Wirtschaft schwersten Schaden zufügen werden. Aber des Kanzlers Worte haben doch auch die Zuversicht gestärkt, daß die wirtschaftlichen Schädigungen nicht einen Grad erreichen werden, der uns zwingt, vor dem französischen Bedrücker zu kapitulieren. An Kohle, Rohstoffen und Aufträgen fehlt es einstweilen zur Aufrechterhaltung der Produktion im unbesetzten Gebiet nicht. In dieser Feststellung des Kanzlers liegt eine Bestätigung der vom Preußischen Handelsminister nach Handelskammerberichten soeben erstatteten Uebersicht über die Lage unserer Kohlenversorgung. Frankreichs Hoffnung, durch die Abschnürung des Ruhrgebietes ganz Süddeutschland zum wirtschaftlichen Erliegen zu bringen, ist gründlich getäuscht worden. Es konnte oberschlesische Steinkohle aus den östlichen Revieren als Ersatz herangezogen werden, zumal dort die Förderung durch Ueberschichten eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren hat. Auch das mitteldeutsche und rheinische Braunkohlengebiet, wo die Bergarbeiterschaft dankenswerterweise durch Sonntagsschichten die Produktion sehr erheblich gefördert hat, haben dazu beigetragen, die Industrie des unbesetzten Gebietes in Gang zu halten. Und wenn auch nach den amtlichen statistischen Erhebungen die Lage des Arbeitsmarkts im allgemeinen etwas ungünstiger geworden ist, so ist doch auch in einzelnen Industrien eine Zunahme des Beschäftigungsgrades zu verzeichnen.

Wie sich unter dem Einfluß der Hebung des Markkurses, dessen Stabilisierung auch weiterhin aufrechterhalten wird, der Absatz der deutschen Industrieprodukte im Ausland weiter gestalten wird, bleibt abzuwarten. Die Leipziger Frühjahrsmesse, deren Verlauf von jeher ein zuverlässiger Barometer für die Wetterlage unserer Wirtschaft gewesen ist, hatte im Beginn unter starker Zurückhaltung der Käufer zu leiden, die vermutlich von der Senkung des Dollarkurses unter die Hälfte seines höchsten Standes eine wesentliche Preisherabsetzung erwartet hatten. Die inzwischen ein-

Digitized by Google

getretene erfreuliche Hebung des Geschäftes wird teilweise auf vorgenommene Preisreduktionen zurückgeführt. Vielfach aber soll es auch gelungen sein, die ausländischen Käufer darüber aufzuklären, daß die an die Senkung und Festlegung der Devisenkurse geknüpften Erwartungen eines erheblichen Preisabbaues der Berechtigung entbehren, weil die inzwischen mit dem Dollaraufstieg automatisch eingetretene Steigerung der Produktionskosten aus innerpolitischen und wirtschaftlichen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann.

Als ein erfreuliches Ereignis in der gegenwärtigen Zeit der schweren Not ist die teilweise Freigabe des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten zu verzeichnen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man hierin einen Erfolg der energischen und geschickten Vertretung unserer Interessen durch den der deutschen Wirtschaft entstammenden Botschafter Dr. Wiedfeldt erblickt. Es ist kein Geheimnis, daß gegen die Freigabe des deutschen Vermögens in den Vereinigten Staaten starke Einflüsse mobil gemacht worden sind. Vor allem hat England mit größtem Nachdruck durch seine diplomatische Vertretung in Washington die Freigabe zu verhindern gesucht, da es selbst den fundamentalen Grundsatz des Völkerrechts von der Unverletzbarkeit des privaten Eigentums als erste der kriegführenden Nationen ignoriert hat und an diesem Rechtsbruch festzuhalten entschlossen ist. Daß sich die Regierung und das Parlament in Washington den englischen Einflüssen nicht gebeugt haben, dürfte als ein erfreuliches Anzeichen dafür betrachtet werden, daß im amerikanischen Volke allmählich eine andere Beurteilung Deutschlands Platz gegriffen hat.

In handelspolitischer Beziehung ist zu berichten, daß soeben in Madrid die Beratungen zwischen deutschen und spanischen Regierungsvertretern über den Abschluß eines Handelsvertrages ihren Anfang genommen haben. Gewissermaßen als Einleitung dazu veröffentlicht die letzte Ausgabe des „Reichsanzeigers" eine Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Erzeugnissen, an deren Ausfuhr Spanien ein Interesse hat. Bei der letzten vorläufigen Verlängerung des bisherigen deutsch-spanischen Handelsvertrages hatte die Reichsregierung die Zusage gemacht, einige Zolltarifpositionen, für welche im Beginn dieses Jahres die autonomen Sätze in Geltung getreten waren, zu ermäßigen. Die Verordnung der Reichsregierung erfüllt diese Zusage. Deutschland hat mithin für die jetzt schwebenden Handelsvertragsverhandlungen bereits eine Vorleistung gemacht, die den spanischen Unterhändlern unseren guten Willen zur Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern beweisen wird. Wir dürfen uns diesmal nicht mit der bisher gewährten beschränkten Meistbegünstigung begnügen, sondern wir müssen die uneingeschränkte Meistbegünstigung und die Aufhebung der Valutazuschläge durchsetzen. Dem etwaigen Einwand von spanischer Seite, daß bei einem Dollarkurse von 22 000 die Valutazuschläge eine berechtigte Schutzmaßregel wären, läßt sich mit dem Nachweis begegnen, daß die Preise einer ganzen Reihe von deutschen Industriezweigen das Weltmarktniveau erreicht oder überschritten haben. Der Tiefstand unserer Valuta hat mithin den Charakter einer Ausfuhrprämie endgültig verloren. — Bl. (702)

Die wirtschaftliche Lage der Stickstoffbindung in Deutschland.

Die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen sind einem Bericht des „Assistant Trade Commissioner" W. T. Daugherty vom „U. S. Bureau of Foreign and Domestic Commerce" entnommen, den dieser am 7. November 1922 von Berlin aus absandte:

„Die Bedeutung des synthetischen Stickstoffs für die deutsche Landwirtschaft sowohl als für die deutsche Industrie ist jetzt größer als vor dem Kriege. Die gegenwärtige finanzielle Lage des Landes verbietet die Einfuhr von großen Mengen von Chile- und Norge-Salpeter wie sie vor dem Kriege stattfand. Dazu kommt, daß die Steigerung der einheimischen Nahrungsmittelproduktion heute weit mehr notwendig ist, um von der Einfuhr aus dem Ausland unabhängig zu werden, da diese bei den bestehenden Weltmarktpreisen nur mit Schwierigkeiten bezahlt werden kann.

Diese Verhältnisse haben zu systematischen Anstrengungen geführt, die Stickstoffgewinnung aus der Luft zu steigern, die den ersten starken Anstoß empfing, als beim Ausbruch des Krieges die Einfuhr von Chilesalpeter automatisch abgeschnitten wurde. Die Erfahrungen, welche Deutschland bis jetzt mit der Stickstoffbindung gemacht hat, sind sehr befriedigend, jedenfalls, was die Deckung des Bedarfs für die Sprengstoffindustrie im Kriege und die fortschreitende Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebs nach dem Kriege betrifft. Wenn auch die Erntestatistik für das Jahr 1922 im Vergleich mit 1921 die Behauptung einer vermehrten Anwendung von künstlichem Stickstoffdünger nicht zu bestätigen scheint, so sind doch die Gründe für die Abnahme der Ernteerträge wahrscheinlich anderswo zu suchen. Die deutschen Ernten haben in diesem Jahr unter der Ungunst der Witterung gelitten und außerdem wird noch viel Stickstoffdüngung nötig sein, um die Vernachlässigung auszugleichen, welche die Folge der Inanspruchnahme der Stickstoffproduktion durch die Munitionsindustrie während des Krieges war.

Die verhältnismäßig junge deutsche Industrie des synthetischen Stickstoffs, wie sie mit dem größten Erfolg durch die Erfindungen von Haber und Bosch entwickelt wurde, muß als eine wissenschaftliche Errungenschaft von der größten Bedeutung angesehen werden, und ihre Produkte erscheinen geeignet, in der Zukunft auf den Weltmärkten mit den natürlichen Nitraten sowohl als mit norwegischen und schweizerischen aus der Luft gewonnenen Stickstoffprodukten erfolgreich zu konkurrieren.

Die Produktion 1921/1922.

Die deutsche Produktion von Reinstickstoff betrug im Düngejahr 1921/1922 (Mai-April) nach den zuverlässigsten Schätzungen 300 000 t, während der Bedarf der Landwirtschaft und Industrie auf 500 000 t bis 6000 000 t geschätzt wird. Zwei Drittel jener Produktion stammen von den beiden Werken, welche das Haber-Bosch-Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak benutzen, aus welchem dann mit Hilfe von Katalysatoren Nitrate gewonnen werden. Der Stickstoffgehalt dieser Salze wird auf etwa 20 % geschätzt, woraus sich eine Produktion von 1 000 000 t berechnet. Ein Sechstel der Produktion an synthetischem Stickstoff im Jahre 1921/1922 stammte aus dem Verfahren von Frank und Caro, nach welchem Kalkstickstoff mit 19 % Stickstoff hergestellt wird; etwa ein gleicher Betrag wurde von den Kokereien und Gasfabriken in Form von Ammonsulfat mit 20 % Stickstoff geliefert. Die Gesamtproduktion 1921/1922 war etwa 41 %*) größer als die des Vorjahres, wobei die Steigerung sich etwa in gleicher Weise auf die drei Fabrikationsverfahren verteilt.

Nach der amtlichen Statistik betrug der Verbrauch allein der deutschen Landwirtschaft 300 000 t natürlichen organischen Stickstoff, einschließlich anderer Stickstoffdünger, von denen hier nicht die Rede sein soll.

Auf die deutschen Industrien — z. B. die Farbstoffindustrie, die Schwefelsäureindustrie, die Celluloidindustrie, die Fleischkonservierungsindustrie — kommt etwa ein Fünftel des Stickstoffverbrauchs.

Die Einfuhr von Chile- und Norge-Salpeter in dem Düngejahr 1922 belief sich auf 17 768 t Ware entsprechend etwa 2500 t Reinstickstoff, machte also nur einen Bruchteil des Bedarfs der Industrie aus.

*) Tatsächlich nur 22 %.

Digitized by Google

Stickstoffbelieferung vor dem Kriege.

Vor dem Kriege führte Deutschland über die Hälfte seines Stickstoffbedarfs ein. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr von Salpeter aus Chile 746 811 (= etwa 120 000 t Stickstoff) und die Stickstoffeinfuhr aus Norwegen, Schweden und der Schweiz 48 141 t Ware (= etwa 6000 t Stickstoff). Dabei ist zu beachten, daß der wirkliche Wert der Nitrate als Pflanzennahrung etwas größer ist als der von Ammonsulfat, obgleich das letztere einen relativ höheren Stickstoffgehalt besitzt. Die Ueberlegenheit der Nitrate ist in der leichteren Assimilierbarkeit ihres Stickstoffs durch die Pflanze begründet, die sich zu der des Ammonsulfats wie 100 : 98 verhält.

Im Düngejahr 1913/1914 erzeugte Deutschland etwa 110 000 t Reinstickstoff in Form der Produkte der Kokereien und Gasanstalten, etwa 5000 t nach dem Frank-Caro-Verfahren und etwa 7000 t nach dem Haber-Bosch-Verfahren. Das letztere befand sich damals in seinem Kindheitsstadium, während das erstere heute wie damals weniger wirtschaftlich ist da, wo man auf solche Kraftquellen für die elektrische Energie, wie sie Deutschland bietet, angewiesen ist. Die Gesamtmenge an Stickstoff, die in dem Kalenderjahr 1913 (die oben angegebenen Zahlen bezogen sich auf das Düngejahr) zur Verfügung stand, war etwa 248 000 t. Davon verbrauchte die Landwirtschaft 210 000 t, den Rest die Industrie. In ähnlicher Weise berechnet man für 1912 230 000 und für 1911 185 000 t mit dem gleichen Verteilungsverhältnis auf Landwirtschaft und Industrie.

Es ist interessant zu sehen, wie der Verbrauch an synthetischem Stickstoff in den letzten 10 Jahren in Deutschland zugenommen hat. Deutschland hat nicht nur den ärmsten Boden unter den größeren Nationen Europas, sondern es hat dazu noch mit neuen Schwierigkeiten bei der Ernährung seiner dichten Bevölkerung zu kämpfen, da es nicht in der Lage ist, in demselben Maße wie vor dem Kriege im Ausland zu kaufen. Dr. Caro, der Direktor der Bayerischen Stickstoff-Werke in Trostberg, welche das seinen Namen tragende Verfahren (das auch in Amerika benutzt wird) anwenden, hat erklärt, daß, wenn die jährliche Produktion von synthetischem Stickstoff auf 500 000 t gesteigert würde, Deutschland von der Einfuhr ausländischen Getreides unabhängig wäre. Nach anderen Schätzungen wären hierfür 600 000 t erforderlich. Es ist anzunehmen, daß Dr. Caro bei dieser Berechnung eine ausreichende Düngung mit Kali und Phosphaten voraussetzt, aber auch so erscheint seine Schätzung sehr optimistisch.

Im allgemeinen wird bezüglich der Düngung darauf hingewiesen, daß dem deutschen Boden vor dem Krieg Phosphate so überreichlich zugeführt worden seien, daß die unmittelbare Gefahr einer Verarmung an Phosphor nicht bestehe. Das Verhältnis des Verbrauchs von Stickstoff, Phosphat und Kali wird bei allen deutschen Ernten auf 1 : ½ : 1½ geschätzt.

Die Entwicklung im Kriege.

Seit dem Kriege hat sich die Stickstoffbelieferung Deutschlands infolge der Entwicklung der Industrie des synthetischen Stickstoffs von Grund aus verändert. Die hier in Betracht kommenden Verfahren waren keineswegs unbekannt, als der Krieg ausbrach. Der Lichtbogenprozeß zur Herstellung von Salpetersäure wurde bereits angewendet.*) Frank und Caro hatten das Calciumcyanamidverfahren entdeckt, und Haber und Bosch ihr Verfahren zur Herstellung von Ammoniak durch direkte Verbindung von Wasserstoff und Stickstoff ausgebildet.**)

Dieser letzte Prozeß war es, der dazu bestimmt war, aus kleinen Anfängen sich zu dem größten Einzelunternehmen seiner Art in der Welt zu entwickeln. Die Oppau-Werke bei Ludwigshafen am Rhein, die von der Badischen Anilin- & Sodafabrik betrieben werden, sollen eine jährliche Leistungsfähigkeit von 100 000 t und die Leuna-Werke bei Merseburg eine solche von 200 000 t Stickstoff haben. Wahrscheinlich ist es nur der gegenwärtigen Kohlenknappheit und der Explosion in Oppau am 21. September 1922 zuzuschreiben, daß die tatsächliche Produktion im Jahre 1921/22 hinter der Leistungsfähigkeit zurückgeblieben ist.

Die Lage im Jahre 1914.

Deutschland besaß etwa 50 000 t gebundenen Stickstoff*), als es in den Krieg eintrat, Reservebestände an Chilesalpeter enthielten etwa 25 000 t, an Ammonsulfat etwa 20 000 t, und etwa 5000 t wurden in Belgien, Nordfrankreich und im Osten beim ersten Vormarsch erbeutet. Verhältnismäßig geringe Mengen wurden aus Norwegen und anderen neutralen Ländern eingeführt. Die Produktionsfähigkeit betrug etwa 122 000 t, von denen 110 000 t auf die Kokereien und Gasfabriken kamen. Indessen trat in der deutschen Stahlindustrie zu Beginn des Krieges ein Rückschlag ein, wodurch die Lieferungen aus dieser Quelle sich auf etwa 65 000 t im Jahre 1914/15 verminderten. Deutschland hatte also im ersten Jahr des Krieges aus den sichtbaren Beständen und Quellen 130 000 t Stickstoff zur Verfügung. Der Minimalbedarf im Jahre 1914/15 wurde aber auf 200 000 bis 220 000 t geschätzt, um den Forderungen 1. von Heer und Flotte für die Munitionsherstellung, 2. der Landwirtschaft für Düngemittel und 3. der Industrie zu genügen. Die Weise, in welcher Deutschland seine Hilfsquellen entwickelte, um diese Anforderungen zu befriedigen, ist eines der interessantesten Kapitel in der Geschichte der Wissenschaft (dargestellt in „Die Stickstoffversorgung der Welt" von Walter Eucken, Deutsche Verlagsanstalt 1921).

Es ist selbstverständlich, daß die allem anderen vorgehenden Forderungen der Munitionsindustrie an die deutsche Stickstoffproduktion während des Krieges die Landwirtschaft nachteilig beeinflußten, und daß vom ersten Jahre des Krieges an der deutsche Boden in steigendem Maße ungenügend mit Stickstoff gedüngt wurde.

Die Hauptlast der vermehrten Produktion von synthetischem Stickstoff fiel auf die beiden Verfahren von Haber und Bosch und Frank und Caro. Das Oppau-Werk war schon in Betrieb und wurde unverzüglich vergrößert. Im Jahre 1917 wurde das Leuna-Werk erbaut, um die Braunkohlenlager im Bezirk Halle auszunutzen, wodurch billige Kraft verfügbar wurde. Der Frank-Caro-Prozeß wurde in Trostberg ausgeführt, wo sich die Fabrik der Bayerischen Stickstoffwerke befindet. Weitere Anlagen, um den Kriegsbedürfnissen zu genügen, wurden in Knapsack bei Köln, in Groß-Kayna bei Halle, in Waldshut, in Piesteritz und in Chorzow in Oberschlesien (seither an Polen verloren) gegründet; alle diese Anlagen benutzen das Verfahren von Frank-Caro.

Produktion während des Krieges.

Man nahm an, daß alle diese Anlagen, wenn sie mit voller Leistungsfähigkeit arbeiteten, in der Lage sein würden, den ganzen Stickstoffbedarf Deutschlands zu decken. Durch die Annahme des „Hindenburgprogramms" im Jahre 1916 wurden indessen die ersten Schätzungen weit überschritten, und die Produktion war daher immer ungenügend. Es ist interessant zu sehen, wie der Bedarf von Heer und Flotte, der im ersten Jahr auf 50 000 t geschätzt wurde, in der Folgezeit mit der Ausdehnung der militärischen Operationen auf etwa 240 000 t im Jahre anstieg. Die Produktion blieb hinter diesen Anforderungen zurück. Die erzeugten Mengen im Jahre 1916/17 betrugen: 100 000 t aus Kokereien und Gasfabriken, 58 000 t aus den Frank-Caro-Anlagen und 64 000 t aus den Haber-Bosch-Anlagen, zusammen: 220 000 t. Dieser

*) Nicht in Deutschland.

**) Es bestanden aber keinerlei Anlagen zur Ueberführung von Ammoniak in Salpetersäure.

*) Unrichtig. Der gesamte Vorrat war erheblich geringer.

Digitized by Google

Betrag wurde 1917/18 auf 271 000 t erhöht, wobei 100 000 t aus den Kokereien und Gasfabriken, 105 000 t aus den Haber-Bosch-Anlagen und 66 000 t aus den Frank-Caro-Anlagen stammten.

Die Zukunft der Stickstoffindustrie.

Die Produktion von gebundenem Stickstoff in dem Düngejahr 1922/1923 wird voraussichtlich 350 000 t betragen, was etwa eine Steigerung von 50 000 t gegen das Vorjahr bedeutet. Die Hauptlast wird wie im vergangenen Jahr dem Haber-Bosch-Verfahren zufallen, nach welchem im letzten Jahr, wie schon oben erwähnt, zwei Drittel der Gesamtproduktion erzeugt wurden. Ueber die zukünftige Konkurrenz der nach dem Haber-Bosch-Verfahren hergestellten Stickstoffverbindungen mit den natürlichen Nitraten etwas vorauszusagen, ist schwierig, zurzeit sind jedenfalls die Inland-Preise für diese Salze viel niedriger als die Weltmarktpreise, so daß für die Gegenwart und die nächste Zukunft das Verfahren eine beträchtliche Ersparnis bedeutet.

Daß die Produktionskosten dauernd auf dem gegenwärtigen niedrigen Stand gehalten werden können, ist unwahrscheinlich. Alle deutschen Stickstoff-Fabriken sind mit Absicht in der Nähe von natürlichen Kraft-Quellen errichtet, so z. B. die Leuna-Werke bei den Braunkohlenlagern des Halleschen Bezirkes und die Trostberg-Werke an der Alz in Bayern, die eine sehr starke Strömung besitzt. Billige und reichliche Kraft ist unbedingtes Erfordernis für die Entwicklung dieser Industrie.

Indessen scheint die Fabrikation von Calciumcyanamid keine günstigen Aussichten für die Zukunft zu haben. Dieselbe ist auf die Verwendung von elektrischer Energie angewiesen, welche in Deutschland nicht so billig ist, wie z. B. in Norwegen und in der Schweiz. Alles in allem muß die Calciumcyanamidfabrikation für Düngerzwecke in Deutschland eher als ein Unternehmen angesehen werden, das durch den Krieg notwendig wurde, und, bis zu einem gewissen Umfang, als eine Quelle für ein zwar weniger empfehlenswertes, aber während der Wiederaufbauperiode nach dem Krieg stark benötigtes Düngemittel, da es unmöglich ist, die besseren Nitrate auf dem Weltmarkt zu kaufen.*)

Um die Differenz zwischen der für 1922/23 auf 350 000 t geschätzten Inlandsproduktion und dem auf 500 000—600 000 t geschätzten Bedarf auszugleichen, müßte Deutschland 900 000—1 500 000 t 16 %ige Nitrate einführen. Wie berichtet wird, sollen Verhandlungen zwischen der Regierung, der Landwirtschaft und dem Handel im Gange sein, um festzustellen, ob es möglich sein wird, „einige hunderttausend Tonnen" Chilesalpeter für die Frühjahrsbestellung einzuführen. Wenn die Regierung zu der Ueberzeugung kommen sollte, daß diese Aufwendung möglich ist, hat der Handel zugesichert, sofort die Bestellungen für die Frühjahrslieferungen in jeder Weise zu beschleunigen. In diesem Fall wird erklärt, daß Deutschland dann kein ausländisches Getreide mehr einzuführen brauchte, oder doch nur geringe Mengen, um seine Bevölkerung zu ernähren. Aber alle diese Vorhersagungen über die Unabhängigkeit in bezug auf die landwirtschaftlichen Produkte müssen, so günstig sich auch die Lage in der Düngerproduktion entwickeln mag, mit großer Vorsicht aufgenommen werden.

Abgesehen von irgendwelchen größeren Ankäufen von Chilesalpeter, die Deutschland in diesem oder im nächsten Jahr zu machen gezwungen sein wird, ist es höchst wahrscheinlich, daß der frühere deutsche Markt für Chile dauernd verloren ist, und die chilenischen Salpeterproduzenten werden ohne Zweifel hierfür einen Ersatz in den Vereinigten Staaten oder anderswo suchen." (597)

*) Kalkstickstoff hat in Deutschland ein weites Anwendungsgebiet unabhängig von anderen N-Düngern gefunden.

Industrie und Handel im Februar 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Trotz der Abschnürung des industriellen Westens von dem übrigen Deutschland ist es gelungen, die Wirtschaft an der Ruhr und am Rhein wie auch im übrigen Deutschland während des Monats Februar im wesentlichen aufrechtzuerhalten. Die Ruhrkohle geht, soweit sie nicht innerhalb des besetzten Gebietes selbst verbraucht wird, auf die Halden der Zechen und die Lagerplätze der großen Werke. Die Nichtlieferung der Reparationskohle an Frankeich und Belgien gleicht die Minderförderung, die sich naturgemäß mit der Besetzung eingestellt hat, im wesentlichen aus. Das unbesetzte Deutschland hilft sich durch Mehrförderung und durch vermehrte Einfuhr vor allem an englischer Kohle, so daß der Bedarf in Verbindung mit den vorhandenen Vorräten gedeckt werden konnte. Der Ausfall an Roheisen wurde in erster Linie durch eine vermehrte Erzeugung von Roheisen in Oberschlesien auszugleichen versucht. Auch Fertigeisen wurde in größerem Umfange von dort geliefert, während das besetzte Gebiet in großem Umfange auf Vorrat arbeiten mußte. Auf dem Geldmarkt war das auffallendste Ereignis die durch die Reichsregierung und die Reichsbank veranlaßte Senkung des Dollarkurses von 52 000 auf rund 22 000. Diese bis vor kurzem noch für undurchführbar gehaltene Maßnahme war notwendig zur leichteren Deckung der vermehrten Auslandseinkäufe, vor allem an Kohle; ganz besonders aber mußten weitere Preissteigerungen im Interesse des sozialen Friedens und der Wahrung der Einheitsfront im Abwehrkampfe gegen die Einbruchsmächte vermieden werden. Preissenkungen traten in wesentlichem Umfange noch nicht ein; besonders war im Einzelhandel ein Rückgang der Preise deshalb noch nicht möglich, weil sich die Preise in den meisten Fällen noch gar nicht auf der Höhe des Dollarstandes befanden. Eine Ausnahme machten nur die Waren, die, wie Margarine, Schmalz, Oele usw. unmittelbar aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden. Im übrigen bildeten die Erhöhung der Kohlenpreise und der Frachten ein starkes Gegengewicht gegen die Preissenkung (Berlin—Halberstadt). Auch die Lohnerhöhungen waren auf die Preisgestaltung von starkem Einfluß; sie betrugen gegenüber Januar im Durchschnitt 90 bis 120 %. Für die Bergarbeiter sogar 170 %.

Die Ereignisse im Ruhrrevier, dessen Abdrosselung bis auf wenige um Hamm gelegene, unbesetzt gebliebene Zechen erfolgt ist, steigern die Bedeutung der oberschlesischen Steinkohle für die Kohlenversorgung des Landes. Dementsprechend hat der Reichskohlenkommissar die oberschlesische Steinkohle für Versendungen nach Süddeutschland und Sachsen in verstärktem Maße herangezogen, unter gleichzeitiger teilweiser Ablenkung der oberschlesischen Kohle aus den Küstengebieten, weil sie eher die Möglichkeit der Versorgung mit englischer Kohle haben. Außer der englischen Kohle ist auch mit dem Bezug von Kohlen aus den Ostrauer Gruben begonnen worden, die sich besonders für Verwendung in Gasanstalten eignen. Der verhältnismäßig geringe Beschäftigungsgrad des Ostrauer Reviers läßt bis auf weiteres auch die Möglichkeit zu, größere Mengen von dort zu beziehen, soweit der Stand der tschechischen Krone nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bietet (Berlin). Bei der verstärkten Bedeutung der oberschlesischen Kohle ist es zu bedauern, daß die Förderung im Berichtsmonat nicht gesteigert ist. Ueberschichten sind nur in ganz geringem Umfange verfahren, auf zwei Gruben traten Unglücksfälle ein, die die Förderung herabsetzten; schließlich machten die eingetretenen Unglücksfälle vorläufige Sicherheitsmaßnahmen notwendig, die eine verlangsamte Arbeitsweise verursachten. Auch Teilstreiks kamen vor. Der vermehrte Bedarf an Kohle mußte deshalb in der Hauptsache aus dem östlichen Oberschlesien gedeckt werden (Oppeln). Im Waldenburger Revier steigerten die Ueber-

Digitized by Google

schichten die Kohlenförderung. Auch im mitteldeutschen Braunkohlengebiet wurden durchweg Sonntagsschichten verfahren. Im rheinischen Braunkohlenrevier trat ebenfalls eine Steigerung der Förderung ein, sie betrug im Januar 1923 3 387 000 t gegenüber 2 835 000 t im Januar 1922 (Halle-Köln). In der Kaliindustrie war trotz der durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Lage die volle Aufrechterhaltung des Betriebes möglich; es wurden nur verhältnismäßig geringe Mengen einzelner Waren auf Lager genommen. Hinsichtlich des Absatzes in Kalirohsalzen ist allerdings infolge der Bahnfrachtverteuerung eine weitere Verschlechterung eingetreten, da schon jetzt der Frachtbetrag bei weiten Entfernungen den Wert der Ware übersteigt. Der Abruf an Nebenprodukten der Kaliindustrie war nur teilweise befriedigend, es wurden jedoch beträchtliche Mengen Kalisulphat nach den Vereinigten Staaten versandt. Die Kalipreise erhöhten sich am 1. Februar um 150 % und am 14. Februar um 70 %. Auch die Nebenprodukte aus dem Chlorkali verteuerten sich in gleichem Umfange. Die Wagengestellung war sehr gut, ebenso die Kohlenbelieferung (Halberstadt).

Chemische Industrie. Ueber die chemische Industrie des besetzten Gebietes kann nichts Näheres mitgeteilt werden, da die hierzu notwendigen Feststellungen durch die politischen Ereignisse unmöglich gemacht wurden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die chemische Industrie des südlichen Teiles des besetzten Gebietes unter Kohlenmangel leidet. In dem nördlichen Teile liegen die Verhältnisse besser; Betriebseinschränkungen haben bisher nicht stattgefunden. Am 29. Januar wurden die Löhne, die bis dahin galten, um 50 % erhöht. Am 12. Februar erfolgte eine weitere Steigerung der bis dahin geltenden Löhne um 78 %. Das bedeutet einen Stundenlohn für den ungelernten Arbeiter von 1780 Mk. (Solingen). (637)

Die Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe von deutschen, aus Holland eingeführten Waren.

In Nr. 24 der „Chem. Ind." S. 380 des Jahrganges 1922 wurde über eine Anfrage berichtet, die ein Abgeordneter im englischen Unterhause an das Schatzamt richtete betr. die Erhebung der 26 %igen Reparationsabgabe von deutschen, aus Holland eingeführten Waren. Aus der vom Regierungsvertreter erteilten Antwort ging hervor, daß die Abgabe zur Erhebung gelangt, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ware aus Holland zur Versendung gebracht worden ist.

Nunmehr berichtet „Chemical Age" über eine kürzlich erlassene neue Verordnung der Regierung, welche gegenüber der früheren Praxis als eine Verschärfung anzusehen ist:

„In ihrem letzten Rundschreiben mahnt die „British Chemical Trade Association" ihre Mitglieder zur Vorsicht bei Käufen aus Holland. Die Zollbehörde hat kürzlich eine neue Verordnung unter der „German Reparation Recovery Act" erlassen, des Inhalts, daß deutsche in Holland gekaufte Waren mit 26 % abgabepflichtig sind, wenn sie sich nicht tatsächlich in Holland befanden und dort in den Handel übergegangen waren, b e v o r der englische Importeur seine Order gegeben hatte. Z. B. wenn eine Order an eine holländische Firma gegeben wird und diese leitet sie an ein deutsches Haus weiter, so sind die Waren nach der neuen Verordnung abgabepflichtig (wobei es gleichgültig ist, ob sie direkt nach England konsigniert sind, oder zunächst nach Holland und von dort nach England). Wenn nun ein Importeur von einer holländischen Firma kauft und den vollen Wert der Ware bezahlt, so erhebt sich die Frage, von wem ihm die 26%ige Abgabe zurückerstattet werden wird. Beim Kauf von einer d e u t s c h e n Firma wird natürlich die Quittung über die 26 % in Zahlung gegeben und angenommen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß holländische Firmen einer solchen Teilzahlung in Form der Quittung zustimmen werden, da die deutsche Regierung ihren Anspruch sicher nicht anerkennt.

Es scheint, fährt das Rundschreiben fort, daß hierdurch der Handel mit Holland stark behindert werden wird, und schon ist von Importeuren verlangt worden, Belege ihrer holländischen Lieferanten dafür beizubringen, daß die von ihnen nach England exportierten Waren in ihrem Besitz waren, bevor die englische Order einging. Der von den Zollbehörden verlangte Nachweis bestand in der Vorlegung des deutschen Frachtbriefes an die holländische Firma. Da dies nicht immer möglich sein wird, kann es vorkommen, daß die Zollbehörden die Waren als d e u t s c h e ansehen und die Abgabe erheben.

Das Rundschreiben empfiehlt daher, bei Käufen aus Holland ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß, wenn die Waren aus Deustchland stammen, der Nachweis erbracht wird, daß dieselben vor Eingang der englischen Order im Besitz des holländischen Exporteurs waren, und daß, wenn dies nicht der Fall war, der holländische Exporteur sich mit dem deutschen Lieferanten darüber einigen soll, daß dieser die englische Quittung über die 26%ige Abgabe in Zahlung nimmt." (638)

Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel in Polen.

Nach den geltenden polnischen Bestimmungen über die Einfuhr pharmazeutischer Waren müssen Proben dieser Waren zunächst bei dem polnischen Ministerium für Volksgesundheit angemeldet und von diesem auf ihre chemischen Bestandteile geprüft werden. Wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, sind in einer Reihe von Fällen deutsche pharmazeutische Waren auf den polnischen Zollämtern wegen Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften angehalten worden. Im Zusammenhang damit steht vielleicht die Tatsache, daß die in letzter Zeit veröffentlichten Listen zur Einfuhr zugelassener pharmazeutischer Waren fast gar keine Produkte deutscher Firmen, sondern hauptsächlich solche französischer, zum kleinen Teil schweizerischer Firmen enthalten. Da die weitere Nichtbeachtung der polnischen Vorschriften eventuell zur Verdrängung der deutschen pharmazeutischen Waren auf den polnischen Absatzmärkten durch solche anderer Herkunft führen könnte, werden die deutschen Interessentenkreise gut tun, die einschlägigen polnischen Vorschriften aufs genaueste zu beachten. Sie sind in der Wochenschrift „Przemysl i Handel" vom 11. Januar 1923 eingehend besprochen. Eine Uebersetzung des betreffenden Artikels folgt nachstehend:

Durch die Runderlasse des Finanzministeriums: — T. 26 L. DC./10 001/III/22 — (Amtsblatt des Finanzministeriums Nr. 28 von 1922 Pos. 533), ferner — T. 27 L. DC./10 002/III/22 — (ebenda Pos. 534) und — T. 30 L. DC./11 335/III/22 — (ebenda Pos. 535) ist die Einfuhr und der Tarif für Medikamente (pharmazeutische Artikel in präpariertem und dosiertem Zustande) geregelt worden. — Durch Runderlaß — T. 26 — wurde klargestellt, daß laut Pos. 113 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen sind: fertige Medikamente, d. h. Mischungen chemischer Produkte, die zu Heilzwecken verwendet werden, und ebensolche dosierte Medikamente, d. h. chemische Produkte oder Heilkräuter, in Dosen verteilt. — Durch Runderlaß — T. 27 — wurde klargelegt, daß aus dem Auslande nur solche fertige und dosierte Medikamente sowie ausländische pharmazeutische Spezifika eingeführt werden dürfen, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zum Handel (Umsatz) im polnischen Reiche zugelassen sind. Außerdem können die erwähnten Produkte nur durch solche Firmen eingeführt werden, die den Zollämtern Bescheinigungen vorlegen, welche von staatlichen Sanitätsbehörden zweiter Instanz auf die Zeitdauer eines Jahres aus-

Digitized by Google

gestellt sind und das Recht der Einfuhr pharmazeutischer Artikel und Gifte aus dem Auslande einräumen.

In diesem Runderlaß sind gleichzeitig Listen über die im Polnischen Staate zum Umsatz und demnach auch zur Einfuhr zugelassenen Medikamente und pharmazeutischen Spezifika enthalten (zollpflichtig nach Pos. 113 P. 1, Pos. 112 P. 2 a, Pos. 112 P. 9, Pos. 110, P. 1 des Zolltarifs). — Das gleiche Rundschreiben bringt zur Kenntnis, daß Arsenobenzol-Verbindungen, Serums und Impfstoffe, sowohl prophylaktische wie diagnostische, die in der ärztlichen Praxis angewandt werden, ausschließlich nach jedesmaliger Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (dies im Sinne der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege, „Dziennik Ustaw" vom Jahre 1921, Nr. 63, Pos. 394 und vom Jahre 1920, Nr. 51, Pos. 317) aus dem Auslande eingeführt werden dürfen. — Der Runderlaß — T. 30 — führt aus, daß die im Rundschreiben — T. 27 — aufgeführten Waren, — sofern diese in Zollämtern lagerten oder zum Transport vor dem Termin der Veröffentlichung des Runderlasses — T. 27 — aufgegeben wurden — den Interessenten unbehindert ausgeliefert werden können, und zwar auf Grund der vor der Bekanntmachung dieses Runderlasses bestehenden Vorschriften (Bekanntmachung des Rundschreibens in Nr. 28 des Amtsblattes des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1922). (636)

Die Marktlage für Teer u. Teererzeugnisse.

Trotz der nun schon sechs Wochen dauernden Besetzung des Ruhrkohlengebietes wird, wie die „Deutsche Bergwerkszeitung" schreibt, der Betrieb der Kokereien und der Ruhrzechen aufrechterhalten. Es ist zwar unvermeidlich, daß Behinderungen eintreten, indessen kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Beschickung der Koksöfen in vollständig ausreichendem Maße erfolgt. Eine Verminderung der Erzeugung an Teer hat sich auf den besetzten Zechenanlagen noch nicht bemerkbar gemacht, allerdings ist es an einigen Stellen erforderlich gewesen, wegen der Unmöglichkeit der Abfuhr von Rohteer einen Teil der Erzeugung zu stapeln.

Die Teerdestillationen arbeiten fast ungestört. Soweit die Erzeugung in Pech und Teerölen nicht abgefahren werden kann, reichen die aus früheren Zeiten eines Absatzmangels aufgestellten Tanks und eingerichteten Lagerräume aus, noch für mehrere Monate unabsetzbare Mengen aufzunehmen. Innerhalb des besetzten Gebietes findet eine Zufuhr an die Verbraucher statt.

In den unbesetzten östlichen und südlichen Gebieten gehen die Erzeugungsmengen in den Verbrauch über. Die Nachfrage ist immer noch größer als die zur Verfügung stehenden Mengen. Die Ausfuhr wird von den Verkäufern durch Verständigung mit den ausländischen Abnehmern geregelt.

Die für Februar nach der letzten Kohlenpreiserhöhung festgesetzten allgemeinen Verkaufspreise werden auch für den Monat März beibehalten werden, da eine Steigerung der Löhne und der Kohlen nicht eintritt. Die Verkaufspreise betragen etwa:

für Pech	110 000—115 000	Mk.
„ Heizöl	100 000	„
„ Treiböl	110 000	„
„ Imprägnieröl	100 000	„
„ Karbolineum	130 000	„
„ Benzolwaschöl	135 000	„
„ Fettöle	135 000—165 000	„
	je nach Viskosität	
„ Reinnaphthalin	300 000	Mk.
„ Rohnaphthalin	100 000	„

je 100 kg ab Werk.

Infolge der gesunkenen ausländischen Valuten gehen diese Inlandpreise teilweise über den Weltmarktpreis hinaus. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß namentlich ausländische Mineralöle hereinkommen und von der Verbraucherschaft zur Deckung des Bedarfs für die nächste Zeit gekauft werden.

Ein erheblicher Bedarf besteht immer noch in Benzol, Kresol, Phenol usw. Die Preise für diese Edelerzeugnisse passen sich mehr und mehr den Weltmarktpreisen an, werden also die Schwankungen nach oben und unten mitmachen. (656)

Aenderung der Einfuhrzölle auf Teerfarben in Tunis.

Durch einen Erlaß des Bey von Tunis vom 4. Januar 1923, veröffentlicht im „Journal officiel Tunisien" vom 13. Januar 1923, sind für Teerfarben neue Einfuhrzölle festgesetzt (vgl. „Chem. Ind." S. 75). Die Zahlen der ersten Reihe beziehen sich auf Waren französischer und algerischer Herkunft, die der zweiten Reihe auf Waren aller anderen Länder, mit Ausnahme von Deutschland:

Ware	Francs für 100 kg netto	Francs für 100 kg netto
Pikrinsäure	20,—	40,—
Andere Teerfarben:		
Nitroso-Farbstoffe; nitrierte Farbstoffe außer Pikrinsäure; von Pyrazolon abgeleitete Farbstoffe; von Stilben abgeleitete Farbstoffe; Monoazofarbstoffe; Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre, und tertiäre; Thiobenzenylfarbstoffe:		
trocken	16,—	100,—
teigförmig, mit wenigtens 50% Wasser	16,—	55,—
Schwefelfarbstoffe; Indophenole, Oxazine und Thiazine; Azine, Safranine, Induline, Pyronine u. Phthaleine:		
trocken	16,—	150,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	82,50
Eosine, Erythrosyne, Phloxine, Cyanosine:		
trocken	16,—	200,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	110,—
Von Diphenylmethan oder Triphenylmethan abgeleitete Farbstoffe und ähnliche; von Acridin und Chinolin abgeleitete Farbstoffe, Oxychinon- oder Alizarinfarbstoffe:		
trocken	16,—	150,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	82,50
*Indigotin und seine Sulfoderivate:		
trocken	40,—	150,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	40,—	82,50
*Synthetischer Indigo wird als Indigotin klassifiziert.		
Unlösliche Küpenfarbstoffe, außer Indigo:		
trocken	16,—	200,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	110,—
Cibanone:		
trocken	16,—	250,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	137,50

Alle diese Zölle sind einem „Vermehrungskoeffizienten" von 3 unterworfen. (530)

Digitized by Google

Die Lage des Arbeitsmarktes im Januar 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 5 vom 1. März 1923.)

Die Arbeitsmarktlage hat sich, soweit sich aus den Ergebnissen der statistischen Erhebungen ein Bild gewinnen läßt, verschlechtert, wenn auch bei weitem nicht in dem Maße, wie manche Kreise annehmen zu sollen glaubten. Einige Industrien, wie z. B. die rheinisch-westfälische Metall- und Maschinen-Industrie, die chemische und elektrische Industrie, haben noch eine kleine Zunahme im Mitgliederstand ihrer Betriebskrankenkassen zu verzeichnen. Die während des Berichtsmonats eingetretenen Zerstörungen im westlichen Industriegebiet und die zeitweise sprunghaft gestiegenen Devisenkurse, die die Rohstoffbeschaffung aus dem Auslande außerordentlich erschwerten, führten vielfach zu Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen. Nur in der Landwirtschaft machte sich wieder hie und da gesteigerter Bedarf an Arbeitskräften geltend.

Die Krankenkassenmitgliederstatistik zeigt ein weiter anhaltendes Abnehmen der Beschäftigtenzahlen. Bei den 4826 Kassen (im Vormonat 4835 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 10 835 422 am 1. Januar 1923 auf 10 748 363 am 1. Februar, mithin um 87 079 oder 0,8 % (im Vormonat 1,6 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände läßt ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit erkennen. An der Berichterstattung waren 38 Verbände mit 5,8 Millionen am Stichtage durch den Bericht erfaßten Mitgliedern beteiligt. Davon waren 252 873 (im Vormonat 182 955) arbeitslos; das entspricht, auf je 100 der Mitglieder berechnet, einem Satze von 4,4 (im Vormonat 2,8 %).

Die Kurzarbeitsstatistik ergibt für den Januar ein starkes Ansteigen der Arbeitszeitverkürzungen. Bei den 31 an der Berichterstattung beteiligten Verbänden wurden rund 5 Millionen Mitglieder (im Vormonat 37 Verbände mit 5,6 Millionen) vom Bericht erfaßt und unter diesen 651 244 mit verkürzter Stundenzahl Arbeitende gezählt. Das ergibt aufs Hundert der vom Bericht erfaßten Mitglieder 13 Kurzarbeiter (im Vormonat 8,7 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen bietet für den Berichtsmonat nur ein lückenhaftes Ergebnis, da die Meldungen von einer Reihe wichtiger Bezirke ausgeblieben sind. Nach den vorliegenden Angaben wurden am 1. Februar 144 312 unterstützte Vollerwerbslose gezählt (im Vormonat 85 301).

Die Arbeitsnachweisstatistik läßt aus den Zahlenergebnissen der Stichtagzählung vom 16. Februar wesentlich gesteigertes Angebot von Arbeitskräften bei nur wenig höherem Stellenangebot erkennen. Bei 715 am 16. Februar berichtenden größeren Arbeitsnachweisen (gegen 745 am 16. Januar) lagen insgesamt 426 967 unerledigte Arbeitsgesuche (im Vormonat 386 037) und nur 59 439 (im Vormonat 55 793) Stellenangebote vor. (682)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 5. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922, 3., 13. und 21. Februar 1923 (RGBl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 106, 120, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45) erhält folgende Fassung:

A) Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2798 Mk. Neben diesem Preise kommen die besonderen, auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . . 4500 „

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

2. Abs. 3 des Abs. „C) Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922, 3. und 13. Februar 1923 (RGBl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 106, 120) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 4500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 13. und 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 120 Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2798 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8610 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. März 1923 ab in Kraft. (683)

Zuschläge zu den Höchstpreisen für künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Februar 1920, 2. September und 20. November 1922 (RGBl. 1920 S. 259, 1922 I S. 721, 884) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen folgende Beträge zugeschlagen werden:

a) bis zu 8½ % des Rechnungsendbetrages, wenn die Ware vom Lager ab verkauft oder versandt wird;
b) bis zu 5 % des Rechnungsendbetrages, wenn im Falle des Verkaufs ab Waggon die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

Beim Verkauf in Mengen von weniger als 5000 kg darf den Beträgen unter a und b je ½ % des Rechnungsendbetrages zugeschlagen werden.

Die nach a und b zulässigen Zuschläge erhöhen sich in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 um die Fracht und die sonstigen Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerks oder der Frachtausgangsstation bis zum Lager

Digitized by Google

oder bis zur Station des Empfängers und im Falle ihrer Weiterversendung durch die Rückbeförderung vom Lager bis zur Station, im Falle des § 2 Nr. 3 um die Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Empfangsstation des Lagerortes bis zum Lager und im Falle ihrer Weiterversendung durch die Beförderung bis zur Empfangsstation des Käufers nachweislich entstanden sind. Zur Beförderung oder Rückbeförderung gehören auch die Ueberführung von der Vollbahnstation und das Rangieren.

Der Zuschlag nach Abs 1 zu a) darf, auch wenn die Ware wiederholt auf Lager genommen wird, höchstens zweimal erhoben werden. Die Zuschläge nach Abs. 1 zu b) und Abs. 2 dürfen nur einmal berechnet werden.

Preisnachlässe (Rabatte), die bisher im Verkehr zwischen Herstellern und Händlern üblich waren, sind ungeachtet der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 weiterzugewähren, soweit nicht in der anliegenden Liste für einzelne Düngemittel besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. März 1923 ab in Kraft. (700)

Neue Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. März 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 96 440 Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen . . . . . 144 660 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Berlin, den 1. März 1923. (661)

Zulassung von Sprengmitteln zur Verwendung in Bergwerken.

Im „Reichsanzeiger" vom 1. März d. J. veröffentlicht das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe eine Anweisung an die Oberbergämter für die Zulassung von Sprengstoffen zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, ferner eine Anweisung für die Zulassung von Zündmitteln und eine dritte Anweisung für die Zulassung der Sprengarbeit mit flüssiger Luft. Die drei Anweisungen tragen das Datum vom 26. Februar d. J. (651)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. Februar d. J. und vom 2. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster und zweiter Nachtrag zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (652)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 7. bis einschließlich 13. März 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 593 900 % (in der Vorwoche 595 400 %). (651)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste.

Die oberschlesische Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr, das vom 15. Juni 1922 bis 14. Juni 1923 läuft, hat eine Reihe von Aenderungen erfahren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt in Betracht Nr. 101 Minium (Bleimennig) 2 025 000 kg. (655)

Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Waren in Neu-Seeland.

Im Gegensatz zu der auf S. 155 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Meldung der „Frankfurter Zeitung" berichtet das „Board of Trade Journal" vom 1. März 1923 folgendes: Durch Regierungsverordnung wird vom 1. September 1923 ab das Einfuhrverbot für Waren deutschen Ursprungs aufgehoben. (692)

Reichstagsantrag auf Erweiterung der Ausfuhrfreiliste.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Hugo, Dr.-Ing. Wieland, Dauch, Dr. Quaatz, Klöckner, Dr. Reichert, Leicht und Dr. Rießer haben im Haushaltsausschuß den Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, zur Beschränkung weiterer Arbeitslosigkeit diejenigen Waren, deren Gestehungspreise die Weltmarktpreise erreicht haben und deren Inlandsabsatz Not leidet, auf die Ausfuhrfreiliste zu setzen." (684)

Förderung des Lohnveredelungsverkehrs durch Aufhebung der Ausfuhrabgabe und Umsatzsteuer.

Auf Ersuchen des sächsischen Wirtschaftsministeriums hat die Handelskammer Leipzig Stellung genommen zu einer Eingabe des Verbandes sächsischer Industrieller, den Lohnveredelungsverkehr durch Aufhebung der Ausfuhrabgabe und Umsatzsteuer für diesen zu fördern. Nach eingehenden Erhebungen in den verschiedenen am Lohnveredelungsverkehr beteiligten Gewerbezweigen des Kammerbezirks erstattete die Handelskammer ihr Gutachten dahin, daß die vom Wirtschaftsministerium insbesondere zur Aeußerung gestellte Frage, ob der Lohnveredelungsverkehr grundsätzlich gefördert werden solle oder nicht, sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten lasse. Es gelte vielmehr stets die Interessen des Eigenhandels auf der einen Seite und die der Veredelungsindustrie auf der anderen Seite auszugleichen, also den Eigenhandel vor einer Konkurrenz des Lohnveredelungsverkehrs zu bewahren, andererseits aber die Beschäftigung der Industrie in Krisenzeiten durch Lohnaufträge aufrechtzuerhalten. Die in vielen deutschen Industriezweigen in letzter Zeit zu beobachtende Absatzstockung infolge des Ueberschreitens der Weltmarktpreise, der ausländischen Schutzzölle und Einfuhrverbote zwinge diese Industrien, zur Lohnarbeit überzugehen, wenn sie ihre Betriebe aufrechterhalten wollten. Diese Lohnarbeit für den Veredelungsverkehr wäre aber nur dann möglich, wenn sie nicht durch innere Abgaben und Steuern unterbunden würde. (653)

Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

In einer Verfügung vom 23. Februar 1923 macht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf aufmerksam, daß die vom Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats aufgestellte Liste der als Hochvalutaländer zu betrachtenden Staaten (England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder) für die Außenhandelstellen bindend ist. Zusätze oder Streichungen können nur vom Reichskommissar im Benehmen mit dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgenommen werden. (639)

Keine Rückerstattung der 26%igen englischen „Sanktions"-abgabe bei Benutzung französischer Ausfuhrstellen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Regierung die Rückvergütung der 26 %igen englischen „Sanktions"abgabe in allen Fällen ablehnt, in denen die Ausfuhr auf Grund einer Ausfuhrbewilligung erfolgt ist, die von einer interalliierten Stelle nach dem 25. Januar 1923 ausgestellt worden ist. (688)

Fakturierung nach Griechenland.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung schreibt:

„In bezug auf die Ausfuhr nach Griechenland ist zu bemerken, daß, nachdem die Kontrolle des griechischen Devisenhandels durch das damit betraute griechische Bankenkonsortium am 12. Oktober 1922 aufgehoben worden ist, keine Veranlassung mehr besteht, Griechenland, soweit es sich um die Fakturierung der dorthin abzuschließenden Geschäfte handelt, bei dem Erlaß von Fakturierungsvorschriften eine Sonderstellung gegenüber den anderen Niedervalutaländern, einzuräumen, womit mein Rundschreiben B. Ia. 640/22 vom 10. August 1922 als überholt anzusehen ist. Sofern es sich jedoch um die Bezahlung der nach Griechenland verkauften Waren handelt, scheint mir auch jetzt noch nach den neuesten Mitteilungen der Deutschen Gesandtschaft in Athen die Zulassung von Zahlungen in Papiermark, umgerechnet zum Kurse des Zahlungstages, allgemein geboten." (662)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Neue Ausfuhrverbote.** Gemäß einer Verfügung vom 16. Januar, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 31. Januar, ist die Ausfuhr folgender Waren nur mit Ausfuhrbewilligung gestattet:

Tarif-Nr.	Ware
ex 599 a	Düngersalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sog. Abraumsalze, sowie aus Salzmischungen hergestellte künstliche Dünger).

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware
617	Superphosphate.
ex 652	Tierische und andere Dünger, auch künstliche Dünger; Knochen, Knochenasche, Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur für Düngezwecke geeignet; Späne und Abfälle von Horn und Klauen, Hornmehl, Blutmehl, tierische Flechsen und Fleischabfälle für Düngezwecke.
ex 652	Gebrauchte Gasreinigungsmasse. (674)

Großbritannien. **Zum Industrieschutzgesetz. Formaldehyd-Beschwerde.** Beim Handelsamt ist eine Beschwerde eingegangen, daß Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei. Die Beschwerde wird ordnungsgemäß dem Referenten vorgelegt werden. (694)

Erledigung von Einfuhrgesuchen unter dem Farbstoffeinfuhrgesetz im Januar 1923. Die Gesamtzahl der Gesuche betrug 562, davon 473 von Händlern und Agenten. Diese wurden wie folgt behandelt:

bewilligt	359 [1])
abgewiesen, unter Verweisung der Antragsteller an englische Fabrikanten (gleichwertige englische Produkte vorhanden)	94 [2])
auf Reparationslieferungen verwiesen	53 [3])
am 31. Januar noch nicht erledigt	56 [4])

Von der Gesamtzahl der eingegangenen Gesuche, 562, wurden 412 oder 73 % innerhalb zweier Tage erledigt. (631)

[1]) Davon 340 im Laufe einer Woche erledigt. [2]) Davon 93 im Laufe einer Woche erledigt. [3]) Alle im Laufe einer Woche erledigt. [4]) Davon die meisten am 31. Januar eingegangen; 38 am 1. Februar erledigt.

Frankreich. **Ermäßigung des Ausfuhrzolls für gewisse Arten von Knochen.** Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 16. Februar d. J., veröffentlicht im „Journal officiel" vom 22. Februar, wird der Ausfuhrzoll für gewisse Arten von rohen Knochen (ex Tarif-Nr. 66) herabgesetzt. Zollfrei sind diese Knochen wie bisher, wenn sie pulverisiert (Knochenmehl und Knochenfeilspäne, einschließlich grünes Knochenmehl) und entgelatiniert (in Dampf gekocht) sind. Der Ausfuhrzoll beträgt jetzt für folgende Arten von Knochen statt bisher 10 frs. für 100 kg:

	Ausfuhrzoll fr. per 100 kg (brutto)
Knochen, roh:	
entfettet und zerkleinert	3
Abfall, als „dentelles" bekannt	5
andere	7

Diese Zollsätze gelten für die Dauer von drei Monaten, gerechnet von der Bekanntmachung des Erlasses. (698)

Belgien. **Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer.** Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab betragen die Einfuhrzölle für Zündhölzer pro 100 Kilo:

Zündhölzer aus Wachs oder Stearin	500,— frs.
andere	250,— „

Die Verpackung (Schachteln usw.) ist beim zollpflichtigen Gewicht einbegriffen. Die Abgaben (Accisen) bei der Herstellung von Zündhölzern in Belgien betragen 0,50 fr. für 1000 Stück. Sie kommen bei der Ausfuhr in Fortfall. Anzünder unterliegen einer Verbrauchssteuer von 5,— frs. per Stück. Von der Zündholzsteuer erwartet man eine jährliche Einnahme von 68 Millionen frs. (647)

Tschechoslowakei. **Der Handelsvertrag mit Holland.** Der Handelsvertrag mit Holland ist inzwischen unterzeichnet worden. Der Vertrag besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teile. In dem allgemeinen Teile wird die gegenseitige Meistbegünstigung in üblichem Sinne festgesetzt. Der besondere Teil behandelt die Ein- und Ausfuhr. Wie bekannt, hat Holland keine Kontrolle des Außenhandels. Hinsichtlich der holländischen Ware, welche für die Einfuhr in die Tschechoslowakische Republik bestimmt ist, wurden drei Warenlisten aufgestellt. Die Liste A enthält Waren, deren Einfuhr keinerlei Beschränkung unterworfen ist, die Liste B Waren, deren Einfuhr kontingentiert ist, und die Liste C Waren, betreffs welcher bei der Einfuhr eine wohlwollende Behandlung zugesichert wird. Es wurde auch der Fall in Betracht gezogen, daß in Holland laut den steten Wünschen der Industrie eine Kontrolle der Einfuhr platzgreifen sollte. In diesem Falle wird über die Ergänzung des Vertrages neuerlich verhandelt werden. In dem Vertrag ist auch eine Bestimmung über das Schiedsgericht für strittige Interpretationen des Vertrages enthalten. (611)

Poln.-Oberschlesien. **Zollerleichterungen.** Durch Verordnung der polnischen Regierung wird mit Wirkung vom 14. April d. J. ab für eine Reihe von Waren, die aus dem deutschen Teile von Oberschlesien in Unternehmungen des polnischen Teiles gelangen, Zollfreiheit gewährt. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Pos. 98 Nr. 2	Ammoniaklösung;
Pos. 80 Nr. 2 a, b	Steinkohlenpech, roh und präpariert, und Schusterpech;
Pos. 112 Nr. 1 Anm. 112	flüssige Kohlensäure in Metallbomben.

Die Myslowitzer Zolldirektion ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der schlesisch-woiwodischen Abteilung für Industrie und Handel Gegenstände, welche zur zeitweisen Benutzung dienen, vom Zoll zu befreien. Diese Ermächtigung gilt vom 30. Juni 1923.

Alle Zollbefreiungen, welche auf Grund dieser Vollmacht laut § 2 der Verordnung vom 10. August 1922 durch die Myslowitzer Direktion angeordnet sind und weiterhin werden, gelten nur bis zum 31. August 1923.

Die Zollbefreiung von Arzneimitteln laut Verordnung vom 7. Oktober 1922 wird bis zum 31. März d. J. verlängert. (669)

Polen. **Begünstigungen der Einfuhr aus Frankreich durch Zollermäßigungen.** Durch den zwischen Polen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag genießen eine ganze Reihe von Waren französischer Herkunft bei der Einfuhr in Polen Zollermäßigungen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des polnischen Tarifs in Betracht (die beigefügten Zahlen bedeuten die prozentuale Ermäßigung der Zollsätze):

68	Celluloid in jeder Farbe.	35
95	Weinstein (Cremor tartari), weinsaurer Kalk (Calcium Tartaricum) und Calciumcitrat: halb gereinigt (jedoch nicht in Pulverform), von natürlicher Farbe	35
112	2. a. b Alkaloide und deren Salze	40
	8. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Acetanilid	40
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Sulfonal, Salol, Guajacol, kohlensaures Guajacol und Kreosot, Pepsin, Pepton und Santonin	30
	c) künstliche Süßstofferzeugnisse, deren Süßigkeit die Süße des Rohrzuckers übersteigt	50
113	Arzneiwaren, zubereitet und dosiert	30
118	aromatische Wässer aus Pomeranzenblüten	30
119	kosmetische und wohlriechende Mittel	35
137 2	Schuhglanz, Tinten, Schuh- und Metallputzmittel usw.	30
169 c	kinematographische Films, unbelichtet	35

(670)

Norwegen. **Zeitweilige Erhöhung der Zölle um 20 %. Bestimmung über Wertzölle.** Die zeitweilige Erhöhung der norwegischen Zölle um 20 %, die bereits in der „Chem. Ind." auf S. 137 mitgeteilt wurde, findet gemäß der vom Finanzministerium am 9. Februar den Zollämtern gegebenen Anweisung auf alle Waren mit Ausnahme einiger Nahrungs- und Genußmittel Anwendung. — Das Rundschreiben bestimmt außerdem, daß bei den Waren, für welche im letzten Jahre ad valorem-Zölle festgesetzt wurden, der zu bezahlende Zoll zum mindesten dem früher erhobenen spezifischen Zoll (nach Gewicht oder für die Einheit) gleich sein muß. Der Uebergang zu den ad valorem-Zöllen hatte in einigen Fällen eine Verminderung des Zolls zur Folge, wenn die Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta kamen; diese Anomalität soll durch die vorliegende Bestimmung abgestellt werden. (695)

Sowjet-Rußland. **Erteilte Einfuhrgenehmigungen.** Die Abteilung für Lizenzen beim Volkskommissariat für Außenhandel gestattete, wie die „Ekonom. Shisn" berichtet, der genossenschaftlichen Zentralhandelsabteilung die Einfuhr über Reval von 50 000 kg Anilinfarben, dem „Gostorg" die Einfuhr von 100 t Tolit, 1000 Pud Schwefelsäure, 1300 Pud Barit und 80 Pud Schwefelkadmium. (640)

Voranschlag der Ausfuhr von Teer und Teerprodukten für das Jahr 1923. Der von dem Außenhandelskommissariat in der „Industrie- und Handelszeitung" veröffentlichte Ausfuhrplan für 1923 sieht eine Ausfuhr von 1 225 463 (?!) Pud Teer und Teerprodukten vor, im Wert von 3 666 821 (?!) Goldrubeln. (677)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat März auf 23,29 % (Februar 23,39 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat März auf 0,023 (Februar 0,078) festgesetzt worden. (648)

Digitized by Google

Neufundland. **Aufhebung des Zollzuschlags.** Durch Verordnung vom 17. Februar 1923 ist der Zuschlag von 25 % vom Zollbetrag, der für die Mehrzahl der in die Kolonie eingeführten Waren zu bezahlen war, aufgehoben worden. (691)

Mexiko. **Absatzmöglichkeiten für Apothekerwaren.** In seinem Bericht über die wirtschaftliche Lage in Mexiko weist der englische Generalkonsul in Mexiko, Norman King, in einer Aufzählung von Waren, für die eine Absatzmöglichkeit besteht, u. a. auf Drogen und Apothekerwaren hin. (678)

Argentinien. **Antidumping-Gesetzentwurf.** Der argentinischen Deputiertenkammer ist, wie „Lateinamerika" berichtet, ein Antidumping-Gesetzentwurf zugegangen und der Finanz- und Budgetkommission überwiesen worden. Das Gesetz sieht Zollerhöhungen und Zollstrafen vor für die Einfuhr von Waren, die mit der argentinischen Industrie konkurrieren oder zu dem Zweck eingeführt werden, die Errichtung von Industrien zu verhindern, wenn die Preise dieser Waren sich unter denen halten, die in dem Exportlande für dieselben Waren gezahlt werden. Schuldige Parteien sind zum Schadenersatz geschädigter argentinischer Interessenten verpflichtet, haben eine hohe Strafe zu zahlen, sowie ein Zollaufgeld, das dem Betrage entspricht, um den der Wert der Sendung von den Schätzern höher bewertet wird, mit einem Zuschlage von 30 %. Dem Schätzungskomitee sollen angehören: die Minister für Finanzen und Landwirtschaft, die Vorsitzenden des Handelsamtes und der „Union Industrial Argentina" sowie der Hauptzollinspektor (als Vorsitzender). (642)

Brasilien. **Einfuhrzoll auf Bleichpulver.** Dem brasilianischen Kongreß liegt ein Antrag vor, den Einfuhrzoll auf Bleichpulver von 50 auf 120 Reis pro kg und den auf Aetznatron von 60 auf 140 Reis zu erhöhen. Der Antrag bezweckt, einen verstärkten Schutz der heimischen Produktion gegen den ausländischen Wettbewerb zu erreichen. Der empfindliche Mangel an Aetznatron, der in Brasilien herrschte, hat seinerzeit die Regierung veranlaßt, die heimische Erzeugung durch Zusicherung finanzieller Vorteile zu ermutigen. (645)

Columbien. **Erhöhung der Zölle.** Durch das Gesetz Nr. 116 von 1922 werden die Zölle des columbischen Tarifs, wie sie durch das Gesetz Nr. 117 von 1913 und seine Nachträge festgesetzt sind, um 10 % erhöht. Die Erhöhung soll stufenweise zur Anwendung kommen, so daß die vollen 10 % am 1. März erreicht werden. — Waren, die über die Zollhäuser von Tumaco und Ipiales eingeführt werden, fallen nicht unter die Verordnung. (693)

Transkaukasien. **Einfuhrbestimmungen.** Zur Wareneinfuhr nach Batum und Poti ist die vorherige Genehmigung der Handelsvertretung des Transkaukasischen Außenhandelskommissariats im Ursprungslande erforderlich. In Deutschland ist hierfür die russische Handelsvertretung in Berlin, Maaßenstraße 9, zuständig. („Ind.- u. Hand.-Ztg." v. 1. 3. 23.) (626)

Goldküste. **Aufhebung der Valutadumping-Klausel des Zolltarifs.** Durch Verordnung Nr. 35 von 1922 wird die Klausel des ursprünglichen Zolltarifs aufgehoben, welche den Zollkontrolleur ermächtigte, bei der Zollerhebung von Waren, die unter ihrem wirklichen Wert aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden, einen ihm angemessen erscheinenden Wechselkurs zugrunde zu legen. (697)

Australien. **Neue Antidumping-Verordnungen.** Der Minister für Handel und Zölle hatte auf Grund des „Industries Preservation Act" folgende die chemische Industrie betreffende Verordnung erlassen:

Sektion 9 („Dumping preference duty" zum Schutz der britischen Industrien) ist anzuwenden auf . . . . parfümierte Spirituosen. (696)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide.

In dem stenographischen Bericht des „Reichsanzeigers" über die Sitzung des Preußischen Landtages vom 27. Februar d. J. findet sich am Schluß folgende Mitteilung:

„Zum Gesetzentwurf, betreffend Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide im Wirtschaftsjahr 1923/24, gelangt der Ausschußantrag, von jedem Austauschzwange abzusehen, gegen die Linke zur Annahme, nachdem ein Antrag der Sozialdemokraten auf Begründung einer öffentlich-rechtlichen Düngerversorgungs-G. m. b. H. abgelehnt ist. Zu derselben Frage wird ein Zentrumsantrag auf Sicherstellung des Stickstoffbedarfs durch Erhöhung der Inlandsproduktion angenommen (s. „Chem. Ind.", S. 130) (699)

Pflichten im Geschäftsverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Deutschland.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlicht folgendes Merkblatt:

Firmen des unbesetzten Gebietes!

Es ist Eure vaterländische Pflicht, der bedrängten, für Euch kämpfenden Wirtschaft der besetzten Gebiete an Rhein und Ruhr zur Seite zu stehen:

1. Unterstützt die Industrie an Rhein und Ruhr mit Aufträgen und schützt den Kundenkreis der Firmen des besetzten Gebietes im In- und Ausland!
2. Keine Geschäftsverbindung mit unbekannten und verdächtigen Firmen im besetzten Gebiet!
3. Bei Versandstockungen möglichstes Entgegenkommen zeigen!
4. Keine Verschärfung, sondern möglichste Erleichterung der Zahlungsbedingungen (insbesondere keine Neueinführung von Vorausbezahlungen und keine Verkürzung der Zahlfristen)!
5. Verlangt keinen Schadenersatz für unverschuldet verspätete Zahlungen!
6. Möglichst schnelle Lieferungen und Zahlungen nach dem besetzten Gebiet!
7. Möglichste Zuweisung von Anfragen und Aufträgen zur Lieferung in das besetzte Gebiet an die Firmen dieses Gebietes!
8. Möglichste Vermeidung von Prozessen aus Liefergeschäften! In Streitfällen Austragung durch fachliche Schiedsgerichte!
9. Zur Sicherstellung der Ausführung übernommener Aufträge Verständigung und gegenseitiger Austausch von Aufträgen zwischen Firmen des unbesetzten und besetzten Gebietes unter kollegialer Preisstellung.

Reichsverband der Deutschen Industrie. (658)

Der Verbrauch von Phosphorsäure in der Landwirtschaft.

Im Preußischen Landtag machte der Landwirtschaftsminister in der Sitzung vom 27. Februar d. J. über den Verbrauch von Phosphorsäure in der Landwirtschaft folgende Mitteilungen:

„Ich möchte noch in Ergänzung der Zahlen, die ich vorhin anführte, erwähnen, daß die Anwendung der Phosphorsäure gegenüber dem Jahre 1921 im letztverflossenen Jahre nicht unerheblich gestiegen ist. Wurden in der Zeit vom 1. Mai 1921 bis 31. Dezember desselben Jahres 187 000 Tonnen Phosphorsäure abgenommen, so war die entsprechende Zahl für den gleichen Zeitraum im Jahre 1922 221 000 Tonnen, also immerhin erheblich mehr, aber doch sehr viel weniger als im Jahre 1913, wo im gleichen Zeitraum von der Landwirtschaft 336 000 Tonnen Phosphorsäure abgenommen wurden. Die Gründe sind Ihnen bekannt, meine Damen und Herren. Es ist eben nicht möglich, heute die nötigen Rohphosphate, Schwefelkies einzukaufen, die zur Herstellung von Phosphorsäure notwendig sind." (689)

Errichtung einer deutschen Handelsagentur für Britisch-Indien in Kalkutta.

Im Interesse der Förderung der deutschen Handelsbeziehungen zu Britisch-Indien ist in Kalkutta unter Aufsicht des Deutschen Generalkonsulats eine „Deutsche Handelsagentur" errichtet worden, die der deutschen Industrie als Auskunfts- und Vermittlungsstelle zur Verfügung steht. Die genaue Anschrift dieser Handelsagentur lautet:

„The Commercial Agent to the German Consulate-General for British India & Ceylon,
Kalkutta, 6, Hastings Street."

Leiter der Agentur ist ein Herr Dr. Arthur R. S. Roy. Wie mitgeteilt wird, besteht die Möglichkeit, in den Räumen der Handelsagentur Kataloge, Warenmuster usw. auszulegen. (657)

Verleumdungen der „Roten Fahne".

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik schreibt uns:

In Nr. 48 der kommunistischen Zeitschrift „Die Rote Fahne" vom 27. Februar d. J. befindet sich unter der Ueberschrift „Ein Riesenbetrug der Anilinkapitalisten" ein Artikel, in welchem wir unter Anführung interner Geschäftsschriftstücke des Betruges zum Nachteil des Reiches beschuldigt werden. Zur Aufklärung der Oeffentlichkeit teilen wir folgendes mit:

Digitized by Google

Es handelt sich um eine Denunziation eines wegen schweren Vertrauensbruches fristlos entlassenen Beamten. Dieser Mann mit Namen Beirer (nicht Keyser, wie er wohl nicht ohne Absicht in dem Artikel der „Roten Fahne" genannt ist) war als Leiter unseres Inventarbureaus bei uns beschäftigt. Im November 1919 erhielten wir aus dem Reichsschatz-Ministerium die Mitteilung, daß wir dort wegen Benachteiligung des Reiches durch falsche Buchungen denunziert worden seien. Auf Grund der bei uns daraufhin vorgenommenen Prüfungen überzeugte sich der mit der Angelegenheit befaßte Referent des Reichsschatz-Ministeriums von der völligen Haltlosigkeit der gegen uns erhobenen Beschuldigung. Auf unsere Bitte überließ uns das Reichsschatz-Ministerium die ihm eingereichten Unterlagen. Auf diese Weise erhielten wir ein dem Reichsschatz-Ministerium von Beirer eingereichtes Notizbuch, in welchem u. a. die in dem Artikel der „Roten Fahne" wiedergegebenen Schriftstücke wörtlich enthalten waren. Wir stellten daraufhin den Denunzianten Beirer zur Rede. Dieser leugnete anfangs und bequemte sich erst dann zu einem Geständnis, als wir ihm das uns von Berlin eingesandte Notizbuch vorlegten. Daraufhin wurde Beirer von uns fristlos entlassen. Ungefähr ein Jahr nach seiner Entlassung rief er ohne Erfolg den Ludwigshafener Schlichtungs-Ausschuß an. Nach einem weiteren Jahr wandte er sich mit der gleichen Beschuldigung, die er früher bei dem Reichsschatz-Ministerium vorgebracht hatte, an den Reichskanzler und erhielt daraufhin vom Reichsschatzminister folgende Antwort:

„Der Reichsschatzminister. Berlin, den 10. März 1922.
II. 3/8089. 22.

Auf Ihre Eingabe an den Herrn Reichskanzler vom 19. 2. 22 erwidere ich, daß Ihre Aufzeichnungen über angebliche unberechtigte Gewinne der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik anläßlich von Heeresaufträgen, welche Sie im Oktober 1919 dem damaligen Leiter der Abwicklungsstelle Neckarzimmern, Regierungsbauassessor Haueisen, übergeben hatten, an der Hand der Bücher und Abrechnungen eingehend geprüft worden sind. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die von Ihnen gegen die Geschäftsführung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik erhobenen Beschuldigungen jeglicher Grundlage entbehren. Die Buchungen bei der Hydrin- und Oxolanlage sind nach den Anweisungen des Kriegsministeriums richtig erfolgt und entsprechend bescheinigt, desgleichen sind die Kosten für Scheinwerfer und Wachtkommando gemäß Anweisung der zuständigen amtlichen Stelle als Schutzvorkehrungsmaßnahmen auf das Konto Salpeter verrechnet.

Wenn Sie seinerzeit als Beamter der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik die Ihnen übergeordneten Stellen um Auskunft gebeten hätten, wäre Ihnen das Material wahrscheinlich zugänglich gemacht worden, und Sie hätten sich überzeugt, daß die Geschäftsleitung der B. A. S. F. korrekt gehandelt und keine Verschleierungen vorgenommen hat.

Auf Grund der bereits erfolgten Aufklärung der Sache liegt für mich kein Grund vor, die Angelegenheit nochmals aufzunehmen.

gez. (Unterschrift).

An Herrn Karl Beirer, Mannheim, Gontardstr. 9." (659)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Februar 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Pharmakon-Mainz A.-G. in Mainz	1 000 000
Chemische Fabrik Schwalbach A.-G. in Lg.-Schwalbach	6 000 000
C. Richard Pester A.-G., Chemnitz	6 000 000
Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Produkte, Frankfurt a. M.	3 000 000
Alfred Graf A.-G., Nürnberg	4 000 000
A.-G. f. chemische Fabrikate in Oßmanstedt	1 000 000
Prof. Dr. H. Fröhlich & Sohn A.-G., Eisenach	100 000
Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Comm.-Ges. auf Aktien, Nieder-Hohndorf	5 000 000
Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. A.-G., Harburg a. d. Elbe	32 000 000
Canadische Asbest-Aktiengesellschaft, Hamburg	10 000 000
Pharmachemie A.-G., Hannover	2 000 000
„Borvisk" Kunstseidenfabrik A.-G., Herzberg a. H.	20 000 000
Frankfurter Farbenfabrik A.-G., Frankfurt a. M.	7 000 000
Norddeutsche Oelmühlenwerke A.-G., Hamburg	30 000 000
Rohstoff-Aktiengesellschaft für das chemisch-technische Gewerbe, Berlin	1 000 000
Niederlausitzer-Bad Reichenhaller chemische Werke A.-G. „Nibrag", Calau/N.-Lausitz	25 000 000
Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover	5 000 000
Meyco A.-G. Parfümerie- und Seifenfabrik, Hannover	12 000 000
Compes & Co. A.-G., Düsseldorf	12 000 000
Teerverwertungs-Aktiengesellschaft in Neuendorf	10 000 000
Max Goldmann & Co., Betriebsstoff-Aktiengesellschaft „Schlesien" in Breslau	5 000 000
Großhandels-Aktiengesellschaft für chem.-technische Produkte, Stuttgart	30 000 000
Joseph Heller A.-G. für den Handel mit Chemikalien und Metallen, Berlin	100 000 000
Gebr. Borchers A.-G., Goslar	10 000 000
Lackfabrik Wiedenhold A.-G. vorm. Friedr. Engelhardt, Nürnberg	5 000 000
Labora Chemische Fabrik A.-G., Berlin	3 000 000
Chemische Fabrik Farwick & Lübbe, Comm.-Ges. auf Aktien, Hamburg	500 000
Chemische Fabrik Ritzmann & Co. A.-G., Potsdam	35 000 000
Chemische Fabrik Hammonia A.-G., Hannover	22 000 000
Drogen- und Chemikalien-Handels-Aktiengesellschaft, Köln a. Rh.	2 000 000
zusammen	404 600 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Cassel	5 000 000	10 500 000
Oberpfälzische Farbwerke A.-G., Neukirchen bei Sulzbach	3 500 000	5 150 000
Aktiengesellschaft „Chromo", Altenburg	6 500 000	8 000 000
Dessauer Werke für Zucker und chemische Industrie, Dessau	20 000 000	100 000 000
Bayerische Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G., Nürnberg	9 000 000	12 000 000
Litera wissenschaftl. Institut für chemische Fachliteratur A.-G., Darmstadt	10 000 000	15 000 000
Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. und Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. A.-G., Saarbrücken	4 000 000	12 000 000
Chemische Fabrik Ortrand A.-G., Berlin	4 400 000	5 000 000
Chemische Werke Schaumburg A.-G. in Ahnsen bei Bückeburg	6 000 000	12 000 000
Gustav Lohse A.-G., Berlin	16 000 000	30 000 000
„Vereinigte chemische Fabriken zu Leopoldshall, Zweigstelle der Kali-Werke Aschersleben" A.-G. zu Leopoldshall	32 000 000	142 000 000
Max Hahn chemische Fabrik A.-G., Berlin	9 000 000	20 000 000
Aktiengesellschaft für Ozonindustrie, Berlin	7 000 000	12 000 000
Gehe & Co. A.-G., Dresden	22 000 000	42 000 000
A.-G. für medizinische Produkte, Berlin	3 000 000	5 000 000
A.-G. Johannes Jeserich, Charlottenburg	15 000 000	28 000 000
Weika, vereinigte Verbandstoff-Fabriken Weißweiler & Kalff A.-G., Euskirchen	40 000 000	50 000 000
Chemische Fabrik „Unterweser" A.-G., Bremen	8 100 000	10 800 000
Chemische Fabrik Bingen A.-G., Bingen a. Rh.	3 500 000	5 000 000
Byk-Guldenwerke A.-G., Berlin	60 000 000	101 000 000
Hohenloher Seifenfabrik A.-G., Augsburg	8 000 000	14 000 000
Naphtha Industrie- und Tankanlagen A.-G. (Nitag), Berlin	48 000 000	50 000 000
Eyacher Kohlensäureindustrie A.-G., Stuttgart	1 687 500	3 000 000
zusammen	341 687 500	692 450 000

(663)

Digitized by Google

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Verkauf von 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an die rumänische Tabakmonopolverwaltung.** Die Zündholzfabrik „Ignis" hat 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an das rumänische Tabakmonopol verkauft. (632)

Großbritannien. **Ausfuhr einiger Chemikalien November 1922 bis Januar 1923.** Die Ausfuhr folgender Chemikalien vom November 1922 bis zum Januar 1923 betrug im Vergleich mit Januar 1922:

	Jan. 1923	Dez. 1922	Nov. 1922	Jan. 1922
Ammonsulfat (1000 t)	24	18	14	17
Natriumverbindungen (1000 cwt.) .	878	771	788	958
Malfarben (1000 cwt.)	136	101	118	93

(630)

Düngemittelpreise im Jahre 1922. In einem Rückblick auf das Jahr 1922 stellt das Landwirtschaftsministerium fest, daß die Preise für Düngemittel im Durchschnitt um 47 % höher waren als 1911/13, gegen 120 % im Jahre 1921. Die Stickstoffdünger näherten sich den Vorkriegspreisen viel mehr als die Phosphatdünger, so war z. B. Ammonsulfat nur um 9 % teurer als 1911/13, gegen 33 % im Jahre 1921. Der Durchschnittsjahrespreis für die Tonne Ammonsulfat (in Ladungen von nicht weniger als 2 t) betrug 1922 14 £ 12 s. 6 d., gegen 17 £ 18 s. im Jahre 1921; der Preis für Salpeter betrug entsprechend 14 £ 16 s. und 18 £ 16 s. — Bei den Phosphatdüngern kostete Thomasmehl (mit 30 % Phosphat), dessen Preis 1921 mehr als dreimal so hoch war als vor dem Krieg, weniger als doppelt so viel. Superphosphat (30%ig) wurde durchschnittlich 57 % höher notiert als 1911/13, gegen 158 % im Jahre 1921; der Durchschnittspreis für die Tonne war 1922 3 £ 19 s. 11 d., gegen 6 £ 11 s. im Jahre 1921. (679)

Belgien. **Einschränkung der Produktion von künstlichen Düngemitteln.** Nach Mitteilungen belgischer Zeitungen haben in der Gegend von Mons eine Reihe von Fabriken, die sich mit der Herstellung von künstlichen Düngemitteln befassen, den Betrieb einstellen müssen, da sie infolge zu hoher Produktionskosten den Wettbewerb mit anderen Unternehmungen nicht aufrechterhalten können. (646)

Tschechoslowakei. **Geringe Besserung in der Lage der chemischen Industrie.** Nach einem im „Prager Tagblatt" veröffentlichten Bericht soll die Ruhrbesetzung und die Marksteigerung eine sehr bedeutende Belebung in einigen Industriezweigen der Tschechoslowakei mit sich gebracht haben; jedoch wäre der Aufschwung nicht so allgemein und nicht so tiefgehend, daß von einer Ueberwindung der Wirtschaftskrise gesprochen werden könne. Ueber die Lage der chemischen Industrie heißt es: Eine gewisse Besserung ist auch hier eingetreten, die ihren Grund zum Teil in der Belebung anderer Industriezweige, besonders der Lederindustrie hat, wodurch ein größerer Bedarf an Chemikalien entstanden ist. Zum Teil ist auch die deutsche chemische Industrie infolge der Erhöhung des Markkurses nicht mehr genügend konkurrenzfähig. (665)

Lettland. **Begründung einer Chemikalien-Handels-Gesellschaft.** Wie uns aus Riga mitgeteilt wird, hat der Finanzminister nach einer amtlichen Veröffentlichung vom 23. Januar d. J. die Statuten der Chemikalien-Handels-Aktiengesellschaft „Chevag" genehmigt. Das Ziel der Gesellschaft ist der Verkauf von chemischen Produkten, Maschinen, Apparaten für die chemische Industrie usw. Die Verwaltung befindet sich in Riga. Das Grundkapital beträgt 40 000 Lat. Beteiligt ist u. a. der deutsche Reichsangehörige Alexander Hermann, Riga, Bremer Straße 5. (690)

Norwegen. **Ausfuhr von chemischen Produkten 1922.** Nach der amtlichen Statistik betrug im Jahre 1922 die Ausfuhr von Düngemitteln, chemischen Produkten usw. 76 Millionen Kronen, von Fetten, Oelen usw. 46 Millionen Kronen. Die Gesamtausfuhr belief sich auf 729,4 Millionen Kronen. (627)

Italien. **Englischer Bericht über die deutsche Ausfuhr nach Italien.** In einem Bericht des englischen Vicekonsuls in Mailand heißt es unter der Ueberschrift „Worin Deutschland führend ist": „In trockenen Farben, Erden, Firnissen und anorganischen Chemikalien haben die deutschen Waren ein unbestreitbares Uebergewicht, da die englischen Waren viel zu teuer sind." (628)

Staatliche Subventionen für den Ankauf von Kunstdünger. Nach einem Bericht des tschechoslowakischen Generalkonsulats hat das italienische Landwirtschaftsministerium einen Betrag von 800 000 Lire zum Ankauf von Kunstdünger zur Verfügung gestellt. Die Subventionen sollen 10 bis 25 % des Düngerpreises betragen und in erster Reihe kleinen Landwirten und Pächtern gegen die Verpflichtung gewährt werden, die Verwendung des Düngers nach Weisungen der landwirtschaftlichen Wanderschulen einzurichten. Die Maßnahme bezweckt eine Hebung der heimischen Weizenproduktion und eine Aufklärung der kleinen Landwirte über die Bedeutung der Verwendung von Kunstdünger. (671)

Spanien. **Begründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Die „Nationale Pharmazeutische Vereinigung" stellte auf ihrer letzten Jahresversammlung in Cadix die Frage der Begründung einer spanischen pharmazeutischen Industrie, welche der anderer Länder ebenbürtig wäre, zur Diskussion, da Spanien in dieser Beziehung praktisch völlig vom Ausland abhängig sei. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche ein Verzeichnis der bestehenden Betriebe und der vorhandenen Rohmaterialien aufstellen soll. In Barcelona sind technisch-wissenschaftliche Laboratorien eingerichtet worden, welche Versuche in kleinem Maßstab anstellen. (675)

Ver. St. von Amerika. **Mangel an weißem Arsenik.** Aus New York geht uns folgender Bericht zu: In Beantwortung einer Senatsresolution vom Dezember 1922 hat der Secretary of Agriculture einen Bericht ausgearbeitet, der über den bereits früher gemeldeten Mangel an Arsenik folgendes ausführt:

Der gegenwärtige Mangel an weißem Arsenik sei der plötzlich gestiegenen Nachfrage zuzuschreiben. Obwohl die heimische Produktion im Jahre 1922 größer gewesen sei als in irgendeinem anderen Jahr (mit Ausnahme des Jahres 1920), habe sie doch nicht die großen Anforderungen decken können, die plötzlich, in erster Linie aus den Baumwolldistrikten, an die heimischen Produzenten gestellt wurden. Auch sei die Arsenikeinfuhr im vergangenen Jahr sehr gering gewesen.

Der Mindestbedarf an Arsenik belaufe sich auf 12 000 t im Jahr, wovon mehr als drei Viertel wegen der Anpflanzung von Baumwolle während der ersten vier Monate des Jahres benötigt werden. Während die amerikanische Jahresproduktion diesem Bedarf annähernd gleichkomme, sei es den amerikanischen Produzenten nicht möglich, die erforderlichen 9000 t vor Mai dieses Jahres zu liefern. Die heimische Produktion werde aller Voraussicht nach im Jahre 1924 zu dieser Leistung fähig sein; für das laufende Jahr vermöge sie jedoch den gewünschten Bedarf nicht innerhalb des notwendigen Zeitraums zu decken.

Die heimische Produktion sowohl wie die verfügbare Einfuhr sei bis einschließlich April d. J. zum Preise von 9 Cents ausverkauft. Gerüchte, daß von Spekulanten größere Mengen zurückgehalten würden, hätten sich nach den Feststellungen des Department of Agriculture nicht bestätigt.

Nach diesem Berichte scheinen sich der Einfuhr von weißem Arsenik nach den Vereinigten Staaten, namentlich soweit dieselbe noch innerhalb der nächsten Monate bewerkstelligt werden kann, günstige Aussichten zu eröffnen. (660)

Aegypten. **Schwierigkeiten des deutschen Handels.** Das tschechoslowakische Konsulat in Alexandrien hat einen Bericht über den deutschen Handel in Aegypten erstattet, der die Beachtung der deutschen Industrie verdient. Es wird zunächst festgestellt, daß im Jahre 1922 der deutsche Handel einen bedeutenden Aufschwung, hauptsächlich auf Kosten Englands, genommen habe. Hierin sei nun neuerdings ein völliger Umschwung eingetreten, da die Geschäftsbeziehungen mit Deutschland vollkommen unsicher geworden wären. Die deutschen Fabrikanten und Exporteure stellten ihre Preise in englischer Währung, und zwar in einer solchen Höhe, daß von einem Geschäft nicht die Rede sein könne. Wenn aber in Mark fakturiert würde, dann verlange man nachträglich hohe Zuschläge oder verweigere die Lieferung. Außerdem bildeten die langen und unsicheren Lieferfristen ein weiteres Hindernis für den Handel, denn der ägyptische Besteller verliere dadurch jede Kalkulationsbasis. Mit Rücksicht auf diese Unsicherheit schützten sich die dortigen Kommissionäre bei der Entgegennahme von Bestellungen für deutsche Firmen durch alle erdenklichen Klauseln für den Fall der Nichterfüllung von Aufträgen, wodurch der normale Handel unmöglich würde. — Dieser Bericht zeigt, daß auch amtliche ausländische Stellen bemüht sind, die geschäftlichen Gepflogenheiten der deutschen Industriellen und Exporteure in ein möglichst ungünstiges Licht zu setzen. Was die Behauptung betrifft, die deutschen Lieferanten hätten bisher in Mark fakturiert und wären erst in neuester Zeit zur Valutafakturierung übergegangen, so liegt hier naturgemäß ein Mangel an Orientierung auf seiten des Konsulats vor. (672)

Algerien. **Schwerspatlager.** Nach einem U. S. Commercial Report befinden sich in Algier 2 Schwerspatlager, die abbauwürdig sind. Die Eigentümer sind bereit, mit der

Digitized by Google

Ausbeutung zu beginnen, wenn für den nötigen Absatz gesorgt wird. (156)

Madras. **Die Brechnuß- (Nux vomica) Industrie.** Nach den „U. S. Commerce Reports" wird trotz der weiten Verbreitung von Strychnos nux vomica der Weltbedarf an dieser Droge fast ganz von Indien gedeckt, und zwei Drittel der indischen Produktion stammen aus dem Regierungsbezirk Madras. Obwohl aus der Brechnuß die Alkaloide Strychnin und Brucin gewonnen werden, wird die Pflanze nicht kultiviert und ist infolge der sorglosen Ausbeutung in einigen Gebieten fast ganz verschwunden. Die Früchte werden von Eingeborenen in den Wäldern gesammelt und schließlich bei den Exporteuren abgeliefert, gewöhnlich im Dezember. 1920/21 betrug die Ausfuhr 2268 l. t, von denen 1820,4 t nach England, 13,2 t nach Ceylon, 0,05 t nach dem übrigen britischen Reich, 190 t nach Belgien, 0,6 t nach Frankreich, 5 t nach Italien und 737,2 t nach den Vereinigten Staaten gingen. 1921/22 ist der Export, wie angegeben wird, auf 2010 t zurückgegangen, aber neuerdings sollen die Preise und der Versand sich gehoben haben. An der Westküste erwartet man eine geringe Ernte, aber die an der Ostküste ist über dem Durchschnitt. (349)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln im 3. Quartal von 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln betrug in den Monaten Juli, August, September 1922:

aus England	499 068 £
„ Canada	1 784 £
„ Japan	9 557 £
„ den Vereinigten Staaten .	208 087 £
„ allen anderen Ländern . .	1 060 471 £

Deutschland, das an der Gesamteinfuhr im Jahre 1913 mit 8,8 % beteiligt war, wird jetzt in der Statistik nicht mehr berücksichtigt. (315)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Februar 1923.

Das Stickstoff-Syndikat streibt uns:

Die Nachfrage im Inland entsprach im ersten Drittel des Februar dem Angebot, litt aber im weiteren Verlauf des Monats unter den am Devisenmarkt herrschenden Verhältnissen. Durch die erheblichen Steigerungen der Kohlenpreise traten entsprechende Erhöhungen der Preise für Stickstoffdüngemittel ein. Geldknappheit und Einschränkung des Wechselkredits seitens der Reichsbank verstärkten die Zurückhaltung der Käufer. Billige Chilesalpeterangebote, ermöglicht durch den günstigen Stand der Mark, beeinflußten den Markt.

Erzeugung und Abladung im besetzten Gebiet waren durch die feindlichen Maßnahmen beeinträchtigt. Im unbesetzten Gebiet waren Erzeugung und Abladung normal, so daß nennenswerte Vorräte dort nicht vorhanden sind.

Die Preise für Stickstoffdüngemittel erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 3. Februar d. J. wie folgt:

	f. d. kg Stickstoff
schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf 4546,70 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 4643,40 „
salzsaures Ammoniak	„ 4546,70 „
Kaliammonsalpeter	„ 4546,70 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 5383,40 „
Kalkstickstoff	„ 4100,— „

Am 9. Februar d. J. trat eine abermalige erhebliche Kohlenpreiserhöhung ein, die wiederum eine entsprechende Heraufsetzung der Stickstoffdüngemittelpreise mit Wirkung ab 12. Februar d. J. zur Folge hatte. Es wurden erhöht:

	f. d. kg Stickstoff
schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf 7796,80 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 7971,20 „
salzsaures Ammoniak	„ 7796,80 „
Kaliammonsalpeter	„ 7796,80 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 9305,40 „
Kalkstickstoff	„ 6991,30 „

Inzwischen hat die nach einem Beschluß des Düngestickstoff-Ausschusses vom 20. Februar d. J. gebildete, aus Vertretern der Regierung, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Erzeugerwerke zusammengesetzte Preiskommission den Preis für Natronsalpeter dem Chilesalpeterpreis angepaßt. Der neue Preis für Natronsalpeter stellt sich ab 22. Februar d. J. auf 8710,— Mk. für das kg Stickstoff und wird ausnahmsweise rückwirkend für alle Lieferungen, welche ab 12. Februar d. J. erfolgt sind, gewährt.

Die übrigen Stickstoffsorten stellen sich auch heute noch erheblich billiger wie der Chilesalpeter, ganz abgesehen davon, daß sich die Notierungen für die inländischen Stickstoffdüngemittel frachtfrei Empfangsstation und einschließlich Händlerrabatt verstehen.

Die Lage des Chilesalpeters nach der Statistik hat sich in der letzten Zeit gebessert. Obwohl die Erzeugung allmählich steigt, waren doch die Verschiffungen von Chile, hauptsächlich auch infolge der stärkeren Bezüge der Vereinigten Staaten, wesentlich größer. Dadurch sind die Bestände in Chile, die Ende Januar vorigen Jahres 1 451 000 t betrugen, Ende Januar dieses Jahres auf 1 129 000 t zurückgegangen. Die Bestände in Europa und Aegypten, die sich Ende Januar vorigen Jahres auf 799 500 t beliefen, hatten sich bis Ende Januar dieses Jahres auf 267 000 t verringert und waren damit wesentlich unter der Vorkriegshöhe. Die Vereinigung der Chilesalpeter-Produzenten gibt jetzt ihre Verkäufe zur Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 mit insgesamt 1 650 000 t an. Der Absatz in Europa im Laufe des Frühjahrs wird sehr vom Stande der Valuta in den einzelnen Ländern abhängen.

Die Knappheit an schwefelsaurem Ammoniak im Auslande ist in der letzten Zeit noch dadurch verschärft, daß seit der Besetzung des Ruhrgebietes die Lieferungen an Frankreich nach dem Vertrage von Versailles eingestellt worden sind. Die Preise sind daher im Auslande fest. (625)

Preisherabsetzung für Knochenleim und Lederleim.

Die Concernos Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 36, die führende Organisation der deutschen Leimfabriken und Leimgroßhändler, hat bereits am 15. Februar die Preise für Knochenleim und Lederleim um etwa 20 % gesenkt. Da die Preise für das Rohmaterial — Knochen und Hautabfälle — gleichfalls eine fallende Tendenz verfolgen, hat der Aufsichtsrat eine weitere Herabsetzung der Preise für Knochenleim und Lederleim um etwa 15 % beschlossen. Man hofft, mit diesen Preisen für die nächste Zeit durchzukommen, sofern nicht unvorhergesehene Steigerungen der Löhne, Frachten, Kohlen und dergleichen zu einer Aenderung der bisher eingeschlagenen Preispolitik zwingen. (649)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Karaus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf.** Wie der Vorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 berichtet, hat die Entwicklung des Absatzes der Fabrikate die gehegten Erwartungen bestätigt. Durchweg war die Nachfrage eine derart große, daß die vorhandenen maschinellen Anlagen in mehreren Schichten auf das äußerste ausgenutzt werden mußten. Der Umbau des neu erworbenen Werkes in Andernach erfuhr eine Verzögerung, so daß der Betrieb dort im verflossenen Geschäftsjahr noch nicht aufgenommen werden konnte. Seit Mitte des Jahres wurde jedoch das Werk in größtmöglichstem Umfange zur Einlagerung von Rohmaterialien benutzt, die noch auf der Basis günstiger Preise und Frachten hereingenommen werden konnten. Hierdurch ist die Versorgung der Werke mit preiswertem Rohmaterial auf lange Zeit gesichert. Sprunghafte Verteuerung des Betriebes durch Steigerung der Löhne usw. haben die Unkosten, namentlich in den letzten Monaten des Geschäftsjahres, außerordentlich gesteigert. Bei der ständig fortschreitenden Teuerung kann der Vorstand Voraussagen für das laufende Jahr nur mit größtem Vorbehalte machen; immerhin geben die bereits verflossenen Monate zu der Hoffnung Anlaß, daß auch das laufende Jahr wiederum ein gutes Ergebnis zeitigen wird. Der Reingewinn stellte sich auf 5 879 328 Mk.; es wird eine Dividende von 50 % auf die Stammaktien (8 Millionen) und von 6 % auf die Vorzugsaktien (500 000 Mk.) gezahlt. Ferner ist eine Kapitalserhöhung auf 31 Millionen Mark von der Generalversammlung beschlossen. (496)

Digitized by Google

* **Mimosa, Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere, Dresden.** Der Geschäftsgang war, wie der Bericht für 1922 mitteilt, dauernd außerordentlich stark, so daß sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahre nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach sehr erheblich erhöhte. Die infolge der eingetretenen Geldentwertung außerordentlich stark gestiegenen Preise der Rohstoffe machen die Beschaffung neuen Kapitals notwendig. Der am 17. März in Dresden stattfindenden Generalversammlung wird daher ein Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals um 14 Millionen Mark unterbreitet. Der Bruttogewinn einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre beläuft sich auf 31 794 622 Mk.; es wird Ausschüttung einer Dividende von 1/8 % auf die Stammaktien (zahlbar in Gold zum Goldankaufskurs der Reichsbank vom 31. 12. 1922, d. h. 1250 Mk. pro Aktie) vorgeschlagen. (666)

* **Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen.** Die Gesellschaft teilt mit, daß der bisherige Generaldirektor Herr Dr. Karl Goldschmidt nach 41jähriger Tätigkeit an der Spitze des Unternehmens mit dem 31. Dezember 1922 ausgeschieden ist. An seine Stelle als Generaldirektor tritt mit der Befugnis zur Einzelunterschrift das Vorstandsmitglied Herr Dr. Theo Goldschmidt. (667)

* **Chem. Fabriken Hooco Aktiengesellschaft, Düsseldorf.** Nach dem über das 1. Geschäftsjahr (14. März bis 31. Dezember 1922) vom Vorstand erstatteten Bericht hat das Gründungsjahr eine sehr günstige Entwicklung gebracht. Trotz der durch einen Erweiterungsumbau der Betriebsräume entstandenen Hemmungen sind die Produktionsfähigkeit und der Absatz sehr schnell gesteigert worden; das Auslandsgeschäft hat sich gut entwickelt. Nach den vorliegenden Anzeichen kann auch für das kommende Geschäftsjahr mit einer günstigen weiteren Entwicklung gerechnet werden. Der Reingewinn stellte sich auf 5 907 471 Mk.; es wird eine Dividende von 50 % und außerdem auf 2 Millionen junge Aktien ein Bonus von 25 % ausgeschüttet. (668)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 3	28 2.	Aktien	7. 3.	28. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	19500	28500	Höchster Farbw. . .	17000	27500
Bad. Anilin	24500	35000	C. A. F. Kahlbaum .	12600	18000
Byk-Guldenw. . . .	7600	13000	Köln-Rottweil . . .	19800	27700
Chem. F. Buckau . .	51000	51000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	17000	27700	Linde's Eismasch. .	13500	20500
„ Grünau . . .	25000	31000	Nitritfabrik	16000	20000
„ v. Heyden . .	19000	24000	Oberschl. Koksw. .	60000	73000
„ Milch & Co. .	20500	28000	Rasquin, Farbw. . .	18000	26000
„ Weiler	21000	29000	Rh. W. Sprengst. . .	13000	18000
„ Gelsenk. . . .	100000	110000	J. D. Riedel	29000	42200
„ W. Albert . .	45000	63000	Rütgerswerke . . .	22500	34750
„ Concordia . .	25000	41000	H. Scheidemandel .	33000	55000
Dynamit Nobel . . .	17500	26000	Schering, Chem. . .	60500	65500
Egestorff. Salzw. . .	27000	40000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	20000	29900	Staßfurter Chem. . .	35000	41500
Fahlberg List	9900	14800	Thür. Bleiweißf. . .	30000	24000
Th. Goldschmidt . .	18500	26250	Union Chem. Fabr. .	23800	30000
Harb. Wiener G. . .	16100	24000	Ver. chem. Wk. Chl.	29000	34900
Harkort Bergw. . .	22000	33000	„ Glanzstoff F. .	74000	100000
Hein & Co.	9200	15000			

Devisen	1. 3.	2. 3.	3. 3.	5. 3.	6. 3.	7. 3.
Holland	9025,—	9000,—	9000,—	8995,—	8940,—	8200.—
Schweden . . .	6050,—	6030,—	6050,—	6049,—	6015.	5530,—
Italien	1097,50	1094,—	1082,50	1092,—	1082 50	985,—
England	107 50,—	107000,—	107000,—	107000,—	106500,—	98000,—
New York . . .	22800,—	22785,—	22795,—	22767,50	22575,—	20675.—
Frankreich . .	1392,—	1380,—	1377,50	1385,—	1378,—	1250.—
Schweiz	4275,—	4270,—	4265,—	4260.—	4215.—	3847,50
Spanien	3547,50	3545,—	3545,—	3545.—	3515,—	3212.50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	7. 3.	28. 2.
Elektrolytkupfer	8215	8594
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6800—7000	7300 7400
Originalhüttenweichblei	2750—2850	3050- 3200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3600—3700	3550 3650
Zink, umgeschmolzen	2700 - 2800	2800—3000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	8425	9363
do. in Walz- oder Drahtbarren	8535	9388
Bancazinn	21300—21500	21900 - 22300
Straitszinn	21300—21500	21900 - 22300
Australzinn	21300—21500	21900 - 22300
Hüttenzinn, 99 %	20800—21000	21500 - 21900
Reinnickel	11400—11600	12500 12700
Antimon-Regulus	2300—2400	2500 2600
Silber in Barren	380000—385000	420000 425000

7 4)

LITERATUR

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung." Jahrgang 1923, Heft 1. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das erste Heft des zweiten Jahrgangs der Vierteljahrsschrift „Die Wirtschaftskurve" (nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn) enthält umfangreiches statistisches Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gegenwart. Die Bewegung der Preise im Großhandel und Kleinhandel, Statistiken der Löhne und Gehälter und des Beschäftigungsgrades führen in die Probleme der Inflationsperiode hinein. In dem Kapitel „Valuta" werden Vergleiche über die Bewegung des Wertes der verschiedenen europäischen Währungen geboten, die Wechselbeziehungen zwischen Effektenkursen und Valutabewegungen finden für das Jahr 1922 eine eingehende Untersuchung. Ein reiches Zahlenmaterial aus den Gebieten des Notenbankwesens, der Staatsfinanzen, der Produktion, des Außenhandels und der Valuta wird dem Praktiker gute Dienste leisten. (673)

Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation. Neubearbeitet von Joh. Rudolf Winkler, dipl. Sachverständiger für die Industrie, Zürich. 4. Auflage des von Wilhelm van den Daele begründeten Werkes. 166 Seiten. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Ein gut organisierter und in den Verwaltungseinrichtungen sorgfältig zusammenarbeitender Fabrikbetrieb ohne zu starke Belastung mit Schreibwerk wird anderen Industrieunternehmungen ähnlicher Richtung überlegen sein. Für zahlreiche Betriebe wird sogar vielfach die Rentabilität nur durch eine wertvolle Organisation und die Gliederung des Arbeitsganges gewährleistet. Das soeben erschienene Werk des in der schweizerischen Industriewelt als gründlicher Organisator bekannten Autors bietet hierzu die Grundlage. In allen Ausführungen betont das Werk das Wesentliche und Grundsätzliche und gibt so den Ausgangspunkt für die verschiedensten Verhältnisse. Von besonderer Wichtigkeit ist die Berücksichtigung zahlreicher Zweige der Industrie. Neben allen anderen Fragen ist der Preisberechnung und der Selbstkostenkontrolle besondere Ausführlichkeit gewidmet. (521)

Aus dem Handelsregister.

(26. Februar bis 3. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Rowa Alfred Klaembt, Potsdam, aufgelöst.

Chepha Chemisch-Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung Georg Höfe, Weimar, Sitz der Firma nach Duisburg-Meiderich verlegt.

Richard Schmidt Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Gebrüder Schmidt Aktiengesellschaft, Berlin.

Heko Werk, chemische Fabrik C. Walter Hengstmann-Dr. Heinrich Haller A.-G., Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller A.-G., Berlin.

Terpen-Industrie G. m. b. H., Graben, jetzt: Chemische Handelsgesellschaft m. b. H. (685)

Versammlungskalender.

19. März: Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Wiesbaden, Hotel Kaiserhof.

24. „ Chemische Werke Michendorf A.-G., Michendorf (Mark): ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Potsdam, Hotel Stadt Königsberg, Brauerstr. 1/2.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Vereinshauses Deutscher Apotheker, Berlin, Levetzowstr. 16 b.

F. Seltsam Nachfolger A.-G. für Chemische Industrie, Forchheim, Bayern: 6. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Notars Herrn Rechtsanwalt Dr. Katz, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 67. (686)

Außenhandelstelle Chemie

Für Aetzkali fest und Aetzkalilauge, für Kulör, Haushaltfarben, Pottasche, Bleiweiß (sowohl in Oel wie in Pulver) und für chemisch reine Salzsäure sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10.

Für die Ausfuhr von Vegetabilien wurden neue Richtlinien festgesetzt.

Die Ausfuhrmindestpreise für Cumarin sind geändert.

Näheres durch die Nebenstelle Drogen (Mk) der Außenhandelstelle Chemie in Hamburg, Admiralitätsstr. 46. (701)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	21. Febr. 1923	3. März 1923	28. Febr. 1923	20. Febr. 1923	2. März 1923	21. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139,50—147,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (10500 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77% coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76/77% 20-22 G	3,90 čKr.	128/130 (5600 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	175—205 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10000 K.)	10½—10¾ c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 13-13½ c.
Borax	crist. 225 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	desséché 70 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (500 M.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 50 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	215 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 43-47 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18800 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15¾-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6—1,6½ *s*	175—210 G	30 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 182 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	460 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	crystl. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	150 Fr.	30% 22,10-24 £	21—24 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	60 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3600 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	360 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 45—51 G	13 čKr.	—	crystl. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	96/98% 220 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,6—1,7 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 430 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	98/99 crist. weiß (8400 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15,50—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	66° (2000 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2700 K.)	58° light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 37 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	125—140 G	25 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(703)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 19. MÄRZ 1923 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. März 1923.

Ueber die Brüsseler Konferenz zwischen den beiden Hauptschuldigen an der ruchlosen Vergewaltigung der deutschen Westmark ist eine amtliche Mitteilung veröffentlicht worden, deren wahre Bedeutung nur zu verstehen ist, wenn man sich die Anlässe vergegenwärtigt, die zu der Reise Poincarés nach Brüssel führten.

In Belgien hatte man den großen wirtschaftlichen Verheißungen, mit denen die Regierung für den Einfall in das Ruhrgebiet Stimmung zu machen suchte, Glauben geschenkt. Ein reicher Anteil an der Ruhrbeute sollte dem getreuen Vasallen Frankreichs zufallen; daraus mußte eine wesentliche Förderung der industriellen Produktion entstehen, die zur Ueberwindung der schleichenden Wirtschaftskrise beitragen würde. Genau das Gegenteil ist eingetroffen: Die früher aus dem Ruhrgebiet in reichlichen Mengen empfangenen Kohlen- und Kokslieferungen versagten plötzlich gänzlich, Handel und Verkehr gerieten in Stocken, allgemeine Preissteigerung verteuert die Lebenshaltung so erheblich, daß die Wuchergesetzgebung der Kriegszeit neu aufleben soll; das militärische Abenteuer verschlingt Millionen und die Aussichten auf deutsche Reparationszahlungen schwinden von Tag zu Tag mehr. Die Enttäuschung über den gänzlichen Mißerfolg des Ruhrunternehmens in allen Kreisen der Bevölkerung tritt immer sichtbarer in die Erscheinung. Ueber diese Entwicklung ist man in Paris sehr wohl unterrichtet und deshalb empfand Poincaré es als eine dringende Verpflichtung, seinem von der öffentlichen Meinung stark bedrängten Brüsseler Kollegen zu Hilfe zu eilen.

Die Konferenz mußte daher mit „in voller Uebereinstimmung gefaßten Beschlüssen" enden, welche das schwindende Vertrauen des belgischen Volkes auf wirtschaftliche Erleichterungen neu beleben. Darum wurden, wie die offizielle Mitteilung über die Aussprache der beiden Ministerpräsidenten verkündet, „die Maßnahmen beschlossen, die notwendig sind, um die Lieferungen von Kohle und Koks zu beschleunigen". Aber man fügt vorsichtigerweise, um nicht wieder übertriebene Hoffnungen zu erwecken, hinzu, das aufgestellte Programm werde allmählich durchgeführt werden. Und um der enttäuschten Bevölkerung Hoffnung auf eine Beendigung des Ruhrabenteuers in absehbarer Zeit zu erwecken, wird von den Bedingungen gesprochen, unter denen Frankreich und sein Schildknappe geneigt wären, in eine Räumung des Ruhrgebiets einzuwilligen. Diese Ausführungen wurden auch mit Rücksicht auf die alliierten und neutralen Länder für nötig befunden, in denen sich die Erkenntnis der wahren, rein politischen Ziele der französischen Politik immer mehr Bahn bricht. Tatsächlich ist diesem Gerede von der bedingten Bereitwilligkeit zum Rückzug nicht die geringste Bedeutung beizumessen. Von vornherein steht fest, daß Frankreich unannehmbare Bedingungen stellen würde, sobald Deutschland sich bereit fände, vor Aufhebung der Ruhrbesetzung in Verhandlungen einzutreten. Außerdem ist es für Deutschland nach den in letzter Zeit bis zum Gipfel der Brutalität gesteigerten Schandtaten der französisch-belgischen Soldateska eine vollkommene Unmöglichkeit, Bedingungen anzunehmen für die Beendigung des unerhörtesten Rechtsbruches, den die Weltgeschichte aufzuweisen hat.

Weit wichtiger als das Ergebnis der Brüsseler Beratungen ist die Tatsache, daß die immer mehr zunehmende Enttäuschung über die gänzliche Erfolglosigkeit des Ruhrabenteuers, die soeben noch der britische Ministerpräsident uneingeschränkt anerkannt hat, den Anlaß zu den Besprechungen der beiden Ministerpräsidenten gebildet hat. Auch in Frankreich wird trotz aller lügnerischen Propaganda, welche der Bevölkerung wirtschaftliche Errungenschaften aller Art vorzutäuschen sucht, die Erkenntnis von Tag zu Tag allgemeiner, daß das Ruhrabenteuer bisher nichts als schwere Enttäuschungen gebracht und gewaltige Summen zwecklos verschlungen hat. Während bisher die Presse es sich zur Pflicht gemacht hatte, über die auch dem Ausland sich immer deutlicher offenbarenden wirtschaftlichen Nöte der französischen Industrie unbedingtes Schweigen zu wahren, lassen die wirtschaftlichen Fachblätter neuerdings diese Zurückhaltung fallen und schildern in bewegten Klagen die sich immer mehr zuspitzende wirtschaftliche Krise, deren Ausgangspunkt die Einstellung der Kohlen- und Kokslieferung aus dem Ruhrgebiet bildet. Besondere Beachtung verdient in dieser Beziehung ein Bericht des Organes der französischen Schwerindustrie „L'Usine". Es wird dort ausgeführt, die Regierung hätte vor Inangriffnahme der Ruhrgebietsbesetzung die Eisen- und Stahlindustrie offiziell benachrichtigt, rechtzeitig für ausreichende Versorgung mit Koks bemüht zu sein, um über vorübergehende Stockungen ohne Schwierigkeiten hinwegzukommen. Aber eine Woche nach dem Beginn der Besetzung habe die Kokslieferung völlig gestockt und inzwischen hätte die Industrie auch nicht eine einzige Tonne Koks aus dem Ruhrgebiet erhalten. Infolgedessen arbeiteten die Fabriken nur mit 30 % ihrer Normalproduktion; fortgesetzt müßten neue Hochöfen ausgelöscht werden und die Lage würde noch erheblich schlimmer. Die Eisenindustrie sei es in erster Linie, die am heftigsten die Folgen der Ruhrpolitik zu verspüren bekomme; aber auch die weiterverarbeitenden Industrien litten heute bereits erheblich darunter. Der Gesamtbedarf an Koks betrüge monatlich 700 000 t, von denen im Inland kaum 160 000 t gedeckt würden. Die Lage der Eisenwirtschaft sei mithin äußerst trübe und an eine Besserung wäre überhaupt nur zu denken, wenn Ruhrkoks geliefert würde. Durch die hohen Preise des ausländischen Koks ergäben sich außerordentliche Steigerungen der Selbstkosten, die an sich schon durch ungenügende Ausnutzung der Produktionsfähigkeit und durch Lohnzahlungen auch für unbeschäftigte Arbeiter sehr erheblich angewachsen wären.

Auf denselben Ton sind Ausführungen der „Journée Industrielle" gestimmt. Das Blatt erblickt in der wachsenden Teuerung in Frankreich eine erhebliche Gefahr für den inneren Frieden. Die sich daraus ergebende Steigerung der Gestehungskosten würde außerdem dahin führen, daß die französische Produktion eines Tages der Konkurrenz des Auslandes völlig wehrlos gegenüberstände. Die Berechtigung dieser Sorgen wird durch die neueste Veröffentlichung über die Großhandelspreise erwiesen, die für den Februar ein noch sprunghafteres Anwachsen als im Januar aufweisen.

Das französische und das belgische Volk empfinden also von Tag zu Tag mehr die schweren Schädigungen der Ruhrgebietsbesetzung am eigenen Leibe. Nichts von den großen Versprechungen der leitenden Staats-

Digitized by Google

männer und der Presse hat sich erfüllt. Diese Enttäuschung ist für Deutschland ein wertvoller Bundesgenosse. Freilich, auch das deutsche Volk, und in erster Linie die Bevölkerung des besetzten Gebietes, leiden schwer unter den unerhörten Gewalttaten. Aber das Bewußtsein, daß es sich in diesem Abwehrkampf um die Existenz des Reichs handelt, verleiht uns Kräfte des Widerstandes, die unseren Gegnern fehlen, da sie für eine Sache kämpfen, an deren Berechtigung sie selbst nicht glauben und deren Aussichtslosigkeit von Tag zu Tag mehr offenbar wird.

Es kommt hinzu, daß auch in alliierten und neutralen Ländern der Widerspruch gegen die aus der Abschnürung des besetzten Gebietes sich für den Welthandel ergebenden Störungen immer deutlicher zu Worte kommt. Der holländische Außenminister hat im Parlament zugegeben, daß die von Frankreich getroffenen Maßnahmen den Verkehr zwischen Holland und dem besetzten Gebiet nahezu vollkommen zum Erliegen gebracht hätten. Der Minister erörterte weiterhin die schweren Schädigungen, die aus der Sperrung der Rheinschiffahrt dem Transithandel über Rotterdam erwüchsen, da die Ausfuhr aus Westdeutschland immer mehr den Weg über Hamburg und Bremen wählte. Solange die Ruhrgebietsbesetzung anhielte, würden sich die schweren Rückschläge auf Hollands Wirtschaftsleben und auf den Verkehr seiner Hafenstädte fühlbar machen. Aehnliche Klagen werden in Dänemark erhoben, wo der Mangel an ausländischem Eisen und Stahl nahezu eine Stillegung aller Werften herbeigeführt hat. Die Schweiz hat bereits offizielle Schritte in Paris unternommen, um gegen die Gefährdung ihrer Kohlenversorgung Einspruch zu erheben.

In England ist die Wirkung der Blockade des besetzten Gebietes nicht einheitlich. Schweren Benachteiligungen des Handels, die zu wiederholten Beschwerden der englischen Handelskammer in Köln Anlaß geboten haben, stehen günstige Wirkungen auf die Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie gegenüber. Die Eisen- und Stahlindustrie erlebt in den letzten Monaten einen Aufschwung ihrer Ausfuhr, wie sie nur in den besten Jahren der Vorkriegszeit zu verzeichnen gewesen ist. Indessen weist die Fachpresse bereits darauf hin, daß dieser Aufschwung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Quelle späterer schwerer Krisenzustände sein würde, da mit dem Aufhören der Blockade des besetzten Gebietes der deutsche Wettbewerb sich infolge der inzwischen auf Vorrat gearbeiteten Waren ganz besonders fühlbar machen würde. Auch die außerordentliche Steigerung in der Produktion und Ausfuhr von Kohle wird überwiegend als unerwünschte Folge der französischen Gewaltpolitik betrachtet, da sie zu Preis- und Lohnerhöhungen geführt hätte, die für die anderen Industrien nur schädlich wirkten. — Bl. (763)

Die Lage der oberschlesischen Schwefelsäure- und Teerprodukten-Industrie.

Durch die neuen Verhältnisse ist die Erzeugung von Schwefelsäure und schwefliger Säure, den Nebenprodukten der Zinkindustrie, stark beeinflußt worden. Die Zinkindustrie befindet sich, wie wir einem Bericht der „Berliner Börsen-Zeitung" entnehmen, bekanntlich zum allergrößten Teil in dem abgetretenen ost-oberschlesischen Gebiet, so daß die bedeutende Schwefelsäureindustrie im west-oberschlesischen Revier, also auf deutschem Gebiet, nur noch wenig vertreten ist. Da die Tarifierung dieses Produkts immer höher wird, so ist die Steigerung der Produktion bis auf weiteres in Frage gestellt. Auch die Herstellung von flüssiger schwefliger Säure, nach welcher die Nachfrage von seiten der chemischen Werke immer lebhafter wird, ist im Rückstand geblieben. Es wird jetzt hauptsächlich 50—60°ige, auch 66°ige Schwefelsäure erzeugt, neben Anhydrid und wasserfreier flüssiger schwefliger Säure. Statt Oleum wird jetzt meist hochprozentige Schwefelsäure erzeugt; besondere Aufmerksamkeit wird der gesteigerten Produktion von flüssiger schwefliger Säure zugewendet, da man mit einem stärkeren Bedarf nicht nur der chemischen Fabriken, sondern auch der Zucker- und Stärkefabriken rechnet.

Ungefähr 1½ Dutzend Rösthütten in Oberschlesien befassen sich jetzt mit der Herstellung von Schwefelsäure und flüssiger schwefliger Säure. Die Anlagen wurden von Anfang an in großem Maßstab hergestellt, sind im Laufe der Zeit erweitert worden und sollen, sobald es die Verhältnisse gestatten, noch weiter vergrößert werden. Größere Störungen durch ungenügende Stromlieferung und andere Umstände, welche früher oft dazu zwangen, das Röstgas unausgenützt in die Luft entweichen zu lassen, sind zwar in der letzten Zeit nicht vorgekommen, doch konnte die Produktion trotz größter Anstrengungen nicht so weit gebracht werden, daß sie mit der Nachfrage wenigstens annähernd hätte Schritt halten können.

Vor dem Krieg betrug die Produktion von Schwefelsäure im oberschlesischen Revier 250 000 t i. J. und diese Zahl wurde während des Krieges erheblich überholt. Nach dem Kriege sank die Erzeugung zunächst unter die Vorkriegsproduktion, erholte sich dann aber wieder und beträgt jetzt 280 000—300 000 t jährlich. Die Verwendung von Schwefelsäure in den Kunstdüngerfabriken Oberschlesiens hat von Jahr zu Jahr zugenommen und wird noch mehr zunehmen, wenn es gelingt, den Absatz nach dem Balkan und nach Rußland entsprechend zu steigern. Daß sich der Export (von Kunstdünger) dorthin lohnend erweisen würde, steht außer Zweifel; es handelt sich nur darum, eine feste Basis für die geschäftlichen Beziehungen nach den genannten Ländern zu finden. Für die Entwicklung der Schwefelsäureindustrie ist die Abnahme der Tarifsorgen maßgebend, mit denen diese Industrie schon immer sehr belastet war. Wenn diese Sorgen einmal in den Hintergrund treten, wird die Schwefelsäureindustrie sicherlich derart zur Entwicklung gelangen, wie sie es nach dem hohen Stand ihrer Technik verdient.

Was die Produktion von Salpetersäure betrifft, so sind verschiedene Rösthütten auch damit beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß der Absatz dieses Produkts im In- und Auslande sich immer mehr steigern wird.

Die Preise sind für Schwefelsäure, schweflige Säure und Salpetersäure seit einiger Zeit wesentlich in die Höhe gegangen und werden wohl weiter steigen, wenn nicht die Transporttarife niedriger werden, wofür vorläufig keine Aussicht ist.

In der Steinkohlenteerindustrie des oberschlesischen Reviers sind größere Abschlüsse in der letzten Zeit seltener geworden, da die Preise für Teer und Teerprodukte den Weltmarktpreis nicht nur erreicht, sondern zum Teil überschritten haben. Die Werke sind aber noch befriedigend mit Arbeit versehen und da Teerprodukte auch an die Entente geliefert werden müssen, so dürfte der Beschäftigungsgrad bis auf weiteres nicht erheblich sinken. Für die Ausfuhr nach der Schweiz und anderen Auslandsstaaten, die voraussichtlich auf ein Minimum herabgehen wird, hofft man in den Oststaaten Ersatz zu finden. Indessen ist zu beachten, daß Polen wegen des Darniederliegens der dortigen Dachpappenindustrie kaum eine größere Rolle wird spielen können und daß auch das Geschäft mit Rußland sehr unsicher ist. Später, wenn geordnete Verhältnisse eingetreten sein werden, dürfte Rußland, das sich schon früher als sehr aufnahmefähig erwies, ein guter Markt werden. Ob nach Litauen, Estland, Finnland usw. ein großer Absatz möglich sein wird, bezweifelt man in den zuständigen Kreisen. Im allgemeinen befürchtet man für die nächste Zeit eine Verschlechterung der Lage.

Der Gewinn ist bei den gesunkenen Preisen nicht erheblich. Diese gingen in der ersten Hälfte von 1921 andauernd zurück und stiegen von da ab an, bis sie in

Digitized by Google

der letzten Zeit trotz neuer Erhöhung der Kohlenpreise und der Frachten eine Abschwächung erfuhren. Die Zurückhaltung beim Einkauf ist noch nicht gewichen, man erhofft aber eine Besserung von der Wiederbelebung der Bautätigkeit. Nach erstklassigen Imprägnierölen ist immer rege Nachfrage. Der Export nach Amerika ist zwar jetzt, wo Amerika mit Kokereianlagen reichlich versehen ist, weggefallen, doch scheint eine amerikanische Ausfuhr vorläufig nicht zu befürchten zu sein, da die Imprägnieröle für die zahlreichen Eisenbauten in Amerika selbst gebraucht werden. Amerikanisches Pech aber erscheint schon auf dem Weltmarkt. Auch die englische Konkurrenz (früher wurden deutsche Teerprodukte auch nach England ausgeführt) tritt immer lebhafter hervor. Das Hauptprodukt der Teerproduktenindustrie, der Kokereiteer, kann wegen der Einschränkung der Kokserzeugung nicht mehr in denselben Mengen erzeugt werden, wie zu Anfang des Vorjahrs. Die Gasteerproduktion sucht man auf der Höhe zu halten, doch läßt die Abnahme von seiten der Dachpappenfabrikanten wegen der hohen Preise zu wünschen übrig; die Dachpappenfabrikanten sind nicht in der Lage, die Preise ihrer Fertigprodukte zu erhöhen und gehen zur Imprägnierung mit anderen Stoffen über. Die Gasteerpreise haben eine Höhe erreicht, die eine gewinnbringende Verarbeitung durch Destillation unmöglich macht. Die Pechlieferungen für Brikettierungszwecke, die der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, sind bisher noch recht reichlich gewesen.

Die Besetzung der Ruhr hat ein solches Anschwellen der Aufträge aus dem In- und Ausland zur Folge gehabt, daß eine ausreichende Befriedigung derselben unmöglich ist. (754)

Die französische Produktion von Weinstein und Weinsäure.

Nach einem amerikanischen Commerce Report wird die Weinsteinproduktion in Südfrankreich und Nordafrika auf durchschnittlich 10 000 t im Jahre geschätzt. Weinstein sind die Kristalle, welche sich an den Wänden der Weinfässer absetzen, wobei die Schichtdicke jährlich etwa um 1 mm zunimmt. Diese Kristalle enthalten etwa 75 % Kaliumbitartrat. Das Abkratzen der Faßwände wird manchmal erst vorgenommen, wenn sich der Ansatz von 2—3 Jahren gesammelt hat. In Jahren mit niedrigen Weinpreisen suchen die Weinbauern ihr Einkommen durch den Verkauf von Weinstein zu erhöhen, und es können dann bis 12 000 t angeboten werden; in Jahren mit guten Preisen lassen sie dagegen vielfach den Weinstein in den Fässern, und das Angebot kann auf 8000 t sinken. Je höher der Alkoholgehalt ist, desto weniger Weinstein setzt sich ab, so daß die gewöhnlichen Rotweine mit 9 ° Alkohol mehr Weinstein geben als die höhergrädigen Weine mit 12—20 °.

Produktion von Weinstein und Weinhefe.

Die französische Weinernte im Jahre 1922 war sehr reichlich und hat zu niedrigen Weinpreisen geführt (45—50 frs. per Hektoliter 9%igen gewöhnlichen Wein, gegen 110—120 frs. im November 1921), und so ist ein starkes Angebot von Weinstein zu erwarten.

Von dem durchschnittlichen Angebot von 10 000 t Rohweinstein gehen, wie man annimmt, etwa 4000 t an zwei große amerikanische Firmen, die ihren Sitz in New York haben. Von dem Rest von 6000 t werden etwa 1200 t von unabhängigen Käufern in den Vereinigten Staaten aufgenommen, 2000 t werden nach England ausgeführt, 800 t nach Deutschland, und 2000 t werden in Frankreich verbraucht. Viele von den größten amerikanischen Backpulverfabriken kaufen keinen Weinstein (Cremortartari), da sie Alaunpulver herstellen. Andererseits ersetzen selbst die ältesten amerikanischen Backpulverfirmen in ihren Rezepten einen Teil des Weinsteins durch Weinsäure; in England geschieht dies noch in größerem Maße.

Frankreich besitzt 18 Weinstein- (Cremortartari-) Fabriken, welche hauptsächlich in Marseilles, Montpellier, Beziers, Aubais St. Thibéry und Bordeaux sich befinden. Vor dem Krieg exportierten diese Fabriken etwa 6000 t Weinstein im Jahre, jetzt nur noch annähernd 2000 t. Ein großer Teil davon geht nach Australien, Canada, England und Japan.

Außer der Weinsteinproduktion stehen jährlich in Südfrankreich und Algerien 15 000 t Weinhefe zur Verfügung, die sich am Boden der Fässer ansammelt und 18—20 % Weinstein enthält. Etwa 3000 t davon wurden bisher in Frankreich verarbeitet, doch werden jetzt weitere 4000 t in einer Fabrik ausgenützt, welche eine große amerikanische Firma vor kurzem in Montpellier errichtet hat. Etwa 2000 t gehen nach Deutschland, und der Rest wird weggeworfen.

Verteilung der Ausfuhr.

Das Hauptzentrum für den Weinsteinhandel ist Montpellier, aber ein großer Teil der Lieferungen nach den Vereinigten Staaten geht nach Bordeaux. Von dort aus werden sie häufig über Liverpool nach Amerika verschifft. Die folgende Statistik gibt die Ausfuhr von Kaliumtartraten und Weinsäure in den ersten zehn Monaten der drei letzten Jahre:

Ware	Januar bis Oktober 1920	1921	1922
	t	t	t
Kaliumtartrate	8441	4641	7023
nach den Ver. Staaten	2414	640	1197
„ England	4673	1655	3168
„ Deutschland	1354	2346	278
„ Italien			482
„ Holland			621
„ anderen Ländern			1277
Weinsäure	633	343	422

Wie erwähnt, werden große Mengen über England nach den Vereinigten Staaten verschifft, und die französische Statistik, nach welcher England der größte Abnehmer wäre, ist daher irreführend. (718)

Der Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz.

In Nr. 10, S. 150, der „Chem. Ind." haben wir aus dem Gebiete der chemischen Industrie diejenigen Zollermäßigungen mitgeteilt, welche Italien der schweizerischen Einfuhr und die Schweiz der italienischen Einfuhr auf Grund des neuen Handelsvertrages eingeräumt haben. Nach dem nunmehr vorliegenden Originaltext des Vertrages hat aber außerdem Italien der Schweiz gegenüber für eine Reihe von Positionen die Zollsätze gebunden, d. h. die Verpflichtung übernommen, diese Zollsätze und deren Vermehrungskoeffizienten während der Dauer des Vertrages nicht zu erhöhen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie handelt es sich um folgende Positionen:

Ex 658 a 6	ätherische Oele und Essenzen, nicht terpenfrei, nicht besonders genannt.
Ex 658 b	ätherische Oele und Essenzen, terpenfrei.
661	synthetische Parfums und Bestandteile von Essenzen, nicht besonders genannt.
Ex 717 a (2)	Essigsäure, rein, bei einem Gehalt an Essigsäureanhydrid von 70 % und mehr.
Ex 767 (2)	Alkaloide von Opium, Morphium und deren Salze, Diacetylmorphin, Cocain, Coffein und deren Salze.
Ex 769 (2)	Acetaldehyd und Acetessigester.
795 b	organische synthetische Farbstoffe (mit Ausnahme der Schwefelfarbstoffe).
Ex 798 a b	Firnisse, alkoholhaltig, in Flaschen, Büchsen, Tuben und anderen Behältern. (741)

Digitized by Google

Die Chemikalienausfuhr der Ver. Staaten im Jahre 1922.

Die Ausfuhr der chemischen und verwandten Industrien zeigte im Jahre 1922, besonders in den letzten Monaten, eine überraschende Besserung. Während die Gesamtausfuhr von 4 378 928 024 $ i. J. 1921 auf 3 765 192 135 $ i. J. 1922 zurückging, ergibt sich für die Chemikalienausfuhr eine Zunahme von 104 639 941 $ i. J. 1921 auf 106 101 562 $ i. J. 1922, d. h. eine Steigerung von 1,4 %.

Bei den Untergruppen, welche zu diesem Fortschritt beitrugen, beläuft sich die Wertsteigerung gegen 1921: bei den Explosivstoffen auf 50 %, bei den Parfümerien und Kosmetika auf 33 %, bei den Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten auf 11 % und bei den Düngemitteln auf 3 %. Bei den Pigmenten, Streichfarben und Firnissen fand zwar im ganzen und auf das ganze Jahr berechnet eine Abnahme von 5 % gegen 1921 statt, doch zeigt die zweite Hälfte des Jahres eine stetige Zunahme, durch welche der Verlust in der ersten Hälfte beinahe ausgeglichen wurde.

Wir geben im folgenden nach den Zeitschriften „Chemical and Metallurgical Engineering" und „Oil, Paint and Drug Reporter" eine Darstellung der Entwicklung in den einzelnen Gruppen, welche durch die am Schluß befindliche Tabelle ergänzt wird.

Abnahme bei den „allgemeinen Chemikalien" im ganzen.

Die „allgemeinen Chemikalien" im ganzen blieben mit 51 712 005 $ i. J. 1922 gegen 54 041 996 i. J. 1921 um 4 % zurück.

Abnahme bei den Kohlenteerprodukten (mit Ausnahme von Rohteer).

Die Benzolausfuhr war mit 64 740 402 lb. i. W. von 2 362 821 $ um 10 % in der Menge und um 21 % im Wert geringer als die Ausfuhr des Jahres 1921 mit 72 030 400 lb. i. W. von 3 007 086 $. Kohlenteerfarbstoffe mit Ausnahme der Farblacke zeigten gleichfalls einen Rückgang, von 5 067 000 $ auf 3 981 217 $. Dagegen nahm die Ausfuhr von Rohteer zu, von 191 482 $ (92 406 bbl.) auf 208 666 $ (99 960 bbl.). Carbolsäure ging von 35 994 $ (249 658 lb.) i. J. 1921 auf 23 223 $ (223 146 lb.) i. J. 1922 zurück.

Die Ausfuhr von anderen Kohlenteerprodukten betrug i. J. 1922: Anilinöl und Anilinsalze 341 820 lb. i. W. von 65 636 $, Arzneimittel 554 166 lb. i. W. von 224 546 $ und photographische Chemikalien 248 119 lb. i. W. von 103 853 $. Die entsprechenden Werte für 1921 sind nicht erhältlich.

Zunahme bei Holzgeist und denaturiertem Alkohol. Abnahme bei gewöhnlichem Alkohol.

Die Ausfuhr von Holzgeist und denaturiertem Alkohol verdoppelte sich der Menge nach und verdreifachte sich dem Werte nach, indem sie von 412 110 Gall. i. W. von 454 584 $ i. J. 1921 auf 1 270 314 Gall. i. W. von 922 700 $ i. J. 1922 anstieg. Dagegen nahm die Ausfuhr von anderem Alkohol stark ab, von 5 611 897 Normalgallonen i. W. von 2 338 838 $ i. J. 1921 auf 2 090 666 Normalgallonen i. W. von 497 955 $ i. J. 1922.

Starke Zunahme bei den Schwerchemikalien. Abnahme bei Schwefelsäure.

Zu den Schwerchemikalien, welche eine bedeutende Zunahme in der Menge zeigten, gehören: Kupfersulfat (46 %), essigsaurer Kalk (51 %), Chlorkalk (123 %), Glycerin (20 %), Kaliumchlorat (50 %), Natronwasserglas (40 %), Kristallsoda (10 %), Natriumbicarbonat (35 %); die stärkste Steigerung aber trat auf bei Borax (über 300 %) und bei Aetznatron (beinahe 200 %).

Die Ausfuhr von Schwefelsäure ging von 12 814 344 lb. i. W. von 317 720 $ i. J. 1921 auf 12 470 389 lb. i. W. von 201 267 $ i. J. 1922 zurück.

Zunahme bei den Explosivstoffen.

Im Verlauf des ganzen Jahres 1922 war die Nachfrage nach Sprengstoffen sehr befriedigend, die Ausfuhr stieg dauernd an, bis im Dezember 2 939 283 lb. i. W. von 504 942 $ erreicht wurden. Die Gesamtausfuhr des Jahres betrug 19 212 449 lb. i. W. von 3 400 391 $, gegen 10 433 830 lb. i. W. von 2 285 849 $ i. J. 1921. Die einzige Klasse in dieser Gruppe, für welche Vergleichszahlen erhältlich sind, ist die der Dynamite, welche eine Steigerung um 47 % der Menge nach (von 9 567 442 lb. auf 14 105 017 lb.) und von 33 % dem Werte nach (von 1 815 999 $ auf 2 406 398 $) aufweist. Außerdem wurden i. J. 1922 925 840 lb. rauchloses Pulver i. W. von 369 848 $, 410 705 lb. anderes Schießpulver i. W. von 129 216 $, 3 227 956 lb. Sprengpulver i. W. von 366 686 $ und 125 308 lb. Cordit, Schießbaumwolle usw. i. W. von 54 267 $ ausgeführt.

Zu- und Abnahme bei Rohphosphaten.
(Marokkanische Konkurrenz erwartet.)

Die erwartete Abnahme in der Nachfrage nach Rohphosphat infolge der Ausbeutung der marokkanischen Phosphatlager ist noch nicht eingetreten, man verfolgt aber die Entwicklung der marokkanischen Phosphatgruben mit großer Aufmerksamkeit und erwartet mit Spannung die Einwirkung auf die amerikanische Ausfuhr in den nächsten Jahren. Die Ausfuhr von hochwertigem „Hard Rock"-Phosphat stieg zwar der Menge nach von 182 594 t i. J. 1921 auf 202 300 t i. J. 1922, nahm aber dem Werte nach von 2 592 541 $ auf 2 548 587 $ ab; die Ausfuhr von „Pebble"-Phosphat nahm von 544 425 t i. W. von 4 267 875 $ auf 512 777 t i. W. von 3 269 179 $ ab und die von anderen Rohphosphaten von 6293 t i. W. von 99 721 $ auf 4217 t i. W. von 40 401 $.

Außerdem wurden i. J. 1922 noch folgende Düngemittel ausgeführt: 2556 t Calciumcyanamid i. W. von 26 112 $, 1576 t andere stickstoffhaltige Dünger i. W. von 78 047 $ und 14 416 t fertige Düngermischungen i. W. von 600 972 $.

Zunahme bei den Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten.

Die Ausfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten nahm von 12 724 430 $ i. J. 1921 auf 14 193 066 $ i. J. 1922 zu. Antitoxine, Sera und Impfstoffe (der wichtigste Posten in dieser Gruppe) wurden i. W. von 399 617 $ (674 921 Unzen) ausgeführt, Chininsulfat und andere Cinchonasalze i. W. von 219 964 $ (357 613 Unzen).

Zunahme bei den rohen Drogen, ätherischen Oelen und Gerbstoffen.

Abnahme bei den Farbholzextrakten.

Rohe Drogen, ätherische Oele, Farb- und Gerbstoffe zeigten mit 6 451 422 $ gegen 5 888 577 $ eine Zunahme von 10 % gegen 1921. Die Ausfuhr von Ginseng, der wichtigsten Ware in dieser Klasse, auf die etwa ein Drittel des Ganzen kommt, betrug 202 722 lb. i. W. von 2 334 993 $ i. J. 1922, die von Pfefferminzöl 128 606 lb. i. W. von 298 723 $, oder um 23 638 lb. (34 029 $) mehr als 1921, die von ätherischen Oelen 585 072 $, oder um 52 838 $ mehr als 1921. Blauholzextrakte fielen von 589 756 $ auf 448 713 $, andere Farbholzextrakte von 1 203 155 $ auf 459 861 $.

Zunahme bei den Parfümerien und Kosmetika.

Parfümerien, Toilettewässer, Kosmetika und andere Toilettepräparate trugen viel zur günstigen Entwicklung des Chemikalienausfuhrhandels bei mit einer Steigerung von 4 736 946 $ i. J. 1921 auf 6 309 400 $ i. J. 1922. Die Hauptrolle in dieser Gruppe spielen die Zahnpulver, bei denen allgemein anerkannt ist, daß die amerikanischen Marken den ausländischen überlegen sind. Die Ausfuhr betrug 4 026 935 lb. i. W. von 2 403 497 $, wovon die Hälfte nach England ging. — Die Philippinen waren der beste Abnehmer für Talkum und andere Toiletteпuder mit 927 924 lb. i. W. von 248 220 $, dann erst kommt England mit 408 252 lb. i. W. von 217 639 $. Die Gesamtausfuhr belief sich auf 3 652 604 lb. i. W. von

Digitized by Google

1 397 674 $. — Von Crêmes, Schminken und anderen Kosmetika wurden 2 071 263 lb. i. W. von 966 133 $ ausgeführt, wovon ein Viertel nach England ging.

Zu- und Abnahme bei Pigmenten, Streichfarben, Firnissen und Lacken.

Vergleichsdaten sind in dieser Gruppe nicht bei allen Klassen zu erhalten, z. B. bei den Erdfarben, Ockern usw., deren Ausfuhr 27 631 728 lb. i. W. von 981 905 $ betrug.

Im ganzen zeigen die Pigmente eine Zunahme, während die fertigen Farben zurückgingen, und die Firnisausfuhr zwar der Menge nach um 109 658 Gall. größer, dem Wert nach aber um 128 022 $ geringer war.

Eine Zunahme von 42 % ergibt sich für „Carbon black", Knochenkohle und Lampenruß mit 2 145 119 $ i. J. 1922 gegen 1 512 054 $ i. J. 1921. Die stärkste Zunahme in der Gruppe zeigen Mennige und Bleiglätte mit über 200 % der Menge und beinahe 160 % dem Wert nach; die Ausfuhr betrug 1921 1 095 173 lb. i. W. von 115 500 $, 1922 3 366 375 lb. i. W. von 294 133 $.

Zunahme bei den „Naval Stores" (Gummi, Terpentin und Harze).

Die Ausfuhr von „Naval Stores" nahm um 62 % zu, sie stieg von 11 449 253 $ i. J. 1921 auf 18 510 331 $ i. J. 1922. Die größte Steigerung in der Gruppe zeigen Holzteer, Holzterpentin und Pech mit 133 %, von 215 278 $ i. J. 1921 auf 501 603 $ i. J. 1922. Terpentinöl stieg um 68 %, von 6 032 012 $ auf 10 152 620 $, und Harz um 44 %, von 5 201 963 $ auf 7 488 348 $. Die Holzterpentinindustrie ist noch jung, aber sie hat schon einen hervorragenden Platz in der Ausfuhr eingenommen.

Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten 1921 und 1922.

Artikel	Mengen-Einheit	1921		1922	
		Menge	Wert	Menge	Wert
			$		$
Chemikalien und zugehörige Produkte (im Ganzen)		—	104 639 941	—	106 101 562
Kohlenteerprodukte:					
Rohprodukte:					
Benzol	lb.	72 030 400	3 007 086	64 740 402	2 362 821
Rohteer	bbl.	92 406	191 482	99 960	208 666
Toluol	lb.	—	—	180	24
Solvent-Naphtha	Gallonen	—	—	170 373	62 803
Andere Rohdestillate	lb.	—	509 508	4 147 866	91 342
Zwischenprodukte:					
Carbolsäure	lb.	249 658	35 994	223 146	23 223
Anilinöl und Anilinsalze	lb.	—	—	341 820	65 636
Naphthalin	lb.	—	—	109 514	12 657
Nitrobenzol	lb.	—	—	42 980	5 296
Andere Zwischenprodukte	lb.	—	—	847 311	168 228
Fertigprodukte:					
Farblacke	lb.	—	—	28 228	19 928
Andere Farben und Farbstoffe	lb.	—	5 067 000	8 324 209	3 981 217
Pharmazeutische Präparate	lb.	—	—	554 166	224 546
Synthetische Phenolharze	lb.	—	—	128 153	13 183
Photographische Chemikalien	lb.	—	—	248 119	103 853
Andere Kohlenteer-Fertigprodukte	lb.	—	—	6 280 989	285 914
Säuren und Anhydride:					
Essigsäure	lb.	—	—	5 080 519	367 717
Schwefelsäure	lb.	12 814 344	317 720	12 470 389	201 267
Salpetersäure	lb.	177 580	26 176	675 025	48 478
Borsäure	lb.	—	—	1 918 996	197 265
Milchsäure	lb.	—	—	198 674	14 221
Pikrinsäure	lb.	1 742	927	—	—
Alle anderen Säuren und Anhydride	lb.	—	1 171 992	9 518 087	626 057
Alkohole:					
Holzgeist und denaturierter Alkohol	Gallonen	412 110	454 584	1 270 314	922 700
Andere Alkohole	Pf. Gall.	5 611 897	2 338 838	2 090 666	497 955
Ammoniak und Ammoniakverbindungen	lb.	—	—	7 247 480	990 111
Aluminiumsulfat	lb.	—	—	26 450 657	388 447
Backpulver	lb.	3 883 875	1 493 202	3 428 395	1 515 735
Calciumverbindungen:					
Essigsaurer Kalk	lb.	18 239 740	404 528	27 596 106	591 599
Calciumcarbid	lb.	11 808 252	606 999	12 835 916	633 297
Calciumcyanamid	Tonnen	—	—	2 556	26 112
Chlorkalk (Bleichpulver)	lb.	18 447 579	483 752	41 069 188	679 775
Chloroform	lb.	—	—	54 897	20 282
Kupfersulfat	lb.	3 582 933	217 491	5 250 556	256 432
Dextrin	lb.	—	—	16 239 474	536 027
Formaldehyd (Formalin)	lb.	—	349 089	1 940 577	209 386
Glycerin	lb.	2 394 714	361 507	2 870 463	425 891
Magnesiumsulfat	lb.	—	—	1 420 877	35 947
Kaliumverbindungen:					
Kaliumchlorat	lb.	375 401	49 709	562 986	51 066
Kaliumbichromat	lb.	—	—	4 430 208	433 552
Andere Kaliumverbindungen	lb.	—	286 284	7 483 175	296 378
Natriumverbindungen:					
Cyannatrium	lb.	—	—	1 250 566	235 298
Borax	lb.	4 061 633	269 771	17 242 571	867 417
Soda (calc.)	lb.	35 042 791	850 369	29 131 925	678 983
Soda (krist.)	lb.	10 354 513	204 616	11 463 418	186 284
Aetznatron	lb.	49 865 219	2 041 236	146 739 406	5 271 528
Bicarbonat	lb.	11 703 183	307 138	15 853 945	341 385
Wasserglas	lb.	20 789 095	247 761	29 627 574	302 511
Andere Natriumverbindungen	lb.	—	2 584 953	97 518 488	2 439 228

Digitized by Google

Artikel	Mengen-Einheit	1921 Menge	1921 Wert	1922 Menge	1922 Wert
			$		$
Thoriumnitrat	lb.	—	—	1 103	3 149
Chlorzink	lb.	—	—	268 503	16 873
Chemische Pigmente:					
Zinkoxyd	lb.	5 021 509	426 253	7 953 847	593 128
Lithopone	lb.	—	—	3 231 722	169 982
Bleisulfat (bas.)	lb.	—	—	524 975	36 584
Bleiweiß	lb.	10 321 415	993 130	9 196 656	710 765
Streich- und Emaillefarben:					
Emailleblattfarben	lb.	—	—	1 501 520	418 521
Wandanstreichfarben	Gallonen	—	—	14 503	34 807
Andere fertig gemischte Farben	Gallonen	1 397 043	3 150 804	1 337 393	2 734 325
Andere Farben	lb.	—	3 339 610	10 188 393	1 720 360
Firnisse	Gallonen	665 437	1 399 110	—	—
Spiritus-Firnisse	Gallonen	—	—	46 348	80 127
Oel-Firnisse	Gallonen	—	—	376 416	657 117
Andere Firnisse	Gallonen	—	—	352 331	533 844
Ammoniumsulfat	Tonnen	102 614	6 098 406	147 331	8 736 611
Rohphosphate:					
Hochwertige „Hard Rock"-Phosphate	Tonnen	182 594	2 592 541	202 300	2 548 587
„Pebble"-Phosphate	Tonnen	544 425	4 627 875	512 777	3 369 179
Andere Roh-Phosphate	Tonnen	6 293	99 721	4 217	40 401
Superphosphate	Tonnen	4 278	96 303	24 373	360 402
Sprengstoffe (im Ganzen)	lb.	10 433 830	2 285 849	19 212 449	3 400 391
Dynamit	lb.	9 567 442	1 815 999	14 105 017	2 406 398
Nitrocellulose (Cordit, Schießbaumwolle usw.)	lb.	—	—	125 308	54 267
Vegetabilische Oele:					
Baumwollsamenöl	lb.	252 548 666	24 361 974	—	—
roh	lb.	—	—	31 712 143	2 508 696
raffiniert	lb.	—	—	43 590 678	4 778 446
Erdnußöl	lb.	1 708 335	183 433	963 102	100 691
Leinöl	lb.	3 512 228	406 460	2 702 634	332 781
Soyabohnenöl	lb.	1 943 768	176 753	2 458 080	207 288
Maisöl („Corn-Oil")	lb.	4 399 789	491 499	5 732 993	678 180

(740)

Die Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922.

„Chemical and Metallurgical Engineering" bringt eine Uebersicht über die Entwicklung der Kokereiindustrie in den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Nebenproduktgewinnung, die wir im folgenden wiedergeben, soweit sie sich auf die Nebenprodukte bezieht:

„Das Jahr 1922 kann als ein Jahr der Erholung trotz zu überwindender Schwierigkeiten bezeichnet werden. Auf Grund der Statistik des U. S. Geological Survey für die ersten 11 Monate und von Schätzungen für Dezember ergibt sich eine Produktion von 37 326 000 t Koks, von denen 28 319 000 t „Nebenproduktofen"-Koks und 8 007 000 t „Bienenkorbofen"-Koks waren.

„Nebenprodukt"-Koks hat einen weiteren Vorsprung vor dem „Bienenkorb"-Koks gewonnen und beherrscht mehr oder weniger die Lage. Man darf indessen aus diesen Daten für das ganze Jahr nicht schließen, daß unter normalen Verhältnissen die Erzeugung von Nebenprodukt-Koks tatsächlich mehr als dreimal so groß sei als die von Bienenkorb-Koks, denn die Bienenkorbkoks-Industrie hat in der Mitte des Jahres stärker unter dem Kohlenstreik gelitten, besonders im Connelsville-Bezirk. Dies geht ganz deutlich aus der nachstehenden Statistik über die monatliche Produktion hervor:

Koksproduktion im Jahre 1922 in 1000 t (netto).

	Nebenprodukt-Koks	Bienenkorb-Koks	Gesamtproduktion
Januar	1 879	496	2 375
März	2 137	732	2 869
Mai	2 537	432	2 969
Juli	2 486	450	2 936
September	2 244	606	2 850
November	2 908	1 139	4 047
Dezember (geschätzt)	2 945	1 200	4 145
Jahresproduktion	28 319	8 007	36 326

[Eine beigefügte Kurve zeigt die Entwicklung der Produktion von „Nebenprodukt"- und „Bienenkorb"-Koks in den Jahren 1915—1922. Die „Bienenkorb"-Kurve liegt von 1915—1919 weit über der „Nebenprodukt"-Kurve, 1919 schneidet sie diese und verläuft von da in dauernd sich vergrößerndem Abstand unterhalb derselben.]

Wenn man für die gewonnenen Nebenprodukte die gleiche Verteilung annimmt, wie im Jahre 1921, so ergeben sich für 1922 folgende Mengen:

Teer	365	Millionen Gall.
Ammoniak (Sulfatäquivalent aller Formen)	946	„ lb.
Leichtöl, roh	111	„ Gall.

Guter Jahresabschluß der Nebenprodukt-Oefen.

Die Nebenprodukt-Oefen arbeiteten zu Beginn des Jahres mit etwa 50 % ihrer Leistungsfähigkeit. Im Laufe der ersten sechs Monate hob sich die Tätigkeit andauernd, so daß im Juni nach Schätzungen des U. S. Geological Survey etwa 70 % der Leistungsfähigkeit erreicht wurden. Durch den Kohlenmangel im Juli und August wurde indessen die Produktion auf 68 und 64 % ihrer Leistungsfähigkeit herabgedrückt. Mit dem Wiedereinsetzen der normalen Belieferung im September stieg die Produktion sofort wieder an und erreichte im November und Dezember annähernd 80 % der Leistungsfähigkeit.

Während des Jahres lagen regelmäßig 10 bis 15 Anlagen still. Im ganzen ruhte der Betrieb in 16 Anlagen einen Monat oder länger, aber in keinem einzelnen Monat waren mehr als 14 von der Gesamtzahl der Anlagen (71) ganz geschlossen. Sieben Anlagen ruhten das ganze Jahr über. Neue Anlagen wurden 1922 nicht in Betrieb genommen, aber einige neue Oefen wurden aufgestellt.

Aufstellung neuer Oefen.

Anfang 1922 waren drei Firmen mit der Aufstellung von neuen Oefen beschäftigt: die „Woodward Iron Co." (30 Oefen); die „Chicago Byproducts Co." (5 Oefen) und die „Milwaukee Coke and Gas Co."

Digitized by Google

(50 Oefen). Alle diese wurden während des Jahres fertiggestellt und zum Teil in Betrieb gesetzt.

Die Kokerei-Industrie verbraucht normalerweise etwa 15 % der in den Vereinigten Staaten produzierten bituminösen Kohle, unter den ungewöhnlichen Verhältnissen im Juli stieg der prozentuale Anteil auf 28 %. (680)

Die Aenderung des Zollmultiplikators im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

Am 9. Februar d. J. ist mit Wirkung vom 13. Februar d. J. folgende Aenderung des Zollmultiplikators veröffentlicht worden:

Die Höhe des normalen Zollzuschlages (des normalen Zollmultiplikators) wird auf 299 900 % (oder Multiplikator 3000) festgesetzt. Ihm unterliegen:

Pos. 15 P. 1 u. 2	Vanille, Safran.
Pos. 119 P. 1	Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
Pos. 119 P. 2	Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten- und Kölnisches Wasser), Elixiere einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
Pos. 120 P. 1	Toilette- und medizinische Seifen in flüssigem und festem Zustand, auch in Pulverform, einschließlich des Gewichts ihrer unmittelbaren Verpackung.
a. Pos. 130	Berlinerblau in jeder Form (d. h. in Pulverform, als Paste, in Kugeln, Pastillen und dergleichen) in Verpackungen bis zu 2 kg und darunter.
a. Pos. 136	Farben für Kunstzwecke in Tabletten, in Pulverform, auf Untersätzen, oder in Muscheln, Büchsen und Stiften.
a. Pos. 116 P. 1	Farben für Kunstzwecke in Packungen für den Einzelverkauf einschließlich des Gewichts ihrer unmittelbaren Umschließungen.
Pos. 110 P. 1	Gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate.
Pos. 110 P. 2	Salpetersaures Silber.
Pos. 112 P. 3	Organische Jodverbindungen aller Art.
Pos. 112 P. 5 c	Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure, sowie anderer Säuren.
a. Pos. 135	Organisch-synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen, sowie Leukoverbindungen, Pigmente.

Die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages (des erniedrigten oder ermäßigten Zollmultiplikators), dem alle Waren unterliegen, soweit sie nicht vorstehend als unter den normalen Zollzuschlag fallend genannt sind, bzw., soweit nicht für sie Zollerleichterungen festgesetzt sind, (siehe „Chem. Ind." 1922, Seite 819/20) wird auf 199 900 % (oder Multiplikator 2000) festgesetzt.

Die bisherigen Höhen der Zollzuschläge 149 900 % (Multiplikator 1500) und 99 900 % (Multiplikator 1000) werden auf die entsprechenden Waren im Laufe eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandt, sofern diese Waren

a) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen, und zwar spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung, aufgegeben worden sind; solchen Waren gegenüber wenden die Zollämter die bisherigen Zuschlagsnormen (Multiplikatoren) auf Grund der Eisenbahnfrachtbriefe oder Konossemente an;
b) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff mittelbar, jedoch mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung aufgegeben waren; auf solche Waren wenden die Zollämter die bisherigen Zuschlagsnormen (Multiplikatoren) nur auf Grund von Anweisungen des Finanzministeriums an;
c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zollägern, Eisenbahnlägern, ferner in nichtamtlichen öffentlichen oder privaten Lägern lagerten. (719)

Die statistische Tätigkeit des amerikanischen Handelsamts.

Einer der bemerkenswerten Fortschritte, die erreicht wurden, seit sich das „Departement of Commerce" unter der Leitung von Herbert Hoover befindet, schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering", besteht in einer deutlichen Verbesserung in dem Charakter und dem Umfang der amtlichen Statistik. Durch die Einrichtung des „Survey of Current Business" sind der Industrie aktuelle Angaben über Produktion, Vorräte und Preise zur Verfügung gestellt worden. Was die Außenhandelsstatistik betrifft, war der Fortschritt nicht so ausgesprochen, aber einige neuere Aenderungen lassen eine beträchtliche Erleichterung der Zusammenstellung und Bekanntgabe von Ein- und Ausfuhrzahlen erwarten. Vor allem sind neue Listen ausgearbeitet worden, welche mehr Einzelangaben über die Einfuhrwaren vorsehen und zugleich so angeordnet sind, daß diese leicht mit den Zahlen für die Produktion und Ausfuhr verglichen werden können. Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr ist schon lange die Lieblingsformel des Statistikers gewesen, der den Gesamtverbrauch einer Ware zu schätzen wünscht.

Die revidierten Einfuhrlisten kamen mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs am 22. September 1922 zur Anwendung. Neue Ausfuhrformulare werden schon seit einigen Monaten benützt, und gewisse Verbesserungen haben sich bereits gezeigt. Für viele Waren stehen jetzt Mengenangaben zur Verfügung, wo bisher nur Wertangaben vorhanden waren. Dadurch wird die Genauigkeit der Statistik bedeutend erhöht, da früher, wie der Leiter der Außenhandelsabteilung der Handelskammer der Vereinigten Staaten erklärt hat, die Ausfuhrdeklarationen oft sehr wenig sorgfältig mit rein fiktiven Wertzahlen gemacht wurden. So wurde Kupferdraht mit 4 c. per Pfund eingesetzt, Bleiweiß mit 2 c. per Pfund usw. Offenbar sind so erhaltene Ausfuhrwerte bei der Feststellung der Größe eines Ausfuhrhandels praktisch wertlos.

Außerdem ist der statistische Dienst der Vereinigten Staaten dadurch in eine wesentlich bessere Lage versetzt worden, daß der Kongreß die ganze statistische Arbeit von der Zollabteilung des Schatzamtes auf das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" übertragen hat. Wenn nun die neuen Listen in Anwendung sind, der statistische Apparat der Regierung mit besserer Wirkung arbeitet und Importeure und Exporteure durch möglichst genaue Angaben mitarbeiten, kann man erwarten, daß mit dem Jahre 1923 eine neue Entwicklung in der Geschichte einer Institution beginnen wird, welche zu einem sehr wirkungsvollen Mittel zur Förderung des amerikanischen Außenhandels gemacht werden kann.

Durch diese Neuorganisation und die Einführung der neuen Listen anläßlich des Inkrafttretens des neuen Tarifs, sowie durch Aenderungen in der Klassifikation ist eine Verzögerung in der Fertigstellung der Statistik eingetreten. Die Oktoberstatistik konnte erst Ende Januar 1923 erscheinen. (717)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 12. März d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen zwei Bekanntmachungen über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs vom 10. März 1923.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie werden die nachstehenden Nummern des Ausfuhrabgabentarifs geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 237 o	Geröstete Zinkblende	1
aus 317 s	Hierher gehörige Nickelsalze und Nickelverbindungen	1
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösung von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Collodiumwolle in Amylacetat)	2
aus 663	Lichtpauspapier	3
aus 388	Chinintabletten	0
648 b	Elektrodenkohlen	1
	Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen, auch in Verbindung mit Platin; Carborundwaren (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren aus formbarer Kohle oder aus Gaskohle (Retortengraphit)	3

Die Bekanntmachungen treten am 20. März 1923 in Kraft. (749)

Eine weitere Bekanntmachung vom 12. März d. J wird im „Reichsanzeiger" vom 13. März d. J. veröffentlicht.

Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie sind in der Bekanntmachung folgende Tarifnummern enthalten:

331	Bronze- (Metall-) Farben, z. B. Musivsilber (Zinnwismutamalgam)	2
863 c	Blattzinn (Stanniol, Zinnfolie), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgold belegt	1

Auch diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März d. J. in Kraft. (762)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 8. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922, 10., 13. und 21. Februar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844; 1923 I, S. 110, 120, „Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 45) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7460,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7460,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7460,—
3. Natriumammoniumsulfat	7460,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7460,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7460,—

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

	Mk.
6. Natronsalpeter	7460,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7460,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	7460,—
9. Ammonsulfatsalpeter	7460,—
10. Kalkstickstoff	6630,—
11. Blutmehl	6000,—
12. Hornmehl	6567,10

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" werden:

im Abs. 3 (Zu 1—9) die Worte „5600" durch die Worte „4500" und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „4480" durch die Worte „3600 Mk. einschließlich Füllgebühr" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. März 1923 ab in Kraft. (736)

Aenderung des Brennrechts und der Branntweinübernahmepreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung des Brennrechts und der Branntweinübernahmepreise im Betriebsjahr 1922/23:

A. Die in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1923 als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige.

B. Auf Grund der am 9. März 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 9. und 26. Februarr 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

Das Brennrecht für Melassebrennereien ohne Hefenerzeugung wird für das Betriebsjahr 1922/23 auf 200 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.

Zu Ziffer II:

1. Für den in der Zeit vom 1. bis 12. Februar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 150 297,— Mk. für 1 hl W., für den in der Zeit vom 13. bis 28. Februar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art . . . . . 66 297,— Mk. für 1 hl W.

Für den im Monat März 1923 hergestellten Melassebranntwein wird abschlagweise bis auf weiteres der Grundpreis gezahlt.

2. Für den in der Zeit vom 1. bis 12. Februar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 425 400,— Mk. für 1 hl W., für den in der Zeit vom 13. bis 28. Februar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art . . . . . 341 400,— Mk. für 1 hl W.

Für den im Monat März 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird bis auf weiteres abschlagweise ein Zuschlag von 162 000,— Mk. gezahlt.

3. Der Abzug für außerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein aus anderen wie Obstbrennereien wird für den vom 1. April 1923 ab hergestellten Branntwein auf 50 Hundertteile des Branntweingrundpreises festgesetzt.

Berlin, den 13. März 1923. (757)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 14. bis einschließlich 20. März 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 525 000 % (in der Vorwoche 593 900 %). (731)

Für Italien bestimmte Waren.

Die Deutsch-Italienische Handelskammer in Frankfurt a. M. teilt mit, daß sie es begrüßen würde, wenn man Waren, die sich im besetzten Gebiet befinden und die bereits vor der

Digitized by Google

Ruhrbesetzung im italienischen Besitz waren, oder von Italienern bezahlt, oder von Italienern unter Vorauszahlung bestellt waren, auf ihrem Bureau, Frankfurt a. M., Haus Offenbach, Platz der Republik, anmelden würde. (737)

Ausstellung neuer Ausfuhrbewilligungen für Firmen des altbesetzten Gebietes.

Infolge der teilweisen Besetzung der Zollämter des altbesetzten Gebietes durch französisch-belgische Truppen und Beamte stehen die dort hinterlegten Ausfuhrbewilligungen, auf denen Teilsendungen abgeschrieben waren oder abgeschrieben werden sollten, den ausfuhrberechtigten Firmen des besetzten Gebietes nicht mehr zur Verfügung, um weitere Ausfuhren zu tätigen. Ebenso hat es die Auflösung des ehemaligen Aus- und Einfuhramts in Ems mit sich gebracht, daß beantragte oder bereits erteilte Verlängerungsanträge auf Ausfuhrbewilligungen nicht mehr in die Hände der Antragsteller zurückgelangt sind. Die von der völkerrechtswidrigen Maßnahme der Interalliierten Rheinlandkommission getroffenen Firmen sind daher gezwungen, falls sie weitere Ausfuhren bewerkstelligen wollen, sich neue Bewilligungen durch die Außenhandelstellen des unbesetzten Gebietes ausstellen zu lassen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat in einem Rundschreiben (3. März 1923 — A III 222/23 —) die Außenhandelstellen ersucht, in derartigen Fällen für die Ausstellung der neuen Bewilligungen nur die in den Gebührenordnungen vorgesehenen Mindestgebühren zu erheben, sofern die Firmen glaubhaft machen, daß eine gleichlautende Bewilligung seinerzeit von dem ehemaligen Aus- und Einfuhramt in Ems gegen Zahlung der Gebühren ausgestellt und nicht oder nur teilweise zur Ausnutzung gelangt ist. Sofern schon Ausfuhrbewilligungen seitens der Außenhandelstellen für die nicht mehr greifbaren Emser Bewilligungen gegen Erhebung der vollen Gebühr erteilt worden sind, ersucht der Reichskommissar, den Rückerstattungsanträgen der Firmen aus Billigkeitsgründen stattzugeben. Die Reichsgebühr, die von dem ehemaligen Emser Aus- und Einfuhramt nicht erhoben wurde, ist mangels einer Doppelerhebung in allen Fällen in Rechnung zu setzen. Sie kann jedoch entsprechend der Verfügung des Reichskommissars vom 25. Februar 1923 — A III 194/23 — den Firmen des besetzten Gebietes auf Antrag gestundet werden. (748)

Aus- und Einfuhrbewilligungen an Firmen der besetzten Gebiete nur unter der Bedingung der Nichtinanspruchnahme interalliierter Bewilligungsstellen.

Um die Ein- oder Ausfuhr ihrer Waren vom oder nach dem Ausland sicherzustellen, haben sich Firmen der besetzten Gebiete sowohl von der zuständigen deutschen Stelle als auch von der interalliierten Stelle Ein- oder Ausfuhrbewilligungen erteilen lassen. Dieses Verfahren läuft den Anordnungen der Reichsregierung entgegen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat daher verfügt (3. März 1923 — A VI 549/23 —), daß den Aus- und Einfuhranträge stellenden Firmen die Verpflichtung auferlegt wird, nicht auch noch eine Bewilligung der interalliierten Stelle zu beantragen. Die Aus- und Einfuhrbewilligungen der Firmen der besetzten Gebiete erhalten daher von jetzt ab folgenden Stempelaufdruck: „Die Bewilligung wird erteilt unter der Bedingung, daß neben ihr keine Bewilligung über die gleichen Gegenstände bei einer von der Reichsregierung nicht ermächtigten Stelle eingeholt wird." (729)

Stundung der Reichsgebühr für Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebiets.

Der Reichswirtschaftsminister hat sich durch Verfügung vom 19. Februar 1923 damit einverstanden erklärt, daß den Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebiets die gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zu erhebende sogenannte Reichsgebühr, die an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung abzuführen ist, auf Antrag gestundet wird. Dem Stundungsantrag ist nur dann stattzugeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß infolge der völkerrechtswidrigen und rechtsungültigen Maßnahmen und Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission eine Ueberweisung der Beträge bis auf weiteres nicht möglich ist. (730)

Wareneinfuhr aus dem freien Deutschland nach den besetzten Gebieten und dem Einbruchsgebiet.

Auf verschiedene Anfragen teilt die D. A. K. mit, daß die Einfuhr deutscher Waren vom freien Deutschland nach den besetzten Gebieten und dem Einbruchsgebiet bisher von den Franzosen noch nicht behelligt worden ist. Vorsicht ist bei der Versendung ausländischer Waren am Platze, weil sich die französischen Zugriffe besonders gegen diese Waren richten. (728)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Februar 1923.

Für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Februar 1923 festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 1430; Bulgarien: 1 Lewa = 155; Dänemark: 1 Krone = 5000; England: 1 Pfund Sterling = 124 000; Finnland: 1 finnische Mark = 690; Frankreich: 1 Frank = 1630; Holland: 1 holländischer Gulden = 10 500; Italien: 1 Lira = 1270; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 260; Norwegen: 1 Krone = 4900; Deutschösterreich: 100 Kronen = 37; Rumänien: 1 Lei = 125; Schweden: 1 Krone = 7000; Schweiz: 1 Franken = 5000; Spanien: 1 Peso = 4150; Tschechoslowakei: 1 Krone = 780; Ungarn: 1 Krone = 9,8; Japan: 1 Yen = 12 700; Argentinien: 1 Papierpeso = 9800; Brasilien: 1 Milreis = 3000; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 26 500. (726)

Ausland

Frankreich. **Annahme des Gesetzes über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten.** Das Gesetz über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich (s. „Chem. Ind." 1922, S. 836 u. 857) wurde von der Kammer angenommen und liegt nun dem Senat vor. (705)

Belgien. **Ein- und Ausfuhrbestimmungen.** Wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, unterliegen gegenwärtig der behördlichen Erlaubnis zur Einfuhr bzw. Ausfuhr Warenproben von Anilinfarben ohne Ansehen der Herkunft oder des Ursprungs mit Ausnahme von gebrauchsfertigen Malerfarben und Schreibtinten. Einfuhrbewilligung erteilt das Finanzministerium, Service des Matières Colorantes, 12 Rue de Spa, Brüssel. (723)

Schweiz. **Einfuhrerleichterung für Düngemittel.** Wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, sind die Einfuhrbeschränkungen für aufgeschlossene Düngemittel (Zolltarif-Nr. 169) aufgehoben. (761)

Tschechoslowakei. **Offizielle Kundgebung gegen die Verschreibung von Patentmedizinen.** Der Minister für das öffentliche Gesundheitswesen hat an die Behörden ein Rundschreiben gerichtet, durch welches diese aufgefordert werden, auf die Aerzte dahin einzuwirken, daß sie Patentmedizinen, besonders ausländischen Ursprungs, nur verschreiben, wenn es unbedingt nötig ist, mit Rücksicht auf die Schädigung des ärztlichen Standes, der Apotheker und der Patienten. Eine neue Verordnung ist in Vorbereitung. (706)

Polen. **Tarifentscheidung über Hartpech.** Das Finanzministerium, Zolldepartement, teilt mit, daß Hartpech, das bei der Destillation von Gasteer gewonnen wird und in der Industrie ebenso wie natürliches Asphaltpech Verwendung findet, vom Handels- und Tarifgesichtspunkte aus künstliches Asphaltpech darstellt, das nach Pos. 83 P. 3 des Zolltarifs zu verzollen ist. (742)

Ungarn. **Die Devisenpolitik der Regierung und der Außenhandel.** Die ungarische Regierung hat bekanntlich aus valutarischen Rücksichten eine Zentralisierung des Devisenhandels vorgenommen, die zu den schwersten Benachteiligungen der an der ungarischen Einfuhr beteiligten ausländischen Firmen geführt hat. Zahlreiche Klagen aus den Kreisen der deutschen Ausfuhrindustrien haben die Reichsregierung veranlaßt, mit der ungarischen Regierung in Verhandlungen über diese Frage einzutreten. Wie man auch sonst im Ausland über die Wirkungen der ungarischen Devisenregelung urteilt, zeigt der nachfolgende Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest:

Der ganze Handel wird durch die schwierige Beschaffung der ausländischen Devisen brachgelegt. Die Devisenzentrale befriedigt in erster Linie das Bedürfnis für Ankauf von Rohmaterialien und Halbfabrikaten, um den Betrieb der Industrieunternehmungen zu sichern, nachher kommen die Bedürfnisse zur Beschaffung von unentbehrlichen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln an die Reihe, so daß ein Teil der Kaufleute weder zur Deckung seiner alten Fälligkeiten, noch für Neuanschaffungen Devisen erhalten kann.

Der Mangel an Devisen entwickelt sich zu einer wirtschaftlichen Katastrophe und verursacht in verschiedenen Branchen eine solche Warenknappheit, daß den dringlichsten Anforderungen nicht entsprochen werden kann, was wieder eine allgemeine Teuerung aller importierten Lebensmittel und

Digitized by Google

Bedarfsartikel zur Folge hat. Trotz Stabilisierung der Krone im Ausland steigen infolgedessen auch die Preise der im Inland produzierten Lebensmittel und erzeugten Bedarfsartikel. Dabei nimmt die Geldknappheit dermaßen zu, daß die Kaufleute kaum imstande sind, die nötigsten Anschaffungen zu machen.

Die anständigen Kaufleute, welche um ihre gute Reputation besorgt sind, werden in eine sehr unangenehme Lage versetzt, da in vielen Fällen die ausländischen Lieferanten glauben, die Behauptung der Schuldner, von der Devisenzentrale keine Devisen erhalten zu können, sei nur ein Vorwand, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinauszuschieben. In den meisten Fällen trifft dies aber nicht zu, die ungarischen Kronen stehen wohl zur Verfügung, die Devisenansprüche werden jedoch seitens der Devisenzentrale entweder nicht in vollem Maße, oder nicht zurzeit befriedigt, und da die Ueberweisung von ungarischen Kronen nach dem Auslande streng untersagt ist, sind die Schuldner der Möglichkeit benommen, ihren ausländischen Verpflichtungen nachzukommen. (715)

Italien. **Zolltarifänderungen.** Ein königlicher Erlaß vom 8. Februar setzt nachstehende Aenderungen des Zolltarifs mit Wirkung vom 24. Februar fest:

1. Rückstände der Mineralöldestillation, wenn nicht zur Verwendung als Brennstoff bestimmt (Tarif-Nr. 644 b). Es wird folgende Bestimmung hinzugefügt: „Rückstände von der Destillation von Mineralölen, welche in der Calciumcyanamid-Industrie Verwendung finden sollen, können zollfrei eingeführt werden. Eine Verfügung des Finanzministers wird die Merkmale festsetzen, welche diese Rückstände besitzen müssen, sowie die Vorschriften, welchen genügt werden muß, damit diese Zollfreiheit eintritt."

2. Konzentriertes Ammoniakwasser (Tarif 676 bis). Es wird eine neue Tarifposition (676 bis) aufgestellt, unter welcher „Konzentriertes Ammoniakwasser, wie es bei der Destillation von Kohle in den Gasfabriken gewonnen wird" zollfrei eingeführt werden kann.

3. Superphosphate (Tarif-Nr. 715 a, 1). Der Einfuhrzoll unter Tarif-Nr. 715 a, 1 (natürliche und Knochensuperphosphate für Düngezwecke) von 1 Lira (Gold) für 100 kg wird aufgehoben, und diese Produkte können jetzt zollfrei eingeführt werden.

4. Natriumnitrat (Tarif-Nr. 715 b, 1). Unter Tarif-Nr. 715 b, 1 (Natriumnitrat, roh — zollfrei) ist folgender Zusatz gemacht worden: „Synthetisch gewonnenes Natriumnitrat ist dem rohen Nitrat gleichzustellen". (759)

Sowjet-Rußland. **Zeitweiliges Einfuhrverbot für gewisse Waren.** Dem englischen Handelsamt wird von dem englischen Handelsvertreter in Moskau folgende Liste von chemischen Produkten und zugehörigen Waren mitgeteilt, deren Einfuhr auf Anordnung des Obersten Wirtschaftsrats zeitweilig verboten ist.

1. Metallurgische Industrie: Roheisen, mit Ausnahme von Ferro-Silicium, Ferro-Chrom, Ferro-Wolfram, Ferro-Molybdän und Ferro-Nickel.

2. Bergwerksindustrie: Magnesit, roh, calciniert; Magnesiumchlorid und Magnesiumoxyd (-hydroxyd) in allen Formen; Rohpetroleum und Petroleumprodukte (mit Ausnahme von Paraffin und Vaselin amerikanischer Herkunft) in Mengen, wie sie für medizinische und gewerbliche Zwecke gebraucht werden; Talk; Infusorienerde; roher und gemahlener Phosphorit; Glaubersalz; Feldspat; Monaziterze.

3. Spiritus, Getränke usw.: Rohspiritus, rektifizierter Spiritus, Fuselöle; denaturierter Spiritus; künstliche Mineral- und Fruchtwässer.

4. Chemische Industrie: Soda (calc.); Aetznatron; Chorkalk; Natriumsulfat; Alaun aller Art; Essigsäure (für Genußzwecke); Zündhölzer; Erdfarben, Ocker, Mumie, Mennige, Schwerspat; Spiritusfirnisse (Harzlösungen in Alkohol); Oelfirnisse (Harzlösungen in Oel, Benzin und anderen Kohlenwasserstoffen); Schießpulver, Dynamit, Zündhütchen und Zündmassen, Detonatoren.

5. Pharmazeutische Präparate: Galenische Präparate (Tinkturen, Salben, Extrakte); Medizinalpflanzen (mit Ausnahme von Digitalisblättern, Strophantussamen, Brechnuß, Sennesblättern, Chinarinde, Ipecacuanhawurzel, amerikanischer Faulbaumrinde, Agar-Agar, Senegawurzel, Gelsemienwurzel, Condurangorinde, Enzianwurzel, bitteren Pomeranzenschalen, indischem Hanf, Rhabarberwurzeln, Cevadillasamen, Colanüssen, Cocablättern, Salep, Ratanhiawurzeln, Zimtrinde, Caktusblättern, Kava-Kava-Wurzeln, schwarzem Pfeffer, Nelken, Cardamom, Ingwer und Curcuma); anorganische Säuren, ungereinigt, (mit Ausnahme von Phosphorsäure); Patentmedizinen, ohne genaue Angabe ihrer Zusammensetzung; Aether und Chloroform. (760)

Mauritius. **Zolländerungen.** Mit Wirkung vom 28. November 1922 sind die Einfuhrzölle für folgende Waren erhöht worden:

Ware	früherer Zoll	jetziger Zoll
Parfümerien u. Toiletteprăparate, sowie Artikel, welche bei deren Fabrikation verwendet werden .	12 % ad val.	25 % ad val.
Feuerwerk	25 % ad val.	50 % ad val.
Indigo	2 Rs. per kg	5 Rs. per kg.

(764)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Chemikalien. Im Handel mit Chemikalien ist es nicht gebräuchlich, daß der Käufer nach dem Orte, wo sich die an ihn zu liefernde Ware befindet, eine sachverständige Persönlichkeit sendet und dort die Ware durch Besichtigung und Analyse prüfen läßt. Ein derartiges Verfahren würde im Handel mit Chemikalien angesichts der über ganz Deutschland zerstreut gelegenen Erzeugungsstätten undurchführbar sein. Im Handel mit Chemikalien ist es nicht gebräuchlich, daß der Käufer die Ware sofort nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort im Waggon durch einen Sachverständigen untersuchen läßt. Ein solches Verfahren ist undurchführbar, da die Waggons stets in kurzer Zeit zu entleeren sind, aber die Prüfung von Chemikalien auf ihre Beschaffenheit stets längere Zeit in Anspruch nimmt und nur mit Hilfe besonderer Vorrichtungen, vielfach nur in einem Laboratorium, vorgenommen werden kann. Im Handel mit Chemikalien gilt es als eine im ordnungsmäßigen Geschäftsgange unverzügliche Untersuchung, wenn sie tunlichst sofort nach der Ausladung und Lagerung der Ware erfolgt.

Essigsäure. Für die Transportversicherung von Gütern, die innerhalb Deutschlands mit der Eisenbahn befördert werden, und für Waggonladungen mit Essigsäure werden im allgemeinen die Versandstation und die Empfangsstation des zu versichernden Transportes genau bezeichnet und in der Police vermerkt, da die Kenntnis des Transportweges für den Versicherer zur Abschätzung der Gefahr und zur Bemessung der Prämie von Bedeutung sein kann, z. B. für Sendungen, die von oder nach Ostpreußen durch den polnischen Korridor laufen. Die genaue Angabe der Versand- und Empfangsstation bildet jedoch nicht immer die Vorbedingung für den Abschluß eines Versicherungsvertrages. Dieser ist vielmehr auch möglich, wenn die zur Versicherung gelangenden Gegenstände genau bezeichnet und der Versicherungsnehmer über die zu versichernde Reise wenigstens derart ausreichende Angaben macht, daß eine Beurteilung des vom Versicherer zu übernehmenden Risikos und damit die Bemessung der Prämie möglich wird. Die Angabe, daß die Ware von einer Station in der Nähe Berlins nach Berlin reist, würde für den Abschluß einer Versicherung ausreichend gewesen sein. Eine Transportversicherung kann auch für laufende Transporte abgeschlossen werden; allerdings pflegt die Versicherungspolice dem Versicherungsnehmer in solchem Falle nur dann einen Schutz zu gewähren, wenn jenem bei der Schließung des Vertrages von dem Eintritt eines Schadens noch nichts bekannt war.

Terpentinölersatz. Handelsüblich gilt beim Handel mit Terpentinölersatz in Eisenfässern die Verpackung nicht als mitverkauft, vielmehr bedeutet der Betrag, der für das Faß in Rechnung gestellt wird, ein Pfand (vgl. § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalienhandel).

Veronalersatz. Die Bezeichnung „Veronalersatz Höchst" ist nicht handelsüblich. Unter „Veronalersatz" ohne Zusatz wird allgemein Diäthylbarbitursäure verstanden; die Herkunftsbezeichnung „Höchst" weist auf ein Erzeugnis der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., hin. (756)

Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau (Sachverständigenauskunft).

Notmarktlage bei Aetzalkalien. Von Aetzalkalien, calc. Soda, Aetznatron usw. werden seitens der deutschen Fabriken nur Bruchteile der angeforderten Quantitäten geliefert. Die größeren Werke im besetzten Gebiet, wie Leverkusen, Wildermannwerke usw., stellten die Aetzalkalien auf elektrolytischem Wege dar. Diese Darstellung wurde von der Entente verboten; deshalb werden die von diesen Fabriken seither gelieferten Quantitäten jetzt beim Syndikat angefordert und, da dieses die Mehrforderungen nicht aufbringen kann, von ihm rationiert. Uebrigens ist es auch seit einiger Zeit gestattet, das fehlende Quantum von den ausländischen, insbesondere elsässischen Fabriken, zu beziehen. Doch behält

Digitized by Google

sich das Syndikat die Genehmigung hierzu vor. Eine Knappheit in Aetzalkalien ist seit Jahren vorhanden; dieser Zustand ist als „Notmarktlage" zu bezeichnen. (650)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 1. März 1923.)

Groß-Berlin: Gehaltsabk. v. 6. 2. 23 f. Akademiker, gültig 1.—31. 1. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Ind. Dtschlds., Sektion Ia — Bd. angestellter Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch gebild. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 178 000 Mk., steigend bis 365 000 Mk. im 8. Berufsj.; hierzu 10 % soziale Zul. f. d. Frau u. 5 % f. jed. Kind bis z. voll. berufl. Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Gehaltsabk. f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—31. 1. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Ind. Dtschlds., Sektion Ia — Gedag, GdA, Afa.

A. Kaufm. Angest. über 20 J.:

I. mit einf. Arbeiten im 1. Berufsj., männl. (weibl.) 92 700 Mk. (83 430 Mk.) MGeh., steigend bis 141 300 Mk. (127 170 Mk.) im 11. J.;

II. mit qualifiz. Arbeiten im 1. J. 101 700 Mk. (91 530 Mk.), steigend bis 162 900 Mk. (146 610 Mk.) im 11. J.;

III. mit selbst. verantwortl. Tätigk. im 1. J. 132 300 Mk. (119 070 Mk.), steigend bis 196 200 Mk. (176 580 Mk.) im 11. J.;

IV. in leit., besonders verantwortl. Stellung im 1. J. 148 500 Mk. (133 650 Mk.), steigend bis 223 200 Mk. (200 880 Mk.) im 11. J.

B. Techn. Angest. über 20 J.:

I. ohne irgendwelche Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A I;

II. mit geordneter Lehrz. oder 5jähr. Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Hilfschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A II;

III. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen, Färbereitechniker usw.) wie A III;

IV. mit nichtabgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- und Färbereitechniker) wie A IV;

V. selbst. Betriebsführer großer Betriebsabt., leit. Betriebs- und Montageingenieure mit Ausbildung d. Gr. IV im 1. Berufsj. 164 700 Mk. (148 230 Mk.), steigend bis 284 400 Mk. (255 960 Mk.) im 11. J.

C. Meister:

I. Handwerksmeister im 1. Berufsj. 177 300 Mk. (159 570 Mk.), steigend bis 198 000 Mk. (178 200 Mk.) im 7. J.;

II. Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung im 1. J. 172 800 Mk. (155 520 Mk.), steigend bis 188 100 Mk. (169 290 Mk.) im 7. J.;

III. Hof- und Platzmeister, Aufsichtsbeamte im 1. J. 162 900 Mk. (146 610 Mk.), steigend bis 178 200 Mk. (160 380 Mk.) im 7. J.;

IV. Vorarb. im 1. J. 147 600 Mk. (132 840 Mk.), steigend bis 158 400 Mk. (142 560 Mk.) im 7. J.

D. Bürodiener, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 18 900 Mk. (17 010 Mk.), im 2. J. 24 300 Mk. (21 870 Mk.), im 3. J. 36 000 Mk. (32 400 Mk.);

IIa. Jugendl. im 15. J. 25 200 Mk. (22 680 Mk.), steigend bis 78 300 Mk. (70 470 Mk.) im 20. J.;

IIb. Jugendl. nach d. voll. 17. Lebensj. eintretend im 18. J. 49 500 Mk. (44 550 Mk.), im 19. J. 63 900 Mk. (57 510 Mk.), im 20. J. 72 900 Mk. (65 610 Mk.);

IIc. ausgel. Jugendl. Stufe 1: 57 600 Mk. (51 840 Mk.), Stufe 2: 72 000 Mk. (64 800 Mk.), Stufe 3: 82 800 Mk. (75 520 Mk.);

Bürodiener, Pförtner usw. im 21. J. 92 700 Mk. (83 430 Mk.), steigend bis 129 600 Mk. (116 640 Mk.);

die Frauenzulage beträgt 10 % u. d. Kinderzul. 5 % des Tarifgehaltes. (725)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gründung eines Forschungsinstitutes für Aschen-Chemie.

In Pritzerbe a. H. ist die Aktiengesellschaft für Aschen-Chemie (Afa) im Januar d. J. gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die wissenschaftliche und technologische Erforschung und Erschließung der Chemie der Aschen zum Zwecke ihrer volks- und weltwirtschaftlichen Verwertung, sowie die im Zusammenhang hiermit stehenden Geschäfte und Unternehmungen im In- und Auslande. Hierdurch sollen zunächst die Mittel für die wissenschaftliche Erforschung der Chemie der Aschen, später aber auch diejenigen zur Errichtung eines besonderen zu Ehren der Erfinder den Namen Branco-Institut führenden Forschungsinstitutes für andere noch unerforschte Gebiete der Chemie und Biologie aufgebracht werden. Auch anderweitige Stiftungen zu wissenschaftlichen und technologischen Forschungszwecken sollen nicht ausgeschlossen sein.

Das Grundkapital beträgt 200 000 Mk. Als Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu nennen: der Ingenieurtechniker Kurt Branco in Charlottenburg, Generaldirektor Caro in Berlin und Schiffsreeder Erik Rusten in Berlin. (721)

Ausland

Großbritannien. **Chemikalien-Ausstellung in London.** Vom 18. bis 22. Juni wird in London, Westminster, Central Hall, die 25. Chemikalien-Ausstellung stattfinden, auf welcher alle hervorragenden britischen Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Drogen, Chemikalien und diversen Erzeugnissen aus Drogen beschäftigen, vertreten sein werden. Die Ausstellung wird den Besuchern einen Ueberblick über die neuesten Erscheinungen und die wichtigsten Artikel auf dem erwähnten Gebiete bieten. (743)

Tschechoslowakei. **Die Lage der südböhmischen Industrie.** Am 3. März d. J. hielt die südböhmische Gruppe des tschechoslowakischen Industriellen-Verbandes unter Vorsitz Dr. V. Bendiks eine Vollversammlung ab, in der Sekretär Svejda den Situationsbericht erstattete, aus dem die „Nár. Listy" hervorheben: Chemische Betriebe: Die Kunstdüngerfabrik war mit 80 % beschäftigt bei 33%iger Lohnermäßigung. Die Zündholzfabriken litten das ganze Jahr über unter der Absatzstagnation, in deren Folge eine Fabrik ihren Betrieb vollständig gesperrt, die zweite die Angestellten um die Hälfte verringert und bloß 24 Stunden in der Woche gearbeitet hat. Die Fabrik für Teerprodukte hat 1922 nahezu überhaupt nicht gearbeitet. (744)

Italien. **Ausdehnung des italienischen Zündholzmonopols auf die angegliederten Gebiete.** Durch Dekret vom 11. Januar d. J. sind die Bestimmungen über das italienische Zündholzmonopol auf die Italien angegliederten Gebiete von Venezia Giulia und Venezia Tridentia ausgedehnt worden. (738)

Rumänien. **Sperre der Lei-Konti ausländischer Firmen.** Nach Meldungen tschechischer Blätter aus Bukarest sind auf Grund eines am 1. März 1923 in Kraft getretenen neuen Gesetzes alle Lei-Konti ausländischer Firmen einer strengen Sperre unterworfen worden. Die Bukarester Banken sind daher nicht in der Lage, Dispositionen, sei es Schecks, Vergütungen, Ueberweisungen betreffend, oder Zahlungsaufträge, auszuführen, wofern nicht Belege vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, daß diesen Dispositionen eine Warentransaktion zugrunde liegt. Diese Belege sind zu diesem Zwecke der bei der Nationalbank Rumäniens eingesetzten Kontrollkommission vorzulegen, die entweder die Genehmigung zur Ausführung der beorderten Transaktion erteilt oder verweigert. Am 3. März fand zwischen Vertretern der Kontrollkommission und der Großbanken Bukarests eine Besprechung statt, in welcher ein Reglement ausgearbeitet wurde, das von nun an zur Grundlage für alle Lei-Transaktionen, die das Konto ausländischer Firmen betreffen, dienen wird. (750)

Ver. St. von Amerika. **Alkoholproduktion 1922.** Nach dem Jahresbericht des Steuerkommissars bestanden in dem Geschäftsjahr 1921/22 (1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922) 73 Fabriken zur Herstellung von gewerblichem Alkohol und 74 Anlagen für die Denaturierung. Es wurden 79 906 101 Normalgallonen Alkohol erzeugt, d. h. 5 162 675 Gallonen weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Fabrikanten, welche speziell denaturierten Alkohol unter Zollverschluß verarbeiteten, betrug am Ende des Geschäftsjahres 3287 gegen 1761 am Ende des Vorjahres. Die Zunahme erklärt sich dadurch, daß viele Fabrikanten, welche vorher reinen Alkohol verwendet hatten, jetzt zur Verarbeitung von denaturiertem Alkohol übergegangen sind.

Im ganzen wurden in dem Geschäftsjahr 33 345 748 „Weingallonen" denaturierter Alkohol erzeugt, von denen 16 193 524 Gallonen völlig und 17 152 224 Gallonen speziell denaturiert waren, gegen 22 388 825 Gallonen im Vorjahr, von denen 12 293 595 Gallonen völlig und 9 996 230 Gallonen speziell denaturiert waren. (569)

Digitized by Google

Ammoniumsulfat aus Oelschiefer. Nach Angabe des „U. S. Geological Survey" sollen aus den Oelschiefern von Nordwest-Colorado 300 000 000 t Ammonsulfat gewonnen werden können, neben 20 000 000 000 Barrels Rohöl und 2 000 000 000 Barrels Gasolin. (570)

Statistik zum „Harrison Narcotic Law". Nach dem Bericht der Steuerbehörde waren am 30. Juni 1922 216 215 Personen unter dem „Harrison Narcotic Law" eingetragen. Während des Fiskaljahres 1921/22 wurden 6651 kriminelle Fälle berichtet, gegen 4014 im Vorjahr. 1921/22 wurden im ganzen 2 699 876 Unzen narkotische Drogen aller Art importiert, gegen 6 951 677 Unzen im Vorjahr, d. h. um 4 251 801 Unzen weniger. Die exportierten Mengen betrugen entsprechend 40 113 Unzen und 59 955 Unzen, d. h. die Ausfuhr war im letzten Jahr um 19 842 Unzen geringer. (568)

Kanada. **„Insulin"-Fabrikation durch das „Connaught Laboratory" in Toronto.** „Insulin", das von Dr. Banting in Toronto kürzlich entdeckte Diabetesmittel, wird von dem „Connaught Laboratorium" in Toronto, welches von einem Komitee der Unitersität Toronto die Lizenz erhalten hat, hergestellt. Das Komitee ist mit dem „Institut Pasteur" und mit der „British Medical Research Organisation" wegen der Fabrikation und des Verkaufs von „Insulin" in Frankreich und England in Beziehung getreten. (629)

Mexiko. **Vanilleproduktion.** Nach einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in Vera Cruz betrug die Vanilleproduktion in dieser Provinz im Jahre 1922 200 000 lb. gegen 80 000 lb. im Jahre 1921. (441)

Arsenikproduktion in der ersten Hälfte von 1922. Die Produktion betrug 62 252 kg. (155)

Aegypten. **Der Außenhandel in den drei ersten Quartalen 1922.** Nach der vom ägyptischen Finanzministerium veröffentlichten Statistik über den Außenhandel in den drei ersten Quartalen des vorigen Jahres ist ein erfreuliches Anwachsen der Wareneinfuhr aus Deutschland festzustellen. Sie erreichte in der Berichtszeit einen Wert von 2 072 232 ägyptische Pfund *); das bedeutet gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nahezu eine Verdoppelung. Unter den Warengruppen der deutschen Einfuhr stehen an vierter Stelle Farben und Farbstoffe mit 112 798 £ (im Vorjahr 86 070). An chemischen sowie pharmazeutischen Produkten und Parfümerien erreichte die Ausfuhr einen Wert von 74 798 £ (44 089). Deutschland ist unter den an der Einfuhr beteiligten Ländern von der sechsten auf die vierte Stelle aufgerückt. Jedoch hat die deutsche Einfuhr in letzter Zeit eine weitere erhebliche Steigerung erfahren, was leider überwiegend mit dem Abstieg unserer Valuta im Zusammenhang stehen dürfte.

Aus einem Bericht der französischen Handelskammer in Alexandrien geht hervor, daß Jagdmunition in Aegypten einen guten Absatz findet; von der Einfuhr entfällt nach den angegebenen Zahlen für die ersten acht Monate der Jahre 1921 und 1922 der ganz überwiegende Teil auf Deutschland. (401)

Französisch-Westafrika. **Ein Ersatz für Sumach.** Der Generalgouverneur von Französisch-Westafrika hat folgenden Bericht über die Kultur von Gonakie, eines Ersatzstoffs für Sumach, in Mauretanien erstattet: Gonakie, oder Acacia adansonii, dessen Hülsen einen Gerbstoff von beträchtlichem Wert liefern, gedeiht nur in niedrig gelegenen, feuchten Landstrichen, welche einen Teil des Jahres unter Wasser stehen. Aus diesem Grunde sind die Standorte von Gonakie, welche sich im südlichen Mauretanien und im nördlichen Senegalgebiet, wo der Senegal alle Jahre regelmäßig über seine Ufer tritt, in ihrem Auftreten beschränkter als die von Acacia arabica, aus der Gummi gewonnen wird. Die Bildung der Schoten scheint von der Dauer der Ueberschwemmungen abhängig zu sein.

Bis vor wenigen Jahren wurden die Gonakiehülsen nur von den einheimischen Gerbereien verwendet, und obwohl das Material ziemlich reichlich vorhanden ist, wurden nur geringe Mengen davon gesammelt, da wenig Nachfrage vorhanden war. Im Jahre 1916 wurde auf Anordnung der Regierung eine kleine Menge der Schoten gesammelt, und 1917 wurde ein Auftrag auf 600—700 t gegeben, wobei aber tatsächlich 1550 t eingingen. Im Jahre 1920 endlich wiesen chemische Fabrikanten in Lyon, welche ein Interesse daran hatten, dieses Material in Lyon amtlich analysieren zu lassen, ihre Vertreter in Mauretanien und Senegal an, das Sammeln der Schoten zu organisieren. Sie sind zu der Ansicht gekommen, daß die Gonakieschote eine Substanz enthält, welche in Beziehung auf Art und Qualität der Gerbstoffe dem Sumach ähnlich ist, und daß seine Verwendung für die Gerbereien bei der durch die Ausbeutung der Eichen- und Kastanienbestände während des Krieges hervorgerufenen Materialknappheit von großem Nutzen sein kann. Die Preissteigerung der Eichen- und Kastaniengerbstoffe sowie der verschiedenen südamerikanischen Gerbhölzer legt gleichfalls die Anwendung von Gonakie nahe. Die Ausbeutung der Gonakie hat sich sehr rasch entwickelt; im Jahre 1921 wurden 450 metr. t gesammelt, davon 250 t in Mauritanien. (282)

Palästina. **Die Ausbeutung der Salze des Toten Meeres.** Zwischen dem Kolonialamt und der zionistischen Vertretung (Jewish Agency) haben, wie berichtet wird, Verhandlungen wegen der Ausbeutung des Mineralreichtums des Toten Meeres stattgefunden. Das Tote Meer enthält 34 Milliarden Tonnen verschiedene Salze; davon sind 12½ Milliarden Tonnen gewöhnliches Salz und 15½ Milliarden Tonnen Magnesiumchlorid. Auch Spuren von Jod sind gefunden worden. (164)

Britisch-Indien. **Leimfabrikation in Madras.** Unter den vielen Unternehmungen, welche auf die Initiative des Industriedepartements von Madras zurückzuführen sind, schreibt das „Indian Trade Journal", kommt der Fabrikation von Leim bei tropischen Temperaturen keine geringe Bedeutung zu. Eines von den vielen Handelsgeheimnissen, welche durch den Krieg enthüllt wurden, war die Tatsache, daß große Mengen von Gerbereiabfällen aus dem Regierungsbezirk Madras nach Deutschland exportiert wurden, wahrscheinlich zur Leimfabrikation, und der Ausschluß der Gerbereiabfälle (fleshings) von den europäischen Märkten veranlaßte die Anhäufung von großen Beständen dieses wertvollen Materials.

Nach verschiedenen vorhergegangenen Versuchen wurde von Srinivasa Aiyangar, Dozent an dem Institut für Lederindustrie, ein Verfahren gefunden, nach welchem eine Leimlösung aus Gerbereiabfällen gewonnen wird, die unter den ungünstigsten klimatischen Bedingungen gelatiniert. Die Depression seit 1920 hat die ökonomische Fabrikation von Leim schwieriger gemacht als je zuvor, und um die Herstellungskosten zu vermindern, sollten die Fabriken sich in der Nähe der Lederzentren ansiedeln, um das Rohmaterial billig beziehen zu können, und jeder Leimfabrik sollten sich kleinere Fabriken zur Herstellung von Walzenmasse, Schmirgel- und Sandpapier anschließen.

Der indische Markt für Leim ist nach der Außenhandelsstatistik beträchtlich größer, als man allgemein annahm: im Jahre 1920/21 wurde Leim im Gewicht von 1046 cwt. von Madras allein eingeführt.

Die Fabrik in Madras, welche sich zurzeit noch im Versuchsstadium befindet, hat eine monatliche Leistungsfähigkeit von 80 t und mehr, vorläufig aber verarbeitet sie nur 15 t Rohmaterial monatlich und erzeugt daraus 4—5 t Leim von vorzüglicher Qualität. (261)

Salpeterproduktion. Nach dem Bericht der Salzabteilung der Regierung von Bengalen arbeiteten im Jahre 1921/22 fünf konzessionierte Salpeterraffinerien. Die Produktion von raffiniertem Salpeter betrug 4399 maunds gegen 9587 maunds im Vorjahr. (162)

Rückgang der englischen Farbstoffe in Indien. Nach einer Mitteilung des kanadischen Handelskommissars in Indien sollen die englischen Farbstoffe fast ganz vom indischen Markt verschwunden sein; Deutschland deckt jetzt 80 % des indischen Bedarfs. (575)

Fertigstellung einer großen Schwefelsäurefabrik. In Indien wurde die größte Schwefelsäurefabrik des Landes durch Mr. Wilfrid Wyld aus Leeds fertiggestellt und mit Erfolg in Betrieb gesetzt; auch wurden einige Fabriken, welche den größten Teil der erzeugten Säure verwenden, errichtet. (576)

Schätzung der Indigoernte 1922/23. Nach einem Bericht über die zu erwartende Indigoernte für 1922/23, welcher auf Nachrichten aus allen in Betracht kommenden Provinzen beruht, beträgt die Gesamtanbaufläche schätzungsweise 296 800 acres, oder 7 % weniger als im Vorjahr. Die Gesamtproduktion an Farbstoff wird auf 54 600 cwt. geschätzt, gegen 61 600 cwt. im Vorjahr, oder 11 % weniger. Der Ertrag pro acre betrug in Madras 25 lb., in Punjab 21 lb., in Bombay und Sind (mit Einschluß der indischen Staaten) 19 lb., in Bihar und Orissa 13 lb., in den Vereinigten Provinzen 12 lb., in Bengalen 3 lb.; die Zahlen beziehen sich auf die Ernte, welche jetzt auf den Markt kommt. (577)

*) 1 ägyptisches Pfund = 20,75 Mk. (Friedensparität).

Digitized by Google

China. **Der Farben- und Chemikalienmarkt.** Die „N. Zürich. Ztg." schreibt: China ist der größte Verbraucher für künstlichen Indigo für seine Textilindustrie. Früher wurde der Farbstoff im Lande selbst aus der Indigopflanze gewonnen, seit aber das künstliche Produkt eingeführt wird, gehen die Indigokulturen mehr und mehr zurück. Vor dem Kriege hat das deutsche Fabrikat den Markt beherrscht. Unsere Industrie begann mit ihrem Produkt gerade Fuß zu fassen, als das Geschäft jäh erschwert wurde. Die Ausfuhr war von zwei Meterzentnern im Jahre 1910 auf fast 16 000 Meterzentner im Jahre gestiegen. Durch die Ausschaltung Deutschlands vom Welthandel trat in China großer Mangel an Indigo ein, aber die Kriegsverhältnisse gestatteten es unserer Industrie nicht, in die entstandene Lücke zu treten. In der Zeit von 1915 bis 1918 betrug die durchschnittliche Jahresausfuhr nur 1000 Meterzentner. Sie stieg 1919 und 1920 auf 8591 resp. 20 465 Meterzentner, um 1921 wieder auf 9947 Meterzentner zurückzufallen. Deutschland trat letztes Jahr mit billigen Preisen und langen Krediten auf den Markt, und die Ententestaaten schoben den Ueberschuß aus den deutschen Reparationsleistungen nach dem Fernen Orient ab. Die Preise sanken um die Hälfte. Die chinesische Statistik verteilt die Einfuhr von 15,2 Millionen Haikwan Taels (fast 60 Millionen frs.) im Jahre 1921 wie folgt: Frankreich 3,54 Millionen, Vereinigte Staaten 2,62 Millionen, Großbritannien 1,93 Millionen, Deutschland 1,86 Millionen und die Schweiz 1,29 Millionen. — Im Anilinfarbenmarkte stand früher gleichfalls Deutschland an der Spitze. Vorübergehend hatten dann die Vereinigten Staaten von Amerika die Führung an sich gerissen und lieferten 1920 beispielsweise 26 % der chinesischen Gesamteinfuhr. Schon 1921 behauptete Deutschland wieder den ersten Platz. Von der Gesamteinfuhr von 8 Millionen Haikwan Taels (etwa 31,5 Millionen frs.) lieferte es 3,39 Millionen, 1,40 Millionen wurden aus Hongkong, 1,04 Millionen aus Holland, 0,75 Millionen aus Belgien und 0,70 Millionen aus Japan bezogen. Die Schweiz hat in den Kriegsjahren auf dem chinesischen Anilinfarbenmarkt ebenfalls verloren. Die Ausfuhr, welche in den Jahren 1910 bis 1914 durchschnittlich 1677 Meterzentner betrug, fiel 1915 bis 1919 auf 560 Meterzentner herab. Sie stieg 1920 auf 854 Meterzentner, um 1921 noch tiefer, d. h. auf 211 Meterzentner zu fallen. Auf dem Farbenmarkt wird sich in Zukunft mehr als früher die amerikanische und vor allem die japanische Industrie fühlbar machen, wenn auch viele Kriegsgründungen wieder verschwunden sind. Die Erzeugnisse der japanischen Industrie sind im großen und ganzen nicht unbefriedigend, die Fabriken erhalten von der Regierung reichliche Subventionen. Den Streichfarbenmarkt haben die Vereinigten Staaten, Japan und England unter sich geteilt. Die Chemikalien für andere industrielle Zwecke liefern zur Hauptsache ebenfalls die eben genannten Länder. Aus der Schweiz werden Chlorate, Perchlorate und Persulfide gekauft. China ist ein guter Kunde chemisch-pharmazeutischer Präparate. Unser Geschäft in guten und relativ wohlfeilen Heilmitteln und Patentmedizin könnte bedeutend ausgedehnt werden, ebenso der Absatz billiger kosmetischer Mittel und Parfümeriewaren. Um jedoch gegen die mächtige und gut organisierte japanische und amerikanische Konkurrenz mit Erfolg auftreten zu können, ist ein gemeinsames Bearbeiten des Marktes durch die in Frage kommenden Firmen dringend notwendig. — Gr. (445)

Der Außenhandel Tientsins im Jahre 1921. Ueber die Entwicklung der Farbeneinfuhr bemerkt der Seezolldirektor in seinem Bericht über das Jahr 1921, daß diese um 150 % gegenüber dem Vorjahr zugenommen habe und Deutschland seine frühere Stellung in diesem Handelszweige anscheinend zurückgewinne. Amerika und auch Japan, das 1920 noch besonders in Schwefelschwarz und Methylviolett ein bedeutendes Geschäft machte, hätten Einbußen erlitten. Das japanische Schwefelschwarzgeschäft würde ohne die in dieser Industrie gezahlten Regierungssubventionen vielleicht inzwischen gänzlich niedergebrochen sein. Immerhin habe Japan im Berichtsjahre noch rund 18 000 Pikul dieses Farbstoffes geliefert, während Deutschland sich mit etwa 3000 bis 4000 Pikul begnügen mußte. Bezüglich der Ausfuhr von Farben nach China ist zu berücksichtigen, daß dort in den letzten Jahren eine heimische Industrie von Baumwollwaren entstanden ist, die schnelle Fortschritte macht. Während es noch im Jahre 1913 keine mechanischen Baumwollspinnereien und Webereien in Tientsin gab, sind dort heute bereits sechs Großbetriebe vorhanden, die ihre Erzeugnisse zum größten Teil am Orte und seiner näheren Umgebung absetzen. (287)

Die Lage des Moschushandels. Der chinesische Moschusexport wird praktisch von vier großen Firmen in Shanghai, Tachinglu, dem Hauptsammelplatz, und Chungking, dem Haupthafen für die direkte Ausfuhr dieses Artikels, kontrolliert. Indessen befinden sich in Chungking zahlreiche kleinere Firmen, welche die lokale Nachfrage befriedigen. Trotz der unsicheren politischen Verhältnisse an der Grenze zwischen Szechwan und Tibet, hat die Ausfuhr von Moschus aus Chungking seit dem Ende des Krieges zugenommen und betrug 1920 etwa 3600 lb. im Werte von 577 079 Haikwan Taels (= etwa 144 000 £). Im Jahre 1920 sind die Vereinigten Staaten an die Stelle von Frankreich als Hauptabnehmer getreten mit 33⅓ % der Ausfuhr; nach Japan gingen 25 %, nach Hongkong 20 %, nach Frankreich 12½ %. Während der ersten neun Monate von 1921 betrug die Ausfuhr aus Chungking 1040 lb. gegen 920 lb. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (581)

Japan. **Ausfuhr von Menthol, Pfefferminzöl, Agar-Agar und raffiniertem Campher in den ersten neun Monaten von 1920, 1921 und 1922.**

	1920	1921	1922
Menthol:			
Piculs	3 403	1 729	1 409
Yen	5 193 474	1 588 784	1 608 792
Pfefferminzöl:			
Piculs	2 714	2 011	1 816
Yen	1 674 880	457 691	538 067
Agar-Agar:			
Kin	813 485	1 417 962	1 070 816
Yen	1 270 228	1 482 623	1 732 912
Campher (raff.):			
nach	Piculs	Piculs	Piculs
Britisch-Indien	3 582	2 998	2 572
England	1 263	1 356	2 556
Frankreich	260	425	1 514
Amerika (Ver. St.)	2 474	1 415	14 127
Australien	211	559	705
anderen Ländern	1 381	993	1 815
Piculs	9 171	7 686	23 289
Yen	4 661 856	1 546 521	4 619 110

(442)

Die Lage der Zündholzindustrie. Im „Wirtschaftsdienst" Heft 6 findet sich folgende Darstellung über die Lage der Zündholzindustrie in Japan:

Die Ausfuhr von Zündhölzern nimmt infolge des starken Wettbewerbs von außen her ständig ab. Bei vielen Fabriken sind die Ausfuhrpreise unter die Gestehungskosten gesunken, so daß man damit rechnet, daß viele Fabriken ihren Betrieb einstellen müssen. Stark in Mitleidenschaft gezogen wurden die Fabriken durch die politischen Wirren in Ostsibirien, von wo Japan sein Holzmaterial für die Zündholzfabrikation bezieht; da die russische Küstenprovinz wieder unter die Herrschaft der Sowjets gefallen ist, haben längere Zeit keine Verschiffungen von Holz mehr stattgefunden, so daß die Vorräte in Kobe und anderen Orten außerordentlich knapp geworden sind. Mit großer Sorge blickt man im besonderen auf den indischen Markt, da man fürchtet, daß dieser Absatzmarkt für Japan überhaupt verlorengeht, einmal, weil in Indien schwedische und andere Zündhölzer billiger verkauft werden als japanische, und weil ferner in Indien zahlreiche Zündholzfabriken entstanden sind, teils rein indische, teils indisch-japanische, die den indischen Markt beliefern. (470)

Australien. **Produktion von Gerbmaterialien.** Das „Commonwealth Institute of Science and Industry" ist eifrig an der Arbeit, das Problem der Herstellung von Gerbmaterialien aus australischen Rohprodukten zu lösen. Das Institut wird allerdings, wie aus seinem Jahresbericht hervorgeht, sowohl von den Behörden wie von den australischen Fabrikanten sehr stiefmütterlich behandelt, und es fragt sich, ob ihm nicht die Mittel ausgehen werden, ehe es seine wertvollen und interessanten Arbeiten zum Abschluß bringen kann. (398)

Neu-Seeland. **Chemikalieneinfuhr 1921.** Der Handel in Chemikalien, Farbstoffen usw. im Jahre 1921 zeigte eine beträchtliche Abnahme gegen 1920; zugenommen hat die Einfuhr aus Kanada mit 17 265 £ i. J. 1921 gegen 14 548 £ i. J. 1920. Die Gesamteinfuhr aus allen Ländern betrug 1 082 436 £ gegen 1 482 172 i. V.; davon kamen auf England 506 918 £ gegen 682 989 £, auf die Vereinigten Staaten 243 367 £ gegen 363 891 £, auf Australien 218 831 £ gegen 252 958 £, auf Japan 4395 £ gegen 18 770 £, auf die übrigen Länder 91 660 £ gegen 149 016 £. — Am auffallendsten ist die Zunahme in der Einfuhr von deutschen Farbstoffen, welche 14 820 £ betrug gegen 28 £ i. J. 1920. Es waren dies meist Farbstoffe, welche von der Regierung des Mutterlandes Neuseeland zugewiesen wurden (Reparationsfarbstoffe). Die ge-

Digitized by Google

samte Farbstoffeinfuhr betrug 98 257 £, wovon auf England 47 835 £ und auf die Vereinigten Staaten 17 690 £ kamen. Die Abnahme der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten gegen 1920 belief sich auf 19 065 £; dieser Ausfall wurde durch die Zunahme der deutschen Einfuhr ausgeglichen. — Die Gesamteinfuhr von „Arzneimitteln, Drogen usw." betrug 343 113 £ gegen 431 152 £ im Vorjahr. England behauptete seinen Platz als der größte Lieferant dieser Waren mit einer Einfuhr i. W. von 168 287 £, d. h. 58 817 £ weniger als 1920. Australien führte Waren i. W. von 108 061 £ ein, und die Einfuhr der Vereinigten Staaten belief sich auf 55 822 £. — Der Wert der Einfuhr von „Parfümerien und Toiletteartikeln" betrug 99 840 £, wovon 47 749 £ auf England und 23 343 £ auf die Vereingten Staaten kommen. (167)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt am Main.** Infolge der von der ordentlichen Generalversammlung vom 1. August v. J. beschlossenen Verlegung des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstreckt sich der Bericht des Vorstandes an die 51. ordentliche Generalversammlung nur auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1922. Der Bericht führt aus:

„Die tiefergehende Wirkung der eingetretenen Markentwertung, über welche weite Kreise von Handel und Industrie sich wohl erst nach und nach mit Staunen und Schrecken klar geworden sind, wird sich erst zeigen, wenn die heute noch übliche Art der Bilanzierung, welche gute und schlechte Mark gleichmäßig addiert, der wirtschaftlich allein richtigen Rechnung auf einer einheitlichen und festen Basis Platz gemacht haben wird. Dieser Uebergang ist um so dringender notwendig, weil auch die Steuerbehörde die fälschlich errechneten Gewinne zur Grundlage für die Besteuerung nimmt und damit zur Schwächung der wirtschaftlichen Kraft unserer Industrie sehr wesentlich beiträgt. Das rapide Fallen der Mark hat aber auch die Erkenntnis zum Durchbruch gebracht, daß die seitherige Art der Preisbemessung, welche nach einer mehrere Wochen vor dem Verkauf der Ware liegenden Produktionsperiode unter Einsetzung noch scheinbar billig gekaufter Rohmaterialien kalkuliert, während die Zahlung des Gegenwertes erst mehrere Wochen nach der Preisfestsetzung eingeht, ein fortgesetztes Zehren von der Substanz des Unternehmens bedeutet. Das Bestreben, diesem Substanzverlust Einhalt zu tun, kommt aber nicht nur in der Preissteigerung der eigenen Fabrikate, sondern ebenso in einer Erhöhung der Preise aller Rohprodukte und aller für die Erhaltung und die Erweiterung des Betriebes notwendigen Bauten und Maschinen zum Ausdruck. So haben sich die deutschen Warenpreise mit weit schnelleren Schritten, als die fremde Valuta stieg, den Weltmarktpreisen genähert, ja sie in manchen Fällen schon erreicht. Dazu haben noch besondere Umstände, wie z. B. die Notwendigkeit, den mangelnden deutschen Brennstoff durch Käufe von Auslandskohle zu ergänzen, ihr Teil beigetragen.

Es ist bei dieser Entwicklung durchaus begreiflich, daß Angestellte und Arbeiter bestrebt sind, ihr Einkommen der immer teurer werdenden Lebenshaltung anzupassen. Zu dem ungeheuren Anwachsen der Unkosten haben neben dem Steigen der Löhne und Gehälter auch die vielen Neueinstellungen von Beamten beigetragen, welche für alle Arten von unproduktiven Arbeiten notwendig wurden, und nicht minder die sich immer mehr erhöhenden Steuern an Staat und Gemeinde, die in letzter Linie auch wieder durch die ungeheuren Ausgaben der Behörden für zum nicht geringen Teil unproduktive Arbeit verursacht werden. So rückt der Augenblick immer näher, wo einmal bei rückgängigem Absatz die Unkosten einfach nicht mehr aufzubringen sind."

In der Chemikalienabteilung leiden nach dem Geschäftsbericht einige Zweige noch immer unter großen Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohmaterialien. Auch war in einzelnen Produkten eine verschärfte Konkurrenz des Auslandes zu verspüren. Die Gesellschaft war bemüht, die Fabrikationseinrichtungen durch Umbauten und Neuinstallationen auf der Höhe zu halten.

Die Generalversammlung am 5. März d. J. beschloß eine Erhöhung des Stammaktienkapitals um 20 Millionen Mark, entsprechend einer Kapitalerhöhung der beiden anderen Firmen der Interessengemeinschaft; es wird auf diese Weise ein Ausgleich der bisher noch sehr verschiedenen Höhe der Stammkapitalien der drei Gesellschaften herbeigeführt. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich des Vortrages beläuft sich auf 70 841 908 Mk. Es wird auf jede Vorzugsaktie ein Gewinnanteil von 30 Mk., auf jede Stammaktie ein solcher von 400 Mk. gezahlt. (734)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse, Berlin.** Die Gesellschaft wurde im April 1922 gegründet. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Chemikalien sowie Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, insbesondere von Seifenerzeugnissen und verwandten Artikeln. Im August v. J. hat die Gesellschaft die seit 1913 bestehende Chemische Fabrik Sila G. m. b. H. in Oranienburg erworben. Im Oktober v. J. konnte ein Grundstück in Berlin mit Fabrikgebäuden und Wohnhaus zu einem sehr günstigen Preise erworben werden; dorthin ist ein Teil der Fabrikation verlegt, da die Oranienburger Fabrik auf die Dauer für die Befriedigung der wachsenden Nachfrage nicht ausreichen würde. Die Generalversammlung vom 17. Februar d. J. beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 1 Million auf 45,5 Millionen Mark, in erster Linie zur Erweiterung des Fabrikationsbetriebes und zur Wiederaufnahme des in den letzten Monaten etwas vernachlässigten Großhandels. Wie der Vorstand berichtet, bewegt sich der Absatz im neuen Geschäftsjahr trotz der enorm gesteigerten Preise in stetig steigender Linie. Der Reingewinn beträgt 6 435 358 Mk.; es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (735)

* **M. Melliand, Chem. Fabrik, Aktien-Gesellschaft in Mannheim.** Wie der über das Geschäftsjahr 1922 vom Vorstand erstattete Bericht mitteilt, kann das abgelaufene Jahr als günstig bezeichnet werden. Umfangreiche Erweiterungen der Anlagen wurden durchgeführt, so daß eine wesentlich höhere Produktion als im ersten Geschäftsjahr erzielt werden konnte. Dadurch erfuhren auch die Umsätze eine ganz bedeutende Steigerung. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. September v. J. beschlossene Kapitalserhöhung von 2 Millionen auf 9 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt. Um die Produktion noch weiter zu steigern, werden die Anlagen im laufenden Jahr in technischer Hinsicht vervollkommnet und weiter ausgebaut. Mit Rücksicht hierauf und auf die neuerdings eingetretene Geldentwertung und die dadurch bedingte Verteuerung aller Rohstoffe erscheint eine abermalige Erhöhung der Betriebsmittel erforderlich. Die ordentliche Generalversammlung vom 22. Februar d. J. beschloß daher eine Erhöhung des Grundkapitals von 9 Millionen auf 25 Millionen Mark. Der Auftragseingang im neuen Geschäftsjahr wird als bisher günstig bezeichnet, so daß die Hoffnung besteht, auch im laufenden Jahre, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, ein befriedigendes Ergebnis erzielen zu können. Der Reingewinn des zweiten Geschäftsjahres stellt sich auf 19 291 105 Mk.; auf die Vorzugsaktien soll eine Dividende von 7 %, auf die Stammaktien eine solche von 4 % zuzüglich einer Superdividende von 36 % gezahlt werden. (732)

* **Chemische und Metallurgische Fabrik Aktien-Gesellschaft Lüneburg.** Der Vorstand berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr: Im abgelaufenen Geschäftsjahr war die Fabrikation eine normale; die hergestellten Produkte haben guten Absatz gefunden. Der Rohmaterialienbedarf für die nächsten Monate ist gedeckt, ebenso ist ein reichlicher Auftragsbestand vorhanden. Die Zukunft des Unternehmens wird, wenn keine außergewöhnlichen schwierigen Verhältnisse eintreten, günstig beurteilt. (722)

* **F. W. Nübel, Aktiengesellschaft, Chem.-techn. und pharm. Fabrik und Drogengroßhandlung, Berlin.** Die Firma F. Wilhelm Nübel wurde im Jahre 1911 gegründet. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb einer Drogengroßhandlung, verbunden mit einem Agenturgeschäft. Im Jahre 1914 ging die Firma dazu über, eigene Spezialartikel der chemisch-technischen Branche zu fabrizieren. — Die Artikel fanden bei den Konsumenten guten Anklang. Unter Mitwirkung der Bankfirma M. Siegfried Weishaus erfolgte im Jahre 1922 die Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: F. W. Nübel, Aktiengesellschaft, Chem.-techn. und pharm. Fabrik und Drogengroßhandlung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922. Das Geschäftsjahr 1922 schließt mit einem Betriebsgewinn von 6 625 936 Mk. ab. Nach Abschreibung und Absetzung aller Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 1 599 200 Mk. Die ordentliche Generalversammlung am 20. Februar 1923 beschloß die sofortige Auszahlung einer Dividende von 70 %. Wie der Vorstand berichtet, ist auch im laufenden Jahre das Unternehmen gut beschäftigt, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wieder mit einem befriedigenden Ergebnis zu rechnen ist. (727)

Digitized by Google

* **Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft, Nordenham.** Dem Geschäftsbericht für 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die unaufhaltsam fortschreitende Geldentwertung und die großen Valutaschwankungen wirkten lähmend auf die geschäftliche Entwicklung; die Leistungsfähigkeit des Unternehmens konnte deshalb nur zum Teil ausgenutzt werden. Dem im Vorjahre errichteten Werkerhaltungskonto wurden 1 700 000 Mk. neu zugeführt. Der Ueberschuß des Aufgeldes aus der Kapitalserhöhung vom 20. Dezember 1921 ist mit 3 224 814 Mk. der ordentlichen Rücklage überwiesen. Der Reingewinn beträgt 1 251 622 Mk.; es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (751)

* **Pharmazeutisches Werk Pharmasaar A.-G. in Saarbrücken.** Unter dieser Firma wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken ein Unternehmen eingetragen, dessen Gegenstand die Fabrikation und die kaufmännische Verwertung chemisch-pharmazeutischer Präparate und Spezialitäten sowie der Handel mit Arzneimitteln bildet. Das Stammkapital beträgt 20 Millionen Mark. Die Gründer der Gesellschaft, vier Apotheker und ein Kaufmann in Saarbrücken, haben sämtliche Aktien übernommen. Es werden drei Reihen ausgegeben, 2500 Stück zu je 1000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht, deren Veräußerung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig ist; 7500 Stück zu je 1000 Mk. auf den Inhaber lautend und 2000 Stück zu 5000 Mk. (755)

LITERATUR

Handausgabe des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 unter besonderer Berücksichtigung der Börsenumsatzsteuer. Bearbeitet von Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, und Dr. E. Schwarz, Rechtsanwalt, Rechtsrat a. D. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Am 1. Januar 1923 ist das Kapitalverkehrssteuergesetz in seinem ganzen Umfang in Kraft getreten. Neu geregelt sind durch das Gesetz die Gesellschaftssteuer für Kapital-, Erwerbsgesellschaften und juristische Personen, die Wertpapier-, Börsenumsatz- und Aufsichtsratsteuer. Dabei waren schwierige Fragen zu lösen, deren Klärung im Gesetz auch nur teilweise gelungen ist. Um so nötiger ist für jeden Steuerzahler eine sachverständige Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie der Liebmann'sche Verlag in der vorliegenden Ausgabe bietet. Zwei mit der Materie besonders vertraute Verfasser geben in knapper Form, aber doch sachlich erschöpfend eine Erläuterung aller Zweifelsfragen, insbesondere auf dem Gebiet der Börsenumsatzsteuer, das von dem Syndikus der Münchener Wertpapierbörse, Rechtsanwalt Dr. Schwarz, bearbeitet ist. Steuerpflichtigen Gesellschaften und Kapitalisten wird das Werk gute Dienste leisten. (753)

Aus dem Handelsregister.

(5. März bis 10. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

W. von Heeringen G. m. b. H., Berlin, jetzt: Heeringen G. m. b. H., Berlin.

Chemische Fabrik Pickler & Co., Magdeburg, jetzt: Chemische Fabrik Pickler & Co. A.-G., Magdeburg.

Gebrüder Simon, Stuttgart, jetzt: Gebrüder Simon A.-G., Stuttgart.

Maler- und Lackierwerkstätten, Farben- und Lackfabriklager Willy Strübing G. m. b. H., Nürnberg, jetzt: Willy Strübing G. m. b. H., Farben- und Lackfabriklager, Neubrandenburg.

Chem.-pharm. Werke Dr. Helle & Co., G. m. b. H., Crefeld, jetzt: Dr. Helle & Co., G. m. b. H., Crefeld. (746)

Versammlungskalender.

27. März: Chemische Fabrik Müller-Kreuziger A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin NW, Huttenstr. 3.

Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere, Charlottenburg: außerordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, Hotel „Russischer Hof", Berlin, Georgenstr. 21-22.

Chemische Werke Lubsynski & Co. A.-G., Berlin-Lichtenberg: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Berlin W, Behrenstr. 39.

Chemische Fabrik Farwick & Lübbe Kommanditgesellschaft auf Aktien: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro der Notare Dr. Wäntig, Dr. Kauffmann, Dr. Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.

27. März: Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden: ordentl. G.-V., im Sitzungszimmer der Firma Schulte & Bruns, Emden, Ringstr. 6.

28. „ P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg: 1. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75. Sauerstoffwerk Werschen A.-G.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Restaurant Tiergartenhof, Zeitz.

29. „ Herold A.-G. Fabrik chemischer Präparate, Berlin: G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Leipziger Str. 76. (747)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 3.	7. 3.	Aktien	14. 3	7. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	21000	19500	Höchster Farbw. . .	20000	17000
Bad. Anilin	25000	24500	C. A. F. Kahlbaum .	14500	12600
Byk-Guldenw. . . .	7500	7600	Köln-Rottweil . . .	21900	19800
Chem. F. Buckau . .	50000	51000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	21000	17000	Linde's Eismasch. .	17000	13500
„ Grünau . . .	25000	25000	Nitritfabrik	16000	16000
„ v. Heyden . .	20500	19000	Oberschl. Koksw. .	62500	60000
„ Milch & Co. .	20500	20500	Rasquin, Farbw. . .	20500	18000
„ Weiler	24000	21000	Rh. W. Sprengst. . .	14100	13000
„ Gelsenk. . . .	140000	100000	J. D. Riedel	32000	29000
„ W. Albert . .	75000	45000	Rütgerswerke . . .	24000	22500
„ Concordia . .	30000	25000	H. Scheidemandel .	43000	33000
Dynamit Nobel . . .	22100	17500	Schering, Chem. . .	64800	60500
Egestorff. Salzw. . .	25000	27000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	23000	20000	Staßfurter Chem. . .	38500	35000
Fahlberg List	10000	9900	Thür. Bleiweißf. . .	30000	30100
Th. Goldschmidt . .	23980	18500	Union Chem. Fabr. .	29000	23800
Harb. Wiener G. . .	24750	16100	Ver. chem. Wk. Chl.	—	29000
Harkort Bergw. . .	27000	22000	„ Glanzstoff F. .	87000	74000
Heine & Co.	11900	9200			

Devisen	8. 3.	9. 3.	10. 3.	12 3.	13. 3.	14. 3.
Holland	7650,—	8235,—	8245,—	8245,—	8245,—	8245,—
Schweden . . .	5150,—	5510,—	5545,—	5545,—	5547.50	5545,—
Italien	931,—	990,—	990,—	10000,—	992,50	993,—
England	91500,—	97500,—	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—
New York . . .	19400,—	20800,—	20850,—	20815,—	20840,—	20845,—
Frankreich . .	1185,—	1250,—	1250,—	1265,—	1260,50	1262,50
Schweiz	3625,—	3874,—	3890,—	3890,—	3885,—	3885,—
Spanien	3022,50	3215,—	3230,—	3230,—	3225,—	3212,50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	14. 3.	7. 3.
Elektrolytkupfer	7934	8215
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6850 - 6950	6800—7000
Originalhüttenweichblei	2825—2875	2750—2850
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3450 - 3550	3600—3700
Zink, umgeschmolzen	2700—2800	2700—2800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	8958	8425
do. in Walz- oder Drahtbarren	9008	8535
Bancazinn	23700—24000	21300—21500
Straitszinn	23700—24000	21300—21500
Australzinn	23700—24000	21300—21500
Hüttenzinn, 99 %	23300—23600	20800—21000
Reinnickel	11000—11500	11400—11600
Antimon-Regulus	2650—2750	2300—2400
Silber in Barren	407500—410000	380000—385000

(766)

Außenhandelstelle Chemie

In der Sitzung des Unterausschusses „Erdfarben" vom 7. d. M. wurden als Vorsitzende Herr A. Stadelmann, i. Fa. Schröder & Stadelmann, Oberlahnstein a. Rhein, und Herr Bernst, Cassel, wiedergewählt.

Der Unterausschuß beschloß, die Einfuhr ausländischen Ockers zu sperren und Mindestpreise für rohe Erdfarben festzusetzen.

In der Sitzung des Unterausschusses „Bunt- und Chromfarben" vom 7. März wurde als Vorsitzender Herr Direktor Steinkrüger, i. Fa. Franz Rasquin, Köln-Mülheim, und als stellv. Vorsitzender Herr Ernst Herbst, Berlin N, gewählt.

Der Unterausschuß beschloß, nach Ländern mit Untervaluta die Fakturierung in einer hochvalutarischen Währung vorzuschreiben.

Für Dachpappe und photographische Papiere sind die Mindestpreise geändert.

Für Sprengstoffe sind die Ausfuhr-Richtpreise, für Sprengkapseln und für Erdfarben nach Finnland die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Pottasche, für Salmiakgeist, für Salmiakweiß nach England und für Hirschhornsalz nach Dänemark sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Brom, Brompräparate, Zinkweiß und Mineralwasser änderten sich die Ausfuhrmindestpreise.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (758)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Febr. 1923	10. März 1923	7. März 1923	20. Febr. 1923	9. März 1923	21. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139,50—147,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15300 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 260 Fr.	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (10450 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	3,90 čKr.	128/130 (5700 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	155—200 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 275 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	—	10½—10¾ c.
Bleizucker	1er blanc 430 Fr.	white 42—44 £	—	—	raff. crist. (15875 K.)	white crust. 13-13½ c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	crist. (11400 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	crust. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (2700 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 60 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9300 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	crist. kg 13 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99½% crist. 550 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 43 - 47 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18800 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,40 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15¾—16½ c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	crist. (1025 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 85—95 G	—	28° chem. rein (26800 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	raff. weiß (9000 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G			9⅞—10 c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 8675 K.	crust. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	—	30% 22,10-23 £	21—24 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	— .	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3750 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	360 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 45—51 G	13 čKr.	—	crust. 12¾ 13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—		50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 275 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾— 6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	98 99° blanc pilles 325 F.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	98/99 crist. weiß (8000 K)	white grau 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1780 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15,50—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4-4 /2 c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	66° (2000 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	—	58° light 100 lb. 1,00-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 4,90-6,50 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	125—140 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(765)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 26. MÄRZ 1923 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. März 1923.

Im Ruhrgebiet ist die Lage in jeder Beziehung unverändert. Zwar hat der französische Handelsminister Le Trocqueur nach einer flüchtigen Durchquerung des Einbruchgebiets vor den versammelten Pressevertretern die übliche, von gekünsteltem Optimismus getragene Rede gehalten, in der die neuesten Erfolge im Abtransport von Ruhrkoks in den glänzendsten Farben geschildert werden. Aber auch dabei handelt es sich ganz überwiegend nur um Hoffnungen, von denen der Minister selbst noch nicht wissen kann, wie weit sie sich erfüllen werden. Seit aber die Fachzeitschriften der französischen Schwerindustrie vor aller Welt die außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten offenbart haben, die aus der Einstellung der westfälischen Kokslieferungen entstanden sind, werden solche Reden weder in Frankreich noch im Ausland irgendwelchen Erfolg haben. Auch wenn der Abtransport einiger hundert Tonnen Koks gelingt, wird damit der französischen Eisenindustrie und den eisenverarbeitenden Industrien noch keine Erleichterung geschaffen, die auch nur über die größten Nöte hinweghilft. An der Tatsache des vollkommenen Mißerfolges des Ruhrabenteuers wird auch die Räumung der auf den Halden einer Zeche lagernden Vorräte nichts ändern.

Auch der frühere französische Wiederaufbauminister Loucheur hat vor einigen Tagen eine viel beachtete Rede gehalten, in der er unter anderem sich bemüht, die Wirtschaftslage Frankreichs als vollkommen intakt darzustellen, während in Deutschland durch die Ausschaltung des wichtigsten Industriegebiets die wirtschaftlichen Nöte bereits einen hohen Grad erreicht hätten. Auch er scheint der Idee zu leben, daß diese Nöte die deutschen Industriellen in kürzester Zeit zur Kapitulation zwingen müßten. Ueber die Intakthaltung der französischen Wirtschaft sind wir, wie gesagt, aus französischer Quelle selbst genau unterrichtet. Und was die deutsche Wirtschaftslage betrifft, so wird kein verständiger Mensch bei uns bestreiten wollen, daß aus dem Einbruch in das Ruhrgebiet und aus der Abschnürung des alten besetzten Gebietes schwere wirtschaftliche Schädigungen entstanden sind, deren Wirkungen die alliierten Staaten einst in voller Klarheit erkennen werden, wenn einmal die Verhandlungen über Deutschlands Fähigkeit zu Reparationsleistungen wieder aufgenommen sind.

Wenn man aber in Frankreich annimmt, daß unsere wirtschaftlichen Nöte uns bald zur Kapitulation zwingen werden, so liegt darin eine arge Selbsttäuschung. Die in Essen erscheinende „Deutsche Bergwerkszeitung" gibt eine von jeder Schönfärberei freie Darstellung der gegenwärtigen Produktionsverhältnisse im Ruhrgebiet. Es wird ausgeführt, wenngleich die Wirtschaft durch die Besetzung in erheblichem Grade gehemmt wäre, so sei doch die Möglichkeit zur unmittelbar produktiven Arbeit nach wie vor gegeben. Die industriellen Werke leisteten in großem Durchschnitt noch etwa drei Viertel von dem, was sie vor der Besetzung produziert hätten. Etwa 40 % davon könne im besetzten Gebiet selbst verbraucht werden. Die großen Konzerne wären mit Erfolg bemüht, ihre weiterverarbeitenden Betriebe, soweit sie in der Besatzungszone liegen, weitgehendst mit Roh- und Halbmaterial zu versorgen. Das wird später, wenn sich der Markt wieder frei entfalten kann, der übrigen Kundschaft zugute kommen. Die über die Absatzmöglichkeit hinausgehende Produktion würde auf Lager genommen. Lagerraum sei noch genügend vorhanden. Die Lieferungen an die weiterverarbeitenden Werke böten der Großindustrie den Vorteil, ihre eigenen Lagerräume zu entlasten. Die Aufrechterhaltung der augenblicklichen Produktion sei noch auf lange Zeit hinaus gesichert. Die Hüttenwerke wären mit Erzen, insbesondere solchen schwedischer Herkunft, auf ein halbes Jahr und teilweise noch länger versehen.

In Uebereinstimmung mit diesen Darstellungen steht ein Bericht über die Wirtschaftslage in den besetzten Gebieten, den ein Korrespondent dem „Vorwärts" übermittelt hat. Es wird darin festgestellt, daß es Arbeitslose im Innern des Industriegebiets kaum gibt; soweit sie vorhanden sind, würde ihnen durch Notstandsarbeiten Arbeitsmöglichkeit gegeben. Kein deutscher Hochofen brauchte bisher ausgeblasen werden, während in Frankreich fast zwei Drittel aller Hochöfen stillgelegt wurden.

Zusammenfassend läßt sich also ohne jede Beschönigung der bereits zutage getretenen wirtschaftlichen Schäden behaupten, daß die Lage in den besetzten Gebieten weit davon entfernt ist, ein Erlahmen des deutschen Widerstandes herbeizuführen. Unerschütterlich steht die deutsche Abwehrfront. Alle Schandtaten des Raub- und Mordgesindels, das in den friedlichen Ortschaften unseres Hauptindustriegebietes sein schamloses Wesen treibt, haben nur den einen Erfolg gehabt, dem Widerstand der gesamten Bevölkerung eine Spannkraft zu verleihen, die uns trotz aller leiblichen und seelischen Qualen die unbedingte Sicherheit des Erfolges gewährt. Soeben erst haben die großen Verbände der Bergarbeiter und der Angestellten aus Industrie und Handel im Einbruchgebiet erneut ihren unerschütterlichen Entschluß zum erbitterten Widerstand gegen die brutale Gewalt bekundet. Und es hat den Anschein, daß das Verständnis für die Unüberwindlichkeit der deutschen Abwehrfront nun doch den französischen Machthabern aufgeht, nachdem auch die von Paris aus planmäßig in Umlauf gesetzten Gerüchte über Vermittlungsabsichten und Verhandlungsbereitschaft nicht imstande gewesen sind, eine Bresche in die deutsche Einheitsfront zu legen.

Vor einigen Tagen hat die französische Regierung an das Kabinett Bonar Law die Anfrage gerichtet, ob England bereit sei, gemeinsam mit seinem Verbündeten die Durchführung der im Friedensvertrag Deutschland auferlegten Abrüstungsvorschriften zu erzwingen, um Frankreichs Sicherheit für die Zukunft zu gewähren. In demselben Zeitpunkt hielt Loucheur in Grenoble die bereits oben erwähnte Rede, in der er für eine Loslösung der rheinländischen Gebiete vom Preußischen Staat eintritt, angeblich um Frankreich für alle Zeiten vor einem deutschen Angriff zu schützen. Was veranlaßt nun plötzlich die französische Regierung, mitten in dem Ruhrabenteuer, dessen Ziele nach ihrer Darstellung doch rein wirtschaftliche und finanzielle sein sollen, die hochpolitische Frage des Schutzes der französischen Ostgrenze aufzurollen? Verschiedene Deutungen sind dafür zulässig. Aus den Andeutungen des Pariser Vertreters der „Times" könnte man entnehmen,

Digitized by Google

daß es der französischen Regierung lediglich darauf ankommt, die durch den Ruhreinbruch unterbrochenen französisch-englischen Verhandlungen in irgendwelcher Form wieder aufzunehmen, wobei dann auch die Reparationsfrage und die der Ruhrgebietsbesetzung ganz von selbst zur Erörterung kommen würden. Wenn dann England seinem Verbündeten ausreichende Garantien für einen Schutz seiner Ostgrenze, etwa durch ein militärisches Abkommen, gewähren könnte, würde Frankreich auf seine Forderung nach einer weitergehenden Verfügung über das Rheinland zu verzichten in der Lage sein. Wäre diese Auffassung zutreffend, so bewiese der von Poincaré in London unternommene Schritt jedenfalls, daß Frankreich die Hoffnung, durch den Ruhreinbruch Deutschland zur Kapitulation zu zwingen, aufgegeben hat.

Es läßt sich aber auch aus der plötzlichen Aufrollung der Frage der politischen Sicherheit Frankreichs die Vermutung herleiten, daß Poincaré bei der dauernden Erfolglosigkeit der Ruhrbesetzung zur Erkenntnis der Unmöglichkeit, die These von der wirtschaftlichen Ausbeutung aufrechtzuerhalten, gelangt ist, und daß er deshalb jetzt dazu übergeht, die Loslösung der Rheinlande vom Deutschen Reich mit Hilfe der Verbündeten aus politischen Gründen zu versuchen. Auch diese Lesart setzt voraus, daß man in Paris die Hoffnung auf einen für Frankreich günstigen Ausgang des Ruhrabenteuers aufgegeben hat. Für Deutschland ergibt sich daraus nur die eine Folgerung: unentwegtes Festhalten an der bisherigen Politik des passiven Widerstandes. Diesmal arbeitet die Zeit tatsächlich für uns.

Bl. (833)

Generalkonsul C. G. Rommenhöller.

Zum 70. Geburtstag.

Am 16. März d. J. beging das langjährige Mitglied unseres Vereins, Herr Generalkonsul Rommenhöller, Vorstand der Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller A.-G. in Berlin, seinen 70. Geburtstag. Der Verein z. W. spricht aus diesem Anlaß seinem verehrten Mitgliede die herzlichsten Glückwünsche aus. Möchte seine unermüdliche Arbeitskraft noch lange Jahre dem von ihm ins Leben gerufenen und auch heute noch geleiteten Unternehmen erhalten bleiben.

Wir benutzen gern diesen Anlaß, um durch die nachfolgende kurze Darstellung der Entwicklung der deutschen Kohlensäureindustrie den engen Zusammenhang zu zeigen, in dem das berufliche Wirken des Herrn Generalkonsul Rommenhöller zu der Entfaltung dieses wichtigen Zweiges der chemischen Industrie steht.

Bekanntlich wurde flüssige Kohlensäure früher nur in ganz geringen Mengen in Laboratorien hergestellt. Erst Raydt gelang es Anfang der achtziger Jahre, einen Kompressor zu konstruieren, mittels dessen stündlich mehrere Kilogramm dieses Stoffes verflüssigt werden konnten. Er suchte die Kohlensäure industriell zu verwerten und nahm ein Patent, das auf Klage des Herrn C. G. Rommenhöller vom Reichsgericht am 8. Januar 1887 im wesentlichen aufgehoben wurde. Dadurch wurde die Bahn frei für die allgemeine Einführung der Kohlensäure, die bis dahin unter dem Schutze des Patentes an den hohen Preisen gescheitert war, die die zur Ausnutzung des Patentes gegründete Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie forderte. Herr Rommenhöller erkannte mit genialer Weitsicht, daß in Anbetracht des hohen Gewichts der zum Transport erforderlichen Zylinder, die damals noch aus Schmiedeeisen hergestellt wurden, eine allgemeine Verwendung der Kohlensäure zum Ausschank des Bieres und zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke nur erreichbar sein werde, wenn es möglich sein sollte, an allen Hauptplätzen Deutschlands Fabriken zu errichten, um an Fracht möglichst zu sparen und dadurch den Preis niedrig halten zu können. Diesem Ziele ist der geniale Mann von vornherein mit Energie zugesteuert. Mit unermüdlicher Schaffenskraft errichtete er nach und nach Fabriken in Hönningen, Obermendig a. Rhein und Oberlahnstein a. Rhein, wo zunächst natürlich vorkommende Kohlensäure verflüssigt wurde. Er ging dann als erster nach Kunheim, der für die vorerwähnte Gesellschaft Kohlensäure in Niederschöneweide fabrikatorisch herstellte, zu der fabrikmäßigen Herstellung der Kohlensäure aus Koks über, die damals noch ebenso neu wie schwierig war. Schon im Jahre 1889 wurde von ihm das erste Werk dieser Art in Erkner bei Berlin errichtet. Dann kam im Jahre 1894 die Erbohrung des bekannten gewaltigen Herster Sprudels, wo große Fabrikanlagen zwischen Bad Driburg und Brakel an der Bahn errichtet wurden. Es folgte eine weitere Fabrik künstlicher Kohlensäure in Berlin, Wöhlertstraße, dann wieder Werke für natürliche Kohlensäure in Grafenort (Schlesien) und Niedernau (Württemberg). Inzwischen wurde zur Ausnutzung der enormen Leistungsfähigkeit der Herster Quelle ein Musterschutz auf einen Kohlensäure-Kesselwagen erworben und nach diesem System allmählich 20 solcher Wagen angeschafft, die die natürliche Kohlensäure von Herste nach den Hauptkonsumplätzen beförderten, an denen sogenannte Umfüllstationen errichtet wurden, wo die Kohlensäure aus den Kesselwagen auf maschinellem Wege in die bekannten Versandzylinder überführt wurde. Solche Anlagen entstanden in Berlin, Quitzowstraße, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Elberfeld, Essen a. d. Ruhr, Frankfurt a. Main, Hamburg-Wilhelmsburg, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin, Straßburg.

Mit dem durch die rastlose Arbeit des Jubilars und seine klug vorausschauende Preispolitik enorm zunehmenden Absatz machte sich die Notwendigkeit der Beschaffung weiterer Produktionsstätten künstlicher Kohlensäure geltend. Diese entstanden in Danzig, Stettin, Gleiwitz, Breslau, Berlin, Quitzowstraße, und zuletzt in Grunbach bei Stuttgart. Außerdem wurde in Süddeutschland noch ein Werk für die Verflüssigung natürlicher Kohlensäure in Burgsinn (Unterfranken) und ferner am Rhein ein solches in Namedy errichtet.

Zum Transport dieser Riesenproduktion der von Herrn Generalkonsul Rommenhöller 1899 in eine Aktien-Gesellschaft eingebrachten Werke waren nach und nach etwa 250 000 Stahlzylinder und die oben erwähnten Kesselwagen beschafft worden. Die Firma Rommenhöller war daher leicht in der Lage, die an sie herantretenden, von Jahr zu Jahr enorm steigenden Ansprüche zu befriedigen. So hatte der Jubilar innerhalb von 20 Jahren Unternehmungen geschaffen, die mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtkonsums deckten.

Herr Generalkonsul Rommenhöller beschränkte seine Unternehmungslust aber nicht nur auf Deutschland. Auch im Auslande führte er die flüssige Kohlensäure ein und errichtete selbst Fabriken in London, Manchester, New Castle, Johannisburg (Südafrika), Bobigny bei Paris, Rotterdam und Wien, während nach Amerika und allen Teilen der Welt die Kohlensäure von Deutschland und Holland aus exportiert wurde.

So zeigt sich uns das Bild eines Pioniers der Industrie, ohne dessen geniale Fähigkeiten die Kohlensäure wohl niemals die weltumspannende Verbreitung gefunden hätte, die sie heute hat. Wie unendlich viele chemische Produkte in Deutschland zuerst hergestellt wurden, so ist dies auch mit der Kohlensäure der Fall, und noch heute ist der Konsum an flüssiger Kohlensäure in ihrem Geburtslande ungleich größer als in irgendeinem anderen Lande der Welt, ausgenommen vielleicht die Vereinigten Staaten.

Welche Verbreitung die flüssige Kohlensäure in Deutschland erlangt hat, erhellt daraus, daß zur Zeit des höchsten Verbrauchs etwa 45 Millionen Kilogramm im Jahre von allen deutschen Werken abgesetzt wurden, ungerechnet den erheblichen Export, der noch immer besteht, obwohl im Auslande ja allenthalben Fabriken errichtet worden sind. Auch zur Herstellung chemi-

Digitized by Google

scher Präparate wird flüssige Kohlensäure in immer steigendem Maße verwendet; außerdem ist sie bekanntlich schon frühzeitig in Aufnahme gekommen zur Herstellung künstlicher Kohlensäurebäder, zum Betriebe von Eis- und Kühlmaschinen und zur feuersicheren Lagerung explosibler Stoffe sowie zu vielen technischen Zwecken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(799)

Valutafakturierung und Devisenumsatzsteuer.

Wie erinnerlich, hatte am 16. November v. J. der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, den Vorschlägen seines Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen folgend, Richtlinien über Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften mit der Erklärung zugestimmt, daß sie, solange aus währungspolitischen Gründen auf Zwangsordnung nicht verzichtet werden kann, geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In diesen Richtlinien heißt es an erster Stelle:

„Die Außenhandelstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt."

Für die tiefvalutarischen Länder wird in den Richtlinien die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zugelassen.

Zu diesen Richtlinien hat dann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewiligung in einem Rundschreiben an die Außenhandelstellen vom 27. November v. J. mit dem Ersuchen Stellung genommen, in Zukunft danach zu verfahren. Der Exporteur soll also, wie der Reichskommissar ausführt, in die Lage gesetzt werden, außer derjenigen Valuta, in welcher der Preis seitens der Außenhandelstelle festgesetzt ist, auch eine andere Hochvaluta zu wählen. Bezüglich der Fakturierung nach tiefvalutarischen Ländern geht der Reichskommissar aber über den vom Außenhandelskontrollausschuß eingenommenen Standpunkt hinaus:

„Leider hat die Ausfuhr nach tiefvalutarischen Ländern, soweit sie in Mark erfolgt ist, gerade in den letzten Monaten erhebliche privat- und volkswirtschaftliche Verluste gebracht, und es haben sich die Wünsche und Entschließungen gemehrt, die auch nach diesen Ländern allgemein die Vorschrift der Fakturierung in Hochvaluta durchsetzen möchten. Die Berechtigung dieser Wünsche kann bei dem starken Sinken der Mark in der neueren Zeit nicht verkannt werden."

Dieser Stellungnahme des Reichskommissars sind begreiflicherweise die Außenhandelstellen gefolgt. Allgemein besteht die Anweisung, nach hochvalutarischen Ländern in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta nach Wahl des Exporteurs zu fakturieren. Nach tiefvalutarischen Ländern wird ganz überwiegend in hochvalutarischer Valuta fakturiert und der Gegenwert in derselben Währung erhoben.

Nach diesen vollkommen klaren Vorschriften kann für den exportierenden Industriellen über die Form der Fakturierung und die Erhebung des Gegenwertes bei Ausfuhrgeschäften keinerlei Zweifel bestehen. Die von amtlicher Stelle festgesetzten Richtlinien verfolgen das Ziel, die Ausfuhr deutscher Industrieprodukte für die deutsche Volkswirtschaft und für den Exporteur so nutzbringend wie möglich zu gestalten.

Wer aber diesen Richtlinien folgt, setzt sich neuerdings der Gefahr aus, von dem zuständigen Finanzamt zu einer Abgabe herangezogen zu werden und damit eine Beeinträchtigung seines Ausfuhrerlöses zu erleiden, die in unvereinbarem Widerspruch zu den von der Regierung mit der Fakturierungsregelung verfolgten Zielen steht. Es haben nämlich neuerdings zwei Finanzämter sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Erhebung des Gegenwertes einer Warenlieferung in einer Währung, welche nicht die Landeswährung des ausländischen Kunden ist, sich als ein Devisenanschaffungsgeschäft darstellt, das nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Dieser Standpunkt wird damit begründet, daß es sich bei der Bezahlung in einer anderen als der Landeswährung nicht mehr allein um die Erfüllung eines Warengeschäftes, sondern darüber hinaus um den Abschluß eines Anschaffungsgeschäftes über Zahlungsmittel handle.

Für die Entscheidung über die Berechtigung dieses von den beiden Finanzämtern eingenommenen Standpunktes kommen die §§ 35 und 37 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 in Betracht. Danach unterliegen der Börsenumsatzsteuer Anschaffungsgeschäfte, die sich auf Zahlungsmittel in ausländischer Währung beziehen. Als solche gelten Metall- und Papiergeld, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel sowie Zins- und Gewinnanteilscheine. § 37 enthält außerdem die Bestimmung, daß ein Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel vorliegt, wenn bei einer Lieferung oder Leistung zwischen Inländern der Gegenwert in ausländischen Zahlungsmitteln erstattet wird. Der Wortlaut des Gesetzes bietet mithin für den oben dargelegten Standpunkt der beiden Finanzämter keinerlei Handhabe; aber er widerspricht ihm auch nicht ausdrücklich.

Zieht man jedoch den über die Verhandlungen im 11. Ausschuß des Reichstages erstatteten Kommissionsbericht heran, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel aus Exportgeschäften der Börsenumsatzsteuer zu unterwerfen. Ein Ausschußmitglied richtete nämlich an die Regierung die Frage, ob der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln auf dem Wege des Exports der Devisenumsatzsteuer unterliege. Ein Regierungsvertreter erklärte hierzu: Wenn ein Exporteur den Kaufpreis für gelieferte Waren in ausländischer Währung fakturiere und demnächst die ausländische Valuta für die Lieferung erhebe, so falle dieser Vorgang nicht unter die Börsenumsatzsteuer, denn es liege kein Umsatz einer Devise vor.

Nach dieser von amtlicher Stelle abgegebenen Erklärung erscheint der oben dargestellte Standpunkt der Finanzämter durchaus unberechtigt. Freilich hat der Regierungsvertreter im Reichstagsausschuß in seine Erklärung nicht ausdrücklich den Fall eingeschlossen, daß der Kaufpreis bei einem Ausfuhrgeschäft von dem ausländischen Bezieher nicht in seiner Landeswährung, sondern in einer anderen Währung bezahlt wird. Aber es ist aus seinen Worten auch keine Berechtigung für eine unterschiedliche Behandlung einer Zahlung in Landeswährung oder in anderer Währung herzuleiten.

Auch die Begründung, die seinerzeit der Vorlage für das Kapitalverkehrssteuergesetz beigegeben worden ist, läßt sich für die Entscheidung der Frage heranziehen. Es ist dort ausgeführt:

„Nach dem Reichsstempelgesetz sind Umsätze in auländischem Gelde und ausländischen Banknoten steuerpflichtig. Dagegen sind Umsätze in Devisen (Auszahlungen, Schecks, Wechsel usw.) bis jetzt der Versteuerung nicht unterworfen. Hierfür sprach, daß unter normalen Verhältnissen eine Versteuerung der Devisen den internationalen Handelsverkehr erschwert hätte, auch bei Devisenumsätzen erhebliche Gewinne nicht erzielt wurden. Dies trifft bei den gegenwärtigen Verhältnissen indes nicht mehr zu, insbesondere hat der spekulative Ankauf einen gewaltigen Umfang angenom-

Digitized by Google

men und vielfach den Spekulanten große Gewinne in den Schoß geworfen. Es ist darum vorgeschlagen, auch die Anschaffungsgeschäfte über Devisen der Versteuerung zu unterwerfen."

Niemand wird behaupten wollen, daß es sich bei der Erhebung des Gegenwertes einer Ausfuhrlieferung in einer Währung, die nicht Landeswährung ist, um eine Spekulation, die auf Gewinne zielt, handelt. Die Maßnahme dient vielmehr lediglich zur Vermeidung privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Verluste.

Wollte man den Standpunkt der beiden Finanzämter als berechtigt anerkennen, dann müßte die gesamte Ausfuhr nach den tiefvalutarischen Ländern, das sind nahezu sämtliche Länder des Ostens und Südostens, der Börsenumsatzsteuer unterworfen werden, weil zur Vermeidung privat- und volkswirtschaftlicher Verluste (wie der Reichskommissar ausführt) grundsätzlich die Fakturierung der Auslandslieferungen und die Erhebung des Gegenwertes in einer Hochvaluta erfolgt, die nicht die Währung der betreffenden Länder ist.

Der Standpunkt der beiden Finanzämter steht unbedingt in schroffem Widerspruch mit den von amtlicher Stelle für den gesamten Ausfuhrhandel aufgestellten Grundsätzen. Es kann keine Rede davon sein, daß die Erhebung des Gegenwertes einer Ausfuhrsendung in einer Währung, die nicht Landeswährung ist, ein Devisenanschaffungsgeschäft darstellt, welches der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Wenn auch der Wortlaut des Kapitalverkehrssteuergesetzes keine Handhabe für eine Entscheidung dieser Frage bietet, so schließt aber der Sinn des Gesetzes jeden Irrtum aus.

Es handelt sich, darüber kann kein Zweifel bestehen, um eine Frage von großer Bedeutung für sämtliche Ausfuhrindustrien. Infolge der enormen Steigerung der Produktionskosten haben die Preise der deutschen Industrieerzeugnisse zum erheblichen Teil den Weltmarktpreis erreicht oder bereits überschritten. Das hierdurch verursachte Stocken der Ausfuhr hat in allen wirtschaftlichen Kreisen die Forderung nach Beseitigung der Ausfuhrabgaben entstehen lassen. Bei einer solchen Lage muß unter allen Umständen verhindert werden, daß einzelne amtliche Stellen aus mißverständlicher Auffassung von Gesetzesvorschriften dazu übergehen, der Ausfuhr neue Lasten aufzulegen, für die jede rechtliche Unterlage fehlt.

Da aus dem Mitgliederkreise des Vereins z. W. eine Gesellschaft mit bedeutendem Ausfuhrgeschäft von dieser eigenartigen Auslegung des Kapitalverkehrssteuergesetzes seitens zweier Finanzämter getroffen ist, hat sich die Geschäftsleitung des Vereins mit den zuständigen Reichsbehörden in Verbindung gesetzt, um zu verhindern, daß der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel aus dem Exportgeschäft der Börsenumsatzsteuerpflicht unterworfen wird. (824)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Februar 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 6 v. 16. 3. 1923.)

Für die Lage der deutschen Wirtschaft im Februar waren Ruhreinbruch und Markfestigung bestimmend. Dabei haben sich die wirtschaftlichen Folgen des Ruhreinbruchs bis jetzt nicht in dem Maße fühlbar gemacht, als man befürchtet hatte. Nach Berichten von Einzelbetrieben der Industrie an das Reichsarbeitsblatt (für 1,23 Millionen Beschäftigte) befand sich etwa der gleiche Prozentsatz der Unternehmungen wie im Vormonat in befriedigender Lage (42 %). Der Anteil der Werke mit gutem Geschäftsgang sank von 32 % auf 27 %, und der der schlechtbeschäftigten Betriebe stieg von 26 % auf 31 %. Die Abschnürung des Ruhrgebiets hat eine Umstellung der Industrie des besetzten und unbesetzten Gebietes auf die neuen Verhältnisse zur Folge gehabt.

Die Befestigung der Mark löste eine Tendenz zum Preisstillstand aus, die sich jedoch noch nicht auf allen Gebieten voll durchzusetzen vermochte. Naturgemäß kann die Rückkehr von Scheingewinnen in ständig sich entwertender Papiermark zu solideren Preis- und Wertverhältnissen sich nicht ohne Hemmungen und selbst Härten vollziehen.

Kohlenbergbau. Die Steinkohlenförderung im Ruhrgebiet ist im Januar und Februar aus naheliegenden Gründen zurückgegangen.

Die Förderung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus dürfte im Februar schätzungsweise 0,70 bis 0,71 Millionen t betragen haben. Da sie im Januar 0,79 Millionen t ausmachte, ist auch hier ein Rückgang zu verzeichnen gewesen — geringere Zahl der Arbeitstage im Februar gegen Januar, noch verminderte Leistungsfähigkeit zweier Gruben infolge von Unglücksfällen (Heinitzgrube), auch einzelne Teilstreiks von einhalb- bis eintägiger Dauer und vorerst geringe Auswirkung der Ueberstundenvereinbarung in Westoberschlesien.

In Niederschlesien ist die durchschnittliche Tagesförderung gestiegen; das auch hier getroffene Ueberschichtenabkommen (vom 1. Februar 1923 ab) erwirkte diese Steigerung der Steinkohlenförderung. Die Koks- und Brennstoffproduktion war durchschnittlich werktäglich die gleiche wie im Vormonat (die Koks-erzeugung im Januar hatte 87 180 t betragen). Die Anfragen namentlich nach Koks, der sich infolge seiner festen und tragfähigen Beschaffenheit besonders gut für die Verwendung in Eisengießereien, Hüttenwerken usw. eignet, sowie an Guß-, Schmiede- und Industriekohle sind für den März noch umfangreicher geworden und erfordern Zunahme der Ueberschichtenleistung, an der sich einzelne Belegschaften im Februar noch nicht beteiligt hatten.

Die Kohlenversorgung war im Februar im allgemeinen nicht ungünstig. Sowohl die Eisenbahnen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke als auch die privaten Verbraucher in Industrie und Hausbrand verfügten noch über Bestände. Die Brennstoffversorgung z. B. des Siegerlandes ist für die nächste Zeit gesichert. Umstellung z. B. auf Oelfeuerung wird durchgeführt. Infolge des Verfahrens von Ueberschichten durch die Bergarbeiter in den meisten der Kohlenreviere war ausreichende Kohlenabgabe möglich. Die Kohlenzufuhr aus Polnisch-Oberschlesien und der Tschechoslowakei hielt sich auf der üblichen Höhe, die Küstengebiete vermochten englische Kohle in starkem Maße aufzunehmen. Heute werden von den Werken an der Küste englische Kohlen in verstärktem Maße verkokt. Allein im Hamburger Hafen sind nach dem Fachblatt „Industrie-Kurier" in der Zeit vom 3. bis 28. Februar 345 100 t englischer Kohle eingelaufen. Auch die Kohlenversorgung in Süddeutschland ist trotz der völligen Unterbindung der Zufuhr von der Ruhr und dem rheinischen Braunkohlengebiet noch nicht ungünstig. Die Industrie hat sich an die Verwendung von geringem Material, Magerkohle, Schlammkohle, Koksgries, Rohbraunkohle, seit Jahren gewöhnen müssen. Für einen Teil der fehlenden Ruhrbrennstoffe kann Ersatz durch Zufuhr von Kohlen und Koks aus Oberschlesien wie durch die Casseler und die mitteldeutsche Braunkohle geboten werden. Die Nachfrage nach englischer Kohle ist auch in Süddeutschland rege, ebenso nach böhmischer Braunkohle und nach Mährisch-Ostrauer Steinkohle. In der Pfalz mußte das Kohlenkontor die Lieferungen einstellen (Handelskammerbericht Ludwigshafen), da das Saargebiet infolge Streiks im Februar keine Kohlen lieferte, waren einzelne Firmen auf die Versorgung mit Auslandskohle angewiesen.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Monat Februar stand überwiegend unter dem Einfluß der Vorgänge im neu- und altbesetzten Gebiet und der Devisenbewegung, da

Digitized by Google

die chemische Industrie in ihrem Absatz in weitgehendem Ausmaße auf den Export angewiesen ist. Die zunächst noch sprunghafte Verschärfung der Teuerung brachte Steigerung der Löhne und Gehälter um durchschnittlich etwa 100 % und demgemäß eine Erhöhung auch der Verkaufspreise. Die Abwärtsbewegung der Devisen ermöglichte aber am Ende des Monats auf zahlreichen Gebieten Preissenkung (so z. B. für schwefelsaures Ammoniak, Farbstoffe usw.).

Der Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet wurde durch die Maßnahmen der Franzosen vollständig unterbunden. Es sind aber genügend Läger im unbesetzten Gebiet vorhanden, um den deutschen Verbraucher mit den wichtigsten Chemikalien vorläufig versorgen zu können.

Die Ausfuhr ist durch die Devisenbewegung stark beeinträchtigt, bei zahlreichen Erzeugnissen die Weltmarktpreise jetzt erreicht. In einigen Spezialerzeugnissen der chemischen Präparateindustrie des Handelskammerbezirks Görlitz steigerte sich der Auftragseingang aus dem Auslande, und auch das Inland tätigte seit der Besserung des Markstandes einige größere Einkäufe.

Für die Industrie der pharmazeutischen Erzeugnisse waren auch im Handelskammerbezirk Solingen Betriebseinschränkungen nicht erforderlich.

Eine Verminderung der Erzeugung an Teer hat sich auf den besetzten Zechenanlagen ebenfalls nicht bemerkbar gemacht, allerdings ist es an einigen Stellen notwendig gewesen, wegen der Unmöglichkeit der Abfuhr von Rohteer einen Teil der Erzeugung zu stapeln. Trotz der sechswöchigen Besetzung des Ruhrgebietes wird der Betrieb der Kokereien aufrechterhalten. Zwar waren Behinderungen unvermeidlich, doch konnte die Beschickung der Koksöfen in ausreichendem Maße erfolgen.

Die Teerdestillationen arbeiten fast ungestört. Soweit die Erzeugung in Pech und Teerölen nicht abgefahren werden kann, reichen die aus früheren Zeiten eines Absatzmangels aufgestellten Tanks und eingerichteten Lagerräume aus, noch für mehrere Monate unabsetzbare Mengen aufzunehmen. Innerhalb des besetzten Gebietes findet eine Zufuhr an die Verbraucher statt. In den unbesetzten östlichen und südlichen Gebieten gehen die Erzeugungsmengen in den Verbrauch über.

Die Inlandsnachfrage nach Stickstoffdüngemitteln entsprach im ersten Drittel des Februar dem Angebot, litt aber im weiteren Verlauf des Monats unter den Verhältnissen am Devisenmarkt. Geldknappheit und Einschränkung des Wechselkredits seitens der Reichsbank verstärkten die Zurückhaltung der Käufer. Billige Chilesalpeterangebote, ermöglicht durch den günstigen Stand der Mark, beeinflußten den Markt. Erzeugung und Abladung im besetzten Gebiet waren durch die feindlichen Maßnahmen beeinträchtigt. Im unbesetzten Gebiet waren Erzeugung und Abladung normal, so daß nennenswerte Vorräte dort nicht vorhanden sind. Die Preise für Stickstoffdüngemittel erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 3. und am 12. Februar, Herabsetzungen am 9. März. Der Preis für Natronsalpeter ist dem Chilesalpeterpreis angepaßt worden. Die übrigen Stickstoffsorten stellen sich auch heute noch erheblich billiger wie der Chilesalpeter. (803)

Aus der chemischen Industrie Schwedens.

Carbidherstellung. Nach dem Kriege mußte die Herstellung von Carbid in Schweden beträchtlich eingeschränkt werden. Verschiedene während des Krieges errichtete neue Fabriken mußten ihren Betrieb stillegen, darunter eine der größten, Vargöns A/B., Vargön, mit einer Produktion von etwa 12 000 bis 15 000 t jährlich. Gegenwärtig wird Carbid nur von Stockholms Superfosfat Fabriks A/B. hergestellt — etwa 10 000 t in Trollhättan und 15 000 t in Ljunga, Nordschweden —. Außer dem Inlandsbedarf von etwa 1000 bis 2000 t liefert die Firma große Mengen nach dem Auslande. Der Inlandspreis stellt sich auf etwa 240 Kr. pro t netto, cif Südamerika werden 18 £ für Carbid in der Körnung 8/15 bzw. 15/25 und 17 £ für gröbere Körnungen notiert.

Alby Nya Kloratfabriksaktiebolaget, Alby, eine große Chloratfabrik, welche dem schwedischen Zündholzkonzern Svenska Tändsticksaktiebolaget gehört und bei Alby in Nordschweden liegt, soll wieder in Betrieb genommen werden. Die Anlage kann etwa 1700 bis 2000 t Chlorat jährlich herstellen. Der größte Teil der Produktion soll für den eigenen Bedarf der schwedischen Zündholzfabriken verwandt, der Rest an die befreundeten englischen Zündholzfabriken geliefert werden. Durch die Inbetriebnahme der Chloratfabrik in Alby wird die Produktion an Chlorat in Schweden auf rund 3000 t jährlich erhöht. — Die Chloratanlagen in Trollhättan und Mansbo, welche Stockholms Superfosfat Fabriks Aktiebolaget gehören und zusammen etwa 5000 t Chlorat herstellen können, liegen zurzeit still, weil die Weltmarktpreise für Chlorat die Selbstkosten nicht decken.

Aktiebolaget Graen, Landskrona. Die Firma Aktiebolaget Graen, Landskrona, welche der Konstgödningsfabriks Aktiebolaget in Landskrona nahesteht, hat während des Krieges die Herstellung von schwefelsaurer Tonerde für die schwedischen Papierfabriken aufgenommen, mußte aber infolge der scharfen Konkurrenz von Reymersholms Gamla Industri Aktiebolaget die Fabrikation im Jahre 1919 wieder einstellen. Während Graen die schwefelsaure Tonerde aus Tonerdehydrat — aus Deutschland importiert — herstellte, benutzte Reymersholm schwedischen Ton als Ausgangsmaterial und war dadurch in der Lage, die Herstellungskosten erheblich zu verbilligen und Aktiebolaget Graen aus dem schwedischen Markt zu verdrängen. Zurzeit verhandelt Graen wegen Lieferung größerer Mengen Tonerdehydrat aus Deutschland und Frankreich, um die Fabrikation der schwefelsauren Tonerde wieder aufzunehmen. Der Preis für schwefelsaure Tonerde 14/15 % Al_2O_3 mit 0,1 % Eisen, wie sie in Schweden von den Papierfabriken vielfach verlangt wird, beträgt zurzeit 9,50 Kr. pro 100 kg, frei Fabrik.

Svenska Tändsticksaktiebolaget, Stockholm. Der schwedische Zündholztrust soll in den vergangenen Wochen mit finnischen Zündholzfabriken wegen Ankaufs der Fabriken verhandelt haben. Das Ergebnis ist nicht bekannt, doch scheint die schwedische Gesellschaft auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Expansion weiterzugehen, um die Bildung des Weltzündholztrustes zu vollenden.

Neue Schwefelkiesfunde. In der Gegend von Skelleftea in Nordschweden wurden vor einiger Zeit neue Lager von Schwefelkies, Kupfererz und Zinkerz gefunden. Die inzwischen angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß es sich um sehr ausgiebige und vielversprechende Vorkommen handelt. Aus beteiligten Kreisen ist der Regierung ein Vorschlag unterbreitet, um die Lager mit staatlicher Unterstützung auszubeuten. Die Schwefelkiese sind ausnahmsweise rein und hochprozentig. (784)

Die Farben- u. Firnisindustrie in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1921 u. 1922.

Die Statistik für das erste Halbjahr von 1922 über die Produktion der Farben- und Firnisindustrie in den Vereinigten Staaten, welche auf Verlangen der Industrie von dem „Bureau of the Census" aufgestellt wurde, zeigt einen deutlichen Fortschritt in diesen Industrien in diesem Zeitraum und bestätigt so die Schätzungen, welche auf der Novemberversammlung der „National Oil, Paint and Varnish Association" ausgesprochen wurden.

Digitized by Google

Die Zahlen der nachstehenden Statistik, welche die Produktion im ersten Halbjahr von 1922 mit der Produktion in den Jahren 1921 und 1920 vergleicht, ist auf Grund der Angaben von 402 Fabriken zusammengestellt; von diesen berichten 104 über die Fabrikation von Bleiweiß in Oel, 120 über die Fabrikation von Zinkoxyd in Oel, 228 über die Fabrikation von anderen Pastenfarben, 337 über die Fabrikation von fertig gemischten und halbpastenförmigen Farben und 246 über die Fabrikation von Firnissen und Lacken.

	1922 6 Monate	1921 ganz. Jahr	1920 ganz. Jahr	% Zu- oder Abnahme	
	1000 lb.			1922 21	1921 20
Farben:					
Pastenfarben	207 469	382 490	343 626	+ 8,5	+11,3
Bleiweiß in Oel .	138 942	273 874	209 372	+ 1,5	+30,8
Zinkoxyd in Oel	4 341	5 770	7 946	+50,5	−27,4
And. Pastenfarben	64 186	102 846	126 308	+24,8	−18,6
Fertig gemischte und halbpastenförmige Farben (m. Einschl. von Streichfarben, „Mill-Whites" und Emailfarben . . .	31 159	1000 Gallonen 44 500	55 248	+40,0	−19,5
Firnisse und Lacke . .	24 998	34 316	49 594	+45,7	−30,8

(681)

Die neuen Vorschriften über die Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte in den Vereinigten Staaten.

Fast ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs, am 2. März, sind jetzt vom Schatzamt von sich aus Vorschriften über die Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte gemäß den Bestimmungen des Tarifs über „kompetitive" und „nicht kompetitive" Produkte, sowie über die Anwendung der „American Valuation" herausgegeben worden, nachdem alle Versuche, die Industrie und die Importeure zu gemeinsamer Mitarbeit bei der Aufstellung von Listen der „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Produkte zu gewinnen, an den Interessengegensätzen gescheitert waren.

Wir geben im folgenden eine Reihe von Aeußerungen der amerikanischen Fachpresse wieder, aus denen die Entwicklung dieser Frage hervorgeht:

„Eine mehr als gewöhnliche Bedeutung kommt den Konferenzen zu, welche jetzt zum Zweck der Beratung der Ausführungsbesfimmungen stattfinden, die vorgeschlagen worden sind, um die Grundlage für die Anwendung des neuen Tarifs zu bilden. Der Tarif von 1922 enthält viele Knoten in seinem Satzbau und seinen Definitionen („snarls of construction and definition"), welche zu entwirren sind, und das Resultat dieser Konferenzen wird oft erst ergeben, ob gewisse Schutzbestimmungen tatsächlich in Kraft treten werden oder nicht." — —

„Auf einer Konferenz in New York am 25. Januar zwischen Vertretern der Fabrikanten und Importeure einerseits und den Zollbehörden andererseits konnte keine Einigung über die „competitive products" erzielt werden, d. h. über die Farbstoffe, für welche ein gleichwertiges amerikanisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist und die nach den Bestimmungen des Tarifgesetzes daher den Vorzug der „American valuation" genießen sollen (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723). Der stellvertretende Abschätzer John Donnelly sagte, es handle sich darum, versuchsweise Listen von „nicht kompetitiven" Farbstoffen aufzustellen, welche nach dem Gesetz zu verhältnismäßig niedrigen Zollsätzen eingeführt werden können. Demgegenüber erklärte Thomas L. Doherty, der Zollberater der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association", die Fabrikanten würden keine Listen aufstellen, bevor die Zollbehörden sich darüber geäußert hätten, wie sie die Bestimmung des Zolltarifs auszulegen gedächten, daß „irgendein Kohlenteerprodukt als ähnlich und kompetitiv mit irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt angesehen werden soll, wenn es bei gleicher Anwendung im wesentlichen die gleichen Wirkungen ergibt wie ein einheimisches Produkt".

Der Abschätzer Donnelly erklärte hierauf, die Fabrikanten hätten die gleiche Gelegenheit gehabt wie die Importeure, Listen vorzubereiten, und da sie ihn in dieser Weise im Stiche ließen, vertage er die Konferenz. Die Regulierung der Frage werde jetzt von den Zollbehörden im Einvernehmen mit den Importeuren, den selbstfabrizierenden Importeuren und den Verbrauchern vorgenommen werden.

Einem Vertreter des „Chem. and Met. Engineering" gegenüber erklärte Dr. Herty, der Präsident der Vereinigung, den Standpunkt, den die Fabrikanten eingenommen haben, wie folgt: „Die Schwierigkeit liege in der Definition des Ausdrucks „kompetitiv", besonders vom Standpunkt der Fabrikanten aus. Die Importeure hätten, wenn sie Listen aufstellten, nichts zu verlieren und alles zu gewinnen. Wenn sie ein im Inland hergestelltes Produkt unter die „nicht kompetitiven" Produkte einreihten, so sei der einzige, welcher darunter zu leiden habe, der amerikanische Fabrikant. Wenn aber andererseits die Fabrikanten eine Farbe auf die „nicht kompetitive" Liste setzten und es stelle sich nachher heraus, daß ein inländischer Produzent schon eine große Geldsumme aufgewendet habe, um die Fabrikation des Produktes zu entwickeln, so könne diese ganze Kapitalanlage durch einen einzigen großen Import wertlos gemacht werden.

Ob zwei Farbstoffe „kompetitiv" seien oder nicht, müsse auf Grund des Grades oder der Beziehungen, worin die beiden Stoffe ähnlich seien, festgestellt werden. Wenn der Abschätzer sich damit einverstanden erkläre, daß zwei Farbstoffe dann gleich seien, wenn sie in Beziehung auf Farbe, Echtheit, chemische Zusammensetzung, Anwendungsweise usw. ähnlich seien, so würde es verhältnismäßig leicht sein, eine solche Liste aufzustellen." — —

„Der Leiter der Zollabteilung im Schatzamt stellt eine Verordnung zur Regelung verschiedener Fragen, welche sich aus den Bestimmungen des Zolltarifs über die Behandlung der Farbstoffe ergeben, für Mitte Februar in Aussicht. Die Verordnung soll einen vorläufigen Charakter haben, so daß allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Kritik und zu Anregungen gegeben sein wird, ehe die definitive Feststellung erfolgt.

Die Listen können natürlich später revidiert werden und den Importeuren oder anderen Personen steht die Appellation an den „Court of Customs Appeals" frei." — —

„Ein Stein des Anstoßes bei der Feststellung der neuen Vorschriften über die Zollbehandlung der Farbstoffe liegt in der Definition des Ausdrucks „kompetitiv". Kompetitive Farbstoffe werden nach dem Tarif auf Grund der „American valuation" veranlagt, was eine erheblich höhere Zollrate bedingt als die Veranlagung gemäß dem „amerikanischen Verkaufspreis" der für „nicht kompetitive Produkte" gilt. Diese Definition ist vom Schatzamt nicht klargestellt worden.

Es wurde ganz allgemein bestimmt, daß ein einheimisches Produkt nicht als kompetitiv mit einem eingeführten vergleichbaren Produkt angesehen werden soll, wenn es nicht „auf dem gewöhnlichen Geschäftswege frei zum Verkauf angeboten wird". Wenn also z. B. ein Farbstoff in den Ver. Staaten in so geringer Menge hergestellt wird, daß sie ganz unzureichend ist, um die Nachfrage zu decken, so hat derselbe keinen Anspruch auf den höheren Zollschutz gegen ein importiertes Konkurrenzprodukt, weil er „nicht frei zum Verkauf ausgeboten wird". Man nimmt auch an, daß gewisse Preisfaktoren bei der Feststellung, ob ein Produkt kompetitiv ist, in Betracht gezogen werden sollen.

Fast jeder Tag bringt Beispiele für die verwirrte Lage, in welche der Feinchemikalienhandel gekommen

Digitized by Google

ist: Ein Importeur wünscht Auskunft über eine eintreffende Sendung von Acetanilid. Er besuchte den zuständigen Beamten und fragt nach dem Zoll. Man sagt ihm, 7 c. per Pfund und 55 % auf Grund der „American valuation". So weit ist alles gut. Fragt er dann aber, um den wirklichen Zoll in Dollar und Cents zu berechnen, was die „American valuation" ist, so erhält er keine Antwort, weil es keine gibt. Die Wirkung auf den Handel ist klar.

Kürzlich ist vorgeschlagen worden, für die Feststellung der „American valuation" den Durchschnitt der Preise zu nehmen, die in den drei führenden Chemikalien- und Drogen-Zeitschriften als der „amerikanische Wert" der betreffenden Produkte angenommen werden. Dieser Vorschlag wurde von dem Handel als ein Ausweg aus der verwirrten und schwierigen Lage freudig begrüßt." — —

Der Entwurf der neuen Vorschriften wurde am 20. Februar bekanntgemacht und eine Frist bis zum 1. März für Abänderungsvorschläge gegeben. Die definitive Fassung ist vor allem durch einige Auslassungen gekennzeichnet, welche die Hand der Fabrikanten und der Importeure erkennen lassen.

So ist z. B. der Satz: „Der Abschätzer kann auf Wunsch den Importeuren die Namen und Adressen aller bekannten einheimischen Fabrikanten dieser Stoffe oder der Händler, welche diese verkaufen, mitteilen" in der definitiven Fassung weggeblieben. Dagegen wird die Bekanntgabe des „amerikanischen Verkaufspreises" oder des „United States value" unter Umständen gestattet. Aber der Abschätzer „soll die Quelle seiner Informationen nicht mitteilen".

Die Verpflichtung für den Importeur, den Wert der von ihm eingeführten, in den Listen enthaltenen Produkte anzugeben, findet sich in der definitiven Fassung nicht.

Endlich ist die Fassung des § 8: „Wenn der Abschätzer zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ein kompetitives Produkt nur von einem Fabrikanten in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, oder daß eine Vereinigung von Fabrikanten oder Händlern besteht, durch welche ein solches Produkt zu einem willkürlichen und unangemessenen Preise zum Verkauf ausgeboten wird" in den definitiven Vorschriften so geändert worden, daß der gesperrte Teil weggefallen ist.

Die neuen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 1. Probenahme vor der Zollabfertigung: Den Importeuren steht es frei, vor der Zollabfertigung unter angemessener Ueberwachung Proben aus den von ihnen eingeführten, nach §§ 27 und 28 zollpflichtigen Waren zu entnehmen; hierzu ist auch der Abschätzer berechtigt, wenn er es für nötig hält.

§ 2. Einholung von Informationen vor der Zollabfertigung: Wenn ein Importeur vor der Zollabfertigung Informationen von dem Abschätzer zu erhalten wünscht, oder wenn auf Wunsch des Importeurs die formelle Zollabfertigung zurückgestellt wird, soll der Importeur seinerseits dem Abschätzer jede von diesem gewünschte wesentliche Auskunft erteilen.

§ 3. Feststellung von ähnlichen, „kompetitiven" Waren:

a) Eine einheimische Ware soll als ähnlich und „kompetitiv" angesehen werden, wenn bei den Verwendungszwecken, denen der größte Teil der in den Vereinigten Staaten verbrauchten, im Inland erzeugten oder eingeführten Waren dieser Art zugeführt wird, die eingeführte Ware im wesentlichen dieselben Wirkungen erzeugt, wie die einheimische, unter der Voraussetzung gleicher Anwendungsweise.

b) Eine eingeführte Ware, welche für denselben Zweck verwendet wird oder verwendet werden kann, wie eine einheimische Ware, die zwar selbst nicht frei zum Verkauf ausgeboten wird, aber zur Herstellung einer anderen Ware dient, die frei verkauft wird, soll als ähnlich und „kompetitiv" angesehen werden.

§ 4. Listen von „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Waren:

a) Der New Yorker Abschätzer soll sofort Listen von solchen Waren aufstellen, die er für „kompetitiv" oder „nicht kompetitiv" hält, und soll von Zeit zu Zeit an diesen Listen die den Ergebnissen seiner Nachforschungen entsprechenden Abstriche und Zusätze vornehmen. Diese Listen sollen nur informatorischen Charakter tragen, und es soll jede Liste oben die folgende Bemerkung tragen:

„Diese Liste trägt nur informatorischen Charakter und soll den Abschätzer in keiner Weise von der Pflicht selbständiger Abschätzung gemäß dem Gesetz befreien."

Der Abschätzer soll Kopien dieser Listen dem Zollinformationsbüro einreichen, damit sie den andern Abschätzern und auf Verlangen dem Publikum übermittelt werden können.

b) Im Fall einer wirklichen Einfuhr einer ähnlichen, „kompetitiven" Ware kann der Abschätzer dem Importeur auf ein schriftliches Gesuch hin den „amerikanischen Verkaufspreis" mitteilen, wenn er davon überzeugt ist, daß der Importeur trotz aller Bemühungen nicht in der Lage war, diesen zu erfahren, und wenn er seinerseits dem Abschätzer jede wesentliche Auskunft gegeben hat, über die er verfügte. Jede Auskunft von seiten des Abschätzers soll nur informatorischen Charakter tragen, und derselbe soll die Quelle seiner Informationen nicht angeben.

c) Bei „nicht kompetitiven" Waren sollen die Abschätzer vor der Zollabfertigung den Importeuren keine Auskunft über die Preise geben.

§ 5. Zollabfertigung von Waren, die weder in der „kompetitiven" noch in der „nicht kompetitiven" Liste stehen: Wenn eine in einem eingereichten Frachtbrief genannte Ware in keiner der beiden Listen steht, soll der Abschätzer sofort Schritte unternehmen, um festzustellen, zu welcher Liste die Ware gehört und sie dann zu dieser Liste hinzufügen. Bis diese Feststellung erfolgt ist, hat der Importeur auf die formelle Zollabfertigung zu verzichten. Der Abschätzer soll den Importeur von seinen Maßnahmen unterichten.

§ 6. Stärkeunterschied zwischen dem einheimischen und dem importierten Produkt: Wenn ein eingeführtes Produkt eine andere Stärke besitzt als das ähnliche, „kompetitive" einheimische, soll der Wert des eingeführten Produkts nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses dem Verkaufspreis des einheimischen Produkts angepaßt werden.

§ 7. Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises" von Waren, welche nicht frei verkauft, aber zur Herstellung von anderen Produkten verwendet werden: Wenn ein Produkt eine ähnliche, „kompetitive" Ware im Sinne von § 3 b ist, soll der Wert des eingeführten Produkts auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises" der frei verkauften einheimischen Ware gemäß der Beziehung derselben zu der nicht frei verkauften Ware berechnet werden.

§ 8. Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises", wenn eine Ware zu einem willkürlichen Preis zum Verkauf ausgeboten wird: Wenn der Abschätzer zu der Ueberzeugung kommt, daß eine ähnliche, „kompetitive" Ware zu einem willkürlichen und unangemessenen Preis zum Verkauf ausgeboten wird, der nicht dazu bestimmt ist, „bona fide"-Verkäufe herbeizuführen, und solche auch nicht herbeiführt, so soll er einen solchen Preis nicht als „amerikanischen Verkaufspreis" ansehen, sondern alles versuchen, um den Preis festzustellen,

Digitized by Google

welchen der Produzent im Sinne von Sektion 402 (f) des Tarifs von 1922 würde erhalten haben.

§ 9. Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises", wenn zwei oder mehr ähnliche, „kompetitive" einheimische Produkte vorhanden sind: In diesem Fall soll der Verkaufspreis desjenigen Produktes für die Erhebung des ad valorem-Zolls zugrunde gelegt werden, dessen Wirkungen denen des eingeführten Produkts am nächsten kommen.

§ 10. Waren, welche keine Kohlenteerprodukte sind: Der Ausdruck „ähnliche, „kompetitive Waren" in den Paragraphen 27 und 28 soll nicht so aufgefaßt werden, als ob er sich ausschließlich auf Kohlenteerprodukte beziehe. Ein eingeführtes „Kohlenteerprodukt" kann mit einem einheimischen „Nicht-Kohlenteerprodukt", oder ein eingeführtes, unter § 27 oder 28 zollpflichtiges „Nicht-Kohlenteerprodukt" mit einem einheimischen „Kohlenteerprodukt" in Hinsicht darauf, ob diese Produkte „ähnliche, kompetitive Waren" sind, verglichen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 27 und 28 und die vorliegenden Vorschriften kommen daher in diesen Fällen zur Anwendung.

§ 11. Feststellung des „amerikanischen Wertes": Für die Feststellung dieses Wertes gelten nach der Entscheidung Nr. 39 297 des Schatzamtes vom 31. Oktober 1922 folgende Richtlinien:

An die Abschätzer:

„Die Aufmerksamkeit der Abschätzer wird auf die Definition des „United States Value of imported merchandise" in Titel IV, Sektion 402, Unterabteilung d des Tarifgesetzes von 1922 gerichtet.

Die Anwendung dieser Definition wird am besten durch folgendes Beispiel klar werden:

(siehe „Chem. Ind." 1922, S. 839 rechts unten.)

§ 12. Prüfungen: Prüfungen, welche für die Abschätzung notwendig sind, sollen unter Umständen ausgeführt werden. welche den im Handel und in der Industrie bestehenden so nahe wie möglich kommen.

§ 13. Handelszeitungen als Informationsquelle: Die Abschätzer können Handelszeitungen zu Rate ziehen, aber die darin enthaltenen Notierungen und andere Angaben sollen von den Abschätzern nach ihrem eigenen Ermessen bewertet werden.

§ 14. Informationen über zweifelhafte Fragen: In zweifelhaften Fällen sollen sich die Abschätzer in den anderen Häfen mit dem Abschätzer in New York in Verbindung setzen. Wenn die Auskunft des New Yorker Abschätzers nicht ausreichend erscheint, oder dieser selbst im Zweifel ist, soll die Frage dem Schatzamt vorgelegt werden. (807)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Der Ausschuß für Schwefelsäure erläßt im „Reichsanzeiger" vom 16. März d. J. die folgenden beiden Bekanntmachungen:

Bekanntmachung, betr. Schwefelsäurepreis.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 15. März 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 25 400 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 15. März 1923.

Bekanntmachung.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. November 1922, 16. Januar 1923, 9. Februar 1923 sind ab 15. März 1923 wie folgt geändert:

Zu 1 a) Die Kesselwagenmiete wird auf 600 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht festgesetzt.

Die Verzögerungsgebühr beträgt:

7 800 Mk. für den ersten Tag und Wagen,
11 600 Mk. für den zweiten Tag und Wagen,
19 400 Mk. für den dritten und die folgenden Tage und Wagen.

Zu 2 a) Die Mietgebühr für Eisenfässer wird auf 400 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Die Verzögerungsgebühr für Eisenfässer wird auf 400 Mk. für den ersten angefangenen Monat nach Ablauf der vier Wochen vom Tage des Versands ab gerechnet,

auf 700 Mk. für den zweiten angefangenen Monat,
auf 1000 Mk. für den dritten Monat und die folgenden Monate

festgesetzt.

Zu 2 c) Die Füllgebühr für Eisenfässer wird auf 750 Mk. für je 100 kg Säuregewicht festgesetzt.

Zu 3. Die Pfandgebühr für Weidenkorbflaschen wird auf 18 000 Mk. das Stück,

für Bandeisenkorbflaschen auf 30 000 Mk. das Stück,
für Vollmantelkorbflaschen auf 40 000 Mk. das Stück

festgesetzt.

Die Leihgebühr für Leihflaschen wird für den ersten Monat auf 500 Mk.,

für den zweiten Monat auf 1000 Mk.,
für den dritten Monat auf 1500 Mk. und
für jeden weiteren Monat um je weitere 500 Mk. mehr als im Vormonat

festgesetzt.

Zu 3 c) Die Füllgebühr für Leihflaschen wird auf 750 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Zu 4. Bei verspäteter Zahlung können 10 % Verzugszinsen über den jeweiligen Bankdiskont in Anrechnung gebracht werden.

Berlin, den 15. März 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (785)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54) wird die Zahl „2798" durch die Zahl „2757" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2757 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8245 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1923 ab in Kraft. (770)

Digitized by Google

Aufhebung der Beschränkungen der Lieferung von Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übermittelt uns folgende Bekanntmachung betr. Aufhebung der Einschränkung der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise:

Die in der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. Oktober 1922 („Reichsanzeiger" Nr. 245, „Zentralblatt für das Deutsche Reich" S. 1008, „Reichszollblatt" S. 285) angeordneten Einschränkungen der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise sind mit dem 1. März d. J. weggefallen.

Berlin, den 13. März 1923. (771)

Reparationslieferungen an Jugoslawien.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. März d. J. veröffentlicht das Reichsministerium für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen vom 15. März 1923:

Nachdem das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (RGBl. II, S. 638) beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen erfolgen.

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien vom 2. Oktober 1922 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 223 vom 4. Oktober 1922) sowie die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien und Portugal vom 20. Oktober 1922 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 241 vom 25. Oktober 1922) entsprechende Anwendung. (804)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Geringe Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 21. März bis einschl. 27. März beträgt das Goldzollaufgeld 524 400 % (in der Vorwoche 525 900 %). (778)

Ausfuhr nach dem Memelgebiet.

Seit dem 10. März 1923 sind die bisherigen Bestimmungen, nach denen bei der Ausfuhr nach dem Memelgebiet bestimmte Erzeugnisse unter Beibringung einer Bedarfsbescheinigung zu Inlandsbedingungen geliefert werden konnten, in Fortfall gekommen. Sofern Geschäfte vor dem 1. März 1923 abgeschlossen sind und der Nachweis hierüber den ausfuhrbewilligenden Stellen erbracht wird, sollen nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 10. März 1923 — A V 423/23 — Ausfuhranträge auf Grund solcher Geschäfte von den Ausfuhrbewilligungsstellen nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden, jedoch nur soweit, als die Ausfuhranträge bis zum 14. April 1923 einschließlich den Ausfuhrbewilligungsstellen zugehen. (777)

Zollbehandlung von Mustern bei der Ausfuhr aus Deutschland und bei der Einfuhr in den Bestimmungsländern.

In ihren Mitteilungen vom Februar d. J. hat die Berliner Handelskammer eine Zusammenstellung der zollgesetzlichen und Verwaltungsvorschriften wiedergegeben, die für die Abfertigung von Mustern (abgesehen von den durch Handlungsreisende mitgeführten) maßgebend sind. Aus räumlichen Gründen ist hier ein Abdruck der umfangreichen Bestimmungen nicht möglich. In der Mehrzahl der Länder sind Warenproben von zollpflichtigen Waren nur dann vom Zoll befreit, wenn sie ohne Handelswert sind. Sonderabdrucke der Darstellung sind zum Preise von 250 Mk. zuzüglich Porto für 30 g vom Verkehrsbüro der Handelskammer, Berlin C 2, Klosterstraße 41, gegen Voreinsendung des Betrages (Postscheckkonto Berlin 3101) oder gegen Nachnahme zu beziehen. (779)

Keine Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen.

In Verfolg des von zahlreichen deutschen Wirtschaftskreisen gegen Belgien und Frankreich ausgesprochenen Handelsboykotts versuchen besonders belgische Firmen, deutsche Waren über Holland zu beziehen. Sie bedienen sich in Holland wohnender Mittelspersonen, die dann von den deutschen Lieferanten Waren zur Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen verlangen. Die deutschen Ausfuhrkreise werden auf dieses belgische Geschäftsmanöver aufmerksam gemacht. Derartige Anfragen sind rundweg abzulehnen und Lieferungen nicht zu tätigen. (D. A. K.) (806)

Devisenablieferungspflicht und Dollar-Schatzanweisungsanleihe.

Die deutschen Ausfuhrkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Dollar-Schatzanweisungsanleihe nur aus freien Devisenbeständen gezeichnet werden darf, nicht aus den Devisenquoten, die der Ablieferungspflicht an die Reichsbank unterliegen. Die Devisenablieferungspflicht dem Reiche gegenüber wird durch die Dollar-Schatzanweisungsanleihe in keiner Weise berührt. Sie bleibt voll aufrechterhalten. Es kann also niemand Anspruch darauf erheben, von der Devisenablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit zu werden, weil er Dollar-Schatzanweisungsanleihe zeichnen will oder gezeichnet hat. (776)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Februar 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Februar 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 80; Griechenland: 1 Drachmen = 300; Lettland: 1 Lat = 5400, 1 lettischer Rubel = 110; Litauen: 1 Litas = 2500; Luxemburg: 1 Frank = 1430; Polen: 100 polnische Mark = 67; Portugal: 1 Eskudo = 1100; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,325; Türkei: 1 türkisches Pfund = 16 700; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 126 000; Brit.-Ostindien: 1 Rupie = 8300; Brit.-Straits-Settlements: 1 Dollar = 14 300; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 13 600; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 18 500; Persien: 1 Silberkran = 2260; Argentinien: 1 Goldpeso = 22 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 26 000; Chile: 1 Peso = 3200; Mexiko: 1 Peso = 12 700; Peru: 1 peruan. Pfund = 108 000; Uruguay: 1 Peso = 22 000.

Der Durchschnittskurs für den Monat Januar 1923 für 1 Silberkran — Persien — wird auf 1400 Mk. festgesetzt. (767)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Aenderungen an der Liste der Waren, für deren Einfuhr oder Ausfuhr eine besondere Bewilligung nötig ist.** Durch eine Verfügung des Finanzministeriums vom 15. Februar werden an der Liste der Waren, für welche Ein- oder Ausfuhrbewilligung nötig ist, verschiedene Aenderungen vorgenommen.

Die folgende Liste enthält die Warenklassen, für welche eine besondere Einfuhrbewilligung erforderlich ist. Alle anderen Waren können entweder ohne Bewilligung eingeführt werden, oder die Bewilligung wird von den Zollbeamten gegen Zahlung einer Gebühr ohne ein besonderes Gesuch des Importeurs erteilt.

Liste der Waren, welche nur mit besonderer Bewilligung eingeführt werden können.

Tarif-Nr.	Waren
ex 21 (1)	Saccharin und Dulcin.
ex 112	Künstliche Mineralwässer.
ex 152	Opium.
513	Bronzepulver und Bronzefarben.
592—595	Kochsalz.
ex 599	Soda aller Art, Soda enthaltende Waschmittel (Bleichsoda usw.)
ex 600	Calciumcarbid.
607	Rußpräparate.
608	Stiefelwichse.
611	Leim aller Art.
ex 622	Produkte zur Herstellung künstlicher Mineral-
ex 630	wässer und jodhaltige Badesalze.
623—624	Oelfirnisse und Lackfirnisse.
629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Holzkohle, chinesische Tusche.
ex 630	Für medizinische Zwecke präparierte Watte und Bandagen; Morphium, Cocain und deren Salze, medizinisches Opium in allen Formen, mit einem Gehalt von mehr als 0,2 % Morphin oder mehr als 0,1 % Cocain; Heroin, seine Salze und Präparate daraus, mit einem Gehalt von mehr als 0,1 % Heroin; sowie alle Derivate von Morphin, Cocain oder deren Salzen und alle anderen Opiumalkaloide, welche ebenso gesundheits-

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren
	schädlich sind als die genannten Produkte; Opium für Genußzwecke, einschließlich Abfälle und andere Rückstände von Rauchopium.
633	Parfümerien und Kosmetika.
640—646	Sprengstoffe, Zündschnüre, Zündhölzer usw.

Die Ausfuhr der folgenden Waren ist ohne besondere Bewilligung gestattet:

Tarif-Nr.	Waren
91—101	Fette und Fettsäuren für industrielle Zwecke.
102—106	Fette Oele.
ex 108	Destillierte alkoholische Flüssigkeiten, n. b. g.
111	Speiseessig.
ex 112	Künstliche Mineralwässer.
153	Campher.
ex 179/1—179/3	Paraffinwachs, Vaselin, Schmierfette.
ex 640	Zündhölzer.

Eine besondere Ausfuhrbewilligung ist für die folgenden Stoffe erforderlich:

Tarif-Nr.	Waren
ex 135	Holzkohle.
ex 599	Ammonsulfat.
ex 604	Anthracen, Naphthalin und rohe Carbolsäure.
ex 619	Fuselöl, roh.
ex 622	Chlorsulfonsäure. (823)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung des Zolltarifs.** Gemäß Verfügung des Finanzministeriums vom 28. Februar d. J. unterliegen vom 2. März d. J. ab folgende Positionen des Zolltarifs der Höhe des normalen Zollzuschlages oder Zollmultiplikators (299 900 % bzw. 3000):

Pos. 108 P 4 Essigsäure.
„ 112 P 1d Holzgeist und Aceton.
„ 217 P 3 Teerlunten, nicht mit Guttapercha versehen.

Für die genannten Waren wird jedoch die bisherige Zuschlagshöhe von 199 900 % (Multiplikator 2000) unter gewissen Bedingungen bis zum 2. April d. J. angewandt. (Vgl. sinngemäß „Chem. Ind." 1923, Seite 183.) (795)

Großbritannien. **Einfuhrgesuche unter der Dyestuffs Act im Februar d. J.** Die Gesamtzahl der im Februar eingelaufenen Gesuche beträgt 646, davon 514 von Händlern. Dazu kommen 56 Gesuche, die am 1. Februar noch nicht erledigt waren. Es ergaben sich somit 702 Gesuche, die wie folgt behandelt wurden:

Bewilligt . . . . . (davon 441 innerhalb 8 Tagen)	463
An britische Fabrikanten ähnlicher Produkte verwiesen . (davon 116 innerhalb 8 Tagen)	121
Auf Reparationsbestände verwiesen . . . . . (sämtliche innerhalb 2 Tagen)	88
Am 28. Februar noch nicht erledigt . . . . . (davon die meisten am 28. Februar eingegangen)	30

Von der Gesamtzahl (702) wurden 553 oder 79 % innerhalb 3 Tagen erledigt. (812)

Frankreich. **Neue Zollbestimmungen.** Das französische Haushaltsgesetz für den Monat März 1923 vom 28. Februar 1923 („Journal Officiel" Nr. 59 vom 1. März 1923) enthält folgende Zollvorschriften: Artikel 6: Vorschriften für die Erlangung von Einfuhrbewilligungen für Benzine, Benzole und Toluene; Artikel 7: Weitererhebung des zeitweiligen Zollzuschlags für Petroleum und Petroleumbenzin. (789)

Ausfuhrverbot für Terpentin, Colophonium und Schiffsteer verlangt. Das „Comité d'action des Couleurs, Vernis et Cirages" hat am 22. Februar d. J. eine Eingabe an die Rohstoffabteilung des Handelsministeriums gerichtet, worin ein zeitweiliges Ausfuhrverbot für Terpentin, Colophonium und Schiffsteer verlangt wird. Die Forderung wird mit der durch den Export gefährdeten Lage der Verbraucherindustrien und den enormen durch die Spekulanten herbeigeführten Preissteigerungen, besonders für Terpentin, das von 300 frs. für 100 kg im April auf 800 frs. heraufging, begründet. Zum Ersatz für das exportierte Terpentin müssen „white spirits" aus Amerika eingeführt werden. Russisches Terpentinöl wurde zu 500 frs. für 100 kg angeboten, aber die Fabrikanten zeigten keine Lust, dasselbe zu verwenden, da die Destillation sehr verschieden von der des französischen Produkts ist. (820)

Belgien. **Zuschlagszoll für Glucose.** Durch kgl. Dekret vom 22. Februar d. J. ist auf die Einfuhr von Glucose ein Zuschlagszoll von 20 frs. für 100 kg, mit Wirkung vom 1. März d. J., gelegt worden.

Die innere Verbrauchssteuer für Glucose aus Satzmehl (feculae), Getreide usw. beträgt jetzt 80 c. per Hektoliter des verzuckerten saturierten, aber nicht filtrierten Saftes von 1 ° Dichte bei 17½ ° C. Die frühere Sonderakzise ist aufgehoben. (828)

Luxemburg. **Ausfuhrregelung.** Im Anschluß an die belgischen Ausfuhrbeschränkungen hat nunmehr auch die luxemburgische Regierung die Ausfuhr von Steinkohlenteer und Harzen von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht. (781)

Tschechoslowakei. **Der Handel mit Teer und seinen Derivaten wird freigegeben.** Eines der letzten Ueberbleibsel der gebundenen Kriegswirtschaft sind die Richtpreise für Teer und seine Derivate aus dem Jahre 1920. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches diese Preise bisher immer festgestellt hat, wird der Regierung den Antrag stellen, den Handel mit Teer und seinen Derivaten freizugeben. (788)

Ungarn. **Aus- und Einfuhrverbote.** Gemäß Verfügung des ungarischen Finanzministers sind, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, von der Liste B (Liste derjenigen Waren, welche ohne besondere Bewilligung eingeführt werden können) gestrichen worden:

Pos. 292 Papier, für photographische Zwecke präpariert, Albumin-, Gelatine-, Pigment- usw. Papiere, auch lichtempfindliche.
Pos. 622 Salicylsäure.

In die Liste A (Liste der nur mit besonderer Bewilligung auszuführenden Waren) ist aufgenommen worden:

Pos. 614 Kartoffelstärkegummi, Dextrin (vgl. „Chem. Ind." 1923, S. 149). (826)

Ver. St. von Amerika. **Cresol soll auf die Freiliste kommen.** Das Schatzamt wird voraussichtlich eine Verfügung erlassen, wonach Cresol zollfrei eingeführt werden kann. Auch andere Kohlenteerdestillate, welche die charakteristischen Destillationserscheinungen des Cresols zeigen, würden dann auf die Freiliste kommen.

§ 27 des Tarifs bestimmt, daß alle Teerdestillate, welche unterhalb 190 ° C 5 % oder mehr Säuren liefern, oder 75 % oder mehr oberhalb 215 ° C, zollpflichtig sein sollen. § 1549 bestimmt, daß solche Teerdestillate, welche in der unterhalb 190 ° C übergehenden Portion weniger als 5 % Säuren liefern, zollfrei sein sollen, macht aber keine Angabe in Beziehung auf die Destillate über 215 ° C. Cresol gibt nun zwar unterhalb 190 ° C keine 5 % Säuren, wohl aber oberhalb 215 ° C mehr als 75 %. Es fällt somit unter beide Paragraphen. Da aber § 27 eine doppelte Bedingung stellt, § 1549 dagegen nur eine einzige, welche durch Cresol erfüllt wird, so ist man zu der Ansicht gekommen, daß Cresol unter den letzteren Paragraphen fallen sollte. (827)

Guatemala. **Zahlung des Einfuhrzolls.** Nach einer Verordnung des Finanzministeriums können bis auf weiteres die Einfuhrzölle, die bei den Zollämtern in amerikanischem Golde zu entrichten sind, auch in Guatemala-Währung im Verhältnis von 1 $ = 50 Pesos bezahlt werden. (782)

San Salvador. **Ermäßigung des Einfuhrzolls für gewisse pharmazeutische Spezialitäten.** Durch Dekret vom 27. Januar d. J. wird mit Wirkung vom 29. Januar d. J. bestimmt, daß der ermäßigte Zoll von 40 Centavos (Gold) auch auf pharmazeutische Spezialitäten, die mit chemisch reinem Paraffinöl hergestellt sind, Anwendung findet (vgl. „Chem. Ind." S. 138). (825)

Aegypten. **Einfuhrbestimmungen für Essenzen und Farbstoffe.** Die „Ind.- u. Hand.-Ztg." erinnert daran, daß die Einfuhr von Essenzen und Farbstoffen in Aegypten zur Fälschung (d. h. künstlichen Herstellung) von Likören zurzeit verboten ist. Die Einfuhr von Limonaden-, Bonbon- und Konfitürenessenzen unterliegt indessen keinerlei Einschränkungen. Sie zahlen, wenn sie weder Aether noch Alkohol enthalten, 8 % des Wertes. (783)

Togo. **(Französisches Mandat). Regelung des Zollwesens.** Durch Verordnung vom 23. November 1922 wurde das Zollregime der früheren deutschen Kolonie Togo, die nunmehr unter französischem Mandat steht, geregelt. Mit Ausnahme der in einer besonderen Liste aufgeführten zollfreien Waren wird von allen zur Einfuhr gelangenden Waren ein Wertzoll in Höhe von 15 % erhoben. Lediglich Spirituosen aller Art,

Digitized by Google

alkoholhaltige Kompositionen, alkoholhaltige Farbstoffe und Parfüms (diese jedoch nur dann, wenn der Zollsatz sich nicht niedriger stellt, als der Wertzoll) haben einen Zoll von 1500 frs. pro Hektoliter reinen Alkohol zu tragen. Unter den zollfreien Waren befindet sich aus dem Gebiete der chemischen Industrie: Kunstdünger. (814)

Palästina. **Erhöhung der Zollsätze.** Der Zoll für Parfümerien und Essenzen beträgt seit dem 15. Februar d. J. 25 % des Wertes. (815)

Britisch-Indien. **Allgemeine Regeln für die Bezeichnung von Auslandswaren mit dem Namen des Herkunftslandes.** Nach einem Bericht des tschechoslowakischen Konsulats muß die Bezeichnung des Herkunftslandes auf der Ware in gleich großen und gleich auffallenden Buchstaben erfolgen wie der Name, die Geschäftsmarke oder fingierte Beschreibung, sie muß in der gleichen Sprache und der gleichen Schrift gehalten sein und jeden Namen, Geschäftsmarke oder fingierte Beschreibung begleiten.

Die Bezeichnung des Herkunftslandes soll auf demselben Klebezettel oder auf demselben Teile der Umschließung oder Ware — je nachdem, wie der einzelne Fall es erfordert — beigefügt sein, auf dem sich der Name, die Geschäftsmarke oder die fingierte Beschreibung befindet. Sie darf nicht auf einem besonderen Klebezettel angebracht sein, und es darf nicht möglich sein, sie vom Namen, der Geschäftsmarke oder der fingierten Beschreibung zu trennen und darf nicht leichter zu vernichten sein als jene. Sie muß sich so oft wiederholen, als sich der Name, die Geschäftsmarke oder die fingierte Beschreibung wiederholt, ausgenommen den Fall, wo diese Bezeichnungen so nahe aneinanderstehen, daß eine auffallende Bezeichnung des Herkunftslandes für die Zusammenfassung aller anderen Bezeichnungen unter dieselbe genügt. (802)

Australien. **Deutsche Waren.** In einem Bericht des schweizerischen Konsuls in Sydney wird ausgeführt: Die Befürchtung, daß mit der Wiederbelebung der Handelsbeziehungen zwischen Australien und Deutschland eine Ueberschwemmung mit deutschen Waren stattfinden werde, hat sich nicht verwirklicht. Wohl sind seit dem 1. August 1922 verschiedene Frachtschiffe hier eingetroffen, die im allgemeinen Ladungen von Spielwaren, Klavieren, gewissen Maschinen usw. enthielten, wobei sehr viele Kaufleute glaubten, daß das in Kraft gesetzte Anti-Dumping-Gesetz nicht in Frage kommen würde. Nun weiß ich aus sicherer Quelle, daß sich diese Kaufleute geirrt haben und daß sie selbst auf Gegenstände, wie Spielwaren, enorme Zölle zu entrichten hatten, die bezwecken, daß der in Deutschland fabrizierte Artikel auf alle Fälle höher zu stehen kommt, als ein ähnlicher Artikel, der entweder in England oder in Australien erstellt wird. Von einer Masseneinfuhr kann sicherlich nicht die Rede sein, und ich bin überzeugt, daß der größte Teil der Importeure unter den gegenwärtigen Verhältnissen es nicht wieder versuchen wird, Geschäfte in deutschen Artikeln zu machen. Es steht außer Frage, daß der Handel zwischen Australien und Deutschland heute zu kompliziert ist, und es wird verschiedentlich vermutet, daß früher oder später eine Aenderung eintreten müsse. (801)

VERKEHRSWESEN

Keine Erhebung von Wagenstandgeldern.

Der Zentralverband des deutschen Großhandels ist beim Reichsverkehrsministerium vorstellig geworden, um in Anbetracht der durch den rechtswidrigen Einbruch der Franzosen und Belgier in das Rhein- und Ruhrgebiet entstandenen besonderen Verkehrslage von der Erhebung von Wagenstand- und Lagergeldern absehen zu lassen. Der Reichsverkehrsminister hat daraufhin in Würdigung der vorgebrachten Gründe angeordnet, daß Wagenstandgeld und Lagergeld nicht in Rechnung zu stellen sind, wenn nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Dienststellenvorsteher kein Zweifel darüber besteht, daß die Fristversäumnis ihren Entstehungsgrund ausschließlich in der durch den rechtswidrigen Einbruch der Franzosen und Belgier im besetzten oder unbesetzten Gebiet geschaffenen Lage hat. In Zweifelsfällen kann von der Erhebung des Stand- oder Lagergeldes zunächst nicht abgesehen werden. Die Reichsbahndirektionen sind aber angewiesen, Erstattungsanträge, die sich auf die Folgen des Einbruchs stützen, mit besonderer Beschleunigung, weitgehendem Entgegenkommen und ohne kleinliche Bedenken zu behandeln. (790)

STEUERWESEN

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten.

Die Finanzämter haben, wie in den „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin" ausgeführt wird, die Praxis verfolgt, die Angaben der einkommensteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltsbezieher dadurch zu kontrollieren, daß sie an die gewerblichen Betriebe die allgemeine Aufforderung richteten, ihnen über die Art und Höhe der Bezüge der Arbeiter und Angestellten und aller unter sonstiger Benennung, als Dienstaufwandsentschädigung, Reisekosten, Tagegelder, Spesen oder dergleichen, gewährten Beträge Auskunft zu erteilen. Für den Fall der Nichtbeantwortung der Anfrage wurde die Verhängung von Geldstrafen auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung angedroht.

In einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1922 — Aktenzeichen III A. 238/22 — hat der Reichsfinanzhof die Frage nunmehr entschieden, ob die Veranlagungsbehörden berechtigt sind, die Beantwortung derartiger Anfragen zu erzwingen und hat sich dahin ausgesprochen, daß die gewerblichen Betriebe verpflichtet seien, dem Finanzamt die in diesen Aufforderungen gewünschten Angaben zu erstatten. In der Begründung des Urteils führt der Reichsfinanzhof aus, daß die Finanzämter für den Erlaß dieser Aufforderungen eine ausreichende Grundlage in den Bestimmungen des § 40 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 34 ff. der Ausführungsbestimmungen hierzu haben. Das Finanzamt sei verpflichtet, nach Möglichkeit alles Material zusammenzutragen, das für die Veranlagungszwecke geeignet erscheine und die Besteuerungsgrundlage ergeben könne. Hierbei sei weder der Steuerpflichtige noch der gegebenenfalls um Auskunft ersuchte Arbeitgeber berechtigt, von sich aus zu entscheiden, welche Frage des Finanzamts bzw. welche Antwort hierauf sich auf steuerpflichtiges Einkommen beziehe, und hiernach auf Grund eigener subjektiver Entscheidung ein Auskunftsverlangen des Finanzamts ganz oder teilweise nicht zu erfüllen. Das Finanzamt allein sei zur Prüfung berechtigt, was steuerpflichtig und nicht steuerpflichtig sei, und könne Auskunft über diejenigen Vorgänge und Tatsachen auch von dritter Seite verlangen, welche dem Finanzamt zur Beurteilung des vorliegenden Steuerfalles und Feststellung der Besteuerungsgrundlage dienlich erscheinen.

Mit diesem Urteil ist die vielumstrittene Frage entschieden worden, ob ein gewerblicher Betrieb verpflichtet ist, die in letzter Zeit regelmäßig wiederholten Anfragen der Finanzämter nach den von den Arbeitnehmern insgesamt unter irgendwelcher Bezeichnung erhaltenen Bezügen zu beantworten. (768)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kreditgewährung gegen Devisen und Auslandsguthaben.

Das Reichsbankdirektorium hatte bekanntlich an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ein Schreiben gerichtet, in dem das Ersuchen ausgesprochen wird, den Mitgliedern des Zentralverbandes dringend nahezulegen, angesichts der bekannten Verhältnisse auf dem Devisenmarkt und des vorhandenen Devisenbedarfs Kredite gegen Devisen und Auslandsguthaben nicht mehr zu gewähren und auf die Rückzahlung etwa gewährter derartiger Kredite mit allem Nachdruck hinzuwirken. Die Reichsbank müßte sich sonst genötigt sehen, Firmen, welche diesem Ersuchen nicht nachkommen, ihrerseits von der Kreditgewährung auszuschließen.

Der Inhalt dieses Schreibens ist auch dem Reichsverband der Deutschen Industrie zur Kenntnisnahme zugegangen. Der Reichsverband macht dazu folgende Mitteilungen:

„Die in dem Schreiben des Reichsbankdirektoriums zum Ausdruck kommende Absicht, das Hamstern von Devisen zu spekulativen Zwecken nach Möglichkeit zu verhindern, kann im Interesse unserer Volkswirtschaft nur begrüßt werden. Das Verbot der Beleihung von Devisen kann aber in den Fällen zu unerwünschten Konsequenzen führen, in denen die Industrie zur Abdeckung von Auslandsverpflichtungen aus ihrem laufenden Geschäft Devisenbestände halten muß und in denen vorübergehende Dispositionsschwierigkeiten die Aufnahme von Krediten unter Hinweis auf die vorhandenen Devisenbestände erforderlich machen.

Digitized by Google

Wir haben diese Fälle daher zum Gegenstande einer Erörterung im Reichsbankdirektorium gemacht, wo uns zugegeben wurde, daß Fälle, in denen eine Beleihung des legitimen Devisenbesitzes erforderlich wird und gerechtfertigt erscheint, vorkommen können. Es wird aber von dem Kreditgeber verlangt werden müssen, daß in jedem einzelnen Falle genau geprüft wird, ob die im Besitze der einzelnen Firmen befindlichen Devisenbestände nicht die Höhe ihrer Auslandsverpflichtungen übersteigen und ob tatsächlich die Beleihung der Devisen unumgänglich, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Es muß im Interesse des Standes unserer Währung verhindert werden, daß im Augenblick mit Markkrediten auf der Grundlage von Devisenbeständen große Rohstofflager aufgehäuft oder etwa gar andere Geschäftsabschlüsse rein spekulativer Natur getätigt werden. Eine Beleihung des legitimen Devisenbesitzes darf also nur in Ausnahmefällen stattfinden, in denen die Verhältnisse der einzelnen Firmen dies unbedingt geboten erscheinen lassen, so beispielsweise zum Zwecke der Lohnzahlung in Zeiten der Absatzstockung und dergleichen." (773)

Der Kapitalbedarf der Industrie im Jahre 1922.

Wie wir einem Aufsatz in „Wirtschaft und Statistik" entnehmen, hat der Kapitalbedarf der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1922 eine außerordentliche Steigerung erfahren. An neuen Aktien (nach dem Kurswert berechnet) und neuen Geschäftsanteilen wurden bei Neugründungen und Kapitalerhöhungen 84,7 Milliarden Mark gegenüber 28,5 Milliarden Mark im Vorjahr und 1,2 Milliarden Mark im Jahre 1913 ausgegeben. Der überwiegende Teil davon entfällt auf die Aktiengesellschaften, deren Kapitalvermehrung sich auf 78 Milliarden Mark beläuft, während in Gesellschaften m. b. H. nur 6,8 Milliarden Mark neues Kapital investiert wurden.

Die starke Steigerung des Jahres 1922 ist fast ausschließlich auf die letzten Monate des Jahres zurückzuführen; der Kapitalbedarf des letzten Vierteljahres ist fast ebenso groß wie derjenige der drei ersten Vierteljahre zusammen. Allein auf den Dezember, mit einem Kapital von 22,8 Milliarden Mark, entfällt mehr als ein Viertel der Kapitalvermehrung des ganzen Jahres. Da die Hauptursache für die starke Steigerung des Kapitalbedarfs in der Geldentwertung liegt, so ist der größte Teil des neuen Kapitals bar eingezahlt worden, und nur ein kleiner Teil entfällt auf Sacheinlagen.

Unter den sechs Industriezweigen, die in erster Linie an dem Kapitalbedarf beteiligt waren, steht die chemische Industrie mit 6,24 Milliarden Mark an der Spitze, es folgt die Maschinenindustrie mit 5,01, Bergbau und Hüttenwesen mit 4,94, die Elektrizitätsindustrie mit 4,67, die Elektrizitätserzeugung mit 4,53 und die Textilindustrie mit 3,89 Milliarden Mark. Den Hauptanteil des neuen Kapitalbedarfs beanspruchten die Banken mit 10,67 Milliarden Mark.

Rechnet man die Papiermarkzahlen auf Goldmark um und zwar mit Hilfe der Großhandelsindexziffer, so ergibt sich, daß im Jahre 1921 der Kapitalbedarf tatsächlich größer war als in den Vorkriegsjahren, daß aber die stark gestiegene Milliardenziffer des Jahres 1922 einen Rückgang des Kapitalbedarfs verschleiert. Dieser Rückgang des Kapitalbedarfs im Jahre 1922 ist hauptsächlich auf die verschärfte Geldentwertung der letzten Monate zurückzuführen, in denen in der Zwischenzeit zwischen Beschluß und Durchführung der Kapitaltransaktion der innere Goldwert der Kapitalvermehrung eine Verminderung erfahren hat. (769)

Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit der Südafrikanischen Union.

Aus einer Mitteilung der Handelskammer Hamburg entnehmen wir, daß der Handelsbevollmächtigte der Regierung der Südafrikanischen Union in Rotterdam, Herr Carl Spilhaus, in Hamburg ein Sekretariat errichtet hat; es befindet sich Elbhof, Steinhöft 9, und untersteht der Leitung des Kapitäns Brahmer. Die Tätigkeit des Sekretariats besteht ausschließlich darin, Handelsverbindungen anzuknüpfen und den Handelsbevollmächtigten in Rotterdam im allgemeinen über Handelsangelegenheiten zu informieren. (772)

Genaue Buchung der durch den feindlichen Ruhreinbruch erlittenen Schäden.

Für die Firmen der besetzten Gebiete ist es dringend empfehlenswert, alle Schäden, die sie infolge der feindlichen Gewaltmaßnahmen erleiden, insbesondere Strafzahlungen, Beschlagnahmungen usw., sorgfältig gesondert zu buchen und mit den entsprechenden Beweisstücken zu belegen, damit evtl. später die erforderlichen Feststellungen einwandfrei gemacht werden können. (D. A. K.) (805)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Internationales Magnesitkartell.** Aus Wien wird dem „Prager Tagblatt" berichtet: Nach dem „Oesterreichischen Volkswirt" stehen die Verhandlungen wegen Bildung eines internationalen Magnesitkartells vor ihrem Abschluß. Das Weltmonopol, das die Oesterreichischen Magnesitwerke bis zum Kriege hatten, wurde während des Krieges dadurch gebrochen, daß an der Westküste Amerikas große Magnesitlager von guter Qualität entdeckt wurden. Ihre Konkurrenz mit dem europäischen Magnesit ist allerdings dadurch beschränkt, daß das amerikanische Magnesit bis zu den Pittsburger Hochöfen den ganzen amerikanischen Kontinent durchqueren muß. Zum Schutze des amerikanischen Magnesits hebt jedoch die amerikanische Regierung seit jeher einen beträchtlichen Zoll ein, dessen Wirkung durch das Kartell paralysiert würde. Dadurch soll den Veitscher Magnesitwerken und den ihnen nahestehenden ungarischen Werken, die sich vor einigen Wochen zu einer gemeinsamen Verkaufsorganisation zusammengeschlossen haben, der europäische Markt und eine gewisse Quote auf dem amerikanischen Markt vorbehalten bleiben. Die in der letzten Generalversammlung der Veitscher Magnesitwerke beschlossene Ausschüttung der Aktien der englischen Tochtergesellschaft der Veitscher Werke „Eglinton Magnesit Company" wird unterbleiben. Die Veitscher Aktionäre erhalten nur die Dividende der englischen Aktien. Auf diese Verhandlung hin sind die Veitscher Magnesitaktien in der letzten Woche von 14,5 auf 19 Millionen gestiegen. (787)

Frankreich. **Société d'Oxylithe, Asnières.** Das Geschäftsjahr 1921/22 ergab einen Rohgewinn von 3 898 280 frs. und einen Reingewinn von 1 624 127 frs. Dieser Gewinn wurde zum größten Teil für Abschreibungen verwendet, eine Dividende wurde nicht verteilt. — Die Gesellschaft hat mit der Firma „Société Les Petits-fils de François de Wendel et Cie." einen Vertrag zum Zweck der Ausbeutung der Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff zu gleichen Anteilen abgeschlossen. Eine Lizenz für die einschlägigen Patente in England hat seit dem Abschluß des Geschäftsjahres 250 000 frs. eingebracht. — Die Anlage zur Fabrikation von Wasserstoff aus Wassergas ist fertiggestellt worden und arbeitet befriedigend. — Die „Société de Métallisation", bei der die „Oxylithe" stark beteiligt ist, hat der Gesellschaft die Fabrikation der „Pistolets Schoop" übertragen. — Die Geschäfte der „Hydrogen. Oxygen and Plant Co." (Hopco), die vor drei Jahren in London gegründet wurde, und an der die „Oxylithe" ebenfalls stark beteiligt ist, entwickeln sich unter Berücksichtigung der englischen Industriekrise befriedigend. Die Fabriken in New Castle, Cardiff und Johannesburg sind jetzt in vollem Betrieb. (817)

Belgien. **Rückgang des Radiumpreises.** Der Radiumpreis ist in letzter Zeit beträchtlich gesunken. Ein Milligramm, das vor Jahresfrist noch 2500 frs. kostete, stellt sich gegenwärtig auf höchstens 1000 frs. Man führt dies auf die forcierte Radiumgewinnung aus radiumhaltigen Erzen zurück, die im belgischen Kongo (Katanga) abgebaut und in den Fabriken bei Oolen (Antwerpen) verarbeitet werden. (808)

Der Markt künstlicher Düngemittel wird durch die hohen Preise ungünstig beeinflußt. Phosphate und Kalidünger, die billiger sind, wurden besser gefragt. Superphosphate stellten sich auf 1,43 fr. per Einheit, Stickstoffdünger auf 109—110 frs. und Ammoniumsulfat auf 143—145 frs. franko. (809)

Schweden. **Der Außenhandel in Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922.** Nach einem uns aus Stockholm zugegangenen Bericht stellte sich die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922 folgendermaßen:

Einfuhr:	1921 t	1922 t
Alizarin-, Anilin- und andere Teerfarben	434	835
Zinkweiß, Zinksulfidweiß und Barytweiß	5 038	5 196
Chilesalpeter	26 051	20 179
Phosphor	55	60
Kaustisches Kali und kaustisches Natron	4 224	5 691
Kiesabbrände	15 834	26 159
Chlorkalium	128	2 238
Chlorkalk	1 853	7 378
Kochsalz (Berg- und Seesalz)	54 175	81 423
Natriumsulfat und -bisulfat	13 453	50 582
Norge-Salpeter (Kalksalpeter)	14 856	17 640
Pottasche	694	1 418
Rohphosphat, Apatit u. a.	70 228	71 290
Soda und Natriumbicarbonat	8 864	14 169
Schwefel	21 038	58 346
Schwefelkies	58 002	78 067
Thomasphosphat und Schlacken	5 802	1 917

Digitized by Google

Ausfuhr:	1921 t	1922 t
Calcium- und Bariumcarbid	6 544	10 836
Kaliumchlorat und Natriumchlorat	1 582	1 919
Kalkstickstoff	—	3 689
Superphosphat	18 382	20 311

(786)

Norwegen. **Geschäftsbericht der Norsk Hydroelektrisk Kvälstof A. S. für 1921/22.** Der Bericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1921/22 (1. Juli bis 30. Juni) stellt fest, daß trotz des starken Preisrückgangs für landwirtschaftliche Produkte, trotz der großen Trockenheit des Jahres 1921 in Europa und trotz der großen unverkauften Bestände von Chilesalpeter die ganze norwegische Salpeterproduktion zu Preisen verkauft wurde, die den Preisen für Chilesalpeter gleich und in einigen Fällen sogar höher waren. Ein großer Teil der Produktion wurde für Zwecke der chemischen Industrie zu höheren Preisen abgesetzt, als sie für landwirtschaftliche Verwendung erhalten werden konnten. Die norwegischen Produzenten hoffen, daß ihr Produkt in Zukunft den Chilesalpeter in steigendem Maße in der Verwendung für Zwecke der chemischen Industrie verdrängen wird. — Die großen Bestände von Ammonnitrat wurden befriedigend abgesetzt, aber die Herstellung dieses Produkts ist jetzt wegen der hohen Kosten des Ammoniaks aufgegeben worden. Die Aussichten erscheinen günstig. Der Reingewinn betrug 0,5 Mill. Kronen, und es wurde eine Dividende von 8 % für die Stammaktien verteilt. (709)

Estland. **Aus der chemischen Industrie.** In den letzten Monaten sind nach einem uns zugegangenen Bericht in der chemischen Industrie eine Reihe neuer Unternehmungen ins Leben gerufen worden, insbesondere auf dem Gebiet der Produktion von Parfümeriewaren. Die Erzeugung von Zündhölzern hat wieder die Friedenshöhe erreicht, und die lebhafte Nachfrage des Auslandes kann kaum befriedigt werden. Auch die Herstellung von Firnissen, Farben, Leinkuchen und Leinöl hat Fortschritte gemacht. Die Ausbeutung der verfügbaren Naturprodukte wird lebhaft betrieben. Während die Produktion an Brennschiefer im Jahre 1921 3 Millionen Pud erreichte, ist sie im Jahre 1922 auf 5 Millionen Pud angewachsen. Man erwartet viel von dieser Industrie, da das durch Destillation gewonnene Oel vollkommen mit Naphtha konkurrieren kann. Die Eisenbahnen sind zum Teil bereits zur Anwendung des Schiefers als Heizmaterial übergegangen. (798)

Polen. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Die Zündholzindustrie befindet sich in einer kritischen Lage, da einerseits das inländische Pappelholz von den valutakräftigen Ländern aufgekauft wird und andererseits die Chemikalien in Polen teurer sind. Die Industrie verlangt ein Ausfuhrverbot für Pappelholz, wie es in anderen Ländern mit großer Zündholzproduktion besteht. (711)

Italien. **Die Marktlage für chemische Produkte.** Wie die Deutsch-Italienische Handelskammer berichtet, bot der Markt der chemischen Produkte im vergangenen Monat ein unklares Bild. Gegenwärtig ist der Verbrauch gering. Starke Nachfrage bestand nur nach kristallisierten Produkten, insbesondere Glaubersalz, für das baldige Preissteigerungen erwartet werden. Bei der festen Haltung der amerikanischen und englischen Devisen ist die Einfuhr aus diesen Ländern gering. Auch für Aetznatron, wovon nur geringe Mengen am Platze sind, wird größere Nachfrage erwartet, insbesondere infolge der bereits starken Inanspruchnahme der französischen Produktion. Die Preise für Salpetersäure, in der starke Nachfrage herrscht, halten sich sehr fest. Gute Nachfrage besteht in Salpeter für die Landwirtschaft; die Preise folgen den Schwankungen der englischen Währung. Das Geschäft in Kupfervitriol zeigt schwache Haltung; die Käufer sind sehr zurückhaltend. (813)

Das Zündholzmonopol und die Fabrikanten. Nach dem „Secolo" hatten die Zündholzfabrikanten in Bari eine Zusammenkunft, um über ein Kompromiß mit der Regierung zu beraten, wonach das Monopol zugunsten einer völligen Freiheit des Handels aufgehoben werden soll. Der Finanzminister Stefani soll geneigt sein, das Monopol durch eine Fabrikationssteuer zu ersetzen, welche 90 Millionen Lire einbringen würde, d. h. die Summe, welche bisher aus dem Monopol gezogen wurde. (818)

Griechenland. **Anfänge einer chemischen Industrie.** Nach einem über das Jahr 1922 erstatteten Wirtschaftsbericht war in Griechenland im verflossenen Jahr eine merkbare Belebung in der industriellen Produktion zu verzeichnen. Zu den Unternehmungen, welche auf diesem Gebiet Beachtung verdienen, gehört auch die Griechische Gesellschaft für chemische Produkte und künstliche Düngemittel, welche eine Reihe ausländischer Fachmänner in ihrem Betriebe zur Leitung der Produktion und Unterweisung der heimischen Arbeiter angestellt hat. Auch die Produktion von pharmazeutischen Artikeln hat einen Aufschwung genommen; eine Fabrik im Piräus erzeugt hauptsächlich Aspirin. (752)

Ver. St. von Amerika. **Die Industrie der Feuerlöschmittel 1921.** Nach einer Statistik des „Bureau of the Census" betrug der Wert der von solchen Fabriken erzeugten Produkte, welche vorwiegend sich mit der Herstellung von chemischen Feuerlöschmitteln befassen, im Jahre 1921 4 254 000 $, gegen 5 563 000 $ im Jahre 1919 und 1 298 000 $ im Jahre 1914. Im Jahre 1921 verarbeitete die Industrie Materialien im Werte von 2 081 000 $. (819)

Holzdestillation 1921 und 1919. Nach einem Bericht des „Bureau of the Census" hat die Tätigkeit der Fabriken, welche sich hauptsächlich mit der Holzdestillation befassen, im Jahre 1921 im Vergleich mit 1919 abgenommen. Der Gesamtwert der Produktion betrug 9 258 500 $ im Jahre 1921, gegen 32 545 300 $ im Jahre 1919, was einen Rückgang von 71,6 % bedeutet.

Von den 90 Fabriken, welche eine Produktion von über 5000 $ für 1921 angaben, befanden sich 35 in Pennsylvanien, 17 im Staat New York, 12 in Michigan, 4 in Louisiana, je 3 in Alabama, Florida, Georgia, New Jersey und Wisconsin, je 2 in Mississippi und Nord Carolina und je eine in Kentucky, Tennessee und West Virginien. Von den im Jahre 1919 in Betrieb befindlichen Werken lagen 20 im Jahre 1921 still. Die Gesamtproduktion betrug etwa 34 % der maximalen Leistungsfähigkeit.

		1921	1919	% Abnahme
Gesamtwert der Produktion	$	9 258 500	32 625 300*)	71,6
Holzgeist, roh:				
Gesamterzeugung	Gall.	5 684 500	9 104 000	37,6
erzeugt u. weiterverarbeitet	Gall.	675 200	2 123 300	68,2
Restproduktion	Gall.	5 009 300	6 980 700	28,2
Wert	$	2 307 500	5 593 500	58,7
Durchschnittswert d. Gall.	$	0,46	0,80	—
Holzgeist, raffiniert:				
Gesamterzeugung	Gall.	1 111 700	7 391 000	85,0
erzeugt u. weiterverarbeitet	Gall.	116 400	406 300	71,4
Restproduktion	Gall.	995 300	6 984 700	85,8
Wert	$	727 500	8 381 900	91,3
Durchschnittswert d. Gall.	$	0,73	1,20	—
Essigsaurer Kalk:				
Gesamterzeugung	lb.	57 927 000	168 956 000	65,7
erzeugt u. weiterverarbeitet	lb.	4 364 000	15 046 000	71,0
Restproduktion	lb.	53 563 000	153 910 000	65,2
Wert	$	736 000	2 682 200	72,6
Verschiedene Chemikalien:				
Essigsäure, Formaldehyd, Methylaceton, Aceton, Acetonöl	$	411 000	2 023 300	79,7
Terpentin (aus Holz):				
Erzeugung	Gall.	441 800	1 534 300	71,2
Wert	$	233 200	1 207 700	80,7
Harz (aus Holz):				
Bbl. (280 lb.)		52 400	234 000	77,6
Wert	$	199 400	2 742 500	92,7
Holzkohle:**)				
Bushels		19 990 000	48 056 000	58,4
Wert	$	4 049 500	8 221 400	50,7
Andere Holzprodukte und Derivate:***)				
Teer, Teeröle, Holzkreosot, verschiedene Produkte		588 700	1 220 200	51,8
Alle and. Produkte	$	5 600	552 600	98,1

*) einschließlich Nebenprodukte aus anderen Industrien im Werte von 79 991 Dollar.

**) ausschließlich der Holzkohlenproduktion in anderen Betrieben im Werte von 447 234 Dollar i. J. 1921, und im Werte von 589 418 Dollar i. J. 1919.

***) einschließlich (für 1921): Teer 1 569 186 Gall. i. W. von 185 450 Dollar; Teeröle 400 414 Gall. i. W. von 92 400 Dollar; Holzkreosot 92 916 lb. i. W. von 15 100 Dollar; verschiedene andere Produkte i. W. von 95 750 Dollar.

(624)

Beschlagnahme von Opium, Morphium und Cocain. Nach Mitteilung der Zollbehörde von San Franciskco erfolgten im Jahre 1922 524 Beschlagnahmen von geschmuggeltem Opium, Morphium und Cocain (5859 5-Tael-Büchsen Opium und 1041 Pakete Morphium und Cocain). (574)

Digitized by Google

Die „Harrison Naval Stores" Bill. Die Vorlage gibt eine genaue Definition der Produkte, die unter die Bezeichnung „Naval Stores" fallen (Terpentin, Harze usw.) und setzt für dieselben eine Reihe von Normen fest. Der Verkauf von Produkten, welche nicht den U. S. Standards entsprechen, soll verboten sein und ebenso die Verwendung von irreführenden Bezeichnungen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 5000 $ und Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht. Das Gesetz soll noch in der laufenden Sitzungsperiode erledigt werden. (573)

Brasilien. **Produktion von Carnauba-Wachs.** Carnauba-Wachs bildet ein Sonderprodukt Brasiliens. Es wird nördlich von Bahia gefunden; die Hauptproduktion entfällt auf die Staaten Ceará, Maranhao, Piauhy und Rio Grande do Norte. Die Ausfuhr betrug:

1918	4215 t	Wert	20,4	Mill. Milr.
1919	6224 t	„	20,5	„ „
1920	3516 t	„	10,9	„ „
1921	3906 t	„	10,4	„ „

Hauptverschiffungshäfen sind Fortaleza im Staate Ceará und Ilha do Cajueiro im Staate Maranhao. (643)

Britisch-Ostafrika. **Die Sodaschätze des Magadi-Sees.** Im Hamburger „Wirtschaftsdienst" wird eine auf die Magadi Soda Co. Ltd. in London zurückzuführende Darstellung über die Bedeutung des Magadi-Sees für die Sodaversorgung der Welt veröffentlicht, der wir folgende Einzelheiten entnehmen:

„Der Magadi-See liegt in Britisch-Ostafrika, nordöstlich vom Kilimandscharo. Im Jahre 1904 drangen zum ersten Mal Europäer bis zu seiner Küste vor und berichteten von den gewaltigen Sodamengen, die dort lagern und ständig durch die Mutterlauge neu erzeugt werden. Nach der Darstellung sollen 75 qkm mit reiner natürlicher Soda bedeckt sein. Auf Grund des Berichtes einer im Jahre 1909 an die Küsten des Sees entsandten Expedition wurde im Jahre 1911 die oben genannte Gesellschaft begründet. Sie baute eine Bahn, welche den See mit der Ugandabahn verbindet; im Jahre 1916 wurden auf diesem Wege die ersten Mengen natürlicher Soda in Mombosa verschifft. In der Nähe des Sees wurden Calcinieröfen errichtet, um die natürliche Soda in calcinierte Soda umzuwandeln. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Anlagen in nächster Zeit weiter auszubauen, da die Vorräte an Soda ausreichen sollen, den Weltbedarf auf weit über 100 Jahre zu decken. Da die Transportfrage befriedigend gelöst ist und die Gewinnung der Soda „ohne übermäßige Kosten" vor sich geht, glaubt die Gesellschaft imstande zu sein, ihre in den Handel gebrachte calcinierte Soda den verbrauchenden Industrien zu mäßigem Preise zuzuführen." (664)

Palästina. **Der Stand der chemischen Produktion.** Dr. Percy E. Spielmann gibt im „Chemical Age" einen Bericht über die Entwicklung der chemischen Industrie in Palästina, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Steinsalz. Die „Palestine Salt Co." wird in kurzem eine Anlage in Athlit in Betrieb setzen, welche für eine Produktion von 50 000 t im Jahre berechnet ist. Auch aus dem Toten Meer wird Salz gewonnen, allerdings bis jetzt in sehr primitiver Weise, aber es liegen hier große Zukunftsmöglichkeiten.

Parfümerien. Die Parfümerieindustrie wird auf streng wissenschaftlicher Grundlage entwickelt. In Zichron-Jacob, in der Nähe von Haifa, wurde ein wohlausgestattetes Forschungslaboratorium unter der Leitung von Herrn Kheifetz errichtet und ist nahezu fertiggestellt. Von dort aus werden die technischen Arbeiten geleitet werden. Pflanzungen von Rosen, Tuberosen und Jasmin usw. sind angelegt worden, und man hat mit der Extraktion von ätherischen Oelen aus Eucalyptus und Mimosa begonnen. Die Firma Gourarié & Sohn in Jaffa macht große Anstrengungen, um ihren Betrieb, der während des Krieges von den Türken zerstört wurde, wiederherzustellen. Die Firma erzeugt Toiletteparfümerien.

Citronenöl, Citronensäure und Calciumcitrat. Es soll eine Citronenindustrie entwickelt werden, welche Citronenöl, Citronensäure und Calciumcitrat produzieren wird.

Farbenindustrie. Bis jetzt ist keine Spur von einer Farbenindustrie vorhanden. Die Färbereien verwenden deutsche Farbstoffe.

Rohstoffe für die Entwicklung einer chemischen Industrie sind reichlich vorhanden. Kochsalz und Kalisalze stehen in ungeheuren Mengen im Toten Meer zur Verfügung, nur die Transportschwierigkeiten verhindern die Ausbeutung. Auch Schwefel-, Asphalt- und Phosphatlager sind da. (676)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau.** Dem über das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Infolge der außerordentlichen Steigerung der Kautschukpreise (zurzeit der Abfassung des Berichts kostete ein Kilo Rohkautschuk etwa 17 500 Mk.) hat sich die Kautschukfertigwaren-Industrie der Verarbeitung guter Kautschukregenerate in einem solchen Maße zugewandt, daß eine Steigerung der Erzeugung der Gesellschaft auf den Umfang der Kriegs- und Vorkriegszeit noch nicht ausreichen würde, die Nachfrage nach den erzeugten Kautschukregeneraten zu befriedigen. Leider hindert die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse daran, diesen günstigen Umschwung der Lage des Kautschukmarktes in befriedigender Weise auszunutzen. In erster Linie sind es, wie überall in der Industrie, die Schwierigkeiten der Beschaffung ausreichender Barmittel, die die Entwicklung ständig in einschneidender Weise hemmen. Im Berichtsjahr wurde das Aktienkapital auf 21 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien erhöht.

Die Fertigwarenabteilung hat eine sehr günstige Entwicklung genommen; es ist durch sie ein Großverbraucher für die Erzeugnisse der Regeneratabteilung erstanden, der sich nicht ausschließlich nach den Schwankungen des Rohkautschukmarktes richtet und die Vorteile der Regeneratverarbeitung auch bei niedrigen Rohkautschukpreisen zu schätzen weiß.

Die Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung von Lösungsregeneraten entstehen, sind im Berichtsjahr in gesteigertem Umfange verwendet worden. Leider bestimmen die Gestaltung der Kohlenpreise und die von diesen abhängigen Kosten des Lösungsmittels gerade den Lösungsregeneratbetrieb in ausschlaggebender Weise und verhindern eine ausgedehntere Verwendung dieses sowohl für die Kautschukindustrie wie für andere Industriezweige bedeutungsvollen Verfahrens. In dieser Beziehung macht sich für das Unternehmen die Tatsache vorteilhaft geltend, daß es auf die Verarbeitung aller Sorten von Kautschukabfällen, von den höchstbis zu den geringstwertigen, eingerichtet ist und sich für die Herstellung von Kautschukregeneraten der verschiedenartigsten Verfahren bedient. Es ist deshalb im Regeneratbetrieb eine leichte Anpassung an veränderte Bedingungen möglich.

Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beläuft sich auf 4 566 237 Mk.; es soll eine Dividende von 50 % auf die Stammaktien und von 8 % für die Vorzugsaktien zur Verteilung kommen. Ueber die Aussichten für die nächste Zeit führt der Geschäftsbericht aus: Es wurde bereits erwähnt, daß sich neben der Regeneratabteilung auch die Fertigwarenabteilung im Berichtsjahre durchaus befriedigend entwickelt hat. In dieser Abteilung befassen wir uns vorwiegend mit der Herstellung von Besohl- und anderen Platten, die wir durch eine in der Form selbständige Verkaufsorganisation vertreiben. Die Nachfrage vermögen wir auch nicht annähernd zu befriedigen. Neben dem Inlandsgeschäft hat auch unser Auslandsgeschäft im Berichtsjahr sich gut entwickelt. Besonders steht in Aussicht, daß die Geschäfte mit den Vereinigten Staaten einen größeren Umfang annehmen. Unser Umsatz im Januar 1923 entsprach ungefähr dem Gesamtumsatz des Jahres 1922. Im Februar stieg er auf das Doppelte des Januarumsatzes. Unter diesen Umständen könnten wir mit Befriedigung auf das vergangene Jahr und mit Zuversicht in die Zukunft blicken, wenn nicht die mit der Ruhrbesetzung im Zusammenhang stehenden politischen Verhältnisse auch unsere Arbeitsmöglichkeit zu beeinflussen drohten. (774)

* **Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft zu Nieder-Walluf i. Rheingau.** Während des abgelaufenen Geschäftsjahres war, wie der Vorstand in dem über das Jahr 1922 erstatteten Bericht mitteilt, der Auftragsbestand durchweg gut, so daß die Werke ununterbrochen in Betrieb gehalten und durch Ausbau und Erweiterung der Interessen in Bayern die Produktion der einzelnen Erzeugnisse wesentlich gesteigert werden konnte. Der besonders starke Export nach dem Ausland und die dabei erzielten hohen Papiermarkeinnahmen haben das Ergebnis des Geschäftsjahres ebenfalls günstig beeinflußt, so daß dasselbe im allgemeinen als gut zu bezeichnen ist. Die unsicheren Währungsverhältnisse, die jede Kalkulation unmöglich machen, veranlaßten den Vorstand zu einer sehr vorsichtigen Bewertung der einzelnen Bilanzposten. Die Folgen der katastrophalen Markentwertung in der letzten Hälfte des Jahres 1922 spiegeln sich in der außerordentlichen, sprunghaften Steigerung sämtlicher Geschäfts-

Digitized by Google

unkosten wieder. Die Aufwendungen für Steuern und Abgaben übersteigen allein bei weitem den auszuschüttenden Gewinn. Der wachsende Auftragsbestand und die Anforderungen der Kundschaft werden im laufenden Geschäftsjahr verschiedene Erweiterungen erforderlich machen. Dieser Umstand sowie auch der täglich wachsende Kapitalbedarf, der infolge der großen Umsätze nicht mehr in Einklang zu bringen ist mit dem niedrigen Aktienkapital, macht in kürzester Zeit eine Erhöhung des Stammkapitals erforderlich. Der Reingewinn beträgt 26 250 431 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % (etwa 22 Goldpfennige auf jede Aktie von 1000 Mk.) zur Verteilung. Die Besetzung des Ruhrgebietes und die Stilllegung der Eisenbahnen machen im laufenden Jahre im Werk Oberwalluf starke Betriebseinschränkungen erforderlich. Die unerledigten Aufträge werden soweit wie möglich vom unbesetzten Gebiet aus erledigt, wobei der Gesellschaft der Ausbau eines bayerischen Werkes sehr zustatten kommt. Auch die Kohlennot hat sich weniger fühlbar gemacht, da erhebliche gut ausgebaute Wasserkräfte zum Antrieb der Maschinen zur Verfügung stehen. Bei den augenblicklichen politischen Verhältnissen, unter denen die Gesellschaft im besetzten Gebiet besonders zu leiden hat, läßt sich für die Zukunft keinerlei Voraussage machen. Ein großer Bestand an Aufträgen liegt vor. (797)

* **„Zinkfarben Aktiengesellschaft" Oker am Harz.** In Oker am Harz ist von der Firma Aron Hirsch & Sohn, Halberstadt, I. D. Flügger, Hamburg, S. E. Goldschmid & Sohn, Berlin, der Metall- und Farbwerke A.-G. in Oker am Harz und der Hildesheimer Bank A.-G. in Hildesheim die „Zinkfarben Aktiengesellschaft" mit einem Aktienkapital von 200 Millionen Mark gegründet worden. Gegenstand der Gesellschaft ist der Handel mit Zinkoxyden und ähnlichen Produkten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, zur Erreichung und Förderung ihres Zweckes auch an anderen Orten selbständige Handelsniederlassungen zu errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Handels- oder Industrieunternehmen zu beteiligen. (780)

* **Actiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken Augsburg.** Das Geschäftsjahr 1922 hat nach dem Bericht des Vorstandes in Zündhölzern eine außerordentlich lebhafte Beschäftigung gebracht. Die Nachfrage war das ganze Jahr hindurch so stark, daß den an die Gesellschaft gestellten Anforderungen trotz möglichster Steigerung der Produktion nicht in vollem Umfang entsprochen werden konnte. Auch in Lederputzpräparaten gestaltete sich das Geschäft befriedigend. Trotz Abtrennung weiterer Gebiete vom Deutschen Reich hat der Absatz eine Steigerung erfahren. Der Export litt durch die ungünstigen Fracht- und Zollverhältnisse. Ueberhaupt machten sich die ohne genügende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und der geographischen Verhältnisse vorgenommenen wiederholten tief einschneidenden Frachterhöhungen in dem gesamten Geschäftsbetrieb in höchst unangenehmer Weise fühlbar; sie gefährdeten den Wettbewerb, hauptsächlich der süddeutschen Industrie, in bisher sicheren Absatzgebieten. Die fortgesetzte ungeheure Verteuerung aller Rohstoffe und die Steigerung der Gestehungskosten zwangen, die Verkaufspreise sowohl für Zündhölzer als auch für Lederputzpräparate mehrfach zu erhöhen, wobei Wert darauf gelegt wurde, die Aufschläge in möglichst engen Grenzen zu halten. Der Reinertrag beläuft sich auf 9 866 339 Mk.; es soll eine Dividende von 50 % und ein Bonus von ebenfalls 50 % gezahlt werden. (775)

Aus dem Handelsregister.

(12. März bis 17. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

„Burgit" Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Ludwig Burger, G. m. b. H., Berlin, jetzt: Burgit Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse m. b. H., Berlin.

Chemische Fabrik J. F. Neuhaus, Ottweiler, jetzt: Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus, A.-G., Ottweiler-Saar.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher, Frankfurt a. M., jetzt: Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher A.-G., Frankfurt a. M.

Hugo Leitholf, Crefeld, jetzt: Hugo Leitholf, Chemische Fabrik, A.-G., Crefeld. (821)

Versammlungskalender.

4. April: Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Hamburg, Brodschrangen 8.
Joseph Fritz & Co. Oelgroßhandlung A.-G., Trier: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Trier, Kaiserstr. 27.

4. April: Chemische Fabrik Elz A.-G., Elz, Kreis Limburg, Lahn: 3. ordentl G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.

5. „ Liebe A.-G. Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Hameln.
Chemische Fabrik Fries & Cie., Probsteierhagen i. H.: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Sitzungszimmer der Handels- und Gewerbebank, Kiel.
A.-G. Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Augsburg.
Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg: 2. ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Kurhaus zu Bad Homburg v. d. H.

7. „ Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Kasino „Hof zum Gutenberg" in Mainz.

9. „ Saccharin-Fabrik A.-G vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77.
Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39, I. (822)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 3.	14. 3.	Aktien	21. 3	14. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	17750	21000	Höchster Farbw. . .	17000	20000
Bad. Anilin	20300	25000	C. A. F. Kahlbaum .	14500	14500
Byk-Guldenw. . . .	6100	7500	Köln-Rottweil . . .	19850	21900
Chem. F. Buckau . .	52500	50000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	17500	21000	Linde's Eismasch. .	14500	17000
„ Grünau . . .	24800	25000	Nitritfabrik	16000	16000
„ v. Heyden . .	17000	20500	Oberschl. Koksw. .	70000	62500
„ Milch & Co. .	18000	20500	Rasquin, Farbw. . .	18100	20500
„ Weiler	20500	24000	Rh. W. Sprengst. . .	12800	14100
„ Gelsenk. . . .	138000	140000	J. D. Riedel	26500	32000
„ W. Albert . .	85000	75000	Rütgerswerke . . .	23500	24000
„ Concordia . .	33000	30000	H. Scheidemandel .	55000	43000
Dynamit Nobel . . .	20000	22100	Schering, Chem. . .	66000	64800
Egestorff. Salzw. . .	24000	25000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	19000	23000	Staßfurter Chem. . .	35000	38500
Fahlberg List	9600	10000	Thür. Bleiweißf. . .	29000	30000
Th. Goldschmidt . .	20000	23980	Union Chem. Fabr. .	27500	29000
Harb. Wiener G. . .	—	24750	Ver. chem. Wk. Chl.	30000	—
Harkort Bergw. . .	22500	27000	„ Glanzstoff F. .	87000	87000
Heine & Co.	9100	11900			

Devisen	15. 3.	16. 3.	17. 3.	19. 3.	20. 3.	21. 3.
Holland	8242,50	8240,—	8240,—	8245,—	8245,—	8245.—
Schweden . . .	5555,—	5557,50	5562,50	5562,50	5557,50	5557,50
Italien	997,75	1010,—	1005,—	1004,—	1010,50	1012,—
England	98000,—	97900,—	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—
New York . . .	20875,—	20900,—	20910,—	20892,50	20885,—	20900,—
Frankreich . .	1279,—	1327,50	1307,50	1330,—	1362,50	1389,—
Schweiz	3886,—	3890,—	3885,—	3876.—	3869,—	3860,—
Spanien	3216,—	3222,50	3220,—	3220.—	3215,—	3226,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	21. 3.	14. 3.
Elektrolytkupfer	8144	7934
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7250—7400	6850 6950
Originalhüttenweichblei	2800—2850	2825—2875
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3450—3500	3450 3550
Zink, umgeschmolzen	2700—2800	2700—2800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9288	8958
do. in Walz- oder Drahtbarren	9338	9008
Bancazinn	22500—23000	23700—24000
Straitszinn	22500—23000	23700—24000
Australzinn	22500—23000	23700—24000
Hüttenzinn, 99 %	22000—22500	23300—23600
Reinnickel	11000—11500	11000- 11500
Antimon-Regulus	2600—2700	2650- 2750
Silber in Barren	380000—385000	407500- 410000

(834)

Außenhandelstelle Chemie

Die für Laberzeugnisse bestehenden Ausfuhrmindestpreise wurden vom 17. März 1923 ab aufgehoben und bis auf weiteres nicht erneuert.

Für die Ausfuhr von Celluloid und Cellon-Abfällen sind verschärfte Bedingungen erlassen.

Für Bleiweiß, Haushaltfarben und Pulver sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (829)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Febr. 1923	17. März 1923	14. März 1923	10. März 1923	16. März 1923	28. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	140—152,50 G	—	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 42-46 G.	—	85% (15000 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 260 Fr.	33—34 £	—	64 K.	88/92 100 kg (0,82 sfrw. Fr.)	100 lb. 7,35—7,50 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	76/78% 33 K.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 275 Fr.	35,10—36 £	—	—	Bleiberger (9700 K.)	10½—10¾ c.
Bleizucker	1er blanc 430 Fr.	white 42—44 £	—	75 K.	raff. crist. (15875 K.)	white crystl. 13-13½ c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	—	crist. (11400 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,90-4,95 G	—	geschm. 70/75 (2700 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 60 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	—	110/115 (2700 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	15% 55 K.	(9600 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	crist. kg 13 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 92,10-95 £	—	160 K.	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99½% crist. 550 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 45 - 49 G	—	80% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,40 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	—	—	40% 15-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	8,50 K.	crist. (1025 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	(Dynamit) 124 K.	30° chem. rein (28500 K.)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	—	—	37½—38 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	—	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	41 K.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	—	(98/99 8700 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	—	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	—	—	6½—7 c.
Milchsäure	tad. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	360 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 46—52 G	98/100% 82 K.	—	cryst. 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 275 Fr.	90% 31—32 £	—	96/98% 53 K.	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	98 99° blanc pilés 325 F.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98 100% 50 K.	98/99 crist. weiß (8000 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	100% HNO_3 56 K.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	—	19/21 techn. rein (1700 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 14—17 G	50 K	60/62 konz. [4200 K.]	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 4.50 K.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	krist. 98/100% 8K.	Ammoniak 96/98 (2700 K.)	58° light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	125—140 G	—	(41000 K.)	32 c.

(832)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 7. APRIL 1923 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. April 1923.

Das Ergebnis der Dollaranleihe bedeutet einen sehr bedauerlichen und überraschenden Mißerfolg. Zwar hat die Reichsbank in einer offiziösen Auslassung diese Tatsache zu verschleiern versucht; aber weder im Inland noch im Ausland ist dieser Beschönigung irgendwelcher Erfolg beschieden gewesen. Wenn die Reichsbank sich entschloß, eine Anleihe in Höhe von 200 Millionen Goldmark aufzunehmen, so nahm sie unzweifelhaft an, daß der Wert der in den Banken, in Industrie und Handel über den notwendigen eigenen Bedarf hinaus verfügbaren Devisen die Höhe von 50 Millionen Dollar erreichte. Hatte sie diese Ueberzeugung nicht, dann durfte sie unter keinen Umständen der Anleihe eine solche Höhe geben. In der Presse wird nun die Ansicht vertreten, die Reichsbank hätte den in unseren wirtschaftlichen Unternehmungen steckenden, den Eigenbedarf übersteigenden Devisenvorrat erheblich überschätzt und hierdurch den Mißerfolg der Anleihe herbeigeführt. Dieser Auffassung muß widersprochen werden. Ueberschätzt hat die Reichsbank nicht die Höhe der Devisenbestände, sondern die Bereitwilligkeit zur Abgabe derselben. Um in Zukunft ähnliche Enttäuschungen zu vermeiden, ist es notwendig, sich über die wahren Ursachen des geringen Zeichnungsergebnisses der Anleihe klar zu werden.

Daß die von französischer Seite gegen die Anleihe in Szene gesetzte Agitation, bei der der Reichsregierung das Recht zur Ausgabe einer solchen Anleihe und der Reichsbank das Recht der Garantieübernahme bestritten wurde, einen ungünstigen Einfluß auf das Ergebnis ausgeübt hat, kann in beschränktem Umfang zugegeben werden. Von entscheidender Bedeutung war jedoch dieser Umstand jedenfalls nicht. Denn wenn darüber kein Zweifel besteht, daß der Einbruch in das Ruhrgebiet eine schwere Verletzung des Friedensvertrages bedeutet, dann ist dadurch auch für die Reparationsfrage die Rechtslage vollkommen verändert. Erweist sich zur Milderung der aus der rechtswidrigen Besetzung neuer Reichsgebiete entstandenen schweren wirtschaftlichen Schädigungen eine Aktion, wie es die Stützung der Mark ist, als unerläßlich, dann kann gar nicht die Rede davon sein, daß frühere, einer solchen Maßnahme entgegenstehende Diktate der Reparationskommission, selbst wenn die Reichsregierung sich ihnen ausdrücklich unterworfen hat, für Deutschland noch als bindend zu betrachten sind. Im übrigen darf sich die Reichsregierung darauf berufen, daß Frankreich seit Jahren unserer Finanzverwaltung den Vorwurf gemacht hat, keinerlei Maßnahmen gegen die rapide Markentwertung getroffen zu haben.

Von weit erheblicherem Einfluß auf das überaus dürftige Ergebnis der Goldanleihe sind zweifellos die wirtschaftspolitischen Maßnahmen gewesen, welche von der Reichsregierung und der Reichsbank auf dem Gebiet des Devisenverkehrs bis in die neueste Zeit getroffen sind. In dieser Beziehung kommt in erster Linie die überaus einschneidende Krediteinschränkung der Reichsbank durch die Aufhebung der Beleihbarkeit von Devisen in Betracht. Es ist an dieser Stelle schon früher auf die schweren Verluste hingewiesen, welche zahlreichen wirtschaftlichen Unternehmungen hieraus erwachsen sind. Ob die Reichsbank den Aderlaß an Devisen, den sie hierdurch selbst planmäßig herbeigeführt hat, in seinem ganzen Umfang richtig einschätzt, ist zweifelhaft. Er hat selbstverständlich nicht dazu beigetragen, die Stimmung zur freiwilligen Hergabe weiterer Devisen zu verbessern. Es kommt hinzu, daß die Stabilisierung für viele Industriezweige zu einer sehr empfindlichen Absatzkrise geführt hat. In solchen Zeiten entledigt sich kein Industrieller leichten Herzens gerade der Zahlungsmittel, die für die Fortführung der Produktion von besonderer Bedeutung sind.

Vor allem aber hat das allgemein herrschende Mißtrauen gegenüber der Devisenpolitik der Reichsregierung auf das Anleiheergebnis ungünstig eingewirkt. Unter parteipolitischen Einflüssen ist auf diesem Gebiet viel gesündigt worden. Immer neue Verordnungen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen keinerlei Rechnung trugen, wurden erlassen. Diese Sünden rächen sich jetzt: es fehlt das Vertrauen in eine stetige, rein nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientierte Außenhandelspolitik der Regierung, ohne welches die persönliche Opferfreudigkeit im Dienste der Allgemeinheit nicht gedeihen kann.

Wenn in der offiziösen Auslassung der Reichsbank, mit der sie den Mißerfolg der Anleihe zu verschleiern sucht, gesagt ist, durch den Ertrag der Anleihe würde die Stützungsaktion für die Mark auf eine breitere Grundlage gestellt, so ist das an sich naturgemäß richtig. Aber die Grundlage ist eben doch nicht breit genug geworden, um einen Erfolg auf lange Frist zu garantieren. Denn die Reichsbank hat sich veranlaßt gesehen, ein weiteres Golddepot in Höhe von 100 Millionen Mark in einer ausländischen Bank zu errichten. Und wenn auch diese Depots einstweilen noch unbelastet sind, so deutet ihre Notwendigkeit doch darauf hin, daß die Devisenbestände der Reichsbank allein nicht genügen, um allen Ansprüchen gegenüber gerüstet zu sein. Erst die gestrige Devisenbörse hat gezeigt, daß die Reichsbank gegenüber den starken Ansprüchen recht beträchtliche Abgaben zu machen gezwungen war, um den Dollarkurs einigermaßen in seiner stabilen Lage zu erhalten. Hätte die Goldanleihe den erwarteten vollen Erfolg von 200 Goldmillionen gehabt, dann konnte man einstweilen von der Errichtung des Golddepots bei der Schweizerischen Nationalbank absehen. Daß die Banken nun gezwungen sind, ihrer übernommenen Garantie entsprechend, den Anleiheertrag auf 100 Millionen Goldmark aus eigenen Mitteln aufzufüllen, wird ihrer Finanzlage keinen Abbruch tun. Die Großbanken machen selbst kein Hehl daraus, daß ihre Liquidität auf sehr festen Grundlagen beruht.

Wenn oben erwähnt wurde, die Stützungsaktion der Reichsbank für die Mark hätte in vielen Industrien zu nicht unerheblichen Absatzkrisen geführt, so liegen hierfür bereits Zeugnisse aus dem Ausland vor. In Schweden hat die Einfuhr aus Deutschland infolge der ungeheuren Preissteigerung sehr nachgelassen, da der Bezug deutscher Waren nicht mehr rentabel ist. Deshalb sind auch in neuester Zeit die Klagen über das deutsche Valutadumping gänzlich verstummt. Aber in der Presse wird darauf hingewiesen, daß nun an die Stelle desselben das eigentliche, echte Dumping treten

Digitized by Google

würde; d. h. die deutschen Waren würden in Zukunft unter dem Herstellungspreise zum Verkauf gelangen, wobei sich der Fabrikant durch höhere Inlandspreise schadlos hält. Daß solche Ansichten im Ausland Verbreitung finden, nimmt nicht Wunder, wenn man berücksichtigt, daß im Handelsteil eines großen Berliner Blattes wiederholt Zuschriften aus Handelskreisen veröffentlicht werden, in denen die Behauptung aufgestellt wird, daß das echte Dumping dem Ausland gegenüber heute bei dem überwiegenden Teil der für die Ausfuhr arbeitenden Industrien die Regel bildete. Auch der deutsche Industrie- und Handelstag hält es für zeitgemäß, auf die schweren Schädigungen hinzuweisen, die aus dem echten Dumping für die innere Wirtschaft entstehen würden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei der heutigen Lage des Inlandsmarktes das Dumping durchaus nicht so einfach ist wie in der Vorkriegzeit. In vielen Branchen versagt der Inlandsmarkt heute gänzlich, weil die Kaufkraft der Bevölkerung den enormen Preissteigerungen nicht gewachsen ist. Es ist daher zweifellos nur in beschränktem Umfang möglich, die bei einem Verkauf in das Ausland unter dem Selbstkostenpreis entstehenden Verluste durch entsprechende Erhöhung der Inlandspreise auszugleichen.

Was bisher für völlig unmöglich gehalten wurde, ist nun doch zur Tatsache geworden. Die Kohlenpreise haben eine Herabsetzung erfahren. Man verspricht sich davon überwiegend eine „psychologische Wirkung". Da eine Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne nicht in Betracht kam, und infolgedessen die Zechen nur einen minimalen Abschlag zugestehen konnten, hat der Fiskus den Löwenanteil der Preisermäßigung auf sich genommen, indem er die Kohlensteuer um 25 % herabsetzte. Betrachtet man die Kohlensteuer von ihrer wirtschaftlichen Seite aus, so muß man ihre Ermäßigung um ein volles Viertel mit Genugtuung begrüßen. Denn in wirtschaftlicher Beziehung wirkt kaum eine Steuer so schädlich wie die Kohlensteuer. Auf einer Stufe steht mit ihr in dieser Beziehung die Umsatzsteuer; sie haben beide die Eigenschaft, durch lawinenartige Abwälzung den Verbraucher mit einem Vielfachen des Betrages zu belasten, den das Reich aus diesen Steuern erzielt. Nun sind aber gerade diese beiden Steuern die Kernstücke im Einnahmebudget der Reichsfinanzverwaltung. Der Ausfall an Kohlensteuer reißt also eine Lücke in die Einnahmen, die durch andere Steuern ausgefüllt werden muß. Daß die Auswahl hierbei eine recht bescheidene ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es ist mithin noch eine offene Frage, ob die Herabsetzung der Kohlensteuer in wirtschaftlicher Beziehung einen Gewinn für die breiten Massen der Verbraucher bedeuten wird. Die durchschnittliche Ermäßigung der Kohlenpreise wird sich auf 10 % stellen. Ob daraus eine fühlbare Senkung des allgemeinen Preisniveaus hervorgehen wird, ist keineswegs mit Sicherheit anzunehmen. Es könnte sehr wohl so kommen, daß die Herabsetzung der Kohlensteuer für den Verbraucher zu keinerlei Preisermäßigungen führt, daß er aber trotzdem durch die neuen Ersatzsteuern für den Fortfall eines Viertels der Kohlensteuer auf anderen Gebieten eine neue sehr empfindliche Belastung erleidet. Steuerreformen „aus psychologischen Rücksichten" zeitigen häufig überraschende Wirkungen. — Bl. (987)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Im Anschluß an den Artikel in der „Chemischen Industrie" Nr. 13, S. 198, möge noch einmal auf die grundlegenden Bestimmungen über die Anwendung des „amerikanischen Verkaufspreises" und des aus diesem abgeleiteten „amerikanischen Wertes" („United States Value of imported merchandise") hingewiesen werden. Diese finden sich in den §§ 27 und 28 (Kohlenteerprodukte), sowie in § 402 (Definitionen) des Tarifs und sind in der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1922, S. 707 und S. 723, wiedergegeben. Die Ableitung des „amerikanischen Wertes" ist auf S. 839, rechte Spalte, durch ein Beispiel erläutert.

Danach werden also „kompetitive" Produkte auf Grund des (höheren) „amerikanischen Verkaufspreises", „nicht kompetitive" Produkte auf Grund des (niedrigeren) „amerikanischen Wertes" zum Zoll veranlagt. Da aber die Frage, welche Produkte „kompetitiv" und welche „nicht kompetitiv" sind, wie aus dem Artikel hervorgeht, noch völlig im Fluß ist und die jetzt von der Zollbehörde aufgestellten Listen jederzeit abgeändert werden können, ist es nicht möglich, mit Sicherheit den genauen Zoll anzugeben, der für ein Produkt, für das eine doppelte Veranlagungsmöglichkeit besteht, zu bezahlen ist. Selbst die Frage, ob die „Kompetitivität" auf die Kohlenteerprodukte (§§ 27 und 28) beschränkt ist, scheint noch nicht endgültig entschieden zu sein; wenn § 10 der neuen Verordnungen („Chemische Industrie" S. 200) bestehen bleiben sollte, würde dies nicht der Fall sein.

Nach dem Gesagten ist in der auf S. 198, rechts unten, wiedergegebenen amerikanischen Presseäußerung zu der Frage ein Irrtum enthalten: statt „gemäß dem amerikanischen Verkaufspreis" muß es sinnentsprechend heißen „gemäß dem amerikanischen Wert". (899)

Die gegenwärtige Lage der Stickstoffdünger.

Zu dieser Frage entnehmen wir aus dem „Chemical Age" (London) folgende Ausführungen von Dr. Sidney Williamson:

„Etwas Bestimmtes über die Lage der Stickstoffdünger in der gegenwärtigen Zeit zu sagen, sei es vom Standpunkt der Produktion oder der Konsumtion aus, ist nicht leicht, da so viele unsichere Faktoren in die Rechnung eingehen. Wenn nicht die europäischen Valutaschwierigkeiten wären, so würde zweifellos eine ausgesprochene Weltknappheit in diesen Düngemitteln bestehen, deren Notwendigkeit in steigendem Maße empfunden wird. Der Ackerboden von Zentraleuropa verarmt gegenwärtig aus Mangel an Stickstoff, den seine Bewohner nicht kaufen können. Langfristige Kredite würden notwendig sein, und diese kommen nicht zustande, obwohl es für die meisten Länder billiger wäre, den Ertrag ihrer Ernten durch Düngung zu steigern, als Getreide usw. einzuführen. Diese Lage ist um so bedenklicher, als künstliche Dünger notwendig wären, um den bestehenden Ausfall an tierischem Dünger auszugleichen.

Für Deutschland allein hat man schätzungsweise berechnet, daß 300 000 t Natriumnitrat notwendig wären, um einen Ersatz für den verminderten Ertrag an Stallmist zu bieten, der auf die zurückgegangene Zahl der Haustiere und den geringen Stickstoffwert des Viehfutters zurückzuführen ist und seinerseits wieder als eine Folge des Mangels an importierten Oelkuchen usw. erscheint. Und ähnliche Verhältnisse herrschen im größeren Teil von Europa.

Zu den besonderen Schwierigkeiten, welche für gewisse Länder bei der Beschaffung von reichlicher Düngemittelbelieferung bestehen, kommt bei anderen der ungünstige Einfluß der allgemeinen Lage der Landwirtschaft hinzu. Der starke Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte hat zu großen Verlusten für den einzelnen Landwirt geführt und hat ihn der Möglichkeit beraubt, sich flüssiges Kapital zu verschaffen. Viele Landwirte haben noch keine Düngemittel für die nächste Bestellzeit gekauft, und die Importeure und Großhändler sitzen auf ihren Beständen, die sie nur langsam absetzen können. Wenn die Landwirte in ihrer gegenwärtigen Zurückhaltung fortfahren, so kann sich eine gefährliche Lage entwickeln. Es kann dann in

Digitized by Google

einigen Ländern mit dem Beginn der Saison eine plötzliche Nachfrage auftreten, der die Importeure nicht genügen können, sei es aus Mangel an Transportgelegenheiten oder wegen der Unmöglichkeit, ihre Läger mit genügender Schnelligkeit wieder aufzufüllen. Dies gilt besonders für den Salpeter wegen der weiten Reise von Chile.

Wenn man die Frage des Bedarfs an Stickstoffdüngern und seiner Deckung betrachtet, so braucht man sich nur mit zwei derselben eingehender zu beschäftigen, mit Chilesalpeter und mit Ammonsulfat. Die Belieferung mit dem letzteren ist zugestandenermaßen knapp, und wenn auch in Chile große Bestände von Salpeter vorhanden sind, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob schon eine genügende Belieferung von Europa in die Wege geleitet ist.

Salpeter.

Was den Salpeter betrifft, so machen die gegenwärtig herrschenden abnormen Verhältnisse irgendeine genaue Schätzung des voraussichtlichen Verbrauchs in Europa in dem Jahre Juli 1922 bis Juni 1923 sehr schwierig, aber die Annahme einer Gesamtmenge von 1 100 000 t für Europa und Aegypten dürfte nicht zu optimistisch sein. Wahrscheinlich wird der belgische, holländische und französische Markt größere Mengen als in der letzten Saison aufnehmen, und in England im besonderen ist wohl, wenn eine irgendwie beträchtliche Besserung des Geschäfts eintreten sollte, mit einem Verbrauch von 100 000 t zu rechnen.

Deutschland, Polen und die Tschechoslowakei sind unsichere Märkte für größere Mengen wegen der instabilen Valuta- und Kreditverhältnisse, und gegenwärtig sind größere Bestellungen von diesen Ländern nicht zu erwarten.

Die Nachfrage in den Vereinigten Staaten dürfte größer werden und wird wohl 700 000 t betragen. Ohne Zweifel wird das Nitrat in diesem Jahr weitgehend zur Herstellung von gemischten Düngern benützt werden, die in großem Maßstab zur Anwendung kommen. Man hat auch gefunden, daß die Nitratdüngung zur früheren Reife der Baumwollpflanzungen beiträgt, wodurch die Verheerungen durch den „bollweevil" stark eingeschränkt werden. Jedes Mittel, um dieser gefürchteten Pest, die eine der Hauptschwierigkeiten für den Baumwollpflanzer darstellt, entgegenzuwirken, ist willkommen. Die Aussichten auf eine reichliche Verwendung des Salpeters zu diesem Zweck sind sehr groß, und es ist bekannt, welchen Einfluß die Baumwoll-Lage auf den amerikanischen Düngermarkt hat. Der Weltverbrauch hängt zweifellos bis zu einem gewissen Grad von dem wirklichen Preis des Salpeters ab, d. h. von seinem Konkurrenzpreis im Vergleich mit anderen Stickstoffdüngern. Für die jetzige Saison sind die fob- oder cif-Preise niedriger als seit mehreren Jahren, wenn es auch möglich ist, daß sie im Verlauf der Saison langsam steigen werden.

Es ist nicht allgemein bekannt, daß ein Viertel bis ein Drittel des Salpeterverbrauchs auf die Verwendung für chemische und industrielle Zwecke entfällt, und die chemische Industrie lag, wie bekannt, danieder.

Man kann daher sagen, daß nach der vergangenen Periode der Depression die Aussichten für die chilenische Salpeterindustrie sehr befriedigend erscheinen, und daß eine begründete Hoffnung auf Besserung besteht, wenn gewisse ungünstige Faktoren zum Verschwinden kommen.

Ammonsulfat.

Die Weltproduktion von Nebenprodukt-Ammonsulfat im Düngejahr 1922/1923 wird schätzungsweise dieselbe sein wie im Vorjahr, d. h. etwa 1 200 000 t, von denen etwa 300 000 t auf England kommen. Mit Ausnahme der englischen und gelegentlich der amerikanischen Produktion wird Ammonsulfat gewöhnlich in den Erzeugungsländern selbst verbraucht, wo das Angebot der Nachfrage nicht genügt. Aus diesem Grunde hat früher England einen großen Teil seiner Erzeugung exportiert. Während des Krieges, als alles verfügbare Nitrat für militärische Zwecke gebraucht wurde, und auch seither wurde dann Ammonsulfat den englischen Landwirten zu günstigen Preisen, erheblich unter dem Exportpreis, angeboten. Dadurch wurde der inländische Verbrauch stark gesteigert und die Ausfuhr vermindert, die erst jetzt allmählich wieder zunimmt.

Die unsicheren landwirtschaftlichen Aussichten haben die Landwirte wieder veranlaßt, ihre Ammonsulfatbestellungen für die kommende Saison hinauszuschieben. Um dem Eintreten eines Mangels im Frühjahr vorzubeugen, hat daher die Britische Ammonsulfatvereinigung beschlossen, ihre ganze zu erwartende März- und Aprilproduktion für den Inlandverbrauch bereit zu halten.

Es ist sehr bedauerlich, daß, wie beim Salpeter, auch hier die Zurückhaltung der Landwirte eine an sich schon schwierige Lage noch mehr kompliziert. Die Nachfrage im Exportgeschäft ist gut, und da die Erzeugung nicht viel mehr als ein Drittel der vor dem Krieg beträgt, so wird diese Nachfrage natürlich aus den Beständen befriedigt werden, wenn diese nicht vorher in England abgesetzt sind.

Synthetische Produkte.

Wenn es schon schwierig ist, sich eine bestimmte Ansicht über die unmittelbare Zukunft der beiden Hauptstickstoffdünger zu bilden, so ist dies doppelt schwierig im Fall der künstlichen Stickstoffdünger. Bei der Beurteilung der Aussichten der Stickstoffindustrie gibt es Optimisten und Pessimisten, aber unter allen Umständen wird diese Zukunft von den Produktionskosten abhängen und von dem Wert, den die Fabriken im Kriege für das Land haben würden.

Die wichtigsten künstlichen Produkte, die hergestellt werden, sind: Ammonsulfat, Calciumcyanamid, Natriumnitrat und Calciumnitrat. Deutschland ist der Hauptproduzent der synthetischen Produkte; nach offiziellen Schätzungen wird die Gesamtstickstoffproduktion in diesem Land für das Jahr 1922/23 340 000 t betragen, von denen etwa 75 000 t auf Nebenprodukt-Ammonsulfat entfallen, der Rest auf synthetisches Ammonsulfat, Calciumcyanamid und, zu einem kleinen Teil, auf Natriumnitrat.

Es ist zweifelhaft, ob dieser geschätzte Betrag wegen des Kohlenmangels erreicht werden wird, aber selbst wenn dies der Fall wäre, so wird diese Produktion doch noch um nicht weniger als 80 000 t Stickstoff, entsprechend etwa 500 000 t Salpeter, hinter dem Inlandsbedarf zurückbleiben. Diese Zahlen genügen, um zu zeigen, daß Deutschland in jedem Fall in der kommenden Saison unter einem Mangel an Stickstoffdüngern zu leiden haben wird. Calciumcyanamid ist bei den deutschen Landwirten nicht beliebt*), und es besteht eine dauernde Nachfrage nach Chilesalpeter, der wegen der Entwertung der Mark nicht in genügenden Mengen importiert werden kann. Es ist bemerkenswert, daß die deutsche Industrie wegen der Sodaknappheit nicht in der Lage ist, genügend Salpeter zu produzieren, und außerdem ist es für den Fabrikanten zweifellos vorteilhafter, seinen Stickstoff in der Form von Ammonsulfat oder von Cyanamid zu verkaufen, als die Zusatzkosten für die Umwandlung in Nitrat aufzuwenden.

Es ist daher klar, daß Deutschland nicht einmal in der Lage ist, seinen eigenen Stickstoffbedarf zu decken und daher in der nächsten Zukunft unmöglich als Konkurrent auf dem Weltmarkt auftreten kann.

*) Entspricht nicht den Tatsachen.

Digitized by Google

Allgemein wird zugegeben, daß Calciumcyanamid für sich allein den Landwirten nicht zusagt, und es wird daher als solches nur wenig Absatz finden **), wenn auch in Mischungen noch beträchtliche Mengen verbraucht werden. Die jährliche Weltproduktion von Cyanamid kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da die Leistungsfähigkeit der Fabriken sehr häufig mit der wirklichen Produktion verwechselt wird. Auf Grund einer sorgfältigen Prüfung aller verfügbaren Angaben kann dieselbe etwa auf 840 000 t geschätzt werden, und es ist nicht anzunehmen, daß dieser Betrag in Zukunft überschritten werden wird. Man hat in dieser Beziehung viel von den Möglichkeiten gehört, welche die Muscle Shoals-Anlage in Alabama in den Vereinigten Staaten biete, aber diese Anlage ist in einem unfertigen Zustand, und es würden viele Millionen Dollar nötig sein, um sie auch nur teilweise in Betrieb zu setzen.

Die Ansicht gewinnt an Verbreitung, daß die Cyanamidproduktion statt sich auszudehnen, im Gegenteil in allen Ländern eine Einschränkung erfahren werde **), wenn nicht ein Verfahren gefunden wird, nach welchem es billig in irgendeine andere, als Dünger besser verwendbare Form übergeführt werden kann, z. B. Harnstoff.

Die jährliche Produktion von Calciumnitrat, etwa 100 000 t, ist zu gering, um den Stickstoffmarkt zu beeinflussen, und der Mangel an billiger Wasserkraft scheint ihrer weiteren Ausdehnung im Wege zu stehen.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich der Schluß, daß die Industrie der künstlichen Stickstoffdünger im allgemeinen für eine Reihe von Jahren keine größere Rolle spielen wird, als dies bisher der Fall war. Die Entwicklung der Stickstoffdünger in der unmittelbaren Zukunft beruht auf dem Salpeter und dem Ammonsulfat. Abgesehen von dem künstlichen Produkt wird die Menge des verfügbaren Ammonsulfats von der Allgemeinlage von Handel und Industrie abhängen, besonders von den Verhältnissen in der Gas-, Stahl- und Oelindustrie — die Menge kann nicht nach Belieben, unabhängig von diesen Faktoren, beeinflußt werden. Die gegenwärtige Produktion von Salpeter kann leicht verdoppelt werden, wobei durch eine mit der Verbrauchssteigerung allmählich fortschreitende Verminderung der Kosten schließlich die der vollen Leistungsfähigkeit entsprechende Produktion sich ergeben wird.

Im Jahre 1922 war die Weltproduktion von anorganischem Stickstoff, abgesehen vom Chilesalpeter, das Aequivalent von etwa 3 500 000 t Natriumnitrat. Wenn alle die Salpeterwerke in Chile mit vollem Betrieb arbeiten würden, so wäre ihre jährliche Produktion nahezu 4 000 000 t, und es ergibt sich hieraus, daß auf Chile 50 % und mehr der gegenwärtigen Weltproduktionsfähigkeit an anorganischem Stickstoff kommen. Unglücklicherweise haben die unruhigen Zeiten, durch welche die Welt hindurchgegangen ist und noch geht, die allgemeine Kaufkraft so stark geschwächt, daß die Nachfrage nach Stickstoff, ebenso wie die nach anderen Produkten, unter das normale Maß gefallen ist.

Ein Grund zur Hoffnung liegt indessen in dem Umstand, daß die Landwirte der ganzen Welt sich daran gewöhnen, größere Mengen von Stickstoffdüngern zur Verbesserung ihrer Ernten anzuwenden; verglichen mit dem Wert der Ernten sind aber alle Düngemittel billiger als vor dem Krieg. Es wird Sache der Landwirte sein, ausreichenden Gebrauch von denselben zu machen, denn es ist sicher, daß ohne sie die Welt nicht ernährt werden kann und außerdem kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß sich der Gebrauch bezahlt macht. (932)

**) Für deutsche Verhältnisse sicherlich nicht richtig.

Das dauernde Steigen der Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten seit 1. Oktober 1922.

Nach dem Index des „Chemical and Metallurgical Engineering" zeigten die Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten seit dem Oktober 1922 eine andauernde Steigerung, von 150,14 in der ersten Oktoberwoche auf 175.64 in der zweiten Februarwoche (Basis 1913/14 = 100). Der Index ist auf Grund der Preise von folgenden 25 Waren berechnet:

Essigsäure, Citronensäure, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Aethylalkohol, Methylalkohol, Formaldehyd, Glycerin, Ammoniak (wasserfrei), Ammonsulfat, Bariumchlorid, Chlorkalk, Borax, Kupfersulfat, Soda (calc.), Pottasche, Aetznatron, Aetzkali, Natriumsulfat (roh), Schwefel, Benzol, Anilinöl, Baumwollsamenöl, Leinöl.

Der Index wird durch die statistisch wichtigste Ware, das Baumwollsamenöl, sehr stark beeinflußt.

Im einzelnen war der Gang des Index seit der ersten Septemberwoche 1922 folgender:

1. Septemberwoche	150,60	1. Oktoberwoche	150,14
2. „	146 67	2. „	150,78
3. „	146,67	3. „	153,77
4. „	146,86	4. „	156,10
1. Novemberwoche	157,77	1. Dezemberwoche	160.60
2. „	157.01	1. „	161,72
3. „	158,70	3. „	168,73
4. „	162,83	4. „	168,35
5. „	162,45		
1. Januarwoche 1923	171,30	1. Februarwoche	175,08
2. „	172,79	2. „	175,64
3. „	171,71	3. „	175,31
4. „	174,21		
5. „	175,15.		(739)

Die Entwicklung des Zollwesens in der Türkei und der neue Tarif.

Der hartnäckige Widerstand, den die türkischen Nationalisten den Bestimmungen entgegensetzen, welche die Handlungsfreiheit der Türkei in wirtschaftlichen Dingen beschränken, erklärt sich aus ihrem Wunsch, die ausländische Finanzkontrolle abzuschütteln, welche jahrzehntelang das Land unter eine internationale finanzielle Vormundschaft gestellt hat. Unter dem alten Regime waren praktisch nur zwei Geldquellen vorhanden, um die dauernd leeren Kassen des türkischen Schatzamts zu füllen, und beide konnten nur durch Gewährung von gewissen Privilegien zum Fließen gebracht werden. Ausländische finanzielle Hilfe konnte einmal durch die Verpfändung von aus Monopolen abgeleiteten Staatseinkünften erlangt werden, womit außerdem die ausländische Beteiligung an der Verwaltung dieser Pfänder verbunden war — eine Sicherheitsmaßnahme, welche die Geldgeber für unerläßlich hielten, um die Erfüllung der von der Hohen Pforte übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten —, und zweitens durch die Gewährung von Konzessionen, d. h. von ausschließlichen Rechten an Einzelpersonen oder Gesellschaften zum Betrieb gewisser Unternehmungen im türkischen Reich. In den Tagen Abdul Hamids wurde die Gewährung von Konzessionen als politische Waffe benutzt, als ein Mittel, um unter den Mitgliedern des europäischen Konzerts Eifersucht und Mißtrauen zu nähren und so von den rivalisierenden Konzessionsjägern nicht nur den maximalen finanziellen Ertrag, sondern außerdem auch noch politische Vorteile herauszuschlagen.

Den Zolltarif zur Grundlage für Verhandlungen zu machen, wurde zwischen 1909 und 1914 mehrmals versucht, aber die Mächte lehnten es ab, die von der Türkei vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen.

Digitized by Google

Unter den „Kapitulationen" wurde von den zollpflichtigen Waren ein gleichmäßiger 11 %iger Wertzoll erhoben, wovon 3 % für die Verwaltung der ottomanischen Staatsschuld („Dette Publique") bestimmt waren. Als die Türkei in den Weltkrieg eintrat, erfolgte die Aufhebung der Kapitulationen und die Wertzölle wurden 1916 durch einen neuen autonomen Tarif ersetzt, welcher spezifische Zölle für einzelne Waren und Warengattungen festsetzte.

Durch den Waffenstillstand von Mudros wurden dann zwar die Kapitulationen wieder eingeführt und damit zugleich der alte 11 %ige Wertzoll, aber in der Folge trat ein neuer Faktor auf, dem bestimmt war, sowohl in den innerpolitischen Zuständen der Türkei, als auch in ihrer internationalen Stellung eine Veränderung herbeizuführen, an die man bei der Abfassung des Friedensvertrages von Sèvres nicht gedacht hatte. Die nationalistische Bewegung unter Mustapha Kemal Pascha, die zu einer „de facto"-Regierung in Angora führte, zuerst von der ohnmächtigen „legitimen" Regierung in Konstantinopel in Acht und Bann getan, fegte diese nach den militärischen Erfolgen gegen die Griechen hinweg, übernahm die souveräne Regierungsgewalt in der Türkei und hat eine vollständig neue Lage geschaffen, indem die neue Angora-Türkei es ablehnt, sich als eine Nation zweiter Klasse gegenüber den westlichen Völkern betrachten — und behandeln zu lassen.

Eine der ersten wichtigen Maßnahmen, welche die Angora-Regierung ergriff, war die Wiederinkraftsetzung des Tarifs von 1916 im Jahre 1920, aber unter Erhöhung der Zölle auf das fünffache. Diese Zölle sind seither in allen unter der Herrschaft von Angora befindlichen Teilen Kleinasiens erhoben worden, während in den von den Alliierten besetzten Gebieten der 11 %ige Wertzoll in Geltung blieb. Der Erlaß der Angora-Regierung an die Zollbehörden in Konstantinopel, die Zölle vom 6. November 1922 ab auf Grund der mit fünf multiplizierten Sätze des Tarifs von 1916 zu erheben, welche ohne vorhergehende Benachrichtigung der Alliierten und im Widerspruch mit dem bestehenden „Modus vivendi" erfolgte, war einer der ersten Konfliktsfälle, welche zwischen den alliierten Okkupationsbehörden und den Vertretern der Angora-Regierung eintraten, nachdem an diese die oberste Regierungsgewalt in Konstantinopel in dem von den Alliierten zugestandenen Umfang übergegangen war. Die Politik der nationalistischen Regierung ist offen schutzzöllnerisch, mit dem eingestandenen Zweck, die inländische Industrie zu fördern, welche sich gegenwärtig noch im Embryonalstadium befindet und, wie man wohl sagen kann, nur in der wohlmeinenden Einbildung der interessierten Kreise existiert.

Im folgenden sind (in Piastèr per Kilogramm) die Einfuhrzölle angegeben, welche für einige chemische Produkte nach dem neuen Tarif gegenwärtig an solchen Plätzen erhoben werden, an welchen die Beamten der Angora-Regierung im unbestrittenen Besitz der Macht sind:

	Piaster per kg
Ammoniakwasser (conc.)	2½
Anilinfarbstoffe, Alizarin	13½
Aspirin	195
Aetherische Oele zur Herstellung von Kölnischem Wasser	190
Borsäure, Borax	3½
Chloroform	4½
Drogen (Rinden, Blüten, Blätter, Wurzeln)	10
Glycerin	10
Hydrastis, Ipecacuanha, Jalap, Senega	40
Indigo	30
Jod	166
Lebertran	4½
Mineralsäuren	2
Natriumbicarbonat	1
Parfümierte Seifen (Brutto)	30
Parfüme, Kölnisches Wasser (Brutto)	900
Toilettepuder, Zahnpasten (Brutto)	290
Vaselin	3
Wismutsalze	93
Chininsalze	zollfrei

Der neue Tarif enthält auch Bestimmungen über die Einfuhr von „Patentmedizinen". Diese können, wenn sie in einer Pharmakopöe enthalten sind, ohne weiteres gegen Bezahlung eines Zolls von 25 % ad valorem eingeführt werden. Die Einfuhr von nicht in einer Pharmakopöe enthaltenen Patentmedizinen ist verboten; doch kann die Einfuhr vom Gesundheitsamt auf ein besonderes Gesuch hin gestattet werden und es sind dann ebenfalls 25 % ad valorem zu bezahlen, auf Grund des im Frachtbrief angegebenen Nettobetrags, zuzüglich Fracht und Versicherung. — Parfümerien, Toilettepuder, Seifen, Zahnpasten und Ampullen sind nach ihrem Bruttogewicht zu verzollen, d. h. einschließlich Kartons usw. — Alkohol ist Staatsmonopol und alle medizinischen Präparate, welche Alkohol enthalten, werden in Zukunft ausschließlich durch Vermittlung des Staatslaboratoriums geliefert werden; die Anwendung solcher Präparate wird einer strengen Kontrolle unterworfen werden.

Die politische Konstellation der Parteien, sowie wirtschaftliche, finanzielle und andere Ueberlegungen lassen erwarten, daß die Zollsätze entsprechend den Verhältnissen Aenderungen erfahren werden. Schon berichten die türkischen Zeitungen, daß die Einschränkungen bezüglich gewisser Waren und das völlige Einfuhrverbot für „Luxusartikel" aufgehoben worden seien und daß solche Waren gegen Bezahlung des zwölffachen Zolls eingeführt werden können. (960)

(„Chemist and Druggist", London.)

„Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie."

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands hat im Oktober 1922 unter dem Titel „Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie" eine Schrift herausgegeben, deren Verfasser G. Haupt in Hannover zwei Ziele verfolgt, nämlich 1. die Berufskrankheiten restlos in die Unfallversicherung einzubeziehen und 2. das Akkord- und Prämiensystem für die Entlohnung der Arbeiter aus den gefährlichen Betrieben der chemischen Industrie zu beseitigen. Die Haupt'sche Schrift charakterisiert sich ebenso wie ihre Vorläufer „Profit und Arbeit in der chemischen Groß-Industrie" von Max Quarck in Hannover 1907 sowie „Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie" von H. Schneider 1911 als Tendenzschrift. Die in der Schrift enthaltenen Vorwürfe gegen die Betriebsunternehmer nehmen bei der traditionellen Stellungnahme gegen das Unternehmertum nicht weiter wunder. Aber auch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Gewerberäte und Aerzte werden angegriffen. Trotz dieser Angriffe hält es Haupt für angebracht, das Material und die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten und Gewerberäte in einseitig zusammengestellter Art zu benutzen, um zu beweisen, daß die Arbeiter in der chemischen Industrie dauernd von einer endlosen Reihe von Gift, Explosions- und Verbrennungsgefahren bedroht seien.

Bei der Besprechung der Frage der Entschädigung der Gewerbekrankheiten wird in der Schrift nicht erwähnt, was von Behörden und vor allem von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bereits zur Lösung dieser Frage geschehen ist. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als bedürfe es erst eines besonderen Anstoßes durch den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Dem Verfasser dürfte aber doch wohl bekannt sein, daß sowohl das Reichsversicherungsamt als auch die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie der gesetzlichen in § 547 der

Digitized by Google

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Kanada.

Der am 15. Dezember 1922 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Frankreich und Kanada, der den bisherigen modus vivendi ersetzen und mit Austausch der Ratifikationen in Kraft treten soll, enthält folgende Bestimmungen:

Frankreich gewährt Kanada für eine Reihe von Waren die Anwendung des Minimaltarifs, ferner für eine große Anzahl anderer Waren Ermäßigungen in verschiedener Höhe, die zwischen dem Maximal- und dem Minimaltarif liegen, und für alle übrigen Waren die Sätze des Generaltarifs, der vor dem Jahre 1921 in Geltung war. Unter den Waren, welche Zollvergünstigungen erfahren haben, findet sich auch eine größere Anzahl chemischer Produkte. Von ihrer Veröffentlichung kann abgesehen werden, weil diese Vergünstigungen ganz überwiegend für Kanada ohne Bedeutung sind, und weil die deutsche Einfuhr in Frankreich gegenüber allen Ländern durch Anwendung des Maximaltarifs differenziert ist.

Kanada gewährt Frankreich allgemein die Rechte der meistbegünstigten Nationen (unter Ausschluß des für England und die britischen Besitzungen geltenden Vorzugstarifs); ferner Zollermäßigungen auf den Zwischentarif für eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Waren und für alle übrigen den Zwischentarif. Zum Teil sind die Zollermäßigungen in dem Vertrag gebunden und können daher während der Dauer desselben nicht erhöht werden; bei den übrigen handelt es sich um eine Ermäßigung um 10% auf die Sätze des kanadischen Zwischentarifs. Von chemischen Produkten kommen hier in Betracht: Leim, flüssig, pulverförmig oder in Scheiben, Gummilösung, Gelatine, Casein, Klebpasten und Hausenblase [Pos. 232]; Ocker, Ockererden, Umbra und Sienesererde [Pos. 245]; Stiefelwichse, Schuhmacherschwärze, Schuh-, Geschirr- und Lederappreturen, Messer- und andere Putzmittel [Pos. 252]; Patronen, Zünder, Zündhütchen und andere nicht besonders genannte Munition [Pos. 424]. Bezüglich dieser Waren kann der Tarif selbst zwar geändert werden, aber das Verhältnis zwischen den Sätzen des General- und des Zwischentarifs soll nach einer Bestimmung des Vertrages aufrechterhalten werden.

Die wesentlichsten kanadischen Zollvergünstigungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind die folgenden:

Tarif-Nr.	Ware	Ermäßigter Zollsatz	Zoll nach d. Zwischen- oder Generaltarif
ex 160	Alkoholhaltige Parfüme und parfümierte Spirituosen, Lorbeerwasser (Bay-Rum), Kölnisches Wasser u. Lavendelwasser, Haar- u. Hautwässer, Mundwässer u. and. Toilettepräparate, welche irgendwelche Spirituosen enthalten, in Flaschen, welche nicht mehr als 4 Unzen enthalten	75 %	90 %
ex 220	Alle medizinischen, chemischen od. pharmazeutischen Präparate, wenn sie mehr als eine Substanz enthalten, mit Einschluß der Patent-Medizinen („proprietary medicines"), Tinkturen, Pillen, Pulver, Tabletten u. Plätzchen, Pastillen, Sirupe, Magenstärkungen („cordiaux"), Magenbitter, schmerzstillend. Mittel, Tonika, Pflaster, Pomaden, Salben, Pasten, Tropfen, Wässer, Essenzen und Oele, nicht besonders genannt:		
ex 220	a) in festem Zustand	22½ %	25 %
	b) flüssig, mit nicht mehr als 2½% Normal-Alkohol	30 %	40 %
	Indessen sind in dieser Position nicht enthalten Drogen, Pillenmasse und Präparate, mit Ausnahme der Pillen u. der med. Pflaster und Heftpflaster, die als offizinell in der englischen oder amerikanischen od. französischen Pharmakopöe anerkannt sind.		
234	Parfümerien, mit Einschluß der nicht alkoholhaltigen Toilettepräparate, d. h. der Haarwässer, der Zahnpulver u. Zahnwässer, anderer Pulver u. Wässer, Pomaden, Pasten u. aller anderen nicht besonders genannten Präparate zur Haar-, Mund- und Hautpflege	25 %	32½ %
264	Aetherische Oele usw., nicht besonders genannt	5 %	7½ %

(816)

Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Gleichstellung der Gewerbekrankheiten mit den Betriebsunfällen ihr volles Augenmerk schenken. Die Bestimmung in § 547 a. a. O. hat unter der Auswirkung des Weltkrieges bereits auf die Vergiftungsfälle durch aromatische Nitrokörper Anwendung gefunden. Schon vor 10 Jahren gelegentlich einer vom Reichsversicherungsamt veranlaßten Erörterung der Frage hat die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie es als billig anerkannt, daß gewerbliche Erkrankungen, auch wenn sie nicht unter den Begriff des Unfalles fallen, zu entschädigen seien. Als Unterlage für ihre Bereitwilligkeit zur Tragung dieser Entschädigung dient eine in fast allen größeren chemischen Betrieben von ihr durchgeführte Krankenstatistik, die ergeben hatte, daß in der chemischen Industrie auf 100 Arbeiter nur etwa 0,21 Gewerbeerkrankungen kamen.

Wenn weiter im Abschnitt über „Fabrikärzte und Berufskrankheiten" ausgeführt wird, daß die Gewerkschaften in ihrem Bestreben auf Herbeiführung der gesetzlichen Entschädigungspflicht für Gewerbekrankheiten ganz allein gestanden hätten, bis ihnen im vorigen Jahr in den Fabrikärzten ein Bundesgenosse erstanden sei, so werden hierbei wichtige, für das Gegenteil sprechende Tatsachen nicht berücksichtigt. Ist doch durch die zahlreichen im Laufe der Jahre erschienenen Veröffentlichungen bekannt, daß die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie von jeher auf den von ihr einberufenen zahlreichen Konferenzen der Fabrikärzte auf das engste mit diesen in der vorliegenden Frage zusammengearbeitet hat. Daß dabei nur langsame Fortschritte zu verzeichnen gewesen sind, ist in dem Mangel einer einwandfreien ärztlichen Diagnostik begründet.

An die in der Konferenz am 17. Juli 1922 gefaßte Entschließung der Fabrikärzte anknüpfend, sagt Haupt wörtlich:

„Aus dem Verantwortlichkeitsgefühl der Fabrikärzte heraus, nicht mehr zu fordern, als wissenschaftlich restlos verantwortet werden kann, erklärt sich die Forderung der Einbeziehung nur weniger Berufskrankheiten in die Unfallversicherung. Uns erscheint die Begrenzung viel zu eng, und den geschädigten Arbeitern genügt sie nicht."

Gegen den Schlußsatz muß entschieden Einspruch erhoben werden. Denn das Tatsächliche einer Berufs-

Digitized by Google

krankheit muß doch klar erwiesen sein, sonst müßte ja die Berufsgenossenschaft einfach die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung übernehmen, und dem Fortschreiten der doch recht bemerkbaren Rentenpsychose wäre Tür und Tor geöffnet.

Gegenüber der im Vorwort der Schrift aufgestellten Behauptung, daß eine sehr große Zahl — es wird von der „großen Masse der durch langsame Einwirkung schädlicher und giftiger Substanzen in der chemischen Industrie zugrunde gerichteten Arbeiter" gesprochen — alljährlich durch Gewerbekrankheiten geschädigt werde, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Rente zustehe, soll nur auf die schon angeführte Statistik hingewiesen werden, durch die erwiesen ist, daß nur 0,21 % der Beschäftigten durch Gewerbekrankheiten betroffen worden sind.

Auch der Hinweis Haupts, daß durch die Akkord- und Prämienarbeit in den gefährlichen Produktionsbetrieben der chemischen Industrie, die einen bedeutenden nicht zu billigenden Umfang angenommen habe, die Unfallgefahr gesteigert werde, ist verfehlt. Denn jeder nur einigermaßen mit den Verhältnissen Vertraute weiß, daß an solchen Stellen, wo mit explosiblen, leicht entzündlichen, ätzenden und sonstwie besonders gefährlichen Stoffen umgegangen wird, wohl kaum noch Akkordarbeit ausgeführt wird. Außerdem kann nach dem Reichstarifvertrag der chemischen Industrie (§ 8) die Akkordarbeit in gefährlichen Betrieben nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft eingeführt und aufrechterhalten werden, so daß den Arbeitern ein ausschlaggebender Einfluß in dieser Richtung eingeräumt worden ist.

In dem Abschnitt „Unternehmer und Behörden über Berufsgefahren in der chemischen Industrie" wird den Unternehmern der Vorwurf gemacht, daß sie ihren Verdienst höher schätzten als die Gesundheit der Arbeiter und Neuerungen im Hinblick auf die Kosten nur schwer zugänglich seien. Dieser Vorwurf ist gegenüber der chemischen Industrie sicherlich unberechtigt. Im allgemeinen haben die Unternehmer, namentlich in den Großbetrieben, stets alles getan, was zur Verhütung von Unfällen geschehen konnte und dafür große pekuniäre Opfer nicht gescheut. Es liegt eben in der Eigenart der chemischen Industrie, daß die Interessen des Unternehmers an der Erhaltung seines Betriebes durch möglichst weitgehende Ausgestaltung aller Sicherheitsvorrichtungen mit den Interessen der Arbeitnehmer für ihre Sicherheit und Wohlfahrt in ihr viel enger verknüpft sind, wie in den meisten anderen Industriezweigen, da bei größeren Unfällen, z. B. Explosionsereignissen, auch die Unternehmer stets hart betroffen werden. Vielmehr muß die bedauerliche Tatsache festgestellt werden, daß zum Teil die Arbeiter selbst die Unfallverhütungsvorschriften trotz ihrer Befolgen und von den Unternehmern geschaffene Schutzvorrichtungen vielfach nicht benutzen, und daß die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft nur in ganz wenigen Fällen bei ihren Maßnahmen von den Betriebsvertretungen unterstützt werden. In diesem Zusammenhange möge nur darauf hingewiesen werden, daß von den 213 Explosionen der Kriegszeit 47 durch die Schuld der Arbeiter herbeigeführt worden sind, während nur ganz vereinzelt die Unternehmer oder verantwortlichen Betriebsleiter ein Verschulden traf.

Bezeichnend für die tendenziöse Art der Schrift ist, daß die Zahlenangaben über die Unfallhäufigkeit in der chemischen Industrie das Jahrzehnt 1911—1920 umfassen, in welches der Weltkrieg fällt, d. h. ein Jahrzehnt, wie es anormaler für die chemische Industrie nicht gedacht werden kann, da sie in den 4 Kriegsjahren die Umstellung auf die Erzeugung von Sprengstoffen und Munition in noch nicht dagewesenen Mengen sowie die noch gefährlichere Zerlegung der Munition in den zwei Nachkriegsjahren ihr Aussehen vollständig verändert und die Herstellung von Friedensprodukten fast ganz in den Hintergrund gedrängt hatte. Es kann dem Verfasser nicht unbekannt sein, daß in den Kriegsjahren die gewaltige Ausdehnung der gefährlichsten aller Betriebe, nämlich der Sprengstoff- und Munitionsbetriebe, Hand in Hand ging mit der Entblößung dieser Betriebe von ihren erfahrenen, zum Kriegsdienst einberufenen Arbeitern und deren Ersetzung durch ungelernte, meist weibliche Personen, sowie mit dem Versiegen zahlreicher wichtiger und in ihrem Ersatz durch gefährliche oder neue, in ihren Gefahren noch unbekannter Stoffe. Diese Umstände mußten notwendigerweise eine Vermehrung der Unfälle ergeben, so daß die Unfallzahl aus den erwähnten Jahren keinen Anhaltspunkt für den normalen Friedensbetrieb der chemischen Industrie gibt. Damit nicht genug, stellt Haupt der Gesamtzahl der Unfälle aus 10 Jahren die Durchschnittsarbeiterzahl nur eines Jahres gegenüber und kommt so zu dem verblüffenden Ergebnis, daß auf je 1,73 Arbeiter ein gemeldeter Unfall, auf je 13,45 ein entschädigter Unfall und auf je 87,33 ein tödlicher Unfall entfallen. Aus den so auf falschem Wege gewonnenen Zahlen folgert er, daß im Verlauf von 10 Jahren jeder 14. Arbeiter der chemischen Industrie mit einem entschädigungspflichtigen Unfall und jeder 88. Arbeiter mit seinem Tode rechnen müßte. Bei richtiger Berechnung kommt innerhalb 10 Jahren nicht auf jeden 14., sondern auf jeden 140. Arbeiter ein entschädigungspflichtiger Unfall, und nicht auf jeden 88., sondern auf jeden 880. Arbeiter ein tödlicher Unfall.

Warum ein Vergleich mit anderen Industrien, wie Haupt sagt, nicht möglich sein soll, ist nicht einzusehen. Besitzen wir doch z. B. für die Unfallgefährlichkeit der Industriezweige in den jahrzehntelang von allen Berufsgenossenschaften geführten Statistiken einen unanfechtbaren Gradmesser, der den amtlichen Einschätzungen zu den Gefahrklassen zugrunde liegt. Wenn Haupt in seinem Vorwort diese Statistik bemängelt mit dem Hinweis darauf, daß sie nur „durch ein buntes Sammelsurium von Kleinbetrieben der pharmazeutischen Branche usw." ein günstiges Gesicht erhalten hat, so braucht dem nur entgegengehalten zu werden, daß ja die einzelnen Gruppen in der chemischen Industrie besondere Gefahrtarif- und Unfallbelastungsziffern aufweisen, so daß ein Vergleich der verschiedenen von ihm als besonders gefährlich bezeichneten Betriebsgruppen mit anderen Gewerbszweigen sehr wohl möglich ist. Dieser fällt aber für die chemische Industrie durchaus günstig aus; denn die Belastungsziffer beträgt beispielsweise für die chemische Großindustrie (Industrie der Alkalien, Mineralsäuren, Chlorprodukte, Metalle und Metallsalze) 11,33, für die Teerfarbenindustrie 7,57, für Sicherheitssprengstoffe 14,97 und für Nitroglycerinsprengstoffe, Schießbaumwolle etc. 20,64. Dagegen beträgt die Belastungsziffer z. B. bei den untergärigen Brauereien 18,87, den Steinkohlenbergwerken mit normaler Gefahr 19,34, den Braunkohlenbergwerken 18,27, Granitsteinbrüchen 26,14, Kreissägereien 32,24, bei der Mauerei (Maurer) 15,96, Speicherei 13,44, den Lastfuhrwerksbetrieben 33,72 usw. Die vorstehenden Zahlen beweisen, daß die Unfallgefahr in der chemischen Großindustrie sowie in den Teerfarben- und Sprengstoffabriken geringer ist, wie bei einer Reihe von Gewerbszweigen, die anderen Berufsgenossenschaften angehören.

Bemerkenswert ist, daß gerade in dem neuesten Heft der „Deutschen Werkmeister-Zeitung" (Nr. 11 vom 16. 3. 23, Seite 83) — eines Organs, von dem sicherlich nicht behauptet werden kann, daß es die Interessen der Unternehmer vertritt — in einem Abschnitt über „Unfallverhütung und Unfallhäufigkeit" unter Bezugnahme auf die Arbeiten des bekannten Sozialhygienikers, Ministerialdirektors Gottstein, über die Häufigkeit der Unfälle in den einzelnen Berufen folgendes ausgeführt wird: „Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle liegt unter 5 auf 1000 Versicherungspflichtige bei der Bekleidungs- und Tabakindustrie, zwischen 5 und 10 bei den meisten anderen Berufen, wie der Metall-, Papier-

Digitized by Google

und chemischen Industrie, zwischen 10 und 15 im Bergbau, Brauereigewerbe, in der Holzindustrie, in der Binnenschiffahrt, noch höher im Fuhrwerksbetrieb." Also auch da wird anerkannt, daß sich die Unfallhäufigkeit in der chemischen Industrie auf durchaus mittlerer Linie befindet. Eine in der gleichen Abhandlung veröffentlichte, vom Reichsversicherungsamt aufgestellte Tabelle aus dem Jahre 1909 beweist sogar, daß die Unfallzahl in der chemischen Industrie unter der Durchschnittszahl aller Industrien und Gewerbe geblieben ist. Danach betrug nämlich im Jahre 1909 die Gesamtzahl der „Unfälle überhaupt" bei der am meisten betroffenen Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 19,96, bei der am wenigsten betroffenen Tabak-Berufsgenossenschaft 0,52, bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 8,63 (also weniger als das Mittel).

Auch eine in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" veröffentlichte statistische Nachweisung der Landesversicherungsanstalten über den Beruf der im Jahre 1921 wegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose behandelten Personen verdient in diesem Zusammenhange Beachtung. Danach treten von den Berufsgruppen bei den männlichen Behandelten die Gruppe „Metallverarbeitung" mit 20,4 %, die Gruppe der „Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate" mit 15,8 %, die Gruppe „Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei" mit 10,1 % besonders hervor. Auf sie entfällt nahezu die Hälfte aller Behandelten. Ihnen folgen die Gruppe „Baugewerbe" mit 7 %, die Gruppe „Verkehrsgewerbe" mit 7 %, die Gruppe „Industrie der Holz- und Schnittstoffe" mit 5 %, die Gruppe „Sonstige Gewerbe", deren Zugehörigkeit zweifelhaft bleibt, mit 4,4 %, die Gruppe „Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten" mit 3,8 % und die Doppelgruppe „Handels- und Versicherungsgewerbe" mit 3,6 %. Die chemische Industrie weist Erkrankungen dieser Art in erwähnungswertem Umfange nicht auf. Wenn auch das vorliegende Material nicht ausreicht, bündige Schlüsse zu ziehen, so bietet es doch einen Anhaltspunkt dafür, daß die Gesundheitsschädlichkeit der Arbeiten in chemischen Betrieben nicht besonders groß ist.

Die von Haupt durch 60 Buchseiten vor Augen geführte lange Reihe von Unfallereignissen aus den Berichten der Aufsichtsbeamten muß bei jedem Laien unwillkürlich die Vorstellung schwerer Gefahren erwecken, denn er vergegenwärtigt sich nicht, daß er eben nur die charakteristischen und daher sich immer wiederholenden Unfallgefahren eines bestimmten Industriezweiges vor sich hat, und daß die Anwendung des gleichen einseitigen Darstellungsverfahrens auch in jedem anderen Industriezweig den Eindruck hoher Gefährlichkeit hervorbringen wird, nur daß die Gefahren von anderer Art sind und — entsprechend der außerordentlich großen Vielseitigkeit der chemischen Industrie — vielleicht weniger mannigfaltig als bei dieser. Vielseitigkeit und Vielgefährlichkeit ist aber nicht dasselbe.

Die tendenziöse Art der Haupt'schen Darstellung zeigt sich auch darin, daß die den Berichten der Aufsichtsbeamten angefügten Schlußfolgerungen vielfach weggelassen wurden. Es ist dies um so bedauerlicher, als die Aufsichtsbeamten bemüht sind, in unparteiischer Weise den Unfallhergang und damit die Unfallursache einwandfrei aufzuklären, sowie durch Anordnungen geeigneter Schutzmaßnahmen die Wiederholung gleichartiger Unfälle zu vermeiden. Mit einer gewissen Befriedigung weiß Haupt die Unternehmer anzugreifen, während er für die offenbaren Verfehlungen der Arbeiter kein Wort der Mißbilligung findet. Hätte Haupt sich die Mühe genommen, die Einzelberichte der Explosionen zu lesen, so hätte er feststellen müssen, daß — wie oben erwähnt — von den 213 Explosionen der Kriegszeit 47 durch die Schuld der Arbeiter herbeigeführt wurden. Wenn auch für einen Teil derselben die direkten Beweise fehlen, so wurden doch als Begleitumstände Tatsachen festgestellt, die auf Verfehlungen der Arbeiter ohne Zweifel hindeuteten.

Bei der Besprechung der verschiedenen chemischen Stoffe, wie Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff, Benzin, Benzol, Chrom und Blei zählt Haupt eine große Reihe von Verbrennungs- und Vergiftungsfällen auf. Die weitaus meisten Verletzungen durch Säuren und Laugen haben die Verletzten selbst veranlaßt, indem sie die vorhandenen Schutzbrillen und Handschuhe nicht benutzt oder indem sie ohne die vorgeschriebenen und vorhandenen Atemschutzapparate Gefäße mit giftigen Gasen bestiegen haben. Hier sollten die Betriebsräte ihren ganzen Einfluß auf ihre Mitarbeiter ausüben.

Ferner werden die Gefahren in der Chromatindustrie und in den Bleifabriken maßlos übertrieben. Schon die Angriffe der Vorkriegszeit waren gerade hier so maßlos, daß sie sowohl dem Gewerberat Dr. Fischer wie dem bekannten Hygieniker Prof. Dr. Lehmann in Würzburg Anlaß gegeben haben, an der Hand statistischer Zusammenstellungen der Krankenkassen und Aerzte sowie der Berichte der Gewerberäte und technischen Aufsichtsbeamten ausführliche Schriften herauszugeben. Zu vgl. Dr. Fischer: „Die industrielle Herstellung und Verwendung der Chromverbindungen, die dabei entstehenden Gesundheitsgefahren für die Arbeiter und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung", Professor Dr. Lehmann: „Die Bedeutung der Chromate für die Gesundheit der Arbeiter".

Beide kommen zu dem Ergebnis, daß die Chromvergiftungen und -verätzungen in ihrer Wirkung weit übertrieben sind und in der Regel keine nachteiligen Folgen haben, und daß unter gewissen Kautelen, die auch allgemein betriebsmäßig üblich sind, die Chromatfabriken harmlose Betriebe sind. An diesen Schriften dürfte nicht achtlos vorübergegangen werden. Es trifft nicht zu, daß Chrom eines der gefährlichsten und heimtückischsten Produkte in der chemischen Industrie ist. Dasselbe gilt vom Blei. Die dadurch verursachten Erkrankungen sind allerdings als Gewerbekrankheiten in den genossenschaftlichen Berichten nicht enthalten; wohl aber ist bekannt, daß in den Bleifabriken die denkbar möglichsten Schutzvorrichtungen vorhanden sind, und daß auch hier die Arbeiter selbst es unterlassen, diese Schutzvorrichtungen zu benutzen. Das Merkblatt der Reichsarbeitsgemeinschaft „Chemie" betr. die Entstehung und Verhütung von Bleivergiftungen bei der Bleilöterarbeit sagt am Schluß: „Ein einziges Mittel gibt es, und das genügt, um den Bleilöter vor Vergiftungen zu bewahren. Dieses Mittel ist die eigene Sauberkeit." Reinlichkeit und Sauberkeit sind also ein vollständiger Schutz des Bleilöters gegen Bleivergiftungen.

Haupt schließt seine Broschüre mit dem Satz:

> „Die Unternehmer dürften sich angesichts des erdrückenden Materials endlich in letzter Stunde auch der großen moralischen Verantwortung gegenüber der Arbeiterschaft bewußt werden und unter Hintanstellung ihres Profitinteresses Leben und Gesundheit der Arbeiter den nötigen Schutz angedeihen lassen."

Von der Regierung und dem Parlament aber erwartet er, daß sie Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter in der chemischen Industrie ergreifen.

Wie jemand diesen Ausspruch in einem Lande zu tun wagt, das in bezug auf Sozialpolitik seit Jahrzehnten weitaus an der Spitze sämtlicher Länder marschiert, und das heute, trotzdem es unter der Last des Versailler Friedensvertrages am Zusammenbrechen ist, seine Arbeiterschutzbestimmungen immer weiter verbessert und seine sozialen Lasten ins Ungemessene erhöht, ist unbegreiflich.

Allen Einzelheiten in der Haupt'schen Schrift entgegenzutreten, hieße ein Buch von gleichem Umfange schreiben. Zusammenfassend muß nochmal mit allem Nachdruck betont werden, daß die Schrift Behauptungen enthält, die den wirklichen Verhältnissen nicht ent-

Digitized by Google

sprechen. Diese Behauptungen, die angeblich dem Zwecke dienen, das Akkord- und Prämiensystem in den gefährlichen Betrieben der chemischen Industrie abzuschaffen und die Gewerbekrankheiten in die Unfallversicherung einzubeziehen, sind geeignet, die Gesamtheit der Betriebe der chemischen Industrie in einem äußerst gefährlichen Licht erscheinen zu lassen. Wenn auch der unparteiische Leser erkennen kann, worin die Fehler der Haupt'schen Darstellung liegen, so ist das Erscheinen der Schrift doch deshalb bedauerlich, weil sie dazu geeignet ist, in Arbeiterkreisen ohne Grund aufreizend und verwirrend zu wirken. (933)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung in der Berechnung des Goldzollaufgeldes.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen die ihrem Inhalte nach bereits in der „Chem. Ind." S. 216 mitgeteilte Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold vom 22. März 1923 (veröffentlicht in der am 29. März ausgegebenen Nr. 23 des RGBl. Teil I, Seite 216).

Artikel I.

Die Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (RGBl. S. 1362) in der Fassung vom 14. Januar 1920 (Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold, RGBl. S. 68) wird folgendermaßen geändert:

1. §§ 1, 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Die Zölle sind in Gold zu zahlen. Sie können, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt, in dem um das Aufgeld erhöhten Betrag in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes richtet sich nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatze (§ 2).

§ 2.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Aufgeldsatz im voraus; die Verordnung über die Festsetzung wird im „Reichsanzeiger" veröffentlicht.

2. Im § 3 werden die Worte: „Das Reichsfinanzministerium" ersetzt durch die Worte: „Der Reichsminister der Finanzen".

3. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort: „Reichsfinanzministerium" ersetzt durch die Worte: „Reichsminister der Finanzen".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Sie findet keine Anwendung in den Fällen, in denen vor ihrem Inkrafttreten ein geschuldeter Betrag aufgeschoben, gestundet oder mit Begleitschein II überwiesen worden ist. (955)

Lieferungen und Leistungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht die Reichsregierung folgende Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 29. März 1923:

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständiger Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen.

Ebenso ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an Dienststellen der in Abs. 1 bezeichneten Art zu erstatten.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 64 vom 16. März 1923) finden entsprechende Anwendung. Die neben der Freiheitsstrafe zu erkennende Geldstrafe bemißt sich nach dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfange die Verordnung außer Kraft tritt. (956)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 29. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 49) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 826,15 Mk., für ein Kiolgrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 971,95 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1400 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 2800 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 2200 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft. (949)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 29. März 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 108,85 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 128,05 „

(950)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine vierte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 2200 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Zu dieser vierten Ausgabe wird im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. ein erster Nachtrag mit Preisänderungen veröffentlicht. (945)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (siebenter Nachtrag zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (946)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 4. bis einschließlich 10. April 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 494 900 % (in der Vorwoche 509 400 %). (943)

Gegen die neue Goldzollabgabe.

Die Bremer Handelskammer protestierte gegen die Goldzollverordnung vom 22. März 1923, wonach die Höhe der Goldzollabgabe künftig nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatz sich richten soll. Die Handelskammer bittet in einem Telegramm an den Reichsfinanzminister um Wiederaufhebung der Verordnung. (954)

Die Behandlung der Markfakturen für deutsche Einfuhrgüter in England.

Dem „Berliner Tageblatt" wird aus Spediteurkreisen folgendes mitgeteilt: „Wir erhalten von der englischen Zollbehörde die Benachrichtigung, daß mit Wirkung vom 17. März d. J. ab keine Fakturen in Mark über aus Deutschland importierte Waren mehr als Grundlage für die Verzollung bzw. für die Erhebung der 26%igen Sanktionsabgabe angenommen werden. Dies geschehe mit Rücksicht darauf, daß die deutschen Behörden selbst mit ganz geringen Ausnahmen die Fakturierung in englischer Währung verlangen. Infolgedessen werden nur Fakturen in englischer Währung angenommen werden. In all denjenigen Fällen, in denen von den deutschen Außenhandelstellen Ausfuhrbewilligungen in Mark erteilt werden, und in denen demzufolge die Faktoren auch über Mark lauten, wird die englische Zollbehörde Markfakturen anerkennen unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende Bestätigung von der die Bewilligungen erteilenden deutschen Außenhandelstelle beigebracht wird des Inhalts, daß die Ausfuhr gegen Markfakturierung gestattet wird, ohne daß die Erteilung der Bewilligung an einen bestimmten Sterling-Umrechnungskurs gebunden ist. Diese Bestätigung der Außenhandelstelle muß in jedem Fall von einem britischen Konsulat visiert sein. Wenn hingegen die in Mark erteilte Ausfuhrbewilligung an einen bestimmten Sterling-Umrechnungskurs gebunden ist, so muß dieser Kurs in der betreffenden Bescheinigung zum Ausdruck gebracht werden." (986)

Strafbare Warenlieferungen im Ruhrgebiet.

Der Reichsrat stimmte in seiner öffentlichen Sitzung einer Verordnung (s. S. 233) zu, die die Reichsregierung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) erläßt und die bestimmt: Es ist verboten Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständiger Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen. Ebenso ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an Dienststellen der vorher bezeichneten Art zu erstatten. In den Strafbestimmungen wird die neben der Freiheitsstrafe zu erkennende Geldstrafe nach dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, bemessen. Mit dieser Verordnung will die Reichsregierung, wie der Berichterstatter Staatsrat Dr. Rohmer mitteilt, im Interesse der Angehörigen des besetzten Gebietes auf zwei Verordnungen reagieren, die die Rheinlandkommission über die Beschlagnahme von Waren und Anzeige von Warenvorräten unter Androhung hoher Strafen erlassen hat. (935)

Die Außenhandelskontrolle.

In einer kleinen Anfrage wurde das Preußische Staatsministerium unter Hinweis auf den durch die Außenhandelskontrolle in Preußen besonders stark behinderten Handel ersucht, auf die Reichsregierung in dem Sinne einzuwirken, daß die bestehende Außenhandelskontrolle, insbesondere die Ausfuhrabgabe, nunmehr abgebaut werde. Wie der „Amtliche Preußische Pressedienst" mitteilt, beantwortete der Minister für Handel und Gewerbe die Anfrage folgendermaßen:

„Die Preußische Staatsregierung ist sich mit der Reichsregierung darin einig, daß die Außenhandelskontrolle einschließlich der Ausfuhrabgabe den veränderten Verhältnissen baldmöglichst angepaßt werden muß. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gange, insbesondere ist der vorläufige Reichswirtschaftsrat mit der Frage bereits befaßt. Die Arbeiten werden nach Möglichkeit beschleunigt werden." (951)

Umrechnung ausländischer Werte bei der Umsatzsteuer.

In Ausfuhrkreisen herrschen Unklarheiten darüber, zu welchen Kursen die Umrechnung ausländischer Werte bei der Umsatzsteuer zu erfolgen hat, wenn die vom Reichsfinanzministerium nach Anhörung der Reichsbank monatlich festgesetzten Durchschnittskurse nicht zur Anwendung gelangen. Diese Durchschnittskurse dürfen bekanntlich nur dann angewandt werden, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt hat. Man ist sich nicht klar darüber, ob der Kurs des Tages der Vereinnahmung oder des Tages der Kurssicherung maßgebend ist, wenn eine solche stattgefunden hat. In einem Schreiben an den Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels hat der Reichsfinanzminister ausgeführt: Maßgebend für die Umrechnung ist nach § 31 Abs. 1 ff. der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz der Kurs, der am Tage der Vereinnahmung der ausländischen Werte durch den Steuerpflichtigen an der Berliner Börse festgesetzt worden ist. Der Kurs am Tage der Vereinnahmung hat auch dann Anwendung zu finden, wenn der Steuerpflichtige in Erwartung des Eingangs der ausländischen Zahlungsmittel diese auf Termin verkauft (Kurssicherung) und sich dem anderen Teile gegenüber zur Abtretung der ausländischen Zahlungsmittel nach Eingang oder zur Zahlung einer bestimmten Summe in ausländischer Währung an einem bestimmten Tage verpflichtet. Eine Umrechnung nach dem Kurs, den der Steuerpflichtige bei der Kurssicherung erzielt hat, kommt schon aus dem Grunde nicht in Frage, weil der Verkauf von Devisen auf Termin sich als ein reines Geldgeschäft darstellt, das nach § 2 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei ist. Hat der Steuerpflichtige die Umrechnung nach den Durchschnittskursen beantragt, so hat er diese Durchschnittskurse und nicht den Kurs des Tages der Vereinnahmung anzuwenden. (D. A. K.) (919)

Die deutschen Kontingente für Danzig.

Die Handelskammer zu Danzig teilt mit: Von den meisten der deutscherseits dem Freistaat Danzig für die Zeit bis zum 31. März 1923 bewilligten Kontingentmengen sind noch unabgehobene Reste vorhanden. Deshalb werden nunmehr auch denjenigen Antragstellern, deren ursprünglich zugeteilte Kontingente bereits erschöpft sind, oder die seinerzeit keine Kontingente beantragt haben, Kontingentscheine bewilligt. Die Gültigkeitsdauer dieser Scheine beträgt drei Monate. Da die Verteilung der Kontingente für das neue Kontingentjahr (1. April 1923 bis 31. März 1924) längere Zeit in Anspruch nehmen wird, werden Verzögerungen in der Erteilung von Kontingentscheinen im April unvermeidbar sein. Bei der Verteilung der neuen Kontingente werden im wesentlichen die im abgelaufenen Kontingentjahr tatsächlich abgehobenen Mengen einen Anhalt bieten. Es empfiehlt sich, die für die nächste Zeit benötigten Kontingentscheine bereits jetzt aus den noch vorhandenen Restbeständen zu beantragen. (930)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste.

Für die Nr. 58 (Seife) der Oberschlesischen Einfuhrfreiliste sind die noch offenen Mengen wie folgt festgesetzt worden: a) Schmierseife: 85 000 kg, b) feste Seife: 250 000 kg, c) Toiletteseife: —, d) Putzpulver und Scheuerpasta: 17 000 kg. (D. A. K.) (980)

Uebergang der memelländischen Zollverwaltung an Litauen. Einführung der Litaswährung. Aufhebung der inneren Zollgrenze mit Litauen.

Das memelländische Landesdirektorium hat in Nr. 53 der „Memelgau-Zeitung" vom 6. März 1923 eine Verordnung erlassen, durch die im Memelgebiet die litauische Litaswährung neben der deutschen Markwährung als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird. Die Zollverwaltung des Memelgebietes untersteht der litauischen Regierung in Kowno (Kaunas). Seit dem 10. März 1923 ist die memelländische Zollgrenze mit Litauen aufgehoben und der abzuändernde alte Zolltarif auch im Memelgebiet in Kraft getreten. (958)

Digitized by Google

Aufhebung der Ausfuhrsperre für Teerprodukte.

Das Reichswirtschaftsministerium hat die Mitte Februar 1923 verhängte Ausfuhrsperre über Teerprodukte aller Art vorläufig wieder aufgehoben, da sich die Brennstofflage in Deutschland günstiger gestellt hat, als zunächst angenommen werden konnte. Auch Steinkohlenteerhartpech darf jetzt wieder ausgeführt werden. Die Bewilligungen erhalten jedoch nur eine Laufzeit von einem Monat. Lieferwerksbescheinigungen sind erforderlich. (959)

Beschleunigte Herabsetzung der Ausfuhrabgaben.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat, wie bereits mitgeteilt, die Ermäßigung derjenigen Positionen des Ausfuhrabgabentarifs beantragt, die bei der zurzeit laufenden Nachprüfung der einzelnen Tarifpositionen noch nicht berücksichtigt worden sind. Die Ermäßigung soll, wie jetzt ergänzend mitgeteilt wird, auf Grund der allgemeinen Erfahrungen des Ausfuhrabgabenausschusses und des Reichswirtschaftsministeriums in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden und zunächst für drei Monate in Kraft treten. Während dieser Zeit sollen die einstweilen ermäßigten Positionen in derselben Weise wie die übrigen nachgeprüft werden. Das Reichswirtschaftsministerium wird die betreffenden Positionen dem Ausfuhrabgabenausschuß schnellstens benennen und dieser sie in einer beschleunigt anzuberaumenden Sitzung durchberaten. Mit diesem Beschluß ist es vermieden worden, die Herabsetzung der Abgabe von dem Abschluß eines langwierigen Prüfungsverfahrens abhängig zu machen. (948)

Deutsch-italienisches Wirtschaftsabkommen.

Das deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 (verlängert am 31. Mai 1922) ist durch ein Uebereinkommen beider Regierungen mit Wirkung vom 1. März d. J. ab für weitere neun Monate verlängert worden. Gleichzeitig ist mit Bezug auf die Hafengebühren der tatsächliche Zustand vom 28. August 1921 wiederhergestellt worden. (944)

Ausland

Großbritannien. **Keine Einfuhr von deutschen Farbstoffen über Irland.** Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde erklärt, die Regierung habe keine Kenntnis davon, daß deutsche Farbstoffe, die den Bestimmungen der „Dyestuffs Act" unterworfen sind, in ungesetzlicher Weise aus dem irischen Freistaat eingeführt worden seien. (971)

Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz. Nach einer Mitteilung des Schatzkanzlers im Unterhaus wurden bis zum 28. Februar folgende Zollbeträge für die Einfuhr aus den nachstehenden Ländern eingenommen:

aus Frankreich	63 669 £
„ den Vereinigten Staaten .	89 911 £
„ Deutschland	402 130 £
„ Belgien	9 050 £
„ anderen Ländern	73 799 £
zusammen	638 559 £

(968)

Frankreich. **Zollfreie Einfuhr von Anthrachinon.** Die Kammer hat am 27. März d. J. einstimmig den Antrag Haudos angenommen, wonach Anthrachinon (Tarif-Nr. 0326) zollfrei eingeführt werden kann.

In der Begründung des Antrags war ausgeführt worden, daß der Schutzzoll auf dieses Produkt verfrüht gewesen sei. Die Inbetriebsetzung der Fabrik, in welcher Anthracen zum Zwecke der Herstellung von Anthrachinon unter Ausnützung der Nebenprodukte gereinigt werden soll, sei nicht vor 1924 zu erwarten. Bis die Produktion in normaler Weise erfolgt, müsse daher Anthrachinon als notwendiges Ausgangsmaterial betrachtet werden und müsse den französischen Fabriken frei von allen Zollbeschränkungen zur Verfügung stehen. Durch die gegenwärtigen gespannten Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich werde die Frage kompliziert. Die deutsche Einfuhr habe aufgehört, und die französische Gesellschaft, welche Farbstoffe der Alizaringruppe herstellt und dazu Anthrachinon benötigt, sei dadurch der Gefahr eines Mangels an diesem Produkt ausgesetzt. (984)

Belgien. **Der neue Zolltarif und die Verhandlungen mit Frankreich.** Der neue belgische Zolltarif, der für eine große Zahl von Waren beträchtliche Zollerhöhungen bringen wird, bildet, wie wir der „Journée industrielle" entnehmen, die Grundlage für die Verhandlungen mit Frankreich über ein Handelsabkommen, dessen Abschluß vor dem 15. April erwartet wird. Das Abkommen wird wahrscheinlich nicht den Umfang haben, welchen die belgischen Industriellen erwartet haben, da die belgischen Unterhändler nicht ermächtigt sind, auf Grund eines Vorzugstarifs zu verhandeln, wozu Frankreich bereit gewesen wäre. Belgien hat mit verschiedenen Nationen, besonders England, Meistbegünstigungsverträge, welche es nicht zu kündigen wünscht. Man sucht daher nach Konzessionen, welche nur speziell französische Waren begünstigen würden, und die Ausarbeitung des Vertrags wird dadurch sehr erschwert. (927)

Tschechoslowakei. **Kein Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn.** Aus Budapest wird berichtet: Wie die Blätter melden, hat der Ministerrat die mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Wirtschaftsverträge ratifiziert. Der wichtigste Teil, das Warenverkehrsabkommen, blieb mit dem gegenseitigen Versprechen, daß die beiden Regierungen in ihren Ein- und Ausfuhrverfügungen sich stets von freundschaftlichen Gefühlen für den anderen Teil werden leiten lassen, unerledigt. Der angestrebte detaillierte Warenaustauschvertrag ist also nicht zustande gekommen. (952)

Polen. **Besteuerung von Essigsäure.** Nach einer Mitteilung des Generalkommissars der Republik Polen in Danzig ist mit dem 1. Januar d. J. die Besteuerung der Essigsäure in ganz Polen in Kraft getreten. (929)

Bevorstehende weitere Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Laut Warschauer Blättermeldungen soll in allernächster Zeit eine Erhöhung des normalen Zollmultiplikators von 3000 auf 6000 und des ermäßigten allgemeinen von 2000 auf 4000 zu erwarten sein. Somit beabsichtigt die Regierung, über die vom Zollkomitee empfohlenen Erhöhungen noch hinauszugehen. (957)

Ungarn. **Einfuhrbewilligung für Salicylsäure erforderlich.** Zufolge einem Erlaß vom 3. Januar 1923 ist jetzt für Salicylsäure eine besondere Einfuhrbewilligung erforderlich. (923)

Spanien. **Staatliches Einfuhrmonopol für Phosphor und Schwefelphosphor.** Nach einem königlichen Dekret ist jetzt die Einfuhr von Phosphor und Schwefelphosphor (Sesquisulfid) ausschließlich der Regierung vorbehalten. Das Dekret wendet auf diese Produkte die Bestimmungen der Verordnungen vom 13. und 21. Februar 1908 über die Einfuhr und den Verkauf von weißem Phosphor an. (988)

Aegypten. **Zollvorschriften.** Die ägyptische Zollverwaltung weist darauf hin, daß es bei der Einfuhr von Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten, Parfümen, medizinischen Präparaten, Firnis, sowie allgemein allen Alkohol enthaltenden Waren zur raschen Abwicklung der Zollförmlichkeiten im Interesse des Einfuhrhandels liegt, wenn aus den Rechnungen klar und deutlich die nachstehenden Einzelheiten zu ersehen sind: 1. für Fässer oder andere große Gefäße: das Bruttogewicht, die Tara, das Nettogewicht und Rauminhalt, der Prozentsatz des Alkoholgehalts; 2. für Flaschen: der Flüssigkeitsgehalt jeder Flasche, der Prozentsatz des Alkoholgehalts jeder Ware; 3. für Firnis ist es außer dem Vorstehenden erwünscht, daß bei der Einfuhr von Lackspiritus — falls der Firnis aus denaturiertem Spiritus hergestellt worden ist — Art und Prozentsatz jeden Stoffes angegeben wird, der zur Denaturierung verwendet worden ist. Falls vorstehenden Anweisungen nicht nachgekommen wird, nimmt die Zollbehörde die Analysierung aller Warensendungen selbst vor unter Ablehnung der Verantwortung für den dadurch verursachten Zeitverlust. (939)

Britisch-Westafrika. **Umrechnungsverhältnis der Reichsmark für Zollzwecke.** Die britische Regierung hat beschlossen, daß bei Festsetzung der Zölle in den westafrikanischen Kolonien der zur Zeit der Ausfuhr der Waren nach Westafrika geltende Kurs der Mark maßgebend sein soll. („Ind.- u. Hand.-Ztg.") (920)

Madagaskar. **Erhöhung der „statistischen Gebühr".** Die statistische Gebühr wurde von 25 auf 30 c. für die Einheit erhöht. Bei Massengütern gelten als Einheit je 1000 kg oder 1 cbm. (924)

Palästina. **Aenderung des Einfuhrzolls für Parfümerien.** Gemäß Verordnung Nr. 3 von 1923, veröffentlicht am 1. März 1923, beträgt jetzt der Einfuhrzoll für Parfümerien und Essenzen 25 % ad valorem. Der Zusatzzoll gemäß der Verordnung von 1921 kommt in Wegfall. (921)

Persien. **Einfuhrverbot.** Laut Beschluß des persischen Ministerrats ist vom 1. November 1922 die Einfuhr von mit unbeständigen Farben gefärbten Garnen nach Persien verboten. (940)

Digitized by Google

Australien. **Bestimmungen über die Weinsteineinfuhr.** Kürzlich eingeführte Weinsteinlieferungen sollen eine unzulässige Menge Blei enthalten haben. Der Direktor des Gesundheitsamtes von Neu-Südwales hat daher verfügt, daß vom 1. Januar 1923 ab kein Weinstein zum Verbrauch zugelassen wird, der nicht mindestens 95 % saure Tartrate, berechnet als Kaliumbitartrat ($KHC_4H_4O_6$), und höchstens 2 % Sulfate, berechnet als Calciumsulfat ($CaSO_4$), enthält (?). (977)

Neu-Seeland. **Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Oesterreich.** Das Einfuhrverbot für österreichische Waren wird ebenso wie für die deutschen (siehe „Chem. Ind." S. 169) vom 1. September 1923 ab aufgehoben werden. (926)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigung für Düngemittel.

Eine weitere Frachtermäßigung für Düngemittel gelangt nach einer der Handelskammer zu Berlin vorliegenden amtlichen Mitteilung mit Gültigkeit vom 1. April 1923 ab zur Durchführung. Es werden von dem genannten Tage ab die Frachtsätze für Gips, Kalkschlamm, Kreide und Kreidegrund um weitere 20 % und die Frachten für kohlensauren Kalk, Kalkasche und Staubkalk um weitere 10 % ermäßigt. Die vorstehend genannten Waren zahlen also künftig die Sätze der Klasse F weniger 40 %. (937)

Frachtermäßigung für Rohgaswasser.

Wie der „Ind.- u. Hand.-Ztg." von beteiligter Seite geschrieben wird, gilt für Rohgaswasser, welches durchschnittlich etwa 2 % Ammoniak enthält, die gleiche Frachtklasse E wie für schwefelsaures Ammoniak, dessen Ammoniakgehalt 25 % beträgt. Infolgedessen können viele Gaswerke das Gaswasser nicht mehr zur Weiterverarbeitung auf Ammoniak an die Industrie abgeben, sondern lassen das Gaswasser fortlaufen, wodurch unserer Volkswirtschaft große Verluste entstehen. Eine Herabsetzung der Frachten für Gaswasser wird daher, um seine Weiterverarbeitung wieder zu ermöglichen, gefordert, wie dies ja aus einem ähnlichen Grunde die Kalkindustrie für Kalkmergel und Kalksteinmehl verlangt hat. (938)

STEUERWESEN

Keine Steuerfreiheit der Rücklage für Rohstofferneuerung zum Ausgleich der Geldentwertung. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs.)

Eine Gesellschaft m. b. H., die bei ihren Verkäufen Buchgewinne erzielt hat, vertrat den Standpunkt, daß diese Buchgewinne mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung zum Teil als Scheingewinne anzusehen seien und daher Herabsetzung durch ein entsprechendes Bewertungskonto auf der Passivseite erforderten. Dieser Standpunkt ist für das Gebiet der Kriegssteuergesetzgebung grundsätzlich abzulehnen. Aus dem Verkauf von Waren herrührende, am Bilanzstichtage im Besitz der Gesellschaft vorhandene Erlöse sind zum vollen Betrage unter die Aktiven der Bilanz aufzunehmen, auch wenn infolge der Valutaentwertung klar ist, daß für diesen Betrag Waren in der Menge, die der verkauften Warenmenge entsprechen würde, nicht wieder beschafft werden können. Die Bilanz muß in deutscher Reichswährung aufgemacht werden, danach ist die Reichsmark der Wertmesser für die in die Bilanz einzustellenden einzelnen Posten. Das Schwanken des Wertes der Mark selbst bleibt außer Betracht. Sie wird ohne Rücksicht auf ihre Kaufkraft als einheitlicher Bewertungsmaßstab für die in die Bilanz aufzunehmenden Aktiv- und Passivposten verwendet. Eine als Kaufmann buchführende Gesellschaft, die einen Gegenstand zu 10 000 Goldmark angeschafft und in der Schlußbilanz des vierten Kriegsgeschäftsjahres mit 10 000 Mk. bewertet hatte, die dann diesen Gegenstand im Laufe des fünften Kriegsgeschäftsjahres für 120 000 Papiermark verkauft hat, muß, wenn sie den Kaufpreis am Ende des fünften Kriegsgeschäftsjahres noch im Besitze hat, ihn unter ihren Kassenbestand mit 120 000 Mk. aufführen und so, wenn im übrigen eine Veränderung in den Bilanzposten seit dem Vorjahr nicht eingetreten ist, einen Gewinn von 110 000 Mk. ausweisen, ohne Rücksicht darauf, daß sie für die Wiederbeschaffung dieses Gegenstandes das Vielfache dieses Papiermarkbetrages aufwenden muß. Der Umstand, daß die Gesellschaft die neuen Materialien zu wesentlich höheren Grundpreisen, und zwar zu gleitenden Preisen, im Laufe des Geschäftsjahres hat wieder bestellen müssen, berechtigt sie nicht, eine Kürzung des bilanzmäßigen Geschäftsgewinns für das betreffende Geschäftsjahr vorzunehmen. Schwebende Geschäfte bleiben bei der Feststellung des Bilanzgewinnes regelmäßig außer Betracht unter dem Gesichtspunkt, daß der Belastung des buchführenden Kaufmanns durch die aus dem Geschäfte sich ergebende Verpflichtung gleichwertige Rechte aus diesen schwebenden Geschäften gegenüberstehen. Nur unter besonderen Umständen, aus denen schon am Bilanzstichtage die Schlußfolgerung zu ziehen ist, daß ein schwebendes Geschäft bereits am Bilanzstichtage einen erweislichen Verlust für den Buchführenden bringt, kann die dadurch bereits eingetretene Vermögensbeeinträchtigung in der Bilanz berücksichtigt werden. Die Frage, ob eine solche Vermögensbeeinträchtigung gegeben ist, beantwortet sich aber unter Zugrundelegung der Bewertung aller in Betracht kommenden Vermögensgegenstände wiederum nach der Reichsmarkwährung; die eigene Wertverminderung der Mark durch die Valutaverschlechterung kann auch hier wiederum nicht berücksichtigt werden. Ein Vergleich der Warenbestände untereinander gibt keinen Anhalt für die Beantwortung der Frage, denn nicht die Warenlager bilden den Bewertungsmaßstab; ihr in Reichsmark festzustellender Wert bildet nur einen Rechnungsposten, Bewertungsmaßstab ist die deutsche Währung, die als gleichbleibend gilt. Das Verlangen der Gesellschaft, die Geldentwertung insofern zu berücksichtigen, daß ein Teil des ausgewiesenen Geschäftsgewinnes als wirtschaftlicher Scheingewinn steuerlich außer Betracht bleibe, kommt auf den im Rahmen der Kriegssteuergesetzgebung unzulässigen Versuch heraus, den Begriff des nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Bilanzgewinnes im Sinne des § 16 des Kriegssteuergesetzes 1916, § 18 des Kriegsabgabegesetzes 1919 zu ersetzen durch den Begriff einer in diesem Bilanzgewinn enthaltenen, wirklichen wirtschaftlichen, d. h. unter Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft der als Wertmesser dienenden Währungseinheit festzustellenden Vermögensvermehrung. Die auf diesem Wege vom Vermögenssteuergesetz und den Novellen zum Einkommensteuergesetz in der Gesetzgebung gemachten Ansätze können für die Kriegsabgabegesetzgebung nicht verwertet werden. Hier ist eine ersatzlose Erfassung des ausgewiesenen Geschäftsgewinnes ohne Rücksicht darauf, ob er sich wirtschaftlich als Scheingewinn oder als echter Vermögenszuwachs darstellt, unabweisbar. Die letzte Ursache, daß hier die Geldentwertung außer Betracht bleiben muß, liegt in der — auf der Annahme des gleichbleibenden Geldwertes aufgebauten — Bilanzvorschrift des § 40 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, wonach die Bilanz in Reichswährung aufgemacht werden muß. (Urteil vom 16. Dezember 1922 I A 127/22.) (979)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Neues Cyanidverfahren der „British Cyanide Co."** Wie berichtet wird, hat die „British Cyanide Co.", die seit mehreren Jahren an einem neuen Verfahren zur Herstellung von Cyanid durch Bindung von Luftstickstoff arbeitet, nun alle technischen Schwierigkeiten überwunden und stellt nach diesem Verfahren Cyanid billiger als nach irgendeinem andern bekannten Verfahren her. (969)

Ausfuhr von Pech. Die Produktion von Pech betrug im Jahre 1922 514 236 t, davon 16 248 t in Südwales. Die Gesamtausfuhr im Jahre 1922 betrug 428 317 t. Im Januar und Februar 1923 wurden nach Angabe der „Tar Distillers Association" 123 239 t ausgeführt, gegen 74 878 t im gleichen Zeitraum von 1922; diese Steigerung ist als eine Folge der Ruhrbesetzung anzusehen. (970)

Geschäftsabschlüsse für 1922. „British Alizarine Co." Der Reingewinn für 1922 betrug 25 045 £, dazu kommt der Vortrag von 31 505 £. Es wird vorgeschlagen, 20 000 £ für Abschreibungen zu verwenden und 36 550 £ vorzutragen.

„Courtaulds Ltd. (Kunstseide). Der Reingewinn für 1922 betrug 3 018 432 £. Es wird vorgeschlagen, eine Gesamtdividende von 15 % auszuschütten, 1 000 000 £ dem Reservefonds zuzuführen und 636 899 £ vorzutragen.

„United Turkey Red Co." Das Geschäftsjahr 1922 schloß mit einem Verlust von 56 184 £ ab. Der Vortrag betrug 11 531 £. Obgleich die Geschäfte des Jahres einen erheblichen Gewinn abwarfen, ergab sich durch Entwertung

Digitized by Google

der Bestände und durch Abschreibungen für schlechte und unsichere Forderungen im Endresultat ein Verlust. (922)

Tully-Gasanlagen zur Erzeugung von wasserstoffreichem Gas für den Claudeprozeß. Die „Tully Gas Plants, Ltd.", in Newark on Trent hat von Suzuki & Co. einen Auftrag für zwei Tully-Gasanlagen zur Erzeugung von wasserstoffreichem Gas (500 000 cbm in 24 Std.) erhalten. Dieselben sollen in Verbindung mit einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Claudesystem Verwendung finden. Dieser Auftrag bildet den Abschluß von Versuchen, welche im letzten Jahr in Newark ausgeführt wurden, und von denen man in verschiedenen Richtungen weittragende Wirkungen erwartet. (972)

Frankreich. **Errichtung einer Kunstseidefabrik.** Eine neue Kunstseidefabrik wird in kurzem in der Nähe von Straßburg mit einem Kapital von 10 Millionen frs. errichtet werden; dieselbe wird 2000 Arbeiter beschäftigen. — Die französischen Kunstseidefabriken arbeiten mit Vollbetrieb und sind in der Erfüllung der Aufträge um mehrere Monate zurück. (976)

Belgien. **Soie de Tubize.** Die Generalversammlung, welche am 13. März in Brüssel stattfand, genehmigte einstimmig die Rechnungsablage für das vergangene Geschäftsjahr und beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 25 frs. für die Zehntel-Vorzugsaktien und von 22,50 frs. für die Zehntel-Stammaktien. Der Reingewinn betrug 20 499 626 frs. gegen 5 195 278 frs. im Jahre 1921.

Der Geschäftsbericht macht folgende Angaben über die Tätigkeit der Gesellschaft:

„Im Laufe des letzten Geschäftsjahres wurde mit der „Dreyfus-Chavel"-Gruppe und der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Co." ein Abkommen getroffen, welches die Gesellschaft in die Lage versetzt, in großem Maßstab die Herstellung von Acetatseide auf Grund der der Gesellschaft gehörigen Patente in Europa zu betreiben. Die so erhaltene Seide hat einige Eigenschaften, welche die bisher fabrizierte Kunstseide nicht besaß. Die „Celanèse", die neue Tubize-British-Cellulose-Seide, kann durch ihre Feinheit, ihre Elastizität, ihre isolierenden Eigenschaften und ihr Aussehen in vielen Fällen das natürliche Produkt ersetzen, dem sie durch ihren geringeren Preis überlegen ist.

In Tubize wird eine Anlage eingerichtet, welche 500 kg Celluloseacetat im Tag herstellen kann; außerdem wurde von der „Compagnie Générale de Produits Chimiques de Normandie" eine während des Krieges zur Fabrikation von Celluloseacetat errichtete Fabrik in Grand-Quevilly bei Rouen mit Kaufoption gepachtet.

In bezug auf die Unternehmungen, bei denen die Gesellschaft interessiert ist, erwähnt der Bericht, daß die Produktion von „Sarvar" jetzt beträchtlich ist, und daß für die „Soie Tubize" daraus in naher Zukunft bemerkenswerte Erträgnisse zu erwarten sind. Die Produktion der „Tubize Artificial Silk Company of America" in der Fabrik in Hopewell hat die vorgesehenen 10 000 lb. im Tag überschritten. Das Geschäftsjahr 1922, dessen Ergebnisse im Mai vorliegen werden, wird die Verluste ausgleichen, die mit der Inbetriebsetzung verbunden waren. Die Gesellschaft ist jetzt in die Periode des gewinnbringenden Betriebs eingetreten, und für das laufende Geschäftsjahr wird eine beträchtliche Dividende ausgeschüttet werden.

Die „Société Tomazof" endlich befindet sich in einer geschäftlich und fabrikatorisch sehr günstigen Lage. Die Produktion hat 1500 kg im Tag überschritten und wird im Laufe des Jahres 3000 kg erreichen, wodurch die Verteilung einer viel höheren Dividende als im Vorjahr ermöglicht werden wird."

Nach Verlesung des Geschäftsberichts fügte der Präsident noch einige sehr interessante Mitteilungen hinzu. Die Fabrik in Tubize arbeitet zurzeit mit vollem Betrieb und erzeugt täglich 6000 kg. In der Beschaffung der Rohmaterialien, die aus Deutschland stammen, sind Schwierigkeiten eingetreten, die man aber zu überwinden hofft. Der Präsident ist der Ueberzeugung, daß die Kunstseideindustrie noch weit von ihrem Höhepunkt entfernt ist. Die Nachfrage ist viel größer als die Produktion, und die Gesellschaft muß viele Aufträge, besonders aus Amerika, zurückweisen.

Es besteht die feste Absicht, im nächsten Jahr in Frankreich eine Celluloseacetat-Gesellschaft als Filiale zu gründen. Die Fabrik in Grand-Quevilly wurde gepachtet, um sich gegen hohe Einfuhrzölle auf dieses Produkt zu sichern, aber es besteht nicht die Absicht, es selbst herzustellen, solange man es billig aus England beziehen kann.

Während des Krieges stellten die „Usines du Rhône" Celluloseacetat her für die Imprägnierung von Flugzeugbespannungen, und diese Gesellschaft beabsichtigt jetzt, eine besondere Fabrik in Frankreich zu errichten, um der „Tubize" Konkurrenz zu machen. Der Präsident ist aber der Ansicht, daß es sich noch um ein Versuchsstadium handelt. Von dem Tag an, wo die „Usines du Rhône" einen Schutzzoll durchsetzen würden, würde die Fabrikation in Grand-Quevilly aufgenommen werden. Was die Anlage in Tubize für 500 kg Celluloseacetat betreffe, so sei diese zu Versuchszwecken bestimmt und um für alle Fälle bereit zu sein.

Im Laufe seines Berichts dankte M. Baudry d'Asson den Arbeitern und Angestellten und erklärte, die Direktion wünsche eine wirkliche Allianz zwischen Kaptial, Intelligenz und Arbeit, und es sei nötig, das Personal an dem guten Gang der Geschäfte zu interessieren. Wenn diese Methode überall angewendet würde, so würden gewisse Politiker, die mehr von den Arbeitern lebten, als diese leben ließen, schnell ihre Gefolgschaft verlieren. (875)

Ungarn. **Gratisaktien und Kapitalserhöhung bei der Pester Spodiumfabrik.** Aus Budapest wird dem „Prager Tagblatt" gemeldet: Die Direktion der Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik Aktien-Gesellschaft, Budapest, hat beschlossen, in einer für den 28. März d. J. einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung den Antrag zu stellen, das gegenwärtige Aktienkapital von 30 Millionen Kronen auf 160 Millionen Kronen in der Weise zu erhöhen, daß vorerst die derzeit im Umlauf befindlichen 400 000 Aktien zum Nominale von 200 Kr. auf 80 000 Aktien im Nominale von 1000 Kr. umgewandelt und gleichzeitig zu Lasten des Reservefonds 32 000 Aktien im Nominale von 1000 Kr. emittiert werden. Diese Aktien sollen im Verhältnis 5 : 2 den alten Aktionären gratis überlassen werden. Hiernach wird die Direktion der Generalversammlung den Antrag unterbreiten, weitere 48 000 neue Aktien im Nominale von 1000 Kr. zu emittieren. Auch diese neuemittierten Stücke sollen zu einem durch die Generalversammlung festzusetzenden Kurse den alten Aktionären zur Uebernahme angeboten werden. Am Bezugsrechte der neuen Aktien werden daher sowohl die 80 000 alten Aktien als auch die 32 000 Stück neuen Gratisaktien, zusammen daher 112 000 Aktien, beteiligt sein, und zwar derart, daß auf je 7 Stück nunmehr auf 1000 Kr. Nominale lautende Aktien weitere 3 Stück neue Aktien übernommen werden können. Diese Kapitalserhöhung wird mit der Entwicklung der Spodiumfabrik und der zu ihrem Interessenkreise gehörenden Unternehmungen sowie mit den im Zuge befindlichen sehr bedeutenden Transaktionen begründet. (841)

Italien. **Schwefelabkommen mit Amerika.** Das Konsortium der italienischen Schwefelproduzenten hat, wie der „Journée industrielle" (Paris) gemeldet wird, in Uebereinstimmung mit der Regierung ein Abkommen mit den amerikanischen Produzenten unterzeichnet, welches zur Reorganisation der sizilianischen Schwefelindustrie dienen soll, die eine schwere Krise durchmacht.

In dem Abkommen wird festgesetzt, daß die Preise des Rohschwefels periodisch revidiert werden sollen, um womöglich den Preisstand vor dem Krieg, auf Goldparität berechnet, zu erreichen; zunächst sollen dieselben um 1 $ im Durchschnitt per Tonne über die im letzten Oktober von den amerikanischen Produzenten festgesetzten Preise erhöht werden. Die nordamerikanischen und die italienischen Produzenten beschränken sich gegenseitig auf ihren Inlandsmarkt; die anderen Märkte werden in einem bestimmten Verhältnis zwischen Amerika und Sizilien geteilt, unter Berücksichtigung der Vorteile, welche jedem der beiden Länder durch die geographische Lage zu den Verbrauchsländern gewährt werden.

Man berechnet, daß die italienischen Produzenten auf dieser Grundlage jährlich 145 000 t Schwefel exportieren können, wozu noch 65 000 t für die Herstellung von Schwefelsäure kommen, für welche der Weltmarkt freigegeben ist. Diese Mengen überschreiten beträchtlich die italienische Ausfuhr in den letzten Jahren. — Die Ausfuhr von raffiniertem Schwefel ist frei. — Der Vertrag bleibt bis zum 30. September 1926 in Kraft, kann aber verlängert werden; er kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, aber nicht während der Schwefelkampagne. Ein Zentralbüro und ein Schiedsgericht in London werden die Ausführung überwachen.

Hierzu bemerkt „Chemical Trade Journal" (London): „Weitere Nachrichten über die Preisfrage werden von den Schwefelverbrauchern in England und im Ausland mit großer Spannung erwartet werden, da nicht leicht einzusehen ist, wie es gelingen soll, selbst nach Abschluß dieses Vertrags einen Ausgleich zwischen den Preisen für die beiden Produkte zu finden. Amerikanischer Rohschwefel ist in England zu einem

Digitized by Google

cif-Preis von etwa 5 £ per Tonne zu haben, während das entsprechende sizilianische Produkt nicht unter 8 £ per Tonne kostet. Ob die Verbraucher die Leidtragenden sein werden und in welchem Umfange, kann nur die Zukunft lehren." (910)

Ver. St. von Amerika. **Ausfuhr von Ammonsulfat und Calciumcyanamid.** Die Ausfuhr von Ammonsulfat in den ersten elf Monaten von 1922 betrug 136593 t. Die Novemberzahl war 9220 t, von denen beinahe ein Drittel nach Holländisch-Ostindien ging, an zweiter Stelle stand Japan mit 2193 t. — Die Ausfuhr von Calciumcyanamid war bis zum November ganz bedeutungslos (22 t); im November wurden 2514 t exportiert, so daß sich für die ersten elf Monate eine Gesamtausfuhr von 2536 t ergibt. (708)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Herabsetzung der Preise für Stickstoffdünger um etwa 20 %.

Um den Landwirten, die sich noch nicht mit Stickstoffdünger versorgt haben, die Möglichkeit zu geben, sochen noch für die Frühjahrsbestellung billig zu erwerben, hat sich das Stickstoff-Syndikat entschlossen, Stickstoffdünger ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten vorübergehend zu erheblich gesenkten und weit über das durch die Kohlenpreisermäßigung vom 1. April bedingte Maß hinaus herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Die Preise sind mit Wirkung ab 3. April 1923 ermäßigt und betragen für das Kilogramm Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak, salzsaurem Ammoniak und Kaliammonsalpeter 6000 Mk., Natronsalpeter 7250 Mk. und Kalkstickstoff 5400 Mk. Das Stickstoff-Syndikat hält sich an diese Preise gebunden, falls Bestellung, Abruf und Bezahlung bis zum 17. April 1923 einschl. erfolgt sind.

Danach treten folgende Preisermäßigungen gegenüber den letzten, bereits am 9. März ermäßigten Preisen ein:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff	
	ab 3. 4.	ab 9. 3.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	Mk.	Mk.
a) für gewöhnliche Ware	6000,—	7460,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware .	—	7460,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	6000,—	7460,—
3. Natriumammoniumsulfat	—	7460,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45% Steinsalz gemischt	—	7460,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Clorkalium	6000,—	7460,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter	7250,—	7460,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3% Knochenmehl	—	7460,—
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40% Gips)	—	7460,—
9. Ammonsulfatsalpeter	—	7460,—
10. Kalkstickstoff	5400,—	6630,—
11. Blutmehl	—	6000,—
12. Hornmehl	—	6567 10

(985)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

E. Merck, Darmstadt. Die Firma teilt mit, daß sie ihrem seitherigen Gesamtprokuristen, dem Leiter der Berliner Abteilung, Herrn Dr. Alexander Röttgen, Einzelprokura erteilt hat. Gleichzeitig ist Herr Dr. Röttgen zum Mitglied des Direktoriums ernannt worden. (916)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. Die Gesellschaft teilt mit, daß die bisherigen stellvertretenden Direktoren, die Herren Dr. Otto Stange und Dr. Hans Kühne zu Leverkusen, als stellvertretende Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Gesellschaft eingetreten sind. Es wurden ferner folgende Herren zu stellvertretenden Direktoren ernannt: Rudolf Seyd zu Opladen, Dr. Oskar Unger zu Leverkusen, Dr. Hans Walther zu Leverkusen, Wilhelm Holm zu Wiesdorf, Rechtsanwalt Max Brüggemann zu Köln. (917)

* **Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G., Hamburg.** Der Jahresbericht des Vorstandes für 1922 schreibt: „Der Markentwertung wegen erhöhten wir im Berichtsjahre unser Kapital von 10 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark. Die Erhöhung brachte uns ein in die Rücklage I fließendes Aufgeld von 25 Millionen Mark, wodurch sich dieselbe auf 27½ Millionen Mark erhöhte. Zur Abrundung dieser Rücklage auf 30 Millionen Mark beantragen wir, ihr aus dem diesjährigen Gewinn noch 2½ Millionen Mark zuzuführen. Eine weitere Kapitalserhöhung ist in der Durchführung. Unsere Werke arbeiteten günstig, jedoch erzielten wir im Kunstdüngergeschäft durch die Höchstpreisregelung meistens nicht die der Geldentwertung entsprechenden Preise. Nur die reinen Handelsgeschäfte, welche wir außer unserer Fabrikation in großem Umfange betreiben, brachten guten Nutzen. Für das laufende Jahr läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen noch nichts sagen. Ist es doch gar nicht vorauszusehen, ob es möglich sein wird, stets die nötigen Rohmaterialien zu erträglichen Preisen anzuschaffen. Wir sind fortgesetzt bemüht, unsere fünf Werke in gutem Zustand zu erhalten und, soweit es angebracht erscheint, durch Verbesserungen noch dahin zu bringen, möglichst allen Lagen gewachsen zu sein."

Der Reingewinn beträgt 73644885 Mk. Es findet eine Gewinnausschüttung von 1/10 % in Goldwert, und zwar zum Ankaufspreis der Reichsbank für deutsche Goldmünzen am 31. Dezember 1922, entsprechend 1000 Mk. für jede Aktie, statt. (915)

* **Leprince & Siveke Aktiengesellschaft, Herford.** Nach dem Geschäftsbericht für 1922 ist das Ergebnis, trotz der starken Geldentwertung der letzten Monate, unter Berücksichtigung der außerordentlich schwierigen Verhältnisse des abgelaufenen Jahres befriedigend, zumal es trotz des ungeheuren Steigens der Gehälter, Löhne und sonstigen Unkosten gelungen ist, die Generalunkosten prozentual auf fast die Hälfte herabzudrücken. Die schnell fortschreitende Markentwertung stellte an die Betriebsmittel Anforderungen, die nur durch eine wesentliche Kapitalserhöhung bewältigt werden können. Sie ist von der ordentlichen Generalversammlung in Höhe von 25 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark beschlossen worden. Gegen Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Zweigfabrik im Hamburger Freihafen wieder in Betrieb gesetzt; der Vorstand hofft auf eine günstige Entwicklung dieser Abteilung. Im laufenden Geschäftsjahr herrscht, wie mitgeteilt wird, nach den Artikeln der Gesellschaft rege Nachfrage; jedoch läßt sich infolge der schwankenden wirtschaftlichen Verhältnisse über die Aussichten dieses Jahres nichts voraussagen. Der Reingewinn beträgt 3699833 Mk.; es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (918)

* **Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das erste Geschäftsjahr 1922 war die Beschäftigung in allen Abteilungen fast das ganze Jahr hindurch äußerst rege. Durch die anhaltend, namentlich vom Herbst ab besonders stark gestiegenen Verkaufspreise, Materialpreise, Löhne und Gehälter wurden sehr große Umsatzzahlen erzielt, so daß die Mittel der Gesellschaft stark in Anspruch genommen werden mußten und eine Kapitalerhöhung unbedingt erforderlich wurde. Der Reingewinn stellt sich auf 11046790 Mk. Es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. Ueber die Aussichten des laufenden Jahres kann der Vorstand bei der augenblicklichen politischen Lage nichts voraussagen. Die Beschäftigung in den ersten Wochen des neuen Jahres war außerordentlich lebhaft, so daß die Umsätze mehrfache Vervielfältigung erfuhren. Durch den Einbruch in das Rhein- und Ruhrgebiet wurde die Beschäftigung immer geringer, weil die Abtrennung vom unbesetzten Gebiet und vom Ausland immer strenger und vollkommener wurde. (928)

* **Vereinigte Zünder- und Kabelwerke A.-G., Meißen.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht sind durch die außerordentliche Entwertung der deutschen Währung an die Mittel der Gesellschaft sehr hohe Anforderungen gestellt worden. Entsprechend der Entwicklung des Dollarstandes haben sich die Preise der von der Gesellschaft verarbeiteten, überwiegend ausländischen Rohstoffe innerhalb der Berichtszeit um rund das Vierzigfache der Schlußpreise des Vorjahres erhöht. Wenn auch durch die zweimalige Erhöhung des Aktienkapitals — im April um 2,1 Millionen, im Dezember um 8,8 Millionen Mark — der Gesellschaft neue Mittel zugeführt wurden, so war sie doch auf eine gewisse Zurückhaltung in der Ergänzung von Lagerbeständen angewiesen, zumal in Kreisen der Rohstofflieferanten die Forderung der Vorauszahlung immer allgemeiner wurde. Der Geschäftsgang war bis Oktober ein lebhafter; von da ab lähmte die Höhe der Preise das Geschäft, so daß in einzelnen Abteilungen verkürzt gearbeitet werden mußte. Der vielfache Umschlag des Aktienkapitals, der in den vor-

Digitized by Google

hergegangenen Jahren kein Beispiel findet, ermöglicht, trotz der hohen Betriebskosten einen günstigen Abschluß vorzulegen. Die beiden Kapitalerhöhungen ergaben ein Aufgeld von 16,9 Millionen, das dem Reservefonds zugeführt wurde. Als Rücklage auf Werkerhaltungskonto sind, um die Erneuerung der abgenutzten oder veralteten Betriebseinrichtungen zu ermöglichen, 10 Millionen Mark verbucht worden. Der Reingewinn für 1922 stellte sich auf 7 782 000 Mk.: es soll eine Dividende von 80 % auf 5,4 Millionen und von 40 % auf 8,5 Millionen Stammaktien gezahlt werden. (931)

* **Trapp & Münch Aktiengesellschaft, Fabrik photographischer Papiere, Friedberg, Hessen.** Die Gesellschaft war nach dem Geschäftsbericht im Jahre 1922 recht gut beschäftigt. Besonders in den Spezialmarken „Tuma-Gas" und „Tuma-Brom", die auch im Auslande regelmäßige Abnehmer fanden, bestand guter Absatz. Der in Aussicht genommene Fabrikneubau mußte infolge der sich überstürzenden Geldentwertung auf bessere Zeiten verschoben werden. Durch Umbau im jetzigen Fabrikgebäude ist es möglich geworden, die Präparation ganz erheblich zu steigern, so daß die Gesellschaft im wesentlichen allen Anforderungen gerecht werden kann. Durch die außerordentliche Geldentwertung reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus. Die am 10. Februar d. J. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung hat daher eine Erhöhung des Aktienkapitals um 4 auf 7 Millionen Mark beschlossen. Der Reingewinn beläuft sich auf 2 816 923 Mk. Es wird eine Dividende von 30 % verteilt. (914)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 4.	26. 3.	Aktien	4. 4	26. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	32500	24500	Höchster Farbw.	30000	23000
Bad. Anilin	38000	27800	C. A. F. Kahlbaum	19000	15600
Byk-Guldenw.	11750	10000	Köln-Rottweil	31800	26200
Chem. F. Buckau		52000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	30000	24000	Linde's Eismasch.	24800	19000
„ Grünau	34000	25000	Nitritfabrik	30000	19000
„ v. Heyden	29500	23000	Oberschl. Koksw.	101000	82000
„ Milch & Co.	29000	26000	Rasquin, Farbw.	31500	23000
„ Weiler	32000	24000	Rh. W. Sprengst.	20500	16900
„ Gelsenk.	175000	156000	J. D. Riedel	36000	30500
„ W. Albert	88000	88000	Rütgerswerke	42 000	33000
„ Concordia	50000	39000	H. Scheidemandel	60000	52500
Dynamit Nobel	31250	25250	Schering, Chem.	100000	78000
Egestorff. Salzw.	37000	27500	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	35000	25800	Staßfurter Chem.	47000	36100
Fahlberg List	19000	13500	Thür. Bleiweißf.	50000	35000
Th. Goldschmidt	34700	27800	Union Chem. Fabr.	34000	28000
Harb Wiener G.	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	50000	41000
Harkort Bergw.	41000	28000	„ Glanzstoff F.	128000	127000
Hein. & Co.	21000	10500			

Devisen	29. 3.	30. 3.	31. 3.	2. 4	3. 4.	4. 4
Holland	8300,—	—	—	—	8300,—	8300.—
Schweden	5600.—	—	—	—	5600,	5607.50
Italien	1040.—	—	—	—	1057,50	1057.50
England	98500,—	—	—	—	98250. -	98150.—
New York	20975.—	—	—	—	21100.—	21132.50
Frankreich	1402.50	—	—	—	1402.50	1375.—
Schweiz	3895.—	—	—	—	3900. -	3900.—
Spanien	3245.—	—	—	—	3235. -	3235.—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	4. 4.	26. 3.
Elektrolytkupfer	8230	8180
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7300—7400	7200—7300
Originalhüttenweichblei	2775—2825	2700—2750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3550—3600	3500—3600
Zink, umgeschmolzen	2700—2750	2750—2900
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9384	9288
do. in Walz- oder Drahtbarren	9464	9338
Bancazinn	22100—22400	22200—22500
Straitszinn	22100—22400	22200—22500
Australzinn	22100—22400	22200—22500
Hüttenzinn, 99 %	21600—21900	21700—22000
Reinnickel	11500—12000	11000—11500
Antimon-Regulus	2650—2750	2600—2700
Silber in Barren	423000—426000	407000—408000

(990)

LITERATUR

Geldentwertung und Vertragserfüllung von Reichsgerichtsrat Dr. Otto Warneyer. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin.

Die vorliegende Schrift will eine kurze, aber alles Wesentliche berücksichtigende Darstellung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Geldentwertung und geltendem Recht geben. Zwei Fragen sind es namentlich, die jetzt allgemein und andauernd zur Erörterung gestellt sind: im Privatrecht die Frage, wie sich die Vertragserfüllung im Hinblick auf die fortschreitende Geldentwertung zu gestalten habe; im Strafrecht die Frage, ob bei der Berechnung des im Sinne der Preistreibereiverordnung zulässigen Gewinnes der den Einkaufspreis meist erheblich übersteigende Wiederbeschaffungspreis berücksichtigt werden darf. Für die Beantwortung beider Fragen ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts von wesentlicher Bedeutung. Diese steht deshalb in der Schrift im Vordergrund der Betrachtung. Daneben werden die übrigen Folgen der Geldentwertung im Rechtsleben, die durch sie notwendig gewordenen gesetzlichen Maßnahmen, die Versuche der Geschäftswelt, den schädigenden Rechtsfolgen der Geldentwertung zu begegnen usw., erörtert. Die Schrift stellt den Entwicklungsgang, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts in den oben angegebenen Fragen bisher genommen hat, dar und deutet den Weg an, auf dem das Reichsgericht voraussichtlich auch weiterhin zu Entscheidungen gelangen wird, die auch materiell-wirtschaftlich befriedigen. (863)

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn von Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Dr. L. Pissel. I. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Infolge des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes hat sich der vorliegende Nachtrag zu der im vorigen Jahr erschienenen Schrift (siehe „Chem. Ind." 1922, S. 767) als notwendig erwiesen. Derselbe ist so gestaltet, daß alle diejenigen Vorschriften des Gesetzes, die durch die Novelle vom 23. Dezember 1922 berührt worden sind, unter Hervorhebung der Aenderungen durch gesperrten Druck nochmals vollständig wiedergegeben sind. Dabei sind die Nummern der nach wie vor Geltung behaltenden Anmerkungen des Hauptwerkes wiederum angegeben. Am Schluß des Bändchens sind die Durchführungsbestimmungen in der neuen Fassung zum Abdruck gelangt. (864)

Aus dem Handelsregister.

(26. März bis 31. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Reichsapotheke Edmund Schöne, Görlitz, jetzt: Reichsapotheke und chem.-pharm. Laboratorium Edmund Schöne Nachflg. Leo Otto, Görlitz.

J. M. Andreae G. m. b. H., Frankfurt a. M., jetzt: J. M. Andreae A.-G., Frankfurt a. M.

Hoffmann & Müller, Haus- und Toiletteseifenfabrik, offene Handelsgesellschaft, Cöthen, jetzt: Hoffmann & Müller, Haus- und Toiletteseifenfabrik A.-G., Cöthen. (981)

Versammlungskalender.

16. April: Cosag Continentale Stickstoffwerke A.-G., München: außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats II, München, Neuhauser Straße 6.

18. „ „Union" Fabrik chemischer Produkte, Stettin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.
Chemische Fabrik Johann Fritz Neuhaus A.-G., Ottweiler-Saar: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Kasinos zu Ottweiler.

20. „ Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin A.-G., Hamburg, Rathausmarkt 8: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Rathausmarkt 8.

21. „ Pharmaceutisches Werk A.-G., Barmen: 2. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft zu Barmen, Gartenstr. 5/7.
Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., in Weilimdorf: außerordentl. G.-V., mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus Kornthal.

23. „ Badische Essigwerke A.-G., Kehl a. Rh.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im „Europäischen Hof" zu Baden-Baden.
Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin N 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus). (982)

Außenhandelstelle Chemie

Für Buchdruckwalzenmasse, Zündschnüre, Zahnzemente und zahnärztliche Abdruckmasse sind die Mindestpreise geändert.

Für Zinkweiß und Bleimennige sowie für die nach Finnland, Schweden, Italien und Dänemark bestimmte Lithopone sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (983)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. März 1923	31. März 1923	21. März 1923	20. März 1923	3. April 1923	14. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	142,50—158 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 345 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 44-49 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (0,82 sdw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (9900 K.)	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 42—44 £	—	—	raff. crist. t (39 £)	white crust. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6.50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39 40° 800 Fr.	crust. 39/40% lb. 1,7-1,8 s	47—53 G	—	—	U. S. P. 50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,90-4,95 G	—	geschm. 70/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	—	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	—	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 13,25 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98, 99% entière 700 Fr.	98/100%-92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 48—52 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,65 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gratf. 85—95 G	—	30° chem. rein (28000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 s	175—210 G	30,50 čKr.	—	37½—38 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 d	60—70 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8650 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	23,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ d	45—50 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 d	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	cryst 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 280 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9350 K.)	80/85% 5¾— 6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 s	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	26—29,50 G	98/100 5,75 čKr.	—	white gran. 8—8½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1650 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 10,10-12,10 £	60/62% 17—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. 5500 K.	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8,50-9,25 G	—	Ammoniak 96/98 (2700K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	36/40° kalt. 5-6,75 G	—	—	kalz. 40° 100 lb. 0,80-1.15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,25 Fr.	lb. 1,4—1,4½ s	150—160 G	24 čKr.	(42000 K.)	32 c.

(989)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 14. APRIL 1923 | Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. April 1923.

Loucheurs Besuch in London ist das Tagesereignis. Und wenn auch der englische Premierminister im Unterhaus die Erklärung abgab, es habe sich dabei lediglich um eine vollkommen inoffizielle Aussprache über allgemeine Fragen gehandelt, so kann auch diese, der englischen parlamentarischen Gepflogenheit entsprechende nichtssagende Auskunft die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß Loucheur als Träger einer hochpolitischen Mission mit englischen Staatsmännern verhandelt hat. In Paris gibt man sich auch keine Mühe mehr, zu verheimlichen, daß Loucheurs Londoner Reise mit Wissen und Willen Poincarés unternommen wurde. Dieser Umstand spricht dafür, daß die Verhandlungen Loucheurs mit der englischen Regierung im allgemeinen jedenfalls einen zufriedenstellenden Verlauf genommen haben. Denn wäre das Gegenteil der Fall, dann würde die französische offiziöse Presse nicht einen Augenblick gezögert haben, Herrn Loucheur energisch abzuschütteln und den rein privaten Charakter seiner Reise mit Nachdruck zu betonen.

Ist nun die Tatsache des offiziösen Charakters der Reise Loucheurs als feststehend anzusehen, so ist die Frage nach ihrem Anlaß und nach den damit verfolgten Zielen naturgemäß von sehr erheblicher Bedeutung. Von französischer nationalistischer Seite wird übereinstimmend die Mission Loucheurs als ein offenes Eingeständnis der Erfolglosigkeit des Ruhrabenteuers bezeichnet. Diesen Standpunkt vertritt vor allem Herr Tardieu, der in einer Betrachtung des Ergebnisses der ersten drei Monate der Ruhrgebietsbesetzung unumwunden ausspricht, sie habe weder Geld, noch Kohle, noch Koks eingebracht. Loucheurs Verhandlungen in London kämen einem Eingeständnis der Entmutigung gleich. Selbst die offiziöse Pariser Presse, die blindlings den Weisungen Poincarés zur Verteidigung seiner Politik folgt, wagt es nicht, dieser Deutung der Mission Loucheurs zu widersprechen. Wir dürfen also mit Genugtuung feststellen, daß die deutsche Politik der passiven Resistenz einen vollen Erfolg zu verzeichnen hat. Man weiß heute in Paris, daß selbst die Anwendung der brutalsten Gewaltmittel keine Aussicht mehr bietet, Deutschland zur Unterwerfung zu bringen.

Trotz dieses moralischen Erfolges haben wir aber keine Veranlassung, an die neueste Wendung der französischen Politik, die in der Londoner Reise Loucheurs ihren Ausdruck findet, Hoffnungen auf eine für uns günstige Wendung zur Beendigung der Ruhrgebietsbesetzung zu knüpfen. Frankreich ist zwar zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Fortsetzung des Ruhrabenteuers keinen Erfolg haben würde, der mit den außerordentlich großen finanziellen Opfern im Einklang stände, aber an einen Rückzug aus dem Ruhrgebiet denkt man trotzdem in Paris nicht im entferntesten. Da keine Hoffnung besteht, Deutschland zur Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich zu bewegen, so bleibt nur der Ausweg, die durch die Ruhrbesetzung unterbrochenen Beziehungen mit dem englischen Verbündeten zur Lösung der Reparationsfrage wieder aufzunehmen und auf diese Weise die Einheitsfront der Entente gegenüber Deutschland wiederherzustellen. Das war das Ziel der Londoner Reise Loucheurs.

Ueber die Frage, ob und inwieweit die Sondierungen Loucheurs in London von Erfolg gewesen sind, gehen die Ansichten der englischen und französischen Presse sehr erheblich auseinander. Daß sie im allgemeinen jedenfalls keinen ungünstigen Verlauf genommen haben, dafür spricht, wie bereits oben angedeutet, die Tatsache, daß von amtlichen französischen Stellen nachträglich der offiziöse Charakter der Mission Loucheurs unumwunden zugegeben wird. Auch die Erklärungen, die Loucheur selbst in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Interview über seine Eindrücke in England abgegeben hat, deuten darauf hin, daß die englische Regierung ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit zur erneuten gemeinsamen Behandlung der Reparationsfrage zu erkennen gegeben hat. Loucheur betont ausdrücklich, er habe in London keinen einzigen Politiker gesprochen, der Frankreich das Recht bestritten hätte, die Ruhraktion bis zum Ende durchzuführen. Selbst Lloyd George habe einen Rückzug Frankreichs aus dem Ruhrgebiet überhaupt nicht erörtert, nachdem Loucheur die Versicherung gegeben habe, daß Frankreich damit weder militaristische, noch imperialistische Ziele verfolgt. Diese Berufung auf Lloyd George, der noch kürzlich in seiner bekannten Artikelserie, welche in Blättern aller Sprachen erscheint, den rein politischen Charakter der französischen Ruhrbesetzung auseinandergesetzt hat, wirkt überraschend. Daß er jetzt plötzlich durch die Versicherungen des Herrn Loucheur zu einer anderen Auffassung gekommen sein sollte, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Indessen hat der vielgewandte Herr Lloyd George seine Anschauungen in der Reparationsfrage im Laufe der letzten vier Jahre so häufig und so gründlich gewandelt, daß es keineswegs auffallend wäre, wenn uns einer seiner nächsten Artikel offenbaren würde, daß er in dieser Kernfrage der französischen Reparationspolitik wieder einmal einen Tag von Damaskus erlebt hat. Loucheur glaubt feststellen zu dürfen, daß sich in den maßgebenden politischen Kreisen Englands in neuester Zeit eine für Frankreich günstige Wandlung über die Ruhrfrage vollzogen hat.

Am bedeutsamsten für die Beurteilung des Ergebnisses der Mission Loucheurs ist aber die offiziöse Note, welche von amtlicher englischer Stelle durch Reuter verbreitet worden ist. Es wird darin zunächst festgestellt, daß durch den Besuch Loucheurs beim Präsidenten Millerand, der unmittelbar nach seiner Rückkehr in Paris stattfand, der offiziöse Charakter des Londoner Besuchs deutlich in die Erscheinung getreten sei. Es heißt dann weiter, die britischen Staatsmänner hätten Loucheur davon verständigt, daß England jederzeit bereit sei, die durch die Ruhrbesetzung unterbrochenen Erörterungen wieder zu eröffnen. Allerdings könne England die Schaffung eines von Deutschland abzutrennenden Rheinland-Staates in keiner Form dulden. Indessen hätte Frankreich seine Bereitwilligkeit erkennen lassen, in bezug auf die Höhe der Deutschland aufzuerlegenden Reparationssumme sich dem englischen Standpunkt zu nähern. Als Gegenleistung dieses Zugeständnisses würde England wahrscheinlich irgendeiner Form von Neutralität des Rheinlandes, die aber keine Loslösung

Digitized by Google

bedeutet, zustimmen können, um die französische Ostgrenze zu schützen.

Diese halbamtliche Feststellung über die Möglichkeit einer englisch-französischen Verständigung beweist, daß es sich bei den Unterhaltungen zwischen Bonar Law und Loucheur keineswegs nur um „allgemeine Fragen" gehandelt hat, sondern daß man bereits in sehr konkreter Form die Grundlagen für ein Kompromiß gefunden hat, auf denen die Entente demnächst die Lösung der Reparationsfrage in Angriff nehmen wird.

Für Deutschland eröffnen sich aus diesem Kompromiß überaus trübe Aussichten. Frankreichs Entgegenkommen in bezug auf die Höhe der Reparationskosten bedeutet durchaus kein Opfer, denn Deutschlands Finanzlage hat durch die Ruhrgebietsbesetzung eine so katastrophale Verschlechterung erfahren, daß für Reparationsleistungen in Zukunft ausschließlich Auslandskredite in Frage kommen können. Solche Kredite würden aber bei unserer erschütterten Finanzlage niemals auch nur im entferntesten die Höhe erreichen, welche den französischen Nationalisten bei der Kalkulation ihrer Reparationansprüche vorschwebte.

Englands Gegenleistung soll auf dem Gebiet der Sicherung der französischen Ostgrenze liegen. Zwar will man von einer Einverleibung des Rheingebiets mit seinen industriellen Reichtümern in die französische Machtsphäre nichts wissen, weil die englische Industrie ein begreifliches Interesse daran hat, eine derartige Ueberlegenheit des französischen Konkurrenten zu verhindern. Aber „irgendeine Form von Neutralität des Rheinlandes", wie Reuter sich ausdrückt, wird sich schon finden lassen, um den französischen Ansprüchen gerecht zu werden. Es handelt sich also, darüber müssen wir uns klar sein, wenn die Zeit der Verhandlungen über das Reparationsproblem gekommen sein wird, diesmal in erster Linie um eine Erweiterung des Versailler Vertrages in seinen Bestimmungen über die Rheinlandbesetzung. — Bl. (1063)

Dr. Ludwig Landsberg †

Am 17. März d. J. verstarb nach schwerer Krankheit in Nürnberg Herr Direktor Dr. Ludwig Landsberg, Aufsichtsratsmitglied und technischer Beirat der Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie in Nürnberg-Doos. Dem Verein z. W. hat der Verstorbene lange Jahre hindurch als Mitglied angehört.

Dr. Landsberg wurde am 16. Oktober 1858 in Offenbach a. M. geboren. Da er ursprünglich die Absicht hatte, sich im Bergfach zu betätigen, besuchte er die Bergakademien in Aachen und Straßburg. In München legte er die Doktorprüfung ab, und zwar bei Geheimrat Professor Baeyer, zu dem er in nähere persönliche Beziehungen getreten war. Im Jahre 1889 begründete Dr. Landsberg gemeinsam mit Ludwig Schütte die Firma Schütte, Landsberg & Co. in Nürnberg-Leyh, eine kleine chemische Fabrik, in der Benzinprodukte und andere chemische Artikel hergestellt wurden. Im Jahre 1896 wurde das Unternehmen in die Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie umgewandelt. Ihr hat der Verstorbene bis zu seinem Tode seine unermüdliche Arbeitskraft und sein reiches technisches Wissen gewidmet. Die bedeutende Stellung, welche die Gesellschaft heute im deutschen Wirtschaftsleben einnimmt, ist zum guten Teil sein Werk.

Auch auf sozialem Gebiet hat sich der Verstorbene erfolgreich betätigt. Der Sektion VIII der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörte er als stellvertretender Vorsitzender an; außerdem war er Mitglied des Hauptvorstandes des Arbeitgeberverbandes deutscher Berufsgenossenschaften.

Seine hauptsächlichsten Erfolge auf wissenschaftlichem und technischen Gebiet errang Dr. Landsberg in der Brennstoff- und Mineralölchemie. Als Vorstandsmitglied mehrerer Fachvereine hat er die Errungenschaften seiner Forschung und seiner praktischen Berufsarbeit weiteren Kreisen der Berufsgenossen zugänglich gemacht.

Im Januar d. J. warf ihn eine Lungenentzündung auf das Krankenlager; auf dem Wege zur Genesung erkrankte er erneut an einer Gehirngrippe, die am 17. März seinem Leben ein Ende bereitete. In allen Kreisen der chemischen Industrie, die mit dem Verstorbenen während seines langen erfolgreichen Wirkens in Berührung gekommen sind, wird man ihm ein treues Andenken bewahren. (1017)

Verleitung zum Verrat von Fabrikgeheimnissen.

In der „Chemikerzeitung" Nr. 153/154 vom 24. Dezember v. J. ist folgendes Inserat erschienen:

> Verfahren zur Darstellung von Anthrachinon-Küpenfarbstoffen gesucht. — Offerten unter A. Hp. 9685 an den Verlag d. Ztg.

Auf ein an obige Chiffre gerichtetes Angebot lief von dem Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig folgende Antwort ein:

> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Januar d. J. und ersuchen um gefl. Mitteilung über die Ihnen zur Verfügung stehenden Verfahren zur Darstellung von Anthrachinonküpenfarben, bzw. ob es sich um Verfahren handelt, nach denen Sie selbst im Großbetriebe gearbeitet haben. Wir sichern Ihnen selbstredend strengste Diskretion zu und behalten uns vor, Ihnen Vorschläge über eine eventuelle unverbindliche Zusammenkunft zu machen. — Verein für chemische und metallurgische Produktion.

Es dürfte wohl überflüssig sein, zur Kennzeichnung des Vorgehens der Aussiger Fabrik obiger Schilderung des Tatbestandes noch ein Wort hinzuzufügen. (1008)

Industrie und Handel im März 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Das unbesetzte Deutschland hat die Abschnürung seines wichtigsten Industriegebietes bisher verhältnismäßig gut ertragen. Die befürchtete Kohlennot ist nicht eingetreten. Ebenso konnte der Bedarf an Roheisen und Stahl im wesentlichen gedeckt werden. Hierzu trugen einmal die vorhandenen Vorräte, dann die vermehrte Einfuhr besonders an englischer Kohle und ganz besonders der Markkurs bei, der im März in Verbindung mit der Unsicherheit der allgemeinen politischen Lage zu einer Zurückhaltung in der Nachfrage des Inlandes führte, während die Nachfrage des Auslandes infolge verminderter Konkurrenzfähigkeit nachließ. Dies trat besonders in der Maschinenindustrie hervor, die zum Teil Betriebseinschränkungen vornehmen mußte. Auch in der Textil- und Tabakindustrie machten sich weitere Anzeichen einer rückläufigen Bewegung bemerkbar, während die Beschäftigung in den übrigen Industrien trotz der höheren Produktionskosten infolge Bezugs englischer Kohle im allgemeinen befriedigend war. Im besetzten Gebiet dagegen waren die Betriebe zu großen unwirtschaftlichen Ausgaben gezwungen und in ihrer freien Entfaltung durch die Verkehrssperre und die übrigen Eingriffe der Einbruchsmächte auf das empfindlichste gestört. Sie mußten weiter auf Lager arbeiten und fanden nur eine moralische Genugtuung in ihrem tapferen und hartnäckigen Abwehrkampfe insofern, als auch der Gegner eingestandenermaßen seine wirtschaftlichen Ziele bisher in keinem Punkte erreichen konnte.

Die Großhandelspreise gingen nur um ein Geringes zurück. Im Einzelhandel trat eine starke Verringerung der Nachfrage ein, die zu einem direkten Stillstand in vielen Geschäftszweigen führte. Selbst scharfe Preisherabsetzungen bis unter die Einkaufspreise konnten

Digitized by Google

den Geschäftsgang nicht immer beleben. Es wiederholten sich bis zu einem gewissen Grade die aus dem März 1920 bekannten Erscheinungen des „Käuferstreiks". Sie machten sich im Textil-, Schuh-, Eisen- und Papierwarenhandel schärfer als im Lebensmittelhandel bemerkbar (Berlin, Halberstadt).

Ueber die Kohlenförderung des rheinisch-westfälischen Kohlengebietes können keine bestimmten Angaben gemacht werden. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet ist eine nicht unerhebliche Steigerung der Förderung eingetreten. Hier trat sogar wegen verringerter Nachfrage seitens der zuckerverarbeitenden Industrie sowie der Kaliindustrie eine Absatzstockung ein. Auch in oberschlesischer Kohle stockte die Nachfrage teilweise. Es zeigte sich dabei, daß die Käuferschaft infolge der Ruhrbesetzung zu einer eiligen Bedarfsdeckung geschritten ist und bei der unsicheren wirtschaftlichen Lage und der erwarteten Herabsetzung der Kohlenpreise zu Neueindeckungen noch nicht bereit war. Insbesondere sind die im Besitz der Kommunen befindlichen Gasanstalten in der Erteilung von Neuaufträgen zurückhaltend. Unter diesen Umständen sind augenblicklich weder der vor kurzem im Ostrauer Revier ausgebrochene Streik, noch die sprunghaft emporgeschnellten Preise der englischen Kohle als ein besorgniserregendes Moment zu betrachten; auch konnten die in Deutsch-Oberschlesien ausgebrochenen kleinen Streiks, die nur einen geringen Förderausfall zur Folge hatten, verhältnismäßig leicht überwunden werden. Die letztere Bewegung nahm ihren Ausgang in Protestversammlungen gegen den sogenannten Selbstschutz. In einem Betriebe wurde ein großer Teil der Belegschaft, der von der Protestversammlung nichts wissen wollte, erst durch die Mitglieder des Betriebsrats zur Teilnahme veranlaßt. Infolgedessen kam es zu fristlosen Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern; in einem Falle zur Amtsenthebung des Betriebsratsvorsitzenden durch den zuständigen Schlichtungsausschuß. Die Folge davon waren wieder neue Teilstreiks, die erst durch Vermittlung der Regierung am 22. März beigelegt werden konnten. Soweit die ausgefallenen Schichten durch Verfahren von Ueberschichten ohne prozentualen Lohnaufschlag nachgeholt werden, werden nach dem hierauf bezüglichen Teil des Uebereinkommens die durch den Streik versäumten Schichten auf Urlaub und Deputatkohlen nicht angerechnet. Soweit ein Ausfall in der Kohlenförderung eintrat, wurde er durch vermehrte Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien ausgeglichen, wo infolge schlechter Wagengestellung seitens der polnischen Bahnen der Kohlenabfluß nach Deutschland zunahm. Hierzu trugen auch die günstigen Wasserverhältnisse auf der Oder bei. Die oberschlesische Kokserzeugung blieb von Störungen verschont und dürfte die vormonatliche sogar etwas übersteigen. Die Nachfrage war sehr lebhaft; oberschlesischer wie niederschlesischer Koks ging weiter in sehr großem Umfange nach West- und Süddeutschland. Die östlichen Industrieverbraucher verfügen zurzeit noch über ansehnliche Bestände, so daß sie bei der Zufuhr nicht berücksichtigt werden brauchten (Oppeln, Berlin).

Chemische Industrie. Infolge der Erreichung und teilweisen Ueberschreitung der Weltmarktpreise hat in der chemischen Präparateindustrie der Auftragseingang aus dem Auslande nachgelassen. Der Wettbewerb mit dem Auslande wird besonders erschwert durch die hohen Eisenbahnfrachten, Postgebühren und Kohlenpreise. Auch das Inland deckt in Erwartung eines Preisabbaues nur den dringendsten Bedarf in kleinen Partien. Ein großer Teil der Industrie und der Händler hatte noch einen erheblichen Teil der im Januar und Februar teuer eingekauften Waren auf Lager, die erst mit erheblichen Verlusten abgestoßen werden mußten. In chemisch reinen Reagenzien und Präparaten ruhte das Geschäft fast vollständig, weil hier sich außerdem die Schließung sämtlicher Institute und Universitäten infolge der Osterferien bemerkbar machte (Görlitz). (993)

Dr. Levinstein über die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie.

Ueber die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie, äußerte sich Dr. Levinstein, dessen Rücktritt aus der Direktion der „British Dyestuffs Corporation" im vergangenen Jahre so großes Aufsehen erregte, in der letzten Zeit bei zwei Gelegenheiten: auf einer gemeinsamen Versammlung der Sektionen Manchester und Liverpool der „Society of Chemical Industry" und auf der Jahresversammlung der „Association of Technical Institutions".

Hierzu schreibt „Chemical Age" in einem Leitartikel: „Dr. Levinstein hat in der letzten Zeit wenig über einen Gegenstand gesprochen, von dem er viel versteht und über den er viel nachdenkt, und in seinem Schweigen liegt eine Loyalität, welche Achtung verdient und erzwingt. Und wenn er nun spricht, so äußert er kein Wort der Kritik, der Anklage, der Mißbilligung; im Gegenteil, sein Urteil über die gegenwärtige Lage ist der Ausdruck einer hochherzigen Anerkennung und Befriedigung, und er wirft seinen ganzen Einfluß zugunsten englischer Betätigung auf diesem Gebiet in die Wagschale." — Diese Bemerkungen setzen zu ihrem Verständnis die Kenntnis der Umstände voraus, unter denen Dr. Levinstein aus der Direktion der „British Dyestuffs Corporation" ausschied (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 406).

Dr. Levinstein führte etwa folgendes aus:

Schwerchemikalien.

„In der Schwerchemikalienindustrie sei nach seiner Meinung weitaus der bedeutendste Fortschritt die Errichtung der Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak in Billingham durch Brunner, Mond & Co. Während des Krieges habe die Badische Anilin- & Soda-Fabrik eine große Haber-Anlage in Merseburg in der Nähe der Staßfurter Salzlager erbaut. Salz, Ammoniak und Kohlensäure seien die Hauptausgangsmaterialien zur Erzeugung von Soda nach dem Ammoniaksoda-Verfahren. Ammoniak komme direkt aus der Fabrik, und Kohlensäure sei ein Nebenprodukt des Haber-Verfahrens, so daß durch Errichtung einer Haber-Anlage bei den Salzlagern die B. A. S. F. gewissermaßen eine drohende Geste gegen die britische Sodaindustrie gemacht habe.*) Brunner, Mond & Co., die bedeutendste chemische Firma Englands, habe es aber unternommen, diesen drohenden Schlag aufzufangen. Die Fabrik in Billingham werde, wie bestimmt zu erwarten sei, im Laufe des Jahres in vollen Betrieb kommen und Resultate ergeben, welche den Vergleich mit dem Maßstab, in welchem die deutschen Werke arbeiteten, wohl aushalten könnten. In Verbindung mit der Fabrik zur Herstellung von Kontakt-Salpetersäure werde die Anlage die Abhängigkeit Englands vom Chilesalpeter in weitem Maße vermindern. Die Bedeutung einer solchen Unabhängigkeit sei klar. Ohne Oppau wäre Deutschland zusammengebrochen, und England hätte nicht durchhalten können, wenn durch eine deutsche oder eine andere ausländische Blockade die Zufuhr von Chilesalpeter abgeschnitten worden wäre. Aber es handle sich noch um viel mehr als das. Man sei im Begriff, eine neue Industrie zu begründen, welche einer großen Zahl von Arbeitern Beschäftigung geben und die Fabrikation eines unentbehrlichen Produkts ermöglichen werde, das bisher eingeführt worden sei, wäh-

*) Diese Ausführungen sind irrwegig. Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik stellt in ihren Anlagen bei Merseburg Soda nicht her.

Digitized by Google

rend sich jetzt voraussichtlich ein Ueberschuß für die Ausfuhr ergeben werde. England habe 50 Millionen Menschen zu ernähren und mit Rohmaterialien zu versorgen, das größte Problem, mit dem es je zu tun gehabt habe. Er sei vielleicht etwas phantasievoll, aber es scheine ihm als ob die wirkliche Bedeutung der Haberschen Ammoniak-Synthese und ihrer Ausführung in England noch tiefer liege. Das Land sei durch den Krieg verarmt. Wie könne man nun auf bessere Weise versuchen, den Wohlstand wieder herzustellen, als durch Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens, und welchen kürzeren Weg zu diesem Ziel könnten die Chemiker der Nation zeigen, als indem sie die Luft und die Erde zwingen, größere Dienste in der Erzeugung von Nahrungsmitteln zu leisten? In diesem Sinn sei das Haber-Verfahren eine der größten Errungenschaften der angewandten Wissenschaft.

Wie die B. A. S. F. durch die Errichtung ihrer Merseburger Fabrik auf das — er möchte sagen — englische Sodagebiet übergegriffen habe, so habe vor dem Krieg eine andere deutsche Gesellschaft, Griesheim-Elektron, die Pioniere der elektrolytischen Bleiche, vor vielen Jahren auf das Gebiet der Farbstoffindustrie übergegriffen, um einen Absatz für das flüssige Chlor zu finden. Er freue sich, daß in der Zwischenzeit die „United Alkali Co." einen ähnlichen Kurs verfolgt habe und eine organische Abteilung entwickelt habe, welche der Farbstoff- und verwandten Industrien Zwischenprodukte liefere. Schon vor 20 Jahren habe die „United Alkali Co.", wie er glaube, Monochlorbenzol und auch wohl etwas Dinitrochlorbenzol aus ihrem eigenen Benzol hergestellt. Während des Krieges sei die Dinitrophenolanlage vergrößert worden bis zu einer wöchentlichen Produktion von 100 t. Diese Verbindung der Alkaliindustrie mit den angewandten chemischen Industrien sei ein Ereignis von großer Bedeutung. Auch andere Fortschritte seien erzielt worden. Castner-Kellner stellten Mononitrochlorbenzol her zu großem Nutzen für die Farbstoffverbraucher. Einer der großen Vorteile der britischen Farbstoffindustrie bestehe darin, daß sie ein Absatzgebiet für Chlor darstelle.

Weiter kam Dr. Levinstein auf die Einführung der synthetischen Herstellung von Salzsäure und, auf organischem Gebiet, von Celluloseacetat zu sprechen. Die Werke in Spondon seien sehr bedeutend. Es sei dort eine große Anlage für Carbid und synthetische Essigsäure, die aber bedauerlicherweise noch nicht in Betrieb sei. In Kanada habe die Herstellung von synthetischer Essigsäure großen Umfang angenommen. Die Herstellung von Substanzen wie Aceton, Essigsäure und Acetaldehyd aus Kohle und Kalk bedeutet einen großen technischen Fortschritt, besonders wo großer Mangel an Holz bestehe. Die Herstellung von Carbid, Acetylen und ihren Derivaten sei gerade die Art von Industrie, welche die Nation nötig habe, und womit England zu beschenken wohl im Plan der Vorsehung gelegen habe, als sie es zuließ, daß die Vorfahren die Wälder abholzten. Eine der Folgen der starken Produktion von synthetischer Essigsäure sei die bedeutende Preissteigerung des Methylalkohols gewesen, und es sei dringend notwendig, ein neues Verfahren zu finden, um dessen Herstellung von der Holzdestillation unabhängig zu machen. Die Fabrikation von Celluloseacetat sei von Interesse, weil es eine Kriegsindustrie sei, die auch im Frieden von großer Bedeutung zu sein scheine. Er wisse nicht, ob die Viscosefabrikation zu den chemischen Industrien zu rechnen sei, aber es werde dabei ohne Zweifel eine große Menge Chemikalien verbraucht. Wahrscheinlich gehöre sie zur Textilindustrie, aber das Verfahren sei zweifellos von einem englischen Chemiker entdeckt und technisch und geschäftlich durch britische Intelligenz und britisches Kapital entwickelt worden.

Feinchemikalien.

Was die Feinchemikalien, d. h. diejenigen Chemikalien, welche im allgemeinen unter die „Safeguarding of Industries Act" fallen, betreffe, so hätten schon vor dem Krieg viele britische Firmen einen internationalen Ruf für einige ihrer Produkte genossen, aber der Umfang der Produktion sei beschränkt gewesen. Sie hätten einen verhältnismäßig kleinen Umsatz gehabt und hätten sich keine irgendwie in Betracht kommenden Forschungslaboratorien leisten können. Durch den Krieg und besonders durch das Industrieschutzgesetz seien hier günstigere Bedingungen geschaffen worden.

Ein besonders bemerkenswertes Beispiel für die Wirkung des Industrieschutzgesetzes sei die Firma „Albright & Wilson". Lange vor dem Krieg sei dieselbe durch ihren Phosphor und ihre Phosphorpräparate berühmt gewesen; jetzt hätte sie ihre Fabrikation beträchtlich erweitert und ihren wissenschaftlichen Stab vergrößert. Ihr Kohlenstofftetrachlorid von über 99,9 % Reinheit sei „das reinste technische Produkt, das er je gesehen habe", ebenso sei ihr Ammoniumpersulfat von 99,5 bis 99,9 % Reinheit „jedem ausländischen Persulfat unendlich überlegen". Andere Firmen, die Hervorragendes leisteten, seien „Hopkins & Williams" mit ihrem Thoriumnitrat und ihren Mesothoriumverbindungen, „Burroughs & Wellcome", „Boots" und „Bush & Co.", welche letztere Firma zuerst in England Salicylsäure hergestellt habe und nun eine große Zahl von synthetischen Feinchemikalien fabriziere. — Eine ganz bedeutende Zahl von photographischen Chemikalien werde jetzt in England hergestellt von Firmen wie Johnson (London), Claus & Co. (Manchester) und Messrs. Cook. — Die Ausnützung der deutschen Patente für die Herstellung von synthetischem Tannin werde erst in der Zukunft vollen Ertrag geben, die Elektroosmose Patente halte er nicht für aussichtsreich, vielleicht mit Ausnahme der Kaolingewinnung.

Auffällig sei es, daß in der Feinchemikalienindustrie von neueren Firmen keine wirklichen Verbesserungen erzielt worden seien. Alles scheine hier von Firmen geschehen zu sein, die schon lange vor dem Krieg in irgendeiner Beziehung einen altbegründeten Ruf genossen hätten. Auch in der Farbstoffindustrie könne man dieselbe Beobachtung machen. Die jüngere der beiden Firmen, welche heute die „British Dyestuffs Corporation" bildeten, bestehe seit 60 Jahren. Solche Firmen hätten eine reiche Kenntnis und Erfahrung sowohl in geschäftlicher als in technischer Beziehung und diese bildeten den Keim, aus dem die Entwicklung hervorgegangen sei. Diese Art von Industrie könne nicht ohne Kern geschaffen werden, und dieser Kern sei in England immer vorhanden gewesen.

Farbstoffe.

In Beziehung auf die Lage der Farbstoffindustrie sagte Dr. Levinstein weiter, seine eigene Firma habe ebensoviel Farbstoffe nach Amerika und dem Osten als in England verkauft, und er glaube, daß es bei anderen Firmen ebenso sei. Das Land habe eine sehr gute Skala von Azofarbstoffen und von Schwefelfarbstoffen gehabt, aber es seien auch große Lücken vorhanden gewesen. Der Grund hierfür sei, daß es schwierig sei, neue Farbstoffe einzuführen und Geld damit zu machen. Die reichere Skala sei es gewesen, welche die Nachfrage nach den deutschen Farbstoffen erzeugt habe. Heute seien die Bedingungen in der Farbstoffindustrie für England ganz andere. 80 % der in England verbrauchten Farbstoffe seien vollständig englisches Fabrikat und die Fabrikanten garantierten die Echtheit ihrer Produkte. Die vor kurzem von den größeren farbstoffverbrauchenden Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden sehen nicht danach aus, als ob durch die Verwendung von englischen Farbstoffen der finanzielle Zusammenbruch herbeigeführt worden wäre.

Digitized by Google

Er wolle keine politischen Ansichten aussprechen, aber wie sich auch die Dinge an der Ruhr entwickeln mögen, so werde dadurch, nach seiner Meinung, kein einziger englischer Arbeiter beschäftigungslos werden. Sie hätten nicht das geringste Interesse an einer Industrie, die nur unter Schutz bestehen könne. Die chemische Industrie könne nicht von einem geschützten Inlandsmarkt leben, sie sei eine Industrie von Weltbedeutung."

Ausführlicher äußerte sich Dr. Levinstein über die Lage der Farbstoffindustrie in einer Ansprache auf der Jahresversammlung der „Association of Technical Institutions", besonders über die Entwicklung nach dem Kriege und über die Bedingungen einer erfolgreichen Entwicklung in der Zukunft. Er führte aus:

„Nur wenige Leute hätten während des Krieges die Notwendigkeit nicht eingesehen, in England selbst die Produkte zu erzeugen, die für den Betrieb so vieler Hauptindustrien unentbehrlich seien. England sei damals im Krieg mit Deutschland gewesen, von dem es im Frieden 80 % seines Bedarfs bezogen habe. Was aber sei nach dem Kriege geschehen? Wurde die englische Textilindustrie in der Abhängigkeit von Deutschland belassen? Im Jahre 1913 lieferte die englische Farbstoffindustrie etwa 10 % des englischen Verbrauchs, welcher in runden Zahlen etwas über 20 000 t betrug. Die Fabriken waren verhältnismäßig klein und die Zahl der Chemiker verhältnismäßig gering. Zur Zeit des Waffenstillstandes beschäftigten die beiden Hauptfirmen, zwischen denen schon damals eine lose Verbindung bestand, etwa 7000 Personen, darunter nahezu 300 akademisch gebildete Chemiker — eine unerhörte Zahl für England. In den zwei Jahren nach dem Waffenstillstand wurden allein von diesen Gesellschaften über 25 000 t Farbstoffe den englischen Verbrauchern zur Verfügung gestellt. Der außerordentlichen Blüte der Textilindustrie in dieser Periode folgte als Nachspiel die Depression. Im Jahre 1919 aber seien die Beschäftigung, welche diese Industrie geben konnte, und das Geld, das der Export ihrer Produkte ins Land brachte, Faktoren gewesen, ohne die sich das Land nicht so schnell von der Lähmung durch den Krieg erholt hätte. Der Gesamtwert der Ausfuhr sei ihm nicht bekannt, aber bedruckte und gefärbte Baumwoll-Stückwaren seien allein 1919/1920 für 270 Mill. £ ausgeführt worden. Im Oktober 1920 beschäftigte die „British Dyestuffs Corporation" (nur eine von den großen Farbstoffabriken in England) etwa 8000 Personen mit einer jährlichen Lohnsumme von 1 600 000 £. Der wöchentliche Verbrauch von Kohle betrug 4000 t, von Pyriten 1000 t und von den anderen Schwerchemikalien und Rohstoffen entsprechende Mengen. Diese Zahlen, sagte Dr. Levinstein, würden in England, wo man mit ganz großen Fabriken nicht so vertraut sei wie in Deutschland, als sehr beträchtlich angesehen werden, aber natürlich seien sie klein im Vergleich mit denen des deutschen Konzerns, der I. G. — Im Oktober 1922 sei dann plötzlich die Depression gekommen.

Ohne die Entwicklung einer englischen Farbstoffindustrie in dem Umfang, wie es geschehen sei, würde den möglichen Folgen der Ruhrbesetzung eine ganz andere Bedeutung zukommen. Er behaupte nicht, daß jeder Farbstoff für irgendeinen Zweck heute von der englischen Industrie geliefert werden könne, das sei sicher nicht der Fall. Er habe große Achtung vor der Geschicklichkeit, mit der die deutsche Farbstoffindustrie geleitet werde, und dem imposanten Maßstab, in dem sie arbeite, und es wäre eine törichte Schmeichelei für die englische Industrie, zu sagen, daß die deutschen Produkte, wenn sie wieder ausbleiben sollten, in keiner Weise und in keinem Fall vermißt werden würden. Er sage auch nicht, daß die Textilindustrie nicht wieder wie 1918 in eine schwierige Lage werde geraten können. Er möchte sich mit Uebereinlegung so ausdrücken: die zukünftige Entwicklung könne anders verlaufen.

Eine glückliche Entwicklung in der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie sei keineswegs sicher gestellt. Wenn man die Fabriken nicht auf der Höhe erhalte und die wissenschaftlichen Stäbe vermindere, so werde die Rentabilität des investierten Kapitals sinken und die Stellung Englands schwächer werden. Gegenwärtig aber seien die im Krieg geschaffenen Werke und Organisationen eine Kraftquelle für England.

Die entscheidenden Punkte bei der Beurteilung der Aussichten für die Zukunft seien der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die Größe der Industrie.

Immer neue Bedürfnisse entstehen, die durch neue Produkte befriedigt werden müssen, oder umgekehrt erzeugen neue Produkte neue Bedürfnisse. Für diese können hohe Preise erzielt werden wegen ihrer Neuheit und wegen der Abwesenheit der Konkurrenz. Der Weltmarkt gehört denen, welche diese neuen Produkte bringen, nicht denen, die sie kopieren. Um diesen Fortschritt aber ermöglichen zu können, muß die Industrie groß sein, sie muß große Fabriken besitzen, welche bedeutende Mengen von organischen Chemikalien herstellen können, und es muß ein Stab von erfahrenen Chemikern da sein. Und die Industrie muß wachsen und sich auf dem Weltmarkt ausdehnen. Eine Industrie, die stehen bleibt, kann nicht erfolgreich sein.

Es gebe Leute, sagt Dr. Levinstein, welche die Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie nur als eine Art von Versicherung gegen das eventuelle Ausbleiben der ausländischen Belieferung ansehen. Diese Leute geben die Notwendigkeit der Forschung zu, aber sie würden sich mit einer Farbstoffindustrie begnügen, welche imstande wäre, in einem gewissen Umfang die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, im übrigen aber den Weltmarkt und die Ausfüllung der mit dem Fortschritt der Forschung immer größer werdenden Lücken den Deutschen und anderen überließe. Eine solche Industrie würde auf die Dauer keine Lebensfähigkeit besitzen. Nur im Kampf um den Weltmarkt könne die Industrie gedeihen und die Erwartungen erfüllen, die man auf sie setze. (872)

Chinarinde und Chinin im Jahre 1922.

Der Jahresbericht von W. Bredt (London) über den Chinarinde- und Chininmarkt im Jahre 1922 bringt folgende Angaben:

„Die einzige Aenderung in dem offiziellen Chininpreis im vergangenen Jahr erfolgte im Juni, als derselbe von 3 sh. per Unze auf 2 sh. 3 d. herabgesetzt wurde. Diese Preisermäßigung fiel zusammen mit einer zeitweiligen festeren Tendenz auf dem englischen Markt, wo die Preise im Mai beinahe die offizielle Notierung von 3 sh. erreicht hatten, und mit dem bevorstehenden Entschluß der vorher schwankenden javanischen Plantagenbesitzer, an der Cinchona-Konvention festzuhalten und ihre Absicht, eine eigene Chininfabrik in Java zu errichten, aufzugeben. Der Hauptgrund für die Herabsetzung des offiziellen Preises mag das weitere Vordringen der japanischen Hoshi-Chininwerke auf dem Weltmarkt gewesen sein, welche fortfuhren, unter Syndikatspreisen zu verkaufen.

Chinin ist schon lange kein Gegenstand des Interesses mehr für „Mincing Lane", und selbst die Feinchemikalienhändler haben nur wenige Aufträge zu buchen. Der Umsatz, der stattfindet, befindet sich wahrscheinlich in den Händen der Mitglieder der „British Chinine Corporation", deren Vertrag mit der holländischen Gruppe, wie man hört, aufgelöst worden ist, mit der Verpflichtung, die holländischen Produzenten nicht zu unterbieten. Die Corporation besitzt ohne Zweifel noch große Bestände der von den Holländern

Digitized by Google

vertragsgemäß gelieferten Produkte und wird wohl mit Erleichterung den Wegfall der Verpflichtung begrüßen, dieselben ad infinitum zu vermehren. Nur in Amerika bestand (in der zweiten Hälfte des Jahres) ein einigermaßen lebhaftes Geschäft, wozu die Erlaubnis, Chininsulfat und gewisse Nebenalkaloide der Chinarinde zur Denaturierung von Alkohol zu verwenden, wesentlich beigetragen hat. Obwohl die Einfuhr von Rinde reichlich war, sahen sich die Fabrikanten doch oft außerstande, sofort zu liefern. In der übrigen Welt blieb der Verbrauch weit unter dem Normalen, und eine Besserung kann vorläufig in Anbetracht der internationalen Spannungen und der finanziellen Zerrüttung in den meisten Ländern nicht erwartet werden. Genaue Zahlenangaben können nicht gemacht werden, da das „Kina Bureau" keine Informationen veröffentlicht, aber es besteht kein Zweifel, daß die Lieferungen die Nachfrage weit übersteigen.

Dazu kommt, daß die indische Regierung sich bemüht, die Cinchonakultur und die Chininfabrikation zu entwickeln, um sobald wie möglich von ausländischen Quellen unabhängig zu werden, zunächst für Indien selbst, weiterhin aber auch für das ganze britische Reich. Zu diesem Zweck wird ein Abkommen zwischen den indischen Cinchonapflanzern und den indischen und britischen Chininfabrikanten nach Muster des javanischen Cinchona-Vertrags in Betracht gezogen, und zwar so, daß die Preise und Bedingungen des letzteren auch für das britische Abkommen Geltung haben sollen. Man rechnet auch damit, daß die fallenden Preise das Ausscheiden einer Reihe von kleineren javanischen Plantagen zur Folge haben werden, aber es wird nichts darüber gesagt, wie die indischen Pflanzungen schlechte Geschäftszeiten ohne staatliche Unterstützung besser überstehen sollen. Gegenwärtig produziert Indien etwa 1½ Million lb. Rinde, woraus etwa 1 Million Unzen Chinin gewonnen werden. Messrs. Howards, denen vertragsgemäß die Produktion der in britischem Besitz befindlichen Plantagen auf Java zusteht, haben das Aequivalent von 1¼ Million Unzen Chinin zu ihrer Verfügung (etwa ein Zehntel der javanischen Produktion). Wenn wir (in roher Schätzung) das Aequivalent der Chinarindenausfuhr aus Java, mit Einschluß der Lieferungen an Messrs. Howards und nach Japan, zu 9½ Millionen Unzen, die Chininausfuhr aus Java zu 10½ Millionen Unzen, die indische Produktion zu 1 Million Unzen und das Aequivalent der Amsterdamer Rindenbestände zu 2 Millionen Unzen annehmen, so erhalten wir eine Gesamtmenge von 23 Millionen Unzen, und es wäre von Interesse, zu wissen, wieviel davon unter den gegenwärtigen Verhältnissen unverkäuflich ist und wieviel Chinin sich in erster Hand befindet und auf Käufer wartet.

Das Ueberangebot von Javarinde geht auch aus dem Fehlen von Lieferungen aus anderen Quellen, sowie aus den niedrigen Preisen der „outside"-Qualitäten hervor. Indische, Ceylon-, Calisaya- und afrikanische Rinde ist nur in ganz geringen Mengen angeliefert worden, und alte Bestände sind (zum Teil) zu sehr mäßigen Preisen verkauft worden. Den Versandhäusern liegt natürlich nichts daran, ihre Waren nur zum Nutzen der Lagerhausgesellschaften zu konsignieren. Auch in Holland war der Verkauf von Chinarinde sehr unbefriedigend, im ganzen Jahr wurden nur 4 Auktionen abgehalten, und es wurden nicht mehr als 879 Pakete abgesetzt. Die Bandong Chininfabrik verteilte 1921 eine Dividende von 10 % auf die Stammaktien ihres vermehrten Kapitals und 9 % auf die kumulativen Vorzugsaktien. Die Amsterdamer Chininfabrik zahlte 140 G. auf die Aktie, gegen 120 G. im Vorjahre. In London fand zum erstenmal in der Geschichte der Chinarinde keine Auktion statt. Die Eingänge von Javarinde für die Fabrikation in England betrugen nach den Deklarationen nur 3000 Ballen, gegen 10 000 Ballen im Vorjahr.

Ueber die Ausfuhr von Chinarinde aus Java liegen folgende statistische Angaben vor:

Ausfuhr in den ersten 10 Monaten von 1921 und 1922.

	Jan./Okt. 1921	Jan./Okt. 1922
nach Holland	2 874 000 kg	4 253 000 kg
„ England	517 000 kg	233 000 kg
„ Britisch-Indien .	282 000 kg	447 000 kg
„ Japan	580 000 kg	654 000 kg
„ anderen Ländern .	75 000 kg	2 000 kg
zusammen	4 328 000 kg	5 589 000 kg

Jährliche Ausfuhr von Chinin aus Java in den Jahren 1920, 1921, 1922 (10 Monate).

	10 Monate	im ganzen Jahr
1920	361 963 kg	418 861 kg
1921	500 017 kg	519 940 kg
1922	99 861 kg	

Jährliche Ausfuhr von Chinin aus Java in den Jahren 1907—1921.

1907 . . .	12 578 kg	1915 . . .	92 053 kg
1908 . . .	29 863 kg	1916 . . .	114 573 kg
1909 . . .	36 087 kg	1917 . . .	133 508 kg
1910 . . .	118 752 kg	1918 . . .	250 704 kg
1911 . . .	100 601 kg	1919 . . .	642 719 kg
1912 . . .	78 658 kg	1920 . . .	418 861 kg
1913 . . .	70 957 kg	1921 . . .	519 940 kg
1914 . . .	61 113 kg		(991)

Die Weltproduktion von Schwefel.

Vor einigen Jahren noch, schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering", war Sizilien das Hauptausfuhrland für Schwefel; im Laufe der letzten drei Jahre sind indessen die Vereinigten Staaten infolge der geringen Produktionskosten an seine Stelle getreten. Den dritten Platz nimmt Japan ein. Der gediegene Schwefel wird für verschiedene Zwecke verwendet, man hat aber schätzungsweise berechnet, daß die Hälfte der Produktion zur Herstellung von Schwefelsäure dient. Große Mengen werden bei dem Sulfitverfahren zur Erzeugung von Cellulose für die Papierfabrikation verbraucht, für die Herstellung von Pilzbekämpfungsmitteln für die Weinberge und Hopfenpflanzungen, sowie als Düngemittel, Insektenvertilgungsmittel, Räuchermittel und Schafwaschmittel. Weitere Anwendung findet er bei der Vulkanisation des Gummis, bei der Fabrikation von Zündhölzern, Sprengstoffen, Farbstoffen, Zement, und endlich in der Photographie und Medizin.

Während des Krieges vermehrte Japan seine Produktion sehr stark und erreichte im Jahre 1917 einen Höhepunkt mit 116 000 t, gegen durchschnittlich 49 000 t in früheren Jahren. Vor 1917 wurde praktisch die gesamte Menge ausgeführt, da auf dem inländischen Markt normalerweise wenig Nachfrage ist. Seit dem Kriege hat indessen die Erzeugung und die Ausfuhr beträchtlich abgenommen. — Von der Gesamtausfuhr gingen 45 % nach den Vereinigten Staaten, dem besten Abnehmer vor dem Kriege; der größte Teil davon wurde von der Papierindustrie des Nordwestens verbraucht. Der Grund dafür, daß noch immer bedeutende Mengen Schwefel aus Japan eingeführt werden, ist in dem Frachtunterschied des Transports über den Stillen Ozean und des Landtransports von Louisiana und Texas zu sehen. Durch die Eröffnung des Panamakanals ist indessen die pazifische Küste von den Häfen des Golfs aus leicht erreichbar geworden, und in Zukunft werden ohne Zweifel die amerikanischen Produktionsgebiete die inländische Nachfrage leicht befriedigen können. — Auch Australien war vor dem Kriege auf den japanischen Schwefel angewiesen; es nahm 35 % der Gesamtproduktion auf. — Im Jahre 1920, dem letzten Jahr, für welches Angaben verfügbar sind, ging der Hauptteil der verminderten japanischen Ausfuhr nach Indien, wo der japanische Schwefel den sizilianischen fast ganz verdrängt hat.

Digitized by Google

Amerikanischer Schwefel wurde in der letzten Zeit in großen Mengen exportiert. Vor 1917 wurden durchschnittlich 60 000 t jährlich ausgeführt, davon 88 % nach drei Ländern allein — 45 % nach Frankreich, 31 % nach Kanada und 12 % nach Deutschland. In den ersten neun Monaten von 1922 dagegen betrug die Ausfuhr mehr als 400 000 t und die Absatzgebiete haben sich so erweitert, daß die erwähnten drei Länder nur noch 55 % des Gesamtbetrags aufnehmen. (992)

Der Arbeitsmarkt im Februar 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 7 vom 1. April 1923.)

Die Arbeitsmarktlage zeigte im Februar nach den statistischen Erhebungen noch immer Zeichen der Verschlechterung. Bemerkenswert erscheint, daß sich in der bisher beobachteten Abwärtsbewegung der Beschäftigtenzahl mehr und mehr eine Verlangsamung gezeigt hat, und daß die Zahl der weiblichen Beschäftigten im Berichtsmonat sogar schon wieder eine Zunahme zu verzeichnen hatte. Die gegenüber den Absatzstockungen in der Industrie in großem Maße zur Anwendung gebrachten Arbeitsstreckungen haben es wenigstens zahlreichen Unternehmungen im unbesetzten Gebiet ermöglicht, ihren Bestand an Arbeitskräften in der Hauptsache durchzuhalten. Teilweise scheint auch bereits die mit dem Frühjahr einsetzende Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten ihre Wirkung ausgeübt zu haben.

In der Krankenkassenstatistik zeigt der während der letzten Zeit beobachtete Rückgang in den Zahlen der Beschäftigten eine gewisse Verlangsamung. Bei den 5589 Kassen (im Vormonat 4826 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 793 802 am 1. Februar 1923 auf 12 734 040 am 1. März, mithin um 59 762 oder 0,5 % (im Vormonat 0,8 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände meldet steigende Zahlen. Bei den 41 Verbänden, von denen Berichte über den Stand am 24. Februar vorlagen, kamen auf 5 599 029 vom Bericht erfaßte Mitglieder 319 117 Arbeitslose (im Vormonat bei 38 Verbänden 252 873). Auf je 100 Mitglieder entfielen also an Arbeitslosen 5,7 gegen 4,4 im Vormonat.

An der Kurzarbeiterstatistik waren im Berichtsmonat 35 Arbeiterfachverbände beteiligt, von deren Mitgliedern 4 777 044 am Stichtage durch den Bericht erfaßt wurden; mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten hiervon 786 374 oder je 16,5 aufs Hundert. Das ist dem Vormonat gegenüber, in dem bei 31 berichtenden Verbänden 13 aufs Hundert der Mitglieder verkürzt arbeiteten, eine nicht unwesentliche Verschlechterung.

Wie im Vormonat liegen die Ergebnisse der Statistik der unterstützten Erwerbslosen nur unvollständig vor. Es fehlt vor allem das ganze Rheinland. Nach den eingegangenen Meldungen wurden am 1. März 194 591 Erwerbslose unterstützt (im Vormonat 149 181). Diese Endsumme wird sich aber bei Einschluß der Gebiete, deren Meldungen ausgefallen sind, nicht unwesentlich höher stellen.

Bei den Arbeitsnachweisen, deren Angaben ebenfalls nicht vollständig vorliegen, ist eine Steigerung der Inanspruchnahme seitens der Arbeitsuchenden eingetreten. Im Februar wurden insgesamt gezählt 851 475 Arbeitsgesuche, 338 744 offene Stellen und 236 534 Vermittlungen. Aus der Zusammenstellung der für den 16. März eingelaufenen sogenannten Stichtagmeldung von 705 der wichtigeren Arbeitsnachweise ergibt sich eine geringe Zunahme des Stellenangebots auf 63 698 (im Vormonat 54 439). Demgegenüber war die Zahl der den Arbeitsnachweisen vorliegenden unerledigten Arbeitsgesuche von 426 967 am 16. Februar auf 520 493 am 16. März gestiegen. (1002)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. April 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 3. und 22. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54 und 70) erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2640 Mk.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 4000 „
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

2. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

3. Abs. B Abt. 1 in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 58) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	6000,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	6000,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	6000,—
3. Natriumammoniumsulfat	6000,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	6000,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	6000,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	7250,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	6000,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	6000,—
9. Ammonsulfatsalpeter	6000,—
10. Kalkstickstoff	5400,—
11. Blutmehl	4500,—
12. Hornmehl	5000,—

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 70) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2640 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 6660 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Digitized by Google

Artikel III.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 5. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 55) werden im Satz 1 die Worte „Die nach a und b zulässigen Zuschläge erhöhen" durch die Worte „Der Rechnungsbetrag erhöht" ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921, 21. Juni und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1256, 1922 I, S. 523, 721) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	3600 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. April 1923 ab in Kraft. (994)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu der auf Seite 233 der „Chem. Ind." veröffentlichten Verordnung vom 29. März d. J. folgende Berichtigung:

1. Die Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 29. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 76) wird, wie folgt, berichtigt:

Die Festsetzung der Umlagebeträge erfolgt nicht mit Wirkung vom 1. März 1923, sondern vom 1. April 1923 ab.

2. Die Bekanntmachung vom 3. April 1923, betreffend das Verzeichnis der künstlichen Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung auf Grund des § 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) genehmigt worden ist („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78), wird, wie folgt, berichtigt:

In Spalte 3 bezieht sich der Preis von 2640 Mk. nicht auf 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure, sondern auf 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure, und der Preis von 2244 Mk. nicht auf letztere, sondern auf Gesamtphosphorsäure.

Berlin, den 6. April 1923. (1030)

Neue Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. April d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. April 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer:

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . .	19 540 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen	29 310 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure. (1018)

Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgabe.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Im Einklang mit der in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 3. April 1923 — III D 545/II p 8172 — wegen der Verzinsung aufgeschobener Verbrauchssteuerbeträge getroffenen Regelung bestimme ich mit Einverständnis des Herrn Reichswirtschaftsministers:

Vom 15. April 1923 ab ist die Zahlung von Ausfuhrabgabe nach Ziffer 4 der Verfügung vom 7. Juli 1920, IIa L 11 393 Ziffer 1 der Verfügung vom 16. November 1920, IIa L 15 373 nur noch gegen Verzinsung mit zwei vom Hundert monatlich aufzuschieben.

Berlin, den 6. April 1923. (1052)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Zweiter Nachtrag zur vierten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1034)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 11. bis einschl. 17. April 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 497 900 % gegen 494 900 % in der Vorwoche. (1019)

Fakturierung und Zahlung in Hochvaluta bei der Ausfuhr nach Niedervalutaländern.

In einem Rundschreiben (24. 3. 23 — B I 1300/23 —) hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Außenhandelstellen darauf hingewiesen, daß es wegen der von einigen Niedervalutaländern getroffenen oder eingeleiteten Maßnahmen zur Einschränkung des Devisenhandels und zur Erschwerung der Devisenausfuhr im allgemeinen deutschen Wirtschaftsinteresse geboten erscheint, daß zwar zwecks Gewährleistung einer stabilen Preisstellung auch für Geschäfte nach Niedervalutaländern die Fakturierung in Hochvaluta vorgeschrieben, nicht aber ganz allgemein die Hereinnahme des Gegenwertes in Hochvaluta zur Verpflichtung gemacht wird. Soweit von einzelnen Außenhandelstellen allgemein gehaltene Beschlüsse auf Fakturierung und Zahlung in Hochvaluta nach Niedervalutaländern gefaßt sind, hat der Reichskommissar gebeten, diese Beschlüsse erneut einer Prüfung unterziehen zu lassen und gegebenenfalls auf eine entsprechende Aenderung hinzuwirken. (998)

Die Zahlung der Zölle in Gold.

Der Reichsminister der Finanzen hat eine Reihe von Eingaben, in denen gegen den Erlaß der Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold vom 22. März 1923 protestiert wird, wie folgt beantwortet: Nach dem Gesetz sind die in die Reichskasse fließenden Zölle „in Gold zu zahlen". Diese Bestimmung des Gesetzes wurde in der bisherigen, auf der Vorschrift des § 9 des Vereinszollgesetzes beruhenden Regelung nicht vollkommen durchgeführt. Es war daher unumgänglich; das Verfahren zu gegebener Zeit im Sinne der neuerdings in Kraft getretenen Verordnung dahin zu regeln, daß das bei der Tilgung der Zollschuld in deutschem Papiergeld zu entrichtende Aufgeld künftig in allen Fällen nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatz zu berechnen ist. Der geeignete Zeitpunkt für die Einführung des neuen Verfahrens erschien gekommen, als der Kurs der Mark eine gewisse Stabilität erreicht hatte. Der Einfuhrhändler war dadurch in die Lage versetzt, bei der Vorsorge für die rechtzeitige Beschaffung der Zahlungsmittel zur Begleichung seiner Zollschuld und damit auch bei der Berechnung des Warenpreises mit einem im wesentlichen gleichbleibenden Aufgeldsatz zu rechnen. Die Bedenken, die bisher der Einführung des neuen Verfahrens entgegengestanden hatten, waren deshalb nunmehr zum großen Teil beseitigt. Demnach ist der Erlaß der Verordnung im gegenwärtigen Augenblick lediglich ein Beweis dafür, daß die Reichsregierung nicht mit einem weiteren Sturz der Mark rechnet, und daß sie von den beteiligten Wirtschaftskreisen erwartet, daß auch diese ihr Verhalten auf das gleiche Vertrauen in die künftige Stetigkeit unserer Währungsverhältnisse gründen und in diesem Vertrauen alle Handlungen unterlassen, die auf ein weiteres Abgleiten der Mark eingestellt und damit geeignet sind, die Maßnahmen zur Stützung des Markkurses und zur Senkung der Preise zu erschweren. (1057)

Zur Einstellung des Sachlieferungsverkehrs.

Seit Mitte Januar ist wegen des französisch-belgischen Einbruchs in das Ruhrgebiet der freie Sachlieferungsverkehr mit Frankreich und Belgien eingestellt worden. Zu der dadurch geschaffenen Lage liegen jetzt zwei amtliche Aeußerungen vor:

Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten ist der Ansicht, daß die Durchführung der nach dem 11. Januar genehmigten Verträge nach dem Bemelmans-Gilles-Abkommen nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse von beiden Vertragschließenden gefordert werden kann, wenn die Rechtswirksamkeit des Vertrages als gewöhnliches Handelsgeschäft nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ist dies geschehen, so würden, falls die französische oder belgische Vertragspartei den Rechtsweg beschreitet, die zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.

Digitized by Google

Das Reichsministerium für Wiederaufbau verweist auf die Unmöglichkeit der Leistung für beide Teile und empfiehlt den beteiligten deutschen Firmen, soweit sich nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages aus Artikel IX Absatz 8 des Cuntze-Bemelmans-Abkommens vom 3. Juni 1922 ergibt, dem Vertragsgegner mitzuteilen, daß der Vertrag infolge Einstellung des Reparationsverkehrs gegenstandslos und das ganze Geschäft hinfällig geworden ist. Immerhin bleibt die Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht des deutschen Verkäufers aus § 307 BGB. (Kenntnis der Unmöglichkeit der Leistung) bestehen. (1061)

Kein Briefwechsel mit dem Aus- und Einfuhramt in Ems! Keine Uebersendung von Mindestpreislisten!

Beim Ausfuhramt in Bad Ems sind bei dessen Auflösung als deutsche Stelle in großer Zahl Ausfuhranträge, die noch nicht vollständig bearbeitet und bewilligt waren, liegengeblieben, die nunmehr den Antragstellern von dem französisch-belgischen Ausfuhramt in Bad Ems in Briefumschlägen ohne jeden Aufdruck und meist mit Poststempel Köln zugesandt werden mit der Aufforderung, die Ausfuhranträge neu einzureichen und sich hierbei nach den französisch-belgischen widerrechtlichen Vorschriften zu richten, von denen den Sendungen meist ein gedrucktes Exemplar beigefügt ist. Selbstverständlich dürfen deutsche Firmen hiervon keinerlei Notiz nehmen.

Das Ausfuhramt Ems läßt ferner deutschen Firmen im besetzten Gebiet die Aufforderung zugehen, dem Ausfuhramt Listen von Ausfuhrmindestpreisen für bestimmte Waren zu übersenden oder entsprechende Angaben zu machen. Auch diese Aufforderung geht den Firmen nicht unmittelbar vom Ausfuhramt Ems so zu, daß die Firmen etwa an dem Briefumschlag das Ausfuhramt als Absender erkennen und die Annahme der Sendung verweigern könnten, sondern in einzelnen Fällen ist die Aufforderung den betreffenden Firmen sogar auf dem Wege über französische oder belgische Konsulate im besetzten Gebiet zugegangen. Es versteht sich von selbst, daß solche Aufforderungen vollkommen unbeachtet und ohne jede Beantwortung gelassen werden müssen. (D. A. K.) (1060)

Keine Bezahlung von Frachten oder sonstigen Transportgebühren an französische oder belgische Stellen!

Neuerdings werden von den Franzosen und Belgiern Waggons mit Gütern, die auf den militarisierten Strecken und Bahnhöfen liegengeblieben und für Firmen der besetzten Gebiete bestimmt sind, diesen unaufgefordert zugeführt. Die betreffenden Firmen werden dann ersucht, einen bestimmten Frachtbetrag oder eine Kilometergebühr an die Franzosen oder Belgier zu zahlen. Nach der Notverordnung der deutschen Regierung dürfen derartige Zahlungen nicht geleistet werden, und es ist verboten, die Waggons von den Franzosen und Belgiern zu übernehmen, es sei denn, daß diese auf jede Zahlung verzichten. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche Eisenbahnverwaltung es ablehnt, Waren zur Weiterbeförderung auf deutschen Strecken zu übernehmen, die auf militarisierten Strecken aufgegeben worden sind. (D. A. K.) (1054)

Verhalten deutscher Firmen der besetzten Gebiete bei Beschlagnahme von Reparationswaren durch die Einbruchsmächte.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat bekanntlich zwei rechtswidrige Verordnungen 153 und 154 erlassen, die die Beschlagnahme von Gegenständen und Erzeugnissen aller Art anordnen, die von interalliierten Staatsangehörigen bei deutschen Staatsangehörigen im freien Handelsverkehr bestellt worden sind, und für die entweder die Bezahlung der Lieferungen vollständig erfolgt ist, oder für die, falls die Lieferfrist abgelaufen ist, der interalliierte Staatsangehörige den im Vertrag vorgesehenen Preis zu zahlen bereit ist. Die Reichsregierung hat demgegenüber in der Notverordnung vom 29. März 1923 verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständigen Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen. Falls Waren auf Grund der Verordnungen 153 und 154 von den Feinden bei Firmen der besetzten Gebiete angefordert werden, dürfen diese Firmen nichts tun, um dieser Anforderung zu entsprechen. Sie müssen es vielmehr den feindlichen Stellen überlassen, ob und wie sie, gegebenenfalls gewaltsam, sich der Ware bemächtigen wollen. Die feindlichen Verordnungen sind rechtsunwirksam und dürfen daher nicht befolgt werden. (D. A. K.) (1053)

Uebersendung erledigter Ausfuhrbewilligungen an die Landesfinanzämter.

Von einer bewilligenden Stelle war die Auffassung vertreten worden, daß es nicht notwendig sei, eine Ausfuhrbewilligung, auf die Ausfuhrabgabe entrichtet und zurückerstattet war, dem zuständigen Landesfinanzamt zurückzugeben, weil die betreffende Firma die Ware nicht ausgeführt hatte. Diese Auffassung ist irrig. Jede Ausfuhrbewilligung, auf die einmal Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, hat schließlich als Rechnungsbeleg für die Einzahlung der Ausfuhrabgabe zu dienen, gleichgültig, ob die Abgabe später aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise erstattet wird. Ausfuhrbewilligungen, auf die einmal Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, sind seitens der bewilligenden Stellen den zuständigen Landesfinanzämtern termingemäß zur Buchprüfung zu übersenden. (R.K. 28. 3. 23 — A II 1046/23 —.) (1004)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für März 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat März 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 1100 Mk.; Bulgarien: 1 Lewa = 130; Dänemark: 1 Krone = 3900; England: 1 £ = 95 000; Finnland: 1 finn. Mk. = 550; Frankreich: 1 Frank = 1300; Holland: 1 holländ. Gulden = 8000; Italien: 1 Lira = 1000; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 200; Norwegen: 1 Krone = 3700; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 28; Rumänien: 1 Lei = 90; Schweden: 1 Krone = 5400; Schweiz: 1 Frank = 3700; Spanien: 1 Peso = 3100; Tschechoslowakei: 1 Krone = 600; Ungarn: 1 Krone = 5,7; Japan: 1 Yen = 9600; Argentinien: 1 Papierpeso = 7500; Brasilien: 1 Milreis = 2200; Vereinigte Staaten von Nordamerika: 1 $ = 20 000. (1056)

Ausfuhr nach Rumänien.

Die Ausfuhrkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung noch Gültigkeit hat, nach der die Erteilung von Ausfuhranträgen nach Rumänien von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder der Forderung oder bei sonstigen politischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Ware oder der Forderung führen, keine Schadenersatzansprüche an das Reich zu stellen. Die von interessierter Seite verbreitete Mitteilung, daß eine derartige Erklärung nicht mehr verlangt werde, ist unzutreffend. Es empfiehlt sich auch nach wie vor, nach Rumänien nur gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. (1003)

Ausfuhr nach Litauen.

Deutsche Firmen fakturieren zum Teil noch heute Waren, die für Litauen bestimmt sind, in Mark. Es wird daher darauf hingewiesen, daß Litauen seit dem 1. Oktober 1922 ein Hochvalutaland geworden und eine Fakturierung in Mark daher nicht zweckmäßig ist. (1021)

Verladungen nach Spanien.

Für alle nach Spanien bestimmten Sendungen, die nach dem 30. April d. J. im spanischen Zollhause eintreffen, ist ein von der Handelskammer und dem spanischen Konsul legalisiertes Ursprungszeugnis erforderlich. (1031)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Zur geplanten Erhöhung der österreichischen Zölle.** Der außerordentliche Kabinettsrat hat in seiner Sitzung am 7. April nach dreitägiger Verhandlung die Verordnung der Regierung betreffend die Erhöhung der Sätze des Finanzzolltarifes angenommen. Aus den vorgeschlagenen Zöllen wird ein Jahresertrag von rund 12 Millionen Goldkronen erwartet. (1062)

Schweiz. **Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen.** Die eidgenössische Kommission für die Einfuhrbeschränkungen hat beschlossen, beim schweizerischen Bundesrat die Verlängerung der gegenwärtigen Einfuhrbeschränkungen für weitere neun Monate zu beantragen. Die jetzigen Einfuhrbeschränkungen gelten bis zum 30. Juni d. J. (1027)

Handelsvertrag mit Rumänien. Zwischen den beiden Ländern ist ein provisorischer Handelsvertrag mit Meistbegünstigung abgeschlossen worden. Bezüglich der Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr behält sich jede Partei völlige Freiheit vor. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden. (1049)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Einführung von Zollanweisungen.** Zwecks Verminderung des Banknotenumlaufs bringt das Bankamt des Finanzministeriums und dessen Exposituren einem Wunsche aus Handelskreisen entsprechend seit 1. März 1923 unverzinsliche, auf Rechnung der Staatszentralkassa lautende Zollanweisungen zu 500, 5000 und 20 000 Tschechenkronen zur Ausgabe. Diese mit Nummern versehenen und auf die für Wertpapiere herkömmliche Art technisch ausgestatteten Anweisungen werden vor ihrer Ausgabe seitens des Bankamtes mit Datum und Unterschrift versehen. Die Zollämter werden diese Anweisungen bei Zahlung von Zoll und sonstigen Abgaben als Barzahlung entgegennehmen. Vor Benützung hat die Partei die Anweisung auf der Vorderseite zu datieren und unter Angabe der vollen Adresse zu unterschreiben. Die Zollanweisungen dürfen seitens der Zollämter nur bei Zahlung größerer Beträge angenommen werden. Nichtbenützte Zollanweisungen werden den Parteien jederzeit seitens der Ausgabestelle umgetauscht. Verliert die Partei die Anweisung, muß sie die Anweisung gerichtlich amortisieren lassen. (1033)

Ungarn. **Erhöhung der Zollzuschläge.** Wie die Handelskammer in Wien bekanntgibt, hat die ungarische Regierung mit Wirkung vom 30. März d. J. das Zollaufgeld für die Waren der Liste A, das bisher 2500 % betragen hat, auf 3000 % (31facher Zoll), für die Liste B, bisher 10 000 % auf 20 000 % (201facher Zoll) und für Waren der Liste C, für die bisher 20 000 % Zollaufgeld zu entrichten war, auf 30 000 % (d. i. auf das 301fache des Zollsatzes) erhöht. Ferner wurde das Zollaufgeld für alle in den Listen A, B, C nicht genannten Waren, das bisher 35 000 % betrug, auf 70 000 %, das ist auf den 701fachen Zollsatz, erhöht. Auch das Waggeld wurde entsprechend auf das 701fache gesteigert. (1018)

Der neue Zolltarifentwurf. Der ungarische Handelsminister hat im Beginn dieses Monats den Entwurf des neuen autonomen Zolltarifs den Vertretern der wirtschaftlichen Verbände vorgelegt. Obwohl die Besprechung vertraulich war, sind Einzelheiten über die Bestimmungen des Entwurfs in die Oeffentlichkeit gedrungen und haben, wie der „Börsen- und Handelsbericht" (Wien) zu melden weiß, allgemeine Ueberraschung hervorgerufen. Zwar war man auf bedeutende Zollerhöhungen vorbereitet; der Entwurf soll jedoch alle diesbezüglichen Befürchtungen übertreffen. Im Ungarischen Kaufmännischen Verbande ist von einem namhaften Vertreter des Handels in einer öffentlichen Sitzung eine vernichtende Kritik an den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs geübt worden. Dabei wurde der neue Zolltarif als eine chinesische Mauer bezeichnet, die nahezu jegliche Einfuhr von industriellen Erzeugnissen unmöglich mache. Bei fast allen Waren, die auch in Ungarn hergestellt werden, sollen sich die Zollerhöhungen auf 200 bis 300 % belaufen. (1024)

Italien. **Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten in Frankreich.** Wie der „Journée industrielle" aus Mailand gemeldet wird, haben die italienischen Unterhändler einen großen Erfolg erzielt: die italienischen pharmazeutischen Spezialitäten, welche bisher nicht frei nach Frankreich eingeführt werden konnten (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 804, 836, 857, und 1923, S. 55), sind nun zugelassen. (1023)

Lage der Leim- und Gelatineindustrie. Verlangen nach einem Schutzzoll. Die italienische Leim- und Gelatineindustrie leidet unter dem Mangel an Rohmaterial, da die Schlachthäuser es vorteilhafter finden, ihre Abfälle zu exportieren. Leim wird zu billigeren Preisen eingeführt, als er im Inland hergestellt werden kann, und die einheimische Industrie sucht daher einen Schutzzoll auf Leim und Gelatine zu erhalten. (1037)

Einfuhr von Mineralwässern. Durch das Gesetz vom 16. Juli 1916 wurde in Italien der Verkauf einer bestimmten Anzahl von ausländischen Mineralwässern gestattet, die in einer beigefügten Liste aufgeführt waren. Bisher wurden ausnahmsweise auch solche Mineralwässer, die in dieser Liste nicht enthalten waren, auf ein besonderes Gesuch hin zugelassen; nach einer Verfügung des Ministers des Innern ist dies von jetzt ab nicht mehr der Fall. (1050)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für April.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat April auf 24,62 % (März 23,29 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat April auf 0,03 (März 0,023) festgesetzt worden. (997)

Türkei. **Die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Spezialitäten nach der Türkei** stößt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, im allgemeinen auf keine Schwierigkeiten. Chemikalien und pharmazeutische Präparate, deren Bezeichnung und Zusammensetzung allgemein bekannt sind, können ohne jede besondere Formalität in Konstantinopel verzollt werden. Bei Spezialitäten hingegen ist anläßlich der Verzollung der ersten Sendung eine genaue Analyse des Präparats vorzulegen; die Zollorgane lassen jene auf Grund eines der Sendung entnommenen Musters prüfen. (1032)

Ver. St. von Amerika. **Die Resultate des Fordney-Tarifs.** Zu der Frage der Wirkungen des neuen Zolltarifs macht der „Index", welchen die „New York Trust Co." herausgibt, folgende Bemerkungen:

Nach der offiziellen Schätzung werden die in dem Fiskaljahr 1922/23 (1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923), von dem neun Monate unter das neue Zollregime fallen, von der Einfuhr erhobenen Zölle den Betrag von 480 Millionen Dollar erreichen.

Diese Schätzung hat zur Grundlage die großen Zolleingänge der letzten Monate, von denen z. B. der Januar annähernd 46 Millionen Dollar brachte. Dieser Betrag ist größer als alle Eingänge im Jahre 1922, mit Ausnahme des September, wo ein großer Andrang herrschte, um die Waren vor der Zollerhöhung hereinzubringen. Die größte Einnahme, die der Regierung je aus den Einfuhrzöllen zufloß, wurde im Jahre 1921/22 erzielt und betrug 356 443 000 $.

Von den Zolleinnahmen abgesehen, bildet der Zolltarif andauernd den Gegenstand von Erörterungen. Handelssekretär Hoover hat offiziös eine Aufstellung veröffentlicht, aus der hervorgeht, „daß in der Praxis 92 % des amerikanischen Einfuhrhandels, auf Grundlage der Zahlen für 1921, dem Einfluß des neuen Zolltarifs nicht unterliegen". Herr Hoover nimmt an, daß von den 2509 Millionen Dollars der Einfuhr 2300 Millionen Dollars von den Wirkungen der Zölle gar nicht oder verhältnismäßig wenig betroffen werden..

„Der Gesichtspunkt des Staatssekretärs ist neu," fährt der „Index" fort, „und wenn seine Analyse und seine Folgerungen sich als richtig erweisen, so würde die Beunruhigung wegen der Wirkung der erhöhten Zölle auf den internationalen Handel übertrieben gewesen sein."

Indessen ist weder der Bericht von Herrn Hoover noch die Ergiebigkeit des neuen Tarifs als Einnahmequelle eine Antwort, welche die Gegner der erhöhten Zölle zum Schweigen bringt. So hat z. B. die „Fair Tariff League" Zahlen zusammengestellt, welche, wenigstens nach ihrer Ansicht, den Beweis liefern, daß der Fordneytarif die Verbraucher jedes Jahr mit mindestens 3092 Millionen Dollars belastet. (1042)

Eintreten des Handelsamts für eine Erweiterung des Webb-Pomerene-Gesetzes (Zulassung von Einkaufsorganisationen). Das Handelsamt bereitet umfassende Maßnahmen vor, um die amerikanischen Verbraucher im Bezug der Einfuhrwaren von der ausländischen Kontrolle unabhängig zu machen. Dazu gehört in erster Linie eine Erweiterung des Webb-Pomerene-Gesetzes, das nur Ausfuhrorganisationen zuläßt, Einfuhrorganisationen aber verbietet. Die Verbraucher seien der Willkür ausländischer Interessentengruppen ausgeliefert, welche die Preise für notwendige Rohprodukte in die Höhe treiben und dieselben unberechtigten Einschränkungen unterwerfen. „Die amerikanischen Käufer sollten ihre ungeheure Macht dazu anwenden zu kontrollieren, anstatt sich kontrollieren zu lassen," erklärte Staatssekretär Hoover. Zweitens soll die Produktion von notwendigen Waren an den geeigneten Plätzen unter amerikanischer Kontrolle in jeder Weise gefördert und zu diesem Zweck ein eingehendes Studium der Verhältnisse unternommen werden. Ein Teil der in der Gummifrage bewilligten 500 000 $ soll hierfür Verwendung finden. — Neben Gummi handelt es sich vor allem um Salpeter. Die Salpeterproduktion in Chile steht fast ganz unter der Kontrolle des chilenischen und englischen Kapitals, und es ist die Absicht des Handelsamts, dem amerikanischen Kapital Eingang zu verschaffen. — Zu den weiter in Betracht kommenden Waren gehören Farbstoffe, Jod, Kalisalze, Chinin u. a. (1043)

Mexiko. **Fakturen für Postpakete.** Postsendungen nach Mexiko müssen von jetzt an von einer konsularisch beglaubigten Faktur begleitet sein. Die Faktur ist dem Konsulat in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Konsulat bleibt, das andere dem Exporteur zurückgegeben wird. Das Visum ist kostenfrei bei einem Warenwert von weniger als 10 mexikanischen Piastern; zwischen 10 und 100 Piastern beträgt die Gebühr 2 Piaster; bei 100 und mehr Piastern 4 Piaster (1 Piaster = ½ $). (1007)

Peru. **Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** Vom peruanischen Wohlfahrtsministerium sind Vorschriften über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Peru

Digitized by Google

erlassen. Pharmazeutische Spezialitäten sind solche Heilmittel, die im französischen Arzneikodex oder in dessen Nachträgen nicht aufgeführt sind. Sie dürfen nur von diplomierten Apothekern nach Peru eingeführt werden. Handelshäuser usw. in Peru, die pharmazeutische Spezialitäten einführen oder die damit Handel treiben wollen, müssen zu dem Zweck einen diplomierten Apotheker in ihren Dienst nehmen. Vom 1. September 1923 ab muß die Zusammensetzung einer jeden nach Peru einzuführenden pharmazeutischen Spezialität auf ihrer Verpackung angegeben werden. Der Einfuhrantrag des Apothekers muß bei der Apotheken-Inspektion (Comision Inspectora de Farmacia) in Lima auf Stempelpapier dritter Klasse eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen eine Urkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß der Hersteller ein diplomierter Apotheker ist; eine Urkunde, aus der hervorgeht, daß ein in Peru ansässiger Apotheker für die Richtigkeit der auf der Verpackung angegebenen Zusammensetzungsformel einsteht; drei Muster der Spezialität, und eine Quittung über die Zahlung der Gebühren (bei ausländischen Spezialitäten 1½ peruanische Pfund). Wenn der Fabrikant außerhalb der Hauptstadt Lima wohnt, muß sein Vertreter außerdem eine beglaubigte Vollmacht einreichen. (1026)

Aegypten. **Einfuhrzoll für Quecksilber.** Der Einfuhrzoll für Quecksilber wurde für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1923 auf 300 Millièmes per kg festgesetzt. (1006)

Mauritius. **Zollerhöhung für Tinkturen.** Den in der „Chem. Ind." S. 186 mitgeteilten Zollerhöhungen ist gemäß Verfügung Nr. 1 vom 12. Januar 1923 noch nachzutragen:

	alter Zollsatz	neuer Zollsatz
Tinkturen, die nicht gemäß den Vorschriften der britischen Pharmakopöe oder des französischen Codex hergestellt sind	1,67 Rs. per Ltr.	4,50 Rs. per Ltr.*

* Nach dem mit dem Sykes-Aräometer festgestellten Gehalt berechnet. (1005)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 19. März 1923 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit Gültigkeit vom 7. April 1923 wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

In dem mit „Detonit 14" beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „Nitroglycerin" eingeschaltet:

auch gelatiniert.

In dem mit „Prosperit" beginnenden Absatz werden die Worte „auch mit Zusatz von höchstens 4 % durch Collodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin" ersetzt durch:

auch mit höchstens 4 % Nitroglycerin, das durch Collodiumwolle gelatiniert sein kann;

ferner wird in diesem Absatz hinter dem Worte „Alkalinitraten" eingefügt:

und / oder Erdalkalinitraten.

3. Gruppe c

In dem mit „Wetter-Agesid A" beginnenden Absatz wird zwischen den Worten „auch mit Holzmehl" und „auch mit Trinitrotoluol" eingeschaltet:

auch mit Kohlepulver.

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

3. Gruppe der Sprengmittel

In Ziffer 4 (Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe d) Abs. (1) wird der dritte und vierte Satz gefaßt:

Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben. Bei Holzfässern mit einem Rohgewicht von höchstens 20 kg sowie bei Holzkisten sind jedoch auch verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig.

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase

Dem Worte „Grubengas" wird an allen Stellen (Eingangsbestimmungen unter Ziffer 4, Beförderungsvorschriften. A. Art der Packgefäße unter a, E. Füllung der Gefäße unter Abs. (1), F. Sonstige Vorschriften unter Abs. (6) c 1.) in Klammern das Wort (Methan) zugesetzt.

B. Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße

Im Abs. (3) wird an Stelle der Worte „oder flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5)" gesetzt:

flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5) oder Chlormethyl (Ziffer 6).

F. Sonstige Vorschriften

In Abs. (6) a Ziffer 3 wird hinter den Worten „für die verflüssigten Gase der Ziffer 5" eingeschaltet:

sowie für Chlormethyl (Ziffer 6).

IV. Giftige Stoffe

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Abs. (8) erhält folgenden Wortlaut:

(8) Die Stoffe der Ziffer 8 sind zu verpacken:

in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Bei Holzbehältern (Fässern oder Kisten) muß das Ausstreuen des Inhalts durch eine dichte ununterbrochene Auslegung mit zähem Papier sicher verhindert sein. (RBD. Berlin 8 V 2/352 v. 28. 3. 23.) (1009)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 7 vom 1. April 1923.)

Baden u. Rheinpfalz. Lohnabk. v. 26. 2. 23, gültig 18. 2.—10. 3. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion VI — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Baugewerkbd., Z.-Vb. d. Zimmerer u. verw. Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Holzarb.-Vb., Christl. Metallarb.-Vb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Bauarb. Dtschlds., GV. d. dtsch. Fabrik- u. Handarb. (H.-D.).

Fabrikarb. über 14 J. 360—480 Mk. StL. je nach Ortskl., über 15 J. 480—640 M., über 16 J. 600—800 Mk., über 17 J. 720—960 Mk., über 18 J. 840—1120 Mk., über 19 J. 960—1280 Mk., über 20 J. 1080—1440 Mk., über 21 J. 1200—1600 Mk.;

Arbeiterinnen über 14 J. 360—480 Mk., über 15 J. 420—560 Mk., über 16 J. 480—640 Mk., über 17 J. 540—720 Mk., über 18 J. 600—800 Mk., über 19 J. 720—960 Mk., über 20 J. 840—1120 Mk.;

Handwerker im 1. J. nach voll. Lehre 772—1067 Mk., im 2. J. 886—1216 Mk., bis z. 21. J. 1128—1520 Mk., über 21 J. 1243—1672 Mk., über 23 J. 1272—1696 Mk.;

Metallhandw. über 23 J. in Ortskl. I 1696—1708 Mk., in Ortskl. IIa 1608 Mk., in Ortskl. II 1498 Mk., in Ortskl. IIIa 1519 Mk., in Ortskl. III 1423 Mk., in Ortskl. IV 1278 Mk.;

Bauhandw. über 23 J. in Ortskl. I 1702 Mk., in den übrigen Ortskl. wie Metallhandw.;

Hilfshandw. über 21 J. 1212 bis 1608—1616 Mk., über 23 J. 1236 bis 1648—1656 Mk. je nach Ortskl.;

Dampfkesselheizer u. Maschinisten über 21 J. 1213—1645 Mk., über 23 J. 1237—1672 Mk.

Frauen- u. Kinderzul. (f. jedes Kind unter 14 J.) in Ortskl. I 800 Mk., in Ortskl. IIa 680 Mk., in Ortskl. II 560 Mk., in Ortskl. IIIa 520 Mk., in Ortskl. III 520 Mk., in Ortskl. IV 440 Mk. (999)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Durchsuchung und Beschlagnahme deutscher Post im besetzten Gebiet.

Es wird im nichtamtlichen Teil des „Reichsanzeigers" vom 3. April folgender Fall der Durchsuchung und Beschlagnahme deutscher Post mitgeteilt:

Als am 19. Februar gegen 6 Uhr abends die Kraftwagenpost von Trier vor dem Postamt in Saarburg (Bezirk Trier) eintraf, eröffnete der französische Gendarm Henner von der Gendarmeriestation in Saarburg, der sich in Begleitung eines zweiten französischen Gendarms befand, dem Postamtsvorsteher, daß er die eingegangene Post einer Durchsuchung unterziehen würde. Auf das Verlangen des Amtsvorstehers, eine entsprechende Ermächtigung hierzu vorzulegen, antwortete der Gendarm Henner, das habe die Gendarmerie als Bestandteil der Armee nicht nötig, sie könne jederzeit Durchsuchungen vornehmen. Das trifft nicht zu, denn nach der von der Rheinlandkommission erlassenen Verordnung Nr. 3 Titel II

Digitized by Google

Artikel 11 sind von den deutschen Postanstalten Briefe und Postsendungen jeder Art nur auf schriftliches Ersuchen der Rheinlandkommission oder eines von ihr besonders ermächtigten Offiziers oder Beamten auszuhändigen. Der Amtsvorsteher hat deshalb jede Unterstützung des Personals des Postamts zur Durchführung des unzulässigen Verlangens des Gendarmen abgelehnt. Die Gendarmen ließen darauf die Kraftpost unter die Bewachung bewaffneter marokkanischer Truppen stellen und zwangen die Fahrgäste, den Wagen zu verlassen. Unter dem Zwange der Gewalt ließ der Amtsvorsteher darauf die umfangreiche Briefpost — etwa 30 Säcke — abladen und ins Postamt bringen. Hier wurden sämtliche Beutel von den Gendarmen aufgerissen und durchsucht, eine große Anzahl Zeitungen und Zeitschriften „beschlagnahmt". Bei der Beschlagnahme der Zeitungen gingen die Gendarmen ganz wahllos vor; die Zeitungen wurden ohne Rücksicht darauf, ob sie verboten waren oder nicht, zurückbehalten. Sogar einzelne Zeitungsbunde, die für das Saargebiet bestimmt waren, wurden beschlagnahmt. Die Untersuchung war 9 Uhr abends beendet, so daß die Kraftwagenpost erst nach einer Verzögerung von fast drei Stunden weiterfahren konnte.

Dieser Fall zeigt wiederum, welche Gefahren dem Postverkehr im besetzten Gebiete drohen. Deshalb ist, um die Beteiligten nicht schweren Schädigungen auszusetzen, größte Vorsicht im Austausch von Briefen, Zeitungen und anderen Postsendungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiete dringend geboten. (1020)

Preistreiberei-Gesetzgebung.

Ein Gutachten des Reichswirtschaftsministeriums hat Jodseife (Reinigung- und Arzneimittel) als Gegenstand des täglichen Bedarfs erklärt. (1029)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat März 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Aschenchemie (Afa), Pritzherbe a. d. Havel	200 000
Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Unternehmungen, Berlin	3 000 000
Aktiengesellschaft für Eisen und chemische Industrie, Berlin	50 000 000
Chemische Entrostung A.-G., Köln-Deutz	10 000 000
Chemische Fabrik Dr. Hans Julius Braun A.-G., Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Max Federmann A.-G., Berlin	10 000 000
Chemische Werke Oranien A.-G. in Hannover	7 000 000
Gold- und Silberscheideanstalt Stuttgart-Untertürkheim, Aktiengesellschaft in Stuttgart-Untertürkheim	7 200 000
Janke & Kunkel A.-G., Köln	3 000 000
Neolitwerke A.-G., Dessau	3 000 000
Neopharm Chemische Fabrik A.-G. in Hannover	20 000 000
„Neptun" Sauerstoff Akt.-Ges., Rostock	30 000 000
Odda A.-G., Braunschweig	12 000 000
„Picco" Kunstlederwerke A.-G. in Frankfurt a. M.	10 000 000
Pyropharma A.-G., Hannover	2 000 000
Schleswig-Holsteinische Seifenindustrie A.-G., Trittau i. Holstein	4 000 000
Terpenwerk A.-G., Graben (Baden)	4 000 000
Winkha Chemische Fabrik A.-G., Leipzig	8 000 000
Zinkfarben A.-G., Oker a. Harz	200 000 000
zusammen	384 400 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Andernach	6 000 000	12 000 000
Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Hamburg	16 000 000	33 000 000
Berliner Seifen- und Sodawerke A.-G., Berlin-Weißensee	38 000 000	42 000 000
Chemische Fabrik Eutritzsch zu Leipzig in Leipzig	9 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Berlin	8 000 000	11 000 000
Chemische Fabrik Pickler & Co. A.-G., Magdeburg	30 000 000	36 000 000
Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G., Varel	4 800 000	7 000 000
Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf	4 000 000	8 000 000
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München	12 000 000	33 000 000
Chemische Werke Krewel & Co. A.-G., Köln	13 000 000	20 000 000
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin	1 500 000	6 500 000
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin	5 500 000	12 000 000
Deutsche Kunstleder A.-G. in Kötitz	72 500 000	110 000 000
Farbenwerke Friedr. und Carl Hessel A.-G., Nerchau	4 400 000	7 800 000
Dr. Hauser & Co. A.-G., Köln	44 000 000	50 000 000
Dr. Hillen A.-G., Berlin	12 000 000	14 000 000
Holzverkohlungsindustrie-A.-G. in Konstanz	50 000 000	140 000 000
Medizinisches Exporthaus Felix Schmiedchen A.-G., Bremen	15 000 000	58 000 000
M. Melliand, Chemische Fabrik A.-G., Mannheim	16 000 000	25 000 000
Merck'sche Guano- und Phosphatwerke A.-G., Hamburg	10 000 000	30 000 000
Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	13 000 000	25 000 000
Oelwerke J. Lublinski & Co. A.-G., Hamburg	8 000 000	16 000 000
Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Aachen	180 000 000	305 000 000
Sicco A.-G., chemische Fabrik, Berlin	8 000 000	12 000 000
Terpentinölwerk A.-G. in Leipzig	1 200 000	2 200 000
„Uvachrom" A.-G. für Farben-Photographie, München	6 000 000	10 250 000
zusammen	587 900 000	1 035 750 000

(1001)

Ausland

Großbritannien. **British Dyestuffs Corporation.** Die Direktoren teilen mit, daß die Geschäftslage nicht gestattet, für das Halbjahr Mai-Oktober 1922 auf die Vorzugsaktien eine Dividende zu bezahlen. Die letzte Zahlung einer Dividende erfolgte für das Halbjahr Mai-Oktober 1920 im Betrage von 3½ %. (714)

Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen im Januar 1923, 1922 und 1921.

		1923	1922	1921
Einfuhr (mit Ausnahme von Terpentin)	lb.	392 776	291 820	166 979
	£	86 682	68 224	63 739
Wiederausfuhr (mit Ausnahme von Terpentin)	lb.	66 390	68 050	39 222
	£	28 422	31 069	34 418

(715)

Frankreich. **Neugründungen und Kapitalveränderungen in der chemischen Industrie.**

Société Anonyme des Colorants solides. Paris. Kapital 3 000 000 frs.

Société Anonyme des Produits de Nettoiement. Clichy. Kapital 2 000 000 frs.

Société industrielle de Radioactivité. Paris. Kapital 1 000 000 frs.

Etablissements Henri Pelliot (Chemische Produkte und Drogerierohstoffe). Paris. Kapital 4 000 000 frs.

Société Anonyme des Mines et Produits Chimiques des Alpes Maritimes. Paris. Kapital 1 000 000 frs.

„Phosphados". Paris. Kapitalerhöhung von 1 424 000 frs. auf 2 100 000 frs.

Société des Mines d'Antimoine de Rochetrejoux. Paris. Kapitalerhöhung von 2 900 000 frs. auf 3 000 000 frs.

Société Anonyme „Le Chrome". Paris. Kapitalerhöhung auf 3 000 000 frs. (712)

Belgien. **Fabrikation von Glühstrümpfen.** Die Glühstrumpffabrik von Schulze in Gent erzeugt täglich 18 000 Glühstrümpfe, von denen 75 % nach England gehen. Die Glühstrümpfe werden aus Ramie und Kunstseide hergestellt; die Strümpfe aus Kunstseide werden nach einem besonderen Verfahren behandelt und erhalten dadurch eine Tragfähigkeit von 60 g nach dem Abbrennen. (716)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie.** Im „Prag. Tagbl." veröffentlicht die Allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie Mitteilungen über die in letzter Zeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführten Verhandlungen, betreffend Arbeitszeit und Lohnabbau. Danach sind seit einigen Wochen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages geführt worden. Von seiten der Arbeitgeber wurde in erster Linie genaue Durchführung des Gesetzes über den Achtstundentag gefordert, da bisher die achtstündige Arbeitszeit vielfach durch Einlegung von Pausen verkürzt worden ist. Ferner brachten die Arbeitgeber Vorschläge für eine neue Form der Lohnberechnung ein, nach denen in Zukunft der Lohn nur aus einem nach der Qualifikation abgestuften Grundlohn bestehen soll, zu dem lediglich die sozialen Zulagen hinzukommen. Außerdem sollte eine Lohnreduktion von 4—6 % eintreten. Diese Vorschläge wurden von der Arbeiterschaft abgelehnt. Sie erhob die Forderung der Gewährung einer Sonderzulage für alle Arbeiter, die nicht volle 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden können. Die Arbeitgeber lehnten diese Forderung ab. Infolgedessen kam es zu einem Abbruch der Verhandlungen und, da die Arbeitgeber die neuen Arbeitsbedingungen trotzdem in Kraft setzten, teilweise bereits zu Arbeitseinstellungen. So trat die gesamte Belegschaft der Ammoniaksodafabrik Solvaywerke in Nestomitz in Streik, nachdem sich die Betriebsleitung geweigert hatte, die alten Lohnbedingungen wieder einzuführen. (1025)

Sowjet-Rußland. **Ankauf von Chemikalien.** Aus Moskau wird uns berichtet: Im Auftrage des Trusts für Anilinfabrikation beabsichtigt Nikolai Iwanowitsch Iljin nach Deutschland zu fahren, um die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Rohstoffe und Halbfabrikate für den genannten Trust einzukaufen. Die Einfuhr der Waren ist genehmigt, und Mittel für den Ankauf sollen zur Verfügung stehen.

Der Genannte interessiert sich weiter für Fabrikationseinrichtungen für Schmieröl- und Transformatoröl-Fabrikation. Er wird in Berlin in der Russischen Handelsvertretung zu erreichen sein.

Benzidinbase	100 %	Kilo	— 6000
Dianisidin	100 %	„	— 3000
Tolidin	100 %	„	— 5000
H.-Säure	80 %	„	— 10000
Chromotrop-Säure . .	100 %	„	— 3000
Clevesäure	100 %	„	— 1500
Gammasäure	85/90 %	„	— 4000
insgesamt		Kilo	— 32500

(1016)

Ver. St. von Amerika. **Wiedereröffnung der Quecksilberminen von Neu-Idria.** Die Minen von Neu-Idria, deren Quecksilberproduktion als die größte in den Vereinigten Staaten galt, sollen in kurzem wieder eröffnet werden. Dieselben lagen einige Zeit still und wurden auf Grund eines Urteils des Bundesgerichtshofs für 300 000 $ verkauft. Frühere Aktionäre waren die Käufer. (571)

Kanada. **Chemikalieneinfuhr aus England.** Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Montreal ergibt die von dem Statistischen Amt vor kurzem veröffentlichte Statistik (für 1922?) eine Zunahme der englischen Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten um 2 %, so daß sie jetzt 14 % der Gesamtchemikalieneinfuhr ausmacht; die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten dagegen nahm um 3 % ab und beträgt jetzt 71 % der Gesamteinfuhr. Die Einfuhr aus England umfaßt medizinische und pharmazeutische Präparate, Anilin- und andere Teerfarben, Mennige und Bleiweiß, Blanc fixe, Wasserfarben, Oxyde usw., Zinkweiß, Ocker, Alaun, Aluminium- und Eisenverbindungen, Ammoniak und seine Verbindungen, Kupfersulfat, Calciumsulfat, Pottasche und Kaliumverbindungen, Soda und Natriumverbindungen. Eine Abnahme zeigte sich bei verschiedenen Säuren und in der Gruppe der Farb- und Gerbstoffe, bei denen auch der britische Anteil zurückging. (707)

Mexiko. **Begründung einer Farbholzextraktindustrie.** Die Begründung einer neuen Industrie, welche die Extrakte aus den in der Küstenzone des Stillen Ozeans in verschiedenen Arten vorkommenden Farbhölzern an Ort und Stelle gewinnen wird, scheint nahe bevorzustehen. Ein erster Versuch soll günstige Ergebnisse gehabt haben. (710)

Venezuela. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Im Orinoco-Tale (Hauptplatz Ciudad Bolivar) werden Drogen, Parfümerien, Wasch- und Toiletteseifen, Patentmedizinen und Mittel gegen Viehseuchen in erheblichen Mengen eingeführt, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, England, Frankreich und Deutschland. Da das Vieh auf den Llanos stark von Zecken heimgesucht wird, braucht man große Mengen „dips". Lieferanten hierfür sind die Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich. Patentierte Präparate aus Arsenik, Sublimat usw. werden aus Deutschland eingeführt und zur Desinfektion von Häuten benutzt. (724)

Argentinien. **Der Handelsverkehr mit Deutschland im Jahre 1922.** Nach dem von der Deutschen Handelskammer in Buenos Aires über das Jahr 1922 erstatteten Bericht hat der Warenaustausch zwischen Deutschland und der argentinischen Republik im verflossenen Jahr einen weiteren erheblichen Zuwachs erfahren. In wichtigen Artikeln, die auch vor dem Kriege in der argentinischen Einfuhr an erster Stelle standen, hat Deutschland wieder seine führende Rolle übernommen. Dazu gehören auch die pharmazeutischen und chemischen Produkte. Deutschlands Beteiligung an der argentinischen Ausfuhr weist ebenfalls für das Jahr 1922 eine erhebliche Zunahme auf. Abgesehen von Wolle, deren Hauptabsatzmarkt Deutschland ist, steht auch in Quebarchoextrakt Deutschland mit an erster Stelle als Abnehmer. (733)

Britisch-Indien. **Aufhebung des Indigosteuer-Gesetzes (Indigo Cess Act).** Die Regierung hat die Steuer aufgehoben, da ihr Ertrag kaum ausreichte, um die Hälfte der Kosten für das Forschungslaboratorium zu decken. Die Regierung steht nun auf dem Standpunkt, daß die beteiligte Industrie die Kosten für besondere Untersuchungen tragen solle. Alle weiteren Forschungen über Indigo werden jetzt als ein Teil der normalen Arbeiten der zuständigen Dienststellen ausgeführt werden. (713)

Japan. **Einfuhrbestimmungen für narkotische Mittel.** In Japan ist die Einfuhr von Rohopium zu Verkaufszwecken ausnahmslos und gegen Freiheitsstrafe verboten. — Die Einfuhr von Morphium, Cocain und deren Salzen wird durch Verordnung Nr. 41 des japanischen Innenministeriums vom 6. Dezember 1920 geregelt. Danach dürfen diese Waren nur mit vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt werden (Art. 1). Wer gegen diese Vorschrift verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (Art. 3). (811)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat März 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Absatz an Stickstoffdüngemitteln stockte im Monat März vollständig. Ob die Ursache mehr in der Uebervorratung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Handels zu suchen ist, als in der Besserung der Mark und den schwierigen Kreditverhältnissen, bleibt dahingestellt. Einige Erzeugerwerke im besetzten Gebiet mußten stillgelegt werden.

Die Preise waren im Monat März dauernd derart, daß sich der deutsche Stickstoff für den Verbraucher immer noch billiger einstellte, als der ausländische. Am 9. März wurden die Preise wie folgt ermäßigt:

Schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen	für das kg Stickstoff 7460 M.
Salzsaures Ammoniak	in loser Schüttung
Kaliammonsalpeter	
Natronsalpeter	
Kalkstickstoff	6630 M. in Papiersäcken

Um denjenigen Landwirten, die sich für die Frühjahrsbestellung noch nicht mit Stickstoff eingedeckt haben, die Möglichkeit zu geben, noch billig deutschen Stickstoff zu kaufen, wurde am 3. April ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten eine neue erhebliche Senkung der Stickstoffpreise vorgenommen:

Schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen	für das kg Stickstoff
Salzsaures Ammoniak	
Ammonsulfatsalpeter	6000 M.
Kaliammonsalpeter	in loser Schüttung
(Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.)	
Natronsalpeter	7250 M. in Papiersäcken
Kalkstickstoff	5400 „ „ „

Digitized by Google

Diese Maßnahme war schon für die zweite Märzwoche geplant, konnte aber infolge der in der Zwangswirtschaft liegenden Hemmnisse bisher nicht durchgeführt werden. Die neuen Preise gelten für alle Abschlüsse, die bis einschließlich 17. April d. J. vertragsgemäß getätigt werden, sofern deren Gegenwert bis zu diesem Tage beim Stickstoff-Syndikat eingegangen ist. Die Rabattsätze sind trotz der wiederholten Preisherabsetzung nicht geändert worden.

Das Geschäft in Chilesalpeter im Auslande war im März ruhig. Durch stärkere Verschiffungen im Februar waren die Lagerbestände in Chile weiter zurückgegangen und betrugen am 1. März nur noch 986 000 t, während die Erzeugung nicht zugenommen hat.

Die Vereinigung der Chilesalpeterproduzenten gibt ihre bis Mitte März getätigten Gesamtverkäufe für Verschiffung seit dem 1. Juli vorigen Jahres jetzt mit insgesamt 1 895 000 t an.

In schwefelsaurem Ammoniak bestand auch im März im Auslande Knappheit an Ware, wodurch die Preise sich weiter befestigt haben. (1000)

Ermäßigung der Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat auf Grund der Veränderungen der Rohstoffpreise, die infolge der Ermäßigung der Kohlenpreise eingetreten sind, die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 3280 2700 1820 1350 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 3940 3630 3280 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 12 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 13 000 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 950 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für einen Quadratmeter Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 Quadratmeter Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1058)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft.** Auch im Jahre 1922, dem zweiten Geschäftsjahr der Gesellschaft, war, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, die Beschäftigung der der Gesellschaft gehörigen Seifenfabrik Waldhof-Werke G. m. b. H. eine gute. Die Nachfrage nach den Produkten derselben steigerte sich derartig, daß seit dem dritten Quartal des vorigen Jahres mit Doppelschicht gearbeitet werden muß. Vorübergehend bereitete die Frage der Rohmaterialbeschaffung infolge der Geldentwertung Schwierigkeiten, die jedoch durch Bankkredite behoben werden konnten. Die Inbetriebnahme des Holzdestillationswerkes ließ sich infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten erst gegen Ende des Jahres ermöglichen. Die in den ersten Monaten des Jahres 1923 gewonnenen Betriebsresultate lassen jedoch bereits deutlich erkennen, daß die auf diesen Fabrikationszweig gesetzten Hoffnungen sich in vollem Umfange erfüllen werden. Auf Grund besonderer Arbeitsverfahren werden Produkte erzielt, die über dem Durchschnitt stehen. Besonders das gewonnene Holzterpentinöl zeichnet sich nach den Angaben des Vorstandes durch sehr milden Geruch und der erzielte Kienteer durch seine helle Farbe aus. Es ist beabsichtigt, sobald die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Betriebslage es zulassen, die Produktion der Holzverkohlung durch Erweiterung der Anlagen wesentlich zu vergrößern und Apparaturen zur Weiterverarbeitung des jetzt gewonnenen essigsauren Kalks auf Aceton sowie des Methylalkohols auf Formaldehyd zur Aufstellung zu bringen. Für alle diese Produkte ist auf Jahre hinaus gesicherter Absatz vorhanden. Der Reingewinn stellt sich auf 1 503 993 Mk.; es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (1014)

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin—Jessen, Niederlausitz.** Dem Geschäftsbericht 1922 entnehmen wir folgende Mitteilung: „Die Umsätze haben sich im verflossenen Jahr von Monat zu Monat erhöht und sind im laufenden Jahre weiter beträchtlich gewachsen, nicht nur der Summe, sondern auch der Menge nach. Der Erwerb der Anteile der Dr. Seemann-Uecker Ges. m. b. H. hat sich als vorteilhaft erwiesen; das Verhältnis zu dieser Gesellschaft, deren Anteile fast ausschließlich in unserem Besitz sind, haben wir inzwischen noch enger gestaltet. Der Absatz in den wichtigsten Abteilungen ist für längere Zeit hinaus zu lohnenden Preisen gesichert, auch sind wir bemüht, unser Programm durch Aufnahme neuer Spezialitäten zu erweitern. Wir haben einen Teil unseres Betriebes aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Berlin verlegt, und es ist uns gelungen, hier Arbeitsräume, die vorläufig ausreichen, auf längere Jahre zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen zu sichern. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dezember v. J. beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals auf 12 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt worden. Die nachträglich eingetretene weitere Geldentwertung und die Notwendigkeit, große Quantitäten Rohstoffe einzukaufen, zwingt uns zur nochmaligen Verstärkung unserer Mittel." Der Generalversammlung wird daher eine Erhöhung des Aktienkapitals um bis 18 Millionen auf bis 30 Millionen Mark vorgeschlagen, wovon 2 Millionen Mark Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht Mitgliedern der Verwaltung zum Schutze gegen Ueberfremdungsgefahr, die sich wiederholt bemerkbar gemacht hat, überlassen werden sollen, während bis 16 Millionen Mark in gewöhnlichen Aktien auszugeben sind. Die Generalversammlung vom 28. März d. J. hat diesen Vorschlägen zugestimmt. Soweit die Geschäftslage bis jetzt zu übersehen ist, glaubt der Vorstand, auch für das erhöhte Kapital eine angemessene Verzinsung in Aussicht stellen zu können, falls nicht unerwartete Ereignisse den Betrieb stören. Der Reingewinn des Jahres 1922 beläuft sich auf 2 765 598 Mk.; es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. (1010)

* **Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin.** Wie der Bericht über das zweite Geschäftsjahr (1922) ausführt, stand die Gesellschaft sowohl bezüglich der Geschäftslage und der Ergebnisse als auch bezüglich der Durchführung der geplanten Erweiterungsbauten im Zeichen einer günstigen Entwicklung. Die letzteren sowie die erheblich gestiegenen Umsätze machten zwei Kapitalserhöhungen erforderlich. Die Bauten erforderten infolge der Markentwertung erheblich höhere Beträge als vorgesehen war; aber die guten Betriebsergebnisse gestatteten hohe Abschreibungen auf Ueberteuerungen. Nach Inbetriebnahme der neuen Ofenanlagen ist bei gleichem Beschäftigungsgrad wie bisher eine weitere bedeutende Steigerung der Betriebsergebnisse zu erwarten. In der zahnärztlichen Spezialabteilung, die zwar nur einen kleinen Teil des Gesamtumsatzes umfaßt, kam ein sehr günstiges Abkommen zustande, wonach ein sehr bedeutender Jahresumsatz in diesem Artikel gewährleistet ist. Das Rohmaterial für diese Abteilung wird im eigenen Betriebe hergestellt. Die Preisstellung im Fabrikationszweige des Unternehmens wird durch den erfolgreichen Zusammenschluß der deutschen Schleifmittelwerke gesichert, wodurch die Preisgestaltung für das Inland und Ausland den Gestehungskosten angepaßt und in bezug auf Innehaltung weitgehend gesichert ist. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres haben einen erheblich steigenden Umsatz, auch in Goldmark gerechnet, zu verzeichnen, und wenn die industriellen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur einigermaßen erträglich bleiben, dürften die Ergebnisse für das Unternehmen auch im laufenden Geschäftsjahr sich günstig entwickeln. Der Reingewinn beträgt 7 018 375 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % zur Verteilung. (1015)

* **Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg.** Das abgelaufene Geschäftsjahr war nach dem Bericht des Vorstandes für 1922 befriedigend, und soweit überhaupt eine Voraussage möglich ist, verspricht auch das neue Geschäftsjahr wiederum einen zufriedenstellenden Verlauf zu nehmen. Der nach angemessenen Abschreibungen und Rückstellungen sowie nach Absetzung der vertragsmäßigen Tantieme zur Verfügung stehende Reingewinn beläuft sich einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre auf 8 042 466 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. Auf neue Rechnung werden vorgetragen 3 505 142 Mk. (1013)

* **Zündwarenfabrik Johann Hubloher Aktiengesellschaft, Grafenwiesen.** Das Geschäftsjahr 1922 brachte, wie in dem Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, in seinem ganzen Verlauf reichliche Beschäftigung, so daß die Produktion in ihrem vollen Umfange beansprucht war. Die Betriebserweiterung und Ergänzung bzw. Umstellung des Maschinenparks auf moderne Fabrikationsmethoden konnte ohne jegliche Betriebsstörung und Absatzstockung durchgeführt werden und hat den technischen Aufbau des Unternehmens auf eine hohe

Digitized by Google

Stufe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gebracht. In das neue Geschäftsjahr ist die Gesellschaft mit reichlicher Beschäftigung eingetreten; jedoch läßt sich angesichts der schwierigen Wirtschaftslage eine bestimmte Voraussage für die weitere Entwicklung des Geschäftsganges nicht machen. Der Reingewinn beträgt 2 500 638 Mk.; es gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. (1012)

* **Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf.** Die Firma teilt mit, daß sie mit Wirkung vom 1. April 1922 mit allen Aktiven und Passiven auf die Chemische Fabrik Dr. Max Ebert Kommanditgesellschaft auf Aktien übergegangen ist. In Berlin W 9 ist eine Zweigniederlassung errichtet worden. Zur Zeichnung der Firma sind berechtigt die persönlich haftenden Gesellschafter Herr Dr. Max Ebert in Zwickau und Herr Hermann C. Starck in Berlin. (1011)

LITERATUR

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. Mit einem Anhange, enthaltend das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 und Verordnungen der Demobilmachungszeit. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Fünfte Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9.

Diese soeben erschienene Ausgabe der Gewerbeordnung berücksichtigt alle bis heute erlassenen Aenderungen und Verordnungen und gibt ein abschließendes Bild des Gesetzes und der Nebengesetze in zuverlässiger Wiedergabe des amtlichen Textes. Ein von einem Juristen bearbeitetes alphabetisches Sachregister erleichtert das Zurechtfinden in dem umfangreichen Gesetzeswerk und erhöht den Wert der handlichen Ausgabe. (996)

Valuta-Tabellen 1914—1922. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

Die Tabellen sind als erste Sonderveröffentlichung der bekannten wirtschaftsstatistischen Vierteljahrsschrift „Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung" erschienen. Für die Jahre 1914 bis einschließlich 1922 sind die täglichen Devisennotierungen (Mittel zwischen Geld- und Briefkurs) an der Berliner Börse von folgenden Währungen verzeichnet: französ. Franken, italien. Lire, Schweizer Franken, holländ. Gulden, österreich-ungar. Krone, deutsch-österr. Krone, span. Peseta, schwed. Krone, tschech. Krone, Pfund Sterling und der Dollar; außerdem die Reichsmark-Notierung in der Schweiz. (995)

Aus dem Handelsregister.

(2. April bis 7. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Lackfabrik Rhein G. m. b. H., Worms, aufgelöst.

Chemische Fabrik Continental Schmidt & Co., Bremen, aufgelöst.

Chemische Fabrik Dr. Heinemann & Co., G. m. b. H., München, aufgelöst.

Dr. Meyers Calcisana Werke, Kientzler & Co., Kommanditgesellschaft, Altrahlstedt, jetzt: Dr. Meyer's Calcisana Werke, Kientzler & Co., Hamburg.

Rohstoff-Aktiengesellschaft für das chemisch-technische Gewerbe, Berlin, jetzt: Rohstoffgesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse A.-G., Berlin.

Pharmazeutisch-medizinische Gesellschaft m. b. H., Münster, aufgelöst.

Süddeutsche Chemische Industrie A.-G. Baiersdorf, Baiersdorf (Mittelfr.), jetzt: Andreas Müller & Söhne A.-G., Bamberg.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Hamburg, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Chemische Fabrik Dr. Arnold Bernstein G. m. b. H., Plauen, aufgelöst.

Deutsche Wachs-Raffinerie A.-G., München, Sitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt.

Apotheker Dr. A. Uecker G. m. b. H., Sommerfeld, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Dr. Wernicke & Beyer, Bremen, jetzt: Dr. Wernicke & Beyer G. m. b. H., Bremen. (1046)

Versammlungskalender.

24. April: Internationale Stickstoff A.-G., Wiesbaden: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Kasino der Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G. in Würgendorf, Kreis Burbach.

25. April: Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg: 35. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Charlottenburg, Salzufer 17/19.

Chemische Düngerfabrik Rendsburg: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in „Greens Hotel" in Rendsburg.

26. „ Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber A.-G., Nürnberg: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Nürnberg, Spittlertorgraben 51.

Lackfabrik Ludwig Marx A.-G. zu Mainz: 2. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, zu Mainz in den Geschäftsräumen der Allg. Elsässischen Bankgesellschaft, Filiale Mainz, Ballplatz 7.

28. „ Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Vereinshauses Deutscher Apotheker, Berlin, Levetzowstr. 16 b.

Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg: ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in Hillmanns Hotel, Bremen.

Färbolwerk A.-G., Düsseldorf: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Monopol in Düsseldorf.

Norddeutsche Acetylen- & Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Büro der Notare Dres. von Sydow, Remé, Ratjen & Bartels, Hamburg 1, Große Bäckerstr. 13—15.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach-Oberlausitz: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Görlitz, Handelskammerhaus (Mühlweg).

Orbis-Werke A.-G. Chem.-pharmazeutische Fabriken, Braunschweig: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel, Braunschweig. (1047)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 4.	4. 4.	Aktien	10. 4.	4. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	27500	32500	Höchster Farbw.	26000	30000
Bad. Anilin	34100	38000	C. A. F. Kahlbaum	19400	19000
Byk-Guldenw.	13500	11750	Köln-Rottweil	32500	31800
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	20000	24800
„ Griesheim	26750	30000	Nitritfabrik	31000	30000
„ Grünau	32000	33000	Oberschl. Koksw.	95200	101000
„ v. Heyden	26000	29500	Rasquin, Farbw.	28500	31500
„ Milch & Co.	29800	29900	Rh. W. Sprengst.	20500	20500
„ Weiler	28500	32000	J. D. Riedel	39500	36000
„ Gelsenk.	169000	175000	Rungewerke	14500	15000
„ W. Albert	78000	88000	Rütgerswerke	38250	42000
„ Concordia	47000	50000	H. Scheidemandel	59000	60000
Dynamit Nobel	32000	31250	Schering, Chem.	90000	100000
Egestorff. Salzw.	37500	37000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	29500	35000	Staßfurter Chem.	49500	47000
Fahlberg List	17500	19000	Thür. Bleiweißf.	41500	50000
Th. Goldschmidt	31500	34700	Union Chem. Fabr.	33000	34000
Harkort Bergw.	39500	41000	Ver. chem. Wk. Chl.	42500	50000
Heine & Co.	21000	21000	„ Glanzstoff F.	125000	128000

Devisen	5. 4.	6. 4.	7. 4.	9. 4.	10. 4.	11. 4.
Holland	8300,—	8275,—	8265,—	8260,—	8260,—	8260,—
Schweden	5615,—	5584,95	5585,—	5590,—	5595,—	5607,50
Italien	1050,—	1050,—	1049,—	1049,—	1048,75	1047,50
England	98150,—	98125,—	98125,—	98125,—	98125,—	98125,—
New York	21132,50	21075,—	21080,—	21130,—	21150,—	21142,50
Frankreich	1365,—	1387,50	1397,50	1420,—	1427,50	1402,50
Schweiz	3875,—	3867,50	3870,—	3862,50	3860,—	3855,—
Spanien	3220,—	3221,50	3225,—	3227,50	3228,—	3228,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	11. 4.	4. 4.
Elektrolytkupfer	8110	8230
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7050—7100	7300—7400
Originalhüttenweichblei	2700—2750	2775—2825
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3350—3400	3550—3600
Zink, umgeschmolzen	2600—2650	2700—2750
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9288	9384
do. in Walz- oder Drahtbarren	9368	9464
Bancazinn	21600—21900	22100—22400
Straitszinn	21600—21900	22100—22400
Australzinn	21600—21900	22100—22400
Hüttenzinn, 99 %	21100—21400	21600—21900
Reinnickel	11500—12000	11500—12000
Antimon-Regulus	2650—2750	2650—2750
Silber in Barren	425500—426500	423000—426000

(1065)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Wasserglas sind geändert. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1059)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. März 1923	7. April 1923	21. März 1923	5. April 1923	6. April 1923	28. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	142,50—158 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 44-49 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 325 Fr.	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (8,82 schw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,75 $
Aetznatron	76/77° caustique blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	128/130 (6700 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 285 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10100 K.)	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 42—44 £	—	—	—	white cryst. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,90-4,95 G	—	geschm. 70/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 48—52 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (19200 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (990 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 530 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	—	28° chem. rein (28000 K.)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	55 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	raff. weiß (10000 K.)	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—70 G	—	—	10¾—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8600 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B (3800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	45—50 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13½—14 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	88/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6—6½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	98/99 krist. weiß (8400 K.)	white gran. 8—8½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5800 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8,50-9,25 G	—	Ammoniak 98/99 (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	150—160 G	25 čKr.	(40000 K.)	33½ c. (1064)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 21. APRIL 1923 | Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. April 1923

Die letzten Tage haben auf dem Gebiet des Reparationsproblems und der Ruhrbesetzung keine Ereignisse von entscheidender Bedeutung gebracht. Weder die Rede Poincarés in Dünkirchen noch die des deutschen Außenministers im Reichstag dürften auf die Lösung der Krise von Einfluß sein.

Poincarés Rede hat, wie zu erwarten war, nichts Neues gebracht. Sie hat im Gegenteil nur das bisherige Programm des unbedingten Festhaltens an dem Ruhrabenteuer nachdrücklichst unterstrichen. Frankreich wird, so versichert Poincaré, das Ruhrgebiet nur etappenweise nach Maßgabe der deutschen Zahlungen räumen. Neu war in der Rede lediglich die Ankündigung, daß auf Grund der letzten Verständigung mit der belgischen Regierung der bisher schon bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Druck auf die Bevölkerung des Ruhrgebiets noch weiter verschärft werden soll. Auf die finanzielle und wirtschaftliche Seite der Reparationsfrage ist Poincaré in dieser Rede nicht eingegangen. Er konnte darauf verzichten, weil der durch Loucheur zur öffentlichen Diskussion gestellte finanzielle Reparationsplan als die Grundlage angesehen werden darf, auf der Frankreich eine Verständigung mit seinen Verbündeten sucht. Den Kernpunkt dieses Programms bilden die 26 Milliarden, die Frankreich für sich allein fordert, während auf Belgien und Italien zusammen 9 Milliarden entfallen. Darüber hinaus sieht der Plan Loucheurs eine deutsche Reparationspflicht in Höhe von weiteren 15 Milliarden vor, an der jedoch Frankreich selbst nicht unmittelbar interessiert ist. Ueber diesen Betrag hätte sich England mit Deutschland auseinanderzusetzen.

Vergleicht man mit diesen Zahlen das deutsche Angebot, welches in den ersten Januartagen dieses Jahres in Paris unterbreitet wurde und dessen Einzelheiten Minister von Rosenberg soeben im Reichstag mitgeteilt hat, dann erkennt man, daß zwischen den Forderungen der Entente und der Zahlungsbereitschaft Deutschlands keine Kluft mehr besteht, die nicht auf dem Wege der Verhandlungen zu überbrücken wäre. Deutschland bot und bietet noch heute eine Zahlung von 20 Milliarden Goldmark an, die nach vier und acht Jahren um je 5 Milliarden erhöht werden soll, wenn inzwischen Deutschlands Kreditfähigkeit sich genügend gefestigt hat, um Anleihen in dieser Höhe im Ausland aufnehmen zu können. Deutschlands Gesamtangebot beträgt also 30 Milliarden, Loucheurs Mindestforderung 35 Milliarden. Die Differenz ist keineswegs als so erheblich anzusehen, daß eine Verständigung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen müßte. Außerdem bietet Deutschland einwandfreie Sicherheiten für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen an. Es haben sich mithin in finanzieller Beziehung die Anschauungen der an der Reparationsfrage beteiligten Kontrahenten soweit genähert, daß unmittelbare Verhandlungen sehr wohl Aussicht auf Erfolg böten.

Unüberwindliche Schwierigkeiten scheint dagegen die politische Seite des Reparationsproblems zu bieten, und diese Seite der Frage tritt neuerdings in allen Reden Poincarés und in den Auslassungen der offiziösen Presse immer mehr in den Vordergrund. Die politische Bedeutung der Ruhrbesetzung durch Frankreich liegt so klar zutage, daß auf jede weitere Erörterung verzichtet werden kann. Poincaré erklärt nun, daß eine Räumung des Ruhgebiets lediglich auf Grund einer Verständigung über die deutsche Reparationspflicht und auf Grund von gebotenen Sicherheiten nicht in Betracht kommt. Nur nach Maßgabe der von Deutschland geleisteten Zahlungen würde Frankreich einen allmählichen Abbau der Besetzung herbeiführen. Demgegenüber erklärt der deutsche Außenminister eine etappenweise Räumung des Einbruchgebiets für unannehmbar, und in dieser Frage steht das deutsche Volk in seiner Gesamtheit hinter der Regierung. Der Standpunkt ist für jeden Unbefangenen unanfechtbar: soll Deutschland eine Reparationslast in ungeheuerlicher Höhe auf sich nehmen, dann ist die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß seine Wirtschaft in allen ihren Teilen ohne jede Hemmung im Gange bleibt, um aus einer möglichst gesteigerten Produktion die zur Abbürdung der Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel zu gewinnen. Solange das Herz unseres Industriegebietes auch nur teilweise unter einer militärischen Besetzung Frankeichs steht, kann dort die Wirtschaft nie und nimmer in ihren normalen Gang zurückkehren. Ruhrbesetzung und gleichzeitige Erfüllung von Reparationsverpflichtungen sind mithin zwei Dinge, die sich gegenseitig ausschließen.

Auch in der Frage des Schutzes der französischen Ostgrenze, die Poincaré und in seinem Auftrage Loucheur neuerdings in den Vordergrund der Diskussion gestellt haben, dürfte eine Verständigung mit Frankreich allein so gut wie ausgeschlossen sein. Aus den immer erneuten Kundgebungen aller Kreise der Rheinländer sollte Frankreich zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß jeder Versuch einer über die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages hinausgehenden Schmälerung der deutschen Hoheitsrechte im Rheinland von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt ist. Keine deutsche Regierung wird den Mut finden, eine derartige Frage zu diskutieren. Ueber die politische Seite des Reparationsproblems erscheint mithin eine Verständigung ausgeschlossen, sofern nicht eine an der Lösung der europäischen Krise interessierte Macht die Rolle eines Mittlers übernimmt. In erster Linie käme hierfür England in Betracht. Indessen hat es nicht den Anschein, als ob von dieser Seite etwas zu erwarten wäre. Selbst wenn Bonar Law demnächst sein Amt in andere Hände legte, ist kaum anzunehmen, daß sein Nachfolger in der Reparationsfrage eine Politik treiben wird, die zu einer erneuten Trübung der englisch-französischen Beziehungen führen könnte.

Obwohl also auf wirtschaftlichem Gebiet eine Lösung des Reparationsproblems durchaus im Bereiche der Möglichkeit läge, müssen wir damit rechnen, daß sich in absehbarer Zeit an dem gegenwärtigen Zustand nichts ändern wird. Der bereits aus den neuesten Maßnahmen der Gewalthaber des Einbruchgebiets erkennbare verstärkte Druck wird zu keinen wirtschaftlichen Erfolgen für die Bedrücker führen. Er wird vielmehr das bereits weit vorgeschrittene Zerstörungswerk unserer Wirtschaft in beschleunigtem Tempo fortsetzen und unsere Fähigkeit zu Reparationsleistungen

Digitized by Google

noch erheblich vermindern. Hat sich doch der Notenumlauf der Reichsbank seit Beginn der Ruhrbesetzung bereits vervierfacht! Dabei müssen die Golddepots der Reichsbank im Ausland dauernd erhöht werden, weil damit zu rechnen ist, daß zur Aufrechterhaltung der Markstabilisierung die Devisenbestände allein nicht ausreichen. In welchem Grade Frankreichs Politik seit Friedensschluß Deutschlands Zahlungsfähigkeit bereits beeinträchtigt hat, ist aus den Feststellungen in der Rede des Herrn von Rosenberg zu entnehmen: im Sommer 1919 boten wir noch 100 Milliarden Goldmark an; heute ist ein Angebot von 30 Milliarden bereits als die äußerste Grenze unserer Leistungsfähigkeit anzusehen. So schädigt Frankreich sich selbst und seine Verbündeten. — Bl. (1177)

Errichtung einer Konzessionskommission bei der russischen Handelsvertretung in Berlin.

In der „Ekonomitscheskaja Shisn" vom 10. März sind die Bestimmungen über Errichtung einer Konzessionskommission bei der Berliner Handelsvertretung der R. S. F. S. R. veröffentlicht. Der Wortlaut des Dekrets ist folgender:

Bei der Handelsvertretung der R. S. F. S. R. in Deutschland wird eine Konzessionskommission gegründet, die sich nach den Verfügungen des Hauptkonzessionskomitees richtet.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die personell von dem Hauptkonzessionskomitee bestimmt werden, und zwar einer der Mitglieder mit Einverständnis des W. S. N. C. H.

Die Kommission hat das Recht, Sachverständige zur Konsultation und Bearbeitung spezieller Fragen heranzuziehen, darunter auch Personen, die bei der Handelsvertretung der R. S. F. S. R. tätig sind.

Der Kommission unterliegen folgende Geschäfte:

a) Prüfung von Konzessionsvorschlägen, die aus Kontinentalländern Europas kommen sowie von Vorschlägen über Gründung von Gemischten Aktiengesellschaften und Gesuchen, Handel in irgendeiner Form in Rußland und den mit denselben verbündeten Sowjetrepubliken ausüben zu dürfen.

b) Feststellung der finanziellen und technischen Solidität der sich um Konzessionen bemühenden Firmen.

c) Führung unmittelbarer Verhandlungen mit den betreffenden Interessenten und Ausarbeitung vorläufiger Projekte von Konzessionsverträgen nach den Direktiven des Hauptkonzessionskomitees sowie die Aufstellung der vorläufigen Projekte von Konzessionsverträgen nach Erhalt der Genehmigung seitens des Hauptkonzessionskomitees.

d) Auskunfterteilung und Begutachtungen auf entsprechende Anfragen seitens des Hauptkonzessionskomitees über direkt bei dem Hauptkonzessionskomitee und den Konzessionsorganen der einzelnen Volkskommissariate eingegangene Konzessionsvorschläge.

Alle übrigen politischen und Handelsvertreter in Europa (mit Ausnahme von England), die bei ihren Konzessionsverhandlungen ausschließlich mit Wissen und nach bestimmten Direktiven des Hauptkonzessionskomitees handeln, führen dieselben in ganz besonders eiligen Fällen unter der Leitung der Konzessionskommission in Deutschland, worüber jedoch das Hauptkonzessionskomitee regelmäßig und ohne Verzögerung zu informieren ist.

Der Verkehr der Konzessionskommission mit den verschiedenen Ressorts und Behörden der R. S. F. S. R. und den mit derselben verbündeten Sowjetrepubliken darf nur durch Vermittlung des Hauptkonzessionskomitees erfolgen; in ganz besonders eiligen und wichtigen Fällen kann das Material in Abschriften an Narkomindel Narkomwneschtorg und an den Vorsitzenden des W. S. N. C. H. gesandt werden.

Die Errichtung einer Konzessionsabteilung in Berlin fällt zusammen mit einer allgemeinen Aenderung der Organisation des Konzessionserteilungswesens; danach gehen die Funktionen des Hauptkonzessionskomitees vom S. T. O. auf den Sownarkom über. (1110)

Die Vorbereitung des neuen französischen Zolltarifs.

Der Handelsminister Dior hat an die Syndikatskammern ein Schreiben gerichtet, in welchem er die von der Regierung bei der Aufstellung des Entwurfs für den neuen Zolltarif befolgten Grundlinien darlegt und die Ansichten und Vorschläge der Kammern in Beziehung auf die Fragen der Einteilung der Zollisten, der Grundlagen für die Zollveranlagung, der Zahlungsform der Zölle, des Schutzes der Schlüsselindustrien und der Antidumping-Maßnahmen erbittet.

Der Minister gibt einen Rückblick auf die Entwicklung der französischen Zollgesetzgebung und stellt mit Befriedigung die erfolgreiche Wirksamkeit der „Vermehrungskoeffizienten" fest, welche in der Zeit nach dem Kriege der Zollerhebung die von den schwankenden Verhältnissen geforderte Beweglichkeit gegeben hätten. In den Jahren 1919 bis 1922 habe sich die Ausfuhr um beinahe 9 Milliarden Francs erhöht (von 11 879 Millionen im Jahre 1919 auf 20 642 Millionen im Jahre 1922), d. h. um mehr als 73 %. Die Ausfuhr von Fabrikaten steigerte sich von 7337 Millionen im Jahre 1919 auf 11 860 Millionen im Jahre 1922, oder um mehr als 60 %.

Trotzdem sei es nicht möglich, dieses System fortzusetzen. Es werde dadurch ein Element der Unsicherheit in alle Verhältnisse der Industrie und des Handels gebracht und der Abschluß von Handelsverträgen auf lange Dauer erschwert. Auch sei ja seit dem 1. Januar 1923 die Vollmacht der Regierung zur Aenderung der Zollsätze (durch „Vermehrungskoeffizienten") auf dem Verfügungswege erloschen, und es sei hierfür nun in jedem Fall ein besonderer Gesetzgebungsakt notwendig.

Da die Produktionsbedingungen jetzt außerdem eine Tendenz zur Stabilisierung zeigten, habe es die Regierung für nötig gehalten, unverzüglich an die Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs heranzutreten, dessen Aufgabe es sei, durch geeignete Bestimmungen über die Zollveranlagung und die Zahlungsform den Schwankungen der Preise und der Wechselkurse entgegenzuwirken.

Die Zollisten. Die Zollisten entsprächen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Industrien. Neue Produkte seien aufgetreten, deren Zuordnung zu bestehenden Tarifpositionen nur als ein ungenügender Notbehelf angesehen werden müsse. Dieser Uebelstand mache sich besonders bemerkbar, wenn man unter Beibehaltung des Systems der spezifischen Zölle die Vorteile der ad valorem-Zölle erreichen wolle; dies sei unmöglich, wenn in Sammelgruppen eine Reihe von Waren ungleichen Wertes vereinigt seien. Eine weitergehende Unterteilung der Rubriken sei daher notwendig, und die Regierung habe in den Jahren 1916 bis 1918 einen Entwurf ausgearbeitet, den sie den Kammern zur Begutachtung und Rückäußerung vorlege.

Die Grundlagen der Zollveranlagung. Bei der Vorbereitung des Zolltarifs von 1892 habe die Befragung der Handelskammern und der großen Vereinigungen der Industrie und des Handels eine unzweifelhafte Bevorzugung des Systems der spezifischen Zölle ergeben. Der Tarif habe daher nur ausnahmsweise und in wenigen Fällen ad valorem-Zölle vorgesehen, und ebenso sei es bei der Revision vom Jahre 1910 gewesen.

Auch die Revision des Tarifs in Beziehung auf die chemischen Produkte durch das Gesetz vom 7. November 1919 habe ad valorem-Zölle nur ausnahmsweise,

Digitized by Google

wenn auch in größerer Anzahl, zugelassen. Die ad valorem-Zölle seien zwar leichter anwendbar — wenigstens in der Theorie — als die spezifischen, es ergäben sich aber viele Schwierigkeiten bei der Wertfestsetzung. Der neue Tarif werde daher, wie die vorhergehenden, Wertzölle nur in geringer Zahl bringen.

Der Tarif werde sich im wesentlichen auf Einfuhrzölle beschränken, Ausfuhrzölle kämen nur für unentbehrliche Rohstoffe in Betracht, bei denen die Gefahr vorliege, daß sie von Ländern mit günstigerer Valuta aufgekauft würden und nachher mit Verlust wieder zurückgekauft werden müßten. Die Regierung sehe hierüber Vorschlägen mit eingehender Begründung entgegen.

Zahlungsform der Zölle. Frühere Tarife enthielten hierüber keine anderen Vorschriften, als daß die Zahlung in Landeswährung zu erfolgen habe. Bei den gegenwärtigen Zuständen in den Wechselkursen werde aber durch die Forderung der Zahlung in Gold eine der Hauptursachen der Schwankungen des prozentischen Verhältnisses der Zölle zu dem Wert der Waren beseitigt und es sei dadurch möglich, mit spezifischen Zöllen die Vorteile der ad valorem-Zölle zu erreichen. Da ein Zolltarif für einen längeren Zeitraum aufgestellt werde, so sei die durch die Zahlung in Gold gewährleistete Stabilität von um so größerer Bedeutung. Die Regierung bitte um eine sorgfältige Prüfung dieser Frage.

Schutz der „Schlüssel"industrien. Ein besonderer Schutz müsse den für die nationale Sicherheit unentbehrlichen Industrien zuteil werden. Die Regierung erwarte hierüber Vorschläge mit Angabe der Gründe, welche die Ausnahmebehandlung rechtfertigen.

Antidumpingmaßnahmen. Gegen Dumpingversuche besitze die Regierung ein Abwehrmittel in dem Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1910, durch welchen sie ermächtigt werde, „jede Ware, gleichgültig, ob sie zollpflichtig ist oder nicht, die in dem Ursprungs- oder Herkunftsland eine direkte oder indirekte Ausfuhrprämie genießt, mit einem Zoll zu belegen, welcher dem Betrag dieser Prämie gleichkommt".

Diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit scheint alle Fälle von „Dumping" zu umfassen und die Erinnerung an dieselbe habe zu verschiedenen Malen genügt, um fremde Länder zur zeitweiligen oder völligen Aufhebung von Exportbegünstigungen zu veranlassen. Da indessen einige ausländische Zollgesetze, besonders das kanadische, Dumping immer dann für gegeben ansehen, wenn der inländische Verkaufspreis höher ist als der Exportpreis, so wünsche die Regierung die Ansicht der Kammern zu hören, ob sie den Artikel 3 des Gesetzes vom Jahre 1910 für ausreichend halten, oder ob Ergänzungen nötig erscheinen und welche. (1108)

Die chemische Industrie in Polen.

Vor dem Kriege hat die chemische Industrie in Polen einen ziemlich untergeordneten Platz eingenommen. Während des Krieges wurde die Mehrzahl der chemischen Fabriken sowohl durch die Russen als auch durch die Okkupationsmächte zerstört. Der Wiederaufbau schreitet jedoch, wie wir den „Berichten aus den neuen Staaten" entnehmen, gegenwärtig rüstig fort, so daß die chemische Industrie eine immer größere Unabhängigkeit vom Auslande, d. i. von Deutschland, England und Frankreich erlangt, welche noch durch die Angliederung von Oberschlesien bedeutend vergrößert wurde.

Besonders günstige Bedingungen für die Entwicklung der chemischen Industrie besitzt Galizien (reiche Lager von Salz, Kohle, Erdöl und anderen Rohstoffen, sodann Wasserkräfte) und Oberschlesien, welches große Mengen von Schwefelsäure erzeugt. Diese Entfaltungschancen sind jedoch bisher nicht hinreichend ausgenützt worden.

Am 1. Januar 1923 betrug die Zahl der chemischen Fabriken 120 mit einem Arbeiterstande von 15 875 Personen. Weitere Fabriken sind im Bau, besonders im ehemaligen preußischen Gebiete.

Aus den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie werden folgende Produktionszahlen mitgeteilt:

Industrie anorganisch-chemischer Produkte: Ammoniaksoda 70 000 t, kaustische Soda 8000 t, Schwefelsäure 50 000 t, Superphosphate 60 000 t jährlich.

Industrie elektro-chemischer Produkte: Carbid 3000 t, Chlornatron 500 t, kaustische Soda 1200 t jährlich.

Farbstoffindustrie: Dieselbe wird auf 150 t monatlich geschätzt. Die Farbstoffe werden teilweise aus eigenen, teilweise aus importierten Halbfabrikaten erzeugt.

Holzdestillationsindustrie: Holzkohle 15000 t, essigsaurer Kalk 1600 t, Holzspiritus, Holzpech, Kolophonium und Terpentin 350 t jährlich.

Knochenverarbeitungsindustrie: Es werden jährlich etwa 1000 Waggons Knochen verarbeitet, woraus 6000 t Knochenmehl, 2000 t Leim und 400 t Knochentalg gewonnen werden.

Zündholzindustrie: Es sind 16 Fabriken, welche 3000 Arbeiter beschäftigen, im Betriebe. Die monatliche Produktion beträgt 50 Millionen Schachteln, wovon etwa 15 % exportiert werden.

Kunstseide: Es besteht eine Fabrik, welche 4000 Arbeiter beschäftigt und etwa 1500 kg Kunstseide täglich erzeugt. Die Produktion ist hauptsächlich für den inländischen Bedarf bestimmt. („Gazeta Warszawska.") (1100)

Der Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V.

Am 11. April d. J. hielt unter dem Vorsitz des Herrn Konsul Dr.-Ing. E. h. Segall, Generaldirektor der Rütgerswerke, der Zentralverband für Desinfektion und Hygiene seine Generalversammlung ab. Das große Interesse, das die Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden an den Arbeiten und Forschungen des Verbandes nehmen, kam in einer großen Beteiligung von amtlichen Vertretern an der Generalversammlung zum Ausdruck.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Zentralverbandes für das Jahr 1922 geht heror, daß die Aufgabe des Verbandes, die Aufklärung der Volksgesamtheit über den Wert von Desinfektion und Hygiene für die allgemeine Volkswohlfahrt durch die eigene Zeitschrift des Verbandes, die „Desinfektion" sowie durch Artikel der Tagespresse weiter gefördert worden ist. Der Verband unternimmt es ferner, durch eine wissenschaftliche Kommission, in der das Reichsgesundheitsamt, das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" sowie die Herren Geheimrat Paul, München, Geheimrat Reichenbach, Göttingen, Geheimrat Uhlenhuth, Freiburg, vertreten sind, ein System der Normierung von Desinfektionsmitteln nach Wirkungsgraden auszuarbeiten. Eine Prüfungsstelle, welche auf Grund dieses Systems die Desinfektionsmittel prüft und namentlich die im Handel befindlichen laufend kontrolliert, soll erreichen, daß nur wirksame Mittel dem Publikum angeboten werden.

Unterstützt von den im Verbande mitarbeitenden Vertretern der Behörden und der Wissenschaft sucht der Verband bei der Ausarbeitung von Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen mitzuarbeiten, um die Ziele des Verbandes im Interesse der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen. Besonders wurde auf der Tagung das neue Deutsche Arzneibuch behandelt.

Zum Schluß hielt Herr Regierungsrat Dr. Hailer vom Reichsgesundheitsamt einen außerordentlich interessanten Vortrag über „Ziele und Wege der Desinfektionsmittelforschung". (1099)

Digitized by Google

Holländische Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den Jahren 1921 und 1922.

(Nach der amtlichen Statistik.)

Tarif-Nr.	Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
		1921		1922		1921		1922	
		Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden
85	Natürlicher Guano								
	1. roh	31	4	69	10	—	—	2	—
	2. löslich gemacht	20	3	33	5	—	—	—	—
233	Melassefutter	580	57	1 555	126	38	7	177	11
	Gerbrinden								
235	Eichenrinde	3 367	326	3 444	200	12	1	12	—
236	Garouille	151	20	72	8	—	—	—	—
3236	Mangrove	2	—	16	3	531	53	35	7
237	Mimosa	1853	278	1437	165	—	—	151	20
238	andere	138	9	44	2	2	1	—	—
239	Sumach	16	3	17	4	24	6	29	1
2239	Quebrachoholz	158	34	—	—	—	—	—	—
3239	Divi-divi	69	10	259	33	137	25	47	6
4239	Myrobalanen	1 662	155	1 058	93	131	17	—	—
5239	Valonea	786	98	494	57	1	—	—	—
240	Galläpfel	10	9	9	8	5	3	—	—
241	Pflanzliche Gerbstoffe in natürlichem Zustand	13	2	—	—	—	—	—	—
	Pflanzliche Gerbstoffextrakte								
242	a) flüssig	5 008	887	4 361	729	356	67	615	93
	b) fest oder pulverförmig								
243	1. Gambir und Catechu	363	141	298	104	157	62	145	60
244	2. n. a. g.	1 848	600	1 321	372	484	134	187	54
305	Pyrit (Schwefelkies)	50 978	1 077	53 230	784	3 106	45	—	—
	Salpeter, roh								
326	1. Chilesalpeter (Natronsalpeter)*)	121 721	24 753	116 995	17 810	2 465	538	10 617	1 660
327	2. Kalksalpeter†)	233	33	2 873	328	144	24	22	6
328	Salpeter, raffiniert	487	167	970	195	538	191	797	211
329	Künstlicher Guano	54	9	1 113	132	365	43	285	33
	Kalidüngemittel								
330	a) Kainit und Carnallit	121 876	2 703	158 136	2 365	147	5	30	1
331	b) schwefelsaures Kali u. schwefels. Kalimagnesia	8 006	929	34 767	2 147	633	119	362	52
332	c) Chlorkalium	1 015	129	3 585	250	761	94	935	103
333	d) Kalidüngesalz	150 753	6 087	245 451	6 953	22	2	227	10
334	Superphosphat	57 063	3 193	117 497	4 988	96 262	6 324	186 781	8 344
335	Thomasphosphatmehl	128 488	8 353	245 859	10 157	2 305	286	2 999	119
336	Ammonsulfat	21 960	5 162	20 813	4 098	10 363	2 339	17 689	3 612
337	Kalkstickstoff	234	39	292	34	5	2	—	—
338	Organische stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl usw.)	361	35	321	47	680	57	1 775	106
339	Knochenmehl	3 054	335	2 620	257	6 445	567	7 346	647
341	Hilfs- und Kunstdünger, n. a. g.	10 588	128	18 235	545	3 249	382	15 604	780
342	Schwefel, raffiniert	608	92	771	81	9	1	5	1
343	„ n. a. g.	305	32	213	14	—	—	67	5
476	Essig, zum Genuß (Speiseessig)	101	13	175	22	59	17	44	13
477	Essigsäure und Holzessig††)	868	291	1 143	382	2 661	1 029	4 114	1 495
478	Natriumacetat	4	1	40	11	37	8	—	—
479	Calciumacetat	2 055	270	3 561	454	13	2	—	—
2479	Bleiacetat (Bleizucker)	108	40	98	36	149	84	155	67
3479	Kupferacetat	3	3	1	1	—	—	—	—
480	Aceton	106	68	123	85	11	8	13	10
481	Holzgeist und Methylalkohol	32	70	240	103	2	2	1	6
482	Aethyläther (Schwefeläther)	9	7	41	9	1	2	1	1
483	Chloroform	4	8	1	2	2	11	4	7
485	Riech-, Haar- und Toilettewasser, Parfümerien und Kosmetika	477	1 238	521	1 156	103	167	124	197
2485	Aetherische Oele, außer Terpentin	147	793	252	1 146	132	726	176	1 075
3485	Synthetische od. künstl. Riechstoffe, fest od. flüssig	64	494	150	538	116	922	231	1 295
486	Soda, calciniert	25 027	2 292	32 402	2 730	138	16	345	31
2486	Soda, kristallisiert	3 323	230	1 846	99	71	6	89	7
487	Soda, kaustische (Aetznatron)	4 618	1 132	7 626	1 777	172	45	279	76
488	Pottasche, kaustische (Aetzkali)	1 105	278	423	101	104	37	40	9
489	Pottasche	1 962	433	2 439	426	2 435	377	3 265	308
490	Chlorkalk	3 723	437	4 672	477	86	10	168	19
2490	Calciumcarbid	7 184	1 283	8 888	1 103	184	35	508	77
491	Magnesia	7 831	1 164	8 336	861	8 085	1 389	11 430	1 351
492	Alaun (Kaliumaluminiumsulfat)	293	36	437	57	22	4	65	9
493	Borax	727	305	887	306	29	12	28	15
2493	Wasserglas, fest	320	33	959	67	—	—	—	—
3493	Wasserglas, flüssig	1 582	123	3 548	201	24	2	2	—
494	Ferrosulfat (Eisenvitriol, grüner Vitriol)	247	11	270	15	10	1	10	1
2494	Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	**)	**)	99	41	**)	**)	—	—

*) Alle Stoffe, die ganz oder zum größten Teil aus Natriumnitrat bestehen. †) Einfuhr fast völlig Norgesalpeter. ††) Fast ganz aus Deutschland. **) Neue Nummer für 1922; früher Nr. 521.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
		1921		1922		1921		1922	
		Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden
495	Kupfersulfat (Kupfervitriol)	461	154	357	107	40	13	14	5
2495	Natriumsulfat (Glaubersalz)	3 947	291	3 242	156	1 901	326	1 200	75
496	Schwefelsäure	77 297	3 016	110 877	2 997	4 566	589	10 358	601
497	Salpetersäure	725	150	620	93	29	11	13	3
498	Salzsäure	4 255	220	5 325	197	236	47	75	7
499	Flüssige Kohlensäure	3 122	407	2 460	324	1 020	135	1 185	152
500	Andere verflüssigte u. komprimierte Gase (Ammoniak, Luft, Wasserstoff, Sauerstoff usw.)	340	189	278	122	149	107	373	78
501	Salmiak	145	41	157	47	49	14	38	12
502	Flüssiges Ammoniak (Salmiakgeist)	1 625	243	832	123	191	39	77	15
503	Saccharin	40	284	62	172	16	102	32	99
505	Phosphorsaurer Kalk	198	15	170	13	1 022	180	178	25
	Tinten und Druckfarben								
506	a) Druckfarbe, trocken und angemacht	391	476	447	559	152	193	180	269
507	b) n. a. g.	130	93	173	110	175	149	131	99
508	Glühstrümpfe, präparierte	53	209	132	403	85	276	23	72
509	Zündhölzer	2972	3 038	3 595	3 464	795	719	641	450
	Explosivstoffe								
510	a) Schießpulver	190	463	227	258	219	1 632	73	326
511	b) n. a. g. (Dynamit u. dergl.)	301	521	607	546	3	19	8	22
512	Celluloid und Celluloidabfälle (ausgenommen Gegenstände aus Celluloid)	25	43	33	58	1	3	30	61
2512	Films, belichtet und fertiggestellt oder nicht	56	1 066	61	840	10	380	7	366
	Leim								
513	a) Knochenleim, Fleisch- und Fischleim	251	181	350	168	1 384	880	1 430	691
514	b) n. a. g.	375	199	650	271	342	176	538	238
515	Gelatine	72	164	88	175	702	1 502	1 072	1 678
	Arzneimittel und chemische Nährpräparate								
	a) Arzneimittel								
516	1. schwefelsaures Chinin und andere Salze der Chinaalkaloide	230	7 019	69	1 527	117	4 882	271	5 992
517	2. Opium	7	117	7	77	—	6	2	25
518	3. Cocain	1	22	1	33	—	27	2	83
519	4. n. a. g.	616	2 155	1 116	3 139	510	1 741	936	2 322
520	b) chemische Nährpräparate	137	300	229	432	10	24	10	18
521	Chemische Produkte, n. a. g.	22 512	6 022	29 665	6 477	8 123	3 751	13 547	3 960
2521	Essenzen oder sog. Fruchtäther, alkoholhaltig oder nicht, für Eß- und Trinkwaren	14	51	26	101	141	319	172	382
	Farbwaren und Farbstoffe, n. a. g. und Firnisse								
	A. Erdfarben und alle anderen anorganischen Farben								
522	1. Bleiweiß	3 030	1 310	2 844	1 079	118	59	115	47
523	2. Zinkweiß	7 859	1 836	14 179	2 506	5 858	1 861	11 762	3 590
524	3. Lithopone	444	106	463	95	9 844	2 463	21 076	4 507
525	4. Mennige (Bleimennige)	1 573	581	1 994	677	214	94	377	138
526	5. Ocker	1 427	252	2 085	285	117	22	82	12
2526	6. Zinnober	12	31	22	57	1	6	1	1 (?)
3526	7. andere	4 288	1 801	4 625	1 987	1 565	1 021	1 959	1 101
	B. Künstliche organische Farbstoffe								
	1. Teerfarbstoffe								
527	a) Anilinfarben und andere n. a. g. Teerfarbstoffe	1 010	5 315	1 564	5 277	100	445	270	831
528	b) künstlicher Indigo	201	340	167	242	6	39	1	1 (?)
2528	2. andere künstliche organische Farbstoffe	37	35	60	25	—	—	7	9
	C. Natürliche organische Farbstoffe								
529	1. natürlicher Indigo	2	10	4	48	1	17	2	25
530	2. Farbstoffe aus Krapp und n. a. g. natürlichen organischen Farbstoffen	13	58	19	51	3	21	6	14
531	3. Farbholzextrakte	39	40	104	74	3	5	1	1 (?)
533	D. Angemachte Farben	1 013	900	1 368	999	2 142	1 891	2 216	1 750
2533	E. Lackfarben	157	150	205	155	1 739	2 295	1 877	2 341
3533	F. Siccative und helle Firnisse	170	206	242	236	520	529	551	575
542	Ricinusöl (Castoröl)	287	129	494	221	131	60	92	40
552	Paraffin	2 415	746	2 018	450	695	213	685	188
553	Erdwachs und Ceresin	213	99	183	63	9	4	15	3
557	Terpentin und Terpentinöl	3786	2 630	4 001	3 370	36	29	110	102
558	Künstliches Terpentin und Terpentinöl	345	128	759	189	54	24	5	2
2559	Gehärtete Oele	—	—	286	135	—	—	2 560	1 103
560	Medizinischer Lebertran	589	341	538	313	80	44	86	42
561	Stearin (Stearin- und Palmitinsäure)	2 404	1 353	1 584	651	1 424	1 328	2 839	1 897
562	Olein (Oelsäure) und andere Fettsäuren	1 539	684	1 330	513	10 058	4 308	7 685	2 718
	Harze								
563	a) Fichtenharz	3 364	560	4 514	660	83	17	34	6
564	b) Damarharz	450	386	457	277	416	330	400	303
565	c) Kopalharz	2 016	1 022	1 781	742	2 158	1 142	1 802	839
566	d) Benzoeharz	7	10	60	85	32	48	45	68
567	e) andere Harze, Gummi und Balsame	739	764	960	780	109	143	756	159
568	Pech (Kohlenteer- und Holzteerpech)	27 995	1 860	31 898	1 658	10 083	460	8 118	313

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren	Einfuhr 1921 Tonnen brutto	Einfuhr 1921 1000 Gulden	Einfuhr 1922 Tonnen brutto	Einfuhr 1922 1000 Gulden	Ausfuhr 1921 Tonnen brutto	Ausfuhr 1921 1000 Gulden	Ausfuhr 1922 Tonnen brutto	Ausfuhr 1922 1000 Gulden
	Teer								
569	a) Holzteer	1 679	249	2 373	362	124	33	137	28
570	b) Kohlenteer	370	37	712	53	1 279	81	3 170	128
571	c) n. a. g.	4	1	220	12	2	—	1	—
	Kohlenteerprodukte, n. a. g.								
2571	a) Benzol	39	14	269	71	290	87	1 966	542
3571	b) Toluol und Xylol	1	—	44	15	30	10	87	23
4571	c) Solventnaphtha	—	—	15	3	75	24	470	114
572	d) Kreosotöl	1 615	116	1 046	63	1 979	144	6 978	436
573	e) Phenol- oder Carbolsäure	75	32	106	30	35	19	106	29
574	f) Carbolineum oder Anthracenöl	220	27	223	15	112	31	287	42
575	g) Naphthalin	294	68	240	40	136	77	829	56
2575	h) Anthracen	2	1	—	—	—	—	252	5
576	i) Asphalt (aus Kohlenteer)	953	111	710	52	358	31	1 025	69
577	j) andere n. a. g. Kohlenteerprodukte	4 687	645	3 295	271	307	146	1 527	138
578	Bienen- und anderer Insektenwachs	198	211	312	328	119	180	128	180
579	Pflanzenwachs	54	50	33	32	15	16	4	4
580	Pflanzentalg	35	26	68	38	33	33	55	29
582	Glycerin, roh	1 691	1 000	1 611	796	138	111	458	244
583	„ gereinigt	5	3	122	70	1 281	1 096	1 892	1 416
700	Garne aus Kunstseide	61	568	132	1 139	364	3 512	794	6 774
804	Lichtempfindliche photographische Platten	251	473	305	531	7	16	10	24
822	„ „ Papiere	104	512	132	519	1	3	4	18

(1089)

Klassifizierung von im französischen Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren.

Die Generaldirektion der Zölle hat im „Journal officiel" eine Liste von im Einfuhrzolltarif nicht genannten chemischen Produkten mit Angabe der für dieselben in Anwendung kommenden Zollbehandlung (Einfuhrverbot bzw. Zuteilung zu der einschlägigen Tarifposition) veröffentlicht.

Verboten ist die Einfuhr folgender Heilmittel und Veterinärpräparate:

Heilmittel: Anapepton Vassal; Aolon; Bromural, Hermitol, Stypticin, Styptol (die letzteren vier Präparate in gepreßter oder pharmazeutischer Form); Comalonga; Crayon protecteur „OCO" (gegen venerische Krankheiten); Diaderma („Hautfunktionsöl"?); Cupronat; Eumecon (Dr. Müller in Godesberg); Ferro-Tropon; Galacosol; Golimergin; Gonostylin; Hepin, auch gereinigt (zahnärztliches Mittel); Jodil; Lithan; Malz-Tropon; Marcosan; Medizinalpastillen mit Pflanzenpech und Zucker, als „Spa goudron" bezeichnet; Medizinalseifen mit Sublimat, als „Pulverette" bezeichnet (in Pulverform); Medizinaltabletten gegen Malaria; Mirion (Syphilisspezifikum); Muloc; Musterol; Omersan (für Verbrennungen und Wunden); Radiumnährsalz von Heuse (Huls? Deutschland); Recresal; Sal hepatica; Satyrin; Sel de fruit d'Enos; Smith brothers cough drops (amerikanisches Präparat); Taurosan; Trikresol-Formalinlösung Z. I., — Formalinpaste, — „Excavationssalbe" (?); Virolax (Abführmittel); „Yode-Tropon" (?).

Veterinärpräparate: Antistrongylin; Sarnol (Mittel gegen die Krätze der Tiere).

Zugelassen und nach Nr. 316 zu verzollen sind folgende Heilmittel und Veterinärpräparate:

Heilmittel: Aqua antisterica; Bierhefe in pharmazeutischer Form; Liquor ferri oxydati dialysati; Ovarien von Kühen, getrocknet oder pulverisiert.

Veterinärpräparate: Armstrong lotion powder; Asquine heel ointment; Asquine; Puder Mayor; Reducin.

Nach Nr. 0381 (chemische Produkte, n. b. g.) sind zu verzollen:

Aluminiumacetat des Handels (Lösungen von essigschwefelsaurer Tonerde mit weniger als 15 %); Ammoniakwasser; Aethylsulfat; Bromisovaleriansaurer Harnstoff; Bromural, Hermitol, Stypticin, Styptol (diese letzteren vier in Pulverform oder in Stücken, d. h. nicht gepreßt und nicht in pharmazeutischer Form); Butyron (Dipropylketon); Calciumsulfat, gefällt; Chlormetaphenylendiamin; Chrysarobin; Dicyandiamid (aus Harnstoff); Dimethylmetoxyphenol; Dichromyricylmontansäureester (?); Hydroxylamin, salzsaures; Kaliumcyanat; kolloidales Eisen; kolloidaler Schwefel in Form von Pulvern, Pasten usw., auch mit anderen Stoffen gemischt; Kieselsäure, gefällt; komprimierte Luft; „Ninhydrin" (Triacetohydrindenhydrat); Orthoamidophenolparasulfosäure; Ortho- und Metaamidodimethylanilin; Pektin (aus Trebern mit Dampf gewonnen); Phthalimid; Trichloräthylen.

Katalysatoren für Fetthydrierung (Oele oder reduzierte Metalle); Präparate zur Desinfektion und für andere Zwecke, für Apparate zur Vernichtung von schädlichen Tieren; Waschmittel, als „Tetralène" bezeichnet, u. ä. unter Verwendung von verschiedenen Produkten (Chlorverbindungen usw.).

Nach den beigefügten Nummern sind zu verzollen:

Anozol (Parfüm) [112 bis]; „Heskimal"erde, mit Heilwirkung im natürl. Zustand [179 ter]; Kananga-essenz [112]; Kinkilibah (Combretum mieranthemum) [126 bis]; Lecithin, mit einem pflanzlichen oder tierischen Oel gemischt [0357]; Lycopodium, künstlich (Stärkemehl und Harzstoffe) [319]; Natriumbikarbonat in Form von Pulvern, Tabletten usw. [0165], gegebenenfalls Verbrauchssteuer entspr. dem Kochsalzgehalt; Paraamidodimethylanilin [0315]; Sulfoderivate (konjugierte) des Mononitrophenols [0268]; Radiothorium und seine Salze [0171]; Xylol [0179].

Bierhefe in beliebigem Zustand (aber nicht als pharmazeutisches Präparat) [164 bis]; Emulsionen aus Tetrachloräthan und Tetrachlorkohlenstoff und Seife [0184] [037]; Galle, natürlich oder einfach getrocknet [43]; grüne Farben aus Kupferarseniat unter Zusatz von geringer verzollten Stoffen hergestellt [02]; hydrierte Pflanzenöle (mit Ausnahmen) [111 bis]; Leim aus Kautschuk oder Guttapercha und Chloräthan hergestellt [298]; Mimosagerbextrakt [0377]; Mineralruß mit Zusatz von Ton, Talkum oder anderen geringer verzollten Füllstoffen [300].

Wie die beigefügten Stoffe sind zu verzollen:

„Benzotoluol" [Benzol]; Benzoylsuperoxyd [Benzoylperoxyd]; Ouabaïn [Strophantin]; Ultramarin [Ocker]; Pulver, Pastillen usw. mit Natriumbicarbonat

Digitized by Google

für Seltzerwasser, kohlensaure Wässer usw. [Natriumbicarbonat]; Terpinen und Terpinolen [Terpenkohlenwasserstoffe] Oxalsäure in Form von Stangen usw. [Oxalsäure]; Talkum, mit oder ohne Zusatz eines geringer verzollten Füllstoffs [Talkum].

Es sind zu verzollen:

Farben auf Grundlage von Eisenoxyd oder Mineralruß, mit oder ohne Füllstoffe,
wie: „Farben in Teigform" oder „Farben n. b. g.", je nachdem sie mit Wasser oder Gummi angemacht oder in trockenem Zustand sind.

Keramische Farben,
wie: „Chemische Produkte n. b. g.", Bleisalze, Kobaltsalze usw.

Pinachrom und Pinaverdol,
wie: Kohlenteerfarbstoffe, von Acridin u. Chinolin abgeleitet (Nr. 294).

Schiefer, als unfühlbares Pulver für die Farbenfabrikation oder für andere Zwecke,
wie: gepulverte Ocker.

Kobaltoxyde, unreine, mit weniger als 50 % Kobalt, auch wenn sie in natürlichem Zustand Nickel in Form von Metall oder Oxyd enthalten,
wie: unreine Kobaltoxyde mit weniger als 50 % Kobalt. (Nr. 0117).

Zemente oder Kitte, auf Grundlage von natürlichem Harz mit oder ohne Mineralsubstanzen, wie Erde, Sand usw. und tierische Fette,
wie: Naturharze (Nr. 115).

Calciumphosphat, natürliches, mit geringem Zusatz von „Natriumlignosulfit" (?),
wie: zusammengesetzte künstliche Düngemittel (Nr. 0379).

Calciumcyanamid, mit Schwefelsäure behandelt („Phosphazote"),
wie: Ammonsulfat, roh (Nr. 019).

Insektenvertilgungsmittel, mit Teerfarbstoffen gefärbte (m. A. der verbotenen)
a) mit bis zu 3 % Farbstoff,
wie: die entsprechenden Insektenvertilgungsmittel,
b) mit mehr als 3 % Farbstoff,
wie: die entsprechenden Farbstoffe.

Parfümerien, wie Toilette-Crêmes, Schminken usw., gebrauchsfertig, in Fläschchen oder anderen Behältern,
wie: die einzelnen Bestandteile, wenn nicht eine Gesamtklassifizierung entgegensteht.

Mischungen von Aethylalkohol (auch denaturiertem) mit Benzin, Benzol, oder anderen Mineralölen, als Brennstoff und für andere Zwecke,
wie: Alkohol (Nr. 174); Verbrauchssteuer im Fall der bewilligten Einfuhr. (1109)

Zum amerikanischen Zolltarif. „Kompetitive" und „nicht kompetitive" Produkte.

Zu der Frage der „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Produkte (vgl. „Chem. Ind." S. 226) gibt der „American Perfumer" folgende Darstellung auf Grund der Mitteilungen eines Importeurs:

1. „Kompetitive" Produkte sind solche, welche von derselben Qualität sind, wie die in Amerika hergestellten und verwendeten, z. B. Benzoesäure B. P. und D. A. B. V.; Saccharin B. P. und D. A. B. V. Die B. P. Benzoesäure besizt eine gewisse Eigenschaft, welche sie ein klein wenig von der einheimischen U. S. P. Benzoesäure verschieden macht; wenn nun dieser kleine Unterschied genügend groß ist, um die B. P. Benzoesäure zu einer gänzlich verschiedenen Anwendung geeignet zu machen, wie die U. S. P. Benzoesäure, dann ist die B. P. Benzoesäure „nicht kompetitiv". Dies muß aber von dem Abschätzer festgestellt werden.

Ist die Benzoesäure „kompetitiv", so ist für dieselbe ein Zoll von 60 % ad valorem auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises", gemäß Titel IV, Sektion 402 F, plus 7 c. per lb. zu bezahlen. Abzüge von dem durch den amerikanischen Fabrikanten festgesetzten Verkaufspreis finden nicht statt. Wenn also der Preis der Benzoesäure **70 c.** beträgt, dann ist der Zoll 42 c. plus 7 c., zusammen **49 c.** per lb.

2. Zu den „nicht kompetitiven" Produkten gehören alle, welche in Amerika nicht hergestellt werden, z. B. Antipyrin. Ebenso alle Produkte, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie andere Eigenschaften besitzen als die in Amerika hergestellten und eine andere Verwendung finden, als ähnliche in Amerika hergestellte Produkte. Alle im Ausland neu erfundenen und in Amerika noch nicht hergestellten Spezialpräparate gehören natürlich auch in diese Gruppe.

Für diese „nicht kompetitiven" Produkte gelten für die Wertfestsetzungen die Bestimmungen des Titels IV, Sektion 402 D (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723), wonach von dem „amerikanischen Verkaufspreis" eine Reihe von Abzügen zu machen sind, um den „amerikanischen Wert von Einfuhrwaren" zu finden.

Für Antipyrin ist die Berechnung des Zolls wie folgt: Der amerikanische Verkaufspreis sei 2,10 $ per lb. Man dividiert 210 durch 108, Quotient 1,944. Dies von 2,10 $ abgezogen, gibt 16 c. für Gewinn. Division von 194 durch 108 gibt 14 c. für Generalunkosten. Diese 14 c. u. 3. c. für andere Unkosten von 1,94 $ abgezogen, gibt 1,77 $. Nach weiterem Abzug des spezifischen Zolls von 7 c. per lb. bleibt 1,70 $ übrig. Durch Division von 170 durch 160 erhält man 1,06 $ als zollpflichtigen Wert. 60 % von 1,06 $ sind 62,6 c. und durch Addition von 7 c. berechnet sich schließlich der Gesamtzoll auf **70,6 c.** — also erheblich weniger als bei einem „kompetitiven" Produkt.

Wie der „Special Deputy Appraiser", John Donnelly, einem Vertreter des „American Perfumer" erklärte, soll das Schatzamt seine Zustimmung gegeben haben, daß bei Produkten, für welche die „American Valuation" Anwendung findet, die Abzüge von 8 % für Gewinn und 8 % für Generalunkosten zum Zwecke der Vereinfachung zu 16 % zusammengelegt werden können.

Der „amerikanische Verkaufspreis", der den Ausgangspunkt bildet, sei der am Tage der Ausfuhr notierte Preis. Auskunft über die Höhe des Zolls könne nur gegeben werden, wenn tatsächlich ein bestimmter Fall von Einfuhr vorliege, da die Preise andauernd sich veränderten. Wenn aber ein solcher bestimmter Fall vorliege, stehe es dem Importeur frei, den Abschätzer um Auskunft, soweit sie zur Zeit der Eintragung gegeben werden könne, zu bitten. (1112)

Französischer Geschäftsstil!

Eine im Rheinland ansässige Seifen- und Glycerinfabrik hatte von der südfranzösischen Maklerfirma Raymond Radisson in Marseille eine Offerte erhalten, auf die sie folgende Antwort erteilte:

„Wir verstehen nicht, wie Sie uns zumuten können, von Ihnen zu kaufen, solange Ihre Landsleute das Ruhrgebiet besetzt halten. Da die französischen Berichte feststellen, daß keine Kohle mehr das Ruhrgebiet nach hier verläßt, sondern schon große Mengen nach Frankreich transportiert werden, so halten wir es für richtiger, daß Sie das Rohglycerin im eigenen Lande mit Ruhrkohle destillieren, da die französiche Kohle ja sehr knapp sein soll."

Auf dieses Schreiben ging eine Antwort ein, die wir als Dokument französischer Kultur in wörtlicher Uebersetzung nachfolgend zum Abdruck bringen:

Digitized by Google

„Marseille, den 3. April 1923.
27 Rue de la Darse.

Meine Herren,

Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom 28. pto., Ihre Denkungsweise wird sich niemals ändern, die Peitsche wäre das einzigste Mittel, Sie zur Vernunft zu bringen. Wenn unsere Truppen heute an der Ruhr stehen, so ist allein die deutsche Unredlichkeit, deren Zeuge die ganze Welt ist, daran schuld... Nicht damit zufrieden, Falschmünzer gewesen zu sein und den größten Schurkenstreich aller Zeiten begangen zu haben, haben Sie überdies noch die Keckheit, den Kopf wieder hochzuhalten!!! Ich bedaure, nicht mächtiger in Frankreich zu sein, um Sie so zu züchtigen, wie Sie es verdienen, „Schmutzfinkenbande"!!!! —

Die unkorrekte Art und Weise, wie Sie sich 1870 benommen haben, als Sie Sieger waren, muß Ihnen beweisen, daß wir etwas mehr „Gentlemen" als Ihre schmutzige Rasse — — — sind und daß wir ein wenig besser gehandelt haben, als Ihre Väter uns gegenüber, „Saubande"...

Es ist wirklich bedauerlich, daß man uns, als Sie im September 1918 „Knockout" waren, verhindert hat, Ihnen das Maul vollzustopfen... Sie würden etwas weniger anmaßend sein, „Schweinebande"!!!

Raymond Radisson." (1118)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 12. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 12. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. A „Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlöslicher Phosphorsäure 2500 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2500 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 6660 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. April 1923 ab in Kraft. (1083)

Aenderung bestehender Ausfuhrverbote.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung*) über das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs vom 29. März 1923:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet was folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts I des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel) („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 106) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. April 1921 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 87) und 3. Februar 1922 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 31), wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt,

	Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
gestrichen:	
Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet	22
Ambra, Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe (außer Biebergeil, Fischschuppen, Fischeiern und spanischen Fliegen)	aus 160
und dafür eingesetzt:	
Anis und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet, mit Ausnahme von Fenchel, Coriander, Kümmel	aus 22
Ambra, Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte tierische Stoffe (außer Biebergeil, Fischschuppen, Fischeiern, spanischen Fliegen, Rindergalle und Schweinegalle)	aus 160

(1115)

*) Nur die das Gebiet der chemischen Industrie berührenden Nummern sind zum Abdruck gebracht.

Neue Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. April d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. April 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 24 117 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 13. April 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1098)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. April d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 16. April 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	200,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	300,— „
zu 200 Stück	556,— „
zu 500 Stück	1 300,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	2 250,— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	5 625,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	11 250,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	56 250,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	86,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	376,— „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	1 742,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	3 903,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	7 589,— „
3.	Packung zu 200 g	14 914,— „
4.	Packung zu 400 g	29 418,— „
5.	Packung zu 800 g	58 339,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	12 023,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	13 501,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	41 822,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	2 000,— „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	29 707,— „

Berlin, den 13. April 1923. (1097)

Aenderung der Branntweinübernahmepreise und des Monopolausgleichs.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erläßt folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahmepreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23.

Auf Grund der am 10. April 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar 1923, 9. und 26. Februar 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 16. April 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig 175 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. bis 15. April 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird bis auf weiteres abschlagsweise ein Zuschlag von 162 000 Mk. für 1 hl W., für den in der Zeit vom 16. bis 30. April 1923 hergestellten Branntwein dieser Art wird abschlagsweise ein Zuschlag von 205 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Für den aus Mais, der nach dem 15. April 1923 gekauft ist, hergestellten Branntwein haben Kartoffelbrennereien auf den gleichen Zuschlag, wie solcher den Getreide- und Maisbrennereien gewährt wird, nicht zu rechnen.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 16. April 1923 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 1 325 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1.	bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	795 000 Mk.
2.	bei Arrak, Rum und Kognak	1 060 000 „
3.	bei anderem Branntwein	1 325 000 „
4.	bei Aether	1 722 500 „
5.	bei ätherhaltigen Erzeugnissen	861 250 „

für den Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 85 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1.	bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	51 000 Mk.
2.	bei Aether	110 500 „
3.	bei ätherhaltigen Erzeugnissen	55 250 „

für den Doppelzentner.

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 175 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 105 000 Mk.

für den Doppelzentner.

Berlin, den 11. April 1923. (1082)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 18. bis einschließlich 24. April beträgt das Goldzollaufgeld 499 900 % (in der Vorwoche 497 900 %). (1086)

Zur Abänderung der Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold.

Die Handelskammer Hamburg hat nach Bekanntwerden der Verordnung vom 22. März d. J. über die Zahlung der Zölle in Gold (s. „Chem. Ind." S. 233 und S. 248) an den Reichskanzler eine telegraphische Eingabe gerichtet, in der gebeten wird, die Geltung der Verordnung vorläufig auszusetzen und alsbald bei den zuständigen Reichsministerien Besprechungen mit Sachverständigen über die endgültige Regelung zu veranlassen. Begründet wurde die Eingabe damit, daß durch die Verordnung Zollstundung und Begleitscheinverfahren so gut wie aufgehoben würden; auch sonst beständen schwere grundsätzliche Bedenken dagegen. Im Anschluß hieran hat die Handelskammer eine ausführliche Eingabe an die zuständigen Reichsstellen gerichtet, in welcher unter Hervorhebung aller wirtschaftlichen Bedenken und unter Hinweis darauf, daß nach Auffassung der Handelskammer die Verordnung nicht rechtsgültig sei, darum gebeten wird, daß die Geltung der Verordnung zunächst hinausgeschoben würde, um Gelegenheit zu gewinnen, mit sachverständigen Kreisen Verhandlungen zu führen. (1101)

Die Regelung des Außenhandels.

In der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftspolitischen und Ausfuhrkontroll-Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 12. April d. J. einigten sich trotz der grundsätzlichen Verschiedenheit der Meinungen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter über die im Augenblick notwendigen Maßregeln. Der Antrag auf Aufhebung der Außenhandelskontrolle wurde von seiten der Arbeitgeber zurückgezogen, unter der Bedingung, daß über die notwendigen Erleichterungen der Ausfuhr in dem am 24. März eingesetzten Arbeitsausschuß weiter beraten wird. Damit erklärten sich auch die Arbeitnehmer einverstanden, indem sie in Anbetracht der Wirtschaftslage die unbedingte Notwendigkeit einer Förderung der Ausfuhr im größtmöglichen Maße, allerdings unter Wahrung ihrer Grundsätze, anerkannten.

Hierauf wandten die Ausschüsse sich der Beratung der Freiliste zu, die von dem am 24. März eingesetzten Arbeitsausschuß, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, für die Waren aufgestellt worden ist, die von der Ausfuhrkontrolle befreit werden sollen. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wies ausdrücklich darauf hin, daß die von den Arbeitnehmervertretern geforderte Sicherung der Devisenablieferung und Goldfakturierung in der Weise vorgenommen werden soll, daß für die vorgeschlagenen Warenpositionen eine „generelle Ausfuhrbewilligung unter entsprechenden Bedingungen" im Verordnungswege erteilt wird. Die Liste wurde darauf nach den Vorschlägen des Arbeitsausschusses mit geringen Aenderungen einstimmig angenommen.

Die Arbeitnehmervertreter erhoben die Forderung, daß bei weiteren Vorschlägen die Außenhandelsausschüsse angehört werden sollen, und daß ferner auch eine Einfuhrfreiliste möglichst bald vorgelegt werden soll. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums erklärte zur Frage der Beeinflussung der Inlandspreise durch Einfuhr, daß es bereits häufig gelungen sei, durch Androhungen oder Gestattungen der Einfuhr günstige Erfolge zu erzielen. (1095)

Zum Abbau der Außenhandelskontrolle.

Der deutsche Industrie- und Handelstag richtete an den Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums eine Eingabe, in der er sich grundsätzlich für dauernden Abbau der Ausfuhrpreiskontrolle aussprach. Die Reichsregierung möge das jetzige System der Außenhandelskontrolle, soweit es eine Preiskontrolle darstellt, mit aller Beschleunigung abbauen. Die Preiskontrolle sei, wie auch die in Aussicht gestellte Freiliste bestätige, zu Zeiten sinkender Konjunktur sowie bei festen Kursen der ausländischen Valuten zum mindesten überflüssig. Man nehme an, daß die geplante Erweiterung der Ausfuhrfreiliste soweit als irgend möglich auf alle nicht einer

Digitized by Google

sogenannten Mengenkontrolle unterliegenden Gegenstände (Lebensmittel und einige wenige in der Bekanntmachung über die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 27. November 1919 genannten andern Waren) ausgedehnt werde. Darüber hinausgehend sei aber die dauernde Aufhebung der jetzigen Ausfuhrpreiskontrolle zu beantragen, da auch bei einem Umschwung in der Konjunktur eine Preisprüfung nicht mehr vonnöten sei. Es werde sich somit nicht verantworten lassen, den kostspieligen Apparat der Außenhandelstellen bis zu einer solchen Veränderung in der Wirtschaftslage und darüber hinaus leer laufen zu lassen. Endlich wird gebeten, zu prüfen, ob nicht zur Festigung des deutschen Kredits im In- und Ausland eine sofortige Aufhebung des jetzigen Systems der Außenhandelskontrolle notwendig sei. Die Stabilisierung der Reichsmark sei die Voraussetzung für die Wiedereinführung einer festen Kalkulationsgrundlage. Die Stabilisierung werde im In- und Ausland dann diskreditiert, wenn Deutschland es für notwendig halte, trotz ihrer einen umständlichen Kontrollapparat für seinen Außenhandel beizubehalten. Sollte es zur Unterstützung der Stabilisierung der Mark sich als notwendig erweisen, bis auf weiteres noch eine Devisenablieferungspflicht bestehen zu lassen, so könne dies ohne den umständlichen Apparat der Außenhandelstellen und auch ohne Mithilfe der einzelnen Wirtschaftsverbände sowie ohne Belästigung der Ausfuhrkreise erreicht werden, indem die Devisenabgabe, etwa wie die Umsatzsteuer, vom Auslandgeschäft oder an Hand der Warenerklärung und statistischen Ausfuhranmeldescheine überwacht werde. (1090)

Einführung der Verzinsung für gestundete Ausfuhrabgaben.

Auf S. 248 der „Chem. Ind." wurde eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April d. J. zum Abdruck gebracht, nach der vom 15. April 1923 ab die Zahlung von Ausfuhrabgabe nur noch gegen Verzinsung mit 2 % monatlich aufgeschoben werden darf. Bis zum 14. April 1923 gestundete Ausfuhrabgabenbeträge brauchen noch nicht verzinst zu werden, sofern sie bis zum Ablauf der Stundungsfrist pünktlich bezahlt werden. Wenn also z. B. noch am 14. April 1923 eine Million Ausfuhrabgabe auf sechs Monate bis zum 15. Oktober 1923 gestundet worden ist, so ist der Betrag spätestens bis zum 14. Oktober 1923 zu zahlen, ohne daß eine Verzinsung in Frage kommt. Wird der Betrag aber erst am 16. Oktober 1923 bezahlt, so tritt eine Verzinsung vom 15. April 1923 ab ein. Die Ausfuhrfirmen werden daher in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, für pünktliche Bezahlung zinslos gestundeter Ausfuhrabgabenbeträge besorgt zu sein. Ebenso sind die Ausfuhrabgabenbeträge am 14. April pünktlich zu bezahlen, deren Stundungsfrist an diesem Tage abläuft.

Im übrigen wird zu der Verordnung folgende halbamtliche Erläuterung gegeben: Die Verzinsung von 24 % jährlich entspricht ungefähr dem heutigen Reichsbankdiskont einschließlich der sonstigen Gebühren für geliehenes Geld. Gegen diesen Zinssatz wird man also keine Einwendungen erheben können, wohl aber dagegen, daß es nicht möglich ist, die Ausfuhrabgabe in Teilbeträgen zu zahlen, wenn es sich um Teilausfuhren handelt. Das Reichsfinanzministerium ist bei dem Erlaß der Verordnung davon ausgegangen, daß im allgemeinen die Ausfuhrabgabe gleich den Einfuhrzöllen zu behandeln ist. Die Einfuhrzölle werden aber bei der Einfuhr in Teilsendungen nur in derjenigen Höhe jeweils erhoben, die der eingeführten Teilmenge entspricht. Sinngemäß hätte also angeordnet werden müssen, daß auch die Ausfuhrabgbe in Teilbeträgen gezahlt werden kann. Bei einer solchen Regelung würde für den Restbetrag keine Stundung notwendig sein, und die Ausfuhrkreise würden der Verzinsung des Gesamtbetrages überhoben werden. Schwierigkeiten würden mit einer solchen Regelung nicht verbunden sein. Auch der § 11 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. 1920, S. 500) würde einer solchen Regelung nicht entgegengestanden haben. Heute, wo die Ausfuhrabgabe an sich für zahlreiche Waren, deren Inlandspreis über dem Weltmarktpreis liegt, schon gar nicht mehr tragbar ist, bedeutet die jetzige Regelung, nach der die ganze Ausfuhrabgabe ohne Rücksicht auf Teilsendungen bei Stundung verzinst werden muß, eine ungerechtfertigte Neubelastung der Ausfuhr. Diese Neubelastung wird in Ausfuhrkreisen auch deshalb als ungerecht empfunden, weil die Ausfuhrabgabe ja eigentlich gar keine Schuld im rechtlichen Sinne ist, sondern erst dann zu einer Schuld wird, wenn im Augenblick der Ausfuhr der volle Gegenwert beim inländischen Lieferanten schon hereingekommen ist. Das trifft aber in den weitaus meisten Fällen nicht zu. (1087)

Abrundung der Umsatzsteuerausfuhrkurse.

Der Reichsfinanzminister hat unter Berücksichtigung der aus zahlreichen Wirtschaftskreisen an ihn gerichteten Anträge angeordnet, daß zur Vereinfachung der Umrechnung die Umsatzsteuerausfuhrkurse folgende Abrundung erfahren: Bei dreistelligen Zahlen wird auf Zehner, bei vierstelligen auf Hunderter, bei fünf- und mehrstelligen soweit als möglich auf Tausender abgerundet. Die Umsatzsteuerausfuhrkurse für März sind bereits nach diesen Gesichtspunkten aufgestellt worden. (1114)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für März 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat März 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 1 estn. Mark = 58; Griechenland: 1 Drachme = 220; Lettland: 1 Lat = 3900, 1 lettischer Rubel = 78; Litauen: 1 Litas = 2000; Luxemburg: 1 Frank = 1100; Polen: 100 poln. Mark = 47; Portugal: 1 Eskudo = 870; Rußland: 100 Zarenrubel = 147, 100 Dumarubel = 3,86; Türkei: 1 türk. Pfund = 13 700; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 97 000; Brit. Ostindien: 1 Rupie = 6300; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 11 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 10 800; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 14 800; Persien: 1 Silberkran = 1700; Argentinien: 1 Goldpeso = 17 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 19 700; Chile: 1 Peso = 2600; Mexiko: 1 Peso = 9800; Peru: 1 peruan. Pfund = 87 000; Uruguay: 1 Peso = 17 000. (1113)

Ausfuhr nach Danzig.

Zur Beseitigung entstandener Unklarheiten werden die Ausfuhrkreise darauf hingewiesen, daß unter die erleichterten Bedingungen für die Ausfuhr nach Danzig so wie bisher sowohl solche Anträge fallen, denen die von der Kontingentsverteilungsstelle der Handelskammer Danzig ausgestellten roten Kontingentsscheine beigefügt sind, als auch solche, denen die von der gleichen Stelle ausgefüllten blauen Kontingentsscheine beigegeben sind. Die roten Kontingentsscheine gelten für die Waren der Kontingentsliste A, die blauen für solche der Kontingentsliste B. Diese Regelung bestand schon bisher, an ihr hat sich nichts geändert. Die blauen Kontingentsscheine werden nicht zurückgewiesen. (R. K. 7. 4. 23 — A V 523/23 —.) (1084)

Das Handelsprovisorium mit Spanien.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages stimmte in seiner Sitzung vom 12. d. M. dem Gesetzentwurf über ein vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen Deutschland und Spanien zu. Nach den Erläuterungen der Reichsregierung soll das Abkommen lediglich für die Dauer der Verhandlungen über einen endgültigen Vertrag einen provisorischen Zustand schaffen. In Ziffer I wird der derzeit bestehende tatsächliche Zustand garantiert; das bedeutet auf deutscher Seite Gewährung der Meistbegünstigung und Zollbindung für eine Reihe spanischer Exportwaren, für die bisher die autonomen Zollsätze galten; ferner für eine weitere Anzahl spanischer Erzeugnisse, die auf Grund von Artikel 269 des Vertrages von Versailles infolge der spanischen Meistbegünstigung bis zum 10. Januar 1923 den günstigsten Zollsätzen vom 31. Juli 1914 unterlagen, die Herabsetzung der für diese Waren nach dem 10. Januar eingetretenen autonomen Zollsätze auf diese Vertragssätze. In Ziffer 2 werden außerdem der spanischen Regierung gewährt: Zollfreiheit für Bananen, wie sie vor dem Zollerhöhungsgesetz vom 8. April 1922 bestanden hat, eine Herabsetzung des Zolls für Korkstopfen, ebenfalls auf die Höhe des Satzes, der vor Inkrafttreten des genannten Zollerhöhungsgesetzes galt, und ein Kontingent von 70 000 Hektolitern Wein. Im Hinblick auf die umfangreichen Zollzugeständnisse, die Spanien in dem Abkommen lediglich für die Gewährung der spanischen Zolltarif-Kolonne II plus Valutazuschlag gemacht werden, erschien es der deutschen Regierung notwendig, das Abkommen auch zeitlich zu begrenzen. Durch Notenwechsel wurde die Gültigkeitsdauer des Uebereinkommens bis zum 30. April 1923 bestimmt. (1091)

Ausfuhr nach Liberia.

Nach eingegangenen Mitteilungen beabsichtigt die Zollverwaltung der Republik Liberia, deutsche Waren ohne Rücksicht auf die in den Fakturen angegebenen Preise nach den Weltmarktpreisen abzuschätzen und auf Grund der so festgestellten Werte den Eingangszoll zu erheben. Die Maßnahme wird damit begründet, daß der in den Fakturen angegebene Wert der deutschen Waren regelmäßig zum Nachteil der Zolleinnahmen erheblich hinter den üblichen Preisen zurückbleibe. Diese Erscheinung dürfte im wesentlichen darauf zurückzu-

Digitized by Google

führen sein, daß bis vor kurzem die Ausfuhr nach Liberia, als einem Lande, das nicht unter die Hochvalutaländer rechnet, zu Markpreisen zugelassen wurde. Im Hinblick auf die von Liberia beabsichtigten Maßnahmen empfiehlt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (28. 3. 1923 — B I 1400/23 —) den bewilligenden Stellen, für die Ausfuhr nach Liberia im allgemeinen Fakturierung in einer Hochvaluta zu verlangen und der Preisstellung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. (1085)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 23. März d. J. wird bestimmt: Die Höhe des normalen Zollzuschlages wird auf 599 900 % (Multiplikator 6000) festgesetzt. Die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages wird auf 399 900 % (Multiplikator 4000) festgesetzt. Die Verordnung ist am 1. April d. J. in Kraft getreten (s. „Chem. Ind." S. 183 u. 235). (1121)

Tarifentscheidung für künstliche Feuer. Das Zolldepartement teilt mit, daß künstliche Feuer (sog. kalte Feuer für Weihnachtsbäume) nach Pos. 215, Punkt 2, des Zolltarifs zu verzollen sind als „gewöhnliche Galanteriewaren". (1122)

Verzollung von Farben. Das Finanzministerium hat entschieden, daß Farben — gewonnen auf dem Wege der Vermischung einer neutralen Base, die nicht die betr. Farbe darstellt (Tonerde, Baryt, kohlensaurer Kalk, alle Fette u. dgl.), mit einem Farbstoff organischen Ursprungs, sei es durch Fällen zusammen mit der Base in unauflösliche Verbindungen (Pigmentlacke), sei es durch Vermischung der Farbstoffe mit der Base und Gewinnung einer fertigen trockenen oder teigartigen (Druckerei- und andere Farben) Farbe — auf Grund des genauen Wortlautes der Pos. 135 (Pigmentlacke u. dgl.) der Verzollung nach Pos. 135 des Zolltarifs unterliegen, unabhängig von der Pigmentmenge in der betr. Farbe. Farben jedoch, zu denen das organische Pigment zur Stärkung, Veredelung der Tonintensität der fertigen Farbe, zwecks Verleihung einer größeren Grellheit hinzutritt (Erdfarben, Mennige u. dgl. mit Pigment gefärbt), sind auf Grund der Pos. 137 — gefärbt mit organischem Pigment bis 3 % einschl. nach Pos. 137, über 3 % nach Pos. 135 zu verzollen.

Die Bestimmung der entsprechenden Zolltarifpositionen für die fraglichen Farben hängt im ersten Falle von der Feststellung des Vorhandenseins des organischen Pigments und der neutralen Base ab, im zweiten Falle von der Feststellung des Vorhandenseins der Base der Farbe und hierauf der Beimischung von organischem Pigment in einer Menge von nicht mehr als 3 %.

Die Bestimmung der Pigmentmenge hat auf dem Extraktionswege zu erfolgen oder — nach vorherigem Austrocknen der Farbe bei einer Temperatur von 110 bis 120 °, zwecks Beseitigung der Feuchtigkeit auf dem Wege des Glühens bis zur völligen Verbrennung des Pigments. (Danziger Zollblatt Nr. 7 vom 10. 4. 23.) (1096)

Irland **als selbständiges Zollgebiet.** Der neue irische Freistaat hat von dem ihm gewährten Recht der finanziellen Selbständigkeit insofern Gebrauch gemacht, als er sich nunmehr auch in zollpolitischer Hinsicht von Großbritannien und den nördlichen sechs irischen Grafschaften, die dem Freistaate nicht angehören, getrennt hat. Die Regierung des Freistaates hat dem äußerlich Ausdruck gegeben, indem sie vom 1. d. M. an einen eigenen Tarif für Zölle und indirekte Steuern in Kraft gesetzt hat. Damit ist der Freistaat ein besonderes Zollgebiet geworden.

Der neue Tarif besteht in der Uebernahme der britischen Zollsätze und Zollvorschriften in der Form, wie sie bereits bisher bei der Wareneinfuhr aus dem nichtbritischen Ausland und den britischen Dominien in das Freistaatgebiet zur Anwendung gelangt sind. Es gelten also nach dem neuen irischen Tarif für den Warenverkehr des Freistaats mit dem nichtbritischen Ausland, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, nach wie vor die vollen britischen Zollsätze und für die Einfuhr in den Freistaat aus den britischen Dominien die von Großbritannien den Dominien eingeräumten Vorzugszölle. Dagegen ist die Maßnahme der irischen Regierung für den Verkehr zwischen dem Freistaat einerseits und Großbritannien und den sechs nördlichen irischen Grafschaften andererseits von weittragender Bedeutung. Großbritannien und Nordirland gelten nunmehr für den irischen Freistaat als Zollausland, und umgekehrt tritt der Freistaat für Großbritannien nunmehr auch in zollpolitischer Hinsicht in die Reihe der Dominien. Die von Großbritannien in den Freistaat eingeführten Waren genießen daher nicht mehr wie bisher Zollfreiheit. Sie unterliegen jetzt vielmehr den aus dem britischen Tarif übernommenen Vorzugszöllen für die Erzeugnisse der britischen Dominien. Für die Uebergangszeit sind gewisse Erleichterungen hinsichtlich solcher Waren getroffen worden, die aus britischen Zolllägern eingeführt werden. Umgekehrt unterliegen jetzt auch die aus dem Freistaat in Großbritannien und Nordirland bisher zollfrei eingeführten Waren der zollamtlichen Behandlung und den Vorzugszöllen, wie sie bei den Erzeugnissen der anderen Dominien zur Anwendung gelangen.

Wie aus den Vorbemerkungen zu dem irischen Zolltarif und aus dem Tarif selbst hervorgeht, sind von der irischen Regierung die britischen, auf Grund des Safeguarding of Industries Act, 1921 (Key Industry Duty and Depreciated Curren Duty) aufgestellten Zollsätze, die für die Einfuhr der betreffenden deutschen Waren von stark hemmendem Einfluß sind, ebenfalls übernommen worden. Dagegen wird nach einer Mitteilung der „Ind.- u. Hand.-Ztg." die 26%ige Reparationsabgabe von deutschen Waren im irischen Freistaat nicht erhoben. (1093)

Tschechoslowakei. **Ausfuhrverbot für Gerbstoffe.** Im Handelsministerium fand unter Teilnahme des Verpflegungsministeriums eine Beratung über die Preise für Gerbstoffe statt, und es wurde beschlossen, die Ausfuhr von Fichtenlohe künftighin zu untersagen und alle bisher ausgegebenen Exportbewilligungen, soweit sie noch nicht benützt worden sind, dem Außenhandelsamt zur Revision vorzulegen. Das Ausfuhrverbot soll bis 30. April währen. (1126)

Aenderung der Konsulargebühren. Eine Regierungsverordnung vom 15. März d. J. ordnet an, daß die Konsulargebühren in der Währung des Staates, in welchem die die Gebühr festsetzende Vertretungsbehörde tätig ist, zu zahlen sind. Die Kronen des Tarifsatzes sind nach der Vorkriegsparität der österreichischen Goldkrone auf die fremde Währung umzurechnen. In Staaten, deren Währung unter der Parität der tschechoslowakischen Krone steht, sind die Kronen des Tarifsatzes als tschechoslowakische Kronen anzusehen. Diese sind nach der letzten Notierung der tschechoslowakischen Krone vom letzten Börsentag der für den Staat maßgebenden Börse auf die betreffende fremde Währung umzurechnen. (1105)

Litauen. **Neuerungen bei der Verzollung.** Nach einer Verfügung des litauischen Ministerrats ist es künftig nicht mehr erforderlich, daß bei Verzollungen beglaubigte Fakturen vorgelegt werden, wenn es sich um Waren handelt, für welche Mindestzollwerte festgesetzt sind. Der 50%ige Zollaufschlag, der sonst bei Verzollungen ohne Faktura oder mit ungenügender Faktura erhoben wird, fällt bei diesen Waren fort. In den Zolldeklarationen sind diese Waren genau anzugeben, und es ist daher erforderlich, daß der Absender dem Spediteur zur Vermeidung von Strafen und Konfiskationen genaue Angaben über Qualität, Inhalt und Quantität macht. (1103)

Ungarn. **Die Tätigkeit der Devisenzentrale.** In einer Protestversammlung von Budapester Kaufleuten gegen die ungarische Devisenzentrale teilte der Leiter der Devisenzentrale mit, daß diese seit 8. August, also von Beginn ihrer Tätigkeit, bis Ende Dezember 1922 folgende Beträge abgegeben habe: 8 Milliarden Reichsmark, 28 Millionen französische Franken, 18,3 Millionen schweizerische Franken, 875 000 £, 326 Millionen tschechische Kronen, 2 Millionen Dollar, 3 Millionen holländische Gulden. In den Monaten Januar und Februar konnten nur 4 Millionen schweizerische Franken und 51 Millionen tschechische Kronen, 15 Milliarden Reichsmark und 36 Milliarden österreichische Kronen ausgefolgt werden. Das Finanzministerium sei sich bewußt, daß sich der gegenwärtige Zustand nicht mehr länger aufrechterhalten lasse. (1094)

Rumänien. **Ausfuhrzoll für Paraffinwachs.** Der Ausfuhrzoll für Paraffinwachs beträgt jetzt per Waggon 28 £ (oder einen entsprechenden Betrag in anderer vollwertiger Währung). (925)

Provisorischer Handelsvertrag mit Schweden. Durch Notenaustausch vom 11. November und 18. Dezember 1922 ist zwischen den beiden Ländern ein provisorischer Handelsvertrag auf Grund der Meistbegünstigung abgeschlossen worden. Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. — Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. März 1910 war von Rumänien mit Wirkung vom April 1922 gekündigt worden. (1079)

Einfuhrverbot für Narkotica. Für Opium und Opiumpräparate werden keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt. (1107)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Maßnahmen zur Unterdrückung des Handels mit narkotischen Drogen.** Eine Reihe von Maßnahmen sind getroffen worden, um den Handel mit Opium und narkotischen Drogen zu unterdrücken.

Das „Federal Narcotics Control Board" erteilt bis auf weiteres keine Erlaubnis zur Einfuhr von Rohopium und Cocablättern, bis der Jahresbedarf für medizinische und andere legitime Zwecke festgestellt ist.

Im Repräsentantenhaus ist von dem Abgeordneten Porter eine Resolution eingebracht worden, worin der Präsident ersucht wird, an die Regierungen von England, Persien, der Türkei, von Peru, Bolivia und Holland die dringende Aufforderung zu richten, die Produktion von Opium und Cocablättern und ihren Derivaten auf die zur Deckung des medizinischen und anderen legitimen Bedarfs nötigen Mengen einzuschränken.

Abgeordneter Lineberger hat zwei Zusätze zum „Harrison Antinarcotic Law" vorgelegt, welche eine untere Grenze für die Geld- und Gefängnisstrafen bei Uebertretung des Gesetzes festsetzen, da die verhängten Strafen vielfach so gering seien, daß sie praktisch eine Lizenz für die Gesetzesübertreter darstellen. (886)

Costa Rica. **Zolländerungen für Drogen und Farben.** Gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 51 vom 24. Februar 1923 können Arsenobenzol, Sulfarsenol, Trepol und Neotrepol, sowie andere spezifische Drogen auf Vorschlag der Medizinalbehörden zollfrei eingeführt werden. — Farbpulver für die Färbung von Zement zum ausschließlichen Zweck der Herstellung von Mosaiksteinen sind gemäß einer Verfügung vom 27. Februar 1923 nach Pos. 3 des Tarifs (0,10 Colón per kg) zu verzollen. (1124)

Nicaragua. **Umrechnungskurs für Wertzölle.** Durch Zollentscheidung Nr. 61 vom 1. Februar 1923 des Generalzolleinnehmers von Nicaragua (Amtsblatt von Nicaragua Nr. 30 vom 7. Februar 1923) ist der Umrechnungskurs bei Erhebung von Wertzöllen für die Reichsmark auf 000142 festgesetzt worden. (1071)

Sibirien. **Bestehende Einfuhrverbote.** Nach der politischen Wiedervereinigung der ehemaligen Republik des Fernen Ostens mit Sowjet-Rußland hat auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ein Ende erreicht. Aus- und Einfuhr sind bereits nationalisiert worden. Auf Grund eines Beschlusses des revolutionären Komitees ist die Einfuhr einer großen Anzahl von Waren in das Gebiet der Republik des Fernen Ostens verboten. Wie der „Wirtschaftsdienst" mitteilt, sind in Hamburg Telegramme eingelaufen, nach denen diese Einfuhrverbote streng durchgeführt werden; es ist deshalb für Verschiffungen nach Wladiwostok Vorsicht geboten. Ohne Vorlegung ausdrücklicher Einfuhrerlaubnisse ist mit der Löschung etwa verschiffter Waren, für welche ein Einfuhrverbot besteht, nicht zu rechnen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie unterliegen folgende Waren einem Einfuhrverbot:

Mineralwasser, calcinierte und kaustische Soda, Chlorkalk, Sulfat, alle Arten Alaun, künstliche Düngemittel, soweit sie Phosphor enthalten, Teere und Harze, Streichhölzer, Lacke und Firnis, in Alkohol oder Oel gelöster Harz, Oellack, Farben, Benzin u. dgl., aller Arten Tinte, flüssig oder in Pulverform, mit Ausnahme von Kopiertinte und solcher für amerikanische Füllfederhalter, Stempeltinte und Stempelkissen, Farb- und Kopierbänder, Gummiarabicum und flüssiger Leim, pharmazeutische Artikel und Patentmedizinen aller Art.

Die Taxe für die Einfuhrbewilligungen beträgt 2 % ad valorem. (1104)

China. **Die Einfuhr von narkotischen Mitteln.** Nach Rule 4 des am 17. Januar 1923 in Kraft getretenen neuen chinesischen Zolltarifs ist die Einfuhr von Rohopium nach China ausnahmslos verboten. Die Einfuhr von Cocain und von Salzen des Morphiums und Cocains ist nur unter Zollverschluß und nur an approbierte Aerzte, Apotheker und Chemiker gestattet. Novocain fiel vor dem 17. Januar ebenfalls unter diese Warengattung. Der neue Tarif hat die Einfuhrbeschränkung für Novocain jedoch aufgehoben. Nach § 266 des chinesischen Strafgesetzbuches von 1912 wird derjenige, der Rohopium zum Zwecke des Verkaufs einführt, bestraft und zwar mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 500 Yuan (gleich 1 mex. Lstrl.). Auf die Einfuhr von Cocain und Salzen des Morphiums und Cocains scheinen Strafen nicht gesetzt zu sein. (810)

Britisch-Indien. **Eingangszoll für Saccharin.** Wie aus Bombay mitgeteilt wird, ist der Eingangszoll für Saccharin auf 20,— Rs. per lb. festgesetzt worden. (1092)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Provision des Handelsvertreters. Auf vielfache Anfragen hat sich die Handelskammer wie folgt geäußert: Wenn die Provision des Handelsvertreters in Prozentsätzen vom Umsatz vereinbart ist, so gebührt dem Handelsvertreter von dem Gesamtentgelt, das der Auftraggeber erzielt, die Provision. Nachträgliche Preisaufschläge, mögen sie von vornherein durch einen Vorbehalt vorgesehen worden sein oder von den Käufern auf Verkäufe gewährt werden, die vorbehaltlos oder mit einem unzureichenden Vorbehalt getätigt worden sind, sind gegenüber dem Verkaufspreis nichts Selbständiges; sie sind vielmehr ein Bestandteil desselben, durch sie und um sie wird der ursprüngliche Verkaufspreis geändert. Die Provision ist von dem endgültig festgesetzten Verkaufspreis, also von dem ursprünglichen Verkaufspreis und Preisaufschlägen zu zahlen, vorausgesetzt natürlich, daß er auch tatsächlich eingeht.

Kupfervitriol. Kupfervitriol ist ein ausgesprochener Saisonartikel, der besonders zur Zeit der Aussaat und im Frühjahr in den Weinbergen gebraucht und gehandelt wird. Der Verbrauch in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien ist zwar auf das ganze Jahr verteilt, tritt aber gegenüber dem periodischen Verbrauch in Landwirtschaft und Weinbau stark zurück. Die Großbetriebe, die Kupfervitriol verarbeiten, sind gewohnt, sich rechtzeitig für längere Fristen einzudecken. Wir glauben danach annehmen zu sollen, daß in weiten Kreisen täglich ein alsbaldige Befriedigung heischendes Bedürfnis nach dem Artikel wohl nicht auftreten dürfte. Ob im Sinne der Verordnung ein Gegenstand des täglichen Bedarfs vorliegt, ist aber eine Rechtsfrage, deren Entscheidung wir der gerichtlichen Beurteilung überlassen müssen.

Thomasmehl. Nach den im Thomasmehlhandel üblichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen kann der Käufer, der ohne Festlegung einer bestimmten Menge in Tonnen oder Kilogramm „einen Wagen Thomasmehl" gekauft hat, vom Verkäufer nicht ohne weiteres die Lieferung von 300 Zentnern Thomasmehl verlangen. Lediglich mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren seitens der Bahn Waggons mit einem Ladegewicht von 10 Tonnen in geringem Umfange gestellt werden, sowie im Hinblick auf die eisenbahntariflichen Vorschriften, wonach bei Sendungen bis zu 15 Tonnen hierfür unter allen Umständen die volle Fracht zu zahlen ist, werden meistens Mengen von 15, 17½ oder 20 Tonnen geliefert. (1066)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Handelsorganisationen in der Ukraine.

Nachstehend bringen wir auf Grund eines Berichts von unterrichteter Seite die Anschriften der wichtigsten ukrainischen Handelsorganisationen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen. Auf die Unterscheidung zwischen reinen Export-Organisationen und Trusts ist verzichtet, nachdem zahlreiche Trusts inzwischen das Recht erhalten haben, eigene Geschäfte mit dem Ausland unter Vorbehalt der Genehmigung des Wneschtorg abzuschließen. Die russischen Namen werden allgemein in Form verbundener Abkürzungen gebraucht, die auch auf den Anschriften der Briefe zu verwenden sind. Die deutschen Uebersetzungen, die nachstehend beigefügt sind, dienen nur dazu, den Sinn der oft seltsamen Wortbildungen zu erklären.

Ukr Wnesch Gostorg, Charkow, Weterinarnaja 4 (Ukr. staatlicher Außenhandel; Handelskontor des Volkskommissariats für Außenhandel).

Ukr Torg, Charkow, Sumskaja 17—19 (Handelsverwaltung des Ukr. Volkswirtschaftsrates).

WAKOT, Charkow, Nikolajewsky Platz 3 (Allukr. A.-G. für Handel, die größte halbamtliche Handelsgesellschaft mit kaufmännischer Geschäftsführung).

Wse Ukr Torg Prom, Charkow, Sumskaja 6 (Allukr. Handels- und Industriegesellschaft [ähnlich Wakot]).

Jush Chim Trest, Charkow, Sumskaja 17/19 (Südrussischer Chemietrust; vereinigt die Treste Chim Ugol [Chemie-Kohle] und Steklo-Soda [Glas-Soda]).

Digitized by Google

Jugostal, Charkow, Sumskaja 17/19 (Metallurgischer Trust in der Ukraine, eine der bedeutendsten Organisationen des Landes).
Jugotraw, Charkow, Sumskaja 17/19 (Staatliches Kontor für den Handel mit Heilkräutern und Medikamenten).
Koksobenzol, Charkow, Nikolajewski Platz 3 (A.-G. für Benzolgewinnung).
Maslo Trest, Charkow, Rymarskaja 22 (Oel und Fett).
Ukr Gos Med Torg, Charkow, Sumskaja 4 (Staatlicher Handel mit Medikamenten). (1080)

Deutsche Handelskammer für Spanien.

Die seit dem Jahre 1917 in Barcelona bestehende „Deutsche wirtschaftliche Vereinigung für Spanien" hat sich durch Beschluß vom 17. Januar d. J. in eine „Deutsche Handelskammer für Spanien" mit dem Sitze in Barcelona umgewandelt und ist somit den in Buenos Aires, Montevideo, Valparaiso, Hankau, Zürich, Budapest und Mailand unter dem Namen Deutscher Auslands-Handelskammern, sowie den ferner in Rio de Janeiro, Asuncion, Wien unter anderen Bezeichnungen, aber zu gleichen Zwecken bestehenden Vereinigungen an die Seite getreten. Der Vorstand der Deutschen Handelskammer für Spanien besteht zurzeit, wie die Handelskammer zu Berlin mitteilt, aus den Herren: Wilhelm Schul (Vorsitzender), Gerhard Wolters (stellvertretender Vorsitzender), Walter Ley, Carl Seither, Generalkonsul von Hassell, Walther Backé, Direktor Enge, Curt Hahn, Fritz Herms, Oscar Streit, Carlos Vallin. (1067)

Uebersendung von Katalogen an das Deutsche Generalkonsulat in Alexandrien.

Das Deutsche Generalkonsulat in Alexandrien benötigt bei der regen Nachfrage ägyptischer Interessenten nach deutschen Erzeugnissen dringend eines ausgiebigen Nachschlagematerials für Bezugsquellen deutscher Waren. Die Handelskammern sind gebeten worden, bei den in Betracht kommenden Firmen anzuregen, auf unmittelbarem Wege Kataloge und dergleichen an das Generalkonsulat zu übersenden. (1068)

Liquidationsentschädigungen auf dem Vergleichswege.

Der Reichsminister für Wiederaufbau weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die ungünstigen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse der Vergleichsweg für die Regelung und Durchführung der Entschädigung von Kriegs- und Liquidationsschäden sich als besonders geeignet erwiesen habe. Es sind jetzt bei jeder Zweigstelle des Reichsentschädigungsamts ein oder mehrere Vergleichkommissare tätig, die Schadensfälle bis zu 25 Millionen Mark ohne Mitwirkung des Vertreters des Reichsinteresses im Vergleichswege zu erledigen ermächtigt sind. In diesen Fällen findet auch im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens eine Vorprüfung nur insoweit statt, als es nach Lage der Sache unbedingt geboten erscheint. Es ist ratsam, daß sich die Geschädigten in allen hierzu geeigneten Fällen des so vereinfachten Vergleichsweges bedienen. (1102)

Regelung der Düngemittelpreise.

Im Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates wurde am 16. d. M. u. a. die Frage der Düngemittelpreise erörtert. Ein Antrag betr. die Ausgleichung der Düngemittelpreise an die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll nach Anhörung von Sachverständigen der Düngemittelindustrie in einer der nächsten Sitzungen erörtert werden. (1116)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **„Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien.** Die „Areko" Vertriebsgesellschaft für chemische und technische Produkte m. b. H., Wien I, wurde mit einem Aktienkapital von 100 000 000 österreichischen Kronen auf der Generalversammlung am 3. März d. J. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und hat jetzt den Namen „Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie. Geschäftsführer sind: Desider Arany, Dr. Max Goldzieher und Aurel Roman. Dem Aufsichtsrat gehören an: Herr Josef Strasser, in Firma Strasser & König, Wien, Herr Albert Heins, in Firma Albert Heins, Berlin, und zwei leitende Herren der Allgemeinen Depositenbank, Wien I. Die Firma befaßt sich mit dem Im- und Export von Chemikalien, hauptsächlich mit dem Import aus Deutschland. Eigene Firmen und Niederlassungen werden in den Successions-Staaten der früheren österreichischen Monarchie unterhalten. (865)

Großbritannien. **Die Lage der Magadi Soda Co.** „Chemical Trade Journal" schreibt: „Die ernste Lage der Magadi Co. wurde durch die Generalversammlung im Dezember offen dargelegt, aber die allgemeine Meinung war, daß die Krisis überwunden sei und die Gesellschaft gute Aussichten habe, sich zum Erfolg durchzuarbeiten. Offenbar hat nun aber das Mißgeschick, das sich so dauernd an die Fersen der ostafrikanischen Unternehmung heftete, die Gesellschaft weiter verfolgt. Auf Antrag der „Trust Union Ltd." wurde durch die „Chancery Division" ein Verwalter für die „Magadi Soda Co." bestellt; Einspruch von seiten der „Magadi Co." gegen den Antrag der „Trust Union Ltd." wurde nicht erhoben. Kläger waren die Obligationengläubiger der Gesellschaft, die erklärten, daß das Kapital infolge der Mitteilung der Direktion, wonach die „Magadi Co." nicht beabsichtigt, die Geschäfte weiterzuführen, rückzahlbar geworden sei. Diese Vorgänge hatten einen starken Rückgang der Stammaktien von 6 sh. auf etwa 2 sh. zur Folge. Genauere Nachrichten über die letzten Schwierigkeiten fehlen noch, und weitere Kommentare müssen daher zurückgestellt werden. Es mag indessen erwähnt werden, daß die Direktoren der „Magadi Co." in Amerika scharf kritisiert wurden, weil sie versucht hätten, die Verantwortung auf die technischen Beamten der Gesellschaft abzuwälzen. Wir konnten eine solche Absicht aus der Rede des Vorsitzenden nicht herauslesen, haben aber damals darauf hingewiesen, daß verschiedene Punkte aufklärungsbedürftig seien." (889)

Morphium- und Heroinausfuhr aus England in den Jahren 1920 und 1921. Gemäß der Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus betrug die Ausfuhr von Morphium und Morphiumsalzen sowie von Heroin und Heroinsalzen aus England im Jahre 1920 322 464 Unzen; hierin ist die Ausfuhr mit der Post nicht eingeschlossen, über die keine Statistik vorliegt. Im Jahre 1921 wurden 77 364 Unzen Morphium und Morphiumsalze allein (ohne Heroin) ausgeführt, die Ausfuhr mit der Post ist hierin eingeschlossen. (881)

Frankreich. **Annahme des Gesetzes über die Verpachtung der elsässischen Kaligruben.** Die französische Kammer hat das Gesetz über die Verpachtung der elsässischen Kaligruben mit 550 gegen 6 Stimmen angenommen. Das Gesetz ermächtigt die Regierung, die Gruben auf 75 Jahre an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in Mülhausen hat, zu verpachten. Die Aktionäre erhalten eine Dividende, welche um 2 % über der höchsten Verzinsung der Staatsrente in dem betreffenden Jahre liegt. Der Staat erhält einen bestimmten Prozentsatz von dem nach Abzug der garantierten Dividende übrigbleibenden Gewinn. Das Gesetz sieht ferner ein Verkaufsbüro vor, welchem der ausschließliche Verkauf der Kalisalze im ganzen Land vorbehalten bleibt. Nur der Ueberschuß über den inländischen Bedarf darf mit Genehmigung des Verkaufsbüros exportiert werden. (831)

Einfuhr und Produktion von Ammonsulfat vor und nach dem Krieg. Im Jahre 1913 führte Frankreich 20 696 t Ammonsulfat ein, von denen 8123 t aus England, 8237 t aus Deutschland und 4109 t aus Belgien kamen. Im Jahre 1921 wurden 65 852 t eingeführt, von denen 32 592 t aus Deutschland kamen (zum Teil als Reparationslieferungen) und 26 666 t aus England. Im Jahre 1922 betrug die Einfuhr 73 030 t, davon 40 000 t aus England, aus Deutschland dagegen nur 18 800 t. Die Produktion hat den Vorkriegsstand (75 000 t) noch nicht erreicht, nimmt aber dauernd zu und betrug in den Jahren 1920, 1921 und 1922 entsprechend 49 000, 52 000 und 57 000 t. In diesem Jahre betrug der Gesamtverbrauch neben einer Ausfuhr von 12 000 t (von denen 9000 t nach Belgien gingen) 118 000 t gegen 94 000 t im Jahre 1913. (882)

Tschechoslowakei. **Aus der Lack-Industrie.** Die Fachsektion der Lackfabriken bei der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt am 21. März d. J. unter Vorsitz des Ingenieurs V. Materna ihre Generalversammlung ab. Sekretär Dr. Kulhanek erstattete einen ausführlichen Bericht über die Situation in der Lack-Industrie im Jahre 1922, wobei er auf die hauptsächlichsten Ursachen des heutigen unerfreulichen Zustandes dieses Industriezweiges hinwies. Der Bericht sowie das Referat über die Tätigkeit der Sektion im Vorjahre wurde zur Kenntnis genommen. Ueber die Situation auf dem Markte der Lackerzeugnisse entspann sich eine lebhafte Debatte, an der sich fast sämtliche Anwesenden beteiligten. Es wurde beschlossen, Fragen bezüglich Erzeugungsbedingungen dem Ausschuß zur Bearbeitung zu übertragen. Schließlich wurde beschlossen, beim Eisenbahnministerium zu intervenieren, damit die Staatsbahndirektionen bei Vergebung von Lieferungen in Lack-

Digitized by Google

erzeugnissen nicht nur die Höhe der Preise, sondern vor allem die Qualität der Ware in Betracht ziehen. (893)

Koliner Düngerfabrik. Der Geschäftsbericht über das Jahr 1922 stellt fest, daß die Ergebnisse des Vorjahres wesentlich hinter jenen des Jahres 1921 zurückbleiben und weist ziffernmäßig nach, daß diese Erscheinung den hohen autonomen Zuschlägen und dem ganzen Steuersystem, sowie der Erwerbs- und Umsatzsteuer, der Kohlen- und Verkehrssteuer zuzuschreiben ist. Die Dividende beträgt 40 Kr. (1072)

Niederlassung von ausländischen Gesellschaften. Der oberste Gerichtshof in Brünn hat entschieden, daß ausländische Konzerne nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Teilhaber von tschechoslowakischen Gesellschaften m. b. H. werden können. Die Geschäftsführer müssen Wohnsitz in der Tschechoslowakei haben. (846)

Norwegen. **Neues Wasserstoffverfahren.** Die Fetthärtungsfabrik „De Nordiske Fabriker" in Fredriksstad hat vor kurzem ein neues Verfahren zur Herstellung von elektrolytischem Wasserstoff, welches von Ingenieur Holmboe ausgearbeitet und zum Patent angemeldet ist, in ihren Anlagen bei Fredriksstad eingeführt. Das Verfahren soll gegenüber den sonst üblichen Elektrolyseuren eine Ersparnis an elektrischer Kraft von etwa 25 % ergeben, sowie die Gewinnung eines stets gleichmäßig guten, absolut reinen Wasserstoffs gewährleisten. (791)

Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstof A/S., Kristiania. Diese Firma, welche bekanntlich nach dem Verfahren von Birkeland und Eyde Salpetersäure aus Luftstickstoff herstellt und auf Kalksalpeter, Natronsalpeter und konzentrierte Salpetersäure verarbeitet, hat bei der letzten Versammlung beschlossen, weitere 25 000 PS des Rjukan-Wasserfalles auszubauen. Im ganzen wird die Kraftstation in Rjukanfoss dann über etwa 270 000 PS verfügen. (792)

Italien. **Erleichterungen für die Düngemittelversorgung.** Der Ministerrat hat, wie dem „Chemical Trade Journal" geschrieben wird, einen Plan genehmigt, der den Landwirten den Bezug von Düngemitteln nach Möglichkeit erleichtern soll. Durch den kürzlich abgeschlossenen italienisch-schweizerischen Handelsvertrag ist der Einfuhrzoll für Cyanamid stark herabgesetzt worden. Um die italienische Cyanamidindustrie für den verminderten Zollschutz zu entschädigen, sollen die Rückstände von der Mineralöldestillation, welche in dieser Industrie verwendet werden, zollfrei eingeführt werden können. Die Produktionskosten für dieses Düngemittel würden dadurch vermindert werden, sodaß der gegenwärtige Verkaufspreis des Cyanamids um 2 Papierlire per dz fallen würde. Weiterhin soll, um die Herstellung von Ammonsulfat aus Ammoniakwasser zu fördern, dieses auf die Freiliste kommen. Der Einfuhrzoll von 1 Goldlira per dz auf Phosphate soll zurückerstattet werden, wenn diese für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Auch soll der Einfuhrzoll für synthetisches Natriumnitrat (Salpeter) in naher Zukunft aufgehoben werden. (885)

Aufhebung des Staatsmonopols für Zündhölzer zum 1. Juni d. J. Der italienische Ministerrat hat am 1. März d. J. die Aufhebung des Staatsmonopols für Zündhölzer und die Ueberführung der Thermalanlagen von Salsomaggiore an die Privatindustrie genehmigt. (941)

Persien. **Errichtung einer Zündholz-Industrie.** Aus Teheran geht uns folgender Bericht zu: In zweiter Lesung genehmigte heute das Parlament die von Hadji Mohammed Rahim Khoi und Hadji Mohammed Bagher Khöi nachgesuchte Konzession zum Bau und Betriebe von Zündholzfabriken in der Provinz Aserbaidschan auf die Dauer von fünfzehn Jahren. Die Einfuhr von Zündhölzern nach Aserbaidschan sowie der Handel damit bleibt frei. Innerhalb der ersten fünf Jahre sollen aber die Konzessionäre den Lokalverbrauch der Provinz sicherstellen, anderenfalls ihre Konzession für ihre restliche Dauer verfällt. Maschinen für die Fabriken haben keinen Einfuhrzoll zu zahlen, auch ist für die Fabrikation bis zum Erlasse eines gegenteiligen Gesetzes Abgabenfreiheit zugesichert. Nach Ablauf von zehn Jahren fallen der Regierung 10 % des Reingewinnes zu. Fremden Staatsangehörigen dürfen weder die Fabriken noch die Konzession bei deren Verlust übertragen werden. Die Regierung kann, falls sie nach fünfzehn Jahren die Zündholzfabrikation in Aserbaidschan nicht freigeben will, die Konzession, die die Konzessionäre zu Hygiene- und Unfallverhütungseinrichtungen für ihre Arbeiter verpflichtet, verlängern. Die Konzessionäre haben die Herstellung von Zündhölzern in der Provinz Aserbaidschan bereits aufgenommen. (800)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die in der Generalversammlung vom 23. Mai v. J. beschlossene Erhöhung des Kapitals von 60 Millionen Mark Stammaktien auf 100 Millionen Mark und von 40 Millionen Mark Vorzugsaktien auf 50 Millionen Mark ist im Berichtsjahr zur Durchführung gelangt. Aus dem bei der Begebung der Stammaktien erzielten Agio erfuhr der ordentliche Reservefonds eine Erhöhung auf 235 600 000 Mk. Trotz größter Anspannung konnte die Gesellschaft die gesteigerte Nachfrage nach ihren Hauptprodukten nicht befriedigen. Die Umsätze sind mengenmäßig und in ganz besonderem Maße in der entwerteten Mark gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Im Zusammenhang damit erhöhte sich auch der Geldbedarf, und schon Ende des vorigen Jahres war erkennbar, daß bei fortdauernder Entwertung der Mark das Gesellschaftskapital in größerem Ausmaße als bisher erhöht werden muß. Es wird daher der diesjährigen Generalversammlung vorgeschlagen, das Kapital durch Umwandlung der bestehenden 50 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien und durch weitere Erhöhung um 150 Millionen Mark Stammaktien auf 300 Millionen Mark zu erhöhen sowie ferner 100 Millionen Mark neue Vorzugsaktien auszugeben, so daß sich das Gesamtgrundkapital auf nom. 300 Millionen Mark Stammaktien und nom. 100 Millionen Mark Vorzugsaktien belaufen wird.

Die Anlage der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-G. m. b. H. in Lützkendorf, von der die Gesellschaft die Mehrheit der Stammanteile besitzt, konnte bisher nicht ausgenützt werden. Diese Gesellschaft besitzt neben einer Anzahl von Generatoren eine Hochvacuum-Destillationsanlage und Anlagen für die Paraffinverarbeitung. Sie war ursprünglich eingerichtet auf die Vergasung von Rohbraunkohle der angrenzenden Grube. Die geplante Vergasung dieser Rohbraunkohle hat sich im Großbetrieb bisher als technisch undurchführbar erwiesen. Dieser Entwicklung ist seinerzeit durch Abschreibung der gesamten Engagements in den Büchern der Gesellschaft Rechnung getragen worden. Der Konzern der Deutschen Petroleum-A.-G. erwarb den nicht in den Händen der Rütgerswerke befindlichen Teil der Stammanteile der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-G. m. b. H. Es wird damit gerechnet, daß es den vereinigten Gesellschaften gelingen wird, die in der genannten Gesellschaft ruhenden Aktiven auf der Grundlage anderer Rohstoffe gewinnbringend zu verwerten. Bei den Beratungen über diese Frage fanden auch Besprechungen statt über die Interessen der Rütgerswerke und der Deutschen Petroleum-A.-G., die zum Teil auf gleichen, zum Teil auf verwandten Gebieten arbeiten und sich in wichtigen Zweigen der Geschäftsbetriebe so ergänzen, daß ein Zusammenschluß für beide Gesellschaften vorteilhaft erschien. Beide Gesellschaften befassen sich mit der Erzeugung, Einfuhr und dem Absatz von flüssigen Brenn- und Treibstoffen, die eine immer größere Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben gewinnen. Beide Gesellschaften haben sich ferner in Erkenntnis der Notwendigkeit der Herstellung flüssiger Brenn- und Treibstoffe aus heimischen Produkten dem Aufschluß von Schiefer und Braunkohle und der Gewinnung von Oelen daraus zugewandt und haben im Sommer v. J. auch gemeinsam eine Beteiligung bei den Jura-Oelschieferwerken in Württemberg erworben. Schließlich sind beide Gesellschaften seit Jahren an weit gediehenen Arbeiten zur Verwertung von Ruß aus Erdgas beteiligt. Um durch den gegenseitigen Austausch der technischen und kommerziellen Erfahrungen und durch die Zusammenlegung der Handelsorganisationen beider Gesellschaften größtmöglichste Wirtschaftlichkeit zu erzielen, haben die beiden Aufsichtsräte auf Vorschlag der Vorstände beschlossen, den Generalversammlungen eine Verschmelzung beider Gesellschaften vorzuschlagen. Sie haben jedoch gleichzeitig die Vorstände ermächtigt, an Stelle des Fusionsvertrages einen Interessengemeinschaftsvertrag abzuschließen, falls wegen zu hoher Kosten der Fusion der Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages zweckmäßiger erscheinen sollte. Dieser Fall ist eingetreten, weil der enorme Stempel von 7½ %, auf den Kurswert der Aktien berechnet, bei der heutigen Gesetzesauslegung auf Grundlage künftiger Aktienkurse zu zahlen ist, und hierbei angesichts der schwankenden und unübersehbaren Kursentwicklung, mit der die Verwaltung bei den gegenwärtigen Verhältnissen rechnen muß, die Möglichkeit der Zahlung ganz phantastischer Steuerbeträge vorliegt, die den Gewinn von vielen Jahren verschlingen könnte. Die Verwaltung schlägt deshalb statt der Fusion

Digitized by Google

eine vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember des Jahres 2000 währende Interessengemeinschaft vor. Die Deutsche Petroleum-A.-G. hat ein Aktienkapital von 150 Millionen Mark und einen Reservefonds von 100 Millionen Mark. Sie führt ihren Betrieb nicht direkt, sondern durch Untergesellschaften. Auf dem Gebiete der Rohstoffgewinnung besitzt sie aussichtsreiche, teilweise bereits in Ausbeutung befindliche Konzessionen im In- und Auslande. Die Gesellschaft baut ein großes Oelkreidevorkommen in Schleswig-Holstein ab, sie besitzt ein Braunkohlenbergwerk in der Nähe von Görlitz und den größten Teil der Aktien der Bayerischen Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft in Schwandorf. Ferner hat sich die Gesellschaft der industriellen Verwertung anderer deutscher Bodenschätze, so vor allem der Verwertung der süddeutschen Oelschiefervorkommen und der Ausnutzung deutscher Torfmoore, zugewandt und entsprechende Konzessionen und Beteiligungen erworben. Bei der Durchführung des Interessengemeinschaftsgedankens soll auf eine möglichst einheitliche Verwaltung und weitest gehende Zusammenlegung der Betriebe Wert gelegt werden.

Zur strafferen Zusammenfassung der Organisationen haben die Rütgerswerke es für richtig gehalten, die Verwaltung der Fabriken der Silesia, Verein chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte, deren Aktienkapital sich nahezu vollständig in ihrem Besitz befindet, mit der der ihrigen zu vereinigen. Zu diesem Zweck ist mit der Silesia ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die Chemische Fabrik Weyl A.-G., deren nahezu einziger Aktionär die Rütgerswerke sind, hat, um die Unsicherheit in der Versorgung mit den nötigen Rohmaterialien zu beheben, mit der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. bzw. mit der mit ihr liierten Nebenproduktenverwertungs-Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie für die Mehrzahl ihrer Fabriken für mehrere Jahrzehnte mit Rohmaterial seitens der Gaswerke versorgt wird, während die Verarbeitung der Kohlennebenprodukte und die Verwertung der daraus hergestellten Erzeugnisse durch Weyl und die Nebenproduktenverwertungs-Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung erfolgt. Diesen Vertrag haben die Rütgerswerke von Weyl übernommen, nachdem sie für ihre in Niederau belegene Fabrik einen gleichartigen Vertrag mit der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. abgeschlossen haben. Im Zusammenhang hiermit haben die Rütgerswerke ebenfalls aus organisatorischen Gründen die Verwaltung der gesamten Weyl'schen Fabriken mit der der ihrigen vereinigt.

Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellt sich auf 298 891 408 Mk.; es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. Der Rest von rund 100 Millionen Mark wird auf neue Rechnung vorgetragen, um dadurch die bei den gegenwärtigen Steuersätzen auf die verteilte Dividende von der Gesellschaft zu zahlenden Reichs- und Gemeindesteuern zu decken. Das Werkerhaltungs-Konto ist auf 500 Millionen Mark erhöht worden. (1081)

Aus dem Handelsregister.

(9. April bis 14. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Johs. Oswaldowski, Altona, jetzt: Johs. Oswaldowski A.-G., Altona.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Stellingen-Langenfelde, Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Stellingen-Langenfelde verlegt.

Gödecke & Co., Berlin, jetzt: Gödecke & Co. Chemische Fabrik A.-G., Berlin.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke Nibrag A.-G., Kalau, Sitz der Gesellschaft von Kalau nach Berlin verlegt.

Deutsche Getreide- und Futtermittel-Großhandels-Gesellschaft m. b. H., Berlin, jetzt: Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte „Chemihag" m. b. H., Berlin.

Memminger Seifenfabrik Memmingen Gebr. Kreh in Memmingen, jetzt: Memminger Seifenfabrik Memmingen Gebr. Kreh A.-G., Memmingen.

Dr. Franz Gumpert, chemische Fabrik, Sonneberg, jetzt in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt.

Chemische Fabrik Curt Vocke, Bremen, jetzt: Chemische Fabrik Curt Vocke A.-G., Bremen.

Wilhelm Mehl II, chem.-techn. Produkte, Seekach, erloschen.

Dr. Robert Stahn Pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Berlin, jetzt: Dr. Robert Stahn, Kosmetische und pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Berlin.

Leim-Industrie G. m. b. H., Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt. (1119)

Versammlungskalender.

30. April: Chemisch-Technische Werke Severin Abels A.-G., Rheydt: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Palast-Hotel zu Rheydt.
Oelfabrik Groß-Gerau-Bremen, Bremen: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der J. F. Schröder Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Obernstraße 2/12.
Chemische Fabrik Mahler & Dr. Supf A.-G., Berlin: G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Luisenstr. 64.
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, Nymphenburger Str. 76 zu München.

1. Mai: Hohenloher Seifenfabriken A.-G., Augsburg: ordentl. G.-V., nachm. 1½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Augsburg, Industriehof.

2. „ „Victri" A.-G. für Parfumerie & Seifenfabrikation, Altona: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank, Hamburg, Neß 2.

3. „ Heine & Co., A.-G., Leipzig: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, in Leipzig.

4. „ Verein für chemische Industrie in Mainz: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause des Vereins, Moselstr. 62 zu Frankfurt a. M. (1120)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 4.	10. 4.	Aktien	18. 4.	10. 4.
A. G. f. Anilinfabr. .	28750	27500	Höchster Farbw. . .	27000	26000
Bad. Anilin	33500	34100	C. A. F. Kahlbaum .	22500	19400
Byk-Guldenw. . . .	14500	13500	Köln-Rottweil . . .	35750	32500
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	26600	20000
„ Griesheim . .	27000	26750	Nitritfabrik	32000	31000
„ Grünau . . .	29000	32000	Oberschl. Koksw. .	96000	95200
„ v. Heyden . .	28800	26000	Rasquin, Farbw. . .	26000	28500
„ Milch & Co. .	31000	29800	Rh. W. Sprengst. . .	20750	20500
„ Weiler	27000	28500	J. D. Riedel	39000	39500
„ Gelsenk. . . .	194000	169000	Rungewerke	13000	14500
„ W. Albert . .	80000	78000	Rütgerswerke . . .	38000	38250
„ Concordia . .	63000	47000	H. Scheidemandel .	72000	59000
Dynamit Nobel . . .	32100	32000	Schering, Chem. . .	99000	90000
Egestorff. Salzw. . .	40000	37500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	30500	29500	Staßfurter Chem. . .	51000	49500
Fahlberg List	21000	17500	Thür. Bleiweißf. . .	38000	41500
Th. Goldschmidt . .	34500	31500	Union Chem. Fabr. .	33000	33000
Harkort Bergw. . .	38250	39500	Ver. chem. Wk. Chl.	44750	42500
Heine & Co.	27750	21000	„ Glanzstoff F. .	140000	125000

Devisen	12. 4.	13. 4.	14. 4.	16. 4.	17. 4.	18. 4.
Holland	8260,—	8260,—	8270,—	8270,—	8300,—	9700,—
Schweden . . .	5602.50	5610,—	5617,50	5617,50	5635,—	6600,—
Italien	1046,50	1052,50	1051.50	1052,—	1046,—	1215,—
England	98125,—	98125,—	98125,—	98125,—	98500,—	115000,—
New York . . .	21085,—	21110,—	21110,—	21150,—	21210,—	25000,—
Frankreich . .	1406,—	1411,—	1410,—	1410,—	1412,50	1625,—
Schweiz	3845,—	3842,50	3847,50	3845,—	3848,—	4500,—
Spanien	3228,—	3235,—	3237,50	3237,—	3275,—	3825,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	18. 4.	11. 4.
Elektrolytkupfer	8730	8110
Raffinadekupfer 99—99,3 %	10200—10400	7050—7100
Originalhüttenweichblei	3700—3900	2700—2750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4900—5000	3350—3400
Zink, umgeschmolzen	3800—4000	2600—2650
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	—	9288
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	9368
Bancazinn	31000—31500	21600—21900
Straitszinn	31000—31500	21600—21900
Australzinn	31000—31500	21600—21900
Hüttenzinn, 99 %	30500—31000	21100—21400
Reinnickel	17000—17500	11500—12000
Antimon-Regulus	3850—3950	2650—2750
Silber in Barren	610000—620000	425000—426500

(1129)

Außenhandelstelle Chemie

Für chemisch-technische Büroartikel (Farbbänder, Kohlepapiere usw.) sind die Ausfuhrmindestpreise seit dem 7. April geändert.

Die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe sind ab 16. April d. J. geändert.

Für Asphalt-Mastix sind die Ausfuhrmindestpreise ab 6. April geändert.

Näheres durch die Außenhandelstlele Chemie in Berlin W 10. (1125)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. März 1923	14. April 1923	2. April 1923	5. April 1923	13. April 1923	28. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Schweden (Stockholm) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	—	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	—	80 % 12,30 čKr.	—	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 325 Fr.	33—34 £	64 K.	—	88/92 100 kg (0.82 schw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,75 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/78% 35 K.	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	—	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 285 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (11100 K.)	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	—	—	raff. krist. (15900 K.)	white cryst. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	—	crist. 6,50 čKr.	krist. (11400 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	crgst. 39/40% lb. 1,8-1,9 *s*	—	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	—	—	geschm. 70/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35,37% 10,10-11 £	—	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	15% 56,50 K.	7 čKr.	(9250 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 - 1,10½ *s*	—	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	—	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	—	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	9 K.	crist. 0,80 čKr.	krist. (1100 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 530 Fr.	crude 65—67,10 £	—	—	28° chem. rein (27500 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	—	30 čKr.	—	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	55 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	48 K.	7 čKr.	—	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	—	—	—	10¾—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	—	8 čKr.	98/99 (9100 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	—	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	—	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	—	—	B (4100 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	—	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	—	13 čKr.	—	cryst. 13½—14 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 40—42 £	—	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	96/98% 60 K.	—	80/85 calc. (9350 K.)	80/85% 6—6½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9 -2 *s*	—	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	98 100% 50 K.	98/100 5,90 čKr.	98/99 krist. weiß (8400 K.)	white gran. 8—8½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	—	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	—	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn rein (1200K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	50 K	3,80 čKr.	60/62 konz. (5700 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4.50 K.	66° 1,25 čKr.	66° (2100 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	krist. 98 100% 8K.	—	Ammoniak 96/98 (2750K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	—	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,80-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	—	25 čKr.	(40000 K.)	33½ c.

(1128)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 28. APRIL 1923 | Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. April 1923.

Der seit zehn Wochen durch die Stützungsaktion der Reichsbank herbeigeführte Beharrungszustand des Markkurses hat in der vergangenen Woche eine jähe Erschütterung erfahren, die zu einem Aufstieg der Dollarkurve bis über 30 000 führte. Schon an den voraufgegangenen Tagen hatte sich die Nachfrage am Devisenmarkt derartig gesteigert, daß die Reichsbank zu sehr beträchtlichen Abgaben gezwungen war; erreichten doch nach Angaben von unterrichteter Seite an einzelnen Tagen die an die Reichsbank gestellten Ansprüche den Betrag von einer Million Pfund Sterling. Die Reichsbankleitung erkannte, daß einem derartigen Ansturm gegenüber eine Weiterführung der Stützungsaktion mit den bisherigen Mitteln nur zu einer zwecklosen Erschöpfung des Devisenbestandes führen mußte. Die aus dieser Erkenntnis heraus am 18. April plötzlich vorgenommenen Repartierungen mit einer im Verhältnis zu dem Bedarf minimalen Quotenzuteilung führten dann zu schweren Beunruhigungen am Devisenmarkt, die durch umlaufende Gerüchte über eine unmittelbar bevorstehende Zentralisierung des Devisenverkehrs noch verschärft wurden.

Will man diese in hohem Grade bedauerlichen Vorgänge am Devisenmarkt verstehen, dann muß man sich zunächst über ihre Ursachen klar werden. Woher kamen die plötzlich einsetzenden starken Ansprüche an den Devisenmarkt? Politische Kreise, die gewohnheitsmäßig alle wirtschaftlichen Vorgänge parteipolitisch auszuschlachten pflegen, waren um eine Antwort auf diese Frage nicht verlegen: die Industrie und die Spekulation tragen allein die Schuld an dem Zusammenbruch der Stützungsaktion. Wie weit diese Behauptung in bezug auf die Spekulation zutreffend ist, läßt sich mit einiger Zuverlässigkeit nicht feststellen. Hat die Spekulation tatsächlich einen erheblichen Anteil daran gehabt, dann trifft die Verantwortung dafür in erster Linie die Banken, die sich zur Vermittlung dieser Ansprüche hergaben.

Was aber die ohne jede Kenntnis der Vorgänge am Devisenmarkt gegen die Industrie erhobenen Beschuldigungen betrifft, so genügt es, ihnen den Bericht gegenüberzustellen, der von unterrichteter Seite über die am 19. April beim Reichskanzler zwischen den beteiligten amtlichen Stellen, der Reichsbank und den Großbanken geführten Verhandlungen erstattet worden ist. Dort heißt es: „Ueber die Ursachen der Valutabewegung war man sich insofern klar, als man sie auf reellen Bedarf und auf eine gewisse zusätzliche Fürsorge der Industriellen unter Mitarbeit der Spekulation, die verstärkend wirkte, zurückführte. Es wurde betont, daß es ein Brauch und eine Notwendigkeit für manchen Industriellen geworden sei, beim Verkauf von Fertigerzeugnissen sich möglichst bald wieder mit Rohstoffen, also mit Valuten, zu versorgen.“ Hier wird ausdrücklich bestätigt, daß die Ansprüche an den Devisenmarkt aus industriellen Kreisen auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sind.

Ist es zu verwundern, wenn im vierten Monat der Ruhrgebietsbesetzung, die unsere finanzielle und wirtschaftliche Lage in unerhörter Weise verschlechtert, ohne daß ein Ende dieser Nöte abzusehen ist, sich der wirtschaftlichen Kreise eine Nervosität bemächtigt, die in der Sorge um die Zukunft zu einer Devisenbeschaffung führt, die über den unmittelbaren Bedarf hinausgeht? Kann man dabei von spekulativen Zwecken reden, nachdem die Industrie, wie von unterrichteter Seite ausdrücklich anerkannt wird, sich in den voraufgegangenen Wochen in ihrem Devisenbedarf der größten Zurückhaltung befleißigt hat? In weiten Kreisen der Bevölkerung scheint man die bisherige Devisenstabilisierung als einen Normalzustand zu betrachten, der nach Belieben der Reichsbank auf unbegrenzte Zeit aufrechterhalten werden kann. Tatsächlich handelt es sich um einen unnatürlichen Zustand, für den alle wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen und der daher nur unter schweren Opfern und für beschränkte Zeit aufrechterhalten werden kann. In dieser Beziehung ist folgendes zu berücksichtigen: Die drei wichtigsten Voraussetzungen für eine stabile Währung sind: keine Passivität in der Handels- und Zahlungsbilanz, keine Inflation, Balanzierung des Staatsbudgets. In Deutschland beläuft sich die Passivität der Handelsbilanz monatlich auf mindestens 100 Millionen Goldmark. Ferner sind in den Monaten April—Mai für Reparationswechsel 106 Millionen Goldmark zu zahlen. Was die Noteninflation betrifft, so haben bekanntlich die ersten vier Wochen der Ruhrbesetzung zu einer Vervierfachung des Notenumlaufs geführt. Und wie es mit dem Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im Reichsetat aussieht, ist kürzlich an dieser Stelle an der Hand einiger Zahlen gezeigt worden. Ist es unter diesen Umständen ein Wunder, wenn sich die Stützungsaktion für unsere Währung von Woche zu Woche schwieriger gestaltet und wenn im vierten Monat eines an unerhörten Opfern reichen Wirtschaftskampfes der Zeitpunkt eintritt, wo die Reichsbank sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, die bisherige Taktik zu ändern? Die rapide Abnahme der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet, in dem bekanntlich eine große Zahl hervorragender Unternehmungen der wichtigsten deutschen Ausfuhrindustrien ihren Sitz haben, muß den Devisenanfall der Reichsbank sehr erheblich beeinträchtigen. In rechtzeitiger Erkenntnis dieser Wirkung der Ruhrgebietsbesetzung hat sich denn auch die Reichsbank entschließen müssen, ihre ausländischen Golddepots bis auf 300 Millionen Mark zu erhöhen und einen Teil davon zu verpfänden; daneben fanden Verkäufe aus ihrem Silbervorrat statt.

Diese Inanspruchnahme des Goldschatzes, gegen die sich bekanntlich die Reichsbank lange mit äußerster Zähigkeit gesträubt hat, ist zweifellos als die Ursache der Nervosität anzusehen, die jetzt in den offiziösen Auslassungen und in den Maßregeln der Reichsbankleitung zutage tritt. Als das wenig günstige Ergebnis der Dollaranleihe vorlag, suchte die Reichsbank den Eindruck zu erwecken, als ob sie unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Lage einen größeren Erfolg nicht erwartet hätte. Jetzt weiß ein der Reichsbankleitung nahestehendes Handelsblatt zu melden, sie stände offenbar stark unter dem Druck dieses Mißerfolges der Dollarschatzanweisungsanleihe, die gezeigt habe, daß sich Handel

Digitized by Google

und Gewerbe doch nur in mäßigen Grenzen hinter die Finanzpolitik der Bank und der Regierung stellten. Der Widerspruch in diesen beiden Auslassungen springt in die Augen und wirkt peinlich. Nicht anders war der Eindruck der Begründung für die am 18. April veränderte Taktik in der Devisenpolitik der Reichsbank. Man wollte angeblich die Kreise, die durch ihre starken Devisenansprüche die Markstabilisierung über den Haufen geworfen haben, strafen, indem man sie Devisen zu hohen Kursen kaufen läßt und ihnen dann durch plötzliche Kurssenkung empfindliche Verluste bereitet. Inzwischen ist aber eine Woche vergangen, ohne daß es gelungen wäre, den Dollarkurs seinem früheren Beharrungszustand auch nur zu nähern.

Auch die plötzliche Heraufsetzung des Reichsbankdiskonts um volle 6 % läßt die im Interesse unseres Wirtschaftslebens notwendige Stätigkeit in der Diskontpolitik vermissen. Der Reichsbankpräsident gab in seiner Rede im Zentralausschuß der Bank selbst zu, daß aus wirtschaftlichen Gründen längst eine Erhöhung der Bankrate nötig gewesen wäre. Warum hat man sie nicht vorgenommen und dadurch dem Geldmarkt die Ueberraschung einer so plötzlichen und so ungewöhnlich hohen Kreditverteuerung erspart? Uebrigens tritt die erwartete Wirkung auf dem Devisenmarkt einstweilen noch nicht in die Erscheinung.

Eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zur Einschränkung des Devisenbedarfs sind in Vorbereitung. In erster Linie handelt es sich um eine Ausdehnung der Anmeldepflicht für Devisengeschäfte über den Kreis der Privatpersonen hinaus. Ferner soll ein Verbot der Devisenbeleihung ohne jede Ausnahme erlassen werden, obwohl noch kürzlich die unberechtigte Härte einer solchen Maßregel von der Reichsbank selbst anerkannt ist. Und schließlich ist eine Bestandsaufnahme des gesamten Devisen- und Notenbesitzes geplant. Vielfach hatte man bereits von ihrer Ankündigung eine günstige Beeinflussung des Devisenmarktes erwartet. Sie ist einstweilen gänzlich ausgeblieben. Mit Gesetzen und Verordnungen ist man bekanntlich der Devisenfrage schon in beträchtlichem Umfange zu Leibe gegangen. Aber zu wirklichen Erfolgen hat man es noch nicht gebracht. — Bl. (1197)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im März 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 8 v. 16. April 1923.)

Im März erwies sich für die deutsche Wirtschaftsgestaltung vor allem die Markfestigung als entscheidend. Durch den Auslandsbezug von Kohle und Eisen, den die Markfestigung gestattete, wurden die für das unbesetzte Deutschland befürchteten Schwierigkeiten in der Brennstoff- und Eisenversorgung ganz wesentlich vermindert. Nicht Kohlennot war die Ursache für die weitere Verlangsamung der Produktion, die sich in fast allen Gewerbezweigen im März durchsetzte, sondern ein Stocken im Auftragseingang, das sich auf eine allgemeine Zurückhaltung im Kauf als Folge der Unsicherheit über die tatsächliche künftige Preisgestaltung gründet. Notwendigerweise trifft die mit der Markfestigung eingeleitete Umstellung der Wirtschaft auf außerordentliche Schwierigkeiten und Gegenwirkungen; es bedarf längerer Zeit, bis sich die Unsicherheit über das Gelingen des erstrebten Preisabbaus zu klären vermag. Nach den Berichten von 1870 typischen Unternehmungen mit fast 1,35 Millionen Beschäftigten hat sich die schlechte Beschäftigung von fast drei Zehnteln im Februar auf etwas über vier Zehntel im März ausgedehnt; im Vormonat hatte sich die gute oder befriedigende Beschäftigung auf etwas über sieben Zehntel erstreckt, während sie im März auf etwas unter sechs Zehntel herabging.

Kohlenbergbau. Ueber die Steinkohlenförderung im Ruhrgebiet liegen für März keine Nachrichten vor. Der oberschlesische Steinkohlenbergbau hat im März wahrscheinlich einen Rückgang erfahren. In den letzten Tagen des März hat die arbeitstägliche Förderung allerdings erheblich zugenommen. Der Absatz ließ in den letzten Tagen des März außerordentlich nach, in der Hauptsache wohl infolge der Zurückhaltung aller Verbraucher, die auf Grund der Ankündigung des Reichsfinanzministers die Kohlenpreisermäßigung abwarten wollten. Die Wagengestellung war gut.

In Niederschlesien wird die arbeitstägliche Förderung im Berichtsmonat als ebenso hoch geschätzt wie im Februar, so daß bei der höheren Zahl der Arbeitstage das Gesamtförderungsergebnis sich höher stellen wird. Auch im März sind bei der Mehrzahl der Gruben Ueberschichten verfahren worden. Die niederschlesische Koks- und Briketterzeugung dürfte die Durchschnittsziffer der Vormonate mindestens erreicht haben. Der Absatz gestaltete sich, besonders für Koks, sehr flott, bis auf die Zurückhaltung der Verbraucherschaft in der zweiten Monatshälfte.

Die sächsische Steinkohlenförderung war im allgemeinen regelmäßig.

Die Absatzverhältnisse des mitteldeutschen Braunkohlenbergwerkes waren durch die wiederholt in den Zeitungen erschienenen Mitteilungen über beabsichtigte Preisermäßigung wesentlich beeinflußt. Die Produktion hat im März wahrscheinlich eine gewisse Erhöhung erfahren, die auf die im mitteldeutschen Braunkohlenrevier eingelegten Sonntagsschichten zurückzuführen ist.

Die zu Beginn der Ruhraktion allgemein befürchtete Kohlennot hat sich, von Ausnahmen abgesehen, im März nicht bemerkbar gemacht. Ein Mangel besteht in der Hauptsache nur für Spezialsorten. Für Koks ist der größte Verbraucher die rheinisch-westfälische Eisenindustrie, die sich aus dem besetzten Gebiet selbst versorgt; die anderen Verbraucher werden teils aus Oberschlesien, teils aus dem Auslande beliefert. Eine Zeitlang war die englische Kohle billiger als die deutsche. Durch die Senkung der Kohlenpreise ist die heimische wieder billiger geworden als die englische. (Der Nutzeffekt der englischen Kohle ist teilweise höher.)

Chemische Industrie. Wie im Vormonat stand die chemische Industrie unter dem Einfluß der politischen Vorgänge im alt- und neubesetzten Gebiet sowie der Währungsverhältnisse.

Den Werken im besetzten Gebiet ist infolge Stilliegens des Eisenbahnverkehrs und der Flußschiffahrt der Zu- und Abtransport in weitem Ausmaße unterbunden.

Bei den Werken im unbesetzten Gebiet war die Rohstoffversorgung im ganzen ausreichend. Mit der Markkurserholung gestaltete sich der Export in den meisten Produkten schwierig, da Inlands- und Auslandspreise sich anglichen. In der Preisentwicklung ist gegenüber den früheren Monaten eine gewisse Stabilität und teilweise eine Senkung erfolgt.

Arbeitsstreckungen waren, um Entlassungen zu verhüten, stellenweise erforderlich.

Die Produktion von Soda ist infolge der großen Schwierigkeiten, mit denen die Werke, besonders die im besetzten Gebiet befindlichen, angesichts der durch die Verhältnisse allgemein geschaffenen Lage zu kämpfen hatten, gegen die Vormonate weiter zurückgegangen. Auf der andern Seite hat die Nachfrage nach Soda in den letzten Wochen aus gleichen Ursachen bei einer Reihe von Verbrauchern eine Einschränkung erfahren.

In der chemischen Präparateindustrie deckte das Inland in Erwartung des Preisabbaus nur den dringendsten Bedarf in kleinen Partien; Industrie und Händler hatten noch einen großen Teil der im Januar und Februar eingekauften Waren auf Lager (Handelskammer Görlitz).

Der Absatz an Stickstoffdüngemitteln stockte im Monat März. Ob die Ursache mehr in zu reichlichen

Digitized by Google

Vorräten der Landwirte, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Handels zu suchen ist, als in der Besserung der Mark und den schwierigen Kreditverhältnissen, bleibt dahingestellt. Einige Erzeugungswerke im besetzten Gebiet mußten stillgelegt werden. Die Preise des deutschen Stickstoffes waren im Monat März dauernd billiger für den Verbraucher als der ausländische Stickstoff. Um den Landwirten, die für die Frühjahrsbestellung noch nicht mit Stickstoff eingedeckt waren, die Möglichkeit zu billigem Einkauf zu geben, wurde am 3. April eine neue erhebliche Senkung der Stickstoffpreise vorgenommen. (1111)

Die Frage der Preisermäßigung für technischen Spiritus in der letzten Beiratssitzung der Reichsmonopolverwaltung.

Die „Zeitschrift für Spiritusindustrie" veröffentlicht einen Bericht über die Sitzung des Beirats der Reichsmonopolverwaltung vom 10. April d. J., dem wir den nachfolgenden Auszug entnehmen.

Dr. Weidlich (Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning) führte aus, daß eine Herabsetzung des Preises für den technischen Spiritus unbedingt erforderlich sei. Infolge des Sinkens des Dollarwertes seien viele andere Erzeugnisse, insbesondere Benzol und Benzin, sehr stark im Preis gesunken, nur der Spiritus stehe noch hoch im Preis und habe den Weltmarktpreis weit überschritten. Von Holland wird feinster rektifizierter Spiritus zu 1483 Mk., von Polen zu 1342 Mk. für das Liter Weingeist angeboten. Der deutsche Spiritus steht um 100 % höher. Die ausländische Industrie hat sehr viel billigeren Spiritus. In England kostet z. B. vergällter Spiritus nur 900 Mk. das Liter. Es sei unbegreiflich, daß in Deutschland, das die billigsten Löhne, die billigsten Kartoffeln und Kohlen und bisher auch die niedrigsten Frachten gehabt habe, der Spiritus so teuer sei. Manche Industriezweige seien zum Teil auf dem Spirituspreis aufgebaut. Bei den heutigen Spirituspreisen sei der Export vieler Gegenstände unmöglich und der wirtschaftliche Zusammenbruch der in Frage kommenden Betriebe unausbleiblich. Der technische Spiritus müßte viel billiger werden; wenn nötig, müßte ausländischer Spiritus eingeführt werden.

Auf eine Anfrage nach den Preisen von Laugen- und Carbidspiritus erwiderte Geheimrat Fritzweiler von der Reichsmonopolverwaltung, daß 1 hl Laugenbranntwein bis zu Ende März d. J. 261 245 Mk. gekostet habe und ab 1. April 245 667 Mk. koste. Auch hier sei eine Preissenkung festzustellen. Auch beim Carbidspiritus werde eine Preisermäßigung eintreten, sobald die Kohlenpreise und die Löhne heruntergingen. Der Preis von 1 Liter Carbidspiritus wird auf 2200 Mk. geschätzt; hiernach sind die Preise für Laugen- und Carbidspiritus erheblich höher als die für Kartoffelspiritus.

Dr. Kulenkampff führte aus: Bei der Branntweinbewirtschaftung sprechen viel zu häufig politische Momente mit. Wenn billiger Spiritus eingeführt wird, können die chemischen Industrien hochwertige Exportware herstellen.

Dr. Weidlich erklärte, wenn billiger Sprit aus dem Ausland eingeführt würde, würden viel mehr Arbeiter beschäftigt und höhere Werte erzeugt als bei der Einfuhr von Mais und dessen Verarbeitung in der Brennerei. Der Branntweingrundpreis stehe bereits über dem Weltmarktpreis. Auch die chemische Industrie wünsche, daß mehr Kartoffelspiritus hergestellt werde. Er stellte den Antrag, den Preis des vergällten Branntweins auf 2300 Mk. herabzusetzen.

Der Vertreter der Essenzenfabriken E. Säuberlich verlangte eine Herabsetzung des besonderen ermäßigten Verkaufspreises. Die französischen Parfümerieerzeugnisse könnten billiger hergestellt werden als die deutschen. Die Herstellung von Maisspiritus sollte gedrosselt und der Kartoffelspirituspreis nicht ermäßigt werden.

Das Beiratsmitglied Falkenberg führte aus: Der Kartoffelspirituspreis ist ausreichend, ja zu hoch. Man ist den landwirtschaftlichen Brennereien viel zu sehr entgegengekommen. Die Klagen der chemischen Industrie sind berechtigt. Er bitte, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Bei der Abstimmung über den Branntweingrundpreis wurde ein Antrag, den Preis wie bisher auf 1880 Mk. für das Liter Weingeist zu belassen, mit Stimmengleichheit abgelehnt; die drei Stimmen des Monopolamts gaben den Ausschlag. Dagegen wurde der Antrag des Ausschusses mit 1750 Mk. für das Liter Weingeist angenommen.

Auf eine erneute Anregung zur Ermäßigung des Preises für technischen Spiritus entgegnete der Präsident des Reichsmonopolamts: Das Monopolamt hat nun einmal den teueren Spiritus und kann unmöglich den technischen Spiritus noch weiter verbilligen. Bei jedem Liter vergällten Spiritus setzt das Monopolamt etwa 2000 Mk. zu. Der jetzige Preis des vergällten Spiritus ist bereits zu niedrig.

Auf Antrag des sächsischen Regierungsbevollmächtigten wird beschlossen, daß der Unterausschuß des Beirats sich bis zur nächsten Sitzung mit der Frage der Herabsetzung der Verkaufspreise befassen und in der Vollsitzung des Beirats entsprechende Anträge mit Begründung stellen solle. Dr. Weidlich wird als Vertreter der Branntwein verbrauchenden Industrie in den Unterausschuß gewählt. (1133)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke.

Dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse waren auch im vergangenen Geschäftsjahr in der Hauptsache durch die politische Lage bestimmt. Auch unser Geschäftsbetrieb unterlag den durch sie verursachten Wirkungen. Trotzdem haben wir nutzbringend für die Gaswerke die im Vorjahre begonnenen und im letzten Jahresbericht bereits gestreiften Aufgaben erfüllen können.

Die Selbstverarbeitung des Rohteeres hat sich so durchgesetzt, daß der größte Teil der deutschen Gaswerksteererzeugung in eigenen bzw. gepachteten Destillationen verarbeitet wird. Zu den Anlagen in Offenbach, Mannheim und Clarenburg bei Köln sind die der Rütgerswerke in Pasing bei München, sowie Niederau bei Dresden hinzugekommen. Die Angliederung weiterer Destillationen in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Ostpreußen, Sachsen und in Nordwestdeutschland steht bevor. Das Berichtsjahr, das zweite der Selbstverarbeitung, hat in seinem Ergebnis den Erwartungen der angeschlossenen Gaswerke voll entsprochen. Dementsprechend ist als sicher anzunehmen, daß die noch abseits stehenden Gaswerke nunmehr nicht mehr lange fernbleiben werden, um so mehr als wir glauben, durch günstige Kapitalbeschaffung in Zukunft die Abschlagszahlungen in voller Höhe des jeweiligen Marktpreises leisten zu können.

Die Verständigung mit den bisherigen Teerverarbeitern, besonders den Dachpappenfabriken, hat gute Ergebnisse gezeitigt.

Der Absatz in allen Erzeugnissen war durch eine dauernd gute Nachfrage gekennzeichnet. Kohlenpreise und Frachten, die Ende Dezember das Vielfache ihrer zu Beginn des Geschäftsjahres betragenden Sätze erreicht hatten, sind, wie für fast alle Industriezweige, so auch für uns der Gradmesser für die Preisbemessung gewesen. Die stetig zunehmende Entwertung unserer Mark hat es mit sich gebracht, daß die Preise eine einheitlich aufwärtsstrebende Richtung genommen haben. Beim Rohteer wurde diese Entwicklung noch besonders

Digitized by Google

beeinflußt dadurch, daß infolge der Selbstverarbeitung nur verhältnismäßig wenige Gaswerke ihren Teerentfall auf den freien Markt brachten. Der Absatz der bei der Verarbeitung anfallenden Teererzeugnisse konnte im Umfange der Herstellung zu lohnenden Preisen durch die uns angeschlossene Nebenproduktenvertrieb G. m. b. H. durchgeführt werden.

Unseren Verkäufen in rohem und verdichtetem Ammoniakwasser legten wir, um nicht bei den sich in kürzesten Zeitabschnitten folgenden Preiserhöhungen stets neue Preisverhandlungen mit den Abnehmern führen zu müssen, eine Klausel zugrunde, nach der sich die Preise in demselben Ausmaße wie die Notierungen für Salmiakgeist erhöhten. Die Grundlage für die Höchstpreise des schwefelsauren Ammoniaks bildete die jeweilige Kohlenpreisgestaltung. In ausgebrauchter Gasreinigungsmasse und in Retortenkohle wurden die Preise durch langfristige Verträge mit den Verbrauchern günstig beeinflußt.

Die Einkaufsabteilung hat sich trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage günstig weiterentwickelt; ihre wachsende Inanspruchnahme durch die Gaswerke zeigt, daß ihre Tätigkeit auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Gaswerke eingestellt ist. Der Umsatz in allen Gaswerks-Bedarfsartikeln, insbesondere Textilien, Metallen, Eisenfässern usw., erfuhr gegen das Vorjahr eine bedeutende Steigerung. Lieferungsverträge mit Firmen, auf Grund deren die Gaswerke je nach dem Umsatz Rückvergütungen erhalten, wurden, soweit sie Vorteile boten, erneuert, eine große Anzahl anderer neu getätigt. Unsere Vermittlung beim Kauf und Verkauf von gebrauchten Apparaten und Materialien wurde lebhaft in Anspruch genommen. Die von uns monatlich herausgegebene Kaufvermittlungsliste, die von den Gaswerken als Nachschlagewerk benutzt wird, leistete hierbei wertvolle Dienste.

Mit der Wirtschaftlichen Vereinigung der Elektrizitätswerke, Berlin, und der Bahneinkaufsgesellschaft, Hannover, haben wir eine Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen „Egegast" (Einkaufsgesellschaft der Elektrizitätswerke, Gaswerke, Straßen-, Klein- und Privatbahnen Deutschlands) gegründet. Für die Mitglieder dieser drei Vereinigungen entstehen durch diesen Zusammenschluß insbesondere dadurch Vorteile, daß sie berechtigt sind, die Lieferungsverträge aller Gesellschaften gegenseitig zu benutzen.

Wie in der Selbstverarbeitung des Teeres sind wir nunmehr auch auf dem Gebiete der Fabrikation von Gasapparaten, Gasmessern, Gasöfen und sonstigen Gasverbrauchsapparaten dazu übergegangen, den Ausbau der schon bestehenden Interessengemeinschaft unserer Gesellschaft mit der Dux-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. und den Askaniawerken Aktiengesellschaft in Dessau und Berlin vorzunehmen. Unsere Einkaufsabteilung ist hiernach die Verkaufsorganisation dieser Gruppe, während die genannten Firmen mit ihren Fabriken in Dessau, Berlin und Frankfurt a. M. die einheitlich geleitete Fabrikationsgruppe in diesen Artikeln bilden.

Die mit der wirtschaftlichen und politischen Lage allgemein verbundenen Schwierigkeiten trafen die Gaswerke und uns in ihrer finanziellen Auswirkung ganz besonders. Der Aufbringung der Geldbeträge für die Kohlenbeschaffung, insbesondere für den infolge der Ruhraktion Frankreichs notwendigen Ankauf englischer Kohlen auf der einen Seite standen auf der anderen Seite die ins Große wachsenden Außenstände für die verkauften Erzeugnisse gegenüber. Durch die einheitliche Zusammenfassung aller Rechnungsbeträge konnten wir sogar unsere Zahlungsbedingungen verbessern. Gelingt es nach dem günstigen Vorbilde bei der Teerverarbeitung nunmehr auch den Verkauf aller anderen Nebenerzeugnisse auf eine Reihe von Jahren fest zusammenzufassen, so besteht Aussicht, daß namhafte Industriegruppen uns darin unterstützen werden, die für die Gasindustrie notwendigen Gelder in dem Umfange sicherzustellen, als die Gaswerke dieser für die Bezahlung der Erzeugnisse und damit für die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe bedürfen.

Selbsterhaltungstrieb jedes einzelnen Gaswerkes muß es sein, uns in unserem Hauptbestreben, die bereits begonnenen Absatzschwierigkeiten geschlossen zu überwinden, zu unterstützen, ehe es zu spät ist.

In welcher Weise sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, liegt im Dunkeln. Dies wird hauptsächlich davon abhängen, ob es gelingt, die Krisis im Ruhrgebiet zu einem für Deutschland guten Ende zu bringen und diese Hauptkraftquelle der deutschen Wirtschaft wieder ungehindert zugänglich zu machen. Daneben wird von größter Bedeutung sein eine Stabilisierung der Währungsverhältnisse, durch die wieder Stetigkeit in das Wirtschaftsleben gebracht würde. Soviel aber dürfte sicher sein, daß die deutsche Wirtschaft auch in Zukunft noch mit vielen Schwierigkeiten wird kämpfen müssen und daß zur erfolgreichen Selbstbehauptung in diesen Zeiten ein fester Zusammenschluß aller gleichartigen Einzelbetriebe zu einer geschlossenen Einheitsfront unerläßlich sein wird.

Geschäftsumsatz.

	Mengen in Tonnen April/Dez. 1921	April/Dez. 1922
Teer	93 955	94 119
Teererzeugnisse	25 648	43 800
Schwefelsaures Ammoniak	6 450	5 762
Rohgaswasser	57 936	46 360
Concentrat	3 373	3 865
Gasmasse	16 097	20 491
Retortenkohle	477	797
Koks	515 678	416 289

Statistik.

Jahr	Jahres-Gaserzeugung in cbm	Gaskoks abgesetzte Mengen t	Teer abgesetzte Mengen t
1912/13	1 364 486 278	609 712	93 321
1913/14	1 612 214 248	485 755	104 622
1914/15	1 610 743 031	523 430	124 035
1915/16	1 612 214 606	635 882	158 417
1916/17	1 757 090 109	656 506	176 649
1917 18	1 884 451 879	357 586	205 473
1918/19	1 928 655 136	690 450	193 067
1919 20	1 831 272 992	369 759	122 661
1920/21	1 768 911 443	488 397	129 313
1921 22	2 352 134 018	655 713	131 886
1922*)	—	416 290	94 120

Jahr	Ammoniak-Erzeugnisse abgesetzte Mengen t	Retortengraphit abgesetzte Mengen t	Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse und Cyanschlamm abgesetzte Mengen t
1912/13	36 158	1 621	10 356
1913/14	43 709	2 126	10 308
1914/15	51 637	1 219	8 347
1915/16	57 094	1 681	9 930
1916 17	81 164	1 965	17 430
1917/18	83 838	1 711	16 600
1918 19	85 129	1 511	18 166
1919/20	89 108	1 234	16 986
1920/21	103 286	1 342	22 092
1921 22	95 912	764	23 647
1922*)	55 988	798	20 491

(1142)

*) Das Geschäftsjahr 1922 umfaßt 9 Monate.

Digitized by Google

Der neue portugiesische Zolltarif.

Durch Erlass vom 27. März 1923 ist mit Wirkung vom 20. April der neue portugiesische Zolltarif zur Einführung gelangt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 1. Der Tarif tritt an dem angegebenen Datum in Kraft für Portugal und die nahe gelegenen Inseln.

Art. 2. Die bestehenden Zuschläge zu den Ein- und Ausfuhrzöllen werden mit Ausnahme der in Artikel 3 erwähnten aufgehoben.

Art. 3. Zu den in den bestehenden Vertrags-Tarifen festgesetzten Zöllen, welche in Escudos ohne Erhöhung mit Rücksicht auf die Wechselkurse zu bezahlen sind, werden Zuschläge gemäß Liste B erhoben; ihre Erhebung erfolgt gemäß Artikel 23 der vorläufigen Bestimmungen (s. nächste Nummer der „Chem. Ind.").

Art. 4. Innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Veröffentlichung können Beschwerden bezüglich des Tarifs an die technische Abteilung der Zollbehörde gerichtet werden, welche innerhalb zwei weiteren Monaten darüber an die Regierung berichtet; diese ist ermächtigt, notwendige Änderungen vorzunehmen.

Art. 5. Die Regierung ist ermächtigt die Schiffahrts- und Zollabgaben auf das Fünffache zu erhöhen sowie zollfreie Waren mit Zöllen zu belegen, wenn diese aus Ländern kommen, die Portugal den Genuß ihres Minimal-Tarifs verweigern.

Im Besonderen kommt diese Bestimmung in Anwendung:

1. Wenn diese Länder den Wiederausfuhrhandel Portugals, vor allem in portugiesischen Kolonialwaren mit Zuschlägen belegen.
2. Wenn sie Schutz- oder Spezialzölle von der Einfuhr erheben, welche die portugiesische Ausfuhr in irgendeiner Weise benachteiligen, oder wenn ihre Tarife so abgefaßt sind, daß dadurch spezifisch portugiesische Produkte oder Waren, die für die portugiesische Ausfuhr von Bedeutung sind oder werden könnten, mit besonderer Strenge getroffen werden.

Art. 6. Wenn Länder, welche Portugal ihren Minimal-Tarif gewähren, die in § 1 des Artikels 5 erwähnten Zuschläge von der portugiesischen Einfuhr erheben, so sollen die portugiesischen Zollbehörden die Haupteinfuhrartikel der betr. Länder mit einem Ausgleichszoll von 50 Prozent auf die Sätze des portugiesischen Minimal-Tarifs belegen. Ebenso können die Schiffahrtsabgaben um denselben Betrag erhöht werden.

Art. 7. Wenn der Regierung der Nachweis erbracht worden ist, daß irgendeine Ware, ob zollpflichtig oder nicht, in dem Ursprungs- oder Herkunftsland eine direkte oder indirekte Exportprämie genießt, oder daß bei derselben irgendeine andere Form von Dumping vorliegt, so sollen die Zollbehörden einen Zuschlag zu dem gewöhnlichen Zoll erheben, durch den die Prämie ausgeglichen wird.

Art. 8. Waren, die in Ausführung von am 27. März bestehenden Verträgen zur direkten Lieferung an den Staat oder an Verwaltungskörperschaften und auf Grund von Preisen, welche den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Zöllen entsprachen, eingeführt werden, sollen auch weiterhin diese Zölle und Zuschläge bezahlen, bis der Vertrag abgelaufen ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kann die Vorlage einer beglaubigten Vertragskopie, vorbehaltlich anderer Nachforschungen, verlangt werden.

Art. 10. Das Gesetz vom 10. Juli 1912, sowie die Erlasse No. 3962 vom 16. März 1918, No. 6965 vom 23 September 1920 und No. 7801 vom 5. November 1921 werden hiermit aufgehoben; ebenso jede andere entgegenstehende Gesetzgebung.

A. Einfuhrzölle†)

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
9	Eiweiß und getrocknetes Blut	kg	0 02	0,01
14	Gelatine, Leim und Hausenblase	„	0 04	0,02
45	Pech, vegetabilisches	„	0 01	0,005
57	Holzkohle, in Pulverform	„	0,02	0 01
58	„ nicht spezifiziert	„	0,20	0.10
59	Gerbrinden in beliebigem Zustand	t	3,00	1,50
60	Malz (gekeimte Gerste)	kg	0 01	0,005
61	Kolophonium	„	0,01	0,005
63	Dextrin	„	0 03	0,02
65	Terpentinöl	„	0,01	0,0 5
71	Hefe und Fermente (außer medizinische)	„	0,006	0,003
85	Vegetabilische Farbmaterialien (zum Färben), n. b. g.	„	0,002	0 001
86	Vegetabilische Farbmaterialien, n. b. g.	„	15% ad val.	10% ad val.
93	Harze, Gummi und Gummiharze	„	0,004	0,002
99	Mineralwasser abführende	„	0,03	0,015
	nicht spezifizierte	„	0,14	0,07
101	Teer und Pech, minéralisches	t	0,10	0 05
104	Kalk, hydraulischer Kalk und Zement	kg	0 008	0,004
106	Kreide*)	„	0,004	0,002
107	Schwefel in Pulverform und Schwefelblüten	t	1,00	0.50
108	Rohschwefel in Stangenform	„	0,20	0,10
112	Gips roh*)	„	0,40	0 20
113	calciniert	kg	0,008	0,004
114	Graphit, in Stücken oder als Pulver	„	0 004	0 002
118	Mineralstoffe, n. b. g., roh	t	0,10	0,05
119	Naphthalin	kg	0,004	0.002
126	Paraffinwachs	t	0 006	0,004
145	Lötlegierungen	kg	0 09	0,06
146	Quecksilber	„	0,02	0,01
161	Safran	„	0,90	0.60
162	Bleiacetat	„	0,08	0,04
163	Chromacetat	„	0,08	0,04
164	Kaliumacetat	„	0,12	0,06
165	Natriumacetat	„	0,08	0 04
166	Aceton	„	0,08	0,04
167	Essigsäure rein (Eisessig), in Glasgefäßen von nicht mehr als 1 Liter Inhalt	„	0,20	0,10
168	denaturiert, bis zu 6° Bé	„	0,002	0.001
169	nicht spezifiziert, per Centesimalgrad der Stärke und per kg	—	0,014	0,007
170	Salpetersäure	„	0,04	0,02
171	Benzoesäure	„	0,30	0,14
172	Borsäure	„	0.004	0,003
173	Citronensäure	„	0,15	0,10
174	Salzsäure	„	0,002	0,001
175	Stearinsäure	„	0.06	0,03
176	Carbolsäure	„	0,08	0,04
177	Ameisensäure	„	0,12	0.06
178	Milchsäure	„	0,30	0 15
179	Oelsäure	„	0.06	0,03
180	Oxalsäure	„	0 08	0,04
181	Palmitinsäure	„	0 06	0 03
182	Pikrinsäure	„	0,04	0,02

†) Die Zollsätze der Liste sind in Gold zu bezahlen, auf der Grundlage von 4½ Escudos für 1 Pfd. Sterl.; sie sind in Escudos und Centavos angegeben (1 Escudo = 100 Centavos); wo bei den Centavos 3 Ziffern stehen, bedeutet die 3. Ziffer Zehntel-Centavos (z. B. „0,005" = 5/10 Centavos).

*) Nur bei der Einfuhr in ganzen Ladungen oder in einfachen oder doppelten Säcken mit einem Bruttogewicht von nicht weniger als 45 kg.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
183	Salicylsäure	kg	0,18	0,09
184	Weinsäure	„	0,18	0,09
185	Phosphorsäuren	„	0,12	0,06
186	Gallussäuren	„	0,80	0,43
187	Schwefelsäuren	„	0,002	0,001
188	Wasserstoffsuperoxyd	„	0,08	0,04
	Alkohole			
189	Amylalkohol	„	0,12	0,06
190	Methylalkohol (Methanol)	„	0,10	0,05
191	für Heizzwecke, in fester Form; zur Einbringung in Seifen u. a. Stoffe	„	0,20	0,10
192	Chromalaun	„	0,06	0,03
193	Kalialaun	„	0,04	0,02
194	Ammoniak	„	0,006	0,004
195	Arsenik (arsenige Säure, wasserfrei)	„	0,002	0,001
196	Antipyrin	„	0,60	0,43
197	„Arrenal"	„	0,80	0,54
198	Natriumarseniat	„	0,08	0,04
199	Aspirin	„	0,30	0,15
200	Ammonnitrat	„	0,028	0,014
201	Kaliumnitrat	„	0,02	0,01
202	Silbernitrat	„	0,40	0,20
203	Soda*)	t	0,10	frei
204	Lithiumbenzoat	kg	0,50	0,25
205	Natriumbenzoat	„	0,20	0,10
206	Benzonaphthol	„	0,45	0,30
207	Kaliumbicarbonat	„	0,06	0,03
208	Natriumbicarbonat	„	0,028	0,014
209	Bariumsuperoxyd	„	0,016	0,008
210	Natriumborate	„	0,004	0,003
211	Ammoniumbromid	„	0,28	0,14
212	Kaliumbromid	„	0,28	0,14
213	Natriumbromid	„	0,28	0,14
214	Brom	„	0,24	0,12
215	Bromoform	„	0,18	0,09
216	Natriumkakodylat	„	1,40	0,72
217	Coffein	„	1,70	0,85
218	Campher, natürlich oder künstlich	„	0,40	0,20
219	Kaliumcarbonat	„	0,02	0,01
220	Natriumcarbonat	„	0,01	0,005
221	Ammoniumcarbonat	„	0,06	0,03
222	Magnesiumcarbonat	„	0,06	0,03
223	Calciumcarbid	„	0,016	0,008
224	Quecksilbercyanid	„	0,90	0,44
225	Kaliumcyanid	„	0,18	0,09
226	Natriumcyanid	„	0,18	0,09
227	Bariumchlorat	„	0,06	0,03
228	Kaliumchlorat	„	0,06	0,03
229	Natriumchlorat	„	0,06	0,03
230	Ammoniumchlorid (Salmiak)	„	0,028	0,014
231	Chlorkalk	„	0,002	0,001
232	Calciumchlorid	„	0,01	0,005
233	Magnesiumchlorid	„	0,028	0,014
234	Kaliumchlorid*)	t	0,10	frei
235	Natriumchlorid (Kochsalz)	kg	0,04	0,02
236	Quecksilberchlorid (Sublimat)	„	0,30	0,18
237	Chloroform	„	0,18	0,09
238	Cocain und seine Derivate	hg	2,20	1,40
239	Collodium	kg	0,08	0,04
240	Kreoline	„	0,028	0,014
241	Kaliumchromat	„	0,12	0,06
242	Natriumchromat	„	0,12	0,06
243	Dynamit	„	0,50	0,25
244	Schwefeläther	„	0,12	0,06
245	Sprengstoffe, n. b. g.	„	0,50	0,25
246	Medizinische Extrakte	„	1,00	0,50
247	Phenacetin	„	0,70	0,35
248	Formol	„	0,12	0,06
249	Ammoniumphosphat*)	t	0,10	frei
250	Calciumphosphat*)	„	0,10	frei
251	Phosphor**)	kg	0,01	0,005
252	Glycerin	„	0,14	0,07
253	Glycerophosphate	„	0,60	0,30
254	Ammoniumjodid	„	2,00	1,00
255	Kaliumjodid	„	2,00	1,00
256	Natriumjodid	„	2,00	1,00
257	Jod	„	1,00	0,50
258	Jodoform	kg	2,00	1,00
259	Lanolin	„	0,028	0,014
260	Lysol	„	0,028	0,014
261	Magnesia (calc. oder hydrat.)	„	0,14	0,07
262	Maltin	„	0,60	0,30
263	Menthol	„	1,80	0,90
264	Methylen (?) [„methylene"]	„	0,028	0,014
265	Nitrobenzol	„	0,10	0,07
266	Leberthran	„	0,014	0,007
267	Aetherische Oele, natürliche oder künstliche, und synthetische Produkte für Parfümerien, n. b. g.	„	2,00	1,00
268	Opium und seine Alkaloide, Salze und Derivate, sowie Präparate daraus	„	3,00	1,50
269	Ovarin	„	5,70	2,80
270	Ammoniumoxalat	„	0,18	0,09
271	Eisenoxalat	„	0,14	0,07
272	Kaliumoxalat	„	0,18	0,09
273	Quecksilberoxycyanid	„	0,80	0,44
274	Bleioxyde	„	0,04	0,02
275	Quecksilberoxyde	„	0,40	0,20
276	Sauerstoff	„	0,20	0,10
277	Pankreatin	„	0,90	0,45
278	Pepsin	„	0,60	0,30
279	Peptone	„	0,90	0,45
280	Kaliumpermanganat	„	0,18	0,09
281	Natriumpermanganat	„	0,18	0,09
282	Pyramidon	„	2,00	1,00
283	Medizinalpflanzen u. Parfümeriepflanzen in beliebigem Zustand	„	0,06	0,03
	Schießpulver			
284	gewöhnliches (rauchentwickelndes)	„	0,60	0,30
285	rauchschwaches	„	1,00	0,50
286	Aetzkali	„	0,006	0,004
287	Kaliblutlaugensalze	„	0,18	0,09
288	Natronblutlaugensalze	„	0,18	0,09
289	Photographische Entwickler und Fixiersalze, n. b. g.	„	0,60	0,30
290	Saccharin und ähnliche Produkte (wirkliches Gewicht)	„	10,00	5,00
291	Chininsalze	„	1,80	1,20
292	Wismutsalicylat	„	0,50	0,25
293	Methylsalicylat	„	0,20	0,10
294	Natriumsalicylat	„	0,20	0,10
295	Salol	„	0,30	0,15
296	Santonin (wirkliches Gewicht)	„	22,80	11,40
297	Kaliwasserglas	„	0,004	0,002
298	Natronwasserglas	„	0,004	0,002
299	Aetznatron	„	0,006	0,004
300	Bleiacetat, basisches	„	0,08	0,04
301	Wismutgallat, basisches	„	0,70	0,35
302	Wismutnitrat, basisches	„	0,70	0,35
303	Aluminiumsulfat	„	0,028	0,014
304	Ammoniumsulfat*)	t	0,10	frei
305	Kupfersulfat	kg	0,004	0,002
306	Eisensulfat	„	0,004	0,002
307	Magnesiumsulfat	„	0,006	0,003
308	Kaliumsulfat*)	t	0,10	frei
309	Natriumsulfat	kg	0,006	0,003
310	Zinksulfat	„	0,034	0,017
311	Kaliumsulfit	„	0,06	0,03
312	Natriumsulfit	„	0,034	0,017
313	Antimonsulfid	„	0,006	0,003
314	Schwefelkohlenstoff	„	0,008	0,004
315	Kaliumsulfid	„	0,014	0,007
316	Natriumsulfid	„	0,014	0,007
317	Calciumsuperphosphate†)	t	0,10	frei
318	Tannin	„	0,30	0,18
319	Natriumtartrat	„	0,20	0,10
320	Kaliumtartrat	„	0,20	0,10
321	Thein	„	1,70	0,85
322	Theobromin	„	1,70	0,85
323	Tetrachlorkohlenstoff	„	0,008	0,004
324	Urotropin (Hexamethylentetramin)	„	1,10	0,56
325	Vaseline	„	0,014	0,007
326	Chemische Produkte und Substanzen für medizin. u. Parfümeriezwecke, n. b. g.	„	20% ad val.	12% ad val.

*) Nur bei der Einfuhr in ganzen Ladungen oder in einfachen oder doppelten Säcken mit einem Bruttogewicht von nicht weniger als 45 kg.
**) Die Zollsätze des Tarifs von 1892 gelten solange als der Vertrag der „Matsch Co" läuft.
†) In einfachen Säcken zollfrei.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
327	Dünger für landwirtschaftl. Verwendung	t	0,10	frei
328	Celluloid, Galalith u. ähnliche Produkte, roh, n. b. g.	kg	0,03	0,015
329	Wachs (animalisch, vegetabilisch oder mineralisch), roh (brutto)	„	0,014	0,007
	Farb- und Gerbextrakte			
330	flüssig, bis zu 40° Bé	„	0,008	0,004
331	n. b. g.	„	0,002	0,001
332	Walzenmasse für typograph. Maschinen	„	0,10	0,06
333	Ruß (brutto)	„	0,05	0,03
334	Tinten, nicht zubereitet (brutto)	„	0,014	0,007
	Alkohol			
458	in Gefäßen mit nicht mehr als 2 Liter (per Liter reinen Alkohol)	—	0,60	0,30
459	in anderen (per Liter reinen Alkohol)	—	1,20	0,60
511	Glucose, flüssig	„	0,03	0,018
517	Melasse	„	0,02	0,018
778	Detonatoren, für Minen	„	0,02	0,01
779	„ n. b. g.	„	0,20	0,10
781	Patronen geladen (mit oder ohne Kugel)	„	1,20	0,60
782	„ leer, für Jagdflinten, mit oder ohne Zündhütchen	„	0,20	0,10
792	Kleister, flüssig	„	0,20	0,10
793	„ trocken oder in Teigform, a. n. g. (mit Ausnahme von Gelatine, Leim, [strong glue] und Hausenblase)	„	0,03	0,015
805	Zündschnüre („quick matches") für Minen	„	0,02	0,01
813	Feuerwerk (brutto)	„	0,80	0,40
819	Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Präparate	„	0,40	0,20
820	Zunder, Lunten („slow matches",) Feuerzeug und Zündhölzer (brutto)	„	1,00	0,50
826	Glühstrümpfe	„	1,60	0,80
	Arzneimittel			
830	Kapseln, Tabletten („comprimés"), Plätzchen, Ampullen usw. ††)	„	1,60	0,80
831	einfache od. zusammengesetzte, a. n. g.	„	0,40	0,20
836	Parfümerien, Waschwässer, Haarfärbemittel, Zahnpulver, Reispuder und ähnliche Produkte	„	4,00	2,00
839	Präparate zum Schutz, zum Reinigen und Polieren von Metallen, Möbeln, Oeltuch und Tongeschirr, zum Färben und Putzen von Fußbekleidungen und zum Wasserdichtmachen von Leder und Stoffen	„	0,80	0,40
840	Präparate zum Füllen der Zähne	kg	1,00	0,50
851	Toiletteseife	„	0,60	0,30
855	Schreibtinte	„	0,10	0,05
856	Farben in Tuben und harte Farben (Wasserfarben)	„	1,00	0,50
857	Farben, zubereitet, n. a. g.	„	0,16	0,08
861	Firnisse	„	0,16	0,08

B. Zuschläge für Waren, welche Vertrags-Zölle bezahlen.

Nr. des Tarifs von 1892	Ware	Einheit	Zollsatz Vertragszoll	Zollsatz Zuschlag
154	Farbextrakte, flüssig, b. zu 40° Bé	kg	0,002	0,0035
154	„ n. b. g.	„	0,002	0,0008
159	Substanzen zur Verwendung in der Medizin oder Parfümerie, n. b. g.	„	5% ad val.	5% ad val.
ex 567	Arzneimittel-Pillen, Plätzchen, Kapseln, Perlen (m. Verpack.)	„	1,50	0,70
ex 567	Medizinische Extrakte	„	1,50	0,40
568	Arzneimittel-Kügelchen, Körnchen und ähnliche Präparate (mit Verpackung)	„	4,50	0,50
569	Arzneimittel — Pastillen aller Art (mit Verpackung)	„	1,00	0,70
570	Arzneimittel — einfach oder zusammengesetzt, n. b. g.	„	0,50	0,16

C. Ausfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Ware	Zoll
1	Terpentinöl	15% ad val.
15	Wachs	10% „ „
17	Leim	10% „ „
63	Kolophonium	15% „ „
64	Medizinal- und Parfümeriepflanzen in beliebiger Form (Rinde, Blätter usw.)	5% „ „
70	Fichtenharz	20% „ „
76	Kupfersulfat	5% „ „
84	Essig (Dekaliter)	5 Centavos
87	Waren, n. b. g.	3% ad val.

††) Die unter diese Position fallenden Arzneimittel, welche nur aus einer der im Tarif genannten Substanzen bestehen, sollen keinen geringeren, als den für diese Substanz festgesetzten Zoll bezahlen. (1159)

Erweiterung der Liste der Waren, für welche in Spanien eine Herkunftsbescheinigung erforderlich ist.

Die in der „Chem. Ind.", S. 249, wiedergegebene Zeitungsnachricht, daß bei der Einfuhr nach Spanien für alle Waren eine Herkunftsbescheinigung vorzulegen sei, ist, wie aus dem folgenden hervorgeht, nicht richtig, es handelt sich nur um eine Erweiterung der Liste von Waren, für welche schon nach dem Tarif von 1922 diese Vorschrift bestand.

Nach einem königlichen Erlaß vom 20. März 1923, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 23. März, ist für weitere, nachstehend aufgezählte Waren die Vorlage einer Herkunftsbescheinigung erforderlich, wenn dieselben nach Spalte 2 des Tarifs verzollt werden sollen. Das Visum der spanischen Konsuln wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren im Ausfuhrland hergestellt sind.

Der Erlaß tritt für zum Verbrauch bestimmte Waren vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

Tarif-Nr.	Waren
793/4	Nitrierte und chlorierte Kohlenteerderivate; Paranitranilin, Diphenylamin, alpha- und beta-Naphthol und Anthrachinon.
870, 874—876	Magnesiumsulfat; Salze natürlicher Mineralwässer; Wasserstoffsuperoxyd; „Perhydrol" usw.
890/91	Phosphatdünger und Thomasmehl.
931—933	Chloroform, Chloral und Chlormethyl; Aether und Ester.
940—944	Drogen (Coffein, Chinin, Morphin, Cocain usw.); Metol („methol"), Hydrochinon, Pyrogallussäure, Brenzcatechin, Phenolverbindungen für die Photographie.
947—950	Salicylsäure und verschiedene Salicylate; Thymol und Vanillin; Eucalyptol, Menthol u. dgl.
954	Albuminoide und Kleister für gewerbliche Zwecke.
960	Silbersalze.
976	Reine und pharmazeutische chemische Produkte, im Tarif nicht besonders genannt.
992	Stiefelwichse und Schuhputzmittel.
995	Feuerwerk.
1006	Medizinische Extrakte, im Tarif nicht besonders genannt.
1171, 1174—1178	Glühstrümpfe; gewachste, mit Sand bestreute oder mit Ueberzügen versehene Stoffe aus Baumwolle.

Die alte Liste der Waren, für welche gemäß dem Tarif vom Februar 1922 eine Herkunftsbescheinigung vorzulegen ist (im Tarif mit „C" bezeichnet), umfaßt folgende Stoffe:

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren
C 795/6	Künstliche organische Farbstoffe (Teerfarbstoffe u. a.) in Pulverform oder in Kristallen, sowie in Teig- oder fester Form mit wenigstens 50 % Wasser.
C 797	Künstlicher Indigo.
C 811—814	Animalisches, vegetabilisches und mineralisches Wachs, roh und verarbeitet.
C 823/4	Parfümerien, alkoholische und andere.
C 825—828	Essenzen für Parfümerien und andere Zwecke (nicht besonders genannt), alkoholische und andere.
C 829	Aetherische Oele von Sternanis, Citronella, Nelken, Lemongras, Linaloë und Palmarosa.
C 830	Zur Parfümerieindustrie gehörige Präparate, nicht parfümierte und nicht unter andere Tarifpositionen fallende.
C 946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon.
C 982	Pharmazeutische Präparate (Pillen, Kapseln, Plätzchen, Tabletten usw.) aller Art für medizinische und andere Zwecke, nicht verpackt.
C 983	Medizinalweine.
C 984/5	Pharmazeutische Spezialitäten mit Zucker, Glücose, Saccharin u. dgl., alkoholische und andere, nicht unter eine andere Tarifposition fallend.
C 986	Andere pharmazeutische Präparate.
C 987	Sera und Impfstoffe.
C 988	Tierische Produkte, in der Medizin verwendet.
C 989	Opotherapeutische und organotherapeutische Präparate.
C 1049/50	Papier und Karton, albuminisiert oder mit irgendeinem anderen für photographische Zwecke geeigneten Ueberzug versehen, sensibilisiert oder nicht. (1160)

Aenderung der Zollmultiplikatoren im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

Die polnische Regierung hat für die Zeit vom 11. April 1923 bis zum 30. Juni 1923 in Abänderung der am 4. November 1922 veröffentlichten Listen (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 819/820) für die in den folgenden drei Listen aufgeführten chemischen Produkte Zollzuschläge von 9900, 49 900 und 119 900 % (Multiplikator 100, 500 und 1200) bei Bezahlung in Papierwährung festgesetzt.

Liste Nr. 2.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 9900 % festgesetzt ist.

41 P. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette.
41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
71 P. 2	Graphit, gemahlen.
98 P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
108 P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.

Liste Nr. 3.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 49 900 % festgesetzt ist.

41 P. 5	Superphosphate, mineralische.
51 P. 3	Olein.
52 P. 2, 5	Pflanzliches Wachs: Carnauba, japanisches bituminöses Wachs aus Kohle.
65 P. 3	Gips, natürlicher (Alabaster), in Stücken, ungebrannt.
69 P. 3, 4	Asbest, in Bogen, Gespinste und alle Erzeugnisse daraus.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüten.
105 P. 4	Doppelkohlensaures Natron.
105 P. 7 b	Natriumhydrosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt; Anthrachinon.
112 P. 6, 9	Naphthole und Sulfoderivate, außer den zu Pos. 135 gehörenden.
112 P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe und ihre Salze.
112 P. 9	Chlorbenzol, Calciumhydrosulfid.
112 P. 9	Fluorsaures Natrium; Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydro-Naphthalin) mit einem Geruch, der an Naphthalin erinnert.
112 P. 9	Thorium-, Cerium-, Beryllium-, Aluminium- und Magnesiumnitrat zur Herstellung von Glühstrümpfen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Toluol, Xylol, Carbazol; Rohprodukte der Destillation von Steinkohlenteer; Anthracen gereinigt.
217 P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Lunten, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.

Liste Nr. 4.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 119 900 % festgesetzt ist.

98 P. 2	Ammoniak, salpetersaures.
104 P. 1 b	Chlorcalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
105 P. 7 b, c	Natriummonosulfid.
106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, ausschl. zur Herstellung von Aceton und Essigsäure, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
107 P. 1 b	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk), ausschl. zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 1 e	Carbolsäure, kristallisiert sowie flüssig, farblos.
112 P. 9	Leukonin, Terrar, künstlicher Kryolith, Kieselfluornatrium, zur Herstellung von Emaillegefäßen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Chlorschwefel, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide sowie rauchlosem Pulver, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
124 P. 2 a	Gerbstoffextrakte, getrocknet.
125 P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.
129 P. 2	Cochenillecarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
150 P. 1	Magnesit-Elektroden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
198	Filz, gepreßt und mit Leim gesättigt, in Tafeln von einer Stärke von 3 bis 15 mm, zur Herstellung von Pfropfen für Jagdmunition, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
	Filzpfropfen zu Jagdpatronen.

Die in den Listen 2, 3 und 4 für einige Waren vorgesehenen Ermäßigungen, die von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel erteilt werden. Die Bedingungen, die zur Erlangung dieser Bescheinigungen erfüllt werden müssen, setzt der Minister für Industrie und Handel fest. (1189)

Ueberraschendes Ergebnis der Länderstatistik in der amerikanischen Farbstoffindustrie.

Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: „Wir haben oft auf die Wichtigkeit der Statistik hingewiesen, besonders wenn die Veröffentlichung so zeitig erfolgt, daß dieselbe für die Industrie von aktuellem Interesse ist. In dieser Beziehung ist einiges über den neuesten Fortschritt zu sagen, welchen die Aufstellung der Chemischen Abteilung des Handelsamts über die Einfuhr von Kohlenteerfarbstoffen im Februar über den Hafen von New York darstellt. Dieser Nachweis wurde auf Grund der Frachtbriefe von den Farbstoffsachverständigen des Handelsamts und der Tarifkommission ausgearbeitet und am 6. März in hektographierter Form veröffentlicht. Dies ist ein Beispiel von rascher Arbeit, welches anderen Regierungsstellen zur Nachahmung empfohlen wird.

Vor allem aber beschränkt sich diese Statistik nicht auf die Angabe von Mengen und Werten, sondern die Farbstoffe sind nach ihrer Zusammensetzung und ihrer Schultz-Nummer geordnet, es werden die üblichen

Digitized by Google

Handelsbezeichnungen angegeben, die Namen und Adressen der ausländischen Fabrikanten und endlich der prozentische Anteil der verschiedenen Länder. Ein kleiner Teil der Einfuhr, der nach den Schultz-Tabellen nicht identifiziert werden konnte, wurde nach der Anwendungsart der Farbstoffe geordnet, d. h. als saure, basische usw.

Auf die Frage, ob diese ins einzelne gehende Arbeit und ihre rasche Bekanntgabe denn auch der Mühe wert sei, erteilt eine Aufklärung, welche sich aus der Februarstatistik ergibt, genügende Antwort. Es wurden im Februar für 52 000 $ Farbstoffe, oder 26,2 % der gesamten Einfuhr, aus Italien importiert. Diese Tatsache ist bemerkenswert, da Italien nie für einen ernsthaften Konkurrenten der I. G. angesehen wurde. Indessen geht aus den Angaben über die Fabrikanten hervor, daß fast jedes Pfund der italienischen Einfuhr und ein großer Teil der französischen tatsächlich in Deutschland hergestellt worden ist. Es sind Reparationsfarbstoffe, welche weiterverkauft werden, um ihren Goldwert zu realisieren.

Nach den Bestimmungen des Vertrages von Versailles ist dies zwar nicht zulässig, aber da Amerika dem Vertrag nicht beigetreten ist, so ist eine Grundlage für eine offizielle Beschwerde nicht vorhanden. Außerdem ist diese Praxis bei den pharmazeutischen Produkten bereits ganz allgemein geworden und, wie es scheint, mit der Zustimmung aller interessierten Parteien.

Ein weiterer interessanter Schluß, der aus der Statistik gezogen werden kann, ist der ungünstige Einfluß der Ruhrbesetzung auf die schweizerische Farbenindustrie. Offenbar hat diese unter der Einstellung der Belieferung mit Rohstoffen und Zwischenprodukten aus dem besetzten Gebiet stark zu leiden. Der schweizerische Anteil an der Gesamtfarbstoffeinfuhr im Februar betrug nur 10,4 %, gegen 40,5 % im Jahre 1921.

Das sind Tatsachen, welche für die amerikanischen Farbstoffabrikanten und Kohlenteerproduzenten von unmittelbarer Bedeutung sind und den Beweis für den Wert einer laufenden Statistik erbringen. Das Handelsamt und die Tarifkommission sind zu ihrer ausgezeichneten Arbeit zu beglückwünschen, und es ist zu hoffen, daß eine solche Statistik auch über andere für die amerikanische Industrie wichtige Produkte geführt werden wird."

Die verbesserte Statistik soll, wie an anderer Stelle berichtet wird, zunächst auf weitere Kohlenteerprodukte, besonders die Zwischenprodukte, ausgedehnt werden. Manche Zwischenprodukte werden in einem so weit vorgeschrittenen Zustand eingeführt, daß zur Herstellung des Fertigprodukts nur noch wenig zu tun ist, und die amerikanischen Fabrikanten können sich ohne genaue Information über den Umfang dieser Sendungen kein Bild von der Lage machen. Es ist z. B. bekannt, daß beträchtliche Mengen Indoxyl importiert werden, welches zur Ueberführung in Indigo „nur noch ein bißchen Luft braucht".

Weiterhin werden, wenn die Finanzlage es gestattet, auch andere Kohlenteerderivate als Farbstoffe, und schließlich auch synthetisch-organische Chemikalien, die nicht vom Kohlenteer abgeleitet sind, in dieser Weise behandelt werden. (1183)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. April d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs vom 18. April 1923:

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie werden die nachstehenden Nummern des Ausfuhrabgabentarifs geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 651 c	Rohdachpappe	3
aus 655 i	Photographisches Rohpapier, nicht barytiert	2

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. April 1923 in Kraft. (1141)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 20. April d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.*)

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
225 b	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt .	1
aus 225 c	Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind	2
226 a	Kieselgur (Infusorienerde)	2
227 a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer, Dolomit, roh (ungebrannt)	1
227 b	Magnesit (natürliche, kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-Talkerde)	1
227 c	Kalk, gebrannter, in Stücken (Aetzkalk); Dolomit, gebrannter	2
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt	1
	Superphosphatgips	10
230 c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk) . . .	2
232 c	Flußspat, roh, auch gemahlen	3
aus 236	Walker (Walk-) Erde; bituminöser Mergelschiefer, roh oder gemahlen	3
329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide	2
338	Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. 224 d)	1

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1923. (1153)

*) Nur die Positionen aus dem Gebiet der chemischen Industrie haben in dem nachfolgenden Text Aufnahme gefunden.

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 1500 Mk.,
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 3600 „ .

Digitized by Google

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) und 8. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 58) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 4000 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50-kg-Packung darf ein Aufschlag von 1,25 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 3200 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 3600 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	3250 Mk.,
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1300 „ ,
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „ .

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 1923 ab in Kraft. (1193)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 13. und 20. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Dritter und vierter Nachtrag zur vierten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1154)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 25. April bis einschließlich 1. Mai 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 502 900 % (in der Vorwoche 499 900 %). (1130)

Ausfuhrabgabe und Emser Ersatzbewilligungen.

Infolge der Vertreibung der deutschen Zollbeamten in den besetzten Gebieten ist es in zahlreichen Fällen den Inhabern von Ausfuhrbewilligungen des früheren Emser Amtes, die vor dem 25. Januar 1923 erteilt und bei Zollstellen der besetzten Gebiete hinterlegt sind, nicht immer möglich, diese zu benutzen. Es wird deshalb die Ausstellung von neuen Ausfuhrbewilligungen durch die zuständigen deutschen Außenhandelstellen erforderlich. Nach den geltenden Bestimmungen muß für diese Ersatzbewilligungen unter Außerachtlassung der an eine Zollkasse des besetzten Gebietes bereits abgeführten Abgabe die Ausfuhrabgabe erneut festgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen können die Firmen, soweit sie hierzu in der Lage sind, von der Möglichkeit der Abgabestundung bei einer Zollkasse des unbesetzten Gebietes Gebrauch machen. Die Verzinsung beträgt hierbei 2 % monatlich. Nachträglich würde dann die Erstattung der doppelt entrichteten oder gestundeten Ausfuhrabgabe herbeigeführt werden können. Für Fälle, in denen sich damit eine besondere Härte ergibt oder mittlere und kleinere Betriebe in Frage kommen, denen die Aufbringung von Geldmitteln zur Entrichtung der Ausfuhrabgabe offenbar schwer oder unmöglich ist, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (16. 4. 23 — B V 6700/23 —) folgendes Ausnahmeverfahren festgesetzt:

Die ausfuhrbewilligenden Stellen sind ermächtigt worden, die Ersatzausfuhrbewilligung ohne nochmalige Berechnung der Ausfuhrabgabe auszustellen. Unbedingte Voraussetzung dabei ist: 1. Nachweis der Abgabezahlung möglichst durch Vorlage der Zollquittung, 2. Nachweis der mit der alten Emser Bewilligung zur Ausfuhr gelangten Mengen und Werte, 3. Nachweis der Mengen und Werte der auf der Emser Bewilligung bisher abgefertigten Teilposten. Soweit zollamtliche Nachweise über die bewilligten und ausgeführten Werte zu 2 und 3 nicht beigebracht werden können, sind von den Firmen Auszüge aus den Geschäftsbüchern und Korrespondenzen, die von der zuständigen Handelskammer beglaubigt sein müssen, der Außenhandelstelle vorzulegen. Außerdem müssen die Firmen die Versicherung abgeben, daß ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, und daß sie sich gegebenenfalls einer späteren Nachzahlung unterwerfen. (1190)

Fristverlängerung abgelaufener Ausfuhrbewilligungen bei verspäteter Warenversendung infolge der französisch-belgischen Gewaltmaßnahmen.

Durch eine im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung vom Reichsfinanzminister erlassene Verfügung (26. 3. 23 — II Z 4253 —) sind die Zollstellen angewiesen worden, Waren auf Grund von Bewilligungen, deren Frist abgelaufen ist, abzufertigen, sofern die Bescheinigung einer Handelskammer, deren Bezirk teilweise oder ganz in den besetzten Gebieten liegt, dem Frachtbrief beigefügt ist, aus der hervorgeht, daß die verspätete Versendung der Ware auf die durch die Gewaltmaßnahmen der Franzosen und Belgier hervorgerufenen Verkehrsbehinderungen zurückzuführen ist. Derartige Bescheinigungen der Handelskammern sind als Ersatz des Verlängerungsvermerks der dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehenden Bewilligungsstellen anzuerkennen, sofern nicht mehr als zwei Monate seit dem Verfalltage der Bewilligung verstrichen sind. (1191)

Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollinland und dem Saargebiet.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 25. Januar 1923 sind zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowohl für die besetzten Gebiete als auch für das unbesetzte Gebiet nur noch die dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstellten Bewilligungsstellen berechtigt. Die von dem Gesichtspunkte der Außenhandelskontrolle infolge der Duldung des Ein- und Ausfuhramtes Bad Ems sowie des Ein- und Ausfuhramtes Saarbrücken erforderlich gewesene unterschiedliche Behandlung des deutschen Zollinlandes nach besetztem und unbesetztem Gebiet ist demgemäß fortgefallen. Das gleiche gilt für die Regelung des Warenverkehrs zwischen dem deutschen Zollinland und dem Saargebiet. In einem Schreiben vom 3. April 1923 — II B 4 Nr. 242 — hat der Reichswirtschaftsminister zum Ausdruck gebracht, daß auf Grund der Notverordnung vom 16. März 1923 für den Warenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollinlande folgende Bestimmungen zu beachten sind:

I. Für die Einfuhr von Waren saarländischen Ursprungs nach dem deutschen Zollinland: a) Vorlage des Ursprungszeugnisses der Handelskammer Saarbrücken, b) Gegenzeichnung des Ursprungszeugnisses der Handelskammer Saarbrücken durch den Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken, wodurch das Ursprungszeugnis den Charakter einer Einfuhrbewilligung erhält.

II. Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Zollinland nach dem Saargebiet für dessen Eigenbedarf: a) Vorlage des Berechtigungsscheines der Handelskammer Saarbrücken, b) Ausfuhrbewilligung des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung Saarbrücken oder der sonstigen dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehenden Bewilligungsstellen.

Digitized by Google

Neben diesen deutscherseits geforderten Urkunden laufen her: Zu II: a) Ursprungszeugnisse deutscher Behörden, die der saarländischen Zollbehörde die Unterlage für die zollfreie Behandlung der Ware gemäß § 31 Absatz IV des Saarstatuts im Friedensvertrage bieten, b) Kontingentsausweise, die neuerdings von der Regierungskommission des Saargebietes gemäß § 31 Absatz V des Saarstatuts verlangt werden.

Eine Sonderbehandlung der besetzten Gebiete in bezug auf die dem Saargebiet eingeräumten Kontingente ist als Eingriff in die deutschen Hoheitsrechte abzulehnen. Das deutsche Zollinland ist ein einheitliches Gebiet. Dementsprechend ist die Unterverteilung der dem Saargebiet für seine Ausfuhr nach dem deutschen Zollinland eingeräumten oder für seine Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet zugestandenen Kontingente nach unbesetztem und besetztem Gebiet als aufgehoben zu betrachten. Die bisher bestehenden Unterkontingente sind zusammenzulegen und als ein Kontingent nach den Richtlinien derjenigen Stellen, welche die Kontingente zugebilligt oder genehmigt haben, von den betreffenden Bewilligungsstellen zu verwalten. (1132)

Keine Ausfüllung von Fragebogen über Reparationslieferungen.

Die Franzosen und Belgier legen den Reparationslieferanten in den besetzten Gebieten bestimmte Fragebogen vor, in denen ausführliche Angaben über den Stand ihrer Reparationslieferungen gefordert werden. Die Lieferanten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Beantwortung derartiger Fragebogen gegen die Notverordnung vom 29. März 1923 (Reichsanzeiger 76) verstößt und deshalb zu unterbleiben hat. (1131)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Wertangabe für zollpflichtige Waren.** Zur Berechnung der am 1. April 1923 in der Republik Oesterreich eingeführten Warenumsatzsteuer ist der Fakturenpreis (Wert) der nach Oesterreich eingeführten zollpflichtigen Waren dem Zollamt, das anläßlich der Verzollung die Steuer zu erheben hat, nachzuweisen. Das hat in erster Linie durch Vorlage der Originalfaktura zu geschehen. Wenn die Verzollung durch Vermittelung der Eisenbahn, z. B. bei Unterwegsverzollungen erfolgt, kann sich das Zollamt auch mit der Angabe des Wertes in den nach den österreichischen Zollvorschriften vom Absender beizugebenden Stammerklärungen oder mit der Angabe des Wertes im Frachtbriefe begnügen. Zur Vermeidung der infolge Fehlens einer Wertangabe beim Grenzeintritt erwachsenden Erschwerungen der zoll- und steueramtlichen Behandlung und der hieraus entstehenden Verzögerungen der Sendungen werden die Versender von zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmten zollpflichtigen Waren auf das Erfordernis der Wertangabe besonders aufmerksam gemacht. (1192)

Frankreich. **Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Ammonsulfat.** Durch Verordnung vom 12. April 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 13. April, wird das Ausfuhrverbot für Ammonsulfat, das durch die Verordnung vom 11. März 1922 aufgehoben worden war, wiederhergestellt. (1176)

Schweiz. **Verlängerung der Geltungsdauer des provisorischen Gebrauchstarifs und der Einfuhrbeschränkungen.** Mit Botschaft vom 16. April d. J. hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Antrag vorgelegt, die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs vom 18. Februar 1921 bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarifgesetzes zu verlängern. Da die Aufstellung eines Generalzolltarifs noch längere Zeit erfordert, bis er Gesetzeskraft erhält, besteht nur die Möglichkeit, den gegenwärtig geltenden provisorischen Gebrauchstarif bis auf weiteres in Geltung zu lassen. Der Bundesrat stellt in Aussicht, daß die Gesetzesvorlage für den neuen Zolltarif den Räten bis zum 1. Oktober 1923 unterbreitet werden wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des provisorischen Gebrauchstarifs unterbreitet der Bundesrat den Räten das Gesuch um Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1924. Aus der Begründung geht hervor, daß sich die Maßnahme in erster Linie gegen die Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich richtet. Es wird zugegeben, daß für viele deutsche Waren die Valutaentwertung in verstärktem Maße, und vor allem viel rascher als früher durch erhöhte Preise im Inland kompensiert wird. Trotzdem bliebe die Unterbietungsmöglichkeit Deutschlands für viele Waren eine sehr große, wenn man bedenkt, wie genau in der Nachkriegszeit im Kampf um die Absatzgebiete wieder kalkuliert werden muß. Unter Berücksichtigung aller Faktoren müsse leider auch heute noch konstatiert werden, daß an eine völlige Aufhebung des Einfuhrschutzes einstweilen nicht gedacht werden könnte. (1151)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** Photographische Entwickler (genannt Methol, Adurol, Neol, Glycin, Orthol, Fixiersalz, saures und Tonfixierbad, sämtliche in fester Form) sind nach der Tarifstelle „Salze 12" abzufertigen. Dagegen sind die genannten Waren in aufgelöstem Zustande, sowie Hydrochinon, sowohl in fester Form als auch aufgelöst, nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs abzufertigen. (1137)

Finnland. **Zolltarifentscheidung.** Nach Beschluß der Zolldirektion vom 28. Juni 1922 ist Kalialaun, in kleinere, gleichförmige Stücke zersägt, die nach der Bearbeitung und Schleifung dort als Desinfektions- und Heilmittel für geringere Wundschäden zum Verkaufe gelangen, nach Position 873 des Zolltarifs für 1922 zu verzollen. Der Zollsatz beträgt 200 Finnmark für 1 kg. (1135)

Ungarn. **Ausfuhrerleichterungen.** Gemäß Verordnung des königl. ungarischen Finanzministers vom 21. März d. J. sind mit Gültigkeit vom 23. März d. J. von der Liste A (Waren, für die bei der Ausfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich ist — vgl. „Chem. Ind." 1923, Seite 149) nachstehende Waren gestrichen worden:

Zolltarif-Nr.	96 a—b	Paraffin.
aus	„ 99	Lanolin.
	„ 102	Rüböl in Fässern.
	„ 597 m	Kohlensäure, verflüssigte.
	„ 620 a	Aethyläther (Schwefeläther). (1152)

Sowjet-Rußland. **Ausfuhr von Soda.** Wie wir erfahren, unterhält der russische Trust „Chimugolj" einen ständigen Vertreter bei der Berliner Sowjet-russischen Handelsvertretung (Büro: Berlin W 30, Victoria-Luise-Platz 2, Kurfürst 8016). Durch ihn soll der Absatz von Soda und Aetznatron in Deutschland, Lettland, Estland, Litauen, Finnland, Schweden und Norwegen organisiert werden. (1201)

Zollbegünstigung zur Förderung des Streichholzexportes. Durch eine Verordnung vom 11. Januar 1923 wurde zur Unterstützung einiger Exportzweige verfügt, daß bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der betreffenden Industrien die Zollabgaben für eingeführte Rohstoffe zurückzustellen seien. Diese Zollvergünstigung soll nunmehr besonders auch der russischen Streichholzindustrie zugute kommen. Diese Industrie stand vor dem Kriege auf bedeutender Höhe. Die Erzeugung betrug 1914 insgesamt 4,06 Millionen Kisten. Streichhölzer wurden in großen Mengen nach England und Deutschland sowie anderen Ländern ausgeführt. Im Jahre 1922/23 rechnet man höchstens mit einer Erzeugung von 1 Million Kisten. Auch ist die Beschaffenheit der Streichhölzer sehr gesunken. Durch Prämiierung des Streichholz-Exports will man diesen Industriezweig wieder auf die alte Höhe bringen. (1157)

Italien. **Bestehende Einfuhrverbote.** Zurzeit bestehen in Italien noch für eine größere Anzahl von Waren Einfuhrverbote. Für diese Waren ist vom Importeur bei der zuständigen Handelskammer die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung einzuholen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gelten Einfuhrverbote für folgende Waren:

Parfümerien und parfümierte Seifen — Explosivstoffe — Schwefel — Saccharin —Zündhölzer. (1187)

Ausdehnung der Umsatzsteuer auf den Außenhandel. Am 1. April d. J. ist das neue Warenumsatzsteuergesetz in Kraft getreten. Die bisherige Umsatzsteuer von 0,36 % wurde nur von dem Umsatz im Inlande erhoben; die Einfuhr von Waren wurde nur in den Fällen besteuert, in denen der Importeur einen legalisierten Vertreter in Italien hatte. Nunmehr unterliegt die gesamte Wareneinfuhr der Warenumsatzsteuer. Die Ausfuhr von Waren vom Erzeuger direkt an den Händler ist von der Steuer befreit. Die neue Umsatzsteuer beträgt 0,5 % beim Umsatz von Rohstoffen und Agrarprodukten, 1 % beim Umsatz von Halb- und Ganzfabrikaten, 2 % beim Umsatz der als Luxusartikel bezeichneten Waren. (1184)

Kanada. **Zollfreie Einfuhr von gewissen Kunstseidegarnen.** Nach einer Verfügung der Zollbehörde vom 13. März 1923 ist bis auf weiteres die Einfuhr von einfachen Kunstseidegarnen und -zügen für Fabrikationszwecke zollfrei. (1180)

Mexiko. **Einfuhrzölle für Patronen.** Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 2. März 1923 sind jetzt zu bezahlen:

	per kg brutto
für Patronen, gefüllt oder nicht, und für Zündhütchen (Nr. 642)	3,75 Pes.
für Jagdpatronen, gefüllt oder nicht	1,50 „

(1178)

Digitized by Google

Marokko. **(Spanische Zone.) Verzollung chemischer Erzeugnisse.** Für die Erhebung der Zölle in Spanisch-Marokko sind die Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Marokko vom 1. Juli 1890, des französisch-marokkanischen Vertrages von 1892 und der Algeciras-Akte vom 7. April 1906 maßgebend. Danach kommt von Produkten der chemischen Industrie die Erhebung eines Zolles von 7½ % des Wertes für folgende Waren in Frage: Pfefferminztropfen und destillierte Flüssigkeiten. Für alle übrigen Waren werden 12½ % des Wertes erhoben. (1136)

Tunis. **Vermehrungskoeffizient für verschiedene chemische Produkte.** Gemäß einem Erlaß des Bey von Tunis vom 5. Februar 1923, veröffentlicht im „Journal officiel tunisien" vom 21. Februar, findet mit Wirkung vom letzteren Datum ab ein „Vermehrungskoeffizient" 3 bei der Einfuhr folgender Waren Anwendung:

Tarif-Nr.	Ware
93	Glucose.
268	Kermes minerale und andere Antimonsalze (mit Ausnahme von Brechweinstein).
280	Chemische Produkte, von Kohlenteer abgeleitet.
324	Fischleim, Leim aus Flechsen und ähnlichem Material.
326 bis	Gelatine in Blättern, Platten usw.
326 ter	Walzenmasse aus Gelatine und Glycerin, mit oder ohne Zuckerzusatz. (1177)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen für Calciumcarbid, Anstrichfarben, Sprengzünder und Zündhölzer.** Das englische Handelsamt hat telegraphische Nachricht erhalten, daß der Einfuhrzoll für Calciumcarbid verdoppelt wird und für Anstrichfarben, Sprengzünder und Zündhölzer folgende Sätze in Anwendung kommen sollen:

	nach dem Generaltarif
Anstrichfarben	25 % ad val.
Sprengzünder	20 % ad val.
Zündhölzer aus Holz	
in Schachteln mit nicht mehr als 100 Stück . . .	2 sh. 6 d. für das Gros Schachteln
in Schachteln mit 100 bis 200 Stück	5 sh. für das Gros Schachteln. (1181)

Madagaskar. **Vermehrungskoeffizienten für die Einfuhr.** Der Generalgouverneur hat unter dem 2. Februar 1923 den Erlaß des französischen Präsidenten vom 1. Dezember 1922 über Aenderungen der Vermehrungskoeffizienten (s. „Chem. Ind." 1922, S. 838) veröffentlicht. (1170)

Neu-Caledonien. **Zollfreie Einfuhr von Ammonsulfat und Ammoniumsalzen.** Gemäß einem Erlaß im „Journal officiel" vom 17. April 1923 ist jetzt die Einfuhr von Ammonsulfat (roh) und von Ammoniumsalzen zollfrei. (1182)

Australien. **Dumpingzoll auf Calciumcarbid aus Norwegen.** Gemäß der „Industries Preservation Act" ist auf Calciumcarbid aus Norwegen ein Dumpingzoll gelegt worden. (1179)

Zollfreie Einfuhr von Schwefel aus England für die Superphosphatfabriken. Die australische Regierung hat beschlossen, die zollfreie Einfuhr von Schwefel aus England für die Superphosphatfabrikation zu gestatten, während Schwefel aus anderen Ländern mit 10 % zu verzollen ist. (1171)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Preisgestaltung für Stickstoffdünger.

Der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich, nach einem im „Reichsanzeiger" vom 21. d. M. enthaltenen Bericht, in der Sitzung vom 20. d. M. mit der Gestaltung der Preise für Stickstoffdünger. Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft stellten den Antrag, die Reichsregierung solle veranlassen, daß der vom Stickstoffsyndikat ermäßigte Preis für die Zeit vom 12. Februar d. J. auch denjenigen Abnehmern zugute komme, die nach dem 12. Februar Stickstoffpreisermäßigung erhielten. Die Antragsteller, insbesondere Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften, führten zur Begründung aus, daß die Genossenschaften, die sich zur Sicherung der regelmäßigen Versorgung mit Stickstoffdünger Lager gehalten hätten, durch die Preisermäßigung in Verlust geraten seien. Eine völlige Absatzstockung sei bei ihnen eingetreten, da ihre Mitglieder, zumal der Getreidepreis erheblich zurückgegangen ist, den Stickstoff nicht mehr abnehmen. Die geladenen Vertreter des Stickstoffsyndikats stellten dem die ähnliche Lage der Industrie gegenüber, die gleichfalls unter der Absatzstockung, aber auch unter der Ruhrrevierbesetzung leidet. Die Industrie könne einen Verlust, wie ihn der Antrag der Landwirtschaft mit sich brächte, und der von einem Sachverständigen auf rund 20 bis 25 Milliarden geschätzt wurde, nicht tragen. Man könne es ihr auch nicht zumuten, da dieser Verlust durch die gesamte Wirtschaftspolitik verursacht sei. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft legte die von der Regierung in der Düngemittelfrage verfolgte Politik dar und sprach sich unter Bestätigung der Darlegungen der Stickstoffindustrie gegen den Antrag der Landwirtschaft aus. Der Antrag wurde nach längerer Erörterung mit zehn gegen zwei (Arbeitgeber der Landwirtschaft) Stimmen abgelehnt. Ein zweiter Antrag auf Frachtermäßigung für Kalk wurde entsprechend der Stellungnahme des Verkehrsausschusses der Regierung als Material überwiesen. (1155)

Eine Warnung der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand.

In der neuesten Nummer ihrer Mitteilungen weist die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand auf die Tatsache hin, daß in der italienischen Geschäftswelt das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der deutschen wirtschaftlichen Kreise stark gesunken ist. Die italienischen Handelskreise gingen dazu über, grundsätzlich weitgehende Garantien zu fordern und Maßregeln zum Schutz ihrer Interessen gegen Schädigung durch deutsche Firmen zu ergreifen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Das ziemlich allgemein herrschende Mißtrauen beruhe vor allem darauf, daß die deutschen Lieferanten Vorbehalte in bezug auf Liefermöglichkeit mit dem Hinweis auf die Unsicherheit der politischen Lage machten. Die Handelskammer ist sich der großen Schwierigkeiten, unter denen die deutsche Industrie zurzeit arbeitet, vollkommen bewußt, und es ist ihr bekannt, daß erstklassige deutsche Firmen in großer Zahl mit allen Kräften bemüht sind, das Vertrauen des Auslandes zu den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zu stärken. Aber die außerordentlich große Zahl von berechtigten Klagen über die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen seitens deutscher Firmen zwingt die Kammer, eindringlich auf die großen Nachteile, die sich daraus für den deutschen Warenabsatz in Italien ergeben, hinzuweisen. Solange Deutschland wesentlich billiger produzierte, als andere Staaten, nahmen ausländische Käufer auch eine unkorrekte Behandlung übernommener Verpflichtungen mit Rücksicht auf den zu erwartenden Gewinn unter Protest hin. Nachdem nun aber die deutschen Preise den Weltmarktpreis erreicht haben, wirkt das Mißtrauen im Ausland besonders nachteilig und verursacht Schädigungen, die nur in jahrelanger Arbeit wieder gutgemacht werden können. (1185)

Warnung vor Schwindlern in Kolumbien und Venezuela.

Seit einiger Zeit treibt eine Schwindlerbande in Kolumbien und Venezuela ihr Wesen, die sich unter 20 verschiedenen Firmennamen wertvolle Warensendungen aus dem Auslande in die Hände zu spielen gewußt hat. Es kann nur dringend geraten werden, daß deutsche Exporteure vor Anbahnung einer Geschäftsverbindung mit unbekannten Firmen in Kolumbien und Venezuela Erkundigungen bei einer zuverlässigen Bank einholen und die Konsulatsfaktura auf jeden Fall ausschließlich an die Firma adressieren, die das Incasso besorgt; denn in diesen Ländern ist ausschließlich die Konsulatsfaktura für die Auslieferung aus dem Zollverschluß maßgebend. (1143)

Ausland

Großbritannien. **Die deutsche Einfuhr und die Reparationsabgabe.** Der Wert der Einfuhr aus Deutschland in dem Zeitraum vom 1. April 1921, dem Datum des Inkrafttretens der „German Reparation Act", bis zum 31. Dezember 1922, dem letzten Datum, bis zu welchem Angaben vorliegen, betrug 39 014 533 £. Die Einnahmen in derselben Zeit belaufen sich auf 9 095 758 £. (888)

Tschechoslowakei. **Neugründung in der pharmazeutischen Industrie.** „Medicamenta", Großdrogerie und Erzeugung von Heilmitteln A.-G. in Preßburg. Diese Gesellschaft, deren Gründung vom Ministerium bereits bewilligt worden ist, ist laut „Üstř. Ozn." mit 2 Millionen Kronen Kapital ausgestattet, das zum Teil von der Lombardbank in Preßburg, zum Teil von inländischen und ungarischen Interessenten übernommen wird. (953)

Digitized by Google

Betriebseinstellung einer Zündholzfabrik. Aus Preßburg wird gemeldet: Die Zündholzfabrik Wolff & Co. in Tyrnau hat infolge Lagerüberfüllung den Betrieb eingestellt, will aber den Betrieb Ende April wieder aufnehmen. (947)

Italien. **Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922.** Einfuhr: Arsenik 67 t, Salzsäure 10 t, Salpetersäure 677 t, Aetzkali 432 t, Aetznatron 12 433 t, Ammoniak 681 t, Pottasche 192 t, Soda (calc.) 186 t, Soda (krist.) 57 t, Natriumbicarbonat 1297 t, Chlorkalk 452 t, Chlorcalcium 616 t, Natrium- und Kaliumchromat und -bichromat 126 t, Kalisalpeter 529 t, Aluminiumsulfat 810 t, Natronwasserglas (flüssig) 1066 t, Natronwasserglas (fest) 1401 t.

Ausfuhr: Borsäure 471 t, flüssige Kohlensäure 241 t, Aetznatron 53 t, Soda 77 t, Chlorate und Perchlorate 609 t, Bariumsulfat 79 t, Kupfersulfat 1022 t, Calciumcarbid 91 t, Schwefel 60 441 t. (880)

„Consorzio Obbligatorio per l' Industria Zolfifera Siciliana". Zufolge einem kürzlich erlassenen Dekret fallen die am 20. April 1921 im Besitz des Konsortiums befindlichen, auf 273 740 t geschätzten Bestände von Rohschwefel wieder an dieses zurück. Das Konsortium wird zur Ausgabe von weiteren Obligationen im Betrag von nicht über 100 Millionen Lire ermächtigt. Der Zinsfuß für diese Obligationen wird von der Regierung festgesetzt werden, welche Zinsen und Kapital garantiert. Der Erlös aus den alten Schwefelbeständen wird von dem Konsortium zur Bezahlung von Schulden und zum Rückkauf von früheren Obligationen verwendet werden. (879)

Der britische Anteil am Chemikalien- und Farbenhandel. Einem Bericht des „Board of Trade Journal" über die englische Einfuhr von Chemikalien und Farben nach Italien entnehmen wir: „Von chemischen Produkten werden eingeführt: Aetznatron, Ammonsulfat, Kupfersulfat, Natriumsulfid, Glaubersalz, Antimon- und Chromsalze. Die Hauptkonkurrenten sind: Belgien, Deutschland, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Italien selbst. — Von zweitklassigen Farben und Anstrichfarben erzeugt Italien 75 % des Bedarfs, den Rest liefert Deutschland. Bei den erstklassigen Produkten fällt der Hauptanteil an England, an zweiter Stelle kommt die amerikanische Einfuhr. In trockenen künstlichen Farben hat Deutschland praktisch ein Monopol. Eine gewisse Menge von flüssigen Malfarben kommt aus Frankreich. (845)

Ver. St. von Amerika. **Schwefelsäureverbrauch der Düngemittelindustrie.** Wenn man von dem Gesamtverbrauch von Schwefelsäure die Menge abzieht, welche für die Herstellung von Munition verwendet wird, und 200 000 t für die Erzeugung von Sprengstoffen für friedliche Zwecke, so bleiben für die normalen Friedensindustrien 5 010 000 t übrig. Der für Sprengstoffe verbrauchte Betrag ist geringer als der Verbrauch in der metallurgischen Industrie mit Einschluß der Akkumulatoren, aber größer als der Verbrauch für Anstrichfarben, Lithopone und Leim. An erster Stelle aber stehen die Düngemittel. Der Verbrauch für die Herstellung von Superphosphat betrug vor dem Krieg 2 300 000 t im Jahr und ist seither auf über 2 500 000 t gestiegen, d. h. auf über die Hälfte des Gesamtverbrauchs. Außerdem ist zu beachten, daß Ammonsulfat und wahrscheinlich noch andere in der Rubrik „Chemikalien, Drogen und Ammonsulfat" enthaltene Produkte selbst als Düngemittel verwendet werden oder zu deren Herstellung dienen, so daß also zweifellos die Düngemittelindustrie normalerweise weitaus der stärkste Verbraucher von Schwefelsäure ist. (961)

E. J. Du Pont de Nemours & Co. Die Firma, die schon seit hundert Jahren als Sprengstoff-Fabrik besteht, aber während und nach dem Weltkrieg ihre Betätigungen auf das Gebiet der Herstellung chemischer Produkte im allgemeinen ausgedehnt und auch eine Automobil-Gesellschaft unter ihre Kontrolle gebracht hat, veröffentlicht ihre Einnahmerechnung mit folgenden Zahlen:

	1922	1921
	Millionen	Dollar
Umsatz	77 950	55 285
Gesamtnetto . .	13 254	7 458
Zinsen	3 263	1 696
Gesamt-Surplus .	69 334	66 080
Aktiendividende .	31 682	—
Gegenw. Surplus	37 652	66 080

Die Gesellschaft hat in ihrem Portefeuille Sekuritäten im Nominalwerte von 89 400 000 $. — Gr. (936)

Aufstellung von neuen Nebenprodukt-Koksöfen. Die „Columbia Steel Co." teilt mit, daß sie eine neue Anlage mit 33 „Nebenprodukt"-Koksöfen (System Koppers) in der Nähe von Salt Lake City, Utah, errichten wird. Die Anlage wird 1000 Tonnen Kohlen im Tag verarbeiten.

Die Anlage der „Republic Iron and Steel Co." in Youngstown wird um 61 Koppersöfen vergrößert werden; jeder Ofen wird eine Leistungsfähigkeit von 30 t Kohle im Tag haben.

Die „Battle Creek Gas Co.", Battle Creek, Mich., wird 11 kleine 6¾-t-Koppersöfen versuchsweise aufstellen. (844)

Kunstseideproduktion. Nach einer Mitteilung von Mr. Baldwin, dem Geschäftsführer der „Viscose Co.", von der die „Courtaulds Co." 85 Millionen $ Aktien besitzt, werden 50 % der Weltproduktion von Kunstseide in Amerika hergestellt und davon 90 % nach dem Viscose-Verfahren.

Im Jahre 1920 betrug die amerikanische Produktion 8 Millionen lb. Die „Viscose Co." hofft, in diesem Jahre für 20 Millionen herzustellen und bald auf 35 Millionen zu kommen. (874)

Holzdestillationsprodukte 1921 und 1922. Der in der „Chemischen Industrie" S. 205 mitgeteilte vorläufige Bericht des „Bureau of Census" über die Erzeugung von Holzdestillationsprodukten im Jahre 1921 enthält, wie der Sekretär der „National Wood Chemical Association" (Bradford, Pa.) mitteilt, einen Irrtum. Die Angabe für rohes Methanol (Holzgeist) ist nach Schätzung der Vereinigung um mindestens 3 000 000 Gall. zu hoch und steht in gar keinem Verhältnis zu der Produktion von Calciumacetat. Die anderen Zahlen scheinen genauer zu sein.

Das „Bureau of Census" hat daraufhin die Berichte der Fabrikanten für 1921 überprüft und eine neue verbesserte Statistik aufgestellt, die nachstehend wiedergegeben wird.

Die Produktion von essigsaurem Kalk war deshalb so gering, weil, wie einige der Fabrikanten angeben, keine Absatzgelegenheit für dieses Produkt bestand und man es vorteilhafter fand, das Rohdestillat zu verkaufen, statt es auf Calciumacetat zu verarbeiten.

Produkte	1921	1919	1914
Gesamtwert der Produktion $	9 258 500	32 625 300*	10 529 800
Methanol (Holzgeist), roh:			
Gesamtproduktion . . Gall.	3 964 400	9 104 000	9 602 400
erzeugt u. weiterverarb. „	675 100	2 123 300	2 405 400
Restproduktion			
zum Verkauf . . . . „	3 289 300	6 980 700	7 197 000
Wert . . . . . $	1 110 600	5 593 500	1 605 900
Methanol (Holzgeist), raff.:			
Gesamtproduktion . . Gall.	2 831 700	7 391 000	6 465 000
erzeugt u. weiterverarb. „	116 400	406 300	229 900
Restproduktion			
zum Verkauf . . . . „	2 715 300	6 984 700	6 235 100
Wert . . . . . $	1 924 400	8 381 900	2 709 400
Calciumacetat:			
Gesamtproduktion . . lb.	61 316 300	168 956 000	166 085 000
erzeugt u. weiterverarb. „	5 867 400	15 046 000	2 563 000
Restproduktion			
zum Verkauf . . . . „	55 448 900	153 910 000	163 522 000
Wert . . . . . $	737 000	2 682 200	2 138 900

*) einschließlich Nebenprodukte von anderen Industrien im Werte von 79 991 Dollar.

Nach einem neueren Bericht des „Bureau of Census" hat sich die Produktion von Calciumacetat und Methanol im Jahre 1922 gegen 1921 beinahe verdoppelt. Die Gesamtproduktion von Firmen, welche 1921 über 97 % des erzeugten Calciumacetats herstellten, betrug 119 911 000 lb., die Methanolproduktion 6 687 845 Gall. Eine besonders starke Steigerung der Produktion setzte im letzten Viertel von 1922 ein. Die Zahlen für Januar, April, Juli, Oktober, Dezember sind für Calciumacetat (auf Millionen lb. abgerundet): 8, 7, 9, 12, 17; und für Methanol (auf 1000 Gall. abgerundet): 469, 416, 475, 665, 942. Die in diese Produktionsstatistik aufgenommenen Firmen verarbeiteten täglich 4500 cords Holz. (962)

Cyanidfabrikation der „Air Reduction Co." Die „Air Reduction Co." (New York) hat zusammen mit einer Kapitalistengruppe in Los Angeles die „California Cyanide Co." gegründet, welche die Fabrikation von flüssiger Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyannatrium und ähnlichen Produkten aufnehmen wird. In naher Zukunft wird eine Fabrik errichtet werden, und die gesamte Kapitalinvestierung soll, wenn die Pläne zur Ausführung kommen, über eine Million Dollar betragen.

Die „Air Reduction Co." gilt neben einer anderen Gesellschaft als der größte Produzent von Sauerstoff, Stickstoff, Acetylen und Schweißapparaten in Amerika.

Der Präsident der „California Cyanide Co.", Braun, war ein Pionier in der Anwendung der Blausäure zur Vergasung der Citrusplantagen und von Cyannatrium bei der Cyanidlaugerei. (1040)

Digitized by Google

Britisch-Malaien. **Chemikalien-, Drogen- und Farbenhandel.** Verglichen mit anderen Erdteilen, hat der Handel der malaiischen Halbinsel besonders während des letzten halben Jahres eine entschiedene Besserung erfahren. Folgende Statistiken über den Handel mit Chemikalien, Drogen, Farben usw. der malaiischen Halbinsel dürften für Händler und Exporteure von Interesse sein.

Warengattung	Einfuhr 1921 in £	Ausfuhr 1921 in £	Einfuhr 1922 in £	Ausfuhr 1922 in £
Drogen und Medikamente	243 904	133 522	341 754	100 176
Seife	187 304	53 382	162 134	37 006
Chemikalien	158 868	35 519	148 942	38 674
Parfümerien und Kosmetik	105 989	20 323	126 504	14 614
Toilettenseife	28 344	11 179	44 922	10 261
Waren für Drogisten und Zahnärzte	23 760	1 986	15 084	1 236
Essigsäure	23 462	7 199	118 924	9 527
Anilin-Farben	10 693	959	6 466	2 560
Synthetischer Indigo	9 242	1 688	5 572	557

Zur näheren Erklärung sei noch bemerkt, daß die Waren hauptsächlich nach Siam und den siamesischen Malaienstaaten, Borneo, Französisch Indo-China und den holländischen Inseln des Archipels ausgeführt werden. Essigsäure wird zur Verdichtung des Milchsaftes in den Gummiplantagen benutzt. Die Gesamteinfuhr von Essigsäure belief sich 1921 infolge der geringeren Gummiernte und Verwendung anderer Chemikalien auf 48 660 Gallonen, bei einer Ausfuhr von 24 699 Gallonen. Im vergangenen Jahre stieg die Einfuhr auf 387 593 Gallonen bei einer Ausfuhr von nur 30 964 Gallonen. (942)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Die Technische Hochschule in Darmstadt hat Herrn Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank in Berlin und Herrn Geheimrat Dr. Artur v. Weinberg in Frankfurt a. M. die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber verliehen. (1188)

Geschäftliches

* **Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im Jahre 1922 beschlossen die außerordentlichen Generalversammlungen unserer Gesellschaft vom 2. Februar und 28. August, das Kapital der Gesellschaft auf insgesamt bis zu 100 Millionen Mark Stammaktien und 75 Millionen Mark Vorzugsaktien zu erhöhen. Von dieser Bewilligung wurde im Berichtsjahre insoweit Gebrauch gemacht, daß am 31. Dezember 1922 85 Millionen Mark Stammaktien und 45 Millionen Mark Vorzugsaktien vorhanden waren, während der Rest beider Aktiengattungen Anfang dieses Jahres zur Begebung gelangte.

Die Ausdehnung unseres Geschäftsbetriebes machte im Vorjahre erhebliche Fortschritte, vornehmlich auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalibergbaues sowie der chemischen Industrie. Wir übernahmen die Kuxe der Steinkohlengewerkschaft Consolidierte Seegen Gottes-Grube zu Altwasser i. Schlesien, beteiligten uns an den Kaligewerkschaften Burbach, Baden und Markgräfler, an der Aktiengesellschaft Kaliwerk Krügershall und erwarben die C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. Berlin-Adlershof, sowie die Mehrheit der Stammaktien der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering). Außerdem gingen wir eine Reihe kleinerer Beteiligungen ein und erhöhten unser Interesse an verschiedenen früher erworbenen Beteiligungen. Die Erträge unserer Beteiligungen waren im allgemeinen günstig, ebenso die unserer Tochtergesellschaften, von denen eine ihrerseits die Aktienmehrheit der Lack- und Farbenfabrik Oscar Mosebach A.-G. Riesa a. E. erwarb.

Mit einer Reihe von Tochtergesellschaften schlossen wir Pachtverträge ab, nämlich mit C. F. Weber A.-G., Leipzig-Plagwitz, Schlesische Kohlen- und Kokswerke Gottesberg, Steinkohlenbergwerk Consolidierte Seegen Gottes-Grube Neu-Weißstein bei Altwasser i. Schlesien, Steinkohlenbergwerk Consolidierte Fuchsgrube Neu-Weißstein, Consolidierte Gleiwitzer Steinkohlengrube Gleiwitz, C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik Berlin-Adlershof, Oscar Mosebach A.-G. Riesa a. E. Von früher erworbenen Beteiligungen stießen wir unseren Besitz an Aktien der Aktiengesellschaft für Brennstoffvergasung Frankfurt a. M., und der Norddeutschen Kohlen- und Kokswerke A.-G. Hamburg ab.

Unsere eigenen Betriebe und die unserer Tochtergesellschaften arbeiteten im Berichtsjahre befriedigend. Erzeugung und Absatz aller Erzeugnisse vollzogen sich im allgemeinen glatt bei — entsprechend der Geldentwertung — durchweg stark gestiegenen Selbstkosten- und Verkaufspreisen. Die außerordentlich erhöhten Umsätze unserer Gesellschaft und der Tochtergesellschaften nahmen unsere Geldmittel erheblich in Anspruch.

Der Reingewinn des Jahres 1922 beläuft sich auf 363 223 092 Mk. Es gelangt eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 400 % auf die Stammaktien zur Verteilung. Dabei ist den Aktionären freigestellt, an Stelle des auf je 25 Stück Dividendenscheine der Stammaktien entfallenden Barbetrages eine 5-Dollar-Schatzanweisung des Deutschen Reichs zu fordern. Hierdurch wird den Aktionären die Möglichkeit geboten, die ihnen zufließende Dividende in wertbeständiger Weise anzulegen. (1145)

* **„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin.** Das Geschäftsjahr 1921/22 stand, wie der vom Vorstand erstattete Bericht ausführt, völlig unter dem Einfluß der unaufhaltsam fortschreitenden Geldentwertung. Produktion und Absatz sind der Menge nach zwar gegen das Vorjahr gestiegen, erreichten aber trotzdem bei weitem noch nicht die Vorkriegsziffern. Unter dem Drucke der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse konnten die stilliegenden Werke in Grabow, Heiligensee und Memel noch nicht wieder in Betrieb gesetzt werden. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 1922 beschlossene Erhöhung des Stammkapitals um 9 Millionen Mark ist durchgeführt. Das dabei erzielte Aufgeld ist mit 33 772 966 Mk. dem gesetzlichen Reservefonds zugeflossen und letzterer alsdann auf 42 Millionen Mark abgerundet. Von weiteren Abschreibungen auf Anlagewerte ist Abstand genommen, statt dessen ein Erneuerungs-Konto in Höhe von 25 Millionen Mark neu gebildet. Die Generalversammlung vom 18. April beschloß die Verteilung eines Gewinnanteils von 75 %, was bei einem Dollarkurse von 21 000 Mk. 18 Goldpfennig je Aktie über 1200 Mk. ausmacht, gegenüber einer letzten Vorkriegsdividende von 18 % = 216 Goldmark. (1146)

* **Chemische Fabrik Elz Aktiengesellschaft, Elz, Kreis Limburg a. d. Lahn.** Die Gesellschaft, die am 31. Dezember 1922 ihr drittes Geschäftsjahr abgeschlossen hat, erhöhte ihr Aktienkapital von 2 Millionen auf 13 Millionen Mark. Sie erwarb die seit etwa 80 Jahren bestehende Elzer Celluloidwarenfabrik, so daß sie nunmehr auf eigenem Grund und Boden über eine Rohcelluloid- und eine Celluloidwarenfabrik verfügt. Nach dem Geschäftsbericht für 1922 waren beide Fabriken während des ganzen Berichtsjahres bei lohnenden Preisen voll beschäftigt. Bei vorsichtiger Bewertung der Bestände und reichlichen Abschreibungen wurde ein Reingewinn von 20 167 851 Mk. erzielt. Es gelangt eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 30 % auf die Stammaktien zur Verteilung. Die schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen es dem Vorstande nicht, eine Voraussage über die weitere Entwicklung des Unternehmens zu machen; da jedoch im laufenden Geschäftsjahr die Beschäftigung zufriedenstellend und der Auftragsbestand für die nächsten Monate vollkommen ausreichend ist, darf nach Ansicht der Geschäftsleitung auch für das auf 40 Millionen Mark zu erhöhende Aktienkapital in dem laufenden Jahre ein günstiges Ergebnis erwartet werden. (1147)

* **Calzitwerke A.-G. in Hamburg.** Die Gesellschaft wurde am 22. April v. J. in Hamburg mit einem Kapital von 15 Millionen Mark gegründet und am 31. Mai in das Handelsregister eingetragen. Sie erwarb im Berichtsjahre sämtliche Kuxe der Gewerkschaft Paul zu Dorf-Itter zum Abbau eines ausgedehnten Calzitvorkommens. Die Gesellschaft stellte der Gewerkschaft die Mittel zur Verfügung, um die erforderlichen Anlagen zu errichten. Die Bauperiode zog sich bis zum Ablauf des Berichtsjahres hin, so daß ein wirtschaftlicher Betrieb noch nicht einsetzen konnte. (1150)

* **Chemische Fabrik Pickler & Co., Aktiengesellschaft, Magdeburg.** Die Gesellschaft ist am 26. Februar 1923 in das Handelsregister eingetragen. Zweck derselben ist der Weiterbetrieb des von der Kommanditgesellschaft in Firma Chemische Fabrik Pickler & Co. betriebenen Handelsgewerbes, Herstellung chemisch-technischer und verwandter Artikel und Handel damit. Da die Gesellschaft das Geschäft nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 übernommen hat, geht der Abschluß per 30. September 1922 schon für Rechnung der neugegründeten Gesellschaft. Die Umsätze haben in diesem Berichtsjahr nicht unerheblich zugenommen. Der Reingewinn beläuft sich auf 2 992 267 Mk.; es gelangt eine Dividende von 6 % auf die

Digitized by Google

Vorzugsaktien und von 52 % auf die Stammaktien zur Verteilung. Nach Mitteilungen des Vorstandes hat sich das Geschäft im neuen Jahre erfreulich weiterentwickelt. Die Umsätze haben erheblich zugenommen; der Vorstand rechnet daher auch für das neue Jahr mit einem befriedigenden Ergebnis. (1148)

* **Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizin., chemisch. und pharmazeutischen Bedarf, Berlin.** Im Berichtsjahr wurde in Ausführung des Generalversammlungsbeschlusses eine Kapitalserhöhung von 600 000 Mk. auf 2 350 000 Mk. durchgeführt; sie diente im wesentlichen zur Uebernahme der Fabrikabteilung der Schweizer Apotheke Max Riedel. Nach dem Bericht des Vorstandes haben die vereinigten Betriebe im abgelaufenen Geschäftsjahr einen in jeder Beziehung befriedigenden Arbeitsbestand aufzuweisen gehabt. Der Reingewinn stellt sich auf 2 026 510 Mk.; es gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. Die Ergebnisse des neuen Geschäftsjahres werden als befriedigend bezeichnet. Die Generalversammlung vom 7. April d. J. beschloß eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 6 Millionen Mark. (1149)

* **Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 führt aus: Im abgelaufenen zweiten Geschäftsjahr hat die Ausdehnung unseres Unternehmens in Fabrikation und Handel erheblich zugenommen. Der Umsatz ist nicht lediglich durch die Erhöhung der Warenpreise gestiegen, sondern auch infolge der Zunahme der abgesetzten Warenmenge. Die außerordentliche Geldentwertung mit der durch sie bedingten Steigerung aller Rohstoffpreise und Geschäftsunkosten hat uns veranlaßt, unser Kapital im Dezember v. J. von 2 Millionen Mark auf 6 Millionen Mark zu erhöhen. Das hierbei erzielte Agio ist der ordentlichen Reserve zugeflossen. Die Entwicklung der uns gehörenden Heilquellen G. m. b. H. machte befriedigende Fortschritte. Wir haben die Fabrikation einer Reihe einschlägiger Markenartikel mit gutem Erfolge aufgenommen. Als weitere Untergesellschaft haben wir gegen Ende des Betriebsjahres die Sanaplanta-Pflanzenkulturen-G. m. b. H. gegründet, die sich mit dem Einsammeln und Kultivieren inländischer Drogen und deren Verwendung befaßt. Der Ausbau dieses Unternehmens, dessen Hauptartikel, der Teenova-Tee, sehr großen Anklang findet, wie auch die fortschreitende Ausdehnung unseres Geschäftes machen es zur Notwendigkeit, eine weitere Kapitalserhöhung zu beantragen. Der Reingewinn beträgt einschließlich Vortrag 3 739 910 Mk.; es wird eine Dividende von 44 % gezahlt. Die Betriebe sind zurzeit noch vollauf beschäftigt. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage und die schwankenden Warenpreise lassen Voraussagen für das laufende Jahr nicht zu. Auf Grund der Umsatzzahlen der ersten drei Monate hofft die Gesellschaft, auch für das erhöhte Aktienkapital ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. (1088)

Aus dem Handelsregister.

(16. April bis 21. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Aspe, Nortorf, jetzt: Chemische Fabrik Aspe A.-G., Nortorf.

Rebholz & Rechnitz Chemisch-Technische Fabrik G. m. b. H., jetzt: Wreszynski & Co. chemisch-technische Fabrik G. m. b. H., Berlin.

Oel- und Farbwerke G. m. b. H., Aumenau (Oberlahnkreis). Sitz der Gesellschaft nach Düsseldorf verlegt.

Glycerin Gesellschaft m. b. H., Berlin, gelöscht.

Seifenhandel Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Wilms-Seifenfabrik A.-G., Berlin.

Chemikalon A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin, jetzt: Central-Europäische Schwimm-Aufbereitungs-A.-G., Berlin.

Winter & Co., Mainz-Kastel, jetzt: Winter & Co. A.-G., Mainz.

Caspar Greb, Cassel, jetzt: Majosi Seifen- und Parfumeriehaus Hermann Friebus, Cassel.

F. Schlerath G. m. b. H., Neudorf a. d. Spree, jetzt: F. Schlerath A.-G., Neudorf a. d. Spree.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Zweigniederlassung Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt. (1195)

Versammlungskalender.

5. Mai: Theodor Teichgraeber A.-G., Berlin: G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Camphausenstr. 26.
Chemische Fabrik Lübbe & Co. A.-G., Hamburg-Altona: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Hotel zu den vier Jahreszeiten in Hamburg.

8. Mai: Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen: ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12 (Eingang Hakenstraße).
A.-G. Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Hannover: ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, Hannover, Geschäftshaus, Kurze Str. 3.

9. „ Verein Deutscher Oelfabriken, Mannheim: 37. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaale der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim.
Max Hahn, Chemische Fabrik, A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft zu Berlin, Alte Jakobstr. 1 c.

11. „ Chemische Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Laband, Stiehl & Co., Berlin, Budapester Straße 21.
Winkha Chemische Fabrik A.-G., Leipzig: G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Leipziger Creditbank, Leipzig, Barfußgäßchen Nr. 11.

12. „ Chemische Werke „Oranien" A.-G., Osnabrück: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer in Osnabrück, Ecke Möser- und Schlagvorderstraße.
Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Düsseldorf: 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Düsseldorf, im Bankhaus Gries & Cie., Elberfelder Str. 11 (Weinhaus Türnagel).
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank in Elberfeld. (1196)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 4.	18. 4.	Aktien	24. 4.	18. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	32000	28750	Höchster Farbw.	29900	27000
Bad. Anilin	37000	33500	C. A. F. Kahlbaum	23100	22500
Byk-Guldenw.	16000	14500	Köln-Rottweil	39000	35750
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	30000	26600
„ Griesheim	32000	27000	Nitritfabrik	34500	32000
„ Grünau	42000	29000	Oberschl. Koksw.	100000	96000
„ v. Heyden	39500	28800	Rasquin, Farbw.	28500	26000
„ Milch & Co.	—	31000	Rh. W. Sprengst.	24500	20750
„ Weiler	29250	27000	J. D. Riedel	42500	39000
„ Gelsenk.	202000	194000	Rungewerke	13800	13000
„ W. Albert	84000	80000	Rütgerswerke	41800	38000
„ Concordia	66000	63000	H. Scheidemandel	91250	72000
Dynamit Nobel	37250	32100	Schering, Chem.	90000	99000
Egestorff. Salzw.	42500	40000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	34000	30500	Staßfurter Chem.	64000	51000
Fahlberg List	29000	21000	Thür. Bleiweißf.	59750	38000
Th. Goldschmidt	37900	34500	Union Chem. Fabr.	32500	33000
Harkort Bergw.	41000	38250	Ver. chem. Wk. Chl.	47000	44750
Heine & Co.	36000	27750	„ Glanzstoff F.	121000	140000

Devisen	19. 4.	20. 4.	21. 4.	23. 4.	24. 4.	25. 4.
Holland	11800,—	10000,—	10200,—	10700,—	11800,—	11700,—
Schweden	7750,—	6825,—	6975,—	7350,—	8000,—	7975,—
Italien	1475,—	1258,—	1290,—	1365,—	1500,—	1470,—
England	140000,—	119000,—	121250,—	127500,—	140000,—	139000,—
New York	29500,—	25550,—	26050,—	27500,—	30250,—	29900,—
Frankreich	1975,—	1685,—	1730,—	1830,—	2025,—	2035,—
Schweiz	5375,—	4600,—	4760,—	5000,—	5510,—	5455,—
Spanien	4600,—	3895,—	4035,—	4220,—	4650,—	4570,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	25. 4.	18. 4.
Elektrolytkupfer	11614	8730
Raffinadekupfer 99—99,3 %	9600—9700	10200—10400
Originalhüttenweichblei	3550—3650	3700—3900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4250—4450	4900—5000
Zink, umgeschmolzen	3600—3700	3800—4000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	13670	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	13750	—
Bancazinn	30600—31000	31000—31500
Straitszinn	30600—31000	31000—31500
Australzinn	30600—31000	31000—31500
Hüttenzinn, 99 %	30000—30400	30500—31000
Reinnickel	16000—16400	17000—17500
Antimon-Regulus	3850—3950	3850—3950
Silber in Barren	620000—625000	610000—620000

(1202)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert: für Kulör (ab 16. d. M.) und für Salmiakgeist 0,910 nach Italien.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1198)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum	12. April 1923	18 April 1923	19. April 1923	19 April 1923	20 April 1923	9. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	155—168 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92° 325 Fr.	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (0 82 südw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 22—24 G	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	50—60 G	—	—	white crystl. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 222 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6.50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40,41° 900 Fr.	crystl. 39/40% lb. 1,8-1 9 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70 75% 5 - 6 G	—	geschm. 70/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	35—38 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1.10½ *s*	230—260 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98 99% entière 700 Fr	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr	99/100% 69—70 £	80% 49—54 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (19800 K.)	99 1/2% 100 lb. 12,65-12,85 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7.60 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 95 - 99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0.80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 520 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27500 K)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	175—210 G	30 čKr.	(56000 Kr.)	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 28 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11—11⅛ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29—31,75 G	8 čKr.	98.99 (9000 K.)	crystl. 100 lb. 6,25—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5.30 čKr.	Grünsiegel 30% (6900 K.)	7—7¼ c.
Milchsäure	Ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	13—16 G	—	B (3850 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst 13½—14 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80 85 calc. (9350 K.)	80/85% 6—6½ c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn lb. 1,9 - 2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	98 99 krist. weiß (8300 K.)	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60, 62 konz. (5600 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 15—15,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2750 K.)	58% light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr	—	38/40° natr. 6—7 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,80-1 25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	150—160 G	25 čKr.	(41000 K.)	35 c.

(1199)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

MAY 22 19

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 5. MAI 1923 | Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Wirtschaftliche Tagesfragen in einem Augenblick zu erörtern, wo die Veröffentlichung des deutschen Reparationsplans unmittelbar bevorsteht, erscheint als ein zweckloses Beginnen. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Ereignisse, die die Ueberreichung der deutschen Note mit dem Angebot zur Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen zur Folge haben wird, für die Zukunft unserer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein werden.

Ein gewaltiges Rauschen im Blätterwald aller Länder wird sich erheben, und auch in Deutschland wird die Note, wie auch ihr Inhalt sein mag, Stürme von rechts und links entfachen. Gilt es doch, auch aus dieser Frage, von deren Lösung die wirtschaftliche und politische Gesundung Europas abhängt, parteipolitisch die größtmöglichen Vorteile herauszuschlagen. Man wird gut tun, mit seinem Urteil über die voraussichtlichen Wirkungen des deutschen Angebots zu warten, bis das Rauschen des Blätterwaldes abgeflaut ist. Dann wird der offiziöse Draht in Funktion treten und die Ansichten der entscheidenden amtlichen Stellen in den beteiligten Ländern offenbaren.

Ueber die ersten Wirkungen der deutschen Note auf die öffentliche Meinung in Frankreich kann schon heute kein Zweifel bestehen. Herr Poincaré hat die ihm ergebene Presse in den letzten Tagen mit größtem Nachdruck erklären lassen, das deutsche Angebot hätte von vornherein keine Aussicht, in Frankreich auch nur einer Prüfung gewürdigt zu werden. Der hierdurch in den alliierten Ländern und teilweise auch in Frankreich selbst hervorgerufene Eindruck, daß Poincaré in schroffem Gegensatz zu seinen noch kürzlich in offizieller Rede und in Uebereinstimmung mit der belgischen Regierung abgegebenen Erklärungen eine Lösung der Reparationsfrage überhaupt nicht wolle, um das Ruhrgebiet im Besitz zu behalten, führte dann zu einer Abschwächung dieses grundsätzlich ablehnenden Standpunktes. Sie ging dahin, die französische Regierung würde sich auf Erörterungen eines deutschen Angebots nur einlassen, wenn die Reichsregierung vorher den Grundsatz einer etappenweisen Räumung des Ruhrgebietes nach Maßgabe der deutschen Reparationsleistungen anerkennen und die Zurückziehung aller den passiven Widerstand organisierenden Anordnungen zugestehen würde. Tatsächlich bedeutet diese an zwei Vorbedingungen geknüpfte Bereitwilligkeit zur Erörterung des deutschen Vorschlages durchaus keine Abschwächung des grundsätzlich ablehnenden Standpunktes, denn man weiß in Paris sehr genau, daß keine deutsche Regierung zu finden wäre, die in einen Abbau des passiven Widerstandes und in eine etappenweise Räumung des Einbruchgebietes einwilligt, bevor nicht eine bindende Regelung der Reparationsfrage getroffen ist, welche einen allmählichen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ermöglicht.

Es darf also von vornherein als sicher gelten, daß die französische Presse, mit Ausnahme der wenigen Blätter der Opposition, die auch bisher einer Verständigung mit Deutschland das Wort geredet haben, den Inhalt der deutschen Note als völlig undiskutierbar ablehnen wird. Damit aber ist das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen. In allen alliierten Ländern weiß man, daß, wenn auch diesmal Herr Poincaré und sein nationalistischer Anhang das Zustandekommen einer auf vernünftigen wirtschaftlichen Grundlagen beruhenden Verständigung verhindern, ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Deutschland und Frankreich einsetzen wird, bei dem Deutschland, wie auch der endliche Ausgang sein möge, den letzten Rest an wirtschaftlichen Kräften einbüßen muß. Als Objekt der wirtschaftlichen Ausbeutung für Zwecke der Kriegsentschädigung kommt unser Land dann unter keinen Umständen mehr in Betracht. Auch der internationale Geldmarkt würde sich hüten, einem Lande mit einer so völlig zerrütteten Finanzlage Kredite einzuräumen. Einen solchen Zustand herbeizuführen, liegt wahrlich nicht im Interesse Englands, Belgiens und Italiens. Und Frankreich ist in letzter Zeit von seiten dieser Verbündeten nicht im Zweifel darüber gelassen, daß sie keine Neigung verspüren, seinen Prestigerücksichten zu Liebe ihre wirtschaftlichen Interessen zu opfern. Aus diesem Grunde ist auch die offiziös angekündigte französische Note, in der Poincaré den alliierten Regierungen seinen Entschluß, ein deutsches Angebot nur nach vorherigem Verzicht auf den passiven Widerstand beachten zu wollen, anzeigen wollte, tatsächlich nicht überreicht worden. Auch der Verzicht auf die Verständigung über einen französisch-belgischen Reparationsplan noch vor Eintreffen des deutschen Angebots beweist, daß in Brüssel starke Widerstände gegen die französischen nationalistischen Absichten auf unbedingtes Festhalten des Ruhrgebiets bestehen.

Die Entscheidung darüber, ob das deutche Angebot einer endlichen Lösung der europäischen Krise die Wege ebnen wird, dürfte also in hohem Grade von der Aufnahme beeinflußt werden, welche die deutschen Vorschläge in London, Brüssel und Rom finden. Erblickt man dort in ihnen einen gangbaren Weg zur Erfüllung der alliierten Reparationsansprüche und zur Gesundung der europäischen Wirtschaftslage, dann braucht man der Hoffnung noch nicht zu entsagen, daß den deutschen Vorschlägen ein Erfolg beschieden sein kann. Von sehr erheblicher Bedeutung wird es dabei sein, in welchem Grade die von der Ruhrgebietsbesetzung betroffenen Wirtschaftskreise in den alliierten Ländern ihren Einfluß auf die Entscheidung ihrer Regierung ausüben werden.

Daß in dieser Beziehung auch in Frankreich einflußreiche Kräfte, die wirtschaftliche Vorteile höher einschätzen als einen mit schweren Opfern erreichten politischen Triumph, am Werke sind, ist bekannt. Ein vor wenigen Tagen in einem Pariser Finanzblatt erschienener Aufsatz des Senators Dausset beschäftigt sich mit der Kohlenfrage und erörtert dabei die Möglichkeit eines deutsch-französischen Industrieabkommens. Die französische Industrie müsse Koks und Kohle zum deutschen Inlandspreis erhalten und dafür der deutschen Eisenindustrie französische Erze liefern. Daraus würden für beide Kontrahenten günstige Voraussetzungen für die Ausfuhr von Fertigwaren entstehen. Ein solches Abkommen, das der Verfasser für ein „außerordentlich praktisches System" hält, könnte für Deutschland durch Erhebung von Abgaben gleichzeitig zu einer Einnahmequelle für Reparationszahlungen gemacht werden.

Digitized by Google

Daß solche Anregungen gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt zu Worte kommen, ist kein Zufall. Einsichtige französische Wirtschaftskreise wissen, daß ihr Vorteil nur in einer Verständigung und Verbindung mit deutschen industriellen Kreisen liegt. Sie wissen aber auch, daß eine Fortsetzung des Kampfes im Ruhrgebiet ihnen noch weit größeren Schaden zufügen wird als bisher. Bekanntlich sind neuerdings mehr als 80 % der Koksöfen des Ruhrgebietes stillgelegt. Nur die für den Selbstverbrauch arbeitenden Kokereien sind noch im Betriebe; außerdem ist die Kohlenförderung auf einen Bruchteil ihres früheren Umfanges zurückgegangen. Eine wirtschaftliche Ausbeutung des Einbruchsgebietes ist also nunmehr völlig ausgeschlossen. Bl. (1263)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. April 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister drei Bekanntmachungen vom 25. April d. J. betr. Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128).

Die Bekanntmachungen sind mit dem 29. April d. J. in Kraft getreten.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie sind folgende Nummern des Ausfuhrabgabentarifs geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus	232 d Bauxit, ungereinigt, inländischer	1
aus	237 s Polierasche	3
	296 Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisen- (Admonter-, Salzburger-) Vitriol	1
	298 a Ammoniak-, Kali-, Natron- und Tonerdealaun; Tonerdenatron (Natriumaluminat); Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; künstlicher Eisstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches, auch gereinigter Bauxit	1
	298 b Schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat und schwefligsaure Tonerde (Aluminiumsulfit)	1
	777 b Ferroaluminium, -chrom, -mangan, -nickel, -silicium (aller Art), -wolfram und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen	1
	* * *	
aus	735 Schmelzglas- (Email-) Masse, Schmelz- (Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt, gemahlenes Glas (Glasstaub, -sand, -tau, Brillantstaub usw.)	2
	* * *	
	22 Anis, Fenchel, Coriander und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet:	
	inländisch	3
	ausländisch	0
	32 Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	inländisch	3
	ausländisch	1
aus	48 Wacholderbeeren und Hagebutten, getrocknet, inländische, für gewerbliche Zwecke	3
aus	71 a Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen, sowie hierher gehörige Schalen, soweit sie nicht zu Futterzwecken dienen:	
	inländisch	3
	72 b Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	inländisch	3
	ausländisch	0
	72 c Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia, Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen (Insektenpulver):	
	inländisch	3
	ausländisch	0
	73 Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande:	
	inländisch	3
	ausländisch	0
	88 Holzkohlen (Schwarz- und Rotkohlen), auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	1
aus	130 Wollschweiß- und Wollwaschfett	4
	141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen; Waben, natürliche, ohne Honig	3
	153 s Leimleder	1
aus	156 b Knochen, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken	1
aus	156 f Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	1
aus	157 Hierher gehörige Fischblasen, Lab- und Kälbermagen	1
	158 Knochen- auch andere Tierkohle (einschließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren) auch gepulvert; Knochenasche (weiß gebrannte Knochen)	3
aus	161 Tierflechsen, auch getrocknet	1
	172 Oelsäure (Olein), Oeldraß	1
	174 Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl	2
aus	177 a Stärkezucker (Traubenzucker, Glycose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup	2
aus	177 b Zuckerfarben	2
	177 c Milchzucker	3
	190 Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	1
aus	193 Oelkuchenschrot, Oelkuchenmehl sowie Extraktionsschrot von ausländischen Oelsämereien	0
aus	212 Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt, Limonade- und dergleichen Essenz sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz und dergleichen); Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (-extrakt) von genießbaren Kastanien; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille usw. zubereitet; Kefirzeltchen; Limonadepulver, Malzextrakt	3
	217 Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eucasin, Nutrose, Pepsin, Plasmon, Protylin, Sanatogen, Somatose, Tropon	5
	224 b Andere Farberden, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Eisenoxyd, künstliches, roh	3
	232 a Baryt, natürlicher, schwefelsaurer (Schwerspat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen	3
aus	237 r Eisen- und manganhaltige Gasreinigungsmasse, entblaute Gasreinigungsmasse (Rückstände bei der Herstellung von Blutlaugensalz) und Ferrocyan-(Cyan-)schlamm, flüssig oder getrocknet	3

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
238 g	Koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teeres; andere Brennstoffe, künstliche (außer Preßkohlen aus Braun- oder Steinkohlen), aus Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz bereitet (Feueranzünder usw.):	
	a) aus inländischen Rohstoffen	5
	b) aus ausländischen Rohstoffen	4
	(239 a/h) Mineralöle und Rückstände:	
239 a	Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubrikating-, Paraffin-, Vaselin-Vulkanöl	1
239 c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	1
239 d	Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239 e)	3
239 h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut-], Goudron usw.); Harzöl, Mischungen von Mineralölen, nicht unter 239 c und 260 fallend	1
240 b	Asphaltmastix (-zement), -kitt (Mineralkitt), Harz-, Holzzement	1
243 a	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechersatz (Rückstand von der Pechbereitung)	1
	Schwarzwachs (Montanschwarzwachs)	2
243 b	Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	1
aus 243 c	Holzteer, Dagget (Daggert), Birkenteer	2
243 d	Oelgasteer und Wassergasteer	5
244 b	Steinkohlenpech	1
245 a	Tetralin	2
	Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff	3
245 b	Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha	1
246 a	Naphthalin	2
246 b	Anthracen	2
246 c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh (flüssig) oder gereinigt (kristallisiert)	3
246 d	Kresol (Methylphenol, sog. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	3
246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	3
246 f	Naphthol, Naphthylamin	3
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe	3
aus 247 a	Hierher gehörige sogen. Wachskompositionen	1
aus 247 b	Hierher gehörige sogen. Wachskompositionen	1
aus 249	Hierher gehörige sogen. Wachskompositionen	1
250 a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	1
251	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, Weichparaffin	1
252	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	1
aus 263	Hierher gehöriger sogen. Formpuder	3
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, andere sonst nicht benannte Metalle	3
	Metallisches Uran (Uranmetall)	1
267	Brom	2
269	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter amorpher	1
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser; Salmiakgeist	0
272	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Salzgeist), auch Salpetersalzsäure (Königswasser)	1
273	Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	3
274	Salpetersäure (Salpetergeist, Scheidewasser), auch rote rauchende Salpetersäure	1
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	0
276	Oxal- (Klee-, sogenannte Zucker-) Säure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	3
277	Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig), Essigsäureanhydrid	1

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Lactate [Calcium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium- usw. Lactat])	1
279 a	Wein- (Weinstein-) Säure, auch gepulvert	1
279 b	Citronensäure	1
282	Quellsalze, natürliche und künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader-, Marienbader-, Vichy-, Epsom-, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz:	
	a) soweit sie aus dem Ausland eingeführt sind	0
	b) soweit sie aus dem Inland stammen	2
283	Chlorbaryum (Baryumchlorid, salzsaurer Baryt)	1
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	0
285	Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Bromeisen (Eisenbromid und Eisenbromür)	2
286	Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz)	1
aus 288	Hierher gehörige Backpulver	1
289 a	Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)	1
289 b	Aetzkali (Kaliumhydroxyd, Kaliumhydrat, kaustisches Kali), fest (Aetzstein) oder flüssig (Kalilauge)	1
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	1
291	Schlempekohle	1
292	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypochloride, Baryumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	2
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln	3
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppelschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	3
295 b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	1
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, Eisenoxydul-, Ferrosulfat, Kupferwasser), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwefelsaures Zink)	1
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	2
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	1
303	Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat) für technische Zwecke	1
304 a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	1
304 b	Salpetersaures Baryt (Baryumnitrat)	2
305 a	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat)	1
305 b	Chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	1
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	1
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	1
308 a	Kali-Blutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür) und rotes (Ferricyankalium, Kaliumeisencyanid); Natron-Blutlaugensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeisencyanür) und rotes (Ferricyannatrium, Natriumeisencyanid)	2
308 b	Cyankalium (blausaures Kali, Kaliumcyanid), Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid)	2
aus 309	Eisenbeize, essigsaures Natron, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat und andere anderweit nicht genannte Essigsäuresalze (Acetate) sowie Acetonöl	2
310	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	1
311	Weinstein, roh (auch halb gereinigt), und Weinstein, gereinigt (raffiniert, Cremortartari); Natronweinstein; auch weinsteinsaurer Kalk	1
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	1

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat)	3
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher (Strontiumcarbonat), salzsaurer Strontian (Chlorstrontium, Strontiumchlorid), Strontiumoxyd (-hydroxyd, -superoxyd)	3
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt	2
	Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	1
316	Calciumcarbid; Aluminium-, Siliciumcarbid (Carborund) und anderweit nicht genannte Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	1
aus 317 a	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat), für technische Zwecke	1
317 b	Arsenige Säure (weißer Arsenik, weißes Arsenglas, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Arseniksäureanhydrid), Arsensäure und -verbindungen, anderweit nicht genannt	1
317 c	Bittersalz	3
317 d	Chlorcalcium, Chlormagnesium	3
317 g	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	1
aus 317 k	Kalksalpeter, Kalk- (Luft-) Stickstoff für technische Zwecke	1
317 m	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrit	1
317 n	Salicylsäure und salicylsaures Natron; Benzoesäure, benzoesaures Natron	1
	Santonin	0
317 o	Salmiak (Chlorammonium)	1
317 p	Schwefelkalium und -natrium	2
317 q	Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	1
317 s	Glühsalze (Thoriumnitrat und Ceriumnitrat usw.), hierher gehörige Quecksilbersalze und Trichloräthylen	0
	Natriumsulfhydrat, Bleiverbindungen und Bleisalze, anderweit nicht genannt, Phosphorsäure, Baryt, künstlicher, kohlensaurer, borsaurer, chlorsaurer und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Baryumverbindungen, Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen, Natron, chlorsaures, phosphorsaures und saures phosphorsaures, schwefligsaures und saures schwefligsaures, Pyridin und andere Pyridinbasen, weinsteinsaurer Kalk und vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	1
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.), einschließlich der Schwefelfarbstoffe	2
320 a	Alizarin (Alizarinrot)	2
320 b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	2
321 a	Indigo, natürlicher und künstlicher	2
321 b	Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigocarmin	2
322	Berlinerblau und anderes gemischtes Blau (Preußisch-, Hamburger-, Mineral-, Roh-, Gas- usw. -blau), rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Pariserblau und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau); Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Berlinerblau; Chromgrün (Gemenge von Pariserblau mit Chromgelb, anderes 332 a); Zinkgrün	2
323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Ultramarin	2
325	Baryt- (Permanent-) Weiß	2
326 a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	1
326 b	Zinkstaub	1
326 c	Zinksulfidweiß (Lithopone)	2
326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	1
328 a	Blauholzauszüge	0
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, auch Auszüge aus andern pflanzlichen Farbstoffen	0
329 b	Eisenoxyd (auch Eisenoxydhydrat), natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, trocken oder in Teigform, auch geschönt	2
329 c	Umbra, Sieneser Erde und andere vorstehend nicht genannte Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	2
	Braunstein, gemahlen	1
332 a	Chromfarben	2
332 b	Kupferfarben (Schweinfurtergrün siehe Nr. 309 b) und andere Pigmentfarben (künstliche Mineralfarben) und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	2
aus 333	Druckfarben, bunte	2
334	Papierdruckfarbe aus Ruß- oder Kupferdruckschwärze hergestellt; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	2
335	Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	2
	Blei- und Zinkweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	1
336 a	Andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen	2
336 b	Farben in Farben-, und Tuschkasten; Tusche Tuschfarben), fest oder flüssig	2
337	Tinte und Tintenpulver	2
342	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeist zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	2
345	Kautschuk- und Guttaperchakitte	0
	Oel- (Firnis-), Harzkitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitte, mit Ausnahme von Asbest-, Mineral- (Asphalt-), Schellack- und Wachskitt (Baumwachs)	2
346	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	2
347 a	Aethyläther	2
347 b	Andere Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte, auch Cognacöl (Weinbeeröl)	3
348	Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	2
349	Holzgeist (Methylalkohol, Methonol), roh; Aceton, roh	3
350	Holzgeist (Methylalkohol, Methonol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung (Formalin, Formol)	2
351	Acetaldehyd (Aethylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd)	2
aus 352	Birkenteer-, Buchenteeröl	3
354	Terpineol, Vanillin, Anethol, Safrol, Borneol, Cumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eucalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	1
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	0
364 a	Schießpulver (schwarzes, rauchschwaches usw.)	0
364 b	Sprengpulver und andere vor- und nachstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	0
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd- und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschoßzündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	0
367	Zündhölzer, Zündspänchen; Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen	2
368	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	1
369	Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	0

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
370	Pechfackeln, Schwefelfäden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	0
aus 373	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche nicht zum Genusse verwendbare Zubereitungen aus Käsestoff aus ausländischen Rohstoffen	1
	Nr. 374 s. Nr. 375 a.	
375 a	Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgelatine, Leimgallerte); Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	1
375 b	Gelatine, auch gefärbt	1
376	Blätter, Flittern, Kapseln, leere und gefüllte (nicht unter andere Nummern fallend), Oblaten (Mundlack) und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine (Trockenplatten für photographische Zwecke s. Nr. 749)	1
	Nr. 377 s. Nr. 375 a.	
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	2
379 a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen (die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen s. Nr. 799 f.)	1
379 b	Anderweit nicht genannte verdichtete (verflüssigte) Gase, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen (die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen s. Nr. 799 f.)	1
380 b	Andere Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und -verbindungen	0
381	Collodium und Celloidin	1
382	Chloroform und Chloralhydrat	2
	Nr. 383 s. Nr. 285 bzw. 284.	
aus 384 b	Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest	1
	Nr. 384 d und e s. Nr. 384 b.	
385	Süßholzsaft mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackzutaten oder Heilmitteln versetzt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, -teig; anderer Süßholzsaft, roh oder gereinigt	1
386	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbholz- und Gerbstoffauszüge)	1
387	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	2
388	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, Geheimmittel	2
	Chinin- und Quecksilbertabletten	0
390 a	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; zum Heilgebrauch	2
390 b	— für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	1
	Künstliche Süßstoffe	0
639 b	Galalith und ähnliche Stoffe	2
640 a	Films aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen: unbelichtet (roh [Roll- und Packfilms])	2
aus 663	Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photographisches Papier, z. B. Albumin-, Celluloidin-, Bromsilber-, Chlorsilberpapier und dergleichen	2
749	Trockenplatten für photographische Zwecke aller Art	2

(1222)

Aenderung des Einfuhrzolls für zusammengesetzte Arzneimittel nach Frankreich.

Durch das Gesetz vom 19. April 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 20. April, werden die Einfuhrzölle für zusammengesetzte Arzneimittel, wie sie durch die Gesetze vom 11. Januar 1892 und und vom 29. März 1910 festgesetzt waren, wie folgt geändert:

Artikel 1:

Tarif Nr. 316. Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g. (mit Ausnahme der Sera, Impfstoffe, Virus, Toxine usw.),

1. wenn sie in einer offiziellen Pharmakopöe genannt sind: Generaltarif 60 % ad val.; Minimaltarif 15 % ad val.;
2. wenn sie nicht in einer offiziellen Pharmakopöe genannt sind, aber sowohl auf dem Behälter wie auf der äußeren Verpackung der übliche Name und der Gehalt an den wirksamen Substanzen (ohne die chemischen Bezeichnungen und Formeln), sowie Name und Adresse des Fabrikanten in deutlichen Schriftzeichen und in französischer Sprache angegeben ist. Generaltarif 60 % ad val.; Minimaltarif 15 % ad val.;

   Anmerkung: Die unter diesen Absatz fallenden Arzneimittel werden, wenn sie aus Ländern stammen, die den französischen Arzneimitteln keine gleichwertigen Einfuhrvergünstigungen gewähren, nicht zur Einfuhr nach Frankreich zugelassen.
3. wenn sie nicht in einer offiziellen Pharmakopöe genannt sind und nicht die erwähnten Bezeichnungen tragen: Einfuhr verboten.

Artikel 2.

Die Zölle werden auf Grundlage des auf den Behältern angegebenen Verkaufspreises berechnet. Wenn diese Angabe fehlt, wird der Wert nach den allgemeinen Vorschriften für die Veranlagung festgestellt.

Der Wert der Behälter und Verpackungen, welche zu der Aufmachung der Produkte gehören, ist in den zollpflichtigen Wert eingeschlossen und zu demselben Zollsatz wie der Inhalt zu verzollen; indessen können Behälter und Verpackungen, für die ein besonderer Zollsatz besteht, auf Wunsch diesem entsprechend veranlagt werden.

Artikel 3.

Die Einfuhr von antikonzeptionellen Mitteln und Apparaten nach Frankreich, Algerien und den französischen Kolonien und Besitzungen ist verboten, auch wenn sie die angegebenen Eigenschaften nicht besitzen.

. . . . . .

Anmerkung: Bisher waren die nicht besonders genannten zusammengesetzten Arzneimittel (mit Ausnahme der destillierten Wässer), wenn sie nicht in der französischen oder in einer ausländischen offiziellen Pharmakopöe aufgeführt waren, nicht zugelassen (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 804, 836 u. 857). (1253)

Vollständige Zusammenstellung aller Aenderungen an der Liste der nach dem englischen Industrie-Schutzgesetz zollpflichtigen Waren.

Seite der Liste	Aenderung	Datum der Veröffentlichung im Board of Trade Journ.
15	statt „Carium" lies „Cerium"	20. 10. 21
16	statt „added to the names of chemicals" lies „added to the names of Organic Chemicals"	20. 10. 21
16	ersetze „Essigsäure 80%ig oder höher" durch „Eisessig"	6. 4. 22

Digitized by Google

Seite der Liste	Aenderung	Datum der Veröffentlichung im Board of Trade Journ.
17	streiche „Borsäure“	29. 6. 22
18	streiche „Gallussäure“	6. 4. 22
18	füge ein „Gallussäure“	26. 10. 22
18	streiche „Citronensäure“	30. 3. 22
18 u. 20	streiche „Gerbsäure“ u. „Gallusgerbsäure“	6. 4. 22
20	streiche „Weinsäure“	30. 3. 22
22 u. 23	streiche „Chromalaun“	6. 4. 22
23	streiche „Aluminiumsulfocyanid“ u. „Aluminiumthiocyanat“	6. 4. 22
24	füge ein das Präfix „R“ vor „Ammoniumphosphat“	6. 4. 22
25	streiche „R-Anthracen“	6. 4. 22
26	streiche „Antimonfluorid“	6. 4. 22
25, 58 u. 67	streiche „Antimonylkaliumtartrat“ (Brechweinstein)	6. 4. 22
27	streiche „Bariumchlorat“	6. 4. 22
27	streiche „R-Bariumsuperoxyd“	6. 4. 22
27	streiche „Bariumsulfocyanid“ u. „Bariumthiocyanat“	6. 4. 22
31	streiche „R-Calciumdiphosphat“	6. 4. 22
31	streiche „Calciumferrocyanid“	6. 4. 22
32	streiche „Calciumphosphat“	20. 10. 21
32	statt „R-Calciumphosphat“ lies „R-Calciumphosphate“ (mit Ausnahme von „R-Calciumdiphosphat“)	20. 10. 21 u. 6. 4. 22
32	füge ein das Präfix „R“ vor „Calciumtartrat“	20. 10. 22
32	streiche „Campher (synthetisch)“ und füge ein „Kompas synthetischer Campher“	25. 5. 22
33	streiche „Chromoxyd“	6. 4. 22
34	streiche „Chromsulfat“	6. 4. 22
35	füge ein das Präfix „R“ vor „Kupferjodid“	20. 10. 21
35	füge ein das Präfix „R“ vor „Kupferoxyd“	6. 4. 22
35	streiche „Kupfersulfocyanid“ und „Kupferthiocyanat“	6. 4. 22
36	streiche „Cremor tartari“	30. 3. 22
43	füge ein das Präfix „R“ vor „Hämatein“	20. 10. 21
43	füge ein das Präfix „R“ vor „Hämatoxylin“	6. 4. 22
43	füge ein das Präfix „R“ vor „Hämoglobin“	1. 12. 21
44	streiche „Wasserstoffsuperoxyd“	6. 4. 22
45	füge ein das Präfix „R“ vor „Eisenbromid“	20. 10. 21
47	streiche „R-Lacton“	30. 3. 22
49	streiche „Magnesiumsilicofluorid“	6. 4. 22
50	füge ein das Präfix „R“ vor „Menthol“	1. 12. 21
50	streiche „Quecksilberoxyd“	6. 4. 22
51	füge ein das Präfix „R“ vor „Methyläthylketon“	6. 4. 22
53	streiche „R-Naphthalin“	6. 4. 22
64	füge ein das Präfix „R“ vor „Nickeloxyd“	1. 12. 21
65	streiche „Oenanthensäureester“	6. 4. 22
56	streiche „Phenalgin“	6. 4. 22
58	streiche „Pinen“	6. 4. 22
58	streiche „Kaliumbitartrat“	6. 4. 22
58	füge ein das Präfix „R“ vor „Kaliumbisulfit“	6. 4. 22
59	füge ein das Präfix „R“ vor „Kaliumchlorat“	20. 10. 21
59	streiche „Kaliumperchlorat“	6. 4. 22
59	füge ein das Präfix „R“ vor „Kaliumpermanganat“	6. 4. 22
63	streiche „Santonin“	22. 12. 21
64	füge ein das Präfix „R“ vor „Natriumacetat“	6. 4. 22
64	streiche „Natriumchromat“	6. 4. 22
65	streiche „R-Natriumhyposulfit“ u. füge ein „Natriumhyposulfit (photogr. Qualität)“	27. 7. 22
65	streiche „Natriumperborat“	6. 4. 22
65	streiche „Natriumperchlorat“	6. 4. 22
65	streiche „Natriumpermanganat“	6. 4. 22
65	füge ein das Präfix „R“ vor „Natriumtriphosphat“	6. 4. 22
66	streiche „Natriumsilicofluorid“	6. 4. 22
66	statt „R-Natriumthiosulfat“ lies „Natriumthiosulfat (photographische Qualität)“	27. 7. 22
69	streiche „Zinnoxyd“	6. 4. 22
69	füge ein das Präfix „R“ vor „Titanoxyd“	6. 4. 22
69	füge ein „mechanische Aggregate von Thoroxyd, Ceroxyd, Thoriumnitrat u. Ceriumnitrat als Bestandteile v. Glühstrümpfen“	23. 5. 22

(1233)

Chemikalienhandel u. chemische Industrie in China und Japan.

Unter der Ueberschrift „Chemikalienhandel und chemische Industrie im Ausland“ bringt „Chemical Age“ (London) eine Reihe von Aufsätzen über die Lage (vom englischen Standpunkt gesehen) in verschiedenen Ländern, von denen wir im folgenden zunächst die über China und Japan wiedergeben.

China.*)

Die industrielle Entwicklung in China eröffnet für den ausländischen Fabrikanten ein wichtiges und an Bedeutung zunehmendes Absatzgebiet für Schwer- und Feinchemikalien. Zu den jetzt bestehenden Industrien gehören Seifenfabriken, Färbereien, Gerbereien u. a., und diese sind auf die Einfuhr von Chemikalien angewiesen.

Großbritannien als der bedeutendste Produzent von Schwerchemikalien in der Welt, und auf Grund seiner hochentwickelten Technik und seiner Kontrolle der Rohmaterialien, ist in der Lage, erfolgreich mit günstiger gelegenen Konkurrenten in Wettbewerb zu treten. Besonders gilt dies für Soda, Aetznatron, Wasserglas, Ammonsulfat, Borax und Glycerin, welches letztere ein Nebenprodukt der Seifenindustrie darstellt, worin England der größte Produzent ist, und für Chlorkalk, worin ebenfalls die englische Produktion sehr bedeutend ist. Chlorkalk wird auch in Japan hergestellt und in großen Mengen in China abgesetzt. Die Entwickelung der Textilindustrie in China bedingt eine große Aufnahmefähigkeit für Chlorkalk, und die englische Industrie sollte diesem Markt die größte Aufmerksamkeit zuwenden.

Besonders charakteristisch für die industrielle Entwicklung in China ist ihre Ausbreitung über alle die führenden Provinzen. Bis vor wenigen Jahren war die Fabrikation von bis dahin eingeführten Artikeln auf eine kleine Anzahl der Vertragshäfen beschränkt. Jetzt aber werden die Werke auf Grund eines genauen Studiums der wirtschaftlichen Verhältnisse an solchen Plätzen errichtet, an denen die Produktionskosten am geringsten sind. Der chinesische Konservatismus bröckelt ab, westliche Methoden finden Eingang, und dadurch wird auch der Weg für den ausländischen Fabrikanten frei, dessen Propaganda jetzt mehr Aussicht auf Erfolg hat als noch vor wenigen Jahren.

Da China wesentlich ein Ackerbauland ist, und dieser sehr intensiv betrieben wird, so ist dort ein ungeheures Anwendungsgebiet für Düngemittel. Das Haupthindernis der Entwicklung, der Konservativismus der Landwirte, wird durch eine organisierte Propaganda beseitigt werden, wie dies in Südchina bereits geschieht. Wenn die Chinesen einmal zu der Ueberzeugung gekommen sein werden, daß sie durch eingeführte Düngemittel ihre Ernten verbessern können, werden die gegenwärtigen rohen Methoden der Düngung bald verlassen werden. Man nimmt an, daß China in wenigen Jahren verschiedene landwirtschaftliche Schulen besitzen wird, da die Zunahme der Bevölkerung und die Konkurrenz es zwingen wird, die höchsten Erträge aus dem Boden herauszuholen.

Der Feinchemikalienhandel.

Deutschland und andere Länder richten ihr Interesse in steigendem Maße auf den Bedarf Chinas an Chemikalien und Farbstoffen, und die britischen Fabrikanten werden ihre beherrschende (?) Stellung nur behaupten können, wenn sie in engster Fühlung mit dem chinesischen Markt bleiben und eine praktisch wirkungsvolle Propaganda treiben.

Den alteingeführten „chops“ (Handelsmarken) kommt gewiß noch eine große Bedeutung zu; aber wenn man mit dem Schwinden des chinesischen Konservativismus rechnet, wird man sich immer bewußt bleiben müssen, daß die alten Marken sich nur dann wer-

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 133.

Digitized by Google

den behaupten können, wenn alles auf der Höhe ist: die Preise, die Verkaufsorganisation und die Vertretung, alles muß zusammenwirken.

Vor dem Krieg war England nicht sehr stark an dem Feinchemikalienhandel in China interessiert. Der Krieg aber hatte eine größere Tätigkeit der englischen Fabrikanten zur Folge, und sie zeigten, daß sie nicht nur ebenso billig wie andere Länder produzieren, sondern auch häufig überlegene Qualitäten liefern konnten.

Deutschland war ein scharfer Konkurrent, und wird es immer sein. Seine Stellung verdankt es zum großen Teil seiner Handelsorganisation, und es sollte nichts unterlassen werden, um auch den englischen Handel so vorzüglich zu organisieren, da sonst eine ernstliche Gefährdung, besonders in China, zu erwarten ist. Es sollte möglich sein, die alteingesessenen englischen Firmen in China, welche über Verkaufsorganisationen und einen Umfang des Absatzes verfügen, wie sie „für irgendeine andere Nation unerreichbar sind", zu Interessengemeinschaften zusammenzuschließen, welche den Verkauf erleichtern und wesentlich zum Erfolg beitragen würden. In der Vorzüglichkeit der britischen Produkte ist eine sichere Grundlage gegeben, aber es muß die Zusammenarbeit zwischen den Fabrikanten und den Handelsfirmen im Lande selbst dazukommen.

Die Farbstofflage.

Was die Farbstoffe betrifft, so ist die Lage nicht so klar. China hat schon lange aufgehört, sich mit „natürlichen" oder „pflanzlichen" Farbstoffen zu begnügen und ist fast vollständig von der Einfuhr von synthetischen Farbstoffen für die Färbung von Seide, Baumwolle, Papier usw. abhängig. Ausländische Farbstoffe sind fast in jeder Stadt und jedem Dorf im ganzen Lande zu finden.

Vor dem Krieg besaß Deutschland nahezu das Monopol für Farbstoffe, der einzige ernsthafte Konkurrent war die Schweiz. Während des Krieges wurde in England, Frankreich, Japan und Amerika eine Farbstoffindustrie begründet oder die bestehende beträchtlich erweitert, und die Einschränkung und dann das Aufhören des deutschen Exports ermöglichte es diesen Ländern, auf dem chinesischen Markt Fuß zu fassen.

Von 1915 bis 1919 waren Japan und Amerika in einer besonders günstigen Lage in China. In diesen Jahren war England durch die Deckung des ungeheuren Bedarfs seiner eigenen und der alliierten Farbstoffverbraucher in Anspruch genommen und konnte auf dem chinesischen Markt erst gegen Ende 1919 ernstlich auftreten. Bei der hohen Entwicklung der Farbstoffindustrie auf dem Kontinent mußte man mit Sicherheit erwarten, daß dieselbe nach dem Krieg wieder als starke Konkurrentin in China auftreten würde, und die Zeit nach dem Kriege hat sich dann auch als eine Zeit scharfer Prüfung für die neu in das chinesische Geschäft eingetretenen Länder erwiesen. Manche Fabrikanten in diesen Ländern mußten aus dem Rennen ausscheiden, sei es infolge ungenügender, durch Mangel an Erfahrung begründeter, fabrikatorischer Leistungsfähigkeit, oder aus Mangel an finanziellem Rückhalt. Andere aber, und darunter eine Reihe englischer Fabrikanten, haben die Probe bestanden und bewiesen, daß sie imstande seien, ihren Platz im Weltfarbstoffhandel zu behaupten. Was England betrifft, so sind die britischen Farbstoffe „in keiner Weise in der Qualität geringer als die entsprechenden deutschen Produkte", und es gibt „keinen Farbstoff von Bedeutung auf dem chinesischen Markt, der heute nicht in England fabriziert würde".

Der in langen Jahren erfolgreichen Handels in China errungene Ruf und die große an die alteingeführten „chops" gewöhnte Kundschaft ließ es sicher erscheinen, daß Deutschland sofort nach seinem Wiederauftreten auf dem Weltmarkt einen bedeutenden Platz im chinesischen Farbstoffhandel einnehmen werde. Dies war auch in der Tat der Fall, und es wurde dabei, wie man sich erinnert, durch seine entwertete Valuta außerordentlich unterstützt. Indessen haben sich die deutschen Hoffnungen auf eine gänzliche Ausschaltung der Konkurrenz nicht erfüllt. Die englischen Farbstoffinteressenten machten auf dem chinesischen Markt stetige Fortschritte, und es steht jetzt außer Frage, daß England, wenn sich die Weltbedingungen weiter so wie jetzt zu seinen Gunsten ändern, die in China gewonnene Stellung nicht nur behaupten, sondern noch erweitern wird.

Statistik des Chemikalienhandels.

Die folgende Statistik zeigt die chinesische Chemikalieneinfuhr aus verschiedenen Ländern in den Jahren 1913, 1920 und 1921:

Chemische Produkte (mit Ausschluß von Materialien für die Zündholzfabrikation, Arzneimitteln und Soda).

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1920	1921
England	78 913	164 798	307 574
Deutschland	90 565	—	102 250
Frankreich	8 737	3 398	6 641
Schweiz	—	—	1 842
Japan	172 459	844 998	1 343 844
Vereinigte Staaten	40 160	272 718	427 546
Gesamtbruttoeinfuhr	493 575	1 632 761	2 848 789

Glycerin.

	Mengen in Piculs		
	1913	1920	1921
England	21 844	30 023	16 821
Deutschland	109 348	—	400
Frankreich	—	—	—
Japan	2 277	19 227	56 462
Vereinigte Staaten	—	17 220	7 769
Gesamtbruttoeinfuhr	136 164	79 190	93 900

Soda.

	Mengen in Piculs		
	1913	1919	1921
England	914 399	1 725 717	1 041 988
Deutschland	6 482	—	15 376
Frankreich	19	86	416
Japan	22 452	622 469	510 590
Vereinigte Staaten	4 429	612 073	12 516
Gesamtbruttoeinfuhr	1 132 803	3 336 095	1 855 404

Anilinfarbstoffe.

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1919	1921
England	261 816	37 008	250 703
Deutschland	2 187 251	—	3 390 278
Frankreich	65 150	316 268	9 687
Japan	15 744	824 206	699 936
Vereinigte Staaten	656	1 667 691	634 249
Gesamtbruttoeinfuhr	5 427 345	3 272 231	8 521 576

Künstlicher Indigo.

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1919	1921
England	8 433	128 205	1 934 448
Deutschland	3 502 744	—	1 857 124
Frankreich	579 991	643 905	3 535 600
Japan	365	153 421	14 387
Vereinigte Staaten	—	341 365	2 617 177
Gesamtbruttoeinfuhr	9 641 283	1 315 773	15 533 029

Nicht besonders genannte Farbstoffe.

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1919	1921
England	8 332	21 202	21 065
Deutschland	232 253	—	130 768
Frankreich	121 628	12 731	66 407
Japan	38 681	666 760	1 072 757
Vereinigte Staaten	2 049	87 226	76 565
Gesamtbruttoeinfuhr	959 327	1 266 200	2 230 668

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. April 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel vom vom 28. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	6500,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	6500,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	6500,—
3. Natriumammoniumsulfat	6500,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	6500,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	6500,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	7800,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	6500,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	6500,—
9. Ammonsulfatsalpeter	6500,—
10. Kalkstickstoff	5700,—
11. Blutmehl	4900,—
12. Hornmehl	5400,—

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 76) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1069,— Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1257,60 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1600 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 2500 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft. (1261)

Neue Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. April 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. April 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 121,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 142,40 „

(1262)

Neue Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine fünfte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 2200 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 23. April 1923. (1221)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 2. bis einschließlich 8. Mai 1923 551 900 % (in der Vorwoche 502 900 %). (1223)

Bindung von Zollsätzen im Handelsübereinkommen mit Spanien.

Durch Notenwechsel zwischen der deutschen und spanischen Regierung ist bekanntlich ein modus vivendi vereinbart worden, um eine Unterbrechung in den zwischen Deutschland und Spanien bestehenden Handelsbeziehungen zu vermeiden. In dem Abkommen hat sich Deutschland verpflichtet, während der Dauer desselben für eine Reihe von spanischen Erzeugnissen die gegenwärtig in Kraft befindlichen Zollsätze nicht zu erhöhen. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie bezieht sich diese Zollbindung auf: Citronensäure, roher Weinstein, Weinsäure, raffinierter Weinstein und Brechweinstein. (1236)

Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen.

Ein am 28. April d. J. unterzeichnetes deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen regelt, in Erwartung eines zwischen den beiden Ländern zu vereinbarenden, endgültigen Handelsvertrages, deren gegenseitiges, seit dem 6. Dezember v. J. vertragsloses Handelsverhältnis für die Dauer von sechs Monaten, und zwar vom 14. Tage ab nach seiner Unterzeichnung. Deutscherseits bedarf das Abkommen der Ratifikation, doch tritt es praktisch schon vom vorgenannten Zeitpunkte ab in Kraft. Portugal gewährt damit Deutschland für die Dauer des Abkommens seine gegenwärtigen oder etwa späterhin in Kraft tretenden Mindestzollsätze (Minimaltarif) auf deutsche Einfuhrartikel nach Portugal und sichert zu, daß deutsche Waren von Sonderzuschlägen frei bleiben. Hinsichtlich der Zahlung der Zölle in Gold und des Nachlasses von Aufschlägen darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden als irgendein anderes Land außer Spanien und Brasilien. Portugal ermäßigt für deutsche Schiffe die gegenwärtigen oder etwa später sie ersetzenden Sätze der Seehandelsabgabe um 25 %, stellt also Deutschland darin gleich mit Frankreich. Der Bestimmung, wonach für deutsche bisher unverzollte Waren — soweit sie am 6. Dezember v. J. schon unterwegs waren —

Digitized by Google

die alten Vertragszollsätze des früheren Zolltarifs noch gelten sollen, hat Portugal inzwischen bereits durch ein besonderes Dekret vom 31. März d. J. Rechnung getragen. Die von Deutschland an Portugal gemachten Zugeständnisse bestehen in der Festsetzung von Höchstzollsätzen für gewisse portugiesische Waren und Erzeugnisse, sowie in der Zusicherung gewisser Einfuhrkontingente. Außerdem hat sich Deutschland verpflichtet, der Fakturierung der beiderseitigen Warenbezüge in der Währung eines der beiden Länder nichts in den Weg zu legen bzw. dies zu erleichtern, u. a. dadurch, daß 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung der portugiesische Escudo an deutschen Börsen zur Notierung zugelassen wird.

Die Zollsätze des Minimaltarifs, soweit sie die chemische Industrie betreffen, sind aus der Veröffentlichung in der vorigen Nummer der „Chem. Ind." S. 277—279 zu ersehen. (1241)

Behandlung von Mark-Fakturen für deutsche Einfuhrwaren in England.

Nach einer neuerlichen Bekanntmachung der britischen Zollverwaltung werden mit Wirkung vom 17. März d. J. ab Mark-Fakturen für deutsche Einfuhrwaren als Grundlage für die Verzollung und für die Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe nur noch dann anerkannt, wenn von der die Ausfuhrgenehmigung erteilenden Außenhandelstelle in einer durch ein britisches Konsulat zu legalisierenden Bescheinigung erklärt wird, daß die Ausfuhrgenehmigung unabhängig von der Festsetzung eines bestimmten Lstrl.-Umrechnungskurses für den in Mark fakturierten Betrag erteilt worden ist. Wie halbamtlich mitgeteilt wird, bezieht sich diese Verordnung nicht auf Waren, die in Deutschland der Ausfuhrkontrolle nicht unterliegen, für deren Ausfuhr also die Genehmigung einer Außenhandelstelle nicht erforderlich ist. Für diese Waren werden unbeglaubigte Mark-Fakturen nach wie vor von den britischen Zollämtern als Grundlage für die Verzollung und die Erhebung der Reparationsabgabe anerkannt. (1256)

Ausführung von Auslandsgeschäften aus dem besetzten Gebiet.

Wie von amtlicher Stelle mitgeteilt wird, hat die Reichsregierung auf Grund von Verhandlungen mit mehreren am Ruhreinbruch nicht beteiligten Mächten eine Regelung getroffen, die trotz der rechtswidrig erlassenen französischen Aus- und Einfuhrvorschriften die Ausführung der Handelsverträge ermöglicht, die zwischen Firmen in Deutschland und Angehörigen der am Ruhreinbruch nicht beteiligten Staaten vor dem 20. Februar d. J. abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Neuregelung ist, daß die nach deutschen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung des „Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung" vorliegt. Unter dieser Voraussetzung ist es den in Deutschland ansässigen Firmen im Rahmen der vor dem 20. Februar dieses Jahres abgeschlossenen Handelsverträge gestattet, Waren zu liefern und anzunehmen, auch wenn der ausländische Vertragsgegner sich wegen der Ausfuhr oder Einfuhr an die Besatzungsbehörden wendet. Den in Deutschland ansässigen Firmen selbst ist es nach wie vor untersagt, mit den französischen Ein- und Ausfuhrstellen zusammenzuarbeiten. Die Neuregelung stellt eine Ausnahme für eine zeitlich beschränkte Anzahl von Handelsverträgen dar und ist aus Rücksicht auf den ausländischen Handel zugelassen worden, der feste Verträge mit der deutschen Wirtschaft abgeschlossen hatte, bevor die Freiheit des Handelsverkehrs durch den rechtswidrigen französischen Eingriff gestört wurde. An der grundsätzlichen ablehnenden Haltung Deutschlands gegenüber den französischen Ein- und Ausfuhrstellen und an dem allgemeinen Verbot für die in Deutschland ansässigen Firmen, Anträge an diese Stellen zu richten, wird durch diese Ausnahme nichts geändert. (1257)

Keine Erstattung gestundeter Ausfuhrabgaben an Firmen der besetzten Gebiete.

In letzter Zeit haben Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebietes Anträge auf Erstattung gestundeter Ausfuhrabgabe gestellt. Diesen Anträgen kann nach Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung nicht entsprochen werden. Es käme vielmehr bei Stundung der Ausfuhrabgabe nur eine Absetzung im Aufschubbuch in Frage. Eine derartige Regelung ist aber wegen der Vertreibung der deutschen Zollbeamten im besetzten und Einbruchsgebiet zurzeit nicht möglich. Es muß daher den Firmen anheimgegeben werden, entweder nachzuweisen, daß sie in der Zwischenzeit die Ausfuhrabgabe tatsächlich bar entrichtet haben (wo und in welcher Höhe), oder ihren Antrag bis zur Klärung der Verhältnisse im Einbruchsgebiet zurückzustellen. (1239)

Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland auf mittelbarem Wege.

Auf die nachdrücklichen Vorstellungen der Handelskammer zu Saarbrücken hin hat das Reichsfinanzministerium nunmehr die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse vorübergehend, d. h. für die Dauer der gegenwärtigen Verkehrsschwierigkeiten in den besetzten Gebieten, auch dann gestattet, wenn die an und für sich erforderliche Voraussetzung der unmittelbaren Einfuhr, also über die gemeinsame Grenze des Saargebietes gegen Deutschland, nicht erfüllt ist. Durch diese Ausnahmeverfügung ist also nunmehr die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in das deutsche Zollgebiet über Elsaß-Lothringen, Basel oder auf dem Seewege zulässig. (1238)

Ausland

Schweiz. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß einer Bekanntmachung des eidgenössischen Zolldepartements: Tarifnummer 130/131 zu streichen: Essigsäure, reine, ohne Unterschied, ob aus Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten oder aus Holzessig gewonnen (Essigsäure mit brenzlichem Geruch, siehe Nr. 1051), Tarifnummer 611, zu streichen: Gipsphosphat. (1242)

Schweden. **Einfuhrverbot für Munition.** Gemäß einem kgl. Erlaß vom 16. März 1923 ist bis zum 1. Oktober die Einfuhr und der Verkauf von Munition in Schweden verboten. (1211)

Tschechoslowakei. **Die Währungsvorschriften im tschechisch-deutschen Warenverkehr.** Aus Dresden wird dem „Prag. Tagbl." gemeldet: Als vor etwa Jahresfrist sämtliche deutschen Außenhandelsorgane die Fakturierung und Bezahlung der nach hochvalutarischen Ländern auszuführenden Waren in der Währung des Bestimmungslandes forderten, hatte das tschechoslowakische Finanzministerium verfügt, daß für die im Auslande in tschechoslowakischen Kronen gekauften Waren zwar die Einfuhrerlaubnis zu erteilen sei, daß aber die Bezahlung nur in der Währung des jeweiligen Herkunftslandes stattfinden dürfe. Die deutschen Einfuhrwaren werden daher beim Verkauf nach der Tschechoslowakei in Kronen fakturiert, jedoch in Reichsmark bezahlt. Wegen der aus dieser Maßnahme den deutschen Industrien, die auf die Einfuhr von Rohstoffen und auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse angewiesen sind, erwachsenden Nachteile hat die Plauener Handelskammer bei dem sächsischen Wirtschaftsministerium beantragt, daß möglichst bald Verhandlungen mit der Tschechoslowakei wegen Aenderung der in Rede stehenden Währungsvorschriften angebahnt werden. Sollte dabei die tschechoslowakische Regierung zu einer Aufhebung ihrer Verordnung nicht zu bewegen sein, so soll nach dem Wunsche der Plauener Handelskammer die Anwendung entsprechender Gegenmaßnahmen ins Auge gefaßt werden, um wenigstens dann auf diese Weise ein Gleichgewicht für die am Aus- und Einfuhrhandel beteiligten Firmen herzustellen. (1225)

Zollsatz für schwefelsaures Ammoniak. Die Regierung hat die Wirksamkeit der Regierungsverordnung vom 16. März 1922 betreffend die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tarifnummer 599 g 2 bis zum 31. Dezember d. J. verlängert. Danach beträgt der Grundzoll für schwefelsaures Ammoniak für 100 kg 3,6 Kč. mit Koeffizient 3. (1243)

Polen. **Zolltarifentscheidungen.** Wie das Finanzministerium (Zolldepartement) bekanntgibt, sind alle Arzneipflanzen und ihre Teile in natürlichem Zustande, auch klein geschnittene, nach Position 62, 4 zu verzollen. Alle Mischungen von kleingeschnittenen Arzneipflanzen, sogenannte „Kräuter", „Species" und „Kräutertee", die ein pharmazeutisches Heilmittel darstellen, sind als fertige Arzneimittel zu behandeln und nach Position 113, 1 zu verzollen. Alle pulverisierten Arzneipflanzen fallen unter Position 12, 9, während alle Mischungen pulverisierter Arzneipflanzen, auch Asthmapulver, als fertige Arzneien zu behandeln sind und der Verzollung nach Position 113, 1 unterliegen. (1252)

Litauen. **Erhebung der Wertzölle.** Als Grundlage für die Festsetzung des Wertzolls dient die Rechnung des Absenders. Daher werden nur solche Rechnungen angenommen, die von der zuständigen Handelskammer beglaubigt sind. Seit einiger Zeit verlangen aber die Zollbehörden, daß an Orten, die Sitz einer litauischen Auslandsvertretung sind, die Beglaubigung der Rechnung von dieser vorgenommen wird.

Als Grundlage für die Wertverzollung hat die litauische Zollverwaltung für eine Reihe von Waren Preise festgesetzt. Sprit, vergällter 0,2 Lat, Essigessenz bis 80 % 6 Litas für 1 l; Paraffin, Stearin und Ceresin 4 Litas, Kolophonium 0,7 Lat, Parfüms, Kosmetika und Pomade außer französischen 75 Litas, desgl. französische 150 Litas je 1 kg. (1241)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Neuer Ausfuhr-Zolltarif.** Die „Iswestija" vom 21. März veröffentlicht den vom Sownarkom am 6. März bestätigten neuen Zolltarif für Ausfuhrwaren. Es sind für Waren aus dem Gebiete der chemischen Industrie ab 1. Januar 1923 rückwirkend folgende Sätze festgelegt:

Anis und Kümmel pro Pud brutto 20 Kop.
Phosphor enthaltende Dünger:
§ 1. Knochen in Stücken und zerkleinert mit Ausnahme von Knochenmehl, gebrannte Knochen in Stücken und in Pulver, Knochenasche pro Pud brutto 25 Kop.
§ 2. Knochenmehl, Knochenkohle und Knochenschwärze pro Pud brutto 3 Kop.
Fischleim pro Pud 6 Rbl.
Lycopodium pro Pud 3 Rbl.
Santonin und Halbprodukte von Santonin pro Pud brutto 20 Rbl.
Alle oben nicht aufgeführten Ausfuhrwaren — zollfrei. (1228)

Rumänien. **Zolländerungen für die Ausfuhr von Eisensulfat und Oelkuchen, für die Einfuhr von Hefe.** Gemäß einer Verfügung vom 24. März 1923 beträgt jetzt der Ausfuhrzoll für Eisensulfat 5 Lei per 100 kg, für Oelkuchen 3000 Lei per Waggon (einschließlich Kommissionstaxe). Der Einfuhrzoll für Brauereihefe beträgt 600 Lei per 100 kg. (1212)

Jugoslawien. **Bezahlung der Zölle mittels Zollanweisungen.** Laut Erlaß der Zolldirektion sollen auf Beträge über 10 000 Dinar lautende Zollgebühren bei den Zollämtern erster und zweiter Klasse in jenen Orten, in denen Filialen der Nationalbank bestehen, mittels Zollanweisungen eingezahlt werden, um die Manipulation zu vereinfachen und den Barverkehr möglichst auszuschalten. (1251)

Sierra Leone. **Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle.** Gemäß Verfügung Nr. 1 von 1923, mit Wirkung vom 23. März 1923, soll bei der Erhebung der ad valorem-Zölle der Wert der Waren auf Grund des Marktpreises im Ursprungsland zur Zeit der Ausfuhr berechnet werden unter Einschluß der Kosten der Verpackung für den Verkauf im Inland, sowie von Abgaben, Kommissionsgebühren usw. Die Abzüge sind nur zulässig, wenn sie auf dem Frachtbrief genau angegeben und durch Unterschrift des Fabrikanten oder Verkäufers bestätigt sind. (1209)

Australien. **Fakturenvorschriften.** Am 1. März d. J. sind neue Fakturen für die australische Zollbehörde vorgeschrieben worden. Im großen und ganzen sind die neuen Fakturen den bisherigen ähnlich. Nach wie vor muß der „Home consumptions"-Preis und der Exportpreis angegeben werden. Die Rückseite der Faktura muß eine Unterzeichnung des verantwortlichen Leiters der Fabrik oder des Exporthauses tragen. (1211)

Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Citronensäure. Die Erhebung des Zolls von Citronensäure (279 A) ist weiter bis zum 30. September 1923 aufgeschoben worden. (1208)

VERKEHRSWESEN

Neuer Ausnahmetarif für Düngemittel.

In Nr. 53 des „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Güter- und Tierverkehr" vom 30. April d. J. wird ein neuer Ausnahmetarif Nr. 11 für Düngemittel in Wagenladungen bei Verwendung im Deutschen Reich veröffentlicht, der vom 1. Mai 1923 ab an die Stelle des bisherigen Ausnahmetarifs getreten ist. Der Umfang der Veröffentlichung macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Es wird deshalb auf ihr Erscheinen hingewiesen. (1250)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Eintragung von Handelsmarken und Patenten in China.

In Anlaß eines Einzelfalles gibt das Seezollamt in Shanghai bekannt, daß bis vor kurzem bei der vorläufigen Eintragung von Handelsmarken und Patenten nicht geprüft wurde, ob die zur Eintragung angemeldeten Marken und Erfindungen nicht etwa mit bereits früher eingetragenen kollidierten. Es ist daher sehr wohl möglich, daß bei einer künftigen endgültigen Eintragung manche der vorläufig eingetragenen Marken und Patente deswegen zurückgewiesen werden müssen. Da jedoch der Hauptzweck der vorläufigen Eintragung darin besteht, einen Prioritätsanspruch mit Rücksicht auf ein künftig zu erlassendes chinesisches Gesetz zum Schutz von Marken und Patenten zu begründen, so kann in manchen Fällen die vorläufige Eintragung bei der bisherigen Art der Handhabung vollkommen wertlos sein, ohne daß den Eigentümern der Marken und Patente dies bewußt wird. Aus diesem Grunde hat das Seezollamt das Verfahren jetzt geändert und nimmt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, vorläufige Eintragungen nur noch nach vorheriger Prüfung vor. Zu diesem Zweck ist es aber erforderlich, daß bei der Stellung des Antrages Patentschriften in der offiziellen Sprache (chinesisch oder englisch) und nicht, wie früher vielfach geschehen, in Deutsch mit nachträglicher Beifügung einer englischen Uebersetzung eingereicht werden. Außerdem verlangt das Seezollamt, daß Patentschriften unterschrieben sind und die Unterschrift öffentlich oder notariell beglaubigt ist.

Nach einer weiteren Mitteilung des Seezolldirektors in Shanghai werden auf Anordnung der chinesischen Regierung deutsche Handelsmarken, die vor dem Kriege hier eingetragen waren, für ungültig erklärt werden, wenn sie von ihren Eigentümern oder deren Vertretern nicht innerhalb einer mit dem 20. Februar d. J. beginnenden Frist von zwei Jahren zur Wiedereintragung angemeldet werden. (1227)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deutsche Solvaywerke, Rheinberg.

Das Wolffsche Telegraphenbüro hat mehrfach deutsche Firmen namhaft gemacht, welche trotz der deutschen Warnungen und Verbote mit den von den Einbruchsmächten errichteten Aus- und Einfuhrstellen Verbindung gesucht haben. Als eine solche Firma wurden auch die Deutsche Solvaywerke, Rheinberg, genannt. Am 16. April d. J. widerrief das Wolffsche Telegraphenbüro diese Beschuldigung, die sich auf Grund von angestellten Untersuchungen als vollkommen haltlos herausgestellt hat. (1230)

Ausland

Großbritannien. **Die Lage der chemischen Industrie.** Ein Londoner Korrespondent der „Frankf. Ztg." sendet seinem Blatt einen Bericht über die industrielle Lage Englands. Ueber die chemische Industrie spricht sich der Bericht folgendermaßen aus:

„Man sagt dem Interessenten der deutschen chemischen Industrie sicher nichts Neues, wenn man feststellt, daß die chemische Industrie Englands die Ruhr-Aktion und ihre Folgen als eine Gelegenheit ohnegleichen betrachtet. In der neuesten Nummer des „Times Trade and Engineering Supplement" beginnt ein Artikel über die wachsende Nachfrage nach britischen chemischen Produkten mit folgenden Worten: „Dank dem Stillstand an der Ruhr glaubt man, daß Deutschland für einige Zeit nicht mehr als ein ernster Konkurrent auf dem chemischen Markt betrachtet zu werden braucht." Da Amerika mit seiner eigenen Versorgung genügend beschäftigt sei, müsse die englische Produktion Großbritannien selbst und die überseeischen Länder versorgen. Also ein chemischer Boom für die British Dyestuffs Corporation. Anziehende Preise und starke Nachfrage. Räumung der Lager. Bei der Befriedigung des Bedarfs kommt der chemischen Industrie zugute, daß der gegenwärtige Großbetrieb in den Hochöfen nach Belieben die Nebenprodukte der Kohle für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt.

Es ist errechnet worden, daß in jedem Monat, in dem die deutsche Farbenindustrie nicht arbeite, in den Weltvorräten eine Verknappung um 20 Millionen Pfund (Gewicht) eintreten werde. (Deutschland selbst sei natürlich reichlich und auf Monate hinaus versorgt.) Verknappung bedeutet gute Preise und eine Chance für England. Die Corporation, die auch ohne die Ruhr-Gelegenheit für sich eine gute Zukunft erwartet hatte, verfügt über sehr bedeutende Neubauten in ihren Werken in Huddersfield. Die Corporation gebietet jedoch auch über hervorragende Propagandisten, so daß es schwer ist genau zu sagen, wieweit die chemische Industrie bisher praktisch profitiert hat. Die protektionistische Bewegung zugunsten der chemischen Fabriken ist aber entschieden verstärkt, denn England würde natürlich empfindlich leiden, wenn es nicht über eigene und leistungsfähige chemische Werke bei einer solchen Störung der kontinentalen Wirtschaft verfügte. Genauere Ziffern über das Ergebnis bleiben abzuwarten. Der englische Beobachter sieht mit Befriedigung, wie die englischen Pro-

Digitized by Google

duktionspreise in manchen wichtigen Fällen bereits unter die kontinentalen gesunken sind.

Ein besonders gutgehender Zweig sind die künstlichen Düngemittel. Kostbare Inserate und generöse Zeitungsartikel wirken bei der Verstärkung dieses Booms mit der hier gewohnten Präzision und Unbedenklichkeit zusammen." (1248)

Die Geschäftslage der „Magadi Soda Co." Die finanziellen Schwierigkeiten der „Magadi Soda Co." haben, wie in der „Chem. Ind." S. 269 mitgeteilt wurde, zu der überraschenden Bestellung eines Verwalters in einer Gerichtsverhandlung am 2. März geführt. Wie „Chemical Age" (London) berichtet, soll nun eine Kommission von Aktionären gebildet werden, welche die Lage der Gesellschaft und die Ursachen des Zusammenbruchs untersucht.

Es wurde zu diesem Zweck ein Rundschreiben an alle Aktionäre mit einem Aktienbesitz von 500 oder mehr gerichtet. Das Schreiben stellt fest, daß mehr als 8000 Aktionäre vorhanden sind und bittet diese alle, ebenso wie die Obligationengläubiger, um ihre Mitwirkung bei der Reorganisation der Gesellschaft. Der Präsident der „Magadi Soda Co." hat einem der Unterzeichner des Rundschreibens mitgeteilt, daß er gegen die Bildung einer Untersuchungskommission durchaus nichts einzuwenden habe. (1231)

Frankreich. **Die Lage der chemischen und pharmazeutischen Industrie im Bezirk von Lyon.** Die französische chemische Industrie befindet sich, wie wir einem Bericht des schweizerischen Konsuls in Lyon entnehmen, seit Anfang des Jahres im allgemeinen in einer günstigen Lage. Die Besetzung des Ruhrgebiets trägt gewiß hierzu bei, da Deutschland die Lieferung von chemischen Produkten eingestellt hat (?) und infolgedessen bedeutende Aufträge nach Frankreich gegeben werden mußten. Was die Farbstoffe betrifft, so übersteigt die Nachfrage bei weitem die Produktion, was sich, wie es scheint, dadurch erklärt, daß die Kundschaft sich aus (wohlbegründeter) Furcht vor einer Hausse mit Vorräten eindeckt. Tatsächlich ist, außer bei der Kohle, auch bei den Ausgangsprodukten die Preissteigerung im Laufe der letzten Monate stark fortgeschritten, und heute ist die Beschaffung gewisser Produkte mit großen Schwierigkeiten verbunden. Man darf demnächst mit einer Preissteigerung bei den Farbstoffen von 10—15 % rechnen. — Bei den pharmazeutischen Präparaten ist die Geschäftslage äußerst befriedigend. (1251)

Belgien. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel entnehmen wir nach dem „Board of Trade Journal" folgende Angaben über die belgische Kunstseideindustrie:

Vor dem Krieg lieferte die belgische Kunstseideindustrie ungefähr ein Viertel der Weltproduktion. Die Tagesproduktion betrug etwa 8,7 t, die Jahresproduktion rund 2700 t. Nach dem Kriege waren nur noch vier Fabriken vorhanden und auch diese mußten wieder in Stand gesetzt werden. Erst im Juli 1919 konnte der Betrieb in einer derselben wieder aufgenommen werden, die anderen folgten rasch, und Ende 1920 hatte die Produktion 70 % des Vorkriegsstandes erreicht. Seither hat sich die Lage weiter verbessert, und obwohl die tägliche Produktion auf 10—11,5 t gesteigert wurde, übersteigt die Nachfrage doch noch die Lieferfähigkeit. Das Hauptabsatzgebiet ist die Schweiz, die in den neun Monaten Januar bis September 1922 122 t aufnahm. Nach England gingen 21 t, nach Frankreich 19,7 t, nach den Vereinigten Staaten 5 t, nach anderen Ländern 9 t. Die Gesamtausfuhr in diesem Zeitraum betrug 187,5 t im Werte von nahezu 6 Millionen frs. (975)

Tschechoslowakei. **Eine Gründung der chemischen Großindustrie.** Die führenden chemischen Fabriken haben eine gemeinsame Ein- und Verkaufsstelle unter der Firma „Fosfacid", Ein- und Verkaufsgesellschaft der chemischen Großindustrie G. m. b. H., mit dem Sitz in Prag, gegründet. Das Stammkapital beträgt, laut „Ustř. Ozn.", 1 Million Kronen. Geschäftsführer sind Wenzel Černik, Zentraldirektor der Koliner Kunstdüngerfabrik, Johann Futschik, Direktor des Chemischen Vereins in Karlsbad, Karl Scheffler, Direktor in Smichow, Erwin Philipp, Zentraldirektor der A.-G. Dynamit Nobel in Preßburg, und Paul Karl Kollek, Direktor in Petrowitz bei Freistadt. (1156)

Holzkohle statt Benzin. Auf der bevorstehenden Automobilausstellung in Prag werden, wie das „Prag. Tagbl." meldet, Holzkohlengasgeneratoren im Betriebe vorgeführt werden, welche im Auslande bereits auf Lastautomobilen, Motorpflügen, Raupenschleppern und Autobussen montiert, die überraschendsten Erfolge zeitigten, indem sie bewiesen, daß es möglich ist, jeden Benzinmotor mit Holzkohlengas zu betreiben, ohne daß er bei einer Betriebsersparnis von 75 % an Leistungsfähigkeit einbüßen würde. Die Verwendung der Holzkohle als Betriebsstoff für Motore hat besonders in jenen Ländern die größte Bedeutung, welche einerseits gezwungen sind, Benin zu importieren, andererseits über einen Holzreichtum verfügen. (1158)

Polen. **Die Lage der chemischen Industrie.** Auf dem 1. Kongreß der polnischen Chemiker, der dieser Tage in Warschau stattgefunden hat, wurde unter anderm ausgeführt, daß die Industrie dieser Branche sich immer mehr von Deutschland, Frankreich und England unabhängig mache und vermöge der Angliederung Ostoberschlesiens die besten Vorbedingungen für eine günstige Entwicklung erlangt habe. — Von den auf dem Kongreß gemachten Angaben über die Entwicklung der chemischen Industrie Polens gibt die „Ind.- u. Hand.-Ztg." folgende Zusammenstellung wieder:

Es betrug die Produktion der anorganischen chemischen Industrie 70 000 t Ammoniaksoda, 8000 t kaustische Soda, 50 000 t Schwefelsäure, 6000 t Superphosphate jährlich, der elektrochemischen Industrie, die Kohlenstickstoff und Cyan aus der Luft gewinnt, 1900 t kaustische Soda, 3000 t Carbid und 500 t Chlorpottasche jährlich, der Holzdestillation 15 000 t Holzkohle, 380 t Holzsprit, Teer, Terpentin usw. und 1600 t Kalkaceton jährlich. — Die Erzeugung von Farben, die teils aus heimischen, teils aus importierten Produkten gewonnen werden, wird mit 150 t monatlich angegeben. Die Knochen verarbeitende Industrie liefert jährlich 6000 t Knochenmehl, 2000 t Leim und 400 t Knochenfett. — Kunstseide wird nur von einem Werk hergestellt, das 4000 Arbeiter beschäftigt und dessen Produktion in Höhe von 1500 kg Seide angeblich genügt, um den gesamten inländischen Bedarf zu decken. — Die Streichholzindustrie beschäftigt in 16 Fabriken 3000 Arbeiter und stellt monatlich 50 Millionen Schachteln her, wovon 15 % auf den Export entfallen. (In den letzten Monaten sind eine Reihe kleinerer und auch einige größere Streichholzfabriken wegen der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Espenholz geschlossen worden. D. Red.)

Die Gesamtzahl der am 1. Januar d. J. in Betrieb gewesenen chemischen Fabriken wird mit 120 angegeben und die Arbeiterzahl mit 15 875. Im Bau befinden sich noch mehrere neue Fabriken, die meist in den ehemals preußischen Gebietsteilen liegen. (1220)

Italien. **Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen bei der Färbung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen.** Durch einen kgl. Erlaß vom 7. Januar 1923 wird im allgemeinen die Verwendung von künstlichen und natürlichen organischen Farbstoffen sowie von Farbstoffen organischer oder anorganischer Natur, welche Arsen, Antimon, Barium, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Uran und Cyanverbindungen enthalten, zum Färben von Nahrungsmitteln verboten. Ausgenommen sind eine Reihe von künstlichen und natürlichen organischen Farbstoffen, sowie bei den Metallverbindungen Kupfersalze zum Grünfärben der Konserven, wenn der Kupfergehalt ein Dezigramm metallisches Kupfer per kg des ausgepreßten Nahrungsmittels nicht übersteigt.

Die Verwendung der für Nahrungsmittel verbotenen Farbstoffe ist gleichfalls nicht gestattet bei der Herstellung von Spielsachen, Seifen, Kosmetika und anderen zur Körperpflege dienenden Präparaten, indessen sind hier eine Reihe von Mineralverbindungen (in bestimmter Form) zugelassen. Für die Färbung von Tapeten, Möbelstoffen usw. sind arsenhaltige Farben verboten.

Bei den zulässigen Farbstoffen ist auf der Verpackung der Name der Firma sowie die gewöhnliche und wissenschaftliche Bezeichnung des Farbstoffs anzugeben. — Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. (1219)

Bulgarien. **Krisis in der Rosenölindustrie.** Wie dem „Manchester Guardian Commercial" aus Sofia geschrieben wird, macht die Rosenölindustrie in Bulgarien eine schwere Krise durch. Einer der Gründe ist die Verfälschung mit Geraniumöl, die leicht auszuführen und schwer nachzuweisen ist.

Der Handel mit Geraniumessenz ist in Bulgarien verboten, sie wird aber eingeschmuggelt und von vielen Produzenten dem Rosenöl zugemischt, wodurch der Ruf des Rosenöls geschädigt wird. Die Regierung beabsichtigt, einen Preis von 1 Million Levas für einen internationalen Wettbewerb für die Auffindung eines praktischen Verfahrens zum Nachweis der Verfälschung auszusetzen. (967)

Ver. St. von Amerika. **Neue Anwendungsmöglichkeiten für Schwefel.** Die Auffindung von neuen Anwendungsmöglichkeiten ist, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt, deshalb von großer

Digitized by Google

Bedeutung, weil es nicht möglich ist, die Produktion genau nach dem Absatz einzurichten. Wenn auch Schwefellager an verschiedenen Stellen in Amerika ausgebeutet werden, so stammt doch praktisch die ganze Produktion aus den tiefliegenden Vorkommen in Louisiana und Texas, die durch Ausschmelzen gefördert werden. Wenn aber die Brunnen einmal angeheizt sind, ist es unökonomisch, sie abkühlen zu lassen, und so wird oft mehr Schwefel gewonnen, als verkauft werden kann. Der Verwendung als Düngemittel wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, auch die Anwendung zur Herstellung von säurefestem Zement und Baumaterial ist aussichtsreich. Schwefel gehört zu den wenigen Produkten, deren Preis geringer ist, als vor dem Krieg. (965)

Die Verwendung von flüssigem Sauerstoff für Sprengzwecke. Dem „Bureau of Mines" werden am 1. Juli weitere Geldmittel für das Studium der Verwendung von flüssigem Sauerstoff für Sprengzwecke zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden im Vordergrund des Interesses die kürzlich in Martinsburg, W. Va., von Adolf Messer, einem deutschen Fabrikanten, ausgeführten Versuche stehen. George S. Rice, der Chefingenieur des „Bureau of Mines", ist der Ansicht, daß der flüssige Sauerstoff für bestimmte Zwecke sich besser als irgendein anderer Sprengstoff eignet, z. B. zur Gewinnung von Eisenerzen, wofür er ja schon in lothringischen Gruben ausgedehnte Verwendung findet. (966)

American Cyanamide Co. In der Fabrik der American Cyanamide Co. fand im Januar eine beschränkte Produktion von „Ammophos" zur Erledigung von Auslandsaufträgen statt, die Herstellung von gewissen Nebenprodukten wurde fortgesetzt. Die Anlage an den Niagarafällen und die Phosphatgruben in Florida arbeiteten mit Vollbetrieb. (963)

Radiumproduktion und Radiumpreise. H. E. Bishop von der „Radium Corporation of America" lenkt die Aufmerksamkeit auf den Preissturz des Radiums von 125 $ im letzten Sommer auf jetzt 75 $ per mg. infolge der Entdeckung der belgischen Kongoerze mit 60 oder mehr Prozent Uranoxyd. Die belgische Produktion beträgt rund 15 g im Monat gegenüber einer Produktion von 1,5 g durch den größten amerikanischen Produzenten, der ein Erz mit nur etwa 2 % Uranoxyd verarbeitet. (978)

Kapitalerhöhung des Schwefeltrusts. Die „Sulphur Export Corporation" hat ihr Kapital von 100 000 auf 500 000 $ erhöht. Die Kapitalvermehrung sollte zur Erleichterung der Verhandlungen mit der italienischen Regierung über die Schwefelausfuhr dienen. (964)

Produktion von Malmaterialien. Nach dem „Bureau of Census" betrug die Produktion von Künstler-Malmaterialien durch Firmen, welche sich hauptsächlich mit der Herstellung dieser Produkte befassen, im Jahre 1921 6 960 000 $, gegen 5 508 000 $ im Jahre 1919 und 3 238 000 $ im Jahre 1914, was einer Steigerung von 26,4 % von 1919 bis 1921 und von 114,9 % von 1914 bis 1921 entspricht. (1039)

Produktion von Backpulver und Hefe. Nach dem „Bureau of Census" betrug die Produktion von Backpulver und Hefe im Jahre 1921 52 886 000 $, gegen 46 230 000 $ 1919 und 17 603 000 $ 1914. (1044)

Anlage zur Extraktion von Harz der „Great Southern Lumber Co." Die Gesellschaft richtet in ihrer Fabrik in Bogalusa, La., eine Anlage ein, um den Mason-Prozeß zur Extraktion von „Naval Stores" (Terpentin und Harz) aus Bauholz während der Verarbeitung in Anwendung zu bringen. Die Anlage wird über 100 000 $ kosten und wird 325 000 Kubikfuß Bauholz täglich verarbeiten. (1045)

Cuba. **Absatz von kosmetischen Erzeugnissen.** Cuba führte im Jahre 1920 Parfüme, duftende Essenzen und Seifen im Gesamtwert von 4 350 846 $ vom Ausland ein. Die Einfuhr hat im Vergleich zu 1919 um 16 % zugenommen. Sie rührte, was die beiden erstgenannten Warengattungen betrifft, 1920 fast zur Hälfte aus Frankreich, zu etwa 40 % aus den Vereinigten Staaten, in geringerem Maßstabe aus Spanien, England, Deutschland, Italien und den Niederlanden her. Der Anteil Deutschlands ist, nach einem von der „Ind.-u. Hand.-Ztg." veröffentlichten Bericht, von 112 $ 1919 auf 22 698 $ 1920 gestiegen. In der Belieferung des cubanischen Marktes mit feinen und gewöhnlichen Seifen, die sich 1920 im ganzen auf 2 282 627 $ (gegen 2 012 491 $ 1919) belief, hatten die Vereinigten Staaten mit fast 80 % dieser Summe vor dem übrigen Wettbewerb (Spanien, Frankreich, England) entschieden den Vorsprung. Vollends in gewöhnlicher Stückseife beherrschten sie das Feld nahezu ausschließlich. Aus der amtlichen Statistik für 1922 geht im einzelnen noch hervor, daß die Vereinigten Staaten in diesem Jahre Zahnreinigungsmittel im Werte von 104 042 $, Gesichtspuder (Talkum usw.) für 95 136 $, Hautcremes, Schminkrot und andere kosmetische Mittel für 52 343 $, Parfüme und wohlriechende Wässer für 35 899 $ und sonstige Toiletteprăparate für 44 594 $, alle derartige Waren zusammen im Betrage von 332 014 $ an Cuba abgaben. Gesichtspuder bildet innerhalb der vorbezeichneten Warengruppe den Hauptbedarfsartikel Cubas. Sogenannter „flüssiger" Puder, in der Regel weiß und aus Rosenwasser, Zaubernuß- („witch hazel") Lösung, Glycerin, sodann kohlensaurem Kalk, kohlensaurer Magnesia und Zinkoxyd bestehend, findet guten Absatz. Schminkrot, auch flüssiges, vorzugsweise jedoch in flüssiger Masse, sowie Präparate zum Färben der Lippen und Augenbrauen, begegnen gleichfalls guter Nachfrage. Fetthaltige Cremes sind, da das subtropische Klima ohnehin eine stärkere Fettabsonderung der Haut begünstigt, weniger begehrt. Parfüme, Auszüge und Toilettenwässer sind in reicher Mannigfaltigkeit zu haben und werden teilweise in Cuba selbst hergestellt. Chypre-, Amber- und orientalische, nächst diesen Jasmin-, Flieder- und Rosenparfüme werden anscheinend am meisten verlangt. Bei der Aufmachung in Flaschen — der Verbrauch wendet sich mehr den kleineren Formaten zu — und ihrer Umkleidung verfährt man, um die Ware anziehend zu machen, nicht selten fast mit Verschwendung. Für Parfüme in mäßiger Preislage mit bleibendem Wohlgeruch ließe sich, wie verlautet, das Absatzfeld erweitern. Kölnisches Wässer, das teilweise in Quart- und Pinteflaschen, aber auch in kleineren Behältern auf den Markt kommt, wird in erheblichen Mengen verkauft. Auch andere Toilettenwässer sind gangbar. Gepulverter Riechkissen-Duftstoff ist mäßig begehrt. Feine Toilette- und Badeseifen nordamerikanischer und spanischer Herkunft finden, weil wohlfeiler als das französische Fabrikat, im allgemeinen mehr Anklang als dieses. Die als „heilkräftig" („medicated") bekannten Sorten, zumal solche, die mit borsaurem Salz und anderen der Fettabsonderung der Haut entgegenwirkenden Stoffen präpariert sind, erfreuen sich reger Verwendung. Auch flüssige Seifen zur Kopfwäsche (shampoos) werden feilgeboten. Zahnreinigungsmittel in Pulver-, flüssiger, namentlich aber in Pasteform, sind allgemein verbreitet. Eine deutsche Paste, mit der als Zugabe eine billige Zahnbürste verabreicht wird, hat sich wegen ihres billigen Preises guten Eingang verschafft. Haarerzeugungs- und Färbemittel sind in beschränkter, Haarpomaden und Brillantine in größerer Auswahl vorhanden. Vaselinbrillantine, meist stark duftend und in kleinen Glasbehältern vertrieben, ist populär. Unter den Mitteln zur Stärkung des Haarwuchses scheint Chininwasser („eau de quinine") am beliebtesten zu sein. (1070)

Aegypten. **Deutschlands Beteiligung am Außenhandel 1922.** Gegenüber dem Vorjahre ist Deutschland auf der Einfuhrseite von der sechsten an die vierte Stelle und damit Italien nahegerückt. Hinsichtlich der Ausfuhr hat es dagegen von der vierten auf die fünfte Stelle weichen müssen. Das ist mit der Zerrüttung der heimischen Währung, die den Einkauf hier mehr und mehr erschwert, zur Genüge erklärt und wird, falls eine Besserung nicht eintritt, sich im laufenden Jahre noch deutlicher bemerkbar machen. Trotz dieser Erschwerung des ägyptischen Exportes nach Deutschland ist aber im vergangenen Jahre doch noch der Wert der Ausfuhr um rund eine halbe Million £ gestiegen Die Preisstellung in fester Valuta, die seit dem Herbst des verflossenen Jahres nahezu restlos von deutschen Exportfirmen angewandt wurde, hat bisher nicht verhindern können, daß die deutsche Einfuhr nach Aegypten auch in den letzten Monaten noch weiter gegenüber dem Vorjahre gestiegen ist. Naturgemäß wird in den einzelnen Zweigen eine gewisse Abschwächung eintreten, da — durch die früheren niedrigen Preise veranlaßt — teilweise eine Uebersättigung mit Waren deutscher Herkunft zu verzeichnen ist.

Was die Beteiligung der deutschen chemischen Industrie am ägyptischen Außenhandel anbelangt, so sind den veröffentlichten amtlichen Statistiken folgende Feststellungen zu entnehmen:

Der deutsche Anteil am Handel in chemischen und medizinischen Erzeugnissen und Parfümerieartikeln ist um 20 000 £ Eg. auf 96 000 £ Eg. gestiegen und bildet — wie im Vorjahr — rund $^1/_{30}$ des Gesamtimports. Wichtig ist besonders die Einfuhr von medizinischen Präparaten (40 000 £ Eg.) und von Parfümerien und kosmetischen Mitteln (14 000 £ Eg.); erstere ist um 20 000, letztere um 7000 £ Eg. gestiegen. Die deutsche Einfuhr an Pottasche ist um 4000 £ Eg. offenbar zugunsten Englands zurückgegangen. Eine Abnahme ist ferner zu verzeichnen bei Explosivstoffen (Minderung um $^1/_3$) und Anilinsalz. Bemerkenswert ist, daß die deutsche Einfuhr in Toilettenseife trotz des französischen

Digitized by Google

Uebergewichts in diesem Artikel um 4000 £ Eg. auf nahezu 5000 £ Eg. gestiegen ist.

Die deutsche Einfuhr an Farb- und Gerbstoffen und Farben hat sich gegenüber dem Vorjahre nur um 1/7 auf 148 000 £ Eg. vermehrt, das sind, wie im Jahre 1921, etwa 1/3 des Gesamtimports. Im einzelnen kommen besonders synthetischer Indigo in Frage — in dem Deutschland nahezu ein Monopol besitzt: 90 000 von 94 000 £ Eg. —, ferner Teerfarben, von denen es nahezu 5/7 liefert, sowie Schuhcreme und Möbelpolitur. (1131)

Marokko. **Die Entwicklung der marokkanischen Phosphatproduktion. Weltproduktion und europäischer Verbrauch vor dem Krieg.** Vor dem Krieg betrug die Weltproduktion von Phosphaten weniger als 7 Millionen t im Jahre, der europäische Verbrauch über 4 Millionen t. Die Vereinigten Staaten erzeugten 3½ Millionen t, Algier und Tunis 2¼ Millionen t, Europa und Ozeanien je ½ Million t. Von dem europäischen Bedarf wurden 2½ Millionen t von Algier und Tunis, 1½ Million t von den Vereinigten Staaten geliefert. Der europäische Verbrauch hat jetzt bereits wieder den Vorkriegsbetrag von 4 Millionen t erreicht.

Für die Marokkophosphate bestehen nach einem Bericht des englischen Konsuls in der Konkurrenz mit anderen Phosphaten wegen des hohen Phosphatgehalts der dortigen Lager gute Aussichten, wenn die Produktions- und Verfrachtungskosten genügend niedrig gehalten werden können. Gegenwärtig werden 7 qkm ausgebeutet; die geförderten Phosphate werden in einer besonderen Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 30 t täglich getrocknet.

Nach dem Bericht des „Office shérifien des Phosphates" (vgl. „Chem. Ind." S. 142) betrug die Ausfuhr im Jahre 1922 80 000 t, und man hofft, dieselbe jedes Jahr um 200 000 t steigern zu können. In Casablanca wird eine Superphosphatfabrik gebaut, welche noch in diesem Jahre fertig werden und imstande sein soll, 15 000 t Phosphate im Jahre zu verarbeiten. Man erwartet, eine jährliche Produktion von 24 000 t Superphosphat erreichen zu können, das in der Hauptsache ausgeführt werden wird, da wenig lokale Nachfrage vorhanden ist. Die erforderlichen Pyrite werden von Tharsis und Rio Tinto über Huelva nach Casablanca gebracht werden. (884)

Japan. **Zunahme des Verbrauches von künstlichem Dünger.** Ein Bericht des Ministeriums für Handel und Landwirtschaft zeigt die starke Zunahme des Verbrauches an künstlichen Düngemitteln in Japan. Die Durchschnitts-Jahreseinfuhr an Bohnenkuchen in den Jahren 1903—1907 betrug 5 Millionen Kawan (1 Kawan = 3,75 kg), in den Jahren 1908 bis 1912 betrug sie 18 Millionen, in den Jahren 1913—1919 30 Millionen Kawan. In ähnlichem Maße wuchs die Einfuhr der meisten übrigen Düngemittel. Die Einfuhr von phosphorhaltigen Erzen betrug 1919 ungefähr das dreifache derjenigen von 1905. Auch die Einfuhr von Knochenstaub und Ammoniumsulfat hat sich im gleichen Zeitraum verdreifacht, während sich die Einfuhr von Baumwollsaatkuchen ungefähr vervierfacht hat. Die Einfuhr von Nitraten betrug 1919 ungefähr das dreißigfache der Einfuhr von 1907. Dagegen nahm die Einfuhr von Rapssaatkuchen ab. Im Jahre 1921 wurden folgende Mengen von Düngemitteln in Piculs (zu 60,4 kg) (die Zahlen für 1920 in Klammern) eingeführt: Tierische Knochen 514 385 (622 722), salpetersaures Natron 203 364 (2 042 781), Ammoniumsulfat 1 300 409 (1 201 603), phosphorhaltige Erze 3 537 838 (4 892 981), Knochenstaub 488 858 (839 116), Sojabohnenkuchen 20 106 929 (17 892 620), Baumwollsaatkuchen 974 809 (828 653), Rapssaatkuchen 776 000 (980 657), schwefelsaures Kali (Kin) 1 985 525 (2 605 608). (859)

Fusion in der Düngemittelindustrie. Die Fusion von drei japanischen Düngemittelgesellschaften, der „Japan Artificial Fertiliser Co.", der „Eastern Acid and Alkali Co." und der „Japan Chemical Fertiliser Co.", soll, wie dem „Board of Trade Journal" aus Yokohama geschrieben wird, am 1. Mai in Kraft treten.

Zu dieser Entwicklung bemerkt ein zuverlässiger Gewährsmann, daß die Frage der Fusion in der Düngemittelindustrie seit der Depression im Jahre 1920 oft in Erwägung gezogen wurde, daß es aber erst am 15. Januar d. J. zu einem vorläufigen Abkommen kam. Die Bedingungen der Fusion gemäß dem vorläufigen Abkommen wurden den Aktionären am 31. Januar zur Genehmigung vorgelegt. Die Hauptpunkte, welche zur Diskussion standen, waren die folgenden:

1. Zum Zweck der Fusion: Auflösung der „Eastern Acid and Alkali Co." und der „Japan Chemical Fertiliser Co.", Weiterführung der „Japan Artificial Fertiliser Co." unter Aenderung des Aktienkapitals.

2. Vor der Fusion: Herabsetzung des (voll einbezahlten) Aktienkapitals der „Japan Artificial Fertiliser Co." von 14 300 000 Yen auf 10 100 000 Yen; Auffüllung des Aktienkapitals der neuen Gesellschaft durch (volle) Einzahlung von 12 300 000 Yen auf 22 400 000 Yen; Verteilung von 247 800 Aktien an die Aktionäre der beiden aufgelösten Gesellschaften am 30. April 1923 als Gegenwert für die Kapitalvermehrung. (1051)

Die Einfuhr von Chemikalien. Nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" ist die Einfuhr von Chemikalien in Japan seit längerer Zeit gering. Mit Rücksicht auf das Anziehen der Preise auf dem englischen und amerikanischen Markt und die Schwierigkeiten des Abschlusses von Kaufkontrakten sind die Lagervorräte in Japan außerordentlich zusammengeschmolzen, so daß einzelne Chemikalien völlig vergriffen sind. Man erwartet daher ein Steigen der Preise für Chemikalien und eine rasche Zunahme der Kaufaufträge für englische und deutsche Waren. Die Preisnotierung ist gegenwärtig 10 % höher als zu Jahresbeginn. Carbolsäure wird jetzt mit 52 Sen für englische und 75 Sen für amerikanische Ware notiert. (1200)

Ausfuhr von Pflanzenwachs 1922, 1921 und 1920. Die Ausfuhr von Pflanzenwachs in den ersten elf Monaten der Jahre 1922, 1921 und 1920 betrug:

	1920	1921	1922
Piculs	6 664	24 501	45 641
Yen	325 855	874 525	1 820 968

(973)

Entdeckung eines Quecksilbervorkommens. Nach einer Mitteilung des amerikanischen Handelsamts ist in Japan bei dem Dorf Kita Uonome im oberen Gotoarchipel ein reiches Quecksilbervorkommen entdeckt worden, welches sich über mehr als 7 Meilen an der Oberfläche erstrecken, von 2 bis 6 Fuß dick sein und in der Tiefe noch stärker werden soll. Der Quecksilbergehalt des Erzes beträgt 18 %. — Während den bisher entdeckten Quecksilbervorkommen kein praktischer Wert zukam, hofft man, daß die neue Ader Japan in Beziehung auf seinen Quecksilberbedarf unabhängig machen wird. Die Ausbeutung wird durch japanische Kapitalisten erfolgen. (974)

Einfuhr von Aetznatron 1922. Die Gesamteinfuhr von Aetznatron im Jahre 1922 betrug 46 504 130 lb.; davon kamen 29 689 465 lb. aus England, 16 808 265 lb. aus den Vereinigten Staaten und 6400 lb. aus Deutschland. Dies bedeutet eine beträchtliche Zunahme gegen 1921, wo wegen der großen Ende 1920 vorhandenen Bestände nur 2 899 000 lb. eingeführt wurden. Während früher Amerika an erster Stelle stand, hat jetzt England seinen Platz eingenommen, hauptsächlich infolge der erfolgreichen Propaganda von Brunner, Mond & Co. (1163)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für das unbesetzte Deutschland festgesetzt:

a) f. Dachpappe m.

	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Mk.	2950	2430	1630	1220	je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit

	80er	100er	125er	Rohpappeneinlage
Mk.	3700	3350	3000	je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 11 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 12 000 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 900 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1245)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden.** Dem über das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im Verlaufe des Berichtsjahres waren unsere drei Betriebsabteilungen unter erschwerenden Wirtschaftsverhältnissen mit befriedigendem Erfolg tätig. Der Gesamtumsatz an Maschinen und Apparaten belief sich auf 1096 Millionen Mark. Die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1922 beschlossene Kapitalserhöhung von 51 Millionen Mark auf 112 200 000 Mark durch Ausgabe von 60 Millionen Mark Inhaberaktien und 1 200 000 Mark Vorzugsaktien ist inzwischen durchgeführt. Die Abteilung für Kältemaschinen war durch Lieferungen dauernd voll in Anspruch genommen. Die Auslandslieferungen umfaßten den größten Teil des Absatzes. Die deutschen Preise, durch Materialpreise und Löhne fortwährend gesteigert, haben die des Weltmarktpreises erreicht und werden bereits vielfach unterboten, so daß der Absatz schwierig wird. Der Betrieb der Eisfabriken und Kühlhäuser wurde durch die schweren wirtschaftlichen und Witterungsverhältnisse des letzten Jahres sehr beeinträchtigt. In der Abteilung für Gasverflüssigung war der Absatz in Maschinen und Apparaten befriedigend. Die Preise konnten teilweise nicht den infolge der Geldentwertung gestiegenen Selbstkosten angepaßt werden. Im Durchschnitt war aber das Ergebnis nicht ungünstig. Der Absatz an Gasen (Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff, Argon, Acetylen) hat weiter zugenommen. Die neuen Werke in Hannover-Herrenhausen und Leipzig sind im Berichtsjahr in Betrieb genommen. Die neuen Sauerstoffwerke in Stettin und im Hamburger Hafen gehen der Vollendung entgegen. Die Sauerstoffpreise mußten den unaufhaltsam wachsenden Gestehungskosten angepaßt werden. Das gesamte Gasgeschäft hat ein befriedigendes Ergebnis geliefert. In der Maschinenfabrik Sürth verlief der Fabrikationsbetrieb im verflossenen Geschäftsjahr ohne nennenswerte Unterbrechungen störungsfrei. — Sämtliche Abteilungen der Gesellschaft waren während des ganzen Jahres voll beschäftigt. Die Abteilung für Preßluftwerkzeuge entwickelte sich günstig. Das Gesamtergebnis muß als befriedigend bezeichnet werden. Der Reingewinn stellte sich auf 387 255 846 Mark; es gelangt eine Dividende von je 1 Goldmark (rund 5000 Papiermark) auf die Inhaberaktien zur Verteilung. Der hierfür erforderliche Betrag stellt rund 2½ % der nach dem heutigen Stand zu zahlenden Jahresgehälter und -Löhne dar. Es liegen Lieferaufträge im Gesamtbetrage von rund 5 Milliarden Mark vor. Die gegenwärtigen gespannten Verhältnisse lassen eine Beurteilung des Ergebnisses für das laufende Geschäftsjahr nicht zu. Ohne Störung der Industrie rechnet der Vorstand auf einen Erfolg. (1203)

* **Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg-Berlin.** Wie der Bericht über das Geschäftsjahr 1922 ausführt, hat die Entwicklung des Unternehmens gute Fortschritte gemacht. Die alten, seit Jahrzehnten von der Gesellschaft betriebenen Geschäftszweige brachten wieder befriedigende Erträgnisse, und die Neuangliederungen haben sich gut entwickelt. Die Dachpappen- und Teerprodukten-Abteilung, sowie die sonstigen Fabrikations-Abteilungen des Charlottenburger Werkes waren sowohl für das Inlands- wie auch für das Auslandsgeschäft mit Aufträgen gut versehen. Die Chemische Abteilung mit der Fabrik in Hamburg-Eidelstedt hat auch im Berichtsjahre wieder ein befriedigendes Ergebnis gebracht. Die Verhältnisse haben es ermöglicht, die in dieser Abteilung hergestellten Farbenprodukte wieder in genau der gleichen Zusammensetzung und Güte wie in den Vorkriegsjahren herzustellen. Infolgedessen haben sich diese Erzeugnisse ihren alten bewährten Ruf erhalten. Die Gesellschaft hatte in denselben im Inlande und nach dem Auslande guten Absatz. Die Laboratorien in Charlottenburg und Eidelstedt sind nach modernen Grundsätzen eingerichtet; für die dort betriebenen Versuchs- und Forschungsarbeiten wurden erhebliche Mittel aufgewendet. Die der Gesellschaft nahestehende Gesellschaft Synthetischer Asphalte m. b. H. in Charlottenburg hat in ihrer Veltener Anlage einen Teil der Rohstoffe für das Asphalt- und Straßenbaugeschäft hergestellt. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 1922 beschlossene Kapitalerhöhung um 6 Millionen Mark neuer Stammaktien auf 10 Millionen Mark sowie die Einlösung von 1 Million Mark alter Vorzugsaktien ist zur Durchführung gelangt. Mit der Actiengesellschaft für Pappenfabrikation in Charlottenburg hat die Gesellschaft zwecks Sicherung des Bezuges von Rohpappe unter Vornahme eines Aktienaustausches einen Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen. Ferner wurden Anteile der Nährmittelfabrik München G. m. b. H., welche die Nährpräparate nach dem Verfahren des Professors Dr. von Soxhlet herstellt, erworben. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 26 585 029 Mk. Es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. Zur Stärkung der Betriebsmittel und zur Durchführung verschiedener Transaktionen hat die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Januar 1923 die Erhöhung des Grundkapitals um 15 Millionen Mark beschlossen. Das Grundkapital beträgt nunmehr 25 Millionen Mark Stammaktien und 3 Millionen Mark mit 25 % eingezahlte Vorzugsaktien. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres war der Geschäftsgang befriedigend. (1207)

* **Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922 vom Vorstand erstatteten Bericht war die Gesellschaft während des Berichtsjahres stark beschäftigt; die Fabrikate fanden allseitig den Beifall der Abnehmer. Es war oft schwierig, die erforderlichen Rohstoffe herbeizuschaffen, jedoch ist es gelungen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Trotz aller Maßnahmen der Regierung, eine Senkung der Preise eintreten zu lassen, stiegen die Notierungen für die von der Gesellschaft verarbeiteten Rohstoffe infolge der Erhöhung der Eisenbahntarife und Kohlenpreise dauernd. Hand in Hand mit diesen Steigerungen gingen die Ausgaben für Löhne und Gehälter. Um allen finanziellen Ansprüchen gerecht werden zu können, schlägt der Vorstand eine Erhöhung des Aktienkapitals um 30 Millionen Mark auf 50 Millionen Mark vor. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1922 beschlossene Kapitalserhöhung wurde Ende Mai durchgeführt. Der vorhandene Auftragsbestand sichert dem Unternehmen eine Beschäftigung für die nächsten Monate. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 16 966 354 Mk.; es gelangt eine Dividende von 60 % zur Verteilung. (1194)

* **Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg.** Die schwankenden Wirtschaftsverhältnisse des Jahres 1922 haben, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, oft störend auf das Unternehmen eingewirkt; trotzdem kam die Beschäftigung der einzelnen Fabrikanlagen derjenigen der Vorkriegszeit bedeutend näher. Die Beaufsichtigung der Düngerwirtschaft mit behördlicher Festsetzung der Preise bestand weiterhin. Knochenleim und technische Fette sowie andere Erzeugnisse fanden guten Absatz. Die sonstigen verschiedenen Geschäfte der Gesellschaft verliefen besonders befriedigend. Die seit Jahren planmäßig durchgeführte Modernisierung der Fabrik trägt jetzt durch Verbilligung der Gestehungskosten Nutzen. Die im Jahre 1916 niedergelegten Schwefelsäure-Systeme sind nach neuen Erfahrungen im Wiederaufbau begriffen. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 37 404 398 Mk.; es gelangt eine Dividende von 90 Goldpfennigen (4500 Mk.) zur Verteilung. (1204)

* **Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vormals Christoph Schramm und Schramm & Hörner Aktiengesellschaft, Offenbach a. M.** Der Bericht des Vorstandes über das 20. Geschäftsjahr (1. November 1921 bis 31. Oktober 1922) führt aus: Die in unserem vorjährigen Bericht ausgesprochene Hoffnung, daß, falls im abgelaufenen Geschäftsjahre keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, ein zufriedenstellendes Resultat zu erwarten sei, hat sich voll erfüllt. Die in der Generalversammlung vom 29. Dezember 1921 beschlossene und durchgeführte Erhöhung unseres Grundkapitals von 2,5 Millionen auf 7,6 Millionen Mark hat sich infolge der gesunkenen Kaufkraft der Mark als nicht ausreichend erwiesen. Zur Stärkung unseres Betriebskapitals hat die am 6. Dezember 1922 stattgehabte außerordentliche Generalversammlung unserer Aktionäre für das neue Geschäftsjahr 1922/1923 eine weitere Erhöhung des Grundkapitals von 7,6 Millionen auf 18,9 Millionen Mark beschlossen. Diese Erhöhung ist zunächst auf 14,9 Millionen Mark durchgeführt. Nach der jetzigen Geschäftslage zu urteilen, glauben wir, wenn unser Betrieb nicht durch Zwischenfälle gestört wird, auch für das neue Geschäftsjahr ein befriedigendes Resultat in Aussicht stellen zu dürfen. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellte sich auf 14 505 984 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % zur Verteilung. (1206)

Aus dem Handelsregister.

(23. April bis 28. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Handelsgesellschaft für Teerprodukte m. b. H., Heidenau, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft Mitteldeutsche Schuhcreme- und Bohnerwachs-Fabrik Feiner & Nachmann, Frankfurt a. M., Konkursverfahren ist eingestellt.

„Bopa" chemisch-technisch-pharmazeutische Industrie Versand-Abteilung Inh. C. Wichmann, Oppeln, jetzt: „Bopa" chemisch-technisch-pharmazeutische Industrie Versand-Abteilung, Oppeln.

Karl Gilg, G. m. b. H., Hamburg, jetzt: Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte A.-G., Hamburg. (1246)

Versammlungskalender.

12. Mai: Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln: außerordentl. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal, Hohenzollernring 85, Köln a. Rh.

14. „ Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

15. „ Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff A.-G. Chemische Fabriken, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, Berlin, Hotel Esplanade, Bellevuestr. 16/18 a.
Norddeutsche Glycerin- & Fettsäure-Werke F. Thörl & Co., Harburg a./Elbe: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, zu Harburg a./Elbe in der Handelskammer, Blohmstr. 5.
C. F. Heyde, Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Britz: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Berlin-Britz, Rudower Straße 61.
Anglo Continentale vormals Ohlendorff'sche Guano-Werke, Hamburg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshause der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.

16. „ Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul: 24. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden, Johannstr. 3.

17. „ Chemische Werke vorm. P. Römer & Co. A.-G., Nienburg a./S.: 26. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin, Viktoriaplatz 8.
Oelawerke A.-G. für Mineralölindustrie in Frankfurt a. M.: G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankhause E. Ladenburg, Frankfurt a. M., Junghoffstr. 14.

17. Mai: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Neukölln: Aktionärversammlung, nachm. 5 Uhr, im Bankhause A. Hirte, Berlin, Markgrafenstraße 76. (1247)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 4.	24. 4.	Aktien	30. 4.	24. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	42000	32000	Höchster Farbw.	40500	29900
Bad. Anilin	50000	37000	C. A. F. Kahlbaum	26500	23100
Byk-Guldenw.	20250	16000	Köln-Rottweil	44900	39000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	34500	30000
„ Griesheim	41000	32000	Nitritfabrik	42000	34500
„ Grünau	45000	42000	Oberschl. Koksw.	102000	100000
„ v. Heyden	46000	39500	Rasquin, Farbw.	40000	28500
„ Milch & Co.	29500	—	Rh. W. Sprengst.	27500	24500
„ Weiler	41200	29250	J. D. Riedel	45000	42500
„ Gelsenk.	—	202000	Rungewerke	15000	13800
„ W. Albert	110000	84000	Rütgerswerke	46000	41800
„ Concordia	70000	66000	H. Scheidemandel	100000	91250
Dynamit Nobel	39000	37250	Schering, Chem.	95000	90000
Egestorff. Salzw.	55000	42500	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	48000	34000	Staßfurter Chem.	76000	64000
Fahlberg List	28000	29000	Thür. Bleiweißf.	70000	59750
Th. Goldschmidt	50000	37900	Union Chem. Fabr.	35000	32500
Harkort Bergw.	50000	41000	Ver. chem. Wk. Chl.	65000	47000
Heine & Co.	38800	36000	„ Glanzstoff F.	139500	121000

Devisen	26. 4.	27. 4.	28. 4.	30. 4.	1. 5.	2. 5.
Holland	11400,—	11600,—	11600,—	11650,—	—	12375,—
Schweden	7750.—	7930,—	7930,—	7975,—	—	8450,—
Italien	1432,50	1462,50	1460,—	1460,—	—	1365,—
England	135000,—	137500,—	137600,—	138000,—	—	146750,—
New York	29200,—	29800,—	29800,—	29800,—	—	31700,—
Frankreich	1965,—	2015,—	2025,—	2020,—	—	2165,—
Schweiz	5310,—	5400,—	5415,—	5415,—	—	5775,—
Spanien	4440,—	4540,—	4547,50	4550,—	—	4900,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	2. 5.	25. 4.
Elektrolytkupfer	11720	11614
Raffinadekupfer 99—99,3 %	9900—10100	9600—9700
Originalhüttenweichblei	3800—3900	3550—3650
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4400—4600	4250—4450
Zink, umgeschmolzen	3700—3800	3600—3700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	14470	13670
do. in Walz- oder Drahtbarren	14550	13750
Bancazinn	33000—33500	30600—31000
Straitszinn	33000—33500	30600—31000
Australzinn	33000—33500	30600—31000
Hüttenzinn, 99 %	32500—33000	30000—30400
Reinnickel	18000—18500	16000—16400
Antimon-Regulus	3900—4000	3850—3950
Silber in Barren	660000—670000	620000—625000

(1271)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses.

Am Sonnabend, den 12. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, findet in München, im Saale des Kunstgewerbevereins, Pfandhausstr. 7, eine Sitzung des Gesamtausschusses statt. (1249)

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Freitag, den 11. Mai 1923, in der Handelskammer zu München, Maximiliansplatz 8, statt.

Tagesordnung:

I. Geschäftlicher Teil.

Beginn: 11 Uhr.

1. Begrüßungsansprache des Verbandsvorsitzenden, Herrn Kom.-Rat Dr. Frank.
2. Ansprachen der Herren Generaldirektor Dr. P. Müller-Köln und Direktor Dr. B. Goldschmidt-Essen/Ruhr über die Lage im alt- und neubesetzten Gebiet.
3. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
5. Feststellung des Haushaltplanes, der Höhe des Jahresbeitrages und der Zusatzstimmen der Sektionen.
6. Abänderungen der Satzung.
7. Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und des Schatzmeisters.
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
9. Wahl der Vertreter des Verbandes in den Organen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, im großen Ausschuß und in den Sonderausschüssen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
10. Feststellung des Ortes für die nächstjährige Jahreshauptversammlung.

II. Vorträge.

Ort: Kunstgewerbehaus, Pfandhausstraße

Beginn: 3½ Uhr

1. Herr Dr. Horneffer, a. o. Professor der Philosophie an der Universität Gießen: „Der soziale Gegensatz und seine Ueberwindung".
2. Herr Ingenieur Grob, Vorsteher der Werkschule der süddeutschen Bremsen-A.-G., München: „Auswahl und Erziehung geschulter Arbeitskräfte" (mit Lichtbildern).

(1237)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige nach der Schweiz sind geändert.

Für chemisch-technische Büroartikel (Farbbänder, Kohlepapiere usw.) sind die Ausfuhrmindestpreise ab 15. April d. J. geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Salmiakgeist 0,910 nach England, Südamerika, Uebersee und für flüssiges, wasserfreies Ammoniak nach Holland.

Ab 16. April d. J. sind die Ausfuhrmindestpreise für elektrische Zünder geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1260)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. April 1923	26. April 1923	26. April 1923	19. April 1923	30. April 1923	16. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	149,50—165 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 325 Fr.	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (0,82 sfrw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Ft.	76% 20,10-21 £	76/77% 22—24 G	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10700 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white cryst. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 222 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,8-1,9 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2750 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—36 G	7 čKr.	—	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	230—260 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 30—34 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12,05-12,85 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,60 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (1100 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 520 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27500 K)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	175—210 G	30 čKr.	(56000 Kr.)	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 28 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	(120000 K.)	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	10½—10⅞ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	30% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	13—16 G	—	B (4200 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13¼—13½ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9350 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 benz. (5800 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 15—15,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	—	58% light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 6—7 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,80-1,25 $
Weinsäure	cryst. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	140—160 G	25 čKr.	[43000 K.]	35 c.

(1264)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

MAY 31

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 12. MAI 1923 | Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Wenn man über die aus der schroff ablehnenden Antwort der französischen und belgischen Regierung auf das deutsche Reparationsangebot entstandenen Lage und über die Aussichten auf Verhandlungen mit den alliierten Großmächten ein Bild gewinnen will, dann ist es notwendig, von dem Text der französisch-belgischen Note gänzlich abzusehen und den Vorgängen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sich unmittelbar vor und nach ihrer Ueberreichung in Berlin zwischen den Regierungen der beteiligten Mächte abgespielt haben. Die englischen und französischen Zeitungen, soweit sie in Fühlung mit den zuständigen amtlichen Stellen stehen, liefern ausreichendes Material, um sich über diese Vorgänge von hoher politischer Bedeutung ein klares Bild zu machen.

Die Tatsache steht fest, daß die englische Regierung durch ihre Botschafter in Paris und Brüssel und gleichzeitig in Verhandlungen mit den diplomatischen Vertretern Frankreichs und Belgiens in London in nachdrücklicher Weise für eine gemeinsame Beantwortung der deutschen Note durch die Alliierten eingetreten ist. Die zum Teil heftigen Angriffe, welche die Pariser Presse aus diesem Anlaß gegen Lord Curzon richtet, beweist, daß sein Vorgehen von der französischen Regierung als überaus peinlich empfunden ist. Das von dem britischen Außenminister verfolgte Ziel war, durch eine gemeinsam erteilte Antwort Deutschland die Möglichkeit zu geben, unter Abänderung und Ergänzung seiner Note neue Vorschläge zu unterbreiten, die für eine gemeinsame Behandlung der Reparationsfrage durch die Alliierten eine geeignete Grundlage bieten.

Poincaré hat, unzweifelhaft aus innerpolitischen Rücksichten, das dringende Ersuchen der englischen Regierung abgelehnt. Er befürchtete, daß unter Mitwirkung Englands und Italiens die Antwort auf die deutsche Note eine Form erhalten könnte, die mit seiner bisherigen Haltung in der Ruhrgebietsfrage unvereinbar wäre und von der eben wieder zusammengetretenen Kammer als ein Eingeständnis der Aussichtslosigkeit des Ruhreinbruchs aufgefaßt werden könnte. Lediglich zu der einen Konzession ließ sich Poincaré herbei, der englischen und italienischen Regierung den Inhalt der Note vierundzwanzig Stunden vor der Ueberreichung in Berlin bekannt zu machen, wobei jedoch mit aller Bestimmtheit erklärt wurde, daß eine Abänderung des Textes nicht in Frage käme.

Daß Lord Curzon bei seinen in Paris unternommenen Schritten in vollster Uebereinstimmung mit der italienischen Regierung gehandelt hat, wird von der französischen Presse zugegeben, wobei man die gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt in besonders feierlicher Form bekundete englisch-italienische Freundschaft und politische Interessengemeinschaft kritischen Besprechungen unterzieht, in denen die Enttäuschung über den unzweideutigen Frontwechsel Mussolinis zum Ausdruck kommt. Man übersieht dabei wohl absichtlich in Frankreich, daß die neueste Entwicklung des Reparationsproblems die Keime zu einer Umgestaltung der politischen Konstellation Europas in sich birgt. Käme es durch Frankreichs intransigente Haltung zu einem Bruch der Entente, dann wäre Italiens Platz nicht an der Seite der „lateinischen Schwesternation", sondern an der Englands. Ein Land mit einer Küste, wie sie Italien besitzt, ist unter allen Umständen auf die Freundschaft des meerbeherrschenden Albion angewiesen.

Als weitere Tatsache ist aus den Erörterungen der englischen und französischen Presse aus Anlaß der Ueberreichung der deutschen Note festzustellen, daß die belgische Regierung keineswegs den Namen ihres Ministerpräsidenten blindlings unter die von Poincaré aufgestellte Antwort gesetzt hat. Sie hat vielmehr einen Einfluß auf ihre Gestaltung ausgeübt, um zu verhindern, daß die Ablehnung des deutschen Angebots, trotz der maßlosen Schärfe in der Form, den Charakter eines Verzichtes auf weitere Verhandlungen erhielt. Es wird deshalb in einer offiziösen englischen Auslassung darauf hingewiesen, daß die französisch-belgische Antwort die Tür für Verhandlungen offen ließe. Man dürfte es in Brüssel für zweckmäßig gehalten haben, die englische Regierung darüber zu verständigen, daß Belgien durchaus kein Interesse an einer Fortsetzung des Kampfes im Ruhrgebiet hat, der die Aussichten auf deutsche Reparationsleistungen von Tag zu Tag rapide verschlechtert.

Die Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Verhandlungen ist also bei drei von den vier alliierten Mächten grundsätzlich vorhanden. Aber die englische Regierung erkennt die deutsche Note lediglich als „Ausgangspunkt", nicht als „Grundlage" dafür an. Diese, zweifellos aus Rücksichten auf Frankreich hervorgegangene Stellungnahme läßt bereits ziemlich sichere Schlüsse auf die von englischer Seite zu erwartende Antwort zu. Sie wird unser Angebot, in dem wir bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit gegangen sind, als unzulänglich darstellen. Aber auf welchem Gebiet, dem finanziellen oder dem politischen? Zu befürchten ist, daß England in seinen Forderungen weniger die eigenen Interessen als die Frankreichs vertreten wird, um die Entente zu retten. Daß maßgebende englische Wirtschaftskreise Deutschlands Zahlungsfähigkeit höher einschätzen, als das Kabinett Cuno es bei seinem Angebot tat, darf als ausgeschlossen gelten. Möglich wäre es, daß man in London den Abschnitt der deutschen Note, der die Garantien für die zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen behandelt, als zu allgemein gehalten betrachtet. Auf diesem Gebiet wäre eine Verständigung wohl zu erzielen.

Wenn aber die englische Regierung, was leider im Bereiche der Möglichkeit liegt, in ihrem Bestreben, den französischen Verbündeten zu unterstützen, in der Frage der Ruhrgebietsbesetzung und der Sicherung der französischen Ostgrenze Forderungen erheben sollte, die zu dem in der deutschen Note zum Ausdruck gebrachten Standpunkt im Widerspruch stehen, dann wäre auf eine Verständigung nicht zu hoffen.

Die „Times" hat in bezug auf die Ruhrfrage kürzlich Deutschland gegenüber in einer Weise Stellung genommen, die zu denken gibt. Man muß sich ferner der Reuternote aus Anlaß des Besuchs Loucheurs in London erinnern, in der Englands Zustimmung zu „irgendeiner Form von Neutralität des Rheinlandes" in Aussicht gestellt wurde. England würde gut tun, über diese Fragen vorher in einen Meinungsaustausch mit der Reichsregierung zu treten. — Bl. (1328)

Digitized by Google

Sitzung des Außenhandels-Ausschusses der Außenhandelstelle Chemie.

Am Freitag, den 27. April d. J., fand in Berlin unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder die ordentliche Versammlung des Außenhandels-Ausschusses der Außenhandelstelle Chemie statt. Ueber die von dem Ausschuß gefaßten Entschließungen geht uns folgender Bericht zu:

Der Hauptausschuß nahm den Bericht des Reichsbevollmächtigten, W. Ebert, sowie den Geschäftsabschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr 1922 zur Kenntnis und erteilte dem Reichsbevollmächtigten sowie der Geschäftsführung der Außenhandelstelle Chemie einstimmig die Entlastung.

Die vom Reichsbevollmächtigten bisher durchgeführte Ablehnung der Aus- und Einfuhrbewilligungen nach oder von den am Ruhreinbruch beteiligten Ländern fand die Billigung des Hauptausschusses; er brachte einstimmig seine Meinung zum Beschluß, daß auch in Zukunft in der gleichen Weise verfahren werden soll.

Zur Frage der Ausfuhrerleichterung berichtete der stellvertretende Reichsbevollmächtigte, Dr. Freytag, über die bisherigen Erfolge der Anträge auf Herabsetzung der Ausfuhrabgabe sowie über die neuesten Maßnahmen des Reichswirtschaftsministeriums. Die neuen Ausfuhrabgabensätze für chemische Produkte sind bereits mit dem 29. April d. J. in Kraft getreten. Durch eine entsprechende Handhabung der Preisprüfung sollen weitere Erleichterungen zur Durchführung gelangen. Auch bezüglich der Lieferwerksbescheinigung werden die zuständigen Unterausschüsse demnächst Erleichterungen eintreten lassen.

Es wurde berichtet, daß auf Grund eines Beschlusses der Finanzkommission eine Aenderung der Gebührenordnung zur Durchführung gelangt, bei der die Mindestgebühr für einen Ausfuhrantrag und für einen Einfuhrantrag je 500 Mk. beträgt. Dieselbe Gebühr wird für einen Antrag auf Verlängerung von Bewilligungen und auf Rückerstattung von Ausfuhrbeträgen erhoben werden. Bei Nichtbenutzung einer Bewilligung findet für Gebührenbeträge bis zu 1000 Mk. eine Rückerstattung nicht statt. Die neue Gebührenordnung wird am 15. Mai in Kraft treten.

Es wurde ferner eine angemessene Anpassung der Tagegelder für die Teilnahme an Sitzungen der verschiedenen Außenhandels-Neben- und -Unterausschüsse festgesetzt.

Aus dem Bericht des Reichsbevollmächtigten.

Unsere Statistik beruht auf den von uns erteilten Aus- und Einfuhr-Bewilligungen, nicht auf den tatsächlichen Ausfuhren und Einfuhren. Trotzdem erscheint es gerechtfertigt, diese Grundlage für einen allgemeinen Rückblick zu benutzen,

- weil auf dem Gebiet der chemischen Produkte eine spekulative Bevorratung mit erteilten Bewilligungen in größerem Umfange nicht betrieben wird, die Bewilligungswerte also im großen und ganzen mit den tatsächlichen Ergebnissen übereinstimmen dürften;
- weil ferner die Bewilligungen unter genauer Berücksichtigung des Inlandsbedarfs erteilt werden, die Bewilligungen also dasjenige Quantum darstellen, das bei der Ausfuhr als Ueberschuß abgegeben werden kann, bzw. bei der Einfuhr als dringende Notwendigkeit hereingelassen werden muß, und
- weil endlich die kritische Verfolgung der Aus- und Einfuhrbewilligungen eine viel raschere Schlußfolgerung über die Tendenzen unseres Außenhandels gestattet.

Unterläßt man es also, in Würdigung dieser Ueberlegungen, etwa einen einzelnen Monat herauszugreifen, und beschränkt sich nur auf das Vergleichen homogener Abschnitte, so dürften die von uns ermittelten Ergebnisse jedenfalls als Verhältniszahlen eine durchaus brauchbare Basis abgeben.

Die für jede Statistik notwendige Umrechnung auf einen stabilen Wertmesser, d. h. auf Goldmark, ist in der gleichen Weise wie in unseren früheren Berichten erfolgt, nämlich aus den Kosten der Dollardevise, auf der Grundlage: 1 Dollar = 4,20 Goldmark.

Die Papiermark gegen den Dollar.

Friedensparität: 1 Dollar = 4,20 Deutsche Mark.

Monatsdurchschnitte	1 Dollar kostete Papiermark	1 Goldmark = x Papiermark	1 Papiermark = y Goldpfg.
1921 im Januar . .	65,24	15,53	6,44
Februar . .	61,30	14,59	6,85
März . . .	62,45	14,86	6,73
April . . .	63,53	15,13	6,61
Mai	62,37	14,85	6,73
Juni . . .	69,36	16,51	6,06
Juli	76,56	18,23	5,48
August . .	84,31	20,08	4,96
September	104,72	24,93	4,01
Oktober . .	150,19	35,76	2,79
November .	262,96	62,61	1,60
Dezember .	191,93	45,69	2,19
1922 im Januar . .	191,81	45,67	2,19
Februar . .	207,81	49.48	2,02
März . . .	284,19	67,66	1,48
April . . .	291,—	69,29	1,44
Mai	290,62	69.20	1,44
Juni	315,54	75,13	1,33
Juli	493,18	117,42	0,85
August . .	1 134,55	270,13	0,37
September .	1 465,85	349,01	0,29
Oktober . .	3 180,86	757,35	0,13
November .	7 183,10	1 710,26	0,06
Dezember .	7 589,27	1 806,97	0,055
1923 im Januar . .	**17 972**	**4 279**	**0,0234**
Februar . .	**27 918**	**6 646**	**0,0150**
März . . .	**21 190**	**5 045**	**0,0198**
April . .	**24 456**	**5 823**	**0,0170**
1. Halbj. 1919 (Durchschn.)	11,29	2,69	37,17
2. „ 1919 „	28,72	6,84	14,62
1. „ 1920 „	64,—	15,24	6,56
2. „ 1920 „	60,59	14,43	6,93
1. „ 1921 „	64,04	15,25	6.56
2. „ 1921 „	145,11	34,55	2,89
1. „ 1922 „	263,50	62,74	1,59
2. „ 1922 „	3 507,80	835,20	0,12

Wir haben deshalb, wie auch bei unseren früheren Berichten, eine Tabelle über die Kurs-Entwicklung des Dollars vorangestellt, die bei allen nachfolgenden Umrechnungen von Papiermark auf Goldmark Anwendung gefunden hat. Die Tabelle enthält an erster Stelle die als Monatsdurchschnitt berechneten Kosten für die Dollardevise (nach den offiziellen Notierungen der Berliner Börse); ferner das sich daraus ergebende Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark, d. i. die Kaufkraft unserer derzeitigen Papierwährung nach außen. —

Die beiden nachfolgenden Tabellen geben einen Ueberblick über die von der Außenhandelstelle Chemie erteilten Bewilligungen für Ausfuhr und Einfuhr der in

Digitized by Google

ihrem Arbeitsgebiet liegenden chemischen Produkte, sowohl nach der Anzahl der erteilten Bewilligungen, der Mengen in tausend Tons und den Werten in Millionen Papiermark bzw. Goldmark.

Ausfuhrbewilligungen 1922

	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen	
			Papiermark	Goldmark
Januar . . .	36 265	64,0	939,9	20,58
Februar . . .	34 406	53,3	950,0	20,9
März	46 723	78,2	1 683,3	24,91
April	42 233	56,8	1 547.7	22,28
Mai	46 405	74.5	1 918,8	27,63
Juni	41 370	76,2	1 818,4	24,18
Juli	43 750	72,9	2 894,6	24,5
August . . .	48 396	127,4	8 604 6	31,8
September . .	42 793	92,6	10 122,4	29,4
Oktober . . .	43 764	79.4	14 469,5	18,8
November . .	42 443	61,6	34 488,5	20,7
Dezember . .	37 563	54.6	43 742,5	24,06
1. Halbj. 1922	247 402	403,0	8 858,1	140,48
2. „ 1922	258 709	488,5	114 322,1	149,26
zusammen	506 111	891,5	123 180,2	289,74
Monatsdurchschnitt				
1. Halbj. 1922	41 234	67,2	1 476,3	23,41
2. „ 1922	43 118	81,4	19 053,7	24,87

Einfuhrbewilligungen 1922

Januar . . .	2 349	109,7	422,6	9,25
Februar . . .	2 280	102,4	536,9	10,85
März	3 370	200,0	1 094.4	16,2
April	2 877	113,2	834,2	12,01
Mai	3 394	193,5	918,9	13,23
Juni	3 063	124,3	809,0	10,76
Juli	2 986	125,0	1 178,1	10,0
August . . .	2 329	79,6	1 677 4	6,2
September . .	2 600	152,0	3 832,7	11,1
Oktober . . .	2 516	70,1	4 296,2	5,6
November .	2 682	93,6	11 788,8	7,1
Dezember . .	2 503	81,0	16 454,0	9,0
1. Halbj. 1922	17 333	843,1	4 616,0	72,3
2. „ 1922	15 616	601,3	39 227,2	49,0
zusammen	32 949	1444,4	43 843,2	121,3
Monatsdurchschnitt				
1. Halbj. 1922	2 889	140,5	769,3	12,05
2. „ 1922	2 603	100,2	6 537,9	8,17

Die Art unserer Zusammenstellung ermöglicht, zwölf laufende Monate in Vergleich zu stellen.

Im letzten Halbjahr haben zwar die Ausfuhr-Bewilligungen sowohl der Warenmenge wie dem Goldwert nach insgesamt eine geringe Zunahme erfahren, aber nur mit Hilfe der außerordentlichen Zahlen in den zwei Rekordmonaten August und September. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die beiden Monate August und September nur deshalb so stark in den Vordergrund treten, weil um diese Zeit die Rücksichtnahme auf die für Anfang September zu erwartende Erhöhung der Ausfuhrabgabe zu einem größeren Ansturm bei unserer Geschäftsstelle geführt hat. Es ist anzunehmen, daß in diesen beiden Monaten eine gewisse Bevorratung mit Ausfuhrbewilligungen stattgefunden hat, die unser statistisches Bild verzerrt. In der Tat zeigt die Statistik über die Monate Oktober und November bereits wieder einen erheblichen Rückgang, während der Dezember bei sehr geringer Ausfuhrmenge den gleichen Wert wie die Monate Juni und Juli zeigt.

Die Einfuhr ergibt wohl gewisse Schwankungen, die Goldwerte sind aber insgesamt gegen das erste Halbjahr 1922 erheblich zurückgegangen.

Die Anzahl der Bewilligungen sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr bewegen sich in der Nähe des Monatsdurchschnittes.

Die von der Außenhandelstelle Chemie berechnete Ausfuhrabgabe ergab für das Kalenderjahr 1921 den Durchschnittssatz von 3,93 % des Ausfuhrwertes, im ersten Berichts-Halbjahr 1922 den Durchschnittssatz von 5,41 % und im letzten Halbjahr den Durchschnittssatz von 7,51 %.

Im ersten Halbjahresbericht haben wir bereits erwähnt, daß der Ausfuhrertrag keinesfalls den von mancher Seite behaupteten Anstieg (Mehrgewinn) gebracht hat. In Uebereinstimmung mit der allgemeinen Senkung der Weltmarktpreise war eine gewisse Stagnation zu konstatieren. Auch für das zweite Halbjahr ist festzustellen, daß keinesfalls eine Erhöhung des Einheitserlöses eingetreten ist, eher eine Senkung, nämlich im Durchschnitt auf 32 Goldpfennige pro Kilogramm (etwa 36 Pfg. im Frieden). Demgegenüber steht die Tatsache, daß unsere Herstellungskosten für die chemischen Produkte, in Goldmark ausgedrückt, seit längerer Zeit in unaufhaltbarem Steigen begriffen sind. Nicht allein die vom Ausland gekauften Kohlen, sondern auch die Löhne und sämtlichen übrigen Unkosten, Frachten usw. gehen ständig in die Höhe. Die Arbeitsstunde selbst ist wesentlich teurer geworden. Der Erlös für das in der Arbeitsstunde erzeugte Produkt steigt nicht in demselben Maße. Bei den für die Ausfuhr bestimmten Produkten bleibt der Erlös auch deshalb geringer als bei den im Inland abgesetzten Waren, weil für die Ausfuhr ein erheblich größerer Aufwand an Unkosten aller Art notwendig ist, um überhaupt in Wettbewerb mit den Auslandspreisen treten zu können.

Ausfuhrbewilligungen 1921 und 1922.

	Mengen in 1000 tons		Werte in Millionen Goldmark	
	1921	1922	1921	1922
Januar . . .	—	64,0	39,54	20,58
Februar . . .	—	53,3	33,63	20,9
März	—	78,2	39,4	24,91
April	—	56.8	36.92	22,28
Mai	—	74,5	32,0	27,63
Juni	—	76,2	30,68	24,18
Juli	—	72,9	23,68	24,5
August . . .	—	127,4	26,44	31,8
September . .	—	92,6	25,16	29,4
Oktober . .	81,4	79,4	28,02	18,8
November . .	65,6	61,6	19,7	20,7
Dezember . .	82,8	54,6	24,02	24,06
Summa	—	891,5	359,19	289,74

Einfuhrbewilligungen 1921 und 1922.

Januar . . .	—	109,7	13,18	9,25
Februar . . .	—	102,4	10.30	10,85
März	—	200,0	10,94	16 2
April	—	113,2	10,40	12.01
Mai	—	193.5	8,53	13,23
Juni	—	124,3	9,97	10.76
Juli	—	125,0	10,35	10,0
August . . .	—	79,6	10,51	6,2
September . .	—	152,0	9,79	11,1
Oktober . . .	43,8	70.1	10.24	5,6
November . .	171,9	93,6	8,89	7,1
Dezember . .	141,7	81,0	9,52	9,0
Summa	—	1 444,4	122,62	121,3

Digitized by Google

Die vorstehende Tabelle gibt ferner einen Vergleich zwischen den Jahren 1921 und 1922. Man sieht, daß die Ausfuhrwerte (in Goldmark) von 1922 erheblich gegen das Jahr 1921 zurückgeblieben sind, während die Einfuhr für beide Jahre fast die gleichen Wertbeträge zeigt. —

Die untenstehende Tabelle gibt nochmals die zusammengefaßten Ergebnisse der Jahre 1921 und 1922 sowie der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres, soweit die statistischen Ermittelungen bis heute vorliegen. Der Monat März zeigt erheblichen Rückgang der Ausfuhrmengen und auch der Werte in Papiermark.

Ein Teil der Bewilligungen ist in Mark ausgestellt, der größere Teil in fremder Valuta und muß zur Festsetzung der Ausfuhrabgabe, der Gebühren usw. nach einem vorgeschriebenen (reduzierten) Kurs in Papiermark umgerechnet werden, erscheint also von da ab in der Statistik. als „gerechnete" Papiermark. Werden nun diese Papiermark-Beträge mit Hilfe der monatlichen Durchschnittskurse an der Börse auf Gold umgerechnet, so tritt eine Fehlerquelle hinzu, die bei einer endgültigen Statistik berücksichtigt werden müßte.

Wir haben seit August d. J. die beiden Kategorien von Bewilligungen getrennt verfolgt. Die untenstehende Tabelle zeigt das Verhältnis der in deutscher Währung zu den in Auslandswährung erteilten Bewilligungen. Die Valuta-Fakturierung hat also bei den Erzeugnissen der chemischen Industrie in erfreulichem Umfang Platz gegriffen. (1272)

(Ein weiterer Bericht folgt.)

Ausfuhrbewilligungen 1921, 1922 und 1923

	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte in Millionen Goldmark
im Jahre 1921	496 425	—	8 149,5	359,19
„ „ 1922	506 111	891,5	123 180,2	289,74
Monatsdurchschnitt 1921	41 368	—	679,1	29,93
Monatsdurchschnitt 1922	42 175	74,2	10 265,0	24,14
1923 Januar	38 595	84,4	95 864,8	22,4
Februar	42 938	88,8	253 112,2	38
März	44 745	56,1	177 574,6	35

Einfuhrbewilligungen 1921, 1922 und 1923

im Jahre 1921	34 521	—	2 968,6	122,62
„ „ 1922	32 949	1 444,4	43 843,2	121,3
Monatsdurchschnitt 1921	2 876	—	247,3	10,21
Monatsdurchschnitt 1922	2 745	120,3	3 653,6	10,1
1923 Januar	2 259	110,0	22 030	6,8
Februar	2 029	81,4	56 918,9	9,5
März	2 437	76,7	46 013,4	9,1

Ausfuhrwerte in Millionen Papiermark
(Erteilte Bewilligungen).

	in Papiermark beantragt	aus hochwertiger Valuta errechnet	insgesamt	Anteil der Valutafakturierung
1922				
Januar	657,9	282	939,9	ca. 30 Proz.
Februar	665,0	285	950,0	„ 30 „
März	1 178,3	505	1 683,3	„ 30 „
April	1 083,7	464	1 547,7	„ 30 „
Mai	958,8	960	1 918,8	„ 50 „
Juni	908,4	910	1 818,4	„ 50 „
Juli	1 444,6	1 450	2 894,6	„ 50 „
August	3 360,0	5 244,6	8 604,6	61 „
September	3 792,1	6 330,3	10 122,4	62,5 „
Oktober	2 854,6	11 614,9	14 469,5	80,3 „
November	6 284.0	28 204,5	34 488,5	81,8 „
Dezember	6 355,4	37 387,1	43 742,5	85,5 „
im Jahre 1922 zusammen	29 542,8	93 637,4	123 180,2	76 Proz.
1923				
Januar	19 526,9	76 337,9	95 864,8	79,6 Proz.
Februar	58 588,1	194 524,1	253 112,2	76,8 „
März	55 944,8	121 629,8	177 574,6	68,5 „
die letzten 8 Monate zus.	156 705,9	481 273,2	637 979,1	75,4 Proz.

Industrie und Handel im April 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die wirtschaftliche Lage hat sich bei der Unsicherheit der politischen Verhältnisse gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich verändert. Die Geschäftsstille hielt in der ersten Hälfte des Monats noch an. Am 18. April trat jedoch infolge des neuerlichen Sinkens der Mark um rund 50 % eine kleine Belebung des Geschäfts ein. Die Reichsbank konnte an diesem Tage die seit Ende Januar infolge ihrer Maßnahmen stabil gebliebene Mark nicht mehr halten; sie gab dem zum guten Teil durch reine Spekulation verursachten Drucke nach, schonte ihre eigenen Devisenbestände und setzte an die Stelle ihrer bisherigen starren Maßnahmen ein bewegliches System, das nach neuen Mitteln strebt, um einer schrankenlosen Devisenhausse zu begegnen. Letztere ist im Interesse der Lebenshaltung des gesamten Volkes unbedingt zu vermeiden. Auch im Einzelhandel begann die Kaufunlust des Publikums langsam zu schwinden; sie führte am 18. bis 20. April sogar zu stürmischen Nachfragen, die sich aber gegen Ende des Monats wieder abschwächten. Im besetzten Gebiet traten die Folgen der Abschnürung vom übrigen Deutschland verschärft hervor. Den Franzosen gelang es, den Abtransport der Kohle und des Koks etwas zu erhöhen; die fortgeschaffte Menge erreichte jedoch noch nicht ein Sechstel der Lieferung nach dem Reparationsprogramm.

Bergbau. Die Steinkohlenförderung ging in Oberschlesien ohne Störungen vor sich und wird schätzungsweise etwa 760 000 t erreichen. Die Wagengestellung war gut; trotzdem stiegen die Haldenbestände von fast 17 000 auf 37 000 t, weil die Verbraucher auf weitere Ermäßigungen der am 1. April bis zu 11 % herabgesetzten Kohlenpreise hofften und deshalb mit Bestellungen zurückhielten. Demgegenüber blieb die Nachfrage nach oberschlesischem Grobkoks sehr rege. Die Produktion wurde zum größten Teil nach dem Westen gesandt (Oppeln). Die Aushilfssendungen nach Süddeutschland erfuhren eine erhebliche Abschwächung. Die starke Einfuhr englischer Kohle hat zu Vorratshäufungen geführt, die erst bei einer Aenderung der allgemeinen Lage oder einem Steigen des Exportes eine fühlbare Besserung auf dem Kohlenmarkte erwarten läßt (Berlin). Auch im mitteldeutschen Braunkohlengebiet wies der Kohlenabsatz Stockungen auf. Infolgedessen erfuhren die wegen der Ruhrbesetzung eingelegten Sonntagsschichten eine bedeutende Einschränkung, was eine Verringerung der Förderung zur Folge hatte (Halle a. d. S.). In der Kaliindustrie hat die ungünstige Entwicklung der Absatzverhältnisse auch im Monat April angehalten. Die Abrufe der deutschen Landwirtschaft waren wider Erwarten gering, so daß besonders der Teil der Kaliwerke, der über Fabriken nicht verfügt, insbesondere also die reinen Kalirohsalzwerke, zu Feierschichten gezwungen wurden. Auch der Auslandsabsatz in den Kalifabrikaten

Digitized by Google

erfuhr keine wesentliche Besserung. Die notwendige Senkung der Kalipreise konnte infolge der Herabsetzung der Kohlenpreise noch nicht eintreten, sie wird erst erfolgen, wenn die Frachten sowohl für die Düngemittel als auch für die Braunkohlenbrennstoffe, das Hauptfeuerungsmaterial der Kaliindustrie, ermäßigt werden. Der Absatz an chemischen Nebenprodukten der Kaliindustrie besserte sich mit der Erhöhung der Devisenpreise gegen Ende des Monats. Die auf elektrochemischem Wege hergestellten Nebenprodukte fanden während des ganzen Monats einen guten Absatz, besonders nach dem Auslande (Halberstadt).

Chemische Industrie. Das Abflauen in der Nachfrage nach chemischen Präparaten und keramischen Chemikalien, das sofort nach der unerwartet einsetzenden Werterhöhung der Mark verspürbar wurde, wich zu Anfang des Berichtsmonats wenigstens im Inland einer Neubelebung, die allerdings nicht lange anhielt. Mit dem Augenblick, in dem die Dollarsteigerung wieder einsetzte, ließ die Kauflust sofort wieder nach; seitdem ist die Zurückhaltung des inländischen Marktes anhaltend und empfindlich bemerkbar geblieben. Das Auslandsgeschäft ruhte in der ersten Hälfte des Monats unter dem Druck der Markstabilisierung fast gänzlich. Es wird überhaupt schwer sein, unter den veränderten Valutaverhältnissen den Auslandsmarkt auch nur annähernd in dem früheren Ausmaße zu behaupten, da für eine große Reihe von Fabrikaten nach übereinstimmender Versicherung von Vertretern und Abnehmern der Weltmarktpreis teils erreicht, teils überholt ist. Ganz besonders sind unsere Preise für Chemikalien höher als die Amerikas, zumal dies Land nicht nur in den Entente-Ländern, sondern auch in der Tschechoslowakei und in Polen im Gegensatz zu uns sehr erhebliche Zollvergünstigung genießt. Es wird als dringend erwünscht bezeichnet, die Ausfuhrabgabe für Laboratoriumschemikalien und keramische Chemikalien im Hinblick auf die gewaltige Auslandskonkurrenz bald noch weiter abzubauen. Das Geschäft mit Ungarn litt unter Schwierigkeiten, die die ungarische Devisenzentrale bereitete (Görlitz). (1391)

Ein amerikanischer Chemiker über die deutsche Wirtschaftslage.

Im Aprilheft der von der „American Chemical Society" herausgegebenen Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" berichtet W. S. Landis-New York über seine Reise durch England, Italien, die Schweiz und Deutschland im November und Dezember 1922.

Da seine Eindrücke von dem deutschen Wirtschaftsleben auch für deutsche Leser von Interesse sind, übersende ich Ihnen zur Veröffentlichung folgenden kurzen Auszug:

Der Verfasser berichtet zunächst, daß während seines zehntägigen Aufenthaltes in Deutschland der Wechselkurs des Dollars zwischen 5500 Mk. und 9000 Mk. geschwankt hat und daß die Kursunterschiede bis zu 2000 Mk. an ein und demselben Tage betragen haben. Er erwähnt dann, daß er für eine Fahrkarte I. Klasse von Berlin nach Basel einschließlich Bettkarte, eine Entfernung von über 500 engl. Meilen, 5000 Mk. oder weniger als 70 Cents gezahlt hat, und er fügt hinzu: „Keine Eisenbahn der Welt kann eine Person über eine solche Entfernung in der I. Klasse für diesen Preis befördern. Es bedeutet, daß die Regierung nicht nur an ihren Eisenbahnen Geld verliert, sondern daß sie auch noch das darin angelegte Kapital in so starkem Maße angreift, daß sie sich früher oder später in ernsten Schwierigkeiten finden wird."

Landis weist dann auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hin, welche der deutschen Industrie die Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals macht, und als Beispiel führt er an, daß eine wöchentliche Lohnliste, die im Januar 1922 12 000 Mk. betrug, im Dezember ungefähr 3 000 000 Mk. erforderte.

Die folgende Beobachtung halte ich für so wichtig, daß ich sie „in toto" übersetze:

„Die Arbeiterpartei kontrolliert die Regierung. Ihre Kommissionen setzen die Löhne fest. Sie haben den sozialistischen Standpunkt eines „Standardlohnes" angenommen, der sehr geringe Unterschiede zwischen den Löhnen für gelernte und ungelernte Arbeiter vorsieht. Es ist daher kein Anreiz mehr vorhanden, ein Handwerk zu lernen, und folglich werden zurzeit keine gelernten Arbeiter in Deutschland ausgebildet. Jeder industrielle Führer betonte die Tatsache, daß bei dem jetzigen Lohnsystem Deutschland nicht die gelernten Arbeiter ausbildet, die erforderlich sind, um seine jetzige Stellung auf dem Weltmarkt zu behaupten, und wenn dieses System länger andauert, wird es eine entsetzliche Strafe dafür zu zahlen haben."

Der Verfasser wendet sich dann den Abschreibungen der deutschen Industrie zu, die er für ganz unzureichend hält.

Um zu zeigen, wie die Gehälter der Angestellten hinter den Löhnen der Arbeiter zurückgeblieben sind, führt er die folgenden beiden Fälle an:

Eine erste Stenotypistin erhielt im November 1922 ein Monatsgehalt von 18 000 Mk., oder das Zweihundertfache ihres Vorkriegsgehaltes.

Ein technischer Direktor, der vor dem Kriege 30 000 Mk. jährlich verdient hatte, neben freier Wohnung, Heizung und Licht, erhielt am 1. November 1922 ein Monatsgehalt von 110 000 Mk., das am 15. November auf 140 000 Mk. oder auf weniger als 20 $ erhöht wurde. Landis fügt hinzu, daß mehrere Industrielle ihm zugegeben hätten, daß diese Gehälter ganz unzureichend seien.

Ueber die Lage der deutschen Fabrikanten hat der Verfasser folgendes zu sagen: „Die Kosten vieler Rohstoffe wachsen lange nicht in demselben Maße wie der Verkaufspreis der Waren, der Fabrikant kann daher mit einem stetig steigenden Nutzen fabrizieren, solange er sein Kapital genügend erhöhen oder Papiermark von den Banken leihen kann."

Die Lage der Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse ausführen, hält er für günstiger, als diejenige der für den Inlandsbedarf arbeitenden, da der Unterschied zwischen den Verkaufspreisen in Goldwerten und den Herstellungskosten, die zum großen Teil von den Inlandpreisen abhängen, so „enorm groß" geworden ist, daß diese Fabrikanten vielfach den Maßstab für die Bewertung ihrer Erzeugnise verloren haben und keineswegs das dafür erhalten, was die fremden Märkte zu bezahlen willens sind. Das führt dann allerdings nach seiner Ansicht dazu, daß diese Fabrikanten von ihrem Kapital zehren, um zu den herrschenden niedrigen Preisen zu verkaufen.

Eine große Gefahr sehen der Verfasser und die Industriellen, die er befragt hat, in der Stabilisierung der Mark. Er glaubt, daß dann infolge der steigenden Löhne und Rohstoffpreise die Geschäfte in Deutschland verlustbringend werden und zusammenbrechen müssen, und er beruft sich dabei auf die Vorgänge in Oesterreich.

Ueber die Ruhrbesetzung und den dadurch hervorgerufenen Kohlenmangel sagt er: „Deutschland ist dadurch an seiner vitalsten Stelle schwer getroffen worden." Die großen Maschinenfabriken, die von der Eisen- und Stahlerzeugung an der Ruhr abhängen, würden schließen müssen, wodurch die Ausfuhr zu einem erheblichen Teil unmöglich gemacht würde, was eine schnelle Entwertung der Mark zur Folge haben müßte.

Für die stark verminderte Produktion — 1913 hat Deutschland 75 000 000 t Waren ausgeführt, gegen nicht ganz 22 000 000 t i. J. 1922 — macht Landis

Digitized by Google

zum großen Teil den Achtstunden-Arbeitstag verantwortlich. Dadurch seien nicht nur die vorhandenen Arbeitskräfte um ein Drittel vermindert worden, sondern auch die Stundenleistung des einzelnen Arbeiters habe nachgelassen.

(Wenn ich mich auch nicht in allen Punkten mit dem Verfasser einverstanden erklären kann, so glaube ich doch, daß dieser amerikanische Chemiker im großen und ganzen ein zutreffendes Bild von den deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse bekommen hat, soweit dies bei einem nur zehntägigen Aufenthalt in einem fremden Lande überhaupt möglich ist. Der Uebersetzer.) (1276)

Zum portugiesischen Zolltarif.

Ausführungsbestimmungen.

(Siehe „Chemische Industrie" S. 277.)

Das „Diario do Governo" gibt folgende Berichtigungen bekannt:

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
58	Holzkohle, nicht spezifiziert	kg	0,002	0,001
126	Paraffinwachs	kg	0,006	0,004
238	Cocain und seine Derivate	kg	22	14

Aus den Ausführungsbestimmungen.

Zollpflichtiger Wert: Die ad valorem-Zölle des Tarifs sind auf Grundlage der neuesten Export-Engrospreises an dem Ort, wo die Waren gekauft sind, zu berechnen, vermehrt um die Kosten für Fracht, Versicherung, Kommission, Ausladung, sowie alle anderen Auslagen bis zu ihrem Eingang in das Zollhaus.

Bezahlung der Zölle: Bei den ad valorem-Zöllen erfolgt zuerst Umrechnung in Escudos nach dem Wechselkurs, und der auf dieser Grundlage berechnete Zoll wird dann weiter in Pfund Sterling nach dem Tageskurs umgerechnet und in englischer Währung bezahlt.

Kleinere Zollbeträge bis zu 2 Escudos (Gold) können in Escudos bezahlt werden.

Waren, die aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt sind. Produkte, die aus Materialien zusammengesetzt sind, für welche verschieden hohe Zölle zu bezahlen sind, und deren getrennte Behandlung schwierig ist, sollen bei der Zollveranlagung so angesehen werden, als ob sie ganz aus dem der Menge nach vorwiegenden Material beständen, wenn sie nicht besonders im Tarif angeführt sind. Wenn es zweifelhaft ist, welches Material vorwiegt, soll die Veranlagung auf Grundlage desjenigen Materials erfolgen, welches den höchsten Zoll bezahlt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Fabrikate, welche nur aus einem Material bestehen, das aber je nach seinem Zustande verschiedenen Zollsätzen unterworfen ist.

Mischungen. Mischungen, die im Tarif nicht besonders erwähnt sind, und aus Substanzen bestehen, welche in der Praxis der Prüfung nicht getrennt werden können, sollen behandelt werden, als ob sie ganz aus der Substanz beständen, welche den höchsten Zoll bezahlt.

Waren, die besonderen Einfuhrbestimmungen unterworfen sind:

Saccharin und ähnliche Produkte (Erlaß vom 26. März 1921).
Dünger (Erlaß vom 12. Oktober 1915).
Munition, ausschließlich Kriegsmunition (nur mit Einfuhrbewilligung).
Explosivstoffe (Vorschriften vom 29. Februar 1916).
Weißer Phosphor, Phosphorzündhölzer, rohes Holz für die Zündholzfabrikation und Schwefel (Erlaß vom 4. Juli 1895).

Einfuhrverbote:

Geheimmittel, wenn sie nicht eingetragen sind, und Arzneimittel, bei denen auf der Etikette der wirksame Bestandteil nicht angegeben ist.
Essenzen zur Weinbereitung.
Kriegsmunition.

Freiliste (u. a.):

Muster, unter 500 g, für die der Zoll nicht mehr als 5 Centavos (Gold) beträgt.
Kupferpräparate, Pilz- und Insektenvertilgungsmittel und die Rohmaterialien für ihre Herstellung (1313)

Der Bericht der englischen Bleiweißkommission.

Im Jahre 1911 wurden in England zwei Kommissionen eingesetzt, um zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter der Ersatz von Bleiweiß beim Anstreichen von Gebäuden, Kutschen usw. durch bleifreie Farben möglich sei. Diese Kommissionen, welche 1915 und 1920 Bericht erstatteten, erklärten, daß es nicht möglich sei, durch Vorschriften den gesundheitlichen Schutz sicherzustellen und empfahlen daher ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben. Ihre Ansicht, daß genügende Ersatzmittel vorhanden seien, wurde durch das damals vorgelegte Beweismaterial des „Office of Works", welchem die Instandhaltung vieler der Krone oder dem Staat gehöriger Gebäude obliegt, weitgehend gestützt.

Während des Krieges wurde indessen kein Versuch gemacht, den Vorschlägen der Kommissionen Gesetzeskraft zu geben und infolge von schlechten Erfahrungen, welche das „Office of Works" in der Zwischenzeit mit den bleifreien Ersatzfarben gemacht hatte, wurde dann 1921 eine neue Kommission unter dem Vorsitz von Sir Henry Norman mit der Prüfung der Frage betraut.

Empfehlung eines beschränkten Verbots gemäß der Genfer Konvention.

Diese Kommission kommt in dem jetzt vorliegenden Bericht zu dem Ergebnis, daß ein gänzliches Verbot der Verwendung von Bleiweiß für den Anstrich von Gebäuden nicht empfohlen werden könne. Indessen sei die Statistik der Bleivergiftungen bei der Herstellung und Anwendung von Bleifarben derart, daß es höchst wünschenswert erscheine, ihre Anwendung soweit wie möglich zu beschränken und für ihren Gebrauch Sicherheitsvorschriften zu erlassen, wie sie für die Herstellung schon bestehen.

In dem Beschluß der Genfer Konferenz seien ausreichende Maßnahmen in dieser Richtung vorgeschlagen, und die Kommission empfehle daher den Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen, welche den Prinzipien der Genfer Konvention Geltung verschaffen, besonders was die Unterscheidung von Innen- und Außenanstrich betreffe. Es werde aber nötig sein, das Verbot der Anwendung von Bleiweiß und basischem Bleisulfat für den Innenanstrich von Gebäuden erst im Jahre 1927 in Kraft treten zu lassen, wie es in der Konvention vorgesehen sei, damit die Industrie und der Handel Zeit habe, die nötigen Umstellungen vorzunehmen. Dagegen müßten die Vorschriften für den Gebrauch sobald wie möglich in Wirkung gesetzt werden.

Kosten von Bleiweiß und bleifreien Farben.

Aus dem vorliegenden Material gehe hervor, daß jedes Verbot der Anwendung von Bleifarben für gewisse Zwecke eine Verteuerung bedeute, wenn man die gesamten Auslagen bei der Instandhaltung eines Anstrichs einerseits mit Bleifarben, andererseits mit bleifreien Farben über eine Reihe von Jahren in Betracht ziehe.

Die Genfer Konvention läßt drei Ausnahmen von dem Verbot der Bleifarben beim Innenanstrich zu:

Digitized by Google

1. Anstrich von Eisenbahnstationen und industriellen Gebäuden (hier ist unter bestimmten Bedingungen bei weißen Farben die Zumischung eines kleinen Prozentsatzes von Bleifarben, bis zu einem Maximum von 2 % metallischem Blei, gestattet).
2. Künstlerische Malarbeiten.
3. Feinere Lackierarbeiten.

Die Ausnahmen bei Eisenbahnstationen und Fabrikgebäuden können von der Regierung nach Uebereinkunft mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zugelassen werden. Bei der Wagenlackiererei spreche mehr für ein völliges Verbot, die Kommission glaubt dasselbe aber doch nicht empfehlen zu können, da sie nicht überzeugt ist, daß die bleifreien Farben die Bleifarben völlig zu ersetzen imstande sind und durch Verbot des trockenen Abreibens und andere Maßregeln ein genügender Schutz geschaffen werden könne. Letzteres gelte für alle industriellen Anwendungen, und die Regierung sei durch das Fabrikgesetz ermächtigt, solche Verbote und Vorschriften zu erlassen.

Kein vollwertiger Ersatz für Bleifarben.

Die Kommission gibt dann verschiedene Beispiele für die relative Haltbarkeit von Bleifarben einerseits und bleifreien andererseits. Der Hof im Buckingham-Palast wurde 1895/96 mit Bleiweiß gestrichen, und er befindet sich noch jetzt in einem bemerkenswert guten Zustand. Dagegen ist bei verschiedenen staatlichen Gebäuden (Admiralität, Wellington House) an Wänden, die ursprünglich mit Bleiweiß gestrichen und dann mit Ersatzfarben überstrichen wurden, der neue Anstrich fast völlig verschwunden, und die Oberfläche ist nur noch durch die alte Bleiweißdecke geschützt.

„Wir sind aber," fährt der Bericht fort, „in keiner Weise überzeugt, daß die Ersatzstoffe für die Bleiverbindungen bis jetzt genügend studiert und erprobt sind, um ein endgültiges Urteil abzugeben, und halten es für dringend notwendig, daß eine technische Kommission eingesetzt wird, welche sich mit diesen Problemen befaßt." (1306)

Unfallstatistik der amerikanischen Eisenbahnen beim Transport von gefährlichen Chemikalien.

Im Jahre 1906 wurde in Amerika das „Bureau for the Safe Transportation of Explosives" von der „American Railway Association" eingerichtet, deren Teilnehmerschaft heute alle Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten und einen großen Teil der Dampfschiffahrts- und Paketpostgesellschaften umfaßt. Es wird von einem Exekutivkomitee geleitet, dessen Präsident N. D. Maher von der „Norfolk and Western Railway" ist. Bald ergab sich die Notwendigkeit, das Tätigkeitsgebiet auf alle Klassen von gefährlichen Waren auszudehnen. Der von dem Generalinspektor, Oberst Dunn, herausgegebene Jahresbericht für 1922 macht folgende Ausführungen:

Im Jahre 1922 beförderten die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten 168 301 t industrieller Explosivstoffe und außerdem eine sehr große unbekannte Menge von Feuerwerk und Kriegsmunition. Der Gesamtverlust war: 1 Mann getötet und 75 $ Materialverlust. Dieses Ergebnis ist viel günstiger als der Durchschnitt der vorhergehenden Jahre und zeigt, was erreicht werden kann. — Die Gesamtzahl der Unglücksfälle beim Transport gefährlicher Waren war im Jahre 1922 um 139 geringer als der Durchschnitt der letzten sieben Jahre, was einer Abnahme um 9,3 % entspricht.

Die relative Gefährlichkeit.

Wenn man die lange Liste der gefährlichen Waren überblickt, so drängt sich die Frage auf, bei welcher derselben auf Grund einer 16jährigen Erfahrung das größte Risiko besteht. Um dieselbe zu beantworten, muß man die Verluste pro t berechnen, um das spezifische Risiko, und die Gesamtverluste, um das absolute Risiko für die Eisenbahnen zu finden.

Wenn man die Verluste pro t bei den 7 gefährlichsten Waren nach ihrer Größe ordnet und das Risiko bei Salpetersäure = 1000 setzt, so erhält man die folgende Tabelle:

Ware	Durchschnittlicher Verlust pro Tonne in 5 Jahren $	Verhältnis pro Tonne bei Salpetersäure und anderen Stoffen	
Salpetersäure	2 114	1000	
Alkohol	0 625	295	(3 : 1)
Zündhölzer	0 414	196	(5 : 1)
Hochexplosive Stoffe	0 338	159	(6 : 1)
Schwarzpulver	0 115	54	(18 : 1)
Holzkohle	0 075	35	(29 : 1)
Gasolin	0 046	22	(45 : 1)

Die nächste Tabelle zeigt den Wert der Gesamtverluste in den Jahren 1910 bis 1922 für 13 der gefährlichsten Stoffe:

Ware	Verluste 1910—1922 $	Verhältnis der Verluste bei Gasolin und anderen Stoffen	
Gasolin	4 863 096	1000	
Salpetersäure	691 064	142	(7 : 1)
Rohpetroleum	661 852	136	(8 : 1)
Alkohol	623 852	128	(8 : 1)
Zündhölzer	488 420	100	(10 : 1)
Holzkohle	259 967	53	(20 : 1)
Hochexplosive Stoffe	210 531	43	(23 : 1)
Schwefelsäure	208 845	43	(23 : 1)
Petroleum	207 698	43	(23 : 1)
Films	138 803	28	(36 : 1)
Schwarzpulver	122 417	25	(40 : 1)
Schwefelkohlenstoff	110 978	23	(43 : 1)
Benzol	104 645	22	(45 : 1)

Salpetersäure der gefährlichste Transportartikel.

Bezüglich des „spezifischen Risikos", gemessen durch die Verluste pro t beim Transport, ist demnach Salpetersäure als der gefährlichste Transportartikel anzusehen, bezüglich des „absoluten Risikos", gemessen durch die Gesamtverluste, Gasolin. Wenn man die Maßstäbe für die beiden Arten des Risikos kombiniert und das „kombinierte Risiko" für Salpetersäure = 2000 setzt, erhält man die folgenden Relativwerte für die 7 Stoffe, bei denen Angaben über die beförderten Mengen vorliegen:

Salpetersäure	2 000
Gasolin	1 880
Alkohol	1 281
Zündhölzer	1 154
Hochexplosive Stoffe	1 060
Holzkohle	946
Schwarzpulver	937

Die oben angegebenen Maßzahlen für die Feststellung des Risikos ändern sich natürlich mit jeder wesentlichen Aenderung der Bedingungen, besonders mit jeder wesentlichen Verbesserung der Transportgefäße. Die hohen Werte für Salpetersäure sind auf die Zerbrechlichkeit der Glasbehälter und die Eigenschaft der Salpetersäure, organische Stoffe, mit denen sie in Berührung kommt, zur Entzündung zu bringen, zurückzuführen; ebenso der hohe Wert für Gasolin einmal auf die großen transportierten Mengen, dann auf die Neigung der Kesselwagen, undicht zu werden, und schließlich auf die stärkeren Wirkungen von Entgleisungen und Zertrümmerungen auf Kesselwagen.

Kesselwagen für entzündliche Flüssigkeiten.

Die Kesselwagen sind die Hauptgefahrenquelle für Leben und Sachwerte beim Transport von gefährlichen Waren. Im Laufe des Jahres führte der Transport von entzündlichen Flüssigkeiten in Kesselwagen zu 4 Todesfällen, 10 Fällen von Körperverletzungen und 661 031 $ Materialverlust. Das relative Risiko ergibt sich aus

Digitized by Google

dem Vergleich mit der Gesamtzahl der Unglücksfälle, Todesfälle, Körperverletzungen und Materialverluste beim Transport von entzündlichen Flüssigkeiten in allen Arten von Behältern: während nur 206 Unglücksfälle oder 60 % der Gesamtzahl, auf Kesselwagen kamen, war ihr Anteil an den Todesfällen 100 %, an den Körperverletzungen 91 % und an den Materialverlusten ebenfalls 91 %.

Der Gebrauch von Kesselwagen liegt mehr im Interesse der Industrie als in dem der Eisenbahnen. Die Anwendung von Metallfässern und Kannen würde die Transportverluste erheblich vermindern, aber unter Berücksichtigung aller Faktoren dürfte sich der Kesselwagen als wirtschaftlicher erweisen. Da jedoch auf den amerikanischen Eisenbahnen jetzt 130 000 Kesselwagen laufen, so kann es sich nicht um ihre Beseitigung, sondern nur um ihre Verbesserung handeln. Der hauptsächlichste Einwand richtet sich gegen das Bodenventil zur bequemeren Entleerung; diese Bequemlichkeit kostet die Eisenbahnen 200 000 $ im Jahre. Eine Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn von dem „Tank Car Committee" der „American Railway Association" die Anbringung von Bodenventilen an neuen Wagen und die Verwendung von Wagen mit Bodenventilen von einem bestimmten Datum ab überhaupt verboten wird.

Glasballons für Säuren.

Bei der Beförderung von Säuren ist die Hauptschwierigkeit bei der Verhütung von Unglücksfällen die Notwendigkeit, Glasgefäße zu verwenden.

Das „Bureau of Explosives" ist unter anerkennenswerter Mitarbeit der Industrie bemüht, hier alle möglichen Verbesserungen einzuführen, wie Prüfung der Glasgefäße, der Verschlüsse, der Einkleidungen und der Füllvorrichtungen.

Die Körperverletzungen sind bei den Säuren häufiger als bei irgendeiner anderen Warengattung, und sie werden meistens durch Rückstände in angeblich leeren Behältern verursacht. Hier geschieht alles, um die Angestellten zur Vorsicht anzuhalten, und es wird beabsichtigt, eine Vorschrift zu erlassen, daß alle leeren Säurebehälter sorgfältig zu verschließen sind. (1304)

Chemikalienhandel u. chemische Industrie in China und Japan.

(Schluß.)

Japan.

Japan hat einen beträchtlichen Chemikalienhandel, sowohl Ausfuhr wie Einfuhr, und obwohl Feinchemikalien usw. in gewissem Umfang im Lande hergestellt werden, ist doch für Einfuhrwaren reichliche Absatzgelegenheit vorhanden, wie aus der nachstehenden Statistik hervorgeht.

Soda und Aetznatron.

Die Einfuhr von Soda und Aetznatron in den ersten 11 Monaten von 1922 betrug 1 829 361 Piculs i. W. von 8 654 426 Yen, gegen 674 666 Piculs i. W. von 2 932 750 Yen im selben Zeitraum im Jahre 1921, und 1 438 376 Piculs i. W. von 11 449 315 Yen i. J. 1920. Die Einfuhr i. J. 1922 verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Piculs	Yen
England	1 305 125	6 189 112
Vereinigte Staaten	111 659	1 293 981
Afrikanische Länder	412 254	1 169 352
Andere Länder	323	1 981

Ammonsulfat.

Die Einfuhr von Ammonsulfat in den ersten elf Monaten des Jahres 1922 betrug 1 477 011 Piculs i. W. von 11 842 828 Yen, sie verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Piculs	Yen
Kwantung-Provinz	15 637	140 923
England	36 114	307 164
Vereinigte Staaten	1 292 440	10 542 596
Australien	16 745	161 842
Andere Länder	86 068	690 303

Im Vergleich mit den Jahren 1921 und 1920 nahm die Einfuhr entsprechend um 37 876 (?) und 752 831 Piculs i. W. von 3 780 244 und 8 006 344 Yen zu.

Nachfrage nach Düngemitteln.

Die Nachfrage nach künstlichen Düngern in Korea hat mit der Entwicklung der Landwirtschaft stetig zugenommen. Der Verbrauch entsprach im Jahre 1920 einem Werte von 6 Millionen Yen, im Jahre 1922 von 8 Millionen Yen, und für 1923 erwartet man eine Steigerung auf 10 Millionen Yen. Von den verschiedenen künstlichen Düngern wird Ammonsulfat am meisten verlangt, z. B. verbrauchte die Provinz Keido im Jahre 1922 900 t, und für 1923 rechnet man auf 1500 t.

Die Einfuhr von Düngemitteln nach Japan im November betrug 90 192 t i. W. von 7 166 852 Yen; davon waren Natriumsulfat 6336 t, Kaliumsulfat 696 t, Ammonsulfat 4861 t, Rohphosphat 2401 t.

Einfuhr von deutschen Chemikalien. Farbstoffeinfuhr.

Deutschland macht starke Anstrengungen den während des Krieges verlorenen Platz im Fernen Osten wiederzugewinnen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	1921 Yen	1922 (bis Nov.) Yen
Drogen u. Chemikalien	4 593 000	10 207 000
Kohlenteerfarbstoffe	14 256 000	13 611 000
(Gesamteinfuhr aus Deutschland)	(47 744 000)	(102 259 000)

Die deutsche Farbstoffeinfuhr ist zurzeit bedeutend größer als die englische, die sich auch gegenüber der Einfuhr aus anderen Ländern in einer ungünstigen Lage befindet, wie aus folgender Statistik hervorgeht:

	Kin
England	29 900
Frankreich	53 948
Deutschland	5 673 971
Schweiz	109 173
Vereinigte Staaten	539 837
Andere Länder	17 157

Kampferausfuhr.

Kampfer ist einer der Hauptausfuhrartikel Japans. Die Ausfuhr in den ersten elf Monaten von 1922 betrug 32 156 Piculs i. W. von 6 364 943 Yen, gegen 11 237 Piculs i. W. von 2 117 694 Yen im Jahre 1921, und 10 003 Piculs i. W. von 4 869 716 Yen im Jahre 1920 (für denselben Zeitraum). Die Ausfuhr des Jahres 1922 verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Piculs	Yen
Britisch-Indien	3 252	663 296
England	3 972	765 960
Frankreich	1 791	343 867
Vereinigte Staaten	19 585	3 871 933
Australien	762	170 107
Andere Länder	2 794	549 780

Staatlicher Schutz für die Farbstoffindustrie.

Während der Kriegskonjunktur wurde eine große Zahl von Farbstoffgesellschaften gegründet, und die Produktion erreichte in der Blütezeit 30—40 Millionen Kin. Nach dem Ende des Kriegs erlagen viele Fabriken der ausländischen Konkurrenz, und die Produktion der wenigen übriggebliebenen beträgt jetzt etwa 10 Millionen Kin Schwefel-, Anilin- und andere Farbstoffe. Die japanischen Fabrikanten haben sich mit der Bitte um Schutz durch ein System der Einfuhrerlaubnis an die

Digitized by Google

Regierung gewendet, es bleibt aber abzuwarten, ob dieselbe darauf eingehen wird.

Indessen hat die Regierung finanziell schon viel für die Stützung der Farbstoffindustrie getan. Bei der Gründung der „Japan Dye Manufacturing Co." im Jahr 1916 übernahm sie die Garantie für eine 6%ige Verzinsung des investierten Kapitals und verpflichtete sich, innerhalb von 6 Jahren Verluste in jeder Höhe zu decken. Da nun die Verluste der Gesellschaft immer größer wurden, so machte die übernommene Verpflichtung die Zahlung von sehr beträchtlichen Summen notwendig, und man glaubt, daß der Vertrag nach seinem Ablauf im Jahre 1925 nicht wieder erneuert werden wird. Doch scheint es die Absicht der Regierung zu sein, den Schutz der Industrie in irgendeiner anderen Form fortzusetzen.

Glycerin.

Japan und die Philippinen sind die einzigen Länder in Ostasien, welche Glycerin in für den Handel in Betracht kommenden Mengen produzieren. Bis zum Ausbruch des Krieges wurde alles in Japan verbrauchte Glycerin aus den Vereinigten Staaten und aus Europa eingeführt, aber seither sind in Japan Fortschritte gemacht worden, und die Einfuhr ist zurückgegangen. Die Glycerinfabrikanten in Japan benutzten ursprünglich Fischöl, nehmen jetzt aber auch Talg, Pflanzenwachs, Kokosnuß- und Bohnenöl dazu. Auf den Philippinen ist das Glycerin meist Nebenprodukt der Seifenfabriken, das verwendete Material ist hauptsächlich Kokosnußöl. Ebenso wie in Japan ist die Industrie noch nicht genügend entwickelt, um den einheimischen Bedarf ganz zu decken, und Ausfuhr kommt nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen vor. (1022)

Die schwedische chemische Industrie im Jahre 1922.

Aus Stockholm geht uns der nachfolgende Bericht über die Lage der einzelnen Zweige der schwedischen chemischen Industrie im vergangenen Jahre zu:

Anorganische Säuren, Basen und Salze.

1. Säuren. Der Umsatz an Säuren war im vergangenen Jahre noch geringer als im Jahre 1921, trotzdem die Preise um 20—25 % herabgesetzt wurden. Der Betrieb ist in einzelnen Anlagen ganz oder zum Teil eingestellt worden. Die Schwefelsäurefabrik der Reymersholm A./B. in Liljeholmen hat während des ganzen Jahres stillgelegen, und in der Fabrik Limhamn wurde in den letzten Monaten des vergangenen Jahres auch die Salzsäureherstellung eingestellt. Die Herabsetzung der Preise wurde durch den billigen Einkauf von Kiesen und die Reduktion der Kiesfrachten ermöglicht. Bei der Salzsäure konnte allerdings der Preis nicht wesentlich verbilligt werden, da der Erlös bereits im vorhergehenden Jahre äußerst unbefriedigend war.

2. Natriumsulfat (Glaubersalz). Die erzeugten Mengen Natriumsulfat konnten ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden, doch waren die Preise um etwa 60 % niedriger als im Jahre 1921. Diese Erscheinung ist auf die ausländische Konkurrenz zurückzuführen, die mit sehr niedrigen Notierungen am Markt war. Der Preis für das Rohmaterial, Steinsalz, war allerdings auch bedeutend niedriger als im Jahre 1921. Die hergestellte Menge an Natriumsulfat entsprach etwa der Produktion des Jahres 1921. Die Möglichkeit für eine weitere Steigerung ist vorhanden, doch bietet der Absatz der dabei entfallenden Salzsäure Schwierigkeiten.

3. Tonerdesalze. Der Absatz von Alaun und schwefelsaurer Tonerde stieg im Jahre 1922 beträchtlich infolge des erhöhten Betriebes der Papierfabriken. Trotz der starken Konkurrenz von Deutschland und England konnten die schwedischen Fabriken ihre Preise herabsetzen und sich auf dem einheimischen Markt und auch in Dänemark und Norwegen behaupten.

4. Alkali- und Chlorprodukte. Die Preise für Rohstoffe und Betriebsmaterialien haben während des ganzen Jahres eine fallende Tendenz gezeigt. Der Preis für grobgemahlenes deutsches Steinsalz sank um etwa 10 Kr. pro Tonne und liegt heute je nach der Qualität bei 10 Kr. bis 13,50 Kr. pro Tonne fob deutschem Hafen.

Auch das englische Kochsalz ist im Preise gefallen, wenn auch nicht so stark wie das deutsche Salz. Der gebrannte Kalk ist im Laufe des Jahres ebenfalls billiger geworden und man kann jetzt brauchbare Sorten zum Preise von 27 Kr. bis 30 Kr. pro Tonne ab Kalkbruch kaufen. Quecksilber ist im Preis ungefähr gleich geblieben und kostet noch immer etwa 6 Kr. pro Kilogramm. Chlorbarium ist um etwa 25 % im Preise gestiegen. Graphit (elektrolytisch) konnte Anfang des Jahres zu etwa 1,75 Kr. pro Kilogramm, also etwa 25 Oere billiger als im vergangenen Jahre beschafft werden.

Was die Verkaufspreise für Fertigprodukte anbetrifft, so ist der Preis für Chlorkalk, der zu Beginn des Jahres infolge der billigen Angebote aus Deutschland etwa 15 Oere pro Kilogramm frei Gothenburg betrug, zum Schluß des Jahres auf 17 Oere pro Kilogramm gestiegen. Zurzeit liegt der Preis noch zwischen dem englischen Inlandspreis und dem durchschnittlichen Ausfuhrpreis. Wenn man die schwedischen Chlorkalkpreise mit den amerikanischen vergleicht (s. nachstehende Tabelle), so sieht man, daß die amerikanischen Preise in dem Zeitraum März/November niedriger waren als die schwedischen Preise, daß dagegen sowohl zu Beginn als gegen Ende des Jahres die amerikanischen Preise über den schwedischen lagen. Der Preis für kaustische Soda (Aetznatron) 76/77 Grad ist von 45 Oere pro Kilogramm (frei Gothenburg, verzollt) auf 34½ Oere pro Kilogramm gefallen. Auch hier zeigt es sich, daß die schwedischen Preise unterhalb der englischen liegen. Die amerikanischen Alkalipreise waren dagegen durchschnittlich niedriger als die schwedischen.

Nachstehend folgt eine Tabelle über die englischen und amerikanischen Preise für Chlorkalk und kaustische Soda. Die Angaben stammen für England aus „The Chemical Trade Journal" und für Amerika aus „Chemical and Metallurgical Engineering". Die Umrechnung von Dollar und Pfund Sterling in Kronen ist nach dem für jeden Monat geltenden Wechselkurs vorgenommen worden:

	Chlorkalk 35%ig Kronen per Tonne			Kaustische Soda 76/77° Kronen per Tonne		
	U. S. A. New-York-Notierung	England London-Notierung	Englischer Durchschn. exportpreis	U. S. A. New-York-Notierung	England London-Notierung	Englischer Durchschn. exportpreis
Jan. . .	198	232	266	286	405	367
März . .	145	210	239	301	396	364
Mai . .	136	236	230	328	413	346
Juli . .	137	210	213	308	380	354
Sept. . .	158	198	252	300	367	358
Nov. . .	165	188	193	288	364	334
Dez. . .	184	180	193	286	352	310

Die Absatzmöglichkeiten innerhalb Schwedens waren sowohl für Chlorkalk als auch für Alkali recht gute. Auch auf dem Exportmarkt hat sich das schwedische Aetznatron überall dort Geltung verschaffen können, wo besonders hohe Forderungen an die chemische Reinheit des Produktes gestellt wurden. Aus den Angaben über das Verhältnis zwischen den schwedischen und englischen Preisen für Chlorkalk und Alkali geht hervor, daß Schweden unter der ausländischen Konkurrenz schwer zu leiden hatte. Im Vergleich zum vergangenen Jahre hat sich die Konkurrenz noch schärfer bemerkbar gemacht, was auch teil-

Digitized by Google

weise dadurch zu erklären ist, daß die Lieferungsmöglichkeit im Jahre 1922 bedeutend größer war als im vorhergehenden Jahre.

Lohnstreitigkeiten sind im Jahre 1922 nicht vorgekommen und im allgemeinen konnten die Betriebe im Gang gehalten werden.

Das finanzielle Resultat wird voraussichtlich befriedigend sein und man braucht wohl keine besondere Unruhe für die Zukunft der chemischen Industrie zu hegen, wenn auch die ausländische Konkurrenz noch einige Jahre lang die wirtschaftlichen Erfolge behindern wird.

5. Chlorat und Perchlorat. Die Depression, welche bereits im Jahre 1921 zu verzeichnen war, hielt weiter an, so daß die einheimischen Fabriken nicht arbeiten konnten. Erst gegen Jahresende war es für einige Betriebe möglich, die Herstellung von Kaliumchlorat wieder aufzunehmen, wenn auch die Preise noch recht unbefriedigend waren. Zu Anfang des Jahres machte sich besonders die deutsche Konkurrenz bemerkbar. Allmählich stieß man im Laufe des Jahres, als die französische Valuta zu sinken begann, auch auf niedrige französische Angebote.

Der Absatz von Ammonperchlorat-Sprengstoffen, besonders im Tagebau, war befriedigend.

6. Calciumcarbid. Der einheimische Verbrauch an Calciumcarbid war immer noch gering. Der Absatz für Export besserte sich im zweiten Teil des Jahres, so daß die schwedischen Fabriken voll arbeiten konnten. Die Preise waren infolge des hohen Standes der schwedischen Valuta teilweise verlustbringend.

Düngemittel.

1. Superphosphat. Der Absatz an Superphosphat entsprach im Jahre 1922 nicht den Erwartungen, sondern blieb ungefähr auf dem Niveau von 1921 stehen. Die Gründe dafür sind in dem verminderten Rübenanbau im vergangenen Frühjahr und in den schlechten Witterungsverhältnissen im Sommer und Herbst sowie der allgemeinen Depression in der Landwirtschaft zu suchen. Beschränkte Mengen Superphosphat konnten nach den baltischen Randstaaten und nach Zentraleuropa ausgeführt werden, aber die steigende Konkurrenz und eine zunehmende Selbstversorgung der Exportländer mit eigenem Superphosphat haben die Aussichten für weitere Ausfuhr beschränkt und die Preise stark gedrückt. Die schwedischen Superphosphatfabriken konnten ihre Selbstkosten im vergangenen Jahre wesentlich herabdrücken, da die Preise für Rohphosphat und Schwefelkies und teilweise auch die Löhne erheblich zurückgingen. Der Verbraucherpreis für 18 %iges Superphosphat fob oder bahnfrei schwedischem Hafenplatz einschließlich sechsmonatlichem Kredit für Käufer und guter Rabatte für Wiederverkäufer betrug:

im Herbst 1920	27,90	Kr. pro	100 kg
„ Frühjahr 1921	21,60	„	„
„ Herbst 1921	17,50	„	„
„ Frühjahr 1922	11,50	„	„
„ Herbst 1922	11,—	„	„
„ Frühjahr 1923	9,60	„	„

Die Konkurrenz von Holland und Belgien machte sich im vergangenen Jahre recht kräftig bemerkbar und auch Frankreich erschien mit billigen Offerten auf dem Markte. Eine Erleichterung in den Konkurrenzverhältnissen wird kaum eher eintreten, als bis das russische Absatzgebiet wieder eröffnet wird und ein wesentlicher Teil des Produktionsüberschusses dorthin ausgeführt werden kann.

Die Gesamteinfuhr betrug . .	12 266 t.	Davon:
aus Deutschland	119 t	
„ Holland	8 673 t	
„ Belgien	2 472 t	
„ Frankreich	949 t	
„ England	3 t	

Die Geamtausfuhr betrug 20 311 t gegen 18 382 t im Jahre 1921.

2. Kalkstickstoff. Der Absatz innerhalb des Landes ist ungefähr der gleiche geblieben wie im vorhergehenden Jahre und war, wie gewöhnlich, gegen den Herbst hin recht rege. Im Frühjahr betrug der Preis 1,55 Kr. pro Kilogramm Stickstoff. Im Herbst notierte man für geölte Ware 1,43 Kr. pro Kilogramm, für gekörnte Ware 1,56 Kr. Im zweiten Halbjahr stieg die Nachfrage nach Kalkstickstoff für die Ausfuhr, sodaß die Fabriken mit Vollbetrieb arbeiten konnten.

3. Ammonsulfat. Der schwedische Verbrauch an Ammonsulfat ist immer noch recht unbedeutend. Dagegen war die Ausfuhr recht lebhaft, so daß im zweiten Halbjahr die Nachfrage größer war als die Zufuhr. Dies hat teilweise wohl seine Gründe in der verminderten Produktion, die wieder auf die Stillegung der Betriebe in der Hüttenindustrie zurückzuführen ist, und teilweise in einer tatsächlich stark zunehmenden Nachfrage. Deutschland exportierte vor dem Kriege bedeutende Mengen Ammonsulfat, kann aber zurzeit trotz der neuen Fabriken für die Herstellung von synthetischem Ammoniak nicht einmal seinen eigenen Bedarf decken.

In England, Frankreich und Amerika stieg der Bedarf ebenfalls erheblich. Dazu kommt der neue und stets steigende Verbrauch in den tropischen und subtropischen Ländern. Die schwedischen Fabriken konnten daher mit Vollbetrieb arbeiten, doch lassen die Preise infolge der hohen schwedischen Valuta nur einen geringen Verdienst.

4. Salpeter. Die Einfuhr von Salpeter betrug im Jahre 1922 20 179 t Chilesalpeter gegen 26 050 t im Jahre 1921 und 17 640 t Norgesalpeter gegen 14 856 t im Jahre 1921. Der Verbrauch ist also etwas zurückgegangen, was wohl auf die Einschränkung im Rübenbau zurückzuführen ist.

5. Kalisalze. Die Einfuhr an Kalisalzen war relativ groß, nämlich 77 652 t gegenüber 37 625 t, betrug also mehr als das Doppelte des Jahres 1921. Die Steigerung in der Einfuhr ist wohl dadurch zu erklären, daß 1921 noch ungewöhnlich große Lager an Kalisalzen vorhanden waren, die erst Anfang 1922 aufgebraucht wurden. — Aus dem Elsaß wurden im ganzen 3100 t eingeführt.

Sprengstoffe.

Die Sprengstoffindustrie hat im vergangenen Jahre mit eingeschränktem Betrieb gearbeitet, weil die Gruben zum großen Teil die Förderung eingestellt hatten. Auch die Depression auf dem Baumarkt hat natürlich auf den Umsatz an Sprengstoffen eingewirkt. Der Verbrauch an Schwarzpulver war infolge der schlechten Lage der Steinindustrie recht gering.

Für militärische Zwecke wurden ebenfalls wenig Pulver und Sprengstoffe benötigt. Die Fabriken, welche in der Hauptsache für diesen Verwendungszweck arbeiteten, haben daher ihre Produktion auf andere Fabrikate umstellen müssen.

Die fallende Tendenz in den Preisen der Rohstoffe für die Sprengstoffherstellung, welche sich im Jahre 1921 bemerkbar machte, hörte im Jahre 1922 auf und machte teilweise einer steigenden Tendenz in den Preisen Platz.

Holzverkohlung.

Ein beträchtlicher Teil der Holzdestillation-Fabriken hat im vergangenen Jahre stillgelegen, und infolgedessen konnte die geringe Produktion an Nebenprodukten in Schweden ohne besondere Schwierigkeiten untergebracht werden. Der Export dagegen wurde durch die scharfe Konkurrenz von Finnland und Rußland (Archangelskdistrikt) sowie Polen sehr erschwert. Mit der Konkurrenz von Rußland und Polen dürfte auch weiterhin auf dem Weltmarkt in den Erzeugnissen der Holzdestillation zu rechnen sein.

Digitized by Google

Im allgemeinen sind keine Preisänderungen eingetreten. Holzgeist und die daraus hergestellten Edelprodukte, Methylalkohol und Formaldehyd, waren im letzten Halbjahre sehr gefragt und erfuhren infolgedessen eine kleine Preisverbesserung. Auch Terpentin war knapp und stieg etwas im Preise. Die Produktion an Holzteer war besser als im Vorjahre.

Da die Eisenindustrie unter der schlechten wirtschaftlichen Lage stark zu leiden hatte, war der Bedarf an Holzkohle nicht so groß und konnte trotz der beschränkten einheimischen Produktion vollständig befriedigt werden. Die Preise hielten sich auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Jahre 1913. Man kann sagen, daß innerhalb der Holzverkohlungsindustrie eine gewisse Stabilisierung eingetreten ist, ausgenommen sind allerdings diejenigen Unternehmen, welche noch mit den außergewöhnlich hohen Anlagekosten aus der Kriegszeit belastet sind. Die allgemeinen Aussichten sind nicht ungünstig, besonders, wenn die Ausfuhr nicht durch unvorhergesehene Ereignisse weiter beeinträchtigt wird.

Waschmittel.

Die Bedeutung der modernen Waschpulver ist im vergangenen Jahre gegenüber 1921 außerordentlich gestiegen. Durch geschickte Reklame wurde die Waschseife mehr und mehr verdrängt, und man kann sagen, daß die Waschpulver den Markt fast völlig beherrschen. Infolgedessen ist der Absatz von Waschseife zugunsten der Waschmittel stark zurückgegangen. Der Verbrauch an Feinseife war dagegen normal, wenngleich die billigeren Sorten infolge der allgemeinen schlechten Verhältnisse mehr bevorzugt wurden.

Die Preise der zur Herstellung von Seife erforderlichen Fette haben sich im Jahre 1922 ungefähr dem Friedensstand genähert, mit Ausnahme von Olein, das fast noch immer doppelt so teuer ist als vor dem Kriege. Die Natronverbindungen, hauptsächlich Soda und Aetznatron, kosten immer noch etwas mehr als im Frieden.

Die Seifenpreise dagegen konnten trotz der billigeren Rohstoffe nicht im gleichen Maße herabgesetzt werden, weil sowohl Arbeitslöhne wie allgemeine Unkosten nach wie vor wesentlich höher sind als in Friedensjahren.

Die schwedischen Waschpulver hatten im vergangenen Jahre besonders stark gegen die englische Konkurrenz zu kämpfen, während die feineren Seifensorten mit den französischen Fabrikaten konkurrieren mußten. Frankreich wurde es infolge der niedrigen Währung und des guten Rufes, den die französische Ware nun einmal hat, verhältnismäßig leicht, einen Teil des Absatzes an sich zu reißen.

Oele und Fette.

In der Stearinherstellung und Verarbeitung sind im Jahre 1922 keine bemerkenswerten Veränderungen eingetreten. Der Preis für Talg schwankte zwischen 37 £ 10 sh. und 40 £ 10 sh. pro 1000 kg.

Der Absatz in Stearinkerzen war verhältnismäßig gering, allerdings etwas besser als im Jahre 1921. Holland machte erhebliche Anstrengungen, um den schwedischen Markt zu erobern und hat dieses Ziel durch bedeutende Preisunterbietungen zum größten Teil erreicht. Der Export wurde durch den hohen Stand der schwedischen Krone völlig unterbunden.

Der Glycerinmarkt war bei veränderlichen Preisen das ganze Jahr überflau. Die Notierung sank von 1,65 schwed. Kr. auf 1,35 schwed. Kr. pro Kilogramm chemisch reines Glycerin. Im ganzen wurden etwa 668 t eingeführt.

Der Preis für Olein zeigte fast die gleiche Bewegung nach unten. Während Anfang 1922 das Kilogramm mit 1,25 schwed. Kr. bezahlt wurde, betrug der Preis Ende des Jahres nur noch 0,95 schwed. Kr. Insgesamt wurden 1 080 t eingeführt, zum größten Teil aus Holland.

Gärungsindustrie.

Der Absatz von Gärungsessig war im Jahre 1922 etwas besser als im Vorjahre. Da der Preis für Rohspiritus erheblich fiel, konnte der daraus gewonnene Essig bedeutend billiger geliefert werden.

Farben und Firnisse.

Die Herstellung von Farben und Firnissen, welche von jeher unbedeutend war, wurde sowohl durch die schlechte Lage der Industrie als auch durch die langen Baustreiks beeinträchtigt. Erst im letzten Halbjahr, als die Bautätigkeit wieder aufgenommen wurde, ist eine kleine Verbesserung zu verzeichnen. Da die schwedische Krone im Vergleich zu den fremden Währungen sehr hoch steht und die für die Herstellung von Farben und Firnissen erforderlichen Rohwaren zum größten Teil aus dem Auslande eingeführt werden müssen, kommt ein Export in dieser Branche überhaupt nicht in Frage. (1221)

Der Arbeitsmarkt im März 1923.

Ueber die Lage des Arbeitsmarktes im März berichtet das „Reichsarbeitsblatt" auf Grund statistischer Erhebungen wie folgt: Mit der vorrückenden Jahreszeit hat sich zunächst in der Landwirtschaft sowie im Gast- und Schankwirtsgewerbe eine Besserung der Beschäftigungslage eingestellt. Im Baugewerbe überwiegt trotz vereinzelter Anzeichen einer gewissen Belebung nach wie vor die Arbeitslosigkeit. Auch in den übrigen Industrien ist eine Veränderung in der Gesamtlage gegenüber dem Vormonat nicht feststellbar. Nur in Schlesien zeigten sich für Textil- wie Metallindustrie leichte Anzeichen der Besserung.

Bezeichnend für die Arbeitsmarktlage ist, daß die Beschäftigungslosigkeit der Industrien sich weniger in Entlassungen als in Arbeitsstreckungen auswirkt.

Die Krankenkassenstatistik läßt für März wieder eine etwas stärkere Abnahme der Zahl der Pflichtversicherten, d. h. also der Beschäftigten, erkennen. Bei den 5680 Kassen (im Vormonat 5589 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 13 123 682 am 1. März 1923 auf 12 970 159 am 1. April, mithin um 153 523 oder 1,2 % (im Vormonat 0,5 %).

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt eine im Verhältnis geringe Steigerung. Bei den 41 Verbänden, deren Berichte vorlagen, waren am 26. März unter 5 934 349 durch die Statistik erfaßten Mitgliedern 340 711 arbeitslos (im Vormonat bei 42 Verbänden 319 117). Auf je 100 Mitglieder kamen also 5,7 (gegen 5,5 im Vormonat) Arbeitslose.

Die Kurzarbeit hat nach der von den Arbeitnehmerorganisationen geführten Statistik nicht unerheblich zugenommen. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiteten von 5117661 Mitgliedern 1237365 oder 24,2 % der Mitgliederzahl mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,9 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen bietet für den Berichtsmonat ebenfalls wie im Februar infolge des Ausbleibens der Meldungen aus dem Rheinland ein unvollständiges Bild. Soweit Meldungen vorliegen, wurden an Vollerwerbslosen am 1. April 224 808 (im Vormonat 193 118) Personen unterstützt. Hierzu treten noch 110 020 aus Stellen der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter.

Die Arbeitsnachweisstatistik hatte eine gesteigerte Inanspruchnahme festzustellen, doch sind die Zahlenergebnisse der Monatsstatistik auch dieses Mal nicht als endgültig anzusehen. Im März wurden insgesamt gezählt: 1 037 814 Arbeitsgesuche, 414 611 offene Stellen und 277 574 Vermittlungen. Im Gesamtdurchschnitt aller Berufsgruppen kamen auf je 100 offene Stellen je 340 arbeitsuchende Männer bzw. auf dem weiblichen Arbeitsmarkt je 150 arbeitsuchende Frauen. (1327)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführung von Auslandsgeschäften aus dem besetzten Gebiet.

Die in der vorigen Nummer S. 297 der „Chem. Ind." ihrem Inhalte nach mitgeteilte Verordnung der Reichsregierung ist im „Reichsanzeiger" vom 5. Mai d. J. veröffentlicht worden:

Verordnung auf Grund des Notgesetzes. (Schutz der Finanzen und der Währung.)

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 (RGBl. I, S. 188) und des § 1 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 29. März 1923 (RGBl. I, S. 234) finden keine Anwendung auf die Lieferung und Annahme von Waren auf Grund von Handelsgeschäften, die vor dem 20. Februar 1923 zwischen in Deutschland ansässigen Firmen und Angehörigen von Staaten abgeschlossen worden sind, die an der Ruhrbesetzung nicht beteiligt sind, sofern die nach den deutschen Vorschriften etwa erforderliche Aus- und Einfuhrbewilligung zur Zeit der Lieferung oder Annahme der Waren der beteiligten in Deutschland ansässigen Firma erteilt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1923. (1318)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende Liste der „Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 3., 12. und 21. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78, 85 und 94) erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2800 Mk.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 4000 „
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 12. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 85) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2800 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 7200 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Stickstoff in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 1. Mai ab, im übrigen mit Wirkung vom 3. Mai ab in Kraft. (1309)

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

	Regelmäßig. Verkaufspreis	Besonders ermäßigter Verkaufspreis	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	
bis 5 l Raum	16 920	5 302	4 454	je 1 Raum % Vol.
über 5 l Raum „ 10 l „	16 900	5 282	4 434	
„ 10 l „ „ 25 l „	16 880	5 262	4 414	
von 25 l W. bis 60 l W.	17 025	5 290	4 433	je 1 Weingeist
über 60 l „ „ 100 l „	17 005	5 270	4 413	
„ 100 l „ „ 150 l „	16 985	5 250	4 393	
„ 150 l „ „ 280 l „	16 975	5 240	4 383	
„ 280 l „ „ 600 l „	16 925	5 190	4 333	
„ 600 l „ und mehr	16 875	5 140	4 283	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1923. (1275)

Das Gesetz über den Verkehr mit Absinth.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 32 wird das Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 veröffentlicht. Nach § 1 ist verboten:

1. Den unter dem Namen Absinth bekannten Trinkbranntwein, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe (Essenzen, Extrakte) einzuführen, herzustellen, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, fällt nicht unter dieses Verbot;
2. Wermutöl oder Thujon (Tanaceton) bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen alkoholischen Getränken (Wermutwein oder dgl.) zu verwenden, zu diesem Zwecke vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Nach § 2 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Verbote in § 1 Nr. 1 auch auf Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, sowie auf andere als die dort genannten Getränke und Grundstoffe, die Bestandteile des Wermutkrauts enthalten, ausdehnen. (1310)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur fünften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1299)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 9. bis einschließlich 15. Mai beträgt das Goldzollaufgeld 614 900 % (bisher 551 900 %). (1308)

Erleichterung der Außenhandelskontrolle.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich am 3. Mai d. J. mit den vom Arbeitsausschuß zur Beratung der Ausfuhrfreiliste vorgeschlagenen Ergänzungen. Der Vertreter der Reichsregierung erklärte dazu: Die Devisensicherung sei der Kernpunkt der ganzen Frage. Die Zuführung der Devisen an die Reichsbank solle schärfer als bisher gesichert werden; es seien vorgesehen: 1. Fakturierung in ausländischer Währung, 2. Abführung von 30 % des Gegenwertes an die Reichsbank, 3. Vorlegung einer Devisenablieferungsverpflichtung bei der Grenzabfertigung, in der der Wert und der Betrag, der abzuführen ist, angegeben werden. Diese Erklärung soll den Verladepapieren beigefügt werden. Die Außenhandelstellen teilen die Höhe des abzuliefernden Betrags, der in Hochvaluta

Digitized by Google

sicherzustellen ist, an die Reichsbank mit. — Die Vertreter der Arbeitnehmer wiesen auf die infolge des neuen Marksturzes eingetretene Aenderung in den Verhältnissen, die den Export begünstige, hin. Der feste Kursstand, der die Voraussetzung für eine Erleichterung der Außenhandelskontrolle bilde, sei nicht aufrechterhalten worden. Die Spanne, die nunmehr wieder zwischen den Preisen deutscher mit billigen Arbeitslöhnen und billiger Kohle hergestellten Fabrikaten und den Weltmarktpreisen liege, käme nur einzelnen, nicht aber der deutschen Volkswirtschaft zugute. Bisher habe man nur Luxusartikel auf die Freiliste gesetzt, nunmehr berücksichtige man auch solche Artikel, die einen besonders großen Anteil an der Ausfuhr haben. Bei der Beratung über fachliche Fragen müßten die zuständigen Außenhandelstellen gehört werden. — Dagegen betonten die Vertreter der Industrie und des Handels, die Außenhandelskontrolle sei ein Stück Zwangswirtschaft und lasse sich in einer sonst freien Wirtschaft nicht mehr aufrechterhalten. Selbst bei einem Dollarstand von dreißigtausend sei die deutsche Industrie nicht konkurrenzfähig, da die Preise der einzelnen Produkte den Weltmarktpreis bereits 20 bis 30 % überschritten hatten, ehe die neue Entwertung eintrat. Die Preise hätten sich nachweislich stets über dem Niveau des Weltmarktes gehalten, nur die fortschreitende Entwertung der Mark habe den Wettbewerb mit anderen Ländern ermöglicht. Die Menge der in den letzten Monaten eingegangenen Devisen sei verschwindend gering im Vergleich zu den Vormonaten. — Für eine weitgehende Erleichterung der Außenhandelskontrolle sprachen sich auch Vertreter der freien Berufe aus. Die Außenhandelskontrolle habe die Bildung von Kartellen und Konventionen gefördert. Auch sei festzustellen, daß die Inlandspreise sich in immer kürzerer Zeit den Weltmarktpreisen angepaßt hätten. — Die Abstimmung über die Aufnahme elektrotechnischer Bedarfsartikel in die Freiliste ergab die Annahme der Vorschläge des Arbeitsausschusses. Die Liste wird danach durch folgende Positionen ergänzt: 912 e, 890 a, 907 a bis c, 908 a und b, 912 a bis c, 912 g (mit Ausnahme der zur Feinkeramik gehörenden Artikel). Außerdem wurde beschlossen, die ganze Position 131 (Tran) und die Position 817 (Kratzenbeschläge) auf die Liste zu setzen. (1307)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für April 1923.

Für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat April 1923 festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 1300; Bulgarien: 1 Leva = 175; Dänemark: 1 Krone = 4400; England: 1 £ = 108 000; Finnland: 1 finn. Mark = 640; Frankreich: 1 Frank = 1550; Holland: 1 holl. Gulden = 9000; Italien: 1 Lire = 1150; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 236; Norwegen: 1 Krone = 4000; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 33; Rumänien: 1 Lei = 110; Schweden: 1 Krone = 6200; Schweiz: 1 Frank = 4200; Spanien: 1 Peseta = 3600; Tschechoslowakei: 1 Krone = 690; Ungarn: 1 Krone = 4,9; Japan: 1 Yen = 11 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 8500; Brasilien: 1 Milreis = 2500; Vereinigte Staaten: 1 $ = 23 000. (1326)

Ausland

Großbritannien. **Parlamentarische Anfrage über die Einfuhrlizenzen für Benzoesäure.** Im Unterhaus fragte Mr. Hope Simpson den Präsidenten des Handelsamts, ob es ihm bekannt sei, daß Benzoesäure B. P., eine Chemikalie, die nicht in England fabriziert werde, durch die „Dyestuffs Act" geschützt sei, und daß dieselbe für die Fabrikation von Natriumbenzoat benötigt werde, welches unter dem Industrieschutzgesetz zollpflichtig sei, und ob er, um die Behinderung der Natriumbenzoatindustrie, welche als Schlüsselindustrie gelte, aufzuheben, die Einfuhr von Benzoesäure freigeben könne?

Sir Lloyd-Greame antwortete, daß Benzoesäure als organisches Zwischenprodukt unter die „Dyestuffs Act" falle, und daß er nicht ermächtigt sei, für irgendein einzelnes Produkt eine Ausnahme zuzulassen. Es würden aber Einfuhrbewilligungen für Benzoesäure erteilt, wenn nachgewiesen werde, daß dieselbe für andere Zwecke als zur Farbstoff-Fabrikation benötigt werde. (1324)

Zollbehandlung von Ammoniumphosphat für Holzimprägnierung. In einer Anfrage im Unterhaus wurde ausgeführt, vor kurzem sei festgestellt worden, daß das im Handel als „Ammoniumphosphat" bekannte, zur feuersicheren Imprägnierung von Holz verwendete Produkt in Wirklichkeit „Ammoniumbiphosphat" sei und daher unter das Industrieschutzgesetz falle. Ob der Präsident des Handelsamts die Streichung des Ammoniumbiphosphats von der Liste veranlassen wolle, um das Erliegen der Industrie zu verhüten.

Der Präsident antwortete, daß er dazu nicht befugt sei; übrigens sei eine reichliche englische Produktion vorhanden, und die Preise seien billiger als vor der Begründung einer einheimischen Industrie. (1281)

Ausfuhrverbot für Narcotica und Explosivstoffe. Neueste Liste. Die Ausfuhr folgender Produkte ist nur mit Bewilligung gestattet. Frühere Listen haben keine Geltung mehr.

Narcotica.

Cocain und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1 % Cocain enthalten.

Diamorphin (Heroin) und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1 % Diamorphin enthalten.

Ecgonin und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1 % Ecgonin enthalten.

Morphium und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,2 % Morphin enthalten.

Opium und alle Opiumpräparate, welche nicht weniger als 0,2 % Morphin oder 0,1 % Diamorphin enthalten.

Explosivstoffe:

Alle Explosivstoffe mit folgenden Ausnahmen: Zünder, Sicherheitszündschnüre, „Bonbons", Detonatoren (auch elektrische), Feuerwerk, Nebelsignale, Dynamit, Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Supercliffit Nr. 1 und 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Wiking-Pulver.

Außerdem: Patronen mit Ladungen aller Art (aber mit den erwähnten Ausnahmen); Land- und Seeminen; Granaten, Torpedos, Projektile aller Art; Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre). (1286)

Frankreich. **Antrag auf Zollermäßigung für Anthrachinon.** Der französischen Kammer wurde ein Gesetzesvorschlag auf Befreiung des aus Anthracen hergestellten und zur Herstellung von Alizarin-Farbstoffen von der französischen Farbstoffindustrie dringend benötigten Anthrachinons vorgelegt. Er führt aus, daß die sehr komplizierte Herstellung von Anthrachinon in Frankreich gegenwärtig noch nicht erfolge. Diese Industrie sei indes im Entstehen begriffen, ihre Einrichtung werde 1924 fertig sein. Bis dahin benötige die Alizarin-Farbstoffindustrie das genannte Zwischenprodukt, das aus Deutschland komme, und dessen gegenwärtige hohe Zollbelastung die Entwicklung der Alizarin-Farbstoffindustrie bereits erheblich verzögert habe; bisher bestehe nur eine solche Fabrik in Frankreich. Infolge der am 13. Januar erfolgten Einstellung der Pflichtlieferungen deutscher Farbstoffe bestehe die Gefahr, daß die französische Industrie Mangel an dem genannten Produkt leiden werde. Der Zoll beträgt gegenwärtig 1200 frs. für 100 kg Reingewicht im Generaltarif und 300 frs. im Minimumtarif. (1315)

Polen. **Einfuhr von künstlichen Düngemitteln gegen Ausfuhr von Gerste.** Nach einer Bekanntmachung des polnischen Landwirtschaftsministeriums hat das Haupt-Ein- und Ausfuhramt in Warschau die Ausfuhr von Gerste gegen Einfuhr von künstlichem Dünger unter folgenden Bedingungen beschlossen:

1. Das Ausfuhrkontingent bis zum 1. Juli d. J. wird auf 7000 Waggon festgesetzt.
2. Die Ausfuhrgebühr beträgt 5 % des Ausfuhrgewinns.
3. Die Verteilung der Kontingente bewerkstelligt der verkleinerte Ausschuß des Haupt-Ein- und Ausfuhramtes.
4. Bei der Verteilung der Ausfuhrkontingente werden in erster Linie landwirtschaftliche Handelsgesellschaften berücksichtigt, sowie Getreide- und Kunstdüngerfirmen, die durch landwirtschaftliche Zentralverbände (im Posenschen die Großpolnische Landwirtschaftskammer, in Pommerellen die Pommerellische Landwirtschaftskammer) unterstützt werden.

Diese Unternehmen müssen sich verpflichten, die aus der Ausfuhr gewonnenen Valuten zur Einfuhr von Kunstdünger zu verwenden. Dieser ist an die Landwirte zu den vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Preisen zu verkaufen. Zu Punkt 4 gehört noch die Klausel, daß bei etwaiger Nichtausnutzung einer bewilligten Ausfuhrmenge diese an andere Firmen verteilt wird, falls sie eine entsprechende Garantie vorlegen, daß sie tatsächlich in der Lage sind, Kunstdünger zu importieren.

Für je 100 kg Chilesalpeter werden 240 kg Gerste freigegeben, für 100 kg 16%iges Thomasmehl 50 kg Gerste, für 100 kg 16%iges Zuckerphosphat 60 kg Gerste. (1274)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für Mai.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in

Digitized by Google

spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Mai auf 25,51 % (April 24,62 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Mai auf 0,031 (April 0,03) festgesetzt worden. (1277)

Aegypten. **Aufhebung des Einfuhrverbots für Glucose.** Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. April 1923, veröffentlicht im ägyptischen „Journal officiel" vom 10. April, ist die Einfuhr von Glucose vom 10. Mai ab freigegeben. (1293)

Britisch-Indien. **Aenderung der Einfuhrzölle.** Nach einem Erlaß des Generalgouverneurs vom 29. März 1923, veröffentlicht am 5. April in dem „Indian Trade Journal", gelten jetzt gemäß dem indischen Finanzgesetz von 1923 folgende Einfuhrzölle für die nachstehend genannten Waren:

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll
4	Metallerze aller Art, mit Ausnahme von Ockern und anderen Pigmenterzen . . .	frei
30	Parfümierte Spirituosen . (Imperial gallon)	Rs. 36 od. 15% ad val.*)
34 a	Saccharin (m. Ausnahme von Tabletten) (lb.)	Rs. 20
34 b	Saccharintabletten	25% ad val. oder per lb. Saccharingehalt Rs. 20*)
43	Opium und seine Alkaloide, sowie deren Derivate . . . . . (1 seer)	Rs. 24 od. 15% ad val.*)

*) Je nachdem der Zoll höher ist. (1298)

Neu-Seeland. **Die Aufhebung des Handelsverbotes mit Deutschland.** Aus Sydney wird der „Frankf. Ztg." berichtet: „Nach Neuseeländer Meldungen ist dem Antrage der Handelskammer in Wellington, die Aufhebung des Handelsverbots mit Deutschland auf den 1. Januar 1924 zu verschieben, vom Minister für Zollwesen keine Folge gegeben worden. Das Verbot kommt somit mit dem 1. September d. J. in Fortfall. Die gleiche Handelskammer in Wellington hat übrigens erst dieser Tage wieder eine Erklärung zum Beschluß erhoben, in der es heißt, daß sie unbedingt an der Meistbegünstigung britischer Erzeugnisse festhalte, nicht allein vom allgemeinen Reichsstandpunkt aus, sondern vor allem auch aus Rücksicht auf die Wohlfahrt und Sicherheit Neu-Seelands selbst. Aus den gleichen Gründen sei auch eine vorzugsweise Behandlung der Erzeugnisse der einzelnen Glieder des britischen Reiches unter sich mit allen Mitteln anzustreben. (1316)

STEUERWESEN

Zur Abzugsfähigkeit der Dienstaufwandsentschädigung bei der Einkommensteuerveranlagung.

Der Direktor einer Aktiengesellschaft bezieht laut Anstellungsvertrag eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung, deren Abzug er gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes beansprucht. Dieser Anspruch ist begründet. Der Steuerpflichtige ist zunächst nicht gehalten, die Verwendung des Dienstaufwandes im einzelnen nachzuweisen. Denn auch eine vertragsmäßig gewährte Dienstaufwandsentschädigung hat, wenngleich ihre Höhe der Nachprüfung auf die Angemessenheit unterliegt, vorerst die Vermutung für sich, sie halte sich in den Grenzen des erforderlichen Aufwands. Die Anforderung eines ziffernmäßigen Verwendungsnachweises durch das Finanzamt ist deshalb ungerechtfertigt, soweit sie mehr besagen will als den Versuch, ein Hilfsmittel für die Bildung eines Urteils über die Angemessenheit der Entschädigung zu gewinnen. Für die Frage des Abzugs kommt in Betracht, ob nach billigem Ermessen unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände der zum Abzug in Ansatz gebrachte Betrag als zur Bestreitung des durch das Dienstverhältnis veranlaßten Aufwandes erforderlich angesehen werden kann. Hierbei ist der Annahme, daß als Dienstaufwand nur diejenigen Ausgaben angesehen werden können, die unmittelbar durch die Ausübung der Dienstverrichtungen entstanden sind, in dieser Allgemeinheit nicht zuzustimmen. In der Regel ist der Zweck einer Dienstaufwandsentschädigung im Gegensatze zur Erstattung der im Dienste gemachten baren Auslagen gerade in der Schadloshaltung für solche Aufwendungen zu erblicken, bei denen die private Seite durch berufliche Anforderungen entscheidend beeinflußt wird, deren Umfang und Höhe deshalb nicht von vornherein festgelegt werden kann, und die nur das Kennzeichen haben, daß sie ohne den Beruf nicht verlangt werden würden. Gerade Repräsentationspflichten, welche zwar nicht eine unmittelbare Dienstverrichtung darstellen, aber doch ausschließlich oder überwiegend durch den Dienst bedingt werden, stellen solche Anwendungsfälle dar. Im Beamtenverhältnis ist es nie zweifelhaft gewesen, daß die hierfür gewährten Entschädigungen, wengleich auch sie nur einer bestimmten Art von Lebensführung dienen, als Dienstaufwand steuerfrei zu belassen sind. Das gleiche muß aber auch für private Anstellungsverträge gelten, wenn und soweit anzunehmen ist, daß die dem Steuerpflichtigen übertragene Stellung ihn zu einem mehr Aufwand verursachenden Leben mit Rücksicht auf die tatsächliche Gestaltung der Tätigkeit nötigt, als er es sonst führen würde. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1. März 1923 III A 52/23.) (1317)

VERKEHRSWESEN

Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der am 23. und 24. März d. J. abgehaltenen Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Reiner gemahlener kohlensaurer Kalk wird durch Aufnahme in die Stückgutklasse II mit dem dieser Klasse bereits angehörenden phosphorsauren, aus Knochen gefällten Kalk tarifarisch gleichgestellt. Gemische von kohlensaurem Kalk mit Gewürz oder ähnlichen Stoffen gehen nach der Stückgutklasse I.

In der Tarifierung der chemischen Güter treten folgende Aenderungen ein:

„Anthracenrückstände" werden aus der Klasse D nach Klasse E versetzt.

„Gasreinigungsmasse, auch ausgebraucht" und „Rückstände (Abfälle) der Herstellung von Alaun und schwefelsaurer Tonerde, im wesentlichen aus Ton und Kieselsäure bestehend" werden aus Klasse E nach Klasse F versetzt.

Die jetzt nach Klasse A gehende „Bleichlauge (Chlorlauge: Natronbleichlauge und Kalibleichlauge)" wird in die Klasse C aufgenommen und damit dem Chlorkalk und der Sodalauge tarifarisch gleichgestellt. Außerdem wird Beförderung der Bleichlauge in Kesselwagen zugelassen.

„Chlormagnesiumlauge" wird aus Klasse E nach Klasse F versetzt.

„Acetylen" sowie „verdichteter Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff" werden aus Klasse A nach Klasse B versetzt. Bei Aufgabe als Stückgut gehen diese Gase nach der Stückgutklasse II. (1273)

Einreihung von Bleichlauge in Wagenladungsklasse C.

Die Einreihung von Bleichlauge in die Wagenladungsklasse C und in das Verzeichnis IV ist von der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen nach Befürwortung durch den Deutschen Industrie- und Handelstag und in Verfolg eines Antrages der Handelskammern Breslau und Sorau beschlossen worden. (Nach dem vom 1. Januar d. J. gültigen Tarif gehört Bleichlauge in die Wagenladungsklasse A.) Nunmehr würde Bleichlauge in dieselbe Klasse wie Chlorkalk kommen, den die Bleichereien inzwischen der Bleichlauge (Natriumhypochloritlauge) wegen der bisherigen hohen Frachtkosten vorgezogen haben. (Verkehrsnachrichten Nr. 18 vom 5. Mai 1923.) (1321)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Abgabe von Branntwein zu ermäßigtem Verkaufspreis.

Nach der amtlichen Branntweinstatistik der Reichsmonopolverwaltung betrug im ersten Halbjahr 1922/23 die Abgabe von Branntwein zu ermäßigtem Verkaufspreis 393 942 hl (die Abgabe für den Trinkverbrauch 236 440 hl). Es entfallen davon auf Brennspiritus und technischen Spiritus 305 908 hl, auf Branntwein zur Bereitung von Essig 51 663 hl und auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, für Essenzen usw. 36 371 hl. Der Gesamtverbrauch zu ermäßigtem Verkaufspreis stellt sich auf etwas über ein Drittel des Verbrauchs im ersten Halbjahr 1913/14. (1312)

Digitized by Google

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat April 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Metallindustrie und chemische Produkte, Berlin	10 000 000
Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Unternehmungen, Dresden	4 000 000
Aktiengesellschaft für sanitären Bedarf, Saarbrücken	150 000 000
Caesar & Loretz A.-G., Halle a. d. S.	9 000 000
Calcium Aktiengesellschaft, chemische Fabrik, Ulm	10 000 000
Chemikalien Wäschereibedarf Handels-Akt.-Ges., Berlin	4 000 000
Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hanau	2 000 000
Chemische Fabrik Dolbergen A.-G. in Dolbergen	10 000 000
Chemische Fabrik Marienfelde A.-G., Berlin	22 000 000
Chemische Fabrik Traunstein A.-G., München	5 000 000
Chemische Fabrik Uslar A.-G. in Uslar	1 000 000
Chemische Stockholzverwertungs-A.-G., Berlin	8 500 000
Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin	15 000 000
Diefenbronner Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.	16 000 000
Eibenstocker Schmirgelwerke A.-G. in Eibenstock	15 000 000
„Farbbandfabrik Aktiengesellschaft", Plauen (Vgtl.)	500 000
Gelbkali Aktiengesellschaft, Berlin	2 500 000
Peter Genenger Dachpappenfabrik A.-G., Viersen	10 000 000
Rudolf Kielhorn A.-G., Frankfurt a. M.	10 000 000
Ferdinand Klein Akt.-Ges., Frankfurt a. M.	40 000 000
Koch's Oelwerke A.-G., Harburg	10 000 000
„Lackfabrik Forrer A.-G." in Mannheim	10 000 000
Naxos-Schmirgelwerk Mainkur A.-G., Mainkur	3 000 000
Pharmacia-A.-G., Bremen	5 000 000
Seifen- und Seifenpulverfabrik Curt Alff Akt.-Ges., Saarlouis	25 000 000
Soteria Chemische Fabrik A.-G., Königssee (Thür.)	10 000 000
Terpentinölwerk A.-G., Zerbst	5 000 000
Weil & Eichert Chemische Fabrik A.-G., Ludwigsburg	12 000 000
zusammen	424 500 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für Zündholzvertrieb, Berlin	4 000 000	5 000 000
Aktiengesellschaft Siegener Dynamitfabrik, Köln	900 000	3 150 000
Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg	20 000 000	30 000 000
Calcitwerke Aktiengesellschaft, Hamburg	15 000 000	30 500 000
Calderara & Bankmann, Parfümerien und Feinseifen A.-G., Berlin	18 800 000	20 000 000
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Stellingen-Langenfelde	10 850 000	18 000 000
Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg	9 000 000	27 000 000
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig in Oker	10 500 000	20 000 000
Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz A.-G. in Köln	8 000 000	16 000 000
Chemische Werke Michendorf A.-G. in Michendorf	21 000 000	25 000 000
Chemische Werke Wittenau Akt.-Ges., Berlin	4 500 000	5 000 000
„Chemo-Erz" Hauser & Sobotka A.-G., München	24 375 000	35 000 000
Denseritwerke A.-G., Berlin	15 000 000	20 000 000
Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt vorm. Roeßler A.-G.	20 000 000	180 000 000
Deutsche Konit-Werke A.-G., Berlin	10 000 000	15 000 000
Deutsche Südseephosphat A.-G., Bremen	500 000	5 000 000
Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel	24 000 000	48 000 000
Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg	175 000 000	375 000 000
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig	13 000 000	17 000 000
Köln-Rottweil A.-G., Berlin	175 000 000	375 000 000
Medizinisches Export-Haus Felix Schmiedchen A.-G., Bremen	45 000 000	103 000 000
Mimosa A.-G., Dresden	15 000 000	26 000 000
Nitrit A.-G., Cöpenick	16 000 000	26 000 000
Pharmachemie A.-G., Hannover	8 000 000	10 000 000
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-A.-G., Köln	80 000 000	160 000 000
Oskar Skaller A.-G., Berlin	70 000 000	102 000 000
Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel	24 000 000	48 000 000
Stettiner Kerzen- und Seifenfabrik A.-G., Stettin	12 000 000	20 000 000
Süddeutsche Chemische Industrie A.-G. Baiersdorf in Baiersdorf	11 850 000	12 000 000
Union Kölnisch Wasserfabrik A.-G., Köln	5 500 000	16 500 000
Verein chemischer Fabriken A.-G., Zeitz	65 000 000	130 000 000
Wengolit-Werke A.-G., Berlin	10 000 000	20 000 000
zusammen	941 775 000	1 943 150 000

(1300)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Esseff, chemische Industrie- und Handels-A.-G.** In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die hauptsächlich Saccharin für das In- und Ausland produziert, wurde nach einer Mitteilung der „Berichte aus den neuen Staaten" beschlossen, der Generalversammlung aus dem Reingewinn von 716,7 Millionen Kronen eine Dividende von 225 %, d. i. 450 Kr. per Aktie, vorzuschlagen. In derselben Sitzung wurde von der Geschäftsleitung berichtet, daß der überwiegende Teil der Aktionäre der Linzer Permanganatfabrik A.-G. ihre Aktien gegen Esseff-Aktien umgetauscht hat, so daß die Esseff etwa 92 % der Permanganat-Aktien in ihrem Besitz hat. (1250)

Großbritannien. **Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien.** Auf eine Anfrage im Unterhaus antwortete der Präsident des Handelsamts, Sir Lloyd-Greame: Wie mir von der „British Dyestuffs Corporation" mitgeteilt wird, hat kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien, weder für eigene Rechnung noch für Rechnung der Regierung, stattgefunden. (1280)

Einfuhr von Rohmaterialien und verarbeiteten Waren, Ausfuhr von englischen Fabrikaten 1922 und im 1. Quartal von 1923.

Einfuhr abzüglich Wiederausfuhr.

1. Rohmaterialien.

	Menge	1. Quartal 1923	4. Quartal 1922	3. Quartal 1922	2. Quartal 1922	1. Quartal 1922
Calciumphosphat	1000 t	109,6	84,3	95,3	102,5	89,2
Eisenpyrit	1000 t	105,2	114,5	88,2	118,2	79,5
Harz	1000 cwt.	369	369	316	277	260

Hierzu bemerkt das „Board of Trade Journal": Zwischen der Einfuhr von Rohstoffen und der Ausfuhr von fertigen Waren darf wohl durchschnittlich eine Frist von 1 bis 3 Monaten angenommen werden, so daß man aus der Einfuhr mehr auf die zukünftige als auf die gegenwärtige Tätigkeit der Industrie schließen kann.

2. Verarbeitete Waren.

	Menge	1. Quartal 1923	4. Quartal 1922	3. Quartal 1922	2. Quartal 1922	1. Quartal 1922
Kaliumnitrat	1000 cwt.	41,3	23,7	51,8	40,2	26,4
and. Kaliumverbind.	1000 cwt.	1246,5	1375,5	681,3	985,5	964,8
Natriumnitrat	1000 cwt.	534,6	385,9	72,8	78,5	229,2
and. Natriumverbind.	1000 cwt.	85,4	69,2	46,0	38,1	35,4
Ausfuhr. (Englische Fabrikate.)						
Ammoniumsulfat	1000 t	64	41	38	25	41
Natriumverbindungen	1000 cwt.	2243	2366	1977	1992	2167
Malerfarben	1000 cwt.	362	321	318	310	279

(1285)

Grad der Reinheit der „R"-Chemikalien in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit. Auf eine Anfrage im Parlament, ob es dem Präsidenten des Handelsamts bekannt sei, daß die Zollbehörden es abgelehnt hätten, Importeuren den Grad der Reinheit von „R"-Chemikalien, der für die Zollpflichtigkeit nach

Digitized by Google

dem Industrieschutzgesetz maßgebend sei, anzugeben, erwiderte Sir Lloyd-Greame, es sei ihm kein solcher Fall bekannt geworden. (1173)

Einfuhr und Wiederausfuhr von Ruß (Carbon Black) in den Jahren 1921 und 1922.

Einfuhr.

Ursprungsländer	Mengen in cwts. 1921	1922	Werte in £ 1921	1922
Holland	1 180	948	2 240	5 574
Deutschland	1 022	6 646	1 634	6 768
Oesterreich	—	—	—	—
Vereinigte Staaten	45 733	68 467	191 411	259 289
Andere Länder	1 385	1 545	5 065	6 753
Zusammen	49 320	77 606	200 350	278 384

Wiederausfuhr
(ausländische und koloniale Produkte).

Dänemark	5	213	16	868
Holland	44	76	254	474
Frankreich	640	538	3 935	1 994
Andere Länder	86	374	587	1 745
Zusammen	775	1 201	4 792	5 081

(1283)

Einfuhr von Opium, Morphium und Cocain 1920 und 1921. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde mitgeteilt, daß die Einfuhr von Opium im Jahre 1921 58 161 lb. betragen habe, gegen 423 530 lb. im Werte von 408 488 £ im Jahre 1920, die von Morphium 1100 Unzen, gegen 320 Unzen im Werte von 105 £ im Jahre 1920, und die von Cocain 24 663 Unzen, gegen 7227 Unzen im Jahre 1920. (1282)

Verleihung der Perkin-Medaille an den Erfinder der Viscose. Wirtschaftliche Bedeutung der Viscose. Dem Erfinder der Viscose, Cross, (1892), wurde von der „Society of Dyers and Colourists" die Perkin-Medaille verliehen. In seiner Erwiderung sprach Cross über die wirtschaftliche Bedeutung der Viscose. In der Viscose-Industrie seien jetzt Kapitalien im Betrage von 100 Millionen £ investiert. Niemand könne sagen, in welchem Maße das künstliche Produkt das natürliche zu ersetzen vermöge, aber er wisse, daß die im Handel befindliche Viscose eigentlich ein „degradiertes Produkt" sei, und die Ausnützungsmöglichkeiten der Cellulose seien kaum erst gestreift worden. Er hoffe, daß durch die Erfindung der Viscose und die daraus hervorgegangene Entwicklung England in der Lage sein werde, auf viele Generationen hinaus seine Stellung als Pionier und führende Nation in der Textilindustrie der Welt zu behaupten. (1168)

Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen 1913 und 1922. Auf eine Anfrage im Parlament wurde mitgeteilt, daß die Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen im Jahre 1913 60 813 cwt. im Werte von 272 245 £ betragen habe. Im Jahre 1922 belief sich die Einfuhr von Alizarinfarbstoffen auf 11 387 cwt. im Werte von 60 607 £. Infolge des Wechsels in der Klassifikation im Januar 1920 sind gesonderte Angaben über die Einfuhr von Anthracenfarbstoffen im Jahre 1922 nicht vorhanden. (1162)

Neue Anlage der „British Dyestuffs Corporation". Die „British Dyestuffs Corporation" hat, wie gemeldet wird, in Huddersfield eine neue ausgedehnte Anlage eingerichtet, um der steigenden Nachfrage infolge der Ruhrbesetzung und des „zunehmenden Vertrauens zu britischen Zwischenprodukten und Farbstoffen" zu genügen. (1210)

Farbstoffeinfuhr aus den Vereinigten Staaten in den Jahren 1920, 1921, 1922.

Ware	1920 cwts.	1920 £	1921 cwts.	1921 £	1922 cwts.	1922 £
Kohlenteerzwischenprodukte (m. Einschl. von Anilinöl, Anilinsalz u. Phenylglycin)	44 527	736 221	1 324	27 891	1	8
Fertige Kohlenteerfarbstoffe	15 636	532 897	1 218	35 576	150	1 444

(1279)

Frankreich. **Knappheit von Terpentin und Harzen.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Jaeckel betrug die französische Gesamtausfuhr von „Naval Stores" in den ersten neun Monaten von 1922 42 779 metr. t, davon 6424 t Terpentin und 36 355 t Harz und andere trockene Produkte. Die Hauptabnehmer für Terpentin waren England und die Schweiz, für die trockenen Produkte Polen, Belgien, Italien, England und Holland. — Die Vorräte aus dem Jahre 1921 sind nach einer Mitteilung des Handelsattachés Jones in Paris erschöpft, die gegenwärtigen Bestände an Terpentin betragen schätzungsweise 2500 t, und weder der Handel noch die Verbraucher sind ausreichend versehen. Von Harzen sind nicht mehr als 5000 Barrels vorhanden, und der Markt soll weitgehend von der Preispolitik in den Vereinigten Staaten abhängig sein. (1073)

„Etablissements Gauthié-Miribel" (Produits Chimiques et Engrais). Die Firma, welche 1865 gegründet wurde und sich anfänglich für die Fabrikation von künstlichen und organischen Düngern spezialisierte, hat weiterhin ihr Arbeitsgebiet stetig vergrößert und gehört jetzt zu den bedeutendsten Unternehmungen der chemischen Industrie Frankreichs. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Saint Rambert-d'Albon (Drôme).

Die vier Hauptwerke ermöglichen eine Fabrikationsfolge, welche von der Verarbeitung der der Gesellschaft gehörigen Mineralvorkommen ausgeht und mit Herstellung der verschiedenen Unter- und Nebenprodukte endet.

Die Fabrik in Saint Rambert-d'Albon (die alte Firma Gauthié-Miribel) stellt künstliche und organische Düngemittel her (Stickstoff- und Phosphatdünger) und verarbeitet Industrieabfälle aller Art, aus denen Textilprodukte und andere wiedergewonnen werden können.

Die Fabrik in Cavaillon (1903 gegründet) kann als eine Filiale der Fabrik in St. Rambert angesehen werden.

Eine zweite Fabrik in St. Rambert (die alte chemische Fabrik F. Gauthié) stellt Schwefelsäure und verschiedene Eisen- und Zinksalze; sie wird zur Kriegsindustrie gerechnet.

Die Fabrik in Saint-Fons (die alte „Société des Produits Chimiques du Sud-Est"), welche kürzlich mit den „Etablissements Gauthié-Miribel" vereinigt wurde, stellt vor allem Bariumsulfid und Zinkweiß (Lithopone) her.

Drei dieser Werke sind dem P. L. M. angeschlossen, das vierte (in Cavaillon) wird demnächst folgen.

Die Gesellschaft verfügt über eine sehr gute geschäftliche Organisation, reiche literarische Hilfsmittel über landwirtschaftliche und industrielle Fragen und eine sehr große Kundschaft. Sie stellt ein Unternehmen ersten Ranges dar.

Das Kapital der Gesellschaft beträgt 6 800 000 frs. Die Ausgabe von 6½%igen steuerfreien Obligationen steht bevor. (1074)

Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis. Die Bilanz des Geschäftsjahres 1922 ergibt nach Abzug der statutengemäßen Abschreibungen im Betrage von 2 500 000 frs. und der außerordentlichen Abschreibungen im Betrage von 742 000 frs. sowie der Generalunkosten einen Reingewinn von 6 600 000 frs., gegen 1 500 000 frs. im Jahre 1921. Es wird eine Dividende von 14 %, d. h. von 35 frs. für die Aktie, vorgeschlagen werden, gegen 25 frs. im Vorjahre. Dem Reservefonds für Abschreibungen soll 1 Million frs. und dem Fonds für unvorhergesehene Fälle ein Betrag von 850 000 frs. zugeführt werden, wodurch sich der letztere auf 2 200 000 frs. erhöht. Der Vortrag beträgt 3600 frs. (1215)

Société Nouvelle des Usines de Libercourt, Libercourt (Pas de Calais). Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1922 beträgt 257 000 frs., die Dividende ist auf 11 frs. für die Aktie festgesetzt worden.

Die Teerdestillationsanlagen wurden erweitert, die Einrichtungen für die Gewinnung von Ammonsulfat und Firnissen in Betrieb gesetzt, die Darstellung von festen Kohlenwasserstoffen aus den Oelen verbessert. Ein neuer Brennstoff auf der Grundlage von gelöstem Naphthalin wird gemeinsam mit der „Cosmolin"-Gesellschaft, welche die Patente besitzt, hergestellt.

Die drei Fabrikgebäude für die Raffination von Benzol, Naphthalin und Cresol sind beinahe vollendet.

Die Bedeutung der Teerdestillation hat durch Ankauf von Teerbeständen, Errichtung von neuen Kokereien in der Gegend und durch Uebernahme von deutschen Reparationsteerlieferungen andauernd zugenommen. Die verarbeiteten Mengen haben im Dezember den Stand vor dem Krieg erreicht. (1164)

Belgien. **Die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die allgemeine Lage der chemischen Industrie gut, und das Geschäft entwickelt sich befriedigend. Die Lieferung von Rohmaterial erfolgt regelmäßig, aber zu erhöhten Preisen infolge der Valutaverhältnisse; an Arbeitskräften herrscht Mangel.

Digitized by Google

Mineralsäuren. Es besteht eine gute Nachfrage nach allen Mineralsäuren, besonders nach Schwefel-, Salz- und Salpetersäure; die Bestände sind indessen gering, und infolge der erhöhten Tätigkeit in der Glasindustrie ist eine Knappheit an Natriumsulfat eingetreten.

Künstliche Dünger. Es besteht gute Nachfrage; bedeutende Aufträge liegen vor, deren Erledigung aber durch Mangel an Arbeitskräften verzögert wird.

Chemische Produkte. Die Hauptausfuhrartikel waren Schwefelsäure und Natriumnitrat. Der Wert der Ausfuhr von Schwefelsäure betrug (1922) 32 Millionen frs., von Natriumnitrat 55,7 Millionen frs. Die Schwefelsäure ging hauptsächlich nach Deutschland (18,6 Millionen frs.) und nach Holland (11,1 Millionen frs.), der Salpeter nach den Vereinigten Staaten (9,5 Millionen frs.), nach Aegypten (9,5 Millionen frs.), nach Deutschland (8,7 Millionen frs.), nach Holland (8,3 Millionen frs.), nach Spanien (7,2 Millionen frs.), nach der Schweiz (5,2 Millionen frs.) und nach Rußland (1,9 Millionen frs.). (1295)

Radium aus den Erzvorkommen im Kongostaat. Die „Société Générale de Métallurgique de Belgique" stellt in ihrer Fabrik in Olen bei Antwerpen aus Erzen aus den Vorkommen im belgischen Kongostaat monatlich 3 g Radium zu 15 £ für das mg her. Die Erze sollen 175 mg Radium in der Tonne enthalten. Nach Madame Curie wird die Produktion für den ganzen medizinischen Bedarf der Welt ausreichen. (1175)

Lage der Zündholzindustrie. Ausfuhr 1922. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die belgische Zündholzindustrie, welche 15 Fabriken umfaßt, in zwei Gruppen organisiert. Diese Verbände kontrollieren die ganze Produktion und den Absatz im In- und Ausland. Im vergangenen Jahre trat eine wesentliche Besserung in der Ausfuhr ein; dieselbe betrug in den ersten neun Monaten von 1922 4400 t, gegen 4800 t im ganzen Jahre 1921. Den Hauptteil des Geschäftes bilden die Holzzündhölzer; diese wurden hauptsächlich in England (2805 t) und Frankreich (1056 t) abgesetzt, kleine Mengen gingen nach den kanarischen Inseln, nach Marokko, nach dem Kongostaat, nach Aegypten und Holland. Wachszündhölzer, welche nur eine geringe Rolle spielen, gingen hauptsächlich nach England, Australien und Cuba. (1217)

Union Allumettière. Der Reingewinn für das halbe Geschäftsjahr Juli bis Dezember 1922 (Schluß des Geschäftsjahres von jetzt ab am 31. Dezember) betrug einschließlich des Vortrags von 625 000 frs. 3 Millionen. Die Dividende für dieses Halbjahr wurde auf 55,55 frs. festgesetzt.

Die Union Allumettière arbeitet nicht nur für den Inlandsmarkt, sondern auch für die Ausfuhr. Die Produktionszahlen der letzten Jahre sind: 1919/20 298 Millionen Schachteln, 1920/21 417 Millionen Schachteln, 1921/22 428 Millionen Schachteln.

Diese Produktion macht etwa 92 % der Gesamtproduktion des Landes aus. Von den 417 Millionen Schachteln, die im Jahre 1920/21 hergestellt wurden, sind 243 Millionen im Inland abgesetzt worden, der Rest wurde exportiert. Im Jahre 1921/22 wurden 409 Millionen Schachteln verkauft, davon 250 Millionen in Belgien und 159 Millionen im Ausland, hauptsächlich in England.

Nach langen Verhandlungen wurde mit dem schwedischen Zündholztrust ein Abkommen getroffen, durch welches die gegenseitige Konkurrenz, besonders in der Ausfuhr, ausgeschaltet wird. England, Marokko, Spanien und eine Reihe anderer Länder sind ausschließlich der Union Allumettière vorbehalten. (1167)

Tschechoslowakei. **Farben- und Chemikalien-Einfuhr für die Textilindustrie.** Am 19. April d. J. fand im Handelsministerium eine Enquete über die Neuregelung der Richtlinien für die Einfuhr von Farben und Chemikalien für die Textilindustrie statt. Vertreten waren die Textil- und die chemische Industrie sowie das Handelsministerium. Die Textilindustriellen brachten Beschwerden gegen das Bewilligungssystem und die Preise der heimischen Teerfarben vor, die sich im Vergleich zu den französischen, englischen und holländischen Produkten beträchtlich teurer stellen. In der Sitzung gelangte es vorderhand zu keinem Ergebnis, weshalb für die nächste Woche eine neue Beratung anberaumt wurde, der Handelsminister Novak vorsitzen wird. (1139)

Verlängerung der Konzession der Nobelwerke. Nach der vorjährigen Entscheidung der Regierung hätte Ende Juli die Konzession zur Erzeugung von Dynamit erlöschen sollen, die den Nobelwerken in Preßburg erteilt wurde. Die Konzession hätte auf die Aktienfabrik zur Erzeugung von Explosivstoffen in Semtin bei Pardubitz übergehen sollen, deren Generaldirektor der frühere Minister Husak ist. Da dieses Unternehmen aber bisher nicht imstande ist, den Dynamitbedarf der Republik zu decken, wurde laut „Tribuna" vor einigen Tagen ein Abkommen der interessierten Ministerien und Gesellschaften abgeschlossen, wonach die Konzession für Nobel bis Ende dieses Jahres verlängert wird. (1226)

Schweiz. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Der „Journée industrielle" wird aus Bern geschrieben: Die schweizerische Kunstseideindustrie wurde im Jahre 1906 begründet. Es existiert nur eine Fabrik, welche anfänglich 70, jetzt aber 1700 Arbeiter beschäftigt. Die Löhne haben sich gegen 1913 um 80—100 % gesteigert, so daß jede wesentliche Herabsetzung der Produktionskosten ausgeschlossen ist.

Die Schweiz verbraucht fast die ganze Produktion im Lande selbst in den Seidenwebereien von Baden und Zürich.

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1921 836 000 kg im Werte von 18 100 000 frs.; davon gingen 333 400 kg im Werte von 6 764 000 frs. nach den Vereinigten Staaten, welche der beste Abnehmer sind. (1169)

Polen. **Erdwachsgewinnung.** Nach der „Lodzer Freie Presse" wurden in den polnischen Gruben im Jahre 1922 429 t Erdwachs gewonnen, und zwar in 5 Gruben mit 785 Arbeitern. Im Inlande wurden kaum 22 t abgesetzt, der Rest gelangte zur Ausfuhr; sie belief sich im vergangenen Jahre auf etwa 415 t. Davon entfielen auf Deutschland 275 t, auf Oesterreich 80 t und auf die Tschechoslowakei 60 t. Die Ausfuhr war um ein Drittel höher als im vorhergehenden Jahre. (1106)

Aenderungen der Verbrauchssteuern. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Warschau beträgt jetzt die Verbrauchssteuer:
für Preßhefe: 3000 poln. Mark per kg (früher 240 poln. Mk.);
für Zündhölzer: 80 poln. Mark für die Schachtel mit 60 Stück;
für Essigsäure: 3000 poln. Mark für unverdünnte Säure. (1294)

Schweden. **Dividende des Zündholztrusts.** Es wird eine Dividende von 12 % für das vergangene Geschäftsjahr vorgeschlagen. (1172)

Norwegen. **Lage und Aussichten der Salpeterindustrie.** Nach einem Bericht des Handelskommissars Sörensen in Kopenhagen an das amerikanische Handelsamt rechnet man für 1923 mit einer Ausfuhr von 100 000 t Norgesalpeter, der hauptsächlich von der „Norsk Hydroelektrisk Kvälstof A. S." hergestellt wird; die Verschiffung hat etwa drei Monate früher als gewöhnlich begonnen. Der Hauptabnehmer ist Dänemark, kleinere Mengen gehen nach Schweden, der Tschechoslowakei und Holland; der Inlandsverbrauch wird auf etwa 25 000 t geschätzt. (1036)

Stillegung der Carbidfabrik in Sande. Die „Electric Furnace Products Co.", welche eine modern eingerichtete Carbidfabrik in Sande erbaut hat, scheint nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Ifft es endgültig aufgegeben zu haben, dieselbe weiterzubetreiben.

Die Gesellschaft wurde 1909 mit kanadischem Kapital gegründet. Die Produktion wurde aber erst aufgenommen, als der Carbidmarkt zusammengebrochen war, und seit 1920 ruht der Betrieb.

Die norwegischen Carbidfabriken können, wie der Bericht ausführt, nicht mit den schweizerischen konkurrieren. Der beste und praktisch der einzige Markt war Australien, das jetzt zur Förderung der einheimischen Industrie einen prohibitiven Schutzzoll auf Carbid gelegt hat. (1035)

Italien. **Produktion von Kupfersulfat.** Nach einem Bericht des französischen Handelssekretärs in Turin besteht nach Kupfersulfat starke Nachfrage. Die Produktion stammt zu drei Siebentel von der „Società Ollomont" in Turin. Im ganzen handelt es sich um etwa 80 Fabriken, von denen sich drei Viertel in Norditalien befinden.

Die italienische Produktion hatte 1914 300 000 dz betragen; gegenwärtig hat sie den Verbrauch, der etwa 750 000 dz beträgt, überschritten. Die Leistungsfähigkeit der Anlagen würde gestatten, mehr als 1 Mill. dz zu produzieren, von denen ein Drittel auf die „Società Ollomont" käme, die in den letzten Jahren ihre Einrichtungen erweitert und verbessert hat. (1255)

Kanada. **Helium aus Naturgas.** Professor McLennan (Toronto), der vor einigen Jahren die Anwesenheit von großen Mengen Helium in kanadischem Naturgas entdeckte, hat jetzt das Verfahren zur Verflüssigung von Helium vervollkommnet. Im Jahre 1919 wurde in Calgary eine Anlage in halbtechnischem Maßstab errichtet. (1174)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat April 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Erzeugung und Versand waren im Monat April im unbesetzten Gebiet normal, im besetzten Gebiet behindert. Die mit Wirkung ab 3. April erfolgte Preissenkung von

schwefelsaurem Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen salzsaurem Ammoniak Ammonsulfatsalpeter Kaliammonsalpeter	für das kg Stickstoff auf 6000 M. in loser Schüttung
Natronsalpeter	auf 7250 M. in los. Schütt.
Kalkstickstoff	auf 5400 M. i. Papiersäck.,

welche den ganzen Monat über beibehalten wurde, hat sich absatzmäßig, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats, als die Markverschlechterung eintrat, gut ausgewirkt. Dies erklärt sich ohne weiteres daraus, daß Ende April der deutsche Inlandspreis nur wenig mehr als die Hälfte des Weltmarktpreises für Chilesalpeter betrug. Die für die erste Maihälfte festgesetzten Höchstpreise für Stickstoff berücksichtigen noch nicht die eingetretene Geldentwertung. Sie sollen dem Landwirt letztmalig Gelegenheit geben, sich für die Frühjahrsbestellung noch mit billigem Stickstoff zu versorgen. Die Preise gelten für alle bis einschließlich 15. Mai vertragsmäßig abgeschlossenen Mengen, sofern deren Gegenwert bis zu diesem Tage beim Syndikat eingegangen ist und stellen sich wie folgt: für

schwefelsaures Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen salzsaures Ammoniak Ammonsulfatsalpeter Kaliammonsalpeter (Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.)	für das kg Stickstoff 6500 M. in loser Schüttung
Natronsalpeter	7800 M. in loser Schüttg.
Kalkstickstoff	5700 M. in Papiersäcken.

Die Rabattsätze haben keine Aenderung erfahren.

Im Auslande waren im April die Ablieferungen an Chilesalpeter an die Verbraucher höher als in der gleichen Zeit im vorigen Jahr, und Importhändler sollen auch schon größere Abschlüsse für das Frühjahr 1924 getätigt haben. Aus den Kreisen der Salpeterinteressenten war daher beantragt worden, schon jetzt die Verkaufspreise für das nächste Düngejahr bekanntzugeben. Doch ist in einer am 4. April in Valparaiso abgehaltenen Versammlung beschlossen worden, die Festsetzung der neuen Preise noch bis zur ersten Hälfte Mai zu verschieben, weil bis dahin auch die Entscheidung über die Verlängerung der Vereinigung der chilenischen Salpetererzeuger getroffen werden soll.

Schwefelsaures Ammoniak war im Auslande nach wie vor für sofortige Lieferung sehr knapp. Da aber die Zeit des Frühjahrsverbrauchs jetzt zu Ende geht, ist das Geschäft für spätere Lieferung einstweilen ruhig. (1270)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Verein für chemische Industrie in Mainz.** Während des abgelaufenen Jahres waren, wie der vom Vorstand erstattete Geschäftsbericht ausführt, die sämtlichen Werke der Gesellschaft ohne Unterbrechung in Betrieb. Wegen der großen Schwierigkeiten der Holzbeschaffung konnte aber die vorjährige Höhe der Erzeugung, die sich beträchtlich unter der Friedensmenge hielt, nicht überschritten werden. Die Bestände an Rohstoffen und Fabrikaten entsprechen am Ende des Bilanzjahres ungefähr denjenigen des Vorjahres. Der ungeheuren Markentwertung folgend, vergrößerten sich die Zahlen für angekaufte Rohstoffe, von denen ein nicht unerheblicher Teil aus dem Auslande beschafft werden mußte, ferner für Unkosten, Löhne und andererseits für die Preise der Produkte außerordentlich. Nur der Gewinn ist zurückgeblieben, hauptsächlich weil die Gesellschaft an ihren Außenständen infolge der Geldentwertung erhebliche Einbußen erlitten hat. Die Holzanfuhr kam, besonders im IV. Vierteljahr, durch Mangel an Transportmitteln ins Stocken. Für Holzkohle wechselte das Bild mehrfach. Zeitspannen starken Inlandsbedarfs folgten solche, in denen eine verstärkte Ausfuhr notwendig wurde. Holzgeist-Produkte waren durchweg in guter Nachfrage. Die mit dem Branntweinmonopolgesetz im Zusammenhang stehenden Steuerfragen für Essigsäure beschäftigten die Gesellschaft das ganze Jahr hindurch. Sie sind erst durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. in einer für die Essigsäure-Industrie einigermaßen erträglichen, aber immer noch unvollkommenen Weise geregelt worden. Im neuen Jahr haben die Ereignisse an der Ruhr und im besetzten Gebiet ungünstig auf einen Teil der Werke, auch auf die im unbesetzten Deutschland gelegenen, eingewirkt. Unter den bestehenden Verhältnissen ist es nicht möglich, für das laufende Jahr irgendeine Vorhersage zu machen. In die polnische Aktiengesellschaft „Fabryka Chemiczna ‚Gzichow' Spolka Akcyjna" in Warschau brachte die Gesellschaft ihr Werk Gzichow ein und erhielt als Gegenwert 40 % der Aktien mit nominal 20 Millionen poln. Mark. Der Verlust ist gegenüber dem Friedensstand recht beträchtlich. Zur teilweisen Deckung ist in der Bilanz eine Zuweisung an das Wertminderungskonto Gzichow in Höhe von rund 38 Millionen Mark vorgesehen. Die wesentlich verschärften Zahlungsbedingungen beim Ankauf der Rohstoffe, vor allem des Holzes, zwang die Gesellschaft zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel durch Erhöhung des Stammaktienkapitals von 20 auf 26 Millionen Mark. Die gegenwärtigen Umstände nötigen zu einer weiteren Kapitalserhöhung bis zu 41,5 Millionen Mark. Der Ueberschuß des Jahres 1922 beträgt 123 449 711 Mk.; gegenüber einer im letzten Friedensjahr ausgeschütteten Dividende in Höhe von 220 Goldmark beschränkt sich die Verteilung für 1922 auf nur 25 Pfennig in Goldwährung. Der Bericht teilt mit, daß, wie bei fast allen deutschen Unternehmungen, es auch bei der Gesellschaft nicht mehr möglich ist, eine Vollversicherung sämtlicher Anlagen und Warenvorräte wegen der hohen Prämienzahlungen vorzunehmen. Die Gesellschaft ist daher gezwungen, einen Teil dieses Risikos selbst zu tragen. (1267)

* **Dr. Hugo Remmler Aktiengesellschaft in Berlin.** Die in der Generalversammlung vom 25. Februar 1922 beschlossene Kapitalserhöhung um 3 Millionen Mark ist zur Ausführung gelangt. Das verflossene Geschäftsjahr hat, wie der Vorstand berichtet, nicht gehalten, was es im ersten Vierteljahr versprach. Schon zu Beginn des zweiten Vierteljahres machte sich infolge der ständig steigenden Preise und der dadurch geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung ein Rückgang der Inlandsaufträge bemerkbar. Auch jetzt hält die Absatzstockung noch an, die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr müssen als ungewiß bezeichnet werden. Der Reinertrag für 1922 stellte sich auf 4 128 222 Mk.; es gelangt eine Dividende von 15 % zur Verteilung. (1205)

* **Carl Zahn, Hanau a. M.** Die Firma bringt zur Kenntnis, daß sie das seit dem Jahre 1904 unter der Firma Carl Zahn, Gekrätzanstalt Hanau a. M., betriebene Geschäft mit der in der Zwischenzeit angegliederten Scheideanstalt und dem chemisch-metallurgischen Laboratorium mit wesentlicher Erweiterung des gesamten Betriebes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmenbezeichnung „Carl Zahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau a. M." umgewandelt hat. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Chemiker Julius Zahn, und zu Prokuristen sind der Chemiker Heinrich Zahn und der Kaufmann Friedrich Zahn, sämtlich in Hanau a. M., bestellt. (1265)

* **Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden.** Ueber den Geschäftsgang im abgelaufenen Jahre berichtet der Vorstand, daß er im allgemeinen befriedigend war, hauptsächlich dank dem Umstande, daß die Gesellschaft den Verkauf ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande steigern konnte. Der Vorstand kann mit Genugtuung feststellen, daß der gute Ruf der Papiere sich weiter befestigt hat. Das in Papiermark erzielte Gewinnresultat ergibt aber natürlich in Goldmark umgerechnet keine angemessene Rentabilität. Bezüglich des amerikanischen Guthabens der Gesellschaft ist nun insofern eine Klärung erfolgt, als durch die Annahme der Winslowbill bis zu je 10 000 $ des beschlagnahmten deutschen Eigentums freigegeben werden und die Gesellschaft nach Erfüllung gewisser Formalitäten, deren Erledigung noch einige Zeit beanspruchen wird, in Besitz eines Teiles ihres Guthabens — von dem nicht unbeträchtliche Kosten noch abgehen werden — zu gelangen hofft. Der Reingewinn des Jahres 1922 beläuft sich auf 5 085 127 Mk. Es wird eine Dividende von 200 % (noch nicht ½ % in Goldwährung) verteilt. (1266)

Digitized by Google

Aus dem Zentral-Handelsregister

Pharmazeutische Präparate, Aktiengesellschaft, Saarbrücken 3. Die Firma ist am 20. April d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwertung von pharmazeutischen Produkten sowie deren Verarbeitung, ferner der Erwerb und die Verwertung von Erfindungen auf dem Gebiete der Pharmazie und Chemie. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Vorstand ist Hanns Hillerbrand, Apothekenbesitzer in Saarbrücken. Zum Vorsitzenden des ersten Aufsichtsrats wurde Direktor Hugo Remmler in Berlin gewählt.

Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin. Die Firma lautet fortan: „A. Niemeyer" Gesellschaft m. b H., Berlin.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller G. m. b. H., Sitz Berlin. In Essen-Ruhr ist eine Zweigniederlassung unter der Sonderfirma Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft m. b. H. Zweigniederlassung Essen in Essen gegründet worden. Das Stammkapital beträgt 1 620 000 Mk. Geschäftsführer ist Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller in Berlin-Grunewald.

Hager-Industrie Kommanditgesellschaft auf Aktien, Köln. Die Gesellschaft ist am 21. April d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel von chemischen und technischen Artikeln aller Art, der Vertrieb von Gasen und von der Gasverwendung dienenden Geräten. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Persönlich haftende Gesellschafter: Gebr. Hager & Co. Gesellschaft m. b. H., Bergisch-Gladbach.

Eiderwerk Chemische Produkte, Gesellschaft m. b. H., Rendsburg. Die Firma wurde am 20. April in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Produkte verschiedener Art, insbesondere Weiterverarbeitung von Halbfabrikaten, welche bei der Chemischen Düngerfabrik Rendsburg anfallen, und Verkauf derselben sowie Handel mit chemischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 4 Millionen Mark. Geschäftsführer ist Direktor Paul Eggers in Rendsburg.

Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerke Emil Jansen & Co., Barmen. Die Gesellschaft ist am 24. April d. J. in das Handelsregister eingetragen. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Holzbeizen und Farben, insbesondere Stoffarben sowie aller chemischer Produkte und der Handel in diesen Erzeugnissen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40 Millionen Mark. In die Gesellschaft wird das gesamte Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Farbwerk Emil Jansen & Co. eingebracht. Mitglieder des Vorstandes sind: Emil Jansen, Kaufmann, Wilhelm Zimmermann, Chemiker, Dr. Hans Jansen, Chemiker, Dr. Karl Zimmermann, Chemiker, sämtlich in Barmen. (1322)

Aus dem Handelsregister.

Die bisher an dieser Stelle veröffentlichten Auszüge aus dem Zentral-Handelsregister werden von jetzt ab unter der Abteilung: Kurze Nachrichten „Geschäftliches" erscheinen. (1325)

Versammlungskalender.

18. Mai: Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg: 2. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Kastens Hotel in Hannover.

24. „ Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M.: 2. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Firma Deutsche Kupfer A.-G., Frankfurt a. M., Westendstr. 45.
Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Berlin in den Räumen der Deutschen Gesellschaft, Wilhelmstr. 67.

25. „ Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau: ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.
Runge-Werke A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin W, Markgrafenstr. 36.
Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen: 2. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, Wachtstr. 40.

26. „ F. Thörl's Vereinigte Harburger Oelfabriken A.-G., Harburg: 16. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Harburg a. d. E., Blohmstr. 9 a.
Chemische Fabrik Lübbe & Co. A.-G., Hamburg-Altona: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Patriotischen Gebäude, Hamburg, beim alten Rathaus.

26. Mai: Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hamburg, Alsterdamm 39.
Sprengstoffgesellschaft Kosmos, Hamburg: 34. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus.
Braunkohlen- und Chemische Industrie A.-G. zu Berlin: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Ebenholzsaal des Weinhauses Rheingold, Berlin, Potsdamer Straße 3.
Butzke's Gasglühlicht-A.-G., Berlin: 25. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Berlin, Behrenstr. 37/39.

28. „ A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke: ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Gasthof H. Thiemeyer, Gelsenkirchen-Schalke, Schalker Markt 10.
Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G. in Aachen: ordentl. 1. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6. (1319)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 5.	30. 4.	Aktien	4. 5.	30. 4.
A. G. f. Anilinfabr. .	40000	42000	Höchster Farbw. . .	37000	40500
Bad. Anilin	47000	50000	C. A. F. Kahlbaum .	35000	26500
Byk-Guldenw. . . .	—	20250	Köln-Rottweil . . .	48000	44900
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	32600	34500
„ Griesheim . .	39000	41000	Nitritfabrik	40000	42000
„ Grünau . . .	47000	45000	Oberschl. Koksw. .	115000	102000
„ v. Heyden . .	46000	46000	Rasquin, Farbw. . .	43000	40000
„ Milch & Co. .	34750	29500	Rh. W. Sprengst. . .	—	27500
„ Weiler	40000	41200	J. D. Riedel	52500	45000
„ Gelsenk. . . .	320000	—	Rungewerke	22000	15000
„ W. Albert . .	109000	110000	Rütgerswerke . . .	57000	46000
„ Concordia . .	82000	70000	H. Scheidemandel .	104000	100000
Dynamit Nobel . . .	45000	39000	Schering, Chem. . .	114000	95000
Egestorff. Salzw. . .	64500	55000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	43000	48000	Staßfurter Chem. . .	92000	76000
Fahlberg List	33500	28000	Thür. Bleiweißf. . .	68000	70000
Th. Goldschmidt . .	63000	50000	Union Chem. Fabr. .	38000	35000
Harkort Bergw. . .	64000	50000	Ver. chem. Wk. Chl.	74000	65000
Heine & Co.	44750	38800	„ Glanzstoff F. .	155000	139500

Devisen	1. 5.	2. 5.	3. 5.	4. 5.	5. 5.	7. 5.
Holland	—	12375,—	15400,—	14825,—	13400,—	14700,—
Schweden . . .	—	8450,—	10400,—	10000,—	9030,—	9975,—
Italien	—	1365,—	1920,—	1830,—	1670,—	1827,50
England	—	146750,—	182000,—	175500,—	157000,—	173500,—
New York . . .	—	31700,—	39250,—	37600,—	34275,—	37650,—
Frankreich . .	—	2165,—	2620,—	2520,—	2300,—	2500,—
Schweiz	—	5775,—	7150,—	6810,—	6235,—	6775,—
Spanien	—	4900,—	6050,—	5725,—	5257,50	5700,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	7. 5.	2. 5.
Elektrolytkupfer	13858	11720
Raffinadekupfer 99—99,3 %	11600—11800	9900—10100
Originalhüttenweichblei	4250—4450	3800—3900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4900—5100	4400—4600
Zink, umgeschmolzen	4100—4300	3700—3800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	16955	14470
do. in Walz- oder Drahtbarren	17035	14550
Bancazinn	37200—37600	33000—33500
Straitszinn	37200—37600	33000—33500
Australzinn	37200—37600	33000—33500
Hüttenzinn, 99 %	36700—37100	32500—33000
Reinnickel	20300—20500	18000—18500
Antimon-Regulus	4550—4650	3900—4000
Silber in Barren	755000—760000	660000—670000

(1330)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrsperre für Zündhölzer wurde gelockert. Für Buch- und sonstige Ersatz-Zündhölzer kann im Ausmaß der seitherigen jeweiligen Herstellung der einzelnen Fabrik Bewilligung erteilt werden. Für gewöhnliche Zündhölzer darf Ausfuhrgenehmigung bis zu 6 % der in der Zeit vom April 1922 bis März 1923 jeweils steuerlich nachgewiesenen durchschnittlichen Monats-Produktion gegeben werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach der Schweiz, Luxemburg und den niedervalutarischen Ländern sind geändert.

Für Antichlor sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für die Zwischenprodukte der Teerfarben- und der Sprengstoff-Fabrikation sind Ausfuhrmindestpreise festgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1314)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. April 1923	2. Mai 1923	26. April 1923	19. April 1923	4. Mai 1923	23. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 125—130 £	149,50—165 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure . .	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 325 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 100 kg (0.62 sdrw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron . . .	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 22—24 G	4,10 čKr.	128/130 (6200 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,45-3,50 $
Benzoesäure . .	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10500 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker . . .	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white crystl. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 222 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure . . .	neige 40/41° 900 Fr.	crystl. 39/40% lb. 1,8-1,9 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 55—57 c.
Chlorcalcium . .	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5 - 6 G	—	geschm. 70/75 (2750 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk . . .	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun . . .	275 Fr.	28—29 £	31—36 G	7 čKr.	—	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure . .	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 - 1,10½ *s*	230—260 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari . .	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium . . .	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium . .	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure . . .	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 30—34 G	80 % 18 čKr.	60% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12,85-12,85 $
Formaldehyd . .	40% vol. kg 7,60 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz . . .	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (1000 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 520 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27500 K)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	(56000 Kr.)	37—37½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 28 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	(120000 K.)	80—82 c.
Kalisalpeter . . .	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat .	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	10½—10⅞ c.
Kupfersulfat . .	185 Fr.	27—28 £	98/100%30—32G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	crystl. 100 lb. 6,25—6,50 $
Lithopone . . .	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure . . .	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat .	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	13—16 G	—	B (4150 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat .	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure . . .	375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	crystl. 13¼—13½ c.
Phosphorsäure . .	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure . . .	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9 - 2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure . .	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1400 K)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium .	—	solid 60/62% 18,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5700 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure . .	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 15—15,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3200K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,67 $
Wasserglas . . .	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 6—7 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,80-1.25 $
Weinsäure . . .	crist. 1er blanc hg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	140—160 G	25 čKr.	[45000 K.]	36 c.

(1329)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Aus dem

BERICHT

über die

Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

im Jahre 1922

Digitized by Google

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 15 116 auf 14 909, d. h. um 1,37 % gefallen. Die Verminderung ist auf das Ausscheiden derjenigen Betriebe zurückzuführen, die ihren Sitz im Saargebiet oder in dem weiter an Polen abgetretenen Gebiete haben. Die Zahl der in den 14 909 der Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter ist von 373 741 auf 421 356, d. i. um 12,74 % gestiegen. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 634 852 gegen 568 276 im Vorjahre.

Diese Zahlen verteilen sich folgendermaßen:

Sektion	Zahl der Betriebe	Zahl der Einzelarbeiter	Zahl der Vollarbeiter	Zunahme (bei S. II Abnahme) der Vollarbeiterzahl gegen 1921
I Berlin	2 493	77 887	49 281	+ 15,10%
II Breslau	856	16 252	12 146	— 29,44%
III Hamburg . . .	2 088	102 447	66 533	+ 19,69%
IV Cöln	2 554	126 594	76 675	+ 8,62%
V Leipzig	2 799	140 958	92 926	+ 15,42%
VI Mannheim . . .	1 358	70 019	52 162	+ 16,43%
VII Frankfurt a. M. .	1 141	70 053	49 632	+ 15,63%
VIII Nürnberg . . .	1 620	30 642	22 001	+ 14,01%
	14 909	634 852	421 356	+ 12,74%.

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 126 597 594 gegen 111 952 429 im Vorjahre.

Außer den 634 852 Einzelarbeitern oder 421 356 Vollarbeitern waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert: 404 Unternehmer, 134 Betriebsbeamte mit einem Jahres-Arbeitsverdienst von mehr als 1 200 000 Mk. und 5754 Bürobeamte. Die Verteilung dieser Versicherten auf die einzelnen Sektionen geht aus der untenstehenden Tabelle hervor:

Sektion	Freiwillig versicherte Unternehmer	Betriebsbeamte mit über 1 200 000 M. Jahreseinkommen	Bürobeamte
I	65	74	600
II	23	1	81
III	47	8	737
IV	52	30	985
V	87	12	840
VI	41	3	268
VII	40	5	1 956
VIII	49	1	287
	404	134	5 754.

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte mit über 1 200 000 Mark Jahreseinkommen und Bürobeamte) bezifferte sich somit auf 427 648 gegen 380 802 im Jahre 1921.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 404 freiwillig versicherten Unternehmer, 67 037 521 456 Mk. gegen 5 933 028 482 Mk. und verteilte sich auf die einzelnen Sektionen folgendermaßen:

Sektion	Arbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten M.	Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten: Betriebsbeamten mit mehr als 1 200 000 M. Jahresgehalt	Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten: Bürobeamten	Gesamtarbeitsverdienst M.
I	6 656 542 201	150 377 190	117 148 750	6 924 068 141
II	1 448 290 652	692 673	16 377 948	1 465 361 273
III	10 088 653 023	14 987 093	147 089 030	10 250 729 146
IV	13 548 802 954	46 640 872	280 788 233	13 876 232 059
V	14 436 886 406	15 397 713	204 697 894	14 656 982 013
VI	7 892 396 921	2 952 195	69 827 798	7 965 176 914
VII	8 678 306 652	8 311 094	556 545 813	9 243 163 559
VIII	2 598 769 779	1 217 967	55 820 605	2 655 808 351
	65 348 648 588	240 576 797	1 448 296 071	67 037 521 456

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne und Gehälter	Summe der Anteilziffern
I	6 737 137 671	55 505 258 987
II	1 451 897 131	15 363 459 148
III	10 124 986 527	76 405 893 826
IV	13 627 487 556	126 378 710 573
V	14 485 630 890	144 410 657 988
VI	7 907 846 538	73 901 552 345
VII	8 793 406 177	73 133 026 358
VIII	2 610 579 889	23 834 752 134
	65 738 972 379	588 933 311 359.

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende *durchschnittliche Gefahrziffern:*

Sektion	I	8,24	Sektion	V	10,04
„	II	10,58	„	VI	9,35
„	III	7,55	„	VII	8,32
„	IV	9,27	„	VIII	9,13

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1922 8,97 (gegen 9,56 im Jahre 1921). Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 4 112 513 772,71 Mark. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 22 836 801,09 Mark, und zwar auf:

Sektion	I	Berlin	1 653 307,55 M.
„	II	Breslau	1 319 366,20 „
„	III	Hamburg	3 462 181,99 „
„	IV	Köln	5 593 245,68 „
„	V	Leipzig	3 194 272,12 „
„	VI	Mannheim	3 204 770,01 „
„	VII	Frankfurt a. M.	2 436 840,44 „
„	VIII	Nürnberg	1 972 817,10 „
		Im ganzen	22 836 801,09 M.

Die Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert umzulegen. Die Summen der Anteilziffern für die einzelnen Sektionen sind oben bereits nachgewiesen. Hiernach berechnet sich der Beitrag zu den Sektionskosten für jede Einheit der Anteilziffern in:

					M.
Sektion	I	auf	$\frac{1\,653\,307{,}55}{55\,505\,258\,987}$	=	0,0000297865
„	II	„	$\frac{1\,319\,366{,}20}{15\,363\,459\,148}$	=	0,0000858768
„	III	„	$\frac{3\,462\,181{,}99}{76\,405\,893\,826}$	=	0,0000453131
„	IV	„	$\frac{5\,593\,245{,}68}{126\,378\,710\,573}$	=	0,0000442578
„	V	„	$\frac{3\,194\,272{,}12}{144\,410\,657\,988}$	=	0,0000221193
„	VI	„	$\frac{3\,204\,770{,}01}{73\,901\,552\,345}$	=	0,0000433654
„	VII	„	$\frac{2\,436\,840{,}44}{73\,133\,026\,358}$	=	0,0000333206
„	VIII	„	$\frac{1\,972\,817{,}10}{23\,834\,752\,134}$	=	0,0000827706.

Nach Abzug von 40 400 Mark, welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 resp. § 49 der vom 23. September 1921 ab gültigen Fassung der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 4 089 636 571,62 Mark. Da, wie bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilziffern aller genossenschaftlichen Betriebe 588 933 311 359 beträgt, so entfällt auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{4\,089\,636\,571{,}62}{588\,933\,311\,359} = 0{,}0069441420 \text{ M.}$$

Digitized by Google

Der Gesamtbeitrag stellt sich hiernach auf je 1000 Mk. Löhne bei der Gefahrziffer 1:

in Sektion	I	auf	6,97	(1,11)
„ „	II	„	7,03	(1,13)
„ „	III	„	6,99	(1,12)
„ „	IV	„	6,99	(1,12)
„ „	V	„	6,97	(1,11)
„ „	VI	„	6,99	(1,12)
„ „	VII	„	6,98	(1,12)
„ „	VIII	„	7,03	(1,18)

für die Gefahrziffern 4, 5 usw. auf das 4-, 5-fache usw.

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 1000 Mk. Löhne stellte sich demgemäß im Jahre 1922 auf 6,99 Mk. Im Jahre 1921 betrug er 1,13 Mk.

Auf den Kopf der versicherten 427 648 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 9616,55 Mk. gegen 163,27 Mk. im Vorjahre. Von diesen 9616,55 Mk. entfallen auf:

Unfallentschädigungen für 1922 einschließlich des Postvorschusses für 1923	4762,46 M.
die Tilgungs- u. Verzinsungsrate der schwebenden Schuld	1,85 „
den Zuschlag zur Rücklage	3,13 „
Hauserneuerungsstock	0,02 „
im Jahre 1922 nicht eingegangene Umlagebeiträge	0,04 „
die Tilgung des Reichsdarlehns (1. Rate)	19,60 „
Auffüllung des Betriebsstockes II zwecks Bereitstellung der im Jahre 1923 über den festgesetzten Postvorschuß hinausgehenden Unfalleistungen und der laufenden Betriebsmittel	4711,93 „
den Gesamtverwaltungsaufwand, einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung und der Betriebsüberwachung	117,52 „

Die Entwicklung der chemischen Industrie während und nach der Kriegszeit kommt ziffernmäßig am deutlichsten zum Ausdruck in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, sowie der Summe der an diese gezahlten Löhne in den Jahren 1913 bis einschließlich 1922, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Vollarbeiter gegen 1913	Arbeitsverdienst M.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters M.
1913	15 042	277 629	—	351 520 206	1 266
1914	15 014	245 980	— 11,40%	313 508 108	1 274
1915	14 914	219 646	— 20,88%	295 217 251	1 344
1916	14 993	256 420	— 7,64%	382 783 261	1 493
1917	15 129	334 851	+ 20,61%	652 877 501	1 950
1918	15 204	360 256	+ 29,76%	889 141 025	2 468
1919	15 060	294 766	+ 6,17%	1 064 782 786	3 612
1920	15 011	340 310	+ 22,58%	3 404 102 754	10 003
1921	15 116	373 741	+ 34,62%	5 720 586 657	15 306
1922	14 909	421 356	+ 51,77%	65 348 648 588	155 091.

Die Entwickelung der Lohnbeträge zeigt folgendes Bild: Während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 Mk. betrug, stieg er im Jahre 1922 auf 155 091 Mk., d. h. um 12 150 %. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohnten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet worden ist.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1921 20 562 825,18 Mk. Hiervon geht ab ein Kursverlust von 167,75 Mk. auf ausgeloste 7000 Mk. 3½ % ige Hildesheimer Stadtanleihe und 520 114,35 Mk. auf die Wertpapiere, deren Börsenkurs am 31. Dezember 1922 unter dem Anschaffungswert lag. (Vergl. Verfügung des R.V.A. vom 1. 3. 23 I R 105.) Ferner gehen durch Abfindung an andere Berufsgenossenschaften wegen Abgabe verschiedener Unfälle insgesamt 117 842,40 Mk. ab.

Dagegen wurde die Rücklage erhöht durch einen Kursgewinn von 145 Mk. auf ausgeloste 59 000 Mk. 5 %ige Reichsschatzanweisungen, von 36 Mk. auf ausgeloste 5000 Mk. 3½ %ige Charlottenburger Stadtanleihe, von 347,38 Mk. auf ausgeloste 3000 Mk. 4 %ige Brandenburger Rentenbriefe und von 205 672 Mk. auf 1 094 000 Mk. 5 %ige Deutsche Reichsanleihe, die der General-Postkasse für die Zulagerenten des II. Halbjahres 1921 überwiesen wurden. Ferner erhöhte sich die Rücklage durch Ueberweisung von Vermögensanteilen seitens verschiedener Berufsgenossenschaften infolge Uebernahme von Unfällen um insgesamt 102 354 Mk. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1923 über die Rücklagen der Berufsgenossenschaften erhöht sich die Rücklage weiter durch die im Jahre 1922 aufgelaufenen Rücklagezinsen um 851 204,07 Mark.

Infolge der Steigerung der Entschädigungen im Jahre 1922 gegen diejenigen des Jahres 1921 hat der Genossenschaftsvorstand auf Grund desselben Gesetzes einen für das Jahr 1922 zu erhebenden Zuschlag zur Rücklage auf 1 345 603 Mk. festgesetzt, so daß der Sollbestand der Rücklage am 31. Dezember 1922 22 430 062,13 Mk. betrug.

An Unfallentschädigungen einschließlich Zulagerenten sind im Jahre 1922 durch die Post 59 652 995,66 M., durch die Genossenschaftskasse 211 186,13 M., zusammen 59 864 181,79 M. gezahlt worden. Hiervon sind die im Jahre 1922 zurückgezahlten und auf dem Konto „Entschädigungen" vereinnahmten 145 555,85 M. in Abzug zu bringen, so daß die Gesamtentschädigungen 59 718 625,94 M. betragen. Die Steigerung gegen das Vorjahr ist sowohl bei den Rentenzulagen wie bei den eigentlichen Unfallentschädigungen eine Auswirkung der Gesetze über die Aenderungen in der Unfallversicherung, die auf die weiter fortschreitende Geldentwertung und Teuerung zurückzuführen sind.

Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1922 gezahlten Unfallentschädigungen, wie folgt:

Es wurden verausgabt für:

Kosten des Heilverfahrens	3 373 104,30 M.
Renten an Verletzte	8 758 326,63 „
„ „ Witwen	1 941 355,10 „
„ „ Waisen	2 375 768,26 „
„ „ Verwandte	214 947,95 „
Krankenhauskosten	1 711 699,70 „
Krankenhausrenten an Ehefrauen	63 779,13 „
„ „ Kinder	76 668,53 „
„ „ Verwandte	969,12 „
Abfindungen an Inländer	420 348,75 „
„ „ Ausländer	385,20 „
„ „ Witwen	247 250,37 „
Sterbegeld	433 998,38 „
Freiwillige Leistungen	23 261,48 „
Erhöhtes Krankengeld	95 828,88 „
Kosten für die Unterbringung von Verletzten in Invalidenhäusern	34 470,— „
Zulagerenten an Verletzte	21 406 816,48 „
„ „ Witwen	9 447 542,34 „
„ „ Waisen	8 128 583,38 „
„ „ Verwandte	914 664,05 „
„ „ Ehefrauen	21 375,03 „
„ „ Kinder	27 419,63 „
„ „ Verwandte	63,25 „
Insgesamt	59 718 625,94 M.

Im Jahre 1922 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 19 248 (20 555), die der erstmalig entschädigten Unfälle 2315 (2496), von denen

298 den Tod,
4 eine dauernde völlige,
916 eine dauernde teilweise und
1097 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zunächst zur Folge hatten.

Die im Geschäftsjahr 1922 gezahlten Entschädigungen und Zulagerenten, sowie die Zahl der entschädigten Unfälle nach den Ursprungsjahren, sind aus nachstehenden Tabellen ersichtlich:

Digitized by Google

Uebersicht über die im Geschäftsjahre 1922 gezahlten Entschädigungen und die Zahl der entschädigten Unfälle nach den Ursprungsjahren.

Ursprungsjahr der entschädigten Unfälle	Zahl	Gezahlte Entschädigungen M.	Pf.
1885/86	36	8 510	20
1887	69	11 767	80
88	65	12 648	15
89	80	33 959	80
90	92	32 816	20
1891	93	20 354	65
92	111	30 257	45
93	110	22 547	—
94	112	28 395	01
95	115	37 189	53
1896	150	43 456	75
97	160	45 658	13
98	170	76 838	30
Uebertrag	1 363	404 398	97
Uebertrag	1 363	404 398	97
1899	197	72 008	25
1900	225	75 525	59
1901	259	88 717	05
02	219	55 344	70
03	217	55 871	87
04	260	120 701	55
05	245	92 511	10
1906	292	127 378	35
07	323	119 375	14
08	310	135 144	25
09	313	157 206	16
10	341	243 130	44
Uebertrag	4 564	1 747 313	42
Uebertrag	4 564	1 747 313	42
1911	344	363 541	63
12	398	176 097	14
13	375	180 640	90
14	386	205 934	95
15	481	223 948	06
1916	628	369 810	80
17	813	545 830	26
18	1 166	885 120	19
19	1 139	844 837	33
20	1 185	1 525 929	65
1921	1 952	4 903 351	57
22	2 315	7 799 805	88
Summe	15 746	19 772 161	78.

Uebersicht über die im Geschäftsjahr 1922 gezahlten Zulagerenten.

Jahrgang	Anzahl	Verletzte M.	Pf.	Anzahl	Witwen M.	Pf.	Anzahl	Waisen M.	Pf.	Anzahl	Verwandte M.	Pf.	Anzahl	Ehefrauen M.	Pf.	Anzahl	Kinder M.	Pf.	Anzahl	Verwandte M.	Pf.	Gesamtbetrag der Zulagerenten M.	Pf.
1885	—	—	—	1	4 645	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 645	85
1886	15	137 719	—	10	46 395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184 114	—
1887	22	147 877	75	13	65 793	40	—	—	—	1	4 661	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218 332	30
1888	22	157 757	—	12	51 857	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209 614	70
1889	29	231 289	90	18	82 013	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	313 303	35
1890	19	126 113	95	20	84 196	75	—	—	—	1	546	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210 857	10
1891	26	201 666	55	19	84 807	25	—	—	—	1	4 713	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	291 187	65
1892	28	220 413	10	21	90 510	50	—	—	—	1	4 656	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	315 580	25
1893	37	280 114	55	16	69 404	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349 519	10
1894	41	317 223	70	20	91 265	—	—	—	—	4	14 619	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	423 108	50
1895	43	276 697	90	20	91 877	25	—	—	—	1	556	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369 131	95
1896	48	383 867	75	33	149 540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	533 407	75
1897	52	372 334	87	30	133 368	30	—	—	—	—	—	—	1	302	19	—	—	—	—	—	—	506 005	36
1898	60	429 096	15	21	93 279	60	—	—	—	2	4 988	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	527 364	45
1899	59	465 264	50	36	160 477	50	—	—	—	1	4 590	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	630 332	35
1900	79	594 151	71	40	176 593	70	—	—	—	1	1 461	10	1	206	20	—	—	—	—	—	—	772 412	71
1901	84	639 369	70	36	163 977	90	1	4 647	80	1	4 590	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	812 585	90
1902	62	386 398	—	39	174 485	80	2	7 454	75	1	1 130	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	569 468	65
1903	61	352 044	05	45	200 728	—	1	739	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	553 511	45
1904	90	693 874	95	42	187 882	60	1	2 237	75	1	4 600	35	1	1 297	80	4	8 554	80	—	—	—	898 448	25
1905	68	453 581	41	54	239 241	50	1	3 914	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	696 736	96
1906	88	657 655	35	58	253 520	25	1	4 476	30	1	1 283	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	916 935	30
1907	74	608 003	16	62	282 590	71	12	37 462	89	3	10 482	45	1	547	45	—	—	—	—	—	—	939 086	66
1908	89	742 122	80	51	216 587	75	15	52 570	70	2	9 056	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 020 337	95
1909	85	694 856	30	50	218 354	36	51	162 973	05	2	9 162	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 085 346	06
1910	86	630 782	65	52	231 171	60	60	243 887	90	4	18 612	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 124 454	70
1911	82	571 641	10	67	291 868	89	77	286 171	17	6	24 057	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 173 738	26
1912	104	787 505	04	61	260 118	63	70	260 089	07	8	36 780	25	2	773	88	1	487	50	—	—	—	1 345 754	37
1913	98	617 008	35	67	283 868	67	84	313 134	32	4	14 660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 228 671	34
1914	82	628 540	35	76	328 102	75	106	400 463	22	5	18 364	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 375 470	97
1915	90	606 560	30	131	539 980	81	196	734 346	44	8	29 347	60	1	2 580	—	—	—	—	—	—	—	1 912 815	15
1916	143	868 721	92	126	513 916	49	173	636 766	60	19	78 973	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 098 378	66
1917	163	1 098 630	44	188	706 141	93	308	1 018 556	13	19	84 948	55	1	21	42	—	—	—	—	—	—	2 908 298	47
1918	264	1 750 433	71	212	711 980	09	331	1 066 926	60	47	183 950	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 713 290	50
1919	244	1 428 897	49	167	589 386	49	269	817 968	96	29	115 161	35	3	603	04	1	129	06	—	—	—	2 952 146	39
1920	215	1 013 021	41	188	569 050	93	314	904 800	66	26	103 033	20	5	2 424	05	5	2 446	10	—	—	—	2 594 776	35
1921	303	1 002 566	27	318	681 017	11	474	884 673	54	35	90 744	85	12	958	83	16	900	10	1	63	25	2 660 923	95
1922	462	993 013	35	149	207 543	28	216	244 322	08	19	34 929	55	41	11 660	17	49	14 902	07	—	—	—	1 506 370	50
	3617	21 566 816	48	2569	9 327 542	34	2763	8 088 583	38	253	914 664	05	69	21 375	03	76	27 419	63	1	63	25	39 946 464	16

Digitized by Google

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1922.

I. Allgemeines.

Personalbestand und Ueberwachungsbezirk.

Der Personalbestand ist unverändert geblieben. Die Ueberwachungsbezirke haben durch die Gebietsabtretungen infolge des Friedensvertrages noch mehrere Aenderungen, d. h. weitere Verkleinerungen erfahren. Sektion II hat durch den Verlust eines erheblichen Teiles von Oberschlesien 126 Betriebe verloren, von denen 18 Großbetriebe waren. Sektion III verlor 36 Betriebe, die in dem jetzt dänischen Nordschleswig liegen. In Sektion IV hat die Scheidung in der Arbeiterversicherung des Saargebietes vom Deutschen Reiche einen Verlust von 109 Betrieben gebracht. Auch der Sektion VI hat die Abtrennung des Saargebietes, das auf den Westteil der Rheinpalz ausgedehnt wurde, einen neuen Verlust gebracht. In den anderen Sektionen sind Gebietsveränderungen nicht eingetreten.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

Besichtigt wurden im Berichtsjahre in

Sektion	I	901	von	2493	vorhandenen	Betrieben
„	II	332	„	856	„	„
„	III	627	„	2088	„	„
„	IV	1101	„	2554	„	„
„	V	600	„	2799	„	„
„	VI	421	„	1358	„	„
„	VII	351	„	1141	„	„
„	VIII	783	„	1620	„	„
Insgesamt		5116	von	14909	vorhandenen	Betrieben

entsprechend 34,3 %. Von den 14909 Betrieben sind 5608 Apotheken, die wegen ihrer geringen Unfallgefahr nur in längeren Zwischenräumen besichtigt zu werden brauchen. Zieht man diese von der Gesamtzahl der Betriebe ab, so errechnet sich ein Hundertsatz von 55,0 der besichtigten Betriebe. Daneben ist zu berücksichtigen, daß eine größere Anzahl von Betrieben wiederholt besichtigt werden mußte.

Die Haupttätigkeit, die Ueberwachung der Betriebe, wurde durch den Eisenbahnerstreik im Februar, militärische Besetzungen durch die Feindbundstaaten teilweise behindert. Mit den Betriebsunternehmern vollzog sich der Verkehr im allgemeinen in glatter Weise. Von den Arbeitnehmern liefen Beschwerden nur in ganz vereinzelten Fällen ein.

Das Bestreben der Betriebsunternehmer, aus Lohntarifgründen anderen Berufsgenossenschaften überwiesen zu werden, hat etwas nachgelassen, beanspruchte aber auch im Berichtsjahre einen Teil der Bürotätigkeit, die ferner durch die nunmehr in Angriff genommene neue Bearbeitung verschiedener Unfallverhütungsvorschriften gesteigert wurde.

Verkehr mit Behörden.

Mit staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten fand eine größere Zahl gemeinsamer Besichtigungen statt, in der Hauptsache von Munitionszerlegeanstalten nach Einstellung des Betriebes, gemäß der Bestimmung des Reichsarbeitsministeriums zur Feststellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufräumungsarbeiten.

Der technische Aufsichtsbeamte der Sektion I gehörte auch im Berichtsjahre der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken — Zauf — als Mitglied an und nahm an deren Arbeiten regen Anteil. Vom bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge wurde der technische Aufsichtsbeamte der Sektion VIII zum Mitglied des Beirates des Bayerischen Arbeitermuseums in München ernannt.

Bei Begutachtungen von Baugenehmigungen, soweit diese auf den Arbeiterschutz gerichtet waren, hatten die technischen Aufsichtsbeamten in zahlreichen Fällen mitzuwirken.

An Gewerbeaufsichtsämter wurden mehrfach Besichtigungsbefunde gemäß § 883 der R.V.O. übersandt.

Von Gerichten wurden in verschiedenen Fällen Gutachten in Unfallsachen eingefordert und technische Aufsichtsbeamte als Sachverständige bei Verhandlungen vorgeladen. Teilnahme an polizeilichen Unfalluntersuchungen kam nur vereinzelt in Frage.

Katasterstreitigkeiten erforderten die Teilnahme an einigen von Oberversicherungsämtern bezw. dem R.V.A. anberaumten Besichtigungen.

Weitere Aufträge.

Außer den allgemeinen laufenden Arbeiten waren technische Angelegenheiten der Sektionsvorstände und des Genossenschaftsvorstandes zu bearbeiten.

An Sitzungen von Fachausschüssen der beim Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften bestehenden Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung nahm der technische Aufsichtsbeamte der Sektion I teil, ebenso an einer Sitzung des technischen Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften zur Begutachtung einer Acetylenverordnung. Einer Anzahl Sitzungen des zur Untersuchung des Oppauer Unglückes eingesetzten Reichstagsausschusses wohnte der Aufsichtsbeamte der Sektion VI bei.

Zur Prüfung ausgestellter Maschinen auf vorschriftsmäßige Ausrüstung mit Schutzvorrichtungen wurden verschiedentlich Ausstellungen und Messen besichtigt, teilweise gemeinsam mit technischen Aufsichtsbeamten anderer Berufsgenossenschaften, und die Berichte hierüber an die Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung zur weiteren Verfolgung übermittelt.

Gutachten wurden u. a. abgegeben in einem Streitfalle zwischen einem größeren Betriebe und dessen Betriebsrat über die Akkordarbeit in der Sprengstoffindustrie, über polizeiliche Vorschriften für Zündholzfabriken.

Für die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der bereits dem technischen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes vorgelegt wurde. In der üblichen gemeinsamen Jahresversammlung der technischen Aufsichtsbeamten mit dem technischen Ausschuß, an der alle Aufsichtsbeamte teilnahmen, wurde festgestellt, daß eine Neubearbeitung folgender besonderer Unfallverhütungsvorschriften notwendig sei:

U.V.V. zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe,
U.V.V. betr. verflüssigte und verdichtete Gase,
U.V.V. betr. Schwarzpulver,
U.V.V. betr. Nitroglycerin,
U.V.V. betr. Ammonitratsprengstoffe,
U.V.V. betr. elektrische Zünder,
U.V.V. betr. Feuerwerkereien,
U.V.V. betr. Chloratsprengstoffe,
U.V.V. betr. Laden und Entladen von Patronen und Artilleriemunition,
U.V.V. betr. Sprengkapseln und Zündhütchen.

Digitized by Google

II. Ueberwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die zur Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften dienenden Betriebsbesichtigungen fanden wie bisher ohne vorherige Anmeldung statt und zwar meistens in Begleitung des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters. In größeren Betrieben, in denen ein Betriebsrat gewählt war, wurde durch Mitnahme des Obmannes diesem ermöglicht, etwaige Beschwerden oder Wünsche und Anregungen vorzubringen, bezw. an Ort und Stelle zu erläutern, und die Gelegenheit wahrgenommen, ihn auf seine Pflicht hinzuweisen, für die ständige Benützung der Schutzvorrichtungen zu sorgen. Die Beseitigung von Anständen wurde in vielen Fällen durch die langen Lieferfristen der Maschinenfabriken verzögert. In Anbetracht der außerordentlich hohen Materialpreise und Handwerkerlöhne mußten die Betriebsunternehmer vielfach in der Richtung beraten werden, wie sich die Abänderungen und Verbesserungen auf einfachstem Wege erreichen ließen.

Die Arbeit in den Munitionsentladestellen und Zünderzerlegebetrieben ist fast ganz beendigt worden. Zwei größere Betriebe werden aber voraussichtlich noch das ganze Jahr 1923 beschäftigt sein. Eine der größten Gefahren ist damit fast ganz beseitigt. Eine neue Gefahrenquelle hat sich in der Verwendung und Aufarbeitung der aus den Geschossen gewonnenen Sprengstoffe aufgetan. Diese sind teilweise verunreinigt oder auch schlecht verpackt und müssen häufig umgearbeitet werden, um in der Industrie verwendet werden zu können. Hier erstreckte sich die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten besonders darauf, die Betriebe mit den Ursachen vorgekommener Unfälle und den daraus für die Unfallverhütung zu ziehenden Schlüssen vertraut zu machen.

Das in letzter Zeit stark in Aufnahme gekommene Stubbensprengen hat ebenfalls neue Gefahren gezeitigt, indem oft von verhältnismäßig wenig im Sprengen ausgebildeten Personen Versager angenommen werden, während der Schuß doch noch losgeht, ferner dadurch, daß in manchen Fällen statt der von den alten Sprengstoffwerken hergestellten Patronen auch loses, aus Munitionsentladestellen stammendes Material benutzt wird, wobei ein etwaiger Dinitrobenzolgehalt leicht Vergiftungen veranlassen kann. Auch die Unsitte, daß die Sprengmeister aus Bequemlichkeit vielfach Sprengkapseln und Patronen in den Taschen mit sich herumtragen, birgt große Gefahren und hat schon tödliche Unfälle herbeigeführt.

Neue Schutzvorrichtungen.

Im vorjährigen Berichte war auf einen Schalter der Siemens-Schuckert-Werke hingewiesen worden, der vom Genossenschafts-Vorstande für Kraftwagenräume zugelassen worden ist. Da sich Mißverständnisse bezgl. der Type ergeben haben, sei bemerkt, daß der Schalter unter dem Namen „Paccoschalter" in der Liste der Siemens-Schuckert-Werke aufgeführt ist.

Die weit verbreitete Verfeuerung von Braunkohle und anderen feinkörnigen Brennstoffen hat das Reinigen der Feuerzüge von Dampfkesseln wegen der großen Mengen sich darin ablagernder Flugasche zu einer sich oft wiederholenden lästigen Arbeit gemacht, bei der Unfälle dadurch vorgekommen sind, daß in die Feuerzüge eingefahrene Arbeiter durch noch glühende Flugasche verbrannt wurden. Die von den Siemens-Schuckert-Werken ausgeführten pneumatischen *Flugaschen-Förderungsanlagen* machen ein Befahren der Züge überflüssig, da sie die Flugasche von außen durch eine Kreisel-Saugpumpe absaugen. Die durch eine in einem Saugrüssel endigende Rohrleitung angesaugte Luft reißt die Flugasche mit, die sich in einem in die Rohrleitung eingeschalteten Sammelbehälter absetzt, wo sie abgelöscht und dann abgelassen wird. Abb. 1 zeigt eine kleine, auf einem Wagen eingebaute derartige Anlage, bei der die Pumpe mit einem Elektromotor gekuppelt ist.

An den zum Schneiden von Leinen dienenden Diagonal-Schneidemaschinen in Gummifabriken verursacht das Klebenbleiben des gummierten Stoffes vor dem Messer mitunter dadurch Unfälle, daß die Arbeiterinnen das Vorziehen des anhaftenden Stoffes mit der Hand vornehmen und hierbei vom Messer ereilt werden. Die Maschinenfabrik Ch. Mansfeld in Leipzig hat an ihren Diagonal-Schneidemaschinen mit feststehendem Schnittwinkel einen Greiferbalken angeordnet, der das Vorziehen des Stoffes nach jedem Schnitt selbsttätig ausführt, so daß ein Nachhelfen von Hand unnötig ist.

In den Zündholzfabriken entstehen an den Schachtelfüllmaschinen häufig dadurch Brände, daß am unteren Ende

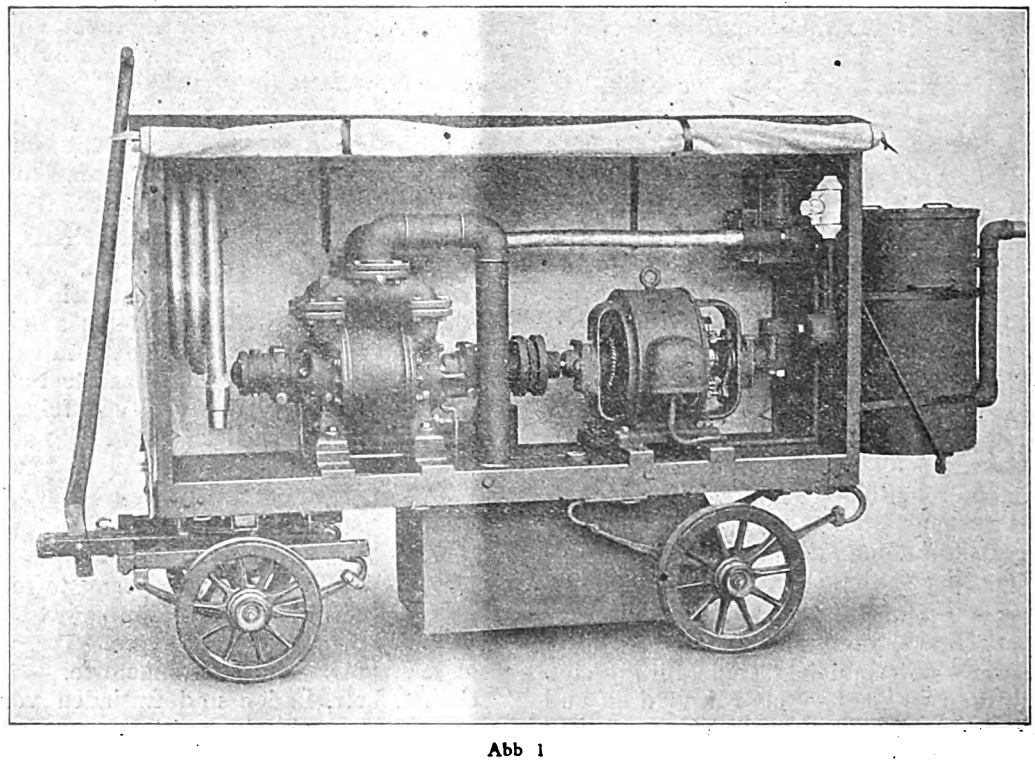

Abb 1

Digitized by Google

des Magazins durch Reibung am Schieber sich Hölzer entzünden, die dann das ganze Magazin entflammen. Durch einen kleinen, von der Schachtelfüllmaschine selbst angetriebenen Ventilator, der ständig diese Stelle mit einem starken Luftstrom bestreicht, werden etwa sich entzündende Hölzer sofort ausgelöscht, bevor der Brand auf das Magazin übergreifen kann.

Die Seifenfabrik *F. Mülhens* in Köln-Ehrenfeld hat an den Schutzvorrichtungen ihrer Seifenpressen eine Vorrichtung angebracht, die den Presser zwingt, die Handgriffe bis

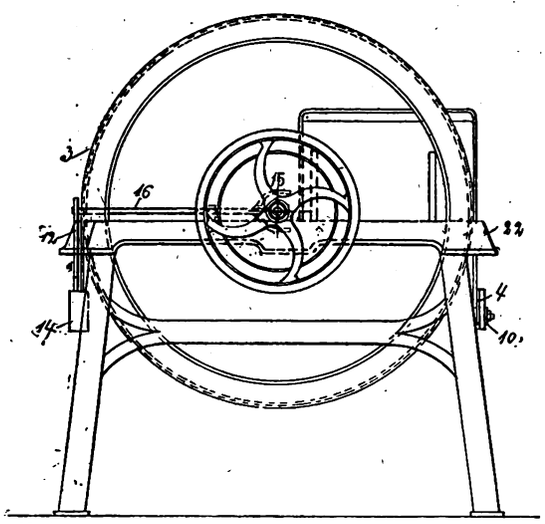

Abb. 2.

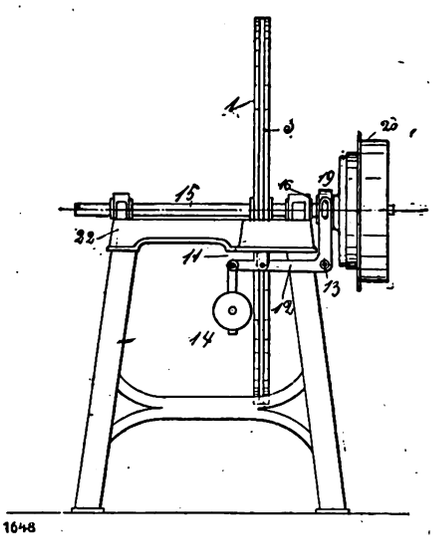

Abb. 3.

zur vollendeten Pressung festzuhalten. Die Einrichtung ist so, daß außer der ersten Auslösung des beweglichen Balkens der Fußschlagpresse noch eine zweite vorhanden ist, die durch dieselben Handgriffe betätigt werden muß. Hat der Presser den Balken durch das erste Anziehen der Handgriffe freigegeben und läßt diese sodann los, so schlagen sie durch die Federkraft gegen die Seiten des Balkens, an denen Knaggen angebracht sind, die ihn und damit den Preßstempel in solcher Höhe über der Matrize festhalten, daß die Finger gerade noch dazwischen gehen. Um die Pressung durchzuführen, ist der Arbeiter gezwungen, nochmals die Griffe mit beiden Händen anzuziehen.

Zum raschen Ein- und Ausrücken kleiner Arbeitsmaschinen kann mit Vorteil an Stelle der Leerscheiben die Reibungskuppelung Verwendung finden, besonders wenn die Bedienung der Maschinen mit einer gewissen Gefahr verbunden ist. Bei geeigneter Anordnung wirkt die Kuppelung, die von der Maschinenfabrik *Blessing & Söhne* in Reutlingen geliefert wird (Abb. 2 und 3), als Sofortausrückung, die z. B. für Farbwalzen sehr geeignet ist.

Wiederholte Unfälle an liegenden Ziehpressen haben zur Erbauung einer selbsttätigen Schutzumwehrung für die Stem-

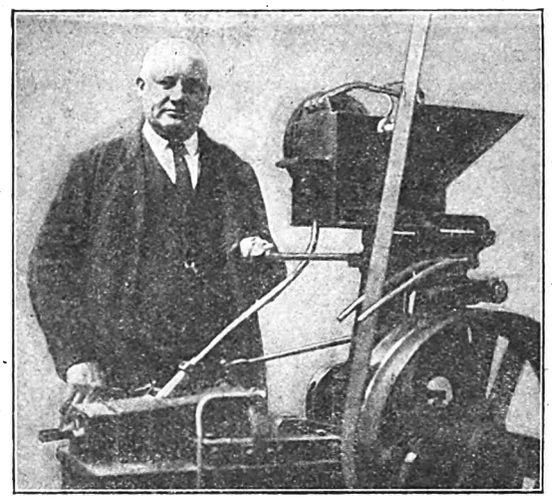

Abb. 4.

pelbahn geführt, die ein Hineingreifen während des Ganges der Maschine mit Sicherheit ausschließt und für ihre Bedienung keinerlei besonderen Handgriff erfordert. Die Sicherung der Maschine (Abb. 4 und 5) wird nur mit dem Einrückhebel betätigt, mit dem die Schutzverkleidung der Stempelbahn, die Abbremsung der Maschine zur Verhütung des Nachlaufens und die Kühlwasserführung selbsttätig verbunden sind. Der Entwurf rührt von Maschinenmeister *Fenn* der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G., Nürnberg, her, und es wurde beantragt, diesem als Anerkennung seiner hervorragenden Leistung in unfalltechnischer Hinsicht eine Prämie aus der Kaiser-Wilhelm- und Kaiserin-Augusta-Victoria-Stiftung deutscher Berufsgenossenschaften zuzuwenden.

Die Bauart der Schutzvorrichtungen soll möglichst so sein, daß sie mit den Maschinen ein organisches Ganze bilden oder die Benutzung der Maschine vom Gebrauch der Schutzvorrichtung abhängig ist. Der letztgenannten Anordnung trägt die Futterschneidemaschine *„Pama"* der Maschinenfabrik Esterer A.-G. in Altötting Rechnung (Abb. 6 und 7). Die Messerradschutzhaube läßt sich zum Freilegen der Messer um die Messerradwelle drehbar kippen und muß vor Inbetriebnahme der Maschine in die richtige Lage gebracht werden, da sonst das Schnittgut nicht ausfallen kann. Weiterhin hält das Zahnradverdeck das aufgesteckte Zahngetriebe für die Vorschubwalzen in seiner Lage fest, so daß beim Versuche, ohne Schutzverdeck zu arbeiten, sich die Zahnräder von den Achsen lösen.

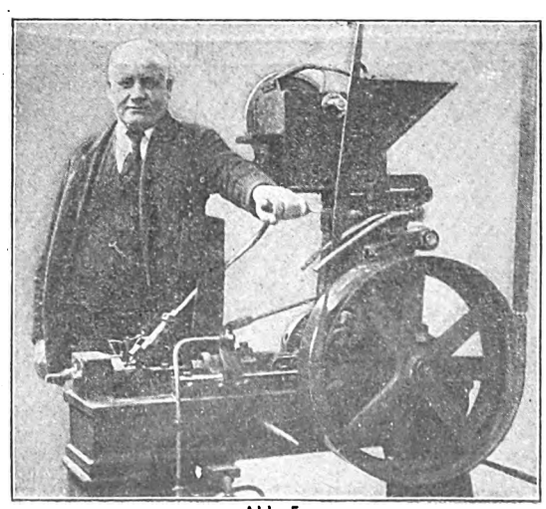

Abb. 5.

Digitized by Google

Die elektrische Leerlaufanlaßvorrichtung von Hundt & Weber in Geisweid bei Siegen zum selbsttätigen Stillsetzen und Wiedereinschalten von Kompressoren hat sich in verschiedenen Betrieben bewährt, weil sie mit Sicherheit die selbsttätige Ausschaltung des Kompressors und Elektromotors und damit das Ueberschreiten des Höchstdruckes in den Luftkesseln und Rohrleitungen gewährleistet. Im Gegensatz zu den sonst üblichen Leerlaufvorrichtungen, die keinen Stillstand der Kompressoren-Anlagen bewirken, sondern den Kompressor nur auf Leerlauf schalten, wird der Motor beim Erreichen des Höchstdruckes von selbst aus- und beim Sinken des Druckes wieder eingerückt. Bei dieser Einrichtung ist daher eine dauernde Wartung der Kompressorenanlagen nicht notwendig, ferner ist die Gefahr eines zu hohen oder fehlenden Luftdruckes an den Verwendungsstellen ausgeschlossen.

Wenn in Mineralwasseranlagen der zur Verhütung des Einfrierens der Kohlensäureleitung eingesetzte mit Gas oder

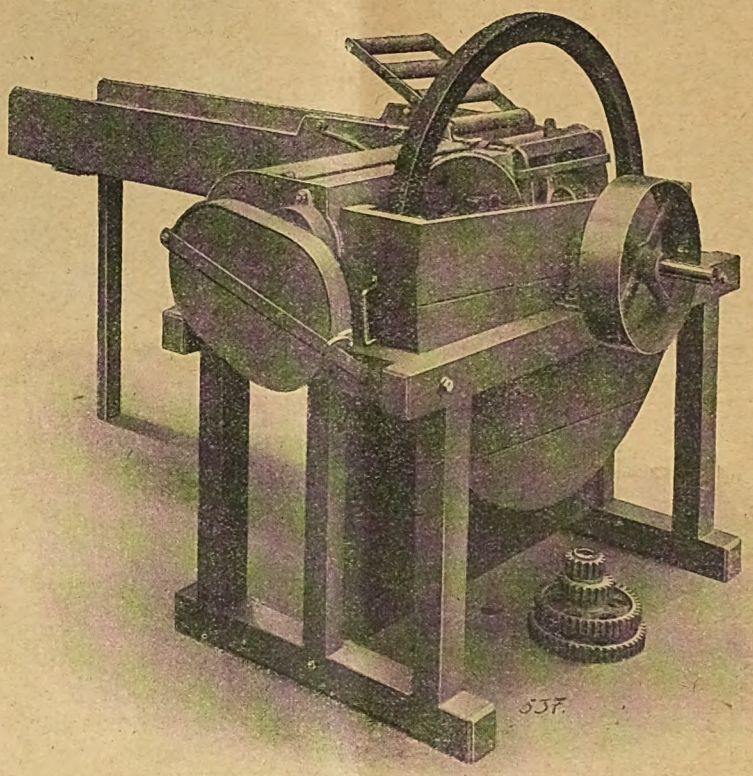

Abb. 6.

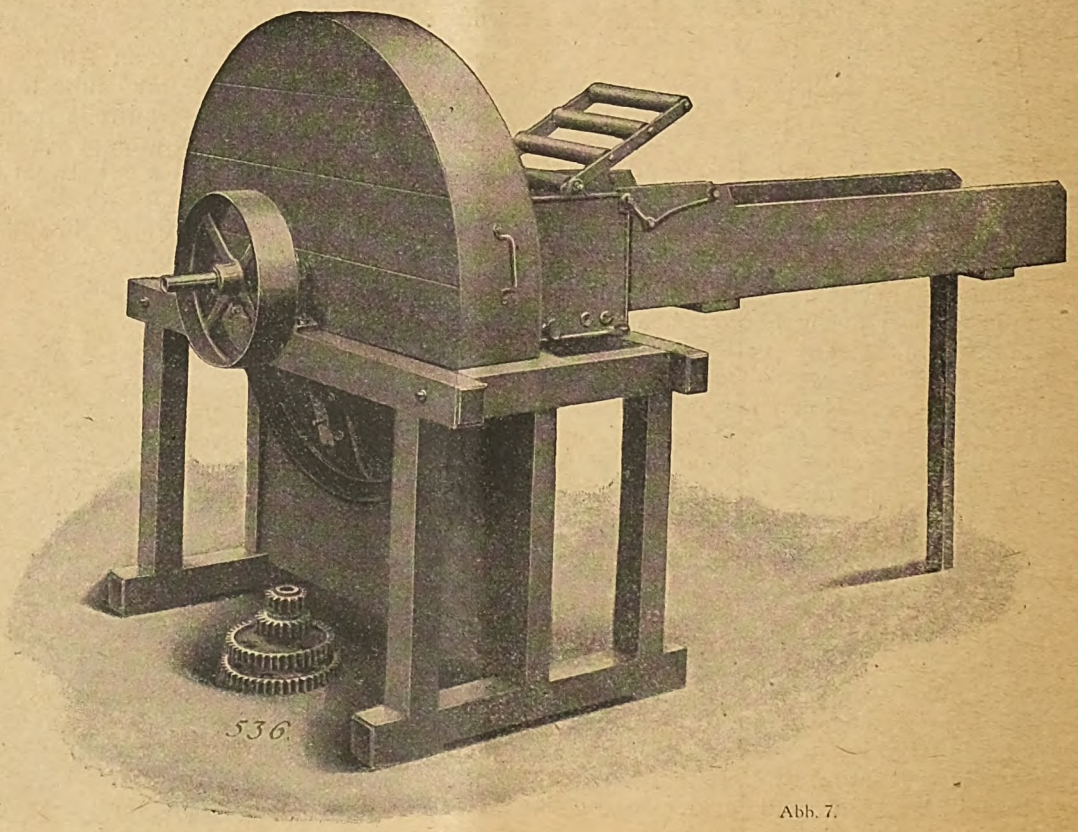

Abb. 7.

Digitized by Google

Spiritus erhitzte Wassertrog durch die Verdampfung des Wassers sich leert, kann, wie es schon vorgekommen ist, durch die Ausbreitung der Flammenhitze nach dem Flaschenhals zu dieser so warm werden, daß er dem Druck der stark erwärmten flüssigen Kohlensäure nicht mehr standhält und abgerissen wird. Der von *W. Noll* in Minden in den Handel gebrachte elektrische Gaswärmeapparat (Abb. 8) verhindert derartige Explosionen, die leicht Unheil anrichten können. Der Stromverbrauch beträgt 130 Watt und kann durch nur vorübergehende Inbetriebsetzung noch erheblich vermindert werden.

Unfälle, die durch Umfallen der schweren Reifenformen in Gummifabriken vorzukommen pflegen, lassen sich zum großen Teil verhüten, wenn das Einsetzen und Herausnehmen der Formen aus den Vulkanisierkesseln nicht von Hand, sondern maschinell geschieht. Eine ebenso einfache wie praktische Vorrichtung für diesen Zweck an stehenden Vulkanisierkesseln besteht in einem dicht neben ihnen angebrachten hydraulischen Tisch, der leicht und schnell in jede beliebige Höhe gehoben bezw. gesenkt werden kann, derart, daß die aus den Vulkanisierkesseln kommenden Formen jeweils durch einfaches Hinüberschieben auf den in gleicher Höhe haltenden hydraulischen Tisch gelangen und von diesem, nach Absenken auf Fußbodenhöhe, abgenommen werden, so daß sie nur nach den nahebei befindlichen Aufstellständern gerollt zu werden brauchen. Das Entleeren und ebenso das Beschicken der Vulkanisierkessel vollzieht sich auf diese Weise gefahrlos und in wenigen Minuten.

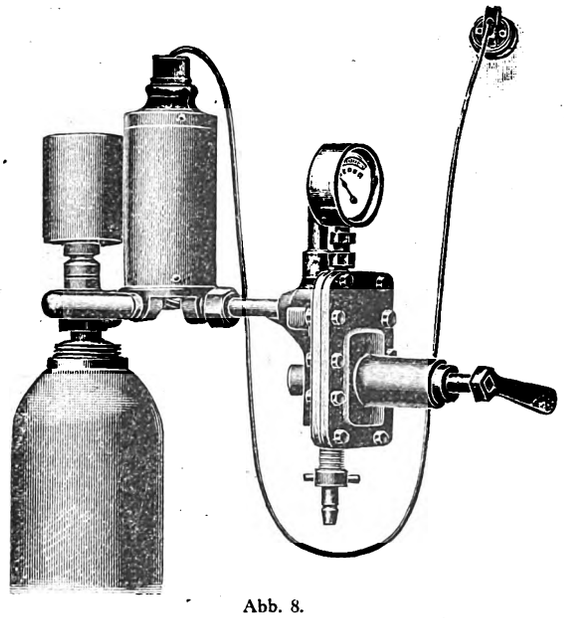

Abb. 8.

In größeren Betrieben sind zur Erleichterung der Verschiebearbeiten meist elektrische Verschiebewinden aufgestellt. Unfälle, die sich bei diesen Anlagen dadurch ereignen können, daß der an die Wagen eingehängte Zughaken abspringt, das Zugseil reißt oder plötzlich angezogen wird, werden bei Verwendung des Schleppers für den Verschiebedienst von Eisenbahnwagen der Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. *H. Breuer & Co.* in Höchst a. M. vermieden. Der unter dem Namen „Lokomotor" gebaute Schlepper (Abb. 9) besteht aus einem kleinen Rollwagen mit Benzolmotor von 20—25 PS., der auf wagrechter Strecke eine Zugkraft von 225—1125 kg entwickelt, bei einem Brennstoffverbrauch von 280 gr in der Stunde. Der Lokomotor ist für Vor- und Rückwärtsfahrt eingerichtet und erreicht eine Stundenfahrtgeschwindigkeit bis zu 15 km. In der gleichen gedrängten Bauart werden auch kleine Schleppwagen mit elektrischem Antrieb und zwar Akkumulatoren geliefert, deren man sich da bedienen wird, wo diese an Ort und Stelle wieder aufgeladen werden können.

Um Feuer- und Explosionsgefahren beim Entfetten von Metallteilen zu vermeiden, wird statt der bisher benutzten

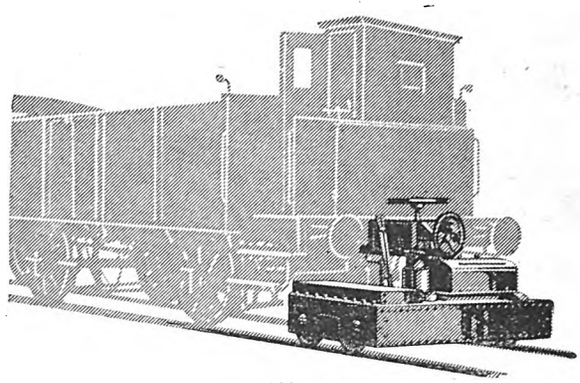

Abb. 9.

leichtentzündlichen Flüssigkeiten mehr und mehr Trichloräthylen, das ein ausgezeichnetes Lösevermögen für Fette und Oele besitzt, verwendet. Max Heller in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 122, hat einen Apparat nach Art der Extraktionsapparate erbaut, in dem unter Rückgewinnung des verwendeten Trichloräthylens die Entfettung im geschlossenen Raum erfolgt und die entfetteten Teile vor dem Herausnehmen stets „Tri"-frei gemacht werden. Die Gefahrquelle, die in der betäubenden Wirkung der Trichloräthylendämpfe liegt, wird bei Benutzung des Hellerschen Apparates ausgeschaltet.

III. Betriebsunfälle.

Statistische Angaben.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle beträgt 19 178 gegen 20 512 im Jahre 1921, also eine Abnahme um 6,5 %. Erstmalig entschädigt wurden 2315 Unfälle mit 301 Todesfällen gegen 2496 Unfälle mit 509 Todesfällen im Jahre 1921, was einer Abnahme der erstmalig entschädigten Unfälle um 7,3 % und einer Abnahme der Todesfälle um 40,9 % entspricht. Ueber die Veranlassung der Unfälle gibt die beigefügte große Tafel Aufschluß.

Zum ersten Male wurden auch Feststellungen getroffen über Blutvergiftungen, die sich als Folge der Vernachlässigung an sich unbedeutender Wunden einstellten und zu einer Entschädigung führten. Diese entschädigten Unfälle verteilen sich nach der großen Unfalltafel wie folgt:

Spalte	II	Transmissionen	1
„	III	Arbeitsmaschinen, ausgenomm. Hebemaschinen	6 (1)
„	VI	Sprengstoffe	1
„	VII	Feuergefährliche, heiße, ätzende Stoffe usw.	11 (1)
„	VIII	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	1
„	IX	Fall von Leitern, Treppen usw.	5 (1)
„	X	Auf- u. Abladen von Hand, Heben, Tragen usw.	16 (1)
„	XI	Fuhrwerk	1
„	XV	Handwerkszeug	8 (1)
„	XVII	Verschiedene	42 (2)
			92 (7)

Von den erstmalig entschädigten Unfällen ist nach der großen Tafel die größte Abnahme zu verzeichnen bei der Gruppe V Dampfkessel, Dampfkochapparate und Dampfleitungen mit 53,8 %, dann folgen Gruppen VII Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe mit 29,6 % und VIII Zusammenbruch, Einsturz usw. mit 26,8 %. Gruppe XII Eisenbahnbetrieb zeigt eine Abnahme von 17,3 % und Gruppe X Auf- und Abladen von 16,4 %. Bei den anderen Gruppen sind nur geringere Abnahmen zu verzeichnen, während die Gruppen III Arbeitsmaschinen 4,1 %, IV. Hebemaschinen 16,6 % und VI Sprengstoffe 3,6 % Zunahme zeigen.

Digitized by Google

Ursache der Unfälle.

Sektion	Anzahl der entschädigten Unfälle	Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle nach den Ursachen geordnet											
		Mangelhafte Betriebseinrichtung	Keine oder ungenügende Anweisung	Fehlen von Schutzvorrichtungen	Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen	Handeln wider bestehende Vorschriften	Leichtsinn (Balgerei, Neckerei usw.)	Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	Ungeeignete Kleidung	Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich	Schuld von Mitarbeitern	Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursachen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	204	2	—	10	6	19	—	48	—	2	7	1	109
II	142	7	13	—	—	2	8	24	—	—	9	11	68
III	246	4	—	8	3	8	9	32	—	12	6	69	95
IV	441	18	7	34	15	32	7	73	1	7	22	68	157
V	403	14	6	3	26	49	—	122	—	16	17	48	102
VI	500	22	16	22	6	10	7	53	3	13	9	8	331
VII	282	7	1	10	2	17	—	22	—	—	4	92	127
VIII	97	10	4	11	3	9	—	44	1	7	1	4	3
Zus.	2315	84	47	98	61	146	31	418	5	57	75	301	992

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß 229 Unfälle (Sp. 1—3) = 9,9 % der Schuld der Unternehmer, 793 Unfälle (Sp. 4—10) = 34,3 % dem Verhalten der Arbeiter und 1293 Unfälle (Sp. 11 und 12) = 55,8 % unglücklichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen und besonderen Betriebsgefahren zuzuschreiben sind.

Nachstehend kurz beschriebene Unfälle sind für die Allgemeinheit der Beachtung wert und können als Warnung dienen.

Unfälle an Motoren.

Ein Arbeiter erlitt eine schwere Handquetschung durch die Pleuelstange, als er während des Ganges die Lager befühlte.

Um eine Dampfmaschine aus ihrer Totlage herauszubringen, benutzte ein Arbeiter einen hölzernen Hebel, mit dem er am Schwungrad angriff. Die Maschine machte eine beschleunigte Bewegung und riß den Hebel mit sich, der den Arbeiter so unglücklich am Kopfe traf, daß er sofort tot war. Grundsätzlich ist das Einlaßventil erst dann zu öffnen, wenn die Maschine über den toten Punkt hinweggebracht worden ist.

Der Druckluftanlasser einer Gaskraftmaschine füllte sich infolge eines durch mangelhafte Bauart ermöglichten falschen Einbaues des Steuerhahnes mit einem gefährlichen Gasgemisch, das bei der Ingangsetzung am folgenden Tage zur Explosion kam, wobei ein Mann getötet wurde.

Unfälle an Transmissionen.

Die meisten Verletzungen sowie Todesfälle ereigneten sich wieder beim Auflegen von Treibriemen während des Ganges. Ebenso entstanden beim Harzen der Riemen mehrfach Unfälle. Auch die Ausführungen von Arbeiten in unmittelbarer Nähe laufender Transmissionen hatten eine Reihe von Unfällen zur Folge, die sich leicht hätten vermeiden lassen.

Ein Arbeiter geriet beim Auflegen eines Riemens auf einen Kompressor mit dem Kopf zwischen Schwungrad und Sockel und zog sich erhebliche Quetschungen zu.

Beim Auflegen eines abgefallenen Motorriemens wurde dieser vom laufenden Motor erfaßt und das Ende dem Schmierer an den Kopf geschlagen.

Infolge Verwendung eines zu kurzen Lattenstückes zum Riemenauflegen erlitt ein Arbeiter eine starke Brustquetschung.

Tödlich verletzt wurde ein Arbeiter, der einen abgefallenen Schleifsteinriemen losreißen wollte und, da er seine in der Riemenschleife hängende Hand nicht mehr losmachen konnte, um die laufende Welle aufgewickelt wurde.

Ein Arbeiter, der beim Riemenauflegen von der nebenliegenden Welle erfaßt wurde, erlitt einen Armbruch.

Beim Ausbessern eines Riemens, der auf der Welle verbotswidrig schleifte, wurde ein Arbeiter erfaßt und herumgeschleudert.

Beim Harzen am auflaufenden Riemen wurde ein Arbeiter erfaßt und in die Transmission hineingerissen, wobei er Quetschungen am ganzen Körper davontrug.

Ein Arbeiter wurde bei einer Deckenausbesserung von einer Welle erfaßt, konnte sich aber losreißen und kam mit einigen Quetschungen davon.

Einen Knochenbruch erlitt ein Arbeiter, der beim Abnehmen eines eingefrorenen Dampfrohres von einer Leiter aus einer Transmissionswelle zu nahe kam und von dieser erfaßt wurde. Die Welle hätte unbedingt vorher stillgesetzt werden müssen.

Aus Uebermut bestieg eine Arbeiterin eine Leiter bis zur Transmission, von der ihre Kleider erfaßt wurden.

In einem Betriebsteil, wo er nichts zu tun hatte, versteckte sich ein Arbeiter hinter einer Mühle, um nicht vom Meister gesehen zu werden. Die Transmission lag an sich geschützt, weshalb sie nicht verkleidet war. Auch in diesem Falle wurden die Kleider erfaßt; schwere Knochenbrüche und innere Verletzungen waren die Folge.

Eine Arbeiterin geriet an eine auf dem Fußboden laufende ungeschützte Transmission, blieb mit der Schürze an der Stellschraube einer Riemenscheibe hängen, die Schürze wurde aufgewickelt und die Arbeiterin schwer zu Boden geschleudert, so daß sie eine Gehirnerschütterung davontrug.

Ein Betriebsleiter, der einen Arbeiter auf einen Versuchskessel steigen ließ, übersah, daß sich der Arbeiter dadurch in die Nähe einer ungeschützten Transmission begab, die ihn erfaßte und herunterschleuderte.

Eine Riemenscheibe, deren unterer Rand 1,64 m über dem Erdboden hinter einer Reihe von Silorohren lief, wurde einem Arbeiter zum Verhängnis. Beim Befördern von Säcken auf einer Sackkarre wurde sein Kopf von der Riemenschnalle getroffen, wodurch er rückwärts so unglücklich auf die Kante eines Betonfundamentes stürzte, daß er am nächsten Tage starb.

Eine nicht richtig befestigte Holzriemenscheibe sprang von der Welle ab und verletzte einen Arbeiter am Kopf. Bei hölzernen Riemenscheiben ist auf sichere Befestigung besonderer Wert zu legen.

Was alles einer Schutzvorrichtung zugemutet wird, zeigt der Unfall eines Arbeiter, der zum Oeffnen einer schwer beweglichen Klappe auf einen Zahnradschutz stieg, der unter dieser Last zusammenbrach.

Digitized by Google

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

An einer Bohrmaschine erlitt ein Arbeiter einen doppelten Unterarmbruch dadurch, daß er von der Stellschraube des Bohrkopfes am Rockärmel erfaßt und mit dem Arm um die Bohrspindel gewickelt wurde. Durch richtige, anliegende Arbeitskleidung mit geschlossenen Aermeln wäre der Unfall vermieden worden.

Beim Auflegen von Celluloidrohstoff an einer Walze wurde der lose Rockärmel erfaßt, die Hand hineingezogen und schwer gequetscht, wobei der Arbeiter vier Finger verlor.

Beim Reinigen eines Walzwerkes während des Ganges erlitt ein Arbeiter schwere Knochenbrüche an der rechten Hand.

An einer Drehbank waren die Zahnräder nicht verdeckt, wodurch eine schwere Handquetschung entstand.

Mangelhafte und unzweckmäßige Verkleidung einer Kreissäge führte ebenfalls zu einem Unfalle. Derartige Schutzhauben, die lediglich einen Schutz für das Sägeblatt bilden, nicht aber für die Arbeiter, werden leider häufig festgestellt und sogar von den Fabriken mitgeliefert.

Bemerkenswert ist ein Todesfall durch Zerspringen einer großen Kreissäge, die bereits einen Riß gehabt hat, aber weiter benutzt wurde, was, wie von der Holz-Berufsgenossenschaft bestätigt wird, allgemein üblich sein soll.

Ein Unfall beim Herausnehmen der Abfallstücke unterhalb des Sägetisches hätte sich vermeiden lassen, wenn die vorgeschriebenen, den Zahnkranz überragenden Deckscheiben zu beiden Seiten des Sägeblattes angebracht gewesen wären.

Beim Wegnehmen von Sägemehl unter einer Kreissäge mit fehlender unterer Verkleidung wurde einem Arbeiter die Kopfhaut durchtrennt und die Knochendecke angesägt.

Die bekannten Seifenpressen (Fußschlagpressen) gaben, wie in jedem Jahre, Veranlassung zu Unfällen, von denen die meisten durch die Verletzten selbst verschuldet worden sind, weil sie die Handsicherungen unwirksam machten.

An einer automatischen Seifenpresse, die zur Reinigung stillgesetzt war, wurden einer Arbeiterin sämtliche Finger der rechten Hand abgequetscht, als eine Nebenarbeiterin infolge eines mißverstandenen Zurufes vorzeitig einrückte.

Ein Rührapparat, in den ein Arbeiter zur Reinigung eingestiegen war, wurde von anderer Seite vorzeitig in Gang gesetzt. Dem im Apparat befindlichen Arbeiter wurde das Bein zwischen Rührarm und Wandung so schwer gequetscht, daß er an den Folgen der Verletzung starb. Derartige Unfälle, die schon oft Anlaß zur Warnung gaben, zeigen, wie leichtsinnig manchmal von Mitarbeitern Leben und Gesundheit anderer aufs Spiel gesetzt wird.

Aus ähnlicher Veranlassung trug sich ein anderer schwerer Unfall zu. Beim Umfüllen von calcinierter Tonerde wurden die Säcke durch einen Einfülltrichter in einen unter dem Fußboden laufenden Schneckengang geschüttet. Der dabei beschäftigte Arbeiter wollte von einem entfernten Stapel Säcke holen und überdeckte die Einfüllöffnung, um das Stauben zu vermeiden, aus Bequemlichkeit mit einem leeren Sack, anstatt wie es die Vorschrift verlangt, die Oeffnung mit dem daneben liegenden eisernen Deckel zu schließen. Ein anderer dort beschäftigter Arbeiter, der an der Stelle vorbeikam, trat nichts ahnend auf den Sack und geriet mit dem rechten Fuß in die laufende Schnecke, die ihm diesen vollständig abdrückte.

Beim Reinigen festsitzender Transportschnecken wurden in mehreren Fällen durch die wieder in Gang kommenden Schnecken Personen verletzt.

Mehrere Personen erlitten durch Hineingreifen in den Auslauf in Gang befindlicher Kollergänge Fingerquetschungen.

Ebenso kamen einige Handverletzungen vor durch Hineingreifen in Mischmaschinen älterer Bauart ohne Deckelverriegelung, deren Trogdeckel nicht benutzt wurden.

Zur Behebung der geklemmten Untenentleerung einer im Auslaufen befindlichen Zentrifuge stieg ein Arbeiter bei entferntem Deckel auf den Außenmantel und fiel infolge Ausgleitens in die Trommel. Durch rasches Hineinducken in die Trommel kam er mit einigen Kopfschrammen davon.

Durch den beim Abheben von einer laufenden Zentrifuge weggeschleuderten Deckel wurde ein Arbeiter tödlich verletzt.

Ein Arbeiter hatte eine Zentrifuge ausgerückt und den Deckel geöffnet. Statt abzuwarten, bis die Zentrifugentrommel zum Stillstand gekommen war, griff er mit der Schaufel in die noch in schneller Bewegung befindliche Trommel und zog sich eine schwere Verletzung durch den herumgeschleuderten Schaufelstiel zu.

An einer Schleifmaschine zerbrach während des Schleifens die gußeiserne Schutzvorrichtung und der Arbeiter wurde durch die herumgeschleuderten Stücke verletzt. Manche Schleif- und Schmirgelscheiben haben noch derartige gußeiserne Schutzhauben, deren Wert zweifelhaft ist, da das Gefüge des Gußeisens sich durch die steten Erschütterungen verändert. Hier sind nur Hauben aus Schmiedeeisen am Platze. Am besten wird hierfür ein Stück U-Eisen im Feuer gebogen.

An den sehr verwickelt gebauten Zündholzabfüllmaschinen lassen sich Schutzvorrichtungen nur in beschränktem Maße anbringen. Diese Maschinen bedienende Arbeiterinnen müssen deshalb besonders vorsichtig sein. Eine schwere Handverletzung erlitt eine Arbeiterin, die die Maschine nicht ausrückte, bevor sie an der Schachtelzusammenschiebevorrichtung eine Unregelmäßigkeit beseitigte.

Unfälle an Hebemaschinen.

Unfälle an Aufzügen sind in der Regel schwer, so daß es hier ganz besonders erforderlich ist, die Instandhaltungspflicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson zu übertragen, da der Grund zur Ausschaltung der Schutzvorrichtungen meist in der Bequemlichkeit der Arbeiter zu suchen ist, die den Schutz kurzerhand ausschalten oder umgehen, um auf Lastenaufzügen mitfahren zu können.

In einem solchen Fall überstieg ein Arbeiter die Umwehrung eines Aufzuges, wobei er von den herunterkommenden Gegengewichten erfaßt und getötet wurde.

Ein anderer Arbeiter wurde zwischen Hubgitter und Plattform totgequetscht, als er nach dem Einrücken des Aufzuges noch versuchte, die Plattform zu erreichen.

Ein dritter Arbeiter verunglückte ebenfalls an einem Lastenfahrstuhl dadurch tödlich, daß er nach dessen Anstellung noch schnell den Fahrkorb besteigen wollte, um nach oben zu fahren. Er geriet zwischen die niedergehende Hubtür und die Fahrkorbplatte und wurde infolge seiner verbotswidrigen Handlungsweise zerquetscht.

An einem nicht für Personenbeförderung bestimmten Lastenaufzug hatten Arbeiter, um trotzdem mitfahren zu können, einen Flügel der Schachttüre ausgehängt, damit die außenbefindliche Steuerung vom Fahrkorb aus zu betätigen war. In diesen zum Teil offenstehenden Fahrschacht hinein beugte sich ein Arbeiter über die Vorlegestange, um das Herannahen des von ihm in Bewegung gesetzten Fahrkorbes zu beobachten und wurde in dieser Stellung von dem geräuschlos von oben herabkommenden Fahrkorb überrascht und erdrückt.

Ein Lehrling fuhr verbotswidrig mit einem Lastenaufzug, wobei er die Steuerung vom Fahrkorb aus durch einen Spalt der Schachttüre in Bewegung setzte. Unterwegs bekam er Angst, wollte den Fahrkorb beim Vorbeifahren an einer Schachttüre verlassen, und wurde zwischen Mauer und

Digitized by Google

Fahrkorb eingeklemmt. Nur dadurch wurde er vor dem Tode bewahrt, daß die Sicherung der elektrischen Winde infolge des großen Widerstandes durchbrannte, wodurch der Motor zum Stillstand kam.

In einem Fall hatte sich das Hubgitter festgeklemmt. Der Fahrstuhlgang war frei und ein Arbeiter, der seinen Kippwagen in den offenen Aufzug schieben wollte in der Meinung, daß der Aufzugkorb dahinterstehe, stürzte mit seinem Wagen in den Schacht.

Ueber den Wert der Hubgitter ist schon früher (Jahresbericht 1920, Seite 31) berichtet worden. Türen mit selbsttätigen Türverschlüssen sind vorzuziehen.

Beim Hineinsehen in den Schacht eines kleinen Warenaufzuges fiel einem Arbeiter die Förderschale auf den Kopf.

Beim Bedienen eines Speiseaufzuges erlitt ein Mädchen durch Reißen der Befestigungskette und Herabfallen der Hubgittertüre einen Handbruch.

Ein Arbeiter hatte beim Aufziehen eines Fasses mit Handwinde den Sperrhebel nicht eingelegt. In dem Augenblick, als er das Faß von der Aufzugschale abnehmen wollte, ging der Aufzug nach unten zurück und der Arbeiter stürzte 2½ m tief in den Schacht.

Am Strick eines Flaschenzuges ließ sich ein Arbeiter in einen Keller hinunter, stürzte 2—2½ m ab und mußte diesen Leichtsinn mit dem Tode büßen.

Schwere Verletzungen erlitt ein Arbeiter, der leichtsinnigerweise unbemerkt vom Führer auf einen Lokomotivkran kletterte, um sich am Dampfkessel zu wärmen. Beim Drehen des Kranes wurde ihm der Oberschenkel gequetscht und der Fuß gebrochen.

Mehrere Unfälle wurden durch die Greifer von Kranen verursacht dadurch, daß die Leute beim Herabkommen der Greifer nicht rechtzeitig auswichen oder die Kranbedienung fahrlässig arbeitete.

Ein jugendlicher Arbeiter half beim Ingangsetzen einer Konveyer-Entleerung und wurde infolge Unachtsamkeit von einem Förderband gequetscht.

Ein Arbeiter an einer Verschiebeanlage beobachtete, daß beim Aufwickeln des leergehenden Zugseiles auf die Seiltrommel das Ende hinter eine Laschenverbindung an einen Schienenstoß geriet und dort festhakte. Er sprang sofort hinzu, um das Seil frei zu machen. In diesem Augenblick spannte sich das Zugseil und schnellte so gegen den Arbeiter, daß er rücklings mit dem Kopf auf die Schienen schlug und an dieser Verletzung starb.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten, Dampfleitungen.

Ein Arbeiter, der aus einer Bütte heißes Wasser in ein tieferstehendes Druckfaß ablassen sollte, vergaß dessen Lufthahn zu öffnen, so daß die von dem einströmenden Wasser verdrängte Luft aus dem geschlossenen Gefäß nicht entweichen konnte, immer mehr zusammengepreßt wurde und schließlich nach oben durch das Wasserzuströmungsrohr entwich. Durch die in der Bütte hierbei erzeugte starke Wallung wurde das heiße Wasser über den Rand geschleudert und der unten stehende Mann tödlich verbrüht.

Beim Oxydieren von Acetaldehyd explodierte ein Oxydationskessel, wobei drei Arbeiter getötet wurden. Nach langwierigen genauen Untersuchungen konnte später festgestellt werden, daß der Acetaldehyd durch äußerst geringe Spuren eines fremden Körpers verunreinigt war, der den normalen Verlauf des Oxydationsprozesses gestört hatte. Leider hatte auch der mit der Beaufsichtigung des Kessels betraute Arbeiter, entgegen der Betriebsvorschrift, unterlassen, die an den Meßinstrumenten sich bemerkbar machende Störung rechtzeitig dem Betriebsleiter zu melden.

Nach Auskochung eines Dampffasses mit Dampf ließ der Vorarbeiter unvorsichtigerweise den Druck bei 15 bis 16 Atm. ab durch Oeffnen des am Boden angebrachten Absperrventils, an das sich ein 2½ m langes, frei einmündendes Rohr von 90 mm Weite und 3½ mm Wandstärke anschloß. Durch das plötzliche Einströmen der Flüssigkeit in den unter dem Absperrventil befindlichen Krümmer des Ablaßrohres muß ein solcher Stoß auf das Rohr ausgeübt worden sein, daß das freie Ende um 180 Grad herumschlug und den Vorarbeiter tödlich am Kopf verletzte. Hätte der Getötete, wie üblich, den Druck mit 5—6 Atm. und langsam abgelassen, so wäre der Unfall sehr wahrscheinlich vermieden worden.

Eine Benzin-Dampf-Destillierblase wurde mit Dampf anstatt mit Wasser abgedrückt. Hierbei platzten zwei Tellerringe des Kolonnenaufsatzes. Die Bruchstücke trafen einen Arbeiter, der außerdem durch Dampf verbrüht wurde. Die volle Schuld an dem Unfall, der den Tod des Verunglückten zur Folge hatte, traf die Betriebsleitung.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Die Zahl der Unfälle ist im Berichtsjahr noch durch die Arbeiten der Munitionsentladestellen ungünstig beeinflußt worden.

In einer Zerlegestelle wurden Perchloratminen ausgedüst. Die geschmolzenen bzw. in Wasser gelösten Sprengstoffbestandteile setzten sich in einem eisernen Behälter ab. Nach dem Ablassen der überstehenden wässerigen Perchloratlösung wurde die erstarrte Mischung von Dinitronaphthalin und Dinitrobenzol durch Zerkleinern mit Hämmern und Meißeln entfernt. Bei dieser Arbeit erfolgte eine Explosion, durch die 13 Arbeiter getötet und drei schwer verletzt wurden. Bei der gerichtlichen Verhandlung gab der angeklagte Betriebsleiter an, daß die Mischung keine Perchloratsalze mehr enthalten habe. Er hätte das Gemisch hierauf genau untersucht. Später wurde bekannt, daß am Tage vorher bei derselben Arbeit, d. h. beim Schlagen mit einem Eisenhammer auf den mit dem Gemisch behafteten Meißel eine geringfügige Detonation vorgekommen war. Der Betriebsleiter hätte hierauf das Arbeiten mit den Werkzeugen sofort unterbrechen und die Entleerung durch Aufschmelzen mit Dampf vornehmen lassen müssen.

In einer Anlage zum Entleeren von Geschossen, deren Füllung aus Dinitronaphthalin, Dinitrobenzol und Perchlorat bestand, wurde diese durch heißes Wasser und Dampf auf einem ungefähr 10 m hohen Gerüst ausgeschmolzen. Die wässerige Schmelze durchlief mehrere hohe Absatzkessel, in deren unterem Teil sich ein Hahn befand, zum Ablassen der Nitrokörper nach entsprechender Klärung der Flüssigkeit. Die überstehende Lauge wurde in Kristallisiergefäße gefüllt, um das Perchlorat zu gewinnen, während die abgezapften Nitrokörper durch Verbrennen vernichtet wurden. Der Betriebsleiter wollte, als die abzulassenden Nitrokörper nicht mehr richtig ausflossen, mit dem Meister die anscheinend vorhandene Verstopfung beseitigen, indem er zwei Arbeiter versuchen ließ, von oben mit einer Messingstange das Hahnküken zu durchstoßen, während er unten am Hahn arbeitete. Entweder durch das Stoßen mit der Messingstange oder durch das Hin- und Herbewegen des Hahnes wurde eine Explosion ausgelöst, die das ganze Gerüst zertrümmerte, alle dort Arbeitenden unter sich begrabend. Einschließlich des Betriebsleiters und des Meisters wurden neun Personen getötet. — Bei der Wiederherstellung der Anlage wurde vorgeschrieben, daß keinerlei Hähne eingebaut werden dürfen und längere Rohrleitungen und Stutzen auf dem Entleerungsweg der Nitrokörper vermieden werden müssen.

Beim Trocknen von Perchlorat in einem mit Dampf geheizten Tellerapparat trat eine starke Verpuffung ein, bei der durch herabfallende Betonstücke des zertrümmerten Raumdaches zwei Arbeiter leicht verletzt wurden. Das Perchlorat stammte aus Wurfminen, deren Sprengstoffmischung, bestehend aus Perchlorat, Ammonsalpeter, Dinitro-

Digitized by Google

benzol und Dinitronaphthalin, durch heißes Wasser geschmolzen und ausgespült wurde. Das wiedergewonnene Perchlorat enthielt als Verunreinigung bis zu 4% der genannten Nitrokörper. Am Unfalltage dürfte dieser Prozentsatz noch überschritten gewesen sein, da das Salz anscheinend nicht trocken werden wollte. Es fühlte sich offenbar deshalb noch feucht an, weil die beigemengten Nitrokörper bei der Wärme des Trockenapparates geschmolzen waren. Diese Täuschung oder ein Versagen eines Druckminderventiles muß zu einer stärkeren Erwärmung Veranlassung gegeben haben, wodurch Verpuffung herbeigeführt wurde. Ueber die Gefahren durch Versagen von Druckminderungsventilen ist in der Zeitschrift „Die Chemische Industrie", Jahrgang 1923, Heft Nr. 1, Seite 6, ein Aufsatz von Dipl.-Ing. Mützelburg veröffentlicht worden, in dem auch die zu treffenden Vorkehrungen beschrieben sind.

Die englische Besatzungsbehörde überließ Leuchtmunition zur Vernichtung durch Verbrennung des Inhalts sogar einem kleinen Altmetallhändler, der, da ihm dies nicht einträglich genug erschien, zur Entladung überging, wobei sich ein Unglück ereignete, das allerdings zweifellos durch einen Blitz eingeleitet wurde. Der Umfang des Unfalles wäre aber kleiner geblieben, wenn der Unternehmer nicht unterlassen hätte, den Betrieb anzumelden, der dann besichtigt worden wäre. Der Unternehmer wird daher auf dem Rückgriffswege ersatzpflichtig gemacht werden.

Der unglaublich leichtsinnigen Handlungsweise einer Arbeiterin in einem Munitionsentleerungsbetriebe fielen fünf Mitarbeiterinnen zum Opfer, während sie selbst schwer verletzt wurde. Als bei Aufräumungsarbeiten ein leichter Regen einsetzte, flüchteten sich die sechs Frauen in einen im Abhang eingebauten Unterstand von ungefähr 1½ qm Bodenfläche, der zum Aufbewahren von Nitropulver gedient hatte und dessen Boden noch mit den Plättchen bedeckt war. Hier zündete sich die Arbeiterin — trotz des strengen Rauchverbotes auf dem ganzen Betriebsgelände — eine Zigarette an. Das weggeworfene Zündholz oder der Zigarettenstummel entzündete das auf dem Boden verstreute Pulver, dessen Stichflammen die Kleider der zusammengedrängt stehenden und hockenden Frauen so schnell und gründlich in Brand setzten, daß auch die aus dem in Brand geratenen Unterstand sich rettenden Frauen bald darauf ihren Verletzungen erlagen.

Ein Vorarbeiter zog mutwillig in einem Raume, in dem mehrere Frauen Eierhandgranaten entleerten, einen beiseite gelegten Zünder ab, der sich noch zufällig an einer Granate befand, und warf ihn durchs offene Tor gerade in eine zum Abtragen bereitstehende Kiste mit Schwarzpulver, deren Explosion in den Arbeitsraum übergriff und das auf dem Arbeitstische in Kisten gefüllte Schwarzpulver entzündete, wodurch eine Arbeiterin tödlich verletzt wurde.

Zwei Todesopfer forderte das leichtsinnige Umgehen eines Schlossers mit einem scharfen Zünder, den er in seine einzelnen Teile zerlegen sollte zur Feststellung, wie schwer die einzelnen Teile seien, und ob eine Zerlegung im großen Maßstabe lohnend sei. Der Schlosser hatte den strengsten Befehl, diese Arbeit ohne Gewalt und namentlich ohne Anwendung von Werkzeugen auszuführen. Trotzdem bearbeitete er den in einem Schraubstock fest eingeschraubten Zünder mit Hammer und Meißel, wobei eine Explosion eintrat. Durch Sprengstücke wurden er selbst und ein in der Nähe arbeitender Mitarbeiter tödlich verletzt. Eine derartig gefährliche Arbeit durfte in Gegenwart von anderen Arbeitern nicht vorgenommen werden; auch hätte sie vom Betriebsleiter bis zum Schluß überwacht werden müssen.

Ein Mädchen, das an einer elektrischen Zündmaschine spielte, wurde beim Losgehen des Zünders, den sie noch in der Hand hielt, verletzt.

Beim Abknallen von Zündern ohne Benutzung einer Schutzbrille verlor ein Arbeiter durch Eindringen eines Metallsplitters das rechte Auge.

Eine im Kohlenvorrat der Fabrik aufgefundene Metallhülse wollte ein Arbeiter als Bleistifthalter benutzen. Beim Hineinstecken des Bleistiftes explodierte die Hülse, die in Wirklichkeit eine noch mit Knallsatz geladene Sprengkapsel war, und zerriß dem Arbeiter die Hand.

Die Anfertigung von Feuerwerkskörpern darf keinesfalls in Heimarbeit vergeben werden. Eine Frau hatte von einer Feuerwerkerei mit Schwarzpulver gefüllte verklebte Papierwürfel für Kanonenschläge zum Umwickeln mit Bindfaden als Heimarbeit erhalten. Sie schlief im Arbeitsraum und warf nachts ein angezündetes Streichholz ins Zimmer. Das auf dem Boden verstreute, aus den Würfeln ausgerieselte Schwarzpulver entzündete sich und brachte die Kanonenschläge zur Explosion. Die Frau erlitt derartige Brandwunden, daß sie nach zwei Tagen starb.

Obgleich nach einem Todesfall während des Krieges in einem Betriebe darauf hingewiesen worden war, daß bei allen Ausbesserungsarbeiten Stellen, die mit Schießwolle in Berührung gekommen sind, erst dann bearbeitet werden dürfen, wenn durch ausreichendes Bewässern oder Auskochen für eine Beseitigung der Gefahr gesorgt ist, wollte ein Schlosser an einer Zentrifuge, die im Schießwollbetriebe verwendet worden war, Schmierölreste mit einer Lötlampe abbrennen. Kaum hatte er den unteren Teil der Welle, auf dem die Antriebsscheibe sitzt, erwärmt, als eine Explosion erfolgte, durch die die Zentrifugentrommel gegen die Decke bzw. den Dachaufbau geschleudert wurde und dann herabfiel. Das gußeiserne Untergestell wurde vollständig zertrümmert, der schmiedeeiserne Mantel mit solcher Gewalt zersprengt, daß er platt am Boden lag. Der Schlosser wurde getötet und drei weitere Personen verletzt. Erwiesen ist, daß der Meister den Schlosser noch vor Ausführung der Ausbesserung beauftragt hatte, alle Teile, wie dies auch auf Anschlägen an verschiedenen Stellen im Betriebe steht, genügend mit Wasser anzufeuchten. Diese Anordnung hat der Getötete jedoch nicht befolgt, sondern sich mit der Lötlampe an der Maschine zu schaffen gemacht. Dadurch kam trockene, noch im Innern des Zentrifugengehäuses sitzende Schießwolle zur Explosion.

In einer Bengalenfabrik wollte ein Arbeiter aus dem Trockenraume die Hordenwagen mit den eisernen Rahmen, die mit Bengalen gefüllt waren, herausholen. Dabei muß er an der eisernen Tür angeeckt und einen Funken ausgelöst haben, der zufällig auf Staub der Bengalen-Zündmasse traf und diesen entzündete. Der Brand übertrug sich sofort auf die übrigen bereits herausgezogenen Wagen, wodurch zwei Arbeiter tödlich verletzt wurden. Es war schon öfters vorgekommen, daß sich Bengalen in den Rahmen nach Reibung entzündeten. Aber stets konnten die an sich unbedeutenden Brände mit dem bereitstehenden Wasser gelöscht werden.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.

Bei Aufstellung eines Extraktionsapparates war die zugehörige Schwefelkohlenstoff-Leitung undicht geworden und auf eine darunter befindliche Dampfleitung tropfte etwas Schwefelkohlenstoff, der sich entzündete. Der Monteur wurde von der Stichflamme getroffen. In solchen Betriebsräumen muß nicht nur offenes Licht und Feuer ferngehalten, sondern es darf auch kein Dampf von über 140° C (ungefähr 3 Atm. Ueberdruck) verwandt werden.

Ein Maschinist wollte den Kollektor eines stillstehenden 110-Volt-Gleichstrom-Motors mit einem Pinsel, der mit Toluol befeuchet war, von Kollektorschmiere reinigen. Er hatte vergessen, die Motorsicherungen herauszuschrauben und kam mit der Blechhülse des Pinsels an stromführende Teile, wodurch er einen kleinen Kurzschluß herstellte. Das Toluol

Digitized by Google

entzündete sich und die Kleider des Maschinisten gerieten in Brand. Die Verletzungen waren so schwer, daß er am folgenden Tage starb.

Eine große Destillationsblase, in der Mineralöle ohne leicht flüchtige Bestandteile bis zu Syrupdicke eingedampft wurden, explodierte, als ein Arbeiter den verstopften Abflußhahn mit einer warmgemachten Eisenstange durchstieß. Der obere Teil der Blase wurde in mehrere Stücke zerrissen und fortgeschleudert, das Wellblechdach der ganzen Halle abgehoben. Ein Brand hat nicht stattgefunden. Die Ursache der Explosion ist offenbar darin zu suchen, daß beim Abkühlen der Blase Luft durch den Kühler eingesaugt wurde und sich in der Blase ein explosibles Dampf-Luft-Gemisch bildete, das durch die heiße Stange zur Entzündung gelangte.

In einer Fettextraktionsanlage war vergessen worden, die oben auf dem Extrakteur befindliche Beschickungsöffnung zu schließen, als der Dampf angestellt wurde. Obwohl in dem ganzen Gebäude keine Feuerstelle oder funkengebende Armatur vorhanden war, entzündeten sich die entweichenden Benzolgase unter dumpfem Knall. Mehrere Arbeiter wurden durch Stichflammen mehr oder weniger verletzt.

In einem großen, eingemauerten Kessel wurde Harz geschmolzen. Die entstehenden Dämpfe wurden durch eine mit Wasserdüse versehene Rohranlage abgeleitet. Beim plötzlichen Versagen der Berieselung entstand eine heftige Explosion und zwei Arbeiter, die die Ursache des Versagens feststellen wollten, erlitten erhebliche Brandwunden. Wahrscheinlich ist nicht das Versagen der Berieselung die alleinige Ursache gewesen, sondern der Kessel dürfte außerdem nicht genügend gefüllt gewesen sein, so daß die Kesselwandung durch die Feuerung glühend wurde.

An 6 kleineren Lagerkesseln, die mit Oelrückständen, Gasöl, Putzöl und Benzin gefüllt gewesen waren, sollten Schweißungen der Rohrverbindungen vorgenommen werden. Die Kessel wurden vorher, mit Wasser gefüllt, 14 Tage lang stehen gelassen. Durch ein Versehen, das dem leitenden Ingenieur eine Anklage zuzog, war ein Kessel bei der Wasserfüllung vergessen worden. Als ein Arbeiter an diesem mit dem Schweißbrenner arbeitete, erfolgte eine Benzindampfexplosion, durch die der Mannlochdeckel abgerissen wurde und den Arbeiter tötete.

Durch Anzünden von Streichhölzern beim Nachsehen einer Benzindestillationsblase und beim Abfüllen von Benzin wurden je eine Person durch Stichflammen verbrannt.

Benzoldämpfe kamen zur Explosion, als ein Arbeiter den Inhalt eines etwa halb gefüllten Sammelbehälters für Benzoldestillationsrückstände mit einem eisernen Meßstab messen wollte. Der Arbeiter wurde mit dem oberen Teil des Behälters hochgeschleudert und getötet. Die Verwendung eines eisernen Meßstabes war wegen der Gefahr des Funkenreißens unstatthaft.

Im Keller eines Maschinenhauses trat durch Bruch einer Rohrleitung Wasserstoff, der unter 25 Atm. Druck stand, aus. Durch eine heftige Knallgasexplosion wurde der ganze Boden des Maschinenhauses zerstört. Ein Maschinist, der den Leitungsbruch bemerkte und schnell noch seine Maschine im Maschinenhaus abstellen wollte, wurde durch Stichflammen getötet. Der Fall gab Veranlassung, in allen Maschinenhäusern, in denen Wasserstoff verdichtet wird, die Fußböden zu öffnen, um den Gasen freien Abzug zu gestatten, sowie Selbstschlußventile einzubauen.

Während des Schmelzens eines Nitrokörpers in einem Dampffaß entstand ein Schaden am Elektromotor, wodurch das Rührwerk stehen blieb und der Schmelzvorgang unterbrochen wurde. Als der Bedienungsmann nach Oeffnung des Deckels die an den Rührarmen festsitzende Masse mit einem Eisenstab losstoßen wollte, spritzte plötzlich darin eingeschlossenes und wahrscheinlich durch Kristallisationswärme überhitztes Wasser heraus und verbrühte ihn tödlich. Dieser Unfall sollte jeden Betriebsleiter veranlassen, im voraus die Maßnahmen ins Auge zu fassen, die bei unvorhergesehener Unterbrechung des Herstellungsganges zur Verhütung von Unfällen erforderlich sind.

Zwei tödliche Unfälle ereigneten sich bei der Bedienung von Kipprosten an Dampfkesselfeuerungen. In jedem der beiden Fälle hatten die Heizer gegen ausdrückliches Verbot den Kipprost, statt von oben, unten von der Schlackengrube aus zum Kippen gebracht und sich dadurch der ganzen Glut der vom Rost abfallenden Schlackenmassen ausgesetzt, die ihre Kleider entflammte.

Unfälle durch Augenverletzungen infolge Nichtbenutzung von Schutzbrillen kommen in jedem Jahre immer noch häufig vor. Ein Arbeiter erlitt eine Verbrennung beider Augen durch Lauge, weil er in fahrlässiger Weise seine Schutzbrille nicht benutzte.

Auch das verbotene Aufbewahren ätzender oder giftiger Flüssigkeiten in Trinkgefäßen, Bierflaschen usw. führt immer wieder zu mehr oder minder schweren Unfällen. Ein Arbeiter erlitt schwere innere Verätzungen, als er versehentlich aus einer Bierflasche trank, in der Kalilauge eingefüllt war. In einem anderen Falle hatte die Aufbewahrung von Formaldehyd in einem Trinkgefäß durch Verwechselung eine Magenverletzung zur Folge.

Ein hochstehender Schwefelsäurekasten lief über und die Säure tropfte auf darunter gelagerte Nitritfässer. Durch die entstehenden nitrosen Gase erlitt ein Arbeiter eine leichte Vergiftung. Hochliegende Säurebehälter sind stets mit Ueberlaufrohren zu versehen.

Einem Arbeiter spritzte beim Abschrauben einer Rohrleitung ein darin verbliebener Rest Chloranilin über Gesicht und Hände. Obwohl er sich sofort abwusch, überfiel ihn bald darauf Schwäche und Bewußtlosigkeit, aus der er nicht mehr erwachte. Eine weitgehende Blutzersetzung war eingetreten, die zum Tode führte.

Ein Schlosser flanschte eine Gasleitung ab, bevor sie abgesperrt war, und stürzte, betäubt durch das ausströmende Gas, von einer 6 Meter hohen Leiter; zwei Mitarbeiter, die zum Abstellen fortgegangen waren, hatten ihn gewarnt.

Die andauernde Rohstoffnot hat dazu geführt, Altkorke durch Bleichen mit Oxalsäure für die Wiederverwendung brauchbar zu machen. Bei Benutzung solcher Korke zum Verschließen von Parfümflaschen erlitten 10 Arbeiterinnen Verätzungen der Finger.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz usw.

Beim unsachgemäßen Abbau von Materialstapeln ereignete sich eine Anzahl Unfälle, die sich bei einiger Aufmerksamkeit ebenso leicht hätten vermeiden lassen, wie die vielfachen, durch eigene oder die Schuld von Mitarbeitern veranlaßten Unfälle durch um- oder herabfallende Gegenstände.

Zwei Unfälle, darunter ein tödlicher, waren die Folge des verbotenen Unterhöhlens von Superphosphatbergen.

Ein Arbeiter wurde in einem Bunker durch nachrutschendes Erz überschüttet und erstickte. Auch dieser Fall steht nicht vereinzelt da, so daß vor dem Besteigen von Silos usw. dringend gewarnt werden muß, sofern der Betreffende nicht angeseilt und von oben scharf beobachtet wird.

Sehr leichtsinnig ging ein Arbeiter zu Werke, der mit Holyschuhen in das Gebälk eines Maschinenhauses stieg, um eine Kondenswasserleitung nachzumessen. Er glitt auf einem Balken aus, trat auf die Deckenverschalung, die durchbrach, und fiel 6 Meter tief erst auf eine Leitung, dann auf einen Schrank, von da auf den Fußboden und erlitt schwere Verletzungen.

Ein schwerer Apparat, der in der Werkstätte ausgebessert werden sollte, war so wenig sicher auf zwei Böcke gelegt, daß diese bei der Bearbeitung auseinanderrutschten.

Digitized by Google

Der Apparat fiel herunter und einem Arbeiter wurde von einem vorstehenden Bolzen der Vorderfuß durchschlagen.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.

Diese Unfälle wiederholen sich Jahr für Jahr in gleicher Weise und sind meistens auf ungesicherte oder fehlerhaft gesicherte bezw. verwendete Leitern zurückzuführen; Sprossen werden nicht beim Tischler in Auftrag gegeben, sondern durch ein beliebiges Gasrohr ersetzt, auf dem dann der Arbeiter mit oft ungeeignetem Schuhzeug abgleitet oder deshalb, weil das Rohr sich unter den Füßen dreht. Oberlichtfenster werden in ihrer Tragfähigkeit überschätzt, ungeeignete Bühnen und Gerüste errichtet. Wackelnde Fässer und Kisten oder solche mit schwachem Boden werden zum Besteigen verwendet; auch das Herunterspringen aus mäßiger Höhe zeitigt durch Ungeschicklichkeit immer wieder Unfälle. Unabgedeckte Gruben und Kanäle, bei denen vergessen wurde, die Deckel wieder zu schließen, führten ebenfalls wieder mannigfache Unfälle herbei.

Zwei Arbeiter gingen aus Mutwillen auf dem Dach spazieren, wobei der eine durch das Oberlicht durchbrach und sich schwer an den Beinen verletzte.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

Beim Verschieben ereigneten sich wieder vielfache, auch tödliche Unfälle, namentlich durch das verbotene Schieben und Ziehen an Puffern.

Ein Arbeiter, der an einem Puffer schiebend von einem langsam nachrollenden Kesselwagen erfaßt wurde, erlitt eine schwere Brustquetschung.

Als sich eine Verschiebewinde in Ausbesserung befand und die Wagen von Hand verschoben werden mußten, wurde einem Arbeiter, der trotz mehrmaliger Warnung und gegen das unmittelbare Verbot des aufsichtführenden Beamten einen leeren Eisenbahnwagen an den vorderen Puffern schob, der Brustkorb zerquetscht. Bezeichnend für den Leichtsinn der Arbeiter ist es, daß sie die kurze Abberufung des Meisters am Nachmittage des Unfalltages dazu benutzten, um wieder an den vorderen Puffern schiebend die Wagen zu verschieben.

In einem Schwellen-Imprägnierwerk wird beim Einschieben der Schwellenwagen in die Imprägnierkessel der Zwischenraum zwischen Kessel und festverlegtem Gleise durch ein passendes, abnehmbares Gleisstück ausgefüllt. Beim Hineinschieben der Wagen trat ein Arbeiter, weil das Zwischenstück an dem neu eingebauten Kessel noch nicht brückenartig ausgefüllt war, auf das Gleis und glitt bei dessen öliger Beschaffenheit ab und zwar rittlings auf das Gleis, wobei er sich schwer verletzte.

Ein Arbeiter, der die Staufferbüchsen auf den Seilbahnstützen einer Hängebahn nachziehen wollte, wurde von einem Hängebahnwagen, den er nicht bemerkte, erfaßt und 12 Meter hoch herabgeworfen, glücklicherweise, da er in weiches Erdreich fiel, ohne ernstlichen Schaden zu nehmen.

Eine schlimme Folge hatte eine Ohrfeige, die ein Arbeiter wegen Neckerei einem Kollegen erteilte. Dieser stürzte dadurch aus dem Eisenbahnwagen, den beide entluden, heraus und brach sich den Halswirbel.

Unfälle durch elektrische Leitungen.

Durch 380 Volt Dreiphasen-Drehstrom wurde ein Arbeiter getötet, als er den Motor einer Expeditionsmaschine in einem Sulfatsalpeterlager einschalten wollte. Durch Bruch eines Teiles des Anlassers, der sich unmittelbar am Motor befand, scheint der Anlasser infolge Ankerkurzschlusses Strom bekommen zu haben, der dem Arbeiter hauptsächlich dadurch so gefährlich wurde, weil dieser mit Düngesalz behaftete, also feuchte Hände und Füße hatte.

Als ein Arbeiter einen Motor einschalten wollte, schlug aus dem Schalter eine Stichflamme heraus, die ihm die Hand verbrannte. Die Schalter sind stets mit Schutzkasten zu versehen, während der Rußboden vor ihnen durch Gummifaserdecken oder Holzwolle zu isolieren ist. Für feuchte Räume ist nur Gummi zu verwenden.

In einer Hochspannungsanlage war an einem der drei Schalthebel der im Antrieb eingebaute Isolator an der Kappe gebrochen, so daß dieser Hebel beim Ausschalten die Anlage nicht ganz ausschaltete. Der Schalttafelwärter übersah, daß der Hebel nicht in Ordnung war. Ein Arbeiter, der die Oelschalterzelle zur Vornahme einer Ausbesserung betrat, kam an eine noch stromführende Schiene und wurde getötet.

Brandwunden erlitt ein Arbeiter, als er beim Reinigen eines Daches an eine elektrische Lichtleitung kam. Es ist streng darauf zu achten, daß bei Arbeiten auf den Dächern sämtliche elektrische Leitungen vorher stromlos gemacht werden.

Ebenso sind Hochspannungsräume stets zuverlässig unter Verschluß zu halten. Zwei Todesfälle wurden dadurch verursacht, daß angeblich die Arbeiter Nachschlüssel gehabt haben sollen, um in diesen Räumen rauchen zu können.

Ein Arbeiter machte sich unbefugterweise in einem Transformatorenraum zu schaffen und kam mit seiner Mütze an eine Hochspannungsklemme, die unter 15 000 Volt Spannung stand, aber glücklicherweise durch eine Sicherung von nur 2 Amp. geschützt war. Diesem Umstand verdankt er es wohl, daß er mit dem Leben davonkam, obwohl künstliche Atmung nicht angewandt werden konnte, da der Verunglückte krampfhaft um sich schlug.

Eine mit Reinigen eines Hochspannungsraumes betraute Arbeiterin kam der Blitzschutzleitung zu nahe und erlitt Verbrennungen am ganzen Körper.

Beim Oelen der Gleitrollen an einem elektrisch betriebenen Kran griff der Kranführer versehentlich an stromführende Teile. Nach Ausschalten des Stromes stürzte er 8 Meter tief ab und erlitt einen Wirbelbruch. Solche Arbeiten dürfen nur bei stromlos gemachten Leitungen vorgenommen werden.

Ein Dreher, der eine Feilbank bestieg, um ein Fenster zu schließen, griff mit einer Hand an eine elektrische Glühlampe, während er mit der anderen eine 1"-Dampfleitung anfaßte. Bei Berührung eines stromführenden Teiles der Lampe stellte er durch die Dampfleitung eine sehr gute Verbindung mit der Erde her, so daß ihm ein starker Strom durch den Körper ging und er im Augenblick der Berührung der Dampfleitung eine erhebliche Verbrennung der linken Hand davontrug.

Ein Todesfall wurde durch eine schadhafte Handlampe bei einphasigem Wechselstrom von 220 Volt hervorgerufen.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Von den zahlreichen Augenverletzungen durch eingedrungene Fremdkörper wären die meisten zu vermeiden gewesen, da sie sich bei Arbeiten ereigneten, für die das Tragen von Schutzbrillen vorgeschrieben ist, wie beim Stemmen, Nieten, Meißeln, Schleifen, Autogenschweißen usw.

Mehrfach sind auch wieder frischgefüllte Karbidtrommeln explodiert, da sie nicht genügend ausgetrocknet waren.

Ein wahrscheinlich aus dem Magazin entwendetes nitriertes Filtertuch, das ein Arbeiter als Schürze benutzte, geriet an einem Ofen in Brand und verletzte den Träger erheblich.

Auch ein anderer Arbeiter erhielt sehr starke Brandwunden dadurch, daß seine aus alten Preßtüchern gefertigte Schürze, an die er mit einem glühenden Eisenstab kam, in Flammen aufging.

Digitized by Google

Ein Werkmeister, der nitrierten Stoff als Fußlappen verwendet hatte, verunglückte tödlich, weil der Stoff beim Fortwerfen eines Fidibus in Brand geriet. Seine noch kurz vor dem Tode gemachte Angabe, daß der Stoff zur Vorsicht dreimal gewaschen wäre, kennzeichnet die bei den Arbeitern verbreitete, irrtümliche Ansicht, daß sich die Nitrierung wieder mechanisch beseitigen läßt. Da der Stoff an sich durch das Nitrieren chemisch vollkommen verändert wird, wären besondere chemische Verfahren erforderlich, um ihn wieder zu denitrieren und damit die außerordentliche Entflammbarkeit zu beseitigen. Es ist daher vor einer derartigen Verwendung dringend zu warnen.

In den Jahresberichten für 1920, Seite 40, und 1921, Seite 40, ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß innen verzinkte Eisenfässer nicht für Laugen, Wasserglaslösungen usw. verwendet werden dürfen. Auch im Berichtsjahre explodierte bei der Kontrolle wiederum ein neu verzinktes Eisenfaß, in dem Natronlauge versandt worden war, durch Entwicklung von Wasserstoff, da die autogene Schweißung dem auftretenden Gasdruck nicht standhalten konnte.

Ein Eisenfaß für konz. Schwefelsäure wurde entgegen der gegebenen Anweisung beim Reinigen mit Wasser wieder zugeschraubt und kam infolge der Wasserstoffentwicklung zur Explosion, wobei die drei beteiligten Arbeiter durch die umhergespritzte Säure verletzt wurden.

Ein leeres eisernes Säurefaß, bei dem der Spund nicht herausging, wurde kurzerhand einfach in eine Feldschmiede gelegt, wo es beim Warmwerden explodierte und einen Arbeiter tötete.

Ein Bleilöter wollte entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Meisters mit dem Schweißbrenner ein leeres Säurefaß, das ausgespült war, ausbessern, ohne den Spundzapfen zu entfernen, wobei er ebenfalls durch Explosion des Fasses getötet wurde.

Ein gußeisernes Wasserabscheidungsrohr, das in eine Luftdruckleitung eingebaut war, sollte, da sich bei der Dichtigkeitsprüfung mit Druckluft eine poröse Stelle ergab, ausgewechselt werden. Die Ventile wurden geschlossen und die Weiterverwendung ausdrücklich untersagt. Von unberufener Seite wurden die Ventile trotzdem wieder geöffnet. Das Rohr zerriß und tötete einen Arbeiter, der in nächster Nähe arbeitete.

Eine gußeiserne Wärmeplatte in Hohlkastenform war ohne Zwischenschaltung eines Druckminderungs- oder Sicherheitsventils an eine Hauptdampfleitung (etwa 6 Atm. Ueberdruck) angeschlossen. Das Kondenswasser wurde unmittelbar ins Freie geführt und mit einem Absperrventil gedrosselt. Die an der Platte tätige Arbeiterin bemerkte nach dem Wiederanstellen nach der Mittagspause eine kleine Undichtigkeit auf einer Seite. Ehe der daneben stehende Meister noch die Platte abstellen konnte, flog deren Oberteil (1000 × 280 Millimeter) ab und traf die Arbeiterin tödlich am Kopfe. Als Ursache wurde ein alter Riß an der Eindrehstelle einer der beiden Stiftschrauben, an denen die Kondensleitung angeschraubt war, festgestellt, der sich über alle 4 Seitenwände erstreckte. Da beim Gießen der Platte eine Kernverschiebung erfolgt war, hatte die eine lange Seitenwand eine Stärke von 23, die gegenüberliegende Wand eine solche von nur 10 Millimeter. Es war klar, daß durch Kondenswasserstöße und Gußspannungen der Riß eines Tages zum Bruch führen mußte. Der Hersteller der Platte konnte nicht ermittelt werden. Zur Verhütung derartiger Vorkommnisse sollten gußeiserne Wärmeplatten nur mit Heizkanälen verwendet und auch ein Druckminderungsventil gegebenenfalls mit Sicherheitsventil in die Dampfleitung eingeschaltet werden. Auch ist darauf zu achten, daß die Kondenswasserleitung frei ausmündet, damit sich die Platten beim Abkühlen nicht infolge der Vakuumbildung mit Wasser anfüllen können. Bei der Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften wurde angeregt, daß den Herstellern solcher Heizplatten aufgegeben werden müsse, ihre Firma und den zulässigen Betriebsdruck an den Platten anzugeben, damit auch Käufer gebrauchter Platten sich hierüber unterrichten können.

Sonstiges.

In den Fortbildungsschulen der Stadt Frankfurt a. M. sind seit einer Reihe von Jahren folgende Lehrgegenstände in den Lehrplan aufgenommen: Schutzvorrichtungen in Werkstätten, Gewerbehygiene, Unfallverhütungsvorschriften und Unfallversicherung. Die wichtigste dieser Unterrichtsstunden ist die über Gewerbehygiene, die regelmäßig durch den Besuch des Gewerbehygienischen Museums im Universitätsgebäude ergänzt wird, wo den Schülern die in reicher Auswahl aufgestellten Modelle durch sachkundige Führer erläutert werden.

An der Höheren technischen Staatslehranstalt Nürnberg ist auf Anregung aus Kreisen der Großindustrie die Errichtung einer besonderen Abteilung für Betriebstechnik beantragt, in deren Lehrplan die Unfallverhütung gebührend berücksichtigt werden soll.

Der Genossenschaftsvorstand hat bis jetzt davon abgesehen, der Frage einer allgemeinen Einführung der Einrichtung von ständigen Unfallvertrauensmännern in den Betrieben näher zu treten, um nicht die Zahl der Vertrauenspersonen noch zu vergrößern, nachdem für diesen Zweck die Betriebsräte bestimmt sind. Dieser Einrichtung wird außerdem — wo sie in den Betrieben eingeführt ist — von verschiedenen Seiten Widerstand entgegengesetzt, von manchen Betriebsleitungen, weil dadurch eine weitere Stelle geschaffen wird, der ein Aufsichtsrecht im Betriebe zugebilligt werden muß, noch mehr aber von den Betriebsräten, weil sie glauben, dadurch einen Teil ihrer Befugnisse zu verlieren. Wo Unfallvertrauensmänner vorhanden sind, hat sich ihre unfallverhütende Tätigkeit noch nicht so auswirken können, daß nennenswerte Fortschritte erkennbar wären. Im allgemeinen waren hierfür Handwerker, besonders Schlosser, Maurer oder Schreiner ausgewählt, die jahrelang in dem Betriebe beschäftigt und mit allen Einrichtungen vertraut waren.

In einigen Betrieben wurde wieder kein Betriebsrat vorgefunden, da Uneinigkeit unter den Arbeitern eine Wahl verhindert hatte.

Die Erfolge, die die Tätigkeit der Arbeitervertreter (Betriebsobmann, Betriebsratsvorsitzende) in der Unfallverhütung aufzuweisen hat, sind im allgemeinen noch sehr bescheiden. Zum großen Teil beruht dies darauf, daß die Stellung der Arbeitervertreter ihren Arbeitskollegen gegenüber zu wenig befestigt ist, als daß sie die Instandhaltung und vor allem die ständige Benutzung der Schutzvorrichtungen bei diesen durchsetzen könnten. Das Interesse der Betriebsräte leidet auch sehr unter den Unannehmlichkeiten, denen sie sich aussetzen, wenn sie die Beachtung der Vorschriften bei ihren Mitarbeitern durchdrücken wollen. Wenn von den Arbeitgebern mit Recht gefordert wird, daß auf das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer durch zweckdienliche Ausgestaltung und Sicherungen der Betriebseinrichtungen in allererster Linie jede erforderliche Rücksicht genommen wird, so muß von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie der Beachtung der zur Verhütung von Unfällen getroffenen Maßnahmen und der Instandhaltung der Sicherungen das nötige Verständnis entgegenbringen. Nur dann ist ein für die unfallsichere Gestaltung der Betriebe gedeihliches Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erreichen.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 19. MAI 1923 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. Mai 1923.

In den Berliner politischen Kreisen herrscht Depression. Die Noten der gestrengen Herren Lord Curzon und Mussolini haben eine starke Abkühlung in die keimenden Hoffnungen auf eine endliche Lösung des Reparationsproblems hineingeweht. Zwar wußte man bereits, daß die britische Regierung das deutsche Angebot als eine Grundlage für Verhandlungen nicht anerkennt. Aber die gesuchte Schroffheit der gewählten Form und die an Schärfe kaum zu überbietende Ablehnung unserer Vorschläge hat doch allgemein überrascht.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die britische Regierung bei der Abfassung ihrer Note zweifellos bestrebt war, unter allen Umständen einen neuen Entrüstungssturm in Paris zu vermeiden, wie ihn die Oberhausrede Lord Curzons am 20. April, die den Anlaß zu dem deutschen Angebot gab, entfacht hatte. Es war nun in der Tat keine leichte Aufgabe für einen an die Umgangsformen des diplomatischen Verkehrs gewohnten Außenminister, seiner Antwort eine Fassung zu geben, die zu den pöbelhaften Auslassungen Poincarés nicht in einem allzu starken Kontrast stand. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfte die Tonart der englischen Note abgestimmt sein. Deshalb redet Lord Curzon zur deutschen Regierung in der überheblichen Sprache eines erzürnten Schulmeisters, der es für notwendig hält, einem unfolgsamen Schüler gründlich die Leviten zu lesen. Und dabei erhält der abgekanzelte Kanzler die Zensur: Betragen — Anzeichen zur Besserung, Leistungen — ungenügend. Denn die britische Regierung will in dem deutschen Memorandum „Anzeichen" für eine aufrichtig gemeinte Anerkenntnis der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Versailler Vertrag erblicken. Um so größer aber ist ihre Enttäuschung über die „völlig unannehmbaren Angebote". Lord Curzon wird mit Genugtuung festgestellt haben, daß die französische öffentliche Meinung im allgemeinen mit der von ihm angeschlagenen Tonart zufrieden ist. Er darf sich also als rehabilitiert betrachten.

In sachlicher Beziehung beschränkt sich die englische Kritik der deutschen Note auf zwei Punkte: erstens die Höhe der Reparationssumme und ihre Aufbringung, zweitens die gebotenen Garantien für die Zahlungsleistung. Die mit der Reparationsfrage untrennbar verbundene Ruhrgebietsfrage wird mit keinem Wort erwähnt. Es wäre aber auch eine Unmöglichkeit gewesen, auf diesem Gebiet aus Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Entente dem französischen Standpunkt eine Konzession zu machen, ohne mit der bisherigen Stellungnahme des Kabinetts Bonar Law und mit der öffentlichen Meinung in England in Konflikt zu geraten. Schweigen war hier der einzige Ausweg.

Was nun die Ablehnung der von Deutschland angebotenen Gesamtsumme von 30 Milliarden Goldmark betrifft, so erklärt Lord Curzon, daß sie von vornherein als völlig unannehmbar für die Alliierten hätte erkannt werden müssen, da sie weit unter dem mäßigen Betrage läge, der die Grundlage des britischen Planes für die Pariser Konferenz bildete. Dieser Reparationsplan sieht eine deutsche Gesamtschuld von 50 Milliarden 32jähriger Goldmark-Obligationen vor. Dabei wird in den leitenden Grundsätzen des Planes ausgeführt, wenn seine Annahme zu einer raschen Wiederbelebung des deutschen Kredits führte und Deutschland dadurch fähig würde, durch die Aufnahme von Anleihen den Gesamtbetrag der festgesetzten Jahreszahlungen in den ersten Jahren abzuzahlen, dann würde der Gegenwartswert vielleicht nicht über 30 Milliarden, vielleicht sogar weniger betragen. „Manchester Guardian" erklärt den Unterschied zwischen dem englischen und dem deutschen Zahlungsplan für weit geringer, als es sonst bei Beginn von Verhandlungen üblich sei. Dieser Auffassung ist vollkommen beizutreten.

Dabei ist aber weiter zu berücksichtigen, daß dieser englische Reparationsplan vor Beginn des Ruhreinbruchs aufgestellt wurde, also zu einer Zeit, wo der Dollar einen Kursstand von 7500 noch nicht überschritten hatte und wo die deutsche Wirtschaft noch nicht von den ungeheuren Erschütterungen heimgesucht war, welche die kommenden Monate der Ruhrgebietsbesetzung gebracht haben. Daß diese Erschütterungen auf die deutsche Zahlungsfähigkeit von nachteiligstem Einfluß gewesen sind, darüber besteht in der ganzen Welt und auch in England nur eine Ansicht. Am 25. April d. J. erteilte die britische Regierung im Unterhaus auf eine Anfrage, welche Summe die Regierung als innerhalb der Leistungsfähigkeit Deutschlands liegend ansähe, die Antwort: Im Januar des laufenden Jahres sei diese Summe mit 50 Goldmilliarden angenommen; ob darauf folgende Ereignisse die Summe vermindert hätten, sei eine Frage, die der Premierminister gründlich durch Sachverständige prüfen lassen wolle, bevor er zu irgendeinem Schluß käme.

Hat Bonar Law diese Prüfung vorgenommen, bevor sein Kabinett das deutsche Angebot als völlig unannehmbar verwarf, oder hat man absichtlich darauf verzichtet, um nicht durch Ermittlung einer erheblich verminderten Reparationsfähigkeit dem französischen Verbündeten Unbequemlichkeiten zu bereiten? Keynes, den doch wohl die Engländer als Sachverständigen anerkennen, schreibt in der „Nation", das Angebot Deutschlands erreiche seine Zahlungsfähigkeit, es gehe vielleicht sogar noch darüber hinaus. Und im „Daily Telegraph" wird vor einigen Tagen erklärt, wenn Lord Curzon darauf dringe, daß Deutschland mehr als 30 Milliarden Goldmark anbieten solle, so sei dies um so bemerkenswerter, als sowohl in politischen wie auch in finanziellen Kreisen Englands dieser Betrag vielfach als die äußerste Grenze der deutschen Zahlungsfähigkeit betrachtet würde. Berücksichtigt man die obigen Angaben aus dem britischen Reparationsplan, ferner die in der englischen Antwort absichtlich ignorierte außerordentliche Einbuße der deutschen Zahlungsfähigkeit infolge des Ruhreinbruchs und dazu die zitierten Aeußerungen aus englischen Kreisen, dann fragt man sich, mit welchem Recht konnte Lord Curzon die von uns angebotene Reparationssumme unter einem derartigen Aufwand von Entrüstung als eine „große Enttäuschung" und als völlig unannehmbar zurückweisen. Und wenn er ferner an dem deutschen Angebot bemängelt, daß es die Möglichkeit des Nichtzustandekom-

Digitized by Google

mens der Anleihen ins Auge faßt, so ist darauf hinzuweisen, daß der britische Reparationsplan, auf den sich Curzon beruft, am Schluß der Leitsätze auch den „ungünstigsten Fall, wenn keine deutschen Anleihen zustande kommen, weder jetzt noch in Zukunft" in Erwägung zieht.

Es gibt für die in Form und Inhalt überraschende, gesucht unfreundliche Antwort der britischen Regierung nur eine Erklärung: sie sollte in erster Linie als Mittel zur Beseitigung der bestehenden englisch-französischen Spannung dienen. Aus politischen Rücksichten wurde, wie schon so oft in den Jahren seit Friedensschluß, den wirtschaftlichen Tatsachen und Notwendigkeiten Gewalt angetan.

Deutschland soll neue Vorschläge unterbreiten. Damit ist die Reichsregierung vor eine harte Aufgabe gestellt. Man wird erwägen müssen, ob nicht die einzig mögliche Lösung in der Annahme des englischen Reparationsplans der Pariser Konferenz unter sachverständiger Feststellung der inzwischen eingetretenen Verminderung der deutschen Zahlungsfähigkeit besteht. Was aber den Abschnitt der deutschen Note über die Sicherheiten betrifft, so sind auch in deutschen Wirtschaftskreisen die gemachten Vorschläge vielfach als zu allgemein gehalten kritisiert worden. Auf diesem Gebiet dürften einer Ergänzung der deutschen Vorschläge keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Trotz der überaus trüben Aussichten für die weitere Entwicklung der Reparationsfrage, die uns die englische Note offenbart hat, muß der Versuch zu einer Lösung der Krise erneut unternommen werden. — Bl. (1413)

Chlor- und Jodproduktion in Frankreich.

Oberstleutnant Reboul veröffentlicht im „Temps" unter dem Titel „Industrielle Mobilisierung" eine Reihe von Artikeln über französische Industrien, von denen wir im folgenden nach „Chemist and Druggist" (London) die über Chlor und Jod wiedergeben:

Chlor: 1913 führte Frankreich seinen ganzen Bedarf an flüssigem Chlor (ca. 260 t jährlich) aus Deutschland ein. Die Schwierigkeit der Produktion von Chlor für militärische Zwecke im Jahre 1915 lag in dem Mangel an Mangandioxyd (Braunstein) und Schwefelsäure. Man ging daher an die Elektrolyse von Chlornatrium und errichtete neun Fabriken, die mit Wasserkraft arbeiteten, hauptsächlich in den Alpen. Seit dem Kriege wurden diese vernachlässigt und es würde einige Zeit kosten, um sie im Notfall wieder in vollen Betrieb zu bringen. Reboul schlägt daher vor, die Herstellung von Zinntretachlorid und Monochloressigsäure aufzunehmen, um den Fortbestand dieser wichtigen Anlagen zu sichern.

Jod. Das Jod wird in Frankreich in der Bretagne aus Seealgenasche gewonnen, indem man es durch Chlor in Freiheit setzt und absublimiert. In einem Dutzend Fabriken wurden vor dem Kriege etwa 50 bis 60 t jährlich erzeugt; jetzt sind es ca. 40 und während des Krieges fiel die Produktion infolge von Mangel an Arbeitskräften auf 25 t.

Die Einfuhr vor dem Kriege betrug etwa 20 t im Jahre, während des Krieges aber stieg sie auf 300 t, die in London gekauft oder direkt aus Chile importiert wurden. Wenn wieder ein Krieg ausbrechen würde, müßte Frankreich etwa 250 t jährlich einführen. Deutschland hatte so große Vorräte, daß sich trotz der Abschneidung der chilenischen Zufuhren in den Docks von Hamburg zur Zeit des Waffenstillstands noch 50 Barrels befanden. Hamburg gewinnt seine Stellung als Zentrum des Jodhandels wieder und in zwei bis drei Jahren werden die dortigen Vorräte wieder den Stand vor dem Kriege erreicht haben. Reboul fragt, warum Havre oder Marseille nicht mit dem deutschen Hafen konkurrieren könnten und empfiehlt Versuche in dieser Richtung. (1305)

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten vor und nach dem Krieg.

Vor dem Krieg.

Die Volkszählung von 1914, mit welcher zugleich eine Betriebszählung verbunden war, gibt über die Entwicklung, welche die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten beim Ausbruch des Weltkrieges erreicht hatte, einen ziemlich guten Ueberblick.

In dem 1918 vom Department of Commerce veröffentlichten Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen über den Stand der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten im Jahre 1914 wurde die Gesamtzahl der Betriebe auf 2461, die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter auf 86 788 und das Betriebskapital auf insgesamt 722,9 Millionen $ angegeben. Ferner wurden die Kosten des von der Industrie weiterverarbeiteten Materials auf 340,2 und der Wert der Produktion auf 547,8 Millionen $ veranschlagt.

In diese Ziffern sind jedoch auch die Betriebe eingeschlossen, welche Oelfarben und Firnisse, Explosivstoffe, Holzgeist und ätherische Oele herstellen. Nach Weglassung dieser Unternehmungen verbleiben die folgenden vier größeren Gruppen, über welche die Betriebszählung von 1914 nachstehende Angaben macht:

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben u. Teerfarben
Betriebe . . .	395	32	784	112
Arbeiterzahl .	32311	3064	22815	2839
Betriebskapital*	224,3	35,2	217,0	21,2
Materialkosten*	89,4	6,7	107,9	13,2
Wert der Produktion*	158,0	15,2	153,1	20,6

* in Millionen Dollars.

Ueber die Entwicklung der Zahl der Betriebe in diesen vier Gruppen seit 1869, oder wo frühere Ziffern nicht erhältlich, seit 1899, gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Zahl der Betriebe.

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			126	73
1879			364	41
1889			390	62
1899	316	34	422	77
1904	297	32	399	98
1909	359	42	550	107
1914	395	32	784	112

Hinsichtlich der in der Gruppe Farben und Teerfarben gegebenen Ziffern der Betriebe sei vorweg bemerkt, daß sich unter den in der letzten Spalte für das Jahr 1914 angegebenen 112 Betrieben nur 16 befanden, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Teerfarben beschäftigten. Die meisten Betriebe in dieser Gruppe stellten Pflanzen- oder Mineralfarben her.

Größe der Betriebe.

1. Arbeiterzahl.

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			2501	803
1879			8598	992
1889			9026	2111
1899	15163	2356	11581	1647
1904	19847	2447	14184	2707
1909	23729	2520	18310	2397
1914	32311	3064	22815	2389

Digitized by Google

2. Betriebskapital

(in 1 000 000 Dollars).

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			4,3	1,8
1879			17,9	2,3
1889			40,5	8,6
1899	68,4	13,9	60,6	7,8
1904	96,7	12,7	68,9	14,9
1909	155,1	18,7	121,5	17,9
1914	224,3	35,2	217,0	21,2

Umfang der Produktion

Materialkosten (in 1 000 000 Dollars).

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			3,8	1,6
1879			15,5	3,9
1889			25,1	6,5
1899	27,9	4,0	28,9	4,7
1904	42,0	4,9	39,2	6,8
1909	64,1	5,3	69,5	9,6
1914	89,4	6,7	107,5	13,2

Wert der Erzeugnisse

(in 1 000 000 Dollars).

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			5,8	2,8
1879			23,6	5,2
1889			39,1	9,2
1899	48,1	8,5	44,6	7,3
1904	75,3	9,0	56,5	10,8
1909	117,7	9,8	103,9	15,9
1914	158,0	15,2	153,1	20,6

Was nun die Lage der amerikanischen Teerfarbenproduktion zu Ausbruch des Weltkrieges anlangt, so betrug diese im Jahre 1914 rund 3300 t, während die Einfuhr in dem am 30. Juni 1914 abgelaufenen Fiskaljahr sich auf 25 700 t im Werte von 9 102 000 $ belief.

Die amerikanische Teerfarbenproduktion beschränkte sich überdies im wesentlichen auf die Verarbeitung von Zwischenprodukten in Fertigfabrikate. Die unmittelbare Herstellung fertiger Farben aus in den Vereinigten Staaten erzeugtem Benzol betrug 1914 nur etwa 900 t. Die Fabrikation hatte um 1910 in sechs Fabriken mit etwa 400 Arbeitern begonnen.

Im Jahre 1916 war jedoch die Zahl der Betriebe, welche sich mit der Herstellung von Anilinfarben beschäftigten, auf 16 gestiegen, während 33 Betriebe Zwischenprodukte herstellten.

Nach einem Bericht von Th. H. Norton vom 20. März 1915 an den Handelssekretär (U.S. Department of Commerce, Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Special Agents Series No. 96) wurde der Gesamtbedarf der amerikanischen Industrie an Teerfarben auf 15 Millionen Dollar geschätzt. Die heimische Produktion in den Vereinigten Staaten wurde in diesem Bericht auf ungefähr 3 Millionen Dollar geschätzt, während eine andere Schätzung einen Wert von 4,5 Millionen Dollar und eine Menge von 12 169 635 Pfund angab.

Die Einfuhr von Teerfarben wurde in dem gleichen Bericht für die Jahre 1909 bis 1914 mit folgenden Ziffern angegeben (in 1000 Dollars):

	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Alizarin u. Alizarinfarben	1215,7	647,9	708,3	1381,9	1817,2	845,4
Künstlicher Indigo . . .	1242,1	1045,3	1009,7	1017,5	1014,1	1015,2
Sonstige Anilinfarben .	5901,8	6011,0	6022,9	6965,1	7105,2	7241,4
Insgesamt	8359,6	7704,2	7740,9	9364,5	9936,5	9102,0

Von dieser Einfuhr lieferte in dem letzten normalen Jahr Deutschland mit 8 538 000 $ 86 % der Gesamteinfuhr von Teerfarben. Nach Deutschland kam die Schweiz mit 9 % oder 918 232 $.

Während und nach dem Krieg.

Aus dem oben angeführten und einigen späteren Berichten während der Kriegsjahre sind einige Unterlagen für die Entwicklung der Teerfarbenindustrie in den Vereinigten Staaten während der Kriegsjahre erhältlich. So entwickelte sich beispielsweise die Produktion von Kohlenteer in den Vereinigten Staaten folgendermaßen:

1910 . . . 66,3 Millionen Gallonen
1912 . . . 94,3 „ „
1918 . . . 263,2 „ „

Ueber die Menge der hergestellten Zwischenprodukte sind wenigstens Ziffern aus den Jahren vor dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg erhältlich, welche Rückschlüsse auf die Entwicklung der amerikanischen Produktion zulassen. So betrug die Produktion von

	1914	1916
Benzol	9 600	90 000
Toluol	3 200	22 440
Naphthalin . .	1 500	12 500
Phenol	75	10 000
Anilin	900	15 000

Während die Gesamteinfuhr an Teerfarben im Jahre 1914 (Fiscal Year, bis 30. Juni 1914) 45 846 866 Pfund betrug, hatte 1917 die heimische Produktion an Teerfarben in den Vereinigten Staaten den Betrag von 45 977 246 Pfund im Werte von 57 796 000 $ erreicht.

Für das Jahr 1918 gab der 1919 veröffentlichte „Census of Dyes and Coal Tar Chemicals“ folgende Ziffern an:

	Betriebe	Produktion in Pfund	in 1000 Dollars
Gruppe I Rohprodukte . . .	35	—	22 474
„ II Zwischenprodukte	128	357 662 251	124 382
„ III Fertigprodukte . .	—	76 802 959	83 815
Davon Teerfarben	78	58 464 446	62 026

Nach dem gleichen Bericht wurden im Jahre 1918 bereits 300 verschiedene Farben hergestellt.

Die Ausfuhr von Teerfarben aus den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1914 von keiner Bedeutung gewesen war, hatte im Jahre 1918 den Betrag von 16 921 888 $ erreicht. Dabei begannen bereits 1918 die Preise für Teerfarben einen Rückgang zu zeigen, wenngleich seitens der amerikanischen Verbraucher darüber geklagt wurde, daß sie immer noch 5 bis 10 mal so hoch waren wie vor dem Kriege.

Die Entwicklung der Ausfuhr chemischer Produkte aus den Vereinigten Staaten nach dem Kriege (und während der Kriegsjahre — nach Schätzungen) ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Wert in 1000 $):

1914 . . .	20 000	geschätzt	1919 . . .	133 739
1915 . . .	42 000		1920 . . .	168 999
1916 . . .	123 000		1921 . . .	61 111
1917 . . .	173 000		1922 . . .	50 259
1918 . . .	165 239			

Digitized by Google

In den Jahren 1918 bis 1921 war die Ausfuhr von chemischen Produkten hauptsächlich nach folgenden Ländern gegangen (Wert in 1000 $):

	1918	1919	1920	1921
Frankreich	35 624	5 750	7 952	2 740
England	24 819	16 864	19 759	8 888
Kanada	26 682	17 257	20 790	11 989
Italien	12 687	2 463	5 336	603
Japan	16 643	15 683	21 943	5 238
Brasilien	5 326	5 497	5 035	834
Cuba	4 981	6 236	9 541	3 378
Mexiko	4 870	7 497	8 710	5 007
Argentinien	4 496	7 731	6 595	2 540
Britisch-Indien	3 929	2 914	4 001	2 183
Chile	2 610	3 326	5 323	1 581
Spanien	1 921	3 483	2 924	424
China	1 711	4 294	8 589	1 509

Hauptabnehmer waren demnach die kriegführenden Ententeländer. — Gegenüber der raschen Aufwärtsentwicklung in den früheren Jahren tritt aber 1921 ein scharfer Rückgang ein, der auch in dem Sinken der Produktionsziffern (s. unten erkennbar ist (bei den Zwischenprodukten schon vorher).

In der Herstellung von Zwischenprodukten war beispielsweise im Jahre 1921 eine mengenmäßige Abnahme von 73 % gegenüber dem Jahre 1920 zu bemerken. Diese Verminderung der Produktion im Jahre 1921 um über zwei Drittel der Produktion des Jahres 1920 wurde in einem amtlichen Bericht (Census of Dyes and other Synthetic Organic Chemicals — U. S. Tariff Commission 1921) folgenden drei Ursachen zugeschrieben: 1. dem Verlust des größten Teils des Ausfuhrhandels in Teerfarben; 2. der Ueberproduktion im Jahre 1920; 3. der allgemeinenen geschäftlichen Depression.

In anderen Worten, der Rückgang der Produktion im Jahre 1921 zeigte jedenfalls, daß sich die amerikanische chemische Industrie in dem Umfang, den sie während der letzten Kriegsjahre erreicht hatte, nach Wiederbeginn des ausländischen Wettbewerbs nicht zu behaupten vermochte.

In gleicher Weise zeigte auch die Produktion von Teerfarben im Jahre 1921 einen Rückgang um 56 % gegen das Jahr 1920.

Für die Jahre 1918 bis 1921 ergibt sich folgende Tabelle über den Rückgang der Produktion (Menge in 1000 Pfund, Wert in 1000 $):

	Zwischenprodukte		Fertigprodukte	
	Menge	Wert	Menge	Wert
1918	357 662	124 382	76 802	83 815
1919	177 362	63 210	82 532	84 585
1920	257 726	65 291	112 942	112 731
1921	70 899	*)	51 457	*)

*) Wert für 1921 nicht angegeben.

Der Wert der Produktion für das Jahr 1921, in welchem sich der starke Rückgang bemerkbar machte, wurde nicht bekanntgegeben. Er läßt sich indessen aus dem Rückgang der Durchschnittspreise pro Pfund im Jahre 1921 gegen das Vorjahr ersehen. Dieser Preisrückgang war folgender:

	1920	1921
Zwischenprodukte	0,37 $	0,25 $
Teerfarben	1,08 $	0,83 $

Im Jahre 1917 hatte der Durchschnittspreis für Teerfarben 1,26 $ das Pfund betragen.

Die Produktion von Teerfarben und medizinischen Präparaten gestaltete sich für die Jahre 1918 bis 1921 folgendermaßen (Mengen in 1000 Pfd., Werte in 1000 $):

	Teerfarben		Medizinische Präparate	
	Menge	Wert	Menge	Wert
1918	58 464	62 026	3 623	7 792
1919	63 402	67 598	225	1 059
1920	88 263	95 613	5 184	5 726
1921	39 008	*)	183	*)

*) Wert für 1921 nicht angegeben.

Auch die Zahl der mit der Herstellung dieser Produkte beschäftigten Unternehmungen zeigt für die vier Jahre ziemliche Schwankungen:

	1918	1919	1920	1921
Zwischenprodukte	128	116	119	108
Fertigprodukte	—	155	161	187
Teerfarben	78	90	82	74
Medizin. Präparate	31	31	35	24

Seit 1920 begann die Einfuhr von Teerfarben wieder zu steigen. Sie betrug:

	Menge (1000 Pfd.)	Wert (1000 $)
1920	3 402	5 763
1921	3 914	5 156

An dieser Einfuhr waren im Jahre 1921 der Menge nach die folgenden Länder wie folgt prozentual beteiligt:

Deutschland	48,34 %	Holland	0,45 %
Schweiz	40,53 %	Frankreich	0,37 %
England	7,34 %	Sonstige Länder	0,27 %
Italien*)	2,70 %		

*) Meist wiederausgeführte deutsche Farben aus Gutmachungsleistungen.

Die Einfuhr von Teerfarben nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 betrug 10 % der amerikanischen Produktion in diesem Jahre und 8,5 % der Einfuhr von Teerfarben im Jahre 1914.

Das Verhältnis von Produktion und Einfuhr hatte sich, wenigstens soweit Teerfarben in Betracht kamen, für die Jahre 1914 und 1921 nahezu umgekehrt:

	1914	1921
Produktion in Pfund	6 619 729	39 008 690
Einfuhr „ „	45 950 895	3 914 036

Der seit 1920 eingetretene Rückgang in der Ausfuhr von Teerfarben ist infolge der Aenderung der Klassifikation im Jahre 1922 nicht ohne weiteres ersichtlich. Er läßt sich aber in den folgenden Ziffern mittelbar verfolgen:

Der Gesamtwert der Ausfuhr für Anilinfarben und sonstige Farben im Jahre 1920 betrug 29 823 591 $, während die entsprechende Ziffer für das Jahr 1921 auf 6 270 155 $ lautete. Damit war die Ausfuhr von 1921 unter die Ausfuhr von 1917 gefallen, dem Jahre, in welchem der Aufschwung der chemischen Produktion in den Vereinigten Staaten sich zuerst bemerkbar machte. Im Jahre 1917 hatte die Ausfuhr nämlich 7 548 963 $ betragen. Für 1922 deutete sich ein weiterer Rückgang der Ausfuhr an. Dieser Rückgang war selbstverständlich in erster Linie dem wiederbeginnenden Wettbewerb deutscher Teerfarben in wichtigen Absatzgebieten zuzuschreiben.

Ungeachtet dieser Tatsache, daß die amerikanische chemische Industrie den während der letzten Kriegsjahre erreichten Absatz nach Wiedereinsetzen des ausländischen Wettbewerbs weder auf dem Weltmarkt noch auf dem heimischen Markt zu behaupten vermochte, scheint es doch, daß auch während dieser Jahre des Rückgangs gewisse qualitative Fortschritte gemacht wurden.

So weist beispielsweise die Zahl der Zwischenprodukte mit einem Gesamtbetrag von 233 im Jahre 1921 gegen das Jahr 1920 mit 236 verschiedenen

Digitized by Google

Zwischenprodukten zwar außer der bereits erwähnten mengenmäßigen Abnahme offensichtlich einen gewissen Rückgang auf. Indessen wurden unter der Zahl der Zwischenprodukte für 1921 49 neue Arten angegeben, die zum erstenmal in diesem Jahr hergestellt wurden und deren Herstellung für die Fabrikation dauerhafterer und besonderer Arten von Farben wichtig war. Wieweit freilich diese ersten Versuche bereits wirklich erfolgreich waren, entzieht sich der Beurteilung. Auf Umfragen bei Sachverständigen wurde erklärt, daß eine ganze Reihe von Farben vorläufig überhaupt noch nicht oder nicht in solcher Beschaffenheit hergestellt werden können, um — vom Wettbewerb auf dem Weltmarkt ganz abgesehen — auf dem heimischen Markt Absatz zu finden.

Aehnlich verhält es sich mit der Produktion medizinischer Präparate, die ebenfalls für das Jahr 1921 Rückgänge gegen das Vorjahr aufweist. Dagegen zeigte die Produktion künstlicher Parfums im Jahre 1921 eine Steigerung um 20 % gegen das Vorjahr.

Vielleicht läßt sich zusammenfassend sagen, daß die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten nach Wiedereinsetzen des ausländischen Wettbewerbs sich nicht durchaus zu behaupten vermochte, soweit hocwertige Erzeugnisse in Frage kommen. Dagegen hat sie überall, wo nicht Qualität, sondern Masse der entscheidende Faktor war, die während des Krieges gemachten Fortschritte im wesentlichen zu behaupten vermocht. (1361)

Deutsche Propaganda im Ausland.

Aus dem Kreise unserer Leser geht uns in Uebersetzung ein Aufsatz der Madrider Zeitung „ABC" von Antonio Aspeitua zu, der geeignet ist, uns darüber aufzuklären, wie man im Ausland über die deutsche Methode der Propaganda denkt. Der Verfasser schreibt:

Eine Berliner Zeitung hat ein Preisausschreiben erlassen, um das Propagandamittel zu finden, welches der deutschen Sache am förderlichsten wäre.

Ich bezweifle sehr, daß die mit einem Preis ausgezeichneten Kandidaten ein wirksames Mittel angeben werden. Demjenigen wird wohl der erste Preis zuerkannt, der vorschlägt, ein ungeheures Buch herauszugeben mit Millionen von Seiten und in allen bekannten Sprachen, betitelt:

„DIE WAHRHEIT".

Wie zu den Zeiten Bethmann-Hollwegs glauben die Deutschen auch heute noch, daß sich die Wahrheit allein Bahn schaffen würde, vor allem, wenn sie von einem „Herrn Doktor" oder einem „Herrn Geheimrat", möglichst mit vielen Zahlen belegt, vorgebracht wird. Die Lehre aus dem Krieg hat nicht dazu gedient, ihnen zu zeigen, daß die Wahrheit allein der Propaganda nicht nützlich ist.

Die Wahrheit ist fast immer schwerfällig, wenig anziehend und daher der Lüge unterlegen. Die Wahrheit hat eine Grenze; die Lüge ist unendlich.

Die Wahrheit braucht die Stütze der Beweisführung durch Urkunden, Statistiken und Zeugen, wogegen die Lüge sich selbst durchfrißt. Meistens nimmt die Menge die Wahrheit nur schwer auf, da sie ihr zu nackt gezeigt wird, im Gegensatz zur Lüge, die sich kokett und mitunter nach der neuesten Mode zu kleiden versteht. Warum schlägt der Berliner Zeitung niemand ein treibendes Schlagwort, wie „Verteidigung der Zivilisation, der Freiheit und des Rechts" vor? Auf diese geniale Lüge kommt niemals ein „Herr Doktor", selbst dann nicht, wenn er „Wirklicher Geheimer Rat" ist. Und dann jene „der abgeschlagenen Kinderhände"?

An dem Wettbewerb nehmen nur Deutsche teil, und es ist gut, daß Fremdländer ausgeschlossen sind. Wäre dies nicht der Fall, so müßte M. Poincaré, der bis heute der beste Werber für die deutsche Sache ist, malgré lui, den Preis erlangen. Antonio Aspeitua. (1383)

Die Anwendung der „flexible provisions" des amerikanischen Zolltarifs.

Gesuche um Zollerhöhung und -erniedrigung.

Ueber die Anwendung der „flexible provisions" des amerikanischen Zolltarifs, durch welche dem Präsidenten unter gewissen Bedingungen Vollmacht zur Aenderung der Zollsätze und der Klassifikation erteilt wird (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 722), und über die Behandlung der gemäß diesen Bestimmungen eingereichten Gesuche um Tarifänderungen, sprach C. R. De Long, der Chef der Chemical Division der U. S. Tariff Commission, vor einer Versammlung der „American Drug Manufacturers Association". Er führte etwa folgendes aus:

„Die Reichweite der „flexible provisions". Die „flexible provisions", wie sie in den §§ 315—317 (Abschn. III) des Tarifs niedergelegt sind, stellen eine Neuerung in der Zollgesetzgebung dar und ich nehme daher an, daß Sie mehr oder weniger Interesse dafür haben, zu erfahren, in welcher Weise die Kommission die aus der Anwendung derselben sich ergebenden Untersuchungen zu führen gedenkt. Aus den Gesuchen, die bei der Kommission eingelaufen sind, geht hervor, daß beträchtliche Mißverständnisse darüber bestehen, was nach diesen Bestimmungen möglich ist. Bei vielen Gesuchen handelt es sich um Fragen der Klassifikation, für welche das Schatzamt (Treasury Department) zuständig ist; andere bitten um Versetzung von Waren aus der Liste der zollpflichtigen Waren in die Freiliste, was durch das Gesetz ausdrücklich verboten ist. Die maximale Aenderung, welche nach dem Gesetz möglich ist, besteht in einer Erhöhung oder Erniedrigung der geltenden Zollsätze um 50 %, oder bei den ad valorem-Zöllen in einer Aenderung der Grundlage für die Wertfestsetzung, indem statt der „foreign valuation" (oder, wenn der Auslandspreis nicht festgestellt werden kann, des „American value of imported merchandise" — vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723), der amerikanischen Verkaufspreis der einheimischen Waren genommen wird. Eine gleichzeitige Erhöhung des Zolls und der Grundlage für die Wertfestsetzung ist indessen nicht zulässig. Für die in den §§ 27 und 28 aufgeführten Kohlenteerprodukte im besonderen ist eine Erhöhung des Zolls nach § 315 ausgeschlossen, es kommt nur eine Verminderung im Höchstbetrage von 50 % in Betracht.

Aenderungen der Klassifikation. Das Gesetz sieht Aenderungen der Klassifikation vor. Es gibt aber viele Leute, welche glauben, daß solche Aenderungen, die eine Erhöhung oder Erniedrigung des Zolls zur Folge hätten, vorgenommen werden könnten, ohne die Produktionskosten in Betracht zu ziehen. Dies ist nicht der Fall, sondern solche Klassifikationsänderungen sind nur zulässig, wenn sie durch Tatsachen, die sich auf die Produktionskosten beziehen, begründet sind.

Eine Frage von großer Bedeutung, von der vielleicht die praktische Anwendbarkeit des § 315 abhängt, ist die, ob vor jeder Aenderung der Zollsätze gemäß den „flexible provisions" eine Feststellung der wirklichen und vollständigen Produktionskosten in Amerika und in den hauptsächlichsten Konkurrenzländern erfolgen muß oder ob der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Produktionskosten" im gewöhnlichen Sinn aufzufassen ist? Es ist ohne weiteres klar, daß in gewissen Fällen die Feststellung der ausländischen Produktionskosten auf große Schwierigkeiten stoßen wird und es fragt sich dann, ob unter diesen Umständen der § 315 in Wirkung treten kann.

Grundlagen für Zolländerungen. Wo immer auf Zolländerungen Bezug genommen wird, wird erklärt, daß durch dieselben Unterschiede in den Produktionskosten ausgeglichen werden sollen. Abschnitt c des § 315 (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 722) gibt für die Feststellung der Produktionskosten eine

Digitized by Google

Reihe von Anhaltspunkten, welche sich als nützlich und wertvoll erweisen mögen.

Wenn wirklich die tatsächlichen Produktionskosten in Amerika und im Ausland ermittelt werden müßten, so ist es klar, daß hierdurch der Nutzen der „flexible provisions" wesentlich vermindert werden würde. Wenn die Kommission bei dem Versuch, von ausländischen Firmen Angaben über die Produktionskosten zu erhalten, auf Ablehnung stößt, so müssen offenbar andere Mittel und Wege gefunden werden, um zum Ziel zu gelangen. Man kann in Amerika genaue Informationen über den Preis von importierten Waren cif New York, über Ozeanfrachten, Verpackungskosten und die Preise fob Auslandshafen erhalten. Dies zusammen mit anderen Angaben, die man im Ausland erhalten kann, wie solche über Material-, Kraft-, Brennstoffkosten und Löhne wird es in vielen Fällen ermöglichen, die tatsächlichen Produktionskosten im Ausland mit großer Annäherung festzustellen und man darf wohl annehmen, daß dadurch dem Gesetz genügt würde.

Methoden zur Ermittlung der Produktionskosten. Es wird Sie interessieren, zu hören, in welcher Weise die Kommission vorgeht, um die Produktionskosten festzustellen. Es ist jetzt an alle einheimischen Firmen, welche die Chemikalien herstellen, bezüglich deren eine Untersuchung angeordnet worden ist, die Aufforderung gerichtet worden, ihre Kosten gemäß einem bestimmten Kostenberechnungsformular anzugeben. Dieses Formular braucht von den Firmen nicht ausgefüllt zu werden, jede Firma kann die Aufstellung nach ihrem Schema machen, das Formular der Kommission soll nur einen Anhalt dafür geben, über welche Punkte eine Auskunft gewünscht wird. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt werden und zum ausschließlichen Gebrauch der Kommission dienen. Veröffentlichungen werden nur in Form von Durchschnittsangaben erfolgen und so, daß über die Fabrikationsweise der einzelnen Firmen daraus nichts zu entnehmen ist. Dasselbe gilt für die ausländischen Firmen.

Bekanntgabe von eingelaufenen Gesuchen. Die Kommission hat beschlossen, Mitteilungen über eingelaufene Gesuche um Tarifänderungen erst dann zu machen, wenn es sich gezeigt hat, daß eine genauere Untersuchung gerechtfertigt ist. Es ist natürlich nicht möglich, die Antragsteller davon abzuhalten, solche Mitteilungen an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, wie dies ja auch geschehen ist. Trotzdem ist die Kommission der Meinung, daß die Bekanntgabe jedes eingegangenen Gesuchs zu einer unnötigen Beunruhigung aller interessierten Kreise führen würde. Sie dürfen aber versichert sein, daß in jedem Fall, wo eine Untersuchung angeordnet wird, alle Interessenten reichlich Gelegenheit haben werden, Beweismaterial beizubringen und in öffentlicher Verhandlung gehört zu werden.

Große Bedeutung ist dem Umstand beigelegt worden, ob ein Gesuch eine Erhöhung oder eine Erniedrigung des Zolls verlangt. Es sollte aber darauf kein übermäßiger Wert gelegt werden, wenn auch die Kommission sich entschlossen hat, bei der Veröffentlichung über diesen Punkt Angaben zu machen. Da die Untersuchung gemäß dem Gesetz den Zweck hat, Unterschiede in den Produktionskosten festzustellen, so kann der Erfolg eine Erhöhung sein, obgleich eine Erniedrigung nachgesucht wurde, und umgekehrt. Daraus ergibt sich die Mahnung, die Gesuche ausreichend zu begründen, da sonst das Gegenteil der gewünschten Aenderung erzielt werden kann.

Daß diese Lage der Dinge nicht richtig verstanden wird, geht daraus hervor, daß, seitdem die Kommission Untersuchungen über eine Reihe von Chemikalien angeordnet hat, Gesuche eingelaufen sind, welche eine gegenteilige Zolländerung verlangen, wie diejenigen, welche zu der Einleitung einer Untersuchung geführt haben. Es muß nachdrücklich betont werden, daß die Entscheidungen der Kommission nur auf die festgestellten Tatsachen begründet sein werden, unabhängig davon, in welcher Richtung die in dem Gesuch gewünschte Zolländerung liegt."

Der gegenwärtige Stand der Angelegenheit im einzelnen ergibt sich aus folgenden Meldungen:

Die Tarifkommission hat die Einleitung von Erhebungen in bezug auf 7 Waren der chemischen Liste, für welche (neben anderen — im ganzen 33 bis Ende März 1923) Anträge auf Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions" eingegangen sind, angeordnet. Diese Waren sind: Oxalsäure (§ 1), Zollerhöhung; Diäthylbarbitursäure und ihre Derivate (§ 5), Zollerhöhung; Bariumsuperoxyd (§ 12), Zollerhöhung und -herabsetzung; Casein (§ 19), Zollerhöhung; Kaliumchlorat (§ 80), Zollerhöhung und -herabsetzung; Natriumnitrit (§ 83), Zollerhöhung; Blauholzextrakt.

Ob öffentliche Verhandlungen angesetzt werden, wird von dem Ergebnis der Erhebungen abhängen; jedenfalls werden mehrere Monate vergehen, bis bestimmte Resultate vorliegen.

Die Erhebungen werden sowohl im Inland wie im Ausland vorgenommen werden. Drei Vertreter der Chemischen Abteilung der Tarifkommission werden sich nach Europa begeben, um die relativen Produktionskosten in Amerika und im Ausland festzustellen; sie werden Deutschland, England, Frankreich und die Schweiz besuchen.

Die Firmen, welche Gesuche um Tarifänderungen bezüglich der oben genannten Chemikalien eingereicht haben, sind folgende:

Stoffe	Firmen
Oxalsäure	Victor Chemical Works, Chicago
Diäthylbarbitursäure (Veronal)	Abbot Laboratories, Chicago
Bariumsuperoxyd . .	Erhöhung: J. H. R. Products Co., Willoughby, Ohio Herabsetzung: J. Bene & Sons, Brooklyn.
Casein	verschiedene „coated paper"-Fabrikanten
Blauholzextrakt . . .	American Dyewood Co., New York
Kaliumchlorat	Erhöhung: National Electric Co., Niagara Falls North American Chemical Co., Bay City, Michigan Herabsetzung: Diamond Match Co.
Natriumnitrat . . .	American Nitrogen Products Co., Seattle, Washington

Tarifänderung für Phenol und Cresylsäure.

Eine Frage, der ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird, ist die Aenderung des Zolls auf Phenol und Cresylsäure. Hierzu schreibt „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York):

„Die Ansicht, daß der Kongreß bei dem den Kohlenteerprodukten gewährten Zollschutz hinsichtlich der Rohmaterialien für die amerikanische organisch-chemische Industrie etwas zu weit gegangen sei, gewinnt allmählich Raum. Trotz der Entwicklung der Nebenproduktgewinnung bei der Verkokung scheint doch die amerikanische Produktion den Bedarf nicht decken zu können, da sich offenbar die Industrie, welche diese Materialien verarbeitet, noch stärker entwickelt hat. Die Einfuhr ist nicht unbeträchtlich und jedenfalls besteht für Stoffe wie Phenol und Cresylsäure eine ausgesprochene Knappheit. Es sind Gesuche in Washington eingelaufen, welche eine Herabsetzung des Zolls um 50 % gemäß den „flexible provisions" verlangen, um die Einfuhr zu erleichtern.

Es scheint, daß die Auflage eines hohen Zolls (mehr als 1 $ pro Gallone) auf Cresylsäure einigermaßen unbeabsichtigt war. Wie man sagt, haben Kongreßmitglieder Interessenten versichert, daß Cresylsäure nicht zu den für einen besonderen Zollschutz vorgesehenen Kohlenteerprodukten gehöre. Natürlich verstehen Kongreßmitglieder nicht viel von organischer Chemie

Digitized by Google

und ihre Erklärung wurde sicher in gutem Glauben abgegeben, aber auch Leute, die besser über die Verwendung von Cresylsäure Bescheid wissen, waren sich nicht klar darüber, daß dieselbe identisch sei mit dem Produkt, das „bei der Destillation von gewissen Kohlenteerölen zwischen gewissen Temperaturgrenzen übergeht und dann einen gewissen Prozentsatz von gewissen Säuren enthält" (vgl. „Chem. Ind." S. 202).

Indessen, beabsichtigt, oder nicht, der Zoll auf Cresylsäure besteht und seine Wirkungen sind unverkennbar. Es mag sein, daß genügend Rohmaterial vorhanden wäre — wenn es nicht für andere Zwecke verwendet würde. Jedenfalls ist gegenwärtig die Produktion dieser Zwischenprodukte in Amerika zu gering — um 60 bis 80 %, wie man allgemein annimmt. Selbst wenn alle Anlagen mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten würden, wäre die einheimische Produktion, wie erklärt wird, nur imstande, etwa ein Drittel des Bedarfs zu decken.

Mehr als 20 Vertreter von Verbrauchern, Fabrikanten und Importeuren von Cresylsäure nahmen auf einer Versammlung in New York am 9. April eine Resolution an, in welcher eine Herabsetzung des Zolls auf Cresylsäure gemäß den „flexible provisions" des Tarifs verlangt wird, da sonst viele Verbraucher auf die Verwendung dieses wichtigen Kohlenteerprodukts verzichten müßten. Unter dem jetzigen Zoll von 55 % ad val. und 7 c. per lb. kann Cresylsäure nicht unter 1,30 $ per Gallone importiert werden, während die amerikanischen Produzenten dieselbe nach bestehenden Kontrakten zu etwa 79 c. per Gallone liefern; Verbraucher aber, die nicht durch Kontrakte geschützt sind, befinden sich in einer schlimmen Lage.

Die Verhältnisse, die zu einer Steigerung der Preise um 115—145 % innerhalb sechs Monaten geführt haben, müssen Besorgnis erregen und sind der Entwicklung der organisch-chemischen Industrie in Amerika abträglich. Durch die Besetzung des Ruhrgebiets, der gewöhnlichen Quelle der Lieferungen, wird die Lage kompliziert, aber auf alle Fälle muß ein Mittel gefunden werden, um bis zu einem gewissen Grad Abhilfe zu schaffen, sei es nun die Anwendung der „flexible provisions" oder etwas anderes.

Gegensätze in der Tarifkommission.

In der Tarifkommission bestehen scharfe Gegensätze in bezug auf die Anwendung der „flexible provisions" und auf den Umfang der anzustellenden Erhebungen. Von der einen Seite wird erklärt, daß das ganze Verfahren eine dauernde Beunruhigung von Industrie und Handel zur Folge habe und daß durch dasselbe die Entscheidung über Zollfragen vom Kongreß auf die Tarifkommission übertragen werde, von der Gegenseite wird angeführt, daß dies der einzige Weg sei, um eine Revision des ganzen Tarifs zu vermeiden.

In welcher Weise die Untersuchungen geführt und welche Ergebnisse sie haben werden, läßt sich nicht voraussagen. Die wiederholt betonte Objektivität der Kommission wird von vielen Seiten angezweifelt, so besonders von der „Fair Tariff League", deren Vorsitzender, H. E. Miles, sich persönlich nach Europa begeben wird. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die von Präsident Harding ernannten Mitglieder, der Vorsitzende Marvin und W. Burgess, ausgesprochene Schutzzöllner sind.

Endlich ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der neue Tarif die Einfuhr trotz der vielen Zollerhöhungen nicht behindert hat. Man glaubt daher vielfach nicht, daß die Untersuchungen zu wesentlichen Aenderungen führen werden.

Welchen Einfluß die erwähnten Meinungsverschiedenheiten und prinzipiellen Einstellungen speziell auf die Untersuchungen über die Chemikalien haben werden, läßt sich noch schwerer beurteilen, da diese nur einen Teil, und nicht den bedeutendsten, des ganzen Fragenkomplexes bilden. (1406)

Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig.

Auf S. 242 der „Chem. Ind." hatten wir den Inhalt eines in der „Chemiker-Zeitung" vom 24. Dezember v. J. erschienenen Inserats und den Wortlaut eines Schreibens veröffentlicht, das der Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig an den Absender eines auf Grund des Inserats gemachten Angebots gerichtet hat. Hierzu sendet uns der Aussiger Verein die nachfolgende Berichtigung:

„Auf das in der „Chemiker-Zeitung" Nr. 153/154 vom 24. Dezember 1922 veröffentlichte, in Nr. 16 vom 14. April 1923, S. 242 der „Chem. Ind." wiedergegebene Inserat erhielt der unterzeichnete Verein von Herrn Dr. Meisenbach in Opladen folgende Zuschrift:

Ich nehme Bezug auf Ihre Anzeige in Nr. 153/154 der „Chemiker-Zeitung" vom 24. Dezember v. J., durch welche Sie Verfahren zur Darstellung von Anthrachinon-Küpenfarbstoffen zu erwerben suchen und teile Ihnen mit, daß ich in der Lage bin, Ihnen ausführliche Angaben über Fabrikation einer Reihe dieser Farbstoffe sowie der in Frage kommenden Zwischenprodukte zu machen.

Da ich die Angelegenheit streng vertraulich behandelt sehen möchte, halte ich eine mündliche Besprechung für geboten und bitte Sie um Vorschläge über Zeit und Ort für eine etwaige Zusammenkunft.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Meisenbach."

Auf diesen Brief erfolgte dann unsere auf S. 242 mitgeteilte Antwort. (1409)

Die italienische Industrie der künstlichen Dünger.

Die „Revue des Produits Chimiques" (Paris) veröffentlicht folgenden Bericht des französischen Handelssekretärs in Turin, der auf Informationen aus dem italienischen Außenhandelsamt beruht:

Superphosphate.

Die Ausgangsmaterialien sind die natürlichen Phosphate und die Pyrite.

Die natürlichen Phosphate werden aus Amerika, Algier oder Tunis importiert. Die italienischen Fabrikanten verwenden fast ausschließlich afrikanische Phosphate, welche die Herstellung von Superphosphat mit 14—17 % wasserlöslicher Phosphorsäure gestatten. Die amerikanischen Phosphate ergeben ein Produkt mit 16—20 %, aber die Pulverisierung ist schwieriger und teurer, auch erfordert ihre Zersetzung mehr Schwefelsäure. Zurzeit wird die Einfuhr von hochwertigen marokkanischen Phosphaten (75 %) in Betracht gezogen.

Die Pyrite stammen aus den Gruben von Agordo, Gavorano, Brosco, Massa Maritima u. a.

Die Herstellung von Schwefelsäure begann in Italien im Jahre 1805, der Bleikammerprozeß wurde 1845 in Turin durch Sclopis eingeführt. Im Jahre 1879 bestanden 13 Fabriken mit einer Jahresproduktion von 10 000 t, im Jahre 1908 waren es 80 Fabriken mit einer Jahresproduktion von über 1 Mill. t (50 %ige Säure) und im Jahre 1914 produzierten 110 Fabriken 630 000 t oder ein Zwölftel der Weltproduktion. 80 % der Schwefelsäure werden in den Dünger- und Kupfersulfatfabriken hergestellt.

Im Jahre 1913 hat der Verbrauch von Superphosphat 10 Mill. dz erreicht; dazu kommen noch 1 300 000 dz eingeführte Thomasschlacke. Der Verbrauch ging während des Krieges um mehr als 25 % zurück und ist jetzt noch um 10—15 % geringer als im Jahre 1913; 18 % desselben kommen auf Norditalien, Toskana und die Marken. Der Düngemittelverbrauch pro ha beträgt in Italien: 165 kg in der Emilia, 26 kg

Digitized by Google

in Umbrien und Sizilien, 14 kg in Apulien und 2,3 kg in Sardinien.

Im Jahre 1920 erreichte die Produktion nach vielen Schwankungen 6 650 000 dz, steigerte sich 1921 um 20 % und wird 1922 wahrscheinlich 8 Mill. dz erreicht haben. Die Leistungsfähigkeit der Fabrikanlagen würde 13—14 Mill. dz im Jahre betragen.

Die Stickstoffdünger.

Diese werden zum größten Teil eingeführt. Die italienische Produktion von Calciumcyanamid stellt einen Erfolg der italienischen Industrie dar, welche als erste die Entdeckung der Bindung des Luftstickstoffs mit Hilfe von Calciumcarbid durch Frank und Caro zur Anwendung brachte. Die bedeutendsten Cyanamidwerke sind direkt oder indirekt von der „Società Italiana Prodotti Azotati" gegründet worden, von welcher mit Ausnahme der „Società Industriale del Carburo di Ascoli Piceno" beinahe die ganze italienische Produktion abhängig ist (Terni, die Società Italiana Carburo de Calcio, die Usines de St. Marcel im Tal von Aosta und die Società Agraria in Domodossola).

Ammonsulfat wird bei der Reinigung des Leuchtgases gewonnen. Die Produktion betrug im Jahre 1921 200 000 dz. Versuche zur Herstellung von Ammonsulfat aus synthetischem Ammoniak (nach dem italienischen Verfahren von Casale und Fauser) sind im Gang.

Vor dem Kriege betrug die maximale Produktion für alle Stickstoffprodukte zusammen 1 Mill. dz, im Jahre 1921 800 000 dz. Davon waren 160 000 dz Cyanamid, und für 1922 rechnet man für dieses Produkt mit 250 000 dz.

Die Fabriken der Düngemittelindustrie sind über ganz Italien verteilt, finden sich aber hauptsächlich in den nördlichen Provinzen. Man kann zwei große Gruppen unterscheiden: die eine, nach dem Cooperativsystem, ist an die „Federazione dei Consorzi Agrari di Piacenza" angeschlossen, die andere hat ihre Spitze in der „Società Montecatini", welche die Fabriken der alten „Unione Concimi", der „Società Colla e Concimi di Roma" und einiger anderer lokaler Organisationen in Sizilien, den Marken usw., übernommen hat. Neben diesen beiden großen Gruppen ist die Firma Sclopis in Turin und die Gruppe der Fabriken von Venetien und Toskana zu erwähnen. (1232)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Justiz haben mit Erlaß vom 16. Dezember 1922 (s. „Chem. Ind." S. 18 u. 34) „Richtlinien für die Berechnung eines angemessenen Verkaufspreises" herausgegeben. Diesen Richtlinien war eine Tabelle beigefügt, aus welcher die jeweilige Erhöhung des Einkaufspreises unter Berücksichtigung der bis zum Verkaufsmonat nach der Reichsindexziffer des Statistischen Reichsamts eingetretenen Geldentwertung zu ersehen war. Die hiernach für Monat April 1923 berechneten Ziffern werden nachstehend zum erstenmal im „Reichsanzeiger" vom 12. Mai d. J. veröffentlicht und werden in Zukunft hier laufend zum Abdruck gelangen:

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer des Statist. Reichsamts*)	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf im April 1923 auf
1921		
Juli	12,50	23 632,0
August	13,33	22 160,5
September	13,74	21 499,3
Oktober	15,04	19 641,0
November	17,75	16 642,3
Dezember	19,28	15 321,6
1922		
Januar	20,41	14 473,3
Februar	24,49	12 062,1
März	28,97	10 196,8
April	34,36	8 597,2
Mai	38,03	7 767,6
Juni	41,47	7 123,2
Juli	53,92	5 478,5
August	77,65	3 804,2
September	133,19	2 217,9
Oktober	220,66	1 338,7
November	446,10	662,2
Dezember	685,06	431,2
1923		
Januar	1 120,—	263,8
Februar	2 643,—	111,8
März	2 854,—	103,5
April	2 954,—	100

*) Die Reichsindexziffer gibt an, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind. Für die Zeit vom Juli 1921 bis März 1922 sind die Indexziffern nachträglich für die Bekleidungsausgaben, die laufend erst seit April 1922 einbezogen wurden, auf Grund genauerer Unterlagen vom Statistischen Reichsamt ergänzt worden. Sie weichen für den genannten Zeitraum von den seinerzeit mit obigem Erlaß veröffentlichten und durch einen gleichmäßigen Zuschlag schätzungsweise errechneten Ziffern um ein Weniges ab. Die für die Vergangenheit bekanntgegebenen Prozentzahlen für die Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung erfahren durch diese Berichtigung keine Abänderung. Alle künftigen Veröffentlichungen werden auf die hier festgelegten Reichsindexziffern Bezug nehmen. (1380)

Neuregelung des Brennrechts, der Branntweinübernahmepreise usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung des Brennrechts, der Branntweinübernahmepreise, Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1922/23.

Auf Grund der am 9. Mai 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. 9. 1922, 26. 2., 13. 3. und 11. 4. 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer I.

Für Brennereien, die nur noch Kartoffeln verarbeiten, wird das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1922/23 auf 120 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts erhöht.

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 14. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . . 185 000 Mk. für 1 hl W.

2. Den Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebiets wird für den vom 14. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein während der Dauer des Einbruchs ein Zuschlag zum Uebernahmepreis in Höhe von 20 Hundertteilen des Grundpreises gewährt.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. März bis einschl. 15. April 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis vorläufig . . . . . 264 000 Mk. für 1 hl W.

Für den in der Zeit vom 16. bis 30. April 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig . . 277 000 Mk. für 1 hl W.

Für den in der Zeit vom 1. bis 13. Mai 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 205 000 Mk. für 1 hl W.,

Digitized by Google

für den in der Zeit vom 14. bis 15. Mai 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 195 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt. Den Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebietes wird für Branntwein dieser Art der Zuschlag von 195 000 Mk. für 1 hl W. auch dann bis auf weiteres abschlagsweise weitergezahlt, wenn der Branntwein nach dem 15. Mai 1923 hergestellt ist.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 14. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein . . 39 400 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 14. Mai 1923 ab beträgt der besondere ermäßigte Verkaufspreis vorläufig . . . . . 500 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 14. Mai 1923 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 1 315 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 789 000 Mk.
      2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 1 052 000 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 1 315 000 „
      4. bei Aether . . . . . 1 709 500 „
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 854 750 „
      für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 75 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . 45 000 Mk.
      2. bei Aether . . . . . 97 500 „
      3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 48 750 „
      für einen Doppelzentner.
3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 315 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 189 000 Mk. für einen Doppelzentner.

Berlin, den 12. Mai 1923. (1381)

Keine Aenderung der Essigsäuresteuer.

Im „Reichsanzeiger" vom 8. Mai 1923 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Mit dem 1. Mai 1923 tritt eine Aenderung des Betrages der Essigsäuresteuer nicht ein.

Berlin, den 4. Mai 1923. (1351)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. und 15. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zweiter und dritter Nachtrag zur fünften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1361)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 16. bis einschl. 22. Mai d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 740 900 % (in der Vorwoche 614 900 %). (1371)

Die Ausfuhrpolitik des Reichswirtschaftsministeriums.

In der Sitzung des Reichstags vom 3. Mai d. J. gab der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Trendelenburg, aus Anlaß der Beratung des Haushaltsplanes folgende Erklärung ab:

„Es ist dann weiter von der Ausfuhrpolitik gesprochen worden. Bei der augenblicklichen Wirtschaftslage ist es notwendiger denn zu irgendeiner anderen Zeit, möglichst viel Waren in das Ausland abzusetzen. Das ergibt sich aus den großen Absatzschwierigkeiten, die fast in unserer ganzen Industrie beobachtet werden, aus der Stockung des Geschäfts, aus der Notwendigkeit, Devisen zur Aufrechterhaltung und Stützung des Markkurses und zur Bezahlung der notwendigen Einfuhrmengen zu beschaffen. Wir glauben deshalb, daß gerade diese Zeit, wo alles darauf hinweist, die Ausfuhr soweit irgend möglich zu steigern, dazu angetan ist, sich zu überlegen, bei welchen Waren man durch Befreiung von den Einwirkungen, die der Staat bisher auf die Ausfuhrtätigkeit geübt hat, eine Erleichterung schaffen kann. Dies ist der Sinn der Bestrebungen, eine Erweiterung der Ausfuhrfreiliste und eine Erleichterung der Ausfuhrabgaben zu erzielen. Auch wir sind der Meinung, daß der Augenblick noch nicht gekommen ist, um eine vollständige Beseitigung der Ausfuhrabgaben oder der Ausfuhrkontrolle durchzuführen. Aber wir sind der Ueberzeugung, daß dieses System der staatlichen Außenhandelswirtschaft nur für vorübergehende Zeit zur Ueberwindung eines akuten Notstandes gedacht sein kann und nicht als eine dauernde Einrichtung unserer Wirtschaftsverwaltung betrachtet werden darf. Ich glaube, darin sind wir mit allen Parteien dieses Hohen Hauses einer Meinung." (1370)

Reichsratsbeschlüsse über Eigenveredelungsverkehr.

In der Sitzung am 27. März d. J. hat der Reichsrat eine Reihe von Beschlüssen über die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs gefaßt, da er die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung (daß der Veredelungsverkehr für die beteiligten Erwerbszweige wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Benachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige nicht zu befürchten ist bzw. daß die Vorteile etwaige Nachteile erheblich überwiegen) als vorliegend erachtete. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Ausländisches Mineralöl (Tarifnr. 239) zur Herstellung von Brauerpech (Tarifnr. 243).

Ausländisches Hartparaffin (Tarifnr. 250) zur Herstellung von Brauerpech (Tarifnr. 243).

Ausländisches Paraffin (Tarifnr. 250) zur Herstellung von Paraffinpapier (Tarifnr. 664).

Sogenannte Viscabändchen (ungezwirnter künstlicher Seide) nicht unter 1 mm Breite (Tarifnr. 394) zum Färben (Tarifnr. 394).

Ausländisches Vaselin, Vaselinöl und Paraffin (Tarifnr. 258, 239, 250) zur Herstellung von Salben der Tarifnr. 258. (1385)

Zolltarifentscheidungen.

Im „Reichszollblatt" Nr. 11 vom 14. Mai d. J. finden sich folgende Zolltarifentscheidungen:

Tarifnr. 640. Canevasitplatten. Zollsatz 400 Mk. Gold für 1 dz.

Die Ware stellt einen hellbraunen, 0,4 cm starken Plattenabschnitt dar, dessen obere und untere Seite mit einem taftbindigen Gewebe bedeckt ist; auch am Querschnitte sind Gewebelagen sichtbar. Nach chemischen Gutachten besteht die Ware aus einer nach Art der Bakelite und Resinite hergestellten Kunstharzmasse mit Zwischenlagen von Baumwollgewebe und ist durch Pressen in Form gebracht. Die Platte zeigt auf beiden Seiten spiegeligen Glanz, läßt sich schwer schneiden, aber leicht sägen und raspeln. Sie dient zur Herstellung von Isolationsgegenständen für elektrische Leitungen. Zollpflichtig als Ware aus einem dem Cellhorn ähnlichen Stoff in Verbindung mit Gewebeeinlagen nach Tarifnr. 640. Herstellungsland: Schweiz.

Tarifnr. 236. Fullererde. Zollfrei.

Die als „Bleicherde", „Klärerde" oder „Fullererde" bezeichnete Ware stellt nach der eingereichten Probe ein mehlfeines, grauweißes, schwach sauer riechendes Pulver dar. Die chemische Untersuchung ergab:

Wasser (Glühverlust) . . .	16,1 %
Kieselsäure	55,2 %
Eisenoxyd	6,6 %
Tonerde	19,1 %
Magnesia	2,5 %

Es liegt ein Gemisch wasserhaltiger Silicate (Hydrosilicate), und zwar Magnesium- und Aluminium-Silicat, vor, das als Bleich- und Klärmittel in der Fett- und Oelindustrie Verwendung findet. Zur Herstellung von Tonwaren erscheint

Digitized by Google

die Ware ungeeignet. Die Ware besteht somit aus rohen, gereinigten und dem Verwendungszweck entsprechend gemischten anderweit nicht genannten mineralischen Stoffen und ist nach Tarifnr. 236 zollfrei. (W. V. Stichwort „Mineralische Stoffe".) Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien. (1387)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Die neue Umsatzsteuer (bei der Einfuhr zu bezahlen).** Die in dem österreichischen Wiederaufbaugesetz vom 26. November 1922 vorgesehene Umsatzsteuer ist durch eine Reihe von Verordnungen (vom 10. März und späteren Daten) mit dem 1. April in Kraft getreten. Bei der Einfuhr ist die Steuer zugleich mit dem Zoll zu bezahlen und zwar in einem erhöhten Betrag, um sie der Summe der für österreichische Waren bei den verschiedenen Umsätzen zu bezahlenden Steuersätze anzugleichen. Im Transit-, Export- und Veredlungsverkehr wird keine Steuer erhoben oder evtl. zurückerstattet. Die Einfuhr von Waren gilt als Detailhandel, wenn dieselben nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. Die Steuer bei jedem Umsatz beträgt für 1923 1 % und soll 1924 auf 2 % erhöht werden; Luxuswaren bezahlen 12 %. (1342)

Großbritannien. **General-Ausfuhrlizenz für gewerbliche Sprengstoffe.** Für folgende gewerbliche Sprengstoffe wurde eine offene General-Ausfuhrlizenz erteilt: Dynobel, Samsonit, Themse-Pulver, Sabulit Nr. 1, Supersabulit, Barwick, Hertford. (1284)

Irischer Freistaat. **Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen und Abgaben.** Gemäß dem neuen Zolltarif des Irischen Freistaats gelten folgende Bestimmungen für die Erhebung von Zöllen und Abgaben:

1. Die deutsche Reparationsabgabe wird nicht erhoben.
2. Die Industrieschutzzölle werden erhoben (mit Ausnahme der Waren, welchen die „Imperial Preference" zusteht).
3. Die Valuta-Dumping-Zölle werden erhoben.
4. Vorzugszölle werden u. a. für Glucose und Saccharin gewährt.
5. Für Frachtbriefe bestehen keine besonderen Vorschriften. (1338)

Frankreich. **Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Belgien.** Der Entwurf für das Wirtschaftsabkommen mit Belgien ist fertiggestellt worden; die Unterzeichnung wird in einiger Zeit in Brüssel erfolgen. „Journée industrielle" bezeichnet das Abkommen als das wichtigste, das von Frankreich seit dem Kriegsende abgeschlossen worden ist. Die Belgier hätten mit der ihnen eigenen Mischung von liebenswürdiger Herzlichkeit und Realismus ihre Interessen sehr erfolgreich verteidigt, aber auch die Franzosen könnten mit dem Erreichten zufrieden sein. Vor einem halben Jahre hätten viele an der Möglichkeit eines Interessenausgleichs gezweifelt, der Ausgang aber habe den Skeptikern Unrecht gegeben. (1347)

Schweiz. **Verlängerung der Wirksamkeit der geltenden Einfuhrbeschränkungen und des Zolltarifs.** Die schweizerische Bundesversammlung hat durch Beschluß vom 26. April d. J. die Geltung der gegenwärtig bestehenden Einfuhrverbote bis zum 31. März 1924 verlängert. Gleichzeitig wurde beschlossen, den gegenwärtig zur Anwendung gelangenden Zolltarif bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarifgesetzes beizubehalten.

In der Begründung zu dem Verlängerungsantrag für die Geltung der Einfuhrverbote wird darauf hingewiesen, daß seit der letzten Verlängerung (20. Februar 1922) bis zum 1. April d. J. die Einfuhr für 29 einfuhrbeschränkte Positionen ganz und für weitere 8 Positionen teilweise freigegeben worden ist, während in diesem Zeitraum nur eine Zollposition ganz und 14 Teilpositionen neu unter Beschränkung gestellt sind. Ferner wird erwähnt, daß nach genauer Prüfung der Verhältnisse die Einfuhrkontingente für eine Reihe von Artikeln erhöht werden konnten. Gegenwärtig stehen für Deutschland und Oesterreich noch 219 Positionen ganz und 63 Teilpositionen unter Einfuhrbeschränkung, während die italienische und französische Einfuhr nur noch in 22 ganzen und 2 Teilpositionen Beschränkungen unterliegt. (1363)

Dänemark. **Aenderungen der Einfuhrzölle auf photographische Papiere und Vanillin vorgeschlagen.** Dem Parlament ist ein Gesetzentwurf über Abänderung des Luxussteuergesetzes vom 31. Mai 1922 vorgelegt worden, dessen unveränderte Annahme erwartet wird. Der darin vorgesehene Einfuhrzoll für lichtempfindliche photographische Papiere beträgt 1 Krone per kg, für Vanille, Vanillin und Safran 20 Kr. per kg. (1341)

Ungarn. **Beschränkung der Chemikalieneinfuhr.** Da im Laufe der letzten Jahre die Fabrikation von farbigen Kreiden (Pastellkreiden), photographischen Papieren, zahnärztlichen Präparaten, Lederappreturen usw. einen solchen Aufschwung genommen hat, daß der inländische Bedarf in diesen Artikeln vollkommen durch die heimische Industrie gedeckt werden kann, ja sogar Exportüberschüsse vorhanden sind, hat, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" melden, die ungarische Außenhandelskommission für chemische Industrie beschlossen, in Zukunft die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für die genannten Artikel nicht mehr zu befürworten. (1359)

Bulgarien. **Zolltarifänderungen und -Entscheidung.** Die bulgarische Nationalversammlung hat ein Gesetz angenommen, nach dem der Zoll für Natriumsulfit auf 30 Levas für 100 kg unter Einreihung als Pos. 192 q festgesetzt wird. Der Zoll der Pos. 198 a Heilmittel in Pastillen-, Pillen- oder andern ähnlichen Formen, sowie in Kapseln, Tuben, Schächtelchen und Flaschen und anderen kleinen Verpackungen, im Tarif oder im amtlichen Arzneimittelbuch genannt oder nicht genannt, mit Ausschluß der Medizinalweine wird von 300 auf 400 erhöht und jener der Pos. 198 b Heilmittel, andere, im Arzneimittelbuch nicht genannt, wird von 400 auf 300 herabgesetzt.

Essigsäure, für industrielle Zwecke eingeführt, wird nach Pos. 194 verzollt, wenn sie denaturiert und für die Erzeugung von Essig ungeeignet gemacht ist. (1332)

Türkei. **Repressivzölle.** Die Zollkommission hat beschlossen, die Einfuhr von Waren aus Ländern, welche die türkische Ausfuhr in denselben oder ähnlichen Artikeln benachteiligen, mit einem 20fachen Schutzzoll zu belegen. (1343)

Griechenland. **Aenderung von Einfuhrzöllen.** Außer den bereits auf S. 219 der „Chem. Ind." mitgeteilten Aenderungen von Einfuhrzöllen ist aus dem Gebiete der chemischen Industrie noch folgende Aenderung des Zollsatzes im Generaltarif nachzutragen:

Pos. 66 h Quecksilbermetall 100 Drachmen für 100 Oka;
„ 235 a Photographische Platten 40 Drachmen für 100 Oka.
Nach dem Vertragstarif sind beide Positionen zollfrei. (1375)

Zollaufgeld. Bei der Bezahlung der im Zolltarif festgesetzten Zollsätze wird nach einem Erlaß des Finanzministers 1 Golddrachme 15 Papierdrachmen (statt bisher 10) gleichgesetzt. (1374)

Ver. St. von Amerika. **Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarben gemäß § 28 des Tarifs.** Die Konsularbeamten sollen angewiesen werden, bei Frachtbriefen, welche sich auf die in der 4. und 5. Anmerkung zu § 28 des Tarifs genannten Kohlenteerfarbstoffe beziehen, darauf zu sehen, daß dieselben folgende genauen Angaben enthalten:

1. den Namen des Fabrikanten;
2. a) die Handelsbezeichnung des Artikels;
   b) die chemische Formel mit der Handelsbezeichnung oder der Identifizierungsnummer, wenn der Artikel nicht chemisch in der Schultztabelle oder einer anderen Veröffentlichung klassifiziert oder identifiziert ist;
3. die Schultz- oder eine andere Nummer, wenn eine solche vorhanden ist, und wenn nicht, die Klasse oder Art der Farbe, d. h. ob es ein Alizarin-, Schwefel-, Azofarbstoff ist usw.;
4. den Prozentgehalt (ausschließlich Verdünnungsmittel) des reinen in dem Artikel enthaltenen Farbstoffs.

Diese Angaben sind auch für jeden Farbstoff in Mischungen von zwei oder mehr Farbstoffen zu machen.

Die Bestimmungen des § 28 des Tarifs betr. Angaben über die Stärke und Identität von Teerfarben sind indessen gemäß einer neueren Anweisung an die Zollbehörden noch nicht anzuwenden, bis das Schatzamt eine Verfügung über die Normalstärke von Farbstoffen und anderen organischen Chemikalien erlassen hat, was in kurzem zu erwarten ist. Bis dahin können solche Angaben auf Kosten der Importeure auf den Behältern angebracht werden. Die Strafe von 10 % kommt gleichfalls bis auf weiteres nicht zur Anwendung. (1394)

Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohopium und Cocablätter. Das Einfuhrverbot für Rohopium und Cocablätter ist infolge von Vorstellungen der Industrie, daß eine genügende Deckung des Bedarfs an Narcotica für medizinische und andere legitime Zwecke nicht möglich sei, aufgehoben worden. Die Fabrikanten einigten sich mit den zuständigen Regierungsstellen über die zulässigen Mengen der Einfuhr, diese Beträge sollen indes nicht bekanntgegeben werden. Man war sich

Digitized by Google

darüber klar, daß die Hauptmasse der im illegitimen Handel befindlichen Narcotica eingeschmuggelt werde und zwar in der Form der fertigen Produkte. Weitere Verhandlungen für den Bedarf für 1923/24 sollen im Sommer stattfinden.

Nach der amtlichen Statistik wurden in dem Fiskaljahr 1921/22 (1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922) 2 161 448 Unzen Opium und 529 280 Unzen Cocablätter eingeführt. Auf Grund der neuen Abmachungen rechnet man für 1922/23 mit einer Einfuhr von rund 36 000 lb. Rohopium. (1397)

Costa Rica. **Konsularische Beglaubigung von Frachtbriefen nicht erforderlich.** Die Verordnung vom 30. April 1920 betr. konsularische Beglaubigung von Frachtbriefen ist aufgehoben worden; die Einfuhr nach Costa Rica kann jetzt ohne solche erfolgen. (1400)

Argentinien. **Erhöhung der Einfuhrzölle zu erwarten.** Dem „Manchester Guardian Commercial" wird aus Buenos Aires geschrieben, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle nach offiziösen Informationen sicher zu erwarten sei. Die Einführung von ad valorem-Zöllen wird allgemein abgelehnt. (1344)

Paraguay. **Konsularvisum für die Einfuhrfrachtbriefe.** Die Frachtbriefe bei der Einfuhr nach Paraguay müssen jetzt ein konsularisches Visum tragen. Bei Werten unterhalb 500 Pesos wird eine Gebühr nicht erhoben, darüber sind 0,5 % des Warenwertes zu bezahlen. (1401)

Uruguay. **Verzollung von Natriumbicarbonat.** Nach einer Verfügung der Zollbehörde ist Natriumbicarbonat mit einem Gehalt von mehr als 98 % als „medizinisch" gemäß Tarifnummer 194, mit weniger als 98 % als „handelsüblich" gemäß Tarifnummer 195 zu verzollen. — Bicarbonat in Paketen und Schachteln kann mit der Bezeichnung „rein" eingeführt werden, wenn es einen Gehalt von mehr als 98 % hat. (1349)

Togo. **Bestimmungen über die Einfuhr von chemischen Produkten, Drogen usw.** Das „Journal officiel" vom 22. April 1923 enthält ein Dekret, durch welches die Einfuhr von Chemikalien, Drogen usw. geregelt wird. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

1. Der Besitz und Verkauf von Chemikalien, Drogen, pharmazeutischen Präparten usw. ist von der Genehmigung des französischen Kommissars abhängig.

2. Die Einfuhr dieser Waren zum Zwecke des Verkaufs ist nur mit besonderer Bewilligung des französischen Kommissars gestattet. Dem Gesuch ist ein Muster beizufügen, und es ist der genaue Name, die Herkunft und die Menge, welche eingeführt werden soll, anzugeben. Wenn die Verkaufserlaubnis verweigert wird, ist die Ware zurückzusenden oder zu vernichten. Pharmazeutische Spezialitäten, deren Zusammensetzung nicht genau angegeben ist, dürfen nicht eingeführt werden; die Bestände werden zurückgeschickt oder vernichtet.

3. Jedes pharmazeutische Spezialitätenerzeugnis muß auf seiner Umhüllung oder Etikette leserlich seine genaue Zusammensetzung nach Beschaffenheit und Menge tragen. (1350)

Südafrikanische Union. **Entwurf für Dumping-Zölle.** In einem dem Parlament vorgelegten Entwurf für eine Dumping-Zollgesetzgebung werden folgende Zolländerungen vorgesehen:

Detonatoren (lb.)	statt 2½ d	jetzt 20% ad val.
Calciumcarbid (100 lb)	„ 2 sh. 6 d	„ 5 sh.
Anstrich- u. and. Farben (a. n. g.)	„ 20% ad val.	„ 25% ad val.
Zündhölzer (versch. Packung.)	durchschnittl. 25% Erhöhung.	

Die Dumpingzölle sollen in keinem Fall 25 % ad valorem überschreiten; die „Dumping-Frachtabgabe" soll auf Waren beschränkt sein, welche einen Wert von weniger als 10 £ per t (einschließlich Fracht und Versicherung) besitzen. (1339)

Australien. **Dumping-Zoll auf deutsches Chloroform.** Durch eine Verordnung der Bundesregierung ist Chloroform aus Deutschland auf die Liste der unter die Anti-Dumping-Act fallenden Waren gesetzt worden. (1340)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Im Benzinhandel ist es üblich, daß leihweise abgegebene Fässer als kostenfrei geliehen gelten, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Eingang der Ware zurückgeliefert werden. Vom Beginn der dritten Woche an ist eine Leihgebühr zu zahlen. Für die Höhe dieser Leihgebühr hat sich eine feste Uebung nicht herausgebildet. Ein Satz von 15 Pfg. je Faß und Tag bis 31. Dezember 1921 ist als sehr mäßig zu erachten. Eisenfässer, in denen Benzin geliefert wird, sind stets nur Leihfässer und werden niemals seitens der Händler mit dem Benzin weiterverkauft. Sie gehören nicht immer dem Fabrikanten; größere Händler haben eigene Fässer. Der für Eisenfässer in Rechnung gestellte Betrag gilt als Pfand.

Chemikalien. Im Chemikalien- usw. Handel findet seit 1907 nach Handelsgebrauch bei leihweiser Abgabe der Verpackungen nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung eine Zurücknahme nicht statt. In diesem Falle ist die Verpackung ohne Berücksichtigung der Leihgebühr angemessen zu berechnen. Im Jahre 1922 ist dies in den kodifizierten Handelsgebräuchen noch klarer zum Ausdruck gelangt. Demnach ist der Entleiher zur Zahlung desjenigen Betrages verpflichtet, den die Flasche zu der Zeit gehabt hat, in der der Verlust festgestellt war bzw. zu dem zu dieser Zeit Ersatz beschafft werden konnte. Wenn der Entleiher die ihm aufgemachte Rechnung nicht pünktlich bezahlt, so ändert sich dadurch der Preis der Flasche nicht, vielmehr treffen den Entleiher nur die Rechtsfolgen aus der Zahlungssäumnis. Gegebenenfalls könnte dem Verkäufer noch ein Ersatz der Geldentwertung zugebilligt werden.

Nach § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel ist der Entleiher verpflichtet, wenn er mit der Rückgabe der Verpackung säumig ist, diese ohne Berücksichtigung einer Leihgebühr angemessen zu bezahlen. Wenn Leihemballagen irgendwie in Verlust geraten, so wird der Entleiher von seiner Rückgabeverpflichtung nicht frei. Demnach wird handelsüblich der Wert der Ballons, die entzweigehen, durch das gezahlte Pfand nicht als abgegolten angesehen, vielmehr müssen entweder Ersatzballons geliefert oder es muß der volle Wert erstattet werden.

Im September 1921 bestand kein Handelsgebrauch, nach dem im Handel mit Chemikalien die sogenannte Werklieferungsklausel als stillschweigend vereinbart gegolten hat.

Chlormagnesium. Für den Vertrieb von Chlormagnesium ist in Deutschland die Handhabung des Deutschen Chlormagnesium-Verbandes G. m. b. H., Berlin W 10, Matthäikirchstraße 25 I, maßgebend. In den von Zeit zu Zeit seitens dieses Verbandes herausgegebenen Nachrichten sind die Preise für Chlormagnesium stets nach 100 kg, nicht nach Zentnern eingesetzt.

Soda. Die Klausel „netto Kasse gegen Dokumente durch die Bank" schließt nach Handelsgebrauch nicht die Verpflichtung des Käufers ein, vor Absendung der Ware durch den Verkäufer eine Bestätigung der Bank beizubringen, daß sie bereit und ermächtigt sei, die Dokumente bei Vorlage zu honorieren.

Stahlflaschen. Die den Kohlensäurewerken gehörigen Stahlflaschen, die laut Polizeiverordnung und Eisenbahnvorschriften außer mit verschiedenen Einprägungen auch mit dem Namen des Werkes und einer laufenden Nummer versehen sein müssen, werden den Abnehmern zum Ausbrauchen der in den Flaschen befindlichen flüssigen Kohlensäure auf eine bestimmte Zeit geliehen. Die betreffenden Nummern solcher Flaschen werden den Abnehmern auf Frachtbriefen, Lieferscheinen usw. genau angegeben. Nach den üblichen Lieferungsbedingungen werden diese mit der betreffenden Nummer gezeichneten Flaschen wieder zurückgegeben; es ist nicht handelsüblich, daß an Stelle der mit bestimmten Nummern bezeichneten Flaschen andere gleicher Größe und Beschaffenheit als Ersatz zurückgeliefert werden können. (1382)

Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Preis für Cobaltoxyd. Der Preis für Cobaltoxyd richtet sich in der Hauptsache nach dem Dollarstand und beträgt in Auslandswährung etwa 4 £ per kg.

Die Umrechnung dieses Preises zum Kurse vom 22. November (etwa 6700) ergibt einen Cobaltoxydpreis von etwa 27 000 Mk. per kg.

Da offizielle Notizen für Cobaltoxyd in Deutschland nicht bestehen, kann natürlich dieser Preis nicht unbedingt als maßgebend betrachtet werden, und es ist möglich, daß zu der in Rede stehenden Zeit Cobaltoxyd in Deutschland, auch besonders, da es sich um ein kleines Quantum von 10 kg handelt, etwas höher gehandelt worden ist. (1311)

VERKEHRSWESEN

Tarifierung von Fettsäuren.

Fettsäuren fallen nicht unter die Tarifstelle „Fette und Oele aus pflanzlichen und tierischen Stoffen". Zwischen beiden besteht nur eine äußere Aehnlichkeit, ihre chemische Zu-

Digitized by Google

sammensetzung ist verschieden. Fettsäuren tarifieren nach Wagenladungsklasse A und Stückgutklasse I. (Verkehrsnachrichten Nr. 18 v. 5. 5. 1923.) (1320)

Tarifänderung für Kalkstein zur Düngemittelbereitung.

Zu den in der „Chem. Ind." S. 318 veröffentlichten Beschlüssen der Ständigen Tarifkommission ist nachzutragen: Kalkstein zur Herstellung von Düngemitteln tarifiert gegenwärtig, wenn gemahlen, nach Klasse F, ungemahlen nach Klasse E. Künftig soll auch der rohe Kalkstein zur Düngemittelbereitung die Klasse F erhalten. (1386)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Muster- und Warenzeichenschutz in China.

Das Reichsjustizministerium übermittelt den nachfolgenden Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Peking:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß von dem Ober-Zollkontrollamt (Shai Wa Chu) ein Schreiben eingegangen ist, wonach der Generalinspektor der Seezölle berichtet hat, daß bei der Seezollbehörde Muster aller im Inland maschinell hergestellten Waren fremder Art hinterlegt werden müssen.

Das Ober-Zollkontrollamt ist der Meinung, daß diesem Ersuchen entsprochen werden muß, um die maschinell hergestellten Waren fremder Art vor Nachahmung zu schützen und sie der Vorteile der besonderen Regulationen über die Industrieerzeugnisse fremder Art teilhaftig werden zu lassen. Die im Eigentum chinesischer Kaufleute stehenden Fabriken wird das Ackerbau- und Handelsministerium durch Vermittlung der Handelskammern anweisen, Muster einzureichen. Die in fremdem Eigentum stehenden Fabriken in den Vertragshäfen müssen durchVermittlung der zuständigen Gesandtschaften ersucht werden, je ein Muster nebst je einem Abdruck der Handelsmarken ihrer Erzeugnisse, denen die Vorteile der besonderen Regulationen (es handelt sich insbesondere auch um die Besteuerung) durch das Ober-Zollkontrollamt, das frühere Tsungliyasen, zuerkannt worden sind, dem Chiang-Hei Zollamt (in Shanghai) einzureichen, damit es der Mustersammlung einverleibt werde.

Werden künftig neue Fabriken errichtet, so wird gemäß diesen speziellen Verfahren zu handeln sein, ebenso wenn schon bestehende Fabriken die Herstellung neuer Erzeugnisse aufnehmen oder neue Handelsmarken einführen. (1362)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 9 vom 1. Mai 1923.)

Stadt Dresden sowie beide Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt. Gehaltsabkommen v. 24. 3. 23, gültig 1.—31. 3. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Deutschlands, Sektion 5a, Ortsgr. Dresden — GdA, GkA, Z.-Vb. d. Angest.

A. Kaufm. Angest.:

Gr. IV. Angest. mit einf. Arbeiten im 17. Lebensj., männl. (weibl.) 133 000 Mk. (120 000 Mk.) MGeh., im 18. J. 142 000 Mk. (128 000 Mk.), im 19. J. 151 000 Mk. (136 000 Mk.), im 20. J. 160 000 Mk. (144 000 Mk.), nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 216 000 Mk. (195 000 Mk.), alle 2 Jahre steigend bis 335 000 Mk. (302 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Gr. III. Angest. mit qualifiz. Arbeiten im 17. Lebensj. 147 000 Mk. (133 000 Mk.), im 18. J. 156 000 Mk. (141 000 Mk.), im 19. J. 165 000 Mk. (149 000 Mk.), im 20. J. 173 000 Mk. (156 000 Mk.), nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 239 000 Mk. (216 000 Mk.), alle 2 J. steigend bis 380 000 Mk. (342 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Gr. II. Angest. mit selbst. Tätigk. nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 304 000 Mk. (274 000 Mk.), alle 2 J. steigend bis 446 000 Mk. (402 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Gr. I. Angest. in leit. Stellung nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 360 000 Mk. (324 000 Mk.), alle 2 J. steigend bis 506 000 Mk. (456 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Lehrlinge im 1. Lehrj. 35 000 Mk., im 2. Lehrj. 48 000 Mk., im 3. Lehrj. 60 000 Mk., mit höherer Schulbildung im 1. Lehrj. 48 000 Mk., im 2. Lehrj. 60 000 Mk.

B. Techn. Angest.:

Gr. VI. Hilfskräfte im techn. Büro u. Laboratorium (Lichtpauser, Büro- u. Laboratoriumsdiener, soweit sie als Angest. im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten sind) Gehalt entsprechend den im Fabrikarbeitertarif festgesetzten Löhnen;

Gr. V. Angest., die eine Lehrz. nachweisen können oder durch mind. 5jährige Tätigkeit dieselben Fähigkeiten in ihrem Fach erworben haben (Maschinenbauzeichner, Hilfslaboranten) Gehalt wie Gr. A IV;

Gr. IV. Teilkonstrukteure, Laboranten, Chemolaboratoriumstechniker, Spreng- und Färbereitechniker, techn. Photographen Gehalt wie Gr. A III;

Gr. III. Selbst. Konstrukteure, Ingenieure, Maschinen-, Bau- u. Elektrotechniker Gehalt wie Gr. A II;

Gr. II. Erste Konstrukteure, erste Ingenieure, erste Bautechniker u. Architekten Gehalt wie Gr. A I;

Gr. I. Technische oder Laboratoriumsvorsteher, denen Angestellte der Gr. II—VI unterstellt sind, im 7. u. 8. Berufsj. 522 000 Mk., im 9. u. 10. Berufsj. 557 000 Mk.;

Lehrlinge im 1. Lehrj. 38 000 Mk., im 2. Lehrj. 50 000 Mk., im 3. Lehrj. 65 000 Mk., mit höherer Schulbildung im 1. Lehrj. 50 000 Mk., im 2. Lehrj. 65 000 Mk.

C. Werkmeister:

Gr. IV. Meisterstellvertreter, Unter-, Hof-, Verlade- u. Wiegemeister, Oberheizer 369 000 Mk.;

Gr. III. Betriebsmeister, Pack- u. Versandmeister, die für den Versand verantwortl. sind, Bauaufseher 394 000 Mk.;

Gr. II. Handwerksmeister, Polierer 419 000 Mk.;

Gr. I. Oberhandwerksmeister 443 000 Mk.

Verh. männl. Angest., Witwer mit eigenem Hausstand, Witwer u. Witwen mit Kind bis zu 16 J. erh. auf vorstehende Grundgehälter 10 % Zuschlag. Dasselbe gilt f. d. Angest., deren Ehe geschieden ist und welche die Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern bis zum 16. Lebensj. haben. (1331)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Technische Förderung der Brennstoffwirtschaft.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz hat dem Reichskohlenrat die Leitung der Kohlenwirtschaft übertragen. Zur Untersuchung und Klärung technisch-wirtschaftlicher Fragen und zur Anregung technisch-wirtschaftlichen Fortschritts sind, dem Gesetz entsprechend, vor nunmehr drei Jahren von ihm seine beiden technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschüsse gebildet worden. Der Reichskohlenrat veröffentlicht soeben einen Bericht über die ersten drei Jahre ihres Wirkens. Unter Vermeidung jeden staatlichen Zwanges haben beide Ausschüsse in fruchtbarer Arbeit eine große Anzahl wichtiger technisch-wirtschaftlicher Fragen untersucht und geklärt. Sie haben sich vielfach nicht auf Anregungen beschränkt, sondern haben auch für die praktische Durchführung Sorge getragen und erforderliche geldliche Aufwendungen vermittelt.

Mehr und bessere Kohlen fördern trotz verkürzter Arbeitszeit, mehr Wärme und Energie erzeugen aus weniger und schlechterer Kohle, das sind die Ziele, welche die beiden Körperschaften verfolgen. Die vielen und immer wieder anders gearteten Wege, die eingeschlagen wurden, um diese Ziele zu erreichen, zeigt die Schrift in knapper und interessanter Form. Sie ist in gleichem Maße wertvoll für den Leiter eines industriellen Unternehmens wie für den Ingenieur. Die Sachverständigenausschüsse sind sich bewußt, daß sie bei weitem noch nicht in alle Gebiete ihres Arbeitsfeldes eingedrungen sind. So wird das zukunftsreiche Gebiet der Brennstoffchemie in den kommenden Jahren zweifellos in wachsendem Maße die Ausschüsse beschäftigen. (1360)

Gründung einer deutsch-türkischen Handelskammer.

Nach längeren Vorbesprechungen zwischen deutschen und türkischen Interessenten am Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern ist nunmehr unter Mitwirkung amtlicher deutscher und türkischer Stellen mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eine deutsch-türkische Handelskammer begründet worden. Zum Vorsitzenden wurde Herr Dr. K. Kotzenberg gewählt. Die Geschäftsräume der Kammer befinden sich im Hause Offenbach am Hohenzollernplatz. (1372)

Internationale Handelskammer in Port-au-Prince.

Das Auswärtige Amt macht darauf aufmerksam, daß die im vorigen Jahre in Port-au-Prince gegründete „Association Internationale des Hommes d'affaires d'Haïti", die die Amtsgeschäfte einer internationalen Handelskammer versieht und auch deutsche Kaufleute zu ihren Mitgliedern zählt, an den

Digitized by Google

deutschen Geschäftsträger das Ersuchen gerichtet hat, ihr Bestehen und ihre Tätigkeit zur Kenntnis der am Handel mit Haiti interessierten Geschäftskreise zu bringen. Es liegt der Association in besonderem daran, mit deutschen Handelskammern und Handelsvereinigungen in Verbindung zu treten, um mit diesen einen Meinungsaustausch über allgemeine geschäftliche Fragen zu pflegen. Außerdem ist ihr die Zusendung von Veröffentlichungen über Handel und Wirtschaft sehr erwünscht. (1357)

Ausland

Großbritannien. **„Magadi Soda Co. Ltd."** Zu unseren bisherigen Berichten über die in der Geschäftsführung der Gesellschaft eingetretenen Schwierigkeiten (siehe S. 269 und 299 der „Chem. Ind.") wird uns von einer gut informierten Seite aus Hamburg noch folgendes mitgeteilt: „Die Geldgeber der „Magadi Soda Co." sind die sehr kapitalkräftigen „M. Samuel & Co. Limited", London. Soweit wir unterrichtet sind, haben diese nicht die Absicht, sich von der Gesellschaft zurückzuziehen. In der Unterstellung unter einen Verwalter dürfte nur eine verwaltungstechnische Maßnahme zu erblicken sein, welche den Geldgebern eine genaue Aufsicht ermöglicht. Die gewaltigen Anlagen in Afrika, Eisenbahnen usw. haben natürlich auch große Summen verschlungen, so daß gewisse Schwierigkeiten von vornherein zu erwarten waren." (1379)

Weiter wird gemeldet: Die Direktion der Gesellschaft versendet ein Rundschreiben, in welchem erklärt wird, daß Versuche im Gange seien, neues Kapital zu beschaffen, daß aber die vorhandenen Gelder nicht ausgereicht hätten, um die am 1. April fälligen Obligationenzinsen zu bezahlen. Es sei daher ein Verwalter bestellt worden, um die Interessen der Obligationengläubiger wahrzunehmen. Ein Reorganisationsplan sei in Vorbereitung, der, wie man hoffe, die Fortführung der Geschäfte auf befriedigender Grundlage gestatten werde. (1111)

Deutsche Reparationszahlungen. Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte der Schatzkanzler Baldwin mit, daß die Regierung in dem Finanzjahr 1922/23 die folgenden Einnahmen auf Reparationskonto gehabt habe:

Abgaben unter der „Reparation Recovery Act" .	7 476 000 £
Erlös aus dem Verkauf von Farbstoffen	361 000 £
Zahlungen für die Besatzungsarmee in Papiermark	348 000 £
Verschiedene Einnahmen	18 000 £
Zusammen	8 203 000 £

(1399)

Schweiz. **Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel.** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Ergebnisse des Jahres 1922 sind etwas freundlicher geworden, als sich dies beim letzten Abschluß erwarten ließ. Dies ist zurückzuführen auf ein langsames Anziehen der Geschäfte, indem die Textilindustrie wieder etwas mehr beschäftigt war, aber auch darauf, daß die großen Lager sich langsam verminderten. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Lage nicht außer acht zu lassen. Unsere Fabrik war 1922 nicht voll beschäftigt; die Arbeiterzahl konnte aber ziemlich konstant gehalten werden und erlitt keine wesentlichen Reduktionen mehr. Die Absatzverhältnisse sind immer noch schwierig; wir sind noch lange nicht heraus aus der schutzzöllnerischen Phase, durch welche die Weltwirtschaft zurzeit zu gehen hat. Der Umstand, daß in den Vereinigten Staaten das Lizenzsystem durch einen Prohibitivzoll ersetzt worden ist, und daß mit Italien ein Handelsvertrag mit einigen unwesentlichen Erleichterungen zustande kam, spricht nicht gegen diese Auffassung."

Der erzielte Reingewinn stellt sich auf 3 926 950 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung (i. V. 10 %). (1356)

Ver. St. von Amerika. **Ernennung eines chemischen Sachverständigen zum Handelskommissar in Berlin.** Das Handelsamt beabsichtigt, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" mitteilt, der Handelsvertretung in Berlin einen speziellen chemischen Sachverständigen beizuordnen, sobald eine geeignete Persönlichkeit gefunden sein wird. Dieser Entschluß dürfte auf die dringenden Vorstellungen der amerikanischen Farbstoff- und chemischen Fabrikanten wegen besserer Berichterstattung über die Verhältnisse in der deutschen Industrie zurückzuführen sein. (1411)

Verschiebung des Patent„kauf"-Prozesses gegen die „Chemical Foundation". Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation" wegen der von dem „Alien Property Custodian" „gekauften" Patente ist „wegen Krankheit in der Familie eines der Anwälte der ‚Chemical Foundation'" bis zum 4. Juni verschoben worden. (1396)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Zum Dr.-Ing. h. c. ernannt wurde von der Technischen Hochschule in Dresden der Begründer der Dresdner Trockenplattenfabrik Richard Jahr Akt.-Ges., Direktor Richard Jahr, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen und technischen Arbeiten auf dem Gebiete der Photographie. — Gr, (1355)

Geschäftliches

*** Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld.** Dem vom Vorstande über das Jahr 1922 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Die Nachfrage nach den Fabrikaten unserer Gesellschaft ist trotz der wirtschaftlichen Umwälzungen fortgesetzt auch im abgelaufenen Geschäftsjahre rege gewesen, und wir haben unsere Produktion auf dem heimischen Markt absetzen können. Von der sich reichlich bietenden Exportmöglichkeit haben wir daher nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht. Wir haben die Leistungsfähigkeit unserer Fabriken, einschließlich der in Sydowaue belegenen, weiter vermehrt. Eine weitere wesentliche Vermehrung der deutschen Glanzstoffproduktion ist durch die mit größtem Nachdruck betriebene Fertigstellung der uns nahestehenden Fabrik in Obernburg am Main zu erwarten. Den Grundsatz, unsere Preise stabil zu halten und die nachteiligen Wirkungen der schwankenden Währung tunlichst abzuschwächen, haben wir auch im Berichtsjahr befolgt, obwohl die Ausgaben für mehrere wichtige Rohstoffe über die Weltmarktpreise hinausgegangen sind. Durch die erheblich unter der ausländischen Notierung liegenden Preise für unsere Fabrikate haben wir die Wettbewerbsfähigkeit unserer Verarbeiter gestärkt und deren Export fördern können."

Die am 20. Dezember 1921 beschlossene Kapitalerhöhung von 40 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt. Sämtliche Anlagekonten sind abgeschrieben worden. Die bisher auf Erneuerungskonto verbuchten 30 Millionen Mark sind ihrer Bestimmung gemäß verbraucht, und dem Erneuerungskonto sind 150 Millionen Mark neu zugewiesen, ein Betrag, der infolge der Geldentwertung nur einen geringen Teil der erforderlichen Werkerhaltung und Werkerneuerung decken kann. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 589 875 831 Mk.; es gelangt eine Dividende von 300 % zur Verteilung. Rechnet man diese Dividende nach Maßgabe der Geldentwertung in Friedenswährung, so ergibt sich nach dem Stande vom 1. April 1923 eine Dividende von 60 Goldpfennigen pro Aktie.

Das laufende Geschäftsjahr steht unter dem Zeichen der Ruhrbesetzung. Ihre schweren wirtschaftlichen Folgen vorherzusehen, ist die Geschäftsleitung nicht in der Lage. (1378)

*** Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Das Jahr stand im Zeichen einer verschärften und immer schneller vor sich gehenden Entwertung der Reichsmark mit all den unheilvollen Folgen, die eine solche Wertminderung nach sich zieht. Angesichts der Störungen des Wirtschaftslebens durch Streiks, der sich von Monat zu Monat und im letzten Quartal halbmonatlich wiederholenden Lohn- und Gehaltsaufbesserungen, der fortwährenden Steigerungen der Preise für Kohlen und Rohstoffe, der häufigen Erhöhung der Eisenbahntarife und bei dem sprunghaften Steigen sämtlicher übrigen Unkosten waren Einkauf und geordnete Kalkulation sehr erschwert. Dazu kam noch als weitere Folge der Markentwertung die Geldknappheit, die sich besonders im zweiten Halbjahre störend bemerkbar machte. An Aufträgen fehlte es nicht. Wir waren stets ausreichend und gegen Ende des Jahres stark beschäftigt, da unser Exportgeschäft durch das Sinken der Mark und das Steigen der fremden Zahlungsmittel eine Belebung erfuhr; um so schwieriger gestaltete sich aber der Einkauf der zahlreichen Rohstoffe, die wir aus dem Auslande beziehen müssen. Hier mußten wir uns große Beschränkungen auferlegen, und bei allem Anschwellen der Umsätze sind wir in der Produktion wie im Handel doch noch weit hinter den Vergleichswerten der Jahre vor 1914 zurückgeblieben. Wenn wir trotzdem über ein verhältnismäßig günstiges Ergebnis berichten können, so verhehlen wir uns nicht, daß es sich dabei um Ziffern handelt, die zwar hoch erscheinen, die aber am Maßstabe der Vorkriegszeit und der heutigen Kaufkraft der Papiermark gemessen, doch nur einen bescheidenen Erfolg bei fast übergroßem Arbeitsaufwand darstellen."

Aus dem Verkauf der laut Generalversammlungsbeschluß vom 28. Dezember 1921 umgewandelten Vorzugsaktien wurde

Digitized by Google

ein Aufgeldanteil von 82 772 363 Mk. erzielt, das dem Reservefonds überwiesen ist. Die in der Generalversammlung vom 2. Februar d. J. beschlossene Erhöhung des Stammaktienkapitals auf 40 Millionen Mark ist durchgeführt. Laut Beschluß derselben Generalversammlung wurden 5 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt und verwertet. Das hierbei erzielte Aufgeld im Betrage von etwa 700 Millionen Mark wird nach Abzug der darauf ruhenden Lasten dem Reservefonds zufließen.

Die Gesellschaft übernahm die Firma Reihlen & Scholl, Großhandlung pharmazeutischer Spezialitäten in Stuttgart, die der dortigen Filiale angegliedert wurde. In München wurde eine Niederlassung errichtet. — Die Gesellschaft war in den ersten Monaten des laufenden Jahres gut beschäftigt, obgleich sich bei den hohen Warenpreisen eine gewisse Geschäftsstockung bemerkbar machte. Der starke Devisenrückgang Anfang Februar und ein Streik im März verursachten empfindliche Störungen. Der Reingewinn beträgt 89 132 929 Mk. Es gelangt eine Dividende von 400 % zur Verteilung. (1368)

* **Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein).** Der Aufsichtsrat hat beschlossen, auf das Stammaktienkapital von 60 Millionen Mark die Verteilung einer Dividende von 60 Goldpfennigen (1 Goldpfennig = 50 Papiermark) für die Stammaktie (i. V. 25 %) vorzuschlagen. (1408)

* **Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Sitz Frankfurt a. M.** Unter Führung der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. und starker Mitwirkung der Deutschen Girozentrale, der Deutschen Bank und der Berliner Handelsgesellschaft, sowie der Rütgerswerke A.-G. und der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt wurde am 1. Mai d. J. unter der Firma Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G. mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von vier Milliarden Mark gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist eine großzügige Zusammenfassung und Finanzierung der Verarbeitung und des Vertriebs von Nebenerzeugnissen deutscher kommunaler und privater Gasanstalten sowie der von ihnen benötigten Betriebsstoffe. Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die Unterstützung des Deutschen Städtetages gefunden. Nach der wirtschaftlichen Seite ist es ihr gelungen, sich die Organisation der Firma Hugo Stinnes für die Sicherstellung des Bedarfs an englischer Kohle nutzbar zu machen.

Der Vorstand der neuen Gesellschaft setzt sich aus denselben Herren zusammen, welche den Vorstand der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. bilden. Generaldirektor der neuen Gesellschaft ist Herr Hans Tiemessen. Dem Aufsichtsrat werden bekannte Persönlichkeiten aus der kommunalen Verwaltung angehören, wie Oberbürgermeister Böß in Berlin, Oberbürgermeister Voigt in Frankfurt a. M., Oberbürgermeister Dr. Lohmeyer in Königsberg i. Pr., Oberbürgermeister Dr. Johannsen in Krefeld, Erster Bürgermeister Ritter in Mannheim und andere mehr, sowie ebenso bekannte Gasfachleute, wie beispielsweise Generaldirektor Prenger aus Köln a. Rh., Generaldirektor Tillmetz aus Frankfurt a. M., Generaldirektor Meyer aus Dortmund, Direktor Schmidt aus Berlin, Beigeordneter Generaldirektor Nottebrock aus Duisburg, Stadtbaurat Wahl aus Dresden, Direktor Heinrich aus Pforzheim und Direktor Zilian aus Leipzig. Der Aufsichtsrat wird ferner ergänzt werden aus Kreisen der Banken und der Industrie, so daß mit dieser Gründung eine glückliche Regelung für die weitere Entwicklung des deutschen Gasfaches gefunden zu sein scheint. (1358)

* **Theodor Teichgraeber Aktiengesellschaft, Berlin S 59.** Nach dem Geschäftsbericht für 1922 war der Bedarf an Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Produkten ein ungeheurer und trug vielfach das Gepräge der Hamsterei. Es bedurfte großer Mühe, um durch straffe Kontingentierung den Ansprüchen der altangestammten Geschäftsfreunde der Gesellschaft im In- und Auslande annähernd zu genügen. Bei der Ausführung der Auslandsaufträge traten noch immer unliebsame Verzögerungen ein, die durch die mannigfaltigen Vorschriften für den Auslandsverkehr hervorgerufen wurden. Mit einer großen Anzahl ihrer Produkte hat die Gesellschaft, wie der Bericht ausführt, bereits den Weltmarktpreis erreicht, ja sogar überschritten. An diese Tatsache wird die Hoffnung geknüpft, daß mit dem Abbau der Außenhandelstellen im Interesse der Volkswirtschaft möglichst schnell begonnen wird. Der Umfang des Geschäftes hat im Berichtsjahr wesentlich zugenommen, und zwar nicht nur durch die Erhöhung der Preise, sondern auch bezüglich der gelieferten Mengen. Insbesondere gelang es, durch weiteren Ausbau der Fabrikanlagen die Produktion zu heben. Schwierigkeiten traten dabei durch die Unmöglichkeit, die Rohstoffe immer rechtzeitig heranzuschaffen, ein. Die pharmazeutische Abteilung litt häufig unter Glasmangel und Knappheit des Verpackungsmaterials.

Die von der Generalversammlung vom 30. Mai v. J. beschlossene Kapitalserhöhung auf 43 Millionen Mark wurde im Berichtsjahr durchgeführt. Eine weitere am 9. Dezember v. J. beschlossene Kapitalserhöhung um 81 Millionen Mark ist im März d. J. durchgeführt. Die Generalversammlung vom 5. Mai d. J. hat eine erneute Kapitalserhöhung um 76 Millionen Mark beschlossen. Im Beginn des laufenden Geschäftsjahres gelang es der Gesellschaft, die auf dem Grundstück lastende Schweizer Hypothek in Höhe von 625 000 Goldmark zur Löschung zu bringen. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellte sich auf 125 906 534 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1376)

* **Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin.** Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 wurde die frühere Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Wie im Gschäftsbericht ausgeführt wird, haben die Ereignisse des verflossenen Jahres gezeigt, daß diese Umänderung den Zeitverhältnissen entsprechend durchaus notwendig war, weil die schwerfällige Form einer Gesellschaft m. b. H. nicht imstande gewesen wäre, die Geldmittel zu beschaffen, die der sich andauernd vergrößernde Geschäftsbetrieb und die Geldentwertung erforderten. Während das Stammkapital der G. m. b. H. am 31. Dezember 1921 19,6 Millionen Mark betrug, stellte das Aktienkapital am 31. Dezember 1922 den Betrag von 116 Millionen Mark dar. Das Gründungskapital der Aktiengesellschaft betrug 53 Millionen Mark; es wurde auf Beschluß der Generalversammlung vom September 1922 auf 116 Millionen Mark erhöht, wovon 110 Millionen Mark auf Stammaktien und 6 Millionen Mark auf Vorzugsaktien entfallen. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 31 926 430 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % und ein Bonus von 10 % zur Verteilung. Das neue Jahr hat nach dem Bericht des Vorstandes mit einem sehr starken Geschäftsbetriebe eingesetzt und sich im ganzen in derselben Richtung weiter entwickelt. Angesichts der bestehenden vollständig unübersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse kann jedoch über die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres nichts gesagt werden. (1366)

* **Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover.** Obwohl die allgemeine wirtschaftliche Lage infolge der ungeheuerlichen Verteuerung aller Rohmaterialien und Betriebskosten und der gewaltigen Steigerung der Löhne, Gehälter und Steuern sich äußerst schwierig gestaltete, kann die Geschäftsleitung, wie in dem Bericht über das Jahr 1922 ausgeführt wird, mit Befriedigung feststellen, daß die Entwicklung und der weitere Ausbau der Werke gute Fortschritte gemacht haben. Der Geschäftsgang war auf allen Werken im allgemeinen zufriedenstellend; die Umsätze übertreffen auch der Menge nach in erheblichem Grade die des Vorjahres. Die von der Generalversammlung im November 1922 beschlossene Kapitalserhöhung um 15 Millionen Mark Stammaktien ist durchgeführt worden. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 69 140 507 Mk.; es gelangt eine Dividende von 80 % und ein Bonus von 70 % zur Verteilung. Auch im neuen Geschäftsjahr war die Gesellschaft im allgemeinen ausreichend beschäftigt, so daß der durchschnittliche Monatsumsatz, der Geldentwertung entsprechend, seither größer war als der Umsatz des ganzen abgelaufenen Jahres. Ueber die Zukunft wird kein Urteil abgegeben. (1367)

* **Bauxitwerke Aktiengesellschaft, Gießen.** Wie der Bericht des Vorstandes über das Jahr 1922 mitteilt, waren im Berichtsjahre sämtliche Betriebe der Gesellschaft voll beschäftigt. 12 Gruben sind in Betrieb; eine weitere Grube war Ende des Jahres 1922 in der Vorrichtung begriffen. Die Grubenaufschlüsse ergaben ein normales Bild. Knollengehalt und Lagermächtigkeit schwankten in gewohnten Grenzen. Ungünstigere Abraumverhältnisse zwangen ausschließlich in der Grube Reinhardshain I zum Tiefbau. Im übrigen konnte überall im Tagebau gearbeitet werden. Förderung und Verkauf hat sich gegenüber den beiden Vorjahren gehoben. Die Geschäftsleitung ist bestrebt, durch zeitgemäße, auf Herabminderung der Selbstkosten gerichtete Verbesserungen die Grubenleistung auf ein Höchstmaß zu heben und den Abtransport des Fördergutes zu erleichtern. Es wurden mehrere neue Bauxitvorkommen aufgefunden und für die Gesellschaft gesichert. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 4 295 145 Mk.; es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. (1377)

Digitized by Google

Aus dem Zentral-Handelsregister

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H., Berlin. Das Stammkapital ist um 3 Millionen auf 5 Millionen Mark erhöht worden.

„Chemopharm" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H., Berlin. Die Firma ist geändert in: „Oxalit" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H.

Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft, Hannover. Nach dem durchgeführten Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1923 ist unter Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Stammaktien das Grundkapital der Gesellschaft um 1 Million Mark erhöht worden. Das Grundkapital beträgt jetzt 7 Millionen Mark.

Chemische Fabrik Elz A.-G. in Elz. In das Handelsregister ist eingetragen worden: Das Grundkapital ist um 27 Millionen Mark auf 40 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft m. b. H., Hamburg. Das Stammkapital der Gesellschaft ist um 29,9 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger, Aktiengesellschaft, Flörsheim. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister Hochheim eingetragen. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Mark. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Erzeugnissen der chemischen und chemisch-metallurgischen Industrie jeder Art. Einziges Mitglied des Vorstandes ist der Kaufmann Fritz Noerdlinger in Flörsheim. Gleichzeitig ist die Firma Chemische Fabrik Dr. H. Noerdlinger, Flörsheim a. M., aufgelöst.

Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Moßhammer, Aktiengesellschaft in Ergolding. Die Erhöhung des Grundkapitals um 5 Millionen Mark auf 10 Millionen Mark ist durchgeführt.

Chemische und Elektrolytische Werke Aktiengesellschaft, Eidelstedt. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister Altona eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen und elektrolytischen Artikeln und der Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte sowie der Handel mit Chemikalien. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Den Vorstand bilden: Syndikus Dr. Siegmund Fürth und Chemiker Dr. Georg Triebel, beide in Eidelstedt.

Exaras Farbenfabrik Gesellschaft m. b. H. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Produkten und Farben nach eigenem Verfahren. Das Stammkapital beträgt 5 Millionen Mark. Geschäftsführer sind: Fabrikant Carl Schepp und Kaufmann Axel Raßmussen, beide in Frankfurt a. M.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. Die Erhöhung des Grundkapitals um 8,5 Millionen Mark auf 12 Millionen Mark ist erfolgt.

Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh. Die Erhöhung des Grundkapitals um 5 Millionen Mark auf 10 Millionen Mark ist durchgeführt worden.

Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin Nachfolger, Aktiengesellschaft in Hamburg. Die Firma der Gesellschaft lautet jetzt Fölsch & Martin Aktiengesellschaft.

Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz. Das Grundkapital wurde von 200 Millionen Mark auf 500 Millionen Mark erhöht.

Aktien-Gesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock. Die Erhöhung des Grundkapitals von 3,5 Millionen Mark auf 7 Millionen Mark ist durchgeführt worden. (1384)

Versammlungskalender.

28. Mai: Steatit-Magnesia A.-G., Nürnberg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsraum der Gesellschaft in Berlin-Pankow, Breite Str. 18.

29. „ A.-G. Siegener Dynamit-Fabrik, Köln: ordentl. G.-V., mittags 12¾ Uhr, im Sitzungssaale der Köln-Rottweil A.-G., Berlin, Hindersinstr. 8.

Chemische Fabrik Farwick & Lübbe Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro der Notare Dres. Wäntig, Kauffmann, Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.

Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Filiale in Frankfurt a. M.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.-G., Dömitz-Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Versmannhaus, Mönckebergstr. 31 zu Hamburg.

Köln-Rottweil A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin NW 40, Hindersinstraße 8.

30. Mai: Gehe & Co. A.-G., Dresden: 19. ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

Th. Goldschmidt A.-G., Essen: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft, Essen, Salkenbergsweg 18.

31. „ Biochemische Industrie A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Gesellschaftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Gr. Allee 1.

H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Alstertor 23.

A.-G. „Amino-Werk", Chemische Fabrik, Chemikalien- & Drogengroßhandlung zu Rostock: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Notars Dr. W. Zschimmer, Rostock, Kaiser-Wilhelmstr. 1.

„Diamco" A.-G. für Glühlicht zu Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Abteilung Behrenstraße, Berlin, Behrenstraße 68/69.

A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin: 50. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO 36, Jordanstr. 1, Ecke Lohmühlenstraße.

Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg: 54. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Magdeburg, Hotel „Magdeburger Hof". (1407)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 5.	4. 5.	Aktien	16. 5.	4. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	43000	40000	Höchster Farbw. . .	41100	37000
Bad. Anilin	49100	47000	C. A. F. Kahlbaum .	35000	35000
Byk-Guldenw. . . .	—	—	Köln-Rottweil . . .	42750	48000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	38600	32600
„ Griesheim . .	43500	39000	Nitritfabrik	54500	40000
„ Grünau . . .	90000	47000	Oberschl. Koksw. .	160000	115000
„ v. Heyden . .	53000	46000	Rasquin, Farbw. . .	48000	43000
„ Milch & Co. .	35000	34750	Rh. W. Sprengst. . .	24000	—
„ Weiler	47000	40000	J. D. Riedel	59400	52500
„ Gelsenk. . . .	400000	320000	Rungewerke	30000	22000
„ W. Albert . .	156000	109000	Rütgerswerke . . .	70000	57000
„ Concordia . .	122000	82000	H. Scheidemandel .	101000	104000
Dynamit Nobel . . .	36500	45000	Schering, Chem. . .	151000	114000
Egestorff. Salzw. . .	55000	64500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	46800	43000	Staßfurter Chem. . .	95000	92000
Fahlberg List	40000	33500	Thür. Bleiweißf. . .	73000	68000
Th. Goldschmidt . .	76000	63000	Union Chem. Fabr. .	50000	38000
Harkort Bergw. . .	85000	64000	Ver. chem. Wk. Chl.	80000	74000
Heine & Co.	52000	44750	„ Glanzstoff F. .	166000	155000

Devisen	10. 5.	11. 5.	12. 5.	14. 5.	15. 5.	16. 5.
Holland	—	15800,—	16750,—	18000,—	16500,—	17775,—
Schweden . . .	—	10725,—	11290,—	12100,—	11225,—	12100,—
Italien	—	1920,—	2086,—	2260,—	2065,—	2201,—
England	—	186000,—	196500,—	213000,—	195750,—	210000,—
New York . . .	—	40475,—	43100,—	46000,—	42300,—	45375,—
Frankreich . .	—	2655,—	2831,—	3045,—	2815,—	3026,—
Schweiz	—	7260,—	7710,—	8100,—	7660,—	8180,—
Spanien	—	6150,—	6550,—	6700,—	6475,—	6900,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	16. 5.	7. 5.
Elektrolytkupfer	15597	13858
Raffinadekupfer 99—99,3 %	13450—13650	11600—11800
Originalhüttenweichblei	5000—5200	4250—4450
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	5800—6000	4900—5100
Zink, umgeschmolzen	4900—5000	4100—4300
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	21330	16955
do. in Walz- oder Drahtbarren	21410	17035
Bancazinn	42500—43000	37200—37600
Straitszinn	42500—43000	37200—37600
Australzinn	42500—43000	37200—37600
Hüttenzinn, 99 %	42000 42500	36700—37100
Reinnickel	24700—25200	20300—20500
Antimon-Regulus	5100—5300	4550—4650
Silber in Barren	915000—925000	755000—760000

(1415)

Außenhandelstelle Chemie

Für Cumarin sind neue Mindestpreise festgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Drogen, Hamburg, Admiralitätsstr. 46.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Erdfarben sowie für Salmiakgeist 0,910 nach Nordamerika.

Die jüngst für Zwischenprodukte der Farbenfabrikation festgesetzten Ausfuhrmindestpreise gelten für solche Zwischenprodukte, die zur Weiterverarbeitung auf Sprengstoffe dienen.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1410)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. April 1923	10. Mai 1923	9. Mai 1923	7. Mai 1923	11. Mai 1923	30. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	149,50—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 365 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20,50-21,50 G	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 78% 100 lb. 3,35-3,45 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10500 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white crystl. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 210 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	krist. (11000 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	crystl. 39/40% lb. 1,6-1,9 *s*	160—180 G	—	—	U. S. P. 57—58 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2750 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-58 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—36 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12,05-12,05 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 490 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	—	30° pharm. (28500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	37—37½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	—	77—79 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat	500 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	10¾—11 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%30—32G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	crystl. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	Grünsiegel 30% (6850 K.)	7¼—7½ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B (4400 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	crystl. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9 —2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1270 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5300 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3480 K.)	58% light 100 lb. 1,06-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	(48000 K.)	36 c.

(1443)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 26. MAI 1923 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

JUN 14 1923

Kommerzienrat R. Vorländer zum 60. Geburtstag.

Am 13. Mai d. J. beging Herr Kommerzienrat R. Vorländer, Generaldirektor der „Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft" in Radebeul-Dresden, seinen 60. Geburtstag. Im Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für die als langjähriges Mitglied unseres Gesamtausschusses dem Verein und der von ihm vertretenen Industrie geleisteten Dienste sprechen wir Herrn Kommerzienrat Vorländer unsere herzlichsten Glückwünsche aus und knüpfen daran die Hoffnung, daß uns seine wertvolle Mitarbeit noch lange Jahre erhalten bleiben möge. (1489)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Die Reichsbank hat in dem Ringen um die deutsche Währung die Waffen gestreckt. Die Fortsetzung der Stützungsaktion im fünften Monat der Ruhrgebietsbesetzung ging über ihre Kraft. Zehn Wochen lang war es ihr gelungen, durch eine straffe Regelung von Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt den Markkurs in einem Beharrungszustand zu erhalten, bis in der zweiten Hälfte des April durch eine erheblich verstärkte Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln das Noteninstitut zu so starken Abgaben aus seinem Devisenbestande gezwungen war, daß eine Fortsetzung der Stützungsaktion zu seiner Erschöpfung hätte führen müssen. Die Dollarkurve schnellte auf 30 000 empor, um dann in regellosen Ausschlägen nach oben und unten am 23. Mai den bisher noch nie erreichten Höchststand von 56 000 zu erklimmen. Noch in den ersten Tagen des laufenden Monats hat die Reichsbankleitung sich zu einem Eingreifen veranlaßt gesehen, um einem allzu rapiden Anstieg der Devisenpreise entgegenzuarbeiten. Auch diese Versuche sind inzwischen als aussichtslos eingestellt. Die deutsche Währung ist schutzlos all' den schädigenden Einwirkungen preisgegeben, welche die Zerrüttung unserer Wirtschaft und die politischen Einflüsse hervorrufen.

Die Pessimisten, die schon vor Wochen ein klägliches Ende der Stützungsaktion vorhersagten, haben also recht behalten. Nutzlos sind Goldwerte vertan, die für die Rettung unserer finanziellen Lage von höchster Bedeutung waren. Ein Teil des Edelmetalls der Reichsbank ist durch Lombard festgelegt, ohne daß für absehbare Zeit die Aussicht besteht, ihn wieder zur freien Verfügung zu erhalten. Ein anderer, geringerer Teil ist auf dem Wege des Verkaufs endgültig verlorengegangen. Deutschlands Zentralnoteninstitut hat durch die Stützungsaktion der deutschen Währung Verluste erlitten, die bei der Einschätzung unserer Aussichten auf eine Unterstützung des ausländischen Geldmarktes in Rechnung gestellt werden müssen.

Worauf ist der erneute Zusammenbruch unserer Währung zurückzuführen? Diese Frage wird naturgemäß in der Tages- und Fachpresse eingehend erörtert. Dabei ist festzustellen, daß die lauten Anklagen gegen das Spekulantentum, dem man so leicht die Verantwortung für jede Valutaverschlechterung in die Schuhe schiebt, da kein Anwalt zu seiner Verteidigung auftritt, so ziemlich verstummt sind. Hieran ist die Erfahrung mit der neuesten Devisennotverordnung schuld, die zwar eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmungen bis an die äußerste Grenze, leider aber keinen sichtbaren Erfolg gebracht hat. Diese Erfahrung dürfte nun wohl auch den bisher unbelehrbaren Kreisen die Erkenntnis gebracht haben, daß es ein zweckloses Bemühen ist, mit Verordnungen und Gesetzen das allmähliche Absterben einer Währung aufzuhalten, wenn die Wirtschaft des Landes übermächtigen Schädigungen ausgesetzt ist, deren Fortbestand in kurzer Zeit zum völligen Erliegen führen muß. Es wäre töricht, behaupten zu wollen, daß die Devisenspekulation an dem Zusammenbruch unserer Währung keine Schuld trägt. Unzweifelhaft verschärft sie die aus unserer gesamten Lage mit Naturnotwendigkeit hervorgehenden zersetzenden Einflüsse. Diese aber sind es in erster Linie, auf die man sein Augenmerk richten muß, wenn man die neueste Entwicklung der Markwährung verstehen will. Man vergegenwärtige sich nur die Tatsache des Anwachsens unserer schwebenden Schuld während der Ruhrbesetzung von 1,5 auf 8 Billionen Mark und die Steigerung des Notenumlaufs in der gleichen Zeit um das Fünffache. Dazu kommt die Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen gegenüber Belgien, die im laufenden Monat nur noch unter Inanspruchnahme der durch die Goldlombardierung gewonnenen Devisen möglich war. Dazu kommt ferner das starke Abflauen im Devisenanfall aus dem Exportgeschäft, das mehr und mehr zum Erliegen kommt, weil in neuerer Zeit die Markentwertung im Inneren der im Auslande voraneilt. Und wenn auch die neueste Steigerung der Devisenkurse zu einer Neubelebung des Ausfuhrgeschäftes zu führen scheint, so dürfte es sich dabei nur um eine vorübergehende Besserung handeln, da sich heute das innere Preisniveau weit schneller als früher dem Devisenstande anpaßt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß jede Neubelebung des Ausfuhrgeschäftes zunächst einen vermehrten Devisenbedarf zur Folge hat, weil die Auffüllung der Rohstoffläger eine Voraussetzung für die Produktion ist.

Die wirtschaftlichen Einflüsse, welche den neuen Zusammenbruch unserer Währung verursacht haben, sind also so klar erkennbar, daß es wirklich keiner tiefgründigen Untersuchung der Schuldfrage bedarf. Aber für den Beobachter der Vorgänge an den fremden Börsen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diesmal auch politische Einflüsse in hohem Grade auf die Markkatastrophe eingewirkt haben. Die Währung eines Landes ist in großem Ausmaße von dem Vertrauen des Auslandes abhängig. Dieses Vertrauen, das eine schwache Neubelebung fand, als Deutschland im Begriff war, durch einen neuen Reparationsplan eine endliche Lösung des Problems durch Verhandlungen mit den alliierten Mächten herbeizuführen, hat nun durch die über alles Erwarten schroffe Ablehnung des Angebots eine schwere Erschütterung erfahren. Das Ausland erkannte von neuem, welche ungeheuerlichen Ansprüche im Verhältnis zu unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unsere Kriegsgegner an uns stellen.

Digitized by Google

Und dabei erscheinen die Aussichten auf eine Verständigung, selbst wenn Deutschland über das bisher als äußerstes Höchstmaß angesehene Angebot noch wesentlich hinausgeht, geringer denn je, weil durch die Ruhrgebietsbesetzung ein neues Moment in das Reparationsproblem hineingetragen ist, dessen Lösung bei der Halsstarrigkeit der französischen Politik nahezu unmöglich erscheint.

Will man noch den Versuch machen, den restlosen Zusammenbruch unserer Währung zu verhüten, so muß mit der Beseitigung der schädigenden politischen Einflüsse begonnen werden. Das heißt, es muß so schnell wie möglich ein anderweitiges Angebot den Alliierten unterbreitet werden, das unter allen Umständen zur Aufnahme von Verhandlungen führt. Der Wechsel im englischen Kabinett ist kein Grund, die Ueberreichung eines neuen Planes zu verzögern. Verhandlungen sind nur zu erreichen, wenn England das deutsche Angebot in seinen wesentlichsten Punkten als eine geeignete Basis dafür ansieht. Der Reparationsplan des Kabinetts Bonar Law vom Januar dieses Jahres ist auch heute noch für England verbindlich.

Auf seinen Boden muß die Reichsregierung treten, wobei die Berücksichtigung der inzwischen durch den zermürbenden Wirtschaftskrieg im westlichen Industriegebiet verminderten Leistungsfähigkeit eine Selbstverständlichkeit ist, der sich auch England nicht entziehen kann. Es kann sich heute nicht um Rechenexempel handeln, mit denen man die Zahl der Milliarden, die Deutschland aufbringen kann, ermittelt. Auch das sachverständigste Gremium der Welt würde nur auf Schätzungen angewiesen sein, die so ziemlich jeder festen Grundlage entbehren, weil sich unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage ja von Tag zu Tag weiter verschlechtert. Darum komme man schnell zu einem Entschluß, ehe noch die Welt den letzten Rest von Vertrauen in unsere Wiederbelebungsmöglichkeit verloren hat. — Bl. (1483)

Kundgebungen der chemischen Industrie an die Firma Krupp.

Der am 12. Mai d. J. in München zur Frühjahrstagung versammelte Gesamtausschuß des Vereins z. W. hat an Herrn Krupp von Bohlen und Halbach das nachfolgende Telegramm gerichtet:

> Der Gesamtausschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gedenkt in tiefer Bewegung Ihrer heldenmütigen und sich selbst aufopfernden Verteidigung deutschen Volkstums und deutschen Unternehmertums. Er gelobt, eingedenk Ihres Beispiels, auszuharren, bis Recht und Ordnung wieder an die Stelle von Gewaltakten getreten sind, und alle diejenigen, welche Opfer fremder Brutalität geworden sind, ihren Familien und ihren Werken zurückgegeben sind.

Am 11. Mai d. J. tagte in München die Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands. Nach Entgegennahme eines eingehenden Referates über die Verhältnisse im besetzten Gebiet wurde auf einstimmigen Beschluß der Erschienenen folgendes Telegramm an das Kruppwerk gesandt:

> Direktion und Betriebsrat Kruppwerk,
>
> Essen.
>
> Die zur Jahreshauptversammlung erschienenen Vertreter gedenken tiefbewegt und in Treue der Männer, welche in vorbildlicher Pflichterfüllung und Vaterlandsliebe unerschrocken allen Gewaltakten landfremder Machthaber trotzend, im Dienste des Gemeinwohls ausharren.
>
> Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands. (1488)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage um Mitte Mai 1923.

Nach Berichten von wirtschaftlichen Fachverbänden, Handelskammern, Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen, nach Einzelmeldungen typischer Industriebetriebe, die die wirtschaftliche Lage in den letzten vier Wochen vor dem 20. eines jeden Monats und die Aussichten für die Beschäftigung in den folgenden zwei Wochen auf Grund des Auftrags- und Materialbestandes schildern, und unter Berücksichtigung der umfangreichen Fachpresse war die Wirtschaftslage Mitte Mai d. J., wie das „Reichsarbeitsblatt" mitteilt, folgende:

Die rückläufige Bewegung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Industrie kam gegen Ende des Monats April zu einem gewissen Stillstand. Der außerordentliche Druck auf dem Devisenmarkt, der eine neue Markentwertung herbeiführte, löste eine zunächst nur unsichere teilweise Belebung des Auftragseingangs aus. Sie führte nach den Berichten der Landesämter für Arbeitsvermittlung in der ersten Maihälfte zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes und einer leichten Erholung in verschiedenen Industriezweigen. Hatte der gewaltsame Einbruch in das Hauptzentrum der deutschen Schwerindustrie, verbunden mit der Markfestigung, eine Abschwächung des Beschäftigungsgrades der Industrie im unbesetzten Deutschland hervorgerufen, damit aber gleichzeitig der befürchteten Kohlennot die Wirkung genommen, so beginnt die neuerliche Valutaverschlechterung — so unerfreulich sie sonst wirkt — den Absatz wieder anzuregen. Allerdings stellen die 1624 Einzelberichte typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt, die für die am 20. April d. J. endenden vier Wochen Angaben über 1,23 Mill. Beschäftigte machen, zunächst noch eine weitere Verschlechterung des Beschäftigungsgrades fest; die befriedigend und gut beschäftigten Betriebe gingen von 57,9 % im Vormonat auf 47,5 % im Berichtsmonat zurück. Die Besserungserscheinungen, die erst nach dem 20. hervortraten, konnten in diesen Berichten noch nicht zahlenmäßig zum Ausdruck kommen; nach den Berichten der Landesarbeitsämter ist aber im Mai offenbar der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit überschritten.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie hat sich gegen den Vormonat nicht wesentlich geändert. Die Mitte des Monats einsetzende Verschlechterung der Mark hat eine kleine Belebung des Geschäfts hervorgerufen.

Der Auslandsabsatz litt in der ersten Hälfte des Monats durch die Markstabilisierung; für eine große Reihe von Fabrikaten ist der Weltmarktpreis teils erreicht, teils überschritten.

Die Präparateindustrie wies im Görlitzer Bezirk Anfang April eine leichte Belebung auf.

Erzeugung und Versand von Stickstoff waren im Monat April im unbesetzten Gebiet normal. Die mit Wirkung ab 3. April erfolgte Preissenkung konnte den ganzen Monat über beibehalten werden. (1469)

Herstellung und Besteuerung von Essigsäure im Rechnungsjahre 1921.

Im Rechnungsjahre 1921 waren im deutschen Branntweinmonopolgebiet 19 Essigsäurefabriken vorhanden, von denen 12 steuerpflichtige Essigsäure herstellten. Das Erzeugnis wurde in der Mehrzahl der Betriebe aus essigsauren Salzen gewonnen. An wasserfreier Essigsäure wurden

	1913 dz	1920 dz	1921 dz
zum Genuß geeignete, versteuert .	26 818	44 831	51 811
zu gewerblichen Zwecken vergällt und steuerfrei abgegeben	959	6 680	10 960

Die Zunahme des Verbrauchs gegenüber 1920 betrug an versteuerter Essigsäure 16 %, an vergällter Essigsäure 64 %, gegenüber 1913 93 % bzw. 1042 %. Die

Digitized by Google

Steigerung ist darauf zurückzuführen, daß die Essigsäure sich im Haushalt und in Konservenfabriken wegen des Mangels oder der Knappheit anderer vor dem Kriege gebräuchlicher Konservierungsmittel mehr und mehr eingebürgert hat. Hinzu kommt, daß wegen erwarteter höherer Besteuerung der Ware eine starke Voreindeckung der Geschäfte stattgefunden hat.

Das Aufkommen an Essigsäureverbrauchsabgabe belief sich 1921 auf 8 568 922 Mk. gegen 7 179 872 Mk. im Jahre 1920 und 804 462 Mk. im Jahre 1913. (Wirtschaft und Statistik Nr. 9.) (1417)

Verbrauch von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken im Deutschen Reich im Rechnungsjahr 1921.

Zur Versteuerung gelangten im Rechnungsjahr 1921 gegen 1920:

Art	1921 inländische Erzeugnisse hl	1921 ausländ. Erzeugnisse hl	1921 insgesamt 1000 hl	1920 insgesamt 1000 hl	1921 Zunahme(+) Abnahme(−) in %
Mineralwässer . . .	892 735	12 939	905,7	507,4	+78
Limonad. u. a. künstl. bereitete Getränke:					
bis 10 g Weing. in 1 l	1 737 554	207	1 737,8	2 215,4	—22
üb. 10 g „ „ 1 l	85 054	—	85,1	132,5	—36
Konz. Kunstlimonad.	51 624	1	51,6	67,9	—24
Grundstoffe z. Herstellung von konz. Kunstlimonaden .	430	—	0,43	0,18	+143

Den stärksten Verbrauch zeigten wie im Vorjahr die alkoholarmen Limonaden (bis 10 g Weingeist im Liter), an zweiter Stelle stehen die Mineralwässer. Das Jahr 1921 war, wie in „Wirtschaft und Statistik" Nr. 9 ausgeführt wird, infolge des ungewöhnlich langen und heißen Sommers für den Verbrauch von Mineralwässern besonders günstig, zumal sie im Preise hinter den Limonaden zurückblieben; sie weisen gegen 1920 eine Steigerung um 398 246 hl (78 %) auf. Der Verbrauch von Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden hat um 253 hl zugenommen. Dagegen ist ein erheblicher Rückgang bei Limonaden eingetreten. Der Absatz der Limonaden hatte unter höheren Preisen und der Abneigung der Verbraucher gegen Süßstoff und künstliche Farben zu leiden, ferner darunter, daß nach Aufhebung des Malzkontingents wieder besseres Bier zum Ausschank kam.

Die Abnahme beträgt bei

Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken		
bis 10 g Weingeist in 1 Liter . .	477 640 hl	(22 %)
über 10 g Weingeist in 1 Liter . .	47 424 hl	(36 %)
Konzentrierte Kunstlimonaden . . .	16 286 hl	(24 %)

Die Bezüge aus dem Auslande spielen nur bei den Mineralwässern mit 12 939 hl im Jahre 1921 gegen 9017 im Jahre 1920 eine allerdings auch dort nur geringe Rolle.

Die unversteuerte Ausfuhr erreichte:

für	1921 hl	1920 hl	Zunahme(+) Abnahme(−) in %
Mineralwässer	103 759	72 299	+44
Limonaden u. a. künstlich bereitete Getränke bis 10 g Weingeist in 1 l	3 199	6 106	—48
über 10 g „ „ 1 l	—	—	—
Konzentrierte Kunstlimonade . . .	211	124	+71
Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden . .	128	605	—79

Den größten Absatz nach dem Ausland erzielten die Mineralwässer, die auch ein Ansteigen ihrer Absatzziffern gegen 1920 zeigen.

Die Steuereinnahme fiel von 34,5 Millionen Mark auf 29,6 Millionen Mark im Jahre 1921, also um 14 %. (1449)

Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel in Polen.

Von unterrichteter Seite geht uns die nachfolgende Darstellung der gegenwärtig in Polen für die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten geltenden Bestimmungen zu, die wir zur Ergänzung unserer Mitteilungen auf S. 166 der „Chem. Ind." zum Abdruck bringen:

Die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln ist durch besondere Bestimmungen des polnischen Gesundheitsministeriums geregelt worden. Danach dürfen aus dem Ausland nur solche fertige Arzneien und pharmazeutische Spezialitäten eingeführt werden, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zum Vertriebe im polnischen Staate zugelassen sind. Außerdem können diese Produkte nur durch solche Firmen eingeführt werden, die den Zollämtern Bescheinigungen vorlegen, welche von staatlichen Sanitätsbehörden zweiter Instanz jeweils auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden. Für Arsenobenzolverbindungen, Sera und Impfstoffe muß in jedem einzelnen Falle die Einfuhrbewilligung nachgesucht werden. In dem betreffenden Erlaß sind gleichzeitig Listen über die in Polen zum Umsatz und zur Einfuhr zugelassenen Medikamente und Spezialitäten enthalten; diese Listen werden nach Bedarf bei Neuanmeldungen in ergänzter Form veröffentlicht.

Die bisher über die zur Einfuhr zugelassenen Spezialitäten veröffentlichten Listen weisen, abgesehen von drei deutschen Fabrikaten, ausschließlich Erzeugnisse französischer Herkunft auf; einzelne Firmen haben 10 bis 30 verschiedene Artikel angemeldet und die Erlaubnis zur Einfuhr erhalten. Die deutschen Interessenten werden gut tun, die Bestimmungen des polnischen Gesundheitsministeriums genau zu beachten, wenn sie nicht vom polnischen Markte gänzlich verdrängt werden sollen. Auch die sachgemäßeste Propaganda seitens der Erzeuger deutscher Spezialitäten verfehlt völlig ihren Zweck. Die von den deutschen Firmen veröffentlichten Schriften, Prospekte und Muster gelangen zwar in die Hände der Aerzte, welche auch vielfach die betreffenden Spezialfabrikate ihren Patienten verordnen. Es stellt sich dann aber hinterher heraus, daß diese in den Apotheken nicht vorhanden sind. Jeder Propaganda muß also die Anmeldung der pharmazeutischen Spezialitäten beim polnischen Gesundheitsministerium zum Zwecke der Erlangung einer Einfuhrbewilligung vorhergehen. (1454)

Die Calciumarseniat- und Arsenikfrage in den Vereinigten Staaten. Der Krieg gegen den „Boll weevil".

Die Vereinigten Staaten haben ein neues Beispiel zur Illustration des alten Sprichworts von den „kleinen Ursachen und großen Wirkungen" geliefert. Die „kleine Ursache" ist in diesem Fall der „Boll weevil", der „Billion-Dollar-Bandit", ein kleiner Käfer, der sich die Baumwollpflanzungen der Vereinigten Staaten ausgesucht hat, um dort seine Eier abzulegen, aus denen dann im Frühjahr die gefräßigen Larven auskriechen; die „großen Wirkungen" sind: eine Krisis der amerikanischen Baumwollindustrie, eine Revolutionierung der Arsenikproduktion der Vereinigten Staaten, ja der ganzen Welt, eine enorme Steigerung der Preise und die Schaffung einer „Boll weevil- und Arsenikfrage", welche seit vielen Monaten die Spalten der amerikanischen chemischen Fach- und Handelspresse füllt.

Ueber den „big bug" und den durch ihn angerichteten Schaden enthält die „Boll weevil"-Beilage des „Journal of Commerce" vom 9. Dezember 1922 folgende Angaben:

Der „Boll weevil" drang von Mexiko aus i. J. 1892 in die Baumwollpflanzungen von Texas ein, jetzt sind

Digitized by Google

95 % des ganzen Baumwollgebiets verseucht; die Schädigungen in den letzten 2 Jahren sind größer als je vorher.

Die Verluste betrugen nach einer Statistik des Landwirtschaftsministeriums (in Ballen zu 500 lb.):

1916	2 994 000	1919	2 780 000
1917	2 095 000	1920	4 595 000
1918	2 325 000	1921	6 277 000

Bei einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 15 c. per lb. ergibt sich hieraus für 1921 ein Schaden von 470 775 000 $ (Gold). Für 1922 wird der Verlust auf 4 000 000 Ballen geschätzt, was bei einem Preis von 20 c. einen Schaden von 400 000 000 $ ausmacht.

Seit 1909 wird der durch den „Boll weevil" angerichtete Schaden auf mehr als 3 Milliarden $ geschätzt. Der Verlust an Baumwolle in Prozenten einer Normalernte pro acre wird wie folgt berechnet (mit Einschluß der nicht befallenen Staaten):

	%		%
1909	6,13	1916	13,36
1910	5,30	1917	9,34
1911	1,28	1918	5,83
1912	3,26	1919	13,20
1913	6,69	1920	19,95
1914	5,91	1921	30,98
1915	9,93		

Der aus dem Jahr 1920 stammende Ueberschuß ist aufgebraucht und die Versorgung des inländischen und ausländischen Marktes ist ernstlich bedroht, wenn 1923 nicht mindestens 13—14 Millionen Ballen produziert werden. Die „Boll weevil"-Gefahr ist die größte Krisis in der ganzen Geschichte der Baumwollindustrie, sie ist nur zu vergleichen mit den Verheerungen durch die San-José-Schildlaus. Die Baumwollfrage ist zu einer Frage von nationaler Bedeutung geworden.

Die Regierung hat für wissenschaftliche Untersuchungen zur Bekämpfung des „Boll weevil" über 500 000 $ aufgewendet, die einzelnen Staaten etwa 1 Million $. In der Bestäubung mit Calciumarseniat wurde ein Mittel gefunden, das bei sachgemäßer Anwendung (in Verbindung mit der „Florida-Methode" von Smith) Aussicht auf Erfolg bietet und das Unglücksjahr 1921 führte dann zu der Mobilisierung der ganzen Arsenikindustrie der Welt.

Ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Frage ergibt sich aus einem Bericht von Dr. Coad an das Handelsamt.

Dr. Coad führt in seinem Bericht aus, daß seit der Konferenz im Dezember über die Arseniklage von der Arsenik- und Calciumarseniatindustrie alles getan worden sei, um die Produktion zu steigern. Jetzt sei ein Ueberblick über die bis 1. Juni 1923 verfügbaren Mengen möglich.

Man könne mit Sicherheit sagen, daß die Produktion dem im Herbst aufgestellten Plan entsprechen werde, d. h. daß die bereits vorhandenen Mengen zusammen mit den zu erwartenden Lieferungen, für welche Arsenik zur Verfügung stehe, 22 000 000 lb. betragen werden. Der Ertrag aus verschiedenen anderen Quellen lasse sich noch nicht übersehen. Man dürfe aber annehmen, daß eine Steigerung auf 25 000 000 lb. möglich sein werde, wenn die Nachfrage eine vermehrte Produktion rechtfertige.

Die Bereitstellung dieser Mengen sei nicht durch Entdeckung irgendwelcher großen neuen Quellen ermöglicht worden, sondern nur durch beschleunigte Produktion in der Roharsenikindustrie und durch Verwendung von Arsenikbeständen, welche für die Fabrikation von Unkrautvertilgungsmitteln und für die Glasindustrie bestimmt gewesen seien, für die Herstellung von Calciumarseniat.

Natürlich sei die Steigerung der Produktion nur durch eine Erhöhung der Preise möglich gewesen. Anfänglich hätten die Großhandelspreise 15 c. und weniger betragen, wobei sich für die Landwirte ein Preis von 20 c. und weniger ergebe, und mit solchen Preisen könne man auch jetzt rechnen. Eine Zeitlang seien allerdings 16 c. und vielfach sogar 18 und 19 c. verlangt worden, wodurch die Nachfrage zweifellos vermindert worden sei.

Eine Erhebung Anfang Februar habe ergeben, daß Lieferungsverträge auf 18 bis 19 Mill. lb. abgeschlossen worden seien. Dann sei aber eine Abschwächung der Nachfrage erfolgt, und viele Händler seien von ihren Verträgen zurückgetreten. Dadurch werde die Produktion nachteilig beeinflußt. Wie immer, besonders 1922, werde wohl auch in diesem Jahre in der letzten Minute eine starke Nachfrage einsetzen und es sei zu befürchten, daß, trotzdem wahrscheinlich für diesen Fall mehrere Millionen lb. zur Verfügung stehen, doch eine Knappheit auftreten werde, die aber nicht so bedeutend sein werde, wie es im Herbst befürchtet wurde. (1464)

Der australische Chemikalienhandel vom englischen Standpunkt.

„Chem. Age" (London) schreibt:

Die Gesamteinfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln 1920/21 hatte einen Wert von 5 587 575 £. Von besonderem Interesse ist die Einfuhr von Weinsäure, Weinstein (Cremor tartari) und künstlichen Farbstoffen:

	t	£
Weinsäure	—	294 577
aus England . . .	—	271 229
Weinstein	1 356	415 526
aus England . . .	373	99 629
„ Frankreich . .	615	217 339
„ den Ver. Staaten	236	52 854
Künstl. Farbstoffe . .	—	412 841
aus England . . .	—	282 283
„ der Schweiz . .	—	75 277
„ Deutschland . .	—	37 018
„ den Ver. Staaten	—	17 246

Es gewährt Befriedigung zu bemerken, daß Deutschland auf dem australischen Chemikalienmarkt kein ernsthafter Konkurrent ist, nicht einmal in Feinchemikalien und Farbstoffen.

Sprengstoffe: Während des Krieges erweiterte die „Australian Explosives and Chemical Co." (zum Konzern der „Nobel Industries Ltd." gehörig) ihre Fabrik in Deer Park bei Melbourne auf eine Leistungsfähigkeit von 2500 t Gelatine-Sprengstoffe. Es wurde i. J. 1920 vorgeschlagen, die Werke noch mehr zu vergrößern, so daß sie in der Lage wären, den ganzen australischen Bedarf an brisanten Sprengstoffen, Schwarzpulver, Detonatoren usw. zu decken, aber infolge der finanziellen Depression, welche dann eintrat, wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Die Sprengstoffe gehören zu den wenigen Waren, für welche der Einfuhrzoll nicht erhöht wurde, und da die Rohstoffe, welche importiert werden müssen, zollpflichtig sind, so hat die australische Industrie einen schweren Stand, besonders gegenüber der Einfuhr aus Südafrika, von wo die Hauptmenge der Sprengstoffe kommt.

Anstrichfarben und Firnisse: Anstrichfarben sowohl wie Firnisse werden jetzt in genügender Menge erzeugt, um den ganzen australischen Bedarf zu decken. Einfuhr besteht noch, ist aber im Abnehmen begriffen. Die Bleiweißfabrik in Cabarita bei Sydney, die von der „British-Australian Lead Manufacturers Proprietary Ltd." errichtet wurde, begann ihre Lieferungen im August 1921 und ist jetzt in vollem und erfolgreichem Betrieb.

Digitized by Google

Australien bietet für den britischen Kaufmann eine Reihe von Vorteilen — einen sehr günstigen britischen Vorzugstarif, Vorliebe für britische Waren und Geschäftsmethoden, ein starkes, fortschrittliches Bankwesen, großzügigen Kredit, keine Valutaschwierigkeiten, wie in Indien und anderen fremden Ländern, und einen Markt, dessen Bedeutung entsprechend dem Erfolg der bestehenden oder geplanten Maßnahmen zur Förderung der Einwanderung schneller oder langsamer zunehmen wird.

Trotzdem sind die Absatzmöglichkeiten auf einigen Gebieten eingeschränkt, da gewisse Produkte in steigendem Maße in Australien selbst hergestellt werden und das neugegründete „Institute of Science and Industry" die Entwicklung der natürlichen Hilfsquellen energisch und mit Erfolg betreibt. (1353)

Einfuhr von chemischen Produkten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922.

Nach der jetzt abgeschlossenen Statistik des Handelsamts betrug die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahre 1922 63 126 239 $, oder rund 10 000 000 $ mehr als 1921. Im einzelnen betrug die Einfuhr:

Kohlenteerchemikalien:

11 012 769 $ oder um ein geringes weniger als 1921.

Teerfarbstoffe:

Nach den vorläufigen Aufstellungen des Handelsamts betrug die Gesamteinfuhr von Teerfarbstoffen im Jahre 1922 3 880 811 lb. im Werte von 5 600 163 $. Der Anteil der einzelnen Länder war wie folgt:

	lb.	im Werte von $
Deutschland	1 738 753	2 533 581
Schweiz	1 476 715	2 326 391
England	177 293	229 608
Italien	145 989	175 436
Holland	168 201	197 383
Frankreich	57 541	56 848

Der Rest kam aus Belgien, Kanada, Japan und der Tschechoslowakei.

Im Jahre 1921 wurden 3 914 036 lb. im Werte von 5 156 779 $ eingeführt und 1914, vor der Entwicklung einer einheimischen Farbstoffindustrie, 46 000 000 lb.; nur 6 000 000 lb. wurden damals in den Vereinigten Staaten produziert, und diese fast ausschließlich aus von Deutschland eingeführten Zwischenprodukten.

Anstrichfarben, Pigmente, Firnisse:

Die Einfuhr betrug 3 673 139 $ oder 1 250 000 $ mehr als 1921.

Düngemittel:

Die Einfuhr betrug 45 183 574 $ oder nahezu 15 000 000 $ mehr als 1921. Chilesalpeter wurde für etwa 9 000 000 $ mehr eingeführt als 1921.

Abnahme der Einfuhr im Dezember.

Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten zeigt einen deutlichen Rückgang gegen den November; sie betrug:

	Nov. 1922 $	Dez. 1922 $
Kohlenteerchemikalien	1 055 523	687 972
Düngemittel	—*)	3 851 619
dagegen		
Anstrichfarben, Pigmente, Firnisse	200 514	275 514

Ein Vergleich der Einfuhr von einzelnen Chemikalien im Dezember 1922 mit der im Dezember 1921 ergibt:

*) Beinahe das Doppelte der Dezembereinfuhr.

		1921	1922
Carbolsäure	lb.	—	24 510
Andere Zwischenprodukte	„	99 114	111 052
Synthetischer Indigo	„	336 979	—
Alkalien und Alkaloide	„	1 049 861	—
Arsenik (weißer)	„	—	699 697
Oxalsäure	„	—	488 950
Schwefelsäure	„	—	432 000
Weinsäure	„	—	98 387
Salmiak	„	451 969	—
Perchlorat	„	—	259 938
Chlorkalk	„	1 998 069	76 800
Jod (roh)	„	—	10 734
Cyankalium	„	—	236 363
Natriumnitrat	„	—	333 919
Calciumcyanamid	tons	4 582	6 751
Ammonsulfat	„	295	—
Chlorkalium	„	14 229	8 318
Kainit	„	10 777	10 520
Düngemittel insgesamt	$	569 512	3 851 619

(1437)

Der Mexikanische Chemikalienmarkt.

Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Mexiko kommt dem mexikanischen Chemikalienmarkt große Bedeutung zu, da die drei im Lande bestehenden Fabriken nur einen sehr kleinen Teil der Nachfrage decken können, sodaß die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen im Jahre 1921 einen Wert von etwa 8 Millionen $ hatte; an erster Stelle standen die Vereinigten Staaten mit 60 %, dann folgten nach ihrem Anteil geordnet: England, Frankreich, die Schweiz und Deutschland, und weiterhin Italien, Spanien, Schweden, Belgien, Japan und China. Von England wurden hauptsächlich Cyanide, Kalisalze, Säuren, Farben und Drogen, von Frankreich Farben, Drogen und Medizinalweine, von Deutschland Farbstoffe und Drogen geliefert. Vor dem Kriege hatte der deutsche Handel eine starke Stellung, die er nach der Statistik seit Kriegsende bis 1921 nur zum Teil wiedergewonnen hat; auf Grund von Informationen aus Importeurkreisen ist indessen anzunehmen, daß sich der deutsche Anteil in den letzten zwei Jahren wesentlich vermehrt hat. Durch den Weltkrieg erhielten die amerikanischen Fabrikanten eine Zeitlang ein Monopol auf dem mexikanischen Markt und es ist den Vereinigten Staaten gelungen, diese bevorzugte Stellung zum großen Teil zu behaupten, indessen geht aus der Statistik eine teilweise Wiederherstellung des europäischen Anteils an dem Handel hervor. Die Vereinigten Staaten liefern den größten Teil der industriellen Chemikalien, auf welchem Gebiet früher Deutschland ein scharfer Konkurrent war. An zweiter Stelle steht England, das große Mengen Cyanid für die Cyanidlaugung der Erze liefert; die Bergwerksindustrie ist die zweitwichtigste Industrie des Landes und verbraucht sehr viel Cyanid. Auch in Farben und Farbstoffen hatten die Vereinigten Staaten im Jahre 1921 die Führung mit 43 % der Einfuhr, gegen 37 % aus der Schweiz; an dritter Stelle stand Deutschland mit 8 %, an vierter England mit 4 %. Für deutsche Farbstoffe besteht eine alte Vorliebe. Auf dem Drogenmarkt hatte Frankreich einen kleinen Vorsprung mit 42 %, gegen 41 % aus den Vereinigten Staaten; an dritter Stelle stand England mit 5 %, der Rest kam aus Deutschland, Spanien und Italien. Französische pharmazeutische Produkte werden, wie die Händler sagen, bevorzugt. Die deutschen Preise sind nach Angabe der Importeure halb so hoch wie die amerikanischen, und die europäischen Firmen sollen längeren Kredit geben; auch wird über die amerikanische Verpackung geklagt, die Verluste bis zu 20 % durch Bruch zur Folge hat, während bei den Sendungen aus Europa selten Beschädigungen vorkommen. (1388)

Digitized by Google

Gewinnung von verschiedenen Salzen in den kanadischen Prärieprovinzen.

Durch Untersuchungen des „Canadian Departement of Mines" ist, wie wir dem „Chemical and Metallurgical Engineering" entnehmen, festgestellt worden, daß die westlichen Provinzen Canadas einen großen Reichtum an natürlichen Salzvorkommen (Natriumsulfat, Magnesiumsulfat, Soda) bergen, deren Ausbeutung sich wahrscheinlich als lohnend erweisen dürfte, wenn wirtschaftliche Gewinnungsmethoden und genügende Absatzgebiete gefunden werden. Drei von den Vorkommen sind bereits in Angriff genommen worden, und eine vierte wird bald folgen.

Natriumsulfat („Salt cake"). In Dana (Saskatchewan) ist eine mit einem Kostenaufwand von einer halben Million Dollar errichtete Fabrik der Vollendung nahe, welche die Salzablagerungen des Muskiki-Sees verarbeiten wird. Die Fabrik wurde von der „Salts and Chemicals, Ltd." erbaut. Man rechnet mit einer Jahresproduktion von 30 000 t, abgesehen von Magnesiumsulfat und anderen Salzen, die als Nebenprodukte gewonnen werden.

Eine zweite, der „Bishopric & Lent Co." gehörige Fabrik befindet sich am Frederick-See bei Dunkirk, Sask. Die Tagesleistung beträgt 50 t und soll, wenn sich der Betrieb als erfolgreich erweist, auf 200 t gesteigert werden.

Magnesiumsulfat. In British Columbia beutet die „Basque Chemical Co." eine Reihe von Seen in der Nähe von Ashcroft auf Magnesiumsulfat aus. Das Rohsulfat wird in Vancouver raffiniert und an die pharmazeutische und Gerbereiindustrie abgegeben. Man beabsichtigt, die Anlagen wesentlich zu vergrößern.

Soda. Aus dem Meadow-See, nördlich von Clinton, gewinnt die „Lillooet Soda Co." Soda und bringt diese nach Vancouver. Das Produkt findet Absatz in der Seifenindustrie; der Betrieb soll vergrößert werden. (1303)

Die Entwicklung der englischen Sodaindustrie.

Jahrhundertfeier der United Alkali Co.

Anläßlich der Jahrhundertfeier der „United Alkali Co." gibt „Chemical Trade Journal" (London) eine Darstellung der Entwicklung der englischen Sodaindustrie von den Anfängen, der das Folgende entnommen ist:

Die Begründung der Sodaindustrie in England fand im Jahre 1823 statt. Ihr Begründer war James Muspratt, welcher mit Kühnheit und Scharfblick die durch die Aufhebung der Salzsteuer gebotene Gelegenheit ergriff, das durch Nicolas Leblanc erfundene Verfahren industriell auszubeuten. Der Erfinder selbst starb in Armut und gebrochenen Herzens, verschlungen von dem Chaos der französischen Revolution. James Muspratt aber nahm in Liverpool die Fabrikation nach seinem Verfahren auf, machte sich selbst ein Vermögen und fügte dem Vermögen seines Landes den unschätzbaren Wert der chemischen Schwerindustrie hinzu.

Wenn jetzt die „United Alkali Co." die Jahrhundertfeier der industriellen Gründung von James Muspratt begeht, ist der Leblancprozeß als Verfahren zur Sodaherstellung fast völlig verschwunden, aber die Industrie, welche auf ihn begründet wurde, schreitet fort und entwickelt sich nach immer neuen Richtungen. Sie verlangt von den Männern, die in ihr tätig sind, dieselben Eigenschaften — Urteilsfähigkeit, Kühnheit und unermüdliche Arbeitsfreudigkeit — wie vor hundert Jahren von den Muspratt, Gossage, Tennant, Gaskell und Deacon, dazu aber noch dringender das hingebende und unablässige Suchen nach den fundamentalen Tatsachen der Forschung. Nur auf diesem Weg allein kann der Fortschritt in der reinen und angewandten Wissenschaft gesichert werden.

Die Anfänge in der Sodaindustrie. Kelp und Barilla.

In weit zurückliegenden Zeiten fanden Perser und Araber, daß die Asche von gewissen Pflanzen, welche in der Nähe des Meeres oder in Salzsümpfen wuchsen, „alkalische" Eigenschaften besaß. Dies ließ vermuten, daß man auch durch Verbrennung der an den Küsten von Schottland, Spanien, Frankreich. Italien, der kanarischen und balearischen Inseln in großen Mengen vorkommenden Seealgen ein ähnliches Produkt erhalten werde. Dies war auch der Fall und führte zur Begründung der „Barilla"-Industrie und der schottischen „Kelp"-Industrie. Es war ein einträgliches, wenn auch nicht sehr bedeutendes Gewerbe, das als der Ursprung der Sodaindustrie angesehen werden kann; um einen Begriff von den Mengen zu geben, mag erwähnt werden, daß noch im Jahre 1834 12 000 t Barilla von Spanien nach England eingeführt wurden.

Der Leblanc-Sodaprozeß.

Die zunehmende Verwendung von Barilla brachte auf den Gedanken, ob man nicht Kochsalz als Ausgangsmaterial zur Herstellung des Alkalis benutzen könne, und die französische Akademie der Wissenschaften setzte im Jahre 1775 einen Preis von 2400 Livres (= ca. 100 £) für die Auffindung eines Verfahrens zur direkten Umwandlung von Kochsalz in Soda aus, der dem 22 jährigen Nicolas Leblanc, damals Arzt im Dienste des Herzogs von Orléans, zugesprochen wurde. Er erhielt aber das Geld nicht, da inzwischen die Revolution ausgebrochen war. Später wurde ein Gesuch zugunsten von Leblanc an die Nationalversammlung eingereicht, die ihm großmütig ein Patent für 15 Jahre erteilte, den Preis jedoch nicht auszahlte. Trotzdem gelang es ihm, eine kleine Fabrik einzurichten, die erfolgreich arbeitete. Da erschien plötzlich im Jahre 1794 ein Dekret der Regierung, welches die Uebernahme der Fabrik durch den Staat gegen eine Entschädigung von etwa 160 £ verfügte. Leblanc hörte nicht auf, zu protestieren und erreichte im Jahre 1800 die Rückgabe. Es war zu spät. Seine Gesundheit war zerstört, seine Geldmittel erschöpft. Im Jahre 1806 machte er selbst, körperlich und geistig gebrochen, seinem hoffnungslosen Leben ein Ende.

Glücklicher war der Begründer der englischen Sodaindustrie, James Muspratt. An der Möglichkeit des Verfahrens bestand kein Zweifel mehr, seit Leblanc seine Fabrik in Betrieb gebracht hatte, aber die Zeitverhältnisse waren während der Napoleonischen Kriege für die Schaffung einer Industrie großen Maßstabes nicht günstig. Außerdem war Kochsalz in England mit einer Steuer belegt, die zur Zeit der Erfindung des Verfahrens durch Leblanc 10 £ für die Tonne betrug, während der Napoleonischen Kriege aber auf 30 £ erhöht wurde.

James Muspratt, der Großvater von Sir Max Muspratt, des gegenwärtigen Präsidenten der „United Alkali Co.", begann im Jahre 1822 die Fabrikation von Kaliblutlaugensalz in Liverpool. Das folgende Jahr brachte die Aufhebung der Salzsteuer und damit den Rückgang des Salzpreises von 32 £ auf 1 £ 10 sh. für die Tonne. Nun war eine günstige Gelegenheit für die Aufnahme des Leblancverfahrens gegeben, J. Muspratt ergriff sie und brachte in kurzer Zeit die Fabrikation in Gang. Es wurde eine Soda von hervorragender Qualität erzeugt, das Vorurteil gegen das neue Produkt wurde überwunden, und er sah sich auf dem Wege zum Erfolg.

Große Schwierigkeiten erwuchsen dem neuen Unternehmen aus den Schäden durch die frei in die Luft entweichenden Salzsäuredämpfe. Kostspielige Prozesse waren die Folge. Um die Schädigungen zu vermindern, baute J. Muspratt in einer neuen Fabrik in Newton-le-Willows einen 400 Fuß hohen Schornstein. Aber die

Digitized by Google

Klagen dauerten an. Da entschloß er sich, die Fabrikation von Liverpool und Newton nach Flint am Dee zu verlegen. Eine endgültige Lösung fand das Problem erst durch die von William Gossage eingeführten Absorptionstürme.

Um die Versorgung mit Schwefel sicherzustellen, verband sich James Muspratt mit der alten Firma Charles Tennant & Co., St. Rollox, Glasgow, zum Erwerb von Schwefelgruben in Sizilien. Durch die von dem König von Neapel auf die Schwefelausfuhr nach England gelegte Steuer von 4 £ auf die Tonne wurden sie indessen genötigt, sich nach einer anderen Schwefelquelle umzusehen, die sie in den Pyriten fanden. Anfänglich wurden diese aus der Grafschaft Wicklow bezogen, seit 1857 aber aus den unerschöpflichen spanischen Gruben.

Am 4. Mai 1886 starb James Muspratt im Alter von 93 Jahren, nachdem er noch erlebt hatte, daß die von ihm begründete Industrie sich zu einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigsten des Reiches entwickelte. Er hinterließ vier Söhne — James Sheridan, den Gründer des „Chemistry College" in Liverpool und Autor von „Muspratts Dictionary of Chemistry", Richard, Frederick und Edmund Knowles, die alle Chemie studierten und in das väterliche Geschäft eintraten.

In der folgenden Zeit wurde das kleine Landstädtchen „Woodend", jetzt Widnes, ein Mittelpunkt der Sodaindustrie durch John Hutchinson. Er war als Lehrling bei Messrs. Kurtz and Sons, St. Helens, eingetreten, blieb nach seiner Lehrzeit noch ein bis zwei Jahre bei der Firma und verschwand dann, „um ein eigenes Geschäft zu gründen". Bald rauchten in Woodend die Sodaöfen, das Unternehmen entwickelte sich, und der junge Mann, der es im Jahre 1845 begründet hatte, wurde „The Father of Widnes", „The Father of the Chemical Trade", „The Lord of the Manor". Er starb 1866 in dem frühen Alter von 40 Jahren, ein erfolgreicher Fabrikant, ein unternehmender Mann des öffentlichen Lebens, der Erbauer, möchte man sagen, seiner Stadt, ein Freund des Volkes.

In Widnes siedelte sich in späteren Jahren auch William Gossage an, ein anderer Pionier der englischen Sodaindustrie, der in den Stoke-Prior-Werken, Worcestershire, die von ihm erfundenen Absorptionstürme zur Beseitigung der Salzsäuredämpfe des Leblancprozesses eingeführt hatte. Er begründete dort, nachdem er verschiedene mit der Sodaindustrie zusammenhängende Fabrikationen betrieben hatte, die wohlbekannte Seifenfabrik von „William Gossage and Sons". Wie es bei seinem erfinderischen Geist nicht anders zu erwarten war, beschäftigte er sich auch viel mit dem Ammoniaksodaprozeß, er wollte das Patent von Dyar und Hemmings von 1838 verbessern und arbeitete ein eigenes Projekt aus, dessen Verfolgung aber vor seinen anderen Unternehmungen und Pflichten zurückstehen mußte. Er starb im Jahre 1877 nach einem Leben voll rastloser Tätigkeit.

Immer weiter entwickelte sich die Sodaindustrie in Widnes, immer neue Firmen kamen hinzu. Es seien genannt: Gaskell, Deacon and Co.; I. C. Gamble and Son; Golding, Davis and Co.; „Mathiesons"; Hall Brothers and Shaw; Thomas Snape; „Sullivans"; John Brock. Der späteren Geschichte der Sodaindustrie gehören an: die „Widnes Alkali Co.", die „British Alkali Co.", die „Atlas Company", Mort, Liddels', Wigg Brothers (Runcorn), die „Castner-Kellner Alkali Company" (Weston), die „Salt Union", die „Winnington Works", die „Sandbach Works" und die „Electro Bleach and By-Products, Ltd." — Die Werke und die Verfahren haben sich verändert, aber es ist noch die alte, jetzt hundert Jahre bestehende britische Sodaindustrie. (1165)

(Schluß folgt.)

Die Marokkophosphate als Konkurrenz für die Floridaphosphate.

Ueber die drohende Konkurrenz der Marokkophosphate schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering":

Die Produktion von Marokkophosphat betrug 1922 80 583 t; für 1923 rechnet man mit einer Ausfuhr von 300 000 t und etwa 1927 wird die Produktion 1 100 000 t erreicht haben.

Die Steigerung der Produktion ist durch die Aufstellung von mechanischen Verladevorrichtungen in dem Hafen von Casablanca und den Ersatz der Schmalspurbahn zwischen den Gruben und Casablanca durch eine Normalspurbahn ermöglicht worden; die Frachtkosten per Tonne betragen jetzt statt 52 nur noch 16 frs.

Die 160 km südlich Casablanca gelegenen Phosphatlager haben eine Ausdehnung von 75 km in der Länge und 5 bis 35 km in der Breite; die Mächtigkeit beträgt mehrere Meter. Nach Berichten aus uninteressierter Quelle sind die Vorkommen sehr hochwertig und enthalten im Durchschnitt 73—78 % Phosphat.

In den letzten zwei Jahren fand die Ausbeutung in der Form eines Staatsmonopols statt, was dem raschen Ausbau der Eisenbahn und der Hafenanlagen sehr zustatten kam; andererseits aber liegt die Leitung in der Hand eines Generaldirektors mit weitgehenden Vollmachten, wodurch die Verwaltung die Beweglichkeit eines Privatunternehmens bekommt.

Die marokkanischen Behörden behaupten, daß die Geschäfte jetzt einen kleinen Gewinn abwerfen, aber es ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß alles exportierte Phosphat mit Verlust abgesetzt wird. Trotzdem wird die weitere Entwicklung mit großem Vertrauen betrieben im Hinblick auf den gewaltigen europäischen Bedarf, der 4 Millionen t im Jahr überschreitet. Wenn alle Einrichtungen für den Großbetrieb fertiggestellt sein werden, so ist kaum daran zu zweifeln, daß die Marokkophosphate erfolgreich mit dem amerikanischen Produkt werden konkurrieren können. (1160)

Die Organisation der technischen Forschung in den Vereinigten Staaten.

In einem Bericht „über die wirtschaftlichen, finanziellen und industriellen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten" an die Abteilung für Ueberseehandel im englischen Handelsamt weist der Handelsbeirat der britischen Gesandtschaft in Washington, J. Joyce Broderick, im Hinblick auf die Bedeutung, welche der technischen Forschung für die Zukunft von Amerikas Industrie und Handel zukommt, auf die bemerkenswerte Entwicklung der Forschungsarbeit in den letzten Jahren hin.

Die Aufmerksamkeit, welche die Bundesregierung dieser Frage schenkt, ist nicht neu und die hervorragende Qualität und der weite Umfang der Arbeiten des „Bureau of Standards" im Handelsamt und des „Bureau of Mines" und anderer Abteilungen im Ministerium des Innern sind wohl bekannt. Was aber vielleicht nicht so allgemein in anderen Ländern gewürdigt wird, ist der enge Zusammenhang, der zwischen diesen Einrichtungen und den amerikanischen Fabrikanten und Produzenten besteht, sowie die außerordentliche Unterstützung, welche von denselben den Privatgesellschaften bei der Lösung ihrer technischen Probleme zuteil wird.

Der nationale Forschungsrat.
(„National Research Council".)

Der nationale Forschungsrat wurde im Jahre 1916 durch die Akademie der Wissenschaften („National Academy of Sciences") gemäß einem Kongreßbeschluß gegründet zum Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie. Das Arbeitsgebiet des Forschungsrats umfaßt zwei Hauptgruppen mit je

Digitized by Google

sieben wissenschaftlichen und technologischen Unterabteilungen, von denen jeder beratende Kollegien und Kommissionen zugeordnet sind.

Wie das „Bureau of Mines" wird auch der „Research Council" häufig bei der Einrichtung von neuen Laboratorien und der Erweiterung der wissenschaftlichen Organisation zu Rate gezogen. Die Kosten werden aus privaten Stiftungen bestritten; so stellte z. B. 1920 die „Carnegie Corporation" 170 000 $ für die laufenden Ausgaben zur Verfügung, während die „Rockefeller Foundation", der „Commonwealth Fund" und andere ähnliche Institutionen reichliche Beiträge für die Instandhaltung und Erweiterung zeichneten. Für die Untersuchung der Ermüdungserscheinungen bei den Metallen stiftete die „General Electric Company" im Jahre 1920 30 000 $ und die „Du Pont de Nemours Co." und die „General Motors Corp." unterstützten den Informationsdienst mit 5000 und 2500 $.

Die wissenschaftlichen Stäbe der großen Privatfirmen.

Der bemerkenswerteste Zug in dieser Bewegung zur Förderung der technischen Forschung sind indessen die Leistungen verschiedener Industriefirmen und Handelsvereinigungen ganz unabhängig von der staatlichen Unterstützung. In einer kürzlichen Veröffentlichung macht der N.R.C. interessante Angaben über die Forschungsarbeit und die wissenschaftlichen Stäbe der Privatlaboratorien von 526 Firmen und Organisationen im ganzen Land. Im folgenden werden einige besonders wichtige Beispiele für diese allgemeine Entwicklung angeführt, welche gewiß viel dazu beitragen wird, den Wirkungsgrad der industriellen Tätigkeit in Amerika zu erhöhen:

Barrett Co., New York (Kohlenteerprodukte): 1 Chefchemiker und 65 Mitarbeiter.

E. J. du Pont de Nemours and Co., Wilmington (Del.): 200 promovierte Chemiker und Ingenieure und 322 Angestellte.

Eastman Kodak Co., Rochester, N. Y.: 1 Chefchemiker und 105 Mitarbeiter.

Union Carbide and Carbon Research Laboratories, Long Island City, N. Y.: etwa 70 Chemiker, Physiker, Metallurgen usw.

Parke Davis and Co., Detroit (pharmazeutische Präparate): 20 Chemiker, Pharmazeuten usw., „die einen Teil ihrer Zeit auf Verbesserungen und die Erfindung von neuen therapeutischen Mitteln verwenden". (1302)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erlaß der Ausfuhrabgabe in den besetzten Gebieten.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Mai d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung über Erlaß der Ausfuhrabgabe für die besetzten Gebiete:

Auf Grund des § 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Eine Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben für die Ausfuhr von Waren aus Beständen oder aus Werkstätten des besetzten Gebiets, wenn das der Ausfuhr zugrunde liegende Rechtsgeschäft während der Dauer der besonderen mit den deutschen Vorschriften über die Außenhandelskontrolle nicht in Einklang stehenden Maßnahmen der Besatzungsbehörden geschlossen ist und die Lieferung und Ausfuhr der Waren vereinbarungsgemäß erst nach Wegfall dieser Maßnahmen der Besatzungsbehörden erfolgt.

Artikel II.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1923. (1419)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 15. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. I des Abs. „A Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 103) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 3220 Mk.

2. Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 21. und 28. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 94 und 100) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7400,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7400,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7400,—
3. Natriumammoniumsulfat	7400,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7400,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7400,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	8800,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7400,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	7400,—
9. Ammonsulfatsalpeter	7400,—
10. Kalkstickstoff	6575,—
11. Blutmehl	5700,—
12. Hornmehl	6300,—

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 10:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 6500 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 5200 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 94) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

4. Abs. E in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 100) erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1298,10 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1527,15 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 2200 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 4500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 3600 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 103) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3220 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8180 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Superphosphat und Superphosphat in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 15. Mai 1923, im übrigen mit Wirkung vom 16. Mai 1923 ab in Kraft. (1422)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 15. Mai 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 16. Mai 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 129,90 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 152,85 „

(1418)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 18. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1923 („Deutscher Reichanzeiger" Nr. 103) erhält folgende Fassung:

   Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

   bei Verwendung von Papiersäcken . . . 1500 Mk.
   bei Verwendung von Jutesäcken . . . . 6700 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 112) folgende Fassung:

   Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

   Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

   Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 7400 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

   Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

   Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 5900 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 112) erhält folgende Fassung:

   Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 6700 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 94) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 6000 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 1300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 1923 ab in Kraft. (1466)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. Mai d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen eine Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. über eine Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Tarifnummern in Betracht:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
231 d	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt . .	1
257 a	Glycerin (Oelsüß): roh	1
257 b	—: gereinigt	1
257 c	Unterlauge von Seifensiedereien	1
aus 388	Hierher gehörige Chinin- und Quecksilberpräparate	0

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Mai 1923 in Kraft. (1487)

Aenderung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer: Die Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer vom 4. Mai 1923 wird wie folgt berichtigt:

Vom 1. Mai ab beträgt die Essigsäuresteuer
a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . 51 800 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen . . . . . 77 000 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. Mai 1923. (1473)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 23. bis einschl. 29. Mai 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 855 900 % (in der Vorwoche 740 900 %). (1445)

Zollbefreiung für Waren aus dem besetzten Gebiet.

Deutsche Waren, die aus einem Landesteil über das Ausland in einen anderen Landesteil, beispielsweise von Cöln über Rotterdam nach Hamburg, versandt werden (sogenannter Zwischenauslandsverkehr) genießen bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet Zollfreiheit, sofern nachgewiesen wird, daß es sich um dieselbe Ware handelt. Dieser Nachweis, der regelmäßig mit Deklarationsschein geführt wird, kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen im besetzten Gebiet vielfach nicht mehr erbracht werden. Um den Versendern der Waren gleichwohl den Zollerlaß zu sichern, hat das Reichsfinanzministerium nachstehende Verfügung herausgegeben:

„Aus dem Ausland werden jetzt häufig Waren eingehen, die aus dem besetzten Gebiet stammen und lediglich deshalb nicht nach § 111 des Vereinszollgesetzes abgefertigt sind, weil zurzeit die Tätigkeit der deutschen Zollbehörden im besetzten Gebiet durch die Besatzungsmächte zum Teil ausgeschaltet ist. Ich ermächtige die Zollbehörden, derartige Waren aus Billigkeitsgründen zollfrei abzulassen, wenn in irgendeiner Weise nachgewiesen wird, daß es sich tatsächlich um Waren handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollinlands stammen. In diesem Falle bedarf es auch, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bemerke, keinerlei Einfuhrbewilligung.

Bei der Prüfung der vorgelegten Beweisstücke ist, unbeschadet der Wahrung der Belange des Reiches, auf die gegenwärtigen besonderen Schwierigkeiten gebührend Rücksicht zu nehmen. In geeigneten Fällen kann die Ware vor Erbringung der erforderlichen Nachweise auch ohne Sicherstellung des Zolles abgelassen werden.

Ich ersuche, hiernach die in Betracht kommenden Zollbehörden schleunigst mit Anweisung zu versehen." (1476)

Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe.

Hinsichtlich der Devisenablieferungspflicht bei der Ausfuhr nach England war von Ausfuhrkreisen geltend gemacht worden, daß es der Billigkeit entspräche, wenn die 26%ige Sanktionsabgabe von dem Devisenablieferungssoll abgezogen werden könne, daß also ein Exporteur, der 40 % Devisen abzuliefern habe, bei der Ausfuhr nach England nur 14 % zur Ablieferung zu bringen brauche. Demgegenüber hatte der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Februar d. J. bestimmt, daß zwar die 26%ige Abgabe abzugsfähig sei, daß aber der Exporteur von den restlichen 74 % der Devisen 40 % abzuliefern habe. Wenn also der Wert der Ausfuhr 100 £ betrage und 26 £ einbehalten würden, so habe er 40 % von den 74 £, d. h. 29 £ 6 sh., an Devisen abzuliefern. Von Ausfuhrkreisen wurde darauf hingewiesen, daß nach dieser Auslegung die nach England exportierenden Firmen mehr Devisen abliefern müßten als andere Firmen bei der Ausfuhr nach anderen Ländern. Diesen Einwendungen hat sich der Reichskommissar nicht anschließen können. In einem Schreiben vom 25. April 1923 hat er seine frühere Stellungnahme aufrechterhalten und bemerkt, daß, wenn auch die Sanktionsabgabe dem Reparationskonto des Deutschen Reiches gutgeschrieben werde, ihre Einbehaltung vom Standpunkt des Exporteurs aus doch nicht als erfolgte Ablieferung anzusehen sei. Der Exporteur, der für 100 £ Ware nach England exportiert habe, stehe dem Exporteur gleich, der für 74 £ Ware nach einem anderen Lande oder im Falle des Nichtbestehens der Sanktionsabgabe ebenfalls nach England exportiert und bei dem derzeitigen Pfundkurse von etwa 175 000 für etwa 4,5 Millionen Mark Waren innerhalb Deutschlands oder nach einem niedervalutarischen Auslande in Mark verkauft habe. Daß es sich in dem einen Falle um eine, in dem andern Falle um zwei Sendungen handele, könne für die Frage der Devisenablieferungspflicht als unerheblich angesehen werden. Es dürfte ausreichend erscheinen, wenn den Fabrikanten und Exporteuren, die überwiegend nach England exportieren, auf deren Antrag in den erforderlichen Einzelfällen eine Ermäßigung der abzuliefernden Devisenbeträge gewährt würde. (1447)

Erstattung der Presseabgabe in Verfolg des Abbaus der Außenhandelstellen.

Die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse hat sich bereit erklärt, diejenigen Beträge zur Verfügung zu stellen, die die Außenhandelstellen für die Rückerstattung der Presseabgabe benötigen, soweit die vorhandenen Bestände und laufenden Eingänge nicht ausreichen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelstellen gebeten (9. 5. 23 — B V 7944/23 —), bei Bedarf die erforderlichen Summen bei der Rückvergütungskasse rechtzeitig anzumelden und anzufordern und die vereinnahmten Summen zwecks Rückerstattung nicht unnötig zurückzuhalten. Auf Wunsch der Rückvergütungskasse soll diese erst dann um Ueberweisung ersucht werden, wenn die entsprechenden Bestände der Außenhandelstellen an Pressebeiträgen nicht mehr ausreichen. (1446)

Geschäftsverkehr mit Belgien und Frankreich.

Das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat in seiner Sitzung am 15. Mai sich erneut mit der Frage der Regelung des Geschäftsverkehrs mit Belgien und Frankreich befaßt, um zu der Veränderung der Lage Stellung zu nehmen, die dadurch eingetreten ist, daß, wie berichtet wurde, ein Verbot des Geschäftsverkehrs mit Belgien und Frankreich von Reichs wegen nicht mehr erwartet werden kann. Das Präsidium ist bei seinen neuerlichen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß nach wie vor der schon früher vom Reichsverband bekanntgegebene Standpunkt aufrechterhalten werden soll, nach dem von Angeboten nach Frankreich und Belgien und von der Uebernahme neuer Aufträge ebenso wie vom Warenbezug von dort Abstand genommen werden soll. Was die Frage der laufenden Verträge anbetrifft, so hat das Präsidium beschlossen, die Entscheidung über deren Abwicklung nicht etwa den einzelnen Fachverbänden zu überlassen, sondern einheitlich in jedem Falle die Entscheidung der zuständigen Außenhandelstelle anheimzugeben. (1475)

Ausfuhr nach Rumänien.

Die Ausfuhrkreise werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nach wie vor die Erteilung von Ausfuhranträgen nach Rumänien von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder bei etwaigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Waren führen können, keine Schadenersatzansprüche an das Deutsche Reich zu stellen. Entgegen den mehrfach aufgetauchten Gerüchten hat die rumänische Regierung auf die Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages n i c h t verzichtet. Es empfiehlt sich auch, nach wie vor nach Rumänien nur gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern und bei der Anlage von Konsignationslägern Vorsicht walten zu lassen. (1420)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für April 1923.

Für die n i c h t an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat April 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 68; Griechenland: 1 Drachme = 270; Lettland: 1 lettischer Rubel = 90, 1 Lat = 4500; Litauen: 1 Litas = 2300; Luxemburg: 1 Frank = 1300; Polen: 100 poln. Mark = 52; Portugal: 1 Escudo = 1000; Rußland: 100 Zarenrubel = 210, 100 Dumarubel = 4; Türkei: 1 türk. Pfund = 15 000; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 110 000; Brit.-Ostindien: 1 Rupie = 7200; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 13 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 12 500; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 17 000; Persien: 1 Silberkran = 1900; Argentinien: 1 Goldpeso = 19 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 23 000; Chile: 1 Peso = 2900; Mexiko: 1 Peso = 11 000; Peru: 1 peruan. Pfund = 99 000; Uruguay: 1 Peso = 19 000. (1416)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie wird bestimmt: Die Höhe des normalen Zollzuschlages wird auf 899 900 % (Multiplikator 9000), die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages wird auf 599 900 % (Multiplikator 6000) festgesetzt. Die Verordnung ist am 18. Mai d. J. in Kraft getreten. (Siehe „Chem. Ind.", S. 267). (1471)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Das Zolldepartement erklärt, daß harter Teer aus Steinkohlepech mit Resten schwerer Mineralöle, gewonnen bei der Destillation von Gasteer, der in der Industrie identisch mit natürlichem Asphaltteer angewandt wird, vom industriellen, Handels- und Tarifstandpunkt künstlichen Asphaltteer darstellt und auf Grund des Wortlautes des Punktes 3, Pos. 83, des Zolltarifs nach dem genannten Punkt und der Position als schmelzbare künstliche Asphalte zu verzollen ist. (1472)

Belgien. **Zollbestimmungen für Feuerzeuge.** Zu dem belgischen Gesetz vom 6. Februar d. J., betreffend die Besteuerung von Zündhölzern und Feuerzeugen, sind durch eine belgische Ministerialanweisung Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Bekanntlich regelt das Gesetz auch die Einfuhrzölle für Zündhölzer neu und unterwirft auch ausländische Feuerzeuge der inneren Abgabe, die für inländische Feuerzeuge vorgesehen ist. In den Ausführungsbestimmungen wird den Importeuren für Feuerzeuge empfohlen, das Stempelzeichen darauf vor der Einfuhr anzubringen, um dadurch die Förmlichkeiten möglichst zu vermeiden, denen die Einfuhr von nicht mit Stempelzeichen versehenen Feuerzeugen in das Inland unterworfen ist. Die nicht mit Stempelzeichen versehenen und zur Einfuhr angemeldeten Feuerzeuge werden von dem belgischen Einfuhrzollamt nach Zahlung der Zölle nur mit Begleitschein (passavant-à-caution) versandt. Der Importeur hat die Steuer von 5 Franken für jedes eingeführte Feuerzeug zu hinterlegen. Hiervon sind indessen die Einfuhrländer befreit, die unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen Sicherheit in Höhe von mindestens 5000 Franken leisten. Reisende, die Feuerzeuge als Ware einführen, können die notwendigen Stempelzeichen beim Einfuhrzollamt erwerben; sie sind verpflichtet, sie binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte anbringen zu lassen. (1424)

Dänemark. **Neue Zölle für Luxusartikel.** Durch das am 24. April angenommene „Luxussteuer"-Gesetz werden mit Wirkung vom 1. Juni bis 31. Dezember 1923 nachstehende abgeänderte Zölle für chemische Produkte festgesetzt. Das vorliegende Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes Nr. 208 vom 31. Mai 1922.

Neuer Tarif	Ware	Neuer Zollsatz Kronen
	Essig, parfümiert — als Parfümerie zollpflichtig	
	Essig, anderer	
	a) mit nicht mehr als 10% Essigsäure	
29	in Glasflaschen oder Krügen . . . . kg	0,15
30	in anderen Behältern . . . . . kg	0,04
	b) mit mehr als 10% Essigsäure, und Essigsäure	
31	in flüssiger oder fester Form . . . . kg	0,40
	Anmerkung: Flüssige Essigsäure für gewerbliche Verwendung kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie gemäß den Vorschriften des Finanzministeriums denaturiert ist.	
32	Alkoholische u. ätherische Extrakte u. Essenzen, nicht parfümiert; in Alkohol gelöster Aether; Fruchtäther und -ester, allein oder kombiniert, mit Ausnahme von Amylacetat, zur Bereitung von Getränken und Erfrischungen geeignet:	
	a) Extrakte usw. von Vanille, Vanillin und Safran l	20,—
	b) Andere l	1,—
	Gewürze und ähnliche Waren:	
98	Kardamom, Schwarzkümmel, Muskatnüsse kg	3,—
98a	Safran, Vanille, Vanillin . . . . . kg	20,—
99	Zimt, natürlicher oder künstlicher; Senf, gemahlen oder zubereitet . . . . . kg	0,30
99a	Kapern, „Curry"-Pulver, Gewürznelken und Gewürznelkenstengel, Pfeffer, spanischer Peffer und Cayennepfeffer . . . . . kg	0,60
165	Glühstrümpfe . . . . . kg	3,—
ex 214	Lichtempfindliche photographische Papiere und Kartons . . . . . kg	1,—

(1480)

Finnland. **Geplante Einführung von Dumping-Zuschlägen.** Die finnische Regierung hat dem Reichstag eine Vorlage zu einem Gesetz über die Anwendung des Zolltarifs unterbreitet. Es handelt sich dabei lediglich um Vorschriften über das Zollverfahren, nicht aber über die Zollsätze. Im § 9 der Vorlage ist folgende Bestimmung über Dumping-Zuschläge enthalten: „Wenn eine Ware in Finnland in so großem Umfange hergestellt wird, daß ihre Herstellung sich zu einer bedeutenden Erwerbsquelle entwickelt hat, soll der Staatsrat ermächtigt sein, zum Schutze der inländischen Industrie bei übermächtiger ausländischer Konkurrenz einen besonderen Zoll (Dumping-Zuschlag) festzusetzen." (1478)

Spanien. **Aussichten für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten im Bezirk von Barcelona.** Wie der „Journée industrielle" mitgeteilt wird, sind die Aussichten für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten im Bezirk von Barcelona gut, wenn die nötige Propaganda gemacht wird. An erster Stelle in der Einfuhr steht Frankreich, dann kommt Deutschland, England und die Vereinigten Staaten. Der Zoll beträgt (per kg): für Medizinalweine 4 Peseten (Gold); für Spezialitäten, die Zucker, Glucose, Saccharin oder ähnliche Produkte enthalten, ohne Alkohol 5 Peseten, mit Alkohol 6 Peseten, andere Spezialitäten 6 Peseten. (1433)

Ver. St. von Amerika. **„Kompetitive" und „nicht kompetitive" Farbstoffe.** Die in den neuen Vorschriften über die Zollbehandlung von Farbstoffen (vgl. „Chem. Ind.", S. 199) vorgeschene Aufstellung einer Liste von „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Farbstoffen ist erfolgt. In der von dem Abschätzer des New Yorker Hafens ausgearbeiteten Zusammenstellung finden sich 1188 „kompetitive" und 474 „nicht kompetitive" Farbstoffe, jeder mit Angabe der Schultz- oder Norton-Nummer und des ausländischen Fabrikanten. Die Liste umfaßt die Produkte von 50 Fabrikanten: 19 in Deutschland, 11 in England, 10 in Frankreich, 4 in der Schweiz, 2 in Holland und je einer in Rußland, Italien, Oesterreich und Belgien. (1463)

Brasilien. **Aenderung des Zolltarifs.** In den durch das Budget-Gesetz für 1923 vom 31. Dezember 1922 erfolgten Aenderungen des Zolltarifs (s. „Chem. Ind." 1923, S. 135) ist unter „3. Aenderungen in den Verbrauchssteuern" der Satz für Parfümerien bei einem Preis von 5—10 Milreis für die Einheit von 90 Reis in 100 Reis durch Dekret vom 10. Januar d. J. verändert worden. (1485)

Columbien. **Neue Einfuhrzölle.** Nach einem Erlaß vom 15. Februar (Nr. 208 von 1923), veröffentlicht im „Diario oficial" vom 20. Februar, werden von den nachstehend genannten Waren jetzt folgende vereinigte Einfuhr- und Verbrauchsabgaben erhoben (vgl. „Chem. Ind.", S. 220):

Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz Peseten per kg
95	Wachsstreichhölzer	1,70
96	Holzstreichhölzer	1,02
219	Alkohol (aguardientes)	3,—
1357	Parfümierte Pomaden, n. b. g.	2,50

(1481)

Aegypten. **Festsetzung der Verzollungswerte.** Für die Zeit vom 18. April 1923 bis zum 17. April 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf sind die Verzollungswerte für unbelichtete Kinematographenfilms auf 2 ägyptische £ und 250 Millièmes für 1 kg Reingewicht festgesetzt. (1484)

China. **Neue Vorschriften über die Behandlung von Kaliumchlorat und Phosphor** sind am 7. Februar veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt worden. Nach den Bestimmungen sind die Bezeichnungen auf den Verpackungen in englischer und chinesischer Sprache anzubringen. Die englischen Bezeichnungen würden zu lauten haben: Chlorate of Potash und Phosphorus. (1148)

STEUERWESEN

Keine Steuerfreiheit der Rücklage für Rohstofferneuerung zum Zwecke des Ausgleichs der Geldentwertung für das Gebiet der Kriegssteuergesetze.

Die steuerpflichtige Gesellschaft bestreitet nicht, daß sie bei ihren Verkäufen im Jahre 1918 Buchgewinne erzielt habe. Sie steht aber auf dem Standpunkt, daß diese Buchgewinne mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung zum Teil als Scheingewinne anzusehen seien und daher Herabsetzung durch ein entsprechendes Bewertungskonto auf der Passivseite erforderten. Dieser Standpunkt ist für das Gebiet der Kriegssteuergesetzgebung grundsätzlich abzulehnen. Aus dem Verkauf von Waren herrührende, am Bilanzstichtag im Besitz der Gesellschaft vorhandene Erlöse sind zum vollen Betrag unter die Aktiven der Bilanz aufzunehmen, auch wenn

Digitized by Google

infolge der Valutaentwertung klar ist, daß für diesen Betrag Waren in der Menge, die der verkauften Warenmenge entsprechen würde, nicht wieder beschafft werden können. Die Bilanz muß in deutscher Reichswährung aufgemacht werden, danach ist die Reichsmark der Wertmesser für die in die Bilanz einzustellenden einzelnen Posten. Das Schwanken des Wertes der Mark selbst bleibt außer Betracht. Sie wird ohne Rücksicht auf ihre Kaufkraft als einheitlicher Bewertungsmaßstab für die in die Bilanz aufzunehmenden Aktiv- und Passivposten verwendet. Eine als Kaufmann Buch führende Gesellschaft, die einen Gegenstand zu 10 000 Goldmark angeschafft und in der Schlußbilanz des vierten Kriegsgeschäftsjahres mit 10 000 Mk. bewertet hatte, die dann diesen Gegenstand im Laufe des fünften Kriegsgeschäftsjahres für 120 000 Papiermark verkauft hat, muß, wenn sie den Kaufpreis am Ende des fünften Kriegsgeschäftsjahres noch im Besitze hat, ihn unter ihren Kassenbestand mit 120 000 Mk. aufführen und so, wenn im übrigen eine Veränderung in den Bilanzposten seit dem Vorjahr nicht eingetreten ist, einen Gewinn von 110 000 Mk. ausweisen, ohne Rücksicht darauf, daß sie für die Wiederbeschaffung dieses Gegenstandes das Vielfache dieses Papiermarkbetrages aufwenden muß. Die Gesellschaft hatte geltend gemacht, daß sie die neuen Materialien zu wesentlich höheren Grundpreisen, und zwar zu gleitenden Preisen, im Laufe des Geschäftsjahres 1918 habe wieder bestellen müssen. Dieser Umstand berechtigt sie nicht, eine Kürzung des bilanzmäßigen Geschäftsgewinns für das Geschäftsjahr 1918 vorzunehmen. Schwebende Geschäfte bleiben bei der Feststellung des Bilanzgewinns regelmäßig außer Betracht unter dem Gesichtspunkt, daß der Belastung des buchführenden Kaufmanns durch die aus dem Geschäfte sich ergebende Verpflichtung gleichwertige Rechte aus diesen schwebenden Geschäften gegenüberstehen. Nur unter besonderen Umständen, aus denen schon am Bilanzstichtage die Schlußfolgerung zu ziehen ist, daß ein schwebendes Geschäft bereits am Bilanzstichtag einen erweislichen Verlust für den Buchführenden bedingt, kann die dadurch bereits eingetretene Vermögensbeeinträchtigung in der Bilanz berücksichtigt werden. Die Frage, ob eine solche Vermögensbeeinträchtigung gegeben ist, beantwortet sich aber unter Zugrundelegung der Bewertung aller in Betracht kommenden Vermögensgegenstände wiederum nach der Reichsmarkwährung; die eigene Wertminderung der Mark durch die Valutaverschlechterung kann auch hier wiederum nicht berücksichtigt werden. Ein Vergleich der Warenbestände untereinander gibt keinen Anhalt für die Beantwortung der Frage, denn nicht die Warenlager bilden den Bewertungsmaßstab; ihr in Reichsmark festzustellender Wert bildet nur einen Rechnungsposten, Bewertungsmaßstab ist die deutsche Währung, die als gleichbleibend gilt. Die Einstellung eines Gesamtabschreibungspostens hat zur Voraussetzung, daß die Gesamtheit der ausgewiesenen Aktiva nach ihrer aus der Bilanz ersichtlichen Bewertung in Reichsmark zur Zeit des Bilanzstichtages den tatsächlich in dieser gleichen Währung ausgedrückten Wert dieser Aktiva übersteigt. Das würde z. B. der Fall sein, wenn die Steuerpflichtige behaupten könnte, die von ihr zur Auffüllung ihres Warenlagers angeschafften Waren würden bei einem Verkauf des Geschäfts im ganzen am Bilanzstichtage von dem Käufer nicht zu dem in der Bilanz ihrer Bewertung zugrunde gelegten hohen Anschaffungspreis in seine Kalkulation des Gesamtkaufpreises eingesetzt worden sein, weil der Verkehr mit einem alsbaldigen Eintritt eines Preisrückganges gerechnet habe; oder ein solcher Käufer würde mit Rücksicht auf die schwebenden Lieferungsverträge aus den gleichen Erwägungen eine Herabsetzung des Gesamtkaufpreises des Geschäfts unter den Betrag, der sich aus dem Ueberschusse der Aktiva über die Passiva abzüglich des Stammkapitals ergebe, verlangt und erreicht haben. Das Verlangen, die Geldentwertung insofern zu berücksichtigen, daß ein Teil des ausgewiesenen Geschäftsgewinns als wirtschaftlicher Scheingewinn steuerlich außer Betracht bleibe, kommt auf den im Rahmen der Kriegssteuergesetzgebung unzulässigen Versuch heraus, den Begriff des nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Bilanzgewinns im Sinne des § 16 des Kriegssteuergesetzes 1916, § 18 des Kriegsabgabegesetzes 1919 zu ersetzen durch den Begriff einer in diesem Bilanzgewinn enthaltenen, wirklichen wirtschaftlichen, d. h. unter Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft der als Wertmesser dienenden Währungseinheit festzustellenden Vermögensvermehrung. Die auf diesem Wege vom Vermögenssteuergesetz und den Novellen zum Einkommensteuergesetz in der Gesetzgebung gemachten Ansätze können für die Kriegsabgabegesetzgebung nicht verwertet werden. Hier ist eine ersatzlose Erfassung des ausgewiesenen Geschäftsgewinns unabweisbar. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. Dezember 1922 I A 127/22.) (1470)

VERKEHRSWESEN

Auf S. 318 der „Chem. Ind." wurden eine Reihe von Beschlüssen der Ständigen Tarifkommission über Umtarifierung von chemischen Produkten veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen treten, wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, am 1. Juni d. J. in Kraft. (1455)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Gefahr der Beschlagnahme deutschen Eigentums in Belgien.

Zu einem Schreiben der Handelskammer Bochum, das in verschiedenen Blättern veröffentlicht wurde und nach dem Belgien auf die Beschlagnahme deutschen Vermögens verzichtet habe, teilt der Reichsverband der Deutschen Industrie mit, daß die Mitteilung nach seinen Erkundigungen den Tatsachen nicht im vollen Umfange entspricht. Verzichterklärungen dieser Art sind allerdings bisher schon von zahlreichen Staaten abgegeben worden, nämlich von England, Japan, Tschechoslowakei, Belgien, Portugal, Jugoslawien, Peru, Kanada, Neuseeland, Südafrikanische Union. Mit Ausnahme der Erklärungen von England und Peru sind diese Verzichtserklärungen aber in einer Form gehalten, die eine sichere Gewähr dafür, daß eine Ausübung der sich aus § 18 ergebenden Rechte seitens der verzichtenden Staaten ausgeschlossen ist, nicht gibt. Ein Beweis dafür ist die Haltung Belgiens bei der Ruhrgebietsbesetzung, das sich bei den von ihm ergriffenen Maßnahmen gerade auf den erwähnten § 18 bezieht. Wir müssen vorderhand dringend davor warnen, im Vertrauen auf die Verzichtserklärung dieser Staaten Vermögenswerte in diesen Ländern zu investieren, falls nicht eine besondere Sicherheit in jedem einzelnen Falle gegeben wird. (1468)

Gründung deutscher Handelskammern in Shanghai und Tientsin.

Nach Mitteilung des Ostasiatischen Vereins ist die Deutsche Vereinigung in Shanghai am 20. März d. J. durch Beschluß der Mitgliederversammlung in eine Handelskammer umgewandelt worden, die ihren Sitz in Shanghai, 18 Kiangse Road, hat. In Tientsin hat sich neben der deutschen Vereinigung eine deutsche Handelskammer gebildet (Anschrift: A. Münster-Schultz, i. Fa. Carlowitz & Co., Tientsin). Demnach bestehen jetzt in China vier deutsche Handelskammern; nämlich in Shanghai, Hankow, Tientsin, Canton. Ferner deutsche Vereinigungen in Harbin, Tsinanfu, Tsingtau und Tientsin. Diese Handelskammern und Vereinigungen werden in Deutschland vom Ostasiatischen Verein vertreten. (1423)

Methanol statt Methylakohol.

Im Anschluß an die auf S. 212 der „Chem. Ind." veröffentlichte Anregung, zur Vermeidung von Vergiftungsfällen durch den Genuß von Methylalkohol dieses Produkt mit dem Namen „Methanol" zu bezeichnen, teilt uns die Firma E. Merck, Darmstadt, mit, daß sie für die Folge Methylalkohol unter der Benennung „Methanol" in den Handel bringen und Alcohol methylicus unter dem neuen Namen Methanol in ihre Preisliste aufnehmen wird. (1456)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Fabrik zur Herstellung von künstlichem Campher in Feugen (Tirol).** Von der Handelskammer in Wien wird, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" erfährt, die Nachricht bestätigt, daß in Feugen (Tirol) in kurzem die Fabrikation von künstlichem Campher nach einem neuen Verfahren von Anton Gawalowski aus Feugen aufgenommen werden wird. (1432)

Großbritannien. **Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer für Ammonsulfat.** Wie „Chemical Age" (London) mitteilt, sind jetzt Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer für englisches Ammonsulfat. (1427)

Nauruphosphate. Die britische Phosphatkommission hat vorgeschlagen, auf der Nauruinsel eine neue Ladevorrichtung aufzustellen, mit welcher ein 7000—8000-t-Schiff in 24 Stunden geladen werden könnte, statt wie bisher in einer Woche oder mehr. Dadurch würde die jährliche Verschiffung, welche 1921 sich auf 241 440 t belief, erheblich gesteigert werden können. Wenn sich das System bewähren sollte, könnte es auch auf der Ozean-Insel eingeführt werden. (1352)

Digitized by Google

Polen. **Die Ausfuhr von Erdölprodukten.** Im Jahre 1922 ist im Verhältnis zum Jahre 1921 die Ausfuhr von Erdölprodukten um 20 750 t gestiegen. Die Ausfuhr von Naphtha hat sich, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" melden, um 3300 t, von Benzin um 10 690 t, von Gasöl um 16 150 t, von Paraffin und Kerzen um 9250 t erhöht. Die Ausfuhr von Schmierölen ist um 10 920 t, die Ausfuhr von Halbprodukten um 4640 t gesunken. (1477)

Sowjet-Rußland. **Radiumerzeugung.** Die Industrieabteilung der russischen Regierung beschloß den Ausbau der „Biundiuschen Chemischen Fabrik". Die Fabrik hat mit erheblichem Gewinn gearbeitet und konnte deshalb ihr Kapital an den Staat wieder abführen. Der Ausbau soll in erster Linie Exportzwecken dienen. Die Fabrik soll 40 000 Pud Radiumerze verarbeiten, die voraussichtlich 1,8 g reines Radium ergeben werden. Wegen der Qualität der russischen Präparate glaubt man für das Gramm 300 000 Goldrubel erzielen zu können. (1069)

Turkestan. **Entdeckung von Radiumquellen.** Nach einem Bericht aus Tiflis sollen im Turkestan Radiumquellen, die an Wirksamkeit dem amerikanischen Radiumvorkommen nicht nachstehen, entdeckt worden sein. (1117)

Ver. St. von Amerika. **Die Aufwärtsbewegung der Preise.** „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt: Es gibt vielleicht keinen überzeugenderen Beweis für das zurückkehrende Vertrauen im Geschäft, als die starke Aufwärtsbewegung der Warenpreise. Seit dem 1. Januar ist das Niveau der Großhandelspreise andauernd gestiegen, noch auffallender aber zeigt sich diese Bewegung bei den Chemikalien und einigen zugehörigen Produkten.

Nach den Zahlen des „Bureau of Labor Statistics" ist der Index für „alle Waren" von 142 im März 1922 auf 159 im März 1923, d. h. um 12 % gestiegen. Chemikalien sind von 131 im Januar 1923 auf 135 im März gestiegen.

Deutlicher tritt die Besserung in den Chemikalienpreisen in dem Index des „Chem. Met. Eng." hervor, der auf einer etwas anderen Zusammenstellung von Waren beruht. Von dem Tiefstand im Oktober 1922, wo er 142 betrug, hat sich dieser jetzt auf etwa 180 gehoben, d. h. um 80 % über die Vorkriegspreise. (1462)

Gewinnung von Weinstein und Tannin aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie. Nach „Chemical and Metallurgical Engineering" sollen aus den Abfällen dieser Industrie beträchtliche Mengen von Oel, Oelkuchen, Weinstein und Tannin gewonnen werden können (aus einer Gesamtmasse von 22 000 t 13,2 t Weinstein und 48,4 t Tannin). (1076)

Exportvereinigung für „Naval Stores" (Terpentin und Harze). Nach langen Vorbereitungen wurde die „Naval Stores Export Corporation of Delaware" mit einem Stammkapital von 1 000 000 $, wovon 250 000 $ auf der konstituierenden Versammlung gezeichnet wurden, gegründet. Die Vereinigung wird sich nicht mit dem Inlandshandel befassen.

Die Zeichner der 250 000 $ repräsentieren eine Produktion von über 100 000 Barrels Terpentin im Jahre. Andere Produzenten mit über 50 000 Barrels haben ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, sich sofort anzuschließen. Die vereinigte Produktion dieser Firmen und ihr Aequivalent von etwa 500 000 Barrels Harz stellt ein Drittel der gesamten für 1923 geschätzten inländischen Produktion von „Naval Stores" dar. Das Büro der Vereinigung befindet sich in New Orleans. (1041)

Fusion in der Zündholzindustrie. Um mit den größeren Gesellschaften konkurrieren zu können, haben sich 9 kleinere Firmen, welche etwa 20 % der Produktion repräsentieren, zu der „Federal Match Corporation" zusammengeschlossen. Die Gesamtaktiven der Firmen betragen etwa 5 Millionen $, das autorisierte Kapital der neuen Korporation beläuft sich auf 6 Millionen $. (1161)

Chile. **Die Lage des Chemikalienmarktes.** Nach dem von der Deutschen Handelskammer für Chile erstatteten Jahresbericht für 1922 war die Lage des Chemikalienmarktes sehr verworren. Die Preisunterschiede der gleichen Chemikalien in Deutschland, Amerika, England und Frankreich waren so groß, daß der Importeur äußerste Vorsicht bei den Einkäufen beobachten mußte. Im allgemeinen ist wohl der größte Teil der Chemikalien aus Deutschland importiert worden, trotzdem Nordamerika sich die größte Mühe gab, ins Geschäft zu kommen. Die deutsche chemische Industrie hat auch 1922 den Sieg davongetragen, besonders was Qualität anbelangt. (1028)

Japan. **Ausfuhr von Agar-Agar, vegetabilischem Wachs, Campher, Menthol und Pfefferminzöl in den Jahren 1920, 1921, 1922.**

		1920	1921	1922
1. Agar-Agar	Kin	942 827	1 717 505	1 148 003
	Yen	1 428 134	1 806 498	1 898 831
2. Vegetabil. Wachs	Piculs	7 303	28 220	48 585
	Yen	346 022	1 018 975	1 950 128
3. Campher (raff.)	Piculs	10 336	14 418	36 460
	Yen	4 965 350	2 870 414	7 246 755
nach Brit.-Indien	Piculs	3 957	3 859	3 809
„ England	„	1 339	2 899	4 143
„ Frankreich	„	286	955	2 239
„ Amerika	„	2 940	3 798	22 295
„ Australien	„	283	736	778
„ and. Ländern	„	1 531	2 171	3 196
4. Campheröl	Piculs	23 424	8 065	16 745
	Yen	841 508	167 256	351 098
5. Menthol	Piculs	3 705	2 299	2 468
	Yen	5 489 815	2 172 480	3 322 906
6. Pfefferminzöl	Piculs	3 136	2 454	2 393
	Yen	1 812 366	558 413	758 867

(1216)

China. **Staatliche Forschungslaboratorien für die Industrie.** Das chinesische Ministerium für Landwirtschaft und Industrie unterhält in Peking und einigen anderen größeren Städten wissenschaftliche Laboratorien zur Förderung der Industrie. In Shanghai wurde vor zwei Jahren von führenden Industriellen das „Shanghai Industrial Research Laboratory" gegründet. Alle diese Einrichtungen haben vorzügliche Resultate ergeben. (1278)

Einfuhr und Bestände von künstlichem Indigo. Nach den „Commerce Reports" (Amerika) bestehen 90 % der Farbstoffeinfuhr nach China aus künstlichem Indigo in Form einer Paste mit 20 % Indigotin. Im Herbst 1922 betrug der Verkaufspreis 75 Taels oder 56 $ (Gold) für das Picul (= 133⅓ lb.), jetzt ist der Preis infolge der starken Einfuhr aus Deutschland auf 40 Taels oder 30 $ zurückgegangen. Die gegenwärtigen Bestände (mit Ausschluß von Hongkong) belaufen sich auf etwa 110 000 Piculs oder 14 600 000 lb im Werte von 3 520 000 $ (Gold). Davon sind 50 % deutsches Fabrikat, 10 % schweizerisches, 15 % französisches, 10 % amerikanisches und 10 % stammen aus deutschen Reparationsbeständen, sodaß auf Deutschland im ganzen 65 % des Handels kommen. Der Wert der Jahreseinfuhr von künstlichem Indigo nach China beträgt etwa 11 Millionen Taels oder 8 580 000 $ (Gold). Die Engländer haben aus unbekannten Gründen ihre Bestände zurückgezogen, doch erwartet man, daß sie wieder ihren Anteil an dem chinesischen Indigohandel haben werden. Man schätzt, daß 60 % der Weltproduktion von künstlichem Indigo in China verbraucht werden. (1213)

Britisch-Indien. **Sodagewinnung aus natürlichen Vorkommen.** Durch Arbeiten in dem Technologischen Institut in Cawnpore wurde nach den „Times of India" gezeigt, daß aus natürlichen Vorkommen in der Provinz Soda, Aetznatron, Schwefelsäure und Natriumsulfat in vorzüglicher Qualität und in Mengen, welche den Bedarf von ganz Indien übersteigen, erzeugt werden können. Es wurde gefunden, daß die Salze durchschnittlich aus zwei Teilen Soda und einem Teil Natriumsulfat bestehen. Durch Kristallisation wird hieraus zunächst Soda gewonnen; der Rest, der aus gleichen Teilen Soda und Natriumsulfat besteht, wird nach dem „black ash"-Verfahren behandelt, wodurch eine weitere Menge Soda und als Nebenprodukt Schwefelsäure erhalten wird; nachdem die Sulfate durch Kristallisation entfernt sind, bleibt Aetznatron in guter Qualität zurück. Die Verwertung der Sulfate kann in verschiedener Weise erfolgen. Die Scheidung durch Elektrolyse in Aetznatron und Schwefelsäure wurde mit befriedigenden Resultaten in dem Institut ausgeführt, dessen Leiter, Dr. Watson, glaubt, daß auf diese Weise aus den an Ort und Stelle vorhandenen Materialien überall in kleinem Maßstab Schwefelsäure erzeugt werden kann. (1297)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Anstrichfarben und Firnissen im dritten Quartal von 1922.** Die Einfuhr verteilte sich wie folgt:

England	65 268 £
Kanada	386 £
Australien	7 469 £
Vereinigte Staaten	11 115 £

(1296)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin SO.** Die am 31. Mai d. J. stattfindende Generalversammlung ist die 50. seit dem Bestehen der Gesellschaft; sie begeht den Erinnerungstag ihrer Gründung in einer ungewöhnlich schweren Zeit, aber in der Hoffnung, daß sie, gestützt auf ihre gesunden Grundlagen, die Schwierigkeiten der Gegenwart überwinden wird. Das Berichtsjahr 1922 war, wie der vom Vorstand erstattete Geschäftsbericht ausführt, von der fortdauernden und sich steigernden Krisis der Weltwirtschaft beherrscht. Trotzdem bewegten sich Produktion und Mengenumsätze in aufsteigender Linie. Die gewaltig gesteigerten Umsatzziffern beruhen im wesentlichen auf dem eingetretenen Verfall der Markwährung, der eine Uebersicht über die Geschäftsergebnisse erschwert und Vergleiche mit früheren Jahren fast unmöglich macht. Um die Steigerung der Produktionskosten zu kennzeichnen, führt der Bericht folgende Zahlen über die Entwicklung der Löhne und Gehälter an: die Gesamtlöhne beliefen sich in der ersten Lohnwoche des Jahres 1922 auf 4 031 928 Mk., in der letzten Lohnwoche auf 161 975 951 Mk.; die Gehälter betrugen im Januar 1922 7 003 177 Mk., im Monat Dezember 324 425 348 Mk. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 1 279 867 357 Mk. Wenn man diesen Gewinn mit dem Dollarwert vergleicht, so ergibt sich folgendes Bild: Gewinn des Jahres 1913 in Dollar 1 144 520, Gewinn des Jahres 1922 in Dollar 174 577. Bei einem Dollarstande von 30 000 würde der Gewinn nur noch 42 662 Dollar bedeuten. Die Bautätigkeit für Werkwohnungen, namentlich in Wolfen, wurde, soweit es die Ungunst der Zeit erlaubte, fortgesetzt. Im übrigen sind notwendige Erweiterungen der Anlagen vorgenommen worden; es ist auch die Fabrikation von Kunstseide in neu errichteten Gebäuden aufgenommen. Die im Oktober v. J. beschlossene Kapitalserhöhung ist inzwischen durchgeführt; damit hat sich das Aktienkapital auf 308 Millionen Mark, 288 Millionen Stammaktien und 20 Millionen Vorzugsaktien, erhöht. Aus dem Gewinn des abgelaufenen Jahres sollen 350 Millionen Mark für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Werkangehörigen Verwendung finden. Der Generalversammlung wird die Zahlung einer Dividende von 300 % vorgeschlagen. Eine Voraussage für die zukünftige Entwicklung vermag der Vorstand nach der Lage der Dinge auch in diesem Jahre nicht zu machen. Der Geschäftsbericht gedenkt in ehrenden Worten des am 16. August 1922 verstorbenen langjährigen Vorstandsmitgliedes Assessor Rudolph Oppenheim. (1452)

* **Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden.** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Die Beliebtheit unserer Erzeugnisse im In- und Auslande einerseits und die möglichst kurzfristige Erledigung der eingehenden Aufträge andererseits ließen uns mißliche Lagen, wie solche infolge der schwierigen Preisstellung geschaffen werden, leichter überwinden. Außerdem waren wir in der günstigen Lage, die Verkaufspreise, die den verteuerten Herstellungskosten entsprachen, für die meisten unserer Präparate im Warenumsatz bewilligt zu erhalten. Unter diesen Umständen war es uns möglich, unsere Werke fast die ganze Zeit über in vollem Betrieb zu erhalten. Im verflossenen Geschäftsjahr mußte zur Stärkung der Betriebsmittel zweimal neues Kapital beschafft werden. Laut Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai v. J. wurde das Grundkapital um 26 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien, ferner laut Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 7. November 1922 um weitere 103 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien erhöht, sodaß das Grundkapital nunmehr aus 169 Millionen Mark Stammaktien und 6 Millionen Mark Vorzugsaktien besteht. Das hierbei erzielte Aufgeld von 187 114 150 Mk. wurde der gesetzlichen Rücklage zugeführt, die sich nunmehr auf 213 514 150 Mk., das sind etwa 120 % des gesamten Aktienkapitals, beläuft. An einer in Danzig gegründeten Fabrik für chemische Produkte beteiligten wir uns in erheblichem Maße. Die Anlage geht ihrer Vollendung entgegen, und wir versprechen uns davon guten Erfolg."

Die Generalversammlung hat eine abermalige Kapitalserhöhung um 229 Millionen Mark Stammaktien und 6 Millionen Mark Vorzugsaktien beschlossen. Der Reingewinn des abgelaufenen Jahres beläuft sich auf 298 735 447 Mk.; es gelangt eine Dividende von 300 % zur Verteilung. Die ersten Monate des laufenden Jahres ließen sich, wie der Bericht ausführt, günstig an. Ausfälle entstanden durch einen mehrwöchigen Streik auf dem Weißiger Werk, ebenso nötigte die durch den Rückgang im Wert des Dollars hervorgerufene Zurückhaltung der Käufer zu einigen Betriebseinschränkungen. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr lassen sich noch nicht übersehen. (1458)

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig.** Der vom Vorstand über das am 28. Februar d. J. zu Ende gegangene 12. Geschäftsjahr der Gesellschaft erstattete Bericht führt aus, daß infolge der auf die Ruhrgebietsbesetzung folgenden sprunghaften Steigerung der fremden Devisen ein sofortiges Nachlassen des Exportgeschäfts eingetreten wäre, da durch die lawinenartig anschwellenden Unkosten die Preise auf eine solche Höhe schnellten, daß die Weltmarktpreise teilweise erreicht, teilweise sogar überschritten wurden. Bis in den Winter 1922 hinein war die Gesellschaft überaus stark beschäftigt; während aber der Export auch jetzt noch befriedigend ist, hat der Warenabsatz im Inlande infolge der wirtschaftlichen Unsicherheit und Geldknappheit in den letzten Monaten nachgelassen. Es wäre nach Ansicht des Vorstandes im allgemeinen Wirtschaftsinteresse dringend erwünscht, daß die Regierung alle die Ausfuhr erschwerenden Maßnahmen beseitigt und namentlich die für die Spezialartikel der Gesellschaft sehr hohen Ausfuhrabgaben aufhebt. Die Industrie wäre einfach nicht mehr in der Lage, diese Abgaben zu tragen, wenn sie in dem scharfen Wettbewerb auf dem Weltmarkt weiterhin erfolgreich bestehen soll. Der Umsatz im Berichtsjahre konnte nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach beträchtlich erhöht werden; der Gesamtertrag ist deshalb auch als durchaus zufriedenstellend zu bezeichnen trotz der enormen Steigerung aller Unkosten. Die außerordentliche Geldentwertung äußert ihre Wirkungen auch in der Frage der Schadensversicherung; sie macht eine Versicherung zum vollen Werte, d. h. bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises, unmöglich. Es ist nicht nur häufig schwierig, Versicherungen in der erforderlichen Höhe unterzubringen, sondern es würden auch Prämienzahlungen damit verbunden sein, die eine außerordentlich starke und dauernde Belastung darstellen. Die Gesellschaft hat das neue Geschäftsjahr mit einem reichlichen Auftragsbestand begonnen, sie kann daher der weiteren Entwicklung mit Zuversicht entgegensehen. Im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage wird jedoch eine abermalige Erhöhung des Betriebskapitals für notwendig gehalten. Die ordentliche Generalversammlung hat deshalb eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals auf insgesamt 133 Millionen Mark Stammaktien und 12 Millionen Mark Vorzugsaktien beschlossen. Der Reinertrag des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 49 243 401 Mk. Es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (1444)

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh.** In der Aufsichtsratssitzung am 15. Mai 1923 wurde beschlossen, der auf den 19. Juni 1923 einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 250 % (= 2500 Papiermark oder nach dem heutigen Goldstand 25 Goldpfennig für die Aktie im Nennwert von 1000 Mk.) entsprechend einer Goldwertdividende von 0,025 % vorzuschlagen. (1486)

* **Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation Triebes, Thür.** Das Geschäftsjahr 1922 stand nach dem vom Vorstand erstatteten Bericht im Zeichen der Geldentwertung, deren Auswirkung die hohen Kontokorrentkonten für Gläubiger und Schuldner erkennen lassen. Die Anlagen, von denen das Wünschendorfer Werk im Juli 1922 voll in Betrieb kam, arbeiteten mit gutem Erfolg. Absatz und Produktion sind wesentlich gestiegen, so daß ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte. Wenn dieses rechnerisch auch hoch erscheint, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Ausschüttung der Dividenden für 1921 ungefähr dem damaligen Werte von 15 Ladungen Lithopone entsprach, während zur Deckung der diesjährigen Ausschüttung trotz des erhöhten Aktienkapitals jetzt ein Gegenwert für etwa 2¼ Ladungen ausreicht. Die im Oktober v. J. beschlossene Kapitalserhöhung um 4 Millionen Mark Stammaktien ist ebenso wie die Ausgabe von 1 Million Mark Aktien Lit. C. durchgeführt; auf letztere sind zunächst 25 % eingezahlt. Einem Werkerhaltungs-Konto wurden 24 Millionen Mark zugeführt, um die Anlagen in gleichbleibender Betriebsbereitschaft erhalten zu können. Zurzeit ist die Lithoponeproduktion bis zum 30. Juni d. J. eingestellt. Der Reingewinn beläuft sich auf 31 767 566 Mark; es gelangt eine Dividende von 300 % zur Verteilung. (1365)

Digitized by Google

* **Allgemeine Physiko-Chemische Aktien-Gesellschaft Hannover.** Der Vorstand teilt mit, daß die Gesellschaft in der Oel- und Fettabteilung im abgelaufenen Geschäftsjahre 1922 durch Fabrikation und Handel gut verdient hat, während die Keramische Abteilung den Erwartungen nicht entsprach, sodaß sie mit Beginn des laufenden Jahres vorläufig zum größten Teil stillgelegt worden ist. Die Glasinstrumentenfabrik wurde Ende vorigen Jahres mit Nutzen verkauft, da sie sich nicht genügend rentierte. Der bisherige Vorstand ist inzwischen zurückgetreten; ebenso haben die Herren Dr. North und Apotheker Schmidt ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats niedergelegt. Der Reingewinn des Berichtsjahrs betrug 423 170 Mk.; eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. (1450)

* **Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg.** Der Um- und Ausbau der Fabriken ist, wie im Jahresbericht des Vorstandes für 1922 mitgeteilt wird, im allgemeinen beendigt. Die dafür aufgewandten Beträge haben naturgemäß die Voranschläge nicht unwesentlich überschritten. Für die Verluste, welche die Gesellschaft in England und Belgien erlitten hat, ist sie, abgesehen von einer geringen Abschlagszahlung, noch nicht entschädigt worden. Sobald eine endgültige gesetzliche Regelung stattgefunden hat, wird der Vorstand die Angelegenheit weiter verfolgen. Die zur Verhütung der Gefahr einer Ueberfremdung beschlossene Ausgabe von nom. 1 000 000 Mk. 6%iger, mit zehnfachem Stimmrecht ausgestatteter Vorrechtsaktien ist inzwischen durchgeführt. Infolge der gewaltigen Preissteigerung aller Waren, die im Dezember vorigen Jahres eintrat und sich im neuen Jahre fortsetzte, sah sich die Gesellschaft genötigt, weitere 16 000 Stammaktien, die von einem Konsortium übernommen wurden, auszugeben. Mit dem erhöhten Kapital und dem erzielten Aufgelde hofft der Vorstand für absehbare Zeit allen Ansprüchen gegenüber gerüstet zu sein. Aus dem Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres werden 14,5 Millionen Mark auf Assekuranz-Reservekonto zurückgestellt, da bei der Verteuerung von Neubauten eine ausreichende Feuerversicherung nicht mehr zu beschaffen ist. Der Reingewinn beträgt 17 864 048 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1451)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Aktiengesellschaft für technische und chemische Industrie, Berlin. Die Gesellschaft ist am 30. April in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von industriellen Unternehmungen aller Art, insbesondere der chemischen und technischen Industrie. Das Grundkapital beträgt 2 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Max Kantorowicz in Berlin-Halensee.

Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Das Grundkapital der Gesellschaft ist von 6 Millionen auf 12 Millionen Mark erhöht worden.

Karaus Farben- und Oelwerke, Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Das Grundkapital ist um 22,5 Millionen auf 31 Millionen Mark erhöht worden.

Färbol-Werk, Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf. Das Grundkapital ist um 17 Millionen Mark erhöht und beträgt jetzt 20 Millionen Mark.

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm. Das Grundkapital ist von 5,6 Millionen um 7,4 Millionen Mark erhöht worden.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin. Das Grundkapital ist um 250 Millionen auf 400 Millionen Mark erhöht worden.

Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, Berlin. Die Gesellschaft ist am 27. April d. J. in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer, chemischer und kosmetischer Präparate. Das Grundkapital beträgt 5 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Wilhelm von der Heide in Berlin-Wilmersdorf.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A.-G. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 70 Millionen Mark erhöht worden, es beträgt jetzt 100 Millionen Mark.

„Miranda" Lackfarbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg. Die Gesellschaft ist am 7. Mai in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lackfarben jeglicher Art. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4 Millionen Mark.

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft in Probsteierhagen. Das Grundkapital ist um 3 Millionen auf 4,5 Millionen Mark erhöht worden. (1479)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 5.	16. 5.	Aktien	23. 5.	16. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	54000	43000	Höchster Farbw. . .	48500	41100
Bad. Anilin	57500	49100	C. A. F. Kahlbaum .	42000	35000
Byk-Guldenw. . . .	23000	—	Köln-Rottweil . . .	54000	42750
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	50000	38600
„ Griesheim . .	52000	43500	Nitritfabrik	60000	54500
„ Grünau . . .	90000	90000	Oberschl. Koksw. .	169000	160000
„ v. Heyden . .	85000	53000	Rasquin, Farbw. . .	55000	48000
„ Milch & Co. .	—	35000	Rh. W. Sprengst. . .	33500	24000
„ Weiler	60000	47000	J. D. Riedel	63000	59400
„ Gelsenk. . . .	446000	400000	Rungewerke	36000	30000
„ W. Albert . .	180000	156000	Rütgerswerke . . .	86000	70000
„ Concordia . .	160000	122000	H. Scheidemandel .	130000	101000
Dynamit Nobel . . .	46100	36500	Schering, Chem. . .	155000	151000
Egestorff. Salzw. . .	65000	55000	Sprengst. Carb. . . .	52000	—
Elberf. Farbenf. . .	55000	46800	Staßfurter Chem. . .	119000	95000
Fahlberg List	50000	40000	Thür. Bleiweißf. . .	—	73000
Th. Goldschmidt . .	93000	76000	Union Chem. Fabr. .	70000	50000
Harkort Bergw. . .	145000	85000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	80000
Heine & Co.	74500	52000	„ Glanzstoff F. .	220000	166000

Devisen	17. 5.	18. 5.	19. 5.	21. 5.	22. 5.	23. 5.
Holland	18200,—	19100,—	—	—	21500,—	21700,—
Schweden . . .	12375,—	13100,—	—	—	14825,—	14800,—
Italien	2265,—	2390,—	—	—	2690,—	2655,—
England	215250,—	225000,—	—	—	257500,—	256500,—
New York . . .	46650,—	49000,—	—	—	57000,—	55500,—
Frankreich . .	3130,—	3281,—	—	—	3700,—	3680,—
Schweiz	8450,—	8847,50	—	—	10150,—	9975,—
Spanien	7135,—	7420,—	—	—	8555,—	8350,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	23. 5.	16. 5.
Elektrolytkupfer	20230	15597
Raffinadekupfer 99—99,3 %	16500—17200	13450—13650
Originalhüttenweichblei	6500—6800	5000—5200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	7000—7300	5800—6000
Zink, umgeschmolzen	6200—6400	4900—5000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	26000	21330
do. in Walz- oder Drahtbarren	26080	21410
Bancazinn	51500—52000	42500—43000
Straitszinn	51500—52000	42500—43000
Australzinn	51500—52000	42500—43000
Hüttenzinn, 99 %	50500—51000	42000—42500
Reinnickel	30000—31000	24700—25200
Antimon-Regulus	6300—6600	5100—5300
Silber in Barren	1090000—1100000	915000—925000

(1491)

Versammlungskalender.

1. Juni: Chlorit, Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Rsgb.: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Excelsior, Berlin (am Anhalter Bahnhof).

2. „ Chemische Fabrik Wesseling A.-G., Wesseling, Bezirk Cöln: ordentl. Hauptversammlung, vorm. 10¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Cöln a. Rh.: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Fabrikkasino der Gesellschaft zu Leverkusen.

Dr. Laboschin-Hageda, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. E. Wassermann, Berlin C., Burgstr. 23.

5. „ Bremer Oelfabrik, Wilhelmsburg a. d. Elbe: ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im Sitzungszimmer der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12 (Eingang Hakenstraße).

Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause, Gutleutstraße 31 zu Frankfurt a. M. (1474)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: wasserfreies flüssiges Ammoniak nach den holländ. Kolonien, Aetzkali fest und Aetzkalilauge, für Buchdruckwalzenmasse (ab 11. d. M.) und für Couleur (ab 16. d. M.).

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Sprengstoffe (seit dem 17. d. M.), Pulver (seit dem 18. d. M.), Haushaltfarben (ab 1. 6. 23), Zinkweiß und für Bleimennige nach der Schweiz.

Die Ausfuhrquote für Sulfat ist erhöht.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (1482)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. April 1923	19. Mai 1923	16. Mai 1923	13. Mai 1923	18. Mai 1923	7. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	—	—	25—25½ c.
Ameisensäure . .	80 % 365 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	—	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 400 Fr.	35—36 £	—	63 K.	—	100 lb. 8½—9 $
Aetznatron . . .	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20,50-21,50 G	76/78% 40 K.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,31-3,46 $
Benzoesäure . .	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	45—46 £	—	—	—	10⅞—11 c.
Bleizucker . . .	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white cryst. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 210 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	62 K.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure . . .	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,6-1,9 *s*	160—180 G	—	—	U. S. P. 55—57 c.
Chlorcalcium . .	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2500 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk . . .	105/110° 55-58 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11—12 G	—	110/115° (2800 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun . . .	275 Fr.	28—29 £	29,50—33 G	15% 56,50 K.	(9400 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure . .	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari . .	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium . . .	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium . .	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure . . .	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	—	80% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd . .	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	—	—	40% 14¾—15¼ c.
Glaubersalz . . .	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	calc. 8,65 K.	krist. (972 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 490 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	30° pharm. (28500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	—	—	37—37½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 3,6—4 *s*	—	—	—	70—75 c.
Kalisalpeter . . .	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	49 K.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat .	500 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11—11¼ c.
Kupfersulfat . .	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	—	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone . . .	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	—	Grünsiegel 30% (6850 K.)	7—7¼ c.
Milchsäure . . .	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat .	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	27 K.	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat .	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8 c.
Oxalsäure . . .	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	—	—	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure . .	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	calc. 96/98% 62 K.	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure . . .	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9 -2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	30—32 G	—	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure . .	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	—	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	21° 15 K.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium .	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	—	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure . .	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	—	66° (1750 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	calc. 98/100% 14.50 K.	(3300 K.)	58% light 100 lb. 1,86-1,87 $
Wasserglas . . .	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,80-1.25 $
Weinsäure . . .	cryst. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1.5—1,5½ *s*	160—170 G	—	(47000 K.)	37¼ c.

(1490)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 2. JUNI 1923 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Berndt Danielsen.

Am 2. Mai d. J. starb nach kurzem Krankenlager im 41. Lebensjahre der Geschäftsführer des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie Dr. Berndt Danielsen. Weit über seinen engeren Wirkungskreis hinaus wird man in der chemischen Industrie den Verlust dieses vortrefflichen Mannes mit schmerzlichem Bedauern empfinden. Er war am 2. Februar 1882 in Hamburg geboren, wo er auch seine Schulzeit verlebte, an die sich das Studium der Jurisprudenz in Kiel und Erlangen anschloß. Seine juristische Ausbildung fand durch die Ablegung des Assessorexamens in der Vaterstadt Hamburg im Jahre 1908 ihren Abschluß. Dr. Danielsen widmete sich dort dem Rechtsanwaltberufe und gehörte auch kurze Zeit dem Richterstande an. Aber seinem starken Rechtsempfinden behagte weder die einseitige Wahrnehmung des Parteistandpunktes im Anwaltberufe, noch die Anwendung eines rein formalen Rechts in der richterlichen Tätigkeit. Er stellte sich in den Dienst von Wirtschaftsverbänden, die in der Wahrnehmung der von ihnen vertretenen Interessen selbst ihr Recht bilden.

Während der Kriegsjahre war Dr. Danielsen vorübergehend in der Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen für die chemische Industrie und später im Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands tätig. Er übernahm die Leitung einzelner Verteilungsstellen und vertrat den Geschäftsführer des Vereins, vor allem bei der Vorbereitung der Rohstoffversorgung der chemischen Industrie für die Zeit nach dem Kriege. Noch einmal kehrte er auf kurze Zeit nach Hamburg in seine Anwaltstätigkeit zurück, wurde aber wegen seiner großen Fähigkeiten und persönlichen Vorzüge wieder nach Berlin berufen und wirkte hier neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie vor allem als Vertrauensmann in einer Reihe von Konventionen unserer Industrie.

Objektivität und ausgeprägter Gerechtigkeitssinn, gewinnende Liebenswürdigkeit und hohe geistige Gewandtheit befähigten ihn in ganz besonderem Grade, widerstrebende Interessen in wirtschaftlich umstrittenen Fragen auszugleichen. Für die von ihm vertretenen Gruppen wurde er die stärkste innere Stütze und sein Tod schuf einen nur schwer ersetzbaren Verlust.

Die chemische Industrie Deutschlands wird dem Verstorbenen ein treues Gedenken bewahren. (1512)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Mai 1923.

Am 18. April d. J. war es mit der Stützungsaktion der Mark zu Ende, was nachher kam, war nichts Rechtes mehr; denn sonst hätte die Mark eine derartige Entwicklung nicht nehmen können. Die Regierung hatte im Einvernehmen mit der Reichsbank erklärt, daß sie die Stützungsaktion nicht aufgeben, sondern mit anderen Mitteln fortzuführen gedenke. Sie kündigte daher erstens den Erlaß einer Devisenverordnung, zweitens die Einschränkung der Einfuhr und drittens die Fortsetzung der börsenmäßigen Stützungsaktion an. Die letztere Maßnahme ist nur in ganz unzulänglicher Weise zur Anwendung gebracht worden, aus dem einfachen Grunde, weil der Reichsbank die hierfür erforderlichen Mittel fehlten. Man schätzt, daß die Reichsbank zu Anfang der Stützungsaktion etwa 900 Millionen Goldmark an Devisen besessen hatte. Rechnet man nun das monatliche Defizit der Zahlungsbilanz 300 Millionen Goldmark, so geht die Rechnung glatt auf, d. h. nach drei Monaten mußte der Devisenfonds der Reichsbank verbraucht sein und die börsenmäßige Stützungsaktion ihr Ende finden. Daß die Devisenmittel der Reichsbank auch so ziemlich erschöpft sein müssen, geht vor allem daraus hervor, daß sie genötigt war, fortgesetzt Gold im Auslande zu lombardieren, ja sogar, um alte Reparationsverpflichtungen aus dem belgischen Abkommen vom September vorigen Jahres zu erfüllen, Gold zu verkaufen. Um den Devisenfonds der Reichsbank wieder aufzubessern, hat man in die Devisenverordnung die Bestimmung hineingearbeitet, daß der Reichsbank ein spezielles Beschlagnahmerecht zusteht, auf Grund dessen sie bei Firmen und Banken, wo sie unwirtschaftliche Bestände an Devisen vermutet, diese einfach an sich ziehen kann. Ein zweites Mittel ist die neue Bestimmung, wonach die Exportindustrien 40 % der bei der Ausfuhr anfallenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern haben. Von dem Mittel der Einschränkung der Einfuhr ist klugerweise kein Gebrauch gemacht worden, weil dies sicherlich mehr wirtschaftliche Nachteile als Vorteile im Gefolge gehabt hätte. Denn in Deutschland ist die Ausfuhr lediglich eine Funktion der Einfuhr.

Die in Anwendung gebrachten Mittel, den Marksturz aufzuhalten, konnten deshalb nicht wirksam werden, weil der Antrieb für die Entwertung der Mark ein viel zu starker und mächtiger ist. Forscht man nach den Gründen des Marksturzes, so ergeben sich in der Hauptsache drei. Erstens das Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt, welches gerade durch die Ruhrbesetzung mit den daraus folgenden zusätzlichen Auslandsbezügen von Kohle und Eisen eine außerordentliche Verschlechterung erfahren hat. Zweitens haben die politischen Vorgänge, namentlich die furchtbare Mißhandlung Deutschlands durch die Franzosen und Belgier, eine ganz ungeheure Markkrise hervorgerufen, die eine noch nie dagewesene Markflucht begünstigt hat. Jeder sucht sich so schnell wie möglich von der Papiermark zu trennen, um Verlusten zu entgehen. Da die Flucht in Devisen seit den scharfen Devisenbestimmungen nicht mehr möglich ist, flüchtet alles in Aktien, Waren und namentlich in der letzten Zeit in wertbeständige Anleihen. Preußen konnte aus diesem Grunde die aufgelegten Kali- und Roggenanleihen sofort in einer zweiten Auflage herausbringen, die auch nach wenigen Tagen wegen Ueberzeichnung wieder geschlossen werden mußte. Als dritter wichtiger Grund ist nicht zu verkennen die Kontraminierung der Mark durch die Tätigkeit der berufsmäßigen Spekulation. In eklatanter Weise tritt das Wirken dieser Spekulation in den Notierungen für Devisen auf spätere Termine hervor. Da hat sich in der letzten Zeit gezeigt, daß für spätere Termine sehr viel höhere Kurse genannt werden.

Digitized by Google

Um eine Befestigung der Mark herbeizuführen, die nach der ungeheuren Geldentwertung und der sich jagenden Preis- und Lohnbewegung und ihrer katastrophalen Rückwirkung auf Reichs- und Staatsfinanzen, überhaupt auf die ganze politische Existenz Deutschlands, bedarf es einer Ueberwindung der gegenwärtigen schweren Vertrauenskrise der Mark. Diese Krise kann nur überwunden werden durch eine grundlegende Sanierung der deutschen Wirtschaft, indem nun endlich eine Regelung der Reparationsfrage erfolgt und indem zweitens die innere Wirtschaft auf neue tragfähige Grundlagen gestellt wird. Was den ersten Punkt betrifft, so wird von der zu erteilenden Antwortnote der deutschen Regierung ungeheuer viel abhängen. Ueber die Gesamtschuld dürfte sich u. E. eine Einigung erzielen lassen, um so mehr, da bei genauem Zusehen zwischen dem Vorschlage Bonar Laws und dem deutschen Vorschlage vom 2. Mai d. J. keine so großen Unterschiede bestehen. Das Hauptgewicht muß nämlich auf die Annuität und deren Sicherheit gelegt werden. Sind diese gut, dann wird es auch gelingen, einen ansehnlichen Betrag im Auslande unterzubringen.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Anbahnung von wirklich erfolgreichen Verhandlungen wird es daher sein, in welchem Umfange die gesamte deutsche Wirtschaft zur Sicherung des Anleihedienstes herangezogen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, verdient das Schreiben des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, das vor wenigen Tagen an den Reichskanzler gerichtet wurde, die allergrößte Beachtung. Die Industrie stellt sich darin auf den Standpunkt, daß für die Reparation in erster Linie Vermögen und Einnahmequellen des Reiches und der Länder haften. Reicht dies nicht aus, so ist die Gesamtheit des Volkes nach Maßgabe der Kräfteverhältnisse heranzuziehen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt die Industrie zunächst eine Haftbarmachung der staatlichen Pfandobjekte, in erster Linie der Reichs- und Staatsbetriebe, vor. Nach Meinung der Industrie wird es möglich sein, aus diesen Betrieben in absehbarer Zeit jährlich etwa 600 Millionen Goldmark, bei günstiger Entwicklung der Wirtschaft 1 Milliarde und mehr herauszuwirtschaften.

In zweiter Linie kommt die Privatwirtschaft mit einer Zusatzgarantie bis zu 500 Mill. Goldmark auf die Dauer von 30 Jahren in Frage. Davon will die Industrie selbst 40 % übernehmen, während die übrigen 60 % von Handel, Banken, ländlichem und städtischem Grundbesitz zu tragen sind. Als Garantie wird eine Verpfändung der Sachwerte angeboten, und zwar durch Eintragung von Hypotheken, soweit Grundbesitz und Gebäude in Frage kommen. Für die dringliche Verhaftung der übrigen mobilen Werte müßten noch besondere Rechtsformen gefunden werden, evt. kämen Goldwechsel oder Aehnliches in Frage.

Es versteht sich von selbst, daß Staat und Wirtschaft derartig weitgehende Angebote nur unter gewissen Voraussetzungen machen können. Die erste Voraussetzung ist, solange Aufschub der Zahlungen, bis Deutschland seine innere Lage stabilisieren kann. Zweitens muß der deutschen Wirtschaft die volle Bewegungsfreiheit im Verkehr mit dem Auslande und im Auslande selbst, den ja das Versailler Diktat in geradezu kulturwidriger Weise unterbunden hat, gewährt werden. Insbesondere macht die Wirtschaft für ihre spezielle Garantie noch drei Voraussetzungen geltend. Erstens eine grundsätzliche Fernhaltung des Staates von der privaten Gütererzeugung und Verteilung. Sie denkt insbesondere an die Aufhebung der Zwangswirtschaft in jeder Form, bis auf geringe unwesentliche Reste. Ferner an eine Aufhebung aller Demobilmachungsvorschriften, welche bekanntlich die Wirtschaft heute zwingen, unproduktive Löhne zu zahlen. Als zweiter Punkt kommt der volle Einsatz der vorhandenen Arbeitskraft in Betracht. Dabei wird aber an dem Achtstundentag nicht gerüttelt. Schließlich als dritter Punkt die Erhaltung des Betriebskapitals und angemessener Neubildung durch entsprechende Umgestaltung der heutigen willkürlichen Steuergesetzgebung. Angespielt wird dabei auf die Gewerbesteuer, die sich ja bekanntlich geradezu zu einem Skandal ausgewachsen hat. Beziehen doch gewisse Gemeinden, in denen die Industrie vorherrscht, fast ihre gesamte Einnahme nur noch aus der Gewerbesteuer.

Die Regierung hat dieses Schreiben des Reichsverbandes begrüßt, sie hat aber auch gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß sie dadurch von der Aufgabe, von sich aus Maß und Verteilung der Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Erwerbsstände führend zu bestimmen und unabhängig festzulegen, nicht entbunden ist. Sie hat zugesagt, die gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, die für die Steigerung der deutschen Leistungsfähigkeit erforderlich sein werden, wie sie im wesentlichen in der Note vom 14. November vorigen Jahres umrissen worden sind. Es sei kurz daran erinnert, daß auch in der erwähnten Note zugesagt worden war, produktive Gestaltung der Reichsbetriebe, Erhöhung des Wirkungsgrades der Arbeit durch eine Neuregelung des Arbeitszeitrechtes, Aufhebung entbehrlich werdender Behörden usw. Man darf hoffen, daß nunmehr endlich ein Weg gefunden ist, der ins Freie führt. — i. V. K— (1545)

Die Ausfuhrfreiliste.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Mai d. J. veröffentlicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 betreffend erleichterte Ausfuhr.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) und der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) sowie auf Grund der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920 (Reichsanzeiger Nr. 105 vom 18. Mai 1920), betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs, und auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921), betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Ich erteile hiermit allgemein die Ausfuhrbewilligung für die in der Anlage A dieser Bekanntmachung genannten Waren des ersten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs unter folgenden Bedingungen:

1. Die Preisstellung hat in den in § 2 genannten ausländischen Währungen oder in anderen von mir zugelassenen wertbeständigen Maßstäben zu erfolgen.
2. Von dem Gegenwert sind mindestens 40 % in Zahlungsmitteln der in § 2 genannten ausländischen Währungen unverzüglich nach Eingang der Reichsbank nach Maßgabe ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten.
3. Der Ausführende hat an Stelle der bisher erforderlich gewesenen Ausfuhrbewilligung der Ausfuhrsendung eine Erklärung über die Erfüllung der Bedingungen zu 1 und 2 (Devisenablieferungserklärung) nach Muster der Anlage B beizufügen.

§ 2.

Als ausländische Währungen sind diejenigen folgender Länder zugelassen:

England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Portugal, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die der Kolonien und Protektorate dieser Länder.

Digitized by Google

§ 3.

Die Bedingung der Ablieferung des Mindestbetrags von 40 % in ausländischen Zahlungsmitteln entfällt

a) für die von Händlern getätigten Ausfuhrgeschäfte, bei welchen dem deutschen Lieferer die Ausfuhrware in ausländischer Währung bezahlt wird,

b) für denjenigen Teil des Exportgegenwertes, der auf Grund englischen Gesetzes (recovery-act) einbehalten wird.

§ 4.

Ich behalte mir vor, allgemein oder im einzelnen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zu gewähren, insbesondere auch andere Währungen als die in § 2 genannten Währungen zuzulassen.

§ 5.

Wer es unternimmt, den vorstehenden Bedingungen zuwiderzuhandeln, wird gemäß § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen) strafrechtlich verfolgt. Außerdem finden die Bestimmungen des § 8 dieser Verordnung (Verfallerklärung) und die dazu ergangenen näheren Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Verfallerklärung Anwendung.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 27. Mai in Kraft.

Anlage A.

Aus dem Bereich der chemischen Industrie sind folgende Waren genannt:

	Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	92 c
Quebrachoholz und anderes Gerbholz: in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bablah, Dividivi sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino; Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, auch gemahlen; Galläpfel, auch gemahlen; Myrobalanen, auch gemahlen; Sumach (Schmack), auch gemahlen; Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94
Natürliches und künstliches Gerbefett (Degras)	aus 130
Asbest (Amianth, Berg-, Erdflachs), roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	231 b
Braunstein	aus 237 h
Erdöl, gereinigt (Brennerdöl, Lampen- oder Leuchtöl)	239 e
Rohbenzin	239 f
Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige anderweit nicht genannte leichte gereinigte Mineralöle	239 g
Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.)	aus 247 a
Schmierseife, gemeine weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dgl. Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	254
Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter 256 fallen	255
Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dgl.; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 genannten; feine weiche Seife; Seifenblätter (-papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife, Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	aus 256
Lanolin und Lanolinverbindungen	aus 258
Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	261
Schuhwichse, nicht unter 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dgl.	262
Putzmittel unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Tonerdeseife (Aluminiumpalmitat); künstliche Poliersteine (aus gebrannten, gemahlenen oder geschlemmten Erden mit Stearin, Talg usw. geformte Steine)	aus 263
Flüssige Kunstharze und flüssige Cumaronharze	aus 343
Oel- (Firnis-), Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte	aus 345
Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	346
Migränestifte	aus 353 c
Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende fette und mineralische Oele	355
Kölnisches Wasser	356 a
Andere äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig	356 b
Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	356 c
Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend, Zahnseife, Räucher-, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	358
Gefüllte Zündhütchen, Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition)	aus 365
Gefüllte Jagdschrotpatronen	aus 366
Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest	384 a
Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerbstoffauszüge (-extrakte), anderweit nicht genannt, flüssig oder fest	384 b
Quebrachoholzauszug, flüssig oder fest	384 c
Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohseide oder künstlicher Seide und aus Florettseide	399
Rohseide, künstliche Seide und Florettseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	400
Künstliches Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen zusammengesetzt)	554
Sämtliche Kautschukwaren der Nummern	570—586
Lösliche Kunstharze und Cumaronharze	aus 639 b
Elektrodenkohlen	aus 648 b
Pappen mit Asphalt, Teer oder dgl. überzogen, getränkt oder bestrichen (Dachpappen) sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	aus 651 d
Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Oel-, Wachspapier und dgl.); Blau- (Anilin-, Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagens- und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Oel, Wachs oder Collodium gedecktes	664

Anlage B.

Devisenablieferungserklärung.

Name und genaue Anschrift des für die Erfüllung der Devisenablieferungspflicht haftenden Ausführenden.

. . . . . .

in . . . . . Straße Nr. . . . . .

Bestimmungsland der Ware . . . . . .

Digitized by Google

1	2	3	4	5
Gattung der Ware	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Wert der Sendung in der in Rechnung gestellten ausländischen Währung	Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages*) (anzugeben in der in Rechnung gestellten ausländisch. Währung)	Bemerkungen

Es ist $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannt, daß die Ausfuhr nur unter der Bedingung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Ausfüllung vorstehenden Vordrucks gestattet ist und daß jeder Verstoß hiergegen sowie gegen die Fakturierungs- und Devisenablieferungsbestimmungen (siehe Anmerkung) mit Gefängnis, Geldstrafe, Verfallerklärung der Ware bedroht ist.

(Ort), ..., den . . . . . 192 . .

(Rechtsverbindliche Unterschrift) . . . . . .

(1495)

Bericht über die Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.,

am Sonnabend, den 12. Mai 1923, im Saale des Kunstgewerbevereins, München, Pfandhausstraße 7, vormittags 11 Uhr.

1. Begrüßung.

Herr Geheimrat Duisberg eröffnet die Sitzung 11¼ Uhr vormittags mit Ausführungen über den Ernst der wirtschaftlichen und politischen Gesamtlage.

2. Bericht über die Vereinstätigkeit.

Der Geschäftsführer Herr Dr. Ungewitter erstattet einen kurzen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Vereinsgeschäftsstelle seit der letzten Ausschußsitzung am 16. September 1922.

Verschiedene Vorfälle machen es erforderlich, daß als einstimmige Ansicht des Gesamtausschusses ausdrücklich zu Protokoll gegeben wird: Die Vereinsleitung ist leider häufig dadurch in eine unangenehme Situation gebracht worden, daß einzelne Firmen in Fragen allgemeiner Natur, von denen sie wußten oder zum mindesten wissen mußten, daß unser Verein sie bearbeitet, Eingaben an Behörden gerichtet haben, ohne sich vorher mit der Vereinsgeschäftsstelle ins Einvernehmen zu setzen. Diese Eingaben waren häufig in einer Form abgefaßt oder stellten Behauptungen auf, die von der Vereinsleitung desavouiert werden mußten. Die Aktionen des Vereins werden durch ein solches eigenmächtiges Vorgehen schwer gefährdet. Die in Frage kommenden Firmen haben ihrerseits nicht den geringsten Vorteil von einer solchen Verhaltungsweise gehabt. **Der Gesamtausschuß betrachtet es als selbstverständliche Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, daß in solchen Fragen allgemeiner Natur, welche vom Verein bearbeitet werden, kein Mitglied etwas unternimmt, ohne vorher mit der Vereinsleitung oder der Vereinsgeschäftsstelle Fühlung genommen zu haben.**

3. Vereinsbeiträge.

Es wird beschlossen, für das II. Quartal 1923 einen Beitrag der ordentlichen Mitglieder, welche Firmen sind, bzw. derjenigen persönlichen Mitglieder, welche Firmen vertreten, **zu erheben in Höhe von 1½0/00 der Lohnsumme des I. Vierteljahres 1923.** Ein Höchstbeitrag wird nicht vorgesehen. Mindestbeitrag ist derjenige der außerordentlichen Mitglieder, d. h. 150 % des Abonnementspreises der Vereinszeitschrift.

Der Arbeitsausschuß wird ermächtigt, für das III. und IV. Quartal den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

4. Satzungsänderungen.

Es wird beschlossen, der diesjährigen Hauptversammlung folgende Satzungsänderung zu empfehlen:

§ 4, Abs. 1 und 2.

Bisherige Fassung: „Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu entrichten in Höhe von eins vom Tausend der Lohnsumme, welche der von dem Mitgliede vertretene Fabrikbetrieb nach der für die Unfallversicherung aufgestellten Lohnnachweisung der versicherungspflichtigen Personen im letzten Jahre gezahlt hat. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag. Chemische Betriebe, die in Gemäßheit des § 3, Abs. 3, aufgenommen worden sind, zahlen einen Beitrag, welcher in entsprechender Weise aus der auf sie entfallenden Lohnsumme zu berechnen ist.

Im Bedarfsfalle hat die ordentliche Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr einen prozentual bemessenen Zuschlag zu den in vorstehendem Absatz bestimmten Beiträgen zu beschließen."

Vorgeschlagene Fassung: „Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Dieser Festsetzung ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, welche der von dem Mitglied vertretene Fabrikbetrieb nach der für die Unfallversicherung aufzustellenden Lohnnachweisung an versicherungspflichtige Personen zahlt.

Chemische Betriebe, die in Gemäßheit des § 3, Abs. 3 aufgenommen worden sind, zahlen einen Beitrag, welcher in entsprechender Weise aus der auf sie entfallenden Lohnsumme zu berechnen ist."

5. Zeitschriftenabkommen mit dem Verein Deutscher Chemiker.

Der vom Arbeitsausschuß vorgeschlagenen Ausgestaltung des Zeitschriftenabkommens mit dem Verein Deutscher Chemiker wird zugestimmt.

6. Außenhandelsfragen.

Die Fragen des Abbaus der Ausfuhrkontrolle, Freiliste, Lieferwerksbescheinigung usw. werden einer eingehenden Aussprache unterzogen.

7. Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Die Weiterbehandlung einer Aufstellung allgemeiner Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die chemische Industrie wird einer Kommission überwiesen, für welche die Fachgruppenvorsitzenden geeignete Herren der Geschäftsführung namhaft machen sollen.

8. Allgemeine wirtschaftliche und politische Lage.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung hat Herr Geheimrat Bücher, Präsidialmitglied des Reichsverbands, die Liebenswürdigkeit gehabt, ein eingehendes Referat zu erstatten, dessen Inhalt jedoch vertraulich gehalten werden muß. An den Vortrag schloß sich eine eingehende Aussprache.

9. Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung wird dem Arbeitsausschuß überlassen. (1521)

*) Anmerkung: Nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 19. Mai 1923.

Digitized by Google

Einfuhrvorschriften in den Ver. Staaten.

Nach Mitteilungen, die dem Auswärtigen Amt zugegangen sind, bestehen über die in den Vereinigten Staaten in Anwendung befindlichen Verzollungsvorschriften sowie über die Ausstellung der Rechnungen, die die nach dort ausgeführten Waren begleiten, bei den deutschen Exporteuren noch vielfach Unklarheiten, die die Geschäfte nachteilig beeinflussen oder erheblich Mehrkosten verursachen. Es wird daher den beteiligten Kreisen die Beobachtung der folgenden Vorschriften bzw. Ratschläge erneut nahegelegt:

1. Jedes Paket, Ballen oder Kiste muß entweder die volle Adresse oder ein Markenkennzeichen tragen, sowie den Namen des Ursprungslandes (Germany). Alle Waren müssen mit dem Namen des Ursprungslandes (Germany) markiert werden. Bei Stahlwaren muß diese Markierung mit einem Stahlstempel vorgenommen werden. Messer, Scheren sowie Rasier-Stahlblätter müssen außer dem Ursprungsland mit dem Namen des Fabrikanten oder des Empfängers gestempelt werden.

2. Bei Sendungen, die nach amerikanischen Inlandplätzen bestimmt sind, empfiehlt es sich, noch den Vermerk „in bond to .." (hier folgt der Name der Stadt) hinzuzufügen.

3. Falls der Wert einer Sendung 100 Dollar oder mehr beträgt, sind die Rechnungen vom zuständigen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland zu beglaubigen. Rechnungen sind in vierfacher Ausfertigung auszuschreiben; das amerikanische Konsulat behält stets zwei Rechnungen zum weiteren Gebrauch für sich, und der Warenempfänger bekommt die zwei anderen. Eine hiervon wird wiederum vom Zollamt bei der Abfertigung einbehalten.

Der mit der Verladung betraute deutsche Spediteur ist darüber zu verständigen, wer Empfänger der Sendung ist, und letzterem sind die Verladungspapiere mindestens mit dem gleichen Dampfer, der die Ware trägt, wenn nicht früher, einzusenden. Wenn Rechnungen und Verladepapiere den Empfänger erst nach Ankunft der Waren erreichen, können wesentliche Mehrkosten entstehen. Sollte aus irgendeinem Grunde die Absendung der Konsulatsfaktura nicht rechtzeitig erfolgen können, so sollte der Empfänger hiervon benachrichtigt werden; gegebenenfalls kann eine gewöhnliche Faktura nachgeschickt werden, da die Zollabfertigung gestattet wird, wenn der Empfänger Sicherheit (Bond) für die spätere Beibringung einer Konsulatsfaktura gibt.

Die über die Preise gemachten Angaben müssen in sämtlichen Verschiffungspapieren, Konsulatsfakturen usw. genau übereinstimmen.

4. Zur Erleichterung der Verzollung ist es erforderlich, den Inhalt jeder Kiste auf der Rechnung einzeln anzugeben. Falls dies nicht geschieht, gehen sämtliche Kisten zum Zollspeicher zur Untersuchung und Prüfung. Hierdurch wird naturgemäß die Auslieferung verzögert. Ebenso entstehen Lagerspesen. Nur wenn in einer Sendung von z. B. 10 Kisten in jeder Kiste die gleiche Quantität Ware enthalten ist und die Preise für alle Waren gleich sind, erübrigen sich die Angaben für jede einzelne Kiste. Auf der Rechnung ist stets zu vermerken, ob Luxus- und Umsatzsteuer auf die Waren in Deutschland erhoben wird und in welcher Höhe.

5. Dem Empfänger liegt die Pflicht ob, sich über die Zollabfertigung genau und eingehend zu informieren."

Auf Wunsch des Auswärtigen Amtes weisen wir ganz besondes auf die unter Titel IV (Verwaltungsvorschriften) aufgeführten Abschnitte 402 (Wert) und 481 (Inhalt der Faktur) des amerikanischen Zolltarifs hin. Die betreffenden Abschnitte haben folgenden Wortlaut:

Abschnitt 402 (Wert).

Als Wert der eingeführten Ware soll gelten:

1. Der Auslandswert oder der Ausfuhrwert, je nachdem, welcher höher ist;
2. falls weder der Auslandswert, noch der Ausfuhrwert für die Abschätzungsbeamten in befriedigender Weise feststellbar ist, dann der Wert in den Vereinigten Staaten;
3. falls weder der Auslandswert, der Ausfuhrwert, noch der Wert in den Vereinigten Staaten für die Abschätzungsbeamten in befriedigender Weise feststellbar ist, dann die Produktionskosten;
4. falls ein gleichartiger, in den Vereinigten Staaten hergestellter oder erzeugter Konkurrenzartikel von einer Klasse oder Gattung vorhanden ist, bezüglich dessen der Präsident gemäß Vorschrift in Unterabschnitt b von Abschnitt 315 des Titels III dieses Gesetzes eine Feststellung bekanntgegeben hat, dann der amerikanische Verkaufspreis dieses Artikels.

Abschnitt 481 (Inhalt der Faktur).

Alle Fakturen über Ware, die in die Vereinigten Staaten eingeführt wird, sollen enthalten:

1. die Eingangszollstelle, wohin die Ware bestimmt ist;
2. die Zeit, wann, den Ort, woher, und die Person, durch welche, und die Person, an welche die Ware verkauft oder mit welcher der Verkauf verabredet ist, oder, wenn sie anders als im Verfolg eines Verkaufs eingeführt werden soll, den Ort, von wo aus sie versandt, die Zeit, wann, und die Person, an welche, und die Person, von welcher sie versandt ist;
3. eine eingehende Beschreibung der Ware, einschließlich des Namens, unter welchem jeder einzelne Posten bekannt ist, Grad oder Qualität sowie die Zeichen, Nummern oder Bezeichnungen, unter denen sie in dem Ausfuhrlande von dem Verkäufer oder Fabrikanten dem Handel abgegeben werden, ferner Zeichen und Nummern der Packstücke, worin die Ware verpackt ist;
4. die Mengen in den Gewichten und Maßen des Landes oder Ortes, woher die Ware versandt worden ist, oder in den Gewichten, und Maßen der Vereinigten Staaten;
5. den Kaufpreis jedes einzelnen Postens in der Kaufwährung, wenn die Ware auf Grund eines Kaufs oder einer Kaufvereinbarung versandt ist;
6. wenn die Ware anders als auf Grund eines Kaufes oder einer Kaufvereinbarung versandt ist, den Wert für jede Post in der Währung, in der die Geschäfte gewöhnlich abgeschlossen werden, oder beim Fehlen eines solchen Wertes den Preis in solcher Währung, die der Fabrikant, Verkäufer, Verfrachter oder Eigentümer für solche im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und in den üblichen Großhandelsmengen in dem Ausfuhrlande verkaufte Ware empfangen haben würde oder willens war, anzunehmen;
7. die Art der Währung, ob Gold, Silber oder Papier;
8. alle Unkosten auf der Ware, namentlich und ihrem Betrage nach aufgeführt, wenn sie dem Verkäufer oder Verfrachter bekannt sind, oder alle Unkosten, namentlich aufgeführt (einschließlich Kommissionsgebühren, Versicherung, Fracht, Kisten, Umschließungen, Umhüllungen und Verpackungskosten), die in den Fakturpreisen enthalten sind, wenn die Höhe dieser Unkosten dem Verkäufer oder Verfrachter nicht bekannt ist;
9. alle Rabatte, Abgaben, Vergütungen und Prämien, getrennt aufgeführt, die bei der Ausfuhr der Ware gewährt sind;
10. andere Tatsachen, die der Schatzsekretär als für eine gehörige Abschätzung, Prüfung und Tarifierung der Ware notwendig etwa verlangt. (1191)

Digitized by Google

Produktion von Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Die Statistische Abteilung im Handelsamt hat vor kurzem die Produktionsstatistik in einem der bedeutendsten Zweige der chemischen Industrie, der Fabrikation von Natriumverbindungen, für das Jahr 1921 fertiggestellt. Der Gesamtwert der Produktion betrug 81 884 100 $ gegen 99 689 828 $ im Jahr 1919, oder 18 % weniger.

An erster Stelle steht Soda (calc.), an zweiter Aetznatron, dann folgen: Silicat (Wasserglas), Bichromat, Phosphat, Bicarbonat, Borax, Krystallsoda, Sulfat („salt cake"), Sulfid, Glaubersalz und Thiosulfat.

Die Zahlen der folgenden Tabelle für 1921 sind vorläufig und unterliegen eventueller Verbesserung bei weiterer Prüfung der Originalberichte.*)

	1921	1919	1914
Gesamtwert in $	81 884 100	99 689 828	—
Anorganische Natriumverbindungen:			
Biborat (Borax):			
Fabriken	6	8	7
Produktion, tons	20 110	—	—
Zum Verkauf, tons	18 500	29 635	26 501
Wert in $	2 745 200	4 622 286	2 071 774
Bichromate:			
Fabriken	5	5	4
Produktion, tons	15 760	24 081	—
Zum Verkauf, tons	15 760	22 992	11 824
Wert in $	3 343 300	5 337 389	1 125 398
Bromid:			
Fabriken	—	5	—
Produktion, lb.	—	1 242 443	—
Wert in $	—	511 812	—
Carbonat:			
Calcinierte Soda („soda ash")			
Fabriken	20	18	10
Produktion, tons	959 780	1 507 424	—
Zum Verkauf, tons	776 529	1 033 480	935 305
Wert in $	29 355 800	31 195 149	10 937 945
Krystallsoda („sal soda")			
Fabriken	29	41	50
Produktion, tons	68 760	92 992	106 591
Wert in $	2 161 800	2 272 770	1 510 449
Bicarbonat:			
Fabriken	11	10	5
Produktion, tons	138 480	190 894	—
Zum Verkauf, tons	109 860	141 556	90 169
Wert in $	2 988 900	3 695 417	1 439 014
Sesquicarbonat:			
Fabriken	—	5	—
Produktion, tons	—	37 854	—
Wert in $	—	685 500	—
Fluorid:			
Fabriken	—	4	—
Produktion, lb.	—	1 346 441	—
Wert in $	—	177 420	—
Hydroxyd:			
Fabriken	35	29	25
Produktion, tons	236 760	312 736	—
Zum Verkauf, tons	231 350	302 121	291 539
Wert in $	18 434 300	18 691 047	9 104 920
Hypochlorit:			
Fabriken	6	—	—
Produktion, tons	3 740	—	—
Zum Verkauf, tons	3 625	—	—
Wert in $	324 000	—	—
Jodid:			
Fabriken	7	7	—
Produktion, lb.	26 140	29 284	—
Wert in $	88 300	105 868	—
Nitrat, gereinigt:			
Fabriken	—	7	—
Produktion, tons	—	10 153	—
Wert in $	—	934 643	—
Phosphat:			
Fabriken	12	10	6
Produktion, tons	26 210	23 867	—
Zum Verkauf, tons	26 100	22 351	15 387
Wert in $	3 048 900	2 438 917	853 528
Silicat:			
Fabriken	16	17	13
Produktion, tons	195 320	286 791	169 049
Wert in $	4 320 200	6 052 318	1 648 854
Sulfat:			
„Niter Cake":			
Fabriken	13	38	31
Produktion, tons	22 770	97 836	46 143
Zum Verkauf, tons	16 600	81 170	24 129
Wert in $	255 100	281 476	31 580
„Salt Cake":			
Fabriken	18	34	29
Produktion, tons	127 600	179 003	110 263
Zum Verkauf, tons	91 890	122 908	90 442
Wert in $	1 955 500	1 930 139	841 887
Glaubersalz:			
Fabriken	18	27	20
Produktion, tons	60 160	42 206	—
Zum Verkauf, tons	52 040	38 330	34 537
Wert in $	1 289 000	864 264	427 808
Wasserfreies Sulfat (raff.):			
Fabriken	4	6	—
Produktion, tons	2 040	2 776	—
Zum Verkauf, tons	2 020	2 708	—
Wert in $	154 000	221 232	—
Thiosulfat (Hyposulfit):			
Fabriken	10	9	—
Produktion, tons	17 830	29 678	—
Wert in $	1 202 900	1 541 087	—
Sulfid:			
Fabriken	14	17	5
Produktion, tons	24 680	39 735	—
Zum Verkauf, tons	22 680	35 178	20 263
Wert in $	1 740 100	2 316 253	516 644
Sulfit:			
Fabriken	7	8	5
Produktion, tons	3 740	8 666	—
Zum Verkauf, tons	3 440	7 209	—
Wert in $	328 400	539 636	66 649
Bisulfit, usw.:			
Fabriken	13	—	—
Produktion, tons	12 830	—	—
Zum Verkauf, tons	12 020	—	—
Wert in $	1 010 300	—	—
Waschsoda:			
Fabriken	—	3	7
Produktion, tons	—	861	12 441
Wert in $	—	71 021	204 230
Andere anorganische Verbindungen:			
Wert in $	3 729 900	7 021 278	1 703 535
Organische Natriumverbindungen:			
Acetat:			
Fabriken	6	12	—
Produktion lb.	312 320	2 260 459	—
Zum Verkauf, lb.	312 320	2 196 113	—
Wert in $	16 100	165 505	—
Benzoat:			
Fabriken	—	4	—
Produktion, lb.	—	120 447	—
Wert in $	—	68 004	61 490
Citrat:			
Fabriken	7	6	—
Produktion, lb.	112 660	118 417	—
Wert in $	74 000	143 386	—
Andere organische Verbindungen:			
Wert in $	23 400	5 706 363	80 630

*) Anmerkung der Redaktion: Die Angaben dürften indessen genügend genau sein, um ein Bild von der Lage der Industrie und der Bedeutung der einzelnen Produktionszweige zu geben.

Digitized by Google

Menge und Wert der in Schweden erzeugten Chemikalien in den Jahren 1920 und 1921.

Artikel	1921		1920	
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Kr.	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Kr.
Glycerin roh	176	205	282	429
Glycerin gereinigt	317	526	324	703
Superphosphat	133 534	22 606	185 320	50 526
Thomasphosphat	4 343	486	9 390	1 289
Kalkstickstoff	12 210	3 152	14 534	5 942
Knochenmehl, Fischguano, Pudrett	37 772	1 110	46 582	2 681
Andere Düngemittel	1 072	211	2 068	492
Formalin	58	104	254	1 187
Aceton	—	—	28	45
Schwarzpulver	101	242	135	364
Nobelpulver	69	890	95	1 166
Nitrocellulosepulver	6	95	—	—
Schießbaumwolle, gepresst	—	—	5	46
„ „ ungepresst	69	308	131	658
Dynamit u. a. Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	2 163	5 218	1 707	5 620
Andere Sprengstoffe	73	164	136	276
Munition	—	1 219	—	1 145
Zündschnur	105	278	105	413
Sicherheitszündhölzer	22 986	33 174	38 099	58 779
andere Sorten	2 529	4 185	2 117	2 768
Aluminiumverbindungen	2 951	454	9 080	2 299
Ammoniak caust.	347	73	146	57
Ammoniumnitrat	306	212	104	102
Ammoniumsulfat	2 606	675	6 350	3 863
Ammoniakwasser	—	—	2 559	26
Phosphor	10	34	21	102
Phosphorsäure	375	279	405	400
Eisenvitriol	91	20	325	69
Calciumcarbid	16 545	4 521	14 019	4 930
Aetzkali (ber. 100%)	29	35	1 085	1 398
Aetznatron (ber. 100%)	634	223	1 299	837
Kieselfluornatrium	73	51	—	—
Siliciumcarbid	15	5	445	155
Chlorate und Perchlorate	2 218	1 700	5 471	5 782
Chlorkalk	1 302	309	3 929	2 045
Schwefelkohlenstoff	55	31	47	56
Natriumsulfat	1 229	233	2 743	639
Nitrobenzol	44	67	70	155
Nitrotoluol	—	—	2	7
Salpetersäure (ber. 100%)	474	276	549	734
Salzsäure (ber. 100%)	282	72	1 833	977
Schwefelsäure (ber. 100%)	62 601	5 984	91 285	17 410
Wasserglas	177	35	561	115
Holzessig (ber. 100%)	269	1 478	478	2 221

(1508)

Farbstoffeinfuhr nach Amerika.
Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Verzollung.

Nach einer Bestimmung in § 28 des neuen amerikanischen Zolltarifs (s. Chem. Ind. 1922, S. 685) soll die Zollveranlagung von Kohlenteerprodukten auf Grund der vor dem 1. Juli 1914 üblichen Stärke erfolgen. Für manche Farbstoffe und andere Chemikalien, welche jetzt in konzentrierterer Form eingeführt werden, ist demgemäß der spezifische Zoll von 7 c. per lb. im Verhältnis der Stärkezunahme zu erhöhen.

Die Feststellung der vor dem Krieg handelsüblichen Stärken bereitete so große Schwierigkeiten, daß die Zollabteilung des Schatzamts erst vor kurzem dahin gekommen ist, eine vorläufige Liste solcher Normalstärken zu veröffentlichen, welche bedeutenden Produzenten und Importeuren zur Kritik und Anregung von Verbesserungen zugestellt worden ist.

Die Liste enthält über 100 Farbstoffe als Repräsentanten der entsprechenden Farbstoffklassen, denen andere auf Grund ihrer charakteristischen Eigenschaften zugeordnet werden; jedem Farbstoff ist der Name des Fabrikanten beigefügt.

In dem Begleitschreiben an die Zollbehörden wird mit Nachdruck betont, daß die Aufnahme eines Farbstoffs in die Liste als Standard-Farbstoff bezüglich der Stärke nicht notwendig bedeutet, daß derselbe als der beste oder reinste seiner Klasse anzusehen ist, wenn auch seine Färbeeigenschaften in Betracht gezogen worden sind. Diese Erklärung soll verhüten, daß die Aufnahme in die Liste für Reklamezwecke ausgenützt wird. (1554)

Die ungarische Devisenfrage.

Durch die Zentralisierung des Devisenverkehrs in Ungarn sind bekanntlich für die an der Ausfuhr dorthin beteiligten Industrien des Auslandes erhebliche Schwierigkeiten entstanden, da den ungarischen Beziehern durch die Verweigerung von Devisen seitens der Devisenzentrale sowohl die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus früheren Geschäften, wie auch ein Abschluß neuer Geschäfte mit ausländischen Lieferanten in höchstem Maße erschwert wird. Auf Veranlassung deutscher Wirtschaftskreise hat die Reichsregierung sich der Frage angenommen und durch Verhandlungen mit der Regierung in Budapest eine Beseitigung oder wenigstens Milderung der entstandenen Schwierigkeiten zu erreichen versucht.

Es war beabsichtigt, unter amtlicher Mitwirkung eine Kommission von vier Vertretern deutscher Wirtschaftskreise nach Budapest zu entsenden, um dort mit den zuständigen Stellen eine Regelung der Devisenfrage herbeizuführen, die den berechtigten Forderungen der deutschen Industrie und des Exporthandels gerecht wird. Inzwischen sind durch die Zeitungen Nachrichten aus Budapest verbreitet, nach denen die ungarische Devisenzentrale bereits eine endgültige Regelung der Devisenabgabe an ungarische Importeure getroffen haben soll, wobei für die verschiedenen Industriezweige bestimmte Prozentsätze festgesetzt wären. Es bedarf zunächst noch einer amtlichen Ermittelung, ob diese Meldungen den Tatsachen entsprechen und ob sie sich auf Deutschland allein, oder auf die gesamte Einfuhr aus allen Ländern beziehen. Von dem Ergebnis dieser Ermittelungen dürfte es abhängen, ob die geplante Entsendung der Sachverständigenkommission nach Budapest stattfinden wird.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat kürzlich ein Merkblatt für den deutschen Exporthandel nach Ungarn herausgegeben, aus dem wir die nachfolgenden Abschnitte zum Abdruck bringen:

„Die deutschen Exporteure haben in Ungarn sehr bedeutende Außenstände, hauptsächlich in Schweizer Francs und sonstigen Edelvaluten. Die möglichst rasche Einhebung derartiger Forderungen ist eine Lebensfrage für den betreffenden Gläubiger, da er sonst seine in gleicher Währung eingegangenen eigenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Man macht jedoch nahezu täglich die Erfahrung, daß der deutsche Exporthandel anläßlich des Abschlusses seiner Geschäfte mit ungarischen Firmen und ebenso bei Fälligkeit seiner Forderungen über die hiesige Rechtslage nicht genügend orientiert ist und hierdurch sich selbst und im Endergebnis dem deutschen Volksvermögen schwere Schädigungen verursacht. Die hauptsächlichst vorkommenden Schwierigkeiten sind die folgenden:

1. In Ungarn ist die gesetzliche Währung die ungarische Krone. Dem deutschen Exporteur steht es aber frei, den Kaufpreis in beliebiger Valuta zu vereinbaren. Wenn er jedoch unbedingte Sicherheit haben will, daß sein Schuldner verpflichtet sei, fällige Zahlungen in der vereinbarten Valuta zu leisten, muß diese Verpflichtung anläßlich der Bestellung durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, z. B. „zahlbar in Berlin, ohne jeden Abzug in effektiven Schweizer Francs" oder „zahlbar in Scheck auf Zürich mit effektiven Schweizer Francs". Diese Zahlungsbedingung muß dann auch auf allen Fakturen ausdrücklich geschrieben sein. Wird nämlich lediglich die betreffende ausländische vereinbarte Valuta, ohne den Zusatz „effektiv" in der Bestellung oder auf den Fakturen, beispielsweise nur soviel „zahlbar in Schweizer Francs" zum Ausdruck gebracht, so kann der Schuldner im Prozeßfalle nach der hiesi-

Digitized by Google

gen Rechtslage dem deutschen Gläubiger gegenüber mit Aussicht auf Erfolg die Einwendung erheben, daß er nicht zur Zahlung in Schweizer Francs (der vereinbarten ausländischen Währung), sondern nur zur Leistung des in ungarischen Kronen berechneten Gegenwertes verpflichtet sei, und zwar nicht laut Umrechnungskurs am Tage der Zahlung, sondern laut Kurs am Tage der in der Regel viel früheren Fälligkeit. Dies ergibt für den Gläubiger infolge steten Steigens der Edeldevisen sehr bedeutende valutarische Verluste und nimmt dem Gläubiger jede Sicherheit in bezug auf die Zuverlässigkeit seiner Kalkulation, welche eben auf die Stabilität der betreffenden Edeldevise aufgebaut war.

2. In Ungarn besteht seit dem 8. August 1922 eine staatliche Devisenzentrale, welche allein berechtigt ist, den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zu bewirtschaften. Der ungarische Importeur, welcher Zahlungsverbindlichkeiten in ausländischer Währung eingegangen ist, kann daher seine Fälligkeiten lediglich nach vorheriger Genehmigung und Zuweisung seitens der Devisenzentrale erfüllen.

Bei dem bedeutenden Importbedarf Ungarns und infolge des Mangels an Edeldevisen erklärt sich die Devisenzentrale in der Praxis häufig außerstande, den überaus großen Anforderungen an Edeldevisen zu entsprechen. Die Folge ist, daß zahlreiche ausländische Gläubiger nicht in den Besitz ihrer längst fälligen Forderungen gelangen können. Auch bei Zahlungen in ungarischen Kronen wird zur Bedingung gemacht, daß der ausländische Kaufmann seinen Erlös auf Sperrkonto in Ungarn liegen läßt und nur zur Bezahlung hiesiger Außenstände oder zum Ankauf von Sachwerten unter Einreichung eines besonderen Antrages benützt.

Um sich daher soweit als möglich vor Weiterungen und Verlusten zu schützen, ohne die Exportmöglichkeiten nach Ungarn gänzlich fallen zu lassen, muß der deutsche Exporteur und Gläubiger folgende Winke beachten:

a) wenn möglich, wenigstens teilweise Vorauszahlung des Kaufpreises beanspruchen. Zum Zwecke des Versuches einer vorherigen Devisenbeschaffung muß dem Besteller eine schriftliche Orderbestätigung und eine Vorfaktura eingesandt werden. Wenn die Ware nicht auf der Einfuhrfreiliste steht, muß der Besteller vorher auch die Einfuhrbewilligung erwirken und der deutsche Exporteur muß sich vor Versand der Ware Gewißheit schaffen, daß sich die Einfuhrbewilligung tatsächlich im Besitze des Bestellers befindet. Dies ist um so wichtiger, weil laut Bekanntmachung demnächst Exportkontingente für diverse Waren festgestellt und Einfuhrbewilligungen nur im Rahmen dieser Kontingente erteilt werden sollen.

b) Eine Vorauszahlung wird meistens nicht erreichbar sein, da die Devisenzentrale in der Regel nur für bereits eingeführte Waren, gegen Vorlage aller urschriftlichen Unterlagen (Bestellbriefe, Fakturen, Einfuhrbewilligung, Zolldokumente u. dgl.) Devisenüberweisungen bewilligt. Nur wenn es sich um Waren handelt, auf deren Import Ungarn unbedingt angewiesen ist und in denen im gegebenen Zeitpunkt sehr dringender Bedarf besteht, wird der hiesige Importeur die zur Vorauszahlung erforderlichen Devisen eventuell erwirken können." (1510)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über die Börsenumsatzsteuer.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr):

Auf Grund des § 62, Abs. 1, Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. S. 354 — bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1.

Von der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte befreit, bei denen sich der Käufer einer Ware verpflichtet, dem Verkäufer als Gegenleistung für die Warenlieferung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, falls die Ware durch den Verkäufer aus dem Ausland eingeführt und von ihm unmittelbar dem Käufer geliefert wird.

Die Vergünstigung des Abs. 1 gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 19. Mai 1923. (1564)

Preisänderung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Mai d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. Mai 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 31 560 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 22. Mai 1923. (1500)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (vierter Nachtrag zur fünften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1496)

Neue Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine sechste abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94. Die neue Ausgabe ist zum Preise von 2400 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1515)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 4075 Mk.

2. Abs. B Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	9300,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	9300,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	9300,—
3. Natriumammoniumsulfat	9300,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	9300,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	9300,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	11100,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	9300,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	9300,—
9. Ammonsulfatsalpeter	9300,—
10. Kalkstickstoff	8300,—
11. Blutmehl	7100,—
12. Hornmehl	7900,—

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 4075 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 10 240 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen

Digitized by Google

Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Superphosphat und Superphosphat in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 23. Mai 1923, im übrigen mit Wirkung vom 24. Mai 1923 ab in Kraft. (1505)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Absatzes „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) erhält folgende Fassung:

   Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

   bei Verwendung von Papiersäcken . . . 1500 Mk.
   bei Verwendung von Jutesäcken . . . 8100 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) folgende Fassung:

   Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

   Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

   Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 9000 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

   Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

   Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 7200 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) erhält folgende Fassung:

   Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 8100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Absatz 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 7 200 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 1 300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . 700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 1923 ab in Kraft. (1514)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 30. Mai bis einschl. 5. Juni beträgt das Goldzollaufgeld 991 900 %. (In der Vorwoche 855 900 %.) (1502)

Genaue Warenbezeichnung auf Aus- und Einfuhranträgen.

In letzter Zeit ist mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß die Waren, die zur Aus- oder Einfuhr gelangen, durch die zugehörigen Aus- oder Einfuhrbewilligungen deshalb nicht hinreichend gedeckt erscheinen, weil die Warenbezeichnung und die Angabe der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses nicht genau dem Zolltarif bzw. dem Statistischen Warenverzeichnis entsprechen. Den Handelskreisen wird daher in ihrem eigenen Interesse empfohlen, ihre Ein- und Ausfuhrbewilligungsanträge an Hand des Zolltarifes und des Statistischen Warenverzeichnisses auszustellen und sich der im Zolltarif und dem Statistischen Warenverzeichnis angegebenen Warengruppierungen und technischen Begriffe zu bedienen. Der Zolltarif ist im Verlage von R. v. Decker, Berlin, erhältlich. Das Statistische Warenverzeichnis ist in dem Ausfuhrabgabentarif enthalten, der im Verlage von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, erschienen ist. (1501)

Leitsätze für Exporteure zur bedingten Ausfuhrfreiliste.

1. Durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1923, betreffend erleichterte Ausfuhr (Reichsanzeiger Nr. 117 vom 23. Mai 1923), sind mit Wirkung ab 27. Mai 1923 zahlreiche Waren der Abschnitte 1 bis 19 des Zolltarifs ausfuhrfrei geworden, wenn in Auslandswährung fakturiert wird, mindestens 40 % des Gegenwertes in Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden und eine Devisenablieferungserklärung jeder Sendung solcher Waren beigefügt wird.

2. Jeder Exporteur hat demnach vom 27. Mai 1923 ab zu unterscheiden zwischen Waren, die ganz ausfuhrfrei sind, Waren, die auf Grund der neuen Bekanntmachung bedingt ausfuhrfrei sind, d. h. auf der neuen Freiliste stehen, und Waren, die nach wie vor der Außenhandelsregelung unterliegen, für deren Ausfuhr also auch weiterhin eine Ausfuhrbewilligung einzuholen ist.

3. Gänzlich ausfuhrfreie Waren bedürfen keiner Devisenablieferungserklärung, ebensowenig Waren, die ausfuhrgenehmigungspflichtig bleiben.

4. Die Formulare der neuen Devisenablieferungserklärung sind bei dem Verkehrsbüro der Berliner Handelskammer, Berlin C. 2, Klosterstraße 41, bei sämtlichen Handelskammern und bei den Außenhandelstellen erhältlich. Das Muster der Devisenablieferungserklärung ist im „Reichsanzeiger" Nr. 117 vom 23. Mai 1923 der Bekanntmachung als Anlage B beigefügt. Die neuen Devisenablieferungserklärungen werden zusammen mit der Ausfuhrerklärung auf einem Blatt gedruckt, das in der Mitte perforiert ist. Die zwei Formulare (Devisenablieferungserklärung und Ausfuhrerklärung) sind zweckmäßig nicht voneinander zu trennen, das besorgen die Prüfungsstellen der Landesfinanzämter. Die alten Formulare der Ausfuhrerklärung können aufgebraucht werden. Sie werden zweckmäßig für die Ausfuhr solcher Waren verwandt, für die nach wie vor eine Ausfuhrbewilligung einzuholen ist.

5. Auf genaue Ausfüllung der Devisenablieferungserklärung ist besonders zu achten, damit bei den Zollstellen keine Schwierigkeiten entstehen. Um Ausfuhrstockungen zu vermeiden, sollen die Zollstellen angewiesen werden, nur die Spalten 1 und 2 der Devisenablieferungserklärung (Gattung der Ware und Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses) vor der Abfertigung zu prüfen. Die Prüfung der übrigen Spalten der Devisenablieferungserklärung soll nicht Sache der Zollstellen sein.

6. Wenn weniger als 40 % an Devisen abgeliefert werden, ist in der Devisenablieferungserklärung in Spalte 5: „Bemerkungen" der Grund anzugeben. Bei Ausfuhren nach England kann die 26 %ige Einfuhrabgabe abgezogen werden. Devisenablieferungspflichtig ist dann nur der entsprechende prozentuale Teil der restlichen 74 % des Ausfuhrwertes.

7. Alle Waren, die auf der neuen Freiliste stehen, werden automatisch auch ausfuhrabgabefrei. Sie unterliegen ferner keinerlei Preisprüfung. Die Presseabgabe ist nach wie vor zu entrichten. Sie ist jedoch für diese Waren vom 27. Mai 1923 ab in Marken zu kleben. Eine Veranlagung und Erhebung des Pressebeitrages durch die Außenhandelstellen kommt für diese Waren in Fortfall.

Digitized by Google

8. Alte, nicht oder nur teilweise ausgenutzte Ausfuhrbewilligungen für Waren, die auf die neue bedingte Freiliste gekommen sind, sind zwecks Rückvergütung der Ausfuhrabgabe und des Pressebeitrages der zuständigen Außenhandelstelle einzusenden. Wenn die Bezahlung der Ausfuhrabgabe auf der alten Ausfuhrbewilligung nicht quittiert ist, muß eine Zollquittung beigebracht werden, aus der die Bezahlung der Ausfuhrabgabe ersichtlich ist. Ist die alte Ausfuhrbewilligung nicht in den Händen des Exporteurs, sondern lagert bei einer Zollstelle — wenn z. B. Abschreibungen erfolgt sind —, dann ist diese Zollstelle seitens des Exporteurs aufzufordern, die alte Bewilligung der zuständigen Außenhandelstelle einzusenden.

9. Ausfuhrfreiheit bedeutet nicht auch Einfuhrfreiheit. An den bisherigen Einfuhrbestimmungen hat sich durch die neue bedingte Ausfuhrfreiliste bis jetzt nichts geändert.

10. Nähere Ausfuhrbestimmungen zu der neuen Bekanntmachung werden vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung noch herausgegeben werden. — (D. A. K.) (1499)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung des Zollmultiplikators.** Am 14 Mai d. J. ist mit Wirkung vom 18. Mai d. J. folgende Aenderung des Zollmultiplikators veröffentlicht worden: Das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollzuschlag (Multiplikator 9000) unterliegen, wird durch Pos. 131 P. 2 Zinkweiß und Pos. 169 P, 3 d Glühlampen, ergänzt. (1520)

Litauen. **Herabsetzung der Zölle auf Luxuswaren.** In dem litauischen Zolltarif, der am 13. März in Kraft trat, sind die Einfuhrzölle beträchtlich herabgesetzt worden, besonders die auf Luxuswaren, welche von 50 auf 25 % ad valorem vermindert wurden. (1546)

Türkei. **Keine Zollerhebung in Kleinasien von bereits in Konstantinopel verzollten Waren.** Die Zollbehörden sind angewiesen worden, von Waren, die bereits in Konstantinopel verzollt wurden, bei der Einfuhr nach Kleinasien keinen Zoll zu erheben, wenn eine amtliche Zollquittung vorgelegt wird. (1538)

Mexiko. **Ausfuhrzoll auf „Chilte" (Gummiharz).** Auf „Chilte" (Gummiharz) ist ein Ausfuhrzoll von 50 c. (mexikanisch) per 100 kg (brutto) gelegt worden. (1547)

China. **Erhöhung des Seezolltarifs.** Ende Februar d. J. hat in Shanghai eine Konferenz der britischen Handelskammer getagt. Die wichtigste Entschließung, die gefaßt wurde, beschäftigte sich damit, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der chinesischen Regierung die von der Washingtoner Konferenz vorgesehene Erhöhung der Seezolltarife um 2½ % zugestanden werden könnte. (1497)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen für Parfümerien.** Der ad valorem-Zuschlagszoll für Parfümerien (mit Ausnahme von Zahnpasten, -pulvern und -wässern) ist von 25 % auf 40 % ad valorem, für parfümierte Spirituosen von 10 % auf 25 % erhöht worden. (1548)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 10 vom 16. Mai 1923.)

Groß-Berlin. XVI. Nachtr. v. 6. 4. 23 z. TV. v. 27. 3. 20, gültig ab 1. 4. 23, mit 8tägiger Frist zum 15. u. Ende eines Monats kündbar; erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag ½ Monat weiter. VP.: Arbg.-Vb. der Verbandmittelhersteller Groß-Berlins — Dtsch. Verkehrsbd.

Gr. I. Jugendl. Arb. v. voll. 14. bis voll. 15. Lebensj. 14 900 Mk. WL., v. voll. 16. J. 17 450 Mk., v. voll. 17. J. 20 400 Mk., v. voll. 18. J. 26 650 Mk., v. voll. 19. J. 32 250 Mk.;

Gr. II. Ungeübte Arb. über 20 J. 52 150 Mk.;

Gr. III. Packer u. geübte Arb., Fahrstuhlführer u. Portiers, die mind. 1 J. in d. Branche tätig waren, 56 100 Mk.;

Gr. IV. Kutscher 56 500 Mk., Chauffeure 58 150 Mk.

Erwachsene weibl. Arbeitskräfte erh., wenn sie das 18. Lebensj. erreicht haben, 75 % des Lohnes der Gr. II, nach einjähr. Tätigkeit i. d. Branche 75 % des Lohnes der Gr. III;

jugendl. weibl. Arb. v. voll. 14. Lebensj. 11 750 Mk., v. voll. 15. J. 13 900 Mk., v. voll. 16. J. 17 050 Mk., v. voll. 17. J. 20 275 Mk., v. voll. 18. J. 24 850 Mk.

Für d. Füttern der Pferde an Sonn- und Feiertagen werden 1550 Mk. gezahlt.

Akkordverdienst mind. 15 % mehr als die Lohnsätze der Gr. III.

Nach d. Nachtrag v. 29. 4. 20 beträgt der Urlaub 3 bis 18 Arbeitstage. (1192)

VERKEHRSWESEN

Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Kaliumpermanganat (übermangansaures Kali) wird, um Brandgefahr auszuschließen, künftig nur zur Beförderung angenommen, wenn es in starken, dichten, gegen Eindringen von Feuchtigkeit dicht und sicher verschlossenen eisernen Fässern verpackt ist. Als eiserne Fässer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Wellblechfässer anzusehen.

Braunkohlenwachspech (Montanwachspech) wird aus Klasse A nach Klasse E versetzt und damit den übrigen Pechen der Klasse E (Braunkohlenteerpech usw.) gleichgestellt. Diese Beschlüsse sind am 1. Juni d. J. in Kraft getreten. (1566)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deutsche Handelskammern im Auslande.

Der „Deutschen Wirtschaftszeitung" zufolge bestehen gegenwärtig folgende deutsche Auslandshandelskammern oder ihnen entsprechende Vereinigungen:

1. Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich, Löwenstraße 25; Nebenstellen in Basel und Genf.
2. Deutsche Handelskammer für Spanien in Barcelona, Ronda Universidad 10.
3. Deutsch-ungarische Handelskammer in Budapest IV, Szervita-tér 3.
4. Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand, Via Coito 7.
5. Deutsch-amerikanische Handelskammer, New York; Berliner Vertretung: Berlin W. 56, Jägerstraße 46/48.
6. Deutsche Wirtschaftskammer in Wien I, Elisabethstraße 9.
7. Deutsche Handelskammer in Buenos-Aires, Casilla Correo 516.
8. Deutsche Handelskammer Valparaiso, Casilla 1411.
9. Deutsche Handelskammer Montevideo, Casilla 132.
10. Verband deutsch-brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro, baixa Postal 111.
11. Verband deutscher Firmen in Lima, Casilla 388.
12. Deutsche Handelskammer in Shanghai, 18 Kiangse Road.
13. Deutsche Handelskammer in Tientsin (Anschrift: A. Münster-Schultz, i. Fa. Carlowitz & Co.).
14. Deutsche Handelskammer in Canton.
15. Deutsche Handelskammer in Hankau.
16. Deutsche Vereinigung in Tsinanfu.
17. Deutsche Vereinigung in Tientsin.
18. Deutsche Vereinigung in Tsingtau.
19. Deutsche Vereinigung in Harbin.
20. Deutsche Vereinigung in Tokio.
21. Deutsche Vereinigung in Yokohama.
22. Deutsche Vereinigung in Kobe.
23. Deutscher Bund Batavia.

(7—10 vertreten durch die Geschäftsstelle deutscher Handelskammern in Südamerika, Hamburg 11, Börse; 12—23 vertreten durch den Ostasiatischen Verein, Hamburg, Ferdinandstraße 58; außerdem besteht in Frankfurt a. M. eine deutsch-italienische und eine deutsch-türkische Handelskammer.) (1498)

Ausland

Großbritannien. **Geschäftsbericht der United Alkali Co."** Der Geschäftsbericht, der die zwei Jahre 1921 und 1922 umfaßt, weist nach Abzug von je 15 000 £ für Obligationen-Einlösung und Zuführung von 77 000 £ zu dem Reservefonds, der dadurch auf 750 000 £ gebracht wurde, einen Gewinn von rund 506 000 £ auf. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 2 sh. auf die Stammaktie auszuschütten und rund 387 000 £ vorzutragen. Infolge einer Fabrikationsänderung der „North American Chemical Co." wurde ein Teil der Werke verfügbar, und der Erlös von 273 000 £ wurde direkt dem Reservefonds überwiesen. Aus dem Vortrag sollen Gratisaktien (eine neue auf zwei alte) an die Besitzer der Stammaktien verteilt werden, wodurch sich derselbe auf 87 000 £ vermindert. Außerdem wird die Erhöhung des Kapitals auf 4 500 000 £ durch Ausgabe von 900 000 Aktien zu 1 £ vorgeschlagen werden. (1334)

Digitized by Google

Finnland. **Staatliche Schießpulverfabrik.** Die finnische staatliche Schießpulverfabrik wird zufolge „Hfbl." bei der Station Ahlbacka in der Gemeinde Laukas angelegt werden. Bau- und Einrichtungsarbeiten werden vom Ingenieur H. Karsten geleitet, der auch die staatliche Schwefelsäurefabrik in Villmansstrand und die Superphosphatfabrik in Kotka eingerichtet hat. Der Platz für die Schießpulverfabrik ist sehr günstig. Alle Betriebskraft wird von dem dem finnischen Staat gehörigen Kuha-Wasserfall geliefert. Der finnische Reichstag hat für das Unternehmen etwa 11 Millionen Finnmark bewilligt. (1240)

Rumänien. **Liquidierung deutschen Eigentums.** Die rumänische Regierung beabsichtigt in nächster Zeit an die Liquidierung des Eigentums ehemals feindlicher Staatsangehöriger in Rumänien zu schreiten. Der in Ausarbeitung befindliche Gesetzentwurf wird u. a. die Zwangsverwaltungen aufheben und an deren Stelle eine einzige Liquidierungskommission schaffen, die sodann die Liquidierung des Vermögens der deutschen, österreichischen, ungarischen und bulgarischen Staatsangehörigen vornehmen soll. (1531)

Italien. **Deutsch-italienische Handelskammer.** Zum Vorsitzenden der Branchengruppe V (chemische Produkte) wurde Herr M. Dobrin, Mailand, Via Pr. Umberto 25, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr E. Mailaender, Mailand, Viale Lombardia 65, gewählt. (1519)

Zu dem Schwefelabkommen mit Amerika. Zu dem kürzlich abgeschlossenen Vertrag zwischen den italienischen und amerikanischen Schwefelproduzenten (s. „Chem. Ind." S. 237) wird uns von unterrichteter Seite noch geschrieben:

„Aus der Tatsache, daß die amtliche italienische Bekanntmachung über Art der Verteilung der Absatzgebiete Schweigen bewahrt, kann man wohl schließen, daß in dieser Beziehung die italienischen Wünsche unerfüllt geblieben sind, und daß Amerika, seiner gesteigerten Produktion entsprechend, den Löwenanteil für sich behalten hat. Das Zugeständnis der unbeschränkten Lieferung von 65 000 t Schwefel nach allen Ländern ausschließlich zum Zweck der Herstellung von Schwefelsäure erklärt sich daraus, daß der amerikanische Schwefel sich hierfür wenig eignet.

Aus dem Vertrag wird zweifellos auch die sizilianische Schwefelindustrie, die sich der amerikanischen Konkurrenz kaum mehr erwehren konnte, Nutzen ziehen. Die Zwangsorganisation „Consorzio solfifero" wird durch das Abkommen jedenfalls stark beeinflußt werden."

Im italienischen Ministerrat wurde anläßlich der Genehmigung des italienisch-amerikanischen Schwefelsyndikats darauf hingewiesen, daß das Konsortium unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursacht habe, und daß die sizilianische Schwefelindustrie von diesem Zwang allmählich erlöst werden müsse. Die schwefelverbrauchenden Länder, insbesondere Deutschland, müssen sich auf eine erhebliche Verteuerung dieses Produkts gefaßt machen. (1111)

Die Lage der Kunstseideindustrie. Die Kunstseideindustrie macht andauernd Fortschritte, wenn sie auch den inländischen Bedarf noch nicht ganz zu decken vermag. Bessere Qualitäten werden exportiert, geringere in abnehmendem Maße eingeführt. Die bestehenden vier Fabriken haben eine tägliche Produktion von 25 000 lb. Wenn die in Bau befindlichen Anlagen in Rom und Neapel fertig sein werden, hofft man auf eine tägliche Produktion von 54 000 lb. im Jahre 1923 zu kommen. Die nötigen Chemikalien, Soda, Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure, werden im Lande erzeugt.

Dem Jahresbericht der „Snia Viscosa" (Kapital 350 Millionen Lire), dem bei weitem größten Kunstseidekonzern in Italien, der für den Markt geradezu ausschlaggebend ist, ist zu entnehmen, daß infolge der drängenden Nachfrage die Erzeugung der Kunstseide eifrigst gefördert wird. Im vergangenen Oktober produzierte die Gesellschaft 7000 kg täglich, im Juni gedenkt sie 12 000 kg und Ende dieses Jahres 15 000 kg zu erreichen. In Italien hat der Verbrauch der Kunstseide neuerdings dadurch einen starken Anstoß bekommen, daß die Preise infolge des Fortfalls der Fabrikations- und der Luxussteuer (25 %) ganz erheblich herabgesetzt werden konnten. (1078)

Gewinne in der italienischen chemischen Industrie. Nach dem „Giornale di Roma" erzielten in der ersten Hälfte von 1922 von 55 chemischen Gesellschaften, welche ein Gesamtkapital von 355 Millionen Lire repräsentierten, 47 zusammen einen Gewinn von 28 Millionen Lire, dem ein Verlust von 6,8 Millionen Lire bei den acht übrigen gegenübersteht. (1038)

Schweiz. **Produktion und Export von Calciumcarbid.** Die Leistungsfähigkeit der sieben schweizerischen Carbidfabriken beträgt nach „Chem. Age" beinahe 120 000 t im Jahr, von denen mit Einschluß der Düngerfabrikation nur 10 000 t im Lande selbst verbraucht werden, während alles übrige exportiert werden muß. Die Exportkrisis sowie die Einfuhrbeschränkungen und hohen Zölle verschiedener Länder haben zur Schließung verschiedener großer Werke geführt. Die Ausfuhr, welche im Jahre 1919 37 000 t im Werte von 20,2 Millionen Fr. betrug, fiel 1922 auf 9200 t im Werte von 2,2 Millionen Fr. Die Hauptabnehmer waren Belgien und Holland. (1405)

Spanien. **Abschluß eines Handelsvertrages mit Rumänien.** Zwischen Rumänien und Spanien ist ein Handelsvertrag zustande gekommen, demzufolge Spanien Rumänien gegenüber den Minimalzolltarif in Anwendung bringen wird, während Rumänien Spanien die Meistbegünstigungsklausel gewährt. (1565)

Sowjet-Rußland. **Produktionsergebnisse von staatlichen Unternehmungen.** Für das letzte Quartal 1922 werden von amtlicher Stelle in Moskau folgende Produktionsergebnisse staatlicher Unternehmungen mitgeteilt:

Chemische Großindustrie. Vollständige Angaben liegen von 18 Fabriken vor, von denen 16 in Betrieb waren. Die Fabriken Schtelkowskaja und Slawjanskaja sind vorläufig geschlossen.

Zahl der Arbeiter im Dezember	8823
davon beschäftigt	6775

Der Beschäftigungsgrad der Arbeiter beträgt:

im Oktober	85,2 %
im November	82,6 %
im Dezember	81,4 %

Produktion (in 1000 Pud) an:

	Oktober	November	Dezember
Säuren	238,1	282,7	372,4
Laugen . . .	60,6	113,7	115,1
Salzen	303,5	435,4	479,5

Der November zeigt eine beträchtliche Zunahme der Produktion an Laugen (Donezer Soda-Fabrik). Im Dezember ist eine Erhöhung der Produktion von Säuren festzustellen, die auf verstärktes Arbeiten der Fabriken Moshimosnowy, Fosfatotuk und Konstantinowski zurückzuführen ist.

Der Wert der Produktion in Goldrubeln auf einen Arbeiter berechnet betrug im Oktober 80,34, im November 113,05, im Dezember 122,64. Die Versorgung der Werke mit Rohstoffen war bei 40 % der Betriebe für mehr als drei Monate gesichert, bei 47 % für ein bis drei Monate. Die Beresnikowski-Soda-Fabrik und das Kischtimski-Stickstoff-Werk hatten Vorräte für weniger als einen Monat.

Zündhölzer. Angaben liegen von 25 Fabriken vor. Im Betrieb waren im Oktober 18, im November 22, im Dezember 23 Fabriken.

	Arbeiterzahl	davon beschäftigt	Schachteln produziert
Oktober . . .	6 879	82,1 %	65 500
November . .	7 802	91,7 %	87 000
Dezember . .	8 700	90,7 %	113 500

(1229)

Einfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1922. Nach einer amtlichen Statistik wurden im Jahre 1922 durch den „Arkos" im Auslande insgesamt für 8,4 Millionen £ Waren angekauft; der Wert der chemischen Erzeugnisse und pharmazeutischen Produkte belief sich auf 465 839 £. Neuerdings bemühen sich französische und amerikanische Firmen beim Narkomsdraw um Lieferungen von pharmazeutischen Produkten. Es sollen langfristige Kredite bis zu zwei Jahren angeboten werden. (1140)

Ceylon. **Zündholzindustrie.** Die „Ceylon Safety Match Manufacturing Co." hatte nach den „Times" (Trade Supplement) im vergangenen Jahr anfangs große Schwierigkeiten, mit den schwedischen und japanischen Zündhölzern zu konkurrieren. Sie verwendete damals kostspielige Maschinen mit Kraftantrieb und Chemikalien aus England und Amerika. Weiterhin aber verbesserte sich die Lage dadurch, daß billige Maschinen für Handbetrieb aus Japan aufgestellt und die Chemikalien zu niedrigeren Preisen von dem europäischen Kontinent bezogen wurden. Die ganze Produktion wird jetzt leicht und mit Gewinn auf dem lokalen Markt abgesetzt, und auch ausländische Aufträge liegen vor, so daß die Gesellschaft ihre Fabrik auf das Doppelte zu vergrößern beabsichtigt. Bisher wurde beinahe 1 Lakh in dem Geschäft investiert. (1403)

Britisch-Indien. **Fabrikation von Druckerschwärze.** In Bengalen besteht schon eine Druckerschwärzeindustrie, und nun soll auch in Burma damit begonnen werden. Rohmaterial für die Herstellung von Ruß ist reichlich vorhanden. Einen Ersatz für Leinöl bietet das Garjanöl, das in Burma gewonnen wird. (1402)

Digitized by Google

China. **Galläpfelproduktion und -ausfuhr.** Die chinesischen Galläpfel stammen hauptsächlich aus den Provinzen Hunan, Szechwan, Kweichow und Kwangsi. Vor dem Krieg und auch jetzt wieder ist Deutschland der Hauptabnehmer, dann folgen in beträchtlichem Abstand Japan und weiter England, Frankreich, Belgien und die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1910 betrug die Ausfuhr rund 66 000 Piculs, 1920 waren es 47 000 Piculs und 1921 nur noch 34 000 Piculs. (1345)

Ver. St. von Amerika. **Th. Goldschmidt Corp., New York.** Die Gesellschaft wurde von der Th. Goldschmidt A.-G., Essen, gegründet; sie wird die Vertretung der Goldschmidt A.-G., der Chemischen Fabrik Buckau, der Firma Neufeld & Kuhnke, Kiel, und anderer europäischer Konzerne, sowie den Vertrieb ihrer Produkte und die Ausbeutung neuer Verfahren in den Vereinigten Staaten und Canada übernehmen. Der Präsident der Gesellschaft ist Dr. Franz Meyer, Direktor der Goldschmidt A.-G., früher Direktor der Metallurgical Co. of America und beratender Ingenieur der General Chemical Co. Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Th. Goldschmidt Corporation, 15 William Street, Room 1134, New York. (1504)

Vereinigung von Farbstoffimporteuren geplant. Verschiedene Farbstoffimporteure beabsichtigen, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" mitteilt, die Gründung einer neuen engeren Vereinigung. Ueber die Form, welche der Plan annehmen wird, ist noch nichts Genaueres bekannt. Als Interessenten an dem Projekt werden genannt: W. Baur von Bachmeir & Co.; Löffler von der American Aniline Products Co.; Rosenthal von der Ackermann Color Co. und Dr. Pickerall von Herman A. Metz & Co. Als Berater ist G. C. Davis, früherer Regierungs-Tarifsachverständiger, gewonnen worden. (1549)

Düngemittelmonopol. Nach dem Bericht der „Federal Trade Commission" kommt das Geschäft in Mischdüngern in steigendem Maße unter die Herrschaft von sieben großen Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften. Es besteht eine Tendenz zur Preiskontrolle durch den Abschluß von gleichartigen Kontrakten, durch welche die Händler zu Agenten werden.

Die „American Agricultural Chemical Co." beherrscht den Düngermarkt im Norden, die „Virginia Carolina Chemical Co." im Süden. Ihre Gesamtproduktion macht ungefähr ein Drittel des gesamten Bedarfs des Landes aus. Diese zwei Gesellschaften, zusammen mit der „International Agricultural Corporation", der „Royster Guano Co.", den „Armour Fertilizer Works", „Swift & Co." und den Baugh-Gesellschaften und Tochtergesellschaften erzeugten 1921 65 % des auf den Markt kommenden Düngers gegen 58 % im Jahre 1916. (1123)

Produktion von „Naval Stores". „Naval Stores Export Corporation". Die Vereinigten Staaten erzeugen 75 % des Weltverbrauchs an „Naval Stores" (Terpentin und Harze). Mehr als die Hälfte davon wird ausgeführt, der Wert der Ausfuhr betrug im Jahre 1921 mehr als 11 Millionen $. In der „Naval Stores Export Corporation" in New Orleans haben sich 20 Firmen in Florida, Louisiana und Alabama zum Zweck einer einheitlichen Organisation der Ausfuhr zusammengeschlossen. Das Genehmigungsgesuch liegt der „Federal Trade Commission" vor. (1165)

Arsenikgewinnung in Montana. Die „Jardine Mining Co." hat eine Anlage zur Gewinnung von Arsenik aus den arsenhaltigen Pyriten des Jardine-Bezirks in Montana errichtet. Die monatliche Produktion beträgt gegenwärtig 100 t Arsenik, wodurch die Gesamterzeugung von Arsenik zwar nicht vermehrt wird, da die Produkte der Gesellschaft vorher an anderer Stelle auf Arsenik verarbeitet wurden, indessen rechnet man mit einer beträchtlichen Steigerung der Produktion, wofür die Grundlagen in den reichen Vorkommen gegeben sind. (1287)

Kanada. **Streichung der Handelsmarke „Aspirin".** Die Bezeichnung „Aspirin" wurde von dem Gericht in Ottawa aus der Liste der Handelsmarken im Verfolg einer Klage des „American Druggist Syndicate" gegen die „Windsor Manufacturing Co." gestrichen. In der Entscheidung wurde ausgeführt, daß das Wort für das in Frage stehende Präparat allgemein in Gebrauch sei; in den Vereinigten Staaten habe ein Patent bestanden, das aber erloschen sei, so daß jetzt in Canada die Anwendung des Namens jedermann freistehe. (1323)

Britisch-Guyana. **Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 1922.** Einfuhr: das wichtigste Düngemittel, das eingeführt wird, ist Ammonsulfat (etwa 12 000 t jährlich); dasselbe kommt aus England. — Ausfuhr: die Bauxitausfuhr betrug 1921 12 078 £, 1920 28 409 £. (1077)

Argentinien. **Verbrauch von kosmetischen Mitteln.** Wie „Lateinamerika" mitteilt, verbraucht Argentinien verhältnismäßig viel Parfümerien, Toilettewässer und Puder. Seit zwanzig Jahren besitzt es zwar schon eine eigene Industrie, diese hat aber erst in den letzten sechs Jahren größere Bedeutung erlangt. 1918 bestanden 34 derartige Fabriken mit einer Jahresproduktion von 523 101 l Kölnisches Wasser, 145 960 l verschiedene Wässer und 1349 l Extrakte. Das erforderliche ätherische Oel wird hauptsächlich aus Frankreich bezogen, einige Spezialitäten auch aus Italien. Beliebt sind französische Toilettenartikel. Kölnisches Wasser liefert eine gut eingeführte Londoner Firma. Viel verlangt werden auch die Fabrikate von F. Wolff & Sohn in Karlsruhe. (1231)

Ausfuhr von Quebracho-Extrakt und Quebracho-Holz. Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Buenos-Aires für 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Von den Produkten der Forstwirtschaft kommen für die Ausfuhr hauptsächlich Quebracho-Extrakt und Quebracho-Blockholz in Frage; beide Produkte weisen eine erhebliche Zunahme im verflossenen Jahre auf. Die Ausfuhr von Quebracho-Extrakt belief sich nahezu auf 170 000 t und die von Quebracho-Blockholz auf etwa 120 000 t, während die entsprechenden Zahlen in den beiden letzten Vorjahren wie folgt gewesen sind:

	Quebracho-Extrakt	Quebracho-Blockholz
1921	94 300 t	40 000 t
1920	101 600 t	72 800 t

Die großen Vorräte an Quebracho-Extrakt haben in den letzten Monaten auf den Markt stark gedrückt, so daß die Preise von etwa 105/106 Goldpesos die Tonne auf etwa 83 Goldpesos gefallen sind. Der Niedergang der Preise für Quebracho-Extrakt ist zum Teil auf die allgemeine Marktlage, zum Teil aber auch auf den vorübergehenden Zerfall des Produzenten-Kartells zurückzuführen, wenn auch dessen Wiederherstellung von den beteiligten Kreisen angestrebt wird. (1138)

Brasilien. **Anlage von Dünger-Fabriken.** Bisher war in Brasilien lediglich zwischen Bertioga und Sao Sebastido der Bau einer Stickstoff-Fabrik in Aussicht genommen. Die gleichen Unternehmer planen jetzt, nach einer Mitteilung der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", eine Superphosphatfabrik bei Campinas auf einem zwischen der Mogyana-Paulista-Bahn gelegenen Gelände. Die Fabrik soll eine Jahresproduktion von 15 000 t Superphosphat erreichen und Kalk zu Düngezwecken herstellen. Als Kapital sind 4—5000 Contos vorgesehen, die vom Banco Brasil gegeben werden sollen, gegen Garantie der an Lieferung interessierten Fazendeiros. Schwefel und Phosphat sollen eingeführt werden. Ob der Tiefstand des Milreis allerdings nicht die Projekte einer späteren Zeit vorbehalten wird, bleibt abzuwarten. (1258)

Chile. **Einfuhr pharmazeutischer Produkte.** Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Santiago genießen die französischen pharmazeutischen Produkte in Chile einen guten Ruf und nehmen trotz der amerikanischen, englischen und deutschen Konkurrenz den ersten Platz ein.

Die Einfuhr im Jahre 1921 hatte einen Gesamtwert von 5 196 116 Goldpesos (= 18 pence) und verteilt sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Goldpesos
Frankreich	2 269 774
Vereinigte Staaten	1 102 017
England	701 047
Deutschland	528 388
Italien	280 519

Die französischen Fabrikanten könnten, wie der Berichterstatter schreibt, den Absatz noch steigern, wenn sie schärfer gegen die Versuche der Konkurrenz, die französischen Waren herabzusetzen, ankämpften.

Einige Laboratorien in Chile stellen dieselben Artikel her, welche eingeführt werden, und geben ihnen häufig dieselben Namen und die gleiche Aufmachung. Das Publikum hat aber kein Vertrauen zu denselben und zieht die ausländischen Präparate, besonders die französischen, trotz des höheren Preises vor.

Jedes pharmazeutische Produkt, das nach Chile eingeführt wird, und ebenso gewisse Parfümerien, wie Zahnpasten und Mundwässer, müssen die Angabe der Zusammensetzung tragen. Bisher wurden solche Produkte auch ohne Angabe der Formel zugelassen; diese wurde durch Analyse festgestellt und dann den Behältern beigegeben. Mit dem 31. Dezember 1922 hat diese Vergünstigung aufgehört, und Präparate ohne Formel werden jetzt zurückgeschickt oder vernichtet. (1218)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Mai 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Erzeugung ist weiter zurückgegangen, weil die im besetzten Gebiet liegenden Kokereien ihren Betrieb immer weiter einschränken.

Das große Stickstoffwerk in Oppau ist infolge Kohlenmangels zum Erliegen gekommen.

Die Nachfrage überstieg im Monat Mai die Produktion. Die Läger werden langsam geräumt.

Die Abladungen litten in letzter Zeit unter schlechter Wagengestellung.

Die Preise wurden am 1. Mai erhöht:

für schwefelsaures Ammoniak, „ salzsaures Ammoniak, „ Ammonsulfatsalpeter, „ Kaliammonsalpeter	auf 6500 M. f. d. kg Stickstoff
„ Natronsalpeter	„ 7800 M. „ „ kg „
„ Kalkstickstoff	„ 5700 M. „ „ kg „

am 16. Mai:

für schwefelsaures Ammoniak, „ salzsaures Ammoniak, „ Ammonsulfatsalpeter, „ Kaliammonsalpeter	auf 7400 M. f. d. kg Stickstoff
„ Natronsalpeter	„ 8800 M. „ „ kg „
„ Kalkstickstoff	„ 6575 M. „ „ kg „

am 24. Mai:

für schwefelsaures Ammoniak, „ salzsaures Ammoniak, „ Ammonsulfatsalpeter, „ Kaliammonsalpeter	auf 9300 M. f. d. kg Stickstoff
„ Natronsalpeter	„ 11100 M. „ „ kg „
„ Kalkstickstoff	„ 8300 M. „ „ kg „

Die Preise bleiben aber trotz der Erhöhung noch unter der Hälfte des Auslandspreises.

Die Vereinigung der Salpeter-Produzenten in Valparaiso hat am 3. Mai die Preise für Chilesalpeter fob Seeschiff Chile für das neue Geschäftsjahr 1923/24 wie folgt festgesetzt:

	sh.	sh.
Juli	19/3	(18/6—18/9)
Erste Hälfte August	19/5	(19/-)
Zweite „ „	19/7	(19/3)
Erste „ September	19/9	(19/6)
Zweite „ „	19/11	(19/9)
Erste „ Oktober	20/1	(20/-)
Zweite „ „	20/3	(20/2)
Erste „ November	20/5	(20/4)
Zweite „ „	20/7	(20/6)
Erste „ Dezember	20/9	(Dezember 22 bis Ende
Zweite „ „	20/11	April 23 20/8)
Erste „ Jan. bis 15. Juni	21/—	(Mai u. 1. Hälfte Juni 23 20/8)
Zweite „ Juni	19/3	(19/1)

Die Preise verstehen sich für 100 kg. Die Preise in Klammern sind diejenigen des Jahres 1922/23.

Die Salpeterproduzenten geben an, daß sie für das neue Geschäftsjahr schon 310 000 t verkauft haben. Der Jahreszeit entsprechend war das Geschäft im Auslande in Chilesalpeter sowohl als in schwefelsaurem Ammoniak ruhiger ohne erhebliche Aenderung der Preise. (1561)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat Ende Mai die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m.

80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Mk. 4440	3770	2610	1950	je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit

80er	100er	125er	Rohpappeneinlage
Mk. 5770	5110	4440	je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 15 500 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 16 600 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 1 200 „

Die Preise unter a und b verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1563)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg.** Die Unsicherheit der Verhältnisse, sowohl in Chile als auch in Deutschland, zwang die Gesellschaft, hinsichtlich Beteiligung an Industrie- und sonstigen Unternehmungen, sich eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Geschäftstätigkeit befaßte sich hauptsächlich mit dem kommissionsweisen Einkauf von Waren und mit dem Ausbau der bestehenden Verbindungen. Der Reingewinn stellt sich auf 63 647 131 Mk.; es gelangt eine Dividende von 250 % zur Ausschüttung. (1528)

* **Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Aachen.** Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres hat sich der Erwartung gemäß günstig gestaltet. Der Warenumsatz ist von 288 Millionen im Jahre 1921 auf 7840 Millionen Mark im Jahre 1922 gestiegen. Wenn auch diese hohen Zahlen zum großen Teil durch die veränderte Bewertung des Geldes bedingt werden, so sind doch tatsächlich auch namhaft größere Mengen von Waren hergestellt und verkauft worden, so daß das Gesamtergebnis als ein recht befriedigendes bezeichnet werden darf. Das Werk Stolberg war durchweg gut beschäftigt, Mangel an Arbeitskräften ließ aber die Fabrikationsmöglichkeiten in einzelnen Monaten nicht voll ausnutzen. Der Bedarf an Kohle mußte zum Teil aus dem Auslande gedeckt werden. Der mit dem Ende des Jahres 1922 abgelaufene Pachtvertrag mit der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- & Hütten-Aktiengesellschaft zur Gewinnung von Schwefelsäure aus Röstgasen ist nicht erneuert worden. Die Herstellung von Rhenania-Phosphat hat einen großen Aufschwung erfahren. Während im Jahre 1921 insgesamt 70 000 t erzeugt worden sind, wurden im Berichtsjahre über 100 000 t hergestellt. Der Reingewinn beträgt 755 600 000 Mk.; es gelangt eine Dividende von 200 % auf 80 Millionen Mark Stammaktien und 100 % auf die im Jahre 1922 ausgegebenen jungen Aktien im Betrage von 40 Millionen Mark zur Ausschüttung. (1529)

* **Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoff-Werke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg.** Die Gesellschaft. erzielte im vergangenen Jahre, ihrem 2. Geschäftsjahre, einen Reingewinn von 14 213 865 Mk., aus dem sie 50 % Dividende verteilte. (1523)

* **Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft, Berlin.** In der Ordentlichen Hauptversammlung zu Beginn v. Mts. 1923 wurde die Dividende auf 60 Goldpfg. = 300 % für die Stammaktien und auf 6 % für die Vorzugsaktien festgesetzt.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde auf 100 Millionen Mark erhöht durch Ausgabe von 70 Millionen Mark Stammaktien, von denen 25 Millionen Mark den alten Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu 110 % angeboten werden, während die restlichen 45 Millionen zur Verfügung der Verwaltung bleiben sollen.

Die bereits vorhandenen 5 Millionen Mark Vorzugsaktien wurden mit 4fachem Stimmrecht ausgestattet.

Der bisherige Aufsichtsrat wurde wieder und Herr Generaldirektor Baurat Dr.-Ing. Fritz Neuhaus neu in den Aufsichtsrat gewählt. (1530)

* **Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln.** Das Geschäftsjahr 1922 verlief im allgemeinen bei dauernd steigendem Absatz ohne nennenswerte Störungen. Besonders erfreuliche Ergebnisse hatte die Gesellschaft bei dem Ausbau neu aufgenommener Fabrikationszweige zu verzeichnen. Auch der Exportabsatz wurde im Vergleich zum Vorjahr wesentlich erhöht. Das Streben, Auslandsrohmaterialien durch inländische Rohstoffe zu ersetzen, wurde mit gutem Ergebnis weiter fortgesetzt, insbesondere gelang es, die Sprengkapselfabrik Troisdorf von dem Bezug ausländischer Rohstoffe völlig unabhängig zu machen. So bezeichnet die Geschäftsleitung das abgelaufene Jahr als durchaus befriedigend, was auch in der Ausschüttung einer Dividende von 160 % zum Ausdruck gekommen ist. Der Reingewinn stellt sich auf 86 792 608 Mk. Der Geldentwertung folgend, hat auch die Gesellschaft ihr Aktienkapital um 80 Millionen auf 160 Millionen Mark erhöhen müssen. (1522)

Digitized by Google

* **Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln.** Die Gesellschaft, die zum Konzern der vorstehend genannten Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln gehört, schüttete gleich dieser eine Dividende von 160 % bei einem Gewinn von 3,9 Millionen aus. Gleich der obengenannten Firma war der Verlauf des Geschäftsjahres außerordentlich zufriedenstellend. (1569)

* **Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.** Im verflossenen Geschäftsjahr konnte die Produktion sowohl in den alten wie in den neu aufgenommenen Artikeln weiter wesentlich gesteigert werden. Der Umsatz übertraf — in Gold gerechnet — den des Vorjahres um mehr als das Doppelte. Ein erheblicher Teil hiervon entfiel auf die Ausfuhr. Im ganzen bot das abgelaufene Geschäftsjahr zum ersten Mal nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges die gerade Linie aufsteigender Entwicklung, die allerdings in letzter Zeit durch die mit dem Ruhreinfall verbundene wirtschaftliche Krise eine gewisse Stockung erfahren hat. Dem gesteigerten Umsatz entsprach eine wesentliche Steigerung des Betriebsgewinnes, so daß aus einem Reingewinn von 322 661 955 Mk. eine Dividende von 200 % verteilt werden konnte. Zur Sicherung ihres Zellstoffbedarfs hat die Gesellschaft die altbekannte Zellstoffabrik der Firma Gebr. Vogel in Zell in Wiesental gekauft und ebenso mit der Deutschen Celluloid-Fabrik in Eilenburg im verflossenen Jahr einen Anschluß-Vertrag geschlossen. Der Vertrag von Versailles zwang die Firma nach Anweisung der Interalliierten Kontrollkommission, ihre Anlagen für die Erzeugung von Kriegsmaterial zu zerstören. Da sie für diesen Substanzverlust nach den gesetzlichen Bestimmungen keine ausreichende Entschädigung erhält, hat sie zur Ausgleichung dieser Minderung ihres Anlagevermögens einen Wiederaufbaufonds in Höhe von 600 Millionen Mark bilden müssen. Die fortschreitende Währungsverschlechterung und die Steigerung des Umsatzes ist auch hier zum Ausdruck gekommen, indem die Gesellschaft ihr Aktienkapital um 200 Millionen auf 375 Millionen Mark erhöhen mußte. (1524)

* **Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Das Geschäftsjahr 1922 ist günstig verlaufen, sowohl was die Entwicklung der bisherigen Erzeugnisse, als im besonderen auch die nach dem Kriege aufgenommenen Betriebszweige angeht. Das Werk Schlebusch wurde am 24. Mai 1922 von einem bedauerlichen Unfall heimgesucht, indem in der Nitroglycerinfabrik eine Explosion stattfand, bei der fünf bewährte Arbeiter das Leben verloren. Es wurde ein Reingewinn von 307 613 010,27 Mk. erzielt. Es gelangt eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung. Hierzu bemerkt die Verwaltung, daß die Dividende nur scheinbar günstig ist, denn während in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege eine Golddividende von 20 % = 200 Goldmark je Aktie verteilt worden ist, stellt sie sich heute bei einem Dollarkurs von 21 000 Mk. nur auf 0,40 Goldmark je Aktie. (1525)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke.** Die Gesellschaft hat im verflossenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 34 792 394 Mk. erzielt; es wird eine Dividende von 1 Goldmark = 5000 Papiermark je Aktie zur Verteilung gebracht. (1526)

* **Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M.** Die Fabrikation ist in diesem Berichtsjahr ohne nennenswerte Störungen verlaufen; der Bezug an Roh- und Betriebsstoffen hat sich gegenüber früheren Jahren nicht nur wesentlich leichter gestaltet, sondern speziell Rohstoffe haben den Werken stets in ausreichender Menge zur Verfügung gestanden. Die im vergangenen Frühjahr beschlossene Betriebsvergrößerung ist, soweit es die Neubauten anbetrifft, zurzeit durchgeführt, und die Maschinen für die Produktionserhöhung sind größtenteils eingetroffen. Leider ist es infolge der politischen Verhältnisse und der dadurch hervorgerufenen Störungen nicht möglich gewesen, die Neubauten in diesem Frühjahr zu beziehen, wie es beabsichtigt war. Der vergrößerte Betrieb soll aber aufgenommen werden, sobald die zurzeit bestehenden Hemmungen behoben sind. Es wurde ein Reingewinn von 89 369 979,17 Mk. erzielt; davon gelangt eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung. (1527)

* **Continentale Farbwerke Aktiengesellschaft Fürstenwalde a. Spree.** Die Gesellschaft ist am 30. November 1921 gegründet und am 27. Januar 1922 in das Handelsregister eingetragen. Im Laufe des Geschäftsjahres wurde das ursprüngliche Aktienkapital von 1,5 Millionen Mark auf 3 Millionen Mark erhöht. Das hierbei erzielte Agio von 450 000 Mk. ist nach Abzug der Emissionskosten dem Reservefonds zugeführt. Ein zunächst gepachtetes Fabrikgelände wurde käuflich erworben. Die erforderlichen Umbauten sind so weit gefördert, daß im Mai v. J. mit der ersten Fabrikation begonnen werden konnte. Inzwischen ist die Aufnahme weiterer Fabrikationszweige vorbereitet. Zur Durchführung des in Aussicht genommenen Programms beschloß eine außerordentliche Generalversammlung vom 17. März 1923, das Aktienkapital um den Betrag von 27 Millionen auf 30 Millionen Mark Stammaktien und 3 Millionen Mark Vorzugsaktien zu erhöhen. Der Reingewinn stellt sich auf 1 190 341 Mk.; es gelangt eine Dividende von 10 % zur Verteilung. Der Entwicklung des Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr sieht die Verwaltung mit Vertrauen entgegen, falls nicht durch die politische Lage unvorhergesehene Verhältnisse eintreten. (1268)

* **Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft in München.** Nach dem Bericht des Vorstandes war der Absatz im vergangenen Jahre im In- und Ausland befriedigend. Die Produktion ist auch der Menge nach gestiegen, erreicht aber noch nicht die der Vorkriegszeit. In den letzten beiden Monaten trat eine Abflauung ein, die zur Arbeitseinschränkungen führte und noch anhält. Die von der Generalversammlung vom 10. November 1921 beschlossene Kapitalserhöhung auf insgesamt 12,5 Millionen Mark ist durchgeführt. Wenn es im verflossenen Jahre wiederum gelungen ist, ein zahlenmäßig befriedigendes Ergebnis zu erzielen, so ist dies, wie der Bericht ausführt, in erster Linie dem vermehrten Bedarf des Auslandes zuzuschreiben, das einen ansehnlichen Teil der Produktion aufgenommen hat. Andererseits finden die großen Papiermarkgewinne in der ungeheuren Geldentwertung ihre Erklärung. Während im Frieden bei normalem Gewinn etwa 30 % der Jahreslohnsumme an Dividenden ausgeschüttet wurden, beträgt die Dividende des Berichtsjahres nur etwa 2 % der jetzigen auf das Jahr umgerechneten Löhne und Gehälter. Der Reingewinn stellt sich auf 63 769 783 Mk.; es gelangt auf jede Stammaktie eine Dividende von 70 Goldpfennigen, umgerechnet zum Goldankaufspreis der Reichsbank vom 22. März d. J., zur Verteilung. (1269)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Continentale Farbwerke Akt.-Ges. Fürstenwalde. In der Generalversammlung vom 17. März 1923 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 30 Millionen Mark beschlossen worden; die Erhöhung ist aber nur in Höhe von 15 Millionen Mark durchgeführt worden, so daß das Grundkapital nunmehr 18 Millionen Mark beträgt.

O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben, Berlin. Die Firma ist am 26. Mai 1923 in Berlin zur Uebernahme und Fortführung des unter der Firma O. F. Winter & Co. betriebenen Unternehmens mit einem Grundkapital von 12 Millionen Mark gegründet worden. Vorstandsmitglieder sind die Herren: E. Arndt, O. F. Winter und C. Walter.

Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg. Die Gesellschaft hat ihr Grundkapital um 16 500 000 Mk. auf 33 Millionen Mk. erhöht. Die neuen Aktien wurden zum Kurse von 3000 % ausgegeben.

Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Cassel. Die Firma ist am 25. Mai d. J. zwecks Herstellung und Verwertung von Erd- und Mineralfarben aller Art, von Metallsalzen und ähnlichen Erzeugnissen mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Der Vorstand ist Fabrikant J. Lewandowski.

Saline und chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft, Arnstadt. Die Gesellschaft ist am 24. Mai d. J. zwecks Herstellung und Vertrieb von Speise-, Gewerbe- und Abfallsalz sowie von chemisch-technischen und pharmazeutischen Produkten, insbesondere durch Ausnutzung des Steinsalzlagers auf dem Gebiete der Saline Arnshall mit einem Grundkapital von 25 Millionen Mark gegründet worden. Zum Vorstand sind bestellt die Herren: K. R. Vogelsberg in Leipzig und Direktor und Chemiker C. Bock in Posen.

Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co., Berlin-Wilmersdorf. Die Firma ist unter Ausschluß der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten an Herrn E. Fink in Cöpenick übergegangen.

Hüttenprodukten-Handelsgesellschaft Sommer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesellschaft ist am 23. Mai d. J. zwecks Handel mit Hüttenprodukten, Chemikalien und Rückständen jeder Art und zum Betriebe von Laboratorien mit einem Stammkapital von 9 Millionen Mark gegründet worden. Geschäftsführer sind: L. Sommer in Köln und Professor Dr. Croner in Charlottenburg.

Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln. Die Gesellschaft ist am 23. Mai zwecks werkmäßiger Herstellung und zum Vertrieb von chemischen Produkten und Metallen aller Art sowie zur Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Dabei

Digitized by Google

hat die Kommanditgesellschaft Stahlwerk Mark in Köln als ihre Einlage diejenigen Aktiva und Passiva, welche in der zu dem Gründungsakte hinterlegten Uebernahmebilanz ihrer Zweigniederlassung unter der Firma Stahlwerk Mark Abt. vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Zweigniederlasung der Firma Stahlwerk Mark enthalten sind, dergestalt in die Gesellschaft eingebracht, daß der den Gegenstand des Geschäfts dieser Zweigniederlassung bildende, an die Aktiengesellschaft zu verpachtende Fabrikbetrieb vom 1. Juli 1922 an als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt angesehen wird. Vorstand ist Direktor Willy Becker in Köln-Braunsfeld. (1518)

Versammlungskalender.

6. Juni: Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rh., 19. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., im Verwaltungsgebäude der Herren Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Feuerbachstr. 50.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Firma Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Feuerbachstr. 50.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftszimmer des Notars Justizrat Wilhelm Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

7. „ Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen, Niederrhein, 34. ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh.

Chemische Fabrik Riba A.-G. in Nordenham, 2. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gebäude der Darmstädter & Nationalbank, K. a. A., Bremen, U. L. Kirchhof.

Chemische Stockholzverwertungs-A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., 2 Uhr nachm., Berlin W. 62, Wichmannstr. 20.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., 50. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rheinischen Creditbank zu Mannheim.

Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M., 28. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Mühlheim am Main.

9. „ Bremer Chemische Fabrik, Hude, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12 (Eingang Hakenstraße).

Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes zu Cassel.

Deutsche Zündholzfabriken A.-G. Cassel, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes zu Cassel.

11. „ Evacher Kohlensäure-Industrie A.-G., Stuttgart, 24. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hauptstätterstr. 149 in Stuttgart. (1533)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 5.	23. 5.	Aktien	30. 5.	23. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	71000	54000	Höchster Farbw. . .	64000	48500
Bad. Anilin	71000	57500	C. A. F. Kahlbaum .	50000	42000
Byk-Guldenw. . . .	26100	23000	Köln-Rottweil . . .	62500	54000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	50000	50000
„ Griesheim . .	61000	52000	Nitritfabrik	61000	60000
„ Grünau . . .	100000	90000	Oberschl. Koksw. . .	225000	169000
„ v. Heyden . .	73000	85000	Rasquin, Farbw. . .	60000	55000
„ Milch & Co. .	52000	—	Rh. W. Sprengst. . .	39500	33500
„ Weiler	80000	60000	J. D. Riedel	69500	63000
„ Gelsenk. . . .	485000	446000	Rungewerke	30000	36000
„ W. Albert . .	230000	180000	Rütgerswerke . . .	78000	86000
„ Concordia . .	—	160000	H. Scheidemandel .	165000	130000
Dynamit Nobel . . .	53900	46100	Schering, Chem. . .	202000	155000
Egestorff. Salzw. . .	80000	65000	Sprengst. Carb. . . .	—	52000
Elberf. Farbenf. . .	69000	55000	Staßfurter Chem. . .	156000	119000
Fahlberg List	50000	50000	Thür. Bleiweißf. . .	60000	—
Th. Goldschmidt . .	126000	93000	Union Chem. Fabr. .	65000	70000
Harkort Bergw. . .	120000	145000	Ver. chem. Wk. Chl.	118000	—
Heine & Co.	81000	74500	„ Glanzstoff F. .	235000	220000

Devisen	24. 5.	25. 5.	26. 5.	28. 5.	29. 5.	30. 5.
Holland	21500,—	21251,—	21725,—	24250,—	23600,—	32575,—
Schweden . . .	14700,—	14500,—	14750,—	16450,—	15900,—	15950,—
Italien	2650,—	2610,—	2665,—	2955,—	2865,—	2865,—
England	254400,—	251250,—	257250,—	286500,—	277500,—	277000,—
New York . . .	55050,—	54300,—	55550,—	62020,—	59975,—	60000,—
Frankreich . .	3660,—	3580,—	3680,—	4077,—	3977,50	3985,—
Schweiz	9910,—	9785,—	10000,—	11100,—	10850,—	10890,—
Spanien	8360,—	8265,—	8450,—	9375,—	9150,—	9165,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	30. 5.	23. 5.
Elektrolytkupfer	20240	20230
Raffinadekupfer 99—99,3 %	17500—18000	16500—17200
Originalhüttenweichblei	6900—7100	6500—6800
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	7900—8100	7000—7300
Zink, umgeschmolzen	6600—6800	6200—6400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	28390	26000
do. in Walz- oder Drahtbarren	28470	26080
Bancazinn	56000—57000	51500—52000
Straitszinn	56000—57000	51500—52000
Australzinn	56000—57000	51500—52000
Hüttenzinn, 99 %	55000—56000	50500—51000
Reinnickel	33000—34000	30000—31000
Antimon-Regulus	6900—7100	6300—6600
Silber in Barren	1160000—1170000	1090000—1100000

(1568)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Sektion IV.

Die zur Sektion IV der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie gehörenden Genossenschaftsmitglieder werden zu der am

Freitag, den 15. Juni 1923, nachmittags 5½ Uhr,

zu Köln, Kölner Klub, Richartzstraße 12, stattfindenden Sektionsversammlung eingeladen.

Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1922.
2. Prüfung und Abnahme des vom Vorstand über die Sektionsausgaben des Jahres 1922 aufgestellten Rechenschaftsberichts.
3. Feststellung des Voranschlags für die Sektionsverwaltungskosten im Jahre 1924.
4. Wahl der drei Mitglieder und der drei Ersatzmänner des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts.
5. Bestimmung der Blätter, in denen die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes veröffentlicht werden sollen.
6. Bericht des technischen Aufsichtsbeamten.
7. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand.

Dr. Max Clouth,
1. Stellvertreter des Vorsitzenden. (1513)

Sektion V.

Die 39. ordentliche Sektionsversammlung findet

Sonnabend, den 16. Juni 1923, vormittags 11 Uhr,

in Coburg, Bahnhofshotel, statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1922.
2. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für 1923.
3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1924.
4. Genehmigung der Ueberschreitung des Voranschlags für 1922 und Bewilligung eines Nachtragsetats für 1923.
5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes.
6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müssen den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 des Statuts entsprechen und spätestens am 8. Juni bei dem Unterzeichneten eingehen).

Leipzig, den 23. Mai 1923.

Der Sektionsvorstand.

Dr. O. Lampe, Vors. (1493)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Pottasche, Bleiweiß und Bleimennige sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (1562)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Mai 1923	23. Mai 1923	16. Mai 1923	24. Mai 1923	25. Mai 1923	14. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	88,92 (0,82 sdw. fr.)	8½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20,50-21,50 G	4,10 čKr.	128/130 (6950 K.)	sal. 76% 100 lb. 3,30-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white crust. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	crust. 39/40% lb. 1,6-1,9 *s*	160—180 G	—	—	U. S. P. 55—57 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5-6 G	—	geschm. 70/75 (2500 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11—12 G	2,60 čKr.	110/115° (2800 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29,50—33 G	7 čKr.	(9400 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10-1,10½ *s*	250—280 G		—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	calc. 0,90 čKr.	krist. (980 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 85—95 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	36½—37 c.
Kali, rot. blausaures	kg 26 Fr.	lb. 3,6—4 *s*	—	55 čKr.	—	70—72 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11¼—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%30—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	crust. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	190 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8¼—8½ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	crust. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6¾—7¼ c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc piles 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	30—32 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 (5700 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	66° (1800 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	(3200 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1500 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	(47000 K.)	37¼ c.

(1567)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 9. JUNI 1923 | Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Juni 1923

Die ungeheure Geldentwertung hat die Gemüter stärker erregt, als die politische Gefahr, in der das Reich gegenwärtig steht. Die Mark macht jetzt ihre stärkste Vertrauenskrise durch. Sie hat bei ihrem Absturz sämtliche Währungen bis auf den Sowjetpapierrubel hinter sich gelassen, ein Ereignis, das um so bemerkenswerter ist, als Deutschland einer der größten Industriestaaten der Welt ist und daher ein äußerst intensives, aber leider wenig produktives Wirtschaftsleben führt. Hieran offenbart sich so recht, was das unglückliche Friedensdiktat von Versailles aus diesem ehemals so blühenden Lande gemacht hat. Es ergibt sich weiter daraus der Schluß, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands eine grundlegende Besserung nur dann erfährt, wenn die unmäßigen Lasten, die aus jenem Diktat herrühren, beseitigt sind.

Es ist eine anerkannte Tatsache, daß der Abwehrkampf an der Ruhr nicht nur den Franzosen und Belgiern, sondern auch uns Deutschen ganz enorme Lasten aufbürdet. Das äußere Kennzeichen hierfür ist das riesenhafte Anwachsen der schwebenden Schuld des Reiches. Die Verschlechterung der Reichsfinanzen hat einen außerordentlichen Grad erreicht. Vor kurzem wurde von amtlicher Seite das Defizit bereits auf über 12 Billionen Mark beziffert. Dabei ist dieses Defizit dauernd im Steigen begriffen. Da der Anleiheweg dem Reiche zurzeit verschlossen ist und die Steuereingänge sich der rasenden Entwertung der Mark nicht so schnell anpassen lassen, so bleibt eben kein anderer Ausweg als die Notenpresse. Die Schatzwechselschuld des Reiches beträgt bereits über 9 Billionen Mark. Bei der Reichsbank befinden sich allein hiervon 7 Billionen Mark. Mit dem Defizit des Reiches wächst automatisch diese schwebende Schuld und muß, da der offene Geldmarkt nicht genügend aufnahmefähig ist, immer von neuem wieder bei der Reichsbank Unterkommen suchen, sodaß die Notenproduktion immer mehr anschwillt.

Hinzu kommen nun auch noch die großen Ansprüche, welche von der Privatwirtschaft an das Reich gestellt werden. Die fortwährende Geldentwertung vergrößert ständig den in der Wirtschaft vorherrschenden Kapitalmangel.

Um sich das nötige Betriebskapital zu beschaffen, gibt es im wesentlichen drei Wege: die Kapitalerhöhung, den Bankkredit und schließlich den Handelswechsel. Der Bankkredit ist knapp und teuer. Infolgedessen bleiben in der Hauptsache nur die beiden anderen Wege. Nach den Berechnungen der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wurden von der Industrie im Monat Mai Anträge auf Kapitalerhöhung von insgesamt rund 20 Milliarden Papiermark gestellt. Rechnet man diese Zahl auf Dollarbasis um, so ergeben sich kaum 2 Millionen Goldmark. Es ist klar, daß bei den gewaltigen Substanzverlusten, die auch die Wirtschaft infolge der Geldentwertung noch immer erleidet, mit diesen geringen Kapitalbeträgen nicht auszukommen ist. Es bleibt als letzter Ausweg daher nur die Benutzung des Handelswechsels und die Inanspruchnahme des Reichsbankkredits. Obwohl sich die Reichsbank gegen diese Beanspruchung nach Kräften wehrt, sind in den vier Wochen vor dem 23. Mai d. J. bei der Reichsbank für 800 Milliarden Mark Handelswechsel diskontiert worden, d. h. die Inanspruchnahme durch Diskontkredit war vierzigmal so groß, wie die Beanspruchung des langfristigen Kapitalmarktes. Auch hierdurch erfährt die Notenproduktion eine bedeutende Anregung.

In dem Maße, wie die Inflation zunimmt, vermindert sich leider nun andererseits die Substanz der Reichsbank. Nach dem erwähnten Ausweis vom 23. Mai befinden sich in den Kassen der Reichsbank an Gold nur noch 630 Millionen Mark. 203 Millionen sind nach dem Ausland verbracht worden und können jederzeit verpfändet werden. Da der Goldschatz der Reichsbank bis vor kurzem noch 1 Milliarde betrug, so ergibt sich, daß die Reichsbank während der Stützungsaktion und nachher etwa 170 Millionen Mark ihres Goldbestandes, sei es durch Verpfändung, oder gar durch Verkauf, eingebüßt hat. Der Verlust der Bank wird sich demnächst noch vergrößern, weil am 15. Juni die letzte Rate der belgischen Schatzwechsel in Höhe von 60 Millionen Goldmark fällig ist, für welche aus Mangel an Devisen ebenfalls wieder Goldzahlungen in Aussicht genommen sind.

Die Devisenlage ist gegenwärtig auch deshalb besonders ernst, weil alle möglichen Aushilfsmittel verwaltungsmäßiger Natur, wie sie beispielsweise die Devisenverordnung bietet, so gut wie erschöpft sind. Was sonst noch an derartigen Mitteln vorgeschlagen wird; kann das Verhängnis nicht aufhalten. Trotzdem verhandelt die Regierung wieder mit Fachleuten über eine weitere Verschärfung der Devisenverordnung. In der stattgefundenen Besprechung spielte die Schaffung eines Einheitskurses für die Devisen eine besondere Rolle. Es wurde demgegenüber von den Sachverständigen darauf hingewiesen, daß es dem Einfuhrverkehr schlechterdings unmöglich sei, innerhalb 24 Stunden mit dem Maßstabe eines einzigen Devisenkurses zu arbeiten. Abschlüsse, die bisher telegraphisch getätigt wurden, und daher schnellste Entschlüsse verlangen, dürften damit völlig unmöglich gemacht sein. Weiter ist die Frage einer Zentralisierung der Devisenwirtschaft ventiliert worden. Der Durchführung stehen jedoch die größten Bedenken gegenüber, denn einmal besteht das Loch im Westen unvermindert fort, so daß es keine Möglichkeit gibt, den Import zu überwachen und zu kontrollieren. Wenn sodann auf die Devisenzentralisierung während des Krieges hingewiesen wird, so ist dieser Vergleich hinfällig, denn damals stellte Deutschland gewissermaßen einen geschlossenen Handelsstaat dar, dessen Wirtschaftsverkehr mit dem Auslande sich auf ein Minimum beschränkte. Heute dagegen findet ein Verkehr größten Umfangs statt, so daß eine Zentralisierung des Devisenverkehrs eine glatte Behinderung der Ein- und Ausfuhr wäre.

Manche Kritiker versuchen, den Marksturz durch wirtschaftspolitische Mittel aufzuhalten. Die einen schlagen eine rigorose Erhöhung des Reichsbankdiskonts vor. Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, daß sich auch die Diskontpolitik in einem gewissen Maße der Geldentwertung anpassen muß. Die Reichsbank hat wieder-

Digitized by Google

holt ihren Diskont in Ausmaßen erhöht, die vor dem Kriege unbekannt waren, und sie wird auch weiterhin auf diesem Wege fortfahren müssen. Andererseits darf sie aber auch den Bogen nicht überspannen, weil jede Kreditverteuerung auch gleichzeitig preisverteuernd wirkt, und weil, wie wir ja weiter oben gesehen haben, die Reichsbank unbedingt die Verpflichtung hat, der Industrie mit ihrer Kredithilfe beizuspringen. Es darf also eine Kreditnahme nicht durch die Verteuerung des Diskontkredits unmöglich gemacht werden.

Eine noch weiter gehende Richtung verlangt sogar, daß die Reichsbank Kredite nur auf Goldbasis geben sollte, damit der bisherige Zustand vermieden wird, daß zu früheren Terminen aufgenommene Papierkredite nach einigen Monaten in entwertetem Gelde zurückgezahlt werden. Das wäre praktisch der Uebergang zum allgemeinen Goldkreditverkehr, denn wenn die Reichsbank keine Papierkredite mehr gibt, dann werden das die übrigen Banken auch nicht mehr tun, das wäre aber das Signal für Goldpreise, damit Goldlöhne, und weil der Staat nicht allein abseits stehen kann, auch für Goldsteuern. Damit wäre eine fiktive Goldwährung eingeführt, die aber immer noch mit der Papiermark auskommen muß, weil sie eben keine effektive Goldgrundlage hat. Das würde praktisch aber eine ganz große Spekulation gegen die Mark bedeuten, deren Abwärtsbewegung dadurch nur noch beschleunigt würde. Ein derartiges Experiment läßt sich nur machen, wenn Aussicht ist, die Zahlungsbilanz auszugleichen, und diese ist wieder nur dann gegeben, wenn die Reparationslasten auf ein erträgliches Maß festgesetzt werden und wenn gleichzeitig die Produktivität der deutschen Volkswirtschaft steigt.

Die fast völlige Entwertung der Mark hat überhaupt alle die mit dieser Erscheinung zusammenhängenden Probleme wieder mit verstärkter Kraft aufleben lassen. Da ist zunächst die Frage der Aufwertung der Hypotheken, die ja heute als Geldforderungen jeden praktischen Wert verloren haben. Es wird da unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedürfen, zumal die Entscheidungen hoher deutscher Gerichte in diesem Punkte sich diametral gegenüberstehen. Während z. B. das Oberlandesgericht Darmstadt kürzlich entschieden hat, daß es nicht angängig sei, in Gold hergeliehene Hypotheken in entwerteter Papiermark zurückzuzahlen, hat sich das Kammergericht Berlin auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt und die alte These Mark gleich Mark verfochten. Aus dem gleichen Grunde ist die Frage der Zurückzahlung der Industrieobligationen stark in den Vordergrund gerückt. Ein großer Teil ist bereits gekündigt und zurückgezahlt. Andere Gesellschaften kommen ihren Obligationären in der Weise entgegen, daß Aktien im Umtausch gegen Obligationen gewährt werden. Aber nicht nur die Wirtschaft, sondern auch der Staat sieht sich mit seinen Anleihen diesem Problem gegenüber. Die Reichsfinanzverwaltung hat damit angefangen, zunächst die Schuldbuchforderungen der 5 %-Reichsanleihe bei Beträgen, die unter 5000 Mk. bleiben, mit 260 % zurückzuzahlen. Das sind aber nur Anfänge einer befriedigenden Regelung. Nach Lage der Dinge scheint allerdings eine für beide Teile zufriedenstellende Lösung kaum noch möglich zu sein. — i. V.: K— (1626)

Der Arbeitsmarkt im April 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 11 vom 1. Juni 1923.)

Die Anzeichen der Besserung in der Arbeitsmarktlage haben sich im Berichtsmonat gemehrt. Der Marksturz gegen Ende des Monats hat die bei der Industrie beobachtete Absatzstockung in gewissem Umfange behoben; hinzu traten das Bestreben der inländischen Verbraucher, noch möglichst vor dem Anschwellen der Teuerung den Bedarf zu decken, sowie eine gewisse Belebung der Bautätigkeit. Dies berechtigt jedoch noch nicht dazu, von einer nachhaltigen Besserung der Gesamtlage zu sprechen. Auch das Maß der Besserung auf dem Arbeitsmarkte wird man vorerst nicht so günstig einschätzen dürfen. Es fehlen viele Angaben aus den für das deutsche Wirtschaftsleben wichtigsten Bezirken des Rheinlandes und des Ruhrreviers; außerdem treten Entlassungen infolge der Bereitwilligkeit der Industrie, zunächst die Arbeitszeit zu verkürzen, weniger in Erscheinung. Trotz dieser und aller sonstigen Einschränkungen sind aber deutliche Anzeichen zur Besserung der Beschäftigungslage nicht zu verkennen.

In der Statistik der Krankenkassen ist eine Zunahme des Bestandes an versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern, d. h. also an beschäftigten Arbeitnehmern, wahrzunehmen. Bei den 5063 Kassen (i. V. 5680 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 11 734 092 am 1. April 1923 auf 11 955 546 am 1. Mai 1923, mithin um 221 454 oder 1,9 % (i. V. Abnahme um 1,2 %).

Die Arbeitslosigkeitsstatistik der Arbeitnehmerorganisationen meldet noch immer zunehmende Zahlen. Bei den 42 berichtenden Verbänden wurden am 28. April unter 5 963 567 Mitgliedern 419 858 oder 7 % als arbeitslos gezählt (i. V. 5,6 %).

Auch die Kurzarbeit scheint noch immer im Steigen begriffen. Bei den 38 berichtenden Verbänden arbeiteten von 5 337 712 durch die Statistik erfaßten Mitgliedern 1 519 155 oder 28,5 % mit verkürzter Arbeitszeit (i. V. 23,6 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen läßt eine weitere Verschlechterung erkennen. Es fehlen, wie im Vormonat, die Meldungen aus dem Rheinland. Von diesen abgesehen, wurden am 1. Mai im ganzen 291 511 Vollerwerbslose unterstützt (i. V. 243 986). Hierzu treten noch 353 507 aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter (i. V. 124 805).

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt zwar für den Berichtsmonat im ganzen noch eine Zunahme des Andranges Arbeitsuchender, doch machte sich in einer Mehrzahl wichtiger Berufsgruppen auch eine gewisse Steigerung des Angebots an offenen Stellen bemerkbar. Vollkommen lückenlos sind die Meldungen vor allem aus dem besetzten und Einbruchsgebiet auch diesesmal nicht eingegangen, so daß die Schlußzahlen nicht als endgültig anzusehen und mit dem Vormonat nur bedingt vergleichbar sind. Insgesamt wurden gemeldet 1 152 403 Arbeitsgesuche, 423 322 Stellenangebote und 297 193 Vermittlungen. Im Durchschnitt kamen auf je 100 offene Stellen 365 arbeitsuchende Männer (i. V. 340) und 164 arbeitsuchende Frauen (i. V. 150).

Dem Ergebnis der für den 18. Mai von den wichtigsten Arbeitsnachweisen durchgeführten Zählung der am Stichtag verfügbaren offenen Stellen und Arbeitsuchenden ist zu entnehmen, daß im ganzen 553 934 unerledigte Arbeitsgesuche vorlagen (i. V. 614 797), denen 67 580 Stellenangebote (i. V. 65 158) gegenüberstanden, so daß auch nach diesen Zahlen auf eine gewisse sich anbahnende Entspannung geschlossen werden darf. (1610)

Klassifizierung von im französischen Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren.

Im „Journal officiel" ist eine weitere Liste von im Zolltarif nicht genannten Waren (vgl. „Chem. Ind." S. 262) mit Zuordnung zu den entsprechenden Tarifpositionen veröffentlicht worden. Demnach sind zu verzollen:

nach Pos. 71 (gefällter Schwefel): Kolloidaler Schwefel in Form von Pulvern, Pasten usw., auch in Mischung mit anderen Stoffen.

nach Pos. 93 Cola-Sirup, selbst mit einem ganz geringen Alkoholgehalt.

Digitized by Google

nach Pos. 138 („Bois fin" oder „Bois des îles"): Cham Futa-Holz und Cochenille-Holz.

nach Pos. 154: Rinden von Akazie und Angico Mart-Akazie.

nach Pos. 161 (Rübenpottasche): sodahaltige Rückstände der Pottascheraffination („Soude de potasserie").

nach Pos. 185: Spezialzement auf Grundlage von Kalkstein und Zement.

nach Pos. 223 (Zinnerze): teigförmige Zinnrückstände („hydrates stanniques").

nach Pos. 307 (pulverisierter Talk): Glimmersandpulver.

nach Pos. 381 (Chemische Produkte, n. b. g.): Gallensäuren (Cholsäure und Glycocholsäure), Chloramidophenole, Chlorderivate der Amidophenole, Ferrovanadat, aus Vanadiummineralien mit einem Gehalt von Vanadinsäure, Eisenoxyd usw., komprimierte Gase, n. b. g., „Leukotrop W" (sulfoniertes Calciumsalz), Benzol-Tetralin(Tetrahydronaphthalin)-Mischungen, Ergotamin- und Scillarin-Tartrate (in Form von Arzneimitteln von der Einfuhr ausgeschlossen).

Verboten ist die Einfuhr von folgenden zusammengesetzten Arzneimitteln (Pos. 316):
„Cholaktol", „Elegol", „Myrtol", „Neobios", „Novacetyl", „Nuklorène", „Olpenapeu", „Sirop ferrugineux" (eisenhaltiger Sirup), „Soko Marah", Tartrate von Ergotamin und Scillarin in Form von Arzneimitteln. (1612)

Industrie und Handel im Mai 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Trotz der ungünstigen Gesamtlage haben sich eine größere Anzahl Wirtschaftszweige im Monat Mai nicht unwesentlich gebessert. Der Handel stand unter dem Zeichen der Dollarsteigerung, die auch diesmal wieder auf fast allen Gebieten eine erhöhte Kauflust des Inlandes verursachte, während der Absatz nach dem Auslande infolge der vergrößerten Preisspanne und den erleichterten Ausfuhrbedingungen gesteigert werden konnte. Auch die deutsche Industrie zog im großen und ganzen Vorteil aus den veränderten Verhältnissen, obgleich ihre Aussichten für die Zukunft mit Rücksicht auf die allgemeine Lage trübe bleiben. Neue Schwierigkeiten ergaben sich für sie bei dem Kohlenbezug aus England, der infolge der Markentwertung naturgemäß eingeschränkt werden mußte. Die Kohlenvorräte wurden deshalb in verstärktem Maße angegriffen. Im besetzten Gebiet hat der Kommunistenstreik, so ungünstig er in politischer Hinsicht wirkte, die Wirtschaftslage nicht erheblich beeinflußt. Auch im unbesetzten Deutschland traten infolge der Preissteigerung, die gegenüber April 33,8 % betrug, lebhafte Lohnbewegungen hervor. Sie verliefen jedoch fast ausnahmslos friedlich; die wenigen Streiks, die vorkamen, trugen politischen Charakter.

Bergbau. Die Kohlenlage der Industrie im besetzten Gebiet hängt weiterhin von den Maßnahmen der Besatzungsmächte ab. Durch Eingriffe der Besatzungstruppen in die Zechenbetriebe sind viele Kokereien stillgelegt worden. Die meisten Zechen fördern Kohlen nur noch in Mengen, die zur Versorgung der eigenen Hüttenwerke ausreichen; in diesem Umfange werden auch die Kokereibetriebe noch aufrechterhalten. Vielfach ist von den Besatzungsmächten der Verkehr zwischen den Hüttenwerken und den Zechen unterbunden. Die Kohlenpreise wurden mit Wirkung vom 16. Mai erhöht. Die Erhöhung beträgt z. B. für Hüttenförderkohle 29 393 Mk. je Tonne, damit erhöht sich der Tonnenpreis von 114 117 Mk. auf 143 510 Mk. (Dortmund). In West-Oberschlesien hat sich die Kohlenförderung auf gleicher Höhe mit dem Vormonat gehalten und guten Absatz gefunden. Auch die Verkehrsverhältnisse waren gut und die Wagengestellung ausreichend. In Ost-Oberschlesien dagegen weist die Kohlenproduktion fördertäglich einen Rückgang von ungefähr 80 000 Tonnen auf (Oppeln). Die Braunkohleförderung in Mitteldeutschland hat gegenüber dem Vormonat eine leichte Erhöhung erfahren. Die Produktionssteigerung scheint auf den erhöhten Abruf an Rohkohle seitens der Industrie infolge der bevorstehenden Frachterhöhung und der erneuten Preiserhöhungen zurückzuführen sein. Der Abruf an Briketts gestaltete sich rege und konnte nicht voll befriedigt werden. Die Wagengestellung war regelmäßig (Halle—Berlin).

In der Kaliindustrie hatte das Inlandsgeschäft zunächst noch unter erheblichen Schwierigkeiten zu leiden. Die vom Deutschen Kalisyndikat inzwischen eingeführten Sommervergütungen führten jedoch in der zweiten Maihälfte eine wesentliche Belebung des Absatzes herbei. Durch die Sommerrabatte hat die Kaliindustrie wie im Vorjahre der Landwirtschaft Gelegenheit gegeben, sich schon während der Sommermonate für einen erheblichen Teil ihres Herbstbedarfs mit ermäßigten Frachten einzudecken. Das Auslandsgeschäft hat mit der neuen Markentwertung ebenfalls eine größere Belebung erfahren, insbesondere fanden Verladungen nach Amerika statt. In den Auslandsgeschäften macht sich die elsässische Konkurrenz immer mehr fühlbar. Die Zufuhr an Kohle ließ nichts zu wünschen übrig; die Wagengestellung war weniger befriedigend (Halberstadt).

Chemische Industrie. Die chemische Präparateindustrie hat zu Beginn des Monats noch unter ausgesprochener Kaufunlust gelitten. Mit dem Einsetzen der Dollarsteigerung belebte sich das Geschäft in fortgesetzt steigendem Maße. Auch die Aufträge aus dem Auslande gingen zahlreich ein, so daß augenblicklich der Beschäftigungsgrad wieder verhältnismäßig günstig ist. Von den neuen Ausfuhrerleichterungen haben die Werke so gut wie keinen Vorteil, da die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe noch lange nicht weit genug gegangen ist (Görlitz). (1605)

Die Entwicklung der englischen Sodaindustrie.

Jahrhundertfeier der United Alkali Co.

(Schluß.)

Der Ammoniaksodaprozeß.

Der Leblancsodaprozeß „lieferte das Produkt", aber man war sich schon lange darüber klar, daß es ein umständliches, kostspieliges und mühsames Verfahren war. Durch die glückliche Verbindung mit der Chlorkalkindustrie, welche die Verwertung des als Nebenprodukt abfallenden Chlors ermöglichte, wurde die Unzufriedenheit etwas besänftigt und die Lebensdauer des Leblancprozesses verlängert, aber das Ende mußte kommen.

Nachdem verschiedene Versuche in England in der Richtung des Ammoniakprozesses ohne Erfolg geblieben waren, erfolgte, wie bekannt, die Lösung des Problems durch Ernest Solvay, der sich als ein junger Mann von 20 Jahren als Assistent seines Onkels, der Ingenieur bei den Brüsseler Gaswerken war, mit der Verwertung des Ammoniakwassers beschäftigte. Er erhielt ein belgisches Patent auf sein Verfahren und gründete im Jahr 1863 die „Société Solvay et Cie." mit einem Kapital von 136 000 frs. Die in Couillet bei Charleroi errichtete Fabrik produzierte 1866 bereits 1½ t Soda im Tag.

Sechs Jahre später erfolgte die Einführung des Verfahrens in England durch Brunner und Mond. J. T. Brunner, von schweizerischer Abstammung, verband sich zu diesem Zweck mit dem in Hessen-Kassel geborenen und in Deutschland ausgebildeten Dr. Ludwig Mond. Dieser studierte in Couillet das Ammoniaksodaverfahren und kam mit der Solvay-Gesellschaft zu

Digitized by Google

einem Uebereinkommen; die Fabrik wurde in Winnington gebaut und 1873 wurde die Firma „Brunner, Mond and Co." gegründet.

Schon vor der Einführung des Ammoniaksodaprozesses war, wie wir gesehen haben, die Sodafabrikation nach dem Leblancverfahren in große Schwierigkeiten geraten. Als nun aber mit dem Jahr 1881 die Produktion von Ammoniaksoda in ganz großem Maßstab aufgenommen wurde, nahm der Druck so zu, daß viele von den älteren Werken völlig geschlossen werden mußten, und der Zusammenschluß der übrigen Leblancsodafabrikanten zu einer Notwendigkeit wurde.

Leblancsoda konnte in Konkurrenz mit der Ammoniaksoda nur mit großem Verlust verkauft werden, und der Weiterbestand war allein durch den obenerwähnten Absatz des Chlors an die Chlorkalkindustrie möglich geworden, während die Solvayfabriken ein solches verwertbares Nebenprodukt nicht besaßen.*) Der erste Schritt auf dem Wege des Zusammenschlusses war daher die Bildung der „Bleaching Powder Association", aus der dann im Jahre 1890 die „United Alkali Co." hervorging. Die Zahl der Firmen betrug anfänglich 43, weitere traten hinzu, und nach kurzer Zeit waren praktisch alle englischen Leblancsodafabriken in der „United Alkali Co." vereinigt.

Seit dieser Zeit sind große Veränderungen vor sich gegangen: der alte gute Leblancprozeß, zu dessen Erhaltung die Vereinigung gegründet wurde, ist endgültig aufgegeben, die „United Alkali Co." fabriziert jetzt Ammoniaksoda, die elektrolytische Erzeugung von Aetznatron und Chlor wurde aufgenommen, und die Fabrikation wurde in wenigen großen Zentren vereinigt.

Im Laufe der Zeit erweiterte die Gesellschaft ihr Arbeitsgebiet. Vor etwa 20 Jahren nahm sie im Anschluß an die Erzeugung von Benzol und anderen Koksofenprodukten die Fabrikation von Monochlor- und Dinitrochlorbenzol auf, die sie noch heute in großem Maßstab herstellt. Als im Kriege der große Bedarf an brisanten Sprengstoffen auftrat, wurden in der Woche nahezu 100 t Dinitrophenol von höchster Reinheit erzeugt. Nach dem Kriege kamen hinzu: reines Ortho- und Paranitrochlorbenzol, und aus dem letzteren Paranitrophenol, weiter Benzylchlorid und Benzoesäure, sowie Essigsäureanhydrid. Für die Farbenfabrikation werden folgende Chemikalien hergestellt: Antimonpentachlorid, wasserfreies Aluminiumchlorid, Sulfuryl- und Thionylchlorid, und an Zwischenprodukten: Ortho- und Parachloranilin, Dichloranilin und seine Sulfonsäure, Parachlorphenol und Paranitroortho-amidophenol.

Der elektrolytische Prozeß.

Die dritte Entwicklungsphase der englischen Alkaliindustrie, die industrielle Darstellung von Aetznatron und Chlor durch Elektrolyse, begann im Herbst 1895.

Im Jahr 1895 wurden die Patente von Dr. Kellner, Hamilton Castner und der „Aluminium Co." von der „Castner-Kellner Alkali Co." übernommen, die mit einem nominellen Kapital von 300 000 £ in Aktien von 1 £ begründet wurde. Ein Fabrikgelände von etwa 40 acres wurde in Weston Point am Mersey erworben und im Jahr 1896 begann der Bau der Fabrik mit einem Kostenaufwand von 130 000 £. Die Leistungsfähigkeit der Werke ist heute bedeutend größer als 1900. Der elektrische Strom wird fast ausschließlich zur Elektrolyse einer Salzlösung verwendet, die in einer Röhrenleitung von Northwich zugeführt wird. Die Produkte sind: Chlorgas, reines Aetznatron und Wasserstoff. Diese drei Stoffe bilden das Ausgangsmaterial für die Fabrikation einer Reihe von chemischen Produkten. Die Natronlauge mit einem Gehalt von 78 % (Liverpool test) findet wegen ihrer großen Reinheit leichten Absatz bei den Seifen- und Textilfabriken; sie entspricht auf ¼ % der theoretischen Reinheit, die Abweichungen sind nur auf die unvermeidliche Anziehung von Kohlensäure aus der Luft zurückzuführen. Das Aetznatron wird in der Fabrik in Wallsend-on-Tyne weiter zu metallischem Natrium elektrolysiert und dieses wird dann in West Point in Natriumsuperoxyd und Natriumperborat übergeführt. Das Chlor wird zur Fabrikation von Chlorkalk nach dem Hasenclever-Verfahren verwendet; nachdem die Lizenz von dem Eigentümer des Patentes erworben worden war, wurde kurz nach Ausbruch des Krieges eine Fabrik eingerichtet, die erfolgreich arbeitet.

Außerdem wird Natriumchlorat, Natriumhypochlorit und Calciumhypochlorit hergestellt; verflüssigtes Chlor wird an andere Werke der Gesellschaft zur Fabrikation von Chlorbenzol, Tetrachloräthan, Trichloräthylen und anderen Derivaten dieser Reihe abgegeben. Beträchtliche Mengen Chlor in Stahlflaschen werden auch für andere Zwecke, wie Reinigung von Trinkwasser und Behandlung von Abwässern verkauft.

*) Später fand sich eine Verwendung für das abfallende Chlorcalcium in der Kälteindustrie.

Die Produktion von Soda nach dem Leblanc-Verfahren in England gehört der Vergangenheit an; alle Anlagen, in welchen dieselbe ausgeführt wurde, sind zwischen 1890 und 1918 abgebrochen oder anderen Verwendungszwecken zugeführt worden; übrig geblieben ist nur die erste Phase des Prozesses, dessen Produkte Natriumsulfat („salt cake") und Salzsäure sind. (1465)

Die wirtschaftliche Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow.

Bei der Uebernahme des Stickstoffwerkes Chorzow („Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Chorzow") hatte die polnische Regierung besonders darauf hingewiesen, daß das Werk für Polen unentbehrlich sei. Das Werk werde, so wurde behauptet, der Grundstein für die neu aufzubauende chemische Industrie Polens werden und dabei einen glänzenden Aufschwung im Rahmen des polnischen Staates nehmen. Die Erwartungen der polnischen Regierung haben sich jedoch in keiner Weise erfüllt. Das Stickstoffwerk ist unter polnischer Leitung allmählich derartig verwahrlost, daß die Gefahr einer völligen Einstellung seines Betriebes in unmittelbare Nähe gerückt ist.

Die ersten Schwierigkeiten, die sich für das Werk bald nach der Uebernahme ergeben hatten, traten bei der Beschaffung des für die Stickstoffbereitung notwendigen Kalkes in Erscheinung. Der Ankauf aus deutschen Kalkwerken kam nicht mehr in Frage, so daß die Verwaltung notgedrungen Ersatz aus den Kalkwerken innerhalb der polnischen Grenzen suchen mußte. Es stellte sich jedoch heraus, daß der aus dem Gebiet von Czenstochau bezogene Kalk für die Stickstoffgewinnung längst nicht in dem Maße geeignet war, wie der Kalk aus dem bei Deutschland verbliebenen Gebiete. Während das Werk aus dem deutschen Kalk einen 18 %igen Stickstoff liefern konnte, enthält das jetzt unter Verwendung des polnischen Kalkes gewonnene Endprodukt im besten Fall weniger als 15 % Stickstoff, dessen Erzeugungskosten infolge unwirtschaftlicher Betriebsführung sehr hoch sind.

Je mehr die Minderwertigkeit des in Chorzow erzeugten Stickstoffs in den landwirtschaftlichen Kreisen bekannt wurde, um so schwieriger gestalteten sich die Absatzmöglichkeiten. Die Schwierigkeiten werden durch den Umstand vermehrt, daß infolge der Ruhrbesetzung der sonst beträchtliche Absatz nach den westlichen Ländern gänzlich unterbunden ist. Zwar ist eine Umleitung des Exports über die Tschechoslowakei ins Auge gefaßt worden, jedoch hat sich dieser Weg als zu kostspielig herausgestellt. Zurzeit soll das Werk nicht weniger als 16 000 t Kalkstickstoff im Werte von etwa 26 Milliarden Polenmark auf Lager haben, für die

Digitized by Google

keine Absatzmöglichkeiten vor Beginn der Herbstkampagne gegeben sind.

Angesichts dieser überaus schwierigen Lage hat die Werksleitung zu Anfang dieses Monats die Entlassung von mehr als 800 Arbeitern und 50 Beamten, d. h. etwa ein Drittel der gesamten Belegschaft, vorgenommen. Diese Maßnahme, die inzwischen auf Vorstellung der Wojewodschaft in Warschau hin zurückgenommen worden sein soll, hat den lebhaftesten Widerspruch der Arbeiterschaft hervorgerufen und u. a. auch zu einer Interpellation der polnischen sozialistischen Partei im Schlesischen Seym geführt.

Bei der Besprechung der Interpellation am 21. April d. J. hat der Abgeordnete Biniszkiewicz lebhafte Vorwürfe gegen die Warschauer Regierung erhoben, die in der Behandlung der Frage eine derartige Nachlässigkeit bewiesen habe, daß der Anschein erweckt werde, „als wenn gewisse Stellen ein Interesse daran hätten, das Stickstoffwerk in private Hände übergehen zu lassen." Anscheinend wolle man das Stickstoffwerk ebenso verschachern, wie das s. Zt. mit den staatlichen Gruben an die „Skarboferm" geschehen sei. Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, soll sich die polnische Regierung in der Tat mit dem Gedanken getragen haben, das Stickstoffwerk, daß bereits enorme Summen an Betriebszuschüssen verschlungen hat, an private Unternehmer zu verpachten. Die Interpellation scheint jedoch den Erfolg gehabt zu haben, daß die Regierung — in erster Linie wohl aus Gründen des Prestiges — den Plan einer Verpachtung aufgegeben hat.

Der Warschauer Seym hat vor einigen Tagen eine Kommission nach Chorzow entsandt, um die Existenzbedingungen des Werkes zu prüfen. Die Kommission soll festgestellt haben, daß das Werk eine Reihe von Produkten herstellen könne, welche in Polen glatten Absatz finden würden. Anscheinend wird erwogen, das Werk für die Erzeugung von schwefelsaurem Ammoniak umzubauen. Der für die Umstellung erforderliche neue Zuschuß seitens des polnischen Staates wird auf 1 Million Zloty geschätzt. Die Kommission soll dem Betriebsrat des Werkes Hoffnung gemacht haben, daß die Sanierungsaktion bis zum 1. September d. J. werde beendet sein, und daß das Werk sodann sogar noch eine größere Anzahl von Arbeitern als bisher werde beschäftigen können. Die Arbeiterschaft soll jedoch auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen diesen Versprechungen wenig Vertrauen entgegenbringen; allein nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch ein großer Teil der öffentlichen Meinung in Polen und viele Industrielle sind mit Recht der Ansicht, daß das Werk nur mit Unterstützung der früheren deutschen Leitung auf seine alte Leistung und Wirtschaftlichkeit gebracht werden kann. (1608)

Die Herstellung und Einfuhr von Kunstseide in Japan.

Schon seit einer Reihe von Jahren befaßt man sich in Japan mit der Herstellung von Kunstseide. Die Industrie hat aber bisher nur geringe Fortschritte gemacht, weil es den Japanern einstweilen sowohl an modern eingerichteten Fabriken, wie auch an gelernten Arbeitern fehlt. Das japanische Produkt soll dem eingeführten an Feinheit und Glanz nachstehen. Da es auch im Preise mit fremden Kunstseiden nicht konkurrieren kann, so ist die Fabrikation im Inlande, dem Vernehmen nach, gegenwärtig fast zum Stillstand gekommen. Aus verschiedenen Anzeichen ist aber ersichtlich, daß man diesem Industriezweig in Japan neuerdings größere Aufmerksamkeit zuwendet und eine Modernisierung der Betriebe nicht nur plant, sondern zum Teil auch schon in die Wege geleitet hat.

Deutschland ist an diesen Vorgängen insofern interessiert, als es einerseits bis zum Kriegsausbruch etwa zwei Drittel des Auslandsbedarfs Japans an Kunstseide deckte (nach dem Kriege erscheint es noch nicht wieder in der Einfuhrliste), andererseits, weil die zur Reorganisierung der hiesigen Industrie benötigten Maschinen zum größten Teil aus Deutschland bezogen, auch deutsche Fachleute ins Land gerufen werden sollen.

Nach den angestellten Erhebungen gibt es in Japan folgende Kunstseidefabriken:

1. Die Tokio Jinzo Kenshi Seizosho in Matsuda wird im Frühjahr 1923 den Betrieb wieder eröffnen. Tagesleistung zunächst 60 kg, die aber nach Eintreffen bereits bestellter Maschinen binnen kurzem auf 500 kg gesteigert werden kann.
2. Die Nippon Jinzo Kenshi A.-G. mit zwei Fabriken in Tsurumi und Tsu, die aber jetzt nicht arbeiten. Kapital insgesamt 2 000 000—3 000 000 Yen, Kupferammoniakverfahren.
3. Die Teikoku Jinzo Kenshi A. G., gleichfalls mit zwei Fabriken in Yonezawa und Hiroshima: Kapital 1½ Millionen Yen, Viscose-Verfahren, arbeitet mit amerikanischen und französischen Maschinen.
   Dieses Unternehmen ist zurzeit anscheinend besonders erfolgreich, bei einer Leistungsfähigkeit von 1000 kg sollen die beiden Fabriken gegenwärtig 600—700 kg je Tag herstellen.
4. Die Asahi Jinzo Kenshoku A. G. mit Fabrik in Zeze, die zurzeit geschlossen ist; bedeutendere Formen sind geplant. Das Kapital soll bedeutend erhöht, Maschinen und Fachleute aus Europa bezogen werden. Die neue nach dem Viscose-Verfahren arbeitende Anlage soll eine Tagesleistung von 500—1000 kg haben und ihren Betrieb noch im Jahre 1923 eröffnen.
5. Die Kawagoye Jinzo Kenshi A. G. mit Fabrik in Kawagoye, Kapital ¼ Million Yen, anscheinend unbedeutend.
6. Die Toyo Jinzo Kenshi A. G. in Matsuzaka, Kapital 750 000 Yen, Kupferammoniumverfahren, trägt sich anscheinend auch mit Reorganisationsplänen.
7. Die Fuji Jinzo Kenshi A.-G. in Zeze, wenig bedeutend und zurzeit geschlossen.

Die Einfuhr von Kunstseide stellte sich vor und seit dem Kriege folgendermaßen:

(Menge in Pikul à 60,5 kg Wert in 1000 Yen.)

Jahr	Insgesamt		Aus England		Aus Frankreich		Aus der Schweiz	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
1913	1 300	320	?	?	?	?	?	?
1919	574	599	253	283	56	58	255	246
1920	605	563	327	283	160	136	117	142
1921	1 043	463	338	173	251	97	344	142
1922*)	1 400	751	?	?	?	?	?	?

*) 11 Monate.

Im Jahr 1913 führte Deutschland 866 Pikul im Werte von 217 000 Yen Kunstseide nach Japan ein. Nach dem Kriege beteiligte es sich ausweislich der amtlichen japanischen Statistik noch nicht wieder an der Einfuhr, die für 1922 allerdings noch nicht nach den Herkunftsländern spezialisiert ist. 1921 sind neben den aufgeführten Staaten auch noch Belgien, Italien, Holland und die Vereinigten Staaten im geringen Umfange an der Einfuhr von Kunstseide beteiligt.

Auffallend ist der Preisrückgang seit 1919, der über 50 % beträgt (von reichlich 1000 Yen auf unter 500 Yen für den Pikul). Diese Bewegung geht Hand in Hand mit der Preissenkung für natürliche Seide, deren Preise jetzt etwa die Hälfte der Notierungen von 1919 erreichen (etwa 2000 statt damals 4000 Yen für den Pikul). Ob die Zunahme der Einfuhr seit 1919 auf eine Steigerung des japanischen Bedarfs oder nur auf einen Rückgang der einheimischen Erzeugung — die bei den niedrigen Preisen nicht mehr wettbewerbsfähig war —

Digitized by Google

zurückzuführen ist, entzieht sich der Feststellung. Jedenfalls ist der Auslandsbedarf Japans an Kunstseide zurzeit nicht bedeutend, etwa 1500 Pikul oder 90 000 kg im Jahr, und es ist anzunehmen, daß dieser und ein noch steigender Bedarf nach Ausführung der oben erwähnten Betriebserweiterungen der einheimischen Industrie mit Leichtigkeit im Inlande wird gedeckt werden können.

Den japanischen Fabriken steht hierfür ein hoher Schutzzoll zur Seite, nämlich 87,50 Yen für 60 kg Kunstseide. Fabrikate aus Kunstseide zahlen die gleichen Einfuhrzölle wie solche aus natürlicher Seide, d. h. durchweg 50 % vom Werte. Dürfte demnach auch das japanische Absatzgebiet für die ausländische Kunstseidenindustrie durch die einheimische Erzeugung bedroht sein, so liegt doch einstweilen noch keine Gefahr vor, daß der japanische Wettbewerb sich auch auf nichtjapanischen Märkten fühlbar machen wird. Dafür sind die Arbeitslöhne zu hoch und die japanischen Arbeiter zu unerfahren. Es wird auch geltend gemacht, daß Japan Kunstseide nicht ausführen dürfe, da dadurch der Ruf seiner natürlichen Seide gefährdet werde. (Sammelmappe des Auswärtigen Amts 1923.) (1517)

Die Lage der chemischen Industrie in Schweden im Jahre 1922.

Mehrere kürzlich veröffentlichte Geschäftsberichte lassen erkennen, daß die chemische Industrie Schwedens auch im Jahre 1922 mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat und daß ihre Lage noch immer krisenhaft ist. So betrug der Verlust der Stockholms Superfosfatfabriks A/B Stockholm im Jahre 1922 1½ Millionen Kronen. Nachdem die Firma zur Deckung ihres Defizits im Jahre 1921 den ganzen Reservefonds in Höhe von 13,2 Millionen hereingezogen hatte, beschloß in diesem Jahre die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals von 30 auf 15 Millionen. Der schlechte Erfolg des Jahres beruhte darauf, daß ein Teil der Anlagen völlig stillliegen mußte oder, wie im Fall der Carbidfabrik, die Preise mangels Nachfrage verlustbringend waren. Nur die beiden Superphosphatfabriken Gäddviken und Ceres sowie das Ljungaverk und das Kalkwerk arbeiteten das ganze Jahr. Die Kalkstickstoffabrik in Alby konnte auf Grund ausländischer Bestellungen im August wieder in Betrieb genommen werden. Die Teerdestillationsanlagen bei Bollnäs befanden sich während der größten Hälfte des Jahres im Umbau und waren daher nur drei Monate im Gange. Dort werden jetzt Creosot, Terpentin, Carbolineum und Pech hergestellt. Die beiden Chloratfabriken in Mansbo und Trollhättan lagen still, ebenso die beiden Kiesgruben und die Natriumfabrik in Porjus.

Auch die Konstgödnings A/B Landskrona, deren Hauptfabrikate Schwefelsäure und Superphosphat sind, erlitt im Jahr 1922 einen Verlust von 459 000 Kronen (1921 Verlust 1,5 Millionen Kronen). Etwas gebessert hat sich die Lage der Dynamit- und Pulverfabrik A.G. Bofors-Nobelkrut in Bofors, die einen Gewinn von 15 000 Kronen gegenüber einem Verlust von 7000 Kronen 1921 erzielte. Die Nitroglycerin A.G. in Stockholm schüttete nur 7 % gegenüber 8 % im Vorjahre aus.

Einen überraschenden Gewinn hat die A. B. Svenskt Constsilke in Boräs erzielt. Diese Firma wurde 1918 mit einem Aktienkapital von 1,4 Millionen Kronen gegründet, um die Fabrikation von Kunstseide nach teilweise ganz neuen Methoden aufzunehmen. 600 000 Kronen des gezeichneten Aktienkapitals wurden für Patente und andere Uebernahmekosten verwandt, der Rest in bar eingezahlt. Die Gesellschaft hat jetzt ihre Aktionäre mit einer erstmaligen Dividende von 12 %, wenn auch nur auf die Vorzugsaktien, erfreut. Ein derartiges Resultat gehört in Schweden zu den Seltenheiten, wenn man bedenkt, daß die Firma eine Gründung der Hochkonjunktur ist und noch dazu einen für Schweden neuen Industriezweig darstellt. Als Rohstoff für die Herstellung der Kunstseide wird von ihr Sulfitcellulose angewandt. Eine der bekanntesten Cellulosefabriken in Schweden hat sich darauf eingerichtet, Spezialcellulose mit den für Kunstseidefabrikation erforderlichen Eigenschaften herzustellen und hat auch bei den führenden englischen und italienischen Kunstseidefabriken guten Absatz für ihre Cellulose gefunden. Die größte Schwierigkeit der Kunstseidefabriken besteht darin, erfahrene und fachkundige Arbeiter zu finden, und hierin liegt auch die Ursache, daß die ersten Betriebsjahre der Kunstseidefabriken oft Enttäuschungen und Verluste bringen. Auch A. B. Svensk Konstsilke hat 1921 mit Verlust gearbeitet, der durch Kapitalabschreibung ausgeglichen wurde (280 000 Kronen). Um so erfreulicher ist der Geschäftsabschluß des Jahres 1922. Wenn auch die gesamte Produktion des verflossenen Jahres restlos abgesetzt werden konnte, war doch der Konkurrenzkampf mit der Einfuhr von Deutschland scharf und unberechenbar. — Da das Produkt der A. B. Svensk Konstsilke bereits zu den besseren Fabrikaten gerechnet wird, so dürften allmählich weitere Fortschritte und Verbesserungen zu erwarten sein.

Im allgemeinen versprechen die Aussichten der chemischen Industrie Schwedens für das Jahr 1923 etwas besser zu werden, wenn es auch infolge der unruhigen Lage in Europa schwer ist, die zukünftige Entwicklung vorauszusehen und mit Sicherheit zu beurteilen. (1509)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verkaufspreise für Alkohol absolutus auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

	Bis												Vol.-%
über	5	„	10	l	„	6820	Mk.	je	Ltr.	Raum	à	99	Vol.-%
„	10	„	25	l	„	6780	„	„	„	„	„	99	„
von	25	„	60	l	W.	6830	„	„	„	W.			
„	60	„	100	l	„	6810	„	„	„	„			
„	100	„	150	l	„	6790	„	„	„	„			
„	150	„	280	l	„	6780	„	„	„	„			
„	280	„	600	l	„	6730	„	„	„	„			
über	600			l	„	6680	„	„	„	„			

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 14 Mai d. J in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1923. (1574)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Mai 1923 veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 werden auf Grund des § 6, Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	320,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	530,— „
	zu 200 Stück	1 000,— „
	zu 500 Stück	2 350,— „

Digitized by Google

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	3 620,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	8 975,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	17 790,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	87 825,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	150,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	750,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	3 530,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	6 273,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	12 073,— „
3.	Packung zu 200 g	23 571,— „
4.	Packung zu 400 g	46 429,— „
5.	Packung zu 800 g	91 910,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	33 600,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	33 725,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	54 303,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	2 000,— „
5.	Dulcin (III) . . . . . von jedem Kilogramm.	54 779,— „

Berlin, den 31. Mai 1923. (1571)

Neue Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Juni d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Juni 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 47 980 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1623)

Aenderung des Branntweinübernahmepreises für Melasse.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung des Branntweinübernahmepreises für Melasse:

Für den im Mai 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis für die Zeit vom 1. bis 13. Mai = 136 185 Mk., vom 14. bis 31. Mai = 126 185 Mk. für 1 hl W.

Für den im Juni 1923 hergestellten Branntwein gleicher Art beträgt der vorläufig zu zahlende Zuschlag zum Grundpreis 115 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 2. Juni 1923. (1620)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 30. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1582 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1860 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 6100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 4900 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft. (1572)

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel vom 1. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken	1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken	8950 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 9950 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 7950 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 8950 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	8000 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Digitized by Google

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 24. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 119) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	13 900
b) für gedarrte und gemahlene Ware	14 000
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	13 900
3. Natriumammoniumsulfat	13 900
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	13 900
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	13 900
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	15 250
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	13 900
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	13 900
9. Ammonsulfatsalpeter	13 900
10. Kalkstickstoff	12 500
11. Blutmehl	10 100
12. Hornmehl	11 200

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft. (1602)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 2. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 24. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 119) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 5700 Mk.

Artikel II.

Artikel II, § 3, Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 24. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 119) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 5700 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 15 300 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft (1621)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 30. Mai 1923:

Auf Grund des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . 118,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 140,— „

(1573)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 1. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1586)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 6. Juni bis einschl. 12. Juni d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 1 189 900 % (in der Vorwoche 991 900 %). (1587)

Ausführungsbestimmungen zur bedingten Ausfuhrfreiliste und Devisenablieferung.

In einem Rundschreiben weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ausdrücklich darauf hin, daß er in Anbetracht der Notwendigkeit, der Reichsbank in größtmöglichem Umfange Devisen zuzuführen, vorläufig nicht die Absicht hat, allgemein für bestimmte Warengruppen oder bei Verkäufen nach bestimmten Ländern oder in einzelnen Fällen eine Befreiung von der durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 festgesetzten Fakturierungsvorschrift und Devisenablieferungspflicht zu gewähren. Es bleibt also grundsätzlich bei der Bestimmung, daß bei der Ausfuhr aller auf der neuen Freiliste stehenden Waren mindestens 40 % des Gegenwertes in bestimmten Devisen abzuführen sind. Exporteure, die aus besonderen Gründen von der Fakturierungsvorschrift entbunden sein oder eine Befreiung oder Ermäßigung der Devisenablieferungspflicht gewährt haben wollen, müssen jeweilig zuvor in der bisherigen Form Ausfuhrbewilligungen einholen, also bei der zuständigen Außenhandelstelle einen Antrag auf Ausfuhrbewilligung stellen. Das Reichsfinanzministerium hat die Zollstellen angewiesen, daß die in der bedingten Ausfuhrfreiliste aufgeführten Waren vom 27. Mai 1923 ab auch dann zur Ausfuhr zuzulassen sind, wenn ihnen an Stelle einer Ausfuhrbewilligung eine Devisenablieferungserklärung beigefügt ist. Ferner sind die Zollstellen angewiesen worden, lediglich die Richtigkeit der in Spalte 1 und 2 der Devisenablieferungserklärung gemachten Angaben (Gattung der Ware und Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses) und das Vorhandensein der Unterschrift nachzuprüfen. Außerdem haben die Zollstellen durch das Reichsfinanzministerium Anweisung erhalten, daß die auf der bedingten Ausfuhrfreiliste aufgeführten Waren selbstverständlich nach wie vor auch ohne Devisenablieferungserklärung auf Grund einer Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden dürfen.

Die Exporteure werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfuhrabgabe zu zahlen ist, wenn der Devisenablieferungspflicht nicht genügt werden kann und infolgedessen so wie bisher eine Ausfuhrbewilligung eingeholt werden muß. Die Devisenablieferungspflicht richtet sich dann nach den bisher geltenden Bestimmungen, wie sie von den Ausschüssen der Außenhandelstellen festgesetzt worden sind. Uebergangsbestimmungen für schon abgeschlossene Geschäfte sind nicht getroffen. (1576)

Die Notverordnung vom 29. März 1923 und der Verkehr des besetzten Gebietes mit Stellen der Besatzungsmächte.

Nach der Notverordnung vom 29. März 1923 ist es verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden kann, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständigen Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen. Ferner ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an fremde Dienststellen zu erstatten.

Die Firmen der besetzten Gebiete werden darauf hingewiesen, daß es demnach verboten ist, an belgische oder französische Stellen mündlich oder schriftlich Auskunft zu er-

Digitized by Google

teilen, die sich auf die Ausführung von Reparationslieferungen, Restitutionslieferungen oder sonstige Lieferungen an belgische und französische Besteller beziehen. Ferner ist es verboten, Bestandsaufnahmen oder Beschlagnahmen von Waren dadurch zu erleichtern, daß die Waren, ihre Teile oder ihre Verpackung kenntlich gemacht, die Räume, in denen sie sich befinden, mitgeteilt werden oder eine Besichtigung der Fabrikationsanlagen zum Zwecke der Feststellung von Reparations- oder anderen Lieferungen gestattet wird. (1577)

Widerrechtliche Festsetzung einer neuen Ausfuhrfreiliste und eines neuen Ausfuhrabgabentarifs für das besetzte Gebiet durch die Rheinlandkommission.

Wie wir erst jetzt erfahren, hat die Rheinlandkommission unter dem 30. April 1923 widerrechtlich eine neue Ausfuhrfreiliste erlassen und deren Wirkung vom 1. Mai 1923 ab festgesetzt. Die Liste stellt nach den bisher eingegangenen Nachrichten eine wesentliche Verringerung der nach den deutschen Bestimmungen ausfuhrfreien Waren dar. Da sie rechtswidrig erlassen ist und den deutschen Vorschriften entgegensteht, hat sie für die Firmen des besetzten Gebietes keine Wirksamkeit. Ferner ist ebenso widerrechtlich seit dem 1. Mai 1923 von der Rheinlandkommission ein neuer Ausfuhrabgabentarif festgesetzt worden, der auch auf solche Waren angewendet werden soll, für deren Ausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland die Feinde eine sogenannte Ablaufsgenehmigung fordern. Auch dieser Tarif verstößt gegen die deutschen Bestimmungen und ist rechtsunwirksam. (1575)

Ausland

Niederlande. **Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Chinarinde in Aussicht genommen.** Nach Meldungen aus autoritativer Quelle hat der holländische Kolonialminister beschlossen, den Ausfuhrzoll auf Chinarinde vom 17. August 1924 ab aufzuheben. (1606)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für Juni 1923.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juni auf 26,07 % (Mai 25,51 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juni auf 0,017 (Mai 0,031) festgesetzt worden. (1604)

Italien. **Projektierte Zollsätze für Kunstseide.** Die italienische Zollkommission hat dem Finanzminister folgende Zölle für Kunstseide vorgeschlagen:

	Zoll Lire (Gold)	Koeffizient
Kunstseide, roh	1½—2	0,04
Kunstseideabfälle . . .	1½—2	0,25
Kunstseide, gefärbt . .	1¾—2¼	1,00

(1614)

Zollfreiheit in Fiume. Es wird darauf hingewiesen, daß in der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiet seit dem 30. Oktober 1918 Zollfreiheit besteht. Es wird also für keine Ware, gleichviel, woher sie stammt oder eingeführt wird, ein Einfuhrgrenzzoll erhoben. Dagegen erhebt der Fiumer Staatsfiskus auf bestimmte Artikel, wenn sie zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, gleichviel, woher sie stammen, Verbrauchs- und Produktionssteuern und Verschleißabgaben. Die Stadt ihrerseits belegt ebenfalls gewisse Artikel, soweit sie zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, mit Kommunalabgaben. (1579)

Tschechoslowakei. **Hoher Zoll auf illustrierte Kataloge.** Von illustrierten Katalogen wird in der Tschechoslowakei ein Zoll von 14,50 Kronen per kg erhoben. Es empfiehlt sich daher, Kataloge nur auf Wunsch zu schicken. (1619)

Ungarn. **Freigabe der Melasseausfuhr.** Das Verbot der Ausfuhr von Melasse ist aufgehoben worden. (1613)

Sowjet-Rußland. **Fristen für Außenhandelsbewilligungen.** Für die Gültigkeit der vom Narkomwneschtorg (Außenhandelskommissariat) erteilten Ein- und Ausfuhrlizenzen sind folgende Fristen festgesetzt: Für die Ausfuhr 2 Monate, für die Einfuhr 3 Monate. Die Dauer der Lizenzen kann auf besondere Gesuche seitens Behörden, Unternehmungen und Privatpersonen verlängert werden: Für die Ausfuhr auf 1 Monat, für die Einfuhr auf 2 Monate. Diese Termine beziehen sich nicht auf Operationen, deren Abwicklung auf Grund von besonderen, vom Narkomwneschtorg bestätigten Verträgen erfolgt, und längere Fristen in Anspruch nimmt. (1580)

Aegypten. **Herabsetzung des Einfuhrzolls für denaturierten Alkohol.** Der Einfuhrzoll für denaturierten Alkohol wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1923 von 3 auf 2 Millièmes per kg herabgesetzt. (1535)

Irak. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Durch den Zolltarif von 1923 werden mit Wirkung vom 1. April 1923 folgende Einfuhrzölle für chemische Produkte festgesetzt:

Ware	Zollsatz
Opium	20% ad val.
Parfümerien und Toilettepräparate, alkoholfrei .	20% „ „
Kunstseide	20% „ „
Parfümierte Spirituosen . . . . . (Imp. Gall)	Rs. 36
Motorspiritus und alle anderen für Verbrennungsmotoren geeigneten Flüssigkeiten:	
in Masse . . . . . (Imp. Gall.)	2 annas
in Büchsen und Trommeln . (Imp. Gall.)	4 „
Alle anderen Arten von alkoholhaltigen Flüssigkeiten (mit Ausnahme von Likören usw.) (Imp. Gall., London proof)	Rs. 24*)
Alkohol oder alkoholhaltige Mischungen, wenn sie dauernd und wirksam für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht sind (denaturierter Alkohol)	15% ad val. u. 3½ annas per 2,65 lb.

(1617)

Britisch-Indien. **Einfuhrzoll für Saccharintabletten.** Zu der Notiz auf S. 268 der „Chem. Ind." ist nachzutragen, daß der Einfuhrzoll für Saccharintabletten 20 Rs. per lb. des Saccharingehalts oder 25 % ad val. beträgt, je nachdem sich ein höherer Betrag ergibt. Dieser Zoll ist mit dem 1. März 1923 an die Stelle des früheren Zolls von 25 % ad valorem für alle Saccharinprodukte getreten. (1607)

Kanada. **Vorlage über Abänderungen des Zolltarifs.** Dem kanadischen Parlament ist am 11. Mai eine Vorlage zugegangen, wonach für die nachstehend aufgeführten chemischen Produkte die angegebenen Zollsätze mit Wirkung vom 12. Mai 1923 gelten sollen:

Tarif-Nr.	Ware	Britisch. Vorzugstarif	Zwisch.-tarif	General-tarif
208 b	Natriumbisulfat od. „Niter Cake"	frei	frei	frei
208 c	Wasserfreies Kupfersulfat für landwirtschaftliche Verwendung od. zum Besprengen	„	„	„
235	Süßholzpaste, nicht gesüßt . . .	10%	15%	17½%
235 a	Süßholz in Rollen- oder Stabform	15%	20%	22½%
242	Mennige (trocken), „orange mineral", Zinkweiß u. weiß. Antimonoxyd	frei	7½%	10%
583 a	Kunstseidefäden und -garne aus Cellulose durch chem. Prozesse erhalten, nicht weiter als bis zu einfachen Garnen verarbeitet, nicht gefärbt (auch Abfälle) .	10%	12½%	15%
583 b	Kunseide, gezwirnt, gefärbt oder nicht .	17½%	22½%	25%
663 a	Cyanamid oder Kalkstickstoff .	frei	frei	frei

Eine weitere Vorlage sieht für Waren, die unter dem britischen Vorzugstarif eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 % von dem Betrag des Zolls vor, wenn dieselben einen höheren Zoll als 15 % an valorem zu bezahlen haben. Dieser Zollnachlaß findet keine Anwendung bei alkoholhaltigen Flüssigkeiten und bei flüssigen Arzneimitteln.

Endlich wird der Entwurf für eine Verbrauchsteuer von 6 % vom zollpflichtigen Wert der eingeführten Waren vorgelegt, welche vom Importeur bei der Einfuhr zu bezahlen ist. Waren, die von Fabrikanten zur Weiterverarbeitung eingeführt werden, unterliegen der Steuer nicht. (1616)

Guatemala. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Der neue Handelsvertrag zwischen Frankreich und Guatemala ist am 8. Mai d. J. in Kraft getreten. Guatemala gewährt Frankreich die Meistbegünstigung mit der Maßgabe, daß nur die den vier anderen Republiken von Zentralmerika gewährten Zollerleichterungen nicht automatisch ihre Anwendung auf Frankreich finden. Außerdem gewährt Guatemala für Waren französischen Ursprungs noch besondere prozentuale Zollermäßigungen, nämlich: künstliches Mineralwasser 30 %, Parfümerien in Behältern, die weniger als 1 Liter fassen,

*) Bei Abweichung vom Londoner Normalgehalt entsprechend mehr oder weniger.

Digitized by Google

30 %, andere Parfümerien jeder Art 25 %, pharmazeutische Spezialitäten 30 % und Kunstseide 25 %. Dagegen verzollt Frankreich gewisse Waren aus Guatemala zum Minimaltarif. (1516)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Mai 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für technische und chemische Industrie, Berlin	2 000 000
Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerke Emil Jansen & Co., Barmen	40 000 000
Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, Berlin	5 000 000
Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger, Aktiengesellschaft, Flörsheim	12 000 000
Chemische und Elektrolytische Werke Aktiengesellschaft, Eidelstedt	100 000 000
Eiderwerk Chemische Produkte, Gesellschaft m. b. H., Rendsburg	4 000 000
Exaras Farbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M.	5 000 000
Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Cassel	20 000 000
Hager-Industrie Kommanditgesellsch. auf Aktien, Köln	100 000 000
Hüttenprodukten-Handelsgesellschaft Sommer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin	9 000 000
„Miranda" Lackfarbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg	4 000 000
Pharmazeutische Präparate, Aktiengesellschaft, Saarbrücken	100 000 000
Saline und chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft, Arnstadt	25 000 000
Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln	20 000 000
O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben, Berlin	12 000 000
zusammen	458 000 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik Chemikalien- u. Drogengroßhandlung zu Rostock	3 500 000	7 000 000
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A.-G.	70 000 000	100 000 000
Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh.	5 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Elz A.-G. in Elz	27 000 000	40 000 000
Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Mosshammer, Aktiengesellschaft in Ergolding	5 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft in Probsteierhagen	3 000 000	4 500 000
Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H., Berlin	3 000 000	5 000 000
Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft m. b. H., Hamburg	29 900 000	30 000 000
Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft, Hannover	1 000 000	7 000 000
Continentale Farbwerke Akt.-Ges., Fürstenwalde	15 000 000	18 000 000
Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg	16 500 000	33 000 000
Färbol-Werk, Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf	17 000 000	20 000 000
Karaus Farben- und Oelwerke, Aktiengesellschaft in Düsseldorf	22 500 000	31 000 000
Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln	8 500 000	12 000 000
Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	6 000 000	12 000 000
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin	250 000 000	400 000 000
Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz	300 000 000	500 000 000
Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm	7 400 000	13 000 000
zusammen	790 300 000	1 252 500 000

(1611)

Ausland

Spanien. **Errichtung einer Ammoniakfabrik nach dem Claude-System.** Nach einer Reutermeldung richtet Claude für ein spanisches Syndikat eine Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak ein; die Anlage ist für einen täglichen Verbrauch von 3—4000 cbm Wasserstoff berechnet, der von der elektrochemischen Fabrik in Flix bei Gandesa in der Provinz Tarragona geliefert wird. (1430)

Italien. **Vom Chemikalienmarkt.** Nach einem Bericht der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand hält auf dem Markt der chemischen Produkte eine flaue Stimmung an; die Einfuhr aus Deutschland hat nachgelassen, und zwar hauptsächlich, weil die deutschen Produzenten mit der Klausel „vorbehaltlich Ausfuhrgenehmigung" offerieren und ihre Produktion durch die Ruhrbesetzung teilweise behindert ist. Die Einfuhr aus Frankreich hat zwar zugenommen, ist aber an gewisse Grenzen gebunden.

Die italienische Kunstseidenindustrie befindet sich in schwieriger Lage, da die ausländische Konkurrenz ihr stark zu schaffen macht und anscheinend zu viel niedrigeren Preisen anbietet. Aus Händlerkreisen wird jedoch teilweise der Meinung Ausdruck gegeben, daß die nationale Industrie sich sehr wohl zu einer Herabsetzung ihrer Verkaufspreise entschließen könnte, ohne dadurch mit Verlust zu arbeiten.

Bemerkenswert ist eine Aufwärtsbewegung des Quecksilberpreises, obgleich die Nachfrage anscheinend gering ist. Es scheint, daß in London von einer Interessentengruppe größere Mengen Lagerware aufgenommen und auch in Italien größere Abschlüsse getätigt worden sind, so daß die italienischen Produzenten für die nächste Zeit stark beschäftigt sein dürften. (1186)

Produktion von Schwefelkohlenstoff. Die Produktion ist gut, aber die Nachfrage, besonders aus Amerika, ist dauernd sehr groß. Alle Fabriken haben ihre Erzeugung bis zum Juni verkauft. Man verhandelt jetzt über die Julilieferungen, aber zu erhöhten Preisen. Die Verkäufe nach Amerika wurden zu 320—350 Lire per 100 kg fob. (netto) abgeschlossen. (1290)

Sumachernte 1922. Die Ernte war infolge der Trockenheit gering, aber von vorzüglicher Qualität. Die Nachfrage und Ausfuhr war sehr lebhaft. Es wurde notiert: gemahlener Sumach, getrocknet, 103 fr. per 100 kg fob. (27—28 % Tannin). (1291)

Produktion und Bestände von citronensaurem Kalk. Die Bestände der „Camera Agrumaria" betragen etwa 15 000 t. Die Produktion wird in diesem Jahre 89 000 t nicht überschreiten. Der Preis beträgt 600 Lire. (1292)

Anlage einer Kunstseidefabrik. In den letzten Monaten des Jahres 1922 ist in Rom mit dem Bau einer Fabrik zur Herstellung künstlicher Seide begonnen worden. (1603)

Schweiz. **Krisis in der Carbidindustrie.** Durch die gegenwärtige Exportkrisis wird die schweizerische Carbidindustrie schwer getroffen, da der jährliche Verbrauch im Inland nur 10 000 t beträgt. Fabriken mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von beinahe 120 000 t stehen vor der Stillegung. (1431)

Gesellschaft für chemische Industrie, Basel. Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1922 ausführt, hat sich die Nachfrage gegen das Vorjahr gesteigert, aber die Schwierigkeiten im Verkauf namentlich von Farbstoffen nach den früheren hauptsächlichsten Absatzgebieten haben sich verschärft. In England gelangt das Einfuhrlizenzsystem immer strenger zur Anwendung, und die Vereinigten Staaten hindern die Einfuhr durch den hohen Schutzzoll noch mehr als durch die bisherigen Einfuhrerschwerungen. Der Erwerb einer englischen Fabrik, an der die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft beteiligt sind, hat sich als vorteilhaft erwiesen, dagegen hat die Farbenfabrik in Cincinnati mit Verlust ge-

Digitized by Google

arbeitet. Produktion und Absatz des französischen Werkes in St. Fons bei Lyon hat sich gut entwickelt. Die Beteiligungen erfuhren durch Verkauf des Aktienanteils bei der Schweizerischen Sodafabrik und durch die notwendige Abschreibung auf die Beteiligung bei dem „Cincinnati Chemical Works" eine Verminderung. Der Bruttogewinn beträgt 4,60 (im Vorjahre 2,09) Millionen Fr., wovon 1,94 Millionen Fr. zu Abschreibungen verwendet werden. Es gelangt eine Dividende von 12 % zur Verteilung. (1373)

Belgien. **Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose.** Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1922 beträgt rund 15 Millionen frs. gegen 4½ Millionen frs. im Vorjahre. Es wird eine Dividende von 100 frs. per Aktie vorgeschlagen werden. (1348)

Starker Salpeterverkehr im Hafen von Antwerpen. Der Salpeterverkehr im Antwerpener Hafen hat einen unerwarteten Umfang angenommen. In der zweiten Aprilwoche wurden mehrere Schiffe mit Ladungen von 8000 bis 14 000 t — den größten, an die man sich in Antwerpen erinnert — ausgeladen. (1351)

Großbritannien. **Gesamtbetrag der deutschen Farbstofflieferungen.** Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte der Präsident des Handelsamts mit, daß der Deutschland für Farbstoffe bis jetzt gutgeschriebene Betrag etwa 950 000 £ betrage. Der Erlös aus Verkäufen belaufe sich auf etwa 1 043 000 £, der Wert der vorhandenen Bestände auf etwa 110 000 £, der bis 31. März 1922 erzielte Gewinn auf 137 000 £. Angaben für das letzte Finanzjahr würden erst in einigen Monaten zur Verfügung stehen. (1333)

Produktion von Teer und Nebenprodukten. Drei Cumberland-Kokereien, die Moresby-, die St. Helens- und die Allerdale Coal Co., sollen beabsichtigen, eine Destillationsanlage in Workington zu errichten. Das Projekt erscheint aussichtsreich, da die Lage der Kohlen- und Koksindustrie sehr günstig ist. Nach Nebenprodukten besteht starke Nachfrage; die Produktion von Ammonsulfat und Rohbenzol wird leicht abgesetzt; die ganze Teerausbeute wird von den chemischen Fabriken aufgenommen; Pech, Creosot und Teersäuren haben einen guten Markt. (1398)

Corditproduktion. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde mitgeteilt, daß die gegenwärtige Produktion der „Royal Naval Cordite Factory" in Halton Heath 10 t wöchentlich betrage, gegen 150 t Maximalleistung während des Krieges. Zur Zeit sind 777 Arbeiter in der Fabrik beschäftigt gegen 3471 am Schluß des Krieges. (1442)

Norwegen. **Chemikalienexport 1920—1922.**

Artikel	1922 t	1921 t	1920 t
Schwefelkies	443 749	193 577	273 500
Kiesbrände	32 115	30 302	43 031
Salpetersäure	1 116	794	1 233
Superphosphat	3 263	8 826	44 648
Ammoniumnitrat	1 792	13 104	20 335
Natriumnitrat	32 401	17 313	18 641
Natriumnitrit	1 674	1 619	7 238
Norgesalpeter	157 558	81 876	117 419
Cyanamid	3 899	5 339	15 915
Ferrosilicium	9 847	5 824	11 916
Calciumcarbid	21 004	15 676	31 367
Zündhölzer	2 374	2 442	2 371
Aluminium	6 043	6 267	5 617

(1506)

Sowjet-Rußland. **Chemikalienhandel.** Die Daten über die Tätigkeit des Chimpromtorg während des Februar zeugen, wie die „Rigaischen Nachrichten" mitteilen, für eine gewisse Umsatzverminderung im Vergleich zum Januar. Im ganzen sind für 5 Millionen Rubel Waren nach dem Geldwerte 1923 realisiert worden, im Januar dagegen für 8 Millionen Rubel. Die schwächeren Resultate des Februar sind mit der Depression auf dem Markte zu erklären, welche im Januar einsetzte. Im März hatte sich der Umsatz des Chimpromtorg etwas vergrößert, eine Vermehrung der Abschlüsse war aber nicht auf allen Warengruppen zu bemerken. Bei der Betrachtung der einzelnen chemischen Warenkategorien muß darauf hingewiesen werden, daß die kleinste Nachfrage nach Schwefelsäure und Vitriolöl besteht. Die besten Geschäfte werden in Säuren, Salzsäure und besonders Salpetersäure, getätigt, wonach eine große Nachfrage bei schwachem Angebot besteht. Es mangelt deshalb an Salpetersäure, weil der Rohstoff für dieses Fabrikat Chilesalpeter ist, welcher im Auslande gekauft werden muß. Nachfrage bestand auch nach Chlorkalk, welcher von den Eisenbahnverwaltungen gekauft wird. Von Laugen wird am meisten Bicarbonat und calcinierte Soda verlangt; die Nachfrage nach kaustischer Soda ist in der letzten Zeit schwächer geworden. Mit dem Wiederbeginn der Navigation wird in kurzem aus der Bondjuschker Fabrik an der Kama Sulfat erwartet, welches in letzter Zeit gefehlt hat.

In der Lackfarbengruppe herrscht große Lebhaftigkeit, welche sich in den nächsten Monaten noch verstärken wird. Der Chimpromtorg hält sich von einem intensiven Verkauf dieser Waren zurück, da es den entsprechenden Trusts an Rohstoffen mangelt und keine Möglichkeit besteht, die Produktion zu vergrößern. Speziell ist der Mangel in einigen Warenkategorien fühlbar, z. B. fehlt weiße Farbe, Kupfergrün (Medjanka) und grüne Farbe. Außerdem fehlt völlig trockenes Bleiweiß; die Konjunktur der Erdfarben (Ocker, Mumie und Mennig) ist ungeachtet der Angebote ziemlich fest. Die lebhafteste Nachfrage besteht nach Anilinglanzfarben. Vor kurzem hat der Chimpromtorg im Auslande eine größere Partie dieser Farben eingekauft, und falls dieselben gut verkauft werden würden, werden noch weitere Partien besorgt werden. Um die Konkurrenz mit den Anilinfabrikaten zu vermindern, werden im Auslande nur diejenigen Farben besorgt, welche von den Anilintrusts nicht hergestellt werden. Die Textilindustrie, welche die Hauptverbraucherin der Anilinfarben ist, hat sich jetzt mit Waren höchster Qualität versorgt, was früher nicht der Fall war. Der Chimpromtorg wendet sehr weitgehend das Kreditierungssystem an. Geschäfte werden auf einen Kredit von 1 bis 1½ Monaten abgeschlossen. Wechsel werden nur in Tscherwonzen angenommen. In nächster Zeit wird der Chimpromtorg, um seine Tätigkeit zu erweitern, den Verkauf pharmazeutischer Waren organisieren. — Gr. (1369)

Lage der chemischen Industrie. Nach dem „Europeen Commercial" hat der Oberste Wirtschaftsrat einen Plan für industrielle Konzentration für 1923 ausgearbeitet. In der chemischen Industrie ist nur in der Fabrikation von Farbstoff- und pharmazeutischen Präparaten eine verstärkte Produktion vorgesehen. Von 226 chemischen Werken haben 127 den Betrieb schon eingestellt, zwei weitere sollen nun folgen. (1337)

Sodaexport. Von einigen chemischen Fabriken in Rußland wird die Wiederaufnahme der Tätigkeit berichtet, darunter in letzter Zeit von der großen Tentelewschen Schwefelsäurefabrik. Besondere Hoffnungen aber werden auf die Sodaindustrie gesetzt, deren Produktion so befriedigend war, daß man Verkaufsstellen im Ausland zu errichten beabsichtigt. Schon im letzten Viertel von 1921 erzeugten die Don-Sodawerke 151 500 Pud Soda (calc.) und 72 600 Pud Aetznatron. Seit die Brennstoffschwierigkeiten überwunden sind, rechnet man mit einer Jahresproduktion von 2 800 000 Pud Soda (calc.) und 730 000 Pud Aetznatron; außerdem hofft man, 100 000 Pud Natriumbicarbonat, 100 000 Pud Ammoniak, 60 000 Pud flüssiges Chlor und 60 000 Pud Chlorkalk herzustellen. (1346)

Quecksilberproduktion. Die wichtigsten Zinnoberlagerstätten Rußlands finden sich im Donezbecken bei der Station Nikitoff. Die dortige Fabrik kann 6000 Pud Erz im Tag verarbeiten mit einer Ausbeute von 14 Pud metallisches Quecksilber. Die Erzreserven an der Oberfläche werden auf 6½ Millionen Pud geschätzt. (1436)

Ungarn. **Interessengemeinschaft Hungaria-Chinoin.** Die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G. in Budapest ist mit der chemisch-pharmazeutischen Fabrik Chinoin in enge Interessengemeinschaft getreten, welche für die weitere Entwicklung der chemischen Industrie Ungarns von allergrößter Bedeutung sein wird. Die Hungaria Schwefelsäurefabrik sucht ihr seit jeher bestehendes Bestreben, in Ungarn chemisch reine Salze, Chemikalien und Feinpräparate darzustellen, im Rahmen der Einrichtungen und Hilfsmittel der Chinoinfabrik zu verwirklichen. Die Hungaria Schwefelsäurefabrik hat indessen ihren Betrieb gleichfalls bedeutend erweitert; so dürfte demnächst die Anlage zur Erzeugung von rauchender Schwefelsäure in Betrieb kommen, ferner ist die Fabrikation der Sulfhydrate des Calciums und Natriums, welche für die Zwecke der Kunstseidefabrikation in bedeutenden Mengen benötigt werden, und schließlich die des kristallisierten Glaubersalzes aufgenommen worden, welch letzteres bisher vom Auslande bezogen wurde. (1532)

Belgischer Kongostaat. **Die Copalausfuhr.** Copal ist einer der Hauptwerte des Kongostaates; im Jahre 1922 wurden 13 000 t nach Antwerpen verschifft, welche selbst bei den niedrigen Preisen in der damali-

Digitized by Google

gen kritischen Zeit einen Wert von mehr als 20 Mill. frs. darstellten, jetzt aber mit etwa 35 Mill. zu berechnen sind. Ungefähr dieselben Mengen wurden 1921 und 1920 ausgeführt, für 1923 aber erwartet man einen Rückgang, da die Vorräte am Kongo erschöpft sind und die Produktion durch die niedrigen Preise des Jahres 1922 und andere politische Ursachen nachteilig beinflußt wurde. In den letzten Monaten sind jedoch die Preise andauernd gestiegen; Rohcopal, der 1922 auf 1,50 frs. gefallen war, wird jetzt mit 2,50 frs. notiert und eine weitere Steigerung ist wahrscheinlich. (1537)

Marokko u. Tunis. **Die nordafrikanische Phosphatindustrie.** In dem auf S. 301 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Bericht des englischen Konsuls in Casablanca über die Marokkophosphate war der Beitrag von Algier und Tunis zur Weltproduktion von Phosphaten im Jahre 1913 mit rund 2½ Millionen t beziffert worden. Diese Angabe erfährt in einem Bericht des englischen Handelskommissars in Paris an die Uebersecabteilung des Handelsamts eine interessante Ergänzung durch Mitteilung der Produktion der einzelnen Gesellschaften, welche die Phosphatlager in Nordafrika ausbeuten.

Es produzierten 1913:

Gafsa (gegr. 1897)	1 351 000 t
Dyr (gegr. 1899)	170 000 t
Tunisiens (gegr. 1907)	362 000 t
M'Zaita (gegr. 1910)	93 000 t
Constantine (gegr. 1912) . . .	200 000 t

Der Rest wurde von verschiedenen kleineren Gesellschaften geliefert, von denen die Rebiba-Maknassy-Gouraya-Gruppe 120 000 t produzierte.

Durch den Krieg hatten die nordafrikanischen Phosphatgesellschaften schwer zu leiden (Arbeitermangel, Frachtraummangel, Rückgang des Verbrauchs); der Absatz der Gafsa-Gesellschaft fiel 1917 auf ein Viertel der Beträge vor dem Krieg. (1404)

Südafrikanische Union. **Verbrauchsteuer für importierte Patentmedizinen.** Dem Parlament ist eine Gesetzesvorlage über eine Verbrauchsteuer für Patentmedizinen zugegangen, die Sätze von 2 d bis 1 £ vorsieht entsprechend dem Wert der Waren (weniger als 1 sh. 6 d bis über 50 sh.). Der Begriff der „Patentmedizinen" wird genau definiert, u. a. sollen Arzneimittel, die in der britischen Pharmakopöe genannt sind, nicht darunter fallen, wenn dieselben nicht auf der Etikette oder in beigelegten Druckschriften oder in anderer Weise als Mittel für bestimmte Krankheiten angepriesen werden; andere Arzneimittel, auf welche die Steuer keine Anwendung findet, werden von Zeit zu Zeit bekanntgegeben werden. (1618)

Portugiesisch-Ostafrika. **Einfuhr von Toilettepräparaten.** Die jährliche Einfuhr von Toilettepräparaten einschl. Zahnpulver beträgt nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Lourenzo Marques 25 000 kg. Den Hauptbestandteil bilden die Zahnpulver (5000 kg), die größtenteils aus England kommen. (1425)

Japan. **Einfuhr und Ausfuhr chemischer Produkte 1922.** Im Jahre 1922 wurden eingeführt: für 111,7 Mill. Yen Mineralien und Chemikalien, für 13,7 Mill. Yen Kohlenteerfarbstoffe; ausgeführt wurden: für 28,4 Mill. Yen Mineralien und Chemikalien, für 15,6 Mill. Yen Zündhölzer, für 7,3 Mill. Yen Campher. (1541)

Der Carbolsäuremarkt. Aus Osaka wird dem „Chem. Trade Journal" gemeldet, daß der Preis für Carbolsäure, der im letzten Jahre 17—18 Sen betrug, am Ende des Jahres auf 45 Sen stieg und infolge des Ausfalls der deutschen Lieferungen nach der Ruhrbesetzung in der ersten Märzwoche einen Stand von 1,10 Sen erreichte. (1440)

Ver. St. von Amerika. **Gewinnung von Teeröl und Aceton aus den Abfällen der Bauholzindustrie.** Durch Ausnützung der Abfälle der Bauholzindustrie könnten, wie „Chem. and Met. Engineering" schreibt, jährlich 2 500 000 Gallonen Teeröl und 1 000 000 Gallonen Aceton gewonnen werden. Ein Plan für die Verkohlung und Briquettierung der Abfälle ist nach einer Mitteilung der „National Lumber Manufacturers Association" bereits ausgearbeitet. (1288)

Verstärkter Absatz von Schwerchemikalien in Südamerika. E. P. Finch von der „Alkali Export Association" erklärte auf einer Versammlung der „National Association of Chemical Salesmen", daß sich die Haltung der südamerikanischen Länder gegenüber den nordamerikanischen Schwerchemikalien in bemerkenswerter Weise geändert habe; von Mißtrauen und sogar Feindseligkeit seien sie zu Entgegenkommen und sogar zu einem gewissen Eifer, mit den Vereinigten Staaten Geschäfte zu machen, übergegangen. (1289)

Produktion von Superphosphat und Schwefelsäure 1922. Nach der Statistik des Handelsamts fand in der zweiten Hälfte von 1922 eine bedeutende Steigerung der Produktion von Schwefelsäure und Superphosphat gegenüber der ersten Hälfte des Jahres statt.

Die Produktion und Verwendung der Schwefelsäure ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	ganzes Jahr	1. Hälfte	2. Hälfte
	tons (= 2000 lb.)		
Bestände zu Anfang des Jahres	131 516	—	—
Fabriziert	1 423 917	574 013	849 904
Gekauft*)	544 277	249 345	294 932
Verkauft*):			
an Düngerfabriken . .	246 544	99 719	146 825
an andere	125 493	85 134	40 359
Zur Düngerfabrikation verwendet	1 589 809	657 062	932 747
Bestände am Ende des Jahres	137 864	—	—

Die Produktion von Superphosphat betrug nach den Berichten der Fabriken in der ersten Hälfte des Jahres 1 589 483 t, mit 26 507 858 Einheiten (= 20 lb.) verwertbarer Phosphorsäure, und 1 198 724 t, mit 20 104 992 Einheiten, in der zweiten Hälfte, so daß sich die Gesamtproduktion auf 2 788 207 t, mit 46 612 850 Einheiten, beläuft. Die Bestände am Ende des Jahres betrugen 1 689 562 t, gegen 2 129 339 t zu Anfang.

Die Zahlen sind den Angaben der Berichte von 198 Düngerfabriken entnommen, von denen 127 im südlichen und 71 im nördlichen und westlichen Distrikt gelegen sind. Von diesen Fabriken stellten 71 Schwefelsäure her, 39 im südlichen und 32 im nördlichen und westlichen Distrikt. (1389)

Gewinnung von Kokereinebenprodukten 1922. Die Produktion von Kokereinebenprodukten wird von dem „U. S. Geological Survey" auf 365 Mill. Gall. Teer, 946 Mill. lb. Ammoniak (Sulfatäquivalent aller Formen) und 111 Mill. Gall. Rohöl geschätzt. (1434)

Die Produktion von Calciumarseniat. Es besteht fast keine Hoffnung, vor Juli genügend Calciumarseniat zu produzieren, um der Nachfrage für die Bekämpfung des „Boll weevil" zu genügen. (1336)

Argentinien. **Einfuhr von amerikanischen Druckfarben.** Der Bedarf Argentiniens an Druck- und lithographischen Farben beträgt 1 000 000 lb. im Jahr, von denen 80 % aus den Ver. Staaten eingeführt werden. Das Geschäft befindet sich in den Händen von wenigen Firmen, welche die Farben in Fässern einführen und an Ort und Stelle weiterverarbeiten; die Einfuhr von fertigen Farben in Kannen wird nicht als vorteilhaft angeschen, da die Zollersparnis von 5 c. per lb. bei der Einfuhr in Masse die Kosten für die Weiterverarbeitung und Umpackung reichlich deckt. Außerdem werden die fertigen Farben durch das tropische Klima geschädigt. Den Hauptanteil am Geschäft und die frühere Kundschaft deutscher und französischer Firmen hat sich eine amerikanische Firma in Buenos Aires zu verschaffen verstanden. (1553)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1921 und 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen usw. in den sieben Monaten Juli 1922 bis Januar 1923 hatte einen Wert von 1 925 559 £, gegen 2 331 430 £ in der entsprechenden Zeit 1921/22. (1512)

Im 4. Quartal von 1922 betrug die Einfuhr von chemischen Produkten:

	Anstrichfarben und Firnisse	Chemikalien, Drogen u. Düngemittel
	£	£
Aus England	90 762	493 570
„ Kanada	931	1 974
„ Deutschland	323	11 702
„ Japan	107	6 976
„ den Vereinigt. Staaten	24 897	142 989
„ allen Ländern	125 458	963 782

(1540)

Neusüdwales. **Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland.** Die Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland im Februar 1923 hatte den Wert von 3 475 £. (1539)

*) Die Umsätze mit Anlagen derselben Gesellschaft sind je nachdem als Käufe oder Verkäufe eingesetzt.

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

*** Dr. Heinr. Aug. Kraus, Chemische Produkte, in Neuß a. Rh.** Der Chemiker und Fabrikdirektor Dr. Kraus in Neuß a. Rh. ist aus dem Vorstande der Wolf-Werke, Chemische Fabriken, A.-G., ausgeschieden, um unter der neuen Firma Dr. Heinr. Aug. Kraus, Chemische Produkte, in Neuß a. Rh. die Generalvertretung der Erzeugnisse der Wolf-Werke in einem großen Teile des besetzten Gebietes sowie den Vertrieb sonstiger chemischer Produkte zu übernehmen. (1121)

Geschäftliches

*** Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt a. M.** Dem Geschäftsbericht über das Jahr 1922 entnehmen wir folgendes: „Der vorliegende Jahresabschluß weist einen Reingewinn auf von 955 644 782 Mk. Wir schlagen vor, auf jede Stammaktie eine Dividende von 60 Goldpfennigen, umgerechnet zum Index von 5000 = 3000 Papiermark, zu verteilen. Ein Vergleich zeigt, daß die für 1922 vorgeschlagene Dividende in Goldmark ausgedrückt nur den Betrag von 132 000 Goldmark erreicht, während wir im Jahre 1913 2 240 000 Goldmark als Dividende ausgeschüttet haben. Ende Dezember standen 12 530 Arbeiter und 3119 Beamte in unseren Diensten, davon über 25 Jahre 139 Arbeiter und 39 Beamte. Das Aktienkapital wurde im verflossenen Jahre zweimal erhöht. Die erste Erhöhung um 10 Millionen Mark Stammaktien fand im Januar, eine weitere Erhöhung um 110 Millionen Mark Stammaktien im Oktober 1922 statt. Gleichzeitig wurde das Vorzugsaktienkapital entsprechend erhöht; es beträgt heute 16 Millionen Mark. Die Beschäftigung unserer Werke während des letzten Jahres darf als befriedigend bezeichnet werden. In verschiedenen Produkten wäre ein noch größerer Umsatz zu erzielen, wenn sich nicht der Wettbewerb in einer Reihe von Ländern immer stärker fühlbar machen würde, wo die Gesetzgebung durch Errichtung von Zollschranken und Einfuhrsperren die deutschen Erzeugnisse immer mehr auszuschalten bemüht ist. Einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit bildet die Frage der Finanzen, weil der Geldmarkt nicht in der Lage ist, den Unternehmungen die erforderlichen flüssigen Mittel zuzuführen." (1581)

*** Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte Essen.** Die im Wirtschaftsjahr 1922 in beschleunigtem Maße fortgeschrittene Wertverflüchtigung der Mark drückt sich in den dem Vorjahre gegenüber sehr gestiegenen Ziffern der vorgelegten Bilanz aus. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde auf Grund eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Januar 1922 um 100 Millionen Mark von 50 auf 150 Millionen Mark erhöht. Von den neuen Aktien wurden 50 Millionen Mark nur mit 25 % eingezahlt und in die Th. Goldschmidt-Kommanditgesellschaft eingebracht. Neu aufgenommen wurde auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 15. Juni 1922 eine Anleihe von 60 Millionen Mark. Zu dem Konto „Beteiligungen" ist zu erwähnen, daß die Beteiligung bei der Th. Goldschmidt-Kommanditgesellschaft inzwischen voll eingezahlt wurde. Die Beschäftigung der Werke war im Berichtsjahre verhältnismäßig gleichmäßig. Die Gütererzeugung konnte abermals trotz der Hemmnisse der allgemeinen Lage vergrößert werden, ohne daß in unseren Haupterzeugnissen die Zahlen der letzten Friedensjahre bislang auch nur annähernd erreicht werden konnten. Von Arbeitsstörungen sind wir im abgelaufenen Jahre verschont geblieben. Der Reingewinn beträgt 174 447 670 Mk., von dem eine Dividende von 150 % vorgeschlagen wird. „Wenn wir der Hauptversammlung die Ausschüttung eines Gewinnanteils von 1500 Papiermark auf die Aktie vorschlagen, so entspricht das beim Dollarstande von 21 000 einer Ausschüttung von 30 Goldpfennigen auf eine Aktie gegenüber 120 Goldmark bei 12 % Dividende der Vorkriegsjahre. Der Aktionär erhält also nur den 400. Teil des Wertes, den er in den Friedensjahren auf seine Aktie bezog. Auf den Wert eines unserer Erzeugnisse bezogen, bedeutet das folgendes: während der Besitzer einer Aktie vor dem Kriege sich für seinen Gewinnanteil etwa 30 kg Zinn kaufen konnte, erhält er heute als Gegenwert lediglich etwa 75 g Zinn. Am Arbeitslohn gemessen bedeutet das: im Frieden erhielt der Besitzer einer Aktie als Dividende eine Summe, die etwa dem Monatsverdienst eines Arbeiters entsprach, heute eine Summe, die dem tarifmäßigen Arbeitsverdienst von etwa 50 Minuten nach dem Lohnstande vom März 1923 entspricht." (1582)

*** Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin.** Die in der vorjährigen Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals um 15 Millionen Mark wurde durchgeführt und im Anschluß daran eine Obligationsanleihe ebenfalls in Höhe von 15 Millionen Mark begeben. Der Reingewinn des Jahres 1922 betrug 84 410 555 Mk., von dem eine Dividende von 200 % (für die jungen Aktien die Hälfte) zur Verteilung vorgeschlagen wurde. (1600)

*** Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg.** Es wurde ein Reingewinn von 1 942 054 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 150 % ausgeschüttet wurde. (1598)

*** C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Berlin-Britz.** Das Jahr hat gute Beschäftigung gebracht und ein annehmbares Ergebnis gezeitigt. Die 45 jährigen Erfahrungen der Firma C. F. Heyde, G. m. b. H., deren Anteile sämtlich im Besitz der Gesellschaft sind und deren Geschäft von ihr fortgeführt wird, leisteten auf dem Gebiete der Spiritus- und Oellacke sowie bei der Herstellung und dem Vertrieb von Schuh- und Metallputzmitteln wertvolle Dienste. Der Reingewinn beträgt 3 601 860 Mk., von dem eine Dividende von 25 % und ein Bonus von 25 % zur Ausschüttung gelangt. (1599)

*** Steuerrad Farbwerke A.-G. Nordenham.** Die Gesellschaft legt ihren ersten Geschäftsbericht vor, der mit einem Reingewinn von 15 266 047 Mk. abschließt. Es wird eine Dividende von 4 % sowie eine Superdividende zur Auffüllung der Dividende auf ¾ Goldmark auf Basis des Dollarkurses per 31. Dezember 1922 = 1325 Mk. per Aktie ausgeschüttet. (1596)

*** J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin-Britz.** Die stetig zunehmende Verarmung des deutschen Volkes und die sich hieraus ergebende Einschränkung der Lebenshaltung spiegelt sich in den im Inlande erzielten Umsätzen pharmazeutischer Waren wieder. Weite Kreise können die Kosten für Arzneimittel und besonders für Präparate zur Erhaltung der Gesundheit nicht mehr aufbringen. Der Schwerpunkt des Geschäfts lag daher im Auslande, wo die Firma ihre Beziehungen erfolgreich ausdehnen konnte. Die umständliche und oft langwierige Beschaffung von Ausfuhrgenehmigungen und hohe Ausfuhrabgaben trugen zur Behinderung des Außenhandels bei. Mit nicht weniger als 25 Außenhandelstellen und 40 Nebenstellen mußte verkehrt werden. Im Laufe des Jahres 1922 wurde die Fabrikationsstätte der Tetralin G. m. b. H. in Rodleben an der Elbe erworben und dort die Herstellung mehrerer Artikel der chemischen Großindustrie aufgenommen. Ferner ging ein Teil der Stamm- und Vorzugsaktien der E. de Haen A.-G. in Seelze bei Hannover in den Besitz der Gesellschaft über, während der Rest der Stammaktien und der weitaus größte Teil der Vorzugsaktien 1923 übernommen wurde, so daß dieses bedeutende Unternehmen — 1500 Arbeiter und Angestellte — sich nunmehr ganz im Besitz der J. D. Riedel Aktiengesellschaft befindet und für sie eine wertvolle Ergänzung auf dem Gebiet der anorganischen Feinchemie bildet. Nachdem durch die Generalversammlung vom 30. Dezember 1921 das Aktienkapital um 30 Millionen Mark erhöht war, beschloß die Generalversammlung vom 15. Juni 1922 eine weitere Erhöhung um 12 Millionen Mark und die vom 4. Januar 1923 eine Erhöhung auf 140 Millionen Mark Stammaktien und 10 Millionen Mark Vorzugsaktien. Der Reingewinn des Jahres 1922 beträgt 295 274 334 Mk., von dem eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung gelangt. (1583)

*** Färbolwerk Aktiengesellschaft Düsseldorf Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung.** Die Gesellschaft erzielte einen Reingewinn von 2 477 390 Mk., von dem 50 % Dividende auf das 3 Millionen Mark betragende Aktienkapital verteilt wurde. (1584)

*** Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Darmstadt.** In der am 28. Mai 1923 stattgefundenen Generalversammlung dieser Gesellschaft, welche bekanntlich Anfang v. J. dem Scheidemandel-Konzern beitrat, wurde die Ausschüttung eines Gewinnanteiles von 1000 Mk (i. V. 30 %) auf eine alte Aktie und von 250 Mk. auf eine junge Aktie beschlossen. Das Aktienkapital wurde im Berichtsjahre von 5 auf 20 Millionen Mark erhöht. Davon waren bisher 25 % der Kapitalserhöhung eingezahlt. Der Reingewinn beträgt 22 684 307,25 Mk., davon wurden zugewiesen: dem Reservefonds 9 855 153,25 Mk. (i. V. 94 846,75 Mk.), dem Wohlfahrtsfonds für Werksangehörige 2 000 000 Mk. (i. V. —) und auf neue Rechnung vorgetragen 1 348 719 Mk. Für den Bau von Beamtenwohnungen hat die Gesellschaft im Berichtsjahre rund 14 Millionen Mark aufgewendet.

Nach dem Geschäftsbericht hat sich der Umsatz in den Gerbereiprodukten sowohl im Inland wie auch im Ausland gegenüber dem Jahre 1921 wesentlich gehoben; im laufenden Geschäftsjahre hat der Inlandsumsatz infolge der allgemeinen

Digitized by Google

schlechten Geschäftslage nachgelassen, während sich das Auslandsgeschäft bis jetzt auf der alten Höhe gehalten hat. In der Leimfabrikation ist die Erzeugung im Berichtsjahre erhöht worden und man hofft auch für das laufende Geschäftsjahr auf wachsenden Absatz angesichts der guten Aufnahme, die der Spezialleim gefunden hat. Der Absatz der pharmazeutischen Produkte hat sich ebenfalls befriedigend weiterentwickelt. — In der Aufsichtsratssitzung vom gleichen Tage wurde die Einforderung des noch ausstehenden Aktienkapitals beschlossen. (1588)

* **August Jacobi Aktiengesellschaft, chemische und Seifen-Fabrik, Darmstadt.** Das Geschäftsjahr 1922 dieser Gesellschaft schließt bei einem Aktienkapital von 1 Million Mark mit einem Reingewinn von 1 942 573,28 Mk. ab. In der am 28. Mai d. J. stattgefundenen Generalversammlung wurde die Ausschüttung eines Gewinanteiles von 1000 Mk. (i. V. 30 %) auf jede Aktie beschlossen, dem Reservefonds wurden 463 296,98 Mk. (i. V. 36 703,02 Mk.) zugewiesen und auf neue Rechnung 472 189 Mk. (i. V. 99 579,70 Mk.) vorgetragen. Die Bilanz weist außerdem für Werkerhaltung gemäß § 33 b EinkStG. einen Betrag von 9 Mill. Mk. auf, Grundstücke und Gebäude, Fabrikeinrichtungen, Patente 1 Mk., Waren 18 629 810,13 Mk. (i. V. 6 857 119,99 Mk.), Außenstände 20 578 970,03 Mk. (i. V. 7 049 611,69 Mk.), Kasse- und Bankguthaben 1 217 148,99 Mk. (i. V. 1 450 771,44 Mk.), laufende Verbindlichkeiten 28 347 076,15 Mk. (i. V. 9 745 220,32 Mk.). (1589)

* **Winkha Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft, Leipzig-Gohlis.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr befriedigend gearbeitet. Es ergab sich ein Reingewinn von 2 394 265 Mk., von dem 30 % Dividende zu Verteilung gelangten. (1590)

* **Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg.** Die Hauptfabrik in Schlebusch war im ganzen Jahre ausreichend beschäftigt, gegen Ende des Jahres sogar recht stark, so daß Produktion und Absatz der Sprengstoffe beinahe die Mengen der Vorkriegszeit erreicht haben. War der Absatz auch vorwiegend für das Inland bestimmt, so hat doch auch die Ausfuhr sich gehoben. Von Explosionen und anderen größeren Unfällen ist die Gesellschaft verschont geblieben. Die Lackfabrik hat besonders im zweiten Halbjahr befriedigend gearbeitet. Das Drahtseilwerk bei Kiel war flott beschäftigt. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde eine Erweiterung der Leistungsfähigkeit durch Beschaffung neuer Maschinen eingeleitet, die dem neuen Geschäftsjahre zugute kommen wird. Die allgemeine Geschäftslage der sämtlichen Betriebe war am Ende des Jahres so, daß die Gesellschaft die begründete Hoffnung hatte, einem wirtschaftlich aussichtsvollen Geschäftsjahr entgegenzugehen. Diese Hoffnung bedarf infolge der inzwischen eingetretenen Vorgänge im Westen des Reiches einer nicht unwesentlichen Einschränkung. Es wurde ein Reingewinn von 5 950 877 Mk. erzielt und eine Dividende von 170 % ausgeschüttet. (1591)

* **Aktiengesellschaft Lignose, Berlin.** Die Gesellschaft war vor größeren Unglücksfällen bewahrt, und da die Fabriken sämtlich gut beschäftigt waren, ist das Geschäftsjahr als gut zu bezeichnen. Durch die im Jahre 1922 erfolgte Grenzziehung in Oberschlesien wurden drei der oberschlesischen Fabriken abgetrennt und zwar Altberun, Kriewald und Pniowitz. Um diesem Umstande Rechnung zu tragen, wurde die Lignoza Spółka Akcyjna in Kattowitz gegründet, die vom 1. Januar 1923 ab den Betrieb dieser drei Fabriken pachtweise übernommen hat. Um das für neue Beteiligungen benötigte höhere Kapital aufzubringen, wurde das Kapital der Gesellschaft im Laufe des Jahres 1922 von 15 auf 50 Millionen Mark erhöht. Der Reingewinn beträgt 192 484 564 Mk., von dem 4 % Dividende und 60 Goldpfennige Superdividende, berechnet 1 Goldmark zu 5000 Papiermark, ausgeschüttet werden. (1592)

* **Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg.** Die Beschäftigung der Fabriken im verflossenen Jahre war eine befriedigende. Der Absatz im Inlande blieb dem des Vorjahres ungefähr gleich, während das Exportgeschäft auch fernerhin erfreuliche Fortschritte aufzuweisen hatte. Die Munitions-Zerlegung ist im Laufe des Jahres 1922 beendet worden. Es wurde ein Reingewinn von 2 772 222 Mk. erzielt und eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung gebracht. (1593)

* **Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G. in Probsteierhagen in Holstein.** Die Gesellschaft, die ihren ersten Geschäftsbericht vorlegt, erzielte einen Gewinn von 478 156 Mk., von dem sie 20 % Dividende ausschüttete. (1585)

* **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin.** Nach dem Geschäftsbericht für 1922 waren die Betriebe der Gesellschaft im verflossenen Jahr fast durchweg gut beschäftigt. Allerdings hat die Produktion den Umfang der Vorkriegserzeugung bei weitem noch nicht wieder erreicht. Trotz der außerordentlichen Steigerung aller Betriebskosten und der dadurch schwer beeinträchtigten Kalkulationsmöglichkeit konnte bis zum Schlusse des Jahres für die Erzeugnisse des Unternehmens noch ein guter Absatz zu angemessenen Preisen erzielt werden. Die im April v. J. beschlossene Kapitalserhöhung auf 40 Millionen Mark Stammaktien und 30 Millionen Mark Vorzugsaktien ist inzwischen durchgeführt. Dem Werkerhaltungskonto wurden 97 Millionen Mark zugewiesen. Der Reingewinn stellt sich auf 44 316 873 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1457)

* **Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg.** Wie der Geschäftsbericht für 1922 ausführt, galt das verflossene 6. Geschäftsjahr dem Ausbau der Organisation der Gesellschaft nach ihrer Sanierung im Vorjahre. In der Verbesserung der fabriktechnischen Einrichtungen wurden wesentliche Fortschritte gemacht, so daß sich die Erzeugnisse mehr und mehr am engeren heimischen Markt einführen. Die hohen geldlichen Anforderungen infolge der fortschreitenden Markentwertung konnte die Gesellschaft nur durch großzügige Unterstützung durch die Deutsche Petroleum-A. G. bewältigen; sie war infolgedessen in der Lage, von einer Erhöhung des Aktienkapitals noch Abstand zu nehmen. Die schwierige Lage der deutschen Wirtschaft beeinflußte auch die Entwicklung der Gesellschaft. Der Absatz entsprach nicht durchaus den Erwartungen. Die enorme Verteuerung aller Rohstoffe, die Steigerung der Löhne, Gehälter, Frächten usw. machten eine ordentliche kaufmännische Berechnung meist unmöglich. Unter diesen Umständen verzichtet der Geschäftsbericht darauf, sich über die voraussichtliche Entwicklung des Geschäfts im neuen Jahre zu äußern. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, daß aus den bekannten Gründen die abgeschlossenen Versicherungen im Falle eines Schadens die volle Wiederherstellung nicht decken. Der Reinertrag des Berichtsjahres stellt sich auf 8 552 135 Mk. Es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (1453)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Pharmazeutisches Werk, Aktiengesellschaft in Barmen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. April 1923 ist die Erhöhung des Grundkapitals von 7 Millionen auf 13 Millionen Mark beschlossen worden. Die neuen Aktien werden an ein Konsortium unter Führung des Barmer Bankvereins zum Kurse von 300 % ausgegeben.

Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. Das Geschäft ist auf die Firma Arti-Aktiengesellschaft, vorm. Farbwerk Emil Jansen & Co. in Barmen übergegangen.

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Berlin. Die am 28. August 1922 beschlossene Kapitalserhöhung ist auch in Höhe des Restes von 45 Millionen Mark durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 175 Millionen Mark.

Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist von Volpriehausen nach Berlin verlegt worden, während Volpriehausen als Zweigniederlassung bestehen geblieben ist. Geschäftsführer sind die Herren: Dr. jur. Paul Jacobi und Dr. jur. Karl Goldschmidt.

Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie in Friedrichsfeld. Die von der Generalversammlung vom 11. Mai 1923 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 14 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark ist erfolgt.

Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim. Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 10. März 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 38 Millionen auf 63 Millionen Mark erhöht worden.

Pharmacia Aktien-Gesellschaft, Bremen. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 25. April 1923 ist das Grundkapital von 5 Millionen auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Holzverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rostock. Die Gesellschaft ist am 9. Mai 1923 mit einem Stammkapital von 9 Millionen Mark gegründet worden. Geschäftsführer ist Herr Hermann Weinrebe in Rostock.

Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln. Laut Beschluß der

Digitized by Google

Generalversammlung ist das Grundkapital um 13 500 000 Mark auf 28 Millionen Mark erhöht worden. Die Ausgabe der neuen Aktien ist zum Kurse von 8000 % erfolgt. Die Vorzugsaktien haben 12 Stimmen nur bei Wahlen zum Aufsichtsrat sowie bei Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen oder Auflösung der Gesellschaft. Eine Sonderabstimmung der Vorzugsaktien ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch dann erforderlich, wenn es sich um die Beschlußfassung über Eingehung einer Interessengemeinschaft mit einer anderen Gesellschaft handelt.

Chemische und Baustoff-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 27. April 1923 mit einem Stammkapital von 21 Millionen Mark von den Herren Georg und Ulrich Meyer gegründet worden, welche das von Georg Meyer unter der Firma „Dachpappenfabrik & Teerdestillation Alt-Jabel Georg Meyer" betriebene Fabrikgeschäft mit Firma sowie Aktiven und Passiven mit allem Zubehör und dem Fabrikgrundstück eingebracht haben.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. März 1923 ist das Grundkapital um 18 auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

Liquoral Drogen- und Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 1. Juni 1923 mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark, zwecks Einkauf und Verkauf von Drogen und Chemikalien aller Art, Spezialitäten dieser Art, Herstellung und Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisen, gegründet worden. Zum Vorstand sind bestellt: Kaufmann Konrad Soltmann und Chemiker Dr.-Ing. Christan Memmel in Berlin.

Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 1. Juni d. J. durch Umgründung aus der unter der Firma Dr. Meyer & Fraenkel betriebenen offenen Handelsgesellschaft mit einem Grundkapital von 4 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand sind: Apotheker Magnus Fraenkel und Dr. med. dent. Zahnarzt Bruno Meyer.

Herold Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 29. März 1923 ist das Grundkapital um 12 auf 18 Millionen Mark erhöht worden.

„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktien-Gesellschaft, Hamburg. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. März d. J. ist das Grundkapital der Gesellschaft um 5 auf 10 Millionen Mark erhöht worden.

„Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktiengesellschaft", Aachen. Die Gesellschaft ist am 31. Mai 1923 mit einem Grundkapital von 101 Millionen Mark zur Herstellung und zum Vertrieb von Seifen und chemischen Roh- und Fertigprodukten, insbesondere für die Textilindustrie, gegründet worden. Alleiniger Vorstand ist Herr Hubert Etschenberg, Aachen.

„Louis Wagner Aktiengesellschaft", Köln-Dellbrück. Die Gesellschaft ist am 31. Mai d. J. unter Umgründung der Firma Louis Wagner Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwecks Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art mit einem Grundkapital von 15 Millionen Mark entstanden. Vorstand ist Herr Josef Pering. Die Firma Louis Wagner Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das von ihr betriebene Geschäft mit allen Aktiven, Patenten und Gebrauchsmustern und den Passiven als Gründerin in die Gesellschaft eingebracht.

Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft in Sennewitz bei Halle a. d. Saale. Die Gesellschaft ist am 31. Mai 1923 zwecks fabrikmäßiger Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte aller Art mit einem Grundkapital von 18 500 000 Mk. gegründet worden. Der Vorstand besteht aus Direktor Friedrich Kinzler und dem Kaufmann Eugen von Wysiecki in Berlin.

Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 7. April 1923 ist das Grundkapital um 3 650 000 Mk. auf 6 000 000 Mk. erhöht worden. (1578)

Versammlungskalender.

11. Juni: Chemische Fabrik Curt Vocke A.-G., Bremen: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Bremen, Meinkenstr. 51.

12. „ F. van Ham's Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. zu Rodenkirchen bei Köln: ordentl. G.-V., mittags 11½ Uhr, im Geschäftsgebäude des A. Schaffhausen'schen Bankvereins A.-G., Köln.

12. Juni: Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln: 42. ordentl. G.-V., vorm. 10¾ Uhr, im Bankgebäude der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Behrenstr. 42/II.

Sicco A.-G. Chemische Fabrik: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

13. „ Deutsche Asphalt-A.-G. der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Hannover, im Sitzungssaal der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank.

14. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Altona: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rechtsanwälte Dres, Raabe & Kober in Altona, Gr. Bergstraße.

15. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G. zu Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M., Junghoffstr. 11.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Amöneburg bei Biebrich a. Rh.

16. „ Lübecker Oehlmühle A.-G. (vorm. G. E. A. Asmus), Lübeck: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in der Börse zu Stettin.

Stettiner Oelwerke A.-G., Züllchow bei Stettin: 13. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Börse zu Stettin. (1609)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 6.	30. 5.	Aktien	6. 6.	30. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	77000	71000	Höchster Farbw.	64000	64000
Bad. Anilin	80000	71000	C. A. F. Kahlbaum	54000	50000
Byk-Guldenw.	30000	26100	Köln-Rottweil	81000	62500
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	50000	50000
„ Griesheim	71000	61000	Nitritfabrik	58500	61000
„ Grünau	98000	100000	Oberschl. Koksw.	240000	225000
„ v. Heyden	100000	73000	Rasquin, Farbw.	56000	60000
„ Milch & Co.	50000	52000	Rh. W. Sprengst.	46000	39500
„ Weiler	80000	80000	J. D. Riedel	77000	69500
„ Gelsenk.	560000	485000	Rungewerke	30000	30000
„ W. Albert	400000	230000	Rütgerswerke	225000	78000
„ Concordia	200000	—	H. Scheidemandel	210000	165000
Dynamit Nobel	70000	53900	Schering, Chem.	249000	202000
Egestorff. Salzw.	80000	80000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	78000	69000	Staßfurter Chem.	178000	156000
Fahlberg List	75000	50000	Thür. Bleiweißf.	69000	60000
Th. Goldschmidt	165000	126000	Union Chem. Fabr.	75000	65000
Harkort Bergw.	135000	120000	Ver. chem. Wk. Chl.	150000	118000
Heine & Co.	85500	81000	„ Glanzstoff F.	280000	235000

Devisen	31. 5.	1. 6.	2. 6.	4. 6.	5. 6.	6. 6.
Holland	27100,—	29200,—	30700,—	30200,—	24400,—	30200,—
Schweden	18400.—	19850,—	20900,—	20300,—	16600,—	20400,—
Italien	3300.—	3500.—	3675.—	3540,—	2900,—	3500,—
England	320000,—	3445?0,—	362000.—	352000,—	285000,—	356000,—
New York	69500,—	74750,—	78250,—	76200,—	62500,—	77000,—
Frankreich	4575,—	4875,—	5100,—	4935,—	4030,—	4850,—
Schweiz	12500,—	13600,—	14150,—	13775,—	11435,—	13450,—
Spanien	10450,—	11425,—	12000,—	11450,—	9749,75	11200,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 6.	30. 5.
Elektrolytkupfer	24880	20240
Raffinadekupfer 99—99,3 %	22000—22500	17500—18000
Originalhüttenweichblei	8600—8800	6900—7100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	9900—10100	7900—8100
Zink, umgeschmolzen	8300—8500	6600—6800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	35030	28390
do. in Walz- oder Drahtbarren	35110	28470
Bancazinn	68500—69500	56000—57000
Straitszinn	68500—69500	56000—57000
Australzinn	68500—69500	56000—57000
Hüttenzinn, 99 %	67000—68000	55000—56000
Reinnickel	40000—41000	33000—34000
Antimon-Regulus	8600—8700	6900—7100
Silber in Barren	1450000—1470000	1160000—1170000

(1627)

Außenhandelstelle Chemie

Für Buchdruckwalzenmasse sind die Ausfuhrmindestpreise nach Oesterreich, für Brom und Brompräparate allgemein (ab 1. VI.) geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (1624)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Mai 1923	30. Mai 1923	30. Mai 1923	24. Mai 1923	1. Juni 1923	21. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¾—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230 - 260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	—	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	51—56 G	—	—	white crystl. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10600 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	crystl. 39/40° lb. 1,6-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	-	U. S. P. 54—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5 - 6 G	—	—	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,60 čKr.	110 115° (2800 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—33 G	7 čKr.	(9400 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 50 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,75—4 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 78—90 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	36½—37 c.
Kali, rot. blausaures	kg 27 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	70—72 c.
Kalisalpeter	raff. neige 180 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11¼—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%, 30—32 G	8 čKr.	—	crystl. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	185 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8¼—8½ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	crystl. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6¾—7¼ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	(4450 K.)	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—19 G	3,80 čKr.	60/62 (5500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammon ab 96/98 (3200 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 1,00-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	—	37¼ c.

(1625)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 16. JUNI 1923 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Juni 1923

Die deutsche Regierung ist den Wünschen der Entente nachgekommen und hat mit dem Memorandum vom 6. Juni die gewünschten Ergänzungen zur Note vom 2. Mai gegeben. Damit hat die Regierung getan, was nur irgendwie denkbar ist. Sie hat ihre Bereitwilligkeit wiederholt, das ganze Reparationsproblem einem internationalen Gremium zu unterbreiten und sich an dessen Entscheidung zu binden. In der Tat kann es keinen vollgültigeren Beweis für den Erfüllungswillen der deutschen Regierung geben. Im Speziellen sind der Entente zwei 5 %-Hypotheken in Höhe von je 10 Milliarden Goldmark angeboten worden. Die erste Hypothek wird auf die Reichsbahn gelegt, die in ein Sondervermögen umgewandelt wird, das von der allgemeinen Finanzverwaltung unabhängig ist und unter eigener Verwaltung steht. Die zweite Hypothek wird auf die gesamte deutsche Wirtschaft, d. h. auf Industrie, Handel, Banken, Verkehr und Landwirtschaft gelegt, die sich in die Verzinsung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit teilen. Drittens werden die Zölle auf Genußmittel und die wichtigsten Verbrauchssteuern als Sicherheit für die Jahresleistungen verpfändet.

Der Hauptwert wird sonach weniger auf ein Kapitalangebot als auf Annuitäten gelegt, die unbedingt sichergestellt sind und vorläufig in einer Höhe von etwa 1,2 Milliarden angenommen werden. Das Angebot ist nicht starr insofern, als die Verbrauchssteuern und Zölle bei gesunder Wirtschaftsentwicklung sehr stark steigerungsfähig sind. Sie ergaben im Frieden etwa 800 Mill. Goldmark, sind aber jetzt auf 200 Mill. herabgesunken. In der Differenz liegt ein variabler Faktor, der außerordentlich beachtenswert ist und dessen volle Ausnutzung übrigens auch wieder eine höhere Kapitalsumme in Aussicht stellt. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn diese ungeheuren Beträge aus der deutschen Wirtschaft herausgenommen werden sollen, es vorher einer vollkommenen Umstellung bedarf. Um diese Entwicklung herbeizuführen, gehört vor allen Dingen einmal Zeit. Darum wird die Verzinsung der Hypotheken auch erst vom 1. Juli 1927 ab in Aussicht genommen. Bis dahin muß die Reichsbahn aus einem Zuschußunternehmen zu einem rentablen Betriebe umgestaltet werden. Daß dies bei richtiger Wirtschaftsführung nicht unmöglich ist, erhellt daraus, daß die preußischen Staatsbahnen allein schon vor dem Kriege durchschnittlich Ueberschüsse von 700 Mill. Goldmark jährlich geliefert haben. Ob zur Herauswirtschaftung der angebotenen Beträge schon die Umwandlung in ein Sondervermögen genügt, mag füglich bezweifelt werden, und zwar deshalb, weil sich ja auch bei der preußischen Verwaltung die einfache Bildung eines Sonderstocks nicht ausreichend bewährt hat, so daß jetzt dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der die preußischen Bergwerke in eine Betriebsform bringen soll, die der Privatwirtschaft nach Möglichkeit angepaßt ist.

Ebenso verhält es sich mit den Leistungen der deutschen Wirtschaft. Die Wirtschaft als Ganzes wird naturgemäß auch nur dann produktiv gestaltet werden können, wenn sie von den Hemmungen befreit wird, die sich jetzt der Aufwärtsentwicklung noch entgegenstellen. Vor allem wird es auf eine Intensivierung der Arbeitsleistung hinauskommen. Weiter muß die Entente in ihrer Handelspolitik den berechtigten Interessen Deutschlands entgegenkommen und darf sich gegen deutsche Waren nicht durch hohe Zollmauern absperren und vor allem Deutschland nicht länger mehr einseitig der Meistbegünstigungsklausel unterwerfen. Im ganzen sind es ganz ungeheuerliche Lasten, die dem deutschen Wirtschaftsleben zugemutet werden, und es wird noch viele Kämpfe und Schwierigkeiten zu überwinden geben, bis sich Deutschland auf die neue Wirtschaftsform umgestellt hat.

Das Memorandum hat die katastrophale Markverschlechterung allerdings nicht aufzuhalten vermocht. Der Dollar ist wenige Tage nach der Ueberreichung fast bis an die Grenze von 90 000 Mark herangekommen. Diese Entwicklung ist wohl vor allem auf die unentwegt ablehnende Haltung Frankreichs zurückzuführen, welches damit eben, wie schon so oft, wieder zu erkennen gibt, daß es ihm nicht um wirtschaftliche Leistungen, sondern um die politische Vergewaltigung Deutschlands zu tun ist. Aller Augen sind daher gespannt nach London gerichtet in der Erwartung, was England tun wird, welches bekanntlich von der ganzen Reparationspolitik mehr Schaden als Vorteil gehabt hat. Aufmerksame Beurteiler der politischen Lage haben vor übertriebenem Optimismus gewarnt. Es bleibt uns also zunächst nichts als die Hoffnung, daß es den angelsächsischen Ländern schließlich doch noch gelingt, Frankreich von seiner die Ruhe Europas dauernd gefährdenden Politik abzubringen.

Die fortwährende Geldverschlechterung hat in weiten Kreisen der Bevölkerung steigende Unruhe hervorgerufen und auch das Parlament eingehend beschäftigt. Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat kürzlich eine Interpellation über den Marksturz eingebracht, in der die Regierung gefragt wird, wie sie die Anpassung der Löhne und Gehälter an die gestiegenen Preise zu bewirken und diese vor einer weiteren Entwertung zu schützen gedenke. Zweitens ob sie bereit ist, die völlige Entwertung der Besitzsteuer durch sofortige Aenderung der Steuergesetzgebung zu unterbinden und drittens, welche Maßnahmen die Reichsregierung zu treffen gedenke, um währungspolitisch den weiteren Sturz der Mark aufzuhalten und den Auswüchsen der Devisenspekulation zu begegnen, insbesondere ob sie die Zentralisierung des Devisenverkehrs durchzuführen geneigt ist.

Die Regierung hat die Interpellation unverzüglich in der ausgiebigsten Weise durch die drei für diese Fragen zuständigen Reichsminister beantworten lassen. Bemerkenswert ist, daß der Reichsarbeitsminister Braun die jetzt von so vielen Seiten geforderte Entlohnung auf Goldbasis angesichts der für die Mark ungeheuerlichen Konsequenzen abgelehnt hat. Er konnte lediglich in Aussicht stellen, daß alle Möglichkeiten für eine schnellere Anpassung der Löhne an die Preisschwankungen geprüft werden. Es wird sich keine andere Möglichkeit finden lassen als immer wieder mit der Papiermark den veränderten Preisverhältnissen

Digitized by Google

nachzukommen. Wohin das Verlangen nach Goldlöhnen führt, beweist die oberschlesische Streikbewegung, wo Stundenlöhne auf Goldbasis von 10 000 gefordert wurden. Uebrigens würden auch Goldlöhne der Teuerung stets nachhinken müssen, weil die Preise, die ja dann durchgehend ebenfalls nur in Gold normiert werden könnten, sich genau so wie der Dollar täglich, ja stündlich verändern und die Löhne aber doch immer für eine bestimmte Periode festgesetzt werden können. Die mit dem Vorschlag der Goldentlohnung drohende besondere Gefahr liegt darin, daß dann erst der Kampf um die eigentliche Reallohnquote einsetzen würde. Denn mit der zunehmenden Verarmung der Wirtschaft ist es unmöglich, den Reallohn auf derselben Stufe festzuhalten. Vielmehr muß er beständig sinken. Scharfe Arbeitskämpfe werden unausbleiblich sein, was aber gerade im jetzigen Moment eine unerträgliche politische Belastung bedeuten würde.

Für den Staat sind Goldlöhne und Gehälter aus dem einfachen Grunde indiskutabel, weil er seine Einnahmen auch nur in Papier beziehen kann und weil es vor der Hand kein Mittel gibt, eine Umstellung auf Goldsteuern vorzunehmen. Es bleibt auch hier kein anderer Ausweg, als immer nur die Papiermarksteuer hinaufzusetzen. Reichsfinanzminister Hermes hat in der erwähnten Interpellationsdebatte u. a. eine starke Vervielfachung des Zwangsanleihebetrages in Aussicht genommen, von der allerdings der städtische Grundbesitz, festverzinsliche Papiere und Hypotheken ausgenommen sein müssen. Weiter wird für die Vorauszahlung der Einkommensteuer bereits zum 1. August eine Erhöhung des Multiplikators auf das Zwanzigfache des Einkommensbetrages von 1922 geplant. Schließlich wird eine durchgreifende Umarbeitung der Vermögenssteuer, insbesondere was die Bewertungsvorschriften angeht, in Angriff genommen. Selbstverständlich müssen dementsprechend auch die Verbrauchssteuern der Geldentwertung angepaßt werden.

Was nun die geforderten neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldentwertung angeht, so hat Reichswirtschaftsminister Dr. Becker unzweideutig erklärt, daß gesetzgeberische Mittel gegen die Devisenspekulation im großen und ganzen bereits erschöpft sind, daß sich die Regierung auf weitere Experimente nach dieser Richtung nicht mehr einlassen und daß sich ihre Tätigkeit nur auf die strikte Durchführung der bereits bestehenden Bestimmungen erstrecken kann. An eine Devisenzentale ist in Deutschland nicht zu denken, sie würde einen ungeheuren Beamtenapparat erfordern und trotzdem unwirksam bleiben müssen.

Weite Kreise sehen die Umstellung auf den allgemeinen Goldverkehr, wie er sich im wirtschaftlichen Großverkehr herausgebildet hat, (Goldkonten, Goldkredite) als das einzige Mittel an, um aus dem Währungselend herauszukommen. Der Reichstagsausschuß für die Markstützungsaktion hat sich mit diesen Fragen eingehend beschäftigt. Alle maßgebenden Sachverständigen waren sich jedoch darin einig, daß eine derartige Umstellung das Währungselend nur verschlechtern würde. Der Reichsbankpräsident hat mit Recht darauf hingewiesen, daß jedes neu errichtete Goldkonto eine Devisendeckung in gleicher Höhe erforderlich macht, daß also die Devisennachfrage außerordentlich zunehmen und die Kurse treiben müßte. Es hilft eben nichts, wir müssen den Dingen ins Gesicht sehen. Stabilisierung unserer Währung ist nur möglich durch Stabilisierung der Wirtschaft, die nur zu erreichen ist einmal durch Regelung der Reparation und zweitens durch innere Wirtschaftsreformen in der Richtung auf Produktionssteigerung. Durch einen Trick wie die allgemeine Umstellung weitester Kreise auf den Goldverkehr werden wir niemals aus dem Währungselend herauskommen. — i. V. K— (1706)

Die amerikanische Einfuhr von chemischen Produkten im Jahr 1922.

Nach dem Bericht des amerikanischen Handelsamts zeigt die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Belebung der industriellen Tätigkeit, eine Zunahme i. W. von mehr als 24 % gegenüber 1921. Die entsprechenden Zahlen (mit Ausschluß von Harzen, Gummiharzen und rohen Drogen) betrugen: 100 603 700 $ für 1922 und 80 763 600 für 1921; davon waren 1922 Waren i. W. von 63 126 200 $ zollfrei, i. W. von 37 477 500 $ zollpflichtig, 1921 Waren i. W. von 53 153 000 $ zollfrei, i. W. von 27 610 000 $ zollpflichtig.

Ein Vergleich der Einfuhr- und Ausfuhrwerte in den Jahren 1921 und 1922 ergibt für die Einfuhr eine viel stärkere Zunahme (24 %) als für die Ausfuhr (1,4 %). Obwohl die Steigerung der Ausfuhr verhältnismäßig klein ist, so erscheint sie doch, wie der Bericht sagt, ermutigend in Hinsicht auf die Abnahme bei den meisten anderen Warengattungen und im Ausfuhrhandel im ganzen.

Wegen der Aenderung der Klassifikation der in den Hauptgruppen eingeschlossenen Einzelwaren kann, wie der Bericht weiter darlegt, aus der Analyse der Statistik der Jahre 1921 und 1922 nur ein sehr allgemeiner Begriff von dem Gang der Entwicklung gewonnen werden. Unter den Gruppen, bei denen ein Vergleich möglich ist, zeigen die Sprengstoffe, welche die größte Steigerung in der Ausfuhr aufweisen (50 %), die kleinste Zunahme in der Einfuhr (11 %). Dagegen ergibt sich für die „Anstrichfarben, Pigmente und Firnisse", deren Ausfuhr um 5 % sich verminderte, eine um 55 % größere Einfuhr. Auch die Düngemittel, welche nur eine geringe Ausfuhrsteigerung hatten, zeigen einen sehr starken Anstieg in der Einfuhr (47 %).

Bei den „Rohdrogen und ätherischen Oelen" war die Ausfuhr um 10 % größer, die Einfuhr um 42 %; bei den „Parfümerien und Kosmetika" die Ausfuhr um 33 %, die Einfuhr um 28 % (wobei die Ausfuhr überwog); bei den „Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten" die Ausfuhr um 11 %, die Einfuhr um 23 %. Die kleinste Aenderung zeigten die „allgemeinen Chemikalien" (mit Einschluß der Schwerchemikalien und Kohlenteerchemikalien), bei denen die Ausfuhr um 4 % abs, die Einfuhr um weniger als 3 % zunahm.

Kohlenteerchemikalien.

Der Gesamtwert der Einfuhr von allen Kohlenteerchemikalien zusammen nahm von 11 225 720 $ i. J. 1921 auf 11 012 800 $ i. J. 1922 ab. Ein Vergleich der Einfuhr im letzten Quartal von 1921 mit dem letzten Quartal von 1922 (mit Einschluß der letzten 9 Tage des September) *) ergibt:

	1921 $	1922 $
Oktober	922 000	1 128 000
November	509 500	1 055 500
Dezember	1 087 300	688 000

Die Einfuhr 1922 war also nur wenig größer.

Der Gesamtwert der Einfuhr von Kohlenteer-Rohprodukten nahm um 11 % ab, nämlich von 5 281 400 $ i. J. 1921 auf 4 740 400 $ i. J. 1922, wobei alle Klassen mit Ausnahme von Teer und Pech beträchtliche Rückgänge zeigten. Naphthalin fiel um 30 % in der Menge und um 60 % i. W. von 4 495 800 lb. (135 900 $) auf 3 144 300 lb. (54 000 $). Creosotöl nahm um 25 % in der Menge zu, aber um 10 % im Wert ab, mit 33 239 400 Gall. (4 756 000 $) i. J. 1921 und 41 567 500 Gall. (4 240 000 $) i. J. 1922. Die stärkste Abnahme in dieser Klasse findet sich bei Benzol (90 %), dessen Einfuhr von 1 722 000 lb. (42 370 $) auf 172 500 lb. (1 220 $)

*) Inkrafttreten des neuen Tarifs am 22. September.

Digitized by Google

zurückging; vom 22. September bis zum 31. Oktober wurde überhaupt keines eingeführt, im November 57 108 lb. und im Dezember nur 45 lb.

Die Einfuhr von Kohlenteer-Zwischenprodukten i. J. 1922 überstieg mit 2 136 700 lb. (422 150 $) die des Jahres 1921 um 867 300 lb. (65 000 $). Die Einfuhr von Carbolsäure betrug 686 300 lb. i. W. von 102 300 $.

Wenn es möglich wäre, auch für die Kohlenteer-Fertigprodukte Vergleichszahlen zu erhalten, so würde sich vermutlich für die ganze Gruppe nur eine geringe Aenderung in den Mengen ergeben.

Während die Einfuhr in der Untergruppe „Alizarin und Derivate" und „Farben, Farbstoffe, Farbbasen und Farbsäuren, n.b.g." i. J. 1922 etwas größer war als 1921, zeigte dagegen die von künstlichem und natürlichem Indigo, sowie von Arzneimitteln aus Kohlenteer eine beträchtliche Abnahme.

Die Einfuhr von Alizarin und seinen Derivaten stieg von 375 100 lb. (510 000 $) i. J. 1921 auf 479 000 lb. (701 900 $) i. J. 1922 und die von „Farben und Farbstoffen, n. b. g." von 3 106 400 lb. (4 445 350 $) im ganzen Jahr 1921 auf 2 553 600 lb. (3 762 800 $) in der Zeit vom 1. Januar bis zum 21. September 1922.

In der Zeit vom 22. September bis zum 31. Dezember 1922 wurden eingeführt:

	lb.	$
Anthracen- und Carbazolfarbstoffe	17 697	26 002
Lackfarben	239	262
Indigo-Farbstoffe	872	1 482
Farben und Farbstoffe, Farbbasen und Farbsäuren, n. b. g.	738 359	1 006 924

Pflanzliche Farbextrakte wurden i. J. 1922 3 151 800 lb. i. W. von 214 000 $ eingeführt, gegen 1 043 200 lb. i. W. von 85 050 $ i. J. 1921, also die dreifache Menge. Die Blauholzeinfuhr i. J. 1922 übertraf der Menge nach mit 33 100 t die des Jahres 1921 um über 5000 t, dem Wert nach aber war sie mit 616 500 $ um 200 000 $ geringer.

Pharmazeutische Produkte.

Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten war 1922 größer als 1921, der Gesamtwert betrug 4 762 000 $. Bei den Alkalien, Alkaloiden sowie Präparaten, Mischungen und Kombinationen derselben, der bedeutendsten Klasse in dieser Gruppe, zeigte sich in den ersten 9 Monaten des Jahres 1922 eine stetige Besserung. In dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 21. September 1922 wurden 15 460 300 lb. i. W. von 1 323 700 $ eingeführt, gegen 13 151 000 lb. i. W. von 1 035 100 $ im ganzen Jahr 1921. Auch die Einfuhr von Chinin und anderen Alkaloiden der Chinarinde sowie deren Salzen war 1922 größer als 1921 mit 1 995 300 Unzen i. W. von 824 700 $ in dem Zeitraum 1. Januar bis 21. September 1922 gegen 2 323 000 Unzen i. W. von 818 200 $ im ganzen Jahr 1921; nach dem 21. September 1922 wurden außerdem eingeführt: 869 300 Unzen Chininsulfat i. W. von 423 200 $, 825 200 Unzen aller andern Chinarindenalkaloide i. W. von 275 200 $ und 39 100 Unzen Strychnin i. W. von 30 700 $.

Allgemeine Chemikalien.

Oxalsäure: Die Hauptmenge wurde nach dem 21. September 1922 eingeführt

	lb.	$
Oktober	324 319	24 564
November	460 514	44 117
Dezember	488 950	56 723
Okt.-Dez. 1922	1 273 783	125 404
Ganzes Jahr	1 294 236	127 757

Während die Menge gegen 1921 um 3 % größer war, nahm der Wert um etwa 30 % ab.

In dem Zeitraum vom 22. September bis zum 31. Dezember 1922 wurden eingeführt:

	lb.	$
Arsenik (weißer)	1 741 000	132 600
Citronensäure	112 700	40 450
Weinsäure	629 000	171 600
Schwefelsäure	1 260 000	12 200

Die Einfuhr von Schwefelarsen war mit 7 630 500 lb. i. W. von 472 000 $ i. J. 1922 gegen 6 686 600 lb. i. W. von 531 300 $ i. J. 1921 der Menge nach größer, dem Wert nach aber geringer.

Chlorkalk, welcher zu den Schwerchemikalien mit der stärksten Ausfuhrsteigerung (123 %) gehört, zeigte in der Einfuhr eine beträchtliche Abnahme (ca. 30 %). Die Einfuhr von Glycerin stieg um 30 %, die Ausfuhr nur um 20 %. Die Einfuhr von Jod (roh) blieb 1922 hinter der Einfuhr von 1921, welche 646 000 lb. (1 430 600 $) betrug, um 294 000 lb. (406 000 $) oder um beinahe die Hälfte zurück. Die Nachfrage nach Calciumcitrat steigerte sich im Laufe des Jahres 1922 um über 1000 % auf 15 982 000 lb. (2 223 000 $).

Bei den Kalisalzen zeigte die Einfuhr von Cyankalium und Kalisalpeter, roh und raffiniert, gegen 1921 eine Abnahme, von Pottasche, Aetzkali, Weinstein und anderen nicht besonders genannten Verbindungen eine Zunahme. Auch in der Einfuhr von Natriumsalzen ist eine Steigerung zu verzeichnen, bei Cyannatrium auf das Doppelte, von 8 708 000 lb. (913 100 $) auf 15 705 000 lb.. (1 306 000 $).

Anstrichfarben, Pigmente, Firnisse.

Bei den Anstrichfarben, Pigmenten und Firnissen ergibt sich sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr eine Steigerung. Die Steigerung in der Einfuhr betrug 55 %, doch ist zu beachten, daß die Einfuhr (3 673 000 $) i. J. 1922 im Vergleich mit der Ausfuhr (11 475 000 $) verhältnismäßig gering war.

Die Einfuhr von Zinkfarben verdoppelte sich i. J. 1922, sie betrug 27 846 000 lb. (1 290 000 $). Erdfarben nahmen um 20 % zu, Ocker und Sieneser Erde auf 97 950 $, andere Erdfarben auf 254 275 $. Anstrichfarben und Emaillefarben erreichten den Wert von 113 680 $ und Firnisse wurden in dem Zeitraum vom 22. September bis 31. Dezember 1922 im Betrag von 24 970 $ eingeführt. Trotz dieser Steigerung der Einfuhr überwog doch die Ausfuhr während des ganzen Jahres 1922, besonders aber in der zweiten Hälfte, beträchtlich.

Düngemittel.

Charakteristisch für die Entwicklung der Einfuhr von Düngemitteln ist die starke Steigerung der Menge nach und die viel geringere dem Wert nach. Die größte Zunahme zeigten Kaliumsulfat (418 % in der Menge und 237 % im Wert) und Düngersalze (400 % in der Menge und 153 % im Wert). Eine Steigerung wiesen weiter auf: Calciumcyanamid (59 % in der Menge und 133 % im Wert), Chlorkalium (127 % in der Menge und 16 % im Wert), Natriumnitrat (47 % in der Menge und 45 % im Wert) und Knochenphosphate (50 % in der Menge und 7 % im Wert). Kainit nahm um 118 % in der Menge zu, aber um 30 % im Wert ab. Die Gesamteinfuhr von Düngemitteln i. J. 1922 betrug 1 340 025 t (45 183 574 $), gegen 683 639 t (30 687 588 $) i. J. 1921. Nach Klassen geordnet wurden i. J. 1922 eingeführt:

	t	$
Stickstoffdünger:		
Calciumcyanamid	41 807	2 236 474
Calciumnitrat	1 097*)	46 508*)
Natriumnitrat	542 464	26 152 723
Ammonsulfat	4 890	260 172
andere Stickstoffdünger	45 653	1 787 442
Phosphatdünger:		
Knochenphosphate	32 274	860 683
andere Phosphatdünger	4 831*)	70 912*)

*) Nur vom 22. September bis zum 31. Dezember.

Digitized by Google

Kalidünger:		
Chlorkalium (roh)	161 546	5 549 852
Kaliumsulfat (roh)	57 719	2 429 416
Kainit	149 857	1 023 330
Düngersalze	195 005	2 009 608
andere Kalidünger	3 295*)	41 740*)
Alle anderen Dünger	99 587	2 714 714

Parfümerien und Kosmetika.

Der Aufschwung in der Industrie der Parfümerien und Kosmetika geht aus dem Rückgang des Einfuhrüberschusses auf die Hälfte hervor; derselbe betrug 1922 nur noch 1 435 400 $, gegen 3 311 000 $ i. J. 1921. Die Gesamteinfuhr selbst nahm indessen von 6 043 000 $ i. J. 1921 auf 7 764 800 $ i. J. 1922 zu. Da vor dem 22. September 1922 Angaben über die einzelnen Warengattungen nicht vorliegen, ist ein Vergleich für diese Zeit nicht möglich.* In der Zeit vom 22. September bis zum 31. Dezember wurden eingeführt:

Parfümerien, einschl. Kölnisches Wasser:

	lb.	$
Oktober	217 071	442 946
November	96 555	272 620
Dezember	91 464	222 405
Zusammen	405 090	937 971

Bay-Rum, Toilette und Blütenwässer:

	lb.	$
Oktober	41 391	11 167
November	21 443	9 834
Dezember	36 023	6 919
Zusammen	98 857	27 926

Parfümeriematerialien, zollfrei:

	lb.	$
Oktober	1 959	64 113
November	4 584	128 629
Dezember	5 579	81 994
Zusammen	12 122	274 736

Parfümeriematerialien, zollpflichtig:

	lb.	$
Oktober	—	310 070
November	—	120 598
Dezember	—	64 030
Zusammen	—	494 698

Kosmetika, Puder, Crêmes usw.:

	lb.	$
Oktober	203 482	110 601
November	93 839	77 072
Dezember	78 454	47 963
Zusammen	375 775	235 636

Harze, Gummiharze und Balsame.

Die steigende Nachfrage nach „Harzen, Gummiharzen und Balsamen" (n. b. g.) geht aus der Einfuhrsteigerung um 35 % von 22 721 900 $ i. J. 1921 auf 30 917 700 $ i. J. 1922 hervor. Die Gesamteinfuhr von Firnis-Gummiharzen stieg um 47 % in der Menge und um 26 % im Wert, von 45 469 000 lb. (15 688 000 $) i. J. 1921 auf 66 903 000 lb. (19 875 000 $) i. J. 1922. Bemerkenswert ist der Rückgang in der Menge bei der Einfuhr von Schellack um nahezu 3 000 000 lb., verbunden mit einer Wertsteigerung um über 1 000 000 $; die Einfuhr i. J. 1922 betrug 25 162 500 lb. i. W. von 14 915 000 $.

Eine starke Zunahme zeigt die Einfuhr von Kopal-, Dammar- und Kauriharz mit 29 053 500 lb. (3 327 700 $) in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 21. September 1922 gegen 17 638 000 lb. (2 069 300 $) im ganzen Jahr 1921; außerdem wurden seit dem 22. September noch 2 006 700 lb. (344 100 $) Dammar und 2 406 600 lb. (415 750 $) Kauri eingeführt.

*) Nur vom 22. September bis zum 31. Dezember.

Die lebhafte Tätigkeit in der camphervarbeitenden Industrie führte zu einer Steigerung der Campher einfuhr um über 200 %. Interessant ist, daß Einfuhr von raffiniertem und synthetischem Campher um 460 % in der Menge und um 400 % im Wert von 480 100 lb. (373 400 $) i. J. 1921 auf 2 690 800 lb. (1 880 800 $) i. J. 1922 zunahm, während die Steigerung bei Rohcampher viel geringer war und mit 2 460 300 lb. (1 553 600 $) i. J. 1922 gegen 1 078 800 lb. (636 900 $) i. J. 1921 nur 130 % betrug.

Andere Harze und Gummiharze zeigten geringere Zunahmen, so stieg z. B. Gummi arabicum von 7 556 000 lb. (624 800 $) i. J. 1921 auf 8 191 700 lb. (798 000 $) i. J. 1922, und Gambir von 7 022 800 lb. (269 900 $) auf 9 003 400 lb. (433 300 $).

Rohdrogen, Arzneipflanzen und ätherische Oele.

Die Einfuhr von Chinarinde, der wichtigsten Rohdroge, verdoppelte sich i. J. 1922 der Menge nach und verdreifachte sich dem Wert nach; sie stieg von 1 032 900 lb. i. W. von 332 800 $ auf 2 503 600 lb. i. W. von 921 700 $. Die Nachfrage nach Süßholz nahm von 53 549 000 lb. (2 516 450 $) auf 56 129 400 lb. (2 214 800 $) zu. Die Einfuhr von Opium betrug 1921 101 700 lb. i. W. von 345 000 $, gegen 102 160 lb. i. W. von 253 630 $ in der Zeit vom 1. Januar bis zum 21. September 1922; nach dem 21. September wurden 46 17[illegible] lb. Rohopium i. W. von 149 113 $ eingeführt (mit einem Gehalt von 8,5 % Morphium oder mehr), über weitere Verarbeitungsstufen liegen seit September keine Angaben vor.

Ein weiterer Beweis für die allgemeine Besserung in der Industrie der Parfümerie und Kosmetika, sowie der medizinischen und pharmazeutischen Präparate liegt in der starken Einfuhr von ätherischen und destillierten Oelen; dieselbe hatte i. J. 1922 einen Wert von über 6 200 000 $, d. h. nahezu doppelt so viel als 1921. Die Einfuhr von Citronenöl nahm von 617 600 lb. (447 600 $) i. J. 1921 auf 689 500 lb. (466 000 $) i. J. 1922 zu. Andere ätherische Oele wurden in folgenden Beträgen eingeführt:

	1. Jan.—21. Sept.		22. Sept.—31. Dez.	
	lb.	$	lb.	$
Bergamotöl	47 070	166 646	35 682	104 828
Citronella u. Lemongrasöl	808 082	345 540	315 261	146 407
Lavendelöl	88 941	126 452	79 298	128 833
Orangenöl	172 538	508 199	48 399	92 273
Alle anderen (ausschl. Citronenöl)	1 094 629	2 061 107	—	2 107 150

(1570)

Der neue litauische Einfuhrzolltarif.

Am 15. März 1923 ist in Litauen ein neuer Einfuhrzoll in Kraft getreten. Nach den Bestimmungen des Tarifs wird der Zoll von Importwaren in Litauen von dem tatsächlichen Wert der Waren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

I.*) Zollfreie Waren: Düngemittel aller Art, Lymphen und Sera aller Art für Impfungen und Heilzwecke, für Lehr- und Studienzwecke bestimmte Chemikalien.

II. Waren, die bei der Einfuhr mit 5 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Talk, Graphit, Asphalt, Paraffin, Stearin, Harz, Geigenharz, gewöhnliche und kaustische Soda, Zündhölzer (für letztere wird außerdem noch eine Akzise erhoben).

III. Waren, die bei der Einfuhr mit 15 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Galenpräparate, dosierte Arzneien und Chemikalien, deren Verkauf in Spezialpackungen erfolgt.

IV. Waren, die bei der Einfuhr mit 20 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Kerzen.

*) Unter I—VII sind nur Produkte der chemischen Industrie namentlich aufgeführt.

Digitized by Google

V. Waren, welche bei der Einfuhr mit 25 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Safran, Zimt, Vanille, Saccharin, Pflanzenöl, kosmetische und Parfümeriewaren, ätherische und Riechöle.

Anmerkung. Saccharin kann in jeder Form nur mit besonderer Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe eingeführt werden. Von kosmetischen Parfümeriewaren, die mit Spiritus gemischt sind, wird außerdem eine Akzise erhoben.

VI. Sämtliche in den Absätzen I bis V des Zolltarifs nicht aufgeführte Waren werden mit 10 % ihres tatsächlichen Wertes verzollt.

VII. Waren, deren Einfuhr verboten ist: Schießpulver und andere Sprengstoffe, Munition und Patronen. Jedoch können diese Gegenstände mit jedesmaliger Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe nach Entrichtung eines Zolls von 20 % eingeführt werden. Staatliche Behörden dürfen diese Gegenstände mit Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe auch zollfrei einführen.

VIII. Dem Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe wird das Recht verliehen, zeitweilige Einfuhrverbote für gewisse Waren zu erlassen und die Zollsätze für Einfuhrwaren zu ändern. (1705)

Der Welthandel in Monazitsand.

Erzeugungs- und Verbrauchsstatistik.

Chemical Trade Journal (London) gibt auf Grund einer Arbeit von Sydney H. Johnstone in der „Mineral Industry" die nachstehend mitgeteilte Uebersicht über die Monazit-Welterzeugung und den Monazit-Welthandel. Die Statistik steht für 1922 noch aus, ist aber bis Ende 1921 ziemlich vollständig. Die Nachfrage nach Monazitsand als Rohmaterial für die Thor- und Cerverbindungen nimmt trotz beträchtlicher Schwankungen im ganzen zu.

Erzeugung und Handel der Vereinigten Staaten.

In den letzten Jahren wurde in den Vereinigten Staaten der Bedarf an Monazitsand so gut wie ganz durch Einfuhr aus Travancore (Südindien) oder aus Brasilien gedeckt, die Ausbeute der inländischen Vorkommen spielte demgegenüber keine Rolle.

Einfuhr von Monazitsand und Thorit in den Vereinigten Staaten in lb

	Brasilien	England	Kanada	Britisch-Indien
1915*) .	1 464 963	291 342	2 500	—
1916 . .	352 780	1 170 721	—	—
1917 . .	1 079 427	1 134 433	2 340	—
1918 . .	1 122 998	1 341 571	1 786 050	725 356
1919 . .	832 022	—	—	774 646
1920 . .	1 900 000	—	238 096	672 000
1921 . .	542 080	—	(750)**)	—

Bei der gegenwärtigen Marktlage ist es unwahrscheinlich, daß die Monazitsandlager in den Vereinigten Staaten in großem Umfange mit Gewinn ausgebeutet werden können. Soweit sich ermitteln läßt, waren die unter dem Einfluß von Buckman und Pritchard stehenden Monazitgruben in Florida die einzigen, welche im Jahre 1921 im Betrieb waren. Wie das „Bureau of Mines" mitteilte, sind reiche Monazitsandproben aus Neu-Mexiko untersucht worden, aber Einzelheiten über die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorkommen stehen nicht zur Verfügung.

Die Menge des Monazitsandes, der in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 eingeführt wurde, betrug weniger als ⅓ des im Jahre 1920 eingeführten und war geringer als in irgend einem Jahre seit 1912. Andererseits war seit 1915 die Einfuhr von Thoriumnitrat am höchsten, aber sie betrug doch weniger als 40 % des im Jahre 1913 eingeführten (112 000 lb.). Als die hauptsächlichsten Ursachen für die Abnahme der Einfuhr von Monazitsand und der Erzeugung von Thoriumnitrat werden die ausländische Konkurrenz in Thoriumsalzen, und zwar hauptsächlich die deutsche und englische mit ihren ungewöhnlich niedrigen Preisen, die bei Deutschland besonders durch die entwertete Valuta ermöglicht wurden, sowie eine starke Abnahme der Nachfrage nach Glühstrümpfen, infolge des zunehmenden Gebrauchs der elektrischen Beleuchtung, angesehen. Indischer und brasilianischer Monazitsand wurden mit 5 £ bis 5 £ 10 sh für die Thoriumeinheit cif New York bezahlt (ohne den Einfuhrzoll von 25 % ad valorem).

Die Haupterzeuger von Thoriumnitrat in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 waren die Lindsay Light Co. und die Welsbach Co., aber ihre Gesamtproduktion während des ganzen Jahres soll nur etwa 400 t Monazitsand erfordert haben. Zu Ende des Jahres hatten beide Gesellschaften ansehnliche Sandvorräte. Die Erzeugung von Thoriumnitrat durch drei andere Werke, welche früher dieses Salz herstellten, war im Jahre 1921 eingestellt und auch während des ersten Teiles des Jahres 1922 lagen die Werke still. Während des ersten Teiles des Jahres 1921 wurde eingeführtes britisches und deutsches Thoriumnitrat mit 6 $ je Kilo (einschl. Zoll) bezahlt; im weiteren Verlaufe des Jahres fielen die Preise auf 5 $ je Kilo. In Amerika hergestelltes Thoriumnitrat kam auf 8,25 $ je Kilo zu stehen. Das in den Vereinigten Staaten erzeugte Thorium wird fast gänzlich für die Fabrikation von Glühstrümpfen verwendet; der Ausfuhrwert derselben betrug von 1918—1921 entsprechend 252 284, 358 642, 478 371 und 204 264 $.

Erzeugung in Indien, Ceylon und Brasilien.

In Indien wurde der Strandsand und die Dünen zwischen Muttum und Colachel wie in früheren Jahren von zwei Gesellschaften ausgebeutet. Die Gesamterzeugung von hochgradig konzentriertem Monazitsand mit 8,5—9,5 % Thoriumgehalt wird auf rund 1600 t geschätzt. In Ceylon war das von der Regierung betriebene Unternehmen in Bentota das ganze Jahr hindurch mit der Erzeugung eines hochkonzentrierten Monazitsandes, mit etwa 9 % Thoriumgehalt, beschäftigt; es wurde aber im Jahre 1921 kein Monazitsand von der Insel ausgeführt. In Brasilien lebte im Jahre 1920 der Monazitsandhandel, hauptsächlich dank der Nachfrage von seiten der Vereinigten Staaten, wieder auf (1.058 metr. Tonnen), aber im Jahre 1921 nahm die Ausfuhrmenge ab.

In Afrika ist nach dem ersten Jahresbericht des „Government Geologist for Uganda" Monazitsand in dem Schutzgebiete weitverbreitet, aber nur an zwei Stellen kommt er in größeren Mengen vor. Eine davon bietet für den Transport und den Abbau günstige Voraussetzungen.

Der Handel Frankreichs, Deutschlands und Italiens.

Der Verbrauch von Monazitsand in Frankreich zur Erzeugung von Thoriumnitrat und pyrophoren Legierungen blieb sich in den letzten Jahren durchweg gleich, aber die zur Herstellung der zuletzt genannten Substanzen verwendeten Cererderückstände wurden in Frankreich selbst erzeugt, statt aus den Vereinigten Staaten eingeführt zu werden. Thoriumnitrat wurde von zwei Gesellschaften fabriziert.

Für den Handel Deutschlands mit Monazitsand oder den daraus hergestellten Erzeugnissen stehen keine Zahlen zur Verfügung, aber aus seiner Tätigkeit auf den ausländischen Märkten ist ersichtlich, daß dieser Handelszweig in Blüte steht, dank der Entwertung der deutschen Valuta und des großen Unterschieds zwischen dem inneren und äußeren Werte der Mark. Die Herstellung von Glühstrümpfen betrug im

*) Die Zahlenreihen bis 1919 gelten für die mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre, jene von 1919 an für die neuen mit dem 31. Dezember endenden Fiskaljahre.
**) Japan.

Digitized by Google

Jahre 1921 rund 2 Millionen Gros. Einen interessanten Bericht über die während des Krieges von Deutschland gegen die Stoffknappheit der Gasglühlichtindustrie ergriffenen Maßnahmen gibt Dr. Geisel (Chemiker-Zeitung, September 1921). Bei Kriegsausbruch wurde festgestellt, daß die in Deutschland vorhandenen Vorräte an Monazitsand für einen zehnjährigen normalen Verbrauch ausreichten, aber die vorhandenen Vorräte an Ramie, Kunstseide und Asbest waren sehr gering. Als Ersatz für Ramie wurde Papierfaser verwendet, während Eisendraht in einigen Fällen Asbest ersetzte; Hänge-Glühstrümpfe wurden an den Tragringen mittels Emaille befestigt. Da Collodium nicht zur Verfügung stand, wurden die abgebrannten Glühstrümpfe für den Transport durch Behandlung mit Phenolcondensationsprodukten hergerichtet. Wie man erwarten konnte, hatten die Strümpfe aus solchen Rohmaterialien nicht die Dauerhaftigkeit und die Leuchtfähigkeit von solchen, die unter den gewöhnlichen Bedingungen hergestellt wurden.

Der Verbrauch von Monazitsand in Italien war im Jahre 1921 infolge der Depression im Glühstrumpfhandel gering. Früher wurde Thoriumnitrat nach England ausgeführt, aber Anfang 1922 wurde berichtet, daß die Schließung der größten italienischen Thoriumnitratfabrik in Erwägung stehe, da die Ausfuhr dieses Artikels nicht länger möglich sei.

Der Monazitsandhandel Großbritanniens.

Im Jahre 1921 befand sich der Thoriumnitrat- und Glühstrumpfhandel infolge des deutschen Wettbewerbes und der Unsicherheit über den Ausgang einiger Beschwerden, die Zollschutz für die Industrie gemäß der „Safeguarding of Industries Act" verlangten, in einer recht ungünstigen Lage.

Einfuhr von Monazitsand in Großbritannien (in £).

	Britisch-Indien	Ceylon
1917 . . .	—	14 773
1918 . . .	—	8 065
1919 . . .	7 304	1 850
1920 . . .	13 435 (650 t)	3 250 (72 t)
1921 . . .	13 200 (700 t)	4 (0,2 t)

Im Jahre 1921 führte Großbritannien 21 013 Gros Glühstrümpfe im Werte von £ 73 720 gegen 51 737 Gros im Werte von £ 171 147 im Jahre 1920 aus; davon gingen 8575 Gros nach Australien, 4668 Gros nach Indien, 3146 Gros nach Neu-Seeland und 1066 Gros nach Argentinien. Während die im Jahre 1921 eingeführte Menge von Monazitsand ungefähr dieselbe wie im Jahre 1920 war, stieg die Einfuhr von Glühstrümpfen beträchtlich. Die Einfuhr von Thoriumnitrat ging herunter, dagegen wurden 10.573 lb in England erzeugtes Thoriumnitrat nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Zu Anfang des Jahres 1922 wurde vor dem zur Untersuchung der unter Teil II des Industrieschutzgesetzes (Antidumping) eingereichten Beschwerden eingesetzten Ausschuß der Beweis geliefert, daß von vier Fabriken im Vereinigten Königreich, welche früher Thoriumnitrat hergestellt hatten, drei geschlossen waren und eine nur die halbe Zeit arbeitete. Zwei von den Fabriken, welche Magnesiaringe für Hängelichtstrümpfe herstellten, waren geschlossen und eine andere erzeugte nur ⅓ ihrer normalen Produktion. Die beiden Fabriken, die Ramie herstellten, arbeiteten nur die halbe Zeit. Der Absatz von Glühstrümpfen britischer Erzeugung im Lande selbst betrug im Jahre 1921 rund 280 000 Gros gegenüber rund 444 000 Gros im Jahre 1922.

Die Welterzeugung von Monazitsand.

In der nachstehenden Uebersicht ist die Welterzeugung von Monazitsand in metrischen Tonnen angegeben.

	Brasilien*)	Ver. Staaten	Travancore	Ceylon
1910 . . .	5 345	44,3	—	—
1911 . . .	3 627	1,6	819	—
1912 . . .	3 344	0,6	1 135	—
1913 . . .	1 415	Nil	1 234	—
1914 . . .	599	Nil	1 185	—
1915 . . .	439	16,1	1 108	—
1916 . . .	—	16,5	1 292	—
1917 . . .	1 136	34,7	1 940	—
1918 . . .	499	**)	2 117	20
1919 . . .	146	**)	2 057	40
1920 . . .	1 153	**)	1 667	70
1921 . . .	—	**)	1 600†)	70†)

(1644)

Produktion und Ausfuhr von Terpentin und Harzen in den letzten 10 Jahren in Frankreich.

Die Produktion von Terpentin und Harzen in Frankreich i. J. 1922 war beträchtlich größer als 1921 und nicht viel geringer als in dem Rekordjahr 1920. Die Produktion in den letzten 10 Jahren betrug in runden Zahlen (in metrischen Tonnen):

	Terpentin t	Harze t	Zusammen t
1913	25 000	85 000	110 000
1914	19 000	64 000	83 000
1915	15 000	51 000	66 000
1916	17 000	60 000	77 000
1917	17 000	60 000	77 000
1918	20 000	60 000	80 000
1919	25 000	85 000	110 000
1920	35 000	120 000	155 000
1921	31 000	105 000	136 000
1922	32 000	118 000	150 000

In normalen Jahren liefert Frankreich etwa ein Sechstel der Weltproduktion, während die Vereinigten Staaten etwa vier Sechstel erzeugen.

Für die Ausfuhr liegt für das Jahr 1922 eine amtliche Statistik noch nicht vor, in den „Mercuriales des Produits Résineux" des „Sud-Ouest Economique" werden aber Zahlen angegeben, welche für ziemlich genau gehalten werden. Danach betrug die Ausfuhr von Terpentin 9105 metrische Tonnen, von trockenen Harzprodukten 58 136 t; hieraus würde sich ergeben, daß 1922 wenig mehr als 28 % der Terpentinproduktion und etwas weniger als 50 % der Harzproduktion ausgeführt wurde. In den ersten 10 Monaten verteilte sich die Ausfuhr auf die verschiedenen Länder wie folgt:

	Harz t	Terpentin t
Australien	1 676	—
England	5 110	1 469
Belgien	5 176	1 093
Schweiz	1 372	710
Italien	5 075	985
Polen	2 947	—
Britische Kolonien . .	367	—
Algier	—	126
Schweden	—	149
Norwegen	504	—
Holland	4 280	626
Deutschland . .	7 804	556
Dänemark	726	215
Rumänien	201	—
Andere Länder	1 116	496
Zusammen	36 354	6 425

*) Ausfuhr.
**) Weniger als 3 Erzeuger; Statistiken sind nicht veröffentlicht.
†) Schätzungen.

Digitized by Google

Deutschland war also der beste Abnehmer, und es ist wahrscheinlich, daß auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ausfuhr nach Belgien und Holland weiterhin nach Deutschland gelangte.

Die Ausfuhr in den Jahren 1914—1921 betrug:

	Terpentin und Harz		Terpentin	Harz
	Gesamtausfuhr dz	über Bordeaux dz	über Bordeaux dz	über Bordeaux dz
1914 . . .	488 352	427 347	27 130	400 217
1915 . . .	546 658	456 920	31 316	425 604
1916 . . .	332 556	242 437	12 685	230 052
1917 . . .	268 645	175 598	2 985	172 613
1918 . . .	189 496	146 131	23 591	122 540
1919 . . .	544 422	393 213	51 518	341 014
1920 . . .	710 594	530 113	87 526	442 590
1921 . . .	937 330	679 655	66 728	612 927

Praktisch erfolgte die ganze Produktion dieser Stoffe im Bezirk von Bordeaux.

Die Preisbewegung (in frs. per dz.) für Terpentin von 1912 bis 1922 war wie folgt: 70, 57, 66, 85, 130, 187, 276, 330, 617, 285, 438 (im Durchschnitt).

Im Oktober 1922 setzte eine scharfe Steigerung ein, welche zu einer Notierung von 630 frs. für den Doppelzentner am 30. Dezember führte. (1671)

Die Carbolsäurefrage in Amerika. Synthetische Carbolsäure.

Zu der Carbolsäurefrage in den Vereinigten Staaten, besonders zu der Produktion von synthetischer Carbolsäure (Phenol), schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering“:

Gegenwärtig ist wohl Carbolsäure diejenige Ware auf dem Chemikalienmarkt, welche das meiste Interesse beansprucht. Eine Knappheit, welche von den Verbraucherindustrien nicht in ihrem ganzen Ausmaß vorausgesehen wurde, hat die Preise zu schwindelhafter Höhe getrieben („sent skyward“). Die Loko-Notierungen sind in zwei Monaten um 65 % und im Laufe des letzten Jahres um über 400 % gestiegen. Natürlich sind Abschlüsse zu etwas niedrigeren Preisen getätigt worden, aber der Preis von 28 c. per lb., der für einige kürzlich erfolgte Umsätze berichtet wird, ist doch mehr als doppelt so hoch, wie die Fabrikpreise vor einem Jahr.

Eine der Folgen, die sich aus dieser Lage ergeben haben, ist die, daß Fabriken zur Herstellung von synthetischer Carbolsäure, die seit 1919 stillgelegen haben, jetzt beabsichtigen, den Betrieb wieder aufzunehmen; außerdem sollen neue Fabriken gebaut werden, und eine davon ist jedenfalls nahezu fertiggestellt.

Es erhebt sich die Frage: Warum ist es nötig, Carbolsäure synthetisch herzustellen? Wird nicht durch die gegenwärtige Rekordproduktion von Kokereinebenprodukten mehr Teer zur Verfügung gestellt als je zuvor? Hierauf ist zu sagen: es ist ganz richtig, daß die Produktion von Nebenprodukt-Koks im März 3¼ Millionen Tonnen betrug, oder nahezu um 50 % mehr als der Monatsdurchschnitt irgendeines früheren Jahres, und daß das Jahr 1923 unzweifelhaft einen neuen Rekord in der Industrie aufstellen wird. Aber damit ist nicht gesagt, daß sich die Produktion von Carbolsäure in demselben Verhältnis vermehren wird. Diese ist nicht von der Menge des produzierten, sondern von der des destillierten Teers abhängig. Im vergangenen Jahre nun führten die Transportschwierigkeiten und der Kohlenmangel dazu, daß größere Mengen in den Stahlwerken und Gasfabriken als Brennmaterial verfeuert wurden, und so kam es, daß das für die Destillation zur Verfügung stehende Material beträchtlich vermindert war.

Die Produktion von natürlicher Carbolsäure im Jahr 1922, die auf 1 bis 1½ Millionen lb. geschätzt wird, war tatsächlich unter den bestehenden Verhältnissen die größtmögliche. Durch Einfuhr konnte die Lage für die Verbraucher nur wenig verbessert werden, da sich die hohen Sätze des neuen Zolltarifs von 1922 praktisch als prohibitiv erwiesen.

Im Jahr 1918 wurde, wie man sich erinnert, eine ungeheure Menge Carbolsäure (106 794 277 lb.) für den Kriegsbedarf erzeugt, und zwar fast ausschließlich synthetisch. Beim Abschluß des Waffenstillstandes betrugen die Bestände der Regierung 35 000 000 t, oder nahezu das 3fache des normalen Jahresbedarfs. Als diese Mengen auf den Markt kamen, gingen die Preise von 40 c. auf weniger als 10 c. per lb. herunter und erholten sich dann Anfang 1920 auf etwa 15 c. In den Jahren 1920 und 1921 fand praktisch keine Produktion statt, der Umsatz 1921 belief sich nur auf 292 645 lb. Der Markt stand während dieser beiden Jahre unter einer dauernden Depression, und die gegenwärtige Bewegung setzte erst im letzten Viertel von 1922 nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifes ein.

In dem „Census of Dyes and Coal-Tar Chemicals“ für 1919 äußerte sich die U. S. Tarifkommission zu der Carbolsäurefrage wie folgt: „Es ist wahrscheinlich, daß der gegenwärtige und zukünftige Verbrauch von Carbolsäure die Gewinnung des natürlichen Produkts aus den Kohlenteerdestillaten übersteigen wird und daß, wenn die Vorräte aufgebraucht sind, einige von den Fabriken für Herstellung von synthetischer Carbolsäure den Betrieb wieder aufnehmen werden.“

Die gegenwärtige Entwicklung scheint einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Prophezeiung zu liefern.“ (1672)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate“ der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 128) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 6400 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 128) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 6400 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 15 300 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juni 1923 ab in Kraft. (1629)

Digitized by Google

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 6. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 126) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	15 120
b) für gedarrte und gemahlene Ware	15 270
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	15 120
3. Natriumammoniumsulfat	15 120
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	15 120
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	15 120
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	17 910
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	15 120
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	15 120
9. Ammonsulfatsalpeter	15 120
10. Kalkstickstoff	13 630
11. Blutmehl	10 850
12. Hornmehl	12 050

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 1923 ab in Kraft. (1642)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 11. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 9. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 2 500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 10 900 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 12 150 Mk. für den neuen 100-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-Kilogramm-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-Kilogramm-Jutesack ein Aufschlag von 9700 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 2500 Mk. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 10 900 Mk. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 Kilogramm berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 9700 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 2200 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 129) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 6400 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 16 620 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Stickstoff in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 6. Juni 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 11. Juni 1923 ab in Kraft. (1703)

Aenderung der Branntweinübernahmepreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1922/23:

Auf Grund der am 7. Juni 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 9. Februar, 12. Mai und 2. Juni 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 12. Juni 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis . . . . . 240 000 Mk. für 1 hl W.

2. Den Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebiets wird für den vom 1. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein ein Zuschlag zum Uebernahmepreis in Höhe von 40 Hundertteilen des Grundpreises gewährt.

3. Für den vom 12. Juni 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der vorläufig zu zahlende Zuschlag zum Grundpreis 60 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 13. Mai innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis vorläufig 503 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 14. bis 31. Mai 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig . . 493 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 415 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 360 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Digitized by Google

Keinen Zuschlag erhalten landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien für Branntwein aus Mais, der nach dem 15. April gekauft worden ist, und andere landwirtschaftliche Brennereien für Branntwein aus Mais, der nach dem 9. Mai gekauft worden ist sowie sämtliche Brennereien für den nach dem 15. Juni 1923 hergestellten Branntwein; diese Bestimmungen finden jedoch auf Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebietes keine Anwendung.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 12. Juni 1923 ab hergestellten Branntwein
55 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 12. Juni 1923 ab beträgt:	für 1 hl W.
1. der regelmäßige Verkaufspreis vorläufig .	2 500 000 Mk.
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vorläufig	400 000 „
3. der Essigbranntweinpreis vorläufig	400 000 „
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis vorläufig für Branntwein:	
a) der zur Herstellung von Heilmitteln verwendet wird	400 000 „
b) der für andere im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannte Zwecke verwendet wird . . .	750 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 12. Juni 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure .	239 090 Mk.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen	358 635 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 12. Juni 1923 ab vorläufig:

1. regelmäßiger Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 2 260 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	1 356 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac . . .	1 808 000 „
3. bei anderem Branntwein	2 260 000 „
4. bei Aether	2 938 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . .	1 469 000 „

   für einen Doppelzentner.

2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 160 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen .	96 000 Mk.
2. bei Aether	208 000 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . .	104 000 „

   für einen Doppelzentner.

3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs 2 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 510 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), 306 000 Mk. für 1 dz.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 12. Juni 1923 ab vorläufig . . . . . 1 500 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 8. Juni 1923. (1616)

Neue Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. Juni 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer:

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . .	38 890 Mk.
b) für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden	58 335 „

für den Doppelzenter wasserfreier Säure.

Berlin, den 7. Juni 1923. (1617)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 8. und 12. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung vom 7. und 11. Juni d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Zweiter und Dritter Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1618)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. Juni bis einschl. 19. Juni d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 1 431 900 % (in der Vorwoche 1 189 900 %). (1619)

Ausfuhrerleichterungen.

Durch eine im „Reichsanzeiger" Nr. 127 vom 4. Juni 1923 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 1. Juni 1923 ist die Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April 1921 in der Fassung vom 27. Juli 1922 mit Wirkung ab 8. Juni 1923 abgeändert worden. Es handelt sich dabei um die Aufzählung derjenigen Fälle, in denen es ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote einer Ausfuhrbewilligung nicht bedarf. Die Aenderungen bzw. Ergänzungen betreffen Warenumschließungen und andere Verpackungsmittel, die der Wareneinfuhr gedient haben, ferner Druckplatten, die zur Verwendung für geschäftliche Ankündigungen in Zeitungen und Zeitschriften des Auslandes bestimmt sind, und Geschäftsformulare, die im Dienste inländischer Geschäftshäuser im Auslande verwendet werden sollen. (1640)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen der besetzten Gebiete.

Durch die Maßnahmen der Besatzungsbehörden ist bewirkt worden, daß in zahlreichen Fällen Ausfuhrsendungen nicht mehr auf den Weg gebracht werden können, weil die Interessenten die dazugehörigen Ausfuhrbewilligungen bestimmungsgemäß den Zollbehörden ausgehändigt haben und diese die Ausfuhrbewilligungen zwecks Verlängerung nicht mehr an die Außenhandelstellen leiten können. Um diese Mißstände zu beseitigen, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Rundverfügung (1. 6. 23 — A I 2041/23 —) die Außenhandelstellen ersucht, den unter glaubhaft gemachtem Hinweis auf die Sachlage bei den Außenhandelstellen eingehenden Anträgen auf Verlängerung solcher Ausfuhrbewilligungen zu entsprechen und den Verlängerungsvermerk auf die von den Interessenten eingehenden, mit Teilpostbescheinigungen versehenen Ausfuhrerklärungen zu setzen. In welchem Umfange die Verlängerung zu erfolgen hat, ist an Hand der bei den Außenhandelstellen befindlichen Doppelstücke der zugehörigen Ausfuhrbewilligungen zu ermitteln. Die Zollstellen sind ermächtigt worden, Waren abzufertigen, die mit Ausfuhrerklärungen vorgeführt werden, die derartige Verlängerungsvermerke tragen. (1632)

Verbot des Ankaufs von den Besatzungsmächten beschlagnahmter Güter. — Keine Frachtenzahlung an die französisch-belgische „Eisenbahnregie".

Die Franzosen und Belgier versuchen, die von ihnen beschlagnahmten Güter in den besetzten Gebieten selbst zu verkaufen. Vor dem Ankauf solcher Waren wird dringend gewarnt. Der Ankauf wird als Hehlerei betrachtet, der Käufer hat die in § 59 des StGB. angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Ferner hat die Regierung durch WTB. folgende Mitteilung veröffentlichen lassen: „Die Interalliierte Rheinlandkommission hat durch eine am 9. Mai erlassene Verordnung Nr. 171 bestimmt, daß die auf den von der Regie betriebenen Eisenbahnnetzen unbestellt gebliebenen Waggonladungen vom 10. Juni 1923 ab ausgeladen werden, und hat für die sowohl im Waggon als auch im Magazin befindlichen Waren genaue Verkaufsbedingungen festgesetzt. Diese Ordonnanz 171 ist ungültig und nicht zu befolgen. Ihr Zweck ist, durch Anerbieten scheinbarer Vorteile die Wirtschaftskreise für die Eisenbahnregie zu gewinnen und dadurch den deutschen Widerstand zu erschüttern. Wer Frachten an die Regie zahlt, begeht Landesverrat, wer die geraubten Güter kauft oder bei ihrem Abtransport mitwirkt, begeht Hehlerei." (1633)

Digitized by Google

Die Entrichtung der Presseabgabe für ausfuhrfrei gemachte Waren durch Rückvergütungsmarken.

Ueber die Berechnung und Entrichtung der Presseabgabe für die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend erleichterte Ausfuhr, ausfuhrfrei gewordenen Waren sind zahlreiche Exporteure noch im unklaren. Die Presseabgabe in Höhe von 1½ vom Tausend des Ausfuhrwertes ist von den Ausfuhrfirmen selbst zu errechnen und in Rückvergütungsmarken zu entrichten. Sendungen im Werte unter 10 000 Mk. sind abgabefrei. Die Wertbeträge werden auf volle 10 000 Mk. nach unten abgerundet. Die ausländische Währung ist nach den für die statistische Gebühr geltenden Bestimmungen in die deutsche Währung umzurechnen, d. h. nach dem amtlichen Berliner Kurse des Ausstellungstages der Ausfuhrerklärung oder bei nicht amtlich notierten Werten nach dem Umsatzsteuerausfuhrkurse. Die Rückvergütungsmarken sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Die Marken sind auf die Rückseite der Ausfuhrerklärung und, soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf ein mit ihr fest verbundenes Blatt zu kleben. Jede Marke ist mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und dem Firmenstempel bzw. Namenszeichen des Absenders zu versehen. Unter den Marken ist der Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Betrage von . . . . Mark entwertet." Die Abgabe kann auch vorher bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse (Bankkonto Deutsche Bank, Depositenkasse C, Berlin W 9, Potsdamer Str. 127/128, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 290 73) eingezahlt werden. Dann ist auf der Ausfuhrerklärung ein Vermerk zu machen: „Presseabgabe in Höhe von . . . . . Mark entrichtet." Der Vermerk ist unterschriftlich zu bescheinigen. Bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet fällt die Presseabgabe fort. Die übrigen Ausnahmen, in denen keine Presseabgabe zu entrichten ist, sind im „Reichsanzeiger" Nr. 100 vom 30. April 1923 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Umzugsgut, Verpackungen, Ausfuhren nach Helgoland, Ausfuhr von Gebrauchsgegenständen für Reisende usw. (1639)

Ausfüllung der Devisenablieferungserklärungen und Berechnung des Devisenablieferungssolls.

Ueber die Ausfüllung der Devisenablieferungserklärungen und die Berechnung des Ablieferungssolls herrschen in Ausfuhrkreisen Unklarheiten. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Am Fuße der Formulare der Devisenablieferungserklärung ist zu Spalte 4, „Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages, anzugeben in der in Rechnung gestellten ausländischen Währung", eine Anmerkung gemacht, die darauf hinweist, daß in den Fällen, in denen der deutsche Händler an den deutschen Lieferanten eine zulässige Zahlung in ausländischer Währung geleistet hat, in der Spalte 4 nur der verbleibende abzuliefernde Devisenbetrag einzutragen ist und in Spalte 5 unter „Bemerkungen" die Gründe hierfür genau anzugeben sind. Nachfolgend zwei Beispiele:

Beispiel 1: Ein Exporteur bringt Ware zum Versand, die er zu 30 % in holländischen Gulden, was beim Ankauf zum Zwecke der Ausfuhr zulässig ist, den Rest aber in deutscher Reichsmark von seinem Lieferanten gekauft hat. Der dem ausländischen Käufer in Rechnung gestellte Betrag beläuft sich auf insgesamt 6000 holländische Gulden. Vom Exporteur sind nicht 40 % von 6000 Gulden = 2400 Gulden an Devisen abzuliefern, sondern nur die auf die in Reichsmark gekaufte Ware entfallenden $^7/_{10}$ des Ausfuhrwertes, also 40 % von 4200 Gulden = 1680 Gulden. In die Devisenablieferungserklärung ist einzutragen in Spalte 3, „Wert der Sendung": 6000 Gulden; in Spalte 4, „Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages": 1680 Gulden; in Spalte 5, „Bemerkungen": $^3/_{10}$ der verkauften Ware ist durch zulässige Zahlung in ausländischer Währung gekauft. Es sind daher nicht 2400 Gulden, sondern nur $^7/_{10}$ = 1680 Gulden abzuliefern.

Beispiel 2: Ausfuhr nach England: Ein Exporteur hat Ware für 1500 £ nach England verkauft. 26 % davon = 390 £ werden in England auf Grund des Gesetzes über die Einfuhr deutscher Waren (recovery act) einbehalten. Von den restlichen 74 % = 1110 £ sind 40 % an Devisen = 444 £ abzuliefern. Hat der Exporteur aber die Ware vom deutschen Lieferanten zu ¼ mittels zulässiger Zahlung in ausländischer Währung und zu ¾ in Reichsmark gekauft, so sind nur 333 £ abzuliefern, der vierte Teil = 111 £ kann von den 444 £ in Abzug gebracht werden. In Spalte 3 der Devisenablieferungserklärung ist einzutragen: 1500 £; in Spalte 4: 333 £; in Spalte 5: „Da Verkauf nach England, gehen nur 74 % des Verkaufspreises in englischer Währung ein; ¼ ist durch zulässige Zahlung in ausländischer Währung gekauft. Abzuliefern daher nur 333 £."

Bei richtiger Ausfüllung der Devisenablieferungserklärung in vorstehendem Sinne wird der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank vorbehaltlich des Rechtes der Außenhandelstellen, eine Nachprüfung des Inhalts der Devisenablieferungserklärung vorzunehmen, dann nur der ermäßigte Betrag von 1680 Gulden im ersten Beispiel bzw. von 333 £ im zweiten Beispiel als ablieferungspflichtig gemeldet.

Die Beispiele zeigen, daß das neue Verfahren sehr umständlich ist, daß es aber im Interesse der Ausfuhrfirmen liegt, auf die richtige Ausfüllung der Devisenablieferungserklärungen genau zu achten. (1643)

Bedingte Ausfuhrfreiliste und Zahlung der Ausfuhrabgabe.

In einem Rundschreiben (31. 5. 23 — B V 9800, 23 —) weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf hin, daß in den Fällen, in denen Exporteure bei der Ausfuhr von Waren, die auf der neuen bedingten Ausfuhrfreiliste stehen, der Devisenablieferungspflicht in Höhe von 40 % des Ausfuhrwertes nicht nachkommen können und es infolgedessen vorziehen, bei den zuständigen Außenhandelstellen Ausfuhrbewilligung in der bisher üblichen Form einzuholen, für diese Waren die tarifmäßige Ausfuhrabgabe nach wie vor von den Außenhandelstellen zu veranlagen und von den Exporteuren zu zahlen ist. Wird jedoch das erleichterte Ausfuhrverfahren unter Abgabe der Devisenablieferungserklärung gewählt, so ist eine Ausfuhrabgabe für diese Waren nicht zu entrichten. (1638)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Mai 1923.

Für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Mai 1923 festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 2600; Bulgarien: 1 Leva = 390; Dänemark: 1 Krone = 8400; England: 1 £ = 210 000; Finnland: 1 finn. Mark = 1250; Frankreich: 1 Frank = 3000; Holland: 1 holl. Gulden = 18 000; Italien: 1 Lira = 2200; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 480; Norwegen: 1 Krone = 7400; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 64; Rumänien: 1 Lei = 240; Schweden: 1 Krone = 12 000; Schweiz: 1 Frank = 8200; Spanien: 1 Peseta = 6900; Tschechoslowakei: 1 Krone = 1350; Ungarn: 1 Krone = 8,5; Japan: 1 Yen = 22 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 17 000; Brasilien: 1 Milreis = 4600; Vereinigte Staaten: 1 $ = 45 000. (1641)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Handelsvertrag mit Italien.** Am 28. April 1923 ist zwischen Oesterreich und Italien zunächst auf die Dauer eines Jahres ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der acht Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Gemäß diesem Vertrag — wie übrigens bereits kraft des Friedensvertrages von St. Germain — genießen die italienischen Erzeugnisse in Oesterreich die unbeschränkte Meistbegünstigung. Außerdem werden für eine größere Anzahl Produkte die Ansätze des österreichischen allgemeinen (autonomen) Zolltarifs ermäßigt oder gebunden. Italien hat seinerseits Oesterreich eine Reihe von Tarifkonzessionen zugestanden. Außerdem sind zugunsten von Oesterreich eine Anzahl von Tarifermäßigungen gebunden worden, die Italien bereits Frankreich und der Schweiz gewährt hat. Ein Anrecht auf die Meistbegünstigung hat Oesterreich bei der Einfuhr seiner Waren nur für eine beschränkte Anzahl, die in einer besonderen Liste aufgeführt sind. Diese Liste enthält jedoch außer denjenigen Positionen, für die Tarifkonzessionen gewährt oder gebunden sind, auch nahezu alle übrigen Tarifnummern, für die zurzeit italienische Vertragszölle bestehen. Die Meistbegünstigung erfährt jedoch eine weitere Einschränkung insofern, als sich Italien das Recht vorbehält, die Anwendung derselben ganz oder mit Bezug auf bestimmte Waren aufzuheben, wenn der Bestand eines Zweiges der italienischen Produktion durch die Einfuhr der genannten Waren aus Oesterreich ernstlich gefährdet würde. Für diesen Fall ist die Festsetzung von Kontingenten vorgesehen, die noch meistbegünstigt zur Einfuhr zugelassen würden. (1665)

Einfuhrbewilligung für Munition in Postpaketen. Bisher konnten alle Waren in Postpaketen ohne besondere Bewilligung eingeführt werden, wenn ihr Wert 500 000 Kr. nicht überstieg. Diese Vergünstigung ist vom 1. Juni ab u. a. für Munition aller Art (Nr. 49) aufgehoben. (1714)

Tschechoslowakei. **Vorläufiges Handelsabkommen mit Jugoslawien.** Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages über die provisorische

Digitized by Google

Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien vom 18. Oktober 1920 hat am 5. April 1923 stattgefunden. Damit hat der Vertrag internationale Wirksamkeit erlangt. (1725)

Zoll auf Rohfilme. Der Zoll für Rohfilme beträgt vom 9. Mai an 3 % des Wertes. (1634)

Estland. **Zolländerung.** Vom 1. Juni d. J. ab ist der Zoll für Pos. Nr. 98,[2] schwefelsaures Ammoniak (ammonium sulfuricum): a) gereinigt, je Pud 60 Mk., b) ungereinigt, zollfrei. (1635)

Dänemark. **Handelsabkommen mit Rußland.** Der dänische Reichstag hat den Regierungsvorschlag, betreffend Ratifizierung des am 23. April in Moskau mit Rußland abgeschlossenen Handelsabkommens, angenommen. (1726)

Großbritannien. **Briefe mit zollpflichtigem Inhalt.** Der Reichspostminister teilt uns folgenden Bescheid der englischen Postverwaltung mit: „Die aus Deutschland mit der Briefpost eingehenden Sendungen, gleichviel ob sie als Brief oder Warenprobe freigemacht sind, werden den Zollbehörden zur Prüfung vorgeführt, mit Ausnahme solcher Sendungen, die offenbar zollpflichtige Gegenstände nicht enthalten. Zollpflichtige Gegenstände, die nicht in Paketen oder Wertkästchen eingehen, unterliegen der Beschlagnahme durch die Zollbehörden. Der Empfänger wird von der Beschlagnahme benachrichtigt. Dem Ermessen der Zollbehörden ist es anheimgestellt, eine Sendung von der Beschlagnahme zu befreien und sie dem Empfänger gegen Zahlung von Zollgebühren auszuhändigen."

Aus vorstehendem geht hervor, daß in England alle Briefsendungen aus Deutschland, die nach ihrer Form und äußeren Beschaffenheit vermuten lassen, daß sie zollpflichtige Gegenstände enthalten, den Zollbehörden vorgeführt und von ihnen nach Umständen beschlagnahmt werden. Auf den deutschen Vorschlag, die Briefsendungen mit zollpflichtigem Inhalt vom Absender besonders kennzeichnen zu lassen, wie es im Verkehr nach der Schweiz und nach Frankreich geschieht, ist die englische Postverwaltung nicht eingegangen. (1702)

Frankreich. **Zollfreie Einfuhrkontingente für saarländische Erzeugnisse, die deutsche Rohstoffe enthalten.** Die jährlichen zollfreien Einfuhrkontingente für den Versand saarländischer Erzeugnisse, soweit sie Rohstoffe oder Halbfabrikate deutschen Ursprungs enthalten, die bei der Einfuhr ins Saargebiet Zollfreiheit genossen haben, nach Frankreich sind durch Dekret vom 6. Mai gemäß nachstehender Aufstellung — soweit sie das Gebiet der chemischen Industrie berühren — festgesetzt worden:

Pos. 192	Mineralteer, von der Destillation der Steinkohle herrührend	5 703 000 kg
„ 020	Schwefelsaures Ammoniak	869 458 kg
„ 044	Salzsäure	2 261 748 kg
„ 073	Schwefelsäure	132 185 kg
„ 0180	Benzol	707 000 kg
„ 296	Preußisch-Blau	19 862 kg
„ 312	Seife, andere als Parfümerieseife . .	199 200 kg

Bei Waren, die über diese Kontingente hinaus eingeführt werden, sowie bei Waren, für die keine Kontingente festgesetzt sind, werden beim Eingang in Frankreich die darin enthaltenen Rohstoffe und Halbfabrikate, die zollfrei ins Saargebiet gelangt sind, entsprechend verzollt. Alle oben gekennzeichneten saarländischen Produkte müssen mit einem genauen vom „Service technique" kontrollierten Ursprungszeugnis versehen sein. (1670)

Der Handelsvertrag mit Belgien-Luxemburg. Zu dem am 12. Mai in Brüssel unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und Belgien-Luxemburg teilt „Journée industrielle" folgende Einzelheiten mit:

Die Zahl der Waren, für welche der Vertragszoll geringer ist als der jetzt geltende belgische Einfuhrzoll, ist nicht sehr groß; u. a. ist der Zoll für Parfümerien von 20 % auf 18 % bei den alkoholhaltigen, auf 15 % bei den alkoholfreien herabgesetzt worden.

Andererseits ist es den französischen Unterhändlern gelungen, bei einer Reihe von Produkten wenigstens eine Verminderung der in dem neuen belgischen Zolltarif vorgesehenen Prohibitivzölle zu erreichen. Indessen ist bei vielen derselben die Erhöhung gegenüber den gegenwärtigen Sätzen noch beträchtlich; so ist die Mehrzahl der chemischen Produkte jetzt zollfrei, u. a. Schwefelsäure, Chlorkalk und Calciumcarbid, während für diese Produkte nach dem Vertragstarif 0,75 frs. per 100 kg zu bezahlen sein werden.

Der Vertrag gilt auch für die französischen Kolonien und den belgischen Kongostaat; man nimmt an, daß er vom 15. Juli ab zur Anwendung kommen wird. (1709)

Verlängerung des Handelsvertrags mit der Tschechoslowakei. Durch Erlaß vom 30. Mai 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 1. Juni, ist der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei, der am 2. Februar 1923 gekündigt worden war und am 2. Juni zu Ende gehen sollte, bis zum 15. Juli 1923 verlängert worden mit Ausnahme des Abschnitts 3 des Artikels III.

Indessen sollen die gemäß diesem Abschnitt von der Tschechoslowakei vor dem 30. Mai erworbenen Vergünstigungen bis zum Ablauf des verlängerten Vertrags erhalten bleiben. (1708)

Spanien. **Modus vivendi mit Rumänien.** Der am 1. Mai in Kraft getretene Modus vivendi sieht für die spanische Einfuhr nach Rumänien Meistbegünstigung vor, während die rumänische Einfuhr nach Spanien gemäß Spalte 2 des spanischen Zolltarifs behandelt werden soll. Der Vertrag läuft mit unbestimmter Dauer bei dreimonatiger Kündigung. (1715)

Griechenland. **Ursprungszeugnisse.** Die Zollbehörden sind angewiesen worden, bei allen Waren, für welche der Vertragstarif in Anspruch genommen wird, die Vorlage von Ursprungszeugnissen zu verlangen. (1707)

Cypern. **Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer.** Gemäß einer Verfügung vom 9. Mai 1923, mit Wirkung von diesem Datum, werden jetzt bei der Einfuhr von Zündhölzern anstatt des bisherigen Wertzolls von 10 % folgende Zölle erhoben: für das Gros Schachteln, bei nicht mehr als 10 000 Stück, 4 sh. 0 c. p., bei mehr als 10 000 Stück entsprechend mehr. Zündhölzer englischer Erzeugung zahlen zwei Drittel dieser Zollsätze. (1711)

Aegypten. **Einfuhrverbot für bengalische Zündhölzer u. dgl.** Nach einer neuerdings getroffenen Entscheidung der ägyptischen Zollverwaltung ist die Einfuhr von bengalischen Zündhölzern, Funkensprühern und allen Arten von Feuerwerk nach Aegypten vorübergehend verboten (vgl. auch „Chem. Ind." 1922, S. 612). (1666)

Siam. **Der Handel mit Arzneiwaren.** Ein neuerdings erlassenes siamesisches Gesetz beschränkt das Recht auf Einfuhr von schädlichen Arzneiwaren in Siam auf regierungsseitige Ankäufe und auf solche Einzelpersonen, die von der Regierung mit einer Lizenz für diesen Handel ausgestattet worden sind und macht die Ausfuhr von Arzneien von einer vom Generalzolldirektor zu erteilenden Genehmigung abhängig. (1669)

Martinique. **Zoll für Parfümerien.** Durch Verfügung im „Journal officiel" vom 31. Mai ist mit Wirkung von diesem Datum für die Einfuhr von Parfümerien wieder der Tarif des französischen Mutterlandes in Geltung gesetzt worden. (1713)

Ver. St. von Amerika. **Calciumarsenat bleibt zollpflichtig.** Das Schatzamt hat das Gesuch der Baumwollproduzenten, Calciumarsenat auf die Freiliste zu setzen, abgelehnt. Der bisherige Zoll von 25 % ad valorem bleibt daher bestehen.

In der Begründung des Gesuchs war ausgeführt worden, daß Calciumarsenat im Tarif nicht besonders erwähnt sei, und daß weißer Arsenik, der wesentliche Bestandteil des Calciumarsenats, schon bei Erlaß des neuen Tarifs in die Freiliste aufgenommen worden sei, so daß die Nichterwähnung des Calciumarsenats offenbar auf einem Versehen beruhe.

Demgegenüber hielt das Schatzamt an seiner früheren Entscheidung fest, daß Calciumarsenat nach dem Sammelparagraph 5 des Tarifs (nicht besonders genannte Produkte) mit 25 % ad valorem zu verzollen sei. Nach dem Gesetz seien alle die in der Freiliste nicht genannten Produkte in die Liste der zollpflichtigen Waren einzuordnen. Das Schatzamt habe keine Vollmacht, Waren eigenmächtig in die Freiliste zu bringen.

Es wurde den Gesuchstellern empfohlen, sich an die Tarifkommission zu wenden, um auf diesem Wege vielleicht eine neue Klassifizierung zu erreichen. (1728)

Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen. Die Postverwaltung gibt bekannt, daß vom 1. Juli ab versiegelte Postpakete aus dem Ausland, eingeschrieben oder nicht, welche zollpflichtige Waren enthalten, die Aufschrift tragen müssen: „Kann zum Zweck der zollamtlichen Prüfung vor der Ablieferung geöffnet werden". Ist dies nicht der Fall, so gehen dieselben an den Absender zurück. (1718)

Gesuche um Zolländerung für Phenol, Cresylsäure und synthetische Phenolharze. Wie die Tarifkommission mitteilt, sind Gesuche um Zolländerungen für die genannten chemischen Produkte (§§ 27 und 28) eingegangen. (1717)

Digitized by Google

Bolivia. **Einfuhrverbot für gewerblichen Alkohol.** Nach einer Verfügung vom 23. März 1923 ist die Einfuhr von gewerblichem Alkohol und von „aguardientes" völlig verboten. (1716)

Costa Rica. **Zollfreiheit für die Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten.** Nach dem Dekret Nr. 89 vom 10. April 1923 sind bei der Ausfuhr von in Costa Rica erzeugten pharmazeutischen Präparaten keine Zölle, sondern nur die Hafenabgaben zu bezahlen. (1615)

Guatemala. **Zahlung des Einfuhrzolls.** Eine Verordnung des Finanzministers von Guatemala vom 16. April, die am 13. April in Kraft getreten ist, bestimmt, daß die Einfuhrzölle, die in amerikanischem Gold zu entrichten sind, in der üblichen Form und bis auf weiteres nach Wahl des Interessenten, entweder in barem amerikanischem Golde oder in guatemaltekischer Währung zum Kurse von 1 Dollar (amerik.) gleich 56 Pesos Guat. zu zahlen sind. (1724)

Australien. **Neue Dumpingzölle.** Gemäß der „Industries Preservation Act" sind Dumpingzölle für die folgenden deutschen Waren festgesetzt worden: Salmiak (Sektion 8); — Chloroform; Bariumcarbonat, rein; Phenazon; Natriumacetat, besonders reine Krystalle; Strontiumbromid BP; Hexamin BP; Phenacetin BP; Natriumsalicylatpulver BP; Ammoniumbromidpulver BP; Aspirin- oder Acetylsalicylsäurepulver; Natriumbromid (Sektion 9).

Die vorstehende Mitteilung ist durch Telegramm an das britische Handelsamt gelangt und bedarf der Bestätigung. (1710)

Neu-Seeland. **Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren. Bestimmungen über die Zollbehandlung.** Wie bereits mitgeteilt wurde (s. „Chem. Ind." S. 318) wird das Einfuhrverbot für deutsche und österreichische Waren mit dem 1. September 1923 aufgehoben werden. Die Verzollung dieser Waren wird nach dem Generaltarif erfolgen. Der Valutaschutzzoll von 33⅓ % ad valorem wird gemäß früheren Bestimmungen (vgl: „Chem. Ind." 1922, S. 312) von alkoholischen Parfümerien und von Kölnischem Wasser, wenn sie nach dem Tarif einem Wertzoll unterliegen, erhoben werden, dagegen nicht mehr von Düngemitteln.

Während im allgemeinen der übliche Inlands-Marktpreis zur Zeit der Ausfuhr bei der Veranlagung der Wertzölle zugrunde gelegt wird, soll bei deutschen und österreichischen Waren hierfür der übliche Exportpreis fob oder for (mit Einschluß des Ausfuhrzolls, wenn ein solcher besteht) genommen werden.

Aus England wieder ausgeführte Waren deutscher oder österreichischer Erzeugung sind zu verzollen:

a) entweder nach dem Generaltarif mit Veranlagung auf Grund des Inlands-Marktpreises in England
b) oder nach dem Generaltarif (zuzüglich Valutaschutzzoll, wenn ein solcher besteht) mit Veranlagung auf Grund des üblichen Exportpreises fob oder for in Deutschland oder Oesterreich.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn die Einfuhr der Menge oder dem Wert nach nicht so groß erscheint, daß eine Schädigung von in Neuseeland oder in anderen Teilen des Reiches bestehenden Industrien zu befürchten ist. Ist letzteres der Fall, so können Zölle von solcher Höhe erhoben werden, wie sie zum Schutze dieser Industrien für notwendig gehalten werden.

Die vorstehende Mitteilung ist durch Telegramm an das britische Handelsamt gelangt und bedarf der Bestätigung. (1712)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Am Sonnabend, den 30. Juni 1923, vormittags 9 Uhr, findet im „Großen Saal" des Ingenieurhauses, Berlin NW 7, Sommerstr. 4 a, die erste diesjährige Vollsitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk statt. In der Sitzung soll die Normung im In- und Auslande und besonders in den verschiedenen Industriezweigen Deutschlands behandelt werden; über die Normung in der chemischen Industrie wird Herr Dr. Freymuth sprechen. Die Normung in der deutschen Produktion hat bereits jetzt einen erheblichen Vorsprung vor den gleichlaufenden Bestrebungen im Ausland. Eine tatkräftige Weiterverfolgung der Ziele der Normung ist auch jetzt noch dringend zu wünschen, um die in der Normung begründeten wirtschaftlichen Vorteile voll zur Ausführung kommen zu lassen und durch Verbilligung der Herstellungskosten die Stellung unserer Produktion gegenüber dem ausländischen Wettbewerb für die Zukunft zu sichern. (1721)

Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1922.

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1922 ist fertiggestellt. Ein buchhändlerischer Vertrieb des Werkes findet nicht statt. Bestellungen auf das Werk sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Straße 2, zu richten. (1701)

Ausland

Belgien-Luxemburg. **Chemikalieneinfuhr aus Frankreich im ersten Quartal 1923.** Die Einfuhr von chemischen Produkten nach Belgien und Luxemburg aus Frankreich betrug im ersten Quartal von 1923 20 Millionen frs. (1429)

Norwegen. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Christiania arbeiten die Zündholzfabriken nur mit 75 % ihrer Leistungsfähigkeit und haben große Bestände, deren Absatz beträchtliche Schwierigkeiten macht. Eine der beiden von dem schwedischen Zündholztrust abhängigen Fabriken brannte im vergangenen Jahre nieder. Die Ausfuhr betrug 1922 2 373 907 kg, gegen 2 442 283 kg i. J. 1921. (1536)

Großbritannien. **Statistik der Vergiftungsfälle in der Industrie.** In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus wurde mitgeteilt, daß die Zahl der unter die „Factory and Workshop Act" fallenden Unglücksfälle durch Vergiftung betragen habe: 1920 im ganzen 514, davon 38 mit tödlichem Ausgang; 1921 im ganzen 350, davon 32 mit tödlichem Ausgang; 1922 410, davon 35 mit tödlichem Ausgang. (1695)

Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen im ersten Quartal von 1921, 1922 und 1923.

Aetherische Oele außer Terpentin:

		1921	1922	1923
Einfuhr (Januar/März)	lb.	467 732	776 855	1 024 801
	£	147 885	212 678	241 913
Wiederausfuhr (Januar/März) .	lb.	112 353	241 613	205 224
	£	72 382	109 919	83 215

(1428)

Kommission zur Prüfung von Cocainersatzmitteln. Das Gesundheitsministerium hat nach Beratung mit dem „Medical Research Council" eine Kommission eingesetzt zur Untersuchung des therapeutischen Wertes von Cocainersatzmitteln, welche von den schädlichen Wirkungen dieser Droge frei sind. (1696)

Tschechoslowakei. **Kein Staatsmonopol für Benzin.** Wie der „Journée industrielle" aus Prag geschrieben wird, hat die Regierung ihre Absicht, den Benzinhandel zu monopolisieren, endgültig aufgegeben, da die Versuche mit Benzol-Alkoholgemischen sehr befriedigende Resultate ergeben haben und eine Benzinknappheit nicht mehr zu befürchten ist. (1689)

Spanien. **Fortschritte der Superphosphatfabrikation.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht ist in Spanien die Herstellung von hochwertigem Superphosphat aus Phosphat geringer Konzentration gelungen. Bei Versuchen in Caceres wurden Superphosphate mit 20—30 % wasserlöslicher Phosphorsäure aus Phosphaten erhalten, welche gewöhnlich nur 8—9 % lösliche Säure ergeben. Das Verfahren soll in kurzem im technischen Maßstab ausprobiert werden, und wenn die Laboratoriumsresultate Bestätigung finden, so wird es möglich sein, mehrere Millionen Tonnen schwacher Phosphate im Innern der iberischen Halbinsel zum Nutzen der spanischen Industrie und der Landwirtschaft auszubeuten. (1687)

Griechenland. **Gewinnung von Gerbstoffen.** Zu den stärksten Gerbstoffen gehört Valonea, die hauptsächlich in Griechenland gewonnen wird. Es gibt dort zwei von einander verschiedene Valonea-Sorten, nämlich die der südlichen Provinzen (Laconia und Messenia), und die der nördlichen (Aetolia, Aiarnania und Preveza). Die Laconia-Valonea ist minderwertiger als das Erzeugnis von Messenia und von dem Festland. Im Jahre 1922 belief sich die Ernte in den südlichen Provinzen auf 5500 t, in den nördlichen auf 3500 t. Die Messenia-Valonea enthält den stärksten Prozentsatz an Tannin. Insgesamt wurden 1921 für 7 516 723 £ Valonea ausgeführt, davon nach Deutschland für 2 535 556 £. (1667)

Digitized by Google

Kanada. **Fusion in der Holzdestillationsindustrie.** Die Mehrzahl der Holzverkohlungsanlagen in Kanada sind von der „Standard Chemical Iron & Lumber Co., Ltd.", Montreal, aufgesogen worden, welche nach der Neuordnung den Namen „Standard Chemical Co." führt. Holzgeistraffinerien sind in Longford (Ontario) und Montreal (Quebec), Acetonfabriken in Longford und Sault St. Marie (Ontario), Essigsäure- und Formaldehydfabriken in Montreal eingerichtet worden. (1559)

Ver. St. von Amerika. **Produktion von Calciumacetat und Methanol (Methylalkohol).** In den fünf Monaten Oktober 1922 bis Februar 1923 wurden nach der Statistik des „Survey of Current Business" von Firmen mit einer Tagesverarbeitung von 4500 cords Holz folgende Mengen essigsaurer Kalk und Methanol (Methylalkohol) produziert:

	Calciumacetat 1000 lb.	Methanol Gall.
Oktober 1922	12 217	664 933
November 1922	15 440	835 687
Dezember 1922	16 814	942 008
Januar 1923	16 544	933 171
Februar 1923	13 894	773 179

(1391)

Produktion von Anstrichfarben und Firnissen 1922. Die Produktionszahlen für das Jahr 1922 konnten in einer früheren Notiz (s. „Chem. Ind." S. 46) nur für die ersten sechs Monate gegeben werden; jetzt liegt die Statistik für das ganze Jahr vor. Danach betrug die Produktion:

	1000 lb.
Teigförmige Farben	436 296
Bleiweiß mit Oel angerieben	292 589
Zinkoxyd mit Oel angerieben	9 944
Andere Teigfarben	133 763
Andere fertig gemischte Farben usw.	66 071
Firnisse und Lacke	55 709

Die übrigen Zahlen des neuesten Berichts zeigen bezüglich der Produktionszahlen und der Zahl der Fabriken einige geringe Abweichungen. (1395)

Entwicklung der Kunstseideindustrie. Nach Angabe des „Silkworm", des Organs der „Silk Association of America", betrug die Kunstseideproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 24 406 000 lb., gegen 15 000 000 lb. 1921, 5 828 000 lb. 1918 und 1 566 000 lb. 1913.

„Bezeichnender aber als diese Zahlen," sagt die Association, „ist der Vergleich der gesamten Jahresproduktion mit der in den ersten 6 Monaten. Nach Schätzungen der Fabrikanten betrug die Produktion bis zum 30. Juni etwa 11 340 000 lb.; daraus ergibt sich für die zweite Hälfte des Jahres eine Steigerung um 16 %."

Die Einfuhrstatistik für das ganze Jahr 1922 liegt noch nicht vor, bis zum 30. November waren indessen 1 857 917 lb. eingeführt worden, und man glaubt, daß die Gesamteinfuhr unter der des Jahres 1921 bleiben wird, welche 3 667 180 lb. betrug; 1920 wurden weniger als 2 000 000 lb. Garn eingeführt. (1390)

Java. **Rückgang der Indigokultur.** Infolge der erhöhten Produktionskosten und des geringen Gewinns geht die Indigokultur in Java ständig zurück; im Jahre 1922 wurden nur 13 t trockener Indigo nach Holland, Singapur und Japan exportiert gegen 70 t 1921 und 31 t 1920. Die Eingeborenen verwenden für ihre Batikarbeit in steigendem Maße künstlichen Indigo, und dies kommt auch in der Abnahme der Ausfuhr des sogenannten „native indigo" zum Ausdruck, von dem im letzten Jahre 45 t nach Britisch-Indien und Singapur exportiert wurden. (1691)

Japan. **Neue Phosphatlager.** Durch Untersuchungen von Geologen der Universität Tokio ist nachgewiesen worden, daß sich auf den Hokudaito-Inseln reiche Phosphatlager befinden, welche nach einer japanischen Zeitungsnachricht eine Jahresprodukton im Werte von mindestens 15 Millionen Yen gestatten und zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichen sollen. (1439)

China. **Kein Opiummonopol.** Die chinesische Regierung dementiert in einer offiziellen Mitteilung die Nachrichten über die Einführung eines Opiummonopols und erklärt gleichzeitig, daß sie niemals die Vorschläge und Anleiheangebote des Japaners Maru auf einer solchen Basis ernstlich in Erwägung gezogen hat. (1467)

Britisch-Indien. **Kokereinebenproduktgewinnung.** Ein Eisen- und Stahlwerk in Jamshedpur in Indien hat, nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Calcutta, vor kurzem eine Reihe Koksöfen mit Nebenproduktgewinnung (Teer und Ammonsulfat) in Betrieb gesetzt. (1684)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 5. Juni 1923 festgesetzt:

a) t. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 8200 7000 4900 3600 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 10600 9500 8200 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 30 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 32 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe . . . . . 19 600 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 2 300 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1650)

LITERATUR

Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage. Von Professor Dr. Alexander Smith (Columbia-Universität, New York). Deutsche Bearbeitung von Dr. Ernst Stern. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Fritz Haber. Fünfte Auflage. Ueberarbeitet und ergänzt von Dr.-Ing. J. D'Ans. XII und 729 Seiten. Karlsruhe 1922. Verlag G. Braun.

Bei der Bearbeitung der 5. Auflage dieses bekannten Chemie-Buches ist der Herausgeber bestrebt gewesen, weiteres wichtigeres chemisches Tatsachenmaterial einzufügen; insbesondere in den letzten Kapiteln bei den Metallen sind solche Ergänzungen reichlicher vorgenommen worden. Eine stärkere Umarbeitung und Bereicherung haben die Abschnitte Ammoniak, seltene Erden, Zirkon und Titan erfahren. Den „Radioaktiven Elementen" folgt ein neuer Abschnitt „Neuere Anschauungen über den Aufbau der Materie". Endlich ist auch ein Namensregister aufgenommen worden. Die physikalisch-chemischen Theorien sind an den geeigneten Stellen des systematischen Gangs in klarer, auch für den Anfänger verständlicher Weise zur Darstellung gebracht. (1720)

Chemiebüchlein, Ein Jahrbuch der Chemie. Mit Beiträgen von Prof. Dr. K. H. Bauer, Direktor Dr. Otto Mezger, Dr. Erich Reinau, Dr. Gerhard Schmitt, Dr. Paul Wolski. Herausgegeben von Professor Dr. K. H. Bauer. Zweiter Jahrgang. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Der 2. Jahrgang des „Chemiebüchleins" bringt in leichtfaßlicher Darstellung Aufsätze über „die Kolloidchemie in ihrer Bedeutung für biologische Probleme" (Dr. P. Wolski-Leverkusen), „die Zerkleinerung von festen Stoffen mittels der Kolloidmühle" (Dr. G. Schmitt-Hamburg), „die Kohlensäuredüngung von Pflanzen" (Dr. E. Reinau-Berlin), „die Vitaminforschung" (Dr. O. Mezger), sowie einen Bericht des Herausgebers über „die Chemie der Fette und Oele" (Fetthärtung, Fettsynthese, biologische Fettbildung), der wegen der Bedeutung der Beschaffung von brauchbaren Ersatzstoffen für die wichtigen Nahrungsfette von besonderem Interesse sein dürfte. — Die „kleinen Mitteilungen" behandeln u. a. „Pyrexglas", „Mottenechte Wolle mit Eulan", „das neue Trypanosomenmittel Bayer 205", „physikalisch-chemische Untersuchungen über die saure Geschmacksempfindung". (1719)

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung, Jahrgang 1923, Heft 2. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das vorliegende zweite Heft des laufenden Jahrgangs enthält eine Fülle wirtschafts-statistischen Materials, internationale Vergleiche und u. a. auch eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich. Ein ganz neues Gebiet ist durch die Beifügung von vier graphischen

Digitized by Google

Blättern beschritten worden, die den großen Konzern der A. E. G. mit seinen Finanzierungsgesellschaften und industriellen Beteiligungen übersichtlich zur Darstellung bringen. Im Kapitel „Börse" ist den wertbeständigen Anleihen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Endlich werden in dem Heft neben der Fortsetzung und Vertiefung der Statistiken aus dem gesamten Wirtschaftsgebiet und neben der Wohnungs- und Lohnfrage zahlreiche börsen- und wirtschaftstechnische Fragen behandelt, die heute im Vordergrund des Interesses stehen. (1651)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning Höchst am Main.** Im abgelaufenen Jahre machte sich der schwere Druck, unter dem das wirtschaftliche Leben Deutschlands seit Jahren leidet, auch für dieses Unternehmen weiter fühlbar. Zwar blieb die fabrikatorische Arbeit von größeren Störungen verschont; es war daher möglich, die Betriebe in ihrer Gesamtheit allmählich wieder in einen geordneten Gang zu bringen, wenn auch die Friedensproduktion im allgemeinen nicht annähernd erreicht wurde. Auch Störungen, welche infolge der noch immer vorhandenen Kohlenknappheit drohten, vermochte man durch Zukauf von ausländischen Kohlen im wesentlichen zu vermeiden. Außerordentliche Schwierigkeiten erwuchsen dagegen durch die in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzende sprungweise Entwertung der Mark. Die Uebersicht über die Geschäftstätigkeit wurde hierdurch aufs äußerste erschwert. Vom Standpunkt dieser Entwertung aus ist auch der Gewinn des abgelaufenen Jahres, welcher einschließlich des Vortrages 3 964 898 111 Mk. aufweist, zu beurteilen. Während der Gewinn für 1921 entsprechend einem Dollarwert nach dem Kurse vom 31. Dezember 1921 955 415 $ betrug, bedeutet der diesjährige Gewinn nach dem Kursstand des Dollars am 31. Dezember 1922 nur noch 539 422 $, also = 56½ % des vorjährigen Gewinns. Die für das Geschäftsjahr 1921 verteilte Dividende von 120 Millionen Mark betrug nach dem Kursstand vom Mai 1922 382 470 $. Wenn in diesem Jahr eine Dividende von 60 Goldpfennigen unter Zugrundelegung eines Index von 5000 ausgeschüttet wird, so ergibt das auf das doppelte Aktienkapital einen Betrag von 2 640 000 000 Mark, heute entsprechend 75 428 $, also noch nicht ein Fünftel der Dividende von 1921. Die Arbeiterlöhne nach dem Stande vom Mai d. J. betragen für das Jahr 1923 rund 47 Milliarden Mark. Im letzten Friedensjahr 1913 wurde an Dividende ein Betrag von 10 800 000 Goldmark gezahlt; die Ausgaben für Arbeiterlöhne betrugen damals 11 440 300 Mk. (1652)

* **Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich.** Das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres war durch die Geldentwertung außerordentlich beeinflußt. In erster Linie waren die Preise der Rohstoffe und Materialien sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Dies hatte auch zur Folge, daß die Verkaufspreise erheblich gesteigert werden mußten, wobei es jedoch nicht möglich war, diese durchweg dem gesunkenen Geldwert anzupassen. Die gleichzeitig eingetretene Verteuerung aller Lebensbedürfnisse machte es erforderlich, die Löhne und Gehälter ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Der Verkauf hat sich im abgelaufenen Jahre zufriedenstellend weiterentwickelt, soweit es die Verhältnisse in den einzelnen Ländern gestatteten. Gegenwärtig ist infolge der durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Lage die Ein- und Ausfuhr völlig gehemmt. Für das Geschäftsjahr 1922 wird eine Dividende von 60 Goldpfennigen zum Umrechnungskurs von 5000 = 3000 Mk. pro Aktie in Vorschlag gebracht. Dieser Betrag stellt eine Verzinsung des Goldkapitals von 0,06 % dar, während im Frieden auf das gleiche Kapital eine Dividende von 10 % = 100 Goldmark ausgeschüttet werden konnte. Der Reingewinn beträgt 51 848 812 Mk. (1653)

* **Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen.** Der Fabrikationsgang war im abgelaufenen Geschäftsjahr befriedigend. Arbeitsunterbrechungen fanden nicht statt, mit Ausnahme eines Streiks in den Elberfelder Betrieben, der in die Monate Juli und August 1922 fiel und ungefähr 2 Wochen dauerte. Die Geschäfte haben sich in den Ländern, wo sie nicht durch Verkehrsschwierigkeiten, Zollabgaben, Einfuhrverbote u. dgl. gehemmt waren, befriedigend entwickelt. Die Preise konnten dem gesunkenen Geldwert nicht überall angepaßt werden, zumal da die Einkaufspreise für wichtige Rohmaterialien schon weit über die Weltmarktpreise gestiegen sind. Infolge der Ruhrbesetzung stockt die gesamte Ein- und Ausfuhr. Die in der Generalversammlung vom 18. Oktober 1922 beschlossene Verdoppelung des Aktienkapitals ist durchgeführt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 880 Millionen Mark Stammaktien und 60 Millionen Mark Vorzugsaktien, insgesamt 940 Millionen Mark. Es wurde ein Reingewinn von 3 843 995 980 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 60 Goldpfennigen zum Index von 5000 = 3000 Mk. pro Aktie in Vorschlag gebracht wird. Das erfordert einen Betrag von 2 640 000 000 Mk., was in Goldmark zum Index von 5000 umgerechnet einer Summe von 528 000 Goldmark entspricht. Ein Bild des heutigen Tiefstandes unserer Wirtschaft ergibt sich, wenn man diesen Abschluß mit dem Abschluß aus dem letzten Friedensjahr vergleicht. Im Jahre 1913 wurde auf ein Aktienkapital von 36 Millionen Mark eine Dividende von 28 % oder 10 080 000 Goldmark verteilt. (1654)

* **Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft Berlin-Hagen i. W.** In überaus anschaulicher Weise schildert der Geschäftsbericht die Bedeutung der Papiermarkbilanzen. Er schreibt: „Alle kaufmännischen Zusammenstellungen über Bestellungseingänge und getätigte Umsätze, über Gehalts- und Lohnzahlungen, über Unkosten und Investierungen, in Papiermark ausgedrückt, sind für die Beurteilung wertlos. Bilanzen, in denen gleichartige Dinge aus Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Sand, ohne Rücksicht auf ihren inneren Wert, lediglich der Zahl nach, wie Aepfel und Birnen zusammengezählt werden, zeigen nicht nur völlig verzerrte Bilder, sondern sind direkt irreführend, da bei Ersatz von nur wenigen Stücken aus Gold durch solche aus Sand, also Substanzverringerung, leicht die tausendfache Menge zu erzielen ist, die bei der Addition als Ueberschuß erscheint und als Gewinn ausgewiesen wird, der nicht vorhanden ist, und an dessen Stelle bei Bilanzierung zu Goldwerten Verluste treten würden, die nach dem Handelsgesetzbuch die Konkursanmeldung erfordern. Unsere Papiermark hat sich eben als Wertmesser unbrauchbar erwiesen und sollte die Aufstellung auch der Steuerbilanzen in Goldmark nicht nur gestattet sein, sondern durch die Gesetzgebung vorgeschrieben werden, da diese allein ein einwandfreies Bild von der Vermögenslage und dem Jahresergebnis des Unternehmens zu geben ermöglicht."

Die Transportschwierigkeiten, unter denen das Unternehmen im Vorjahre zu leiden gehabt hatte, haben sich im Laufe dieses Geschäftsjahres gebessert; durch die Ruhrbesetzung sind sie allerdings für das Werk in Hagen wieder besonders fühlbar geworden. Sonst spielte sich der Betrieb in den Werken reibungsloser ab als im Vorjahre. Das Blei, der Hauptbestandteil der Fabrikate, hat auf dem Weltmarkt den doppelten Vorkriegspreis erreicht und kostete am Jahresende in Papiermark das Siebentausendfache. In den ersten neun Monaten des abgelaufenen Geschäftsjahres waren die Werke ausreichend beschäftigt. Mit der sprunghaften Steigerung des Dollarstandes ließen jedoch die Eingänge von Aufträgen nach, so daß in den letzten Monaten des Jahres zu Betriebseinschränkungen geschritten werden mußte. Auch in den ersten Monaten des neuen Jahres hielt der geschmälerte Auftragseingang an, so daß die verminderte Belegschaft und verkürzte Arbeitszeit beibehalten ist. Im abgelaufenen Geschäftsjahr beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 25. Oktober 1922 die Verdoppelung des Aktienkapitals von 20 auf 40 Millionen Mark. Es wurde ein Reingewinn von 13 009 373 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 25 % vorgeschlagen wird. (1655)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft ist am 8. Juni unter Uebernahme der Firma Fattinger G. m. b. H. mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Als Gründerin ist u. a. die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel beteiligt.

Chemische Industrie Sorau N.-L., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sorau N.-L. Die Gesellschaft ist am 8. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 10 Millionen Mark zwecks Herstellung und Vertrieb von chemischen Artikeln gegründet worden. Geschäftsführer sind die Herren: A. Braunwarth in Droskau und Dr. A. Luxat in Bln.-Steglitz.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft in Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. April d. J. ist das Grundkapital um 80 Millionen auf 196 Millionen Mark erhöht worden.

Kosmos Werke Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate in Bremen. Die Gesellschaft ist am 6. Juni 1923 mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand ist der Kaufmann A. C. Hieber in Lüneburg.

Digitized by Google

Victri Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona. Gemäß Gesellschaftsbeschluß vom 2. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft von 40 auf 62 Millionen Mark erhöht worden.

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg v. d. Höhe. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 5. April 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 4 auf 10 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Marienfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Durch Beschluß vom 20. Februar 1923 ist das Stammkapital um 1,3 auf 2 Millionen Mark erhöht worden.

„Duffag" Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft in Brandenburg a. d. Havel. Die Gesellschaft ist am 5. Juni d. J. mit einem Grundkapital von 7 Millionen Mark zwecks Herstellung und Verwertung von chemisch-technischen und pharmazeutisch-kosmetischen Artikeln, insbesondere von wasser- und feuerfesten Farben, gegründet worden. Vorstand ist Direktor Gerrit Beins in Neubabelsberg. Als Gründerin ist u. a. die Brandenburger Metallwerke, Aktiengesellschaft in Brandenburg a. d. Havel beteiligt.

Hermann Peter Chemische Werke Aktiengesellschaft in Hannover. Die Gesellschaft ist am 5. Juni 1923 zwecks Herstellung und Vertrieb von Schwerchemikalien und pharmazeutischen Präparaten mit einem Grundkapital von 16 Millionen Mark gegründet worden. Alleiniges Vorstandsmitglied ist Hermann Peter in Hannover.

Die **Bayerische Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse** hat ihren Sitz von München nach Augsburg verlegt.

Chlorit, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft hat ihren Sitz nach Arnsdorf i. R. verlegt und ihr Grundkapital gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 25. Januar 1923 um 2 auf 4 Millionen Mark erhöht.

Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft hat ihr Grundkapital gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 22. Februar 1923 um 20 auf 25 Millionen Mark erhöht.

Aktiengesellschaft chemischer Werte in Berlin. Die Gesellschaft ist am 2. Juni d. J. mit einem Grundkapital von 33 Millionen Mark zwecks Beteiligung an Unternehmungen, die chemische und pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, und zwecks Erwerb solcher Unternehmungen gegründet worden. Zum Vorstand ist bestellt Dr. jur. et rer. pol. Karl E. v. Kühlmann in Berlin. Als Gründerinnen sind beteiligt die Deutsche Länderbank und die Kolonialbank in Berlin

Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Der Sitz der Gesellschaft ist von Liebenwalde nach Berlin verlegt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Februar 1923 ist die frühere Firma „Einfamilienhaus Bremen Aktiengesellschaft" wie vorstehend geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Schwer- (technischen) Chemikalien, pharmazeutischen und medizinischen Produkten. Das Grundkapital beträgt 75 Millionen Mark. Vorstand ist Kaufmann Robert Cohn, Berlin-Schöneberg.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 5. April 1923 ist das Grundkapital um 14 auf 26 Millionen Mark erhöht worden. (1645)

Versammlungskalender.

19. Juni: Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg: 28. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Frankfurter Hof zu Frankfurt a. M.

J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaale der Deutschen Bank, Berlin W, Mauerstr. 39.

Chemische Fabrik Entrup A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Patriotischen Gebäude zu Hamburg.

20. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen des Pochwadt-Konzerns, Steglitzer Str. 18.

Continental-Asphalt-A.-G., Hannover: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Arnswaldstr. 34.

21. Juni: Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken A.-G., Gotha: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel zu Gotha.

Berliner Seifen- und Sodawerke A.-G., Berlin-Weißensee: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Büro des Herrn Justizrats Mankiewitz, Berlin W, Jägerstr. 12.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

22. „ Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/171: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C 2, Burgstr. 24.

23. „ Orbis-Werke A.-G., Chem.-pharmazeutische Fabriken, Braunschweig: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel, Braunschweig.

„Duffag" Chemisch-technisches Werk A.-G., Brandenburg a. d. H.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Rechtsanwalts und Notars Dr. Willy Abrahamsohn, Berlin, Potsdamer Str. 22 b.

25. „ Cosag Continentale Stickstoffwerke A.-G., München: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, München, Amtsräume des Notariats München II, Neuhauser Str. 6. (1699)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 6.	6. 6.	Aktien	13. 6.	6. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	180000	77000	Höchster Farbw.	184000	64000
Bad. Anilin	280000	80000	C. A. F. Kahlbaum	105000	54000
Byk-Guldenw.	57000	30000	Köln-Rottweil	151000	81000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	80000	50000
„ Griesheim	170000	71000	Nitritfabrik	66000	58500
„ Grünau	140000	98000	Oberschl. Koksw.	515000	240000
„ v. Heyden	220000	100000	Rasquin, Farbw.	100000	56000
„ Milch & Co.	81000	50000	Rh. W. Sprengst.	115000	46000
„ Weiler	165000	80000	J. D. Riedel	170000	77000
„ Gelsenk.	—	560000	Rungewerke	40000	30000
„ W. Albert	700000	400000	Rütgerswerke	320000	225000
„ Concordia	—	200000	H. Scheidemandel	550000	210000
Dynamit Nobel	120000	70000	Schering, Chem.	400000	249000
Egestorff. Salzw.	170000	80000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	200000	78000	Staßfurter Chem.	300000	178000
Fahlberg List	125000	75000	Thür. Bleiweißf.	100000	69000
Th. Goldschmidt	250000	165000	Union Chem. Fabr.	—	75000
Harkort Bergw.	250000	135000	Ver. chem. Wk. Chl.	300000	150000
Heine & Co.	40000	85500	„ Glanzstoff F.	450000	280000

Devisen	7. 6.	8. 6.	9. 6.	11. 6.	12. 6	13. 6.
Holland	31125,—	30825,—	33300,—	31700,—	32800,—	38650,—
Schweden	21200,—	20925,—	22100,—	21350,—	22300,—	26100,—
Italien	3700,—	3675,—	3880,—	3740,—	3935,—	4525,—
England	368000,—	362750,—	391000,—	372500,—	385000,—	455000,—
New York	79500,—	78500,—	84000,—	80750,—	84250,—	98750,—
Frankreich	5120,—	5075,—	5360,—	5175,—	5430,—	6260,—
Schweiz	14350,—	14200,—	15000,—	14500,—	15160,—	17650,—
Spanien	12030,—	11900,—	12550,—	12150,—	12700,—	14680,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	13. 6	6. 6.
Elektrolytkupfer	33953	24880
Raffinadekupfer 99—99,3 %	29500—30500	22000—22500
Originalhüttenweichblei	11500—12000	8600—8800
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	13000—13200	9900—10100
Zink, umgeschmolzen	10700—11000	8300—8500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	35030
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	35110
Bancazinn	90000—91000	68500—69500
Straitszinn	90000—91000	68500—69500
Australzinn	90000—91000	68500—69500
Hüttenzinn, 99 %	88000—89000	67000—68000
Reinnickel	53000—54000	40000—41000
Antimon-Regulus	10000—10500	8600—8700
Silber in Barren	1890000—1910000	1450000—1470000

(1730)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Pulver (ab 4. Juni), Sprengkapseln (ab 31. Mai), Buchdruckwalzenmasse (ab 1. Juni) und Mineralwasser (ab 1. Juni).

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Schwefelnatrium, Zündschnüre (ab 2. Juni) sowie für Bleiweiß in Oel und in Pulver.

Auch die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe sind (ab 4. Juni) geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1723)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Mai 1923	6. Juni 1923	30. Mai 1923	24. Mai 1923	8. Juni 1923	28. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 (0,81 shw. Fr.)	7¾—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,33-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. 9850 K.	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	51—56 G	—	—	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27—31 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,8-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 50—52 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2400 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,60 čKr.	110/115° (2800 K.)	100 lb. 2,40 *s*
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—33 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¾—6 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	98% 51—54 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,75—4 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 78—90 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	(54000 K.)	35½—36½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 27 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 180 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11½—12 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%30—32 G	8 čKr.	98/99 (8800 K.)	cryst. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	185 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B. 4800 K.	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	(15400 K.)	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilles 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	36° (4450 K.)	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—19 G	3,80 čKr.	60/62 (5300 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3400 K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,00-1,25 $
Weinsäure	cryst. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	(49000 K.)	37¼ c. (1729)

(): Angebots; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 23. JUNI 1923 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Juni 1923.

Die außen- und innenpolitische Lage, sowie die ungeheure wirtschaftliche Belastung Deutschlands durch den fast völligen Ausfall der Ruhrproduktion, speziell an Kohle und Eisen, bedingen eine immer weitere Entwertung der Mark. Die Bewegung scheint keine Grenzen mehr zu kennen, denn jeden Tag werden neue Rekordkurse notiert, und das ist es, was in der gesamten Bevölkerung eine nicht geringe Erregung hervorruft, denn steigende Devisen sind gleichbedeutend mit steigenden Preisen auf der ganzen Linie. Die Preiserhöhungen jagen förmlich einander. Insbesondere die letzte ab 15. Juni gültige Kohlenpreiserhöhung um 52 % hat die inländische Preisschraube in gewaltige Umdrehungen versetzt. Denn Kohle ist ein Schlüsselprodukt, und jede Preiserhöhung wirkt sich bis in die feinsten Verästelungen der Wirtschaft aus.

Angesichts dieser unaufhaltsamen Geldentwertung wird der Ruf nach Wertbeständigkeit von Tag zu Tag stärker. Die Situation wird beherrscht von der Forderung der Arbeiterschaft nach wertbeständigen Löhnen. Man denkt sich dies in der Weise, daß das Arbeitseinkommen nach dem Durchschnitt verschiedener Wertmaßstäbe, wie z. B. des Index der Lebenshaltungskosten, der Großhandelspreise, des Dollarkurses, des Goldzollaufgeldes und vielleicht auch des Goldankaufspreises der Reichsbank bemessen wird. Diese Forderung ist gleichbedeutend mit der gleitenden Lohnskala oder, wie man es in Oesterreich nannte, mit Indexlöhnen. Jedermann weiß, was für Folgen diese Indexlöhne für Oesterreich gehabt haben. Die Entwertung der Krone spielte sich nach Einführung der Indexlöhne in einem noch viel heftigeren Tempo als bis dahin ab. Nach ganz kurzer Zeit stellte es sich heraus, daß die automatische Anpassung der Löhne an die Preise dazu führte, daß die österreichische Industrie mehr und mehr konkurrenzunfähig auf dem Weltmarkte wurde. Die Folge war, daß man wohl oder übel an einen Abbau der gleitenden Lohnskala gehen mußte.

Eine weiter gehende Forderung ist die der allgemeinen Goldrechnung und damit der allgemeinen Entlohnung auf Goldbasis, d. h. ganz einfach auf der Grundlage des Dollarkurses. Die ganz links stehenden Arbeiterkreise, die sich einfach über die wirtschaftlichen Tatsachen hinwegsetzen, setzen dabei Goldlohn gleich Friedenslohn, ohne zu bedenken, daß das heutige Deutschland mit dem Deutschland vor dem Kriege nicht zu vergleichen ist, weil es große Teile seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel, wie Steinkohle, Eisenerze, landwirtschaftliche Ueberschußgebiete, den größten Teil der Handelsflotte, die Kolonien und die ausländischen Stützpunkte verloren hat. Eine gemäßigtere Richtung versteht unter Goldlohn etwa den Reallohn vor der Ruhrbesetzung, der entsprechend der Geldentwertung automatisch zu erhöhen ist, je nach dem Stand der Devisen. Diese Betrachtung vergißt, daß man zur Goldlöhnung erst nach einer vorhergehenden Umstellung der gesamten Staats- und Privatwirtschaft auf Gold übergehen kann. Vor allen Dingen ist nötig Abschaffung der Zwangswirtschaft in jeder Gestalt. Goldlöhnen also eine derartig tiefgreifende Umgestaltung der ganzen Wirtschaft erfordern, wofür im Augenblick wahrscheinlich niemand die Verantwortung übernehmen wollte.

Wir können nur ganz allmählich aus dem Währungselend zu besseren Verhältnissen gelangen, denn der Lohn ist kein Rechenexempel, das man am grünen Tisch ausrechnen kann. Der Lohn wird sich immer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten. Nun bedeutet der fortwährende Sturz der Mark nichts anderes als eine zunehmende Verelendung der deutschen Wirtschaft. Würde man die Löhne auf einer bestimmten realen Höhe festlegen, so würde dies nur dazu führen, die Papiermark in noch schärferem Tempo zu entwerten. Gleichzeitig entsteht die Gefahr der Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte. Es wird nichts übrig bleiben, als immer wieder den berechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft mit Erhöhung der Papiermarklöhne gerecht zu werden, wobei allerdings die Anpassung in einem immer schnelleren Tempo, entsprechend der Geldentwertung, stattzufinden hätte.

Wie schon gesagt, kann die Umstellung der Wirtschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen der ungenügenden Produktivität der Wirtschaft und der übermäßigen Belastung durch die Reparation auf wertbeständiger Grundlage nur allmählich und auch nur teilweise erfolgen. Ein brennendes Problem ist die Möglichkeit, Anlagegelegenheit für flüssige Gelder, Sparkapitalien usw. zu schaffen und diese vor der Gefahr der Entwertung zu schützen. Denn wie sollte jemals der Spartrieb und die Wiederauffüllung des Kapitalvorrats möglich sein, wenn es keine Mittel gibt, erspartes Geld vor der Entwertung zu schützen! Anlage in Devisen zu Sparzwecken ist für die Wirtschaft von höchst nachteiliger Wirkung, weil sie nur die Nachfrage nach diesen Dingen vermehrt und preistreibend wirkt. Es hat sich nun ein Ausweg in den sogenannten wertbeständigen Sachanleihen, wie Roggen-, Kali-, Kohle-Anleihen usw. gefunden. Wir erleben es täglich, daß, je mehr die Mark sinkt, die Nachfrage nach diesen Anleihen zunimmt. Kaum wird eine derartige Anleihe zur Zeichnung aufgelegt, so muß sie auch schon wegen Ueberzeichnung geschlossen werden. Die außerordentliche Nachfrage nach den wertbeständigen Anleihen beweist, daß dieser Anleihetyp sich bereits in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zunehmender Beliebtheit erfreut. In der Tat wäre eine Papiermarkanleihe unter den heutigen Verhältnissen überhaupt nicht mehr unterzubringen. Eine Aenderung würde erst eintreten, wenn die Mark steht oder steigt.

Da die Sachwertanleihen nicht alle als gleichwertig zu betrachten sind, und da ferner die Häufigkeit, mit der sie jetzt aufgelegt werden, unter Umständen sehr leicht Gefahren für Zeichner aber auch für Schuldner heraufbeschwört (für Zeichner dadurch, daß ungeeignete Sachwerte zugrunde gelegt werden, für den Schuldner, daß er über das Produkt, von dessen Preisgestaltung die Höhe der Zinsen und der Rückzahlung abhängt, überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügt), so war es nötig, daß der Staat eine Aufsicht über dieses Anleihegebaren ausübte. Das Reich hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach die staatliche Genehmigung auch für die Ausgabe wertbeständiger Anleihen erforderlich ist, d. h. die Vorschriften

Digitized by Google

des § 795 des B.G.B., nach denen auf eine bestimmte Geldsumme lautende Inhaberschuldverschreibungen der staatlichen Genehmigung bedürften, werden nunmehr auf die wertbeständigen Anleihen übertragen. Welche Gefahren beispielsweise für den Anleiheschuldner in der Ausgabe wertbeständiger Anleihen verknüpft sein können, beweist das schlechte Geschäft, das die Stadt Berlin jetzt mit ihrer Roggenanleihe gemacht hat. Die Roggenanleihe wurde gleich am ersten Tage der Zeichnung 60mal überzeichnet. Die Stadt bekommt aber für die aufgelegten 60 000 Zentner Roggen nur je 95 000 Mk., und zwar erst nach Zeichnungsschluß am 6. Juli. Da dann mit einem Roggenpreise von mindestens 150 000 Mk. pro Zentner zu rechnen ist, so ist die Stadt gezwungen, fast das Doppelte der aufgelegten Summe zu verzinsen. Daß aber richtig construierte Sachanleihen eine durchaus gute Kapitalanleihe darstellen, beweisen die verschiedentlich aufgelegten Roggenanleihen, deren Börsenpreis nicht nur den Roggenpreis erreicht, sondern meistens sogar überschritten hat, eben weil eine bestimmte Verzinsung damit verbunden ist.

Da wertbeständige Anleihen und Pfandbriefe bereits vorhanden sind, die dritte große Kategorie der langfristigen Anlagewerte aber seit jeher die Hypotheken darstellen, so war es selbstverständlich, daß die Reichsregierung ebenfalls die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen hatte. In der Tat ist vom Reichsrat bereits ein Gesetzentwurf über wertbeständige Hypotheken angenommen worden. Das Gesetz gilt für Hypothekenbanken und auch für Privatleute. Dadurch sehen die Hypothekenbanken, welche durch die Geldentwertung fast ihrer Existenz beraubt worden sind, wieder eine Möglichkeit, sich volkswirtschaftlich in fruchtbarer Weise zu betätigen. Der Wirkungskreis wird allerdings noch sehr eingeschränkt sein, da die große Masse der städtischen Grundstücke wertbeständige Hypotheken nicht verzinsen kann, da die Mieter ja nicht über wertbeständige Einnahmen verfügen. Auf der anderen Seite sind wertbeständige Hypotheken in der Landwirtschaft oder auf gewerbliche Anlagen ganz gut denkbar.

So notwendig die Schaffung langfristiger Anlageartikel im Interesse der Erhaltung des Spartriebes ist, so wenig ist es möglich, den kurzfristigen Kreditverkehr auf wertbeständige Grundlage zu stellen. Das ist deshalb nicht möglich, weil beispielsweise ein Giroverkehr nur auf der Basis einer einheitlichen Währung möglich wäre, während wir jetzt eine ganze Reihe von Sachwährungen haben. Kurzfristige Goldkonten sind nur möglich, wenn die Rückdeckung in Originaldevisen stattfindet. Dies ist die Ansicht aller sachverständigen Finanziers. Wollte man also dazu übergehen, so müßte der Devisenmarkt viel schärfer noch als bis jetzt belastet werden, da für jedes neu eingerichtete Konto eine Devisendeckung bereit sein müßte, was aber die gesamte Devisenlage nur verschärfen würde. — i. V.: K— (1783)

Devisenablieferungspflicht und Markverkäufe auf Grund der neuen Ausfuhrfreiliste.

Durch eine im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erlassene Verfügung (8. 6. 23 — B III 1741/23 —) ist den Außenhandelstellen bis zur endgültigen Regelung der auf Grund des Notgesetzes vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) anzustellenden Erhebungen vorläufig die Befugnis erteilt worden, ausnahmsweise Erleichterungen oder Befreiungen von der durch die Verordnung über die Ausfuhrfreiliste festgesetzten allgemeinen Devisenablieferungspflicht in Höhe von 40 % des Ausfuhrwertes eintreten zu lassen. Den Außenhandelstellen ist jedoch hierbei zur Pflicht gemacht, vor Genehmigung gänzlicher oder teilweiser Befreiungen jeweils genauestens an Hand beizubringender Unterlagen die Berechtigung der Anträge zu prüfen und in Fällen einer allgemeinen Befreiung oder Herabsetzung des Devisenablieferungssolls den Nachweis zu fordern, daß zwecks Bezahlung der volkswirtschaftlich notwendigen Einfuhren und Begleichung ausländischer Unkosten die Ablieferung von 40 % der aus den Ausfuhrgeschäften eingehenden Devisen während mindestens der letzten drei Monate ohne Hinzukauf fremder Zahlungsmittel unmöglich gewesen wäre und voraussichtlich auch weiter unmöglich bleiben wird. Von den gewährten Ausnahmen, abgesehen von Einzelfällen, haben die Außenhandelstellen den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung sofort zu unterrichten, um die Möglichkeit zu bieten, auf Grund des § 9 des Notgesetzes die erforderlichen Erhebungen über die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller und ihren Devisenbesitz zu veranlassen. Den in § 9 des Notgesetzes genannten Stellen (der Reichsbank und den von ihr bezeichneten Stellen) wird ausdrücklich vorbehalten, auch noch nachträglich Devisen in Anspruch zu nehmen, die über das wirtschaftlich gebotene Maß hinaus von den Ausfuhrfirmen einbehalten sein sollten.

Durch diese Verordnung werden wesentliche Erleichterungen für den Export geschaffen. Industriezweigen, die ihre Devisen vorwiegend für die Beschaffung ausländischer Roh- und Hilfsstoffe benötigen und daher nicht in der Lage sind, 40 % an Devisen abzuliefern, können hiernach Erleichterungen zugestanden werden. Hierdurch werden die Klagen abgestellt, die besagten, daß es bei der verschiedenen Lage der einzelnen Industriezweige auf die Dauer nicht möglich sein wird, allgemein an der Devisenablieferungspflicht von 40 % festzuhalten.

Die Verpflichtung, 40 % an Devisen abzuliefern, besteht demnach nur für diejenigen Erzeugnisse, für die vor Einführung der Ausfuhrfreiliste von den zuständigen Außenhandelstellen keine besonderen Ablieferungsbestimmungen festgesetzt worden waren. Für alle anderen Erzeugnisse besteht die Ablieferungspflicht in dem früheren Umfange fort, so wie sie von den Ausschüssen der einzelnen Außenhandelstellen festgelegt war. Waren also im Bereiche einer Außenhandelstelle bisher nur 20 % des Wertes an Devisen abzuliefern, so verbleibt es auch in Zukunft bei diesem Satze. Wenn eine weitere teilweise oder eine vollständige Befreiung erstrebt wird, sind entsprechende Anträge unter eingehender Begründung an die zuständige Außenhandelstelle zu richten.

Da auch eine Erleichterungsmöglichkeit hinsichtlich der Fakturierungsvorschrift in der obigen Verfügung des Reichskommissars vorgesehen ist, ist es nunmehr auch gestattet, bei Markgeschäften Devisenablieferungserklärungen zu verwenden, und es entfällt die Notwendigkeit, in jedem derartigen Falle einen Ausfuhrantrag einzureichen und die Ausfuhrabgabe zu bezahlen. Der Wert der Sendung ist in solchen Fällen auf der Devisenablieferungserklärung in Spalte 3 in Mark einzusetzen. Die Spalte 4: „Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages" bleibt unausgefüllt. In Spalte 5: „Bemerkungen" ist anzugeben, aus welchem Grunde ein Markverkauf getätigt worden ist. Da die Devisenablieferungserklärungen den fachlichen Außenhandelstellen zugeleitet werden, wird bei Markverkäufen unter Umständen eine nachträgliche Prüfung über die Notwendigkeit durch die Außenhandelstelle stattfinden. (1743)

Die Rosenölindustrie in Bulgarien.

Seit 1915 ist die Rosenkultur in Bulgarien, wie „Chemical Trade Journal" (London) berichtet, beträchtlich zurückgegangen, hauptsächlich wegen des Mangels an Arbeitskräften während des Krieges und weil der Anbau von Getreide vorteilhafter war. Vor dem Krieg betrug die Jahresproduktion von Rosenöl im Durchschnitt 4000 kg, die Hauptabnehmer waren Frankreich, Deutschland, England und die Vereinigten

Digitized by Google

Staaten; 1921 wurden nur 1500 kg hergestellt und im Jahre 1922 hob sich die Produktion auf 2000 kg.

In dem Bericht von Shipkoff & Co., Sofia, vom 26. März 1923 wird ausgeführt:

„Die Ernte in den Rosenpflanzungen begann 1922 10 Tage früher und dauerte vom 16. Mai bis zum 11. Juni unter den günstigsten Witterungsverhältnissen; die Ergebnisse waren äußerst befriedigend. Das neue Rosenöl ist von vorzüglicher Qualität und bei weitem das beste seit dem Rekordjahr 1900. Der Gesamtertrag der Rosenernte betrug 2060 kg (76 615 Unzen) d. h. 20 % mehr als die vorjährige Ernte; von den 2060 kg wurden 1600 kg von den Erzeugern selbst und 460 kg von den Exporteuren destilliert. Durch die großen Bestände von altem Rosenöl wurde der Preis niedrig gehalten; er setzte mit 18 000 Leva per Kilogramm ein und stieg dann rasch auf 19 000 und 20 000 Leva, die letzten 300 kg wurden zu 21 000 Leva verkauft. Diese Preise sind erheblich niedriger als die vor dem Krieg für reines Oel bezahlten, und die Folge war eine Nachfrage, welche die Produktion bedeutend überschritt, so daß sie aus den alten Beständen gedeckt werden mußte; die neue Ernte war Ende Dezember verkauft und in den letzten 3 Monaten wurden über 400 kg aus den vorhandenen Vorräten abgesetzt. Die Vereinigten Staaten allein werden im Laufe des Jahres 1135 kg importieren. Man hofft, daß die Ernte des Jahres 1923 so gut, oder sogar noch reichlicher sein wird als die von 1922." (1675)

Der Schutz der Ursprungsbezeichnungen in der Tschechoslowakei.

Die Regierung hat im Abgeordnetenhaus den Entwurf des Gesetzes „über die Bezeichnung des Ursprungs der Waren" eingebracht, der inzwischen vom Abgeordnetenhaus angenommen worden ist. Hierüber schreibt im „Auslandsrecht" Dr. Gellner:

„Anlaß zu dieser Gesetzesvorlage war, wie aus der Begründung hervorgeht, die Notwendigkeit, die innerstaatliche Gesetzgebung den Bestimmungen der internationalen Verträge anzupassen, insbesondere dem sogenannten Madrider Abkommen zur Unterdrückung falscher Ursprungsbezeichnungen. Der Entwurf behandelt die falschen Ursprungsbezeichnungen als eine Teilpartie des unlauteren Wettbewerbs, dessen Bekämpfung ein besonderes Gesetz dienen soll. Da aber, wie die „Begründung" hervorhebt, die Schwierigkeiten mit der Erlassung eines allgemeinen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb „so bedeutend sind", daß mit der baldigen Gesetzwerdung dieser Materie nicht zu rechnen ist, mußte im Hinblick auf die internationalen Verträge diese Spezialfrage besonders geregelt werden." Der Entwurf definiert die falsche Ursprungsbezeichnung wie folgt:

„Unter einer unrichtigen Ursprungsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bezeichnung zu verstehen, welche geeignet ist, im Verkehr die unrichtige Annahme hervorzurufen, daß die Ware, um die es sich handelt, in einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Lage (§ 6) oder im Gebiete eines bestimmten Staates erzeugt wurde." Es handelt sich also um den Schutz geographischer Ursprungsbezeichnungen.

Dabei ist es, wie Absatz 2 am Schluß bestimmt, nicht entscheidend, „ob die unrichtige Bezeichnung direkt oder indirekt, durch Wort oder Bild erfolgt".

Insbesondere entscheidet es nicht, „ob die unrichtige Bezeichnung auf der Ware selbst oder auf der unmittelbaren Ausstattung oder auf Umhüllungen oder Gefäßen sich befindet, oder ob sie in Anzeigen, Aufschriften, Kundmachungen, Geschäftszirkularen, Preislisten, Rechnungen, Begleiturkunden usw. verwendet wurde". Die unrichtige Ursprungsbezeichnung kann also auch bildlich erfolgen. Würde z. B. jemand auf der Ware das Bild des Sprudels für eine nicht in Karlsbad erzeugte Ware, das Bild des Hradschins für eine Ware, die nicht in Prag erzeugt wurde, anbringen, so könnte dies unter Umständen eine falsche Ursprungsbezeichnung sein.

Die Ursprungsbezeichnung wird einen weiteren Schutz genießen als die Schutzmarke. Während diese nach unserem Rechte nur Schutz gegen die unbefugte Verwendung auf der Ware und ihrer Umhüllung genießt, ist die unrichtige Ursprungsbezeichnung auch dann unbefugt, wenn sie in Anzeigen, Geschäftspapieren, Rechnungen usw. verwendet wird. Es entspricht nur dem hier zum Ausdruck gelangenden Prinzip und praktischen Bedürfnissen, auch den Umfang des Markenrechts in dieser Richtung zu erweitern, weil der gegenwärtige Rechtszustand gleichfalls den unlauteren Wettbewerb zu fördern geeignet ist.

Da das Gesetz geographische Ursprungsbezeichnungen schützen will, mußte es den stets wiederkehrenden Fall regeln, daß nämlich die scheinbar geographische Bezeichnung diese Bedeutung verloren hat und zur Bezeichnung einer bestimmten Qualität der Ware geworden ist.

Der Entwurf bestimmt in dieser Richtung:

„Keine unrichtige Bezeichnung sind Angaben (Benennungen), welche nach Handelsbrauch der beteiligten Kreise nicht mehr die ausschließliche Bedeutung einer Ursprungsbezeichnung haben, da sie zur Bezeichnung der Gattung oder Beschaffenheit einer bestimmten Ware allgemein üblich geworden sind, wofern nicht zu solchen Angaben (Benennungen) ein Zusatz hinzugefügt wurde, welcher (wie „echt", „natürlich", „wirklich", „original") geeignet ist, ihre ursprüngliche Bedeutung wieder herzustellen." (1745)

Die chemische Produktion in Kanada.

Das „Canadian Bureau of Statistics" hat einen Bericht über die chemische Industrie Kanadas herausgegeben, dem die folgenden Angaben entnommen sind:*)

„Die Produktion von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den Jahren 1919 und 1920 wurde in zehn Gruppen behandelt, nämlich: Kohlenteer und Kohlenteerprodukte; Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase; Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer; Düngemittel; medizinische und pharmazeutische Präparate; Pigmente, Anstrichfarben und Firnisse; Seifen, Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate; Tinten, Farbstoffe und Farbenmischungen; Holzdestillationsprodukte und -extrakte; verschiedene andere chemische Produkte.

Die unter diese Gruppen fallenden Industrien umfaßten i. J. 1920 456 Fabriken mit mehr als 17 000 Arbeitern; das investierte Kapital betrug nahezu 120 Mill. $ und die Produktion hatte einen Wert von nahezu 122 Mill. $. An erster Stelle standen „Pigmente, Anstrichfarben und Firnisse", an zweiter Seifen, Parfümerien und Kosmetika", an dritter „Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase"; dann folgten: medizinische und pharmazeutische Präparate; Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer; Holzdestillationsprodukte und -extrakte; Düngemittel; Tinten und Farbstoffe; Kohlenteer und Kohlenteerdestillationsprodukte.

Die veränderten Bedingungen nach dem Krieg waren in der chemischen Industrie mehr als in anderen fühlbar, vor allem natürlich in der Sprengstoffindustrie; die Munitionsfabriken wurden geschlossen, zum großen Teil abgerissen und die Rohmaterialbestände auf den Markt geworfen, wodurch für andere Industrien manche Schwierigkeiten entstanden; jetzt sind aber wieder normale Verhältnisse hergestellt.

Die Fabriken, welche mit der Herstellung von Sprengstoffen fortfahren, haben ihr Arbeitsgebiet zum Teil erweitert und erzeugen jetzt in kleinem Maßstab Feinchemikalien; auch Arzneimittel werden fabriziert,

*) Außerdem erschien 1921 in 2. Auflage ein „Adreßbuch der chemischen Industrie".

Digitized by Google

doch sind die Aussichten auf diesem Gebiet unsicher. — Rapide Fortschritte macht die Industrie der Anstrichfarben und Firnisse, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sie eine der erfolgreichsten unter den neu entwickelten Industrien sein wird. — Die Einfuhr von Seife ist noch bedeutend, aber die einheimische Industrie versorgt in steigendem Maße den Inlandsmarkt und vermag auch in bestimmten Produkten erfolgreich auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. — In der Holzdestillationsindustrie sind noch viele Verbesserungen möglich, aber die wissenschaftliche Kontrolle der Betriebe und Verfahren macht sich bereits bemerklich.

Die Angaben über die Produktion werden jährlich, in manchen Fällen sogar monatlich, herausgegeben."

Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten nach Kanada.

Fiskaljahr	Großbritannien $	Vereinigte Staaten $	Andere Länder $	Gesamteinfuhr $
1895 . . .	1 174 408	1 614 921	679 871	3 469 200
1900 . . .	1 743 473	2 674 519	1 007 355	5 425 347
1905 . . .	1 988 784	4 106 188	1 467 730	7 562 702
1910 . . .	3 236 106	6 141 469	1 394 134	10 771 709
1913 . . .	4 411 455	10 220 001	3 011 005	17 642 461
1914 . . .	4 293 412	9 583 462	3 237 519	17 104 393
1915 . . .	3 061 189	9 907 278	1 418 379	14 386 846
1916 . . .	2 957 776	15 192 511	1 108 039	19 258 326
1917 . . .	4 183 090	23 151 423	1 338 485	28 672 998
1918 . . .	3 316 961	23 262 817	1 260 798	27 840 576
1919 . . .	3 397 095	28 719 765	2 165 787	34 282 647
1920 . . .	4 154 345	23 854 300	1 877 457	29 886 102
1921 . . .	6 048 717	26 766 364	3 509 531	36 334 612
1922 . . .	3 238 465	17 688 482	3 114 938	24 041 885

Ausfuhr von kanadischen Chemikalien und zugehörigen Produkten aus Kanada.

Fiskaljahr	Großbritannien $	Vereinigte Staaten $	Andere Länder $	Gesamtausfuhr $
1895 . . .	204 089	199 876	58 306	462 271
1900 . . .	232 025	114 388	110 517	456 930
1905 . . .	292 171	777 721	332 725	1 402 617
1910 . . .	527 404	1 483 934	656 169	2 667 507
1913 . . .	613 595	2 270 631	934 196	3 818 422
1914 . . .	496 469	3 169 015	968 057	4 633 541
1915 . . .	649 334	3 749 631	893 016	5 291 981
1916 . . .	7 640 515	6 757 005	1 550 960	15 948 480
1917 . . .	32 593 751	15 137 772	4 861 412	52 592 935
1918 . . .	27 856 626	17 576 572	3 697 886	49 131 084
1919 . . .	20 176 855	30 671 606	5 951 338	56 799 799
1920 . . .	3 595 936	13 803 067	5 182 046	22 581 049
1921 . . .	3 225 947	11 694 858	4 661 246	19 582 051
1922 . . .	939 529	5 937 114	2 304 384	9 271 027

(1767)

Die amerikanische chemische Industrie nach dem Krieg.

In einer Betrachtung der Produktions-Statistik des Jahres 1921 führt „Oil, Paint and Drug Reporter" etwa folgendes aus:

„Die Statistik für 1921, die jetzt vorliegt, zeigt die Depression der Nachkriegszeit in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten, welche eine Folge der Unfähigkeit vieler Kriegsgründungen war, in den Stürmen der Wiederherstellungsperiode sich zu behaupten. Indessen fehlt es nicht an ermutigenden Zügen.

So war das Jahr 1921 für die Industrie der Anstrichfarben ein Wendepunkt und es ist ihr gelungen 1922 zu „ihrem größten Jahr" zu machen, wie sie es sich vorgesetzt hatte. Aehnlich günstige Ergebnisse brachte das Jahr 1922 der Düngemittelindustrie.

Wie groß die Depression war, geht aus dem Rückgang der Produktion i. J. 1921 gegen 1919 hervor; er betrug bei Schwefelsäure 24 %, bei den Kalisalzen 86,8 %, bei Essigsäure 46 %, bei Salpetersäure 35 %, bei Salzsäure 30 %. Die „schweren" Säuren finden eine solche allgemeine Anwendung bei chemischen Fabrikationsprozessen, daß ihre Produktion einen Maßstab für die Industrie als Ganzes darstellt. Indessen sind in dem Bild der Säurefabrikation auch einige lichtere Stellen, so nahm z. B. die Produktion von Citronensäure um 18 %, von Oelsäure um 9 % zu.

Die jetzige starke Nachfrage nach arsenikhaltigen Insektenvertilgungsmitteln scheint 1921 vorausgeahnt worden zu sein, denn die Erzeugung von raffiniertem Arsenik weist i. J. 1921 eine Steigerung um 663 % gegen 1919 auf.

Ein Fortschritt zeigt sich auch in der Produktion von Feinchemikalien, die i. J. 1921 in der ganzen Gruppe um 16,4 % größer war als 1919. Ein Rückgang fand statt bei Jodkalium, bei essig- und citronensaurem Kali, eine beträchtliche Steigerung bei saurem weinsaurem Kali (Weinstein) und Kaliumchlorat.

Eine verhältnismäßig so junge Industrie, wie es die der meisten Chemikalien in den Vereinigten Staaten ist, die in einem Jahr wie 1921 Fortschritte machen konnte, muß „etwas in sich haben". Dies zeigte sich in der folgenden besseren Zeit. Indessen sind die Verbraucher von Chemikalien in den Vereinigten Staaten noch nicht der Notwendigkeit enthoben, im Ausland zu kaufen. Die Einfuhr hat sich sogar im letzten Jahr wesentlich gesteigert und hat erst vor kurzem eine Neigung zur Abnahme gezeigt, wohl nicht ohne Einfluß der Knappheit im Ausland. Dies gilt besonders für die organische chemische Industrie, trotz der bemerkenswerten Entwicklung.

Die Produktionsbedingungen sind auf diesem Gebiet bezüglich der Rohmaterialien und der Betriebskosten in Amerika nicht besonders günstig. Indessen berechtigt der Stand, den die Unternehmungen erreicht haben, zu den besten Hoffnungen." (1673)

Produktion u. Einfuhr von Chemikalien u. pharmazeutischen Präparaten in Brasilien.

Einem in der „Revue des Produits Chimiques" veröffentlichten Bericht an das französische Außenhandelsamt entnehmen wir die folgende Darstellung der Marktlage für Chemikalien und pharmazeutische Präparate in Brasilien:

„Die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten hat seit 1913 dauernd abgenommen, sie betrug: 1913 41 483 t, 1918 31 418 t, 1919 27 203 t, 1920 33 949 t und 1921 weniger als 15 000 t. Selbst wenn man diese letzte Zahl, die durch die wirtschaftliche Weltkrise beeinflußt ist, außer Betracht läßt, so gibt doch die Abnahme der Einfuhr dieser Produkte, welche stärker ist als die Abnahme der Gesamteinfuhr, zu denken.

Als Ursachen dieses Rückganges der Einfuhr sind einmal die Fortschritte der brasilianischen Industrie während der letzten zehn Jahre und dann die protektionistische und nationalistische Politik Brasiliens in diesem Zeitraum anzusehen.

„1. Die brasilianische Produktion: Der Wert der in Brasilien erzeugten Chemikalien und pharmazeutischen Präparate hat von 17 380 Contos i. J. 1916, auf 28 220 Contos 1917, 40 267 Contos 1918 und über 53 000 Contos 1919 zugenommen.

Als während des Krieges die ausländischen Lieferungen aufhörten, war Brasilien gezwungen, selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen, und bis zu einem gewissen Grad ist ihm dies gelungen. Ohne Zweifel sind die brasilianischen Produkte, besonders die pharmazeutischen Spezialitäten, in der Qualität viel geringer als die französischen Präparate, aber sie stellen trotzdem eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz dar. Schon füllen sich die Spalten der medizinischen Fachpresse und der großen Tageszeitungen mit Anzeigen, in denen der nationale Charakter der an-

Digitized by Google

gebotenen Produkte betont wird, um die Käufer zu beeinflussen.

2. Die fremdenfeindliche Haltung des Handels: Diese Bemühungen, eine selbständige nationale Industrie zu begründen, werden durch Organisationen der Handelskreise unterstützt, die als direkt fremdenfeindlich zu bezeichnen sind. So haben sich die Drogisten von Rio und São-Paulo zu einem sehr mächtigen Syndikat zusammengeschlossen, dessen ausgesprochene Absicht es ist, den Anteil der ausländischen Produkte zurückzudrängen. Sie versuchen zu verhindern, daß Lager von ausländischen Marken angelegt werden und verlangen von den Vertretern, daß sie nur an die Drogisten verkaufen und auf den direkten Verkehr mit der Kundschaft verzichten. Das wäre aber der Anfang vom Ende des französischen Handels.

3. Die brasilianischen Schutzzölle: Das schwerste Hindernis für den Handel ist aber der brasilianische Zolltarif von 1913, nach welchem die gangbarsten pharmazeutischen Präparate mit einem Wertzoll von 25% belegt sind. Dabei ist zu bemerken, daß die Zölle bis zu 55% ihres Betrages in Gold zu bezahlen sind und daß die Umrechnung zu einem Kurs erfolgt, den die brasilianische Währung schon lange nicht mehr besitzt. Nimmt man hinzu, daß die Zollveranlagung nicht auf Grund des wirklichen und fakturierten Wertes der Produkte, sondern nach den Schätzungen der Zollbeamten erfolgt, so ist es klar, daß die Importeure Beschwerden ohne Ende ausgesetzt sind und nie in der Lage sind, genau zu berechnen, wie hoch die Ware zu stehen kommt."

Um den aus dieser Lage sich ergebenden Gefahren zu begegnen, schlägt der Berichterstatter folgende Maßnahmen vor:

1. Errichtung von Fabriken im Lande selbst: Die praktische Ausführbarkeit wäre eingehend zu studieren, besonders was die chemischen Industrien betrifft. Rohmaterialen sind in Brasilien vorhanden, Schwierigkeiten könnte die Arbeiterfrage bereiten, aber diese wäre durch Einwanderung zu lösen. Man würde auf diese Weise den Zoll ersparen und die sich aus der Valuta ergebenden Nachteile vermeiden.

Wenn sich eine vollständige Fabrikation als unmöglich erweisen sollte, könnte man Zwischenprodukte einführen, die einen niedrigeren Zoll bezahlen und diese an Ort und Stelle zu Fertigprodukten verarbeiten.

2. Organisation der Pressepropaganda: Um die nationalistischen Treibereien wirksam zu bekämpfen, wäre eine intensive, auf genauer Kenntnis der Stimmung der Bevölkerung und der landesüblichen Propagandamittel beruhende Bearbeitung der Bevölkerung notwendig; dies gilt besonders für die pharmazeutischen Spezialitäten.

Schließlich setzt der Bericht seine Hoffnung auf den seit 1920 in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarif, der für eine Reihe von Waren den Ersatz der Wertzölle durch spezifische Zölle und eine Herabsetzung der Zölle für die in Frage stehenden Produkte vorsieht; auch soll der Umrechnungsfaktor für das Conto in Gold geändert werden. (1766)

Die chilenische Jodindustrie.

Auf Veranlassung des „Vereins zur Förderung der Industrie in Chile" hat der Handelsminister eine Kommission zur Untersuchung der Lage der Industrie eingesetzt. Nach dem von dieser Kommission erstatteten Bericht könnten jährlich 30 000 t Jod als Nebenprodukt der Salpeterindustrie gewonnen werden, während die Ausfuhr gegenwärtig weniger als 1000 t beträgt (473 t i. J. 1914 und 907 t i. J. 1918). Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Jodtrust und den Salpeterproduzenten hatten die letzteren einen bestimmten Betrag von Jod, je nach der Größe der Anlage, abzuliefern, der Ueberschuß des Rohmaterials aber blieb unausgenützt, um die Preise durch diese Einschränkung der Jodproduktion hochzuhalten. Eine Folge dieser Politik war die Zunahme der Joderzeugung aus Seealgen in verschiedenen Ländern, die auf durchschnittlich 500 t im Jahr geschätzt werden kann.

Der gegenwärtige Weltbedarf an Jod beträgt etwa 1500 t, eine Preissenkung würde aber voraussichtlich zu einer vermehrten Verwendung für industrielle Zwecke führen. Durch einen gesteigerten Absatz würden aber einmal durch den dabei erzielten Gewinn die Kosten der Salpeterproduktion beträchtlich vermindert werden, und außerdem würden durch den größeren Ertrag des Ausfuhrzolls (1,27 Goldpesos für 1 kg Jod) die Einkünfte des Landes erhöht werden, die gegenwärtig bei einer Ausfuhr von 850 t rund 1 Million Goldpesos betragen.

Diese Berechnungen werden indessen von Prof. Dr. Belisario Diaz Ossa vom Salpeterinstitut angefochten („Caliche", November 1922), der erklärt, daß dieselben geeignet seien, zu falschen Anschauungen über die chilenische Jodindustrie zu führen. Die Zahlen des Kommissionsberichts beruhten, wie er ausführt, zunächst auf der Annahme, daß jährlich 25 Mill. Tonnen Caliche verarbeitet würden, während es tatsächlich nur 15 Mill. Tonnen seien. Weiterhin aber habe die Erfahrung gezeigt, daß durchschnittlich aus 1 Tonne Caliche nur 600 g Jod gewonnen werden können, da es praktisch unmöglich sei, mehr als 20% des in dem Rohnitrat enthaltenen Jods auszuziehen. Auf Grund dieser Zahlen komme man zu einer theoretischen Ausbeute von 1800 t jährlich, praktisch seien es aber weniger als 1500 t. Die Produktionskosten seien in weitem Maße von der Konzentration der Salzlösungen abhängig; 1904 hätten dieselben etwa 2,50 Goldpesos betragen, gegenwärtig seien es etwa 6 Goldpesos im Durchschnitt, in einzelnen Anlagen aber nahezu doppelt so viel. Was den Betrag des in dem ausgeführten Salpeter (in der Form von Jodnatrium) enthaltenen Jods betreffe, auf den die Kommission hinweise, so seien es im äußersten Fall 30 g in der Tonne.

Die Gesetzesvorlage, welche von der Kommission ausgearbeitet wurde und die Nationalisierung der Jodindustrie vorsah, mit der Verpflichtung für die Salpeterproduzenten, vor der Ausfuhr des Salpeters alles darin enthaltene Jod zu gewinnen, wurde von dem chilenischen Parlament abgelehnt.

In der nachstehenden Ausfuhrstatistik stammen die Angaben über die verkauften Mengen von dem Statistischen Zentralbureau, die über die Verfrachtungen von dem Jodtrust:

	verkauft t	verfrachtet t		verkauft t	verfrachtet t
1912 . . .	458	466	1918 . . .	823	907
1913 . . .	436	464	1919 . . .	505	429
1914 . . .	488	473	1920 . . .	350	385
1915 . . .	708	760	1921 . . .	534	488
1916 . . .	1323	1381	1922		
1917 . . .	759	734	(Jan.-Juni)	—	138

Die Hauptabnehmer waren die folgenden Länder (Mengen in Tonnen):

	1912	1917	1920
Belgien	10	—	—
Frankreich	—	30	15
Deutschland	238	—	19
England	54	482	196
Vereinigte Staaten . .	154	246	118

Im Jahre 1922 betrug die Ausfuhr nach Deutschland, das außerdem noch in England, Holland und Japan kaufte, 134 t; der Verbrauch nähert sich somit dem vor dem Kriege, welcher sich auf 258 t belief.

Der Preis des Jods stieg in 10 Jahren auf mehr als das Doppelte, von 10,05 Goldpesos per kg 1911 auf 20,30 Goldpesos 1921. Hier setzte der Kommis-

Digitized by Google

sionsbericht ein, der behauptete, daß die Produktionskosten nicht mehr als 3 Goldpesos betrügen und daß das Jod bei gesteigerter Produktion zu diesem Preis geliefert werden könnte; wogegen Prof. Ossa erklärt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Salpeterproduktion Jod nicht unter 40 Papierpesos geliefert werden könne, bei einer Ausfuhr von 700 t im Jahr. (1676)

Der Absatz von Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln in China.

Der Bedarf der chinesischen Bevölkerung für ausländische Erzeugnisse ist im allgemeinen in starker Zunahme begriffen, so daß sich die Aussichten für den Absatz europäischer Erzeugnisse in China trotz der innerpolitischen unglücklichen Verhältnisse des Landes im allgemeinen ständig bessern. Dem Werte nach hat sich die Einfuhr in der Zeit von 1912 bis 1921 etwa verachtfacht. Die Seidenfabrikation, Glasindustrie, Gerberei usw. sind einstweilen noch völlig von fremden Chemikalien abhängig. Vor dem Kriege war Deutschland zusammen mit Japan und England der Hauptlieferant Chinas. Die Verhältnisse während der Kriegszeit haben der Fabrikation in England und Amerika einen mächtigen Anstoß gegeben, und wenn auch die deutschen Waren bei ihrem Wiedererscheinen nach Kriegsende dank ihres alten Rufes eine willige Abnehmerschaft gefunden haben, so ist doch der prozentuale Anteil Deutschlands an der Belieferung des chinesischen Marktes erheblich zurückgegangen und die deutschen Chemikalien-Einfuhren stehen, wenn sie auch im Jahre 1921 die Vorkriegswerte bereits überschritten hatten, hinter den japanischen sowohl wie auch hinter den englischen und amerikanischen erheblich zurück. Die japanische Einfuhr hat sich verzehnfacht, die englische vervierfacht, die amerikanische verachtfacht, während die deutsche nur um ein Zehntel gestiegen ist. Wenn auch unter normalen Produktionsverhältnissen bei dem großen Bedarf Chinas die Aussichten für die deutsche Industrie günstig sind, so wird Deutschland doch nicht darauf rechnen können, seine alte Position wieder zu erlangen. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien (ohne Soda, Arzneimittel und Material für die Zündholzfabrikation) belief sich 1921 auf 2,8 Millionen Taels; hiervon kommt auf Japan etwa die Hälfte.

Soda wird aus England und auch aus Japan bezogen, Glycerin kommt vorzugsweise aus Japan, kleinere Mengen auch aus England und Amerika; die Materialien für die stark zunehmende Zündholzfabrikation liefert vor allem Japan, aber auch aus Deutschland und England kommen größere Mengen. Für die Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo hatte Deutschland vor dem Kriege eine Art Monopolstellung. Die Importe aus anderen Ländern spielten daneben keine bemerkenswerte Rolle. Nachdem während des Krieges Japan und Amerika, dank ihrer durch den Krieg wenig in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaft sich ungestört ausbreiten konnten, ist seit Kriegsende auch England als ernsthafter Konkurrent auf dem Plane erschienen. Daneben hat Frankreich seine Einfuhr von künstlichem Indigo so vermehren können, daß es im Jahre 1921 bei weitem der größte Lieferant war. Inzwischen dürften die Importe aus Frankreich aber stark nachgelassen haben.

Nachdem die deutschen Farbenfirmen ihre Niederlassungen in China wieder eröffnet haben, ist auf ein Zurückdrängen der fremden Konkurrenz zu rechnen. Im Jahre 1921 stand Deutschland mit der Einfuhr von Anilinfarben mit einem Betrage von 3,4 Millionen Taels bereits wieder an erster Stelle und hatte damit auch den bisherigen größten Einfuhrwert im Jahre 1913 von 2,2 Millionen Taels nicht unerheblich übertroffen. In der Einfuhr von künstlichem Indigo hat die deutsche Einfuhr den Wert des Jahres 1913 noch nicht erreicht; Deutschland steht in der Einfuhrstatistik von 1921 nicht nur hinter Frankreich, sondern auch hinter Amerika und England zurück. Die bisher noch nicht veröffentlichten Zahlen der Zollverwaltung für das Jahr 1922 werden vermutlich im Verhältnis zu den fremden Konkurrenzländern eine starke Erhöhung der deutschen Einfuhrziffern aufweisen. Eine Schlußfolgerung über den Ausgang des Wettbewerbs zwischen deutschen und fremden Farben wird sich hieraus aber noch nicht ziehen lassen. Die Absatzverhältnisse für Farben waren 1921 und 1922 ungünstig. Viele der ausländischen Firmen saßen mit großen Vorräten fest, während die nach dem Vertragsschluß mit China allmählich wieder eröffneten deutschen Firmen sich neue Läger schaffen mußten und erhebliche Sendungen aus Deutschland zu diesem Zweck kommen ließen. Wenn auch Deutschland bei dem Erstarken der Farbenindustrie in den anderen großen Industrieländern kaum darauf rechnen darf, seine einstige dominierende Stellung im Farbengeschäft wieder zu erlangen, so wird doch der chinesische Markt stets einer der größten und willigsten Abnehmer der deutschen Erzeugnisse bleiben.

Für pharmazeutische Produkte erweist sich China mit der zunehmenden Kenntnis und Wertschätzung europäischer Heilmethoden mehr und mehr aufnahmefähig. Die Einfuhr im Werte von 7 Millionen Taels stammt hauptsächlich aus England, Japan und Amerika. Deutschland lieferte im Jahre 1921 nur für 220 000 Taels, die Aussichten für deutsche Fabrikate sind jedoch günstig, da sich die deutsche medizinische Wissenschaft in China größten Ansehens erfreut. Der Absatz dürfte sich bei guter Organisation und richtiger Bearbeitung des Marktes erheblich steigern lassen. Zu erwähnen ist, daß die Einfuhr von Opium auf das strengste verboten ist und rigoros verfolgt wird. Cocain und Morphium sowie alle Opium- und Cocainderivate unterliegen, auch wenn sie nur in kleinen Dosen in Arzneimitteln vorkommen, gewissen Einfuhrbeschränkungen und dürfen nur von Aerzten und Apothekern eingeführt werden.

Da mit der zunehmenden industriellen Betätigung Chinas die Nachfrage in schneller Folge gewachsen ist, liegen die Aussichten für den Absatz europäischer Waren günstig. Von besonderer Wichtigkeit ist es dabei für Deutschland, daß es auf Grund des deutsch-chinesischen Abkommens Meistbegünstigung genießt. (1746)

Aus der chemischen Industrie Australiens.

Dem „Chemical Trade Journal" (London) wird von einem Korrespondenten in Sydney folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie geschickt:

Neugründungen: „Boston Chemical Co., Ltd." mit einem Kapital von 15 000 £, Fabrikation von Chemikalien und pharmazeutischen Produkten und Handel damit; „Bel-di Co., Ltd." mit einem Kapital von 6000 £, Fabrikation von Farbstoffen und Handel damit.

Schwefeleinfuhr: Das „Tarif Board" hat beschlossen, die Einfuhr von Schwefel für die Fabrikation von Superphosphat aus England zollfrei, aus anderen Ländern mit einem Zoll von 10 % zu gestatten, wenn in jedem Fall nachgewiesen wird, daß australische Pyrite oder andere Schwefelerze nicht zu beschaffen waren.

Arsenikproduktion: Wie das Bergamt mitteilt, sind die staatlichen Arsenikgruben in Jibbenbar in der Lage, den ganzen Arsenikbedarf in Australien zu decken. Ende 1922 war ein Bestand von 200 t vorhanden, der jetzt aber abgesetzt ist, hauptsächlich in den südlichen Staaten und zum Teil zum Export nach Amerika. Gegenwärtig übersteigt die Nachfrage die Produktion, es sollen aber die Auslandsaufträge erst berücksichtigt werden, wenn der inländische Bedarf gedeckt ist.

Bauxitlager: Es bestehen Pläne zur Ausbeutung der Bauxite im Inverelldistrikt, und man denkt daran, den elektrischen Strom des Clarence River-Kraftwerkes zur Herstellung von Aluminium aus denselben zu verwenden. Die Untersuchung einiger Proben hat einen Gehalt an freier Tonerde von 35—57 % er-

Digitized by Google

geben; eine genaue Schätzung des zur Verfügung stehenden Materials ist aber noch nicht möglich.

Die Lage der Tasmanischen Carbidfabrikation. Infolge der scharfen ausländischen Konkurrenz mit ihren niedrigen Preisen ist die „Carbide Co." in Electrona auf ihren Beständen sitzengeblieben und mußte ihren Betrieb stillegen, wodurch 120 Arbeiter beschäftigungslos geworden sind. Die Gesellschaft hofft indessen, die Fabrikation in einiger Zeit wieder aufnehmen zu können und bemüht sich unterdessen, die Regierung zum Erlaß eines Einfuhrverbots bis zur Fertigstellung ihrer Fabrikerweiterung zu veranlassen; das Werk würde dann in der Lage sein, den ganzen australischen Bedarf zu decken, und zwar infolge der verminderten Produktionskosten zu niedrigeren Preisen. (1764)

Die Weltproduktion von Lithopone.

In einem Aufsatz über die Lithoponefrage schreibt die „Revue des Produits Chimiques":

Die Lithopone, die aus einem Gemisch von Zinksulfid und Bariumsulfat besteht, ist in den letzten zwei Jahrzehnten ein ernsthafter Konkurrent des Bleiweiß und des Zinkweiß, der beiden wichtigsten weißen Pigmente, geworden.

Vor dem Krieg war Deutschland der Hauptproduzent von Lithopone. Die Ausfuhr betrug i. J. 1900 6000 t, steigerte sich auf 9000 t i. J. 1903 und fiel dann wieder auf 6000 t i. J. 1906. Nach einem neuen Anstieg und Rückgang auf 7500 t i. J. 1909, nahm die Ausfuhr rapid zu, bis sie i. J. 1913 17 500 t erreichte. Die Steigerung ist bei Lithopone viel größer als bei Zinkweiß, dessen Ausfuhr von 15 000 t i. J. 1900 auf 29 000 t i. J. 1912 zunahm, um dann i. J. 1913 etwas zurückzugehen.

Während so die deutsche Ausfuhr von Lithopone und Zinkweiß eine steigende Tendenz zeigt, ergibt sich für die Bleiweißausfuhr ein beträchtlicher von Stillständen und leichten Erholungen unterbrochener Rückgang: von 15 00 t i. J. 1900 steigt sie zunächst auf beinahe 21 000 t i. J. 1903, fällt dann auf 11 000 t i. J. 1909, nimmt wieder zu auf 16 000 t i. J. 1911 und sinkt schließlich auf 13 000 t i. J. 1913. Diese Verminderung in der Ausfuhr ist auf die Konkurrenz der Lithopone zurückzuführen.

Wie in vielen anderen Fällen hat die Abschließung Deutschlands i. J. 1914 andere Länder auch veranlaßt, Lithopone zu fabrizieren; so exportierte Spanien dieses Produkt schon während des Krieges nach Frankreich. Die stärkste Entwicklung erfuhr diese Industrie aber in den Vereinigten Staaten. Die Produktion betrug dort i. J. 1900 920 t, stieg i. J. 1910 auf 12 500 t, erreichte 1919 80 000 t und überschritt 1920 100 000 t.

Man darf indessen nicht glauben, daß das Bleiweiß und das Zinkweiß der Lithopone ganz den Kampfplatz überlassen werden. Nach vielen Diskussionen ist man zu dem Resultat gelangt, daß jedes dieser Pigmente Anwendungsgebiete besitzt, für die es sich am besten eignet. (1765)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung in der „Chem. Ind." S. 332 werden nachstehend die für den Monat Juni 1923 berechneten Ziffern bekanntgegeben:

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer des Statistischen Reichsamts	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf im Mai 1923 auf:
1921		
Juli	12,50	30 528,0
August	13,33	28 627,2
September	13,74	27 772,9
Oktober	15,04	25 372,3
November	17,75	21 498,6
Dezember	19,28	19 792,5
1922		
Januar	20,41	18 696,7
Februar	24,49	15 581,9
März	28,97	13 172,2
April	34,36	11 105,9
Mai	38,03	10 034,2
Juni	41,47	9 201,8
Juli	53,92	7 077,2
August	77,65	4 914,4
September	133,19	2 865,1
Oktober	220,66	1 729,4
November	446,10	855,4
Dezember	685,06	557,0
1923		
Januar	1 120,—	340,7
Februar	2 643,—	144,4
März	2 854,—	133,7
April	2 954,—	129,2
Mai	3 816,—	100,0 (1792)

Bekanntmachung über die Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, die Essigsäuresteuer und den Monopolausgleich im Betriebsjahr 1922/23.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt mit, daß die in der Bekanntmachung vom 8. Juni 1923 (s. „Chem. Ind." S. 396/7) als vorläufig bezeichneten Beträge endgültige sind. (1747)

Verkaufspreise für alkohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung:

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
		für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln	für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke u. Essenzen f. Backzwecke und Zuckerwaren	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R.	28 440	7 230	10 760	7 230
über 5 „ 10 l „	28 390	7 180	10 710	7 180
„ 10 „ 25 l „	28 340	7 130	10 660	7 130
	je Liter Raum 99 Vol.-%			
von 25 bis 60 l W.	28 580	7 150	10 720	7 150
über 60 „ 100 l „	28 530	7 100	10 670	7 100
„ 100 „ 150 l „	28 480	7 050	10 620	7 050
„ 150 „ 280 l „	28 430	7 000	10 570	7 000
„ 280 „ 600 l „	28 380	6 950	10 520	6 950
„ 600 l W. u. mehr	28 330	6 900	10 470	6 900
	je Liter Weingeist			

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 12. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1923. (1750)

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende drei Verordnungen über künstliche Düngemittel vom 14. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 129) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 6970 Mk.

Digitized by Google

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 6970 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 16 620 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 6. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 130) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	22 120
b) für gedarrte und gemahlene Ware	22 340
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	22 120
3. Natriumammoniumsulfat	22 120
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	22 120
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	22 120
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	26 370
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	22 120
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	22 120
9. Ammonsulfatsalpeter	22 120
10. Kalkstickstoff	19 860
11. Blutmehl	16 460
12. Hornmehl	18 290

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 124) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 2231 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 2624 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 4650 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 9300 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 7500 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab in Kraft. (1751)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 16. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" erhalten

a) der Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 8780 Mk.

b) der Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . 12 950 „

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 14 400 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 11 500 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 12 950 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 8780 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 24 220 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 860 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käuferes Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

Digitized by Google

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	11 500 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 600 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit die Vorschrift in Artikel I Nr. 1 a und der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in Mischungen aus Artikel II in Frage kommen, mit Wirkung vom 16. Juni 1923, der übrige Teil des Artikels II mit Wirkung vom 15. Juni 1923 in Kraft; die Vorschriften in Art. I Nr. 1 b, 2, 3 und in Artikel III treten mit Wirkung vom 18. Juni 1923 in Kraft. (1781)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 14. Juni 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	319,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	376,— „

(1752)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. Juni d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	600,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	1 000,— „
zu 200 Stück	1 900,— „
zu 500 Stück	4 450,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	7 250,— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	17 500,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	34 000,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	165 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	205,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	1 150,— „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	5 500,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	8 702,— Mk.
2. Packung zu 100 g	16 743,— „
3. Packung zu 200 g	32 679,— „
4. Packung zu 400 g	64 361,— „
5. Packung zu 800 g	127 392,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	56 800,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	56 000,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	89 000,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	3 000,— „
5. Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	69 500,— „

Berlin, den 13. Juni 1923. (1741)

Neue Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Juni d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums der Schwefelsäurepreis für die Zeit vom 8. bis 14. Juni 1923 auf 55 450 Mk. und für die Zeit vom 15. Juni 1923 ab auf 71 300 Mk. per 100 kg 60° Bé festgesetzt.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1759)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. und 19. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 14. und 18. Juni d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter und fünfter Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1758)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 20. Juni bis einschl. 26. Juni d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 1 650 900 % (in der Vorwoche 1 431 900 %). (1749)

Auskünfte über die Behandlung der Sachlieferungsverträge.

Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten macht uns folgende Mitteilung:

„Es hat sich als Uebelstand herausgestellt, daß deutsche Firmen sich wiederholt um Auskunft über den Stand der Behandlung ihrer im freien Sachlieferungsverkehr abgeschlossenen Verträge an meine Aufbauvertretung in Paris gewendet haben. Ich habe deshalb im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Wiederaufbau meine Aufbauvertretung in Paris angewiesen, grundsätzlich keinerlei Auskünfte in Angelegenheiten des freien Sachlieferungsverkehrs an die deutschen Firmen zu erteilen, diese vielmehr ausnahmslos mit ihren Anfragen an mich zu verweisen." (1787)

Uebernahme von Bezugsrechten der Firmen im besetzten Gebiet durch Firmen im unbesetzten Gebiet.

Die Reichsmonopolverwaltung schreibt uns:

Nach der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. März 1923 ist Firmen im unbesetzten Gebiet gestattet, soviel Bezugsrechte aus dem besetzten Gebiet zu übernehmen, daß einschließlich ihrer eigenen Bezüge die volle Bezugszahl nicht überschritten wird. An sich dürfte durch solche Uebernahme von Bezugsrechten nur die Bezugszahl des Monats, in dem das übertragene Bezugsrecht ausgeübt wird, bis zur vollen Höhe aufgefüllt werden. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse im besetzten Gebiet wird indessen ferner gestattet, die Bezugsmenge des dem Monat der Ausübung des Bezugsrechts vorhergehenden Monats durch Uebernahme von Bezugsrechten aufzufüllen. Beispiele:

A. Eine Firma im unbesetzten Gebiet will Bezugsrecht im Juni ausüben: die Monatsmenge für Mai soll 50, die für Juni 40 % der Bezugszahl betragen, für Mai sollen bisher 50 % der eigenen Bezugsmenge bezogen sein. In diesem Falle können für Juni bezogen werden:

1. 40 % der eigenen Bezugsmenge,
2. 50 % + 60 % an übernommenen Bezugsrechten.

Diese fremden Bezugsrechte können März-, Mai- oder Junibezugsrechte sein.

B. Das Bezugsrecht soll im September ausgeübt werden. Angenommen wird, daß die Monatsmenge im August 40, im September 30 % der Bezugszahl beträgt und daß im August 40 % eigene und 10 % übernommene Bezugsrechte ausgeübt sind. In diesem Falle können im September bezogen werden:

1. 30 % der eigenen Bezugsmenge,
2. 50 % + 70 % an übernommenen Bezugsrechten.

Diese fremden Bezugsrechte können März-, Mai-, Juni-, Juli-, August- und Septemberbezugsrechte sein. (1710)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Mai 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung

Digitized by Google

des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Mai 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 130; Griechenland: 1 Drachme = 720; Lettland: 1 lettischer Rubel = 7000, 1 Lat = 180; Litauen: 1 Litas = 4200; Luxemburg: 1 Frank = 2600; Polen: 100 poln. Mark = 88; Portugal: 1 Eskudo = 2000; Rußland: 100 Zarenrubel = 240, 100 Dumarubel = 4; Türkei: 1 türk. Pfund = 27 000; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 210 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 13 700; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 24 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 24 000; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 32 000; Persien: 1 Silberkran = 3700; Argentinien: 1 Goldpeso = 36 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 43 000; Chile: 1 Peso = 5800; Mexiko: 1 Peso = 21 000; Peru: 1 peruan. Pfund = 189 000; Uruguay: 1 Peso = 36 000. (1748)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Das Finanzministerium, Zolldepartement, teilt mit, daß nach Pos. 112 P. 6 und 7 nur die in obiger Pos. genannten Waren verzollt werden müssen, daß jedoch alle Sulfo-Derivate sowie Nitro- und Amido-Derivate der aromatischen Reihe, die in den Punkten 6 und 7 nicht genannt sind, nach Pos. 112 P. 9 zu verzollen sind. Sie unterliegen daher dem besonders ermäßigten Zuschlagszoll der Liste Nr. 3 (vergl. „Chem. Ind." S. 280). (1790)

Norwegen. **Erhöhung des Zollzuschlags.** Mit Wirkung vom 11. Juni d. J. ab ist der bisherige Zuschlag von 20 % auf die Zolltarifsätze allgemein auf 33⅓ % erhöht worden (vgl. „Chem. Ind." S. 170). (1739)

Litauen. **Aenderung der Einfuhrzollerhebungsmethode.** Die litauischen Einfuhrzollabgaben wurden bisher auf Grundlage der Fakturen berechnet. Die dafür erforderliche langwierige Fakturenbestätigung soll jetzt in Fortfall kommen. Die Regierung beabsichtigt, eine neue Methode der Zollerhebung einzuführen, und zwar auf der Grundlage eines Verzeichnisses der festgesetzten Auslandspreise nach dem Gewicht der eingeführten Waren. Ein Teil des amtlichen „Verzeichnisses der festgesetzten Auslandspreise" liegt bereits vor. Die Zollerhebung für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Waren erfolgt jetzt schon nach der neuen Methode, so daß bei diesen Waren die Fakturenbestätigung jetzt schon wegfällt. In diesem Verzeichnis sind folgende Produkte der chemischen Industrie aufgeführt:

Saccharin in Tabletten	je 1 kg	3 Lit.
Saccharin, Pulver und Kristalle	je 1 kg	6 Lit.
Quebracho, trocken	je 1 kg	50 ct.
Anilinfarben	je 1 kg	8 Lit.
Zündhölzer	je 1 Paket (à 10 bis 12 Schachteln)	20 ct.
80%ige Essigessenz	je 1 Liter	6 Lit.
Paraffin, Stearin, Ceresin	je 1 kg	1 Lit.
Französische Parfüms	je 1 Brutto-kg	300 Lit.
Eau de Cologne	je 1 kg	80 Lit.
Verschiedene kosmetische Artikel (Puder, Pomade, spiritushaltige Artikel)	je 1 kg	60 Lit.
Deutsche Parfüms	je 1 kg	200 Lit.
Schuhcreme und -wachs	je 1 Brutto-kg	18 Lit.
Tinte	je 1 kg	8 Lit.

Wenn in den Fakturen höhere Preise angegeben sind, sind die Fakturenpreise maßgebend. (1735)

Frankreich. **Zollfreiheit für Anthrachinon.** Das „Journal Officiel" vom 19. Juni 1923 veröffentlicht ein Dekret, wonach die Einfuhr von Anthrachinon (ex Pos. 0326) zollfrei ist (vgl. „Chem. Ind.", S. 235). (1788)

Rumänien. **Reparationslieferungen.** Die Reichsregierung hatte gegen den Beitritt Rumäniens zum freien Sachlieferungsverkehr nach dem Cuntze-Bemelmans-Verfahren Einspruch erhoben, die Reparationskommission war aber über diesen Einspruch hinweggegangen und hatte die im Dezember vorigen Jahres dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten übermittelten Verträge rumänischer Besteller, insbesondere der rumänischen Regierung, mit deutschen Lieferfirmen endgültig genehmigt. Eine formale Entscheidung der Reparationskommission auf den damaligen Einspruch der deutschen Regierung ist indes nicht erfolgt. Die Reichsregierung vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß Rumänien als „Pays intéressé" im Sinne des Artikels II des Cuntze-Bemelmans-Verfahrens (RGBl. 1922, S. 639) nicht anzusehen ist. Der Reichskommissar erklärt deshalb, daß für ihn die Notwendigkeit besteht, gegen solche Verträge, die rumänische Interessenten mit deutschen Firmen im freien Sachlieferungsverkehr abschließen sollten, Einspruch einzulegen.

Es empfiehlt sich somit für alle am Lieferverkehr mit Rumänien interessierten Firmen besondere Vorsicht. (1786)

Griechenland. **Zolltarifänderungen.** Durch Dekret vom 21. April 1923, veröffentlicht im griechischen Staatsanzeiger vom 28. April, werden die Einfuhrzölle für einige chemische Produkte, wie nachstehend angegeben, mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung geändert.:

Tarif-Nr.	Ware	Generaltarif Drachmen*) per 100 Oka**)	Vertragstarif Drachmen*) per 100 Oka**)
6 e (neu) 82	Künstliche Düngemittel (Superphosphate), einfach oder zusammengesetzt Patentmedizinen: Neue Bestimmung: Die Tara der Behälter und Verpackungen wird nicht abgezogen.	0,70	0,50

(1751)

Einfuhrverbot für Kupfersulfat und Schwefel. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Athen ist für Kupfersulfat und Schwefel (in Pulver- oder Stangenform) ein Einfuhrverbot mit Wirkung vom 24. Mai 1923 erlassen worden; ausgenommen sind Sendungen, die vor dem 25. Mai verladen wurden. (1770)

Ungarn. **Einfuhrumsatzsteuer.** Nach dem seit dem 1. September 1921 in Kraft befindlichen ungarischen Umsatzsteuergesetz ist jede selbständige Erwerbstätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Es war bisher indessen zweifelhaft, ob auch eine ausländische Firma für ihren ungarischen Vertreter umsatzsteuerpflichtig ist. Nunmehr hat die ungarische Regierung am 24. Mai 1923 eine Verordnung erlassen, wonach auch für den Vertreter der ausländischen Firmen die Umsatzsteuer entrichtet werden muß. Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft bis 1. September 1921. Hiernach hätten die ausländischen Lieferanten von in Ungarn eingeführten Waren für alle seit dem 1. September 1921 durch ihre ungarischen Vertreter abgeschlossenen Geschäfte nachträglich die frühere 1½ %ige jetzt 3 %ige Umsatzsteuer zu entrichten.

Ferner hätten nach den Ausführungsbestimmungen die deutschen Exportfirmen die durch ihre Vertreter seit dem 1. September 1921 abgeschlossenen Geschäfte bis zum 23. Juni 1923 zu deklarieren und bis zum gleichen Zeitpunkt die Umsatzsteuer nachträglich zu bezahlen.

Hiergegen hat die deutsche Gesandtschaft in Budapest dringende Vorstellungen erhoben und zwar mit dem Erfolge, daß die Frist für die Deklarierung der bereits abgeschlossenen Geschäfte und der Bezahlung der entsprechenden Umsatzsteuer bis zum 1. August 1923 verlängert worden ist. (1784)

Erhöhung der Zollzuschläge. Mit Wirkung vom 27. Mai ab ist das Zollaufgeld für die Waren der Liste B von 20 auf 30 000 %, der Liste C von 30 auf 40 000 %, dasjenige für Waren, die nicht in den Listen A bis C aufgeführt sind, von 70 auf 90 000 % erhöht worden. Der Zuschlag für Waren der Liste A ist unverändert geblieben. (1738)

Syrien. **Sanitäre Untersuchung der Einfuhrartikel.** Einem Dekret des Generalkommissars für Syrien vom 22. Februar d. J. zufolge werden fast alle chemischen Produkte einer „sanitären Kontrolle" bei der Einfuhr unterworfen. Für diese Untersuchung sind Gebühren zu entrichten. (1780)

Ver. St. von Amerika. **Zollagenten im Auslande.** Die amerikanische Zollverwaltung unterhält im Auslande einen eigenen „Special Agent Service of Customs".

Die Aufgabe der Zollagenten besteht darin, die den amerikanischen Konsulaten überreichten Fakturen nachzuprüfen. Die Agenten sind zu diesem Zwecke beauftragt, die Firmen, deren Zollfakturen beanstandet werden, aufzusuchen, von ihnen Auskunft über die tatsächlichen Gestehungskosten und die allgemeinen Unkosten einschließlich Verpackung, Versicherung, Kommissionsgebühren, Fracht usw. zu verlangen. Sie haben schließlich den Auftrag, durch Einsicht in die Geschäftsbücher der von ihnen befragten Firmen sich auch persönlich über die in den Zollfakturen verlangten Angaben zu unterrichten.

Es ist im allgemeinen nicht empfehlenswert, die von den Zollagenten verlangten Auskünfte ohne weiteres zu verweigern, da sich die fragliche Firma damit der Gefahr aus-

*) In Metallwährung zu bezahlen. **) 1 Oka = 2,8 lb.

Digitized by Google

setzen würde, daß ihre Waren mit einem höheren Zollsatz belastet werden und schließlich auch die amerikanische Zollverwaltung die Möglichkeit hat, bestimmten Firmen die Einfuhr ihrer Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten zu untersagen. Immerhin wird es sich empfehlen, in den Verhandlungen mit diesen Zollbeamten Vorsicht obwalten zu lassen, insbesondere Zeugen zuzuziehen und gegebenenfalls eine von dem Zollagenten mit zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. (1785)

Antidumpingzoll gegen kanadisches Calciumcarbid. Das Schatzamt hat eine Antidumping-Verfügung gegen Calciumcarbid aus der Provinz Quebec (Kanada) erlassen, da dasselbe nach Informationen, welche dem Amt zugegangen sind, zu einem geringeren Preis, als er dem wirklichen Wert entspricht, zum Schaden der einheimischen Produzenten zum Kauf angeboten wird oder wahrscheinlich angeboten werden wird. Der Zoll auf Calciumcarbid beträgt 1 c. für das Pfund. Gemäß der nach dem Antidumping-Gesetz erlassenen Verfügung werden die Zollbeamten von Calciumcarbid aus Quebec einen Zusatzzoll erheben, der den Preis der Ware auf eine angemessene Höhe bringt. (1762)

Kanada. **Aenderungen in der neuen Zolltarifvorlage.** In der dem kanadischen Parlament zugegangenen Zolltarifvorlage (vgl. „Chem. Ind.", S. 381) sind die für Pos. 242 vorgeschlagenen Zollsätze durch einen Nachtrag vom 23. Mai wie folgt abgeändert worden:

Tarif-Nr.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
242	Mennige (trocken), „orange mineral", Zinkweiß . . .	frei	5% ad val.	5% ad val.

(1771)

Cuba. **Einfuhrbestimmungen für Postpakete.** Nach den neuesten Bestimmungen müssen alle Postpakete nach Cuba von beglaubigten Konsulatsfakturen begleitet sein, und zwar erfordern Sendungen nach Habana 1 Original und 4 Abschriften, nach anderen Plätzen der Insel 1 Original und 3 Abschriften. Für jede Sendung an denselben Empfänger ist nur ein Satz notwendig, gleichgültig, aus wieviel Kolli sie besteht. Die einzelnen Kolli werden zweckmäßig mit Buchstaben und Nummer der Faktura versehen. Ist am Abgangsort kein cubanischer Konsul vorhanden, so ist keine beglaubigte Konsulatsfaktura, sondern nur eine einfache Faktura in einer Ausfertigung erforderlich, die am besten dem Empfänger zugesandt wird und eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung enthalten muß, daß die betreffende Ware ein Erzeugnis des und des Landes ist. Sendungen ohne Konsulatsfaktura müssen von einer Zolldeklaration begleitet sein. (1734)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Seit dem 1. April 1923 werden Pos. 642 (Patronen, geladen oder leer, und Zündhütchen) mit 3,75 Pesos je 1 Brutto-kg und Pos. 642A (desgl. für Jagdzwecke) mit 1,5 Pesos je 1 Brutto-kg verzollt. (1731)

Costa Rica. **Zolländerungen.** Farbpulver für Zement, zur Herstellung von Ziegeln bestimmt, fallen seit dem 1. März d. J. unter Art. 3 des Zolltarifs und unterliegen einem Zoll von 10 Colones je 1 Brutto-kg. (1733)

El Salvador. **Zolltarifänderungen.** Der Zoll von 1 $ je kg auf nicht benannte pharmazeutische Spezialitäten in flüssiger Form bezieht sich nur auf solche, die nicht als Konsumartikel gelten können. Letztere unterliegen jetzt einem Zoll von 40 cts. Gold je kg; als Konsumartikel gelten pharmazeutische Spezialitäten in Form von Weinen, Elixieren, Tinkturen, Likören, Syrup, Lebertran, Pepsin, Peptone, Pancreatin, Malz, Hämoglobin, Lecithin, Vitamine, Kreosot, Guajakol, Phosphate, Coca, Cola, Digitalis, Urotropin, Eisen-, Wismut-, Mangan-, Strontium-, Lithium- und ähnliche Salze, kollodiale Metalle und Metalloide usw. Seit dem 22. November 1922 können Substanzen zur Bekämpfung von Baumwollschädlingen (Arsenik, Kupfersulfat, arsensaurer Kalk, Schweinfurter Grün, arsensaures Bleioxyd usw.) zollfrei eingeführt werden. (1732)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Salmiak. Die Berliner Handelskammer hat ein Gutachten dahin abgegeben, daß die handelsübliche Packung für Salmiak Fässer von etwa 350 bis 400 kg Inhalt sind. (1756)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Nebenprodukterzeugung der Kokereien.

Aus „Stahl und Eisen" entnehmen wir folgende Statistik über die Erzeugung der deutschen Kokereien:

	1913[1])	1915[2])	1917[2])	1919[2])	1920[2])
Zahl der Betriebe	202	191	194	184	174
Zahl der Koksöfen in Betrieb mit Gewinnung von Nebenprodukten	22 818	21 317	22 383	17 074	18 206
Zahl der Koksöfen in Betrieb ohne Gewinnung von Nebenprodukten	2 704	2 109	295	175	176
Steinkohleneinsatz (1000 t)	44 199	41 472	41 880	27 402	32 370
Kokserzeugung . . (1000 t)	34 630	32 653	33 532	21 861	26 103
Nebenprodukte:					
Teer u. Teerverdickungen (1000 t)	1 153	1 070	1 057	692	831
Benzole . . . . . (1000 t)	194	186	240	140	181
Ammonsulfat und andere Ammonverbindg.(1000t)	456	436	486	266	335
Abgesetztes Leuchtgas (Mill. cbm)	162	151	283	272	336

[1]) Alter Gebietsumfang. [2]) Gebiet von 1920 (ohne Saargebiet). (1683)

Ausland

Großbritannien. **Sprengstoff-Unfallstatistik.** Nach dem Jahresbericht des „Inspector of Explosives" betrug die Zahl der Unglücksfälle im Jahre 1922 380, der Todesfälle 52, der Körperverletzungen 373. Dies bedeutet durchgehend eine Zunahme gegen das Vorjahr, das indessen infolge des Kohlenstreiks unter besonders günstigen Bedingungen stand. Der Durchschnitt für die Jahre 1905 bis 1914 beträgt: Unglücksfälle 434,5; Todesfälle 56,1; Körperverletzungen 433,9.

Ueber 97 % der Unglücksfälle, welche Todesfälle oder Körperverletzungen zur Folge hatten, ereigneten sich bei der illegalen Herstellung von Sprengstoffen, bei der die Bestimmungen der „Explosives Act" keine Anwendung fanden. In den Betrieben, in denen diese Kontrolle ausgeübt wurde, ist zum ersten Mal in der Geschichte der Sprengstoffindustrie kein tödlicher Unfall zu verzeichnen.

Die Zahl der in dem chemischen Laboratorium untersuchten Proben betrug 357, davon wurden 42 beanstandet. Der Grund für die Beanstandung war bei zwei Dritteln fehlerhafte Zusammensetzung infolge unrichtiger Fabrikation und bei einem Drittel ein zu hoher Grad von Feuchtigkeit infolge ungeeigneter Lagerung. Zwölf Proben von neuen Sprengstoffen gaben zu keiner Beanstandung Anlaß; drei weitere wurden einer vorläufigen Untersuchung unterworfen. (1693)

Farbstoffproduktion. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Skinner in London werden jetzt 80 % der in England verbrauchten Farbstoffe von der englischen Industrie erzeugt. (1550)

Herabsetzung der Kunstseidepreise durch die Courtaulds Co. Die „Courtaulds Co." setzt den Preis für Kunstseide um 3 sh. per Pfund herunter. Diese Senkung wurde, wie der „Journée industrielle" aus London geschrieben wird, erst für Juli erwartet und man führt sie auf die Konkurrenz der „British Cellulose Co." mit ihrer „Celanèse" zurück. (1558)

Alkohol aus Cellulose. Nach einer Mitteilung im „Chemical Trade Journal" ist das Problem der Erzeugung von Kraftalkohol aus Celluloseabfällen durch die Versuche von Lymm und Langwell der Lösung beträchtlich nähergebracht worden, „wenn diese in ihrem weiteren Fortgang den erregten Erwartungen entsprechen". Die Umwandlung geschieht durch einen neuen Bazillus, der auch sehr widerstandsfähiges Material zu fermentieren vermag. Die Laboratoriumsexperimente wurden durch Versuche in größerem Maßstab (bis zu 8000 l) bestätigt. Da Verfahren, welche die vorhergehende Behandlung der Cellulose mit Säuren zur Voraussetzung haben, wohl kaum technisch brauchbar sind, wird man weiteren Nachrichten mit Interesse entgegensehen. (1697)

Frankreich. **Phosphateinfuhr aus Tunis 1922.** Nach einem Bericht des englischen Handelsbeirats in Paris über den Handel Frankreichs mit seinen Kolonien hatte die Phosphateinfuhr aus Tunis i. J. 1922 einen Wert von 71 Millionen frs. (1534)

Digitized by Google

Chemikalienhandel mit Amerika 1921 und 1922.

	1922	1921
Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):		
Schwefel (einschl. Pyrite)	22 631	18 122
Erdwachs, Paraffin und Vaselin	1 517	721
Kohlenteerdestillationsprodukte	7 854	45 343
Andere chemische Produkte	6 471	8 238
Fertige Farbstoffe	1 945	1 547
Farben, Tinte, Bleistifte, Zeichenkohle	6 038	4 381
Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):		
Vanille	4	25
Aetherische Oele für Parfümerien (synthetische oder künstliche)	51 654	57 092
Arzneipflanzen	5 390	3 648
Kalisalze und Pottasche	23 849	8 369
Weinstein (Kaliumtartrat)	18 447	10 778
Andere chemische Produkte	20 472	12 560
Parfümerien und Seifen	22 613	20 465

(1698)

Geschäftliche Nachrichten aus der chemischen Industrie. Die „Manufacture de Produits Chimiques du Nord, Etablissements Kuhlmann" hat für das Geschäftsjahr 1922 einen Reingewinn von rund 6 800 000 frs. nach Abschreibungen in ungefähr derselben Höhe erzielt. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist außerordentlich günstig, da 7 500 000 frs. Kreditoren 44 Millionen frs. verfügbare Gelder, Kassenbestände, Bankguthaben und Wertpapiere gegenüberstehen. Es wird voraussichtlich eine Dividende von 20 frs. auf die Aktie verteilt werden.

Auch die „Compagnie Industrielle des Procédés Raoul Pictet" kann auf ein günstiges Geschäftsergebnis zurückblicken. Der Reingewinn für das Geschäftsjahr 1922 beträgt 322 000 frs. (1921: 277 000 frs.), von dem 16—24 frs. pro Aktie als Dividende für die verschiedenen Arten von Aktien vorgeschlagen werden. (1628)

Produits Chimiques de Saint Denis. Der Reingewinn für 1922 beträgt 504 000 frs., gegen 489 000 frs. im Jahre 1921; es wird eine Dividende von 20 frs. auf die Stammaktie und von 14 frs. auf die Vorzugsaktie verteilt. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 1 500 000 frs. (1636)

Société Italienne de la Viscose, Paris. Der Reingewinn für 1922 beträgt 3 982 000 frs.; es wird eine Dividende von 60 frs. auf die Aktie verteilt werden. — Die Fabrik in Albi wird trotz Verzögerungen in der Fertigstellung in kurzem eröffnet werden können und wird, wie man hofft, gegen Ende Oktober im vollen Betrieb sein. (1637)

Société des Echantillons-Types pour Analyses (Standards). Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 50 000 frs. gegründet, um Muster von technologischen Produkten herzustellen, welche als Typen (Standards) für die chemische Analyse dienen sollen. Dem Verwaltungsrat gehören u. a. an: P. Kestner, Präsident der Société de Chimie industrielle"; H. Godfroid, Laboratoriumsvorstand der „Etablissements Citroën"; die „Compagnie des Forges de Châtillon-Commentry et Neuves-Maisons"; die Kommanditgesellschaft Schneider & Cie., Paris, und die „Société d'Electrométallurgie et des Aciéres Electriques d'Ugine, Paris. (1630)

Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint Gobain, Chauny et Cirey. Der Gewinn im Geschäftsjahr 1922 beträgt 19 Mill. frs. gegen 17,4 Mill. 1921. Zusammen mit dem Vortrag von 620 000 frs. stehen 19,7 Mill. zur Verfügung. Davon sollen 17,4 Mill. zur Ausschüttung einer Dividende von 65 frs. auf die Aktie (statt 60 frs. 1921) verwendet und 390 000 frs. vorgetragen werden. (1555)

Italien. **Neues Düngemittel.** Durch Behandlung der Laven des Vesuvs mit Phosphorsäure soll ein Düngemittel von hervorragender Wirkung erhalten worden sein. (1166)

Spanien. **Creosotbedarf für Eisenbahnschwellen.** Wie der englische Konsul in Madrid mitteilt, wünscht die spanische Nordbahn mit Creosotproduzenten in Verbindung zu treten. Die Gesellschaft hat einen jährlichen Bedarf von 2 500 t Creosot für ihre Eisenbahnschwellen. (1773)

Finnland. **Chemikalieneinfuhr aus England im 1. Quartal 1923.** Die Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln aus England im 1. Quartal 1923 hatte einen Wert von 16 718 £, die Ausfuhr von Zündhölzern usw. nach England einen solchen von 29 451 £. (1686)

Rumänien. **Gesetz über ein Moratorium für Auslandszahlungen.** „Monitorul Oficial" vom 17. Mai 1923 hat folgendes Gesetz veröffentlicht: „Für Verbindlichkeiten jeder Art, die in einer Valuta eingegangen wurden, welche zur Zeit der Bewilligung des Zahlungsaufschubs hochwertiger ist als die Leiwährung, kann vom Gerichte nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit oder im Zweifel gegen Sicherstellung dem Schuldner ein Zahlungsaufschub bewilligt werden, der drei Monate nicht überschreiten darf.

Die Bestellung der zu leistenden Sicherheit kann durch Erlag von barem Gelde, von Wertpapieren, Aktien, mittels Hypotheken oder durch Bürgschaft erfolgen.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der bürgerlichen und Handelsgesetze kommen nicht zur Anwendung.

Ein Zahlungsaufschub darf erst nach Ablauf von drei Monaten, von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, gewährt werden." (1668)

Tschechoslowakei. **Ausfuhr chemischer Produkte im 1. Quartal 1923.** Die Ausfuhr von Chemikalien und chemischen Produkten hatte im 1. Quartal von 1923 einen Wert von 32 Millionen Kr. (1543)

Acetonproduktion. Die Tschechoslowakei erzeugt jährlich mehr als 600 000 kg Aceton und führt davon beinahe 500 000 kg aus. Es bestehen fünf bedeutende Fabriken. (1690)

Liquidation der „Alchyma" Großdrogerie und Heilmittelerzeugungs-A.-G. in Prag. Dieses Unternehmen wird, nach einer Meldung des „Prag. Tagbl.", in der am 5. Juni stattfindenden Generalversammlung die Liquidation beantragen. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1920 konstituiert und verteilte an Dividenden für 1920 24 Kr. und für 1921 20 Kr. Das Aktienkapital beträgt 2 Millionen Kr. (1503)

Japan. **Deutschland gewinnt seine Stellung im Farbstoffhandel zurück.** Wie dem „Manchester Guardian Commercial" geschrieben wird, hat Deutschland seine Stellung im Farbstoffhandel völlig wiedergewonnen. Die Einfuhr aus Deutschland in den ersten 10 Monaten von 1922 betrug 5 265 108 Kin i. W. von 11 120 127 Yen, gegen 29 778 Kin i. W. von 54 601 Yen aus England. In den letzten Monaten sind zwei deutsche Farbenfirmen mit Beteiligung japanischen Kapitals gegründet worden. (1769)

Produktion von Ammoniumsulfat. Die „Suzuki Shoten" wird demnächst eine Anlage zur Herstellung von Ammoniumsulfat auf der Insel Hikojima in der Nähe von Moji in Betrieb nehmen. Das Kapital dieses neuen Unternehmens soll 10 Millionen Yen betragen, von dem ein Viertel eingezahlt ist. Die Maschinenausrüstung für das Unternehmen ist im Ausland bestellt worden und soll bereits verschifft worden sein. (1704)

Marokko. **Phosphatausfuhr 1922.** Im Jahre 1922 betrug die Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko 80 549 t; davon gingen nach Frankreich 25 454 t, nach Spanien 22 625 t, nach Portugal 2640 t, nach Belgien 3225 t, nach Holland 14 910 t, nach Italien 750 t, nach England 8170 t, nach der Schweiz 525 t, und nach Schweden 2250 t. (1438)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr von deutschen Farbstoffen.** Nach „Industrial and Engineering Chemistry" betrug die Einfuhr von deutschen Farbstoffen im März nahezu 300 000 lb., gegen 200 000 lb. im Februar. (1426)

De Long (U. S. Tariff Commission) stellt Produktionskosten fest. Eine Abordnung der amerikanischen Tarifkommission unter Führung von C. R. De Long, dem Chef der Chemischen Abteilung, hat mit der Feststellung der Produktionskosten von 5 Chemikalien in Europa begonnen. Es handelt sich um Bariumsuperoxyd (England), Natriumnitrit (Norwegen und Deutschland), Chlorkalium (Norwegen und Deutschland), Oxalsäure (Deutschland und Holland) und Veronal (Deutschland und Schweiz). Die Abordnung ist von ihrer Aufnahme in England sehr befriedigt; sie wird sich zunächst nach Norwegen, dann nach Deutschland, Holland und der Schweiz begeben und im Juli nach Amerika zurückkehren. — In einer Unterhaltung über die Wirkungen des neuen Tarifs äußerte sich De Long über die überraschende Tatsache, daß die Einfuhr, statt abzunehmen, bedeutend gestiegen ist und die Ausfuhr übertrifft; die einzige Erklärung hierfür sei, daß Amerika einen genügenden Goldvorrat besitze und daher in größerem Umfang als gewöhnlich Bezahlung in Form von Waren annehme. (1763)

Digitized by Google

Die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung. Bei einem Besuch ausländischer Chemiker in Washington, der vor kurzem stattfand, wurde allgemein dem Erstaunen über den gewaltigen Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung in Amerika Ausdruck verliehen. Einer der Gäste äußerte, vor 15 Jahren sei Amerika zwar durch einige Arbeiten von hohem Wert auf gewissen Gebieten bekannt gewesen, aber der Umfang der geleisteten Arbeit sei nicht groß gewesen. Besonderen Eindruck auf die Besucher machte die Fülle der Hilfsmittel in den Laboratorien und Bibliotheken. (1461)

Produktion von synthetischem Apfelöl. Ein Konzern in New York hat die Fabrikation von synthetischem Apfelöl, welches das Aroma von reifen Aepfeln besitzt, nach dem Patent von Dr. Power u. V. K. Chestnut aufgenommen. (1552)

Errichtung einer Phenolfabrik durch die „Bakelite Corporation". Die „Bakelite Corporation" = New York errichtet eine Phenolfabrik in der Nähe von Cleveland (Ohio) und hofft bald in der Lage zu sein, einen Ueberschuß über ihren eigenen Bedarf erzeugen und zu mäßigen Preisen abgeben zu können. Der Entschluß, diesen Betrieb aufzunehmen, soll eine direkte Folge des Zollschutzes durch den neuen Tarif sein. (1412)

Produktion von Diäthylphthalat (Alkoholdenaturierung). Die Produktion von Diäthylphthalat steigerte sich infolge seiner Zulassung als Denaturierungsmittel für gewerblichen Alkohol von 73 937 lb. im Jahre 1921 auf etwa 2 000 000 lb. im Jahre 1922. (1441)

Schätzung der Arsenikproduktion für 1923. Nach vorläufigen Schätzungen des „U. S. Geological Survey" ist für 1923 eine Produktion von 21 000 bis 22 000 t Arsenik zu erwarten, also etwas mehr als in dem Bericht an den Kongreß vor einigen Monaten angegeben war (18 000 t). Der inländische Bedarf mit Ausnahme der für die Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln benötigten Mengen wird mit 9000 t berechnet. (1435)

Quecksilberproduktion 1922. Nach dem Bericht des „U. S. Geological Survey" betrug die Quecksilberproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 6497 Flaschen zu 75 lb. (netto), gegen 6339 Flaschen 1921, was die niedrigste Produktion seit 72 Jahren war. Die Gesamtproduktion verteilte sich wie folgt: Californien 3494 Flaschen, Texas 2725 Flaschen, Nevada und Oregon 278 Flaschen. Der Preis für die Flasche zu 75 lb. betrug im Durchschnitt 58,95 $ in New York und 57,58 $ in San Francisco. Die bekannten Quellen für die einheimische Quecksilberproduktion wurden im Laufe des Jahres nicht wesentlich vermehrt, doch nimmt man an, daß der neue Einfuhrzoll (25 c. per lb. oder 18,75 $ per Flasche) eine mäßige Steigerung der Erzeugung zur Folge haben wird. — Die Preise der großen Quecksilbermine von Almadén in Spanien sind auf 45 $ per Flasche herabgesetzt worden. (1392)

Platinproduktion. Nach einem Bericht des „Geological Survey" betrug die Gesamtproduktion von Platin i. J. 1921 1000 Unzen, die zum größten Teil in Kalifornien gewonnen wurden. (1551)

Wismutverbrauch 1922. Nach den Feststellungen des „Geological Survey" wurden im Jahre 1922 in den Vereinigten Staaten 226 385 lb. Wismut zum Durchschnittspreise von 2,65 $ per lb. verkauft. In dieser Menge ist sowohl importiertes wie auch das in Amerika erzeugte Wismut einbegriffen. Dieses letztere wurde bei der Blei- und Zinnraffinierung in drei Anlagen in den Vereinigten Staaten gewonnen; die Produktion derselben betrug in den beiden letzten Jahren je 300 000 lb. Die Hauptquelle für das wismuthaltige Zinn ist Bolivia, für das wismuthaltige Blei Mexiko und die Weststaaten.

London und New York sind die Hauptmärkte für Wismut; New York versorgt die amerikanischen Verbraucher, von denen die meisten Fabrikanten von medizinischen Präparaten in der Nähe von New York, Philadelphia und St. Louis sind. (1393)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 15. Juni festgesetzt:

a) f. Dachpappe m.	**80er**	**100er**	**150er**	**200er**	**Rohpappeneinlage**
Mk.	12200	10550	7300	5550	je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit	**80er**	**100er**	**125er**	**Rohpappeneinlage**
Mk.	16600	14400	12200	je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 45 0.0 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 50 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe . . . . . 30 500 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 3 600 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1753)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz.** Die Beschäftigung der Werke war in dem verflossenen Geschäftsjahr gut, wenn auch in den einzelnen Abteilungen schwankend. Zeitweise waren Abteilungen mit Aufträgen über die Produktionsmöglichkeit hinaus versehen. Die Beschaffung von Rohstoffen war in leidlich zufriedenstellender Weise möglich. Die steigenden Gestehungspreise haben sich dem Weltmarktpreise genähert, ja ihn zum Teil bereits überstiegen. In manchen ihrer Präparate befindet sich deshalb die Gesellschaft im schärfsten Kampfe mit der ausländischen Konkurrenz. Doch gelang es, den Besitzstand durch anerkannte Güte der Fabrikate zu wahren. Der Reingewinn beträgt nach Abzug aller Abschreibungen 6 677 309 Mk., von dem eine Dividende von 57 Goldpfennigen = 1000 Mk. pro Aktie zur Verteilung gelangt. (1656)

* **Frankfurter Asbestwerke Aktiengesellschaft (vormals Louis Wertheim) Frankfurt a. M. = Niederrad.** Die Beschäftigung der Betriebe war im Berichtsjahr schwankend, im allgemeinen aber befriedigend, und die Markumsätze haben sich, veranlaßt durch die eingetretene ungeheure Markentwertung, vervielfacht. Dagegen sind die Gewichtsumsätze gegen früher zurückgeblieben. Die Weltmarktpreise der in erster Linie in Betracht kommenden Rohmaterialien, Rohasbest und Rohgummi, ermäßigten sich gegen das Vorjahr, jedoch wurden dieselben unter dem Einfluß der Markverschlechterung gewaltig verteuert. Die Valutaschwankungen legten der Gesellschaft große Opfer auf, weil sie mit ihren Verkaufspreisen nicht schnell genug folgen konnte. Das Geschäftsergebnis zeigt einen Reingewinn von 3 006 053 Mk., von dem 100 % Dividende auf die Stammaktien und 6 % Dividende auf die Vorzugsaktien in Vorschlag gebracht werden. (1662)

* **Chemische Fabrik Lübbe & Co. Aktien-Gesellschaft Hamburg-Altona.** Die Erwartungen einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Unternehmens, wie sie der vorjährige Geschäftsbericht zum Ausdruck gebracht hatte, haben sich erfüllt. Die im Berichtsjahr maschinell vollkommen neu und modern eingerichtete Tanninfabrikation konnte voll in Betrieb genommen werden. Das nach eigenem Verfahren hergestellte Gallentannin ist ein besonders hochwertiges und reines Erzeugnis, welches trotz teilweise schlechter Marktlage und Zurückhaltung der Käufer einen lukrativen Absatz, insbesondere durch Export nach England, Holland, Polen und Indien, fand. Aber auch in den anderen Geschäftszweigen, besonders der Tinkturen- und Extrakt-Abteilung, hat sich ein vorher kaum erwarteter Aufschwung vollzogen, so daß das Ergebnis des verflossenen zweiten Geschäftsjahres ein gutes war. Bei Aufstellung der Bilanz hat die Gesellschaft ganz besonderes Gewicht auf die Stärkung der inneren Reserven gelegt. Es wurde ein Reingewinn von 9 272 593 Mk. erzielt und eine Dividende von 60 % verteilt. (1663)

* **Sächsisches Serumwerk Aktiengesellschaft, Dresden.** In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher das gesamte Aktienkapital vertreten war, wurden die Regularien einstimmig genehmigt und die sofort zahlbare Dividende auf 115 Proz. festgesetzt. Die gesetzlich ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, Bankier Dr. jur. Friedheim, Dresden, Geh. Ministerialrat Dr. jur. von Brescius, Dresden, Geheimrat Professor Dr. Straub, Freiburg, Direktor Paul Cardinaux, Bern, wurden einstimmig wiedergewählt. Der Vorstand berichtete, daß trotzdem die Gestehungskosten oft über den Weltmarktpreis hinausgegangen sind, es möglich gewesen ist, den Bedarf an

Digitized by Google

Sera im Inlande zu einem Preise zu befriedigen, der beispielsweise bei Diphtherie-Serum Ausgang Mai nur etwa das Elfhundertfache des Friedenspreises betrug bei einer zwölftausendfachen Entwertung der Mark. In der Wassermann-Station des Instituts kostete Ausgang Mai 1923 eine Untersuchung nach Wassermann und nach Sachs-Georgi nur 2000 Mk., d. h. das 666fache des Friedenspreises. Dieses Zugeständnis an die inländischen Bezieher konnte nur gewährt werden, weil das Institut es verstanden hat, das Ueberseegeschäft auch weiterhin in größerem Maße auszudehnen. Für Wohlfahrtszwecke, für welche im laufenden Geschäftsjahre schon größere Zuwendungen gemacht worden sind, wurden weiter 1 000 000 Mk. bewilligt. Der Geschäftsgang ist nach wie vor zufriedenstellend. (1727)

* **Chemische Fabrik Ambra Aktiengesellschaft Zittau.** Die Gesellschaft legt den Bericht über ihr erstes Geschäftsjahr vor, das vom 25. April 1922 bis zum 31. März 1923 sich erstreckt. Die Bauarbeiten wurden im Dezember 1922 beendet und die Fabrikation im Januar 1923 aufgenommen. Bei Eröffnung des Betriebes lagen bereits umfangreiche Aufträge vor, die von vornherein auf ein günstiges Resultat schließen ließen. Die Entwertung der Reichsmark und der dadurch erhöhte Bedarf an Betriebsmitteln machten eine Erhöhung des Kapitals um 6 500 000 Mk. erforderlich, was der Generalversammlung vorgeschlagen wurde. Es wurde ein Reingewinn von 6 657 835 Mk. erzielt, von dem 100 % Dividende auf die Aktien I. Emission und 50 % auf die Aktien II. Emission ausgeschüttet wurden. (1657)

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich.** Die Rohstoffversorgung aus dem Auslande machte infolge der stetig abnehmenden Kaufkraft der Mark vielfach große Schwierigkeiten. Die Absatzverhältnisse waren befriedigend, wenngleich die erzielten Preise nicht immer die Wiederbeschaffungskosten deckten. Es ergab sich nach Abzug aller Abschreibungen ein Reingewinn von 144 737 684 Mk., von dem eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 250 % auf die weiteren Stammaktien verteilt werden. (1658)

* **Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden.** Die geschäftliche Lage des vergangenen Jahres ist durch die ganz abnormen Valutaverhältnisse stark beeinflußt worden. Wirkte im Anfang die dauernde Markentwertung belebend auf die Kauflust, so drückte gegen Ende des Jahres die gesunkene Kaufkraft und die Knappheit der Umlaufmittel auf die Aufnahmefähigkeit. Das Exportgeschäft konnte nicht unbeträchtlich ausgedehnt werden, wenn sich auch bei manchen Artikeln gegen Ende des Jahres die Feststellung ergab, daß zufolge der starken Unkostenbelastung und Steigerung der Rohstoffpreise der Weltmarktpreis bereits überschritten war. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse stellte in der zweiten Hälfte des Jahres die Gesellschaft ihren Betrieb teilweise um und baute besonders die Fabrikationsabteilung „Chemikalien" in Helfenberg aus. Zum gleichen Zweck nahm sie die von ihr erworbene Fabrik der Chemischen Gesellschaft Rhenania G. m. b. H. in Wevelinghoven in eigene Regie. Die neu aufgenommenen Fabrikationszweige entwickelten sich recht günstig. Zur Deckung der Kosten für die Erweiterungsanlage der chemisch-technischen Abteilung und zur Stärkung der Betriebsmittel beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 28. Dezember 1922 die Erhöhung des Aktienkapitals von 7 auf 15 Millionen Mark. Es wurde ein Reingewinn von 15 246 937 Mk. erzielt und eine Dividende von 150 % zur Verteilung gebracht. (1659)

* **C. F. Weber Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz.** Mit Beginn des Geschäftsjahres wurde der Pachtvertrag mit der „Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin" durchgeführt, nach welchem der gesamte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einschließlich der Tochterunternehmungen von dieser Gesellschaft für eigene Rechnung durchgeführt wird. Die Gegenleistung besteht neben der Uebernahme aller sonstigen Zahlungspflichten der Gesellschaft insbesondere darin, daß den Aktionären von den Oberschlesischen Kokswerken als Dividende die Hälfte des Betrages ausgezahlt wird, welchen die Aktionäre der Oberschlesischen Kokswerke als Dividende erhalten. Für das Geschäftsjahr 1922 beträgt die den Aktionären zufließende Dividende 200 %. Die sich durch das Pachtverhältnis ergebende Geschäftsabwicklung verlief reibungslos und gab zu Beanstandungen irgendwelcher Art keinen Anlaß. (1597)

* **A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S.** Die Betriebe blieben von größeren Störungen verschont bis auf einen örtlich beschränkten Ausstand auf einer Grube im Zeitz-Weißenfelser Revier. Die Nachfrage nach Kohlenerzeugnissen war fast ausnahmslos lebhaft. In den Erzeugnissen der chemischen Fabriken war mit Ausnahme der beiden letzten Monate das Geschäft ziemlich einheitlich. Bezüglich Paraffin, Kerzen, Montanwachs und, mit Ausnahme weniger Sommermonate, auch in Oel hatte die Gesellschaft über keinerlei Absatzstockungen zu klagen. Alles Material wurde bereitwilligst vom Markte aufgenommen. Ein lebhaftes Ausfuhrgeschäft wurde in Montanwachs getätigt, das namentlich nach Amerika in größeren Mengen abgesetzt werden konnte. Auch in gebleichten Wachsen, die seit Beginn des Geschäftsjahres durch die neu erworbene Montanwachsfabrik in Völpke in den Verkehr gebracht wurden, waren gute Verkaufsergebnisse zu verzeichen, so daß sich die Erwerbung der Montanwachsfabrik Völpke als eine sehr gute Maßnahme erwiesen hat. Im Januar konnte die Gesellschaft die Teerschwelerei und Paraffinölfabrik der Firma Bunge & Corte, G. m. b. H., in Halle a. d. S. mit ihren Anlagen in Langenbogen und Oberröblingen erwerben und dadurch ihre Teergrundlage vergrößern. Geschäftserschwerend war während des größten Teiles des Geschäftsjahres, daß die Ausfuhrabgaben seitens des Reichs erhöht wurden, so daß hierdurch die Ausfuhrmöglichkeit stark beschränkt wurde. Das Jahresergebnis gestattet bei einem Reingewinn von 122 337 696 Mk. die Ausschüttung einer Dividende von 400 %. (1664)

* **Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft München.** Die Gesellschaft erzielte einen Reingewinn von 2 050 005 Mk., von dem 44 % Dividende auf die Vorzugsaktien und 50 % Dividende auf die Stammaktien verteilt wurden. (1660)

* **Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft Nürnberg-Berlin.** Die Werke waren voll beschäftigt und konnten auch im Ausland ihre Verbindungen erweitern. Die schon im Vorjahr eingeleitete Vereinheitlichung der Betriebsstätten konnte wesentlich gefördert werden, so daß die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gesteigert wurde. Auf allen Gebieten der Technik finden die Fabrikate der Gesellschaft in immer steigendem Maße Anwendung. Die vorliegende Bilanz weist einen Reingewinn von 239 392 033 Mk. aus, von dem die Verteilung einer Dividende von 170 % auf die Stammaktien vorgeschlagen wird. (1661)

* **Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft in Stuttgart.** Dem Geschäftsbericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das Jahr 1922 war für die Kohlensäure-Industrie in der Hauptsache ein Jahr der Frachterhöhungen, die in kurzen Abständen und immer höherer Steigerung eintraten. Wegen der starken Abhängigkeit unserer Industrie von der Höhe der Frachtsätze und auch infolge der stetig wachsenden Ausgaben für Löhne, Gehälter, Betriebsmittel usw. mußten die Kohlensäurepreise im Laufe des Jahres immer wieder erhöht werden. Natürlich ist eine sprunghafte Entwicklung der Preise nicht ohne Einfluß auf den Verkehr mit der Kundschaft, immerhin sind die Ergebnisse des laufenden Jahres bis jetzt zufriedenstellend. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Januar 1923 beschlossene Erhöhung unseres Grundvermögens auf 3 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt." Das abgelaufene Betriebsjahr ergab einen Ueberschuß von 3 071 468 Mk., von dem 100 % Dividende verteilt wurden. (1742)

* **Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg.** Es wurde ein Reingewinn von 11 026 472 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 100 % zur Ausschüttung gelangt. (1601)

* **„Bari" Bayerische Gerbstoffwerke, Aktien-Gesellschaft München.** Während des verflossenen Geschäftsjahres wurde das Aktienkapital auf 15 Millionen Mark erhöht, und durch den großen Kapitalbedarf für die kommende Rindenernte hat sich eine weitere Erhöhung um 35 Millionen Mark als notwendig erwiesen, die die außerordentliche Generalversammlung am 4. April 1923 beschlossen hat. Es wurde ein Reingewinn von 6 298 321 Mk. erzielt, von dem eine Dividende in Höhe von 70 % zur Verteilung gelangte. (1595)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„Chemihag Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft", Köln. Die Gesellschaft ist am 15. Juni 1923 mit einem Kapital von 8 Millionen Mark zum Zweck der Uebernahme und Fortführung des von der Firma Muths und Ackermann in Köln in einer besonderen Abteilung betriebenen Handelsgeschäfts mit Chemikalien gegründet worden. Zum Vorstand ist bestellt Herr F. K. Ackermann.

Digitized by Google

Die **Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung in Berlin** hat ihren Sitz nach Coswig (Anhalt) verlegt.

Esko-Union, Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover. Die Gesellschaft ist am 14. Juni mit einem Stammkapital von 1 Million Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb einer chemischen Fabrik sowie der Großhandel in allen chemischen Erzeugnissen. Alleiniger Geschäftsführer ist Direktor F. O. Stockmann.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover. Die Gesellschaft ist am 14. Juni mit einem Stammkapital von 30 Millionen Mark zwecks Uebernahme und Fortführung der bisher von den Herren Dr. Dittmar und Dr. Stegmann in offener Handelsgesellschaft unter der Firma „Chemische Fabrik Wülfel, Juch & Dittmar" betriebenen chemischen Fabrik gegründet worden. Geschäftsführer sind die beiden obengenannten Herren.

Aktiengesellschaft für Technik und Chemie, Berlin. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 10. April 1923 ist das Grundkapital um 12 auf 13 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1923 ist das Grundkapital um 23 auf 34 Millionen Mark erhöht worden.

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Hannover. Nach dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 8. Mai 1923 ist das Grundkapital um 21 Millionen Mark erhöht worden unter gleichzeitiger Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Stammaktien durch Ausgabe von 10 000 Stück neuen Inhaberstammaktien zu je 1500 Mk. und von 4000 Stück neuen Inhabervorzugsaktien zu je 1500 Mk. Das Grundkapital beträgt jetzt 51 Millionen Mark.

Germania-Erdöl-Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Gesellschaft ist mit einem Grundkapital von 25 Millionen Mark mit dem Zwecke der Gewinnung, des Erwerbes, der Verarbeitung, der Lagerung und des Vertriebes von Erzeugnissen aus der Rohöldestillation, von Benzin, Mineralölen, Paraffin, pflanzlichen und tierischen Oelen, Chemikalien, Fetten, Petroleum, der verschiedensten Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenverwertung gegründet worden. Zum Vorstand ist der Kaufmann Alexander Leschke in Leipzig bestellt worden.

„Cosag" Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft in München. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1923 ist das Grundkapital um 80 Millionen auf 120 950 000 Mk. erhöht worden.

Chemische Fabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 12. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 2 Millionen Mk. zum Zwecke der Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte gegründet worden. Geschäftsführer sind die Herren: I. A. C. Hailbronner, Dr. Weigert und Dr. Rewald.

„Teerverwertungs-Aktiengesellschaft" in Neundorf. Die Gesellschaft ist in „A. F. Malchow Aktiengesellschaft" geändert worden. Gleichzeitig ist das Grundkapital um 5 auf 15 Millionen Mk. erhöht worden. Die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft A. F. Malchow in Leopoldshall bringen das unter dieser Firma betriebene Fabrikunternehmen mit allen Aktiven, einschl. des Firmenrechts, unter Ausschluß je eines in Staßfurt und in Hamburg belegenen Grundstückes ein.

Louis Langer, Zwickau. Die Firma ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Chemische Fabrik Louis Langer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit einem Stammkapital von 15 Millionen Mk. umgeändert worden. (1757)

Versammlungskalender.

26. Juni: Herold A.-G. Fabrik chemischer Präparate, Berlin: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Leipziger Str. 76.

27. „ Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H.: 52. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Deutschen Hause zu Braunschweig.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

28. „ Chemische Fabrik Eitorf A.-G., Eitorf: 1. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel Kattwinkel in Siegen.

28. Juni: Lackfabrik Gebr. Löb A.-G., Gießen: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Parkhotels Kaiserhof in Frankfurt a. M., Wiesenhüttenstr. 36/38.

Kohlensäurewerk Deutschland A.-G., Hönningen a. Rh.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel Prinz Heinrich zu Frankfurt a. M.

„Hermania" A.-G. vorm. Königlich Preußische Fabrik in Schönebeck a. d. Elbe: 46. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal, Charlottenburg, Hardenbergstr. 12.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz A.-G., Cunsdorf i. V.: 10. ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft zu Reichenbach.

29. „ Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere, Berlin-Charlottenburg: ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Geschäftshaus, Charlottenburg, Windscheidstr. 18.

Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Berlin-Grünau: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4.

30. „ Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover: ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen zu Hannover, Landschaftstr. 6 I.

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau): 36. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M., Junghoffstr. 11. (1782)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 6.	13. 6.	Aktien	20. 6.	13. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	150000	180000	Höchster Farbw.	130000	184000
Bad. Anilin	190000	280000	C. A. F. Kahlbaum	115000	105000
Byk-Guldenw.	52000	57000	Köln-Rottweil	124000	151000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	79000	80000
„ Griesheim	150000	170000	Nitritfabrik	130000	66000
„ Grünau	275000	140000	Oberschl. Koksw.	540000	515000
„ v. Heyden	220000	220000	Rasquin, Farbw.	110000	100000
„ Milch & Co.	165000	81000	Rh. W. Sprengst.	90000	115000
„ Weiler	215000	165000	J. D. Riedel	165000	170000
„ Gelsenk.	750000	—	Rungewerke	59000	40000
„ W. Albert	700000	700000	Rütgerswerke	310000	320000
„ Concordia	—	—	H. Scheidemandel	440000	550000
Dynamit Nobel	127000	120000	Schering, Chem.	380000	400000
Egestorff. Salzw.	160000	170000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	170000	200000	Staßfurter Chem.	298500	300000
Fahlberg List	145000	125000	Thür. Bleiweißf.	135000	100000
Th. Goldschmidt	222000	250000	Union Chem. Fabr.	173000	—
Harkort Bergw.	270000	250000	Ver. chem. Wk. Chl.	300000	300000
Heine & Co.	—	40000	„ Glanzstoff F.	690000	450000

Devisen	14. 6	15. 6.	16. 6.	18. 6.	19. 6.	20. 6.
Holland	42900,—	42150,—	45000,—	58145,—	54800,—	51500,—
Schweden	28500,—	28600,—	30400,—	39200,—	37200,—	34000,—
Italien	5000,—	4850,—	5325,—	6900,—	6375,—	5750,—
England	505000,—	495000,—	530000,—	682500,—	645000,—	607500,—
New York	108000,—	107700,—	115000,—	148000,—	140000,—	130000,—
Frankreich	6800,—	6750,—	7250,—	9260,—	8725,—	8000,—
Schweiz	19250,—	19100,—	20750,—	26600,—	25150,—	23300,—
Spanien	15750,—	15700,—	17200,—	22000,—	21000,—	18650,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	20. 6.	13. 6.
Elektrolytkupfer	44160	33953
Raffinadekupfer 99—99,3 %	37000—38000	29500—30500
Originalhüttenweichblei	14000—15000	11500—12000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	16000—17000	13000—13200
Zink, umgeschmolzen	13000—14000	10700—11000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	69000	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	111000—112000	90000—91000
Straitszinn	111000—112000	90000—91000
Australzinn	111000—112000	90000—91000
Hüttenzinn, 99 %	108000—109000	88000—89000
Reinnickel	69000—70000	53000—54000
Antimon-Regulus	13500—14500	10000—10500
Silber in Barren	2350000—2400000	1890000—1910000

(1793)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Antichlor, Buchdruckwalzenmasse nach Oesterreich (ab 7. Juni d. J) und für Zündschnüre (ab 9. Juni d. J.).

Für Zinkweiß und für flüssiges wasserfreies Ammoniak nach der Schweiz sind die Ausfuhrmindestpreise ebenfalls geändert. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (1789)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Mai 1923	14. Juni 1923	30. Mai 1923	11. Juni 1923	15. Juni 1923	4. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (14800 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6750 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,83-3,35 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10200 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	51—56 G	—	—	white crust. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	crust. 39/40° lb 1,8-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 45—50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	78/75% 5 - 6 G	—	gesätm. 70/75 (2400 K.)	fusod t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35 37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,40 *s*
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—33 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¾—6 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	--	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (18600 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	crist. 2,75—4 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (950 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 78—90 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	—	35½—36½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 27 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 180 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11½—12 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	8 čKr.	98/99 (8000 K.)	100 lb. 5,90 $
Lithopone	185 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	9—9¼ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	(15500 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9 -2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilles 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1750 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—19 G	3,70 čKr.	60/62 (4500 K.)	fusod 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	66° (2200 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	—	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,00-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ff.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	pulv. 49500 K.	37¼ c.

(1791)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 30. JUNI 1923 | Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Prof. Dr. Hans Goldschmidt †

Am 21. Mai 1923 ist das langjährige Mitglied unseres Vereins plötzlich in Baden-Baden am Herzschlage gestorben.

Der Verstorbene ist mit 27 Jahren in die vom Vater hinterlassene chemische Fabrik, die damals unter der Firma Th. Goldschmidt in Berlin betrieben wurde, als Teilhaber eingetreten; bei Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1911 wurde er Mitglied des Vorstandes und später des Aufsichtsrates, dem er bis 1918 angehörte.

Neigung und Befähigung wiesen ihn besonders auf die Technik hin. Mit umfassenden wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet, paarte er erfinderische Begabung mit praktischem Sinne. So hat er mit seiner Arbeit reichen Erfolg gehabt und sich um die Entwickelung des väterlichen Unternehmens und der deutschen chemischen Industrie große und dauernde Verdienste erworben. Ein Hauptergebnis seiner Forschung war die Erfindung der Schweißmasse „Thermit", die ihn besonders bekannt gemacht hat und seinen Namen vor Vergessenheit bewahren wird.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(1816)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Juni 1923.

Nicht der Gedanke an Gewinn und seine Sicherung darf voranstehen, sondern der Gedanke, wie wir Volk und Vaterland am besten dienen. Auch wir, die wir in der Heimat leben, müssen uns in die Pflichten der Front teilen, denn Beschränkungen und Schwierigkeiten wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie sie sich aus dem unheilvollen Zustand des Westens ergeben, wirken auf alle Schichten des Volkes zurück. Die Reichsregierung und ich sind willens, mit Rücksichtslosigkeit gegen die Kreise vorzugehen, die sich dieser Pflicht entziehen. Man mag dem entgegenhalten, und das ist schon geschehen, daß manche Maßnahmen einer gesunden wirtschaftlichen Auffassung widersprechen, aber leben wir denn in einer normalen Wirtschaft oder ist es nicht so, daß wir unter dem außenpolitischen Druck, der auf uns lastet, gezwungen sind, schließlich auch Maßnahmen zu treffen, die ein gesundes wirtschaftliches Hirn in normalen Zeiten nicht erdenken würde? Zu einer wirklichen Gesundung unserer Währung können wir nicht kommen, solange wir die Frage der Besetzung von Rhein und Ruhr, die Frage der Reparationen, nicht geregelt haben. Aber dürfen wir deshalb darauf verzichten, Krankheitsfolgen und Symptome soweit als möglich auszugleichen oder müssen wir nicht vielmehr auch wirtschaftlich drückende und Einzelinteressen schwer schädigende Maßnahmen treffen, sofern es nur für das Ganze uns Erleichterung bietet?"

Diese Worte, die der Reichskanzler Cuno vor wenigen Tagen in Königsberg gesprochen hat, muß man sich vergegenwärtigen, wenn man das verstehen will, was gegenwärtig auf wirtschaftspolitischem Gebiete bei uns geschieht. Wir haben am 7. Juni der Entente eine Ergänzung zu der Note vom 2. Mai d. J. übersandt, aber bis heute ist noch keine Antwort eingelaufen. Poincaré hat es verstanden, durch Quertreibereien die Erteilung der Antwort hinauszuzögern. Daß das nicht ohne Grund, sondern im Gegenteil in einer bestimmten Absicht geschieht, ist völlig klar. Er sieht, wie die Entwertung der Mark die Spannung im sozialen Körper gesteigert hat. Sein Ziel ist, durch Zuwarten diese Spannung so sehr sich steigern zu lassen, daß innerpolitische Entladungen und damit der Zusammenbruch der Ruhrfront, d. h. des passiven Widerstandes erfolgt. Dieses erkennen, heißt daher, mit allen Mitteln den passiven Widerstand bis zum äußersten fortsetzen. Die Mittel, die dabei anzuwenden sind, müssen auf das Ganze gerichtet sein, unbekümmert darum, ob wirtschaftliche Interessen einzelner oder einzelner Gruppen geschädigt werden, denn der Ausgang des Kampfes an der Ruhr ist für uns eine Frage von Leben und Tod. Siegt Poincaré in diesem Kampf, dann ist es mit dem politischen Eigenleben Deutschlands endgültig vorüber. Dann werden wir nur noch Knechte des übermütigen französischen Militarismus sein.

Diese Zusammenhänge muß man sich vergegenwärtigen, wenn man versuchen will, die Maßregeln der Regierung auf wirtschaftlichem Gebiete zu begreifen. Der unaufhaltsame Sturz der Mark hat dazu geführt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um das Aeußerste abzuwenden. Man ist zunächst in der Richtung eines Ausbaues der bestehenden Devisenverordnung vorgegangen, die erst am 8. Mai eine grundlegende Veränderung dahin erfahren hatte, daß in Zukunft sämtliche Devisengeschäfte einer Nachkontrolle unterstellt wurden, ja noch mehr, daß unzuverlässige Firmen sich sogar einer Vorkontrolle unterwerfen müssen, wenn die Reichsbank, der ein individuelles Beschlagnahmerecht für Devisen eingeräumt worden ist, festgestellt hat, daß eine Firma Devisen über den wirtschaftlich gerechtfertigten Bedarf hinaus aufgestapelt hatte.

Die neue Verordnung, welche am 25. Juni in Kraft getreten ist, bestimmt, daß gegen Reichsmark nur solche ausländischen Zahlungsmittel erworben oder veräußert werden dürfen, für die eine amtliche Notierung in Berlin stattfindet. Der Erwerb oder die Veräußerung ist nur zu dem amtlichen Kurse des Tages des Geschäftsabschlusses zulässig. Das ist eine sehr einschneidende Bestimmung und es ist ohne weiteres klar, daß dadurch fast der gesamte Arbitrageverkehr der Banken mit dem Ausland stillgelegt wird. Da nur amtlich notierte Devisen gekauft werden dürfen, so ist damit auch der Handel in östlichen Devisen unzulässig. Der Handel mit dem Osten wird hierdurch eine wesentliche Einbuße erfahren, da die Reichsbank, die jetzt allein für die Befriedigung des Bedarfes an Ostdevisen in Frage kommt, nicht in der Lage sein wird, diese Nachfrage allein zu befriedigen.

Der Sinn der neuen Bestimmung ist, die Spekulation in Devisen einzuschränken, da von jetzt ab jeder Devisenhändler gezwungen ist, nach Schluß der Börse nur noch zu dem Kurse zu handeln, der amtlich an diesem Tage festgesetzt wurde. Bisher hatten wir den Zustand, daß ganz unabhängig von den amtlichen Kursen während des ganzen Tages im freien Verkehr Devisenkurse zustande kamen, die sich aus der jeweiligen Marktlage entwickelten. Diese Einrichtung war jedoch keineswegs nur zum Vorteil der Spekulation da, sondern sie entsprach einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis.

Digitized by Google

Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß z. B. in Hamburg, wo das Import- und Exportgeschäft größeren Umfang annimmt, Devisen zu jeder Tagesstunde gehandelt wurden. Ein einziger Kurs entsprach nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen, weil ja auch zu verschiedenen Tageszeiten die Notierungen der Auslandsbörsen für die Mark hier bekannt werden, und es ist klar, daß ein mit dem Welthandel verknüpftes Ein- und Ausfuhrgeschäft sich auch im Devisengeschäft der jeweilig veränderten Marktlage anpassen muß, wenn nicht große Verluste entstehen sollen.

Aber es kommt jetzt, wie gesagt, darauf an, die Einheitsfront zu stärken. Man wird sich daher auch nicht wundern dürfen, wenn in der nächsten Zeit neue einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Die Regierung scheint nach drei Richtungen vorgehen zu wollen: erstens denkt man daran, den Handel mit ausländischen Banknoten zu verbieten, zweitens die von den Handelskammern aus bestellten Devisenhandelsbescheinigungen wesentlich einzuschränken und drittens ein Verbot des Ankaufs ausländischer Effekten im Auslande zu erlassen. Soweit es sich um den Neuankauf ausländischer Effekten handelt, wird man diesem Verbot unbedingt zustimmen müssen, denn gerade diese Vermögensanlagen im Auslande sind es, die unsere Zahlungsbilanz wesentlich schädigen. Die Regierung würde vielleicht auch gut tun, dem Inseratenteil gewisser Zeitungen mehr Beachtung zu schenken, wo ganz unverblühmt zur Spekulation an ausländischen Börsen aufgefordert wird. Auf der anderen Seite hat das Verbot des Handels mit ausländischen Banknoten manche Bedenken, speziell auch solche in sozialer Hinsicht, denn es ist ja bekannt, daß sich heute in den breitesten Schichten des Publikums ausländische Banknoten in kleinsten Abschnitten befinden, die von den im Auslande lebenden Verwandten geschickt worden sind. Diese Beträge werden durch ein Verbot von dem Markte fernbleiben.

Wichtiger als alle Verordnungen sind die Bestrebungen der Regierung und der Reichsbank, die darauf hinauslaufen, den Devisenfonds der Reichsbank zu sperren, wodurch es wieder möglich wird, in besonders kritischen Zeiten, wenn die Mark ins Bodenlose zu sinken droht, durch Devisenabgaben den Sturz aufzuhalten. Es finden gegenwärtig Verhandlungen statt, die Dollarschatzanleihe, welche sich inzwischen durch Verkäufe der Reichsbank am freien Markt bis auf 73 Millionen verbessert hat, aufzufüllen. Es besteht Aussicht, daß die in der Berliner Stempelvereinigung zusammengeschlossenen Banken noch weitere 27 Millionen Goldmark übernehmen, und daß darüber hinaus ev. auch die Industrie und der Handel bereit sein werden, noch weitere Devisen zur Verfügung zu stellen.

„Wenn es gelingen soll", so hat der Reichskanzler ebenfalls in Königsberg ausgeführt, „die Lage zu beherrschen, müssen wir in der Frage der Währung, in der Frage der Anpassung der Löhne und Gehälter an die Teuerung, wie in der Frage der Volksernährung gesichert sein." Was die letztere Frage angeht, so ist allerdings mit einer im Reichstag bisher unbekannten Einmütigkeit die Erleichterung der Brotversorgung für die bedürftigen Volkskreise geregelt worden, indem das Ergebnis einer Vervielfachung der Zwangsanleihe zu diesem Zwecke bereitgestellt wird. Schwieriger ist die Frage der Anpassung der Löhne und Gehälter zu regeln. Der Gedanke der Indexlöhne hat sich der Gemüter in einer Weise bemächtigt, daß es fast unmöglich erscheint, an den bisherigen Entlohnungsmethoden festzuhalten. Reichsregierung und Gewerkschaften verhandeln jetzt über die Schaffung eines neuen Lebenshaltungsindex. Da der bisherige Teuerungsindex nur die Ausgaben für Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Ernährung enthielt, sämtliche kulturellen Ausgaben aber nicht berücksichtigte, so ist es notwendig, zunächst einmal einen brauchbaren Lebenshaltungsindex zu schaffen. Die Frage, ob nun jeweils eine automatische Anpassung an die gestiegenen Preise oder ob, wie bisher, auf dem Wege freier Vereinbarung ein Ausgleich geschaffen werden soll, ist noch in der Schwebe. Die Entscheidung hierüber wird jedenfalls ganz von der Entwicklung der Devisenkurse abhängen. Gelingt es nicht, die Abwärtsbewegung der Mark auf längere Zeit zu bremsen, dann werden wir dem allgemeinen Druck nachgebend, vielleicht zu automatischer Anpassung kommen. Daß eine solche Regelung aber unsere Gesamtlage nur noch mehr schädigen würde, darüber kann man, nachdem die österreichischen Erfahrungen vorliegen, nur einer Meinung sein. So schwierig die politische Lage auch sein mag, so dürfen die wirtschaftlichen Belange ohne Gefahr für das Ganze doch nicht gänzlich beiseite geschoben werden. — i. V.: K— (1817)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage um Mitte Juni 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 v. 16. Juni 1923.)

Die Belebung der Nachfrage hat bei dem neuen Niederbruche der Mark im Mai zwar nicht in dem Maße eingesetzt wie früher; es ist aber immerhin eine Hebung des Auftrageinganges in vielen Industrien und Gebieten des Reichs eingetreten. Die wirtschaftliche Wendung erscheint nach den Berichten der Landesämter für Arbeitsvermittlung ausgeprägter als nach den unmittelbaren Berichten typischer Industriebetriebe; das Gesamtbild der Berichte aus den Kreisen der Industrie ergibt mehr einen Stillstand in der Verschlechterung des Beschäftigungsgrades als eine unmittelbare Gesamtverbesserung.

Kohlenbergbau. Die Steinkohlenförderung in Westoberschlesien hat im Mai in erster Linie infolge der Feiertage einen Rückschlag erfahren. Die Gesamtförderung senkte sich auf 71 000 t. Im Absatz ist eine Besserung mit Rücksicht auf die neuerliche Kohlenpreissteigerung eingetreten; die Kohlenbestände sanken infolgedessen vorübergehend. Die Wagengestellung war zufriedenstellend.

Im niederschlesischen Steinkohlenrevier hielt sich die Förderung im Mai nach vorläufiger Schätzung auf der Höhe des Vormonats; die Briketterzeugung dürfte einen Rückgang aufweisen, da eine der beiden größeren Brikettfabriken mehrere Wochen hindurch infolge stärkerer Störungen den Betrieb unterbrechen mußte. Der Absatz gestaltete sich lebhafter als im Vormonat, da die Verbraucherschaft ihre bis zum Anfang Mai hin geübte Zurückhaltung aufgab. Die Nachfrage nach Schmiede- und Gas- wie überhaupt nach Sortierkohle und Koks konnte bei weitem nicht voll befriedigt werden. Auch die Nachfrage nach unsortierter Kohle sowie Staub wies besonders gegen Ende des Monats eine Steigerung auf. Die Versandlage des Bezirkes wurde gegen Ende des Monats durch Wagenmangel beeinflußt — im wesentlichen durch die stärkere Beanspruchung der Wagen im Hinblick auf die am 1. Juni erfolgende Frachterhöhung. Auch der Schiffsversand wurde im letzten Monatsdrittel durch Niederwasser der Oder ungünstig beeinflußt.

Im sächsischen Steinkohlenrevier besserte sich das Förderergebnis trotz Einstellung neuer Arbeiter nicht, da es durch die beginnende Urlaubszeit der Arbeiter wesentlich beeinflußt wurde. Der Absatz, der bis in die erste Maihälfte hinein unter Zurückhaltung der Verbraucher litt, belebte sich mit der Preissteigerung für ausländische, insbesondere für böhmische Kohlen. Die Anforderungen an die sächsischen Steinkohlenbergwerke konnten Ende des Berichtsmonats kaum befriedigt werden.

Für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau liegen Berichte über den Monat Mai noch nicht vor.

Der Absatz im bayerischen Kohlenbergbau erfuhr im Mai eine Besserung.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Mai hat sich im besetzten Gebiet, wo sich die bedeutendsten Firmen be-

Digitized by Google

finden, wesentlich weiter verschärft. Die Anlagen der Teerfarbenfabriken in Ludwigshafen, Höchst, Uerdingen und Biebrich wurden von den Franzosen und Belgiern besetzt und vollständig stillgelegt. Gewaltige Vorräte an Farbstoffen wurden gewaltsam abtransportiert. Die Produktion mußte vollständig eingestellt werden.

Im unbesetzten Gebiet hat sich der Absatz gebessert. Insbesondere hob sich die Nachfrage, zum Teil unter dem Einfluß der am 1. Juni eintretenden Frachterhöhung, im Bezirk Görlitz; auch die Aufträge für das Ausland gingen wieder sehr viel lebhafter ein, so daß augenblicklich der Beschäftigungsgrad wiederum verhältnismäßig günstig ist.

Der Stickstoffabsatz der Werke des unbesetzten Gebietes war zufriedenstellend. Die Nachfrage überstieg die Produktion. Die Erzeugung ist im ganzen zurückgegangen, weil die im besetzten Gebiet liegenden Kokereien ihren Betrieb immer weiter einschränken.

Die Leimindustrie litt unter Rohstoffmangel.

Die Lage in der Kunstseidenindustrie ist nicht befriedigend. (1795)

Die Bewertung ausländischer Waren bei der Kohlensteuer.

Die „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin" schreiben über „die Bewertung ausländischer Waren bei der Kohlensteuer":

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 24. Januar 1923 — Akt.-Z. IVa A 184/22 — (Sammlung der Entscheidungen Bd. 11 S. 2/12) ein außerordentlich bemerkenswertes Urteil über die Bewertung ausländischer, nach Deutschland eingeführter Kohlen für die Heranziehung zur Kohlensteuer gefällt. Dem Urteil lag zugrunde, daß von einer Firma engliche Kohle in mehreren, zeitlich aufeinanderfolgenden Schiffsladungen eingeführt und der in englischen Pfunden ausgedrückte Preis der Kohle nach dem Wert des Postkurses der Devisen zur Zeit der Festsetzung der Steuer zur Kohlensteuer herangezogen wurde. Bei einer Ladung wurde ferner auf Grund einer Verwaltungsanweisung des Reichsfinanzministers ein Wochenmittelkurs zugrunde gelegt. Die betreffende Firma legte gegen diese Bewertung der Devisen Beschwerde ein mit dem Hinweis, daß sie die in Frage kommenden englischen Pfunde schon früher zu einem erheblich niedrigeren Kurs gekauft habe und der Wert der Kohle deshalb durch den Markgegenwert der Pfunde zur Zeit der damaligen Deckung dargestellt werde. Die Berechnung der Kohlensteuer auf Grund von Devisen-Tageswerten zur Zeit der Steuerfestsetzung bedeute eine unrichtige Wertfestsetzung des steuerpflichtigen Objekts.

Der Reichsfinanzhof hat diese Beschwerde zurückgewiesen und sich dahin ausgesprochen, daß die Bewertung der Devisen zu derjenigen Zeit erfolgen muß, in welcher die Steuerschuld des Empfängers entstanden ist. Diese Steuerschuld ist jedoch nach dem Kohlensteuergesetz mit dem Augenblick entstanden, in dem die Kohle in den freien Verkehr übergeführt wird. Diese Ueberführung wird durch die amtliche Abfertigung der Kohle bewirkt, und ist deshalb die Kohlensteuerschuld im Regelfall mit dem Augenblick der amtlichen Abfertigung entstanden. Der Reichsfinanzhof gibt demgemäß der beschwerdeführenden Firma unrecht und entscheidet sich dahin, daß die subjektive Voraussetzung des vorliegenden Falles, d. h. die rechtzeitige Deckung der Devisen, den objektiven Wert der eingeführten Kohle nicht beeinflussen konnte. Dieser Wert berechnet sich vielmehr nach dem Gegenwert der Devisen bei Entstehung der Steuerschuld, d. h. bei dem Uebergang der Kohle in den freien Verkehr. Im Verlauf der Begründung dieser Entscheidung bemerkt der Reichsfinanzhof, daß die von dem Reichsfinanzminister zur Vereinfachung seinerzeit erlassene Verwaltungsanweisung ungültig sei, nach welcher als Devisen-Tageswert für jede Woche der im Reichsanzeiger veröffentlichte amtliche Devisenkurs der Mittwochbörse zugrunde gelegt werden sollte und die sogenannte telegraphische Auszahlung nicht als amtliche Devisennotiz bezeichnet wurde. Der Reichsfinanzhof führt demgegenüber aus, daß diese Verwaltungsanweisung den Bestimmungen des Kohlensteuergesetzes widerspricht und es auch im Verlauf eines so kurzen Zeitabschnitts von einer Woche außerordentlich starke Devisenschwankungen gäbe, bei denen durch die Wahl eines vorher festgesetzten Wochentages ein Steuerpflichtiger in höherem Maße zur Steuer herangezogen werden könnte, als es bei der Devisenbewertung nach dem tatsächlichen Tagespreis geschehen wäre; andererseits stellt der Reichsfinanzhof fest, daß nach einer von dem Vorstand der Berliner Börse in einer anderen Beschwerdeangelegenheit erteilten Auskunft angenommen wird, daß auch die „telegraphische Auszahlung auf ausländische Plätze" auf amtlicher Notiz beruhe und deshalb eine geeignete Grundlage für die Steuerberechnung bilden konnte.

Aus dem obigen Urteil ist die Nutzanwendung zu ziehen, daß bei Besteuerung ausländischer Waren, deren Wert die Grundlage zur Besteuerung bildet, der Markgegenwert des in Devisen ausgedrückten Warenpreises zum Tagespreis der ausländischen Währung am Tage des Entstehens der Steuerschuld berechnet wird. Wann diese Steuerschuld entsteht, richtet sich entweder nach besonderen Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze, wie z. B. im vorliegenden Fall bei der Kohlensteuer, oder mangels besonderer Vorschrift nach den allgemeinen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. (1835)

Zusammenstellung der im Verkehr mit Oberschlesien, Polen u. Danzig gültigen Bestimmungen und erforderlichen Güterbegleitpapiere.

Zu den Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien sind erforderlich:

1. Aus Deutsch-Oberschlesien (Abstimmungsgebiet):

a) ein deutscher Frachtbrief;
b) eine Ausfuhrerklärung;
c) ein (grüner) Ausfuhranmeldeschein mit den erforderlichen statistischen Marken. In ihm hat der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben;
d) eine Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
e) eine Originalfaktura (Rechnungsurschrift) oder Stammerklärung nach besonderem Muster. Beim Fehlen wird eine 10prozentige Zusatzmanipulationsgebühr erhoben;
f) eine polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren oder ein Bestimmungszeugnis, falls Zollbegünstigung auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 verlangt wird. Die Papiere zu e) und f) können auch beim polnischen Grenzeingangsamt hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist vom Absender im Frachtbriefe zu vermerken;
g) ein polnischer statistischer Einfuhrschein (weiß) mit den erforderlichen statistischen Marken. Beifügung nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht, da hierdurch die Weiterbeförderung und zollamtliche Abfertigung der Waren beschleunigt wird. (Die Einfuhrscheine sind bei den polnischen Zollstellen, die statistischen Marken bei den polnischen Post-, Zoll- und Güterabfertigungsstellen zu haben.)

2. Aus dem übrigen deutschen Zollgebiet:

a) ein internationaler Frachtbrief;
b) eine Ausfuhrerklärung;
c) ein (grüner) Ausfuhranmeldeschein mit den erforderlichen statistischen Marken. In diesem hat

Digitized by Google

der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben;
d) eine Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
e) eine Originalfaktura (Rechnungsurschrift) oder Stammerklärung nach besonderem Muster. Beim Fehlen wird eine 10prozentige Zusatzmanipulationsgebühr erhoben;
f) eine polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren. Die Einfuhrbewilligung kann auch beim polnischen Grenzeingangsamt hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist vom Absender im Frachtbrief zu vermerken;
g) ein polnischer statistischer Einfuhrschein (weiß) mit den erforderlichen Marken. Beifügung nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht, da hierdurch die Weiterbeförderung und zollamtliche Abfertigung der Waren beschleunigt wird.

(Die Einfuhrscheine sind bei den polnischen Zollstellen, die statistischen Marken bei den polnischen Post-, Zoll- und Güterabfertigungsstellen zu haben.)

Zu den Sendungen nach Polen und Danzig sind erforderlich:

a) ein internationaler Frachtbrief;
b) eine Ausfuhrerklärung;
c) ein (grüner) Ausfuhranmeldeschein mit den erforderlichen deutschen statistischen Marken. In diesen ist der Wert der Güter in deutscher Währung vom Absender anzugeben;
d) eine Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
e) eine Originalfaktura (Rechnungsurschrift) oder Stammerklärung nach besonderem Muster. Beim Fehlen wird eine 10prozentige Zusatzmanipulationsgebühr erhoben;
f) eine polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren, die Einfuhrbewilligung kann auch beim polnischen Grenzeingangsamt hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist alsdann vom Absender im Frachtbrief zu vermerken. Nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ist eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich;
g) ein polnischer statistischer Einfuhrschein (weiß) mit den erforderlichen polnischen statistischen Marken. Beifügung nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht, da hierdurch die Weiterbeförderung und zollamtliche Abfertigung der Waren beschleunigt wird. (Die Einfuhrscheine sind bei den polnischen Zollstellen, die statistischen Marken bei den polnischen Post-, Zoll- und Güterabfertigungsstellen zu haben.)

(Abdruck aus den Eisenbahn- und Schiffahrtsnachrichten Nr. 10). (1837)

Die Lage der englischen Benzolproduktion.

„Chemical Trade Journal" (London) schreibt in einem Leitartikel zu dieser Frage: „Die nationale Bedeutung, welche der Förderung der einheimischen Produktion von Benzol, des einzigen flüssigen Brennstoffs, der gegenwärtig in England erzeugt werden kann, zukommt, bedarf wohl keines besonderen Hinweises. Kraftalkohol ist noch ein Zukunftsproblem und die vor kurzem errichteten Petroleumraffinerien, so groß ihr Wert auch für das Land sein mag, sind dort völlig abhängig von dem importierten Rohöl.

Unter diesen Umständen verdient die Tatsache, daß eine Reihe von großen Gaswerken, mit Einschluß der „Gas Light and Coke Company" seit Monaten ihre Benzolanlagen ruhen lassen müssen, weil die Produktion unrentabel ist, und daß im laufenden Jahr anstatt einer möglichen Erzeugung von 46 Millionen Gallonen nur 17 Millionen zu erwarten sind, die größte Beachtung.

Nun ist der Betriebsleiter der Teer-, Ammoniak- und Nebenproduktabteilung der „Gas Light and Coke Co.", Adam, der auch technisches Mitglied des Vorstands der „National Benzol Association" und wie wenige mit dem Benzolproblem vertraut ist, der Ansicht, daß eine geringe steuerliche Vorzugsbehandlung des im Inland erzeugten Benzols (6 d. per Gallone) gegenüber dem importierten Benzin ausreichend wäre, um einigen der Fabriken die Wiederaufnahme der Benzolgewinnung zu gestatten.

Die Benzolgewinnung der Kokereien ist natürlich völlig abhängig von dem guten Geschäftsgang in der Eisen- und Stahlindustrie und kann durch Steuernachlässe nicht wesentlich vermehrt werden. Trotzdem wäre es sicher unklug, die Möglichkeit der Benzolgewinnung in den Gaswerken nicht voll auszunützen, und da über 80 % des in England erzeugten Benzols mit importiertem Benzin zur Verwendung als Motorbrennstoff gemischt werden, so erscheint die Benachteiligung der Fahrzeuge, welche nur importierten Brennstoff verwenden, als nicht zu drückend. (1822)

Die Lage der chemischen Industrie in Mittel-Italien.

Eines der bedeutendsten chemischen Werke in Mittel-Italien ist die „Società Carburo di Calcio", welche sich vor kurzem mit der Stahlwerksgesellschaft in Terni verschmolzen hat. Nach den uns zugegangenen Nachrichten soll sie im Jahre 1922 zwar einen Rückgang in der eigenen Erzeugung von Kalkstickstoff zu verzeichnen gehabt, dagegen aber nennenswerte Gewinne aus dem Verkauf ihrer überschüssigen Wasserkraft erzielt haben. Ihre Erzeugung an Carbid war an den Hauptkonsumplätzen und besonders in Rom leicht unterzubringen, denn die Aufnahmefähigkeit und die Verkaufsmöglichkeit von Carbid auf dem Inlandsmarkt war während des vergangenen Jahres überhaupt eine ziemlich gute, weil das neue Zollabkommen mit Jugoslawien der „Società Kerka" die Möglichkeit genommen hat, ihre seither stark fühlbare Konkurrenz, besonders in Mittel-Italien, weiterhin zu betreiben.

Die genannte Stahlwerksgesellschaft Terni besitzt in Papigno durch ihre Verschmelzung mit der „Società Carburo" vier große hydroelektrische Anlagen, welche von den Wasserkräften der Nera, des Velino und ganz besonders von dem Gefälle der Wasserfälle delle Marmore gespeist werden mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von etwa 69 000 KW. Der erzeugte Strom wird teilweise in den elektrochemischen Fabriken verwendet, in denen Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammoniumsulfat in großem Umfange hergestellt werden. Die Produktionsziffern des vergangenen Jahres ergeben die Erzeugung von 23 000 t Calciumcarbid, 17 000 t Kalkstickstoff, 3750 t Ammoniumsulfat und 112 000 cbm Sauerstoff. Der Rest der überschüssigen Kraft wird an mehrere elektrische Zentralen abgegeben.

Die „Società Italiana di Elettrochimica", welche durch Ausnutzung der großen Gefälle des Flusses Pescara über etwa 50 000 PS verfügt, besitzt Werke in Bussi, Provinz Aquila. Sie erzeugt daselbst Soda und ihre Nebenprodukte und Aluminium in einer ihr angegliederten Gesellschaft, an der auch deutsches Kapital vor dem Kriege beteiligt war. Die „Società Industriale Italiana" hat die Wasserkräfte des Tronto und der Prettara ausgebaut und verfügt dadurch über ungefähr 20 000 PS. Auch sie stellt Carbid, Cyanamid, Sauerstoff usw. her. Beide Gesellschaften haben für das Betriebsjahr 1922 ein gutes Ergebnis aufzuweisen.

In Foligno besteht die „Fabbrica Italiana Carburo e Derivati". Ihr Fabrikationsprogramm ist die Herstellung auf elektrochemischem Wege von metallischem Natrium, Phosphaten, Natriumsulfat usw. Die „Società Montecatini", in deren Besitz seit geraumer Zeit die in Rom befindliche Fabrik der „Società Colla e Concimi" übergegangen ist, hat bedeutende Unternehmungen in

Digitized by Google

Orbetello, in Rom, in Avezzana, in Assisi, in Campello sul Clitunno. Trotz der allgemeinen Wirtschaftskrise befand sich auch diese Gesellschaft im abgelaufenen Wirtschaftsjahre in einer immerhin günstigen Lage. Wenn sie auch den Betrieb einiger ihrer Bergwerke einschränken mußte, so konnte sie doch in umfangreicher Weise die Herstellung von Schwefelsäure, Salpetersäure, Aluminiumsulfat, Natriumsulfat, Bisulfat, Natriumphosphat und insbesondere von Superphosphat betreiben. Die Superphosphatfabriken von Orbetello, Avezzano und Campello haben große Quantitäten Rohphosphate von Tunis und Algier verarbeitet. Zu gleicher Zeit hat sich die „Società Montecatini" an der Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Verfahren von Casale und Fauser interessiert.

Unter den kleineren chemischen Unternehmungen haben jene ordnungsgemäß gearbeitet, welche sich mit der Herstellung von Cremor tartari befassen (Fabrik in Monterotondo), von Chlor (Fabrik ebenfalls in Monterotondo), von Schießpulver und künstlichen Feuerwerkskörpern (Fabriken in S. Vito Romano, Pratola, Pellinia und S. Martino di Chieti).

Die schmerzlichen Erfahrungen der Vergangenheit und besonders die schweren Ereignisse, welche die Industriekreise zu Ende des Jahres 1921 betroffen hatten, mahnten auch im Jahre 1922 Industrie und Handel und nicht weniger die Kreditgeber zu größter Vorsicht und zur Anpassung an die neuen Bedingungen der Produktion und deren Absatzmöglichkeiten. So schloß auch das Jahr 1922 zwar mit der Schwere einer wirtschaftlichen Krise, aber doch schon mit dem Ausblick auf eine Besserung. (1791)

Der deutsche Anteil an der Einfuhr von Kohlenteerprodukten nach der Schweiz in amerikanischer Beleuchtung.

In den Vereinigten Staaten bringt man der Frage großes Interesse entgegen, wie sich die Versorgung mit Kohlenteerrohstoffen und Zwischenprodukten in den verschiedenen Ländern gestaltet. So haben Sachverständige der Tarifkommission, wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, eine Untersuchung über die Entwicklung der Einfuhr von Kohlenteerprodukten nach der Schweiz seit dem Jahre 1913 angestellt. Vor dem Krieg war die Schweiz auf diesem Gebiet ganz von Deutschland abhängig; während des Krieges und nachher aber wurde ein Teil dieser Stoffe aus England, Amerika, Frankreich und Italien bezogen. Diese Angelegenheit erscheint in Hinsicht auf die Ruhrbesetzung und die Farbstoff-Statistik der Vereinigten Staaten für 1922 von besonderer Bedeutung.

Nach einem auf Grund des amtlichen schweizerischen Materials abgefaßten Berichts des Handelsamts betrug die Gesamteinfuhr von Kohlenteerprodukten und Farbstoffen 1921 67 421 dz i. W. von 11 124 277 $ und 1922 64 667 dz i. W. von 9 872 000 $; davon lieferte Deutschland mehr als 60 %, nämlich 45 661 dz i. W. von 5 516 083 $ im Jahre 1921 und 42 849 dz i. W. von 6 386 000 $ im Jahre 1922. An zweiter Stelle standen die Vereinigten Staaten, an dritter England. Im einzelnen betrug die Einfuhr:

	1922		1921	
	dz	Wert $	dz	Wert $
Kohlenteerderivate, wie Carbolineum, Creosot, Creolin usw.:				
Deutschland	15 956	216 000	36 807	912 945
Frankreich	42	5 000	58	50 833
Großbritannien	—	—	409	97 602
Belgien	—	—	24	3 255
Italien	—	—	16	1 136
Andere Länder	112	17 000	—	—
zusammen	16 110	238 000	37 214	1 065 771
Kohlenteerderivate u. Hilfsstoffe für die Fabrikation von Anilinfarbstoffen, wie Benzol, Naphthalin, Anthracen, Carbolsäure, Toluol, Benzoesäure:				
Deutschland	7 689	513 000	1 375	212 054
Frankreich	2 239	193 000	2 867	349 430
Italien	54	6 000	260	56 801
Großbritannien	2 484	375 000	2 613	617 699
Oesterreich	1 703	108 000	570	35 905
Polen	231	11 000	100	5 999
Tschechoslowakei	12	4 000	32	1 640
Rumänien	—	—	5	330
Niederländisch-Indien	—	—	2	1 080
Vereinigte Staaten	4 270	203 000	584	1 004 743
Belgien	700	40 000	—	—
Verschiedene Länder	987	47 000	—	—
zusammen	20 369	1 500 000	17 408	2 285 681
Anilin:				
Deutschland	8 256	1 176 000	1 853	203 153
Frankreich	302	61 000	60	14 431
Italien	—	—	20	3 500
Großbritannien	1 090	241 000	524	139 178
Tschechoslowakei	2 902	449 000	96	17 006
Vereinigte Staaten	—	—	459	204 719
zusammen	12 550	1 927 000	3 012	581 987
Anilinderivate für die Fabrikation von Farbstoffen, wie Toluidin, Dimethylanilin:				
Deutschland	2 305	679 000	340	289 133
Frankreich	185	125 000	189	99 276
Italien	79	54 000	69	46 052
Großbritannien	559	288 000	335	406 792
Japan	—	—	82	157 650
Vereinigte Staaten	—	—	634	696 593
Verschiedene Länder	42	30 000	—	—
zusammen	3 170	1 176 000	1 649	1 695 496
Phthalsäure:				
Deutschland	219	123 000	14	9 164
Oesterreich	234	61 000	41	30 280
Frankreich	23	17 000	20	21 082
Vereinigte Staaten	—	—	17	12 070
Verschiedene Länder	22	5 000	—	—
zusammen	498	206 000	92	72 596
Salicylsäure:				
Deutschland	565	132 000	275	66 621
Oesterreich	—	—	3	700
Frankreich	253	76 000	—	—
Verschiedene Länder	155	16 000	—	—
zusammen	973	224 000	278	67 321
Benzylchlorid, künstl. Bittermandelöl (Nitrobenzol), Naphthol und seine Derivate:				
Deutschland	2 752	441 000	369	212 248
Frankreich	573	151 000	161	51 210
Italien	119	56 000	173	66 614
Großbritannien	1 134	359 000	1 487	1 049 268
Tschechoslowakei	—	—	15	3 000
Vereinigte Staaten	454	53 000	208	117 569
zusammen	5 032	1 060 000	2 413	1 499 909
Künstliches Alizarin:				
Deutschland	601	125 000	1 005	275 164
Oesterreich	—	—	6	1 500
Tschechoslowakei	101	26 000	320	81 766
zusammen	703	151 000	1 331	358 430

Digitized by Google

	1922 dz	1922 Wert $	1921 dz	1921 Wert $
Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und andere Kohlenteerfarbstoffe, nicht besonders genannt:				
Deutschland	4 506	2 981 000	3 624	4 335 601
Oesterreich	93	38 000	43	31 020
Frankreich	59	58 000	8	18 461
Italien	176	158 000	12	10 217
Belgien	—	—	—	765
Großbritannien	67	46 000	5	5 167
Spanien	—	—	—	539
Tschechoslowakei	—	—	16	3 200
Polen	2	5 000	—	—
Vereinigte Staaten	—	—	1	1 110
zusammen	4 903	3 286 000	3 709	3 406 080
Indigo, natürlich und künstlich, und Indigolösungen	250	92 000	215	91 000 (1839)

Die Verminderung der amerikanischen Chemikalienproduktion im Jahre 1921.

Das amerikanische Handelsamt hat vor kurzem die Zahlen über die Chemikalien-Produktion i. J. 1921 veröffentlicht, welche eine erhebliche Verminderung gegen 1919 zeigen. Der Wert der Produktion belief sich auf 390 768 000 $, was gegenüber 574 144 030 $ i. J. 1919 und 158 053 602 $ i. J. 1914 eine Abnahme von 32 % von 1919 zu 1921, aber eine Zunahme von 147 % von 1914 zu 1921 bedeutet. Die Zahl der Fabriken betrug 727 im Jahre 1919 gegen 692 im Jahre 1921, die Zahl der beschäftigten Personen 88 490 gegen 58 640, die Summe der Gehälter und Löhne 132 Mill. $ gegen 89 Mill. $.

	1921 $	1919 $
Gesamtwert	472 851 300	685 268 285
Chemikalien, — Erzeugnisse der eigentlichen chemischen Industrie (alle Produkte)	390 768 000	574 141 030
Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäuren — wie oben	20 528 900	31 470 480
Chemikalien, Hilfsprodukte aus anderen Industrien	61 554 400	79 656 775
	472 851 300	685 268 285
Einzelne Gruppen:		
Natriumverbindungen	81 884 100	90 689 826
Kohlenteerprodukte	75 754 000	133 499 742
Plastische Massen	58 841 100	77 477 041
Säuren	57 916 600	86 194 195
Komprimierte u. verflüssigte Gase	39 203 800	43 263 918
Stickstoff und Verbindungen des gebundenen Stickstoffs	33 088 000	26 604 228
Alaune, Aluminium u. Aluminiumverbindungen	23 044 200	43 433 482
Bleichmittel	12 179 300	12 392 806
Kalidünger u. Kaliumverbindungen	4 900 900	18 407 253
Chemikalien, anderweit nicht gen.	106 198 900	156 672 155
Alle Gruppen zusammen	493 010 900	694 097 974
Doppelt eingesetzte Beträge	—31 368 100	—50 105 073
Chemikalien, Gesamtbetrag	461 642 800	643 992 900
Chemikalien, mit Hilfe von Elektrizität erzeugt (oben enthalten)	58 180 900	82 590 005
Nebenprodukte und Rückstände von chemischen Prozessen	4 810 800	25 923 661
Nebenprodukte nicht chem. Natur und Beträge für Lohnarbeit	6 397 700	15 351 724
	11 208 500	41 275 385

Im einzelnen zeigen die nicht in Sonderberichten behandelten anorganischen Chemikalien mit 60 722 300 $ gegen 1919 (84 530 600 $) eine Abnahme um 28 %, aber gegen 1914 (36 502 200 $) eine Zunahme um 66%.

	1921	1919
Gesamtwert in $	60 722 300	84 530 613
Antimon:		
Sulfid:		
Produktion, lbs.	1 184 000	2 983 378
Wert in $	362 200	808 433
Andere Antimonverbindungen:		
Wert in $	104 200	381 594
Arsen:		
Arsenige und Arsensäure:		
Produktion, lbs.	11 046 400	2 622 389
Zum Verkauf, lbs.	9 399 800	1 076 000
Wert in $	856 300	108 233
Bleiarsenat:		
Produktion, lbs.	9 229 700	11 465 788
Wert in $	1 629 400	2 090 341
Andere Arsenverbindungen:		
Wert in $	495 500	1 290 793
Barium:		
Sulfat (blanc fixe):		
Produktion, lbs.	7 375 700	13 635 789
Wert in $	242 100	256 100
Andere Bariumverbindungen:		
Wert in $	541 800	1 427 408
Wismut:		
Subnitrat:		
Produktion, lbs.	222 400	279 786
Wert in $	446 400	811 487
Andere Wismutverbindungen:		
Wert in $	336 200	424 013
Brom, flüssig:		
Produktion, lbs.	187 400	211 555
Wert in $	28 400	92 047
Calcium:		
Acetat:		
Production, tons (= 2000 lbs.)	30 660	84 478
Zum Verkauf, tons	27 720	76 955
Wert in $	737 000	2 682 232
Chlorid:		
Produktion, tons	78 990	74 699
Wert in $	2 022 000	1 043 301
Phosphat:		
Produktion, tons	23 150	22 135
Wert in $	4 123 500	4 727 364
Hypochlorit:		
Produktion, tons	82 600	
Wert in $	4 296 100	
Andere Calciumverbindungen:		15 609 157
Wert in $	8 212 000	
Chromverbindungen, andere als Chromate und Bichromate von Natrium und Kalium:		
Wert in $	520 300	610 933
Kobaltverbindungen:		
Wert in $	720 600	217 689
Kupfer:		
Sulfat (blauer Vitriol):		
Produktion, lbs.	3 361 200	35 287 881
Wert in $	216 800	3 164 611
Andere Kupfersalze und -verbindungen:		
Wert in $	164 200	667 767
Goldchlorid und andere Salze:		
Wert in $	550 600	143 069
Jod, sublimiert, und einige Jodide:		
Produktion, lbs.	72 700	105 731
Wert in $	256 700	438 002
Eisen:		
Chlorid (Kristalle und Lösungen):		
Produktion, lbs.	1 475 300	1 894 982
Wert in $	128 150	136 431
Sulfat (copperas):		
Produktion, tons	29 760	59 383
Wert in $	524 700	993 939
Ferro-Legierungen (nicht Hochofenprodukte):		
Produktion, tons	48 500	
Wert in $	8 835 400	
Andere Eisensalze u. -verbindungen:		10 511 159
Wert in $	766 400	

Digitized by Google

	1921	1919
Blei:		
Acetat:		
Produktion, lbs.	2 815 600	5 131 133
Zum Verkauf, lbs.	744 999	4 183 621
Wert in $	90 300	552 435
Arsenat (s. Arsen).		
Andere Bleisalze:		
Wert in $	120 300	335 906
Magnesium:		
Oxyd:		
Produktion, lbs.	6 641 600	—
Zum Verkauf, lbs.	5 587 100	9 031 650
Wert in $	439 700	1 176 858
Sulfat (Epsom salts):		
Produktion, lbs.	29 951 800	58 696 632
Wert in $	755 900	1 497 077
Andere Magnesiumsalze und -verbindungen:		
Wert in $	1 141 700	892 442
Mangansalze und -verbindungen:		
Wert in $	145 250	99 395
Quecksilber:		
Chlorid:		
Produktion, lbs.	106 200	256 388
Wert in $	97 700	414 388
Chlorür (Calomel):		
Produktion, lbs.	206 200	256 388
Wert in $	97 700	414 388
Andere Quecksilberverbindungen:		
Wert in $	221 100	711 850
Nickelsalze und -verbindungen:		
Wert in $	424 800	641 645
Radiumsalze:		
Produktion, Milligramm	37 311	27 627
Wert in $	3 433 700	2 985 777
Silbersalze und -verbindungen:		
Wert in $	1 317 200	2 441 773
Schwefel, gereinigt, u. -verbindungen:		
Schwefelchlorid usw.:		
Wert in $	1 697 500	2 852 958
Zinn:		
Chlorid und Chlorür:		
Produktion, lbs.	2 988 000	8 999 416
Wert in $	548 500	2 987 235
Oxyd:		
Produktion, lbs.	1 653 100	1 352 345
Wert in $	614 100	899 525
Andere Zinnsalze usw.:		
Wert in $	318 900	—
Zink:		
Chlorid:		
Produktion, lbs.	75 291 500	74 089 063
Wert in $	3 343 900	4 349 096
Sulfat:		
Produktion, lbs.	6 855 200	7 325 544
Wert in $	305 000	267 001
Andere Zinkverbindungen:		
Wert in $	452 900	883 613
Andere Metallverbindungen u. Salze:		
Wert in $	7 228 700	6 607 564
Chemikalien, nicht besond. genannt:		
Wert in $	1 029 200	4 699 195

Eine noch stärkere Verminderung der Produktion haben die nicht in Sonderberichten behandelten organischen Chemikalien erfahren, deren Wert gegen 1919 um 37 % von 72 141 542 $ auf 45 476 600 $ sank, gegen 1914 (16 377 955 $) aber um 177 % stieg.

	1921	1919
Amyl-Alkohol:		
Produktion, Gallonen	107 200	241 254
Zum Verkauf, Gallonen	82 600	141 535
Wert in $	165 000	497 906
Glycerin (Glycerol):		
Roh:		
Produktion, lbs.	21 856 000	21 402 735
Wert in $	2 085 600	2 961 583
Gereinigt:		
Produktion, lbs.	68 843 700	69 464 298
Zum Verkauf, lbs.	58 861 400	67 342 822
Wert in $	9 514 300	20 724 033
Alkohol, anderer als Amyl- und Aethylalkohol, aber einschl. absol. Aethylalkohol aus chemischen Fabriken:		
Wert in $	804 800	553 234
Aldehyde:		
Formaldehyd:		
Produktion, lbs.	9 682 700	25 006 815
Zum Verkauf, lbs.	6 088 700	19 663 753
Wert in $	649 000	3 938 322
Vanillin:		
Produktion, lbs.	191 700	134 687
Wert in $	1 496 900	1 365 941
Andere Aldehyde:		
Wert in $	484 000	1 794 268
Amine und Amide:		
Produktion, lbs.	1 374 200	—
Wert in $	960 800	—
Schwefelkohlenstoff:		
Produktion, lbs.	22 741 000	15 469 567
Zum Verkauf, lbs.	14 940 000	11 606 193
Wert in $	795 900	640 346
Kohlenwasserstoffe einschl. Acetylen:		
Wert in $	8 289 800	8 060 541
Andere Kohlenstoffverbindungen:		
Calciumcarbid, Entfärbungskohle, Kohlenelektroden usw.:		
Wert in $	13 851 000	20 301 657
Ester:		
Amylacetat:		
Produktion, Gallonen	56 300	125 692
Zum Verkauf, Gallonen	33 000	96 103
Wert in $	68 300	350 573
Aethylacetat:		
Produktion, Gallonen	906 600	770 739
Zum Verkauf, Gallonen	410 800	354 393
Wert in $	241 200	340 011
Aethylnitrit:		
Produktion, lbs.	59 400	43 153
Wert in $	31 800	30 856
Andere Ester:		
Wert in $	106 900	1 007 794
Halogenverbindungen:		
Chloroform:		
Produktion, lbs.	944 300	1 677 641
Wert in $	289 300	516 625
Chloralhydrat:		
Produktion, lbs.	208 300	248 103
Wert in $	136 300	166 235
Andere Halogenverbindungen:		
Kohlenstofftetrachlorid, Chloralhydrat, Aethylbromid, Jodoform usw.:		
Wert in $	599 300	1 057 896
Aether:		
Aethyläther und andere:		
Produktion, lbs.	3 763 300	4 898 033
Zum Verkauf, lbs.	3 416 100	4 133 575
Wert in $	920 700	1 126 246
Ketone:		
Aceton:		
Produktion, lbs.	4 380 100	6 045 914
Wert in $	441 700	767 040
Andere Ketone:		
Produktion, lbs.	1 218 600	1 531 808
Wert in $	163 000	392 916
Andere organische Chemikalien:		
Wert in $	2 135 300	1 409 158
Nicht spezialisierte organische Chemikalien:		
Wert in $	1 245 700	4 138 359

Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten als größter Erzeuger und Verbraucher von Harz und Terpentin.

Nach einem Bericht von V. E. Grotlisch vom „Bureau of Chemistry" liefern die Vereinigten Staaten 60—65 % des Weltbedarfs an Terpentin und 70—75 % des Weltbedarfs an Harz. Der Hauptgrund für das Ueberwiegen des Anteils an der Harzproduktion ist darin zu sehen, daß man in Rußland, Finnland, Schweden, Norwegen und Polen Terpentin aus Holz hauptsächlich durch destruktive Destillation gewinnt, wobei kein Harz erhalten wird.

Auch als Verbraucher stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle, indem sie etwa 35—40 % der Weltproduktion an Terpentin und etwa 30 % der Weltproduktion an Harz aufnehmen. Die Verteilung auf die einzelnen Industrien ist etwa wie folgt:

	%
Terpentin:	
Anstrichfarben- und Firnißindustrie	45
Stiefel-, Fußboden- und andere Putzmittel	6
Wagenlackiererei (Automobile, Eisenbahnwagen usw.)	3
Medizinische und pharmazeutische Präparate	2
Andere gewerbliche Verwendungen	4
Zur Verdünnung von Farben und Firnissen und für andere Zwecke	40
Harz:	
Seifenfabrikation	42
Papierfabrikation (Papierleimung)	25
Anstrichfarben und Firnisse	17
Harzöl-, Pech- u. Druckfarben(Druckerschwärze)-fabrikation	6
Linoleum und ähnliche Produkte	3
Alle übrigen Verwendungen	7

In England, das gegenwärtig der zweitgrößte Verbraucher von „Naval stores" (Terpentin und Harz) ist, wird die Verteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke vermutlich dieselbe sein.

Seit dem Krieg hat die Ausfuhr von Terpentin merklich zugenommen; der Durchschnitt der Jahre 1919 und 1920 betrug über 10 000 000 Gallonen. Andererseits war die durchschnittliche Ausfuhr von Harz 1919 und 1920 um 665 000 Barrels (round barrels) geringer als während des Krieges. Im Kalenderjahr 1921 wurden exportiert: 9 267 959 Gall. Terpentin und 560 864 Barrels Harz; wenn man diese Mengen von der Produktion im Betrage von etwa 24 751 000 Gall. Terpentin und etwa 1 684 000 Barrels Harz abzieht, so ergeben sich für den inländischen Verbrauch etwa 15 483 000 Gall. Terpentin und 1 123 000 Barrels Harz. Im Jahr 1922 betrug die Ausfuhr: etwa 9 864 000 Gall. Terpentin (einschl. 495 000 Gall. Holzterpentin) und etwa 799 000 Barrels Harz.

Die Ausfuhr von „Naval stores" nach Belgien, Deutschland, Holland und Italien zeigte im Jahr 1921 eine deutliche Zunahme, die aber durch eine Abnahme der Ausfuhr nach den meisten anderen Ländern, besonders nach England und den südamerikanischen Staaten, ausgeglichen wurde. Im Jahr 1922 dagegen ging die Terpentinausfuhr nach Belgien, Deutschland und Holland wieder zurück, während die nach den anderen Ländern entsprechend zunahm. Die Harzausfuhr nach den wichtigeren Ländern zeigte 1922 nur bei Argentinien, Australien und Japan einen Rückgang gegen 1921; die Ausfuhr nach den übrigen Teilen der Welt nahm deutlich zu.

Von Interesse ist die Zunahme der Harzausfuhr aus den Vereinigten Staaten seit Ausbruch des Krieges nach den skandinavischen Ländern. Dieselbe ist nicht nur auf eine Vermehrung ihres Verbrauchs zurückzuführen, sondern auch auf die Verminderung der Einfuhr aus Deutschland und in geringerem Grade aus Holland und Belgien. Mit anderen Worten, die skandinavischen Länder kaufen mehr „Naval stores" amerikanischen Ursprungs in Amerika selbst, als aus zweiter Hand von deutschen Händlern in Hamburg und Bremen und von belgischen und holländischen Händlern in Antwerpen und Rotterdam. — Ein großer Teil der von Belgien und Holland aus den Vereinigten Staaten importierten „Naval stores" wird weiter nach Deutschland in die rheinischen Industriebezirke exportiert. (1674)

Quecksilberproduktion und -einfuhr in Japan.

Die Quecksilberproduktion in Japan stieg von 4990 lb. im Jahre 1917 auf 13 221 lb. im Jahre 1921. Fast die ganze Menge wurde auf der Insel Hokkaido (Yezo) gewonnen. Von 1917 bis 1920 war die Meiji Suigan-Grube, im Shiribeshi-Bezirk, welche der Tanaka-Bergwerksgesellschaft gehört, die wichtigste Produktionsstätte. Im Jahre 1921 aber scheint diese Grube nicht im Betrieb gewesen zu sein, und die ungewöhnlich große Produktion in diesem Jahr stammte aus einem andern Bergwerk, der Aibetsu-Grube im Ishikari-Bezirk auf Hokkaido.

Der Verbrauch von Quecksilber in Japan übersteigt indessen beträchtlich die heimische Erzeugung, und es wurden daher bedeutende Mengen importiert. Die Einfuhr belief sich: 1913 auf 344 010 lb. im Werte von 324 988 Yen, 1914 auf 198 868 lb. im Werte von 190 497 Yen, 1919 auf 992 665 lb. im Werte von 2 881 346 Yen, 1920 auf 836 034 lb. im Werte von 2 136 668 Yen, 1921 auf 402 240 lb. im Werte von 864 550 Yen und 1922 auf 420 708 lb. im Werte von 610 420 Yen. Die starke Einfuhr in den Jahren 1919 und 1920 war abnorm und ist darauf zurückzuführen, daß England nach dem Kriege große Mengen Quecksilber für die Ausfuhr freigab. Dadurch wurde die Aufnahmefähigkeit des japanischen Marktes überschritten, und es wurden im Jahre 1920 über 200 000 lb. wieder ausgeführt, hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, um das Ueberangebot auf dem inländischen Markt etwas abzuschwächen. Nach Schätzungen der Importeure beträgt der japanische Bedarf etwa 5000 bis 6000 Flaschen (375 000—450 000 lb.) jährlich. Gegenwärtig liefert England etwa 34 % der Einfuhr, China 24 %, Amerika 19 %, Deutschland 11 % und Italien 8 %. — Die Einfuhr von Quecksilber ist zollfrei. (1823)

Die Weltproduktion von Kunstseide.

Die „Neue Zürcher Zeitung" macht auf Grund eines Berichts des „Bulletin des Soies et des Soieries" in Lyon folgende Angaben über die gegenwärtige Marktlage und die Weltproduktion von Kunstseide:

Seitens der Seidenwarenindustrie, wie seitens der Strumpfwarenfabrikation bleibt die Nachfrage nach Kunstseide andauernd rege. Die Kunstseidespinnereien sind voll beschäftigt und manche unter ihnen können vor Ablauf einer gewissen Frist überhaupt keine neuen Aufträge mehr entgegennehmen. Vor kurzem ist von der Amerikanischen Viscose-Gesellschaft eine Statistik der Weltproduktion von Kunstseide auf Ende 1922 aufgestellt worden, die zu nachstehenden Resultaten gelangt:

	Jährliche Kunstseidenproduktion in kg
Vereinigte Staaten	10 645 500
England	6 949 020
Deutschland	5 700 552
Belgien	2 850 276
Frankreich	2 850 276
Italien	2 850 276
Holland	1 140 110,4
Schweiz	855 052,8
Ungarn	855 082,8
Oesterreich	712 569
Polen	427 541,4
Tschechoslowakei	285 027,6
	36 121 284

Digitized by Google

An die Wiedergabe dieser Ziffern knüpft das „Bulletin" einige kritische Vorbehalte. Es macht beispielsweise in bezug auf die französische Ziffer darauf aufmerksam, daß die Kunstseideproduktion Frankreichs, welche 1921 auf 2½ Mill. Kilogramm geschätzt wurde, sich seither zweifellos viel stärker entwickelt habe, als die von der Viscose Co. mitgeteilten Zahlen voraussetzen. Allein für die Kunstseidegewebe wird, mangels genauer Ziffern, auf dem Platze Lyon im Jahre 1922 ein Mehrkonsum von 75 % gegen das Vorjahr mit Sicherheit angenommen werden dürfen. Dieser Steigerungssatz entspräche einer Gesamtproduktionsziffer von 4 375 000 kg, weniger eine Einfuhr von 430 100 kg. Auch sonst differiert die oben reproduzierte Tabelle für einige Länder, nicht zuletzt auch für die Schweiz sehr erheblich von andern zuverlässigen Schätzungen, so z. B. von derjenigen des amerikanischen Handelskommissars in London; rechnet man nämlich die von dieser Stelle für einzelne Länder angegebenen Tagesmengen auf Basis eines „Arbeitsjahres" von 300 Tagen in eine Jahresproduktion um, so entsteht folgendes Bild:

	Tagesproduktion (Gewicht in engl. Pfund)	Jahresproduktion	Jahresproduktion (in kg)
Deutschland	35 000	10 500 000	4 756 500
Frankreich	30 000	9 000 000	4 077 000
Belgien	25 000	7 500 000	3 397 500
Schweiz	20 000	6 000 000	2 718 000
Italien	20 000	6 000 000	2 718 000
England	15 000	4 500 000	2 038 500
Holland	4 000	1 200 000	543 600
Polen	2 000	600 000	271 800

Danach wäre die Reihenfolge in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder wesentlich anders als nach Schätzung der Viscose Co. Was die Vereinigten Staaten anbetrifft, so repräsentiert die Wirkwarenindustrie annähernd die Hälfte des Konsums und ihr ist denn auch der außerordentliche Aufschwung der Kunstseidefabrikation größtenteils zu danken. Zuerst mit Baumwolle, dann (bei Strümpfen) mit reiner Seide vermischt, wird jetzt die Kunstseide für sich allein verarbeitet und immer neue Perspektiven eröffnen sich dem Industriellen. Im Jahre 1922 verbrauchte die Strumpfwarenfabrikation nicht weniger als 7 Mill. lb. der Faser gegen nicht ganz 1 Mill. lb. im Jahre 1913. Auch die Fabrikanten anderer Trikot-Kunstseidengewebe haben ihren Konsum an Fiber von ½ Mill. lb. in 1913 auf mehr als 7 Mill. lb. in 1922 zu steigern vermocht. Die Entwicklung des amerikanischen Exports in dieser Woche ging in nachstehender Weise vor sich:

	Dutzend	Dollar
1919 . . .	1 594 000	8 790 000
1920 . . .	807 000	6 900 000
1921 . . .	670 000	2 980 000
1922 . . .	1 660 000	7 100 000

Die Textilindustrie der Vereinigten Staaten verbrauchte 1922 etwas weniger als 6 Mill. lb. gegen 1,5 Mill. lb. im Jahre 1913. — Während der Preis der reinen Seide im Jahre 1913 etwa 3,50 $ betragen hatte, kaufte man Kunstseide damals mit 1,90 $. Der Kunstseidepreis hat sich nun auf 2,80 $ stabilisiert, d. h. auf etwas weniger als ein Drittel des Grègepreises Sinshiu. — Gr. (1836)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 9875 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 24 220 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 860 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1923 in Kraft. (1818)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 23. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . 18 350 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 20 400 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 16 300 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 18 350 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Digitized by Google

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	16 500 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1923 ab in Kraft. (1843)

Aenderung der Branntweinübernahmepreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende zwei Bekanntmachungen über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23:

Auf Grund des Reichsratsbeschlusses vom 5. Juni 1923 — § 567 der Niederschriften — wird in Abänderung der Bekanntmachung I 4233 vom 12. Mai 1923 über Aenderung des Brennrechts, der Branntweinübernahmepreise, Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23 folgendes bekanntgegeben:

1. Zu Ziffer V: Der besondere ermäßigte Verkaufspreis wird für die Zeit vom 14. Mai bis 11. Juni 1923 auf 350 000 Mk. für 1 hl W. festgesetzt.

2. Zu Ziffer VII, Abs. 3: Der besondere ermäßigte Monopolausgleich beträgt für die Zeit vom 14. Mai bis 11. Juni 1923 einschl. (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 165 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 99 000 Mk. für 1 dz.

3. Die übrigen in der genannten Bekanntmachung als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige.

Berlin, den 21. Juni 1923.

* * *

Auf Grund der am 22. Juni 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 9. Februar, 12. Mai, 2. Juni und 8. Juni 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 1. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . . 480 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

1. Vom 1. Juli 1923 ab beträgt der regelmäßige Verkaufspreis vorläufig . . . . . 5 000 000 Mk. für 1 hl W.

2. Vom 23. Juni 1923 ab beträgt

a) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vorläufig 800 000 Mk. für 1 hl W.

b) der Essigbranntweinpreis vorläufig 800 000 Mk. für 1 hl W.

c) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vorläufig 1 000 000 Mk. für 1 hl W.
für Branntwein, der zu anderen im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Zwecken verwendet wird, vorläufig . 1 500 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 23. Juni 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure	811 000 Mk.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen für den Doppelzentner wasserfreie Säure.	1 216 635 Mk.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 23.—30. Juni 1923:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 2 260 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	1 356 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac	1 808 000 „
3. bei anderem Branntwein	2 260 000 „
4. bei Aether	2 938 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	1 469 000 „

   für einen Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes) vorläufig:
   a) wenn er von der Weingeistmenge berechnet wird 560 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	336 000 Mk.
2. bei Aether	728 000 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	364 000 „

   für einen Doppelzentner.

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) vorläufig:
   für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren
   a) wenn er von der Weingeistmenge berechnet wird 760 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 456 000 Mk. für 1 dz
   für Branntwein zu anderen im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Zwecken vorläufig
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 1 260 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 756 000 Mk. für 1 hl W.

Der Monopolausgleich beträgt vom 1. Juli 1923 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 4 520 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	2 712 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac	3 616 000 „
3. bei anderem Branntwein	4 520 000 „
4. bei Aether	5 876 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	2 938 000 „

   für einen Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 320 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	192 000 Mk.
2. bei Aether	416 000 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	208 000 „

   für einen Doppelzentner.

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
   für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 520 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 312 000 Mk. für 1 dz.
   für Branntwein zu anderen im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Zwecken
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 1 020 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei den weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 612 000 Mk. für 1 dz

Berlin, den 22. Juni 1923. (1820)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Sechster Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1834)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 27. Juni bis einschl. 3. Juli d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 2 146 900 % (in der Vorwoche 1 650 900 %). (1817)

Gültigkeit aller Ausfuhrbewilligungen für bedingt ausfuhrfrei gewordene Waren.

Die Ausfuhrkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß Ausfuhrbewilligungen, die in zurückliegenden Zeiten für solche Waren erteilt worden sind, die inzwischen auf Grund der Verordnung vom 19. Mai 1923 auf die bedingte Ausfuhrfreiliste gekommen sind, während ihrer Gültigkeitsdauer jederzeit zur zollamtlichen Abfertigung der betreffenden Sendungen weiterbenutzt werden können. Devisenablieferungserklärungen sind für diese Sendungen nicht erforderlich. Ebenso kommt die Entrichtung des Pressebeitrages durch Rückvergütungsmarken nicht in Frage, da der Pressebeitrag bei Ausfuhrbewilligungen von der zuständigen Außenhandelstelle berechnet und erhoben wird. (1831)

Bevorschussung von englischen Reparationsgutscheinen.

Die wiederholt aus Exportkreisen laut gewordenen Klagen, daß sich die am Export nach England beteiligten deutschen Firmen bei den Banken nicht immer die für Sicherungskäufe auf Grund der Reparationsabgabe nötigen Kredite beschaffen können bzw. für solche hohe Provisionen und sonstige Unkosten tragen müssen, haben den Reichsfinanzminister veranlaßt, einer Bevorschussung derjenigen Reparationsgutscheine, denen eine Pfund-Sterling-Faktura zugrunde liegt, durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zuzustimmen. Leitgedanke der Bevorschussung ist, den Exporteuren dadurch eine wirksamere Kurssicherungsmöglichkeit zu bieten, daß ihnen bei ihren Banken möglichst am Eindeckungstage ein größerer Teil des für den Deckungskauf erforderlichen Papiermarkbetrages zur Verfügung gestellt wird.

Ein rechtlicher Anspruch auf die Bevorschussung besteht nicht. Das Vorschußverfahren kann jederzeit widerrufen werden. Reparationsgutscheine, die auf Grund einer Markfaktura in England ausgestellt wurden, sind von der Bevorschussung ausgenommen.

Für die Bevorschussung sind folgende Richtlinien maßgebend:

1. Vorschüsse auf Reparationsgutscheine werden nur auf ausdrücklichen Antrag des Exporteurs gewährt. Der Antrag ist auf der Rückseite des Reparationsgutscheines über den Firmenstempel bzw. die Namensunterschrift des Exporteurs zu setzen und hat sich auf folgende zwei, möglichst durch rote Tintenschrift (zumindest aber rot unterstrichen) besonders kenntlich gemachte Worte zu beschränken: „Vorschuß erbeten".

Um eine beschleunigte Auszahlung der Vorschußsummen zu gewährleisten, werden die Exporteure dringend gebeten, von einer Antragstellung auf besonderem Anschreiben unter allen Umständen abzusehen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann mit einer beschleunigten Auszahlung nicht gerechnet werden.

2. Die von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle (Fast) zu gewährenden Vorschüsse dürfen ungefähr 60 % des Markgegenwertes des Abgabebetrages zum Kurse des neunten Tages nach Ausstellung — auf volle 100 000 Mk. nach unten abgerundet — nicht überschreiten. Die Festsetzung des Vorschußbetrages ist in das Ermessen der Fast gestellt, unter Ausschluß jeden Einspruchsrechts gegen die festgesetzte Höhe.

3. Die von den Exporteuren beantragten Vorschüsse sind nicht vor dem elften Tage — sofern dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am darauf folgenden Werktage — nach dem Ausstellungsdatum des Gutscheines (Inkassostempeldatum bzw. jüngstes Stempeldatum der englischen Zollbehörde) durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle bei der Reichsbank bzw. dem Postscheckamt zur Anweisung zu bringen. Der Antrag auf Bevorschussung findet keine Berücksichtigung bei Gutscheinen, die erst am oder nach dem vierzehnten Tage nach Ausstellung bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingehen. Eine Auszahlung von Vorschußsummen mittels Verrechnungsschecks findet nicht statt.

4. Zur Abgeltung der durch die Gewährung der Vorschüsse und durch dieses Verfahren entstehenden Zinsverluste bzw. materiellen und personellen Mehrunkosten der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle wird bei der Bevorschussung von Gutscheinen eine Vorschußprovision von zurzeit 1 % (ein vom Hundert) auf die Vorschußbeträge erhoben. Die Fast behält sich die Erhöhung dieser Provision nach Zustimmung des Reichsfinanzministeriums jederzeit mit vorheriger vierzehntägiger Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" ausdrücklich vor.

Hinsichtlich der sich aus der endgültigen Abrechnung der Gutscheine ergebenden Restzahlung verbleibt es, wie bei den nichtbevorschußten Gutscheinen, bei der Erhebung von — zurzeit — 1 vom Tausend Inkassoprovision, mindestens jedoch 100 Mk. für jeden Gutschein. (1841)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erteilung von Tarifauskünften.** Beim Landeszollamt in Danzig ist eine amtliche Stelle zur Erteilung von Tarifauskünften errichtet. Das Verfahren, nach dem die Erteilung solcher Auskünfte mit verbindlicher Wirkung erfolgt, ist in der Weise geregelt, daß bis auf weiteres sinngemäß die deutschen Bestimmungen gelten. Aus Platzmangel sind wir nicht in der Lage, die ausführlichen Bestimmungen abzudrucken; sie sind aber im „Danziger Zollblatt" vom 7. Juni 1923 zu finden. (1798)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Litauen.** Die Tschechoslowakei hat mit Litauen einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen, der aber noch nicht ratifiziert ist. (1755)

Estland. **Ausfuhrfreiheit für Kristallsoda.** Gemäß den neuesten Bestimmungen ist die Ausfuhr von Kristallsoda aus Estland abgabefrei. (1797)

Frankreich. **Klassifikation von im Tarif nicht genannten Waren.** Zu den in der „Chem. Ind." S. 374/75 mitgeteilten Listen ist zu bemerken, daß die Einfuhr der der Nr. 316 des Tarifs zugeordneten Waren („Medicaments composés non dénommés, dont l'entrée est interdite") gemäß dem Gesetz vom 19. April 1923 (s. „Chem. Ind." S. 293) gestattet ist, wenn die dort angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Die Klassifikation der genannten Waren erfolgte vor dem Erlaß dieses Gesetzes. (1838)

Regulierung der Einfuhr von Pocken-Serum. Bei der Einfuhr von Pocken-Serum nach Frankreich ist eine Erklärung über Herkunft, Natur und Menge sowie über die Bestimmung der Präparate dem „Institut supérieur de Vaccine" der Académie de Médicine in Paris vorzulegen; jede Tube muß die Angabe des Absenders und des Empfängers, wie auch der Dauer der Gebrauchsfähigkeit (30 Tage gerechnet vom Datum der Herstellung) enthalten. (1826)

Italien. **Aufhebung von Ausfuhrzöllen.** Die Ausfuhr aller der in dem Erlaß vom 30. Dezember 1920 angeführten Waren ist jetzt mit wenigen Ausnahmen freigegeben; von Produkten, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, bedürfen nur rohe Knochen noch einer Ausfuhrbewilligung. (1850)

Spanien. **Umwandlung von Wertzöllen in spezifische Zölle.** Von der Umwandlung werden keine Produkte betroffen, die für die chemische Industrie von Interesse sind. (1853)

Tunis. **Ausfuhrverbot für Ammonsulfat.** Gemäß einem Erlaß vom 15. Mai 1923 ist die Ausfuhr von Ammonsulfat aufs neue verboten; die Ausfuhr nach Frankreich und Algier ist ohne besondere Erlaubnis gestattet. (1852)

Peru. **Annahme des neuen Zolltarifs durch den Kongreß.** Der neue Zolltarif ist vom Kongreß angenommen, aber vom Präsidenten noch nicht unterzeichnet worden. Die Importeure und Kaufleute suchen das Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1924 zu verzögern. (1851)

Bestimmungen über die Einfuhr von narkotischen Drogen. Da der Verbrauch von narkotischen Drogen einen besorgniserregenden Umfang angenommen hatte, wurde durch das Gesetz vom Juli 1922 bestimmt, daß nur die diplomierten Apotheken berechtigt sein sollen, chemische Produkte und pharmazeutische Spezialitäten zu beziehen; diese letzteren müssen amtlich analysiert und in eine besondere Liste eingetragen werden. Da die Ausdehnung der Küsten von Peru

Digitized by Google

eine genügende Kontrolle unmöglich macht, so dürfen in Zukunft nachstehend genannte Drogen nur über den Hafen von Callao eingeführt werden:

a) Opium und pharmazeutische Präparate daraus;
b) Morphium und seine Derivate, Codein, Dionin, Peronin und seine Salze; Heroin und seine Salze und Narcein;
c) Cocain und seine Salze;
d) alle Substanzen, welche diese Alkaloide, ihre Derivate und Salze ersetzen können, wie: Novocain, Stovain, Sincain, Pantopon, Peveron, Sodol usw.;
e) die Ampullen für subkutane Injektionen, welche solche Substanzen enthalten, sowie die Tabletten, welche zu deren Zubereitung dienen;
f) die Spezifika und andere nicht genannte Präparate, deren Gehalt an den folgenden Stoffen die angegebenen Beträge übersteigt: Opium 0,5 %, Opiumextrakt 0,05 %, Pantopon 0,15 %, Morphin 0,5 %, Heroin 0,25 %, Narcein 0,20 %, Dionin 0,05 %, Cocain 0,10 % (oder ihre Salze); Clorodin Collis, mit Morphinacetat, 0,5 %, Chloranonin P.-D., mit Morphinchlorhydrat, 0,575 %, Jodein Montagu, mit Codeinjodür, 0,32 %, Bromein Montagu, mit Codeinbromür, 0,35 %, Heroinpastillen Bayer, mit Heroinchlorhydrat, 0,025 %.

Die Einfuhr in Postpaketen ist nur über das Central-Postamt in Lima gestattet; die Provinzpostämter sind angewiesen worden, alle Postpakete mit narkotischen Drogen an das Hauptpostamt zu schicken, welches dieselben nach Prüfung der Waren durch den Regierungschemiker in Callao ausliefert. (1833)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 vom 16. Juni 1923.)

Bayern rechts des Rheins. Lohnabk. ab 29. 4 bis 12. 5. 23. Vorige Abk. in Heft 1/1923 S. 10, Heft 21/1922 S. 681, Heft 18/1922 S. 539, Heft 15/1922 S. 448 u. Heft 9/1921 S. 346. VP.: Arbg.-Vb. d. chem Industrie — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb., Christl. Metallarb.-Vb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Bauarb.-Vb., Z.-Vb. d. Zimmerer Dtschlds., Dtsch. Holzarb.-Vb., Vb. d. Schäffler u. Weinküfer.

StL. nach ½jähr. Betriebszugehörigkeit:

Arb. unter 16 J. 480—640 Mk. StL. je nach Ortskl., über 16 J. 640—800 Mk., über 17 J. 800—960 Mk., über 18 J. 960 bis 1120 Mk., über 19 J. 1120—1280 Mk., über 20 J. 1310—1470 Mk., über 21 J. 1440—1600 Mk.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 420—580 Mk., v. 16—18 J. 640 bis 800 Mk., v. 18—20 J. 800—960 Mk., über 20 J. 930—1090 Mk., mit leichteren Arbeiten außerhalb d. Produktion 30 Mk. weniger als StL.;

Handw., Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 1200—1360 Mk., über 20 J. 1390—1550 Mk., über 21 J. 1520 bis 1680 Mk., im 1. J. nach d. Lehre 880—1040 Mk.;

Maschinisten, Metallarb., Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 1220—1380 Mk., über 20 J. 1410 bis 1570 Mk., über 21 J. 1540—1700 Mk., nach d. Lehre 900 bis 1060 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter f. jede Schweißer-, Kupferschmiede- u. Bleilöterarbeitsstd. unter 20 J. 1230—1390 Mk., über 20 J. 1420—1580 Mk., über 21 J. 1550—1710 Mk.;

ständ. Hilfsarb. f. Handw., Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 840—1000 Mk., über 18 J. 1000—1160 Mk., über 19 J. 1160—1320 Mk., über 20 J. 1350—1510 Mk., über 21 J. 1480—1640 Mk.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 10 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarb.

Die Einstellöhne f. Arb. u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handw., sind um 30 Mk. niedriger als die Sätze des Lohnabkommens;

f. d. Akkordberechnung soll im allgemeinen ein Grundlohn v. 1250 Mk. f. männl. u. 800 Mk. f. weibl. Arb. der Ortskl. I maßgebend sein. Die Berechnung f. d. übrigen Orts- u. Altersklassen hat sinngemäß zu erfolgen.

Die Differenz zw. Akkordgrundlohn u. tarifl. StL. wird als nicht akkordzuschlagpflichtig ausgezahlt.

Stadt u. Amtshptmsch. Leipzig. Gehaltsabk. v. 27. 4. 23 für kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—30. 4. 23. Voriges Abk. in Heft 19/1922 S. 575/576. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion 5a (Sachsen) f. d. chem. Industrie in d. Stadt u. Amtshptmsch. Leipzig — Afa, GdA, GkA.

Lehrlinge im 1. Lehrj. 45 500 Mk. monatl. Aufwandsentschädigung, im 2. J. 56 500 Mk., im 3. J. 73 500 Mk.;

Gr. I. Männl. u. weibl. jugendl. Angest. mit kaufm. Arbeiten nach voll. 15. Lebensj. 81 000 Mk. MGeh., nach voll. 16. J. 102 000 Mk., nach voll. 17. J. 119 500 Mk., nach voll. 18. J. 141 000 Mk., nach voll. 19. J. 161 500 Mk.;

Gr. II. Kaufm. u. techn. Angest. mit einf. Arbeiten im 4. Berufsj. 196 500 Mk., mit j. J. steigend bis 351 000 Mk. im 13. J.;

Gr. III. Kaufm. u. techn. Angest. mit qualifiz. Arbeiten im 6. Berufsj. 260 500 Mk., mit j. J. steigend bis 458 000 Mk. im 16. J.;

Gr. IV. Kaufm. u. techn. Angest. mit selbst. Tätigk. im 9. Berufsj. 330 000 Mk., mit j. J. steigend bis 527 500 Mk. im 19. J.;

Gr. V. Kaufm. Angest. in leit. Stellung im 10. Berufsj. 356 000 Mk., mit j. J. steigend bis 540 500 Mk. im 18. J.;

Gr. VI. Meister im 1. bis 3. J. 363 500 Mk., im 4. u. 5. J. 380 500 Mk., nach d. 5. J. 397 500 Mk.;

Gr. VII. Werkmeister im 1. bis 3. J. 415 500 Mk., im 4. u. 5. J. 439 500 Mk., nach d. 5. J. 461 500 Mk.;

Gr. VIII. Obermeister im 1. bis 3. J. 461 500 Mk., im 4. u. 5. J. 494 500 Mk., nach d. 5. J. 527 500 Mk.

Außerdem f. verh. männl. Angest., f. verh. weibl. Angest., wenn sie Alleinernährer sind, f. Witwer u. Witwen mit nicht erwerbsfähigen Kindern, f. verh. weibl. Angest., die zwar nicht Alleinernährer sind, deren Ehemann jedoch eine Rente von mehr als 50 % erhält sowie f. led. männl. u. weibl. Angest., die in d. Hauptsache für nicht vollerwerbsfähige Angest. zu sorgen haben, 10 000 Mk. Zuschlag zu d. Tarifgehältern. (1796)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gebührensätze für Analysen.

Der Verein deutscher Chemiker e. V., Leipzig, teilt uns mit: Der Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker hat am 23. Juni 1923 beschlossen, die Zuschläge zu dem gedruckten Gebührenverzeichnis (vom Dezember 1921) von 38 100 % auf 74 900 % mit Wirkung ab 1. Juli zu erhöhen. (1812)

Ausland

Großbritannien. **Fusion in der Vertretung des englischen Chemikalienhandels.** Zwischen der „British Chemical Trade Association" und der „Chemical and Dyestuffs Traders' Association" ist eine Fusion erfolgt. Vorsitzender ist Victor Blagden (V. Blagden and Co., Ltd., London). (1694)

Chemikalienhandel in den ersten vier Monaten von 1923. Der Handel in Chemikalien und zugehörigen Produkten in den ersten vier Monaten zeigt eine Zunahme gegenüber dem entsprechenden Zeitraum von 1922. Die Ausfuhr betrug 8 162 000 £ oder um 1 280 000 £ mehr als 1922, die Einfuhr 4 811 000 £ oder um 1 205 000 £ mehr als 1922. (1692)

Belgien. **Société Générale de Soie artificielle par le Procédé Viscose, Brüssel.** Der Reingewinn für 1922 beträgt 15 Millionen frs.; es wird eine Dividende von 118 frs. für die Vorzugsaktien und von 113 frs. für die Stammaktien verteilt.

Die Lage der Gesellschaft ist günstig, die Produktion wurde bedeutend gesteigert und konnte zu erhöhten Preisen abgesetzt werden. Die Erweiterungsbauten sind fertiggestellt und die Produktion wird im Mai auf den Höchstbetrag kommen. — Der Prozeß gegen die „Société de Tubize" nimmt seinen Fortgang. (1560)

L'Universelle Allumettière, Brüssel. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 Million frs. zum Zweck der Fabrikation von Zündhölzern und des Handels damit gegründet. (1631)

Frankreich. **Soc. Alsacienne de Produits Chimiques, Paris.** Die am 7. Juni abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft, deren Aktienkapital 30 Mill. frs. beträgt, genehmigte die Bilanz für das Geschäftsjahr 1922, welches mit einem Verlust von 5 475 frs. abschließt.

Der Geschäftsbericht weist auf die Schwierigkeiten hin, in welche die Gesellschaft durch den Konkurs der Banque Industrielle de Chine geraten ist, die nicht nur Schuldner der Gesellschaft im Betrage von 7 Mill. frs., sondern auch Großaktionär derselben ist. Die Produktion in der Fabrik in Mülhausen hat, seit die Finanzlage es gestattete, wieder Rohmaterialien in genügender Menge zu beschaffen, ständig zugenommen und wird sich gegen Ende des Jahres verdoppelt

Digitized by Google

haben. Im einzelnen wird die Fabrikation von Anilin beträchtlich gesteigert werden; die Lieferung von Pelzfarbstoffen, von denen die Gesellschaft die ganze Skala herstellt, wird keine Unterbrechung erleiden; die Fabrikation von Azo-Farbstoffen, von Diaminen und von Azo-Lackfarben, die besonders in der Tapetenindustrie und in der Photographie Verwendung finden, ist im Gang; ein Beizenfarbstoff S.A.P.C. „kann das Katanol von Bayer ersetzen". Bis jetzt sind diese Farbstoffe nur in Deutschland hergestellt worden und gegenwärtig ist die Gesellschaft die einzige, welche sie in Frankreich erzeugt.

Für die Fabrik „La Pallice" konnte aus Mangel an Mitteln wenig getan werden, doch ist die Destillation von Kohlenwasserstoffen wieder in Betrieb gesetzt worden; man hofft dort monatlich 300 t reines Benzol und andere chemisch reine Produkte zu erzeugen. Um die Einrichtungen in La Pallice auszunützen, beabsichtigt die Gesellschaft Produkte für die Landwirtschaft und den Weinbau herzustellen, welche bisher nur in Deutschland fabriziert wurden. (1778)

Tschechoslowakei. **Die Teer-, Asphalt- und Dachpappenindustrie des Ostrau-Karwiner Reviers.** Durch die Wiederaufnahme der Kokserzeugung und durch das Anheizen weiterer Koksöfenbatterien verfügt die Teerindustrie bei der anhaltenden intensiven Tätigkeit der Koksanstalten über reichliche Mengen Steinkohlenteer. Die Preise für dieses Produkt sind heute bereits derart niedrig, daß der Export an Steinkohlenteerpech und anderen Teerprodukten, besonders auch mit Rücksicht auf die ungeklärten politischen Verhältnisse in Deutschland, vor sich gehen kann. Speziell mit Steinkohlenteerpech ist seit längerem mit der Ausfuhr in die Nachbarländer und zwar vorwiegend nach Ungarn begonnen worden, da die Preise für englisches Steinkohlenteerpech sich heute um etwa 10 Kč. teurer stellen, als Steinkohlenteerpech aus der Tschechoslowakei. In der Asphalt-Industrie sind die Preise für Asphalt gegenüber dem Vorjahre um etwa 50 bis 60 % zurückgegangen. Natur-Asphaltmastix, der im Vorjahre noch 150 bis 180 Kč. pro 100 kg ab Erzeugungsstätte kostete, ist heute bereits zum Preise von 100 bis 120 Kč. pro 100 kg erhältlich. In der Dachpappen-Industrie ist Nachfrage nach Dachpappe in gesteigertem Maße zu verzeichnen. Die Fabriken haben mit Rücksicht auf den eingetretenen unlauteren Wettbewerb im abgelaufenen Jahre eine Ein- und Verkaufsvereinigung in Prag gegründet, um den Handel mit diesem Material in konsolidierte Bahnen zu lenken. Auch die Preise für Dachpappe sind bereits um 20 bis 30 % niedriger als im Vorjahre. (1751)

Italien. **Schwefelausfuhr 1922.** Nach einem Bericht des französischen Konsuls in Palermo betrug die Schwefelausfuhr aus Sicilien im Jahre 1922 133 264 t, gegen 147 886 im Jahre 1921. Die Vorräte am 31. Dezember 1922 beliefen sich auf 274 830 t gegen 273 589 t Ende 1921. Die Produktion ging von 240 089 t im Jahre 1921 infolge der langen Streiks auf 137 640 t im Jahre 1922 zurück; die normale Produktion beträgt 220 000—250 000 t.

Bis zur Unterzeichnung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten hatten sich das sicilianische Konsortium gemäß einem „modus vivendi" verpflichtet, nur entsprechend den von den Amerikanern je nach den Bestimmungsorten festgesetzten Dollarpreisen zu verkaufen. Durch diese Bestimmung wurde das Geschäft infolge des täglich wechselnden Dollarkurses stark behindert.

Die Ausfuhr nach den verschiedenen Ländern betrug in den Jahren 1919—1922 (in 1000 t):

	1919	1920	1921	1922
Italien	32,0	56,5	44,1	25,4
Frankreich	69,1	37,2	4,8	16,4
Deutschland	0,59	4,8	4,7	7,0
Oesterreich	0,14	0,74	1,3	0,76
England	3,7	11,6	4,1	22,0
Rußland	0,3	2,3	0,15	—
Griechenland und Türkei	18,8	9,0	17,1	21,0
Belgien	2,2	3,7	0,12	0,24
Holland	1,1	3,9	1,4	1,1
Skandinavien	1,7	4,8	2,0	10,2
Spanien u. Portugal	7,9	30,8	8,4	4,8
Südafrika	—	0,36	0,29	0,58
Nordafrika	4,9	6,3	3,9	2,3
Rumänien	1,2	0,5	0,42	1,5
Australien	—	0,26	1,0	1,0
Engl. Kolonien	0,37	3,6	2,1	5,9
Südamerika	2,7	8,0	1,3	4,9
Uebrige Länder	0,57	4,3	7,9	8,3
Zusammen	147,3	188,7	105,1	133,5 (1768)

Sowjet-Rußland. **Vermehrtes Auftreten von Schädlingen im Kaukasus.** Zeitungsnachrichten zufolge wird im Kaukasus eine Zerstörung der Weingärten durch Parasiten beobachtet. Solche Nachrichten liegen vor aus Kachetinien und aus dem östlichen Küstengebiet. In dem Gebiet Ter ist der größte Teil der Weingärten vernichtet, desgleichen der ganze blühende Proskoweische Rayon. Ein Teil der Bevölkerung dieses Rayons, der nicht rechtzeitig den Bau von anderen landwirtschaftlichen Kulturen aufgenommen hat, ist ausgewandert und vollständig ruiniert. In den früher wohlhabenden deutschen Kolonien von Elisawetpol sind viele hundert Desjatinen Weingärten umgepflügt und für andere Kulturen vorbereitet. (1737)

Tunis. **Phosphatausfuhr 1922.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Tunis betrug die Phosphatausfuhr im Jahre 1922 545 000 t, gegen 443 000 t im Jahre 1921. (1685)

Japan. **Außenhandel 1922.** Japans Außenhandel im Jahre 1922 hat sich gegen das Vorjahr erheblich verbessert, wenn auch der im Rekordjahr 1920 erzielte Umfang noch nicht hat erreicht werden können. Das zeigen folgende Zahlen:

	(in Mill. Yen)		
	1922	1921	1920
Ausfuhr	1637	1253	1948
Einfuhr	1890	1614	2336
Gesamthandel	3528	2867	4284
Einfuhrüberschuß	253	361	388

In der Ausfuhr von chemischen Produkten ist die Steigerung der Campherausfuhr von 2 870 000 Yen auf 7 247 000 Yen und die von Menthol im Werte von 2 172 000 Yen auf 3 323 000 Yen von Bedeutung, während sich die Werte für Zündhölzer etwa gleich geblieben sind (1922: 14 508 000 Yen, 1921: 14 368 000 Yen). In der Einfuhr sind folgende Artikel von Wichtigkeit:

	(in 1000 Yen)	
	1922	1921
Calc. und natürliche Soda	5 011	2 937
Natronsalpeter	6 540	2 601
Ammoniumsulfat	12 742	11 006
Anilinfarben	12 965	13 005
Kunstseide	931	463
Phosphorit	8 984	8 885

Die Einfuhr aus Deutschland betrug:

1913	68 000 000	Yen
1919	258 000	„
1920	11 975 000	„
1921	47 713 000	„
1922	110 622 000	„

Im Berichtsjahr wurde also die höchste Vorkriegsziffer (1913) bereits weit überschritten. U. a. meldet die amtliche Statistik, daß von der gesamten Einfuhr an Anilinfarben von 12 965 000 Yen für 12 437 000 Yen aus Deutschland kamen. Die Zunahme der deutschen Einfuhr hat vielfach die Besorgnis einheimischer Fabrikanten erregt, die von der Regierung weitgehenden Schutz gegen die Fremden verlangten. Verschiedene Petitionen auf Erhöhung der Zölle und Einführung eines Lizenzsystems z. B. für die Einfuhr von Drogen wurden der Regierung eingereicht. Bisher hat sich jedoch die Regierung noch nicht bereit finden lassen, über die beträchtlichen Zollerhöhungen von 1920 und 1921 hinauszugehen. Die Hauptgründe für die Weigerung liegen vor allem in der besseren Qualität der Importwaren. (1799)

Kanada. **Titanweißfabrikation.** Ein Bericht des „Canadian Departement of Mines" beschäftigt sich mit den kanadischen Titanvorkommen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Fabrikation von Titanweiß als Ersatz für Blei- und Zinkweiß die Entwicklung der kanadischen Titanindustrie möglich sein werde. Titanweiß wird schon in Norwegen und in den Vereinigten Staaten in technischem Maßstab hergestellt. (1688)

Ver. St. von Amerika. **Schwefelproduktion 1922. Marktlage für Pyrite.** Nach einer Aufstellung des „Geological Survey" betrug die Schwefelproduktion im Jahre 1922 1 830 942 long tons gegen 1 879 150 t im Jahre 1921; dagegen war der Absatz (1 343 624 t) beträchtlich größer als 1921 (954 344 t). Die einheimischen Pyrite können unter normalen Bedingungen an der atlantischen Küste nicht mit den spanischen Pyriten und mit einheimischem Schwefel konkurrieren. (1680)

Ausdehnung der Phosphatgewinnung in Florida. Nach Untersuchungen des „Geological Survey" ist die Gewinnung von Phosphaten in Florida beträchtlicher Ausdehnung fähig.

Digitized by Google

Von besonderer Bedeutung sind die Idaho-Phosphate. In diesem Staat hat die „Anaconda Copper Co." eine Eisenbahn von 7 Meilen zu ihren Phosphatgruben und eine Superphosphatfabrik gebaut, welche sie mit Schwefelsäure aus ihren eigenen Werken versorgt. (1682)

Die Konkurrenz der Marokkophosphate. „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt: Es ist bis jetzt nicht möglich, sich eine genaue Vorstellung von der Größe der Konkurrenz der Marokkophosphate zu machen, die zu erwarten ist, wenn die Eisenbahn zwischen Casablanca und Oued-el-Zem fertiggestellt ist. Man weiß indessen, daß das marokkanische Produkt sehr hochwertig ist und die Floridaphosphate auf gewissen Märkten verdrängen wird. Wegen der isolierten Lage der Vorkommen und der Zurückhaltung der an der Ausbeutung derselben interessierten Kreise über die zu erwartende Produktion sind genauere Angaben nicht zu erhalten. Jedenfalls werden die amerikanischen Phosphatinteressenten gut tun, den Entwicklungsmöglichkeiten dieser Konkurrenz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. (1677)

Bauxitproduktion 1922 mehr als verdoppelt. Nach einer Aufstellung des „Geological Survey" hat sich die Bauxitproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 gegen 1921 um mehr als 100 % der Menge nach und um mehr als 1 Million $ dem Wert nach gesteigert. Die Statistik ergibt (in long tons):

	Inländische Produktion	Einfuhr	Ausfuhr*)	Geschätzter Verbrauch
1921	139 550	27 587	5 942	161 195
1922	309 600	22 219	19 617	312 202

Der größte Teil der Produktion entfällt auf die Vorkommen in Arkansas (267 000 t oder mehr als doppelt soviel wie 1921). (1678)

Düngerfabrikation durch die „U. S. Industrial Alcohol Co." In dem Neubau in den Werken der Gesellschaft in Baltimore (Curtis Bay) soll hauptsächlich die Fabrikation von Düngemitteln betrieben werden. Es sind Bestände von Kalisalzen im Werte von etwa 500 000 $ vorhanden, außerdem erzeugt die „Alcohol Co." selbst Ammoniak und beabsichtigt, Phosphatgruben in Florida zu erwerben. Die Fertigstellung der Anlage, welche etwa 750 000 $ kosten wird, ist in 6—8 Monaten zu erwarten. (1679)

„Air Reduction Co." Die Gesellschaft errichtet eine neue Sauerstoff-Fabrik in Sharon, Pennsylvanien, und erweitert ihre Fabrik in Cleveland, Ohio. (1681)

Farbenfabrik der „National Ultramarine Co." in Cincinnati. Die „National Ultramarine Co.", welche vor kurzem von einer Finanzgruppe in West-Virginien gegründet wurde, wird in Cincinnati eine Farbenfabrik mit einem Kostenaufwand von 200 000 $ errichten. Die Gesellschaft hat Vorzugsaktien im Betrage von 250 000 $ und außerdem 5000 gewöhnliche Aktien ausgegeben. Es soll nach den Patenten des Chemikers R. Baugher gearbeitet werden. (1828)

LITERATUR

Schweden in Kultur und Wirtschaft.

In der bekannten Broschürensammlung „Schriften des Frankfurter Meßamts" ist ein neues Bändchen erschienen, das „Kultur und Wirtschaft Schwedens" schildert. Eine Reihe der namhaftesten schwedischen Autoren ist in dem Heft vertreten, dem der deutsche Gesandte in Stockholm, Rudolf Nadolny, ein Vorwort mit auf den Weg gegeben hat. Zu beziehen ist das Heft durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag beim Meßamt Frankfurt a. M. (1800)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. med. et phil. Hans Freund, seither Direktor der chemischen Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, tritt ab 1. Juli in die Direktion der Temmler-Werke Vereinigte chemische Fabriken Detmold ein.

Herr **Paul Bülow** scheidet am 30. Juni bei den Temmler-Werken aus. (1855)

*) Einschließlich Bauxit-Conzentrate.

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin.** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgendes: „Wir schlagen vor, aus dem Reingewinn von 190 981 124 Mk. einen Gewinnanteil von 400 % auf die Stammaktien auszuschütten; auf die Vorzugsaktien entfällt der satzungsgemäße Gewinnanteil. Bei diesem Ergebnis handelt es sich um Ziffern, die den Anschein einer gewerblichen Blüte erwecken, die aber, mit dem Maßstabe der Vorkriegszeit und der Kaufkraft unserer Währung gemessen, einen verschwindend kleinen Bruchteil des Friedensertrages darstellen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. März 1922 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 24,2 Millionen Mark ist durch Ausgabe von 22 000 Stück Stammaktien und 2200 Stück Vorzugsaktien Lit. B durchgeführt. Unser Eberswalder Werk ist im Berichtsjahre weiter ausgebaut und der Bau von Wohnungen für unsere dortigen Werksangehörigen fortgesetzt worden. Durch Zukauf von Nachbargelände im Ausmaße von 6 ha und 55 a sowie durch Anlage eines weiteren Anschlußgleises schafften wir für dieses Werk Erweiterungsmöglichkeiten. Der Beschäftigungsgrad unserer Betriebe im Berichtsjahr darf als befriedigend bezeichnet werden. Die Preise ließen sich nicht immer rechtzeitig dem gesunkenen Geldwerte anpassen. Die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen war lebhaft; an Aufträgen hat es uns nicht gefehlt. Der Umsatz stieg gegen das Vorjahr sowohl hinsichtlich der Menge als auch hinsichtlich des Wertes. Der Währungsverfall macht einen Vergleich mit früheren Jahren fast unmöglich. In den Gebieten, in denen neue Zollschranken errichtet sind oder Einfuhrbeschränkungen bestehen, machte sich für unsere Erzeugnisse der ausländische Wettbewerb besonders fühlbar. Der Ausbau unseres Auslandsgeschäfts hat die Einräumung von längeren Zahlungsfristen und größeren Krediten erforderlich gemacht. Der sozialen Fürsorge haben wir auch in diesem Jahre unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Den Ruhegehaltsempfängern und anderen ehemaligen Werksangehörigen haben wir im Berichtsjahre vielfach Beihilfen gewährt. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind aufgebraucht und darüber hinaus noch beträchtliche Summen für Unterstützungen gegeben worden, die zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung mit 27 120 194 Mk. verrechnet sind. Um auch im laufenden Jahre diesen an uns herantretenden Verpflichtungen gerecht werden zu können, haben wir 50 Millionen Mark in die Jahresrechnung eingestellt. Die seit Jahren bestehenden Beziehungen zu der Rheinischen Campherfabrik in Düsseldorf haben zum Erwerb der überwiegenden Mehrheit der Geschäftsanteile dieser G. m. b. H. geführt. Ueber die Gewinnaussichten des laufenden Geschäftsjahres können wegen der Unsicherheit der künftigen Entwicklung der Verhältnisse Voraussagen nicht gemacht werden. Bisher hat die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen angehalten, und der Geschäftsgang hat sich im allgemeinen befriedigend gestaltet." (1812)

* **Zellstoffabrik Waldhof Mannheim.** Im allgemeinen war das Geschäftsjahr günstig und herrschte eine starke Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft. Ohne Schwierigkeit fand die Produktion der Werke, welche ihre Friedensleistung teils nahezu erreicht, teils bereits überschritten hatten, Absatz. Für den Einkauf von Holz, Schwefelkies und anderen Rohstoffen ist die Gesellschaft fast ausnahmslos auf das Ausland angewiesen. Die völlige Wiederinstandsetzung der Werke in Mannheim und Tildit wurde weiter durchgeführt, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Papyrus A.-G. hat ihre Erzeugung und ihren Absatz weiter steigern können, ebenso die Papierfabrik Weißenstein in Dillweißenstein bei Pforzheim. Auch der Ankauf der Aktien der Coseler Cellulose- und Papierfabriken A.-G. hat sich, soweit sich das heute sagen läßt, als richtig erwiesen; dieser Betrieb läuft in einem Pachtverhältnis für Rechnung der Gesellschaft. Auch für alle übrigen Beteiligungen hat das abgelaufene Geschäftsjahr befriedigende Resultate gezeigt. Die fortschreitende Geldentwertung und die außerordentlich großen Mittel, die nötig sind, den Bestand an Rohmaterialien, insbesondere an Holz, auf der richtigen Höhe zu halten, haben dazu geführt, daß die im April 1922 erfolgte Kapitalserhöhung von 40 Millionen Mark nicht ausgereicht hat. Im Dezember 1922 mußte zu einer weiteren Kapitalserhöhung um 100 Millionen Mark Stammaktien und 25 Millionen Mark Vorzugsaktien Lit. „B" geschritten werden. Von diesen Aktienausgaben, die zunächst in der Hauptsache eine Sicherung gegen Ueberfremdung waren, indem diese Aktien nicht an den Markt gebracht wurden, sondern in der Hand eines Konsortiums vereinigt blieben, werden jetzt die 100 Millionen Mark Stammaktien verwertet, indem 50 Millionen Mark den Besitzern der früheren Stammaktien zum Bezug angeboten wurden und 50 Millionen Mark

Digitized by Google

zum freien Verkauf gelangten. Um den ursprünglichen Zweck dieser Emission wieder herzustellen, hat die Generalversammlung vom 30. April 1923 neuerdings die Ausgabe von 200 Millionen Mark Stammaktien beschlossen, die nunmehr in gleicher Weise zur Abwehr der Ueberfremdung dienen. Der günstigen Lage des vergangenen Jahres, die auch in den ersten beiden Monaten des neuen Jahres anhielt, hat der plötzliche Sturz der Devisen nach der großen Steigerung Ende Januar im Februar ein jähes Ende bereitet. Seit dieser Zeit hat die Nachfrage nachgelassen, und in den letzten Monaten im Inlande zu einer Absatzstockung geführt. An Zellstoff und Papier wurde im April und Mai nur ein geringer Teil selbst der vertraglich fest abgeschlossenen Mengen abgenommen. Dagegen war der Export lebhaft, und hat es die Gesellschaft nur dem Umstand, daß sie sich, soweit es überhaupt bei den bestehenden Ausfuhrbeschränkungen möglich war, auf die Ausfuhr eingestellt hatte, zu verdanken, daß die sämtlichen Werke, auch die Papierfabriken, noch einigermaßen ausreichend beschäftigt sind. Unter der Ruhrbesetzung leidet die Gesellschaft in Mannheim stark, da sie von der großen Kundschaft im alt- und neubesetzten Gebiet abgeschnitten ist und der Wareneingang wie -ausgang auf dem Wasserwege, auf den die Gesellschaft für ihre Rohmaterialien fast ausschließlich angewiesen war, aufgehört hat. Von dem im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinn von 534 623 130 Mk. wird eine Dividende von 300 % vorgeschlagen. (1806)

* **Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin.** In der am 25. Juni d. J. stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft für medizinische Produkte wurde die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 1922 nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen auf 300 % festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Stammkapitals von 5 Millionen Mark um 15 auf 20 Millionen Mark unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit der Ermächtigung des Aufsichtsrats beschlossen, die Modalitäten im Einvernehmen mit dem Vorstande festzusetzen. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr werden von der Verwaltung als günstig bezeichnet. (1815)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 20. Juni 1923 zum Zweck der Fabrikation von chemischen Erzeugnissen aller Art mit einem Grundkapital von 50 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand ist Ignatz Alembik.

Chemikalien-Großhandel-Aktiengesellschaft Fritz Lamy in Königsberg i. Pr. Die Gesellschaft ist am 19. Juni d. J. mit einem Grundkapital von 36 300 000 Mk. zwecks Vertrieb von Chemikalien und pharmazeutischen Spezialitäten gegründet worden. Vorstand ist Herr Fritz Lamy.

„Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft" in Ahnsen. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 18. Mai d. J. ist das Grundkapital der Gesellschaft um 10 auf 22 Millionen Mark erhöht worden.

„Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft" in Leopoldshall. Die Gesellschaft ist am 19. Juni d. J. unter Umgründung des von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Deutscher Düngerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu Leopoldshall betriebenen Handelsgeschäfts mit einem Grundkapital von 35 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Friedrich Liebeskind.

„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 23. Februar d. J. ist das Grundkapital der Gesellschaft um 50 auf 100 Millionen Mark erhöht worden.

Chemisch-Technische Fabrik Heinersdorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesellschaft ist am 16. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 3 Millionen Mark zum Zwecke der fabrikmäßigen Herstellung chemischer Erzeugnisse aller Art, insbesondere von Soda, Waschblau, Seifenpulver und Schmierseife, gegründet worden. Vorstand sind die Herren Carl Scheuermann und Boris Rabinowitsch.

Pharmazeutische Großdefektur Winter, Gesser & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken. Die Gesellschaft ist am 18. Juni d. J. zum Zweck der Fabrikation und des Vertriebes von chemisch-pharmazeutischen Präparaten sowie der Uebernahme von Vertretungen chemischer Firmen mit einem Stammkapital von 3 Millionen Mark gegründet worden. Geschäftsführer sind die Herren: B. Winter, E. Gesser, beide Apotheker, und der Kaufmann J. Lichius.

„Wero" Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemisch-pharmazeutische und technische Artikel, München. Die Gesellschaft ist am 18. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark zwecks Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen und technischen Artikeln gegründet worden. Geschäftsführer sind Direktor R. Weißhaar und Apotheker B. Seeger.

Chemische Werke Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Reichertshofen verlegt worden.

C. F. Weber, Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Odenkirchen in Odenkirchen. Die Gesellschaft ist am 18. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Benzol, Teer- und Asphalt-Produkten und die Ausführung von Bedachungs-, Fußboden- und Isolierungsarbeiten. Zum Vorstand gehören: Generaldirektor Dr. F. Weber, Dr. W. Ruhncke und Chemiker A. Braeutigam. (1821)

Versammlungskalender.

2. Juli: Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.

4. „ Holzverkohlungsindustrie A.-G., Konstanz: 21. ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in Konstanz, in den Geschäftsräumen, Reichenaustr. 15.

6. „ Färbolwerk A.-G., Düsseldorf: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Monopol in Düsseldorf.

7. „ A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A.-G., Köln.

Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover: außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, im Hotel Mußmann in Hannover, Ernst-August-Platz. (1841)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 6.	20. 6.	Aktien	27. 6.	20. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	200000	150000	Höchster Farbw.	200000	130000
Bad. Anilin	290000	190000	C. A. F. Kahlbaum	135000	115000
Byk-Guldenw.	60000	52000	Köln-Rottweil	170000	124000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	130000	79000
„ Griesheim	200000	150000	Nitritfabrik	200000	120000
„ Grünau	300000	275000	Oberschl. Koksw.	660000	540000
„ v. Heyden	—	220000	Rasquin, Farbw.	160000	110000
„ Milch & Co.	160000	165000	Rh. W. Sprengst.	125000	90000
„ Weiler	240000	215000	J. D. Riedel	186000	165000
„ Gelsenk.	960000	750000	Rungewerke	64000	59000
„ W. Albert	900000	700000	Rütgerswerke	425000	310000
„ Concordia	—	—	H. Scheidemandel	520000	440000
Dynamit Nobel	151000	127000	Schering, Chem.	600000	380000
Egestorff. Salzw.	250000	160000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	210000	170000	Staßfurter Chem.	—	298000
Fahlberg List	211000	145000	Thür. Bleiweißf.	150000	135000
Th. Goldschmidt	330000	222000	Union Chem. Fabr.	200000	173000
Harkort Bergw.	345000	270000	Ver. chem. Wk. Chl.	380000	300000
Heine & Co.	61000	—	„ Glanzstoff F.	560000	600000

Devisen	21. 6	22. 6.	23. 6.	25. 6.	26. 6.	27. 6.
Holland	49750,—	53400,—	47600,—	44750,—	49300,—	60000,—
Schweden	33600,—	36150,—	32200,—	30250,—	33500,—	44000,—
Italien	5800,—	6160,—	5470,—	5125,—	5560,—	7325,—
England	585000,—	628000,—	560000,—	525000,—	580000,—	710000,—
New York	127000,—	136000,—	121500,—	114250,—	126000,—	153000,—
Frankreich	7925,—	8375,—	7525,—	7070,—	7775,—	10000,—
Schweiz	22800,—	24400,—	21800,—	20450,—	22500,—	29000,—
Spanien	18850,—	20125,—	18000,—	16900,—	18700,—	23000,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	27. 6.	20. 6.
Elektrolytkupfer	51580	44160
Raffinadekupfer 99—99,3 %	47000—48000	37000—38000
Originalhüttenweichblei	18400—18500	14000—15000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	19000—19500	16000—17000
Zink, umgeschmolzen	16000—16500	13000—14000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	88500	69000
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	136000—139000	111000—112000
Straitszinn	136000—139000	111000—112000
Australzinn	136000—139000	111000—112000
Hüttenzinn, 99 %	133000—136000	108000—109000
Reinnickel	85000—88000	69000—70000
Antimon-Regulus	18000—18500	13500—14500
Silber in Barren	3350000—3450000	2350000—2400000

(1857)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Sprengkapseln (ab 15. Juni) und Buchdruckwalzenmasse (ab 18. Juni).

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1854)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	13. Juni 1923	21. Juni 1923	20. Juni 1923	11. Juni 1923	22. Juni 1923	11. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16800 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,23-3,35 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39 40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (14800 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb 1,8-1,9 *s*	40° 195—215 G	—		U. S. P. 48—50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2400K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35 37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	110/115 (2400 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¾—6 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G		—	49—52 c.
Cremortartari	98,99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (18800 K.)	80½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,60—3,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (1080 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 75—85 G	—	30° pharm. (28000 K.)	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	(54000 K.)	35—35½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 26 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	(103000 K.)	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 183 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11½—12 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29—31,50 G	8 čKr.	—	100 lb. 5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—350 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15500 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1250K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	66° (1850 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3400K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,00-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(47000 K.)	37¼ c. (1856)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 7. JULI 1923 | Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

AUG - 3 1923

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. Juli 1923.

Mit der am 22. Juni veröffentlichten neuen Devisenverordnung, die den freien Devisenhandel völlig ausschaltet, haben Reichsregierung und Reichsbank eine neue Stützungsaktion der Mark eingeleitet, nachdem der amtliche Dollarkurs am 14. Juni zum erstenmal in einer sechsstelligen Zahl notiert wurde und damit einen Stand erreichte, den selbst unentwegter Pessimismus für Deutschland, mit seiner trotz brutalster Vergewaltigung unserer Westmark noch lebensfähigen Industrie, nicht für möglich gehalten hätte. Ueberblickt man die seit Beginn der Stützungsaktion verflossene Zeitspanne, so ist bisher ein Erfolg, der in einer Senkung der Dollarkurve zum Ausdruck käme, nicht festzustellen. Im Gegenteil, der unaufhaltsame Aufstieg setzte sich bis zu einem Kurse von 160 000 in den letzten drei Tagen fort. Und doch hat tatsächlich die Reichsbank aus ihren Devisenbeständen reichliche Opfer bringen müssen, um eine noch weiter gehende Markentwertung zu verhindern.

Dieser bisherige scheinbare Mißerfolg der neuen Stützungsaktion regt zu einem Vergleich mit der im Februar unternommenen und während eines Zeitraums von zehn Wochen mit Erfolg durchgeführten Aktion an. Das Ziel war in beiden Fällen das gleiche: Eindämmung der ungeheuerlichen Teuerungswelle, die mit der zunehmenden Markentwertung in den breiten Schichten der Bevölkerung die moralischen und physischen Kräfte zur Wahrung der Einheitsfront gegen den Vernichtungswillen unserer Gegner zu untergraben droht. Während aber die Reichsbank im Februar zur Erreichung dieses Zieles eine Senkung des Dollarkurses bis auf die Hälfte seines bisherigen Höchststandes durchführte, scheint diesmal, einstweilen jedenfalls, die Devisenpolitik der Reichsbank darauf gerichtet zu sein, aus ihren Abgaben den hohen Erlös zu erzielen, den die Kurssteigerungen der letzten Woche unter der stürmischen Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln ermöglicht haben. Ob dabei eine spätere Senkung der Devisenpreise in Aussicht genommen ist, die dem Zentralnoteninstitut eine Wiederauffüllung ihres Devisenfonds zu erheblich günstigeren Bedingungen ermöglichen würde, entzieht sich der Beurteilung.

Ein Vergleich der verfügbaren Mittel zur Durchführung der Intervention im Februar und jetzt ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil ein klares Bild über die Devisenvorräte der Reichsbank gegenwärtig ebensowenig besteht wie damals. Aus den umfangreichen Abgaben, zu denen sich die Reichsbankleitung in der Mitte der vorigen Woche zur Befriedigung der stürmischen Nachfrage entschloß, ist aber zu entnehmen, daß ihre Bestände nicht unbeträchtlich sein müssen. Welchen Erfolg die neuesten Bemühungen zur Unterbringung des ungezeichneten Teiles der Dollarschatzanweisungsanleihe in den Kreisen der Wirtschaft zur Unterstützung der Reichsbankintervention haben werden, ist einstweilen nicht zu übersehen. Die Tatsache, daß das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einen dahingehenden dringenden Appell an die ihm angeschlossenen Fachgruppen gerichtet hat, beweist, daß die Industrie jedenfalls bereit ist, ihre Pflicht zu tun, soweit es in ihren Kräften steht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die durch die neueste rapide Markentwertung eingetretene Neubelebung des Ausfuhrgeschäftes infolge der Notwendigkeit der Einfuhr von Rohstoffen zunächst einen vermehrten Devisenbedarf erzeugt, dem erst später ein steigender Zugang fremder Zahlungsmittel folgt. Hierdurch erklärt sich zweifellos zum guten Teil die in den letzten Tagen an der Börse hervorgetretene außerordentliche Nachfrage nach Devisen (am 3. Juli 5—6 Billionen Papiermark), die die Reichsbank zu schärfsten Reparierungen zwang und jede Senkung der Kurse von vornherein zur Unmöglichkeit machte. Erweist sich dieser überraschend hohe Devisenbedarf, was die Nachprüfung der Reichsbank feststellen wird, tatsächlich als auf inneren wirtschaftlichen Notwendigkeiten beruhend, dann wird man sich keinen großen Illusionen über die Restzeichnung der Dollarschatzanweisungsanleihe hingeben dürfen. Denn man kann von keinem industriellen Unternehmen erwarten, daß es im Besitz befindliche Devisen gegen Dollarschatzanweisungen eintauscht, wenn es dadurch gezwungen ist, zur Aufrechterhaltung der Produktion mit neuen, in ihren Erfolgen höchst zweifelhaften Bedarfsanmeldungen an die Reichsbank heranzutreten.

Was die Aussichten der gegenwärtigen Stützungsaktion im Vergleich zu der früheren betrifft, so ist zunächst die Tatsache zu beachten, daß sich unsere Wirtschaftslage in der zwischen beiden Interventionen liegenden Zeit geradezu katastrophal verschlechtert hat und daß einstweilen auch noch keine Aussicht besteht, den fortschreitenden Niedergang aufzuhalten. Schon hierdurch sind naturgemäß die Aussichten der gegenwärtigen Stützungsaktion wesentlich ungünstiger als bei der ersten. Selbst unter den damaligen relativ besseren Verhältnissen hat sich die Aufrechterhaltung eines künstlichen, nicht von wirtschaftlichen Einflüssen bestimmten Preises der fremden Zahlungsmittel als eine Unmöglichkeit erwiesen. Es kommt hinzu, daß heute unter dem Einfluß der aufs äußerste gespannten Lage im westlichen Kampfgebiet und in Europa im allgemeinen die politischen Einflüsse auf unsere Währung von noch viel tiefgehenderer Wirkung sein müssen als früher.

Aber trotzdem muß die Rettungsaktion für unsere Währung durchgeführt werden; und sie wird von allen wirtschaftlichen Kreisen mit größtem Nachdruck und aufopfernder Hingabe Unterstützung finden. Es bedurfte dazu nicht erst der Mahnung des Reichswirtschaftsministers, die im übrigen als ein Bekenntnis von amtlicher Stelle dafür anzusehen ist, daß mit Verordnungen allein, selbst wenn sie vor drastischsten Mitteln nicht zurückschrecken, ein Währungsverfall, wie Deutschland ihn gegenwärtig erlebt, nicht aufzuhalten ist. Dazu bedarf es vor allem eines vertrauensvollen Zusammenarbeitens zwischen Regierung und den in der Wirtschaft wirkenden führenden Kräften, damit diese, wie der Reichskanzler in seiner Bremer Rede sich ausdrückte, in der Lage sind, die Maßnahmen der Regierung „mit Leben und Wirksamkeit zu erfüllen".

Wenn aber der Herr Reichskanzler als den Kernpunkt der gegenwärtigen Regierungspolitik die Not-

Digitized by Google

wendigkeit bezeichnete, den Willen des Staates zu erweisen, sich unter allen Umständen und gegen alle Gefahren, sei es auch gegen die Wirtschaft, zu behaupten, so dürften diese Worte nicht nur in den Kreisen des Hanseatischen Handels, sondern auch in allen wirtschaftlichen Kreisen Deutschlands mancherlei Bedenken erregt haben. Es mag in normalen Zeiten möglich sein, vorübergehend die Politik eines Staates ohne Rücksicht auf die Wirtschaft oder sogar gegen dieselbe zu führen. In einem Lande aber, dessen Wirtschaftskörper sich in schwerem Siechtum befindet, würde ein solcher Versuch sehr schnell von den unheilvollsten Folgen sein. Es hat im Deutschen Reich allzuoft in den letzten Jahren die Politik den Vorrang vor der Wirtschaft gehabt. Wenn nach neun Kriegs- und Nachkriegsjahren, wie sie noch niemals in der Weltgeschichte einem Lande auferlegt wurden, das Reich heute noch besteht, so verdankt es diese Tatsache allein der Widerstandskraft seiner Wirtschaft. Gegen sie regieren, hieße, Deutschland den Todesstoß versetzen. — Bl. — (1938)

Industrie und Handel im Juni 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Der Berichtsmonat stand im Zeichen der weiteren außerordentlichen Markverschlechterung. Sie führte auf der einen Seite zu einer starken Belebung des Handels, so daß in einer großen Reihe von Wirtschaftszweigen eine Besserung eintrat, so zum Beispiel in der Textil-, Leder-, Papier-, Kautschuk- und Glasindustrie. Auch die Kali-, Maschinen- und chemische Industrien hatten bessere Abschlüsse aufzuweisen, und der Baumarkt belebte sich fast überall. Auf der anderen Seite führte die Markverschlechterung zu ganz außerordentlichen Preissteigerungen, die wieder eine starke Beunruhigung in den Kreisen der Lohn- und Gehaltsempfänger zur Folge hatte. Ihr konnte durch überall sofort eingeleitete Lohnverhandlungen die Schärfe genommen werden. Die vereinbarten Lohnaufbesserungen betrugen in der ersten Junihälfte gegenüber Mai durchschnittlich 50—60 %, und in der zweiten Junihälfte rund 60% gegenüber der ersten Hälfte des Monats. Leider kam es im oberschlesischen Kohlengebiet und im Zusammenhang damit auch im Waldenburger Revier zu einem Streik, der die Kohlenproduktion ungünstig beeinflußte. Die Absatzverhältnisse im besetzten Gebiet haben sich noch ungünstiger gestaltet. Der Druck der Besatzung ist immer stärker geworden. Die Abfuhr von Kohle und Koks ist an Mengen nicht gestiegen, an Qualität ist sie noch schlechter geworden. Die Koksöfen sind überall stillgelegt; nur für den unmittelbaren Bedarf der Hüttenwerke und in den Gasanstalten wird noch Koks hergestellt. Auch die Kohlenvorräte vermindern sich dauernd, so daß der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, wo die Abtransporte aufhören müssen.

Chemische Industrie. Die starke Nachfrage aus dem Inlande hielt bei der im Laufe des Monats eintretenden verstärkten Geldentwertung weiter an, so daß es nicht immer möglich war, die Aufträge pünktlich auszuführen. Der Rohstoffbezug aus dem Auslande erfolgte glatt und ohne Schwierigkeiten (Berlin). In der Präparatenindustrie wies das Inlandsgeschäft einen Rückgang auf, das Auslandsgeschäft ließ sich in der ersten Hälfte des Monats gut an, zeigte aber in der zweiten Hälfte ebenfalls einen Rückgang, der sich voraussichtlich noch steigern wird, wenn in bezug auf die Erhöhung der Ausfuhrabgaben nicht Vorsicht obwaltet. Das Geschäft mit Ungarn, das bisher ein gutes Absatzgebiet war, litt darunter, daß die Budapester Devisenzentrale den ungarischen Käufern für die Beschaffung ausländischer Geldsorten Schwierigkeiten machte, die nahezu eine Unterbindung des Exportgeschäftes nach Ungarn zur Folge haben (Görlitz). (1934)

Umsatzsteuer in Ungarn.

Eine Verordnung des ungarischen Finanzministers über die Steuerzahlungspflicht der im Auslande wohnenden Warenumsatzsteuerpflichtigen vom 24. Mai 1923 hat mehreren unserer Mitgliedsfirmen Veranlassung gegeben, sich in dieser Angelegenheit an die Geschäftsstelle des Vereins zu wenden.

Insbesondere hatten die ungarischen Vertreter unserer Mitgliedsfirmen diesen Nachrichten über die Umsatzsteuerpflicht für die durch sie getätigten Geschäfte zukommen lassen, die geeignet waren, lebhafte Beunruhigung in die deutschen am Außenhandel mit Ungarn interessierten Exportkreise zu tragen.

Da wir aus den Zuschriften entnehmen mußten, daß die Firmen über den Inhalt der Verordnung nicht vollständig bzw. nicht zutreffend unterrichtet waren, haben wir Veranlassung genommen, uns einen authentischen Wortlaut der Verordnung zu verschaffen, den wir im folgenden zur Kenntnis unserer Mitglieder bringen:

Budapesti Közlöny Nr. 117.

Verordnung

des kgl. ungarischen Finanzministers 212 958 ex 1922 über die Steuerzahlungspflicht der im Auslande wohnenden Warenumsatzsteuerpflichtigen.

Die ausländischen Firmen haben für die im Inlande im Wege ihrer Vertretungen, Bureaus usw. oder aus ihren hiesigen Lagern und Niederlassungen getätigten Verkäufe im Widerspruche mit den klaren Bestimmungen des § 29 des Gesetzartikels XXXIX ex 1921 letztes Alinea, die allgemeine Warenumsatzsteuer mit der Begründung nicht gezahlt, daß sie durch die gleichzeitig mit dem Zoll erfolgte Zahlung der Warenumsatzsteuer anläßlich der Einfuhr auch bereits ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer nach den erwähnten Verkäufen Genüge getan hätten.

Dieser Standpunkt ist nicht zutreffend, und wie das Nachfolgende auch beweist, steht dies in scharfem Gegensatz mit den Bestimmungen des Gesetzes, die nicht mißzuverstehen sind, weshalb auch gegenüber den Leuten, die sich gegen die gesetzliche Bestimmung vergangen haben, nach den allgemeinen Grundsätzen vorgegangen werden müßte. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß diesbezüglich der Fall eines gutgläubigen Irrtums nicht ausgeschlossen ist, enthält die Verordnung bezüglich des gegen solche Leute einzuleitenden Verfahrens, die gegen die in Frage stehende Bestimmung vor Erscheinen dieser Verordnung im guten Glauben sich vergangen haben, im nachstehenden besondere Verfügungen.

§ 38 des Gesetzartikels XXXIX ex 1921 setzt unabhängig von den auf die Steuerpflicht bezüglichen übrigen Bestimmungen auch die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer gelegentlich der Einfuhr zollpflichtiger Waren fest; die in anderen Paragraphen des Gesetzes, so auch im letzten Alinea des § 29 festgesetzte Steuerzahlungsverpflichtung setzt die auf Grund des § 38 erfolgende Steuerzahlung nicht außer Kraft und so ersetzt die gleichzeitig mit der Zollzahlung erfolgte Zahlung der Warenumsatzsteuer nicht diejenige Steuer, die die erste inländische Warenlieferung belastet.

Für die Steuer sowie für die Erfüllung der im Gesetz festgesetzten übrigen Verpflichtungen ist der Beauftragte der ausländischen Firma gemäß Alinea 4 des § 34 des Gesetzes bzw. der Geschäftsführer solidarisch haftbar.

Entsprechend der richtigen Interpretation des Gesetzes verfüge ich, daß die inländischen Vertreter, Geschäftsleiter, Magazinsleiter, Kommissionäre, Agenten usw. der im Inlande nicht ständig sich aufhaltenden ausländischen erwerbstätigen Personen — binnen 30 Tagen vom Erscheinen vorliegender Verordnung an gerechnet — von den Einnahmen, die aus den von den ausländischen Firmen durch dieselben im Inlande getätigten Geschäften stammen, insofern sie nach den Einnahmen die allgemeine Warenumsatzsteuer im Sinne des Vorstehenden zur Gänze oder zum Teil noch nicht gezahlt haben, bis zum 1. September 1921 rückwirkend, den zuständigen kgl. ungarischen Staatskassen oder im Falle städtischer (gemeindlicher) Steuerverwaltung den zuständigen städtischen (gemeindlichen) Steuerämtern ein den Bestimmungen der §§ 70 und 71 der Weisung Nr. 130 000 ex 1921 entsprechendes Bekenntnis vorlegen und gleichzeitig die Steuer und den vorgeschriebenen Steuerzuschlag erlegen. Diejenigen Steuerobjekte, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Grund § 64 des Gesetzes XXXIX ex 1921 zu bestrafen. Es

Digitized by Google

ist selbstverständlich, daß die im vorigen Absatz enthaltene Verfügung kein Recht dazu begründet, daß die betreffenden ausländischen Erwerbstreibenden auch in Zukunft ihre Steuern in Bargeld zahlen, sondern diese haben entsprechend den allgemeinen Weisungen vorzugehen, es sei denn, daß auf ihre im Sinne Alinea 5 des § 68 der Zirkularweisung eingereichten Gesuche, die Finanzdirektion die Zahlung in Bargeld gestattet.

Ich weise die Finanzdirektionen an, auf Grund der eingereichten Bekenntnisse bei den Betreffenden Lokalaugenschein hinsichtlich der Richtigkeit der Steuerbemessung und zwecks Feststellung vorzunehmen, ob die Steuer sich auf den in dieser Verordnung bestimmten Umsatz bezieht.

Diejenigen Verfahren, die vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung auf Grund von Anzeigen wegen Vergehens gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Steuerpflicht oder infolge der Kontrolle der allgemeinen Warenumsatzsteuer eingeleitet wurden, sind ordnungsgemäß fortzusetzen.

Wenn aber die Partei in einem derartigen Fall durch genaue Aufzeichnungen, die aus einer Zeit vor Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung stammen, oder anderswie nachweist, daß sie nicht die Verheimlichung der in Rede stehenden Einnahmen beabsichtigt hat, die Nichtzahlung der Steuer daher aus einem gutgläubigen Irrtum herrührte und hiebei die Steuer und den Steuerzuschlag spätestens binnen 15 Tagen nach Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung bezahlt, ist das in dieser Angelegenheit anhängige Verfahren einzustellen.

Wir haben zunächst veranlaßt, daß seitens der zuständigen Regierungsstelle Verhandlungen mit der ungarischen Regierung aufgenommen wurden. Es ist denn auch erreicht worden, daß die ungarische Behörde die in der Verordnung vom 24. Mai 1923 festgesetzten 15- und 30tägigen Fristen bis zum 1. August 1923 verlängert hat.

In der Sache selbst ergibt sich nach dem uns vorliegenden Material folgende Rechtslage:

Nach § 29 Ziffer 6 des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1921 ist derjenige Ausländer in Ungarn umsatzsteuerpflichtig, der im Inland ein Geschäftslokal oder Lager unterhält oder einen im Inland wohnhaften Vertreter hat, der dort in seinem Namen eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Nach § 38 des Gesetzes hat der erste inländische Erwerber bei Einführung von zollpflichtigen Waren ohne Rücksicht darauf, ob die eingeführte Ware selbst in seinen Besitz übergegangen ist, 3 % des für die Ware gezahlten Kaufpreises als Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Zoll zu zahlen.

In welchem Umfang für ausländische Firmen mit Vertretungen in Ungarn eine Steuerpflicht besteht, hängt von der Form des Vertretungsverhältnisses und der Art und Weise der getätigten Abschlüsse ab.

Folgende Fälle sind denkbar:

1. Der Vertreter bezieht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Ware von der deutschen Firma und veräußert sie in Ungarn weiter.

In solchem Fall ist die deutsche Firma *nicht* umsatzsteuerpflichtig, dagegen der Vertreter nach § 38.

2. Der Vertreter handelt für Rechnung der deutschen Firma im eigenen Namen, d. h. er tritt dem ungarischen Käufer gegenüber selbst als Verkäufer auf; jedoch wird die Ware nicht sein Eigentum und der Kaufpreis ist von ihm unter Abzug seiner Provision an die deutsche Firma abzuführen.

Die deutsche Firma ist in diesem Fall nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 29 Ziffer 6 vorliegen, d. h. wenn sie bei dem Vertreter ein Lager, Geschäftsdomizil oder auch nur eine Kanzlei besitzt.

Der Vertreter ist *nicht* umsatzsteuerpflichtig, da die Voraussetzungen des § 38 insofern nicht vorliegen, als er kein „Erwerber" im Sinne des Gesetzes ist.

Für die erste inländische Warenlieferung (§ 38) ist der ungarische Erwerber umsatzsteuerpflichtig.

3. Der Vertreter handelt im Namen und für Rechnung der deutschen Firma.

Die deutsche Firma ist nach § 29 Ziffer 6 umsatzsteuerpflichtig.

Der Vertreter ist *nicht* umsatzsteuerpflichtig, da wiederum die Voraussetzungen des § 38 insofern nicht vorliegen, als er lediglich als Organ der deutschen Firma handelt und nicht als selbständiges Glied in die Kette der Erwerber eintritt.

Auch hier ist für die erste inländische Warenlieferung (§ 38) der ungarische Erwerber umsatzsteuerpflichtig.

Es ist uns bekannt, daß die ungarischen Steuerbehörden vielfach eine hiervon abweichende Auffassung vertreten. Namentlich wird in dem dritten von uns erläuterten Falle häufig eine doppelte Versteuerung von der ausländischen Firma verlangt.

In diesem, ebenso wie im zweiten Falle ist es Sache der Vertreter, darzutun, daß bei ihnen *kein „Erwerb"* im Sinne des § 38 des Gesetzes vorliegt.

Wir haben uns auch dieserhalb mit den zuständigen Behörden in Verbindung gesetzt, damit diese bei den ungarischen Behörden dementsprechend vorstellig werden und für Abhilfe Sorge tragen. Wir werden nicht verfehlen, unsere Mitglieder über die Angelegenheit weiter auf dem laufenden zu erhalten.

Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands EV.

(1930)

Zur italienischen Zolltarif-Revision.

Ueber den gegenwärtigen Stand der italienischen Zolltarif-Revision geht uns aus Rom folgender Bericht zu:

Einer der ersten Programmpunkte für die neue Kammer-Session war die gesetzliche Sanktionierung des am 1. Juli 1921 durch königliches Gesetzdekret eingeführten Zolltarifs.

Nachdem die parlamentarische Zolltarifkommission fast zwei Jahre lang den Tarif geprüft und eine Unzahl von Anträgen aus Interessentenkreisen entgegengenommen hatte, war vorauszusehen, daß bei dieser Gelegenheit eine ganze Reihe von Positionen abgeändert werden würde. Aus dem Schoße der Kommission sind insgesamt für 700 Positionen Zollherabsetzungen, dagegen nur für 150 Positionen Zollerhöhungen beantragt worden. Handelsminister Rossi hat diese liberistische Tendenz der Kommission wenigstens grundsätzlich gebilligt, und Finanzminister De Stefani hat erklärt, daß er zwar bereit ist, die beantragten Herabsetzungen in Erwägung zu ziehen, daß er jedoch von Erhöhungen nichts wissen wolle.

Da der Abbau der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen wirtschaftlichen Maßnahmen und die Rückführung normaler und billiger Lebensverhältnisse einer der Hauptprogrammpunkte des Faschismus ist, kann diese Haltung der Regierung nicht überraschen.

Unter dem Eindruck der Kammer-Debatten hat sich das Kabinett in der Sitzung vom 9. ds. Mts. entschlossen, den Abbau einiger Lebensmittelzölle in Angriff zu nehmen. Es erschien dies für die faschistische Regierung um so wichtiger, als die bisherigen Maßnahmen, insbesondere der Abbau des Mieterschutzes, keine Verbilligung, sondern vielmehr eine sehr merkliche Verteuerung der Lebensverhältnisse zur Folge gehabt hat.

Die liberistische Tendenz, die in den Kommissions- und Kammerberatungen zum Ausdruck kam, erstreckte sich auch auf eine Anzahl industrieller Rohprodukte und Halbzeug. Besonders wurden Herabsetzungen für Eisen und metallische Legierungen diskutiert.

Im allgemeinen herrschte die Ansicht vor, diese Zollermäßigungen nicht in den Generaltarif aufzunehmen, um den tiefvalutarischen Ländern gegenüber geschützt zu bleiben, sondern sie gelegentlich von Handelsvertragsverhandlungen auszuhandeln.

Diese liberistische Richtung der Kommission auch auf industriellem Gebiet wird verständlich, wenn man

Digitized by Google

berücksichtigt, daß in den letzten beiden Jahren eine Reihe schwerindustrieller Unternehmungen, denen der Zolltarif vom 1. Juli 1921 Schutz gewähren sollte, endgültig abgeschrieben werden mußten, und daß daher heute die verarbeitenden Industriellen mehr zu Worte kommen können.

Die den deutschen Industriellen stets empfohlene Einwirkung auf die italienischen Interessenten hat gute Früchte getragen. So ist z. B. die Ablehnung der Zollheraufsetzung für elektrische Lampen offenbar auf die energische Aufklärungsarbeit der deutschen Fabriken und der mit ihnen im Kartell stehenden holländischen und österreichischen Werke zurückzuführen.

Für Phosphate und Kali ist in der Kommission Zollfreiheit beantragt worden, dagegen wurden für einige Stickstoffverbindungen Erhöhungen vorgeschlagen, insbesondere für Ammonium-Sulphat für die Dauer von 6 Jahren, um die einheimische Industrie im Interesse der Landesverteidigung erstarken zu lassen.

In der Kammerdebatte hat Minister Rossi den zahlreichen Herabsetzungsanträgen gegenüber erklärt, daß die Ermäßigungen keinesfalls so weit gehen dürften, daß die in letzter Zeit abgeschlossenen Handelsverträge für die betreffenden Staaten entwertet werden. Er hat es dabei auch für nötig gehalten, wieder einmal das Gespenst der deutschen Unterbietung an die Wand zu malen.

Zurzeit ist die Debatte in der Kammer ausgesetzt, um der Regierung Gelegenheit zu geben, die zahlreichen zutage geförderten Anregungen innerhalb der parlamentarischen Kommission zu prüfen.

Endgültige Beschlüsse über die Umgestaltung des Zolltarifs liegen mithin noch nicht vor. Mit der Möglichkeit von Ueberraschungen ist daher noch zu rechnen. (1893)

Die chilenische Salpeterindustrie und die künstlichen Stickstoffdünger.

Zu dieser Frage macht „Chemical Trade Journal" (London) folgende Ausführungen: „Die Rivalität, die zwischen den Chilesalpeterproduzenten und den Fabrikanten von künstlichen Stickstoffdüngern besteht, hat zu vielen übertriebenen und unlogischen Meinungsäußerungen Anlaß gegeben. An Salpeteraktien interessierte Spekulanten haben kühne Behauptungen aufgestellt, welche darauf berechnet waren, die Zurückhaltung von vorsichtigen Kapitalisten zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür ist die Rede von Mr. H. W. Sillem auf einer Versammlung des Salas del Carmen Nitrate Syndicats. Mit der schönen Sicherheit, die den chilenischen Salpeterproduzenten auszeichnet, schiebt er das alte Gespenst der künstlichen Stickstoffdünger mit folgenden Worten beiseite: „Ich habe immer erklärt, daß die künstlichen Stickstoffprodukte nicht die gefährlichen Konkurrenten seien, für welche sie einige Leute halten oder wünschen, daß wir sie halten, und ich sehe keinen Grund dafür, meine Ansicht zu ändern."

Die Antwort auf diese bemerkenswerte Aeußerung findet sich an einer früheren Stelle seiner eigenen Rede, wo er von der Möglichkeit einer Besserung des Geschäfts in Europa spricht und sagt, „wenn nicht die Valutaschwierigkeiten wären, würde Deutschland ohne Zweifel größere Mengen von Chilesalpeter beziehen." Sieht Mr. Sillem nicht ein, daß auf die abnormen Bedingungen, welche die Valutaschwankungen, von denen er spricht, veranlaßt haben, auch in weitem Maße die Depression in der Fabrikation der künstlichen Stickstoffprodukte zurückzuführen ist? Bei dem Hinweis auf die verbesserten Aussichten für den Chilesalpeter läßt er ferner den amerikanischen Kohlen- und Eisenbahnstreik außer acht, der zu der großen Knappheit an Ammonsulfat dort geführt hat. Er wird ohne Zweifel die Erfahrung machen müssen, daß die äußeren Ursachen, welche gegenwärtig die Wiederbelebung der Salpeterindustrie veranlaßt haben, sich in der Zukunft durch ihre Abwesenheit unangenehm bemerkbar machen werden."

Und an anderer Stelle schreibt das Blatt:

„Wie Kilburn Scott in seinen Vorlesungen über die Bindung des atmosphärischen Stickstoffs vor der Royal Society of Arts mitteilte, ist die Stimmung in Chile der Begründung einer Luftstickstoffindustrie absolut feindlich. Die Chilesalpeterleute *wollen* keine solche Industrie und jeder, der Kapital für ein solches Unternehmen sucht, muß bald diese Erfahrung machen. Die Banken sind zu sehr an dem Salpetergeschäft interessiert, als daß ihnen irgend ein Fortschritt in dieser Richtung erwünscht wäre. Es ist nur gut, daß die Interessen der Landwirtschaft, welche ein dringendes Bedürfnis nach Düngern zu vernünftigen Preisen hat, nicht mit denen der Aktionäre der Salpetergesellschaften identisch sind." (1910)

Der französisch-belgische Handelsvertrag.

Der vollständige Text des am 12. Mai unterzeichneten Handelsvertrages zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion liegt jetzt vor. Der Vertrag steht in den Parlamenten der beiden Länder zur Beratung und wird nach der Ratifikation in Kraft treten.

Nach dem Abkommen soll eine Ermäßigung der jetzt in Frankreich bestehenden und der in der neuen belgischen Tarifvorlage festgesetzten Zölle für eine Reihe von Positionen eintreten, von denen die auf chemische Produkte bezüglichen in den nachstehenden Listen aufgeführt sind:*)

Liste A. — Einfuhr nach Frankreich.

Tarif-Nr.	Ware	Geltender Zoll	Vertrags-Zoll
0131	Eisensulfat . . . . . per 100 kg	80 c.	50 c. (kein Koeffizient)

Tarif-Nr.	Ware	Geltender Koeffizient	Vertrags-Koeffizient
318	Stärke	5,4	5

Liste B. — Einfuhr nach Belgien-Luxemburg.

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll und Koeffizient ( ) nach der Tarifvorlage	nach dem Vertrag (Frs. per 100 kg)
ex 57	Stärke und Satzmehl (feculae):		
	e) aus Kartoffeln	4 (3)	4 (2)
	f) aus Tapioca	4 (3)	4 (2)
269	Alkoholische Präparate, a. n. g., mit:		
	a) 10 % oder weniger von gewöhnl. od. anderem Alkohol	360 [1])	180 [1])
	b) mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %	360 [1])	260 [1])
	c) mehr als 20 %, aber nicht mehr als 50 %	900 [1])	900 [1])
	d) mehr als 50 %, aber nicht mehr als 75 %	1800 [1])	1350 [1])
	e) mehr als 75 %	1800 [1])	1800 [1])
288	Wasserstoff, verflüssigt oder komprimiert	7,50 [2]) (3)	6,50 [2]) (3)
289	Sauerstoff, verflüssigt oder komprimiert	10 [2]) (3)	6,50 [2]) (3)
292	Kohlensäure, verflüssigt oder komprimiert	10 [2]) (3)	10 [2]) (2,5)
294	Ammoniak (wasserfrei), durch Druck verflüssigt	12 [2]) (3)	8 [2]) (3)

*) Die Ermäßigungen gelten auch für die englische Einfuhr nach Frankreich und Belgien.

[1]) Außerdem ein Zuschlag von 16 Prozent des Einfuhrzolls für Präparate mit Aethylalkohol.

[2]) Auf das Nettogewicht.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll und Koeffizient () nach der Tarifvorlage	nach dem Vertrag
		Frs. per 100 kg	
295	Ammoniak, gelöst	2,50 (3)	1,50 (3)
303	Arsenigsäure-Anhydrid (weißer Arsenik)	2,50 (3)	1,50 (3)
307 b	Borsäure, raffiniert	2,50 (3)	2,50 (3)
	Borsäure, andere	2,50 (3)	frei
307 m	Schwefelsäure	0,50 (3)	0,25 (3)
310 b	Pottasche, raffiniert	2 (3)	1,50 (3)
311	Aetznatron, crystallisiert oder raffiniert	2,50 (3)	1,25 (3)
312	Natronlauge	1 (3)	0,50 (3)
313	Soda	0,50 (3)	frei
315 e	Chlorkalk	0,50 (3)	0,25 (3)
321 h	Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	0,50 (3)	0,40 (3)
327	Calciumcarbid	0,50 (3)	0,25 (3)
356	Amylalkohol u. Homologe (Butyl-, Propylalkohol usw.), chem. rein	30 (5)	25 (5)
357	Methylalkohol, roh	30 (5)	25 (5)
358	Methylalkohol, rektifiziert	30 (5)	25 (5)
360	Formaldehyd (Formol), in Lösung (40 % oder weniger)	35 (5)	30 (5)
368	Collodium	30 (5)	20 (3)
382	Zubereitete Arzneimittel, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten	20% [3] ad val	15% [3] ad val.
389	Ammonsulfat	1,50 (3)	1 (3)
392	Calciumsuperphosphat; gefälltes Phosphat	0,50 (3)	0,25
400 b,c	Gerbextrakte (Kastanien- und Sumachextrakt)	0,50 (3)	frei
426	Graphit, für den Detailverkauf hergerichtet	15% ad val	13% ad val.
ex 427	Farben aller Art in Tuben	15% „ „	12% „ „
432	Farben mit Kreide, Bariumsulfat oder einem anderen Füllstoff, mit Anilinfarben gefärbt	2,50 (3)	2 (3)
433	dasselbe, m. Mineralfarben gefärbt	2,50 (3)	2 (3)
439	Alle Farben und Farbstoffe, die Alkohol enthalten	nach Nr. 269	120
440	Fischleim, Leim aus Walfischflechsen u. ä.	20 (3)	20 (2,5)
441	Leim aus Knochen, Flechsen, Häuten usw.:		
	a) in Scheiben od. pulverförmig	3 (3)	3 (2,5)
	b) flüssig, gelatinös oder teigförmig	2,50 (3)	2,50 (2,5)
442	Gelatine:		
	a) pulverförmig	10 (3)	10 (2,5)
	b) in Blättern oder pulverförmig		
	1. wenn metallisiert, irisierend, moiriert, lackiert od. glasiert	20 (3)	20 (2,5)
	2. andere	10 (3)	10 (2,5)
443	Pasten aus Gelatine, mit oder ohne Zuckerzusatz, für Druckwalzen, Apparate für photographische Reproduktion u. ä. Zwecke	15 (3)	15 (2,5)
445	Leim mit Alkoholgehalt	nach Nr. 269	120
446	Leim in Behältern irgendwelcher Art mit einem Bruttogewicht von 1 kg oder weniger	15% ad val.	12% ad val.
447	Leimsorten, a. n. g.	15% „ „	12% „ „
452	Parfümerien (alle Stoffe und Gemische, die im Tarif nicht besonders genannt sind und ihrer Natur oder Aufmachung nach für die Parfümerie geeignet sind, z. B.: Parfümierte oder Toilettewässer, Mundwässer, Haar-, Wasch- und Färbmittel; parfümierter oder Toiletteessig; aromatische oder parfümierte Oele [„huiles antiques"]; parfümierte Pasten, Fette oder Pomaden, und parfümierte Toilettepuder;		

[3]) Bei Produkten, die Alkohol enthalten, soll der Zoll nicht geringer sein, als der auf alkoholische Präparate gemäß Nr. 269.

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll und Koeffizient () nach der Tarifvorlage	nach dem Vertrag
		Frs. per 100 kg	
	parfümierte Pulver, Zahnpulver Schminken; Räucherpastillen; „armenisches Papier" usw.):		
	a) alkoholhaltig	20% [4]) ad val.	18% [4]) ad val.
	b) nicht alkoholhaltig	20% „ „	15% „ „
839	Photogr. Platten, lichtempfindlich		
743	Celluloid und ähnliche plastische Massen (Viscoid, Cellophan, Cellit, Galalith, hornartige Massen aus Gelatine, Casein usw.: in Stücken, Scheiben, Stäben od. Röhren, nicht poliert od. in anderer Weise bearbeitet	5% ad val.	frei
ex 1202	Feuerwerk usw.:		
	b) Schwärmer usw.; Zünder für Feuerzeuge u. Kinderspielzeug	20% ad val.	15% ad val.
	c) andere (mit Ausnahme von elektrischen Percussionszündhütchen ohne Detonator)	20% ad val.	15% „ „
1203 c	Sprengzündschnüre, ohne Zündhütchen	je 1000 m	
	1. gewöhnliche	2,50 (3)	2,50 (2)
	2. mit Band umwickelte	4 (3)	4 (2)
	3. mit Guttapercha überzogene	6 (3)	6 (2)

Der Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. Frankreich und die belgisch-luxemburgische Union gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung gemäß dem „Modus vivendi" von 1892, der trotz der Kündigung durch Frankreich am 10. Dezember 1918 mit entsprechenden Abänderungen in Kraft bleibt.

2. Frankreich und die belgisch-luxemburgische Union erheben von der gegenseitigen Einfuhr die in den Listen A und B angegebenen ermäßigten Zölle oder vorteilhaftere, welche die beiden Länder in Zukunft durch Tarifänderungen oder Handelsvertragsbestimmungen gewähren werden. In der Tarifnomenklatur der Listen werden gewisse Aenderungen vorgenommen werden.

3. Die in den Listen A und B angegebenen Zölle bleiben in Kraft solange die Preise der in Betracht kommenden Waren auf dem Inlandsmarkt nicht um mehr als 20 % über die zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden steigen, oder solange die Produktions- und Absatzbedingungen sich nicht wesentlich ändern. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Zölle in der Weise zu ändern, daß das Maß des Schutzes dasselbe bleibt.

4. Wenn eines der vertragschließenden Länder Zolländerungen vornehmen sollte, welche ein höheres Maß von Schutz zur Folge haben würden, als es gemäß dem Vertrag besteht, kann das andere innerhalb eines Monats die Frage zur Diskussion stellen und wenn innerhalb 2 Monaten keine Einigung erzielt wird, den Vertrag kündigen, der dann in 3 Monaten außer Kraft tritt; dasselbe gilt für den „Modus vivendi" von 1892, wenn dies gewünscht wird.

5. Die ad valorem Zölle der Listen A und B können in gleichwertige spezifische Zölle umgewandelt werden, unter Beachtung der Bestimmungen unter 3.

6. Die französischen und belgischen Behörden sind ermächtigt, gegenseitig Ursprungszeugnisse zu verlangen, aus denen hervorgeht, daß die eingeführten Waren aus dem Gebiet der anderen vertragschließenden Partei stammen und daß wenigstens die Hälfte des Wertes auf Rohmaterial, das in diesem Gebiet erzeugt, oder auf Arbeit, die dort auf diese Produkte verwendet wurde, zurückzuführen ist. Die Ursprungszeugnisse können beglaubigt werden.

[4]) Der Zoll darf nicht geringer sein, als der auf alkoholische Präparate gemäß Nr. 269; indessen ist der Zuschlag von 46 Prozent nicht zu bezahlen.

Digitized by Google

7. Die Beziehungen zwischen Belgien und Marokko bleiben durch den belgisch-marokkanischen Vertrag vom 4. Januar 1862 und die folgenden internationalen Verträge geregelt.

8. Der Vertrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten gekündigt werden. Später kann jederzeit Kündigung mit 6monatiger Frist erfolgen; diese Bestimmung gilt nicht für den unter 4. behandelten Fall, für den die dort angegebene Frist gilt. Gleichzeitig kann auch auf die Fortsetzung des „Modus vivendi" von 1892 verzichtet werden.

9. Der Vertrag wird 10 Tage nach der Ratifikation in Kraft treten; wenn die Ratifikation nicht bis zum 31. Juli 1923 erfolgt ist, sollen die Beziehungen der vertragschließenden Parteien durch den „Modus vivendi" von 1892 geregelt werden. (1848)

Die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie Frankreichs.

Wir entnehmen einem Bericht des Handelsbeirats der englischen Gesandtschaft in Paris, J.R. Cahill, an das Handelsamt die nachstehenden Angaben über die Konzentrationsbewegung in der französischen chemischen Industrie:

„Die Tendenz zur Konzentration und Zentralisation ist in der ganzen französischen Industrie unverkennbar, so verfolgt z. B. die Firma Schneider-Le Creuzot schon lange eine Politik der Beteiligung an den verschiedenen industriellen Konzernen im In- und Ausland.

Konzentration in der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie.

Hier seien folgende Beispiele angeführt: Die Gesellschaft „L'Aluminium Français" (15 Mill. Aktienkapital, 20 Mill. Obligationen), die 1911 als Verkaufsorganisation einer Reihe von Aluminiumfabriken gegründet wurde, soll, wie man hört, die Interessen der früheren „Société électro-métallurgique française de Froges" (50 Mill. Kapital) und der „Compagnie des Produits Chimiques et Electrométallurgiques d'Alais, Froges et Camargue" (160 Mill. Aktienkapital, 41,3Mill.Obligationen), welche die „Société de Froges" in sich aufgenommen hat, vertreten. Die Alais-Gesellschaft verfügt in ihren 11 Wasserkraftwerken über eine jährliche Leistungsfähigkeit von über 500 Mill. Kilowattstunden; sie hat 6 Fabriken sowie Braunkohlenlager, Flußspat- und Bauxitgruben und beschäftigt 2300 Personen. Außerdem scheint sie den entscheidenden Einfluß bei der „Société d'Electro-Chimie et Electro-Métallurgie" (35 Mill. Kapital), der „Société d'Electro-Métallurgie de Dives" (20 Mill. Aktienkapital, 27 Mill. Obligationen), der „Société du Duralumin" (4 Mill. Kapital) und bei den Aluminiumwerken in St.-Louis-les-Aygalades bei Marseille, welche früher den Aluminiumwerken Neuhausen gehörten, und außerdem noch persönliche Beziehungen zu anderen Zweigen der elektrischen Industrie zu besitzen. — Die „Aluminium Français" hat die Kontrolle über die „Société des Produits Electrolytiques des Pyrenées und außerdem, wie man sagt, über die „Alumino Italiano" in Turin und verschiedene Werke in Norwegen.

Konzentration in der Farbstoffindustrie.

Von den 10 Fabriken, welche sich in Frankreich vor dem Krieg mit der Produktion von synthetischen Farbstoffen befaßten, waren 6 vollständig deutsch, 3 waren in Beziehung auf die Zwischenprodukte in der Hauptsache von deutschen oder anderen ausländischen Quellen abhängig und die einzige in französischem Besitz befindliche Fabrik, die in St. Denis bei Paris, stellte nur gewisse Hilfsstoffe für die Farbenfabrikation her. Die Hälfte des französischen Bedarfs wurde eingeführt und der Rest wurde von den Niederlassungen der deutschen Farbstoffkonzerne in Frankreich geliefert. Jetzt ist die Lage völlig verändert: Von den deutschen Fabriken in Frankreich haben vier aufgehört zu existieren, von den zwei übrigen wurde die eine, die „Manufacture Lyonnaise" (Filiale von Leopold Casella), im letzten Oktober durch den „Verwalter des feindlichen Eigentums" an die „Société Française de Produits Chimiques et de Matières Colorantes de St. Clair du Rhône" (Kap. 8 Mill. frs.) verkauft, und die Fabrik in Tremblay (Filiale von Meister Lucius & Brüning) wird von der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques" betrieben. Diese letztere Gesellschaft, während des Krieges mit einem Kapital von 40 Mill. frs., das dann auf 70 und vor kurzem auf 100 Mill. erhöht wurde, begründet, ist der beherrschende Konzern in der Farbenindustrie und hat, wie angegeben wird, im Jahre 1921 zwei Drittel der französischen Farbstoffproduktion geliefert. Die Gesellschaft besitzt ausgedehnte Werke in Villers St. Paul (Oise) und in Oissel (Seine Inférieure), und im Jahre 1919 erwarb sie durch Absorption der „Société de Produits Chimiques et de Colorants Français (1915 mit einem Kapital von 31 Mill. frs. gegründet) drei weitere Fabriken in Villeneuve St. George (Seine et Oise), Jarrie Vizelle (Isère) und Liffol-le-Petit (Haute-Marne); auch trat sie in enge Beziehungen zu der „Blanchisserie et Teinturerie de Thaon", von der hauptsächlich die Gründung des absorbierten Konzerns ausging. Die „Compagnie Nationale" ist an vielen Unternehmungen stark beteiligt und hat das ausschließliche Ausübungsrecht in Frankreich für viele ausländische patentierte und Geheimverfahren erworben.

Mitte 1922 wurden über 600 verschiedene Farbstoffe erzeugt gegen etwa 100 im Dezember 1920.

Welche Veränderung vor sich gegangen ist, geht daraus hervor, daß im Jahre 1921 die Einfuhr bei einem Gesamtverbrauch von ca. 7000 t nur 1200 t betrug; 1920 waren es noch 3700 t bei einem Gesamtverbrauch von 10 000 t.

Außer der Filiale der „Gesellschaft für chemische Industrie" in Basel bestehen in Frankreich neben der „Compagnie Nationale" noch 6 oder 7 andere Konzerne, von denen der bedeutendste die „Société des Matières Colorantes de Saint Denis" zu sein scheint, welche in den letzten Jahren ihr Kapital zuerst auf 7 und dann auf 24 Mill. frs. erhöhte. In einigen Richtungen scheinen indessen die kleineren Gesellschaften in enger Verbindung mit dem herrschenden Konzern zu arbeiten.

Konzentration in der Schwerchemikalienindustrie.

Auch in der Schwerchemikalienindustrie hat die Konzentration in den letzten Jahren rasche Fortschritte gemacht. Zwei Konzerne scheinen auf diesem Gebiet die Lage zu beherrschen: die „Compagnie de Saint Gobain" und die „Etablissements Kuhlmann". Die erstere (Aktienkapital 120 Mill. frs., Obligationen 127 Mill. frs.) hat eine führende Stellung in zwei Industriezweigen, in der Fabrikation von Tafel- und anderen Glasarten und in der von Schwerchemikalien und Düngemitteln. Ihre Hauptfabriken, welche während des Krieges zerstört wurden, sind wieder aufgebaut und mit allen möglichen Verbesserungen versehen worden; chemische Fabriken der Gesellschaft zur Herstellung von Schwefelsäure, Salpetersäure, Soda, Superphosphat usw. befinden sich an nicht weniger als 23 Plätzen in Frankreich; außerdem ist dieselbe an zwei anderen bedeutenden Unternehmungen beteiligt, nämlich an der „Société Chimique de la Grande Paroisse" und der „Société Hydro-Electrique de la Maurienne". In der letzten Bilanz wurden die Beteiligungen mit 59,8 Mill. frs. angegeben. Für den Bezug von wichtigen Rohmaterialien besitzt die Gesellschaft eigene Quellen.

Die „Etablissements Kuhlmann", welche im Kriege von ihren drei Fabriken in den Norddepartements zwei verloren (die in Amiens entging der Zerstörung), haben diese wieder aufgebaut und dazu zwei neue errichtet; sie haben seit 1914 das Eigentumsrecht oder die Kontrolle über etwa 15 andere Fabriken erworben und sind bei einigen weiteren beteiligt. Das Kapital der Gesellschaft, welches sich 1914 auf 60 Mill. frs. belief, ist auf 100 Mill. frs. erhöht worden. Die Produktion betrug im Jahre 1922

Digitized by Google

700 000 t, wovon 300 000 t Düngemittel waren und der Rest Nitrate, Soda, Schwefelsäure, Sulfate, Leim, Knochenkohle usw. Diese Zahlen stellen indessen nicht die volle Leistungsfähigkeit dar, da während der ersten Hälfte des Jahres der Geschäftsgang flau war.

Die bereits oben erwähnte „Compagnie des Produits Chimiques et Electrométallurgiques d'Alais, Froges et Camargue" (Kapital 160 Mill. frs.) ist in der elektrochemischen Schwerchemikalienindustrie führend (Alkalien, Sulfate, Chloride, Aluminiumsulfat usw.); sie hat eine Reihe von anderen Konzernen oder die Kontrolle über dieselben erworben. (1867)

Die ätherischen Oele aus den Citrusarten.

Weltproduktion und Welthandel.

Wir entnehmen einem Bericht von A. H. Swift vom „American Bureau of Commerce" nach dem „Chemical Trade Journal" (London) folgende Darstellung des Welthandels in ätherischen Oelen der Citrusarten:

Italien.

An erster Stelle in der Weltproduktion von ätherischen Oelen aus Citrusfrüchten (Citronen, Bergamotten, Orangen, Bitterorangen, Mandarinen u. Limonen) steht wohl Italien. Die Gesamterzeugung von 1920, dem letzten Jahr, für welches eine Statistik vorliegt, betrug 889 500 kg, was gegen 1918 mit 1 020 000 kg und 1919 mit 1 128 300 kg einen Rückgang bedeutet.

Der wichtigste Posten in der Produktion von 1920 war Citronenöl mit 635 690 kg. Mehr als die Hälfte davon wurde in Messina erzeugt, das als das Zentrum der Citronenölproduktion und des Handels gilt; auch Catania lieferte eine beträchtliche Menge, 108 247 kg. An zweiter Stelle, der Menge nach, kommt Bergamottöl; es wurden in Reggio-Calabria, das beinahe den ganzen Weltbedarf deckt, 111 170 kg produziert. Weiter wurden erzeugt: 130 449 kg Orangenöl (sweet orange), 8578 kg Bitterorangenöl und 3585 kg Mandarinenöl. Die Einfuhr von ätherischen Oelen ist von geringer Bedeutung.

Eine Statistik über die Ausfuhr nach den verschiedenen Ländern im ganzen Jahr 1921 ist nicht vorhanden, wohl aber für die ersten 6 Monate; es wurden exportiert: im ganzen 324 350 kg Citronenöl, davon 148 922 kg nach den Vereinigten Staaten und 115 710 kg nach Großbritannien; 40 052 kg Bergamottöl (ein beträchtlicher Rückgang gegen das Vorjahr), davon 15 385 kg nach Frankreich und 11 796 kg nach den Vereinigten Staaten; 47 869 kg Orangenöl (eine Zunahme gegen das Vorjahr), davon über die Hälfte nach den Vereinigten Staaten und ein Siebentel nach Großbritannien; 853 kg Mandarinenöl und 81 kg von den übrigen Oelen (in beiden ein Rückgang gegen das Vorjahr).

Während der letzten 6 Monate von 1921 betrug die Ausfuhr: 313 356 kg Citronenöl, 64 438 kg Bergamottöl, 38 771 kg Orangenöl, 409 kg Mandarinenöl und 184 kg aller übrigen Oele.

In den ersten 9 Monaten von 1922 wurden exportiert: 532 695 kg Citronenöl, 129 096 kg Bergamottöl, 84 253 kg Orangenöl, 2212 kg Mandarinenöl und 972 kg aller übrigen Oele. Die Ausfuhr im ganzen Jahr 1922 wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Ausfuhr der Jahre 1920 und 1921 übertroffen haben.

Spanien.

Obgleich die Industrie der Citrusfrüchte in einigen Provinzen Spaniens zu den wichtigsten gehört, liegen Statistiken nicht vor. Nach einem dem Bureau of Commmerce zugegangenen Bericht belief sich die Ausfuhr von Orangenöl nach den Vereinigten Staaten: 1919 auf 6611 lb., 1920 auf 1430 lb., 1921 auf 4486 lb. und 1922 auf 8497 lb.; die Hauptmenge der Ausfuhr kam von Valencia, dem Mittelpunkt der Produktion.

Frankreich.

Auch Frankreich besitzt große Bedeutung für die Erzeugung, den Verbrauch und die Ausfuhr von Citrusölen, aber auch hier steht keine Statistik zur Verfügung. Ausfuhr findet zwar statt, aber die Beträge sind wahrscheinlich in der Position „Aetherische Oele mit Ausnahme von Rosenöl, Geraniumöl und Ylang-Ylang-Oel" enthalten. Von diesen wurden exportiert: 990 600 kg i. W. von 356 625 000 frs i. J. 1920, 535 527 kg i. W. von 192 790 000 frs. i. J. 1921 und 632 533 kg i. W. von 227 719 000 frs i. J. 1922. Dazu kommen „terpenfreie ätherische Oele" mit 9 700 kg i. W. von 10 530 000 frs. i. J. 1920, 23 320 kg i. W. von 22 387 000 frs. i. J. 1921 und 7180 kg i. W. von 6 893 000 frs. i. J. 1922.

Englische Kolonien.

Eine beachtenswerte Rolle in der Industrie der Citrusöle spielt auch Westindien, vor allem die Inseln Dominica (Limonenöl) und Jamaica (Orangenöl). Die Ausfuhr von Limonenprodukten hatte 1919 den Wert von 190 401 £ und 1920 von 185 410 £; von Limonenöl wurden folgende Mengen exportiert: 45 141 lb. i. J. 1917, 25 096 lb. i. J. 1918, 67 787 lb. i. J. 1919 und 58 151 lb. i. J. 1920; von Limonenessenz 10 004 lb. i. J. 1917, 13 676 lb. i. J. 1918, 16 964 lb. i. J. 1919 und 20 234 lb. i. J. 1920.

Einfuhr nach England und den Vereinigten Staaten.

Der Verbrauch von ätherischen Oelen der Citrusarten in England ist bedeutend, aber eine gesonderte Statistik ist nicht vorhanden. Die Gesamteinfuhr von natürlichen ätherischen Oelen betrug in den Jahren 1919 und 1920 entsprechend 3 182 447 lb. und 2 014 325 lb. Die Hauptursprungsländer und die Beträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Ursprungsland	1920 lb.	1921 lb.
Frankreich	316 097	173 959
Spanien	251 861	125 489
Italien	639 932	436 957
Vereinigte Staaten . . .	288 208	151 929
Britisch Westindien . . .	102 183	99 256

In den Vereinigten Staaten nimmt der Verbrauch von Citrusölen zu, wie aus der steigenden Einfuhr hervorgeht. Vor dem Krieg wurden weniger als 450 000 lb. Citronenöl importiert, 1919 dagegen über 500 000 lb. und 1922 beinahe 700 000 lb. Die Einfuhr von Limonenöl nahm von 13 000 lb. vor dem Krieg auf über 46 000 lb. i. J. 1919 zu, von Orangenöl von etwa 80 000 lb. i. J. 1913 auf über 227 000 lb. i. J. 1919. (1889)

Der cubanische Markt für Parfümerien.

In Kuba besteht ein starker Verbrauch an Toilette-artikeln, und es bieten sich so günstige Absatzgelegenheiten für Parfümerien aller Art. Von Parfümerien und Kosmeticis erhält Kuba etwa die Hälfte aus den Vereinigten Staaten und den Rest zum größten Teil aus Frankreich. Der Hauptartikel ist Gesichtspuder; er ist vorwiegend weiß oder auch gelblich abgetönt. Neuerdings wird auch versucht, einem ockerfarbenen französischen Puder Eingang zu verschaffen. Die besten französischen Puder bestehen aus den üblichen Ingredienzien, wie Zinkoxyd, Kaolin, Talk, Magnesiumcarbonat und Reismehl; ihre große Beliebtheit beruht auf ihrem angenehmen Geruch. Auch sind die französischen Puder immer sehr geschmackvoll verpackt. Die besseren Sorten in Satinschachteln oder Kristallbehältern, selbst die billigeren haben ansprechende Behälter. Stete Nachfrage besteht für sogenannte flüssige Puder, nicht nur für den Abend, sondern für alle Tageszeiten. Sie bestehen aus den üblichen Mischungen von Rosenwasser und Glycerin, Calciumcarbonat oder Magnesiumcarbonat und Zinkoxyd.

Schminke wird in jeder Art gekauft, am meisten in Stückenform. In den billigeren Sorten wird ein leichtes leuchtendes Rot gefordert. Flüssige Schminke, hauptsächlich zum Färben der Lippen, wird gleichfalls verlangt. Seltener wird Schminke in Pasten gefragt. Lippen-

Digitized by Google

stifte und Augenbrauenfarbe haben weite Verbreitung. Für Crêmes ist Kuba ein weniger gutes Absatzfeld als nordische Länder. Infolge der Hitze ist die Haut ohnehin fettreicher als im kühleren Klima. Daher besteht weniger Bedarf für fette Crêmes. Am beliebtesten sind noch halbfette Crêmes bleichender Art. Den meisten Anklang findet ein französischer Glycerin-Crême, bestehend aus pulverisiertem Arrowroot, Glycerin, Rosenwasser, pulverisiertem Zinkoxyd, Benzoetinktur und Panamatinktur.

Parfüms, Extrakte und Toilettewässer werden in den verschiedensten Arten und Gerüchen verkauft. Sehr beliebt sind Chypre, Amber und schwere orientalische Parfüme, aber auch Jasmin, Lilien und Rosen. Alle sind ansprechend, zum Teil sehr schön verpackt; verlangt werden vorwiegend kleine Flaschen. Französische Erzeugnisse beherrschen zurzeit den Markt, aber ein erheblicher Teil wird bereits im Lande selbst hergestellt. Da die französischen Erzeugnisse sehr teuer sind, würde sich für billigere Parfüms aus anderen Ländern vielleicht ein Markt finden. Eau de Cologne und andere Toilettewasser werden in großen Mengen umgesetzt. Riechkissen werden weniger gekauft.

Einfuhr aus	1919 lbs.	1919 Wert $	1920 lbs.	1920 Wert $
Amerika	1 074 465	579 196	1 808 976	851 484
Frankreich . . .	1 107 838	1 063 219	1 268 315	1 086 506
Deutschland . . .	192	112	33 878	22 698
Italien	2 008	4 240	5 611	14 014
Holland	911	1 851	6 162	8 320
Spanien	86 562	61 867	114 243	76 279
England	25 380	22 208	26 489	23 932
anderen Ländern .	1 642	1 805	4 498	4 986
Gesamteinfuhr:	2 298 998	1 734 498	3 268 172	2 068 219
Cubas Ausfuhr .	118 961	71 894	136 900	80 658
Cubas Wiederausf.	10 461	10 243	7 555	3 536

Die französischen Seifen sind hochfein parfümiert, aber so teuer, daß ihnen vielfach amerikanische und spanische vorgezogen werden. Auch flüssige Seifen für Haarpflege finden neben Shampoonpulver Absatz. Von Mitteln zur Zahnpflege werden Zahnpulver weniger begehrt als Zahnpasten (besonders schäumende). Beliebt sind stark gefärbte Pasten in Glasbehältern.

Auch Haarfärbemittel werden vielfach begehrt. Das Färben wird meist in den Friseurgeschäften vorgenommen. Der Gebrauch von Pomaden und Brillantinen ist verbreiteter als in Deutschland. Von Wichtigkeit ist, daß die Brillantinen stark parfümiert sind. Um die Bevölkerung an deutsche Kosmetika zu gewöhnen, wäre eine umfangreiche Reklame nötig, weil französische Präparate schon seit vielen Jahren in Gebrauch sind. Empfehlen würde sich die Einführung durch das eine oder andere der großen Friseurgeschäfte Habanas. Die Einfuhr Kubas an Parfümerien und Essenzen besitzt jährlich einen Wert von 2 Millionen Dollars. Nebenstehend einige Ziffern über diesen Handel.

Aus diesen Ziffern erhellt die starke Beteiligung des amerikanischen Handels an der Einfuhr. Diese Beteiligung hat jedoch seit 1920 erheblich nachgelassen; sie ist 1921 auf ein Drittel und 1922 auf die Hälfte der von 1920 gesunken, wie folgende Ziffern der kubanischen Einfuhr an Toiletteartikeln aus Nordamerika (Werte in Dollar) zeigen:

	Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikel
Fiskaljahr 1. Juli 1912/13	42 464
Kalenderjahr 1918	350 140
„ 1919	519 016
„ 1920	975 320
„ 1921	317 929
Erste 11 Monate 1922	332 014

Auf die einzelnen Monate verteilte sich die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten i. J. 1922 wie folgt (Mengen in lbs.):

Mengen lbs.	Parfümerien und Toilettewässer	Talkum und andere Puder	Cremes, Schminken, Kosmetika	Zahnmittel	Andere Toiletteartikel
Januar . .	3 682	10 210	4 198	12 379	5 196
Februar . .	2 043	11 063	5 192	19 140	2 669
März . . .	6 063	27 529	7 980	19 933	4 738
April . . .	4 606	19 475	7 436	11 478	6 501
Mai	5 345	61 693	7 678	9 914	9 459
Juni	6 051	23 002	9 375	13 612	11 759
Juli	5 782	26 962	6 759	5 211	10 188
August . .	4 593	17 663	6 742	9 257	5 712
September .	4 527	22 435	7 626	24 915	9 598
Oktober . .	4 683	18 239	2 989	15 875	3 566
November .	5 684	32 033	8 118	15 101	15 935
Zus. lbs.	53 059	270 304	74 093	156 815	85 321

(1873)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Schwefelsäurewirtschaft.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Juni d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) und der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680):

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und vom 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet:

Mit Ablauf des 30. Juni 1923 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) nebst Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1920 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 152);
2. die Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1923 (RGBl. I, S. 151).

Berlin, den 19. Juni 1923. (1861)

Festsetzung der Branntweinübernahmepreise, Essigsäuresteuer usw.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni 1923 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung betreffend Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, Essigsäuresteuer und Monopolausgleich im Betriebsjahr 1922/23:

Die in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1923 (s. „Chem. Ind." S. 430) veröffentlichten vorläufigen Preise, Steuer- und Monopolausgleichssätze sind endgültige.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. Juli 1923 ab 3 500 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 27. Juni 1923. (1894)

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. Juli 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer:

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 363 330 Mk.

Digitized by Google

b) für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 544 995 „
für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
Berlin, den 2. Juli 1923. (1936)

Neue Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine 7. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die neue Ausgabe ist zum Preise von 7000 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1863)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. Juni 1923 veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 28. und 30. Juni 1923 und im „Reichsanzeiger" vom 3. Juli 1923 eine weitere Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster, zweiter und dritter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1887)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 26. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	33 790
b) für gedarrte und gemahlene Ware	34 130
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) . . .	33 790
3. Natriumammoniumsulfat	33 790
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	33 790
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	33 790
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	40 440
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	33 790
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips . . .	33 790
9. Ammonsulfatsalpeter	33 790
10. Kalkstickstoff	30 230
11. Blutmehl	25 810
12. Hornmehl	28 680

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 1923 ab in Kraft. (1862)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 142) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 36 870 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 940 Mk. berechnet werden.

Artikel II.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 3420 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 4024 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 7900 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 15 800 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 12 800 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel III.

Artikel I dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 1923, Artikel II mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft. (1874)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. Juni 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 405,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 476,— „

(1875)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. Juni 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 29. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" erhalten

a) der Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 142) folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 11 300 Mk.

b) Der Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145) folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . . 19 100 „

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto und es darf ein Aufschlag von 21 225 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Digitized by Google

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 17 000 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 19 100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145)) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	17 200 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit die Vorschrift in Artikel I Nr. 1 a in Frage kommt, mit Wirkung vom 29. Juni 1923, im übrigen mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab in Kraft. (1888)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 3. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 2. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 14 880 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 149) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 36 870 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2250 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab in Kraft. (1935)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	1 300 Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	2 000 „
zu 200 Stück	3 800 „
zu 500 Stück	9 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	14 700 Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	36 500 „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	72 500 „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	360 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	290 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	2 050 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	9 890 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	18 800 Mk.
2. Packung zu 100 g	36 700 „
3. Packung zu 200 g	72 300 „
4. Packung zu 400 g	143 200 „
5. Packung zu 800 g	284 400 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	139 320 Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	133 300 „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	213 000 „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem kg Süßstoff zu 100 %.	5 000 „
5. Dulcin (III) von jedem kg.	207 375 „

Berlin, den 28. Juni 1923. (1876)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 4. bis einschl. 10. Juli d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 2 588 900 % (in der Vorwoche 2 146 900 %). (1877)

Ausfuhr mit Devisenablieferungserklärungen.

In einem Schreiben vom 25. Juni 1923 an den Deutschen Industrie- und Handelstag weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unter Bezugnahme auf sein Rundschreiben vom 8. Juni 1923 — B III 1741/23 — nochmals darauf hin, daß die Außenhandelstellen ermächtigt worden sind, auch bei der Ausfuhr von Waren, die laut Anlage A der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 bedingt ausfuhrfrei geworden sind und mit einer Devisenablieferungserklärung ausgeführt werden können, Ausnahmen von den in jener Bekanntmachung niedergelegten Vorschriften über die Preisstellung und die Devisenablieferung zu gewähren. Es erübrigt sich daher, daß die ausführenden Firmen in allen Fällen, in denen sie irgend eine Ausnahme von den Bedingungen der Bekanntmachung vom 19. Mai begehren, formelle Ausfuhrbewilligung unter Zahlung einer Ausfuhrabgabe einholen. Vielmehr wird es in den meisten Fällen genügen, allgemein oder im Einzelfall von jenen Bedingungen Ausnahmen zu beantragen und nach erhaltener Genehmigung der Ausnahme die Ausfuhr mittels Devisenablieferungserklärung vorzunehmen. Die Außenhandelstellen sind angewiesen, in den Fällen, in denen bei der Ausfuhr bedingt ausfuhrfrei gewordener Waren aus besonderen Gründen auch fernerhin noch förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt werden sollte, von einer Preisprüfung und von Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung unter allen Umständen abzusehen und diese Fälle als vordringlich mit einer besonderen Beschleunigung zu erledigen. Es wird also nur geprüft, ob es sich um bedingt ausfuhrfrei gewordene Waren handelt und ob die Währung, in der die Preisstellung erfolgt ist, zugelassen wird, gegebenenfalls auch, ob den etwaigen Anträgen auf Herabsetzung des abzuliefernden Devisenbetrages entsprochen werden kann. In allen Fällen aber, in denen förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt wird, ist die tarifmäßige Ausfuhrabgabe zu zahlen. Auch von be-

Digitized by Google

dingt ausfuhrfreien Waren der neuen Ausfuhrfreiliste vom 19. Mai 1923 kan von einer Erhebung der Ausfuhrabgabe nicht abgesehen werden, wenn aus besonderen Gründen förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt wird. (1929)

Einlösung von Sanktionsgutscheinen durch Verrechnungsschecks nach dem Auslande.

Die Friedensvertrag-Abrechnugsstelle G. m. b. H. weist darauf hin, daß eine Begebung der von ihr bei Einlösung von Sanktionsgutscheinen auf die Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H., Berlin, ausgestellten Verrechnungsschecks nach dem Ausland nicht angängig ist. Sämtliche aus dem Ausland kommenden Verrechnungsschecks der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle auf die Reichs-Kredit-Gesellschaft sind bei dieser gesperrt und werden nicht ausgezahlt. Es wird daher empfohlen, die (Sanktionsabgabe-) Verrechnungsschecks sofort mit der Reichs-Kredit-Gesellschaft zu verrechnen. (1926)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie wird bestimmt: Die Höhe des normalen Zollaufschlages wird auf 1 499 900 % (Multiplikator 15 000), die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages wird auf 1 124 900 % (Multiplikator 11 250) festgesetzt. Die Verordnung ist am 22. Juni d. J. in Kraft getreten. (Siehe „Chem. Ind.", S. 350.) (1940)

Deutsch-Oesterreich. **Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Frankreich.** Der Handelsvertrag mit Frankreich ist am 22. Juni in Paris unterzeichnet worden. (1864)

Großbritannien. **Handelsvertrag mit Lettland.** Am 21. Juni 1923 ist zwischen Großbritannien und Lettland ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, wonach sich die beiden Staaten gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren. (1903)

Abkommen mit Rumänien. Durch Notenwechsel ist zwischen Großbritannien und Rumänien vereinbart worden, daß sich bis zum Abschluß eines Handelsvertrages die beiden Staaten bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren wollen. (1904)

Irischer Freistaat. **Unordnung in den Zollverhältnissen.** Wie „Chemical Trade Journal" (London) berichtet, herrscht in der Zollerhebung in den irischen Häfen eine beträchtliche Verwirrung. Die Höhe der Veranlagung soll je nach dem Landungsplatz und dem abfertigenden Beamten wechseln und es soll keine zuverlässige Auskunft darüber zu erhalten sein, was zollpflichtig ist und was nicht. (1895)

Frankreich. **Bevorstehender Wirtschaftskrieg mit Spanien.** Der „Journée industrielle" wird aus Madrid gemeldet: „El Debate" faßt die Rede des französischen Handelsministers Chéron in Montpellier als Vorbereitung auf die bevorstehende Kündigung des im vergangenen Jahr unterzeichneten französisch-spanischen Handelsvertrags auf und empfiehlt den spanischen Produzenten, unverzüglich neue Absatzgebiete zu suchen und sich auf einen Zollkrieg vorzubereiten. (1865)

Wirtschaftskrieg mit Portugal. Gemäß einem im „Journal officiel" vom 18. Juni veröffentlichten Erlaß sind alle in Portugal erzeugten oder von dort kommenden Waren nach dem Generaltarif, d. h. nach den Maximalsätzen zu verzollen. Das in dem Erlaß vom 22. Juli 1920 vorgesehene völlige Einfuhrverbot wird zwar theoretisch nicht in Kraft treten, aber praktisch wirkt die Anwendung des Generaltarifs, wie „Journée industrielle" schreibt, nahezu prohibitiv. (1866)

Tschechoslowakei. **Die chemische Industrie und der Handelsvertrag mit Frankreich.** Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt in Prag eine Beratung über die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich ab, in der der Handelsvertrag mit Frankreich scharf angegriffen wurde. Durch den Vertrag würde den französischen Forderungen nach Herabsetzung der tschechoslowakischen Zölle im Gebiet der chemischen Industrie nahezu vollkommen entsprochen, so daß einige bedeutende Industriezweige durch diese Nachlässe geradezu in ihrer Existenz bedroht würden, während die tschechoslowakischen Forderungen auf ein Minimum reduziert blieben. Zum Schluß forderten die Vertreter der chemischen Industrie die Regierung auf, eine erneute Revision der Vertragsbedingungen vorzunehmen, denn eine Uebereinkunft auf Grund der französischerseits beantragten Konzessionen wäre unannehmbar und unter solchen Umständen dem vertraglosen Zustand der Vorzug zu geben. (1878)

Ungarn. **Aenderungen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen.** Die Handelskammer in Wien teilt mit, daß die ungarische Regierung mit Verordnung vom 18. Juni 1923, Zahl: L 83 821 (verlautbart im ungarischen Gesetzblatt vom 19. Juni 1923), Aenderungen in den ungarischen Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Kraft gesetzt hat. Dem Einfuhrverbote wurden folgende bisher einfuhrfreie Waren unterworfen: Wasserglas flüssig (aus T. Nr. 599 f), Calciumcarbid (aus T. Nr. 611); Casein, Cascogomme (aus T. Nr. 612), Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt (aus T. Nr. 629), zu Heilzwecken vorgerichtete Watte und Verbandmittel (aus T. Nr. 630). Die Ausfuhr von Kupfervitriol (aus T. Nr. 206, 2 a) und festen Rückständen von der Fabrikation fetter Oele (aus T. Nr. 653) wurde freigegeben. Bezüglich der neuerlassenen Einfuhrverbote bestimmt die Verordnung, daß Waren, die am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung (d. i. am 19. Juni 1923) bereits mit einer Bestimmungsstation in Ungarn zur Aufgabe gebracht wurden, noch als einfuhrfrei zu behandeln sind. Ebenso dürfen diese Waren noch ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden, wenn sie innerhalb 15 Tagen einem ungarischen Zollamte zur Zollabfertigung vorgelegt werden. (1901)

Rumänien. **Aenderung der Ausfuhrzölle.** Gemäß einem Dekret vom 9. Juni 1923 sind mit Gültigkeit vom 4. Juni 1923 die Ausfuhrzölle für folgende Waren geändert: Aetznatron 7000 Lei per Waggon, Casein 10 Lei per 100 kg.

Kupfersulfat ist von der Importtaxe befreit. (1905)

Griechenland. **Umrechnungsfaktor für die Goldzölle.** Seit 1. Juni werden für 1 Golddrachme 12 Papierdrachmen bei der Zollerhebung berechnet mit Ausnahme weniger Waren (keine chemischen Produkte). (1849)

Sowjet-Rußland. **Handelserlaubnis mit dem Ausland.** Zu den staatlichen Handelsvereinigungen, denen der direkte Ein- und Ausfuhrverkehr mit dem Ausland gestattet ist, gehört der „Gosmedtorg" (staatliche medizinische Handelsabteilung). (1912)

Ver. St. von Amerika. **Calciumcarbidfässer zollpflichtig.** Calciumcarbidfässer sind gemäß einer neueren Entscheidung zufolge § 127 des Gesetzes von 1913 mit 20 % zollpflichtig, da sie „zu wiederholtem Gebrauch geeignet sind und daher nicht als gewöhnliche Verpackung angesehen werden können". (1898)

San Salvador. **Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Teer.** Mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ist der Einfuhrzoll für Teer auf 3 Centavos (Gold) per kg herabgesetzt worden. (1906)

Peru. **Genaue Angaben über die Zusammensetzung von chemischen Produkten.** Die Frachtbriefe müssen zufolge einer neueren Verfügung bei chemischen Produkten eine genaue Angabe der Zusammensetzung enthalten. Bei pharmazeutischen Spezialitäten ist auch der Fabrikant anzugeben. (1899)

Guatemala. **Handel mit Frankreich.** Frankreich ist das einzige Land, mit dem Guatemala bis jetzt einen Handelsvertrag abgeschlossen hat (unterzeichnet am 28. Juli 1922, in Kraft getreten am 8. Mai 1923). Man erwartet u. a. für französische Parfümerien und pharmazeutische Artikel einen guten Absatz, da für diese Produkte die Minimalzölle gelten. (1896)

Philippinen. **Einfuhrbestimmungen für Sera.** Gemäß einem Gesetz vom 16. März 1923 ist die Einfuhr und der Verkauf von Virus, therapeutischem Serum, Toxin, Antitoxin und ähnlichen Erzeugnissen zur Impfung und Heilung von Menschen von der Erlangung einer besonderen Lizenz abhängig, welche durch den „Secretary of Public Instructions" erteilt wird. Verboten ist die Einfuhr und der Vertrieb von Drogen und Chemikalien zur Vertilgung von Insekten und zum Schutze der Tiere und Pflanzen gegen Schädlinge, soweit diese Drogen und Chemikalien verfälscht oder unter irreführender Bezeichnung in den Handel gebracht werden. Die Einfuhr und der Vertrieb von Virus, therapeutischem Serum, Toxin und ähnlichen Erzeugnissen für die Behandlung von Tieren ist von einer besonderen Lizenz abhängig, die vom „Director of Agriculture" ausgestellt wird. (1869)

Transkaukasien. **Neuer Ausfuhrzolltarif.** Der neue Ausfuhrzolltarif setzt folgende Zölle fest: Für Anis und Kümmel je Pud brutto 0,2 Rubel; Düngemittel, die Phosphor enthalten: 1. Knochen, nicht in Gegenständen, jeg-

Digitized by Google

licher Art, in Stücken, zerstückelt (Knochensand), zerstoßen oder auf andere Weise zerkleinert, außer Knochenmehl, gebrannte Knochen in Stücken, Pulver, Knochenasche je Pud brutto 0,25 Rubel. 2. Knochenmehl, Knochenkohle, Knochenschwärze 0,03 Rubel. (1868)

Britisch-Indien. **Aenderung des Einfuhrzolltarifs.** Eine Bekanntmachung der indischen Regierung vom 5. Mai 1923 ändert den Einfuhrzolltarif wie folgt: Die Tarifwertschätzung von 20 Rupien für den Zentner Ocker, anderer als europäischer, alle Farben, wird in Pos. 76 gestrichen und die Ware daher in Zukunft mit 15 % vom jeweiligen Werte verzollt. (1870)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer in Berlin.

Lacke, Farben. Ein Zurückfordern zu Reklamezwecken gelieferter Leer-Blechkannen mit Etikett nach einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren ist unter Berücksichtigung von Treu und Glauben im Handel mit Lacken und Farben nicht mehr angängig. In dem mehr als zehnjährigen Schweigen des Lieferanten liegt unseres Erachtens ein Verzicht auf die Rückgabe. Auch ist die Ueberlassung durch mehr als zehnjährige Reklame zugunsten des Lieferanten längst abgegolten.

Steinkohlenteeröl. Steinkohlenteeröle, wie sie als Treiböl zu Dieselmotoren handelsüblich in Frage kommen, besitzen Heizwerte, die zwischen 8800 und 9000 Wärmeeinheiten liegen, während Paraffinöl und Gasöl erheblich höhere Heizwerte aufweisen. Dies geht hervor aus einer Zusammenstellung, die das Ingenieur-Taschenbuch „Hütte", 23. Auflage, Band I, Seite 476, bringt:

Treiböle für Dieselmaschinen:	Heizwert
Gereinigtes Petroleum . . .	10 610 WE.
Solaröl	10 100 „
Gasöl	10 000 „
Paraffinöl	9 750 „
Creosotöl	8 970 „
Anthracenöl	8 960 „

Die Grenze von 9000 WE. wird von Teertreibölen nur selten und auch dann nur um ein Geringes überschritten. In vielen Fällen mögen derartige Ueberschreitungen der Heizwertgrenze von 9000 WE. auf die Ungenauigkeit zurückzuführen sein, mit der die Methode der Heizwertbestimmung behaftet ist. Die Angabe des Lieferanten, das Oel besäße einen Heizwert von 9000—10 000 WE., berechtige den Käufer, zu glauben, daß es sich bei dem Angebot nicht um ein Steinkohlenteeröl, sondern beispielsweise um ein Paraffinöl handle, da Paraffinöle Heizwerte besitzen, die zwischen 9000 und 10 000 WE. liegen, jedenfalls die Grenze von 9000 erheblich und deutlich überschreiten. (1928)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Prüfung neuer Arzneimittel.

Wie die „Ortskrankenkasse" (Nr. 16) mitteilt, ist die „Gemeinsame Arzneimittelkommission" nunmehr von der deutschen Gesellschaft für innere Medizin, dem Deutschen Aerztevereinsbund und dem Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen gegründet worden. Der Kommission gehören an: die Herren Penzoldt-Erlangen, Brauer-Hamburg, Heffter, G. Klemperer, Zinn-Berlin, Holste-Jena von der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin; ferner vom Deutschen Aerztevereinsbund Herr Huzan-Berlin und vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen die Herren Lehmann (Geschäftsführer des Hauptverbandes), Wentzel-Dresden (Apotheker des Hauptverbandes) und Reckzeh-Berlin (ärztlicher Beirat der A.O.K. Berlin.

Die Hauptaufgabe der Kommission ist „die Prüfung der neu auf den Arzneimittelmarkt kommenden Heilmittel daraufhin, ob sie für die allgemeine Praxis und insbesondere die Kassenpraxis geeignet, d. h. wirksam, zweckmäßig und wohlfeil sind (letzteres unter besonderer Beachtung der Kosten der Arzneiform und der Verpackung". Das Ergebnis dieser Prüfung soll in einem Arzneimittelbuch zusammengefaßt werden. Dieses Arzneimittelbuch soll enthalten:

a) sämtliche von der Arzneimittelkommission als zweckmäßig für den ärztlichen Gebrauch befundenen Mittel;
b) werden die Mittel besonders bezeichnet, welche nach Beschaffenheit, Form, Verpackung und Preis den von den Kassen aufgestellten Forderungen entsprechen und daher zur Freigabe für die kassenärztliche Verordnung in Betracht kommen. — Gr. (1891)

Handelsagentur von Irland.

Der Irische Freistaat hat in Deutschland eine Handelsagentur errichtet und zum Handelsagenten Herrn Cornelius Duano, Berlin, Kaiserallee 21, bestellt. (1931)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Absatz deutscher Chemikalien.** Der Obmann der chemischen Fachgruppe der Deutschen Wirtschaftskammer für Oesterreich bittet uns um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung:

Es ist leider im Deutschen Reiche und vornehmlich in der chemischen Industrie noch immer nicht das nötige Verständnis dafür vorhanden, daß speziell Deutsch-Oesterreich und besonders Wien für ihre Erzeugnisse ein ganz bedeutender Abnehmer ist. Man wird nun vielleicht den Einwand erheben, daß Deutsch-Oestereich doch ein so kleiner Staat sei und fragt sich, wieso ein großes Absatzgebiet vorhanden ist. Die Antwort hierauf will ich gleich erteilen. Wenn auch die alte Doppelmonarchie zerstückelt wurde, so bleibt doch Wien, nicht nur vermöge seiner ausgezeichneten geographischen Lage, sondern auch weil alle Käufer aus dem Balkan und Osten ihren Weg über Wien nehmen, die Metropole und der Stapelplatz bzw. der Schlüssel zum Orient. Gerade die Käufer aus dem Balkan und Osten haben meist ihre Lehr- und Studienzeit in Wien verbracht, und die alten Erinnerungen hieran und die Sympathie zur Wienerstadt bestimmen sie dazu, auch ihre Einkäufe meist hier zu tätigen. Die Deutsch-Oesterreicher machen nun in weiser Voraussicht sich dieses zunutze und fesseln die Käufer, sowohl durch absolut kulante Bedienung als auch durch die Vorzüglichkeit der Fabrikate, welch letztere zum größten Teil aus Deutschland eingeführt werden. Aus diesem Grunde haben sich in Wien ganz bedeutende Chemikalien-Großhandlungen etabliert. Es ist also Sache der deutschen chemischen Industrie, sich mit diesen Wiener Chemikalien-Großhändlern in Verbindung zu setzen. Es ist eine der dankbarsten Aufgaben der Deutschen Wirtschaftskammer in Wien I., Elisabethstraße 9, die geschäftliche Verbindung des Heimatlandes mit Oesterreich ganz besonders zu fördern. Die Kammer erteilt jederzeit ausführliche Auskunft, und kann den deutschen chemischen Industrien nur dringend empfohlen werden, sich vertrauensvoll an die Kammer zu wenden. (1902)

Tschechoslowakei. **Die Wirtschaftslage Schlesiens.** In der am 27. Juni abgehaltenen Plenarsitzung der Troppauer Handelskammer erstattete der Vorsitzende, Präsident Schmolik, einen eingehenden Bericht über die Wirtschaftslage Schlesiens sowie die wirtschaftliche Lage im allgemeinen. Er führte im wesentlichen aus: Die andauernd unerfreuliche Wirtschaftslage, welche bis zum Ende des Vorjahres eine fortschreitende Verschlechterung erfuhr, steigerte sich in den einzelnen Produktionszweigen noch in den ersten Monaten dieses Jahres und in anderen zeigte sich keine derartige Besserung, daß, entgegen den optimistischen Aeußerungen verschiedener Kreise, von einem Aufhören der unsere Wirtschaft erschütternden Krise gesprochen werden könnte. Die Krise ist wohl nicht auf unser Land beschränkt, doch trifft sie unseren Staat als ein überwiegend auf den Export angewiesenes Industriegebiet besonders hart. Die Einschränkungen und Einstellungen der Betriebe vermehrten sich in vielen Industriezweigen am Anfang dieses Jahres und die Zahl der Arbeitslosen hat im ersten Jahresviertel die erschreckende Ziffer von 400 000 weit überschritten. Die chemische Industrie ist zumeist schlecht beschäftigt, die Lage der Saccharinerzeugung nach wie vor trostlos. (1900)

Sowjet-Rußland. **Farbeneinkäufe im Auslande.** Der „Berl. Börs.-Ztg." wird aus Moskau gemeldet: Der Oberste Sowjet der Volkswirtschaft hat sich Mitte Juni mit den russischen Farbeinkäufen im Auslande befaßt und beschlossen, ein Zentralorgan für den Ankauf von Anilinfarben zu bilden. Diesem Zentralorgan sollen u. a. die Vertreter des allrussischen Textilsyndikats, des russischen Anilintrustes und des Volkskommissariats für Außenhandel angehören. Auch die Vertreter gewisser gemischter Aktiengesellschaften sollen hinzugezogen werden. Auf der Versammlung wurden Klagen darüber laut, daß angeblich die deutschen Firmen sich weigerten, nach Rußland die Halbfabrikate zu liefern, die für die Herstellung von Anilinfarben notwendig seien. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß vor dem Kriege Deutschland in großen Mengen diese Produkte nach Rußland eingeführt habe, wo sie in Fabriken verarbeitet wurden, die tatsächlich auch in deutschem Besitz waren. Vertreter des russischen Anilintrustes behaupteten, daß die Weigerung der deutschen Firmen sich dadurch erkläre, daß man deutscherseits auf den Export fertiger Farben Wert lege. (1892)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Zunahme der Ammonsulfatproduktion.** Die Produktion von Ammonsulfat in den Vereinigten Staaten nimmt dauernd zu und beträgt, wie berichtet wird, jetzt 85 % der Leistungsfähigkeit. Mit der gesteigerten Produktion hat auch der inländische Verbrauch zugenommen, so daß fast keine Ausfuhr stattfindet; in Cuba und Westindien wurden in der letzten Zeit kleinere Mengen abgesetzt. (1908)

Ausfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten 1922. Die Ausfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten betrug im Jahre 1922:

	lb.	$
Parfümerien und Toilettewässer	726 489	504 167
Talkum und andere Toilettepulver	3 642 604	1 397 542
Crêmes, Schminken u. andere Kosmetika	2 071 263	966 133
Zahnpulver	4 026 935	2 403 497
Andere Toilettepräparate	1 847 684	1 038 524
Gesamtausfuhr	12 314 975	6 309 867

England war mit 3 158 471 lb. im Werte von 1 626 289 $, oder 25 % der ganzen Ausfuhr, der beste Abnehmer für diese Produkte; an zweiter Stelle stand Australien mit 1 071 589 lb. im Werte von 558 009 $; an dritter Stelle Canada mit 883 132 lb. im Werte von 452 356 $. (1915)

Steigende Pechausfuhr nach Europa. Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) aus Birmingham (Alabama) erfährt, werden aus dem Birmingham-Distrikt jetzt wieder große Mengen Pech nach Europa ausgeführt, nachdem die Lieferungen durch den Krieg unterbrochen worden waren. Die „Semet-Solvay Co." in Ensley hat vor kurzem eine Lieferung an die italienische Regierung von 5113 t im Werte von 60 000 $ erhalten; die Ausfuhr seit dem 1. Januar 1923 wird auf 40—50 000 t geschätzt. Eine andere Firma hat 35 000 t nach Frankreich, Italien und anderen Ländern abgesetzt. Selbst nach Erschöpfung der während des Krieges angesammelten Bestände rechnet man mit einer monatlichen Ausfuhr von 6—8000 t. (1917)

Mexiko. **Drogenmarkt.** Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Farben wertete 1921 rund 8 Millionen amerik. Dollar. In Mexiko selbst bestehen 3 chemische Fabriken, die aber nur einen winzigen Teil des Gesamtverbrauches liefern. Rund 60 % der Einfuhr entfallen auf die Vereinigten Staaten; England liefert hauptsächlich Cyanid, Pottasche, Säuren, Farben und Drogen; Frankreich: Farben, Drogen und Medizinalweine; Deutschland: Farben und Drogen. Seit 1921 hat der deutsche Anteil an der Einfuhr bedeutend zugenommen, so daß es bald seinen Vorkriegsstand wieder erreichen dürfte. In der Einfuhr pharmazeutischer Präparate steht Frankreich voran. Das hat seinen Grund darin, daß die medizinischen Fakultäten Mexikos im allgemeinen der französischen Schule folgen und vielfach französische Lehrbücher benutzen. Dadurch werden die Aerzte mit französischen Produkten vertraut und verordnen sie. Immerhin ist auch eine ganze Anzahl deutscher Präparate mit Erfolg im Markte. Infolge der hohen Zölle sind importierte Heilmittel 50 bis 100 % teurer als im Ursprungsland. Im weitgehendsten Maße werden die Amerikaner durch eine große Reklame beim Absatz ihrer Präparate unterstützt. Besonders empfohlen wird der Gebrauch von Bildern als Handelsmarken, damit sie auch der Analphabet verstehen kann. Aus demselben Grunde erscheint Reklame an Häusern, in Straßenbahnwagen und Kinos wertvoll, denn sie erreicht auch den Analphabeten, der keine Zeitung liest. Inserate und Reklame müssen in spanischer Sprache abgefaßt sein, auch empfiehlt sich die Verteilung kleinerer Proben. (1871)

China. **Einfuhr von Indigo nach Shanghai.** Die Menge des im Jahre 1922 nach Shanghai eingeführten Indigos belief sich auf 211 895 Piculs; an dem Gesamtimport waren beteiligt:

Deutschland	mit	156 122 Piculs
Schweiz	„	37 822 „
Ver. Staaten	„	12 637 „
Frankreich	„	250 „
England	„	85 „
Japan	„	40 „
Hongkong	„	4 939 „

Da die deutschen Agenten nicht nur die deutschen, sondern auch die schweizerischen Waren vertreiben, gingen somit 90 % der Gesamteinfuhr durch deutsche Hände.

Die Preisnotierung für Indigo ging 1921 von 90 Taels auf 60 Taels herunter und im vergangenen Jahre weiter auf 45 Taels. Mit Beginn des laufenden Jahres ist eine Preisfestigung auf 50 Taels eingetreten. Seit Anfang 1923 beläuft sich die amerikanische Einfuhr auf monatlich etwa 1500 Piculs. (1815)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juni 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Marktlage für Stickstoffdünger im Inland hat sich im Monat Juni gegenüber dem Monat Mai nicht geändert. Die Erzeugung war, was das unbesetzte Gebiet anlangt, normal. Die Nachfrage hat angehalten. Die Abladungen haben sich infolge der ungenügenden Wagengestellung weiter verschlechtert:

Die Preise wurden erhöht am 1. Juni für:

		für das kg Stickstoff
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf	13 900 Mk.
gedarrt und gemahlen	„	14 000 „
Salzsaures Ammoniak	„	13 900 „
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	„	13 900 „
Kaliammonsalpeter	„	13 900 „
Natronsalpeter	„	15 250 „
Kalkstickstoff	„	12 500 „
Am 6. Juni für:		
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	„	15 120 „
gedarrt und gemahlen	„	15 270 „
Salzsaures Ammoniak	„	15 120 „
Leunasalpeter (Amonsulfatsalpeter)	„	15 120 „
Kaliammonsalpeter	„	15 120 „
Natronsalpeter	„	17 910 „
Kalkstickstoff	„	13 630 „
Am 15. Juni für:		
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	„	22 120 „
gedarrt und gemahlen	„	22 340 „
Salzsaures Ammoniak	„	22 120 „
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	„	22 120 „
Kaliammonsalpeter	„	22 120 „
Natronsalpeter	„	26 370 „
Kalkstickstoff	„	19 860 „
Am 26. Juni für:		
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	„	33 790 „
gedarrt und gemahlen	„	34 130 „
Salzsaures Ammoniak	„	33 790 „
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	„	33 790 „
Kaliammonsalpeter	„	33 790 „
Natronsalpeter	„	40 440 „
Kalkstickstoff	„	30 230 „

In einer außerordentlichen Generalversammlung der Salpeterproduzenten in Valparaiso am 1. Juni wurde der für die Zukunft des Salpetermarktes wichtige Beschluß, die Vereinigung bis zum 30. Juni 1924 zu verlängern, einstimmig gefaßt. Darüber hinaus sollen Verhandlungen über eine weitere Verlängerung der Vereinigung für fünf Jahre schon jetzt in Angriff genommen werden. Der Verkauf fob chilenischer Küste für das neue Düngejahr ist nach Berichten der Salpeterproduzenten sehr rege gewesen, so daß zur Verschiffung bis Ende Dezember dieses Jahres schon rund 855 000 t verkauft sein sollen. Für prompte Lieferung war das Geschäft sowohl in Chilesalpeter wie in schwefelsaurem Ammoniak im Auslande der Jahreszeit entsprechend ruhig. (1886)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 26. Juni festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

Mk. 17100 14500 10100 7800 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

Mk. 23900 20500 17100 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	63 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	68 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe	40 200 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches	4 900 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm

Digitized by Google

Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1860)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft Stellingen-Langenfelde.** Das Geschäft war im vergangenen Jahre unregelmäßig, im allgemeinen aber befriedigend. Es stand unter dem ungünstigen Einfluß der ungeheuren Devisenschwankungen sowie der fortgesetzten Erhöhungen der Preise, Spesen und Löhne. Die Fabrik war gut beschäftigt und zwar fast ausschließlich für Exportaufträge. Im Laufe des Geschäftsjahres wurde das Aktienkapital um 4 Millionen auf 7 150 000 Mk. erhöht. Von einem Reingewinn von 2 788 664 Mk. gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. (1880)

* **Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach.** Der Geschäftsgang im abgelaufenen Betriebsjahr war im allgemeinen lebhaft. Wenn auch in den ersten Monaten des Jahres vorübergehend Stockungen in der Beschaffung von Rohmaterial und Kohlen eintraten, konnten doch die Betriebe voll beschäftigt werden. Der Absatz nach dem Auslande hat sich befriedigend gestaltet, jedoch litt der Absatz im Inland unter der weichenden Kaufkraft des Publikums. Von einem Reingewinn von 50 369 076 Mk. wird eine Dividende von ¼ % Goldmark auf das Grundkapital von 3 Millionen Mark zum Kurs vom 30. Dezember 1922 vorgeschlagen. (1805)

* **Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik Berlin.** Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ist befriedigend. Der Umsatz hat sich in vollem Maße der fortschreitenden Geldentwertung angepaßt. Um einem evtl. durch die Teuerung veranlaßten Ausfall an deutschen Kunden für pharmazeutische Präparate vorzubeugen, wurde eine fabrikatorische Neueinstellung auf technische Artikel begonnen, deren Anfänge vielversprechend sind. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Auftragsbestand, der das Werk auf mehrere Monate zu lohnenden Preisen beschäftigt. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde laut Beschluß der Generalversammlung vom 8. Januar 1923 von 4 auf 12 Millionen Mark erhöht. Es ergibt sich ein Reingewinn von 57 034 780 Mk., von dem eine Dividende von 400 % zur Verteilung gelangt. (1810)

* **Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft zu Rattmannsdorf.** Die Kohlenförderung hat sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres gehalten. In der Paraffinfabrik Rattmannsdorf wurde ungefähr die gleiche Menge Teer wie im Vorjahre verarbeitet. Es fehlte vorübergehend an Absatz der Erzeugnisse der Fabrik. Es wurde ein Reingewinn von 295 786 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 30 % zur Ausschüttung gelangt. (1801)

* **Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G. Hamburg.** Sämtliche Betriebe waren fast ununterbrochen voll im Gange. Mehrere Anlagen wurden, um der gestiegenen Nachfrage zu genügen, weiter vergrößert. Die verschiedenen errichteten Neuanlagen konnten in Betrieb genommen werden und haben die an sie geknüpften Erwartungen erfüllt. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde im Laufe des Geschäftsjahres zweimal von 7,5 Millionen auf insgesamt 30 Millionen Mark erhöht. Bei einem Reingewinn von 102 015 837 Mk. wird eine Dividende von 200 % in Vorschlag gebracht. (1802)

* **Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. d. S.** Der Absatz der Erzeugnisse war während des Berichtsjahres befriedigend. Im März trat aber wegen der zu erwartenden Preisherabsetzung eine Stockung in den Abforderungen ein. Die Mineralölfabriken Köpsen & Waldau verarbeiteten 141 313,74 dz Teer gegen 130 569,46 dz im Vorjahr. Hieraus wurden 17 435,87 dz Paraffin, 88 546,30 dz Oele und 18 682,70 dz Nebenprodukte aller Art gewonnen. In der Kerzenfabrik wurden 19 313,32 dz Kerzen hergestellt. Von dem Reingewinn in Höhe von 63 999 992 Mk. wurde eine Dividende von 100 % vorgeschlagen. (1803)

* **Dr. Laboschin-Hageda Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin.** Während des 2. Geschäftsjahres der Gesellschaft haben sich die Geschäfte befriedigend weiter entwickelt. Die Fabrik war mit Aufträgen gut versehen, namentlich hat auch der Export zugenommen. Der Umsatz der Gesellschaft ist auch der Warenmenge nach nicht unerheblich gestiegen. Demnächst wird ein bakteriologisches und biologisches Laboratorium zur Herstellung von Präparaten unter wissenschaftlicher Kontrolle in Betrieb genommen werden. Das Stammkapital wurde im vergangenen Geschäftsjahr von 6 auf 15 Millionen Mark erhöht. Nutzbringend hat sich für die Gesellschaft ihre Beteiligung an den „Vereinigte Gelatine Kapsel Fabriken Herstellung und Vertrieb G. Pohl & J. Lehmann'scher Präparate G. m. b. H., Berlin" gestaltet. Von dem Reingewinn in Höhe von 9 703 997 Mk. wird eine Dividende von 60 % auf 6 Millionen Mark Stammaktien vorgeschlagen. (1804)

* **Chemische Fabriken Oker & Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz.** Das abgelaufene Geschäftsjahr ist in jeder Beziehung zufriedenstellend verlaufen. Die im vorigen Geschäftsjahr eingeleiteten engen Beziehungen zu den Vereinigten Aluminium-Werken A.-G., Lautawerk, fanden ihre Bekräftigung durch die Zuwahl des Herrn Fabrikdirektor Ernst Rauch in den Aufsichtsrat. Die starke Markentwertung zwang die Gesellschaft zu einer zweimaligen Kapitalserhöhung bis zu 20 Millionen Mark. Von dem erzielten Gewinn des verflossenen Geschäftsjahres in Höhe von 115 774 312 Mk. wurde eine Dividende von 500 % verteilt. (1807)

* **Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg.** Das Geschäftsjahr 1922 brachte eine um 20 % gegenüber 1921 gesteigerte Warenerzeugung. Rohstoffbeschaffung, wie Absatz der Erzeugnisse, boten keine besonderen Schwierigkeiten. Die Instandsetzung und Vervollkommnung der Werksanlagen und deren Ausbau konnte nicht in dem vorgesehenen Umfange fortschreiten, da die Lieferanten die vereinbarten Fristen zum Teil erheblich überschritten. Jedoch konnte die in Aussicht genommene Erneuerung der Chlorkalkanlage begonnen werden. Von dem Jahresgewinn in Höhe von 6 Millionen Mark wird eine Dividende von 100 % in Vorschlag gebracht. (1808)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau.** Die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft war lebhaft, und die Betriebe blieben von größeren Störungen verschont; daher ist der Gewinn, in Papiermark ausgedrückt, befriedigend. Die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Januar 1922 hat eine Kapitalserhöhung um 5,5 Millionen Mark auf 10,5 Millionen Mark beschlossen. Bei einem Reingewinn von 24 975 027 Mk. wird eine Dividende von 200 % vorgeschlagen. (1809)

* **Dr. L. C. Marquart A.-G., Beuel a. Rh.** Die Firma teilt uns mit, daß sie unter der Firma Dr. L. C. Marquardt A.-G., Beuel a. Rh., Zweigniederlassung Hamburg, Hamburg, Schauenburger Straße 25—27, ein eigenes Ein- und Verkaufsbüro eingerichtet hat. Die Leitung desselben liegt in den Händen der Herren Alfred Mahlstedt und Hans Meincke. (1816)

* **Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. Düsseldorf-Oberkassel.** Unter dem Einfluß von Erweiterungsbauten hat sich das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz der allgemein bekannten Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage befriedigend gestaltet. An der Seidenchemiewerk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Crefeld und an der Elektrochemie „Feith"-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Düsseldorf sicherte sich die Gesellschaft durch Uebernahme von Geschäftsanteilen maßgebenden Einfluß. Besonderen Erfolg verspricht sich die Gesellschaft von dem Ausbau ihrer Auslandsorganisation im Hinblick auf die Beteiligung einer ihrer Tochtergesellschaften an der Sociedad Anonima de Valores Industriales Buenos-Aires. Es wurde ein Reingewinn von 64 074 558 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 175 % zur Verteilung gelangt. (1811)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„Loma" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 23. Juni 1923 zum Zweck des Handels und Exports in Chemikalien, Drogen, Farben und Gerbstoffen sowie pharmazeutischen Präparaten mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Zum Vorstand ist der Kaufmann Max Rothschild bestellt worden.

C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 15. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 12 auf 24 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Hetzbach, G. m. b. H. in Hetzbach i. O. (vorm. „Hassia" Sprengstoffabrik) hat ihren Sitz nach Mannheim verlegt.

Max C. Baumann & Co., Chemische und Lackfabrik, Arnstadt, hat ihren Sitz nach Coburg verlegt.

Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesell-

Digitized by Google

schaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Arthur Herrlitz.

Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1923 soll das Grundkapital bis um 80 Millionen Mark erhöht werden. Es ist zunächst um 18 auf 38 Millionen Mark erhöht worden.

„Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vormals I. Sonntag" in Regensburg. Die Gesellschaft ist am 27. Juni 1923 mit einem Grundkapital von 5 Millionen Mark zwecks Herstellung von homöopathischen, biochemischen, komplexhomöopathischen und chemisch-pharmazeutischen Präparaten, verbunden mit einem Laboratorium für Nahrungsmittel- und chemisch-technische Untersuchungen, gegründet worden. Vorstandsmitglieder sind der Kaufmann Georg Neumann und der Major a. D. Th. Engel.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Beuel a. Rh. Die Gesellschaft ist am 27. Juni 1923 zwecks Herstellung von chemischen Erzeugnissen aller Art mit einem Grundkapital von 50 Millionen Mark gegründet worden. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Kaufmann Fr. Windhausen und der Oberingenieur G. Simon.

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 34 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien auf 48 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien erhöht worden.

Victor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 26. Juni mit einem Grundkapital von 9 Millionen Mark zwecks Herstellung von chemischen Erzeugnissen aller Art gegründet worden. Zum Vorstand ist allein bestellt der Fabrikant Karl Sonnabend. (1872)

Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann Aktiengesellschaft, Hamburg. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 2 Millionen Mark auf 7 Millionen Mark erhöht worden.

Dr. Berblinger & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 30. Juni als Umgründung der Kommanditgesellschaft Dr. Berblinger & Co. in Hamburg mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark gegründet worden. Zum Vorstand sind bestellt Dr.-Ing. Berblinger und Kaufmann J. Schmidt.

Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Wellmitz, Kreis Krossen a. d. O. verlegt worden. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 26. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 24 750 000 Mk. auf 32 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Mattler & Brenken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bredenscheid. Die Gesellschaft ist am 29. Juni 1923 mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark zum Zweck der Herstellung chemisch-technischer-pharmazeutischer Präparate gegründet worden. Geschäftsführer ist der Chemiker Wilhelm Mattler.

Obermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen. Die Gesellschaft ist am 19. Juni zwecks Fabrikation von Farben, Lacken, Oelen, Drogen, Tapeten, Wand- und Fußbekleidungen mit einem Stammkapital von 1 Million Mark gegründet worden.

Petrolag, Erdöl- und chemische Produkten-Handels-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 29. Juni 1923 zwecks Handel mit chemischen Produkten aller Art mit einem Grundkapital von 100 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand ist der Kaufmann L. Goldenberg.

Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung am 10. April 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 35 Millionen auf 70 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Durch Beschluß vom 17. April 1923 ist das Stammkapital auf 2 Millionen Mark erhöht worden.

Vereinigte Chem. und Lackfabriken Baumann G. m. b. H., Coburg. Die Gesellschaft ist am 28. Juni 1923 zwecks Herstellung und Vertrieb von Lacken, Beizen, Polituren und allen einschlägigen Fabrikaten mit einem Stammkapital von 6 500 000 Mark gegründet worden. Geschäftsführer ist der Chemiker Max C. Baumann. (1933)

Versammlungskalender.

10. Juli: Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann A.-G., Frankfurt a. M.: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.
Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Park-Hotel in Mannheim.

12. „ Farbenfabriken König & Quidde G. m. b. H., Berlin-Cöpenick: Gesellschafterversammlung, nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma zu Berlin-Cöpenick.

14. „ Chemische Fabrik zu Schöningen: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Kontor der Herren Gebrüder Löbbecke & Co., Braunschweig.
Großhandels-A.-G. für chem.-techn. Produkte in Stuttgart: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Handelshof, Zimmer 53, Stuttgart.

16. „ Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Kommanditgesellschaft, München. (1932)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 7.	27. 6.	Aktien	4. 7.	27. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	400000	200000	Höchster Farbw. . .	410000	200000
Bad. Anilin	540000	290000	C. A. F. Kahlbaum .	400000	135000
Byk-Guldenw. . . .	150000	60000	Köln-Rottweil . . .	435000	170000
Chem. F. Buckau . .		—	Linde's Eismasch. .	300000	130000
„ Griesheim . .	400000	200000	Nitritfabrik	295000	200000
„ Grünau . . .	650000	300000	Oberschl. Koksw. .	1310000	660000
„ v. Heyden . .	300000	—	Rasquin, Farbw. . .	315000	160000
„ Milch & Co. .	290000	160000	Rh. W. Sprengst. . .	300000	125000
„ Weiler	500000	240000	J. D. Riedel	630000	186000
„ Gelsenk. . . .	—	960000	Rungewerke	150000	64000
„ W. Albert . .	1900000	900000	Rütgerswerke . . .	625000	425000
„ Concordia . .	400000	—	H. Scheidemandel .	1100000	520000
Dynamit Nobel . . .	435000	151000	Schering, Chem. . .	—	600000
Egestorff. Salzw. . .	350000	250000	Sprengst. Carb. . . .	350000	—
Elberf. Farbenf. . .	410000	210000	Staßfurter Chem. . .	500000	—
Fahlberg List	650000	211000	Thür. Bleiweißf. . .	320000	150000
Th. Goldschmidt . .	600000	330000	Union Chem. Fabr. .	400000	200000
Harkort Bergw. . .	800000	345000	Ver. chem. Wk. Chl.	600000	380000
Heine & Co.	165000	61000	„ Glanzstoff F. .	1200000	560000

Devisen	28. 6.	29. 6.	30. 6.	2. 7.	3. 7.	4. 7.
Holland	58800,—	60500,—	60500,—	62500,—	62500,—	62800,—
Schweden . . .	39699,75	40900,—	40900,—	42200,—	42300,—	42400,—
Italien	6725,—	6875,—	6875,—	6980,—	6980,—	7000,—
England	690000,—	710000,—	710000,—	730000,—	730000,—	730000,—
New York . . .	150000,—	154500,—	154500,—	160000,—	160000,—	160600,—
Frankreich . .	9250,—	9525,—	9525,—	9525,—	9525,—	9525,—
Schweiz	26750,—	27500,—	27500,—	28150,—	28150,—	28100,—
Spanien	22000,—	22700,—	22700,—	23100,—	22700,—	22700,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	4. 7.	27. 6.
Elektrolytkupfer	53160	51580
Raffinadekupfer 99—99,3 %	46500—48500	47000—48000
Originalhüttenweichblei	18500—19500	18400—18500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	20500—21500	19000—19500
Zink, umgeschmolzen	16500—17000	16000—16500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	85000	88500
do. in Walz- oder Drahtbarren	85800	—
Bancazinn	132000—134000	136000—139000
Straitszinn	132000—134000	136000—139000
Australzinn	132000—134000	136000—139000
Hüttenzinn, 99 %	129000—132000	133000—136000
Reinnickel	86000—87000	86000—88000
Antimon-Regulus	18000—19000	18000—18500
Silber in Barren	3550000—3650000	3350000—3450000

(1941)

Außenhandelstelle Chemie

Der Unterausschuß Bleimennige beschloß, das Einfuhrverbot für ausländische Bleimennige, die Lieferwerksbescheinigung und die Ausfuhrmindestpreise bestehen bleiben zu lassen.

Der Unterausschuß Bleiweiß beschloß, nur die Einfuhr von Kremserweiß in Form von Hütchen oder in Papier verpackten Würfeln zu gestatten und die Ausfuhrmindestpreise sowie die Lieferwerksbescheinigung für Bleiweiß beizubehalten.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Natronwasserglas und (ab 25. 6.) Mineralwasser.

Die Ausfuhr photographischer Trockenplatten nach Bulgarien und Rumänien ist fortan nur bei Fakturierung in einer hohen Valuta zulässig; Bezahlung in Mark bleibt statthaft.

Für Zündschnüre sind am 16. und am 23. Juni die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1937)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	13. Juni 1923	28. Juni 1923	20. Juni 1923	28. Juni 1923	26. Juni 1923	18. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16800 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 (12000 K.)	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,20-3,30 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (14800 K.)	white crystl. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	crystl. 39/40° lb. 1,8-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 42—48 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5-6 G	—	geschm. 70/75 (2400 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35,37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,40 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	21—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (16800 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 94—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,60—3,50 G	calc. 0,90 čKr.	calc. 1800 K.	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein. (28000 K.)	16¾—17 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	(54000 K.)	31—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 26 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 183 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11¼—11¾ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%, 29—31,50 G	8 čKr.	98/99 t (23 £)	100 lb. 5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Gränslegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—350 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15500 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9-2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilles 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1200 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	66° (1850 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3400 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(48000 K.)	37¼ c.

(1939)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 14. JULI 1923 | Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET AUG - 8 1923

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Juli 1923.

Heute besteht im Kabinett Baldwin kein Zweifel mehr darüber, daß Frankreich auf den englischen Fragebogen keine schriftliche Anwort erteilen wird. Die von englischer Seite mit einer wahren Engelsgeduld geführten Verhandlungen mit dem französischen Botschafter Graf St. Aulaire haben nur das eine Ergebnis gehabt, den letzten Rest von Zweifeln über die von Poincaré mit der Ruhrbesetzung verfolgten Ziele zu beseitigen. Heute weiß das englische Volk in seiner Gesamtheit, daß Frankreichs und seines Trabanten Festsetzung im Herzen unseres deutschen Industriegebiets, allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, keine wirtschaftliche, sondern eine rein politische Maßregel war, die einen Bruch des Versailler Vertrages zum Schaden aller alliierten Mächte einleitete, der zu einer völligen Verschiebung der politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse Europas führen muß. Aber England hat es allein der von seiner Regierung seit Jahren Frankreich gegenüber betriebenen Politik des Zauderns und der Nachgiebigkeit zu verdanken, wenn diese Erkenntnis sich erst in einem Zeitpunkt Bahn bricht, wo seine wirtschaftliche Lage durch den fortschreitenden Zusammenbruch Deutschlands schweren Schaden erleidet und die Aussichten auf Erfüllung seiner Reparationsforderungen auf ein Mindestmaß reduziert sind.

Trotzdem darf man sich heute nicht der Hoffnung hingeben, daß die britische Regierung die unerhörte Brüskierung, die sich Poincaré ihr gegenüber erlaubte, mit Maßnahmen beantworten wird, die Frankreich als unfreundlich und unbequem empfinden könnte. Darüber besteht auch bei den leitenden Männern in Paris nicht die geringste Sorge. Sie wissen genau, daß das englische Kabinett gar nicht daran denkt, die Druckmittel, die es in den Kriegsdarlehen Frankreich gegenüber in der Hand hat, zur Anwendung zu bringen, oder gar eine Aktion zur Aufhebung der Ruhrgebietsbesetzung in die Wege zu leiten.

Die diplomatischen Korrespondenten der großen englischen Blätter ergehen sich in allerlei Ankündigungen der Schritte, die das Kabinett Baldwin nunmehr unternehmen würde. Die ganze Ruhr- und Reparationspolitik würde vor den Augen der Welt behandelt werden, um diese für eine Unterstützung des englischen Standpunktes zu mobilisieren. Eine solche Aktion dürfte Herrn Poincaré außerordentlich kalt lassen, denn über die völlige Isolierung Frankreichs in diesen Fragen ist auch er sich längst im klaren. Sogar eine Anrufung des Völkerbundes soll nach schüchternen Andeutungen einiger Blätter in Frage kommen. Sie dürften in den edlen Zügen des großen Poincaré nur ein mitleidsvolles Lächeln hervorrufen. Er kennt seinen Völkerbund. Auch die Ueberweisung der Reparationsfrage an ein internationales Gremium zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands wird nicht den geringsten Einfluß auf ihn ausüben. Mögen sie rechnen, er zerstört weiter und wirft damit jede Rechnung von vornherein über den Haufen.

Um nur ja nicht handeln zu müssen, will nach offiziöser Ankündigung die britische Regierung zunächst in die Prüfung einer Reihe von Fragen eintreten; an erster Stelle soll das Problem erörtert werden: Wann und in welcher Weise muß das deutsche Memorandum beantwortet werden? Bei den übrigen vier „Punkten" handelt es sich um Dinge, zu deren Klärung und Entscheidung eine Mitwirkung des Weltgerichtshofes im Haag und sogar einer neuen internationalen Wirtschaftskonferenz in Betracht kommt. Ihr würde vermutlich nur noch die einzige Aufgabe zufallen, die Tatsache zu konstatieren, daß der Hauptbeteiligte inzwischen seinen Leiden erlegen ist.

Nichts könnte Poincaré erwünschter sein, als eine derartige Behandlung der Reparationsfrage. Einen größeren Dienst könnte ihm England nicht leisten. Denn damit gewönne er die Zeit, um den Zusammenbruch des passiven Widerstandes und die bedingungslose Unterwerfung Deutschlands abzuwarten, die nach seiner Ansicht nur noch eine Frage der Zeit ist. Hieraus erklärt sich ja auch seine Taktik der Verschleppung in der Beantwortung, oder vielmehr Nichtbeantwortung des englischen Fragebogens. Mit dem Steigen des Dollars steigt auch seine Gewißheit, daß der Tag des allgemeinen Zusammenbruchs in Deutschland, der die Erfüllung seiner Träume bringen soll, heranrückt. Und wenn er einen Teil der deutschen Presse liest, in dem unausgesetzt als unvermeidliche Wirkung der neuen Teuerungswelle und der noch immer nicht von seiten der Arbeitgeber zugestandenen wertbeständigen Löhne der Bürgerkrieg an die Wand gemalt wird, dann kann man sich wahrlich nicht wundern, wenn dieser Mann, dessen ganze Politik auf eine Vernichtung Deutschlands gerichtet ist, mit voller Zuversicht der weiteren Entwicklung unserer inneren Lage entgegensieht. Auch die Verhandlungen des Reichstags im letzten Abschnitt seiner Tagung waren nur geeignet, den Glauben Frankreichs an unser baldiges wirtschaftliches und politisches Ende zu stärken. Wo ist die Einheitsfront, an der der Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen soll? Die politische Unreife unseres Volkes tritt wieder einmal in geradezu grotesken Formen in die Erscheinung. Obwohl die wahren Ursachen der unaufhaltsamen Markentwertung jedem urteilsfähigen Menschen klar vor Augen liegen, wird man nicht müde, das Unternehmertum der planmäßigen Vernichtung unserer Währung zu beschuldigen, nur um durch die Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern parteipolitische Geschäfte zu machen.

Die Suche nach den Schuldigen an der neuesten Dollarhausse ist zum Abschluß gebracht. Aber sie hat ein wesentlich anderes Ergebnis gezeitigt, als die Urheber erwartet und erhofft hatten. Die einzigen Angeklagten sind heute die Reichsbahnverwaltung und die Reichsbank. Auf die Industrie, das Unternehmertum, ist auch nicht der Schatten eines Verdachtes unlauterer, der persönlichen Bereicherung dienender Manipulationen gefallen. Insofern hat die Einsetzung der parlamentarischen Kommission sich als zweckmäßig erwiesen. Daß die gemachten Erfahrungen aber einen positiven Nutzen haben werden, darf stark bezweifelt werden.

Denn inzwischen steigt der Dollar, der neuen Stützungsaktion zum Trotz, von Tag zu Tag weiter,

Digitized by Google

und der Zeitpunkt, wo die Notierung der deutschen Mark an fremden Börsen zur Einstellung gelangen wird, rückt in bedenkliche Nähe. Und da will allen Ernstes die englische Regierung mit Erklärungen, mit internationalen Kongressen und Gerichtshöfen die Reparationsfrage lösen. Man dürfte sich in England nicht wundern, wenn in Deutschland der Gedanke auftauchte, daß diese Politik nur bestellte Arbeit aus Paris sein kann. Bl. (1996)

Die neue Salzsteuer.

Ende Mai d. J. legte das Reichsfinanzministerium dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines neuen Salzsteuergesetzes zur Begutachtung vor. Nach der der Vorlage beigegebenen Begründung sollte eine Reform der bisherigen Salzsteuer in dreifacher Richtung vorgenommen werden. Sie wurde notwendig, weil die Salzabgabe von 12 Pfennig für 1 Kilo Salz dem gesteigerten Geldbedarf des Reichs in keiner Weise mehr Rechnung trug und weil die Verwaltungskosten der Salzabgabe über die Einnahmen aus derselben weit hinausgingen. Die dreifache Reform sollte bestehen in dem Forttall der Salzabgabebefreiungen, der Vereinfachung der Steueraufsicht und in der Erhöhung der Steuer.

Soweit die Abgabenbefreiung von der vorherigen Vergällung des Salzes abhängt, verzichten, wie die Begründung der Vorlage ausführt, die Gewerbetreibenden schon bisher vielfach auf einen abgabenfreien Bezug von Salz, und zwar mit Rücksicht auf die Verteuerung der Vergällungsmittel und die Erhöhung der Gebühren der am Vergällungsgeschäft beteiligten Beamten. Die Finanzverwaltung erachtete auch eine Einstellung der Vergällung als wünschenswert, weil dadurch die jetzt so wertvollen Vergällungsmittel zu wirtschaftlich wichtigeren Zwecken verwendet werden könnten. Zurzeit sei beispielsweise Wermutpulver so knapp, daß hiervon nicht einmal die für medizinische Zwecke benötigten Mengen gedeckt werden könnten.

Der Gesetzentwurf wollte aber darüber hinaus sämtliche Abgabenbefreiungen beseitigen, um dadurch nicht nur eine beträchtliche Steigerung der Salzsteuerroheinnahme (voraussichtlich um mehr als das Doppelte) zu erreichen und außerdem die bisherigen Kosten für die Durchführung des Befreiungsverfahrens (mehr als 40 % der gesamten Salzsteuerverwaltungskosten) zu ersparen. Dabei vertrat die Finanzverwaltung den Standpunkt, daß bei den heutigen hohen Preisen für alle gewerblichen Erzeugnisse die infolge der Verwendung versteuerten statt steuerfreien Salzes etwa hervorgerufene Produktionsverteuerung sich nur in ganz mäßigen Grenzen bewegen würde.

Zur Vereinfachung der Steueraufsicht sollte die Buchkontrolle an die Stelle der bisherigen Steuerkontrolle, die in einer steuersicheren Abschließung der Salzwerke und einer steueramtlichen Abfertigung sämtlicher Salzsendungen beruht, treten.

Um eine wesentliche Steigerung der aus der Salzabgabe der Reichsfinanzverwaltung zufließenden Mittel (mindestens 13 Milliarden statt bisher höchstens 100 Millionen) zu erzielen, schlug der Entwurf einen einheitlichen Steuersatz von 10 Mk. für 1 Kilo Reingewicht vor.

Die Reichsfinanzverwaltung hatte den Entwurf in aller Heimlichkeit und ohne Heranziehung von Sachverständigen aus den salzverbrauchenden Industrien vorbereitet und für die Beratung im Reichswirtschaftsrat nur eine Frist von wenigen Tagen gelassen, vermutlich, weil sie auf einen erheblichen Widerstand aus den beteiligten Kreisen rechnete. Bereits in den ersten Tagen des Juni wurde der Entwurf auch dem Reichstag zugeleitet. Als der Verein z. W. in den Besitz des Entwurfes gelangte, wurde sofort gegen das oben geschilderte Vorgehen des Reichsfinanzministeriums allerschärfster Protest erhoben. Gleichzeitig setzte sich die Vereinsleitung mit den Mitgliedsfirmen in Verbindung, um eine Stellungnahme zu der geplanten Belastung des bisher abgabefreien Salzes mit einem Steuersatz von 10 Mk. für 1 Kilo Reingewicht herbeizuführen.

Wie zu erwarten, wurde die geplante Abänderung der Salzsteuer von der chemischen Industrie in ihrer Gesamtheit als überaus schädlich abgelehnt. Schon heute sind die chemischen Produkte, die mit Salz gewonnen werden, wie Salzsäure, Sulfat, Soda, Aetznatron und Chlor, außerordentlich notleidend und die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse haben die Weltmarktpreise bereits erreicht. Die ganze weiterverarbeitende chemische Industrie sowie andere Industriezweige, die obige Produkte gebrauchen, würden von einer sehr erheblichen Verteuerung des Rohstoffes betroffen. Von den verhängnisvollen Folgen dieser Verteuerung scheint die Reichsfinanzverwaltung keine Vorstellung gehabt zu haben.

Der Verein z. W. leitete daher unter Heranziehung alles einschlägigen Materials eine Abwehraktion im Reichswirtschaftsrate ein, weil dort die meiste Aussicht bestand, den schwerwiegenden Bedenken der beteiligten wirtschaftlichen Kreise Gehör zu verschaffen. Die Vertretung der Interessen der chemischen Industrie im Reichswirtschaftsrat übernahm der geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Kommerzienrat Dr. Frank.

Die Vorlage der Regierung wurde im Reichswirtschaftsrat zur Durchberatung dem finanzpolitischen Ausschuß überwiesen, der sie in einer Sitzung am 12. Juni d. J. beriet. Von sachverständiger Seite wurde darauf hingewiesen, daß die geplante Besteuerung des für gewerbliche Zwecke notwendigen Salzes für unsere gesamte Wirtschaft, insbesondere aber für die chemische Industrie, von schwerwiegenden Folgen begleitet sein würde. Das Salz sei einer der Hauptrohstoffe der chemischen Industrie und wäre in allen ihren Produkten in irgendeiner Form enthalten. Es würden daraus die Rohstoffe für die chemische Industrie und für eine große Anzahl anderer wichtiger Industriezweige hergestellt. Würde das Salz besteuert, dann müsse sich diese Besteuerung in allen seinen Produkten auswirken, und durch diese Produkte müßten wieder alle chemischen Produkte und alle Fertigfabrikate anderer Industrien, welche jene Produkte als Rohstoff verwenden, eine Preiserhöhung erfahren. Diese Wirkungen würden in besonderem Grade die Textilindustrie, die Glasindustrie, die Papierindustrie, die Metallindustrie usw. treffen, weil für sie diese Pordukte als Rohstoffe unentbehrlich wären.

Es wurde außerdem nachdrücklich darauf hingewiesen, daß im gesamten Ausland das technische Salz von jeder Steuer befreit ist; infolgedessen würde naturgemäß die Konkurrenzfähigkeit fast aller Produkte der deutschen chemischen Industrie auf dem Weltmarkt eine schwere Schädigung erfahren, wenn in Deutschland allein das technische Salz einer Steuer unterworfen würde. Ferner wurde dargelegt, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Steuerfreiheit für Salz, das zur Ausfuhr gelangt, den unmöglichen Zustand schaffe, daß das Salz, welches aus Deutschland an die chemische Industrie des Auslandes, also an die ausländische Konkurrenz der deutschen chemischen Industrie, geliefert wird, infolge seiner Verbilligung infolge der Steuerfreiheit den ausländischen Wettbewerb unserer Industrie wesentlich erleichtert.

Der Vertreter des Finanzministeriums konnte nicht umhin, diese schwerwiegenden Tatsachen als berechtigt anzuerkennen. Aber bei seinem lediglich auf die finanzielle Seite der Frage eingestellten Standpunkt vertrat er die Ansicht, daß die geschilderten Nachteile gegenüber

Digitized by Google

den finanziellen Vorteilen in den Kauf genommen werden müßten.

Der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats war anderer Ansicht. Er änderte den Entwurf dahin ab, daß die Steuer für Speisesalz 10 Mk., für alle übrigen Salze 5 Mk. per Kilo Reingewicht des Salzes betragen solle. Angenommen wurde ferner ein Antrag, der die Kali-Rohsalze für Düngezwecke von der Steuer befreit. Außerdem soll der Reichsfinanzminister im Falle eines erheblichen wirtschaftlichen Bedürfnisses befugt sein, Steuerbefreiung auch für andere Salze anzuordnen.

Weiterhin wurde folgender Zusatz angenommen: Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Steuer zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Steuer soll nur erhöht werden, wenn der Großhandelspreis für Speisesalz seit dem 1. Mai 1923 oder seit dem Inkrafttreten der letzten Festsetzung der Steuer um wenigstens 50 % gestiegen ist. Die Erhöhung darf das Verhältnis der Preissteigerung nicht übersteigen. Wenn der Großhandelspreis zurückgeht, ist die Erhöhung auf Verlangen des Reichsrats entsprechend zu ermäßigen.

Bezüglich des zum Export gelangenden gewerblichen Salzes sprach der Ausschuß einstimmig sich dafür aus, daß mindestens dieselbe Steuer erhoben werden müsse, wie von dem im Inlande für gewerbliche Zwecke verwendeten Salz; die Erhebung könne auch in Form einer Ausfuhrabgabe oder dergleichen geschehen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz, besonders soweit es sich auf gewerbliches Salz bezieht, unter Umständen von größter Bedeutung sein könnten, erachtete der Ausschuß die Begutachtung des Entwurfs solcher Ausführungsbestimmungen durch den Reichswirtschaftsrat, als das gegebene Sachverständigen-Gremium, für dringend erforderlich.

Diesen Beschlüssen des finanzpolitischen Ausschusses ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat in seiner Plenarsitzung am 30. Juni d. J. beigetreten.

Bevor jedoch die Reichsfinanzverwaltung in den Besitz der obigen Beschlüsse des Reichswirtschaftsrats gelangte, hatte sie eine Durchberatung des Entwurfs im Reichstagsausschuß für Steuerfragen herbeigeführt. Dieser Ausschuß hat zu der Vorlage Stellung genommen, ohne die von seiten des Reichswirtschaftsrats dagegen geltend gemachten schweren Bedenken zu kennen. Infolgedessen hielt der Ausschuß den im Entwurf vorgesehenen einheitlichen Zollsatz von 10 Mk. für Salz aller Verwendungsarten aufrecht. Es liegt hier wieder ein Fall vor, wo die Reichsregierung unter völliger Ignorierung der in der Reichsverfassung dem Reichswirtschaftsrat zugeteilten bedeutsamen Aufgabe, wirtschaftliche Fragen für die Reichsgesetzgebung vorzubereiten, bereits die Entscheidung eines Reichstagsausschusses herbeiführte, ehe die Begutachtung der Vorlage durch den Reichswirtschaftsrat überhaupt möglich war. Mit größter Wahrscheinlichkeit wäre das Schicksal der Salzsteuervorlage ein anderes gewesen, wenn man mit den Reichstagsberatungen gewartet hätte, bis das Gutachten des Reichswirtschaftsrats vorlag. Statt dessen gelangte das Salzsteuergesetz mit einer großen Zahl anderer Steuergesetze und sonstiger Vorlagen einen Tag vor Reichstagsschluß zur zweiten und dritten Lesung im Plenum, als bereits, wie der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Scholz sich äußerte, die Reichstagsmitglieder ihre Koffer gepackt hatten und reisefertig waren. Daß bei einer solchen Lage der Reichstag ohne weitere Diskussion den Beschlüssen seines Ausschusses die Zustimmung erteilte, ist nicht zu verwundern.

Für den auf diese Weise angerichteten schweren wirtschaftlichen Schaden trägt allein die Reichsfinanzverwaltung die Verantwortung. (1971)

Die neuen Verbrauchssteuern. Zündwarensteuer, Leuchtmittelsteuer, Mineralwassersteuer.

Die Reichsfinanzverwaltung hat im April und Mai dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eine Reihe von Entwürfen zur Abänderung der Verbrauchssteuergesetze vorgelegt. Sie bezwecken im wesentlichen eine Anpassung der bestehenden Steuern an die Geldentwertung. Der Reichswirtschaftsrat hat den Vorlagen im allgemeinen zugestimmt, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Anpassung der Besitzsteuern an die Geldentwertung in schellerem Tempo vor sich gehe, damit ein entsprechender Abbau der preisverteuernden Verbrauchssteuern erfolgen könne.

Die Zündwarensteuer. Die gegenwärtigen Steuersätze beruhen noch auf der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922. Bei der inzwischen eingetretenen Geldentwertung kann von einer steuerlichen Belastung kaum noch die Rede sein. Der Anregung des Reichswirtschaftsrates, die starren Verbrauchssteuern zur Anpassung an die Schwankungen des Geldwertes beweglich zu gestalten, folgend, hat die Finanzverwaltung darauf verzichtet, wie bisher, lediglich eine Erhöhung der geltenden Steuersätze vorzuschlagen. Sie hat vielmehr eine beim Hersteller zu erhebende Wertsteuer unter erheblicher Vereinfachung der Erhebung (Erweiterung der Buchkontrolle an Stelle der Warenkontrolle) in Vorschlag gebracht, und zwar unter Zustimmung der beteiligten Industrie. Es soll in Zukunft ein Steuersatz von 20 % des dem Abnehmer vom Hersteller in Rechnung gestellten Preises zur Erhebung gelangen, wobei Rabatte, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dgl. unberücksichtigt bleiben. Die Reichsfinanzverwaltung rechnet bei diesem Steuersatz mit einem jährlichen Ertrag von rund 26,8 Milliarden Mark.

Eine grundlegende Aenderung des bisherigen Zündwarensteuergesetzes brachte der Entwurf in der Aufhebung der durch das Gesetz vom 10. September 1919 eingeführten Besteuerung der Feuerzeuge. Die an diese Besteuerung geknüpften Erwartungen hatten sich in keiner Weise erfüllt. Ueberwiegend werden die Feuerzeuge handwerksmäßig in kleinen und kleinsten Betrieben, vielfach nur in Nebenzweigen von anderen Hauptbetrieben, hergestellt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ueberwachung einer sehr großen Zahl von Betrieben, ohne daß eine Gewähr für ihre Wirksamkeit besteht. Infolgedessen steht der Aufwand für die Steuer in keinem Verhältnis zu ihrem Ertrage, der weit unter einem Zehntel des Gesamtbetrages der Zündwarensteuer zurückbleibt. Die Zündholzgroßindustrie hat sich, wie in der Begründung der Vorlage ausgeführt wird, mit der alleinigen Besteuerung der Zündhölzer abgefunden und zugegeben, daß in den letzten Jahren wegen der hohen Beschaffungskosten und der außerordentlich gestiegenen Preise des Benzins der Gebrauch von Feuerzeugen zugunsten der Zündhölzer zurückgegangen ist, so daß ein wesentlicher Wettbewerb der Feuerzeuge nicht mehr besteht. Die Großindustrie hat jedoch eine angemessene Besteuerung des Zündmetalls als erforderlich bezeichnet. Dagegen trat die nicht zu den großen Konzernen gehörige Zündholzindustrie für eine gleichmäßige steuerliche Heranziehung der Feuerzeuge ein. Die Feuerzeugindustrie und der beteiligte Großhandel lehnten jede Besteuerung ab. Die Reichsfinanzverwaltung entschied sich für Steuerfreiheit sowohl der Feuerzeuge wie auch des Zündmetalls.

Im Reichstag gelangte die Vorlage in allen wesentlichen Teilen unverändert zur Annahme.

Das Leuchtmittelsteuergesetz. An ihm ist die chemische Industrie durch die Glühkörper für Gasglühlicht usw. beteiligt. Auch bei diesem Entwurf handelte es sich darum, die Steuersätze aus dem Gesetz vom 8. April 1922 den gegenwärtigen Verkaufspreisen

Digitized by Google

anzupassen in einer die Schwankungen des Geldwertes berücksichtigenden Form. Die Finanzverwaltung schlug auch hier eine Fakturensteuer nach dem vom Hersteller in Rechnung gestellten Preise in Höhe von 20 % vor. Außerdem wurde, entsprechend den Wünschen der beteiligten Industrien, eine wesentliche Vereinfachung der Ueberwachungsmaßnahmen in Aussicht genommen. Als Ertrag der neuen Steuer rechnet die Finanzverwaltung mit einem Aufkommen von 45 Milliarden Mark.

Der Entwurf ist, soweit er die Glühlichtstrümpfe betrifft, unverändert angenommen worden.

Die Mineralwassersteuer. Auch bei ihr handelte es sich darum, das durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung entstandene außerordentliche Mißverhältnis zwischen dem Warenpreis und der Steuer zu beseitigen.

Aus den Ertragszahlen der Mineralwassersteuer in den letzten vier Jahren geht hervor, daß der Verbrauch an den der Steuer unterliegenden Erzeugnissen zurückgegangen ist und daß sich das beteiligte Gewerbe in einer wenig befriedigenden Lage befindet, die überwiegend auf der ungünstigen allgemeinen Wirtschaftslage (Steigerung der Löhne, der Preise für Flaschen und Rohstoffe) beruht. Die beteiligte Industrie trat für gänzliche Aufhebung der Steuer ein, da ihr geringer Ertrag in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erhebung steht. Die Reichsregierung wollte jedoch diesem Vorschlag nicht entsprechen, da die Finanzlage des Reichs einen Verzicht auch auf verhältnismäßig geringfügige Einnahmen nicht zuließe. Sie schlug vielmehr in ihrer Vorlage eine Beibehaltung des bisherigen Systems der Fabrikat- und Mengenbesteuerung vor. Eine Anpassung der Steuer an die Schwankungen des Geldwertes sollte dadurch erreicht werden, daß dem Reichsfinanzminister die Ermächtigung erteilt wird, mit Zustimmung des Reichsrats unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Einführung einer Fakturenwertsteuer, entsprechend den anderen Verbrauchssteuern, hielt die Finanzverwaltung nicht für möglich, da das beteiligte Gewerbe überwiegend aus Kleinbetrieben besteht, die den Vertrieb ihrer Erzeugnisse vielfach ohne Ausstellung von Rechnungen in den allereinfachsten Formen besorgen.

Im Steuerausschuß des Reichstages zeigte sich große Neigung, die Mineralwassersteuer überhaupt aufzuheben. Auf nachdrückliche Befürwortung der Vorlage durch die Regierung wurde sie gegen die Stimmen der Parteien der Linken mit einigen Aenderungen, jedoch unter Aufrechterhaltung der vorgeschlagenen Steuersätze, angenommen. Aber bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Plenum des Reichstags fand sich eine Mehrheit für Ablehnung der Vorlage. Bei der dritten Lesung wurde ein Antrag, die in der zweiten Lesung abgelehnte Mineralwassersteuer in die Biersteuer einzuarbeiten, gestellt. Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Damit war der Entwurf zur Mineralwassersteuer endgültig gefallen. Es bleibt daher das Gesetz vom 8. April 1922 in Kraft. (1982)

Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel in Polen.

Auf Seite 343 der „Chem. Ind." haben wir die in Polen geltenden Bestimmungen für die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln mitgeteilt. Es dürfen aus dem Ausland nur solche fertige Arzneien und pharmazeutische Spezialitäten eingeführt werden, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zugelassen sind.

Um einwandfrei festzustellen, auf welche Art von chemisch-pharmazeutischen Präparaten sich diese Genehmigungsvorschrift bezieht, hat der Verein z. W. nochmals an der zuständigen Stelle Erkundigungen eingezogen. Aus dem erhaltenen Bescheid geht hervor, daß sich die Anmeldepflicht nur auf Spezialpräparate bezieht. Dagegen können die freien chemisch-pharmazeutischen Präparate ohne weiteres in jeder Menge eingeführt werden.

Die Anmeldung von Spezialpräparaten ist zeitlich nicht gebunden; sie kann auch in Zukunft von ausländischen Firmen bewirkt werden. (1946)

Das neue deutsch-portugiesische Handelsübereinkommen.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal waren durch den Weltkrieg abgebrochen worden. Die Bemühungen der deutschen Reichsregierung, ein neues vertragsmäßiges Verhältnis herzustellen, führten zu dem deutsch-portugiesischen Abkommen vom 6. Dezember 1921, demzufolge Portugal deutschen Waren die Meistbegünstigung, die in Anwendung des Minimaltarifes bestand, für ein Jahr gewährte. Als Gegenleistung räumte Deutschland ein bestimmtes Einfuhrkontingent für portugiesische Spezialweine ein. Portugal besaß und besitzt auch noch gegenwärtig die Meistbegünstigung in Deutschland auf Grund des Friedensvertrages.

Der Abschluß dieses Uebereinkommens erwies sich als um so notwendiger, da Portugal am 5. November 1921 an Stelle des bisherigen Eintrittstarifes einen Minimal- und Maximaltarif eingeführt hatte, bei dem die Sätze des Maximaltarifs 100 % höher waren als die des Minimaltarifs. Später stellte die portugiesische Regierung durch das Ermächtigungsgesetz zur Schaffung eines neuen Zolltarifs den Grundsatz auf, daß künftighin Handelsverträge nur abgeschlossen werden sollen, in welchen im Wege der Gegenseitigkeit der Minimaltarif die Grenze für die Gewährung von Zugeständnissen bezeichnet.

Da sich die auf portugiesischer Seite an das Abkommen mit Deutschland geknüpften Erwartungen nicht erfüllten, kündigte die Regierung durch eine Note vom 25. Juli 1922 den Vertrag zum 6. Dezember v. J. Die Hauptenttäuschung der an dem Abkommen interessierten portugiesischen Wirtschafskreise bildete der Umstand, daß nur ein beschränkter Teil des zugestandenen Kontingents an Edelweinen in Deutschland zur Einführung gelangt war, und daß für wichtige portugiesische Ausfuhrprodukte, Trauben, Ananas usw., Einfuhrverbote bestanden, während andere Produkte durch hohe Zölle an der Einfuhr verhindert waren. Gleichzeitig mit der Kündigung sprach die portugiesische Regierung den Wunsch aus, durch ihren Gesandten in Berlin in Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag einzutreten.

Da sich der Amtsantritt des neuen portugiesischen Gesandten um einige Monate verzögerte; war es nicht möglich, vor dem 6. Dezember 1922 einen Vertrag zum Abschluß zu bringen. Besprechungen über ein Provisorium, durch welches die Weitergewährung des Minimaltarifs der deutschen Einfuhr gesichert wurde, führten zu keinem Ergebnis, da die portugiesischen Forderungen von der Reichsregierung für unannehmbar angesehen wurden. Infolgedessen trat mit dem 6. Dezember 1922 ein vertragsloser Zustand ein, und die deutsche Einfuhr nach Portugal war nunmehr den um 100 % höheren Sätzen des Maximaltarifs unterworfen.

Nach langwierigen Unterhandlungen ist es gelungen, durch das neue Abkommen dem vertragslosen Zustand ein Ende zu bereiten. Es handelt sich zunächst um ein vorläufiges Abkommen, denn seine Geltung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Hoffentlich gelingt es, inzwischen zum Abschluß eines umfassenderen Handelsvertrages zu gelangen.

Die deutsche Einfuhr genießt nun wieder die Sätze des Minimaltarifs. Ferner ist den deutschen Schiffen eine Ermäßigung von 25 % auf die Sätze der Seehandelsabgabe zugestanden. Kurz vor Abschluß des Handels-

Digitized by Google

abkommens hatte Portugal einen neuen Zolltarif eingeführt, und zwar mit einem Dekret vom 27. März d. J., in dem wiederum der Grundsatz enthalten ist, daß auf Waren von Vertragsstaaten nur die Minimalsätze entweder allgemein oder teilweise zugestanden werden können. Deutschland genießt diese Vergünstigung allgemein. Dagegen hat die portugiesische Regierung aus prinzipiellen Gründen die Meistbegünstigungsklausel in den Vertrag nicht aufgenommen. Unsere Einfuhr tritt mithin nicht in den Genuß einer Reihe von Sondervergünstigungen, wie sie Frankreich und Holland zugestanden sind. Allerdings gelangen diese demnächst zum Ablauf. Die Reichsregierung glaubte, wie in der Denkschrift zu dem Handelsabkommen ausgeführt ist, unter diesen Umständen ihre Forderung nach Gewährung der Meistbegünstigung fallen lassen zu können.

Die deutschen Gegenleistungen in dem Abkommen bestehen in einer Herabsetzung der Zölle auf Oelsardinen und Korkprodukte sowie in der Einräumung gewisser Einfuhrkontingente für portugiesische Spezialweine und Früchte. Ferner hat sich die Reichsregierung verpflichtet, für die Dauer des Abkommens den Außenhandelstellen keine Hindernisse in den Weg zu legen, daß die Fakturierung der beiderseitigen Warenbezüge in der Währung eines der beiden Länder vorgenommen wird; auch wird sie keine von den Außenhandelstellen erteilten Ausfuhrbewilligungen deshalb ablehnen, weil die Fakturierung in Mark erfolgt ist, sie wird vielmehr den Außenhandelstellen empfehlen, die Bezahlung der aus Portugal eingeführten Waren in der Währung eines der beiden Länder zu fordern. Zu diesem Zweck wird der portugiesische Eskudo in Zukunft an den deutschen Börsen notiert. (1947)

Kontingentsliste für den zollfreien Eingang polnisch-oberschlesischer Erzeugnisse nach Deutschland.

Auf Grund des Art. 224 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 genießen bestimmte natürliche Erzeugnisse oder Fabrikate, die ihren Ursprung und ihre Herkunft in dem polnischen Teil des Abstimmungsgebietes haben, bei ihrem Eingang in das deutsche Gebiet Zollfreiheit.

Die erste für das Jahr 15. Juni 1922 bis 15. Juni 1923 geltende Kontingentsliste haben wir im Jahrgang 1922 S. 740 gebracht.

Für das Kontingentsjahr 1923/1924 haben erneut Verhandlungen stattgefunden, die zu folgenden die chemische Industrie interessierenden Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustand geführt haben:

Die Ziffer 44 lautete bisher über „Rohteer, Teer, Teerpech, präparierter Teer" in Höhe von 30 000 t; sie ist jetzt für „Teer und Pech aller Art" vereinbart und auf 60 000 t erhöht; dafür ist die Ziffer 53, die bisher in Höhe von 30 000 t auf „Pech" lautete, fortgefallen.

Die Ziffer 108 auf 1083 t Bleiglätte ist auf 1207 t erhöht.

Für die Ziffer 222: „Zinkrückstände, Zinkasche, Hartzink, Salmiakschlacke", die bisher mit 440 t vorgesehen war, sind in der neuen Kontingentsliste 845 t vorgesehen.

Das Kontingent für Bleischlamm (Pos. 224) ist von 530 auf 630 t erhöht.

Darüber hinaus hat sich die polnische Regierung vorbehalten, die Aufnahme einer neuen Ziffer: „99a Zinkvitriol" zu beantragen. Hierüber soll ein Einvernehmen der vertragschließenden Teile auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Endlich hat die polnische Regierung Mengenerhöhungen zu den Ziffern 40 (Dolomit), 202 (gebrannter Kalk) und 233 (Cadmiumoxydpulver) beantragt; seitens der deutschen Regierung ist eine Aeußerung hierzu vorbehalten, da die Prüfung der Unterlagen noch nicht beendet werden konnte.

Für Waren, die in die Freiliste für das Kontingentsjahr 1923/24 neu aufgenommen und seit dem 15. Juni 1923 aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland eingeführt worden sind, werden die entrichteten Zollbeträge zurückerstattet werden, wenn ein Ursprungszeugnis bis zum 31. Juli 1923 der zuständigen deutschen Zollbehörde nachgereicht wird.

Für Waren, die auf Grund eines bis zum 14. Juni 1923 ausgestellten Ursprungszeugnisses die Grenze erst nach diesem Tage passiert haben, ohne daß das Ursprungszeugnis den Vermerk der Wojewodschaft in Kattowitz „gültig für das Kontingentsjahr 1923/24" trägt, soll der Zoll mit der Maßgabe gestundet werden, daß der Absender verpflichtet ist, binnen einer Frist von vier Wochen ein für das Kontingentsjahr 1923/24 gültiges Ursprungszeugnis vorzulegen. (1943)

Die Chemikalien-Einfuhr in China.

Die nachfolgende Darstellung ist einem in der Sammelmappe des Auswärtigen Amts Nr. 4 erschienenen Aufsatz „Chinas Wareneinfuhr" entnommen:

Chemikalien. Mit der zunehmenden industriellen Betätigung Chinas ist die Nachfrage in schneller Folge gewachsen. Dem Werte nach hat sich die Einfuhr in der Zeit von 1912 bis 1921 etwa verachtfacht. Die Seifenfabrikation, Glasindustrie, Gerberei usw. sind einstweilen noch völlig von den fremden Chemikalien abhängig. Vor dem Kriege war Deutschland zusammen mit England und Japan der Hauptlieferant Chinas. Die Verhältnisse während der Kriegszeit haben der Fabrikation in England und Amerika einen mächtigen Anstoß gegeben, und wenn auch die deutschen Waren bei ihrem Wiedererscheinen nach Kriegsende dank ihres alten Rufes eine willige Abnehmerschaft gefunden haben, so ist doch der prozentuale Anteil Deutschlands an der Belieferung des chinesischen Marktes erheblich zurückgegangen, und die deutschen Einfuhren stehen, wenn sie auch im Jahre 1921 die Vorkriegswerte bereits überschritten hatten, hinter den japanischen sowohl wie auch hinter den englischen und amerikanischen erheblich zurück. Die japanische Einfuhr hat sich verzehnfacht, die englische vervierfacht, die amerikanische verachtfacht, während die deutsche nur um ein Zehntel gestiegen ist. Wenn auch unter normalen Produktionsverhältnissen in der Heimat bei dem großen Bedarf Chinas die Aussichten für die deutsche Industrie günstig sind, so wird Deutschland doch nicht darauf rechnen können, seine alte Position wieder zu erlangen. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien (ohne Soda, Medizin und dem Material für die Streichholzfabrikation) betrug 1921 gleich 2,8 Millionen Taels, hiervon kommt auf Japan etwa die Hälfte.

Soda wird von England und auch aus Japan bezogen. Glycerin kommt vorzugsweise aus Japan, kleinere Mengen auch aus England und Amerika, die Materialien für die stark zunehmende Zündholzfabrikation liefert in erster Linie Japan, auch aus Deutschland und England kommen größere Mengen.

Für die Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo hatte Deutschland vor dem Kriege eine Art Monopolstellung. Die Importen aus anderen Ländern spielten daneben keine bemerkenswerte Rolle. Nachdem während des Krieges Japan und Amerika, dank ihrer durch den Krieg wenig in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaft, sich ungestört ausbreiten konnten, ist seit Kriegsende auch Deutschland als ernsthafter Konkurrent auf dem Plan erschienen. Daneben hat Frankreich seine Einfuhr von künstlichem Indigo so ausgestalten können, daß es im Jahre 1921 bei weitem der größte Lieferant war. Inzwischen dürften die Importe aus Frankreich aber stark nachgelassen haben.

Nachdem die deutschen Farbfirmen ihre Niederlassungen in China wieder eröffnet haben, ist auf ein

Digitized by Google

Zurückdrängen der fremden Konkurrenz zu rechnen. Im Jahre 1921 stand Deutschland mit der Einfuhr von Anilinfarben mit einem Betrage von 3,4 Millionen Taels bereits wieder an erster Stelle und hatte damit auch den bisherigen größten Einfuhrwert im Jahre 1913 von 2,2 Millionen Taels nicht unerheblich übertroffen. In der Einfuhr von künstlichem Indigo hat die deutsche Einfuhr den Wert des Jahres 1913 noch nicht erreicht; Deutschland steht in der Einfuhrstatistik von 1921 nicht nur hinter Frankreich, sondern auch hinter Amerika und England zurück. Die bisher noch nicht veröffentlichten Zahlen der Zollverwaltung für das Jahr 1922 werden vermutlich im Verhältnis zu den fremden Konkurrenzländern eine starke Verbesserung der deutschen Einfuhrziffern aufzeigen. Eine Schlußfolgerung über den Ausgang des Wettkampfes zwischen deutschen und fremden Farben wird sich hieraus aber noch nicht ziehen lassen. Die Absatzverhältnisse für Farben waren in 1921 und 1922 ungünstig. Viele der ausländischen Firmen saßen mit großen Vorräten fest, während die nach dem Vertragsschluß mit China allmählich wieder eröffneten deutschen Firmen sich neue Läger schaffen mußten und erhebliche Sendungen aus Deutschland zu diesem Zwecke kommen ließen. Wenn auch Deutschland bei dem Erstarken der Farbenindustrie in den anderen großen Industrieländern kaum darauf rechnen darf, seine einstige dominierende Stellung im Farbengeschäft wieder zu erlangen, so wird doch der chinesische Markt stets einer der größten und willigsten Abnehmer der deutschen Erzeugnisse bleiben.

Für pharmazeutische Produkte erweist sich China mit der zunehmenden Kenntnis und Wertschätzung europäischer Heilmethoden mehr und mehr aufnahmefähig. Die Einfuhr im Werte von 7 Millionen Taels stammt hauptsächlich aus England, Japan und Amerika. Deutschland lieferte im Jahre 1921 erst für 220 000 Taels, die Aussichten für deutsche Fabrikate sind jedoch günstig, da sich die deutsche medizinische Wissenschaft in China größten Ansehens erfreut. Der Absatz dürfte sich bei guter Organisation und richtiger Bearbeitung des Marktes erheblich steigern lassen. Zu erwähnen ist, daß die Einfuhr von Opium auf das strengste verboten ist und rigoros verfolgt wird. Cocain und Morphium sowie alle Opium- und Cocainderivate unterliegen, auch wenn sie nur in kleinen Dosen in Medizinen vorkommen, gewissen Einfuhrbeschränkungen und dürfen nur von Aerzten und Apotheken eingeführt werden.

Streichhölzer werden in zunehmendem Maße im Lande hergestellt. Die Einfuhr ist dementsprechend stark zurückgegangen. Während im Jahre 1913 noch 28 Millionen Gros importiert wurden, ist die Ziffer im Jahre 1921 auf vier Millionen gesunken, während sich andererseits die Einfuhr von Material für die Streichhölzerfabrikation stark gehoben hat. Von den beiden Artikeln liefert Japan den Großteil der zur Einfuhr gelangenden Mengen, doch dürfte auch Deutschland für Chemikalien zur Streichholzfabrikation gute Aussichten haben. (1942)

Die Werkwohnungen im Mieterschutzgesetz.

Am 1. Oktober d. lfd. J. tritt das neue Mieterschutzgesetz in Kraft. Es enthält Bestimmungen über Werkwohnungen, die für industrielle Betriebe von erheblicher Bedeutung sind. Im Reichsarbeitsblatt gibt der Referent im Reichsarbeitsministerium, Dr. Ebel, nachfolgende Darstellung der auf Werkwohnungen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes:

Besonders wichtig ist die für Werkwohnungen getroffene Regelung, d. h. für Wohnungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer seines Betriebes überlassen sind. Wird in diesen Fällen das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist zu unterscheiden: Hatte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben, oder hatte er selbst das Verhältnis aufgelöst, ohne daß der Arbeitgeber ihm einen Grund gegeben hatte, so kann der Arbeitgeber, wie auch bisher, ohne weiteres die Räumungsklage erheben. Das Gericht ist jedoch auch in diesen Fällen mit Beisitzern zu besetzen. Ergeht ein Urteil auf Räumung, so kann dies ohne weiteres vollstreckt werden, auch wenn kein Ersatzraum vorhanden ist.

Bestand für den Arbeitgeber kein gesetzlicher Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses oder hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinerseits einen Grund gegeben, so gelten auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses hinsichtlich der Wohnung die allgemeinen Mieterschutzvorschriften. Der Arbeitgeber kann jedoch die Aufhebungsklage bereits dann erheben, wenn er den Raum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, dringend braucht. Der Arbeitgeber kann, falls er bereit ist, dem Arbeitnehmer einen angemessenen Geldbetrag zu zahlen, verlangen, daß er das Räumungsurteil auch durchführen darf, wenn kein Ersatzraum vorhanden ist. Die Höhe des Betrages wird von dem Gericht festgesetzt.

Besonders bestimmt wird, daß gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an einem Streik über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht rechtfertigen soll.

In zahlreichen Werkwohnungen befinden sich Personen, die in dem Betriebe selbst nicht beschäftigt sind. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Freimachung dieser Räume erleichtert. Der Eigentümer der Werkwohnung kann die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebes dringend braucht. Die Zahlung eines Geldbetrages an den Inhaber der Räume bei Durchführung der Zwangsvollstreckung ist hier jedoch nur erforderlich, wenn in seiner Versagung eine unbillige Härte liegen würde. (1948)

Der Arbeitsmarkt im Mai 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 13 vom 1. Juli 1923.)

Die Arbeitsmarktlage zeigt nach den Ergebnissen der verschiedenen Statistiken im Berichtsmonat eine weitere Belebung. Das Bild ist jedoch nicht in jeder Hinsicht völlig einheitlich. Insbesondere fällt bei der Bewertung ins Gewicht, daß in vielen Berufen die Arbeitslosigkeit, die Kurzarbeit sowie der Andrang Arbeitsuchender sich trotz einer im ganzen nicht zu verkennenden Besserung der Beschäftigung noch immer auf solcher Höhe hält, daß von einer günstigen Lage keinesfalls gesprochen werden kann.

In der Statistik der Krankenkassen konnte wie bereits im Vormonat eine Zunahme der Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Mitglieder, d. h. also der Beschäftigten, festgestellt werden. Bei den 5374 Kassen (im Vormonat 5063 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 388 527 am 1. Mai auf 12 594 055 am 1. Juni, mithin um 205 528 oder 1,7 % (im Vormonat 1,9 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Gewerkschaften läßt eine Abnahme der Arbeitslosigkeit unter den Organisierten erkennen. In den 40 am 26. Mai 1923 berichtenden Verbänden wurden unter 5,95 Mill. Mitgliedern 370 953 oder 6,2 % als arbeitslos gemeldet (im Vormonat 7,0 %). Die Kurzarbeit zeigt ebenfalls einen Rückgang. Bei 37 berichtenden Verbänden arbeiteten von 5,4 Mill. Mitgliedern 1,16 Mill. oder 21,7 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 28,5 %).

In den Zahlen der Erwerbslosenstatistik ist ein weiterer Rückgang zu beobachten. Zieht man für einen Vergleich nur die Angaben derjenigen Bezirke heran, die für die beiden letzten Meldetermine, 1. und 15. Juni, gemeldet haben, so ergibt sich eine Abnahme der Haupt-

Digitized by Google

unterstützungsempfänger von 222 584 auf 189 012 oder um 15,1 %. Auch die Zahl der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Kurzarbeiter ist in diesen Bezirken von 279 315 auf 244 742 gesunken.

Bei den Arbeitsnachweisen trat eine gewisse Entspannung der Lage ein. Während das Stellenangebot nicht unwesentlich zunahm, ging die Zahl der Arbeitsuchenden etwas zurück. Insgesamt meldeten die berichtenden nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache die öffentlichen Arbeitsnachweise im Mai 508 090 offene Stellen (im Vormonat 423 322) und 1 112 056 Arbeitsgesuche (im Vormonat 1 152 403). 361 170 Vermittlungen (im Vormonat 297 193) konnten durchgeführt werden. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 280 männliche und 141 weibliche Arbeitsuchende (im Vormonat 365 bzw. 164). (1970)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 7. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 152) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 37 340 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2250 Mk. berechnet werden.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . . 22 450 „

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 24 950 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 650 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 19 950 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 22 450 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel III.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 20 200 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel IV.

Artikel I dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab, Artikel II und III mit Wirkung vom 9. Juli 1923 ab in Kraft. (1964)

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns die nachfolgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 7. Juli 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar 1923, 8. und 22. Juni 1923 und 2. Juli 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 11. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein der Grundpreis vorläufig . . . . . 800 000 Mk. für 1 hl W.

2. Für den vom 11. Juli 1923 ab hergestellten Melassebranntwein tritt an Stelle des Zuschlags ein Abzug vom Grundpreis ein, der vorläufig abschlagsweise 100 000 Mk. für 1 hl W. beträgt.

3. Für den vom 1. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein wird der für die Brennereien maßgebende Uebernahmepreis um einen Betrag von ein Zwanzigstel des jeweiligen Grundpreises für 1 hl W. erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 93 Gewichtshundertteilen, und um einen Betrag von ein Fünfzehntel des jeweiligen Grundpreises, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Dagegen wird der Uebernahmepreis für den vom 1. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 100 hl W. um einen Betrag von ein Fünfzehntel des jeweiligen Grundpreises gemindert, wenn Branntwein in einer Stärke von weniger als 80 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts im unbesetzten Gebiet hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag . . . . . 595 000 Mk. für 1 hl W.;

für den in der Zeit vom 12. bis einschließlich 15. Juni 1923 im unbesetzten Gebiet hergestellten Branntwein dieser Art 540 000 Mk. für 1 hl W.

Keinen Zuschlag erhalten landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien im unbesetzten Gebiet für Branntwein aus Mais, der nach dem 15. April 1923 gekauft worden ist, und andere landwirtschaftliche Brennereien im unbesetzten Gebiet für Branntwein, der nach dem 9. Mai gekauft worden ist.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 2 215 000 Mk. für 1 hl W.,

Digitized by Google

für den vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 2 160 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 1 920 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 11. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 1 600 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 8. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein 145 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Es beträgt:

a) der regelmäßige Verkaufspreis vom 11. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 8 000 000 Mk. für 1 hl W.,
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vom 8. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 1 000 000 Mk. für 1 hl W.,
c) der Essigbranntweinpreis vom 8. Juli 1923 ab vorläufig 1 000 000 Mk. für 1 hl W.,
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein
   1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vom 8. Juli 1923 ab vorläufig 1 500 000 Mk. für 1 hl W.,
   2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird, vom 8. Juli 1923 ab vorläufig 2 000 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 8. Juli 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 649 330 Mk.,
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen . . . . . 973 995 Mk.

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vorläufig:

	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.
1. der regelmäßige Monopolausgleich:		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 d. Gesetzes) für 1 hl W.,	4 520 000	7 200 000
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 des Gesetzes)		
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . .	2 712 000	4 320 000
2. bei Arrak, Rum und Cognac .	3 616 000	5 760 000
3. bei anderem Branntwein . . .	4 520 000	7 200 000
4. bei Aether	5 876 000	9 360 000
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen .	2 938 000	4 680 000
für einen Doppelzentner.		
2. der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für 1 hl W.,	520 000	200 000
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)		
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	312 000	120 000
2. bei Aether	676 000	260 000
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen .	338 000	130 000
für einen Doppelzentner.		
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für 1 hl W.,	1 020 000	700 000
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . für einen Doppelzentner.	612 000	420 000
für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln:		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für 1 hl W.,	1 520 000	1 200 000
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . für einen Doppelzentner.	912 000	720 000

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 11. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 5 600 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 9. Juli 1923. (1974)

Neue Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 4. Juli d. J. drei Bekanntmachungen vom 30. Juni d. J. über Neuregelung von Branntweinpreisen:

Bekanntmachung,
betreffend Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

Vom 23. Juni 1923 ab.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 8500 Mk. je 1 W.

	bis	5 l Raum	9 160 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von	über	5 l R. bis 10 l R.	9 110 „	„ 1 „		
„	„	10 l „ „ 25 l „	9 060 „	„ 1 „		
von		25 l W. „ 60 l W.	9 490 „	„ 1 W.		
„	über	60 l „ „ 100 l „	9 440 „	„ 1 „		
„	„	100 l „ „ 150 l „	9 390 „	„ 1 „		
„	„	150 l „ „ 280 l „	9 340 „	„ 1 „		

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes):

Großhandelspreis 10 500 Mk. je 1 W.

	bis	5 l Raum	11 100 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von	über	5 l R. bis 10 l R.	11 050 „	„ 1 „		
„	„	10 l „ „ 25 l „	11 000 „	„ 1 „		
von		25 l W. „ 60 l W.	11 530 „	„ 1 W.		
„	über	60 l „ „ 100 l „	11 480 „	„ 1 „		
„	„	100 l „ „ 150 l „	11 430 „	„ 1 „		
„	„	150 l „ „ 280 l „	11 380 „	„ 1 „		

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des M.-Ges.):

Großhandelspreis 15 500 Mk. je 1 1 W.

	bis	5 l Raum	15 950 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von	über	5 l R. bis 10 l R.	15 900 „	„ 1 „		
„	„	10 l „ „ 25 l „	15 850 „	„ 1 „		
von		25 l W. „ 60 l W.	16 640 „	„ 1 W.		
„	über	60 l „ „ 100 l „	16 590 „	„ 1 „		
„	„	100 l „ „ 150 l „	16 540 „	„ 1 „		
„	„	150 l „ „ 280 l „	16 490 „	„ 1 „		

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Bekanntmachung,
betreffend Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit:

Vom 1. Juli 1923 ab.

	bis	5 l Raum	50 100 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von	über	5 l R. bis 10 l R.	50 000 „	„ 1 „		
„	„	10 l „ „ 25 l „	49 900 „	„ 1 „		
„	„	25 l W. „ 60 l W.	52 400 „	„ 1 W.		
„	„	60 l „ „ 100 l „	52 300 „	„ 1 „		
„	„	100 l „ „ 150 l „	52 200 „	„ 1 „		
„	„	150 l „ „ 280 l „	52 100 „	„ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 150 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 23. Juni 1923 ab

	bis	5 l Raum	10 620 Mk.	je 1 R.
von	über	5 l R. bis 10 l R.	10 570 „	„ 1 „
„	„	10 l „ „ 25 l „	10 520 „	„ 1 „
„	„	25 l W. „ 60 l W.	11 020 „	„ 1 W.
„	„	60 l „ „ 100 l „	10 970 „	„ 1 „
„	„	100 l „ „ 150 l „	10 920 „	„ 1 „
„	„	150 l „ „ 280 l „	10 870 „	„ 1 „

Digitized by Google

Vom 1. Juli 1923 ab

bis	5 l Raum	11 300 Mk. je l R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	11 200 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „	11 100 „ „ 1 „		
„ „	25 l W. „ 60 l W.	11 600 „ „ 1 W.		
„ „	60 l „ „ 100 l „	11 500 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „	11 400 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „	11 300 „ „ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 150 Mk. je l W. bzw. je l R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 300 Mk. je l W. bzw. je l R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 23. Juni 1923 ab

bis	5 l Raum	15 470 Mk. je l R.		
von über	5 l R. bis 10 l R.	15 420 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „	15 370 „ „ 1 „		
„ „	25 l W. „ 60 l W.	16 125 „ „ 1 W.		
„ „	60 l „ „ 100 l „	16 075 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „	16 025 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „	15 975 „ „ 1 „		

Vom 1. Juli 1923 ab

bis	5 l Raum	16 200 Mk. je l R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	16 100 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „	16 000 „ „ 1 „		
„ „	25 l W. „ 60 l W.	16 700 „ „ 1 W.		
„ „	60 l „ „ 100 l „	16 600 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „	16 500 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „	16 400 „ „ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 150 Mk. je l W. bzw. je l R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 300 Mk. je l W. bzw. je l R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Verkaufpreise für Alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren		für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	
	Mk.	Mk.		Mk.		Mk.	
		v. 23. 6. ab	v. 1. 7. ab	v. 23. 6. ab	v. 1. 7. ab	v. 23. 6. ab	v. 1. 7. ab
bis 5 l R.	54 500	13 290	14 100	18 340	19 100	11 270	12 000
über 5 l R. bis 10 l R.	54 400	13 240	14 000	18 290	19 000	11 220	11 900
über 10 l R. bis 25 l R.	54 300	13 190	13 900	18 240	18 900	11 170	11 800
je Liter Raum 99 Vol. %							
von 25 l W. bis 60 l W.	54 700	13 270	13 900	18 370	19 000	11 230	11 800
über 60 l W. bis 100 l W.	54 600	13 220	13 800	18 320	18 900	11 180	11 700
über 100 l W. bis 150 l W.	54 500	13 170	13 700	18 270	18 800	11 130	11 600
über 150 l W. bis 280 l W.	54 400	13 120	13 600	18 220	18 700	11 080	11 500
über 280 l W. bis 600 l W.	54 300	13 070	13 500	18 170	18 600	11 030	11 400
über 600 l W. und mehr	54 200	13 020	13 400	18 120	18 500	10 980	11 300
je Liter Weingeist.							

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle. (1945)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 10. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 9. Juli 1923 betreffend Preisänderung in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1993)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 11. bis einschl. 17. Juli d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 3 181 900 % (in der Vorwoche 2 588 900 %). (1968)

Zusatzscheine (Supplementary Bons) zu den englischen Sanktionsgutscheinen bei Markfakturierung.

Der englische Board of Trade hat an die englischen Zollämter folgende Bekanntmachung erlassen, die sich indes nicht auf in Deutschland ausfuhrfreie (nicht der Außenhandelskontrolle unterliegende) Waren bezieht:

„Mit Rücksicht darauf, daß die von Deutschland nach Großbritannien und Irland eingeführten Waren grundsätzlich (mit gewissen Ausnahmen) in englischen Pfund fakturiert werden sollen, sind in Mark ausgestellte Rechnungen mit Wirkung ab 17. März 1923 nicht mehr als Grundlage für die Verzollung auf Grund des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 oder des Industrieschutzgesetzes von 1921 bzw. für die Erhebung der Sanktionsabgabe (Gesetz von 1921) anzunehmen. Auf Grund von englischen Pfundfakturen abgegebene Wertdeklarationen sind dagegen auch fernerhin als vollgültige zu betrachten.

Nur in Fällen, in denen für solche Waren, für die allgemeine Pfundfakturierung vorgeschrieben ist, von den deutschen Außenhandelstellen auf Grund von Markfakturierung Ausfuhrbewilligungen in Mark erteilt werden, kann die Deklaration des Einfuhrwertes auf der Grundlage von Markfakturen angenommen werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig mit diesen eine von einem britischen Konsulat beglaubigte Bescheinigung der bewilligenden deutschen Außenhandelstelle beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß die Ausfuhr gegen Markfakturierung gestattet worden ist, ohne daß die Erteilung der Bewilligung an einen bestimmten Pfundumrechnungskurs gebunden wäre. Sofern die Erteilung der Ausfuhrbewilligung in Mark von einem bestimmten Pfundkurs abhängig gemacht wurde, muß dieser Kurs in der Bescheinigung zum Ausdruck gebracht werden."

Darüber hinaus ist verfügt worden, daß in Ermangelung der vorstehend vorgeschriebenen Bescheinigung bei Markfakturierung die Sanktionsabgabe zunächst provisorisch auf Grund der Markrechnung eingezogen, der reelle Warenwert im Zeitpunkte der Einfuhr nachträglich durch englische Sachverständige festgestellt und auf Grund dieser Feststellung eine Zusatz-Sanktionsabgabe über den ermittelten höheren, in Pfund ausgedrückten Warenwert erhoben werden soll. Für diese „Zusatzerhebung" wird sodann ein „Supplementary Bon" vom englischen Zollamt ausgestellt.

Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle weist darauf hin, daß auf Grund der vorstehenden Verordnung ausgestellte „Supplementary Bons" von ihr nicht eingelöst werden. Zur Vermeidung von Nachteilen bei Einlösung der Sanktionsgutscheine im allgemeinen sind die Exporteure daher grundsätzlich gehalten, allen Markfakturen über nach England ausgeführte Ware die in der Verordnung des Board of Trade erwähnte Bescheinigung beizufügen, Exporteuren, die bereits im Besitze derartiger „Supplementary Bons" sind, werden — nach neuerlichen Mitteilungen aus England — die zusätzlich, auf Grund der Wertschätzung des Sachverständigen, über die 26 % der Markfaktura hinaus erhobenen Gebühren bei nachträglicher Vorlage der im zweiten Absatz der obigen Verordnung vorgesehenen Bescheinigung vom ausstellenden englischen Zollamt auf Antrag zurückerstattet werden. (1954)

Zur englischen Reparationsabgabe.

Eine Handelskammer hat beim „Deutschen Industrie- und Handelstag" angefragt, ob die deutschen Exporteure nach England tatsächlich genötigt sind, 26 % des Wertes ihrer Lieferung im voraus nach England zu schicken, um die Reparationsabgabe zu decken. Darauf ist folgende Antwort erteilt worden:

„Das Verlangen des englischen Importeurs deutscher Waren auf Vorausdeckung der 26%igen Reparationsabgabe kann nicht zurückgeführt werden auf irgendwelche Regierungsmaßnahmen. Es beruht offenbar nur auf privater Initiative der englischen Einfuhrfirmen und dürfte daher durch Verhandlungen zwischen den deutschen Lieferanten und den englischen

Digitized by Google

Kunden leicht beseitigt werden können. Allerdings ist es richtig, daß die 26 % grundsätzlich sofort bei der Einfuhr nach England zu zahlen sind, gleichgültig, ob die Begleichung der Faktura ebenfalls sofort erfolgt oder zu einem späteren Termin vorgenommen werden soll. Jedoch werden auch Stundungsgesuche der Abgabe berücksichtigt, so daß man den beteiligten Firmen empfehlen sollte, auf Grund der Tatsache einer durch den deutschen Gläubiger gestundeten Zahlung auf die gleiche Zeit auch Stundung der 26%igen Abgabe beantragen zu lassen.

Beachtenswert ist, daß die englische Regierung im Falle einer 100%igen Begleichung der Faktura von dem englischen Importeur 132 % des Fakturenbetrages verlangt, wobei in diesem Falle der gezahlte Fakturenbetrag gleich 74 % der geschuldeten Gesamtsumme gesetzt wird.

Im Falle der Markfakturierung verlangt die englische Regierung neuerdings die Bestätigung der Außenhandelstelle, daß die Ausfuhr in Mark gestattet wurde. Die Bestätigung ist von einem britischen Konsulat zu beglaubigen." („Dtsch. Wirtsch.-Ztg." Nr. 28.) (1997)

Unterstützung der Devisenpolitik der Reichsregierung durch die Aus- und Einfuhrkreise.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat sämtlichen Außenhandelstellen das an die wirtschaftlichen Spitzenverbände gerichtete Schreiben des Reichswirtschaftsministers zur Kenntnis gegeben, in dem der Minister die Wirtschaftskreise auffordert, die Devisenpolitik der Reichsregierung durch genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften sowie durch Beschränkung der Anforderungen an den Devisenmarkt zu unterstützen. Der Reichskommissar hat die Außenhandelstellen ersucht, diese Mahnung des Ministers den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen bekanntzugeben und die in dem Schreiben enthaltenen Gesichtspunkte bei jeder sich bietenden Gelegenheit, z. B. bei Stellung von Einfuhranträgen, bei Anträgen auf Befreiung von der Devisenablieferungspflicht u. dgl. entsprechend zu berücksichtigen. (1980)

Ausfuhr von Gemischtsendungen.

Die Ausfuhr sogenannter Gemischtsendungen macht den Ausfuhrkreisen zurzeit vielfach Schwierigkeiten, denn in solchen Sendungen sind oft drei verschiedene Arten von Waren enthalten: gänzlich ausfuhrfreie, bedingt ausfuhrfreie, die eigentlich mit einer Devisenablieferungserklärung auszuführen wären, und ausfuhrbewilligungspflichtige, die auf jeden Fall einer Ausfuhrbewilligung bedürfen. Derartige Sendungen zu trennen und jede dieser drei Warenarten besonders zu verpacken und auszuführen, verursacht unnötige Kosten, Mühe und Schreibarbeit. Den Ausfuhrkreisen wird daher empfohlen, in solchen Fällen die Erteilung einer den gesamten Inhalt der Sendung umfassenden Ausfuhrbewilligung zu beantragen und auf dieser Ausfuhrbewilligung die drei verschiedenen Warenarten gesondert aufzuführen, damit die Außenhandelstellen in der Lage sind, die Ausfuhrabgabe nur von den ausfuhrpflichtigen Waren zu berechnen. Durch dieses Verfahren entstehen zwar einige Mehrkosten an Gebühren, die streng genommen für die nichtausfuhrbewilligungspflichtigen Waren erspart werden könnten, diese geringen Mehrausgaben werden aber durch die hierdurch gewonnene Uebersichtlichkeit sowie durch Zeit- und Arbeitsersparnis wieder aufgewogen, und es wird eine schnellere Erledigung der Ausfuhr erreicht. Die Ausfuhrabgabe wird natürlich nur von den bewilligungspflichtigen Waren berechnet. Die Devisenablieferungspflicht richtet sich nach den für Ausfuhrbewilligungen gültigen Bestimmungen der einzelnen Außenhandelstellen. Die Presseabgabe (1½ vom Tausend) wird entsprechend dem bei Ausfuhrbewilligungen üblichen Verfahren von den Außenhandelstellen veranlagt und erhoben und braucht nicht durch Klebemarken entrichtet zu werden. (D.A.K.) (1949)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Juni 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Juni 1923 sind vom Reichsfinanzminister wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 5700; Bulgarien: 1 Lewa = 1190; Dänemark: 1 Krone = 18 700; England: 1 Pfund Sterling = 482 000; Finnland: 1 finnische Mark = 2900; Frankreich: 1 Frank = 6600; Holland: 1 holländischer Gulden = 41 000; Italien: 1 Lire = 4800; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 1180; Norwegen: 1 Krone = 17 400; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 150; Rumänien: 1 Lei = 570; Schweden: 1 Krone = 28 000; Schweiz: 1 Frank = 18 800; Spanien: 1 Peseta = 15 500; Tschechoslowakei: 1 Krone = 3100; Ungarn: 1 Krone = 14; Japan: 1 Yen = 50 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 37 000; Brasilien: 1 Milreis = 10 800; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 104 000. (1979)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Ueber den zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag schreiben die „Berichte aus den neuen Staaten": Der am 22. Juni d. J. unterzeichnete Vertrag stellt die Gegenseitigkeit der Behandlung der Personen und Gesellschaften, des Warenverkehrs und des Transportwesens wieder her und macht dadurch den im Vertrage von St. Germain enthaltenen Bedingungen Oesterreichs ein Ende. Er ist ein Tarifvertrag, der wesentlich von dem Handelsvertrag mit Italien abweicht, was sich aus dem System der französischen Handelspolitik erklärt. Frankreich hat einen Generaltarif und einen Minimaltarif; die Sätze des ersteren betragen das Vierfache des Minimaltarifs. In dem neuen Vertrage erhält Oesterreich für eine große Reihe von Produkten, unter denen sich auch Aceton befindet, den Minimaltarif. Für einige Waren, in denen der Minimaltarif nicht unbeschränkt zugestanden ist, sind Kontingente vereinbart worden, die zum Minimaltarif abgefertigt werden. Die Gegenzugeständnisse, die Frankreich gewährt wurden, bestehen vor allem in der Aufrechterhaltung der Meistbegünstigung, ferner in der Festsetzung von Kontingenten für die wichtigsten französischen Ausfuhrartikel (darunter Lacke und Parfümerien), die in Oesterreich nur mit Bewilligung eingeführt werden können. Außerdem erhält Frankreich für eine Reihe von Waren, zu denen chemische Artikel nicht gehören, Zollermäßigungen bzw. Zollbindungen. Im ganzen kann man den Vertrag so charakterisieren, daß die österreichische Ausfuhr in Frankreich die gleiche Behandlung erfährt, wie die der Tschechoslowakei. Der Vertrag ist für ein Jahr abgeschlossen und kann vierteljährlich gekündigt werden. (1988

Großbritannien. **Antidumpingzoll auf Glühstrümpfe trotz Pfund-Fakturierung.** Im Unterhaus wurde an den Schatzkanzler die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß die deutsche Regierung jetzt u. a. die Ausfuhr von Glühstrümpfen nur mit Pfund-Fakturierung gestatte und die englischen Zollbehörden die Einfuhr ebenfalls nur unter dieser Bedingung zulassen, und ob die Regierung beabsichtige, unter diesen Umständen den Dumpingzoll gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes für diese Waren aufzuheben? Hierauf erwiderte Sir Lloyd-Greame, es sei ihm zwar bekannt, daß die Ausfuhr der genannten Waren einer Kontrolle unterliege, er wisse aber nicht, ob die Pfund-Fakturierung die unbedingte Voraussetzung für Ausfuhrbewilligungen sei. Die Regierung habe nicht die Absicht, den Dumpingzoll aufzuheben. (1978)

Frankreich. **Zollveranlagung von Chemikalien und Düngemitteln.** Die „Vereinigung der Chemikalienhändler" ist von der Zollverwaltung ermächtigt worden, die Veranlagung der einem Wertzoll unterliegenden chemischen Produkte und Düngemittel vorzunehmen. Die von der Vereinigung ausgestellten Bescheinigungen besitzen keinen amtlichen Charakter, werden aber in der Regel von den Zollbehörden anerkannt werden. (1975)

Belgien. **Erhöhung der Einfuhrzölle für tschechoslowakische Waren.** Die belgische Regierung hat auf Grund des Antidumpinggesetzes vom 8. April 1922 eine Verordnung erlassen, durch welche die Zollsätze für Waren tschechoslowakischen Ursprungs auf das Zweifache bis Fünffache erhöht wurden. Die tschechoslowakische Regierung wird versuchen, im Wege einer Intervention bei der belgischen Regierung eine Aenderung bzw. Aufhebung dieser Maßnahme, von der bis jetzt nur die deutschen Waren betroffen waren, durchzusetzen. (1989)

Tschechoslowakei. **Einfuhrbewilligung für keramische Farben.** Nach einer Kundmachung des Handelsministeriums wurde dessen Vertreter in Karlsbad ermächtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften den Porzellanfabriken die Einfuhr von keramischen Farben (Zollpos. 626) zu bewilligen. (1981)

Der Handelsvertrag mit Frankreich und die Parfümerie-Industrie. Zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich schreibt Kreis Aussig des Deutschen Hauptverbandes der Industrie: Die Verhandlungen mit Frankreich sind in ein kritisches Stadium geraten. Die Franzosen haben Forderungen gestellt,

Digitized by Google

welche unsere Regierung nicht bewilligen kann, wenn sie nicht will, daß unsere Industrie lahmgelegt und, soweit sie im Anfang ihrer Entwicklung steht, im Keime erstickt wird. Unter den von indiskutablen Forderungen Frankreichs betroffenen Industrien befinden sich nicht in letzter Linie die Erzeuger von Parfümeriewaren sowie die Fabriken für Riechwässer, welche Industriezweige in der Tschechoslowakei eine vielversprechende Entwicklung genommen haben. Ihre Erzeugnisse sind zwar infolge der höheren Gestehungskosten teuerer, aber in der Qualität bedeutend besser, als die vom Ausland eingeführten Waren. Sollte die Regierung auf die von den Franzosen geforderte 50%ige Ermäßigung des für diese Waren bestehenden Einfuhrzolles eingehen, so wären unsere Fabriken für Parfümerie- und Toilettewaren und Riechwässer dem Untergange geweiht, und würde durch Arbeiterentlassungen die Arbeitslosigkeit vergrößert werden. Es wäre wohl mehr im Interesse unserer Industrie und der darin Beschäftigten, sowie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft gelegen, wenn Ansinnen, wie sie von der französischen Regierung gestellt werden, unter Hinweis auf die derzeitige wirtschaftliche Krisis von der tschechoslowakischen Regierung abgelehnt und dafür unsere Industrie nach Kräften durch Verbilligung der Frachten, Kohle und sonstiger Rohmaterialien, soweit die Regierung auf die Preisbestimmungen Einfluß nimmt, bedeutende Ermäßigungen der Erzeugungskosten herbeiführen würde. Ganz besonders aber würde die tschechoslowakische Regierung unserer riechwässererzeugenden Industrie den Konkurrenzkampf mit den ausländischen Waren, welche unseren Markt ohnehin förmlich überschwemmen, erleichtern, wenn sie den Preis des für die Riechwasserfabrikation notwendigen Spiritus mindestens um die Hälfte ermäßigen würde. Unserer Industrie kann überhaupt nicht so sehr durch Handelsverträge, als vielmehr durch direkte Förderung nach Verbilligung ihrer Produktion die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst den Absatz für ihre Erzeugnisse zu suchen und den Kampf mit der Konkurrenz wirksam aufzunehmen. (1961)

Der Handelsvertrag mit Litauen. Die Regierung hat den Handelsvertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Litauen, der am 27. April 1923 unterschrieben wurde, zur Genehmigung unterbreitet. Das grundlegende Prinzip dieses Vertrages ist die Meistbegünstigung und die Reziprozität. In zwanzig Artikeln, welche in der Hauptsache aus dem Vertrage mit Lettland übernommen wurden, das ähnliche Wirtschaftsverhältnisse hat wie Litauen, werden alle wichtigen Fragen der wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere der Rechtsstandpunkt der Staatsangehörigen und Handelsgesellschaften, ferner das Gerichtsverfahren, Erleichterungen für Geschäftsreisende, Steuer-, Zoll- und Gebührenfragen, Konsulatsvertretungen, Transport und Schiffahrt usw. geregelt. Bei letzterem Punkte ist insbesondere der Frage des Transits mit Rücksicht auf Rußland eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. (1962)

Ungarn. **Einschränkung der Wareneinfuhr.** Nach einer Verordnung des ung. Finanzministers vom 19. Juni 1923 dürfen folgende Waren nur auf Grund des Gutachtens der Außenhandelskommission der chemischen Industrie Ungarns eingeführt werden: flüssiges Wasserglas (599/f), Calciumcarbid (601/e), Kasein, Kaseogomme (612), Zeichenkreide (629), Verbandwatte und Verbandzeug. — Einführbar bleiben sublim. oder gereinigtes Naphthalin (604/f), obwohl die ung. teerverarbeitende Industrie wiederholt auf die Notwendigkeit der Beschränkung der freien Einfuhr dieses Produkts hingewiesen hat. — Auf gemahlenes Kasein wurde ein Ausfuhrkontingent von vier Waggons monatlich bewilligt. (1958)

Erhöhung des Zollaufgeldes. Laut Verordnung der Regierung wurde das Zollaufgeld für Waren der Liste A von 3000 Kr. auf 6000 Kr., für Waren der Liste B von 30 000 Kr. auf 60 000 Kr. und für Waren der Liste C von 40 000 Kr. auf 80 000 Kr. erhöht. Die Verordnung tritt am 29. Juli in Kraft. Vom gleichen Tage ab wird das Zollaufgeld für Waren, die in keine der drei Listen aufgenommen sind (überwiegend Luxusartikel), auf 170 000 Kr. per 100 Kr. Zoll erhöht. (1990)

Finnland. **Bestimmungen über die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln.** Die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln unterliegt keinen Einschränkungen, außer denen, die sich aus dem Alkoholverbot ergeben: wenn ein Arzneimittel mehr als 2 % Alkohol enthält, muß die Genehmigung des Sozialministeriums von dem importierenden Apotheker oder Drogisten eingeholt werden, wobei die annähernde Zusammensetzung und der Alkoholgehalt anzugeben ist; unter Umständen kann ein Muster verlangt werden. (1984)

Spanien. **Der Goldzollaufschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juli auf 28 % (Juni 26,07 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juli auf 0,007 (Juni 0,017) festgesetzt worden. (1965)

Ver. St. von Amerika. **Zoll nur für die tatsächlich an den Empfänger gelangten Mengen.** Nach einer neueren Entscheidung wird der Zoll nur von den tatsächlich abgelieferten Mengen erhoben werden, während bisher die Veranlagung auf Grund der Frachtbriefangaben ohne Berücksichtigung von Verlusten erfolgte. (1976)

Argentinien. **Zollerhöhungen.** Laut einer telegraphischen Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires hat die argentinische Abgeordnetenkammer eine 60 %ige Erhöhung des zur Erhebung der Wertzölle dienenden Wertschätzungstarifes (einschl. Ergänzungsgesetzen) sowie eine neue Abgabe von 25 % auf Waren, die Gewichtszöllen unterliegen, beschlossen. Der Entwurf über diese Zollerhöhungen muß nun noch vom Senat durchberaten werden. (1951)

Cuba. **Zolltarifreform.** Wie amerikanische Zeitungen melden, liegt dem Unterhause des kubanischen Kongresses zurzeit der Entwurf eines Gesetzes vor, demzufolge der bisherige kubanische Zolltarif als Minimaltarif beibehalten, jedoch durch einen Maximaltarif erweitert werden soll, in dem die Zollsätze des Minimaltarifs um 30 % erhöht sind. Der Maximaltarif soll auf alle Länder mit Doppeltarifen Anwendung finden, die innerhalb sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntgabe des in Vorschlag gebrachten Gesetzes den kubanischen Waren nicht Meistbegünstigung gewährt haben. (1966)

Britisch-Indien. **Neue Wertfestsetzung für die Zollveranlagung.** Mit dem 1. April 1923 sind die neuen von dem Generalgouverneur festgesetzten Grundlagen für die Zollveranlagung in Abänderung der Verfügung des indischen Handelsamtes vom 23. Dezember 1922 (vgl. „Chem. Ind." 1923, S. 118) in Kraft getreten. Im folgenden geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Aenderungen bzw. Zusätze wieder.

Ware	Menge	Zollveranlagung	Zoll
Parfümierter Alkohol .	Imp. Gall. oder 6 qu. bottles		Rs. 36 oder 15% ad valorem, je nachdem, was höher ist.
Alle anderen Sorten von Alkohol, außer denat. und parfümiertem .	Imp. Gall. oder 6 qu. bottles		Rs. 21 A. 14 oder 15% ad val. je nachdem, was höher ist und entspr. mehr oder weniger, je nach der Stärke.
Saccharin (außer in Tablettenform)	lb.		Rs. 20
Saccharin in Tablettenform	—	ad val.	25% oder Rs. 20 per Pfund Sacch. Gehalt, je nachdem was höh ist.
Opium u. dessen Alkaloide sowie Derivate davon	seer von 80 tolas		Rs. 24 oder 15% ad val., je nachdem was höh. ist.
Natriumbicarbonat . .	cwt.	Rs. 10 A. 8	15%
Filme	—	ad val.	15%

(1972)

STEUERWESEN

Zum Begriff des Dienstaufwands im Sinne des § 34 des Einkommensteuergesetzes.

Der Dienstaufwand (§ 34 des Einkommensteuergesetzes) gehört nach dem Aufbau des Gesetzes begrifflich zu den Werbungskosten. Daran ändert der Umstand nichts, daß das Gesetz in den Fällen, in denen zur Bestreitung des Dienstaufwands eine Entschädigung gewährt wird, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht — wie sonst bei Werbungskosten — den tatsächlichen Dienstaufwand von den Roheinkünften abziehen, sondern die Aufwandsentschädigung außer Ansatz läßt. Diese Sonderbehandlung des Dienstaufwands ist mehr formaler Art und beruht auf der Anlehnung an die Regelung in früheren Landeseinkommensteuergesetzen, beeinträchtigt aber die Natur des Dienstaufwands als Werbungskosten nicht. Es ist deshalb, wenn Zweifel bestehen, ob

Digitized by Google

ein „Dienstaufwand" oder „durch den Dienst oder Auftrag veranlaßter Aufwand" im Sinne des § 34 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, auf den allgemeinen Begriff der Werbungskosten zurückgreifen. Zu den Werbungskosten zählen nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§ 15 Nr. 3) nicht „die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge"; das sind, soweit nicht das Gesetz an anderer Stelle (z. B. § 13 Nr. 1 d, e, Nr. 3—7) Ausnahmen schafft, die gesamten Kosten der privaten Lebensführung. Da diese Kosten der Art nach vielfach durch die soziale Stellung des Steuerpflichtigen, insbesondere seine Eigenschaft als Beamter oder privater Bediensteter bedingt sind, ist ihre Abgrenzung gegenüber Aufwendungen, die durch den Dienst veranlaßt sind, also gegenüber dem Dienstaufwand im Sinne des Gesetzes, im Einzelfalle schwierig. Die Entscheidung liegt auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung; im Verfahren über die Rechtsbeschwerde ist sie nur nachzuprüfen, soweit sie aus einem der Gründe des § 267 der Reichsabgabenordnung angegriffen werden kann, insbesondere soweit sie etwa den Begriff des Dienstaufwandes verkennen sollte. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. April 1923, III A 29/23.) (1963)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 13 vom 1. Juli 1923.)

Pommern. Lohnabk. v. 2. 6. 23, gültig 27. 5.—15. 6. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie, Sekt. I b — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb.

Arb. v. 14 J. 450—740 Mk. StL., je nach Ortskl., v. 15 J. 600—980 Mk., v. 16 J. 760—1230 Mk., v. 17 J. 910—1470 Mk., v. 18 J. 1210—1960 Mk., v. 19 J. 1360—2210 Mk., v. 20 J. 1510—2450 Mk.;

Arbeiterinnen v. 14 J. 280—470 Mk., v. 15 J. 380—620 Mk., v. 16 J. 470—780 Mk., v. 17 J. 560—940 Mk., v. 18 J. 750 bis 1250 Mk., v. 19 J. 850—1400 Mk., v. 20 J. 940—1560 Mk. (1955)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Normung in der chemischen Industrie.

Am 30. Juni fand im Ingenieurhaus in Berlin eine Sitzung des „Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk" unter Vorsitz von Herr Dr.-Ing. e. h. Karl Friedrich von Siemens statt, in der von berufenen Vertretern über den Stand der Normungsfrage berichtet wurde. Das Hauptbedürfnis nach Normung besteht naturgemäß in den mechanischen Industrien, und dort ist denn auch die meiste Arbeit geleistet und der größte Erfolg erzielt worden. Die eigentliche chemische Industrie, die Industrie der Säuren, Alkalien, Salze, der anorganischen und organischen Verbindungen, welche den anderen Industrien die nötigen Chemikalien liefert, ist dagegen, wie der Vortragende, Dr. A. Freymuth-Dresden, ausführte, als der Urtyp einer genormten Industrie anzusehen. Jeder Stoff ist, wie es im Wesen der Sache begründet ist, bezüglich seiner Eigenschaften, Wirkungsfähigkeit usw. genau charakterisiert, und da die Systeme, Symbole und Formeln internationale Geltung besitzen, liegt hier eine Weltnorm vor. Daß die Normung keine Behinderung bedeutet, beweisen die gewaltigen Leistungen der Chemie; es kommt nur darauf an, wie man die genormten Bausteine verwendet. — In Einzelheiten und auf den verschiedenen Gebieten der angewandten Chemie ist indessen noch manche Gelegenheit zur Vereinfachung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Normung. (1991)

Rücksicht auf die Betriebe des besetzten Gebietes.

Gegen die Versuche von Firmen des unbesetzten Gebietes, den Kundenkreis des besetzten Gebietes an sich zu ziehen, ausführbare Lieferungen unter Berufung auf die Bahnschwierigkeiten zu unterlassen, Zahlungen ungebührlich zu verzögern oder gegenüber den Firmen des besetzten Gebietes verschärfte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zur Anwendung zu bringen, ruft ein Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Spitzenvertretungen von Industrie und Handel deren einsichtsvolle Einwirkung und werktätige Unterstützung auf, um die Wirtschaftskreise des unbesetzten Gebietes zu der nötigen Rücksichtnahme auf die schwierige und immer schwieriger werdende Lage der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu veranlassen. Andernfalls müßte, schließt das Schreiben, ernstlich erwogen werden, ob nicht durch behördliche Maßnahmen, etwa durch Einsetzung von Schieds- oder Ehrengerichten mit gewissen Befugnissen, durch Moratorien zwecks Erleichterung von Zahlung und Lieferungsbedingungen usw. Abhilfe zu schaffen wäre. (1953)

Ausland

Großbritannien. **„Magadi Soda Co. Ltd."** Am 18. Juni fand eine außerordentliche Versammlung unter Vorsitz von S. Samuel, M. P., statt, um zu einer Resolution betr. die Einsetzung eines Untersuchungskomitees Stellung zu nehmen. Mr. Pennel begründete als Inhaber von 12 500 Aktien und Bevollmächtigter für 200 000 Aktien den Antrag. Wie lange man noch auf den Reorganisationsplan des Direktoriums warten solle? Die Ernennung eines gerichtlich bestellten Verwalters sei nicht auf dem ordnungsmäßigen Weg erfolgt und er halte diese Sache für eine Art von „put-up job". Er wolle nichts gegen die Ehrenhaftigkeit des Direktoriums sagen, aber sie hätten Fehler gemacht und wollten eine Untersuchung ihrer Geschäftstätigkeit vereiteln. — Oberst Villiers erklärte, er habe auf seinen Sitz im Direktorium verzichtet, weil er die gegenwärtige Politik desselben nicht billigen könne. Das Unternehmen habe von Anfang an große Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, die größte aber sei die Konkurrenz der großen englischen Sodakonzerne. Wenn die Aktionäre sich gegenseitig bekämpften, so werde der einzige Erfolg der sein, daß sie in die Hände der Konkurrenz fallen und ihr Geld verlieren würden. Nach dem, was er von dem Reorganisationsplan gehört habe, scheine ihm dieser zu drastisch zu sein. — In seiner Erwiderung bemerkte der Vorsitzende zunächst, Mr. Pennell sei erst am 27. März durch den Kauf von 500 Aktien (zu 1 sh. 9 d.) Mitglied der Magadi Soda Co. geworden und habe kein Recht, die Geschäftsleitung zu kritisieren, da er die Lage der Gesellschaft gekannt und gewußt habe, daß ein Verwalter ernannt sei, als er seine Aktien erwarben habe. Es wäre besser gewesen, wenn sie 1 000 000 £ auf die Obligationen eingezogen hätten, statt 500 000, da sie dann in der Lage gewesen wären, die maschinelle Einrichtung zu verdoppeln, wie es sich als notwendig erwiesen habe. Die rasche Einsetzung eines Verwalters sei durch das Verhalten der Steuerbehörden nötig geworden, die auf sofortiger Zahlung von gewissen Einkommensteuerbeträgen bestanden hätten, während zu gleicher Zeit Schulden an die Regierung von Uganda für Konzessionen und an die Uganda-Eisenbahn für Frachten zu zahlen gewesen seien. Gegenwärtig seien Verhandlungen im Gang wegen der Zeichnung des neuen erforderlichen Kapitals und wegen günstiger Bedingungen betr. Konzessionsgebühren und Frachtkosten. Die Ernennung eines Untersuchungskomitees würde diese Verhandlungen gefährden und eine Stockung im Betrieb herbeiführen, was den Verlust der gewonnenen Absatzmärkte zur Folge hätte.

Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurde hierauf mit überwältigender Majorität abgelehnt. (1959)

Einfuhr und Erzeugung von Teerfarbstoffen in England. Anläßlich einer Anfrage im Unterhaus über den Wert der in England in den Jahren 1914 und 1922 eingeführten und erzeugten Teerfarbstoffe machte der Präsident des Handelsamts, Sir Lloyd-Greame, folgende Mitteilungen:

Die Zahlen des Jahres 1914 seien durch den Krieg stark beeinflußt, er wolle daher auch die Statistik für 1913 hinzufügen; es sei aber zu beachten, daß große Preisänderungen stattgefunden hätten und daß der Anteil der geringerwertigen Farbstoffe an der Einfuhr im Jahre 1913 viel größer sei als im Jahre 1922.

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen habe nach Menge und Wert betragen:

	cwts.	£
1913 . . .	377 884	1 892 055
1914 . . .	213 522	1 291 430
1922 . . .	58 591	1 326 174

In dieser Statistik seien natürlicher Indigo und natürliche Farbextrakte nicht eingeschlossen.

Ueber die Produktion von Teerfarbstoffen in den Jahren 1913 und 1914 seien genaue Angaben nicht erhältlich, nach Schätzungen seien aber 1913 nicht mehr als 50 000 cwt. erzeugt worden und diese zum großen Teil aus eingeführten Zwischenprodukten; der Gesamtwert habe wahrscheinlich weniger als 200 000 £ betragen. Im Jahre 1922 habe sich die Gesamtproduktion, die aber infolge der allgemeinen Handelsdepression viel geringer sei als die Leistungsfähigkeit der

Digitized by Google

englischen Fabriken, auf 180000 cwt. belaufen und zwar stamme dieselbe ganz aus in England selbst hergestellten Zwischenprodukten; der Wert sei mit etwa 3 000 000 £ anzusetzen. (1775)

Frankreich. **Geschäftsberichte aus der chemischen Industrie.** Société Centrale des Industries de l'Air Liquide et de l'Azote, Paris. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1922 im Betrage von 583 000 frs. wird für Abschreibungen verwendet.

Die vorbereitenden Stadien für die industrielle Ausbeutung des Claude-Verfahrens zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak unter Benutzung des Wasserstoffs der Kokereigase sind jetzt durchlaufen. Verhandlungen zum Zweck der Aufnahme der Fabrikation mit verschiedenen Gesellschaften sind weitergeführt und zum Teil zum Abschluß gebracht worden. In Spanien ist in Flix (Provinz Tarragona) eine Anlage zur Erzeugung von 1000 kg Ammoniak im Tag (aus elektrolytischem Wasserstoff) errichtet worden. In Belgien schweben Verhandlungen mit einer bedeutenden Industriegruppe wegen der Ausnutzung ihrer Koksofengase. In der Schweiz und in Italien bemüht sich die Gesellschaft um Konzessionen für die Ammoniakfabrikation aus elektrolytischem Wasserstoff.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Fusion mit der „Air liquide" durch die Aktionäre dieser Gesellschaft wurde die Auflösung der „Société Centrale" beschlossen.

Phosphates Tunisiens. Die Gesellschaft hat ihr Kapital von 25 auf 30 Millionen frs. erhöht.

Société d'Electro-Chimie, d'Electro-Métallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine, Paris. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1922 beträgt 3 270 000 frs., gegen 2 127 000 frs. im Vorjahre; dazu kommt der Vortrag von 65 000 frs. Es wird eine Dividende von 5 % ausgeschüttet, und 122 000 frs. werden vorgetragen.

Die Gesellschaft hat die Fabrikation von Chlorbenzol als Ausgangsmaterial für „Schwefelschwarz" aufgenommen, das in den Fabriken in Plombière Saint-Marcel und Jarrie-Vizille hergestellt werden soll. Die Herstellung von Carbiden und Ferro-Cer nach Spezialverfahren wird fortgesetzt. 15 000 t Cyanamid wurden in Frankreich an die „Société des Produits azotés" abgegeben, zu der enge Beziehungen bestehen. In der Aluminiumerzeugung und der Verarbeitung von Bauxit ist eine Erholung eingetreten; Ferro-Legierungen werden mit befriedigenden Ergebnissen in den Fabriken in Giffre und Ugine hergestellt. Die Anlage in Beaufort-Belleville (Wasserkraftwerk Ugine) wird bald fertiggestellt sein. (1897)

Schweiz. **Preise von Sprit zu technischen Zwecken.** Die Alkoholverwaltung hat neue Preise für Industriesprit festgesetzt, die am 1. Juli 1923 in Geltung getreten sind. Der zur Vergällung bestimmte Industriesprit wird in der Alkoholstärke von 92,5 % (= 95,06 Vol.-%) in Mindestmengen von 125 kg (150 l) einer und derselben Sorte abgegeben. Der Preis beträgt per 1 dz Reingewicht, ohne Gebinde

Feinsprit . . . 67 Fr. (= rd. 55 Fr. per 1 hl)
Sekundasprit . . 62 Fr. (= rd. 51 Fr. per 1 hl)

Die Kosten für die Vergällungsstoffe tragen die Bezieher. Auf obige Preise werden bei Mindestbeträgen von 5000 kg brutto Ermäßigungen von 2—5 Fr. gewährt, je nachdem der Bezug in kleineren oder größeren Gebinden oder in Kesselwagen erfolgt. (1952)

Ungarn. **Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten.** Die am 3. Juni abgehaltene Generalversammlung eröffnete der Präsident, Baron Dr. Adolf Kohner, mit einer Rede, der wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Unser Verein wird im nächsten Jahre das zwanzigste Jahr seines Bestandes vollenden. Dieser Zeitabschnitt war im Anfang der Organisierung und stufenweisen Entwicklung gewidmet, nach dem auf sicherem Grund aufgebauten Emporblühen kam es jedoch während des Krieges und nach dessen Beendigung zu den schwierigsten Krisen. Indem wir in unserer heutigen Generalversammlung, auf die Ereignisse eines kummervollen Jahres zurückblickend, die Arbeit dieses Vereinsjahres abschließen, wollen wir unsere dem Erstarken der ungarischen chemischen Industrie gewidmete rastlose Arbeit nach dieser der feierlichen Rückerinnerung geweihten Stunde in der hoffnungsvollen Zuversicht wieder beginnen, daß die ungarische chemische Industrie, trotz der sich ihr in den Weg legenden vielfachen Hindernisse und Schwierigkeiten, mit nie erlahmendem frohen Mute weiter fortwirken und, in unserem Verein, zu einer unerschütterlichen Einheit geformt, dahin streben wird, daß es uns gelingen möge, die Produktionsmöglichkeiten der ungarischen chemischen Industrie von Stufe zu Stufe wieder zu verbessern und ihre Position zu kräftigen. Wir hegen die vertrauensvolle Hoffnung, daß es uns mit opferfreudiger Unterstützung unserer sämtlichen Mitglieder gelingen wird, nach den ersten zwei kampfreichen Jahrzehnten auch das dritte Jahrzehnt unter günstigen Auspizien zu beginnen und auch in der Zukunft der tatkräftige und unbeugsame Fürsprecher und universelle Repräsentant der Bestrebungen der ungarischen chemischen Industrie zu bleiben. (1956)

Interessengemeinschaft der „Pharmacia" Budapest und des Hageda-Konzerns Berlin. Die „Vegyiipar" (Chemische Industrie) schreibt: Wie wir erfahren, ist die Budapester Fabrik pharmazeutischer Präparate „Pharmacia" mit der deutschen pharmazeutischen Großhandlungsfirma, der „Hageda" (Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G.), Berlin, und der Firma Dr. Hugo Remmler A.-G., Berlin, in Interessengemeinschaft getreten, welche die Fabrikation von neuen, bisher in Ungarn nicht erzeugten Spezialartikeln bezweckt. Gleichzeitig soll die infolge der Ruhrbesetzung stark behinderte Versorgung Ungarns und des Balkans mit pharmazeutischen Produkten wieder kontinuierlich gestattet werden. Auf den erweiterten Anlagen der „Pharmacia" sollen unter Anleitung von ausländischen Fachleuten folgende Artikel erzeugt werden: Milchzucker, chemisch reine Säuren, Salze und andere Reagenzien, galenische Präparate, Eisensalze und deren Derivate sowie andere pharmazeutische Spezialitäten. Die neue Anlage gelangt bereits Anfang Juli in Betrieb. (1957)

Polen. **Die Lage der chemischen Industrie.** Wir entnehmen dem „Board of Trade Journal" folgenden Auszug aus dem Bericht des englischen Handelssekretärs in Warschau über die Lage der chemischen Industrie in Polen.

Die „Vereinigung chemischer Fabrikanten", welche 1921 mit 22 Mitgliedern begründet wurde, hat jetzt 46 und entwickelt sich befriedigend. Manche Zweige der Industrie hatten infolge der Valutaschwankungen Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Rohstoffen.

Trotz der Einverleibung von Oberschlesien bestand Knappheit auf dem Schwefelsäuremarkt wegen der starken Nachfrage aus Deutschland, die größer war als in den Vorjahren. Die Fabriken waren in der Produktion durch die Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Pyriten behindert.

Auch die Belieferung mit Salzsäure war nicht ausreichend, um die Nachfrage zu befriedigen, da in dem Bezug von Salz aus den staatlichen Bergwerken Störungen eintraten.

Die Leistungsfähigkeit der Superphosphatfabriken im eigentlichen Polen und in Oberschlesien ist genügend, um den inländischen Bedarf zu decken, doch ist es nicht leicht, die Einfuhr der nötigen Phosphate sicherzustellen.

Die Farbstoffindustrie macht stetige Fortschritte. Die Qualität der einheimischen Produkte ist besser geworden und ermöglicht die Konkurrenz mit der deutschen Einfuhr. Der Bezug von Benzol wird durch die steigende Nachfrage aus Deutschland erschwert.

Auch die Produktion von pharmazeutischen Präparaten und Alkaloiden hat beträchtlich zugenommen, und es wurden gewisse Mengen nach Rußland, den baltischen Staaten und nach dem Balkan exportiert.

Die inländische Nachfrage nach Leim nahm zu, und es erfolgte auch eine beträchtliche Ausfuhr nach Finnland, Frankreich, Holland und den Vereinigten Staaten. (1911)

Ver. St. von Amerika. **Dauernde Berichterstattung über die Produktionskosten im Ausland.** Um die Grundlagen für die Anwendung der „Flexible provisions" des Tarifs zu beschaffen, beabsichtigt die Tarifkommission eine dauernde Berichterstattung über die Produktionskosten im Ausland zu organisieren. Es sollen weiterhin Kommissionen von Sachverständigen ausgesandt werden, deren Tätigkeit aber von einem in Europa befindlichen Hauptquartier aus geleitet werden wird. (1829)

Phosphatproduktion 1922. Nach einer Statistik des „Geological Survey" wurden im Jahre 1922 in den Gruben der Vereinigten Staaten 2 417 883 t Rohphosphat im Werte von 10 828 346 $ zum Versand gebracht. Von der Gesamtmenge kommen auf Florida, den führenden Staat, 2 058 593 t im Werte von 8 347 522 $; davon waren neun Zehntel „Pebble"-Phosphat. Tennessee lieferte 353 309 t im Werte von 2 107 382 $, mit Einschluß geringer Mengen aus Kentucky; kleine Beträge werden auch aus Idaho und Süd-Carolina gemeldet. (1925)

Kanada. **Chemikalienausfuhr 1922/23.** Die Ausfuhr von chemischen Produkten im Fiskaljahr 1922/23 betrug 14 046 940 $ gegen 9 506 170 $ im Jahre 1921/22. (1772)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Actien-Gesellschaft, Staßfurt.** Die Firma teilt uns mit, daß Herr Dr. Andreas van Haaren mit dem 30. Juni d. J. aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Der jetzige Vorstand besteht aus den Herren: Direktor Emil Windus zu Magdeburg, Direktor Dr. Emil Hene zu Staßfurt und Direktor Heinrich Görig zu Leopoldshall. (2008)

* **Dr. C. Schleußner Aktiengesellschaft Frankfurt a. M.** Die gewaltige Steigerung der Gestehungskosten und die damit verbundene Erhöhung der Verkaufspreise wirkte lähmend auf den Umsatz im Inlande. Doch konnte durch erhöhte Auslandsverkäufe und die Aufnahme neuer Fabrikate ein gewisser Ausgleich erzielt werden. Das Aktienkapital wurde zur Verstärkung der Betriebsmittel von 3 Millionen auf 4,5 Millionen Mark erhöht. Der Reingewinn beträgt 15 751 134 Mk.; es wird eine Dividende von 60 % verteilt. (1882)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft. Sitz Berlin. Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 14. Mai 1923 ist das Grundkapital um 100 Millionen auf 275 Millionen Mark erhöht worden.

Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar. Die Firma ist am 15. Juni d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von Produkten chemischer, pharmazeutischer und technischer Art. Das Grundkapital beträgt 8 Millionen Mark. Vorstand ist der Generaldirektor Alfred Caro in Berlin W 30. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Staatsminister a. D. Dr. Südekum in Berlin-Zehlendorf, Generaldirektor Hans Branco in Berlin, Ingenieur-Chemiker Curt Branco in Charlottenburg, Dr. Walter Kuhlenkamff in Magdeburg, Dr. Otto Kriegk in Berlin-Friedenau.

Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft in Hamburg. Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 30 Millionen auf 36 Millionen Mark ist durchgeführt.

Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft. Sitz Berlin. Die Erhöhung des Grundkapitals um 21,5 Millionen Mark ist durchgeführt; das Grundkapital beträgt jetzt 30 Millionen Mark.

Chemische Fabrik „Unterweser" Aktiengesellschaft, Bremen. Die Erhöhung des Grundkapitals um 10,8 Millionen auf 21,6 Millionen Mark ist durchgeführt.

Chemische Fabrik Curt Vocke Aktiengesellschaft, Bremen. Die Erhöhung des Grundkapitals von 10 Millionen auf 40 Millionen Mark ist durchgeführt.

Professor Dr. Hans Goldschmidt und Dr. v. Vietinghoff, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausarbeitung chemischer Verfahren sowie die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, metallurgischen und pharmazeutischen Waren. Das Stammkapital beträgt 50 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Chemiker Oskar Neuß in Berlin-Westend. Die Gesellschaft ist am 28. Juni 1923 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. April 1923 abgeschlossen. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Professor Dr. Hans Goldschmidt und Oskar Neuß das dem Professor Dr. Goldschmidt gehörige, zu Charlottenburg bestehende Laboratorium sowie ferner die in einer Anlage zum Gesellschaftsvertrage bezeichneten Erfindungen (Verfahren nebst Schutzrechten) im Gesamtwerte von 30 Millionen Mark.

Runge-Werke, Aktien-Gesellschaft Spandau. Das Grundkapital ist um 28 Millionen auf 50 Millionen Mark erhöht worden.

„Veta" Vereinigte chemische Fabriken Aktiengesellschaft. Sitz Hamburg. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Uebernahme und die Fortführung des von der offenen Handelsgesellschaft L. T. Pollak & Co. in Hamburg betriebenen Geschäfts, der Handel mit und die Herstellung von chemischen Produkten aller Art. Das Grundkapital beträgt 125 Millionen Mark. Der Vorstand besteht aus folgenden Herren: Armin Schimko, Leo Theophil Pollak, Martin Reinhold Christian Schiffmann und Claus Adolf Heinrich Schott, sämtlich Kaufleute zu Hamburg.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft, Stellingen-Langenfelde. Das Kapital ist um 22 Millionen auf 40 Millionen Mark erhöht worden. (1983)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 7.	4. 7.	Aktien	11. 7.	4. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	650000	400000	Höchster Farbw.	660000	410000
Bad. Anilin	760000	540000	C. A. F. Kahlbaum	500000	400000
Byk-Guldenw.	275000	150000	Köln-Rottweil	625000	435000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	450000	300000
„ Griesheim	725000	400000	Nitritfabrik	430000	295000
„ Grünau	600000	650000	Oberschl. Koksw.	1600000	1310000
„ v. Heyden	450000	300000	Rasquin, Farbw.	585000	315000
„ Milch & Co.	410000	290000	Rh. W. Sprengst.	430000	300000
„ Weiler	750000	500000	J. D. Riedel	690000	630000
„ Gelsenk.	—	—	Rungewerke	270000	150000
„ W. Albert	2500000	1900000	Rütgerswerke	774000	625000
„ Concordia	2000000	400000	H. Scheidemandel	1440000	1100000
Dynamit Nobel	590000	435000	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	525000	350000	Sprengst. Carb.	—	350000
Elberf. Farbenf.	740000	410000	Staßfurter Chem.	—	500000
Fahlberg List	900000	650000	Thür. Bleiweißf.	660000	320000
Th. Goldschmidt	795000	660000	Union Chem. Fabr.	540000	400000
Harkort Bergw.	7000000	800000	Ver. chem. Wk. Chl.	1100000	600000
Heine & Co.	—	165000	„ Glanzstoff F.	1300000	1200000

Devisen	5. 7.	6. 7.	7. 7.	9. 7.	10. 7.	11. 7.
Holland	66000,—	69000,—	69000,—	70600,—	73000,—	73000,—
Schweden	4400,—	46500,—	46500,—	47500,—	49200,—	49600,—
Italien	7200,—	7650,—	7550,—	7550,—	7950,—	8060,—
England	750000,—	800000,—	800000,—	820000,—	850000,—	860000,—
New York	166000,—	176000,—	176000,—	180000,—	186500,—	187000,—
Frankreich	9850,—	10300,—	10300,—	10300,—	11000,—	11160,—
Schweiz	29200,—	30400,—	30400,—	30800,—	32000,—	32600,—
Spanien	23900,—	25000,—	25000,—	25500,—	26500,—	27000,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)		4. 7
Elektrolytkupfer	Die Notierungen der Metallpreise der Berliner Metallkommiss. sind bis auf weiteres eingestellt.	53160
Raffinadekupfer 99—99,3 %		46500—48500
Originalhüttenweichblei		18500—19500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		20500—21500
Zink, umgeschmolzen		16500—17000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen		85000
do. in Walz- oder Drahtbarren		85800
Bancazinn		132000—134000
Straitszinn		132000—134000
Australzinn		132000—134000
Hüttenzinn, 99 %		129000—132000
Reinnickel		86000—87000
Antimon-Regulus		18000—19000
Silber in Barren		3550000—3650000

(2004)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Erhöhung der Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 6. Juli festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 23300 19600 13700 10600 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 32200 27800 23300 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:
1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 81 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 87 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe . . . . . 53 000 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 6 000 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1960)

Stickstoffpreise.

Das Stickstoff-Syndikat teilt uns mit:

Für alle vom 10. Juli d. J. an bis auf weiteres zur Absendung gelangenden Mengen Stickstoffdüngemittel gelten folgende Preise für 1 kg Stickstoff:

Digitized by Google

	Mk.
Schwefelsaures Ammoniak,	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	52 400,—
gedarrt und gemahlen	52 900,—
Salzsaures Ammoniak	52 400,—
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	52 400,—
Kaliammonsalpeter	52 400,—
Natronsalpeter	62 900,—
Kalkstickstoff	46 800,—

(1995)

Versammlungskalender.

17. Juli: Schwerchemikalien-Fabrik A.-G., Mannheim: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel „Russischer Hof", Berlin, Georgenstr. 21/22.

18. „ Bayerische A.-G. für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern): ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in München, Notariat V, Karlplatz 10. (1973)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Satzungsänderung und Erhöhung der Zulagerenten in der Unfallversicherung.

Die Genossenschafts-Versammlung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die am 12. 5. 23 in München tagte, hat verschiedene — inzwischen vom Reichsversicherungsamt genehmigte — Satzungsänderungen beschlossen, von denen wir die wichtigsten nachstehend bekanntgeben:

Da der im § 32 a des dritten Nachtrages zur Satzung vom 30. 6. 22 festgesetzte Mindestbeitrag von 100 Mk. für Unternehmer, die weniger als 5 versicherte Personen beschäftigen, bei der steigenden Geldentwertung nicht ausreichte, ist er jetzt auf den Betrag festgesetzt worden, der sich ergibt, wenn man das Umlagesoll (die Gesamtausgaben der Berufsgenossenschaft) durch die Anzahl der in sämtlichen zur Berufsgenossenschaft gehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter teilt, er darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Unternehmer gezahlten Lohnsumme ausmachen und wird auf volle 10 Mk. nach unten abgerundet.

Ebenso ist für den Beitrag für die freiwillige Versicherung der Unternehmer (§ 50 Abs. 4 der Satzung bzw. § 49 Abs. 4 der Satzung in der Fassung vom 23. 9. 21), der bisher auch 100 Mk. betrug, ein gleitender Maßstab eingeführt worden. Er beträgt das 20fache des Portos, das für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zur Zeit der Berechnung der Umlage zu entrichten ist.

Am meisten interessieren dürfte die Neuregelung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten. Um die Schwierigkeiten für die Betriebe in der Nachweisung der Einkommensgrenzen ihrer Betriebsbeamten bei der laufenden Heraufsetzung der gesetzlichen Versicherungspflichtgrenze des § 544 Ziff. 2 der RVO. zu beseitigen und auch den Betriebsbeamten selbst die Unsicherheit, ob sie unter den Schutz der Unfallversicherung fallen, zu nehmen, ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Betriebsbeamte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an erfolgt. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nur die in § 912 RVO. aufgeführten, den Unternehmern gleichgestellten Personen (z. B. Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen, Geschäftsführer von G.m.b.H.s, persönlich haftende Gesellschafter anderer Handelsgesellschaften) und die Prokuristen. Die nicht versicherungspflichtigen Personen können aber wie schon bisher ohne Beschränkung freiwillig versichert werden, wobei bei der Umlegung der Beiträge der angemeldete Jahresarbeitsverdienst, soweit er den in § 732 Abs. 2 RVO. festgesetzten Betrag übersteigt, nur zu ⅓ in Anrechnung gebracht wird.

Ferner sind durch die Verordnungen vom 15., 16. und 29. Juni 1923 (RGBl. I Nr. 42, 43 und 53) die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Unfallentschädigungen von neuem beträchtlich erhöht worden.

Die Zulagerentenempfänger erhalten mit rückwirkender Kraft

für Mai 1923 das Dreifache,
ab 1. Juni 1923 das Fünffache,
ab 1. Juli 1923 das Zehnfache

der durch das letzte Gesetz vom 12. Februar d. J. festgesetzten Bezüge. Für Verletzte, die um 33⅓ bis 49 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, gilt als Jahresarbeitsverdienst:

für die Zeit nach dem	30. 4. 23	ein Betrag von	1 350 000 Mk.
„ „ „ „ „	31. 5. 23	„ „ „	2 250 000 „
„ „ „ „ „	30. 6. 23	„ „ „	4 500 000 „

während für Verletzte, die um 50 % und mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, als Jahresarbeitsverdienst gilt:

für die Zeit nach dem	30. 4. 23	ein Betrag von	3 456 000 Mk.
„ „ „ „ „	31. 5. 23	„ „ „	5 760 000 „
„ „ „ „ „	30. 6. 23	„ „ „	11 520 000 „

Arbeiter und Betriebsbeamte erhalten also jetzt, solange sie infolge des erlittenen Betriebsunfalls völlig erwerbsunfähig sind, an Rente und Zulage ⅔ dieses Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente) und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist ein Verletzter infolge des erlittenen Betriebsunfalls völlig hilflos und auf fremde Pflege und Wartung angewiesen, so ist Rente und Zulage entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdienst, zu erhöhen.

In Zahlen veranschaulicht, werden gewährt:

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von z. B.

ab 1. 6. 23			ab 1. 7. 23
33⅓ %	41 667 Mk. monatlich	(bisher 14 584 Mk.)	83 340 Mk.
50 %	160 000 „ „	(„ 56 000 „)	320 000 „
100 %	320 000 „ „	(„ 112 000 „)	640 000 „

Bei Hilflosigkeit bis zu
480 000 Mk. monatlich (bisher 168 000 Mk.) 960 000 Mk.

Eine Witwe erhält mindestens 96 000 Mk. bzw. 192 000 Mk. monatlich (bisher 33 600 Mk.); falls sie ein Kind hat, mindestens 192 000 Mk. bzw. 384 000 Mk. monatlich (bisher 67 200 Mk.); bei 2 und mehr Kindern mindestens 288 000 Mk. bzw. 576 000 Mk. monatlich (bisher 100 800 Mk.).

Den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet ist dadurch Rechnung getragen worden, daß sich die genannten Beträge bei allen im besetzten und im Einbruchsgebiet wohnhaften Zulageberechtigten um 25 % erhöhen.

Bezüglich des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes ist bei allen Unfällen, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignet haben und noch ereignen werden, insofern eine Aenderung eingetreten, als erst derjenige Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der den Betrag von 7 200 000 Mk. (9 000 000 Mk., falls der Beschäftigungsort des Versicherten im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet liegt) und ab 1. 7. 23 14 400 000 Mk. (18 000 000 Mk.) übersteigt, mit nur einem Drittel (Drittelungsgrenze) in Anrechnung kommt.

Stirbt ein Versicherter infolge eines nach dem 31. Mai 1923 erlittenen Unfalls, so ist als Mindestsatz an Sterbegeld ein Betrag von 600 000 Mk. (bisher 200 000 Mk.) zu zahlen. Dieser erhöht sich ab 1. Juli 1923 auf 1 200 000 Mk.

Die Abfindung von Witwen im Falle ihrer Wiederverheiratung ist durch Verordnung vom 23. Mai 1923 ebenfalls neu geregelt worden. Während bisher die Witwenabfindung $^2/_5$ des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes — also durchschnittlich 600 bis 1000 Mk. — betrug, sind nunmehr $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen, nach dem die Zulage für den Monat der Wiederverheiratung berechnet worden ist, d. i. für eine Witwe, die sich im Juni verheiratet hat, 3 456 000 Mk., dagegen im Juli 6 912 000 Mk.

Die danach von der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Mehrleistungen betragen ein Vielfaches des bei Festsetzung der im Frühjahr dieses Jahres umgelegten Beiträge für Unfallentschädigungen in Ansatz gebrachten Betrages. Da sich außerdem auch die Verwaltungskosten infolge der fortschreitenden Geldentwertung erhöhen, steht bereits jetzt fest, daß in allernächster Zeit von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft erhebliche weitere Beiträge erhoben werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Unfall-Leistungen für das Jahr 1923 handelt, in dessen Verlauf auch die für die Beitragserhebung maßgebende Summe der Löhne eine entsprechende Erhöhung erfahren hat und weiter erfährt. (1992)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für ungebrannte Erdfarben nach Finnland und (ab 29. Juni) für Zündschnüre.

Für die nach niedervalutarischen Ländern bestimmten elektrischen Zünder und Sprengkapseln sind ab 27. bzw. 30. Juni die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1994)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Juni 1923	28. Juni 1923	20. Juni 1923	28. Juni 1923	6. Juli 1923	28. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16500 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20.10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,20-3,30 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 255 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (14800 K.)	white crystl. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 211 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,8-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 42—48 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2200 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,40
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98.99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	21—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (18800 K.)	80½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 94—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,60—3,50 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× geraff. 75—85 G	—	28° Bé, chem. rein. (27500 K.)	16¾—17 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	(49000 K.)	31—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	(10400 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11¼—11¾ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%, 29—31,50 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B (4800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—340 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15100 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%, 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn lb. 1,9 -2 s	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 305 ft.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	(9300 K.)	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1000 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	66 62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3350 K.)	58% light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(47500 K.)	37¼ c.

(1998)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 21. JULI 1923 | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Mitten in der sogenannten Stützungsaktion der Mark durch die Reichsbank hat am 17. Juli der Dollarkurs einen Stand von 218 000 erreicht. Es gibt also anscheinend kein Halten mehr auf der abschüssigen Bahn, die in den Abgrund, in das Chaos führt. Dabei zeigt jeder Tag steigende Disparitäten zwischen dem deutschen amtlichen Zwangskurs der Berliner Börse und den Marknotierungen an den ausländischen Börsen. Sie sind unzweifelhaft zum guten Teil auf französische und belgische Machenschaften zurückzuführen. Erörterungen in der Auslandspresse beweisen, daß man auch dort jetzt erkannt hat, welche Verwendung die von Frankreich und Belgien im Ruhrgebiet in Massen gestohlenen Milliarden deutscher Mark finden: sie dienen dazu, an ausländischen Börsen den Markkurs immer tiefer zu senken und damit den letzten Rest von Vertrauen in unsere Widerstandskraft zu untergraben. Daß die Reichsbank bei ihrem beschränkten Devisenbesitz nicht in der Lage ist, diesem Treiben entgegenzuarbeiten, ist begreiflich.

Aber es ist nicht zu bestreiten, daß die Reichsbank selbst mit ihrer Repartierungspolitik den Marksturz im Ausland fördert. Eine natürliche Folge der ständigen Disparität zwischen den deutschen und den fremden Devisenkursen waren die großen ausländischen Devisenaufträge, die bei der Reichsbank zur Anmeldung gelangten und die im Falle ihrer Erfüllung zu sehr bedeutenden Gewinnen zum Schaden der deutschen Wirtschaft führen mußten. Die Reichsbank suchte sich gegen diese Inanspruchnahme ihres Devisenbestandes durch das Ausland dadurch zu schützen, daß sie eine getrennte Anmeldung der ausländischen und inländischen Aufträge einführte und bei der Zuteilung die ersten überhaupt nicht berücksichtigte. Hierdurch erreichte sie aber, daß die ausländischen Markbesitzer ihre Bestände zu jedem Kurse an ihren Börsen abstoßen. So wirkt die Stützungsaktion, die nur noch in schärfsten Repartierungen des verfügbaren Materials besteht, unmittelbar auf eine weitere Verschlechterung des Markkurses im Ausland und damit auf eine steigende Verteuerung unserer Lebenshaltung.

Aber auch die minimale Devisenzuteilung auf die inländischen Anmeldungen wirken in derselben Richtung (in den letzten Tagen überschritt die zugeteilte Quote an Zahlungsmitteln der hochvalutarischen Länder nicht mehr 2 %). Ihre unausbleibliche Folge sind die sogenannten Konzertaufträge. Sie bilden ein beliebtes Thema in dem Teil der Presse, der berufsmäßig alle Nöte unseres Volkes auf Machenschaften der deutschen Wirtschaftskreise zurückführt. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß ziemlich allgemein Devisen in einem Umfang beantragt werden, der den augenblicklichen tatsächlichen Bedarf erheblich übersteigt. Nach einer von privater Bankseite stammenden, aber als zuverlässig anzusehenden Schätzung sollen, wie die „Frankfurter Zeitung" mitteilt, am 16. Juli die Anmeldungen bei der Reichsbank einen Betrag von weit über 500 Millionen Goldmark erreicht haben. Daraus schließt das Blatt mit Recht, daß ein großer Teil der Anmeldungen wirtschaftlich jeder Grundlage entbehren muß. Wodurch sind aber diese Ueberanmeldungen hervorgerufen? Will man von einem Industriellen, der Rohstoffe einführen muß, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten und Exportaufträge auszuführen, aus denen Deviseneingänge erzielt werden, oder will man von einem Lebensmittelimporteur verlangen, daß er nur den Bedarf der nächsten Tage anmeldet, wenn er von vornherein weiß, daß er nur einen geringen Prozentsatz seines notwendigen Bedarfs erhält? Die Vorgänge auf dem Markt ausländischer Lebensmittel in der letzten Zeit haben die verheerenden Wirkungen der Repartierungspolitik der Reichsbank offenbart. Deutschland ist beispielsweise für die Versorgung seiner Bevölkerung mit Margarine gänzlich auf ausländische Rohstoffe angewiesen. Deckt nun die Zuteilung an Devisen, wie es die Regel ist, nicht annähernd den Bedarf dieses Industriezweiges, so schreitet man, allen theoretischen wirtschaftlichen Bedenken zum Trotz, zu Konzertanmeldungen, um dadurch eine größere Quote zu erreichen. Im anderen Fall wäre diese Industrie zu einer starken Einschränkung der Produktion gezwungen, welche zu einer wilden Preissteigerung eines für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerungskreise unentbehrlichen Nahrungsmittels führen müßte. Genau so liegt es mit der Getreideversorgung, die gegenwärtig am Ende des Erntejahres und infolge der Verzögerung der neuen Ernte durch Ungunst der Witterung starke Einfuhren notwendig macht, zu deren Bezahlung Devisen in sehr hohen Beträgen erforderlich sind. Es ist ferner vom Lebensmittelgroßhandel darauf hingewiesen, daß bei Verkäufen ausländischer Lebensmittel, die in Mark bezahlt werden, sehr erhebliche Aufschläge gefordert werden, die als Risikoprämie für die geringen Aussichten der Devisenbeschaffung anzusehen sind. Die scharfen Repartierungen an Devisen für den Inlandsbedarf, die im Interesse der Markstützung für notwendig befunden werden, erzeugen also geradezu die Preissteigerungen, die man mit der Stützungsaktion verhindern will. Diese Entwicklung zeigt von neuem, daß mit Zwangsmaßnahmen die zwingenden Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens nicht auszuschalten sind.

Die oben geschilderten Zustände im Lebensmittelgroßhandel haben die zuständigen Reichsstellen jetzt veranlaßt, mit dem beteiligten Großhandel die Frage einer ausreichenden Devisenzuteilung für die Einfuhr unentbehrlicher Lebensmittel zu erörtern. Da der Nachweis eines bereits eingetretenen starken Mangels erbracht wurde, glaubte die Regierung, für die Zukunft eine ausreichende Devisenzuteilung zusagen zu können. Wenn nun aber von den im Verhältnis zum Bedarf viel zu geringen Devisenbeständen der Reichsbank ein größerer Teil als bisher der Nahrungsmittelversorgung vorbehalten bleiben soll, dann ist damit zu rechnen, daß die für die Aufrechterhaltung der industriellen Produktion zur Rohstoffbeschaffung erforderlichen Devisen in noch engeren Grenzen vorhanden sein werden wie bisher. Die Folgen eines solchen Zustandes wären unabsehbar: weitgehende Stillegungen industrieller Werke würden großen Teilen unserer Arbeiterschaft die Möglichkeit der Existenz nehmen. Die in einer solchen Entwicklung liegenden politischen und sozialen Gefahren bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Digitized by Google

In dieser überaus ernsten Lage muß es eigenartig anmuten, wenn man aus Zeitungsmeldungen offiziösen Ursprungs erfährt, daß der Reichsernährungsminister die Einfuhrfreiheit von 200 000 t Chilesalpeter um ein Jahr verlängert hat. Diese Maßregel soll zweifellos einen Anreiz für die Landwirtschaft bilden, ihren Stickstoffbedarf in Chilesalpeter zu befriedigen. Würde tatsächlich die zur Einfuhr freigegebene Salpetermenge eingeführt werden, dann erforderte die Bezahlung Devisen im Gesamtbetrage von rund 2,4 Millionen £. Es muß bezweifelt werden, daß ein dringlicher Anlaß zu dieser Maßregel für den Augenblick vorliegt, da die Frühjahrsbestellung vorüber und Chilesalpeter in der Hauptsache erst wieder im nächsten Frühjahr als Kopfdünger verwendbar wäre und da andererseits zurzeit keinerlei Grund vorliegt, daran zu zweifeln, daß der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Stickstoff aus der Produktion der einheimischen Industrie gedeckt werden kann.

Die Devisenknappheit ist auch auf dem besten Wege, in unseren Handelsverkehr mit dem Ausland sehr empfindliche Störungen hineinzutragen. Gerade gegenwärtig schweben Verhandlungen mit der ungarischen Regierung, die das Ziel verfolgen, die sich aus der ungarischen Devisenregelung für die deutsche Industrie und den deutschen Handel ergebenden schweren Benachteiligungen zu beseitigen. Mit welchem Recht können unsere Unterhändler ein Entgegenkommen von ungarischer Seite fordern, wenn unsere eigene Devisenwirtschaft sich in einem Zustand befindet, unter dem die Ausfuhr nahezu aller Länder leiden muß.

Mit einer Weiterführung der gegenwärtigen Stützungsaktion ist der Zusammenbruch unserer Wirtschaft nicht aufzuhalten. Nur eine alsbaldige Stabilisierung der Mark kann uns noch retten und das an unserem Bestande interessierte Ausland vor weiteren schweren Schädigungen bewahren. Hat die Reichsregierung dem englischen Kabinett eine erschöpfende Darlegung der unter dem Einfluß der rapiden Markentwertung sich von Woche zu Woche in bedrohlicher Weise verschlechternden Lage unserer Wirtschaft unterbreitet? Eine Antwort hierauf wäre sehr erwünscht. (2052)

Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Nach Redaktionsschluß der Nummer 29 der „Chem. Ind.", die am 14. Juli 1923 zur Ausgabe gelangte, erschien im „Reichsanzeiger" vom 12. Juli d. J. die für die Industrie bedeutsame Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark und im „Reichsanzeiger" vom 13. Juli d. J. die Bekanntmachung über die Kursfestsetzung für die Umrechnung der Ausfuhrabgabe in Gold. In einer Beilage zu Nr. 29 haben wir den Beziehern der „Chem. Ind." den Inhalt dieser Verordnungen mitgeteilt. Nachstehend veröffentlichen wir noch einmal den Wortlaut der Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Gold mit den zugehörigen amtlichen Auslassungen sowie die Umrechnungssätze für die Zeit vom 25. bis 31. Juli einschließlich:

In seiner Sitzung vom 27. Juni 1923 hatte der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats unter Ablehnung einer schematischen Erhöhung der Ausfuhrabgabe einstimmig einen Vorschlag angenommen, die Ausfuhrabgabe wertbeständig zu veranlagen und zu erheben. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde mit dem Bedürfnis vermehrter Einnahmen für die Reichskasse und der Gleichstellung in der Abgabenbelastung konkurrierender Firmen und Wirtschaftszweige begründet.

Daraufhin veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen im „Reichsanzeiger" vom 12. Juli 1923 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 9, 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfuhrabgabe wird in Goldmark berechnet. Zu diesem Zweck ist der nach § 9, Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legende Wert der Ausfuhr nach den von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihnen bestimmten Stelle festgesetzten Umrechnungssätzen in Goldmark umzurechnen. Pfennigbeträge der Ausfuhrabgabe sind auf 10 nach unten abzurunden, Beträge unter 10 Pfennig werden nicht berechnet.

Soweit die in Goldmark berechnete Ausfuhrabgabe in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen gezahlt wird, erfolgt die Umrechnung nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften.

Bei Nacherhebungen und bei Rückzahlungen für unrichtige Erhebungen sowie bei Zurückerstattungen der Ausfuhrabgabe auf Grund des § 12, Abs. 1, der Ausführungsbestimmungen finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Berechnung der Ausfuhrabgabe bei Fakturierung in ausländischer Währung vom 9. Juni 1920 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 125) und Artikel VII der Bekanntmachung vom 27. Juli 1920 in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Artikels VII der weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle, vom 31. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) werden aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichswirtschaftsminister. Der Reichsminister der Finanzen.
Dr. Becker. I. V.: Zapf.

*

Zur Erläuterung wird bemerkt: Der § 12 der Ausführungsbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

„Ist die Abgabe entrichtet, die Ausfuhr jedoch tatsächlich nicht erfolgt, so wird die Abgabe auf Antrag gegen Rückgabe der Bewilligung zurückerstattet. Eine Zinsvergütung findet nicht statt.

In Fällen von Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr von Waren können der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister über die Frage der Zahlung der Abgabe besondere Anordnungen treffen; ferner können sie für besonders gelagerte Fälle Anordnungen über den Erlaß oder die Ermäßigung der Abgabe treffen."

Durch die Verordnung ist u. a. die Bekanntmachung vom 9. Juni 1920 (Reichsanzeiger Nr. 125) aufgehoben worden, nach der bei der Berechnung der Ware in ausländischer Währung der Wert der Ware nach einem Kurse umgerechnet wird, der je für eine Woche auf Grund der am Montag notierten Geldkurse nach Abzug von 15 bis 20 % berechnet wird.

*

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bringt die D. A. K. vom 16. Juli d. J. folgende offiziöse Auslassung:

In der Verordnung vom 9. Juli 1923 („Reichsanzeiger" Nr. 160), betreffend die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark, heißt es im Absatz 3 des § 1: „Bei Nacherhebungen und bei Rückzahlungen für unrichtige Erhebungen sowie bei Zurückerstattungen der Ausfuhrabgabe auf Grund des § 12 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen (vom 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle) finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung." In Ausfuhrkreisen sind nach dieser Wortfassung Zweifel darüber entstanden, ob mit dem Absatz 2 die Verordnung vom 9. Juli 1923 oder der § 12 der Ausführungsbestimmungen gemeint ist. Zur Klarstellung wird bemerkt, daß es sich um den Absatz 2 der Verordnung vom 9. Juli 1923 handelt. Dieser besagt: „Soweit die in Goldmark berechnete Ausfuhrabgabe in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen gezahlt wird, erfolgt die Umrechnung nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften."

*

Im „Reichsanzeiger" vom 13. Juli d. J. wird ferner die nachfolgende Mitteilung des Reichsfinanzministers an die Landesfinanzämter, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, veröffentlicht:

Digitized by Google

Der Herr Reichswirtschaftsminister und der Herr Reichsfinanzminister werden in Verfolg der Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe vom 9. Juli 1923 („Reichsanzeiger" Nr. 160 vom 12. Juli 1923) den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen und die diesem nachgeordneten Stellen anweisen, vom 18. Juli 1923 ab auf den Ausfuhrbewilligungsurkunden und ebenso in den an die Zollstellen gerichteten Ersuchen um Nacherhebung von Ausfuhrabgabe oder um Erstattung aus Rechtsgründen wegen unrichtiger Erhebung oder nicht getätigter Ausfuhr die zu erhebenden oder zu erstattenden Ausfuhrabgabenbeträge in Goldmark festzusetzen. Zur Vermeidung von Verwechslungen wird das Wort „Goldmark" auf den Urkunden und Ersuchen voll ausgeschrieben werden.

Für die Zollbehörden wird mit Einverständnis des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes bestimmt:

1. Die in Goldmark festgesetzten Ausfuhrabgabebeträge sind, soweit sie nicht in Gold eingezahlt werden, bei der Erhebung von den Zollkassen auf der Grundlage des am Tage der Zahlung geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Papiermark umzurechnen.

2. Vor dem 18. Juli 1923 — also noch in Papiermark — festgesetzte Ausfuhrabgabebeträge sind bei Barzahlung in der festgesetzten Höhe zu erheben.

3. Vom 18. Juli 1923 ab wird ein Zahlungsaufschub für die nach der Verordnung vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) zu entrichtenden Ausfuhrabgaben nur noch auf der Goldbasis gewährt. In Papiermark — also noch vor dem 18. Juli 1923 — festgesetzte Ausfuhrabgabenbeträge sind von den Zollkassen auf der Grundlage des am Tage der Anschreibung geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Goldmark umzurechnen. Der aufgeschobene Goldmarkbetrag ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Die Tilgung des gewährten Zahlungsaufschubs hat in Gold oder — unter Umrechnung auf der Grundlage des am Zahlungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes — in anderen inländischen Zahlungsmitteln zu erfolgen.

4. Vor dem 18. Juli 1923 — also in Papiermark — aufgeschobene Ausfuhrabgabebeträge sind bis zum Ablauf der Aufschubfrist in der angeschriebenen Höhe und, soweit der Aufschub nach dem 14. April 1923 stattgefunden hat, zuzüglich 2 % Monatszinsen abzudecken.

5. Die zurzeit geltenden Bestimmungen über die zulässige Aufschubfrist, die Leistung voller Sicherheit und die Anwendung der Bestimmungen über den Zahlungsaufschub bei Zollgefällen bleiben bestehen.

6. Vor dem 18. Juli 1923 ausgestellte, also noch auf Papiermark lautende, ordnungsmäßig belegte Ersuchen der Außenhandelstellen auf Herauszahlung (Erstattung) eines vereinnahmten Ausfuhrabgabebetrages sind, sofern der Empfänger ein Aufschubkonto in Papiermark hat, durch Abschreibung in Papiermark in diesem Konto, sofern der Empfänger nur ein Aufschubkonto in Goldmark hat, in Goldmark auf der Grundlage des am Abschreibungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Goldmark umzurechnen und durch Abschreibung des errechneten Goldmarkbetrages, sofern der Empfänger keine aufgeschobenen Beträge schuldet, durch Auszahlung des festgesetzten Papiermarkbetrages zu erledigen.

7. Nach dem 17. Juli 1923 ausgestellte, also auf Goldmark lautende Erstattungsersuchen sind, sofern der Empfänger nur aufgeschobene Goldmarkbeträge schuldet, durch Abschreibung von diesen, sofern der Empfänger noch aufgeschobene Papiermarkbeträge schuldet, nach Umrechnung des zu erstattenden Goldmarkbetrages in Papiermark auf der Grundlage des am Abschreibungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes durch Abschreibung des errechneten Papiermarkbetrages von dem geschuldeten Papiermarkbetrage, sofern der Empfänger keine Aufschubbeträge schuldet, durch Auszahlung des zu erstattenden Goldmarkbetrages nach seiner Umrechnung auf der Grundlage des am Zahlungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Papiermark zu erledigen.

8. Die Verfügung vom 20. Juni 1923 — II p 11 854 — über die Zulassung von Vorauszahlungen auf Zollschulden (Reichszollbl. S. 109) findet auf die Goldmarkschulden an Ausfuhrabgaben sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1923.

•

In einem Rundschreiben (12. Juli 1923 — B.V. 12200/23 —) hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu der Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Ausfuhrwerte sowohl der in fremder Währung als auch der in Papiermark eingereichten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrbewilligungen sind für die Veranlagung der Ausfuhrabgabe von den bewilligenden Stellen in Goldmark umzurechnen. Für die Umrechnung werden die Kurse zugrunde gelegt, die von jetzt ab jeden Freitag im „Reichsanzeiger" unmittelbar unter der Bekanntgabe des Goldzollaufgeldes durch das Reichsfinanzministerium vom Reichskommissar fortlaufend veröffentlicht werden. Die Kurse gelten vom Mittwoch früh der darauffolgenden Woche bis Dienstag abend der darauffolgenden zweiten Woche. Die Ausfuhrabgabe wird so wie bisher auf der Rückseite der Ausfuhrbewilligungen durch einen Stempel veranlagt. Die Abgabe ist dabei in Goldmark und Goldpfennig, sowohl in Zahlen als auch in Worten zu vermerken. In den Fällen, in denen eine Abgabe nicht zu erheben ist, ist dies von den bewilligenden Stellen so wie bisher unter Angabe des Grundes in dem Ausfuhrabgabestempel ausdrücklich zu vermerken. Ausfuhrabgabebeträge unter 10 Pfennig werden nicht veranlagt. Zur Vermeidung von Verwechselungen wird das Wort „Goldmark" auf den Bewilligungsurkunden und den Ersuchen an die Zollkassen um Nacherhebung oder Erstattung von Abgabe voll ausgeschrieben. Auf der Vorderseite der Ausfuhrbewilligung wird unmittelbar unter der Spalte „Verkaufspreis der Sendung" der Umrechnungskurs vermerkt, z. B. bei Dollarfakturierung: Umrechnungskurs = 420,13, d. h. 100 Dollar sind 420,13 Goldmark. Die Kurse sind mit Ausnahme des englischen Pfund Sterling auf 100 bezogen.

2. Die Vereinnahmung der Ausfuhrabgabe erfolgt durch die Zollkassen in Papiermark auf der Grundlage des Goldzollaufgeldsatzes des Tages der Zahlung.

3. Zahlungsaufschub für die Ausfuhrabgabe wird nach näherer Anweisung des Reichsfinanzministers an die Zollstellen auch fernerhin gewährt. Einzelheiten hierüber werden noch veröffentlicht. Der Zahlungsaufschub erfolgt ausschließlich in Gold unter Verzinsung von 5 % pro Jahr. Die bisherige Papiermarkverzinsung von 2 % monatlich fällt weg.

4. Für die vor dem 18. Juli 1923 erteilten Ausfuhrbewilligungen und deren Verlängerungen gelten die bisherigen Vorschriften. Die Verfügung des Reichskommissars betr. Abgabeermäßigung bei Kurssicherung kann bei der Veranlagung der Ausfuhrabgabe auf Grund der neuen Verordnung keine Berücksichtigung finden. Die Veranlagung muß vielmehr ausnahmslos nach den Grundsätzen der neuen Verordnung erfolgen. Wieweit die Kurssicherung im Wege der Billigkeit noch Berücksichtigung findet, wird weiteren Bestimmungen vorbehalten.

5. Bei Erstattungen von Ausfuhrabgaben sind die Zahlungsersuchen an die Zollkassen in Goldmark auszustellen. Hierfür ein Beispiel: Am 10. April 1923 ist eine Bewilligung im Werte von 1000 Schweizer Franken für Waren der Nummer 668 des Statistischen Warenverzeichnisses erteilt. Der Ausfuhrabgabensatz beträgt 2 %, der Frankenkurs 3200. Der Ausfuhrwert am 10. April 1923 beträgt somit 3200 × 1000 = 3,2 Millionen Papiermark. Hiervon 2 % Ausfuhrabgabe = 64 000 Papiermark. Laut Zollquittung ist die Abgabe am 2. Juni 1923 bei der Zollkasse gezahlt. Auf Grund des Abfertigungsvermerks auf der Ausfuhrbewilligung ist festgestellt, daß nur ein Wert von 400 Schweizer Franken ausgeführt, der Rest von 600 Franken aber nicht ausgenutzt worden ist. Für diese 600 Franken ist die Abgabe zurückzuerstatten. Diese 600 Franken zum Kurse von 3200 betragen 1 920 000 Papiermark. Hiervon 2 % Ausfuhrabgabe = 38 400 Papiermark. Diese sind zurückzuerstatten. Das Goldzollaufgeld am Tage der Zahlung (2. Juni 1923) betrug 991 900 %. Hierzu kommen noch 100 % Grundbetrag = 992 000. Die 38 400 Mark sind also durch 9920 zu teilen. Das ergibt 3,87 Goldmark. Der Betrag ist auf Zehner nach unten abzurunden. Der Rückerstattungsanspruch beläuft sich also auf 3,80 Goldmark. Dieser Betrag ist zur Erstattung anzuweisen. Die Erstattung erfolgt durch die Zollkasse in Papiermark unter Zugrundelegung des Goldzollaufgeldes des Tages der Zahlung.

6. Zur Berechnung der Außenhandelstellengebühren, der Reichsgebühr (½ vom Tausend) und der Presseabgabe (1½ vom Tausend) wird der Ausfuhrwert der Sendung über die Goldmark nach dem wöchentlichen Umrechnungskurse in Papiermark umgerechnet, und zwar nach demjenigen Goldzollaufgeldsatz, der am Tage der Erteilung der Bewilligung für die betreffende Woche in Kraft ist.

Hierfür folgende Beispiele:

a) Beispiel für die Berechnung der Ausfuhrabgabe: Verkaufspreis der Sendung: 1000 Schweizer Franken; Tarifnummer 868; Ausfuhrabgabensatz 2 %; Umrechnungskurs für 100 Schweizer Franken 75,33 Goldmark. 1000 Schweizer Franken haben mithin den Wert von 753,30 Goldmark. Davon 2 % Abgabe = 15,06 Goldmark. Nach unten abgerundet = 15 Goldmark.

Digitized by Google

b) Beispiel für die Berechnung der Gebühren: Wert der Sendung wie bei a) 753,30 Goldmark. Goldzollaufgeldsatz am Tage der Erteilung der Bewilligung 3 181 900 %. Hierzu 100 % Grundbetrag. Multiplikator mithin 31 820. Diese Zahl wird mit 753,30 Goldmark multipliziert. Das ergibt 23 970 006 Papiermark, nach unten abgerundet = 23 970 000. Davon ½ vom Tausend Reichsgebühr = 11 985, abgerundet auf 12 000 Papiermark. Das ist die zu zahlende Reichsgebühr. Presseabgabe 1½ vom Tausend = 3 × 12 000 = 36 000 Papiermark. Die Außenhandelstellengebühr soll 4 vom Tausend betragen. Das macht 96 000 Papiermark.

Die Erstattungen finden, soweit sie zulässig oder üblich sind, ebenfalls in Papiermark statt. Die Reichsgebühr wird von den Außenhandelstellen so wie bisher monatlich von dem Gesamtpapiermarkbetrag pauschal abgerechnet und überwiesen. Die Abrundungen sind so zu bewerkstelligen, daß die Ausfuhrwerte in Papiermark für die Berechnung der Gebühren auf volle tausend Mark a b gerundet, die Gebühren selbst auf volle hundert Mark a u f gerundet werden. Bei der Berechnung der Ausfuhrabgabe sind die Goldpfennige jedoch auf volle 10 Pfennig nach unten zu berechnen. Die bisherigen Ausfuhrformulare können aufgebraucht werden.

*

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 25. bis 31. Juli 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,76
100 amerikanische Dollar	420,42
100 argentinische Pesos (Papier)	146,34
100 argentinische Pesos (Gold)	332,58
100 belgische Franken	20,43
100 brasilianische Milreis (Papier)	44,84
100 bulgarische Lewa	4,00
100 chilenische Pesos (Papier)	54,34
100 chilenische Pesos (Gold)	149,44
100 dänische Kronen	73,61
100 deutsche Papiermark	0,0024
100 deutsch-österreichische Kronen	0,006
1 englisches Pfund Sterling	19,27
100 englische Schillinge	96,35
100 englische Pence	8,03
100 estländische Mark	1,01
100 finnische Mark	11,60
100 französische Franken	24,67
100 griechische Drachmen	12,32
100 holländische Gulden	164,71
100 japanische Yen	205,43
100 italienische Lire	17,97
100 jugoslawische Dinar	4,50
100 lettische Rubel	1,38
100 mexikanische Dollar	200,75
100 norwegische Kronen	68,32
100 ostindische Rupien	129,45
100 polnische Mark	0,0032
100 portugiesische Eskudos	18,07
100 rumänische Lei	2,16
100 schwedische Kronen	111,28
100 Schweizer Franken	72,70
100 spanische Peseten	60,41
100 tschechische Kronen	12,66
100 türkische Piaster	2,71
100 ungarische Kronen	0,049
100 uruguaysche Pesos (Gold)	338,59

Die in § 1, Abs. 2 erwähnte Umrechnung „nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften" bezieht sich auf das sogenannte Zollaufgeld.

Dieses wird vom Reichsfinanzministerium allwöchentlich festgesetzt, jeweils am Freitag veröffentlicht und gilt dann vom Mittwoch der folgenden Woche bis einschließlich Dienstag der nächsten Woche.

Das Zollaufgeld wird berechnet als das arithmetische Mittel aus den amtlichen Börsennotierungen für den Dollar einer vorausgegangenen Periode von drei Wochen, und zwar der 2., 3. und 4. vorangehenden „Zollwoche".

Die „Zollwoche" läuft vom Mittwoch bis Dienstag einschließlich.

Das von Mittwoch, den 25. bis Dienstag, den 31. Juli d. J., geltende Goldzollaufgeld beträgt:

4 139 900 %.

Dieses Zollaufgeld ist ein Zuschlag zu den bestehenden Friedenssätzen, d. h. auf einen Betrag von 100 Mk. ist ein Aufschlag von 4 139 900 zu zahlen. Eine Goldmark wird also gleich 41 400 Papiermark gerechnet.

*

In Zukunft werden in jeder Nummer der „Chem. Industrie" im Rundschauteil unter „Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr, Inland" die Umrechnungskurse und das Goldzollaufgeld für die k o m m e n d e Zollwoche veröffentlicht werden.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (2012)

Deutschlands Handelsabkommen mit Estland.

Bereits seit einer Reihe von Monaten haben Verhandlungen zwischen deutschen und estländischen Regierungsvertretern über den Abschluß eines Handelsvertrages geschwebt. Sie sind inzwischen zu Ende geführt worden. Ueber das Ergebnis liegt ein Bericht im „Revaler Boten" vor, der von estländischer amtlicher Stelle verfaßt sein dürfte. Wir geben nachstehend seinen Wortlaut wieder:

„Das kürzlich unterzeichnete Wirtschaftsabkommen enthält nur Bestimmungen über die Meistbegünstigung, läßt aber die Zolltarife beiseite, so daß keiner der vertragschließenden Teile irgendwelche Zollbegünstigungen erhält. Der Grundsatz der Meistbegünstigung soll angewendet werden auf: 1. die Durchfuhr, Wiederausfuhr und das Recht der zollamtlichen Einlagerung, 2. die Zollförmlichkeiten, 3. den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie die Verfügung darüber, 4. die Zulassung zur Ausübung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sowohl seitens der Staatsangehörigen des einen Teils im Gebiete des anderen, wie auch seitens der Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften, 5. den Patent-, Marken- und Musterschutz. Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet auch Anwendung auf die Behandlung von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Warenankäufe machen oder Bestellungen unter Mitführung von Mustern suchen. Sie sollen wechselseitig in beiden Ländern hinsichtlich der Handelsabgaben wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Weiter ist freie Durchfuhr für Personen und Güter auf Land-, Wasser- und Luftwegen ausbedungen. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Durchfuhr unmittelbar oder über ein drittes Land erfolgt. Der Durchfuhrverkehr soll keinen besonderen Gebühren, Abgaben und Steuern unterliegen. Die Schiffe des einen vertragschließenden Teiles und deren Ladungen sollen im Gebiete des anderen Teiles genau wie die eigenen Schiffe und Ladungen behandelt werden. Insbesondere dürfen Schiffe mit keinerlei anderen oder höheren Gebühren und Abgaben als eigene Schiffe belastet werden. Dieses bezieht sich nicht auf Küstenschiffahrt. Die beiden Teile werden bemüht sein, die für den Reiseverkehr erforderlichen Formalitäten nach Möglichkeit zu erleichtern und ihre Erledigung zu beschleunigen, insbesondere bei Geschäftsreisen und zu Heilzwecken. Weiter sollen die Fremdenaufenthaltsgebühren abgeschafft werden. Ausgenommen von dem Grundsatze der Meistbegünstigung sind unter anderen die Begünstigungen, die Estland an Finnland, Lettland, Litauen und Rußland gewährt. Außerdem sind beide Teile darin einig, in Verhandlungen zu treten zwecks Abschluß besonderer Abkommen: 1. über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst, 2. über den Ausschluß der Doppelbesteuerung, 3. über Rechtshilfe bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, 4. über wechselseitige Uebernahme der beiderseitigen Staats-

Digitized by Google

angehörigen, 5. über Konsulatverträge, 6. über die Behandlung des Nachlasses, 7. über die Regelung der Seuchenbekämpfung und 8. über den Luftverkehr."

Da Estland in den letzten Jahren mehrere Handelsverträge mit anderen Staaten abgeschlossen hat (Frankreich, Schweden, Finnland, England, Ungarn), in denen es teilweise sehr beträchtliche Zollermäßigungen zugestanden hat, ganz besonders in dem Vertrage mit Frankreich, so lag es sehr im Interesse der deutschen Industrie, in zollpolitischer Beziehung in Estland die Rechte der meistbegünstigten Nation zu erlangen. Ueber diese Frage gibt die obige Auslassung aus estländischer Quelle keinen Aufschluß. Wir haben deshalb Veranlassung genommen, an zuständiger Stelle anzufragen, ob die deutsche Ausfuhr durch das zustande gekommene Wirtschaftsabkommen in Estland die Meistbegünstigung genießt. Bedauerlicherweise ging der Bescheid dahin, daß es bei den Verhandlungen nicht gelungen wäre, diese deutsche Hauptforderung durchzusetzen. Die estländische Regierung vertrat den Standpunkt, daß Deutschland für die Gewährung der Meistbegünstigung, die seiner Ausfuhr sehr erhebliche Vorteile bringen würde, keine entsprechende Gegenleistung zu bieten hätte. Tatsächlich dürften französische Einflüsse im Spiel gewesen sein.

Damit hat selbstverständlich das Handelsabkommen mit Estland an wirtschaftlichem Wert außerordentlich eingebüßt. Denn unsere Ausfuhr dorthin wird durch die Versagung der Meistbegünstigung gegenüber der Ausfuhr aus anderen Staaten in sehr hohem Grade differenziert. Vermutlich dürfte dieser Zustand bis zum 10. Januar 1925 währen, wo Deutschland durch den Fortfall der auf Grund des Friedensvertrages an 27 alliierte Staaten gewährten Meistbegünstigung ohne Gegenleistung die volle Autonomie in seiner Handelsvertragspolitik wiedergewinnt.

Von der Differenzierung unserer Einfuhr nach Estland infolge der verweigerten Meistbegünstigung wird auch die chemische Industrie in sehr empfindlicher Weise getroffen. Denn Estland hat in dem Handelsvertrag mit Frankreich eine große Reihe von Positionen aus dem Gebiet der chemischen Industrie ermäßigt. Die Zollvergünstigungen gehen bis zu 50 % der Sätze, die die deutsche Einfuhr zu zahlen hat. Hervorzuheben sind folgende Positionen des estnischen Tarifs:

		Nachlaß
aus	82 Schellharz oder Kolophonium . . .	30 %
„	86 Terpentin, gereinigt	20 %
„	112 Weinsteinrahm, gereinigt, ungereinigt, halbgereinigt oder roh	50 %
	113 zusammengesetzte Arzeneien und dosierte Präparate einschl. der Heilpflaster	50 %
„	119 Schönheits- und wohlriechende Mittel, Schminke, Parfums, Pomaden usw.	50 %
„	121 Spirituslacke	25 %
	Terpentinlacke, Oellacke, Harzlösungen in Oel	25 %
„	124 Gerbstoffauszüge, und zwar Kastanien-, Eichen- und Quebrachoauszug, flüssig und entfärbt	30 %
„	125 natürliche Farbstoffe: Ocker . . .	40 %
„	134 Farbstoffauszüge: Campecheauszug, Hämatine, Gelbholzauszug, Rotholzauszug, Orseilleauszug	40 %
„	137 Wichse, trockene und flüssige Tinten jeder Art	33 ⅓ %

Die obige Liste zeigt, welchen Vorsprung die chemischen Industrien aller Länder, die in Estland die Meistbegünstigung genießen, vor der deutschen haben. Dieser Schädigung unserer Ausfuhr gegenüber fallen die durch den Vertrag erreichten Vergünstigungen sehr wenig ins Gewicht. (2049)

Der deutsche Außenhandel im Mai 1923.

Seit dem Einbruch in das Ruhrgebiet und der darauf folgenden Politik der Abschnürung von Ruhr und Rhein vom deutschen Wirtschaftsgebiet, insbesondere also seit der Besetzung der Zollstellen im Ruhrgebiet und im Rheinlande und der Vertreibung der Beamten ist die Außenhandelsstatistik lückenhaft geworden. Die nachstehenden Zahlen müssen deshalb mit dem hierdurch bedingten Vorbehalte aufgenommen werden. Danach betrug die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in 1000 dz			
	Mai	April	Mai	April
Gesamt	40 131	63 961	9 299	10 288
darunter:				
Lebensmittel und Getränke	2 669	3 309	961	1 001
Rohstoffe und halbfertige Waren	36 303	59 508	5 254	6 000
Fertige Waren	1 122	1 085	3 083	3 287

Vergleiche mit früheren Monaten und dem Vorjahre lassen sich ebenfalls nur mit dem oben erwähnten Vorbehalte anstellen. Einige Zahlen seien jedoch hervorgehoben, weil gerade ihre so starke Abweichung von den Zahlen des Vorjahres ein Anhaltspunkt für die Bedeutung ist, die der Einbruch in das Ruhrgebiet für das Wirtschaftsleben Deutschlands gehabt hat. Im Vordergrunde steht immer noch die Einfuhr an Steinkohle. Wenn diese sich auch gegenüber dem Vormonat von über 45 Mill. dz auf annähernd 25 Mill. dz vermindert hat, so ist sie doch immer noch auf das Zweieinhalbfache der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres in Höhe von 10½ Mill. dz gestiegen. Die Einfuhr von Koks, die gleichfalls gegenüber dem Vormonat etwas nachgelassen hat (ungefähr 1 Mill. dz gegenüber mehr als 1,3 Mill. dz), beträgt noch immer etwa das Vierfache des Monatsdurchschnitts von 1922. Auf der andern Seite steht eine ganz außerordentliche Verringerung der Einfuhr von Eisenerz. Nach den hierher gelangten Zahlen ist sie gegenüber dem Vormonat von 1,2 Mill. dz auf 0,8 Mill. dz gesunken, d. h. sie betrug noch weniger als 9 % der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres.

Zugleich ist die Ausfuhr von Eisenerzerzeugnissen aller Art, Walzwerkerzeugnissen sowohl wie Maschinen und Eisenwaren, auf mehr als die Hälfte zurückgegangen, die Ausfuhr von Eisenschrott dagegen auf über das Doppelte gestiegen. Weiter ist die Ausfuhr von Steinkohle und der hochwertigen Fertigerzeugnisse der chemischen Industrie stark gesunken, diejenigen von Garnen und Geweben bei gleichzeitiger starker Verminderung der Einfuhr von Spinnrohstoffen gestiegen.

Auch im ganzen weist die Ausfuhr mengenmäßig gegenüber derjenigen des Monatsdurchschnitts von 1922 einen erheblichen Rückgang auf, während die Einfuhr sich dem monatlichen Durchschnitt des Vorjahres annähert. (Wirtschaft und Statistik.) (2056)

Die Möglichkeit einer Konzession in der ukrainischen Lack- und Farbenindustrie.

Von unterrichteter Seite wird uns die nachfolgende vom ukrainischen Volkswirtschaftsrat über die Möglichkeit einer Konzession in der ukrainischen Lack- und Farbenindustrie erteilte Auskunft zur Verfügung gestellt:

„Es bestehen in der Ukraine keine Fabriken, die sich mit der Produktion von Spiritus- und Terpentinlack befassen, jedoch sind die Möglichkeiten, eine neue Lackproduktion in der Ukraine zu schaffen, im weitesten Umfange vorhanden. Die Destillierung von Steinkohlenteer in Donez-Bassin produziert Teerstoffe, die für verschiedene Lacksorten benutzt werden können. In dem Gebiet von Tschernigos und auch in der

Digitized by Google

Gegend von Kiew blüht die Ausbeutung und Destillierung der Baumrinden zur Erlangung von Birken- und Fichtenteer und Terpentin als Hausindustrie. Spiritus und Terpentin sind daher im Lande vorhanden. Kopal und Schellack sowie auch andere Harze, darunter Kolophonium, sind hier nicht vorhanden und müssen eingeführt werden.

Das Vorhandensein von farbigen Erdschichten im großen Umfang in Krivoj-Rog sowie das Vorhandensein aller anderen erforderlichen Rohmaterialien gibt die Möglichkeit, in der Ukraine eine weitausgedehnte und gewinnreiche Produktion von Oel- und Trockenfarben zu schaffen. Die Teilnahme deutscher Firmen an dieser Produktion könnte am besten erfolgen in Form einer Gemischten Gesellschaft zur Bearbeitung der farbigen Erden und der Gründung entsprechender Unternehmungen gemeinschaftlich mit dem ukrainischen Volkswirtschaftsrat. Die in der Ukraine bestehenden Fabriken von Oel- und Trockenfarben sind ihrer Größe nach unbedeutend; wenn jedoch deutsche Firmen an der Ausnutzung dieser Fabriken teilnehmen wollen, so müßten sie sich mit konkreten Anerbieten an den „Ukr.-Konzess.-Kom." durch die Handelsvertretung in Berlin, Kurfürstenstr. 75, wenden. Die bevorzugte Form der Teilnahme des ausländischen Kapitals an der Ausnutzung der Farbenfabriken ist der Eintritt ausländischer Firmen als Teilnehmer in die bestehende „Gemischte Gesellschaft zur Produktion von Oel- und Trockenfarben" (Smeschannoe obschtschestwo po proiswodstwu suchick i masljanych krasok).

„Zum Schluß wird darauf hingewiesen, daß die Nachfrage nach Lacken und Farben in der Ukraine sehr groß ist. Die zahlreichen begonnenen Bauarbeiten sowie der Aufbau zerstörter Häuser und Stadtteile haben die Nachfrage im Vergleich zur Friedenszeit bedeutend gesteigert. Auf diese Weise bestehen für die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie die günstigsten Aussichten." (2010)

Erzeugung, Einfuhr und innerer Verkehr mit Arzneimitteln in Russland.

Das Kommissariat für Volksgesundheit hat für die Anfertigung im Lande, die Einfuhr aus dem Auslande und den inneren Verkehr mit Arzneimitteln (pharmazeutischen, therapeutischen, bakteriologischen, desinfizierenden und diätetischen), welche frei bezeichnet aus einem oder mehreren Bestandteilen zusammengesetzt, dosiert oder gebrauchsfertig und in die russische Pharmakopöe nicht eingetragen sind, folgende neue Bestimmungen, die in der „Pharmaz. Ztg." Nr. 51 veröffentlicht sind, erlassen:

„1. Die Anfertigung, Einfuhr und der Verkehr mit den oben bezeichneten Arzneimitteln ist nur dann zulässig, wenn dieselben keine schädlichen oder giftigen Stoffe enthalten (oder Stoffe, die in der angegebenen Dosierung eine schädliche oder giftige Wirkung haben können), und wenn sie keine Stoffe enthalten, die schnell verderben können.

2. Personen, welche die Bewilligung zur Einfuhr oder Anfertigung der genannten Arzneimittel erhalten wollen, stellen einen diesbezüglichen Antrag beim Kommissariat für Volksgesundheit — Abteilung für Belieferung — mit folgenden Angaben: Bezeichnung des Arzneimittels, Benennung und Qualität seiner Bestandteile, oder Zeugnis über die chemische Analyse, ausgeführt in einem pharmazeutischen oder chemischen Laboratorium oder sonstiger staatlich zugelassener Anstalt; Anfertigungsverfahren, Beschreibung der Packung und deren Inschriften (Verpackungsmuster beilegen), Verkaufspreis des Präparates und Adresse des Erzeugers; dem Antrage sind auch vier Muster des Arzneimittels und die Literatur, sowie die klinischen Berichte, falls solche vorhanden sind, beizulegen. (Der Antrag und die beigelegten Dokumente sind mit den vorgeschriebenen Stempelgebühren gemäß der „Stempelordnung" zu versehen. Für Prüfung und chemische Analyse jedes Musters wird eine Gebühr von 15 Goldrubel entrichtet, die dem Antrage beizulegen ist).

3. Der Verkehr mit oben bezeichneten Arzneimitteln ist nur in derjenigen Dosierung, Umhüllung und Originalverpackung zulässig, welche vom Kommissariat für Volksgesundheit bescheinigt ist.

4. Die zur Anfertigung im Lande sowie zur Einfuhr aus dem Auslande zugelassenen Arzneimittel werden in den amtlichen Nachrichten des Volksgesundheitskommissariats veröffentlicht, und zwar mit der Angabe, ob dieselben nur auf ärztliche Verordnung aus Apotheken oder auch im freien Handel in Apotheken, Drogerien oder sonstigen Handelsstätten verabreicht werden können.

5. Alle übrigen bereits früher bewilligten Arzneimittel, sowohl die im Lande produzierten als auch die eingeführten, werden nur dann zur weiteren Anfertigung, Einfuhr und zum Verkehr zugelassen, wenn dieselben gemäß vorliegender Verordnung neu eingetragen sind, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung; widrigenfalls werden sie dem Verkehr entzogen.

6. Die gewerbsmäßige Anfertigung, der Ankauf und Verkauf von fertigen Arzneimitteln, welche vom Gesundheitskommissariat nicht zum Verkehr zugelassen sind, wird nach § 139 des Strafgesetzbuchs der R. S. F. S. R. bestraft.

7. Die Verfälschung von fertigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Arzneimitteln, sowie der Verkauf solcher verfälschten Mittel wird ebenso bestraft wie die Verfälschung aller übrigen Medikamente, d. i. nach § 191 des Strafgesetzbuches der R. S. F. S. R.

8. Die Sanitätsbehörden sind verpflichtet, die Anfertigung und den Handel mit fertigen Arzneimitteln streng zu überwachen, unter Gefahr der Bestrafung nach § 107 des Strafgesetzbuches für Pflichtunterlassung." (2048)

Zur Frage der Einführung wertbeständiger Löhne.

Am 23. Juni d. J. tagte, wie in den „Mitteilungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" ausgeführt wird, der engere Vorstand der Zentral-Arbeitsgemeinschaft, der auf dringenden Wunsch der Gewerkschaften zusammengetreten war, um zur Frage der Einführung wertbeständiger Löhne erstmalig Stellung zu nehmen. Wegen der außerordentlichen Bedeutung der Angelegenheit war der engere Vorstand durch Hinzuziehung mehrerer für die Frage sich besonders interessierender Herren erweitert worden. Die Gewerkschaften forderten die Einführung wertbeständiger Löhne in der Weise, daß monatlich der Grundlohn tariflich vereinbart und dieser Grundlohn wöchentlich in automatischer Weise an den zentralen Lebenshaltungsindex angepaßt werden soll. Von Arbeitgeberseite erklärt man sich bereit, die Forderungen der Gewerkschaften zu prüfen und gemeinschaftlich einen Weg der Verständigung zu suchen, jedoch wurde sofort auf die großen Gefahren hingewiesen, die in dem Vorschlag der Gewerkschaften für die gesamte Wirtschaft enthalten sind. Da die Verhandlungen in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft zunächst nur informatorischen Charakter tragen sollten, wurde zur Prüfung der Frage zunächst eine aus je 4 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt. In den folgenden Tagen hatten sodann die zuständigen Gremien des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Gelegenheit, zu der Frage und den Forderungen der Gewerkschaften Stellung zu nehmen. Der Tarifausschuß der Vereinigung, der sich zunächst mit der Angelegenheit beschäf-

Digitized by Google

tigte, kam zu einer Ablehnung der Einführung wertbeständiger Löhne auf Grund von Indexzahlen, weil die Einführung wertbeständiger Entlohnung die Beseitigung der Zwangswirtschaft und aller anderen produktionshemmenden Einflüsse auf innen- und außenpolitischem Gebiet zur Voraussetzung habe. Er erkannte an, daß in Zeiten sich überstürzenden Währungsverfalls die Tarifinstanzen schnellere und sichere Arbeit leisten und namentlich auf die rechtzeitige Auszahlung eines den jeweiligen Teuerungsverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft entsprechenden Lohnes hinzuwirken hätten. Man erklärte sich auch bereit, in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft wie in den Tarifgemeinschaften nach einem Weg zu suchen, der auch noch in anderer Weise geeignet sei, die Arbeitnehmer vor einer starken Entwertung der vereinbarten Entlohnung in der Zeit zwischen Tariffestsetzung und Lohnauszahlung zu schützen.

Das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie nahm sodann in seiner Sitzung vom 29. Juni, an der Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilnahmen, zu der Angelegenheit wie folgt Stellung:

„Den leitenden Gedanken, welchen der Tarifausschuß der Vereinigung in seiner Sitzung vom 26. Juni Ausdruck gegeben hat, stimmt das Präsidium im vollen Umfange zu. Es unterstreicht insbesondere, daß die Einführung von Löhnen in Anlehnung an die sogenannte Goldrechnung nur dann möglich ist, wenn die Industrie in die Lage versetzt wird, sich unbehindert durch die zahlreichen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit überkommenen Beschränkungen in einer Freiheit zu bewegen, die eine rationelle Anpassung an den Weltmarkt und die sonst für den Absatz maßgebenden Faktoren gestattet.

Abgesehen hiervon erkennt jedoch das Präsidium rückhaltlos an, daß es für die Arbeiterschaft nicht tragbar ist, wenn der Lohn infolge Zeitablaufs zwischen den Arbeitstagen, für welchen er gezahlt wird und dem Tage der Auszahlung in seinem Werte wesentlich beeinträchtigt wird. Der Versuch, diesem Uebelstande jeweils durch nachträgliche oder auch vorgreifende Erhöhung der Lohnsätze zu begegnen, hat sich bei der stürmischen Entwicklung der jüngeren Zeit als unzureichend erwiesen. Es muß deshalb angestrebt werden, die Vollwertigkeit der Lohnzahlung in einer wesentlich erleichterten Form zu sichern.

Bei diesem Bestreben muß jedoch ein Schlüssel gewählt werden, dessen Anwendung die schweren wirtschaftlichen Schädigungen vermeidet, welche die Benutzung der verschiedensten Indizes erfahrungsgemäß mit sich bringt. Die Mehrzahl dieser Uebelstände erwuchs aus der Tatsache, daß ein offizieller Index für die Lohngestaltung durch interessierte Produktions- und Handelskreise in einer Weise beeinflußt werden kann, welche die allgemeine Teuerung wesentlich verschärft.

Aus diesem Grunde glaubt das Präsidium, die Wahl eines stabileren Gradmessers für die Wertschwankungen empfehlen zu müssen. Als solcher kommt der Goldankaufspreis der Reichsbank oder das Goldzollaufgeld oder ein ähnlicher Maßstab in Betracht. Soweit derselbe je nach der Entwicklung innerhalb einzelner Tarifperioden oder innerhalb regionaler Bezirke den Verschiebungen in den Kosten der Lebenshaltung im Einzelfalle nicht ganz gerecht wird, ist der Ausgleich wie bisher in entsprechender Umgestaltung der Grundlöhne zu suchen.

Im ganzen ist davon auszugehen, daß es der völlig unübersehbaren Entwicklung und auch grundsätzlich dem Tarifgedanken nicht entsprechen würde, wenn eine Schematisierung der Lohngestaltung Platz griffe. Man sollte vielmehr sowohl fachlich wie regional wie zeitlich so lange die Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe offenhalten, als keinerlei Sicherheit für die Erreichung des erstrebten Erfolges bei Festlegung auf eine ganz bestimmte Berechnungsform besteht.

Abgesehen von der in Erwägung gestellten Form der Sicherung gegen die Geldentwertung sind auch die weiteren von der Vereinigung gegebenen Hinweise auf beschleunigte Auszahlung und dergleichen ernstlich zu beachten.

Auf jeden Fall ist davor zu warnen, daß im gegenwärtigen Augenblicke eine prinzipielle Festlegung erfolgt, welche die gesamte Wirtschaftsentwicklung auf das ungünstigste beeinflussen kann."

In der am nächstfolgenden Tage stattfindenden weiteren Sitzung des engeren Vorstandes der Zentral-Arbeitsgemeinschaft konnte es trotz des entgegenkommenden Verhaltens der Arbeitgeber zu einer Einigung nicht kommen, da die Arbeitnehmer an ihrer Forderung festhielten. Die Arbeitgeber sahen keinen Anlaß, von dem von ihnen gefaßten Standpunkt abzugehen, erklärten sich jedoch, falls dies von den Gewerkschaften gewünscht werden sollte, zu weiteren Verhandlungen bereit, um gegebenenfalls mit den Gewerkschaften einen anderen Modus zu finden, der eine Verständigung ermöglichte.

Die Verhandlungen über die Frage der Wertbeständigkeit der Löhne wurden nun zunächst vom Reichsarbeitsministerium aus weitergeführt, und zwar fand die erste Verhandlung mit den Vertretern der Arbeitgeber und den Gewerkschaften am Donnerstag, den 5. Juli statt.

Zu einer Einigung konnte es jedoch auch in dieser Sitzung nicht kommen, da die Arbeitnehmer, ohne das geringste Entgegenkommen zu zeigen, an ihren Forderungen festhielten. Die Arbeitgeber, die auf ihrer in der Zentralarbeitsgemeinschaft eingenommenen Haltung bestehen blieben, forderten die Vertagung der Sitzung, da infolge des Hineinspielens wirtschafts- und finanzpolitischer Fragen die alleinige Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums nicht gegeben sei, sondern auch das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsfinanzministerium zu den Verhandlungen zugezogen werden müßten. Diesem Vertagungsantrag wurde stattgegeben, nachdem die Arbeitgeber erklärt hatten, daß sie jederzeit zu Verhandlungen bereit seien.

Die Stellung der Reichsregierung zu der Frage kommt in der Rede des Reichsfinanzministers Dr. Hermes zum Ausdruck, in der er in der Reichstagssitzung vom 7. Juli d. J. bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Währung und der Anträge der Sozialdemokraten und des Zentrums, betreffend die Wertbeständigkeit der Löhne, folgendes ausführte:

„Mit dem in den beiden Anträgen enthaltenen Grundgedanken einer schnelleren und besseren Anpassung der Löhne und Gehälter an die Geldentwertung kann ich mich namens der Reichsregierung nur voll einverstanden erklären. Auch die Reichsregierung hält es für unerläßlich, die Löhne und Gehälter der Staatsbediensteten auf eine Grundlage zu stellen, die dem Arbeitnehmer die Erhaltung des Lohnwertes, wie er durch die Lohnvereinbarung festgestellt werden sollte, sichert. Die Lösung der Frage, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden kann, ist schwer und verantwortlich. Wie sie auch immer gefunden werden mag, in jedem Falle wird sie, ohne daß es besonderen gesetzlichen Zwanges bedarf, im Einvernehmen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden einerseits und den Arbeitnehmerorganisationen andererseits getroffen werden können.

Was die Lösung im einzelnen angeht, so stimme ich auch hier mit den Antragstellern darin überein, daß eine möglichst zuverlässige Meßziffer gefunden werden muß, die bei der Beurteilung der Lohnhöhe zugrunde zu legen ist. Eine rein schematische Anwendung des Lebenshaltungsindex begegnet auch vom Standpunkt der Arbeitnehmerinteressen erheblichen Bedenken, namentlich, wenn der Lebenshaltungsindex schon allgemein bekannt ist, ehe die neu berechneten Löhne in

Digitized by Google

der Hand des Lohnempfängers Kaufkraftwirkung haben äußern können. Darüber, wie die Mängel schematischer Anpassung vermieden werden können, sind bereits Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter eingeleitet. Auf Grund einer mir aus den Arbeitnehmerkreisen zugegangenen Anregung wird zu prüfen sein, ob diese Aufgabe nicht durch eine ständige, periodisch zusammentretende Lohnkommission geleistet werden kann.

In der gestrigen Verhandlung ist zunächst die Neuregelung der Reichsarbeiterlöhne erfolgt. Heute finden die Besprechungen über die Erhöhung der Bezüge der Beamten und Angestellten statt. Unmittelbar nach dem Abschluß sollen die Verhandlungen über die Erhaltung des Lohnwertes fortgeführt werden.

Die Reichsregierung wird in voller Würdigung der großen Bedeutung der vorliegenden Frage für die Gesamtheit und in dankbarer Anerkennung der von allen Staatsbediensteten ohne Unterschied gerade in unserer gegenwärtigen schweren außenpolitischen Prüfung bekundeten vaterländischen Haltung alles daransetzen, um diese Verhandlungen baldigst zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen." (2027)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verkaufspreise für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns die nachfolgenden drei Bekanntmachungen:

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis		Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
	vom 8. 7. 23 ab	vom 11. 7. 23 ab	für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke, Backzwecke, Zuckerwaren v. 8. 7. 23 ab	für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln v. 8. 7. 23 ab	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R.	55 800	86 200	20 500	25 500	15 400
über 5 „ 10 l „	55 700	86 100	20 400	25 400	15 300
„ 10 „ 25 l „	55 600	86 000	20 300	25 300	15 200
je Liter Raum 99 Vol.-%					
von 25 bis 60 l W.	56 100	86 700	20 400	25 500	15 300
über 60 „ 100 l „	56 000	86 600	20 300	25 400	15 200
„ 100 „ 150 l „	55 900	86 500	20 200	25 300	15 100
„ 150 „ 280 l „	55 800	86 400	20 100	25 200	15 000
„ 280 „ 600 l „	55 700	86 300	20 000	25 100	14 900
„ 600 l W. u. mehr	55 600	86 200	19 900	25 000	14 800
je Liter Weingeist					

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 12. Juli 1923.

*

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufpreis für unfiltrierten Primasprit:

Vom 8. Juli 1923 ab.

bis 5 l Raum		50 700 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		50 600 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		50 500 „	„ 1 „	
von 25 l W. „ 60 l W.		53 000 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „ „ 100 l „		52 900 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „		52 800 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „		52 700 „	„ 1 „	

Vom 11. Juli 1923 ab.

bis 5 l Raum		79 800 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		79 700 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		79 600 „	„ 1 „	
von 25 l W. „ 60 l W.		83 650 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „ „ 100 l „		83 550 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „		83 450 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „		83 350 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 8. Juli 1923 ab.

bis 5 l Raum		16 700 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		16 600 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		16 500 „	„ 1 „	
von 25 l W. „ 60 l W.		17 300 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „ „ 100 l „		17 200 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „		17 100 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „		17 000 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 8. Juli 1923 ab.

bis 5 l Raum		21 600 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		21 500 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		21 400 „	„ 1 „	
von 25 l W. „ 60 l W.		22 400 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „ „ 100 l „		22 300 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „		22 200 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „		22 100 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 12. Juli 1923.

*

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

Vom 8. Juli 1923 ab.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 10 600 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		12 500 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		12 400 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		12 300 „	„ 1 „	
von 25 l W. „ 60 l W.		12 800 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „ „ 100 l „		12 700 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „		12 600 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „		12 500 „	„ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 15 600 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		17 300 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		17 200 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		17 100 „	„ 1 „	
von 25 l W. „ 60 l W.		17 900 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „ „ 100 l „		17 800 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „ „ 150 l „		17 700 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „ „ 280 l „		17 600 „	„ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 20 600 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		22 200 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R. bis 10 l R.		22 100 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „ „ 25 l „		22 000 „	„ 1 „	

Digitized by Google

von	25 l W.	bis 60 l W.	. .	23 000 Mk.	je 1 W.
„ über	60 l „	„ 100 l „	. .	22 900 „	„ 1 „
„ „	100 l „	„ 150 l „	. .	22 800 „	„ 1 „
„ „	150 l „	„ 280 l „	. .	22 700 „	„ 1 „

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 12. Juli 1923. (2011)

Branntweinübernahme- und Verkaufpreise, Essigsäuresteuer und Monopolausgleich.

Die in der Bekanntmachung vom 9. Juli 1923 (s. „Chem. Ind." S. 459/460) als vorläufig bezeichneten Beträge sind nach einer Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 12. Juli d. J. endgültige. (2042)

Neuregelung des Ausfuhrpreises für Branntwein.

Der Reichsfinanzminister erläßt im „Reichsanzeiger" vom 17. Juli d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 erteilten Ermächtigung setze ich den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntweinverwertungsordnung) mit Wirkung vom 16. Juli 1923 auf 1 200 000 Mk. für 100 l Weingeist fest.

Berlin, den 14. Juli 1923. (2054)

Erleichterungen für den Bezug von Essenzen, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise hergestellt sind.

Im Reichszollblatt Nr. 15 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung betreffend den Bezug von Essenzen gemäß § 124 Abs. 1 Vw.O.:

Es ist Klage darüber geführt worden, daß das Bestellverfahren bei Essenzen der im § 123 Abs. 2 Vw.O. näher bezeichneten Art zu umständlich ist und daher den Absatz dieser Essenzen erschwert. Insbesondere ist angeregt worden, zuzulassen, daß der im § 124 Abs. 1 Vw.O. vorgesehene Antrag auf Genehmigung des Bezuges der fraglichen Essenzen statt vom Bezieher vom Lieferer bei dem für den Bezieher zuständigen Hauptzollamt gestellt werden darf.

Da gegen ein derartiges Verfahren Bedenken nicht bestehen, will ich mich bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß auch der Lieferer als Stellvertreter des Beziehers den fraglichen Anteil bei dem für den Bezieher zuständigen Hauptzollamt einreicht, sofern er gleichzeitig einen schriftlichen Auftrag des Beziehers hierzu vorlegt.

Berlin, den 4. Juli 1923. (2039)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 11. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 10. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel 1.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 152) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 18 360 Mk.

2. Abs. 1 des Abs. B in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 147) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff
	Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	52 400
b) für gedarrte und gemahlene Ware	52 900
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) . . .	52 400
3. Natriumammoniumsulfat	52 400
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	52 400
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	52 400
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	62 900
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	52 400
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips . . .	52 400
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	52 400
10. Kalkstickstoff	46 800
11. Blutmehl	41 200
12. Hornmehl	45 700

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 57 500 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2250 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 1 in Betracht kommt, mit Wirkung vom 9. Juli 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 10. Juli 1923 ab in Kraft. (2000)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel 1.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" erhalten:

a) der Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 159) folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 19 430 Mk.

b) der Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird unter Verwendung von Papiersäcken geliefert, so wird für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag von 3000 Mk. berechnet. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken oder gebrauchten loch- und flickfreien Bombaysäcken oder in Säcken gleicher Beschaffenheit darf für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden, wie er unter den „Besonderen Lieferungsbedingungen zu 1—9" des Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" jeweils bestimmt ist.

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto und es darf ein Aufschlag von 28 450 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 650 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 22 750 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken, wobei für den Papiersack von 100 kg

Digitized by Google

Fassungsraum einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden darf, wie er für Lieferung von Superphosphat bei Verwendung von Papiersäcken unter Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" jeweils festgesetzt ist. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken oder gebrauchten loch- und flickfreien Bombaysäcken oder in Säcken gleicher Beschaffenheit darf für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden, wie er unter den „Besonderen Lieferungsbedingungen zu 1—9" des Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" jeweils bestimmt ist.

4. Abs. E in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 149) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 8630 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 10 150 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 10 000 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 20 200 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 16 400 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	23 000 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 159) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 57 500 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2430 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	3 370 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	3 850 „

Artikel V.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 1 a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 12. Juli 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab in Kraft. (2017)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 17. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 18. Juli 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	2 000,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	3 200,— „
zu 200 Stück	6 000,— „
zu 500 Stück	14 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	28 000,— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	65 000,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	120 000,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	550 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	440,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	3 060 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	14 800 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	32 200,— Mk.
2. Packung zu 100 g	63 000,— „
3. Packung zu 200 g	124 300,— „
4. Packung zu 400 g	246 500,— „
5. Packung zu 800 g	490 100,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	202 460,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	205 500,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	320 963,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	5 000,— „
5. Dulcin (III) von jedem kg.	381 294,— „

Berlin, den 14. Juli 1923. (2053)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Maßnahmen zur schnelleren und vermehrten Devisenablieferung an die Reichsbank.

Ueber die Notwendigkeit einer möglichst umfangreichen Devisenablieferung hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung an alle Außenhandelstellen ein Rundschreiben erlassen (9. Juli 1923 — B III 2300/23 —), das auf die Pflicht der deutschen Ausfuhrkreise hinweist, bei der fortschreitenden Entwertung der inländischen Zahlungsmittel und bei der schlechten Finanzlage des Reiches alle nicht zur sofortigen Deckung von Zahlungsverpflichtungen an das Ausland benötigten Devisen schnellstens der Reichsbank zuzuführen. In dem Rundschreiben wird zum Ausdruck gebracht:

Nach den bestehenden Vorschriften der Außenhandelskontrolle haben die ausführenden Firmen nur einen bestimmten Prozentsatz der aus den Ausfuhrgeschäften hereinkommenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern. Darüber hinaus sind die Ausführenden jedoch in allen Fällen verpflichtet, den Gegenwert der Ausfuhr in angemessener Zeit ins Inland zurückzuführen, also die Devisen in Mark bzw. Inlandswerte umzuwandeln. Der § 14 des Kapitalfluchtgesetzes (RGBl. 1923, Teil I, S. 95) bedroht diejenigen mit einer Ausfuhrsperre, die den Gegenwert einer ausgeführten Ware unter gewissen Umständen ganz oder teilweise im Ausland belassen.

Zweifellos liefert eine große Zahl von Firmen weniger Devisen an die Reichsbank ab, als sie abzuliefern imstande wäre, sei es, daß die festgesetzten Ablieferungsprozentsätze bei einzelnen Gewerbezweigen oder Betrieben in Einzelfällen zu niedrig angesetzt sind, sei es, daß die Ausführenden Devi-

Digitized by Google

sen nicht nur aus Ausfuhrgeschäften, sondern auch aus Verkäufen an Ausfuhrhändler oder im Einklang oder im Widerspruch mit der Verordnung auf Grund der Verordnung vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) aus Verkäufen an inländische Abnehmer erzielen.

Jeder nicht zu baldigen Zahlungen ins Ausland erforderliche Devisenbesitz aber kann unter den heutigen Verhältnissen nicht verantwortet werden.

Die Reichsbevollmächtigten der Außenhandelstellen werden daher ersucht, die Devisenablieferungsprozentsätze, wo es irgend tragbar ist, angemessen zu erhöhen und auf Abgabe aller nicht benötigten Devisenbestände, gegebenenfalls gegen Dollarschatzanweisungen, in geeigneter und nachdrücklicher Weise hinzuwirken. Der Reichskommissar behält sich vor, in Einzelfällen an die Außenhandelstellen mit Anregungen über Erhöhung der Prozentsätze heranzutreten.

Ferner ersucht der Reichskommissar, bei Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung der Devisenablieferungspflicht nicht nur eine jedesmalige scharfe Prüfung unter Gegenüberstellung der als Gegenwert für Ausfuhren eingegangenen und der für Einfuhrzwecke verausgabten Devisen vorzunehmen, sondern diese auch darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfange den Ausführenden Devisen aus Lieferungen an Ausfuhrhändler oder aus inländischen Weiterverkäufen eingeführter Waren zugeflossen sind. Von jeder allgemeinen oder einzelnen Befreiung von der Devisenablieferungspflicht ist außerdem dem Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, Mitteilung zu machen. Bei Firmen und Einzelpersonen, die in Verdacht stehen, Devisenbesitz festzuhalten, kann gemäß § 9 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) über den Besitz an ausländischen Zahlungsmitteln usw. und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln usw. Auskunft sowie Vorlage der Unterlagen verlangt werden. Wenn derartige Verdachtsmomente bei den Außenhandelstellen entstehen, sind dem Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung geeignete Mitteilungen zu machen. Dieser wird dann das Nötige veranlassen. (2033)

Kontrollnummern auf den Devisenablieferungserklärungen.

Die Ausfuhrkreise werden nochmals darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, die Devisenablieferungserklärungen in der linken oberen Ecke mit einer laufenden Kontrollnummer zu versehen, damit die Firmen bei Rückfragen sofort Auskunft geben und auf die Kontrollnummern verweisen können. Hierdurch wird die Devisenablieferungskontrolle wesentlich erleichtert. (2041)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Juni 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Juni 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 300; Griechenland: 1 Drachme = 3 200; LettlanJ: 1 lettischer Rubel = 400, 1 Lat = 20 000; Litauen: 1 Litas = 10 500; Luxemburg: 1 Franken = 5 600; Polen: 100 polnische Mark = 114; Portugal: 1 Eskudo = 4 900; Rußland: 100 Zarenrubel = 240, 100 Dumarubel = 4; Türkei: 1 türkisches Pfund = 70 000; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 500 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 33 000; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 57 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 56 000; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 76 000; Persien: 1 Silberkran = 8 800; Argentinien: 1 Goldpeso = 84 000; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 103 000; Chile: 1 Peso = 14 000; Mexiko: 1 Peso = 50 000; Peru: 1 peruanisches Pfund = 450 000; Uruguay: 1 Peso = 86 000. (2026)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministeriums, Zolldepartement, ist verfügt worden, daß in Zukunft die „besonderen Ermäßigungsmultiplikatoren" im Verhältnis zum verbindlichen Normalmultiplikator für Waren der Liste Nr. 2 2 %, der Liste Nr. 3 10 %, der Liste Nr. 4 20 % betragen. (Vgl. „Chem. Ind." Seite 280). Die Höhe des normalen Zollmultiplikators ist zurzeit 15 000. Wie wir erfahren, soll in Kürze der normale Multiplikator auf 20 000 und der ermäßigte Multiplikator auf 15 000 erhöht werden. (Vgl. „Chem. Ind." Seite 447.) (2046)

Tarifentscheidungen. Das Zolldepartement teilt mit, daß Modelliermasse in Form von kleinen Scheiben von Ziegelfarbe, die aus Wachs, Gummi und Kolophonium gewonnen und in der Zahntechnik gebraucht wird, bekannt unter der Bezeichnung „Stents", nach Pos. 112.9 als chemisches Produkt nicht besonders genannt, und zahntechnischer Kautschuk in der Gestalt dünner, weicher, mehr oder minder rosafarbener Plättchen, der zur Herstellung von künstlichem Gaumen dient, und Guttapercha-Keulchen von blaßgrauer Farbe zur Herstellung von zahntechnischen Plomben — nach Pos. 88 Punkt 1 b als Erzeugnisse aus Weichgummi ohne Verbindung mit anderen Materialien, zu verzollen sind. (2047)

Deutsch-Oesterreich. **Beschränkung der Wareneinfuhr im Postpaketverkehr.** Nach den bestehenden Bestimmungen konnten bisher alle Waren, deren Einfuhr an sich verboten und daher in jedem Einzelfalle von einer Einfuhrbewilligung abhängig war, im Postpaketverkehr ohne besondere Bewilligung eingeführt werden, sofern es sich um Einzelsendungen im Gewichte bis zu 5 kg und im Werte bis zu 500 000 Kr. handelte.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni d. J. sind eine Reihe von Waren von dieser Einfuhrerleichterung ausgenommen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehört dazu Munition aller Art.

Für die anderen einfuhrverbotenen Waren, die wie bisher durch Einzelpostpaketsendungen eingeführt werden können, ist die bisherige Wertgrenze von 500 000 Kr. auf 1 Million Kr. erhöht worden. (2018)

Frankreich. **Erweiterung der Liste der chemischen Produkte, die bei ihrer Einfuhr nach Frankreich einer vorher einzuholenden Genehmigung unterworfen sind, wenn sie aus Deutschland stammen.** Das „Journal officiel" vom 29. Juni d. J. veröffentlicht folgende Ergänzung zu dieser Liste: Solid-Heliorotbase, H. R.; Solid-Scharlachbase, Lithol R. N.; Furolbraungelb G.; Nako P. S.; Nitroanisidin B. X.; Nitrotoluidin C; Alphanaphthylaminsalz; Entwickler A. R.; Leukotrop; Naphthol R. S.; Naphthol A.-R.; Solid-Metanitroparatoluidin, Lithol R. N. (2037)

Belgien. **Verlängerung der Geltungsdauer der Vermehrungskoeffizienten.** Eine Verordnung im „Moniteur Belge" vom 30. Juni d. J. besagt, daß die Regierung auf ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Dezember d. J. ermächtigt ist, Bestimmungen über die Vermehrungskoeffizienten zu treffen, und daß die in Kraft befindlichen Vermehrungskoeffizienten weiterhin bestehen bleiben. (2059)

Tschechoslowakei. **Die Handelsvertrags-Verhandlungen mit England.** Die Handelsvertrags-Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und England sind so weit gediehen, daß keine Hindernisse mehr bestehen. Wie die „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes der Industrie" schreiben, dürfte der Vertrag ein reiner Meistbegünstigungsvertrag sein. England hat zwar eine vollkommene Freigabe der Einfuhr für alle Waren in die Tschechoslowakei verlangt, dürfte sich aber mit dem Zugeständnisse von Kontingenten zufrieden geben. Zollermäßigungen sind angeblich auf keiner Seite vorgesehen. (2024)

Finnland. **Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif.** Das mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifentwurfs betraute Komitee hat seine Arbeiten abgeschlossen. Der Text des gegenwärtig geltenden Tarifs ist vollkommen umgearbeitet worden. Mit Rücksicht auf den Abschluß von Handelsverträgen weist der Tarifentwurf eine weitergehendere Spezialisierung auf. Was die Zölle betrifft, schlägt das Komitee einen Doppeltarif mit Maximal- und Minimalsätzen vor, da dieses System der heimischen Produktion am sichersten den erforderlichen Schutz bietet. Der Maximaltarif soll auf die Waren derjenigen Länder Anwendung finden, mit denen keine Handelsverträge bestehen. Für die meisten Positionen beträgt der Unterschied zwischen dem Minimal- und dem Maximalsatz 10—50 %, für einige Luxusartikel bis 100 %. Im allgemeinen ist der Unterschied um so geringer, je nötiger die betreffenden Artikel für die Volkswirtschaft sind. Eine größere Anzahl von Luxus- und Konsumartikeln soll Zollermäßigungen erfahren, um dadurch dem Schmuggel entgegenzuwirken. Für eine Reihe anderer Waren werden Ermäßigungen vorgeschlagen, weil der bisherige Zoll sich als prohibitiv erwiesen hat. Bei der Ausfuhr schlägt das Komitee nur solche Zölle vor, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheinen. Die Ausfuhrabgaben auf Fertigfabrikate, welche ihrer Natur nach Finanzzölle sind, sollen künftig in Fortfall kommen. Für heimische Rohstoffe, die für die inländische Produktion und besonders für die Exportindustrie

Digitized by Google

notwendig sind und bei denen sich unter Umständen ein Mangel herausstellen kann, sollen die Ausfuhrabgaben beibehalten werden. Voraussichtlich wird der neue Zolltarif erst im Laufe des nächsten Jahres in Kraft treten. — Für Deutschland besteht mit Rücksicht auf die Einführung eines Doppeltarifs nunmehr die zwingende Notwendigkeit, baldmöglichst mit Finnland zu einem Handelsvertrag zu kommen. (2028)

Ungarn. **Die Devisenfrage.** Nach einer Mitteilung des „Pester Lloyd" vom 3. Juli hat die Devisenzentrale zugestanden, daß legitimierte Auslandsschuldner zur Begleichung anerkannter Auslandsschulden auch ausländische Zahlungsmittel verwenden, über deren Ursprung sie keine genaue Auskunft erteilen müssen. Den Mühlen ist gestattet, die für ihr bis zum 31. Juli ausgeführtes Mehl erhaltenen Valuten und Devisen legitimierten Importhändlern zu einem frei vereinbarten Kurse zu überlassen.

Der Bund der ungarischen Fabrikindustriellen hat den Finanzminister in einer Eingabe ersucht, den Kurs der Goldkrone täglich durch die Devisenzentrale festzusetzen. Hierdurch würde die Goldparität im ungarischen Inlandsverkehr offiziell eingeführt werden. Infolge der steten Schwankungen der ungarischen Krone ist es der Industrie, die einen großen Teil ihrer Rohmaterialien aus dem Auslande bezieht, nicht möglich, mit einiger Sicherheit in ungarischen Kronen zu kalkulieren. Eine Kalkulation in fremder Währung ist aber offiziell verboten. (2030)

Jugoslawien. **Bezahlung deutscher Importe mit Dollars.** Seit Erscheinen des neuen „Reglements der in Geltung stehenden Devisen- und Valutenvorschriften" in Jugoslawien bestand Zweifel darüber, ob Devisen für die Bezahlung von Warenimporten nach den früheren diesbezüglichen Bestimmungen nur in der Originalvaluta des Absenderstaates zugeteilt werden dürfen oder ob diese Bestimmungen durch das „Reglement" aufgehoben worden sind. Ohne diese Frage prinzipiell zu lösen, hat das Generalinspektorat gestattet, zwecks Begleichung von Warenschulden an österreichische und deutsche Fabrikanten und Exporteure Dollardevisen anzukaufen. (2014)

Spanien. **Zollverfügung.** Gemäß einer am 5. Juli d. J. in Kraft getretenen Verordnung müssen die Zollerklärungen außer den bisher vorgeschriebenen Detailangaben die Angabe der Fabrikmarken oder des Handelsnamens und der Fabrikationsnummer enthalten, wenn dadurch die zu verzollende Ware von anderen Waren gleicher Art leichter unterschieden werden kann. (2045)

Kanada. **Abänderung des Zolltarifs.** Das kanadische Parlament hat die ihm zugegangene Vorlage zur Abänderung des Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind." S. 381) in wesentlichen Punkten abgeändert. Für die chemische Industrie sind folgende Positionen von Wichtigkeit:

Tarif-Nr.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
583a	Kunstseidereste und -abfälle od. Kunstseidefiberreste und -abfälle, aus Cellulose durch chemischen Prozeß gewonnen	5 % ad val.	7½ % ad val.	10 % ad val.
583aa	Kunstseidegarne oder -fäden od. Kunstseidefibergarne od. -fäden, aus Cellulose durch chemischen Prozeß gewonnen, nicht weiter als bis zu einfachen Fäden verarbeitet, nicht gefärbt	12½ % ad val.	17½ % ad val.	20 % ad val.
583c	Kunstseidefabrikate oder Kunstseidefiberfabrikate a. Cellulose durch chemischen Prozeß gewonnen oder solche Waren, bei denen Kunstseide oder Kunstseidefiber d. Hauptbestandteil des Wertes ist, nicht anders eingeordnet im Tarif	17½ % ad val.	32½ % ad val.	35 % ad val.

(2044)

Argentinien. **Zolltarifrevision.** Der argentinischen Deputiertenkammer ist ein Entwurf zugegangen, der eine Erhöhung der Wertzölle um 60 % und der spezifischen Zölle um 25 % in Aussicht stellt. (2060)

Zollstrafen wegen unrichtiger Angaben. Die richtige Bezeichnung des Gewichts der Waren, ihrer Menge, Gattung und Beschaffenheit, sowie die Angabe der Preise sind zur Vermeidung empfindlicher Zollstrafen unerläßliche Erfordernisse der Zolldeklarierung in Argentinien. Die argentinische Zollgesetzgebung läßt nur den Einspruch wegen eines Irrtums zu, der ohne Inanspruchnahme irgend eines Beweis- oder Hilfsmittels aus den von der Zollbehörde angestellten Dokumenten offensichtlich hervorgeht. Im übrigen gilt jeder Verstoß gegen eine Vorschrift, jede falsche Erklärung und überhaupt alles, was dem Staate weniger eingebracht hätte, wenn die Abfertigung im Vertrauen auf die Erklärung erfolgt wäre, als strafbarer Tatbestand, ohne Rücksicht darauf, ob Versehen, Irrtum, Unwissenheit oder Absicht vorliegen. Billigkeitsgründe dürfen von der argentinischen Zollbehörde nicht berücksichtigt werden, und sie werden auch nie in Erwägung gezogen.

Gegen die von den Zollämtern verhängten Strafen ist die Berufung an das Finanzministerium oder an das Bundesgericht zulässig. Die Berufungsfrist beträgt aber nur 3 Tage (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) von der Zustellung der Strafverfügung an. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Berufungsrecht. Die Berufung gegen Zollstrafen muß außerdem eingelegt werden, bevor die Ware ausgeliefert worden ist. Die Auslieferung erfolgt erst nach Zahlung des Zolles und der Strafe; sind diese einmal bezahlt, die Waren abgefertigt und ausgehändigt, so gibt es eine Berufung (Frist zwei Jahre) nur noch wegen der oben erwähnten offensichtlichen Irrtümer der Zollbehörde. Zur Zurückerstattung einer einmal ohne Einspruch gezahlten Zollstrafe ist die Zollbehörde auch gar nicht in der Lage; denn die Strafsumme fällt nicht der Zollbehörde, sondern dem Zollbeamten zu, der einen Verstoß gegen die Zollvorschriften entdeckt hat. (2025)

Peru. **Bedeutung der Paketpost für die Einfuhr.** Die Veröffentlichungen des Leiters des Post- und Telegraphenwesens in Peru weisen auf die Bedeutung der Paketpost für die Einfuhr hin. So betrug der Wert der Einfuhr über die Zollverwaltung in den ersten 3 Monaten d. J. aus den wichtigsten Ländern, wie folgt:

Ver. Staaten	1 022 075 £ P.	Chile	75 396 £ P.
England	585 882 „	Belgien	69 165 „
Deutschland	311 825 „	Frankreich	66 586 „
Italien	117 129 „	Kanada	59 372 „

Ein großer Teil der Waren wird aber auf dem Wege durch die Paketpost eingeführt. Für die Bedeutung dieses Verkehrsmittels sind folgende Einfuhrzahlen aus den ersten beiden Monaten d. J. bezeichnend:

Ver. Staaten	44 825 £ P.	Deutschland	10 712 £ P.
Frankreich	29 011 „	Schweiz	7 282 „
England	10 902 „	Italien	6 274 „

Wenn man diese Ziffern aufmerksam betrachtet, so sieht man, daß nicht genügend Gebrauch von der Paketpost gemacht wird, der mit Vorteil gemacht werden könnte. Der relativ ausgedehnte Paketversand, der von Frankreich gepflegt wird, beruht auf dem System, daß zahlreiche französische Häuser große Mengen kleiner Pakete an die einzelnen Verbraucher nach Peru senden.

Zahlreiche Firmen pflegen diesen Geschäftszweig mit großem Erfolg, aber viele haben ihn aufgegeben wegen der Unzuverlässigkeit und Unsicherheit des Paketpostdienstes. Diesem Uebelstande ist abgeholfen worden, und die Ablieferung der Pakete geschieht jetzt schnell, nur ein oder zwei Tage nach Ankunft des Europadampfers. Der Verlust von Paketen ist daher verhältnismäßig selten und der Leiter des Post- und Telegraphenwesens hofft, daß die Versicherungsprämie auf eine normale Grenze herabgesetzt wird und daß sich ein neuer Geschäftszweig schnell entwickeln wird. (2036)

Australien. **Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Explosivstoffen.** Die Zollerhebung bei der Einfuhr von Patronen, nicht besonders aufgeführt (397 A), und Jagdpulvern, Patronenpfropfen, nicht besonders aufgeführt, Zündhütchen, Armeepatronen, Detonatoren, Patronenhülsen, leer oder mit Zündung, Schießbaumwolle, Zündern, elektrischen (397 D), wird bis zum 31. Dezember 1923 aufgeschoben. (2057)

Neu-Seeland. **Zolländerungen.** Wie wir erfahren, hat das Repräsentantenhaus mit Wirkung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß die Einfuhr von anorganischen Säuren aus allen Ländern von jedem Einfuhrzoll befreit werden soll. (2058)

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Aluminiumstaub. Aluminiumkrätze ist ein Rückstand, der beim Schmelzen von reinem Aluminium und Aluminiumlegierungen im Tiegel zurückbleibt und gröbere und feinere Bestandteile enthält. Man pflegt durch ganz feine Siebe die feineren Bestandteile von den gröberen abzusondern. Die zurückbleibenden kernigeren Teile werden für die Verarbeitung auf metallisches Aluminium verwendet, während das ausgesiebte ganz feine Material unter der Bezeichnung „Aluminiumstaub" in den Handel gelangt. Dieser Aluminiumstaub kann auf metallisches Aluminium nicht mehr verarbeitet werden. Für chemische Zwecke kann er aber bestimmten chemischen Werken zur Herstellung von Metallsalzen dienen. Vor dem Kriege wurden größere Mengen zu diesem Zweck umgesetzt; während des Krieges hat allerdings diese Art Verarbeitung geruht, auch heute scheint sie infolge der hohen Frachten und hohen Kosten der Chemikalien nicht mehr nutzbringend zu sein.

Chemikalien. Ein Handelsgebrauch, nach dem Korbflaschen, Kisten, Fässer und Glasflaschen, in denen Limonaden-Grundstoffessenzen, Chemikalien usw. geliefert werden, dem Lieferer erst zurückgegeben werden, wenn sie leer sind, sofern nicht andere Vereinbarungen über die Rückgabe getroffen sind, besteht nicht. Selbstverständlich ist, daß ein Abnehmer wertvolle Fastagen und dergleichen nicht willkürlich lange zurückbehalten darf, sondern sie in angemessener Frist zurückgeben muß. Ueber das, was als angemessen zu gelten hat, gehen die Ansichten auseinander, keinesfalls wird man aber einen Zeitraum von über drei Monaten nach Lieferung als angemessen ansehen können. Der Berliner Verband der Mineralwasser-Fabrikanten betrachtet diese Frist zur Rücklieferung von Leihflaschen als die längste zulässige Frist und hält darauf, daß seine Mitglieder demgemäß Vereinbarungen mit ihren Abnehmern treffen.

Sauerstoff. Handelsüblich wird dem Kunden der Minderbetrag für eine nur zum Teil gefüllte bzw. leere Flasche Sauerstoff gutgeschrieben, wenn bei Nachprüfung auf dem Absenderwerk festgestellt wird, daß ein tatsächlicher Schaden der Flasche bzw. ihres Ventils schon bei ihrem Abgang vorgelegen hat. Gemäß allgemeiner Geschäftshandhabung entsteht hier kein Anspruch auf Ersatz in Form von Lieferung einer neuen gefüllten Flasche.

Schlämmkreide. Schlämmkreide ist kohlensaurer Kalk; niemals darf man schwefelsauren Kalk als Schlämmkreide bezeichnen; wir glauben auch nicht, daß man schwefelsauren Kalk schlämmen kann, weil er im Wasser erhärtet. Im Handel mit Chemikalien dient im allgemeinen ein Muster, das dem Angebot vom Verkäufer beigefügt wird, nur zur Prüfung der äußeren Beschaffenheit, nicht aber auch des inneren Gehalts, jedoch genügt es nicht, daß die Prüfung sich etwa nur auf Farbe und Körnung erstreckt, vielmehr muß der Käufer die Prüfung des Musters soweit vornehmen, wie es ihm ohne chemische Untersuchung billig zugemutet werden kann. Im Handel mit Schlämmkreide besteht kein abweichender Brauch. Ein einfaches Aufreiben der Substanz in Wasser auf einem Blatt Papier würde sofort den Unterschied zwischen schwefelsaurem und kohlensaurem Kalk bewiesen haben, da schwefelsaurer Kalk nicht deckt, also für Anstrichzwecke nicht in Frage kommt. (2015)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Förderung des deutsch-mexikanischen Handels.

Wie gemeldet wird, trifft in diesen Tagen der Unterstaatssekretär des mexikanischen Handelsministeriums, José Vasquez Schiaffino, in Berlin ein, um mit dem hiesigen Handelsvertreter der mexikanischen Regierung, Ingenieur Federico Philippe Serrano, die gesamten Industriebezirke Deutschlands zu bereisen und die von der hiesigen mexikanischen Handelsvertretung bereits in Angriff genommenen Vorarbeiten für ein engeres wirtschaftliches Zusammenarbeiten Deutschlands und Mexikos durchzuprüfen. Schiaffino ist einer der bekanntesten Handelspolitiker Mexikos. Er war langjähriger Chef des mexikanischen Petroleumdepartements und Leiter der mexikanischen Ausstellung auf der brasilianischen Jahrhundertfeier in Rio de Janeiro.

Die mexikanische Regierung hat neuerdings die Gebühren für die Legalisierung von Konsulatsfakturen von 3 % auf 5 % heraufgesetzt. Ebenso sind die Gebühren für die Beglaubigung von Original-Fabrikantenrechnungen erhöht worden. Da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die aus finanziellen Rücksichten erlassen sind und sich auf das gesamte Ausland erstrecken, ist mit ihrer Aufhebung, vorläufig jedenfalls, nicht zu rechnen. Die größten Härten sind bereits durch die Gewähr größeren Spielraums bei der Auswahl der für die Beglaubigung der Originalhandelsfakturen zuständigen Konsularbehörden sowie durch Herabsetzung bzw. Differenzierung der Beglaubigungsgebühr beseitigt worden. Im übrigen empfiehlt der Reichsverband der Deutschen Industrie den deutschen Interessenten, Beschwerden und etwaige Gesuche um besondere Berücksichtigung der schwierigen Lage der Exporteure im besetzten Gebiet bei dem mexikanischen Generalkonsul in Hamburg zur Sprache zu bringen, der bei seiner vorgesetzten Behörde besonderes Ansehen genießen soll. (2031)

Gebührensätze für Analysen.

Der Verein deutscher Chemiker schreibt uns:

Der Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker hat bis auf weiteres als Multiplikator, mit dem die Sätze des allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses (vom Dezember 1921) zur Ermittlung des jeweils der Geldentwertung angepaßten Preises für Analysen multipliziert werden müssen, die Schlüsselzahl des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bestimmt und zwar, da die Sätze des augenblicklich noch in Kraft befindlichen Gebührenverzeichnisses das Neunfache der Vorkriegspreise betragen, ist, solange dieses Verzeichnis in Kraft bleibt, ein Neuntel dieser Schlüsselzahl als Multiplikator zu verwenden. Sobald die Neuauflage des Gebührenverzeichnisses, die jetzt in Vorbereitung ist, erschienen sein wird, deren Preissätze auf Basis der Vorkriegszeit festgesetzt sind, wird schlechthin die Buchhandelsschlüsselzahl als Multiplikator zu verwenden sein.

Wir werden von Woche zu Woche die jeweils am Freitag zuvor in Geltung gewesene Buchhandlungsschlüsselzahl und den sich hieraus ergebenden Multiplikator mitteilen. Da die Buchhandelsschlüsselzahl als eine öffentlich bekannte Indexziffer angesehen werden kann, empfehlen wir sämtlichen Analytikern und Gutachtern, die unser Gebührenverzeichnis ihren Berechnungen zugrunde legen, jeweils die beim Zeitpunkt der Rechnungserteilung gültige Buchhandlungsschlüsselzahl in Anwendung zu bringen.

Eine praktische Erfahrung, die in den jetzigen Zeiten der besonders schnell fortschreitenden Geldentwertung vielfach gemacht worden ist, möchten wir in Gestalt folgenden Vorschlags verwerten:

Wir empfehlen bei Rechnungserteilung stets zu bemerken, daß die Grundzahl der Rechnung mit der jeweils zu dem Zeitpunkt der Zahlung gültigen Buchhandlungsschlüsselzahl (bzw. einem Neuntel derselben) zu multiplizieren ist. Da die Buchhandlungsschlüsselzahl augenblicklich $= \frac{15\,000.—}{9.}$ ist, so ist der Multiplikator zurzeit 1666. (2050)

Ausland

Großbritannien. **Düngemittelpreise 1920 bis 1923.** Nach einer Statistik des Landwirtschaftsministeriums betrug die prozentische Zunahme der Düngemittelpreise, bezogen auf den Durchschnitt von 1911 bis 1913:

Düngemittel	Jahresdurchschnitt 1920	1921	1922	April 1923
Ammonsulfat	65	33	9	12
Natronsalpeter	131	76	39	29
Thomasphosphat (30 %)	183	224	95	64
Superphosphat	222	158	57	40
Kainit	192	98	7	—20

Es geht hieraus hervor, daß die Preise jetzt niedriger sind als 1922, und es dürfte von Interesse sein, festzustellen, daß sie auch (mit Ausnahme von Thomasphosphat) niedriger sind als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, welche im Durchschnitt im April 54 % über dem Vorkriegsstand sich befanden. Kainit ist sogar viel billiger als vor dem Krieg. (2006)

Frankreich. **Stickstoffverbrauch im Jahre 1922.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Calais wurden in Frankreich im letzten Jahre 126 400 metr. t Ammonsulfat verbraucht, wovon 30 500 t aus Deutschland, 37 500 t aus England, 5000 t aus dem Saargebiet und 2000 t aus Belgien eingeführt wurden; die übrigen 51 400 t wurden in Frankreich erzeugt. Außerdem wurden 260 000 t Natronsalpeter und 10 000 t norwegischer Kalksalpeter eingeführt; 12 000 t Cyanamid wurden im Lande selbst hergestellt. Auf Stickstoff um-

Digitized by Google

gerechnet ergibt sich aus diesen Zahlen ein Gesamtbetrag von etwa 69 000 metr. t oder ungefähr der Verbrauch vor dem Krieg (71 000 t). Der Wert der Einfuhr wird auf etwa 300 Millionen frs. geschätzt, oder auf etwa 82 % des Gesamtwertes des Verbrauchs. (2021)

Ungarn. **Bedeutender Aufschwung der Textilindustrie.** In der Nationalversammlung erstattete kürzlich der Handelsminister einen für die deutsche Farbenindustrie beachtenswerten Bericht über die Entwicklung der Textilindustrie. Zu Beginn des Jahres 1920 verfügte Ungarn über 69 Textilfabriken. Inzwischen wurden von diesen Fabriken 11 wesentlich erweitert und es fanden 55 Neugründungen statt, die bereits in vollem Betrieb sind. Außerdem sind 17 weitere Unternehmungen im Bau begriffen. In der Baumwollindustrie hat sich die Zahl der Spindeln von 30 000 im Beginn des Jahres 1920 auf 53 000 gegenwärtig vermehrt; in nächster Zeit dürfte die Zahl auf 80 000 ansteigen. In der Baumwollweberei arbeiten gegenwärtig 5920 Webstühle. Die Schafwollspinnerei besitzt heute 26 700 Spindeln, weitere 17 000 sind in Aufstellung begriffen. Da trotz dieser starken Entwicklung die Textilindustrie bei weitem noch nicht die heimische Nachfrage deckt, ist mit einer weiteren Ausdehnung zu rechnen. (2029)

Ver. St. von Amerika. **Die Untersuchung der Salpeterlage.** Mit der Leitung der von der Regierung beschlossenen Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Versorgung der Vereinigten Staaten mit Salpeter ist A. H. Curtis, der frühere Generaldirektor der „Clinchfield Carbocoal Corporation" betraut worden, der während des Krieges im Munitionsministerium tätig war. Sein Mitarbeiter ist W. H. Walker, Vizepräsident der „American Farm Bureau Federation". Die nächste Untersuchung, die in Angriff genommen werden wird, soll sich auf die Kalisalze beziehen. (2020)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Dr. Friedrich Collischonn, Vorstandsmitglied des Vereins für chemische Industrie A. G. in Frankfurt a. M. ist am 11. Juli d. J. nach kurzem Krankenlager verschieden. Wir werden demnächst in der „Chem. Ind." auf sein hervorragendes Wirken in der deutschen chemischen Industrie zurückkommen. (2040)

Dr. Christian Heß, Mitglied des Vorstandes der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., ist am 11. Juli d. J. an den Folgen einer Operation in Bonn verschieden. Seine fast 30jährige Tätigkeit in dieser Gesellschaft wird noch an anderer Stelle gewürdigt werden. (2055)

Geschäftliches

* **Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz.** Im Laufe des Geschäftsjahres stellten sich bei der Versorgung mit Holz erhebliche Schwierigkeiten ein, so daß gegen Ende des Jahres 1922 die Betriebe eingeschränkt werden mußten. Der Absatz war befriedigend. Auch die Nachfrage aus dem Ausland war sehr rege. Die durch das neue Branntweinmonopolgesetz bedingte hohe Besteuerung der Essigsäure für Genußzwecke (Essigessenz) hatte zur Folge, daß der Umsatz dieses Erzeugnisses stark zurückging. Auf die gemeinsamen mit den übrigen Essigerzeugern unternommenen Schritte hin wurde eine vorläufige Ermäßigung der Steuer erreicht. Es wurde ein Reingewinn von 504 046 282 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 300 % zur Ausschüttung gelangt. (1883)

* **Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau).** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgendes: „Die Rekordproduktion unserer Fabrikate, welche wir im Berichtsjahr zu verzeichnen haben, konnte schlank abgesetzt werden, da unsere Herstellungskosten bis Jahresende niedrig waren. Hierdurch gelang es, die Zollschwierigkeiten in Amerika noch zu überwinden, während dieselben in England durch die Aufhebung des Zolls beseitigt wurden. Von diesen beiden Hauptkonsumländern werden die Vereinigten Staaten, nachdem die Zölle für die Mehrzahl unserer Artikel im letzten Herbst bedeutend erhöht wurden, als Abnehmer ausscheiden, wenn es nicht gelingt, durch den der Vollendung entgegengehenden Umbau unseres Winkler Werkes die Produktion im vorgesehenen Maße weiter zu erhöhen und gleichzeitig wirtschaftlicher zu gestalten." Die bei einem Reingewinn von 86 833 179 Mk. vom Vorstand vorgeschlagene Dividende von 300 % wurde von der Generalversammlung auf 600 % erhöht. (1879)

* **Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg.** Nach dem vom Vorstand über das verflossene Geschäftsjahr erstatteten Bericht hat sich dasselbe der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zufolge mehr oder weniger unregelmäßig in Nachfrage und Fabrikation abgewickelt. Trotzdem war es möglich, ein befriedigendes Resultat zu erzielen. Die fortschreitende Entwertung der Mark vergrößerte den Geldbedarf außerordentlich. Der finanziellen Unterstützung der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft verdankt die Gesellschaft die Möglichkeit, den Betrieb auf der bisherigen Höhe aufrechtzuerhalten. Es erscheint dem Vorstand zweckmäßig, dem hierdurch geförderten engen wirtschaftlichen Zusammenschluß mit dieser Gesellschaft und ihren verbündeten Gesellschaften durch einen Anschlußvertrag feste vertragliche Formen zu geben. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Reingewinn von 23,6 Millionen Mark ab. Es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. (1985)

* **„Berzelius" Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand weiter im Zeichen der Markentwertung und Valutaschwankung. Die Gestehungskosten erfuhren im Berichtsjahr eine weitere starke Erhöhung, die nicht immer mit der Entwicklung des Devisenmarktes gleichen Schritt hielt, vielmehr diesem teilweise in erheblichem Maße vorauseilte. Die Produktion konnte auf der Höhe des Vorjahres gehalten werden, wenn auch bei Versorgung der Werke, die sämtlich im besetzten Gebiet liegen, mit Roh- und Brennstoffen manche Schwierigkeiten zu überwinden waren. Im Schwefelsäurebetrieb konnten die Röstanlagen besser ausgenutzt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahre wurde das Grundkapital um 34 Millionen Mark derart erhöht, daß es nunmehr 64 Millionen Mark beträgt. Von dem Reingewinn von 66 477 769 Mk. wird eine Dividende von 175 % vorgeschlagen. (1881)

* **Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, München.** Zwischen der Teichgräber Aktiengesellschaft Berlin und der Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. A.-G. München ist durch Aktienaustausch eine Interessengemeinschaft geschlossen worden, die den Zweck hat, durch rationelle Ausnutzung der Organisationen beider Firmen im In- und Auslande den Absatz zu steigern. Herr Direktor Dr. Triepel von der Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft ist in den Aufsichtsrat der Kranseder Aktiengesellschaft gewählt worden. (2009)

* **Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust.** Der Vorstand legt den Bericht über das nur neun Monate umfassende erste Geschäftsjahr vor. Die Beschäftigung war während desselben eine gute. Auch in der abgelaufenen Zeit des neuen Geschäftsjahres war die Beschäftigung zufriedenstellend. Voraussagen für das endgültige Ergebnis des Jahres 1923 lassen sich jedoch wegen der völlig ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Sicherheit nicht machen. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 8,2 Millionen Mark auf, aus dem eine Dividende von 40 % gezahlt wird. (1986)

* **Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., A. G., Emden.** Die außerordentliche Generalversammlung vom 15. Juni 1923 beschloß, zur Erweiterung der Fabrikationsbasis das Aktienkapital um nom. 20 Millionen zu einem vom Aufsichtsrat noch festzusetzenden Ausgabekurs zu erhöhen. Die Verwaltung teilt uns mit, daß der Geschäftsgang ein befriedigender ist, und die Gesellschaft wertvolle Patente und Verfahren erworben hat, deren Ausnützung eine günstige Einwirkung auf die Entwicklung des Unternehmens verspricht. (1950)

Die **Sächsische Lackfabrik Clemens Hoeland** ist seit kurzem auf die Dr. Kerkhof & Harzer G. m. b. H. in Freital bei Dresden übergegangen und wird durch die neue Gesellschaft zu einem Teil in ihrem Betrieb aufrechterhalten, zum anderen Teil auf die Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate umgestellt. Zum Geschäftsführer ist der Apotheker und Chemiker Dr. Wilhelm Kerkhof ernannt worden. (2043)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach, Aktiengesellschaft in Eisenach. Die Gesellschaft ist am 30. Juni in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Stoffen und Präparaten. Das Grundkapital beträgt 31,5 Millionen Mark. Auf das Grundkapital werden Sacheinlagen in Höhe von 10,5 Millionen Mark gemacht. Der erste Aufsichtsrat besteht aus folgenden Personen: Kaufmann Arthur Weschke zu Dortmund, Kaufmann Ludwig Silberstein zu Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Heinrich Silberstein zu Stettin.

Digitized by Google

„Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft" in Mainz. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von chemischen Produkten, Nahrungs- und Genußmitteln sowie von verwandten Artikeln, insbesondere der Fortbetrieb der Firma „Chemische Fabrik Budenheim Ludwig Utz m. b. H." in Mainz und „Cefabu-Werk Ludwig Utz m. b. H." mit dem Sitz in Mainz. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 30 Millionen Mark. Die Gesellschaft gewährt als Entgelt für die Einbringung 29 996 000 Mark Aktien zum Nennwerte. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Herren: Dr. Franz Arthur Müllereisert, Rechtsanwalt in Lindau, Geheimer Kommerzienrat Dr. Franz Bamberger in Mainz, Kommerzienrat Ludwig Utz, Fabrikant in Karlsruhe, Großkaufmann Julius Kaller in Karlsruhe und Großkaufmann Karl Hartmann in Augsburg. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt der Kaufmann Heinrich Heidinger und der Kaufmann Hans Becker, beide in Mainz.

Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft in Berlin. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 50 Millionen Mark ist durchgeführt; das Grundkapital beträgt jetzt 100 Millionen Mark.

„Otto Huber Aktiengesellschaft" Sitz Augsburg. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik und der Großhandel mit Chemikalien. Die Gesellschaft ist am 6. Juli d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Das Grundkapital beträgt 48 Millionen Mark. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Studienrat Dr. Klink in Gmünd, Brauereibesitzer Julius Pfisterer in Gmünd, Bankdirektor Johann Hager in Augsburg und Kaufmann Max Girstenbrey. Vorstandsmitglieder sind: Kaufmann Otto Huber in Augsburg, Kaufmann Franz Göpfert in Augsburg und Brauereibesitzer Otto Pfisterer in Gmünd.

Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Cassel. Die von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen Mark ist erfolgt; das Grundkapital beträgt jetzt 50 Millionen Mark.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel. Die von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen Mark ist erfolgt; das Grundkapital beträgt jetzt 50 Millionen Mark.

Aktien-Gesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock. Die von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals von 7 Millionen Mark auf 25 Millionen Mark ist durchgeführt.

„Wm. Cremer Aktiengesellschaft", Cöln-Weißhaus. Die Gesellschaft ist am 3. Juli d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen, Soda, Glycerin, Oelen und Fetten. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark.

Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 6. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und die Fabrikation von chemischen, pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Fabrikaten und Präparaten. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt die Kaufleute Otto Schnabel in Leipzig und Johannes Eiserich in Aken. Der Kaufmann Louis Puchler bringt in die Gesellschaft das unter der Firma Louis Puchler in Leipzig betriebene Geschäft sowie die Firma Parfümerie Nizza in Leipzig mit allen vorhandenen Warenvorräten, aber ohne die Passiven, ein. Er erhält dafür insgesamt 7 Millionen Mark in Aktien zu pari sowie 3 Millionen Mark in bar. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Bücherrevisor Walter Schäfer, Tierarzt Dr. Georgi, Fabrikdirektor Paul Hilgenberg sowie Frau Emmy Schnabel geb. Puchler, sämtlich in Leipzig.

Gülde & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesellschaft ist am 3. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und die Verwertung einer plastischen Masse sowie einer teerlosen Dachpappe, welche unter dem Kennwort „Haakalith" in den Handel gebracht werden soll. Das Stammkapital beträgt 10 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Arnold Gülde in Berlin.

Farbwerke, Aktiengesellschaft in Gießen. Die Gesellschaft ist am 27. Juni in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Bunt- und chemischen Farben. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Bankier Rudolf Wild in Frankfurt a. M., Rechtsanwalt Hermann Mendelsohn in Gießen, Kaufmann Louis Wetterhahn in Gießen, Rechtsanwalt Dr. Albert Aaron in Gießen, Fabrikant Meier Löb in Gießen. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Leo Weitzenkorn in Gießen und der Fabrikant Ludwig Baer in Diez a. d. Lahn. (2032)

Versammlungskalender.

24. Juli: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im „Magdeburger Hof" zu Magdeburg.
Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G.: G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Eduard Marcus, Berlin, Joachimsthaler Str. 43/44.

25. „ Neopharm Chemische Fabrik A.-G., Hannover: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Hannover, Prinzenstraße.
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale des Vereinshauses Deutscher Apotheker in Berlin, Levetzowstr. 16 b.

26. „ Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A.: 11. ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Gasthaus „Zum Falken" zu Meisdorf a. Harz.
Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach A.-G., Eisenach: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Eisenach, Thüringer Hof. (2034)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 7.	11. 7.	Aktien	18. 7.	11. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	825000	650000	Höchster Farbw.	815000	660000
Bad. Anilin	980000	760000	C. A. F. Kahlbaum	571000	500000
Byk-Guldenw.	250000	275000	Köln-Rottweil	810000	625000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	410000	450000
„ Griesheim	925000	725000	Nitritfabrik	450000	430000
„ Grünau	720000	600000	Oberschl. Koksw.	2350000	1600000
„ v. Heyden	550000	450000	Rasquin, Farbw.	625000	585000
„ Milch & Co.	530000	410000	Rh. W. Sprengst.	530000	430000
„ Weiler	1100000	750000	J. D. Riedel	825000	690000
„ Gelsenk.	3000000	—	Rungewerke	260000	270000
„ W. Albert	2500000	2500000	Rütgerswerke	800000	774000
„ Concordia	2700000	2000000	H. Scheidemandel	1500000	1440000
Dynamit Nobel	635000	590000	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	625000	525000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	1200000	740000	Staßfurter Chem.	—	—
Fahlberg List	920000	900000	Thür. Bleiweißf.	1000000	660000
Th. Goldschmidt	890000	795000	Union Chem. Fabr.	551000	540000
Harkort Bergw.	1200000	1000000	Ver. chem. Wk. Chl.	1300000	1100000
Heine & Co.	350000	—	„ Glanzstoff F.	1800000	1300000

Devisen	12. 7.	13. 7.	14. 7.	16. 7.	17. 7.	18. 7.
Holland	73000,—	73000,—	—	77000,—	85600,—	—
Schweden	49600,—	49600,—	—	52000,—	59000,—	—
Italien	8060,—	8060,—	—	8375,—	9360,—	—
England	860000,—	860000,—	—	900000,—	1000000,—	—
New York	187000,—	187000,—	—	195600,—	218000,—	—
Frankreich	11160,—	11160,—	—	11600,—	12800,—	—
Schweiz	32600,—	32600,—	—	34200,—	38000,—	—
Spanien	27000,—	27000,—	—	28130,—	31200,—	—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)			
Elektrolytkupfer	—	—	
Raffinadekupfer 99—99,3 %	—	—	
Originalhüttenweichblei	—	—	
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	-	—	
Zink, umgeschmolzen	—	—	
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—	
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—	
Bancazinn	—	—	
Straitszinn	—	—	
Australzinn	—	—	
Hüttenzinn, 99 %	—	—	
Reinnickel	—	—	
Antimon-Regulus	—	—	
Silber in Barren	—	—	

(2062)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Benzaldehyd nach Norwegen sowie (ab 7. d. Mts.) für Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn und Jugoslawien.

Ausfuhrbewilligungen für Lithopone können wegen unzureichender Versorgung des Inlandes mit diesem Erzeugnis bis auf weiteres nicht erteilt werden.

Für Zinkweiß nach Schweden, Norwegen und Finnland, sowie (ab 13. d. Mts.) für Mineralwasser sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2051)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Juni 1923	14. Juli 1923	20. Juni 1923	14. Juli 1923	13. Juli 1923	2. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16500 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,16½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 255 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (14800 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 211 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 42—45 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2200 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,40 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr	99/100% 71—72 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (10000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,60—3,50 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein. (27500 K.)	16—16½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	(49000 K.)	31—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	(10400 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11¼—11¾ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29/31,50 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,50-5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B (4800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—340 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15100 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	88/85 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 305 fr.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	(9300 K.)	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1000 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,16-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	66,62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3350 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(47500 K.)	37¼ c.

(2061)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

1923

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 28. JULI 1923 | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Auch die zweite Markstützungsaktion der Reichsbank hat ihr Ende erreicht, und zwar ein überaus unrühmliches Ende. Denn das Vertrauen in die Reichsbankleitung ist im Inland und Ausland schwer erschüttert worden. Taub gegen alle Warnungen aus den Kreisen unserer Wirtschaft, eine Devisenpolitik fortzusetzen, deren schwere Schädigungen sich von Tag zu Tag deutlicher offenbarten, glaubte die Reichsbank noch am 19. Juli, als der angemeldete Devisenbedarf trotz aller voraufgegangenen Verordnungen 400 Millionen Goldmark erreichte, mit dem schweren Geschütz der Diskontsperre drohen zu dürfen, weil die deutsche Wirtschaft mit ihrem gerade gegenwärtig außerordentlich großen Einfuhrbedarf sich nicht gutwillig in das Prokrustesbett einer falschen Theorie einzwängen lassen wollte. Drei Tage später brach dann unter der Wucht wirtschaftlicher Notwendigkeiten das theoretische Gebilde der Markstützung jählings zusammen und begrub unter ihren Trümmern das für die Leitung eines Zentralnoteninstituts besonders in Zeiten schwerer Krisenerscheinungen unentbehrliche Vertrauen der Wirtschaftskreise des Inlands und Auslands.

Der an dem denkwürdigen 19. Juli von der Reichsbank festgesetzte Dollarzwangskurs stellte sich auf 218 000, gestern, am 24. Juli, notierte die Berliner Börse 414 000. Wie erklärt sich diese Entwicklung innerhalb fünf Tagen?

Die Markstützungsaktion der Reichsbank bestand in zwei Maßnahmen, in der Festsetzung eines Dollarzwangskurses ohne jede Rücksicht auf Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt und in einer den tatsächlichen Bedarf völlig außer acht lassenden schärfsten Repartierung der zur Verfügung stehenden fremden Zahlungsmittel. In der ersten Maßnahme, der Bildung eines künstlichen Kurses, kommt der Unterschied zwischen der letzten Stützungsaktion und der früheren besonders klar zum Ausdruck. Damals stabilisierte man den Markkurs, indem man die Devisenabgabe der Nachfrage anpaßte und dadurch Schwankungen nach oben oder unten verhinderte. Diesmal glaubte man, zur Schonung der nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehenden Devisenbestände den Kurs einfach diktieren zu können. Da aber an den ausländischen Börsen die Kursbildung der Mark sich rein nach wirtschaftlichen Rücksichten vollzieht, entstanden die großen Disparitäten, deren schädliche Wirkungen an dieser Stelle bereits erörtert sind. Der Reichsbankleitung scheint nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß sie mit diesem erheblich unter dem ausländischen Markkurs liegenden amtlichen Zwangskurse den Zielen ihrer Devisenpolitik direkt entgegenarbeitete. Denn sie schränkte einmal die Ablieferung der aus dem Ausfuhrgeschäft anfallenden fremden Zahlungsmittel ein und sie erzeugte andererseits durch ihren künstlich niedrig gehaltenen Kurs eine vermehrte Nachfrage am Devisenmarkt. Konnte sich die Reichsbank wundern, daß alle ihre Ermahnungen zur schnellen und möglichst restlosen Ablieferung der Devisen nur einen beschränkten Erfolg hatten und daß die Neigung zur Uebernahme von Dollarschatzanweisungen nicht stieg, wenn sie für Devisen einen gänzlich unzulänglichen Preis zahlte, einen Preis, der nicht annähernd dem Werte entsprach, den die Devisen für den Besitzer bei Verwendung zur Abdeckung von Auslandsverpflichtungen hatten? Der zu niedrige Devisenpreis verscheuchte also jedes Angebot, steigerte aber künstlich die Nachfrage. Denn ist es nicht durchaus begreiflich, wenn Industrie und Handel sich bemühten, an dem Geschenk, das die Reichsbank mit den künstlich niedrigen Kursen den Devisenempfängern machte, in möglichst weitem Umfang beteiligt zu sein? Oder hat die Reichsbank Garantien dafür, daß die Devisenabgabe zu unberechtigt niedrigen Kursen auch wirklich der Allgemeinheit zugute kommt und nicht zu einem Uebergewinn des Importeurs führt?

Der Zwangskurs der Reichsbank war also in hohem Maße schädlich, weil er ihre Devisenpolitik durchkreuzte. Er war aber andererseits auch ohne jeden Nutzen, weil er die Erreichung des mit der Stützungsaktion erstrebten Zieles, die Niederhaltung der Preise, nicht förderte. Denn das Preisniveau richtete sich nach dem amtlichen deutschen Dollarkurse nur solange, wie er im Einklang stand mit der Marknotierung an der New Yorker Börse. Mit Eintritt der starken Disparitäten war allein der ausländische Markkurs für die Preisbildung von entscheidender Bedeutung. Was nützt auch beispielsweise dem deutschen Getreideimporteur ein deutscher amtlicher falscher Dollarkurs, der erheblich unter dem Weltmarktpreise liegt.

Die zweite Maßnahme der Stützungsaktion, die minimale Zuteilung an Devisen trotz größter Nachfrage (am 19. Juli ¼ %) hat, wie in einer Kundgebung der Handelskammer zu Berlin ausgeführt wird, die Gefahr einer ungeheuren Arbeitslosigkeit in greifbare Nähe gerückt und sie hat bereits die Kreditfähigkeit von Deutschlands Industrie und Handel im Auslande schwer geschädigt. Wie sollte auch ein ausländischer Lieferant noch geneigt sein, einem deutschen Kunden einen Warenkredit einzuräumen, wenn er weiß, daß selbst der gewissenhafteste deutsche Kaufmann durch die Reichsbank an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert werden kann.

Es bedurfte eines sehr starken Druckes aus wirtschaftlichen Kreisen und einer schonungslosen Kritik seitens der Presse, um die Reichsbankleitung endlich von der völligen Haltlosigkeit ihrer Devisenpolitik zu überzeugen. Die Stützungsaktion wurde abgebrochen, nachdem ein guter Teil des Devisenbestandes völlig zwecklos geopfert worden war. Man ließ den amtlichen Dollarkurs auf 350 000 am Montag und auf 414 000 am Dienstag ansteigen, womit die Parität mit dem deutschen Markkurs an der New Yorker Börse wieder hergestellt war. Die unmittelbare Wirkung zeigte sich in einem Nachlassen des Devisenbedarfs und infolgedessen in der Zuteilung einer größeren Quote. Auch die Anfänge eines Devisenangebots traten in die Erscheinung. Ein Dollarkurs von 414 000, der vielleicht in den nächsten Tagen noch wesentlich überholt wird, erscheint geradezu als eine Ungeheuerlichkeit. Und doch kann man nicht behaupten, daß in diesen Sprüngen der Dollarkurve seit dem Verzicht auf einen falschen Zwangs-

Digitized by Google

kurs eine Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage zum Ausdruck kommt. Denn der Kurs entspricht dieser Lage, während der frühere künstliche Kurs nur über die wahre Lage zu täuschen versuchte. Man schafft keinem Fieberkranken dadurch eine Linderung, daß man ihn mit einem falschen Thermometer mißt.

Die Erkenntnis, daß Reichsregierung und Reichsbank mit der bisherigen Devisenpolitik auf Irrwegen wandelten, hat den Reichswirtschaftsminister veranlaßt, eine Maßregel zu treffen, die eine Abkehr von dem bisherigen Prinzip der Aufrechterhaltung der Mark als Zahlungsmittel bedeutet. Es wird zunächst für eine Zeit von drei Wochen zugelassen, daß für Einfuhrwaren und solche heimischen Waren, die überwiegend aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, und die schon bisher üblicherweise auf Valuta- oder Goldbasis berechnet wurden, Devisen, die im Besitz des Käufers sind, in Zahlung gegeben werden dürfen, sofern der Umsatz nicht im Kleinhandel erfolgt. Dabei müssen für die Ablieferung der Devisen gewisse Garantien gegeben werden. Die Maßnahme wird begründet mit der knappen Zuteilung der Devisen durch die Reichsbank; sie dient also dazu, die Schädigungen der bisherigen Devisenpolitik zu mildern. Damit übt der Reichswirtschaftsminister an der Reichsbankleitung eine wenig schmeichelhafte Kritik.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Schuld an dem Scheitern der Markstützungsaktion nicht die Reichsbank allein trifft. Die Reichsfinanzverwaltung mit ihrem erstaunlichen Mangel an Aktivität auf dem Gebiet der Erschließung neuer Einnahmequellen für das Reich tritt der Reichsbank als Mitschuldige an die Seite. Man hat dem alten Regime oft genug, und nicht mit Unrecht, zum Vorwurf gemacht, daß es verabsäumte, den Weltkrieg durch einen rechtzeitigen Ausbau unseres Steuerwesens zu finanzieren. Was ist aber heute geschehen zur Finanzierung des Ruhrkampfes, der die Billion zur Zahlungseinheit der Reichsfinanzverwaltung gemacht hat? Die Antwort lautet: so gut wie nichts. Im Reichsetat steht 1 Mark auf der Einnahmeseite 50 Mark auf der Ausgabenseite gegenüber; und dieses Verhältnis verschlechtert sich weiter von Tag zu Tag. Glaubte die Finanzverwaltung wirklich, in einer solchen Lage mit der Erweiterung der Steuerquellen aus dem Salz, dem Zucker, den Zündmitteln, den Spielkarten usw. auskommen zu können? Diese unbegreifliche Passivität in der Steuerpolitik hat einer künftigen Finanzkontrolle geradezu den Weg geebnet, denn die Reichsregierung kann heute beim besten Willen nicht die Behauptung aufstellen, daß sie bemüht gewesen ist, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im Reichsetat herzustellen. Dieses Gleichgewicht ist aber die erste und unerläßliche Vorbedingung für eine Stabilisierung unserer Währung. Die ausschließliche Finanzierung des Ruhrkampfes mit der Notenpresse ist eine Unterlassungssünde der Reichsfinanzverwaltung, für die es keinerlei Entschuldigung gibt. Sie kann sich deshalb auch nicht wundern, wenn in dem Londoner „Economist", dem man wahrlich Deutschfeindlichkeit nicht nachsagen kann, die Ansicht ausgesprochen wird, Deutschland denke nicht daran, den Ruhrkampf fortzuführen, denn wenn dies auch auf der Grundlage seiner wirtschaftlichen Prouktion möglich wäre, so sei doch die Regierung zu schwach dazu. Eine Finanzkontrolle hält der Verfasser des Aufsatzes für unvermeidlich.

Inzwischen hat der Reichswirtschaftsrat das Wort ergriffen und eine Reihe von Reformvorschlägen für die Steuer-, Finanz- und Devisenpolitik gemacht, die den Beweis erbringen, daß in diesem Gremium ein höheres Maß von Verantwortungsgefühl und von praktischem Sinn für Reformen vorhanden ist als in den gesetzgebenden Körperschaften. Das Reichsfinanzministerium scheint sich denn auch entschlossen zu haben, zunächst wenigstens einen Teil dieser Vorschläge in die Tat umzusetzen. Gerade dieses Ressort hat bisher bei jeder Gelegenheit die Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats bei gesetzgeberischen Maßnahmen soweit als möglich auszuschalten gesucht, um die häufig recht unbequemen Stimmen der Wirtschaft nicht zu Worte kommen zu lassen. Jetzt nimmt es dankbar die Anregungen entgegen, die anscheinend im eigenen Hause nicht zu finden waren. Dort hat man sich seit Jahren darauf beschränkt, die Sätze der vorhandenen Steuern, unbekümmert um ihre Wirkungen auf die Wirtschaft, zu vervielfachen. Von neuen Ideen, die uns aus dem Chaos führen könnten, hat man nie etwas vernommen. Möchte man sich nun wenigstens beeilen, die Goldkörner (Goldanleihe, Goldrechnung), die aus den Beratungen des Reichswirtschaftsrats hervorgegangen sind, zu einer endlichen Ausschaltung der Papiergeldwirtschaft auszunutzen. — Bl. (2120)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in Deutschland Mitte Juli 1923.

Auf Grund der Berichte von wirtschaftlichen Fachverbänden, Handelskammern, Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen sowie der Einzelmeldungen typischer Industriebetriebe, meist größerer Unternehmungen, die die wirtschaftliche Lage in den letzten vier Wochen vor dem 20. eines jeden Monats und die Aussichten für die Beschäftigung in den folgenden zwei Wochen auf Grund des Auftrags- und Materialbestandes schildern und unter Berücksichtigung der umfangreichen Fachpresse teilt das „Reichsarbeitsblatt" mit, daß die im Mai einsetzende teilweise Steigerung des Auftragseingangs in vielen Industrien und Gebieten des Reiches angehalten hat und die Belebung des Beschäftigungsgrades im Juni, verglichen mit dem Vormonat, ziemlich erheblich ist. Der Anteil der Schlechterbeschäftigung ist von 51 % auf 43 % zurückgegangen.

Chemische Industrie. Die chemische Industrie hatte im Juni stärker als im Vormonat zu tun. Einstellungen von Arbeitskräften infolge des größeren Bestellungseinganges fanden insbesondere in der Provinz und im Freistaat Sachsen statt. Auch für Berlin und Süddeutschland, z. B. im Bezirk Augsburg, hielt die Nachfrage weiter an; sie war teilweise so stark, daß es nicht möglich war, die Aufträge voll zur Ausführung zu bringen. An einigen wenigen Orten ist gleichwohl Kurzarbeit erforderlich gewesen, so z. B. in Lübeck, in Harzgerode und im Bezirk Regensburg. Im besetzten Gebiet ist nach dem Handelskammerbericht Wiesbaden der Geschäftsverkehr weiterhin lahmgelegt.

Die Steigerung des Umsatzes an Chemikalien wird von der Handelskammer Görlitz insbesondere auf die bevorstehenden Fracht- und Lohnerhöhungen zurückgeführt. Auf die Belebung des Inlandsgeschäftes wirkte aber die Unsicherheit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zum Teil hemmend ein, so daß der Absatz gegen Ende des Monats wieder etwas abflaute. Das Auslandsgeschäft, das sich in der ersten Monatshälfte gut anließ, zeigte in der zweiten Junihälfte ebenfalls einen leichten Rückgang.

Eine größere Lebhaftigkeit des Geschäftes ist besonders für photochemische Artikel infolge der Sommersaison zu erkennen. Der Absatz von Sprengstoffen im besetzten Gebiet verminderte sich demgegenüber von Woche zu Woche infolge der geringen Anforderungen seitens der Kohlenbergwerke.

Die Inlandsmarktlage für Stickstoffdünger hat sich im Juni nicht wesentlich geändert. Die Erzeugung war im unbesetzten Deutschland bei anhaltender Nachfrage normal. Die Abladungen haben sich jedoch infolge ungenügender Wagengestellung verschlechtert. (2086)

Digitized by Google

Die gesetzliche Regelung der Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich.

Der sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat sich kürzlich mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Genfer Uebereinkommen über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich beschäftigt. Nachdem ein ärztlicher Sachverständiger ein Gutachten erstattet hatte und Arbeitgeber wie Arbeitnehmer aus der chemischen Industrie und aus dem Malergewerbe zu Wort gekommen waren, stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

Es handelt sich bei dem Entwurf darum, das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 3. Tagung in Genf vom 25. Oktober bis 19. November 1921 angenommene Uebereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich durch ein Reichsgesetz in Deutschland zur Geltung zu bringen. Eine Uebersetzung des Textes des Genfer Uebereinkommens haben wir in Nr. 51 S. 572/573 im Jahrgang 1921 veröffentlicht. Nachfolgend geben wir noch eine Reihe von Einzelheiten aus der dem Gesetzentwurf von der Reichsregierung beigegebenen Begründung wieder:

Der Schutz der im Maler-, Anstreicher-, Weißbinder- und Lackierergewerbe beschäftigten Personen gegen Bleivergiftung ist in Deutschland durch die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierer-arbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905 (Reichsgesetzblatt S. 555) geregelt. Dadurch wird dem wesentlichen Teil des Uebereinkommens bereits in ausreichender Weise genügt.

Im Artikel I des Uebereinkommens wird die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und von allen Erzeugnissen, welche diese Stoffe enthalten, zum Anstreichen der Innenwände von Gebäuden untersagt. Ausgenommen ist das Anstreichen der Innenwände von Bahnhöfen und von Fabriken, sofern die zuständigen Behörden nach Anhören der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklären, daß die Verwendung von Bleiweiß oder Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, aus technischen Gründen dazu nötigt. Die Verwendung von weißen Farben, die höchstens 2 % Blei, als metallisches Blei berechnet, enthalten, ist zulässig.

In Deutschland bestehen bisher keine Bestimmungen, welche die Verwendung von Bleiweiß einschränken oder für bestimmte Zwecke untersagen. Das in dem Uebereinkommen vorgesehene Verbot, Bleiweiß zu Innenanstrichen von Gebäuden zu verwenden, erscheint aber wohl geeignet, den Schutz der Maler und Anstreicher gegen Bleivergiftung zu fördern. Um es einzuführen, würde die Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 entsprechend zu ändern sein. Dabei wird, um etwaige Zweifel möglichst von vornherein auszuschließen, auch zu bestimmen sein, was als Innenanstrich und was als Außenanstrich anzusehen ist, und unter welchen Voraussetzungen und durch welche Behörden Ausnahmen für das Anstreichen von Bahnhöfen und von Fabrikgebäuden zugelassen werden können. Die Bestimmung, nach der die Vorschriften des Genfer Uebereinkommens keine Anwendung finden auf Farben, die weniger als 2 % Bleiweiß oder Bleisulfat, berechnet als metallische Blei, enthalten, ist auf Antrag des deutschen Regierungsvertreters aufgenommen, um zu verhüten, daß auch Farben mit einem geringen unschädlichen Bleigehalt, der oft nur auf Verunreinigung oder zufälligen Beimengungen beruht, von den Vorschriften betroffen werden. Eine ähnliche Bestimmung ist in der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 109) enthalten und hat sich bewährt.

Nach Art. II des Uebereinkommens sollen die Vorschriften des Art. I nicht für die Kunst- oder Dekorationsmalerei, für das Linienziehen mit oder ohne Latte gelten. Jeder Regierung bleibt es überlassen, zu bestimmen, was als Kunst- und Dekorationsmalerei anzusehen ist. Zum Schutz der mit diesen Arbeiten beschäftigten Personen sind Vorschriften im Sinne des Art. V oder VI zu treffen. Bedenken gegen diese Bestimmungen liegen nicht vor; sie können ohne Schwierigkeiten durch eine entsprechende Abänderung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 getroffen werden.

Art. III verbietet die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 18 Jahren und von Frauen mit gewerblichen Malerarbeiten, bei denen Bleiweiß oder Bleisulfat oder andere Farben, welche diese Stoffe enthalten, verwendet werden. Die zuständigen Behörden können nach Anhören der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beschäftigung von Anstreicherlehrlingen bei diesen Arbeiten zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung zulassen. In Deutschland ist bisher schon in allen sonstigen zum Schutz der Arbeiter gegen Bleivergiftung ergangenen Verordnungen grundsätzlich die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen mit Blei untersagt. Bedenken dagegen, dies Verbot auch auf die Beschäftigung mit Farben, welche Bleiweiß oder Bleisulfat enthalten, zu erstrecken, liegen nicht vor. Die für Anstreicherlehrlinge vorgesehene Ausnahme ist zur beruflichen Ausbildung notwendig. Um zu verhüten, daß die Behörden von dieser Befugnis einen zu weitgehenden Gebrauch machen, soll vor der Genehmigung derartiger Anträge den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

Art. IV des Uebereinkommens sieht vor, daß die vorstehend aufgeführten Verbote sechs Jahre nach Schluß der Genfer Tagung in Kraft treten. Diese lange Uebergangsfrist wird die Durchführung der Bestimmungen wesentlich erleichtern.

Art. V enthält eine Reihe von Vorschriften für die Ausführung von Maler- und Anstreicherarbeiten mit Bleiweißfarben. Neu ist die Vorschrift, daß sie für Anstreicherarbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden dürfen. Sie steht im Einklang mit der Bestimmung im § 9 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben usw. vom 27. Januar 1920. Bedenken dagegen liegen nicht vor. Ferner enthält der Artikel Vorschriften über die Bereitstellung von Arbeitskleidern und Wascheinrichtungen und die staubfreie Aufbewahrung der abgelegten Kleidung. Außerdem wird verlangt, daß alle Fälle von Bleivergiftungen und mutmaßlichen Bleivergiftungen anzuzeigen und von einem durch die zuständige Behörde bestimmten Arzt nachzuprüfen sind. Auch sollen den Anstreichern Merkblätter über die im Malergewerbe zu beobachtenden besonderen hygienischen Vorsichtsmaßregeln ausgehändigt werden. Die zuständigen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Beachtung der Vorschriften zu sichern, und zwar nach Anhören der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Uebereinkommen enthält ferner im Art. VII Bestimmungen über die statistische Erfassung der Bleierkrankungen. Dieser Vorschrift wird durch ein in Vorbereitung befindliches Gesetz über die Verpflichtung zur Anzeige gewerblicher Vergiftungen genügt werden. Den weiteren Bestimmungen dieses Artikels, nach denen die Todesfälle an Bleivergiftung nach einem vom Statistischen Amt eines jeden Landes aufgestellten Verfahren statistisch zu bearbeiten sind, kann im Verwaltungswege Rechnung getragen werden.

Die übrigen Artikel des Uebereinkommens enthalten lediglich Bestimmungen über die Ratifikation.

Digitized by Google

Die Annahme des Uebereinkommens würde in Deutschland nur eine unbedenkliche Aenderung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 nötig machen. Bei der Abstimmung in Genf stimmten die vier deutschen Vertreter (2 Regierungsvertreter, 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter) für die Annahme des Uebereinkommens. Der Entwurf wurde von der Versammlung mit 90 gegen 0 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

In welchem Umfange die auf der Genfer Konferenz vertreten gewesenen Länder dem Uebereinkommen beitreten werden, ist noch nicht zu übersehen. Sicher ist, daß die Vereinigten Staaten, der größte Produzent der in Betracht kommenden Bleiweißfarben, das Abkommen nicht ratifizieren werden. Auch England und Kanada verhalten sich ihm gegenüber ablehnend. Dagegen ist auf eine Ratifikation von seiten Frankreichs und Belgiens zu rechnen. (2095)

Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Das tschechoslowakische Handelsministerium hat zwei Verordnungen erlassen, durch welche für eine beträchtliche Anzahl von Waren die Einfuhr erleichtert wird. Bisher unterlag der größte Teil der Waren für die Einfuhr einem Bewilligungsverfahren; dagegen konnte eine Anzahl von Waren lediglich auf Grund einer Anmeldung eingeführt werden. Eine Einfuhrfreiliste gab es nicht, nur für die Ausfuhr bestand eine solche. Durch die erste Verordnung, deren Bestimmungen am 23. Juli in Kraft getreten sind, werden etwa 70 Warengattungen auf eine Einfuhrfreiliste gesetzt, sie dürfen daher ohne Bewilligung ohne Anmeldung und ohne Gebühren eingeführt werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu folgende Waren (die vor den Waren stehenden Nummern bezeichnen die Position des Zolltarifs):

aus 8 Vanillin
aus 138 Knochen gespalten, gestreckt oder geschnitten
aus 141 a Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren nicht weiter verarbeitet
aus 142 Feuersteine und Flusspat
146 weiße Kreide, Schwerspat
aus 244 Kunstseide auch gezwirnt
a) Rohweiß nicht gefärbt
aus 599 a Chlorkalium
aus 600 l phosphorsaurer Kalk
612 Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme
aus 652 Knochen.

Die zweite Verordnung des Handelsministeriums erweitert das bisherige Anmeldeverfahren, indem zahlreiche Waren aus dem Bewilligungssystem in das Anmeldeverfahren eingereiht werden; sie bedürfen mithin in Zukunft nicht mehr einer Einfuhrbewilligung, es genügt eine einfache Anmeldung. Auch diese Bekanntmachung ist am 23. Juli in Kraft getreten. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Waren in der Liste enthalten:

6 Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüte, Muskatnüsse in Schalen
7 Muskatnüsse ohne Schalen
46 Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe)
51 Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel
79 Eigelb und Eiweiß flüssig
91 Fisch- und Robbentran
92 tierischer Talg roh oder geschmolzen
93 vegetabilischer Talg
aus 96 Paraffin (aber nicht Montanwachs)
156 Farbhölzer
160 Catechu, Kino, Kermeskörner usw.
161 Crapextrakte, Garancine und Garancinette, Lackmus, Sepia roh in Bläschen
163 Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte
169 Asphaltbitumen
171 Pflasterplatten und Würfel aus Asphalt
172 Ozokerit roh
aus 596 a Quecksilber
aus 597 c Bariumhydroxyd, Magnesia, gebrannt
d Bariumsuperoxyd
f arsenige Säure
n Ammoniakwasser angereichert
aus 598 a Phosphorsäure flüssige
d Borsäure
aus 599 c schwefelsaures Kali
g² Ammoniumchlorid
aus 599 i² doppelkohlensaures Kali und Natron
aus 599 k rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron, Weinstein raffiniert, kohlensaures Ammoniak
m¹ chromsaures Kali und Natron gelbes und Kalium- und Natriumbichromat rotes
n Ferro- und Ferridcyankalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz), Ferrocyancalcium
aus 599 o Kalium- und Natriumsulfit, auch Schwefelleber, Ammoniumsulfit, phosphorsaures Natrium
600 a citronensaurer und weinsaurer Kalk, Chlormagnesium
b Strontiumcarbonat, künstliches Strontiumhydroxyd
aus 600 c Annaline, Schwefelbarium rohes, künstlicher kohlensaurer Baryt
d Spodium
f Gaskalk
h schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk
i schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässeriger Lösung
aus 600 l kohlensaurer Kalk künstlicher, phosphorsaurer Kalk künstlicher, salpetersaurer Strontian, salpetersaurer Baryt
aus 601 a Eisenbeizen aller Art, Smalte, Streuglas
c essigsaure und holzessigsaure Tonerde
d Schwefeleisen künstliches, Eisenchlorid festes, Nickelsulfat, auch Nickelammoniumsulfat
602 c Grünspan
d Bleiweiß
f salpetersaures Kupferoxyd, salpetersaures Bleioxyd, Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes Lithopone, Griffithweiß
603 c Selenschlamm
d Chlorschwefel
605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen
634 Pechfackeln
635 Unschlittkerzen
638 Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen
639 Wachswaren
641 Feuerwerkskörper (2096)

Zollerleichterungen u. Zolländerungen in der Danzig-Polnischen Zollgemeinschaft.

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 hat die polnische Regierung zwei Verordnungen erlassen, aus denen wir nachstehend diejenigen Teile veröffentlichen, die für die chemische Industrie von Bedeutung sind.

Aus der Verordnung über Zollerleichterungen vom 6. Juni 1923:

§ 2.

Nachfolgende Waren bezahlen den Zoll mit dem Valutazuschlag, der als Multiplikator 2 % des normalen Multiplikators beträgt:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware:
41 P. 3	Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet: Dungkompost und Poudrette.
41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
71 P. 2	Graphit, gemahlen.
98 P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
108 P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.

§ 3.

Nachstehende Waren zahlen Zoll mit einem Valutazuschlag, der als Multiplikator 10 % des normalen Multiplikators beträgt:

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware:
52 P. 2,5	Pflanzliches Wachs, Carnauba, japanisches bituminöses Wachs aus Kohle.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte.
105 P. 4	Doppelkohlensaures Natron.
105 P. 7b	Natriumhydrosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt, Antrachinon.
112 P. 6,9	Naphthol und Sulfoderivate, außer den zu Pos. 135 gehörenden.
112 P. 7,9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe und ihre Salze.
112 P. 9	Chlorbenzol, Calciumhydrosulfid.
112 P. 9	Fluorsaures Natrium, Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydro-Naphthalin) mit einem Geruch, der an Naphthalin erinnert.
112 P. 9	Thorium-, Cerium-, Beryllium-, Aluminium- und Magnesium-Salpetersäure zur Herstellung von Glühstrümpfen auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Toluol, Xylol, Carbazol, Rohprodukte der Destillation von Steinkohlenteer, Anthracen, gereinigt.

§ 4.

Nachstehende Waren zahlen Zoll mit einem Valutazuschlag, der als Multiplikator 20 % des normalen Multiplikators beträgt:

41 P. 5	Mineralische Superphosphate.
98 P. 2	Ammoniak, salpetersaures.
104 P. 1b	Chlorcalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, ausschließlich zur Herstellung von Aceton und Essigsäure auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
107 P. 1b	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk) ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 1 e	Carbolsäure, kristallisiert sowie flüssig, farblos.
112 P. 9	Leutonin, Terrar, künstliches Kriolit, Fluorsilicitsoda (Fluorsilicitnatrium) zur Herstellung von Emaillegefäßen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Schwefelchlor auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide sowie rauchlosem Pulver, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
124 P. 2a	Trockene Gerbstoffextrakte.
125 P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.
129 P. 2.	Cochenillecarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von artistischen Farben, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
217 P. 1	Schwarzes Pulver zur Herstellung von Zündschnüren, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 7.

Die in den §§ 2, 3 und 4 für einige Waren vorgesehenen Ermäßigungen, die von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel erteilt werden. Die Bedingungen, die zur Erlangung dieser Bescheinigungen erfüllt werden müssen, legt der Minister für Industrie und Handel fest.

§ 8.

Der Gültigkeitstermin der Bewilligungen des Finanzministeriums, die auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 27. 3. 23 herausgegeben worden sind, wird für einen Monat vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlängert.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird bis zum 31. Oktober 1923 einschließlich verbindlich sein.

Verordnung betreffend den normalen und ermäßigten Zollmultiplikator.

§ 1.

Nachstehende Waren unterliegen der Verzollung mit einem normalen Valutaaufschlag (normaler Zollmultiplikator):

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware:
84	Steinöl, dunkel und ungereinigt (Rohöl).
85	Destillationsprodukte des Steinöls.
85 P. 1	Naphtha und Photogen; Oele; Solaröl, Paraffinöl, Schmieröl, ohne Zusatz von Fetten.
85 P. 2	Naphthaäther, Gasolin, Ligroin und Benzin.
107	Chlorkalk, chlorsaure Salze.
107 P. 1	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk).
107 P. 2	Chlorsaures Kalium (Bertholetsalz) und chlorsaures Natrium.
108 P. 4	Essigsäure.
110	Salze und Präparate, enthaltend Gold, Silber und Platin.
110 P. 2	Salpetersaures Silber.
112 P. 1 c	Calciumcarbid (Carbid).
112 P. 1 d	Holzgeist und Aceton.
112 P. 3	Organische Jodverbindungen aller Art (außer den zu Pos. 135 gehörenden).
112 P. 5b	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze.
112 P. 5 c	Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisch salpetersaures Wismut; die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure sowie anderer Säuren.
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel.
119 P. 1	Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige kosmetische Waren, einschließlich des Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung.
119 P. 2	Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), kölnisches Wasser, Elixiere, einschl. des Gew. der unmittelbaren Verpackung.
120 P. 1	Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande sowie in Pulverform, einschl. des Gew. der unmittelbaren Verpackung.
130	Ultramarin (Waschblau) in jeder Gestalt, d. h. in Pulverform, als Paste, als Kügelchen, Pastillen und dergl., in Verpackungen von 2 kg und weniger.
131 P. 2	Zinkweiß.
135	Organische Farbstoffverbindungen (Farbstoffe), Synthetische und ihre Basen sowie Leukoverbindungen; Pigmente.
136	Farben für Kunstzwecke in Täfelchen und in Pulverform, auf Untersätzen und Muschelchen, in Tiegeln und Bleistiften.

Digitized by Google

§ 2.

Die Höhe des normalen Valutazuschlages (des normalen Zollmultiplikators), dem die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Waren unterliegen, wird bis zur neuen Verordnung auf 1 999 900 % oder Multiplikator 20 000 festgesetzt.

§ 3.

Die Waren, die in dem im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Verzeichnis, ferner in der augenblicklich geltenden Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. 6. 23 über Zollerleichterungen nicht enthalten sind, zahlen den Zoll mit dem ermäßigten Valutazuschlag, der 75 % des normalen, demnach 1 499 900 % oder Multiplikator 15 000 beträgt.

§ 4.

Vorstehende Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2123)

Zur Zolltarifreform in Deutsch-Oesterreich.

Dem Nationalrat ist ein neuer Zollgesetzentwurf zur Beratung in den nächsten Tagen zugegangen. Die neuen Zölle lauten sämtlich auf Gold, während die bisherigen meist auf Papier lauteten, d. h. die bisher geltenden Zölle in Papier wurden mit einem Aufschlag von 10 000 % berechnet, während bei dem Goldzoll der Zuschlag zu dem Nominalwert 14 400 % beträgt. Trotzdem bedeuten die neuen Zollsätze für die Chemikalien fast ausschließlich Ermäßigungen. Wir lassen im folgenden die neuen Zollsätze folgen, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind:

Pos.		Zoll für 100 kg in Kr. Allg. Satz	Bisher. Satz
81	Wachs, tierisches:		
	a) in natürlichem Zustand . .	2,—	14,—
	b) zubereitet	12,—	28,—
94	Wachs, vegetabilisch, wie Carnaubawachs, Japanwachs und andere Wachsarten:		
	a) in natürlichem Zustand . .	2,—	2,50 / 14,—
	b) zubereitet	12,—	28,—
	Anm.: Carnaubawachs und anderes hartes Pflanzenwachs für Ceresinfabriken auf Erlaubnisschein . .	frei	—
95			
	a) Steresinsäure (Stearin) und alle anderen Fettsäuren mit einem Schmelzpunkt von mindestens 49 ° C. oder mehr	10,—	14,—
	b) alle anderen Fettsäuren mit einem Schmelzpunkt von mindestens 49 ° C. . . .	5,—	14,—
97 a	Degras	2,—	6,—
	b) Elainsäure	10,—	6,—
102	Technische Fette, Oele, wie Leinöl und Rüböl und andere nicht unmittelbar als Speiseöl verwendbare	3,—	frei
	Anm.: Zur Erzeugung von Lackfirnis, Fußbodenbelag und Wachstuch auf Erlaubnisschein	frei	—
153	Campher, roh oder gereinigt:		
	a) nicht geformt	frei	frei
	b) geformt	18,—	36,—
156	Farbhölzer, auch zerkleinert. . .	frei	2,31
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer, auch zerkleinert:		
	a) in Blöcken	frei	frei
	b) zerkleinert	frei	frei
161	Crapextrakte, Garancine, Garancinette, Lackmus, Sepia, roh, in Bläschen, Orseille, Persio, Indigo, Cochenille	frei	3 50
162	Kastanienholzextrakt:		
	a) flüssig	3,50	4,25
	b) fest	7,50	7,50
163	Farb- und Gerbstoffextrakte n. b. b.	frei	4,25 / 7,55
173	c 1) Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von 950 0 oder darunter, Tetralin	4,25	3,50
175	Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteeröle, roh	0,25	frei
177	Rückstände von Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteerölverarbeitung:		
	a) mit einer Dichte von 960 ° und darunter	9,—	8,—
	b) Weich- und Hartpech . .	1,—	0,50
	c) Petroleumkoks	frei	—
	Anm.: Rückstände d. Pos. 177a für Mineralölraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffination sowie für Heizzwecke auf Erlaubnisschein	0,25	0,25
178	Paraffin:		
	a) unrein	2,50	1,20
	b) gereinigt oder versetzt . .	6,—	3,—
179	Ozokerit (Erdwachs):		
	a) roh	frei	frei
	b) gereinigt oder versetzt (Ceresin)	4,—	3,—
180	Vaseline, gereinigt:		
	a) in Fässern	32,—	32,—
	b) in Blechdosen und anderen kleinen Gefäßen	80,—	80,—
180/81	Zubereitete Schmiermittel . . .	12,—	10,—
597 e	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydrohyd) .	frei	7,—
597 n	Ammoniakwasser (Gaswasser) angereichert	frei	1,20
598 f			
	1) Weinsäure	30,—	24,—
	2) Citronensäure	10,—	24,—
599 c und e	Pottasche	frei	1,90 / 3,60
599 g	Schwefelsaures Ammoniak (Ammonsulfat)	2,40	3,60
599 k	Oxalsaures Kali (Kleesalz) . .	frei	9,60
599 m	Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes)	frei	14,50
599 o	Ammoniumnitrat (salpetersaures Ammoniak)	frei	24,—
600 k	Holzessigsaurer Kalk	frei	4,—
602 a	Kupfervitriol	4,—	3,6
619	Collodium, Chloroform	30,—	60,—
	Acetonöle (Denaturierungsöle) .	15,—	60,—
	Fuselöl, roh	12,—	60,—
625	Teerfarbstoffe	frei	frei / teils 12 % v. W.
	Anm.: Derivate und trockene Destillation des Steinkohlenteers für Weiterverarbeitung in der Teerfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei	(2038)

Die Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow.

Auf Seite 376 der „Chem. Ind." haben wir eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage des an Polen gefallenen Stickstoffwerkes in Chorzow von gut unterrichteter deutscher Seite veröffentlicht. Inzwischen ist die kritische Lage des Werkes zum Gegenstand einer Interpellation im Schlesischen Sejm ge-

Digitized by Google

macht worden. Nachfolgend geben wir den Hauptteil der auf die Interpellation vom „Wojewode" von Schlesien, also von amtlicher polnischer Stelle, erteilten Antwort wieder:

Die Stickstoffwerke in Chorzow wurden am 2. Juli 1922 durch die polnischen Behörden übernommen. Zur Zeit der Uebergabe arbeiteten in der Fabrik 2 Oefen und es waren überhaupt keine Stickstoffvorräte vorhanden. Trotz der wahnsinnigen Schwierigkeiten, die aus dem Rücktritt des ganzen früheren technischen Personals, der Abschneidung der Kalkzufuhr aus dem Groß-Streelitzer Kreise und der Elektroden aus Ratibor durch die Deutschen entstanden sind, und trotz der dauernden Schikanen und Schwierigkeiten von seiten der früheren Chorzower Verwaltung gelang es, die Fabrik im Betriebe zu erhalten. Doch stieß die Fabrik hinsichtlich des Absatzes der Stickstoffprodukte selbst im Bereich der Republik Polen auf große Schwierigkeiten.

Polen und Pommerellen verwenden ihn sehr gern, da er das billigste Stickstoffdüngemittel ist; um ihn aber verwenden zu können, ist eine gewisse Kenntnis und Gewöhnung erforderlich.

Kleinpolen sowohl als auch das ehemalige Kongreßpolen verwenden den Stickstoff vorwiegend in Form von Salpeter, das aus Chile und von Kalisalpeter, das aus Schweden eingeführt wurde.

Trotz der im ehemaligen Kongreßpolen und Kleinpolen speziell entwickelten Propaganda ist es bisher gelungen, den Stickstoff nur in geringen Mengen abzusetzen; die Propaganda aber dauert weiter an und es bestehen Aussichten, daß die anderen Gebiete den Stickstoff in denselben Mengen verwenden werden, wie die ehemals preußischen Gebiete; dann aber würde sich die ganze Chorzower Produktion zur Deckung des ganzen Bedarfs als unzureichend erweisen. Dazu bedarf es aber noch längerer Zeit.

Die Chorzower Fabrik war auf die Produktion von Chile- und Kalisalpeter wie auch von Schwefelammoniak eingerichtet, nur sind diese Einrichtungen nicht vollständig zu Ende geführt worden; zur Beendigung derselben werden rund 1 Million Goldmark und etwa 6—8 Monate Zeit notwendig sein. Wenn diese Einrichtungen fertiggestellt wären, so hätte die Fabrik hinsichtlich des Absatzes keine Schwierigkeiten, denn ein bedeutender Teil des Stickstoffs könnte zu obengenannten Produkten verarbeitet werden, die bisher aus dem Ausland eingeführt wurden.

Indes wurden die Projekte zur Inbetriebnahme neuer Abteilungen ausgeführt. Diese Arbeiten waren sehr schwierig und zeitraubend, da die alte deutsche Verwaltung alle Pläne und Zeichnungen mitgenommen hat und an der Fabrik kein einziger Techniker zurückgeblieben ist, der mit den neuen Plänen und der Apparatur der nichtausgeführten Abteilungen vertraut gewesen wäre. In der Tat jedoch wurde nicht einmal die ganze Produktion von 2 Oefen verkauft und ein bedeutender Teil ging auf Lager, das sich in ziemlich raschem Tempo zu füllen begann und einen bedeutenden Teil des geringen Umsatzkapitals gebunden hielt.

Angesichts dessen mußte man an eine radikale Sanation der Anstalt treten, d. h. an die Beendigung der nicht fertiggestellten Abteilungen zur Salpeterfabrikation zwecks Erlangung eines Kredites von 1 Million Goldmark für die Investition und von weiteren Krediten auf das Umsatzkapital.

Das Finanzministerium, das jedoch den Grundsatz der Finanzsanation vertrat, stand auf dem Standpunkt, daß der staatliche Betrieb sich selbst erhalten müßte und versagte Chorzow die Erteilung weiterer Subventionen.

Die obigen Mittel, über welche Chorzow disponierte, waren bald aufgebracht und es bestand keine Hoffnung auf baldige Erlangung von weiteren Krediten; dazu waren die Magazine mit Stickstoff fast voll; mehr Stickstoff zu fabrizieren war zwecklos, da der Stickstoff mit der Zeit an Qualität verliert; es gab keinen anderen Weg, als einen Ofen auszublasen, um dadurch die Schließung der ganzen Fabrik zu verhindern.

Mit der Schließung eines Ofens war auch die Reduktion der überflüssigen Arbeiterzahl verbunden.

Hier setzten die Interventionen des Wojewodschaftsamtes ein. Die ganze Energie richtete sich einerseits auf die Erlangung weiterer Fonds von der Regierung, andererseits darauf, daß die Reduktion der Arbeiter möglichst gering wäre, damit diejenigen Arbeiter nicht entlassen würden, die eine zahlreiche Familie haben und denen es schwerfallen würde, anderswo eine Beschäftigung zu finden, ferner darauf, daß den entlassenen Arbeitern für möglichst lange Zeit der Lohn gezahlt und ihnen möglichst bald eine Arbeitsstätte nachgewiesen werde.

Diese Bemühungen erreichen bisher das ersehnte Ziel; vor allem erlangte man vom Finanzministerium 1 Million Goldmark für neue Investitionen unter der Bedingung, daß dieser Fonds nur für Investitionen verwendet werden könne. Ferner sind die Bemühungen um Erlangung weiterer Kredite zur Führung der Fabrik dank dem Interesse der höchsten Behörden und Sejmkreise auf bestem Wege. (2003)

Die Berechnung des norwegischen Wertzolles.

Eine am 30. Juni in Norwegen ergangene „Königliche Bekanntmachung" enthält folgende Vorschriften für die Berechnung des Wertzolls nach dem geltenden Zolltarif: Als neuer § 8 werden in die einleitenden Bestimmungen des Zolltarifs folgende Bestimmungen aufgenommen: „Wenn die Waren nach Wert verzollt werden sollen, wird im allgemeinen der Preis der eingeführten Ware im Ausfuhrland als Zollwert berechnet mit folgenden Zuschlägen, soweit sie in dem Preis nicht einbegriffen sind: a) Ausfuhrabgaben, wenn solche auferlegt sind, b) Verpackungskosten, c) Fracht und andere Versandkosten, wie Versicherung, Spedition u. ä., bis die Waren am Bestimmungsort gelöscht oder ausgeladen sind.

Ist die Ware zu einem niedrigeren Preis verkauft als zu dem im Ausfuhrland zur Zeit des Verkaufs geltenden allgemeinen Inlands- oder Ausfuhrverkaufspreise en gros für die betreffenden Waren oder Waren gleicher Art, muß der Zoll nach dem höheren Zollwert erlegt werden, der dadurch erreicht wird, daß man der Berechnung den höheren Preis zugrunde legt. Ebenso ist der Zoll nach dem höheren Zollwert zu erlegen, der dadurch erreicht wird, daß anstatt der wirklich erlegten Fracht die gewöhnliche für die betreffende Ware geltende Fracht berechnet wird. Ist die Ware weitergesandt worden als zur ersten Zollstelle, wo sie hätte gelöscht oder ausgeladen werden können, kann die Mehrausgabe für Fracht und andere Versandkosten, die durch den weiteren Versand hervorgerufen sind, in Abzug gebracht werden, soweit diese Mehrausgabe gehörig nachgewiesen wird.

Für auf Lieferung verkaufte Waren wird der Preis zugrunde gelegt, der zur Verkaufszeit am ausländischen Verkaufsort für Lieferung zu den vereinbarten Zeiten gilt. Sind die Waren nicht endgültig hier ins Land verkauft, gelten als Verkaufspreise die zur Zeit der Absendung bestehenden Preise. Für Waren, die in Transitlagern oder Freilagern eingelagert oder in Freihafen aufgelagert waren, kann das Zolldepartement bestimmen, daß der Wertberechnung die zur Zeit der Verzollung bestehenden Preise zugrunde gelegt werden.

Für Waren, hinsichtlich deren die wertbestimmenden Faktoren im wesentlichen nicht ermittelt werden können, wird der Verzollungswert dem hier im Lande zum Verzollungszeitpunkt geltenden Verkaufspreis (einschließlich Emballagekosten, aber nicht Zoll) des Grossisten an den Detaillisten gleichgesetzt. Kann auch

Digitized by Google

dieser Verkaufspreis nicht ermittelt werden, oder sind die Waren wesentlich beschädigt, wird der Verzollungswert von der Zollbehörde am Verzollungsort schätzungsweise festgesetzt.

Bei Umrechnung ausländischer Valuta in norwegische Münze wird der in Kristiania zu dem Zeitpunkt notierte Avistakurs angewandt, der für die Festsetzung des Verzollungswertes bestimmend ist. Die näheren Bestimmungen betreffend die Umrechnung werden von dem Zolldepartement erlassen."

Ferner wird durch die Bekanntmachung § 12, zweiter Abschnitt, der einleitenden Bestimmungen zum norwegischen Zolltarif wie folgt abgeändert: „In besonderen Fällen kann das Zolldepartement genehmigen, daß von Waren, die von Norwegen nach dem Ausland zwecks Veredelung, Bearbeitung oder Reparatur gesandt und wieder ins Land eingeführt werden, nur 15 %, oder, soweit Waren in Frage kommen, bei denen der Zoll nach dem Wert bezahlt wird, der für diese geltende Wertzollprozent der Kosten bei Veredelung usw. erlegt wird, die Versandkosten mit einberechnet, oder daß sie je nach den Umständen gegen einen niedrigeren Zoll oder zollfrei eingeführt werden." Eine deutsche Uebersetzung der ganzen Bekanntmachung kann im Zollbüro des Reichswirtschaftsministeriums eingesehen werden. (2122)

Das 50jährige Jubiläum der Rheinischen Gummi- und Celluloid-Fabrik A.-G., Mannheim-Neckarau.

Wir entnehmen der von Herrn Kommerzienrat Dr. phil. nat. h. c. Karl Bensinger verfaßten Festschrift einige Ausführungen:

Das Unternehmen, das jetzt auf ein 50jähriges Bestehen zurückblickt, wurde im Jahre 1873 von Friedrich Julius Bensinger als Familien-Aktiengesellschaft unter der Firma „Rheinische Hartgummiwaren-Fabrik in Mannheim" gegründet. Anfänglich wurden in der Fabrik in Neckarau hauptsächlich Kämme und Schmuckgegenstände aus Hartgummi hergestellt, aber mit der Aufnahme der Celluloidfabrikation im Jahre 1880 trat das Werk in enge Beziehungen zu der eigentlichen chemischen Industrie; die Hartgummi-Fabrikation trat im Laufe der Jahre immer mehr in den Hintergrund. Zu der Zeit, als der Blick des Gründers auf das neue Material fiel, wußte man in Deutschland davon so gut wie nichts, in Amerika, England und Frankreich bestand je eine kleinere Fabrik.

Da das von Frankreich bezogene Rohcelluloid den Anforderungen in vielen Beziehungen nicht genügte, entschloß man sich, die Nitrierung der Cellulose selbst auszuführen. Es war ein schwerer Weg, den F. J. Bensinger mit seinem Mitarbeiter Fritz Jander zurückzulegen hatte. Zu Zeiten, wenn die eigene Fabrikation durchaus nicht gelingen wollte, half man sich mit Collodiumwolle aus einer norddeutschen Pulverfabrik, die aber auf die Dauer auch nicht befriedigte. Als im Jahre 1882 eine Explosion erfolgt war, die ein Menschenleben erforderte, verlangte die badische Fabrik-Inspektion die Abänderung des Fabrikationsverfahrens. Schon nach einem Jahr wurde ein neues Verfahren eingeführt, das die Genehmigung der Behörde fand und sich in seinen Grundzügen im eigenen Werke und auch in anderen Fabriken bis heute behauptet hat.

Im Jahre 1885 wurde das ganze Werk durch einen Brand zerstört, aber aus den Trümmern erhob es sich zu neuer Blüte und zu seiner gegenwärtigen Weltgeltung; in demselben Jahre wurde die Firma in „Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik A. G. Mannheim-Neckarau" umgeändert. Mit dem Uebergang zur Fabrikation größerer Mengen (einige hundert Kilogramm täglich), steigerten sich die Schwierigkeiten, die Arbeiter wurden durch die Säuredämpfe belästigt, das Produkt war mangelhaft stabilisiert und neigte zu Selbstentzündungen; und fast jedes Jahr brannte irgendein Teil des Werkes nieder. Diese schlimmen Erfahrungen sind ja auch nicht weiter erstaunlich, wenn man bedenkt, daß es sich in jener Zeit, d. i. „vor der Erfindung des eigentlichen Celluloids" (⅔ Collodiumwolle, ⅓ Campher), die erst einige Jahre später erfolgte, um eine Art von gelatiniertem Schießpulver gehandelt hatte. — Das neue Verfahren, das sofort aufgenommen wurde, und ein Celluloidprodukt lieferte, das nicht nur die Explosibilität verloren, sondern dazu noch die bekannten wertvollen plastischen Eigenschaften gewonnen hatte, führte aber zunächst zu neuen Fabrikations-Schwierigkeiten, die in dem Wechsel des Lösungsmittels (Alkohol statt Aether) begründet waren. Aber alle Hindernisse wurden überwunden, und bald erreichte das Neckarauer Celluloid den Ruf, besser zu sein als das französische. Die Hauptstärke der Rhein. Gummi- und Celluloid-Fabrik lag in der Herstellung von Schildplatt-Imitationen, worin sie der Konkurrenz überlegen war und blieb, aber auch alle anderen Anwendungsgebiete wurden gepflegt und dauernd neue aufgesucht.

Mit der Aufnahme der Eigenfabrikation der Collodiumwolle trat eine scharfe Gliederung des Werkes ein, Rheinau entwickelte sich zu einer rein chemischen Fabrik, während in Neckarau die mechanische Bearbeitung des Celluloids erfolgte.

Im Jahre 1891 wurde der empirische Betrieb und die Fabrikation unter die Leitung eines akademisch gebildeten Chemikers, Dr. Arnhold, gestellt. Ihm folgte 1894 Dr. Reimarus, der das Nitrierverfahren verbesserte, und dann 1900 der jetzige Direktor Dr. Berghegger, der das Werk auf seine endliche Höhe brachte.

Weitere Verbesserungen und Neuanlagen folgten. Im Jahre 1909 wurde eine Fabrikanlage zur Herstellung von Salpetersäure aus Chilesalpeter erbaut, 1910 ein großzügiger Aetherapparat geschaffen und 1911/1914 eine Fabrik zur Erzeugung von synthetischem Campher nach eigenen patentierten Verfahren eingerichtet. Es folgte 1916 eine Anlage zur Gewinnung von Salzsäure aus dem bei der Salpetersäure-Fabrikation abfallenden Bisulfat und 1917 eine Fabrik für hochprozentige Schwefelsäure. Für die Abwässer mußte ein besonderer Kanal von 2 km Länge gebaut werden, der 2500 cbm in der Stunde aufzunehmen vermag.

Im Jahre 1908 wurde der Entschluß gefaßt, dem Werke eine Kunstseidefabrik anzugliedern, da das Nitrierwerk um so vorteilhafter arbeiten konnte, je größer seine Produktion war, und da außerdem der für die Kunstseidefabrikation nötige Aether ja ebenfalls selbst hergestellt wurde. Im Jahre 1910 wurde die Fabrikation in Schwetzingen eingerichtet und 1914 hatte die Marke „Perlseide" bereits einen solchen Ruf gewonnen, daß man an eine beträchtliche Vergrößerung dachte; da brach der Krieg aus und brachte das Werk zum Stillstand.

Im Jahre 1920 wurde Schwetzingen unter Mitwirkung von Großbanken in ein selbständiges Unternehmen „Kunstseidefabrik Schwetzingen G. m. b. H., Schwetzingen" umgewandelt und im Herbst 1921 konnte die Fabrikation erneut aufgenommen werden. — Es sollte eine Seide von sehr großer Feinheit hergestellt werden. Dieses Ziel wurde bald erreicht und schon ab 1922 konnte die Nachfrage nicht mehr befriedigt werden.

Beim Ausbruch des Weltkrieges war das Rohcelluloidwerk zu der größten Celluloidfabrik herangewachsen, für die Kunstseidefabrik begann die Periode der Rentabilität, die technischen Abteilungen waren für die ganze Welt beschäftigt: — 6000 Angestellte und Arbeiter zählte das Unternehmen gegen 900 zur Zeit des 25jährigen Bestehens im Jahre 1898, es hatte sich also in 16 Jahren versiebenfacht.

Bei Ausbruch des Krieges mußte das Rheinauer Werk in größter Eile auf die Erzeugung von Schieß-

Digitized by Google

baumwolle umgestellt werden. Der Nitrierbetrieb wurde erweitert, die Salpetersäurefabrik verdoppelt und eine neue Schwefelsäurefabrik errichtet. Die Kesselanlagen usw. wurden verdreifacht.

Alle anderen Betriebe wurden nacheinander stillgelegt oder auf eine geringe Produktion eingeschränkt. Schließlich war fast das ganze Unternehmen ausschließlich für Munitionserzeugung eingerichtet.

Die Wiederumstellung zum Friedensbetrieb machte große Schwierigkeiten und Kosten; — endlich ist auch dies gelungen. — Die Celluloidindustrie ist vom Auslande schwer umkämpft. Mögen die kommenden Jahre dem Unternehmen seine frühere Kraft wieder zurückbringen, möge der deutschen Celluloidindustrie, wie bisher, auch künftig die Führung in der Welt erhalten bleiben. — (2065)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 109 vom 12. Mai d. J. werden nachstehend die für die dritte Juliwoche (16.—22.) 1923 berechneten Ziffern bekanntgegeben.

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer*) des Statistischen Reichsamts	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf in der Woche vom 16.—22. Juli 1923 auf:
1921		
Juli	12,50	231 136,0
August	13,33	216 714,2
September	13,74	210 276,6
Oktober	15,04	192 101,1
November	17,75	162 771,8
Dezember	19,28	149 854,8
1922		
Januar	20,41	141 558,1
Februar	24,49	117 974,7
März	28,97	99 730,8
April	34,36	84 086,1
Mai	38,03	75 971,6
Juni	41,47	69 669,6
Juli	53,92	53 583,1
August	77,65	37 208,0
September	133,19	21 692,3
Oktober	220,66	13 093,4
November	446,10	6 476,6
Dezember	685,06	4 217,4
1923		
Januar	1 120,—	2 579,6
Februar	2 643,—	1 093,2
März	2 854,—	1 012,3
April	2 954,—	978,1
Mai	3 816,—	757,1
Juni	7 650,—	377,7
Woche vom 2.—8. Juli	16 180,—	178,6
„ „ 9.—15. „	21 511,—	134,3
„ „ 16.—22. „	28 892,—	100,0

*) Die Reichsindexziffer gibt an, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind. (2075)

Inkrafttreten der neuen Verbrauchssteuergesetze.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 60 Teil I vom 21. Juli 1923 macht der Reichsfinanzminister die Termine für das Inkrafttreten der neuen Verbrauchssteuergesetze vom 9. Juli 1923 bekannt. Es treten in Kraft am 1. September 1923: das Leuchtmittelsteuergesetz, das Zündwarensteuergesetz, das Salzsteuergesetz. (2111)

Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Im „Reichsministerialblatt" Nr. 37 vom 18. Juli d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen (52 Seiten) ist für die chemische Industrie von erheblicher Bedeutung. Wir weisen deshalb auf das Erscheinen der Technischen Bestimmungen (T. B.) hin. (2080)

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. Juli d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 18. Juli 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar, 8. und 22. Juni, 2. und 9. Juli 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 19. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig 1 400 000 Mk. für 1 hl W.

Für den vom 19. Juli 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der abschlagsweise zu zahlende Zuschlag vorläufig 400 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 19. Juli 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 2 100 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Für den im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr im Betriebe gewesen sind, nach dem 15. Juli 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais werden vorläufig abschlagsweise folgende Zuschläge gezahlt:

1. für den in der Zeit vom 16.—30. Juni 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 725 000 Mk.,
2. für den in der Zeit vom 1.—10. Juli 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 1 510 000 Mk.,
3. für den in der Zeit vom 11.—18. Juli 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 1 350 000 Mk.,
4. für den in der Zeit nach dem 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 1 050 000 Mk.

Zu Ziffer V.

Vom 19. Juli 1923 ab beträgt vorläufig: für 1 hl W.

a) der regelmäßige Verkaufspreis . . . . . 14 000 000 Mk.
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis . 1 200 000 „
c) der Essigbranntweinpreis . . . . . 1 200 000 „
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein:
   1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird . . . . . 2 000 000 „
   2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird . . 4 000 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 935 330 Mk.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen 1 402 995 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig:

1. Der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 12 600 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 7 560 000 Mk.

Digitized by Google

2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 10 080 000 Mk.
3. bei anderem Branntwein . . . . . 12 600 000 „
4. bei Aether . . . . . 16 380 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . 8 190 000 „

für einen Doppelzentner.

2. Ein allgemein ermäßigter Monopolausgleich wird vom 19. Juli 1923 ab vorläufig nicht erhoben.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 600 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 360 000 Mk. für 1 dz.

   für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 2 600 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 1 560 000 Mk. für 1 dz.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 10 500 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 18. Juli 1923. (2073)

Neue Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns die nachfolgenden drei Bekanntmachungen vom 21. Juli 1923:

Bekanntmachung

über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

Vom 19. Juli 1923 ab.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 13 000 Mk. je 1 W.

	bis 5 l Raum	15 700 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	15 500 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	15 300 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W. . .	15 900 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	15 700 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	15 500 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	15 300 „	„ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 21 000 Mk. je 1 W.

	bis 5 l Raum	23 500 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	23 300 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	23 100 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W. . .	24 100 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	23 900 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	23 700 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	23 500 „	„ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 41 000 Mk. je 1 W.

	bis 5 l Raum	42 900 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	42 700 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	42 500 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W. . .	44 500 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	44 300 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	41 100 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	43 900 „	„ 1 „	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Bekanntmachung

über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit:

Vom 19. Juli 1923 ab.

	bis 5 l Raum	139 400 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	139 200 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	139 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W. . .	146 100 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	145 900 „	„ 1 „	
von über	100 l W. bis 150 l W. . .	145 700 Mk.	je 1 W.	
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	145 500 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 800 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 19. Juli 1923 ab.

	bis 5 l Raum	22 500 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	22 300 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	22 100 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W. . .	23 100 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	22 900 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	22 700 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	22 500 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 800 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 19. Juli 1923 ab.

	bis 5 l Raum	41 900 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	41 700 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	41 500 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W. . .	43 500 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	43 300 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	43 100 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	42 900 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 800 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Bekanntmachung.

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Vom 19. Juli 1923 ab.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
		für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke, Backzwecke, Zuckerwaren	für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R. . . .	149 300	27 500	47 700	19 400
über 5 „ 10 l „ . . .	149 100	27 300	47 500	19 200
„ 10 „ 25 l „ . . .	148 900	27 100	47 300	19 000
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W. . . .	150 200	27 200	47 600	19 000
über 60 „ 100 l „ . . .	150 000	27 000	47 400	18 800
„ 100 „ 150 l „ . . .	149 800	26 800	47 200	18 600
„ 150 „ 280 l „ . . .	149 600	26 600	47 000	18 400
„ 280 „ 600 l „ . . .	149 400	26 400	46 800	18 200
„ 600 l W. u. mehr . . .	149 200	26 200	46 600	18 000
je Liter Weingeist				

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle. (2097)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 18. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. B in der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 159) erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	84 300
b) für gedarrte und gemahlene Ware	84 300
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	84 300
3. Natriumammoniumsulfat	84 300
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	84 300
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	84 300
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	84 300
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	84 300
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	84 300
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	84 300
10. Kalkstickstoff	75 200
11. Blutmehl	66 400
12. Hornmehl	73 700

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das kg Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 57 500 Mk. auf 92 100 Mk. erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juli 1923 ab in Kraft. (2072)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird von 19 430 Mk. auf 23 580 Mk. erhöht.

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" treten in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 28 450 Mk. auf 32 100 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 22 750 Mk. auf 25 700 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Aufschlag für je 100 kg bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken wird von 23 000 Mk. auf 26 000 Mk. erhöht.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 13. und 18. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162 und 166) tritt folgende Aenderung ein:

Der Zuschlag für das Kilogrammprozent Reinkali in Superphosphatmischungen wird von 2430 Mk. auf 2650 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 1 und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 19. Juli 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 23. Juli 1923 ab in Kraft. (2093)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Die achte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint, wie im „Reichsanzeiger" vom 23. Juli d. J. mitgeteilt wird, Ende Juli 1923 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, und ist im Buchhandel zum Preise von 20 000 Mk. für das Stück erhältlich. (2103)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 16. Juli 1923 betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2064)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das von Mittwoch, den 1. bis Dienstag, den 7. August d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

5 219 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 1. bis 7. August 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,76
100 amerikanische Dollar	421,07
100 argentinische Pesos (Papier)	146,34
100 argentinische Pesos (Gold)	332,58
100 belgische Franken	20,62
100 brasilianische Milreis (Papier)	44,88
100 bulgarische Lewa	4,03
100 chilenische Pesos (Papier)	54,34
100 chilenische Pesos (Gold)	149,44
100 dänische Kronen	73,61
100 deutsche Papiermark	0,0019
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0060
1 englisches Pfund Sterling	19,55
100 englische Schillinge	97,75
100 englische Pence	8,15
100 estländische Mark	1,15
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	24,70
100 griechische Drachmen	10,08
100 holländische Gulden	164,71
100 japanische Yen	205,43
100 italienische Lire	18,25
100 jugoslawische Dinar	4,56
100 lettische Rubel	1,59
100 mexikanische Dollar	200,75
100 norwegische Kronen	68,32
100 ostindische Rupien	129,45
100 polnische Mark	0,0032
100 portugiesische Eskudos	17,55
100 rumänische Lei	2,20
100 schwedische Kronen	111,28
100 Schweizer Franken	72,70
100 spanische Peseten	60,41
100 tschechische Kronen	12,58
100 türkische Piaster	2,74
100 ungarische Kronen	0,044
100 uruguaysche Pesos (Gold)	338,59

(2117)

Wahl der Währung für die Fakturierung von Außenhandelsgeschäften.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923, betreffend erleichterte Ausfuhr („Reichsanzeiger" Nr. 117), sind für die Ausfuhr von Waren der bedingten Ausfuhrfreiliste, die mit Devisenablieferungserklärungen ausgeführt werden können, die Währungen folgender Länder zugelassen: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Portugal, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Aus Anlaß verschiedener Anfragen hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (17. 7. 23 — B I 2900/23 —) darauf hingewiesen, daß die Währungen dieser Länder nicht nur bei der Ausfuhr von Waren, die auf der bedingten Ausfuhrfreiliste stehen, sondern auch ganz allgemein zur Preisstellung bei Auslandsgeschäften zuzulassen sind. Das gilt insbesondere auch für die portugiesische Währung und bezüglich aller künftigen Aenderungen, die zu § 2 der obigen Bekanntmachung vorgenommen und veröffentlicht werden. (2101)

Digitized by Google

Goldzollaufgeld und Rückerstattung von Ausfuhrabgabe in Goldmark.

Nach den am 18. Juli 1923 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark sind Rückerstattungsersuchen an die Zollkassen von den Außenhandelstellen in Goldmark auszustellen. Zahlreiche Ausfuhrfirmen werden nach dem 18. Juli für nicht oder nur teilweise ausgenutzte Ausfuhrbewilligungen Rückerstattung von Ausfuhrabgabe beantragen, die seinerzeit in Papiermark gezahlt worden ist. In solchen Fällen müssen die Außenhandelstellen die in Papiermark errechnete Ausfuhrabgabe in Goldmark umrechnen, und zwar auf der Grundlage des Goldzollaufgeldsatzes, der am Tage Gültigkeit hatte, an dem die Ausfuhrabgabe bei der Zollkasse eingezahlt worden ist. (2091)

Abänderung des Einlösungsverfahrens für englische Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, gibt folgendes bekannt:

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden alle auf Grund von £-Fakturen am und nach dem 1. August 1923 in England ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des Tages der Präsentation (d. h. Tag des Posteingangs, bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H.) — bzw. falls dieser ein börsenfreier Tag ist, zum Kurse des darauffolgenden Börsennotiztages — von ihr eingelöst werden unter Einbehaltung von 3 % Inkasso-Provision.

Die interessierten Exporteurkreise werden darauf hingewiesen, daß die Reparationsgutscheine nach Einführung dieses neuen Einlösungsverfahrens ohne jeglichen Verzug, sofort nach Eingang bei ihnen, an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, weiterzuleiten sind. Reparationsgutscheine, die erst nach Ablauf eines Monats vom Tage der Ausstellung in England an gerechnet (als Ausstellungstag gilt das jüngste Stempeldatum des englischen Zollamts, in Ermangelung eines Stempeldatums das im Text des Gutscheins vom englischen Zollbeamten handschriftlich eingesetzte Datum) bei ihr eingehen, werden nach diesem neuen Verfahren nur eingelöst, wenn der betreffende Exporteur den durch gehörige Unterlagen belegten, von der Friedensvertrag-Abrechnungstelle G. m. b. H. für genügend befundenen Nachweis gleichzeitig bei Präsentation des Gutscheins führt, daß ihn an der verspäteten Einreichung ein Verschulden nicht trifft.

Wird dieser Nachweis erst nach der Präsentation erbracht, so erfolgt trotzdem die Einlösung zum Kurse des Präsentationstages (und nicht etwa zum Kurse des Tages, an dem der Nachweis erbracht erscheint); kann dieser Nachweis überhaupt nicht erbracht werden, so ist für die Einlösung der Kurs des 15. Tages nach Ausstellung des betreffenden Gutscheins in England maßgebend.

Duplikatgutscheine für in Verlust geratene und nach dem 1. August 1923 in England ausgestellte Reparationsgutscheine werden — sofern sie innerhalb Monatsfrist nach Ausstellung des Originals in England bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. eingehen — hinsichtlich des Einlösungskurses wie Originalgutscheine behandelt (Kurs des Präsentationstages). Bei verspäteter Einreichung gilt das oben Gesagte auch für Duplikatgutscheine sinngemäß. Hinsichtlich der auf Grund von Mark-Fakturierung ausgestellten Reparationsgutscheine verbleibt es bei dem alten Einlösungsverfahren. (2121)

Säumigkeit englischer Importeure bei Rücksendung englischer Sanktionsgutscheine.

In letzter Zeit sind mehrfach Klagen darüber eingelaufen, daß englische Importeure die 26%igen Sanktionsgutscheine den deutschen Exporteuren außerordentlich verspätet zurücksenden. Deutsche Exporteure, die bereits Anfang März 1923 Waren nach England geliefert haben, sind heute, also nach fast 4 Monaten, noch nicht im Besitz der Sanktionsgutscheine. Es wird den deutschen Exporteuren dringend empfohlen, den englischen Kunden nachhaltig darauf hinzuweisen, daß es seine Pflicht ist, die Sanktionsgutscheine sofort nach der Abfertigung der Ware beim englischen Einfuhrzollamt an den deutschen Exporteur zurückzusenden. Durch derartige Verzögerungen werden die deutschen Exporteure bei sinkender Mark empfindlich geschädigt, denn sie erhalten bei verspäteter Einlösung entwertetes Papiergeld zurück, weil der Gutschein zum Kurse des 15. Kalendertages nach dem Ausstellungsdatum (Datum des G.R.R.-Inkassostempels bzw. in Ermangelung desselben jüngstes Stempeldatum des ausstellenden Zollamts) bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingelöst wird. Trägt der Inkassostempel z. B. das Datum des 15. März, und der Sanktionsgutschein kommt erst am 15. Juli in die Hände des deutschen Exporteurs, der ihn dann erst einlösen kann, dann bekommt der deutsche Exporteur nur den Kurs vom 30. März ausgezahlt, erhält also in entwertetem Papiergeld einen geringeren Betrag, als er beanspruchen könnte, wenn er die Ware heute ausgeführt hätte. (2102)

Der Warenbezug des Saargebiets aus dem unbesetzten Gebiet.

Die Handelskammer Saarbrücken teilt mit: „Die anscheinend in weiten Kreisen der Oeffentlichkeit aufgetretenen Befürchtungen über etwaige Beeinträchtigungen des Warenbezuges aus dem unbesetzten Deutschland durch die am 25. Juni d. J. in Kraft getretene Verschärfung der Rheinzolllinie erscheinen nicht berechtigt. Die in Frage stehende Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission macht lediglich den Verkehr vom unbesetzten nach dem besetzten Deutschland einfuhrbewilligungs- und zollpflichtig und beeinflußt den Warenversand aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Saargebiet nur insofern, als die Innehaltung der bisher schon bestehenden Transitvorschriften durch die Organe der Interalliierten Zollverwaltung nunmehr schärfer überwacht werden dürfte. Dies bedeutet, daß in Zukunft auch alle mit Lastkraftwagen beförderten Sendungen bei Eintritt in das besetzte Gebiet plombiert werden müssen, und daß die Unverletztheit der Zollbleie bei ihrem Wiederaustritt nochmals nachgeprüft wird. Die Regierungskommission hat der Handelskammer ausdrücklich bestätigt, daß auch nach ihrer Auffassung sich keine anderen Auswirkungen für das Saargebiet ergeben können, und wird bei der Interalliierten Rheinlandkommission auf entsprechende sofortige Anweisungen an die Organe der Zollverwaltung dringen. Inzwischen sind die Zollorgane der Interalliierten Rheinlandkommission an der Rheinzollgrenze dazu übergegangen, für die nach dem Saargebiet bestimmten Waren an der Rheingrenze den 25%igen Zoll zu erheben. Dieser wird beim Eingang der Waren ins Saargebiet wieder zurückerstattet. Die Handelskammer ist bei der Regierungskommission vorstellig geworden, daß die vorläufige Zollerhebung wieder in Wegfall kommt, da auch auf andere Weise der befürchteten Zollhinterziehung begegnet werden könne." (2079)

Ausland

Frankreich. **Erläuterungen zum Zolltarif.** Das „Journal officiel" vom 29. Juni 1923 veröffentlicht folgende Liste von Farbstoffen, deren Einfuhr nach Frankreich bei der Herkunft aus Deutschland einer vorher einzuholenden Genehmigung unterworfen ist:

0381 Base d'hélio rouge solide II R
Solide Scharlachbase (lithol R. N.)
Furolbraungelb G
Nako P. S.
Nitroanisidin B. X.
Nitrotoluidin C.
Alphanaphthylaminsalz
Entwickler A. R.
Leucotrop
Naphthol A. S.
Naphthol A. R.
Solidmetanitroparatoluidin (lithol R. N.) (2078)

Zolländerungen. Das „Journal officiel" vom 18. Juli 1923 veröffentlicht eine Verfügung, wonach Pos. 055 Jod, roh, 100 kg, im Generaltarif mit 160 frs., im Minimaltarif mit 400 frs. zu verzollen ist. (2114)

Tschechoslowakei. **Die neuen Einfuhrgebühren für Mineralöle.** An Stelle der bisherigen Surtaxe sind bei der Einfuhr von Mineralölen Manipulationsgebühren eingeführt. Nach einer Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. d. M. sind nunmehr die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr von Mineralölen folgendermaßen festgesetzt: aus 166 Petroleumpech 7 Heller per kg, aus 169 Petroleumasphalt 7 Heller per 1 kg, 175 Rohöl (Naphtha) gebührenfrei, 176 Rohmineralöl zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung 20 Heller per 1 kg, 177 raffinierte oder halbraffinierte Mineralöle, deren Dichte 790° oder weniger beträgt, 40 Heller per 1 kg, über 790 bis 880° 20 Heller per 1 kg. Anmerkung zu 177: Mineralöle der Pos. 176 und 177 zur Raffinierung für weitere industrielle Verarbeitung auf Bewilligungsschein 7 Heller per 1 kg. 178 Mineralöle, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880° übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten gemengt, 50 Heller per 1 kg, 179 Rückstände von der Mineralöldestilla-

Digitized by Google

tion oder Reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder Schmierfette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände, 40 Heller per 1 kg. Anmerkung zu 178 und 179: Schwere Oelhalbfabrikate, auch paraffiniertes Oel und Destillationsrückstände oder gereinigte Mineralöle für die Raffinierung zur weiteren Verarbeitung auf besondere Bewilligung und unter Aufsicht, 7 Heller per 1 kg. — Diese Gebühren gelten vom 23. Juli ab. (2100)

Handelsvertrag mit England. Am 14. Juli ist nunmehr der Handelsvertrag zwischen England und der Tschechoslowakei auf der Basis gegenseitiger Meistbegünstigung zum Abschluß gelangt, jedoch hat sich die tschechoslowakische Republik für die Zeit, wo sie das Einfuhrkontrollsystem aufrechterhält, vorbehalten, die Einfuhr englischer Waren nur bis zu einer gewissen jährlich neu zu vereinbarenden Menge zu gestatten. Dieses Kontingent beträgt zunächst für:

Gerbstoffe	2 000 t
Kunstseide	150 t
Parfümerien	2 t
Kohlenteerfarbstoffe und ihre Derivate	200 t
Chemikalien (ausgenommen Antimon und Schwefelkohlenstoff)	1 500 t
Anstrichfarben und Firnisse	100 t
Desinfektionsmittel (zum Besprengen von Bäumen, Weinstöcken und Hopfenanlagen)	100 t
Künstliche Düngemittel (außer Phosphaten)	5 000 t
Technische Oele und Fette	10 000 t
Schmiermittel	500 t
Photographische Trockenplatten	50 t

Das Abkommen ist aber erst noch von den beiderseitigen Parlamenten zu ratifizieren. (2113)

Dänemark. **Bezeichnung der Dachpappe mit dem Erzeugungsorte.** Nach einem Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Kopenhagen hat der dänische Handelsminister auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb bei Signierung von Waren nach gepflogenen Verhandlungen mit den wichtigsten dänischen Wirtschaftsvereinigungen angeordnet, daß Dachpappe im Kleinhandel nur dann verkauft werden darf, wenn sie mit dem Herkunftsorte bezeichnet ist. Darunter ist das Land zu verstehen, in welchem die Verarbeitung des Halbfabrikates und des Rohmaterials in Pappe vor sich ging. Die Ortsangabe hat in auffallender Weise durch mindestens 5 cm hohe Buchstaben in dänischer Sprache mit schwarzer Farbe auf einem weißen Schilde auf jedem einzelnen Ballen Pappe zu geschehen. Wenn sich auf dem Ballen eine Etikette befindet, muß das Schild unmittelbar unter der Etikette angebracht sein, sonst mitten auf dem Ballen. Der Wortlaut der Bezeichnung ist: „Fabrikeret i (Name des Ortes und Landes)". (2081)

Italien. **Einfuhrvorschriften über Mineralwässer.** In dem vom italienischen Finanzministerium herausgegebenen „Bollettino Ufficiale" Nr. 85 sind die vom Ministerium des Innern, Generaldirektion des öffentlichen Gesundheitswesens, erlassenen Bestimmungen veröffentlicht über die Aufschriften und andere ergänzende Angaben auf den Behältern der aus dem Ausland eingeführten natürlichen und künstlichen Mineralwässer. Das Etikett auf den Behältern der in- und ausländischen künstlichen Mineralwässer muß folgende Angaben aufweisen: a) die klare und deutlich ersichtliche Angabe „acqua minerale artificiale" (künstliches Mineralwasser), b) den ihm erteilten Namen, der durch irgendeine allgemeine Benennung oder Bezeichnung der hervorstechenden therapeutischen oder hygienischen Eigenschaften gebildet sein kann. Wenn ein künstliches Mineralwasser ein in- oder ausländisches natürliches Mineralwasser nachahmen soll, so kann dieser Zweck der Nachahmung auf dem Etikett durch die Angabe „imitazione" oder „tipo" mit darauf folgendem Namen der natürlichen Mineralquelle, die nachgeahmt werden soll, hervorgehoben werden, und zwar durch Aufdruck in weniger als halb so großen Buchstaben wie die für die Angabe „künstliches Mineralwasser" verwendeten Lettern. (2099)

Die Behandlung von Mustern ohne Wert. Von den am Bestimmungsort in Italien ankommenden Mustern nimmt, wie die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand mitteilt, die Zollbehörde eine Anzahl als Stichproben an sich und untersucht diese Muster. Wenn es sich um Warenmuster handelt, die einen gewissen Wert darstellen, konfisziert sie dieselben und liefert sie dem Empfänger nur gegen Zahlung des fünffachen Zollbetrages und des ungefähren Wertes des Artikels aus. (2084)

Ausfuhrerleichterungen. Die Zollbehörden sind bis auf weiteres ermächtigt worden, die Ausfuhr aller Waren, die nach dem Ministerialdekret vom 30. Dezember 1920 nicht ausgeführt werden dürfen, unmittelbar zu genehmigen. Ausgenommen sind eine Reihe von Waren, für welche auch in Zukunft eine ministerielle Ausfuhrerlaubnis erforderlich ist. Dazu gehören rohe Knochen und Eisenerze (mit Ausnahme der Pyrite). (2083)

Ungarn. **Neuerliche Ablieferungspflicht für Exportdevisen.** Aus Budapest wird dem „Prag. Tagbl." telegraphiert: Die Exportvaluten, die bisher von den einzelnen Produzentenkategorien teilweise für sich selbst zurückbehalten werden konnten und nicht an die Devisenzentrale abgegeben werden mußten, werden ab 1. August wieder in vollem Umfange der Devisenzentrale abgeliefert werden müssen. Die Zurverfügungstellung eines Teiles der eingegangenen Devisen war für Handel und Industrie von großem Nutzen, weil sie einen Teil ihrer Auslandsschulden abtragen konnten. Nunmehr soll dieselbe Drosselung eingeführt werden, wie sie früher bestanden hat. Von den Interessenten macht sich gegen diese Verfügung eine Gegenbewegung geltend. (2092)

Ver. St. von Amerika. **Widerruf der Antidumping-Verordnung gegen kanadisches Calciumcarbid.** Das Schatzamt hat die am 16. Mai erlassene Antidumping-Verordnung gegen kanadisches Calciumcarbid zurückgezogen und den Zollbehörden entsprechende Anweisungen erteilt. Die Verordnung war auf Veranlassung eines Abschätzers in einem Grenzhafen erlassen worden, der den Verdacht geäußert hatte, daß bei einer Sendung aus Quebec nach den Frachtbriefangaben ein Dumpingversuch vorliege. Eine auf den Protest der kanadischen Produzenten hin angeordnete Untersuchung erwies den Verdacht als unbegründet. (2069)

Ausfertigung der Konsulatsfakturen. Neuerdings wird, nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Berlin, von dem Amerikanischen Konsulat bei Ausfertigung der Konsulatsfakturen wiederum gefordert, daß die deutschen Absender eine besondere Warenaufstellung für die amerikanische Handelsstatistik beifügen. In dieser Aufstellung sollen die Waren nach der Einteilung und Benennung im „Schedule govering the Statistical Classification of Imports" aufgeführt sein. (2023)

Brasilien. **Die Zollvergünstigungen gegenüber den Vereinigten Staaten.** Bereits seit dem Jahre 1904 genießen die Vereinigten Staaten für eine Anzahl Artikel Zollvergünstigungen in Brasilien. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie gehören dazu: Tinten, Nr. 173 des Zolltarifs, mit Ausnahme der Tinten zum Schreiben; ferner Firnis. Wie „Lateinamerika" (B) mitteilt, sind diese Vergünstigungen auch für das laufende Jahr zugestanden. (2109)

Zolltarifänderungen. Es werden folgende Zolländerungen für Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie gemeldet:

Pos. 213	Chlorcalcium	100 Reis
„ 274	Bleioxyd, gelbes und rotes, Glätte oder Goldglätte	200 „

(2110)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Fabrik von Brunner, Mond & Co. in Billingham zur Herstellung von synthetischem Ammoniak.** In der Diskussion, welche den Cantor-Vorlesungen von Kilburn Scott vor der „Royal Society of Arts" folgte, kritisierte Dr. Harker die Darstellung der Lage der Stickstoffbindung in England durch den Vortragenden. „Was ihn betreffe, so sei es ihm direkt zuwider (he „hated" to hear), die Deutschen als Muster hingestellt zu sehen; die Engländer trauten sich zu (had sufficient „enthusiasm"), die Sache nicht nur ebenso gut, sondern ein gut Teil besser zu machen als die Deutschen. Es sei nicht seine Aufgabe, die Leistungen der Regierung bezüglich der von ihr veranlaßten Versuche zu verteidigen, aber er müsse doch der Entstehung einer falschen Auffassung entgegentreten. Nach seiner Meinung sei man nahe dabei, die Erfahrungen des „Nitrogen Products Committee" in vollem Maße praktisch auszunützen, und die Anlage, welche die „Synthetic Ammonia Products Ltd.", die Tochtergesellschaft von „Brunner, Mond & Co.", im Begriff sei zu errichten, sei keine „twopenny-halfpenny show", wie man wohl anzunehmen geneigt sei. Das Gelände, das die

Digitized by Google

Regierung durch das Munitionsministerium in Billingham erworben habe, sei 250 acres groß und zur Herstellung von Ammoniumnitrat für Sprengstoffe bestimmt gewesen. Als „Brunner, Mond & Co." vor drei Jahren die Anlage übernommen hätten, sei der Plan geändert worden, mit dem Endziel, ein wirkliches geschäftliches Unternehmen zu schaffen; das Gelände umfasse jetzt 1000 acres, und es gehörten zwei Ankerplätze im Tees dazu. Es sei beabsichtigt, schließlich auf eine Produktion von 300 t Ammoniak im Tag zu kommen. Es gebe Leute in England, welche Ideen hätten, und obgleich die Verhältnisse nach dem Kriege in verschiedenen Beziehungen nicht sehr günstig seien, liege hier ein Unternehmen vor, das sich zu einem bedeutenden Aktivposten für England entwickeln werde."

In seiner Erwiderung bemerkte Kilburn Scott, daß Leute, welche einige Wochen auf einer Besuchsreise in Amerika und Australien zugebracht hätten, viele Dinge nicht zu hören bekämen, die denen, die, wie er selbst, dort gelebt hätten, wohl bekannt seien. Die Leute dort fühlten, daß England nicht mehr die Stellung einnehme, die es im letzten Jahrhundert innegehabt habe. Neuseeland brauche Dünger; und da dort viele Wasserkräfte vorhanden seien, so sei es ein geradezu ideales Land für die Herstellung von Düngern nach dem Lichtbogenverfahren. Indien habe ebenfalls Wasserkräfte und dazu Kohlengruben; in der Nähe der ersteren könnte der Lichtbogenprozeß, in der Nähe der letzteren das Häußerverfahren angewendet werden. Die Kolonien erwarteten von dem Mutterland, daß es die Führung übernehme, aber nach seiner Ansicht sei dies in der Wissenschaft nicht der Fall. Es seien einzelne Männer von hervorragender Bedeutung da (individually they had the „finest" men), aber es fehle an der Zusammenarbeit. Er freue sich über die Entwicklung der Anlage in Billingham, aber er möchte noch andere sehen: eine Anlage in Schottland, um die Wasserkräfte auszunützen, und eine andere in Skinningrove oder sonstwo in der Nähe von Koksöfen. Er schlage die Schaffung eines „Nitrogen Research Department" vor. (1909)

Tschechoslowakei. **Förderung der Produktion von stickstoffhaltigen Stoffen.** Die Regierung hat der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt, der das Ziel verfolgt, zur Förderung der Erzeugung von stickstoffhaltigen Stoffen der betreffenden Industrie Steuer- und Gebührenerleichterungen zu gewähren. Die Zentrale kam zu dem Entschluß, den Entwurf in der vorgeschlagenen Fassung nicht zur Genehmigung zu empfehlen, weil durch die geplanten Maßnahmen eine gefährliche und weitgehende Präjudiz geschaffen würde. Die Förderung der betreffenden Produktion könne in anderer Weise erreicht werden. (2082)

Finnland. **Vom Teermarkt.** Aus finnländischen Fachkreisen verlautet, wie der „Finnländische Merkur" berichtet, daß man im Norden, dem Sitz der Teerindustrie, mit gewisser Unruhe der weiteren Entwicklung der Teerausfuhr entgegensieht. Während noch im vergangenen Sommer 475 Fmk. pro Faß bezahlt wurden, sind nunmehr die Preise auf unter 400 Fmk. zurückgegangen; dabei setzt sich die fallende Tendenz stetig fort. Auch in England und Holland, den hauptsächlichsten Abnehmerländern, verhält man sich zurückhaltend. Die Preissenkung ist durch das Steigen der Finnmark verursacht. (2107)

Der Superphosphatmarkt. Der Zeitung „Maas. Tul." zufolge hat sich die Nachfrage nach Superphosphat in diesem Jahre wesentlich gesteigert. In den fünf ersten Monaten des Jahres sind 150 000—160 000 Sack Superphosphat an Wiederverkäufer verkauft worden, während im vorigen Jahre insgesamt nur 116 000 Sack Superphosphat eingeführt worden sind. Allein die staatliche Superphosphatfabrik in Vilmanstrand hat 100 000 Sack (einschl. der eingeführten Ware) Superphosphat in diesem Jahre verkauft. (2108)

Aegypten. **Rückgang der Einfuhr an deutschen chemischen Erzeugnissen.** Aus Alexandrien wird uns geschrieben: In der Farbeneinfuhr aus Deutschland ist ein überraschender Rückschlag eingetreten. Während Deutschland im vergangenen Jahre für synthetischen Indigo nahezu ein Monopol auf dem ägyptischen Markte besaß, ist die Einfuhr in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres im Werte um 16 000 £E zurückgegangen. Beachtenswert ist dabei, daß die Schweiz im Monat April 18 665 kg für 2944 £E einführte, Deutschland dagegen 8751 kg für 3010 £E. Bei chemischen Erzeugnissen ist im allgemeinen ein Rückgang der deutschen Einfuhr zu verzeichnen.

Auch die übrigen deutschen Industriezweige haben überwiegend einen Rückgang der Einfuhr erlitten. Er erklärt sich mit den Schwierigkeiten, die sich allgemein im Verkehr zwischen dem deutschen Fabrikanten und dem ägyptischen Abnehmer ergeben haben. Einmal ist der ägyptische Markt, der selbst infolge der starken örtlichen Wirtschaftskrise nur noch in beschränktem Maße aufnahmefähig ist, mit Waren übersättigt. Außerdem aber trägt das Geschäftsgebahren vieler deutscher Firmen dazu bei, daß die ägyptischen Importeure ihren Bedarf in Ländern decken, wo sie auf feste Preise und auf Einhaltung der Lieferungsbedingungen rechnen können. Mit Bedauern ist festzustellen, daß die Neigung bei den ägyptischen Importeuren, mit deutschen Firmen in Verbindung zu treten, infolge der schlechten Erfahrungen immer geringer wird. Es besteht die dringende Gefahr, daß die deutsche Ausfuhr nach Aegypten in absehbarer Zeit vollständig zum Erliegen kommt. (2112)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 23. Juli festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

	80er	100er	150er	200er	
Mk.	49500	41200	29000	22700	je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

	80er	100er	125er	
Mk.	68000	58700	49500	je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1.	für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches mit einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	178 000 Mk.
2.	für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	192 000 „
3.	für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe	117 000 „
4.	für den Anstrich eines alten Pappdaches . .	14 000 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (2119)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben Aktiengesellschaft.** Der Betrieb in der chemischen Fabrik des Werkes verlief in allen Abteilungen ungestört. Die Glaubersalzfabrik wurde auf ihre doppelte Leistungsfähigkeit erweitert, eine Abteilung zur Herstellung von calciniertem Glaubersalz angegliedert und eine Fabrik zur Herstellung von pharmazeutischen Brompräparaten errichtet. Alle Chemikalien: Bittersalz, Glaubersalz, Chlormagnesium und Brom wurden schlank abgesetzt. Die Phosphatfabrik des Phosphat- und Magnesiawerks „Bayern" G. m. b. H. in Baierbrunn geht ihrer Fertigstellung entgegen. Man hofft, im Laufe des Sommers die Fabrikation aufnehmen zu können. Die Anlage der Dünger- und Chemische Werke „Mark" G. m. b. H. bei Brandenburg a. d. Havel ist im Fortschreiten begriffen. Das Aktienkapital wurde mehrfach erhöht und beträgt 160 Millionen Mark. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. März 1923 werden die noch nicht getilgten Stücke der Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung für den 31. Dezember 1923 gekündigt. Dabei wird den Inhabern der Umtausch dieser Stücke in Aktien der Gesellschaft in dem Verhältnis angeboten werden, daß auf je 20 000 Mk. dieser Obligationen eine Inhabervorzugsaktie bezogen werden kann. Von dem Reingewinn in Höhe von 63 999 578 Mk. wird eine Dividende von 100 % vorgeschlagen. (1885)

* **Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft, Bremen.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Bemühungen fortgesetzt, für den ihr verlorengegangenen Besitz eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Während die Verhandlungen mit dem Reich über eine Markentschädigung nicht weitergekommen sind, ist es ihr nach langen schwierigen Verhandlungen gelungen, eine Vergütung für den ihr genommenen Besitz von anderer Seite zu erhalten, die allerdings nur einen geringen Teil der verlorengegangenen Werte darstellt. Mit diesen Mitteln hat die Gesellschaft einen Wiederaufbau durch

Digitized by Google

Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen, wie sie bisher von ihr betrieben wurden, versucht. Um die Gefahr eines Verlustes zu vermindern, hat sie es für ratsamer gefunden, ihre Interessen auf mehrere Unternehmungen zu verteilen und hat sich daher an einer ausländischen Gesellschaft und an einem Syndikat für überseeische Unternehmungen beteiligt, welche sich erst im Aufbau befinden. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 10 823 663 Mk. ab, nachdem sämtliche Beteiligungen im Auslande mit Rücksicht auf ihr gewaltiges Risiko abgeschrieben sind. Es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. (1884)

* **Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller-Rheinbrohl.** Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte nach dem Bericht des Vorstandes ein gutes Ergebnis; der Absatz war gut, er erreichte fast die gleiche Höhe des Vorjahres. Die wachsenden Ausgaben mußten durch ständige Erhöhungen ausgeglichen werden. Der Reingewinn beträgt 5,4 Millionen Mark. Es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1987)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Gebr. Wolff Aktiengesellschaft, Bielefeld. Die Gesellschaft ist am 2. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lack, Lackfarben und anderen chemischen Erzeugnissen sowie der Handel mit denselben. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Mark. Der Fabrikant Heinrich Wolff bringt das von ihm unter der Firma Gebr. Wolff betriebene Unternehmen mit Aktiven und Passiven und dem Firmenrecht in die Gesellschaft ein, wofür ihm 590 Aktien zu 10 000 Mk. gewährt werden. Der Vorstand besteht aus den Herren: Fabrikant Heinrich Wolff in Bielefeld und Heinrich Weine in Arnsberg. Zum Aufsichtsrat sind der Architekt Hermann Walkenhorst sowie die Ehefrauen Henriette Wolff und Emma Weine bestellt.

„Alfa", Aktiengesellschaft für Lacke und Farbwaren, Breslau. Die Gesellschaft ist am 30. Juni in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Rostschutzfarben, Oelen, Lacken, chemischen Farben, Bindemitteln u. dgl. sowie die Herstellung derartiger Waren. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind: Kaufmann und Stadtverordneter Max Streit und Kaufmann Ludolf Kleyser, beide in Breslau. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Generaldirektor Karl Tuchscherer, Direktor Herbert Kretschmann, Stadtrat Kurt Prescher, sämtlich zu Breslau.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel. Das Grundkapital ist um 29 Millionen Mark erhöht worden und beträgt jetzt 45 Millionen Mark.

Biochemische Industrie Aktiengesellschaft, Hamburg. Die von der Generalversammlung am 31. Mai d. J. beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 300 Millionen Mark auf 550 Millionen Mark ist durchgeführt.

Continentale Farbwerke A. G. Fürstenwalde-Spree. Die Erhöhung des Grundkapitals um weitere 15 Millionen Mark ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 33 Millionen Mark.

„Chemische Fabrik Pfungstadt Aktiengesellschaft" in Pfungstadt. Die Gesellschaft ist am 3. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Der Fabrikbesitzer Konrad Maier in Pfungstadt macht auf das Grundkapital folgende Einlagen: in Pfungstadt belegene Grundstücke im Werte von 32 Millionen Mark, ferner Maschinen und sonstiges bewegliches Inventar im Werte von 48 Millionen Mark. Er erhält dafür 8000 Stück Aktien zum Nennwerte, mithin zum Gesamtwerte von 80 Millionen Mark. Den Vorstand bilden: der Rechtsanwalt Dr. Karl Goldschmidt und der Baumeister Gotthold Levy, beide in Berlin. Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Fabrikbesitzer Konrad Maier in Pfungstadt, Kaufmann Jakob Michael in Berlin (in Firma J. Michael & Co.), Hauptmann a. D. Manfred von Hancke in Berlin. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind die Gründer der Gesellschaft.

Chemisch-technische Werke Severin Abels, Aktiengesellschaft in Zoppenbroich bei Giesenkirchen. Die Firma lautet jetzt Chemische Werke Severin Abels Aktiengesellschaft Zoppenbroich bei Giesenkirchen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer sowie kosmetischer Produkte sowie die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Oele und Fette. Das Grundkapital ist von 15 Millionen Mark auf 215 Millionen Mark erhöht worden. (2098)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 7.	18. 7.	Aktien	25. 7.	18. 7.
A. G. f. Anilinfabr. .	1000000	825000	Höchster Farbw. . .	1100000	815000
Bad. Anilin	1260000	980000	C. A. F. Kahlbaum .	850000	571000
Byk-Guldenw. . . .	375000	250000	Köln-Rottweil . . .	1000000	810000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	675000	410000
„ Griesheim . .	1500000	925000	Nitritfabrik	1000000	450000
„ Grünau . . .	1000000	720000	Oberschl. Koksw. .	2800000	2350000
„ v. Heyden . .	760000	550000	Rasquin, Farbw. . .	925000	625000
„ Milch & Co. .	750000	530000	Rh. W. Sprengst. . .	775000	530000
„ Weiler	1600000	1100000	J. D. Riedel	940000	825000
„ Gelsenk. . . .	—	3000000	Rungewerke	400000	260000
„ W. Albert . .	2750000	2500000	Rütgerswerke . . .	1125000	800000
„ Concordia . .	2490000	2700000	H. Scheidemandel .	1900000	1500000
Dynamit Nobel . . .	875000	635000	Schering, Chem. . .	—	—
Egestorff. Salzw. . .	700000	625000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	1280000	1200000	Staßfurter Chem. . .	1500000	—
Fahlberg List	950000	920000	Thür. Bleiweißf. . .	1400000	1000000
Th. Goldschmidt . .	1450000	890000	Union Chem. Fabr. .	950000	551000
Harkort Bergw. . .	2000000	1200000	Ver. chem. Wk. Chl.	2300000	1300000
Heine & Co.	510000	350000	„ Glanzstoff F. .	2550000	1800000

Devisen	19. 7.	20. 7.	21. 7.	23. 7.	24. 7.	25. 7.
Holland	85600,—	111000,—	—	137000,—	162400,—	—
Schweden . . .	58000,—	75000,—	—	92800,—	110000,—	—
Italien	9360,—	12200,—	—	15200,—	18100,—	—
England	1000000,—	1300000,—	—	1600000,—	1900000,—	—
New York . . .	218000,—	284000,—	—	350000,—	414000,—	—
Frankreich . .	12800,—	16400,—	—	20700,—	24800,—	—
Schweiz	38000,—	50000,—	—	61800,—	73900,—	—
Spanien	31200,—	40400,—	—	50000,—	59000,—	—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	24. 7.	
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	122000— 124000	—
Originalhüttenweichblei	45000— 48000	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	58000— 62000	—
Zink, umgeschmolzen	44000— 47000	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	360000— 370000	—
Straitszinn	360000— 370000	—
Australzinn	360000— 370000	—
Hüttenzinn, 99 %	350000 — 360000	—
Reinnickel	210000 — 220000	—
Antimon-Regulus	45000— 48000	—
Silber in Barren	8000000—8150000	—

(2125)

Versammlungskalender.

31. Juli: A.-G. für chemische Industrie, München: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats V, Karlsplatz 10/1.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin: 25. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Schloß-Hotel in Gotha.

Karl Gilg A.-G. Fabrik chemisch-technischer Produkte, Hamburg: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Palast-Hotel, Berlin, Potsdamer Platz.

Soteria A.-G. Chemische Fabrik Königsee i. Th.: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Palast-Hotel, Berlin, Potsdamer Platz.

2. August: Gehe & Co. A.-G., Dresden: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

3. „ Dr. Ernst Caspary, A.-G. für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate zu Berlin-Steglitz: ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Büro der Deutsch-Niederländischen Handels-A.-G., Charlottenburg, Dahlmannstr. 33.

4. „ Chemische Werke Veit A.-G., Bremen: außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Curt Vocke, Bremen, Obernstraße 34/35.

6. „ M. Melliand, Chemische Fabrik, A.-G., Mannheim: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Lokal der Mannheimer Bank A.-G. in Mannheim, L 1 Nr. 2. (2106)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Pulver (ab 15. 7.), Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien (ab 14. 7.) sowie für Bleiweiß in Oel und in Pulver.

Für Sprengkapseln haben sich ab 16. Juli sämtliche Markpreise, für Bleimennige und (ab 19. 7.) für Mineralwasser die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2118)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1923	21. Juli 1923	18. Juli 1923	14. Juli 1923	20. Juli 1923	9. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	147,50—156 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 44-48 G.	80% 12,30 čKr.	85% (16700 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,75-21,25 G	4,10 čKr.	128/130 (6100 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,16½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10300 K.)	10⅜—11½ c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	(krist. 16000 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 215 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(9800 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 38—42 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	78/75% 5—6 G	—	gestm. 70/75 (2000 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,20-2,30 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—33 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 71—72 £	80% 51—54 G	80% 18 čKr.	chem. rein 80% (18680 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 95—99 G	36% 10,25 čKr.	—	40% 14½—15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 75—85 G	—	28° Bé, chem. rein. 27200 K.	16¼—16½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	—	32—34 c.
Kali, rot. blausaures	kg 25 Fr.	lb. 3—3,2 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	33—37 G	7 čKr.	(10400 K.)	6⅜—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%29—31,50 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,50-5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 36—38 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8¼—8¾ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(16300 K.)	cryst. 12¾—13
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pities 305-375 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16,50 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1050 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 15—16,50 G	3,70 čKr.	66,62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	170—190 G	26 čKr.	(48000 K.)	37¼ c.

(2,24)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 4. AUGUST 1923 | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum 80ten Geburtstag unseres Ehrenmitgliedes Geheimrat Dr. Leo Gans.

Die chemische Industrie Deutschlands kann heute den Senior der Teerfarbenindustrie, Herrn Geheimrat Dr. Gans, zum 80. Geburtstag beglückwünschen.

Sein Lebensgang ist eng verbunden mit der Entwicklung der organischen Chemie und der darauf begründeten Industrie in Deutschland.

Geboren am 4. August 1843 zu Frankfurt a. Main, genoß er in ernsten Zeiten eine strenge Erziehung. Schon früh erwachte in ihm der Wunsch, es seinem vielgereisten Onkel Leopold Cassella gleichzutun und aus dem engen Getriebe der „freien Reichsstadt" herauszukommen. Er wollte Ingenieurwissenschaften studieren und ging 1860 nach Karlsruhe, wo damals Redtenbacher lehrte. Doch zog ihn vor allem die „neue" Wissenschaft der Chemie an und 1862 siedelte er nach Heidelberg über, um Bunsen, Kirchhoff, Kopp und Helmholtz zu hören. Enge Freundschaft verband ihn mit dem jungen Professor Emil Erlenmeyer, in dessen Laboratorium er die Assistentenstelle übernahm. Es begannen nun Jahre begeisterter Tätigkeit in jener Großzeit der Heidelberger alma mater. Die Mitarbeit bei der Herausgabe der von Erlenmeyer begründeten Zeitschrift für Chemie, die von dem kritischen Geiste Erlenmeyers beherrscht wurde, trug zur Förderung seines Wissens wesentlich bei. Um nicht einseitig zu werden, entschloß er sich, nach Marburg zu gehen, wo Kolbe andere Theorien vertrat als die Heidelberger Schule. Aber schon nach einem Semester kehrte er nach Heidelberg zurück, um dann als Doktorand unter Bunsen 1865 erfolgreich zu promovieren. Im Jahre 1915 hat die Universität Heidelberg durch Curtius das erneuerte Diplom überreichen lassen.

Mit dem Doktor war das erste Ziel erreicht, aber es widerstrebte dem jungen Manne, sich sofort fest zu binden, auch nicht als Dozent, wie seine Freunde ihm rieten. Nach Studienreisen in Belgien kam er nach Paris, wo er in die Manufacture de Javelle eintrat, damals ein maßgebendes Werk, die erste Chlorkalkfabrik auf dem Kontinent. Ein wichtiges Ereignis gab bald seinem Streben eine neue Richtung. 1867 fand die erste Weltausstellung in Paris statt und Dr. Gans wurde von der Werkleitung beauftragt, Ausstellungsschränke für sie einzurichten. Dort traf ihn eines Tages A. W. Hofmann, der von Berlin hingekommen war, und rasch entwickelten sich freundschaftliche Beziehungen. Der Gedankenaustausch führte Dr. Gans zu dem Entschluß, sich der neu entstehenden Industrie der Teerfarbstoffe zuzuwenden. Gerade zur gleichen Zeit hatten die damaligen Inhaber der Farbenimportfirma Cassella, der Bruder Fritz und der Schwager Bernhard Weinberg, Proben des wunderbaren neuen Hofmann-Violetts erhalten. Es war ein von Dr. Kalle in Biebrich hergestelltes Produkt, und es war bei ihnen der Wunsch rege geworden, den kostbaren Farbstoff, dem man neben Indigo und Cochenille eine gewisse Berechtigung zugestand, selbst zu produzieren. So wurde dann 1868 der Beschluß gefaßt, eine kleine Fabrik einzurichten, die Dr. Gans leiten sollte. Zunächst wurde ein Versuchsraum in Frankfurt eingerichtet, als technischer Assistent wurde August Leonhard angestellt, und bald war man so weit, um in „Mainkur" anfangen zu können. Verzögerte sich der Beginn auch etwas durch den deutsch-französischen Krieg, so konnte doch schon 1870 die Fabrik mit 15 Arbeitern in Gang gesetzt werden. Dr. Gans war zugleich Betriebschemiker, Analytiker und Färber.

Schon nach wenigen Jahren begann das kleine Werk zu wachsen und vom Beginn der 80er Jahre an nahm es einen stets zunehmenden Aufschwung. Bis dahin hatte Cassella noch den Import der Naturfarben aus Pietät aufrechterhalten. Dann verschwanden sie ganz und die chemische Kunst triumphierte.

Noch heute wandert der „Vorsitzende des Gesellschaftsrats" der 1904 beim Zusammenschluß mit den Höchster Farbwerken in eine G. m. b. H. umgewandelten Firma oft durch die Laboratorien und die Färberei, um alle neuen Leistungen kennenzulernen. In Unterhaltung mit den Chemikern hat er so manchen neuen Gedanken angeregt und wichtigen Neuerungen zur Verwirklichung geholfen.

Seine vornehmen Charaktereigenschaften, seine Einfachheit und Bescheidenheit, haben ihm überall Freunde erworben. Oeffentlich hervorzutreten liebt er nicht, und nur dem Eingeweihten ist bekannt, was er für die Berufsgenossenschaft, die Handelskammer, die Universität Frankfurt und in vielen anderen Ehrenämtern geleistet hat.

In bewundernswerter Frische begeht Geheimrat Gans, erst kürzlich von einem schweren Autounfall genesen, seinen 80. Geburtstag.

Wir dürfen daher der Hoffnung leben, daß unser hochverehrtes Ehrenmitglied noch manches Jahr dem Verein angehören wird, als Repräsentant einer großen Zeit, als Senior eines Zweiges der chemischen Industrie, der zu ihrer hervorragenden Stellung in der Weltwirtschaft in besonderem Grade beigetragen hat. In dankbarer Gesinnung und aufrichtiger Verehrung spricht der Verein seine herzlichsten Glückwünsche aus. (2135)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Dr. Christian Heß †

Schon wieder hat unsere Industrie den Tod eines ihrer altbewährten Führer zu beklagen. Am 11. Juli verschied in Bonn an den Folgen einer schweren Operation Dr. Christian Heß, Mitglied des Vorstandes der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Cöln a. Rhein.

Geboren am 14. Januar 1859 zu Eisenach, wandte er sich nach Absolvierung des Realgymnasiums dem Studium der Chemie zu. Die beiden ersten Semester (von Ostern 1877 bis Ostern 1878) verbrachte er in Jena, die übrige Studienzeit in Berlin, wo er im Sommer 1881 bei A. W. v. Hoffmann das Doktor-Examen bestand. Nachdem er hierauf in Jena seiner Militärpflicht genügt hatte, nahm er eine Assistentenstelle in Berlin im chemisch-technologischen Institut bei Wichelhaus an, in der er von Oktober 1882 bis November 1883 verblieb. Die Freundschaft, welche ihn während seiner Studienzeit mit Heinrich Lange verband, wurde für seinen künftigen Lebensweg entscheidend. Lange wurde als Leiter an die neu gegründete königl. Webe-,

Digitized by Google

Färberei- und Appreturschule nach Krefeld berufen und veranlaßte seinen Freund Heß, ihn zu begleiten. So trat dieser denn im November 1883 als einziger Lehrer, neben Lange, in das Institut ein, wo er in den 11 Jahren seiner dortigen Tätigkeit als Lehrer der Chemie und Physik Gelegenheit fand, zu der erfreulichen Entwicklung der Anstalt beizutragen und sich selbst eine reiche Fülle von praktischen Kenntnissen und Einblicken in die Textilindustrie zu verschaffen, die für seine spätere Laufbahn so wichtig werden sollten. Es war ja selbstverständlich, daß die Krefelder Industrien mit der neu gegründeten Schule gern in nähere Beziehungen traten und ihr ihre Betriebe öffneten, um in schwierigen Fragen die Hilfe der Lehrer in Anspruch nehmen zu können. So war z. B. Heß im Jahre 1884 nebenbei einige Zeit in der Seiden-Couleur- und -Schwarzfärberei von Neuhaus Nachf. in Krefeld tätig und wirkte auch längere Zeit im Nebenamt als chemischer Ratgeber bei der Färberei R. Rübel und der chemischen Fabrik H. W. von der Linde (Eisen- und Zinnbeizen) in Krefeld. Das von ihm während dieser Zeit aufgefundene, patentierte Verfahren zur Enteisenung des Wassers hat praktische Bedeutung erlangt.

Ein seiner Veranlagung ganz entsprechendes Betätigungsfeld fand Heß aber erst, als ihn die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld im November 1894 als Chemiker-Koloristen zu sich beriefen. Die rasche Entwicklung des Unternehmens und die Ueberfülle der neuen wertvollen Farbstoffe veranlaßten damals die Leitung des Werkes, für den Vertrieb der Produkte auch wissenschaftlich durchgebildete, sachkundige Chemiker zu verwenden, während bis dahin der Verkauf ausschließlich in den Händen rein kaufmännisch ausgebildeter Beamter lag, die allenfalls von handwerksmäßig arbeitenden Färbermeistern oder Färbereitechnikern unterstützt wurden. Diese neue Aufgabe erforderte von Heß neben gründlichen Fachkenntnissen auch kaufmännisches Geschick. Da bei ihm diese nicht sehr häufig anzutreffende Vereinigung von chemischen und koloristischen Kenntnissen mit kaufmännischen Fähigkeiten in seltenem Maße in Erscheinung trat, gelang es ihm, sich in seiner neuen Stellung schnell zur Geltung zu bringen. Schon im Jahre 1900 wurde er Prokurist, nach weiteren sechs Jahren stellvertretendes Vorstandsmitglied und nach weiteren sechs Jahren ordentliches Vorstandsmitglied der Farbenfabriken und Oberleiter des gesamten Farbenverkaufs der Firma.

Diesem gleichmäßigen, ununterbrochenen Aufstieg in seinem beruflichen Leben entsprach vollkommen die harmonische Entwicklung seines privaten Lebens. Seit dem 1. August 1887 in glücklichster Ehe lebend, sah er im Laufe der Jahre seine drei Kinder fröhlich heranwachsen und einer gesicherten Zukunft entgegengehen. So konnte er auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches, durch stetes Familienglück verschöntes Leben zurückblicken, als er sich zur Behebung eines Leidens in ernster Stimmung, doch hoffnungsvoll einer schweren Operation unterwarf, von der er nicht mehr genesen sollte.

Christian Heß war keiner der bahnbrechenden Erfinder oder der glänzenden Organisatoren, wie sie die kurze Geschichte unserer Industrie in so reichem Maße aufzuweisen hat, aber er gehörte zu den für das Gedeihen unserer Industrie so notwendigen leitenden Persönlichkeiten, welche, mit Weltklugheit, Menschen- und Sachkenntnis ausgestattet, die weltumspannenden geschäftlichen Beziehungen zu pflegen und zu entwickeln verstehen. Gerade in der heutigen schweren Zeit, wo unsere Industrie sich ihre Absatzgebiete zum Teil wieder neu erobern muß, sind derartige weitblickende und erfahrene Führer notwendiger, denn je. Um so schmerzlicher trifft uns der unerwartete Verlust dieses trefflichen Mannes.

Wer je mit Christian Heß in nähere Berührung gekommen ist, wird dem vornehmen Charakter, dem aufrechten deutschen Manne ein treues Gedenken bewahren. (2155)

Bernhard Heymann.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. August 1923.

Der amtliche Berliner Dollarkurs hat seit zwei Tagen eine Million überschritten. Eine Teuerungswelle von riesenhaftem Ausmaß hat das Land überschwemmt und bedroht die Fundamente unseres Staatswesens. Der Notschrei des darbenden Volkes ist in die Amtsstuben der Regierung gedrungen und scheint den maßgebenden Stellen den ungeheuren Ernst der Stunde zum Bewußtsein gebracht zu haben.

Projekte und Programme füllen die Spalten der Zeitungen an, Anregungen aus wirtschaftlichen Kreisen, deren Verwirklichung bereits vor Monaten möglich gewesen wäre, sollen nun plötzlich unter dem Druck der äußersten Not in wenigen Tagen als Gesetzentwürfe vor den Reichstag gelangen. Die Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats in diesen Fragen von höchster Bedeutung ist durch die Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit zum Schaden der Sache ausgeschaltet. Ueberblickt man die bisherigen amtlichen und halbamtlichen Auslassungen der Reichsregierung über die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß von einer grundlegenden Aenderung des Wirtschafts- und Finanzsystems, dessen Walten zum guten Teil unseren Zusammenbruch verschuldet hat, keine Rede ist.

In einer der ersten Verlautbarungen über die Pläne der Regierung war eine beträchtliche Erhöhung der Ausfuhrabgaben in Aussicht gestellt. Der Plan ist allerdings in der Kundgebung des Reichspräsidenten und der Reichsregierung vom letzten Sonntag, in der versichert wird, die deutsche Regierung würde fortfahren (!), alle irgend möglichen Maßnahmen zur Linderung der Not zu treffen, nicht enthalten. Indessen besteht durchaus die Möglichkeit, daß er doch im letzten Augenblick in Form einer Reichstagsvorlage in die Erscheinung tritt. Denn die Erhöhung der Ausfuhrabgaben ist nun mal zu einer politischen Frage geworden, nachdem man die sogenannten Riesengewinne der Industrie bei der Ausfuhr infolge der Markentwertung als wirksames parteipolitisches Agitationsmittel erkannt hat. Wie liegt die Frage in Wahrheit? Als unter der Einwirkung der Markstabilisierung in den ersten Monaten dieses Jahres eine starke Absatzstockung in der Ausfuhr eingetreten war, weil die deutschen Preise die Weltmarktpreise überschritten hatten, entschloß sich die Reichsregierung im April zu einer Ermäßigung bzw. Aufhebung der Ausfuhrabgabe für eine Reihe von Waren, die auf dem Weltmarkt keinen Absatz mehr fanden. Als dann im Beginn des Sommers der Dollar in eine neue starke Aufwärtsbewegung geriet, beabsichtigte das Reichswirtschaftsministerium, die im April zugestandenen Ermäßigungen wieder rückgängig zu machen. Seit Wochen sind alle beteiligten Zweige unserer Industrie damit beschäftigt gewesen, dem Wirtschaftsministerium den Beweis zu erbringen, daß diese Maßregel erneut zu einer vollständigen Stillegung unserer Ausfuhr führen müßte, weil durch die inzwischen eingetretene Anpassung der Löhne, Gehälter usw. an die Geldentwertung die deutschen Ausfuhrpreise das Weltmarktniveau bereits wieder erreicht oder überschritten hatten. Die Regierung dürfte nicht in der Lage sein, zu behaupten, daß dieser Nachweis mißglückt wäre.

Nun hat aber der Dollar einen Kurs von 1,1 Millionen erreicht, und da scheint man an der zuständigen Stelle erneut auf den Gedanken gekommen zu sein, daß jetzt die neu belebte Ausfuhr zu einer ergiebigen Finanzquelle gemacht werden könnte. Man übersieht dabei nur wiederum, daß, bis die Gesetzgebungs-

Digitized by Google

maschine eine neue Ausfuhrabgabenerhöhung zustande gebracht hat, das Lohnniveau und die Höhe sämtlicher Betriebskosten sich längst der eingetretenen Markentwertung angepaßt haben. Die scheinbaren Riesengewinne, die auch in manchen geheimrätlichen Köpfen anscheinend starke Beunruhigungen hervorrufen, sind also inzwischen wieder in ein Nichts zerronnen.

Das charakteristische Merkmal aller Regierungsmaßnahmen der letzten Zeit zur Behebung unserer wirtschaftlichen Notlage besteht darin, daß die amtlichen Stellen stets auf Maßnahmen verfallen, deren Durchführung das direkte Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war. Unsere ganze Existenz beruht heute auf einer ausreichenden Beschaffung von Devisen, denn nur dadurch kann unser Volk ernährt und unsere Arbeiterschaft beschäftigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles setzte die Reichsbank so niedrige Devisenkurse fest, daß jedes Angebot an fremden Zahlungsmitteln ausgeschaltet wurde und jeder Anreiz zur Ablieferung von Devisen in Fortfall kam. Die Reichsbank schränkte ferner die Devisenzuteilung (im Kampf gegen die Teuerung) derartig ein, daß ungeheuerliche Preissteigerungen durch die Beschränkung der Einfuhr die selbstverständliche Folge waren. Nach diesen Proben wäre es nicht zu verwundern, wenn man jetzt erneut auf eine Drosselung der Ausfuhr, von der unsere ganze Existenz abhängt, durch Erhöhung der Ausfuhrabgaben verfiele. Eine weitsichtige Wirtschaftspolitik könnte nur zu dem entgegengesetzten Entschluß kommen, nämlich die Ausfuhr von allen Abgabenfesseln zu befreien, um ihr zu einer möglichst großen Entfaltung die Wege zu ebnen. Wenn dadurch dann tatsächlich Uebergewinne entstünden, so wäre durchaus noch nicht zu befürchten, daß sie der privaten Bereicherung der deutschen Industriellen dienten. Denn das Kernstück des neuen Regierungsprogramms zur Rettung unserer Existenz ist ja ein Steuerbukett von achtbaren Dimensionen.

Allerdings ist auch in diesen Vorschlägen nicht ein einziger Gedanke zu finden, der die Hoffnung erweckte, daß diesmal eine Finanzreform zur Durchführung kommt, die endgültig zur Stillegung der Notenpresse führt. Das Finanzministerium spinnt denselben roten Faden weiter, der sich durch unsere gesamte Finanzpolitik der letzten fünf Jahre hindurchzieht: Erhöhung aller Sätze der bestehenden Steuern zur Anpassung an die Geldentwertung und beschleunigte Einziehung der Steuerbeträge. Glaubt man wirklich mit diesen kleinen und kleinlichen Mitteln aus der Papiermarkwirtschaft herauszukommen?

Ueber die Goldanleihe ist nichts in dem Programm der Reichsregierung enthalten. Vermutlich haben sich die Finanzverwaltung und die Reichsbank mit diesem Projekt, gegen das sie bisher mit erstaunlicher Zähigkeit gekämpft haben, noch nicht abgefunden. Neue Steuerformen, für die in den Aktenschränken der Finanzverwaltung noch keine „Vorgänge" vorhanden sind, sind auch immerhin ein Wagnis ungewohnter Art. Es mag auch sein, daß die Garantiefrage für die Goldanleihe noch stark umstritten ist. Der „autonome" und gegen alle Angriffe und Mißtrauenskundgebungen schärfster Art immune Herr Reichsbankpräsident lehnt jede Garantie des ihm noch immer unterstellten Zentralnoteninstituts ab. Ohne jede Garantie eine Reichsanleihe auf den Geldmarkt zu bringen, wäre aber bei dem völlig erschütterten Vertrauen des Inlandes und Auslandes in unsere Finanzen und deren Verwaltung ein starkes Risiko.

Die Zweifel, daß wir nunmehr eine wirkliche Abkehr von der bisherigen als völlig verfehlt erwiesenen Finanz- und Devisenpolitik erleben werden, finden eine starke Stütze in dem Bericht über Verhandlungen der Gewerkschaftsvertreter mit dem Reichskanzler. Der Reichsbankpräsident fand dabei Gelegenheit, seine Diskontpolitik zu verteidigen. Und er stellte Maßnahmen in Aussicht, die alles bisher erlebte in Schatten stellen. Er will gegen solche Unternehmer vorgehen, „die Kredite aufnehmen, obwohl sie sich die erforderlichen Mittel durch Verkauf von Waren oder Devisen beschaffen könnten." Es wäre dringend zu wünschen, daß die Reichsbank so schnell als möglich die Ausführungsvorschriften für diese Maßnahmen der Oeffentlichkeit übergibt. Man stelle sich einmal vor, worum es sich dabei handelt: wenn ein Unternehmer einen Kredit in Anspruch nimmt, an dem die Reichsbank unmittelbar oder auf dem Wege der Diskontierung beteiligt ist, so soll eine Prüfung vorgenommen werden, ob der Betreffende nicht in der Lage gewesen wäre, sich die mit dem Kredit erstrebten Mittel durch den Verkauf von Waren oder Devisen zu beschaffen. Hat der Herr Reichsbankpräsident schon einmal über die Möglichkeit einer solchen Nachprüfung nachgedacht? Man hatte in den letzten Tagen geglaubt, selbst die Reichsbank wäre durch den Gang der Ereignisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß das bisherige System der behördlichen Einmischung in jede Betätigung unserer wirtschaftlichen Unternehmungen ein völliges Fiasko erlebt hat. Nach dieser neuesten Probe des Havenstein'schen Systems zur Rettung Deutschlands muß man alle Hoffnungen fahren lassen. Der in den nächsten Tagen zusammentretende Reichstag muß, wenn er sich nicht zum Mitschuldigen an unserem Zusammenbruch machen will, hier ein Machtwort sprechen. — Bl. (2170)

Die äußere Kennzeichnung von Waren.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 37 vom 30. Mai 1922 ist eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 veröffentlicht worden (s. „Chem. Ind." S. 379 Jahrgang 1922). Im Reichsgesetzblatt I Nr. 63 vom 28. Juli 1923 ist jetzt die Verordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 veröffentlicht. Auf Grund dieser Verordnung treten am 15. August 1923 die Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 und 19. Mai 1922 außer Kraft. An ihre Stelle tritt der 3. Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes Aeußere Kennzeichnung von Waren, den wir nachfolgend zum Abdruck bringen:

Inhalt der Kennzeichnung.

§ 43.

Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, müssen Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers der andere anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Weitere Angaben.

§ 44.

Die Reichsregierung kann nähere Bestimmungen über die nach § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben treffen. Dabei kann sie anordnen, daß ausnahmsweise an Stelle des Maßes, Gewichts, oder der Anzahl ein anderer Maßstab für den Gebrauchswert des Inhalts anzugeben ist.

Sie kann auch anordnen, daß auf der Packung oder dem Behältnis noch weitere als die im § 43 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen oder daß die im § 43 bezeichneten Angaben auf dem Gegenstand selbst anzubringen sind.

Pflicht zur Kennzeichnung.

§ 45.

Die im § 43 und auf Grund von § 44 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware

Digitized by Google

in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Auslandswaren.

§ 46.

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 43 bis 45. Sie sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

Aufsicht.

§ 47.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Betriebsräume, in denen Waren der unter die Vorschriften der §§ 43 bis 46 fallenden Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Schweigepflicht.

§ 48.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 / 12. Februar 1920 (RGBl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

§ 49.

enthält Strafvorschriften.

Uebergangszeit.

§ 50.

Waren, die den geltenden Vorschriften über die äußere Kennzeichnung entsprochen haben, als sie hergestellt wurden, dürfen bei Aenderung der Vorschriften, auch wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, noch sechs Monate lang nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 abkürzen oder verlängern.

*

Auf Grund der §§ 43 und 44 der obigen Verordnung hat nun der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unter dem 13. Juli d. J. folgende Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren erlassen, die im Reichsgesetzblatt I Nr. 63 veröffentlicht ist:

§ 1.

Die Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Waren finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
2. Fischkonserven,
3. Milch- und Sahnekonserven,
4. Gemüse- und Obstkonserven,
5. Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig,
6. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrühersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Eipulver, Eiersatzpulver, Puddingpulver und Backpulver,
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art,
8. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel,
9. Zwieback und Keks.

§ 2.

Die ersten drei Absätze dieses Paragraphen enthalten Gewichtsbestimmungen für Konserven aus Fleisch, Gemüse, Obst und Fischen. Der 4. Absatz lautet:

Bei Backpulver (§ 1 Nr. 6) ist an Stelle des Gewichts die Gewichtsmenge Mehl anzugeben, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht.

Die Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft. (2151)

Der Prozeß gegen Garvan und Genossen.

Im vergangenen Monat fand die Verhandlung in der Klage der Regierung der Vereinigten Staaten gegen die „Chemical Foundation" wegen des Raubes der deutschen Patente statt. Die „Deutsche Allg. Ztg." veröffentlicht darüber am 5. Juli d. J. den nachfolgenden Bericht ihres New Yorker Korrespondenten:

„Der sensationelle Prozeß der amerikanischen Regierung gegen den früheren Verwalter des feindlichen Vermögens und seine Genossen in der sogenannten „Chemical Foundation" wegen betrügerischer Verschacherung der beschlagnahmten deutschen Patente, der während des Monats Juni vor einem Bundesrichter Wilmingtons im Staate Delaware ausgefochten wurde, gestaltete sich zu einem sehr verwickelten juristischen Problem. Dies war vorauszusehen, da Millionen von Dollar das Streitobjekt bildeten und die verklagte „Chemical Foundation" sich vor Gericht von einigen der geriebensten Rechtsanwälte Amerikas verteidigen ließ. Obendrein ist der Spiritus rector der verklagten Gesellschaft, Francis P. Garvan, der frühere Treuhänder des beschlagnahmten deutschen Vermögens, selbst ein äußerst gewitzter Advokat und früherer Hilfsstaatsanwalt der Stadt New York. Unter diesen Umständen war es klar, daß die Regierung Harding einen schweren Stand in ihrer Klage gegen frühere Regierungsbeamte Wilsons haben würde, denn man weiß aus trüber Erfahrung in den Vereinigten Staaten, wie schwer es ist, bei den dortigen Gerichten gegen schwer reiche Leute, deren Interessen von auserwählt klugen Advokaten vertreten werden, aufzukommen.

Die juristischen Kämpen in diesem Fall waren auf seiten der Regierung Henry W. Anderson, ein Sonderassistent des Generalanwalts und Justizministers Daugherty, und auf seiten der Verklagten die Rechtsanwälte Isidor Kresel, Joseph H. Choate, ein Sohn des gleichnamigen verstorbenen amerikanischen Botschafters in England, Richter Ingraham, früher Vorsitzender des höchsten New Yorker Gerichtshofes, unterstützt durch die juristischen Ratschläge des Hauptangeklagten Garvan und seiner früheren Regierungskollegen und Vorgesetzten, Mitchell A. Palmer, des ersten Treuhänders feindlichen Vermögens nach Kriegseintritt, und Frank L. Polk, des Unterstaatssekretärs im amerikanischen Auswärtigen Amte, dem Wilson während seiner Abwesenheit in Europa an Stelle des Vizepräsidenten die Führung der Staatsgeschäfte anvertraute.

Unglücklicherweise gelang es den schlauen Vertretern der Verklagten, strittige Verfassungsfragen aufzuwerfen, so daß sich schließlich der Prozeß mehr um die verfassungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten der Vereinigten Staaten als um die Schädigung der beraubten deutschen Patentinhaber drehte. Außerdem wußten die Verteidiger der „Chemical Foundation" es so darzustellen, als ob diese Gesellschaft lediglich die gefährdeten Interessen der amerikanischen Farbenindustrie und der Vereinigten Staaten im allgemeinen gegen die angeblich rücksichtslosen Machenschaften und Intrigen des deutschen Farbentrustes gewahrt hätte.

Tatsächlich handelte es sich, wie sattsam bekannt, darum, daß nach dem Waffenstillstand Francis P. Garvan, der Assistent des Treuhänders des feindlichen

Digitized by Google

Vermögens, seine amtliche Stellung mißbrauchte, um etwa 5000 sequestrierte deutsche Patente an sich selbst und seine Genossen in der eigens deswegen gebildeten „Chemical Foundation" um den Schleuderpreis von einer Viertelmillion Dollar zu verschachern. In Wirklichkeit waren die so verschleuderten Patente mindestens 20 Millionen Dollar wert. In Erörterung dieses skandalösen Vorgehens machte Regierungsanwalt Anderson geltend, daß das amerikanische Gesetz gegen den Handel mit dem Feinde nicht Liquidation, sondern nur Sequestrierung verfügte, d. h., daß das übernommene fremde Eigentum eigentlich behütet werden sollte. Es konnte unter den Bestimmungen des Kongresses zwar gegebenenfalls verwendet werden, doch sollte dies nicht als endgültige Liquidation gelten, so daß es schließlich seinen rechtmäßigen Besitzern zurückerstattet werden könnte. Niemals habe der Präsident bzw. die Regierung das Recht gehabt, sequestriertes Eigentum zu verkaufen, sondern ausschließlich dem Kongreß stehe es zu, eine Enteignung zu verfügen, was bisher noch nicht erfolgt sei. Solange der Kongreß den Präsidenten nicht mit Verkaufsvollmacht ausgestattet habe, konnte dieser das fremde Eigentum nicht rechtmäßig veräußern lassen. Außerdem bestritt der Regierungsanwalt das Recht des Präsidenten, seine Befugnisse und Vollmachten an einen anderen zu übergeben, außer im Falle schwerer Krankheit, und dann nur an den vom Volke erwählten Vizepräsidenten. Sollte erwiesen werden, daß der Präsident, indem er seine Vollmacht vorsätzlich oder irrtümlicherweise an einen andern übertrug, die ihm gesetzten Grenzen überschritt und den Vorschriften des Gesetzes und der Verfassung nicht entsprach, so sei sein Vorgehen Gegenstand einer Revision durch die Gerichte. Nebenbei warf der Regierungsanwalt unklugerweise die Frage auf, ob der vom Präsidenten Wilson bevollmächtigte Unterstaatssekretär Polk nicht von Garvan und Genossen hintergangen worden wäre, so daß er in gutem Glauben, obwohl unrechtmäßigerweise, dem früheren Treuhänder des feindlichen Vermögens die schriftliche Befugnis gab, die sequestrierten deutschen Patente an sich selbst und seine Kumpane in der „Chemical Foundation" zu verkaufen.

Es stellte sich im Laufe der Beweisaufnahme nur zu deutlich heraus, daß das damalige Staatsoberhaupt, Mr. Wilson, und seine Lieblingsbeamten, Mitchell Palmer, Garvan und Polk, durchaus nicht irrtümlicherweise, sondern wissentlich und vorsätzlich sich am sequestrierten deutschen Eigentum vergriffen. Es war den Verteidigern ein leichtes, zu beweisen, daß der Präsident Wilson ganz genau von dem Raubzuge seiner Untergebenen gegen das deutsche Eigentum unterrichtet wurde und ihr Vorgehen billigte. Kurz und gut: der Raub der deutschen Patente und ihre Verschacherung an Privatinteressenten um einen Schleuderpreis war nicht ein Versehen oder ein Irrtum, sondern eine gewollte Sache, und alle, die daran teilnahmen, vom damaligen Präsidenten bis hinunter zum Unterstaatssekretär und Hilfstreuhänder, steckten unter einer Decke.

Unter diesen Umständen fühlte sich der Wilmingtoner Bundesrichter Morris noch vor den endgültigen Plaidoyers bewogen, zu erklären, daß er es für unangebracht halte, wenn die jetzige Regierung der Vereinigten Staaten es unternehme, die vorsätzlichen Handlungen des letzten Bundespräsidenten, noch dazu während eines Krieges gegen eine ausländische Macht, in Frage zu ziehen oder gar umzustoßen und rückgängig zu machen. Zu gleicher Zeit erklärte Richter Morris seine Ueberzeugung, daß das Staatsoberhaupt zu allen Zeiten, und insbesondere während der Führung eines Krieges oder während seiner Abwesenheit, ein von der Verfassung unbestrittenes Recht habe, seine Vollmachten auf seine Regierungsbeamten zu übertragen. Diese vorläufige Meinungsäußerung des Bundesrichters in Wilmington wurde von allen, die den Patentskandalprozeß mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, als geradezu fatal für die Aussichten der Regierung in dieser Sache gedeutet."

Soweit der Bericht der „Deutsch. Allg. Ztg." Eingehende Darstellungen über den Gang der Verhandlungen finden sich in der „New Yorker Staatszeitung", dem Blatt, das von jeher in schärfster Weise gegen den Garvan-Skandal Stellung genommen hat. In dem vorstehenden Bericht der „D.A.Z." ist darauf hingewiesen, daß die Verteidiger der „Chemical Foundation" den Eindruck zu erwecken suchten, als ob die Gesellschaft lediglich die gefährdeten Interessen der Vereinigten Staaten und ihrer chemischen Industrie wahrzunehmen bestrebt gewesen wäre. Tatsächlich aber hat sie sich nicht gescheut, in rücksichtslosester Weise die Interessen des Staates und diejenigen amerikanischer Bürger zu verletzen, um sich selbst zu bereichern. In der „New Yorker Staatszeitung" vom 12. Juni d. J. wird in dieser Beziehung folgende Zeugenaussage veröffentlicht:

„Charles T. Parmlee von New Brighton, ein Chemikalienfabrikant, Präsident der Chinosol Co. und der Parmlee Pharmacal Co., bezeugte, daß er das deutsche Chemikalienpatent Nr. 906 918 am 11. Mai 1911 käuflich erworben habe, das Patent aber während des Krieges beschlagnahmt und dem Verwalter feindlichen Eigentums überwiesen wurde.

Obwohl er amerikanischer Bürger sei, wären alle seine Bemühungen zur Wiedererlangung des Patents fruchtlos geblieben. Die Verteidigung bemühte sich vergeblich, diese Aussage zu erschüttern oder abweisen zu lassen. Die Vertreter der Regierung bestanden mit Nachdruck auf ihrer Zulassung, wobei sie dartaten, daß es sich hier um ein offenkundiges Beweisstück handle, daß ein Komplott von seiten der beklagten Korporation bestanden habe, die Patente, für die sie Verwendung hatte, zu weit geringeren Preisen als dem wirklichen Wert zu ergattern.

Der Hauptanwalt der Regierung, Co. Anderson, lenkte hierbei die Aufmerksamkeit darauf, daß jenes Patent, daß Parmlee als amerikanischer Bürger im Besitz hatte, im Werte auf 150 000 $ veranschlagt worden war, von Garvan aber für 50 $ an die „Chemical Foundation" losgeschlagen wurde. Hierbei erklärte Co. Anderson, dieser Fall stehe keineswegs allein da. Vielen anderen amerikanischen Inhabern von deutschen Patentrechten sei in gleich rücksichtsloser Weise mitgespielt worden.

In seiner Ansprache an den Gerichtshof sprach sich Co. Anderson hierüber wie folgt aus:

Wir behaupten und werden beweisen, daß Verfahren wie das obige eingeschlagen wurden, um Eigentum, das die Ver. Staaten als Treuhänder verwalteten, einer Privatindustrie zuzuschanzen. Es war dies ein Komplott, um fremdes Eigentum ohne angemessene Vergütung zu ergattern, und gleichzeitig eine direkte Uebertretung der Bundesgesetze. Der Kontrakt aber, der unter Zugrundelegung solcher Absicht abgeschlossen wurde, war von Beginn an nichtig. Alles Gerede und Getue eines Industrieunternehmens, daß es ihm um Wahrung der Rechte der Industrie des Landes und um deren Förderung zu tun gewesen sei, war eitle Spiegelfechterei. Dies ergibt sich, wie wir dartun werden, aus der Rücksichtslosigkeit des Verwalters feindlichen Eigentums gegenüber den Eigentumsrechten amerikanischer Bürger.

Wir haben hier einen Fall, wo solches Eigentum, das sich auf Tausende von Dollars bewertete, für 50 $ an die „Chemical Foundation" verschachert wurde; der Verwalter feindlichen Eigentums, damals Präsident der Foundation, kümmerte sich nicht um die Vorstellungen des rechtmäßigen Eigentümers, bis die „Chemical Foundation" Monate später dem rechtmäßigen Eigentümer eröffnete, er möge eine Patentlizenz erwirken und der „Chemical Foundation" eine Tantieme

Digitized by Google

für Benutzung seines eigenen Eigentums in einer amerikanischen Industrie zahlen."

Der nachfolgende Bericht zeigt, wie sogar die Interessen der Landesverteidigung dem Geschäftsinteresse der „Chemical Foundation" geopfert wurden:

„War schon in den vorhergehenden Verhandlungen gegen die „Chemical Foundation" der Patriotismus ihrer Hintermänner mehr als einmal angegriffen worden, so enthüllten die heutigen Zeugen der Regierung vollends das wahre Gesicht dieser „an der Hebung der chemischen Industrie des Landes interessierten" Geldgeber.

Kurz ehe Richter Morris die Verhandlung vertagen wollte, trat Oberst Anderson auf und erklärte, die „Chemical Foundation" habe den Aufbau und die Entwicklung von Muscle Shoals verzögert und ihr entgegengearbeitet, indem sie sich glattweg geweigert hätte, der Regierung gewisse Rechte im Gebrauch von Nitratpatenten einzuräumen. Diese Weigerung sei gekommen, nachdem man den Armeebehörden versprochen hätte, die Ausnutzung dieser so überaus wichtigen Patente zu Zwecken der Landesverteidigung zu ermöglichen. Die Armeeoffiziere seien höchlichst über diese Haltung der „Chemical Foundation" aufgebracht gewesen. Und das Tollste dabei sei, daß die Weigerung gerade dann erfolgt sei, als Präsident Harding 10 000 $ für eine Untersuchung des Muscle Shoals-Projektes bewilligt habe.

Garvan, so sagt Oberst Anderson, habe die Nitratpatente der „Chemical Foundation" für ein Viertel des Preises überlassen, den ihm das Kriegsdepartement angeboten habe.

Will T. Gordon, der frühere Patentanwalt im Amt des Verwalters des feindlichen Eigentums, bezeugte, daß der ganze Plan zum Erwerb der Patente vom American Dyes Institute finanziert worden sei. Ein Anwalt der Du Ponts und der National Aniline & Chemical Co. habe die Patente ausgewählt. Gordon sagte, er selbst habe unmittelbar an den Schatzmeister des American Dyes Institutes die Ergebnisse seiner Nachforschungen berichtet. Und dieser Schatzmeister habe ihn angetrieben, seine Arbeit zu beschleunigen, damit nicht der Versailler Friedensvertrag früher unterzeichnet würde und dadurch der ganze Plan zuschanden werde. Gordon erkannte einen Brief an H. C. Danner, den Schatzmeister des American Dyes Institutes, in dem er über die Patente berichtete, als seinen eigenen an. Später gab er sogar an, gewußt zu haben, daß die beschlagnahmten Patente der „Chemical Foundation" verkauft werden würden, falls sie überhaupt verkauft würden." (2066)

Der Chemikalienmarkt im ersten Halbjahr 1923.

Aus Branchekreisen wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Wie das gesamte deutsche Wirtschaftsleben infolge des Zusammenbruches der Mark starke Umwälzungen durchmachte, so hat auch der Chemikalienmarkt in der ersten Jahreshälfte eine völlige Umwertung erfahren. Die Preise der meisten Artikel haben im allgemeinen Steigerungen in ziemlich gleichem Verhältnis aufzuweisen. Nur einige Produkte, die infolge der Absperrung des Besatzungsgebietes und der damit verbundenen Stillegung der dortigen Fabriken besonders knapp wurden, haben im Verhältnis stärkere Preiserhöhungen aufzuweisen.

Ein Ueberblick über die Preisentwicklung des ersten Halbjahres 1923 zeigt eine fast ununterbrochene Steigerung. Mangels anderer Anregungen waren die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel beinahe ausschlaggebend für die Entwicklung der Preise; die Kurve der Chemikalienpreise läuft daher derjenigen des Dollars ziemlich parallel. Die zu Anfang Januar einsetzende Preissteigerung erreichte zunächst ihren Höhepunkt Anfang Februar, zur Zeit, als der Dollar seinen vorübergehend höchsten Stand hatte. Die dann einsetzende Markstabilisierung bereitete einer weiteren stärkeren Aufwärtsbewegung für längere Zeit ein Ende, ohne daß jedoch die Senkung der Devisenkurse auf dem Chemikalienmarkte in gleichem Umfange sich auswirkte. Gegen Mitte Februar trat zwar ein leichter Rückschlag ein, jedoch zeigte der Markt eine bemerkenswerte Festigkeit, und nach den ersten leichten Abschwächungen hielten sich die Preise bis Mitte April mit geringen Schwankungen auf ziemlich gleicher Höhe. Die Umsätze, die während der Januarhausse sehr lebhaft, teilweise sogar stürmisch, zu nennen waren, sanken naturgemäß mangels jeder Anregung auf ein Mindestmaß herab, und wie auf allen anderen Märkten hemmte die Zurückhaltung der Verbraucher jede Geschäftstätigkeit. Erst als in der letzten Aprilhälfte die künstlich niedrig gehaltenen Devisenkurse emporschnellten, kam mehr Bewegung in den Markt. Die Preise zogen nun zunächst bei ziemlich lebhaftem Geschäft erneut an. Vorübergehend erlahmte gegen Ende des Monats die Geschäftstätigkeit etwas, als die Regierung weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Devisenspekulation ankündigte. Als jedoch Anfang Mai die Markverschlechterung von neuem einsetzte, begann ein unaufhaltsames Steigen der Preise, das durch die nunmehr einsetzende Zurückhaltung der Waren noch verstärkt wurde. Diese Steigerung vergrößerte sich von Tag zu Tag, während das Geschäft im allgemeinen ruhig blieb. Erst Anfang Juni, als man weitere Preissteigerungen befürchtete, begann ein allgemeines Wettrennen um die Ware. Die Folge war eine große Knappheit. Gegen Ende Juni wurden fast für alle Produkte die Fabrikpreise erneut beträchtlich heraufgesetzt, und diese Tatsache in Verbindung mit der zu erwartenden Frachterhöhung brachte Preissteigerungen in verstärktem Maße zur Auswirkung. Die Entwicklung auf dem Inlandsmarkt während des ersten Halbjahres zeigt, daß sich die Preise von Anfang Januar bis Ende Juni für fast sämtliche Artikel im Durchschnitt verzwanzigfacht haben. Die Entwertung der Mark, die jeden einzelnen zwingt, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wertbeständig anzulegen, führt dazu, statt Markguthaben möglichst große Bestände an Waren zu halten. Wenn nun der einzelne von Tag zu Tag die Erfahrung macht, daß er die Bestände, die er soeben verkauft hat, nach wenigen Tagen wieder zu höheren Preisen eindecken muß, so führt das naturgemäß zur Zurückhaltung der Ware. Verschärft wird dieser Zustand aber dadurch, daß sich gerade neben dem legitimen Chemikalienhandel mehr und mehr der sogenannte „Jobberhandel" breit macht, der rein spekulativ Chemikalien kauft und verkauft.

Auf dem Exportmarkt stand die Entwicklung naturgemäß in noch viel stärkerem Maße unter der Einwirkung der Devisenkurse als die Entwicklung des Inlandsmarktes. Das Anziehen der Devisenkurse zu Anfang des Jahres rief eine Belebung des Exportgeschäftes hervor, die fast mit einem Schlage aufhörte, als durch die Markstützungsaktion der Dollarkurs gesenkt wurde, während die Inlandspreise sich nunmehr naturgemäß mehr und mehr den Weltmarktpreisen näherten oder diese sogar überschritten. Die unumgängliche Folge war, daß die in ausländischer Währung gestellten Preise erhöht werden mußten, um nicht hinter den Inlandspreisen zurückzubleiben. Dadurch wurde das Exportgeschäft sehr erschwert und teilweise sogar ganz unterbunden. Man sah sich daher genötigt, um überhaupt dem Exporthandel noch Möglichkeiten zu bieten, die Ausfuhrabgaben stark abzubauen, um dadurch einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen. Als im April die Hausse erneut einsetzte, sah man sich in der Lage, die stark heraufgesetzten Exportpreise wieder zu ermäßigen, und das Ausland begann wieder in stärkerem Maße als Käufer aufzutreten. Die Exportpreise sind gegen Ende des ersten Halbjahres 1923 wieder zurückgegangen, und größere Abschlüsse sind im all-

Digitized by Google

gemeinen nur möglich gewesen, wenn sich die Exporteure zu bedeutenden Preisermäßigungen entschlossen. Dazu kommt, daß Amerika und England ebenfalls ihre Preise auf dem Weltmarkt herabzusetzen beginnen, in der Hauptsache wohl, um die deutsche Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen.

Heute liegen die Verhältnisse so, daß wiederum für viele Artikel der Inlandspreis über dem Weltmarktpreis liegt, so daß dadurch der Export zur Unmöglichkeit wird. Im großen und ganzen dürfte, soweit sich die Lage überblicken läßt, die geschilderte Entwicklung vorläufig noch kein Ende gefunden haben, und es ist zu befürchten, daß es noch lange dauern wird, bis sich, wie in der gesamten Wirtschaft, so auch auf dem Chemikalienmarkt, gesunde Verhältnisse gebildet haben." (2104)

Die Lage der tschechoslowakischen pharmazeutischen Industrie.

Der Prager Wochenschrift „Die Wirtschaft" vom 21. Juli d. J. entnehmen wir den nachfolgenden Aufsatz über die Lage der pharmazeutischen Industrie im allgemeinen und über die Bilanz der „Medica" im besonderen:

„Die enorme Bedeutung, die die pharmazeutische Industrie in unserem Nachbarstaate Deutschland während der letzten drei Jahrzehnte errungen hat, hat auch bei uns die Begehrlichkeit aufgestachelt. Man hat, schon zu Oesterreichs Zeiten, allerhand Unternehmungen gegründet, die auf dem Gebiet der pharmazeutischen Industrie führend werden sollten und man hat diese Gründungstätigkeit nach dem Umsturz in potenziertem Maße fortgesetzt, ohne daß bisher irgendein nennenswerter Erfolg erzielt worden wäre.

Es gibt kaum einen anderen Industriezweig, der der Phantasie und dem Optimismus des außenstehenden Laien oder des Börsenmenschen soviel Spielraum bietet, wie die pharmazeutische Industrie. Noch heute, nachdem auf anderen Gebieten die Ernüchterung sich schon vollzogen hat, könnte jeder, der die Behauptung aufstellte, er werde Aspirin oder Pyramidon erzeugen, aus Kreisen leichtgläubiger Laien jeden Geldbetrag zu einer Neugründung auftreiben. Die Präparate sind ungemein teuer, — so argumentiert man — und das Rohmaterial kostet fast nichts. Man vergißt aber dabei, daß der Erzeuger kaum die Hälfte jenes Preises erhält, den man von der Apotheke her kennt und man vergißt vor allem, daß es sich bei den teuren Präparaten meist um patentierte Produkte handelt, die ihr Entstehen einer jahrelangen komplizierten und kostspieligen wissenschaftlichen Vorarbeit verdanken und daß auch die besten Präparate erst dann einen entsprechenden Absatz finden, wenn sie Jahre hindurch unter Aufbietung enormer Propagandakosten bei Außerachtlassung jeder Kalkulation, mit Verlust vertrieben worden sind. Der Anfang ist bei dieser Industrie schwerer als bei irgendeiner anderen. So hat sich denn auch in Deutschland die pharmazeutische Industrie nur in Anlehnung an die hochstehende, mit billigem einheimischen Rohmaterial versehene chemische Industrie entwickeln können, wobei den deutschen Fabriken der bestorganisierte wissenschaftliche Apparat für die Produktion und die ganze Welt als Absatzgebiet zur Verfügung standen. Hierzulande kann aber eine pharmazeutische Industrie, wenigstens in den ersten Jahren, nur mit dem Inland als Absatzgebiet rechnen. An sich ungemein geringfügig, wird dieses Absatzgebiet durch die kleinlichen, lediglich auf den Schutz der Apotheker bedachten gesetzlichen Bestimmungen, bis zur vollständigen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. In unserem Staate kann sich eine pharmazeutische Industrie nur dann rentieren, wenn sie sich zunächst mit einem bescheideneren Rahmen begnügt, dabei aber die produktive wissenschaftliche Arbeit nicht außer acht läßt. Denn nur schöpferische Leistungen bringen erst die Möglichkeit mit sich, das Ausland, auf das als Absatzgebiet nicht verzichtet werden kann, mit der Zeit als Abnehmer zu gewinnen.

Wollen wir uns nun über die Lage und die Aussichten unserer pharmazeutischen Industrie ein Bild machen, so können wir unsere Schlüsse nur aus der Situation der Aktienunternehmungen ziehen, die sich ausschließlich oder doch in bedeutenderem Umfange mit der Erzeugung pharmazeutischer Präparate befassen. Es sind dies: die „Medica", die „Prager chemische Fabrik A.-G.", die Hell & Co. A.-G., und neuerdings auch die „Griotte"-A.-G. Von der letztgenannten Firma ist bekannt, daß sie zunächst ihre Zahlungen eingestellt hat und daß Verhandlungen betreffend die Sanierung seit Monaten gepflogen werden. Man kann indessen den Zusammenbruch gewiß nicht der jungen pharmazeutischen Abteilung allein zuschreiben. Die Hell & Co.-A.-G. hat ihre Bilanz noch nicht veröffentlicht, es ist aber bekannt, daß sie in der letzten Zeit genötigt war, die Nachsicht ihrer Gläubiger in Anspruch zu nehmen. Sie befaßt sich übrigens in bedeutenderem Maße mit dem Drogengroßhandel als mit der Produktion. Die „Prager chemische Fabrik A.-G.", eine Gründung der Bodenbank, hat bereits eine Sanierungsaktion überstanden. Dem Unternehmen wird in Fachkreisen jede Bedeutung abgesprochen. Die älteste und bedeutendste Aktiengesellschaft unseres Staates auf dem Gebiete der pharmazeutischen Industrie ist die „Medica A.-G.". Sie hat eine Verlustbilanz veröffentlicht, deren nähere Betrachtung nicht nur einen Schluß auf die Situation der pharmazeutischen Industrie gestattet, sondern die insbesondere alle jene interessieren muß, die Aktionäre des Unternehmens sind oder die es vielleicht werden könnten. Man hat sich an die Verlustbilanzen der Aktienunternehmungen bereits gewöhnt und doch war man — in Laienkreisen wenigstens — allgemein erstaunt über die Höhe der von der „Medica" mit rund 2,5 Millionen ausgewiesenen Verluste.

Dabei kann vorweggenommen werden, daß die eingehendere Beurteilung der Bilanz zur Ueberprüfung führt, daß die Verlustziffer keineswegs das Resultat einer rigorosen Beurteilung des Status bedeutet und daß es sich auch durchaus nicht ausschließlich um einen Konjunkturverlust handelt, wie man nach dem Bericht des Verwaltungsrates wohl glauben könnte. Dieser Bericht ist immer noch von den hohen Tönen durchdrungen, die man sich im Laufe der letzten Jahre angeeignet hat. Er läßt wohl schon etwas von der gewohnten Sicherheit vermissen, ist aber frei von jener Skepsis, die schon die nackten Bilanzziffern jedem unbeeinflußten Beurteiler einflößen müssen."

Es folgt dann eine sehr eingehende kritische Betrachtung der Bilanz, die zu folgendem Endergebnis führt:

„Die hier angeführten Daten und Gegenüberstellungen genügen, um die Situation der „Medica" zu charakterisieren. Wollte man resümieren, so würde das gebräuchliche Wort „ungünstig" wohl nicht ausreichend sein.

Trotz des eindeutigen Bildes, das die Situation der Gesellschaft heute bietet, läßt sich die Zukunft des Unternehmens schwer voraussagen. Normalerweise müßte die Prognose die trübste sein. Man muß aber in diesem Falle nicht unbedingt mit normalen Verhältnissen rechnen. Fraglos nimmt die „Medica" eine Sonderstellung ein. Zuweisung von Staatslieferungen, Einräumung aller möglichen Privilegien und Schaffung aller denkbaren Vorteile können, als für die „Medica" stets erreichbar, immerhin als ideelle Werte betrachtet werden. Indessen hat man gesehen, daß alle diese Momente, an deren Wirkung sich ein anders geleitetes Unternehmen hätte bereichern können, nicht zu nennenswerten, sichtbaren Erfolgen geführt haben und man weiß von Voska und Vychod her, daß die maß-

Digitized by Google

gebenden Kreise es gegebenenfalls verstehen, sich rechtzeitig zurückzuziehen.

Die Existenzberechtigung vermag man dem Unternehmen nicht abzusprechen. Die Prosperität wäre aber an Voraussetzungen gebunden, deren Zutreffen man als im höchsten Maße unwahrscheinlich bezeichnen muß. Das Unternehmen müßte einer Reform von Grund auf unterzogen werden, einer Reform, die durchzuführen, offenbar die Kräfte fehlen. Man dürfte es daher über kurz oder lang vorziehen, den Weg einer Sanierungsfusion zu suchen." (2094)

Die Fortschritte der englischen chemischen Industrie.

Ueber die Fortschritte in der englischen chemischen Industrie entnehmen wir einem Bericht an das amerikanische Handelsamt von H. B. Allin Smith (London) die folgenden Angaben:

Die Produktion von einigen Schwerchemikalien, die früher aus dem Ausland bezogen wurden, ist jetzt in England im Gang und wird in dem Maße gesteigert, wie es die Verhältnisse gestatten.

Calciumcarbid wird von den „British Carbide Factories Ltd." in einer Fabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 2000 t, und von der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd." in der Fabrik in Spondon mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 40 000 t hergestellt. Die letztere Fabrik hat auch eine Anlage zur Herstellung von Essigsäure, aber die Einfuhr war bisher billiger als die Gewinnung aus Carbid.

Die synthetische Produktion von Ammoniak und Ammonsulfat aus Luftstickstoff wird in der Fabrik von „Brunner, Mond & Co." in Billingham erfolgen; dieselbe soll in diesem Jahre in vollen Betrieb kommen und 100 t 100 %iges Ammoniak täglich oder 150 000 t Ammonsulfat im Jahr erzeugen; eine Ausdehnung auf 300 t Ammoniak täglich, entsprechend 450 000 t Ammonsulfat im Jahr ist beabsichtigt. Wie „Chemistry and Industry" schreibt, „wird die Fabrik in Billingham in Verbindung mit einer Anlage zur Herstellung von Kontakt-Salpetersäure in weitem Maße die englische Abhängigkeit vom Chilesalpeter vermindern und England zum Exporteur eines Stapelprodukts machen, das es vorher importierte."

Soda und Chlorkalk werden von der „Griesheim Elektron Co." und der „United Alkali Co." hergestellt. Im Krieg wurde außerdem die Anlage der letzteren Firma für Erzeugung von Dinitrophenol auf eine Leistungsfähigkeit von 100 t wöchentlich gebracht.

Für das von der „Castner-Kellner Co." und der „United Alkali Co." produzierte Chlor ist die englische Farbstoffindustrie ein guter Abnehmer.

Die Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie, die in engem Zusammenhang mit der Schwerchemikalienindustrie steht, macht unter dem Industrieschutzgesetz wesentliche Fortschritte.

Man schätzt, daß jetzt 2½ mal soviel Feinchemikalien, Essenzen, Parfümerien und Arzneimittel in England erzeugt werden, wie vor dem Krieg. Führende Firmen in dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf diesem Gebiet sind, seit sie den Schutz des Gesetzes genießen, u. a. „Bush & Co." und „Boots & Co." Aspirin, Salicylsäure, Saccharin, Chloramin-T., Novocain und Aethylenchlorhydrin werden jetzt in England hergestellt. (2005)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 30. Juli 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar, 8. und 22. Juni, 9. und 18. Juli 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 1. August 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . 4 200 00 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. August 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 3 800 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Für den vom 1. August 1923 ab im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr in Betrieb gewesen sind, innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 1 900 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird vom 1. August 1923 ab auf . . . . . 327 000 Mk. für 1 hl W. festgesetzt.

Zu Ziffer V.

Vom 1. August 1923 ab beträgt vorläufig:

	für 1 hl W.
a) der regelmäßige Verkaufspreis	42 000 000 Mk.
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis .	3 600 000 „
c) der Essigbranntweinpreis	3 600 000 Mk.
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein,	
1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird	6 000 000 „
2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird . .	12 000 000 „

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vom 1. August 1923 ab vorläufig:

1. der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 37 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

	für 1 dz
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	22 680 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac . . .	30 240 000 „
3. bei anderem Branntwein	37 800 000 „
4. bei Aether	49 140 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . .	24 570 000 „

2. Ein allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich wird vom 1. August 1923 ab vorläufig nicht erhoben.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt vom 1. August 1923 ab vorläufig für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 1 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 1 080 000 Mk. für 1 dz,

   für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 7 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 4 680 000 Mk. für 1 dz.

Digitized by Google

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. August 1923 ab vorläufig . . . . . 32 000 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 30. Juli 1923. (2158)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Verordnung:

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 erteilten Ermächtigung setze ich den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntwein-Verwertungsordnung) mit Wirkung vom 31. Juli 1923 auf 5 000 000 Mk. für 100 l W. fest.

Berlin, den 28. Juli 1923. (2157)

Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, Essigsäuresteuer und Monopolausgleich.

Die Reichsmonopolverwaltung sendet uns folgende Bekanntmachung:

Die in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1923 als vorläufig bezeichneten Beträge sind endgültige mit Ausnahme des Verkaufspreises von 4 000 000 Mk. für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (Ziffer V d 2) und der Monopolausgleichsätze von 2 600 000 Mk. und 1 560 000 Mk. für diesen Branntwein (Ziffer VII 3 Abs. 2 a und b).

In der gleichen Bekanntmachung muß es zu Ziffer III im 2. Absatz statt „nach dem 15. Juli 1923" heißen „nach dem 15. Juni 1923".

Berlin, den 25. Juli 1923. (2159)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 168) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 24. Juli 1923 ab von 23 580 Mk. auf 30 760 Mk. erhöht. (2131)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 27. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 171) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 26. Juli 1923 ab von 30 760 Mk. auf 35 000 Mk. erhöht. (2146)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 27. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Aufschlag für je 100 kg einschließlich Füllgebühr bei Lieferung in Papiersäcken wird von 3000 Mk. auf 9000 Mk. erhöht.

2. Abs. B wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 166) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	128 100
b) für gedarrte und gemahlene Ware	129 400
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) . . .	128 100
3. Natriumammoniumsulfat	128 100
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	128 100
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	128 100
Daneben kann der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	154 200
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	128 100
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips . . .	128 100
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	128 100
10. Kalkstickstoff	114 100
11. Blutmehl	101 400
12. Hornmehl	112 700

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 168) treten folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 32 100 Mk. auf 70 000 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 25 700 Mk. auf 56 000 Mk. erhöht.

3. In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) die Preise
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 8630 Mk. auf 15 300 Mk.,
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 10 150 Mk. auf 18 000 Mk.;

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
Papiersäcken für je 100 kg von 10 000 Mk. auf 15 500 Mk.,
neuen Jutesäcken:
mit 100 kg Fassungsraum von 20 200 Mk. auf 31 000 Mk.,
mit 75 kg Fassungsraum von 16 400 Mk. auf 25 000 Mk.

Artikel II.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 13. und 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162 und 168) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden die Aufschläge für je 100 kg bei Lieferung
in Jute- und Baumwollsäcken von 26 000 Mk. auf 56 700 Mk.,
in neuen Papiergewebesäcken von 2700 Mk. auf 8100 Mk.,
in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 700 Mk. auf 2100 Mk.
erhöht.

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 166) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das Kilogrammprozent Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 92 100 Mk. auf 139 600 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 3370 Mk. auf . . 3400 Mk.

Digitized by Google

2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 3850 Mk. auf . . . . . 4000 Mk.

erhöht.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 2a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 27. Juli 1923 ab, soweit Artikel I Nr. 3 und Artikel IV in Frage kommen, mit Wirkung vom 1. August 1923, im übrigen mit Wirkung vom 30. Juli 1923 ab in Kraft. (2138)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 31. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird von 35 000 Mk. auf 89 000 Mk. erhöht.

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 168) tritt folgende Aenderung ein:

Der Zuschlag für das Kilogrammprozent Reinkali in Superphosphatmischungen wird von 2650 Mk. auf 3990 Mk. erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1923 ab in Kraft. (2166)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Juli d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	6 000,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	10 000,— „
	zu 200 Stück	18 000,— „
	zu 500 Stück	42 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	84 000,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	195 000,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	360 000,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	1 650 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	1 860,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	7 940,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	31 810,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	98 100,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	189 840,— „
3.	Packung zu 200 g	371 900,— „
4.	Packung zu 400 g	734 200,— „
5.	Packung zu 800 g	1 455 600,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	960 000,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	922 300,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	1 800 000,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	10 000,— „
	von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	
5.	Dulcin (III)	927 500,— „
	von jedem kg.	

Berlin, den 30. Juli 1923. (2169)

Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres.

Im „Reichszollblatt" Nr. 17 vom 28. Juli 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres:

§ 1.

Zur Bereitung obergärigen Bieres ist die Verwendung von Süßstoff zulässig. Die für die Verwendung von Zucker geltenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (RGBl. I, S. 557) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 2.

In § 6 Abs. I A 10 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763) diese Verordnung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763);
2. die §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918 (RGBl. S. 1063).

Berlin, den 21. Juli 1923. (2150)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Sechster und siebenter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2168)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das von Mittwoch, den 8. bis Dienstag, den 14. August d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

10 919 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 8. bis 14. August 1923.

		Goldmark
100	ägyptische Piaster	19,77
100	amerikanische Dollar	420,91
100	argentinische Pesos (Papier)	143,91
100	argentinische Pesos (Gold)	327,06
100	belgische Franken	20,38
100	brasilianische Milreis (Papier)	43,15
100	bulgarische Lewa	4,11
100	chilenische Pesos (Papier)	53,96
100	chilenische Pesos (Gold)	149,90
100	dänische Kronen	73,91
100	deutsche Papiermark	0,0009
100	deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1	englisches Pfund Sterling	19,31
100	englische Schillinge	96,55
100	englische Pence	8,05
100	estländische Mark	1,13
100	finnische Mark	11,64
100	französische Franken	24,81
100	griechische Drachmen	8,91
100	holländische Gulden	165,12
100	japanische Yen	205,03

Digitized by Google

100 italienische Lire	18,43
100 jugoslawische Dinar	4,45
100 lettische Rubel	1,53
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129,39
100 polnische Mark	0,0024
100 portugiesische Eskudos	17,10
100 rumänische Lei	2,14
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,52
100 türkische Piaster	2,76
100 ungarische Kronen	0,027
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

(2152)

Die Inkassoprovision bei der Einlösung von Reparationsgutscheinen.

In der letzten Nummer der „Chem. Ind." S. 496 sind Abänderungen des Einlösungsverfahrens für englische Reparationsgutscheine seitens der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zum Abdruck gelangt. In der amtlichen Auslassung, der unsere Mitteilung entstammte, war mitgeteilt, daß die Einlösung der Gutscheine unter Erhebung einer Inkassoprovision von 3 % erfolgt. Wie wir in dem von der Abrechnungsstelle herausgegebenen Merkblatt D feststellten, beträgt die Inkassoprovision nicht 3 %, sondern 3 ‰. (2171)

Rückerstattung der englischen Reparationsabgabe bei Verlust oder unbegründetem Vorenthalten des Gutscheins.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. (Fast), Charlottenburg, ist nunmehr auf Grund des ihr aus England zugegangenen Prüfungs- und Vergleichsmaterials in der Lage, Erstattungsanträge von Exporteuren zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen, denen von ihrem englischen Kunden bei Zahlung der Rechnungen im Jahre 1921 und 1922 und in der ersten Hälfte 1923 Reparationsabgabebeträge gekürzt wurden, ohne daß sie die Möglichkeit hatten, der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. einen Original-Reparationsgutschein zwecks Einlösung vorzulegen. Die in Frage kommenden Exporteure werden aufgefordert, der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle die Höhe der einbehaltenen Beträge unter Beifügung der nachstehend genannten Unterlagen und unter Innehaltung der unten aufgeführten Termine anzumelden.

Die Abrechnung dieser Reparationsabgabebeträge erfolgt, soweit sie in den bei der Fast geführten Kontrollisten auf Grund der Angaben der Exporteure auffindbar und von der Fast in Ordnung befunden worden sind, zu dem Mittel zwischen dem Berliner Geldkurse des zweiten Tages vor Auszahlung des Papiermark-Gegenwertes durch die Fast und dem Ausstellungstage der Originalgutscheine in England.

Bei Markfakturen werden nur 50 bzw. 26 % des Markbetrages der Faktura erstattet.

Von dem zur Auszahlung gelangenden Papiermarkbetrag werden für die mit der Abwickelung zusammenhängende Sonderarbeit der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle 5 vom Tausend Inkassoprovision von ihr einbehalten.

Unterlagen: 1. Verzeichnis der Merkmale des fehlenden Reparationsgutscheines: a) englisches Zollamt des Einfuhrhafens; b) G. R. R.-Nummer und Datum des Inkassostempels; c) Tag der Einzahlung der Reparationsabgabe oder Tag der Einfuhr in England; d) Tag der Abrechnung mit dem englischen Kunden; e) Fakturenbetrag; f) Reparationsabgabebetrag; g) Dampfer; h) englischer Importeur; i) Art der exportierten Ware; k) Kistenbezeichnung; 2. beglaubigte Rechnungsabschrift; 3. beglaubigte Konnossementsabschrift; 4. Originalkorrespondenz mit dem englischen Kunden über a) Abrechnung der Lieferung und Zusendung des Gutscheines; b) Verlust des Gutscheines bzw. Zurückhalten des Gutscheines.

Termine für die Anmeldungen sind:

a) Reparationsabgabe gezahlt:	b) anzumelden bis:
im Kalenderjahre 1921	31. 8. 1923
im Kalenderjahre 1922	15. 9. 1923
vom 1. 1. 1923 bis 31. 7. 1923	15. 10. 1923

Die unter b) genannten Daten sind gleichzeitig die letzten Termine, bis zu denen die in den unter a) aufgeführten Zeitabschnitten ausgestellten Original-Reparationsgutscheine bei der Fast zur Zahlung präsentiert werden müssen. Die bis zu diesen Terminen bei der Fast nicht eingegangenen Reparationsgutscheine bzw. Anmeldungen der in den betreffenden Zeitabschnitten einbehaltenen Beträge gelten ausnahmslos als endgültig verfallen. (2133)

Einlösung der vom April bis Juni 1921 in Jugoslawien ausgestellten Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Str. 16/17, fordert hiermit sämtliche deutschen Exporteure, die in den Monaten April bis Juni 1921 auf Grund des Londoner Zahlungsplanes vom 5. Mai 1921 gezwungen waren, einen Betrag von 50 % auf ihre nach Jugoslawien ausgeführten Waren zu entrichten, auf, die in ihren Händen befindlichen jugoslawischen Reparationsgutscheine bis zum 31. August 1923 bei ihr einzureichen. Gutscheine, die bis zu diesem Termin der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle nicht vorliegen, werden nicht mehr eingelöst und gelten endgültig als verfallen. Hinsichtlich der Einlösung ergeht noch besondere Bekanntmachung. (2134)

Montagekosten im Sachlieferungsverkehr.

Im freien Sachlieferungsverkehr (Cuntze-Bemelmans-Abkommen) mit Serbien haben neuerlich eine Anzahl deutscher Firmen Verträge abgeschlossen, wobei die Kosten für die Montage des Liefergegenstandes in den Kaufpreis einbezogen sind. Im Rahmen des freien Sachlieferungsverkehrs sind nach dem Inhalte der Vereinbarung vom 2. Juli 1922 nur Sachlieferungen, nicht aber Arbeitsleistungen vorgesehen. Die Ausführung derartiger Arbeiten stellt, da die Arbeitslöhne an Ort und Stelle in fremder Währung gewährt werden müssen, Barzahlungen dar, die im finanziellen Interesse des Reiches durchaus unerwünscht sind. Werden mit einem Liefervertrage Abmachungen über bestimmte Nebenarbeiten, wie z. B. Montagearbeiten, verbunden, was an sich nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, so muß deshalb, falls es sich nicht um gänzlich unerhebliche, mit geringem Kostenaufwand verbundene Arbeiten handelt, die üblicherweise in den Kaufpreis einbezogen werden, hierfür Barzahlung in der betreffenden fremden Valuta vereinbart werden. Die Repko hat sich, unter Ablehnung des gegen die eingangs erwähnten Verträge deutscherseits erhobenen Einspruchs, auf den Standpunkt gestellt, daß die Einbeziehung dieser Nebenarbeiten in das Verfahren des Cuntze-Bemelmans-Abkommens schlechthin zulässig sei; da bei der gegenwärtigen Zusammensetzung und Einstellung der Repko mit einer für Deutschland günstigen Stellungnahme nicht gerechnet werden kann, muß die Reichsregierung vorläufig davon absehen, Maßnahmen zur Abänderung dieser Entschließung zu ergreifen. Mit Rücksicht darauf, daß aus dem Abschluß von Verträgen, welche Nebenarbeiten einbeziehen, dem Reiche sehr erhebliche Nachteile erwachsen können, zumal wenn es sich um umfangreiche Arbeitsleistungen handelt, wie z. B. Erdarbeiten, wobei nur Beschäftigung einheimischer Arbeiter in Frage kommt, muß bei Abschluß von Verträgen im freien Sachlieferungsverkehr, insbesondere mit Serbien, grundsätzlich die Barzahlung der Kosten für Nebenarbeiten zur Bedingung gemacht werden. (2140)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Fragen der Ein- und Ausfuhr.** Waren, deren Ein- und Ausfuhr nach bzw. aus Danzig und Polen verboten ist (Stand vom 10. Juli 1923):

112	8c	künstliche Süßstoffe, deren Süßigkeit die Süßigkeit des Rohzuckers übertrifft (Sulfinit, dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Clucin, Sukrol, Zuckerin, Sukose, Dulcin usw.), welche zur Bereitung des Saccharins dienen.
113	1	künstliche Stoffe, welche selbst dosiert süßen.
119		Kosmetika und Riechmittel.
119	1	weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und Kosmetika, welche nicht besonders aufgeführt sind, ohne Alkohol.
119	2	Parfümerie-Fabrikate und kosmetische Fabrikate, welche Alkohol enthalten: Parfüme, Riechwasser (Blumen), Kölnisches Wasser, Elixiere.

Waren, deren Ausfuhr aus Danzig und Polen verboten ist:

41	Düngemittel, Knochen, roh oder bearbeitet.
1	Knochen, rohe, außer den besonders benannten, ungemahlen; Thomasschlacke und Phosphorit.
2	rohe Knochen, Phosphorit und Thomasschlacke, gemahlen.
3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet.
4	Knochen, gebrannt; Knochenasche und Knochenkohle.
5	Superphosphate, mineralische.
84	Steinöl, dunkel und ungereinigt (Bitumen).

Waren, deren Ausfuhr nur aus Danzig ins Zollausland verboten ist:

68	Galalith.

(2149)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Tarifierung einer Mischung von Kochsalz und Soda: Grundsätzlich hat bei Kochsalz mit einer Beimischung von Soda (Soda, ganz unabhängig von seiner Menge in der betreffenden Mischung) Soda die primäre Bedeutung, und eine solche Ware muß nach Soda, dem Bestandteil, der dem höchsten Zollsatz unterliegt, verzollt werden, da der Zusatz von Soda die Bedeutung der Mischung sowohl in Industrie- wie Hausgebrauch vollkommen verändert.

Bakelith u. dgl.: Zum Zwecke der richtigen Tarifierung der Waren wird bekanntgegeben, daß für die chemischen Produkte, die Celluloid- oder Galalith-Imitationen darstellen und im Handel unter der Bezeichnung „Bakelith" u. dgl. bekannt sind, in Plättchen und unbearbeiteten Stücken analog dem imitierten Material die Pos. 68 P. 2 des Zolltarifs anzuwenden ist. (2148)

Deutsch-Oesterreich. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Zu unseren Veröffentlichungen über den zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag („Chem. Ind." S. 462) haben wir noch folgende Zusätze bzw. Berichtigungen hinzuzufügen:

In einer Liste A sind die Waren aufgeführt, für die Deutsch-Oesterreich die Zollsätze gebunden bzw. herabgesetzt hat; u. a.:

		für 100 kg
Pos. 631	Essig, Fette und Oele, parfümiert	300 Kr.
„ 632	Aromatische Essenzen,	
	a) nicht alkoholhaltige	200 „
	b) alkoholhaltige	500 „
„ 633	Parfümeriewaren, kosmetische Mittel,	
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Toilettepuder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzen) .	400 „
	b) alkoholhaltige	1500 „

In einer Liste B sind die Waren aufgeführt, die in Frankreich dem Minimaltarif unterliegen; u. a.:

ex Pos. 310 Gefärbte Billardkreide.
„ 376 Gehärtetes Casein.

In der Liste C sind die Waren aufgeführt, die bei der Einfuhr nach Frankreich eine prozentuale Zollermäßigung genießen; u. a.:

Pos.	0150	Bleiweiß	40 %
„	0151	Bleioxyd	40 %
ex „	298	Firnisse	50 %
„ „	332	Magnesiatafeln	75 %
„ „	648,3	Ferrocerium in Form von Pastillen oder kleinen Stäbchen oder auch anders . .	80 %

Wenn jedoch Frankreich Ungarn oder der Tschechoslowakei eine stärkere prozentuale Zollermäßigung für die in der Liste C genannten Waren gewährt, so soll diese Ermäßigung auch Oesterreich zugute kommen.

Schließlich sind in einer Liste D die Waren aufgeführt, für die Oesterreich das Einfuhrverbot aufheben und eine kontingentierte Einfuhr gestatten wird; u. a.:

ex Pos. 246 Kunstseide, hergerichtet für den Kleinverkauf.
„ 623 Oelfirnisse.
„ 624 Lackfirnisse.
„ 633 Parfümeriewaren. (2153)

Irland **Erleichterung der deutschen Farbeneinfuhr.** Wie der „Manchester Guardian Commercial" berichtet, beabsichtigt die Regierung, den Zoll auf deutsche Farbstoffe aufzuheben und die Einfuhr weitgehendst zu erleichtern. Diese Maßregel, der kaum von einer Seite widersprochen wird, könne weitreichende Wirkungen haben. Dadurch würde die Textilindustrie im Freistaat in die Lage versetzt, ihre Produktion auszudehnen und die starke Nachfrage, die aus Amerika besteht, zu befriedigen. Zurzeit liege dieser Handel ganz in der Hand von Belfast, daher würde zweifellos diese Stadt den Wettbewerb schwer zu fühlen bekommen, wenn das Gesetz durchgeht. Die eigentlichen Nutznießer würden die Greenmount and Boyne Linen-Werke sein, welche kürzlich ihre wohlausgerüsteten Fabriken in Dublin wieder eröffnet haben, die während der letzten zwei oder drei Jahre geschlossen waren. Dies ist eine einheimische irische Gesellschaft, die einer großen Anzahl von Arbeitern Beschäftigung gewährt. (2163)

Tschechoslowakei. **Abschluß von Tarifverträgen.** Wie die „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes der Industrie" schreiben, geht die Tschechoslowakei nun auch daran, die einzelnen auf Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossenen Handelsverträge im Zeitpunkte ihres Ablaufes durch Tarifverträge zu ersetzen, um den Bedürfnissen von Industrie und Handel in größerem Maße entgegenzukommen. So besteht vorläufig die Absicht, Tarifverträge mit Oesterreich und Italien abzuschließen. Was Oesterreich anbelangt, so dürften diese Verhandlungen im Herbst stattfinden. — Wie gemeldet, trifft das Handelsministerium Vorbereitungen zum Abschluß eines Handelsvertrages mit der Türkei. Der Vertrag soll auf Grund eines allgemeinen Rahmenvertrages geschlossen werden, welcher verschiedene internationale und wirtschaftliche Verhältnisse mit der Türkei betrifft, über welche in Lausanne verhandelt wurde. (2144)

Estland. **Zolländerungen.** Der Minister für Finanzen, Handel und Industrie hat folgende Zolländerungen verfügt:

		per Pud
Pos. 98,2	Ammoniumhydrosulfat	
	a) gereinigt	60,— EM.
	b) nicht gereinigt	frei.

(2164)

Warnung vor dem Versand von „Warenproben" unter Kreuzband. Im „Revaler Boten" finden wir folgende Warnung veröffentlicht: In letzter Zeit werden aus dem Auslande, besonders aus Deutschland, nach Estland durch die Post viel Waren in Gestalt von Warenproben als Kreuzbandsendungen nach der billigen Posttaxe gesandt, was in Anbetracht der Zahl, des Umfangs und der Häufigkeit solcher Sendungen nichts anderes bedeutet, als einen Handelsverkehr mit Umgehung des estländischen Importzolls, da bei uns in kleinerer Menge eingeführte Waren nicht verzollt werden. Ueber diese Erscheinung, die den für den internationalen Postverkehr geltenden Bestimmungen der Madrider Postkonvention widerspricht, hat die Hauptpostverwaltung dem deutschen Postministerium geschrieben und gebeten, das deutsche Publikum vor dem Absenden von Waren auf diesem Wege zu warnen. Wenn in Zukunft von diesem Modus des Handelsverkehrs nicht abgesehen wird, werden solche Kreuzbandsendungen hinfort nicht mehr ausgehändigt, sondern in das Absenderland zurückgesandt werden. Durch die Post können Waren nur in Postpaketen gesandt werden. (2126)

Freistaat Fiume. **Staatliche und kommunale Abgaben.** In dem Freistaat Fiume werden seit dem 30. Oktober 1918 keine Zölle bei der Einfuhr erhoben, sondern vom Staatsfiskus sind auf gewisse Waren Verbrauchs- und Ergänzungssteuern bzw. von der Stadt kommunale Abgaben gelegt.

Liste A. (Staatliche Verbrauchssteuern.)

Chlornatrium, chemisch rein, und chlornatriumhaltige Salze aus Mineralquellen (für 1 dz Reingewicht) . . 38 Lire

Zuständig zur Erteilung der Lizenzen für Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr ist der Staatssekretär der Finanzen.

Aether: Verbrauchssteuer für den Aethyl- (Schwefel-) Aether für 100 kg Reingewicht . . . . . 112 Lire

Medizinalien, zubereitete, Watte und Verbandstoffe für medizinische Zwecke:

a) Saccharinverschleißabgabe für 1 kg und Süßstoffeinheit 0,60 Lire

Die Einfuhrerlaubnis ist von besonderer Erlaubnis des Staatssekretärs der Finanzen abhängig, der Verkauf untersteht der Finanzkontrolle.

Mittlere Gradation, die anzuwenden ist, wenn der Beteiligte nicht die Analyse verlangt: 550°.

b) Medizinalien mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 15° für 1 hl . . . . . 10,50 Lire

Mit einem Gehalt über 15° fallen sie unter Artikel 134.

c) Parfümerien mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 15° für 1 hl . . . . . 10,50 Lire

Parfümerien mit mehr als 15° fallen unter Artikel 134.

d) die aromatischen weingeisthaltigen Essenzen zahlen die in Artikel 134 festgelegte Steuer.

Liste B. (Kommunalabgaben.)

Essig (für 1 hl)	1 Lira
Essigessenzen (für 1 hl)	6 Lire

(2116)

Bulgarien. **Zolltarifentscheidungen.** Durch Rundschreiben sind folgende Zolltarifentscheidungen gefällt worden:

Ricinusöl für medizinische Zwecke ist nach Pos. 199 mit 100 Lewa, für gewerbliche Zwecke nach Pos. 122 mit 10 Lewa für 100 kg,

Auers Glühstrümpfe nach Pos. 584 mit 20 % vom Wert,

Indigo, sulfuriert, nach Pos. 178 c,

Tintenpulver nach Pos. 189 b mit 75 Lewa für 100 kg,

Digitized by Google

Calciumcarbonat, chemisch erzeugt, für die Herstellung von Seifenpulver nach Pos. 194 mit 30 Lewa für 100 kg,

Lysol in Flaschen mit einem Inhalt:
von unter 500 g nach Pos. 198 mit 300 Lewa für 100 kg,
von 500 g und darüber nach Pos. 193 m mit 60 Lewa für 100 kg,

Stärke zum Genuß in Aufmachungen für den Kleinverkauf nach Pos. 48 b/133 mit 90 Lewa für 100 kg,

Backpulver in Aufmachungen für den Kleinverkauf nach Pos. 132/133 mit 750 Lewa für 100 kg,

Natriumthiosulfat nach Pos. 199 mit 100 Lewa für 100 kg,

Kapseln für Parfümflaschen aus Viskose nach Pos. 584 mit 10 % vom Wert,

Wasserstoffsuperoxyd nach Pos. 199 mit 100 Lewa für 100 kg,

Benzonaphthol nach Pos. 198 b mit 400 Lewa für 100 kg,

Eisenalbuminat nach Pos. 198 b mit 400 Lewa für 100 kg,

Lithiumbenzoat nach Pos. 198 b mit 400 Lewa für 100 kg,

Kochsalz, gereinigt, für medizinische Zwecke nach Pos. 196 mit 3 Lewa für 100 kg,

(Medizinalbonbons „Menthol Dragées" sind nach Entscheidung des obersten Gesundheitsrats als medizinische Spezialitäten zu betrachten und daher nach Pos. 198 a zu verzollen. Außerdem unterliegen sie als Zuckerwaren der Verbrauchssteuer und Gemeindeauflage.)

Naphthol A. S. und Naphthol B. S. nach Pos. 194 mit 30 Lewa für 100 kg,

Echtscharlachsalz R., Echtrot G. L. und Echtrot G. L.-Base nach Pos. 180 mit 160 Lewa für 100 kg,

Tranolin (Gemenge von Mineralöl mit Fischöl bis zu 10 %) nach Pos. 152, je nach Beschaffenheit des Mineralöls,

Eisentrioxyd und Schmirgel zum Polieren von Steinwaren nach Pos. 248 mit 3 Lewa für 100 kg zu verzollen. (2115)

Ver. St. von Amerika. **Zolltarifentscheidung über Vanille.** Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" vom 2. Juli 1923 meldet, ist auf Antrag eines Importeurs entschieden worden, daß Vanille, die bisher nach Pos. 61 des Zollgesetzes von 1922 mit 45 % ad valorem verzollt wurde, nunmehr nach Pos. 28 mit 7 d. per Pfund und 60 % ad valorem unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises zu verzollen ist. (2128)

Argentinien. **Erhöhung der Zollveranlagungen um 50 % beabsichtigt.** Dem Kongreß ist eine Vorlage zugegangen, welche eine Erhöhung der Wertfestsetzungen für alle Einfuhrwaren um 50 % vorsieht. (2070)

Südafrikanische Union. **Dumpingzoll.** Ein Telegramm aus Kapstadt teilt uns mit, daß ein Dumpingzoll auf Superphosphat, wenn der Preis unter 17 sh. 6 d. per Tonne zu 2240 lb. beträgt, gelegt ist, der gleich dem Unterschied zwischen 17 sh. 6 d. und dem tatsächlichen Preise ist. (2162)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Thomasmehl. Für den Handel mit Thomasmehl ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. (Vgl. Art. 1 der Verordnung vom 19. September 1919 und § 8 der Verordnung vom 3. August 1918 für den Handel mit künstlichen Düngemitteln.)

Weinsteinsäure. Weinsteinsäure fällt nicht unter die Verordnung vom 22. März 1917 über den Handel mit Arzneimitteln; dagegen ist für den Großhandel mit Weinsteinsäure die Handelserlaubnis auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 erforderlich, wenn die Weinsteinsäure zur Herstellung von Lebens- und Genußmitteln (Limonaden u. a.) bestimmt ist. (2074)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Stillegung der Farbenausfuhr aus dem Ruhrgebiet nach der Tschechoslowakei.

In bezug auf die Einfuhr von Anilinfarben und Chemikalien aus dem besetzten Deutschland teilt das tschechoslowakische Handelsministerium nach Gutachten der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Berlin mit, daß das Einschreiten bei den deutschen Zentralbehörden jetzt, da die Hauptfabriken für Anilinfarben besetzt sind, keine Aussicht auf Erfolg hat. Es wäre jedoch vielleicht möglich, die Beschlagnahme von den Rheingebietämtern der Verbündeten zu erwirken. Das Handelsministerium ersucht deshalb um die Bekanntgabe, ob und welche Bestellungen von Chemikalien und Farben aus dem besetzten Gebiet nicht erledigt werden konnten und bezüglich welcher bei der internationalen Kommission um allfällige Beschlagnahme eingeschritten werden sollte.

In dem zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei bestehenden Wirtschaftsabkommen hat sich Deutschland verpflichtet, die Ausfuhr von Anilinfarben, Teerfarben, synthetischem Indigo und einer Reihe von Chemikalien zu erleichtern. Bezüglich der Anilinfarbstoffe hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, bei der beteiligten deutschen Industrie hinsichtlich der Lieferung des notwendigsten Bedarfs der tschechoslowakischen Industrie auf tunlichstes Entgegenkommen hinzuwirken. (2141)

Ungenießbarmachung von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Durch Bekanntmachung vom 4. August 1922 („Reichszollblatt" 1922 S. 210) hatte das Reichsmonopolamt für Branntwein nähere Bestimmungen über die zur Ungenießbarmachung von Branntwein für die Herstellung von Heilmitteln zugelassenen Stoffe erlassen. Inzwischen ist die Zahl der zugelassenen Stoffe eingeschränkt worden. Chloroform, Jodoform, Chloräthyl und Bromäthyl werden „infolge dem Reichsmonopolamt bekannt gewordener Vorkommnisse aus Gründen der Steuersicherheit" nicht mehr zugelassen.

Bei diesem Anlaß hat die Reichsmonopolverwaltung auch die Hauptzollämter ersucht, der Verwendung des zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis bezogenen Branntweins erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Erlaß des Präsidenten lautet: Nach hier gemachten Wahrnehmungen übersteigen die neueren Bestellungen von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis bei zahlreichen Heilmittel- und Parfümeriefabriken den bisherigen Branntweinbedarf so wesentlich, daß es zweifelhaft erscheint, ob dieser Branntwein tatsächlich zu den angegebenen Zwecken Verwendung findet. Auffallend ist sowohl die Errichtung zahlreicher neuer Betriebe zur Herstellung von Heilmitteln, wie auch die Aufnahme dieses Erwerbszweiges durch Firmen, die sich bisher nur mit der Herstellung von Parfümerien befaßt haben. Ich bitte daher, die Hauptzollämter zu veranlassen, der Verwendung des zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise bezogenen Branntweins erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. (2161)

Deutsche Agentur- und Importfirmen in Finnland.

Von amtlicher Stelle erhielt der Reichsverband der Deutschen Industrie folgende Liste deutscher Agentur- und Importfirmen in Finnland:

A. Baltis, Abo, Trädgardsgatan 3. B. v. Bockh & Co., Abo, Humlegardgatan 8 a. Walter Bohnstedt, Abo, Slottsgatan 69. Alfred Christiansen, Abo, Handtverkaregatan 8. Carl Gädeke, Abo, Auragatan 14. Wilhelm Gädeke, Abo, Auragatan 14. Erwin Naue, Abo, Eriksgatan 11. A. Pihlava & Co., Abo, Västalanggatan 31. Abo Import A. B., Abo, Eriksgatan 11. W. Knobel, Helsingfors, N. Esplanadgatan 27 c. Ziegler & Eppens, Helsingfors, Georgsgatan 38 b. Transatlantiska Handelscompaniet, Helsingfors, Nikolaigatan 19. W. Hartkopp, Helsingfors, Museigatan 23. Otto Helmrich, Aggelby bei Helsingfors. Carl Ehlers, Helsingfors, Främlingsgatan 2. L. Reinboth, Wiborg.

Außerdem hat die „Ostropa" A.-G., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 30, eine ständige Musterausstellung deutscher Erzeugnisse in Helsingfors eingerichtet. (2143)

Deutsche Handelskammer in Port au Prince (Haiti).

Nachdem bereits von den in Port au Prince ansässigen Amerikanern, Engländern, Italienern und Franzosen Handelskammern gegründet worden sind, hat sich nun auch der deutsche Geschäftsträger in Port au Prince nach Fühlungnahme mit den in leitenden Stellungen befindlichen deutschen Kaufleuten entschlossen, dort eine Handelskammer ins Leben zu rufen.

Der deutsche Geschäftsträger in Port au Prince ist zum Ehrenmitglied der Handelskammer ernannt.

Als Aufgabe hat sich die Kammer die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen sowie die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Haiti gestellt. (2142)

Digitized by Google

Ausland

Großbritannien. **Vermehrung der Ammonsulfatgewinnung in den Gasanstalten.** Auf der Jahresversammlung der „Institution of Gas Engineers" berichtete der Ingenieur der Coatbridge-Gaswerke G. Braidwood über die Ergebnisse mit den neuen Vertikal-Retorten (System Glover-West), wonach die Ausbeute an Ammonsulfat praktisch verdoppelt wurde. „Chemical Age" bemerkt hierzu in einem Leitartikel, daß zweifellos durch Einführung verbesserter Vergasungsverfahren in der Ammonsulfatgewinnung bedeutende Fortschritte erzielt werden würden, da ja schon bekannt sei, daß nach dem Mond-Verfahren anstatt der 25 lb. per Tonne, welche gegenwärtig in den Gasanstalten und Kokereien als das normale angesehen würden, 60 lb. erhalten werden könnten. Indessen solle man nicht zu rasch aus den Mitteilungen von Braidwood den Schluß ziehen, daß England in naher Zukunft 1 Million t Ammonsulfat im Jahre haben werde, statt bisher 500 000 t. Die günstigsten Bedingungen für die Erzeugung von Ammonsulfat seien nicht zugleich auch die besten für die Gasfabrikation, und man könne von dem Gasingenieur nicht erwarten, daß er sein Hauptprodukt einem Nebenprodukt zuliebe opfere. (2129)

Ungarn. **Trustbildung in der chemischen Industrie.** Aus Budapest wird dem „Prag. Tagbl." gemeldet: Die Spodiumfabriks-A.-G. hat seit Wochen mit der „Hungaria"-Kunstdünger-A.-G. in Angelegenheit der Fusion dieser beiden Unternehmungen Verhandlungen gepflogen. Bekanntlich hat sich die Hungaria-A.-G. vor einigen Monaten mit der Chinoin und den ihr angehörenden chemischen Fabriken fusioniert. Es ist vorauszusehen, daß sämtliche ungarischen Fabriken binnen kurzem in einem Trust vereinigt werden, dessen Auswirkungen auch auf die Nachfolgestaaten nicht zu unterschätzen sind, da die Spodiumfabriks-A.-G. bereits jetzt mit den siebenbürgischen und rumänischen Fabriken in Interessengemeinschaft steht und die tschechoslowakischen Fabriken über die Einschaltung der „Hungaria" in ihren Aktionskreis verhandeln. (2139)

Eine neue Aetznatronfabrik. Wie „Vegyiipar" meldet, wird in Ungarn eine bedeutende Aetznatronfabrik unter Beteiligung englischen Kapitals zum Ersatz der infolge des Trianoner Vertrages Rumänien einverleibten Marosujvárer Fabrik gegründet. Die Verhandlungen werden vom bekannten Großindustriellen Martin Sulner geführt (2147)

Sowjet-Rußland. **Superphosphatdünger.** Das russische Institut für Düngemittelforschung hat der Wissenschaftlich-Technischen Kommission des Obersten Wirtschaftsrats einen Bericht über ein neues Verfahren zur Herstellung von Superphosphat aus einem in Rußland weitverbreiteten phosphorarmen Phosphoritmineral vorgelegt. Aus diesem Material soll ein Superphosphat mit bis zu 20 % wasserlöslicher Phosphorsäure erhalten werden können. Es wird empfohlen, das Verfahren in kleinerem Maßstab in einer der Superphosphatfabriken auszuprobieren. (1918)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juli 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage hat im Inlande auch im Monat Juli angehalten. Die Erzeugung war im unbesetzten Gebiet normal. Die Abladungen litten weiter unter ungenügender Wagengestellung, haben sich aber gegenüber Juni etwas gebessert. Mit den in der Zeit vom 3. April bis 23. Mai d. J. hereingenommenen Aufträgen zu Festpreisen waren die Werke bis gegen Ende des Monats Juli beschäftigt, so daß das Syndikat hiernach wieder Neuverkäufe tätigen konnte. Die Preise für 1 kg Stickstoff wurden erhöht:

	am 10.7.	am 17.7.	am 27.7.
Schwefelsaures Ammoniak	auf Mk.	auf Mk.	auf Mk.
nicht gedarrt und nicht gemahlen	52 400	84 300	128 100
gedarrt und gemahlen	52 900	84 300	129 400
Salzsaures Ammoniak	52 400	84 300	128 100
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	52 400	84 300	128 100
Kaliammonsalpeter	52 400	84 300	128 100
Natronsalpeter	62 900	84 300	154 200
Kalkstickstoff	46 800	75 200	114 100

Im Auslande war der Düngemittelmarkt während des verflossenen Monats sowohl für Chilesalpeter als auch für schwefelsaures Ammoniak, wie stets in der Sommerzeit, ruhig. Die Preise waren unverändert. (2160)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg begeht am 4. August d. J. sein 40jähriges Geschäftsjubiläum in der Firma Leopold Cassella & Co. Gesellschaft m. b. H. (2145)

Geschäftliches

* **Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode.** Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahre war nach dem Bericht des Vorstandes wenig befriedigend. Das Inlandsgeschäft flaute infolge der gedrückten Wirtschaftslage weiter ab, dagegen erbrachten die Absatzmöglichkeiten nach dem Auslande erfreuliche Resultate. Der Betrieb der Gesellschaft, der auf die Fabrikation von Auskopierpapieren von jeher eingestellt war, hat unter dem allgemeinen Rückgange des Verbrauchs photographischer Papiere besonders zu leiden. Den Markt beherrschen augenblicklich die Entwicklungspapiere, insbesondere die Gaslichtpapiere. Die Gesellschaft ist seit einigen Monaten mit einem neuen Gaslichtpapier an die Oeffentlichkeit getreten, bei dem es sich um eine Spezialität handelt, weil es eine gegen Wärmeeinwirkungen fast unempfindliche Bildschicht aufweist. Dieser Vorzug dürfte nach Ansicht des Vorstandes das Fabrikat für die Verarbeitung in der wärmeren Jahreszeit und in den wärmeren Ländern, vornehmlich in den Tropen, besonders geeignet machen. Infolge der Annahme der Winslow-Bill in den Vereinigten Staaten dürfte die Gesellschaft in absehbarer Zeit in den Besitz eines Teiles ihres amerikanischen Guthabens gelangen. Der im Jahre 1922 erzielte erfreuliche Reingewinn von 2 839 365 Mk. ist in der Hauptsache auf das günstige Ergebnis zurückzuführen, welches eine mit der Gesellschaft befreundete Fabrik ausweisen konnte. Infolge der schlechten und in ihrer weiteren Entwicklung völlig unübersichtlichen Wirtschaftslage, welche die Erhaltung größerer flüssiger Mittel zur Pflicht macht, wird ein Betrag von 926 175 Mk. auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen. Voraussagen über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres kann der Vorstand bei den unsicheren und unübersichtlichen Verhältnissen nicht machen. (2077)

* **Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Berlin.** Die Firma wurde unter Führung der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, gegründet. Ihr Wirkungskreis soll, wie sie uns mitteilt, vornehmlich die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Präparate sein. Als erste dieser Präparate sind die bisher von der Firma Fattinger & Co., G. m. b. H., auf den Markt gebrachten Spezialitäten von der Gesellschaft übernommen worden. Zu Vorstandsmitgliedern wurden ernannt die Herren Richard Kröger und Dr. Paul Cuypers; Prokura ist erteilt Herrn Hugo Batt. Die Firma wird in nächster Zeit noch eine Reihe weiterer Spezialpräparate auf den Markt bringen. (2088)

* **Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin.** Nach dem über das 39. Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht war die Gesellschaft im allgemeinen in der Lage, die Steigerungen aller Produktionskosten durch entsprechende Preiserhöhungen auszugleichen und Nutzen zu erzielen, der sich jedoch für flüssige Kohlensäure zufolge der meistens nur verspätet möglichen Maßnahmen als ein mäßiger darstellt. Wenn auch in den ersten Betriebsmonaten noch eine Vermehrung des Absatzes an Kohlensäure zu verzeichnen war, so ging derselbe doch von Mitte des Jahres ab dauernd zurück, entsprechend dem Nachlassen des Verbrauchs von Bier und Mineralwasser. Infolgedessen bleibt die Absatzziffer gegen das Vorjahr nicht unwesentlich zurück. Dagegen hat die Gesellschaft mit der Fabrikation von Ventilen und in Handelsgeschäften auch für Lieferungen nach dem Ausland recht guten Nutzen erzielt. Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte einen Reinertrag von 8 849 035 Mk., aus dem eine Dividende von 300 % gezahlt wird. Im ersten Vierteljahr des neuen Jahres ging der Umsatz an flüssiger Kohlensäure weiter stark zurück. In den übrigen Geschäftszweigen war die Gesellschaft mit Aufträgen zu guten Preisen versehen. (2076)

* **Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte, Hannover.** Bei der Firma Dr. Schäfer & Co., Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte zu Hannover ist, wie sie uns schreibt, der Apotheker Georg Schwarz, langjähriger Leiter des Laboratoriums der „Hageda", Köln, sowie verantwortlicher Leiter der Chemischen Fabrik „Ahlten" zu Hannover, als Gesellschafter eingetreten.

Digitized by Google

Die Firma lautet nunmehr: Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte. Das Unternehmen, auf wesentlich größere Basis gestellt, wird seine Handelsabteilung bedeutend vergrößern und die Fabrikation verschiedener chemischer Präparate aufnehmen. (2089)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Berlin. Die Gesellschaft ist am 13. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Stefan Samolinski. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Kaufmann B. von Oettingen in Berlin, Bücherrevisor Paul Schmädicke in Berlin und Rittergutsbesitzer Baron Otto von Stackelberg in Charlottenburg.

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin. Das Grundkapital ist um 15 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin. Das Grundkapital ist um 35 Millionen Mark auf 50 Millionen Mark erhöht worden.

Schlesische Metall-Aktiengesellschaft, Breslau. Die Gesellschaft ist am 10. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Metallen aller Art, Erzen, Chemikalien und Waren ähnlicher Gattungen. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Georg Stanze und Paul Baumoel, beide in Breslau. Den Aufsichtsrat bilden: Direktor Hellmut Neumann in Berlin, Direktor Eugen Schlitter in Berlin, Konsul Georg Nothmann in Breslau, Ingenieur Hans Guttmann in Breslau.

Orbis-Werke Aktiengesellschaft, Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig. Das Grundkapital ist um 5 Millionen auf 10 Millionen Mark erhöht worden.

„Siag" Seifen-Fabrikations-Aktiengesellschaft in Braunschweig. Die Gesellschaft ist am 16. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Seifen, Seifenpulvern, chemischen und kosmetischen Erzeugnissen und der Handel damit. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Der Vorstand besteht aus dem Kaufmann Ferdinand Becker und dem Chemiker Herbert Hoff, beide in Braunschweig. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Chemiker Dr. phil. Ferdinand von Morgenstern, Direktor Otto Drachau und Fabrikant Artur Zemisch, sämtlich in Braunschweig.

Lignum Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Breslau. Das Grundkapital ist um 19 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik v. Westernhagen Aktiengesellschaft, Hannover. Die Gesellschaft ist am 16. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit Waschmitteln aller Art und sonstigen chemischen Fabrikaten. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Heinrich Thöneböhm in Hannover, Fritz Tautz, August Hackmann und Wilhelm Wacker in Ibbenbühren. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Oberingenieur Wilhelm Schwien, Fabrikbesitzer Scharpenberg, Rechtsanwalt Dr. Gräfenkemper und Kaufmann Albert Seitz, sämtlich in Hannover.

Lüneburger Vulkanfiber und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Lüneburg. Die Firma ist am 9. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Vulkanfiberstoffen und chemischen Fabrikaten. Das Grundkapital beträgt 15 Millionen Mark. Vorstand ist der Bankier Kurt Karl Ernst Lenz in Hamburg. Den Aufsichtsrat bilden: Bankier Max Lenz, Kaufmann Alexander von Breymann, Kaufmann Johannes Blochwitz, sämtlich in Hamburg.

Chemische Fabrik Möhringen Aktiengesellschaft. Das Grundkapital ist um 12 Millionen auf 15 Millionen Mark erhöht worden.

Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Das Grundkapital ist um 16 Millionen auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Dr. Rohden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Lippspringe. Die Gesellschaft ist am 16. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 120 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ludwig Rohden in Bad Lippspringe. (2154)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 8.	25. 7.	Aktien	1. 8.	25. 7.
A. G. f. Anilinfabr. .	2400000	1000000	Höchster Farbw. . .	2700000	1100000
Bad. Anilin	2900000	1260000	C. A. F. Kahlbaum .	1600000	850000
Byk-Guldenw. . . .	600000	375000	Köln-Rottweil . . .	2150000	1000000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	1300000	675000
„ Griesheim . .	3000000	1500000	Nitritfabrik	1200000	1000000
„ Grünau . . .	2500000	1000000	Oberschl. Koksw. .	7200000	2800000
„ v. Heyden . .	1400000	760000	Rasquin, Farbw. . .	—	925000
„ Milch & Co. .	1500000	750000	Rh. W. Sprengst. . .	1500000	775000
„ Weiler	—	1600000	J. D. Riedel	1750000	940000
„ Gelsenk. . . .	8500000	—	Rungewerke	575000	400000
„ W. Albert . .	8500000	2750000	Rütgerswerke . . .	2250000	1125000
„ Concordia . .	4500000	2490000	H. Scheidemandel .	5500000	1900000
Dynamit Nobel . . .	1725000	875000	Schering, Chem. . .	—	—
Egestorff. Salzw. . .	2100000	700000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	3500000	1280000	Staßfurter Chem. . .	3000000	1500000
Fahlberg List	1300000	950000	Thür. Bleiweißf. . .	1600000	1400000
Th. Goldschmidt . .	3300000	1450000	Union Chem. Fabr. .	950000	950000
Harkort Bergw. . .	—	2000000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	2300000
Heine & Co.	830000	510000	„ Glanzstoff F. .	8400000	2550000

Devisen	26. 7.	27. 7.	28. 7.	30. 7.	31. 7.	1. 8.
Holland	296000,—	296000,—	—	430000,—	430000,—	430000,—
Schweden . . .	203000,—	203000,—	—	297000,—	291000,—	291000,—
Italien	33000,—	33000,—	—	48000,—	48000,—	48000,—
England	3500000,—	3500000,—	—	5000000,—	5000000,—	5000000,—
New York . . .	760000,—	760000,—	—	1100000,—	1100000,—	1100000,—
Frankreich . .	44700,—	44700,—	—	64000,—	64000,—	64000,—
Schweiz	135000,—	135000,—	—	195000,—	195000,—	195000,—
Spanien	108000,—	108000,—	—	156000,—	156000,—	156000,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	1. 8.	24. 7.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	330000—340000	122000—124000
Originalhüttenweichblei	125000—130000	45000—48000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	165000—175000	58000—62000
Zink, umgeschmolzen	125000—135000	44000—47000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen .	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	960000—980000	360000—370000
Straitszinn	960000—980000	360000—370000
Australzinn	960000—980000	360000—370000
Hüttenzinn, 99 %	920000—940000	350000—360000
Reinnickel	600000—610000	210000—220000
Antimon-Regulus	125000—135000	45000—48000
Silber in Barren	20750000—21250000	8000000—8150000

(2173)

Versammlungskalender.

7. August: Chemische Fabrik Farwick & Lübbe Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Büro der Notare Dres, Wäntig, Kauffmann, Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4 I.

8. „ Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Rsgb.: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 28.

11. „ Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Hotel Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.

13. „ Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G.: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin N. 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus).

Dr. F. Schoenbeck & Co. A.-G. für chemische und pharmazeutische Fabrikation, Leipzig: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel Sedan, Leipzig. (2165)

Außenhandelstelle Chemie

Infolge der schlechten Ernteaussichten für deutsche Vegetabilien ist deren Ausfuhr, soweit Kräuter, Blüten und Samen in Frage kommen, bis auf weiteres gesperrt; Rinden und Wurzeln werden von der Ausfuhrsperre nicht getroffen.

Für Cumarin sind neue Mindestpreise festgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Drogen (Mk), Hamburg 11, Admiralitätstraße 46.

Geändert sind: sämtliche Markpreise für Sprengkapseln ab 23. Juli, die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien ab 21. Juli und ein Teil der Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2167)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum	15. Juli 1923	28. Juli 1923	25. Juli 1923	14. Juli 1923	27. Juli 1923	16. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	147,50—156 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 45-49 G.	80% 12,30 čKr.	85% (16700 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	128/130 (6100 K.)	sol. 78% 100 lb. 3,10½ $
Benzoesäure		lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅜—10½ c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (15600 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 215 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(9800 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2000 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10,50—12 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,20-2,30 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—33 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.		—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—22½ c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 71—72 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (10600 K.)	99¼% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 90—95 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14-14¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	(1000 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein. 27200 K.	16—16¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	—	30—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 25 Fr.	lb. 3—3,2 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	33—37 G	7 čKr.	(10200 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—65 G	—	—	11—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	99/100% 28,50—31 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,50-5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünlogol 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 36—38 £	50% vol. 36-40 G	—	Vol. techn. 50% (11200)	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	48—51 G	—	—	8—8¼ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 47—50 G	13 čKr.	(15800 K.)	cryst. 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%c 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	88/85 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 305-375 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	30—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16,50 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1050 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 14,75-16,25 G	3,70 čKr.	66,62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	97/100% 8—9,50 G	--	Ammoniak 96/98 (2650 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° kaltr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	kaltr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	170—190 G	26 čKr.	(48000 K.)	37¼ c. (2,72)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

SEP 11

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 11. AUGUST 1923 | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. August 1923.

Deutschland steht am Grabe seiner Währung. Der amtliche Dollarkurs wurde gestern mit 3,3 Millionen notiert; heute ist die Mark unter den millionsten Teil ihres Friedenswertes gesunken. Und dieser maßlose Zusammenbruch tritt ein, nachdem am Tage zuvor der Devisenmarkt durch Aufhebung des Einheitskurses von seiner schwersten und in ihren Wirkungen verhängnisvollsten Fessel befreit war. Da kann es nicht wundernehmen, wenn unter dem vernichtenden Eindruck der Verdreifachung der Devisenpreise Stimmen laut werden, die diesen ersten Schritt zur Wiederherstellung eines normalen Devisenmarktes für den Markzusammenbruch verantwortlich machen. Es ist notwendig, sich hierüber vollkommen klar zu werden, denn die Möglichkeit besteht sehr wohl, daß in den Reichstagsverhandlungen der nächsten Tage aus den grundsätzlich für Zwangswirtschaft eintretenden Kreisen ein Ansturm gegen die Entfesselung des Devisenhandels einsetzt. Leitet doch schon gestern ein großes Berliner Blatt in seinem Handelsteil aus den Devisenkursen der letzten beiden Tage neues Beweismaterial für die zwingende Notwendigkeit der Errichtung einer Devisenzentrale her.

Zunächst muß man sich darüber klar werden, daß bisher nur der Einheitskurs für den Devisenhandel beseitigt ist, d. h. es dürfen nun auch Devisen im Freiverkehr gehandelt werden. Alle anderen Bestimmungen über die Mitteilung des ersten Auftraggebers, den Zweck, und die Bardeckung des Devisenauftrags bleiben bestehen. Allerdings will eine Nachrichtenstelle wissen, daß die Reichsregierung entschlossen sei, alle diejenigen Notmaßnahmen aufzuheben, die zur Stützung des Markkurses erlassen wurden. Eine Berechtigung für die völlige Freigabe des Devisenhandels glaubt die Reichsregierung in der Auflage der wertbeständigen Anleihe herzuleiten, welche für den Inlandsverkehr die Beschaffung fremder Devisen als Sicherung für Substanzverlust erübrige. Ob tatsächlich die Reichsregierung sich zu diesem Entschluß durchringt, bleibt abzuwarten; der Gang der Verhandlungen im Reichstag während der nächsten Tage dürfte von erheblichem Einfluß auf ihre Entschließungen in dieser Beziehung werden.

In welchem Zustand befand sich nun der Devisenmarkt, als plötzlich ohne vorhergehende Ankündigung der Einheitskurs beseitigt wurde? Bisher hatte die Reichsbank, um die allerschwersten Schädigungen ihrer Devisenpolitik zu beseitigen, nur durch Angleichung der Inlandsdevisenkurse an die ausländischen die Disparitäten mit den fremden Börsen aus der Welt geschafft. Aber die außerordentliche Devisenknappheit infolge der scharfen Repartierungen war bestehen geblieben. Denn eine Neigung zur Abgabe von Devisen war auch durch die höheren Kurse nur in ganz beschränktem Umfang hervorgerufen, weil infolge der geringen Zuteilung seitens der Reichsbank die Aussichten auf Wiederbeschaffung von Devisen andauernd äußerst gering blieben. Nun wurde der Einheitskurs aufgehoben, um, wie in der Begründung der Verordnung von der Regierung ausgeführt wird, dadurch den Anlaß zur Zurückhaltung der Devisen zu beseitigen. „Wenn seither Devisen zurückgehalten wurden, weil diese Zurückhaltung höhere Kurse an Auslandsbörsen versprach, oder weil für ihre Wiederbeschaffung bei späterem Bedarf große Schwierigkeiten befürchtet wurden, so fällt für Zurückhaltung von Devisen aus solchen Gründen nun jeder Anlaß weg.“ Der zweite Teil der Begründung ist nicht stichhaltig. Es fehlt nach Beseitigung des Einheitskurses allerdings der Anreiz höherer Kurse im Ausland, aber die Wiederbeschaffungsaussichten haben sich nicht gebessert. Das beweisen die außerordentlich scharfen Repartierungen am gestrigen Tage. Und der Hinweis auf die innere Goldanleihe gewährt in dieser Beziehung auch keine Beruhigung, denn sie bietet zwar ein wertbeständiges Anlagemittel, aber kein Papier für den Außenhandel.

Der Kernpunkt des Devisenproblems ist die Knappheit, die unzweifelhaft durch die Reichsbank verschärft wird. Durch sie allein erklärt sich das sprunghafte Emporschnellen der Devisen in den letzten Tagen vollkommen. Die Nachfrage, die seit Wochen nur zu einem minimalen Bruchteil befriedigt war, trat mit unverminderten Ansprüchen an den Markt. Ein Angebot am freien Markt stand dieser Nachfrage nur in allerengsten Grenzen gegenüber. Denn gerade in Tagen einer sprunghaften Aufwärtsbewegung der Devisen wird die Bereitwilligkeit zur Abgabe durch die Aussicht auf noch höhere Kurse an den nächsten Tagen eingedämmt. Die Reichsbank stand dieser Marktlage, — verschwindend kleines Angebot bei außerordentlicher Nachfrage, — völlig passiv gegenüber und teilte in Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Methode nur minimale Quoten zu. Ist es da ein Wunder, wenn es zu einer Vervierfachung der Devisenkurse kam? Die Aufhebung des Einheitskurses ist eben durchaus noch keine Wiederherstellung eines normalen Devisenverkehrs. Und auch wenn sich die obigen Ankündigungen der Nachrichtenstelle als zutreffend erweisen sollten, wenn also ein vollständiger Abbau der Devisenverordnungen eintreten sollte, werden wir von einem normal funktionierenden Devisenmarkt noch immer weit entfernt sein. Denn für ihn fehlt eine Voraussetzung, die auffälligerweise in allen Erörterungen über diese Frage mit Stillschweigen übergangen wird. Der ganz überwiegende Teil unserer Devisen kommt aus der Ausfuhr. Von dem sich hieraus ergebenden Devisenanfall nimmt die Reichsbank 40 % für sich in Anspruch. Die verbleibenden 60 % stehen der Industrie für die Beschaffung von Rohstoffen zur Aufrechterhaltung der Produktion und der Ausfuhr zur Verfügung. Nun beanspruchen aber unsere Lebensmittelversorgung und die Ergänzung der durch die Ruhrbesetzung viel zu geringen Kohlenproduktion auf dem Wege der Einfuhr einen sehr bedeutenden Devisenbedarf, der aus den abgelieferten 40 % des Gesamtanfalls gedeckt werden muß. Die Reichsbank denkt aber nicht daran, diesen ganzen Anfall für die obigen Zwecke zur Verfügung zu stellen, sondern sie füllt andauernd ihren Devisenfonds durch möglichst weitgehende Rücklagen auf. Dadurch erzeugt sie eine ständige Devisenknappheit, die ein normales Funktionieren des Marktes in fremden Zahlungsmitteln zu einer Unmöglichkeit macht. Unsere Valuta muß daher, ganz abgesehen von den vielen anderen schädigenden politi-

Digitized by Google

schen und wirtschaftlichen Einflüssen, sich unaufhaltsam verschlechtern.

Mit diesen Ausführungen soll keineswegs einer Freigabe der aus dem Export anfallenden Devisen das Wort geredet werden. Eine solche Forderung wäre nicht zu vertreten, weil mit der Möglichkeit eines Verschwindens oder Verbleibens von Devisen im Ausland in größerem Umfange zum Schaden unserer Wirtschaft zu rechnen wäre. Es soll nur dargelegt werden, daß wir einstweilen keine Aussicht haben, wenn nicht ein stärkerer Zufluß von Devisen oder ein geringerer Verbrauch zu erreichen ist, zu normalen Währungsverhältnissen zu gelangen.

Die Reichsregierung scheint, nachdem sie sich endlich von dem Widerstand der Reichsbank frei gemacht hat, in der inneren Goldanleihe eine Art Allheilmittel zu erblicken. Es ist zu befürchten, daß nicht alle auf sie gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gehen. Wenn beispielsweise in einer offiziösen Auslassung die Erwartung ausgesprochen wird, daß ein Teil der Anleihe durch Devisenzahlung übernommen wird, wofür Sondervergünstigungen gewährt werden, so wird man dieser Hoffnung recht skeptisch gegenüberstehen. Die Devisenfakturierung ist inzwischen bis in den Kleinhandel vorgedrungen, und es fragt sich sehr, ob sich der Zwischenhandel mit Goldanleihestücken bezahlen lassen wird, wenn er vom Importeur nur gegen Devisenzahlung günstige Preisstellung erreichen kann.

Im übrigen hat die Goldanleihe gegenüber den ursprünglichen Plänen eine wesentlich verbesserte Form angenommen, die ihre schnelle Verabschiedung im Reichstag wesentlich fördern wird. Dabei dürfte allerdings die Reichsregierung, und vor allem der Reichsfinanzminister und der Reichsbankpräsident einen schweren Stand haben. Denn der frühere Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Professor Hirsch, hat soeben in der Presse verraten, daß bereits genau vor einem Jahre der Vorschlag einer inneren Goldanleihe mit eingehender Begründung den zuständigen Stellen unterbreitet worden ist. Ihre Ausführung scheiterte an dem nicht zu überwindenden Widerstand der Reichsbank. Wenn man also jetzt unter dem Druck der allerhöchsten Not und der öffentlichen Meinung zu ihrer Verwirklichung schreitet, so ist dies nichts weiter als die Wiedergutmachung einer schweren Unterlassungssünde. — Bl. (2218)

Vor- und Nachkriegspreise in der britischen Farbstoffindustrie.

Aus Anlaß der Jahresversammlung der British Dyestuffs Corporation schreibt „Chemical Trade Journal":

„Es ist nicht leicht, einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der British Dyestuffs Corporation zu geben, wie sie sich nach dem Bericht über das am 31. Oktober 1922 abgelaufene Geschäftsjahr und nach dem Vortrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf der Jahresversammlung darstellt. Wenn auch ein Gewinn von 102 000 £ für dies Jahr nachgewiesen wird, so ist doch unter Berücksichtigung des aus der Liquidierung der überfüllten Lager gewonnenen Erlöses der Gewinn mehr ein scheinbarer als ein tatsächlicher. Der optimistischste Aktionär wird allerdings für dies Jahr schwerlich eine Dividende erwartet haben. Daher fanden auf der Generalversammlung die Erklärungen des Vorsitzenden und seine ermutigende Darstellung der Lage allgemeine Zustimmung. Mit Rücksicht auf die Haltung der Colour Users' Association wurde die Frage der Preise, zu denen Farbstoffe verkauft werden könnten, eingehend besprochen. Die Farbstoffverbraucher hatten ihre wohl begründete Ansicht dahin geäußert, daß ein Aufschlag von 200 % auf die Vorkriegspreise für alle Farbstoffe einen angemessenen Gewinn für die Hersteller lassen würde; aber diese Auffassung wurde von Sir William Alexander heftig bekämpft. Er führte aus, daß im Durchschnitt die Verkaufspreise für Farbstoffe von 3 s. 5 d. p. Pfd. im Jahre 1921 auf 2 s. 6 d. p. Pfd. im Jahre 1922 reduziert wären, und daß in vielen Fällen die Höchstpreise, die die Colour Users' Association festgesetzt hätte, nicht überschritten worden wären. In vielen andern Fällen dagegen würde es ganz unmöglich sein, auf der Grundlage des dreifachen Vorkriegspreises Farben herzustellen und mit einem einigermaßen angemessenen Gewinn zu verkaufen. Er schätzte, daß die gegenwärtigen Herstellungskosten um 170 % gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen wären, und daß, wenn man die Vorschläge der Farbstoffverbraucher voll erfüllen wollte, der für den Ausbau des Unternehmens und für Reservezwecke verfügbare Betrag des Gewinns geradezu minimal sein würde.

Mit dieser Zahl von 170 % berührte der Vorsitzende einen Punkt, welchen wir schon oft bei früheren Gelegenheiten erörtert haben, nämlich, daß ein Vergleich zwischen der deutschen Farbstoffindustrie der Vorkriegszeit und der unserigen in der Nachkriegszeit zu falschen Schlüssen führen muß, wenn man nicht einen sehr wesentlichen Faktor in Betracht zieht. Der Weltverbrauch an Farbstoffen ist begrenzt; und während Deutschland vor 1914 tatsächlich alle Absatzmärkte der Welt zu seiner Verfügung hatte und dadurch in der Lage war, die Leistungsfähigkeit seiner Fabriken voll auszunutzen, wird keine der neuen Riesenfabriken, welche in Amerika, Frankreich, Italien oder bei uns entstanden sind, in einer ähnlich glücklichen Lage sein. Eine volle Inanspruchnahme der Fabrik bedeutet aber nicht allein eine wesentliche Verminderung der Kosten und eine Einschränkung der Verluste, sondern sie ist auch die Voraussetzung dafür, daß Chemiker und Arbeiter eine genaue Vertrautheit mit allen Einzelheiten ihres Betriebes erwerben, die allein die höchste Leistung hervorbringt. Sir William Alexander schätzte diesen Faktor auf 35 %, den man den Vorkriegsproduktionskosten für die ununterbrochene Inbetriebhaltung der Anlage hinzurechnen müßte, zugunsten der beschränkten Produktion, und dieser Faktor würde bestehen, solange es auf dem Gebiet der Farbstoffproduktion einen internationalen Wettbewerb gäbe. Die ganze Situation ist außerordentlich schwierig. Deutschland, unterstützt durch den Vorsprung eines unbeschränkten Welthandels und die beispiellose Entwertung der Mark, könnte sicherlich alle seine Konkurrenten auf dem Gebiete der Farbstoffe unterbieten und an die Wand drücken. Die Farbstoffpreise würden solange sehr niedrig sein, bis es seiner Absicht entspräche, sie zu heben, was es zweifellos tun würde, wenn es die ganze Konkurrenz beseitigt hätte. Selbst bei normalem Kurs der Mark würde die 40jährige Erfahrung genügen, seiner intensiven Produktion die Weltherrschaft auf dem Farbstoffmarkt wieder zu erringen. Aber solange die Bedingungen der nationalen Sicherheit die großen Weltmächte zwängen, riesige eigene Farbstoffabriken aufzubauen, jede mit einer Leistungsfähigkeit, die fast ausreicht, um die Nachfrage der ganzen Welt zu befriedigen, müßten die Preise bedeutend höher sein, wie es der Fall sein würde, wenn die Weltproduktion in einem einzigen riesigen Unternehmen konzentriert wäre. Diese Lage, welche für die organische chemische Industrie einzigartig wäre, dürfe berechtigterweise gegenüber den britischen Farbstoffherstellern nicht außer acht gelassen werden. Der Aufbau einer britischen Farbstoffindustrie erfordere Opfer und das Problem wäre, diese Opfer in gleicher Weise auf die Farbstoffverbraucher, die Aktionäre und die Steuerzahler zu verteilen."

Der Aufsatz beschäftigt sich dann mit dem Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation, über den wir demnächst eingehend berichten werden. Die

Digitized by Google

obigen Ausführungen des englischen Fachblattes sind aus dem Grunde besonders beachtenswert, weil darin zum erstenmal die schwierige Lage der in den feindlichen Ländern neu entstandenen, den tatsächlichen Bedarf weit übersteigenden chemischen Industrie offen zugegeben wird. Von deutscher sachverständiger Seite sind die unvermeidlichen Folgen dieses grundsätzlichen Fehlers schon vor Jahren vorausgesagt worden. (2198)

Die Lage der schweizerischen chemischen Industrie.

Aus Basel geht uns folgender Bericht zu:

Die Basler chemischen Fabriken haben in letzter Zeit ihre Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1922 veröffentlicht. Es handelt sich um folgende Gesellschaften: Gesellschaft für chemische Industrie, Chemische Fabrik vormals Sandoz, J. R. Geigy A.-G., Durand & Huguenin A.-G., F. Hoffmann-La Roche & Co. A.-G.

Bei sämtlichen Gesellschaften hat sich die Lage gegen Ende des Berichtsjahres, das unter ungünstigen Bedingungen angetreten wurde, verbessert. Die Umsätze und Erträgnisse konnten gegenüber dem vorhergegangenen Jahre in den letzten Berichtsmonaten gesteigert werden.

Das größte schweizerische Unternehmen der chemischen Branche, die Gesellschaft für chemische Industrie in Basel, (Kapital 20 Millionen Frs.) hat 1922 einen Reingewinn von 4½ Millionen erzielt, welcher u. a. zur Verteilung einer Dividende von 12 % (Vorjahr 7 %) und zu größeren Abschreibungen verwendet wird. Sie hat ihren Basler Fabrikationsbetrieb im letzten Jahr noch eingeschränkt, so ist die von ihr vor einigen Jahren errichtete Schwefelsäurefabrikation eingegangen. Gewisse pharmazeutische Spezialitäten soll sie neuerdings in Deutschland (Grenzach, Baden) herstellen lassen.

Die Chemische Fabrik vormals Sandoz (Kapital 7½ Millionen Frs.) verteilt für das vergangene Geschäftsjahr 20 % Dividende (Vorjahr 10 %). Außer reichlichen Zuweisungen an verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen konnte durch Uebertragung einer Million Frs. auf den Dispositionsfonds dieser auf die Höhe von 2 844 000 Frs. oder nahezu 40 % des Aktienkapitals gebracht werden. Ihre vor einigen Jahren errichtete pharmazeutische Abteilung wird weiter ausgebaut, u. a. hat sie ein Verkaufskontor für ihre pharmazeutischen Spezialitäten in Nürnberg eingerichtet. Außerdem hat sie im vergangenen Jahre in St. Ludwig (Elsaß) eine Zweigfabrik errichtet.

Das Geschäftsergebnis der A.-G. Geigy (Kapital 7½ Millionen Frs.) deren Aktien in Familienbesitz sind, ist nicht bekannt, es dürfte aber gleichfalls nicht ungünstig sein. Sie hat einen großen Teil ihres Betriebes in ihre deutsche Zweigfabrik (in Grenzach, Baden) verlegt.

Vorgenannte 3 Fabriken bilden bekanntlich eine Interessengemeinschaft. Ihre Nettogewinne werden vereinigt und nach einem Schlüssel an die einzelnen Gesellschaften verteilt. Auf die Gesellschaft für chemische Industrie entfallen, soweit bekannt, 51 %, auf die beiden anderen: Sandoz und Geigy zusammen 49 % des Gewinns. In den Hauptabsatzländern: Vereinigte Staaten, England und Frankreich besitzen sie teils gemeinsame, teils eigene Fabriken. Die Cincinnati Chemical Works haben im letzten Jahre mit Verlust gearbeitet, sollen aber gründlich saniert werden und für die Verkaufsorganisation der Basler Firmen heute schon eine wertvolle Stütze bilden. Der gemeinsame Erwerb einer Farbenfabrik in Clayton bei Manchester, England, soll sich gleichfalls als recht vorteilhaft erwiesen haben. Die Zweigfabrik der Gesellschaft für chemische Industrie in St. Fons bei Lyon hat sich gut entwickelt und wird weiter ausgebaut.

Die nicht zur vorgenannten Interessengemeinschaft gehörende Farbenfabrik Durand & Huguenin S. A. (Kapital 2 Millionen Frs.), welche eine Zweigfabrik in Frankreich, die Société de matières colorantes in Lyon, unterhält, verteilt für 1922 eine Dividende von 8 %. (Das Jahr 1921 wies einen Verlust von 2 486 000 Frs. auf, woraufhin das Aktienkapital von 4 Millionen auf 2 Millionen Frs. herabgesetzt wurde.) Sie soll das laufende Jahr gut begonnen haben und sich von der Einführung gewisser neuer Produkte guten Erfolg versprechen. Kürzlich hat sie in Frankreich (Hüningen, Elsaß) eine weitere Zweigfabrik errichtet.

Die A.-G. F. Hoffmann-La Roche (Kapital 8 Millionen Frs.), das größte schweizerische Unternehmen der pharmazeutischen Branche, verteilt für 1922 eine Dividende von 8 % (1921 wurde keine Dividende verteilt). Sie läßt einen großen Teil ihrer Produkte in den Chemischen Werken A.-G. Grenzach (Baden), die ihr nahestehen, herstellen. Die Firma berichtet, daß das Interesse für ihre Spezialitäten in den meisten Ländern zugenommen habe. Der Absatz habe sich infolge Verminderung der Produktionskosten besser gestaltet. Die von ihr im letzten Jahre zwecks Ausbau des Geschäftes mit Rußland gegründete A.-G. Woldemar K. Ferrein ist noch nicht zu greifbaren Ergebnissen gekommen. Dagegen hat die Firma Hoffmann-La Roche einige Geschäfte mit Rußland auf anderem Wege getätigt.

Ueber die Entwickelung der schweizerischen Ausfuhr in Farben und pharmazeutischen Produkten in den letzten Jahren gibt nachstehende Zollstatistik näheren Aufschluß:

1. Anilinfarben:

	1922		1921	
	dz	Mill. Frs.	dz	Mill. Frs.
Frankreich	9 777	13,8	6 740	12,8
Italien	1 617	1,9	2 625	3,3
Belgien	3 282	2,5	2 252	2,5
Niederlande	602	0,69	754	0,8
England	7 866	13,0	6 243	10,5
Spanien	743	1,3	940	1,6
Dänemark	662	0,7	493	0,6
Norwegen	100	0,1	54	0,06
Schweden	1 068	1,1	458	0,5
Polen	248	0,3	1 484	2,0
Tschechoslowakei	833	0,8	1 373	1,4
Britisch-Indien	269	0,2	2 926	3,2
China	176	0,2	211	0,4
Japan	1 037	1,3	1 395	2,4
Kanada	777	0,8	430	0,5
Vereinigte Staaten	7 113	12,6	6 806	11,3
Brasilien	512	0,7	177	0,3
Argentinien	194	0,2	195	0,2
Mexiko	324	0,3	364	0,6

Gesamtausfuhr	1922	38 728 dz =	55,2 Mill. Frs.
„	1921	37 067 „ =	57,6 „ „
„	1920	84 880 „ =	195,5 „ „

2. Indigo:

Gesamtausfuhr	1922	34 608 dz =	13,1 Mill. Frs.
„	1921	11 829 „ =	9,4 „ „
„	1920	22 803 „ =	15,3 „ „

3. Pharmazeutische Produkte.

Gesamtausfuhr	1922	2 573 dz =	4,8 Mill. Frs.
„	1921	2 674 „ =	6,3 „ „
„	1920	4 093 „ =	8,9 „ „

Hiernach ist der Absatz von Anilinfarben im Jahre 1922 in Frankreich, Belgien, England, Skandinavien, Kanada, Vereinigte Staaten und Brasilien gegenüber 1921 gestiegen. Dagegen ist er gesunken in Italien, Holland, Spanien, Polen, Tschechoslowakei, Japan, China und Britisch-Indien — in letzgenanntem Lande

Digitized by Google

infolge der bekannten nationalistischen Boykott-Bewegungen.

Die Indigoausfuhr, vorwiegend nach China und Japan, ist 1922 gegenüber dem Vorjahr nahezu um das Dreifache gestiegen. Allerdings soll diese vermehrte Ausfuhr nur durch starke Preiseinbuße möglich gewesen sein. Die amerikanische Konkurrenz, die sich in Ostasien einen Platz neben der deutschen und schweizerischen schaffen will, drückt dort auf die Preise.

Die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten im Jahre 1922 ist gegenüber dem Vorjahre unwesentlich zurückgeblieben.

Die für 1922 geschilderte Lage der Ausfuhr hat im laufenden Jahre bereits wieder wesentliche Veränderungen erfahren, wie aus nachstehender Zollstatistik für das 1. Vierteljahr 1923 hervorgeht:

1. Anilinfarben:

	dz	Mill. Frs.
Frankreich	1 753	2,1
Italien	376	0,4
Belgien	790	0,5
Niederlande	410	0,4
England	1 668	2,4
Spanien	107	0,1
Dänemark	246	0,2
Norwegen	34	0,04
Schweden	631	0,6
Polen	129	0,1
Tschechoslowakei	308	0,2
Britisch-Indien	474	0,4
China	221	0,2
Japan	1 325	1,6
Kanada	270	0,3
Vereinigte Staaten	1 023	1,6
Brasilien	127	0,19
Argentinien	98	0,1
Mexiko	85	0,1

Gesamtausfuhr 1. Viertelj. 1923 10 538 dz = 12,8 Mill. Frs.
„ 1. „ 1922 10 624 „ = 15,1 „ „

2. Indigo:

Gesamtausfuhr 1. Viertelj. 1923 8 811 dz = 3,3 Mill. Frs.
„ 1. „ 1922 5 769 „ = 2,5 „ „

3. Pharmazeutische Produkte.

Gesamtausfuhr 1. Viertelj. 1923 665 dz = 1,4 Mill. Frs.
„ 1. „ 1922 732 „ = 1,2 „ „

Hiernach ist die Farbenausfuhr nach Frankreich, Italien, Belgien, England und den Vereinigten Staaten im Verhältnis zum entsprechenden Zeitraum im Vorjahr zum Teil nicht unerheblich zurückgegangen. Durch Zunahme der Ausfuhr nach Holland, Skandinavien, Polen, Tschechoslowakei, Britisch-Indien, China, Japan, Kanada, Brasilien und Argentinien ist dieser Verlust jedoch nahezu wieder gutgemacht worden.

Die Indigoausfuhr ist weiter gestiegen und hat sogar die im gleichen Zeitraum des Jahres 1913 exportierte Menge um ca. 50 % übertroffen.

Die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten ist etwas zurückgeblieben.

Am 1. Juli 1922 wurden die Löhne in der Basler chemischen Industrie um ca. 15 % reduziert. Der Stundenlohn für gelernte Arbeiter in der chemischen Industrie beträgt zur Zeit 1,46 Frs. im Mittel.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Lage der schweizerischen chemischen Industrie sich Ende vorigen Jahres gebessert hat. Gegenwärtig arbeiten von der in den letzten Jahren annähernd auf den Vorkriegsstand reduzierten Arbeiterschaft noch 21 % verkürzt. Die Gesamtausfuhr in Chemikalien im Jahre 1922 bleibt gegenüber der im Jahre 1913 ausgeführten Menge noch um mehr als ein Drittel zurück. Die Fabrikationsunkosten wurden wesentlich herabgesetzt. Die einzelnen Unternehmen stehen finanziell gekräftigter als im Vorjahr da. Die Schwierigkeiten des Absatzes in den früher bedeutenden Absatzgebieten, hervorgerufen durch die Maßnahmen zum Schutze der neu entstandenen Industrien in diesen Ländern, bestehen zwar fort. Die Verlegung eines Teiles des Fabrikationsbetriebes der Basler chemischen Industrie in diese Länder dürfte sich dafür in einiger Zeit günstig auswirken. (2156)

Die Lage der italienischen chemischen Industrie in englischer Darstellung.

Ueber die Lage der chemischen Industrie in Italien erhält das „Chemical Trade Journal" (London) von einem Korrespondenten in Genua folgenden Bericht von Ende Mai:

Arbeitsbedingungen: Das Arbeitslosenproblem ist der Lösung noch nicht näher gebracht, da die Steigerung der Produktion bei vielen Fabriken sehr langsam vor sich geht und die verminderte Auswanderung die Lage verschärft. Durch einen kürzlichen Erlaß der Regierung ist in den industriellen Betrieben im allgemeinen die Nachtarbeit verboten worden, wobei unter „Nachtarbeit" eine über 10 Stunden ohne Unterbrechung mit Einschluß der Zeit von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens dauernde Arbeit verstanden wird. Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Prozeß kontinuierlich durchgeführt werden muß und wenn eine erzwungene Unterbrechung während der Nacht beträchtliche Verluste zur Folge haben würde. Bei Arbeitern unter 18 Jahren ist das Verbot der Nachtarbeit, von wenigen ganz dringenden Fällen abgesehen, absolut; dagegen werden eine Reihe von Industrien genannt, bei denen die Nachtarbeit von Arbeitern im Alter von 26 Jahren und darüber zulässig ist.

Chemische Produktionsstatistik. Die „Società Siciliana di Prodotti e Concimi Chimici" hat ihre Produktion von Superphosphat in ihrer Fabrik in Campofranco auf etwa 300 000 dz gesteigert. In diesem Werk wird der Gill-Röstofen für die Erzeugung von Schwefelsäure mit solchem Erfolg angewendet, daß die Säure viel billiger als von irgendeiner anderen italienischen Anlage verkauft werden kann. — Die Herstellung von Aethylalkohol erreichte in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1922 den Betrag von 142 870 t, gegen 138 000 t in derselben Zeit des vorhergehenden Jahres. — Die Erzeugung von Methanol (Methylalkohol) betrug 314 t gegen 172 t 1921; die von Essigsäure 316 t gegen 380 t 1921; die von Glucose 271 973 t gegen 210 274 t 1921.

Die Lage der Stickstoffindustrie. Im Jahre 1913 betrug der Verbrauch von Stickstoffdüngern in Italien: 55 000 t Natriumnitrat, 35 000 t Ammonsulfat, 25 000 t Calciumcyanamid — zusammen 115 000 t, entsprechend 19 250 t Stickstoff. Aus den Zahlen, die jetzt für den Verbrauch im Herbst 1922 und im Frühjahr 1923 bekannt werden, ergibt sich dagegen folgender Verbrauch: 45 000 t Natriumnitrat, 15 000 t Ammonsulfat, 31 000 t Calciumcyanamid, 1000 t Calciumnitrat und 5000 t Ammonnitrat — zusammen 15 480 t Stickstoff oder beträchtlich weniger als vor dem Krieg. Die gegenwärtige Produktionsfähigkeit des Landes beträgt: Calciumcyanamid 75 000 t und Ammonsulfat 13 000 t — zusammen 14 250 t Stickstoff. Wenn die jetzt im Bau befindlichen Fabriken mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten, werden hierzu noch 5000 t Ammonsulfat im Jahr hinzukommen, davon 2500 t nach dem Casale- und dem Fauser-Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak. Der gegenwärtige Verbrauch könnte also durch die inländische Produktion gedeckt werden; wird er aber wesentlich gesteigert, so muß die Einfuhr zu Hilfe genommen werden.

(Fortsetzung S. 522.)

Digitized by Google

Die Abänderungen des italienischen Zolltarifs.

Durch Dekret vom 11. Juli 1923 sind am 27. Juli zahlreiche Aenderungen des italienischen Zolltarifs in Kraft getreten. Sie enthalten z. T. recht bedeutende Erhöhungen der Zollsätze oder der Koeffizienten des Generaltarifs, sowie in der Beilage D einige allerdings für die chemische Industrie nicht in Betracht kommende Ermäßigungen des Konventionaltarifs. Was die chemische Industrie angeht, sind folgende Aenderungen des Generaltarifs von Interesse:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Einheit	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
31	Casein	q	2,—	1,—
249	Kunstseide			
	a) roh			
	1. in Fäden oder in Plättchen	kg	1,50	—
	2. verzwirnt	„	2,—	—
	b) gefärbt	„	0,25	—
250	Kunstseideabfälle			
	a) Lumpen, roh oder gefärbt	„	0,25	—
	b) gesponnen oder verzwirnt			
	1. roh	„	1,—	—
	2. gefärbt	„	1,25	—
643 b	Schmieröle	q	12,—	—
c	Leuchtöl	„	24,—	—
644	Destillationsrückstände von Mineralölen			
	Anm.: Ein Dekret des Finanzministeriums wird in nächster Zeit Bestimmungen darüber herausgeben, was als Mineralöl (Pos. 643) u. was als Destillationsrückstände von Mineralölen (644) anzusehen ist, und den Zollsatz für Pos. 644 festsetzen.			
645	Terpentinöl	„	3,—	1,—
654 b	Gummen, andere	„	2,—	—
658 a	Terpenhaltige ätherische Oele und Essenzen			
	1. aus Agrumen	kg	1,50	—
	2. Nelkenöl	„	7,50	—
	3. Minzöl	„	10,—	—
	4. Rosenöl	„	100,—	—
	5. nicht genannte		15% v.W.	—
666	Wagen- und Maschinenschmieren			
	a) enthaltend hellere Mineralschmieröle	q	12,—	0,2
	b) enthaltend Mineralöle irgend einer anderen Art	„	10,—	0,2
669	Brom	„	2,—	—
671	Phosphor	„	50,—	0,5
672 e	Salzsäure		frei	—
j	Schwefelsäure		frei	—
679 a	Aluminiumoxyd			
	1. wasserfrei	q	10,—	1,—
	2. hydrat	„	5,—	1,—
k	Thorium- und Ceroxyd	kg	4,—	—
l	Zinkoxyd	q	8,—	1,—
680 f				
	2. Natrium, kristallisiert	„	1,—	0,2
686 b	Chlorbarium	„	5,—	1,—
694				
	2. Lithophone	„	10,—	0,6
700	Hydrosulfite, nicht genannte und ihre Derivate	„	20,—	0,5
701	Kieselsaures Kalium und -Natrium			
	a) fest oder in Lösungen, enthaltend nicht mehr als 50 Proz. Wasser	„	2,50	1,—
	b) flüssig oder in Lösungen mit mindestens 50 Prozent Wasser	„	1,—	1,—
710	Thorium und Cersalze	kg	2,—	—

Pos.	Bezeichnung der Ware	Einheit	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
712	Wasserstoffsuperoxyd	q	0,4	0,5
715 b				
	3. Calciumcyanamid	„	3,—	—
	5. Ammoniumnitrat, nicht gereinigt	„	1,—	—
c	Kalihaltige chemische Düngemittel	„	frei	—
721	Glycerin			
	a) roh	„	5,—	—
	b) gereinigt	„	8,—	1,—
740	Tartrate, nicht genannt	„	10,—	0,6
742	Formaldehyd			
	a) in Lösungen bis zu 40 Prozent	„	15,—	0,2
	b) anderes	„	30,—	0,2
748	Anilinderivate, nicht genannte	„	200,—	0,2
750	Naphthalinderivate, nicht genannte	„	200,—	0,2
752	Benzidin	„	200,—	0,2
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	„	200,—	0,2
754	Xylidin	„	200,—	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin	„	200,—	0,2
756	Derivate des Benzidin, Toluidins, Tolodins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenesidins und Anisidins	„	200,—	0,2
758	Resorzin	„	200,—	0,2
759	A- und B-Naphthol	„	200,—	0,2
760	Naphthol- u. Naphthylaminderivate, nicht genannte	„	200,—	0,2
761	Derivate der Carbolsäure, nicht genannte	„	200,—	0,2
762	Benzaldehyd und Derivate	„	200,—	0,2
764	Derivate des Benzols, Toluols und Xylols, nicht genannte	„	200,—	0,2
766 a	Chinin und andere Basen des Chinins, Chininsulfat	„	frei	—
b	Andere Chininsalze	kg	10,—	—
771	Cassia			
	a) natürliche	q	frei	—
	b) Pülpe, mit und ohne Zucker	„	30,—	—
772 a	Tamarinde, natürliche	„	frei	—
b	Pülpe, mit und ohne Zucker	„	30,—	—
775	Campher	„	frei	—
778 a	Säfte von Aloe	„	frei	—
778	2. Opium	kg	10,—	—
779	Salze von Mineralwässern und Quellen zum Kurgebrauch	q	20,—	—
780	2. Synthetische Arseno- benzolische Produkte als medizinische Spezialitäten zurechtgemacht		10facher Zoll d. zusammengesetzten Arzneimittel	
795	Synthetische organische Farben			
a	Schwefelartige			
	1. schwarz	„	80,—	0,2
	2. andere	„	100,—	0,4
798	Firnisextrakte in Pastenform werden wie Firnis selbst verzollt, mit der Maßgabe 1 dz Firnisextrakt = 2 dz Firnis.			

Außerdem ist die Regierung ermächtigt worden, innerhalb einer Zeit von 6 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets an gerechnet, für die Zeit von 6 Jahren den Koeffizienten 3 für die Rubriken 715 b 4) und 5) (Ammoniaksulfat und Ammoniaknitrat, nicht gereinigt, bestimmt für die Landwirtschaft) einzuführen und im gleichen Verhältnis die Zollbehandlung der Ammoniaklösungen zu verändern. (2196)

Digitized by Google

Neugründungen u. Geschäftsberichte. Unter dem Namen „Società Anonima Industria Colla Briantea" ist in Mariano Comense, bei Como, eine neue Leimfabrik mit einem Kapital von 1 700 000 Lire gegründet worden. — Die „Società Anonima Lavorazione Catrame Sottoprodotti e Prodotti Chimici" ist in Mailand mit einem Kapial von 350 000 Lire zum Zweck der Destillation von Kohlenteer und der Verarbeitung der entstehenden Produkte gegründet worden; die Fabrik soll in Lodi errichtet werden. — Die Firma „Tannini di Calabria" in Ponte Chiasso (Kapital 1 500 000 Lire) wird Gerbstoffextrakte erzeugen.

Die „Società Ligura per l'Industria dell'Acido Tannico" in Genua, hat die Dividende für das letzte Jahr auf 8 Lire für die Aktie beschränkt, um die gesetzliche Reserve aufzufüllen. — Die „Società Anonima Elettrochimica, Ing. Luigi Magrini" in Bergamo bei Mailand erzielte im letzten Jahre bei einem Aktienkapital von 6 Mill. Lire nur einen Reingewinn von 340 000 Lire infolge des erzwungenen Stillstandes der elektrochemischen Produktion während eines Drittels des Jahres; es wurde eine Dividende von 5 % ausgeschüttet und die Erhöhung des Aktienkapitals auf 10 Mill. Lire beschlossen. — Die „Società Anonima Chimica Lombardo A. G. Bianchi e C." in Rho bei Mailand beschloß das Aktienkapital zunächst von 12 Mill. Lire auf 9 600 000 Lire herabzusetzen und dann auf 15 Mill. Lire zu erhöhen. — Die „Società Elettrochimica Novarese" in Novara erhöht ihr Aktienkapital von 3 auf 5 Mill. Lire, die „Società Italiana del Radium" in Rom von 600 000 auf 700 000 Lire.

Ein- und Ausfuhr. Während des ersten Vierteljahrs 1923 führte Italien Chemikalien, medizinische Produkte, Teerprodukte und Farbstoffe im Werte von 284 000 000 Lire ein, gegen 141 000 000 Lire in derselben Periode des Vorjahres; der Wert dieser Einfuhr betrug 88 000 000 Lire gegen 97 000 000 in den ersten drei Monaten 1922. Im Jahre 1922 importierte Italien 570 000 t mineralische Phosphate, davon 543 141 t aus Tunis und 23 328 t aus Algerien; 23 316 t Paraffinwachs, davon 604 t aus Großbritannien, 4818 aus Britisch-Indien, 147 aus Polen und 17 184 aus den Vereinigten Staaten; 23 261 t Aetznatron, davon 13 716 t aus Frankreich, 996 aus Großbritannien und 6879 aus den Vereinigten Staaten; 10 546 t Gerbstoffe, davon aus Großbritannien 451, aus Frankreich 1406, aus Deutschland 363, aus Jugoslavien 60, aus der Schweiz 387, aus Argentinien 6773 und aus den Vereinigten Staaten 431 t.

Einige Ausfuhrziffern aus dem Jahre 1922 sind folgende: 112 399 t Schwefel, davon 14 553 t nach Großbritannien, 19 523 nach Griechenland, 17 008 nach Frankreich, 5400 nach Oesterreich, 7700 nach Deutschland, 1115 nach Holland, 2190 nach Jugoslawien, 1477 nach Rumänien, 3234 nach Spanien, 9370 nach Schweden, 1737 nach der Schweiz, 1177 nach Ungarn, 4571 nach Britisch-Indien, 4439 nach Niederländisch-Westindien, 2648 nach Smyrna, 1551 nach der Asiatischen Türkei, 686 nach Britisch-Südafrika, 1359 nach Tunis, 1814 nach Argentinien und 3145 nach Brasilien; 17 191 t Talk, davon 2152 nach Großbritannien und 5750 nach den Vereinigten Staaten; 1577 t Citronensäure, davon nach Großbritannien 157 t, nach Frankreich 242, nach Deutschland 59, nach Spanien 38, nach Japan 88, nach Argentinien 167, nach Brasilien 55, und nach den Vereinigten Staaten 564 t; 2126 t Weinsäure, davon 391 nach Großbritannien, 51 nach Belgien, 315 nach Frankreich, 71 nach Spanien, 157 nach Japan, 30 nach Britisch-Indien und Ceylon, 16 nach der Asiatischen Türkei, 7 nach Australien, 12 nach Aegypten, 513 nach Argentinien, 38 nach Brasilien und 250 nach den Vereinigten Staaten; 9017 t Calciumcitrat, davon 1166 nach Großbritannien, 562 nach Deutschland und 6710 t nach den Vereinigten Staaten. (2001)

Zollbehandlung deutscher Waren in Neu-Seeland.

Wie bereits mitgeteilt (siehe „Chem. Ind." S. 318), ist das Einfuhrverbot für deutsche, österreichische und ungarische Waren aufgehoben worden. Auch berichteten wir bereits über den bei der Zollveranlagung zugrunde zu legenden Preis (siehe „Chem. Ind." S. 400). Damals machten wir darauf aufmerksam, daß unsere Information nur auf einem Telegramm beruhte, das der Bestätigung bedurfte. Wir sind nunmehr in den Besitz der amtlichen Verordnung gelangt und lassen sie hier folgen, da sich einige Abweichungen von unserer Notiz („Chem. Ind." S. 400) ergeben haben.

Waren, bei denen es ausgeschlossen ist, daß sie den in Neu-Seeland oder in anderen britischen Kolonien errichteten Industrien Schaden oder schwere Nachteile zufügen können.

Die folgenden Zölle sollen die Waren treffen, welche hergestellt oder erzeugt oder aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn exportiert und direkt oder indirekt von diesen Ländern in solchen Mengen und von solchem Wert eingeführt werden, daß es ausgeschlossen erscheint, daß sie den in Neu-Seeland oder sonstigen britischen Kolonien errichteten Industrien schwere Schäden zufügen können:

1. Wenn die Güter direkt von Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführt werden, soll der derzeitige heimische Preis („current domestic value") als Grundlage für die Zollerhebung genommen werden, und zwar, soweit nichts anderes bestimmt wird, zu dem Werte, zu dem solche Güter im ordentlichen Lauf der Geschäfte für den Export fob oder for in diesen Ländern am Tage des Exports einschließlich einer Ausfuhrabgabe gehandelt werden.

2. Wenn diese Güter direkt aus England, den Vereinigten Staaten oder Australien eingeführt werden, soll der derzeitige heimische Wert genommen werden, nach folgender Maßgabe:

a) wenn die Waren dem Dumpingzoll unterliegen, soll der derzeitige heimische Wert so festgesetzt werden, als wenn sie direkt von Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführt wären. Wenn jedoch in einzelnen Fällen ein Importeur Waren bona fide von einem Lieferanten aus England, den Vereinigten Staaten oder Australien bezogen hat und er nicht Agent oder Vertreter eines Herstellers oder Exporteurs solcher Waren in Deutschland, Oesterreich oder Ungarn ist und der Zollbehörde glaubhaft gemacht ist, daß der Exportwert im Ursprungsland dem Importeur unbekannt ist, und daß er ihn nicht richtig in Erfahrung bringen könnte, dann soll der derzeitige heimische Wert zugrunde gelegt werden, wie es in der Sektion 114 des Zolltarifs von 1913 auseinandergesetzt ist, und zwar weniger 10 % bei Gütern, die aus England oder den Vereinigten Staaten eingeführt sind und weniger 20 % bei Waren aus Australien.

b) Unterliegen die Waren nicht dem Dumpingzoll, so soll der derzeitige heimische Wert gemäß Sektion 114 des Zollgesetzes von 1913 berechnet werden.

3. Wenn die Güter direkt von einem anderen Lande eingeführt werden, soll der derzeitige heimische Wert berechnet werden, als wenn sie direkt aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführt wären. Jedoch hat der Minister das Recht, in Fällen, in denen es ihm geeignet erscheint, den derzeitigen heimischen Wert anderweitig zu bestimmen.

4. Der Dumpingzoll des abgeänderten Zollgesetzes von 1921 soll 33 1/3 % betragen.

5. Jeder, der durch die Einfuhr deutscher, österreichischer oder ungarischer Waren, die nicht dem Dumpingzoll unterliegen, Schaden erleidet, kann Beschwerde einreichen.

Digitized by Google

6. . . . . .

7. Bevor eine Entscheidung gefällt wird, ob eine Ware dem Dumpingzoll unterworfen werden soll oder nicht, soll allen Interessierten Gelegenheit gegeben werden, zu einer solchen Beschwerde Stellung zu nehmen.

8. Keine Erhöhung der Zollsätze und keine Aenderung der dem Dumpingzoll unterliegenden Waren soll in den nächsten drei Monaten vorgenommen werden.

Waren, die geeignet sind, den in Neu-Seeland oder in anderen britischen Kolonien errichteten Industrien schweren Schaden zuzufügen.

Wenn zahlreiche Einfuhren solcher Waren aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eintreffen, welche geeignet sind, den in Neu-Seeland oder anderen britischen Kolonien errichteten Industrien Schaden zuzufügen, so können diese Waren bei ihrer Ankunft nur so behandelt werden, daß man alle Gesichtspunkte und Umstände, die hiermit verbunden sind, in Betracht zieht, und solche Waren mit ähnlichen Waren aus England oder englischen Kolonien und fremden Ländern vergleicht.

Gesonderte Einfuhren von geringerer Menge oder geringerem Wert von verschiedenen Importeuren, welche zusammengenommen den in Neu-Seeland oder britischen Kolonien errichteten Industrien Schaden bereiten können, fallen ebenfalls unter den vorhergehenden Paragraph.

Der Dumpingzoll von 33⅓ % wird gemäß früheren Bestimmungen von alkoholischen Parfümerien und Kölnischem Wasser erhoben, wenn sie nach dem Tarif einem Wertzoll unterliegen. (2127)

Die wissenschaftliche Forschung in den Vereinigt. Staaten nach englischem Urteil.

In einer Ansprache im Physikalischen Institut in London sprach Sir J. J. Thomson über die Eindrücke, welche er bei seinem kürzlichen Besuch in den Vereinigten Staaten in den Forschungslaboratorien der großen Industriefirmen gewonnen habe. Die Einrichtung dieser Laboratorien sei auf großen Widerstand gestoßen, aber jetzt scheine man allgemein überzeugt zu sein, daß die Forschungsabteilungen zu denen gehören, welche sich am besten bezahlt machen und daß man an ihnen zuletzt sparen dürfe. Die amerikanischen Laboratorien seien viel großartiger als irgend etwas, was er in England gesehen habe und die Arbeit, die dort geleistet werde, müsse zum großen Teil als grundlegende Forschungsarbeit, ebenbürtig der Universitätsforschung, angesehen werden. Andererseits schienen ihm die amerikanischen Universitäten nicht geeignet zu sein, eine große Zahl von Männern heranzubilden, welche befähigt seien, schwierigere wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen. Nur wenige amerikanische Studenten hätten z. B. eine genügende mathematische Ausrüstung, und die strenge Schule, die ein auf einer großen englischen Universität Promovierter (a good Honours man) durchlaufen haben müsse, scheine dort unbekannt zu sein. Das System sei für den Durchschnittsmann ohne Zweifel ausreichend, aber ein erfolgreiches Forschungsinstitut brauche mehr als Durchschnittsmänner, es brauche Männer von hoher wissenschaftlicher Ausbildung. In dieser Beziehung habe England eine deutliche Ueberlegenheit, die es sehr nötig haben werde, wenn es sich in dem Konkurrenzkampf behaupten wolle. (2067)

Industrie und Handel im Juli 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Im Berichtsmonat wirkten sich die Folgen der noch immer andauernden widerrechtlichen Besetzung des Ruhrgebiets durch Franzosen und Belgier weiter aus. Sie riefen eine weitere starke Markverschlechterung hervor, die zwar in einigen Zweigen des Handels und Gewerbes, vielfach nur wegen zu erwartender noch stärkerer Preissteigerungen, das Geschäft noch weiterhin belebte, im allgemeinen jedoch die Wirtschaft ungünstig beeinflußte und in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte. Das besondere Kennzeichen des Monats war die der Geldentwertung folgende starke Steigerung der Löhne und Gehälter und der Preise aller Gegenstände, wodurch eine starke Beunruhigung in alle Kreise der Bevölkerung getragen wurde. Besonders stark leidet das besetzte Gebiet unter den Wirkungen der Besatzung; die dortigen Vorräte an Kohle und Koks neigen sich der Erschöpfung zu, so daß auch in dieser Beziehung die Ausbeute des Ruhrunternehmens für Frankreich und Belgien immer schmäler werden wird.

Infolge der schnellen Geldentwertung wird auch für den Handel, besonders den Kleinhandel, die Beschaffung des Ersatzes verkaufter Waren immer schwerer; es dringt jedoch auch in Verbraucherkreisen immer mehr die Erkenntnis durch, daß zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit den Bedarfsgegenständen auch dem Kleinhandel eine schnellere Anpassung an die Geldentwertung durch Festsetzung jeweils angemessener Preise erlaubt sein muß, da sonst sein Betriebskapital völlig dahinschwindet.

(Ein besonderer Bericht über die chemische Industrie ist nicht erschienen). (2176)

Der Arbeitsmarkt im Juni 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 15 vom 1. Aug. 1923.)

Auf dem Arbeitsmarkt hat die schon im Vormonat beobachtete Besserung sich auch während des Berichtsmonats Juni weiter geltend gemacht. Trotzdem ist die Gesamtlage noch keineswegs so, wie sie in der gegenwärtigen für die Beschäftigung günstigsten Jahreszeit erwartet werden müßte.

Die Krankenkassenstatistik stellt ein weiteres Ansteigen der Beschäftigungszahl im Reich während des Berichtsmonats Juni fest. Bei den 5246 Kassen (im Vormonat 5374 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Zahl der versicherungspflichtigen, d. h. in Beschäftigung stehenden Mitglieder von 12 632 997 am 1. Juni auf 12 810 835 am 1. Juli, mithin um 177 838 oder 1,4 % (im Vormonat 1,7 %).

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt wie im Vormonat eine nicht unerhebliche Besserung. Von den 40 für den 30. Juni berichtenden Verbänden wurden unter 5,8 Mill. Mitgliedern 235 556 oder 4,1 % als arbeitslos gemeldet (im Vormonat 6,2 %). Auch in der Anwendung von Arbeitszeitverkürzungen ist eine Besserung eingetreten. Bei 36 berichtenden Verbänden arbeiten von 5,2 Mill. Mitgliedern 794 821 oder 15,3 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat bei 37 Verbänden von 5,4 Mill. 21,7 %).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen läßt einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme erkennen. Insgesamt wurden am 15. Juli gezählt 164 839 Hauptunterstützungsempfänger gegen 218 255 am 15. Juni.

Den statistischen Meldungen der Arbeitsnachweise ist eine weitere leichte Belebung auf dem Arbeitsmarkte für männliche Arbeitskräfte zu entnehmen, während sich die Lage für weibliche Kräfte infolge sinkender Nachfrage nach Hausangestellten etwas verschlechterte. Die Zahl der offenen Stellen hob sich von 508 090 im Mai auf 510 238 im Juni, d. h. um 2148, während die Zahl der Arbeitsgesuche von 1 112 056 auf 1 055 329 d. h. um 56 727 oder 5 % zurückging. 365 966 (im Vormonat 361 170) Stellen wurden besetzt. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 245 männliche und 149 weibliche (im Vormonat 280 bzw. 141) Arbeitsgesuche. (2193)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende drei Bekanntmachungen vom 3. August d. J.:

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit:

in Mengen:

bis	5 l Raum		415 100 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis	10 l R.	414 900 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „	25 l „	414 700 „	„ 1 „	
von	25 l W. „	60 l W.	436 300 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „	100 l „	436 100 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „	150 l „	435 900 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „	280 l „	435 700 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 1500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 2500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis	5 l Raum		65 100 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis	10 l R.	64 900 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „	25 l „	64 700 „	„ 1 „	
von	25 l W. „	60 l W.	67 900 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „	100 l „	67 700 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „	150 l „	67 500 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „	280 l „	67 300 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 1500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 2500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis	5 l Raum		123 300 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis	10 l R.	123 100 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „	25 l „	122 900 „	„ 1 „	
von	25 l W. „	60 l W.	129 200 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „	100 l „	129 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „	150 l „	128 800 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „	280 l „	128 600 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 1500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 2500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 39 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum		44 800 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis	10 l R.	44 600 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „	25 l „	44 400 „	„ 1 „	
von	25 l W. „	60 l W.	46 500 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „	100 l „	46 300 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „	150 l „	46 100 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „	280 l „	45 900 „	„ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 63 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum		68 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis	10 l R.	67 800 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „	25 l „	67 600 „	„ 1 „	
von	25 l W. bis	60 l W.	71 000 Mk.	je 1 W.	
„ über	60 l „ „	100 l „	70 800 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „	150 l „	70 600 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „	280 l „	70 400 „	„ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 123 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum		126 200 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis	10 l R.	126 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „	25 l „	125 800 „	„ 1 „	
von	25 l W. „	60 l W.	132 200 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „	100 l „	132 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „	150 l „	131 800 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „	280 l „	131 600 „	„ 1 „	

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Verkaufspreise für „alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922) für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke, Backzwecke, Zuckerwaren	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922) für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R. . . .	444 700	80 000	140 600	55 700
über 5 „ 10 l „ . . .	444 500	79 800	140 400	55 500
„ 10 „ 25 l „ . . .	444 300	79 600	140 200	55 300
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W. . . .	448 600	80 200	141 400	55 700
über 60 „ 100 l „ . . .	448 400	80 000	141 200	55 500
„ 100 „ 150 l „ . . .	448 200	79 800	141 000	55 300
„ 150 „ 280 l „ . . .	448 000	79 600	140 800	55 100
„ 280 „ 600 l „ . . .	447 800	79 400	140 600	54 900
„ 600 l W.	447 600	79 200	140 400	54 700
je Liter Weingeist				

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. August 1923 in Kraft. (2195)

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 2 741 540 Mk.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen 4 112 310 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 3. August 1923. (2194)

Regelung der Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Die Reichsmonopolverwaltung sendet uns folgende Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen:

1. Die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C) betragen: je hl

für die Gestellung von Fässern . . . . . 2 000 Mk.
für die Gestellung von Kesselwagen . . . . . 5 000 „

2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:

für jedes Faß und jeden Tag . . . . . 1 500 Mk.
für jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . . 5 000 „
für jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag . 10 000 „

Vorstehende Gebühren treten am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1923. (2174)

Digitized by Google

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 27. und 31. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 173, 174 und 176) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure von 89 000 Mk. auf 108 600 Mk.,
b) der Aufschlag für je 100 kg einschließlich Füllgebühr bei Lieferung in Papiersäcken von 9000 Mk. auf 15 500 Mk.

2. Abs B. in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	314 300
b) für gedarrte und gemahlene Ware	317 500
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	314 300
3. Natriumammoniumsulfat	314 300
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	314 300
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	314 300
Daneben kann der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	379 000
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	314 300
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	314 300
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	314 300
10. Kalkstickstoff	279 800
11. Blutmehl	250 800
12. Hornmehl	278 700

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" treten folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 70 000 Mk. auf 155 300 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 56 000 Mk. auf 124 200 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Februar und 27. Juli 1923 (RGBl. I, S. 98, „Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) die Füllgebühr von 30 Mk. auf 2250 Mk.,
b) die Aufschläge für 100 kg bei Lieferung

in Jute- und Baumwollsäcken von 56 700 Mk. auf 139 800 Mk.,
in neuen Papiergewebesäcken von 8100 Mk. auf 14 000 Mk.,
in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 2100 Mk. auf 3500 Mk.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das Kilogrammprozent Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 139 600 Mk. auf 350 500 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 2a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 2. August 1923 ab, soweit Artikel I Nr. 1a in Frage kommt, mit Wirkung vom 3. August 1923, im übrigen mit Wirkung vom 6. August 1923 ab in Kraft. (2187)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 7. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 180) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 6. August 1923 ab von 108 600 Mk. auf 146 400 Mk. erhöht. (2215)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 1., 3. und 7. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern vier Bekanntmachungen vom 31. Juli, 3. und 7. August d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster, zweiter, dritter und vierter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2216)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das von **Mittwoch, den 15. bis Freitag, den 17. August** d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

42 579 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 15. bis 17. August 1923.	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,85
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	19,53
100 brasilianische Milreis (Papier)	43,46
100 bulgarische Lewa	3,95
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,0002
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0058
1 englisches Pfund Sterling	19,23
100 englische Schillinge	96,15
100 englische Pence	8 01
100 estländische Mark	1,20
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	24,24
100 griechische Drachmen	6,96
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03
100 italienische Lire	18,17
100 jugoslawische Dinar	4,45
100 lettische Rubel	1,60
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129,39
100 polnische Mark	0,0018
100 portugiesische Eskudos	17,01
100 rumänische Lei	2,09
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,42
100 türkische Piaster	2,42
100 ungarische Kronen	0,02
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

Bemerkung: Aenderung in der Berechnung des Goldzollaufgeldes: Bisher ist das Goldzollaufgeld seitens des Reichsfinanzministeriums am Donnerstag einer jeden Woche auf Grund des Dollarkurses der letzten drei Wochen errechnet und jeden Freitag im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Es hatte Gültigkeit vom Mittwoch der nächsten Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden. Da diese Art der Berechnung der tatsächlichen Entwertung der Mark nicht

Digitized by Google

Rechnung trug, wird vom Mittwoch, den 15. August 1923 ab das Goldzollaufgeld neu festgesetzt, und zwar nur nach dem durchschnittlichen Dollarkurse der letzten Woche. Es tritt am Sonnabend, den 18. August 1923, in Kraft und hat bis einschließlich Freitag, den 24. August 1923, Gültigkeit. Vom 25. August 1923 ab läuft die Gültigkeit des Goldzollaufgeldes stets von Sonnabend einer Woche bis zum Freitag der nächsten. Die Veröffentlichung erfolgt, so wie bisher, jeden Freitag im Reichsanzeiger. Die Veröffentlichung der Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold wird der Veröffentlichung des Goldzollaufgeldes angepaßt. (2192)

Abänderung des deutsch-niederländischen Handelsvertrages.

Dem Reichstag wird, wie wir erfahren, demnächst ein Gesetzentwurf über einen Abänderungsvertrag zum deutsch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrage von 1851 zugehen. Die Aenderung des Vertrages besteht darin, daß die Bindungen, die in der Zollhöhe bei der Einfuhr in Niederländisch-Indien für eine Reihe von Waren bestanden haben, künftig in Fortfall kommen, da diese, den Verhältnissen des Jahres 1851 angepaßten Bindungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Beim Abschluß des Abänderungsvertrages ist ausdrücklich festgelegt worden, daß auch in Zukunft die deutschen Erzeugnisse in bezug auf die Höhe des zu entrichtenden Zolles nicht nur den aus meistbegünstigten Ländern nach den holländisch-ostindischen Kolonien eingeführten Waren, sondern den aus dem Mutterlande (den Niederlanden) selbst stammenden Waren gleichgestellt sind. Eine Erhöhung der Zollsätze für deutsche Waren würde daher gleichzeitig auch die Anwendung der erhöhten Zollsätze für die gleichen holländischen und aus anderen Staaten stammenden Waren zur Folge haben. (2177)

Erweiterung der Zuständigkeit des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Durch Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 26. Juni 1923 ist die Zuständigkeit des Delegierten des Reichskommissars in Saarbrücken wesentlich erweitert worden. Nach dieser Verfügung können von jetzt ab alle Anträge auf Ausfuhrbewilligung nach dem Saargebiet von dem hiesigen Delegierten genehmigt werden; ausgenommen von dieser Regelung sind pharmazeutische Erzeugnisse, soweit es sich nicht um ganz besonders gelagerte Einzelfälle handelt.

In diesen Ausnahmefällen hat sich jedoch der Delegierte des Reichskommissars in Saarbrücken bereit erklärt, Anträge für pharmazeutische Erzeugnisse, welche von den betreffenden Außenhandelstellen bewilligt worden sind, in Bewilligungen seiner Dienststelle umzuschreiben für den Fall, daß sich wegen der Faksimile-Unterschrift Schwierigkeiten durch die französischen Zollbeamten an der saarländischen Grenze ergeben sollten. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die erwähnte Verfügung des Reichskommissars über die Erweiterung der Zuständigkeit des hiesigen Delegierten keineswegs dahin zu verstehen ist, daß nunmehr alle Beschränkungen für die Warenausfuhr nach dem Saargebiet als aufgehoben betrachtet werden könnten. Es bleiben vielmehr die bisherigen Mengenkontingente nach wie vor bestehen, soweit sie nicht im Einzelfalle eine Erhöhung erfahren haben; lediglich die Wertkontingente können durch die Verfügung des Reichskommissars als beseitigt angesehen werden, und an ihre Stelle treten von jetzt ab diejenigen Grundsätze und Richtlinien, welche bisher für die einzelnen Außenhandelstellen selbst bei der Bearbeitung von Ausfuhranträgen nach dem Saargebiet maßgebend waren. (2185)

Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für Juli 1923.

Die Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Juli 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen (in 1000 Mk.) wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Franken = 16; Bulgarien: 1 Lewa = 3; Dänemark: 1 Krone = 58; England: 1 Pfund Sterling = 1515; Finnland: 1 finnische Mark = 9; Frankreich: 1 Franken = 19; Holland: 1 holländischer Gulden = 130; Italien: 1 Lira = 14; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 3,5; Norwegen: 1 Krone = 54; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 0,48; Portugal: 1 Escudo = 15; Rumänien: 1 Lei = 1,7; Schweden: 1 Krone = 88; Schweiz: 1 Franken = 58; Spanien: 1 Peseta = 47; Tschechoslowakei: 1 Krone = 10; Ungarn: 1 Krone = 0,025; Japan: 1 Yen = 174; Argentinien: 1 Papierpeso = 113; Brasilien: 1 Milreis = 35; Vereinigte Staaten von Nordamerika: 1 Dollar = 331; (2210)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Mit Wirkung vom 4. d. M. sind die Zollmultiplikatoren erhöht worden, und zwar der normale von 20 000 auf 24 000 und der ermäßigte allgemeine von 15 000 auf 18 000. (2203)

Zolltarifentscheidungen. Das Zolldepartement teilt mit, daß getrocknete spanische Fliegen (cantharides) der Tarifierung nach Pos. 44 als „tierische Produkte, nicht besonders genannt" unterliegen. (2214)

Deutsch-Oesterreich. **Zur Zolltarifrevision.** Nach Berichten aus Wien ist der Gesetzentwurf über die Abänderung der Zölle für eine Anzahl von Waren (II. Zolltarifnovelle) infolge der starken Opposition seitens der Industrie und des Handels sowie der politischen Parteien im Nationalrat nicht zur Beratung gekommen. Die Verabschiedung dürfte im kommenden Herbst erfolgen. (2183)

Handelsabkommen mit Portugal. Durch Notenaustausch ist am 21. Juli zwischen Oesterreich und Portugal ein Handelsabkommen abgeschlossen worden. Portugal gewährt den österreichischen Waren den Minimaltarif, während sie bisher der Verzollung nach dem Maximaltarif unterlagen. Das Abkommen enthält die Gewährung der gegenseitigen Meistbegünstigung hinsichtlich der Handlungsreisenden sowie der Ein- und Ausfuhrverbote. Das Abkommen tritt am 10. August d. J. in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. (2184)

Frankreich. **Zolländerungen.** Das „Journal Officiel" vom 29. Juli 1923 veröffentlicht ein Gesetz, das eine große Anzahl von Zollsätzen erheblich verändert. Von den zahlreichen Positionen kommen für die chemische Industrie nur in Frage:

	Generaltarif	Minimaltarif	Vermehrungskoeffizient
Eisenvitriol (100 kg)	2 frs.	frei	50
Photographische Platten lichtempfindlich (100 kg)	120 „	30 frs.	3,2

(2207)

Belgien. **Verlängerung des Ausnahmezolltarifs gegen deutsche Waren.** Die belgische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Gültigkeit der die Handhabung des Zolltarifes betreffenden Gesetze vom 10. Juni 1920 und 31. März 1921, die am 30. Juni abläuft, bis zum Ende des Jahres verlängert wird. Das erste der beiden Gesetze betrifft, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, die Ermächtigung der Regierung zur Anwendung von Multiplikatoren, die der Geldentwertung entsprechen, bei den Gewichtszöllen des in Kraft befindlichen Zolltarifes.

Das zweite Gesetz sanktioniert die bekannte Ausnahmebehandlung deutscher Waren. Die Einbringung der beiden Gesetzesvorschläge ist nötig geworden, da der von der Regierung vorgelegte neue Zolltarif von den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht angenommen, ja noch nicht einmal zur Beratung gekommen ist; es ist sogar keineswegs gewiß, ob es gelingen wird, ihn noch im Laufe dieses Jahres zu verabschieden. Ueber die Annahme der beiden eingangs erwähnten Verlängerungsgesetze besteht kein Zweifel. (2201)

Tschechoslowakei. **Die Revision der Zollkoeffizienten.** Dieser Tage finden nach Informationen der „Tribuna" in den zuständigen Ministerien Verhandlungen wegen eines neuen Zolltarifes statt. Bei den interministeriellen Beratungen über die Herabsetzung der Zölle, Mitte Juli, habe man beschlossen, das Resultat der tschechisch-französischen Verhandlungen abzuwarten. Nun werde eine engere Kommission aus den Vertretern der beteiligten Ministerien gebildet, welche die einzelnen Posten der Zolltarifsätze und die Herabsetzungsmöglichkeit der Grund- und Zollkoeffizienten überprüfen soll. Diese Kommission soll das Material für weitere handelspolitische Verhandlungen und für die endgültige Revision der autonomen Zollkoeffizienten vorbereiten. Der Ministerrat habe Ende Juli dem Finanz- und dem Handelsministerium aufgetragen, gemeinsam mit dem Ackerbauministerium Richtlinien für den Abschluß von Handelsabkommen und für die Herabsetzung der Koeffizienten auszuarbeiten. Das Ackerbauministerium verlange die Herabsetzung der Industriezölle, doch werde es wahrscheinlich eher zur Verwirklichung der Getreidezölle kommen. Zwischen dem Vertreter der Industrie und des Ackerbaues sei eine Einigung dahingehend erzielt worden, daß der Ertrag aus den Getreidezöllen zur Ermäßigung der Industrieprodukte verwendet werde. Die Zollermäßigungsfrage sei jetzt aktuell geworden, da man ihre Lösung schon längst versprochen, und man gedenke sie gemeinsam mit der Einführung der Getreidezölle durch eine Regierungsverordnung in Kraft zu setzen. Auch die Agrarier seien an der schnellen Durchführung inter-

Digitized by Google

essiert, damit ihnen die Vorteile schon bei der diesjährigen Ernte zugute kämen. (2179)

Ungarn. **Zollaufgeld.** Das ungarische Zollaufgeld ist seit 31. Juli wie folgt festgesetzt: Für Waren der Liste A 13 000 % (bisher 6000 %), für Waren der Liste B 130 000 % (bisher 60 000 %), für Waren der Liste C 170 000 % (bisher 80 000 %), für die in den Listen A, B und C nicht aufgeführten Waren 380 000 % (bisher 170 000 %). (2212)

Die Neuregelung des Devisenverkehrs. Aus Budapest wird der „N. F. P." telegraphiert: Nach der Rückkehr des Direktors der Devisenzentrale fanden im Ministerium Verhandlungen statt, um über die Neuregelung des Devisenverkehrs endgültige Beschlüsse zu fassen. Die Neuordnung ist um so dringender, als die Devisenzentrale in der gegenwärtigen Lage nicht im entferntesten imstande ist, den Ansprüchen des Handels und der Industrie auf Importdevisen zu entsprechen. In der jüngsten Woche konnten nur 10 % der Ansprüche befriedigt werden. Der Export wichtiger Artikel war nicht zu bewerkstelligen, da die Devisenzentrale die Exportvaluten einfordert, zu den Kursen der Devisenzentrale aber der Export unrentabel erscheint. (2213)

Spanien. **Goldzollaufschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 33,54 % (Juli 28 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat August auf 0,003 (Juli 0,007) festgesetzt worden. (2180)

Madagaskar. **Zollbehandlung von zusammengesetzten Arzneimitteln.** Der Gouverneur hat am 4. Juni d. J. eine Bekanntmachung erlassen, welche die Zollbehandlung der zusammengesetzten Medizinen gemäß den im Mutterlande geltenden Bestimmungen abändert (vgl. „Chem. Ind." Seite 293). (2209)

Südafrikanische Union. **Verbrauchssteuer auf Patentmedizinen.** Auf Seite 384 der „Chem. Ind." brachten wir eine Mitteilung, daß dem südafrikanischen Parlament eine Gesetzesvorlage über eine Verbrauchssteuer auf Patentmedizinen zugegangen war. Nunmehr veröffentlicht das südafrikanische Finanzministerium eine lange Liste von Patentmedizinen, welche dieser Verbrauchssteuer unterliegen sollen. (2208)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Allgemein gültige Lieferungsbedingungen für den Handel mit Benzol bestehen nicht. Handelsüblich werden bei jedem Kauf die Lieferungsbedingungen und Zahlungsbedingungen vereinbart, sei es unter Bezug auf gedruckte Lieferungsbedingungen, die dem Angebot und der Kaufbestätigung beigefügt werden, sei es in anderer Form.

Lithopone Grünsiegel. Im Handel gilt bei einem Verkauf von „5 tons Lithopone Grünsiegel 32 % Hugohütte" die Lieferung nach Handelsgebrauch nur dann als vertragsmäßig, wenn die Ware in Originalpackung mit Siegel versehen übergeben wird.

Salzsäure. Nach Handelsgebrauch sind Topfwagen Salzsäure innerhalb 24 Stunden zu entleeren, jedoch ist dieser Handelsgebrauch nicht dahin auszulegen, daß die Entleerung eines Topfwagens innerhalb 24 Stunden zur Bedingung des Kaufes gemacht wird, handelsüblich werden vielmehr bei Ueberschreitung der 24stündigen Frist Leihgebühren berechnet.

Schlämmkreide. Ein Handelsgebrauch, nach welchem für die Verladung von Schlämmkreide in Fässern eine bestimmte Art von Eisenbahnwagen genommen werden muß, besteht nicht. Schlämmkreide in Fässern lagert sowohl am Produktionsorte wie bei den Händlern gewöhnlich im Freien, ohne daß dadurch die Ware leidet.

Steinkohlendickteer. Ein Handelsgebrauch, nach dem der Käufer von Steinkohlendickteer sofort bei der Entleerung des Wagens den Verkäufer hinzuzuziehen hat, wenn er den Teer auf seinen Wassergehalt untersuchen will, damit auch der Verkäufer seinerseits eine Probe nehmen kann, ist nicht festzustellen. Darüber besteht aber Uebereinstimmung, daß, sofern nicht Proben aus dem Wagen durch einen vereidigten Sachverständigen entnommen werden, dem Verkäufer vor der Ausladung Gelegenheit gegeben werden muß, sich von der Beschaffenheit der Ware zu überzeugen, sofern man die Ware beanstanden will. (2211)

VERKEHRSWESEN

Abtarifierung von verdichteten Gasen.

Die Handelskammer Leipzig hat der Reichsbahndirektion Dresden einen Antrag auf Abtarifierung von verdichteten Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Acethylen, Stickstoff und Luft) überreicht. Zur Begründung des Antrages ist ausgeführt, die Verwendungsart von verdichteten Gasen sei volkswirtschaftlich von außerordentlicher Bedeutung, da sich die Metallbearbeitung hierbei wesentlich billiger stellt als bei den früheren Arbeitsmethoden ohne Gasverwendung. Die Bedeutung des autogenen Schweißens und Schneidens von Metall als zeit- und materialsparend sei um so größer, je mehr die eisen- und stahlverarbeitenden Industrien mit hohen Kohlen- und Gaspreisen und immer höher steigenden Kosten für den Bezug elektrischer Kraft belastet werden. Die autogene Metallbearbeitung sei daher unter den heutigen Verhältnissen berufen, Zeit zu sparen und der schwer kämpfenden Industrie, sowie dem beteiligten Handwerk wertvolle Mittel rationeller Arbeitsmethoden in die Hand zu geben. Ferner sei zu berücksichtigen, daß beim Versande verdichteter Gase außergewöhnlich hohe Frachten durch die Verpackungsart (Stahlflaschen) entstehen. Das Gewicht der Ware im Verhältnis zu dem der Verpackung gestalte sich wie 1 : 10. Die gegenwärtige Tariflage unterbinde den Bezug verdichteter Gase als nicht mehr vorteilhaft. Infolgedessen beantragte die Handelskammer, für Sauerstoff, Wasserstoff, Acethylen, Stickstoff und verdichtete Luft 1. die Frachtberechnung für Stückgut unter Zugrundelegung des halben wirklichen Gewichts vorzunehmen, 2. in Wagenladungen die Sätze der Tarifklasse D anzuwenden und 3. für leere gebrauchte Stahlflaschen ein Viertel des wirklichen Gewichts in Ansatz zu bringen.

Der Antrag wird in der nächsten Sitzung der Ständigen Tarifkommission verhandelt werden.

Aufnahme von Erdfarben in die ermäßigte Stückgutklasse hat der Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission auf Veranlassung der Handelskammer Leipzig befürwortet. (2175)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Aenderungen des Patentgesetzes und der patentamtlichen Gebühren.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 25 vom 12. Juli 1923 wird das „Gesetz über die patentamtlichen Gebühren" vom 9. Juli 1923 veröffentlicht. Das Gesetz sieht nicht nur eine Neuordnung des Gebührentarifs vor, sondern enthält auch, worauf der R. d. D. I. hinweist, einige bemerkenswerte Aenderungen des Patentgesetzes vom 7. April 1891. So wird die Dauer des Patentes auf 18 Jahre festgesetzt. Die im § 7 Abs. II enthaltene Bestimmung über die Zusatzpatente ist durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patente; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstage des Hauptpatentes."

Die in §§ 19 und 23 vorgeschriebenen Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" kommen vom 1. Oktober ab in Fortfall. Das gleiche gilt für die bezüglichen Bekanntmachungen nach dem Gebrauchsmusterschutzgesetz und dem Warenbezeichnungsgesetz.

Die Verlängerung der Schutzdauer für Patente von fünfzehn auf achtzehn Jahre tritt nur zugunsten solcher Patente ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind oder nach diesem Zeitpunkt infolge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft treten. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern, vom 27. April 1920 gewährten Vorteile werden durch die Verlängerung an Patentdauer nicht berührt.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich einer Erfindung, für welche die Dauer des Schutzes verlängert wird, im Inland die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist nach Ablauf der bisherigen gesetzlichen Schutzdauer berechtigt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes gegen eine angemessene Vergütung zu benutzen. Das Benutzungsrecht kann nur mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. Lizenzverträge über

Digitized by Google

Patente laufen mit der bisherigen gesetzlichen Dauer des Schutzrechts ab, falls sich aus dem Vertrage kein früherer Ablauf ergibt. Der Lizenznehmer kann jedoch eine Verlängerung der Lizenz verlangen; die Bestimmungen über Leistung und Gegenleistung werden, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtsweg festgesetzt. Der Anspruch ist durch Erklärung gegenüber dem Patentinhaber geltend zu machen; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Die Verlängerung der Lizenz wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung dem Patentinhaber zugeht.

Der Gebührentarif steigt von 60 000 Mk. für die Anmeldung und für die ersten beiden Patentjahre bis auf 20 Millionen für das 18. Patentjahr. Bei Gebrauchsmustern sind für die Anmeldung 40 000 Mk., für die Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre 400 000 Mk. zu zahlen. (2136)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 14 vom 16. Juli 1923.)

Berlin. Gehaltsabk. v. 16. 6. 23 f. Akademiker, gültig 1.—30. 6. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion I a — Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch geb. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsjahr 1 391 500 Mk., mit jedem J. steigend bis 2 875 000 Mk. im 8. Berufsjahr; hierzu 10 % soziale Zul. f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis z. voll. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Berlin. Gehaltsabkommen f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—30. 6. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion I a — Gedag, GdA, Afa.

A. Kaufm. Angest. über 20 J.:

I. mit einf. Arbeiten im 1. Berufsj., männl. (weibl.), 735 200 Mk. (661 680 Mk.), mit jedem J. steigend bis 1 126 700 Mk. (1 014 030 Mk.) im 11. Berufsj.;

II. mit qualifiz. Arbeiten im 1. Berufsj. 812 100 Mk. (730 890 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 301 900 Mk. (1 171 710 Mk.) im 11. J.;

III. mit selbst. verantwortl. Tätigk. im 1. Berufsj. 1 049 800 Mk. (944 820 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 560 800 Mk. (1 404 720 Mk.) im 11. J.;

IV. in leit., besonders verantwortl. Stellung im 1. Berufsj. 1 183 100 Mk. (1 064 790 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 784 900 Mk. (1 606 410 Mk.) im 11. J.

B. Techn. Angest. über 20 J.:

I. ohne irgendwelche Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A I;

II. mit geordneter Lehrz. oder 5jähr. Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Hilfschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A II;

III. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen, Färbereitechniker usw.) wie A III;

IV. mit nichtabgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- u. Färbereitechniker) wie A IV;

V. selbst. Betriebsführer großer Betriebsabt., leit. Betriebs- und Montageingenieure mit Ausbildung der Gr. IV im 1. Berufsj. 1 316 100 Mk. (1 184 490 Mk.), mit jed. J. steigend bis 2 267 900 Mk. (2 041 110 Mk.) im 11. J.

C. Meister u. Vorarb. im Monatslohn:

I. Handwerksmeister im 1. Berufsj. 1 414 000 Mk. (1 272 600 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 582 000 Mk. (1 423 800 Mk.) im 7. J.;

II. Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung im 1. Berufsj. 1 379 200 Mk. (1 241 280 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 498 000 Mk. (1 348 200 Mk.) im 7. J.;

III. Hof- u. Platzmeister, Aufsichtsbeamte im 1. Berufsj. 1 301 900 Mk. (1 171 710 Mk.) mit j. J. steigend bis 1 421 000 Mk. (1 278 900 Mk.) im 7. J.;

IV. Vorarb. im 1. Berufsj. 1 176 000 Mk. (1 058 400 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 259 700 Mk. (1 133 730 Mk.) im 7. J.;

D. Bürodiener, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 148 400 Mk. (133 560 Mk.), im 2. J. 196 000 Mk. (176 400 Mk.), im 3. J. 276 700 Mk. (249 030 Mk.);

II a. Jugendl. im 15. J. 192 200 Mk. (172 980 Mk.), mit j. J. steigend bis 607 400 Mk. (546 660 Mk.) im 20. J.;

II b. Jugendl., nach d. voll. 17. Lebensj. eintretend, im 18. J. 378 200 Mk. (340 380 Mk.), im 19. J. 492 800 Mk. (443 520 Mk.), im 20. J. 567 000 Mk. (510 300 Mk.);

II c. ausgel. Jugendl. Stufe 1 455 000 Mk. (409 500 Mk.), Stufe 2 574 200 Mk. (516 780 Mk.), Stufe 3 665 000 Mk. (598 500 Mk.);

Bürodiener, Pförtner usw. im 21. J. 708 900 Mk. (638 010 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 029 200 Mk. (926 280 Mk.) im 31. J.

Die Frauenzul. beträgt 10 % u. d. Kinderzul. 5 % des Tarifgehaltes. (2085)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juni 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
„Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktiengesellschaft", Aachen	101 000 000
Aktiengesellschaft chemischer Werte, Berlin	33 000 000
Dr. Berblinger & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg	10 000 000
Victor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	9 000 000
„Chemihag Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft", Köln	8 000 000
Chemikalien-Großhandel-Aktiengesellschaft Fritz Lamy, Königsberg i. Pr.	3 300 000
Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft, Berlin	50 000 000
Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft in Sennewitz bei Halle a. d. Saale	18 500 000
Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Beuel a. Rh.	50 000 000
„Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft", Leopoldshall	35 000 000
„Duffag" Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft, Brandenburg a. d. Havel	7 000 000
Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Berlin	20 000 000
Germania-Erdöl-Aktiengesellschaft, Leipzig	25 000 000
„Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vormals J. Sonntag", Regensburg	5 000 000
Kosmos Werke Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Bremen	20 000 000
Liquoral Drogen- und Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin	10 000 000
„Loma" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Hamburg	20 000 000
Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, Berlin	4 000 000
Hermann Peter Chemische Werke Aktiengesellschaft, Hannover	16 000 000
Petrolag, Erdöl- und chemische Produkten-Handels-Aktiengesellschaft, Berlin	100 000 000
Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	75 000 000
„Louis Wagner Aktiengesellschaft", Kölln-Dellbrück	15 000 000
C. F. Weber, Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Odenkirchen in Odenkirchen	4 000 000
zusammen	671 800 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover	21 000 000	51 000 000
Aktiengesellschaft für Technik und Chemie, Berlin	12 000 000	13 000 000
Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin	24 750 000	32 000 000
„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktien-Gesellschaft, Hamburg	5 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann Aktiengesellschaft, Hamburg	2 000 000	7 000 000
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg	35 000 000	50 000 000

Digitized by Google

Firma	um Mark	auf Mark
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Berlin	23 000 000	34 000 000
„Chemische Werke Schaumburg Aktiengesellschaft", Ahnsen	10 000 000	22 000 000
Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Berlin	20 000 000	25 000 000
Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg v. d. H.	4 000 000	10 000 000
Chlorit, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin	2 000 000	4 000 000
„Cosag" Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, München	80 000 000	120 950 000
Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin	18 000 000	30 000 000
„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin	50 000 000	100 000 000
Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin	80 000 000	196 000 000
Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	18 000 000	38 000 000
Herold Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg	12 000 000	18 000 000
C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	12 000 000	24 000 000
Moenania, Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	38 000 000	63 000 000
Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Berlin	45 000 000	175 000 000
Odisalla Aktiengesellschaft, Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin	3 650 000	6 000 000
„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	14 000 000	26 000 000
Pharmacia Aktien-Gesellschaft, Bremen	15 000 000	20 000 000
Pharmazeutisches Werk, Aktiengesellschaft, Barmen	7 000 000	13 000 000
Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin	35 000 000	70 000 000
„Teerverwertungs-Aktiengesellschaft", Neuendorf	5 000 000	15 000 000
Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln	13 500 000	28 000 000
Victri Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona	22 000 000	62 000 000
zusammen	626 900 000	1 262 950 000

(2063)

Ausland

Großbritannien. **Die Farbstofflage.** Ueber die Lage der Farbstoffindustrie und des Farbstoffhandels in England berichtet der amerikanische Generalkonsul E. Skinner an das Handelsamt in Washington wie folgt:

Aus einer amtlichen Statistik ergeben sich nachstehende Zahlen für die Einfuhr von Farbstoffen und Kohlenteerzwischenprodukten aus den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren:

		1920	1921	1922
Kohlenteerzwischenprodukte für die Fabrikation von Farbstoffen (einschl. Anilinöl, Anilinsalz und Phenylglycin)	cwt.	44 527	1 324	1
	£	736 221	27 891	8
Fertige Farbstoffe	cwt.	15 636	1 218	150
	£	532 897	35 576	1 444

(1921)

Ausreichende Lieferung von „Insulin". Die Fabriken, welche Insulin (vgl. „Chem. Ind." S. 155) herstellen, sind jetzt in der Lage, Insulin so reichlich zu liefern, daß die von dem „Medical Research Council" angeordneten Einschränkungen aufgehoben werden konnten. Insulin ist jetzt im freien Verkehr zu haben. (1777)

Kapitalvermehrung der „British Cellulose Co." Um die Produktion von Celanèse-Kunstseide zu steigern, wird eine Erweiterung der Fabrikanlagen und -einrichtungen in Spondon beabsichtigt; zu diesem Zweck wird die „Cellulose Holdings and Investment Co." 400 000 £ weiteres Kapital zur Verfügung stellen. (1774)

Frankreich. **Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France. Paris.** Die am 5. Juni abgehaltene Generalversammlung genehmigte die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 1922.

Die Bilanz ergibt einen Rohgewinn von 1 037 000 frs. und einen Reingewinn von 220 000 frs.; es wird eine Dividende von 6 frs. auf die Aktie ausgeschüttet.

Der Geschäftsbericht weist auf die Abschwächung der industriellen Krise im Laufe des Jahres hin, die eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr zur Folge gehabt habe. Die deutschen Reparationslieferungen hätten 1922 765 t betragen, gegen 330 t 1921 und 3 200 t 1920. Die freien Lieferungen seien noch geringer gewesen als im Vorjahr, nämlich nur 5 t, so daß die ganze Einfuhr 770 t betrage.

Die von den deutschen Produzenten fakturierten Preise hätten beständige Erhöhungen erfahren, die sich gegen Ende des Jahres überstürzt und die Entwertung der Mark zum Teil überholt hätten. Unter diesen Verhältnissen habe die Union die Verkaufspreise in einer für die Verbraucher sehr vorteilhaften Weise stabil gehalten, ja es sei sogar möglich gewesen, vom 1. September ab eine Ermäßigung um 10 % eintreten zu lassen.

Die Produktion der französischen Fabriken habe 1922 8 065 t erreicht, gegen 5 842 t 1921 und 7 356 t 1920.

Wenn man von Indigo und den Schwefelfarbstoffen absehe und nur diejenigen Farbstoffe in Betracht ziehe, die in ihrer Gesamtheit ein Maß für die produktive Entwicklung der Industrie bilden, so komme man zu folgenden Zahlen: 1922 4 978 t, 1921 2 407 t, 1920 2 508 t.

Die Einfuhr aus der Schweiz habe 935 t betragen, gegen 629 t 1921; zusammen mit der viel geringeren Einfuhr aus verschiedenen anderen Ländern ergebe sich eine Gesamteinfuhr von 1 797 t, gegen 1 134 t 1921. (1779)

Italien. **Gründung eines militärischen Chemie-Instituts.** Gemäß einer Verfügung wurde am 1. Juli d. J. in Italien ein militärisches Chemie-Institut gegründet mit der Aufgabe, Studien und Versuche der chemischen Kriegsmittel zu machen und ihre Abwehrmaßnahmen zu studieren. (2206)

Ver. St. von Amerika. **Steigende Produktion von „Carbon Black" (Ruß).** „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) schreibt: „Die Nachricht, daß neue Firmen in Texas Louisiana und West Virginia die Fabrikation von „Carbon Black" aufzunehmen beabsichtigen, ist mit Rücksicht auf die das Angebot übersteigende Nachfrage sehr erfreulich.

Der zunehmende Verbrauch ist vor allem auf die Verwendung in der Gummi-Industrie zurückzuführen. Vor 1914 wurden von dieser Industrie nur geringe Mengen „Carbon Black" als färbender Gummizusatz aufgenommen, dann aber fand man, daß dasselbe wertvolle Eigenschaften als Füllmaterial besitzt, indem es die Zähigkeit erhöht und die Abnutzung vermindert. Das hatte zur Folge, daß die Gummiindustrie im Jahre 1921 mit einem Verbrauch von etwa 20 000 000 lb. an die erste Stelle vor die Druckerschwärze-industrie mit 12 000 000 lb. rückte.

Die Produktion betrug 1921 58 633 000 lb., gegen 51 322 000 lb. 1920, und man nimmt an, daß sie im Jahre 1922 noch beträchtlich zugenommen hat. Ebenso und noch stärker aber ist der Verbrauch gestiegen."

Indessen droht nach einer anderen Meldung der „Carbon Black"-Industrie in Louisiana die Gefahr eines staatlichen Verbots der Ausbeutung der Gasquellen. Das Monroe-Gasfeld ist jetzt die Hauptquelle für die „Carbon-Black"-Fabrikation in den Vereinigten Staaten; es liegt so isoliert, daß keine andere Verwendung für das Gas möglich erschien, da die Fortleitung desselben nach New Orleans über mehr als 300 Meilen und mit Ueberquerung des Mississippi für praktisch undurchführbar gehalten wurde. Nun aber ist eine politische Bewegung im Gang, welche die Zurückziehung der Konzession erstrebt mit der Begründung, daß die 15 „Carbon Black"-Fabriken auf dem Monroe-Feld täglich 1 380 000 000 Kubikfuß Gas verbrauchten und daraus jährlich einen Gewinn von 3 000 000 $ zögen, der praktisch ganz für den Staat Louisiana verloren gehe, während andererseits die Erschöpfung der Gasquellen drohe. (1760)

Die Marktlage für spanische Pyrite. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, sind seit einiger Zeit keine Lieferungen von spanischen Pyriten in Amerika eingetroffen; die Importeure halten aber die Aussichten nicht für ungünstig und glauben nicht, daß die Konkurrenz des einheimischen Schwefels schärfer sein wird als bisher. (1929)

Digitized by Google

Der größere Teil der Chemikalieneinfuhr nicht zollpflichtig. Der Wert der zollpflichtigen Chemikalieneinfuhr belief sich im April 1923 auf 3 677 735 $, der Wert der nicht zollpflichtigen auf 8 598 464 $. Gegen den März ging allerdings die Einfuhr der nicht zollpflichtigen Chemikalien um 1 500 000 $, die der zollpflichtigen nur um 150 000 $ zurück. Im April 1922 waren die Werte: für 3 003 094 $ zollpflichtige, für 5 528 218 $ nicht zollpflichtige Chemikalien. (2068)

Einfuhr von Weinsäure und Citronensäure 1922.

	lb.	$
Weinsäure:		
1. Januar bis 21. September 1922 . . .	2 350 499	539 219
22. September bis 31. Dezember 1922:		
aus Frankreich	11 023	2 450
Deutschland	288 964	84 589
Italien	78 510	19 566
Holland	240 575	61 947
Cuba	9 900	3 015
Gesamteinfuhr	2 979 471	710 786
Citronensäure:	lb.	$
1. Januar bis 21. September 1922 . . .	1 203 164	466 320
22. September bis 31. Dezember 1922:		
aus Italien	89 580	32 297
Holland	23 106	8 145
Gesamteinfuhr	1 315 850	506 762
Weinstein:	lb.	$
1. Januar bis 30. September 1922 . . .	1 679 378	326 181
1. Oktober bis 31. Dezember 1922 *) . .	—	—

(2007)

Kanada. **Arsenikproduktion.** Die Produktion Canadas von weißem Arsenik stammte bis 1903 von einer Anlage in Deloro (Ontario), welche Mißpickelrückstände nach der Goldextraktion verarbeitete. Im Jahre 1906 kamen Werke hinzu, welche Arsenik als Nebenprodukt aus Kobalterzen gewannen. Die Gesamtproduktion 1917 bis 1921 betrug:

Produktion	1917	1918	1919	1920	1921
	in 1000 lb.				
Aus arsenhaltigen Conzentraten .	560	2156	1060	1256	} 2982
Weißer Arsenik	5312	4964	5718	3662	
Zusammen	5872	7120	6778	4918	2982

(1700)

Untersuchung der Arsenikvorkommen in Vancouver. Die Arsenikvorkommen in der Nähe von Vancouver sollen von einem Sachverständigen untersucht werden. Die Hauptlager von Arsenikerzen befinden sich bei Hope und Bridge River. (1827)

Bolivien. **Rückgang der deutschen Einfuhr.** Einem amtlichen Bericht entnehmen wir folgendes:

„Aus dem Umstand, daß am bolivianischen Einfuhrhandel die zahlreichen größeren deutschen Importhäuser in Bolivien fast zur Hälfte beteiligt sein dürften, geht im Hinblick auf die geringe Einfuhrziffer deutscher Waren zur Genüge hervor, daß die in Bolivien ansässigen deutschen Häuser zum großen Teil fremde (nordamerikanische und englische) Waren bringen, eine Erscheinung, die offenbar seit 1920 in stetig fortschreitender Entwicklung begriffen ist.

An sich haben sich unsere Waren im großen und ganzen ihren guten Ruf ziemlich bewahrt, so daß in Bolivien ansässige deutsche Geschäfte ihre fremden Waren noch vielfach unter der Zusicherung an die Kunden verkaufen, daß es sich um deutsche Waren handelt. Doch klagen die deutschen Importeure in Bolivien derart über schlechte Lieferung aus Deutschland, insbesondere Verzögerung, Unsicherheit der Lieferung überhaupt, mangelhafte Lieferung und Versicherung, Erschwerung der Ausfuhr, ungünstige Zahlungsbedingungen, Preisschwankungen usw., daß sie es vielfach vorziehen, für nordamerikanische oder englische Waren etwas mehr zu zahlen, um die Garantie prompter, bestellungsmäßiger Lieferung zu haben.

Unter diesen Umständen ist leider nicht damit zu rechnen, daß sich der Handel mit deutschen Waren bald die Stellung von 1913 wird wiedererringen können." (2204)

China. **Campherproduktion.** Die Campherernte Chinas betrug 1914: 180 000 Kin und steigerte sich 1916 auf 240 000 Kin, 1918 auf 370 000 Kin und 1920 auf 3 Millionen Kin. Zu Beginn des Jahres 1922 waren viele chinesische Campherindustrielle infolge der ungünstigen Wirtschaftslage und verminderter Ausfuhrmöglichkeiten gezwungen, ihre Betriebe stillzulegen. (1814)

*) Angaben fehlen noch.

Japan. **Die Lage des Campher- und Celluloidmarktes.** Die japanische Celluloidindustrie hatte mit Eintritt der Kriegsverhältnisse in Europa eine außerordentliche Entwicklung genommen. Der Eigenverbrauch Japans betrug in dieser Zeit etwa 5 Millionen Kin, während 6 Millionen Kin nach Europa und Amerika ausgeführt wurden. In der Kriegszeit notierte Celluloid mit 300 Yen per 100 Kin, aber infolge der starken Depression im Jahre 1920 ging die Preisnotierung auf etwa 100 Yen herab. Da seit Mitte 1922 wieder Auslandsaufträge eingingen und die allgemeine Geschäftslage sich günstiger gestaltete, hat sich auf dem Campher- und Celluloidmarkte eine leichte Erholung bemerkbar gemacht. — Die Campher- und Campherölernte Japans einschließlich Formosas hatte in den letztvergangenen Jahren nachstehende Ergebnisse gezeitigt:

	Rohcampher Kin	Campheröl Kin
1914	5 865 833	9 388 698
1915	6 220 997	9 882 653
1916	6 517 232	11 010 059
1917	4 168 697	7 857 346
1918	2 740 292	5 591 934
1919	2 555 174	5 245 162
1920	3 033 939	7 257 282
1921	2 535 407	7 224 600

(1813)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Generaldirektor Salomon von der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel in Berlin ist von der Universität Erlangen zum Dr. phil. h. c. ernannt worden. (2199)

Geschäftliches

* **Lingner-Werke Aktiengesellschaft Dresden.** Das Berichtsjahr 1922 war, wie der Vorstand in seinem Geschäftsbericht mitteilt, hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Entwicklung mancherlei Hemmungen ausgesetzt. Die stetig zunehmende und nur durch kurze Perioden scheinbarer Stabilisierung unterbrochene Markentwertung führte zu immer häufigeren Erhöhungen der Preise für Material, Frachten, sowie der Löhne und Zölle. Dadurch war das Unternehmen zu einer wesentlich veränderten Kalkulationsgrundlage gezwungen. Um wenigstens bis zu einem gewissen Grade vor Substanzminderungen geschützt zu sein, wurden die Preiserhöhungen bei vorsichtiger Einschätzung der Möglichkeitsgrenzen fortgesetzt. Es war jedoch infolge der Eigenart der Erzeugnisse der Gesellschaft, deren Gebrauchsnotwendigkeit in den Kreisen des zahlungsschwachen Mittelstandes den sonstigen Lebensbedürfnissen nachgeordnet werden muß, nicht angängig, die Preise dem für die Mehrzahl aller anderen Waren geltenden Bewertungsniveau auch nur annähernd nahe zu bringen. Wenn trotzdem der Jahresabschluß ein im allgemeinen erfreuliches Ergebnis aufweist, so verdankt die Gesellschaft dies einmal der rationellen Ausnutzung ihrer Betriebe sowie dem weiteren Ausbau der gegenwärtig besonders wichtigen Exportorganisation. Dem größeren Kapitalbedarf entsprechend, beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 1922 die Erhöhung des Grundkapitals um 24 Millionen auf 36 Millionen Mark, und zwar unter Bedingungen, die eine angemessene Verstärkung der Betriebsmittel gewährleisteten, und die gleichzeitig in Gestalt eines Sonderaufgeldes im Betrage von 100 000 Schweizer Franken eine sehr ansehnliche Erhöhung der gesetzlichen Rücklage gestatteten. In der Bilanz stehen sämtliche Anlagewerte einschl. der Grundstücke und Gebäude nur noch mit je 1 Mk. zu Buche. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1922 stellte sich auf 310,6 Millionen Mark; es gelangt eine Dividende von 1 Goldmark pro Aktie zur Verteilung, d. h. für je nominell 1000 Mk. des Grundkapitals, zahlbar zum heutigen Goldankaufspreise der Reichsbank. (2191)

* **Philipp Mühsam, Berlin.** Die seit etwa 50 Jahren bestehende Firma ist, wie sie uns mitteilt, unter Mitwirkung der Dresdner Bank in eine Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von 100 Millionen Mark umgewandelt worden. Die Gesellschaft wird das bisherige Import- und Großhandelsgeschäft in Benzin, technischen Drogen und Chemikalien fortführen und weiter ausbauen. Der Vorstand besteht aus den bisherigen vertretungsberechtigten Inhabern der Firma Philipp Mühsam: Dr. Kurt Mühsam und Julius Herz. Den ersten Aufsichtsrat bilden Justizrat Dr. B. Mühsam als Vorsitzender,

Digitized by Google

Bankdirektor Henry Nathan als stellvertretender Vorsitzender, Justizrat Dr. R. Adam, Frau Philipp Mühsam, Kaufmann E. Rothenberg, Generaldirektor M. Salomon und Bankier Dr. R. Steinfeld. (2087)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Walter Berg und Dr. Alfred Pinagel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen. Die Firma ist am 21. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und textilchemischen Artikeln als Roh-, Halb- oder Fertigwaren. Das Stammkapital beträgt 50 Millionen Mark. Als Geschäftsführer sind bestellt der Kaufmann Walter Berg und der Chemiker Dr. Alfred Pinagel.

Rundshagen & Zentner Aktiengesellschaft in Magdeburg. Die Gesellschaft ist am 23. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Drogen, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen; Uebernahme und Fortführung des unter der Firma Rundshagen & Zentner in Magdeburg bisher betriebenen Unternehmens. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Walter Zentner und Carl Rundshagen, beide in Magdeburg. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Fabrikbesitzer Werner Freise, Rechtsanwalt Dr. Franz Bundschuh, Bankier Curt Haase, Bankier Franz Jacnsch, sämtlich in Magdeburg, sowie Generalkonsul Kommerzienrat Stöve in Hamburg.

Aktiengesellschaft für Leimfabrikation in Mülheim-Ruhr. Die Gesellschaft ist am 9. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Abfällen der Lederindustrie, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Leim. Das Stammkapital beträgt 45 Millionen Mark. Vorstand ist Kaufmann Arthur Grimm zu Mülheim-Ruhr. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Fabrikant Hermann Georg Möhlenbeck in Mülheim-Saarn, Wilhelm Möhlenbeck sen. in Mülheim-Ruhr, Karl Unterhössel und Karl Hammann in Mülheim-Speldorf sowie Kaufmann Leopold Kann in Mülheim-Ruhr.

Dauner Sprudel & Kohlensäure-Werke Aktiengesellschaft in Daun. Die Firma ist am 14. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Betrieb und die Ausbeutung von Mineral- und Kohlensäurequellen, der Vertrieb von Mineralwasser und der gewonnenen Kohlensäure, die Ausnutzung der Quellenkohlensäure zu chemischen und anderen Produkten. Das Grundkapital beträgt 103 Millionen Mark. Vorstand ist Kaufmann Leonhard Keever in Daun. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren Rechtsanwalt Wilhelm Bergrath in Aachen, Großgrundbesitzer Andreas Franßen Eynatten und Rittergutsbesitzer Dr. Hans Nellessen in Emmaburg.

Gebr. Meyer Chemisch-technische Fabrik Aktiengesellschaft in Hannover. Das Grundkapital ist um 15 Millionen auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

„Piamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin. Das Grundkapital ist um 6 Millionen Mark Vorzugsaktien auf 106 Millionen Mark erhöht worden.

Deutsche Wachs-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 19. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen, vornehmlich die Verarbeitung von Wachsen, Oelen und Fetten. Das Grundkapital beträgt 10 Millionen Mark. Vorstand ist der Kaufmann Erwin Becher in Grünau. Den ersten Aufsichtsrat bilden Bankier Ernst Zierepp in Berlin, Bankdirektor Heinrich Jahnle in Berlin-Friedenau, Kaufmann Detlev von Aalefeld in Berlin. (2197)

Versammlungskalender.

12. August: Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft, Zerbst: außerordentl. G.-V., vormittags 10 Uhr, in Zerbst im „von Rephun's Garten".

15. „ Karaus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Parkhotel zu Düsseldorf.

16. „ Liebe A.-G., Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hameln.

18. „ Chemische Fabrik von Westernhagen A.-G., Hannover: G.-V., vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des Notars Fritz Grote in Hannover, Georgstraße 23.

18. August: Rückforth-Konzern I. O. Preuß Actien-Gesellschaft, Königsberg i. Pr.: außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Börsengebäude zu Königsberg i. Pr.

20. „ Märkische Benzin-, Oel- und Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Graf, Troll & Co., Pritzwalk: außerordentl. G.-V., nachmittags, im Hotel Lawes in Pritzwalk. (2205)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 8.	1. 8.	Aktien	8. 8	1. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	8000000	2400000	Höchster Farbw. . .	8090000	2700000
Bad. Anilin	10000000	2400000	C. A. F. Kahlbaum .	6000000	1600000
Byk-Guldenw. . . .	—	600000	Köln-Rottweil . . .	5250000	2150000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	—	1300000
„ Griesheim . .	9000000	3000000	Nitritfabrik	2000000	1200000
„ Grünau . . .	8000000	2500000	Oberschl. Koksw. .	25000000	7200000
„ v. Heyden . .	3600000	1400000	Rasquin, Farbw. . .	6000000	—
„ Milch & Co. .	3500000	1500000	Rh. W. Sprengst. . .	5500000	1500000
„ Weiler	5000000	—	J. D. Riedel	7000000	1750000
„ Gelsenk. . . .	15000000	8500000	Rungewerke	1200000	575000
„ W. Albert . .	16000000	8500000	Rütgerswerke . . .	8000000	2250000
„ Concordia . .	6500000	4500000	H. Scheidemandel .	—	5500000
Dynamit Nobel . . .	5000000	1725000	Schering, Chem. . .	—	—
Egestorff. Salzw. ..	3000000	2100000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	9000000	3500000	Staßfurter Chem. . .	—	3000000
Fahlberg List	3400000	1300000	Thür. Bleiweißf. . .	5000000	1600000
Th. Goldschmidt . .	—	3300000	Union Chem. Fabr. .	5000000	950000
Harkort Bergw. . .	4000000	—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	1000000	830000	„ Glanzstoff F. .	—	8400000

Devisen	2. 8.	3. 8.	4. 8.	6. 8.	7. 8.	8. 8.
Holland	—	430500	—	645000	1300000	1900000
Schweden . . .	—	291000	—	436000	875000	1280000
Italien	—	47500	—	71000	142000	208000
England	—	5000000	—	7500000	15000000	22000000
New York . . .	—	1100000	—	1650000	3300000	4860000
Frankreich . .	—	64000	—	96000	190000	276000
Schweiz	—	195000	—	294000	594000	870000
Spanien	—	155000	—	231000	464000	675000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 8.	1. 8.
Elektrolytkupfer	5226000	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	470000—500000	330000—340000
Originalhüttenweichblei	200000—215000	125000—130000
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	220000—250000	165000—175000
Zink, umgeschmolzen	170000—200000	125000—135000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	1400000—1500000	960000—980000
Straitszinn	1400000—1500000	960000—980000
Australzinn	1400000—1500000	960000—980000
Hüttenzinn, 99 %	1350000—1450000	920000—940000
Reinnickel	930000—960000	600000—610000
Antimon-Regulus	200000—210000	125000—135000
Silber in Barren	31500000—32500000	20750000—21250000

(2219)

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Gemäß Beschluß des Vorstandes vom 6. Juli d. J. hat das neue Tarifamt der chemischen Industrie mit dem 1. August d. J. seine Tätigkeit aufgenommen, und zwar an zentraler Stelle als:

Haupttarifamt der chemischen Industrie Deutschlands,
Berlin W 10, Sigismundstraße 3.
Telegramm-Adresse: Tarifchemie Berlin.
Telephon zunächst: Amt Lützow 1040 (wie bisher).

Alle Anträge, Eingaben, Anfragen u. dgl., die sich auf zentral zu behandelnde Tarif- und Schlichtungsangelegenheiten beziehen, sind von jetzt ab an das oben bezeichnete „Haupttarifamt" zu richten. (2178)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien ab 28. Juli, Sprengkapseln nach Großbritannien ab 28. Juli, elektrische Zünder nach niedervalutarischen Ländern ab 27. Juli, Pulver ab 1. August, Kalialaun, Salmiak sublimiert und für Salmiakgeist 0,910 nach England, Finnland, Südamerika und Uebersee.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Mineralwasser (ab 2. 8.) und Kulör (ab 3. 8.).

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (2217)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1923	4. August 1923	1. August 1923	3. August 1923	7. August 1923	23. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	150—157,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 45-49 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 12—14 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 360 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	—	sol. 70%100 lb. 3,18½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅜—10½ c.
Bleizucker	1er blanc 400-430 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	—	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 225 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(9800 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 1300 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40% 195—215 G	—	—	U. S. P. 30—34 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	76/75% 5—6 G	—	gesdm. 70/75 (1800K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,20-2,30
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	28—32 G	7 čKr.	(9700 K.)	lump 6—7 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	--	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	--	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—22½ c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 71—72 £	80% 50—53 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (16800 K.)	99½% 100 lb. 12-12,75 $
Formaldehyd	40% vol. kg 8 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 90—95 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14-14¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	(820 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 490 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 75—85 G	—	28° Bé, chem. rein. (28500 K.)	16—16¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	—	30—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24 Fr.	lb. 3—3,2 *s*	—	55 čKr.	—	64—65 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	27—31 G	7 čKr.	(10200 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—65 G	—	—	10½—11 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 55—60 G	8 čKr.	—	100 lb. 5,40-5,50 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünspiegel 5,30 čKr.	(6700 K.)	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 36—38 £	50% vol. 36-40 G	—	Vol. techn. 50% (12500 K.)	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	11—13 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	46—49 G	—	—	7¾—8¼ c.
Oxalsäure	315—365 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 45—49 G	13 čKr.	(16300 K.)	cryst. 12¼-12¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%285-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	—	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 320-375 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	25—28 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 15—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4¼—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1050K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 14—16 G	3,70 čKr.	66/62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2750K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	170—190 G	26 čKr.	(46000 K.)	37¼ c.

(2200)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 25. AUGUST 1923 | Nr. 34/35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Infolge des Streiks der Berliner Gasarbeiter, durch den die Benutzung der Setzmaschinen vom 13. bis 16. August unmöglich gemacht wurde, ist in der vergangenen Woche eine Ausgabe der „Chemischen Industrie" nicht erschienen. Die heutige Ausgabe erscheint daher in erweitertem Umfang als Nr. 34/35.
(2296)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. August 1923.

Während die neue Reichsregierung in Dauersitzungen, über deren zeitliche Ausdehnung gewissenhaft berichtet wird, durchgreifende Maßnahmen zur Bewältigung unserer geradezu verzweifelten Wirtschaftslage berät, hat der Markkurs an der New-Yorker Börse einen bisher noch nie erreichten Absturz erlebt. Man sucht in der Presse nach einer Erklärung für diesen letzten Zusammenbruch unserer Währung. Nur der „Vorwärts", getreu seinen Traditionen, findet eine naheliegende Klärung: die neueste Erhöhung der Kohlenpreise, mit der sie weit über den Weltmarktpreis hinausgehen, dürfte den deutschen Interessenten veranlaßt haben, die ungewöhnlich günstige Einfuhrkonjunktur auszunutzen, wozu die Devisen an der New-Yorker Börse gekauft wurden. Verhetzung um jeden Preis, auch nachdem durch die große Koalition die Vorbedingungen für eine Einheitsfront geschaffen sind. Tatsächlich liegt nicht der geringste Anlaß vor, nach besonderen Ursachen für diesen Marksturz zu suchen. Wer im gegenwärtigen Augenblick Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Lage überblickt, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß eine ähnlich kritische Situation noch niemals bestanden hat. Die deutsche Wirtschaft ist im Begriff, unter ihrer innenpolitischen Belastung restlos zusammenzubrechen. Ein anderes Bild kann der amerikanische Beobachter von unserer augenblicklichen Lage nicht gewinnen; und darum ist es vollkommen verständlich, wenn man sich im Ausland auch des letzten Markbesitzes entäußert und dadurch die Aussichten auf eine Ueberwindung des Krisenzustandes unserer Wirtschaft noch erheblich verschlechtert.

Aus allen Zweigen der deutschen Industrie kommen Nachrichten über plötzliche Stockungen der Produktion und bevorstehende Stillegungen von Werken, weil die Mittel, welche die Zahlung der wertbeständigen Löhne erfordert, nicht aufzubringen sind. Dazu kommt, daß das deutsche Preisniveau das ausländische erneut erreicht und überschritten hat, so daß selbst die bisher für unmöglich gehaltene Markentwertung keine Belebung der Ausfuhr mehr herbeiführen kann. Die ungeheure Preissteigerung für Nahrungsmittel und Verbrauchsgegenstände hat zu Löhnen geführt, denen unsere Produktion nicht gewachsen ist. Die Reichsregierung scheint über eine Reihe sofort zu ergreifender Maßregeln bereits zu einem Entschluß gekommen zu sein. Wer inmitten einer Katastrophe, wie wir sie augenblicklich durchleben, den Mut aufbringt, in die Regierung einzutreten, von dem darf man allerdings auch annehmen, daß er sich der Größe der Verantwortung voll bewußt ist und mit einem, wenigstens in großen Zügen klaren Programm an die Arbeit geht. Nach offiziösen Verlautbarungen betrachtet das Kabinett eine Senkung des bis zur Unerträglichkeit gestiegenen Preisniveaus als die zwingendste Aufgabe. Sie ist ohne Hebung und Stabilisierung des Markkurses nicht zu lösen. Dazu gehören Devisen in sehr erheblichem Umfang. In der Annahme, daß die deutsche Wirtschaft trotz der nachträglichen Uebernahme der ungezeichneten Dollarschatzanweisungen noch über sehr beträchtliche Devisenbestände verfügt, will man den Versuch machen, durch einen Deklarationszwang die noch immer verborgenen, in fremder Währung angelegten Schätze auf dem Wege über die Goldanleihe ans Tageslicht zu fördern und in einem Devisenfonds von möglichst großem Ausmaß zu vereinen, der die Möglichkeit einer Stabilisierung des Markkurses auf lange Frist gewährt. Auf das Ergebnis dieses Versuches darf man gespannt sein. Es ist durchaus nicht unmöglich, daß sich der Devisenbesitz unserer Wirtschaft als erheblich geringer herausstellt, als man in den Kreisen annimmt, die als letzte Ursache aller unserer Nöte nur die Habgier der besitzenden Klassen erblicken.

Aber mit der Senkung und Stabilisierung des Dollarkurses allein ist unsere verzweifelte Lage nicht zu retten. Wenn es nicht gelingt, durch Belebung der Ausfuhr einen reichlichen Devisenzufluß zu erschließen und unserer Arbeiterschaft ausreichende Erwerbsmöglichkeiten zu geben, ist jeder Versuch zu einer Hebung und Festlegung des Markwertes von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt. Denn unsere Volksernährung und die Rohstoffbeschaffung erfordern in sehr beträchtlichem Umfang fremde Zahlungsmittel, die nur aus der Ausfuhr gewonnen werden können, wenn nicht der Mark der letzte Todesstoß versetzt werden soll. Einer Belebung der Ausfuhr stehen aber, abgesehen von der Belastung der Produktion durch die Löhne, Hemmungen entgegen, unter denen die deutschen Kohlenpreise die wichtigste Rolle spielen. In diesen Kohlenpreisen kommen ebenfalls, wie in fast allen Erscheinungen der gegenwärtigen Krise, die jahrelangen Unterlassungssünden unserer Finanzverwaltung zum Durchbruch. Die Belastung unserer Kohlenproduktion mit der Kohlensteuer in der gegenwärtigen Höhe mußte eines Tages die Wirkungen zeitigen, die heute in die Erscheinung getreten sind und eines der schwersten Probleme der Sanierung unserer Wirtschaft bilden. Ueber die Schädlichkeit einer hohen Belastung der Urproduktion ist man sich auch im Reichsfinanzministerium vollkommen klar gewesen, denn auf anderen Gebieten der Steuerpolitik wurde stets mit Nachdruck das Prinzip vertreten, die Steuerbelastung möglichst auf das Fertigprodukt zu legen, um das auf dem Wege der Abwälzung unvermeidliche lawinenartige Anwachsen der Steuerbelastung zu verhindern. Trotzdem sind die Verfechter dieses Prinzips dann in der Nachkriegszeit zu begeisterten Anhängern der Kohlensteuer geworden, nur weil sie bequem zu erheben und durch beliebige Steigerung zu einer großen Einnahmequelle auszugestalten war. Die wirtschaftlichen Schädigungen, welche die Kohlensteuer (ebenso wie die Umsatzsteuer) zur Folge haben mußte, glaubte man in Kauf nehmen zu können. Jetzt ist der Tag gekommen, wo diese dilettantische

Digitized by Google

Steuerpolitik Schiffbruch erlitten hat. Der einzige Ausweg liegt in einem sofortigen Abbau der Kohlensteuer. Ihn zu beschreiten, scheint sich das neue Kabinett noch nicht entschließen zu können, weil, wie offiziös verlautet, „die zu erwartenden weiteren Erhöhungen der Kohlenpreise die selbst durch eine Aufhebung der Kohlensteuer herbeigeführte Preissenkung in kurzer Zeit wieder ausgleichen würden". Wenn allerdings die Reichsregierung, wie es nach dieser Verlautbarung den Anschein hat, doch mit „weiteren" Kohlenpreiserhöhungen rechnet, dann würde tatsächlich auch eine Entlastung der Kohlenproduktion von der Steuer keinen Erfolg heben. Aber dann brauchte man sich überhaupt nicht mehr der Illusion hinzugeben, daß unser endgültiger Zusammenbruch noch aufzuhalten ist. Wenn jetzt keine Mittel und Wege gefunden werden, um eine weitere Steigerung der Produktionskosten zu verhindern, dann kommt in kürzester Zeit unsere gesamte Gütererzeugung zum Erliegen, und die sich hieraus ergebende Arbeitslosigkeit müßte zwangsläufig politische Folgen zeitigen, die den französischen Hoffnungen auf einen Auseinanderfall des Reichs Erfüllung brächten.

Ein Abbau der Kohlensteuer mit dem Ziel ihrer endgültigen Aufhebung gehört untrennbar zu dem Programm der Sanierung unserer Wirtschaft. Zuzugeben ist, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo durch äußerstes Anziehen der Steuerschraube die Reichseinnahmen den Ausgaben angepaßt werden sollen, ein Ausfall der Einnahmen aus der Kohlensteuer unmöglich wäre. Und trotzdem ist ihre Beseitigung unerläßlich. Dabei muß man sich folgendes vergegenwärtigen. Maßgebende Persönlichkeiten unserer Reichsfinanzverwaltung haben mehrfach zugegeben, daß die Kohlensteuer und die Umsatzsteuer durch ihre Ueberwälzung von der Urproduktion bis zum Uebergang des Fertigfabrikats auf den Verbraucher den letzteren mindestens mit dem drei- bis vierfachen Betrage belasten, den das Reich aus diesen beiden Steuern erzielt. Wäre es unter solchen Umständen nicht weit richtiger, den Ertrag der Kohlensteuer durch eine Erweiterung der Einkommensteuer zu beschaffen? Die aus einer Beseitigung der Kohlensteuer zu erwartende Preissenkung auf allen Gebieten böte dem Verbraucher einen reichlichen Ersatz für eine Steigerung der Einkommensteuer. Ein solcher Ausweg wäre durchaus möglich, wenn eine Voraussetzung erfüllt wird, nämlich, daß die Umgestaltung der Einkommensteuer nach rein wirtschaftlichen Rücksichten, ohne alle politischen Einflüsse durchgeführt würde. Auf demselben Wege wäre die Umsatzsteuer mit ihren schädlichen Einwirkungen auf die Warenpreise zu beseitigen. Das aber kann nur eine Regierung, welche die Kraft besitzt, sich den Einflüssen der Parteipolitik zu entziehen. Man sollte annehmen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt auch den verbissensten Parteipolitikern die verhängnisvolle innenpolitische Belastung unserer Wirtschaftspolitik klar vor Augen geführt hat. — Bl. (2311)

Dr. Friedrich Collischonn †

Am 11. Juli d. J. verschied nach kurzem Krankenlager Dr. Friedrich Collischonn, Vorstandsmitglied des Vereins für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

Dr. Collischonn wurde am 5. März 1858 in Frankfurt a. M. als Sohn des Pfarrers und Lehrers Philipp Collischonn geboren. Einen großen Teil seiner Kindheit verbrachte er in Erlenbach, einem kleinen Dorf in der Nähe Frankfurts, wo sein Vater längere Jahre angestellt war. Aus dieser Zeit rührt wohl die große Liebe zur Natur und einfachem ländlichen Leben, die er sich immer bewahrt hat. Nach dem ersten Unterricht im Elternhaus besuchte er das städtische Gymnasium in Frankfurt a. M., das er im April 1877 mit dem Einjährigenzeugnis verließ.

Durch häufige Besuche auf der chemischen Fabrik seines Onkels August Fikentscher in Marktredwitz wurde schon frühzeitig seine Aufmerksamkeit auf die Chemie gelenkt, und bereits während seiner Schulzeit besaß er ein kleines chemisches Laboratorium. Seiner Neigung weiterfolgend, trat er am 1. April 1877 als Lehrling in die Goethe-Apotheke in Frankfurt a. M. ein und blieb dort, bis er am 19. März 1880 bei der Prüfungskommission in Wiesbaden seine Gehilfenprüfung bestand.

Vom 1. April 1880 bis 1. April 1883 hatte er Gehilfenstellen in Apotheken in Gelnhausen, Hamburg, Trier, Frankfurt und Zürich inne.

Im Sommersemester 1883 bis zum Wintersemester 1884/85 studierte er in München Chemie bei Baeyer und Zimmermann, ging Ostern 1885 nach Freiburg und promovierte dort im Sommersemester 1886 bei Clauß. Den Sommer 1886 blieb er noch als Assistent in Freiburg. Im Winter 1886/87 übernahm er eine Stellung in einer Heilbronner Apotheke.

Am 1. Mai 1887 fand er seinen Wirkungskreis in dem Verein für chemische Industrie. Seit dieser Zeit gehörte seine ganze Arbeitskraft dem Unternehmen. Bis 1893 war er Chemiker auf der Fabrik Mombach bei Mainz. Im Jahre 1893 übernahm er die Leitung dieses Werkes, und 1904 trat er in die Direktion der Firma in Frankfurt a. M. ein, wohin er 1906 übersiedelte. Im Verlauf seiner 36jährigen Tätigkeit hat er in strengster Pflichterfüllung Vorbildliches für alle in dem Unternehmen Beschäftigten geleistet. Zahllose Verbesserungen und Neuerungen auf dem gesamten Gebiet der Holzdestillation und bei der Weiterverarbeitung der Produkte sind sein Werk. Bei der ihm eigenen Gründlichkeit suchte und fand er den Erfolg in der bis ins Kleinste gehenden Arbeit. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er der Acetylcellulose, der Aufarbeitung des Holzteers und der Teeröle, ferner allen Fragen der sozialen Fürsorge, der Berufsgenossenschaft und der Wissenschaft.

Obwohl er an allen Dingen des öffentlichen Lebens den regsten Anteil nahm, ist er doch nie in den Vordergrund getreten. Im Kriege stellte er all seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes und hoffte bis zuletzt auf den Sieg der guten, deutschen Sache. Die Revolution und der Zusammenbruch aller Hoffnungen haben seine Gesundheit und Widerstandskraft erschüttert. Mit großem positivem Wissen in allen Zweigen der Chemie und der Technik verband er besonders scharf ausgeprägten Gerechtigkeitssinn und Güte gegenüber Schwachen und Notleidenden. (2243)

Abänderung der Verbrauchssteuergesetze.

Im Reichsgesetzblatt (Teil 1) Nr. 71 vom 14. August 1923 sind die Steuergesetze veröffentlicht, die in den letzten Tagen von den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen der Reichsfinanzreform zur Stützung der deutschen Währung verabschiedet sind. Auch einzelne Verbrauchssteuergesetze haben Abänderungen erfahren, die, soweit sie die chemische Industrie betreffen, nachstehend mitgeteilt werden:

Mineralwassersteuer. Das Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee vom 26. Juli 1918/8. April 1922 tritt außer Kraft mit Ausnahme des VI. Abschnitts (Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee).

Salzsteuer. Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält fogende Fassung: „Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnen ist, wird hinsichtlich des Salzes, für das bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich des Salzes, für das in der zweiten Hälfte eines

Digitized by Google

Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Steuerschuldner hat die Salzmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats und die Salzmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Zündwarensteuer. Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Zündwaren, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich der Zündwaren, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Steuerschuldner hat die Zündwarenmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats und die Zündwarenmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde durch eine Erklärung anzumelden, in der der Steuerwert jeder einzelnen Zündwarenabgabe oder Zündwarenentnahme in Uebereinstimmung mit den kaufmännischen Büchern ersichtlich zu machen ist."

Leuchtmittelsteuer. Das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer für Leuchtmittel, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Leuchtmittel, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich der Leuchtmittel, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittelmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats und die Leuchtmittelmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Besteuerung der Betriebe.

Das Gesetz vom 11. August 1923 über die Besteuerung der Betriebe setzt eine Abgabe der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe fest:

Nachfolgend geben wir die wichtigsten Bestimmungen wieder:

Das Reich erhebt auf die Dauer von sechs Monaten eine Abgabe von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, solange sie innerhalb der Geltung dieses Gesetzes Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Abgabe beträgt das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 29. Februar 1924 an das Reich abzuführen hat.

Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) im Ueberweisungsverfahren bewirken, haben gleichzeitig mit dieser Ueberweisung die Abgabe zu entrichten. Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) durch Verwendung von Steuermarken bewirken, haben die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis zum 25. dieses Kalendermonats und die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, die Fristen für die Entrichtung der Abgabe anderweitig festzusetzen.

Ein Bescheid über die Abgaben wird nicht erteilt. Das Berufungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Befugnis des Abgabepflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt. Auf die Abgaben finden die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 774) entsprechende Anwendung.

Die Abgaben dürfen weder bei der Einkommensteuer noch bei der Körperschaftssteuer von dem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Das Gesetz ist am 15. August d. J. in Kraft getreten. (2262)

Kriegsgerichtsurteile gegen den Vorstand der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik.

Der Vorstand der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen hatte sich in Uebereinstimmung mit den von der Reichsregierung erteilten Vorschriften geweigert, die Franzosen beim Abtransport des im Oppauer Werk lagernden Stickstoffdüngers zu unterstützen. Aus diesem Anlaß ist gegen sämtliche Mitglieder des Vorstands ein kriegsgerichtliches Verfahren eröffnet worden. Nach einem uns soeben zugehenden telegraphischen Bericht hat das Kriegsgericht in Landau folgendes Urteil gefällt:

Es werden verurteilt:

Direktor Dr. Paul Julius	zu 10	Jahren	Gefängnis
Direktor Dr. von Knieriem	„ 10	„	„
Prof. Dr. C. Bosch	„ 8	„	„
Justizrat Dr. Michel	„ 8	„	„
Direktor Ludwig Schuon	„ 8	„	„
Direktor Dr. Julius Bueb	„ 8	„	„
Direktor Hermann Schmitz	„ 8	„	„
Professor Dr. Warmbold	„ 8	„	„

Sämtliche Angeklagte wurden außerdem zu einer Geldstrafe von je 150 000 000 Mk. verurteilt. (2249)

Die Erschwerung der Einfuhr von Lithopone in Italien.

Aus Mailand ging uns folgender Bericht zu:

Der Absatz von Lithopone deutscher Herkunft in Italien hat durch die kürzlich eingetretene neue Zollklassifizierung für diesen Artikel eine außerordentliche Erschwerung erfahren. Lithopone ist bis vor etwa einem Jahre, wie Bleiweiß und Zinkweiß, als „ossido di zinco" mit 8 Lire Gold pro 100 Kilo verzollt worden; später wurde es stillschweigend als „sulfuro di zinco" klassifiziert und mit einem Zolle von 10 Lire Gold belegt.

In Italien besteht bisher eine einzige Lithoponefabrik, die von Attilio Gelpi in Brescia gegründet wurde. Diese Anlage hat in letzter Zeit unter Leitung eines deutschen Fachmannes einen wesentlichen Ausbau erfahren. Die Firma hat den Namen „Prima fabbrica italiana Gelpi & Consonno" angenommen. Die Qualität der Erzeugnisse des Unternehmens hat sich wohl gebessert, steht jedoch, wie aus Fachkreisen ver-

Digitized by Google

sichert wird, hinter der Qualität der deutschen oder holländischen Ware erheblich zurück. Das erwähnte Unternehmen hat es durchgesetzt, daß der Zoll auf Lithopone von 10 Goldlire auf 16 Goldlire erhöht wurde. Zu diesem Zwecke hat die vom Parlament zum Studium der neuen Zolltarife eingesetzte Spezialkommission eine eigene neue Zollposition (Nr. 694 b) geschaffen.

Die Einführung des erhöhten Zollschutzes für Lithopone hat dazu geführt, daß eine ganze Reihe von Projekten für die Errichtung neuer Lithoponefabriken in Italien aufgetaucht sind.

So soll in Bergamo durch die Gesellschaft Montecatini ein Lithoponewerk errichtet werden. Ein anderes Projekt wird von der Turiner Zinkhütte Montefoni vorbereitet. Auch die Turiner Firma Gualco, die dortselbst eine Zinkweißanlage betreibt, will sich auf die Erzeugung von Lithopone einrichten.

Das ernsteste Projekt dürfte das der Mastricht Zinkwijt Mij. sein, die bereits mehrere Ingenieure nach Italien zum Studium der einschlägigen Verhältnisse entsandt hat.

Ueber den Absatz von Lithopone in Italien sind genaue Angaben nicht erhältlich, da, wie bereits erwähnt, der italienische Zolltarif bisher eine besondere Position für Lithopone nicht enthielt.

Die Schätzungen fachmännischer Kreise schwanken zwischen 15 000 und 30 000 t pro Jahr. Hiervon wurden bisher etwa 3000 t durch die erwähnte Firma Gelpi & Consonno in Brescia gedeckt. (2283)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte August 1923.

(Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 16. 8. 23.)

Die Wirtschaft unterlag während des größten Teils des Monats Juli denselben Bedingungen wie im Monat vorher. Teilweiser Belebung des Auftragseingangs standen hemmende Einflüsse wachsenden Kapitalmangels gegenüber. Der zu Ende Juli eintretende alles bisher Dagewesene überbietende, in solchem Ausmaß nicht begründete Marksturz scheint, soweit sich die Wirkungen bis jetzt übersehen lassen, eine Steigerung der wirtschaftlichen Unsicherheit und insbesondere der Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Kapitalbeschaffung hervorzurufen. Vorerst liegen derartige Nachrichten nur von den Landesarbeitsämtern vor; die Angaben der Einzelberichte der Industriebetriebe mit 1,09 Millionen Beschäftigten beschränken sich im wesentlichen auf die Zeit der allmählichen Markentwertung, die dem neuen großen Marksturz voranging und lassen im ganzen noch eine Besserung der Arbeitslage erkennen.

Bergbau. Die oberschlesiche Steinkohlenförderung erreichte im Juli die Höhe der Vormonate. Die Wagengestellung war erst gegen Ende des Monats unzureichend. Die Bergarbeiterlöhne wurden im Juli der Geldentwertung entsprechend erhöht. Der Berliner Kohlengroßhandel litt zeitweise unter ungünstiger Beförderungslage. Auch in Bayern genügte die Kohlenzufuhr nicht der Nachfrage.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet dürfte die Erzeugung nach dem Bericht der Handelskammer Halle im Monat Juli infolge des gegenüber Juni günstigeren Wetters eine leichte Steigerung erfahren haben. Der Absatz an Rohkohle war gut. Die Nachfrage nach Briketts war wegen der in kurzen Zwischenräumen eintretenden Preissteigerung sehr lebhaft; sie konnte nicht in vollem Umfange befriedigt werden. Gegen Ende des Monats ließ die Wagengestellung wohl wegen der starken Beanspruchung der Bahnen infolge der bevorstehenden Frachterhöhung zu wünschen übrig. Die Löhne wurden im Laufe des Juli viermal erhöht, ebenso die Gehälter der Angestellten. Im Regensburger Bezirk war die Braunkohlenindustrie genügend beschäftigt. (2310)

Die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1923.

Der von der eidgenössischen Oberzolldirektion veröffentlichten Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren in den ersten 6 Monaten des Jahres 1923 entnehmen wir aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Zahlen (die Zahlen geben das Nettogewicht in dz. an):

Pos.	Bezeichnung der Waren	1913	1922	1923
	Einfuhr.			
	Düngestoffe:			
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	108 739	59 944	86 102
166	Thomasphosphate	130 929	125 627	331 476
167	Kalidünger	81 876	118 316	128 264
169	Aufgeschl. Düngemittel	244 949	13 491	106 065
446a,b	Kunstseide	1 150	3 526	6 480
	Chemikalien und Oele:			
982/983	Parfümerien	691	759	844
989	Kolophonium	10 588	8 862	16 164
991	Peche, unverarbeitet	13 842	2 798	29 745
993	Schwefel in Stücken usw.	18 573	20 929	20 391
995	Terpentinöl	9 182	7 929	8 291
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	42 841	30 462	40 045
1012	Chlorkalk	5 831	1 467	2 439
1035	Salzsäure	39 105	6 679	10 670
1036	Schwefelsäure	48 784	13 189	6 045
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	20 428	6 517	25 601
1044	Kupfervitriol	16 247	5 876	16 243
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	4 024	3 846
1053	Formaldehyd, denaturiert	1 677	1 414	2 171
1055a/b	Gerbstoffextrakt	12 967	4 999	16 919
1059	Methylalkohol usw.	6 343	2 336	3 836
1064	Teerölderivate usw.	8 214	6 871	2 990
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	15 844	5 094	10 952
1065b	Benzin, Benzol	71 650	180 732	209 812
1066a	Anilin	6 059	5 082	9 152
1066b	Anilinverbindungen	4 450	1 380	1 986
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	1 268	4 218
1095	Blauholzextrakt	2 815	895	1 428
1098	Anilinfarben	3 208	1 953	2 711
1115	Leinöl	23 793	19 514	24 258
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	15 432	8 759	13 402
1121	Talg, Knochenfett usw.	7 967	9 929	19 247
1125	Petroleum	293 033	84 793	87 330
1131b	Maschinenschmieröl	68 679	48 881	64 228
	Ausfuhr.			
446a/b	Kunstseide	2 065	4 434	2 696
629b	Carborundum, roh	3 965	2 487	3 089
639	Asphalt und Erdharze	272 667	111 963	88 659
982/983	Parfümerien	699	1 005	1 161
1010	Calciumcarbid	146 262	32 738	16 289
1039	Soda, calciniert	—	24 293	16 088
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	481	1 289
1055a/b	Gerbstoffextrakte	6 492	3 388	2 034
1098	Anilinfarben	35 240	19 458	19 990
1099	Indigo	8 744	13 500	17 501

Wertzahlen der Ein- und Ausfuhr in Fr.

Bezeichnung der Waren	1922	1923
Einfuhr.		
Düngestoffe	4 373 388	6 276 745
Apotheker- und Drogeriewaren usw.	6 331 935	7 916 347
Chemikalien	26 647 943	39 050 009
Farbwaren	4 930 238	5 909 564
Technische Fette usw.	12 584 837	16 742 476
Ausfuhr.		
Düngestoffe	1 423 577	2 851 572
Apotheker- und Drogeriewaren usw.	11 867 226	12 489 086
Chemikalien	7 844 847	7 483 979
Farbwaren	34 820 260	31 991 148
Technische Fette usw.	513 702	547 183

(2182)

Digitized by Google

Die französische Einfuhr und Ausfuhr von anorganischen Chemikalien in den Jahren 1921—1922.

Warenbezeichnung	Ausfuhr in dz.		Einfuhr in dz.		Warenbezeichnung	Ausfuhr in dz.		Einfuhr in dz.	
	1922	1921	1922	1921		1922	1921	1922	1921
Alaune, (Kali-, Ammoniak-)	1 539	1 021	7 533	6 201	Hypochlorite, andere . .	68	178	—	—
Aluminiumchlorid	39	8	10	17	Chromsäure	1	8	9	1
Aluminiumsulfat	5 080	5 218	130	4 851	Chromate von Barium u. Blei	171	88	354	315
Kryolith, künstlicher .	704	110	4	112	Chromat von Zink	2	113	18	5
Tonerdehydrat	513	59	65	29	Bichromate und Chromate				
Tonerde, wasserfrei . . .	29 042	40 782	3	8 803	von Kalium und Natrium	161	385	29 822	15 550
Ammoniak, gewöhnliches .	1 482	4 332	20 841	29 993	Bichromate und Chromate,				
Ammoniak, handelsrein . .	16	48	151	1 079	andere	7	136	244	6
Ammoniak, flüssig, wasserfrei	1 085	1 510	327	599	Chromoxyde	55	7	244	99
Ammoniumchlorid (Salmiak)					Cyankalium	1 678	50	160	76
roh	666	1 329	1 368	655	Cyannatrium	8 181	6 003	517	41
Ammoniumchlorid (Salmiak)					Ferricyankalium (rotes				
gereinigt	83	562	10 528	6 706	Kaliblutlaugensalz) . .	812	802	42	8
Ammonsulfat, roh	115 188	34 097	751 723	658 518	Ferrocyankalium (gelbes				
Ammonsulfat, gereinigt .	5 892	5 198	4 046	21 141	Kaliblutlaugensalz) . .	3 532	4 144	128	19
Ammoniaksalze, andere, roh	3 848	6 879	20 269	20 966	Rhodankalium	—	—	139	153
Ammoniaksalze, andere, ger.	717	1 356	22 316	14 612	Eisenchlorid u. -perchlorat .	86	189	384	210
Antimon- u. Natriumfluorid	512	125	3	2	Eisenoxyde	88 327	23 111	16 342	13 021
Antimonlaktat	9	11	6	11	Eisensulfate	19 272	5 725	7 940	9 229
Antimonoxyd	4 101	5 459	668	30	Fluorwasserstoffsäure (Fluß-				
Antimonsulfide	1 448	1 683	1 884	675	säure)	69	69	149	223
Antimonylkaliumtartrat					Fluoride, außer denen des				
(Brechweinstein)	824	276	9	2	Antimons und Natriums,				
Arsenikerz	968	1	—	—	der Edelmetalle und der				
Arsenige Säure	1 192	81	1 636	3 666	seltenen Erden	25	21	192	100
Arsensaures Kupfer	—	3	—	—	Infusorienerde	10 334	3 557	14 052	15 897
Arsensaures Kalium . . .	64	46	—	—	Jod, roh	5	15	151	229
Arsensaures Natrium . . .	704	271	61	15	Jod, raff. (zweimal sublimiert)	18	32	6	—
Arsensulfid, natürliches . .	39	141	344	33	Jodide von Ammonium, Li-				
Arsensulfid, pharmaz. rein .	11	5	150	168	thium, Kalium, Natrium,				
Bariumcarbonat, gefällt . .	103	283	52 283	15 831	Strontium	76	150	7	4
Bariumchlorid	8 427	8 543	22 966	7 683	Jodide, andere	3	15	—	—
Bariumnitrat	12	49	155	10	Kaliumhydroxyd (Aetzkali)	12 452	3 218	12 151	15 949
Bariumsulfat (Schwerspat) .	4 882	982	56 887	48 394	Kaliumcarbonat (Pottasche)	209 665	115 895	26 374	19 721
Bariumsulfat, gefällt . . .	8 313	4 784	6 655	4 556	Pflanzenaschen	776	1 453	—	35
Bariumsulfat, rein, trocken					Rübenpottasche	24 016	11 254	9 440	6 107
oder gelatiniert	96	213	9	13	Kaliumchlorid	5 977 945	1 257 858	13 185	82 457
Bariumsulfid	48	8	9 830	5 355	Kaliumsulfat	19 127	9 363	23 913	22 409
Bariumsuperoxyd	3 929	1 436	67	519	Kali- und Natronwasserglas				
Bleicarbonat (Bleiweiß) . .	2 402	2 460	28 582	30 141	(Kali- und Natronsilikate)	1 981	1 987	1 996	1 440
Bleioxyde	5 141	5 938	6 526	5 952	Knochen, gebrannte	28	10 828	856	13
Bleisulfat, in Stücken . . .	—	648	—	—	Knochenkohle	12 120	10 097	9 612	5 221
Bleisulfat, gemahlen . . .	—	—	5	12	Cobaltoxyde, unreine (Rück-				
Bleisulfat, künstlich	—	—	244	57	stände von silberhaltigen				
Bleisalze, andere	32	60	1 326	507	Erzen mit weniger als 50%				
Borsäure, natürl. aus Toskana					Cobalt)	16	—	457	10
mit 15% und mehr Ver-					Cobaltoxyde andere (ein-				
unreinigungen	356	110	1	1	schließl. Zaffer u. Smalte)	150	56	174	45
Borsäure, andere	11 858	15 587	448	381	Cobaltsalze, wasserhaltige				
Borsaurer Kalk, natürlicher					(mit wenigst. 40% Wasser)	12	1	9	3
(Rohborax)	591	764	80 902	38 781	Cobaltsalze, andere	20	3	4	10
Borsaures Mangan	17	112	114	64	Kohlensäure, flüssige . . .	7 282	5 106	165	395
Borsaures Natrium (raff.					Kohlenstoffoxychlorid . . .	23	13	1	2
Borax)	12 393	16 390	232	622	Schwefelkohlenstoff . .	2 023	7 847	204	1
Brom	13	59	—	—	Tetrachlorkohlenstoff . .	18	2 097	4 639	500
Bromide von Ammonium,					Kupferkarbonate (blaue und				
Kalium, Natrium, Barium,					grüne Aschen)	7	1	22	5
Calcium, Strontium . .	27	58	—	—	Kupferoxyde	527	309	576	411
Bromide, andere	13	16	76	126	Kupfersulfat	77 716	33 876	204 257	154 112
Calcium (metallisch) . . .	—	47	1	—	Kupfereisensulfat	230	2 674	4	122
Calciumcarbid	70 748	58 502	40 476	23 332	Kupferrhodanid	10	--	44	44
Calciumcarbonat, gefällt .	3 534	4 211	11 289	11 771	Lithiumbenzoat, -carbonat,				
Calciumchlorid	1 098	581	39 787	25 031	-citrat, -salicylat	18	34	56	5
Calciumhydrid (Hydrolith)	—	—	2	—	Lithiumsalze, andere . . .	1	2	99	2
Calciumsalze, andere . . .	22	13	57	565	Lithopone	21	234	78 043	27 125
Chlor, flüssig	1 372	255	1 368	916	Magnesium, metallisch . .	3	7	40	3
Chlorwasserstoffsäure (Salz-					Magnesia, gebrannte . . .	108	500	1 573	2 132
säure) gewöhnliche . . .	21 343	25 776	22 189	14 041	Magnesiumcarbonat	166	228	16 740	7 447
Chlorwasserstoffsäure (Salz-					Magnesiumchlorid	424	535	1 980	6 175
säure) handelsrein . . .	360	474	3 406	2 959	Magnesiumcitrat	23	13	—	—
Chlorate von Kalium, Na-					Magnesiumsulfat	415	524	4 331	2 519
trium, Barium	3 059	7 208	14 846	10 363	Magnesiumkaliumsulfat und				
Perchlorat von Ammonium	283	226	—	—	Kainit	203 866 t	229 859 t	3 789 t	411 t
Andere	—	—	61	282	Mangansuperoxyd, unrein .	106	29	2 389	1 370
Chlorkalk	28 639	32 049	662	23 789	Mangansuperoxyd, rein . .	5	137	1	23
Hypochlorit von Natrium	15 140	7 481	6	73	Kaliumpermanganat . .	103	79	262	571

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Ausfuhr in dz		Einfuhr in dz	
	1922	1921	1922	1921
Molybdänsäure und molybdänsaure Salze	7	14	25	23
Natrium, metallisch	450	3	—	—
Natriumchlorid, (Kochsalz) raffiniert	250 033	310 470	31 598	30 864
Natriumchlorid, (Kochsalz) anderes	1 400 005	358 053	463 610	412 000
Natriumhydroxyd (Aetznatron)	286 213	182 676	3 943	4 515
Natriumcarbonat (Soda), natürlich oder künstlich roh	362 924	160 017	493	62
raff., mit nicht mehr als 38% Carbonat	31 332	104 315	204	803
anderes	634 845	444 611	1 011	4 845
Natriumbicarbonat	24 985	13 929	110	349
Natriumnitrit	135	739	8 248	197
Natriumsulfat	185 720	68 049	1 361	10 637
Natriumperborat	13	323	353	111
Natriumsuperoxyd	108	106	264	—
Nickeloxyde	73	236	44	18
Nickelsulfate	414	122	5 176	2 136
Phosphor	4 438	2 530	—	18
Phosphorchloride (Tri-, Penta-, Oxychlorid)	43	27	47	1
Phosphorsäuren	70	174	418	144
Phosphorsäureanhydrid	1	7	12	50
Rohphosphate	15 452 t	6 017 t	1163794 t	705646 t
Calciumphosphate, pharm. (m Einschl. der Chlorhydro- u. Lactophosphate)	664	543	487	2 028
Glycerinphosphorsäure u. Glycerophosphate	319	336	125	3
Natriumphosphate	1 264	4 719	162	1 650
Platin- und Goldsalze	4	30	1	—
Platincyanürschirme	—	—	29	—
Pyrite	32 500	2 300	278 713	334 264
Quecksilber	455	2 256	779	322
Quecksilberoxyd, -nitrat, -sulfat, -chlorid	25	26	224	48
Quecksilbersulfid	11	15	34	18
Quecksilber, andere Salze	3	8	8	—
Radium und radioaktive Produkte	—	11	207	95
Salpetersäure	7 932	4 974	29 647	12 148
Salpeterschwefelsäure	10 145	5 639	416	2 047
Kalisalpeter, natürl.	10 430	8 654	1 605	9
Kalisalpeter (Konversionssalpeter)	4 501	543	4 836	6 229
Sauerstoff, komprimiert	2 517	3 441	329	141
Schwefel, roh	5 727	2 471	404 688	141 415
gereinigt	1 155	871	430	1 663
sublimiert (Schwefelblumen)	9 038	8 584	361	1 639
Schwefel, gefällt	20	14	96	42
Chlorschwefel	34	17	640	88
Schwefelsäure	352 478	97 528	93 307	71 723
Schweflige Säure, flüssige	5 091	4 608	6 256	5 596
Persulfate von Ammonium, Kalium und Natrium	—	—	125	90
Natriumsulfit	1 372	511	511	531
Natriumbisulfit, flüssig	10 604	3 254	108	930
Natriummeta- oder -pyrosulfit	119	55	1 669	1 087
Calciumsulfit und -bisulfit	49	111	10	125
Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	553	126	500	563
Natriumhyposulfit	9 306	7 196	2	90
Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	12 446	14 390	9 277	7 256
Silbersalze	129	53	1	—
Strontiumoxyde und -salze, nicht besonders genannt	30	12	96	37
Thorium-, Ceriumnitrat und and. selt. Erdmetallsalze	53	129	—	1
Uranoxyde	10	10	13	10
Uransalze	—	—	7	—
Vanadiumoxyd (Vanadinsäure)	1	—	23	—
Varechasche	20	682	—	—
Wasserstoff, komprimierter	178	67	4	64
Wasserstoffsuperoxyd	3 032	4 025	532	1 188
Wismutcarbonat, -subgallat, -nitrat, -salicylat, -tribromphenolat	445	412	—	5
Wismutsalze, andere	23	45	11	—
Wolframsäure und wolframsaure Salze	—	1	7	2
Zinkoxyd	29 431	21 490	50 136	34 734
Zinksulfat	249	75	508	265
Zinksulfid	15	18	—	2
Zinkcarbonat (außer natürl.)	5	—	1	—
Zinkchlorid	67	434	3 718	665
Zinnchlorid	310	1 060	30	30
Zinnoxyde	261	197	1 933	708

(2231)

Der Einfluß des Weltkrieges auf die englische chemische Industrie.[1]

In der Reihe der Veröffentlichungen des „Manchester Guardian Commercial" zum „Wiederaufbau von Europa" schreibt in Nr. 15 (Manufacturing Capacity) der Geschäftsführer der „Association of British Chemical Manufacturers", Woolcock, über den Einfluß des Krieges auf die englische chemische Industrie folgendes:

Zusammenfassend kann man sagen, daß England in der Industrie der Schwerchemikalien die Stellung, die es schon besaß, verstärkt und außerdem eine Feinchemikalien- und Farbenindustrie, worin es zurückgeblieben war, neu geschaffen hat.

Was zuerst die Schwerchemikalien betrifft, so fand, wie erwähnt, der Krieg diese Industrie in einem hochentwickelten Zustand. Indessen wurden nach zwei Richtungen weitere Fortschritte gemacht. Zunächst wurde die Erzeugung von organischen Verbindungen aus der Klasse der sogenannten „Zwischenprodukte" gesteigert. So vermehrte z. B. die „United Alkali Co." ihre Fabrikation von Dinitrophenol auf 100 t in der Woche. Außerdem wurden hergestellt: reines Ortho- und Paranitrochlorbenzol (und aus letzterem Paranitrophenol), Benzyl-, Thionyl- und Sulfuryl-chlorid, sowie eine Reihe anderer Produkte. Der andere Fortschritt wurde in der Bindung des Luftstickstoffs durch Fabrikation von synthetischem Ammoniak erzielt. Die englische Antwort auf das Leunawerk war die Fabrik in Billingham, welche dann von Brunner, Mond & Co. übernommen und erweitert wurde; die tägliche Produktion wird 100 t Ammoniak betragen und bald auf 300 t gesteigert werden.

Die Zunahme in der Leistungsfähigkeit der Schwefelsäurefabriken zeigt nachstehende Tabelle:

Produktionsfähigkeit der Anlagen (Tonnen 100% Säure)

	1913	1922
Oleumfabriken	22 000	98 000 (privat) 210 000 (staatlich)
Kammersäurefabriken	1 040 000	1 347 000
Zusammen	1 062 000	1 655 000

Fabrizierte Säure (Tonnen 100% Säure)

1913	1922	
1 000 000	818 000	45 000 Oleum 773 000 Kammersäure

Rohmaterialverbrauch (in Tonnen)

	1913	1922
Pyrite	782 000	391 000
Gasreinigungsmasse	100 000	156 000
Schwefel	3 000	80 000

Digitized by Google

Die große Vermehrung der Leistungsfähigkeit war wesentlich in dem Kriegsbedarf begründet. Die oben für die staatlichen Fabriken angegebene Zahl ist indessen mit Vorsicht aufzunehmen, da eine zuverlässige Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes dieser Anlagen sehr schwierig ist. Der Vergleich der Leistungsfähigkeit mit der wirklichen Produktion ergibt einen Rückgang der letzteren trotz der starken Zunahme der ersteren — ein Beweis für die allgemeine Depression in der Industrie. Bei der Betrachtung des Rohmaterialverbrauchs fällt die gesteigerte Verwendung von Schwefel auf, eine Entwicklung, die sich in der nächsten Zeit noch deutlicher bemerkbar machen wird. Zu dem vermehrten Verbrauch von Gasreinigungsmasse trug die Leerung der angesammelten Bestände bei. Bemerkenswert ist auch, daß die Gewinnung von Kupfer aus den Kiesabbränden von den Schwefelsäurefabrikanten fast ganz aufgegeben worden ist. Von großer Bedeutung für die Schwefelsäureindustrie ist das völlige Aufhören des Leblanc-Sodaprozesses in England, der früher ca. 150 000 t Schwefelsäure im Jahr verbrauchte.

Die Entwicklung der Holzdestillation hat nicht die erhofften Fortschritte gemacht. Während des Krieges wurden eine Reihe staatliche Fabriken errichtet, die aber wegen der Schwierigkeit der Holzbeschaffung in England zum Stillstand gekommen sind. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Bedeutung der Fabrik der „British Cellulose Co." in Spondon, wo eine große Anlage zur Gewinnung von Carbid und synthetischer Essigsäure errichtet wurde; hier ist ein weites Feld für fernere Fortschritte.

In der Feinchemikalienindustrie hat der Krieg eine völlige Veränderung hervorgebracht. Eine kleine Industrie hat in England immer bestanden, der Abschluß vom Kontinent zwang, dieselbe zu erweitern und zu vervollständigen. Anfänglich war die Entwicklung infolge der Kriegsverhältnisse günstig, dann kam das Sankey-Urteil, welches die Einfuhr freigab; das Industrieschutzgesetz hat die Lage wieder verbessert und gegenwärtig gewinnt die Industrie eine festere Stellung. Auf 400 Feinchemikalien im Jahre 1913 kommen jetzt 1400 und auf 1 Tonne tägliche Produktion 2½.

Die Qualität der britischen Feinchemikalien wird als hervorragend anerkannt und die Preise sind zurückgegangen. Ein Vergleich der Preisliste einer englischen Firma mit der einer Vorkriegsliste einer bekannten deutschen Firma ergab vor einem Jahr, daß die englischen Preise nur um 29 % höher waren. Seither sind weitere Ermäßigungen eingetreten und jetzt sind die englischen Preise nur noch sehr wenig höher als die deutschen Vorkriegspreise (?).

Die größte Umwälzung aber ist in der Farbstoffindustrie erfolgt. Vor dem Krieg (1913) führte England 18 000 t Farbstoffe ein, von denen 16 000 t aus Deutschland und die übrigen 2000 t größtenteils aus der Schweiz kamen. Diese Mengen machten ca. 80 % des englischen Verbrauchs aus. Auch hier hatte das Sankey-Urteil eine Ueberschwemmung mit fremden Produkten zur Folge, gegen die dann die „Dyestuffs Act" 1920 einen Damm aufrichtete. Der Erfolg des viel angefeindeten Gesetzes war, daß im Jahre 1922 England 80 % seines Bedarfs selbst erzeugte und nur 20 % einführte, was eine genaue Umkehrung der Verhältnisse gegen 1913 bedeutet. Die Zahl der Farbstoffe wurde bedeutend vermehrt, man ist aber bestrebt, vor allem die Qualität und erst in zweiter Linie die Zahl zu steigern.

Die Preise erreichten ihren Höhepunkt im Juni 1921, wo im Durchschnitt das Pfund etwas über 4 s. 6 d. kostete. Im April 1923 dürfte der Durchschnittspreis auf 2 s. 1 d. gesunken sein, gegen 1 s. im Jahre 1913. Trotz der scharfen Herabsetzungen, welche den Farbenfabriken die Verteilung von Dividenden unmöglich machten, ist also der Durchschnittspreis noch mehr als doppelt so hoch wie vor dem Krieg. Die Hauptgründe, welche die weitere Preissenkung erschweren, sind: die verhältnismäßig geringe Nachfrage nach Farbstoffen wegen der Depression in der Textilindustrie, die den Weltbedarf weit übersteigende Weltproduktionsfähigkeit an Farbstoffen und endlich die Neigung, teuerere Klassen von Farbstoffen als früher zu verwenden.

Nie ist die englische chemische Industrie, so schließt der Berichterstatter, umfassender in ihrer Produktion gewesen. Sie hat das finanzielle Unwetter der letzten zwei Jahre überstanden und hat den wertvollen Beistand der aufgeklärten britischen öffentlichen Meinung erhalten, welche beginnt, die chemische Industrie mit Stolz als eine Industrie von großer nationaler Bedeutung anzusehen. (2130)

Zu dem neuen italienischen Zolltarif.

Die auf vorläufigen Mitteilungen beruhenden Angaben über den neuen italienischen Zolltarif in Nr. 33, S. 521, sind wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

Pos.	Ware	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
240	Kunstseide, gefärbt . . . . . kg	0,25	—
	Zusatz: Dieser Zoll kommt zu dem für die rohe, ungebleichte Ware hinzu.		
281	Ferrolegierungen, roh		
	a) Ferroaluminium m. m. als 10% u. bis zu 90% Aluminium dz	5,—	0,6
	b) Ferrochrom mit mehr als 10% und bis zu 90% Chrom . . dz	8,—	0,6
	c) Ferromangan m. mehr als 25% und bis zu 90% Mangan . dz	6,50	0,6
	d) Ferrosiliciummangan m. mehr als 20% und bis zu 90% Silicium u. Mangan zusamm. . dz	8,—	0,6
	e) Ferromolybdän m. mehr als 5% und bis zu 90% Molybdän dz	18,—	0,6
	f) Ferrosilicium m. mehr als 8% und bis zu 90% Silicium . dz	5,—	0,6
	g) Ferrotitan mit mehr als 5% und bis zu 90% Titan . . dz	18,—	0,6
	h) Ferrowolfram mit mehr als 5% und bis zu 90% Wolfram . dz	18,—	0,6
	i) Ferrovanadium m. mehr als 5% und bis zu 90% Vanadium . dz	18,—	0,6
	j) andere Legierungen, n. b. g. dz	18,—	0,6
282	Metalle für Ferrolegierungen (Chrom, Mangan, Molybdän, Silicium, Titan, Wolfram und Vanadium) mit mehr als 90% dz	29,—	0,6
654 b	Gummen, andere (als im natürlichen Zustand) . . . . . dz	2,—	—
658a, 4	Rosenöl (hierüber besondere Vertragsbestimmungen mit Frankreich, der Schweiz u. Oesterreich)		
671	Phosphor (weißer und roter) und Phosphorsulfide . . . . . dz	50,—	0,5
679a, 2	Aluminiumoxyd, hydratisiert (mit Einschluß v. gelatinierter Kieselsäure) . . . . . dz	5,—	1
680 f, 2	Krystallsoda . . . . . dz	2,—	0,2
712	Wasserstoffsuperoxyd, nach dem Sauerstoffgehalt per . . . . dz	0,40	0,5
715b, 5	Ammonnitrat, nicht gereinigt, für landwirtschaftl. Verwendung . dz	1,—	—
766 a	Chinin und andere Alkaloide der Chinarinde; Chininsulfat . . dz	frei	—
778 bis	Opium . . . . . dz	10,—	—
780 bis	Synthetische Arsenobenzol-Präparate in Form von medizin. Spezialitäten	10 facher Zoll des synthetischen medizinischen Produkts	
795	Synthetische organische Farben		
	a) Schwefelfarbstoffe		
	schwarze . . . . . dz	80,—	0,2
	andere . . . . . dz	100,—	0,4

(2302)

Digitized by Google

Die kanadische Holzdestillationsindustrie in den Jahren 1919 und 1920.

Wir entnehmen die folgenden Angaben über die kanadische Holzdestillationsindustrie einem Bericht des „Canadian Dominion Bureau of Statistics“:

Die Produktion der kanadischen Holzdestillationsindustrie im Jahre 1919 hatte einen Wert von 2 807 037 $, was gegen 1918 einen beträchtlichen Rückgang bedeutet; im Jahre 1920 besserte sich die Lage und der Wert der Produktion stieg auf 4 899 704 $. Das investierte Kapital betrug in den Jahren 1918, 1919 und 1920 entsprechend 3 612 573 $, 5 760 395 $ und 4 005 022 $; in diesen Zahlen sind eingeschlossen: der Wert der Grundstücke, Gebäude und Fabrikeinrichtungen; Rohstoffe, Brennmaterialien, Fertigprodukte und Vorräte verschiedener Art; Kassenbestände, ausstehende Rechnungen usw.

Die ganze kanadische Holzdestillationsindustrie mit Ausnahme der Fabrik der „Dominion Wood and Lumber Co., Ltd.“ (Trout Creek, Ont.) und der Fabrik der „Hodgson Bros. Chemical Co., Ltd.“ (Lindsay, Ont.) ist in den Händen der „Standard Chemical Co., Ltd.“, welche 5 Fabriken in Quebec und 6 Fabriken in Ontario besitzt.

Die Ausrüstung und Leistungsfähigkeit der kanadischen Industrie im Jahre 1920 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Art der Apparate	Zahl der Apparate	Gesamtleistungsfähigkeit
Retorten und Oefen . . .	93	620 cords zu 128 Kubikfuß
Teerdestillierapparate . .	28	81 340 Gall. täglich
Alkoholdestillierapparate .	21	5186 Gall. tägl. (95% Alkohol)
„Lime Lee“-Destillierapp.*)	21	80 692 Gall. tägl.
Aceton-Rektifikationsapparate	7	900 Gall. tägl. (100% Aceton)

Die Mengen der erzeugten Zwischen- und Fertigprodukte zeigt folgende Statistik**):

Art der Produkte	Maßeinheit	Menge 1919	Menge 1920
Zwischenprodukte zu weiterer Verwendung:			
Essigsaurer Kalk (Graukalk) . .	lbs.	3 585 962	3 159 310
Acetat, sauer (28%)	lbs.	237 947	—
Methanol [Methylalkohol], roh .	Gal.	512 585	640 623
Methanol [Methylalkohol], raffin.	Gal.	155 579	220 131
Holzteer	lbs.	100 000	—
Holzkohle	Bushels	2 500	—

Art der Produkte	Maßeinheit	Menge 1919	Menge 1920
Fertigprodukte zum Verkauf:			
Holzkohle	Bushels	3 589 275	5 116 171
Essigsaurer Kalk (Graukalk) . .	lbs.	10 300 203	15 071 589
Methanol [Methylalkohol] (95%)	Gal.	328 448	302 820
Methanol [Methylalkohol] (rein)	Gal.	—	252 678
Rektifizierter Alkohol	Gal.	17 221	10 767
Denaturierter Alkohol	Gal.	2 484	—
Aceton	lbs.	384 769	385 289
Acetonöle	lbs.	113 533	80 104
Holzkreosot	Gal.	7 947	213 859 (lbs.)
Essigsäure, 28%	lbs.	220 027	772 445
Essigsäure, 80%	lbs.	156 643	313 302
Methylacetat	lbs.	4 760	—
Formaldehyd	lbs.	1 011 019	1 866 343
Essigsäureanhydrid	lbs.	322	—
Natriumacetat	lbs.	266 886	—

*) Destillierapparate zur Destillation der mit Kalk neutralisierten holzessigsauren Lösung n.

**) Der Wert der erzeugten Holzkohle belief sich 1919 auf 714660 Dollar, 1920 auf 1287580 Dollar, der Wert des essigsauren Kalks (mit Einschluß des Graukalks) 1919 auf 294315 Dollar, 1920 auf 525604 Dollar.

Teer wurde von den Fabrikanten nicht unter den verkauften Produkten angegeben; ein Teil davon wurde jedenfalls als Heizmaterial verwendet.

Von den Materialkosten kamen 1919 94,7 % auf das Holz (Hartholz) und 3,6 % auf den Kalk, 1920 entsprechend 95,6 % und 3,4 %.

In der kanadischen Holzdestillationsindustrie wird fast ausschließlich Hartholz verwendet, weil es eine höhere Ausbeute an Essigsäure und Methylalkohol ergibt als Weichholz. Ueber den Einfluß des Feuchtigkeitsgehalts auf die Alkohol- und Essigsäureausbeute sind die Meinungen geteilt, doch sind alle Fachleute darüber einig, daß eine höhere Ausbeute die höheren Kosten der Destillation und Raffination bei wasserreichen Hölzern nicht ausgleichen könnte. Der Ertrag an Essigsäure bei der Destillation ist größer als der, welcher durch Hydrolyse des Holzes nachgewiesen werden kann; durch Behandlung des Holzes mit Aetznatron wird derselbe beträchtlich vermehrt. Andererseits ist die Menge des bei der Destillation gewonnenen Methylalkohols geringer als die im Holz vorhandene; seine Quelle ist offenbar das Lignin. — Die Gewinnungsmethoden sind also offenbar noch verbesserungsfähig. (2002)

Die amerikanische Chemikalienausfuhr im ersten Viertel des Jahres 1923.

Nach einer Statistik der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts zeigt die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Chemikalien und zugehörigen Produkten im 1. Viertel von 1923 auf Grund der vorläufigen Zahlen gegen den entsprechenden Zeitraum von 1922 dem Wert nach eine Zunahme von 17 %. Diese durchschnittliche Zunahme wird in einzelnen Fällen weit übertroffen, so ergab sich bei Holzgeist (Methanol) und denaturiertem Alkohol eine solche von 130 %; zu der vermehrten Ausfuhr trugen weiter bei: Kohlenteerprodukte; „Naval stores“ (Terpentin und Harze); Anstrichfarben, Pigmente und Firnisse; Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate.

Kohlenteerprodukte.

Der Absatz von Kohlenteerprodukten wuchs von 1 810 331 $ im 1. Viertel von 1922 auf 2 761 118 $ im 1. Viertel von 1923, d. h. um 53 %. Die stärkste Zunahme in dieser Gruppe findet sich bei den Rohprodukten, indessen verdoppelte sich auch der Wert der Zwischenprodukte, und die Fertigprodukte zeigten eine Steigerung um mehr als 30 %. Im einzelnen stiegen: Benzol um 55 % von 518 867 $ (15 523 529 lbs.) im 1. Viertel von 1922 auf 802 435 $ (23 910 698 lbs.) im 1. Viertel von 1923; Kohlenteerfarbstoffe um 32 % von 973 603 $ (1 387 245 lbs.) auf 1 288 642 $ (3 766 410 lbs.). Ein Rückgang fand statt bei Naphthalin von 4 433 $ (36 264 lbs.) 1922 auf 4196 $ (30 171 lbs.) 1923, bei den medizinischen Präparaten von 64 909 $ (132 036 lbs.) auf 37 555 $ (51 324 lbs.) und bei den photographischen Chemikalien von 34 974 $ (101 291 lbs.) auf 24 172 $ (59 543 lbs.). — Eine beträchtliche Abnahme im Wert zeigten alle Farbextrakte, obgleich der Menge nach die Ausfuhr von allen mit Ausnahme von Blauholzextrakt stark zunahm.

Schwer- und Feinchemikalien.

Bedeutende Gewinne und einige Verluste ergibt der Vergleich der Ausfuhr von Schwer- und Feinchemikalien in den angegebenen Zeiträumen: die stärkste Zunahme zeigt Chlorkalk (68 %), die stärkste Abnahme Calciumcarbid (63 %). Andere Chemikalien mit gesteigerter Ausfuhr dem Wert nach sind: Aluminiumsulfat (41 %); Calciumacetat (36 %); Dextrin (36 %); Backpulver (22 %); Glycerin (12 %); Waschpulver und Wasch-

Digitized by Google

flüssigkeiten (70 %) und Kaliumchlorat (mehr als 100 %). Andererseits gingen, außer Calciumcarbid, zurück: Kupfersulfat (um 37 %); Kaliumbichromat (um 22 %) und Formaldehyd (um 6 %). Die Mengen und Werte sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt:

Ware	Januar/März 1922		Januar/März 1923	
	lb.	$	lb.	$
Ammoniak und Ammonverbindungen	1 235 296	254 618	2 033 158	261 793
Aluminiumsulfat	4 791 480	77 336	7 940 287	109 332
Backpulver	782 284	354 852	1 069 026	457 679
Calciumacetat	5 530 106	127 805	5 092 206	173 741
Calciumcarbid	3 749 488	189 087	1 656 411	70 719
Chlorkalk	5 946 367	111 320	10 581 533	186 678
Kupfersulfat	2 325 964	105 345	1 167 716	65 092
Dextrine	3 101 274	95 481	3 597 115	130 245
Formaldehyd	618 079	72 250	410 378	67 545
Glycerin	1 164 733	454 185	281 963	510 855
Kaliumchlorat	137 240	6 255	1 723 928	12 297
Kaliumbichromat	1 755 506	180 738	1 664 374	141 404
andere Kalisalze	5 168 693	158 217	844 910	45 268

Medizinische und pharmazeutische Präparate.

Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten stieg um 19 % von 3 538 186 $ im 1. Viertel von 1922 auf 4 206 214 $ i. J. 1923; im einzelnen gingen Chininsulfat und andere Derivate der Chinarinde von 138 422 $ (216 667 oz.) auf 65 720 $ (193 968 oz.) und Antitoxine, Sera und Impfstoffe von 96 401 $ auf 74 183 $ zurück, während die übrigen Präparate von 3 303 363 $ (7 681 059 lbs.) auf 4 066 311 $ (8 982 685 lbs.) zunahmen.

Schwefelsäure, Borsäure, Holzgeist, denaturierter Alkohol.

Die Ausfuhr von Schwefelsäure und Borsäure war etwas geringer als 1922; dagegen steigerte sich der Absatz von Methanol (Holzgeist) und von denaturiertem Alkohol von 285 000 Gall. i. W. von 201 036 $ im 1. Viertel von 1922 auf 514 147 Gall. i. W. von 462 808 $ im 1. Viertel von 1923.

Natriumverbindungen.

Die Natriumverbindungen nahmen zwar der Menge nach um 27 % zu, dem Wert nach aber um 8 % ab. Die Gesamtausfuhr von Soda und Natriumverbindungen im 1. Viertel von 1923 betrug 95 613 081 lbs. i. W. von 2 511 256 $ gegen 75 243 898 lbs. i. W. von 2 733 196 $ im 1. Viertel von 1922. Die Nachfrage nach Borax stieg um über 300 % der Menge, um über 200 % dem Wert nach, von 2 880 847 lbs. i. W. von 155 098 $ i. J. 1922 auf 12 335 514 lbs. i. W. von 491 323 $ i. J. 1923. Die Ausfuhr von Natriumbicarbonat war mit 107 768 $ (4 319 144 lbs.) gegen 79 566 $ (3 478 519 lbs.) i. J. 1922 um 35 %, Cyannatrium mit 95 810 $ (565 508 lbs.) gegen 76 337 $ (423 605 lbs.) um 26 %, Natriumsilikat (Wasserglas) mit 68 631 $ (6 471 892 lbs.) gegen 62 402 $ (5 835 751 lbs.) um 10 % und Soda (calc.) mit 167 601 $ (7 575 018 lbs.) gegen 159 506 $ (7 202 068 lbs.) um 5 % dem Wert nach höher. Dagegen ist Aetznatron eine von den Natriumverbindungen, die eine Abnahme zeigten, die Ausfuhr fiel um 38 %, von 1 539 879 $ (41 998 946 lbs.) auf 961 033 $ (25 151 759 lbs.).

Parfümerien und Kosmetika.

Die steigende Nachfrage nach Parfümerien, Kosmeticis und Toilettepräparaten zeigte sich in einer Zunahme von 20 % im 1. Viertel von 1923. Der Gesamtwert der Ausfuhr betrug 1 711 939 $; im einzelnen wurden ausgeführt: 186 803 lbs. (138 966 $) Parfümerien und Toilettewässer; 1 079 312 lbs. (410 000 $) Talkum und andere Toilettepulver; 563 826 lbs. (260 685 $) Crêmes, Schminken und andere Kosmetika; 1 049 615 lbs. (652 069 $) Zahnpulver und 410 821 lbs. (250 218 $) andere Toilettepräparate.

Düngemittel.

Die Gruppe der Düngemittel und Düngermaterialien, die einzige, welche einen Rückgang im Gesamtwert der Ausfuhr zeigt, weist dagegen eine Zunahme der Menge nach auf; es wurden ausgeführt: 185 081 t i. W. von 4 682 444 $ im 1. Viertel von 1922 gegen 230 611 t i. W. von 4 334 766 $ im 1. Viertel von 1923. Ein starker Rückgang findet sich bei Ammonsulfat und anderen Stickstoffdüngern; die Ausfuhr im 1. Viertel von 1923 betrug entsprechend 33 640 t i. W. von 2 305 812 $ und 9841 t i. W. von 586 668 $. Gestiegen ist die Nachfrage nach Phosphaten; es wurden im 1. Viertel von 1923 ausgeführt: 59 013 t (i. W. von 731 475 $) hochgrädiges Hardrock-Phosphat, 115 286 t (i. W. von 620 211 $) Pebble-Phosphat; 628 t (i. W. von 7100 $) anderes Phosphatgestein und 6261 t (i. W. von 120 759 $) Superphosphat.

Pigmente und Farbmaterialien.

Die günstige Lage der Drogen- und Firnisindustrie geht aus der Steigerung der Ausfuhr um 41 % gegen das 1. Viertel von 1922, von 2 613 536 $ auf 3 690 980 $, hervor. Eine Zunahme erfolgte bei allen Untergruppen mit Ausnahme von Bleiweiß, Firnissen (ohne Oel) und Knochenkohle; doch blieb letztere nur um 26 $ gegen 1922 zurück. Die Ausfuhr von Mineralfarben, Ockern, Umbra, Sieneser Erde usw. belief sich im 1. Viertel von 1923 auf 244 828 $ (6 705 618 lbs.) oder um 58 228 $ (1 238 853 lbs.) mehr als 1922. Zinkoxyd nahm von 1 664 224 lbs. auf 3 481 465 lbs. oder auf mehr als das Doppelte zu. Im 1. Viertel von 1923 betrug die Ausfuhr: von Lithopone 1 035 241 lbs. (56 149 $), Knochenkohle 546 204 lbs. (32 856 $), Ruß (carbon black und lamp black) 4 684 391 lbs. (709 640 $), Mennige und Bleiglätte 1 226 819 lbs. (120 405 $). Emaillefarben stiegen von 213 584 lbs. (66 981 $) im 1. Viertel von 1922 auf 500 060 lbs. (135 926 $) und andere fertiggemischte Farben von 252 270 Gall. (524 526 $) auf 2 235 338 Gall. (1 024 089 $) i. J. 1923. Oelfirnisse nahmen von 59 717 Gall. (123 674 $) auf 112 068 Gall. (204 616 $) zu, und die Ausfuhr von Leinöl betrug 103 104 $ (807 245 lbs.) gegen 69 989 $ (628 895 lbs.) i. J. 1922, oder dem Wert nach um 47 % mehr.

Naval Stores (Harze und Terpentin).

Die Ausfuhr von Naval Stores, Gummi und Harz nahm um 54 % zu, von 3 713 540 $ im 1. Viertel von 1922 auf 5 736 962 $ i. J. 1923. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die Steigerung der Harzausfuhr auf nahezu das Doppelte zurückzuführen; dieselbe betrug 223 166 Barrels zu 500 lbs. i. W. von 3 071 000 $; der Hauptabnehmer war England, wohin ungefähr ein Viertel der ganzen Ausfuhr ging, dann folgten Japan, Argentinien und Brasilien, welche je für mehr als 300 000 $ bezogen. Die Terpentinausfuhr war dem Wert nach 1923 größer als 1922, der Menge nach geringer. Auch hier war England der beste Kunde; es nahm die Hälfte der Gesamtmenge von 1 584 067 Gall. (2 276 418 $) auf.

Rohdrogen und ätherische Oele.

Die Ausfuhr von Rohdrogen, Blättern und Wurzeln nahm dem Wert nach von 673 932 $ auf 687 535 $ zu, der Menge nach aber von 1 338 658 lbs. auf 881 963 lbs. ab. Die ätherischen Oele gingen der Menge nach beträchtlich zurück, von 443 953 lbs. auf 129 418 lbs., während der Wert etwas anstieg, von 201 852 $ auf 203 959 $. Der Absatz von Pfefferminzöl im 1. Viertel von 1923 betrug 22 243 lbs. i. W. von 63 552 $. (2270)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1922/23:

Der in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1923 als vorläufig bezeichnete Verkaufspreis von 4 000 000 Mk. für 1 hl Weingeist für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (Ziff. V d 2) sowie die darin als vorläufig bezeichneten Monopolausgleichssätze von 2 600 000 Mk. für 1 hl Weingeist bzw. von 1 560 000 Mk. für 1 Doppelzentner des für diesen Verwendungszweck bestimmten Branntweins (Ziff. VII 3 Abs. 2 a u. b) und ferner die in der Bekanntmachung vom 30. Juli 1923 als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige.

Berlin, den 7. August 1923. (2228)

Neue Ausfuhrpreise für Branntwein.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im „Reichsanzeiger" vom 14. August d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 erteilten Ermächtigung setze ich den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntwein-Verwertungsordnung) mit Wirkung vom 14. August 1923 auf 20 000 000 Mk. für 100 l Weingeist fest.

Berlin, den 11. August 1923. (2258)

Aenderung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23:

Auf Grund der am 14. August 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 2., 9., 18. und 30. Juli, 1. und 3. August 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 15. August 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis 25 200 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Melasse beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 1 746 172 Mk.; für den vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 1 691 172 Mk.; für den vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 1 451 172 Mk.; für den vom 11. bis 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 1 131 172 Mk.; für den vom 19. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 531 172 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im Monat Juni hergestellten Branntwein wird als Zuschlag für Geldentwertung ein Betrag von 12 v. H., für den im Monat Juli 1923 ein solcher von 125 v. H. des Uebernahmepreises gezahlt.

Zu Ziffer III.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag 6 466 466 Mk.; für den in der Zeit vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 6 389 466 Mk.; für den in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 6 053 466 Mk.; für den in der Zeit vom 11. bis 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 5 605 466 Mk.; für den in der Zeit vom 19. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 4 765 466 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr im Betrieb gewesen sind, in der Zeit vom 16. bis 30. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag 886 044 Mk.; für den in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 3 147 886 Mk.; für den in der Zeit vom 11. bis 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 2 987 886 Mk.; für den in der Zeit vom 19. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 2 687 886 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im besetzten Gebiet vom 15. August 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird abschlagsweise ein Zuschlag von 14 800 000 Mk. und für den im unbesetzten Gebiet ein solcher von 7 400 000 Mk. für 1 hl Weingeist gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird vom 15. August 1923 ab auf 456 000 Mk. für 1 hl Weingeist festgesetzt.

Zu Ziffer V.

Vom 15. August 1923 ab beträgt

a)	der regelmäßige Verkaufspreis	252 000 000 Mk.
b)	der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis .	21 600 000 „
c)	der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein,	
	1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird	36 000 000 „
	2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird . .	72 000 000 „

für 1 hl Weingeist.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 15. August 1923 ab

1.	für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure	28 481 540 Mk.
2.	für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen	42 722 310 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vom 15. August 1923 ab

1. der regelmäßige Monopolausgleich,
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 226 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 136 080 000 Mk.
      2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 181 440 000 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . 226 800 000 „
      4. bei Aether . . . . . 294 840 000 „
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . 147 420 000 „

      für 1 Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht in Frage.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt vom 15. August 1923 ab für Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte Essenzen,
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 10 800 000 Mk. für 1 hl Weingeist,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 6 480 000 Mk. für 1 Doppelzentner;

   für Riech- und Schönheitsmittel,
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 46 800 000 Mk. für 1 hl Weingeist,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 28 080 000 Mk. für 1 Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 15. August 1923 ab 200 000 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Berlin, den 14. August 1923. (2267)

Neuregelung von Branntweinpreisen.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende vier Bekanntmachungen vom 17. August d. J.:

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit: in Mengen:

Digitized by Google

bis	5 l Raum	2 489 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	2 487 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	2 485 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W.	2 614 000 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „	2 612 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	2 610 000 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	2 608 000 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 7500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 10 000 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis	5 l Raum	390 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	388 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	386 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W.	404 000 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „	402 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	400 000 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	398 000 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 7500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 10 000 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis	5 l Raum	739 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	737 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	735 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W.	772 000 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „	770 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	768 000 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	766 000 „	„ 1 „	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 15. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 234 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	267 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	265 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	263 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W.	275 000 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „	273 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	271 000 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	269 000 „	„ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 378 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	407 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	405 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	403 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W.	422 000 Mk.	je 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „	420 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	418 000 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	416 000 „	„ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 738 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	756 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	754 000 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	752 000 „	„ 1 „	
von	25 l W. „ 60 l W.	790 000 „	„ 1 W.	
„ über	60 l „ „ 100 l „	788 000 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	786 000 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	784 000 „	„ 1 „	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 15. August 1923 in Kraft.

Bekanntmachung
über Verkaufspreise für alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis Mk.	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922): für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke u. v. Essenzen für Backzwecke, Zuckerwaren Mk.	für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln Mk.	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis Mk.
Bis 5 l R. . . .	2 664 000	477 000	841 000	331 000
über 5 „ 10 l „ . . .	2 662 000	475 000	839 000	329 000
„ 10 „ 25 l „ . . .	2 660 000	473 000	837 000	327 000
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W. . . .	2 685 000	476 000	843 000	328 000
über 60 „ 100 l „ . . .	2 683 000	474 000	841 000	326 000
„ 100 „ 150 l „ . . .	2 681 000	472 000	839 000	324 000
„ 150 „ 280 l „ . . .	2 679 000	470 000	837 000	322 000
„ 280 „ 600 l „ . . .	2 677 000	468 000	835 000	320 000
„ 600 l W.	2 675 000	466 000	733 000	318 000
je Liter Weingeist				

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 15. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Aenderung der Branntwein-Verkaufspreise im Betriebsjahr 1922/23.

Auf Grund der am 14. August 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer V: Vom 15. August 1923 ab beträgt der Essigbranntweinpreis 21 600 000 Mk. für 1 hl Weingeist. (2288)

Neuregelung der Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

1. Die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:

für die Gestellung von Fässern . . . . . 6 000 Mk. je hl
für die Gestellung von Kesselwagen . . . 15 000 „ „ „

2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:

für jedes Faß und jeden Tag . . . . . 5 000 Mk.
für jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . . 15 000 „
für jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag 30 000 „

Vorstehende Gebühren treten am 15. August 1923 in Kraft.
Berlin, den 15. August 1923. (2273)

Vorschuß auf das Branntweinübernahmegeld.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein sendet uns folgende Mitteilung vom 16. August d. J.:

Bis auf Weiteres wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die fortschreitende Geldentwertung, den Brennereibesitzern auf Antrag schon vor der Abnahme des von ihnen an die Reichsmonopolverwaltung abzuliefernden Branntweins ein Vorschuß auf das Branntweinübernahmegeld gezahlt werden. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des ersten Abfertigungsbeamten über die ungefähre Menge des zur Zeit des Antrages bereits in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Branntweinaufbewahrungsgefäßen vorhandenen ablieferungspflichtigen Branntweins nach Litern Weingeist unter Angabe der Zeit der Herstellung des Branntweins und der Art der verwendeten Rohstoffe beizufügen. Im besetzten Gebiet kann in den Bezirken, in denen Abfertigungsbeamte nicht mehr vorhanden sind, die Bescheinigung durch die zuständigen Vertrauensleute ausgestellt werden. (2276)

Abänderung der Bekanntmachung über die Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Februar 1923.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 17. August d. J. folgende Bekanntmachung:

Digitized by Google

In Abänderung der Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Februar 1923 wird die Bestimmung II,4, wonach das Kaufgeld gegen Sicherheitsleistung, insbesondere auch gegen Bürgschaft gestundet werden kann, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Zahlung hat nur noch gleichzeitig mit der Bestellung gemäß II,1 zu erfolgen. Absatz IV,1B der Bezugsbedingungen fällt dementsprechend fort.

Für die bis zum heutigen Tage von der Reichsmonopolverwaltung angenommenen oder ihr vorliegenden Sicherheitsleistungen treten Uebergangsbestimmungen ein, die noch bekanntgegeben werden.

Berlin, den 16. August 1923. (2278)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 182) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 7. August 1923 ab von 146 400 Mk. auf 265 900 Mk. erhöht.

Berlin, den 8. August 1923.

•

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1923 tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 8. August 1923 ab von 265 900 Mk. auf 378 800 Mk. erhöht.

Berlin, den 9. August 1923. (2224)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 13. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. August d. J.:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 3. und 9. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180 und 187) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden:

a) der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure von 378 800 Mk. auf 375 700 Mk. ermäßigt,

b) der Aufschlag für je 100 kg einschließlich Füllgebühr bei Lieferung in Papiersäcken von 15 500 Mk. auf 46 500 Mk. erhöht.

2. Abs. B in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180) wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	898 200
b) für gedarrte und gemahlene Ware	906 100
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	898 200
3. Natriumammoniumsulfat	898 200
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	898 200
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	898 200
Daneben kann der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	984 200
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	898 200
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	898 200
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	898 200
10. Kalkstickstoff	812 200
11. Blutmehl	619 600
12. Hornmehl	688 400

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" treten folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 155 300 Mk. auf 478 700 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 124 200 Mk. auf 382 900 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

die Aufschläge für 100 kg bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken von 139 800 Mk. auf 430 800 Mk., in neuen Papiergewebesäcken von 14 000 Mk. auf 42 000 Mk., in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 3500 auf 10 500 Mk.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das Kilogrammprozent Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 350 500 Mk. auf 998 400 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 2a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 9. August 1923 ab, soweit Artikel I Nr. 1a in Frage kommt, mit Wirkung vom 10. August 1923, im übrigen mit Wirkung vom 13. August 1923 ab in Kraft. (2252)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 16. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 3. Mai, 13. Juli und 11. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103, 162, 185) erhält folgende Fassung:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Superphosphat wird bis auf weiteres abgesehen.

2. Abs. B Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

I. Die Preise für Stickstoffdüngemittel dürfen die Beträge nicht übersteigen, die sich auf nachstehender Grundlage errechnen:

Es ist zu rechnen 1 Kilogrammprozent Stickstoff

im	gleich Roggen
1. schwefelsauren Ammoniak:	
a) gewöhnliche Waren mit einem Gehalt von ungefähr 20,5 % Stickstoff	6,83 kg
b) gedarrte und gemahlene Waren mit einem Gehalt von ungefähr 20,8 % Stickstoff	6,90 kg
2. salzsauren Ammoniak mit einem Gehalt von ungefähr 25 % Stickstoff	6,83 kg
Kaliammonsalpeter mit einem Gehalt von ungefähr 16 % Stickstoff, wobei der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden kann	6,83 kg
Leunasalpeter mit einem Gehalt von ungefähr 25 bis 27 % Stickstoff (Ammonsulfatsalpeter)	6,83 kg

Digitized by Google

3. Natronsalpeter mit einem Gehalt von ungefähr 16 % Stickstoff . . . . . 7,59 kg
4. Kalkstickstoff mit einem Gehalt von ungefähr 18 bis 22 % Stickstoff . . . . . 6,07 kg
5. Blutmehl mit einem Gehalt von ungefähr 10 % Stickstoff . . . . . 5,55 kg
6. Hornmehl mit einem Gehalt von ungefähr 9 % Stickstoff . . . . . 6,15 kg

II. Der Roggenwert ist in Reichsmark umzurechnen auf der Grundlage der mittleren amtlichen Notierung für märkischen Roggen an der Berliner Produktenbörse. Maßgebend für die Umrechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Lieferung und wenn der Roggenpreis an dem letzten Börsentage vor dem Tage an dem der Versender der Ware über den Gegenwert verfügen kann, höher ist, dieser Preis.

III. Dem nach I und II errechneten Preis darf zugeschlagen werden:

1. 1 %.
2. ein Betrag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe, der berechnet für das Kilogrammprozent Reinstickstoff, vom Verwaltungsrat des Stickstoffsyndikats, G. m. b. H., in Berlin wöchentlich festgesetzt und von seinem Vorsitzenden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wird; dieser Zuschlag kommt für die unter I Ziffer 5 und 6 aufgeführten Stickstoffdüngemittel nicht in Betracht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1923 ab in Kraft. (2275)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) Die Preise
   für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 15 300 Mk. auf 63 000 Mk.,
   für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 18 000 Mk. auf 74 000 Mk.;
b) die Aufschläge einschl. Füllgebühr bei Verwendung von:
   Papiersäcken für je 100 kg von 15 500 Mk. auf 146 000 Mk.,
   neuen Jutesäcken:
   mit 100 kg Fassungsraum von 31 000 Mk. auf 291 000 Mk.,
   mit 75 kg Fassungsraum von 25 000 Mk. auf 237 000 Mk.

Artikel II.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 3400 Mk. auf . . 67 000 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 4000 Mk. auf . . . . . 76 000 „

erhöht.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 176) tritt folgende Aenderung ein:

Der Zuschlag für das Kilogrammprozent Reinkali in Superphosphatmischungen wird von 3990 Mk. auf 11 000 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel III in Betracht kommt, mit Wirkung vom 11. August 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 16. August 1923 ab in Kraft. (2266)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 17. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 15. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni, 11. und 14. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 142, 185 und 187) erhält folgende Fassung:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen wird bis auf weiteres abgesehen.

Dem jeweiligen Höchstpreise für das Kilogrammprozent Stickstoff sowie dem jeweiligen Preise für das Kilogrammprozent Kali im 20 %igen Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof dürfen 10½ % zugeschlagen werden. Außerdem können Frachten berechnet werden, die

1. für den Anteil der Stickstoffdüngemittel in diesen Mischungen eine Durchschnittsentfernung von 240 Kilometern,
2. für den Anteil des 20 %igen Kalidüngesalzes in diesen Mischungen
   a) ab Frachtausgangsbahnhof bis zur Station des Lieferwerks eine Durchschnittsentfernung von 330 Kilometern,
   b) ab Station des Lieferwerks bis zur Station des Empfängers eine Durchschnittsentfernung von 240 Kilometern

nicht übersteigen dürfen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1923 ab in Kraft.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die laufende Woche auf 125 600 Mk. für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt.

Berlin, den 16. August 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2277)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 20. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 18. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

In Abs. B. „Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" treten in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 185) folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 478 700 Mk. auf 492 400 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 382 900 Mk. auf 393 900 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Absatz 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 185) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

die Aufschläge für 100 kg bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken von 430 800 Mk. auf 443 200 Mk.,
in neuen Papiergewebesäcken von 42 000 Mk. auf 126 000 Mk.,
in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 10 500 Mk. auf 31 500 Mk.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft. (2299)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im „Reichsanzeiger" vom 9. August d. J. folgende Ver-

Digitized by Google

ordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 9. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	12 000,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	20 000,— „
	zu 200 Stück	36 000,— „
	zu 500 Stück	84 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	168 000,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	390 000,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	720 000,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	3 300 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	3 720,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	15 880,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	63 620,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	197 000,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	380 100,— „
3.	Packung zu 200 g	743 300,— „
4.	Packung zu 400 g	1 465 700,— „
5.	Packung zu 800 g	2 903 600,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	1 920 000,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	1 844 600,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	3 600 000,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	20 000,— „
5.	Dulcin (III) von jedem kg.	1 925 000,— „

Berlin, den 8. August 1923. (2225)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. August d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 17. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	50 000 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	80 000 „
	zu 200 Stück	145 000 „
	zu 500 Stück	335 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	672 000 Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	1 560 000 „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	2 880 000 „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	13 200 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	12 000 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	48 000 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	230 000 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	771 600 Mk.
2.	Packung zu 100 g	1 511 600 „
3.	Packung zu 200 g	2 984 700 „
4.	Packung zu 400 g	5 921 800 „
5.	Packung zu 800 g	11 780 200 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	8 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	7 408 125 „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	14 400 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	50 000 „
5.	Dulcin (III) von jedem kg.	5 236 000 „

Berlin, den 16. August 1923. (2286)

Ausführungsbestimmungen zu den Verbrauchssteuergesetzen vom 9. Juli 1923.

Im Reichsministerialblatt Nr. 42 vom 9. August 1923 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium Ausführungsbestimmungen zu einer Reihe von Verbrauchssteuergesetzen vom 9. Juli 1923:

Zündwarensteuergesetz S. 749 bis 764; Leuchtmittelsteuergesetz S. 765 bis 781; Salzsteuergesetz S. 867 bis 882. (2268)

Nachversteuerung für Leuchtmittel.

In den nächsten Tagen wird im „Reichsgesetzblatt" eine Leuchtmittelnachsteuerordnung veröffentlicht werden. Nach ihr sind die nach dem Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 („Reichsgesetzblatt" L. S. 567 567) und seinen Ausführungsbestimmungen zu versteuernden Leuchtmittel, die sich am 1. September 1923 im Geltungsbereich des Gesetzes im freien Verkehr befinden und zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, nachzuversteuern.

Die Nachsteuer ist nach den Steuergesetzen bemessen, die für Leuchtmittel vom 1. September 1923 ab gelten werden. Wer am 1. September 1923 nachsteuerpflichtige Leuchtmittel im Gewahrsam hat, muß sie bis zum 5. September 1923 unter Angabe des Aufbewahrungsraumes seiner Bezirkszollstelle schriftlich oder mündlich anmelden, und zwar elektrische Glühlampen nach dem Wattverbrauch oder, falls dieser nicht bekannt ist, nach der bisherigen Steuerklasse. Leuchtmittel, die am 1. September 1923 unterwegs sind, hat der Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Gewahrsam gelangen. Die Nachsteuer, die von der Zollstelle unverzüglich nach der Abgabe der Anmeldung festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mit der Aufforderung zur Zahlung mitgeteilt wird, ist spätestens eine Woche nach Empfang dieser Mitteilung einzuzahlen; sie kann auch alsbald bei der Anmeldung entrichtet werden. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen der Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den Strafvorschriften geahndet, die für die Besteuerung der Leuchtmittel gelten. (2303)

Nachversteuerung für Zündwaren.

Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers werden auf Grund des § 20 des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 die in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Zündwaren (Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen), die sich am 1. September im freien Verkehr befinden und zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, einer Nachsteuer unterworfen. Die Vorräte sind bis zum 5. September der Zollstelle des Bezirks schriftlich oder mündlich unter Angabe von Art, Menge und Aufbewahrungsort anzumelden. Der Nachsteuerbetrag kann sogleich bei der Anmeldung entrichtet werden und ist spätestens innerhalb einer Woche einzuzahlen. (2304)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 14., 15., 18. und 21. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern sieben Bekanntmachungen vom 10., 14., 17. und 22. August d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter, sechster, siebenter, achter, neunter, zehnter und elfter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2259)

Digitized by Google

Der Handel mit Arzneimitteln.

Die Preußische Regierung hat eine Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Handelsbeschränkungen erlassen.

Für die chemische Industrie kommen darin die Bestimmungen über den Handel mit Arzneimitteln in Betracht.

Zur Entscheidung über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln sind nicht mehr die Ortspolizeibehörden und in Landkreisen die Landräte, sondern die Handelserlaubnisstellen zuständig.

Die Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln wird von den Stellen erteilt und zurückgenommen, die über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu entscheiden haben. Bezüglich der Zusammensetzung der hiernach für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln berufenen Stellen, der Ernennung der Mitglieder dieser Stellen und der ihnen zu gewährenden Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Fahrkosten, des von den Stellen und Antragstellern einzuhaltenden Verfahrens, des Beschwerdeverfahrens und der Beschwerdeinstanzen sowie der Kosten und Gebühren gelten die Bestimmungen zu A I entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Die dem Handelsstande zu entnehmenden sachverständigen Mitglieder der Stelle müssen dem Arzneimittelhandel angehören;
b) dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte auszuhändigen;
c) bei mangelndem volkswirtschaftlichen Bedürfnis ist die Versagung der Erlaubnis nicht zwingend vorgeschrieben (§ 6 letzter Halbsatz der Verordnung);
d) bei der Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln sind die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) zu beobachten;
e) im Artikel II tritt an Stelle des Ministers für Handel und Gewerbe der Minister für Volkswohlfahrt.

Denjenigen Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Großhandel getrieben haben und demzufolge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 einer Erlaubnis nicht bedürfen, können die Ortspolizeibehörden auf Antrag eine Bescheinigung des Inhalts ausstellen, daß sie auf Grund der genannten Vorschrift zum Handel mit Arzneimitteln berechtigt sind. Dies gilt auch für solche Apothekeninhaber, die neben dem eigentlichen Apothekenbetrieb Großhandel mit Arzneimitteln betreiben wollen und schon vor dem 1. August 1914 Großhandel mit Arzneimitteln betrieben haben.

Als Verbraucher im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung gelten auch Krankenanstalten, ärztliche Hausapotheken und ähnliche Einrichtungen. (2313)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 25. bis Freitag, den 31. August** d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

87 189 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 25. bis 31. August 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,81
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	18,73
100 brasilianische Milreis (Papier)	40,98
100 bulgarische Lewa	3,81
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,0001
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,20
100 englische Schillinge	96,—
100 englische Pence	8,—
100 estländische Mark	1,11
100 finnische Mark	11,65
100 französische Franken	23,26
100 griechische Drachmen	7,15
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03
100 italienische Lire	18,11
100 jugoslawische Dinar	4,49
100 lettische Rubel	1,58
100 Litas	33,42
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129,39
100 polnische Mark	0,0014
100 portugiesische Eskudos	17,42
100 rumänische Lei	1,75
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,31
100 türkische Piaster	2,30
100 ungarische Kronen	0,022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

(2272)

Widerruf der Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in Hochvaluten.

Die den Außenhandelsstellen übertragene Befugnis, bei der Ausfuhr von Waren der Anlage A der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 (bedingt ausfuhrfreie Waren) mittels Devisenablieferungserklärung Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in einer oder in § 2 der genannten Bekanntmachung aufgeführten ausländischen Währungen zu gewähren, ist seitens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung angesichts der Devisenlage und angesichts der im Inlande überhandnehmenden Preisstellungen auf einer Goldmarkbasis widerrufen worden. Bei Ausfuhr mittels Devisenablieferungserklärung ist daher künftig Preisstellung in Reichsmark nicht mehr zulässig. Die bisher seitens der Außenhandelsstellen gewährten Ausnahmen verlieren ihre Gültigkeit. Dies gilt auch bei Ausfuhren nach Danzig, Ost-Oberschlesien usw. Verkäufe in Reichsmark können nur noch bei Einhaltung einer förmlichen Ausfuhrbewilligung gewährt werden; die Außenhandelsstellen sind jedoch angewiesen, allgemein im Ausfuhrbewilligungsverfahren bei der Zulassung von Reichsmarkverkäufen allerstrengste Zurückhaltung zu beobachten. (2274)

Abgabepflichtige Devisen.

Nach der Verordnung über die erleichterte Ausfuhr sind bekanntlich mindestens 40 % des Ausfuhrwertes in hochwertigen Devisen unverzüglich nach Eingang der Reichsbank anzubieten, wenn nicht besondere Erleichterungen zugestanden worden sind. Hinsichtlich der abgabepflichtigen Teilbeträge sind in Ausfuhrkreisen Zweifel darüber entstanden, ob der Abgabepflicht genügt ist, wenn die Beträge in einer anderen hochwertigen Währung abgeführt werden als in der, auf die die Devisenablieferungserklärung lautet, oder ob unbedingt von jeder einzelnen Devisenart der abgabepflichtige Teilbetrag abzuführen ist. Auf Anfrage einer Außenhandelstelle hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung entschieden (16. 7. 23 — Nr. 30 395 —), daß keine Einwendungen erhoben werden, wenn anstatt ablieferungspflichtiger, aber nicht verfügbarer Währungen andere hochvalutarische Devisen zur Ablieferung gelangen. Die Verrechnung erfolgt ohne weiteres auf das Gesamtablieferungssoll. (2202)

Nacherhebung der Ausfuhrabgabe nur in Goldmark.

Da verschiedene Außenhandelstellen auch nach dem 17. Juli 1923 noch Festsetzungen in Papiermark vornehmen, weist der Reichsfinanzminister darauf hin, daß die von den Außenhandelstellen vom 18. Juli 1923 ab ausgestellten Ausfuhrbewilligungen und Anweisungen zur Nacherhebung bzw. Erstattung von Ausfuhrabgabe nur in Goldmark festgesetzt sein dürfen (Absatz 2 des RFME. vom 9. 7. 23 — II p 17 418 —; Verfügung vom 17. 7. 23 — II 3 167 R —).

Alle nach dem 17. Juli 1923 ausgefertigten über Papiermark lautenden Urkunden sind daher seitens der Zollkassen nicht anzunehmen, sondern der betreffenden Außenhandelstelle unter Hinweis auf die in Nr. 160 des Reichsanzeigers veröffentlichte Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe vom 9. 7. 23 zwecks Umrechnung in Goldmark zurückzugeben. (2300)

Unbare Zahlung der Presseabgabe.

In Anbetracht der Zahlungsmittelnot, die es manchen Firmen unmöglich macht, die nötigen Rückvergütungsmarken bei den Postanstalten durch Barzahlung zu kaufen, werden die Ausfuhrfirmen darauf hingewiesen, daß die Presseabgabe auch unbar entrichtet werden kann. Die Abgabe kann vorher bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstraße 86, Bankkonto Deutsche Bank, Depositenkasse C, Berlin W 9, Potsdamer Straße 127/128, auf dem Bankwege oder durch Postscheck auf das Postscheckkonto Berlin NW 7

Digitized by Google

Nr. 29073 eingezahlt werden. In solchen Fällen ist auf die Ausfuhrerklärung, auf die sonst die Pressemarken zu kleben sind, ein Vermerk zu machen: „Presseabgabe in Höhe von . . . . . Mark entrichtet." Der Vermerk ist unterschriftlich zu bescheinigen. (2251)

Entrichtung der Presseabgabe.

Nach einer im Reichsanzeiger vom 16. August d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 10. August d. J. erhält die Bekanntmachung vom 28. April 1923 (Reichsanzeiger vom 30. April d. J.) folgende Erweiterung:

Artikel I.

Die Presseabgabe ist nicht zu entrichten:

10. Bei der Ausfuhr von Mustern, soweit dieselbe mittels eines Musterpasses erfolgt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli in Kraft. (2285)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Juli 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse (in 1000 Mark) für den Monat Juli 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 1; Griechenland: 1 Drachme = 8; Lettland: 1 lettischer Rubel = 1,3, 1 Lat = 63; Litauen: 1 Litas = 33; Luxemburg: 1 Frank = 16; Polen: 100 polnische Mark = 0,208; Rußland: 100 Zarenrubel = 0,240, 100 Dumarubel = 0,004, 1 Sowjetrubel Emission 1923 = 1,750; Türkei: 1 türk. Pfund = 214; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 1555; Brit. Ostindien: 1 Rupie = 102; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 176; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 169; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 230; Persien: 1 Silberkran = 25; Argentinien: 1 Goldpeso = 257; Kanada: 1 kanad. Dollar = 322; Chile: 1 Peso = 42; Mexiko: 1 Peso = 158; Peru: 1 peruan. Pfund = 1385; Uruguay: 1 Peso = 262. (2279)

Zolltarifentscheidung.

Schieferöl. Tarif-Nr. 239. Zollsatz 10 Mark Gold für 1 dz. Die als Schieferrohöl bezeichnete Ware stellt sich als dunkelbraune, grünlich fluoreszierende Masse von vaselinartiger Konsistenz und mineralölartigem Geruche dar, die in Weingeist nur wenig, in Benzol und Tetrachlorkohlenstoff aber klar löslich ist. Die Dichte beträgt bei 20° C 0,931, bei 15° C 0,940. Der Siedepunkt liegt bei 175° C. Bei der Destillation nach Engler gingen bis zu 320° C 34,0 ccm über. Der Erstarrungspunkt (Stockpunkt) liegt bei 25° C, bei der Temperatur von 30° C ist das Erzeugnis fließend. Die Ware ist als konsistentes Mineralschmieröl der Tarif-Nr. 239 mit 10 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichworte „Schieferöl" und „Mineralöle Ziff. 1 a"; Mineralölzollordnung A Abs. 2.) Herstellungsland: Tirol. Verwendungszweck: Zur Beimengung zu konsistenten Fetten, Paraffinerzeugung. (2264)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Multiplikatoren.** Mit Wirkung vom 18. August d. J. sind die Zollmultiplikatoren erhöht worden, und zwar der normale von 24 000 auf 36 000 und der ermäßigte von 18 000 auf 27 000. (2290)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 216: Hektographen und andere Kopierapparate unterliegen der Verzollung nach Pos. 216 P. I des Zolltarifs als „Schreibgeräte". — Zu Pos. 112: Das Zolldepartement teilt mit, daß Lysol der Verzollung nach Pos. 112 P. 9 des Zolltarifs als pharmazeutisches Produkt, nicht besonders genannt, unterliegt. (2291)

Einfuhrfreiheit für Düngesalze. Das Zolldepartement teilt mit, daß Kalisalze, Kainit u. dgl., d. h. künstliche Düngemittel, nicht unter das Salzmonopol fallen, daß also für die Einfuhr derartiger Salze die Erlaubnis des Finanzministeriums nicht erforderlich ist. Dagegen fällt Viehsalz und vergälltes Salz unter das Monopol; für die Einfuhr ist daher eine Bewilligung erforderlich. (2292)

Großbritannien. **Formaldehyd nicht zollpflichtig nach dem Industrieschutzgesetz.** In der Beschwerdesache, daß Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, hat der Referent die Streichung von der Liste mit Wirkung vom 20. August 1923 verfügt. (2306)

Tschechoslowakei. **Erleichterung der Gerbstoff-Ausfuhr.** Die Ausfuhr von Gerbstoffen ist bisher an die Bedingung gebunden, daß die gleiche Menge, die exportiert wird, vom Exporteur der inländischen Lederindustrie verkauft werden muß. Vom 1. September ab soll nun laut „Trib." der Handel mit Gerbstoffen derart geregelt werden, daß die Einfuhr ohne Gebühren bewilligt wird, während bei der Ausfuhr eine 5proz. Gebühr vom Fakturapreis eingehoben werden soll. Schon in der letzten Zeit wurde die Bewilligungspraxis milder gehandhabt, indem die Vorlage eines Frachtbriefes nicht mehr gefordert wurde, sondern bloß der Schlußbrief und die Hinterlegung einer Kaution von 1000 K in jedem einzelnen Falle. (2260)

Ungarn. **Die Umsatzsteuer.** Der Budapester Mitarbeiter des „Prag. Tagbl." meldet: In Angelegenheit der Entrichtung der Umsatzsteuer durch ausländische Firmen ist seit längerem eine Gegenaktion ihrer ungarischen Vertreter im Zuge. Die Aktion, der sich auch die diplomatischen Vertreter der Auslandsstaaten angeschlossen haben, richtet sich besonders dagegen, daß die Zahlungsverpflichtung mit rückwirkender Kraft festgestellt worden ist, wodurch viele Vertreter, die die Umsatzsteuer noch nicht in den Verkaufspreis kalkuliert hatten, geschädigt werden. Der Finanzminister hat jüngst die Durchführung der hierauf bezüglichen Verordnung bis 15. September d. J. aufgehoben. Auf Verwendung des Präsidenten des Ungarischen kaufmännischen Landesverbandes, Abgeordneten Paul Sándor, hat der Finanzminister nun die Weisung erteilt, die Verordnung einer Revision zu unterziehen. Wie verlautet, wird von der Entrichtung der Umsatzsteuer wohl nicht Abstand genommen, doch sollen günstige Zahlungsbedingungen festgestellt werden, um die Begleichung der Millionenbeträge zu erleichtern. (2287)

Türkei. **Zollfreie Einfuhr von Pottasche.** Nach einer Regierungsverordnung vom 30. Juni d. J. ist die Einfuhr von Pottasche, welche zum Rosinentrocknen Verwendung findet, von der Zollzahlung befreit. (2293)

Griechenland. **Aenderungen des Zolltarifs.** Durch Dekret vom 13. Juli sind die Einfuhrzölle für verschiedene Waren mit Wirkung vom 15. Juli geändert worden; der neue Vertragszoll für Chinin trat am 14. Juli in Kraft. Folgende Positionen sind für die chemische Industrie von Interesse:

Tarif-Nr.	Ware	Generaltarif	Vertragstarif
		Drachmen (in Metallwährung) für 100 Oka	
22 b	Salep	100	50
28 b	Anis, gewöhnlicher (nicht Sternanis)	15	—
57	Mastix und schwarzer Mastix . . .	150	100
60 c	Auszüge aus Blauholz, Katechu, Orseille, Eichenrinde, Sumach, Mimosa, Kastanienholz usw.	14	—
79	Tinkturen, Extrakte und Syrupe (mit Ausnahme von Patentmedizinen) .	2[1])	frei
83 a	Chinin, allgemein	5[1])	1[1])
83 b	Chinidin und Chinchonin	20[1])	10[1])
99 a 1	Paraffinwachs, Ceresin und alle nicht besonders genannten Mineralwachse	175	130
102 b	Schreib- oder Zeichentinte in Pulver- oder Tablettenform	400	200
103 e	Naphthalin; Natriumsulfid, -sulfat, -hyposulfit und -hypochlorit; Chlorkalk, Manganchlorür	1,50	—
109 a	Schießpulver für Sport- oder militärische Zwecke; Dynamit u. and. Sprengstoffe; Feuerwerk	180	—
127 b	Celluloid, Glutin, Casein, künstlich. Bernstein und ähnliche Materialien in Stücken, Stäben und Platten, nicht verarbeitet	0,2[1])[2])	1,20[1])

(2301)

Mexiko. **Zollfreiheit und Befreiung von Konsulargebühren.** Nach einem Dekret des Präsidenten, das im „Diario Official" vom 21. Juni d. J. veröffentlicht ist, sind für eine Reihe von Waren, die zur Ausführung von Stauwerken dienen, die Einfuhrzölle sowie die Zahlung von Konsulargebühren aufgehoben. Aus dem Bereich der chemischen Industrie erstreckt sich diese Maßregel auf Pos. 260 Kohlenteer und Asphalt. (2294)

[1]) Für 1 Oka. [2]) Die Zolländerungen sind dem Board of Trade Journal entnommen In dieser Position dürfte ein Druckfehler vorliegen, der voraussichtlich berichtigt werden wird.

Digitized by Google

Guatemala. **Konsularfakturen für Postpakete.** Ein Telegramm aus Guatemala besagt, daß vom 16. September d. J. ab jedes Postpaket von einer von dem guatemaltekischen Konsul an dem Aufgabeort beglaubigten Kopie der Faktur zwecks Feststellung der Zölle begleitet sein muß. Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 2 % des Wertes erhoben werden. (2282)

Goldküste. **Aenderung des Einfuhrzolls für parfümierte Spirituosen usw.** Durch Verordnung vom 4. Juli 1923 ist der Einfuhrzoll auf „parfümierte Spirituosen, mit Einschluß von Zahnpulvern, Toilettepräparaten und Waschwässern" (Pos. 20, d) auf 15 sh. per imp. Gall., oder einen Teil davon, festgesetzt worden. (2305)

VERKEHRSWESEN

Abänderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil II) Nr. 29 vom 13. August 1923 veröffentlicht der Reichsverkehrsminister eine Verordnung vom 18. Juli 1923 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Sie bezieht sich auf I a Sprengstoffe, I c Zündwaren und Feuerwerkskörper, I e Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden, ferner auf III brennbare Flüssigkeiten. (2265)

Beförderung von Calciumcarbid in Kesselwagen.

Gemäß einem Beschluß der Ständigen Tarifkommission auf der 131. Sitzung vom 26. bis 28. Juni d. J. ist die Beförderung von Calciumcarbid in Kesselwagen vom 1. September d. J. ab zugelassen worden. (2289)

STEUERWESEN

Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer.

Im Reichsgesetzblatt (I) vom 11. August d. J. ist die Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer vom 4. August d. J. veröffentlicht. Nachfolgend bringen wir die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung zum Abdruck:

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. jeden Monats, erstmalig zum 15. August 1923, eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 des Umsatzsteuergesetzes bezeichnet; gleichzeitig hat er eine diesen Entgelten entsprechende Abschlagszahlung zu leisten. Für Steuerpflichtige, deren Umsätze im Kalenderjahr 1922 nach ihrer Erklärung oder, falls eine Veranlagung bereits erfolgt ist, nach dieser den Betrag von 1,5 Millionen Mark nicht überstiegen haben, bewendet es bei den Vorschriften des § 37 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes.

Gibt der Steuerpflichtige eine Voranmeldung bis zum Ablauf der Abschlagszahlungsfrist nicht ab, so setzt die Steuerstelle die Abschlagszahlung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen fest.

Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum 10. des auf den letzten Monat des Steuerabschnitts folgenden Monats den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrag und der Summe der für die Umsätze des Veranlagungsvierteljahrs entrichteten Abschlagszahlungen zu zahlen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Steuerabschnitt länger als das Kalendervierteljahr ist. (2250)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der Reichsgesundheitsrat.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, hat der Reichsrat die Wahlen der Mitglieder des Reichsgesundheitsrats für die Jahre 1923 bis einschl. 1927 vollzogen. Dabei hat der Reichsgesundheitsrat eine Erweiterung seiner Mitgliederzahl auf 143 erfahren. Die chemische Industrie ist durch folgende Mitglieder vertreten:

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Erster Vorsitzender des Vereins z. W., Leverkusen.

Kommerzienrat Dr. Frank, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W. und Vorsitzender der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin.

Dr. Karl Merck, Fabrikbesitzer, Darmstadt.

Professor Dr. Curschmann, Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfen.

Professor Dr. Fresenius, Mitinhaber des Chemischen Laboratoriums Fresenius, Wiesbaden. (2253)

Branntweinerzeugung und -verbrauch Oktober bis Juni 1922/23.

Oktober bis Juni 1922/23 betrug die Branntweinerzeugung in Deutschland 1 813 940 hl gegenüber einer Erzeugung in der gleichen Zeit 1913/14 von 3 733 990 hl. Von der Gesamtproduktion entfallen auf landwirtschaftliche Brennereien 81,9 %, Hefebrennereien 4,6 %, Melassebrennereien 6,1 %, sonstige Brennereien 1,2 % und auf die Monopolbrennereien 6,2 %.

Die Abgabe zum regelmäßigen Verkaufspreis (Trinkverbrauch) betrug Oktober/Juni 1922/23 307 889 hl, 1913/14 1 423 885 hl.

Die Abgabe zum ermäßigten Verkaufspreis betrug Oktober/Juni 1922/23 559 940 hl, 1913/14 1 436 501 hl. Der Gesamtverbrauch zu ermäßigtem Verkaufspreis (früher steuerfrei abgegebene Mengen) stellt sich auf etwas über ein Drittel im gleichen Zeitabschnitt 1913/14, und es entfallen davon auf Brennspiritus, Motorspiritus und technischen Spiritus 423 905 hl, auf Branntwein zur Bereitung von Essig 75 570 hl und auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, für Essenzen usw. 60 465 hl.

Der Bestand am 1. Juni 1923 stellte sich auf 1 340 305 hl. (2232)

Ausland

Tschechoslowakei. **Chemische Verwertung von Kohle.** Das tschechische Ministerium für öffentliche Arbeiten beabsichtigt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, demnächst eine neue Aktiengesellschaft zu gründen, deren Aktienkapital einige Millionen Kč. betragen soll. Aufgabe der Gesellschaft wird die Verwertung der Kohlenvorräte, hauptsächlich der Braunkohle, auf chemischem Wege sein. Dieses neue System der Kohlenverwertung basiert auf den von den Mutejowitzer Kohlenbergwerken, und zwar von der Gesellschaft m. b. H. „Union", angestellten Versuchen. Diese Gesellschaft destilliert in der neu angekauften Fabrik in Königsfeld bei Brünn Braunkohle und Lignit bei niedriger Temperatur und erzielt hierdurch einen Rohteer, aus welchem wertvolle Produkte, ähnlich wie aus Naphtha, gewonnen werden, und andererseits auch sogenannten Halbkoks, der denselben Zwecken dient wie Kohle. Die Gesellschaft „Union" errichtet einen neuen großen Betrieb in der Nähe der Mutejowitzer Bergwerke, die den überwiegenden Teil der Aktien übernehmen werden. (2226)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Kommerzienrat Dr. h. c. Siegmund Seligmann, Generaldirektor der Continental-Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie, Hannover, feierte am 19. August d. J. seinen 70. Geburtstag. (2297)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik zu Schöningen, Schöningen.** Nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922/1923 ist die Produktion der einzelnen Betriebe ohne Störung von den Absatzmärkten aufgenommen. Die Absatzstockung bei Düngemitteln, die Anfang April eintrat, machte einer lebhaften Nachfrage Platz, nachdem sich die Getreidepreise wieder in aufsteigender Richtung bewegten. Die Nachfrage konnte nicht voll befriedigt werden. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse ebenso, da durch die Besetzung von Oppau erhebliche Stickstoffmengen ausfallen, die sonst für deutsches Gebiet zur Verfügung standen. Das Ausfuhrgeschäft hat sich gegen das Vorjahr weiter gehoben. Die Erhöhung des Stammkapitals von 2,7 Millionen auf 7 Millionen Mark ist durchgeführt. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellte sich auf 78 344 409 Mk.; es gelangt eine Dividende von 500 % zur Verteilung. (2188)

* **Cedenta-Werke Aktiengesellschaft Berlin.** Wie der Vorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1922/1923 mitteilt, hat sich der Umsatz nicht nur zahlenmäßig, sondern auch mengenmäßig erhöht; die Gesellschaft konnte im In- und Ausland erweiterte Absatzgebiete gewinnen. Um in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben der hygienischen Indu-

Digitized by Google

strie eine Erweiterung der Geschäftsbeziehungen durchzuführen, hat die Gesellschaft sich dem Konzern der „Inag"-Industrie-Unternehmungen A.-G., Erlangen, angeschlossen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 9. Januar 1923 beschloß die Erhöhung des Stammkapitals von 6,8 Millionen Mark auf 26,8 Millionen Mark; diese Erhöhung ist im Mai d. J. durchgeführt. Der Reingewinn des Geschäftsjahres stellte sich auf 3,5 Millionen Mark; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. Die Ergebnisse des neuen Geschäftsjahres waren bisher befriedigend. Die Gesellschaft verfügt über einen guten Auftragsbestand, so daß sie hoffen darf, auch im neuen Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. (2189)

* **Hermania Aktien-Gesellschaft vormals Königlich Preußische Chemische Fabrik Schönebeck (Elbe).** Die Gesellschaft hatte, wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1922 mitgeteilt wird, im abgelaufenen Geschäftsjahr mit den in Industrie und Handel bekannten Schwierigkeiten zu kämpfen, die in der Hauptsache durch die ungeheure Entwertung der Mark hervorgerufen waren. Einen gewissen Ausgleich für die Unkostensteigerung konnte sie durch entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise erzielen. Zur Verbreiterung des Absatzgebietes war die Geschäftsleitung bemüht, die Auslandsverbindungen mehr als bisher zu pflegen. Durch weitere Vervollkommnung des technischen Betriebes wurde die Leistungsfähigkeit gehoben. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellte sich auf 60 Millionen Mark; es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. (2190)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Rewa-Werk Putzmittelfabrik Aktiengesellschaft, München. Die Gesellschaft ist am 28. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von Putzmitteln aller Art. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark. Vorstand ist der Kaufmann Max Reger in München. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Gutsbesitzer und Syndikus Dr. Franz Zahnbrecher, Fabrikdirektor Wilhelm Schwarzmann, Fabrikdirektor Oskar Spörhase, Industrieller Hermann Sautier, alle in München.

Ozon-Technik-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 12. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von in- und ausländischen Patenten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten und Verfahren auf dem Gebiete der Ozontechnik. Das Grundkapital beträgt 130 000 000 Mk. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt der Kaufmann Max Arendsberg und der Ingenieur Johannes Kuhlenschmidt, beide in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Rechtsanwalt Justizrat Hermann Danziger, Bankier Lipman-Wulf, Chemiker Dr. Perl, Kaufmann Bruno Perl, Kaufmann Reinking, sämtlich in Berlin.

Ludwigsburger Lack- und Lackfarbenfabrik Aktiengesellschaft, Ludwigsburg. Die Gesellschaft ist am 4. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken, Lackfarben, Oelfarben sowie Trockenfarben. Das Grundkapital beträgt 95 Millionen Mark. Vorstand ist der Kaufmann Friedrich Eugen Schilling in Ludwigsburg. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Bankprokurist Eberspächer in Stuttgart, Bankier Eberspächer in Stuttgart, Rechtsanwalt Dr. Köstling in Stuttgart, Rittmeister Walter Schellenberg in Ludwigsburg, Eisenbahninspektor Albert Schilling in Cannstadt.

Chemische Fabrik Offenbach Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. Die Gesellschaft ist am 27. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Erzeugnisse und der Handel mit solchen. Das Grundkapital beträgt 21 Millionen Mark. Vorstand ist Hermann Lambert in Offenbach. Der erste Aufsichtsrat besteht aus: Walter Fischer in Frankfurt a. M., Justizrat Dr. Heßdörfer in Frankfurt a. M., Richard Förster in Frankfurt a. M., Carl Weber in Bonn und Rudolf Fischer in Chemnitz.

Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Erhöhung des Grundkapitals um 23 600 000 Mk. ist erfolgt. Das Stammkapital beträgt nunmehr 25 800 000 Mk.

Chemische Entrostungs-Aktiengesellschaft für Mitteldeutschland in Eisenach. Die Gesellschaft ist am 21. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entrostung und Wiederherstellung verrosteter und oxydierter Gegenstände aus Metall aller Art in Lohn und auf eigene Rechnung. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Zum Vorstand sind bestellt der Kaufmann Heinrich Weidener und der Ingenieur Clemens Rabes, beide in Eisenach. Der erste Aufsichtsrat besteht aus: Direktor Richard Rosterg in Hypstedt, Direktor Adolf Körber in Vacha-Werra, Direktor Wilhelm Vullriede in Treysa, Direktor Adolf Kröger in Vacha-Werra, Direktor Rudolf Lange in Berka-Werra, Ingenieur August Wilshaus in Vacha-Werra.

Plauson Industrie Aktiengesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft ist am 2. August d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Bearbeitung und Verwertung von Erfindungen aller Art, insbesondere von Verfahren des Plauson'schen Forschungsinstituts G. m. b. H. in Hamburg. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Vorstand: Hofrat und Staatsrat Dr. jur. Emil Hölscher in Berlin und Chemiker Josef Tinschert in Hamburg. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Professor Hermann Plauson in Hamburg, Kaufmann John Amable Vielle in London, Kaufmann Johannes Midel in Bern, Rechtsanwalt Dr. Engels in Hamburg.

„Cepeco" Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg. Die Gesellschaft ist am 2. August d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind Handelsgeschäfte aller Art, insbesondere in Chemikalien, Teerprodukten und Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 100 Millionen Mark. Geschäftsführer ist Kaufmann Friedrich Henry Wetzel in Hamburg.

I. G. Braumüller & Sohn Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft ist am 21. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer chemischen Fabrik, die sich insbesondere mit der Herstellung von chemisch-reinen Salzen, chemischen Kondensations-Produkten, Gallenpräparaten und pharmazeutischen Spezialpräparaten befaßt. Das Grundkapital beträgt 10 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Erwin Braumüller in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankdirektor Kochmann in Berlin, Kaufmann Alexander Braumüller in Berlin, Kaufmann Aron Szpinak aus Warschau, Kaufmann Walter Blöcker in Berlin.

Chemoport Aktiengesellschaft Ex- und Import von Chemikalien in Berlin. Die Gesellschaft ist am 21. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und Drogen jeder Art, sowie deren Herstellung und Vertrieb. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Kaufleute Leon Finkelstein und Mischa Zolotnitzky, beide in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Kaufmann Max Jung in Berlin, Kaufmann Wenzel Strache in Berlin-Weißensee, Kaufmann Willi Jagow in Charlottenburg.

Chemische Fabrik Uhde Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Witten. Die Gesellschaft ist am 27. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der bisher von dem Gesellschafter Uhde allein geführten Firma Friedrich Uhde Chemische Fabrik in Bövinghausen, deren Gegenstand die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte ist, sowie die gewerbliche Verwertung der von den Gesellschaftern angemeldeten oder noch zu erteilenden Patente oder sonstigen Schutzrechte. Das Stammkapital beträgt 30 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Friedrich Uhde in Bövinghausen.

Leonhardt & Martini, chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover. Die Gesellschaft ist am 3. August d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-reiner Salze und anderer chemischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Paul Jacobowitz und Anton Bamberger sowie der Chemiker Dr. Hugo Bamberger, sämtlich in Hannover. Den ersten Aufsichtsrat bilden Justizrat Dr. Meyer in Hannover, Kaufmann Robert Meyer in Hannover, Kaufmann Julius Wolfers in Hamburg.

Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger Aktiengesellschaft, Flörsheim a. M. Das Grundkapital ist um 18 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

Lack- und Farbenfabrik, Betriebsstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln-Nord. Die Gesellschaft ist am 31. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken und Farben aller Art sowie der Handel in Benzin, Benzol und anderen Betriebsstoffen. Das Stammkapital beträgt 45 Millionen Mark. Geschäftsführer sind die Kaufleute Peter Schonauer in Köln-Marienburg und Erich Heinrich Felten in Köln-Nippes.

Faerbolwerk Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung, Düsseldorf. Das Grundkapital ist um 30 Millionen Mark erhöht worden und beträgt jetzt 50 Millionen Mark.

Digitized by Google

Aktiengesellschaft für Elektrochemie, Düsseldorf-Oberkassel. Die Gesellschaft ist am 28. Juli d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Metallen und metallurgischen Produkten, Metallrückständen und Mineralien, hauptsächlich unter Benutzung elektrochemischer Verfahren, sowie die Veredelung, Verarbeitung und Verwertung metallurgischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Vorstand ist: Direktor Josef Feith in Köln-Lindenthal und Direktor Franz Weyland in Düsseldorf-Oberkassel. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Direktor Salo Meyer in Düsseldorf, Rechtsanwalt Dr. Weyl in Düsseldorf und Generaldirektor Max Schwab in Düsseldorf-Oberkassel.

Nordische Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Das Stammkapital der Gesellschaft ist um 250 Millionen Mark auf 750 Millionen Mark erhöht worden.

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juli d. J. ist das Grundkapital um 75 000 000 Mk. erhöht worden; es beträgt jetzt 181 000 000 Mk.

Pellurin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. Die Gesellschaft ist am 3. August d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Hexamethylentetramin und seiner Derivate, insbesondere des amtlich geschützten und zum Patent angemeldeten Pellurin, sowie die Herstellung und der Verkauf verwandter Produkte. Das Stammkapital beträgt 40 Millionen Mark. Geschäftsführer sind der Apotheker Theodor Bauchs in Köln-Deutz und der Kulturingenieur Josef Schütz in Köln. (2254)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 8.	15. 8.	Aktien	22. 8.	15. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	10000000	3500000	Höchster Farbw. . .	8500000	4300000
Bad. Anilin	10750000	5250000	C. A. F. Kahlbaum .	4000000	2750000
Byk-Guldenw. . . .	1350000	550000	Köln-Rottweil . . .	5200000	3550000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	3600000	1800000
„ Griesheim . .	10000000	4750000	Nitritfabrik	3500000	1500000
„ Grünau . . .	8000000	4000000	Oberschl. Koksw. .	25000000	10500000
„ v. Heyden . .	4300000	2600000	Rasquin, Farbw. . .	6000000	3500000
„ Milch & Co. .	4000000	2500000	Rh. W. Sprengst. . .	5250000	3250000
„ Weiler	10000000	5000000	J. D. Riedel	6500000	3300000
„ Gelsenk. . . .	50000000	40000000	Rungewerke	1100000	900000
„ W. Albert . .	30000000	14000000	Rütgerswerke . . .	8500000	4200000
„ Concordia . .	16000000	8000000	H. Scheidemandel .	25000000	12000000
Dynamit Nobel . . .	5100000	2900000	Schering, Chem. . .	—	—
Egestorff. Salzw. . .	4500000	2800000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	10000000	5300000	Staßfurter Chem. . .	—	6600000
Fahlberg List	4800000	1600000	Thür. Bleiweißf. . .	7500000	6000000
Th. Goldschmidt . .	12000000	9400000	Union Chem. Fabr. .	5000000	4800000
Harkort Bergw. . .	7000000	4700000	Ver. chem. Wk. Chl.	15000000	—
Heine & Co.	1500000	700000	„ Glanzstoff F. .	30000000	12000000

Devisen	15. 8.	16. 8.	17. 8.	20. 8.	21. 8.	22. 8.
Holland	1070000	1070000	1260000	1670000	2200000	2100000
Schweden . . .	724000	724000	850000	1130000	1460000	1415000
Italien	117000	117000	136000	182000	240000	230000
England	12400000	12400000	14463500	19300000	25000000	24200000
New York . . .	2700000	2700000	3200000	4200000	5500000	5300000
Frankreich . .	150000	150000	176000	236000	312000	302000
Schweiz	495000	495000	580000	768000	1012000	960000
Spanien	370000	370000	440000	576000	734000	705000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	22. 8.	14. 8.
Elektrolytkupfer	1738800	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1650000—1680000	775000—825000
Originalhüttenweichblei	655000—675000	305000—320000
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	860000—890000	390000—410000
Zink, umgeschmolzen	625000—655000	310000—330000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	4800000—5000000	2400000—2600000
Straitszinn	4800000—5000000	2400000—2600000
Australzinn	4800000—5000000	2400000—2600000
Hüttenzinn, 99 %	4600000—4800000	2200000—2400000
Reinnickel	3000000—3200000	1400000—1600000
Antimon-Regulus	680000—700000	340000—380000
Silber in Barren	107500000—110000000	51500000—52500000

(2312)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Stickstoffpreise auf Roggenbasis.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die sprunghafte Erhöhung der Kohlenpreise in Verbindung mit der Entwertung der Mark hat bei der Festsetzung der Stickstoffpreise in letzter Zeit zu unhaltbaren Zuständen geführt. Reichsregierung, Landwirtschaft und Stickstoffindustrie sind deshalb übereingekommen, in Zukunft für die Bemessung der Stickstoffpreise den wertbeständigen Roggen zugrunde zu legen und zwar derart, daß für 100 kg schwefelsaures Ammoniak der jeweilige Gegenwert von 140 kg Roggen zu bezahlen ist.

Zu dem so errechneten Preis kommt ein Rohstoffzuschlag, solange die Stickstoffindustrie gezwungen ist, infolge der politischen Verhältnisse mit ausländischen Rohstoffen zu arbeiten.

Der Kalkstickstoff wird mit acht Neuntel, der Natronsalpeter mit zehn Neuntel des Preises für schwefelsaures Ammoniak in Rechnung gebracht.

Die neue Preisfestsetzung tritt mit Wirkung vom 12. August d. J. in Kraft. (2247)

Versammlungskalender.

28. August: Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft, Michendorf (Mark): außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in Potsdam im Hotel „Stadt Königsberg", Brauerstr. 1—2.

30. „ Portland-Cementfabrik „Germania" Aktiengesellschaft, Hannover: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, zu Berlin W, Behrenstr. 63.
Stettiner Portland-Zement-Fabrik, Stettin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Kommissionszimmer der Börse, Frauenstr. 30, 1 Trp.

31. „ Chemische Industrie A.-G. in Halberstadt: G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Justizrats Dr. Pomme in Halberstadt, Schmiedestr. 27.

1. Septbr.: Lackfabrik Rhein Actien-Gesellschaft, Worms: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Worms, im Sitzungssaale der Vereinsbank Worms, Karmeliterstraße 6.
E. de Haën Aktiengesellschaft, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank, Hannover, Georgsplatz 20.
Mineralöl-Raffinerie vorm. Aug. Korff, Bremen: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Fr.-Kirchhof 4—7. (2263)

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Der Reichstarifvertrag der chemischen Industrie. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat als Druckschrift Nr. 1/23 eine dritte Auflage des Reichstarifvertrages (Rahmenvertrag) der chemischen Industrie erscheinen lassen. Wie in dem Vorwort ausgeführt ist, ist in dem Heftchen der Versuch gemacht worden, alle Vereinbarungen über Tarif- und Schlichtungsangelegenheiten, die zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der chemischen Industrie getroffen worden sind, übersichtlich zusammenzustellen.

Im Gegensatz zur früheren Ausgabe des Reichstarifs sind diesmal zu jedem Paragraphen die „Erläuterungen" hinzugefügt worden, die seinerzeit bei Abschluß des Reichstarifvertrags von den vertragschließenden Verbänden gemeinschaftlich aufgestellt und gutgeheißen worden sind.

Ferner sind als „Anmerkungen" weitere Auslegungen hinzugefügt worden, die von der sogenannten „Reichstarif-Kommission" in den Sitzungen vom 14. und 30. April d. J. aufgestellt und nachher von den vertragschließenden Verbänden als verbindlich anerkannt worden sind.

Den Schluß bilden das Schlichtungsverfahren der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, wie es in der ersten Hauptausschuß-Sitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie am 11. Dezember 1919 von den vertragschließenden Verbänden angenommen worden ist. (2234)

Außenhandelstelle Chemie

Geändert sind: die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe (ab 1. 8.), die Ausfuhrmindestpreise für Pulver (ab 1. 8.), für Kulör nach der Tschechoslowakei (ab 3. 8.) und für Mineralwasser (ab 6. 8.), sowie alle Markpreise für Sprengkapseln (ab 2. 8.).

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß nach Schweden und Finnland sowie für Natronwasserglas nach Italien sind geändert.

Aufgehoben wurden bis auf weiteres die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali und Pottasche.

Geändert sind die Ausfuhrmindestpreise für Cobaltpräparate und (ab 13. 8.) für Mineralwasser.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2309)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1923	18. August 1923	1. August 1923	3. August 1923	17. August 1923	6. August 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% kg 11 Fr.	pure 127,10—130 £	150—157,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 45-49 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 12—14 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 360 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 (11500 K.)	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	70/77% 20—22 G	4,10 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,16½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅜—10½ c.
Bleizucker	1er blanc 400-440 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	—	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 225 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	belge 40/41° 1300 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 30—35 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	gesätt. 70/75 (1800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,8-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2—2,20 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	28—32 G	7 čKr.	(9700 K.)	lump 6—7 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8½—1,9 *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 92-93,10 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	19—22½ c.
Essigsäure	98/100% glacial 600 Fr.	99/100% 71—72 £	80% 50—53 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,75 $
Formaldehyd	40% vol. kg 8 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 90—95 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14-14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 580 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein. (28500 K.)	16—16½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10,50 Fr.	lb. 1,2—1,3 *s*	175—210 G	28 čKr.	—	34 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24—25 Fr.	lb. 3—3,2 *s*	—	55 čKr.	—	64—65 c.
Kalisalpeter	raff. belge 190 Fr.	refined 38—40 £	27—31 G	7 čKr.	(10200 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—65 G	—	—	10½—11 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 55—60 G	8 čKr.	98/99 (7800 K.)	100 lb. 5,35 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 38—39 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	11—13 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375—400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	46—49 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	315—350 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 45—49 G	13 čKr.	(15000 K.)	cryst. 12¼-12¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%285-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	—	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 32 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 320-350 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	25—28 G	98/100 5,90 čKr.	(8600 K.)	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 26—27 £	36° 15—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4¼—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	20/22 techn. rein (1100 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 14—16 G	3,70 čKr.	60,62 (4400 K.)	fused 60/62% 3—4 c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	cryst. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1, 4— 1,5 *s*	170—190 G	26 čKr.	(45800 K.)	37¼ c.

(2256)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 1. SEPTEMBER 1923 | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. August 1923.

Deutschlands Lage ist in finanzpolitischer Beziehung als fast verzweifelt anzusehen. Mit diesem Bekenntnis leitete der neue Reichsfinanzminister im Hauptausschuss des Reichstags seine Rede über die von dem neuen Kabinett geplanten Maßnahmen gegen den katastrophalen Zusammenbruch unserer Währung ein. Die ganze Finanzverwaltung des Reiches ist nach seinen Ausführungen in eine geradezu furchtbare Verwirrung gebracht. Dr. Hilferding skizzierte die Ursachen dieses Zustandes in einigen knappen Sätzen. Die Finanzverwaltung hat nicht nur die enorm angeschwollenen Ausgaben und das kolossale Defizit des Reichs zu decken, sondern sie soll auch die ständig wachsenden Unterbilanzen in den Haushalten der Länder und Gemeinden übernehmen, um den Zusammenbruch der gesamten öffentlichen Verwaltung zu vermeiden, der durch die außerordentlichen Erhöhungen der Gehälter und Löhne unvermeidlich geworden ist. Darüber hinaus aber sind der Reichskasse neuerdings zur Beilegung des letzten Berliner Buchdruckerstreiks auch noch Lasten aus der Privatindustrie aufgeladen, indem die Reichsfinanzverwaltung einen Teil der umstrittenen Lohnerhöhungen auf sich genommen hat. Daß es sich hierbei um einen Fall von größter prinzipieller Bedeutung handelt, wird niemand bestreiten wollen. Die Reichskasse ist also zu einer für die Allgemeinheit bestimmten Milchkuh geworden, die jeder nach Bedarf melken kann. Dabei gibt aber diese seit Jahren bereits güste Kuh statt Milch nur noch ein wertloses Produkt aus Cellulose von sich.

Ueberrascht kann diese offenherzige Darstellung Hilferdings niemand haben, der die seit Jahren sich von Woche zu Woche verschlechternde Lage unserer Reichsfinanzen verfolgt hat. Beunruhigend muß aber das Geständnis wirken, daß auch die neuesten Steuergesetze, die in schonungsloser Weise in die Wirtschaft eingreifen und zweifellos für zahlreiche mittlere und kleinere Unternehmungen verhängnisvoll werden können, auch noch nicht ausreichen, um ein Gleichgewicht im Reichsbudget herzustellen. Danach besteht also die Sorge, daß auch die schwersten Opfer, die man der deutschen Industrie zumutet, umsonst gebracht sein können. Herr Hilferding hat neue Steuern in Aussicht gestellt; die vor einigen Tagen veröffentlichte Notverordnung, welche das Kapital zwangsweise zur inneren Goldanleihe heranzieht, bildet den Anfang.

Daß die neue Reichsregierung zur Linderung der fast verzweifelten Finanzlage selbst vor brutalen Steuern nicht zurückschreckt, ist verständlich. Der Finanzminister darf sich jedoch darüber keinen Illusionen hingeben, daß eine Rettung unserer Finanzlage allein durch Erschließung neuer Einnahmequellen nicht herbeigeführt werden kann. Wird nicht mit derselben Brutalität eine Reform in den Ausgaben des Reichs durchgeführt, so können wir niemals zu einer Sanierung unserer von Grund aus zerrütteten Lage gelangen. In dieser Beziehung vermißt man in der Rede des Reichsfinanzministers schmerzlich die Ankündigung von Maßnahmen, über deren zwingende Notwendigkeit doch kein Zweifel bestehen kann, da er in seiner Rede selbst die Erhöhungen der Gehälter und Löhne als die Hauptquelle der enormen Belastung des Reichsetats bezeichnet hat.

Die Gehaltszahlungen der öffentlichen Beamten sind in letzter Zeit nahezu in der gesamten Presse Gegenstand von Erörterungen gewesen. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß auch ein erheblicher Teil der parteipolitischen Zeitungen den Mut aufgebracht hat, sowohl gegen die Höhe der Beamtengehälter, wie auch gegen die von den Behörden angewandte Art der Zahlung und der Nachzahlung von Erhöhungen ein offenes Wort zu reden. Niemand wird behaupten wollen, daß die Beamtengehälter, an dem Maßstab der Vorkriegszeit gemessen, übertrieben hoch sind. Aber in der heutigen Zeit, wo es darauf ankommt, mit äußerster Kraftanspannung den Untergang unseres Volkes zu verhindern, hat kein Beamter und kein Angestellter ein Anrecht auf mehr als auf ein Existenzminimum, das zu einer Lebenshaltung in den einfachsten Formen ausreicht. Den Reichsbeamten sind aber bis in die neueste Zeit trotz jahrelanger, bis zum Ueberdruß geführter Erörterungen über die vernichtenden Folgen der Noteninflation einmalige Zahlungen gemacht worden, deren Verwendung, wie aus Bankkreisen gemeldet wird, in großem Umfange die Inanspruchnahme des Effektenmarktes nötig machte. Mit diesem noch auf die Amtszeit des Herrn Dr. Hermes zurückgehenden unverantwortlichen Unfug soll nun gebrochen werden. Aber man hört noch nichts von einem Abbau der riesenhaft angewachsenen Beamtenkörper, die in ihrer Gesamtheit aus jeder neuen Steuerquelle nahezu die Hälfte für sich in Anspruch nehmen. Mit dem Kabinett Cuno trat ein neuer Sparminister in Tätigkeit. Nach allem, was man über sein Wirken vernommen hat, ist dessen Ergebnis geradezu minimal. Gespart wird in Millionen, verschwendet in Milliarden. Das ist das Charakteristikum unserer Finanzgebarung in der inneren Verwaltung. Für wichtige Veröffentlichungen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sind die Mittel so beschränkt worden, daß wertvolles, für Industrie und Handel unentbehrliches Material unbenutzt bleiben muß. Aber die Sozialisierungskommission, von deren Existenz man in den letzten Jahren glücklicherweise nichts mehr gehört hat, belastet noch immer den Etat des Reichswirtschaftsministeriums. Im Auswärtigen Amt sind sämtlichen politischen Abteilungen umfangreiche wirtschaftliche Referate zugeteilt, in denen genau dieselbe Arbeit geleistet wird, oder geleistet werden soll, wie in der handelspolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums. Eine solche Einrichtung ist nicht nur in sachlicher Beziehung in hohem Grade schädlich, sondern sie bedeutet eine unverantwortliche Verschwendung von Reichsmitteln. Man baue die handelspolitische Abteilung des Wirtschaftsministeriums durch Uebernahme einzelner Referenten aus dem Auswärtigen Amt zu einem Reichshandelsamt aus. Damit wäre eine für die Handelspolitik des Reichs verantwortliche einheitliche Behörde geschaffen und gleichzeitig eine nach Dutzenden von Milliarden zählende Entlastung des Reichsetats erreicht. Daß eine Finanzkontrolle der Entente, mit der wir doch rechnen müssen, zu ganz gewaltigen Abstrichen im Etat der inneren Verwaltung gelangen wird, unterliegt keinem Zweifel. Deshalb täte man gut, aus eigener Initiative ohne jeden Verzug damit zu beginnen.

Auch durch eine schon seit Jahren angeregte Vereinfachung unserer Steuergesetzgebung wären Ersparnisse in größtem Ausmaß zu erzielen. Wenn man sich von der Ueberorganisation unseres Steuerwesens einen Begriff machen will, dann muß man beispielsweise einen Einblick in die Ausführungsbestimmungen einzelner Verbrauchssteuergesetze tun, die infolge ihrer Kompliziertheit teilweise einen Umfang angenommen haben, der ein Heer von Beamten und von Angestellten in den beteiligten Wirtschaftsbetrieben erfordert. Die leuchtendsten Beispiele dieser steuerlichen Ueberorganisation bilden die Zuckersteuer und die Brausteuer. Sollte es nicht möglich sein, jeder dieser beiden Industrien einen Gesamtsteuerbetrag aufzuerlegen und ihren Wirtschaftsverbänden die Unterverteilung dieser Gesamtabgabe auf die einzelnen Betriebe nach einem selbst ermittelten Schlüssel zu überlassen? Die hierdurch entstehende Arbeit und Kosten würden einen minimalen Bruchteil der durch die jetzigen Steuergesetze verursachten Aufwendungen an Zeit und Geld ausmachen. Herr Dr. Stresemann hat sich seinerzeit als Wirtschaftspolitiker für die Frage der Steuersyndikate lebhaft interessiert. Möchte er in seiner gegenwärtigen Stellung den deutschen Wirtschaftskreisen die Anregung geben, sich dieser wichtigen und dankbaren Aufgabe zu widmen. Sie werden ihn nicht im Stich lassen. — Bl. (2352)

Digitized by Google

Steuerbefreiungen für das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz.

Im § 1 Abs. 3 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli d. J. ist der Reichsfinanzminister ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz von der Steuer zu befreien. Im „Reichszollblatt" Nr. 20 vom 24. August 1923 sind Erläuterungen des Reichsfinanzministers zu dem Gesetz erschienen. Danach ist diese Ermächtigung dahin zu verstehen, daß Steuerbefreiungen für das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz nur in einzelnen besonderen Ausnahmefällen eintreten sollen. Anträge auf Grund dieser Bestimmungen des Gesetzes sollen daher dem Reichsfinanzminister nur dann vorgelegt werden, wenn eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ergibt, daß ein dringendes Bedürfnis für eine Befreiung von der Steuer vorliegt.

Die Ermächtigung zur Steuerbefreiung war in dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht enthalten. Sie ist vielmehr vom Reichstag bei den Kommissionsberatungen eingefügt worden. Es darf als ausgeschlossen gelten, daß dem Reichstag bei seinem Beschluß eine Anwendung dieser Ermächtigung vorgeschwebt hat, wie sie in den Erläuterungen des Reichsfinanzministers vorgeschrieben ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sollen für den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses für eine Steuerbefreiung ausschlaggebend sein. Es wird also gewissermaßen ein Armenattest des Antragstellers gefordert, durch das er den Nachweis führt, daß er die Steuer zu tragen nicht imstande ist. Gedacht war bei der Einfügung der Befreiungsvorschrift in das Gesetz unzweifelhaft an Fälle, bei denen aus sachlichen Gründen die Befreiung von der Steuer im allgemein-wirtschaftlichen Interesse liegt. Das Reichsfinanzministerium, das bei der ganzen Behandlung des Salzsteuergesetzes einen ausgesprochen industriefeindlichen Standpunkt eingenommen hat, macht nun durch die zu dem Gesetz erlassenen Erläuterungen tatsächlich die vom Reichstag für die Industrie gewollten Erleichterungen gegenstandslos.

Als der Reichswirtschaftsrat den Gesetzentwurf beriet, faßte er einen Beschluß, nach dem die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Wirtschaft unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats erlassen werden sollten. Leider ist dem Beschluß nicht Folge gegeben. Die eingangs mitgeteilte „Erläuterung" zu der Befreiungsvorschrift zeigt, wie berechtigt die Forderung des Reichswirtschaftsrats war. (2322)

Valutafakturierung und Devisenumsatzsteuer.

In Nr. 13 der „Chem. Ind.", S. 195, veröffentlichten wir unter der obigen Ueberschrift einen Aufsatz, in dem mitgeteilt wurde, daß zwei Finanzämter sich auf den Standpunkt gestellt haben, die Erhebung des Gegenwertes einer Warenlieferung in einer Währung, welche nicht die Landeswährung des ausländischen Kunden ist, stelle sich als ein Devisenanschaffungsgeschäft dar, welches nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Die Erörterung dieser Entscheidung der beiden Finanzämter unter Berücksichtigung der von amtlicher Stelle für die Fakturierung in Auslandswährung aufgestellten Richtlinien kam zu dem Ergebnis, daß der von den Finanzämtern eingenommene Standpunkt eine schwere Schädigung der Interessen unserer Ausfuhrindustrien bedeutet und mit den amtlichen Richtlinien im Widerspruch steht.

Die Geschäftsleitung des Vereins z. W. hatte daher in einer Eingabe an die zuständigen Reichsbehörden vom 26. März d. J. den Antrag gestellt, durch Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Kapitalverkehrssteuergesetz unzweideutig klarzustellen, daß der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln bei der Warenausfuhr auch dann nicht der Börsenumsatzsteuer unterliegt, wenn der Gegenwert der Lieferung in einer Währung bezahlt wird, die nicht die Landeswährung des Empfängers der ausgeführten Ware ist.

Das Reichsfinanzministerium scheint die Frage einer recht ausgedehnten Prüfung unterzogen zu haben. Am 28. August d. J. ging dem Verein z. W. auf die Eingabe vom 26. März die Mitteilung zu, daß der Reichsfinanzminister an die Landesfinanzämter folgendes Rundschreiben (III Dv 2703) gerichtet hat:

„Von einem Finanzamt ist die Ansicht vertreten worden, daß ein börsenumsatzsteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel vorliege, wenn der inländische Exporteur mit seinem ausländischen Kunden als Entgelt für eine Warenlieferung Zahlung in einer ausländischen Währung vereinbart, die weder für den Verkäufer noch für den Käufer der Ware die Landeswährung ist. Die Stellungnahme wurde im Anschluß an Weinbach, Erläuterungsbuch zum Kapitalsverkehrssteuergesetz S. 268/69, damit begründet, daß das Entgelt in Fällen dieser Art seine Eigenschaft als Zahlungsmittel verliere und selbst zur Ware werde, daß also ein Tauschgeschäft vorliege.

Dieser Ansicht vermag ich mich aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzuschließen. Für eine erhebliche Zahl von Ländern nämlich ist die im Export- und Importgroßhandel übliche Handelswährung eine andere als die Landeswährung, insbesondere wird der Export nach valutaschwachen Ländern vielfach in einer den Schwankungen weniger ausgesetzten Hochvaluta getätigt. Ferner pflegen einzelne Industrien ihre Exporte nach allen Ländern auf die gleiche Währung abzustellen.

Ohne der Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vorgreifen zu wollen, erkläre ich mich daher damit einverstanden, daß in Fällen der oben bezeichneten Art bis auf weiteres für den Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel die Börsenumsatzsteuer nicht gefordert wird." (2348)

Der Kampf um die Schutzgesetze für die englische chemische Industrie.

Nachstehende Ausführungen des „Chemical Age" (London) geben eine klare Darstellung der gegenwärtigen Lage; das Blatt schreibt:

„Der Streit um die „Dyestuffs Act", welche die Einfuhr ausländischer Farbstoffe nur mit besonderer Bewilligung gestattet, und um die „Safeguarding of Industries Act", welche ausländische synthetisch-organische und Feinchemikalien mit einem beträchtlichen Zoll belegt, dauert noch an. Verschiedene Versuche, diese Gesetze abzuändern oder aufzuheben, sind schon im Parlament unternommen worden, aber bisher ohne Erfolg, und jetzt, da Stanley Baldwin — der während seiner Tätigkeit am Board of Trade weitgehend an dem Erlaß und der Durchführung der Gesetze beteiligt war — als Nachfolger von Bonar Law das Ministerpräsidium übernommmen hat, ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß etwas in dieser Richtung geschehen wird, solange er diese Stellung innehat. In dieser Frage trat der natürliche wesentliche Gegensatz zwischen dem Standpunkt des Fabrikanten und dem des Kaufmanns in Erscheinung. Der britische Fabrikant begrüßt den Schutz gegen die ausländische Konkurrenz, der Kaufmann wünscht unbehindert auf dem billigsten Markt zu kaufen und auf dem teuersten zu verkaufen. Die Opposition kommt hauptsächlich von seiten der Importeure, aber bis jetzt mußten ihre Interessen vor anderen zurücktreten. Die Skala der in England erzeugten Farbstoffe ist seit dem Erlaß der Gesetze beträchtlich erweitert worden und, wie Dr. Levinstein mitteilte, werden jetzt, während vor dem Krieg 80 % der Farbstoffe importiert wurden, 80 % in England erzeugt und nur noch 20 % importiert."

In sehr scharfer Weise trafen die gegensätzlichen Anschauungen vor einigen Monaten in der Handelskammer von Manchester aufeinander:

Für die Fabrikanten sprach Sir William Alexander, der Präsident der British Dyestuffs Corporation: Nachdem er auf die Abhängigkeit von Deutschland vor dem Krieg hingewiesen und ebenfalls mitgeteilt hatte, daß jetzt 80 % der Farbstoffe in England erzeugt würden, erklärte er, die Farbstoffverbraucher stellten jetzt Waren her, die „in jeder Beziehung denen gleichwertig seien, die vor dem Krieg mit deutschen Farbstoffen erzeugt worden seien, ja sogar bessere (!) und sie könnten zum mindesten dieselbe Garantie für dieselben übernehmen wie früher." Mit Beziehung auf den Vorschlag einer Subsidierung der Farbenindustrie (anstatt der Schutzgesetze) gab er zwar zu, daß diese keine sehr großen Summen erfordern würde, aber die Regierung trage Bedenken, weil dadurch ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Den Standpunkt der Importeure brachte F. T. Reynolds (Millwards Merchandise Ltd.) zum Ausdruck:

Digitized by Google

„Alle seien einig darüber, daß die englische Industrie gefördert und das Land soweit wie möglich in der Versorgung mit Farbstoffen und Feinchemikalien unabhängig gemacht werden müsse, aber die Ansichten gehen auseinander in bezug auf die angewendeten Prinzipien und Methoden. Die „Dyestuffs Act" und die „Safeguarding of Industries Act" gehörten in dieselbe Klasse wie die „German Reparation Act": es seien Gesetze, die ihren Ursprung den Verhältnissen während des Krieges verdankten und die durch das Parlament gepeitscht worden seien; schlecht an und für sich, seien sie durch die unzulängliche Anwendung unerträglich geworden. Das angestrebte Ziel sei nicht erreicht worden, dagegen hätten sie zu unglaublichen Verzögerungen und Unzuträglichkeiten geführt und Unsicherheit in den ganzen Importhandel getragen. Mit der „Dyestuffs Act" habe man die Förderung der einheimischen Produktion bezweckt, aber die Regierung selbst habe durch die Einfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen diesen Erfolg vereitelt. In den feineren Farben seien die englischen Verbraucher auch jetzt noch von Deutschland abhängig, und die gewöhnlichen, in England hergestellten, müßten sie teurer bezahlen als die anderen. Früher habe ein großer Wiederausfuhrhandel bestanden, der jetzt aber dauernd zurückgehe: 1920 seien ausländische Farbstoffe i. W. von 3 523 738 £ im Transitverkehr wieder ausgeführt worden, 1921 für 1 552 898 £ und 1922 nur noch für 708 703 £. Die Kattundrucker hätten darunter zu leiden, daß sie englische Farbstoffe von geringerer Qualität als die deutschen zu höheren Preisen verwenden müßten. Nach einer Kritik der Tätigkeit der „Central Importing Agency" bezeichnete er die Liste der „Safeguarding of Industries Act" als „ein Monument der Ungeschicklichkeit und Stupidität". Teil II des Gesetzes (Antidumping) sei ebenso unwirksam. Die Gesetze müßten so rasch wie möglich aufgehoben und, wenn nötig, durch andere geeignetere Maßnahmen ersetzt werden."

Schließlich erklärte Sutcliffe Smith, der Präsident der „Colour User's Association", im Namen der Farbstoffverbraucher: „Die Zustimmung zu der „Dyestuffs Act" sei von der Mehrzahl der Farbstoffverbraucher nur unter der Bedingung gegeben worden, daß dadurch die farbstoffverbrauchenden Industrien nicht ernstlich geschädigt würden. Jetzt aber behaupten die Farbstoffverbraucher — und sie seien in der Lage, diese Behauptung zu beweisen —, daß das Gesetz zusammen mit der Art, wie die Reparationsfarbstoffe eingeführt und verteilt würden, ihre Industrien schwer beeinträchtige und den Export gefährde. Die Regierung verkaufe die Reparationsfarbstoffe zu teuer und halte dadurch die Preise hoch. Die farbstoffverbrauchenden Industrien hätten die Hauptlast der Begründung einer Farbstoffindustrie in England zu tragen, indem durch Erhöhung der Produktionskosten die Wiederherstellung des großen Ausfuhrgeschäftes verzögert werde; die Farbstoffpreise seien 300—400 % höher als vor dem Krieg, während der Großhandelsindex nur um 58 % zugenommen habe. Nach seiner Meinung gäbe es einen direkten Weg zur Lösung der Frage, der allen Parteien gerecht werde, und das sei die Subsidierung der Farbstoffindustrie durch die Regierung. Diese würde letzten Endes nicht nur die Farbstoffverbraucher, sondern auch das ganze Land weniger teuer zu stehen kommen, als das gegenwärtige System." *)

Diesen Ausführungen fügte er auf der Jahresversammlung der „Colour User's Association" im Juni noch folgende hinzu:

„Das „Licensing Committee" erledige jetzt Gesuche, die mit der überlegenen Qualität ausländischer Farbstoffe begründet würden, mit befriedigender Beschleunigung, Schwierigkeiten dagegen ergäben sich bei Gesuchen auf Grund von Preisdifferenzen. Das Komitee habe am 30. September 1922 offiziell bekanntgegeben, daß Gesuche bis auf weiteres bewilligt werden würden, wenn die englischen Preise mehr als dreimal so hoch seien als die Preise vor dem Krieg und höher als die durchschnittlichen Auslandspreise. Bei Farbstoffen, die in England hergestellt werden, sei den englischen Fabrikanten freigestellt worden, zum dreifachen Vorkriegspreis oder zum Auslandspreis zu liefern, sie hätten aber endgültig erklärt, daß ihnen dies ohne finanzielle staatliche Unterstützung nicht möglich sei. Nicht nur die Preise der englischen Farbstoffe, sondern auch die der importierten seien sehr hoch: nach der Statistik des Handelsamts hätten fertige Kohlenteerfarbstoffe, mit Ausnahme von Indigo und Alizarin, i. J. 1913 im Durchschnitt 11,7 d. per lb. gekostet, dagegen 79,2 d. i. J. 1920, 66,7 d. i. J. 1921 und 65,8 d. i. J. 1922.

Die hohen Preise der Importfarbstoffe seien eine sehr bedenkliche Folge der erhöhten Kosten der englischen Produkte. Im Jahre 1922 habe der Gesamtwert der Farbstoffeinfuhr aus der Schweiz 800 864 £ betragen, bei einem durchschnittlichen Preis von 101,5 d. pro lb., oder etwa dem 7 fachen Preis von 1913. Dies seien aber nicht die Weltmarktpreise; in Frankreich und Italien seien ausländische Farben billiger als in England, und die deutschen Inlandpreise seien viel niedriger. Die Lage werde noch dadurch verschärft, daß das Handelsamt die deutschen Reparationsfarbstoffe mit großem Gewinn zu denselben hohen Preisen verkaufe und so eine Konkurrenz ausschalte, die bei angemessener Preisfestsetzung zur Senkung der Importpreise benützt werden könnte. Bei dem gegenwärtigen System hätten die Farbstoffverbraucher nicht nur die englische Farbstoffindustrie zu subsidieren und die Staatskasse zu füllen, sondern sie müßten auch noch dazu beitragen, die ausländischen Farbstoff-Fabrikanten für den zukünftigen Kampf zu stärken.

Die Subsidierung der Farbstoffindustrie sei nicht Sache der Farbstoffverbraucher allein, sondern der ganzen Nation. Nach einer Mitteilung im Unterhaus habe die Einnahme aus dem Verkauf von Reparationsfarbstoffen bis zum 31. März 1922 über eine Million Pfund Sterling betragen. Wenn der gesamte Ertrag der Verkäufe zum Grundstock eines Fonds gemacht würde, so könnte damit die Farbstoffindustrie für zwei weitere Jahre unterstützt werden."

Es sei auch noch an die Rundfrage des „Manchester Guardian" an 1150 Verbraucherfirmen erinnert, bei der sich 527 für die Aufhebung der „Dyestuffs Act" aussprachen, 195 gegen jede Schutzgesetzgebung für Farbstoffe, 329 für Subsidien oder andere Formen der Unterstützung und nur 130 für die Aufrechterhaltung des Gesetzes, sowie an die heftigen Angriffe, die in der Unterhaussitzung vom 4. März 1922 gegen das Schutzgesetz gerichtet wurden. Bei diesem Anlaß wurde auch gegen die Benachteiligung der schweizerischen Farbstoffindustrie Einspruch erhoben, die während des Krieges England gerettet habe. Jetzt zwinge die Regierung die englischen Verbraucher, für einen englischen Ersatzstoff den doppelten Preis zu bezahlen, für den der Farbstoff in Basel zu haben sei. Der Versuch der Regierung, die schweizerische Farbstoffindustrie zu ruinieren, solange die englische noch nicht fest begründet sei, sei verfehlt. (1890)

*) Diese Aeußerungen stehen in einem merkwürdigen Gegensatz zu der Darstellung in einem Artikel des „Chemical Trade Journal" (s. Chem. Ind. S 219).

Der japanische Alkalimarkt.

„Chemical Trade Journal" (London) schreibt: „In diesen Tagen, wo der Verlust verschiedener unserer überseeischen Chemikalienmärkte und der ernstliche Rückgang auf anderen so vielfach beklagt wird, ist es erfreulich, einen Fall feststellen zu können, wo die englischen Fabrikanten ihre frühere Stellung völlig wiedergewonnen haben: es ist dies der japanische Markt für Soda und Aetznatron. Nach einem Bericht unseres Korrespondenten in Osaka beherrschen jetzt, nach einer

Digitized by Google

Periode schärfster Konkurrenz und rücksichtsloser Preisunterbietung, die englischen Alkalifabrikanten wieder völlig den Markt. Von den drei japanischen Sodaproduzenten haben zwei schon vor einiger Zeit den Betrieb stillgelegt und der dritte, die Asahi Glass Co., hat soeben einen Abschluß auf 10 000 t englische Soda gemacht und hat gleichfalls ihre Fabrik geschlossen. Ebenso scheint es, daß die Importeure von Magadisoda gegen die Konkurrenz der in England erzeugten Soda nicht aufkommen können und die Einfuhr eingestellt haben. — Was das Aetznatron betrifft, so hat die Preisherabsetzung durch Brunner, Mond & Co. am 11. Juli um 25 Sen für 100 lbs. bereits einen befriedigenden Erfolg gehabt, da die amerikanischen Produzenten es offenbar für undurchführbar halten, unter ihre letzte Notierung von 9,50 Yen für 100 lbs. loco herunterzugehen. Das japanische Produkt wurde ein Zeitlang beträchtlich unter Selbstkosten angeboten, und der gegenwärtige Preis wird wohl kaum aufrechterhalten, geschweige denn herabgesetzt werden können. (2317)

Die natürlichen Salpetervorkommen und die Stellung der Vereinigten Staaten zur Salpeterfrage.

Wir entnehmen dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) folgende Ausführungen zur Salpeterfrage, wie sie sich für die Vereinigten Staaten darstellt. Das Blatt schreibt:

„Durch einen eingehenden Bericht über den wirtschaftlichen Wert der kalifornischen Salpetervorkommen hat der „Geological Survey“ im vergangenen Herbst die umlaufenden Gerüchte zum Schweigen gebracht, als ob es möglich wäre, eine einheimische Salpeterindustrie zu begründen, die mit der chilenischen vergleichbar wäre. Die Ergebnisse zeigten, daß Salpeter in den Vereinigten Staaten nur in unbedeutenden Mengen sich findet, die den Abbau nicht lohnen. Die Aussicht, außer den bekannten noch weitere Salpeterlager zu entdecken, ist so unsicher, daß sie nicht in Rechnung gesetzt werden können. Es ist daher von großer Bedeutung, daß die Industrie einen klaren Begriff von den vorhandenen Vorräten dieses wichtigen Rohstoffs gewinnt.

Die Politik, die Hilfsmittel eines Konkurrenten zu unterschätzen, dürfte sich immer als ein „Bumerang“ erweisen (Anmerkung: d. h. auf den Schleuderer des Geschosses zurückspringen!). Auf der Jahresversammlung der „British Association for the Advancement of Science“ in Bristol i. J. 1898 teilte sich der berühmte Physiker Sir William Crookes mit dem Schwindelentdecker Louis de Rougemont in den Ruhm, die Welt in Erstaunen gesetzt zu haben. Der letztere hielt seine Zuhörerschaft in einem Zauberbann durch die Erzählung von erstaunlichen Abenteuern in Ländern, die er, wie es sich nachher herausstellte, nie besucht hatte, und Sir William Crookes prophezeite einen nahe bevorstehenden Salpetermangel infolge der in kurzer Zeit zu erwartenden Erschöpfung des chilenischen „Caliche“. Sein Ruf in England und in der ganzen Welt verlieh seiner Behauptung Gewicht, mit dem Erfolg, daß dieselbe 25 Jahre lang überall wiederholt wurde, von Schriftstellern jeder Art und zur Unterstützung der verschiedensten Absichten. Während des Krieges benutzte man sie mit vollem Recht dazu, das Interesse für die Unabhängigkeit des Landes auf diesem Gebiet zu wecken, aber man darf wohl bemerken, daß der große Kampf schließlich doch mit Chilesalpeter gewonnen worden ist und daß die südamerikanische Industrie unterdessen ruhig auf ihrem Weg weitergeschritten ist. Abgesehen von wirtschaftlichen Schwankungen infolge der Nachwehen des Krieges ist bei den Salpeterlagern in Chile seit der Prophezeiung von Sir W. Crookes kein Anzeichen einer Minderung, geschweige denn der Erschöpfung, bemerkbar geworden. Während der letzten zwei Jahre wurde in der technischen Presse der Vereinigten Staaten der Versuch gemacht, die Tatsachen so, wie sie durch authentische Untersuchungen festgestellt worden sind, zur Darstellung zu bringen und die wirkliche Lage der Verhältnisse in Chile klarzulegen. Die Ergebnisse, welche die Säureprobe der Kritik bestanden haben, zeigen, daß das geheimnisvolle Dunkel, in das die Salpeterindustrie gehüllt war, zum großen Teil auf den kläglichen Zustand des technischen Betriebes in der Pampa mit seinen veralteten Ausbeutungsmethoden und seinem Mangel an wissenschaftlicher Kontrolle zurückzuführen war. Wie es an einer genauen Statistik über die Betriebsführung fehlte, so bestand auch eine offen eingestandene Unkenntnis über die für die weitere Gewinnung zur Verfügung stehende Menge von Caliche, was übrigens leicht zu verstehen ist: Die Kosten der zu dieser Feststellung nötigen Untersuchungen würden ungeheuer sein, und die chilenische Regierung wäre töricht, wenn sie dieselben aufwenden würde. Durch die Einführung von wirksamen Ausbeutungsverfahren im großen Maßstab und die Aufstellung von modernen Einrichtungen zur Mineralaufbereitung würden außerdem zu den bekannten Vorkommen noch große Mengen von Caliche mit niedrigem Salpetergehalt kommen, die jetzt als wirtschaftlich bedeutungslos angesehen werden.

Von Ingenieuren, welche das Land bereist haben, wird allgemein zugegeben, daß die chilenischen Salpeterlager zu gewaltig und zu zerstreut sind, als daß eine statistische Schätzung der vorhandenen Vorräte oder eine pessimistische Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer möglich wäre. Seit kurzem ist übrigens in den Veröffentlichungen eine Aenderung der Tonart nicht zu verkennen. So schreibt z. B. Sir E. J. Russel, der Direktor der Versuchsstation in Rothamstead in der „Discovery“, daß die Lebensdauer des Caliche auf 200 bis 300 Jahre geschätzt werde, fügt indessen hinzu, daß „dieser Zeitraum in der Geschichte der Welt nicht groß sei“. Das ist gewiß richtig, aber diese Schätzung wird selbst mit einem beträchtlichen Abzug der chilenischen Regierung keine große Sorge machen. Für die nächste Zukunft hat Chile jedenfalls nichts zu befürchten.

Für die Vereinigten Staaten stellt sich die Frage folgendermaßen dar: Ausreichende Vorsorge für den Fall einer Notlage des Landes ist unbedingt geboten, und dies kann nur dadurch geschehen, daß genügend viele leistungsfähige Fabriken zur Herstellung von synthischen Salpeter in Gang gehalten werden, um die Unabhängigkeit in bezug auf diesen Stoff bei internationalen Verwicklungen sicherzustellen. Daß diese Anlagen unter normalen Verhältnissen mit dem natürlichen Produkt konkurrenzfähig sein sollten, ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn man die Möglichkeit einer Verminderung des chilenischen Ausfuhrzolls und die Verbilligung der Produktion durch moderne Gewinnungsmethoden in Betracht zieht; aber diese Tatsache darf nicht von weiterer Forschungsarbeit abschrecken und zur Aufgabe einer Politik veranlassen, welche für alle Lagen, in welche das Land geraten könnte, gerüstet sein möchte.

Nach Ablauf einer gewissen Zeit werden alle Völker der Welt in Beziehung auf Salpeter Selbstversorger sein: das Hauptmaterial — die Luft — steht allen gleichermaßen zur Verfügung. In der günstigsten Lage aber werden sich die Länder mit großen Wasserkräften und mit geschickten Technikern befinden. Wenn diese Zeit gekommen ist, werden die Vereinigten Staaten nichts mehr zu befürchten haben. In der Zwischenzeit aber wird es gut sein, sich an die Politik Deutschlands vor dem Krieg zu erinnern, das damals billig ungeheure Mengen Chilesalpeter kaufte; die Statistik ergibt, daß vor dem August 1914 ¾ Millionen Tonnen jährlich eingeführt wurden. Dadurch wurde

Digitized by Google

die Fruchtbarkeit des Bodens so gesteigert, daß sich der Weizenertrag per acre auf 35 Bushels belief gegen 15 in den Vereinigten Staaten und bei den Kartoffeln ungefähr dasselbe Verhältnis bestand. Es mag darauf hingewiesen werden, daß ein vermehrter Ertrag auch die Kosten der Ernte vermindert. Eine Steigerung der Salpetereinfuhr nach den Vereinigten Staaten würde somit allen Beteiligten zum Vorteil gereichen. Erwähnt soll noch werden, daß vorgeschlagen wurde, große Vorräte zu kaufen und sie in den dürren Gebieten des Landes zu lagern. Jedenfalls sollten die amerikanischen Ingenieur-Chemiker ermutigt werden, bei der Ausbeutung der chilenischen Salpeterlager mitzuwirken, um den bedauerlichen Stand der technischen Gewinung zu verbessern, damit durch die verminderten Produktionskosten die Anwendung des Salpeters gesteigert und der landwirtschaftliche Betrieb ertragreicher gemacht würde; außerdem würde sich dadurch ein Absatzgebiet für die amerikanischen Fabrikanten von Einrichtungen für die Salpeterindustrie eröffnen." (2230)

Vertagung der Jahres-Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Wie wir erfahren, hat der Vorstand der Gesellschaft in Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse die erste Jahres-Hauptversammlung, die am 19. und 20. September in Würzburg stattfinden sollte, einstweilen vertagt. (2357)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Festsetzung der Salzsteuer.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil I) Nr. 78 vom 29. August d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Verordnung über die Höhe der Salzsteuer vom 24. August 1923:

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1923 beträgt die Steuer von Salz 3400 Mk. für 1 kg Reingewicht. (2351)

Nachversteuerung für Zündwaren.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 75 (Teil I) vom 24. August 1923 wird die in der „Chem. Ind." S. 546, Nr. 34/35, angekündigte Verordnung über die Nachversteuerung von Zündwaren veröffentlicht. Die Nachsteuer beträgt:

für jedes Behältnis mit einem Inhalt bis zu 60 Stück	2 800 Mk.
bei größeren Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück für je 60 Stück oder einem Bruchteil davon	2 800 „

(2345)

Nachversteuerung für Leuchtmittel.

Die auf S. 546, Nr. 34/35 der „Chem. Ind." angekündigte Verordnung über die Nachversteuerung von Leuchtmitteln ist im Reichsgesetzblatt Nr. 75 (Teil I) vom 24. August d. J. erschienen. Für Glühkörper beträgt die Nachsteuer pro Stück 15 000 Mk. (2344)

Uebergangsbestimmungen für Sicherheitsleistungen.

Die Reichsmonopolverwaltung schreibt uns:

Durch Veröffentlichung vom 16. August 1923 hat die Monopolverwaltung in Abänderung der Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Februar 1923 die Bestimmung II, 4 bezüglich der Stundung des Kaufgeldes gegen Sicherheitsleistung mit sofortiger Wirkung aufgehoben und bestimmt, daß Zahlungen nur noch gleichzeitig mit der Bestellung gemäß II, 1 der vorerwähnten Lieferungsbedingungen zu erfolgen haben.

Für die Uebergangszeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Für bereits vor dem 14. August 1923 ordnungsmäßig abgeschlossene Geschäfte bleiben die Bezugsbedingungen vom 9. Februar 1923 unverändert bestehen.

2. In den Fällen, in denen Sicherheiten bis einschließlich 14. August 1923 von der Monopolverwaltung angenommen worden sind, werden auf diese noch neue Bestellungen auf Branntwein bis zum 31. August 1923 angenommen mit der Maßgabe, daß die Bezahlung binnen acht Tagen nach erfolgter Bestellung zu erfolgen hat; es gilt alsdann der Preis vom Tage der Bestellung. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so gelangt der am Tage der Zahlungsleistung (IV, 1 der Bezugsbedingungen) gültige Preis zur Berechnung. Für diese letztere Zahlungsweise hat Bezahlung in jedem Falle spätestens am achten Tage nach erfolgter Lieferung zu geschehen.

3. Auf bereits bestehende, von der Monopolverwaltung bis zum 14. August 1923 angenommene Sicherheiten können auch nach dem 31. August 1923 Bestellungen gemacht werden, und zwar

für Sicherheiten, die nach dem 1. Juli 1923 gestellt sind, bis einschließlich den 30. September 1923, und

für Sicherheiten, die nach dem 1. August 1923 gestellt sind, bis einschließlich den 31. Oktober 1923,

jedoch unter der Bedingung, daß in diesen Fällen der am Tage der Zahlungsleistung (IV, 1 der Bezugsbedingungen) gültige Preis zu entrichten ist. Für diese letztere Zahlungsweise hat Bezahlung in jedem Falle spätestens am achten Tage nach erfolgter Lieferung zu geschehen.

Es wird empfohlen, die Bezahlung nicht durch Verrechnungsscheck vorzunehmen, da als Tag der Zahlung nicht der Eingang des Schecks, sondern der des Eingangs des Gegenwertes bei uns maßgebend ist.

Berlin, den 22. August 1923. (2321)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 187) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) Die Preise
   für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 63 000 Mk. auf 122 000 Mk.,
   für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 74 000 Mk. auf 143 000 Mk.,

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von
   Papiersäcken für je 100 kg von 146 000 Mk. auf 195 000 Mk.,
   neuen Jutesäcken:
   mit 100 kg Fassungsraum von 291 000 Mk. auf 390 000 Mk.,
   mit 75 kg Fassungsraum von 237 000 Mk. auf 317 000 Mk.

Artikel II.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 67 000 Mk. auf . . . . . 91 000 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 76 000 Mk. auf . . . . . 107 000 Mk.

erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft. (2318)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung vom 24. August 1923:

Digitized by Google

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnungen vom 13. Juli und 18. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162, 191) folgende Fassung:

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 4:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—3. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—3 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag berechnet werden.

Zu 4. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf für den Papiersack ein Aufschlag in Rechnung gestellt werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag berechnet werden.

Die Höhe des Aufschlags (zu 1—3) sowie die Höhe der Aufschläge (zu 4) werden vom Verwaltungsrat des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H. in Berlin wöchentlich festgesetzt und von seinem Vorsitzenden im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht.

2. Abs. C in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 11. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 881), 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) enthält folgende Fassung:

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Der Preis für das kg Gesamtstickstoff beträgt drei Viertel des jeweiligen Stickstoffpreises im schwefelsauren Ammoniak.

Der Preis für das kg Gesamtphosphorsäure ist gleich dem jeweiligen Preise der Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl, jedoch ohne Umlage.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken, wobei für den Papiersack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden darf, wie er für Lieferung von Thomasphosphatmehl bei Verwendung von Papiersäcken unter Abs. 2 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" des Abs. „E. Thomasphosphatmehl" jeweils festgesetzt ist. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken oder gebrauchten loch- und flickfreien Bombaysäcken oder in Säcken gleicher Beschaffenheit darf für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden, wie er unter den „Besonderen Lieferungsbedingungen zu 1—3" des Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" jeweils bestimmt ist.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

§ 4 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 und 2. September 1922 (RGBl. I 1921, S. 1256, 1922, S. 721), 3. und 18. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger Nr. 180, 191) erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise gelten mit Ausnahme von Kalkstickstoff für lose verladene Ware ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken, auch in Käufers Säcken, die frei Lieferwerk zu stellen sind, erfolgt die Berechnung brutto für netto. Zur Verwendung von Käufers Säcken ist die Zustimmung des Verkäufers erforderlich. Sofern nach den besonderen Lieferungsbedingungen eine Füllgebühr im Sackpreis nicht enthalten ist, darf eine Füllgebühr besonders in Rechnung gestellt werden.

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, Aufschläge für je 100 kg berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. August 1923 ab in Kraft. (2333)

Neuregelung der Preise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. August d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 24. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . .	100 000 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	160 000 „
	zu 200 Stück	290 000 „
	zu 500 Stück	670 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	1 344 000 Mk.
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	3 120 000 „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	5 760 000 „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	26 400 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % . .	36 000 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	144 000 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	690 000 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	1 521 500 Mk.
2.	Packung zu 100 g	3 011 600 „
3.	Packung zu 200 g	5 984 700 „
4.	Packung zu 400 g	11 921 800 „
5.	Packung zu 800 g	23 780 200 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	16 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	14 816 250 „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	28 800 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	75 000 „
5.	Dulcin (III) . . . . . von jedem Kilogramm.	11 000 000 „

Berlin, den 22. August 1923. (2319)

Handel mit Arzneimitteln.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 76 (Teil I) vom 28. Aug. d. J. wird folgende Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 21. Aug. 1923 veröffentlicht:

Auf Grund des § 12, Abs. 1, der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 („Reichsgesetzblatt" S. 270) wird verordnet, was folgt:

Die vorgenannte Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 tritt mit dem 15. Aug. 1923 außer Kraft. (2346)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 24. und 28. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 24. und 28. August d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zwölfter und dreizehnter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2350)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 1. bis Freitag, den 7. September** d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

129 019 900 %

Digitized by Google

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 1. bis 7. September 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,72
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	19,13
100 brasilianische Milreis (Papier)	39,26
100 bulgarische Lewa	3,62
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,00008
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19.15
100 englische Schillinge	95,75
100 englische Pence	7,98
100 estländische Mark	1,28
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	23,71
100 griechische Drachmen	7,67
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03
100 italienische Lire	18.16
100 jugoslawische Dinar	4,40
100 lettische Rubel	1,71
100 Litas	37,10
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68.09
100 ostindische Rupien	129 39
100 polnische Mark	0,0017
100 portugiesische Eskudos	18 80
100 rumänische Lei	1,92
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,36
100 türkische Piaster	2,29
100 ungarische Kronen	0 022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

(2366)

Aenderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Infolge des Inkrafttretens des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 und des Zündwarensteuergesetzes vom selben Tage sind eine Reihe von Aenderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung notwendig geworden, die im Reichszollblatt Nr. 20 vom 24. August 1923 veröffentlicht sind. (2332)

Erleichterungen der Ausfuhr im Verkehr mit den Niederlanden.

Das Deutsche Reich hat mit den Niederlanden einen Abänderungsvertrag zu dem bestehenden Handelsvertrage vereinbart, worin bestimmt wird:

„Soweit in den Gebieten eines der beiden vertragschließenden Teile Beschränkungen der Einfuhr bestehen oder eingeführt werden sollten, wird der eine Teil Anträge des anderen Teiles auf Gestattung von Ausnahmen oder Erleichterungen anderer Art einer wohlwollenden Prüfung unterziehen."

Der Abänderungsvertrag hat bereits die Zustimmung des Reichsrats gefunden. Die Zustimmung des Reichstags steht noch aus. Die Außenhandelstellen sind jedoch angewiesen, schon jetzt der Vereinbarung gemäß im Rahmen der Bestimmungen der Außenhandelskontrolle zu handeln. (2320)

Umfang und Befristung der Devisenablieferung.

Durch die neue Notverordnung vom 25. August d. J. über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände wird die Ablieferung von Devisen aus Exporterlösen, wie sie in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1923 verordnet ist und schon vorher durch Beschlüsse der Außenhandelsausschüsse der einzelnen Außenhandelstellen festgelegt war, nicht berührt. Der Wortlaut der Notverordnung zeigt, daß es sich hier um die Erfassung von Devisenbesitz jeder Art handelt, geht also über die Erfassung der Exportgegenwerte im Sinne jener Verordnungen und Beschlüsse weit hinaus.

Aus Anlaß eines Einzelfalles weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf hin (B III 3200/23 vom 23. August), daß Exportdevisen nicht längere Zeit nach Eingang im Besitz der Firmen verbleiben, sondern unverzüglich nach Eingang, worunter ein Zeitraum von höchstens einer Woche zu verstehen ist, zur Ablieferung gelangen müssen. (2342)

Ausfuhranträge nach dem Saargebiet.

Ein Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersucht in Abänderung eines früheren Rundschreibens die Außenhandelstellen:

1. alle bei ihnen einlaufenden Ausfuhranträge nach dem Saargebiet, die vom saarländischen Empfänger gestellt werden, unmittelbar dem Delegierten Saarbrücken des Reichskommissars zur ständigen Erledigung einzusenden;

2. alle Ausfuhranträge nach dem Saargebiet, die von Firmen des deutschen Zollgebiets — also dem Absender — eingereicht werden, nach Prüfung des Antrages mit einem entsprechenden Vermerk an den Delegierten Saarbrücken des Reichskommissars zur Erteilung der Bewilligung weiterzuleiten.

Mit einer weiteren Verfügung vom 21. August 1923 (A VI 2308/23) weist der Reichskommissar darauf hin, daß bei der Ausfuhr von Waren der Anlage A der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 nach dem Saargebiet von dem Gebrauch des erleichterten Ausfuhrverfahrens mittels Devisenablieferungserklärung Abstand genommen und förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt werden muß. Der Grund dafür ist, daß Devisenablieferungserklärungen von den saarländisch-französischen Zollbehörden nicht anerkannt und die für die Ausfuhr nach dem Saargebiet unbedingt erforderlichen Bestimmungsausweise von dem Ein- und Ausfuhramt Saarbrücken nur auf Grund der Ausfuhrbewilligungen ausgestellt werden, die durch den Delegierten Saarbrücken gekennzeichnet sind. (2343)

Ausland

Großbritannien. **Industrieschutzgesetz. Seignettesalz bleibt zollpflichtig.** Der Referent hat die Beschwerde, daß Seignettesalz (Rochelle salt; Kaliumnatriumtartrat) zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen sei, zurückgewiesen. (2337)

Irland **Aufhebung der Dyestuffs Act.** Auf Antrag des „Irish Fiscal Inquiry Committee" ist nach englischen Pressemeldungen die Dyestuffs Act für den irischen Freistaat aufgehoben worden, mit der Begründung, daß in Irland keine schutzbedürftige Farbstoffindustrie bestehe, daß dagegen durch die Beibehaltung der Einfuhrbeschränkungen die Textilindustrie und andere geschädigt würden. (2356)

Frankreich. **Klassifizierung von im Tarif nicht genannten Waren.** Das „Journal officiel" vom 11. Juni 1923 veröffentlicht folgende Klassifizierung von im Tarif nicht genannten Waren:

Ware	Zollbehandlung wie:
Naphthalinoxybenzol Oropon (Gerbpräparat) Polyzin (wässrige Lösung von Diastase mit oder ohne Zusatz von and. Stoffen) Ammoniakalische wässrige Lösungen mit oder ohne Zusatz von Stoffen wie Graphit usw. Ammoniumzinksulfat („Sulzin")	Chemische Produkte n. b. g. (Nr. 0381).
Kaliumnatriumnitrat (Mischung von Natron- und Konversionssalpeter)	Konversionssalpeter (Nr. 012).
Opotherapeutische Präparate (Corpus luteum, Schilddrüse, Hypophyse, Ovarien u. a.)	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g., deren Einfuhr gestattet ist.
Traglantin u. ä. Präparate	Dextrin (Nr. 319 ter).

(2316)

Handelsvertrag mit Oesterreich. Der Handelsvertrag mit Oesterreich wurde durch einen Erlaß des Präsidenten mit Wirkung vom 22. Juli 1923 in Kraft gesetzt. (2308)

Tschechoslowakei. **Der Handelsvertrag mit Frankreich.** Am 1. September d. J. tritt der zwischen beiden Ländern abgeschlossene Handelsvertrag in Kraft. Für die Tschechoslowakei ist es der erste Tarifvertrag, den sie überhaupt abgeschlossen hat. Im Augenblick liegt eine amtliche Ausgabe des Vertrages noch nicht vor. Zur Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über seinen Inhalt entnehmen wir Prager Zeitungen, daß die Tschechoslowakei der französischen Einfuhr für 140 Positionen des Zolltarifs Zollfreiheit oder Zollermäßigungen zugestanden

Digitized by Google

hat. Es handelt sich dabei in erster Linie um Erzeugnisse der französischen Spezialindustrien. Deutschland nimmt an diesen Zugeständnissen als meistbegünstigte Nation teil. Zu den Erzeugnissen, für welche Zollermäßigungen in größerem Umfang zugestanden sind, gehören auch Parfümerien und Feinseifen. (2347)

Spanien. **Verlängerung der Ermächtigung zu Zollnachlässen.** Durch Gesetz vom 2. August 1923 ist die Ermächtigung der Regierung, in Ausnahmefällen im Verkehr mit Ländern, mit denen Handelsverträge bestehen, Zollermäßigungen von mehr als 20 % zu gewähren, bis zum 22. April 1924, für die spanisch-amerikanischen Länder bis zum 22. April 1926 verlängert worden. (2336)

Ausländische Chemikalienpreise.

Im Interesse möglichster Raumersparnis wird in Zukunft für die Berichterstattung über ausländische Chemikalienpreise die bisherige Tabelle in Fortfall kommen, da es häufig nicht möglich war, aus einzelnen Ländern rechtzeitig neue Preisnotierungen zu erhalten. Es werden daher von jetzt ab die Berichte auf diejenigen Länder beschränkt werden, aus denen neuere Preisangaben zu erreichen waren.

Holland (Amsterdam) 15.—22. August. Gulden per 100 kg. Aceton 146,50—180; Alumniumsulfat (17—18%) 12—13; Ameisensäure (80%) vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 80—90; Antichlor 10—11; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 20—22; Benzaldehyd 180—200; Benzoesäure 230—260; Benzol 30—40; Bittersalz 2,50—4; Bleizucker 48—53; Borax (krist.) 33—35; Borsäure (krist.) 64—70; Bromkali 65—75; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10—11,50; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28—32; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,75—5; Essigsäure (80%) 50—53; Formaldehyd (40% vol.) 85—90; Glaubersalz (krist.) 2,90—3,50; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 85—90; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun 9,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelb) 175—210; Kalisalpeter 27—31; Kaliumbichromat 57—62; Kupfersulfat (98—100%) 28—30; Lithopone 24—27; Milchsäure (50% vol.) 36—40; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronsalpeter 18,75—21; Natronwasserglas (38—40 °) 7,50—9; Oxalsäure (krist.) 46—50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 25—28; Salpetersäure (36°) 15—16; Salzsäure (techn.) 2—4; Soda (98—100%) 8—9,50; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—16,50; Schwefelsäure (66 °Bé) 4—4,75 Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22.

Tschechoslowakei (Prag), 21. August. Kr. per kg. Aceton 21; Alaun 4,35; Ameisensäure (80%) 12,30; Ammoniak (0,910) 5,20; Aetznatron 4; Antichlor 3,40; Benzoësäure 38; Bittersalz 1,40; Bleiglätte (Alkohol) 6,80; Bleimennige (R) 6,80; Borax (krist.) 6,50; Borsäure 11; Chlorkalk 2,50; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 16,50; Eisenvitriol 0,60; Essigsäure (80%) 18; Formaldehyd (36%) 10,25; Glaubersalz (calc.) 0,90 (krist.) 0,80; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25, (rotes) 55; Kaliumpermanganat 15; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,90; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 1[illegible]; Salmiak (98—100%) 5,90; Salpetersäure (36 ° Bé) 2,70; Salzsäure (20—22%) 0,90; Schwefelnatrium 3,70; Schwefelsäure (66%) 1,10; Weinsäure 26; Terpentinöl (franz.) 13,50; Zinkvitriol 2,80.

Oesterreich (Wien), 21. August. Kronen per kg. Aetzkali (88/92) 11 000; Aetznatron (128/130) 6100; Alaun 3600; Ameisensäure (85%) 14 500; Bittersalz 550; Bleiglätte (B. B. U.) 10 400; Bleiweiß (chem. rein) 13 400; Chlorcalcium (geschmolzen 70/75) 1800; Chromalaun 9500; Chromkali 21 000; Glaubersalz (krist.) 1000; Glycerin (chem. rein 28 ° Bé) 28 500; Kalisalpeter 10 200; Kupfervitriol (98/99) 7800; Mennige (Bleiberger) 11 100; Milchsäure (techn. 50% vol.) 13 500; Natriumbicarbonat (M. B. B) 5600; Oxalsäure 15 000; Salzsäure (techn. rein, 19/21) 1700; Salmiak 8100; Weinsäure 45 800.

Schweden (Stockholm), 20. August. Schwed. Kronen per 100 kg. Alaun (Kali) 21; Ammoniak (0,910) 35; Aetzkali (fest) 48,60; Aetznatron (76—78%) 29; Benzol (90 °) 42; Bleiweiß 63; Borax 59; Borsäure 122; Chilesalpeter 29; Glaubersalz (krist.) 5; Glycerin (Dynamit) 140; Hirschhornsalz 58; Kaliumchlorat 38; Kalkstickstoff (17%) 23,30; Natriumbicarbonat 26; Nitrobenzol III (schwed.) 120; Norgesalpeter 25; Pottasche (calc.) 45; Salzsäure 13; Soda (calc. 98—100%) 14,50, (krist.) 10; Superphosphat (20%) 11,50; Terpentin 105; Thomasphosphatmehl (16%) 10,90; Zinkweiß 78. (235.)

Versammlungskalender.

4. Sept.: Leimfabrik Lichtenfels Andr. Ultsch, A.-G., Lichtenfels: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Nürnberg.

„Siag" Seifen-Fabrikations-Aktiengesellschaft, Braunschweig: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Restaurant „Hagenschänke" zu Braunschweig, Hagenmarkt 8.

Deutsch-Rumänische Mineralöl A.-G., Cassel: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Fürstenhof zu Cassel.

Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., Weilimdorf: außerordentl. G.-V., mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus in Korntal.

6. „ Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.-G., Stuttgart: 1. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer des öffentlichen Notars Heimberger in Stuttgart, Kanzleistr. 1.

10. „ Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen Berlin N 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus).

10. Sept.: A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Rheingold, Gelber Saal, Berlin. (2341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 8.	22. 8.	Aktien	29. 8.	22. 8.
	in 1000%			in 1000%	
A. G. f. Anilinfabr.	25000	10000000	Höchster Farbw.	28000	8500000
Bad. Anilin	31000	10750000	C. A. F. Kahlbaum	8500	4000000
Byk-Guldenw.	—	1350000	Köln-Rottweil	13500	5200000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	7000	3600000
„ Griesheim	30000	10000000	Nitritfabrik	4500	3500000
„ Grünau	15000	8000000	Oberschl. Koksw.	50000	25000000
„ v. Heyden	11500	4300000	Rasquin, Farbw.	—	6000000
„ Milch & Co.	—	4000000	Rh. W. Sprengst.	11000	5250000
„ Weiler	30000	10000000	J. D. Riedel	14500	6500000
„ Gelsenk.	110000	50000000	Rungewerke	2000	1100000
„ W. Albert	460 0	30000000	Rütgerswerke	24250	8500000
„ Concordia	3100	16000000	H. Scheidemandel	45000	25000000
Dynamit Nobel	11000	5100000	Schering, Chem.	45000	—
Egestorff. Salzw.	16000	4500000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	34000	10000000	Staßfurter Chem.	—	—
Fahlberg List	6000	4800000	Thür. Bleiweißf.	10250	7500000
Th. Goldschmidt	28000	12000000	Union Chem. Fabr.	10500	5000000
Harkort Bergw.	20000	7000000	Ver. chem. Wk. Chl.	46000	15000000
Heine & Co.	3200	1500000	„ Glanzstoff F.	36000	30000000

Devisen	23 8.	24. 8	25. 8.	27. 8.	28. 8.	29. 8.
Holland	2000000	1840000	—	2200000	2500000	2940000
Schweden	1350000	1240000	—	1500000	1700000	2000000
Italien	220000	200000	—	242000	276000	324000
England	23000000	21250000	—	25500000	29000000	34000000
New York	5080000	4700000	—	5600000	6400000	7500000
Frankreich	284000	262000	—	320000	364000	432000
Schweiz	920000	845000	—	1016000	1150000	1360000
Spanien	677000	620000	—	760000	872000	1010000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 8.	22. 8.
Elektrolytkupfer	2403600	1738800
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2250000—2300000	1650000—1680000
Originalhüttenweichblei	1000 00—1100000	655000—675000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1200000—1300000	860000—890000
Zink, umgeschmolzen	1000000—1050000	625000—655000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	7100000—7300000	4800000—5000000
Straitszinn	7100000—7300000	4800 00—5000000
Australzinn	7100000—7300000	4800000—5000000
Hüttenzinn, 99 %	6800000—7000000	4600000—4800000
Reinnickel	4200000—4400000	3000000—3200000
Antimon-Regulus	950000—1000000	680000—700000
Silber in Barren	160—162500000	107500000—110000000

(2355)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Durch die Verordnungen vom 6. und 20. August 1923 sind die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Unfallentschädigungen von neuem beträchtlich erhöht worden.

Die Zulagerentenempfänger haben mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1923 durchweg eine sechsfache Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge erhalten, und zwar dadurch, daß für diejenigen Verletzten, die um 33⅓ % bis 49 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, nunmehr ein Jahresarbeitsverdienst von 60 750 000 Mk., für die Verletzten, die um 50 % und mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, ein Jahresarbeitsverdienst von 155 520 000 Mk. der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist.

Den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet ist wiederum dadurch Rechnung getragen worden, daß sich die genannten Beträge bei allen im besetzten und im Einbruchsgebiet wohnhaften Zulageberechtigten um 25 % erhöhen.

Der Mindestsatz an Sterbegeld beträgt jetzt 7 500 000 Mk.

Die Versicherungspflichtgrenze für die Betriebsbeamten ist aufgehoben. Mithin unterliegen alle Betriebsbeamten — auch Direktoren und Prokuristen — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens, der Versicherungspflicht.

Durch ein Gesetz vom 20. August d. J. (RGBl. I, S. 806) ist ferner der Kreis der Zulageberechtigten auch auf alle Verletzten, die mindestens 20 % der Vollrente beziehen, ausgedehnt worden.

Die Zulagen der Unfallversicherung werden vom 1. September ab dem Lebenshaltungsindex laufend angepaßt. (2335)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver sind vom 15. 8., die für Mineralwasser vom 20. 8. geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2349)

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 8. SEPTEMBER 1923 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. September 1923.

Es geht jetzt ums Letzte — wir haben höchstens noch die Zeit von Tagen". Mit diesen Worten kennzeichnete der Reichswirtschaftsminister v. Raumer den ungeheuren Ernst unserer Lage und die zwingende Notwendigkeit sofortiger durchgreifender Maßnahmen. Und der Dollar stieg, als hielte er es für nötig, diesen Worten noch durch ein sichtbares Zeichen Nachdruck zu verleihen, am 4. d. M. auf 13 Millionen. Bei diesem erneuten Zusammenbruch der Mark, den auch der schwärzeste Pessimismus nie für möglich gehalten hätte, haben wir auch nicht mehr die Zeit von Tagen, denn jeder weitere Sprung der Dollarkurve stellt den von der Reichsregierung geplanten Sanierungsmaßnahmen für unsere Währung neue, bald unüberwindliche Hindernisse entgegen. Das deutsche Volk erwartet nun ohne jeden Verzug Taten, nachdem die Inhaber der drei wichtigsten Aemter des Kabinetts, der Kanzler, der Wirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister, in programmatischen Ausführungen die Grundzüge der geplanten Sanierungsaktion zur Darstellung gebracht haben.

Nichts kennzeichnet unsere gegenwärtige wirtschaftliche Lage so klar, wie der rapide Rückgang der Ausfuhr, den wir in den letzten Monaten erlebt haben. Die Ausfuhrbewilligungen im Juli erreichen noch nicht den fünften Teil des Wertes der im Mai zur Ausfuhr zugelassenen Waren. Und das in der Zeit eines rapiden Verfalles unserer Währung, der doch bisher zum Schrecken des Auslandes wie eine hohe Exportprämie wirkte. Wir sind also auf dem besten Wege, zu einer vollständigen Stillegung unserer Ausfuhr zu kommen. Und dabei nimmt im gleichen Maße die Kaufkraft des inneren Marktes ab. „Wir stehen vor einer großen Arbeitslosigkeit", führte der Kanzler in seiner, staatsmännische Qualitäten von nicht gewöhnlichem Ausmaß offenbarenden Stuttgarter Rede aus. Daß es dahin kommen mußte, unterlag bei der Entwicklung, die die Löhne und Gehälter in den letzten Monaten genommen haben, keinem Zweifel. Der Wirtschaftsminister hat den Nachweis geführt, daß seit Ende Juni die Löhne drei- bis viermal schneller gestiegen sind, als die Markentwertung, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitsleistung sich in andauernd absteigender Linie bewegt und in normalen Betriebszweigen durchschnittlich nur noch 50 % der Friedensleistung beträgt. Zwar hat der frühere Wirtschaftsminister Wissell als Vertreter der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmer gegen diese Ausführungen des Herrn v. Raumer im Reichswirtschaftsrat Einspruch erhoben, ohne jedoch für seine entgegengesetzte Auffassung irgendwelches Beweismaterial beibringen zu können. Die einfache Behauptung, die Arbeitsleistung der Lohnarbeiter liege nicht unter der Friedensleistung, kann durchaus nicht die Erfahrung widerlegen, die jeder Industrielle Tag für Tag in seinem Betriebe macht. Ebensowenig Beweiskraft hatte Wissells Erklärung, die deutschen Löhne ständen noch weit unter den Weltmarktlöhnen. Finanzminister Hilferding selbst hat im Reichstagsausschuß die unheilvollen Wirkungen des gegenwärtigen Lohnniveaus auf unsere Wirtschaft zugegeben. Lediglich der „Vorwärts" spricht seine uneingeschränkte Zustimmung zu den Wissellschen Ausführungen über die Lohnfrage aus. Dabei ist allerdings festzustellen daß er wenige Tage vorher die gegenwärtigen Löhne der Buchdrucker für eine schwere Gefährdung des ganzen Gewerbes erklärte. Aber in diesem Fall ist der „Vorwärts" eben Arbeitgeber und Unternehmer, dessen Betrieb durch die geradezu exorbitanten Löhne der Gefahr des Erliegens ausgesetzt ist. Da hat die Lohnfrage naturgemäß ein ganz anderes Gesicht.

Der Wirtschaftsminister hat dann die Mittel erörtert, die geeignet wären, die schwere Wirtschaftskrise, die sich von Tag zu Tag mehr fühlbar macht, zu mildern. In erster Linie sprach er von den Kohlenpreisen, wobei er den Zustand, daß die letzte Preisfestsetzung den englischen Kohlenpreis um mehr als das Doppelte übersteigt, als einen geradezu perversen Zustand bezeichnete. Eine Herabsetzung der Kohlensteuer erscheint ihm als ein naheliegender Weg zur Senkung der Kohlenpreise. Inzwischen ist mit seiner Zustimmung eine erneute Heraufsetzung der Kohlenpreise erfolgt, aber von einer Ermäßigung oder Aufhebung der Kohlensteuer verlautet noch nichts. Auf diesem Gebiet hätte das neue Kabinett durch sofortiges Handeln den Beweis erbringen können, daß den Reden auch Taten ohne jeden Verzug folgen werden. Oder erweisen sich auch jetzt noch die bürokratischen Hemmungen im Reichsfinanzministerium, denen die Hauptschuld an der seit Jahren völlig verfahrenen Finanzpolitik beizumessen ist, mächtiger als der Wille des Ministers? Ohne eine Aufhebung der Kohlensteuer werden wir nie und nimmer zu einer Ueberwindung der Wirtschaftskrise gelangen, denn jede Reform auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet setzt eine Stabilität des allgemeinen Preisniveaus voraus. Können wir dazu nicht gelangen, dann ist jede Arbeit vergebens getan.

Auch auf einem anderen Gebiet hätte den Worten des Wirtschaftsministers die Tat unmittelbar auf dem Fuß folgen müssen: in der Beseitigung der Ausfuhrabgaben. Es nützt nichts, festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Einführung der Ausfuhrabgaben, Erfassung des Valutagewinnes, unter der neuesten Entwicklung unserer Produktionskosten, nicht mehr bestehen. Einer Feststellung dieser Tatsache bedurfte es wirklich nicht mehr, denn die vom Wirtschaftsminister zahlenmäßig nachgewiesene Stillegung unserer Ausfuhr beweist ja, daß die deutschen Ausfuhrpreise zum großen Teil bereits über dem Weltmarktniveau liegen. „Wir haben doch höchstens noch die Zeit von Tagen"; warum ist also diese dringende Maßnahme noch nicht erfolgt? Herr v. Raumer hat durchaus recht, wenn er sagt, bis zur vollkommenen Lösung des Finanz- und Währungsproblems müssen wir durch Behelfe die Wirtschaft über Wasser halten. Unter diesen Behelfen nimmt die Befreiung der Ausfuhr von allen Belastungen einen hervorragenden Platz ein. Und wenn vollkommene Einmütigkeit darüber besteht, daß die Ausfuhr zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und zur Gewinnung von Devisen jede nur denkbare Förderung erfahren muß, dann ist nicht einzusehen, warum man mit der Aufhebung der Ausfuhrabgaben auch nur noch einen Tag warten muß.

Dr. Stresemann hat in seiner Stuttgarter Rede erfreulicherweise auch eine, an dieser Stelle kürzlich erörterte Reform unseres Steuerwesens in Aussicht gestellt. Das Konglomerat von aufeinanderfolgenden Steuervorlagen soll auf eine primitive Form zurückgeführt werden. Dies wäre eine Aufgabe für den finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats, der sich ihr zweifellos mit Eifer und Verständnis widmen würde. Vollkommen ausgeschlossen ist es, daß eine solche Reform vom Finanzministerium selbst durchgeführt werden könnte. Ersparnisse von größtem Ausmaß wären zu erzielen und zwar sowohl für das Reich wie für die Wirtschaft.

Und dann hat der Reichskanzler ein Wort gesprochen, von dem man dringend wünschen muß, daß es ein Programm bedeutet, dessen Verwirklichung die Reichsregierung als einen wesentlichen Teil ihrer Rettungsaktion betrachtet: die Wehrpflicht der Arbeit. Von der Wehrpflicht des Besitzes ist seit Jahren ausgiebig gesprochen, und jedes neue Steuergesetz bedeutet eine weitere Etappe zur Verwirklichung dieser Forderung. Aber von der Wehrpflicht der Arbeit durch praktische Maßnahmen hat man bisher noch nichts gehört. Wir brauchen, so sagte Dr. Stresemann, wo lebenswichtige Notwendigkeiten des Staates vorliegen, auch die Ueberarbeit für das allgemeine Wohl. Daß es sich gegenwärtig um „lebenswichtige" Notwendigkeiten handelt, darüber kann wohl nur eine Ansicht bestehen. Das Vaterland darf also erwarten, daß die Arbeitnehmerschaft aller Grade dem Appell des Kanzlers Folge leistet. — Bl.

(2389)

Digitized by Google

Industrie und Handel im August 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Monatsberichte der Handelskammern lassen auf allen Gebieten einen Rückgang der Wirtschaft erkennen. Ueberall ist bei fallender Mark ein starkes Ansteigen der Preise und ein noch stärkeres Ansteigen der Löhne festzustellen. Absatzstockungen im Innen- und Außenhandel und eine ausgedehnte Kapitalnot der Betriebe waren die Folge. Letztere wurde noch vermehrt durch die hohen Reichssteuern. Nach alledem waren Betriebseinschränkungen und teilweise auch schon Betriebsstillegungen unvermeidlich. Hinzu kam ein ausgedehnter Streik in dem im Augenblick so wichtigen mitteldeutschen Braunkohlengebiet, ferner Teilstreiks im Waldenburger und im Ruhrkohlenrevier. Deutschland nähert sich einem Krisenzustande, in dem nur einschneidende Maßnahmen noch eine Hilfe erwarten lassen. Die infolge des Ruhreinbruchs eingetretene 1500fache Verschlechterung der Mark drückt nicht nur unserem wirtschaftlichen, sondern immer mehr auch unserem sozialen Leben ihren Stempel auf; sie ist damit zum entscheidenden Faktor der Politik geworden.

Die Löhne und Warenpreise haben bei dem Wettlauf mit der Entwertung der Mark die Goldparität und die Weltmarktparität zum Teil erreicht, zum geringen Teil schon überschritten. Die ständige Wechselwirkung zwischen Preisen und Löhnen in der Industrie brachte den Großhandel in eine schwierige Lage. Er fand keinen genügenden Absatz mehr bei dem Einzelhandel. Eine besondere Schwierigkeit bildet hierbei die Goldmarkberechnung, die immer mehr eingeführt wird. Die einen legen ihr den Dollar zu 4,20 Mk. zugrunde, die anderen zu 4 Mk. Die einen berechnen die Goldmark nach dem Goldankaufspreis der Reichsbank, die anderen nach dem Goldzollaufgeld, danebenher erfolgen Umrechnungen nach den Währungen aller Länder. Diese Verschiedenheit erschwert dem Einzelhändler die Kalkulation und Uebersicht sehr erheblich. Hinzu kommt, daß nach den Zahlungsbedingungen die Umrechnungen zu den Kursen verschiedener Tage erfolgen. Während die einen den Kurs des der Zahlung vorausgehenden Tages zugrunde legen, fordern andere den Kurs des Tages, an dem das Geld zur Verfügung des Lieferanten steht. Die bei den schwankenden Devisenkursen sich hieraus ergebenden Unterschiede führen häufig zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Die Einführung eines wertbeständigen Zahlungsmittels erscheint unvermeidlich. (Halberstadt.) (2394)

Tschechoslowakische Einfuhrregelung für Teerfarbstoffe.

Ueber die Entwicklung und den heutigen Stand der Frage der Regelung der Einfuhr von Teerfarbstoffen in der Tschechoslowakei teilt der Allgemeine deutsche Textilverband Reichenberg im Wege der Fachpresse folgendes mit:

Der Aussiger Chemische Verein hat niemals eine vollkommene Einfuhrsperre für die von ihm erzeugten Farben erwirkt, wohl aber hat er erreicht, daß für Alizarinfarben, soweit er die betreffenden Typen herstellt, zunächst die Hälfte des Bedarfes der Textilindustrie, später drei Viertel von ihm bezogen werden mußten, um die andere Hälfte bzw. das letzte Viertel aus dem Auslande beziehen zu können. Seit der Aussiger Chemische Verein Schwefelschwarz erzeugt, ist eine gleiche Einfuhrbeschränkung auch hierfür eingetreten, anscheinend ohne daß der Aussiger Chemische Verein sich darum bemüht hätte. Andere Teerfarbstoffe als die genannten unterliegen zwar auch seit jeher dem Einfuhrbewilligungsverfahren, ohne daß jedoch hierbei irgendwelche Schwierigkeiten gemacht werden. Da aber das Bewilligungsverfahren als solches für einen Teil der textilen Veredelungsindustrie außerordentlich nachteilig und behindernd war, sind Verhandlungen mit dem Chemischen Verein angeknüpft worden, die Anfang September v. J. zu einer Vereinbarung führten. Diese enthält seitens der Textilindustrie das Zugeständnis eines Schutzzolles für die vom Aussiger Chemischen Verein jeweils erzeugten Farbstofftypen, wogegen der Verein auf jegliche Einfuhrbeschränkungen für Teerfarbstoffe aller Art verzichtet. Davon, daß die Textilindustrie sich mit einer Einfuhrsperre einverstanden erklärte, ist in dem Abkommen ebensowenig die Rede wie von irgendwelcher Preiszusicherung des Aussiger Chemischen Vereins.

An dieser Vereinbarung und der vorhergehenden Besprechung hat auch der Verein tschechoslowakischer Textilindustrieller (Spolek) durch einen Vertreter teilgenommen, der der Vereinbarung jedoch nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens seines Vereins zustimmte. Diese Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt, weil der Verein tschechoslowakischer Textilindustrieller einen Einfuhrzoll auf Teerfarbstoffe grundsätzlich ablehnte. Seither haben mehrfache Verhandlungen über die Frage der Einfuhrbeschränkungen und des Einfuhrzolles für Teerfarbstoffe stattgefunden, deren letzte das Ergebnis hatte, daß nunmehr ein Komitee aus der Textil- und der chemischen Industrie gebildet wurde. Dieses Komitee hat die Aufgabe, über alle Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten der beiden Industriegruppen zu beraten und darüber, wenn möglich, zu einem einvernehmlichen Gutachten an das Handelsministerium zu gelangen, das dieses Gutachten dann seinen Entscheidungen über die einzelnen Einfuhrbewilligungsgesuche zugrunde legen wird. Wird ein Einvernehmen im Komitee nicht erzielt, so werden die Gutachten beider Gruppen dem Handelsministerium vorgelegt, das dann nach seinem Ermessen entscheidet. Diese Vereinbarung bezieht sich nicht nur auf Farben, sondern auch auf Chemikalien. (Ind.- u. Hand.-Ztg.) (2395)

Ein internationaler Chemiker-Kongreß der Gerbindustrie.

Aus Barcelona schreibt man uns:

In der Zeit vom 17. bis 21. September d. J. findet hier ein Internationaler Kongreß von Chemikern der Gerbindustrie statt. Er ist organisiert von der spanischen Abteilung der „Chemische Gesellschaft der Gerbindustrie", der etwa 35 spanische Chemiker angehören. Auf dem Kongreß werden vertreten sein die englische, französische, belgische, italienische, schweizerische und japanische Abteilung der Gesellschaft. Gutem Vernehmen nach beabsichtigte die spanische Abteilung auch die entsprechenden Institute der Mittelmächte zu dem Kongreß einzuladen. Sie hat diese Absicht aber nicht durchsetzen können. Von welcher Seite der Widerstand vor allem gegen eine deutsche Beteiligung ausging, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Die englische Abteilung der Gesellschaft soll die Absicht haben, die Angelegenheit auf dem Kongreß zu erörtern, da sie eine Mitwirkung der Mittelmächte für wünschenswert erachtete. Die Anregung zu einer Aussprache über diesen Punkt dürfte in einer der ersten Sitzungen die spanische Abteilung geben.

Das endgültige Programm der Tagung ist noch nicht fertiggestellt. In erster Linie wird die Tannin-Frage Gegenstand einer Diskussion bilden; in ihr sollen die Anschauungen der englischen und französischen Chemiker weit auseinander gehen. Der Kongreß erfreut sich finanzieller Unterstützung seitens der Behörden. Er findet in den Räumen der städtischen Verwaltung und in der Industrieschule statt. (2362)

Der Aufschwung der französischen Farbenindustrie.

Der in der Generalversammlung der „Compagnie Nationale des Matières Colorantes" am 6. v. M. zur Verlesung gelangte und auszugsweise von der Fachpresse veröffentlichte Bericht über das Geschäftsjahr 1922 enthält wiederum einige zahlenmäßige Angaben, die in Verbindung mit dem gleichfalls in diesen Tagen in der Generalversammlung der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France" erstatteten Jahresbericht ein Bild von dem Aufschwung geben, den die Farbstoffindustrie unter dem Schutz von Einfuhrverboten und Prohibitivzöllen genommen hat. Es stieg die Zahl der von der Compagnie Nationale hergestellten Farbstoffe von 10 im Jahre 1920 auf 600 im Jahre 1921; dieser erstaunlich schnelle Entwicklungsgang hat im abgelaufenen Geschäftsjahr unverminderten Fortgang genommen, das Fabrikationsprogramm umfaßte am Schluß des Jahres über 1000 verschiedene Erzeugnisse. Mengenmäßig erfolgte gegenüber dem Vorjahr eine Produktionszunahme um 125 %. Die Gesellschaft hat, um die erforderlichen wissenschaftlichen und Laboratoriumsarbeiten ausführen zu können, ihr Laboratorium in Villers-Saint-Paul ausgebaut, auch die Fabrikeinrichtungen sind entsprechend der Erweiterung des Fabrikationsprogramms ausgebaut und verbessert worden, so daß eine höhere Leistungsfähigkeit erzielt werden konnte, die eine Verminderung der Gestehungskosten zur Folge hatte. Der Jahresbericht erwähnt, daß leider das Betriebsergebnis durch den plötzlichen Preissturz auf Indigo im fernen Osten und durch den Konkurs einiger Käufer ungünstig beeinflußt worden sei. Von dem erzielten Gewinn von 5,92 Millionen Frs. sind 4,79 Millionen auf Amortisierungen verrechnet worden, 56 842 Frs. gingen zum gesetzlichen Reservefonds und der Rest wurde auf das laufende Geschäftsjahr vorgetragen, so daß der Vortrag jetzt 1,39 Millionen Frs. beträgt. Da die

Digitized by Google

Gesellschaft sich noch im Entwicklungsstadium befindet, erscheint die Nichtausschüttung von Dividenden belanglos.

Der Geschäftsbericht der Union des Producteurs & Consommateurs erwähnt, daß die französische Farbstoffproduktion im Jahre 1922 auf 8065 t stieg gegen 5842 t im Jahre 1921 (Jahr allgemeiner Wirtschaftskrisis) und 7356 t im Jahre 1920; berücksichtigt man Indigo und Schwefelfarben nicht, so erfuhr die Produktion im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Steigerung auf 4978 t gegen 2407 t im Jahre 1921 und 2508 t im Jahre 1920, so daß also ein Rückgang hinsichtlich der letzteren beiden Farbstoffkategorien eintrat, der sich zum Teil durch den von der Compagnie Nationale erwähnten Preisrückgang auf Indigo erklärt. Die Einfuhr von Reparationsfarbstoffen aus Deutschland, die bei der Union zentralisiert ist, belief sich im Jahre 1922 auf 765 t gegen 330 t im Jahre 1921 und 3200 t im Jahre 1920, die freihändigen Käufe in Deutschland betrugen infolge des bestehenden Einfuhrverbots nur 5 t. Außer aus Deutschland wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 935 t Farbstoffe aus der Schweiz (gegen 629 t im Jahre 1921) und ganz geringe Mengen aus anderen Ländern eingeführt, die Gesamteinfuhr betrug einschließlich derjenigen aus Deutschland 1797 t gegen 1134 t im Jahre 1921; es ist hierbei zu berücksichtigen, daß, wie bereits angedeutet, 1921 ein Jahr allgemeiner Wirtschaftskrisis war, die auf allen Gebieten eine starke Einschränkung des Absatzes mit sich brachte. (2361)

Jahresbericht der British Dyestuffs Corporation.

Das Geschäftsjahr 1921 der British Dyestuffs Corporation hatte mit dem bekannten aufsehenerregenden Defizit abgeschlossen (vergl. „Chem. Ind." 1922, S. 438). Das neue Geschäftsjahr brachte einen Gewinn, durch den der Verlustvortrag eine nicht erhebliche Verringerung erfährt. Aus dem der Generalversammlung vom Vorsitzenden, Sir William Alexander, erstatteten Bericht geben wir nachfolgend die wichtigsten Abschnitte wieder:

Der Absatz auf dem heimischen Markte hat eine bedeutende Steigerung gezeigt, welche wir bemüht waren, durch Herabsetzung der Preise, in manchen Fällen sogar unter die Herstellungskosten, zu erhöhen. Die Möglichkeit des Absatzes nach Uebersee war sehr begrenzt, und das Geschäft hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wenn wir trotzdem bemüht waren, auf den wichtigeren Auslandsmärkten unsere Stellung zu behaupten, so geschah es mehr im Hinblick auf die Zukunft als wegen Erzielung eines momentanen Gewinnes. Solange deutsche Farben auf neutralen Märkten zu Preisen angeboten werden können, gegen welche kein Land mit einer stabileren Valuta konkurrieren kann*), muß man leider mit einer unbefriedigenden Lage im Auslandsgeschäft rechnen.

Was die außergewöhnlich hohen Bestände an Rohmaterialien und Farben betrifft, die in der vergangenen Zeit sich angesammelt hatten, so haben wir dieselben mit Ausnahme von gewissen Lägern von Betriebsstoffen alle liquidiert. Dieser Schritt, der ein beträchtliches festliegendes Kapital frei machte, hat unsere finanzielle Lage erheblich gestärkt, so daß wir heute über 2 000 000 £ in bar oder in jederzeit verkäuflichen Wertpapieren besitzen. Außerdem haben wir alle Ausgaben einer Durchsicht unterzogen, um sie dem gegenwärtigen beschränkten Umfang des Geschäfts anzupassen und die erzielten Ersparnisse haben nicht wenig zu dem günstigen Ergebnis des Jahres beigetragen. In der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung der Betriebe haben wir die bisherige Politik fortgesetzt, unsere Anstrengungen vor allem auf die Verbesserung der Qualität zu richten. Die Fortschritte in den Forschungslaboratorien und die zunehmende Erfahrung der Betriebschemiker berechtigen zu den besten Hoffnungen. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihre besondere Aufmerksamkeit darauf lenken, daß wir während der letzten vier Jahre eine Summe von insgesamt 400 000 £ für Forschungen ausgegeben haben. Ein großer Teil dieser Summe ist darauf verwendet worden, die Konstitution von Farben festzustellen, die früher in England nicht hergestellt werden konnten, und Herstellungsverfahren für neue und unentbehrliche Zwischenprodukte auszuprobieren. Dieses Feld ist nun gut bearbeitet, und die Ausgaben in dieser Richtung werden sich vermindern. Von jetzt ab soll unsere Forschungsorganisation hauptsächlich dem Zwecke dienen, die Wirtschaftlichkeit der bereits in Anwendung befindlichen Fabrikationsverfahren zu steigern und daneben solche neuen Farben einzuführen, welche dauernd von den Verbrauchern verlangt werden. Zu diesem Zweck haben wir die technischen Stäbe verstärkt, und wir glauben, daß nun die Zeit gekommen ist, um in der Forschungsabteilung weitere Ersparnisse zu machen*). Indessen sind wir von der Notwendigkeit einer Forschungsorganisation überzeugt, nicht nur für die Verbesserung der laufenden Prozesse, sondern auch für die Ausarbeitung neuer Verfahren, die, wenn sie auch nicht sofort gewinnbringend sind, uns doch hoffen lassen, daß wir mit der Zeit in der Entwicklung der Fabrikation von Farbstoffen und verwandten organischen Produkten eine selbständigere Stellung einnehmen werden. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß dieser Gesichtspunkt bei den Ersparnissen stets die nötige Beachtung finden wird.

Ausblick in die Zukunft.

Bei der vorjährigen Generalversammlung wies ich darauf hin, daß die Hoffnung auf eine angemessene Verzinsung unseres Kapitals zur Voraussetzung hat, daß unsere Werke voll beschäftigt sind; diese Voraussetzung hat sich einstweilen nicht erfüllt. Der gegenwärtige Absatz ist noch zu begrenzt, um unsere Fabriken so wirtschaftlich als möglich auszunutzen, und so lange nicht in den Verbraucherindustrien wieder vernünftige Verhältnisse hergestellt sind, besteht keine Aussicht auf Besserung.

Die Wirkungen der Ruhrbesetzung.

Ein Wort jetzt über die Reparationsfarbstoffe und die Wirkung der Ruhrbesetzung. Im September 1922 hat die Corporation im Auftrage des Board of Trade die Verteilung der Reparationsfarbstoffe übernommen. Die Organisation, welche zum Zweck der Einfuhr, Lagerung und Verteilung dieser Farbstoffe aufgebaut worden ist, hat mit Erfolg gearbeitet, und wir können mit Recht sagen, daß Verbraucher und andere Interessenten voll befriedigt sind. Um die Verbindung mit den deutschen Lieferanten im Ruhrgebiet seit der Besetzung aufrechtzuerhalten, mußten bedeutende Schwierigkeiten überwunden werden. Indessen ist es uns bis jetzt gelungen, die Hauptmasse der fälligen Lieferungen zu erhalten, und wir hoffen, daß wir auch noch den ausstehenden Rest bekommen werden. Die deutsche Produktionsfähigkeit ist durch die Ruhrbesetzung schwer getroffen worden. Während einzelne Werke ihren Betrieb aufrechterhalten konnten, mußten andere vollständig geschlossen werden, und man nimmt an, daß die deutsche Produktion um über 50 % eingeschränkt worden ist. Die Schwierigkeiten sind im Wachsen, und es ist unmöglich abzusehen, wie das Ende sein wird. Noch verwirrter ist die Lage dadurch geworden, daß die Franzosen große Lager von Farbstoffen beschlagnahmt und nach Frankreich und Belgien überführt haben. Eine rücksichtslose Verteilung dieser Farbstoffe müßte natürlich die Interessen unserer Gesellschaft sehr stark berühren, und deshalb sind auch wegen der Schwierigkeiten und der Gefahr der Lage bei der Regierung ernste Vorstellungen erhoben, die nicht unbeachtet geblieben sind.

Preispolitik.

Ich komme zu der Frage der Preise für unsere Farbstoffe, welche in der letzten Zeit von den Verbrauchern in den Vordergrund gerückt worden ist. Auf unserer letzten Versammlung stellte ich fest, daß der Durchschnittspreis damals 3 sh. 5 d. per Pfund war. Der heutige Durchschnittspreis beträgt 2 sh. 6 d. per Pfund; also eine Herabsetzung um 25 %. Wir sind der Ansicht, daß wir in der Herabsetzung der Preise auf das Drängen der Verbraucher hin das Mögliche getan haben. Die Verbraucher haben durch ihre Organisation, die „Colour Users' Association", ihrem Mißfallen darüber Ausdruck gegeben, daß wir nicht weiter gehen können. Sie haben vorgeschlagen, daß wir unsere Preise auf höchstens das Dreifache der Vorkriegspreise zurückführen sollten und daß der Staat uns aus dem Gewinn beim Verkauf der Reparationsfarbstoffe etwaige Verluste durch direkte Unterstützung ersetzen sollte. Es haben hierüber vor einiger Zeit Verhandlungen mit der Colour Users' Association stattgefunden, aber wir haben uns leider nicht persönlich mit ihnen aussprechen können. Ich glaube, korrekt der Ansicht der Mehrheit der Verbraucher Ausdruck zu geben, wenn ich sage, daß sie sehr zufrieden sind, in ihrem eigenen Lande eine eigene Farbstoffindustrie zu haben und nicht von dem des-

*) Die Aeußerung bezieht sich jedenfalls auf den wilden Handel mit deutschen Reparationsfarbstoffen, der auch dem deutschen Export einen unlauteren Wettbewerb bereitet.

*) Durch den soeben erfolgten Rücktritt des Professor Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der B.D.C. mit der Begründung, „daß es ihm bei dem Mangel an technischem Verständnis im Direktorium unmöglich erscheine, die Farbstoffindustrie in England auf eine dauernde Grundlage zu stellen", haben inzwischen die Gedanken, zu denen dieser Teil der Rede Anlaß gibt, volle Bestätigung gefunden. Wir werden in der nächsten Nummer auf den „Fall Green" zurückkommen.

Digitized by Google

organisierten Deutschland abhängig zu sein. Unsere Ansichten gehen aber darin auseinander, daß sie behaupten, ein dreifacher Friedenspreis als Maximum sei genügend, um nicht nur die gesteigerten Produktionskosten zu decken, sondern auch noch einen ausreichenden Ueberschuß für die Entwickelung der Industrie abzuwerfen.

Drei Parteien in der Industrie.

Ich glaube, darüber sind wir uns alle einig, daß keine Industrie von dem Umfange und der Bedeutung der unsrigen aufgebaut werden kann, ohne daß die am meisten daran beteiligten Kreise Opfer bringen. In unserem Falle sind dies der Staat, der Verbraucher und der Aktionär. Die Bedeutung der Industrie für den Staat liegt darin, daß sie die einzige Schule ist, in der zahlreiche und tüchtige Chemiker für die organische Chemie herangebildet werden können. Die Bedeutung der Industrie für den Verbraucher liegt darin, daß sie die einzige Sicherheit für ihn ist, daß er sich nicht eines Tages einer Wiederholung der Zustände von 1914 gegenübersieht. Die Bedeutung der Industrie für den Aktionär liegt darin, daß er in ihr einen erheblichen finanziellen Einsatz gemacht hat. Der Beitrag des Staates bestand in der Zeichnung von 1 700 000 £ Aktien und im Erlaß der Dyestuffs Act, der Beitrag der Verbraucher in der Zustimmung zu den Beschränkungen im Bezug von Farbstoffen, welche dieses Gesetz mit sich brachte. Der Beitrag, den die Aktionäre unserer Corporation zahlen, um diese Industrie am Leben zu erhalten, wird leicht völlig übersehen. Diejenigen, die 5 000 000 £ Kapital anlegten, sind normalerweise berechtigt, eine entsprechende Verzinsung ihres Kapitals zu erwarten. Betrachten wir die Dividenden, die unsere Aktionäre seit 1914 erhalten haben. Die Corporation und ihre Vorgänger haben der Farbstoff verbrauchenden Industrie in unserem Lande einen unermeßlichen Dienst erwiesen, einen Dienst, der diese Industrie in den Stand setzte, nicht allein ihre Lage im Welthandel aufrechtzuerhalten, sondern Gewinne zu machen, welche sicher nicht geringer waren als die der Vorkriegsperiode. Von 1914 an haben die Aktionäre der British Dyes Ltd., der Levinstein Ltd. und der British Dyestuffs Corporation alles in allem auf dem Wege der Dividendenverteilung eine Gesamtverzinsung von 2 % im Jahr auf das Durchschnittsaktienkapital erhalten und stehen nunmehr einem Verlust von mehr als 700 000 £ gegenüber (einer Summe, die etwas mehr beträgt, als die gesamten vorher bezahlten Dividenden), und außerdem der Notwendigkeit, weiterhin für lange Zeit große Summen für Abschreibungen, Forschungszwecke und Entwicklung des Betriebes bereitzustellen. In demselben Zeitraum wurden 7 000 000 £ für Grundstücke, Gebäude, Fabrikanlagen und Maschinen ausgegeben. Es ist wahr, daß die Mehrzahl dieser Ausgaben in einer Zeit außergewöhnlich hoher Kosten gemacht wurde, aber ich erinnere Sie daran, daß man diese Ausgaben nicht gemacht hätte, wenn nicht alle sich darüber einig gewesen wären, daß die Not drängte, und daß schwere Ausgaben, wie hoch auch immer die Kosten sein möchten, sofort gemacht werden mußten, wenn eine Farbstoffindustrie in unserem Lande errichtet werden sollte. Für die Reduktion dieser abnormen Kosten und für die großen Abschreibungssummen, die bei chemischen Fabriken unvermeidlich sind, sind bis heute 3 500 000 £ aufgewendet worden. Ein großer Teil dieser Summe hätte normalerweise in den vergangenen Jahren in Form von Dividenden verteilt werden müssen, aber man hat sich entschlossen, eine gesündere Politik zu befolgen, um die Industrie auf eine feste Basis zu stellen. Ich denke, daß angesichts der vorgelegten Bilanzziffern Aktionäre wie Verbraucher mir zustimmen werden, daß die Aktionäre mehr als ihre Pflicht getan haben, um die Industrie aufzubauen.

Der vorgeschlagene Höchstpreis für Farbstoffe.

Ich komme nun zurück auf die Vorschläge der Colour Users' Association, den jetzigen Preis auf der Höhe des dreifachen Vorkriegspreises als Maximumpreis zu stabilisieren. Es ist nicht leicht, den Vorkriegspreis für Farbstoffe festzustellen, da man die Geschäftspraxis der deutschen Firmen berücksichtigen muß, welche großen Verbrauchern Preisnachlässe gewährten. Aber wir haben eine Aufstellung darüber gemacht, was wir als Durchschnitts-Vorkriegspreis jedes Farbstoffs betrachten, den wir jetzt verkaufen. Diese Aufstellung haben wir der Colour Users' Association mitgeteilt, und ich glaube, daß sie, wenn sie auch nicht jeden dieser Preise anerkennt, doch zugeben wird, daß wir so unparteiisch und so korrekt wie irgend möglich gehandelt haben. Wenn wir auf Grund dieses Preisverzeichnisses rechnen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Anwendung eines dreifachen Vorkriegspreises als Maximum statt unserer gegenwärtigen Sätze den Geschäftsgewinn um 300 000—350 000 £ vermindert haben würde. Für die Zukunft könnte die Corporation daher ihren Umsatz verdoppeln und doch immer noch keinen Ueberschuß zur Verteilung an ihre Aktionäre erzielen. Man mag erwidern, dies sei eine Folge davon, daß wir nicht tüchtig genug in der Produktion oder zu verschwenderisch in den Ausgaben seien, aber das leugne ich. Seit unserem letzten Beisammensein haben wir außer 21 verbesserten Marken nicht weniger als 45 Farbstoffe neu auf den Markt gebracht. Ich glaube, wir können mit den erreichten Fortschritten zufrieden sein und ich bitte Sie, zu bedenken, daß in einer so komplizierten Industrie eine technisch vollkommene Organisation nicht in wenigen Jahren aufgebaut werden kann. (2358)

(Schluß folgt.)

Die Organisation der pharmazeutischen und Farbenindustrie in Frankreich.

Wir entnehmen einem Bericht des „Journée industrielle" über die „Exposition Pasteur" in Straßburg folgende Angaben über Organisationen in der französischen chemischen Industrie:

Die „Chambre Syndicale des Accessoires de Pharmacie et Articles d'Hygiène" (Paris) umfaßt Fabrikanten, Importeure und Exporteure; es ist ihr gelungen, während des Krieges und nachher eine französische Fabrikation zu begründen, die mehr und mehr an die Stelle der früher allein herrschenden ausländischen tritt.

Das „Comité Central des Producteurs et Distillateurs de Goudron en France" (Paris) zählt 60 über ganz Frankreich zerstreute Produzenten und Destillateure von Teer und Teerprodukten zu seinen Mitgliedern.

Die „Union Syndicale des Fabricants de Matières Colorantes" (Paris) hat sich folgende Unternehmungen angegliedert:

Etablissements Steiner, Vernon (Eure); Société Alsacienne de Produits Chimiques, Mülhausen-Paris; Mabboux & Camell, Lyon-Vaize und Paris; Société Anonyme Durand & Huguenin, Hüningen (Oberrhein); Société Chimique de la Grande Paroisse, Paris; Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques, Paris; Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis; Compagnie Française des Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône.

Die Gesamtproduktion der Mitglieder der Union-Syndicale betrug 1916—1922:

1916	. . . .	463 344 kg
1917	. . . .	961 579 „
1918	. . . .	759 771 „
1919	. . . .	2 316 388 „
1920	. . . .	6 517 401 „
1921	. . . .	5 288 016 „
1922	. . . .	7 481 347 „

Die deutschen Lieferungen von Reparationsfarbstoffen erreichten 1920 ein Maximum mit mehr als 5000 t (gerechnet in handelsüblicher Konzentration) gegen 6000 von der Union Syndicale produzierte. (2359)

Fünfzigjähriges Bestehen der Aktiengesellschaft Lignose.

Am 3. September 1873 wurde von den Herren Graf Guido Henckel von Donnersmarck, Graf von Tiele-Winckler und Generaldirektor Bergrat Scherbening die Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose gegründet, nachdem vorher in der Nähe von Berlin die Fabrikation des durch Nitrieren von Holzstoff gewonnenen Sprengstoffes Lignose aufgenommen und von dort nach Kruppamühle O.-S. verlegt worden war. Dieser Name lebt in der heutigen Firmenbezeichnung der Gesellschaft fort, welche während des Krieges die Bezeichnung „Oberschlesische Sprengstoff-Aktiengesellschaft" geführt hat.

Im Laufe der Jahre fand eine bedeutende Erweiterung der Fabrikanlagen an verschiedenen Orten statt. Um durch die Gesellschaft den Bedarf der an dem Unternehmen beteiligten Bergwerksbetriebe an Pulver, Sicherheits-Sprengstoffen, Dynamit usw. decken zu können, wurde die Pulverfabrik Kriewald, später die Pulverfabrik Pniowitz O.-S., die Dynamitfabrik Altberun O.-S. und die Zündschnurfabrik Wennigsen in Hannover erworben. Im Jahre 1913 kam die von der Firma A. & W. Allendorff in Schönebeck a. d. E. betriebene Sprengstoff-, Sprengkapsel- und Trinitrotoluol-Fabrik dazu, später die Fabrik elek-

Digitized by Google

trischer Zünder in Bensberg bei Köln, sowie die seit 1695 bestehende Pulverfabrik Reichenstein in Schlesien. Die Gesellschaft ist somit heute in der Lage, alle für den Bergbau erforderlichen Sprengstoffe und Zündrequisiten selbst herzustellen. — Während des Weltkrieges — im Jahre 1915 — wurde der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt. — Der Ausgang des Krieges machte die Umstellung für diejenigen Betriebe erforderlich, die während des Krieges für Armee und Marine tätig waren. Deshalb erweiterte die Gesellschaft ihr Fundament dadurch, daß sie in Schönebeck a. d. Elbe die Munitionswerke, in Suhl in Thüringen eine Fabrik für die Herstellung von Jagdwaffen und Pistolen, ferner in Zerbst in Anhalt eine Seifenfabrik, sowie in Barmen eine Glycerinfabrik erwarb.

Zu dem Lignose-Konzern gehören ferner die Westlignose-Aktiengesellschaft mit ihren beiden Fabriken in Büchen (für Dynamit und Sprengstoffe), die Lignosefilm-G. m. b. H., die eine Fabrik für Nitrocellulose und Rohfilm in derselben Gegend hat, ferner die „Lignoza Spóka Akcyjna" mit dem Sitz in Kattowitz. Auch sind dem Konzern große land- und forstwirtschaftliche Betriebe angeschlossen. (2365)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Die Besteuerung der Betriebe.

Im Reichsministerialblatt Nr. 47 vom 31. August d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 11. August 1923 über die Besteuerung der Betriebe. (2377)

Verordnung des Reichsfinanzministers über Gemeindegetränkesteuern.

Reichsanzeiger vom 3. September 1923.

§ 1. Bei der Bemessung der Gemeindegetränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes dürfen bis auf weiteres folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Mineralwasser, natürlich	1 Liter	7 000 Mk.
„ künstlich	1 Liter	4 000 „
Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke		5 000 „

§ 2. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Juni 1923 außer Kraft. (2385)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 31. August 1923.

Reichsanzeiger vom 1. September 1923.

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 21. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 193) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) Die Preise
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 122 000 Mk. auf 225 000 Mk.,
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 143 000 Mk. auf 265 000 Mk.,

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
Papiersäcken für je 100 kg von 195 000 Mk. auf 390 000 Mk.,
neuen Jutesäcken:
mit 100 kg Fassungsraum von 390 000 Mk. auf 775 000 Mk.,
mit 75 kg. Fassungsraum von 317 000 Mk. auf 630 000 Mk.

Artikel II

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (R.G.Bl. I S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 91 000 Mk. auf . . . . 115 000 Mk.,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 107 000 Mk. auf . . 135 000 „

erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft. (2368)

Neuregelung der Stickstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 3. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 16. August) wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die Woche vom 3. September bis 9. September 1923 einschließlich für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt auf 10 % des gemäß Nr. I und II der genannten Verordnung berechneten Gegenwertes für 1 Kilogrammprozent Reinstickstoff. Maßgebend für diese Berechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Versendung.

Ferner werden auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. August 1923 Artikel I (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August) für Lieferung in Säcken in der Zeit vom 3. September bis 9. September 1923 einschließlich folgende Packungszuschläge festgesetzt:

Bei Kalkstickstoff auf 30 000 Mk. für den 75 kg. Papiersack,
bei Kalkstickstoff auf 850 000 Mk. für den 75 kg. Jutesack,
bei Ammoniak und Salpetersorten auf 1 070 000 Mk. für den 100 kg. Jutesack,
brutto für netto einschließlich Füllgebühr.

Die Füllgebühr bei Lieferung in Käufers Säcken wird von 31 700 Mk. auf 50 000 Mk. erhöht.

Berlin, den 3. September 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2383)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Reichsanzeiger vom 4. September 1923.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 wird binnen kurzem eine neunte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 1 400 000 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 3. September 1923. (2392)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. August und 4. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 31. August und 4. September d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Vierzehnter und fünfzehnter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923.) (2391)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 29. August 1923.

Mit Wirkung vom 29. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %	165 000,—	Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:		
zu 100 Stück	260 000,—	„
zu 200 Stück	480 000,—	„
zu 500 Stück	1 100 000,—	„

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g)	2 215 000,—	Mk.
2. B-Packungen (Inhalt 50 g)	5 140 000,—	„
3. C-Packungen (Inhalt 100 g)	9 500 000,—	„
4. D-Packungen (Inhalt 500 g)	43 500 000,—	„

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	59 400,—	Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	237 600,—	„
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	1 138 500,—	„

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	2 547 500,—	Mk.
2. Packung zu 100 g	4 989 000,—	„
3. Packung zu 200 g	9 848 600,—	„
4. Packung zu 400 g	19 536 800,—	„
5. Packung zu 800 g	38 860 200,—	„

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	26 400 000,—	Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	24 300 000,—	„
3. Gewerbesüßstoff (IB)	47 464 775,—	„
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	100 000,—	„
5. Dulcin (III) von jedem Kilogramm	18 150 000,—	„

Berlin, den 27. August 1923.

•

Reichsanzeiger vom 4. September 1923.

Mit Wirkung vom 4. September 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreis für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75%	200 000	Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20%		
zu 100 Stück	310 000	„
zu 200 Stück	580 000	„
zu 500 Stück	1 350 000	„

B. Gewerbesüßstoff (zu 75%):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g)	2 600 000	„
2. B-Packungen (Inhalt 50 g)	6 000 000	„
3. C-Packungen (Inhalt 100 g)	11 000 000	„
4. D-Packungen (Inhalt 500 g)	50 000 000	„

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	72 000	Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	287 500	„
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	1 377 600	„

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	2 962 000	Mk.
2. Packung zu 100 g	5 796 800	„
3. Packung zu 200 g	11 438 300	„
4. Packung zu 400 g	22 684 200	„
5. Packung zu 800 g	45 112 200	„

Digitized by Google

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	32 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	29 361 825 „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	50 500 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	110 000 „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	20 070 000 „

Berlin, den 2. September 1923. (2355)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 8. bis Freitag, den 14. September d. J.** geltende Goldzollaufgeld beträgt:

245 359 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 8. bis 14. September 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,69
100 amerikanische Dollar	420,77
100 argentinische Pesos (Papier)	1.7,91
100 argentinische Pesos (Gold)	313,89
100 belgische Franken	19,66
100 brasilianische Milreis (Papier)	40,73
100 bulgarische Lewa	3,91
100 chilenische Pesos (Papier)	52,08
100 chilenische Pesos (Gold)	148,95
100 dänische Kronen	76,45
100 deutsche Papiermark	0,00004
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,11
100 englische Schillinge	95,55
100 englische Pence	7,96
100 estländische Mark	1,24
100 finnische Mark	11,62
100 französische Franken	23,79
100 griechische Drachmen	7,61
100 holländische Gulden	165,00
100 japanische Yen	205,69
100 italienische Lire	17,95
100 jugoslawische Dinar	4,46
100 lettische Rubel	1,37
100 Litas	36,75
100 mexikanische Dollar	199,76
100 norwegische Kronen	68,50
100 ostindische Rupien	128,01
100 polnische Mark	0,0017
100 portugiesische Eskudos	18,82
100 rumänische Lei	1,92
100 schwedische Kronen	112,14
100 Schweizer Franken	75,99
100 spanische Peseten	57,62
100 tschechische Kronen	12,43
100 türkische Piaster	2,40
100 ungarische Kronen	0,022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	313,45

(2363)

Aufhebung des Einfuhrzolls für Gerbmaterialien.

Das Sächsische Wirtschaftsministerium hatte die Handelskammer Leipzig um ein Gutachten über die Frage der Aufhebung des Einfuhrzolls für Gerbmaterialien ersucht. Die befragten Gewährsfirmen haben sich einmütig für Zollfreiheit für alle Gerbrohstoffe ausgesprochen, weil die im Inlande gewonnenen Stoffe den Inlandsbedarf nicht decken, und weil durch die Zollfreiheit für ausländische Gerbrohstoffe eine Verbilligung der Gerbstoffextrakte, und damit auch des Leders zu erwarten und für die deutschen Extraktfabriken eine Steigerung der Beschäftigung zu erhoffen wäre. Die Handelskammer Leipzig hat in diesem Sinne an das Wirtschaftsministerium berichtet. (2376)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Brauselimonaden, die natürliche oder künstliche Zusätze enthalten, sind nach Pos. 24, 3 analog den Säften zu verzollen. Xylolith in Pulverform (künstliches Holz) wird verzollt nach Punkt 4a, Pos. 65, analog dem Zement aller Art. Raketen, bengalische Feuer und andere künstliche Feuer, die zur Illumination bei Gartenfesten verwendet werden, sind nach Pos. 215, 2 zu verzollen. (2375)

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Mit Wirkung vom 3. d. M. sind die polnischen Zollmultiplikatoren erhöht worden, und zwar der normale von 36 000 auf 48 000 und der ermäßigte von 27 000 auf 36 000. Die Multiplikatoren für die zollbegünstigten Waren (100 bzw. 500 bzw. 1200) sind um die Hälfte erhöht worden. (2393)

Großbritannien. **Eingabe der Chemikalienhändler betr. die Zahlungsweise der 33⅓%igen Abgabe auf Grund des Industrieschutzgesetzes.** Die British Chemical and Dyestuffs Traders Association hat an das Schatzamt eine Eingabe gerichtet, worin dargelegt wird, daß durch die gegenwärtige Erhebungsform der Abgabe gemäß dem Industrieschutzgesetz der Handel wesentlich erschwert werde. Durch die Bezahlung sofort bei der Einfuhr werden beträchtliche Kapitalien festgelegt, die frei bleiben würden, wenn die Waren unter Zollverschluß gelagert werden könnten und der Zoll erst bei der Entnahme zu bezahlen wäre. Ein besonders günstiger Einfluß wird von einer solchen Regelung für das Wiederausfuhrgeschäft erhofft, da hierdurch die mit der Rückvergütung verbundenen Schwierigkeiten beseitigt würden. — Das Schatzamt wird sich jetzt, wie „Chemical Age" bemerkt, über die Gründe seiner Politik (u. a. vielleicht, daß es nicht der Zweck des Gesetzes sei, die Einfuhr zu begünstigen, sondern einzuschränken) zu äußern haben. (2364)

Industrieschutzgesetz. Die Formaldehydentscheidung des Referenten. Zu der Entscheidung des Referenten in der Beschwerde des „Chemical Merchants' and Users' National Vigilance Comittee", daß Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach dem Industrieschutzgesetze zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, schreibt „Chemical Trade Journal" (London): „Es ist noch nicht bekannt, welcher von den von Seiten der Beschwerdeführer vorgebrachten Beweisgründen am meisten zu der erfolgten Entscheidung beigetragen hat. Den Erklärungen, daß die Fabrikation von Formaldehyd aus natürlichem Methylalkohol keine eigentliche Synthese und Formaldehyd auch nicht allgemein als analytisches Reagens anerkannt sei, kommt zweifellos eine gewisse Bedeutung zu, aber wir können uns nicht helfen, es scheint uns doch, daß die Entscheidung nicht ganz dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. (2374)

Frankreich. **Der Zoll auf Eisenvitriol.** In Nr. 33 S. 526 der „Chem. Ind." wurden einige Aenderungen des französischen Zolltarifs mitgeteilt. In der Position „Eisenvitriol" ist ein Druckfehler enthalten. Es muß heißen:

Generaltarif	Minimaltarif	Vermehrungskoeffizient
2 Fr.	0,50 Fr.	— (2373)

Schweiz. **Zum neuen Zolltarifentwurf.** Mitte Mai d. J. hatte die vom schweizerischen Bundesrat eingesetzte Expertenkommission den Entwurf zu einem neuen schweizerischen Generalzolltarif fertiggestellt. Er dürfte im wesentlichen den Charakter eines Kampfzolltarifs mit zum Teil stark erhöhten Sätzen tragen, um für kommende Handelsvertragsverhandlungen eine geeignete Waffe zu bilden und um Konzessionen für den schweizerischen Export einhandeln zu können. Darüber hinaus dürfte der Entwurf ausgesprochen schutzzöllnerischer Natur sein. Der Tarifentwurf enthält angeblich rund 2300 Positionen (einschließlich der verschiedenen Unterabteilungen und Spezialgliederungen). Der geltende Tarif umfaßt nur 1400 und der von 1902 enthielt rund 1000 Positionen. Der Entwurf soll auf folgender Grundlage ausgearbeitet sein:

Ausgesprochener Zollschutz für die Landwirtschaft, merklicher Zollschutz für das Gewerbe und für die Industrie, Kampfzölle im Interesse der Maschinenindustrie.

Man hört Ansichten, wonach der Entwurf wegen seines schutzzöllnerischen Charakters keine Aussicht auf Verwirklichung haben wird, insbesondere, wenn er in der vorliegenden Form dem Volksreferendum unterbreitet werden sollte, da er dann sicher verworfen werden würde. Zunächst ist er den schweizerischen Interessentenverbänden mitgeteilt worden, die sich bis gegen Ende d. M. dem Bundesrat gegenüber äußern sollen. Die Arbeiten sollen dann so gefördert werden, daß der neue Tarif dem Parlament sobald wie möglich unterbreitet werden kann. (2372)

Tschechoslowakei. **Neue Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.** Das Handelsministerium veröffentlicht eine Bekanntmachung vom 29. August d. J., durch welche die Gebühren für erteilte Bewilligungen zur Ein- und Ausfuhr von Waren sowie für beglaubigte Anmeldungen mit Gültigkeit vom 1. September d. J. neu festgesetzt werden (in Prozenten des Warenpreises). Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Pos. 154	wohlriechende Wässer	1%
Pos. 155	ätherische Oele	2%
aus Pos. 194	Schreibmaschinenbänder	3%
„ Pos. 292b	lichtempfindliches photogr. Papier	2%
Pos. 632	alkoholische aromatische Essenzen	1%
	Parfümerien	2% (2370)

Ungarn. **Erhebliche Einschränkung der Ausfuhrverbote.** Die ungarische Regierung hat am 26. August eine Verordnung veröffentlicht, durch welche die bisher geltenden Ausfuhrverbote sehr erheblich eingeschränkt sind. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie sind zur Ausfuhr freigegeben:

Stearinsäure und Fettsäuren — Elainsäure — Leinöl — Schwefelkies — Eichen- und Nadelholzrinden — andere Rinden — Teer aller Art — Mineralöle — Ammoniakwasser und Ammoniak — Dungsalze — schwefelsaures Kali — schwefelsaures Ammoniak — weinsaurer Kalk — Casein — Caseogome — Phosphate.

Die Verordnung ist am 26. August in Kraft getreten. (2366)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat September auf 39,22 % (August 33.54 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat September auf 0,0003 (August 0,003) festgesetzt worden. (2384)

Griechenland. **Einfuhrverbot für pharmazeutische Spezialitäten.** Die griechische Regierung hat sich entschlossen, eine Regelung des Verkehrs mit den sogenannten „Spezialitäten" vorzunehmen. Eine Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juli d. J. (Reg.-Ztg. Nr. 193 vom 16. Juli) macht den Vertrieb und die Einfuhr solcher Mittel von einer Genehmigung durch das Medizinalkollegium abhängig. Für ausländische Erzeugnisse dient als Unterlage der Entscheidung des Kollegiums eine durch das griechische Konsulat beglaubigte Bescheinigung darüber, daß das Mittel von einer medizinischen Akademie oder einem Medizinalkollegium des Auslandes genehmigt ist. Wichtig ist, daß die Erlaubnis auch wissenschaftlich gebildeten ausländischen Herstellern ohne weiteres erteilt werden kann, wenn sie in ihrem Heimatsstaat eine entsprechende Erlaubnis besitzen. Als Spezialitäten im Sinne der Verordnung gelten nicht nur Heilmittel unbekannter Zusammensetzung, sondern auch künstliche Heilwasser und Bäder, ferner sogenannte kosmetische Präparate, wie Zahnpasten, Haarfärbemittel u. dgl. (2397)

Türkei. **Einfuhr von Drogen in Paketen.** Nach einer Mitteilung der türkischen Postverwaltung muß allen Paketen nach der Türkei, deren Inhalt aus Drogen, pharmazeutischen Zubereitungen oder allgemein aus derartigen Fabrikerzeugnissen besteht, zur Vermeidung von Verzögerungen bei Erledigung der Zollförmlichkeiten und bei der Aushändigung an die Empfänger eine Rechnung beigefügt werden, in der die verschiedenen Gegenstände nach Art und Preis einzeln aufgeführt sind. (2314)

Digitized by Google

Peru. **Konsularfakturen für Postsendungen.** Seit Juni 1922 besteht die Vorschrift, daß Postsendungen nach Peru von einer konsularisch beglaubigten Faktura begleitet sein müssen, es war indessen möglich, die Waren auch ohne eine solche ausgeliefert zu bekommen, wenn die Gebühr für die Beglaubigung bezahlt wurde. Nach einem Bericht des englischen Konsuls in Callao wird aber vom 1. Oktober 1923 ab eine Strafe von 25 % des Wertes zu bezahlen sein, wenn die beglaubigte Faktura fehlt, auch in dem Fall, daß eine solche nachträglich besorgt wird. (2382)

San Salvador. **Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Parfümerien und Toiletteartikel.** Mit Wirkung vom 26. Juli 1923 ist der Einfuhrzoll für Parfümerien aller Art und Toiletteartikel (Abschnitt XVII Nr. 224 des Zolltarifs) auf den früheren Betrag von 40 Centavos (Gold) per Kilogramm herabgesetzt worden; für parfümierte und Toiletteseifen ist der geringere Zoll von 40 Centavos per kg schon seit dem 22. August 1922 wiederhergestellt. (2279)

Madagaskar. **Neue Ausfuhrzölle.** Durch Erlaß des französischen Präsidenten vom 31. Juli 1923 sind folgende neue Ausfuhrzölle festgesetzt worden:

Ware	Zoll
Guano und gebrannte Knochen	10 % ad val.
Tierisches u. pflanzl. Wachs; Nelken, Vanille; Färberflechten; Gerbrinden; Graphit, gewöhnlicher; Corundum; engl. Piment; Zimtrinde; ätherische Oele; Gummi und Harze; Harzprodukte	3 % ad val.
Graphit, normierter	1½ % ad val.

(2340)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen.** Der jetzt in Kraft getretene Zusatz zum Zolltarif (vgl. „Chem. Ind." Seite 335) enthält außer den bereits mitgeteilten u. a. folgende Bestimmungen:

1. Nachstehende Waren, die sonst einem Zoll von 3 % ad val. unterliegen, sollen zollfrei sein, wenn sie in England oder den englischen Kolonien erzeugt sind:

Pos.	73 (2)	Oxalsäure, in größeren Mengen.
ex „	75	Ammoniumoxalat.
„	89 (2)	Rohfilme.
„	111 (2)	Bleiweiß und Mennige, trocken, und Lithopone: in größeren Mengen, zur Herstellung von Farben für den Weiterverkauf; gemäß den Vorschriften des Zollkommissars.
„	115 (2)	Harzsaures Mangan, in größeren Mengen.
„	118 (2)	Naphthalin, in größeren Mengen.
„	118 (3)	Nickelsulfat, in größeren Mengen.
„	118 (4)	Oxyde von Cobalt, Eisen, Kupfer, Zinn und Zink, in größeren Mengen.
„	120 (2)	Eisenperchlorat, in größeren Mengen.
ex „	122	Kalium- und Natriummetabisulfit.
ex „	126	Gummi, trockener Schellack und Harzleim für die Papierindustrie.
„	128 (2)	Salpeter, in größeren Mengen.

2. Ferner sollen auf die Freiliste gesetzt werden: ex Pos. 167 Schuhcreme und Schuhpolitur, jedoch nicht für den Kleinverkauf hergerichtet, sowie Oleïn.

3. Durch Sektion 15 des Gesetzes wird der Generalgouverneur ermächtigt, für folgende Waren den Zoll, der andernfalls zu bezahlen wäre, bei der Einfuhr oder bei der Entnahme aus dem Zollverschluß ganz oder teilweise zu erlassen:

Terpentin, vegetabilisches oder mineralisches, zum Gebrauch bei der Herstellung von Anstrichfarben, Firnissen und Poliermitteln; Schießpulver und Zeitzünder, zum Gebrauch in der Walfischindustrie; Eucalyptus-, Fichten- und andere Oele, zum Gebrauch bei der Aufbereitung von Gold- und anderen Mineralien nach dem Flotationsverfahren; Soyabohnen-, Citronella- und Mirbanöl für die Seifenindustrie; Wachs, zum Gebrauch bei der Herstellung von Poliermitteln; Leinsamenöl, zur Herstellung von Anstrichfarben für den Kleinverkauf.

4. Verboten ist die Einfuhr von Calciumcarbid, das mit Wasser behandelt, weniger als 250 l Gas aus 1 kg ergibt, das Gas gemessen bei 15° und einem Druck von 760 mm Quecksilber. (2229)

Britisch-Indien. **Einsetzung einer Tarifkommission.** Die indische Regierung hat in Verfolgung ihrer Politik, die Industrie in Indien zu fördern und zu schützen, beschlossen, eine Tarifkommission vorläufig auf ein Jahr einzusetzen. Die Kommission wird aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen eines ein Regierungsbeamter ist, und wird die Aufgabe haben, Erhebungen in dem angegebenen Sinn anzustellen und der Regierung geeignete Vorschläge zu unterbreiten; den ersten Gegenstand ihrer Tätigkeit wird die Stahlindustrie bilden. (2380)

Aufhebung der Indigoausfuhrabgaben. Durch die Indigo Cess (Repealing) Act 1923, veröffentlicht am 2. August 1923, wird das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr von Indigo aufgehoben. (2381)

Australien. **Weitere Anwendungen von Dumpingzöllen.** Nach einer Entscheidung des Oberkommissars unterliegen folgende Waren Dumpingzöllen gemäß der Industries Preservation Act:

Aetznatron aus England.

Fibrolysin (Thiosinamin-Natriumsalicylat) aus Deutschland.

Calciumcarbid aus Jugoslavien.

Diese dem „Board of Trade" telegraphisch zugegangene Nachricht bedarf der Bestätigung. (2339)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Eine deutsche Handelskammer für Kuba.

Deutsche Firmen in der Republik Kuba haben sich auf die Initiative des bevollmächtigten Ministers des Deutschen Reiches für Kuba, Santo Domingo und Haiti, Herrn Dr. F. C. Zitelmann, hin entschlossen, eine Handelskammer für den Bereich der Insel Kuba zu gründen. Diese Gründung hat nicht nur den hohen Wert eines engen Zusammenschlusses aller deutschen Firmen, sondern ihre Bedeutung wächst noch dadurch, daß sie alle Handelshäuser in sich aufnimmt, die am deutsch-kubanischen Geschäft interessiert sind, also auch kubanische Handelshäuser. Dadurch bildet die Handelskammer eine Zentralstelle zur Förderung und zum Schutz des Deutsch-Kubanischen Handels. Da die Kaufkraft der Inselrepublik eine sehr hohe ist — der Außenhandel Kubas beträgt in normalen Jahren eine Milliarde $ an Wert — so bestehen für die Einfuhr deutscher Waren lohnende Aussichten.

Da die Kubanische Regierung dabei ist, einen neuen weit höheren Zolltarif auszuarbeiten, wird es eine der wichtigsten Aufgaben der Handelskammer sein, mit Unterstützung der anderen am Platze befindlichen Handelskammern, die berechtigten Wünsche der am Import beteiligten Firmen, selbstverständlich hauptsächlich der am deutsch-kubanischen Geschäft beteiligten, vor der kubanischen Zollrevisionskommission wahrzunehmen. Hauptbestreben der Handelskammer wird es ferner sein, auf eine verständnisvolle Handhabung der Zoll-, Ein- und Ausfuhrvorschriften bei den kubanischen und deutschen Behörden hinzuwirken. In weitgehendem Maße wird sie sich der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder allen amtlichen und nichtamtlichen Stellen gegenüber annehmen. (2330)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage hat im Inlande im Monat August angehalten. Die Erzeugung war im unbesetzten Gebiet normal. Der Versand erlitt durch die ungenügende Wagengestellung Verzögerungen. Seit dem 12. August errechnen sich die Preise für Stickstoffdüngemittel nach dem Roggenpreis.

Es ist zu rechnen 1 Kilogrammprozent Stickstoff

im		gleich Roggen
schwefelsauren Ammoniak:		
	gewöhnliche Ware	6,83 kg
	gedarrte und gemahlene Ware	6,90 kg
salzsauren Ammoniak		6,83 kg
Kaliammonsalpeter		
Leunasalpeter		
Natronsalpeter		7,59 kg
Kalkstickstoff		6,07 kg

Hinzu kommt ein gleichbleibender Zuschlag von 1% und ein wöchentlich festzusetzender und im Reichsanzeiger zu veröffentlichender Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe, der für die letzte Augustwoche 125 600 Mk., für das Kilogramm Stickstoff betrug.

Der Roggenwert ist in Reichsmark umzurechnen auf der Grundlage der mittleren amtlichen Notierung für märkischen Roggen an der Berliner Produktenbörse. Maßgebend für die Umrechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Lieferung und, wenn der Roggenpreis an dem letzten Börsentage vor dem Tage, an dem der Versender der Ware über den Gegenwert verfügen kann, höher ist, dieser Preis.

Im Auslande war das Geschäft in Chilesalpeter unter dem Druck der unsicheren wirtschaftlichen Lage in Europa und weil in dieser Jahreszeit kein Verbrauch ist, sehr ruhig. Da außerdem die Seefrachten für prompte Verschiffung zurückgegangen sind, haben auch die Salpeterpreise einen entsprechenden Rückgang erfahren, ohne daß aber dadurch eine Belebung des Absatzes erfolgt wäre. Auch der Markt für schwefelsaures Ammoniak war ruhig. Im Auslande sind die Preise des Stickstoffs in diesem Erzeugnis jetzt so viel billiger als im Chilesalpeter, daß ein großer Anreiz besteht, dem schwefelsauren Ammoniak den Vorzug zu geben. (2367)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. September. Preise in £ sh. d. per t. Aceton (rein) 130—135; Axetonöl 90—95; Alaun (in Stücken) 12/10/0—13/0/0; Aluminiumsulfat 14—15%) 8/10/0—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 32/15/0; Ammoniumchlorit 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 225—260; Arsenik (weißer, gepulvert) 73—75; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumchlorid 15/10/0—16; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10/0—21; Bleiglätte 37—39; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 43—45; Borax (krist.) 27; Borsäure (commercial) 50—55;

Digitized by Google

Brechweinstein 0/1/2—0/1/3 (lb.); Calciumcarbid 16—17; Calciumchlorid 5/15/0—6; Carbolsäure (krist. 39—40%) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/7½—0/1/8½ (lb.); Cremortartari (98—100%) 92—93/10; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 71—72; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 90—93; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/1/1—0/1/2 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/3/0—0/3/2 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 26—27; Lithopone (30 %) 22/10—23; Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz (commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 38—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¾ (lb.); Natriumhydrosulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumperborat 0/1/0—0/1/1 (lb.); Natriumsulfit (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Nickelsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3/0 (cwt.); Salpetersäure (80 ° Tw.) 26—27; Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/10/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12% vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/3½—0/1/4 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinnchlorür 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetylsalicylsäure 3/0—3/3; Acetanilid 1/6—1/9; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 1/9—2/0; Bromkalium 0/6—0/6½; Coffein (rein) 10/9—11/0; Calomel 4/0—4/3; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10—4/0; Cocain 18/6—19/0 (oz.); Hydrochinon 3/3—3/6; Methylsalicylat 2/3—2/6; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin 6/3—6/6; Salicylsäure (B. P.) 2/1—2/3; Salol 3/0—3/3; Sublimat 3/8—3/10; Sulfonal 14/0—14/6. Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 20. August. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (Pulver) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (Pulver) 0,10—0,10¼; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (98—100%) 0,95—1,00 (Gall.); Aethylalkohol (190 proof; U. S. P.) 4,75 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,44 (Gall.); Aetzkali 0,07½—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,16½ (100 lb.); Bariumchlorid 80,00—90,00 (t); Bariumnitrat 0,08—0,08½; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10½; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,12—0,14; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21,00 (t); Campher 0,86—0,88; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2,00—2,20 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,35—0,38; Chlorschwefel 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,52; Cremortartari 0,24¾—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 20,00—21,00 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,14—0,14½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½) Kaliumbichromat 0,10⅛—0,10¼; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (Pulv.) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17½—0,18; Kalisalpeter 0,06¾—0,07¼; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,33; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,63—0,65; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,35 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,20—1,22 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 2,00—2,50 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅞—0,08; Natriumbisulfat (nitercake) 6,00—7,00 (t); Natriumsulfat (Saltcake) 26,00—28,00 (t); Natriumbisulfat (U. S. P., Pulver) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06¼—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,03; Natriumnitrit 0,07½—0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40 °) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natriumblutlaugensalz, gelbes 0,14—0,14½; Oleum (20%, tanks) 18,50—19,00 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12¾—0,12¾; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36 °) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20 °, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66 °, tanks) 15,00—16,00 (t); Schwefelstangen 2,0—2,10 (100 lb.); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,70—1,75; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,10—0,11; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Terpentinöl 0,96 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,68—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin 0,80—0,85; Benzol (rein, wasserklar) 0,27—0,28 (Gall.); Benzoesäure (U. S. P.) 0,75—0,80; Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,23; Carbolsäure (U. S. P.) 0,30—0,35; Cresylsäure (97%) 0,85—0,95 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,10—0,12; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,70—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,35—0,38; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Toluidin 1,00—1,05; Toluol 0,30—0,32 (Gall.); Xylol (rein) 0,60—0,65 (Gall.) (2396)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	5. 9.	29. 8.	Aktien *)	5. 9.	29. 8.
	in 1000%	in 1000%		in 1000%	in 1000%
A. G. f. Anilinfabr. .	75000	25000	Höchster Farbw. . .	85000	28000
Bad. Anilin	115000	31000	C. A. F. Kahlbaum .	17000	8500
Byk-Guldenw. . . .	11000	—	Köln-Rottweil . . .	37000	13500
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	12000	7000
„ Griesheim . .	95000	30000	Nitritfabrik	11000	4500
„ Grünau . . .	—	15000	Oberschl. Koksw. .	140000	50000
„ v. Heyden . .	30000	11500	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	40000	11000
„ Weiler	—	30000	J. D. Riedel	41000	14500
„ Gelsenk. . . .	250000	110000	Rungewerke	4200	2000
„ W. Albert . .	—	46000	Rütgerswerke . . .	52000	24250
„ Concordia . .	75000	31000	H. Scheidemandel .	140000	45000
Dynamit Nobel . . .	30000	11000	Schering, Chem. . .	120000	45000
Egestorff. Salzw. . .	25000	16000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	110000	34000	Staßfurter Chem. . .	—	—
Fahlberg List	16000	6000	Thür. Bleiweißf. . .	—	10250
Th. Goldschmidt . .	85000	28000	Union Chem. Fabr. .	20000	10500
Harkort Bergw. . .	40000	20000	Ver. chem. Wk. Chl.	90000	46000
Heine & Co.	8000	3200	„ Glanzstoff F. .	110000	36000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	30. 8.	31. 8	1. 9.	3. 9.	4. 9.	5. 9.
Holland	4320000	4060000	—	3800000	5100000	7800000
Schweden . . .	2960000	2760000	—	2600000	3500000	5300000
Italien	480000	444000	—	420000	560000	850000
England	50000000	47000000	—	44000000	58500000	90000000
New York . . .	11000000	10300000	—	9700000	13000000	20000000
Frankreich . .	624000	584000	—	550000	740000	1120000
Schweiz	1980000	1870000	—	1750000	2350000	3600000
Spanien	1480000	1400000	—	1300000	1750000	2650000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	5. 9.	29. 8.
Elektrolytkupfer	6228000	2403600
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6200000—6400000	2250000—2300000
Originalhüttenweichblei	2400000—2600000	1000000—1100000
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	3400000—3600000	1200000—1300000
Zink, umgeschmolzen	2600000—2800000	1000000—1050000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	20500000—21000000	7100000—7300000
Straitszinn	20500000—21000000	7100000—7300000
Australzinn	20500000—21000000	7100000—7300000
Hüttenzinn, 99 %	19500000—20000000	6800000—7000000
Reinnickel	11500000—12000000	4200000—4400000
Antimon-Regulus	2500000—2800000	950000—1000000
Silber in Barren	390—410000000	160—162500000

(2398)

Versammlungskalender.

14. Sept.: Schmirgelwerke A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachmittags 4½ Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft, Berlin W. 8, Französische Straße 14.
Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer.

17. Sept.: Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen: außerordentl. G.-V., mittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co., K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40. (2387)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins.

In der Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. vom 12. Mai d. J in München wurde dem Arbeitsausschuß die Festsetzung von Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung übertragen.

Der Arbeitsausschuß hat daraufhin beschlossen, daß die Hauptversammlung in einfachen, der gegenwärtigen Lage entsprechenden Formen

am 19. Oktober in München

stattfinden soll, sofern nicht die Zeitverhältnisse eine zeitliche und räumliche Verlegung notwendig machen. (2386)

Außenhandelstelle Chemie

Geändert sind: Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium, die für Kulör ab 20. 8. und die für Brom und Bromsalze ab 3. 9. 23.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß und die für Pulver sind ab 1. 9. 23 geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2390)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang · BERLIN, 15. SEPTEMBER 1923 · Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. September 1923.

Der heutige amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse war 96 Millionen, im Freiverkehr am Abend hat er 100 Millionen überschritten. Als genau vor einem Monat das Kabinett Cuno zurücktrat, stellte die Presse der an ihm nicht beteiligten Parteien mit Schadenfreude die während der Amtsdauer dieser bürgerlichen Regierung eingetretene außerordentliche Verschlechterung unserer Währung fest. Man sprach von Hermes-Mark und von Cuno-Mark. Jetzt aber ist in den vier Wochen der Amtsführung des neuen Koalitionskabinetts der Dollar von 3 Millionen auf 96—100 Millionen gestiegen. Mochten die Parteiblätter hieraus die Lehre ziehen, daß es gewagt und leichtfertig ist, den fortschreitenden Zusammenbruch unserer Währung als Maßstab für die Beurteilung einer Regierung anzuwenden. Auch ein aus überragenden wirtschaftlichen und politischen Autoritäten zusammengesetztes Kabinett würde nicht imstande sein, das Absterben der Markwährung zu verhindern, solange es nicht gelingt, seine Hauptursache zu beseitigen. Und das ist die Ruhrbesetzung.

Diese Tatsache muß heute mit ganz besonderem Nachdruck an die Spitze jeder Erörterung über die Lösung der Währungsfrage gesetzt werden. Denn die zahlreichen Vorschläge und Projekte, die in der letzten Zeit die Spalten der Tagespresse und der Fachzeitschriften anfüllen, haben durch das Wort „Gold", das ihren Kernpunkt bildet, in den breitesten Schichten der Bevölkerung die Vorstellung erweckt, als ob die Durchführung eines dieser Projekte mit einem Schlage alle Not und Sorge vom deutschen Volk nehmen würde. Man scheint zu glauben, daß wir inzwischen das Goldmachen erfunden haben. Einstweilen haben wir es nur zum Geldmachen gebracht, und daran sind wir zugrunde gegangen. Auch bei den Vorschlägen für die Errichtung einer Goldbank zum Zwecke der Ausgabe von Goldnoten handelt es sich wiederum nur um Papier, dem auf verschiedenen Wegen künstlich die Wertbeständigkeit verliehen werden soll, die bisher nur dem Gold oder den auf ihm basierten Währungen innewohnte.

Nach halbamtlichen Mitteilungen hat sich die Reichsregierung bereits endgültig für die Errichtung einer Goldmark entschieden. Die Kritik der kommenden Vorlage muß mit der Frage beginnen: wie ist das Problem der Balancierung des Reichshaushalts gelöst? Jedes Projekt, das hieran vorbeigeht, ist von vornherein keiner Diskussion wert. Will man sich einem reichlichen Optimismus hingeben, dann kann man sich allenfalls auf den Standpunkt stellen, daß es nach Stabilisierung unserer Währung im Zusammenhang mit der Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels möglich sein wird, durch Einschränkung der Ausgaben und Reformierung unseres Steuerwesens den inneren Finanzbedarf des Reichs durch laufende Ausgaben zu decken. Aber niemand im Deutschen Reich, der Anspruch erheben will, über Finanz- und Wirtschaftsfragen mitreden zu dürfen, wird die Kühnheit besitzen, eine Finanzierung des Ruhrkampfes durch Ausbau unseres Steuersystems für möglich zu halten. Ein Blick in den letzten Ausweis der Reichsbank lehrt, um welche Summen es sich dabei handelt. Wir haben bisher waggonweise Papiernoten ins Ruhrgebiet geschafft und damit in notdürftigster Weise die Wirtschaft in Gang gehalten. Aber gerade dadurch ist der ungeheuerliche Zusammenbruch der Mark herbeigeführt. Infolgedessen muß die Zahl der Waggons von Woche zu Woche steigen, bis schließlich gänzlich darauf verzichtet werden kann, weil Makulatur noch kein Tauschobjekt für Waren geworden ist.

Von dem Zeitpunkt an, wo unsere Wirtschaft unter Mitwirkung einer Goldnotenbank auf eine wertbeständige Währung umgestellt wird, muß selbstverständlich der Notentransport nach dem Ruhrgebiet aufhören, weil nämlich keine Noten für diese Zwecke vorhanden sind. Jeder Versuch, auch nur in beschränktem Umfang das neue Zahlungsmittel für völlig unproduktive Aufgaben zu verwenden, würde automatisch den Zusammenbruch auch der neuen Währung einleiten. Gelingt es also nicht, in irgendwelcher Form den Ruhrkampf zu beenden, damit im Herzen unseres Industriegebietes wieder eine Zirkulation eintritt, die dem gesamten deutschen Wirtschaftskörper neue Kräfte zuführt, dann ist Deutschlands politischer und wirtschaftlicher Verfall endgültig besiegelt.

Es ist kein Geheimnis mehr, daß seit kurzem nicht nur inoffiziell, sondern auch von berufenster Stelle Verhandlungen zur Beendigung des Ruhrkampfes eingeleitet sind. Zu welchem Ergebnis sie führen werden, darüber lassen sich einstweilen nicht einmal Vermutungen anstellen. Wollte man dem Urteil hierüber die letzten öffentlichen Reden des französischen Ministerpräsidenten zugrunde legen, dann müßte man dem Versuch, zu einer Verständigung zu gelangen, von vornherein jede Aussicht auf Erfolg absprechen. Immerhin wäre es denkbar, daß diese neuesten Reden nur gehalten sind, um Deutschland bei den schwebenden Verhandlungen zu einem äußersten Maß von Entgegenkommen zu veranlassen. Wer aber aus dem vollkommen authentischen Material des Bakerschen Werkes „Woodrow Wilson" über die Ziele der französischen Politik bei Festsetzung des Friedensvertrages orientiert ist und sich die in der Zwischenzeit in voller Uebereinstimmung mit ihnen befolgte Taktik Poincarés vor Augen hält, vermag nicht an die Möglichkeit einer Verständigung mit einem Gegner zu glauben, in dessen politischem Programm „die Zerschmetterung des deutschen Blocks" und die These „Deutschland muß für alle Zukunft in ökonomischer Hinsicht zum Krüppel gemacht werden" enthalten sind. Das sind Worte aus dem Munde des Amtsvorgängers Poincarés.

Schon in den nächsten Tagen wird die Reichsregierung ihre neuen Pläne zur Rettung der deutschen Währung der Oeffentlichkeit übergeben. Man wird dann erkennen, welchen Weg zur Sanierung der Reichsfinanzlage sie gewählt hat. Dieser Teil der Vorlage bildet das Kernstück, darüber kann auch Herr Dr. Hilferding keiner anderen Ansicht sein. Inzwischen sind eine Reihe von Hilfsmaßregeln zur Stützung unserer Valuta eingeleitet. Ein Devisendiktator hat seine Arbeit begonnen mit einer Bestandsaufnahme der Edelmetalle und einer Einschränkung der Devisenbanken. Weitere Zwangsmaßregeln zur Erfassung der Devisen werden folgen. Wer aber von diesen Maßnahmen, die genau wie ihre zahllosen Vorgänger in den letzten vier Jahren lediglich auf dem Prinzip des Zwangseingriffes in den privaten Besitz unter Inanspruchnahme eidlicher Erklärungen und Androhung schwerer Strafen beruhen, einen nennenswerten Erfolg erwartet, dürfte nur Enttäuschungen erleben. Mit lebhaftem Bedauern muß man feststellen, daß in weiten wirtschaftlichen und privaten Kreisen die staatliche Autorität eine so starke Einbuße erlitten hat, daß derartige Zwangsmittel keinen Eindruck mehr machen. Die leider sehr berechtigte Kritik der Wirtschafts- und Finanzpolitik früherer Regierungen hat das Pflichtgefühl gegenüber dem Staate zum Erliegen gebracht. Mit dieser bedauerlichen Tatsache hat die neue Regierung zu rechnen.

Es muß alles vermieden werden, was nur irgendwie geeignet ist, neues Mißtrauen auch gegen die neuen Männer zu erwecken. Wenn aber die Reichsbank im Beginn dieses Monats eine neue Intervention im Devisenhandel unternahm, indem sie den amtlichen Dollarkurs je nach Gutdünken um einige Millionen herabdrückte und damit die Möglichkeit schuf, die zu diesem Kurse zugeteilten Devisen noch am selben Tage im Freiverkehr mit erheblichem Gewinn zu verkaufen, dann darf man sich nicht wundern, wenn kein Vertrauen aufkommen kann. Auch der Glaube an die Wertbeständigkeit der Goldanleihe muß stark erschüttert werden, wenn sie noch vor Ausgabe der Stücke im freien Handel zu Kursen umgesetzt wird, die erheblich unter den Devisenkursen liegen. Ein solcher Zustand durfte auch nicht einen Tag lang geduldet werden, denn er ist geeignet, das Ergebnis der Anleihe auf das schwerste zu schädigen. — Bl. (2132)

Digitized by Google

Der tschechoslowakisch-französische Handelsvertrag.

Nunmehr liegt uns der Text des neuen zwischen der Tschechoslowakei und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages vor. In einer Reihe von Beilagen sind die gegenseitig eingeräumten Zugeständnisse in Form von Zollermäßigungen oder Gewährung von Einfuhrkontingenten enthalten. Für die deutsche Industrie sind von besonderer Wichtigkeit die von der Tschechoslowakei der französischen Einfuhr gewährten Zollvergünstigungen, da sie Deutschland als meistbegünstigte Nation ebenfalls zufallen. Die Ermäßigungen von Zollsätzen des tschechoslowakischen Tarifs sind in einer Liste A enthalten. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie finden sich darunter folgende Erzeugnisse (die den Warenbezeichnungen angefügte Zahl bedeutet die prozentuale Ermäßigung des Zollsatzes):

Vegetabilisches Wachs, zubereitet 25 % — Stearinsäure 25 % — Oelsäure 25 % — Süßholzsaft 25 % — Riechwasser, alkoholfrei 50 % — Farbstoffextrakte, nicht besonders benannt 50 % — Papier für photographische Zwecke, lichtempfindlich 25 % — Trockenplatten für photographische Zwecke 35 % — Schwefelsäure, nicht rauchend 20 % — chlorsaures Natron 20% — Bariumsalze: Bariumcarbonat, künstlich 20 %, Bariumchlorid und Bariumnitrat 20 % — Schuhwichse 25 % — Oelfirnisse 25 % — Lackfirnisse 25 % — Ultramarin 25 % — Tinten 25 % — Arzneiwaren, zubereitete, in Form von Syrup und Lösungen 30 % — Essig, Oele und Fette, parfümiert 40 % — alkoholische aromatische Essenzen 40 % — Parfümeriewaren 50 % — Seifen, feine 40 %.

Eine Beilage II enthält die Kontingente für die Einfuhr französischer Waren in die Tschechoslowakei. Auf diese Kontingente bezieht sich die Deutschland gewährte Meistbegünstigung nicht. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind in der Beilage folgende Erzeugnisse enthalten (die den Warenbezeichnungen angefügten Zahlen geben die Höhe der Kontingente in dz an):

Stearin und Paraffin 5000 — Degras und Ceresin 2000 — ätherische Oele 200 — Papier für photographische Zwecke und chemische Papiere 1000 — photographische Platten 200 — chemische Produkte, die in der Freiliste (s. „Chem. Ind." S. 488) nicht angeführt sind, 10 000 — Superphosphate 100 000 — Oel- und Lackfirnisse, nicht besonders benannte Farben, Tinten usw. 1000 — zubereitete Arzneiwaren 1500 — alkoholische aromatische Essenzen und Parfümeriewaren 500.

(2402)

Regelung des Verkehrs mit organotherapeutischen Präparaten in Polen.

Der Minister für öffentliche Gesundheitspflege hat eine Verordnung über die Herstellung und den Verkehr mit organotherapeutischen Präparaten erlassen. Die Verordnung bezieht sich auf Arzneimittel, die aus tierischen Organen hergestellt sind und keine bestimmte chemische Zusammensetzung haben. Für die Einfuhr solcher Arzneimittel enthält die Verordnung folgende Bestimmungen:

Die außerhalb des Polnischen Staates erzeugten organotherapeutischen Präparate können in den Binnenhandelverkehr nur nach vorheriger Erlangung einer Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege eingeführt werden. Diese Genehmigungen können nur dahin lauten, daß solche Präparate in den Verkehr gebracht werden, deren Verkehr im Staate, wo sie hergestellt werden, gestattet ist, und deren Erzeugung unter ausreichender Fachkontrolle stattfindet.

Diese Genehmigungen können jederzeit aufgehoben werden.

Um die durch die vorgenannten Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu erlangen, ist an das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege unter Vermittlung des Pharmazeutischen Staatsinstitutes in Warschau eine Eingabe zu richten, der beigefügt werden:

a) zwei Proben des Präparats in derjenigen Verpackung, in der es sich im Verkauf befinden soll,

b) eine amtliche Bescheinigung darüber, daß der Vertrieb des Präparats in dem Staate, wo es hergestellt worden ist, gestattet ist, und daß die Erzeugung dieses Präparats sich dort unter ausreichender Fachkontrolle befindet.

Die nach bekannten Methoden hergestellten organotherapeutischen Präparate können nur unter den eigentlichen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden, d. h. unter Bezeichnungen, die das tierische Organ nennen, von welchem sie stammen, und die Form des Präparates (z. B. glandulae siccatae in tabulettis, extractum glycerinatum, extractum phenologlycerinatum usw.).

Die von den Erzeugern in den Verkehr gebrachten organotherapeutischen Präparate haben auf ihrer Verpackung oder auf dem Gefäße eine Etikette zu tragen.

Auf der Etikette müssen angegeben sein: a) Der Name des Präparates; b) die Methode, nach der das Präparat hergestellt worden ist; c) die Firma des Herstellers und die Adresse des Herstellungslaboratoriums; d) das Gewichtsverhältnis des frischen tierischen Organs zur entsprechenden Einheit des Präparates; e) das Herstellungsdatum des Präparates; f) die Bemerkung, daß das Präparat nur nach Verordnung des Arztes verabfolgt werden kann.

Auf der Etikette kann überdies eine kurze Gebrauchsanweisung angebracht sein.

Es ist verboten, den unmittelbar für das Publikum bestimmten Packungen irgendwelche Reklamedruckschriften, Kuranweisungen usw. beizufügen. Die Etikette ist dem Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zur Bestätigung vorzulegen. Alle früheren Vorschriften über die durch diese Verordnung geregelten Angelegenheiten treten außer Kraft. Sie gilt für das ganze Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme der Wojewodschaften Posen und Pommerellen und des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien. (2408)

Ermäßigungen im österreichischen Zolltarif durch den Handelsvertrag mit Italien.

In dem zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen und kürzlich in Kraft getretenen Handelsvertrag hat Oesterreich der italienischen Einfuhr für eine Reihe von Waren Zollermäßigungen bzw. Zollfreiheit gewährt. Da Deutschland in Oesterreich die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, gelten diese Vergünstigungen im österreichischen Tarif auch für die Einfuhr aus Deutschland. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen folgende Waren in Betracht (die den Warenbezeichnungen vorgesetzten Zahlen geben die Nummern des österreichischen Tarifs an; die Zollsätze beziehen sich auf Kronen für 100 kg):

aus 62 b	Heilpflanzen und deren Bestandteile	frei
151	Süßholzsaft, eingedickt in Kisten (auch in Stangen) oder zu Blöcken geformt	9,50
	(Von der Behandlung nach dieser Position ist Süßholzsaft in Röhrchen, Bändchen und dgl. ausgenommen.)	
aus 155 b	ätherische Oele, n. b. b.	
	ätherische Oele von Früchten der Citrusgattung (Pomeranzen-, Citronen-, Bergamotten-, Mandarinenöl usw.)	35,—
159	andere Rinden, dann Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl. (einschl. Sumach), auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 162	Sumachextrakt	frei
	Kastanienholzextrakt:	
	flüssig	3,50
	fest	7,50
aus 596 a	Schwefel (in Stücken oder Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüte; Quecksilber	frei
598 d	Borsäure	
	1. roh	frei
	2. raffiniert	8,—
aus 598 f	Weinsäure	24,—
	Citronensäure	5,—
aus 599 a	Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene	frei
aus 599 g	schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat für Düngzwecke)	1,—
aus 599 i	Borax, raffiniert	7,—
aus 600 a	citronensaurer Kalk	frei
aus 602 a	Kupfervitriol und Kupferpräparate zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten	3,60
617	Superphosphate	frei
aus 638	Wachszündholzer	15,—
aus 652	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	frei

Als Gegenleistung hat Italien der österreichischen Einfuhr für eine Reihe von Waren Zollermäßigungen eingeräumt, an denen jedoch die Einfuhr aus Deutschland nicht teilnimmt, da Italien Deutschland nicht die Meistbegünstigung gewährt hat. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Zollermäßigungen zugestanden (die Zollsätze gelten für 100 kg):

		Einfuhrzoll Lire	Erhöhungskoeffizient
672 d	Kohlensäure, komprimiert	8	—
692 h	Kupfervitriol	2,50	—
aus 712 b	Wasserstoffsuperoxyd mit einem Gehalt von 20—40 Volumen Sauerstoff	25	0,2
715 b	Ammoniumsulfat	1	—
aus 798 b	Firnisse, in anderen Behältnissen		
	2) andere	40	0,2
801	Wichsen und Creme für Schuhe und Leder		
a	aus Wachs oder Gummilack, Spiritus, Terpentinöl o. andere flüchtige Lösungsmittel enthaltend		
	1) in Schachteln, Fläschchen oder ähnlichen Behältnissen	40	—
	2) in anderen Behältnissen	30	—
b	andere		
	1) in Schachteln, Fläschchen oder ähnlichen Behältnissen	18	—
	2) in anderen Behältnissen	12	—
803 a	Tischlerleim	8	—
803 aus b	Fischleim, unechter	15	—

(2414)

Digitized by Google

Jahresbericht der British Dyestuffs Corporation.

(Schluß.)

Herstellungskosten.

Ich glaube nicht, daß die heutige Steigerung der Herstellungskosten in der Farbstoffindustrie im Vergleich mit den Vorkriegskosten voll erkannt wird. Der Vorsitzende der Colour Users' Association hat mir die Kopie einer Rede überlassen, die er neulich in dem Verein gehalten hat. In dieser Rede gibt er den gegenwärtigen Großhandelsindex auf 61,4 % über den Vorkriegsindex an und leitet daraus ab, daß es nicht unverständig wäre, wenn der Farbstoffverbraucher forderte, daß die Herstellungskosten in keinem Falle 200 % auf den Friedenspreis übersteigen. Unglücklicherweise gibt der Großhandelsindex uns in keiner Weise einen Anhalt, wie unsere Herstellungskosten gestiegen sind. Ich habe einen Vergleich zwischen den Vorkriegs- und den jetzigen Preisen für die hauptsächlichsten Posten in unserer Kostenaufstellung vorbereitet, den ich hier vortragen will: die Rohmaterialien zeigen auf Grund eines mit Berücksichtigung der Mengen gewonnenen Durchschnitts der 25 hauptsächlichen Rohstoffe eine Steigerung um 133 % gegenüber den Vorkriegskosten, die Gehälter unserer chemischen und technischen Beamten eine solche um 174 %, die Löhne eine solche um 142 % die Kohlen, Abgaben usw. eine solche um 130 %; das macht im Durchschnitt eine Steigerung um 135 %, die mehr als doppelt so groß ist als diejenige, welche der Herr Vorsitzende der Colour Users' Association genannt hat. Ein Faktor von 2,35 ist somit zunächst nötig, um diese Steigerung auszugleichen. Hinzu kommt ein weiterer Punkt, der eine Steigerung in den Herstellungskosten von Farbstoffen in der ganzen Welt bedingt, und an dem wir nicht achtlos vorübergehen können. Vor dem Kriege kontrollierte die deutsche Farbstoffindustrie direkt oder indirekt zu 90 % die Weltproduktion an Farbstoffen, und da die ganze Welt ihr Absatzmarkt war, konnte sie ihre Fabriken ununterbrochen in voller Tätigkeit halten. Seit dem Kriege sind aber Farbstoffabriken aus dem Boden geschossen in Frankreich, in den Vereinigten Staaten und bei uns insbesonders, und keine Gruppe von Farbstofferzeugern in irgendeinem Land kann in Zukunft erwarten, je wieder eine solche überragende Stellung im Welthandel zu erlangen, wie es den deutschen Firmen in der Vergangenheit vergönnt war. Die Generalunkosten in der Farbstoffindustrie sind bedeutend und beim Vergleich der Vorkriegskosten mit den jetzigen muß eine gewisse Rücksicht darauf genommen werden, daß die Fabriken nicht so intensiv arbeiten können wie in der Vorkriegszeit, und die Kostenberechnung muß darauf eingestellt werden, daß die Produktion wesentlich unter der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit liegt. Ich schätze, daß in normalen Zeiten ein Faktor von wenigstens 0,35 hierfür nötig ist, und wenn ich diesen zu dem oben genannten Preisfaktor von 2,35 hinzufüge, so brauchen wir also einen Faktor von 2,7, nur um die gesteigerten Kosten unter den gegenwärtigen Bedingungen zu decken.

Einwände gegen einen starren Preis.

Der Faktor, den die Colour User's Association bietet, ist ein Maximumfaktor ohne Minimum. Eine Anzahl unserer billigeren Farben werden zurzeit zu einem Preise verkauft, der unter diesem Höchstpreis liegt und wenn wir unseren jetzigen Absatz betrachten und auf ihn den Faktor 3 oder den gegenwärtigen Verkaufspreis, je nachdem welcher niedriger ist, anwenden, erhalten wir einen Durchschnittsfaktor von 2,75. Wenn uns daher die Farbstoffverbraucher einen Faktor 3 als Maximum anbieten, so genügt dieser nur, um die Differenz zu decken zwischen den Herstellungskosten heute und vor dem Kriege, sie geben uns aber nichts für den Aufbau und den Weiterausbau unserer Industrie. Viele Farben können verkauft werden und werden verkauft zu Preisen, die innerhalb der von der Colour User's Association vorgeschlagenen Grenze liegen, andere werden mit der Rückkehr zu normalen Arbeitsverhältnissen von selbst unter diesen Preis kommen, aber es gibt viele Farben, welche wir bei den großen Ausgaben für Forschungen und Versuche und bei dem Mangel an technischer Erfahrung unmöglich zu einem auf dieser Basis kalkulierten Preise herstellen können. Sie auf dieser Grundlage zu verkaufen, würde einen schweren Geldverlust für die Gesellschaft und ein ganz unbegründetes Opfer von seiten unserer Aktionäre bedeuten. Der hohe Grad technischer Fähigkeiten, den die Deutschen besitzen, konnte nur durch jahrelange Forschungsarbeit und unablässige Versuche in großen Fabriken erworben werden. Unsere Erfahrung auf diesem Gebiet begann erst nach dem Kriege und wir sind unglücklicherweise infolge der Depression auf dem Markte nicht in der Lage gewesen, unsere Werke in so ununterbrochenem Betrieb zu lassen, wie es nötig gewesen wäre, um unseren Chemikern es zu ermöglichen, die bis ins einzelne gehenden Kenntnisse und die technischen Handgriffe sich anzueignen, welche oft Erfolg oder Mißerfolg bei dem Versuch einer Verminderung der Herstellungskosten bedeuten.

Das Einfuhrkomitee.

Ich muß hier auf das Einfuhrkomitee zurückkommen, das auf Grund der Dyestuffs Act gebildet wurde. Das Komitee besteht aus 5 Vertretern der Verbraucher, 3 Vertretern der Erzeuger und 3 anderen unabhängigen Mitgliedern. Daraus sieht man, daß die Erzeuger die Unterstützung von allen unabhängigen Mitgliedern haben müssen, wenn sie in irgendeiner Frage, die ihre Interessen berührt, die Mehrheit haben wollen. Das Einfuhrkomitee ist der Kampfplatz zwischen dem Verbraucher, der eine Farbe einzuführen wünscht, und dem Erzeuger, der der Einfuhr aus dem Grunde widerstrebt, weil ein gleichwertiger Farbstoff bereits von ihm hergestellt wird. Beide, Erzeuger wie Verbraucher, werden von technischen Sachverständigen unterstützt, und bei der Mehrzahl der Gesuche ist es nicht schwer, eine Einigung zwischen den Interessenten zu erzielen.

Im letzten September hat das Komitee als vorübergehende Maßnahme Einfuhrgesuche genehmigt, wenn die britischen Preise mehr als dreimal über den Vorkriegspreisen lagen oder wenn sie höher waren als die ausländischen. Mit anderen Worten heißt das, daß den britischen Erzeugern die Möglichkeit gegeben war, das Geschäft entweder auf der Grundlage des dreifachen Vorkriegspreises oder auf der Grundlage des ausländischen Preises zu machen, je nachdem welcher höher war. Die Vertreter der Erzeuger waren mit dieser vorübergehenden Anordnung einverstanden unter der Voraussetzung, daß die Regierung finanzielle Hilfe leisten würde. Diese Erwartung ist nicht erfüllt worden und die Erzeuger sahen sich vielfach der Alternative gegenübergestellt, entweder ihre Produkte zu Verlustpreisen zu verkaufen oder Aufträge zurückzuweisen und den Betrieb einzustellen. Unter diesen Umständen haben wir unseren Vertreter im Komitee beauftragt, unsere Zustimmung zu dieser Anordnung zurückzuziehen und zu verlangen, daß von dem Verbraucher wieder der Nachweis der Konkurrenzunfähigkeit bei Bezahlung des englischen Preises zu liefern ist. (2358)

Die Fabrikation von synthetischem Ammoniak in Frankreich.

Nach der „Revue de Chimie Industrielle" wurden vor kurzem über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren folgende Angaben gemacht: die gegenwärtige Produktion beträgt in der Fabrik der „Grande Paroisse" 3 Tonnen und in Béthune 5 Tonnen täglich; in 3 Jahren, hofft man, werden 5—6 weitere Anlagen nördlich und südlich der Loire im Betrieb sein, und die Tagesproduktion wird dann 60—80 Tonnen betragen.

Zu der Stickstoffrage in Frankreich schreibt Henry Le Wita in der „Revue des Produits Chimiques" in einem Artikel „La guerre chimique et les usines des matières colorantes", in welchem er Maßnahmen für industrielle Mobilisation vorschlägt: „Weiterhin ist die Lebensfrage der Stickstoffbindung zu lösen. Eine Lizenz für das französische Patent der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik auf die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren ist durch den Vertrag von Versailles der französischen Industrie vorbehalten, und es hat sich bereits eine Konkurrenz zwischen diesem Verfahren und dem neueren von Claude herausgebildet. Auf der einen Seite steht die Gruppe Kuhlmann, welche die „Compagnie de Produits Chimiques de Froges, Alais et Camargue", die „Société de Produits Azotés", die „Société des Mines de Lens", die „Société d'Electro-Chimie", die „Société Générale de Nitrate", die „Société des Usines du Rhône", die „Compagnie des Mines de Béthune", die „Compagnie Nationale des Matières Colorantes", „Gillet & Fils" in Lyon und „Emile Lambert" umfaßt und für das Haber-Verfahren eintritt; auf der anderen Seite steht die Gruppe der „Grande Paroisse", welche von der „Société de Saint Gobain" und der „Société de l'Air liquide" gebildet wird und sich für das französische Verfahren von Claude entschieden hat. Diese beiden Gruppen bekämpfen sich bereits und vergessen, daß beide Patente für das Land von Nutzen sind, jedes hat seine Vorzüge und seine Nachteile. Das Haber-Verfahren erfordert gewaltige, sehr kostspielige Anlagen, die an wenigen Stellen konzentriert werden müssen, während die Claude-Fabriken über das ganze Land zerstreut sein können." (2421)

Digitized by Google

Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Produkte in Estland.

Nach einem Bericht des Tschechoslowakischen Konsulats in Reval gelten für die Einfuhr von patentierten Medikamenten, Präparaten und Seren in Estland folgende Bestimmungen:

1. Zwecks Erlangung der Genehmigung der Einfuhr, Herstellung und des Verkaufs von patentierten Medikamenten, Seren und Vaccinen, sowie pharmazeutischer, kosmetischer und diätetischer Präparate ist ein diesbezügliches Gesuch an die Hauptverwaltung einzureichen. Den in anderen Sprachen eingereichten Gesuchen ausländischer Firmen ist eine notariell bestätigte estnische Uebersetzung beizufügen. Den Gesuchen können auch Drucksachen, Untersuchungs- und laboratorische Befunde über die Präparate beigefügt werden.

2. Gleichzeitig mit dem Gesuche sind auch genaue Vorschriften für den Gebrauch und die Herstellung mit beglaubigter Unterschrift des Herstellers einzureichen. Sofern es sich um Pillen oder Tabletten handelt, die mit anderen Stoffen verbunden sind, ist genau anzugeben, woraus diese bestehen.

3. Alle Gesuche und Dokumente unterliegen dem estnischen Stempelsteuer-Gesetz.

4. Alle Präparate, um deren Genehmigung zur Einfuhr, Herstellung und zum Verkauf angesucht wird, werden von der Haupt-Medizinal-Verwaltung zur Kontroll-Analyse gegeben, um ihre Bestandteile und Werte festzustellen, sowie auch zur Feststellung, ob sie nicht etwa schädliche Zusätze enthalten oder raschem Verderben ausgesetzt sind.

5. Für diese Analysen sowie zum Zwecke der Aufbewahrung von Mustern für Kontrollzwecke seitens dieser Behörden werden von jedem Präparate vier Musterexemplare in der Packung, welche zum Verkauf bestimmt ist, verlangt.

6. Hinsichtlich eines jeden Präparates ist der Engros- und Detailverkaufspreis schriftlich anzugeben, desgleichen allfällige weitere Preisschwankungen.

7. Zu jedem Präparate sind alle Aufschriften, Flaschen, Kästchen und Packungen, in welchen der Verkauf vorgenommen werden soll, beizulegen.

8. Sofern beabsichtigt wird, der Packung eines Präparates auch Reklameblätter beizufügen, sind auch diese Reklameblätter der Haupt-Medizinal-Verwaltung zur Durchsicht vorzulegen.

9. Von weiteren Aenderungen der Bestandteile, Herstellung, Packung oder Reklame ist die Haupt-Medizinal-Verwaltung zu benachrichtigen, und es sind ihr die Muster vorzulegen; ebenso ist eine neue Genehmigung einzuholen.

10. Bezüglich eines jeden Präparates wird beschlossen, ob es in das Verzeichnis der erlaubten oder verbotenen Präparate aufgenommen wird. Die Erlaubnis sowie das Verbot wird übereinstimmend mit dem gültigen Medizinalgesetz erteilt. Ein jeder Beschluß wird im „Riigi Teataja" veröffentlicht.

11. Jede weitere Reklame in Form einer Zeitungsnotiz sowie in Form einzelner Blätter oder Broschüren darf nur nach Durchsicht und Genehmigung der Haupt-Medizinal-Verwaltung erfolgen.

12. Die Kosten der Analysen der Präparate sind der Haupt-Medizinal-Verwaltung auf Grund der hierfür im „Riigi Teataja" publizierten Preistabellen zu entrichten. (2403)

Bezug von Medizinalpflanzen aus Bosnien.

Von sachverständiger Seite werden wir auf die großen Mengen heilkräftiger Pflanzen aufmerksam gemacht, die in Mittelbosnien vorkommen und bisher fast gar nicht ausgenutzt werden. Es handelt sich um folgende Pflanzen:

Athropa Belladonna — Genziana lutea (gelber Enzian) — Veratrum album (Nießwurz) (aus Foča gehen hiervon schon jetzt mehrere Wagenladungen nach Marseille) — Helleborus niger und viridis (Arten von Nießwurz) — Salbei — Orchis morio — Inola heleneum — Tausendgüldenkraut — Rhus cotinus (Sumach, für Gerberzwecke geeignet) — Viscum album — Lindenblüten.

Bisher werden die Kräuter nur in geringem Umfange oder gar nicht gesammelt. Falls dafür Interesse besteht, würde der Kustos des Landesmuseums in Sarajewo bereit sein, in den entlegenen Gebirgsgegenden die erforderlichen Organisationen zum Sammeln und Versenden der Kräuter zu schaffen, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

Interessenten können ihre Anfragen zunächst an das Deutsche Konsulat in Sarajewo (Jugoslawien) richten, von wo sie alsdann an die zuständigen wissenschaftlichen (Naturforscher beim Landesmuseum) oder kaufmännischen Stellen weitergeleitet werden. (2400)

Ausführungszwang bei spanischen Patenten.

Nach den Bestimmungen des spanischen Patentgesetzes muß ein in Spanien erteiltes Patent binnen 3 Jahren vom Tage der Ausstellung der Patenturkunde ausgeführt werden, und der Patentinhaber hat dies bis zum Ablauf der Frist durch die Bescheinigung eines Ingenieurs der Patentbehörde nachzuweisen. In dieser Bescheinigung muß der Ingenieur bekunden, daß die Erfindung unter seiner Verantwortung ausgeführt wird und daß entweder die Herstellung, Verarbeitung und Verwirklichung erfolgt ist, oder, falls noch kein Markt für den Artikel besteht, daß die für die Herstellung des geschützten Gegenstandes nötigen Maschinen oder Materialien vorhanden sind und zur Verfügung des Publikums stehen. Die vorstehenden Bestimmungen werden seitens der spanischen Behörden sehr streng gehandhabt. Die hierdurch für die deutschen Erfinder geschaffene schwierige Lage ist allerdings vorübergehend durch das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 erleichtert worden, es sind jedoch Zweifel darüber aufgetaucht, bis wann die nachträgliche Beibringung des Ausübungsnachweises für Angehörige der Vertragsstaaten, insbesondere Deutschlands, zulässig ist. Infolgedessen hat eine Königliche Spanische Verordnung vom 4. Juni 1923 angeordnet, daß die seit dem 1. August 1914 fälligen Ausübungsnachweise spätestens bis zum 30. September 1923 beigebracht werden müssen. (2401)

Der Arbeitsmarkt im Juli 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 17 vom 1. Sept. 1923.)

Im Verlaufe des Berichtsmonats Juli bot der Arbeitsmarkt noch trotz vereinzelter ungünstiger Anzeichen im allgemeinen ein ähnliches Bild weiterer leichter Belebung der Beschäftigung wie in den Vormonaten. Demgegenüber mehrten sich in der ersten Augusthälfte die Anzeichen einer beginnenden Verschlechterung der Lage.

In der Krankenkassenstatistik war eine weitere leichte Zunahme in dem Bestande an versicherungspflichtigen Mitgliedern, d. h. also in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmern, festzustellen. Bei den 4459 Kassen (im Vormonat 5246 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Zahl der versicherungspflichtigen, d. h. in Beschäftigung stehenden Mitglieder von 10 833 812 am 1. Juli auf 10 912 672 am 1. August, mithin um 78 860 oder 0,7 (im Vormonat 1,4) %.

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden hat während des Juli weiter abgenommen. Bei den 39 Verbänden, deren Meldungen vorlagen, waren am 28. Juli unter 5 474 378 durch den Bericht erfaßten Mitgliedern 190 078 ohne Arbeit, d. h. je 3,5 % (im Vormonat 4,1 %).

Auch die Kurzarbeit zeigte während des Berichtsmonats eine leichte Abnahme. Bei den 36 berichtenden Verbänden arbeiteten von 4 904 735 Mitgliedern 708 546 oder 14,5 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,3 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet für den Verlauf des Juli ein weiteres Anhalten der rückgängigen Bewegung, für die erste Augusthälfte jedoch wieder eine Verschlechterung. Es wurden unterstützt am 1. Juli 184 859 Vollerwerbslose, am 1. August 138 278, am 15. August 145 320.

Nach den Monatsberichten der Arbeitsnachweise hat die im Vormonat beobachtete günstige Entwicklung auch während des Juli angehalten. Die Zahl der Arbeitsuchenden verminderte sich von 1 055 329 auf 934 309, die Zahl der offenen Stellen stieg noch etwas, von 510 238 auf 519 512. Die Zahl der Stellenbesetzungen blieb mit 365 347 nahezu unverändert (im Vormonat 365 966). Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 212 männliche und 131 weibliche Arbeitsuchende (gegen 245 bzw. 149 im Vormonat). Von je 100 Arbeitsuchenden wurden 39 (im Vormonat 35) vermittelt, von je 100 offenen Stellen konnten je 70 besetzt werden (im Vormonat 72).

Das Ergebnis der für den 17. August bei 645 der wichtigsten Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagzählung zeigt, verglichen mit dem entsprechenden Stichtage des Vormonats, eine Zunahme der unerledigten Arbeitsgesuche um 28 979 und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden offenen Stellen um 16 127. Danach wäre anzunehmen, daß in der ersten Augusthälfte eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage eingetreten ist. (2399)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektoliereinnahme im Betriebsjahr 1922/23.

Reichsanzeiger vom 6. September 1923.

Auf Grund der am 5. September 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 2., 9., 18. und 30. Juli, 14. August und 1. September 1923 folgendes bekanntgegeben:

Die Uebernahme- und die Verkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol werden vom 8. September 1923 ab berechnet nach Grundzahlen, die mit dem am Zahltage geltenden, um 100 erhöhten Goldzollaufgeldsatze zu vervielfältigen sind.

Zu Ziffer II:

Für den vom 8. September 1923 ab hergestellten Branntwein wird der Grundpreis vorläufig nach der Grundzahl 40 für das Hektoliter Weingeist berechnet.

Für den vom 8. September 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts lediglich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellten und nicht im Würzeverfahren gewonnenen Branntwein wird der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig nach der Grundzahl 51 für das Hektoliter Weingeist berechnet.

Für den vom 8. September 1923 ab aus Melasse innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein wird der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig berechnet nach der Grundzahl 103 für das Hektoliter Weingeist.

Für den vom 8. September 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein

a) aus Wein,
b) aus Kirschen, Pfirsichen und Aprikosen,
c) aus Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren und Wacholderbeeren,
d) aus Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren und Enzian,

wird der Zuschlag zum Branntweingrundpreis vorläufig berechnet nach der Grundzahl 56 für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer III:

Für den im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr in Betrieb gewesen sind, in der Zeit vom 1. bis 14. August 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird abschlagsweise ein Zuschlag von 32 900 000 Mk., für den in der Zeit vom 15. bis 31. August 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 22 400 000 Mk., für den in der Zeit vom 1. bis 7. September 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 37 400 000 Mk. für das Hektoliter Weingeist gezahlt; für den vom 8. September 1923 ab hergestellten Branntwein dieser Art wird der abschlagsweise Zuschlag berechnet nach der Grundzahl 59 für das Hektoliter Weingeist.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 14. August 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird abschlagsweise ein Zuschlag von 75 800 000 Mk., für den in der Zeit vom 15. bis 31. August 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 54 800 000 Mk. und für den in der Zeit vom 1. bis 7. September 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 124 800 000 Mk. für das Hektoliter Weingeist gezahlt; für den vom 8. September 1923 ab hergestellten Branntwein dieser Art wird der abschlagsweise Zuschlag zum Grundpreis berechnet nach der Grundzahl 198 für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer IV:

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird vom 8. September 1923 ab nach der Grundzahl 7 für das Hektoliter Weingeist berechnet.

Zu Ziffer V:

Vom 8. September 1923 ab wird berechnet:

1. der regelmäßige Verkaufspreis vorläufig nach der Grundzahl . . 600
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vorläufig nach der Grundzahl 45
3. der Essigbranntweinpreis vorläufig nach der Grundzahl 60
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis
   für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vorläufig nach der Grundzahl 85
   der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird, vorläufig nach der Grundzahl 200

für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer VI:

Für die Zeit vom 1. bis 7. September 1923 kommt eine Erhebung der Essigsäuresteuer nicht in Betracht.

Für die Zeit vom 8. bis 14. September 1923 beträgt sie

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure vorläufig . . . . . 165 900 550 Mk.,
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, vorläufig . . . . . 248 850 825 Mk.

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII:

Es wird vom 8. September 1923 ab vorläufig berechnet:

1. der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) nach der Grundzahl . . . . . 560 für 1 hl W.,
   b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl 336
      2. bei Arrak, Rum und Kognak nach der Grundzahl 448
      3. bei anderem Branntwein nach der Grundzahl 560
      4. bei Aether nach der Grundzahl 728
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl 364

   für einen Doppelzentner;
2. der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 (Abs. 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, nach der Grundzahl . . . . . 5 für 1 hl W.,
   b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl . . 3
      2. bei Aether nach der Grundzahl 6,5
      3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl . . . 3,25

   für einen Doppelzentner;
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):
   für weingeist- und ätherhaltige Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte weingeist- und ätherhaltige Essenzen
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, nach der Grundzahl . . . . . 45 für 1 hl W.,
   b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), nach der Grundzahl . . . . . 27 für 1 dz,

   für weingeist- und ätherhaltige Riech- und Schönheitsmittel
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, nach der Grundzahl . . . . . 160 für 1 hl W.,
   b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), nach der Grundzahl . . . . . 96 für 1 dz.

Zu Ziffer VIII:

Vom 8. September 1923 ab wird die Hektoliereinnahme vorläufig berechnet nach der Grundzahl . . . . . 480 für 1 hl W.

Berlin, den 5. September 1923. (2407)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Der Reichsfinanzminister hat durch Bekanntmachung vom 7. September d. J. den Branntweinausfuhrpreis mit Wirkung vom 8. September d. J. auf 130 000 000 Mk. für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (2424)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 10. September 1923.

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188) wird der nach Nr. I Ziffer 2 zulässige Aufschlag zum Preise für den Kaligehalt im Kaliammonsalpeter von 5% auf 10% erhöht.
2. In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 202) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) die Preise
   für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 225 000 Mk. auf 1 133 000 Mk.,
   für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 265 000 Mk. auf 1 333 000 Mk.,
b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
   Papiersäcken für je 100 kg von 390 000 Mk. auf 2 005 000 Mk.,
   neuen Jutesäcken:
   mit 100 kg Fassungsraum von 775 000 Mk. auf 4 010 000 Mk.,
   mit 75 kg Fassungsraum von 630 000 Mk. auf 3 258 000 Mk.

Artikel II.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 115 000 Mk. auf . . . . 992 000 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 135 000 Mk. auf . . . 1 167 000 Mk.

erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. September 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 10. September 1923. (2423)

Neue Stickstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 10. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 16. August) wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die Woche vom 10. September bis 16. September 1923 einschließlich für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt auf 10% des gemäß Nr. I und II der genannten Verordnung berechneten Gegenwertes für 1 Kilogrammprozent Reinstickstoff. Maßgebend für diese Berechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Versendung.

Ferner werden auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. August 1923 Artikel I (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August) für Lieferung in Säcken in der Zeit vom 10. September bis 16. September 1923 einschließlich folgende Packungszuschläge festgesetzt:

Bei Kalkstickstoff 210 000 Mk. für den 75 kg Papiersack,
bei Kalkstickstoff 5 220 000 Mk. für den 75 kg Jutesack,
bei Ammoniak- und Salpetersorten 6 520 000 Mk. für den 100 kg Jutesack,

brutto für netto einschließlich Füllgebühr.

Die Füllgebühr bei Lieferung in Käufers Säcken beträgt 120 000 Mk.

Berlin, den 10. September 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2422)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. September d. J. wird folgende Bekanntmachung vom 6. September d. J. zur 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 veröffentlicht:

Die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der neunten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe wird mit Wirkung vom 8. September 1923 ab auf 48 500 festgesetzt.

Durch Bekanntmachung vom 11. September d. J. wird die Schlüsselzahl mit Wirkung vom 12. September 1923 ab auf 70 000 festgesetzt. (2412)

Digitized by Google

Aenderungen der Grundzahlen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 11. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 10. September d. J. betreffend Aenderungen der Grundzahlen in der Deutschen Arzneitaxe (erster Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2429)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 11. September 1923.

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %	300 000,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	450 000,— „
	zu 200 Stück	850 000,— „
	zu 500 Stück	2 000 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	3 900 000,— „
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	9 000 000,— „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	16 500 000,— „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	75 000 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	108 000,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	431 250,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	2 066 400,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	4 442 000,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	8 693 200,— „
3.	Packung zu 200 g	17 153 400,— „
4.	Packung zu 400 g	34 018 200,— „
5.	Packung zu 800 g	67 652 300,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	48 000 000,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	43 031 000,— „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	76 500 000,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	125 000,— „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm	30 123 000,— „

Berlin, den 10. September 1923. (2428)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 15. September, bis Dienstag, den 18. September d. J.,** geltende Goldzollaufgeld beträgt:

1 389 999 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 15. bis 18. September 1923	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,69
100 amerikanische Dollar	420,44
100 argentinische Pesos (Papier)	137,91
100 argentinische Pesos (Gold)	313,39
100 belgische Franken	19,32
100 brasilianische Milreis (Papier)	41,48
100 bulgarische Lewa	4,36
100 chilenische Pesos (Papier)	52,08
100 chilenische Pesos (Gold)	148,95
100 dänische Kronen	76,45
100 deutsche Papiermark	0,000007
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,03
100 englische Schillinge	95,15
100 englische Pence	7,93
100 estländische Mark	1,14
100 finnische Mark	11,45
100 französische Franken	23,58
100 griechische Drachmen	7,67
100 holländische Gulden	165,60
100 japanische Yen	205,69
100 italienische Lire	18,17
100 jugoslawische Dinar	4,44
100 lettische Rubel	1,56
100 Litas	33,92
100 mexikanische Dollar	199,76
100 norwegische Kronen	68,50
100 ostindische Rupien	128,01
100 polnische Mark	0,0017
100 portugiesische Eskudos	17,59
100 rumänische Lei	1,91
100 schwedische Kronen	112,14
100 Schweizer Franken	75,99
100 spanische Peseten	57,62
100 tschechische Kronen	12,43
100 türkische Piaster	2,42
100 ungarische Kronen	0,022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	313,45

Von jetzt ab tritt das Goldzollaufgeld zweimal wöchentlich, am Sonnabend und Mittwoch jeder Woche, in Kraft, und gilt vom Sonnabend bis einschließlich Dienstag und vom Mittwoch bis einschließlich Freitag. Dem Goldzollaufgeld, das am Sonnabend in Kraft tritt, wird der Dollardurchschnittskurs des vorhergehenden Montag und Dienstag, dem Goldzollaufgeld, das am Mittwoch in Kraft tritt, der Dollardurchschnittskurs des vorhergehenden Donnerstag und Freitag zugrunde gelegt. (2411)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für August 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat August 1923 sind vom Reichsfinanzminister wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 200 000; Bulgarien: 1 Lewa = 40 000; Dänemark: 1 Krone = 810 000; England: 1 Pfund Sterling = 20 000 000; Finnland: 1 finnische Mark = 120 000; Frankreich: 1 Frank = 250 000; Holland: 1 holländischer Gulden = 1 700 000; Italien: 1 Lira = 190 000; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 46 000; Norwegen: 1 Krone = 720 000; Deutschösterreich: 100 Kronen = 6300; Portugal: 1 Eskudo = 180 000; Rumänien: 1 Lei = 19 000; Schweden: 1 Krone = 1 200 000; Schweiz: 1 Frank = 800 000; Spanien: 1 Peseta = 600 000; Tschechoslowakei: 1 Krone = 130 000; Ungarn: 1 Krone = 240; Japan: 1 Yen = 2 150 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 1 430 000; Brasilien: 1 Milreis = 420 000; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 4 400 000. (2404)

Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem spanischen Ministerium des Aeußern ist die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen Deutschland und Spanien vom 15. Januar 1923 weiter bis zum 30. November d. J. verlängert worden. Vermutlich ist es bisher noch nicht möglich gewesen, über die spanischen Valutazuschläge und die deutschen Zollsätze für spanische Waren zu einer Verständigung zu gelangen. (2413)

Zolltarifentscheidung für Diphenylguanidine. Zollfrei.

Die Ware stellt ein bei der Herstellung von Anilin abfallendes, weißes, mehlartiges Pulver dar mit einem Gehalt an Stickstoff von etwa 18—19 %. Sie wird Gummimischungen zugesetzt, um den Vulkanisierungsvorgang zu beschleunigen. Nach dem Untersuchungsergebnis handelt es sich nicht um reine, sondern um sogenannte technische Diphenylguanidine, die im Hinblick auf ihre Gewinnung aus der Steinkohle zweckmäßig der Tarifnummer 317 zuzuweisen sind. W. V. Anmerkung zum Stichworte „Steinkohlenteerstoffe". Herstellungsland: England und die Vereinigten Staaten von Amerika. (2425)

Ausland

Tschechoslowakei. **Die Wirkungen des Handelsvertrages mit Frankreich auf die Parfümerieindustrie.** In der Prager Zeitschrift „Die Wirtschaft" werden von „bestinformierter" Seite die Wirkungen des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages einer Besprechung unterzogen, die zu dem Ergebnis gelangt, daß durch die Zollermäßigungen von 50% auf Parfümeriewaren und von 40% auf Toiletteseifen die heimische Industrie im höchsten Maße gefährdet sei, zumal diese Einfuhrerleichterungen auch der österreichischen und italienischen Produktion (und auch der deutschen! Schriftl.) infolge der Meistbegünstigung zur Verfügung ständen. Bisher schon sei die tschechoslowakische Parfümerieindustrie in schwerer Bedrängnis gewesen, weil sie nicht exportfähig wäre und die innere Kaufkraft der Bevölkerung ständig zurückginge. Etwa 90 % der Rohstoffe müßten aus dem Ausland eingeführt und zum Teil auch noch verzollt werden. Ein Hauptfaktor dieses Industriezweiges, der Sprit, sei in der Tschechoslowakei fast doppelt so teuer als in Frankreich. Unzweifelhaft müsse es zu Stillegungen in der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie kommen. Das einzige Mittel, diese Folgen etwas abzuschwächen, wäre die sofortige Aufhebung des Einfuhrzolls von Riechstoffen, ätherischen Oelen und Essenzen, sowie von allen Roh- und Packstoffen, die im Inlande nicht hergestellt werden und eine Ermäßigung der Spritpreise für Parfümeriezwecke um zwei Drittel des bisherigen Preises. (2416)

Forderung nach Einreihung der Kunstseideeinfuhr in das Bewilligungsverfahren. In der laufenden Woche findet laut „Tribuna" eine Interessentenberatung statt, welche über die Forderung der Lobositzer Kunstseidefabrik, nach Einreihung der bisher freien Kunstseideeinfuhr in das Bewilligungsverfahren, verhandeln wird. (2431)

Litauen. **Preisfestsetzungen für die Zollerhebung.** Für eine Reihe von Waren sind neue Preise für die Zollerhebung festgesetzt worden. Aus dem Bereich der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Knochen und Hornleim	5	Lit. für 1 kg
Firnis	3,2	„ „ 1 kg
Leinöl	3	„ „ 1 kg
Jagdpatronen	0,3	„ „ 1 St.
Revolverpatronen	0,15	„ „ 1 St.

Der Verzollung werden diese Preise zugrunde gelegt; ist der fakturierte Preis höher, so wird der Zoll von diesem Preis erhoben. (2410)

Italien. **Erhöhung der Alkoholsteuer.** Ein königl. Erlaß vom 9. Juli 1923 erhöht die Fabrikationssteuer auf in Italien erzeugten oder eingeführten Alkohol. Die Steuer (welche neben den Einfuhrzoll erhoben wird) wird auf 1500 Lire für das Hektoliter wasserfreien Alkohol bei 15,15° C festgesetzt; dieselbe wird auch von Methanol (Methylalkohol) und allen anderen rektifizierten Alkoholarten erhoben. — Die Steuer für Alkohol zur Verwendung in der Essigsäureindustrie bleibt unverändert. — Alkohol zur Verwendung in der einheimischen Parfümericindustrie, sowie Alkohol für sanitäre und wissenschaftliche Zwecke wird zu dem ermäßigten Satz von 1300 Lire versteuert. (2418)

Jugoslawien. **Beantragtes Einfuhrverbot für Superphosphat.** Nach einem Bericht des Tschechoslowakischen Konsulats in Laibach, haben die südslawischen chemischen Fabriken „Danica", „Zorka" und „Ornica" der Regierung in Belgrad ein Gesuch um Erlaß eines allgemeinen Einfuhrverbots für Superphosphat überreicht, in dem sie ihre Forderung mit dem Hinweis begründen, die heimische Industrie sei imstande, den Inlandsbedarf voll zu decken. (2409)

Ver. St. v. Amerika. **Untersuchung gemäß den „flexible tariff provisions" für Magnesium.** Die Tarifkommission hat eine Untersuchung über die Produktionskosten von Magnesium, Magnesiumlegierungen usw. angeordnet. (2419)

Südafrikanische Union. **Zollermäßigungen.** Gemäß der „Customs and Excise Duties Amendement Act" (1923) sollen vom 3. August 1923 folgende Zollermäßigungen in Wirkung treten:

Terpentin (mineral. oder vegetabil. für die Farben und Lackindustrie und für Putzmittel . . . . . 17% ad val.
Leinöl (roh) für die Farbenindustrie bei Einfuhr im Großen 17% ad val.

Digitized by Google

Schießpulver zur Verwendung beim Walfischfang	6 d per lb. + 12% ad val.
Zeitzünder zur Verwendung beim Walfischfang	17% ad val.
Eucalyptus-, Fichten- und andere Oele zur Verwendung bei der Gewinnung von Gold und and. Mineralien nach dem Flotationsverfahren	zollfrei
Wachs für Putzmittel	17% ad val.

(2420)

Japan. **Schutz der Farbenindustrie.** Der Korrespondent der Handelsnachrichten der „Times" berichtet aus Yokohama, daß der japanische chemische Industrieverband zugunsten einer Revision des Zolltarifs und des Uebergangs zum Importlizenzsystem agitiert hat, um erfolgreich mit der deutschen Farbenindustrie in Wettbewerb treten zu können. Die Nippon Senryo Seizo K. K. hat seit 1919 ständig mit Verlusten gearbeitet, und obwohl die japanische Regierung der genannten Gesellschaft im Zeitraum von 10 Jahren eine Subvention von zusammen 2 Millionen Yen gewähren wollte, haben die in den letzten 6 Jahren staatlicherseits gezahlten Zuschüsse bereits die Höhe des eingezahlten Aktienkapitals überschritten. Die Mitsui-Werke sind auf die Ausführung aller Prozesse von der Kohlendestillation bis zur Gewinnung von Farben in ihrem großen Betriebe eingestellt. Kleinere Unternehmungen befassen sich mit der Herstellung von Farben aus den Rohstoffen und stellen ihren Betrieb bei unprofitabler Preislage zeitweise ein. Der chinesische Markt nimmt japanische Farbprodukte nur in bescheidenem Umfange auf. (2406)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Bleimennige. Bleimennige wird von den Fabriken in reiner Ware und in Beisorten hergestellt, die durch Zusatz von Schwerspat erzielt werden. Ware mit dem allerdings sehr hohen Zusatz von 64 Proz. wird man zwar noch als Bleimennige bezeichnen können, jedoch verkaufen die Fabriken solche Ware nicht als Bleimennige schlechtweg, sondern unter der Bezeichnung „Beisorte" oder einer entsprechenden Bezeichnung. Wenn ein Fachmann an eine Töpferei Bleimennige verkauft, so muß er sich darüber klar sein, daß diese nur reine Bleimennige verwendet. (2415)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Der Außenhandel im II. Vierteljahr 1923.** Nach der amtlichen österreichischen Statistik über den Außenhandel im II. Vierteljahr 1923 hat die Passivität der Handelsbilanz gegenüber dem ersten Jahresviertel nicht unerheblich abgenommen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Statistik folgende Angaben:

Warenbenennung	Einfuhr		Ausfuhr	
	Wert in 1000 Goldkronen	Menge in dz	Wert in 1000 Goldkronen	Menge in dz
Chemische Rohstoffe, Hilfsstoffe und Produkte	3 720	193 779	3 026	76 953
Pharmazeutische, chemische Artikel etc.	1 202	2 457	1 794	5 866
Erdöl- und Teerprodukte	5 759	225 349	576	29 231
Klebe-, Appretur- und Düngemittel	1 427	84 194	540	91 085
Gerbstoffe	1 045	28 546	262	8 476
Farben, Farbwaren, Lacke	1 560	18 585	2 202	37 531
Zündwaren	139	723	590	7 977

(2378)

Neues Speecksteinlager. Nach einem Bericht des „Neues Wiener Tagbl." sind in Zwettl, nahe der böhmischen Grenze, große Funde von Speckstein gemacht worden. Es handelt sich um ein mächtiges Lager, dessen Material den Vorzug einer sehr leichten Bearbeitung besitzt; es läßt sich schneiden, sägen, bohren wie auch polieren und es nimmt jede beliebige Farbe auf. Infolgedessen ist dieses Gestein gemahlen in der chemischen Farbenindustrie gut verwendbar. Das Lager ist das einzige dieser Art, das man bisher in einer solchen Ausdehnung in Mitteleuropa gefunden hat. (2328)

Großbritannien. **Vergleich der deutschen Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1923 mit der des Jahres 1922.** Ein Vergleich der Einfuhrzahlen des ersten Halbjahres 1923 mit den Zahlen des Jahres 1922 zeigt, daß trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Einfuhr deutscher chemischer Produkte nach England z. T. beträchtlich zugenommen hat; bei den Kunstseideprodukten erreichte die Höhe der Einfuhr im ersten Halbjahr 1923 sogar beinahe 85 % der gesamten Einfuhr 1922. Es ist indessen zu beachten, daß die Folgen der Ruhrbesetzung den Handel nur während eines Teils der ersten Hälfte von 1923 betroffen haben und daß die gegenwärtige Lage auf manchen Gebieten anders ist, als sie sich aus den Zahlen für den ganzen Zeitraum darstellt.

	1922 £	1923 Januar—Juni £
Chemikalien	1 485 400	848 400
Kohlenteerfarbstoffe	505 400	269 700
Anstrichfarben	350 800	215 300
Kunstseideprodukte	785 400	664 300

(2281)

Chemikalienhandel mit Finnland in der 1. Hälfte von 1923. Nach einem Bericht des finnischen Generalkonsuls in London betrug der Handel in chemischen Produkten zwischen Finnland und England in der 1. Hälfte von 1923:

	£
Einfuhr aus England:	
Chem. Grundstoffe und Verbindungen derselben, sowie Arzneimittel	55 745
Farben und Farbstoffe	15 441
Düngemittel	3 190
Aether, Alkohol und Produkte daraus	1 468
Sprengstoffe, Feuerwerk	135
Ausfuhr nach England:	
Zündhölzer usw.	61 847
Aether, Alkohol und Produkte daraus	3 426
Chem. Grundstoffe und Verbindungen derselben, sowie Arzneimittel	24

(2338)

Schweiz. **Neue Kunstseidefabriken.** In der Ostschweiz soll jetzt der Kunstseidefabrikation nach den „Basl. Nachr." gleich auf einen Schlag an verschiedenen Orten Eingang verschafft werden, so in Steckborn am Untersee, wo die neugegründete deutsch-schweizerische „Borvisk" A.-G. mit Sitz in Zürich, deren Muttergesellschaft bereits in Herzberg am Harz ein großes Kunstseidewerk betreibt, sich niederzulassen beabsichtigt, in Arbon, in den noch verhältnismäßig jungen Räumen der bisherigen Stickereiwerke, in Rorschach, wo die Feldmühle A.-G. diesen neuen Fabrikationszweig aufzunehmen beabsichtigt, und weiter noch im Oberrheintal, wo eine frühere Zementfabrik der Kunstseideherstellung dienstbar gemacht werden möchte. Gleichzeitig sucht die bisher in der Schweiz einzig bestehende Kunstseidefabrik, die „Société de la Viscose Suisse S. A. in Emmenbrücke bei Luzern", ursprünglich eine französisch-schweizerische, aber nichtsdestoweniger in schweizerischem Sinne geleitete Firma, die sich vor zwei Jahren neu konstituierte, sich an einem zweiten Orte der Schweiz in großzügiger Weise niederzulassen. Die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Kunstseide in den fünf letzten Jahren ergibt folgendes Bild:

Jahr	Import kg	Export kg
1918	51 100	50 700
1919	211 900	587 000
1920	494 000	385 300
1921	374 600	836 600
1922	899 600	867 600

(„Frkf. Ztg.") (2284)

Schweden. **Insulin,** das neue Mittel gegen Zuckerkrankheit, soll von der Firma A/B. Leo in Helsingborg, einer kleinen pharmazeutischen Fabrik, hergestellt werden. Die Firma hat ein Abkommen mit Lövéns Chemischer Fabrik in Kopenhagen für ein Zusammenarbeiten bei der Herstellung des Produktes getroffen. Lövéns stellt das Insulin unter Leitung des ersten Chefarztes beim Gemeindekrankenhause in Kopenhagen, Dr. Hagedorn, und unter Oberkontrolle von Professor Krogh, Kopenhagen, und Prof. Widmark, Lund, her. (2327)

Albanien. **Lieferungen für ein Zündholzmonopol.** Das albanische Finanzministerium schreibt für eine Reihe von Produkten, für die ein Staatsmonopol errichtet werden soll, einen Lieferungswettbewerb aus. Darunter auch für Zündhölzer. Interessenten, die an diesem Ausschreiben teilnehmen und die Lieferung, den Transport und die Verkaufsorganisation (Monopol) übernehmen wollen, haben ihr Angebot umgehend dem albanischen Finanzministerium zu unterbreiten. Die Korrespondenz kann in albanisch, deutsch, französisch oder italienisch abgefaßt sein. Die Preise sind anzugeben für Zündhölzer pro Schachtel zu 56 Hölzer. (2331)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. August. Preise in frs. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 195—198; Antimonpentasulfid (Goldschwefel; 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (rein) 13 (kg); Arsenik, weißer (Pulver, 99—100%) 600; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, Pulver) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (Pulver) 270—310; Borax (raff. krist.) 233; Borsäure (krist.) 425; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (300 l.; ab Fabrik) 85; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125—140; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 151,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 153,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 10,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 23—25 (kg); Kalisalpeter (raff.

Digitized by Google

neige) 198; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 330—350; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 185; Lithopone 180; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 250—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, Dep. Nord) 170; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 70; Natriumhyposulfit (photogr.) 75—78; Natriummetabisulfit 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,50 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat (wasserfrei 94—95%) 32—36; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 150; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Nickelsulfat (rein) 250; Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 275—285; Salmiak 98—99%, weiß, pour piles) 320—350; Salpetersäure (36°, weiß) 132; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali) 215; Schwefelsäure (66°) 26,50; Schweflige Säure, verflüssigt (Dep. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 164 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn.; 10—12 Vol. Sauerstoff) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 55—85; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 310; Zinkstaub (Dep. Nord) 295; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1,176; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxyd 18 (kg); Zinkweiß (Pulver; Vieille Montagne) 355—415. Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Acetanilid (Codex) 14 (kg); Aceton (rein 99%) 11 (kg); Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25 (kg); Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 450 (hg); Alkohol, denaturierter 170 (hg); Ameisensäure (80%) 345—360; Amylacetat 24 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—25 (kg); Amylsalicylat 30—35 (kg); Anilin, salzsaures 7,75 (kg); Antipyrin 60 (kg); Aether (ab Fabrik) 550 (kg); Aethylacetat 7,50—12 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol (kristallisierbar) 200; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 9,25 (kg); Campher (raff.) 32,50 (kg); Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1100; Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1300; Chinin, salzsaures (Codex) 400 (kg); Chininsulfat 338 (kg); Chloralhydrat 17—21 (kg); Chloräthyl 12 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 13,75—15 (kg); Citronensäure (krist.) 14,25 (kg); Cocain, salzsaures 2000 (kg); Codein 1850 (kg); Coffein (rein) 100 (kg); Cremortartari (entière, 98—99%) 700; Cresol (100%) 350; Cumarin 150 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 160 (kg); Essigsäure (98—100%, Eisessig) 580; Essigsäure (80%, techn.) 340; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 400—440; Essigsaurer Kalk (grau; 80 bis 100%) 130—140; Essigsaurer Kalk (weiß, 92—93%) 440; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 170; essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 100; essigsaure Tonerde (Codex) 90; Formaldehyd (40%) 8,20 (kg); Furfurol (ab Fabrik) 13 (kg); Gallussäure (pharm.) 30 (kg); Gallussäure (techn.) 24 (kg); Glycerin (Dynamit) 640; Glycerin (raff., weiß) 600; Glycerinphosphorsaurer Kalk 44 (kg); Hexamethylentetramin 40 (kg); H-Saure 25 (kg); Hydrochinon 22 (kg); Isoeugenol 160 (kg); Jodoform 207 (kg); Kaliumtartrat (neutr.) 80 (kg); Methylacetat 6,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 950; Milchsäure (techn. 50% Gew.) 300; Milchzucker (Pulver) 675; Morphium 1350 (kg); Morphium, salzsaures 1350 (kg); Moschus (Keton) 400 (kg); Naphthalin (Kugeln) 140; Nitrobenzol 6 (kg); Oxalsäure 340—375; Paranitranilin 17,50 (kg); Pilocarpin, salpetersaures 1200 (kg); Piperazin 250 (kg); Propylalkohol (ab Fabrik) 19 (kg); Pyramidon 120 (kg); Resorcin (pharm.) 48 (kg); Salicylsäure 13—17,50 (kg); Salol 24 (kg); Santonin 7000 (kg); Strychnin 650—700 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 530 (kg); Tannin (Codex) 30 (kg); Terpentin, venetianisches (rein) 7,50 (kg); Terpineol 25 (kg); Tetrachloräthan 225; Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 120 (kg); Toluol (rein) 240; Toluol (techn.) 210; Trichloräthylen 235; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50 (kg); Xylidin 195 (kg); Xylol (techn.) 230, (rein) 250.

Holland (Amsterdam), 22.—29. Aug. Gulden per 100 kg. Aceton 146—158; Aluminiumsulfat (17—18%) 12—13; Ameisensäure (80% vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 80—90; Anilinsalz 77,50—87,50; Antichlor 10—11; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 20—22; Benzaldehyd 180—200; Benzoesäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 72—78; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 46—51; Borax (krist.) 33—35; Borsäure (krist.) 64—70; Bromkali 65—75; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorbarium 16—19; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10,25 bis 12; Chlormagnesium 2,75—4,50; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28—32; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,90—4,75; Essigsäure (80%) 50—53; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 88—93; Glaubersalz (krist.) 2,90—3,50; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 85—90; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun (in Stücken) 9,75—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 145—165; Kalisalpeter 27—31; Kaliumbichromat 57—62; Kupfersulfat (98—100%) 27—29; Lithopone 24—27; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 12—14; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 120—140; Natronsalpeter 18,75—21; Natronwasserglas (38 — 40°) 7,50—9; Oxalsäure (krist) 46—50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 26—29; Salpetersäure (36°) 15—16; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—16,50; Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,75; Soda (98—100%) 8—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190, Zinkweiß (techn.) 20—22.

Oesterreich (Wien), 7. Sept. Preise in Kr. per kg. Aetzkali (88/92) 10 900; Aetznatron (128/130) 7000; Alaun (in Stücken) 3800; Ameisensäure (85%) 14 900; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 550; Bleiglätte (B. B. U.) 10 500; Bleiweiß (chem. rein) 13 000; Bleizucker (krist.) £ 40/10/6 per t; Borax £ 31/10/0 per t; Chlorbarium (krist., 95%) Doll. 6 per dz; Chlorcalcium geschmolzen (70/75) —; Chlorkalk (110/115) —; Chromalaun 9500; Chromkali 20 500; Chromnatron 16 000; Essigsäure (chem. rein, 80%) 19 000; Glaubersalz (krist.) 1000; Glaubersalz (calc.) —; Glycerin, 28 Bé (chem. rein) 28 500; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 46 000; Kalisalpeter 10 200; Kupfervitriol (98/99) 7800; Lithopone, Grünsiegel (30%) 8500; Milchsäure (techn., 50% vol.) 13 300; Mennige (Bleiberger) 11 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B.) 4000; Natriumsulfit —; Oxalsäure 15 000; Pottasche (96/98) 9500; Salzsäure (19/21), techn. rein) —; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 5200; Schwefelsäure (66° Bé) 1850; Soda (Ammoniak-, 96/98) 2700; Soda (krist.) 1450; Terpentinöl (inländ.) 21 000; Wasserglas (36/38°) —; Weinsäure (krist., spießig) 15 800.

Tschechoslowakei (Prag), 6. Sept. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,—; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoesaures Natron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte (Alkohol) 6,80; Bleimennige (R) 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,—; Eisenvitriol —,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) —,90; Glaubersalz (krist.) —,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpeter 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) —,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) —,90; Weinsäure 26,—; Terpentinöl (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (2426)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	12. 9.	5. 9.	Aktien *)	12. 9.	5. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	550000	75000	Höchster Farbw. . .	500000	85000
Bad. Anilin	880000	115000	C. A. F. Kahlbaum .	160000	17000
Byk-Guldenw. . . .	87000	11000	Köln-Rottweil . . .	310000	37000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	100000	12000
„ Griesheim . .	650000	95000	Nitritfabrik	55000	11000
„ Grünau . . .	110000	—	Oberschl. Koksw. .	1100000	140000
„ v. Heyden . .	230000	30000	Rasquin, Farbw. . .	55000	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	400000	40000
„ Weiler	—	—	J. D. Riedel	580000	41000
„ Gelsenk. . . .	1600000	250000	Rungewerke	25000	4200
„ W. Albert . .	—	—	Rütgerswerke . . .	550000	52000
„ Concordia . .	—	75000	H. Scheidemandel .	1500000	140000
Dynamit Nobel . . .	285000	30000	Schering, Chem. . .	1000000	120000
Egestorff. Salzw. . .	250000	25000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	1000000	110000	Staßfurter Chem. . .	—	—
Fahlberg List	150000	16000	Thür. Bleiweißf. . .	150000	—
Th. Goldschmidt . .	700000	85000	Union Chem. Fabr. .	150000	20000
Harkort Bergw. . .	—	40000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	90000
Heine & Co.	—	8000	„ Glanzstoff F. .	—	110000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	6. 9.	7. 9	8. 9.	10. 9.	11. 9.	12. 9.
Holland	13000000	20900000	—	20000000	26000000	38000000
Schweden . . .	8800000	14000000	—	13500000	17600000	25600000
Italien	1420000	2280000	—	2240000	2920000	4320000
England	150000000	240000000	—	230000000	300000000	440000000
New York . . .	33200000	53000000	—	50700000	66200000	96000000
Frankreich . .	1860000	2950000	—	2856000	3800000	5620000
Schweiz	6000000	9560000	—	9100000	12000000	17360000
Spanien	4440000	7100000	—	6840000	9000000	13000000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	12. 9.	5. 9.
	in Millionen M.	in M.
Elektrolytkupfer	—	6228000
Raffinadekupfer 99—99,3 %	30—31	6200000—6400000
Originalhüttenweichblei	11,5—12	2400000—2600000
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	15—16	3400000—3600000
Zink, umgeschmolzen	11—11,5	2600000—2800000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	95—97	20500000—21000000
Straitszinn	95—97	20500000—21000000
Australzinn	95—97	20500000—21000000
Hüttenzinn, 99 %	92—94	19500000—20000000
Reinnickel	53—55	11500000—12000000
Antimon-Regulus	11,5—12	2500000—2800000
Silber in Barren	2000—2250	390000000—410000000

(2433)

Versammlungskalender.

20. Sept.: Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin, Alte Jakobstr. 1c, außerordentl. G.-V., nachm. 5½ Uhr, im Geschäftslokal, Berlin, Alte Jakobstr. 1c.

Deutsche Dünger und Chemikalien A.-G., Leopoldshall, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im „Magdeburger Hof", Magdeburg.

22. Sept.: Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.G., Reichenbach-Oberlausitz, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Handelskammerhauses zu Görlitz.

Lackwerke Ludwig Gronau A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen, Hannover, Friesenstr. 13.

Chemische Fabrik Budenheim A.-G., Mainz, außerordentl. G.-V., mittags 11 Uhr, in dem Geschäftslokal der Gesellschaft, Bahnhofplatz 4. (2427)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind ab 1. September 1923 für Mineralwasser geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2430)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen, betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 22. SEPTEMBER 1923 | Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

In Nr. 36 vorliegender Zeitschrift teilten wir mit, daß der Arbeitsausschuß beschlossen habe, die diesjährige Hauptversammlung auf den 19. Oktober nach München einzuberufen.

Bei den augenblicklichen Zeitverhältnissen erscheint es nicht möglich, eine derartige Versammlung jetzt abzuhalten. **Die Versammlung in München wird hiermit wieder abgesagt.** Statt dessen wird auf den

19. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr, nach Berlin, Sigismundstraße 3, Sitzungssaal,

eine **rein geschäftliche** Mitgliederversammlung einberufen, damit die satzungsmäßig notwendigen Formalien vorgenommen werden können.

Tagesordnung:

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.
2. Vereinsbeiträge.
3. Satzungsänderungen. (Vgl. „Chemische Industrie" d. J. Nr. 23 S. 360.)
4. Wahlen.
   Es wird vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses wiederzuwählen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Vorträge sind nicht in Aussicht genommen.

Eine besondere schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht mehr.

(2455) **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. September 1923.

Endlich eine Tat. Das Reichskabinett hat die Vorarbeiten für die Schaffung eines wertbeständigen Geldes so weit gefördert, daß es möglich war, ein Programm in großen Zügen zu veröffentlichen. Zwar fehlen darin noch nähere Angaben über eine Reihe von Einzelfragen, die für die Beurteilung des Ganzen von erheblicher Bedeutung sind. Soweit es jedoch möglich ist, sich ein Urteil über das Programm der Regierung zu bilden, gewinnt man den Eindruck, daß der beschrittene Weg sich als gangbar erweisen könnte. Es ist an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen, daß der Kernpunkt jeder Währungsreform die Sanierung des Reichshaushalts sein muß. In dieser Beziehung enthält die offiziöse Ankündigung des Regierungsprogramms lediglich Verheißungen. Es wird neben der Reichsbank, die unter völliger Loslösung von jeder Verbindung mit den Reichsfinanzen als reine Goldnotenbank durch Diskontierung von Goldwechseln ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, eine Währungsbank errichtet, welche den einstweilen noch nicht durch Steuern gedeckten Geldbedarf des Reichs finanzieren wird. In dem Augenblick, wo auf Grund einer großzügigen Finanzreform Einnahmen und Ausgaben im Einklang stehen, wird die Währungsbank in Liquidation treten. Bezüglich der Erreichung dieses Zeitpunktes sagt die offiziöse Auslassung, es würde „nach einem bereits vorliegenden Finanzprogramm die stärkste Einschränkung der Ausgaben im öffentlichen Haushalt erfolgen". Von der tatsächlichen Erfüllung dieser Ankündigung hängt, darüber darf kein Zweifel bestehen, das Schicksal des gesamten Währungsprogramms ab. Wenn wir also den in den Regierungsplänen vorgezeichneten Weg als gangbar ansahen, dann ist dabei die restlose Erfüllung der „stärksten Einschränkung der Ausgaben" im Reichsetat eine selbstverständliche Voraussetzung.

Darf man zuversichtlich auf Einlösung dieser Verheißung rechnen? Es ist kein übertriebener Pessimismus, wenn man sich in dieser Beziehung zu einem vollen Vertrauen zunächst nicht aufzuschwingen vermag. Die Leitung der inneren und äußeren Politik Deutschlands liegt in den Händen einer Parteiregierung. Zwar hat Herr Dr. Stresemann in seiner Berliner Rede vor Pressevertretern erklärt, „es gibt keine Parteipolitik in diesen Währungsfragen, es sollte überhaupt keine Parteipolitik in Wirtschaftsfragen geben. Es sollte. Aber leider bringt jeder Tag neue Beweise dafür, wie auch in diesen Währungsfragen, von deren Lösung Sein oder Nichtsein des Deutschen Reichs abhängt, die Parteipolitik wahre Orgien feiert. Und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß auch in dem neuen Kabinett teilweise Rücksichten auf die Zugehörigkeit zu einer Partei bei den wichtigsten Fragen der Gegenwart eine Rolle spielen. Am 12. September hatten im Reichswirtschaftsrat der Reichsfinanzminister und der Wirtschaftsminister programmatische Erklärungen über Finanz- und Devisenfragen abgegeben. Mit Befremden stellte die Presse fest, daß der offiziöse Bericht darüber erst nach zwei Tagen der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Diese Verzögerung ist nur dadurch zu erklären, daß man es für gut befunden hat, die Auslassungen Dr. Hilferdings nachträglich einer Ueberarbeitung zu unterziehen. Denn in einem Bericht des „Vorwärts" über die Rede des Finanzministers sind Dinge enthalten, die in dem offiziösen Bericht nicht zu finden sind. So hat Herr Hilferding, wie der „Vorwärts" ausführt, an alle Kreise eindringliche Worte gerichtet, um vor Illusionen zu warnen. Mit besonderem Nachdruck appellierte er aber an das eigene Interesse gerade der besitzenden Kreise, die endlich erkennen sollten, daß der Untergang des Reichs auch der Untergang der Wirtschaft sein würde. Warum Dr. Hilferding diese Mahnung nur an die besitzenden Kreise gerichtet hat, ist unerfindlich. Es wäre vielmehr sehr nötig gewesen, „mit besonderem Nachdruck" die Arbeitnehmerkreise darauf hinzuweisen, daß ihre eigensten Interessen es erfordern, den Untergang des Reichs durch weitgehende Opfer zu verhindern. Solange nicht die Minister, die der Partei entstammen, welche die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen an die Spitze ihres Programms stellt, der Arbeiterschaft ohne jede Beschönigung klarmachen, daß auch sie durch Steigerung der Arbeitsleistungen unter Verzicht auf doktrinäre Parteidogmen zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft beitragen müssen, ist auf eine Gesundung unserer innerpolitischen Lage nicht zu rechnen. Dr. Stresemann hat in der oben zitierten Rede erwähnt, es seien ihm von führenden Persönlichkeiten der Wirtschaft Leistungen in einer Höhe angeboten, die der Regierung die Durchführung der vorgeschlagenen Reparationszahlungen ermöglichen würden. Wenn trotzdem von der Presse der Linken bei jeder Erörterung des Währungsproblems immer nur wieder der unüberwindliche Egoismus der besitzenden Kreise als Ursache aller unserer Not hingestellt wird, so ist dies eine parteipolitischen Zwecken dienende bewußte Täuschung.

Die Verkündung des währungspolitischen Programms der Reichsregierung erfolgte in dem Augenblick eines erneuten Marksturzes von bisher nicht erlebtem Ausmaß. Das englische Pfund erreichte einen Preis von 1,7 Milliarden Mark. Ist es bei einer derartigen Entwicklung zu verwundern, wenn in englischen wirtschaftlichen Kreisen die Auffassung immer mehr zum Durchbruch kommt, daß Deutschlands Zusammenbruch durch kein Mittel, auch nicht durch eine Hilfe des Auslandes, aufzuhalten wäre? Aber schon das Bekanntwerden eines fertigen Programms zur Sanierung der Währung genügte, um einen Rückgang der Devisenpreise um mehr als 50 % herbeizuführen. Hierin kommt wieder einmal die psychologische Seite der Währungsfrage klar zum Ausdruck. Beruhte der

Digitized by Google

rapi. Zusammenbruch der Mark in den letzten Wochen ganz überwiegend auf dem völligen Erlöschen des Vertrauens zu unserer Finanz- und Währungspolitik, so genügte schon ein sichtbares Zeichen einer Erfolg versprechenden Aktivität, um die dem Abgrund zugeneigte Dollarkurve noch einmal zu heben. Möchten dieser ersten Tat bald weitere folgen. Aber es müssen auch wirkliche „Taten" sein, und nicht Handlungen, die lediglich bestimmt sind, den Anschein zu erwecken, daß etwas geschieht. Zu wirklichen Taten vermögen wir beispielsweise die bisherigen Maßnahmen des Devisendiktators nicht zu rechnen. Ueberfälle auf die Stahlfächer einer Bank und nächtliche Razzias in Berliner Kaffees verraten zwar Betätigungsdrang und Schneid, aber die Devisenfrage lösen sie nicht; sie schärfen vielmehr nur die Vorsicht der illegitimen Devisenbesitzer, die an Gerissenheit es mit jedem deutschen Beamten aufnehmen. Die Zeiten des Verordnens und der Strafandrohungen in wirtschaftlichen Fragen sind endgültig vorbei, darüber muß sich die Reichsregierung klar sein. — Bl. (2459)

Abänderung der Mineralöl-Zollordnung.

Die Reichsregierung hat dem Reichswirtschaftsrat einen Entwurf zu einer Verordnung über Abänderung der Mineralöl-Zollordnung vorgelegt, der am 6. September im Wirtschaftspolitischen Ausschuß zur Beratung kam. Berichterstatter war Herr Kommerzienrat Dr. Frank, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W.

Nach Pos. 239 des geltenden Zolltarifs werden Mineralöle, die Erdölen, Braunkohle und Schiefer entstammen, wie folgt verzollt:

Schmieröle	10	Goldmark	per 100 kg
andere, hierher gehörige Mineralöle	6	„	„ 100 „

Auf Grund einer im Zolltarif befindlichen Anmerkung zu Pos. 239 kann der Bundesrat (Reichsrat) von dieser Verzollung Ausnahmen machen, was in weitem Umfange im Laufe der Zeit geschehen ist. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß Mineralöle, welche aus der Steinkohle herrühren, nicht unter Pos. 239 fallen; sie unterstehen den Pos. 244 bis 246 und sind unter allen Umständen zollfrei. Der vorgelegte Entwurf erstreckt sich also auf Schmieröle, die den Erdölen entstammen, Petroleum, Schwerbenzin, Leichtbenzin, Gasöl, soweit dieses aus Erdöl gewonnen wird, Petroleumäther, Braunkohlenteeröl, Schieferöl usw.

Der Entwurf bezweckt die Aufhebung aller auf Grund der erwähnten Anmerkung zu Pos. 239 erlassenen Zollvergünstigungen. Diese sollen nur noch bestehen bleiben für den Veredelungsverkehr und für Treiböle zum Betriebe von feststehenden Motoren, unter denen Dieselmotoren gemeint sind. Von dieser noch bestehen bleibenden Vergünstigung ist aber insofern wiederum eine Ausnahme gemacht, als sie keine Anwendung finden soll auf Motoren in Fahrzeugen, die lediglich zur Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Lande, zu Wasser oder in der Luft dienen. Das Treiböl für Dieselmotoren soll auch künftighin mit dem ermäßigten Zollsatz von 1,50 Goldmark zur Einfuhr gelangen an Stelle von 6 Goldmark, die es zu tragen hätte, wenn diese Vergünstigung nicht beibehalten würde.

Das Reichsfinanzministerium begründete die Vorlage mit der Finanznot des Reichs, und zwar wurden zwei Gesichtspunkte angeführt, es müßten einmal infolge der bestehenden Vergünstigungen zahlreiche Betriebe durch Zollbeamte überwacht werden, wodurch hohe Verwaltungsunkosten entständen, und außerdem gingen dem Reich an Zolleinahmen 40 Millionen Goldmark verloren. Was den ersten Punkt betrifft, so ergibt ein Vergleich der vom Finanzministerium mitgeteilten Verwaltungsunkosten mit den im Jahre 1921 zur Einfuhr gelangten Mengen Mineralöle, daß sich die Aufwendungen auf etwas mehr wie 1 % des Zollwertes der Einfuhrmenge belaufen. Daß hieraus eine Begründung für die Vorlage der Regierung hergeleitet werden könnte, läßt sich beim besten Willen nicht behaupten. Ebensowenig stichhaltig ist die Angabe der Finanzverwaltung, daß bei einer Aufrechterhaltung der Zollbegünstigungen dem Reich eine Einnahme von 40 Millionen Goldmark „verlorenginge". Tatsächlich handelt es sich gar nicht um einen Verlust von Einnahmen, da die Zollbegünstigungen seit langem bestanden haben. Es wird vielmehr durch ihre Beseitigung gewissen Wirtschaftskreisen eine neue Belastung zugemutet, bei der es sehr zweifelhaft ist, ob die von ihr betroffenen Mineralöle auch in Zukunft in dem bisherigen Umfang zur Einfuhr gelangen können. Die Annahme der Finanzverwaltung, daß die Maßnahme einen Einnahmezuwachs in Höhe von 40 Millionen Goldmark bringen würde, steht mithin auf sehr schwachen Füßen.

Was nun die von der Finanzverwaltung für das Jahr 1921 angegebene Einfuhrmenge der bisher zollbegünstigten Mineralöle in Höhe von 669 000 t betrifft, so liegt für dieses Jahr nur eine Statistik über die Monate Mai bis Dezember vor. Sie weist für die Pos. 239 insgesamt weniger als 450 000 t aus. Für das ganze Jahr können mithin nicht mehr als 600 000 t Mineralöle angenommen werden. In dieser Menge sind aber sowohl die zollbegünstigten als auch die nichtbegünstigten Mengen enthalten. Der Berechnung des Finanzministeriums liegt also keine irgendwie beweiskräftige Statistik zugrunde.

Begreiflicherweise hat sich die deutsche Teeröl-Industrie für die Vorlage ausgesprochen. Die Steinkohlen-, Braunkohlen- und Schieferöl-Industrie wünscht sogar, daß die Beibehaltung der Zollermäßigung für Dieselmotoren in dem bestehenden Ausmaß beseitigt wird. Ihr Vorschlag geht dahin, den Zoll für diese Treiböle auf mindestens 4 bis 5 Goldmark festzusetzen. Die deutsche Oelindustrie fühlt sich durch die ausländische Konkurrenz bedroht. Dagegen erklären die Erzeuger von Dieselmotoren, die heimische Oelindustrie wäre nicht in der Lage gewesen, auch nur annähernd den Oelbedarf des Inlandes zu decken; außerdem betrügen die Inlandspreise gegenwärtig 15 Goldmark gegenüber 4—5 Goldmark vor dem Kriege.

Eine sehr erhebliche Zahl von deutschen Industriezweigen wird durch die Aufhebung der bisherigen Zollbegünstigungen schwer betroffen. Zu ihnen gehört die Lackindustrie. Sie verwandte früher fast ausschließlich Terpentinöle, jedoch hat ihr Verbrauch infolge des hohen Preises eine Einschränkung durch Verwendung von Mineralöl erfahren. Die Lackindustrie ist in weitem Umfange eine Exportindustrie; sie würde durch die Beseitigung der Zollbegünstigung auf jeden Fall schwer betroffen werden. Dabei handelt es sich um jährlich 12 000 bis 15 000 Tonnen.

Auch die Herstellung von Druckerschwärze müßte unter einer Verteuerung des Mineralöls sehr erheblich leiden. Der Druckfarbenverband hat darauf hingewiesen, daß bei der Fabrikation von billigen schwarzen Farben das Mineralöl ein Hauptbestandteil ist. Der Fortfall der Zollfreiheit würde mithin für das deutsche Druckgewerbe, insbesondere für die Zeitungen, einen wichtigen Betriebsstoff erheblich verteuern. Der jährliche Verbrauch stellt sich auf zirka 6000 Tonnen.

Am stärksten betroffen durch die vom Finanzministerium vorgeschlagene Maßnahme würde unzweifelhaft die Gummi-Industrie, die jährlich etwa 20 000 Tonnen Leicht- und Schwerbenzin zur Herstellung von Kautschuklösungen benötigt. Ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt würde durch eine Verteuerung dieses Produktes vollkommen in Frage gestellt, denn in anderen Industrieländern genießt die Kautschukindustrie für diese Stoffe Zollfreiheit.

Unter den sonstigen Industrien, die an einer Aufrechterhaltung der bisherigen Zollvergünstigung ein Interesse haben, ist zu nennen die Stickstoffdüngerindustrie, die Wachstuch-, Lackleder-, Tapetenindustrie, die Glasbläsereien, die chemischen Färbereien und Waschanstalten. Und schließlich würde die Landwirtschaft, die in steigendem Maße Motorpflüge verwendet, von einer Verteuerung des Antriebsstoffes benachteiligt.

Die Vorlage der Reichsregierung gelangte im Wirtschaftspolitischem Ausschuß des Reichswirtschaftsrats an einem Tage zur Beratung, der mit anderen Vorlagen ungewöhnlich belastet war.

Der Berichterstatter, Herr Kommerzienrat Dr. Frank, beantragte Ablehnung des Gesetzes. Für den Fall, daß der Ausschuß sich zu einer sofortigen Ablehnung nicht entschließen würde, beantragte der Berichterstatter Ueberweisung der Vorlage an eine Unterkommission, welche dieselbe einer sorgfältigen Durchberatung unterziehen und Sachverständige aus den betroffenen Interessentenkreisen hören sollte. Die beiden Anträge des Berichterstatters wurden mit einer Zufallsmehrheit von einer Stimme abgelehnt und die Vorlage ohne irgendwelche Aenderung sofort angenommen. (2439)

Stundung von Steuern auf wertbeständiger Berechnungsgrundlage.

Aus Kreisen der Mitglieder des Vereins zur Wahrung sind der Geschäftsstelle zahlreiche Beschwerden über die neuen Notsteuern mit der Bitte zugegangen, Erleichterungen zu erwirken.

Der Verein konnte darauf nur immer erwidern, daß bisher alle derartigen Versuche leider erfolglos geblieben sind. Er hat jedoch auf das durch die Vorschriften der §§ 102—109 AbgO. insbesondere durch § 105 geregelte Stundungsgesuch im Einzelfall hingewiesen und empfohlen, den Finanzämtern, soweit tatsächlich die Einziehung der Steuern

Digitized by Google

mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, wertbeständige Zahlung des gestundeten Betrages anzubieten, um hierdurch den Finanzämtern ein Entgegenkommen zu erleichtern.

Die Nr. 25 des „Reichszollblattes" vom 14. September S. 217 ff. veröffentlicht jetzt einen Erlaß des Reichsfinanzministers über „Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) auf wertbeständiger Verrechnungsgrundlage". Raummangel verbietet die Wiedergabe der gesamten Veröffentlichung. Die Geschäftsstelle des Vereins wird jedoch interessierten Mitgliedern eine Abschrift der betr. Richtlinien gern zugehen lassen. (2451)

Rückerstattung von Ausfuhrabgaben usw. in Verfolg des Abbaues der Außenhandelskontrolle.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufhebung der Ausfuhrabgaben und dem Abbau der Außenhandelskontrolle werden die Ausfuhrkreise auf folgendes hingewiesen:

Diejenigen Firmen, die noch unerledigte Ausfuhrbewilligungen, auf die bereits Ausfuhrabgabe gezahlt ist, in Händen haben, müssen diese Bewilligungen mit dem Antrag auf Rückerstattung der Ausfuhrabgabe rechtzeitig an die zuständige Außenhandelstelle zurücksenden, und zwar möglichst bis zum 15. Oktober 1923, da wegen der Auflösung des Personals der Außenhandelstellen sonst die Gefahr besteht, daß eine Rückzahlung nicht mehr erfolgen kann. Für die Ausfertigung von Rückzahlungsanweisungen werden mit Zustimmung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10 % des rückzuerstattenden Ausfuhrabgabenbetrages unter Nachnahme erhoben. Ausfuhrabgabenbeträge unter 5 Goldmark werden nicht zurückerstattet.

Die Presseabgabe wird nach Wegfall der Ausfuhrbewilligungen durch Verwendung von Marken nach wie vor erhoben. Soweit die Presseabgabe bereits bezahlt ist, können die Antragsteller von der zuständigen Außenhandelstelle eine Bescheinigung darüber in Briefform erhalten. Auch diese Anträge müssen bis zum 15. Oktober 1923 gestellt sein und sind gebührenpflichtig.

Die Reichsgebühr für den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Höhe von ½ vom Tausend wird in keinem Falle zurückerstattet; ebensowenig findet eine Rückerstattung von Bearbeitungsgebühren der Außenhandelstellen statt. (2446)

Der Rücktritt von Professor Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Corporation.

In der letzten Augustwoche trat Prof. Green, der Leiter des Forschungslaboratoriums und Chefchemiker der „British Dyestuffs Corporation", von seiner Stellung zurück und gab damit nach nicht viel länger als Jahresfrist eine Wiederholung des „Falls Levinstein" (vgl. „Chem. Ind." 1922 S. 406 u. 438); der Beweggrund zu diesem Entschluß war für beide Männer derselbe: „daß es ihnen bei dem Mangel technischer Einsicht im Direktorium unmöglich erscheine, die Farbstoffindustrie in England auf eine dauernde Grundlage zu stellen".

Professor Green, der in Deutschland studiert hat, ist seit beinahe 40 Jahren eng mit der Farbstoffindustrie in England verbunden und hatte seit 1916 die Leitung des Forschungslaboratoriums zuerst bei der „Levinstein Ltd." und dann bei der „British Dyestuffs Corporation". Sein Name ist in der Farbstoffchemie durch eine Reihe von Untersuchungen, Entdeckungen und Veröffentlichungen wohlbekannt (Primuline, Jonamine u. a.).

Zu diesem sensationellen Ereignis schreibt „The Chemical Age" (London): „Die öffentliche Meinung ist geneigt anzunehmen, daß der Schritt von Prof. Green eine fundamentale Aenderung in der Politik der Gesellschaft zur Folge haben werde und einen unersetzlichen Verlust für die technische Leitung bedeute. Glücklicherweise liegt weder für die eine noch für die andere dieser Befürchtungen ein Grund vor. Der wissenschaftliche Stab der Gesellschaft wird ohne Zweifel das Ausscheiden eines so hervorragenden und verehrten Kollegen tief bedauern, aber die Arbeit wird von den sachverständigen Händen der Zurückbleibenden ruhig weitergeführt werden. Auch wird, soweit man urteilen kann, sein Rücktritt keine Abweichung von den wohlüberlegten Richtlinien veranlassen, deren Verfolgung durch die erreichten Resultate gerechtfertigt wird. Eine ausführliche Begründung ihres Standpunktes liegt bis jetzt von keiner der beiden Parteien vor, aber man findet vielleicht einen Anhaltspunkt in der Ankündigung des Präsidenten der B. D. C. in seiner Rede auf der Generalversammlung, „daß jetzt die Zeit für Einschränkungen und Ersparnisse in der Forschungsabteilung gekommen sei" (vgl. „Chem. Ind." S. 563).

Man sieht, daß hier die Möglichkeit eines scharfen Zusammenstoßes zwischen dem Mann der Wissenschaft (oft einem geschäftsfremden Idealisten) und dem verantwortlichen geschäftlichen Leiter, der die Ideale den finanziellen Mitteln anzupassen hat, gegeben ist. Der eine wird ganz ehrlich jede Beschränkung der reinen Forschung beinahe als ein Sacrileg ansehen, der andere hat die Aufwendungen für das Laboratorium mit den Kosten aller anderen Abteilungen in Einklang zu bringen und sie, ob er will oder nicht, auf das finanziell Mögliche zu beschränken. Die Frage des Verkaufspreises der englischen Farbstoffe ist von der größten Bedeutung, und wenn die Kostenberechnung ergibt, daß 100 000 £ im Jahre für Forschungszwecke den Preis jedes Farbstoffs zu stark belasten, so kann, wenn die Gesellschaft nicht über unbeschränkte Mittel verfügt (und das ist nicht der Fall), eine Beschränkung eine gebieterische Notwendigkeit sein. Dazu kommt, daß Prof. Green, wie wir hören, mit seiner Ansicht über die Rolle, welche die reine Forschung zu spielen habe, noch über das hinausgeht, was in Deutschland in dieser Richtung geschieht, „da dort die Industrie eine Zeitlang von den Errungenschaften der Vergangenheit zehren könne, während die englische Industrie fast von Grund auf aufgebaut werden müsse und in wenigen Jahren die Kenntnisse und die Fabrikationserfahrungen zu erwerben genötigt sei, welche die deutschen Fabrikanten während eines halben Jahrhunderts gesammelt hätten." Das ist gewiß ein schöner Ehrgeiz, aber es ist vielleicht ein dringenderes Gebot, die Deutschen in der kommerziellen Produktion einzuholen, als sie in der Wissenschaft zu übertreffen.

Wenn man den Fall von allen Seiten betrachtet, so scheint es, daß ein Konflikt zwischen technischer Autokratie und geschäftlicher Zentralleitung vorliegt, zwischen einer Abteilung, die eine Stellung außerhalb der übrigen beansprucht, und der Zentralleitung, welche alle Abteilungen im Interesse des Ganzen zusammenfassen will. Diese letztere Politik erscheint uns als die einzig mögliche, und sie hat ja auch schon zu beachtenswerten Erfolgen geführt. Wenn hierüber noch Zweifel bestehen sollten, so dürften sie durch die Anerkennung der Fortschritte der britischen Farbenindustrie, wie sie von einer Autorität wie Dr. Levinstein mehrfach ausgesprochen worden ist, endgültig zerstreut werden.*) Die Forschung mag für einen Mann von starker technischer Veranlagung alles sein; für den aber, der die Verantwortung für eine ganze Organisation trägt, ist sie nur eines unter vielen Dingen, die alle angemessene Beachtung verdienen. Nur so kann der Erfolg des Ganzen gewährleistet werden."

Wie das Blatt an anderer Stelle mitteilt, ist Prof. Green aus den Diensten der B. D. C. noch nicht ausgeschieden. (2417)

Untersuchung über die Produktionskosten von Zuckerarten, Aminoverbindungen, Thymol und Magnesit in den Ver. Staaten.

Die Tarifkommission hat auf Antrag der „Special Chemicals Co." (Highland Park, Illinois) eine Untersuchung über die Produktionskosten von seltenen Zuckern (Adonit, Inosit usw., Paragraph 504 des Tarifs von 1922) und von Aminosäuren und -salzen (Paragraphen 1 und 5 des Tarifs) angeordnet. Die Antragsteller behaupten, daß diese Produkte aus Deutschland zu Preisen importiert würden, zu welchen die Herstellung in Amerika unmöglich sei und verlangen auf Grund der „flexible provisions" des Tarifs die Anwendung der „American valuation" (des amerikanischen Verkaufpreises; vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 724, Abschn. f, und 1923, S. 263 und 329) bei der Zollerhebung. — Die seltenen Zucker wie auch die Aminoverbindungen sind chemische Produkte, welche zwar nur in kleinen Mengen hergestellt werden, aber von großer Bedeutung für die Laboratoriumsarbeit sind. Ihre Verwendung in der Medizin nimmt dauernd zu, und dem Kriegsministerium soll viel an einem Schutz der einheimischen Industrie wegen der Sicherstellung des Hospitalbedarfs im Falle eines künftigen Konfliktes gelegen sein.

Außerdem haben die „Verona Chemical Co." (North Newark, N. J.) und die „Orbis Products Trading Co." (New York City) Anträge auf Erhöhung des gegenwärtigen Zolls von 35 % ad val. für Thymol gestellt. Die Tarifkommission besitzt keine genügenden Unterlagen und hat deshalb eine Untersuchung über die Produktionskosten angeordnet. Thymol wird in den Vereinigten Staaten aus den

*) Diese Berufung auf Dr. Levinstein erscheint sehr unglücklich (vgl die Schlußabschnitte des Artikels auf S. 243 der Chem. Ind.).

Digitized by Google

aus Indien eingeführten Samen von Ptychotis Ajowan hergestellt. Wie der Tarifkommission mitgeteilt wurde, beträgt der Preis für importiertes Thymol in New York 2 $ per lb. oder weniger als die Kosten für die Beschaffung des Rohmaterials ohne Hinzurechnung eines Gewinns. Der Durchschnittspreis des einheimischen Produkts soll etwa 3,25 $ per lb betragen und der Umsatz 70 000—80 000 lb. im Jahr. Die Antragsteller verlangen die Klassifizierung unter Paragraph 28, d. h. die Anwendung der „American valuation", da das eingeführte Thymol ein Kohlenteerprodukt sei. Da der Paragraph 26, in welchem Thymol im Tarif von 1922 aufgeführt ist, nicht zu denen gehört, für deren Produkte in § 28 eine Behandlung nach den Bestimmungen dieses letzteren Paragraphen vorgesehen ist, so sieht die Kommission keine Möglichkeit, diesem Verlangen zu entsprechen. — Schließlich wurde auf Antrag von 4 österreichischen Firmen eine Untersuchung über die Produktionskosten von Magnesit angeordnet. (2447)

Der englische Chemikalienhandel im ersten Viertel des Jahres 1923.

Die Einfuhr von Chemikalien nach England nahm, mit Ausnahme von Drogen und Farbstoffen, nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in London an das Handelsamt im ersten Viertel von 1923 im Vergleich mit denselben Zeiträumen der Jahre 1922 und 1921, von Glycerin abgesehen, der Menge nach zu. Die Steigerung über die Zahlen von 1922 betrug in einzelnen Fällen nahezu 200 % und bei Weinstein sogar mehr als 9400 %.

Bei den Drogen ist zwar auch eine beträchtliche Zunahme gegen 1922 zu verzeichnen, die Zahlen von 1921 wurden aber nicht erreicht.

Bei den Farben und Farbstoffen ist es von Interesse, daß im ersten Viertel von 1923 wieder eine Einfuhr von Kohlenteerzwischenprodukten und von künstlichem Indigo stattfand, nachdem diese im entsprechenden Zeitraum von 1922 völlig aufgehört hatte; im Vergleich mit 1921 ist aber die Einfuhr von Zwischenprodukten immer noch gering (58 000 lbs. gegen 488 700 lbs.), während die Einfuhr von künstlichem Indigo größer war als 1921 (804 400 lbs. gegen 702 100 lbs.). Die Einfuhr von Alizarin betrug 522 300 lbs. gegen 635 500 lbs. im 1. Viertel von 1922, und die Einfuhr „aller anderen Arten von fertigen Kohlenteerfarbstoffen (nicht besonders genannt)" nahm von 875 000 lbs. (1922) auf 915 400 lbs. zu. Die Einfuhr von natürlichem Indigo sank von 40 200 lbs. (1922) auf 15 200 lbs. Bei den Farbextrakten stieg die Einfuhr von Catechu von 948 800 lbs. (1922) auf 1 284 600 lbs., während „alle anderen Arten" eine leichte Abnahme von 2 276 300 lbs. (1922) auf 2 234 200 lbs. zeigten. — Die Preise waren für Alizarin im Durchschnitt höher als 1922, für die nicht besonders genannten Kohlenteerfarbstoffe niedriger; natürlicher Indigo wurde im Durchschnitt höher bezahlt, Catechu und andere Farbextrakte niedriger.

Im einzelnen ergeben sich im Vergleich mit 1922 () folgende Einfuhrmengen: Essigsäure 1645 t (799 t), Weinsäure 623 cwt. (2223 cwt.); Bleichmittel 8696 cwt. (7688 cwt.); Borax 17 606 cwt. (6977 cwt.); Calciumcarbid 175 028 cwt. (162 861 cwt.); Glycerin, roh, 2688 cwt. (9376 cwt.); Glycerin, destilliert, 1009 cwt. (2288 cwt.); Mennige und „Orange lead" 9294 cwt. (4444 cwt.); Nickeloxyd 6366 cwt. (für 1922 keine Angaben); Kalisalpeter 42 906 cwt. (26 775 cwt.); andere Kaliumverbindungen 1 246 487 cwt. (964 794 cwt.); Natronsalpeter 551 869 cwt. (238 814 cwt.); andere Natriumverbindungen 85 374 cwt. (35 439 cwt.); Weinstein 13 644 cwt. (143 cwt.); Zinkoxyd 1906 t (1161 t); Chinin und Chininsalze 324 219 oz. (139 368 oz.); Chinarinde 1218 cwt. (618 cwt.).

Die Ausfuhrzahlen für Chemikalien und Drogen zeigen bei den meisten Produkten ebenfalls eine Zunahme gegen 1922, aber in diesem Jahre hatte in einer Reihe von Fällen ein Rückgang gegen 1921 stattgefunden, der im laufenden Jahre noch nicht ganz ausgeglichen worden ist, indessen ist die Tendenz zur Steigerung der Ausfuhr unverkennbar. (2235)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 573)/11. August 1923 (RGBl. I S. 770) wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt zwanzigtausendfünfhundert Mark für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. September 1923 in Kraft. (2437)

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 18. September 1923.

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht

a) die Preise
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 1 133 000 Mk. auf . . . . . 2 655 000 „
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 1 333 000 Mk. auf . . . . . 3 121 000 Mk.

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
Papiersäcken für je 100 kg von 2 005 000 Mk. auf 5 611 000 Mk.,
neuen Jutesäcken
mit 100 kg Fassungsraum von . . . . . 4 010 000 Mk.
auf . . . . . 11 228 000 „
mit 75 kg Fassungsraum von 3 258 000 Mk. auf . . . 9 123 000 „

Artikel II

Die Umlagebeträge
1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl werden von 992 000 Mk. auf . . . . . 3 295 000 Mk.,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 1 167 000 Mk. auf . . . . . 3 876 000 Mk. erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. September 1923 ab in Kraft.
Berlin, den 17. September 1923. (2461)

Neue Stickstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 17. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 16. August) wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die Woche vom 17. September bis 23. September 1923 einschließlich für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt auf 10% des gemäß Nr. I und II der genannten Verordnung berechneten Gegenwertes für 1 Kilogrammprozent Reinstickstoff. Maßgebend für diese Berechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Versendung.

Ferner werden auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. August 1923 Artikel I (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August) für Lieferung in Säcken in der Zeit vom 17. September bis 23. September 1923 einschließlich folgende Packungszuschläge festgesetzt:

Bei Kalkstickstoff 440 000 Mk. für den 75 kg Papiersack
bei Kalkstickstoff 11 100 000 Mk. für den 75 kg Jutesack
bei Ammoniak und Salpetersorten 13 870 000 Mk. für den 100 kg Jutesack

brutto für netto einschließlich Füllgebühr.

Die Füllgebühr bei Lieferung in Käufers Säcken beträgt 450 000 Mark.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2445)

Bekanntmachung über Kleinverkaufspreise für Branntwein.

Reichsanzeiger vom 13. September 1923.

Vom 8. September 1923 ab gelten folgende Grundzahlen für die Berechnung des

a) regelmäßigen Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit in Mengen

bis 5 l Raum	Grundzahl 5,95	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l „ bis 25 l Raum	„ 5,93	„ 1 „	
von 25 l W. „ 100 l W.	„ 6,22	„ 1 W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	„ 6,21	„ 1 „	

Vorstehende Grundzahlen erhöhen sich
für filtrierten Weinsprit . . . . . um 0,05
„ „ „ „Marke Kahlbaum" „ 0,08

b) besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

bis 5 l Raum	Grundzahl 0,95	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l „ bis 25 l Raum	„ 0,93	„ 1 „	
von 25 l W. „ 100 l W.	„ 0,96	„ 1 W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	„ 0,95	„ 1 „	

Vorstehende Grundzahlen erhöhen sich
für filtrierten Weinsprit . . . . . um 0,05
„ „ „ „Marke Kahlbaum" „ 0,08

Digitized by Google

c) besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 2,06 je 1 Raum \
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 2,04 „ 1 „ / zu 92,4 Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 2,13 „ 1 W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 2,12 „ 1 „

Vorstehende Grundzahlen erhöhen sich
für filtrierten Weinsprit . . . . . um 0,05
„ „ „ „Marke Kahlbaum" „ 0,08

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.
Berlin, den 11. September 1923.

* * *

Vom 8. September 1923 ab gelten folgende Grundzahlen für die Berechnung des mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntweins

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises.

Großhandelspreis: Grundzahl 0,54 je 1 W.

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 0,61 je 1 Raum \
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 0,62 „ 1 „ / zu 92,4 Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 0,64 „ 1 W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 0,63 „ 1 „

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol).

Großhandelspreis: Grundzahl 0,94 je 1 W.

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 1,03 je 1 Raum \
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 1,01 „ 1 „ / zu 92,4 Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 1,05 „ 1 W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 1,04 „ 1 „

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol).

Großhandelspreis: Grundzahl 2,09 je 1 W.

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 2,14 je 1 Raum \
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 2,12 „ 1 „ / zu 92,4 Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 2,22 „ 1 W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 2,21 „ 1 „

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.
Berlin, den 11. September 1923.

* * *

Vom 8. September 1923 ab gelten bei alcohol absolutus folgende Grundzahlen für die Berechnung des

	regelmäßigen Verkaufspreises	besonderen ermäßigten Verkaufspreises (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke u. v. Essenzen für Backzwecke, Zuckerwaren	besonderen ermäßigten Verkaufspreises (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bis 5 l Raum .	6,35	1,15	2,33	0,74
über 5 l Raum „ 25 l „ .	6,33	1,13	2,31	0,72
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 l W. bis 100 l W. .	6,38	1,12	2,30	0,71
über 100 l „ „ 280 l „ . .	6,37	1,11	2,29	0,70
„ 280 l „ „ 600 l „ . .	6,36	1,10	2,28	0,69
über 600 l „ . .	6,35	1,09	2,27	0,68
je Liter Weingeist				

Berlin, den 11. September 1923. (2435)

Bekanntmachung betreffend die Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Reichsanzeiger vom 13. September 1923.

Die Gebührensätze für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen werden in der Folge durch Vervielfachung der dafür festgesetzten Grundzahlen mit dem am Zahltage geltenden um Hundert erhöhten Goldzollaufgeldsatze berechnet.

Diese Grundzahlen betragen:

1. für die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C):
   für die Gestellung von Fässern . . . . . 0,01 je hl
   „ „ „ „ Kesselwagen . . . 0,02 „ „
2. für die für verspätete Rücksendung zu berechnenden Gebühren (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C):
   für jedes Faß und jeden Tag 0,01
   „ jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . 0,02
   „ jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag 0,04

Vorstehende Gebührensätze treten am 8. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1923. (2434)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 18. September 1923.

Mit Wirkung vom 18. September 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 % . . . . . 750 000,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:
   zu 100 Stück . . . . . 1 200 000,— Mk.
   zu 200 Stück . . . . . 2 200 000,— „
   zu 500 Stück . . . . . 5 000 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g) . . . . . 9 750 000,— „
2. B-Packungen (Inhalt 50 g) . . . . . 22 500 000,— „
3. C-Packungen (Inhalt 100 g) . . . . . 41 250 000,— „
4. D-Packungen (Inhalt 500 g) . . . . . 187 500 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % . . . . . 270 000,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % . . . . . 1 078 125,— „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . . . . . 5 166 000,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g . . . . . 11 107 600,— Mk.
2. Packung zu 100 g . . . . . 21 737 900,— „
3. Packung zu 200 g . . . . . 42 893 500,— „
4. Packung zu 400 g . . . . . 85 065 600,— „
5. Packung zu 800 g . . . . . 169 170 700,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1) . . . . 120 000 000,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2) . . . . 112 000 000,— „
3. Gewerbesüßstoff (IB) . . . . . 169 000 000,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . 150 000,— „
   von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %
5. Dulcin (III) . . . . . 75 307 500,— „
   von jedem Kilogramm

Berlin, den 17. September 1923. (2463)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 14. September 1923 wird die Schlüsselzahl der 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe mit Wirkung vom 15. September d. J. ab auf 110 000, durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 18. September d. J. mit Wirkung vom 19. September d. J. ab auf 183 000 festgesetzt. (2458)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 19. bis 21. September d. J. . 2 179 999 900 %
„ 22. „ 25. „ „ . 3 359 999 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 22. bis 25. September 1923	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,60
100 amerikanische Dollar	420,34
100 argentinische Pesos (Papier)	137,91
100 argentinische Pesos (Gold)	313,39
100 belgische Franken	20,29
100 brasilianische Milreis (Papier)	42,06
100 bulgarische Lewa	4,32
100 chilenische Pesos (Papier)	52,08
100 chilenische Pesos (Gold)	148,95
100 dänische Kronen	76,45
100 deutsche Papiermark	0,000003
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,10
100 englische Schillinge	95,50
100 englische Pence	7,96
100 estländische Mark	1,14
100 finnische Mark	11,26
100 französische Franken	24,47
100 griechische Drachmen	7,98
100 holländische Gulden	165,60
100 japanische Yen	205,69
100 italienische Lire	18,54
100 jugoslawische Dinar	4,54
100 lettische Rubel	1,57
100 Litas	38,95
100 mexikanische Dollar	199,76
100 norwegische Kronen	68,50
100 ostindische Rupien	128,01
100 polnische Mark	0,0014
100 portugiesische Eskudos	17,25
100 rumänische Lei	1,95
100 schwedische Kronen	112,14
100 Schweizer Franken	75,99
100 spanische Peseten	57,62
100 tschechische Kronen	12,59
100 türkische Piaster	2,52
100 ungarische Kronen	0,023
100 uruguaysche Pesos (Gold)	313,45

(2440)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für August 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse (in 1000 Mark) für den Monat August 1923 festgesetzt worden

Estland: 1 estnische Mark = 13; Griechenland: 1 Drachme = 76; Lettland: 1 Lat = 950, 1 lettischer Rubel = 19; Litauen: 1 Litas = 410; Luxemburg: 1 Frank = 200; Polen: 100 polnische Mark = 1,8; Rußland: 100 Zarenrubel = 2,1, 100 Dumarubel = 0,38, 1 Sowjetrubel Emission 1923 = 14, 1 Tscherwonez = 21 000; Türkei: 1 türk. Pfund = 2400; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 20 000; Brit. Ostindien: 1 Rupie = 1300; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 2300; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 2200; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 3000; Persien: 1 Silberkran = 360; Argentinien: 1 Goldpeso = 3200; Kanada: 1 kanad. Dollar = 4300; Chile: 1 Peso = 540; Mexiko: 1 Peso = 2000; Peru: 1 peruanisches Pfund = 18 000; Uruguay: 1 Peso = 3200. (2436)

Digitized by Google

Ausland

Ungarn. **Die Erhebung der Umsatzsteuer.** Einem dem Handelsinstitut der Prager Handelskammer zugekommenen Telegramm aus Ungarn zufolge ist die Anmeldungs- und Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer in Ungarn bis Ende September verlängert worden. (2443)

Neue Einfuhrbeschränkungen. Nach einer Verordnung des Finanzministers dürfen seit dem 5. September d. J. gereinigtes Naphthalin und Collodium nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung zur Einfuhr gelangen. Waren, die am 5. September bereits zum Versand gebracht waren werden noch ohne Genehmigung zugelassen; dasselbe gilt von Waren, die bis zum 20. September zur Verzollung gebracht werden. (2444)

Ver. St. v. Amerika. **Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung.** Das amerikanische Handelsamt hatte im Mai eine vorläufige Liste von Normalstärken der Farbstoffe, wie sie gemäß § 28 des Zolltarifs von 1922 der Zollerhebung zugrunde gelegt werden sollen, herausgegeben (vgl. Chem. Ind. S. 363). Unter Berücksichtigung der eingegangenen Kritiken und weiterer Nachforschungen ist jetzt eine offizielle Liste zum Gebrauch der Zollbehörden erschienen, welche beinahe doppelt so viele Standard-Farbstoffe enthält, wie die vorläufige; auch die Farbstoffe in den Gruppen sind vermehrt worden. Durch die Wahl eines Farbstoffs als Standard bezüglich der Stärke übernimmt die Regierung keine Garantie für seine Qualität. (2449)

Kanada **Verzollung von „flüssigen Medizinen".** Der Ausdruck „flüssige Medizinen" in der Liste der Artikel, die nicht dem 10%igen Nachlaß von dem nach dem britischen Vorzugstarif zahlbaren Zolle unterworfen sind, wie es in der abgeänderten Sektion 5 des Zolltarifs vorgesehen ist, findet nach Ansicht des Departements für Zölle nur auf alkoholische flüssige Medizinen Anwendung. Für Zollzwecke werden solche Medizinen nur dann als alkoholische angesehen, wenn sie mehr als 2½% Weingeist von Normalstärke (proof spirits) enthalten. (2462)

Argentinien. **Zollerhöhungen.** Die argentinische Kammer hat eine Gesetzesvorlage angenommen, durch welche alle Schätzungen für die Erhebung der Wertzölle um 60% gegen die des Jahres 1906 erhöht werden. Die 20%ige Erhöhung vom 6. Juli 1920 wird aufgehoben. Die spezifischen Zölle werden mit einigen Ausnahmen um 25% erhöht, die Wertzölle um 33%, die statistischen Gebühren von 2 auf 3‰. Frei ist die Einfuhr verschiedener Materialien für Anstrichfarben (aber nicht von Bleiweiß), von Schwefelphosphor und allen andern Ersatzmitteln für weißen Phosphor, sowie von Düngemitteln. Die Vorlage bedarf noch der Bestätigung durch den Senat und den Präsidenten, um Gesetzeskraft zu erlangen. (2452)

Costa Rica. **Aufhebung des Zündholzmonopols.** Durch ein vor kurzem erlassenes Gesetz ist das Zündholzmonopol aufgehoben worden. Bei der Einfuhr von Holz- und Wachszündhölzern ist eine Zusatztaxe von 1,75 Colon per kg zu dem Zoll zu bezahlen. (2453)

Australien. **Schutzzoll auf Kaliumnitrat aus Deutschland.** Die Einfuhr von Kaliumnitrat B. P. aus Deutschland unterliegt jetzt einem Zoll gemäß der Industries Preservation Act. (2451)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr von deutschen Farbstoffen einschließlich Reparationsfarbstoffe.** Auf der Jahresversammlung der „Colour User's Association" erklärte der Vorsitzende, der Gesamtanspruch Englands auf Reparationsfarbstoffe habe 1922 über 4500 t betragen. Nach Mitteilung des Handelsamts seien aber tatsächlich nur 733 t bezogen worden; die Gesamteinfuhr an Farbstoffen aus Deutschland habe sich im Jahre 1922 auf 1998 t belaufen, so daß offenbar große Mengen unter Lizenz eingeführt worden seien, welche in £ bezahlt würden. England nütze also seine Rechte aus dem Vertrag von Versailles nicht voll aus, und der Verkauf der Reparationsfarbstoffe diene nicht dazu, den Farbstoffverbrauchern entgegenzukommen, sondern um die Staatskasse zu füllen. Es sei eine Liste von den wichtigsten Farbstoffen, die in Deutschland, aber nicht in England erzeugt werden, von den Verbrauchern aufgestellt und von den Fabrikanten gebilligt worden, und diese Liste sollte zur Grundlage eines neuen Reparationsabkommens mit Deutschland gemacht werden. (2237)

Magadi Soda Co. Nachrichten aus London zufolge ist die Reorganisation der Magadi Soda Co. im Gang. Der Sekretär der mit der Führung der Geschäfte betrauten Kommission, Stephens, teilte kürzlich in einem Rundschreiben mit, daß die Reorganisationspläne eine starke Heranziehung der Aktionäre in Aussicht nehmen müßten. Weiter wird bekanntgegeben, daß die sämtlichen früheren Direktoren aus der Gesellschaft ausgeschieden seien. (2418)

Parlamentarische Anfrage wegen der Ratifikation der Bleiweiß-Konvention. Im Unterhaus fragte der Abgeordnete Greenwood den Staatssekretär des Innern, ob es ihm bekannt sei, daß im April von acht Vergiftungsfällen bei Zimmermalern und Bleiarbeitern sechs tödlich verlaufen seien, und ob er angesichts dieser Tatsache bei der Regierung auf die Ratifikaton der Bleiweiß-Konvention gemäß den Vorschlägen des Norman-Komitees (vgl. „Chem. Ind., S. 310) dringen wolle. Die Antwort lautete, daß die Regierung die Ratifikation der Konvention sorgfältig erwäge. (1977)

Die Frage der Erzeugung von billigem Sauerstoff. Im Jahre 1922 beschloß die „Woodall-Duckham Vertical Retort and Oven Construction Company, Ltd." eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Erzeugung von billigem Sauerstoff anstellen zu lassen. In dem Bericht von Campbell Finlayson über diese Frage, der jetzt vorliegt, werden Angaben von G. F. Cottrell über die Sauerstoffproduktion in den Vereinigten Staaten mitgeteilt. Cottrell führt aus, daß die Verwendung von konzentriertem Sauerstoff noch lange nicht der Bedeutung seiner industriellen Anwendungsmöglichkeiten entspreche. Die Verflüssigungsverfahren von Linde und Claude seien nicht imstande gewesen, billigen Sauerstoff zu beschaffen, und in Amerika würden noch 25 % des Sauerstoffs elektrolytisch erzeugt. Die Produktion in den Vereinigten Staaten betrage jetzt etwa 3 Millionen Kubikfuß täglich, wovon etwa 95 % zum Schweißen und Schneiden benützt werde. Ein Viertel werde, wie erwähnt, in mehreren hundert Anlagen elektrolytisch erzeugt, drei Viertel durch Verflüssigung in etwa 50 Fabriken. Auf Grund einer Uebersicht über die verschiedenen Verfahren kommt der Berichterstatter zu dem Schluß, daß bis jetzt keine Möglichkeit bestehe, Sauerstoff zu einem Preis von weniger als 1 sh. für 1000 Kubikfuß zu erzeugen. (2236)

Verkauf der staatlichen Sprengstoffabrik in Chester. Die staatliche Sprengstoffabrik in Chester, welche vor 7 Jahren mit einem Kostenaufwand von 500 000 £ errichtet worden ist, wurde für 30 000 £ an die „Anglo-Scottish Finance Corporation" verkauft. (1830)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Société des Produits Azotés. Eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft faßte folgende Beschlüsse:

1. das Aktienkapital, das gegenwärtig 20 Millionen frs. beträgt, mit dem 1. Mai durch Umtausch von 2 alten Aktien zu 250 frs. gegen eine neue von 250 frs. auf 10 Millionen frs. zu vermindern;
2. 40 000 Gewinnanteile (bons bénéficiaires) zu verteilen (je einen auf eine neue Aktie);
3. das verminderte Aktienkapital durch stufenweise Ausgabe von 80 000 Aktien zu 250 frs. auf 30 Millionen frs. zu erhöhen, mit der Bestimmung, daß die erste Emission nicht weniger als 10 Millionen frs. betragen soll.

Diese Maßnahmen haben die finanzielle Reorganisation der Gesellschaft zum Zweck, welche durch die Uebernahme der Lannemezan-Werke nötig geworden ist. Außerdem ist die Gesellschaft durch das Gesetz vom 17. Dezember 1921 zur Aufnahme einer Anleihe auf diese Werke ermächtigt worden.

Mit den Carbidfabrikanten der benachbarten Werke ist ein Abkommen getroffen worden, und die Anlagen zur Stickstoffbindung konnten Anfang März in Betrieb gesetzt werden. Etwa 1000 t in Lannemezan erzeugtes Cyanamid konnten in den letzten zwei Monaten des Geschäftsjahres abgesetzt werden. Sofort nach Erledigung der Neuordnung sollen die beiden hydroelektrischen Werke in Bordères und Lendenvielle fertiggestellt werden. Die Stromversorgung von Lannemezan wird in erweitertem Maße von der „Union des Producteurs d'Energie Electrique des Pyrénées Occidentales" übernommen werden, welcher die Gesellschaft beigetreten ist. — Die Gründung einer schweizerischen Gesellschaft zur Ausnützung der Werke in Martigny wird erwogen.

Société Chimique de la Grande Paroisse, Paris. Das Geschäftsjahr 1922 muß als ein Jahr der Entwicklung und Vorbereitung angesehen werden. Von dem Rohgewinn von 313 000 frs. wurden 306 000 frs. für Abschreibungen verwendet, der Rest wurde vorgetragen.

Die Gesellschaft hat unter Mitwirkung der „Compagnie des Mines de Béthune" eine Versuchsanlage zur Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren mit einer Leistungsfähigkeit von 3 t Ammoniak im Tag aufgestellt, um die Verwendbarkeit des Wasserstoffs der Koksöfen zu beweisen. Nachdem diese Anlage einige Monate zur Zufriedenheit gearbeitet hat, ist von der „Compagnie de Béthune" mit der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach die „Compagnie de Béthune" auf ihre Kosten eine große Fabrik zur Herstellung von Ammoniakdünger errichten wird. Außer in Béthune sollen auch an anderen Orten Fabriken gebaut werden, um eine dezentralisierte Düngerindustrie zu begründen. — Das Werk in Montereau hat eine bedeutende Produktion von Ammoniak erzielt, das wasserfrei und in Lösung abgegeben wurde.

Die japanische Gruppe, welche die Patente in Japan ausbeutet, hat Material für die Aufstellung einer Claude-Anlage für 5 t im Tag bestellt.

Die Fabrikation von Farbstoffen wurde fortgeführt, und die Produktion konnte trotz der französischen und ausländischen Konkurrenz abgesetzt werden.

Die Stickstoffwerke in Pierrefitte in den Pyrenäen. In seinen Cantor-Vorlesungen vor der „Royal Society of Arts in London über „Nitrate aus der Luft" machte

Digitized by Google

der Vortragende, Kilburn Scott, Angaben über die Stickstoffwerke in Pierrefitte in den Pyrenäen:

Die Erzeugung der Salpetersäure erfolgt nach dem norwegischen Flammenbogenverfahren. Die Anlage ist für die Ausnützung von 8000 kw und die Erzeugung von 4000 metr. t 100%iger Salpetersäure im Jahre eingerichtet (d. i. 70 kwh für das kg gebundenen Stickstoff). (2016)

Niederlande. **Farbstofflieferung.** Das Kolonialamt in Amsterdam schreibt die Lieferung von Farbstoffen, Ultramarin, Soda und anderen Artikeln aus. (2450)

Tschechoslowakei. **Sanierung der Prager Chemischen Fabrik A.-G.** In der am 31. August stattgefundenen Generalversammlung ist eine Reduktion des Aktienkapitals um 50 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung um 3 Millionen Kronen beschlossen worden. (Die Gesellschaft, welche die Erzeugung von chem.-pharmaz. Präparaten bezweckt, wurde im April 1920 errichtet. Das ursprüngliche Kapital von 4 Millionen K wurde in 1921 auf 6 Millionen K erhöht.) (2261)

„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte. In der Generalversammlung wurde beschlossen, den im verflossenen Geschäftsjahr aufgelaufenen Verlust von 2 489 323 Kr. nach Abrechnung des Vortrages aus dem Jahre 1921 von 44 857 Kr., also von 2 444 465 Kr., aus dem 3 005 830 Kr. betragenden Reservefond zu decken, so daß sich dieser nunmehr auf 561 364 Kr. stellt. In dem Geschäftsbericht werden die Momente hervorgehoben, die den Verlust verursacht haben. Hauptsächlich waren es große Warenbestände, die beim raschen Kronenaufstieg nicht rasch genug realisiert werden konnten, so daß sich hier größere Verluste ergaben. Hierzu kam noch die später eingetretene Geschäftsstagnation, hervorgerufen durch die billigere Konkurrenz der Nachbarländer infolge der katastrophalen Entwertung ihrer Währungen. (1927)

Casein-Erzeugung. Eine größere inländische chemische Fabrik hat, wie das „Prag. Tagbl." hört, mit der Erzeugung von Casein in bedeutendem Ausmaß begonnen. (2173)

Finnland. **Der Preis für Superphosphat.** Der Zeitung „Maas. Tulew." zufolge haben die staatlichen Schwefel- und Superphosphatfabriken vom 9. Juli an den Preis für einheimisches Superphosphat auf 3,90 Fmk. pro Kilogrammprozent angesetzt. Zu diesem Preise wird die Ware frei Wagen oder frei Kai an der Fabrik in Kotka verkauft.

Der Preis für ausländisches Superphosphat ist noch nicht festgesetzt, soll aber den Preis von 3,60 Fmk. pro Kilogrammprozent nicht übersteigen. Diese Ware wird in den Fabriken in Abo und in Vasa verkauft werden.

Es verlautet, daß die Vorräte vorläufig nicht groß und die Bestellungen daher rechtzeitig zu machen sind. (2223)

Ungarn. **Die Lage der Lack- und Firnisindustrie.** Auf einer Tagung der Fachsektion für Lack- und Firnisindustrie des Landesvereins der chemischen Industriellen Ungarns äußerte sich der Präsident Max Spiegel über die wirtschaftliche Lage dieses Industriezweiges, wie wir einem Bericht des „Vegyiipar" entnehmen, folgendermaßen: Seit dem Zusammenbruch im Jahre 1918 sei eine wesentliche Aenderung in der Firnis- und Lackindustrie eingetreten. Gegenüber 5 bis 6 Fabriken in Großungarn der Vorkriegszeit bestänben heute in dem Rumpfungarn 18 Fabriken. Da nur eine minimale Ausfuhr vorhanden sei, wäre die Lage dieses Industriezweiges eine sehr schwierige. Außerdem sei die Beschaffung der Rohmaterialien infolge der Devisenregelung äußerst erschwert; dabei sei zu berücksichtigen, daß 90 % der Rohstoffe aus dem Ausland bezogen und in Edelvaluta bezahlt werden müßten. Infolgedessen sei eine Kalkulation nahezu unmöglich, da das fertige Produkt in der Inlandswährung bezahlt würde. Alle Fabriken seien bestrebt, dieselben Qualitäten herzustellen, wie die früher aus dem Ausland bezogenen. Die Großkonsumenten hätten diese Bestrebungen anerkannt, so daß eine Einfuhr fremder Erzeugnisse nicht mehr nötig wäre und auch nicht bewilligt würde. (2298)

Aus der Kunstseidenindustrie. Die Sárvárer Kunstseidenfabrik, an welcher auch deutsches Kapital beteiligt ist, hat, wie die „Frankf. Ztg." meldet, im abgelaufenen Jahre eine Rekordbilanz erzielt. Bei einem Aktienkapital von 2 Millionen Kronen ist ein Warengewinn von 590 Millionen ausgewiesen. Trotz überaus bedeutender Abschreibungen — für Kursverluste allein 116 Millionen — beträgt der Reingewinn 43,3 Millionen Kronen, was einer 2165%igen Verzinsung des Aktienkapitals gleichkommt. An Verbindlichkeiten sind 1227 Millionen Kronen, an Zinsentilgung 206½ Millionen verbucht. (1969)

Gründung einer Acetonfabrik durch die Clotilde A.-G. Aus Budapest wird gemeldet: Die „Clotilde A.-G." beabsichtigt, in Budapest eine Acetonfabrik zu errichten. Zu diesem Zwecke wird eine Kapitalserhöhung auf 75 Millionen Kr. vorgenommen werden. (2248)

„Patria" Knochenverwertungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher in Budapest. „Prag. Tagbl." schreibt: Vor einiger Zeit sind zwischen der Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik A.-G. und der „Hungaria"-Kunstdüngerfabrik Abmachungen getroffen worden, welche für die chemische Großindustrie Ungarns von einschneidende Bedeutung sind. Als Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen wird die Spodiumfabrik einen Posten Aktien der Knochenverarbeitungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer- und Selcher-A.-G. im Umtausch gegen ein Paket „Hungaria"-Aktien überlassen. In Verbindung hiermit wird die Knochenverarbeitungsfabrik in ihrer für den 25. September einberufenen Generalversammlung ihr Aktienkapital von 10 auf 100 Millionen Kronen erhöhen und sämtliche junge Aktien den bisherigen Aktionären zum Bezuge anbieten. Die Notwendigkeit dieser Kapitalserhöhung ergab sich aus dem großzügigen Programm, welches sich die Spodiumfabrik und die „Hungaria" hinsichtlich der Knochenverarbeitungsfabrik gemeinschaftlich zum Ziele gesetzt haben. Anläßlich der Generalversammlung werden auch die leitenden Persönlichkeiten der „Hungaria" in die Verwaltung der Knochenverarbeitungsfabrik eintreten, deren Firmatext die Bezeichnung „Patria" hinzugefügt werden soll, damit in Zukunft neben der „Hungaria" auch die Firmamarke „Patria" weiteren Kreisen der Landwirte bekannt werde. Mit der Kapitalserhöhung der „Patria"-Knochenverarbeitungsfabrik ist die Kooperation zwischen der Spodiumfabrik und „Hungaria"-Kunstdüngerfabrik durchgeführt. Die Verwirklichung weiterer Pläne ist im Zuge. (2442)

Schweiz. **Die Stickstoffwerke der „Nitrum"-Gesellschaft in Zürich.** In Vorlesungen über „Nitrate aus der Luft" in London machte Kilburn Scott Angaben über die Stickstoffwerke der „Nitrum"-Gesellschaft Zürich in Bodio und Rhina bei Laufenburg. Die erste Anlage, die seit über 10 Jahren im Betriebe ist, arbeitet mit 6000 kw, die zweite, die seit 7 Jahren besteht, mit 13 000 kw. Das Rhinawerk ist die einzige Anlage, welche eine Stickstoff-Sauerstoff-Mischung 1 : 1 benutzt, die Ausbeute beträgt 75—80 g HNO_3 per kw-Stunde = rund 60 kw-Stunde je kg gebundenen Stickstoff. (2244)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. September. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 130—135; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 32/15; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, pulverförmig) 73—75; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 43—45; Borax (krist.) 25; Borsäure 48—52; Brechweinstein 0/1/2—0/1/3 (lb.); Calciumcarbid 16—17; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40%) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/6½—0/1/7 (lb.); Cremor tartari (98 bis 100%) 92—93/10; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74, (80%, rein) 50—51; Essigsäureanhydrid (90 bis 95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 75—76; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/1/1—0/1/1½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/3/0—0/3/2 (lb); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kupfersulfat 26—27; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 38—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 40/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/1/0—0/1/1 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6¾—0/0/6½ (lb); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6½—0/0/6¾ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüte 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/9/6 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (gal.); Weinsäure 0/1/3½—0/1/4 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.). Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/6—1/9; Acetylsalicylsäure 3/0—3/3; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 1/9—2/0; Bromkalium 0/6—0/6½; Bromnatrium 0/7—0/7½; Calomel 4/0—4/3; Chinisulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 Pfd. (oz.); Cocain (salzsaures) 16/6—17/0; Coffein (rein) 10/9—11/0; Hexamethylentetramin 3/8—3/10; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/3—2/6; Natriumsalicylat (pulverförmig) 2/6—2/9; Phenacetin 6/0—6/3; Phenazon 7/3—7/6; Salicylsäure (B. P.) 2/1—2/3; Salol 3/0—3/3; Sublimat 3/8—3/10; Sulfonal 14/0—14/6. Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphtylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 3. Sept. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniakwasser (26 °) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (pulverförmig, einheimisch) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (gal.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,09¼—0,10½; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,80—0,81 (gal.); Aethylalkohol (190 proof; U. S. P.) 4,75 (gal.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,38 (gal.); Aetzkali 0,07¼—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,16 (100 lb.); Bariumchlorid 82—90 (t); Bariumnitrat 0,08—0,08½; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10⅝/s—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10½; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,13—0,14; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,86—0,88; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremortartari 0,24¾—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 20—21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12—12,78 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; Essigsaurer Kalk 4—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,13¼—0,13½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½; Glycerin (Dynamit) 0,15⅞/s—0,16; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,33; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,10; Kaliumbromid (gekörnt) 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17—0,17½; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat (einheimisch) 5,10—5,25 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb); Mennige (trocken) 0,10¼/s—0,10¾; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,20—1,22 (gal.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 2—2,50 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅞/s—0,08; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumblutlaugensalz, gelbes 0,13¾—0,14; Natriumchlorat 0,06¼—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,03; Natriumnitrit 0,07½—0,07¾; Natriumperoxyd (pulverförmig) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40 °) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 26—28 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12—0,12¼; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾); Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36 °) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20 °, tanks) 1—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2—2,10 (100 kg); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,70—1,75 (100 lb.); Strontiumnitrat (pulverförmig) 0,10—0,11; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Terpentinöl 0,95 (gal.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,50—3 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,30½—0,31; Zinnchlorid 0,11½—0,12; Zinnoxyd 0,45. Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,68—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidinbase 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,75—0,80; Benzol (rein, water white) 0,27—0,32 (gal); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,23; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,28—0,32; Cresylsäure (97%, ab Werk) 0,85—0,90 (gal.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,10—0,12; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,72—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,35—0,38; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32 (gal.); Xylol (rein) 0,60—0,65 (gal.); Xylol (commercial, tanks) 0,29 (gal.). (2460)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Ernst Kuhlmann, Teilhaber und Geschäftsführer der Firma Ringe & Kuhlmann G. m. b. H. in Hamburg ist auf einer Erholungsreise infolge eines Unglücksfalles plötzlich verstorben. (2441)

Dr. Ferdinand Evers, Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Reisholz G. m. b. H. in Düsseldorf-Reisholz ist am 14. September d. J. an einer Herzlähmung entschlafen. (2464)

Geschäftliches

* **Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft Dresden.** Die Gesellschaft war nach dem über das zweite Geschäftsjahr erstatteten Bericht des Vorstandes im Jahre 1922 im allgemeinen befriedigend beschäftigt. Trotz zeitweiliger Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien konnte die Produktion den Anforderungen angepaßt werden. Die entsprechend der Geldentwertung angestiegenen Unkosten fanden in der Erhöhung der Preise einen teilweisen Ausgleich, so daß im allgemeinen ein angemessener Nutzen erzielt wurde. Aus dem Ueberschuß wurden zwei Millionen Mark einer Erneuerungsrücklage zugewiesen. Der verbleibende Reingewinn von 1 405 489 Mk. ermöglichte die Zahlung einer Dividende von 30 %. (2323)

* **Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee.** Das Unternehmen war nach dem Bericht des Vorstandes über das Jahr 1922 trotz der allgemeinen schwierigen Lage verhältnismäßig gut beschäftigt; der Umsatz hat sich nicht nur zahlenmäßig, sondern auch der Menge nach gehoben. Nachdem sämtliche Anlagekonten auf 1 Mk. abgeschrieben sind, stellte sich der Reingewinn auf 37 092 225 Mk. Es gelangt eine Dividende von 500 % zur Verteilung. Für das laufende Jahr glaubt der Vorstand auf eine angemessene Verzinsung des inzwischen auf 42 Millionen Mark erhöhten Stammkapitals rechnen zu können. (2324)

* **Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg.** Wie in dem Geschäftsbericht für 1922 ausgeführt ist, haben sich die Umsätze wieder denen der Friedenszeit angepaßt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gesellschaft durch den Schutzmarkenraub verschiedene ihrer Hauptabsatzgebiete, wie England nebst Kolonien, dauernd verloren hat. Die Aufnahme größerer Darlehen wurde durch die rapide Entwertung der Mark erforderlich. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug 5 360 323; es gelangt eine Dividende von 35 % zur Verteilung. (2325)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	19. 9.	12. 9.	Aktien *)	19. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	400000	550000	Höchster Farbw. . .	495000	500000
Bad. Anilin	700000	880000	C. A. F. Kahlbaum .	250000	160000
Byk-Guldenw. . . .	61000	87000	Köln-Rottweil . . .	400000	310000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	145000	100000
„ Griesheim . .	550000	650000	Nitritfabrik	170 00	55 00
„ Grünau . . .	600000	110000	Oberschl. Koksw. .	1350000	1100000
„ v. Heyden . .	200000	230000	Rasquin, Farbw. . .	—	55000
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	380000	400000
„ Weiler	—	—	J. D. Riedel	430000	580000
„ Gelsenk. . . .	—	1600000	Rungewerke	48 00	25000
„ W. Albert . .	2000000	—	Rütgerswerke . . .	580000	550000
„ Concordia . .	1500000	—	H. Scheidemandel .	1300000	1500000
Dynamit Nobel . . .	330000	285000	Schering, Chem. . .	1600000	1000000
Egestorff. Salzw. . .	300000	250000	Sprengst. Carb. . . .	2000000	—
Elberf. Farbenf. . .	750000	1000000	Staßfurter Chem. . .	500000	—
Fahlberg List	150000	150000	Thür. Bleiweißf. . .	750000	150000
Th. Goldschmidt . .	690000	700000	Union Chem. Fabr. .	500000	150000
Harkort Bergw. . .	900000	—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	78000	—	„ Glanzstoff F. .	1400000	—

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	13. 9.	14. 9	15. 9.	17. 9.	18. 9.	19. 9
Holland	36400000	35600000	—	52000000	59000000	71600000
Schweden . . .	24600000	24000000	—	35200000	39800000	48200000
Italien	4040000	3980000	—	58 0000	6600000	8060000
England	420000000	410000000	—	600000000	680000000	825000000
New York . . .	92400000	90400000	—	132200000	150000000	182000000
Frankreich . .	5320000	5240000	—	7600000	8600000	10600000
Schweiz	16400000	1 000000	—	23600000	26400000	32000000
Spanien	12400000	12000000	—	17800000	20200000	24400000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	19. 9.	12. 9.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	58—63	30—31
Originalhüttenweichblei	23—25	11,5—12
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	31—33	15—16
Zink, umgeschmolzen	22—24	11—11,5
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	115—150	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	203—207	95—97
Straitszinn	203—207	95—97
Australzinn	203—207	95—97
Hüttenzinn, 99 %	195—200	92—94
Reinnickel	117—120	53—55
Antimon-Regulus	25—27	11,5—12
Silber in Barren	3800—4000	2000—2250

(2465)

Außenhandelstelle Chemie

Das Ausfuhrkontingent für Zündhölzer beträgt von jetzt ab 10% der in der Zeit vom April 1922 bis März 1923 jeweils steuerlich nachgewiesenen durchschnittlichen Monatsproduktion.

Geändert sind die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe und die Ausfuhrpreise für elektrische Zünder ab 11. 9. 1923.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2457)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 29. SEPTEMBER 1923 | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. C. Duisberg
40 Jahre im Dienste der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Am 29. September d. J. sind 40 Jahre verflossen, seit der Chemiker Dr. Carl Duisberg im Alter von 22 Jahren in den Dienst der Elberfelder Farbenfabriken trat. Aus der damals noch unbedeutenden, mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten mancher Art ringenden Firma erwuchs das Unternehmen von unbestrittenem Weltruf, an dessen Grundfesten auch die Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht zu rütteln vermochten. Der junge Chemiker aber, einst berufen, durch technische Erfindungen dem Werke neue Arbeitsgebiete zu erschließen, stieg auf zum leitenden Generaldirektor. Zwei Entwickelungen, die in engstem Zusammenhang, in innigster Wechselwirkung stehen: die reichen Erfolge des Chemikers führten zu einem Aufblühen des Unternehmens, dessen wachsende Bedeutung die in Duisberg schlummernde reiche Begabung zur wirtschaftlichen Organisation zur Entfaltung brachte.

Duisbergs Aufstieg in den Farbenfabriken kommt äußerlich in seiner Ernennung zum Prokuristen im Jahre 1888 und zum Direktor im Jahre 1900 zum Ausdruck. Im Beginn der neunziger Jahre erwies sich die Verlegung des Werkes nach Leverkusen als notwendig, da die örtlichen Verhältnisse in Elberfeld der sich von Jahr zu Jahr schneller vollziehenden Entfaltung des Unternehmens nicht gewachsen waren. Damit sah er sich vor eine Aufgabe gestellt, die seiner organisatorischen Veranlagung ein weites Feld der Betätigung eröffnete. Aber mit ihr war die bisherige, Erfindungszwecken dienende wissenschaftlich-technische Arbeit nicht mehr vereinbar. Schon in den letzten Jahren hatte Duisberg einen Kreis junger Chemiker in einem von ihm begründeten und geleiteten Laboratorium zur Lösung experimenteller Aufgaben vereinigt. Im Jahre 1895 mußte er sich entschließen, von der Leitung des Laboratoriums zurückzutreten, um sich ganz den großen, aus dem schnellen Anwachsen des Unternehmens sich ergebenden wirtschaftlichen Aufgaben widmen zu können.

Duisbergs klarer Blick für die engen Zusammenhänge zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft ließ ihn bald die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der inzwischen zu stolzer Entfaltung gelangten deutschen Teerfarbenindustrie erkennen. Das Bestreben, den wirtschaftlich schädlichen Konkurrenzkampf innerhalb eines für die Allgemeinheit wichtigen Produktionszweiges auszuschalten, führte zur Bildung der Interessengemeinschaft mit der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik und der Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation im Jahre 1904, der sich 1916 auch die übrigen Teerfarbenfabriken anschlossen.

Seine reichen Erfolge auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet lenkten bald die Aufmerksamkeit seiner Berufsgenossen und der führenden deutschen Wirtschaftskreise auf ihn; und damit begann sein Wirken im Dienste der Allgemeinheit, aus dem ihm Anerkennung und Ehrungen in seltenem Maße zuteil geworden sind.

Der Verein z. W., der in Geheimrat Duisberg nicht nur den hervorragenden Chemiker und Wirtschaftspolitiker, sondern auch seinen Ersten Vorsitzenden verehrt, spricht ihm zum heutigen Tage seine herzlichen Glückwünsche aus und knüpft daran die Hoffnung, daß es Geheimrat Duisberg vergönnt sein möge, nach einem weiteren Dezennium auch das goldene Jubiläum an der Stätte seines Lebenswerkes zu begehen.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(2508)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. September 1923.

Die Reichsbank hat sich wieder einmal auf dem Devisenmarkt betätigt. Als in der Mitte der vergangenen Woche der amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse einen Stand von 182 Millionen erreicht hatte, holte Herr Havenstein zu einem großen Schlage gegen die Devisenhamsterer und Konzertanmeldungen aus. Er benutzte dazu den Augenblick einer ungewöhnlich starken Verknappung des Geldmarktes, die durch Steuerzahlungen und die Erfüllung der Goldanleiheverpflichtungen hervorgerufen war. Im Gegensatz zu der bisherigen scharfen Repartierung wurde der angemeldete Bedarf plötzlich im vollen Umfang zugeteilt. Die beabsichtigte Wirkung konnte nicht ausbleiben: die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehenden Devisen mußten so schnell als möglich wieder in Papiermark umgewandelt werden, wodurch eine Senkung des Dollarkurses am nächsten Tage auf 110 Millionen eintrat. Bei dem allgemeinen Jubel, den die Presse über diesen Coup der Reichsbankleitung anstimmte, ist es kein Wunder, wenn Herr Havenstein damit erneut seinen Befähigungsnachweis für die Leitung des Zentralnoteninstituts erbracht zu haben glaubt.

Ueberblickt man aber die Wirkungen dieser neuesten Intervention, dann wird man zu der entgegengesetzten Auffassung kommen müssen. Man hätte ihm alle Sünden der Vergangenheit gern verziehen, wenn dieses überraschende Vorgehen gegen die Konzertanmeldungen wenigstens vorübergehend zu einer Senkung des durch die voraufgegangenen Devisenpreissteigerungen zu enormer Höhe angestiegenen Preisniveaus geführt hätte. Eine solche Wirkung konnte erzielt werden, wenn die Reichsbank die Machtmittel in der Hand hatte, die Devisenpreise auf dem ermäßigten Niveau einige Zeit festzuhalten. Aber leider schien dies nicht der Fall zu sein. Bereits am nächsten Börsentage sprang der Dollarkurs wieder auf 147 Millionen, um dann abermals auf 121 Millionen herabzusinken. Die Hoffnungen der Verbraucher auf billigere Preise sind gründlich enttäuscht worden. Auch an den Tagen einer scharfen Senkung der Devisenkurve zogen die Preise weiter an, und es trat erneut die Erscheinung zutage, daß der Kurssteigerung der Devisen die Preise unmittelbar folgen, von einer Kurssenkung jedoch in keiner Weise berührt werden. Für alle Wirtschaftskreise war selbstverständlich die neueste Intervention der Reichsbankleitung nur von schädlichen Folgen, denn nichts erschwert in der Produktion und im Handel die Kalkulation mehr als derartige Schwankungen der Devisenpreise, wie sie Herr Havenstein mit seinen Eingriffen in den Devisenmarkt herbeigeführt hat.

Gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo unendlich viel darauf ankommt, daß die Regierung für die Durchführung der in Angriff genommenen Währungsreform in weiten Kreisen der Bevölkerung Vertrauen erweckt, muß alles vermieden werden, was von neuem Anlaß zu einer abfälligen Kritik bietet. Daß Herrn Havensteins Verbleiben im Amt in dieser Beziehung nur schädlich wirken kann, ist unbestreitbar. Es hat aber überraschenderweise den Anschein, als ob er fester denn je im Sattel sitzt. Bei der überaus scharfen Kritik, die Herr Dr. Hilferding unmittelbar vor seiner Be-

Digitized by Google

rufung zum Finanzminister im „Vorwärts" an der Tätigkeit des Reichsbankpräsidenten übte, hätte man ein Zusammenarbeiten dieser beiden Männer für unmöglich gehalten. Dr. Hilferding schrieb: „Die Steuerpflichtigen können sich bei Herrn Havenstein bedanken. Welch gräßliche Planlosigkeit, welcher Mangel an jeder Voraussicht! Zuerst Einführung des Einheitskurses ohne die nötige Vorbereitung einer Stützungs- und Interventionspolitik. Dann plötzlich wieder Beseitigung des Einheitskurses in der kritischsten Situation, wieder ohne jede Vorbereitung einer Intervention, um wenigstens dem ersten Ansturm der Devisennachfrage halbwegs standhalten zu können. Resultat: Die sinnlosen, wirtschaftlich unbegründeten Dollarsprünge, die die Panik und das Entsetzen in jeden Haushalt tragen und die gefährlichste soziale Erregung schaffen . . . . . Herr Havenstein kommt jedem einzelnen Steuerzahler verdammt teuer zu stehen und den unglücklichen Konsumenten erst recht! . . . . . Die Reichsbank darf nicht mehr das Hindernis, sie muß das Instrument einer die unaufhaltsame Entwicklung fördernden, zur Gesundung führenden Währungspolitik werden. Dazu ist eine Aenderung der Reichsbankleitung unerläßlich. Herr Havenstein ist den Anforderungen dieser schwierigen Zeit nicht gewachsen. er muß energischeren und einsichtigeren Kräften den Platz räumen. Die Aenderung der Reichsbankleitung ist die erste, unumgängliche Voraussetzung für die neue Reichsbankpolitik."

Inzwischen geht der Streit der Meinungen um die Durchführbarkeit der Währungsreformpläne der Reichsregierung weiter. Nachdem aber in offiziöser Form erklärt ist, der erste der Oeffentlichkeit unterbreitete Organisationsplan für die Errichtung der neuen Festmarkbank werde gegenwärtig einer Umgestaltung auch in grundlegenden Fragen unterzogen, erscheint jede weitere Kritik zwecklos, bis ein endgültiger Entwurf vorliegt.

In politischer Beziehung steht Deutschland wieder einmal unmittelbar vor Entscheidungen schwerster Art. Die Aufgabe des passiven Widerstandes ist von der Reichsregierung in Uebereinstimmung mit der von ihr vertretenen Reichstagsmehrheit endgültig zum Beschluß erhoben. Poincarés Rechnung hat sich als richtig erwiesen. Deutschland streckt die Waffen. Ueber die wahrscheinlichen Folgen dieses unvermeidlichen Schrittes Vermutungen anzustellen, erscheint zwecklos. Hält man sich aber vor Augen, daß die Besetzung des Ruhrgebietes bereits einer der wichtigsten Programmpunkte Frankreichs bei der Aufstellung der Friedensbedingungen war, „um Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung zum Krüppel zu machen", dann kann man der weiteren Entwicklung der Ruhrfrage nur mit schwerster Sorge entgegensehen. — Bl.

(2507)

Abbau der Außenhandelskontrolle. Devisenablieferung. Aufhebung der Ausfuhrabgabe.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. September 1923 veröffentlicht die Reichsregierung drei Verordnungen vom 17. September 1923, die sich auf die Regelung der Warenausfuhr beziehen. Die erste Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren setzt an die Stelle der bisherigen Ausfuhrfreiliste eine Ausfuhrverbotsliste, in der alle Waren enthalten sind, die zur Ausfuhr einer Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder einer sonst zuständigen Stelle bedürfen. Alle in dieser Liste nicht enthaltenen Waren sind für die Ausfuhr freigegeben. Die zweite Verordnung regelt die Währungsfrage bei der Fakturierung von Ausfuhrgeschäften sowie die Verwendung und Ablieferung der dabei erzielten Devisen. Die dritte Verordnung hebt die Ausfuhrabgabe auf.

*

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren
vom 17. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts 1 des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 4. Mai 1920 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 105 vom 18. Mai 1920) und die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) sowie alle zur Abänderung dieser Bekanntmachungen erlassenen Vorschriften treten außer Kraft.

§ 2.

Die Ausfuhr der in der Anlage dieser Bekanntmachung genannten Waren ist ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zuständigen Stellen verboten.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister.
von Raumer.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
I. V.: Dr. Heukamp.

Aus der Anlage sind nachfolgend diejenigen Waren aufgeführt, die für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Aus dem zweiten Abschnitt:

239 h Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut-], Goudron usw.); Harzöl, Mischungen von Mineralölen, nicht unter Nrn. 239 c und 260 fallend.

D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.

243 a Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanschwarzwachs).

243 b Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken.

243 c Teer aus erdpechhaltigem Schiefer: Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert), Birkenteer.

E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle u. Steinkohlenteerstoffe.

244 a Steinkohlenteer.

244 b Steinkohlenpech.

245 a Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff.

245 b Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Creosotöl; auch Asphaltnaphtha.

Vierter Abschnitt.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.

280 a Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner. Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsole).

287 a Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert (Sodasalz).

287 b —: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel.

288 Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat).

289 a Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge).

aus 298 a Tonerde, künstliche; künstlicher Eisstein (Cryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches; auch gereinigter Bauxit.

aus 302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat) nicht in Hülsen oder Kapseln.

303 Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat).

aus 309 Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk).

317 a Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat).

317 h Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold).

317 k Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)Stickstoff und vorstehend und anderweit nicht genannte Düngemittel.

317 q Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein.

Digitized by Google

B. Farben und Farbwaren.

329 a Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide.

E. Künstliche Düngemittel.

359 a Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garnelen- usw. Guano); Tier-, Flechsenmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette).
359 b —: natürlicher.
360 Knochenmehl.
361 Thomasphosphatmehl.
362 Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt, und an sich zollpflichtige Stoffe zu Düngezwecken auf Erlaubnis.

F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.

aus 367 Zündhölzer.

Aus dem fünften Abschnitt:

394 Künstliche Seide, ungezwirnt, ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt).

Sonstiges:

174 Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl.
aus 212 Limonadenpulver, Puddingpulver.
639 b Galalith und ähnliche Stoffe.

*

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung).

Vom 17. September 1923.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf von Waren nach dem Ausland darf nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer oder Schweizer Währung erfolgen.

§ 2.

Der Gegenwert der Ausfuhr darf nur im Interesse der deutschen Wirtschaft verwendet werden. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (RGBl. I, S. 91) bleibt unberührt.

§ 3.

Der Ausführende hat nach Eingang des Ausfuhrgegenwertes, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, bei Ueberseegeschäften innerhalb zweier Monate nach erfolgter Ausfuhr 30 % des Ausfuhrgegenwertes in ausländischen Zahlungsmitteln der in § 1 genannten Art an die Reichsbank nach seiner Wahl gegen Reichsmark oder gegen Reichsgoldanleihe oder, nach Einführung von Goldkonten bei der Reichsbank, gegen Gutschrift auf Goldkonto gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank abzuführen.

§ 4.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, nähere Bestimmungen darüber erlassen, was im Sinne des § 2 als im Interesse der deutschen Wirtschaft liegend zu erachten ist, das Maß der abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel erhöhen oder unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs des Ausführenden an ausländischen Zahlungsmitteln, insbesondere zur Abdeckung ausländischer Kredite, herabsetzen sowie die sonstigen zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3 und die gemäß § 4 erlassenen Bestimmungen können vom Kommissar für Devisenerfassung mit Ordnungsstrafe geahndet werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfall nicht mehr als zehntausend Mark Gold betragen. Auf das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften des § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. I, S. 865) entsprechende Anwendung. Den Umrechnungssatz der Goldmark in Papiermark bestimmt der Kommissar für Devisenerfassung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister.
von Raumer.

*

Zu dieser Verordnung bringt der „Reichsanzeiger" vom 24. September 1923 folgende

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 17. September 1923 und zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923.

Vom 22. September 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung) vom 17. September 1923 und des § 31 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. I, S. 865) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Ablieferung von 30 % des Ausfuhrgegenwerts in ausländischen Zahlungsmitteln (§ 3 der Verordnung vom 17. September 1923) entfällt

a) für denjenigen Teil der Ausfuhrgegenwerte, der auf Grund des englischen Gesetzes über die Reparationsabgabe (Recovery Act) einbehalten wird,
b) insoweit der Ausführende die Ausfuhrwaren dem inländischen Lieferanten in ausländischen Zahlungsmitteln bezahlt und nach der geltenden Devisengesetzgebung bezahlen darf; in diesem Falle trifft die Ablieferungspflicht den inländischen Lieferanten.

§ 2.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 wird das Maß der abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel für diejenigen Warengruppen, für die von den Organen der Außenhandelskontrolle bisher ein höherer Vomhundertsatz festgesetzt war, bis auf weiteres auf diesen Vomhundertsatz erhöht.*)

§ 3.

Wird Befreiung von der Ablieferungspflicht gemäß § 1 in Anspruch genommen, so ist dies auf der der Warensendung beizufügenden Ausfuhrerklärung zu vermerken; im Falle des § 1 unter b ist außerdem die genaue Anschrift des inländischen Lieferanten sowie Art und Betrag der ihm überlassenen ausländischen Zahlungsmittel anzugeben.

§ 4.

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung) vom 17. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1923.

Der Kommissar für Devisenerfassung.
Fellinger.

*

Bekanntmachung über Ausfuhrabgabe.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

§ 1.

Soweit Waren noch einem Ausfuhrverbot unterliegen, wird für diese, mit Ausnahme von Kohle (Steinkohle, Braunkohle, Koks und Briketts), Kali und Salz, eine Ausfuhrabgabe bis auf weiteres nicht in Ansatz gebracht.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister. Der Reichsminister der Finanzen.
von Raumer. Dr. Hilferding.

(2485)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte September 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 18 vom 16. September 1923.)

Die teilweise Belebung des Auftragseingangs im Monat Juli versiegte im August, und es trat fast allgemeiner Absatzmangel ein. Das außerordentliche Ansteigen der Preise, das von der fallenden Mark ausgelöst wurde, brachte das

*) Bei der Außenhandelstelle Chemie war bisher die 100%ige Ablieferungspflicht festgesetzt mit der Möglichkeit, den nachweisbaren Eigenbedarf in Abzug zu bringen. Diese Festsetzung bleibt nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auch für die Zukunft in Kraft.

Digitized by Google

Erlahmen der Kaufkraft immer weiterer Kreise mit sich und verschärfte die Kapitalknappheit, die sich für viele Werke, besonders für die kleineren und Handwerksbetriebe, zur Kapitalnot steigerte.

Uebergang zur Kurzarbeit ist infolgedessen in einer größeren Zahl von Unternehmen notwendig geworden. Nach den Einzelberichten der Industriebetriebe an das „Reichsarbeitsblatt" hat die schlechte Beschäftigung in den Gewerbebetrieben nicht unerheblich zugenommen. Es waren unter 0,95 Millionen Beschäftigten etwas über zwei Fünftel (43 v. H. gegen 38 v. H. im Juli) in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang tätig; der Anteil der gut beschäftigten Unternehmungen hielt sich fast auf der Höhe von einem Fünftel. Er nahm gegen den Vormonat nur wenig ab.

Chemische Industrie. Im August gingen die Produktionskosten zum Teil über die Bewegung der fremden Zahlungsmittel hinaus. Damit stellte die Preisentwicklung Anforderungen an die finanzielle Tragfähigkeit der Betriebe, die zu Betriebseinschränkungen und selbst zu Betriebsstillegungen führte. Die Entwicklung der Ausfuhr, die bisher einen gewissen Ausgleich für die schwindende Kaufkraft im Inlande bot, konnte im August ein Aequivalent nicht bieten, weil die teilweise Ueberschreitung der Weltmarktpreise die Ausfuhrtätigkeit in ganz geringen Grenzen hielt.

In der Stickstoffindustrie hat die Nachfrage im Inland angehalten. Der Versand erlitt aber durch ungenügende Wagengestellung Verzögerungen. Seit dem 12. August werden die Preise für Stickstoffdüngemittel nach dem Roggenpreis errechnet. (2469)

Das zollfreie Einfuhrkontingent für Luxemburg.

Nach Artikel 268c des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, fünf Jahre lang nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- und Gewerbserzeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet zollfrei hereinzulassen, und zwar bis zu einer Menge, die den Jahresdurchschnitt der 1911 bis 1913 versandten Menge nicht überschreitet.

Die luxemburgische Einfuhrkontingentsliste für das vierte Kontingentsjahr, das vom 16. September 1923 bis zum 15. September 1924 läuft, ist mit der Liste für das vergangene Kontingentsjahr gleichlautend und tritt mit Wirkung ab 16. September 1923 in Kraft. Die Liste enthält aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Warenarten und Mengen:

Thomasschlacke 172 800 t,
Minenpulver, gewöhnliches, Brisanzsprengstoffe 40 t,
Teer 522 t,
Wachs und Wichsen 27 t,
Knochen 504 t,
Mineralwasser 160 000 Fl.,
Gerbrinde 8000 t. (2478)

Ein Welt-Pyritabkommen.

Nachdem vor einigen Monaten ein Zusammenschluß der Weltproduktion von Schwefel zustande gekommen war, hat sich nunmehr auch die Pyritindustrie aller Produktionsländer zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, nachdem beträchtliche Schwierigkeiten überwunden waren. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind nach dem „Chemical Trade Journal" (London) folgende: Alle größeren Produzenten, wie die Rio Tinto Co., die Tharsis Co., Mason und Barry und die Orkla- und Huelvagruben, behalten ihre Hauptkunden nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Verkaufsquoten. Gewisse Quoten sind auch den kleineren Gesellschaften, wie der Pena Copper Co. und der Esperanza Co. zugesichert worden, und diejenigen von ihnen, deren Absatz die ihnen zustehende Quote nicht erreicht, erhalten eine Entschädigung von etwa 3 sh. per Tonne. Saint Gobain und die Montecatini-Gesellschaft, die den Hauptvertrag nicht unterzeichnet haben, haben nach einem Separatabkommen das alleinige Verkaufsrecht für den französischen und italienischen Markt. Der Vertrag ist vorläufig auf fünf Jahre abgeschlossen, nach Ablauf welcher Zeit eine Verlängerung in Betracht gezogen werden soll; die Kontrolle wird durch ein Exekutivkomitee in London ausgeübt, das die Produktion regelt, den Absatz überwacht und die Preise entsprechend dem Weltverbrauch von Pyrit festsetzt. Nach den Schätzungen des Komitees dürfte derselbe in diesem Jahre 2½ Millionen Tonnen betragen, und diese Zahl ist der Berechnung der Quoten zugrunde gelegt worden. Als die Gerüchte von einem Abkommen zwischen den Produzenten zuerst laut wurden, trat eine kleine Preissteigerung für Pyrit ein, aber seither haben sich die Marktverhältnisse nicht mehr wesentlich geändert. Ueber die Preisentwicklung in der nächsten Zeit läßt sich schwer etwas sagen, aber nach allem dürfte sie nur von der Größe der Nachfrage abhängen. Das Abkommen wird die Pyritproduktion wirtschaftlicher gestalten und andererseits werden die Interessen der Verbraucher durch die Konkurrenz des Schwefels sichergestellt werden. (2468)

Die australische Zollverwaltung.

In einem Bericht des Schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne findet sich folgende Schilderung der in der australischen Zollverwaltung herrschenden Zustände, die der Beachtung seitens der deutschen Exporteure wert ist:

In kaufmännischen Kreisen macht sich eine immer größer werdende Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des Tariff Board bemerkbar. Diese Verstimmung hat bereits zu mehreren scharfen Angriffen seitens der großen Handelskammern geführt. Die Regierung betrachtet den neuen Zolltarif nicht als bindend. Der jeweilige Zollminister kann täglich, nachdem er vorher die Meinung der Tarifkommission gehört hat, nach Belieben entscheiden, welcher Zoll auf eine bestimmte Ware zu erheben ist und wie lange dieser Zoll in Kraft bleiben soll. Er kann auch, wenn es ihm paßt, einen Artikel einfach von der Zollzahlung befreien, und so dem einen Importeur einen erheblichen Vorteil einräumen, während ein anderer auf genau die gleiche Ware den vollen Zoll entrichten muß. Der Importeur weiß daher nie, mit welchem Satz er eigentlich zu rechnen hat. Wie unsicher die Verhältnisse liegen, geht am besten daraus hervor, daß die Zollverwaltung seit Inkrafttreten des Tarifs vom 16. Dezember 1921 1350 Entscheidungen erlassen hat (davon 600 allein im Jahre 1923), von denen eine große Anzahl der im Zolltarif zum Ausdruck gebrachten Willensäußerung des Parlaments vollständig zuwiderlaufen. Dazu kommen die vielen Untersuchungen und Entscheidungen unter dem Anti-Dumping-Gesetz. Nach einem kürzlich veröffentlichten Bericht der Tarifkommission hat diese vom 1. August 1922 bis 31. Mai 1923 187 Anträge auf Erhebung von Anti-Dumping-Zuschlagszöllen geprüft und in 83 Fällen Zuschläge angeordnet. Davon betrafen 71 Waren deutschen Ursprungs, 1 österreichische Ware, 14 belgische, 4 tschechoslowakische, 1 norwegische und 3 amerikanische Produkte. Wird eine Ware unter dem Anti-Dumping-Gesetz beanstandet, so bedeutet das gewöhnlich eine lange Verzögerung in der Verzollung und in vielen Fällen recht erhebliche Lagerunkosten. Die aufgehaltenen Waren sind gewöhnlich deutscher Herkunft; die obige Zusammenstellung zeigt jedoch, daß auch die Produkte anderer Länder der Aufmerksamkeit der Tarifkommission nicht entgehen. (2490)

Die Arsenikproduktion in den Vereinigten Staaten in der 1. Hälfte von 1923.

Nach einem Bericht des Geological Survey wurde in den Vereinigten Staaten weißer Arsenik in 9 Fabriken, die 6 Gesellschaften gehören, produziert. Der Absatz in der ersten Hälfte von 1923 (Juni geschätzt) betrug 6035 sh. t. raff. Arsenik, im Preis von 8,36—15 c. per lb., und 1183 sh. t. Roharsenik im Preise von 7,46—10 c. per lb. Alle früheren Abschlüsse zu niedrigeren Preisen sollen mit einer Ausnahme ausgeführt worden sein. Calciumarseniat wurde in Salt Lake City direkt aus dem Erz gewonnen.

Die Produktion zeigt eine Steigerung von 25 % oder mehr gegen 1922, aber die Ausbeute im ganzen Jahre dürfte doch beträchtlich hinter den im letzten April gehegten Erwartungen (22 000 t) zurückbleiben, wenn auch die Aussichten für die zweite Hälfte von 1923 günstig sind. Während der heißen Jahreszeit erfährt der Betrieb wegen der Staubgefahr für die Arbeiter eine starke Einschränkung.

Die Einfuhr von weißem Arsenik im ersten Vierteljahr von 1923 betrug 2694 sh. t. im Werte von 447 645 $. Den größten Anteil an der Einfuhr hatte Deutschland mit 588 t im Werte von 78 869 $; an zweiter Stelle kam Japan mit 513 t im Werte von 78 869 $. Die andern Ausfuhrländer, nach der Größe ihrer Lieferungen geordnet, waren: Frankreich, Belgien, Mexiko, England, Canada, die Dominikanische Republik, Brasilien und Australien. Wenn die Einfuhr weiter im Betrage von 800 t im Monat andauert, so wird sich die gesamte für das Jahr 1923 verfügbare Menge auf etwa 21 000 t erheben. Gelbes und rotes Arsensulfid (Auripigment und Realgar) wurde in dem Berichtszeitraum in den Vereinigten Staaten nicht gewonnen, es fand aber eine Einfuhr im Betrage von 452 t im Januar 1923 über einen indischen Hafen statt; kleinere Mengen kamen aus Frankreich, Deutschland,

Digitized by Google

England, Belgien, Canada und Japan; außerdem lieferte Deutschland im Februar etwas metallisches Arsen.

Was die Arsenikvorkommen in den Vereinigten Staaten betrifft, so finden sich die größten bis jetzt nichtausgebeuteten Lager in den Weststaaten, und man beabsichtigt, verschiedene neue Anlagen für die direkte Behandlung der Erze zu errichten. Gegenwärtig ist Montana mit einer Jahresproduktion von über 4500 t der Hauptlieferant.

Eine ausgiebige Quelle für Arsenik, die reichste in den Vereinigten Staaten über Tag, besitzt Nevada in den Speishalden, die in Eureka in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts von den Schmelzhütten aufgeschüttet wurden. Diese Ablagerungen wurden von den Schmelzereien in Utah und Washington in der ersten Hälfte von 1923 mit einer Monatsleistung von 2000 t verarbeitet; ihr Arsenikgehalt beträgt etwa 30 %, und man hofft daraus im Jahre 3500 t Arsenik zu gewinnen. Das einzige Arsenikwerk in Nevada ist die Anlage der Toulon Arsenic Co. in Toulon bei Lovelock, Nev. (2484)

Aufhebung japanischer Einfuhrzölle.

Nach einer Meldung der „Industrie- und Handels-Zeitung" hat die japanische Regierung durch eine Verordnung die Einfuhrzölle auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs bis zum 31. März 1924 außer Kraft gesetzt. Die Verordnung erstreckt sich auch auf **Drogen, Chemikalien und Medikamente.** (2510)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Bezahlung des Kaufgeldes beim Bezuge von Branntwein.

I.

Besteller von Branntwein werden nachdrücklichst darauf hingewiesen, lediglich den zur Deckung der Bestellung erforderlichen Betrag bei der Kasse der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein einzuzahlen.

Insbesondere haben Inhaber von Bezugszahlen darauf zu achten, daß lediglich die Menge bezahlt wird, die im Rahmen ihrer Bezugszahl liegt.

Die Reichsmonopolverwaltung lehnt jede Haftung für Geldentwertungsschäden ab, die etwa durch verzögerte Rückzahlung zuviel geleisteter Beträge entstehen.

II.

Unter Hinweis auf Ziffer II, 2 der Bezugsbedingungen vom 9. 2. 23 wird die Annahme von Schecks jeglicher Art als Zahlungsmittel abgelehnt.

Berlin, den 21. September 1923.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.
gez. Steinkopff. (2498)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 36 000 Mk. für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. September 1923 in Kraft. (2488)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 24. September 1923.

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 216) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen:
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 19 Goldpfennige,
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 22½ Goldpfennige.

Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Bei Lieferung in Papiersäcken darf ein Aufschlag von 1¼ Goldpfennigen, bei Lieferung in neuen Jutesäcken ein Aufschlag von 2½ Goldpfennigen für 100 kg Ware einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Die Umrechnung der Goldpfennige in Papiermark erfolgt nach dem amtlichen Dollarmittelkurs, wobei der Dollar mit 4,20 Goldmark zu rechnen ist.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packmaterial.

Artikel II.

Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt:
1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl auf 8½ Goldpfennige,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl auf 10 Goldpfennige.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 1923 ab in Kraft

Berlin, den 21. September 1923.

* * *

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 14. und 24. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188 und 196) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel wird bis auf weiteres abgesehen.

2. Abs. C in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 196) erhält folgende Fassung:

C. Knochenmehl
(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

Unentleimtes, gedämpftes, sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Preise für Gesamtstickstoff werden bis auf weiteres nicht mehr festgesetzt.

Der Preis für das Kilogramm Gesamtphosphorsäure ist gleich dem jeweiligen Preise der Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl, jedoch ohne Umlage.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189) erhält folgende Fassung:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für wasserlösliche Phosphorsäure und Stickstoff in diesen Mischungen wird bis auf weiteres abgesehen.

Dem jeweiligen Preise für das Kilogrammprozent Kali im 20%igen Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof dürfen 10½ % zugeschlagen werden. Außerdem dürfen Frachten berechnet werden, die für den Anteil des 20%igen Kalidüngesalzes in diesen Mischungen
a) ab Frachtausgangsbahnhof bis zur Station des Lieferwerkes eine Durchschnittsentfernung von 330 Kilometern,
b) ab Station des Lieferwerkes bis zur Station des Empfängers eine Durchschnittsentfernung von 240 Kilometern
nicht übersteigen dürfen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 22. September 1923. (2502)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 25. September 1923.

Mit Wirkung vom 25. September 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %	2 000 000 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	4 000 000 „
	zu 200 Stück	7 000 000 „
	zu 500 Stück	15 000 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	27 000 000 Mk.
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	65 000 000 „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	120 000 000 „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	550 000 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	800 000 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	3 234 000 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	15 495 000 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	31 913 200 Mk.
2.	Packung zu 100 g	62 394 600 „
3.	Packung zu 200 g	123 042 500 „
4.	Packung zu 400 g	243 920 800 „
5.	Packung zu 800 g	484 960 000 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	320 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	354 375 000 „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	379 368 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	175 000 „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm	155 216 500 „

Berlin, den 24. September 1923. (2505)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. und 21. September veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 18. und 20. September d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zweiter und dritter Nachtrag zur 9. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923).

Durch Bekanntmachung vom 19. September d. J. wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der neunten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe mit Wirkung vom 21. September d. J. ab auf 240 000 Mk., durch Bekanntmachung vom 20. September mit Wirkung vom 22. September ab auf 290 000 Mk. und durch Bekanntmachung vom 24. September mit Wirkung vom 26. September d. J. ab auf 250 000 Mk. festgesetzt. (2504)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 26. bis 28. September d. J. . 3 479 999 900 %
„ 29. Sept. bis 2. Oktober d. J. 3 189 999 900 %
(2499)

Erhebung des Pressebeitrags durch Markenkleben bei den unter Ausfuhrverbot bleibenden Waren.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hatte am 13. September 1923 beschlossen, daß die Erhebung der Presseabgabe durchweg den Außenhandelstellen abgenommen und auf den Weg des Markenklebesystems verwiesen werden solle. Abweichend von diesem Beschluß kann nach den bestehenden Bestimmungen die Erhebung des Pressebeitrags in Zukunft für diejenigen Waren, die noch unter Ausfuhrverbot bleiben, noch nicht durch Marken erfolgen. Die Verordnung vom 7. September 1922 (Reichsanzeiger 227/1922), die in § 7 besagt, daß die Presseabgabe bei ausfuhrbewilligungspflichtigen Waren von den Außenhandelstellen zu erheben ist, kann nämlich nur mit Zustimmung des Reichsrats und des Wirtschaftspolitischen (5.) Ausschusses des Reichstages geändert werden. Der Reichsrat und der 5. Reichstagsausschuß müssen sich also noch mit einer solchen Abänderung befassen. Die Presseabgabe für solche Waren, deren Ausfuhr nach wie vor nur mit Ausfuhrbewilligung getätigt werden kann, wird also bis auf weiteres so wie bisher noch von denjenigen Außenhandelstellen veranlagt und erhoben, in deren Zuständigkeitsgebiet die unter Ausfuhrverbot bleibenden Waren fallen. (2503)

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr von parfümierten Spirituosen.** Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde erklärt: Parfümierte Spirituosen können als Pakete und Wertsendungen, nicht aber als Muster und Briefe eingeführt werden. Im letzteren Fall erfolgt Beschlagnahme oder Rücksendung, evtl. auch Erhebung einer Strafgebühr. Diese Bestimmungen sind im Einklang mit den Vorschriften der Internationalen Postunion und finden in allen dieser angehörigen Ländern Anwendung. (2492)

Frankreich. **Verlängerung des Ausfuhrzolls auf Knochen.** Durch Erlaß vom 2. September 1923 sind die Ausfuhrzölle für die verschiedenen Arten von rohen Knochen gemäß der Verfügung vom 16. Februar 1923 auf 3 Monate, ab 22. August 1923, verlängert worden. (2495)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit England.** Der Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und England ist am 1. September in Kraft getreten. Beide Vertragsparteien gewähren einander Meistbegünstigung. Auf Grund der „Safeguarding of Industries Act" kann England Antidumping-Maßnahmen gegen tschechoslowakische Waren ergreifen, dieselben sind aber 3 Monate vorher anzukündigen. (2494)

Zulassung von Warenmustern aus Deutschland. Das Postministerium hatte die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern um eine Stellungnahme zur Frage der Zulassung von Warenmustern mit geringem Handelswert im Verkehr mit Deutschland ersucht. Sämtliche Kammern, von denen eine Antwort erteilt ist, haben sich für die Zulassung ausgesprochen. Dagegen hat lediglich der Industriellenverband Stellung genommen. Eine Kammer hatte für ihre Zustimmung den Vorbehalt gemacht, daß die Zulassung erst eintreten soll, wenn die Posttarife in Deutschland in stabiler Währung festgesetzt seien, was bekanntlich kürzlich zur Durchführung gelangt ist. Nach Aeußerungen der Postverwaltung wird sie ihre Entscheidung nach dem Gutachten der Handelskammern treffen. (2474)

Zur Frage der Außenhandelsregelung. In einer am 20. September d. J. abgehaltenen Sitzung der Handelskammerzentrale erklärte namens des Handelsministeriums Dr. Hrabal, daß das Handelsministerium in Befolgung der namentlich auch durch die Zentrale vertretenen Tendenz, den Außenhandel freizugeben, den Anträgen auf die wiederholte Einführung neuer Einfuhrverbote nicht entsprechen wird. Diese Kundgebung, welche den Ansichten entspricht, die die Zentrale in dieser Frage bereits öfters auszusprechen Gelegenheit hatte, wurde von der Versammlung mit Dank zur Kenntnis genommen. (2487)

Ausfuhrgebühr von Eichen- und Nadelholzrinden. Für Eichen- und Nadelholzrinden ist auf Grund einer Bekanntmachung des Handelsministers vom 6. September d. J. ab eine Ausfuhrgebühr in Höhe von 5 % des Fakturenwertes zu zahlen. (2475)

Einfuhrfreigabe von Schwefelkies. Das Handelsministerium hat die Einfuhr von Schwefelkies, Zolltarifpos. Nr. 143, auf Anmeldung freigegeben. (2471)

Neue Importgebühr für Schwefel. Mit Kundmachung des Handelsministers wurde die Importgebühr für Schwefel, Zolltarifpos. ex 596a, mit ¼% des Fakturapreises mit Wirkung vom 16. September festgesetzt. (2486)

Schweden. **Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe aufgehoben.** Der schwedische Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe, wie Eichenlohe, Quebracho, Gerbstoffextrakte, Galläpfel (Tarif Nr. 1242) ist aufgehoben worden. (2496)

Norwegen. **Bestimmungen über die Berechnung von Wertzöllen.** Für die Berechnung der Wertzölle sind neue Grundsätze eingeführt. Als zollpflichtiger Wert soll der Wert der Waren im Exportland mit den nachstehenden Zuschlägen, wenn diese nicht schon in demselben enthalten sind, zugrunde gelegt werden: 1. den Ausfuhrabgaben, 2. den Verpackungskosten, 3. den Frachtkosten, Versicherungsgebühren und anderen Ausgaben, welche bis zur Ablieferung am Bestimmungsort erwachsen. Wenn ein geringerer Preis als der übliche Großhandelspreis oder eine geringere Fracht als die gewöhnliche bezahlt wurden, so sind trotzdem die letzteren Preise bei der Zollveranlagung zu berechnen. Wenn der Wert auf diese Weise nicht festgesetzt werden kann, soll als zollpflichtiger Wert der von dem Großhändler dem Wiederverkäufer in Norwegen bei der Zollabfertigung berechnete Preis (einschließlich Verpackung, aber ohne Zoll) angesetzt werden, und wenn auch dies nicht möglich ist, oder die Waren beschädigt sind, soll Abschätzung durch die Zollbehörden stattfinden. — Für Waren, die nach Verarbeitung oder Veredlung im Auslande wieder nach Norwegen eingeführt werden, findet eine Zollermäßigung statt. (2500)

Finnland. **Vorbereitungen zum neuen Zolltarif.** Das mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifs betraute Komitee hat dem Ministerrat einen Bericht über den Abschluß seiner Arbeiten erstattet. Es soll ein Maximal- und Minimaltarif zur Einführung gelangen, wobei vorgeschlagen wird, beim Abschluß von Tarifverträgen nach Bedarf auch Zollsätze, die zwischen beiden Tarifen liegen, zu vereinbaren. Das Komitee schlägt ferner vor, von der Festsetzung von Wertzöllen gänzlich abzusehen, weil sie in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben. Zollermäßigungen werden vorgeschlagen u. a. für kosmetische Artikel. Ausfuhrzölle sollen lediglich auf solche Rohmaterialien gelegt werden, welche für heimische Industriezweige notwendig sind. Dazu gehört auch die Zündholzindustrie. (2476)

Rumänien. **Freigabe von Lei-Guthaben.** Nachstehend geben wir ein Schreiben wieder, daß die rumänische Devisenzentrale an den deutschen Gesandten in Bukarest gerichtet hat:

„Obgleich wir allen Banken, welche für Rechnung ausländischer Industrie- und Handelsunternehmungen Lei-Depots haben, mehrfach Anweisungen darüber zukommen ließen, wie diese Häuser die freie Verfügung über ihre Guthaben in Lei erlangen können, sofern durch die Verfügungen vom November 1921 diese Guthaben gesperrt sind, erlauben wir uns, diese sehr einfache Art und Weise auch zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Sie besteht in einem Brief, der an das Office Central du Controle des Devises in Bukarest zu adressieren ist und dem Beweisurkunden, wie Rechnungskopien, Schriftwechsel, Konnossements usw. beizufügen sind, auf Grund deren die Aufhebung der Sperre des Guthabens beantragt wird.

Wenn der Auszug dieser Kopien zu viel Zeit in Anspruch nimmt, wird es genügen, uns die Namen der Handelshäuser, denen Ware geliefert worden ist, den Betrag des Lei-Guthabens und die Bank, auf der die Summe deponiert ist, mitzuteilen. Nach einer beschleunigten Kontrolle wird die Behörde die Aufhebung der Sperre über das Lei-Guthaben verfügen, damit der Inhaber frei darüber disponieren kann, wenn dem nicht das im Moniteur Officiel Nr. 55 vom 13. Juni veröffentlichte Gesetz betreffend die Liquidation des ehemalig feindlichen Vermögens entgegensteht."

Diese Mitteilung der Devisenzentrale, die allen ausländischen Gesandtschaften zugegangen ist, bedeutet keineswegs etwa einen Verzicht der rumänischen Regierung auf die Rechte aus § 18, Anl. II zu Art. 244 des Friedensvertrages. (2473)

Jugoslawien. **Verzollung der Reparationssendungen.** Nach einer Verordnung des Finanzministeriums unterliegen in Zukunft alle Reparationssendungen der Verzollung. Ausnahmen werden nur bei Bestellungen von autonomen Körperschaften, Kirchen, Schulen usw., zugestanden. (2491)

Verzollung von Galalith. Nach einer Verfügung der Generalzolldirektion ist Galalith nach Pos. 419 zu verzollen. Damit ist die frühere Entscheidung, nach der Galalith wie Celluloid zu verzollen war, aufgehoben. (2477)

Türkei. **Einfuhr von Düngemitteln.** Nach einer Mitteilung der Deutsch-Türkischen Handelskammer ist auf Grund des Gesetzes über die Phylloxera die Einfuhr von Weinstöcken, von Geräten, die in Weinbergen Verwendung gefunden haben, von Erde und Dünger in die Türkei verboten. Unter das Einfuhrverbot fallen jedoch nicht mineralischer und chemischer Dünger, wie Phosphate, Kali und Salpeter. (2470)

Südafrikanische Union. **Zusatzzölle bei der Einfuhr von Superphosphat zu Dumping-Frachtsätzen.** Durch Verfügung vom 10. Juli 1923 werden für die Zollerhebung bei der Einfuhr von Superphosphat aus England, Holland, Belgien und Deutschland Minimumfrachtsätze festgesetzt: dieselben betragen 17 s. 1 d. per ton (= 2240 lb) brutto. Bei Einfuhr zu niedrigeren Frachtsätzen soll die Differenz zwischen dem Nettobetrag der bezahlten Frachten und den angegebenen Sätzen durch einen Dumping-Zoll ausgeglichen werden. (2497)

Australien. **Verlängerung von Zöllen für Munition.** Die Gültigkeit der bestehenden Sätze für die nachstehenden Tarifpositionen ist bis 31. Dezember 1923 verlängert worden: Nr. 397a; 15%, 20%, 25% (Patronen, a. n. g.); Nr. 397 d; frei, 5%, 10% (Jagdpulver, Perkussions-Zündhütchen, Militärpatronen, Detonatoren, Zündschnüre, elektrische Minenzünder). (2493)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Chemnitz.

Handelsbrauch bei „Holzkohlenstubben". Beim Verladen von Holzkohlenstubben gibt es keinen bestimmten Handelsbrauch. Da normale, grobstückige Holzkohle, Retortenholzkohle, meist in offenem Güterwagen, mit guter Schutzdecke versehen, verladen wird, so kann angenommen werden, daß das fragliche Abfallprodukt ebenfalls meist in offenen Güterwagen verladen werden kann.

Meist dürfte es so gehandhabt werden, daß je nach Jahreszeit Maßnahmen bezüglich der Verladung getroffen, also auch nach Befinden geschlossene Güterwagen zur Verladung verwendet werden.

Der Name „Stubbe" ist meist in Norddeutschland gebräuchlich, während in unserer Gegend dieses Produkt meist mit dem Namen: Holzkohlenklein, Holzkohlenabfall, Holzkohlenlösche belegt wird.

Dieses Holzkohlenklein entsteht als Nebenprodukt bei der Gewinnung und Aufbereitung oder beim Transport und Lagern der normalen, grobstückigen Holzkohle.

Die Korngröße dieses Holzkohlenkleins ist von Bohnengröße bis zur Staubfeinheit.

Da das Holzkohlenklein ein Abfallprodukt ist und nie gleichmäßig ausfallen kann, so ist, um spätere Differenzen bezüglich der Qualität zu vermeiden, zu empfehlen, nur nach Ausfallmuster zu verkaufen. (2489)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Handelsausschuß der deutschen Reichsangehörigen in Mexiko.

Beim Verband Deutscher Reichsangehöriger in Mexiko ist ein „Handelsausschuß der deutschen Reichsangehörigen" gebildet worden. Der Aufgabenkreis dieses Ausschusses ist derselbe wie der einer deutschen Auslandshandelskammer. Der Handelsausschuß steht mit der Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den latein-amerikanischen Ländern, Hamburg 11. Börse (3. Stock, Handelskammer), Zimmer 221, in Verbindung. Seine Anschrift lautet: Mexiko D. F. Apartado Nr. 2594. (2479)

Großbritannien. **Die Bleiweißfrage.** Das Unterhaus billigte die Politik der Regierung bezüglich der Ergebnisse der 3. und 4. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz; in der Diskussion wurden die wohlbekannten Anklagen erhoben, ein Antrag auf Ratifikation der Konferenzbeschlüsse wurde aber abgelehnt. (1924)

Belgien. **Verbrauch, Einfuhr und Ausfuhr von Stickstoffdüngern.** Die Abhängigkeit Belgiens in Stickstoffdüngern bildet den Gegenstand lebhafter Sorge der Regierung. Der Verbrauch betrug im Jahre 1910:

Natriumnitrat	105 696,3 t
Ammonsulfat	33 493,1 t
Calciumnitrat	1 997,7 t

Digitized by Google

Damals wurden also 20 000 t Stickstoff oder 17 kg per Hektar verbraucht, womit Belgien an der Spitze der Länder mit einer starken Verwendung von Stickstoffdüngern stand. Von dieser günstigen Lage ist man aber jetzt weit entfernt und außerdem ergibt sich aus der Statistik eine sehr unerfreuliche Handelsbilanz in bezug auf die Düngemittel:

	Einfuhr (1000 frs.)	Ausfuhr (1000 frs.)
1920	1 178,8	11 157,7
1921	2 366,6	9 014,8
1922	7 197,9	4 853,2

(2019)

Norwegen. **Errichtung eines großen Werkes der elektrochemischen Industrie.** Das Kraftwerk Saudefaldone verpachtete 1919 an die amerikanische Gesellschaft Electric Furnace & Products Co. 42 000 PS. zur Herstellung von Carbid. Trotzdem etwa 30 Millionen Kronen in die Anlagen hineingesteckt wurden, ist die Fabrikation infolge der ungünstigen Lage auf dem Carbidmarkt nicht in Gang gekommen. Der Betrieb soll jetzt auf Ferrosilicium umgelegt werden. Mehrere Ladungen brikettierten Eisenerzes aus den Eisengruben Sydvaranger sind bereits unterwegs und ein Schmelzofen von 20 000 PS. soll unmittelbar in Betrieb genommen werden. Zum Herbst wird ein weiterer gleich großer Ofen eingeschaltet. — Da die Gesellschaft das Recht zur Ausbeute von weiteren etwa 40 000 PS. der Saude-Wasserfälle besitzt, ist bei gutem Erfolg des jetzigen Betriebes mit einem weiteren Ausbau der Wasserfälle für die elektrochemische Industrie zu rechnen. Das amerikanische Unternehmen hat auch die Herstellung von Ferromangan in Erwägung gezogen. (2329)

Ungarn. **Begründung einer Kunstseidefabrik.** Nach einer Mitteilung des „Pester Lloyd" vom 8. August d. J. haben die Kunstseidefabrik Schwetzingen und Prof. Dr. E. Berl in Darmstadt unter Führung der Diskontogesellschaft (Berlin) die Magyaróvárer Kunstseidefabrik-A.-G. in Magyaróvár mit einem Aktienkapital von 300 Millionen K. gegründet. An dem Unternehmen sind auch die Ungarische Allgemeine Kreditbank und die Ungarische Eskompte- und Wechselbank beteiligt. (2295)

Italien. **Superphosphatfabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig.** Die „Società Generale Montecatini" wird in Verbindung mit der „Industria Mineraria e Agricola" (Mailand) in kurzem in Venedig eine Superphosphatfabrik errichten, welche eine jährliche Leistungsfähigkeit von 110 000 t haben soll, wenn sie ganz fertiggestellt ist; die vorläufige Produktion wird etwa 36 000 t betragen. (Konsularbericht an das amerikanische Handelsamt.) (1825)

Ver. St. von Amerika. **Die „Muscle Shoals"-Anlage zur Bindung von Luftstickstoff.** In seiner zweiten Cantor-Vorlesung vor der „Royal Society of Arts" machte der Vortragende, Kilburn Scott, folgende Angaben über die „Muscle Shoals"-Anlage:

Im Jahre 1916 bewilligte der Kongreß 20 Millionen $. Anfänglich ergaben sich Schwierigkeiten, weil die Leute, welche die Leitung in der Hand hatten, das Haber-Verfahren zu verbessern suchten, ohne genau zu wissen, was dasselbe eigentlich war. Im Jahre 1917 wurde dann ein Vertrag mit der „American Cyanamide Co." abgeschlossen, welche eine Fabrik auf der kanadischen Seite der Niagarafälle besaß. Diese Gesellschaft errichtete in 8 Monaten eine Anlage mit einer projektierten jährlichen Produktionsfähigkeit von 40 000 t gebundenem Stickstoff, die aber über das Versuchsstadium nicht hinauskam und seither still lag. Jetzt werde darüber diskutiert, was damit geschehen solle. Es seien eine Reihe von Offerten gemacht worden, und er glaube, daß die von Ford angenommen werden sollte. Einschließlich der Kosten für das Stauwerk seien bis jetzt 107 Millionen $ ausgegeben worden. Ford habe sich erboten, weitere 100 Millionen $ hineinzustecken, und zwar 25 Millionen $ zur Vollendung der ersten Stauanlage, 25 Millionen $ für einen zweiten Damm, 4 Millionen $ für den Umbau der Ammoniakfabrik, 10 Millionen $ für den Umbau der Nitratfabrik, 15 Millionen $ für eine Phosphorsäurefabrik und 25 Millionen $ für andere Wasserwerke. (1907)

Die Geschäftslage in der chemischen Industrie. Die auf der Versammlung der „National Association of Manufacturers" erstatteten Berichte ergeben folgendes Bild von der Geschäftslage in der chemischen Industrie, wobei zu bemerken ist, daß die Chemikalien mit den Drogen, Oelen und Anstrichfarben zu einer Gruppe zusammengefaßt sind, was den Durchschnitt der Gruppe vielleicht etwas erhöht:

95 % der Berichte bezeichnen das gegenwärtige Geschäft und ebenso die Aussichten für den Herbst als glänzend oder befriedigend; 94 % erklären die Geschäftslage für besser als im vergangenen Jahr; 88 % geben die Bestände als normal oder gering an. Der Beschäftigungsgrad hat bei 93 % der Fabriken zugenommen, Arbeitermangel bestand bei 66 %; die Löhne sind in 75 % der Fälle gestiegen; 75 % der Berichte geben eine Produktionssteigerung um durchschnittlich 37 % an und 70 % eine Absatzsteigerung um durchschnittlich 20 % der Menge und um durchschnittlich 14 % dem Wert nach. (1919)

Argentinien. **Zündholzindustrie.** Die in Argentinien im Gebrauch befindlichen Wachsstreichhölzer bilden das Fabrikat der zu den bedeutendsten Industrieanlagen des Landes gehörigen Cia. General de Fósforos. Das Stearin stellt die Firma in ihrem Werk in La Plata her, die Dochte und die Verpackungsmaterialien im Werk in Bernal F. C. S., während die Fertigstellung und Verpackung im Werk Avellaneda vor sich gehen. Das Stearin wird nach dem Fettspaltungsverfahren von Twitchel aus Talg gewonnen, indem dieser in Stearin, Olein und Glycerin zerlegt wird. Das Olein wird in La Plata zu „gelber Seife" verarbeitet, das Glycerin auf die handelsübliche Dichtigkeit konzentriert und verkauft, während das Stearin für den eigenen Bedarf Verwendung findet. (1858)

Parfümerieindustrie. Argentinien verbraucht verhältnismäßig viel Parfümerien, Toilettewasser und Puder; seit 20 Jahren besitzt es zwar schon eine eigene Industrie, diese hat aber erst in den letzten sechs Jahren größere Bedeutung erlangt. 1918 bestanden 34 derartige Fabriken mit einer Jahresproduktion von: 523 000 Liter Kölnisches Wasser, 146 000 Liter verschiedene Wässer, 1350 Liter Extrakte und 10 000 kg Toiletteseifen. Das erforderliche ätherische Oel wird hauptsächlich aus Frankreich (Grasse) bezogen, einige Spezialitäten auch aus Italien. Beliebt sind französische Toiletteartikel, eine gut eingeführte Londoner Firma liefert Kölnisches Wasser. Gegründet wurde in der letzten Zeit die Cia. Argentina Sidney Ross Incorporada, Productos Farmacéuticos mit einem Kapital von 264 000 Dollar Gold in Buenos Aires zum Zweck der Fabrikation und des Verkaufs von medizinischen und pharmazeutischen Artikeln. Die Vereinigten Staaten lieferten 1921 dreimal soviel Parfümerieartikel nach Argentinien wie im letzten Jahre vor dem Kriege. (1859)

Japan. **Errichtung einer Ammonsulfatfabrik.** Die „Suzuki Shoten" beabsichtigt, auf der Insel Hikojimo bei Moji eine Ammonsulfatfabrik zu errichten. Das Kapital der neuen Gesellschaft soll 10 Mill. Yen betragen und zu einem Viertel einbezahlt sein. Die Einrichtung für die Fabrik ist im Ausland bestellt worden und bereits unterwegs. (2245)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Sept. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 195—198; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 570; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 450; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 233; Borsäure (krist.) 425; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 85; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 151,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 153,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 10,50—11 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 24—26 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 325; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 41,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 285; Mennige (versch. Sorten) 250—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, Département Nord) 170; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 11,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 65; Natriumhyposulfit (photogr.) 70; Natriummetabisulfit 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat 33—36; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 160; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 275—285; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 320—350; Salpetersäure (36°, weiß) 132; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 26,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 270 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 305; Zinksulfat (eisenfrei) 105; Zinnchlorid (wasserfrei) 1114; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1231; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—345. — Orga-

Digitized by Google

nische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Acetanilid (Codex) 14 (kg); Aceton (rein, 99%) 11 (kg); Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25 (kg); Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (kg); Alkohol (denaturierter) 168 (kg); Ameisensäure (80%) 345—350; Amylacetat 24 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—27 (kg); Amylsalicylat 30—35 (kg); Anilin, salzsaures 7,25 (kg); Anilinöl 7 (kg); Antipyrin 60 (kg); Aether (ab Fabrik) 550 (kg); Aethylacetat 7,50—12 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol 200; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 9,50 (kg); Campher (raff.) 38 (kg); Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1100; Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1300; Chinin, salzsaures (Codex) 400 (kg); Chininsulfat 385 (kg); Chloralhydrat 17,50—19 (kg); Chloräthyl 15 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 15,75 (kg); Citronensäure (krist.) 14,25 (kg); Cocain, salzsaures 2000 (kg); Codëin 1900 (kg); Coffëin (rein) 110 (kg); Cremor tartari (entière, 98—99%) 700; Cresol (100%) 350; Cumarin 140 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150 (kg); Essigsäure (98—100%, Eisessig) 580; Essigsäure (80%, techn.) 300; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 400—425; essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—140; essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 440; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 150; essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 100; essigsaure Tonerde (Codex) 80; Formaldehyd (40%) 8,20 (kg); Furfurol (ab Fabrik) 13 (kg); Gallussäure (pharm.) 33 (kg); Gallussäure (techn.) 25 (kg); Glycerin (Dynamit) 635; Glycerin (raff., weiß) 610; glycerinphosphorsaurer Kalk 44 (kg); Hexamethylentetramin 40 (kg); H-Säure 25 (kg); Hydrochinon 28 (kg); Isoeugenol 160 (kg); Jodoform 207 (kg); Kaliumtartrat (neutr.) 80 (kg); Methylacetat 7,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 1100; Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300; Milchzucker (pulverförmig) 675; Morphium 1350 (kg); Morphium, salzsaures 1400 (kg); Moschus (Keton) 400 (kg); Naphthalin (Kugeln) 140; Nitrobenzol 5,75 (kg); Oxalsäure 315—365; Paranitranilin 17 (kg); Pilocarpin (salpetersaures) 1200 (kg); Piperazin 250 (kg); Propylalkohol (ab Fabrik) 19 (kg); Pyramidon 120 (kg); Resorcin (pharm.) 48 (kg); Salicylsäure 14 (kg); Salol 24 (kg); Santonin 7200 (kg); Strychnin 650—700 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 530 (kg); Tannin (Codex) 30 (kg); Terpentin, venetianisches (rein) 6,50—7,50 (kg); Terpineol 26 (kg); Tetrachloräthan 225 (kg); Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 120 (kg); Toluol (rein) 285; Toluol (techn.) 210; Trichloräthylen 235; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50 (kg); Xylidin 195 (kg); Xylol (techn.) 230; Xylol (rein) 250.

Holland (Amsterdam), 18. Sept. Gulden per 100 kg. Aceton 145—155; Aluminiumsulfat (17—18%) 11,75—12,50; Ameisensäure (80% vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 19,50—24; Anilinöl 94—105; Anilinsalz 92—103; Antichlor 10—11; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 20—22; Benzaldehyd 180—200; Benzoësäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphtol 80—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—33; Borsäure (krist.) 60—68; Bromkali 65—75; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorbarium 16,50—19; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10,25—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28—32; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,90—4,75 Essigsäure (80%) 50—53; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 88,50—96; Glaubersalz (krist.) 2,80—3,45; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 80—87,50; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun 9,75—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 145—165; Kalisalpeter 29—34; Kaliumbichromat 57—62; Kupfersulfat (98—100%) 27—30; Lithopone 24—27; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 13—15; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 120—140; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,75—8,50; Oxalsäure (krist.) 46—50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 26—29; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—16,50; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—5; Soda (krist. 98—100%) 8—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22.

Oesterreich (Wien). 21. Sept. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88/92) —; Aetznatron (128/130) 7200; Alaun (in Stücken) 3600; Ameisensäure (85%) 14 800; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1250; Bleiglätte (B.B.U.) 10 450; Bleiweiß (chem. rein) 13 300; Bleizucker (krist.) 13 700; Borax 10 500; Chlorbarium (Kristallmehl 95%) 5000; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chlorkalk (110/115) —; Chromalaun 9000, Chromkali 21 000; Chromnatron —; Essigsäure (chem. rein, 80%) 19 000; Glaubersalz (krist.) 1000; Glycerin (28° Bé, chem. rein) 27 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 43 000; Knochenleim (Rannersdorfer Ia) 14 000; Kupfervitriol (98/99) 7950; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 7000; Milchsäure (techn. 50% vol.) —; Mennige (Bleiberger) 11 800; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B) —; Natriumsulfit —; Oxalsäure 16 000; Pottasche (96/98) 9500; Salzsäure (19/21, techn. rein) —; Salmiak 8200; Schellack (T. N. Orange) 110 000; Schwefelnatrium (60/62) 5300; Schwefelsäure (66° Bé) —; Soda (Ammoniak, 96/98) 1,17 cKr.; Soda (krist.) 1450; Terpentinöl (inländ.) 21 000; Zinkweiß (Peterswalder) 9,50 cKr.; Weinsäure (krist.) 42 000.

Tschechoslowakei (Prag). 20. Sept. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,—; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; Benzoesaures Naron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte (Alkohol) 6,80; Bleimennige-R. 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpeter 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Leim 5,—; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schellack (T.N., Orange) 49,—; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26,—; Terpentinöl (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (2501)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922/23 vom Vorstande erstatteten Bericht hat die starke Entwertung unserer Währung einen erheblichen Rückgang des Inlandsabsatzes verursacht, da die aus den gesteigerten Produktionskosten hervorgegangenen hohen Verkaufspreise von den Abnehmern teilweise nicht mehr getragen werden konnten. Dagegen hat sich der Absatz nach dem Ausland steigern lassen, wobei ein befriedigendes Ergebnis erzielt wurde. Mit Rücksicht auf die steigende Geldentwertung ist ein Wertminderungskonto errichtet, dem 200 Millionen Mark überwiesen wurden. Die Gesellschaft hat die „Orgacid" Chemische Fabrik G. m. b. H. & Co. durch Hergabe eines Teils der neu ausgegebenen Aktien (insgesamt 16 Millionen Mark) an ihrem Unternehmen beteiligt. Infolgedessen erfolgt die betreffende Fabrikation jetzt für ihre alleinige Rechnung. Der aus der Kapitalserhöhung erzielte Agiogewinn in Höhe von 75,5 Millionen ist dem Reservefonds überwiesen; nach vollständiger Abrechnung dürften ihm noch weitere 500 Millionen zugeführt werden. Der Reingewinn beträgt 275 395 700 Mk.; es gelangt eine Dividende von 400% zur Verteilung. (2480)

* **Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft Berlin.** In dem ersten kurzen Geschäftsjahr wurden, wie in dem darüber erstatteten Bericht ausgeführt wird, die pachtweise übernommenen Fabrikationsstätten in Betrieb genommen bzw. fortgeführt. Durch Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile des Verpächters hat sich die Gesellschaft volles Verfügungsrecht über die Anlagen gesichert. Die in der Fabrik Lindow (Mark) gewonnenen Produkte Kienöl, Teer und Holzkohle fanden bei reger Nachfrage vorteilhaften Absatz. Im neuen Geschäftsjahr ist durch eine Kapitalserhöhung die Leistungsfähigkeit der Fabrik Lindow wesentlich gesteigert, so daß die anhaltende Nachfrage bessere Befriedigung finden konnte. Die Gesellschaft hat sich reichlichen Rohstoff zu günstigen Bedingungen gesichert. Es gelangt eine Dividende von 160%, auf drei Monate berechnet, zur Verteilung. (2481)

* **Königswarter & Ebell, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, Hannover-Linden.** Nachdem vor einigen Monaten in Hamburg eine Geschäftsstelle gegründet worden ist, ist nunmehr auch in Berlin eine solche errichtet worden; die Leitung ist Herrn Otto Richter übertragen. Die Geschäftsräume befinden sich Berlin NW. 52, Rathenower Straße 8. (2482)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	26. 9.	19. 9.	Aktien *)	26. 9.	19. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	310000	400000	Höchster Farbw.	400000	495000
Bad. Anilin	520000	700000	C. A. F. Kahlbaum	140000	250000
Byk-Guldenw.	55000	61000	Köln-Rottweil	255000	400000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	168000	145000
„ Griesheim	375000	550000	Nitritfabrik	100000	170000
„ Grünau	250000	600000	Oberschl. Koksw.	900000	1350000
„ v. Heyden	132000	200000	Rasquin, Farbw.	—	—
„ Milch & Co.	160000	—	Rh. W. Sprengst.	260000	380000
„ Weiler	700000	—	J. D. Riedel	250000	430000
„ Gelsenk.	1500000	—	Rungewerke	43000	48000
„ W. Albert	1500000	2000000	Rütgerswerke	430000	580000
„ Concordia	400000	1500000	H. Scheidemandel	860000	1300000
Dynamit Nobel	1750 0	330000	Schering, Chem.	700000	1600000
Egestorff. Salzw.	2200 00	300 000	Sprengst. Carb.	1000000	2000000
Elberf. Farbenf.	530000	750000	Staßfurter Chem.	1400000	500000
Fahlberg List	90000	150000	Thür. Bleiweißf.	1000000	750000
Th. Goldschmidt	600000	690000	Union Chem. Fabr.	290000	500000
Harkort Bergw.	510000	900000	Ver. chem. Wk. Chl.	875000	—
Heine & Co.	50000	78000	„ Glanzstoff F.	750000	1400000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	20. 9.	21. 9	22. 9.	24 9.	25. 9.	26. 9.
Holland	71400000	43200000	—	58400000	47600000	49600000
Schweden	48200000	29200000	—	39400000	32200000	33600000
Italien	8100000	4900000	—	6770000	5640000	5700000
England	825000000	500000000	—	675000000	550000000	575000000
New York	182000000	110000000	—	147000000	121000000	126000000
Frankreich	10800000	6480000	—	9120000	7680000	7800000
Schweiz	32200000	19400000	—	26500000	21660000	22600000
Spanien	24600000	14900000	—	20600000	17040000	17700000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	26. 9.	19. 9.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	43—45	58—63
Originalhüttenweichblei	19 - 20	23—25
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	23—25	31—33
Zink, umgeschmolzen	17—19	22—24
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	81—83	115 - 150
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	145—148	203—207
Straitszinn	145—148	203—207
Australzinn	145—148	203—207
Hüttenzinn, 99 %	140—143	195—200
Reinnickel	78—80	117—120
Antimon-Regulus	17—18	25—27
Silber in Barren	2650—2750	3800—4000

(2509)

Versammlungskalender.

2. Oktober: J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz, außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W, Mauerstr. 39.

3. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rechtsanwälte Dres. Raabe & Kober, Altona, Gr. Bergstr. 226 I, „Handelshof".

4. „ Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen, außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co., K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40.

8. „ Asphalt-Industrie A.-G., Bremen, 1. außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co., K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40. (2506)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 6. OKTOBER 1923 | Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

In Nr. 39 vorliegender Zeitschrift teilten wir mit, daß der Arbeitsausschuß unseres Vereins beschlossen habe, die diesjährige Hauptversammlung nicht in München, sondern in Berlin am 19. Oktober stattfinden zu lassen, und zwar in Form einer rein geschäftlichen Sitzung.

Bei diesem Beschluß des Arbeitsausschusses war davon ausgegangen, daß die für den 20. Oktober d. J. nach München einberufene Versammlung des Deutschen Museums nicht stattfinden würde. Da letztere nun aber doch abgehalten werden soll, sieht sich unser Arbeitsausschuß veranlaßt, die Hauptversammlung unseres Vereins auf den

8. November d. J., vormittags 11 Uhr, nach Berlin, Sigismundstraße 3, Sitzungssaal,

zu verlegen.

Die **rein geschäftliche Sitzung,** auf welcher nur die satzungsmäßig notwendigen Formalien vorgenommen werden sollen, wird folgende Tagesordnung haben:

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.
2. Vereinsbeiträge.
3. Satzungsänderungen. (Vgl. „Chemische Industrie" d. J. Nr. 23 S. 360.)
4. Wahlen.
   Es wird vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses wiederzuwählen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Vorträge sind nicht in Aussicht genommen.

Eine besondere schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht mehr.

(2551) **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Die amerikanische Farben- u. Kohlenteerchemikalien-Industrie 1922. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr.

Der Bericht der Tarifkommission über die amerikanische Farbenindustrie im Kalenderjahr 1922 zeigt, daß diese erhebliche Fortschritte gemacht hat: neue Farben wurden hergestellt, die Produktion wurde gesteigert, die Preise wurden herabgesetzt.

Steigerung der Produktion um 66 %.

Die Produktion von Farbstoffen i. J. 1922 durch 87 Firmen betrug 64 632 187 lbs., oder um 66 % mehr als 1921; der Absatz belief sich auf 69 107 105 lbs. i. W. von 41 463 790 $. Dem gegenüber bestanden i. J. 1914 nur 7 Firmen, die im ganzen 6 619 729 lbs. i. W. von 2 470 096 $ erzeugten; außerdem war die amerikanische Farbenindustrie damals in keiner Weise selbständig, die Farbstoffe wurden fast ganz aus hauptsächlich aus Deutschland eingeführten Zwischenprodukten hergestellt.

Die Zunahme der Produktion i. J. 1922 ist zum großen Teil auf die allgemeine Neubelebung des Geschäfts zurückzuführen; etwa vom Juni ab begann sich die Tätigkeit in der Textilindustrie und anderen farbstoffverbrauchenden Industrien zu heben, und die Nachfrage nach Farbstoffen steigerte sich dann andauernd.

Der durchschnittliche Verkaufspreis für alle einheimischen Farbstoffe betrug 1922 60 c. per lb., gegen 83 c. 1921 und 1,26 $ 1917; der Preisrückgang gegen 1921 ist somit 28 %, er betrifft sowohl die Massenartikel als die in kleineren Mengen gehandelten Farbstoffe. Im einzelnen betrug der Preisrückgang für Indigo 47 % (24 c. per lb. 1922, gegen 45 c. 1921), für Direktschwarz E W 47 %, Säureschwarz 28 %, Salicinschwarz U 27 %, Alizarin 20, Alizarin-Saphirol B 34 %, Wollgrün S 41 %, Indanthrenblau G C D 30 % und Eosin 24 %.

Zunahme der Produktion von Küpen- und Alizarinfarbstoffen.

Einer der bemerkenswertesten Züge in der Entwicklung des Jahres war die Zunahme der Produktion von Küpen- und Alizarinfarbstoffen. Die Küpenfarbstoffe werden in der Baumwollfärberei und im Baumwolldruck zur Erzeugung von Färbungen verwendet, welche eine bemerkenswerte Echtheit besitzen und durch die moderne Wäschebehandlung nicht zerstört werden. Ihr Gebrauch ist im Zunehmen begriffen, da das Publikum ihre Echtheit schätzen gelernt hat. Die Alizarinfarbstoffe sind von großer Bedeutung für die Wollfärberei; die Erzeugung von neuen Farbstoffen dieser Klasse und die gesteigerte Produktion von anderen ist ein gutes Zeichen für die zunehmende Selbständigkeit der Industrie. Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen, mit Ausschluß von Indigo, betrug 1922 1 075 992 lbs., gegen 345 152 lbs. i. J. 1921, die Produktion von Anthrachinonfarbstoffen, wozu außer den Alizarinfarbstoffen auch ein großer Teil der Küpenfarbstoffe gehört, betrug 1 234 963 lbs.

Viele wichtige Farbstoffe wurden i. J. 1922 zum ersten Male in technischem Maßstab hergestellt, es gehören dazu Farbstoffe von großer Bedeutung für die Seiden-, Baumwoll- und Wollfärberei aus den Klassen der Küpen-, Alizarin-, direkten Baumwoll-, Beizen- und Säurefarbstoffen. Die gesteigerte Produktion dieser Farbstoffe hatte einen Rückgang der Einfuhr zur Folge. Ihre Herstellung in den Vereinigten Staaten erfordert große Ausgaben für Forschungszwecke und mühsame Untersuchungen; es sind aber auch Lücken auszufüllen, besonders bei gewissen Küpen-, Beizen-, Säure- und direkten Farbstoffen.

Qualität und Normierung der Farbstoffe.

Der Fortschritt der Industrie zeigt sich vor allem in der befriedigenden Qualität und in der gleichmäßigen Herstellung der Farbstoffe: mit wenigen Ausnahmen erweisen sich dieselben völlig gleichwertig mit den deutschen Farbstoffen vor dem Krieg (?). In den früheren Entwicklungsstadien der einheimischen Farbenindustrie, nach Ausbruch des Krieges, waren viele Farbstoffe in diesen Beziehungen nicht einwandsfrei, doch ist dies jetzt, nachdem sich die Verhältnisse geändert haben, nicht mehr der Fall, wie aus dem Zeugnis der größten Fabrikanten von Seiden-, Woll- und Baumwollwaren hervorgeht.

Gegenwärtig werden in den Vereinigten Staaten 93,5 % des Bedarfs an Farbstoffen erzeugt: die Produktion betrug i. J. 1922 64 532 187 lbs., die Einfuhr 3 982 631 lbs., die Ausfuhr 6 956 593 lbs. Wenn man den Verbrauch der Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr gleichsetzt, so erhält man für denselben 61 658 225 lbs. Die Einfuhr machte 1922 6,2 % der Produktion und 6,5 % der Konsumption aus; 1914 dagegen betrug die Einfuhr nahezu 90 % des Verbrauchs.

Produktion nach Farbstoffklassen.

Für die einzelnen Farbstoffklassen (nach ihrer Anwendungsform) ergeben sich folgende Produktionszahlen:

Saure Farbstoffe	9 880 014
Basische Farbstoffe	2 937 585
Direkte Baumwollfarbstoffe	11 931 737
Lack- und alkohollösliche Farbstoffe	1 009 512
Beizen- und Chromfarbstoffe	3 749 701
Schwefelfarbstoffe	16 913 767
Küpenfarbstoffe (ohne Indigo)	1 075 992
Indigo	15 850 752
Nicht klassifizierte Farbstoffe	1 283 127

Digitized by Google

Einfuhr von Farbstoffen.

Die Gesamteinfuhr von Farbstoffen i. J. 1922 betrug 3 982 631 lbs., gegen 4 252 911 lbs. 1921 und 45 950 895 lbs. 1914. Von der Gesamteinfuhr i. J. 1922 kamen 44,58 % aus Deutschland, 43,72 % aus der Schweiz, 5,25 % aus England, 4,18 % aus Italien und 2,27 % aus anderen Ländern. Die Einfuhrzahlen für 1922 ergaben einen Rückgang des prozentischen Anteils der deutschen Einfuhr, die 1921 48,34 % und 1920 51 % betrug. Die angeführten Farbstoffe sind zum größten Teil solche, die in den Vereinigten Staaten nicht, oder nur in ungenügenden Mengen hergestellt werden. An der Spitze der Einfuhr stehen die Küpenfarbstoffe mit 1 549 024 lbs. (einfache Stärke), dann kommen die Beizen- und Chromfarbstoffe mit 716 790 lbs., die direkten Baumwollfarbstoffe mit 671 621 lbs., die sauren Farbstoffe mit 601 395 lbs., die Schwefelfarbstoffe mit 194 883 lbs., die basischen Farbstoffe mit 155 084 lbs. und die Lack- und alkohollöslichen Farbstoffe mit 76 853 lbs.

Ausfuhr von Farbstoffen.

Die Ausfuhr von Farbstoffen i. J. 1922 zeigt einen starken Rückgang gegen 1921, sie nahm von 6 270 155 $ i. J. 1921 auf 3 023 127 $ i. J. 1922 ab; gegen 1920, wo die Ausfuhr den Höchstwert von 29 823 591 $ erreichte, beträgt die Verminderung sogar 90 %. Diese große Ausfuhr des Boom-Jahres 1920 fand statt, ehe die deutschen Farbstoffe wieder auf den Weltmärkten erschienen. Die Einfuhrstatistiken von China, Japan und Indien zeigen, wie große Mengen von deutschen Farbstoffen nach 1920 nach diesen Ländern exportiert wurden, daß daneben aber auch schweizerische, englische und französische Farbstoffe eine beachtenswerte Rolle spielen.

Andere Kohlenteer-Fertigprodukte.

Die Gesamtproduktion von Teerfarben und anderen Kohlenteer-Fertigprodukten durch 164 Firmen betrug 1922 88 368 131 lbs., gegen 51 457 565 lbs. durch 147 Firmen i. J. 1921, was einer Zunahme von 72 % entspricht.

Die Gesamtproduktion von Farblacken durch 43 Firmen betrug 1922 10 578 664 lbs. gegen 6 152 187 lbs. i. J. 1921, von photographischen Entwicklern durch 7 Firmen 345 758 lbs. gegen 183 798 lbs. i. J. 1921, von synthetischen Arzneimitteln aus Kohlenteerprodukten 2 946 347 lbs. gegen 1 545 917 lbs. i. J. 1921, von Riechstoffen („flavors") durch 20 Firmen 1 215 668 lbs., von Parfümerien durch 17 Firmen 793 148 lbs., gegen 119 335 lbs. i. J. 1921, von synthetischen Phenolharzen (Bernsteinersatz und Verwendung in der Lackfabrikation) durch 5 Firmen 5 944 133 lbs., von synthetischen Gerbstoffen durch 4 Firmen 1 910 519 lbs. (etwas mehr als 1921). Die Produktion von synthetischen Gerbstoffen ist von großer Bedeutung, da die einheimische Gewinnung von Gerbrinden rapid abnimmt und die Gerbereiindustrie in steigendem Maße von der Einfuhr ausländischer Gerbstoffe abhängig ist. Eine starke Zunahme zeigte die Produktion von Trikresylphosphat, das als Ersatz für Campher bei der Fabrikation von plastischen Massen aus Celluloid verwendet wird; obwohl dieses Produkt den Campher nicht für alle Verwendungszwecke in dieser Industrie ersetzen kann, so wird doch dadurch das Monopol des japanischen Camphers durchbrochen.

Die Produktion von Kohlenteer und Nebenprodukten.

Die vorläufigen statistischen Aufstellungen des Geological Survey ergeben, daß die Produktion von Kohlenteer und von Kokereinebenprodukten im Jahre 1922 die größte seit Bestehen der Industrie war. Die Produktion von Nebenprodukt-Koks betrug etwa 28½ Mill. Tonnen, oder mehr, als die Produktion von „Bienenkorb"- und Nebenprodukt-Koks zusammen im Vorjahr. Der Ersatz der Bienenkorb-Oefen durch die Nebenprodukt-Koksöfen, bei welchen Teer, Ammoniak und andere gasförmige Produkte gewonnen werden, ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung in Hinsicht auf die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen. Das gewonnene Ammoniak findet Verwendung für die Düngerfabrikation und andere Zwecke, das Gas für Beleuchtung und Heizung, und der Kohlenteer ist Ausgangsmaterial für die einheimische Farben- und chemische Industrie und liefert außerdem noch Brennstoff, Lösungsmittel und Material für den Straßenbau.

Die Teerproduktion übersteigt bei weitem den Bedarf der Farben- und chemischen Industrie; große Mengen davon werden als Heizmaterial ausgenützt und nur ein Teil wird auf Produkte wie Benzol, Toluol, Naphthalin und Anthracen verarbeitet, da eine große Nachfrage nach den Zwischenprodukten besteht, die als Motorbrennstoffe, Lösungsmittel usw. verwendet werden.

Nicht aus Kohlenteer gewonnene synthetisch-organische Chemikalien.

Bedeutende Fortschritte wurden in den letzten Jahren auch in der Fabrikation von solchen synthetisch-organischen Chemikalien, die nicht aus dem Kohlenteer stammen, gemacht; dazu gehören Säuren, Alkohole, Ester, Ketone, Aldehyde usw., die als Arzneimittel, Lösungsmittel, Parfüme und für andere Zwecke Verwendung finden. Man setzt große Hoffnungen auf die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet. Die Produktion in dieser Gruppe betrug 1922 79 202 155 lbs., gegen 21 545 186 lbs. i. J. 1921.

Ausgaben für Forschungszwecke.

Die Industrie der Teerfarben und organischen Chemikalien hat im Laufe der letzten fünf Jahre, 1917—1922, über 21 000 000 $ für Forschungszwecke ausgegeben. Vielleicht auf keinem anderen Gebiet haben so umfassende wissenschaftliche Untersuchungen stattgefunden wie in der Farbenfabrikation und der Erfolg muß zum nicht geringen Teil diesen großen Aufwendungen zugeschrieben werden. Neue Farben und andere Chemikalien von großem wirtschaftlichem Wert wurden gefunden und die Produktionskosten vermindert, so daß beträchtliche Preisherabsetzungen möglich waren. (2467)

Abänderungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland u. d. Niederlanden.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil II) Nr. 37 wird ein Abänderungsvertrag zu dem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden sowie den niederländischen Kolonien im Jahre 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag veröffentlicht.

In dem Vertrage vom Jahre 1851 setzt Art. 32 fest, daß in den ostindischen Kolonien die Einfuhrzölle für gewisse Waren insofern gebunden werden, als eine Höchstgrenze des zulässigen Wertzolls (in einigen Fällen des spezifischen Zolles) festgesetzt wird. Die Gründe, die zu dieser Vereinbarung im Jahre 1851 geführt haben, bestehen heute nicht mehr mit derselben Notwendigkeit. So erklärt es sich, daß die niederländische Regierung in dem Bestreben, für die Gestaltung ihres ostindischen Zolltarifs freie Hand zu gewinnen und von den Beschränkungen des alten Vertrages befreit zu werden, an die Reichsregierung herantrat, um diese im Art. 32 zugestandene Bindung sowie eine im Protokoll zu diesem Abkommen enthaltene ergänzende Bestimmung aufzuheben. Das gleiche wurde beantragt hinsichtlich des letzten Absatzes des Art. 32, der die Meistbegünstigung für den Fall festsetzt, daß die in dem Artikel benannten Waren bei ihrer Einfuhr aus den Niederlanden eine weitere Ermäßigung erfahren.

Da deutscherseits die bisherige praktische Anwendung des Handelsvertrages von 1851 zu irgendwelchen Klagen keinen Anlaß gegeben hatte und infolgedessen kein Interesse an einer Kündigung des Vertrages bestand, hat die Reichsregierung dem von der niederländischen Regierung ausgesprochenen Wunsche unter der Voraussetzung entsprochen, daß gleichzeitig von seiten der Niederlande die Behandlung der deutschen Einfuhr nach Ostindien auf dem gleichen Fuße wie die Einfuhr aus den Niederlanden vertraglich festgelegt wird. Diese Voraussetzung ist in dem Protokoll zu dem abgeänderten Vertrage erfüllt worden.

Es ist ferner in dem neuen Vertrage vereinbart, daß der durch ihn abgeänderte Vertrag vom Jahre 1851 zunächst drei Jahre unkündbar sein soll, während an sich die Möglichkeit bestand, ihn mit Jahresfrist bereits zu kündigen. Die alte Kündigungsfrist tritt daher erst nach drei Jahren wieder in Kraft, so daß unser Handel jedenfalls für die nächsten vier Jahre Sicherheit für das Weiterbestehen des alten Vertrages in der abgeänderten Form hat.

Weiterhin ist bei Gelegenheit des neuen Vertrages ausdrücklich vereinbart worden, daß, soweit die Einfuhr nach den beiden Ländern gewissen Beschränkungen unterliegt, beide Länder Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und sonstigen Erleichterungen einer wohlwollenden Prüfung, der natürlich stets die Verhältnisse des Einzelfalles zugrunde zu legen sind, unterziehen werden. Diese Vereinbarung wurde getroffen, weil aus den Kreisen der deutschen Industrie die Besorgnis laut geworden war, es könnten in den Niederlanden Waren, an denen die deutsche Produktion und der deutsche Handel in stärkerem Maße interessiert sind, durch Einfuhrverbote oder durch Kontingentierung der Einfuhr in einer für diese Wirtschaftskreise empfindlichen Weise beeinträchtigt werden. Ein gleicher Wunsch bestand auch auf niederländischer Seite. Die getroffene Vereinbarung läßt erwarten, daß ihre Handhabung die Besorgnis der Interessenten auf beiden Seiten beheben wird. (2546)

Digitized by Google

Zollfreiheit für eine Reihe chemischer Produkte in Japan.

(s. „Chem. Ind." S. 589).

Nach Mitteilung des Handelsattachés der Japanischen Gesandtschaft in London sind durch kaiserlichen Erlaß vom 17. September folgende chemische Produkte bis zum 31. März 1924 vom Einfuhrzoll befreit worden:

Tarif-Nr.	Ware
ex 112	Mineralöle, mit Ausnahme der Rohöle, einschließlich der Schmieröle, welche tierische oder pflanzliche Oele und Fette, Seifen usw. enthalten, wenn das spezifische Gewicht 0,370 (?) bei 15° C. nicht überschreitet,
132	Senegawurzel,
153, 156, 166, 172	Borsäure, Weinsäure, Natriumbicarbonat und Natriumsalicylat,
ex 181	Wasserstoffsuperoxyd,
182	Alaun,
200/201	Chloroform, Jodoform,
202	Milchzucker,
207	Antipyrin,
208	Santonin,
213/214	Kreosotcarbonat (Kreotal) und Guajakolcarbonat (Duotal),
ex 216	Pepsin,
229	Gewisse Verbindungen von Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln, die anderweit nicht im Tarif genannt sind,
432	Portlandcement, Romancement, Puzzolancement und andere hydraulische Cemente,
612	Holzkohle,
627	Geteerte Filze, Papiere usw. mit Ueberzügen aus Teer, Asphalt, Gummi, Harz usw. für Dachbedeckungen und andere Zwecke. (2539)

Aenderungen des Interalliierten Zolltarifs für das besetzte Gebiet vom März 1923.

In dem von der Reichsbahndirektion Berlin herausgegebenen „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 117 wird eine Liste von Abänderungen des Interalliierten Zolltarifs vom März 1923 für das besetzte Gebiet veröffentlicht. Danach sind in die Liste der Zollfreiheit genießenden Waren folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Zolltarifnummern aufgenommen:

22 Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel und andere Sämereien.
73 Pflanzenwachs (von Palmen, von Palmblättern usw.) in natürlichem Zustande.
113 Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln, Suppentafeln, flüssige Fleischbrühe, Fleischpeton.
130 Knochenfett, Abfallfett.
169 Muskatbutter (Balsam), Lorbeeröl.
172 Oelsäure und Oeldraß.
209 Eigelb und Eiweiß, zubereitet.
212 Extrakte, weder Aether noch Alkohol enthaltend.
280 Gewöhnliches Salz, Abraumsalze, Steinsalze und Seesalze.
302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter), nicht in Hülsen oder Kapseln eingeführt, salpetersaures Blei.

Gestrichen ist in der Liste der zollfreien Waren:

67 Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele, sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung.

Folgende Positionen sind geändert und haben die nachfolgende Fassung erhalten:

317 Im Zolltarif anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen.
364 Schießpulver, Sprengpulver und im Zolltarif anderweit nicht genannte Sprengmittel, nicht in Hülsen oder Kapseln.
390 Chemische Erzeugnisse, im Zolltarif anderweit nicht genannt. (2515)

Die Trockendestillation in Finnland.

Im „Finnländ. Merkur" veröffentlicht Dipl.-Ing. Talvitie, Helsingfors einen Aufsatz über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der finnländischen Trockendestillation, dem der nachfolgende Abschnitt entnommen ist:

Auf dem Gebiete der Trockendestillation hat der Krieg einen großen Umsturz hervorgerufen. Vor allem im Jahre 1918, wo die durch den Krieg verursachte Warennot am größten war, geschahen auf diesem Gebiete große Umwälzungen, als Teer und Terpentin als Ersatzmittel für ausländische Produkte benötigt wurden. Terpentin wurde u. a. als Brennstoff für Motoren verwendet und leistete zugleich auch als Brennöl Dienste. Außerdem galt es, Teerdestillerien zur Herstellung von Schmierölen zu gründen. Den Erzeugnissen der Trockendestillation wurde dadurch sowohl im In- wie im Auslande eine Nachfrage zuteil, wie niemals vorher, und man begann deswegen neue Fabriken zu bauen. Während man im Jahre 1914 in den Trockendestillationsanlagen (außer den Teergruben) etwa 43 000 cbm Baumstümpfe verarbeitete, können unsere Fabriken jetzt etwa 120 000 cbm verarbeiten.

Finnland besaß im Jahre 1921 etwa 50 Trockendestillationsfabriken, die jedoch verhältnismäßig klein sind, da die Beschaffung von Rohmaterial in der Nähe der Fabriken begrenzt ist. Gewöhnlich ist die jährliche Verkohlungskapazität unserer Fabriken etwa 3000—4000 cbm, obgleich auch sowohl größere wie kleinere Fabriken existieren. Die größten sind zurzeit die Fabrik der Aktiengesellschaft Oy. Tervateollisuus in Suolahti, die jährlich etwa 9500 cbm verkohlt, sowie diejenige der Aktiengesellschaft Enqvist Oy. in Murole. Groß sind auch die Fabriken der Firmen Kärkkäinen & Putkonen Oy., Lisalmi, Reposaaren Höyrysaha Oy., Helsingfors, P. Kuosmanen, Huttula, O. Peltoniemi, Kotka, Oy. Kanto, Lahti, E. Math. Bonn, Kolho, und Gamlakarleby Tjär- och Terpentinfabrik A. B., Kokkola. Die Herstellung der Verkohlungsprodukte kann zurzeit annähernd folgendermaßen eingeschätzt werden: Teer in Teergruben 5000 Faß, in Fabriken 15 000 Faß, im ganzen 20 000 Faß; Terpentin in den Trockendestillationsanlagen etwa 600 000 kg, und in den Sulfatcellulosefabriken als Nebenprodukt etwa 200 000 kg; Kohlen werden in den Trockendestillationsanlagen etwa 40 000 cbm hergestellt, aber mehr in den Meilern. Nach den jetzigen Preisen beträgt der Wert unserer Trockendestillationsindustrie etwa 15 Millionen Fmk. Auf dem Weltmarkt nimmt Finnland in dieser Beziehung noch eine sehr unbedeutende Stellung ein, indem unsere Teerproduktion nur etwa 5 bis 10 % von der Weltproduktion darstellt; die Bedeutung anderer hier erwähnter Produkte ist noch viel geringer.

Schon vor etwa 10 Jahren hat die Mehrzahl der auf diesem Gebiete tätigen Fabriken Finnlands ihren Verkauf durch ein gemeinsames Verkaufsbüro geordnet, das in Helsingfors tätig ist. Zur „Suomen Terva- ja Tärpättikonttorikunta m. b. H." gehören jetzt etwa 70 % der auf diesem Gebiete arbeitenden Fabriken im Lande.

Die Trockendestillationsindustrie geht in unserem Lande sicher vorwärts. Die Errungenschaften der modernen Technik werden bei uns auch auf diesem Gebiete schnell wahrgenommen, und es wird der Verbesserung der Produkte viel Sorgfalt geschenkt. Besonderes Interesse ist in der letzten Zeit dem Terpentin gewidmet worden; um eine gleichmäßige Qualität zu erreichen, ist im Jahre 1920 in Keuruu die große Zentraldestillerie des Teerkontors aufgeführt worden.

Die jetzige schwierige Konjunktur beeinträchtigt allerdings die Rentabilität der Industrie, wenn aber die Fabriken zweckmäßig aufgeführt und in guten Händen sind, ist die Verkohlungsindustrie bei uns rentabel, weil unser Land alle Voraussetzungen dazu hat. Die Stellung unserer Verkohlungsindustrie ist somit als verhältnismäßig sicher anzusehen. (2483)

Aufhebung des Industrieschutzgesetzes für Irland vorgeschlagen.

In dem Gutachten des Irish Fiscal Inquiry Committee, auf Grund dessen die Dyestuffs Act für Irland aufgehoben wurde (s. „Chem. Ind." S. 559) wird weiter die Aufhebung von Teil I des Industrieschutzgesetzes nach Ablauf einer Frist von einem halben Jahr empfohlen, da die durch denselben geschützten Industrien für Irland ohne Bedeutung seien und der Ertrag der Zölle in keinem Verhältnis zu den Nachteilen stehe, welche mit der Verteuerung vieler unentbehrlicher Waren für den Verbraucher verbunden seien. Betreffend Teil II (Antidumping) kann die Kommission noch keine endgültige Ansicht aussprechen. Einerseits sei gegen die Beibehaltung der dem Board of Trade erteilten Vollmachten nichts einzuwenden, andererseits liege aber für die Aufrechterhaltung der bisher aufgelegten Zölle kein Grund vor, da durch die Aufhebung irische Interessen nicht berührt würden. — Die Anwendung dieser Beschlüsse dürfte sich, wie „Chemical Age" schreibt, auf den irischen Freistaat beschränken, so daß in den anderen Teilen von Irland, mit Einschluß wichtiger industrieller Zentren, beide Gesetze in Geltung bleiben würden. (2544)

Digitized by Google

Fünfzig Jahre Brunner, Mond & Co.

In demselben Jahr, in welchem die United Alkali Co. auf das 100jährige Bestehen der Sodaindustrie in England zurückblickt, (s. „Chem. Ind." S. 346), feiert auch die eng mit dieser Industrie verbundene Firma Brunner, Mond & Co. ihr 50jähriges Bestehen.

Bei der Feier führte Sir Alfred Mond aus: „Die Geschichte der Firma ist ein großer Roman, die Geschichte von zwei jungen Männern mit sehr geringen Mitteln, aber starkem Vertrauen und großem Enthusiasmus, welche einen unbekannten Pfad beschritten. Ihr Beispiel möge nicht nur uns, sondern allen, auf welche die Verantwortung für die Industrie in England gelegt ist, als Ansporn dienen. Aus diesen kleinen Anfängen hat sich entwickelt, was wir heute vor uns sehen: Brunner, Mond & Co. mit 20 Mill. £ und 6500 Angestellten; die Castner-Kellner-Co. mit 2 Mill. £ und 1200 Angestellten; die Synthetic Ammoniac Co. mit 2 Mill. £ und 1200 Angestellten; die Buxton Lime Co. mit 750 000 £ und 1800 Angestellten; die Electro Bleach and By-Products Ltd. mit 300 000 £ und 300 Angestellten und Chance & Hunt mit 550 000 £ und 1200 Angestellten. Dieser Erfolg ist fest auf folgenden drei Grundlagen begründet: auf kaufmännischer Zuverlässigkeit, auf der Qualität der Produkte und der wissenschaftlichen Betriebsführung."

Von anderen Rednern wurde auf das schöne Verhältnis zwischen den Gründern und ihren Familien und das in der Firma herrschende Gemeinsamkeitsgefühl („team spirit") als wesentliche Faktoren der glänzenden Entwicklung hingewiesen.

Aus der Ansprache des Präsidenten der British Dyestuffs Corporation, Sir William Alexander, sei folgender Abschnitt hervorgehoben: „Dank den Anstrengungen von Brunner, Mond & Co. und der United Alkali Co. konnte England seine Vormachtstellung in der Schwerchemikalienindustrie behaupten. In der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie ist dies nicht der Fall, indessen habe ich, wenn ich dies erwähne, nicht die Absicht, die Sache der letzteren im besonderen hier zu führen, vielmehr möchte ich bei dieser Gelegenheit nur die Wahrheit aussprechen, die sich mir mehr und mehr aufdrängt und welche sich früher oder später als entscheidend für unsere nationale Wohlfahrt erweisen wird: daß wir alle Glieder einer Gemeinschaft sind. In Deutschland ist dies, wie sie wissen, in vollem Maße erkannt worden; schrittweise und fast unaufhaltsam sind dort diese drei Zweige der chemischen Industrie ineinander verflochten worden, mit dem Erfolg, daß eine Organisation von außerordentlicher Stärke im Angriff und in der Verteidigung entstanden ist. Diese Verschmelzung starker, früher sich bekämpfender Interessen ist nicht aus Altruismus geschehen, sondern aus gesunder geschäftlicher Ueberlegung („because it is sound business").

Die Firma Brunner, Mond & Co. ist eine Sonne am Himmel der Chemie. Die Farbenindustrie, welche ich hier vertrete, macht gegenwärtig die größten Anstrengungen, in England festen Fuß zu fassen, aber wir haben gegen Stürme und Gegenwind zu kämpfen, und wenn uns die Sonne durch den Regen scheinen wird, so werden wir früher den Regenbogen zu sehen bekommen, den wir erhoffen und den wir zu schaffen suchen („the rainbow we are seeking to create").

Der Redner wies dann noch auf die Sorge der Firma für das Wohl der Arbeiter hin (Arbeitsverkürzung, Feiertage mit doppeltem Lohn, hygienische Einrichtungen usw.) und sagte, im Hinblick auf diese soziale Tätigkeit sei es kein Wunder, wenn sich die Produktion der Werke von 1881 bis 1922 auf das 28fache gesteigert habe.

Schließlich sprach noch J. J. Thomson über die Unterschiede in der amerikanischen und englischen Erziehungsmethode: „Die Amerikaner schienen mehr auf eine soziale als auf eine intellektuelle Aristokratie hinzuarbeiten und sich mit einer gleichmäßigen Leistung von anständiger Höhe zu begnügen. So mangelhaft die englische Erziehung in einigen Beziehungen sei, so lasse sie doch immer noch Raum für den außerordentlichen Mann. Durch kein Beispiel aber werde besser als durch die Geschichte von Brunner, Mond & Co. die Wahrheit erwiesen, daß es der Mann von ungewöhnlicher Weitsicht, Entschlußfähigkeit und Kraft sei, der wirklich „zähle" („who really counts") und die Tatsache, daß England noch solche Männer hervorbringe, sei eine der besten Garantien für die Zukunft."*) (2466)

*) Daß England diese Männer „hervorgebracht" habe, wird man beim besten Willen nicht behaupten können, denn Brunner entstammte einer in der Schweiz weit verzweigten Familie, während Mond in Deutschland geboren war und sich erst nach Abschluß seiner Ausbildung als Chemiker in England niederließ.

Die Ausstellung von Fakturen für Sendungen nach den Ver. Staaten.

Die amerikanischen Konsulate verlangen seit einiger Zeit, daß die ihnen zur Legalisierung vorgelegten Fakturen außer dem Verkaufspreis auch den Marktpreis sowohl am Tage des Verkaufs wie am Tage der Verschiffung, und zwar in Markwährung enthalten müssen.

Wie aus New York berichtet wird, ist diese Verfügung darauf zurückzuführen, daß die Gefahr der Bestrafung der Importeure wegen Unterdeklaration besteht, wenn es sich herausstellt, daß der Marktpreis am Tage der Verschiffung bedeutend höher war als derjenige Preis, zu dem die Importeure die Ware gekauft hatten. Auf Grund der erwähnten Bestimmung soll in Zukunft von vornherein nachgeprüft werden, ob der Preis am Tage des Verkaufs, wie er an sich in der Faktura angegeben ist, geringer ist, als der Marktpreis am Tage der Verschiffung. In letzterem Falle erfolgt die Verzollung auf der Basis des tatsächlichen Marktpreises zur Zeit der Verschiffung und nicht auf Grund des Preises am Tage des Verkaufs. Hierzu wird dem „Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband" aus New Yorker Speditionskreisen noch folgendes geschrieben:

Diese Maßregel ist nicht als eine Erschwerung des deutschen Exportgeschäftes zu betrachten, denn sie soll den hiesigen Importeur in die Lage versetzen, der Zollbehörde die nötigen Angaben, die für die Verzollung maßgebend sind, zu machen.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß der Preis jedes Artikels einzeln spezifiziert ist, sondern es genügt, wenn neben dem Totalbetrag, für den eine besondere Spalte in der Konsulatsfaktura vorgesehen ist, in der Rubrik für Consular corrections or remarks zwei weitere Spalten gezogen werden, und daß in der ersten der Marktwert (in deutscher Währung) am Tage der Verschiffung und in der zweiten Spalte der Marktwert (in deutscher Währung) am Tage des Verkaufs, an dem der Auftrag empfangen oder angenommen wurde, genannt wird, wie laut folgendem Beispiel:

Total Amount Gesamt-Betrag (zu dem die Ware verkauft wurde)	German market value on date of exportation (Marktwert am Tage des Versands) May 1st	German market value on date of sale (Marktwert am Tage des Verkaufs) March 1st
210 Dollar	5 000 000 Mk.	3 500 000 Mk.

Es würde nun noch zu berücksichtigen sein, daß der deutsche Fabrikant in vielen Fällen Aufträge mit freibleibenden Preisen annimmt. In solchen Fällen genügt es, wenn als Preis am Tage des Verkaufs der Betrag genannt wird, zu welchem die betreffende Ware, wenn sie sich auf Lager befunden hätte, verkauft worden wäre, und als Preis am Tage der Verschiffung derjenige Betrag, zu dem die Ware, wenn sie sich auf Lager befunden hätte, an diesem Tage verkauft worden wäre.

Ist der Preis in amerikanischer Währung erstellt, so haben die Markpreise nur insofern einen Einfluß bei der Verzollung, als nachgeprüft wird, ob die Ware am Tage der Verschiffung im Verhältnis zum Rückgang der deutschen Valuta im Preise gestiegen ist.

Ist die Preissteigerung in deutscher Währung größer gewesen, als der Kursrückgang während dieser Zeit war, und ist es anzunehmen, daß der hiesige Importeur für dieselbe Ware, auch wenn sie ihm in amerikanischer Währung verkauft wird, mehr bezahlen müßte, wenn er diese am Tage der Verschiffung vom Lager des Fabrikanten gekauft hätte, so sollte die Verzollung zu einem im Verhältnis entsprechend höheren Preis erfolgen, als sie fakturiert worden ist. (2528)

Zu der Aufhebung des englischen Schutzzolls auf Formaldehyd.

Die Entscheidung des Referenten, daß Formaldehyd von der Liste der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren zu streichen sei, war vom 10. August datiert, die Mitteilung des Handelsamts vom 13. August, in Kraft trat die Maßnahme aber gemäß einer Verfügung des Handelsamts erst am 20. August. Zwischen den beiden Daten wurde eine Reihe von Formaldehydsendungen eingeführt, für welche die Bezahlung des Zolls verlangt wurde.

Mit dieser Sachlage befaßt sich das Organ der „Chemical and Dyestuffs Traders's Association" und wirft die Frage auf, ob das Handelsamt zu einer solchen Nachdatierung berechtigt sei. Das Industrieschutzgesetz sagt in Teil I (5):

„Die Entscheidung des Referenten soll endgültig sein, und die Liste soll so geändert werden, daß die Entscheidung zur Geltung kommt, ohne indessen irgendeine früher erfolgte Maßnahme in ihrer Gültigkeit zu beeinträchtigen."

Digitized by Google

Wir wünschen, heißt es in der Erklärung, der Regierungsstelle keinerlei Schwierigkeit zu machen, können aber den zitierten Absatz nicht anders auslegen, als daß jede Aenderung in der Liste mit dem Datum der Entscheidung des Referenten in Kraft treten soll. Im „Board of Trade Journal" vom 30. März 1922 finden wir folgende Bekanntmachung: „In zwei Fällen, in dem von Lactose R und von Cremor Tartari, fiel die Entscheidung gegen das Handelsamt, und diese Substanzen werden demgemäß mit dem 25. März, d. h. dem Datum der Unterzeichnung der Entscheidung, von der Liste gestrichen." Ob das Handelsamt berechtigt ist, eine Entscheidung des Referenten 10 Tage oder 10 Jahre nachzudatieren, ist gewiß ein sehr zweifelhafter Punkt, und die Haltung des Amtes in den erwähnten Fällen ist nicht geeignet, die Gründe, welche es vielleicht angeben wird, zu stärken. Jedenfalls wäre es für alle Beteiligten befriedigender, wenn in allen Fällen das gleiche Verfahren befolgt würde, damit der Handel wüßte, woran er sich zu halten hat. (2517)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Gebühren der Reichsmonopolverwaltung für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Die für die Berechnung der Gebührensätze für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen durch Vervielfachung mit dem am Zahltage geltenden um Hundert erhöhten Goldzollaufgeldsatze maßgebenden Grundzahlen betragen:

1. für die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C):
   Für die Gestellung von Fässern . . . . . 0,20 je hl
   „ „ „ „ Kesselwagen . . . . . 0,10 „ „
2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:
   Für jedes Faß und jeden Tag . . . . . 0,20 je hl
   „ jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . . . . 0,50 „ „
   „ jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag . . . 1,00 „ „

Vorstehende Gebührensätze treten am 1. Oktober 1923 in Kraft.
Berlin, den 28. September 1923. (2531)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Der Reichsfinanzminister hat durch Bekanntmachung vom 27. September 1923 den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntweinverwertungsordnung) mit Wirkung vom 29. September d. J. auf 825 000 000 Mk. für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (2512)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 28. September 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 146) wird verordnet:

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221) treten bei den „Besonderen Lieferungsbedingungen" folgende Aenderungen ein:

1. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „100 kg Ware" durch die Worte „1 Kilogrammprozent" ersetzt.
2. Abs. 4 und 5 sind zu streichen.

Berlin, den 27. September 1923. (2513)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 29. September 1923.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreis für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	0,10 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	0,20 „
	zu 200 Stück	0,35 „
	zu 500 Stück	0,75 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	1,10 Mk.
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	3,25 „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	6,00 „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	27,50 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G., vormals Fahlberg, List & Co., in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	0,05 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	0,22 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	0,75 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	1,95 Mk.
2.	Packung zu 100 g	3,79 „
3.	Packung zu 200 g	7,44 „
4.	Packung zu 400 g	14,73 „
5.	Packung zu 800 g	29,30 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	16,00 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IB)	17,72 „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	25,00 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	1,00 „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	11,25 „

Die vorstehenden Beträge sind Goldmarkbeträge. Erfolgt die Zahlung des Verkaufspreises in Papiermark, so werden die Papiermarkbeträge nach der amtlichen Dollarnotierung an der Berliner Börse (Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs; ein Dollar = 4,20 Goldmark) am Tage vor Leistung der Zahlung gutgeschrieben. Der Reichsanteil wird unter Zugrundelegung des amtlichen Dollarkurses an der Berliner Börse (Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs) am 7. Werktage nach Abgabe der Anmeldung nach Muster A der Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils vom 11. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 637) berechnet.

Berlin, den 28. September 1923. (2516)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 28. September d. J. wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 mit Wirkung vom 29. September 1923 auf 310 000 und durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 2. Oktober d. J. mit Wirkung vom 3. Oktober ab für Arzneimittel und Gefäße auf 580 000, im besetzten Gebiet auf 780 000, für Arbeitsvergütungen auf 280 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 2. Oktober betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2549)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Reichsanzeiger vom 27. September 1923.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine zehnte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94. Die neue Ausgabe ist zum Preise von 24 000 000 Mark für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (2548)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 3. bis 5. Oktober d. J. . . . 3 599 999 900 %
„ 6. „ 9. „ „ . . . 6 689 999 900 % (2543)

Ausfuhrfreiheit für salpetersaures Ammoniak.

Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums, die im Reichsanzeiger vom 3. Oktober d. J. zur Veröffentlichung gelangt, wird das Ausfuhrverbot für salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln, aus Nr. 302 des Statistischen Warenverzeichnisses, aufgehoben. (2550)

Ausland

Frankreich. **Klassifizierung von im Zolltarif nicht genannten Waren.**

Ware	Klassifikation
Methandinaphthalinsulfonsäure Wismutdikaliumtartrat Lysol- oder Cresolseifenlösung	Chemische Produkte, nicht besonders genannt Nr. 0381
Lösungs- und Verdünnungsmittel auf der Basis von Amylalkohol u. Amylacetat, frei von Aethylalkohol Tetralin	
Natron- und Kalisalpetergemische (natürliche Salze)	Stickstoffdünger, Natronsalpeter Nr. 0380
Bleihaltige Rückstände, auch mit einem Gehalt von technisch nicht gewinnbarem Eisenvitriol	Bleischlacken Nr. 222

(2520)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung von Importgebühren.** Mit Kundmachung des Handelsministeriums wird mit Wirkung vom 27. September die Importgebühr von Chlorothyl-Röhrchen, Zolltarifpos. ex 388 von bisher 5% auf ½% des Fakturapreises herabgesetzt. (2526)

Finnland. **Denaturierung von Parfümerialkohol.** Zufolge dem Alkoholverbot ist Parfümerialkohol unbedingt zu denaturieren. Das Denaturierungsmittel (gewöhnlich Koloquintenextrakt) muß derart sein, daß es nicht entfernt werden kann, und ist bei Einfuhrgesuchen an die Temperenzabteilung des Ministeriums für soziale Angelegenheiten anzugeben. (2547)

Ungarn. **Die Devisenzuteilung.** Die Devisenzentrale ist seit etwa Mitte September in der Lage, den Anforderungen nach ausländischen Zahlungsmitteln in erhöhtem Maße nachzukommen. Im Devisenclearing werden zumeist 25 bis 30 % der angeforderten Devisen zugeteilt. Die Entspannung ist nach Meldung der „Korrespondenz der Berichte aus den neuen Staaten" zum Teil darauf zurückzuführen, daß die erste Rate aus dem Getreideexport nach der Schweiz bereits eingeflossen ist, und zwar in Schweizer Franken. Auch der Mehlexport zeigt Belebung, so daß auch tschechische Kronen reichlicher vorhanden sind.

Zur gleichen Frage meldet die „Ind. u. Handels-Ztg.": Die ungarische Regierung hatte vor einiger Zeit beabsichtigt, die Bestimmungen über den Devisenhandel abzuändern und zu mildern. Inzwischen haben die Ereignisse in Deutschland und die Hoffnung auf einen gesteigerten Devisenzufluß infolge der Getreideausfuhr die Regierung bewogen, mit der Modifizierung

Digitized by Google

der derzeit geltenden Bestimmungen noch zuzuwarten. Die Regierung hofft, noch einen Ausgleich der inneren und der äußeren Kaufkraft der ungarischen Krone zu erzielen, bevor sie an grundlegende Aenderungen der Devisenbestimmungen schreitet. (2525)

Spanien. **Goldzollaufgeld und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien, anstatt in Gold für den Monat Oktober auf 43,14% (September 39,22%) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Oktober auf 0,00001 (September 0,0003) festgesetzt worden. (2541)

Jugoslawien. **Devisenbeschaffung für Geschäftsreisen nach Deutschland.** Nach einem Erlaß des Finanzministeriums vom Juli d. J. sind die Delegationen des Ministeriums ermächtigt worden, Industriellen und Kaufleuten zum Zwecke des Besuchs ausländischer Märkte Bewilligungen zum Ankauf von Valuten des Bestimmungslandes bis zum Gegenwert von 10 000 französischen Franken zu erteilen. Wie die „Berichte aus den neuen Staaten" mitteilen, hat der Finanzminister in einem Erlaß vom 18. September mit Rücksicht auf den Verfall der deutschen Währung bei Reisen nach Deutschland auch den Ankauf einer anderen Währung als Markwährung gestattet. (2529)

Herabsetzung der Zollsätze für Arzneien. Auf Ersuchen des jugoslawischen Ministeriums für Volksgesundheit hat, wie die „Ind. u. Handels-Ztg." meldet, die Generalzolldirektion beschlossen, die Einfuhrzollsätze auf verschiedene Arzneien, welche das Ministerium aus dem Auslande empfängt, herabzusetzen. (2530)

Ver. St. v. Amerika. **Zollentscheidungen des Schatzamts.** Das Schatzamt hat folgende Zollentscheidungen getroffen: Künstlerfarben sind nach Paragraph 67 des Zolltarifs von 1922 zu verzollen, auch wenn sie ganz oder zum Teil von Kohlenteerprodukten abgeleitet sind (T. D. 39 329). Der Zoll beträgt also 40% oder 70% (in Farbsätzen oder Malkästen) ad valorem. — Cresol, auch wenn es weniger als 5% unterhalb von 190° C überdestillierende Teersäuren enthält, ist nach Paragraph 27 des Zolltarifs von 1922 zu verzollen in dem Fall, daß es 75% oder mehr Teersäuren bei der Destillation unterhalb von 215° C ergibt (T. D. 39 578). (2535)

Kanada. **(Manitoba). Staatliche Kontrolle der Einfuhr von alkoholischen Arzneimitteln.** Die Regierung der Provinz hat eine Kontrollkommission eingesetzt, welcher die Einfuhr und der Verkauf von alkoholischen Flüssigkeiten für Genuß- und für medizinische Zwecke übertragen wird und welche an Privatpersonen die Genehmigung zum Kauf erteilt. (2533)

Guatemala. **Konsularvisa für Postpakete.** Nach einem Bericht des engl. Vizekonsuls in Guatemala findet die Bestimmung, daß Postpakete von einem Konsularvisum begleitet sein müssen (vgl. Chem. Ind. S. 549), auf alle nach dem 1. September abgegangenen Sendungen Anwendung. Der Zollzuschlag von 50% für Pakete ohne Visum wird nicht erhoben, wenn am Aufgabeort kein Konsulat sich befindet; die Gebühr wird dann von den Zollbehörden eingezogen. (2537)

Madagaskar. **Zollfreie Einfuhr von Anthrachinon.** Der Generalgouverneur hat das französische Gesetz vom 11. Juni, wonach die Einfuhr von Anthrachinon zollfrei ist (vgl. Chem. Ind. S. 414), unter dem 11. August bekanntgegeben. (2536)

Nigeria. **Bestimmungen über die Einfuhr von zollpflichtigen Waren.** Die Einfuhr von zollpflichtigen Waren ist nur durch die Paketpost, aber nicht in Form von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefen, Mustern ohne Wert usw. zulässig. Die Briefpost wird von den Zollbehörden überwacht, und Sendungen mit zollpflichtigen Waren werden der Paketpost übergeben, worauf sie neu zu frankieren und zu verzollen sind. (2524)

Goldküste. **Fakturen unter 10 £ ohne Bescheinigung.** Nach einer Zollverfügung vom 8. August 1923 bedürfen Fakturen für Waren, die mit der Paketpost oder auf andere Weise eingeführt werden, keiner Bescheinigung, wenn der Wert 10 £ oder weniger beträgt. (2532)

Sierra Leone. **Freie Ausfuhr von Kopalharz.** Das Ausfuhrverbot für Kopalharz vom Jahr 1920 ist am 30. September 1923 abgelaufen. Eine Verlängerung wird nach einer Mitteilung in der „Sierra Leone Royal Gazette" nicht beabsichtigt. (2538)

Sibirien. **Regelung der Einfuhr.** Seit im November v. J. die frühere Fernöstliche Republik mit Sowjetrußland vereinigt wurde, ist die Regierung mehr und mehr dazu übergegangen, das Moskauer System der Monopolisierung des Außenhandels zur Einführung zu bringen. Nach Zeitungsmeldungen beabsichtigt das Kommissariat für den Außenhandel — Wneschtorg — in Wladiwostok, 75% des Gesamtaußenhandels in eigene Regie zu übernehmen, während von den restlichen 25 % dem freien Handel nur 5 % und den Kooperativen 20 % überlassen bleiben. Maßgebend für diese Regelung soll das Bestreben sein, die durch den Zwischenhandel verursachte Verteuerung der Waren zu verhindern und soweit als möglich die Einfuhr russischer Produkte zu fördern. Soweit aber der letztere Gesichtspunkt nicht in Betracht kommt, dürfte nach einem uns von gut unterrichteter deutscher Seite zugegangenen Bericht die Erlangung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie, insbesondere für Arzneimittel, keinen Schwierigkeiten begegnen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Vermittlung des in Wladiwostok ansässigen privaten Handels nur sehr geringe Aussichten bietet. Dagegen empfiehlt sich die Anknüpfung unmittelbarer Verbindungen mit den staatlichen Stellen in Wladiwostok. Amerikanische Firmen, die diesen Weg beschritten haben, indem sie geeignete Vertreter dorthin entsandten, haben gute Erfolge erzielt, während ausländische Handelsniederlassungen sich teilweise bereits veranlaßt gesehen haben, ihre geschäftliche Tätigkeit einzustellen. Die Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie stehen in den dortigen Gebieten in gutem Ansehen. (2514)

Niederländisch-Indien. **Zollbefreiung.** Aus Anlaß einer Anfrage wird darauf hingewiesen, daß Chemikalien, Malerfarben und andere Materialien ähnlicher Art zollfrei eingeführt werden können, sofern sie für den Betrieb von industriellen Unternehmungen benötigt werden. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Rohmaterialien zollfrei eingelassen. (2542)

Australien. **Kein Einfuhrverbot für Calciumcarbid.** Der Ministerrat hat es abgelehnt, dem Verlangen der tasmanischen Carbidindustrie nach einem Einfuhrverbot Folge zu geben. Es wurde festgestellt, daß der Preis für australisches Carbid 15 £ 8 sh. per t beträgt, gegen 32 £ für das tasmanische Produkt. Die einheimische Industrie lag eine Zeit lang still, der Betrieb wurde aber wieder aufgenommen, als der Premierminister Bruce die Versicherung abgab, daß bei Unterbietung der australischen Preise durch die ausländische Konkurrenz die Bestimmungen des Industrieschutzgesetzes zur Anwendung kommen würden. (2521)

Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen. Der vor kurzem erschienene „Official Tariff Guide" (500 S.) enthält eine alphabetische Zusammenstellung aller bisher ergangenen Entscheidungen über Einfuhrzölle. (Preis 1 £) (2534)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Belgien. **Die Radiumfabrik in Oolen bei Antwerpen.** Nach einer Mitteilung von Prof. H. L. Haerynck in Brüssel an den „Manchester Guardian" übertrifft der Erfolg der Radiumfabrik in Oolen alles was anderwärts geleistet wurde. Im letzten Vierteljahr war der Radiumpreis auf den Weltmärkten 20—25 £ per mg, jetzt aber bietet die belgische „Société Générale Métallurgique" Radium in unbegrenzten Mengen zu 14 £ für das Milligram an. Die monatliche Produktion beträgt 3 g, kann aber, wenn nötig, auf 6 g gesteigert werden, so daß sich eine Jahresproduktion von 36 bis 72 g ergibt. Das Hauptrohmaterial sind die belgischen Kongoerze, welche 100—175 mg per t ergeben, während man aus den amerikanischen nur 5 mg gewinnen soll. Es sind bereits 1400 mg belgisches Radium an die „Radium Company of Colorado" und 600 mg an die „Chemical Company of Pittsburg" geliefert worden, welche von jetzt ab die Agentur für die belgische Gesellschaft in Amerika übernehmen. Die belgische Produktion vermag den ganzen Weltbedarf an Radium zu decken. (2242)

Italien. **Bedarf an Schwefelkies.** Wie wir aus Fachkreisen erfahren, besteht in Italien zurzeit erheblicher Bedarf an Schwefelkies, da die produzierenden inländischen Gesellschaften anscheinend erhebliche Mengen verkauft haben, um von den seinerzeitigen Devisenkursen zu profitieren. Sogar die Gesellschaft „Montecatini", die im allgemeinen als Abgeber für Pyrit auftrat, ist jetzt gezwungen, aus dem Auslande große Quantitäten heranzuschaffen. Die Nachfrage wird noch dadurch erhöht, daß in hiesigen Händlerkreisen Nachrichten vorliegen, wonach ein Streik in den Pyritgruben von Stratoni (Griechenland) bevorstehe, die zurzeit mit italienischen Fabriken bedeutende Kontrakte laufen haben. (2233)

Kanada. **Rückgang der Chemikalienproduktion im Jahre 1921.** Das Statistische Bureau in Ottawa veröffentlicht eine Zusammenstellung über das Jahr 1921, die auch einen interessanten Ueberblick über die chemische Industrie in diesem Jahre gewährt. Danach drückt sich die allgemeine Geschäftsunlust und Depression des Jahres 1921 auch in der Produktion von Chemikalien aus. Der Wert erreichte in diesem Jahr nur die Summe von 87 184 000 $ gegenüber 121 686 000 $ im Jahre 1920, was eine Abnahme um 34½ Millionen $ bedeutet. Zu einem großen Teil findet das Sinken des Produktionswertes allerdings in den herabgegangenen Preisen seine Erklärung. Den Einfluß der billigeren Preise zeigen auch die Ausgaben für die Materialien, die nur die Höhe von 42 440 000 $ erreichten, gegenüber 1920 (60 070 000 $) also um 17½ Millionen $ zurückblieben.

Die Anzahl der Fabriken und den Wert der von ihnen erzeugten Fabrikate zeigt nachfolgende Tabelle:

	Zahl der Fabriken	Wert der Produkte $
Kohlenteerprodukte	9	1 183 130
Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase	50	13 869 166
Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper und Streichhölzer	22	10 999 844
Düngemittel	15	2 677 735
Medizinische und pharmazeutische Präparate	103	11 945 435
Anstrichfarben, Pigmente und Lacke	49	18 044 325
Tinten, Farbstoffe und Farben	26	2 533 480
Produkte der Holzdestillation	12	2 202 314
Seife und Toiletteprāparate	63	15 307 821
Verschiedenes	110	8 421 852

(1944)

Gründung einer Siliciumcarbidfabrik (Crystolon). Eine bedeutende Gesellschaft in Chippewa, in der Nähe von Niagara Falls, beabsichtigt, ihre elektrische Ofenanlage durch Aufstellung eines Ofens zu erweitern, der aus-

Digitized by Google

schließlich für die Herstellung des als „Crystolon" bekannten Siliciumcarbid-Schleifmittels bestimmt ist. Die Neuanlage wird 165 000 $ kosten und eine 25%ige Steigerung der Erzeugung dieses Produkts gestatten. — Es gibt zwei Städte, welche den Namen Niagara Falls tragen und sich gegenüber liegen, die eine auf der kanadischen Seite des Flusses in der Provinz Ontario, die andere auf der amerikanischen Seite im Staat New York; auf der amerikanischen Seite befinden sich große Fabriken zur Herstellung von Cyanamid für die Düngerindustrie und von Cyanid für die Bergwerksindustrie. (2280)

Mexiko. **Bedeutung als Chemikalienmarkt.** Dem mexikanischen Markt für chemische und pharmazeutische Produkte kommt große Bedeutung zu, da sich im Lande nur drei Fabriken befinden, welche nicht imstande sind, den Bedarf zu decken. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1921 8 Millionen $. Die Vereinigten Staaten befinden sich natürlich in einer bevorzugten Stellung in dem Handel mit Mexiko: sie lieferten 60 % der Einfuhr von Nährpräparaten, 43 % der Einfuhr von Farbstoffen und Anstrichfarben (die Schweiz 37 %, Deutschland 8 %, England 4 %) und 41 % der Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten (Frankreich 42 %, England 5 %). Die Haupteinfuhrartikel aus England sind: Cyanide, Pottasche, Säuren, Farbstoffe, pharmazeutische Produkte; aus Frankreich: Farbstoffe, pharmazeutische Präparate, Medizinalweine; aus Deutschland: Farbstoffe und pharmazeutische Präparate. Deutschland hat seine Stellung vor dem Krieg beinahe wiedergewonnen. Auch Italien, Spanien, Schweden, Belgien, Japan und China nehmen an dem Handel teil. (1916)

Uruguay. **Der deutsche Importhandel.** Ueber die Lage des deutschen Importhandels in Uruguay berichtet die deutsche Handelskammer in Montevideo: Die Frage der einmal gut bekannten Marke spielt hierzulande eine größere Rolle als in anderen Teilen der Welt. So sind beispielsweise Artikel wie Kupfersulfat, doppelkohlensaures Natron usw. Markenartikel, die nur bei wesentlicher Unterbietung seitens anderer, in diesem Falle deutscher Fabrikanten, auf Absatz rechnen können. Für einige Artikel, wie beispielsweise Kupfersulfat, kommt auch schon die Nationalindustrie in Frage, die aber, solange nicht Kupfer in größerem Maße im Lande gefördert wird, keine große Bedeutung annehmen kann. Ein erfreuliches Zeichen der Lebensfähigkeit des deutschen Handels dürfte darin zu erblicken sein, daß sich sämtliche deutschen Firmen von den schweren Schädigungen des Krieges erholt haben, und daß der hiesige deutsche Handel einen Machtfaktor im Handel Uruguays sowohl im Import als im Export darstellt, mit dem gerechnet werden muß. (2181)

Handel mit Deutschland 1922. Nach einem englischen Konsularbericht hat die deutsche Einfuhr nach Uruguay dauernd zugenommen, die Hauptartikel sind Chemikalien, Drogen und Farbstoffe. (1914)

Haiti. **Blauholzextraktausfuhr nach den Ver. Staaten.** Die Ausfuhr von Blauholzextrakt, die ganz nach den Ver. Staaten ging, hatte im letzten Fiskaljahr (1. Okt. 1921 bis 30. Sept. 1922) den Wert von 53 597 $. (1913)

Cuba. **Absatz von Kohlepapier und Schreibbändern.** Der Absatz von Kohlepapier und Schreibbändern ist in Cuba in schnellem Wachstum begriffen. Jedoch herrscht ein starker Wettbewerb unter den importierenden Ländern. (1740)

Columbien. **Gerbstoffproduktion.** Columbien ist reich an Gerbstoffen; es produziert vor allem Dividivi, Mangroverinde und Quebrachoholz, ferner Algarobilla. An Dividivi werden jährlich von Riohacha etwa 6000 t verladen. Der Preis für Dividivi stellt sich in den Vereinigten Staaten jetzt auf 30 bis 40 $, gegen 75 $ während des Krieges. (2186)

Portugiesisch-Ostafrika. **Gewinnung von Mangroverindenextrakt.** Seit die Mozambique-Gesellschaft in ihrer Fabrik in Savanna die Produktion von Mangroverindenextrakt aufgenommen hat, wurden, wie „Times Trade Supplement" berichtet, im ganzen 990 t erzeugt, die in Europa und Amerika einen leichten Absatz zu etwa 22 £ per t fanden. Eine Schmalspurbahn, welche die Rinde vom Sangafluß zu der etwa 7 Meilen entfernten Fabrik bringen soll, ist beinahe fertiggestellt, und man hofft dann 300 t Extrakt im Monat herstellen zu können. (2241)

Süd-Rhodesia. **Chemikalieneinfuhr 1921 und 1922.** Die Einfuhr von Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln hatte 1922 einen Wert von 135 107 £ gegen 119 335 £ im Jahre 1921. (2307)

Australien. **Begründung einer Industrie der ätherischen Oele aus Citrus-Früchten.** Die „Murray Citrus Growers Co-operative Association" beabsichtigt mit staatlicher Unterstützung Versuche zur Gewinnung von ätherischen Oelen und Fruchtessenzen aus Abfall-Orangen und Citronen anzustellen. Es soll mit einem Kostenaufwand von 600 £, wovon die Regierung die Hälfte beiträgt, eine kleine Anlage errichtet werden. Die Mitwirkung eines italienischen Sachverständigen, Renzo di Pasquale, ist gewonnen worden, und dieser soll sich über die Aussichten einer solchen Industrie in Südaustralien sehr hoffnungsvoll geäußert haben. (2239)

Aus der Carbidindustrie. Vor einiger Zeit sind die Carbidwerke der Hydro-Electric Metallurgical Co. bei Hobart (Tasmanien) geschlossen worden. Die Carbidindustrie wurde während des Krieges begründet und erhielt staatlichen Schutz in Form eines völligen Einfuhrverbots. Nachdem dieses aufgehoben worden war, hat es sich gezeigt, daß trotz des hohen Einfuhrzolls eine Konkurrenz mit den billigen ausländischen Produkten nicht möglich ist. (1920)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 29. Sept. Preise in £, sh., d. per t (ab Fabrik). Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 32/15; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 70—72; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 16—17; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40%) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 73—74; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/1/0—0/1/1 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/3/0—0/3/2 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kupfersulfat 26—27; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/1/0—0/1/1 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6—0/0/6¼ (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6^1/$_8$—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/14/6 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12° vol.) 0/2/0—0/2/1 (gal.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.); — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/6—1/9; Acetylsalicylsäure 3/0—3/3;; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 1/9—2/0; Bromkalium 0/6—0/6½; Bromnatrium 0/7—0/7½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffëin (rein) 10/9—11/0; Hexamethylentetramin 3/8—3/10; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/6—3/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin 6/0—6/3; Salicylsäure (B. P.) 2/1—2/3; Salol 3/0—3/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 14/0—14/6. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 17. Sept. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak (wasserfrei) 0,30—0,30½; Ammoniak (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (pulverförmig) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gal.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,10½—0,11; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,80—0,81 (Gal.); Aethylalkohol (U.S.P., 190 proof.) 4,75 (Gal.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof.) 0,40 (Gal.); Aetzkali 0,07—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,15—3,25 (100 lb.); Bariumchlorid 80—88 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04½; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10^3/$_8$—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,13—0,14; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,87—0,89; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2—2,10 (100 lb.); Chloro-

Digitized by Google

form (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremor tartari 0,24½—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 20—21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12—12,78 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,13—0,13¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½; Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16½) Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,30; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09¾—0,10; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17½—0,17¾; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,10—5,25 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10¹/₈—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,07 (Gal.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 2—2,50 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07¼—0,07⁷/₈; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½ Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07½—0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 26—28 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13¾—0,14; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12—0,12¼; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,70—1,75 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,10—0,11; Tannin (U.S.P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 0,99 (Gal.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,50—3 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxyd 0,45. — Kohlenteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80—0,85; Benzol (rein, water-white) 0,27—0,32 (Gal.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21—0,22; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,28—0,30; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,80—0,85 (Gal.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,10—0,12; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,72—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,35—0,38; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32 (Gal.); Xylol (rein) 0,60—0,65 (Gal.); Xylol (comm., tanks) 0,28—0,30 (Gal.). (2540)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Kunheim-Rütgerswerke. Die außerordentliche Generalversammlung der Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin, vom 27. v. M. genehmigte den Austausch eines größeren Paketes von Kunheim-Aktien gegen Rütgers-Aktien. Verbunden mit diesem Austausch ist der Abschluß eines langfristigen Vertrages zur Wahrung und Ausgestaltung der gemeinsamen Interessen beider Gesellschaften. Der gleichen Absicht dient ein von Kunheim mit dem Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad abgeschlossener langjähriger Vertrag. Beide Verträge sehen auch einen Austausch von Mitgliedern der Verwaltungen vor. Gleichzeitig beschloß die Generalversammlung, die 5 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umzuwandeln und das Aktienkapital um 60 Millionen Mark Stammaktien auf 160 Millionen Mark zu erhöhen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden: Geheimrat Professor Dr. Haber, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische und Elektro-Chemie, Dr. Max Mayer, Vorsitzender des Direktoriums des Vereins für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad, Direktor Müller, Vorstandsmitglied der Rütgerswerke A.-G., Direktor Reinhart, Vorstandsmitglied der Mitteldeutschen Creditbank. (2511)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat September 1923.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Trotz der durch die fortschreitende Geldentwertung verursachten Schwierigkeiten war im Monat September die Nachfrage im ganzen befriedigend. Die Abladungen konnten infolge der besseren Wagengestellung gegenüber dem Vormonat erheblich gesteigert werden. Die Erzeugung des unbesetzen Gebietes war normal.

Mit Wirkung vom 24. September d. J. ab wurden die Höchstpreise für Stickstoffdüngemittel aufgehoben. An Stelle der bisher nach dem Roggenschlüssel festgesetzten Preise traten folgende unter Zustimmung der Regierung mit der Landwirtschaft vereinbarte Goldpreise:

	für das kg Reinstickstoff
Schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	GM 1,05
gedarrt und gemahlen	GM 1,07
Salzsaures Ammoniak	GM 1,05
Leunasalpeter	GM 1,05
Kaliammonsalpeter	GM 1,05
Natronsalpeter	GM 1,17
Kalkstickstoff	GM 1,00

Damit bleiben die Preise z. B. für schwefelsaures Ammoniak mehr als 20 % unter dem Vorkriegsgoldpreis.

Gleichzeitig sind große Erleichterungen in den Zahlungsbedingungen eingetreten, Es wird ein Zahlungsziel von einer Woche gewährt. Ferner werden, um wertbeständige Zahlung zu ermöglichen, Goldschatzanweisungen des Deutschen Reiches (Goldanleihe) in Zahlung genommen, und zwar innerhalb der einwöchigen Frist zum Nennwert. Bei Zahlung in Papiermark innerhalb dieser Frist erfolgt die Umrechnung auf Goldmark über den Dollarbriefkurs der Berliner Börse am Tage des Werteingangs.

Ausland: Das Chilesalpetergeschäft hat sich im Berichtsmonat stark belebt. Die Preise sind fest. Der Markt für schwefelsaures Ammoniak war ebenfalls belebter, die Preise zeigten gegen Schluß des Berichtsmonats eine Tendenz nach oben. (2527)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	3. 10.	26. 9.	Aktien *)	3. 10.	26. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1300000	310000	Höchster Farbw.	1450000	400000
Bad. Anilin	1800000	520000	C. A. F. Kahlbaum	320000	140000
Byk-Guldenw.	135000	55000	Köln-Rottweil	620000	255000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	220000	168000
„ Griesheim	1450000	375000	Nitritfabrik	169000	100000
„ Grünau	550000	250000	Oberschl. Koksw.	2600000	900000
„ v. Heyden	42 000	132000	Rasquin, Farbw.	—	—
„ Milch & Co.	700000	160000	Rh. W. Sprengst.	950000	260000
„ Weiler	160000	700000	J. D. Riedel	725000	250000
„ Gelsenk.	3250000	1500000	Rungewerke	60000	43000
„ W. Albert	400000	1500000	Rütgerswerke	1075000	430000
„ Concordia	1600000	400000	H. Scheidemandel	2900000	860000
Dynamit Nobel	520000	175000	Schering, Chem.	2800000	700000
Egestorff. Salzw.	600000	220000	Sprengst. Carb.	1350000	1000000
Elberf. Farbenf.	1500000	530000	Staßfurter Chem.	5000000	1400000
Fahlberg List	275000	90000	Thür. Bleiweißf.	2000000	1000000
Th. Goldschmidt	18000000	600000	Union Chem. Fabr.	600000	290000
Harkort Bergw.	850000	510000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	875000
Heine & Co.	70000	50000	„ Glanzstoff F.	2200000	750000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	27. 9.	28. 9	29. 9.	1 10.	2. 10.	3. 10.
Holland	56000000	62600000	—	95000000	125600000	173000000
Schweden	38000000	38400000	—	64400000	84800000	116800000
Italien	6500000	730000	—	11000000	14400000	19800000
England	650000000	725000000	—	1100000000	1450000000	2000000000
New York	142400000	160000000	—	242000000	320000000	440000000
Frankreich	8700000	9800000	—	14800000	19200000	26200000
Schweiz	25400000	28400000	—	43200000	57000000	78600000
Spanien	19800000	22000000	—	33000000	43000000	59000000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	3. 10.	26. 9.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	125—135	43—45
Originalhüttenweichblei	59—60	19—20
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	70—72	23—25
Zink, umgeschmolzen	56—58	17—19
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	250—260	81—83
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	450—480	145—148
Straitszinn	450—480	145—148
Australzinn	450—480	145—148
Hüttenzinn, 99'%	440—450	140—143
Reinnickel	260—270	78—80
Antimon-Regulus	59—60	17—18
Silber in Barren	8500—9000	2650—2750

(2552)

Versammlungskalender.

9. Oktober: Stettiner Kerzen- und Seifenfabrik, Stettin, 44. ordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, im Börsengebäude zu Stettin.

11. „ Telestra A.-G. Fabrikation feiner Parfümerien und kosmetischer Präparate, Frankfurt a. M., außerordentliche Generalversammlung, vormittags 12 Uhr, in den Amtsräumen des Notars Dr. jur. Julius Grünebaum, Frankfurt a. M., Zeil 63.

12. „ Chemische Fabrik Ergolding Betz & Moshammer A.-G., Ergolding, ordentliche Generalversammlung, nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats Landshut I (Notar Justizrat Bauschinder), Landshut (Bayern).

13. „ Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thür., ordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, Berlin, Leipziger Straße 25 II, (Kempinski Moselsaal).

E. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig-Lindenau, ordentliche Generalversammlung vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77.

Friedr. Wilh. Remy & Cie., A.-G., Bleifarben, Lack- und Chem. Fabriken, Bendorf a. Rh., außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses D. & J. de Neufville, Frankfurt a. M., Kleiner Hirschgraben 4.

Chemische Fabrik von Westernhagen A.-G., Hannover, Generalversammlung, nachmittags 6 Uhr, in den Räumen des Brauergildehauses, Hannover, am Georgsplatz.

15. „ Chemische Industrie A.-G., Beuel-Bonn, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, in den Sitzungsräumen des Arbeitgeberverbandes, Bonn a. Rh., Buschstr. 83. (2545)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 13. OKTOBER 1923 | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

In Nr. 39 vorliegender Zeitschrift teilten wir mit, daß der Arbeitsausschuß unseres Vereins beschlossen habe, die diesjährige Hauptversammlung nicht in München, sondern in Berlin am 19. Oktober stattfinden zu lassen, und zwar in Form einer rein geschäftlichen Sitzung.

Bei diesem Beschluß des Arbeitsausschusses war davon ausgegangen, daß die für den 20. Oktober d. J. nach München einberufene Versammlung des Deutschen Museums nicht stattfinden würde. Da letztere nun aber doch abgehalten werden soll, sieht sich unser Arbeitsausschuß veranlaßt, die Hauptversammlung unseres Vereins auf den

8. November d. J., vormittags 11 Uhr, nach Berlin, Sigismundstraße 3, Sitzungssaal,

zu verlegen.

Die **rein geschäftliche Sitzung,** auf welcher nur die satzungsmäßig notwendigen Formalien vorgenommen werden sollen, wird folgende Tagesordnung haben:

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.
2. Vereinsbeiträge.
3. Satzungsänderungen. (Vgl. „Chemische Industrie" d. J. Nr. 23 S. 360.)
4. Wahlen.
   Es wird vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses wiederzuwählen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Vorträge sind nicht in Aussicht genommen.

Eine besondere schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht mehr.

(2551) **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Das deutsche Reich ist wieder im Besitz einer Regierung. Eine aus parteipolitischen Ursachen entstandene Kabinettkrise hat während einer vollen Woche die zur Rettung unserer Wirtschaft in Angriff genommenen Vorarbeiten unterbrochen. Der Reichsbau stand in lodernden Flammen und drohte, bis auf die Grundfesten niederzubrennen, da veruneinigten sich die Männer an der Spritze und berieten eine Umgruppierung, bei der schließlich nach einem unersetzlichen Zeitverlust im wesentlichen alles beim alten blieb. Heute blicken sie vermutlich mit Entsetzen auf den inzwischen rapide fortgeschrittenen Verfall.

Er kommt zum Ausdruck in zwei Zahlen, deren ungeheuerliches Anschwellen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kabinettkrise und der durch sie offenbarten Hoffnungslosigkeit unserer innerpolitischen Lage steht: Dollarkurs und Reichsschuld. Kann man bei einem Dollarkurse von 5 Milliarden überhaupt noch von einer deutschen Währung sprechen? Die Zahl offenbart ja doch nur das völlige Erlöschen jeder Spur von Vertrauen des Inlands und Auslands in die dem Untergang geweihte Mark und in die Wirtschaft, deren Zahlungsmittel sie ist. Die deutsche Reichsmark hat in ihrem Sturz in die Tiefe bereits den Sowjetrubel überholt, damit steht der Zusammenbruch der deutschen Währung unerreicht in der Welt da. Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß die Entwicklung der Devisenpreise an den deutschen Börsen sich gänzlich unabhängig von der Markbewertung im Ausland vollzieht, und daß dabei die Währungspanik in Deutschland zu Devisenkursen führt, die der fortschreitenden Markentwertung an den ausländischen Börsen vielfach weit vorauseilen.

Wird man nun endlich die Energie aufbringen, ans Werk zu gehen und ohne jeden Verzug die Währungsreform zur Durchführung bringen? Der neue Finanzminister Dr. Luther erklärte einem Journalisten, das deutsche Volk erwarte mit Recht, daß nunmehr die Zeit des Redens vorbei ist und gehandelt wird. Tatsächlich hegt das Volk in seiner Gesamtheit diese Erwartung schon lange, sie findet nur keine Erfüllung, denn Regierung und Reichstag scheinen auch jetzt noch tagelange zwecklose Debatten für wichtiger zu halten, als sofortiges Handeln. Möchte Herr Dr. Luther seinem Kabinett mit gutem Beispiel vorangehen und erst das Wort ergreifen, wenn er über Taten zur Rettung der deutschen Wirtschaft zu berichten hat. Der Widerstreit der Meinungen, ob eine neue Währung notwendig ist, oder ob man mit einer Stabilisierung der Papiermark auskommen kann, dürfte wohl nach der Kursentwicklung der Mark in der letzten Woche endgültig entschieden sein. Nach den Erklärungen des neuen Finanzministers scheint er den von seinem Vorgänger dem Reichstag vorgelegten Entwurf für die neue Währungsbank übernehmen zu wollen. Da er sich bisher mit Reichsfinanzfragen beruflich noch nicht beschäftigt hat, wird ihm auch nichts weiter übrig bleiben, denn die Rettungsaktion für unsere Währung und Wirtschaft kann nicht noch einmal verzögert werden, weil der neue Reichsfinanzminister kein Fachmann in seinem Ressortgebiet ist. Diese Tatsache ist zweifellos bedauerlich, besonders auch, weil er infolgedessen kaum die Autorität besitzt, einen maßgeblichen Einfluß auf die Devisenpolitik der Reichsbank auszuüben.

Diese Devisenpolitik, in der noch immer Herr Havenstein die führende Rolle spielt, hat neuerdings zu Erscheinungen geführt, die das Elend der deutschen Währungslage fast noch krasser vor Augen führen als die Milliardensprünge der Dollardevise. Durch die amtliche Kursfestsetzung an der Berliner Börse, die unter Mitwirkung der Reichsbank bei erneuten schärfsten Repartierungen zustande kommt, haben sich Divergenzen mit den amtlichen Kursnotierungen an anderen deutschen Börsen herausgebildet, die in wirtschaftlicher Beziehung zu vollkommen chaotischen Zuständen führen müssen. Diese Abweichungen zwischen den amtlichen Dollarkursen der deutschen Börsen sind darauf zurückzuführen, daß sich die Festsetzung der Devisenkurse außerhalb Berlins nach Angebot und Nachfrage richtet, während in Berlin ohne jede Rücksicht auf die Devisenmarktlage die Reichsbank den Kurs diktiert. Schon als Abweichungen im Dollarkurs zwischen Berlin und Frankfurt von 5 Millionen Mark zutage traten, wandte sich die Handelskammer Frankfurt an das Reichsbankdirektorium mit dem dringenden Ersuchen, es möchten die der dortigen Reichsbankstelle aus dem Exportgeschäft abgelieferten Pflichtdevisen zu den Frankfurter Kursen abgerechnet werden, da die Berliner Kurse regelmäßig erheblich unter den in Frankfurt notierten lagen. Inzwischen nahm die Spannung zwischen den beiden Börsennotierungen geradezu groteske Formen an. Bei einem Berliner Kurse von 242 Millionen am 1. Oktober notierte Frankfurt 345 Millionen Mark. Man vergegenwärtige sich die Lage der Exportindustrien, die ihre Devisen für den Rohstoffbezug in Frankfurt kaufen müssen und dabei gezwungen sind, ihre Pflichtablieferungen zu den um 100 Millionen tiefer liegenden Havenstein-Kursen zu bewirken. Alle Bemühungen um Aufstellung einheitlicher Richtlinien für Verkaufsbedingungen werden durch diesen Zustand am Devisenmarkt von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt. Eine Durchführung der Goldrechnung, deren wir dringend bedürfen, wird zur Unmöglichkeit gemacht. Schon hat sich der Reichsverband der Deutschen Industrie an die zuständigen Stellen mit dem Antrage gewandt, entweder die Devisennotierungen der Berliner Börse den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, oder für

Digitized by Google

die Goldrechnung eine andere als die Berliner Börsennotierung einzusetzen. Die neueste Devisenpolitik Havensteins wird also zu nichts weiter als zu einer gänzlichen Ausschaltung der Berliner Notierungen im Wirtschaftsverkehr führen. Der dauerhafte Reichsbankpräsident zeigt aber trotzdem einstweilen keine Neigung, von seinem völlig sinn- und zwecklosen System der Kursfestsetzung abzugehen.

Die zweite Zahl, in der die Zerrüttung unserer Finanzen in ihrem ganzen Umfang zum Ausdruck kommt, ist die Steigerung der schwebenden Schuld des Reiches von 7343 auf 46 717 Billionen Mark innerhalb einer Dekade. Dementsprechend zeigt der Reichsbankausweis ein Anwachsen des Schatzanweisungskontos um 220 % gegenüber der Vorwoche. Dabei erhöhte sich der Notenumlauf um 170 %, während der Goldbestand um 20 Millionen Goldmark für die Beschaffung von Devisen vermindert werden mußte. Untersucht man die Ursachen des ungeheuerlichen Anwachsens der Reichsschuld, so findet man zwei Posten, die ganz besonders ins Gewicht fallen: die Teuerungsbezüge der Beamten für die letzte Septemberwoche sowie die Gehälter für Oktober. Außerdem belastet das Ruhrgebiet die Reichskasse noch immer mit enormen Beträgen.

Dort ist durch Aufgabe des Ruhrkampfes die Vorbedingung für eine Wiederaufnahme der produktiven Arbeit geschaffen. Führer der Montanindustrie haben während der latenten Kabinettkrise, die ihnen eine Aussprache mit dem Reichskanzler unmöglich machte, auf eigene Faust unternommen, sich mit den Besatzungsbehörden über die Aufnahme des Betriebes in den Zechen zu verständigen. Ehe nicht ein völlig klares Bild über den Gang der Verhandlungen vorliegt, erscheint es zwecklos, zu der Frage und zu den im Zusammenhang damit erhobenen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Forderungen Stellung zu nehmen. Wie zu erwarten war, ist die Angelegenheit sofort zu einer parteipolitischen Frage geworden, wodurch ihre Lösung außerordentlich erschwert wird. Möchte es Herrn Dr. Stresemann gelingen, seiner kürzlich erhobenen Forderung, daß es in wirtschaftlichen Fragen keine Parteipolitik geben dürfe, jetzt Geltung zu verschaffen. Wir können es uns im Augenblick wahrhaftig nicht leisten darüber zu hadern, wer in der Rettung des Vaterlandes den Vortritt haben soll. Kann die Regierung nicht zu Verhandlungen mit unseren Gegnern gelangen, dann überlasse man es den Wirtschaftern. Sie dürften uns keine Enttäuschung bereiten. — Bl. (2601)

Industrie und Handel im September 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Monatsberichte der Handelskammern zeigen nunmehr auf allen Gebieten der deutschen Wirtschaft den verheerenden Einfluß der durch die Besetzung und rücksichtslose Abschnürung vom Rheinland und Ruhrgebiet hervorgerufenen schweren politischen und wirtschaftlichen Wirkungen der französisch-belgischen Gewaltpolitik. Der wesentlich hierdurch verursachte tiefe Sturz der Mark rief eine starke Steigerung der Preise aller Materialien und Löhne hervor, als deren Folge, und weil es bei der allzu stark und schnell sich vollziehenden Geldentwertung der Wirtschaft unmöglich war, sich das Anlage- und Betriebskapital in der erforderlichen Höhe zu erhalten, zeigte sich im Berichtsmonat eine weitere starke Verschärfung der bestehenden Kapital- und Kreditnot in Handel und Industrie, zumal die Reichsbank sich durch die Verhältnisse genötigt sah, sich in der Kreditgewährung immer stärkere Beschränkung aufzuerlegen. Diese Ursachen zusammen mit der starken Steuerbelastung trugen dazu bei, daß die Weltmarktpreise auf immer mehr Gebieten erreicht oder überschritten wurden. Die Folgen sind immer stärkere Absatzstockungen und Betriebseinschränkungen.

Die Berichte der Handelskammern weisen darauf hin, daß auch in dem Uebergang weiterer großer Teile von Handel und Industrie zur Goldmarkpreisberechnung kein endgültiger Ausweg aus den Schwierigkeiten der Geldentwertung gewonnen ist, solange nicht die jetzt in Angriff genommene Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels erfolgt, das allen Wirtschaftszweigen, auch dem Einzelhandel, ermöglicht, die Preise auf wertbeständiger Grundlage festzusetzen und den Gegenwert für Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.

Chemische Industrie. Der Auslandsabsatz in chemischen Präparaten hat in erschreckender Weise nachgelassen. Der zurzeit vorhandene Auftragsbestand bleibt hinter dem normal vorhandenen der Menge und der Ziffer nach bedeutend zurück. Von Betriebseinschränkungen ist bislang im Interesse der Arbeiterschaft abgesehen worden, doch werden sie sich bei weiterem Andauern der augenblicklichen Verhältnisse schwerlich vermeiden lassen (Görlitz). (2553)

Der Arbeitsmarkt im August 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 19 vom 1. Oktober 1923.)

Der Arbeitsmarkt zeigt eine ausgesprochene Verschlechterung; besonders stark sind hiervon betroffen Metallindustrie, Bekleidungsindustrie, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe, vor allem aber wie immer in derart kritischer Zeit die Masse der Lohnarbeit wechselnder Art verrichtenden Arbeitnehmer.

Nach der Beschäftigungsstatistik der Krankenkassen, d. h. den monatlichen Meldungen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen, also in Arbeit stehenden Mitgliedern trat in der bisher beobachteten Aufwärtsbewegung ein Rückschlag ein. Bei den 4334 Kassen (im Vormonat 4459 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder von 11 026 584 am 1. August auf 10 734 804 am 1. September, mithin um 291 780 oder 2,6 %, während im Vormonat eine Zunahme von 0,7 % zu verzeichnen war.

Die Statistik über die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden zeigt eine erhebliche Verschlechterung an. Bei den 38 berichtenden Verbänden waren am 25. August unter 5 005 373 vom Bericht erfaßten Mitgliedern 315 891 arbeitslos, d. h. 6,3 auf je Hundert (gegen 3,5 im Vormonat).

Die Kurzarbeiterzahlen sind im Berichtsmonat stark in die Höhe geschnellt. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiteten von 4,9 Millionen Mitgliedern 1 283 835 mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 26 auf je Hundert (im Juli 14,5).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen hat binnen Monatsfrist eine Verdoppelung der Hauptunterstützungsempfänger und eine Vervierfachung der unterstützten Kurzarbeiter ergeben. Es wurden gezählt am 15. August 147 028, am 1. September 243 864, am 15. September 355 713 Hauptunterstützungsempfänger und am 15. August 210 524, am 1. September 515 973, am 15. September 844 141 Kurzarbeiter.

Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise läßt für den August eine erhebliche Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Die Zahl der Arbeitsuchenden schwoll von 934 309 auf 1 142 313 an, das Stellenangebot sank von 519 512 auf 426 506, die Stellenbesetzungen von 365 337 auf 290 208. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 340 männliche und 173 weibliche Arbeitsuchende (gegen 212 bzw. 131 im Vormonat), von je 100 Arbeitsuchenden wurden 25 vermittelt (im Vormonat 39), von je 100 offenen Stellen 68 besetzt (im Vormonat 70).

Das Ergebnis der für den 18. September bei den 643 der wichtigeren Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagzählung zeigt gegenüber den Zahlen des entsprechenden Stichtages im Vormonat eine Zunahme der unerledigten Arbeitsgesuche um 351 375 und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden offenen Stellen um 15 905. Die Verschlechterung hat demnach in der ersten Hälfte des Septembers unvermindert angehalten. (2558)

Deutsch-japanische Handelsbeziehungen.

Der Präsident des Japanischen Industrie- und Handelstags und der japanischen Handelskammer zu Tokio, Herr Raita Fujiyama, besuchte vor kurzem Berlin und brachte, wie die Handelskammer zu Berlin mitteilt, in einer Unterredung anläßlich seines Empfanges durch den Deutschen Industrie- und Handelstag zum Ausdruck, daß sein Bestreben dahin gehe, den Handelsverkehr zwischen Japan und Deutschland wieder zu beleben und besonders darauf hinzuwirken, daß bei dem großen Bedarf der japanischen Industrie an Maschinen Aufträge wieder in dem Umfange wie vor dem Kriege nach Deutschland gehen. Nach den Berichten, die er von verschiedenen Seiten erhalten hatte, war er der Meinung, daß in Deutschland ein ordnungsmäßiger Betrieb in den Fabriken nicht mehr vorhanden sei und eingegangene Liefertermine nicht eingehalten würden. Er habe sich davon überzeugt, daß die ihm gewordenen Nachrichten nicht zutreffen, sondern daß die Fabriken einen ordnungsmäßigen Gang aufwiesen und gute Arbeit geleistet würde. Herr Fujiyama hat versprochen, über seine Reiseeindrücke zu berichten und hofft, daß auf Grund dieses Berichts die Handelsbeziehungen sich wieder entwickeln werden.

Er machte ferner auf die Einrichtung der Handelskammer in Tokio bezüglich Auskunfterteilung aufmerksam und erklärte sich bereit, dafür zu sorgen, daß Auskünfte über Absatzmöglichkeiten deutscher Erzeugnisse und über Handelsgebräuche von der Handelskammer in Tokio erteilt werden. (2567)

Digitized by Google

Neuere Außenhandelsverfügungen in Ungarn.

„Vegyiipar" (Chemische Industrie), Budapest, schreibt:

Die ungarische Regierung sucht den entbehrlichen Warenimport im Interesse der intensiveren Beschäftigung der Industrie und mit Berücksichtigung der Devisenknappheit möglichst einzuschränken und dagegen den Export möglichst freizugeben. So sind neuerdings wieder eine Menge von industriellen Halbfabrikaten und Fertigprodukten für den Export frei geworden, wie Talg, Stearin, Elain, Pyrit, Teerprodukte, Casein, Superphosphat u. a. Es gibt nur noch wenige Produkte, darunter Spiritus, ferner die für militärische Zwecke dienenden Giftgase, Feuerwerksprodukte, Explosivstoffe, welche der Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegen. Außer diesen sind natürlich noch die für die inländische Industrie überaus wichtigen Abfallstoffe, wie z. B. Knochen, Gummi- und Filmabfälle, Leimleder, Knochenasche, Knochenmehl usw. vom freien Export ausgeschlossen. Die chemische Industrie Ungarns kann sich also ziemlich frei am Exportgebiete betätigen, nur sind zurzeit die praktischen Möglichkeiten hierzu recht geringe. Gleichzeitig wurde der Import neuerdings erschwert, indem z. B. gereinigtes Naphthalin und Collodium nur mit Bewilligung einführbar sind, um die Tätigkeit der ungarischen Teerdestillations- und Aetherindustrie zu fördern. Dagegen ist es unverständlich, warum die Einfuhr von Zündhölzern noch weiter zugelassen wird, während die ungarische Zündholzindustrie über den inländischen Konsum hinaus bereits Exportüberschüsse aufweist. Die Einfuhr von Sicherheitssprengstoffen ist vollkommen unterbunden worden, da die inländische Industrie den Bedarf bereits vollständig decken kann. Die Entwicklung der ungarischen Carbiderzeugung hatte zur Folge, daß für den September nur noch geringe Mengen Carbid eingeführt werden dürfen und das bisherige Kontingent von 10 Waggons (für August) nicht mehr erneuert wird. In Zukunft werden für Calciumcarbid wahrscheinlich überhaupt keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt werden. Da die Rohfilmerzeugung im Inlande seit Monaten stagniert, hat die Regierung im Interesse der Filmindustrie die Einfuhr von größeren Quantitäten Rohfilm gestattet, welche ausschließlich von der Kodak-A.-G. importiert wurden. Dies geschah unter so günstigen Bedingungen, daß dieser amerikanische Rohfilm sich um etwa 50 % billiger stellt, wie der bisher von den Filmfabriken bezogene Rohfilm. (2590)

Die Wirkung der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen.

Zu dieser Frage schreibt Manchester Guardian Commercial folgendes: „Hätten die englischen Farbstoffverbraucher jederzeit den vollen im Friedensvertrag vorgesehenen Betrag von Farbstoffen erhalten, und wären nicht wesentliche Aenderungen an den Bestimmungen desselben vorgenommen worden, so würde die Einstellung der Lieferungen wohl ernstlichere Folgen gehabt haben, als es jetzt der Fall zu sein scheint.

Bis zum 31. Mai 1922 wurden im ganzen 4772 t Reparationsfarbstoffe eingeführt, davon 4053 t bis zum 30. April 1921, woraus man schließen darf, daß der größere Teil aus Beständen stammte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages vorhanden waren. Nach Mitteilungen des Präsidenten der „Colour Users' Association", Sutcliffe Smith, auf der Jahresversammlung am 4. Juli 1922, hatte England Anspruch auf 1400 t im Vierteljahr aus der Produktion der deutschen Farbwerke in diesem Jahr, aber im 2. Viertel wurden nur etwa 200 t angefordert.

Im ganzen Jahr 1922 wurden vom Handelsamt nur 753 t abgenommen, obwohl 4500 t (?) zur Verfügung standen und die „Colour Users' Association" 3204 t angemeldet hatte. Offenbar wurde in diesem Jahr eine große Menge Farbstoffe mit Lizenz eingeführt, da sich die gesamte Einfuhr von deutschen Farbstoffen auf 1998 t belief. Die Gesamteinnahme aus dem Verkauf von Reparationsfarbstoffen bis zum 31. März 1923 betrug 1000000 £. — Aus den angeführten Zahlen geht hervor, daß die Rechte aus dem Friedensvertrag nicht voll ausgenutzt worden sind, wofür verschiedene Gründe maßgebend gewesen sein mögen.

Trotzdem wird man aber sagen können, daß die Schwierigkeiten der Importeure und Verbraucher durch die Ruhrbesetzung noch vermehrt worden sind. Durch die Beschlagnahme der Bestände und die Störungen des Betriebs, deren Wirkungen auf eine 50%ige Produktionsverminderung geschätzt werden, sind nicht nur die Reparationslieferungen, sondern auch die freien Lieferungen unter Lizenz beeinträchtigt worden. Und wenn auch aus den angeführten Gründen die gegenwärtige Lage sich vorläufig wohl nicht wesentlich ändern wird, so werden sich die veränderten Verhältnisse doch stärker bemerkbar machen, wenn die Besetzung der Ruhr andauern sollte.

In diesem Zusammenhang darf man fragen, was die „British Dyestuffs Corporation" zu tun gedenkt. Auf der Generalversammlung am 10. Juli erklärte der Präsident, Sir William Alexander, „daß die B.D.C. im Verein mit anderen englischen Farbstofferzeugern in der Lage sei, den Bedarf der Farbstoffverbraucher im großen ganzen zu decken, daß aber die Mehrzahl der Farbstoffe, die bis jetzt in England noch nicht hergestellt würden, erst dann erzeugt werden könnte, wenn die Fabrikanten gegen die ausländische Konkurrenz einen ausreichenden Schutz erhielten, da man ihnen sonst nicht zumuten könne, das Risiko der großen Ausgaben für die notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen und die neuen Anlagen zu übernehmen"."

Die Leistungsfähigkeit und die Grenzen der englischen Farbstoffindustrie werden durch diese Ausführungen treffend gekennzeichnet.

Hinzu kommt noch die Preisfrage, die der Präsident der „Colour Users' Association", Sutcliffe Smith, bei aller Anerkennung der gemachten Fortschritte als das Entscheidende bezeichnete.

Jetzt nach der Einstellung der Lieferungen ist eine Einigung der Erzeuger und Verbraucher in dieser Frage wichtiger als je zuvor." (2569)

Die Produktionskostenermittelungen des amerikanischen Handelsamts.

De Long, der Leiter der chemischen Abteilung des Handelsamts, berichtet über die Erfahrungen bei seiner europäischen Studienreise zum Zweck der Feststellung der Produktionskosten verschiedener Chemikalien (vgl. „Chem. Ind." S. 330) wie folgt:

Die Fabrikanten, deren Vertreter in Amerika um eine Zollermäßigung nachgesucht hatten, zeigten sich gewöhnlich sehr geneigt, mit der Tarifkommission zusammenzuarbeiten und gewährten bereitwillig Einsicht in ihre Fabriken und Bücher. Wenn aber wenig oder gar keine Aussicht vorhanden war, aus der Erteilung von Auskünften Vorteil zu ziehen, so zeigten sie große Zurückhaltung. Am meisten Entgegenkommen fand die Kommission in England, am wenigsten in Frankreich.

Im einzelnen wurden Angaben, die vertraulich behandelt werden, erhalten: für Bariumsuperoxyd (bei dem Gesuche auf Erhöhung und Ermäßigung des Zolls vorliegen) in England, Frankreich und Deutschland; für Veronal in der Schweiz, für Cresylsäure und Phenol in England; dagegen verweigerten die französischen und deutschen Fabrikanten von Kaliumchlorat Angaben über ihre Kosten.

In Norwegen wurde die Fabrik der Norsk Hydro-Elektrisk Aktieselskabet in Christiania eingehend besichtigt, wo Salpetersäure, Calcium- und Natriumnitrat sowie Natriumnitrit nach dem Birkeland-Eyde-Verfahren hergestellt werden. Obgleich Angaben über die tatsächlichen Kosten nicht zu erhalten waren, so wurden der Kommission doch die Kosten für Kraft und Rohstoffe mitgeteilt, auf Grund deren eine Schätzung der Produktionskosten von Natriumnitrit möglich ist.

In Holland und Deutschland wurden Oxalsäure-Fabriken, welche nach dem synthetischen Verfahren (aus Kohlenoxyd und Natriumformiat) arbeiten, besichtigt und es wurden Angaben über die Produktionskosten erhalten. (2522)

Die Währungsverhältnisse in China.

Ueber die Währungsverhältnisse in China lesen wir in einem Schweizer Konsulatsbericht:

Der Hochkonjunktur der Jahre 1918 bis Anfang 1921 war eine Periode wirtschaftlicher Depression gefolgt, die, nicht allein durch politische und militärische Unruhen, sondern auch durch die Entwertung des chinesischen Silbergeldes hervorgerufen war. Da die Währungsverhältnisse für den Geldverkehr mit China und für den ganzen Handelsverkehr des Fernen Ostens von großer Bedeutung sind, mag es sich lohnen, die Währungszustände in der Chinesischen Republik etwas näher zu beleuchten. Die Chinesische Republik ist einer der wenigen Staaten, die heute noch ausschließlich das System der Silberwährung besitzen. Der Grund hierzu ist u. a. auf den großen Reichtum Chinas an Silber und Antimon zurückzuführen. An Anfängen und Vorschlägen zu einer durchgreifenden Münzreform hat es

Digitized by Google

in den letzten Jahren indessen nicht gefehlt. Einerseits erschweren aber die kontinuierlichen und zeitweilig sehr erheblichen Fluktuationen auf dem Silberweltmarkt selbst in normalen Zeiten eine auch nur für kurze Dauer befriedigende Stabilisierung des chinesischen Silbergeldes. Andererseits gestaltet das Kunterbunt der vielen einheimischen Kurrentmünzen die Umrechnung der einzelnen stets schwankenden Kurswerte sehr schwierig. In China zirkulieren heute, abgesehen vom Papiergeld, über 170 verschiedene Geldsorten. Die meisten Provinzen besitzen ihre eigenen Münzstätten. Daneben befinden sich eine Anzahl von Münzwerken in den Händen von politischen und militärischen Gewalthabern, die ihr eigenes Geld — natürlich zu übersetztem Kurrentwert — prägen.

Im Handel gilt zurzeit noch immer der Tael als einheitliches Geldmittel. Er soll jedoch durch den chinesischen Dollar ersetzt werden, sobald einmal die im Werden begriffene nationale Münzstätte in Shanghai dem Betrieb übergeben wird. Wann dies der Fall sein wird, hängt in erster Linie von der Mitwirkung der Auslandsmächte ab, ohne die China in absehbarer Zeit kaum eine befriedigend arbeitende Zentralmünze zu errichten oder gar zu verwalten imstande sein dürfte.

Als primäres Zahlungsmittel — ähnlich wie in andern Ländern der Silber- oder Goldbarren — dient in China der sogenannte „Schuh" (sycee = shoe). Alle Silberbarren müssen deshalb in „Schuh" umgegossen werden, um sie zum Zahlungsmittel tauglich zu machen.

Der Tael ist in allen Formen, in denen er auftritt, eine rein rechnungsmäßige Geldeinheit und existiert in gemünzter Form überhaupt nicht. Er stellt ein gewisses Gewicht von großer Feinheit dar und erfüllt die Funktionen eines Wertmessers gegenüber den übrigen inländischen Münzen und den fremden Geldsorten. Der Shanghaitael z. B. weist ein Gewicht von 33,787 g an Silber auf bei einem Feingehalt von 998/1000. Zieht man Zinsen und alle übrigen Spesen für den Transport des Silbers von Europa nach China in Berechnung, so ergibt sich der Pari-Umrechnungskoeffizient: London silver price for one oz. std. × 1,182 den effektiven TT (Transfer Telegraph)-Preis für ein Shanghaitael. Die Dezimaleinteilung des letzteren ist folgende: Ein Tael = 10 Mace, ein Mace = 10 Candarins, ein Candarin = 10 Cash. Diese Dezimaleinteilung findet wohl in der Buchhaltung Anwendung. obschon sie eine rein theoretische ist. Tatsächlich stehen die einzelnen Teilmünzen ihrem wirklichen Werte nach durchaus nicht im Dezimalverhältnis zum Tael, sondern unterliegen gegenseitig starken Schwankungen. So kann zum Beispiel der Wert eines Taels einmal 800 Cash und ein andermal 1800 Cash betragen. Jede Provinz besitzt ihren eigenen Tael, oft sogar die einzelnen Städte in ein und derselben Provinz. Die wichtigsten sind der Haikwan- oder Zolltael, der Kuping- oder Schatztael, der Tsaoping- oder Shanghaitael und der Cantontael.

Der Haikwantael wird von den Seezollbehörden als einheitlicher Umrechnungswert benutzt. Die Warenwerte werden in den Zollstatistiken alle in Haikwantael angegeben. Der Umrechnungswert des Zolltaels zu den übrigen Taels wird für jeden Zollhafen bei dessen Eröffnung ein für allemal, für alle anderen einheimischen und die ausländischen Geldsorten aber jeden Monat neu festgesetzt, um die Umrechnung der Warenwerte in den Ein- und Ausfuhrstatistiken der verschiedenen Seezollämter zu vereinfachen.

Der Kuping- oder Schatztael war der frühere einheitliche Umrechnungswert für die Staatssteuern und übrigen Einkunftsquellen des Staates, außer denen aus dem Zoll.

Der Tsaoping- oder Shanghaitael ist heutzutage der weitaus verbreitetste. Er dient als Umrechnungswert im Verkehr mit dem Ausland einerseits und im Warenaustausch der Handelshäfen mit dem Inland andererseits. Der Shanghaitael wird deshalb in der Regel als einziger chinesischer Geldkurswert an einigen Börsen des In- und Auslandes kotiert. Sein TT-Kurswert ist am zuverlässigsten aus den Silberpreisnotierungen in London und New York zu errechnen, nämlich durch Multiplikation des Silberwertes mit dem vorgenannten Koeffizienten 1,182. Die niedersten und höchsten Silbernotierungen in London waren für die folgenden Jahre:

	Niederster Kurs d.	Höchster Kurs d.
1910	$23^{3}/_{16}$	$26^{1}/_{4}$
1912	24	$26^{1}/_{8}$
1914	$22^{1}/_{8}$	$27^{3}/_{4}$
1916	$26^{11}/_{16}$	$37^{1}/_{8}$
1917	$35^{11}/_{16}$	55
1918	$42^{1}/_{2}$	$50^{1}/_{2}$
1919	$47^{3}/_{4}$	$79^{1}/_{8}$
1920	$38^{7}/_{8}$	$89^{1}/_{2}$
1921	$30^{5}/_{8}$	$43^{3}/_{8}$
1922	$31^{7}/_{16}$	$38^{1}/_{2}$

Die Marge zwischen Brief- und Geldwert beträgt rund einen halben Penny.

Der Schweizer Franken ist in China nur bei einer einzigen Bank kotiert, deren Notierungen jedoch an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen. Schweizerische Bankinstitute gibt es in China einstweilen keine.

Der Cantontael dient in Hongkong, Shanghai und Canton als Gewichtsmesser für importierte Silberbarren.

Bei der Umrechnung eines bestimmten Taels in einen anderen sind stets drei Elemente in Berechnung zu ziehen, nämlich die Feinheit des Silbers, das Gewicht des betreffenden Taels und der Profit des Münzherrn. Die lokale Ungleichheit dieser drei Elemente zieht notgedrungen auch eine Ungleichheit der Paritäten nach sich. Für die vier nachgenannten Ortstaels ist die Parität zum Shanghaitael z. B.:

Shanghaitaels	104,36	= Pekingtaels	100,—
„	102,19	= Tientsintaels	100,—
„	104,19	= Hankowtaels	100,—
„	100,57	= Chefootaels	100,—

Diese Wertverhältnisse unterliegen jedoch im Geschäftsleben steten Schwankungen im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage. So lauteten die niedrigsten und höchsten Kursnotierungen dieser vier Werte in den letzten vier Jahren z. B.:

Ortstaels:	Shanghaitaels:			
	1919	1920	1921	1922
Pekingtaels	106,6 h	105,7 h	104,7 h	105,7 h
100:	103,8 n	102,9 n	102,3 n	102,0 n
Hankowtaels	103,6 h	103,6 h	103,5 h	103,4 h
100:	103,2 n	103,1 n	102,2 n	102,3 n
Tientsintaels	106,6 h	106,6 h	106,2 h	106,7 h
100:	104,3 n	104,6 n	104,2 n	104,7 n
Chefootaels	105,4 h	105,0 h	105,1 h	105,6 h
100:	104,0 n	103,5 n	103,2 n	103,5 n

Da der Tael ausschließlich eine imaginäre Geldeinheit darstellt und in Handel und Verkehr bloß zur Preisbildung und als Preisausdrucksmittel dient, tritt für den täglichen und lokalen Gebrauch der Dollar an dessen Stelle. Es führen deshalb alle Banken und Geschäfte außer dem Taelkonto noch ein Dollarkonto. Der Kurswert zwischen Tael und Dollar ist in jeder Provinz ein anderer und ist wie der Tael andauernden Schwankungen unterworfen. In Shanghai variiert er meist zwischen 71 und 73 (100 mex. $ = 71 bis 73 Shanghaitaels). Der Grad dieser Fluktuationen hängt nicht nur vom Metallwert oder von Angebot und Nachfrage ab, sondern auch von mannigfachen örtlichen und zeitlichen Umständen.

In den einzelnen eine oder mehrere Provinzen umfassenden Gebieten zirkulieren neben den chinesischen Dollars verschiedene Arten von ausländischen Dollars: z. B. der Hongkong- und der Straitsdollar, der spanische

Digitized by Google

oder Carolusdollar und der mexikanische Dollar. Der letztgenannte ist der wichtigste und auch heute noch der verbreitetste. Ende 1914 wurde der neue Einheitsdollar mit dem Bilde des ehemaligen Reichspräsidenten Yuan Shih-kai gemünzt und, gestützt auf das im selben Jahre erlassene Gesetz, als offizielle chinesische Einheitsmünze bezeichnet. Das Budget des Staates und alle seine Konti, mit Ausnahme derjenigen des Zolls, sowie alle einheimischen Bankinstitute benutzen heute als Geldeinheit den Yuandollar. Trotzdem ist der Tael im Handelsverkehr noch immer vorherrschend, ungeachtet der wiederholten Versuche, ihn abzuschaffen. Immerhin hat der Yuan-Shih-kai-Dollar den Umlauf der fremden Dollarsorten stark eingeschränkt.

Der Dollar ist nach dem Dezimalsystem in 100 Cents eingeteilt. Die silbernen Dezimalmünzen werden zu 10 und 20 Cents geprägt, besitzen aber nicht den entsprechenden Dezimalwert eines Dollars. Ein Dollar kann ebensogut zu 11 oder mehr 10-Cents-Stücken als auch bloß zu zehn solchen bewertet werden. Die Dezimalmünzen tragen häufig ihren Wert in Taeleinheiten bezeichnet. So trägt das 10-Cents-Stück z. B. die — wiederum rein theoretische — Wertbezeichnung 7,2 Candarins.

Als eigentliche Verkehrsmünze der Einheimischen ist das Kupfergeld zu betrachten. In Zirkulation befinden sich hauptsächlich zwei Kupfermünzen, nämlich das 10-Cash-Stück mit angeblich 95 %, und das 1-Cash-Stück mit 50 % Kupfergehalt. Diese Kupfermünzen werden seit Jahren in riesigen Mengen in den Verkehr gebracht. Ihr Wert nimmt infolgedessen kontinuierlich und progressiv ab im Verhältnis zum Silbergeld. Im Jahre 1905 galten 1100 Kupfercash noch einen Tael; heute repräsentiert ein Tael rund 2000 Cash. Die Ueberflutung des Kleingeldmarktes mit Kupfermünzen rührt in erster Linie daher, daß nicht nur die einzelnen Provinzen, sondern auch eine ganze Anzahl von Heer- und Bandenführern stark entwertete Kupfermünzen in Zirkulation setzen, sich auf diese Weise den unermeßlichen Reichtum Chinas an Kupfer zu Nutzen ziehend. Seit 1915 hat die Zahl der zirkulierenden 1-Cash-Münzen um mehr als drei Milliarden zugenommen.

Um das Chaos zu vervollständigen, werden von den einheimischen Banken in den Provinzen in Massen Banknoten emittiert. Die Emission chinesischer Noten, sowohl militärischer als auch ziviler, ist häufig an keinerlei restriktive gesetzliche Schranken gebunden im Gegensatz zu derjenigen der ausländischen Banken — meist Tochtergesellschaften europäischer, amerikanischer und japanischer Bankinstitute — die sich an die Emissionsvorschriften ihrer Landesregierung und an ihre eigenen Statuten halten. Es taucht im Innern und im Norden andauernd neues Papiergeld auf. In den einzelnen, von Räuberhorden besonders heimgesuchten Provinzen ist es sogar als ausschließliches Geldmittel übriggeblieben. (1840)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bezugsbedingungen für Branntwein.

Im „Reichsanzeiger" vom 3. Oktober d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Bezugsbedingungen vom 1. Oktober d. J. für Branntwein jeder Art im Großverkauf und Kleinverkauf, sowie für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt. Der Umfang der Bekanntmachung macht den Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Wir weisen deshalb die Interessenten auf die Veröffentlichung hin. (2591)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Reichsanzeiger vom 3. Oktober 1923.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1923 ab:

1. Für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 27,47 Goldzollmark
2. Für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 41,21 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Für die Berechnung der Essigsäuresteuer ist der Betrag in Goldzollmark mit dem am Zahlungstage geltenden um 100 erhöhten Goldzollaufgeldsatz zu vervielfältigen.

Berlin, den 2. Oktober 1923. (2561)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 237 000 Mk. für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 in Kraft. (2560)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch 4 Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
4. 10. 1923	5. 10. 1923	1 050 000	1 420 000	280 000 (unverändert)
5. 10. 1923	6. 10. 1923	1 310 000	1 770 000	400 000
6. 10 1923	7. 10. 1923	1 430 000	1 930 000	unverändert
9. 10. 1923	10. 10. 1923	2 000 000	2 700 000	unverändert

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 4. Oktober, betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zweiter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2597)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 10. bis 12. Oktober d. J. . 13 699 999 900 %
„ 13. „ 16. „ „ . 24 299 999 900 %

(2562)

Verlängerung des deutsch-portugiesischen Handelsabkommens.

Die Reichsregierung hat mit der portugiesischen Regierung die Verlängerung der am 11. November 1923 ablaufenden Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens bis zum 31. Mai 1924 vereinbart. (2598)

Cif-Klausel und Einfuhrbewilligung.

Seitens der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin ist eine Untersuchung über die Bedeutung der Cif-Klausel für die Frage veranstaltet worden, wer die Kosten der Einfuhrbewilligung zu tragen hat. Sowohl die Hamburger, als die Lübecker Handelskammer haben sich dahin ausgesprochen, daß die Kosten nicht vom Ablader zu tragen seien. Die Einfuhr vieler Waren sei kontingentiert, und der Ablader könne über das Kontingent nicht unterrichtet sein. Außerdem würde bei Cif-Käufen transito weitergehandelt, der Ablader könne aber nicht wissen, ob der Käufer die Waren einführen oder transito weiterverkaufen will. (2564)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat September (Durchschnittskurs in 1000 Mark) sind vom Reichsfinanzminister wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 4700; Bulgarien: 1 Lewa = 900; Dänemark: 1 Krone = 17 000; England: 1 Pfund Sterling = 430 000; Finnland: 1 finnische Mark = 2 500; Frankreich: 1 Frank = 5 600; Holland: 1 holländischer Gulden = 37 000; Italien: 1 Lire = 4 200; Jugoslavien: 1 Dinar (vier Kronen) = 1 000; Norwegen: 1 Krone = 15 000; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 130; Portugal: 1 Eskudo = 4 000; Rumänien: 1 Lei = 390; Schweden: 1 Krone = 25 000; Schweiz: 1 Frank = 17 000; Spanien: 1 Peseta = 13 000; Tschechoslowakei: 1 Krone = 2 800; Ungarn: 1 Krone = 5; Japan: 1 Yen = 46 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 31 000; Brasilien: 1 Milreis = 9 000; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 94 000. (2559)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung des Zollmultiplikators.** Nach einer Mitteilung der Oesterreichisch-polnischen Handelskammer wurde mit Gültigkeit vom 25. September d. J. das polnische Zollaufgeld um 20,5 % erhöht, und zwar ist der bisherige Zollkoeffizient (Multiplikator) von 48 000 auf 57 000 hinaufgesetzt worden. Hierdurch ist auch eine entsprechende Erhöhung der übrigen ermäßigten Multiplikatoren in Kraft getreten, die zu dem Normalzollkoeffizienten schon früher in ein prozentuales Verhältnis gebracht worden sind. (2588)

Zollerhöhungen. Gleichzeitig mit der obigen Maßregel wurde auch die Verlegung einer Reihe von Artikeln aus der bisher zollbegünstigten Kategorie in die Kategorie der mit dem Normalkoeffizienten zu verzollenden Waren vorgenommen; diese Waren verzollen nunmehr statt wie bisher unter Anwendung von 75 % des Normalkoeffizienten mit dem vollen Normalkoeffizienten in Höhe von 57 000. Zu diesen Waren gehören aus dem Gebiet der chemischen Industrie: Farbwaren und Schuhpaste. (2601)

Ungarn. **Zur Frage der Anmeldungen zur Umsatzsteuer seitens ausländischer Firmen.** Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg hat von der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Budapest die Mitteilung erhalten, daß die Pflicht zur Erstattung von Anmeldungen zur ungarischen Umsatzsteuer bis zur Herausgabe einer neuen Verordnung aufgehoben worden ist. Es soll nach einer Meldung des „Pester Lloyd" die Frage, inwieweit ausländische Firmen von ihren in Ungarn abgeschlossenen Geschäften die Umsatzsteuer zu entrichten haben, den Gegenstand neuer Verhandlungen bilden. (2557)

Digitized by Google

Neue Verschlechterung der Devisenzuweisungen. Die Devisenzuweisungen seitens der ungarischen Devisenzentrale haben sich nach vorübergehender Besserung wieder verschlechtert. Wie die „Korrespondenz der Berichte aus den neuen Staaten" meldet, wurden in der letzten Oktoberwoche nur 5 % aller Anforderungen befriedigt und insgesamt nur ausländische Zahlungsmittel im Werte von 700 000 Schweizer Franken zugewiesen. (2599)

Griechenland. **Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln.** Die erst vor kurzem erlassene griechische Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten (s. „Chem. Ind." S. 566) ist bereits durch eine neue Verordnung vom 4. August ersetzt worden und in der griechischen Regierungszeitung Bd. I Nr. 227 vom 16. August erschienen. Wesentlich ist die Neuerung, die hinsichtlich der im Ausland hergestellten Spezialitäten getroffen ist. Nach Artikel 7 der neuen Verordnung wird bezüglich dieser Mittel die Erlaubnis zur Einfuhr und zum Vertrieb erteilt, wenn sie im Herstellungsland entweder von einer Medizinalbehörde genehmigt oder, falls dort solche Genehmigungen gesetzlich nicht vorgesehen sind, zum freien Verkehr zugelassen sind; die Gebühr für die griechische Erlaubnis beträgt in diesen Fällen das 25 fache des Kleinverkaufspreises, der auf der größten Packung des Mittels angegeben ist. Für Mittel, für die nicht bisher schon eine griechische Erlaubnis erteilt wurde, muß die neue vorgeschriebene Erlaubnis bis zum 16. November d. J. erwirkt werden. (2554)

Costa Rica. **Zollfreiheit für Heilmittel.** Zu den nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 51 zollfrei in Costa Rica einzuführenden Heilmitteln sind durch Runderlaß Nr. 3204 des Finanzministers vom 28. August dieses Jahres hinzugekommen: Novarsenobenzol, Salvarsan, Quecksilbercyanid und Quecksilberoxycyanid. (2556)

Australien. **Antidumpingzölle.** Antidumpingzölle wurden gelegt auf Aetznatron aus England und auf Calciumcarbid aus Jugoslavien. (2596)

Neuseeland. **Furcht vor dem deutschen Wettbewerb.** Das tschechoslowakische Generalkonsulat in Sydney hat folgenden Bericht erstattet: „Die Regierung von Neuseeland hat beschlossen, den Handel mit Deutschland im September d. J. freizugeben. Den Importeuren wurden bloß sechs Monate bewilligt, um sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Allgemein war bekannt, daß deutsche Ware nach Neuseeland vermittels anderer Länder importiert wird, und zwar in einer solchen Weise, daß die Ware nicht als deutsche Ware gekennzeichnet werden konnte. Die Bekanntmachung betreffs der Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Ware wurde von den neuseeländischen Handelskreisen mit großer Enttäuschung aufgenommen, denn es wurde erwartet, daß der entsprechende Beschluß zwölf Monate im voraus publiziert werden würde. Die Geschäftshäuser haben Ware für den Weihnachtsmarkt bestellt und befürchten, daß sie durch die Freigabe der deutschen Ware empfindlich geschädigt werden, weil bis zu der Zeit der Markt in Neuseeland vermutlich mit deutscher Ware überschwemmt sein wird. Die Regierung von Neuseeland ist ersucht worden, die betreffende Aufhebung auf den 1. Januar 1924 zu verschieben. (2555)

Zollfreie Einfuhr von Säuren. Unter allen 3 Tarifen können zollfrei eingeführt werden: anorganische Säuren (n. b. g.): organische Säuren (Benzoë-, Carbol-, Citronen-, Ameisen-, Gallus-, Milch-, Oel-, Oxal-, Pikrin-, Pyrogallus-, rohe Holzessig-, Salicyl-. Gerb- und Weinsäure). (2595)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Weder für den Handel mit Benzol noch mit Benzin bestehen allgemeine Lieferungsbedingungen. Die Bedingungen der Erzeugerfirmen wechseln je nach der Wirtschaftslage sowohl hinsichtlich der Preisbestimmung wie auch der Zahlungsweise und stimmen nicht durchweg überein. Auch für Geschäfte auf Lieferung bzw. Abschlüsse für längere Lieferungsfrist bestehen keine allgemeinen Uebungen; die maßgebenden Erzeugerfirmen haben aber seit Aufhebung der Zwangswirtschaft nach dem Kriege bis heute (Mai 1923) wohl überhaupt keine Abschlüsse getätigt, sondern nur Ware für sofortige Abnahme verkauft. Bis vor einiger Zeit wurden von den Benzinerzeugern bei Verkäufen in Papiermark die Preise im Augenblick des Verkaufs für den Verkäufer als bindend abgemacht. Nachdem aber wiederum eine außerordentliche Markentwertung eintrat, haben die maßgebenden Erzeugerfirmen sich dazu entschlossen, von dieser Regelung des Preises abzusehen und seitdem wohl meist, wenn auch nicht übereinstimmend, folgende Lieferungsbedingungen gestellt: „Bezahlung bei Bestellung, Festsetzung des endgültigen Preises am Tage des Einganges des Geldes auf Grundlage eines bekanntgegebenen Dollarpreises unter Zugrundelegung des Schlußbriefkurses am Tage des Geldeinganges". Als die Papiermark eine gewisse Stetigkeit besaß, änderte ein Teil der Erzeugerfirmen unseres Wissens die Bedingungen dahin ab, daß wohl die Bezahlung bei Bestellung gefordert, aber der Preis für den Käufer im Augenblick der Bestellung auf Grund des dann maßgebenden Dollarpreises festgelegt wird. Auch hinsichtlich Benzols dürften die maßgebenden deutschen Erzeugerfirmen ebenfalls nur freibleibende Angebote stellen, bei getätigten Verkäufen Richtpreise für den Käufer geben, aber unter der Bedingung, daß der Verkaufspreis am Tage der Lieferung maßgebend ist. Als Zahlungsbedingung wird von den Benzolerzeugern meist Kassa bei Abgang bzw. bei Lieferung gestellt. Lieferungsverkäufe bzw. Abschlüsse werden auch von den Benzolerzeugern nicht getätigt. Die Erhöhung von Preisen auf laufende Kontrakte ist ungebräuchlich. Dieser Fall kommt bei der Art des Geschäfts in beiden Artikeln eigentlich nicht vor, wenngleich Händlerfirmen vielleicht Lieferungsabschlüsse dennoch tätigen.

Düngemittel. Im Düngemittelhandel werden nach allgemeiner Uebung die zur Zeit der Lieferung geltenden Preise gezahlt und Nr. 10 Abs. 1 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Rhenaniaphosphate zugrunde gelegt. Allerdings wird dabei davon ausgegangen, daß im Angebot des Verkäufers auf die allgemein geltenden Bestimmungen in irgendeiner Form verwiesen wird. (2563)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Mitteilung der Danziger Handelskammer über Zahlungsbedingungen in den einzelnen Branchen.

In der chemischen Industrie bestehen einheitliche Zahlungsbedingungen ausländischer Exporteure nicht. Es wird von Fall zu Fall verhandelt, in welcher Weise die Zahlungen erfolgen sollen. Während noch vor kurzem manche Firma Vorausbezahlung verlangte, findet man heute schon teilweise Kreditgewährung. (2566)

Großbritannien. **Benzolverbrauch für Motorbrennstoff.** Auf eine Anfrage im Unterhaus über den Verbrauch von Motorbrennstoff mit Einschluß von Benzol erteilte der Präsident des Handelsamts folgende Auskunft: Die auf den britischen Inseln verbrauchten Mengen von Motorbrennstoff mit Einschluß von Benzol beliefen sich 1914 auf 141 723 127 Gall. und 1922 auf 306 502 753 Gall.; die Mengen von in England erzeugtem als Motorbrennstoff verwendetem Benzol 1914 auf 17 713 227 Gall. und 1922 auf 11 155 756 Gall. — Der Verbrauch wurde berechnet, indem man die Einfuhr von Benzin und Benzol und die inländische Produktion von schottischen Oelschiefer-Destillaten und Benzol addierte und davon die Ausfuhr abzog. Die Zahlen für das als Motorbrennstoff verwendete Benzol sind natürlich nur annähernd. (2238)

Brunner, Mond & Co., Ltd. Auf der Generalversammlung machte der Präsident, Roscoe Brunner, folgende Mitteilungen: „Der Bau der Wallerscote-Werke (bei Winnington) werde so rasch als möglich gefördert; es werde dort Ammoniaksoda hergestellt werden. Die Fertigstellung der Fabrik in Billingham der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." sei durch den Streik in der Maschinenbauindustrie um mehr als 3 Monate verzögert worden. Ein großer Teil der bei dieser Fabrikanlage zu leistenden Maschineningenieurarbeit sei neu für England, aber die Schwierigkeiten seien jetzt überwunden, und es würden rasche Fortschritte gemacht."

Es wurde die Abgabe von Aktien (aber nicht mehr als 100 000) an Beamte und Arbeiter beschlossen, um dieselben an dem Gedeihen des Werks zu interessieren. (2246)

Die staatliche Unterstützung der Farbstoffindustrie. Der Plan für die staatliche Förderung der Farbstoffindustrie, wie er dem Parlament in dem Weißbuch vom November 1918 vorgelegt wurde, sah Zuwendungen im Betrage von 2 Millionen £ im Laufe von drei Jahren in Form von Darlehen und Zuschüssen für Fabrikerweiterungen und Forschungszwecke vor. Nach dem Bericht der Kommission sind bisher im ganzen 426 000 £ aufgewendet worden (davon Zuschüsse im Betrage von 135 919 £): der Rest der ausgesetzten Summe soll nicht mehr angefordert werden. — Außer diesen Darlehen und Zuschüssen wurden noch 1 700 000 £ vom Board of Trade in dem Berichtsjahr 1919/20 und vorher bei englischen Farbstoffunternehmungen angelegt; die Dividende für 1921/22 auf dieses Kapital betrug nur 44 496 £, gegen 89 250 £ im Voranschlag; für 1922/23 und 1923/24 ist eine Dividende nicht in Rechnung gesetzt. (2574)

Chemikalienhandel mit Deutschland 1923. Nach einer Statistik des Board of Trade hatte die Chemikalieneinfuhr aus Deutschland in der ersten Hälfte von 1923 den Wert von 848 400 £, gegen 1 485 000 £ im ganzen Jahr 1922; die entsprechenden Zahlen für Teerfarben sind 269 700 £ und 505 400 £. (2573)

Wert der britischen Farbstoffeinfuhr. In einem Artikel in „Times Trade Supplement" über die Frage der englischen Farbstoffpreise gibt Sutcliffe Smith, der Vorsitzende der Colour Users' Association den Wert der englischen Farbstoffeinfuhr in den drei Jahren 1920—1922 mit über 10 Mill. £ an. (2572)

Normalstärken für Lysol and Chlorodyn. Eine Unterkommission der Pharmaceutical Soc. of Great Britain hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, für Lysol und Chlorodyn Normalstärken festzusetzen, da die gegenwärtigen Stärkeunterschiede der Produkte für die Verbraucher sehr lästig sind. Es wurde beschlossen, an das Gesundheitsamt in diesem Sinne heranzutreten. (2571)

Der „Customs and Excise Report" für 1921/22. Der „Custome and Excise Report" für 1921/22 enthält folgende Angaben, welche für die chem. Ind. von Interesse sind:

Die Einfuhr von Tafelwässern usw. zeigte eine geringe Zunahme, aber der Verbrauch war geringer als je, was auf die schwere Steuerbelastung zurückzuführen ist. Der Verbrauch von denaturiertem gewerblichem Alkohol ging von 2 897 204 Gall. 1920/21 auf 2 660 140 Gall. 1921/22 zurück. — Die Arzneimittelstempelsteuer brachte 1 328 448 £, oder 41 282 £ weniger als 1920/21. Die Zahl der Lizenzen für Patentmedizinen nahm um 2 416 auf 45 804 zu; die Einnahme betrug 11 453 £. Die Zahl der erteilten Lizenzen ist die größte seit 1914. Die Zahl der Wiederverkäufer von gewerblichem Alkohol stieg um 1 166 auf 18 239, und die Zahl der Fabrikanten von Tafelwässern um 1 066 auf 6 569. — Die Einnahme aus Zöllen gemäß dem Industrieschutzgesetz auf Feinchemikalien betrug 59 295 £ (Wert der Waren 178 718 £). (2518)

Frankreich. **Die Einfuhr von englischem Kupfervitriol.** Die französische Landwirtschaft verbraucht jährlich etwa 66 000 t Kupfervitriol, hauptsächlich zum Besprengen der Reben. Derselbe wird zum großen Teil aus England eingeführt, auf welches im Jahr 1922 von der Gesamteinfuhr von 20 426 t über 18 000 t fielen. Wie es scheint, könnten die französischen Fabrikanten ihre Produktion leicht steigern, aber der Ruf des englischen Produktes steht dem entgegen. (2577)

Eine Warnung vor Uebersteigerung der französischen Farbenfabrikation. In einem in der „Revue des Produits Chimiques" erschienenen Artikel „Die hemische Kriegführung und die Farbenfabriken" macht Henry de Wita über die Lage und die Aussichten der französischen Farbenindustrie folgende interessanten Ausführungen: „Unsere unverzeihliche Untätigkeit während eines halben Jahrhunderts hat eine Rückständigkeit zur Folge gehabt, die nur mit Mühe wieder gutzumachen sein wird; wie die Verhältnisse liegen, darf man es aussprechen, daß der Traum von einer Hegemonie der französischen Farbenfabrikation vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als nicht realisierbar erscheint, und man muß hinzufügen, daß dieselbe vom Standpunkt der Landesverteidigung aus auch nicht notwendig ist. Diese Idee konnte nur von Leuten gefaßt werden, welche wenig von dieser komplizierten Frage der organischen Chemie verstanden. (2582)

Tschechoslowakei. **Preisherabsetzung von Chemikalien für die Textilindustrie.** In der vorigen Woche fand, wie „Prag. Tagbl." meldet, eine Beratung von Vertretern des Textilvereins (Spolek) und des Aussiger Chemischen Vereines statt. Der „Tribuna" zufolge wurde die Herabsetzung der Preise einer Reihe von Erzeugnissen des Chemischen Ver-

Digitized by Google

eines angekündigt, soweit sie für die Textilindustrie in Betracht kommen. Dagegen tritt in der Einfuhr von Farben und Chemikalien keine Aenderung ein. (2565)

Schweiz. **Aus der Kunstseidenindustrie.** Die „Borvisk-Kunstseidewerke A.-G." in Zürich hat nunmehr Zeitungsnachrichten zufolge die Maschinenfabrik der Firma A. Rieter in Steckborn bei Kreuzlingen in der Schweiz erworben und beabsichtigt sie beträchtlich zu erweitern und dort die Kunstseidenfabrikation demnächst in großem Stile — man spricht von 1000 Arbeitern, darunter zwei Drittel Arbeiterinnen — aufzunehmen. Es wird behauptet, daß die Firma bereits über einen namhaften schweizerischen Auftragsbestand verfüge. Die Verlegung eines Teiles der von ihr bisher in Deutschland betriebenen Fabrikation aus Deutschland in die Schweiz wird mit den „bestehenden Ausfuhrbeschränkungen" begründet, die angeblich die deutsche Fabrik verhindern, genügende Mengen Ware auf den schweizerischen Markt zu bringen. (2369)

Ver. St. v. Amerika. **Produktion von gewerbl. Alkohol.** Die Produktion von gewerblichem Alkohol im Fiskaljahr 1922/23 (Juli-Juni) wird auf etwa 50 Mill. Gallonen geschätzt (U. S. Report). Die Zahl der Fabriken ist dieselbe wie vor zwei Jahren d. h. etwa 70, aber ihre Leistungsfähigkeit ist größer. (2576)

Erweiterung der Einfuhrstatistik über Kohlenteerprodukte. In den Monatlichen Berichten über die Einfuhr werden jetzt auch andere Kohlenteerprodukte als Farbstoffe als „kompetitiv" und „nicht kompetitiv" klassifiziert werden. Ueber biologische Farbstoffe soll eine vierteljährliche Statistik veröffentlicht worden. (2580)

Ein neues Diabetesmittel („Intarvin"). Ein neues Diabetesmittel „Intarvin" ist von Prof. McKee in dem Laboratorium der Columbia-Universität hergestelltl worden. Intarvin ist das erste wirkliche Oleomargarin. Das Mittel soll bereits mit Erfolg angewendet worden sein und wird gegenwärtig in New-York und anderen Städten ausprobiert. Der Preis beträgt 8 Dollar für das Pfund, doch ist bald eine wesentliche Verbilligung zu erwarten. (2579)

Chile. **Die Jodindustrie.** In Chile werden im Jahr durchschnittlich 15 Mill. Tonnen Caliche verarbeitet, aus dem per Tonne 600 grains Jod erhalten werden; wenn der Salpeter teuer ist, gewinnt man größere Mengen. Die Ausfuhr betrug: 429 000 kg i. J. 1919, 385 000 kg i. J. 1920, 488 000 kg i. J. 1921 und 138 000 kg in der ersten Hälfte von 1922. Die größte Ausfuhr in einem Jahr war 1 388 000 kg. (2583)

Brasilien. **Verletzung von Markenrechten.** „Lateinamerika" (B) schreibt: Vor einiger Zeit war im „Diario Official" die öffentliche Versteigerung einer im Zoll verlassenen Sendung von 5000 Tuben „Aspirin"-Tabletten deutscher Herkunft ausgeschrieben, die im Zollamt Rio de Janeiro stattfinden sollte. Da die Einfuhr eine Verletzung der Markenrechte der Firma „Chimica Industrial Bayer, Weskott & Cia., Rio de Janeiro," bedeutet, wurde von dieser Seite Protest erhoben, und der Richter der Segunda Vara Civil urteilte auf Vernichtung der gesamten Ware. Neuerdings gab es einen ähnlichen Fall, wobei es sich um eine Konterbande von 2000 Tuben handelte, die ebenfalls im Zollamt Rio de Janeiro versteigert werden sollten. Diesmal beschäftigte sich der Bundesrichter mit der Angelegenheit und ordnete die vollständige Vernichtung der Verpackung sowohl wie der einzelnen Tabletten an. — Es geschieht immer noch, daß von Deutschland kommende Reisende mehr aus Unwissenheit als in böser Absicht sich auf solche gefährlichen Geschäfte einlassen. Für diese leichtfertigen Zwischenhändler mögen obige Beispiele als Warnung dienen. (2222)

Argentinien. **Südamerikanischer Chemischer Kongreß.** Im Juli 1910 war in Buenos Aires der erste Nationale Chemische Kongreß veranstaltet worden, der gleichzeitig die erste derartige Veranstaltung im lateinischen Amerika darstellte. Trotz der Schwierigkeiten, die solch ein erster Versuch mit sich bringt, wurde der Kongreß ein voller Erfolg. Es beteiligten sich die Provinzialregierungen, die Universitäten, Munizipalitäten, wissenschaftlichen Vereinigungen und 481 Chemiker. Das Material des Kongresses wurde in 4 Bänden veröffentlicht. Durch diesen ersten großen Erfolg ermutigt, hat nunmehr die Argentinische Chemische Vereinigung den Entschluß gefaßt, einen neuen Kongreß, in weiterem Rahmen, zu veranstalten. Es soll 1924 in Buenos Aires der 1. Südamerikanische Chemische Kongreß abgehalten werden, der gleichzeitig zu einer Annäherung zwischen den Chemikern Südamerikas und deren Vereinigungen führen soll. (2227)

China. **Nachfrage nach Ammoniumsulfat.** Eine interessante Entwicklung auf dem Markt der künstlichen Düngemittel zeigt die steigende Nachfrage nach Ammoniumsulfat in Kanton. In dem ersten Vierteljahr der beiden letzten Jahre betrug die Einfuhr etwa 2000 t, woran der englische Handel zum großen Teil beteiligt war. Seit mehreren Jahren hatte man dies Düngemittel den dortigen Verbrauchern ohne großen Erfolg angeboten, aber erst kürzlich haben sie den Wert desselben erkannt, nachdem es einige Farmer mit gutem Erfolge angewandt hatten. Ein Fehler, der von den Importeuren fast ohne Ausnahme gemacht wird, ist der, daß sie nicht darauf achten, daß die dortige Verbraucherschaft ein Ammoniumsulfat von rötlich-brauner Farbe zu haben wünscht, wofür sie bereit sind, eine Prämie von 5 % zu bezahlen. Die Qualität ist dieselbe wie beim weißen, und die Wünsche der Verbraucherschaft ließen sich leicht durch Färben des Düngemittels befriedigen. (2035)

Japan. **Zündholzindustrie.** Die japanische Zündholzindustrie, welche im Vergleich zu anderen Ländern in hohem Maße durch billige Frauen- und Kinderarbeit sowie durch das Fehlen sozialer Gesetze für die Fabrikationsarbeit begünstigt wird, befindet sich trotzdem in einer schwierigen Lage. Der Export ging in den beiden ersten Monaten dieses Jahres auf 1,8 Millionen Yen zurück, gegen 2,6 Millionen Yen in denselben Monaten des Vorjahres. — Die Aufnahme der japanischen Zündholzindustrie in den Welt-Zündholzring ist nur noch eine Zeitfrage. Die beste Gelegenheit bot sich Japan dazu im Jahre 1919, als ein Vertreter der amerikanischen Firma Diamond Match Co. in Japan anwesend war und ein Abkommen zu sehr guten Bedingungen vorgeschlagen hatte. In der auf den Krieg folgenden Periode der Hochkonjunktur hielt Japan die Ausdehnungsmöglichkeiten in der Zündholzindustrie für unbegrenzt und erhöhte daher seine Ansprüche. Die Verhandlungen sind zwar weitergeführt worden, jedoch wollen die Japaner die inzwischen veränderte Lage ungern anerkennen. Es wird angenommen, daß der amerikanische Zweig des Zündholztrusts der Beharrlichkeit der Japaner mit dem Bau einer großen Zündholzfabrik in China begegnen wird, wodurch Japan ausschließlich auf den einheimischen Markt angewiesen würde. (2326)

Einschränkung der Düngerfabrikation. Auf einer Versammlung der „Vereinigung der Kunstdüngerfabrikanten" wurde mit großer Mehrheit beschlossen, die Erzeugung um 35 % der Leistungsfähigkeit einzuschränken. (2022)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. Sept. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 210; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 570; Aetzkali (88/92 °) 360; Aetznatron (76/77 °, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 460; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 200; Borsäure (krist.) 380; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 85; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 167,50 (kg); Jodkalium 139,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 140,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 10—10,75 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 24—26 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—575; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 350; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 9 0(kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 40,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 285; Mennige (versch. Sorten) 255—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 165; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 325; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 70; Natriumhyposulfit (photogr.) 75; Natriumetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,20 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat (krist.) 33—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 150; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35 °) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60 °, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 270—285; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—325; Salpetersäure (36 °, weiß) 132; Salzsäure (20—21 °) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66 °) 26,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 140; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 252 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.); Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45 °, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 325; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorid (wasserfrei) 1061; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1170; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—345. Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Acetanilid (Codex) 14 (kg); Aceton (rein, 99%) 11 (kg); Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25 (kg); Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 345—360; Amylacetat 24 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—28 (kg); Amylsalicylat 30—35 (kg); Anilin, salzsaures 7,25 (kg); Anilinöl 7 (kg); Antipyrin 60 (kg); Aether (ab Fabrik) 6—8 (kg); Aethylacetat 7,50—12 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol (ohne Steuer) 175; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 10 (kg); Campher (raff.) 37 (kg); Carbolsäure (krist. 39—40 ° C.) 1100; Carbolsäure (neige, 40—41 ° C.) 1300; Chinin, salzsaures (Codex) 400 (kg); Chininsulfat 385 (kg); Chloralhydrat 17,50—21 (kg); Chloräthyl 12 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 15 (kg); Citronensäure (krist.) 14 (kg); Cocain, salzsaures 2000 (kg); Codein 2000—2300 (kg); Coffein (rein) 105 (kg); Cremor tartari (entière 98—99%) 700; Cresol (100%) 350; Cumarin 140—150 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150 (kg); Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600; Essigsäure (80%, techn.) 320; essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 420; essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—140; essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 375; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 155; essigs. Tonerde (weiß, 15 ° B.) 100; essigs. Tonerde (Codex) 90; Formaldehyd (40%) 8 (kg); Furfurol (ab Fabrik) 13 (kg); Gallussäure (pharm.) 33 (kg); Gallussäure (techn.) 26 (kg); Glycerin (Dynamit) 635; Glycerin (raff., weiß) 680; glycerinphosphorsaurer Kalk 44 (kg); Hexamethylentetramin 40 (kg); H-Säure 25 (kg); Hydrochinon 28 (kg); Isoeugenol 160 (kg); Jodoform 190 (kg); Kaliumtartrat (neutr.) 80 (kg); Methylacetat 7,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 950; Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300; Milchzucker (pulverförmig) 700; Morphium 1350 (kg); Morphium, salzsaures 1500 (kg); Moschus (Keton)

Digitized by Google

425 (kg); Naphthalin (Kugeln) 140; Nitrobenzol 575 (kg); Oxalsäure 315—350; Paranitranilin 17 (kg); Pilocarpin (salpetersaures) 1200 (kg); Piperazin 250 (kg); Propylalkohol (ab Fabrik) 20 (kg); Pyramidon 120 (kg); Resorcin (pharm.) 48 (kg); Salicylsäure 13—17,50 (kg); Salol 24 (kg); Santonin 7000 (kg); Strychnin 625—700 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 480 (kg); Tannin (Codex) 30 (kg); Terpentin, venet. (rein) 7,50 (kg); Terpentinöl 530; Terpineol 25—26 (kg); Tetrachloräthan 225; Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 110 (kg); Toluol (rein) 285; Toluol (handelsübl.) 210; Trichloräthylen 235; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50 (kg); Xylidin 195 (kg); Xylol (handelsübl.) 230; Xylol (rein) 250.

Oesterreich (Wien), 5. Oktober. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88/92) —; Aetznatron (128/130) —; Alaun, in Stücken —; Ameisensäure (85%) 14 800; Antichlor (krist.) 4 500; Bittersalz 520; Bleiglätte (B.B.U.) 10 700; Bleiweiß (chem. rein) 13 300; Bleizucker (krist.) 13 800; Borax 9 400; Chlorbarium (krist., 98—100%) —; Chlorcalcium (geschm., 70/75, per 1000 kg) 5 £; Chlorkalk (110/115) 2 600; Chromalaun 8 950; Chromkali —; Chromnatron —; Eisenvitriol 1 000; Essigsäure (chem. rein, 80%) 19 000; Glaubersalz (krist.) 1 000; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 39 000; Kupfervitriol (98/99) —; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 7 000; Milchsäure, (techn., 50% Vol.) 13 050; Mennige (Bleiberger) 12 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B.) 3 100; Natriumbisulfit (60/62) 5 150; Natriumsulfit 4 250; Oxalsäure 13 000; Paraffin (50/52, transp. weiß) 6 600; Pottasche (96/98) —; Salzsäure (19/21, chem. rein) 3200; Salmiak 8 900; Schwefelnatrium (60/62) —; Schwefelsäure (66 °, Bé) —; Soda (Ammoniak, 96/98) 2 800; Soda (krist.) 1 450; Terpentinöl (inländ.) 22 000; Weinsäure (krist.) 42 000.

Tschechoslowakei (Prag), 5. Oktober. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 16,50; Chromnatron 7; Eisenvitriol —,50; Essigsäure (80%) 18; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) —,90; Glaubersalz (krist.) —,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Leim 5; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36 ° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) —,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) —,90; Weinsäure 26; Terpentinöl, franz. 13,25; Zinkvitriol 2,80. (2594)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1922/23 erstatteten Bericht hat die Gesellschaft das Hauptgewicht ihrer Bemühungen auf die Ausdehnung des Auslandsgeschäftes gelegt; es ist ihr gelungen, alte Beziehungen im Auslande wieder aufzunehmen und neue anzuknüpfen. Die Produktionsmöglichkeit wurde durch Neuanlagen vergrößert, die Selbstkosten durch Verbesserung der Fabrikationseinrichtungen verringert. Die Beschäftigung des Unternehmens war eine zufriedenstellende; allerdings zwangen die vielen unproduktiven Arbeiten und die noch immer unzulänglichen Arbeitsleistungen zu einer erheblichen Vermehrung der Zahl der Werksangehörigen. Durch die mit der J. D. Riedel Aktiengesellschaft in Berlin hergestellte enge Verbindung ist ein abgerundetes Gebilde auf dem Gebiete der organischen und anorganischen Feinchemie hergestellt. Von einer Erhöhung des Aktienkapitals konnte die Gesellschaft absehen. Die gesamten Anlagen, Grundstücke, Gebäude, Maschinen einschließlich der Zugänge, sind auf je 1 Mark buchmäßig abgeschrieben. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 139 044 817 Mark. Mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage beschloß die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung, von der Ausschüttung einer Dividende auf die Stammaktien abzusehen. Der Betrag von 30 Millionen Mark ist dem Wertminderungskonto zugefügt worden. (2592)

* **Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg.** Wie der Geschäftsbericht über das Jahr 1922/23 ausführt ist es der Gesellschaft gelungen, obgleich das Aktienkapital seit Bestehen nicht nennenswert erhöht worden ist, im abgelaufenen Geschäftsjahr noch ohne erhebliche Kreditnahmen auszukommen. Die inzwischen eingetretene rapide Markentwertung hat dann aber eine Kapitalserhöhung unvermeidlich gemacht, die in Höhe von 50 Millionen Inhaberaktien von der Generalversammlung beschlossen worden ist. Die Glycerinproduktion der Gesellschaft fand schlanken Absatz. Die Interessengemeinschaft der Glycerinraffineure zum gemeinsamen Verkauf hat infolge der Ruhrbesetzung vorläufig ihr Ende gefunden; es besteht aber noch eine freundschaftliche, wenn auch losere Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern der früheren Vereinigung. Das Seifengeschäft litt unter den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterialien in ausländischer Währung bei einem überwiegenden Absatz der Produkte im Inlande gegen Papiermark. Die übrigen Artikel haben normal und größtenteils befriedigend gearbeitet. Die Interessengemeinschaft mit den holländischen Freunden der Gesellschaft hat befriedigende Ergebnisse gezeitigt, die Dividende aus dem dortigen Geschäft wird aber erst im nächsten Geschäftsjahr zur Verrechnung kommen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind hinsichtlich des Umsatzes günstig verlaufen; die weitere Entwicklung läßt sich nicht übersehen. Die Gesellschaft ist bemüht, weitere Stützpunkte im valutastarken Ausland zu finden. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug 401 773 674 Mk. Die Verteilung einer Dividende findet nicht statt. (2593)

„Mineralochemie" A.-G. für metallurg. und chemische Produkte, Wien. Am 6. d. M. fand, wie das „Prager Tagblatt" meldet, die konstituierende Generalversammlung dieser Gesellschaft statt. Die „Mineralochemie" A.-G. wurde von Herrn Hans Engel, Wien, und Herrn Kommerzienrat Norbert Levy, Berlin, unter Mitwirkung der Metallfirma N. Levy & Co., Berlin, der Montangesellschaft m. b. H., Berlin, der Hermania A.-G., Schönebeck a. d. Elbe, der Chemischen Fabrik Johannisthal G. m. b. H., Berlin, der Merkurbank, Wien, und der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin, mit einem Aktienkapital von 200 Millionen gegründet. Dem Verwaltungsrate gehören an: Karl Pitner, Sektionschef a. D., Wien (Präsident), Hans Engel, Industrieller, Wien und Generaldirektor Ernst Schwarz, Wien, als Vizepräsidenten, Dr. Kurt Calmon, Direktor der Darmstädter und Nationalbank, Berlin, Willy Frank, Direktor, Berlin, Arthur Fuchs, Industrieller, Prag, Fritz Hamburger, Industrieller, Wien, Eduard Heinl, Minister a. D., Wien, Franz Hansen, Industrieller, Frankfurt a. M., Norbert Levy, Kommerzienrat, Berlin und Max Wertheimer, Industrieller, Wien. (2600)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	10. 10.	3. 10.	Aktien *)	10. 10.	3. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	6000000	1300000	Höchster Farbw.	7500000	1450000
Bad. Anilin	10000000	1800000	C. A. F. Kahlbaum	250[illegible]000	320000
Byk-Gulderw.	750000	135000	Köln-Rottweil	4100000	620000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	1400000	22[illegible]000
„ Griesheim	7500000	1450000	Nitritfabrik	8[illegible]00000	1[illegible]0000
„ Grünau	2500000	550000	Oberschl. Koksw.	18000000	2600000
„ v. Heyden	2400000	42 000	Rasquin, Farbw.	—	—
„ Milch & Co.	2000000	700000	Rh. W. Sprengst.	4250000	950000
„ Weiler	9000000	160[illegible]000	J. D. Riedel	4750000	725[illegible]00
„ Gelsenk.	—	3250000	Rungewerke	250000	60[illegible]00
„ W. Albert	15000000	400[illegible]000	Rütgerswerke	76[illegible]0000	1075000
„ Concordia	8000000	1600000	H. Scheidemandel	18000000	2900000
Dynamit Nobel	34000[illegible]0	520000	Schering, Chem.	—	2800000
Egestorff. Salzw.	3[illegible]000000	600000	Sprengst. Carb.	—	135000[illegible]
Elberf. Farbenf.	8500000	1500[illegible]000	Staßfurter Chem.	1[illegible]000000	50[illegible]0000
Fahlberg List	2100000	275000	Thür. Bleiweißf.	3000000	2000000
Th. Goldschmidt	9500000	18[illegible]0000	Union Chem. Fabr.	2000000	600000
Harkort Bergw.	4000000	850000	Ver. chem. Wk. Chl.	-	—
Heine & Co.	400000	70000	„ Glanzstoff F.	10000000	2200000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	4. 10.	5. 10	6. 10.	8. 10.	9. 10.	10. 10.
Holland	216000000	256000000	—	330000000	475000000	1165000000
Schweden	146000000	159000000	—	222000000	320000000	785000000
Italien	24500000	26800000	—	3 600000	54600000	135000000
England	2500000000	2730000000	—	3[illegible]00000000	5500000000	13500000000
New York	550000000	600000000	—	838000000	1200000000	2975000000
Frankreich	32000000	35400000	—	5000[illegible]000	73000000	182000000
Schweiz	9820[illegible]000	10740[illegible]000	—	15[illegible]000000	2160000[illegible]0	580[illegible]00000
Spanien	74400000	81000000	—	113000000	163000000	404000000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	10. 10.	3. 10.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1100 - 1150	125—135
Originalhüttenweichblei	440 - 470	59—60
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	580—610	70—72
Zink, umgeschmolzen	460 480	56—58
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2000 - 2200	250 - 260
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	3 00 - 4000	450—480
Hüttenzinn, 99 %	3600 - 3800	440—450
Reinnickel	2000 2200	260—270
Antimon-Regulus	460 - 480	59—60
Silber in Barren	79000 - 81000	8500—9000

(2603)

Versammlungskalender.

16. Oktober: „Diamco" A.-G. für Glühlicht zu Berlin, außerordentliche Generalversammlung, nachmittag 1 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. auf Aktien, Abteilung Behrenstraße, Berlin, Behrenstr. 68/69.

Diamant Gasglühlicht A.-G. zu Berlin, ordentliche Generalversammlung, mittags 12½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. auf Aktien, Abteilung Behrenstraße, Berlin, Behrenstr. 68/69.

Chemische Fabrik Lübbe & Co., A.-G., Hamburg-Altona, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 12½ Uhr, im „Patzenhofer", Glockengießerwall 12, Zimmer 2.

18. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Berlin-Hakenfelde, Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Büro des Notars Dr. Langenbach zu Berlin W 8, Krausenstr. 12.

Wolf Werke Chemische Fabriken, A.-G., Neuß am Rhein, ordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, im Konferenzsaale des Bankhauses Ephraim Meyer & Sohn, Hannover, Luisenstr. 9.

20. „ Chemische Fabrik von Westernhagen A.-G., Hannover, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 6 Uhr, in den Räumen des Brauergildehauses, Hannover, Am Georgenplatz.

22. „ Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf, außerordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Niederwalluf. (2602)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 20. OKTOBER 1923 | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

In der Wilhelmstraße wird mit Hochdruck gearbeitet. Jeder Tag liefert einen weiteren Baustein zu dem Fundament, auf dem die neue Währung des deutschen Reichs errichtet werden soll. Bei der durch die sich stündlich verschärfende Notlage der Bevölkerung gebotenen Eile ist es begreiflich, wenn man die als notwendig und erfolgversprechend erkannten Maßnahmen einzeln zur Durchführung bringt.

Nach den bisher veröffentlichten Verordnungen zur Währungsreform ist festzustellen, daß die Reichsregierung unter der an ihrem ersten Projekt von sachverständiger Seite geübten Kritik zu dem Entschluß gekommen ist, die eigentliche Währungsreform zu vertagen. Was jetzt in Angriff genommen wird, ist lediglich eine Geldreform. Dabei handelt es sich begreiflicherweise auch nicht um eine endgültige, sondern um eine vorläufige Lösung, deren Ziel in einem möglichst schnellen Uebergang zu einem wertbeständigen Ersatzgeld besteht. Die technische Durchführbarkeit der in Angriff genommenen Maßnahmen steht außer Zweifel. Der springende Punkt aber ist die Frage der Wertbeständigkeit des Ersatzgeldes, das unter dem Namen Rentenmark demnächst in den Verkehr kommen soll. In einer amtlichen Verlautbarung wird ausgesprochen, es dürfe „mit Zuversicht" erwartet werden, daß das neue Zahlungsmittel im Verkehr mit uneingeschränktem Vertrauen aufgenommen würde, weil es mit einem Höchstmaß von Sicherheit ausgestattet sei. Hier wird also zugegeben, daß die Wertbeständigkeit dieses Zahlungsmittels von dem Vertrauen der öffentlichen Meinung abhängen wird.

Dieses Vertrauen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zu erwecken und zu erhalten, ist ausschließlich Sache der Reichsregierung. Trotz aller Tag für Tag planmäßig betriebenen Verhetzung der Arbeitnehmerschaft gegen die führenden Wirtschaftskreise ist damit zu rechnen, daß man der geschäftlichen Leitung der neuen Rentenbank volles Vertrauen entgegenbringen wird. Der aus namhaften Wirtschaftern gebildete Aufsichtsrat bietet jede Garantie dafür, daß die Geschäftsführung nach streng wirtschaftlichen Grundsätzen und ohne jede Beeinflussung durch politische Rücksichten geführt werden wird. Die in letzter Zeit mehrfach gehörten Bedenken, auch die Rentenmark würde durch zu weitgehende Emission lediglich eine neue Inflationsquelle werden, sind als übertrieben anzusehen. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Bankleitung sich unter keinen Umständen dazu hergeben wird, dem Reich einen über die vorgesehene Höchstgrenze hinausgehenden Kredit einzuräumen, von dem dann eine neue Inflation ausgehen würde, die eine endgültige Währungsreform unter Mitwirkung ausländischen Kapitals unmöglich machte. Besteht aber auch dieselbe unbedingte Sicherheit dafür, daß das Reich über die vorgesehene, ziemlich weit gezogene Grenze hinaus keinen Kredit notwendig haben wird? Das ist die große Frage, von deren baldiger Lösung das Schicksal auch der gegenwärtigen Geldreform abhängen wird.

Immer und immer wieder ist auch an dieser Stelle die Balancierung des Reichshaushalts als die Kernfrage der gesamten Geld- und Währungsreform bezeichnet worden. Das tritt heute, wo wir im Beginn der Reform auf fester Grundlage stehen, besonders klar in die Erscheinung. Die Regierung hat ihre finanzielle Sanierungsaktion, wie bisher, auch jetzt wieder auf der Einnahmeseite begonnen, indem sie die Steuern auf Goldberechnung umstellte. Das ist eine unbedingt notwendige Maßnahme, aber sie ist keineswegs von entscheidender Bedeutung. Denn auch eine in wirtschaftlicher und technischer Beziehung vollkommene Steuerreform vermag allein das Gleichgewicht im Reichshaushalt nicht herzustellen. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausgabenseite, und in dieser Beziehung haben wir, abgesehen von einzelnen Maßnahmen zweiter und dritter Ordnung, bisher nur Versprechungen gehört. Kommt es nicht zu einem völligen Umbau der inneren Verwaltung, der einen Abbau des ins Riesenhafte angewachsenen Beamtenkörpers herbeiführt, dann fehlt jede Grundlage für das Vertrauen in das Gelingen des gesamten Reformwerkes.

Die Reichsregierung allein wird infolge ihrer parteipolitischen Belastung einen solchen Um- und Abbau niemals zustande bringen, denn bei dem Anwachsen des Beamtenkörpers während der letzten fünf Jahre waren parteipolitische Einflüsse von entscheidender Bedeutung. Sie heute radikal auszuschalten, wird kein parlamentarisches Kabinett in der Lage sein. Ebensowenig ist von der Tätigkeit eines Spardiktators etwas zu erwarten, da auch sein größter Aufwand an Energie an dem Widerstand der Ressorts scheitert (der bei der Bildung des Kabinetts Cuno ernannte soll noch im Amte sein; ob auch in Tätigkeit, ist nicht bekannt). Warum entschließt sich nicht die Reichsregierung, die Lösung dieser Frage in die Hände einer Kommission von wirklichen Sachverständigen zu legen? Als solche kommen in erster Linie frühere Leiter der alten Reichsämter in Betracht, deren ganze Amtsführung im Zeichen der äußersten, bis zur Knauserei gesteigerten preußisch-deutschen Sparsamkeit stand. Sie kennen die Verwaltung und ihre Bedürfnisse besser als einer der neuen Männer, die heute in der Oeffentlichkeit die Rolle von Sachverständigen spielen. Sie werden mit dem unserem alten Beamtentum eigenen Pflichtgefühl im Interesse der Allgemeinheit unsere Behörden auf dasjenige Maß zurückführen, das unter Inanspruchnahme der vollen Arbeitsleistung der Beamten zur Bewältigung der Verwaltung erforderlich ist.

Eine weitere unerläßliche Voraussetzung für das Vertrauen, von dem die begonnene Geldreform getragen sein muß, ist der Abbau des allgemeinen Preisniveaus. Liefmann hat kürzlich in einem sehr beachtenswerten Aufsatz im „Bank-Archiv" die Bedeutung der Preisfrage in der Währungsreform klargestellt. Eine der wichtigsten Wirkungen der bevorstehenden Geldreform wird die klare Erkenntnis der allgemeinen Preislage sein. Der herrschende Millionen- und Milliardenfimmel und die aus den ständigen Sprüngen der Dollarkurve sich ergebende Notwendigkeit täglicher Umrechnungen macht eine richtige Beurteilung der Preise zur Unmöglichkeit. Hier wird die Rückkehr zur Markrechnung heilsam wirken. Aber die Erkenntnis, daß unser gesamtes Preisniveau sehr erheblich über dem der Friedenszeit liegt, allein genügt keineswegs. Es muß ein Preisabbau mit allen verfügbaren Mitteln herbeigeführt werden. Die Reichsregierung hatte mit der Aufhebung der Kohlensteuer, die an dieser Stelle wiederholt als unerläßlich erklärt wurde, einen ersten Schritt getan. Das gesamte Wirtschaftsleben erwartete nunmehr einen, wenn auch nur mäßigen, Preisabbau. Aber der Verkehrsminister hat es inzwischen anders beschlossen. Er steigert erneut die Frachten in einem Maße, daß wir im Endresultat statt einer Kohlenverbilligung eine Kohlenverteuerung erleben. Dazu mußte der Reichsfiskus auf eine seiner ergiebigsten Einnahmequellen verzichten! Nichts kennzeichnet unsere innere Verwaltung besser als diese Tatsache. Warum wurde nicht bei dem Beschluß über die Aufhebung der Kohlensteuer sogleich festgelegt, daß die Kohle von weiteren Frachterhöhungen verschont bleibt, um die Wirkung der steuerlichen Entlastung voll zur Geltung kommen zu lassen?

Die Beseitigung der Kohlensteuer ist aber nur ein erster Schritt unter den staatlichen Maßnahmen zur Senkung des Preisniveaus. Auch jede andere Steuer, welche die Produktion über das durch den Finanzbedarf gebotene Maß hinaus belastet, muß aufgehoben oder reformiert werden. Dazu gehören alle Steuern, die durch Abwälzung vom Beginn des Produktionsprozesses bis zum letzten Absatz an den Verbraucher lawinenartig anschwellen, so daß die an Steuer gezahlte Gesamtsumme den Steuerertrag des Reiches um ein Vielfaches übersteigt. Auch für diese Frage sollte man unverzüglich Sachverständigenausschüsse einsetzen. Das Reichsfinanzministerium wird sie niemals lösen. — Bl. (2663)

Digitized by Google

Erhöhungen deutscher Zollsätze.

Im „Reichsgesetzblatt“ (Teil I) Nr. 98 vom 15. Oktober d. J. veröffentlicht die Reichsregierung eine Verordnung vom 29. September 1923 über Erhöhung von Sätzen des Zolltarifs.

Im § 1 sind eine Reihe von Nummern des Zolltarifs enthalten, bei denen die Zollsätze Abänderungen in verschiedener Höhe erfahren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Nummern des Zolltarifs in Betracht (die Zollsätze beziehen sich auf 1 dz):

59	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht ätherhaltig oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert)	Mk. 6
67	Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt:	
	Safran	100
	Cardamomum, Sternanis (Badian), Vanille	150
	andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weißer und langer Pfeffer, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtcassia, weißer Zimt, Zimtwurzel u. dergl.	75
	Anmerkungen zu Nr. 66 und 67:	
	1. für Gewürze in zerkleinertem Zustand erhöht sich der Zoll um 50 %.	
	2. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung	frei
190	Mineralwasser	3
	Anmerkung: Mineralwasser in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 3 Mk. für 1 dz unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.	

Im § 2 der Verordnung sind eine Reihe von Positionen enthalten, für welche die allgemeinen Zollsätze um 33⅓ % erhöht werden. Tarifnummern aus dem Gebiete der chemischen Industrie befinden sich nicht darunter.

Für die im § 3 der Verordnung aufgeführten Nummern des Zolltarifs tritt eine Erhöhung der allgemeinen Zollsätze um 50 % ein. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

400 Rohseide, künstliche Seide und Floretseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn).

749 Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse.

Für die im § 4 der Verordnung aufgeführten Waren werden die allgemeinen Zollsätze um 100 % erhöht. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

aus 34 Lorbeerblätter

58 Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen.

212 Auszüge (Essenzen), nicht ätherhaltig, zur Bereitung von Getränken (Kaffee-, Limonade- und dergl. Essenz) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergl.); Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt; Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (Kastanienextrakt) von genießbaren Kastanien; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kefirzeltchen; Limonadepulver.

603 Schildpatt und Nachahmungen davon, geschliffene oder polierte Platten oder Stücke;

710 Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet, geschliffene oder polierte Platten oder Stücke.

Im § 5 der Verordnung ist ausgesprochen, daß der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung festsetzt. In derselben Ausgabe des Reichsgesetzblattes bestimmt durch Verordnung vom 10. Oktober dieses Jahres der Reichsfinanzminister, daß die Zollerhöhungen am 25. Oktober d. J. in Kraft treten. (2655)

Der Chemiker als wirtschaftlicher Organisator.

Anläßlich des 40 jährigen Jubiläums von Geheimrat Dr. C. Duisberg schreibt „Chemical Trade Journal“ unter der obenstehenden Ueberschrift:

Eine treffende Widerlegung der oft gehörten Behauptung, daß die für die Leitung eines großen chemischen Unternehmens erforderlichen beiden Fähigkeiten, hervorragende Begabung auf dem Gebiete der Chemie und kaufmännisch-organisatorisches Talent, sich nicht in einer Person vereinigt finden, bildet die Laufbahn von Dr. Carl Duisberg, der führenden Persönlichkeit der gegenwärtigen deutschen chemischen Industrie. Vor 40 Jahren trat Dr. Duisberg im Alter von 22 Jahren in das wissenschaftliche Laboratorium der Elberfelder Farbwerke ein. Seine eigenen Erfindungen, wie die aus dem von ihm geleiteten Laboratorium hervorgegangenen, hatten eine solche Entwicklung des Unternehmens zur Folge, daß das Werk in Elberfeld sich bald als zu eng erwies und die Errichtung neuer Fabriken in Leverkusen notwendig wurde. Die organisatorische und administrative Begabung Dr. Duisbergs wurde von der Gesellschaftsleitung erkannt, und er erhielt im Jahre 1895 die Möglichkeit, sich von seiner rein chemischen Tätigkeit zurückzuziehen, um sich ganz der Organisation des Leverkusener Werkes zu widmen. Mit welchem Erfolge dies geschah, zeigt seine Ernennung zum Direktor mit weitgehenden Vollmachten im Jahre 1900. Heute ist Dr. Duisberg nicht nur Generaldirektor der Bayer-Werke, sondern auch Vorsitzender des machtvollen „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“. Es war Dr. Duisberg, der mit weitschauendem Blick die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der deutschen Farbenfabriken erkannte, und er war die treibende Kraft, die im Jahre 1916 die Begründung des gewaltigen Trusts der „Interessengemeinschaft“ veranlaßte. Indessen ist Dr. Duisberg kein vereinzelter Fall, wenn auch ein besonders hervorragender. In den Direktorien aller großen deutschen Farbenfabriken sitzen Männer, welche in den Betrieben, die jetzt ihrer Leitung unterstehen, infolge ihres allmählichen Aufstieges von Stufe zu Stufe über alle Einzelheiten genau unterrichtet sind. Eine Laufbahn, wie die von Dr. Duisberg, erteilt eine Lehre, welche zu mißachten, die gegenwärtigen Leiter unseres größten Farbenkonzerns sich hüten sollten. (2627)

Die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln in Lettland.

Von unterrichteter Seite ist uns über die Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Erzeugnisse in Lettland der nachfolgende Bericht aus Riga zugegangen:

Ein Einfuhrverbot besteht für pharmazeutisch-galenische Präparate und Arzneipflanzen in geschnittener oder zerriebener Form. Dieses Verbot beruht auf einer Verfügung des lettländischen Gesundheitsdepartements vom 16. Juni d. J. Zur Begründung desselben wurde ausgeführt, es sei mehrfach beobachtet worden, daß die aus dem Auslande eingeführten galenischen Präparate und verschiedene Teile von Arzneipflanzen in medizinischer Hinsicht geringfügig seien und nicht den Anforderungen der Pharmakopöe entsprächen. Tatsächlich dürfte der hauptsächlichste Grund das Bestreben sein, die inländische Industrie zu fördern und zu schützen.

Im übrigen gilt für die Einfuhr aller anderen chemisch-pharmazeutischen Präparate die nachfolgende Verordnung des lettländischen Gesundheitsdepartements vom 23. August 1923:

1. Patentmittel, Serum, Vaccine oder Impfmittel, pharmazeutische, diätetische und kosmetische Mittel sind zur Einfuhr zugelassen, wenn sie in den veröffentlichten Einfuhrlisten aufgeführt sind.

2. Um einführen zu können, muß die Firma oder ihr Bevollmächtigter an das Gesundheitsdepartement ein Gesuch einreichen, in welchem genau die Bestandteile sowie die Herstellungsmethoden angegeben sind. Einem Gesuch in fremder Sprache muß eine notariell beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden.

3. Zusammen mit dem Gesuch müssen von jedem Präparat 6 Muster eingereicht werden, von denen je eines bei der Apotheken-Verwaltung des Gesundheitsdepartements, bei der Zollverwaltung, beim Museum der lettländischen Universität verbleibt; die übrigen werden dem Chemischen Laboratorium übergeben.

4. Wenn Tabletten, Körner und Pastillen mit einer besonderen Masse umhüllt sind, so muß dem Gesuch auch die Zusammensetzung dieser Masse beigefügt werden.

Digitized by Google

5. Sollte es das Gesundheitsdepartement für notwendig befinden, auch physiologische Versuche mit einem Präparat anzustellen, so kann es auch zu diesem Zweck Muster einfordern und die Erlaubnis zur Einfuhr im Einklang mit dem Gutachten der betreffenden Behörde erteilen.

6. Alle Muster der Präparate müssen mit derselben Aufschrift, Verpackung usw., wie sie in Verkehr gelangen, eingesandt werden.

7. Falls für Präparate eine besondere Propaganda gewünscht werden soll, muß diese gemeinsam mit den Präparaten dem Gesundheitsdepartement eingereicht werden. Eine Aenderung der Benennung oder der Propaganda kann nur mit jeweiliger Erlaubnis des Gesundheitsdepartements erfolgen.

8. Im Falle der Aenderung oder Ergänzung der Bestandteile oder der Aenderung der Verpackung muß ein neues Gesuch gleichzeitig mit den betreffenden Mustern eingesandt werden.

9. Der Beschluß des Gesundheitsdepartements über die Einfuhrerlaubnis wie über den Handel, ob frei oder nur auf Grund eines ärztlichen Attestes, wird im amtlichen Verordnungsblatt veröffentlicht.

10. Bei der Einreichung des Gesuchs müssen gleichzeitig mit der Stempelsteuer auch die Kosten für die Analysen eingezahlt werden.

Wie uns mitgeteilt wird, ist auch bei der Erteilung der Einfuhrerlaubnis für pharmazeutische Präparate der Gesichtspunkt des Schutzes der heimischen Industrie von Bedeutung. (2605)

Die Einfuhr von Chinin in Griechenland.

Griechenland hat bekanntlich einen erheblichen Bedarf an Chinin. Als Bezugsländer kommen neben Deutschland hauptsächlich Niederländisch-Indien, England und Japan in Betracht. Die griechische Handelsstatistik für 1922 enthält folgende Einfuhrziffern in 1000 kg:

Niederländisch-Indien	4,6
Deutschland	3,4
Großbritannien	2,5

Japan dürfte den Hauptanteil der auf „andere Länder" entfallenden Einfuhr in Höhe von 1,1 geliefert haben.

Durch die Verordnung vom 21. April d. J. über Aenderungen im geltenden Zolltarif wurde ein Einheitszollsatz für Chinin in Höhe von 40 Metalldrachmen je Oka festgesetzt. Da die griechischen Verbraucher von dieser hohen Zollbelastung eine erhebliche Verteuerung des Chinins befürchteten, wurde in der Presse Einspruch dagegen erhoben. Infolgedessen wurde durch eine Verordnung vom 13. Juli d. J. der Zollsatz im Generaltarif auf 5 Metalldrachmen und im Vertragstarif auf 1 Metalldrachme je Oka festgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei der Verzollung nach dem Generaltarif die Metalldrachme mit 10 Papierdrachmen bezahlt werden muß, während die Vertragszollsätze in effektivem Gold oder Devisen gezahlt werden können. Da Deutschland vorläufig noch nicht für seine Einfuhr in Griechenland Anspruch auf Verzollung nach dem Vertragstarif hat, gilt für die deutsche Chineinfuhr der Zollsatz von 5 Metalldrachmen. Es ist zu hoffen, daß die schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages dazu führen werden, daß der deutschen Einfuhr die Vergünstigungen des Vertragstarifs eingeräumt werden.

Die Einfuhr von Chinin ist durch eine Verordnung vom 19. April d. J. geregelt. In Artikel 1 sind die Chininsorten aufgeführt, die der Staat zum Verkauf hält. Im Artikel 6 sind gewisse Einfuhrbeschränkungen zugunsten der staatlichen Regie enthalten. Diese Verordnung ist unter dem 16. Juli d. J. in einzelnen Teilen geändert worden. Dabei hat Artikel 6 Absatz 1 folgende Fassung erhalten:

Verboten ist die Einfuhr oder die Herstellung und der Vertrieb von einfachen Chinintabletten oder Chinin-Dragées jeder Art sowie von Chinin in Ampullen, wenn der Inhalt an Chininsalzen geringer ist als bei den vom Staate vertriebenen oder wenn sie nach Aufmachung und Farbe diesen gleichen. Die vom freien Handel eingeführten Chinintabletten oder -dragées jeder Art müssen von weißer Farbe sein, die Papier- oder Glasröhrchen oder Fläschchen, worin sie enthalten sind, müssen die Art des Chinins, den Gehalt jeder Tablette oder Dragée an reinem Chininsalz und den Namen der Fabrik oder des Herstellers ersehen lassen, die Ampullen müssen Fläschchenform haben und eine Aufschrift tragen, die den Inhalt an Chininsalz ersehen läßt. Verboten ist der Verkauf von einfachen Tabletten oder Dragées in loser Packung, außer in gut verschlossenen Papier- oder Glasröhrchen oder Fläschchen. (2625)

Die Lage der chemischen Industrie in Oesterreich.

In der Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins äußert sich Kommerzialrat Josef Brunner über die Lage in der chemischen Industrie Oesterreichs folgendermaßen:

Die chemische Industrie Oesterreichs mußte sich wie alle anderen Industrien nach dem Friedensschlusse auf die geänderten territorialen Verhältnisse einstellen. Die größten Fabriken der chemischen Industrie der früheren Monarchie lagen in der heutigen Tschechoslowakei. Durch die Steigerung der tschechischen Krone einerseits, andererseits durch die Schutzzollpolitik der Tschechoslowakei, wurde die Produktion der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei derart verteuert, daß der Export nach Oesterreich nahezu lahmgelegt wurde. Dagegen entwickelte sich ein regeres Geschäft in Schwerchemikalien mit Deutschland. Diese Entwicklungsperiode hat die österreichische Industrie nicht ungenützt verstreichen lassen und sich den geänderten Verhältnissen sukzessive angepaßt. Viele Artikel, die ursprünglich aus der Tschechoslowakei, später aus Deutschland importiert wurden, werden heute bereits in Oesterreich erzeugt, so unter anderen Chromalaun, Natriumbisulfit, Natriumsulfit, Antichlor usw. Bei der Neueinrichtung für diese Fabrikation hat sich nun gezeigt, daß der Konsum in Oesterreich selbst nicht hinreichend ist, so daß größere Mengen von diesen Artikeln zum Export gebracht werden mußten.

Die österreichische chemische Industrie hat in Anbetracht der großen Fortschritte der Elektrochemie durch die Ausnützung der Wasserkräfte eine bedeutende Zukunft. Die in Oesterreich aus der Luft erzeugte Salpetersäure genügt nicht nur für den Inlandsbedarf, sondern wird zum größten Teil heute ausgeführt. Das gleiche gilt auch vom Wasserstoffsuperoxyd, das in Oesterreich auf elektrolytischem Wege erzeugt wird und sowohl nach dem fernen Osten (Japan) wie auch nach dem fernen Westen (Südamerika) exportiert wird.

Die Chlorkalk- und Aetznatronfabrikation hat vorderhand noch keine nennenswerten Ueberschüsse für die Ausfuhr, dürfte jedoch auch in Kürze in größerem Maßstabe exportieren können. Bedeutend ist der Export von Calciumcarbid. In Bleiprodukten, wie Bleiweiß, Bleiminium, Bleiglätte usw. ist Oesterreich in Anbetracht seiner großen Bleibergwerke in Kärnten gleichfalls in der Lage, große Mengen zu exportieren. Die Sodafabrikation wäre infolge der großen Salzvorkommen auch sehr leistungsfähig, ist aber in ihrer Entwicklungsfähigkeit für den Export durch die hohen staatlichen Salzpreise behindert. Was die Kunstdüngerfabrikation anbelangt, so ist es hauptsächlich schwefelsaures Ammoniak, das in größeren Quantitäten zum Export gelangt. Ein von jeher hervorragender Artikel für die Ausfuhr der österreichischen chemischen Industrie war Weinsteinsäure; da die drei Fabriken der ehemaligen Monarchie heute alle in Oesterreich liegen, ist diese Fabrikation auch hauptsächlich für die Ausfuhr eingestellt. Auch Kupfervitriol, das ein Saisonartikel ist, kam zeitweise in größeren Quantitäten zum Export. Die Leimfabrikation ist in Oesterreich sehr gut entwickelt und bringt große Quantitäten ihrer Produktion zur Ausfuhr. Die verhältnismäßig größte Anzahl an Fabriken hat die Lack- und Farbenindustrie. Sie ist heute schon überwiegend auf den Export angewiesen, da ihre Produktion den Inlandsbedarf bei weitem überschreitet. Was die Teer- und Dachpappenfabrikation anbelangt, so werden auch große Quantitäten von diesen Produkten zur Ausfuhr gebracht. Die Seifen- und Parfümeriewarenindustrie hat sich in der Nachkriegszeit in Oesterreich sehr stark entwickelt und durch die gute Qualität ihrer Produkte auch im Auslande Eingang gefunden. Einen beachtenswerten Aufschwung hat auch die Fabrikation pharmazeutischer Produkte genommen.

Für die Entwicklung der chemischen Fein- und Kleinindustrie sind billige Rohstoffe und Grundstoffe ein Haupterfordernis. Zu den wichtigsten Grundstoffen gehören vor allen Dingen die Mineralsäuren, wie Salzsäure, Schwefelsäure und Salpetersäure, dann Soda, Aetznatron, Aetzkali usw. Diese Produkte müssen möglichst zollfrei hereinkommen, um den Weiterbestand der sich gut entwickelnden chemischen Klein- und Feinindustrie zu ermöglichen.

Was den Chemikalienhandel anbelangt, so war Wien von jeher ein bedeutender Handelsplatz für diesen Geschäftszweig und hat sich das Transitgeschäft in der Nachkriegszeit hier ganz hervorragend entwickelt. Die Anzahl der Chemikalien- und Drogengroßhändler in Deutsch-Oesterreich hat sich mehr als verzehnfacht. (2626)

Digitized by Google

Der Einfluß der Erdbebenkatastrophe auf die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Japans.

Der Einfluß der Erdbebenkatastrophe auf die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Japans läßt sich noch nicht übersehen. Aus amerikanischen und englischen Quellen ergibt sich etwa folgendes Bild:

Nach Mitteilungen des „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) scheinen in Washington am 19. September noch keine genaueren Nachrichten aus Japan über den Zustand der chemischen Industrie vorgelegen zu haben. Man nimmt aber, dem Blatt zufolge, in den Washingtoner Regierungskreisen auf Grund der allgemeinen Kenntnisse über die Verhältnisse und die örtliche Lage der chemischen Firmen an, daß einige derselben schwere Verluste erlitten haben. Es gelangen an das Handelsamt viele Anfragen aus der Industrie, ob es sich nicht empfehlen würde, Vertreter nach Japan zu schicken, um sich über die Möglichkeit, Geschäfte zu machen, zu unterrichten. Das Handelsamt hat sich hierüber noch nicht offiziell geäußert, aber man glaubt, daß es für Vertreter von Industrien, wie die chemische, noch zu früh sei, um viel dort auszurichten; indessen wird zugegeben, daß Firmen, die in dem geeigneten Zeitpunkt in Japan vertreten sind, natürlich im Vorteil gegenüber den nicht vertretenen sein werden. Wie man hört, möchte es die Regierung vermeiden, die Entsendung von Vertretern nach Japan zu überstürzen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob Amerika Vorteile aus dem Unglück Japans ziehen wolle. Der Handelsattaché Abbot in Japan ist krank nach Hause zurückgekehrt, und der Handelskommissar Babbit, der seine Tochter bei dem Unglück verloren hat, ist ebenfalls auf der Heimreise begriffen; in Japan zurückgeblieben ist nur der Vertreter des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce", Howard, der mit dem nach Japan beorderten Handelsattaché in China, Arnold, zusammenarbeiten wird.

Wie das Blatt berichtet, ist man in den Regierungskreisen in Washington der Ansicht, daß die Katastrophe einen weitgehenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten ausüben wird, da die japanische Produktions- und Konsumtionsfähigkeit wesentlich vermindert sein dürfte.

Es scheint, daß die Erdbebenzone sich von Tokio an der Küste entlang über Yokohama und Kamakura bis Yokosuka und Nagoya erstreckt und auch etwas auf das Hinterland übergegriffen hat. In einigen von diesen Städten befinden sich chemische Fabriken und Farbwerke; wie viele davon der Zerstörung entgangen sind, weiß man noch nicht. Andererseits hat das Erdbeben offenbar Osaka nicht erreicht, ein wichtiges Produktionszentrum der chemischen Industrie und einen bedeutenden Markt für chemische Produkte, wo eine ganze eine Viertelmeile lange Straße von lauter kleinen Chemikalienfirmen besetzt ist. Im Norden von Tokio, in Oji, sind die Kanto-Sanso-Werke gelegen, ein großer chemischer Konzern, der Soda, Aetznatron u. dgl. herstellt. Die Hoshi Co., eine bedeutende Firma für Chinin und pharmazeutische Produkte, besitzt (oder besaß?) ein sieben- bis achtstöckiges Haus in Tokio und eine große, modern eingerichtete Fabrik zwischen Tokio und Yokohama. Die Sankyo Co. (Feinchemikalien und pharmazeutische Produkte), welche früher die Vertretung von Parke, Davis & Co. hatte, sowie andere große chemische Fabriken befinden sich in der nächsten Umgebung von Tokio, und eine Reihe von kleineren Anlagen an der Küste zwischen Tokio und Yokohama.

Weitere Firmen, die in Tokio ihren Sitz hatten, sind: die „Japanische Essigsäure-Gesellschaft", „Suzuki & Co." (Kalisalze), die „Chemische Fabrik Hirasawa (Ichthyol), „Kobayashi & Co." (Menthol), die „Chemische Fabrik Tanabe" (Feinchemikalien); die „American Trading Co.", welche verschiedene amerikanische Firmen vertrat, hatte Niederlassungen in den zerstörten Teilen von Tokio und Yokohama, ebenso soll das Kaijo-Building, in welchem viele große amerikanische und andere ausländische Firmen ihre Geschäftsräume hatten, eingestürzt sein. Auch in Nagoya, einer bedeutenden Fabrikstadt, ist den Nachrichten zufolge großer Schaden angerichtet worden und außerdem in der Umgebung des Berges Fuji. Kobe, wo die „National Aniline Co." eine Niederlassung hatte, scheint nicht betroffen worden zu sein. Kobe und Osaka sind Exportzentren für Campher und Menthol. Campher kommt dorthin aus Formosa, die Pfefferminzkulturen befinden sich zum Teil in dem heimgesuchten Gebiet (etwa ein Viertel der ganzen Ernte). Man nimmt an, daß einige Mentholbestände zerstört sind und erwartet eine Preissteigerung.

Wenn die japanische Farbstoffindustrie stark betroffen sein sollte, so würde man darin etwas selbstsüchtig eine günstige Gelegenheit für die Ausbreitung des amerikanischen Exports nach China und dem übrigen Ostasien sehen. In den Kreisen des Drogenhandels erwartet man auch eine starke Einwirkung der Katastrophe auf den Handel mit den narkotischen Drogen. Japan war ein bedeutender Markt für Narkotika, nicht für eigenen Verbrauch, sondern als Durchgangsplatz für den Handel von und nach Ostasien. Vor dem amerikanischen Ausfuhrverbot für Narkotika bestand ein lebhafter Verkehr in diesem Artikel mit Japan, und jetzt soll ein solcher mit England stattfinden.

Mit den spezifisch japanischen Produkten wie Menthol, Pfefferminzöl, Campher, Japanwachs, Agar-Agar und Insektenpulver beschäftigt sich ein Marktbericht des „Chemist and Druggist" (London), der zwar auch keine bestimmten Nachrichten enthält, aber interessante Angaben über diese Industrien und die Preisbewegung auf dem Londoner Markt infolge der mutmaßlichen Verluste durch das Erdbeben bringt:

„Die Unbeständigkeit und Launenhaftigkeit des Marktes für Menthol ist ohne Beispiel in der Geschichte dieser Droge. Vor dem Erdbeben war das Geschäft in Mincing Lane still, und die Notierungen betrugen etwa 38 sh. 6 d. per lb., nach der Katastrophe aber stiegen die Preise fast von Stunde zu Stunde sprungweise auf 60 sh. per lb. Da sichere Meldungen noch nicht vorliegen (Anfang bis Mitte September), ist die weitere Entwicklung ganz unsicher. Es ist bekannt, daß drei der wichtigsten Fabriken im Bezirk von Yokohama gelegen sind, und Nachrichten von Ende August zufolge befanden sich in Yokohama 1500 Kisten Menthol und 1500 Kisten Pfefferminzöl; man muß damit rechnen, daß diese Bestände vernichtet worden sind, aber andererseits ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß die Japaner, bei ihrer Kenntnis der vulkanischen Natur ihres Bodens, die ganzen Vorräte in Yokohama konzentriert haben; jedenfalls werden die Bestände in Kobe, dem Hauptausfuhrhafen auf der südlichen Insel, erhalten geblieben sein. Früher wurden 75 % der ganzen Ernte im Bezirk von Kobe gewonnen, und jetzt befindet sich das Hauptzentrum der Kultur in Hokkaido im Norden, 500 Meilen von dem Erdbebenherd entfernt. — Der Londoner Markt ist auf die loco-Vorräte angewiesen, da alle Abschlüsse auf spätere Lieferung aufgehoben wurden oder unsicher sind. Obgleich in den Vereinigten Staaten, dem Haupteinfuhrland für Menthol, viel größere Bestände vorhanden sind, ist von dort wenig Hilfe zu erwarten, wenn die Waren nicht aus dem Zollverschluß verschifft werden könnten, da der Einfuhrzoll für Menthol in den Vereinigten Staaten 50 c. per lb. beträgt und bisher die Wiederausfuhr nach Europa nicht in Frage kam. — Japanisches mentholfreies Pfefferminzöl stieg von 7 sh. bis auf 10 sh. 6 d.

Der Vertreter von Kobayashi in New York gibt folgende Darstellung der Menthol-Lage: Nach Schätzungen wird die Sambi-Pfefferminzernte dieses Jahres etwa 30 000 lb. Oel ergeben. Vor dem Erdbeben wurden etwa 5000 lb. Oel destilliert, die etwa zu gleichen Teilen nach Yokohama und Kobe gingen. Ob die 40—50 Kisten, die nach Yokohama geschickt wurden, zerstört sind oder nicht, ist noch unbekannt. Weitere 5000 lb. von dieser Ernte können noch im laufenden Jahr auf den Markt gebracht werden, die übrigen 20 000 lb. aber können nicht mehr rechtzeitig destilliert werden, um vor Ende des Jahres zum Verbrauch zu kommen. Die große Hokkaido-Ernte wird auf 240 000 lb. Oel geschätzt, kommt aber für dieses Jahr nicht in Betracht, da sie erst im November bis Dezember eingebracht wird. Wenn man annimmt, daß die Vorräte in Yokohama verloren sind, so stehen zum Verbrauch in diesem Jahr nur folgende Mengen Menthol zur Verfügung: die geringen Bestände in Kobe, die Vorräte in London, in New York und an der pazifischen Küste, und die schwimmende Ware, alles zusammen schätzungsweise 350 Kisten. Wenn man bedenkt, daß der jährliche Verbrauch allein in den Vereinigten Staaten 4000 Kisten beträgt, so ist, auch wenn man die bereits in New York eingetroffenen Mengen abzieht, ein beträchtlicher Mangel zu erwarten, wenn die Bestände in Yokohama tatsächlich zerstört sind.

Geringer war die Wirkung auf dem Markt für raffinierten Campher; dieser war während des ganzen Jahres wegen der geringen kontinentalen Nachfrage sehr still und unbefriedigend gewesen, und es hatten sich Ende Juli Bestände von etwa 2500 Kisten angesammelt. Infolge der japanischen Katastrophe trat eine Besserung ein, und Händler, die mit Verlust gerechnet hatten, konnten ohne einen solchen oder mit Gewinn verkaufen; die Preise stiegen um 6—7 d. per lb. auf 4 sh. 3 d. per lb. Die englischen Raffineure haben noch keine Preiserhöhung eintreten lassen. — Japanwachs zeigt eine leichte Besserung, es sind aber Bestände von 800 Kisten vorhanden; bei Agar-Agar ist eine Preisteigerung

Digitized by Google

unwahrscheinlich, und Insektenpulver zeigt ebenfalls keine Aenderung."

Das amerikanische Rote Kreuz hat zur Milderung der durch die Erdbebenkatastrophe hervorgerufenen Notlage eine Hilfsaktion in beträchtlichem Umfange unternommen. Unter anderem wurden Drogen, Chemikalien, Desinfektionsmittel und Hospitalbedarfsartikel im Werte von mehr als 1 Million $ nach Japan geschickt. (2615)

Die englische Schwefelsäureproduktion 1922–1923.

Nach der amtlichen englischen Schwefelsäure-Statistik für das Jahr 1922/23 (1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923) betrug die Produktion von Schwefelsäure aller Grade einschließlich Oleum, berechnet als 70 %ige Säure, 1 225 000 t, oder 340 000 t mehr als 1921/22; gegen das im Krieg im Jahre 1917 erreichte Maximum ergibt sich indessen ein Rückgang von 745 000 t. Die Produktion von 1922/23 entspricht 62 % der Leistungsfähigkeit der Anlagen, gegenüber 48 % i. J. 1921/22; in einem normalen Friedensjahr wie 1913 wurde die Leistungsfähigkeit dagegen zu etwa 85 % ausgenützt und die gegenwärtige Ausnutzung ist noch zu gering, um die Fabrikation in der wirtschaftlichsten Weise betreiben zu können.

Von Interesse ist eine Uebersicht über die verwendeten Rohmaterialien: Die Verwendung von Gasreinigungsmasse als Schwefelquelle ist dauernd im Zunehmen begriffen, der Verbrauch stieg von 110 000 t i. J. 1913 auf 129 000 t i. J. 1921/22 und 157 000 t i. J. 1922/23; da indessen die während der unmittelbar auf den Krieg folgenden Jahre aufgehäuften Bestände dieses Materials sich erschöpfen, muß in naher Zukunft mit einer Abnahme gerechnet werden. Weiterhin ergibt sich aus der Statistik die zunehmende Bedeutung des Schwefels, auch für die Fabrikation von Kammersäure, und im Zusammenhang damit ein Rückgang in der Verwendung von Pyrit. Der Verbrauch von Schwefel betrug 1922/23 45 000 t, oder 50 % mehr als 1921/22 und ebensoviel wie 1917, in welchem Jahr hauptsächlich Oleum erzeugt wurde. Der Pyritverbrauch in den Jahren 1922/23, 1921/22, 1917 und 1913 betrug 365 000 t, 358 000 t, 871 000 t und 800 000 t. Ob infolge des kürzlich abgeschlossenen Abkommens unter den Pyritproduzenten dieser wieder die überragende Bedeutung, wie vor dem Kriege gewinnen wird, ist zum mindesten zweifelhaft. Die Düngemittelindustrie (Superphosphat und Ammonsulfat) ist immer noch der Hauptabnehmer (über 50 %), während die Farbstoffindustrie weniger als 3 % verbraucht. (2638)

Die Entwicklung der französischen Kunstseidenindustrie.

Wir entnehmen dem „Chemical Trade Journal" (London) folgenden Bericht über die französische Kunstseidenindustrie: „Trotz des rapiden Wachstums der französischen Kunstseidenindustrie in den letzten Jahren, deren Produktion gegenwärtig auf 1500 t im Jahr geschätzt wird, bleibt die Erzeugung weit hinter dem Verbrauch zurück und der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nimmt seit einiger Zeit dauernd zu. Nach der Mitteilung eines Korrespondenten der Times (Trade Supplement) scheint die Viscose-Seide vor der Chardonnet-Seide bevorzugt zu werden. Die meisten Kunstseidefabriken waren bisher im Süden von Frankreich gelegen, hauptsächlich im Rhônetal — Albi, Besançon, Chavanoz (Isère), Flaviac (Ardèche), Vals-les-Bains (Ardèche), Voult-sur-Rhône (Ardèche), Arques-la-Bataille (Seine-Inférieure). Eine neue Anlage in Castres (Tarn) ist nahezu vollendet und außerdem ist die Errichtung von zwei Fabriken in der Normandie geplant. Eine wichtige Neugründung ist die „Société Borvisk Française" mit einem Kapital von 10 Mill. frs., welche Kunstseide und alle Celluloseprodukte herstellen wird. Im Norden war bis jetzt die Kunstseideindustrie sehr wenig entwickelt, aber es ist eine Bewegung im Gang, um diesen Zustand zu ändern. In den Departements Nord und Pas-de-Calais sind alle Zweige der Textilindustrie mit Ausnahme der Kunstseidefabrikation vertreten, obwohl diese reichlich in den verschiedenen Textilgewerben verwendet wird; die Gaze- und Tüllfabrikanten in Caudry, die Bortenmacher und Stickereifabriken in Calais und St. Quentin müssen mit der Mode gehen und verbrauchen in steigenden Mengen Kunstseide, welche sie aus anderen französischen Departements oder aus Belgien beziehen. Durch Errichtung von neuen Fabriken in der Nähe von Lyon, aber auch im Norden von Frankreich, hofft man außerdem die Preise senken zu können. Drei Gesellschaften sind mit Plänen für Neuanlagen im Norden beschäftigt, die, wenn sie zur Ausführung kommen, im Laufe von zwei Jahren zur Errichtung von drei Viscose-Fabriken führen werden. Eine derselben soll in Valenciennes von Fabrikanten in Roubaix gebaut werden, eine zweite von der Société Tubize, der belgischen Chardonnetseide-Fabrik, die nach einem geeigneten Platz in Nordfrankreich mit genügenden Arbeitskräften sucht, um dort eine Viscose-Fabrik zu errichten, und eine dritte in Gauchey (Aisne). (2639)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. C der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221) erhält folgende Fassung:

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl: Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches in handelsüblicher feiner Mahlung.

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Gesamtstickstoff und Gesamtphosphorsäure wird bis auf weiteres abgesehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1923. (261)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 2 210 000 Mk. für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 in Kraft. (2629)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch 5 Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer 1 B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
10. 10. 1923	11. 10. 1913	2 900 000	3 900 000	400 000 (unverändert)
11. 10. 1923	12. 10. 1923	7 100 000	9 600 000	1 100 000
12. 10. 1923	13. 10. 1923	12 000 000	16 300 000	unverändert
13. 10. 1923	14. 10. 1923	9 600 000	12 900 000	unverändert
16. 10. 1923	17. 10. 1923	9 000 000	12 100 000	unverändert

(2659)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Der Reichsfinanzminister hat durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1923 den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntweinverwertungsordnung) mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. auf 33 Milliarden Mk. für 100 l Weingeist festgesetzt. (2650)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 17. bis 19. Oktober d. J. . 107 999 999 900 %
„ 20. „ 23. „ „ . 93 599 999 900 %

(2628)

Ablieferung von Exportdevisen.

Die neuen Bestimmungen über die Ablieferung der Exportdevisen haben den Reichsverband der Deutschen Industrie veranlaßt, mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu treten. Es wird daraufhin folgendes mitgeteilt:

1. Ablieferungsquote. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der in der Verordnung vom 17. September 1923 festgesetzten 30%igen Ablieferungsquote werden bis Ende des Monats vom Kommissar für die Devisenerfassung mit Rücksicht auf den Devisenbedarf für die Volksernährung abgelehnt. Soweit die höheren von den Außenhandelstellen festgesetzten Ablieferungsquoten in Gültigkeit bleiben, werden unbillige Härten, wie uns der Devisenkommissar zugesichert hat, ausgeglichen; jedoch findet eine Herabsetzung unter 30 % in dem oben erwähnten Zeitraum nicht statt.

Nach Ablauf dieses Monats wird der Devisenkommissar die Ablieferungssätze auf Antrag ermäßigen und zwar nicht nur in Einzelfällen, sondern auch für ganze Industriezweige. In den Anträgen ist durch Tatsachenmaterial zu beweisen, daß die zurzeit vorgeschriebenen Devisenablieferungen mit Rücksicht auf den Bedarf für die Einfuhr und sonstige notwendigen Auslagen im Ausland nicht tragbar sind. Wir bitten unsere Fachgruppen und Mitglieder, uns eine Abschrift der an den Devisenkommissar (Berlin NW., Am Weidendamm 1 a) zu richtenden Eingaben zu übermitteln.

2. Ablieferungsfrist. Nach dem Wortlaut der Verordnung vom 17. September 1923 ist der Devisenkommissar nicht in der Lage, die Ablieferungsfristen von 1 bzw. 2 Monaten zu verlängern. Wir haben diesen Mangel in der Verordnung bereits dem Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt und um unverzügliche Aenderung gebeten. Auf unseren Antrag hin wird voraussichtlich demnächst durch eine Aenderung der Verordnung dem Devisenkommissar die Ermächtigung erteilt werden, die Ablieferungsfristen zu ver-

Digitized by Google

längern. Der Devisenkommissar hat uns erklärt, daß er von einer solchen Ermächtigung in begründeten Fällen in weitgehendem Maße Gebrauch machen werde.

3. Kontrolle. Die Kontrolle des Devisenkommissars beruht auf den ihm von den Zollämtern und den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu übersendenden Ausfuhrerklärungen. Dem Vernehmen nach wird im Wege der Verordnung bestimmt werden, daß falsche Angaben auf den Ausfuhrerklärungen mit Strafe bedroht werden. (2630)

Umsatzsteuerfreiheit beim Versand aus Zoll-Lägern.

Gemäß § 11 A. II, 2 d sind Großhandels-Umsätze zollfreier Gegenstände der Freiliste 1a auch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie innerhalb oder aus vom Reichsminister der Finanzen besonders zugelassenen inländischen Lägern aller Art und allerorts erfolgen. Diese Vergünstigung wird ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß der eingeführte Gegenstand der Freiliste 1a ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatz nach dem Inlandslager gebracht wird. Durch die in der letzten Verordnung vom 9. Juni d. Js. über Abänderung der Ausfuhrbestimmungen z. UStG. erfolgte Neufassung des § 11 A II, 2 d ist für die Binneneinfuhr klargestellt worden, daß der eingeführte Gegenstand vor der Aufnahme in das Inlandslager, dessen Zulassung durch den Minister nur auf Antrag erfolgt, überhaupt nicht zwischengelagert werden darf, während für die seewärtige Einfuhr die Bestimmung aufrechterhalten worden ist, daß nur eine Zwischenlagerung im Einfuhrseehafenplatz stattfinden darf.

Nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums vom 25. v. M., kann es aus formellen Gründen keinem Zweifel unterliegen, daß die Versendung einer eingeführten Ware von einem zugelassenen Inlandslager auf ein anderes zugelassenes Inlandslager die Vergünstigung der verlängerten Einfuhr beim Umsatz aus dem letzteren Lager ausschließt, gleichviel, ob die beiden Lager der gleichen Firma oder verschiedenen Firmen gehören. (Mitteilungen der Handelskammer Hamburg.) (2661)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat September 1923 sind wie folgt festgesetzt worden (Durchschnittskurs in 1000 Mk.):

Estland: 1 estnische Mark = 200; Griechenland: 1 Drachme = 1700; Lettland: 1 Lat = 19 000; 1 lettischer Rubel = 370; Litauen: 1 Litas = 9000; Luxemburg: 1 Frank = 4700; Polen: 100 polnische Mark = 30; Rußland: 100 Zarenrubel = 1,9, 100 Dumarubel = 0,38, 1 Sowjetrubel Emission 1923 = 150, 1 Tscherwonez = 450 000; Türkei: 1 türkisches Pfund = 55 000; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 440 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 29 000; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 50 000; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 49 000; China-Shanghai: 1 silberner Tael = 66 000; Persien: 1 Silberkran = 7800; Argentinien: 1 Goldpeso = 70 000; Kanada: 1 Dollar = 92 000; Chile: 1 Peso = 12 000; Mexiko: 1 Peso = 44 000; Peru: 1 peruanisches Pfund = 390 000; Uruguay: 1 Peso = 70 000. (2644)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Die österreichisch-polnische Handelskammer teilt mit: Mit Gültigkeit vom 9. d. M. wurden die polnischen Zölle um 42 % erhöht, und zwar sind die Grundzölle statt wie bisher mit dem Koeffizienten 57 000 nunmehr mit dem Koeffizienten 81 000 zu multiplizieren. Diese 42 % betragende Erhöhung bezieht sich auch auf alle übrigen Warengruppen, die mit dem sogenannten ermäßigten Koeffizienten zu verzollen sind. (2643)

Großbritannien. **Aus der Zollpraxis.** „Chemical Trade Journal" bestätigt den englischen Zollbehörden, daß sie im allgemeinen sich nicht zu streng an den Buchstaben des Gesetzes, sondern mehr an den gesunden Menschenverstand hielten, glaubt aber mit Bedauern feststellen zu müssen, daß Abweichungen von dieser lobenswerten Praxis in den letzten Jahren häufiger geworden seien, wovon Importeure und Exporteure ein Lied singen könnten. Als typischen Fall führt das Blatt folgenden an: Eine Firma führte einige Fässer Handels-Formaldehyd ein, der außer dem gewöhnlichen Gehalt an Methylalkohol auch eine gewisse merkliche Menge von Aethylalkohol enthielt. Obwohl der Alkohol natürlich zum Genuß völlig unbrauchbar ist und auch von dem Formaldehyd auf keine praktisch in Betracht kommende Weise getrennt werden kann, weigert sich die Zollbehörde doch, die Ladung freizugeben, bevor der Zoll für den Aethylalkohol bezahlt sei; der Zoll würde aber mehr als der Wert der ganzen Sendung betragen. Obwohl die Zollbehörden sich die Entscheidung, ob Methylalkohol in Mischung mit anderen Stoffen zollpflichtig ist oder nicht, vorbehalten haben, so ist es doch üblich geworden, den in Formaldehyd enthaltenen Methylalkohol zollfrei durchgehen zu lassen und es ist, wie „Chem. Tr. J." bemerkt, nicht einzusehen, warum Aethylalkohol anders behandelt werden soll, da dieser einfach als Konservierungsmittel zugesetzt wird, offenbar aus dem Grund, weil er billiger ist. (2637)

Offene Generallicenz für Sprengstoffe. Eine offene Generallicenz für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsorten wurde erteilt für: Dynobel, Samsonit, Thamos Powder, Sabulit No. 1, Supersabulit, Barwick, Hertford. (2657)

Belgien. **Ausfuhrverbote.** Die Ausfuhr folgender Produkte ist verboten:

1. Steinkohlenteer und Schiffsteer.
2. Rohe Knochen (frisch oder gekocht), auch zerkleinert, aber mit Ausschluß von Knochenmehl.
3. Zucker (Saccharose), roh, kristallisiert und raffiniert. (2658)

Tschechoslowakei. **Das Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren.** Das Handelsministerium hat kürzlich in den Vorschriften über den Außenhandel in der Tschechoslowakei eine Reihe von Aenderungen vorgenommen. Bezüglich der Gesuche um Ein- und Ausfuhrbewilligungen seitens ausländischer Firmen lauten die Bestimmungen jetzt folgendermaßen:

Eine ausländische Firma, die keine Gewerbeberechtigung (Filiale usw.) in der tschechoslowakischen Republik besitzt, ist nicht berechtigt, Gesuche um sachliche Erledigung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen einzureichen; sie kann aber zu diesem Zwecke den die Beförderung besorgenden Spediteur oder die das Geschäft finanzierende Bank, ferner ihren örtlichen Handelsagenten oder Kommissionär dazu bevollmächtigen. (2636)

Portugal. **Ausfuhrzollzuschläge bei Nichtablieferung von ausländischer Valuta.** Wenn von der für Ausfuhrwaren erhaltenen fremden Valuta nicht ein bestimmter Teil zu einem festgesetzten Kurs an die Bank von Portugal abgeführt wird, sind besondere Zuschläge zu dem Ausfuhrzoll zu bezahlen; der Prozentsatz der abzuliefernden Valuta wurde am 28. September von 50 auf 75 % erhöht. (2652)

Bulgarien. **Das Goldzollaufgeld.** Das bulgarische Zollaufgeld wurde mit Wirksamkeit bis 30. November mit 1400% festgesetzt, so daß ein Lewa in Gold 1500 Papierlewa entspricht; somit ist der Goldzuschlag auf Zölle, Verbrauchssteuern und andere Abgaben auf Importwaren, die in Goldlewa zu entrichten sind, weiter unverändert geblieben. (2660)

Argentinien. **Die geplanten Zollerhöhungen.** Wie in der „Chem. Ind." S. 480 mitgeteilt wurde, hatte die argentinische Abgeordnetenkammer eine bedeutende Erhöhung der Zölle beschlossen, die jedoch noch der Genehmigung des Senats bedurfte. Laut einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires vom 7. September war in diesem Zeitpunkt das betreffende Gesetz vom Senat noch nicht verabschiedet und es war ganz unbestimmt, ob sich der Kongreß in seiner damaligen Sitzungsperiode, die bis Ende September dauerte, noch damit befassen würde. Da zurzeit keine telegraphische Meldung über die Annahme des Zolltarifgesetzes vorliegt, kann angenommen werden, daß die Session zu Ende gegangen ist, ohne daß der Entwurf Gesetz wurde. In diesem Falle müßte das Projekt bis zur Wiedereröffnung des Kongresses, d. h. bis Mai 1924, liegen und es ist ungewiß, in welcher Form es wiedererstehen wird. (2633)

Guatemala. **Einfuhr von Munition.** Gemäß neueren Bestimmungen ist die Einfuhr von Munition nach Guatemala mit nachstehenden Ausnahmen verboten; bei diesen ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich:

1. Geladene Patronen für Jagdflinten, Kaliber 1 bis 110, zentrale Zündung, mit Schwarz- oder rauchschwachem Pulver.
2. Revolverpatronen, Kaliber 32 und 38, mit Ausnahme von solchen, welche explodierende oder sich deformierende Kugeln enthalten.
3. Leere Patronenhülsen aus Pappe oder Metall für Jagdflinten.
4. Ladepfropfen aus Filz oder Pappe für Jagdflintenpatronen.
5. Perkussionszünder für Patronen für Jagdflinten oder Vorderlader.

Sprengstoffe und Detonatoren können mit Genehmigung des Kriegsministeriums eingeführt werden. Die Einfuhr von Kriegsmaterial ist Staatsmonopol; Privatpersonen dürfen Munition, wie sie von der Armee oder Polizei verwendet wird, nicht einführen. (2656)

Tunis. **Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Rohjod.** Durch Erlaß des Bey vom 8. August, veröffentlicht am 22. September, wird der Einfuhrzoll für Rohjod (Tarif-Nr. 235) mit Ausnahme des aus Deutschland kommenden auf 150 frs. per 100 kg (netto), ohne „Koeffizienten", herabgesetzt. Ein weiterer Erlaß bestimmt, daß für Rohjod, welches in Deutschland erzeugt ist oder von dort kommt, ein Zoll von 1600 frs. per 100 kg (netto), ohne „Koeffizienten" zu bezahlen ist. (2646)

VERKEHRSWESEN

10%iger Frachtzuschlag bei Frachtzahlung durch den Empfänger.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie trat in seiner Eingabe an den Reichsverkehrsminister für baldige Aufhebung des 10%igen Frachtzuschlags ein, insbesondere dafür, daß der Frachtzuschlag dann sofort beseitigt werde, wenn ein wertbeständiges Zahlungsmittel eingeführt oder wenn infolge etwaiger Maßnahme der Reichsbank stabile Währungsverhältnisse erreicht seien. Zugleich ist der Minister ersucht worden, in Zukunft einschneidende Maßnahmen, wie die Erhebung des 10%igen Frachtzuschlags bei Zahlung durch den Empfänger nur auf gesetzlichem Wege einzuführen, und zwar nach Zustimmung des Reichsrats und Einholung eines Gutachtens des Reichseisenbahnrats. Wir machen im übrigen darauf aufmerksam, daß der 10%ige Frachtzuschlag schon wegen des internationalen Frachtübereinkommens für Güter, die aus dem Auslande mit direkten Frachtbriefen eingehen, nicht erhoben wird. Außerdem wird der Zuschlag nicht erhoben von den Anschlußgebühren, den Bahnhofs-, Umstell-, Ueberfuhrgebühren usw. und allen Nebengebühren. (2631)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Keine Wiederaufnahme der Reparationsleistungen.

Laut amtlicher Mitteilung hat der Reichsminister für Wiederaufbau am 28. September 1923 die Bekanntmachung vom 13. Januar 1923 über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien, R.G.Bl. Teil II, Seite 40, aufgehoben. Dazu ist zu bemerken, daß die Verordnung vom 11. 8. 23 (R.G.Bl. Teil II, Nr. 29), laut welcher die Durchführung der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 vorläufig eingestellt wird, nicht aufgehoben ist. Es verbleibt also bei der Einstellung des freien Sachlieferungsverkehrs gegenüber sämtlichen Ländern, die ihren Beitritt zum Bemelmans-Abkommen erklärt haben, also Frankreich, Belgien, Serbien, Portugal und unter Vorbehalt auch Rumänien. (2635)

Ausland

Großbritannien. **Prof. Perkin Nachfolger von Prof. Green.** Prof. Perkin, der Sohn des bekannten englischen Chemikers, dem zuerst die technische Herstellung eines Anilinfarbstoffs, des Mauveïns, gelang, ist zum Nachfolger von Prof. Greer ernannt worden, der vor kurzem von der Leitung des wissenschaftlichen Laboratoriums der British Dyestuffs Corporation zurücktrat, weil er an der Zukunft der britischen Farbstoffindustrie bei den Grundsätzen, die gegenwärtig für die Direktion der B.D.C. maßgebend sind, verzweifelte (s. „Chem. Ind." S. 579). (2649)

Der neue Farbenindex. Von dem in 14 Lieferungen herauskommenden neuen englischen Farbenindex ist jetzt die neunte erschienen, die übrigen befinden sich im Druck. Der Herausgeber ist Dr. Rowe-Manchester, der von einer Kommission hervorragender Fachleute aus Wissenschaft und Praxis unterstützt wird. Die Zahl der behandelten synthetischen Farbstoffe beträgt über 1320; das Werk umfaßt 700 eng bedruckte Seiten von großem Format. Außer den synthetischen Farbstoffen sind auch die wichtigsten Farbmaterialien und Pigmente aufgenommen. — Bisher war die beste Quelle eine deutsche Vorkriegs-Publikation, die aber jetzt natürlich bei weitem nicht mehr vollständig ist. (2616)

Teer- und Ammonsulfatgewinnung in den englischen Gasfabriken 1922. Nach einem Bericht des englischen Handelsamtes wurden im Jahre 1922 in 796 Gasanstalten 169 770 531 Gall. Teer und 113 373 t Ammonsulfat gewonnen. (2620)

Digitized by Google

„Insulin" synthetisch. Ein synthetisches Präparat „Diabetin", von derselben Zusammensetzung wie „Insulin", soll von dem Biochemiker Oliver A. Newell hergestellt worden sein. Das neue Mittel kann durch den Mund statt durch Injektion in den Körper eingeführt werden. Versuche sind im Gang. (2618)

Frankreich. **Bevorstehende Fusion zwischen Etablissements Kuhlmann und der Compagnie Nationale des Matières colorantes.** Wie „Journée Industrielle" mitteilt, schweben seit einiger Zeit Verhandlungen über eine Fusion der beiden Gesellschaften, ohne daß es bereits zu einem Abschluß gekommen wäre. Ein Zustandekommen der Fusion würde, wie das Blatt ausführt, mit Freuden zu begrüßen, da sich die beiden Unternehmungen technisch und finanziell in der glücklichsten Weise ergänzten. (2619)

Belgien. **Verteilung der beschlagnahmten deutschen Reparationsfarbstoffe.** Die „Société Anonyme de Couleurs d'Aniline et Produits Chimiques" („Saca") in Brüssel ist von der belgischen Regierung mit der ausschließlichen Verteilung der in den deutschen Fabriken beschlagnahmten Reparationsfarbstoffe betraut worden. (2617)

Tschechoslowakei. **Die Radiumproduktion.** In den Joachimsthaler Radiumbergwerken in der Tschechoslowakei wurden laut „Venkow" in den Jahren 1909 bis 1922 etwa 24 g Radium, d. i. 12 % der ganzen bisherigen Radiumproduktion — die Weltproduktion wird auf 204 g geschätzt — erzeugt. Die größten Radiummengen wurden in den Jahren 1920 bis 1922, und zwar im Jahre 1920 2,2 g im Werte von 22 Mill. cKr., im Jahre 1921 3,2 g im Werte von 32 Mill. cKr., im Jahre 1922 2,2 g im Werte von 11 Mill cKr. gewonnen. Außerdem werden in den Joachimsthaler Bergwerken Silber, Kobalt, Wismut, Blei, Arsen und Uranerze abgebaut. Das Joachimsthaler Bergrevier besteht aus vier Distrikten, die alle dem tschechoslowakischen Staate gehören. (2648)

Preisermäßigung für Ammoniak. Das Büro der Vereinigten Ammoniakfabriken in Prag teilt mit, daß der Preis für 0,910/12 reines Ammoniak mit 15. Oktober wie folgt ermäßigt wird: bei Abnahme von mehr als 25 Ballons auf einmal auf 415 K, bei Abnahme von mehr als 5—25 Ballons auf einmal auf 450 K für 10 Kilogramm franko Verbrauchsstation, exklusive Umsatzsteuer und Verpackung. Was die Emballage anbelangt, wird die Kaution für die seitens der Lieferfabrik geliehenen Glasballons von 60 auf 50 K ermäßigt. (2612)

Lettland. **Zündholzproduktion für den Export.** Wie die „Ind. u. Hand.-Ztg." mitteilt, will die lettländische Gesellschaft der Streichholzfabrik „Vulkan" ihre in Bienenhof bei Riga belegene, durch den Krieg stillgelegte Streichholzfabrik im Herbst wieder in Betrieb nehmen. Es sollen vorläufig 100 Arbeiter beschäftigt werden. Auf die Fabrik soll das Prinzip der Freiterritorialität angewandt werden, da sie nur für die Ausfuhr und nicht für den Inlandbedarf arbeiten wird. (2472)

Ungarn. **Die Entwicklung der chemischen Industrie.** In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest über die neueste Entwicklung von Industrie und Handel wird über die ungarische chemische Industrie folgendes mitgeteilt: Die chemische Industrie entwickelt sich sehr gut und es wird geplant, die bedeutendsten Fabriken in eine engere Gemeinschaft zu bringen. Hauptsächlich wird die Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Produkten erweitert und man hofft, daß der Milliarden betragende Import dieser Waren zum größten Teile wegfallen werde. (2632)

Ver. St. v. Amerika. **Zur Calciumarseniatfrage.** Wie „Manchester Guardian" von einem amerikanischen Korrespondenten erfährt, ist von einem Ingenieur der Alabama Power Co., A. M. Kennedy, ein Verfahren zur elektrolytischen Herstellung von Calciumarseniat in großen Mengen ausgearbeitet worden. Auf Veranlassung von Dr. Hutchinson, dem Vorsitzenden des „Boll weevil" Kontrollkomitees, hat die General Electric Co. ihre Anlagen und Laboratorien zur Verfügung gestellt. Das Verfahren soll etwas weniger als 1 Kilowattstunde für das Pfund Calciumarseniat erfordern und billiger sein als der chemische Prozeß. — Im vergangenen Jahr konnten 30 Fabrikanten zusammen nur die für die Behandlung von 200 000 acres notwendigen Mengen Calciumarseniat erzeugen. Für die ausreichende Bestäubung des ganzen Baumwollgebiets (30 Mill. acres) schätzt man den Bedarf auf 700 Mill. lb. (2578)

Produktion von Bariumverbindungen 1922. Die Industrie der Bariumprodukte verbrauchte im Jahre 1922 167 842 sh. t Rohschwerspat, aus denen 46 176 t gemahlener Schwerspat, 83 360 t Lithopone und 13 900 t Bariumchemikalien im Gesamtwerte von 11 398 000 Doll. hergestellt wurden. (2607)

Japan. **Die Konkurrenz der Kunstseide.** In einem Bericht über die wirtschaftliche Lage Japans schreibt der englische Handelsbeirat Crowe in Tokio: „Die Frage der Kunstseide bildet eine wirkliche Gefahr für Japan (Rohseideausfuhr 1922 344 192 Piculs i. W. von 670 047 000 Yen). Der Verbrauch von Kunstseide nimmt in den Vereinigten Staaten sprungweise zu und die Qualität und Festigkeit sind viel besser geworden. Die hochgetriebenen Preise für Rohseide kommen der Konkurrenz der Kunstseideindustrie zugute, da sie die Fabrikanten in die Lage setzen, kostspielige Versuche zur Verbesserung des Produkts auszuführen." (2614)

Steigerung der Produktion von Chinarinde-Alkaloiden. Die chemisch-pharmazeutische Fabrik Hoshi & Co. in Tokio hat beschlossen, ihr Kapital durch Fusion mit der vor kurzem gegründeten Kyodo Co. von 30 auf 50 Mill. Yen zu erhöhen. Die Kapitalvermehrung wird zur Errichtung einer neuen Fabrik in der Nähe von Tokio dienen, in welcher die Alkaloide der Chinarinde in größerem Maßstab als bisher hergestellt werden sollen. (2615)

LITERATUR

Kommentar zum Gesetz über die Zwangsanleihe. Von Ministerialrat Dr. Zarden. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Zwangsanleihe wird noch einmal erhoben. Jeder Fabrikant, Geschäftsmann und jede Gesellschaft wird daher im eigenen Interesse baldigst eine Nachprüfung der abgegebenen Steuererklärung an Hand eines maßgebenden Führers vornehmen, um sich vor Schaden zu bewahren. Einen sehr guten Ratgeber hierzu gibt der Referent des Gesetzes im Reichsfinanzministerium, Ministerialrat Dr. Zarden, in seinem großen Kommentar zum Zwangsanleihegesetz, in dem all die zahlreichen Zweifelsfragen der Zwangsanleihe eingehend klargelegt sind. Dabei sind das gesamte gesetzgeberische Material und das Vermögenssteuergesetz nach dem neuesten Stande verarbeitet, der vom Börsenkurs wesentlich abweichende Steuerkurszettel und Tabellen mitabgedruckt. Besonders die verwickelten Bewertungsvorschriften, die immer wieder geändert worden sind, wurden allein auf 112 Seiten so tiefgehend behandelt, daß sich viele Steuerzahler veranlaßt sehen werden, die bereits abgegebenen Steuererklärungen beim Finanzamt zu berichtigen. Auch sonst ist der Zardensche Kommentar, der sich durch klare Schreibweise auszeichnet, ein unentbehrlicher Berater für den Verkehr mit den Finanzämtern, insbesondere zur Nachprüfung der Veranlagungsbescheide und zur Einlegung von Rechtsmitteln. (2271)

Eine russisch-deutsche chemische Zeitschrift in russischer Sprache.

Im Verlag von M. Krayn, Berlin W 10, erscheint seit dem Frühjahr eine neue Zeitschrift „Chemische Industrie und Handel", herausgegeben von der Auslandsabteilung des wissenschaftlich-technischen Departements des Obersten Volkswirtschaftsrates der Sowjetrepublik Rußlands, offizielles Organ für die gesamte chemische Industrie Rußlands.

Die Zeitschrift erscheint in russischer Sprache unter der Redaktion von Prof. Ipatiew (Moskau-Petersburg) und Prof. H. Großmann (Berlin) und bezweckt die Einleitung engerer Beziehungen zwischen dem technischen und wirtschaftlichen Leben der beiden Länder, besonders auf dem Gebiet der Chemie. Unter den Mitarbeitern, bei denen die deutschen weit überwiegen, finden sich die Namen Bechhold-Frankfurt, Caro-Berlin, Engler-Karlsruhe, Haber-Berlin, Herzog-Berlin, Neuberg-Berlin. Die erste Nummer enthält außer einer Reihe von technischen Artikeln einen Aufsatz von Prof. Großmann über „Die Lage der deutschen chemischen Industrie und ihre Beziehungen zu Rußland". (2071)

Der „Oesterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein", Wien, hat zur Feier seines 75jährigen Bestehens eine reich ausgestattete Festschrift herausgegeben, die auch für die chemische Industrie viel Interessantes bringt. Wir weisen unter anderem auf die Aufsätze „25 Jahre chemische Industrie" von Ingenieur Hölbling und „Das Bergwesen in Oesterreich in den letzten 25 Jahren" von Ingenieur Kieslinger hin. (2105)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 11. Okt. Preise in £, sh., d. per t (ab Fabrik). Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15 %) 8/10—9; Ameisensäure (80 %) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 nitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist., 30—40°) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 73—74; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/1/0—0/1/1 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25/10—26; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.) Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6—0/0/6¼ (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/0/6 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0,2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/14 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12% vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.) Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/6—1/9; Acetylsalicylsäure 3/3—3/6; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 2/0—2/3; Bromkalium 0/6—0/6½; Bromnatrium 0/7—0/7½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffein (rein) 10/9—11/0; Hexamethylentetramin 3/10—4/0; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/8—3/2; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin

Digitized by Google

6/0—6/3; Salicylsäure (B. P.) 2/2—2/4; Salol 3/0—3/6; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 14/0—14/6. — Kohlenteerzwischenprodukte, Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7½—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Holland. Amsterdam, 10. Oktober. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50—155; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80%, vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 94—105; Anilinsalz ———; Anthrachinon 92—103; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 180—200; Benzoësäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 85—97; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 60—63; Bromkali 60—70; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorbarium 16,50—19; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10,25—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—33; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,90—4,75; Essigsäure (80%) 50—53; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 88—93; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun 10—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 140—160; Kalisalpeter 29—34; Kaliumbichromat 58—65; Kupfersulfat (48—100%) 26—29; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 13—15; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 120—140; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,50—8,50; Oxalsäure (krist.) 44—47; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 43—49; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 26—29; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—17; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—5; Soda (krist. 98—100%) 7,75—9,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22; Zinkweiß (90%, chem. rein) 55—56.

Vereinigte Staaten. New York, 1. Oktober. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03¼—0,01¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniakwasser (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (Pulver) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (Pulver) 0,12—0,12½; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,80—0,81 (Gall.) Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,75 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,40 (Gall.); Aetzkali 0,07—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,15 (100 lb.); Bariumchlorid 82—88 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,01¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10³/s—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,14—0,15; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,87—0,89; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2,00—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremor tartari 0,24½—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 22—25 (t); Essigsäure (99½ %, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—1,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11¾—0,12¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½; Glycerin (Dynamit) 0,16½; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,29—0,30; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¾—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (gekörnt) 0,19—0,20; Kaliumchlorat (Pulver) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,18—0,18½; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,00—5,10 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10³/s—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,07 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⁵/s—0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., Pulver) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 26—28 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumfulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13½—0,14; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,33—1,45; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80—0,85; Benzol (rein, water-white) 0,27 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21—0,22; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0 28—0,30; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,50—0,60; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,73—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,32—0,36; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32; Xylol (rein) 0,55—0,60 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,28—0,30; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxyd 0,47. (2653)

KURZE NACHRICHTEN

Prof. extraord. **W. Schoeller,** Leiter der medizinisch-chemischen Abteilung des Chemischen Instituts Freiburg, der besonders erfolgreich auf dem Gebiet der biochemischen Erforschung der organischen Quecksilberverbindungen war, hat am 1. Oktober 1923 als stellvertretendes Vorstandsmitglied die Leitung der wissenschaftlichen Laboratorien der Chemischen Fabrik [illegible] (vorm. E. Schering) übernommen. (2662)

100jähriges Geschäftsjubiläum der Firma Berger & Wirth, Leipzig-Schönefeld. Eine schlichte Feier vereinigte am 1. Oktober d. J. Firmeninhaber, Angestellte und Arbeiter der Firma Berger & Wirth. Waren doch an diesem Tage hundert Jahre vergangen, seitdem das Unternehmen die Bronzefabrikation aufgenommen hatte! Ein Unternehmen, das aus den kleinsten Anfängen emporgewachsen ist, infolge seines Aufblühens wiederholt seine Arbeitsstätte innerhalb Leipzigs gewechselt, bis es seit dem 1. Oktober 1890 in Leipzig-Schönefeld betrieben wurde. Da sich die Fabrikate der Firma sehr bald einen Weltruf eroberten, machte sich die Gründung von Filialfabriken notwendig (New York 1885, London 1890, Berlin 1890, Moskau 1890, Florenz 1891, Petersburg 1895, Barmen 1896, Paris 1906, Budapest 1907, Amsterdam 1910, Hamburg 1910). Außerdem wurde die Firma Frey & Sening in Leipzig 1890 und die Zinnoberfabrik Gebr. Block in Hildesheim 1907 käuflich erworben. Leider wurde ein großer Teil der Auslandsarbeit durch den Weltkrieg vernichtet. (2654)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	17. 10.	10. 10.	Aktien *)	17. 10.	10. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	20000000	6000000	Höchster Farbw.	24000000	7500000
Bad. Anilin	31000000	10000000	C. A. F. Kahlbaum	14000000	2500000
Byk-Guldenw.	5500000	750000	Köln-Rottweil	12000000	4100000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	6000000	1400000
„ Griesheim	24000000	7500000	Nitritfabrik	5000000	800000
„ Grünau	—	2500000	Oberschl. Koksw.	49000000	18000000
„ v. Heyden	13000000	2400000	Rasquin, Farbw.	—	—
„ Milch & Co.	—	2000000	Rh. W. Sprengst.	18000000	4250000
„ Weiler	34000000	9000000	J. D. Riedel	16000000	4750000
„ Gelsenk.	—	—	Rungewerke	1700000	250000
„ W. Albert	60000000	15000000	Rütgerswerke	33000000	7600000
„ Concordia	40000000	8000000	H. Scheidemandel	58000000	18000000
Dynamit Nobel	12500000	3400000	Schering, Chem.	33000000	—
Egestorff. Salzw.	11500000	3000000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	29000000	8500000	Staßfurter Chem.	26000000	16000000
Fahlberg List	18000000	2100000	Thür. Bleiweißf.	25000000	3000000
Th. Goldschmidt	31500000	9500000	Union Chem. Fabr.	—	2000000
Harkort Bergw.	15000000	4000000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	2500000	400000	„ Glanzstoff F.	50000000	10000000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	11. 10.	12. 10.	13. 10.	15. 10.	16. 10.	17. 10.
Holland	1990000000	1560000000	—	1480000000	1600000000	2160000000
Schweden	1336000000	1048020000	—	994000000	1076000000	1454000000
Italien	230000000	180000000	—	172000000	185000000	252000000
England	23000000000	18000000000	—	17000000000	18500000000	25000000000
New York	5060000000	4000000000	—	3760000000	4100000000	5500000000
Frankreich	306000000	240000000	—	231000000	260000000	334000000
Schweiz	906000000	710000000	—	676000000	732000000	989002500
Spanien	680000000	536000000	—	510000000	555000000	750000000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	17. 10.	10. 10.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1700—1750	1100—1150
Originalhüttenweichblei	725—750	440—470
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	920—950	580—610
Zink, umgeschmolzen	650—680	460—480
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3400—3500	2000—2200
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	5800—6000	3500—4000
Hüttenzinn, 99 %	5600—5800	3600—3800
Reinnickel	3400—3500	2000—2200
Antimon-Regulus	770—800	460—480
Silber in Barren	130000—140000	79000—81000

(2667)

Versammlungskalender.

26. Okt.: Salpeterwerke Gildemeister A.-G. i. Liqu., Bremen, 12. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Bremen, Altenwall No. 6.

27. „ A.-G. „Aminowerk", Chemische Fabrik, Chemikalien und Drogengroßhandlung, Rostock, außerordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, Rostocker Hof, Rostock.

29. „ Petrolea A.-G. für Mineralöl-Produkte, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Kaufels und Apotheker Andernach, Fabrik pharmazeutischer Präparate, A.-G., Düsseldorf, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Restaurant Rebstock, Düsseldorf, Grünstr. 4.

Samo A.-G. für chemische Produkte in Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Herrn Notars Leidert, Berlin, Potsdamer Str. 23 a. (2651)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 27. OKTOBER 1923 | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Das Reichsschiff ist in einen Strudel geraten, dessen Wogen bereits den Steuerleuten über die Köpfe zusammenschlagen. Einen anderen Eindruck kann man nicht haben, wenn man die neueste Maßregel der Reichsregierung auf dem Devisengebiet betrachtet. Als im Juni d. J. als Wirkung des monatelangen Ruhrkampfes eine neue rapide Geldentwertung einsetzte, glaubte die Reichsbank der Aufwärtsbewegung der Devisenpreise durch die Einführung eines Einheitskurses Herr werden zu können. In den letzten Tagen des Juni erschienen jene Verordnungen traurigen Angedenkens, aus denen wirtschaftliche Nachteile allerschwerster Art entstanden, weil sie den freien Devisenhandel, der allein die Beschaffung der für Lebensmittel und Rohstoffe unentbehrlichen fremden Zahlungsmittel sichern kann, vollkommen unterband. Ständig wachsende Disparitäten zwischen der Markbewertung im Ausland und dem vom Reichsbankdirektorium nach eigenem Gutdünken künstlich niedergehaltenen Dollarkurs waren die erste Folgeerscheinung dieser Zwangsmaßnahme. Die Devisen wurden vom heimischen Markt verdrängt und fanden im Ausland eine lohnendere Verwertung. Ein Sturmlauf gegen die Reichsbank setzte ein, und nach 6 Wochen unheilvoller Zerrüttung des Devisenmarktes entschloß man sich, die Einheitskursvorschrift wieder zu beseitigen. Niemand hatte erwartet, daß damit allein eine Besserung in unserer Währungslage herbeigeführt werden könnte. Aber die Reichsregierung scheint plötzlich auf den Gedanken gekommen zu sein, daß die neuen von Tag zu Tag sich steigernden Milliardenpreise der Dollardevise eine Wirkung der dem Devisenhandel wiedergegebenen Freiheit sind. Dieselbe Maßregel, die vor wenigen Monaten als ein Fehlgriff ersten Ranges erkannt wurde, gelangt erneut zur Einführung. In der Manöversprache des alten (militaristischen) Deutschland pflegte man zu sagen: rinn in die Kartoffeln — raus aus die Kartoffeln!

In einer offiziösen Verlautbarung der Reichsbank zu der Wiederherstellung der Allmacht des Berliner Einheitskurses (Marke Havenstein) ist ausgeführt, diesmal würde man die Fehler zu vermeiden wissen, die bei dem ersten Versuch gemacht wurden und zu den üblen Folgen geführt hätten. Wichtiger als diese Versicherung, die schwerlich an irgendwelcher Stelle Vertrauen erwecken wird, wäre es gewesen, wenn die Reichsbank sich darüber ausgesprochen hätte, was sie sich von der Wiedereinführung des Deviseneinheitskurses verspricht.

Sollen wirklich die früheren schweren Nachteile nicht wieder in die Erscheinung treten, dann wäre eine unerläßliche Voraussetzung dafür eine volle Zuteilung der Devisenanmeldungen, damit ein Kurs entsteht, der der Marktlage entspricht. Verfügt aber die Reichsbank über einen ausreichenden Devisenfond für eine volle Zuteilung auf längere Zeit? Bisher hat sich noch stets herausgestellt, daß jede Regelung des Devisenmarktes durch Deckung des vorhandenen Bedarfs an dem unzureichenden Devisenbestande gescheitert ist. Nichts spricht dafür, daß die Lage heute günstiger ist. Will aber die Reichsbank an dem bisherigen System der scharfen Repartierungen festhalten und damit einen die Marktlage in keiner Weise berücksichtigenden niedrigen Kursstand erzielen, dann werden unweigerlich dieselben Zustände sich wieder einstellen, die wir im Juli des verflossenen Sommers erlebt haben. Vielleicht schwebt der Reichsbank bei der Rückkehr zum Einheitskurse die Erwartung vor, damit die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus günstig beeinflussen zu können, indem sich aus einem durch Machtspruch diktierten tiefen Dollarkurs ein entsprechend niedriger Goldmarkkurs ergibt, der zu Preisermäßigungen in Produktion und Handel führen müßte. Man kann nun zwar den Abdruck der Markkurse an ausländischen Börsen in den Zeitungen verbieten, aber trotzdem nicht verhindern, daß diese Kurse den weitesten wirtschaftlichen Kreisen bekannt werden. Außerdem wird die Kursentwicklung der nicht in die Zwangsjacke gesteckten Goldanleihe der Oeffentlichkeit anzeigen, wie die Lage des Devisenmarktes in Wahrheit ist. Die Preisbildung würde also, unbekümmert um den zu niedrigen Dollarkurs, ihre eigenen Wege gehen. Wirtschaftliche Vorteile vermag man sich aus der Wiedereinführung des Einheitskurses also beim besten Willen nicht zu versprechen. Daß aber unter allen Umständen die Devisenbeschaffung für notwendige Lebensmittel und Rohstoffe erschwert wird, bedarf keiner Erörterung.

Dieser Nachteil fällt um so schwerer ins Gewicht, da auch heute noch die Kohlenversorgung der Reichsbahn einen sehr bedeutenden Devisenbedarf anfordert. In der „Frankfurter Zeitung" werden Einzelheiten über die in deutschen Wirtschaftskreisen bereits bekannten schwebenden Verhandlungen über die Beschaffung eines englischen Kohlenkredits für Reichsbahnzwecke mitgeteilt. Es handelt sich um Abdeckung bestehender Verpflichtungen und um Neubeschaffungen in Höhe von 4 Millionen Pfund, für welche die Kohlenindustrie und die Großbanken eine Garantie übernehmen sollen. Diese Mitteilungen müssen im höchsten Maße befremdlich wirken, da im gleichen Zeitpunkt im preußischen Staatsrat bei einer Erörterung unserer Kohlenbewirtschaftung die Tatsache zur Sprache kam, daß die Einschiebung von Feierschichten und die Entlassung von Bergarbeitern notwendig geworden seien, weil die Haldenplätze der Gruben durch die Stockung des Absatzes vollkommen überfüllt wären. Die bisherige dazu vom Reichskohlenkommissar in einzelnen Zeitungen veröffentlichte Erklärung reicht keineswegs aus, um die Beunruhigungen zu beseitigen, die das Bekanntwerden der Tatsache großer unverwertbarer Kohlenlager bei gleichzeitigen umfangreichen Kohlenankäufen in England hervorgerufen hat. Wo deckte die Eisenbahnverwaltung in den Jahren, wo keine englische Kohle nach Deutschland gelangte, ihren Bedarf? Ein namhafter Wirtschafter hat bei den Erörterungen der Kohlenfrage im Staatsrat die denkbar schärfste Kritik an der Tätigkeit des Reichskohlenkommissariats geübt. Es ist unerläßlich, daß diese Angelegenheit zum Gegenstand einer gründlichen Prüfung gemacht wird. Behördliche Eingriffe in unsere Wirtschaft haben bereits so schweren Schaden angerichtet, daß das Vertrauen der gesamten Bevölkerung in Zwangswirtschaft jeder Art vollkommen erschüttert ist.

Auf dem Gebiet der Geldreform ist eine bedauerliche Verzögerung eingetreten, da die Ausgabe der kleinen Goldanleihestücke in größerem Umfang aus technischen Ursachen noch nicht möglich ist. Die außerordentlich starke Nachfrage nach der Goldanleihe, die schon jetzt im Kleinhandel Eingang gefunden hat und dort teilweise sogar mit Aufgeld in Zahlung genommen wird, zeigt, welchen Grad die Markflucht im Inland erreicht hat. In dem Zeitpunkt, wo Goldanleihe in ausreichendem Umfang zu haben sein wird, dürfte die Papiermark endgültig ihre Rolle ausgespielt haben. Dabei soll aber diese Papiermark, die man in kürzester Zeit nur noch an öffentlichen Kassen wird absetzen können, auch weiterhin das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel bleiben. Hier muß unbedingt eine Korrektur in dem ursprünglichen Plan der Geldreform eintreten. Denn soll vielleicht an den ausländischen Börsen weiterhin ein Papiermarkkurs notiert werden, wenn sich die deutsche Wirtschaft dieses Zahlungsmittels bereits entledigt hat? Vielleicht rechnet aber die Reichsregierung mit einer baldigen Einstellung der Marknotierungen im Ausland. Die Schweiz und Ungarn haben bereits den Anfang gemacht, in Prag hat man sich der Nullenwirtschaft dadurch einigermaßen entzogen, daß Marknotierungen nur noch für die Millionen gemacht werden. Wie lange New York und London noch die Mark als ein Zahlungsmittel, das einer Notierung wert ist, betrachten werden, bleibt abzuwarten. Zweckmäßiger wäre es, das offizielle Begräbnis der Mark im Inland vorzunehmen, bevor sie vom Ausland zu den Toten geworfen wird. Bl. (2692)

Digitized by Google

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte Oktober 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 20 vom 16. Oktober 1923.)

Eine weitere Verschlechterung der Lage der deutschen Industrie im September ist unverkennbar. Die Abnahme der Kaufkraft hat zu einem ungewöhnlichen Rückgang der Aufträge geführt. Kennzeichnend ist ferner eine Verschärfung des Mangels an Betriebskapital. Die Kurzarbeit nahm daher weiteren Umfang an, und die Berichte der typischen Einzelbetriebe an das „Reichsarbeitsblatt" lassen in dieser Beziehung eine ganz erhebliche Verschlechterung erkennen. Innerhalb der Arbeiterschaft erhöhte sich die Verhältniszahl derjenigen, die in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgange tätig waren, von Mitte August bis zum September von 49 % auf 71 %.

Kohlenbergbau. Der bedrohliche Mangel an Betriebskapitalien hat zu einer Verringerung der Nachfrage nach Brennstoffen geführt, so daß trotz Abnahme der Steinkohlenförderung z. B. in Oberschlesien eine gewisse Flüssigkeit des Kohlenmarktes in Staubkohlen und kleineren Sorten eintrat. Der Stein- und Braunkohlenbergbau ist im September zur Goldmarkrechnung übergegangen.

Die Steinkohlenförderung in Deutsch-Oberschlesien hat nach dem Bericht der Oppelner Handelskammer im September abgenommen. Zum Teil erklärt sich die Abnahme der Förderung daraus, daß der Monat zwei Arbeitstage weniger hatte als der August. Ueberschichten wurden nicht verfahren bis auf einige in den letzten Tagen des Monats geleistete sogenannte Kartoffelüberschichten. Störend wirkte die Streikbewegung auf verschiedenen Gruben. Die Wagengestellung war ausreichend, die Transporte zu Wasser stockten jedoch.

Chemische Industrie. Im September setzte sich die Entwicklung der beiden vorhergehenden Monate beschleunigt fort. Die Produktions- und Absatzkrise verschärfte sich in dem Maße, in dem die Produktionsunkosten, die Kreditschwierigkeiten und das Schwinden der Inlandskaufkraft stiegen. Betriebsstreckungen mußten auch in den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie vorgenommen werden.

Der darniederliegende Export hat sich trotz Befreiung von Abgaben und Förmlichkeiten nicht mehr wesentlich zu heben vermocht.

Es wird über Rohstoffmangel insbesondere seitens der Holzverkohlung sowie der Leim- und verwandte Produkte herstellenden Industrie geklagt.

Die Nachfrage nach Sticktoffdüngemitteln war im September trotz der durch die Geldentwertung verursachten Schwierigkeiten im ganzen noch befriedigend. Da die Wagengestellung im Vergleich zum August eine Besserung auswies, so konnten die Abladungen im Vergleich zum August sogar gesteigert werden. Die Erzeugung im unbesetzten Gebiet vollzog sich normal. Vom 24. September ab wurden die Höchstpreise aufgehoben. An Stelle der bisher nach dem Roggenschlüssel festgesetzten Preise traten Goldpreise, die unter Zustimmung der Regierung und der Landwirtschaft vereinbart worden waren. Die Preise für schwefelsaures Ammoniak sind z. B. um mehr als 20 % unter dem Vorkriegsgoldpreis angesetzt. Außerdem wurde Erleichterung in den Zahlungsbedingungen gewährleistet. (2672)

Die Textilindustrie der Tschechoslowakei gegen hohe Chemikalienpreise.

Aus den Kreisen der Brünner Wollindustrie gehen dem „Prag. Tagbl." die nachfolgenden Darlegungen zu: Vor einigen Tagen ging die Nachricht durch die Blätter, daß in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Textilverbandes und des Aussiger Chemischen Vereines die Herabsetzung der Preise einer Reihe von chemischen und Farbenerzeugnissen für die Textilindustrie angekündigt wurde (s. „Chem. Ind." S. 622). Der Industrie selbst ist von einer beabsichtigten wesentlichen Ermäßigung der inländischen Chemikalien- und Farbenpreise vorläufig nichts bekannt. Wie dringend notwendig aber eine solche Herabsetzung wäre, ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung, die auf einwandfreien Preisnotierungen deutscher großer Chemikalien- und Drogenhandlungen sowie den Fakturenpreisen der heimischen Produktions- und Handelsfirmen beruht.

Glaubersalz, ein wichtiges Produkt für die gesamte Textilindustrie, kostet im Auslande 95 Cents, zum heutigen Kurse gerechnet 31 cKr., während sich der Inlandspreis auf 80 cKr. stellt. Eine Herabsetzung der Preise für Glaubersalz ist bisher von den heimischen Werken abgelehnt worden. Salmiak, ein chemisches Erzeugnis, das in der Appretur auf das dringendste und in großen Mengen gebraucht wird, stellt sich beim Bezug aus dem Auslande auf 9,85 $ für 100 kg, d. i. 325 cKr., der Inlandspreis jedoch beläuft sich auf 510 cKr. Das für Färbereizwecke unentbehrliche Chromnatron kostet im Auslande 19,90 $ per 100 kg, das sind 660 cKr., im Inlande 900 cKr. Eine Herabsetzung der Chromnatron-Preise von bloß 50 Hellern per kg, demnach auf 8,50 Heller per kg, soll in Aussicht stehen. Ein hervorragendes Hilfsmittel, speziell für die Wollfärberei, bildet Essigsäure, die in verschiedenen Prozentstärken als feinstes Produkt „chemisch" rein, für Färbereizwecke auch in einer weniger sorgfältigen Lösung als sogenannte „technisch" reine Essigsäure auf den Markt gebracht wird. Chemisch reine, 80%ige Essigsäure, also das reinste Produkt, stellt sich bei Bezug aus dem Auslande auf 46,15 £, das ist 7,15 cKr. per kg. Im Inlande wird das minderwertige Produkt, die technisch reine Essigsäure, mit einem Gehalt von bloß 30 % um 5,30 cKr. verkauft. Eine 30%ige chemisch reine Lösung aus dem Auslande würde sich auf 2,68 cKr. stellen. Die Inlandspreise sind sonach weit mehr als doppelt so hoch wie die Auslandspreise.

Daß die heimischen Fabriken in der Lage sind, ihre Preise um soviel höher zu halten wie die Weltmarktpreise, liegt in dem derzeit geübten Absperrungssystem und in der Höhe der Zölle. So genießt konzentrierte Essigsäure, deren Preis im Auslande sich auf 7,15 cKr. stellt, einen Zollschutz von 18 cKr., das ist beinahe das Dreifache des Weltmarktpreises. Chemikalien und Farben spielen für die Textilindustrie und deren Konkurrenzfähigkeit eine ausschlaggebende Rolle. Wenn der inländische Fabrikant die im Appreturprozeß benötigten Hilfsstoffe vielfach doppelt und dreifach so teuer bezahlen muß, wie der Textilindustrielle in England und in Frankreich, so ist eine Konkurrenz mit den Industrien der übrigen Weltstaaten schon aus diesem Grunde außerordentlich erschwert. Die Industrie muß nun abwarten, ob die angekündigte Preisherabsetzung tatsächlich eintreten und auch eine entsprechende Höhe erreichen wird. Bisher haben die chemischen Werke lediglich Preisermäßigungen zugestanden, und zwar je 50 Heller per kg bei Essigsäure, Chromnatron und Ameisensäure. Der Stellungnahme des Aussiger Chemischen Vereines, der in der chemischen Industrie eine führende Stellung hat, in vielen Artikeln eine Monopolstellung einnimmt, wird die entscheidende Bedeutung zukommen, ob die heimische Textilindustrie in der Lage sein wird, die Hilfsstoffe für die Färberei und Appretur zu Weltmarktpreisen zu beziehen, oder ob die inländische Erzeugung genötigt sein wird, nach wie vor diese Stoffe weitaus teurer zu bezahlen, als die gesamte Auslandsindustrie. Vor allem wird es notwendig sein, den Zollschutz der chemischen Industrie auf ein für die Konsumenten erträgliches Maß herabzumindern und von dem Bewilligungsverfahren endlich abzugehen. (2674)

Der österreichische Chemikalienmarkt im laufenden Jahre.

Das Charakteristikum des Chemikalienverkehrs im laufenden Jahre ist die Kronennotierung aller Schwerchemikalien auf den österreichischen Plätzen; noch im Spätherbste des vergangenen Jahres wollte keine ausländische Firma in Kronen Geschäfte abschließen. Die deutsche Mark ist als Zahlungsmittel im internationalen Warenverkehr gänzlich verschwunden.

Der Verkehr auf dem Chemikalienmarkte, welcher in Oesterreich seine Waren zum weitaus überwiegenden Teile aus dem Auslande bezieht, hat im heurigen Jahre an Umfang im Vergleich zum vergangenen Jahre merklich abgenommen, was im allgemeinen Abflauen der damaligen Hochkonjunktur seine Ursache hat. Auch das sehr bedeutende Transitogeschäft in chemischen Produkten und der Export von Chemikalien österreichischer Provenienz sind stark zurückgegangen, da die seinerzeitige stürmische Nachfrage seitens der Nationalstaaten erheblich nachgelassen hat.

Im ersten Halbjahr sind die Preise im allgemeinen gestiegen, bei manchen Artikeln haben sie sich in dieser Zeit verdoppelt. Während die Preise von Chrom- und Kalisalzen, Alaun und Bleiprodukten mehr oder weniger beibehalten werden konnten, sind Weinsteinsäure, Harze und Terpentinöle erheblich gestiegen. Oesterreichische Solvaypräparate, wie doppeltkohlensaures Natron, Ammoniaksoda, waren lange nicht zu haben, man war auf die Einfuhr dieser Produkte aus Deutschland und Jugoslawien angewiesen, wodurch die Preise fast auf das Doppelte getrieben wurden. Die hohen Notierungen für österreichisches Harz und Terpentinöl liegen in den überaus hohen Forderungen der niederösterreichischen Bauernschaft für das Rohharz.

Digitized by Google

Im letzten Vierteljahr trat eine fast völlige Stockung im Verkehr mit Chemikalien ein. Erst in den letzten Tagen des September machten sich schwache Anzeichen einer Belebung des Chemikalienmarktes bemerkbar. Der Kurssturz der Mark verdrängte diese ganz vom Geschäftsverkehr, es wurde nur in Pfunden oder Dollar gehandelt. Durch die dadurch in den Markt gebrachte Unsicherheit wurden Käufer und Verkäufer zur Zurückhaltung veranlaßt. Erst wenn Deutschland wieder in die Lage kommt, stabile Frachttarife zu erstellen, die dem Kaufmann eine Basis zur Kalkulation schaffen, wird ein laufender Warenbezug aus Deutschland und dadurch eine Belebung des hiesigen Chemikalienmarktes möglich sein. (Berichte aus den neuen Staaten. Nr. 40.) (2587)

Die erreichbare Produktion von Leicht- und Schwerölen in Frankreich.

Der Bericht der „Commission de Carbonisation" schließt mit einer Schätzung der „nach einer Reihe von Jahren industrieller Prosperität" erreichbaren Produktion von Benzol, Leicht- und Schwerölen in den französischen Gasanstalten, Kokereien und Gaserzeugern der verschiedensten Industrien. Dabei wird die Errichtung von neuen Anlagen, welche die Verarbeitung von im ganzen 9½ Millionen t Steinkohle in den Kokereien und von 5 Millionen t in den Gasanstalten ermöglichen, sowie die Einführung von verbesserten Gaserzeugern in den anderen Industrien vorausgesetzt. Die Mengen der erzeugten Produkte sind weitgehend von den angewendeten Methoden abhängig und sind bei der Verkokung im Frieden andere als in Kriegszeiten, da dann die Menge und die Qualität des Materials eine andere ist.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich die folgende Aufstellung:

	Im Frieden		Im Krieg	
	Benzol u. Leichtöle	Schweröle	Benzol u. Leichtöle	Schweröle
	(in 1000 t)		(in 1000 t)	
Gasanstalten	60	135	60	135
Kokereien	80	130	60	100
Gaserzeuger in anderen Industrien	—	15	—	15
Vermehrung od. Verminderung bei Anwendung neuer Methoden auf die Hälfte der französischen Produktion	— 6,5	+ 92	— 3,5	+ 69
Summe	133,5	372	116,5	319

Diese Ergebnisse stellen Maximalwerte dar, welche nur durch das Zusammenwirken von großen Anstrengungen, beträchtlichen Aufwendungen, günstigen Umständen und im Laufe der Zeit erreicht werden können. Eine bescheidenere Schätzung, unter Voraussetzung einer 50%igen Produktionssteigerung der Gasanstalten und Kokereien im Verlauf einiger Jahre, ergibt:

	Benzol u. Leichtöle	Schweröle
	(in 1000 t)	
Gasanstalten	45	100
Kokereien	50	80
Gaserzeuger in anderen Industrien	—	15
Summe	95	195

(2519)

Die japanische Ein- und Ausfuhr von chem. Produkten in den Jahren 1921—1923.

Ein Vergleich der Ein- und Ausfuhr Japans von Chemikalien und chemischen Produkten in den ersten vier Monaten der Jahre 1922 und 1923 ergibt auf Grund der amtlichen Statistik folgendes Bild:

Einfuhr nach Gruppen.

	1923 (4 Mon.)	1922 (4 Mon.)
	in Yen	
Oele, Wachse, Fette	17 601 462	20 634 625
Chemikalien, Drogen u. Sprengstoffe	29 822 729	30 828 785
Farbstoffe und Pigmente	9 514 436	12 622 843
Düngemittel	53 605 536	49 651 574

Es haben sich also nur die Düngemittel von der Krisis des Jahres 1920 erholt, alle anderen Gruppen sind weiter, wenn auch nicht so stark, zurückgegangen.

Ausfuhr nach Gruppen.

	1923 (4 Mon.)	1922 (4 Mon.)
	in Yen	
Oele, Wachse, Fette	4 660 009	3 483 157
Chemikalien, Drogen u. Sprengstoffe	15 513 960	14 420 955
Farbstoffe und Pigmente	1 513 822	1 989 133
Düngemittel	337 303	270 239

Die Ausfuhr war demnach im allgemeinen stabil.

Die Gesamteinfuhr in den ersten vier Monaten von 1923 betrug 659 061 184 Yen, die Gesamtausfuhr 489 639 853 Yen.

Im einzelnen erhält man nachstehende Zahlen:

Einfuhr

in den vier ersten Monaten der Jahre 1923, 1922 und 1921.

	1923	1922	1921
		in Piculs	
Natronsalpeter:			
Gesamteinfuhr	437 553	329 434	33 965
aus Chile	437 553	329 434	32 610
„ anderen Ländern	—	—	1 355
Ammonsulfat:			
Gesamteinfuhr	467 518	769 721	64 739
aus England	84 532	31 825	12 135
„ Deutschland	142	51 646	—
„ den Vereinigten Staaten	337 163	642 268	5 513
„ der Mandschurei	11 621	8 345	47 091
Phosphate:			
Gesamteinfuhr	643 889	2 040 368	869 582
aus China	47 416	58 424	152 609
„ den Vereinigten Staaten	71 417	176 591	—
„ Afrika	136 830	696 959	—
„ anderen Ländern	388 226	1 108 395	716 973
Soda (calc. und kaustisch):			
Gesamteinfuhr	684 510	895 872	117 170
aus England	603 814	642 574	88 779
„ den Vereinigten Staaten	28 820	45 586	28 355
„ Afrika (Magadi-Soda)	51 724	207 412	—

Seit April 1923 ist die Einfuhr von Magadi-Soda weiter zurückgegangen, während kaustische Soda aus Amerika eine Steigerung zeigt.

	1923	1922	1921
		in Kin	
Farbstoffe:			
Gesamteinfuhr	2 881 729	2 557 217	798 817
aus England	10 912	4 384	35 719
„ Frankreich	13 841	34 589	3 398
„ Deutschland	2 630 070	2 341 309	519 386
„ der Schweiz	65 064	31 263	17 943
„ den Vereinigten Staaten	146 300	138 455	152 105
„ anderen Ländern	15 542	7 217	70 266

Ausfuhr

in den vier ersten Monaten der Jahre 1923, 1922 und 1921.

	1923	1922	1921
		in Piculs	
Pflanzenöle:			
Gesamtausfuhr	20 899	35 071	12 294
nach England	357	2 529	507
„ Frankreich	486	1 469	335
„ Deutschland	85	6 161	295
„ d. Vereinigten Staaten	7 017	15 450	6 083
„ Australien	8 840	4 279	1 340
Campher:			
Gesamtausfuhr	17 083	8 353	1 757
nach Britisch-Indien	4 187	425	430
„ England	732	1 082	248
„ Frankreich	1 439	846	3
„ Deutschland	2 379	444	75
„ d. Vereinigten Staaten	6 745	5 014	665
„ Australien	185	287	158
„ anderen Ländern	1 425	255	178
Menthol:			
Gesamtausfuhr	833	585	885
nach Indien	31	72	52
„ England	72	164	211
„ Frankreich	30	9	5
„ Deutschland	40	21	—
„ d. Vereinigten Staaten	600	282	577
„ anderen Ländern	51	37	60

(2606)

Digitized by Google

Gefährdung der amerikanischen Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak durch den englischen Wettbewerb.

Aus New York geht uns folgender Bericht zu:

In amerikanischen Fachzeitungen wird über den steigenden Wettbewerb Englands auf dem Markt für schwefelsaures Ammoniak geklagt. Die Produktion dieses Düngemittels in den Vereinigten Staaten ist während der Kriegsjahre beträchtlich gestiegen, so daß die Einfuhr nach dem Kriege stark gefallen ist.

Gleichzeitig wandten sich infolge des Darniederliegens der englischen Stahlindustrie nach dem Kriege viele Länder mit ihrer Nachfrage an die Vereinigten Staaten. Inzwischen soll es aber England wieder gelungen sein, als scharfer Konkurrent für die amerikanische Industrie bei Lieferung dieses Düngemittels aufzutreten. In Cuba unterbietet angeblich England die amerikanische Produktion mit einem Preis von 3,25 $ für hundert Pfund, einem Preis, der unter dem New Yorker Preis steht. In gleicher Weise werde im fernen Osten die amerikanische Ausfuhr durch die englischen Preise bedroht.

Die amerikanische Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak hatte seit 1920 (vorher sind keine Angaben erhältlich) folgende Ziffern erreicht:

	Menge in Tonnen	Wert in 100 $
Kalenderjahr 1920	59 566	7 433
Kalenderjahr 1921	102 614	6 098
Fiskaljahr *) 1922	168 127	8 726
Fiskaljahr 1923	144 646	9 805

Als Hauptabsatzgebiete kommen die folgenden in Betracht:

	Cuba		Holl.-Indien	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Kalenderjahr 1920	13 220	1 536	28 805	3 437
Kalenderjahr 1921	3 548	338	21 258	2 018
Fiskaljahr 1922	1 093	78	12 970	657
Fiskaljahr 1923	12 946	658	24 130	1 350

	Japan		Spanien	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Kalenderjahr 1920	7 273	894	8 039	1 280
Kalenderjahr 1921	68 850	3 142	3 524	213
Fiskaljahr 1922	115 053	5 520	27 349	1 728
Fiskaljahr 1923	84 078	6 079	586	37

Handelsstatistisch weist danach bis jetzt nur die Ausfuhr von amerikanischem schwefelsauren Ammoniak nach Spanien einen beträchtlichen Rückgang auf. (2585)

Die Radiumquellen der Welt.

„Chem. Trade Journal" vom 31. August 1923 schreibt:

Es ist nicht allgemein bekannt, wie vollständig die Lage der Radiumversorgung der Welt durch die Entdeckung der Uranerze im belgischen Kongostaat im Jahre 1913 und besonders seit der Auffindung des Kasolovorkommens durch den englischen Erzschürfer Sharp im Jahre 1915 verändert worden ist. Bis vor 1 bis 2 Jahren wurde, da der Ausbruch des Weltkrieges bis 1919 keine stärkere Ausbeutung der Kongolager gestattete, bei weitem der größte Teil des gesamten Weltverbrauchs von Radium aus den Vorkommen in Colorado und Utah gedeckt, welche etwa 5 mg Radium per t ergeben, und es waren im ganzen etwa 160 g Radiumbromid erzeugt worden. Die neuen belgischen Lager haben sich indessen so reich an radioaktiven Bestandteilen erwiesen (etwa 150 mg per t) und die Gewinnung ist verhältnismäßig so leicht, daß die amerikanischen Produzenten der Konkurrenz nicht gewachsen waren und sich entschlossen haben, ihre Gruben auf einige Jahre stillzulegen. Das belgische Erz wird in Oolen bei Antwerpen verarbeitet, wo die größte und modernste Radiumfabrik der Welt in der kurzen Zeit von 1½ Jahren errichtet und in Betrieb gesetzt wurde. Die in Oolen angewendete Extraktionsmethode unterscheidet sich nicht wesentlich von dem von Curie und Debierne ausgearbeiteten Verfahren. Uran, Eisen, Kupfer, Blei, Calcium und Phosphorsäure werden durch eine Reihe von Operationen entfernt, welche als Endprodukt ein Bariumchlorid ergeben, welches etwa 1 Teil Radiumchlorid in 125 000 Teilen enthält. Die beiden Chloride werden durch eine außerordentlich große Zahl von fraktionierten Kristallisationen getrennt, von denen die ersten 60 in emaillierten Gußeisenschalen von immer geringeren Dimensionen, die folgenden im Laboratorium ausgeführt werden, bis man endlich 2—3 g eines hochradioaktiven Produkts erhält. Nachdem das Material dann durch Schwefelwasserstoff von jeder Spur von Blei befreit ist, werden die Chloride in Bromide umgewandelt und die Kristallisation wird fortgesetzt, bis man ein Produkt erhält, das 95—96 % Radiumbromid enthält. Vor 6 Monaten betrug der Weltmarktpreis des Radiums 20—25 £ per mg. Gegenwärtig aber bietet die belgische Gesellschaft, die „Société Générale Métallurgique", Radium in unbegrenzten Mengen zu 14 £ per mg an, und der Preis kann gewiß noch weiter herabgesetzt werden. Die Fabrik in Oolen hat jetzt eine Produktion von 3 g Radium im Monat, die aber, wenn nötig, auf 6 g gesteigert werden kann, so daß also im Jahre 36 bis 72 g geliefert werden können. Eine billige und reichliche Erzeugung von Radium, welche nach Deckung des Bedarfs für medizinische und wissenschaftliche Zwecke noch einen beträchtlichen Ueberschuß übrig läßt, muß notwendig zu neuen und wertvollen gewerblichen Anwendungen dieses Stoffes führen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß, wenigstens auf dem Gebiete der organischen Chemie, Radium sich als ein wirkungsvoller Katalysator erweisen wird, der die Ausführung gewisser Reaktionen, welche jetzt hohe Drucke und Temperaturen erfordern, unter bequemeren Bedingungen gestattet. (2664)

*) Das Fiskaljahr endet am 30. Juni.

Der englische Chemikalienhandel mit Japan.

Nach einer amtlichen japanischen Statistik betrug die Chemikalieneinfuhr aus England in den Jahren 1919 bis 1921 in Piculs (= 60,45 kg):

	1919	1920	1921
Petroleumbenzin	95	68	—
Paraffinwachs	144	146	48
Gerbstoffe	742	—	169
Gummi arabicum	1 851	369	775
Schellack	—	—	137
Harz	62	—	—
Andere Gummiarten und Harze	574	745	507
Carbolsäure	25 895	45 922	11 281
Aetznatron, roh	136 007	87 843	2 903
Soda, künstliche und natürliche	637 946	823 467	890 462
Natriumborat	4 163	7 095	3 080
Cyankalium und Cyannatrium	10 086	5 225	3 083
Kaliumsulfat, roh	—	18 833	4 748
Kaliumchlorat	3 234	80 019	—
Ammoniumchlorid	7 475	18 645	11 826
Ammoniumsulfat, roh	425 172	467 808	197 784
Anilinsalz	—	172	—
Farbstoffe, Pigmente usw.	—	182	—
Indigo, künstlicher	212	381	333
Blauholzextrakt	451	2 244	611
Anilinfarbstoffe	919	1 908	657
Andere Kohlenteerfarbstoffe	14	—	51
Kobaltoxyd	140	200	72
Ruß (Carbon Black)	3	42	1 104
Firnisse	1 228	1 384	1 386
Pech und Asphalt	511	108	502
Mineralsubstanzen zum Mahlen und Polieren	6 303	4 838	2 700
Kryolith	7 250	13 413	259
Ferromangan	5 977	—	11 776
Ferrochrom und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen	3 847	581	3 857

Die Einfuhr von Ammoniumverbindungen aus England im ersten Halbjahr 1923 betrug nach Angaben des „Board of Trade" 20 392 t im Werte von 344 400 £, gegen 50 t im Werte von 650 £ im Jahre 1922 und 2430 t im Werte von 37 295 £ im Jahre 1921.

Die Chemikalieneinfuhr Japans im 1. Viertel von 1923 betrug: Natronsalpeter 365 614 Piculs im Werte von 2 795 602 Yen, Ammonsulfat 268 606 Piculs im Werte von 2 647 850 Yen, Aetznatron und Soda (calc.) 529 045 Piculs im Werte von 1 999 822 Yen, Teerfarbstoffe 2 188 051 Kin im Werte von 3 210 541 Yen. Zu Anfang des Jahres gab ein Verband der hauptsächlichsten Fabrikanten von Schwefelfarbstoffen einen großen Auftrag für Carbolsäure zu Forschungs- und Versuchszwecken nach England, und die „Suzuki Shoten" in Kobe kaufte 1500 t Pikrinsäure für ihre Farbenfabriken.

Die Einfuhr der nachstehenden Farbstoffe in dem ersten Viertel der Jahre 1920—22 betrug in Kin (= 601 g):

	1920	1921	1922
Indigo, natürlicher	12 482	120 086	261 614
Indigo, künstlicher	899 405	777 952	78 962
Blauholzextrakt	99 683	577 657	275 357
Anilinfarbstoffe	2 163 163	1 693 231	494 560
Andere Teerfarben	24 888	16 036	22 435

(2570)

Digitized by Google

Erzeugung und Verbrauch von Kupfervitriol in Italien.

Aus Mailand geht uns folgender Bericht zu:

Der Jahresbedarf Italiens an Kupfervitriol wird auf etwa 800 000 dz geschätzt; seine Deckung erfolgt heute fast ausschließlich durch die inländische Produktion, die das Produkt aus eingeführtem Kupfer erzeugt. Die Erzeugungskapazität der italienischen Fabriken dürfte etwa 1 500 000 dz betragen. Den größten Anteil an der Fabrikation hat die Gesellschaft „Montecatini", die mit den ihr angegliederten Fabriken etwa 700 000 dz erzeugen kann. In der Betriebskampagne 1921/22 hat die „Montecatini" allein 243 000 dz gegen 295 437 dz in der vorhergehenden Kampagne erzeugt. Die Gesellschaft führt in ihrem Geschäftsbericht für 1922 an, daß sie die Produktion beschränkt habe, um dem Risiko der Kursschwankungen zu entgehen und keine Vorräte auf Lager halten zu müssen.

Das zum Zwecke der Vitriolerzeugung eingeführte Kupferquantum wird auf etwa 25 000 tons per Jahr beziffert; an der Einfuhr sind englische und deutsche Firmen beteiligt. Im allgemeinen wird gegen 3—6monatige Bankakzepte verkauft. Seitens englischer Firmen werden teilweise auch offene Kredite gewährt.

Das importierte Kupfer unterliegt einem Einfuhrzoll von 4 Goldlire per 100 kg. Der Zoll auf Kupfervitriol beträgt 2,50 Goldlire per 100 kg. Die Einfuhr von Kupfer im Veredelungsverkehr für Wiederausfuhr in Form von Vitriol wird von den Fabriken angestrebt. Ebenso sind Bestrebungen vorhanden, die Aufhebung des Zolls auf Kupfer zur Vitriolerzeugung zu erreichen.

Die Preise für Vitriol betragen augenblicklich etwa 24 £ per 1000 kg fob oder franko Grenze bei Sackpackung. Bei Verpackung in Fässern von 250 kg Inhalt wird ein Aufpreis von 6 Lire per 100 kg berechnet.

Einige kleinere Fabriken, die in früheren Jahren durch die außerordentlichen Schwankungen der Preise für Kupfer und Kupfervitriol, sowie durch den Umstand, daß sie das Kupfer in Goldvaluta kaufen und das Vitriol in Lire verkaufen mußten, viel Geld verloren hatten, sind dazu übergegangen, Vitriol in Lohn herzustellen.

In den letzten Jahren haben die italienischen Vitriolfabriken auch den Export von Kupfersulfat mit Erfolg aufgenommen. Die amtliche Statistik stellt einer Einfuhr von 39 422 dz im Werte von 9 194 626 Lire im Jahre 1922 die Ausfuhr von 3 378 891 dz, im Werte von 3 994 889 Lire gegenüber.

Ein großer Teil des exportierten Vitriols geht nach der Levante und nach Südamerika.

Zurzeit wird von einer Wiener Händlerfirma versucht, ein Quantum von etwa 4000 tons Kupfersulfat (wahrscheinlich aus tschechoslowakischen Fabriken) in Italien unterzubringen. (2673)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Brennrecht, Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, Essigsäuresteuer usw.

(Aus einer Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. Oktober d. J. im „Reichsanzeiger" vom 20. Oktober 1923.)

I. Das Brennrecht aller Brennereigruppen wird für das Betriebsjahr 1923/24 um 30 % gekürzt.

II. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt

1. der Branntweingrundpreis	60	Goldmark

VIII. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt

1. der regelmäßige Verkaufspreis	600	Goldmark
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis	80	„
3. der Essigbranntweinpreis	80	„
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen, für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird	100	„
der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird	200	„

für 1 hl Weingeist.

Die besonderen Verkaufspreise für anderen Branntwein als unfiltrierten Primasprit und die Kleinhandelspreise werden noch bekanntgegeben werden.

IX. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure	56,07	Goldmark
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen	84,11	„

für 1 Doppelzentner wasserfreier Säure.

X. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt

1. der regelmäßige Monopolausgleich,		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes)	540	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),		
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	324	„
2. bei Arrak, Rum und Kognak	432	„
3. bei anderem Branntwein	540	„

für 1 Doppelzentner;

2. der allgemein ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 i. V. mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	20	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),		
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	12	„
2. bei Aether	26	„
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	13	„

für 1 Doppelzentner;

3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 i. V. mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes),		
für weingeist- und ätherhaltige Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte weingeist- und ätherhaltige Essenzen,		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	40	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	24	„

für 1 Doppelzentner,

für weingeist- und ätherhaltige Riech- und Schönheitsmittel,		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	140	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	84	„

für 1 Doppelzentner.

XI. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt die Hektolitereinnahme 480 Goldmark für 1 hl Weingeist.

XII. Die Umrechnung der Goldmark erfolgt nach dem Goldumrechnungssatze, der vom Herrn Reichsminister der Finanzen gemäß der Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 951) veröffentlicht wird.

Sämtliche Preise sind vorläufige. (2677)

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.

„Reichsanzeiger" vom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden — in Abänderung des Artikel II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. September 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 221) — mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 ab bis auf weiteres die Umlagebeträge wie folgt erhöht:

für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 8½ auf 10½ Goldpfennige,

für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 10 auf 12 Goldpfennige.

Berlin, den 22. Oktober 1923. (2693)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 3 Millionen Mark für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 in Kraft. (2670)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
18. 10. 1923	19. 10. 1923	13 100 000	17 700 000	7 000 000
19. 10. 1923	20. 10. 1923	19 500 000	26 300 000	unverändert
20. 10. 1923	21. 10. 1923	28 600 000	38 700 000	unverändert
23. 10. 1923	24. 10. 1923	95 500 000	128 900 000	unverändert

(2691)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Berechnung des Goldzollaufgeldes.

Vom 24. Oktober ab gilt der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern auch für die Zahlung der Zölle. Eine besondere Festsetzung des Goldzollaufgeldes findet daher nicht mehr statt. Die Papiermarkbeträge, die zur Abgeltung der in Goldmark festgestellten Zollschulden zu zahlen sind, werden nicht mehr durch Hinzuzählung eines besonders berechneten Aufgeldes zu dem Grundzollbetrag errechnet, sondern durch Vervielfachung des Grundzollbetrages mit dem Goldumrechnungssatz. Die Höhe des Goldumrechnungssatzes richtet sich vom 24. Oktober ab nach dem Dollarkurse desjenigen vorhergehenden Tages, an dem zuletzt eine amtliche Notierung des Dollarkurses in Berlin stattgefunden hat. Der Goldumrechnungssatz wird fortlaufend durch Aushang an den Postanstalten veröffentlicht. Maßgebend für die Vervielfachung ist der Goldumrechnungssatz, der am Tage der Zahlung gilt. Für Nacherhebungen und Zurückzahlungen von Zoll für unrichtige Erhebungen sowie für Ausfuhrvergütungen von Zoll gilt das Entsprechende. (2671)

Ein- und Ausfuhrstelle Essen.

Aus den bisherigen Verhandlungen, die die Handelskammer des besetzten Ruhrgebiets mit den Besetzungsbehörden und der Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke geführt hat, wird bekannt, daß die Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung ihren Sitz weiter in Essen behalten soll, während für das altbesetzte Gebiet das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems zuständig ist. Die Besetzungsbehörden erklären sich damit einverstanden, daß im Ruhrgebiet von seiten der Handelskammer fakultative Vorprüfungsstellen eingerichtet werden, wie sie ähnlich im altbesetzten Gebiet bestehen. Die Besetzungsbehörden haben an ihrer Forderung, daß die Ein- und Ausfuhrkosten in Devisen bezahlt werden müssen, festgehalten. (2669)

Digitized by Google

Ausland

Tschechoslowakei. **Die Preise von Chemikalien und Farbstoffen für die Textil-Industrie.** Der vom Allgemeinen Deutschen Textilverband eingesetzte Ausschuß zur Festsetzung von Richtlinien für die Einfuhr von Farbstoffen und Chemikalien hielt am 3. d. M. eine Sitzung ab, in der zunächst die Frage der Versorgung mit Soda und Aetznatron besprochen wurde. Eingehend wurde ferner die Preisgestaltung von Essigsäure erörtert, wobei der Vertreter der Firma Acetic die Erklärung abgab, daß der allgemeine Preis von 4,80 cKr. (inklusive Faß franko Lieferstation) in jenen Fällen, in denen ein Abnehmer nachweist, daß er einen bestimmten Teil seiner Erzeugnisse ausführt, für den der Ausfuhr entsprechenden Teil seiner Bestellung eine Herabsetzung auf 4,50 cKr. erfahren sollte. Bezüglich Salzsäure wurde von den Vertretern der chemischen Industrie kein bestimmtes Zugeständnis gemacht, sondern lediglich zugesagt, daß die Preise je nach den Bestellungen bestimmt bzw. herabgesetzt werden sollen. Hingegen wurde eine Ermäßigung des Preises für Ameisensäure von 9,20 auf 8,70 cKr. mitgeteilt. Besprochen wurde ferner die Einfuhrsperre für Natriumperborat, die Preisgestaltung von Doppelchromkalium und -natrium, sowie der außerordentlich hohe, durch den Zoll von 7,20 cKr. begünstigte Preisunterschied zwischen in- und ausländischen Erdfarben, doch wurden diese Angelegenheiten, sowie auch die Frage der Einfuhr von Schwefelschwarz nicht endgültig entschieden. (2665)

Zur Frage der Herabsetzung der Zölle. Am 13. Oktober fand im Handelsministerium eine interministerielle Beratung statt, in der über die Herabsetzung der Valutakoeffizienten zu den Zolltarifen informativ beraten wurde. Wie die „Nár. Pol." bemerkt, dürfte über die bedeutende Höhe der jetzigen Zolltarife zahlreicher Positionen kein Zweifel herrschen. — Auch die „Tribuna" erklärt, daß keine Zweifel bestehen, daß die zur Zeit des niedrigsten Kronenkurses festgesetzten Zollkoeffizienten zu hoch sind. Das Bestreben unserer Handelspolitik zielt auf eine Ermäßigung der Zölle ab, doch in einer für die Volkswirtschaft günstigeren Weise als es die Reduktion des gesamten autonomen Tarifes ist. Es ist dies der Vertragsweg, der durch den Abschluß eines Tarifvertrages mit Frankreich eingeleitet wurde. Auf diesem Wege wird mit den Verhandlungen mit Italien, Oesterreich und der Schweiz fortgefahren werden. Durch Bewilligung des Vertragstarifes würden dann Konzessionen für unseren Export erzielt und durch Abschluß von Verträgen mit allen in Betracht kommenden Staaten der autonome Tarif durch den Vertragstarif praktisch ersetzt werden. (2666)

Niederlande. **Geplante Erhöhung der Zollsätze.** Die Niederländische Regierung hat dem Parlament den Staatsvoranschlag für das Jahr 1924 vorgelegt, der mit einem Defizit von 98,2 Millionen Gulden abschließt. Diese Summe erhöht sich noch durch die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld und die Zuschußleistung zum Altersrentenfonds auf 116 Millionen Gulden. Zur Deckung dieses Defizits sind, wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern mitteilt, eine Reihe von Maßnahmen geplant, zu denen auch eine Erhöhung der Zollsätze für einige Warengattungen bzw. eine Einbeziehung von bisher zollfreien Waren in die Zollbelastung gehört. In erster Linie dürfte eine Erhöhung der Zollsätze auf Genußmittel und Luxuswaren in Betracht kommen. Wenn damit das erwartete Ergebnis nicht erreicht wird, gedenkt die Regierung eine allgemeine Erhöhung der Zollsätze eintreten zu lassen, wobei die jetzigen Wertzölle von 5 % auf 10 % heraufgesetzt würden. (2675)

Litauen. **Aufhebung von Ausfuhrzöllen.** Durch eine Verordnung der Regierung sind mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab für eine Reihe von Waren die Ausfuhrzölle aufgehoben worden. Dazu gehören auch Knochen, Hörner, Kümmel und Mohn. (2676)

Portugal. **Ausfuhrzollzuschläge für Bedarfsstoffe.** Ein Erlaß vom 25. September enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Ausfuhr von Düngemitteln ist nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers gestattet.
2. Bei der Ausfuhr von nachstehenden Produkten werden Zollzuschläge in der angegebenen Höhe erhoben, und zwar mit sofortiger Wirkung; die Bestimmungen des Erlasses vom 17. Mai 1921, sowie irgendwelche andere entgegenstehende werden aufgehoben.

Nr. des Ausfuhrzolltarifs	Ware	Zuschlag
87	Superphosphate	7 % ad val.
87	Guano und Mischdünger	20 % ad val.
87	Holzkohle	40 Esc. per t (metr.)
15	Wachs	5 % ad val.

3. In Portugal erzeugte Stickstoffdünger haben keinen Zuschlag zu bezahlen. (2647)

Ver. St. v. Amerika. **Feststellung der Zollverhältnisse in Europa in Bezug auf amerikanische Waren.** Der Vorstand der Abteilung für auswärtige Zölle des Handelsamts, Chalmers, ist nach Europa abgereist, um die dortigen Zollverhältnisse in Bezug auf amerikanische Waren zu studieren. Er hat sich zunächst nach Frankreich begeben und wird weiterhin England, Belgien, Italien, die Schweiz, Deutschland, Oesterreich und die Tschechoslowakei besuchen. (2687)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der Prozeß gegen die Verschleuderung deutscher Patente in Amerika.

„D. A. Z." meldet: Die Plädoyers der amerikanischen Regierungsvertreter in dem Wilmingtoner Prozeß gegen die früheren Verwalter des feindlichen Eigentums, Mitchell Palmer und Garvan, wegen der von ihnen zwecks Verkaufs der beschlagnahmten deutschen Patente geschaffenen sogenannten Chemical Foundation gingen inzwischen zu Ende. Beide Parteien können bis 7. November weitere Beweisanträge einreichen. Richter Morris wandte sich gegen die von der Regierung gegen den Präsidenten Wilson und den früheren Generalstaatsanwalt erhobenen Verleumdungen. Palmer wird, wenn er den Prozeß verlieren sollte, sicher Revision beim Obersten Gerichtshof in Washington einlegen. (2668)

Informationsbüro der Republik Columbien.

Unter diesem Namen hat die Regierung von Columbien in Hamburg, Neuer Jungfernstieg 1, ein Büro eröffnet, durch dessen Vermittlung die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Columbien gepflegt und erweitert werden sollen. Zu diesem Zwecke gibt das Informationsbüro ab 1. Januar 1924 eine monatlich erscheinende Zeitschrift „Colombia" in deutsch-spanischer Sprache heraus. In dieser Zeitschrift werden in deutscher Sprache wertvolle Aufsätze und Nachrichten über Handel, Industrie, Ackerbau, Gesetzgebung usw. in Columbien veröffentlicht, während der spanische Teil der Zeitschrift die für Columbien wichtigen Vorgänge und Verhältnisse in Deutschland behandelt. Die Auskunftszentrale des Informationsbüros gibt deutschen Firmen und Personen sämtliche gewünschten Auskünfte über Columbien und columbianische Firmen und umgekehrt columbianischen Firmen jede Auskunft über Deutschland und deutsche Firmen. Mit der Leitung des Büros ist der Handelsattaché der columbianischen Botschaft in Berlin, Rafael Herrán, beauftragt. (2690)

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen in den ersten acht Monaten der Jahre 1921—1923.** Die englische Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen betrug in den ersten acht Monaten der Jahre 1921—1923:

		1921	1922 (8 Monate)	1923
Einfuhr	lb.	1 078 111	1 956 712	2 406 411
	£	296 239	517 416	617 331
Wiederausfuhr	lb.	389 292	534 895	549 827
	£	178 904	249 137	238 402

(2684)

Fabrikation von Morphium und Heroin 1922. In Beantwortung einer Anfrage wurde im Unterhaus mitgeteilt, daß gegenwärtig zwei Fabriken die Genehmigung für die Fabrikation von Morphium und Heroin besäßen. Die Gesamtproduktion von Morphium habe sich 1922 auf 315 342 Unzen belaufen, von denen indessen 173 000 Unzen in Codëin und Heroin übergeführt worden seien, so daß ein Rest von 142 332 Unzen übrigbleibe; die Ausfuhr habe 115 465 Unzen betragen. Die Produktion von Heroin habe sich auf 31 673 Unzen belaufen; 25 911 Unzen seien ausgeführt worden. (2619)

Frankreich. **Chemikalienhandel mit den Vereinigten Staaten in den ersten 5 Monaten der Jahre 1921—1923.**

Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):

	1923	1922 (5 Monate)	1921
Pflanzenöle	269	826	1 252
Schwefel und Pyrite	15 652	12 025	13 688
Kohlenteerdestillationsprodukte	3 471	2 258	37 843
Andere chemische Produkte	7 452	2 364	5 249
Fertige Farbstoffe	374	407	1 050
Farben, Tinte, Bleistifte, Zeichenkohle	4 667	2 336	1 461

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):

Pflanzenöle	4 828	4 007	3 974
Aether, Oele, Parfümerieöle (synthetische oder künstliche)	48 556	17 525	28 886
Arzneipflanzen	2 499	1 449	1 179
Kalisalze und Pottasche	2 278	2 886	859
Weinstein	2 835	1 140	2 002
Andere chemische Produkte	23 377	7 494	5 404
Parfümerien und Seifen	18 118	12 305	7 350

(2621)

Ver. St. v. Amerika. **Gesteigerte Nachfrage nach Calciumarseniat.** Die Nachfrage nach Calciumarseniat, welche während des ganzen Frühjahrs und Sommers geruht hatte, zeigt infolge neuerer Verheerungen durch die Pflanzenschädlinge in den Baumwollstaaten eine plötzliche Belebung. Zuerst wurde Parisergrün verlangt und als dieses Material knapp wurde, Calciumarseniat. Die Händler, die schon jede Hoffnung aufgegeben hatten, ihre Bestände abzusetzen, haben ihre Läger geleert; von New York gehen große Lieferungen nach dem Süden. Die Preise sind um 3—4 c. per lb. gestiegen.

Das „State Board of Entomology" von Georgia hat im August mit der „National Gold Arsenic Corporation" einen Vertrag abgeschlossen, der für die Dauer von 5 Jahren die jährliche Lieferung von 20 000 000 lbs. Calciumarseniat zu 10 c. per lb., vorbehaltlich weiterer Mengen im Bedarfsfall, vorsieht. Eine genaue Prüfung der Fabriken und Einrichtungen der Gesellschaft ergab, daß dieselbe in der Lage ist, den Bedarf der Baumwollstaaten für viele Jahre zu decken. In kurzem wird eine Anlage in Georgia errichtet werden. (2609)

Absatz von Brom in den Jahren 1917—1922. Der Absatz von Brom im Jahre 1922 war der Menge nach um 41% größer, dem Wert nach um 13% geringer als 1921; der Durchschnittspreis ging um 38% zurück. Ein geringer Teil der Produktion wird nicht als freies Brom, sondern in Form von Kali-, Natron- und anderen Salzen verkauft. Die nachstehende Statistik des Geological Survey enthält den Bromgehalt dieser Salze; die Preise sind die von den Erzeugern fob Fabrik angegebenen Durchschnittspreise:

	Menge (lb.)	Wert (Doll.)	Preis per lb. (Doll.)
1917	895 499	492 703	0,55
1918	1 727 156	970 099	0,56
1919	1 854 971	1 234 969	0,67
1920	1 160 581	745 381	0,64
1921	711 953	172 759	0,23
1922	1 005 174	150 668	0,15

Eine Einfuhr von Brom fand vor 1921 verschiedene Jahre lang nicht statt; in diesem Jahr wurden 300 lb. i. W. von 84 Doll. und 1922 1 094 lb. i. W. von 339 Doll. importiert. Ueber die Ausfuhr von Brom wird vom Bureau of Foreign and Domestic Commerce keine getrennte Statistik geführt. (2686)

Eine Holzdestillationsanlage von Ford. Wie Oil, Paint and Drug Reporter berichtet, beabsichtigt Ford in kurzem mit der Errichtung einer Holzdestillationsanlage in Iron Mountain, Mich., zu beginnen, die 3 Mill. Doll. kosten soll. Außer Holzkohle sollen Methanol (Methylalkohol), Holzkreosot, Essigsäure und andere Nebenprodukte gewonnen werden. Ein Stauwerk zur Gewinnung von elektrischem Strom wird mit einem Kostenaufwand von 2½ Mill. Doll. gebaut werden. (2612)

Santonin-Agentur der Eastern Russian Trading Co. Die Eastern Russian Trading Co. hat den ausschließlichen Verkauf von Santonin in den Vereinigten Staaten an B. Presman (New-York, Warren street 55) übertragen. Die Preise sind in einer Liste vom August wie folgt festgesetzt: 1 kg netto ab Lager in London bei Abnahme von 100 kg £ 60 5 sh.; von 60—100 kg £ 61 5 sh.; von 25—50 kg £ 62 15 sh.; von 10—25 kg £ 64 5 sh.; von 5—10 kg £ 66 5 sh. (2611)

Digitized by Google

Produktion von essigsaurem Kalk und Methanol 1923. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsamts betrug die Produktion von essigsaurem Kalk und Methanol (Methylalkohol) in den ersten 5 Monaten von 1923 (nach den Angaben von Firmen mit einer täglichen Verarbeitung von 4500 cords Holz):

	Essigsaurer Kalk in 1000 lb.	Methanol Gall.
Januar	16 544	933 171
Februar	13 894	733 179
März	15 569	831 784
April	13 575	738 059
Mai	14 689	793 462

(2575)

Fusion in der Düngemittelindustrie. Wie Oil, Paint and Drug Reporter berichtet, wird eine Vereinigung der zu der George A. Whiting-Interessengemeinschaft gehörenden 4 Firmen, nämlich der „Standard Wholesale Phosphate Co.", der „Standard Acid Works", der „Union Acid Works" und der „U. S. Guano Co." in eine Corporation beabsichtigt. Die neue Gesellschaft würde ein Aktienkapital von 3 Mill. Doll. und einen Ueberschuß von 500 000 Doll. zur Verfügung haben. Durch diese Fusion würde die Stellung der beteiligten Gesellschaften in der Düngerindustrie von Baltimore eine große Stärkung erfahren. (2613)

Fabrikation von organischen Säuren durch die Finch Chemical Co. Die „Finch Chemical Co." hat die Fabrik der „Guasti-Finch Chemical Co." in Los Angeles übernommen, wo organische Säuren, u. a. Propion-, Butter-, Valerian- und Essigsäure hergestellt werden; die gegenwärtige Erzeugung von Propionsäure beträgt über 10 000 lb. im Monat. (2685)

Produktion von „Carbon Black". Die Produktion von „Carbon Black" (Ruß aus Naturgas) betrug 1922 67 795 000 lbs. (5 819 618 Doll.)*) gegen 59 766 315 lbs. (5 445 878 Doll.) 1921. Der Verbrauch von Naturgas belief sich schätzungsweise auf 53 629 214 und 50 565 035 M. Kubikfuß (1,3 und 1,2 lbs. aus M. Kubikfuß). Die Hauptproduktionsstaaten sind Louisiana und Westvirginia mit 14 und 11 Produzenten und außerdem in weitem Abstand Kentucky mit 4 Produzenten und schließlich mit ganz kleinen Beträgen Montana, Oklahoma, Pennsylvania und Wyoming mit je 1 Produzenten. Die Produktionen verhalten sich wie 42 : 20 : 4 : 1½. — Eine steigende Verwendung findet „Carbon Black" in der Gummindustrrie für die Fabrikation von Gummireifen. Der Durchschnittspreis fiel von 9,1 auf 8,6 c. per lb. (2610)

Kanada **Staatliche Förderung der Kunstseideindustrie.** Die kanadische Regierung hat durch die Einführung eines Zolls von 12½ % unter dem britischen Vorzugstarif und von 30,5 % unter dem Zwischen- und Generaltarif für importierte Kunstseidestoffe einen Schritt zur Förderung der Kunstseideindustrie in Kanada unternommen. Für die kanadischen Verhältnisse erscheint das Viskose-Verfahren am geeignetsten, weil es verhältnismäßig billig ist und weil dafür reichliches Cellulosematerial zur Verfügung steht, welches jetzt zum Teil in Form von Sulfit-Cellulose an die Kunstseidefabriken in Frankreich und Italien geschickt wird.

Sulfitcellulose wird von 24 über ganz Kanada verstreuten Gesellschaften erzeugt; Aetznatron wird im Osten in den Fabriken der „Canadian Salt Co." in Windsor (Ont.) erzeugt; Schwefelkohlenstoff wird zwar jetzt noch nicht in Kanada hergestellt, aber da reichlich Weiden- und Birkenholz für die Holzkohle und billige elektrische Kraft vorhanden sind und auch beinahe reiner Schwefel in großen Mengen und nicht teuer zur Verfügung steht, so liegen günstige Bedingungen für seine Erzeugung im Lande vor. Die Produktion von Sulfitcellulose beträgt nahezu 700 000 tons im Jahr. (2689)

Chemikalienausfuhr 1922/23. Die Ausfuhr von chemischen Produkten aus Kanada in dem Berichtsjahr 1922/23 (1. Juli bis 30. Juni) hatte den Wert von 15 167 316 Doll. gegen 9 540 021 Doll. im Vorjahr. (2608)

Argentinien. **Die Konkurrenz in Anstrichfarben.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Rosario sind in Argentinien mehr als 40 Streichfarbenfabriken vertreten und die Konkurrenz ist scharf. Die Engländer haben den Vorteil, daß sie eigene Lager besitzen und verschiedene Eisenbahnlinien, öffentliche Einrichtungen und große Industrien sich in ihrer Hand befinden. Etwa zwei Drittel der Firmen sind englisch, unter den übrigen aber sind einige wohlbekannte amerikanische Firmen. (2581)

Marokko. **Die Entwicklung der Phosphatausfuhr.** Nach Eröffnung der Normalspurbahn von den Phosphatlagern von Oued Zen nach Casablanca (Sept. 1923) hofft man, die Ausfuhr für das Jahr 1923 auf 200 000 t zu bringen und von 1924 ab 500 000 t jährlich zu erreichen. (2623)

China. **Nachfrage nach Desinfektionsmitteln.** Nach amerikanischen Konsularberichten aus Hongkong und Canton besteht in Südchina eine lebhafte Nachfrage nach Desinfektionsmitteln. Bevorzugt wird 5—15prozentiges Cresol, welches an die chinesischen Händler zu etwa 1 Dollar per Gallone verkauft wird. Gegenwärtig befindet sich in Hongkong eine große Firma, welche dieses Produkt für 85 c. in Shanghai kauft; die chinesischen Händler bringen es dann unter ihren eigenen Marken („shops") zu etwa 1,05 Dollar per Gall. auf den Markt. (2688)

Britische Malaienstaaten. **Farbstoffeinfuhr.** Die Einfuhr von Farbstoffen betrug in den Jahren 1921—1923:

	1921 £	1922 £	1923 (4 Mon.) £
England	398	454	243
Englische Kolonien	770	697	6
Europäischer Kontinent	7771	4597	6044
Vereinigte Staaten	20	—	—
Japan	—	9	—
Andere Länder	1735	708	181
Zusammen	10694	6465	6474

(2622)

Ceylon. **Nachfrage nach Calciumcarbid.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Vance in Colombo besteht eine kleine aber dauernde Nachfrage nach Calciumcarbid. Gegenwärtig sind die Vereinigten Staaten nicht an der Einfuhr beteiligt, die Importeure liefern hauptsächlich norwegische und schwedische Produkte; die Schweiz und Japan sollen jetzt auch in den Handel eintreten, das japan. Carbid wird aber nicht als besonders gut angesehen. Der Preis beträgt zurzeit 17 Rupien (1 Doll. = ca. 3,255 Rupien) per cwt., im Einzelverkauf werden 22 bis 25 Rupien bezahlt. Der Jahresverbrauch beläuft sich auf ca. 50 t. Die Einfuhr betrug 1922 946 cwt. im Werte von 17 956 R., davon aus Norwegen 561 cwt. im Werte von 10 795 R.; weiter lieferten: die Schweiz 100 cwt. (1864 R.); Schweden 78 cwt. (1493 R.); Belgien 40 cwt. (720 R.); Oesterreich 20 cwt. (343 R.); Dänemark 20 cwt. (375 R.) und die übrigen Länder 127 cwt. (2341 R.). (2624)

*) Wert auf Grund des Fabrikpreises.

Japan. **Die Einfuhr von Kunstseide.** Die Herstellung von Kunstseide hat in Japan bisher nur eine geringe Entwicklung aufzuweisen gehabt, da sich die Fabrikation auf Garne von geringerer Qualität beschränkte. Die Einfuhr von Kunstseide betrug 1922: 225 810 lbs. oder 62,7 % mehr als in 1921. In der Zeit vom 1. Januar bis 21. April des laufenden Jahres wird die Einfuhr ungefähren Schätzungen zufolge mit 178 725 lbs. angegeben. Die Verwendung von Kunstseide war in Japan in früheren Jahren auf Krawatten und Schals beschränkt; in neuerer Zeit wird sie auch auf die Verfertigung von Strumpfwaren und gemischt-seidenen Geweben ausgedehnt. (2634)

Campherausfuhr im 1. Halbjahr der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von raffiniertem Campher in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923 betrug (in Piculs):

nach	1921	1922	1923
Britisch-Indien	968	1 451	5 453
England	658	2 049	1 330
Frankreich	227	1 139	1 770
Deutschland	83	760	2 177
den Vereinigten Staaten	717	8 467	13 295
Australien	256	539	402
anderen Ländern	293	430	1 747
zus. in Piculs	3 202	14 835	26 474
in Yen	652 387	2 965 509	5 355 530

In den ganzen Jahren 1920, 1921 und 1922 betrug die Ausfuhr: 10 000, 11 000 und 36 000 Piculs. (2680)

Ausfuhr von Pfefferminzöl in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von Pfefferminzöl betrug:

	1921	1922 (6 Monate)	1923
Piculs	895	816	1 382
Yen	220 741	219 488	536 078

(2683)

Ausfuhr von Campheröl in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von weißem ätherischem Campheröl betrug:

	1921	1922 (6 Monate)	1923
Piculs	3 905	6 931	7 778
Yen	71 973	164 425	179 846

(2682)

Mentholausfuhr im 1. Halbjahr der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von Menthol in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923 betrug (in Piculs):

nach	1921	1922	1923
Britisch-Indien	93	100	62
England	227	169	111
Frankreich	35	11	39
Deutschland	24	33	52
den Vereinigten Staaten	580	372	765
anderen Ländern	90	48	66
zus. in Piculs	1 049	733	1 095
in Yen	990 254	793 634	2 036 206

(2681)

LITERATUR

Die Erfindungen auf dem Gebiete der Destillation und Rektifikation von Flüssigkeiten. Verlag „Der Apparatebau", Hannover, Krausen-Str. 18.

Die in dem vorjährigen und laufenden Jahrgang der Zeitschrift „Der Apparatebau" erschienenen Aufsätze aus der Feder des Regierungsrats Dr. R. Heinzelmann-Berlin sind vom Verlage unter dem obigen Titel in Sonderdrucken herausgegeben. Die Arbeit umfaßt die gesamten Erfindungen auf diesem Gebiet in übersichtlicher Darstellung, je nach der Art der zu behandelnden Flüssigkeit in einzelnen Abteilungen getrennt und zwar in: 1. Destillation und Rektifikation alkoholischer Flüssigkeiten; 2. Wasser-Destillation; 3. Glycerin-Destillation; 4. Destillation der Fettsäuren; 5. Destillation von Teer und Teerprodukten; 6. Destillation von Petroleum usw. Die Erfindungen in jeder einzelnen Abteilung sind wiederum in Gruppen und Untergruppen nach gemeinsamen Merkmalen zergliedert, wodurch die Uebersichtlichkeit gefördert wird und vielfach auch die Aufgaben, welche sich die Erfinder gestellt haben, ohne weiteres zutage treten. Die Arbeit setzt den Interessenten in den Stand, ohne besonderen Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten, nicht nur einzelne dieser Erfindungen kennenzulernen, sondern sich auch einen Einblick über den Stand der gesamten Technik dieser verschiedenen Industriezweige zu verschaffen und deren Entwicklung zu verfolgen. (2269)

Der technische Verkauf. Von Ing. Siegfried Herzog. Verlag Urban & Schwarzenberg. 1923.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat bereits in einer früher erschienenen Schrift „Die Berechnung technischer und industrieller Betriebe" einen wertvollen Beitrag für die industrielle Betriebswissenschaft geliefert. Jetzt versucht er, auf breiter Basis die wirtschaftlichen Grundlagen des technischen Verkaufs zu untersuchen. Unter „technischem Verkauf" versteht Herzog die Kombination von rein kaufmännischen und „nur technischen" Erwägungen bei der Verkaufstätigkeit. Das Vorwalten nur einer der beiden Momente würde nach ihm ein Hemmnis für die erfolgreiche Verkaufstätigkeit zur Folge haben. Die heutige Verquickung von Tech-

Digitized by Google

nik und Wirtschaft kann allein dem sowohl kaufmännisch als auch technisch geschulten Verkaufsleiter Erfolg versprechen. Seine Aufgabe ist es, die Aufträge des Antragstellers den technischen Möglichkeiten des Betriebes anzupassen und mit seinen wirtschaftlichen Bedingungen in Einklang zu bringen.

Der Verfasser hat in einer längeren Einführung und drei folgenden Kapiteln, die von der Geschäftsbehandlung, dem Verkaufsbehelfe und der Verkaufsbetätigung handeln, die einzelnen Momente erörtert, welche bei einer gewinnbringenden Verkaufstätigkeit zu beachten sind. — H. (2255)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Okt. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22 °) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 215; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 530; Aetzkali (88/92 °) 360; Aetznatron (76/77 °, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 108—112; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 167,50 (kg); Jodkalium 139,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 140,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 22—24 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—575; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 310; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 41 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 285; Mennige (versch. Sorten) 255—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 165; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 70; Natriumhyposulfit (photogr.) 75; Natriummetabisulfit 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat 33—36; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 150; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35 °) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60 °, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 275; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—320; Salpetersäure (36 °, weiß) 136; Salzsäure (20—21 °) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66 °) 28; Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 252 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45 °, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 325; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorid (wasserfrei) 1086; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1200; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—445. — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 345—360 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—28; Amylsalicylat 30—35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 60; Aether (ab Fabrik) 5,75—6,75; Aethylacetat 7,50—12; Benzaldehyd 23; Benzol 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10; Campher (raff.) 37; Carbolsäure (krist., 39 bis 40 ° C.) 1100 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41 ° C.) 1300 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 385; Chloralhydrat 18—21; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform 15; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2250; Codeïn 2400—2600; Coffeïn (rein) 100; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 140—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 320 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 440 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 400 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160; essigs. Tonerde (weiß, 15 ° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,90; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 26; Gallussäure (techn.) 31; Glycerin (Dynamit) 665 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 600 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 28; Isoeugenol 150; Jodoform 190; Kaliumtartrat (neutr.) 80; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1650; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575; Oxalsäure 315—375 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 20; Pyramidon 120; Resorcin (pharm.) 48; Salicylsäure 13—17,50; Salol 24; Santonin 7000; Strychnin 625—700; Strychninsulfat (neutr.) 480; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 530 (100 kg); Terpineol 25—26; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 120; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsübl.) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50; Xylidin 195; Xylol (handelsübl.) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Tschechoslowakei (Prag), 18. Okt. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 4,10; Alaun (in Stücken) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; Benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R. 6,80; Borax, krist. 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 16,50; Chromnatron 7; Eisenvitriol 0.50; Essigsäure (80%) 18; Essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Glaubersalz, calc. 0,90; Glaubersalz, krist. 0,80; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36 ° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Terpentinöl, franz. 13,75; Weinsäure 26; Zinkvitriol 2,80. (2679)

Berliner Börsennotierungen.

Sämtliche Kurse sind in Millionen angegeben.

Aktien	24. 10.	17. 10.	Aktien	24. 10.	17. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	300000	20000	Höchster Farbw. . .	410000	24000
Bad. Anilin	460000	31000	C. A. F. Kahlbaum .	145000	14000
Byk-Guldenw. . . .	57000	5500	Köln-Rottweil . . .	200000	12000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	600 0	6000
„ Griesheim . .	350000	24000	Nitritfabrik	445000	5000
„ Grünau . . .	100000	—	Oberschl. Koksw. .	850000	49000
„ v. Heyden . .	130000	13000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	60000		Rh. W. Sprengst. . .	200000	18000
„ Weiler	420000	34000	J. D. Riedel	2850 0	16000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	14000	1700
„ W. Albert . .	—	60000	Rütgerswerke . . .	410000	33000
„ Concordia . .	265000	40000	H. Scheidemandel .	850000	58000
Dynamit Nobel . . .	150000	12500	Schering, Chem. . .	550000	33000
Egestorff. Salzw. . .	190000	11500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	530000	29000	Staßfurter Chem. . .	800000	26000
Fahlberg List	110000	18000	Thür. Bleiweißf. . .	—	25000
Th. Goldschmidt . .	420000	31500	Union Chem. Fabr. .	—	-
Harkort Bergw. . .	360000	15000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	18000	2500	„ Glanzstoff F. .	600000	50000

Devisen	18. 10.	19. 10.	20. 10.	22 10.	23. 10.	24. 10.
Holland . .	3208	4680	—	15600	21600	24600
Schweden	2161	3144	—	10500	14600	16600
Italien . .	372	540	—	1794	2460	2800
England .	37000	54 00	—	180000	250000	285000
New York	8160	120 0	—	40000	56000	63000
Frankreich	492	714	—	2348	3200	3660
Schweiz .	1468	2140	—	7130	9900	11300
Spanien .	1106	1612	—	5360	7400	8400

Metalle (Preise für 1 kg)	24. 10.	17. 10.
	in Milliarden	in Millionen
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	17—19	1700—1750
Originalhüttenweichblei	8,5— 9	72 —750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	10—11	920—950
Zink, umgeschmolzen	7,5— 8	650— 680
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	37—38	3400 3500
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	66—67	5800—6000
Hüttenzinn, 99 %	63- 64	5600—5800
Reinnickel	37—38	3400—3500
Antimon-Regulus	8,5— 9	770— 800
Silber in Barren	1350—1400	130000—140000

(2694)

Versammlungskalender.

30. Okt.: Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Carsch & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W. 8, Mohrenstr. 65.

Chemische Fabrik Louis Puchler A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Leipzig, Restaurant Kitzing & Helbig, Leipzig, Schloßgasse.

A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin NW. 7, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

31. „ Cermetall A.-G., Freiberg i. Sa., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Firma M. Lissauer & Cie., Berlin N. 24, Oranienburger Straße 13/14.

1. Nov.: Ludwigsburger Lack- und Lackfarbenfabrik A.-G., Ludwigsburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des öffentl. Notars, Rechtsanwalt Dr. Köstlin in Stuttgart, Königstr. 5.

3. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Bankhauses Jaquier & Securius, Berlin C. 2, An der Stechbahn 3/4.

Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bankvereins, Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Untersachsenhausen.

Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal des Herrn Notars Dr. Paul Langkopf, Hannover, Prinzenstr. 1 a. (2678)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 3. NOVEMBER 1923 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 31. Oktober 1923.

In einer amtlichen Veröffentlichung werden nunmehr die ersten Richtlinien für eine Einschränkung der Reichsausgaben bekanntgegeben. Einleitend wird ausgesprochen, die erforderlichen Maßnahmen müßten schnell und durchgreifend getroffen werden, da mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt keine Zeit mehr zu verlieren sei. Hierüber hat bereits seit Jahren nicht der mindeste Zweifel bestanden, aber trotzdem ist bisher auf diesem Gebiet so gut wie nichts geschehen. Die Reichsregierung wird also jetzt den Nachweis zu erbringen haben, daß sie entschlossen und in der Lage ist, die Sparmaßnahmen in einem Umfang durchzuführen, der tatsächlich die Ausgaben des Reichs, mit den Einnahmen in Uebereinstimmung bringt.

Unter den in der amtlichen Auslassung angekündigten Maßnahmen steht an erster Stelle der Abbau des Beamtenkörpers. Was hierüber gesagt wird, ist keineswegs geeignet, ein besonderes Maß von Vertrauen zu erwecken. Die Regierung spricht von einem Abbau des Beamtenkörpers, aber nicht von einem Umbau der Behörden. Mit der letzteren Maßnahme müßte aber begonnen werden, denn nur sie würde völlige Klarheit darüber schaffen, in welchem Umfange die Einschränkung des Beamtenkörpers möglich ist. In Aussicht genommen ist eine Verminderung der Zahl der öffentlichen Beamten um etwa ein Viertel. Sehr bald dürfte sich herausstellen, daß eine solche Entlastung der Ausgaben für eine Balancierung der Etats des Reichs, der Länder und Gemeinden bei weitem nicht ausreicht. Die Reichsregierung bekennt sich in ihrer Auslassung zu den Grundsätzen, die in Preußen nach dem Zusammenbruch im Beginn des vorigen Jahrhunderts maßgebend waren. Sie muß diesen Worten auch Taten folgen lassen. Eine Verminderung der Beamtenzahl um 25 % ist aber keine Tat, aus der der Geist der altpreußischen Sparsamkeit spricht. Wer die Reichsämter der Vorkriegszeit gekannt hat und sie mit den in der Kriegs- und Nachkriegszeit ins Unermeßliche angewachsenen Reichsministerien vergleicht, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß bei einer richtigen Organisation der Behörden unter Ausschaltung jeglicher Doppelarbeit eine weit erheblichere Verminderung der Beamtenzahl möglich ist. Eine solche Maßregel ist für die Beamtenschaft überaus hart; sie muß sich aber darüber klar werden, daß eine Beschränkung der Aufwendungen für die innere Verwaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter allen Umständen eintreten muß und eintreten wird. Und wenn es der Reichsregierung nicht gelingt, dieses Ziel zu erreichen, dann bleibt uns unter keinen Umständen eine Finanzkontrolle der Entente erspart, bei der es jedenfalls sehr schwer sein wird, eine Milderung der unvermeidlichen Härten herbeizuführen.

Eine weitere Maßnahme in dem vorläufigen Regierungsprogramm für die Beschränkung der Reichsausgaben betrifft die Regelung der Liquidations- und Ausgleichsschäden. Bekanntlich rechnete man in den beteiligten Kreisen seit längerer Zeit damit, daß es möglich sein würde, die bisherigen völlig unzulänglichen Entschädigungen für Verluste im Liquidations- und Ausgleichsverfahren nach einer Durchführung der Reichsfinanzreform sehr erheblich zu erhöhen. Statt dessen scheint die Regierung den entgegengesetzten Weg einschlagen zu wollen. Beihilfen des Reichs für Valutaschulden sollen nicht mehr gewährt werden. Das ist eine Maßnahme, der zweifellos eine ganze Reihe von industriellen Unternehmungen völlig schuldlos zum Opfer fallen wird. Niemand wird bestreiten können, daß der geradezu katastrophale Zusammenbruch unserer Währung ganz überwiegend auf Unterlassungssünden und falsche Maßnahmen der Regierungen der letzten fünf Jahre zurückzuführen ist. Dieser Zusammenbruch unserer Währung im Zusammenhang mit einer enormen steuerlichen Belastung hat bei einer sehr großen Zahl unserer industriellen Unternehmungen zu schweren Substanzverlusten geführt, deren ganze Größe erst nach dem Uebergang zur Goldmarkrechnung und Goldmarkbilanzierung erkennbar sein wird. Wie sollen nun solche Werke, wenn sie in der Vorkriegszeit Auslandskredite in Anspruch genommen haben, bei ihrer heutigen wirtschaftlichen Lage die Abdeckung derartiger Verpflichtungen ohne jede Reichshilfe durchführen. Die kurzen und wenig klaren Mitteilungen der amtlichen Kundgebung über diesen Punkt lassen die Pläne der Reichsregierung im einzelnen nicht erkennen. Man wird daher mit einer endgültigen Stellungnahme bis zum Vorliegen des Wortlautes der Verordnungen warten müssen. Soviel aber ist sicher, abermals wird der deutschen Industrie für die Sanierung der Reichsfinanzen ein Opfer zugemutet, dessen Schwere ihre Belastungsfähigkeit weit überschreitet. Es darf wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß Maßregeln von einer derartigen Tragweite für unsere Wirtschaft nicht beschlossen werden, ohne die beteiligten Kreise gehört zu haben. Gewisse politische Kreise stehen ja auch heute noch unter dem Banne des Schlagwortes von den Goldwerten der Industrie, die ihre Inanspruchnahme für finanzielle und soziale Leistungen in unbegrenztem Umfang ermöglichen. Dabei herrscht tatsächlich bis in die Reihen der größten Unternehmungen hinein ein völliger Mangel an Betriebsmitteln, der zu Stillegungen im allergrößten Umfang führen muß, sobald noch neue Belastungen hinzukommen.

Die in Angriff genommene Geldreform hat im Zahlungsverkehr des Kleinhandels teilweise zu völlig chaotischen Zuständen geführt, was nicht zu verwundern ist, da wir uns in einem Uebergangsstadium befinden, das obendrein durch einen sehr starken Mangel an Zahlungsmitteln erschwert wird. Leider aber ist festzustellen, daß auch die Behörden hier wiederum versagen. Was soll man dazu sagen, wenn Reichspostanstalten es ablehnen, Goldanleihe zum vollen Tageskurs in Zahlung zu nehmen? Daß in den Kreisen des Kleinhandels versucht wird, die gegenwärtige Knappheit an Papiermark in wucherischer Weise auszubeuten, indem die Goldanleihe nur zu einem erheblich unter dem Tageskurs liegenden Satz angerechnet wird, ist bei dem heutigen Tiefstand der geschäftlichen Moral nicht überraschend. Daß aber eine Behörde, wie die Reichspost, dazu beiträgt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Goldanleihe zu untergraben, hätte man nicht für möglich gehalten. Soll die Geldreform ohne gleichzeitige Währungsreform einen Erfolg haben, dann muß alles geschehen, um das Vertrauen der weitesten Kreise in die Wertbeständigkeit der neuen Zahlungsmittel zu stärken. Unzweifelhaft ist die Goldanleihe auf dem besten Wege, sich als Zahlungsmittel des täglichen Verkehrs eine bedeutsame Stellung zu erringen. Um so bedauerlicher ist es, wenn sogar von amtlicher Seite derartige Fehlgriffe vorkommen, die dieser erfreulichen Entwicklung entgegenarbeiten.

Ob der kommenden Rentenmark dasselbe Vertrauen zuteil werden wird wie der Goldanleihe, bleibt abzuwarten. Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß es sehr wohl möglich gewesen wäre, die Geldreform und auch die Währungsreform ohne Gründung der Rentenbank und ohne Ausgabe der Rentenmark durchzuführen. Es konnten der Goldanleihe in erweitertem Umfang diejenigen Sicherheiten übertragen werden, auf denen die Rentenmark beruht. Auf diese Weise hätte das Reich eine große fundierte Anleihe aufnehmen können, welche ausreicht, um das bis zur Balancierung des Reichshaushalts noch vorhandene Defizit zu decken, die schwebende Schuld zu tilgen und die entwertete Papiermark einzuziehen. Die Wertbeständigkeit zweier Aushilfszahlungsmittel neben einem völlig entwerteten gesetzlichen Zahlungsmittel aufrechtzuerhalten, ist eine überaus schwierige Aufgabe. Vor allem sollte man so bald als möglich zu dem Entschluß kommen, die Papiermark gänzlich zu beseitigen, um im Zahlungsverkehr des täglichen Lebens erträgliche Zustände herbeizuführen. — Bl. (2737)

Digitized by Google

Monopolverwaltung und Industrie-Sprit.

I.

Die Preisgestaltung für technischen Sprit seitens des Monopolamts ist vielfach Gegenstand scharfer Kritik gewesen; bei den verhältnismäßig günstigen Produktionsbedingungen der letzten Jahre waren indes die Preise im allgemeinen tragbar.

Nun haben sich aber die Verhältnisse in einer solchen Weise entwickelt, daß von der Industrie ganz energische Schritte unternommen werden müssen, wenn nicht die Schwierigkeiten in der alkohol- und ätherverbrauchenden Industrie zu einer Katastrophe führen sollen.

Der Abgabepreis des Monopolamts für Industrie-Sprit ist in der letzten Sitzung des Monopol-Beirats auf 80 Goldpfennige pro Liter festgesetzt worden. Zur Beurteilung dieser Preisstellung muß man sich vergegenwärtigen, daß der Industrie-Sprit vor dem Kriege 0,30 bis 0,35 Mk. pro Liter gekostet hat und daß Auslandssprit sich auch heute noch ziemlich genau auf dieser Höhe bewegt. Mir vorliegende holländische Offerten z. B. lauten auf 17,25 fl. bis 18 fl. für prima Sprit 95—96%ig, berechnet auf 100 % Gehalt, einschließlich Eisenfässer, waggonfrei Rotterdam, das sind 29—31 Pfennig pro Liter!

Die in Betracht kommende deutsche Industrie (Celluloid, Film, Farbstoffe, Lacke, Arzneimittel usw.) steht in scharfem Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz. Daß solche Industriezweige, bei denen der Alkoholpreis häufig 15—25 % des Wertes des Fertigproduktes ausmacht, unmöglich konkurrenzfähig sind, wenn sie mit einem dreifach höheren Spritpreis als die Auslandsindustrien arbeiten müssen, ist ohne weiteres klar; es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß sie — besonders auch in Anbetracht der übrigen ungünstigen Industrieverhältnisse in Deutschland, der Steuerlasten, der Zahlungsmittelknappheit und dergleichen — neben den Auslandsmärkten auch den Inlandsabsatz verlieren werden.

II.

Wie sind wir zu solchen Verhältnissen gekommen und welche Möglichkeiten bestehen, wieder auf normale erträgliche Preise zu kommen?

Die Erzeugung von Sprit in größtem Maßstabe liegt in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft und zwar heutzutage wohl weniger wegen Unterbringung des Ueberschusses an Kartoffeln, den wir früher hatten, als wegen der Gewinnung von Schlempe, die für die Viehfütterung und insbesondere für die Milcherzeugung von großer Bedeutung ist. Um dementsprechend den Spritabsatz so hoch wie irgend möglich zu bringen, wurde früher in Deutschland wie auch in anderen alkoholerzeugenden Ländern davon ausgegangen, daß die Verwertung des Trinkbranntweins solche Ueberschüsse ergeben muß, daß es dadurch möglich ist, den technischen Sprit entsprechend zu verbilligen. Der Preis, der in Deutschland vor dem Kriege den Brennern vergütet wurde, betrug 45—50 Pfg.; der Verkaufspreis für Trinkzwecke war 1,87 Mk., davon waren 1,25 Mk. als Steuer abzuführen. Da von dem damaligen Spritabsatz von 3—3½ Millionen hl rund die Hälfte für Trinkzwecke Verwendung fand, genügte die Differenz von 62 Pfg., um außer den Gestehungskosten die Kosten der Zentralverwaltung zu decken und den technischen Sprit so zu verbilligen, daß er für etwa 30—35 Pfg. abgegeben werden konnte.

Der Absatz in Sprit ist nun in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen und besonders hat sich auch der Anteil für Trinkbranntwein verhältnismäßig stark verringert.

Im Jahre 1921/22 wurden verbraucht von einem Gesamtabsatz von 2,331 Millionen hl 1,021 Millionen hl für Trinkbranntwein, 1,310 Millionen hl für technische und sonstige Zwecke;

im Jahre 1922/23 betrug der Gesamtabsatz 1,255 Millionen hl, davon 500 000 hl für Trinkzwecke, 755 000 hl für technische Zwecke;

für das Jahr 1923/24 schätzt das Monopolamt den Absatz auf 1,620 Millionen hl, davon 360 000 hl für Trinkbranntwein und 1 260 000 hl für technische Zwecke.

Im einzelnen wurden im letzten Jahre abgesetzt in runden Zahlen:

1.	zum regelmäßigen Verkaufspreis . .	500 000 hl W
2.	zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis:	
	a) zur unvollständigen Vergällung außer Essig	200 000 „ „
	b) vollständig vergällt in Fässern und Kesselwagen	130 000 „ „
	c) vollständig vergällt in Flaschen	200 000 „ „
3.	zum Essigbranntweinpreis	100 000 „ „
4.	zum Branntweinpreis für Heilmittel und Essenzen für alkoholische Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren	40 000 „ „
5.	zum Branntweinpreis für Riech- und Schönheitsmittel	40 000 „ „
6.	zum Motorbranntweinpreis . . .	45 000 „ „
	i. Sa.:	1 255 000 hl W

Für das neue Jahr soll sich der oben erwähnte Absatz etwa wie folgt verteilen:

1.	zum regelmäßigen Verkaufspreis . .	360 000 hl W
2.	zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis:	
	a) zur unvollständigen Vergällung außer Essig	260 000 „ „
	b) vollständig vergällt in Fässern und Kesselwagen	140 000 „ „
	c) vollständig vergällt in Flaschen .	250 000 „ „
3.	zum Essigbranntweinpreis	120 000 „ „
4.	zum Branntweinpreis für Heilmittel und Essenzen usw.	80 000 „ „
5.	zum Branntweinpreis für Riech- und Schönheitsmittel	50 000 „ „
6.	zum Motorbranntweinpreis . . .	360 000 „ „
	i. Sa.:	1 620 000 hl W

Selbst bei diesen für das neue Geschäftsjahr wesentlich ungünstigeren Verhältnissen wäre eine starke Verbilligung des technischen Sprits aus den Erträgnissen des Trinkbranntweins möglich, da der Erlös für diesen sich auf 6,— G.-Mk. pro Liter stellt. Indes sind auf Grund des Branntwein-Monopol-Gesetzes von diesen 6,— G.-Mk. als Monopolabgabe 4,80 G.-Mk. an das Reich abzuführen, so daß bei dem Uebernahmepreis, der an die Brennereien zu zahlen ist und bei den erheblichen Kosten der Monopolverwaltung keine Mittel zur Verbilligung des technischen Sprits übrigbleiben.

Der Grundpreis, der für Kartoffelsprit festgesetzt ist, beträgt 0,60 G.-Mk., indes verteuert sich dieser Preis dadurch, daß das Monopolamt genötigt ist, nach dem Beschluß des Beirats auch gewisse Mengen Maisbranntwein zu übernehmen, für welche ein Zuschlag von 0,24 G.-Mk. bezahlt wird, so daß der Gesamtpreis sich auf 0,84 G.-Mk. per Liter stellt. Der durchschnittliche Einstandspreis der Monopolverwaltung geht also über den Grundpreis nicht unwesentlich hinaus. Hierzu treten für die Kosten der Verfrachtung, Reinigung, Vergällung, Verwaltung, Zinsen usw. zirka 25 Pf. pro Liter.

Es soll hier dahingestellt bleiben, ob die Preise, welche an die Landwirtschaft bezahlt werden, nicht zu hoch sind. Es ist wohl anzunehmen, daß bei den Kalkulationen der Landwirtschaft die allgemeinen preistreibenden Momente, welche insbesondere in der Unsicherheit unserer Währung liegen, in starkem Maße berücksichtigt sind und daß bei Einführung wertbeständiger Rechnungen und wertbeständiger Zahlungsmittel

Digitized by Google

wesentlich knapper kalkuliert werden könnte. Ueber die Schwierigkeiten kommt man auch dann nicht hinaus; denn eine Herabsetzung der Gestehungskosten der Landwirtschaft auf den Preis, zu welchem Sprit am Weltmarkt zu haben ist, ist auch bei schärfster Kalkulation nicht annähernd zu erwarten. Ein zu scharfer Druck auf die Kalkulationen müßte mit absoluter Sicherheit zu einer Einstellung oder wenigstens starken Einschränkung des Kartoffelbrandes führen, was wiederum nicht im Interesse der Industrie liegt; denn man wird es keinem Landwirt verdenken, wenn er die heutzutage mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Brennerei (Beschaffung der Kohlen, Arbeitskräfte usw.) aufgibt, wenn eine anderweitige bequemere Verwertung der Kartoffeln, insbesondere für Futterzwecke, lohnender ist; von dieser Seite aus läßt sich das Problem jedenfalls nicht restlos lösen.*)

Ein Umstand, welcher weiterhin die hohen Selbstkosten der Brennereien erklärt, ist der, daß im Interesse der Volksernährung durch das Ernährungsministerium nur ein gewisser Prozentsatz des Brennrechts freigegeben wurde. Dieser Prozentsatz ist von 20 % im letzten Jahre allmählich erhöht worden und beträgt zurzeit 50 % für Kartoffelbrand, wozu evtl. noch 20 % Brand von anderen Ausgangsmaterialien kommen. Immerhin ist auch bei diesem Brennrecht eine volle Ausnutzung der Brennereien bei weitem nicht möglich.

III.

Eine durchgreifende Abhilfe für die Schwierigkeiten, in welche die Industrie durch die neuen Spritpreise gebracht wird, ist also von einer anderen Kalkulation der Landwirtschaft kaum zu erwarten. Dagegen sind die Schwierigkeiten von einer anderen Seite aus zu bekämpfen, und zwar muß die Industrie entweder eine starke Zurückstellung der fiskalischen Ansprüche an den Branntwein verlangen oder aber die Genehmigung der Einfuhr aus dem Auslande.

Die Schwierigkeiten, welche für die Industrie durch die gegenwärtigen Verhältnisse entstanden sind, werden von der Monopolverwaltung durchaus richtig beurteilt und erkannt, doch macht es die ganze Struktur des Monopols vollständig unmöglich, die gestellten Aufgaben so zu lösen, daß sämtliche berechtigten Interessen gewahrt werden. Einerseits soll das Monopol möglichst große Erträge für die Finanzverwaltung ergeben, andererseits soll es die Landwirtschaft in der Schlempebeschaffung weitgehend unterstützen, und endlich soll es der Industrie die Möglichkeit der Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande erhalten. Leider muß gesagt werden, daß der letzte Gesichtspunkt erst lange nach den beiden ersten zur Berücksichtigung kommt.

Der Beirat der Monopolverwaltung, welcher für die allgemeine Politik und insbesondere für die Preisbildung bei der Uebernahme und bei dem Verkauf maßgebend ist, ist so zusammengesetzt, daß die Industrie völlig in den Hintergrund gedrückt wird.

Nach § 11 des Monopolgesetzes besteht der Beirat aus 30 Mitgliedern. Je 5 sind vom Reichstag und Reichsrat, 3 vom Reichswirtschaftsrat aus seiner Mitte und 17 vom Reichsminister der Finanzen zu berufen. Unter den vom Reichsminister der Finanzen zu berufenden Mitgliedern müssen sich befinden:

1. 5 Vertreter der landwirtschaftlichen Brennereien, je 1 Vertreter der Kornbrenner, der Melassebrenner, der Hefebrenner, sowie ein gemeinsamer Vertreter der Obst- und Weinbrenner;
2. 3 Vertreter der Arbeitnehmer des Brennereigewerbes, darunter 1 Angestellter;
3. 2 Vertreter der verarbeitenden Industrien;
4. 2 Vertreter der letzten Verbraucher.

Die Berufung der zu Nr. 1, 2 und 4 genannten Mitglieder hat auf Vorschlag der vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Vereinigungen und Organisationen, die Berufung der zu Nr. 3 genannten Mitglieder auf Vorschlag des Gewerbeausschusses zu erfolgen.

Die Möglichkeit einer Vertretung der Industrie liegt demnach in der Entsendung von Vertretern des Gewerbeausschusses. Der Gewerbeausschuß aber hat seinerseits einen Vertreter des Trinkbranntweingewerbes und einen der Gärungs-Essig-Industrie entsandt. Es muß unbedingt verlangt werden, daß die Industrie als größte Verbraucherin von Sprit eine angemessene Vertretung im Beirat erhält und nicht, wie bisher, als Luft behandelt wird, denn die Möglichkeit, für den Gewerbeausschuß noch weitere 5 Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Beiratssitzungen zu entsenden, bietet gegenüber dem Schwergewicht der anderen Gruppen keine Möglichkeit einer irgendwie beachtlichen Vertretung ihrer berechtigten Interessen.

Die zweite Forderung, welche bei den gegenwärtigen Verhältnissen erhoben werden muß, ist die, daß der Industrie, insbesondere der Export-Industrie, die Möglichkeit gegeben wird, ausländischen Sprit zu Auslandspreisen zollfrei zu beziehen. Es ist eine vollkommene Verkennung der Verhältnisse, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß das Monopol nur dazu da sei, dem Reiche Geld zu verschaffen. Ebenso wie in der Privatwirtschaft muß auch in der Wirtschaft des Staates verlangt werden, daß derjenige, welcher die Rechte des Monopols genießt, auch dessen Pflichten auf sich nimmt. Eine der wichtigsten Pflichten für die Monopolverwaltung aber ist die Belieferung der Industrie zu angemessenen Preisen. Wenn das aus der Inlandserzeugung nicht möglich ist, so hat die Industrie das Recht und die Monopolverwaltung die Pflicht zur billigsten Beschaffung oder Freigabe von Auslandssprit. Ebensogut wie für Maisbranntwein Devisen zur Bezahlung des einzuführenden Rohmaterials aufgewendet werden, kann die Industrie, welche ihrerseits Devisen zur Verfügung zu stellen hat, verlangen, daß ihr Rohmaterial aus dem Auslande beschafft wird, wenn es das Inland nicht zu vernünftigen Preisen kann. Dabei würde sich der Aufwand an Devisen noch wesentlich geringer stellen als bei der Beschaffung von Mais, denn während der Sprit für 30 Pf. zu bekommen ist, kostet der für ein Liter Sprit zu beschaffende Mais rund 45 Pf. Man wäre also in der Lage, wenn es für die Landwirtschaft unbedingt nötig wäre, für denselben Devisenbetrag, welcher für Mais ausgegeben wird, nicht nur den daraus hergestellten Spiritus, sondern auch Kraftfuttermittel, welche die Maisschlempe ersetzen, zu beschaffen. Einen wesentlichen Nachteil hätten die deutschen Brenner bei der Beschaffung solchen Auslandssprits sicher nicht zu befürchten, da sie bei den jetzt geltenden Absatzpreisen wohl kaum einen Bruchteil von dem werden absetzen können, was die Monopolverwaltung für das neue Geschäftsjahr in Ansatz bringt. Es ist nur gegenüberzustellen: Stillegung der industriellen Betriebe bei dem Preisstand des Industriesprits oder Weiterarbeit mit Auslandssprit.

Will die Regierung diesen Weg nicht gehen, dann bleibt nur noch die eine Möglichkeit, daß sie nämlich die enormen Abgaben für den Trinkbranntwein ganz bedeutend ermäßigt, damit die Monopolverwaltung in der Lage ist, den Industriesprit

*) Anmerkung: Bemerkt sei hierbei, daß der vielfach gemachte Einwand, es werde durch die Brennereien die Kartoffelversorgung der Bevölkerung zunichte gemacht, nicht haltbar ist; nach den jetzt vorliegenden Feststellungen ist von der letztjährigen Kartoffelernte nicht mehr als 1,89% in die Brennereien gegangen, auch in anderen weniger ertragreichen Jahren betrug der Anteil der Brennereien kaum je mehr als etwa 3%, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß zum großen Teil verdorbene und für die menschliche Ernährung nicht verwendbare Kartoffeln in die Brennereien wandern.

Digitized by Google

so zu verbilligen, daß er zu halbwegs konkurrenzfähigen Preisen geliefert werden kann. Es ist eine ganz falsche Auffassung der Finanzbehörden, wenn sie glauben, bei der Regelung, wie sie jetzt getroffen ist, finanziell besser zu fahren als bei einem gewissen Nachgeben, denn die Werte, die aus der alkoholverbrauchenden Industrie für Deutschland auf dem Weltmarkt gewonnen werden können und welche für die ganze deutsche Volkswirtschaft Arbeit und Devisen schaffen, sind auch vom finanztechnischen Standpunkt aus unendlich viel bedeutender, als die, welche durch ein Hochtreiben der Preise für den Industrie-Sprit bei gleichzeitigem Erdrosseln wichtiger Industriezweige herausgebracht werden. Es ist deshalb hohe Zeit, daß die Finanzverwaltung auf irgendeine Weise die Möglichkeit gibt, daß die Monopolverwaltung Sprit für die Industrie ebenso wie früher zu besonderen Vorzugspreisen zur Verfügung stellt, welche im Rahmen des Weltmarktpreises liegen.

Höchst a. M., 25. Oktober 1923.

Dr. Weidlich. (2719)

Gerbstoffzölle.

Aus Anlaß der von der Reichsregierung in Angriff genommenen Umgestaltung des deutschen Zolltarifs vom Jahre 1902, die im Laufe des nächsten Jahres zum Abschluß gebracht werden soll, ist die schon früher viel umstrittene Frage der Gerbstoffzölle erneut Gegenstand von Erörterungen zwischen den beteiligten Industrien geworden. Der Centralverein der deutschen Lederindustrie hat sich mit einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium gewandt, in der er angesichts der heutigen Wirtschaftslage eine sofortige Beseitigung aller Gerbstoffzölle für unerläßlich erklärt.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die heutige Wirtschaftslage zwingenden Anlaß bietet, die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen im Interesse einer Verbilligung der deutschen Fertigfabrikate von jeder Zollbelastung zu befreien. Dabei ist aber eine selbstverständliche Voraussetzung, daß einer Aufhebung von Zöllen nicht deutsche Industriezweige, die an sich schon unter der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage schwer leiden, zum Opfer fallen. In diese Lage müßte die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie geraten, wenn den Forderungen der Lederindustrie im ganzen Umfang Rechnung getragen würde.

Ausländische Gerbstoffe gelangen in Deutschland in zwei Formen zur Einfuhr: als Rohmaterialien (Rinden und Hölzer) sowie als Gerbstoffextrakte. Ueber die Notwendigkeit der Zollfreiheit für die Rohmaterialien besteht in den beteiligten Industrien nur eine Auffassung. Sowohl die Leder- und lederverarbeitenden Industrien, wie die Gerbstoffextrakt-Industrie haben ein sehr erhebliches Interesse an der Befreiung aller Gerbrohstoffmaterialien von jeder Zollbelastung, da es sich um einen absolut unentbehrlichen Rohstoff handelt, dessen Verteuerung durch Zölle wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Dagegen sind die Gerbstoffextrakte nicht Rohstoffe, wie der Centralverein der Lederindustrie sie geflissentlich bezeichnet, sondern Fertigfabrikate, die in Deutschland von der Extraktindustrie hergestellt werden, die genau denselben Anspruch auf Schutz gegen ausländischen Wettbewerb erheben kann wie die Lederindustrie, die vermutlich sehr lebhaften Widerspruch erheben würde, wenn von den lederverarbeitenden Industrien Zollfreiheit für ausländisches Leder „angesichts der heutigen Wirtschaftlage" gefordert würde.

Die Lederindustrie beruft sich für ihre Forderung nach Zollfreiheit für Gerbstoffe auf ihre schwierige Lage, die in völliger Absatzstockung im Inland und mangelnder Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zum Ausdruck kommt. Eine der Ursachen dieser schwierigen Lage sollen die Zölle auf ausländische Gerbstoffe sein. Für diese Behauptung ist, so oft sie auch erhoben wurde, niemals ein Beweis erbracht worden. Dagegen ist ohne weiteres nachweisbar, daß die Zollsätze auf Gerbstoffextrakte auf die Preisgestaltung des Leders und der daraus hergestellten Fabrikate von so minimalem Einfluß sind, daß von einer verteuernden Wirkung gar nicht die Rede sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die auch heute noch zu langsame Anpassung des Goldzollaufgeldes an die fortschreitende Geldentwertung der Zoll gegenwärtig erheblich niedriger ist als vor dem Kriege. Was aber die gefährdete Konkurrenzfähigkeit der Lederindustrie auf dem Weltmarkt betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die Gerbstoffextraktzölle bekanntlich bereits in der Vorkriegszeit bestanden haben, wo es der deutschen Lederindustrie gelungen war, sich eine bedeutsame Stellung auf dem Weltmarkt zu erringen. Nun stellt aber der Centralverein in seiner neuesten Eingabe fest, daß die Bodenlederproduktion, welche den hauptsächlichsten Bedarf an ausländischen Gerbstoffextrakten hat, an der Gesamtausfuhr der deutschen Lederindustrie in der Vorkriegszeit nur mit einem sehr kleinen Prozentsatz beteiligt war. Heute haben die Preise für deutsches Bodenleder eine so enorme Steigerung erfahren, daß wohl niemand die Behauptung aufstellen wird, eine Aufhebung der Extraktzölle könnte zu einer Steigerung der Ausfuhr an Bodenleder führen.

Die Lederindustrie stellt die Behauptung auf, daß unter den heutigen Verhältnissen die Gerbstoffextraktherstellung in Deutschland unwirtschaftlich sei, da der Transport des ausländischen Rohmaterials infolge des benötigten großen Frachtenraumes und der hohen Frachtraten das Fertigprodukt zwecklos verteuere. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Transport der Hölzer und Rinden in besonderen Fahrzeugen stattfindet, die für andere Ladungen nicht eingerichtet sind. Derartige Massenladungen haben selbstverständlich weit geringere Frachten zu tragen, als die fertigen Extrakte, die nur in Teilladungen zum Versand gelangen. Die Lederindustrie versucht ferner, den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit des Bezuges von ausländischem Gerbholz gegenüber den Gerbextrakten durch einige zu diesem Zweck ausgewählte statistische Zahlen zu erbringen, aus denen sie herleitet, daß in der letzten Zeit die Einfuhr an Hölzern auf Kosten der von Extrakten wesentlich zurückgegangen sei. Diese statistischen Zahlen leiden nur an dem großen Mangel, daß sie den außerordentlich bedeutenden Rückgang der Gesamteinfuhr infolge der Absperrung Deutschlands von seinen überseeischen Bezugsquellen während der Kriegszeit nicht berücksichtigen. Eine sachgemäße Verwendung der amtlichen deutschen Statistik führt vielmehr zu dem Ergebnis, daß relativ sogar eine Steigerung der Gerbholzeinfuhr auch gegenüber der Vorkriegszeit stattgefunden hat. Und wenn die statistischen Zahlen auch eine mäßige Steigerung der Extrakteinfuhr gegenüber der Vorkriegszeit nachweisen, so findet diese Tatsache ihre natürliche Erklärung in der Auflösung des „Forestal-Trustes", der bis Ende 1921 den gesamten argentinischen Quebrachoextraktmarkt beherrscht und in bezug auf die Preise reguliert hat. Infolge des seit Beginn des Jahres 1922 zwischen den früher in dem Konzern zusammengeschlossenen Firmen ausgebrochenen Konkurrenzkampfes hat der Preis für argentinische Quebrachoextrakte zeitweilig eine geringe Senkung erfahren. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Wettbewerb demnächst durch einen Zusammenschluß der beteiligten Firmen ausgeschaltet werden wird, womit dann ein sofortiges Ansteigen der Preise eintreten würde.

Auch die bekannte, an sich bedauerliche Tatsache, daß die beiden größten Werke der Extraktindustrie seit zwei Jahren sich in ausländischen Händen befinden, die gleichzeitig die größten Extraktfabriken des Auslandes besitzen, sollte der Regierung Veranlassung sein, den Anträgen der deutschen Extraktindustrie stattzugeben, denn durch die Zollfreiheit der Rohstoffe würde man die ausländischen Kapitalisten anreizen, soviel als möglich Extrakte in Deutschland herzustellen, während ein Aufheben der Extraktzölle sie sicher veranlassen würde, ihre im Auslande hergestellten Extrakte nach Deutschland zu werfen und die deutschen Fabriken zu vernachlässigen.

Bis vor kurzem ist es den deutschen Extraktfabriken auch noch gelungen, der Konkurrenz des Auslandes standzuhalten, obwohl, wie oben ausgeführt, die Zölle dauernd niedriger als in der Vorkriegszeit waren. Die Ereignisse der letzten Zeit, insbesondere die enorme Steigerung der Kohlenpreise weit über den Friedenspreis, das Anwachsen der Löhne und der sozialen Lasten, haben aber die Produktionskosten derartig gesteigert, daß die Aufrechterhaltung des Wettbewerbes gegen die ausländische Konkurrenz zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Die deutsche Extraktindustrie ist in ihrer Existenz auf das schwerste bedroht, ihr Zusammenbruch ist unvermeidlich, wenn ihr nicht durch Zollfreiheit des Rohstoffes und durch einen angemessenen Zoll ihrer Produkte gegenüber der mit weit geringeren Produktionskosten arbeitenden Auslandsindustrie ein Schutz gewährt wird, bis die völlig unnormalen Produktionsverhältnisse des Inlandes eine gründliche Sanierung erfahren haben. Ein Erliegen der deutschen Gerbstoffextrakt-Industrie würde aber, abgesehen von den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Schädigungen, gerade für die Lederindustrie von besonders verhängnisvollen Wirkungen sein, weil sie die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittenen hochwertigen, vom Ausland nicht zu beziehenden deutschen Extrakte für immer entbehren müßte und auch in der Preispolitik dann vollkommen der Willkür der ausländischen Fabriken preisgegeben sein würde. (2695)

Digitized by Google

Der Niedergang der englischen Superphosphatindustrie.

Ueber die Schwierigkeiten der englischen Superphosphatindustrie schreibt „Chemical Trade Journal" (London) etwa folgendes:

„Der Ernst der Lage, in der sich die Superphosphatfabrikanten befinden, macht sich von Tag zu Tag mehr bemerkbar. Die Ausfuhr ist zwar etwas besser als 1922, aber immer noch zu gering. Der vor dem Krieg bedeutende Absatz nach Südafrika, Australien und Neuseeland muß wohl als dauernd verloren angesehen werden, da diese Kolonien während des Krieges eigene Superphosphatindustrien entwickelt haben, die sie praktisch unabhängig machen. In Australien hat die Regierung den hohen Zoll auf Schwefel aufgehoben und eine Prämie auf die Fabrikation von Schwefelsäure für die Düngerfabrikation ausgesetzt. Die Hauptursache der dauernden Depression ist indessen in dem verminderten Absatz in England selbst zu sehen, da infolge der Frankenentwertung die kontinentalen Fabrikanten zu Preisen liefern können, die unter den englischen Produktionskosten liegen. Das Entscheidende dabei war, daß der Fall des Franken sich in starken Sprüngen vollzog, so daß bei immer niedrigeren Pfundpreisen doch ein Gewinn für den kontinentalen Fabrikanten heraussprang, indem die Steigerung seiner Produktionskosten stets hinter der Entwertung zurückblieb. Die Preise, die gegenwärtig z. B. für 30%ige Ware verlangt werden, liegen in einigen Fällen unter den Vorkriegspreisen, und es ist klar, daß dies für den englischen Fabrikanten einen schweren Verlust bedeutet. Die Frage ist nun, wie man der durch die unlautere ausländische Konkurrenz schwer bedrohten Industrie zu Hilfe kommen soll. Ein Einfuhrzoll würde ohne Zweifel auf starken Widerstand in den landwirtschaftlichen Kreisen stoßen, und eine staatliche Unterstützung würde die schwere Last des englischen Steuerzahlers noch vermehren." (2586)

Der Niedergang der japanischen Zündholzindustrie.

Die Zündholzindustrie in Japan hat, trotzdem sie früher die Vorteile billiger Frauen- und Kinderarbeit und das Fehlen gesetzlicher Beschränkungen des Fabrikbetriebes voll ausnützte, doch, wie ein Korrespondent des „Chamber of Commerce Journal" in Kobe schreibt, es nicht vermocht, sich auf so feste Grundlagen zu stellen, daß ihre Dauer gesichert erscheint. Zunächst schien es, als ob die Unterbindung der Pappelholzeinfuhr aus Sibirien durch die militärische Besetzung eine genügende Erklärung für die Depression bieten könne, aber seither ist der Handelsverkehr wieder hergestellt und doch hat sich die Lage in keiner Weise gebessert.

Die Ausfuhr betrug in den zwei ersten Monaten von 1923 nur 1 827 000 Yen gegen 2 621 000 Yen im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Die Aufsaugung der japanischen Zündholzindustrie durch den Welttrust ist nur eine Frage der Zeit, und es werden schon seit Jahren Verhandlungen in dieser Richtung geführt. Die beste Gelegenheit hierzu bot sich für die Japaner im Jahre 1919, als ein Vertreter der „Diamond Co." aus Amerika nach Japan kam, und es fehlte nicht viel, daß ein Vertrag unter sehr günstigen Bedingungen abgeschlossen worden wäre. Als aber die Nachkriegskonjunktur eintrat, glaubten die japanischen Fabrikanten mit einer unbeschränkten Entwicklung des Geschäfts rechnen zu können und steigerten ihre Forderungen. Auch späterhin sind Versuche unternommen worden, zu einer Verständigung zu gelangen, aber die Japaner können sich noch nicht entschließen, die veränderten Verhältnisse zu sehen wie sie sind. Die Sache wird wohl damit enden, daß der Trust oder die amerikanische Gruppe desselben eine große Fabrik in China errichtet und die Japaner auf den einheimischen Markt beschränkt, während sie 1919 das große chinesische Absatzgebiet hätten haben können. (2568)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Verkaufspreise für Alcohol absolutus.

Vom 20 Oktober 1923 ab gelten folgende Goldmarkpreise für die Berechnung des Alcohol absolutes:

a) Regelmäßiger Verkaufspreis

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	6,35	je 1 Raum
über	5 l Raum	bis 25 l Raum	„	6,34	je 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	6,38	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	6,37	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	6,36	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	6,35	„ 1 „

b) Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	1,09	je 1 Raum
über	5 l „	bis 25 l Raum	„	1,07	„ 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	1,06	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	1,05	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	1,04	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	1,03	„ 1 „

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Heilmittel und Essenzen § 92,2)

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	1,30	je 1 Raum
über	5 l „	bis 25 l Raum	„	1,28	„ 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	1,27	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	1,26	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	1,25	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	1,24	„ 1 „

d) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Riech- und Schönheitsmittel)

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	2,33	je 1 Raum
über	5 l „	bis 25 l Raum	„	2,31	„ 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	2,30	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	2,29	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	2,28	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	2,27	„ 1 „

Vom 20.—23. Oktober erfolgt die Umrechnung der Goldmark nach dem Goldzollmarksatz, vom 24. Oktober nach dem Goldumrechnungssatz.

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Kleinverkaufspreise.

Vom 20. Oktober 1923 ab gelten folgende Goldmarkpreise für die Berechnung des mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten und des mit Holzgeist vergällten Branntweins.

Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises

(Großhandelspreis 0,95 Goldmark)

	für Mengen bis	5 l Raum . . .	Goldmark	1,06	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l Raum	„ 25 l „ . . .	„	1,04	„ 1 „	
von	25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	1,06	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	1,05	„ 1 „	

Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Ges. über das Branntweinmonopol)

(Großhandelspreis 1,16 Goldmark)

	für Mengen bis	5 l Raum . . .	Goldmark	1,24	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l Raum	„ 25 l „ . . .	„	1,22	„ 1 „	
von	25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	1,26	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	1,25	„ 1 „	

Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

(Großhandelspreis 2,16 Goldmark)

	für Mengen bis	5 l Raum . . .	Goldmark	2,20	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l Raum	„ 25 l „ . . .	„	2,18	„ 1 „	
von	25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	2,28	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	2,27	„ 1 „	

Mit Holzgeist vergällter Branntwein

für Mengen von	50 l R und weniger	. .	Goldmark	0,88	je 1 R zu 92,4 Gew.-%
„ „	„ über 50 l W. bis 280 l W.	„		0,80	„ 1 W.

Vom 20.—23. Oktober erfolgt die Umrechnung der Goldmark nach dem Goldzollmarksatz, vom 24. Oktober nach dem Goldumrechnungssatz. Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Kleinverkaufspreise.

Vom 20. Oktober 1923 ab gelten folgende Goldmarkpreise für die Berechnung des:

regelmäßigen Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit in Mengen

	bis	5 l Raum	Goldmark	5,93	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l „	bis 25 l Raum . .	„	5,93	„ 1 „	
	von 25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	6,22	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	6,21	„ 1 „	

besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

	bis	5 l Raum	Goldmark	1,10	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l „	bis 25 l Raum . .	„	1,08	„ 1 „	
	von 25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	1,11	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	1,10	„ 1 „	

besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

	bis	5 l Raum	Goldmark	2,06	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l „	bis 25 l Raum . .	„	2,04	„ 1 „	
	von 25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	2,13	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	2,12	„ 1 „	

allgemein ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit in Mengen

	bis	5 l Raum	Goldmark	0,90	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über	5 l „	bis 25 l Raum . .	„	0,88	„ 1 „	
	von 25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	0,91	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „ . . .	„	0,90	„ 1 „	

Digitized by Google

Essigbranntweinpreises
Rohspiritus

bis 5 l Raum	. . . . .	Goldmark	0,85 je 1 Raum	zu 92,4
von über 5 l „	bis 25 l Raum . .	„	0,81 „ 1 „	Gew.-%
von 25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	0,86 „ 1 W.	
von über 100 l „	„ 280 l „	„	0,85 „ 1 „	

unfiltrierten Primasprit

bis 5 l Raum	. . . . .	Goldmark	0,90 je 1 Raum	zu 92,4
von über 5 l „	bis 25 l Raum . .	„	0,88 „ 1 „	Gew.-%
von 25 l W.	„ 100 l W. . . .	„	0,91 „ 1 W.	
von über 100 l „	„ 280 l „	„	0,90 „ 1 „	

Filtrierter Weinsp it ist um . . . . . 0,10 Goldmark
„ „ „Marke Kahlbaum" um 0,15 „ teurer
als unfiltrierter Primasprit.

Vom 20.—23. Oktober erfolgt die Umrechnung der Goldmark nach dem Goldzollmarksatz, vom 24. Oktober nach dem Goldumrechnungssatz. Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein. (2720)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 41 Millionen Mark für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 in Kraft. (2734)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch zwei Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
24. 10. 1923	25. 10. 1923	133 700 000	180 500 000	7 000 000 (unveränd.)
25. 10. 1923	26 10. 1923	150 000 000	202 500 000	30 000 000

Im „Reichsanzeiger" vom 24. und 27. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 23. und 26. Oktober d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (dritter und vierter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2736)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verzollung pharmazeutischer Erzeugnisse im Saargebiet.

Nach Mitteilung der Zolldirektion ist die Inkraftsetzung der französischen Zollbestimmungen hinsichtlich der Verzollung von zusammengesetzten Medikamenten (médicaments composés) im Saargebiet bis zum Jahre 1925 hinausgeschoben worden. (2716)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Im Hinblick auf Fälle einer unrichtigen Verzollung von Perchromsäure-Salzen nach Pos. 100 Punkt 3 weist das Zolldepartement darauf hin, daß die genannten Salze, die in der Gerbindustrie Verwendung finden und in Gestalt schwarzer, grünlich schattierender kleiner Körner oder einer dunklen grünen Flüssigkeit (Wasserlösung) zur Einfuhr gelangen, der Verzollung nach Pos. 112 Punkt 9 als „chemische Produkte nicht besonders genannt", unterliegen.

Nach Pos. 100 Punkt 3 sind Chromate und Bichromate zu verzollen (gelbes, apfelsinengelbes, Feuchtigkeit anziehendes Pulver oder große durchsichtige rote Kristalle), ebenso Chromalaun (durchsichtige dunkelviolette Kristalle in der Form von Würfeln oder Oktaedern).

Künstliche Schleifsteine zum Schärfen werden verzollt nach Pos. 71 Punkt 4.

Pastillen zur Gewinnung von Selterwasser, die aus einer Mischung von Soda, Salz und anderen chemischen Produkten bestehen, aus denen sich obiges Wasser zusammensetzt, sind zu verzollen nach Pos. 113 Punkt 1 als „dosierte chemische Produkte". Die Einfuhr dieser Pastillen wird nicht durch die Vorschriften bedingt, wie sie für pharmazeutische Spezialitäten gelten.

Künstliches Rosenöl ohne Alkohol „Phenyläthylalkohol" (Benzylcarbinol) ist nach Pos. 119 Punkt 3 zu verzollen.

Das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark. Vom 15. Oktober d. J. ab beträgt der Wert der Goldmark das 500 000 000 fache des Wertes der Papiermark. (2710)

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Mit Gültigkeit vom 23. Oktober 1923 wurden die polnischen Zölle um 160% erhöht und zwar sind die Grundzölle statt wie bisher mit dem Koeffizienten 81 000 nunmehr mit dem Koeffizienten 210 000 zu multiplizieren. Diese 160% betragende Erhöhung bezieht sich auch auf alle übrigen Warengruppen, die mit dem sogenannten „ermäßigten Koeffizienten" zu verzollen sind. (2713)

Frankreich. **Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Thomasschlacken.** Durch Erlaß vom 23. August 1919 war die Ausfuhr von Thomasschlacken verboten, durch Erlaß vom 11. März 1922 aber vorläufig wieder freigegeben worden. Durch Erlaß vom 20. Oktober 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 21. Oktober, ist nun das Ausfuhrverbot bis zum 31. Dezember 1923 wieder hergestellt worden, indessen können Sendungen, von denen den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß sie vor dem 21. Oktober zur Verladung gekommen sind, noch ausgeführt werden. (2728)

Belgien. **Erhöhung der Gebühren für Konsularvisa.** Die Konsularvisa für Ursprungszeugnisse betragen jetzt 2 frs (Gold) oder 8 frs (Papier) statt bisher 1 fr (Gold) oder 4 frs (Papier). (2703)

Tschechoslowakei. **Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.** Infolge der vom tschechoslowakischen Handelsministerium erlassenen Verfügungen betreffend Aenderung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen haben sich in den Handels- und Industriekreisen Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, in welchem Zeitpunkt für eine Firma die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr eintritt. Nach der Praxis der Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr war bis jetzt das im Formular angegebene Datum der Bewilligung maßgebend. Wenn z. B. an dem auf dem Formular eingesetzten Tage die Gebühr 5% vom Wert betrug, am folgenden Tage, an dem dasselbe dem Berechtigten zugestellt wurde, jedoch bloß noch 1%, war die Gebühr von 5% zu entrichten. Am 14. September d. J. hat nun nach einer Mitteilung des schweizerischen Handelsamtsblatts der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß die Gebühr erst dann fällig wird, wenn der Gesuchsteller die Bewilligung entweder direkt vom Amte oder durch Vermittlung der Post erhalten hat. Für die Höhe der Gebühr ist demnach fortan der Tag der Zustellung der Bewilligung maßgebend. (2712)

Ungarn. **Verbesserung der Devisenzuweisung.** In der dritten Oktoberwoche wurden im Clearing der Devisenzentrale zumeist 50% der geforderten Beträge zugewiesen statt der bisherigen 5%. Die Verbesserung dürfte mit dem Getreideexportgeschäft nach der Schweiz im Zusammenhang stehen. (2714)

Einstweilige Außerkraftsetzung von Zöllen. Durch Verordnung des Ministeriums vom 17. Oktober d. J. sind die Zölle der nachfolgenden Positionen des Zolltarifs einstweilen aufgehoben:

aus Nr. 169: Asphaltbitumen mit Ausnahme von Goudron,
aus Nr. 626: Goldschwefel und Goldschwefelcarmin. (2731)

Rumänien. **Ausfuhrerlaubnis für Kamillen usw.** Kamillen und Lindenblüten werden als Medizinalpflanzen betrachtet; ihre Ausfuhr ist gegen Bezahlung eines Zolls von 100 Lei per Waggon und einer Kommissionstaxe von 10 Lei gestattet. Für Flieder- und Akazienblüten beträgt der Zoll 22% ad val. (2704)

Bulgarien. **Zollerhöhungen für Luxuswaren.** Durch eine im bulgarischen Amtsblatt vom 9. Oktober d. J. veröffentlichte und am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung ist das Gesetz über das Einfuhrverbot von Luxuswaren aufgehoben worden. Gleichzeitig sind für eine Reihe von Waren Zuschlagszölle festgesetzt. Sie beziehen sich auf 1 dz. Aus dem Bereich der chemischen Industrie kommen in Betracht:

aus Pos. 175	Parfümerien und Toilettenartikel jeder Art:		
	a) Parfümerien in flüssiger Form, mit oder ohne Alkohol	2000	Lewa
	b) Pomaden, Schminke, Puder, Brillantine, Pasten, Toilettenwässer und Toiletteness ig	1500	„
Pos. 134	Eßwaren jeder Art in luftdicht verschlossenen Gefäßen erhalten einen Zollaufschlag von 20% auf den Einfuhrzoll. Ausgenommen davon sind Fruchtsirupe.		

Bei der Verzollung werden die Zuschlagsgebühren zu den im Zolltarif aufgeführten Zöllen hinzugerechnet, wozu dann noch 20% von der Gesamtsumme als Oktroi kommen. Das Ganze ist darauf mit 15 zu multiplizieren, um den in Papierlewa zu entrichtenden Betrag zu erhalten. (2715)

Zollbehandlung von Mustern. Zollpflichtige Muster (Höchstgewicht 500 g) können mit der Post eingeführt werden, und zwar werden Sendungen, für die der Zoll nur 1 Goldlewa (etwa 1 Goldfrank) beträgt, den Empfängern ohne weiteres zugestellt, während solche, für die ein höherer Zoll zu bezahlen ist, der Zollbehörde zur Abschätzung in derselben Weise wie die Postpakete überwiesen werden.

Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf wirkliche „Muster", nicht aber auf verschleierte Lieferungen. Sendungen über 500 g, selbst offene, werden zurückgeschickt. (2700)

Griechenland. **Umrechnung der Zollgebühren.** Der Umrechnungsfaktor der Metall-Drachme in Papier-Drachmen, der 1,45 betrug, ist vorläufig auf 5 festgesetzt worden (5 Papierdrachmen für 1 Golddrachme). (2701)

Spanien. **Inkrafttreten der Bestimmungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten** (s. „Chem. Ind." S. 141). Im März 1919 waren neue Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien erlassen worden; die ursprünglich für die Anpassung der Fabrikanten an die neue Ordnung gewährte Frist von 2 Jahren wurde immer wieder verlängert, jetzt aber sollen die Vorschriften (mit einigen Ausnahmen ohne Bedeutung) nach einem Erlaß vom 10. Oktober mit dem 1. November 1923 in Kraft treten.

Von diesem Datum an werden daher die spanischen Zollbehörden nur solche Spezialitäten zulassen, bei denen auf der Verpackung angegeben ist, daß sie in Spanien eingetragen sind und daß die vorliegende Ware genau den Angaben bei der Eintragung entspricht.

Als „pharmazeutische Spezialitäten" werden definiert: alle Arzneimittel von bekannter Zusammensetzung, wie sie entweder vom Erfinder angegeben ist oder aus einer allgemein angenommenen Bezeichnung hervorgeht, in gleichartiger Verpackung für den Verkauf. Präparate, deren Zusammensetzung ganz oder zum Teil „geheim" ist, ebenso auch solche, die nur die Angabe „auf der Basis von . . . ." enthalten, werden als „Geheimmittel" angesehen und ihr Verkauf ist verboten.

Keine pharmazeutische Spezialität darf verkauft werden, wenn sie nicht bei der „Inspección General de Sanidad" eingetragen ist. Indessen sind gewisse Artikel hiervon ausgenommen; dazu gehören: Präparate, die genau nach einer Pharmakopöe (der spanischen oder einer ausländischen) hergestellt sind, freie Elemente (nicht giftige) in Arzneidosen, Nährpräparate (Fleischextrakt usw.), Haut-, Haar-, Zahnpräparate u. a. (Toiletteartikel), vorausgesetzt, daß sie keine giftigen Substanzen enthalten. (2725)

Portugal. **Zur Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** Die Stempelsteuer für pharmazeutische Spezialitäten in Portugal wird auf Grund des auf der Etikette angegebenen Verkaufspreises erhoben; eine einheitliche Festsetzung desselben stößt aber auf große Schwierigkeiten, da die Wertangaben bei der Verzollung von ausländischen Spezialitäten für verschiedene Sendungen derselben Ware oft in weiten Grenzen schwanken, was wieder verschiedene Verkaufspreise und verschiedene Steuerbeträge zur Folge hat. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat die Regierung bestimmt, daß in Zukunft bei der Einfuhr von Spezialitäten (mit Ausnahme der Muster ohne Wert) der Importeur den Kleinverkaufspreis für jede in der Sendung enthaltene Ware anzugeben hat, wobei dieser Preis nicht merklich niedriger sein darf als der Marktpreis. Wenn die Zollbehörde vermutet, daß die Preise zu niedrig sind, besonders niedriger als die bei anderen Sendungen angegebenen und wenn der Importeur nicht nachweisen kann, daß zu diesen Preisen ein Verkauf mit Gewinn möglich ist, so soll die Abstempelung verweigert werden, bis der Importeur den Forderungen des Stempelsteuergesetzes vom 14. Oktober 1913 in Art. 33 genügt hat. Eine Umstempelung von vorhandenen Beständen kann auf Antrag beim Handelsministerium erfolgen. (2699)

Digitized by Google

Ver. St. v. Amerika. **Aenderungen im Zolltarif.** Das neue amerikanische Zollgesetz hat bekanntlich dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht gegeben, im Benehmen mit der amerikanischen Tarifkommission selbständig die Zollsätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Von der zuständigen Regierungsstelle wird dazu folgendes mitgeteilt:

„Präsident Coolidge beabsichtigt bei der Aenderung der bestehenden Zollsätze auf Grund der dehnbaren Bestimmungen des Tarifs mit äußerster Vorsicht vorzugehen und entsprechende Empfehlungen der Tarifkommission nur dann durchzuführen, wenn die absolute Notwendigkeit einer Aenderung des Tarifs überzeugend nachgewiesen wird. Dabei leite ihn die Ueberzeugung, daß Handel und Industrie mit stabilen Zollsätzen mehr gedient sei als mit einer Revision des Tarifs.

Der Präsident vertritt also auch hier dieselben Ansichten wie sein Vorgänger. Während die Abänderung der Zölle auf wichtigere Einfuhrwaren nicht zu erwarten ist, mag die Exekutive bei Waren von untergeordneter Bedeutung in einzelnen Fällen von dem ihr zum ersten Male verliehenen Rechte der Aenderung, die dann wohl stets eine Heraufsetzung des Zolles sein wird, Gebrauch machen." (2718)

Kanada. **Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus dem Irischen Freistaat.** Durch Verfügung vom 21. September 1923 ist die Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus dem Irischen Freistaat ausgedehnt worden. (2722)

Mexiko. **Verzollung von Geschäftskatalogen.** Für Geschäftskataloge ist bei der Einfuhr nach Mexiko eine Zollgebühr zu bezahlen, ohne deren Erlegung keine Auslieferung erfolgt. (2698)

Peru. **Bestimmungen über Konsularfakturen.** Nach einer Verfügung der Zollbehörde genügt jetzt bei Konsularfakturen die allgemeine Angabe „Chemische Produkte" nicht mehr, sondern jede einzelne Ware ist besonders zu bezeichnen, unter Beifügung des Gewichts oder der Abmessungen. Weiter müssen dieselben enthalten: den deklarierten Wert, das Brutto- und Nettogewicht, sowie eine Kopie des Frachtbriefs. Bei pharmazeutischen Spezialitäten, für welche die neuen Bestimmungen am 1. September in Kraft getreten sind, sind genaue Angaben über die Zusammensetzung und über den Fabrikanten jedes einzelnen Präparats zu machen. (2697)

Bezahlungsweise der Konsulargebühren. Gemäß Verfügung vom 8. September 1923 kann vom 1. Oktober ab die Bezahlung der Gebühr für die Konsularvisa von Fakturen im Betrag von 4 % in der Weise erfolgen, daß 2 % bei dem peruanischen Konsulat im Exportland und die anderen 2 % bei der Zollbehörde des Einfuhrhafens bezahlt werden. (2729)

Costa Rica. **Einfuhr von Streichhölzern.** Streichhölzer und Wachszünder waren in Costa Rica gegen Ende 1918 Staatsmonopol geworden. Durch Gesetz Nr. 122 ist nunmehr auch Privaten die Einfuhr erlaubt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Erlaubnis wieder aufgehoben werde, wenn sich herausstelle, daß die bisherigen Monopoleinkünfte in den sechs ersten Monaten nach der Gesetzveröffentlichung um mehr als 20 % zurückgehen sollten. Außerdem wird ein Aufschlag auf die genannten Artikel gelegt, so daß jetzt Streichhölzer 0,80 Colon Zoll und 1,75 Colon Zuschlag = 2,55 Colones, Wachszünder 1,40 Colon Zoll und 1,75 Colon Zuschlag = 3,15 Colones je kg Rohgewicht zu tragen haben. (2732)

San Salvador. **Verzollung pharmazeutischer Spezialitäten.** Pharmazeutische Spezialitäten mit einer Basis von chemisch reinem Paraffinöl unterliegen bei der Einfuhr einem Zoll von 40 cts. Gold je kg (früher 1 Doll.). (2730)

Zoll für Parfümerien. Der Zoll für ausländische Parfümerien ist von 3 Pesos auf 40 Centavos (Gold) per kg herabgesetzt worden. (2702)

Angola. **(Portugiesisch Westafrika). Zollerhöhung für Luxusartikel und andere Waren.** Nach einem englischen Konsularbericht sind durch Erlaß Nr. 367 die Einfuhrzölle für Luxusartikel und Waren, die in Angola in einer für den Bedarf ausreichenden Menge erzeugt werden, bis auf das 25 fache erhöht worden. (2724)

Samoa. **Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren.** Das Verbot der Einfuhr von deutschen und österreichischen Waren nach Samoa wird nach einem Telegramm, das der Oberkommissar für Neuseeland von der Regierung des Dominiums erhalten hat, am 1. April 1924 aufgehoben werden. (2723)

Australien. **Neue Dumpingzölle.** Folgende chemische Produkte sind mit Dumpingzöllen gemäß dem Industrieschutzgesetz belegt worden: Natriumhyposulfit aus England und Frankreich; Calciumcarbid aus Oesterreich; Salicylsäure und Phenolphthalein aus Deutschland; Zünderhülsen aus England; Wachszündhölzer aus Belgien (bei einem Fakturenpreis von weniger als 4 sh. 2 d. per Gros cif; die frühere Bekanntmachung ist aufgehoben). Diese durch Telegramm an das englische Handelsamt gelangte Mitteilung bedarf der Bestätigung. (2721)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntweinerzeugung und -verbrauch im Betriebsjahr 1922/23.

Aus der nunmehr vorliegenden Statistik über die Branntweinproduktion in den einzelnen Monaten des Brennjahres 1922/23 ergibt sich nach einer Zusammenstellung der „Zeitschrift für Spiritusindustrie" eine Gesamtproduktion von 1 951 144 hl. Die Erzeugung des letzten Jahres überschreitet mithin die des Vorjahres (1 277 091) nicht unerheblich, aber sie erreicht nur etwa die Hälfte eines normalen Vorkriegsjahres. Von der Gesamtproduktion entfallen auf landwirtschaftliche Brennereien 78%, auf Hefebrennereien 5,5%, auf Melassebrennereien 8%, auf sonstige Brennereien 1,5%, auf Monopolbrennereien 7%.

Der Gesamtverbrauch von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis stellte sich auf 744 157 hl, das sind rund 40% des Verbrauchs im Betriebsjahr 1913/14. Es entfallen davon auf Brennspiritus, Motorspiritus und technischen Spiritus 553 664 hl, auf Branntwein zur Essigbereitung 103 858 hl und auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, für Essenzen usw. 86 635 hl.

Die Einfuhr im Betriebsjahr 1922/23 belief sich auf 29 780 hl, die Ausfuhr auf 9270 hl. Der Bestand stellte sich beim Ablauf des Betriebsjahres auf 1 132 288 hl. (2707)

Ausland

Großbritannien. **Veränderung im „Dyestuffs Industry Development Committee".** Dr. Mouilpied von der British Dyestuffs Corp. ist an Stelle von Dr. Levinstein zum Mitglied des Komitees ernannt worden. (2727)

Ungarn. **Aether, Oele und Riechstoffe.** Es wurden nach einem Bericht der Zeitschrift „Vegyiipar" (Chemische Industrie) an Riechstoffen in der ersten Jahreshälfte etwa 219 dz eingeführt und 22 dz ausgeführt. Hiervon sind 174 dz deutschen und bloß 13 dz französischen Ursprungs, während etwa 7 dz Riechstoffe aus Holland eingeführt wurden. — Parfümeriewaren dürfen nach Ungarn überhaupt nicht eingeführt werden und doch sind etwa 25 dz fremden Ursprungs ins Land gekommen, während 50 dz Parfümerieprodukte exportiert wurden. Die Hälfte der letzteren ging nach Rumänien und 18 dz nach den Vereinigten Staaten. Alkoholische Essenzen sind weder ein- noch ausgeführt worden; die Einfuhr ist verboten, während bei der Ausfuhr unsere Essenzenindustrie noch Schwierigkeiten im Konkurrenzkampfe begegnet. Lacke und Firnisse sind in geringen Mengen (3 Waggons) eingeführt worden, was auf eine bedeutende Entwicklung der Lackindustrie hinweist. (2711)

Japan. **Möglicher Preisrückgang der Japan-Produkte.** In den Kreisen des amerikanischen Chemikalienhandels ist man, wie „Chemical Age" (London) schreibt, der Ansicht, daß vielleicht infolge des großen Geldbedarfs für den Wiederaufbau nach dem Erdbeben ein Rückgang in den Preisen der Japan-Produkte zu erwarten sei; die Händler in Japan arbeiten, wie bekannt, weitgehend mit Bankkapital, und bei der voraussichtlichen Geldknappheit ist daher anzunehmen, daß sie genötigt sein werden, ihre Waren auf den Markt zu werfen, was zu einer Senkung der Preise führen würde.

Mit einer oder zwei Ausnahmen sind die Preise dieselben wie vor dem Erdbeben; der hohe Preis für Menthol ist auf die Ungewißheit über das Schicksal der Bestände in Yokohama zurückzuführen, und bei Japanwachs ist die Ursache in den Gerüchten zu sehen, daß die Regierung die Vorräte für die Kerzenfabrikation zu verwenden beabsichtige, um der durch die Zerstörung der Beleuchtungsanlagen herbeigeführten Not abzuhelfen. — Die Preise für Insektenpulver, Agar-Agar und Campher sind unverändert. (2705)

Mandschurei. **Einfuhr von Farbstoffen nach Dairen i. J. 1922.** Nach einem englischen Konsularbericht blieb die Einfuhr von künstlichem Indigo trotz der stark herabgesetzten Preise fast dieselbe, die Blauholzeinfuhr verdoppelte sich nahezu. Eine beträchtliche Zunahme zeigten auch die Anilinfarbstoffe und die Streichfarben, deren Einfuhrwert 218 957 Taels betrug, gegen 190 599 Taels i. J. 1921. Eine Farbenfabrik im Lande produziert die unter dem Namen „Solit" bekannten Streichfarben, doch vermag die Erzeugung der Nachfrage nicht zu genügen. (2726)

Korea. **Absatz von deutschen Sprengstoffen.** Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Söul hat der deutsche Handel mit Korea im Jahre 1922 beträchtliche Fortschritte gemacht; einer deutschen Firma in Chemulpo ist es gelungen, einige Aufträge für die Lieferung von Grubensprengstoffen zu erhalten, während diese bisher im allgemeinen an eine englische Firma gingen. Die Einfuhr von Dynamit aus England hatte 1922 den Wert von 7042 £, gegen 29 550 £ im Jahre 1921. (2589)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Hammonia Stearin-Fabrik, Hamburg.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1922/23 arbeiteten, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, die Anlagen der Gesellschaft gemäß des im Juli 1922 abgeschlossenen Vertrages in Lohn für die Ein- und Verkaufszentrale Deutscher Stearinfabriken, G. m. b. H., Hamburg. Die eingegangene Interessengemeinschaft hat sich vollauf bewährt, so daß die Anlagen trotz der schwierigen Verhältnisse während des ganzen Geschäftsjahres ausreichend und gleichmäßig beschäftigt waren. Allerdings blieb das Kerzengeschäft nach dem Inland wenig erfreulich, da bei der sprunghaften Markentwertung eine Substanzverschleuderung unvermeidlich war; Kerzen mußten im Inland während des ganzen Geschäftsjahres in reiner Papiermarkwährung ohne Schutzklausel gegen Geldentwertung verkauft werden. Ein Ausgleich wurde durch die von der Zentrale neu eingerichtete Exportabteilung geschaffen, die befriedigende Ergebnisse zeitigte. Der Reingewinn einschließlich des Vortrages beläuft sich auf 29 706 696 Mk. Es gelangt eine Dividende von 1000% zur Verteilung. (2717)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 27. 10. 23. Preise in £, sh., d. per t (ab Fabrik). Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15 %) 8/10—9; Ameisensäure (80 %) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 33—35; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76 %) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist., handelsübl.) 25; Borsäure (handelsübl.) 48—52, Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40 °) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37 %) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½; Cremor tartari (98—100 %) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100 %, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80 %, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95 %) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40 % vol.) 70—72; Glaubersalz (handelsübl.) 4—4/16; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80 %) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52 %) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90 %) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0; Kupfersulfat 25/10—26; Lithopone (30 %) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, handelsübl.) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1 % Aceton) 105—110; Milchsäure (50 % vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45 %) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62 %) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (handelsübl.) 10/10—11; Natriumnitrit

Digitized by Google

(96—98 %) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0; (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62 %, fest) 11/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6—0/0/6¼ (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90 %) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90 %, handelsübl.) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95 %) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80 ° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93 %) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (handelsübl.) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/13/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 Vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98 %) 25—30; Zinkstaub (90 %) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10—2/0; Acetylsalicylsäure 3/4—3/8; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 2/0—2/3; Bromkalium 0/6½—0/7; Bromnatrium 0/7½—0/8; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1£ (oz.); Coffein (rein) 10/9—11/0½; Hexamethylentetramin 4/0—4/3; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/8—3/2; Natriumsalicylat (Pulver) 2/8—2/10; Phenacetin 6/3—6/9; Salicylsäure (B. P.) 2/2—2/4; Salol 3/6—3/9; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/0—18/0. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 15. 10. 23. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03⅜—0,04⅜; Aluminiumsulfat (handelsübl.) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85 %) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniakwasser (26 °) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (Pulver) 0,13—0,14; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (Pulver) 0,11½—0,12; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85 %) 0,80—0,81 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,75 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,40 (Gall.); Aetzkali 0,07—0,07¼; Aetznatron (fest, 76 %) 3,05—3,10 (100 lb); Bariumchlorid 82—88; (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¾; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (handelsübl.) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,14—0,15; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,86—0,87; Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 2—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremor tartari 0,24—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 21—24 (t); Essigsäure (99½ %, Eisessig) 12—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80 %) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85 %) 0,38; Essigsaurer Kalk 4—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52 %) 0,11—0,12; Formaldehyd (40 %) 0,11½—0,12; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16¾—0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16½; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,29—0,30; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (gekörnt) 0,19—0,20; Kaliumchlorat (Pulver) 0,07½—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,18—0,18½; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 4,90—5 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¾; Methanol (Methylalkohol, 97 %) 1,00—1,02 (Gall.); Milchsäure (44 %, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat (in großen Mengen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅛—0,07⅝; Natriumbisulfit (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfat (U. S. P., Pulver) 0,01¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilicat (Wasserglas, 40 °) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 24—25 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62 %) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13⅜—0,14; Oleum (20 %, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50 %) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85 %, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36 °) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20 °, tanks) 1—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66 °, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58 %, Kontraktpreise) 1,33 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (technisch) 0,45—0,50; Terpentinöl 1,04 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,34½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08½; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxyd 0,47. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80 %) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25 %) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80—0,85; Benzol (rein, waterwhite) 0,27 (Gall.); Benzylchlorid (95—97 %, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21—0,22; Betanaphthylamin 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,26—0,28; Cresylsäure (97 %, ab Fabrik) 0,75—0,85; Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,73—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,32—0,36; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,5.; Salicylsäure (techn.) 0,30—0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,28—0,30 (Gall.). (2733)

Berliner Börsennotierungen.

Sämtliche Kurse sind in Millionen angegeben.

Aktien	31. 10.	24. 10.	Aktien	31. 10.	24. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	525000	300000	Höchster Farbw. . .	565000	410000
Bad. Anilin	850000	460000	C. A. F. Kahlbaum .	225000	145000
Byk-Guldenw. . . .	90000	57000	Köln-Rottweil . . .	330000	200000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	150000	60000
„ Griesheim . .	625000	350000	Nitritfabrik	160000	445000
„ Grünau . . .	300000	100000	Oberschl. Koksw. .	1250000	850000
„ v. Heyden . .	260000	130000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	60000	Rh. W. Sprengst. . .	375000	200000
„ Weiler	700000	420000	J. D. Riedel	420000	285000
„ Gelsenk. . . .	-	—	Rungewerke	40000	14000
„ W. Albert . .	2400000	—	Rütgerswerke . . .	750000	410000
„ Concordia . .	1500000	265000	H. Scheidemandel .	1600000	850000
Dynamit Nobel . . .	290000	150000	Schering, Chem. . .	910000	550000
Egestorff. Salzw. . .	280000	190000	Sprengst. Carb. . . .		—
Elberf. Farbenf. . .	780000	530000	Staßfurter Chem. . .	1400000	800000
Fahlberg List	320000	110000	Thür. Bleiweißf. . .	455000	—
Th. Goldschmidt . .	660000	420000	Union Chem. Fabr. .	300000	—
Harkort Bergw. . .	500000	360000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	50000	18000	„ Glanzstoff F. .	1500000	600000

Devisen	25. 10.	26. 10.	27. 10.	29 10.	30. 10.	31. 10.
Holland . .	24600	24600	24600	25200	25200	28400
Schweden	16600	16600	16600	17000	17000	19200
Italien . .	2800	2800	2800	2920	2920	3260
England .	285000	285000	285000	290000	290000	325000
New York	65000	65000	65000	65000	65000	72500
Frankreich	3680	3680	3680	3780	3800	4280
Schweiz .	11500	11300	11300	11600	11600	12900
Spanien .	8400	8400	8400	8800	8800	9700

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	31. 10.	24. 10.
Elektrolytkupfer		—
Raffinadekupfer 99—99,3 %		17—19
Originalhüttenweichblei		8,5— 9
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	Keine	10—11
Zink, umgeschmolzen	Notierungen	7,5— 8
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	der	37—38
do. in Walz- oder Drahtbarren	Metall-	—
Bancazinn	kommission	66—67
Hüttenzinn, 99 %		63—64
Reinnickel		37—38
Antimon-Regulus		8,5— 9
Silber in Barren		1350—1400

(2739)

Versammlungskalender.

6. Nov.: Chemische Fabrik Alfred Kricke A.-G., Wolfenbüttel, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Wolfenbüttel.

7. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Braunschweigischen Bank u. Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

9. „ Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. A.-G., Emden, 2. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Emder Hochseefischerei A.-G., Emden, Fischereihafen.

Chemische Fabriken A.-G., Eisenach, außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal des Notars Dr. Martin Bradt, Berlin, Chausseestr. 8.

10. „ Winkha, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Leipziger Creditbank, Leipzig, Barfußgäßchen.

12. „ Beueler Chemikalienwerk A.-G. zu Beuel, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal der Handelsvereinigung Merkur A.-G. zu Köln, Von-Werth-Straße 9.

Steinauer Seifenwerke A.-G., vorm. Rudolph Martin, Steinau a. O., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Steinau a. O. (2738)

Außenhandelstelle Chemie

Die Kontingentierung der Ausfuhr von Zündhölzern ist aufgehoben. Die Verpflichtung zur Einholung von Ausfuhrbewilligungen bei der Außenhandelstelle Chemie bleibt bestehen. (2735)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 24. NOVEMBER 1923 | Nr. 47/48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Infolge eines Streiks der Berliner Buchdrucker wurde das Erscheinen der „Chemischen Industrie" in der vorigen Woche verhindert. Die vorliegende Nummer erscheint daher in erweitertem Umfang als Doppelnummer 47/48.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. November 1923.

Die Reichsregierung hat kürzlich das Bedürfnis empfunden, sich gegen den Vorwurf mangelnder Aktivität in der Ausnutzung der durch das Ermächtigungsgesetz auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet verliehenen Vollmachten zu verteidigen, indem sie durch das offiziöse Telegraphenbüro feststellen ließ, daß in einem Zeitraum von knapp drei Wochen nicht weniger als 16 finanzielle, 15 wirtschaftliche und 9 soziale Verordnungen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. In quantitativer Beziehung ist das in der Tat eine recht achtbare Leistung, vor deren weiterer Steigerung uns ein gütiges Geschick bewahren möge. Die Folgen wären nicht auszudenken, wenn unter den beteiligten Ressorts ein Wettstreit um die Rekordzahl der veröffentlichten Verordnungen entbrennen sollte. Denn gerade die Massenproduktion auf diesem Gebiete hat ja zu dem heillosen Wirrwarr in unserer Wirtschaft geführt, in dem jeder aus entschuldbarer Unkenntnis oder bewußter Ignorierung der behördlichen Maßnahmen nach eigenem Gutdünken, d. h. nach rein privatwirtschaftlichen Rücksichten, seine Geschäfte betreibt.

Unter den neuesten finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Reichsetats erregen mehrere in wirtschaftlicher Beziehung schwere Bedenken. Zu ihnen gehört die bereits früher an dieser Stelle erwähnte Einstellung von Zahlungen des Reichs bei Reparationssachlieferungen. Als durch das Wiesbadener und das Bemelman-Abkommen die Lieferung deutscher Waren nach den alliierten Ländern eine Regelung erfahren hatte, erblickte man bei der damaligen günstigen Lage des deutschen Exportgeschäftes den Hauptvorteil dieser Abkommen in der durch sie gegebenen Möglichkeit der Ueberwindung von Wirtschaftskrisen bei eintretender Ausfuhrstockung. Jetzt ist unter der Wirkung der über dem Weltmarktniveau liegenden deutschen Warenpreise eine derartige Krise von größtem Ausmaß über unsere Wirtschaft hereingebrochen, und nun stellt das Reich seine Zahlungen für Reparationssachleistungen ein.

Es war bereits früher auf die auffallende Tatsache hingewiesen, daß genau in demselben Zeitpunkt, wo die Reichsregierung diese Einstellung von Zahlungen durch eine Verordnung der Oeffentlichkeit mitteilte, neue Ausführungsvorschriften zu der abgeänderten Verordnung über die Ablieferungspflicht von Ausfuhrdevisen erschienen sind, in denen die aus Reparationssachlieferungen anfallenden Devisen von der Abgabepflicht befreit werden. Es wurden also gleichzeitig von der einen Behörde die Reparationssachlieferungen aufgehoben, von einer anderen die Ablieferungspflicht der bei diesen Lieferungen erzielten Devisen beseitigt. Nun ist aber in derselben Frage noch eine Kundgebung von amtlicher Stelle zu verzeichnen. Der Reichsminister für Wiederaufbau macht, wie der Reichsverband der Deutschen Industrie in seinen neuesten Mitteilungen schreibt, nochmals darauf aufmerksam, daß angesichts der Finanzlage des Reichs in absehbarer Zeit mit der Wiederaufnahme der Reparationssachleistungen nicht gerechnet werden könne; „Firmen, die auf derartige Verträge eingehen," könnten also nicht darauf rechnen, Zahlungen vom Reich zu erhalten. Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Reparationssachleistungen nach dem Bemelman-Abkommen an sich auch weiterhin vereinbart und ausgeführt werden können; es entfällt lediglich die Ersatzpflicht des Reiches. Ferner ist aus dem Wortlaut der Ausführungsvorschriften vom 3. November zur Devisenverordnung vom 2. November d. J. zu entnehmen, daß für diese Leistungen keine Devisenablieferungspflicht besteht. Die Industrie wird gut tun, dieser Sachlage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Einstellung der Zahlungen des Reichs bei Reparationssachleistungen bedeutet im gegenwärtigen Zeitpunkt eine im hohen Grade unerwünschte Beeinträchtigung unserer Ausfuhr. Es wird aber in solchen Fällen, in denen alliierte Bezieher an der Lieferung deutscher Waren ein Interesse haben, möglich sein, Lieferungen in der Form von Reparationssachleistungen auf Grund des Bemelman-Abkommens, bei denen der Besteller die Bezahlung übernimmt, zu vereinbaren. Der Vorteil, daß dabei der volle Devisenbetrag dem deutschen Lieferer verbleibt, kann unter Umständen dem Abschluß derartiger Geschäfte förderlich sein.

Die Reichsregierung hat weiterhin mit Rücksicht auf die trostlose Finanzlage auch die Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen 26%igen Reparationsabgabe eingestellt. Es dürfen nur noch bereits abgeschlossene Verträge, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzumelden sind, bis Ende März nächsten Jahres abgewickelt werden. Auch diese Maßnahme bedeutet eine schwere Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr. Dafür spricht die Tatsache, daß die englischen amtlichen Stellen gegen diese Maßregel der Reichsregierung, obwohl durch sie die bisherige Einnahmequelle aus dem „German Reparation Act" in Fortfall kommt, keinerlei Einspruch erhoben haben. England erblickt den größeren Vorteil in dem Aufhören der Einfuhr deutscher Waren, der man einen Teil der Schuld an der herrschenden Arbeitslosigkeit beimißt. Diese Wirkung wird zweifellos eintreten, denn nur in Ausnahmefällen wird es möglich sein, den Preis für deutsche Erzeugnisse so zu gestalten, daß auf die Erstattung der 26 % verzichtet werden kann. Diese Ersparnismaßnahme der Regierung wird mithin den beabsichtigten Zweck schwerlich erreichen, denn jede weitere Unterbindung der Ausfuhr vermindert die Arbeitsgelegenheit, steigert die Arbeitslosigkeit und vermehrt dadurch die öffentlichen sozialen Lasten, für die letzten Endes doch das Reich eintreten muß.

Die dritte Ersparungsmaßnahme der Reichsregierung liegt auf dem Gebiet der Ausgleichs- und Liquidationsschäden-Gesetzgebung. Noch in neuester Zeit war aus deutschen Wirtschaftskreisen an die zuständigen Stellen das dringende Ersuchen gerichtet, die völlig unzulänglichen Entschädigungen der am Ausgleichsverfahren beteiligten Gläubiger beträchtlich zu erhöhen. Statt dessen ist durch die Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 31. Oktober d. J. eine Regelung durchgeführt, die alle Hoffnungen auf diesem Gebiet endgültig vernichtet. Der deutsche Gläubiger einer ausländischen Firma erhält in Zukunft ½ % des dem Reich vom alliierten Ausgleichsamt gutgeschriebenen Betrages. Dementsprechend wird dem deutschen Schuldner nur ½ % des Goldwertes der Gutschrift, die das Reichsausgleichsamt für die Schuld erteilt, als Beihilfe gewährt. Bisher hatten diese Schuldner höchstens den zehnfachen Vorkriegskurswert beizusteuern. Diese Regelung bedeutet für Gläubiger und Schuldner eine außerordentliche Härte, die unzweifelhaft in vielen Fällen zum wirtschaftlichen Ruin industrieller Unternehmungen führen wird. Noch ungünstiger allerdings werden die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden deutschen Schuldner behandelt, da ihnen, im Gegensatz zu den ursprünglichen Zusagen der Reichsregierung, jeder Zuschuß bei der Abdeckung ihrer Auslandsverpflichtungen entzogen wird. Auch die Verluste aus Liquidationsschäden werden in Zukunft in völlig unzulänglicher Weise entschädigt.

Daß die Reichsregierung zur Balancierung des Reichshaushalts die Ausgaben bis an die Grenze der Möglichkeit einschränkt, ist eine selbstverständliche Notwendigkeit. Die Erzielung von Ersparnissen darf aber nicht schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge haben, aus denen eine starke Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit einer sehr großen Zahl industrieller Unternehmungen zwangsläufig hervorgehen muß. — Bl. (2865)

Digitized by Google

Protokoll der 45. Jahres-Versammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V. Berlin W 10, Sigismundstr. 3, am 8. November 1923:

Der Erste Vorsitzende des Vereins, Herr Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg, eröffnet die Versammlung um 11¼ Uhr. Er weist darauf hin, daß die Zeitverhältnisse es nicht gestattet haben, die Hauptversammlung, wie ursprünglich beabsichtigt, in München abzuhalten. Aus dem gleichen Grunde ist von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, wie sie in anderen Jahren üblich waren, für dieses Mal abgesehen und eine Beschränkung auf die satzungsmäßig notwendigen Formalien erfolgt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende derjenigen Mitglieder, welche der Tod dem Verein seit der vorigen Hauptversammlung entrissen hat: Direktor Eduard Martin, Westdeutsche Thomasphosphat-Werke G. m. b. H., Berlin; Karl Göpner, Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg; Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Carl Paul Goerz, Berlin-Zehlendorf; Geheimrat Dr. Emanuel Merck, Darmstadt; Dr. Danielsen, Geschäftsführer des Zentralverbands der chemisch-technischen Industrie, Berlin; Prof. Dr. Hans Goldschmidt, Berlin; Direktor Dr. Friedrich Collischonn, Verein für chemische Industrie A.-G., Frankfurt a. M.; Dr. Christian Hess, Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen; Ernst Kuhlmann, Geschäftsführer der Firma Ringe & Kuhlmann G. m. b. H., Hamburg; Dr. Ferdinand Evers, Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Reisholz G. m. b. H., Düsseldorf-Reisholz; Direktor Dr. Werner, i. Fa. Matthes & Weber A.-G., Düsseldorf.

Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen.

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister, Herr Geheimrat Dr. Oppenheim, unterbreitet der Versammlung folgende Vermögens- und Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung:

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung ist bescheinigt von den bestellten Rechnungsprüfern, den Herren Hans Hinze und Ernst Jüttner.

Die Versammlung erteilt dem Schatzmeister die Entlastung. Der Vorsitzende dankt diesem für seine schwierige und umfangreiche Tätigkeit.

2. Vereinsbeiträge.

Es wird einstimmig beschlossen, den Beitrag derjenigen Mitglieder, welche Firmen sind, für das Jahr 1923 auf 20 Goldpfennige pro Quartal und Werksangehörigen (Arbeiter und Angestellten) festzusetzen. Der Beitrag ist am Anfange eines jeden Vierteljahres zu zahlen. Die Festsetzung der bezüglich der Beiträge zu treffenden weiteren Bestimmungen wird dem Arbeitsausschuß übertragen. Auch wird dieser ermächtigt, den vierteljährlichen Beitrag von 20 Goldpfennigen pro Werksangehörigen nach unten oder oben abzuändern, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.

Ferner wird einstimmig beschlossen, den Beitrag für das 4. Quartal 1923, welcher vom Arbeitsausschuß auf Grund der ihm gegebenen Vollmacht auf 9 Goldpfennige pro Werksangehörigen (Arbeiter und Angestellten) festgesetzt war, auf 20 Goldpfennige zu erhöhen.

3. Satzungsänderungen.

Es wird einstimmig beschlossen, den zurzeit gültigen Wortlaut von § 4 Abs. 1 und 2 der Satzungen zu streichen und diese beiden Absätze durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird."

Der Vorsitzende stellt ausdrücklich fest daß die in § 12 der Satzungen für Aenderungen derselben getroffenen Bestimmungen, gemäß welchen Anträge auf Abänderung der Satzungen von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht werden müssen, erfüllt sind. Der Antrag auf Satzungsänderung hat dem Gesamtausschuß auf seiner Sitzung am 12. Mai 1923 vorgelegen und mehr als 30 Vereinsmitglieder, nämlich die Mitglieder des Gesamtausschusses, deren Zahl 30 übersteigt, haben den Antrag der Hauptversammlung unterbreitet.

Vermögensrechnung am 31. Dezember 1922.

Kassa-Konto	Mk.	106 538.61	Konto-Korrent-Konto Kreditoren	Mk.	640 050.50
Postscheck-Konto	„	73 273.24	Ueberschuß per 31. 12. 22	„	37 774 873.22
Effekten-Konto	„	141 050.—			
Konto-Korrent-Konto Debitoren	„	38 094 060.87			
	Mk.	38 414 923.72		Mk.	38 414 923.72

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 1922.

Konto Vereinsvermögen per 31. 12. 21	Mk.	1 773 875.04	Konto Gehälter	Mk.	7 012 925.20
„ Mitgliederbeiträge	„	49 260 710.94	„ Miete, Heizung, Reinigung	„	298 553.55
„ Verteilungsstelle	„	57 816.90	„ Drucksachen	„	233 730.60
„ Beiträge befreund. Organisationen	„	250 000.—	„ Versicherungsbeiträge	„	38 613.22
„ Zeitschriftenverkauf	„	44 376.75	„ Pensionen	„	173 186.—
Zinsen-Konto	„	87 748.75	„ Sitzungen und Reisen	„	32 193.—
			„ Allgemeine Bürokosten	„	1 306 272.46
			„ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	„	615 986.88
			„ Diplome	„	8 910.50
			„ Hauptversammlung	„	427 373.40
			„ Druckkosten der Vereinszeitschrift	„	2 638 047.10
			„ Honorare der Vereinszeitschrift	„	12 794.15
			„ Beiträge für andere Organisationen	„	865 010.75
			Inventar-Konto, Abschreibung	„	36 058.35
			Ueberschuß per 31. 12. 22	„	37 774 873.22
	Mk.	51 474 528.38		Mk.	51 474 528.38

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigt
Berlin, den 5. Oktober 1923
gez. Hans Hinze, gez. Ernst Jüttner.

Digitized by Google

4. Wahlen.

a) Gesamtausschuß.

Nach § 13 der Satzungen scheiden folgende Herren am 31. Dezember d. J. aus dem Gesamtausschuß aus, welche einstimmig wiedergewählt werden: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. N. Caro, Berlin; Geh. Reg.-Rat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen; Komm.-Rat Dr. Karl Goldschmidt, Essen; Dr. Wilhelm Haarmann, Holzminden; Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser, Höchst a. M.; Dr. Hugo Henkel, Düsseldorf; Prof. Dr. A. Klages, Magdeburg-SO.; Komm.-Rat Vorländer, Radebeul.

Für den im Februar d. J. verstorbenen Herrn Geheimrat Dr. E. Merck wird als Mitglied des Gesamtausschusses Herr Dr. Karl Merck gewählt.

Für den im Juli d. J. verstorbenen Herrn Dr. Friedrich Collischonn wird als Mitglied des Gesamtausschusses Herr Direktor Aug. Finck, Frankfurt a. M., gewählt.

Die Wahl dieser beiden letzteren Herren erfolgt für die Zeitdauer der verstorbenen beiden Mitglieder, welche bis zum 31. Dezember 1924 gewählt waren.

b) Rechnungsprüfer.

Die bisherigen Rechnungsprüfer, die Herren Hans Hinze und Ernst Jüttner werden einstimmig wiedergewählt.

5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung wird dem Gesamtausschuß überlassen.

6. Verschiedenes.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung liegen keine Anträge vor.

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 12¼ Uhr. (2866)

Zum Rücktritt von Prof. Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Corporation.

Der Rücktritt von Prof. Green (vgl. „Chem. Ind." S. 579) hat, wie begreiflich, in den Kreisen der englischen Chemiker starke Erregung hervorgerufen und erneut zu scharfer Kritik der „British Dyestuffs Corporation" Anlaß gegeben.

Den umfassendsten Angriff mit Einsatz schwersten Geschützes führt Prof. William J. Pope von der Universität Cambridge gegen die Gesellschaft in einem am 8. Oktober in der „Morning Post" veröffentlichten Brief; er schreibt:

„Die nationale Organisation zur Wiederbegründung einer Teerfarbenindustrie in England, die „British Dyestuffs Corporation", hat wieder einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen durch den Rücktritt von Prof. Green von der Leitung ihres wissenschaftlichen Laboratoriums, die mit der Begründung erfolgte, „daß bei dem Mangel technischer Einsicht und Erfahrung im Direktorium der Gesellschaft die Begründung einer Farbstoffindustrie in England auf dauerhafter Grundlage unmöglich sei."

Diese Erklärung bringt nur kurzgefaßt aufs neue die ablehnende Haltung zum Ausdruck, welche weite Kreise gegen das System der Regierung schon in seinen Anfängen angenommen haben, sowie die allgemeine Ansicht, daß es kein großes und erfolgreiches industrielles Unternehmen in der ganzen Welt gibt, das nicht von Männern geleitet würde, die mit dem Gegenstand der Fabrikation wohl vertraut sind, und daß ein Mißerfolg immer eintritt, wenn solche Männer von der Leitung ausgeschlossen werden. Die Begründung einer englischen Farbenindustrie auf gesunden Grundlagen ist von so vitaler Bedeutung für die Wohlfahrt des Landes, daß es der Mühe wert ist, einen Rückblick auf die Geschichte des neuesten auf dieses Ziel gerichteten Versuchs zu werfen und zu zeigen, warum er bisher mißlungen ist.

Die leitenden Prinzipien, nach denen die Corporation jetzt arbeitet, wurden dem Land von dem „Board of Trade" zu Anfang 1915 aufgezwungen. Was das für Prinzipien waren, wird deutlich, wenn man sich an die Aeußerung des damaligen Parlamentssekretärs des „Board of Trade", J. M. Robertson, erinnert, „daß er viele chemische Konzerne kenne, die dadurch ruiniert worden seien, daß sie hochbegabte Männer der Wissenschaft in ihrem Direktorium gehabt hätten; wenn solche Männer im Direktorium säßen, so sei die Lage der übrigen Direktoren oft eine sehr schwierige." Diese Behauptung ist natürlich völlig unrichtig; wir alle kennen im Gegenteil große Unternehmungen, die gescheitert sind, weil sie von glänzenden Geschäftsleuten geleitet wurden, deren fröhlicher Optimismus sie schließlich ins Zuchthaus führte. Sie paßte aber sehr gut in den Plan des „Board of Trade" und seines damaligen Präsidenten W. Runciman, welcher eine Farbenindustrie nach politischen Gesichtspunkten begründen wollte, unbehindert von Direktoren, die etwas von der Farbenfabrikation verstehen. Weil sich im „Board of Trade" im Jahre 1915 kein chemischer Sachverständiger befand, und weil seine Leiter, Runciman und Robertson, die Farbenindustrie als eine Episode in ihrer politischen Tätigkeit betrachteten, war diese Regierungsstelle in der Lage, dem Land ihr Programm aufzunötigen, obgleich dieses fast allgemein von der Presse verurteilt wurde, und obgleich viele führende Männer in Wissenschaft und Technik einen sicheren Mißerfolg voraussagten. Beim Durchblättern der Pressekritiken zu Anfang 1915 wird man leider mit Ueberraschung feststellen müssen, mit welcher Genauigkeit die düsteren Prophezeiungen der Sachverständigen eingetroffen sind.

Sowohl Runciman wie Robertson besaßen das politische Temperament, d. h., sie hatten jene Sicherheit des Urteils über schwierige Probleme, von denen sie nichts verstanden, die so charakteristisch für den Dilettanten ist. Sie haben dann ihre Methode der Behandlung von nationalen Angelegenheiten würdigen Nachfolgern überlassen und haben das Interesse an der Farbenindustrie verloren.

Immerhin waren diese Herren imstande, ihr dilettantisches System einer Farbenindustrie vom Stapel zu lassen, indem die Regierung sich mit 1 700 000 £ an dem Unternehmen beteiligte. Aber die großen Namen der chemischen Industrie fehlen in der ersten Zeichnungsliste für das Aktienkapital. Das Unternehmen läuft, oder hinkt vielmehr, immer noch unter den Auspizien der Dilettanten, weil diese sich darüber klar sind, daß in Gegenwart von Sachverständigen „die Lage der anderen Direktoren oft eine schwierige war", und weil deshalb ein Mann mit Sachkunde bei ihnen für einen Sitz im Direktorium als disqualifiziert gilt. Dies ist der Grund für den Rücktritt von Prof. Green.

Durch alle häufigen Wechsel hindurch hat das Direktorium der Corporation den von ihren Begründern ihm gegebenen dilettantischen Charakter beibehalten und hat sich gegen einen erfolgreichen Betrieb durch strengen Ausschluß aller unserer vielen großen Chemiker gesichert, die so viel dazu beigetragen haben, um England seinen Platz an der Spitze des Fortschritts in der chemischen Industrie zu erhalten. Der Generaldirektor mag eine juristische Leuchte und, vorläufig wenigstens, ein Geschäftsmann von erprobter Tüchtigkeit und Unbescholtenheit sein. Aber sonst ist es auffallend, mit welcher kaleidoskopartigen Geschwindigkeit hervorragende Dilettanten in das Direktorium eintreten und sich daraus nach kurzer Tätigkeit in ein wohlverdientes Dunkel zurückziehen. Gegenwärtig sind in dem Direktorium Männer vertreten, die sich in den Kolonien, im Eisenbahndienst, im Bilanzwesen usw. ausgezeichnet haben, aber kein einziger, der etwas von chemischer Fabrikation verstünde; sogar einer unserer größten Militärs, ein allgemein geachteter Feldmarschall, der in der Armee seit 1877 gedient hat, gehört dazu. Aber man muß wenigstens anerkennen, daß die Direktoren sich der Pflicht nicht entziehen, an dem finanziellen Risiko ihrer Aktionäre teilzunehmen: der Aktienbesitz der 6 Direktoren beträgt zurzeit etwa 2000 £. Nun wird jedermann gern zugeben, daß 6 Dilettanten, welche ein Unternehmen mit 10 Millionen £ Kapital, bei welchem es sich um die verwickeltsten Fabrikationsprobleme handelt, von denen sie absolut nichts verstehen, viel Gemeingeist zeigen, wenn sie 2000 £ aus ihrer eigenen Tasche in das Geschäft stecken.

Der Beweis, den ein Direktorium von Dilettanten für seine Befähigung liefern kann, ist natürlich der Erfolg; hier ist es nicht möglich, viel Kritik zu üben, weil die Corporation in vollständiger Uebereinstimmung mit dem vor 8 Jahren ans Licht getretenen Programm sich weiterentwickelt hat. Nach 8 Jahren voll von beispiellos günstigen Gelegenheiten — Erschwerung der Einfuhr und die Sicherheit, daß das Land jedes

Digitized by Google

geschäftlich gesunde und nicht politische Programm für die Begründung einer wichtigen Industrie unterstützen werde — ist das Kapital von 10 Millionen £ auf etwa ein Drittel des ursprünglichen Wertes nach den gegenwärtigen Börsennotierungen herabgesunken. Die Dilettanten haben sich wirklich gut gehalten: in den Kreisen der wissenschaftlichen und technischen chemischen Sachverständigen hatte man angenommen, daß sie etwa 1 Million £ im Jahr von dem Aktienkapital verwirtschaften würden. Aber die Komödie geht ja noch weiter, weil noch etwa 3 Millionen £ auf ihr Schicksal warten.

Ohne Zweifel wünschen die Aktionäre, den Rest des Kapitals zu retten und eine leistungsfähige Teerfarbenindustrie in England begründet zu sehen. Der Weg zu diesem Ziel ist klar. Man braucht nur die Kolonial-, Eisenbahn-, Bilanz- und Militär-Sachverständigen durch einige nüchterne Geschäftsleute zu ersetzen, die an das Zusammenarbeiten in großen Unternehmungen gewöhnt sind, und in das Direktorium zwei fähige technische Chemiker und einen erfahrenen chemischen Ingenieur aufzunehmen aus den Dutzenden von Männern, die jetzt im ganzen Lande in loyalem Zusammenwirken mit ihren kaufmännischen Kollegen in der Entwicklung der großen chemischen Industrien Englands tätig sind. Dadurch würde die Corporation eine Klasse von Sachverständigen heranziehen, die bisher in ihrer Organisation gefehlt haben; wäre ein solches Direktorium von Anfang an von der Gesellschaft gefordert worden und hätte man so die aufrichtige Mitwirkung der Färber und anderer Farbstoffverbraucher gewonnen, so würde sich heute die „British Dyestuffs Corporation" in einer gesicherten Lage befinden.

Ich möchte auch noch eine Warnung aussprechen. Immer, wenn bisher, was sehr häufig geschah, ein wissenschaftliches oder technisches Mitglied der Corporation zurücktrat, in der Erkenntnis, daß die Dilettanten dem Unternehmen die Luft wegnehmen, waren die Spalten der Tages- und der technischen Presse mit tendenziösen Artikeln gefüllt, in welchen gesagt wurde, daß der Rücktritt wegen Meinungsverschiedenheiten über die Politik der Gesellschaft erfolgt sei, und es wurde angedeutet, daß der Mann der Wissenschaft oder Technik oft ein unpraktischer Idealist sei, der alle Fragen eines geschäftlichen Unternehmens ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Forschung betrachte. Ohne hierauf weiter einzugehen, möge als offenbare Tatsache festgestellt werden, daß die Hauptursache des Mißerfolgs der „British Dyestuffs Corporation" darin zu sehen ist, daß das Direktorium in den 8 Jahren des Bestehens der Gesellschaft es nicht verstanden oder nicht für nötig gehalten hat, unter den vielen Hunderten technisch gebildeten Männern, die in den Werken tätig waren, auch nur einen herauszufinden, der würdig gewesen wäre, einen Platz in ihrem Kreise einzunehmen und technische und geschäftliche Fragen auf dem Fuße der Gleichheit mit seinen Kollegen zu besprechen. Und ebenso ist es in diesen 8 Jahren nicht versucht worden oder nicht gelungen, irgendeinen der Männer, die als Organisatoren oder technische Sachverständige in unseren großen chemischen Industrien eine hervorragende Stellung einnehmen, zur Uebernahme eines Sitzes in dem Direktorium zu veranlassen.

Unterdessen ist nun auch Prof. Green zurückgetreten, weil in dem Direktorium sich niemand befindet, der irgend etwas von der Art oder der Herstellung der vielartigen Produkte der Gesellschaft verstände; der nächste Schritt muß jetzt von den Aktionären getan werden."

Auf diesen Brief antwortet Sir William Alexander, der Generaldirektor der „British Dyestuffs Corporation", in einem Schreiben vom 10. Oktober an die „Morning Post":

„Es ist nicht der Wunsch meines Direktoriums, in irgendeine Diskussion gezogen zu werden; indessen können die Behauptungen von Sir William Pope doch nicht unbeachtet bleiben. Sie gestatten mir daher wohl, daß ich die Tatsachen kurz feststelle.

Infolge der gegenwärtigen ungewöhnlichen geschäftlichen Depression hat sich mein Direktorium, nach eingehender Rücksprache mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Gesellschaft, für eine Politik der Einschränkung — aber nur der Einschränkung — der großen Ausgaben für die wissenschaftliche Forschung entschlossen. Diese Politik wurde von den Aktionären auf der Generalversammlung gutgeheißen.

Die unbedingte Weigerung irgendeines Mitgliedes des Stabes der Gesellschaft, an der Ausführung eines nach reiflicher Ueberlegung gefaßten Entschlusses mitzuwirken, konnte nur eine Folge haben, die auch tatsächlich eingetreten ist.

Es muß aber gesagt werden, daß nach dem Rücktritt von Prof. Green die Gesellschaft nicht ohne reichliche technische Beratung dasteht, und daß durch denselben, wie wir hoffen, die Entwicklung nicht gehemmt werden wird. Andererseits aber sind dadurch diejenigen, welche finanzielle Interessen wahrzunehmen haben, in der Lage, einige notwendige und wohlbegründete Sparsamkeitsmaßnahmen durchzuführen.

Es wird für die beteiligten Kreise von Interesse sein zu hören, daß Prof. W. H. Perkin, der seit längerer Zeit dem wissenschaftlichen Stab der Gesellschaft als Leiter des Forschungslaboratoriums der Corporation an der Universität Oxford angehört, nun auch die Beratung und Ueberwachung des Zentrallaboratoriums übernehmen wird. Die Bedeutung und Erfahrung von Prof. Perkin auf dem Gebiete der Farbenchemie braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden."

Hierzu schreibt Prof. Green in einem Brief an den Herausgeber des „Chemical Trade Journal" vom 13. Oktober:

„Meine Aufmerksamkeit ist auf einen Brief von Sir W. Alexander an die „Morning Post" gerichtet worden. Ich wünsche hier nicht in eine Polemik einzutreten, sondern möchte nur einige Ungenauigkeiten in seinen Ausführungen berichtigen.

Er sagt, daß mein Rücktritt (oder war es eine Entlassung?) die Folge meiner entschiedenen Weigerung gewesen sei, den Beschluß des Direktoriums über die Einschränkung der Ausgaben für Forschungszwecke durchzuführen. Tatsache ist, daß mein Rücktrittsgesuch sich schon 3 Wochen vor der Mitteilung dieses Beschlusses in den Händen des Direktoriums befand, und daß der Generaldirektor, als er mir diese Mitteilung machte, gleichzeitig auch mein Gesuch annahm. In diesem hatte ich jede Anspielung auf die Verminderung des wissenschaftlichen Stabes oder der Aufwendungen für Forschungszwecke vermieden, obwohl ich der Ueberzeugung war und bin, daß dem Direktorium in seiner jetzigen Zusammensetzung jede Kompetenz fehlt, diese oder eine andere technische Frage zu entscheiden.

Sir William Alexander deutet auch an, daß der Beschluß des Direktoriums unter Mitwirkung von „wissenschaftlichen Sachverständigen in den Diensten der Gesellschaft" gefaßt worden sei. Ich meine, daß wir berechtigt sind, zu erfahren, wer diese Männer sind. Soviel mir bekannt ist, haben sich alle wissenschaftlichen und technischen Mitglieder des Stabes der Gesellschaft und ebenso die auswärtigen wissenschaftlichen Berater ausdrücklich gegen jede weitere Einschränkung im Etat der wichtigen chemischen Abteilungen ausgesprochen. Sogenannte „Ersparnisse" können nur zu einer Schwächung unseres Versuchs, eine nationale Farbenindustrie zu begründen, führen und uns schließlich wieder in die Abhängigkeit von Deutschland bringen, wie sie vor dem Kriege bestand." (2821)

Zur Verzollung von Chemikalien unter dem englischen Industrieschutzgesetz.

Zu dieser Frage schreibt „Chemical Age" (London): „Wie wir hören, ist zwischen den Zollbehörden und den Chemikalienimporteuren über die Grundlage, auf welcher die Abschätzung der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren, erfolgen soll, ein Streit entstanden, dem eine gewisse Bedeutung zukommt. Normalerweise wäre als eine solche Grundlage für die Zollerhebung die cif-Faktur anzusehen, da sie den tatsächlich vom Importeur gezahlten Preis darstellt und somit dem wirklichen Marktpreis entsprechen sollte. Die Praxis der Zollämter folgte denn auch gewöhnlich dieser Anschauung, bis in letzter Zeit, wie es scheint, Fälle entdeckt wurden, wo der cif-Fakturenwert erheblich niedriger war als der wirkliche Verkaufspreis der Ware. Die Angabe eines geringeren Wertes, um den Zollbetrag herabzudrücken, wirkt in zwei Richtungen schädlich: sie bringt den Staat um Einnahmen, auf die er ein Recht hat, und sie benachteiligt den anständigen Importeur.

Diese Entdeckung hatte zur Folge, daß ein Rundschreiben erlassen wurde, durch welches die Hafenbeamten angewiesen werden, alle Fakturen sorgfältig darauf zu prüfen, ob der Fakturenwert dem angemessenen Marktpreis entspricht, und, wenn dies nicht der Fall ist, an die Zentralstelle in London zu berichten.

Soweit sich diese Maßnahme auf Fakturen beschränkt, die n i c h t bona fide ausgestellt sind, ist dagegen nichts zu sagen. Anders aber liegt die Sache, wenn die Zollbehörden darüber hinaus auch bei Fakturen, wo die Absicht der Zollhinterziehung nicht vorliegt, das Recht beanspruchen sollten, nach ihrem Gutdünken einen angemessenen Marktpreis festzusetzen und auf Grund desselben den Zoll zu erheben, weil nach ihrer Ansicht der Fakturenwert — d. h. der tatsächlich gezahlte Kaufpreis — niedriger ist als der Marktpreis. Die Gefahr eines solchen Vorgehens liegt vor, und es würde sich dann die Frage erheben, ob die Behörden nach Teil I des Industrieschutzgesetzes befugt sind, den Fakturenwert, auch wenn er

Digitized by Google

genau dem gezahlten Kaufpreis entspricht, nicht zu beachten und selbständig den Wert der Ware festzusetzen.

Die Entscheidung dieser Frage ist für die großen Importfirmen von großer Wichtigkeit, da diese nicht in der Lage wären, einen Verkaufspreis auf Grund des Fakturenwertes anzusetzen, wenn dieser durch eine Abschätzung der Zollbehörden abgeändert werden kann. Wie wir hören, sind Verhandlungen über diesen Punkt im Gange, und es besteht die Absicht, eine gerichtliche Feststellung zu beantragen, wenn die Zollbehörden den Anspruch erheben sollten, daß ihrer eigenen Abschätzung für Zwecke der Zollerhebung der Vorrang vor dem Fakturenwert zukomme.

Inzwischen hat eine Besprechung zwischen Vertretern der „Chemical and Dyestuffs Traders Association" und den Zollbehörden stattgefunden; es scheint aber, daß diese auf ihrem Standpunkt beharren wollen. In diesem Fall würde die Berufung an eine unabhängige Instanz nötig werden. Die Ansicht der Importeure scheint nicht unbegründet zu sein, daß den Zollbehörden, wenn sie die normale Verzollung von Waren, die zu einem allzu weit unter dem der britischen Produkte liegenden Preis eingeführt werden, zu erhöhen wünschen, zur Erreichung dieses Ziels als der gegebene Weg der über Teil II des Industrieschutzgesetzes offenstehe, der sich ja speziell mit Dumping befaßt. (2818)

Die Produktion von Benzol in den Ver. Staaten 1904—1920.

Nach einer Aufstellung von D. W. Jayne wurden in den Jahren 1904 bis 1920 die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Mengen Benzol erzeugt. Für die Zeit vor 1904 sind keine Angaben vorhanden, aber die Mengen waren offenbar gering. Die mitgeteilten Zahlen umfassen Benzol aller Grade mit Einschluß von Solventnaphtha. Vor 1915 machte Solventnaphtha wahrscheinlich ein Drittel des Ganzen aus, während seit dem Krieg der Gehalt näher an 5 % liegt (?). Dies erklärt sich dadurch, daß das jetzt verwendete Material (Koksofenleichtöl) viel weniger höher siedende Bestandteile enthält als das Kohlenteerleichtöl und die „Holder"-Oele, welche vorher die Hauptquellen waren. Auch Motorbenzol hat einen hohen Gehalt an Solventnaphtha, der nicht abgetrennt wird.

	in 1000 Gall.		in 1000 Gall.
1904	285	1912	2 300
1905	360	1913	3 000
1906	400	1914	3 000
1907	375	1915	9 000
1908	485	1916	27 000
1909	885	1917	38 000
1910	1 500	1918	55 000
1911	1 600	1919	63 000
		1920	70 000

Preise liegen seit 1890 vor. Die früheren Zahlen (1890 bis 1903) sind indessen englische Notierungen und gelten nur in Annäherung für die Vereinigten Staaten, wo die Preise etwas höher lagen. Die Schwankungen in den älteren Jahren waren groß, selbst im Laufe eines Jahres; so betrug 1897 der höchste Preis 96 c. per Gallone, der niedrigste 29 c. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preise sind angenäherte Durchschnittswerte für Benzol aller Grade und nach den Notierungen für große Mengen berechnet:

	per U. S. Gall. in Cents		per U. S. Gall. in Cents		per U. S. Gall. in Cents
1890	75	1900	12	1910	18
1891	72	1901	15	1911	19
1892	35	1902	12	1912	19
1893	30	1903	15	1913	20
1894	22	1904	33	1914	20
1895	19	1905	32	1915	42
1896	42	1906	30	1916	63
1897	39	1907	32	1917	50
1898	15	1908	27	1918	25
1899	12	1909	17	1919	20

In den Jahren 1915, 1916, 1917 und 1918 gelten die Preise ausschließlich für reines Benzol. Vor 1915 war 90%iges Benzol der ausschlaggebende Faktor bei der Feststellung des Preisdurchschnitts. Seit 1919 und in Zukunft hat, wegen der Verwendung eines großen Teils des Benzol als Motorbrennstoff, der Gasolinpreis den entscheidenden Einfluß auf den Mittelwert. Je nach dem Grad bewegen sich die Benzolpreise von denen für Gasolin in den größeren Städten (bei Kesselwagenlieferungen) bis zu den um 10 c höher liegenden für reines Benzol. — In den Jahren 1921 und 1922 wurde weniger Leichtöl produziert als 1920, etwa $^9/_{10}$. Während der Zeit der Kohlenknappheit hatten viele von den kleineren Produzenten Schwierigkeiten im Kohlenbezug und man nimmt an, daß ihre Erzeugung zurückging; entsprechend mag auch die Produktion von Benzol etwa 90 % betragen haben. (2774)

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Chemikalien und zugehörigen Produkten im ersten Halbjahr von 1923.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Chemikalien und zugehörigen Produkten im ersten Halbjahr von 1923 hatte nach der Statistik des Handelsamts den Wert von 127 009 307 $. Ein genauer Vergleich mit dem gleichen Zeitraum von 1922 ist wegen der Aenderungen in der Klassifikation nicht möglich, doch ergibt eine vorsichtige Schätzung eine Steigerung von über 40 %. Im einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Düngemittel.

Die stärkste Zunahme zeigt die Einfuhr von Düngemitteln, welche von 17 823 635 $ im ersten Halbjahr von 1922 auf 36 073 592 $ im ersten Halbjahr von 1923 stieg, sich also mehr als verdoppelte. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf den um nahezu 200 % erhöhten Wert der Einfuhr von Stickstoffdüngern zurückzuführen (30 040 271 $), während die Menge derselben um beinahe 25 % zurückging (639 692 t). Ueber $^4/_5$ davon waren Natronsalpeter. Im Juni 1923 wurden nur 38 052 t Stickstoffdünger im Werte von 1 783 108 $ eingeführt.

Die Phosphateinfuhr betrug 24 652 t im Werte von 666 091 $; die Einfuhr von Kalidüngern nahm der Menge nach von 263 062 t (1922) auf 292 475 t (1923) zu, aber dem Wert nach von 5 834 473 $ auf 4 904 538 $ ab.

Auch die Einfuhr von unverarbeiteten Knochen, Klauen und Hörnern zeigte eine Zunahme von 91 % (52 531 074 lbs. im Werte von 802 998 $).

Gummiarten, Harze, Balsame.

Der blühende Handel in Gummiarten, Harzen und Balsamen ist nur ein weiterer Beweis für die günstige Lage der zahlreichen Industrien, welche diese Stoffe verwenden. Die Einfuhr stieg dem Werte nach von 16 505 728 $ im ersten Halbjahr von 1922 auf 27 323 920 $ im ersten Halbjahr von 1923, d. h. um 65 %, und blieb gegen das ganze Jahr 1922 nur um 12 % zurück; gegen das ganze Jahr 1921 ergibt sich sogar eine Zunahme um 21 % oder beinahe 5 000 000 $.

Die Einfuhr von Rohcampher stieg von 1 302 694 lbs. im Werte von 811 892 $ auf 2 340 645 lbs. im Werte von 1 484 215 $, die Einfuhr von raffiniertem und synthetischem Campher von 1 435 802 lbs. im Werte von 1 015 371 $ auf 2 286 283 lbs. im Werte von 1 668 893 $.

Gummi arabicum wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1923 im Werte von 888 432 $ (6 976 572 lbs.) eingeführt gegen 345 609 $ (4 167 252 lbs.), also mehr als doppelt soviel wie in der ersten Hälfte von 1922 und mehr als in den ganzen Jahren 1922 und 1921 (dem Werte nach).

Die Einfuhr von Kopalharz, Dammarharz und Kaurigummi nahm dem Werte nach von 1 947 167 $ auf 2 134 033 $ zu, der Menge nach aber von 17 463 631 lbs. auf 12 224 083 lbs. ab.

Schellack wurde im Werte von 14 498 428 $ (22 331 809 lbs.) eingeführt, oder um 73 % dem Werte und um 54 % der Menge nach mehr als in der ersten Hälfte von 1922, und beinahe soviel als im ganzen Jahre 1922.

Kohlenteerprodukte.

Die Einfuhr von Kohlenteerchemikalien stieg im ersten Halbjahr von 1923 um 55 % gegen das erste Halbjahr von 1922; es wurden in der ersten Hälfte von 1923 für 8 202 926 $ eingeführt gegen 11 012 769 $ im ganzen Jahre 1922. Die starke Zunahme betrifft hauptsächlich die Rohprodukte. Die Arzneimittel aus Kohlenteer, die in der Ausfuhr 1923 eine Abnahme von 50 % zeigten, gingen in der Einfuhr um 831 $ zurück; diese war aber immer noch um 35 449 $ größer als die Ausfuhr. Alizarin und seine Derivate wurden 1923 nicht eingeführt. — Farbextrakte nahmen von 116 252 $ (1 736 159 lbs.) auf 172 045 $ (2 139 861 lbs.) zu.

Gewerbliche Chemikalien.

Die Einfuhr von weißem Arsenik war infolge der starken Nachfrage außerordentlich groß; sie betrug 11 347 746 lbs. im Werte von 1 083 972 $ in der ersten Hälfte von 1923, gegen 272 728 lbs. im Werte von 20 503 $ in der ersten Hälfte von 1922 und 3 338 025 lbs. im Werte von 253 250 $ im ganzen Jahre 1921.

Digitized by Google

Citronensäure ging auf die Hälfte zurück; es wurden nur 591 247 lbs. im Werte von 184 222 $ eingeführt gegen 1 089 052 lbs. im Werte von 385 059 $ im gleichen Zeitraum von 1922.

Oxalsäure hatte in der zweiten Hälfte von 1922 eine starke Zunahme gezeigt, besonders in den letzten 4 Monaten; in dem ersten Halbjahr von 1922 wurden nur 9253 lbs. im Werte von 1269 $ eingeführt, gegen 1 294 236 lbs. im Werte von 106 627 $ im ganzen Jahre. Im ersten Halbjahr von 1923 betrug die Einfuhr 1 581 064 lbs. im Werte von 125 392 $, d. h. mehr als in den ganzen Jahren 1922 und 1921 und beinahe ebensoviel wie 1920 (1 789 452 lbs.)

Eine sehr starke Zunahme zeigte die Einfuhr von Schwefelsäure, nämlich von 1 644 659 lbs. im Werte von 16 854 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 16 864 153 lbs. im Werte von 144 060 $ in der ersten Hälfte von 1923.

Weinsäure ging der Menge nach auf die Hälfte zurück; es wurden nur 923 644 lbs. im Werte von 230 285 $ eingeführt.

Die Einfuhr von Alkohol mit Einschluß von Fuselöl hatte den Wert von 599 311 $.

Die Chlorkalkeinfuhr ging von 7 656 674 lbs. im Werte von 103 514 $ auf 847 804 lbs. im Werte von 29 353 $ zurück.

Außerordentlich stark nahm die Einfuhr von Calciumcitrat ab; sie fiel von 9 113 304 lbs. im Werte von 1 213 478 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 186 874 lbs. im Werte von 22 686 $ in der ersten Hälfte von 1923 (Einfuhr fast nur im Mai).

Kaliumbitartrat, roher Weinstein und Weinhefe wurden in geringeren Mengen eingeführt (8 746 747 lbs. gegen 9 762 638 lbs.), der Wert stieg aber von 680 908 $ auf 710 598 $.

Bienenwachs und anderes tierisches Wachs zeigte eine Zunahme von 1 497 057 lbs. (299 516 $) auf 2 409 021 lbs. (430 053 $), Pflanzenwachs eine solche von 3 672 073 lbs. (557 146 $) auf 5 350 524 lbs. (833 075 $).

Streichfarben, Firnisse und Oele.

Gegenüber der starken Steigerung der Ausfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Firnissen zeigt die Einfuhr nur eine geringe Zunahme (3 %); sie stieg von 1 755 748 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 1 804 153 $ in der ersten Hälfte von 1923. Mineralische Erdfarben wurden im Werte von 802 275 $ (52 950 472 lbs.) eingeführt und chemische Pigmente im Werte von 734 658 $.

In der Zunahme der Einfuhr von chinesischem Holzöl um 70 % von 3 286 318 $ (4 496 412 Gall.) auf 5 584 061 $ (5 868 431 Gall.) kommt das rasche Wachstum der amerikanischen Streichfarbenindustrie zum Ausdruck.

Dagegen nahm die Einfuhr von Leinöl um 70 % ab, von 93 171 833 lbs. (8 305 935 $) auf 26 228 836 lbs. (2 431 202 $).

Rohe Drogen und Pflanzenstoffe.

Für die ganze Gruppe der rohen Drogen und Pflanzenstoffe (Blätter und Wurzeln) ist ein Vergleich der beiden Jahre nicht möglich; in der ersten Hälfte von 1923 betrug die Einfuhr 41 735 382 lbs. im Werte von 4 551 889 $.

Brechnuß wurde mehr als doppelt soviel wie in der ersten Hälfte von 1922 eingeführt (1 698 617 lbs. im Werte von 78 974 $).

Die steigende Nachfrage nach Insektenvertilgungsmitteln hatte eine Zunahme der Einfuhr von Pyrethrum-Blüten (Insektenpulver) von 2 157 639 lbs. (698 109 $) auf 2 526 890 lbs. (1 241 985 $) zur Folge.

Lakritzenextrakt und Sennesblätter wurden für 144 336 $ (789 002 lbs.) und für 129 036 $ (1 485 502 lbs.) eingeführt; in beiden Fällen mehr als 1922.

Aetherische Oele.

Die Einfuhr von ätherischen Oelen nahm um 9 % zu von 2 887 077 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 3 155 863 $ in der ersten Hälfte von 1923; im einzelnen zeigten Bergamottöl und Lavendelöl eine Steigerung auf mehr als das Doppelte der Menge nach, und Citronella- und Lemongras-Oel eine solche um 2 % der Menge und um 50 % dem Werte nach, wogegen Citronenöl auf die Hälfte zurückging.

Pharmazeutische Präparate.

Genaue Unterlagen für einen Vergleich der beiden Jahre liegen nicht vor, aber allem Anschein nach wurde der Stand von 1922 aufrechterhalten. Der Wert der Einfuhr in der ersten Hälfte von 1923 betrug 2 795 731 $.

Casein.

Die Einfuhr von Casein stieg um 545 % dem Werte nach von 506 845 $ (7 032 865 lbs.) in der ersten Hälfte von 1922 auf 3 274 387 $ (18 784 669 lbs.) in der ersten Hälfte von 1923.

Parfümerien und Kosmetika.

Es ist bemerkenswert, daß im ersten Halbjahr von 1923 zum ersten Male die Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten geringer war als die Ausfuhr (um etwa 12 000 $), obwohl ein Rückgang von 2½ % gegen die erste Hälfte von 1922 stattfand (3 413 997 $ gegen 3 509 915 $). Vergleiche im einzelnen sind zurzeit nicht möglich; die Einfuhr von Parfümerien (einschl. Kölnisches Wasser) machte etwa ein Drittel der Gesamteinfuhr aus (649 794 lbs. im Werte von 1 208 817 $), die von Parfümeriematerialien über die Hälfte (1 863 202 $), Kosmetika, Puder und Cremes wurden für 310 477 $ (644 644 lbs.) eingeführt. (2696)

Die Produktion von Kokereinebenprodukten in den Ver. Staaten im Jahre 1922.

Der Wert aller wichtigen im Jahre 1922 gewonnenen und verkauften Kokereinebenprodukte betrug nach dem „U. S. Geological Survey" 44 763 248 $; in dieser Summe ist der Wert des erzeugten Gases (38 624 515 $) nicht enthalten, ebenso nicht der Wert der in den Fabriken selbst verbrauchten Produkte.

Produkt	Mengeneinheit	Produktion	Absatz Menge	Absatz Wert
				$
Teer	Gall.	327 779 734	162 204 417	6 419 743
Ammoniak und Ammoniakverbindung.:				
Ammonsulfat	lb.	695 543 349	714 752 882	17 818 236
Ammoniakwasser (NH_3-Gehalt)	lb.	50 036 646	48 523 937	4 559 535
Andere Formen (NH_3-Gehalt)	lb.	693 782	192 549	12 041
Ammonsulfat-Aquivalent aller Formen	lb.	898 465 061	909 618 826	—
Gesamtwert	—	—	—	22 389 812
Leichtöl und Derivate daraus:				
Rohöl	Gall.	*(101 437 555)	5 138 095	630 768
Benzol, roh	„	2 666 177	2 665 889	698 437
„ raff.	„	10 419 504	9 590 459	2 736 944
Motorbenzol	„	57 025 699	54 930 203	10 491 309
Toluol, roh	„	38 159	3 938	652
„ raff.	„	1 955 119	1 906 122	556 363
Solventnaphtha	„	2 983 858	2 861 482	538 512
Andere Leichtölprodukte	„	580 053	212 712	14 949
Gesamtmenge	Gall.	75 668 574	77 308 900	—
Gesamtwert	—	—	—	15 667 934
Naphthalin, roh	lb.	6 107 742	3 298 851	52 103
„ raff.	„	1 810 972	1 589 084	79 149
Gesamtmenge	lb.	7 918 714	4 887 935	—
Gesamtwert	—	—	—	131 252
Andere Produkte	lb.	—	—	154 507
Gesamtwert aller verkauften Nebenprod. (ausschl. Gas)	—	—	—	44 763 248

(2773)

*) Hiervon wurden 98 432 100 Gall. in den Fabriken selbst raffiniert, um die angegebenen Produkte herzustellen.

Vernichtung von chemischen Lagerbeständen durch das Erdbeben in Japan.

Der japanische Korrespondent des „Chemical Trade Journal" (London) gibt in einem Bericht aus Osaka vom 8. Oktober interessante Einzelheiten über die Verluste an Chemikalienbeständen durch das Erdbeben:

„Die Mehrzahl der führenden Chemikalien- und Drogenfirmen hatten ihren Sitz im Nippon-bashi-Bezirk, dem Hauptgeschäftszentrum von Tokio und sie erlitten daher große Verluste. Ein großes Lagerhaus für Chemikalien wurde völlig vom Feuer zerstört und viele andere wurden ebenfalls sehr schwer beschädigt. Der Gesamtwert der in Tokio um die Mitte August lagernden Chemikalien wird auf etwa 3 200 000 Yen geschätzt und man nimmt an, daß weit über 2 000 000 davon verloren sind.

Unter den vernichteten Waren sind hauptsächlich zu nennen: Schwefelsäure, Kaliumchlorat, Aetznatron und Bor-

Digitized by Google

säure. Was den Verlust von Aetznatron betrifft, so lauten die Schätzungen auf 4½ Mill. lbs. in Tokio und 4 Mill. lbs. in Yokohama. Der Verlust von Chlorkalk war gering, da im Sommer nur kleine Bestände in den Seehäfen belassen werden, während die Hauptmasse ins Innere des Landes zu den Verbrauchern geschafft wird. Von den 9 Sodafabriken erlitten 4 mehr oder weniger große Beschädigungen, und man glaubt, daß es mindestens ein Vierteljahr dauern wird, bis sie den vollen Betrieb wieder aufnehmen können. Es ist daher klar, daß das Angebot von Soda und Aetznatron in Tokio und in Yokohama hinter der Nachfrage zurückbleiben wird. Der durchschnittliche Jahresverbrauch von Aetznatron in Japan wird für die letzten Jahre auf 40 000 000 lbs. geschätzt, während die einheimische Produktion für 1922 auf 37 000 000 lbs. und für 1921 auf 21 000 000 lbs. angegeben wird; der Rest ist durch Einfuhr zu decken. Der Knappheit an Aetznatron in Tokio und Yokohama wird aber vielleicht durch Zufuhr aus Kobe etwas abgeholfen werden können, wo während der ersten Hälfte des Jahres größere Bestände angesammelt wurden.

An Chlorkalk und verschiedenen anderen Chemikalien, besonders aber an Kaliumchlorat, ist jedenfalls ein Mangel zu erwarten, der durch verstärkte Einfuhr gedeckt werden muß; die Einfuhr von Kaliumchlorat war seit Mai nur gering, und eine beträchtliche Knappheit ist unvermeidlich. — Ueber den Verlust an Schwefelsäure ist es nicht leicht, genaue Zahlen zu erhalten; man nimmt aber allgemein an, daß in Tokio und Yokohama allein über 4 000 000 lbs. vernichtet wurden."

Ueber den sich aus der Erdbebenkatastrophe ergebenden voraussichtlichen Chemikalienbedarf berichtet der englische Handelsattaché in Yokohama, es gehörten photographische Chemikalien zu den Artikeln, für die infolge des Erdbebens eine starke Nachfrage zu erwarten sei; zwei der größten Firmen der Branche hatten ihren Sitz in der Hauptstadt, und wenn ihre Lager zerstört worden sind, so könne man mit guten Absatzmöglichkeiten für diese Produkte rechnen, da die Japaner eine solche Vorliebe für die Photographie haben, daß sie diesen Sport wohl trotz der schlechten Zeiten nicht aufgeben werden. Auch die Glasindustrie wird wohl als Chemikalienkäufer auftreten, da sich die größte Flaschenfabrik des Landes in der Erdbebenzone befand und die vielen zerbrochenen Fensterscheiben ersetzt werden müssen. Auch Chemikalien für die Papierindustrie und schließlich Feinchemikalien und Drogen für sanitäre Zwecke kommen für die Einfuhr in Betracht. (2817)

Die finniändische Zündholzindustrie.

Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Abo über die Wirtschaftslage Finnlands entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen. Eine Industrie, die über gute natürliche Voraussetzungen verfügt und gleichzeitig große Fortschritte gemacht hat, ist die Zündholzindustrie. Einige Angaben aus der offiziellen Industrie- und Handelsstatistik mögen die Entwicklung dieser Industrie beleuchten.

Laut der zuletzt publizierten Industriestatistik ist die Anzahl der Fabriken im Jahre 1921 auf 8 gesunken (gegenüber 11 Betrieben im Jahr 1913); die Zahl der Arbeiter stieg auf 1193 (gegen 629 1913); die verwendete Betriebskraft belief sich auf 460 Pferdekräfte (437), und die Produktion umfaßte 283,958 Kisten (177,976) im Bruttowerte von 51,9 Millionen Mark (1,14). Diese Ziffern beweisen deutlich, daß die Zündholzindustrie seit den letzten 10 Jahren starke Fortschritte gemacht hat. Der Zündholzexport aus Finnland ist vor dem Weltkriege nicht besonders groß gewesen und machte im Jahre 1913 nur 9 Tonnen aus. Während des Krieges hat Rußland große Partien finnischer Zündhölzer gekauft. Das Maximum wurde im Jahre 1917 mit 3067 Tonnen für 12,3 Mill. Mark erreicht.

Nachdem Rußland als Käufer außer Betracht fiel, mußte die Zündholzindustrie sowie die anderen finnischen Exportindustrien neue Absatzmöglichkeiten suchen und zwar hauptsächlich in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Dänemark und den Niederlanden. Nach einer fühlbaren Unterbrechung in den Jahren 1918 und 1919 stieg der Zündhölzerexport im Jahre 1920 auf 2872 Tonnen im Werte von 19,4 Mill. Mark. Während der sieben ersten Monate dieses Jahres sind 1621 Tonnen für 18,1 Millionen Mark exportiert worden.

Wenn auch die finnische Zündholzindustrie sich während der letzten 10 Jahre rasch entwickelte, hatte sie doch die ganze Zeit über gegen bedeutende Schwierigkeiten zu kämpfen. Schon im Jahre 1914 fing der mächtige schwedische Zündholztrust an, seine Interessen auf Finnland auszudehnen, indem er seine erste finnische Fabrik in Wiborg kaufte. Später hat der Trust noch Einfluß auf einige andere Zündholzfabriken erworben, so daß nunmehr nur noch 5 Fabriken außerhalb des Trustes stehen, darunter die größte Fabrik dieser Branche, nämlich die O. Y. Savo. Diese beschäftigt 650 bis 700 Arbeiter. An Rohmaterial wird pro Jahr 1 Million Kubikfuß Espenholz verarbeitet, nebst ca. ½ Million kg Papier und bedeutenden Quantitäten Chemikalien. Die Produktionskapazität beläuft sich auf 450 bis 500 Millionen Schachteln Zündhölzer. Zum Vergleich kann angeführt werden, daß der Verbrauch in ganz Finnland jährlich ca. 150 Millionen Schachteln ausmacht. Die neue Zündholzfabrik O. Y. Savo entspricht den strengsten modernen Forderungen und muß zu Finnlands bemerkenswertesten industriellen Unternehmungen gerechnet werden. (2741)

Aus der englischen Kunstseide-Industrie.

Auf der Generalversammlung der British Cellulose and Chemical Manufacturing Co., an der der Staat beteiligt ist, machte der Vorsitzende, Sir Harry McGowan, beachtenswerte Mitteilungen, denen wir folgendes entnehmen:

Er habe schon auf der letzten Versammlung bemerkt, daß für das kommende Geschäftsjahr keine befriedigenden Resultate zu erwarten seien, und so habe sich denn auch ein Reinverlust von 491 781 £ ergeben; die Direktion habe sich entschlossen, von einer Kapitalabschreibung abzusehen und bitte die Summe vorzutragen; er glaube, daß die Verlustperiode jetzt abgeschlossen sei.

Durch die „Cellulose Holdings and Investment Co." seien durch Obligationenausgabe 400 000 £ neues Kapital beschafft worden, die zur Erweiterung der Fabrikationsanlagen verwendet worden seien, so daß jetzt nach Angabe von Dr. Dreyfus 4½—8 t Garn im Tag produziert werden könnten. Außer der Herstellung von Garnen habe die Gesellschaft auch die Erzeugung von fertigen Stoffen aufgenommen, und zu diesem Zweck sei mit der Einrichtung einer Spinnerei in Spondon begonnen worden; aber schon jetzt seien in Lyon durch einen Naturseidefachmann über hundert Arten von Stoffen hergestellt worden, welche den Naturseidenstoffen sehr ähnlich seien und sie in einigen Fällen sogar an Schönheit überträfen; besonders die feineren Qualitäten könnten mit den anderen vorhandenen Arten von Kunstseide nicht hergestellt werden. Die Gesellschaft sei zu diesem Schritt auch durch die abnehmende Nachfrage nach Celanesegarn veranlaßt worden, welche zum Teil in der allgemeinen Depression in der Textilindustrie, zum Teil in der Bevorzugung der billigeren kontinentalen Produkte begründet gewesen sei.

Die Schwierigkeiten beim Färben seien überwunden, es könne jetzt jeder beliebige Farbenton und Grad von Echtheit erzeugt werden, ja durch die Eigenschaft der Celanese, durch gewisse Farbstoffe gefärbt zu werden, die von Baumwolle und anderem Material nicht angenommen würden, könnten bei Mischgeweben ganz einzigartige Effekte erzielt werden.

Die „Celanese" habe im Vergleich zur Naturseide und anderen Kunstseidearten sehr schätzenswerte Eigenschaften. Sie komme der Naturseide in Aussehen und Glanz am nächsten, übertreffe sie in ihrer Isolationsfähigkeit für Elektrizität und Wärme; sie sei nicht hygroskopisch und deshalb für die Kleidung bei feuchtem Wetter oder Klima sehr geeignet; im Zusammenhang damit stehe ihre Waschbarkeit, worin sie anderen Kunstseiden überlegen sei, sie werde besser beim Waschen; in ihrer Wetter- und Lagerbeständigkeit übertreffe sie die beschwerte oder nicht beschwerte Naturseide, sie könne tatsächlich ohne Verschlechterung unbegrenzt gelagert werden. (2772)

Die Lage des englischen Chemikalienhandels.

Zu dieser Frage entnehmen wir dem „Chemical Age" (London) folgende Ausführungen:

„Die statistischen Nachweise des Handelsamts zeigen deutlich, daß die erhoffte wesentliche Besserung, welche im Anfang des Jahres einzusetzen schien, noch in weiter Ferne liegt und daß sich der englische Chemikalienhandel in keiner günstigeren Lage befindet wie vor einem Jahr. Die Einfuhr im August 1923 war allerdings etwas höher als im August des Vorjahres (1 316 000 £ gegen 1 125 000 £), aber diese Zunahme ist doch sehr gering; auch gegen Juli zeigt sich eine Steigerung. Die Zunahme kann nicht auf irgendeinen einzelnen Faktor zurückgeführt werden, sondern erscheint als eine allgemeine Tendenz, die ohne Zweifel durch die andauernde Entwertung der Mark und anderer ausländischer Währungen unterstützt wird, indem diese rascher fortschreitet, als die Herstellungskosten ihr folgen; die aus-

Digitized by Google

ländischen Produkte können daher immer billiger angeboten werden, wenn auch infolge anderer Hemmungen und Einschränkungen ein eigentliches Dumping weitgehend verhindert wird. Bei der Ausfuhr dagegen, die für den englischen Fabrikanten von größerem Interesse ist, ergibt sich beim Vergleich der Augustzahlen ein Rückgang von 17 000 £ gegen 1922 (1 663 000 £). Indessen kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß in einer großen Gruppe beträchtliche Zunahmen, in einzelnen Fällen mehr als das Doppelte der vorjährigen Mengen, stattgefunden haben; es ist dies die Gruppe der Kohlenteerprodukte (Benzol, Naphthalin, Teeröle und andere Kohlenteer„rohprodukte") sowie die der synthetischen Farbstoffe, welche Monat um Monat 5—6mal größere Beträge zeigen als im letzten Jahr. — Dies ist der eine Lichtblick in der gegenwärtigen Lage, der andere ist die Zunahme der Anfragen und Aufträge in den letzten Wochen. Ein wirkliches Aufleben des Handels kann aber erst eintreten, wenn wieder geordnete politische Verhältnisse in Europa herrschen.

Zunahme der Ausfuhr von Kohlenteerprodukten:

	August 1923	1922
Benzol und Toluol	366 562 Gall.	658 Gall.
Naphthalin	11 168 cwts.	2 758 cwts.
Teeröl, Kreosot usw.	2 627 301 Gall.	2 076 635 Gall.
Kohlenteerprodukte, n. b. g. .	34 614 cwts.	23 516 cwts.
Teerfarben	12 830 „	2 868 „
Kohlenteerprodukte, n. b. g. .	5 265 „	4 097 „

(2776)

Die indische Indigoernte. Schätzung für 1923/24.

Die nachstehend mitgeteilte vorläufige Schätzung der Indigoernte für 1923/24 beruht auf Berichten, welche das indische Statistische Landesamt aus den angegebenen 6 Provinzen, welche praktisch das ganze unter Indigokultur stehende Gebiet in Britisch-Indien umfassen, erhalten hat.

Die gesamte Anbaufläche wird auf 163 700 acres, oder 28 % weniger als die vorjährige vorläufige Schätzung, berechnet; gegenüber der endgültigen Schätzung im Vorjahr (296 800 acres) ergibt sich ein Rückgang um 133 100 acres oder um 45 %. Der Gesamtertrag an Farbstoff wird zurzeit auf 30 400 cwts. geschätzt, gegenüber der revidierten Schätzung um dieselbe Zeit des Vorjahres von 39 900 cwts., was einer Abnahme um 24 % entsprechen würde; gegenüber der endgültigen Schätzung im letzten Jahr (54 600 cwts.) ergibt sich ein Rückgang um 44 %. Die Witterungsverhältnisse waren nicht ganz günstig, indessen lauten die Berichte über den Saatenstand im ganzen gut.

Im einzelnen liegen folgende Angaben vor:

Provinzen	Anbaufläche (acres)		Farbstoffertrag (cwts.)		Ertrag per acre (lbs.)	
	1923/24	1922/23	1923/24	1922/23	1923/24	1922/23
Madras	64 700	102 600	14 000	22 000*)	24	24
Ver. Provinzen .	20 800	35 000	2 300	4 200	12	13
Bihar u. Orissa .	24 800	35 200	3 800	4 300	17	14
Pendschab . . .	45 900	37 500	9 300	7 600	23	23
Bengalen . .	1 300	7 300	100	200*)	9	3
Bombay u. Sind (einschließl. Ind. Staaten)	6 200	9 300	900	1 600	16	19
Zus.	163 700	226 900	30 400	39 900*)	21	20

(2848)

Die holländische Superphosphatindustrie.

In einem Bericht über die Lage der holländischen Superphosphatindustrie schreibt der amerikanische Konsul in Rotterdam:

„Die meisten Superphosphatfabriken in Europa arbeiten gegenwärtig mit Verlust. In Holland konnte ein einziges Werk über befriedigende finanzielle Ergebnisse im letzten Jahre berichten, und zwar war dies ein Konzern mit einer ganz modernen Anlage, dessen Lage den Absatz ohne große Transport- und andere Verkaufsunkosten gestattete. Die Lage der Industrie ergibt sich aus der Tatsache, daß bei einer Leistungsfähigkeit von 450 000 metrischen Tonnen im Jahr nur zwei Drittel dieser Menge, einschließlich des Inlandverbrauchs von 150 000 t, abgesetzt werden konnten. Der Inlandsverbrauch wird zum großen Teil und in steigendem Maße durch Einfuhr, hauptsächlich aus Belgien, gedeckt. Die Ausfuhr stieg zwar von 81 331 t in den ersten 5 Monaten von 1922 auf 117 777 t in der gleichen Zeit von 1923, aber trotzdem erscheinen die Aussichten zweifelhaft. Der Kernpunkt der Frage liegt darin, daß die Superphosphatindustrie in ganz Europa an Ueberproduktion, oder besser gesagt, an Unterkonsumption infolge der wirtschaftlichen Depression leidet. Die großen Düngerfabriken in Frankreich, Belgien und Deutschland suchen einen Absatz für ihre Produkte im Ausland, da sie ihn im eigenen Land nicht finden und diese Verhältnisse sind auch weitgehend die Ursache für die gegenwärtige schwierige Lage in England. (2846)

*) Revidierte Schätzung.

Weltproduktion von Schwefel und Kupfersulfat.

Das „Internationale Jahrbuch für landwirtschaftliche Statistik", herausgegeben vom „Internationalen Institut für Landwirtschaft" in Rom (Preis 8 sh.), macht folgende Angaben über die Weltproduktion von Schwefel und Kupfersulfat:

Schwefel.

Die italienische Schwefelproduktion fiel im Jahre 1922 auf 172 000 metr. t, gegen 274 000 t 1921 und 385 000 t 1913; dagegen nahm die Ausfuhr beträchtlich zu im Vergleich mit 1921, einem schweren Krisenjahr für die sizilianische Schwefelindustrie.

In den Vereinigten Staaten erreichte die Schwefelproduktion mit 1 860 000 metr. t beinahe den Höchststand von 1921 und übertraf die Produktion von 1913 um etwa 1350 metr. t; die Ausfuhr im Jahre 1922 betrug 496 000 metr. t, eine Zahl, die nie vorher erreicht wurde.

Von den Ländern, welche ihre Schwefeleinfuhr im Jahre 1922, im Vergleich mit 1921 und 1913, wesentlich erhöhten, sind Deutschland, England, Frankreich, Schweden und Kanada zu erwähnen.

Die Schwefelpreise wurden 1922 in Italien und in den Vereinigten Staaten viel niedriger festgesetzt als 1921; in den Vereinigten Staaten lagen die monatlichen Notierungen sogar unter den Vorkriegspreisen.

Kupfersulfat.

Die Produktion von Kupfersulfat war im Jahre 1922 in Frankreich und England höher als 1921; während aber die französische Produktion eine beträchtliche Zunahme gegen die Vorkriegsproduktion zeigte, ergab sich in England eine starke Abnahme. In den Vereinigten Staaten stehen Zahlen für 1922 noch nicht zur Verfügung, die Statistik für 1921 zeigt aber einen starken Rückgang, besonders gegen 1913. Auch für Italien liegen Produktionszahlen für 1922 noch nicht vor, indessen sichern die Erweiterungen der Fabrikationsanlagen Italien die Führung in der Kupfersulfatproduktion. (2815)

Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien.

Auf S. 630 und S. 635 der „Chem. Ind." wurde über einen Erlaß der spanischen Regierung vom 10. Oktober d. J. betr. die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten berichtet, nach dem vom 1. November d. J. ab von den spanischen Zollbehörden nur solche Spezialitäten zur Einfuhr zugelassen werden, bei denen auf der Verpackung angegeben ist, daß sie in Spanien eingetragen sind und daß die zur Verzollung vorliegende Ware den bei der Eintragung gemachten Angaben genau entspricht.

Wie wir dem „Board of Trade Journal" vom 8. November d. J. entnehmen, ist dieser Erlaß vom 10. Oktober durch einen späteren Erlaß vom 29. Oktober, der in der „Gaceta de Madrid" vom 30. Oktober veröffentlicht ist, wieder aufgehoben worden. Es ist die Festsetzung von neuen Bestimmungen für die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten in Aussicht genommen, die am 1. Januar 1924 in Kraft treten sollen. In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von ausländischen Spezialitäten nur mit besonderer Bewilligung des spanischen Gesundheitsamts gestattet sein. (2826)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Verbrauchssteuern.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 115 vom 13. November d. J. wird eine Verordnung vom 27. Oktober 1923 über Abänderungen der Verbrauchssteuergesetze veröffentlicht:

Salzsteuer.

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie soll 15% des Großhandelspreises für gewöhnliches Speisesteinsalz in loser Schüttung ab Braunschweig entsprechen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt auf dieser Grundlage den Steuersatz für 1 kg Reingewicht. Er kann den Steuersatz auch in Gold festsetzen. Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

2. § 5 wird gestrichen.

Zündwarensteuer.

§ 4 des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Die Zündwarensteuer beträgt 60% des Steuerwertes."

Die Verordnung ist am 16. November d. J. in Kraft getreten. (2833)

Bekanntmachung über den Vertrieb von vergälltem Branntwein.

Gemäß § 89 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 macht die Reichsmonopolverwaltung bekannt, daß vom 1. Dezember 1923 an der Vertrieb von vergälltem Branntwein von den Vertriebsstellen für Rechnung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erfolgt. (2825)

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht neue Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein im Großverkauf und Kleinverkauf, ferner für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt vom 10. November 1923. Da der Umfang der Bekanntmachung eine Veröffentlichung an dieser Stelle unmöglich macht, verweisen wir auf Nr. 263 des „Reichsanzeiger" vom 17. November 1923. (2852)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 4 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 0,71 Goldpfennig für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November d. J. in Kraft. (2858)

Verordnung über Süßstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 16. November 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) wird der Preis für eine Süßstoffpackung mit dem Inhalt von 25 Tabletten (zu 20 %) auf 0,05 Goldmark festgesetzt.

Berlin, den 9. November 1923. (2857)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 9. November 1923 mit Wirkung vom gleichen Tage auf 1 000 000 000 und durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 16. November mit Wirkung vom 16. d. M. auf 2 200 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 9. d. M. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (sechster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2859)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Veredelungsverkehr.

Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischer calcinierter Soda. Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober d. J. beschlossen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischer calcinierter Soda (Tarif-Nr. 287) zur Herstellung von kristallisierter Soda die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Eigenveredelungsverkehr mit Fetten und Oelen zur Herstellung von Fettsäure. Die Sächsischen Handelskammern haben dem Sächsischen Wirtschaftsministerium bezw. anderen zuständigen Stellen Gutachten darüber erstattet. (2851)

Antrag auf Beseitigung des Identitätsnachweises beim aktiven zollfreien Veredelungsverkehr.

Die Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau schreibt der „Frankfurter Zeitung": „Der zollfreie aktive Veredelungsverkehr, der darin besteht, daß zollpflichtige ausländische Rohstoffe oder Halbfabrikate nach Deutschland eingeführt, hier be- oder verarbeitet (veredelt) und in fertigem Zustand wieder nach dem Ausland ausgeführt werden, ohne daß für die eingeführten und nachweislich wieder ausgeführten Materialien ein Zoll entrichtet werden muß, erlangt bei der Verarmung Deutschlands immer größere Bedeutung. Der zollfreie Veredelungsverkehr wird davon abhängig gemacht, daß der Nachweis darüber geführt wird, daß dieselben Waren, die seinerzeit eingeführt wurden, wenn auch in veränderter Form, wieder ausgeführt werden. Die Festhaltung der Identität oder Nämlichkeit der eingeführten Waren bis zu ihrer Wiederausfuhr geschieht durch besondere Kontrollmaßnahmen der Zollbehörde. Vielfach kommt eine dauernde Ueberwachung des Betriebes, in dem die Veredelung geschieht, durch Zollbeamte in Frage. Die Kontrollvorschriften verursachen den Firmen, die von dem zollfreien Veredelungsverkehr Gebrauch machen wollen, erhebliche Kosten, wodurch der Vorteil der Zollvergünstigung wieder aufgehoben wird, ganz abgesehen davon, daß die Ueberwachungsvorschriften in vielen Fällen störend und lästig für die Betriebe sind. Die Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau hat deshalb im Auftrage der nassauischen Handelskammervereinigung bei dem Reichsminister der Finanzen beantragt, daß der Identitätsnachweis beim aktiven zollfreien Veredelungsverkehr beseitigt wird. Für die Zwecke der Zollverwaltung muß es genügen, wenn festgestellt wird, welche Gewichtsmenge oder welche Stückzahl der auszuführenden Ware aus einer bestimmten Menge der eingeführten Ware hergestellt werden kann. Je nach der Menge der ausgeführten Fertigware wäre eine entsprechende Menge der eingeführten Rohware oder des eingeführten Halbfabrikats zollfrei abzuschreiben. Diese Kontrolle könnte rein buchmäßig geführt werden." (2837)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Oktober 1923 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Staat	Einheit	Durchschnittskurse (in Millionen Mark) A	B	C
Estland	1 estnische Mark	100	90	80
Griechenland	1 Drachme	360	325	290
Lettland	1 Lat	5 900	5 300	4 700
	1 lettischer Rubel	120	105	93
Litauen	1 Litas	2 300	2 050	1 800
Luxemburg	1 Frank	1 200	1 070	940
Polen	100 polnische Mark	1,35	1,2	1,05
Portugal	1 Eskudo	950	850	750
Rußland	1 Sowjet-Rbl., Ausg. 1923	21	19	17
	1 Tscherwonez	123 000	110 000	97 000
Türkei	1 türkisches Pfund	14 000	12 500	11 000
Aegypten	1 ägyptisches Pfund	110 000	98 000	87 000
britisch-Ostindien	1 Rupie	7 300	6 600	5 800
Britisch-Straits-Settlements	1 Dollar	12 500	11 000	10 500
Britisch-Hongkong	1 Dollar	11 500	10 500	9 500
China-Shanghai	1 silb. Tael	16 500	14 700	13 000
Persien	1 Silberkran	1 900	1 700	1 500
Argentinien	1 Goldpeso	17 000	15 300	13 500
Kanada	1 Dollar	23 300	21 000	18 500
Chile	1 Peso	2 750	2 450	2 150
Mexiko	1 Peso	11 000	10 000	9 000
Peru	1 peruanisches Pfund	96 500	85 500	76 500
Uruguay	1 Peso	17 500	15 500	13 500

Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt,

b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und

c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a und b zweifelsfrei ergeben. (2821)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Neuregelung der Manipulationsgebühren.** Durch eine Verordnung vom 31. Oktober d. J., die am 7. November in Kraft getreten ist, sind die Manipulationsgebühren neu festgesetzt worden. Es werden von den eingeführten Waren, die der Verzollung unterliegen, als Manipulationsgebühr 5% des Zolls einschließlich des Zollzuschlages, mindestens jedoch 10 000 Mark von jeder Sendung erhoben. Von einer Reihe von zollfreien Waren wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 200 Mark für 1 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 10 000 Mark für jede Sendung, erhoben; dazu gehören Pos. 51 1 tierisches Fett, nicht durchgearbeitet und Pos. 51 2a Tran (Walfischfett, Seehundfett und dgl. Fischfett und Spermazet) in ungereinigtem Zustand. Für ausgeführte Waren beträgt die Gebühr 10 Mark von jedem Kilo Rohgewicht, mindestens aber 10 000 Mark für jede Sendung.

Befreit von Manipulationsgebühren bei der Ein- und Ausfuhr sind Waren, die auf Grund der Abkommen über Reparationen eingeführt und solche, die im Sinne des Art. 268 B des Versailler Vertrages nach Deutschland ausgeführt werden. Befreit sind ferner alle Waren in Transitverkehr.

Von zollpflichtigen Postsendungen wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 5% vom Zollbetrage einschl. des Zollzuschlages, mindestens jedoch 5000 Mark, für jedes Paket erhoben. Zollfreie Postsendungen sind von der Manipulationsgebühr befreit. (2813)

Großbritannien. **Gesuche um Streichung von Chemikalien aus der Liste des Industrieschutzgesetzes.** Es sind Gesuche um Streichung aus der Liste der zollpflichtigen Waren eingegangen für Rongalit, Formaldehydnatriumsulfoxylat und Formaldehydzinksulfoxylat. Die Gesuche werden dem Referenten vorgelegt werden. (2827)

Frankreich. **Klassifizierung von im Zolltarif nicht genannten Waren.** Das „Journal officiel" vom 5. Nov. 1923 enthält nachstehende Klassifizierungen von im Zolltarif nicht genannten Waren:

Ware	zu behandeln nach
Wasserstoffsuperoxyd in festem Zustand (pulverförmig oder gepreßt)	No. 0381 (chemische Produkte, n. b. g.)
Enfleurage-Fette oder andere Duftträger mit Jasmin-, Veilchen- oder anderen natürlichen Riechstoffen	No. 112 (Essenzen aller Art)

(2855)

Ausfuhrverbot für Thomasschlacke. Ein im „Journal Officiel" vom 21. Oktober veröffentlichter Erlaß des Finanzministers verfügt, daß es bis Ende d. J. zur Ausfuhr von Thomasschlacken wieder einer Bewilligung bedarf. Ausnahmsweise können die bereits vor dem 21. Oktober d. J. nachweislich zur Verladung gekommenen Sendungen noch ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassen werden. (2820)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Exportgebühr für Eichenrinde.** Mit Kundmachung des Handelsministeriums wird die Exportgebühr für Eichenrinde, ex Zolltarifpos. 158, mit ½ % vom Preise festgesetzt. Die Gebühr betrug bisher 5%. (2839)

Digitized by Google

Neuregelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten. Schon seit längerer Zeit ist das Gesundheitsministerium in Gemeinschaft mit dem Handelsministerium mit der Fertigstellung eines Gesetzes oder einer Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten beschäftigt. Das Gesundheitsministerium soll nach einem uns aus Prag zugegangenen Bericht beabsichtigen, die Herstellung von pharmazeutischen Produkten von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, während bisher Produktionsfreiheit in Verbindung mit einem Anmeldezwang bestand. In einer Mitte Oktober abgehaltenen Ausschußsitzung des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen wurde über einen Entwurf des Gesundheitsministeriums verhandelt. Nach den hierbei von einem Vertreter des Handelsministeriums abgegebenen Erklärungen ist mit einer baldigen Lösung der Frage nicht zu rechnen, zumal der Entwurf mit Rücksicht auf die große Bedeutung der geplanten Regelung für die beteiligte heimische Industrie auch noch im Wirtschaftsbeirat des Parlaments zur Durchberatung gelangen soll. Durch die Verordnung bzw. das Gesetz wird auch die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus dem Ausland eine Neuregelung erfahren. (2850)

Ungarn. **Aufhebung der Einfuhrfreiheit für Zündschnüre.** Eine im Amtsblatt vom 13. Nov. d. J. veröffentlichte Verordnung des Finanzministers verfügt, daß aus der Einfuhrfreiliste die unter der Zolltarifpos. 642 angeführten Zünd- und Explosivschnüre, sofern sie mit Schießpulver gefüllt sind, zu streichen sind, und nur mit besonderer Bewilligung eingeführt werden dürfen. Sendungen, die diese Waren enthalten, dürfen, sofern die Partei bei dem die Zollmanipulation versehenden Zollamte nachweist, daß die Sendung am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung mit Bestimmung nach Ungarn bereits aufgegeben war, ohne besondere Bewilligung eingeführt werden. Wenn eine solche Sendung an dem bezeichneten Tage noch nicht aufgegeben war, darf sie ohne besondere Bewilligung noch eingeführt werden, falls die Partei diese mit der Warendeklaration für die Einfuhrverzollung innerhalb 15 Tagen vom Inkrafttreten dieser Verordnung bei solchen Sendungen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung schon in zollamtlichen oder Freilagern waren, innerhalb acht Tage dem Zollamte vorlegt. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. (2853)

Rumänien. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Die Zollbehörden sind verpflichtet, bei der Einfuhr von narkotischen Produkten in jedem Falle die Genehmigung des Gesundheitsamts einzuholen. Werden Arzneimittel durch anerkannte Vertreter eingeführt oder von den Produzenten an approbierte Apotheker und Drogisten ausgeführt, so genügt die Vorlage der Papiere. (2809)

Bulgarien. **Zuschläge zu Einfuhrzöllen.** Auf S. 630 der „Chem. Ind." wurde eine Mitteilung über Erhöhung von Einfuhrzöllen in Bulgarien aus Anlaß der Aufhebung des Einfuhrverbotes für Luxuswaren veröffentlicht. Die Mitteilung bedarf einiger Erweiterungen, nachdem nunmehr die amtliche Veröffentlichung darüber vorliegt.

Für die nachstehenden Positionen des Zolltarifs werden Zuschläge zu den Zollsätzen erhoben:

Nr. 129	Im Tarif nicht besonders angeführte Waren aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Walrat, Stearin oder Seife, oder aus einer Mischung dieser Stoffe:		
	a) in einfacher Form	100	Lewa per dz
	b) in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	700	„ „ „
	c) in Verbindung mit feineren Stoffen . . .	1000	„ „ „
aus Nr. 174	Anethol	1500	Lewa
Nr. 560	Feuerwerk usw.	300	„

(2832)

Portugal. **Ausfuhr von Düngemitteln und anderen Stoffen.** Der Notiz auf S. 622 der „Chem. Ind." ist noch nachzutragen, daß der Ausfuhrzollzuschlag für Fichtenharz 10% beträgt; die Zuschläge gelten zunächst für das Quartal Oktober bis Dezember. — Die Ausfuhr von Holzkohle ist verboten worden. (2830)

Zollkrieg mit Frankreich. Nach der „Journée industrielle" soll Portugal auf alle französischen Waren den Maximaltarif mit einem Zuschlag von 300% anzuwenden beabsichtigen. (2811)

Ver. St. v. Amerika. **Mischung von Cresylsäure und Kohlenteerpech zollfrei.** Das Schatzamt hat die Entscheidung getroffen, daß ein Gemisch von Cresylsäure und Kohlenteerpech, welches bei der Destillation in der unterhalb 190 ° C übergehenden Fraktion weniger als 5% Teersäuren und in der oberhalb 215° C übergehenden Fraktion weniger als 75% Teersäuren ergibt, nach Paragraph 1519 des Tarifs von 1922 zollfrei eingeführt werden kann. (2862)

Brasilien. **Die beabsichtigte Zollerhöhung für Aetznatron und Chlorkalk und die brasilianische Produktion.** Die englische Handelskammer in Sao Paulo berichtet, daß sie wegen der geplanten Zollerhöhung von 133 % auf Aetznatron und Chlorkalk unter Hinweis auf die ganz ungenügende brasilianische Produktionsfähigkeit (10 % der Nachfrage) an verschiedene Handelsvereinigungen herangetreten sei. Die Opposition gegen den Gesetzentwurf war so stark, daß derselbe, wie man hört, zurückgezogen worden ist. (2815)

Der neue Zolltarif. In einem Erlaß des Präsidenten werden die Bestimmungen für die Anwendung des vom Kongreß genehmigten neuen Zolltarifs festgesetzt. Der neue Tarif hat Minimal- und Maximalsätze und wird am 1. Februar 1924 in Kraft treten.

Der Minimaltarif ist der gegenwärtig in Geltung befindliche, die Sätze des Maximaltarifs sind doppelt so hoch und werden den Ländern gegenüber zur Anwendung kommen, welche die brasilianischen Produkte nicht nach ihrem Minimaltarif behandeln. Die Regierung kann entsprechend den gewährten Zugeständnissen Nachlässe auf die Maximalsätze und Meistbegünstigung gewähren. (2813)

Guatemala. **Zolltarifänderungen.** Durch Erlaß des Präsidenten vom 20. September 1923 sind mit Wirkung vom 1. November einige Aenderungen im Zolltarif vorgenommen worden, die meist in einer Neufestsetzung des Verhältnisses bestehen, in welchem die Zahlung in Gold (amerikanischen Dollars) und in Landeswährung (Pesos) zu leisten ist. Normalerweise soll dieses Verhältnis 50 : 50 sein, bei einer Reihe von Waren, die für die chemische Industrie von Interesse sind, wie Celluloid, Wachstuch, Seife, Parfümerien, Toilettepräparaten usw. aber war der Zoll bisher ganz in Gold zu bezahlen; für diese Artikel ist nun die Goldzahlung auf 50% herabgesetzt worden. (2828)

Ausdehnung der Frist für gebührenfreie Lagerung von Waren in den Zollhäusern. Die Frist für gebührenfreie Lagerung von Waren in den Zollhäusern ist von 2 auf 3 Monate verlängert worden. (2829)

Mesopotamien. **Neue Zölle auf Melasse und Saccharin.** Folgende neue Zölle sind festgesetzt worden: für Melasse 2½ Annas per kg; für Saccharin und andere konzentrierte Süßstoffe 25 % ad valorem. (2810)

Südafrikanische Union. **Ausnahmen von der Stempelpflicht für Patentmedizinen.** Durch Verfügung vom 29. September 1923 wird bestimmt, daß die folgenden Artikel nicht als „Patentmedizinen" im Sinne des Gesetzes von 1923, welches die Abstempelung der Behälter solcher Waren verlangt, anzusehen sind: Arnica, Campheröl, Karbolöl, Karbolsalbe, Ricinusöl, Lebertran, Dillwasser, Präparate für Bähungen, Bittersalz, Eucalyptusöl, Glycerin, Gregory-Pulver, Kolik-Wasser, Hoffmannstropfen, Ipecacuanha-Wein, Süßholzpulver, Malzextrakt, Malzextrakt mit Lebertran, medizinisches Paraffin, ammoniakalische Chininlösung, Beruhigungspulver, Pulver für das Zahnen der Kinder, Zinksalbe.

Diese Artikel sind stempelfrei, gleichgiltig ob sie unter einer besonderen Handelsmarke oder mit einer Anpreisung versehen sind oder nicht. (2831)

VERKEHRSWESEN

Seehäfen-Ausnahmetarif.

Die in der Sitzung des Reichseisenbahnrats vom 11. September d. J. für eine Reihe von Waren beschlossenen Seehäfen-Ausnahmetarife sind mit Wirkung vom 1. November d. J. ab zur Einführung gelangt. Sie erstrecken sich u. a. auch auf sogenannte thüringische, böhmische und Nürnberger Waren. Unter diesen Begriff fallen aus dem Gebiet der chemischen Industrie:

Farben, trockene, geriebene und angemachte, auch Farbwaren, Bronzen, Lack, Firnis, Schwärze und Wichse, Ruß (unter den durch Anlage C zu § 51 Abs. 2 E.V.O. festgesetzten Bedingungen), Schreibtinte, gefüllte Farb- und Tuschkästen (ausgenommen künstlicher Indigo). Anilinfarben nur von folgenden Stationen: Fürth (Bayern), München-Giesing, München Hbf., München-Laim, München-Mittersendling, München-Ost, München-Schwabing, München-Süd, Nürnberg-Doos, Nürnberg-Dutzendteich, Nürnberg Hbf., Nürnberg-Mögeldorf, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Nordwest, Nürnberg-Nordost, Nürnberg-Ost, Nürnberg Rbf., Nürnberg-Schweinau, Schweinfurt Hbf., Schweinfurt-Stadt.

Anwendungen:

1. Frachtzahlung für mindestens 5 oder 10 oder 15 t für den Frachtbrief oder Wagen. — Stellt die Eisenbahn Wagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15 t, so wird bis auf weiteres der Frachtberechnung nach den Sätzen für 15 t das Ladegewicht des verwendeten Wagens, mindestens 1 Gewicht von 10 t, zugrunde gelegt.
2. Die Ausnahmefrachtsätze gelten nur für Sendungen, die von den Empfangsstationen, ohne dort weiterbearbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, über See nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Bearbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Ummarken und Zeichnen. Der Ausfuhr über See wird die Beförderung mit den Fähren in Warnemünde und Saßnitz-Hafen gleichgestellt.
3. Die Frachtbriefe sind in der Spalte „Inhalt" mit dem Vermerk „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern" zu versehen. Enthalten die Frachtbriefe den Vermerk nicht, so wird die Fracht nach den für den regelrechten Verkehr geltenden Frachtsätzen berechnet, jedoch nachträglich im Erstattungswege die nach den Ausnahmesätzen sich ergebende Fracht gewährt, wenn die Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern binnen 3 Monaten nach erfolgter Ausfuhr nachgewiesen worden ist.

Der Ausnahmetarif gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. März 1924. (2860)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Deutschlands Lieferungen an Reparationsfarbstoffen.

Nach einem Bericht der Reparationskommission sind von Deutschland bis zum 31. Dezember 1922 folgende Beträge von Reparationsfarbstoffen an die verschiedenen alliierten Länder geliefert worden:

	Wert in Doll.	Mengen in kg
Italien	3 382 264	—
England	3 173 933	—
Frankreich	2 861 665	—
Belgien	2 182 363	—
Vereinigte Staaten . .	1 123 167	2 391 515
Japan	604 834	—

(2807)

Ausland

Frankreich. **Fusion in der französischen Celluloidindustrie.** Eine außerordentliche Generalversammlung der „Société générale pour la Fabrication des Matières Plastiques" hat die Fusion mit der „Société Industrielle de Celluloid" beschlossen. Die neue Gesellschaft wird den Namen „Société industrielle des Matières Plastiques" führen und ein Kapital von 12 Mill. frs. besitzen. (2812)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Pottaschepreise.** Die Pottaschefabriken haben im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsverband der Glasindustriellen den Preis der Pottasche für die Glasindustrie mit Gültigkeit vom 15. Oktober herabgesetzt. Der Nachlaß beträgt 5000 bis 7000 cKr. per 10 Tonnen. (2838)

Dynamit-Nobel-Werke. Nach Mitteilungen Prager Blätter haben die Dynamit-Nobel-Werke einen Teil ihres Betriebes auf die Erzeugung von Tovote-Fetten umgestellt, da die Konzession zur Herstellung von Sprengstoffen Ende dieses Jahres abläuft. Wie nunmehr der „Ustr. Ozn." meldet, wurde unter der Firma „Vereinigte chemische Werke A.-G." eine neue Gesellschaft mit dem Sitz in Preßburg ins Handelsregister eingetragen. Das neue Unternehmen wurde unter Mitwirkung der Preßburger Filiale der Mähr. Agrar- und Industriebank durch die Dynamit-Nobel-Werke in Preßburg und die Szereder Kunstdünger- und Chemikalienfabrik in Preßburg gegründet, um die Fabrikeinrichtungen der Nobelwerke auszunützen. Das Aktienkapital wurde vorderhand mit 1 Mill. cKr. festgesetzt und von den beteiligten Firmen übernommen. (2840)

Digitized by Google

Sodapreise. Die Nestomitzer Solvay-Fabrik, die nahezu die Hälfte ihrer Erzeugung an calcinierter Soda an die inländische Glasindustrie absetzt, hat, wie uns aus industriellen Kreisen geschrieben wird, bisher den Preis vom November v. J. nicht herabgesetzt. Während calcinierte Soda in Belgien 7200 cKr., in Frankreich 8000 cKr., in Oesterreich etwas über 8000 cKr. kostet, stellt sie sich in der Tschechoslowakei zumindest um 6000 cKr. teurer. (2842)

Ein neues Verfahren zur Herstellung von Insulin. Die Prager „Wirtschaft" veröffentlicht folgende Zuschrift: Die chemische Fabrik „Norgine", Dr. Viktor Stein, hat in ihrer Aussiger Fabrik die Erzeugung von Insulin, dem neuen, vielbesprochenen Präparat gegen Diabetes, aufgenommen. Das Heilmittel, das unter dem Namen „Pankreas Hormon-Norgine" in den Handel kommt und derzeit bereits in den internen Kliniken Prags in Verwendung steht, wird unter der Kontrolle des Professors Dr. Wilhelm Wiechovski nach einem neuen Verfahren hergestellt, durch das es möglich wird, Insulin zu wesentlich billigerem Preise als die amerikanischen und englischen Erzeugnisse abzugeben, obwohl dieses Präparat in Amerika und England von einer Gesellschaft erzeugt wird, welche vorgibt, nur zu gemeinnützigen Zwecken, also ohne Gewinn, zu arbeiten. Englisches Insulin kostet im Großhandel 17,6 sh. per 100 Einheiten, ist aber um diesen Preis meist nicht erhältlich; in der Tschechoslowakei werden für dieses Präparat von den Apothekern 300 bis 350 cKr. per 100 Einheiten verlangt. Pankreas-Hormon wird per 100 Einheiten schon für 100 cKr. im Großhandel und für 125 cKr. an den Arzt verkauft werden. Da die bisherige Produktion an Insulin, das in fast allen Ländern herzustellen versucht wird, den Bedarf nicht zu decken vermag, dürfte das Interesse des Auslandes für das tschechoslowakische Präparat sicherlich nicht unbedeutend sein, um so mehr, als dieses tief unter der Weltmarktparität exportiert werden kann. (2823)

Ungarn. **Zur Lage der chemischen Großindustrie.** „Vegyiipar" schreibt: Ungarn hat in der ersten Jahreshälfte 1923 an Salzsäure und Salpetersäure 43 Waggons eingeführt und zwar wurden aus Oesterreich etwa so viel wie aus der Tschechoslowakei und Deutschland zusammen importiert; etwa 4 Waggons dieser Säuren wurden nach Rumänien ausgeführt. Bei Schwefelsäure sind 124,5 Waggons importiert und 15 Waggons exportiert worden. Bei einem Import von 82,5 Waggons Pyrit konnten etwa 1200 Waggons Schwefelsäure erzeugt werden, welche zur Aufschließung von etwa 1100 Waggons importierten Phosphates verwendet wurden. Unsere Glaubersalzeinfuhr betrug 35 Waggons, doch wird dieser Artikel bald keiner Einfuhr mehr bedürfen, da die inländische Industrie seit kurzem bereits genügende Mengen Glaubersalz erzeugt. Pottasche wird nach Italien in bedeutenden Mengen ausgeführt, so sind 44 Waggons ausgeführt und 3,5 Waggons eingeführt worden. Etwa 151 Waggons Soda wurden aus Bosnien und 3 Waggons aus Marosujvár eingeführt, während aus Oesterreich etwa 32 Waggons — hauptsächlich Kristallsoda und Wasserglas — hereingekommen sind. Chlorsaures Natron und Kali hat Ungarn etwa 15 Waggons für Zwecke der Zündhölzerfabrikation importiert. Von Calciumcarbid sind Mengen von 31,5 Waggons ins Land gekommen. Daß die ungarische Carbidindustrie äußerst intensiv produziert, darauf deutet der Jahresbedarf von etwa 400 Waggons Carbid hin, somit ist die monatliche Einfuhr von etwa 5 Waggons demgegenüber gering und dürfte noch weiter heruntergehen. Kupfersulfat wird nur noch in geringen Mengen eingeführt, so sind bei einem Jahresbedarf von etwa 700 Waggons aus Oesterreich nur 14 Waggons hereingekommen. Die inländische Industrie vermag den Kupfersulfatbedarf des Landes vollkommen zu decken. (2864)

Norwegen. **Amerikanisches Kaufangebot für das größte norwegische Schwefelkiesvorkommen.** Wie „Jämtlands Tidning" mitteilt, hat die norwegische Regierung, die bekanntlich seit Kriegsbeginn Besitzerin der mächtigen Schwefelkiesvorkommen ist, seitens eines amerikanischen Grubensyndikats ein Kaufangebot auf die Grongsgruben erhalten. In diesen Gruben hat bisher kein größerer Abbau stattgefunden, aber die nahe bevorstehende Vollendung der norwegischen Nordlandbahn dürfte ihren Wert außerordentlich erhöhen und es erheben sich bereits einflußreiche Stimmen in Norwegen, die gegen den Verkauf dieses Nationalschatzes Einspruch erheben. Von Sachverständigen wird das betreffende Schwefelkiesvorkommen auf 18 000 t und einen Wert von 700 Mill. Kr. geschätzt und für das größte Norwegens gehalten. Gegenwärtig finden genaue Untersuchungen über Verwendbarkeit und Eigenschaften statt, die von dem Professor an der technischen Hochschule in Drontheim, H. Pedersen, geleitet werden. Außerdem ist kürzlich anläßlich des amerikanischen Kaufangebots eine größere Partie Schwefelkies an die Hissmofors Sulfitfabriker in Jämtland gesandt worden, um Versuche damit anzustellen. (2819)

Italien. **Einfuhr im ersten Halbjahr 1923.** Nach der amtlichen italienischen Statistik betrug die deutsche Ausfuhr nach Italien im ersten Halbjahr 1923 668,9 Millionen Lire, während sie im ersten Halbjahr 1922 609 Millionen Lire betragen hatte. Für die chemische Industrie sind aus der Statistik die nachfolgenden Positionen des Zolltarifs von Interesse:

Ware	1. Hälfte 1923	1. Hälfte 1922
Synthetische Parfüms und Parfümerieartikel	1,2 Mill. Lire	1 Mill. Lire
Jod	0,3 „ „	1,9 „ „
Chlorzinn	0,2 „ „	1,8 „ „
Kaliumnitrat	0,9 „ „	1,3 „ „
Hydrosulfite und Hydrosulfitpräparate	0,3 „ „	1,5 „ „
Andere anorganische chemische Produkte	9,9 „ „	11,6 „ „
Chemische Düngemittel	5,3 „ „	1,4 „ „
Chinin, Alkaloide und ihre Salze	0,9 „ „	1,3 „ „
Andere chemische organische Produkte	6,3 „ „	4,9 „ „
Medizinische, synthetische Produkte, pharmazeutische Präparate und medizinische Spezialitäten	2,9 „ „	3,1 „ „
Farbstoffe, Farben und Lacke	33,7 „ „	23,4 „ „
Tinte	1,2 „ „	0,7 „ „
Films für Photographie und Kinematographen	4,7 „ „	5,3 „ „

(2849)

Sodaproduktion der Solvay Co. in Rosignano. Die Firma Solvay stellt jetzt Soda (98—100%) in ihrem Werk in Rosignano (Pisa) her und bringt sie auf den italienischen Markt. (2765)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. K. Schirmacher, Höchst a. M., hat die Leitung des Zentrallaboratoriums der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. W. Roser übernommen. (Gr.) (2822)

Geschäftliches

* **Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München.** Nach dem über das 15. Geschäftsjahr (1. Juni 1922 bis 31. Dezember 1922) erstatteten Bericht ist das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres unbefriedigend. Der Betrag der in Vorschlag gebrachten Dividende (100%) beweist, wie im Geschäftsbericht ausgeführt wird, daß praktisch das gesamte Arbeitskapital ertraglos geblieben ist. „Auch die für Abschreibungen und Erneuerungen bestimmten Beträge entsprechen im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert nicht den Erfordernissen der Betriebe. Dieses bedauerliche Ergebnis ist auf das Fortbestehen der vollkommen unzeitgemäßen Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Stickstoffindustrie und auf ihre Handhabung zurückzuführen. Wir haben bereits im vorigen Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß die bei Einführung des Kohlenschlüssels für die Bemessung des Stickstoffpreises in Ansatz gebrachten Grundpreise wesentlich zu niedrig gewesen sind. Im Berichtsjahr haben die preisbildenden Faktoren des Stickstoffs: Löhne, Gehälter und Kohlen sich sehr schnell den Weltmarktwerten genähert; die auf Grund des Kohlenschlüssels errechneten Stickstoffpreise dagegen betrugen nur ein Sechstel bis ein Drittel des Weltmarktpreises. Die deutsche Stickstoff-Industrie hat infolgedessen trotz ihrer technischen Vollkommenheit wesentliche Substanzeinbußen erlitten, die im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere bei der Kalkstickstoffindustrie, bis zur Gefährdung ihrer Existenz sich steigerten. Die Zwangswirtschaft hat sich bei der Stickstoffindustrie wie auch sonst als produktionshemmend und produktionsmindernd ausgewirkt." Der Absatz der Erzeugnisse war ein befriedigender; erst gegen Jahresende trat eine Stockung infolge der unübersichtlichen Geldverhältnisse ein. Mit Aufhebung der Zwangswirtschaft in Getreide besserten sich die Absatzverhältnisse. Eine Ausfuhr von Stickstoff hat nicht stattgefunden. Die gegen den polnischen Staat eingeleiteten Prozesse wegen Rückgabe der den Oberschlesischen Stickstoffwerken, Aktiengesellschaft gehörenden Werke, Vorräte usw. und wegen widerrechtlicher Benutzung der Patente, Verfahren usw. haben bisher kein Ergebnis gehabt, da es bis zu einer Verhandlung noch nicht gekommen ist. Auch im Berichtsjahr ist es nicht möglich gewesen, den Plan der Errichtung einer großen Stickstoffindustrie am unteren Inn vorwärts zu bringen, da eine Entscheidung der bayerischen Staatsregierung darüber, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit sei, die Konzession für diese sonst unbenutzte Wasserkraft zu erzielen, nicht zu erlangen war. (2834)

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin.** Die Produktion der Gesellschaft hielt sich, wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1922 ausgeführt ist, auf der Höhe der vorjährigen; der Absatz der Erzeugnisse war durchaus befriedigend. Die Produktion einer Reihe neuer Artikel: Pottasche, Kalisalpeter, Rohcyanid, wurde aufgenommen, die gleichfalls schlanken Absatz fanden. Die Erzeugung dieser Stoffe erfolgt durch Umwandlung von Kalkstickstoff bzw. im Anschluß an dessen Fabrikation. Die für die Hauptprodukte der Gesellschaft, die stickstoffhaltigen Düngemittel, erzielten Preise waren außerordentlich unbefriedigend, da die bei Einführung des Kohlenschlüssels bestehende Grundzahl zu niedrig war, um eine rentable Produktion zu ermöglichen. Alle Bemühungen, eine Aenderung des Zustandes, daß die deutsche Stickstoffindustrie ihre Erzeugnisse stets bis zu ein Sechstel bis ein Drittel des Weltmarktpreises abzugeben gezwungen ist, herbeizuführen, waren vergeblich. Im Berichtsjahr wurden eine Reihe von Vergrößerungen der Werke in Angriff genommen, die dem Zwecke dienen sollen, Carbid, das an anderer Stelle, an Wasserkräften, erzeugt wird, in Kalkstickstoff und weitere Stickstofferzeugnisse umzuwandeln. Die Gesellschaft hat sich an der von der gesamten Kalkstickstoffindustrie gegründeten Stickstoff-Land-Gesellschaft m. b. H. beteiligt, deren Zweck die Einrichtung von Mustergütern, insbesondere durch intensive Anwendung von Kalkstickstoff, ist. Der Reingewinn beträgt 212 341 283 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100% zur Verteilung. (2835)

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Wie der Geschäftsbericht über das dritte Geschäftsjahr 1922 ausführt, ist der Betrieb der Werke dank der Zweckmäßigkeit der errichteten Wasserkraft- und Fabrikanlagen störungsfrei verlaufen; infolge guten Wasserstandes konnte die Produktion gegenüber dem Vorjahre wesentlich gesteigert werden. Trotz großer Schwankungen in der Wasserführung war es möglich, die gesamte jeweils zur Verfügung stehende Wassermenge für die Kalkstickstofferzeugung in vollem Ausmaße nutzbar zu machen. Der Absatz der Produktion war durchaus befriedigend, dagegen ermöglichten bei der bestehenden Zwangswirtschaft die Preise keine Anpassung an die tatsächlichen Produktionskosten. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr eine wesentliche Erweiterung ihrer Anlagen in Angriff genommen. In den neuen Anlagen wird einerseits der inkonstante Strom der Wasserkraft am mittleren Inn (rund 200 Millionen Kilowattstunden jährlich), andererseits ein Teil des Stromes der unteren Alz (rund 100 Millionen Kilowattstunden) verwendet werden. Der Reingewinn des Berichtsjahres belief sich auf 271 708 263 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100% zur Verteilung. (2836)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 10. 11. 23. Preise in £, sh, d, per t. Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15—15/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40°) 0//1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 26—28; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 48—49; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 21/10—22/10; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 64—65; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25/10—26; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natrium-

Digitized by Google

bichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3½ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6—0/0/6¾ (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6—0/0/6¾ (lb.) Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/13 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/½—0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.).

— Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/3—2/6; Acetylsalicylsäure 3/4—3/8; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 2/0—2/3; Bromkalium 0/7½—0/8½; Bromnatrium 0/8—0/9; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz); Coffein (rein) 11/0—11/6; Hexamethylentetramin 4/0—4/3; Hydrochinon 4/0—4/3; Methylsalicylat 2/10—3/3; Natriumsalicylat (Pulv.) 2/10—3/0; Phenacetin 7/0—7/6; Salicylsäure (B. P.) 2/3—2/6; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 16/0—16/6. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 15. 11. 23. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½—0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,03½; Aluminiumsulfat (commercial 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09—0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09—0,10; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,14—0,14¼; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,92—0,95 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof.) 4,74 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof.) 0,41½; Aetzkali 0,06⁷/₈—0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 83—90 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½—0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,15—0,18; Calciumcarbid 0,05—0,05¼; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21; Campher 0,85—0,86 (t); Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 2,00—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05 Citronensäure 0,48½—0,49½; Cremor tartari 0,23½—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 21—24 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11—0,11½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16¾—0,16½; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,26—0,28; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17½—0,18; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 4,80—4,90 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10¹/₈—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05¼—0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07¼—0,07½; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulv.) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb); Natriumsulfat (Saltcake) 22—23 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13—0,13½; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04½—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16; Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 0,98 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,32½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,32—0,32½; Zinnchlorid 0,12½—0,13; Zinnoxyd 0,47. — Kohlenteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80; Benzol (rein, water-white) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21—0,22; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,25—0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimetylanilin 0,40—0,41; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,72—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,34; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,21 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55; Xylol (comm., tanks) 0,29 (Gall.).

Tschechoslowakei (Prag), 16. November. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,—; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoesaures Natron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (38%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25,—; Kaliblutlaugensalz, rotes 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpeter 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26,—; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80. (2854)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11.	7. 11.	Aktien	20. 11.	7. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	16000	12000	Höchster Farbw. . .	21000	12000
Bad. Anilin	52000	16000	C. A. F. Kahlbaum .	8800	5000
Byk-Guldenw. . . .	3500	2000	Köln-Rottweil . . .	12500	7000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	4500	2700
„ Griesheim . .	17250	12000	Nitritfabrik	5000	2500
„ Grünau . . .	7500	12000	Oberschl. Koksw. .	38000	27000
„ v. Heyden . .	5800	4000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	10500	8000
„ Weiler	20000	36000	J. D. Riedel	11500	12000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	12000	500
„ W. Albert . .	—	—	Rütgerswerke . . .	26000	20000
„ Concordia . .	—	13000	H. Scheidemandel .	44000	70000
Dynamit Nobel . . .	13750	7000	Schering, Chem. . .	33000	40000
Egestorff. Salzw. . .	13000	9500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	29000	15000	Staßfurter Chem. . .	25500	25000
Fahlberg List	6500	5000	Thür. Bleiweißf. . .	30000	20000
Th. Goldschmidt . .	23000	18000	Union Chem. Fabr. .	12000	8000
Harkort Bergw. . .	16000	20000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	2000	700	„ Glanzstoff F. .	55000	35000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	14. 11	15. 11.	16. 11.	17. 11.	19. 11.	20. 11
Holland . .	480000	950000	950000	950000	955000	1564000
Schweden	332000	664500	664500	664500	676000	1100000
Italien . .	51000	108000	108000	108000	108000	180000
England .	5500000	11000000	11000000	11000000	11000000	18000000
New York	1260000	2520000	2520000	2520000	2520000	4200000
Frankreich	70000	138000	138000	138000	132000	224000
Schweiz .	220000	444000	444000	444000	446000	724000
Spanien .	164000	328000	328000	328000	330000	544000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	20. 11.	7. 11.
Elektrolytkupfer		
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(2868

Versammlungskalender.

27. Nov. 1923: Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in dem Büro des Herrn Justizrat Georg Mankiewitz, Berlin, Jägerstr. 12.

Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim, Wrttbg., ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Ratskeller in Heilbronn a. N.

29. „ „ Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft, Berlin, Alte Jakobstraße 1c. (2856)

Außenhandelstelle Chemie

Die der Außenhandelstelle Chemie zustehende Befugnis zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen wird von seiten des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung gemäß Verfügung vom 12. November 1923 Tgb.-Nr. 1/1 — 101/23 — mit Wirkung vom 20. November 1923 ab zurückgezogen. Von diesem Tage ab sind alle Anträge auf Ein- und Ausfuhrbewilligungen aus dem Geschäftsbereich der Außenhandelstelle Chemie einschließlich der Nebenstellen „Drogen" und „Harze" (bisher in Hamburg) an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W. 15, Lietzenburger Str. 18, zu richten. Die Außenhandelstelle Chemie, einschließlich der beiden Nebenstellen „Drogen" und „Harze" in Hamburg tritt damit in Liquidation. Alle geschäftlichen Angelegenheiten bezügl. Abrechnung und dergleichen sind deshalb sofort an die Außenhandelstelle Chemie i. L., Berlin W. 10, Matthäikirchstr. 9, zu richten. Der Reichsbevollmächtigte (gez.) W. Ebert. (2863)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 1. DEZEMBER 1923 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. November 1923.

Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß Deutschland „für eine längere Zeit in vielen Branchen nicht fähig sein wird, auf dem Weltmarkt mit den Industrien anderer Staaten erfolgreich zu konkurrieren." — Das ist das Endergebnis einer Betrachtung über die Lage der deutschen Industrie, mit der der „Zentralverband der cechoslovakischen Industriellen" in Prag ein „streng vertrauliches und sehr dringendes" Rundschreiben vom 20. Oktober d. J. an seine Mitglieder einleitet. Und dann zieht das Schriftstück aus dieser Feststellung eine Nutzanwendung, welche der ernstesten Beachtung seitens unserer Industrie wert ist, da sie zeigt, mit welchem Eifer und mit welchen Mitteln das Ausland die gegenwärtige Notlage der deutschen Industrie für seine Zwecke auszunutzen bestrebt ist.

Nach Ansicht des Zentralverbandes bietet sich jetzt für die tschechoslowakische Industrie die Möglichkeit, einen Teil der früheren Absatzgebiete der deutschen Industrie zu erobern. Dazu müsse aber diese Aktion „auf eine reelle Basis gestellt werden, was darin beruhen würde, daß es unserer Industrie gelingt, zu diesem Zweck die Absatzorganisationen auszunutzen, welche der deutsche Exporthandel errichtete und welche auf langjährige Handelsverbindungen und Traditionen aufgebaut sind." Um diese „reelle Basis" hat sich nun, wie das Schreiben ausführt, „eine unserer Vertretungsbehörden in Deutschland" bemüht, womit nur die tschechoslowakische Gesandtschaft oder ein Konsulat gemeint sein kann. Diese Behörde „untersuchte das Terrain, und es gelang, sicherzustellen, daß eines der größten deutschen Exporthäuser in dieser Richtung bereit wäre, seine Verkaufsorganisation im Ausland einigen unserer Industriegruppen zur Verfügung zu stellen".

Es hat sich also ein großes deutsches Exporthaus bereitgefunden, seine auf der Qualitätsarbeit der deutschen Industrie beruhende, in langjährigen Handelsverbindungen und Traditionen aufgebaute Absatzorganisation in den Dienst ausländischer Konkurrenten zu stellen. Daher der streng vertrauliche Charakter dieses Rundschreibens. Die Tatsache ist in höchstem Grade bedauerlich, aber nicht einmal überraschend. Haben sich doch deutsche Exportfirmen sogar an deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland mit dem Ersuchen gewandt, ihnen industrielle Firmen namhaft zu machen, deren Erzeugnisse an Stelle der bisherigen deutschen Waren für ihren Ueberseehandel Verwendung finden könnten. Der ausländische Konkurrent, der die gegenwärtige Notlage der deutschen Industrie für seine Zwecke auszunutzen bestrebt ist, findet also bereitwillige Helfer im deutschen Exporthandel. Und das in einer Zeit, wo die Beschaffung von Exportdevisen in möglichst großem Umfang für die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen geradezu die Kardinalfrage der deutschen Wirtschaft ist. Wie soll eine Währungsreform von Bestand sein, wenn es nicht gelingt, durch eine sehr erhebliche Ausfuhrsteigerung die noch immer vorhandene sehr bedeutende Passivität unserer Zahlungsbilanz aus der Welt zu schaffen.

Allerdings hat es fast den Anschein, als ob selbst in den Regierungskreisen die Bedeutung unserer Ausfuhr immer noch nicht voll erkannt wäre. Denn Maßnahmen, wie die Einstellung der Erstattung der von England erhobenen 26%igen Reparationsabgabe, bedeuten eine Drosselung der deutschen Ausfuhr, die mit unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen völlig unvereinbar ist. Führende industrielle Kreise sind deshalb auch an den zuständigen Stellen in dieser Frage vorstellig geworden. Es muß unter allen Umständen erreicht werden, daß diese sogenannte Sparmaßnahme rückgängig gemacht wird. Zur Balanzierung des Reichsetats muß die Ausgabenseite zunächst von allen unproduktiven Ausgaben bereinigt werden. Solche sind auch heute noch reichlich vorhanden. Man hat noch immer nichts von der Auflösung der Sozialisierungskommission gehört, ebensowenig sind die Ausgaben für den Reichskunstwart und sein Büro gestrichen. Auch sonst würden sich, wenn man den Reichshaushalt ohne Parteibrille durchsieht, noch sehr beträchtliche Ersparnisse an unproduktiven Ausgaben machen lassen. Die Erstattung der englischen Reparationsabgabe ist aber eine produktive Ausgabe, denn sie fördert die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen, die heute und noch auf lange Zeit den Lebensnerv der deutschen Wirtschaft bildet.

Im Ruhrgebiet ist es zwischen dem rheinisch-westfälischen Bergbau und der interalliierten Besatzungsbehörde zu einer Verständigung gekommen, die trotz der ungeheuren Härte der darin enthaltenen Bedingungen die Zustimmung der gesamten beteiligten Industrie gefunden hat. Diese Zustimmung bedeutet zunächst nur den Entschluß, unter allen Umständen die Wiederaufnahme der Arbeit zu ermöglichen und damit die trostlosen sozialen Folgen der vergangenen Monate zu beseitigen. Ob es möglich sein wird, unter der Last der auferlegten Verpflichtungen tasächlich die Produktion in Gang zu halten, ist eine andere Frage. Genau so liegt es bei dem vorläufigen Abkommen, das die deutsche Teerfarbenindustrie des besetzten Gebietes in Koblenz mit Vertretern der Rheinlandkommission abgeschlossen hat. Der bisherige Zustand mit den sich von Monat zu Monat steigernden Hemmungen der Einfuhr von Rohprodukten, des Versandes von Erzeugnissen und der stets drohenden Gefahr erneuter Beschlagnahmungen hätte unzweifelhaft in kürzester Zeit zur völligen Stillegung sämtlicher Werke geführt, nachdem bereits bei den meisten Werken sehr erhebliche Einschränkungen notwendig geworden waren. Deshalb entschloß sich die Farbenindustrie, trotz der ihr auferlegten schweren Lasten, das Abkommen abzuschließen, weil nur dadurch der Arbeitnehmerschaft die Arbeitsmöglichkeit erhalten werden konnte. Das Abkommen erstreckt sich auf die Dauer von 3 Monaten. Bis zum Ablauf dieser Frist muß unter allen Umständen eine wesentliche Milderung der Vertragsbedingungen durchgesetzt werden.

Es besteht mithin kein Zweifel darüber, daß die von der Industrie des besetzten Gebietes mit der interalliierten Besatzungsbehörde abgeschlossenen Verträge zur Wiederaufnahme der Produktion in erster Linie das Ziel verfolgen, einem möglichst großen Teil der Arbeiterschaft wieder lohnenden Verdienst zu verschaffen. Denn daß bei den von den Alliierten festgesetzten außerordentlich hohen Abgaben von einer Gewinnerzielung nicht die Rede sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Unter diesen Umständen sollte man es als selbstverständlich betrachten, daß die Arbeiterschaft in ihrem eigensten Interesse sich entschließen würde, zur Verminderung der Produktionskosten zur Vorkriegsarbeitszeit zurückzukehren. Einstweilen aber scheint die noch immer in Gang befindliche parteipolitische Aufhetzung der Arbeitnehmerschaft die Erkenntnis dieser Notwendigkeit zu verhindern.

Das inzwischen zurückgetretene Kabinett Stresemann hat auf steuerlichem Gebiet ein neues Programm aufgestellt, über das bisher nur einige Einzelheiten bekanntgeworden sind. Diese sind aber nur geeignet, die schwersten Bedenken gegen die dem Reichsfinanzministerium entstammenden Pläne zu erwecken. Der Reichsfinanzminister Dr. Luther hat in richtiger Einschätzung der eigenen Sachkunde auf dem schwierigsten Gebiet seines Ressorts, der Währungsreform, einen Sachverständigen aus der Finanzwelt zum Währungskommissar bestellt, ohne dessen Zustimmung keine das Gebiet der Währung berührende Entscheidungen getroffen werden dürfen. Dr. Luther oder sein Nachfolger sollten nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Man berufe auch für das Gebiet des Steuerwesens Sachverständige mit weitgehenden Vollmachten. Parlamentarische Regierungen sind nun einmal nicht imstande, finanzielle und wirtschaftliche Probleme eines in seinen letzten Zügen liegenden Staatswesens zu lösen. — Bl. (2924)

Digitized by Google

Zum Rücktritt von Prof. Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Corporation.

(Schluß.)

Von Interesse ist auch ein Brief von W. M. Gardner an den Herausgeber des „Chemical Trade Journal", der sich mit den Verhältnissen in der B. D. C. und den Lebensfragen der englischen Farbenindustrie beschäftigt:

„Auf der letzten Generalversammlung der British Dyestuffs Corporation teilte der Vorsitzende mit, daß die Politik des Direktoriums vorläufig nicht auf neue Entdeckungen, sondern auf die Verbilligung der Herstellung bekannter Produkte gerichtet sein werde, und dieser Beschluß hat dann zum Rücktritt des Vorstandes des Forschungslaboratoriums der Gesellschaft geführt.

Es muß anerkannt werden, daß die Direktoren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Generalunkosten und die Produktionskosten sind aus Ursachen, welche sich vielfach ihrer Macht entziehen, sehr hoch; die schlechte Geschäftslage hat zu einem starken Rückgang der einheimischen Nachfrage geführt und bei der Ausfuhr haben sie mit der deutschen, schweizerischen und amerikanischen Konkurrenz zu kämpfen. Die Farbstoffverbraucher verlangen dringend eine Herabsetzung der Preise und die Aktionäre haben bis jetzt von ihrem Kapital nur einen recht mageren Ertrag gehabt.

Unter diesen Umständen fühlen sich die Direktoren verpflichtet, alle nur möglichen Ersparnisse zu machen, sofern dadurch nicht der endgültige Erfolg in Frage gestellt wird, und sie haben vorgeschlagen, nachdem sie in 4 Jahren 400 000 £ für Forschungszwecke aufgewendet haben, in Zukunft die Ausgaben hierfür einzuschränken.

Es erheben sich zwei Fragen: ist diese Politik richtig; und wenn nicht, wo liegt der Fehler in der Organisation, der zu ihrer Annahme geführt hat?

In Beziehung auf den ersten Punkt ist die frühere Geschichte der Industrie sehr lehrreich. Sie entstand und entwickelte sich einige Jahre lang in England, wanderte aber bald nach Deutschland aus, hauptsächlich aus dem Grund, weil die großen Gewinne in England zur Dividendenzahlung, in Deutschland aber für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung der Werke verwendet wurden. Auf diese Tatsache und die verhängnisvollen Wirkungen, welche eine Wiederholung dieser Politik haben würde, ist wiederholt von denen hingewiesen worden, welche diese Frage besonders studiert haben. Aus Raummangel möge hier nur das Zeugnis eines Mannes angeführt werden, des Mannes, dem man in erster Linie die Entwicklung einer englischen Farbenindustrie während des Krieges verdankt. In einer Rede in Manchester im Jahre 1915 sagte Lord Moulton: „Wenn ich alle die Millionen für die Begründung einer Gesellschaft zur Verfügung hätte, und man würde mir zur Bedingung machen, daß ihre Aktien als gewöhnliche Industrieaktien angesehen werden sollten, aus denen möglichst hohe Dividenden herauszuholen wären ohne Rücksicht auf die Zukunft, so würde ich sofort sagen, nein, ein solches Unternehmen würde einem sicheren Mißerfolg entgegengehen." Die jetzige Politik der B. D. C. scheint eine Wiederholung der Politik der 60er Jahre zu sein, welche zu dem Schiffbruch der englischen Farbenindustrie führte; sie ist diametral entgegengesetzt der Politik, die anderswo zum Erfolge geführt hat. Wenn die Gesellschaft in den letzten 4 Jahren 400 000 £ für Forschungszwecke aufgewendet hat, so hat sie damit nur einer unerläßlichen Bedingung für den Erfolg in der Farbenfabrikation genügt, bei der die Forschung so wichtig ist wie die Rohmaterialien und die Spezialmaschinen, und die Mitteilung im „Board of Trade Journal" vom 30. August, daß in den Vereinigten Staaten in den letzten 5 Jahren 21 Millionen $ für Farbstoffuntersuchungen ausgegeben wurden, kommt sehr zur rechten Zeit. Auch ist es bekannt, daß eine der großen deutschen Farbenfabriken, die Badische Anilin- & Soda-Fabrik, allein in die Untersuchungen zur synthetischen Darstellung von Indigo über 900 000 £ gesteckt hat. Die Forschung ist das Lebensblut der Farbenfabrikation, und die einzige kluge Politik in schlechten Zeiten ist, die Intensität der Arbeiten zu steigern, die auf die Einführung neuer und wertvoller, später einen reichen Ertrag abwerfender Produkte gerichtet sind. Die Einschränkung der Forschungsarbeit dagegen bedeutet die Niederlage im Kampf mit der kontinentalen und amerikanischen Konkurrenz.

Es bleibt übrig, die Ursachen aufzuzeigen, welche diesen Rückschritt möglich gemacht haben. Diese sind in der Tatsache zu sehen, daß die wissenschaftliche und technische Befähigung und Erfahrung nicht ihren vollen belebenden und führenden Einfluß praktisch geltend machen konnte. Das ist nur möglich, wenn diese Faktoren ihren ganzen Anteil an allen wichtigen Entscheidungen in Fragen der Politik und Verwaltung haben. Mit anderen Worten, die gegenwärtige Lage ist auf die Abwesenheit von Männern mit wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Erfahrungen in dem Direktorium der B. D. C. zurückzuführen.

Die ersprießliche Zusammenarbeit von Geschäftsleuten und Männern der Wissenschaft findet in allen den großen kontinentalen Farbwerken statt, aber auch in solchen englischen Unternehmungen wie Brunner, Mond & Co."

Von den Pressekommentaren zum Rücktritt von Prof. Green seien im folgenden einige Aeußerungen des „Chemical Trade Journal" (London) wiedergegeben:

In einem direkt nach dem Rücktritt von Prof. Green, „des größten Farbenchemikers, den England gegenwärtig besitzt", erschienenen Artikel werden nach dem Ausdruck des Bedauerns über diesen Schritt die sich entgegenstehenden Auffassungen der Wissenschafter und technischen Sachverständigen einerseits und der Kaufleute und Finanzmänner andererseits dargelegt, und es wird dann gesagt:

„Dem durchschnittlichen Geschäftsmann wird die Politik des Direktoriums nicht nur als wohlberechtigt, sondern als die einzig logische erscheinen. Der Mann der Wissenschaft und Technik aber, der eine genaue Kenntnis von der Entwicklung der deutschen Farbenindustrie hat, wird sie für gefährlich halten, da er fürchten muß, daß sie zur Stagnation führen wird. Die unablässige Bemühung, neue Stoffe aufzufinden, ist nach seiner Ueberzeugung das Lebensblut der Farbenindustrie. Indessen darf man nicht übersehen, daß der Vergleich der deutschen Farbenindustrie vor dem Kriege mit der weltweiten Industrie von heute nicht ganz zutreffend ist. Es wäre sehr wohl möglich, daß die deutsche Farbenindustrie, wenn sie es mit finanziellen und ökonomischen Schwierigkeiten wie denen, welchen sich jetzt die englische gegenübersieht, zu tun gehabt hätte, ähnliche Maßnahmen getroffen hätte. Trotzdem ist es unsere feste Ueberzeugung, daß, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Politik der B. D. C., die Aufnahme von Männern, die eine genaue Kenntnis von den technisch-wissenschaftlichen Bedingungen der Industrie besitzen, in das Direktorium der einzige Weg ist, um die innere Harmonie zu sichern und so die englische Farbenindustrie auf das Maximum ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen."

Zu dem Brief von Prof. Gardner macht das Blatt folgende Ausführungen:

„Bei den Erörterungen über die Lage der englischen Farbindustrie und die beste zu befolgende Politik wird, wie uns scheint, ein sehr wichtiger Faktor fast ganz übersehen. Vor dem Kriege besaß Deutschland ein tatsächliches Monopol auf dem Weltmarkt, das alle Farbstoffe vom billigsten Schwefelfarbstoff bis zum teuersten Küpenfarbstoff umfaßte und im ganzen einen Reingewinn abwarf, der gestattete, es nicht nur mit jedem neu auftretenden Konkurrenten in irgendeinem besonderen Farbstoff aufzunehmen, sondern auch für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung der Werke beträchtliche Aufwendungen zu machen. Zunächst kann nicht stark genug betont werden, daß die deutsche Farbstoffforschung mit den Gewinnen finanziert wurde, welche bei der Fabrikation der Farbstoffe gemacht wurden. Was Prof. Gardner über die kurzsichtige Politik der englischen Farbenfabrikanten in den Anfängen der Industrie, welche es den Deutschen ermöglichte, ihre beherrschende Stellung zu gewinnen, in seinem Brief sagt, ist ganz richtig, und ebenso, daß, wenn die Verhältnisse, unter denen jetzt von den Fabrikanten eine ähnliche Politik befolgt wird, mit den damaligen vergleichbar wären, die Erregung der öffentlichen Meinung völlig gerechtfertigt sein würde. Dies ist aber in keiner Weise der Fall. Während der Weltverbrauch von Farbstoffen wenig, wenn überhaupt, größer ist als vor dem Kriege, hat sich die Weltproduktionsfähigkeit auf das Zwei- bis Dreifache gesteigert. Und das ist der entscheidende Faktor. In England, Frankreich und den Vereinigten Staaten sind ungeheure Farbwerke entstanden, die alle ähnliche Produkte herstellen, und die alle außer der Versorgung des einheimischen Marktes notwendig einen großen Teil des Weltmarktes erobern müssen, wenn sie einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlagen ermöglichen wollen, der einen genügenden Gewinn abwirft, um für wissenschaftliche Zwecke angemessene Aufwendungen machen zu können und eine ausreichende Versorgung im Kriegsfall sicherzustellen. Es ergibt sich somit, daß selbst bei

Digitized by Google

gänzlicher Ausschaltung der deutschen Konkurrenz die englischen, französischen und amerikanischen Farbwerke, auch wenn sie alle nur mit verminderter Leistung produzierten, doch nicht hoffen könnten, ihre Massenartikel auch nur annähernd in dem Umfang abzusetzen, wie dies der deutschen Industrie vor dem Kriege möglich war; und da alle notwendigerweise überkapitalisiert sind, so kann nur ein sehr mäßiger Gewinn erwartet werden. Die Aufstellung dieser Diagnose ist leichter als die Angabe eines Heilmittels, aber es ist klar — wieder unter Ausschaltung von Deutschland und der Schweiz —, daß dasjenige Land, welches zuerst mit der besten Technik und mit den geringsten Kosten die größte Zahl von Massenfarbstoffen (z. B. Indigo, Alizarin, Schwefelschwarz, Methylviolett, direkte schwarze Baumwollfarbstoffe und die einfacheren sauren Azofarbstoffe für Wolle) auf den Weltmarkt bringt, eine beherrschende Stellung einnehmen und in der Lage sein wird, aus den erzielten Gewinnen dann auch größere Ausgaben für die Forschung zu machen. Der strategische Vorteil, der so bei den gewöhnlichen Farben gewonnen würde, könnte dann weiterhin durch die Produktion von neueren komplizierteren Farbstoffen verstärkt werden, und aus diesem Grunde glauben wir, daß die Direktoren der B. D. C. mit ihrer Politik, sich vorläufig auf ihre Massenartikel zu konzentrieren, auf dem rechten Wege sind. Die meisten Männer der Wissenschaft und Technik schenken, unter dem Banne der deutschen Industrie vor dem Kriege stehend, den weitgehend veränderten Verhältnissen nicht genügend Beachtung. Die Farbenindustrie kann nicht unbegrenzt unterstützt werden, weder durch die Aktionäre noch durch die Farbstoffverbraucher, und auch die staatliche Hilfe darf ein vernünftiges Maß nicht überschreiten. Wenn es ihr aber gelänge, in den Massenfarben, nach denen jetzt die größte Nachfrage besteht, eine führende Stellung zu erringen, so würde unsere Farbstoffindustrie selbständig werden und durch eine von keinem anderen Lande auf der Welt übertroffene Forschungsarbeit — würde sie auch im Fortschritt die Führung übernehmen. Wenn wir somit auch die Politik der B. D. C. aus den angegebenen Gründen billigen, so halten wir deshalb doch an unserer Meinung fest, daß Männer der Technik in das Direktorium aufgenommen werden sollen. Denn eine sachverständige technische Beratung ist wesentlich sowohl bei der Herabsetzung der Produktionskosten der Massenfarbstoffe als auch für die Beurteilung der Brauchbarkeit neuer Prozesse und Produkte, und die Zusammensetzung des Direktoriums aus Kaufleuten und technischen Sachverständigen ist sicher die wirksamste und logischste Methode für die Leitung einer Feinchemikalienindustrie."

Zu dem Brief von Prof. Pope und der Antwort von Sir William Alexander schließlich bemerkt die Redaktion des „Chemical Trade Journal":

„Der Ruf von Prof. Pope als Chemiker und Farbstoffsachverständiger ist so groß, daß der Präsident der B. D. C. es doch für ratsam gehalten hat, eine offene Antwort wenigstens zu versuchen. Leider übergeht er den Hauptpunkt — die Aufnahme von technischen Sachverständigen in das Direktorium — mit Stillschweigen. Was den Nachfolger von Prof. Green betrifft, so wird jedermann gern zugeben, daß ein Mann von so ungewöhnlichen Fähigkeiten, wie Prof. Perkin, für diesen Posten sehr geeignet ist, aber wer garantiert dafür, daß er nicht auch bald seine Stellung als unhaltbar ansehen und gezwungen sein wird, dieselben Konsequenzen zu ziehen wie sein Vorgänger? Solange das Prinzip, daß die Fachleute im Direktorium vertreten sein müssen, nicht angenommen ist, werden in der B. D. C. niemals stabile Verhältnisse erreicht werden können. Eine Erklärung des Direktoriums, daß es die Berechtigung dieser Forderung anerkenne und in nicht zu ferner Zeit einen oder mehrere Sachverständige aus der Zahl der Angestellten der Gesellschaft oder auch aus einem weiteren Kreis von Chemikern für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen beabsichtige, würde beruhigend wirken; aber leider muß gesagt werden, daß bis jetzt kein Anzeichen vorhanden ist, daß die Direktoren dieses Prinzip annehmen, wenigstens soweit es sich um seine unmittelbare Anwendung handelt.

Der Vorwurf, den Prof. Pope gegen die technische Presse erhebt, ist aber, jedenfalls was uns betrifft, nicht berechtigt. Wir haben nur die beiden Fragen der allgemeinen Politik der Gesellschaft und der Vertretung der technischen Sachverständigen im Direktorium scharf auseinandergehalten, wobei wir zwar in der ersten auf die Seite der Gesellschaftsleitung treten mußten, in der zweiten aber über unsere Uebereinstimmung mit den Forderungen von Prof. Pope keinen Zweifel ließen." (2824)

Chemikalienausfuhr aus den Ver. Staaten in den ersten 9 Monaten von 1923.

Die Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den ersten 9 Monaten von 1923 war nach der amtlichen Statistik größer als die Ausfuhr des ganzen Jahres 1922; sie hatte einen Wert von 113 650 712 $, oder 24 % mehr als in der entsprechenden Periode von 1922. Die Ausfuhr im 3. Quartal i. W. von 38 525 690 $ war geringer als die im 2., aber größer als die im 1. Quartal.

Kohlenteerprodukte.

Die Ausfuhr von Kohlenteerprodukten hatte in den neun ersten Monaten von 1923 den Wert von 9 754 248 $, oder um 69 % mehr als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922; die Ausfuhr im 3. Quartal von 1923 i. W. von 3 439 189 $ war um 73 % größer als die im 3. Quartal von 1922. Die Septemberausfuhr war die geringste Monatsausfuhr des Jahres, was vielleicht auf die starke Ausfuhr im Juli zurückzuführen ist. Ein Vergleich der ersten 6 Monate der Jahre 1923 und 1922 gibt folgendes Bild:

	1922 $	1923 $		1922 $	1923 $
Januar .	546 234	640 758	April . .	827 496	1 098 615
Februar .	338 629	986 545	Mai . .	586 730	1 270 611
März . .	925 468	1 133 815	Juni . .	549 899	1 194 651

Die Ausfuhr von Benzol stieg von 2 110 631 $ für Januar-September 1922 auf 2 923 994 $ für den gleichen Zeitraum 1923; nach der starken Ausfuhr im Juli sind die Zahlen für August und September geringer.

Von Anilinöl und Anilinsalzen wurden in den 9 ersten Monaten von 1923 413 237 lbs. i. W. von 77 789 $, oder beträchtlich mehr als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 ausgeführt; das 3. Quartal zeigt aber einen Rückgang gegen die beiden vorhergehenden.

Die Ausfuhr von Naphthalin nahm im ersten Halbjahr von 1923 um 20 % der Menge und um 15 % dem Wert nach gegen den entsprechenden Zeitraum von 1922 ab.

Die Ausfuhr von Teerfarben in den Monaten Januar-September 1923 betrug 13 728 109 lbs. i. W. von 4 279 280 $, oder 160 % der Menge und 55 % dem Wert nach mehr als in der entsprechenden Zeit von 1922; die Ausfuhr im 3. Quartal (1 569 734 $) war größer als in den vorhergehenden Quartalen und um ein Drittel größer als im 3. Quartal von 1922.

Dagegen wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 beträchtlich weniger Kohlenteer-Arzneimittel ausgeführt als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 (169 033 lbs. i. W. von 109 615 $ gegen 477 365 lbs. i. W. von 176 583 $), wenn sich auch im 3. Quartal eine Zunahme gegen die vorhergehenden zeigte.

Dasselbe gilt für die photographischen Chemikalien, welche von 203 863 lbs. i. W. von 81 697 $ auf 177 147 lbs. i. W. von 80 707 $ zurückgingen.

Methanol (Holzgeist) und denaturierter Alkohol.

Die Ausfuhr von Methanol (Holzgeist) und denaturiertem Alkohol betrug in den ersten 9 Monaten von 1923 1 001 281 Gallonen i. W. von 1 054 410 $, oder beträchtlich mehr als im ganzen Jahr 1922 (922 700 $); im 3. Quartal 1923 wurde aber weniger ausgeführt als im 3. Quartal 1922.

Säuren.

Die Ausfuhr von Säuren und Säureanhydriden blieb im ersten Halbjahr von 1923 hinter den Werten für das erste Halbjahr 1922 (16 820 619 lbs. und 729 435 $) um 5 983 535 lbs. und 170 393 $ zurück; ein scharfer Rückgang zeigte sich bei Schwefelsäure und Borsäure, eine Zunahme bei „allen anderen Säuren und Säureanhydriden". Im 3. Quartal zeigte sich bei Schwefelsäure eine Besserung, und die Zahlen waren größer als im 3. Quartal 1922, doch bleiben die Ausfuhrzahlen für die ersten 9 Monaten von 1923 (6 996 404 lbs. i. W. von 142 007 $) hinter denen des entsprechenden Zeitraumes von 1922 zurück.

Ammoniak, Ammoniumverbindungen usw.

Zu den Chemikalien, welche 1922 und weiter im 1. Halbjahr 1923 Zunahme zeigten, gehören: Ammoniak und Ammoniumverbindungen, Aluminiumsulfat, Backpulver, Dextrin oder Stärkegummi (British gum) und Waschpulver und -flüssigkeiten. Calciumacetat und Chlorkalk nahmen dem Wert nach zu, der Menge nach ab. Dagegen zeigten Calciumcarbid, Kupfersulfat, Glycerin, Formaldehyd, Kaliumbichromat und Kaliumchlorat im 1. Halbjahr 1923 einen ziemlich starken Rückgang gegen das 1. Halbjahr 1922.

Digitized by Google

In einzelnen ergeben sich für die ersten Halbjahre von 1922 und 1923 folgende Zahlen:

	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923
	1000 lbs.		1000 $	
Ammoniak und Ammoniumverbindungen	2 287,5	3 415,2	510,2	541,1
Aluminiumsulfat	12 066 2	17 308,2	185,7	264,1
Backpulver	1 458,2	2 091,6	629,2	886,5
Dextrin (Stärkegummi)	7 717,7	8 803,3	244,1	327,4
Waschpulver u. -flüssigkeiten	1 891,1	3 127,9	104,6	172,5
Calciumacetat	16 510,6	15 501,1	332,8	538,9
Chlorkalk	17 203,8	16 793,0	284,6	287,2
Calciumcarbid	8 919 3	3 292,8	371,1	141,2
Kupfersulfat	4 132,8	1 417,4	191,3	80,1
Glycerin	1 871 2	697,3	273,0	135,6
Formaldehyd	1 041,6	690,1	114 5	112,2
Kaliumbichromat	3 176,8	2 231,4	315,9	200,6
Kaliumchlorat	303,5	131,6	25,9	13,9

Im 3. Quartal 1923 und in den 9 ersten Monaten von 1923 zeigte sich ein Rückgang im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen von 1922 bei: Ammoniak und Ammoniumverbindungen, Calciumcarbid, Chlorkalk, Kupfersulfat, Kaliumchlorat und Kaliumbichromat.

Die Ausfuhr von essigsaurem Kalk in den ersten 9 Monaten von 1923 ging der Menge nach zurück (18 843 463 lbs. gegen 22 884 395 lbs.), nahm aber dem Wert nach zu (686 142 $ gegen 457 130 $); im September wurden nur 272 772 lbs. i. W. von 8910 $ ausgeführt. Dagegen war die Septemberausfuhr von Formaldehyd größer als in irgendeinem anderen Monat und betrug ein Drittel der Gesamtausfuhr i. J. 1923.

Glycerin zeigte im 3. Quartal von 1923 eine Besserung, aber die Gesamteinfuhr in den ersten 9 Monaten blieb mit 1 339 971 lbs. i. W. von 246 938 $ hinter der Ausfuhr in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 zurück.

Die Gesamtausfuhr von Aluminiumsulfat in den ersten 9 Monaten von 1923 betrug 26 626 356 lbs. i. W. von 385 796 $.

Soda, Aetznatron und andere Natriumverbindungen.

Die Ausfuhr von Soda, Aetznatron und anderen Natriumverbindungen war der Menge nach größer, aber dem Wert nach geringer als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 (316 607 032 lbs. i. W. von 7 846 248 $); im ganzen Jahr 1922 waren 348 827 893 lbs. i. W. von 10 222 634 $ ausgeführt worden.

Im einzelnen ergibt sich für die ersten Halbjahre 1922 und 1923 folgendes Bild:

	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923
	1000 lbs.		1000 $	
Aetznatron	89 607.8	58 703,1	3 302,9	2 093,3
Cyannatrium	1 642,1	2 685,7	121,6	277,9
Soda (calciniert)	14 121,2	14 350,7	320,3	341,0
Natronwasserglas	12 966,2	15 266.5	136,5	143,2
Soda (kristallisiert)	5 288,2	6 010,7	87,3	87,6
Natriumbicarbonat	7 810,5	8 803,4	173,8	203,4
Borax	—	21 770.1	—	880,4

Ein Rückgang (um ein Drittel) zeigt sich also nur bei Aetznatron. Die starke Zunahme bei der Boraxausfuhr i. J. 1922 setzte sich 1923 fort, aber etwas langsamer (210 % gegen 300 % der Menge und 139 % gegen 200 % dem Wert nach).

Schwefel.

Die Ausfuhr von Schwefel im 1. Halbjahr von 1923 betrug 243 511 t i. W. von 3 644 599 $ gegen 255 675 t i. W. von 3 754 366 $ im 1. Halbjahr von 1922.

Sprengstoffe.

Eine Steigerung von 14 % zeigte die Ausfuhr von Sprengstoffen in den ersten 9 Monaten von 1923 gegen denselben Zeitraum von 1922 (2 671 461 $, 16 299 285 lbs.). Dynamit wurde i. W. von 1 957 928 $ (13 297 055 lbs.) gegen 1 711 391 $ (9 417 955 lbs.) in der Zeit Januar/September 1922 ausgeführt.

Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1923 betrug für rauchloses Pulver 266 044 lbs. i. W. von 121 033 $, für anderes Schießpulver 193 740 lbs. i. W. von 62 334 $ und für Sprengpulver 571 504 lbs. i. W. von 54 054 $. Eine starke Zunahme zeigten die Pyroxylinprodukte (Schießbaumwolle); es wurden 1 046 281 lbs. i. W. von 1 297 492 $ in Form von Blöcken, Platten und Stäben und 363 826 lbs. i. W. von 471 991 $ in Form von fertigen Waren ausgeführt.

Düngemittel.

Die Ausfuhr von Düngemitteln und Rohstoffen für die Düngerfabrikation stieg um 32 % dem Wert nach und um 27 % der Menge nach, von 707 738 t i. W. von 13 082 630 $ in den ersten 9 Monaten von 1922 auf 896 332 t i. W. von 17 210 449 $ im entsprechenden Zeitraum von 1923; wie bei anderen Gruppen, so zeigt sich auch hier im 3. Quartal ein Rückgang gegen das 2. und eine Steigerung gegen das 1. Quartal.

Ammonsulfat, welches über die Hälfte dieser Klasse ausmacht, zeigte eine Zunahme von 28 %, von 7 076 650 $ (120 959 t) auf 9 087 848 $ (124 600 t) für die Zeit Januar bis September 1923. Japan nahm zwei Drittel der Ausfuhr auf, Kuba und Hongkong je ein Zehntel. Im 1. Quartal von 1923 besonders herrschte eine Knappheit, welche für das erste Halbjahr von 1923 einen Rückgang von 3 % der Menge nach und eine Steigerung von 21 % dem Wert nach zur Folge hatte. — Von anderen Stickstoffdüngern wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 12 309 t i. W. von 550 057 $ ausgeführt.

Die Ausfuhr von Rohphosphat nahm um 10 % zu, von 4 442 948 $ (535 920 t) auf 4 872 544 $ (673 467 t) in den ersten 9 Monaten von 1923; Superphosphat wurde i. W. von 409 602 $ (32 153 t) ausgeführt. Auch die Ausfuhr von Mischdüngern nahm zu, sie betrug 14 427 t i. W. von 670 747 $.

Rohe Knochen, Hufe und Hörner zeigten im ersten Halbjahr von 1923 eine Zunahme um 30 %, von 2 536 256 lbs. i. W. von 129 865 $ auf 3 309 706 lbs. i. W. von 178 899 $.

Parfümerien und Kosmetika.

Die Ausfuhr von Parfümerien, Kosmeticis und anderen Toilettepräparaten ging in den ersten 9 Monaten von 1923 von 9 032 734 lbs. im entsprechenden Zeitraum von 1922 auf 7 920 777 lbs. zurück, stieg aber im Wert von 4 573 602 $ auf 5 181 478 $. Die Preissteigerung hielt im 3. Quartal von 1923 noch an. Im einzelnen wurden in der Zeit Januar bis September 1923 ausgeführt: Parfümerien und Toilettewässer 492 032 lbs. i. W. von 417 529 $; Talkum und andere Toilettepulver 3 854 729 lbs. i. W. von 1 286 375 $; Crêmes, Schminken und andere Kosmetika 1 629 041 lbs. i. W. von 806 118 $; Zahnpulver 2 326 833 lbs. i. W. von 1 861 647 $; andere Toilettepräparate 1 418 142 lbs. i. W. von 809 809 $.

Im Jahr 1921 hatte der Ausfuhrwert von Parfümerien, Kosmeticis und anderen Toilettepräparaten 4 736 946 $ betragen, 1922 im ganzen Jahr 6 309 400 $ (in der ersten Hälfte 3 000 726, in der zweiten Hälfte 3 308 674 $) und 1923 im ersten Halbjahr 3 425 695 $.

Der Anstieg von 14 % im ersten Halbjahr von 1923 gegen das erste Halbjahr von 1922 scheint im Vergleich mit der Zunahme um 33 % der Ausfuhr von 1922 gegen das Vorjahr gering und anzudeuten, daß die Industrie Boden verloren hat; diese starke Zunahme war aber nur eine Folge der niedrigen Zahlen für 1921, und die Entwicklung darf daher als ziemlich stetig angesehen werden.

Die Steigerung der Werte der einzelnen Artikel im Vergleich der beiden ersten Halbjahre 1923 und 1922 war ziemlich unbedeutend (9—15 %), mit Ausnahme der Parfümerien und Toilettewässer, welche um 37 % zunahmen; doch ist diese starke Zunahme weniger einer großen Ausfuhr 1923 als einer geringen 1922 zuzuschreiben; Talkum und andere Toilettepulver zeigten eine Besserung, Zahnpulver einen Rückgang.

(Schluß folgt.) (2874)

Die Fusion der Compagnie Nationale des Matières Colorantes mit den Etablissements Kuhlmann.

Zu der Fusion der beiden großen französischen Konzerne (vgl. „Chem. Ind." S. 615) schreibt „Journée industrielle": „Die Firmenbezeichnung der vereinigten Unternehmungen wird sein: „Compagnie Nationale des Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord Réunies — Etablissements Kuhlmann". Das Kapital der Etablissements Kuhlmann wird durch Ausgabe von 50 Mill. neuen Aktien auf 150 Mill. frs. gebracht. Die Aktien der „C. N." werden Stück für Stück gegen die neuen Kuhlmannaktien umgetauscht, unter Zahlung einer Ausgleichssumme von 25 frs. per Aktie. Der Umtausch findet mit Hilfe der Banque de Paris et des Pays Bas statt. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats der „C. N." treten in den Aufsichtsrat der Etablissements Kuhlmann ein.

Zur Leitung der neuen Organisation werden zwei Generaldirektoren bestellt, und zwar für die anorganischen Produkte der gegenwärtige Generaldirektor der Etablissements Kuhlmann, Raymond Berr, und für die organischen Produkte, d. h. für die von der „C. N." eingebrachten Geschäftszweige, der gegenwärtige stellvertretende Direktor der „C. N." Joseph Frossard.

Digitized by Google

Die Vorteile der Fusion sind einerseits industrieller, andererseits verwaltungstechnischer und geschäftlicher Natur.

In industrieller Beziehung ergibt sich eine glückliche Ergänzung der beiden Unternehmungen. Die Etablissements Kuhlmann fabrizieren die Mineralsäuren, welche als Grundlage für die Herstellung der Zwischenprodukte der Farbenfabrikation dienen und hatten auch selbst schon die Erzeugung einer Reihe von Zwischenprodukten in den Werken von La Madeleine-lez-Lille aufgenommen. Durch die Fusion wird eine immerhin mögliche Konkurrenz vermieden.

Die Fabrikation der Zwischenprodukte wird in Oissel fortgesetzt werden mit Ausnahme von solchen, welche zu ihrer Herstellung große Mengen der in La Madeleine erzeugten Säuren bedürfen. Die Fabrikation der eigentlichen Farbstoffe wird in den glänzend eingerichteten Fabriken in Villers-Saint-Paul konzentriert bleiben. Ein großer Vorzug ist auch die Vereinigung des technischen Personals, da dieses in Frankreich in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden ist.

In verwaltungstechnischer und geschäftlicher Beziehung ist eine Verminderung der Generalunkosten zu erwarten, die Verkaufsorganisationen können zusammengelegt werden und schließlich gewährt die Vielseitigkeit der Betriebe der Etablissements Kuhlmann in Krisenzeiten eine gewisse Sicherheit, da in solchen nicht alle Geschäftszweige zu gleicher Zeit betroffen zu werden pflegen.

In finanzieller Hinsicht erscheint die Lage folgendermaßen: die „C. N.", welche über eine sehr solide technische Organisation verfügt, hatte noch keine Zeit gehabt, ihre finanziellen Grundlagen genügend zu sichern; durch die Fusion mit den Etablissements Kuhlmann, welche auf Grund einer hundert Jahre alten klugen Verwaltung eine sehr feste Position inne hat, erwächst daher den Aktionären der „C. N." eine sehr schätzenswerte finanzielle Stärkung.

Welche Bedeutung der Fusion in nationaler Beziehung zukommt, geht am besten aus dem Aufsehen hervor, welches die ersten Gerüchte von derselben in den Nachbarländern hervorgerufen haben. Frankreich besitzt nun ein vortrefflich ausgerüstetes Unternehmen, dessen Fabrikationstätigkeit das ganze Gebiet der Chemie umfaßt, der anorganischen und der organischen, von den Mineralsäuren bis zu den Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten, mit Einschluß der Phosphat- und Stickstoffdünger, der Pilzvertilgungsmittel, der Produkte für die Glasfabrikation, die Gerberei, die Leimfabrikation und Knochenverarbeitung und viele andere. Es eröffnen sich somit für die Zukunft die besten Aussichten."

Die Fusion wurde von der Generalversammlung der „Société Nationale" mit 140 558 Stimmen gegen 955 angenommen.

Von Interesse sind auch die folgenden Ausführungen eines Korrespondenten des Manchester Guardian:

„Die Fusion ist eine Nachahmung der deutschen Vertikaltrusts, da die Kuhlmann-Werke hauptsächlich Mineralsäuren herstellen, welche die Grundlage für die Herstellung der Zwischenprodukte der Farbenindustrie bilden, und auch diese selbst erzeugen. Andererseits kommen auf die C. N. 65 % der französischen Farbstoffproduktion, die jetzt 85 % des Bedarfs zu decken vermag. Der neue Trust wird ein Kapital von 150 Mill. frs. haben; Kuhlmann gibt 50 Mill. neue Aktien zu 250 frs. aus, welche gegen C. N.-Aktien ausgetauscht werden. Die C. N. wird zweifellos finanziell gewinnen, da ihre Reserven Ende 1922 nur 12 Mill. frs. betrugen und ihr Arbeitskapital sich nur auf 46 Mill. frs. belief, während die entsprechenden Zahlen bei Kuhlmann 67 und 100 Mill frs. waren. Außerdem verteilte Kuhlmann 8% Dividende im letzten Jahr, die C. N. dagegen keine. Die Kuhlmann-Aktien zu 250 frs. werden mit 700 notiert, die C. N.-Aktien von 500 frs. dagegen haben auch nur etwa diesen Kurs." (2908)

Der Einfluß des Ausbleibens der deutschen Lieferungen auf die Preisentwicklung für pharmazeutische Chemikalien in England.

Chemical Trade Journal vom 9. November schreibt: „Ein Blick auf die Marktberichte der letzten Wochen zeigt bei den meisten pharmazeutischen Chemikalien eine deutliche Erhöhung der Preise, bei einigen sogar eine sehr große. Z. B. konnte man Methylsulfonal und Sulfonal in der letzten Woche noch zu 15 sh. 6 d. und 15 sh. für das Pfund kaufen, während man heute, wenn man überhaupt das Glück hat, kleine Mengen zu erhalten, dafür fast den doppelten Preis zu bezahlen hat. In der Mehrzahl der Fälle ist indessen die Preissteigerung nicht annähernd so groß und beträgt im Durchschnitt etwa 10 %. Diese Preisbewegungen sind auf das fast vollständige Ausbleiben der Lieferungen aus Deutschland zurückzuführen, wobei die ungewöhnlich starken Zunahmen bei den Präparaten eingetreten sind, die in England überhaupt nicht hergestellt werden, während bei den weniger auffallenden eine erfreuliche Gegenwirkung der britischen Konkurrenz zur Geltung kommt. Es ist äußerst wahrscheinlich, daß die Preise, welche so rasch auf das Versiegen der deutschen Einfuhr reagiert haben, noch höher steigen, und unserer Feinchemikalienindustrie wird dadurch eine ähnliche Gelegenheit geboten werden, wie sie für die Farbenindustrie in den Anfängen der französischen Besetzung der Ruhr bestand; wir zweifeln nicht, daß sie diese Verhältnisse zu einer Steigerung der Produktion benützen wird. Die höheren Preise, welche die Verbraucher in der nächsten Zeit zu bezahlen haben werden, sind eine unvermeidliche Folge des Gesetzes von Angebot und Nachfrage, aber auf die Dauer wird sich der Nutzen, den die einheimische Industrie aus der Ausschaltung der deutschen Konkurrenz zieht, für die Verbraucher als ein ebenso großer Vorteil erweisen wie für die Fabrikanten. (2876)

Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf die englische Farbstoffausfuhr.

Unter der Ueberschrift „Boom in British Dyes" „Ruhr Deadlock opens Mark-made Markets" schreibt „Chemical Age" (London):

„Die bemerkenswerte Steigerung in der Ausfuhr englischer Farbstoffe hielt nach dem letzten Ausweis des Handelsamts im Oktober in dem Maße an, daß die bisher verkauften Mengen beinahe den doppelten Betrag von 1922 erreicht haben. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	1922	1923
	cwts.	cwts.
Januar	9 494	10 468
Februar	6 916	8 610
März	7 222	12 149
April	8 485	13 083
Mai	7 358	16 599
Juni	7 761	13 864
Juli	7 765	19 323
August	6 965	18 095
September	9 506	21 333
Oktober	8 036	21 043
Zusammen	79 508	154 567

Der Grund für die Zunahme der Farbstoffausfuhr im Jahre 1923 gegenüber 1922, ist, wie sich ein englischer Farbstoffsachverständiger zu einem unserer Korrespondenten äußerte, darin zu sehen, daß die deutschen politischen Verhältnisse den gleichmäßigen Strom von Farbstoffen aus Deutschland unterbrochen haben und daß der entstandene Mangel aus englischen Quellen gedeckt wurde." (2898)

Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien.

Zur Ergänzung unserer Mitteilungen (s. „Chem. Ind." S. 648) über den Erlaß der spanischen Regierung vom 29. Oktober d. J., durch den die Verordnung vom 10. Oktober d. J. betr. die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten wieder aufgehoben wird, entnehmen wir der „Ind.- u. Hand.-Ztg." die nachfolgenden Ausführungen:

Die „Gaceta de Madrid" Nr. 303 vom 30. Oktober veröffentlicht eine Verordnung der spanischen Regierung vom 29. Oktober, worin die Verordnung vom 10. Oktober d. J. über pharmazeutische Produkte wieder aufgehoben und verfügt wird, 1. daß innerhalb 30 Tagen der Entwurf zu einem Statut über die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten ausgearbeitet werden soll, der alsbald dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Neuregelung soll am 1. Januar 1924 in Kraft treten. — Die Verordnung bestimmt ferner, 2. daß ab 1. November 1923 die spanischen Zollämter keine ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten ohne Befehl oder spezielle Autorisation des Innenministeriums mehr zulassen. 3. Haben die Großhändler, Laboratorien, Depositäre, Apotheker und Drogisten vor dem 1. Dezember 1923 bei der Generaldirektion des Gesundheitsamtes eine beglaubigte Erklärung über ihre Bestände von denjenigen pharmazeutischen Spezialitäten, welche unter Artikel 66 der diesbezüglichen Bestimmungen fallen, einzureichen; 4. dürfen, solange das oben erwähnte Statut nicht veröffentlicht und keine anderweitigen Verfügungen erlassen sind, Medikamente, welche nur gegen ärztliches Rezept verabreicht werden dürfen, nur von Apotheken verkauft werden. Medikamente, welche kein ärztliches Rezept benötigen, können dagegen in Apotheken, Drogerien und sonstigen Niederlagen verkauft werden. (2922)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 22. November d. J. mit Wirkung vom 23. d. M. auf 8 300 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 22. d. M. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (siebenter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2923)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ergänzung der Kontingentsliste für den zollfreien Eingang polnisch-oberschlesischer Erzeugnisse nach Deutschland.

Auf S. 457 der „Chem. Ind." hatten wir über die für das Kontingentsjahr 1923/24 vereinbarten Abänderungen der Kontingentsliste für die zollfreie Einfuhr polnisch-oberschlesischer Erzeugnisse nach Deutschland berichtet. Dabei war mitgeteilt, daß die polnische Regierung sich die Aufnahme einer neuen Ziffer „99a Zinkvitriol" vorbehalten habe; es sollte darüber ein Einvernehmen der vertragschließenden Teile auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, ist nunmehr in die Freiliste Nr. 99a Zinkvitriol mit einem Kontingent von 1 100 000 kg aufgenommen worden. Außerdem ist das Kontingent für Kadmiumoxydpulver Nr. 233 auf 8000 kg erhöht worden. (2870)

Erleichterung des französischen Ausfuhrverbots für Thomasmehl im Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken hatte aus Anlaß des von der französischen Regierung erneut erlassenen Ausfuhrverbotes für Thomasmehl Maßnahmen zum Zwecke der Erleichterung für das Saargebiet in die Wege geleitet. Nach der inzwischen eingegangenen Mitteilung der Regierungskommission besteht die Möglichkeit zur Erwirkung von Ausfuhrbewilligungen. Anträge sind an das Aus- und Einfuhramt zu richten. (2910)

Verlängerung der Handelsabkommen mit Spanien und Italien.

Die am 30. November 1923 ablaufende Gültigkeitsdauer des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens ist bis zum 31. Mai 1924 einschließlich verlängert worden.

Ebenso ist das deutsch-italienische vorläufige Handelsabkommen verlängert worden, und zwar um weitere 9 Monate. (2904)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Anträge auf Zollerhöhungen.** Am 15. November d. J. fand im Handelsministerium in Warschau unter Beteiligung Danziger Regierungsvertreter eine Sitzung des Zollkomitees statt, in der die geplante Revision des Zolltarifs erörtert wurde. Das Finanzministerium hatte den beteiligten Vertretern eine Liste von etwa 100 Waren zugehen lassen, für die eine Zollerhöhung in Betracht kommt. Erhöht werden sollen auch die Zollsätze für einige chemische Produkte und Zusammensetzungen wie Wein- und Citronensäure, Salicylsäure (Pos. 108), ferner für Weihrauch, Balsam, Harze (Pos. 87). (2909)

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Seit dem 12. November d. J. ist der normale Zollmultiplikator auf 360 000, der ermäßigte Zollmultiplikator auf 270 000 erhöht worden. (2869)

Dänemark. **Zolltarifrevision.** Der dänische Finanzminister hat im Beginn des Monats November einen Gesetzentwurf für eine Zolltarifrevision vorgelegt, der auf dem Gebiet der chemischen Industrie für eine Reihe von Waren Zollfreiheit vorsieht. Dazu gehören (die neben der Warenbezeichnung stehenden Zahlen geben den bisherigen Zollsatz in Oere wieder):

Fluornatrium 10; Bariumcarbonat 10; Magnesiumcarbonat 10; Magnesiumoxyd 10; Sulfitlauge 7½ % vom Wert; Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan, Trichloräthylen und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor und Acetylen 10; Kleister, Pflanzenleim, Appretur mit Zusatz von zollpflichtigen Chemikalien 10; gewisse dunkle Teeröle zur Imprägnierung und dgl. sowie einfachste dunkle Schmieröle 1; gewisse flüchtige Destillate von Steinölen und Teerölen z. B. Benzol, Erdwachs, roh oder gereinigt, Ceresin und Paraffin 4; Carbolsäure 10. (Ind. u. Handelsztg.) (2894)

Tschechoslowakei. **Wareneinfuhr bei vorheriger Anmeldung.** Auf S. 488 der „Chem. Ind." hatten wir über 2 Verordnungen der tschechoslowakischen Regierung zur Erleichterung der Wareneinfuhr berichtet. An zweiter Stelle wurde eine Liste von Waren veröffentlicht, deren Einfuhr in unbeschränkter Menge gegen einfache Anmeldung erfolgen kann. Infolge des Handelsvertrages mit Frankreich hat diese Liste eine Erweiterung erfahren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

5 Zimt;
aus 8 Vanille;
94 vegetabilisches Wachs;
97a Oelsäure;
99 Vaseline;
aus 142/147 Schwefelkies; Gips; Kreide;
151 Süßholzsaft;
152 Ambra, graue; Bibergeil; Bisam usw.;
154 wohlriechende Wässer ohne Weingeist;
157 Quebrachoholz;
159 Rinden usw. zum Färben oder Gerben;
162 Orseille; Persio; Indigo usw.;
164 Teer usw.;
165 Harz usw.;
166 Steinkohlenteer usw.;
167 Binder-, Brauer- und Seilerpech;
168 Asphalterde;
170 Asphaltkitt;
173 Terpentin; Terpentinöl mit Ausnahme des Steinkohlenteeröls der Benzolreihe;
174 Harze;
380 lichtempfindliche Platten für die Farbenphotographie;
597i Bleiasche;
598f Flußsäure;
599a Düngesalze;
599b Soda, calciniert;
602b Zinkvitriol;
612 Albumin;
614 Klebemittel, Dextrin usw.;
631 Essig, Fette und Oele, parfümiert. (2871)

Einfuhr von Warenmustern durch Reisende. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 6. November d. J. darf die Einfuhr von Warenmustern durch Handlungsreisende aus Staaten, denen vertragsmäßig der Vorteil der Meistbegünstigung zugestanden ist, ohne Bewilligung und Anmeldung sowie gebührenfrei erfolgen, wenn eine entsprechende Sicherstellung sowie eine Kaution für die Wiederausfuhr der Ware in der Höhe des Zollbetrages und des Wertes der Ware hinterlegt wird. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die betreffenden Warenmuster in der vorgeschriebenen Zeit wieder ausgeführt werden, andernfalls die Bestimmungen über die Einfuhr ohne gültige Einfuhrbewilligung zur Anwendung gelangen. (2911)

Ungarn. **Zur Devisenfrage.** Aus Budapest schreibt man uns: Durch Zirkularschreiben vom 5. November d. J. hat die hiesige staatliche Devisenzentrale bekanntgemacht, daß sie bereit ist, zum Zwecke der Bezahlung derjenigen Waren, welche vor dem 31. Juli d. J. nach Ungarn eingeführt worden sind, die erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen und zwar aus den Devisenvorräten, die die ungarischen Exporteure auf Grund der hiesigen Ausfuhrbestimmungen als Verkaufserlös in Edelvaluta der Devisenzentrale ganz oder teilweise überlassen müssen. Diese Exportdevisen sind jedoch um 40—50% teurer als die von der Devisenzentrale sonst zur Verfügung gestellten, denn, wie bekannt, nimmt die Devisenzentrale die Notierungen der Devisenkurse auf der Basis einer auslandsfreien Krone vor, im Verhältnis zu welcher die hiesige effektive Banknote im internationalen Devisenverkehr wie im Inland um zurzeit ca. 40—50% niedriger bewertet wird.

Auf Grund dieses Zirkulars hat die Deutsche Gesandtschaft in Budapest in der dortigen Presse folgende Ausführungen veröffentlicht: Gemäß einem Rundschreiben der hiesigen staatlichen Devisenzentrale ist es den Schuldnern möglich, für sämtliche vor dem 31. Juli d. J. angelangten Waren ihre Schulden aus den Exportdevisen abzutragen. Noch nicht erhobene Ansprüche sind bis zum 12. November einzureichen und ältere Anmeldungen bis zum 15. November zu erneuern. Als die amtliche Vertretung der deutschen Interessen, und somit auch der deutschen Gläubigerinteressen, ersucht die Deutsche Gesandtschaft diejenigen ungarischen Kaufleute, die unter die obigen Bestimmungen fallende Verpflichtungen gegenüber deutschen Firmen haben, die vorgeschriebenen Formalitäten bei der Devisenzentrale vorzunehmen. Dabei weist die Gesandtschaft darauf hin, daß eventuelle Unterlassungen und daraus entstehende Schädigungen der deutschen Gläubiger dem ungarischen Schuldner zur Last fallen würden. (2905)

Portugal. **Keine Ursprungszeugnisse für Postpaketsendungen.** Nach Artikel 32 und 33 des portugiesischen Zolltarifgesetzes bedürfen Postpakete für die Einfuhr in Portugal keines Ursprungszeugnisses, ebensowenig sind für Postpakete die Ladungsdeklarationen, allgemein Konsulatsfakturen genannt, erforderlich, denn der Artikel 425 des portugiesischen Konsularreglements schreibt diese Ladungsdeklaration nur für die zur See beförderte Ladung vor. Auch die Praxis bestätigt es, daß die einheimischen Importeure sämtliche Postpakete aus dem Auslande ohne Ladungsdeklarationen oder Ursprungszeugnisse erhalten. (2906)

Der Zollkrieg mit Frankreich. Auf Grund einer Verordnung vom 15. November d. J. wird von diesem Tage ab auf alle Waren französischer Herkunft der dreifache Betrag der Zollsätze des Maximaltarifs erhoben (s. „Chem. Ind." S. 650). (2907)

Ver. St. v. Amerika. **Zollbehandlung von Postpaketen.** In der amerikanischen Presse ist darauf hingewiesen worden, daß am 1. November wichtige Aenderungen in den Bestimmungen über die Einfuhr von Waren im Postpaketverkehr in Kraft getreten sind. Die genauen Vorschriften sind hier noch nicht bekannt, indes sollen, wie in der „Ind.- u. Hand.-Ztg." ausgeführt wird, folgende vier Punkte darin enthalten sein, die besonderer Beachtung bedürfen: 1. Jedes versiegelte Paket, dessen Inhalt aus Kaufmannsgut oder Geschenkartikeln besteht, muß den Vermerk tragen: „May be opened for customs purposes before delivery to addressee." Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Vermerk in englischer Sprache gemacht wird. 2. Die Zollerklärung muß auf dem Paket angeklebt bzw. so befestigt sein, daß ein Verlust ausgeschlossen ist. 3. Jedem Paket muß eine Commercial Invoice beigefügt werden. 4. Pakete, die nach dem 1. November in den Vereinigten Staaten eingehen und den zu 1. genannten Vermerk nicht tragen, werden geöffnet und, wenn der Wert der Sendung 1 Doll. übersteigt, an den Absender zurückgesandt werden, da solche Pakete „not indorsed as required by merchandise departmental joint regulation" sind. (2920)

Uruguay. **Zolländerungen.** Durch ein Gesetz vom 19. September 1923 ist eine Veranlagungskommission für die Erhebung der Wertzölle eingesetzt worden. Die Schätzungen der Kommission sollen dem Nationalen Verwaltungsrat je im Juni und Dezember zur Genehmigung vorgelegt werden und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; Beschwerden können innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Veröffentlichung erhoben werden, wenn aber die definitive Festsetzung erfolgt ist, soll innerhalb drei Jahren keine Aenderung vorgenommen werden.

Für Parfümerien, Toiletteartikel und pharmazeutische Spezialitäten sind die Neuschätzungen bereits erfolgt und die Zölle und Zuschläge werden denselben entsprechend erhoben. (2914)

Nicaragua. **Zollermäßigungen für englische Waren.** Nach einem englischen telegraphischen Konsularbericht soll die kürzlich zufolge dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Nicaragua für gewisse französische Waren gewährte Zollermäßigung von 25 % auch auf englische Waren, die vom 1. Dezember ab nach Nicaragua zur Verschiffung kommen, ausgedehnt werden; es kommen gewisse Chininpräparate und Mineralwässer in Betracht. (2913)

Irak **(England). Zolländerungen.** Durch Gesetz vom 3. Oktober 1923 ist mit Wirkung vom 4. Oktober der Einfuhrzoll für Saccharin und andere Süßstoffe in konzentrierter Form auf 25 % ad valorem festgesetzt worden. (2912)

Digitized by Google

Neuseeland. **Zusatzgesetz von 1923 zum Zolltarif.** Die am 20. August 1923 angenommene Customs Amendment Act 1923 enthält in Abschnitt 2 folgende Bestimmungen über die Erhebung der Valutadumping-Zollzuschläge:

a) In Erweiterung der dem Generalgouverneur durch Abschn. 7 des Zusatzgesetzes von 1922 erteilten Vollmacht (Festsetzung eines besonderen Zuschlags bei einer Entwertung über 90 % anstatt des im Tarif von 1921 angegebenen festen Satzes von 25 %) soll dieser auch bei einer Entwertung von weniger als 90 % (in Beziehung auf das Pfund Sterling) zur Zeit der Ausfuhr befugt sein, die Zuschläge nach seinem Ermessen festzusetzen, wenn solche überhaupt in Betracht kommen; dieselben sollen aber nicht höher sein, als die in der Liste 2 des Gesetzes von 1921 angegebenen (bei 10—90 % Entwertung von 2½—20 % in Stufen von 2½ % ansteigend).

b) Bei der Festsetzung der Zuschläge gemäß Abschn. 7 des Gesetzes von 1922 oder gemäß dem vorstehenden Paragraphen soll der Generalgouverneur befugt sein, verschiedene Zuschläge für verschiedene Warenklassen festzusetzen, auch wenn diese zur selben Zeit und aus demselben Land eingeführt werden. (2915)

VERKEHRSWESEN

Abänderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil II) Nr. 45 vom 24. November d. J. ist eine Verordnung vom 10. November 1923 zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung veröffentlicht. Sie erstreckt sich auf den Abschnitt Ia Sprengstoffe. (2900)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentanmeldungen in Rußland.

Das neue russische Patentgesetz ist zwar fertiggestellt, aber noch nicht in Kraft getreten. Ein vorläufiger Schutz und Feststellung der Priorität kann aber auch auf Grund des jetzt geltenden Patentgesetzes vom 4. Juli 1919 beansprucht werden. Nach einer dem Verein z. W. vom Obersten Volkswirtschaftsrat der R.S.F.S.R., Büro für Wissenschaft und Technik im Auslande, Sitz Berlin, zugegangenen Mitteilung sind Anmeldungen dort einzureichen. Nähere Auskünft über die dazu erforderlichen Schriftstücke und über die Gebühren erteilt die Geschäftsstelle des Vereins z. W. (2899)

Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen in Japan.

Infolge des Erdbebens sind die im japanischen Patentamt in Tokio befindlichen Rollen (Patentrollen usw.) und Antragsschriften nahezu restlos verbrannt. Zur Wiederherstellung der vernichteten Dokumente und zur Wiedergutmachung sind verschiedene Verordnungen erlassen worden. Danach werden

1. die zwischen dem 1. September 1923 und dem 31. März 1924 ablaufenden Rechte und Interessen, die durch behördliche Verfügung vor dem 1. September 1923 in dem von der Katastrophe heimgesuchten Gebiete erworben worden sind, als am 31. März 1924 ablaufende angesehen, sofern nicht über den Ablauf eine besondere Anordnung getroffen worden ist. Die erwähnte Frist kann durch Verwaltungsmaßregeln verkürzt werden.

2. Wenn Anträge und dgl. betr. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder Warenzeichenrecht, die zwischen dem 1. September und dem 30. Dezember 1923 an den Minister für Landwirtschaft und Handel oder an das Patentamt zu richten gewesen wären, wegen der Katastrophe nicht rechtzeitig gestellt werden konnten, lassen sich die Folgen der Versäumnis abwenden, wenn das in Frage kommende Verfahren bis zum 31. Dezember 1923 stattfindet.

3. Für Geltendmachung der Vorrechte auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages gilt der 30. März 1924 statt des 30. Dezember 1923 und der 31. März 1924 statt des 31. Dezember 1923.

4. Wer vor dem 1. September 1923 einen Antrag auf Verlängerung der Dauer eines Patentrechtes gestellt und noch keine Entscheidung darüber erhalten hat, hat das Datum der Antragstellung nachzuweisen und dem Patentamt bis zum 31. Dezember 1923 Abschriften aller den Antrag betreffenden Dokumente vorzulegen.

5. Wer am 1. September 1923 Schutzeintragungen betreffend Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Warenzeichen genossen hatte, hat die Wiedereinsetzung der Eintragungen bis zum 31. Oktober 1924 zu beantragen. Durch diesen Antrag wird das Recht auf die der bisherigen Rolle entsprechende Reihenfolge erhalten.

6. Im übrigen müssen alle im Ausland wohnenden Antragsteller gemäß den Vorschriften des Patentgesetzes durch Persönlichkeiten sich vertreten lassen, die in Japan ihren Wohnsitz haben. (Ind.- u. Handelsztg.) (2901)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Absatzgebiete für Farbstoffe.** „Chemical Trade Journal" (London) erhält nachstehende Zuschrift von N. Grattan Doyle:

„Es wird gewiß viele überzeugte Freihändler geben, die doch einen starken Schutz der englischen Farbenindustrie wünschen. Der Farbstoffbedarf des britischen Weltreichs ist in roher Schätzung folgender: Südafrika 50 t, Neuseeland 200 t, Australien 400 t, Canada 1200 t, Indien 7000 t.

Australien gestattet die Einfuhr ausländischer Farbstoffe nur mit Lizenz, es ist der einzige Teil des britischen Reiches, der ein solches absolutes Einfuhrverbot besitzt. In Südafrika unterliegt die Verwendung deutscher Farbstoffe keiner Einschränkung. In Canada kommt auf England nur etwa ein Zehntel der Einfuhr. In Indien bezahlen die Deutschen dieselben Zollsätze wie wir und genießen somit dieselben Vorteile. Ehe die Premierminister des Reiches nach Hause gehen, sollte, wie mir scheint, eine Verständigung über das Verhalten der Dominions zum Mutterland, jedenfalls in der Farbstoff-Frage gefunden werden." (2886)

Fertigstellung des British Colour Index. Der englische Farben-Index wird mit der Dezemberlieferung fertig vorliegen und im Januar werden gebundene Exemplare zur Verfügung stehen. Die Kosten belaufen sich auf 6000 £, gegenüber einem Voranschlag von 2000 £; die Herstellung nahm 3 Jahre in Anspruch. Das Standardwerk vor dem Krieg, die Farbstofftabellen von Schultz, behandelte 1001 deutsche und schweizer Farbstoffe auf 432 Seiten, der neue englische Index umfaßt auf 728 Seiten 1700 Farbstoffe, die in der ganzen Welt hergestellt werden. (2885)

Frankreich. **Neue Versteigerung der Fabrik von Weiler-ter Meer in Tourcoing.** Am 7. Dezember 1923 wird in Paris die Farbenfabrik in Tourcoing von Weiler-ter Meer (Uerdingen) aufs neue zu einem Preis von 300 000 frs. zur Versteigerung kommen. Eine erste Ausbietung am 20. Juli 1922 zum Preis von 450 000 frs. war erfolglos geblieben. (2918)

Wiederaufbau von chemischen Fabriken im zerstörten Gebiet. Nach einem im „Nord Industriel" veröffentlichten Bericht des Präfekten des Departement Nord sind von chemischen Fabriken mit mehr als 10 Arbeitern, welche 1914 existierten, 90% wieder aufgebaut, von den metallurgischen Betrieben 92%, von den elektrischen Kraftstationen und Gaswerken 87%. (2882)

Verkauf von in Deutschland beschlagnahmten chemischen Produkten. Das „Comptoir français de l'Azote (das frühere Comptoir français du Sulfate d'Ammoniaque) hat nach der „Journée industrielle" schon 15 055 t von dem in Oppau beschlagnahmten Ammonsulfat geliefert, davon 3 305 t an die befreiten Landesteile und 11 750 t an die Landwirte im übrigen Frankreich. (2917)

Der Anteil der Deutschen an den in Frankreich erteilten chemischen Patenten. In einem Aufsatz über die Bedeutung der Patente für die Industrie gibt „L'Industrie Chimique" folgende Aufstellung über die in Frankreich erteilten Patente und den Anteil der Ausländer, besonders der Deutschen, und bei diesen wieder über den Anteil an den chemischen Patenten:

Erteilte Patente 1922

Im ganzen . . .	18 300
An Franzosen . .	10 879
An Ausländer . .	7 421

Von den Ausländerpatenten

An Amerikaner .	1 875
An Engländer . .	1 504
An Deutsche . .	1 480

Was die chemischen Patente betrifft, so waren für 1922 keine Zahlen zu erhalten, im Jahre 1921 aber kommen von 955 im ganzen erteilten Patenten 236 oder 25% auf deutsche Erfinder, während ihr Anteil an Patenten aller Art wenig mehr als 12% beträgt. — Welche Schlußfolgerungen hieran geknüpft werden, läßt sich denken. (2880)

Gründungen zur Ammoniak- und Teerfarbenfabrikation. Zur Gewinnung von Nebenprodukten der Steinkohle und von Kohlederivaten sind in Nordfrankreich zwei Gesellschaften in der Gründung begriffen, von denen die eine von folgenden Unternehmen errichtet wird: Mines de Lens, Mines de Dourges, Mines de Vicoigne Noeux et Drocourt, Houillières de Sarre et Moselle, Compagnie des Produits Chimiques d'Alais, Froges und Camargue. Die letzte Gesellschaft bringt in das neue Unternehmen eine Reihe von Verfahren u. a. auch zur Herstellung von Ammoniak ein. Die zweite Gesellschaft, deren Gründer die obengenannten Gesellschaften mit Ausnahme der Houillières de Sarre et Moselle sind, hat die Herstellung von Steinkohlenteer und -Farben zum Gegenstande. (Frankf. Ztg.) (2902)

Italien. **Erhöhung der Farbstoffpreise.** Infolge der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen hat nach der „Journée industrielle" der Finanzminister die Preise für die in den Lagern der Unione Coloranti sich befindenden Farbstoffe um 25 % erhöht; gegen diese Maßnahme ist von der Textilindustrie Beschwerde erhoben worden. (2916)

Guter Absatz für Paraffin. Nach einem amerikanischen Konsularbericht hat Italien den stärksten Paraffinverbrauch in der Welt auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet. Die normale jährliche Einfuhr beträgt etwas über 20 000 t, wovon 70% aus den Vereinigten Staaten kommen. (2889)

Sowjet-Rußland. **Betrag der in der russischen chemischen Industrie investierten und von der Sowjetregierung nationalisierten ausländischen Kapitalien.** Nach einer Aufstellung eines Sowjetstatistikers, M. Ole, waren, wie wir der „Industrie Chimique" entnehmen, in der russischen chemischen Industrie folgende Kapitalien investiert, die dann der „Nationalisierung" verfielen.

	Mill. Goldrubel
auf dem Gebiet des kaiserl. Rußlands	83 593,3
auf dem Gebiet der Sowjetrepublik	80 111,3
auf dem Gebiet der Randstaaten	3 482,0

Da der auf die Randstaaten entfallende Anteil, der zum Teil erhalten geblieben ist, nicht ins Gewicht fällt, so ist also nahezu das ganze in der chemischen Industrie Rußlands investierte Kapital verloren.

Hinzu kommen natürlich noch Verluste anderer Art. (2887)

Verkaufsbüro der Schwerchemikalien-Industrie („Torgsoda"). Der „Chimugol" und der „Uralchim" haben ein zentrales Verkaufsbüro („Torgsoda") für den Innen- und Außenhandel in Alkalien organisiert. Die Produktion des ersteren wird für das Fiskaljahr 1923/24 auf 3 Millionen Pud Soda und Aetznatron geschätzt, die des letzteren auf 1 Million Pud. (2755)

Ver. St. v. Amerika. **Wiedererscheinen russischer Pottasche auf dem amerikanischen Markt.** Nach einer Unterbrechung von mehreren Jahren wird jetzt wieder calcinierte russische Pottasche (80—85 und 90—95 %) durch die Arcos Ltd., 136 Liberty street, New York, regelmäßig eingeführt.

Die „Arcos Ltd." ist eine Gründung der „Allrussischen Cooperativgenossenschaft"; sie ist eine Privatgesellschaft und nach englischem Gesetz inkorporiert, ihr Zweck ist die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Rußland und anderen Ländern. Das Kapital beträgt 1 000 000 £; die Einkäufe im Ausland beliefen sich 1922 auf 43 000 000 £, die Verkäufe auf 24 120 000 £.

Außer Pottasche werden u. a. auch russische Rohdrogen auf den Markt gebracht. (2817)

Die Calciumarseniatfabrik der „National Gold Arsenic Co.". Der Bau der Fabrik, welche die „National Gold Arsenic Co." zur Herstellung von Calciumarseniat gemäß dem Vertrag mt dem Staate Georgia zu errichten beabsichtigt, ist noch nicht begonnen worden. Es wird bezweifelt, daß der Bau rechtzeitig fertig werden wird, um mit den Lieferungen zu dem festgesetzten Termin (1. Mai 1924) beginnen zu können. Einem Vertreter des Oil, Paint and Drug Reporter (New York) wurde von der Gesellschaft mitgeteilt, daß alles „planmäßig" verlaufe und daß die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur gegebenen Zeit erfüllt werden würden. (2816)

Japan. **Verhandlungen der Hoshi Co. mit dem Amsterdamer Kina Bureau.** Die Hoshi Co., welche 23 % der Chininproduktion in Holländisch-Ostindien abnimmt, steht nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) in Verhandlungen mit dem Amsterdamer „Kina Bureau", die aber, wie das Blatt von einem wohlinformierten Gewährsmann erfährt, noch weit entfernt von einem Abschluß sind. Auch wenn die Hoshi Co. dem Trust nicht beitritt, wird sie keine Schwierigkeiten im Bezug der Chinarinde haben, da die ostindischen Produzenten gerne an sie verkaufen; im Gegensatz zu dem „Kina Bureau" soll nämlich die „Hoshi Co." jede angebotene Menge abnehmen und prompt bezahlen. (2740)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. November. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—130; Ammoniumphosphat (neige) 40); Antimonoxyd (weiß) 228—230; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 540; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 105—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 290; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150: Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 174 (kg); Jodkalium 144,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 146,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 19—20 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 300; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 40—50; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 250—290; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 33—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 255; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 300—320; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 270 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 320; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—445; Zinnchlorid (wasserfrei) 1122; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1240; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 360—390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—29; Amylsalicylat 34—35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 5,50—8; Aethylacetat 9,75—12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campler (raff.) 35; Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1150 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18—21; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2000—2200; Codein 2800—2900; Coffein (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 145—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 350 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 440 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 110—150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 190 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,70; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 630 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 525 (100 kg); glycerinphosphors. Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 160; Jodoform 197,50; Kaliumtartrat (neutr.) —; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 500 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 700—750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1800; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315—350 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15—19,50; Salol 26; Santonin 7000; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 520 (100 kg); Terpineol 24—25; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—290; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10,50; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg)

Holland (Amsterdam), 21. November. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50—155; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 46—49; Ammoniak (25%) 21—26; Anilinöl 90—98; Anilinsalz 88—96; Antichlor 10,50—12; Arsenik (weißer) 82—94; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 175—210; Benzoësäure 225—250; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 84—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 59—62; Bromkali 45—52; Carbolsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 16—19; Chlorcalcium (70—75%) 4—4,75; Chlorkalk 10—11,50; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28,50—33; Citronensäure 225—260; Eisenvitriol 4—5,50; Essigsäure (80%) 51—54; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 83—90; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform 27—28 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118—135; Kalisalpeter 33—38; Kaliumbichromat 59—63; Kupfersulfat (48—100%) 25,75—29; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 34—39; Morphium 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60—70; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6—8; Oxalsäure (krist.) 43—46; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 28—32; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2,50—4; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 17—19; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—5; Soda (krist., 98—100%) 7,75—9,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 150—166; Zinkweiß (techn.) 21—23. (2921)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Fritz Hauff, Direktor und Teilhaber der Chemischen Fabrik J. Hauff & Cie., G. m. b. H., in Feuerbach (Württemberg), in der er seit 35 Jahren tätig ist, beging am 22. November 1923 seinen 60. Geburtstag. (2895)

Franz Monecke, Geschäftsführer des Vereins Deutscher Rohcelluloid-Fabriken E. V. in Berlin ist am 16. November d. J. verstorben. Er gehörte eine Reihe von Jahren der Außenhandelstelle Chemie als Referent an. (2896)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 11.	20. 11.	Aktien	28. 11.	20. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	18500	16000	Höchster Farbw. . .	20000	21000
Bad. Anilin	31000	52000	C. A. F. Kahlbaum .	4600	8800
Byk-Guldenw. . . .	2000	3500	Köln-Rottweil . . .	8000	12500
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	3600	4500
„ Griesheim . .	19000	17250	Nitritfabrik	8000	5000
„ Grünau . . .	11000	7500	Oberschl. Koksw. .	27500	38000
„ v. Heyden . .	5200	5800	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	8000	10500
„ Weiler	16000	20000	J. D. Riedel	9500	11500
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	900	1200
„ W. Albert . .	55000	—	Rütgerswerke . . .	17000	26000
„ Concordia . .	60000	—	H. Scheidemandel .	52500	44000
Dynamit Nobel . . .	9100	13750	Schering, Chem. . .	22000	33000
Egestorff. Salzw. . .	17000	13000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	28600	29000	Staßfurter Chem. . .	40000	25500
Fahlberg List	6000	6500	Thür. Bleiweißf. . .	38000	30000
Th. Goldschmidt . .	19000	23000	Union Chem. Fabr. .	17000	12000
Harkort Bergw. . .	14000	16000	Ver. chem. Wk. Chl.	49000	—
Heine & Co.	2500	2000	„ Glanzstoff F. .	69000	55000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	22. 11.	23. 11.	24. 11.	26. 11.	27. 11.	28. 11.
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000
Schweden	1104000	1108000	1108000	1112000	1104000	1104000
Italien . .	184000	184000	180000	182000	182000	182000
England .	18400000	18400000	18400000	18400000	18400000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	232000	228000	228000	228000	228000	228000
Schweiz .	730000	732000	732000	732000	732000	736000
Spanien .	548000	548000	548000	548000	544000	544000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	28. 11.	20. 11.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(2915)

Versammlungskalender.

4. Dez.: Th. Goldschmidt A.-G., Essen, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Salkenbergsweg 18.

5. „ Gebr. Wolff A.-G., Lack- und Lackfarben-Fabrik, Bielefeld, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Bielefeld, Hotel „Drei Kronen".

6. „ „Deachemie" Deutsch-amerikanische Chemikalien A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma, Sidonienstr. 44 a.

10. „ Lackfabrik Wiederhold A.-G., vorm. Friedrich Engelhardt, Nürnberg, außerordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der A.-G., Nürnberg-Maxfeld. (2919)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 8. DEZEMBER 1923 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. Dezember 1923.

„Die Verzögerung der Regierungsbildung hat unersetzliche Tage verstreichen lassen." So sagte der neue Reichskanzler in seiner Programmrede vor dem Reichstag. Mit der in diesen Worten an unseren politischen Parteien geübten Kritik wird Dr. Marx auf den ungeteilten Beifall der weitesten Kreise unseres Volkes zu rechnen haben. Er hätte aber gut getan, auch seine Mahnung, die Bevölkerung müsse endlich in ihrer Gesamtheit davon durchdrungen werden, daß jetzt die Stunde größten Opferns gekommen sei, wenn nicht Volk und Reich in einem hoffnungslosen Strudel der Vernichtung versinken sollen, in erster Linie an den Reichstag zu richten, damit seine Parteien sich endlich zu der Erkenntnis durchringen, daß die Not der Zeit das Opfer eines Verzichts auf Wahrnehmung von Parteiinteressen und überlebte Doktrinen unbedingt notwendig macht. Denn wie soll man von dem Volke in seiner Gesamtheit Verständnis für den ungeheuren Ernst der Stunde erwarten, wenn die verantwortliche Volksvertretung es mit ihren Pflichten für vereinbar hält, durch sich immer wiederholende Kabinettskrisen das keinen Aufschub vertragende finanzielle und wirtschaftliche Sanierungswerk zu unterbrechen?

Dr. Marx bezeichnete die Lösung der Finanzfrage als eine mit in der Weltgeschichte nie dagewesenen Schwierigkeiten belastete Aufgabe. Und doch muß sie gelöst werden, und zwar so schnell als irgend möglich, wenn nicht die von der Geldreform ausgegangene fühlbare Erleichterung unserer Währungslage gefährdet werden soll. Noch vor wenigen Tagen war in der Fachpresse und in den Handelsteilen der Tageszeitungen der Berliner Einheitskurs des Reichswährungskommissars hart umstritten. Eine der bedeutendsten Handelskammern Westdeutschlands forderte in dringender Eingabe an die zuständige Stelle die sofortige Wiederherstellung des freien Devisenmarktes. Unbestreitbar übte der im Verhältnis zu der internationalen Markbewertung viel zu niedrig gehaltene Berliner Zwangskurs dieselben schädlichen Wirkungen aus, wie sie in den früheren planlos unternommenen Stützungsaktionen der Reichsbank zutage getreten waren. Aber der Währungskommissar gab diesem Drängen nicht nach. Denn seine Devisenpolitik beruht auf einem klaren Programm, dessen Durchführung eine Stabilisierung des Dollarkurses, ohne Rücksicht auf vorübergehende wirtschaftliche Schädigungen, notwendig macht. Dr. Schacht darf mit Genugtuung feststellen, daß heute der Streit um seine Devisenpolitik verstummt ist. Statt eine Anpassung der Berliner Devisenkurse an die ausländischen Markkurse (mit den unvermeidlichen überaus schädlichen Wirkungen auf das allgemeine Preisniveau) herbeizuführen, griff er zu dem entgegengesetzten Mittel. Innerhalb weniger Tage ist es gelungen, den Markkurs der Auslandsbörsen in Einklang mit den Berliner Devisenkursen zu bringen.

Die letzten Notierungen der New Yorker und Londoner Börse lagen sogar unter dem Berliner Einheitskurs. Man nahm daher vielfach an, daß sich die Reichsbank zu einer Herabsetzung der Devisenkurse entschließen würde. Die Annahme dürfte sich als unzutreffend erweisen. Einmal wäre bei der immer noch außerordentlich beschränkten Zuteilung der Devisen eine Kursermäßigung sachlich nicht begründet. Wenn auch die Nachfrage nach Devisen im Vergleich zu der Vorwoche erheblich geringer geworden ist (am 5. Dezember etwa 50 %), so betrug doch die Zuteilung der hochwertigen Devisen nur wenige Prozent. Zweifellos benutzt die Reichsbank die gegenwärtige Erleichterung am Devisenmarkt dazu, um ihren Devisenbestand neu aufzufüllen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß am Devisenmarkt ein reichlicheres Angebot festzustellen war; die noch immer knappe Zuteilung der Reichsbank fällt mithin weniger ins Gewicht. Außerdem aber wäre eine Herabsetzung der Devisenkurse in wirtschaftlicher Beziehung nur unerwünscht. Das Wirtschaftsleben hat sich inzwischen auf die Basis von 4,2 Billionen Papiermark für 1 Dollar eingestellt. Auf dieser Basis vollzieht sich eine Regulierung der Preise durch Ausschaltung der bisher unter der fortschreitenden Geldentwertung unerläßlichen Risikoaufschläge. Diese Entwicklung durch Heraufsetzung des Markkurses zu stören, könnte nur schädliche Wirkungen haben. Was unser Wirtschaftsleben braucht, ist Stabilität, sie ist nur durch Festhalten an den gegenwärtigen Devisenkursen zu erreichen.

Die deutsche Reichsmark, die nach jahrelangem Siechtum dem Untergange geweiht zu sein schien, ist zu neuem Leben erwacht. An die Stelle rapider Markflucht ist Markhamsterei getreten, seit das drohende Gespenst der Geldentwertung durch steigenden Dollarkurs einstweilen jedenfalls gebannt ist. Das ist der erste sichtbare und erfreuliche Erfolg der Geldreform. Und von ihm ist eine wohltuende Beruhigung in der Preisbildung des Lebensmittelhandels ausgegangen, die in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Hoffnungen auf eine allmähliche Konsolidierung unserer wirtschaftlichen Lage und Vertrauen in das in Angriff genommene Reformwerk erweckt hat. Aber die Geldreform ist ja nur die erste Stufe der Währungsreform, für deren Gelingen einstweilen noch die wichtigste Grundlage, die Durchführung der Finanzreform zur Balanzierung des Reichshaushalts, fehlt.

In dieser Beziehung hat der neue Kanzler in Aussicht gestellt, es würde eine sehr wesentliche Erhöhung der Einnahmen, die planvoll vorbereitet sei, sofort in die Tat umgesetzt werden. Gleichzeitig sei die Regierung entschlossen, alle bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Beschränkung der Ausgaben mit einem solchen Nachdruck anzufassen, daß alle entgegenstehenden Hindernisse rücksichtslos überwunden werden. Möchten diesen starken Worten auch starke Taten folgen. Die rein aus parteipolitischen Rücksichten von dem neuen Kabinett zugestandene Einschränkung des Ermächtigungsgesetzes, welche die Regierung verpflichtet, vor Erlaß von Verordnungen auf Grund der erteilten Vollmacht einen Reichstagsausschuß anzuhören, bedeutet unter allen Umständen eine starke Einschränkung der Aktionsfreiheit der Regierung, auch wenn der Ausschuß nur eine beratende und keine entscheidende Stimme haben soll. Gerade durch die Mitwirkung des Reichstags ist das finanzielle und wirtschaftliche Reformwerk wiederholt in empfindlicher Weise verzögert worden. Heute aber kommt es auf schnelles, von rein sachlichen Erwägungen geleitetes Handeln an. In dieser Beziehung kann auch eine beratende Mitarbeit von Parteivertretern nur hemmend wirken, denn sie wird stets bestrebt sein, die Entschließungen der verantwortlichen Stellen nach parteipolitischen Rücksichten zu beeinflussen. Was uns not tut, ist die wirtschaftliche Diktatur einer von Sachverständigen beratenen Regierung, die sich der mit den erhaltenen Vollmachten übernommenen Verantwortung voll bewußt ist.

Das Gesamtbild unserer Wirtschaftslage im verflossenen Monat, wie es auf Grund von Handelskammerberichten das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe entwirft, ist an Trostlosigkeit kaum zu überbieten. „Der Leerlauf unserer Wirtschaft vergrößerte sich, die Gestehungskosten stiegen ungewöhnlich, das Warenpreisniveau war durchweg sehr hoch." Die Ausfuhrmöglichkeiten auch im unbesetzten Gebiet schwanden immer mehr, während die Einfuhr eine Steigerung solcher Rohstoffe aufwies, die früher im Lande produziert wurden. Auch der Bericht über die Lage der chemischen Industrie zeigt ganz überwiegend stärkste Depression. Indessen darf man doch wohl die Hoffnung hegen, daß durch die inzwischen eingetretene veränderte Lage im besetzten Gebiet unsere Wirtschaft in ihrer Gesamtheit eine neue Belebung erfahren wird, die schon in dem Dezember-Bericht zum Ausdruck kommen dürfte. Das preußische Handelsministerium glaubt feststellen zu können, daß die Erkenntnis, die Wiederingangbringung der Wirtschaft sei nur mit einer außerordentlichen Vermehrung der gesamten Arbeitsleistung zu lösen, im Wachsen wäre. Erweist sich diese Annahme als zutreffend, dann braucht das deutsche Volk nicht an seiner Zukunft zu verzweifeln. — Bl.

(2972)

Digitized by Google

Abänderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Im Reichsanzeiger vom 1. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung vom 29. November 1923 (nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren sind zum Abdruck gebracht):

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) ist

Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses

I. zu streichen:

aus 225 c Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), roh, gemahlen oder geschlämmt
228 Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips
aus 237 r Ferrocyan-(Cyan-)Schlamm, flüssig oder getrocknet
287 a Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert (Sodasalz)
287 b —: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel
288 Doppelkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat)
289 a Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)
aus 298 a Künstlicher Eisstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches
aus 309 Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk)
aus 317 h Glanzgold und Poliergold
aus 367 Zündhölzer
394 Künstliche Seide, ungezwirnt, ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt)

II. Hinzuzufügen:

237 s Blei-, Messing- und sonstige anderweit nicht genannte Metallaschen (Metalloxyde)
aus 266 Radium und Mesothorium
aus 317 s Radiumsalze und Mesothoriumsalze
aus 388 Radiumpräparate

III. einzusetzen
an Stelle der Positionen 177 a, 245 a und b, 280 a, 303 und 317 a:

aus 177 a Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht; gebrannter Zucker aller Art, sogenannte Kaffee-Essenz, in caramelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend
aus 245 a Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 245 b Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 280 a Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsole); alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 303 Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat) in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 317 a Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat) in Sendungen über 10 kg Reingewicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben worden sind. (2916)

Einfuhrfreiheit für eine Reihe von Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen hat die Zollstellen ermächtigt, bis auf weiteres die Einfuhr nachbenannter Waren ohne Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zuzulassen:

Einfuhr-Nr. des Stat. Warenverzeichnisses

aus 14 b l Lorbeeren
60 b Säfte von Früchten und Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, z. B. Aloe, Papaumilk
68 a Isländisches Moos (Carragheenmoos)
68 b Seetang und andere Algen
72 a Chinarinde
72 b Rhabarberwurzeln
72 c Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch; Insektenpulver
73 Pflanzenwachs in natürlichem Zustand
91 c Farbhölzer, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert
97 b Kauri- und andere Kopale
97 c Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze; Weihrauch und andere Weichharze und Gummiharze
97 d Gummilack
97 e Schellack, mit Ausnahme von Rubinschellack und gebleichtem Schellack
aus 97 f Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi
97 g Tragantgummi
99 Campher und Manna
141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand
143 Hausenblase, Agar-Agar
160 a Ambra, Bibergeil, Bisam, Zibet
aus 160 b Spanische Fliegen, Ameiseneier, Tintenfischschulp
166 i Holzöl
aus 167 Mandelöl, Chaulmugraöl und Krotonöl
231 d Talkum
236 a Boraxkalk
236 b Monazitsand
237 l Schwefelkies
240 a Asphalt und Asphaltsteine
aus 243 c Holzteer
aus 268 Rohjod
aus 311 Rohweinstein
317 l Citronensaurer Kalk
353 a Terpentinöl (einschließlich des Kienöls)
353 b Orangen-, Citronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel aus Früchten der Citrusarten
353 c Campheröl und andere flüchtige (ätherische) Oele mit Ausnahme von Nelkenöl
385 b Süßholzsaft roh oder gereinigt. (2944)

Die Wareneinfuhr in das Ruhrgebiet aus dem nichtbesetzten Deutschland.

Dem zwischen deutschen Industriellen und der Micum abgeschlossenen Vertrage ist als Anlage eine Liste derjenigen Waren beigefügt, deren Einfuhr aus dem nichtbesetzten Deutschland in das Ruhrgebiet frei ist. Nachstehend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen:

Tarif-Nr.	Art der Ware.
aus 16	Ricinussamen.
17	Andere Oelsämereien und Oelfrüchte (s. Tarif).
32	Farbpflanzen, gesalzen, getrocknet, gemahlen, geröstet.
59	Birkenwasser, ungegoren, und andere Säfte (s. Tarif).
60	Säfte von Früchten und Pflanzen zum Gewerbe- und Heilgebrauch, anderweit nicht genannt.
88	Holzkohlen.
98	Kautschuk, Guttapercha.
99	Campher, Mannazucker.
137	Eigelb.
138	Eiweiß.
170	Baumwollstearin.
171	Palmöl, Cocosnußöl und anderen pflanzlichen Talg.
172	Oelsäure und Oeldraß.
173	Stärke, grün oder trocken.
177	Milchzucker.
187	Essig.
188—189	Weinhefe.
190—191	Mineralwasser, natürliches.
192—197	Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (außer Weintreber).

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Art der Ware.
209—218	Eigelb und Eiweiß, Essenzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Zubereitung von Getränken, Limonaden, Fruchtsäften, Früchte mit Weingeist zubereitet, chemisch zubereitete Nährmittel außer Fruchtsäften mit Aether- oder Weingeistzusatz.
221—236	Erden und Steine außer Bimsstein, Schmirgel, Polierkalk, Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Schiefer.
237	Erze, Schlacken und Aschen.
238	Brennstoffe, mineralische Steinkohlen.
240—243	Asphalt, fester, Asphaltzement, Erdwachs, roher Bernstein, Pech aller Art (außer Steinkohlenpech).
244—246	Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerprodukte.
248	Abfälle von der Zubereitung des Bienenwachses.
265—275	Quecksilber und Amalgame, Brom, Jod, Phosphor, Schwefel, Ammoniakwasser, Salzsäure, Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid, Salpetersäure, Borsäure.
278	Milchsäure und Milchsäuresalze.
281	Dornstein.
283	Chlorbaryum.
284	Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium.
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen.
291	Schlempekohle.
293	Chlorsaures Kali.
295	Schwefelsaures und phosphorsaures Kali.
297	Eisenvitriol und Zinkvitriol.
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun.
300	Bleioxyd.
303—304	Salpetersaures Natron, salpetersaures Kali, salpetersaures Baryt.
305	Chromsaures Natron und saures chromsaures Natron, chromsaures Kali, Chromoxyd und Chromhydroxyd.
306	Mangansaures Kali und übermangansaures Kali.
311	Weinstein, roh.
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche.
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt, Zinkchlorid.
317	Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen, anderweit nicht genannt.
318	Tierische Farbstoffe.
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe.
320	Alizarinfarbstoffe.
321	Indigo, natürlicher und künstlicher, Indigocarmin.
332	Pigmentfarben und Farblacke.
333	Andere nicht zubereitete Farben.
346	Asbestanstrichmasse, auch mit Zusatz, Asbestkitt.
352	Holzteeröl, Kautschuköl, Tieröl, roh oder gereinigt (Dippelöl).
353	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist, Campheröl.
359	Guano, künstlicher, natürlicher, Tiermehl, Flechsenmehl, gemahlener tierischer Dünger.
360	Knochenmehl.
361	Thomasphosphatmehl.
362	Superphosphate.
364	Schießpulver, nicht in Hülsen oder Kapseln.
372	Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend.
378	Holzteer und Holzteerkreosot.
380	Alkaloide, Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen.
383	Bromoform und Jodoform.
385	Süßholzsaft („anderer" der T. Nr. 385) roh oder gereinigt.
390	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen (s. Tarif).
396—397	Kunstseide. (2978)

Industrie und Handel im November 1923.

(Nach den Berichten preußischer Handelskammern.)

Im Monat November ist noch keine Besserung unserer Wirtschaftslage eingetreten. Nur die Ernährungslage in den Städten begann gegen Ende des Monats sich etwas günstiger zu gestalten, da mit der allmählichen Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel die Zufuhren vom Lande her zunahmen. Im besetzten Gebiet war die Lage nach wie vor trostlos. Seine Wirtschaft blieb — von Ausnahmen abgesehen — stillgelegt. Die Leiden der Bevölkerung nahmen in einem erschreckenden Maße zu, was die großen Bedenken der Wirtschaftsführer gegen den Abschluß der Verträge mit der Micum zurücktreten ließ. Die furchtbare Lage griff auch auf das unbesetzte Gebiet über. Hier schwanden die Ausfuhrmöglichkeiten immer mehr, während die Einfuhr eine Steigerung solcher Rohstoffe aufwies, die früher im Lande produziert wurden. Der Leerlauf der Wirtschaft vergrößerte sich, die Gestehungskosten stiegen ungewöhnlich, das Warenpreisniveau war durchweg sehr hoch. Alles drängt mit der Schaffung der wertbeständigen Zahlungsmittel auf Sanierung der Finanzen in Reich, Ländern und Gemeinden und auf die Wiederingangbringung der Wirtschaft, die bei dem mit der Sanierung immer mehr zunehmenden Steuerdruck ganz besonders erschwert ist. Die Erkenntnis wächst, daß eine solch ungeheure Aufgabe nur mit einer außerordentlichen Vermehrung der Arbeit in allen Teilen der Wirtschaft und des Staates zu lösen ist und mit einer Besserung unserer auswärtigen Lage verbunden sein muß.

Chemische Industrie. Die allgemeine Wirtschaftslage in der chemischen Industrie des besetzten Gebietes erfordert immer weitere Betriebseinschränkungen. Wenn nicht ungehinderter Verkehr nach dem unbesetzten Deutschland ermöglicht wird, kommen die Betriebe zur völligen Stilllegung. In der chemischen Präparateindustrie war die Nachfrage für Laboratoriumschemikalien sehr gering, und die nach Glaschemikalien verminderte sich in dem Umfang, in dem die Glashütten ihre Betriebe einzuschränken oder stillzulegen gezwungen waren. Auch die Nachfrage aus dem Ausland nahm ab, seitdem die Verkaufspreise sich zwangsläufig den Weltmarktpreisen nähern. Besonders drückend macht sich dabei geltend, daß gerade jetzt die Rückvergütungen der englischen Sanktionsabgaben aufgehoben und dadurch jede Möglichkeit eines Verkaufs deutscher Produkte nach England genommen wurde. Es ist dies um so bedauerlicher, als in England sehr stark mit der französischen Konkurrenz zu rechnen ist, der nun das ganze Geschäft mühelos in den Schoß fällt. Bei den übrigen chemischen Präparaten wurde eine kleine Belebung sowohl des Inlands- als auch des Auslandsgeschäfts festgestellt (Görlitz). (2975)

Die Einstellung der Entschädigung für die Zahlung der Reparationsabgabe durch die deutsche Regierung.

Chemical Trade Journal gibt hierzu folgenden Kommentar: „Der englische Importeur zahlte bisher dem deutschen Exporteur 74 % des Fakturenwertes, die übrigen 26 % behielt die englische Zollbehörde, und der deutsche Exporteur wurde dann hierfür von seiner Regierung entschädigt. Nachdem nun die deutsche Regierung erklärt hat, daß sie diese Zahlungen einstellen werde, wird das Resultat sein, daß der englische Importeur, wenn die englischen Zollbehörden die Abgabe weiter erheben, den ganzen Betrag aus seiner Tasche zu bezahlen haben wird; denn offenbar wird der deutsche Exporteur seine Preise entsprechend erhöhen, um den Verlust auszugleichen. Glücklicherweise hat auch diese Wolke einen hellen Rand, denn, was die englischen Chemikalienfabrikanten betrifft, so wird für sie die hieraus hervorgehende unvermeidliche Steigerung der deutschen Preise als ein willkommener Schutzzoll wirken. Wie wir vor einiger Zeit darlegten, haben die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland der deutschen Konkurrenz auf dem englischen Chemikalienmarkt weitgehend ihren gefährlichen Charakter genommen, und in einigen Fällen haben die deutschen Preise die Weltmarktpreise überschritten. Die neuen Schwierigkeiten für den deutschen Exporteur werden nun die günstige Lage der englischen Fabrikanten weiter, wenigstens für einige Zeit, verbessern, und wir hoffen, daß diese nicht versäumen werden, den vollen Vorteil daraus zu ziehen." (2956)

Dr. Field von der Radium Research Corporation über die Radiumfunde in Turkestan.

Dr. C. Everett Field, Präsident der „Radium Research Corporation" und des „Radium Institute" erklärte, daß die Auffindung des neuen Radiumvorkommens in Turkestan (siehe „Chem. Ind." S. 353) von außerordentlicher Bedeutung für die Wissenschaft und die Medizin sein würde.

Die Gesamt-Radiumproduktion sei im Juli auf 8 oz geschätzt worden, wovon die Vereinigten Staaten wahrscheinlich wenig mehr als 3 oz besäßen. Der Beitrag der amerikanischen Gruben zu dieser Gesamtmenge sei etwa 3½ oz gewesen, hauptsächlich aus den Carnotiterzen in Colorado.

Infolge der Entdeckung der Radiumerze im Kongostaat sei der Preis im letzten Herbst von 110 000 $ für das Gramm auf etwa 75 000 $ gefallen und die Auffindung der neuen Lager werde vielleicht einen ähnlichen Preissturz veranlassen. (2878)

Digitized by Google

Aus der ungarischen chemischen Industrie.

Der Budapester „Vegyiipar" (Chemische Industrie) entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Lage der pharmazeutischen Industrie in Ungarn. Es sind in der ersten Hälfte dieses Jahres an fertigen Produkten und Verbandstoffen eingeführt worden: 710 dz, wovon 485 dz aus Deutschland stammen. Unsere Ausfuhr in diesen Artikeln kommt erfreulicherweise der Einfuhr ziemlich nahe, indem rund 500 dz ausgeführt wurden, wovon 352 dz auf Rumänien (337 auf altungarische Gebiete dieses Landes) entfallen. Nach Oesterreich sind 47 dz, der Tschechoslowakei 29 dz, Jugoslawien 18 dz, Deutschland 6 dz, Italien 17 dz und nach übrigen Staaten 29 dz pharmazeutische Produkte ausgeführt worden.

Ungarische Leimindustrie. Ungarn hat an Produkten der Leimindustrie (Leim, Gelatine, Haussenblase usw.) im Jahre 1923 bis Ende Juni 2,5 Waggons eingeführt und 39 Waggons während dieser Zeit exportiert. Hiervon entfallen auf Deutschland 5 Waggons, Italien 15 Waggons, England 18 Waggons. Von Casein und Eiweißprodukten sind 4 dz eingeführt und 17 Waggons ausgeführt worden, und zwar 10 Waggons nach Oesterreich und 5 Waggons nach Deutschland.

Entwicklung der Zinkweißfabrikation in Ungarn. Seitens der Zinkweiß konsumierenden Gewerbe wurde bis vor kurzem die Bewilligung für die Einfuhr von ausländischem Zinkweiß bei der Regierung ständig urgiert, unter Hinweis darauf, daß die Beschaffenheit des inländischen Zinkweiß angeblich mangelhaft sei. Nun hat aber die ung. Zinkweißindustrie den Nachweis erbracht, daß sie erstklassige Ware zu produzieren vermag, insbesondere übertreffen die Produkte der Erzsébetfalvaer neuen Zinkweißfabrik der Smelting A. G. auf Grund fachmännischer Prüfung die besten ausländischen Zinkweißmarken in bezug auf schneeweiße Farbe, Deckvermögen und Beständigkeit. Diese Fabrik erzeugt mehr Zinkweiß, als wie der inländische Bedarf beansprucht, und daher ist die Einfuhr von ausländischer Ware überflüssig geworden und wird in Zukunft hoffentlich von den maßgebenden Stellen nicht mehr befürwortet werden.

Die ärarische Nutzbeteiligung an der Essigsäure. Der Finanzminister hat die ärarische Nutzbeteiligung nach der im Inlande erzeugten, sowie nach der aus dem Auslande eingeführten zu menschlichem Genuß geeigneten Essigsäure mit K 14.280 pro Hektoliter und Essigsäuregehaltprozent festgesetzt. Die Kontrollgebühr nach der zu industriellen Zwecken zu verwendenden Essigsäure beträgt pro Hektolitergrad K 400. (2872)

Die Zündholzindustrie in Britisch-Indien.

Die Regierung der Bezirke Bihar und Orissa hat nach dem „Indian Trade Journal" folgende Miteilungen über Maßnahmen zur Hebung der indischen Zündholzfabrikation gemacht:

„Während der letzten vier Jahre betrug der durchschnittliche Wert der Zündholzeinfuhr nach Indien, die zum größten Teil aus Japan kam, 2 „crores of rupees" (über 1,3 Mill. £ bei Normalkurs). Trotz des hohen Einfuhrzolles auf Zündhölzer, welcher in den meisten Fällen über 100 % ad valorem beträgt, ist die Begründung einer Zündholzindustrie in Indien noch nicht gelungen.

Es ist zwar eine Reihe von kleinen Fabriken im ganzen Land errichtet worden, aber viele von diesen mußten geschlossen werden oder befinden sich in Schwierigkeiten. Dieser Mißerfolg scheint jedoch nicht auf unvermeidliche Hindernisse, welche sich der Zündholzfabrikation in Indien entgegenstellen würden, zurückzuführen zu sein, sondern auf die zahllosen Mißgriffe der Fabrikanten. Es wurde für die Anlage ein ungünstiger Platz gewählt oder es wurde nicht genügend für die Beschaffung von brauchbarem Holz gesorgt, die gekauften Maschinen waren unzureichend oder ungeeignet, die Leiter besaßen kein richtiges Verfahren für die Herstellung der Zündholzköpfe oder verwendeten hierfür minderwertige Chemikalien.

Um nun den Fabrikanten in den Bezirken Bihar und Orissa bei der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten behilflich zu sein, hat die Regierung einen in Japan, Schweden, Deutschland und England ausgebildeten Fachmann, A. P. Gosh, gewonnen, um eine Untersuchung der Verhältnisse durchzuführen und einen Bericht über die Lage zu erstatten. Er wird die in den Wäldern der Provinz zur Verfügung stehenden Hölzer auf ihre Brauchbarkeit für die Zündholzfabrikation prüfen und die Fabrikanten bei der Wahl eines geeigneten Platzes für die Fabrik beraten. Außerdem wird er die bestehenden Anlagen besichtigen, Verbesserungsvorschläge machen und auch die Pläne für eine kleine Musterfabrik entwerfen." (2877)

Chemikalienausfuhr aus den Ver. Staaten in den ersten 9 Monaten von 1923.

(Schluß.)

Naval Stores (Terpentin und Harze).

Die ausländische Nachfrage nach amerikanischen Naval Stores (Terpentin und Harzen) nahm weiter zu; die Ausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 erreichte den Wert von 19 688 866 $, oder um 46 % mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausfuhr im 3. Quartal war mit 7 259 454 $ größer als in den vorhergehenden Quartalen. Harz nahm von 5 430 871 $ (601 780 barrels) auf 8 636 532 $ (925 796 barrels) in der Zeit Januar bis September 1923 oder um 59 % zu; die Ausfuhr im 3. Quartal war geringer als in den vorhergehenden. England, das 231 699 barrels i. W. von 2 148 143 $ aufnahm, war immer noch der beste Kunde, wenn auch die Nachfrage gegen früher zurückging; an zweiter Stelle stand Deutschland mit 179 783 barrels i. W. von 1 618 588 $. — Terpentinöl zeigte der Menge und dem Wert nach eine Zunahme sowohl im 3. Quartal wie in den 9 ersten Monaten von 1923; die Zahlen sind entsprechend 4 268 685 Gall. (4 090 841 $) und 8 781 786 Gall. (9 688 256 $). England nahm über die Hälfte auf (4 766 746 Gall. i. W. von 4 929 199 $), an 2. Stelle stand Holland (788 541 Gall. i. W. von 821 028 $).

Der Anteil der einzelnen Länder ergibt sich aus der nachstehenden Statistik für das 1. Halbjahr 1923:

	Harze		Terpentinöl	
	1000 barrels	1000 $	1000 Gall.	1000 $
England	161,2	1 512,7	2 315,0	2 726,2
Deutschland	101,5	938,5	222,1	254,3
Brasilien	67,3	635,7	88,7	140,2
Japan	60,5	589,0	—*)	—*)
Argentinien	50,1	463,4	278,1	440,5
Niederl.-Ostindien	34,5	341,8	—*)	—*)
Kanada	30,6	305,2	418,4	550,7
Belgien	13,6	130,2	199,4	209,7
Holland	11,1	98,7	476,0	538,4
Australien	4,8	51,5	136,6	202,9
zusammen	630,1	5 978,8	4 513,0	5 597,3

Die Ausfuhr von Holzterpentin nahm im 1. Halbjahr von 1923 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres von 264 608 Gallonen i. W. von 207 177 $ auf 168 982 Gall. i. W. von 195 898 $ ab; die Ausfuhr von Holzteer und -pech stieg von 86 997 $ auf 132 798 $. — Terpentinersatzmittel wurden im Wert von 156 202 $ im 1. Halbjahr von 1923 ausgeführt.

Pharmazeutische Präparate.

Die Steigerung der Nachfrage nach amerikanischen pharmazeutischen Präparaten im Jahre 1922 setzte sich in der 1. Hälfte von 1923 weiter fort; die Ausfuhr nahm mit 9 770 665 $ um 30 % gegen denselben Zeitraum des Jahres 1922 zu und betrug ¾ der Ausfuhr im ganzen Jahr 1922. Chininsulfat und andere Chinaalkaloide nahmen von 164 022 $ in der 1. Hälfte von 1922 auf 104 962 $ 1923 und Antitoxine, Sera und Impfpräparate von 214 507 $ auf 148 855 $ ab; dagegen zeigten andere medizinische und pharmazeutische Präparate eine Steigerung von 7 134 247 $ auf 8 297 797 $.

Rohdrogen, Pflanzen, Blätter und Wurzeln.

Die Ausfuhr von Rohdrogen, Pflanzen, Blättern und Wurzeln nahm im 1. Halbjahr von 1923 um 13 % der Menge und um 16 % dem Wert nach von 2 203 945 lbs. (1 092 403 $) auf 2 491 467 lbs. (1 265 387 $) i. J. 1923 zu. Diese Steigerung trat ein trotz des Rückgangs um 36 % der Menge nach in der Ausfuhr von Ginseng, der früher den wichtigsten Posten in dieser Gruppe darstellte; im Juni 1923 wurden nur 58 lbs. davon im Werte von 736 $ ausgeführt, die Gesamtausfuhr in den 9 ersten Monaten von 1923 betrug 84 796 lbs. (1 319 992 $). Andere rohe vegetabilische Drogen wurden im 1. Halbjahr 1923 im Wert von 84 498 $ ausgeführt.

Farbextrakte.

Die Gesamtausfuhr von pflanzlichen Farbextrakten nahm von 2 783 835 lbs. im 1. Halbjahr von 1922 auf 2 898 648 lbs. 1923 zu, ging aber im Wert um 25 % von 527 586 $ auf 386 162 $ zurück. Blauholzextrakt fiel in den ersten 9 Monaten von 1923 von 363 043 $ (2 111 137 lbs.) im gleichen Zeitraum von 1922 auf 204 411 $ (1 542 315 lbs.).

*) Keine getrennte Statistik vorhanden.

Digitized by Google

Aetherische Oele.

Infolge der guten Nachfrage auf dem heimischen Markt waren die für die Ausfuhr verfügbaren Bestände vermindert und die Preise zogen an; die Ausfuhr nahm daher im ersten Halbjahr 1923 um 61 % der Menge nach ab, von 812 916 lbs. in der gleichen Zeit von 1922 auf 313 080 lbs., wogegen der Wert um 4 % von 417 275 $ auf 435 834 $ anstieg. Diese Zahlen betragen nur den vierten Teil der Menge und die Hälfte des Wertes der Ausfuhr im ganzen Jahre 1922. Die Ausfuhr von Pfefferminzöl in den ersten neun Monaten von 1923 belief sich auf 80 891 lbs. im Werte von 233 968 $ bei steigenden Preisen; in der 1. Hälfte von 1923 war die Ausfuhr von Pfefferminzöl im Vergleich mit der ersten Hälfte von 1922 von 70 122 lbs. auf 44 113 lbs. und von 137 165 $ auf 129 137 $ gefallen.

Pigmente, Streichfarben und Firnisse.

Im 3. Quartal von 1923 setzte sich die rapide Steigerung in der Ausfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Firnissen, welche ein Jahr vorher begonnen hatte, fort; es wurde mehr ausgeführt als in irgendeinem der vorhergehenden Quartale. Die Gesamtausfuhr in den 9 ersten Monaten von 1923 hatte einen Wert von 12 738 377 $, oder um 52 % mehr als im gleichen Zeitraum von 1922.

Von den einzelnen Stoffen dieser Gruppe zeigten Gasruß (Carbon Black) und Lampenruß, welche ungefähr den vierten Teil der Klasse ausmachen, eine Zunahme um 139 % dem Wert nach, von 1 480 001 $ (13 321 495 lbs.) in der Zeit Januar bis September 1922 auf 3 535 238 $ (20 968 014 lbs.) 1923; im 3. Quartal war die Ausfuhr am größten. Auch Knochenkohle zeigte einen starken Anstieg von 82 480 $ (1 454 028 lbs.) auf 123 394 $ (1 945 454 lbs.) 1923.

Zinkoxyd zeigte in den ersten 9 Monaten von 1923 gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1922 eine Zunahme von 36 % dem Wert und von 45 % der Menge nach; die Ausfuhr betrug 1923 8 169 928 lbs. i. W. von 584 394 $. Lithopone wurde der Menge nach etwas weniger ausgeführt, dagegen war der Wert höher.

Die Zunahme in der Ausfuhr von Streichfarben und Emaillefarben („paints, stains and enamels") hielt an; Emaillefarben wurden in den ersten 9 Monaten i. W. von 461 008 $ (1 653 747 lbs.), andere fertig gemischte Streichfarben i. W. von 2 898 646 $ (1 436 618 lbs.) und andere präparierte Farben i. W. von 1 572 921 $ (9 244 701 lbs.) ausgeführt. Die Ausfuhr von Oelfirnissen betrug 790 747 $ (437 205 Gall.) oder 73 % mehr als 1922.

Auch Erdfarben wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 mehr ausgeführt als 1922 (22 933 198 lbs. i. W. von 800 025 $).

Die Ausfuhr in den 4 Klassen in den ersten Halbjahren von 1922 und 1923 zeigt die nachstehende Statistik:

	Januar/Juni Mengen in 1000 lbs.		Januar/Juni Wert in 1000 $	
	1922	1923	1922	1923
Erdfarben (Ocker, Umbra, Sieneser Erde usw.) . .	13 796,6	15 445,4	498,7	558,6
Chemische Farben:				
Zinkoxyd	3 795,8	6 455,9	290,5	445,4
Lithopone	1 909,0	1 995,3	103,1	111,9
Gas- und Lampenruß .	10 187,1	11 282,5	1 105,4	1 807,9
Mennige und Bleiglätte .	1 582,5	2 314,4	129,7	236,7
Bleiweiß (sublimed lead)	5 407,0	4 260,6	395,8	359,1
Andere chem. Farben .	2 472,9	3 556,1	187,9	296,9
Streich- und Emaillefarben:				
Emaillefarben	560,2	1 191,1	159,0	320,3
Andere fertig gemischte Farben . . . . (Gall.)	588,8	2 743,2	1 230,9	2 045,1
Andere Farben	5 150,9	6 432,7	806,6	1 093,4
Firnisse:				
Oelfirnisse . . . (Gall.)	167,1	292,0	301,0	520,3
Andere Firnisse . (Gall.)	229,4	210,2	302,8	307,3

(2874)

England erkennt den Wert der Zusammenarbeit in der chemischen Industrie.

Der Herausgeber der „Chemical Age" (London) äußerte sich über den Wert der Zusammenarbeit in der Industrie, besonders in der chemischen, einem Korrespondenten des „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) gegenüber wie folgt:

„Ein Resultat des Krieges war, daß er uns den Wert der Zusammenarbeit gelehrt hat. Früher war eines der größten Hindernisse die selbstsüchtige, eigenbrötlerische Haltung der einzelnen Fabrikanten eines Industriezweiges gegeneinander. Nirgends war dieser Zustand schlimmer als in der chemischen Industrie, und die Gesellschaften waren noch selbstsüchtiger und geheimniskrämerischer als die Einzelfirmen. Darin ist aber in der letzten Zeit eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Bei Ihnen schließen sich Gesellschaften, Einzelfirmen und Kaufleute zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu verteidigen. In dieser Beziehung sind wir in England noch weit hinter Amerika zurück. Jeder Engländer, der Ihr Land besucht, ist erstaunt über die Offenheit, mit welcher Ihre Firmen ihre Fabriken dem Außenstehenden zeigen und ihm Einblick in ihre Kostenberechnungen gewähren. Aber man beginnt jetzt hier einzusehen, daß die Politik, seine Erfahrungen einzuschließen, tatsächlich viel wichtigere Vorteile ausschließt („that the policy of shutting in information in fact shuts out a great deal more"), und daß Zusammenarbeit und Austausch der Erfahrungen und Ideen sich besser rentieren. Die englische öffentliche Meinung ist auf dem Weg zu dieser Erkenntnis.

Ein anderer wichtiger Zug ist das zunehmende Verständnis für den Wert der Forschung. Der Staat tut viel in dieser Beziehung und Privatfirmen sind mehr geneigt, Ausgaben hierfür als eine notwendige Sicherung für die Zukunft anzusehen." (2897)

Die Wirkungen der Erdbebenkatastrophe auf die japanische Alkaliindustrie.

Oil, Paint and Drug Reporter (New York) erhält folgenden Bericht aus Tokio über die Wirkungen des Erdbebens auf die japanische Alkaliindustrie:

„Neuere Feststellungen ergeben, daß die Sodafabriken in Tokio, Yokohama und Umgebung durch das Erdbeben sehr beträchtlichen Schaden erlitten haben; einige Werke sind völlig zerstört worden. Indessen glaubt man, daß das Unglück, welches die Fabriken in der Erdbebenzone betroffen hat, auf die Alkaliindustrie im ganzen einen guten Einfluß ausüben wird.

Vor dem Erdbeben waren die japanischen Alkaliproduzenten in dauernden Schwierigkeiten infolge der englischen und amerikanischen Konkurrenz in Aetznatron und der abnehmenden Nachfrage nach Chlorkalk. Sie hielten sich durch Einschränkung der Produktion und durch Erhöhung der Chlorkalkpreise; in der schlimmsten Zeit arbeiteten sie nur mit 50 % der Leistungsfähigkeit und kurz vor dem Erdbeben, als eine Besserung eingetreten war, immer noch nur mit 85 %.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der 15 führenden Alkaliwerke in Japan betrug vor dem Erdbeben 7 800 000 lbs. im Monat, die tatsächliche Produktion etwa 6 000 000 lbs. Vier der größten Firmen, welche zusammen die Hälfte dieser Produktion zu liefern imstande waren, sind in der Erdbebenzone gelegen und haben schweren Schaden erlitten. Die Oji-Werke der „Japanischen Kunstdüngergesellschaft" wurden zwar nicht völlig zerstört, doch nahmen die Wiederherstellungsarbeiten einen Monat in Anspruch. Auch die elektrochemischen Werke Asahi in einer Vorstadt von Tokio sind wieder betriebsfähig, indessen nach Ansicht der Sachverständigen nicht mehr im alten Umfang. Dagegen sind 2 andere in den Vorstädten von Yokohama gelegene Werke mit einer monatlichen Leistungsfähigkeit von je etwa 500 000 lbs. durch das Erdbeben und die darauf folgende Feuersbrunst völlig vernichtet; wenn sie wieder aufgebaut werden sollten, wird dies jedenfalls in der nächsten Zeit nicht der Fall sein.

Durch diese Zerstörungen ist die Produktionsfähigkeit der japanischen Alkaliindustrie um mindestens 2 000 000 lbs. im Monat vermindert worden. Es ist somit durch das Erdbeben besser als durch die Betriebseinschränkungen das Ziel erreicht worden, die Produktionsfähigkeit der japanischen Alkaliindustrie der Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes anzugleichen.

Ein hervorragender Vertreter der Alkaliindustrie erklärte, daß der Vorteil für die nicht betroffenen Werke sehr groß sei; diese seien jetzt in der Lage, mit Vollbetrieb und daher wirtschaftlicher zu arbeiten, wodurch sie gegenüber den ausländischen Produzenten konkurrenzfähiger geworden seien.

Da viele Verbraucher durch das Erdbeben und durch Feuer ebenfalls stark geschädigt worden sind, so erwartet man eine größere oder geringere Abnahme der Nachfrage. Die Baumwollfabriken indessen erhalten in zunehmendem Maße Aufträge aus der Erdbebenzone und so rechnet man mit einem verstärkten Absatz von Chlorkalk; auch die Ausfuhr von Chlorkalk wird, wie man glaubt, in den letzten Monaten des Jahres steigen. Die Abnahme in der Nachfrage der von dem Erdbeben betroffenen Papierfabriken würde dadurch ausgeglichen." (2915)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ankauf von ausländischem Sprit.

In einem Schreiben vom 27. März 1923 hatte der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Warnung vor Ankauf von französischem und belgischem Sprit sowie seiner Verarbeitung erlassen. Wie der Präsident jetzt in einem Schreiben vom 3. Dezember mitteilt, wird diese Warnung nicht mehr aufrechterhalten. Französischer, belgischer oder anderer ausländischer Sprit, dessen Einfuhr in das besetzte Gebiet ordnungsmäßig durch die Besatzungsmächte genehmigt und für den die nach der Ordonnanz Nr. 155 festgesetzten Abgaben nachgewiesenermaßen entrichtet worden sind, wird von der Monopolverwaltung nicht als unrechtmäßig eingeführte Ware angesehen werden. (2977)

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 121.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnisse B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu: Fructus Papaveris maturi ad usum humanum (reife Mohnköpfe zum Gebrauche für Menschen), Oleum Chenopodii anthelminthici (amerikanisches Wurmsamenöl).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1923. (2937)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Reichsanzeiger vom 3. Dezember 1923.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1923 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 12,40 Goldmark
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 63,60 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 30. November 1923. (2958)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 29. November d. J. mit Wirkung vom 30. d. M. auf 15 400 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 30. d. M. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (achter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2971)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November 1923.

Die Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse der an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für November 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden. Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt;
b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und
c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a) und b) zweifelsfrei ergeben.

Staat	Einheit	Durchschnittskurse (in Milliarden Mark) A	B	C
Belgien	1 Frank	95	85	75
Bulgarien	1 Lewa	17	15	13
Dänemark	1 Krone	360	325	290
England	1 Pfund Sterling	9000	8000	7000
Finnland	1 finnische Mark	55	50	45
Frankreich	1 Frank	110	100	90
Holland	1 holländischer Gulden	800	700	600
Italien	1 Lire	90	80	70
Jugoslawien	1 Dinar 4 Kronen	24	21	18
Norwegen	1 Krone	300	270	240
Deutsch-Österreich	100 Kronen	2,9	2,6	2,3
Rumänien	1 Lei	14	12,5	11
Schweden	1 Krone	550	490	430
Schweiz	1 Frank	360	325	290
Spanien	1 Peseta	270	240	210
Tschechoslowakei	1 Krone	60	55	50
Ungarn	1 Krone	0,11	0,10	0,09
Japan	1 Yen	1000	900	800
Argentinien	1 Papierpeso	660	590	520
Brasilien	1 Milreis	180	160	140
Ver. Staaten v. Amerika	1 Dollar	2100	1850	1650

(2955)

Zur Neuregelung der Mineralölzollordnung.

Die Handelskammer Leipzig war ersucht worden, zu der geplanten Aenderung der Mineralölzollordnung Stellung zu nehmen. Sie hat sich zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Mineralöl verarbeitenden Industrien für Beibehaltung der geltenden Zollermäßigungen ausgesprochen. (2951)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Seit dem 29. Nov. d. J. ist der normale Zollmultiplikator auf 162 000, der ermäßigte Zollmultiplikator auf 346 000 erhöht worden. (2970)

Tschechoslowakei. **Abbau der Einfuhrbeschränkungen.** Das tschechoslowakische Handelsministerium hat, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" melden, eine Denkschrift ausgearbeitet, welche die Liquidierung des Bewilligungsverfahrens bezweckt. Mehr als 200 Positionen des Zolltarifs sollen teilweise gänzlich freigegeben werden, teilweise soll die Einfuhr der betreffenden Waren gegen eine einfache Anmeldung gestattet werden. Die bezügliche Bekanntmachung dürfte bereits in der nächsten Zeit erscheinen. Der tschechoslowakische Zolltarif umfaßt im ganzen 657 Positionen. Da 350 derselben bereits früher freigegeben sind und nunmehr die Freigabe der Einfuhr für weitere 200 Warengattungen erfolgen soll, werden künftighin nur ungefähr 100 Positionen dem Bewilligungsverfahren unterliegen. (2950)

Zur Frage der Umsatzsteuer. Auf S. 638 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Entwurf zur Neugestaltung des Umsatzsteuergesetzes, der auch die Heranziehung der nach der Tschechoslowakei exportierenden Auslandsfirmen zur Zahlung der Steuer vorsieht. Nunmehr melden Prager Zeitungen, der Ministerrat habe kürzlich beschlossen, das neue Umsatzsteuergesetz, das am 1. Januar 1924 in Kraft treten sollte, fallen zu lassen. Das jetzt in Geltung befindliche Gesetz soll noch zwei Jahre bestehen bleiben. (2953)

Dänemark **Neue Bestimmungen für Spezialitäten in Vorbereitung.** Das dänische Gesundheitsamt ist mit der Ausarbeitung von neuen Vorschriften für die Fabrikation und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten zum Zweck einer wirksamen Kontrolle beschäftigt. (2933)

Sowjet-Rußland. **Zollfreiheit für Chinin.** Wie uns aus Moskau berichtet wird, ist in Anbetracht der Wichtigkeit der Einfuhr von Chinin für die Bekämpfung des Sumpffiebers, das in diesem Jahre in außerordentlichem Maße in Rußland grassiert, der Zoll auf Chinin aufgehoben worden. (2976)

Bulgarien. **Einfuhr von Seren und Impfstoffen.** Alle Sera, Impfstoffe und biologischen Präparate dürfen nur mit Bewilligung des Gesundheitsamts eingeführt werden, welches die Prüfung im bakteriologischen Institut veranlaßt und den Verkaufspreis festsetzt. Auf den Behältern muß Name und Adresse des Fabrikanten, Inhalt, Datum der Fabrikation, Wirksamkeit und Bakteriengehalt angegeben sein; Präparate, die älter als ein halbes Jahr sind, werden vernichtet. (2934)

Jugoslawien. **Einführung einer Umsatzsteuer.** Laut Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Zagreb ist in Jugoslawien ein neues Gebührengesetz in Kraft getreten, dessen interessanteste Bestimmung ist, daß für Verträge über Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen eine Taxe in der Höhe von 2 % des Warenwertes entrichtet werden muß. Aus dem zu diesem Gesetze erlassenen Kommentar geht hervor, daß als Verträge im Sinne des Gesetzes auch alle jene Schriftstücke und Erklärungen betrachtet werden, mit denen das Bestehen eines Kauf- oder Verkaufsvertrages bekräftigt oder bestätigt wird, sowie alle Akten, vermittels welcher die Uebertragung der Gegenstände vollzogen oder sonstwie bestätigt wird. Mündliche Verträge über Kauf oder Verkauf, deren Bestehen nicht durch ein Schriftstück (Schreiben, Erklärung, Bestätigung usw.) festgestellt oder bestätigt wird, unterliegen der Taxe nicht. Diese Taxe ist auf allen Schlußbriefen über Kauf und Verkauf ohne Rücksicht auf deren Ausführung zu entrichten. Eine Rückerstattung im Falle der Nichterfüllung des Vertrages findet nicht statt. Das schweizerische Konsulat in Zagreb konnte bis jetzt keine befriedigende Auskunft darüber erlangen, ob die neue Taxe auch erhoben wird, wenn der Käufer oder der Verkäufer im Ausland ansässig ist. Da es jedoch möglich oder sogar wahrscheinlich ist, daß die Taxe auch für die Geschäfte mit dem Auslande gilt, empfiehlt das Konsulat, bei neuen Kaufs- oder Verkaufsabschlüssen mit Jugoslawien derselben Rechnung zu tragen. (2951)

Spanien. **Goldzollzuschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Dezember auf 46,59 % (November 41,43 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Dezember auf 4,459 für die Billion festgesetzt worden. (2959)

Argentinien. **Ursprungsbezeichnung inländischer und ausländischer Waren.** Die Deputiertenkammer hat nach einem schweizerischen Konsularbericht soeben ein Gesetz angenommen, wonach alle zum Verkauf gebrachten Waren eine Ursprungsbezeichnung tragen müssen, aus der ersichtlich ist, ob sie im Inland oder im Ausland hergestellt sind. Außerdem müssen sie mit Qualitäts- und Gewichtsangaben versehen sein. Die Auslandswaren haben außer dem Namen des Ursprungslandes auch den der Fabrik oder Werkstatt zu tragen. Diese Bestimmungen, die allerdings, da der Senat in den nächsten Tagen seine diesjährige Session schließt, kaum vor nächstem Jahre Gesetzeskraft erlangen dürften, finden in den hiesigen Handels- und Industriekreisen allgemein Beifall, da sie den Käufer vor der Ausbeutung derjenigen argentinischen Produzenten schützen, die ihre Erzeugnisse unter fremder Flagge segeln lassen, um sie teurer verkaufen zu können. Andererseits sind sie natürlich auch den Importeuren willkommen, da sie eben jene unlautere Konkurrenz zu unterbinden geeignet sind. Sie bilden endlich ein Glied in der Kette der Maßnahmen, die der Hebung der einheimischen Industrie dienen sollen. (2952)

Peru. **Bestimmungen über Chemikalieneinfuhr.** Nach der „Journée industrielle" werden die folgenden chemischen Produkte, obwohl sie keine eigentlichen Rohstoffe sind, doch als solche angesehen und können gegen Bezahlung eines Zolls von 10 % ad valorem eingeführt werden, wenn sie in gleichartigen Mengen von mehr als 500 kg vorliegen:

Schwefelsäure, Essigsäure, Stearinsäure, Palmitinsäure, Oelsäure, Milchsäure, Salzsäure (unrein), Ammoniak, Anilin, Kali- und Chromalaun, Quarzsand, Ton, Schwefel (Stangen und Pulver), Natrium- und Kaliumbicarbonat, Natriumbisulfit, Kaliumbichromat, Kalk, Chlorkalk, Chlor-

Digitized by Google

magnesium, Pottasche, Soda, Calciumcarbonat, Kalium- und Natriumchlorat, Zinkchlorat, Weinstein, Dextrin, Stearin, Phosphor (amorph), Glucose, Tragantgummi, Natriumhydrosulfit, Harze (elastische), Kaolin, Chrombeizen für Leder, Magnesia, Olein, Aetzkali, Paraffin, Feldspat, Aetznatron, Natriumsulfat, Natriumsulfid, Eisensulfat, Talk, Schwefelfarben. (2929)

Belgischer Congostaat. **Ausfuhrzoll von 2 % ad valorem.** Auf alle Ausfuhrwaren mit wenigen für die chemische Industrie nicht in Betracht kommenden Ausnahmen ist ein Zoll von 2 % ad valorem gelegt worden. (2932)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Italien. **Kunstseidefabrikation der Viscose-Gesellschaft in Turin.** Die Tagesproduktion der Gesellschaft beträgt nach der „Journ. Ind." gegenwärtig 12 000 kg in drei Fabriken und soll in 4 oder 5 Monaten, wenn die Neueinrichtungen fertiggestellt sind, auf 15 000 kg gebracht werden. Die Nachfrage ist so stark, daß keine Bestellungen mehr angenommen werden konnten; im September allein ging Ware für 21 Mill. Lire ins Ausland. (2844)

Brasilien. **Produktion von Carnaubawachs.** „Lateinamerika (B)" schreibt: Mit dem Carnaubawachs wird es Brasilien möglicherweise ähnlich gehen wie mit dem Kautschuk. Die Palme Copernicia Cerifera, welche das Wachs liefert, wächst überall in den Nordstaaten wild, indes wird die Wachsgewinnung in einer so irrationellen Weise betrieben, daß die Palmen massenhaft eingehen. Auf der Insel Ceylon ansässige Pflanzer haben sich vor längerer Zeit in Ceará Samen der Palme besorgt und mit ihnen Versuche angestellt, die sehr befriedigend ausgefallen sein sollen. Man wird auf Ceylon demnächst schon mit der Gewinnung von Wachs beginnen, und die Zeit ist vielleicht nicht mehr allzu fern, wo Ceylon Brasilien mit Carnaubawachs eine ähnliche Konkurrenz macht wie die Malayenstaaten mit Kautschuk. Die brasilianische Ausfuhr von Carnaubawachs ist in den letzten 10 Jahren stationär geblieben. Es wurden exportiert 1913: 3867 t, 1915: 5897 t, 1916: 4167 t, 1917: 3669 t, 1918: 4214 t, 1919: 6224 t, 1920: 3515 t und 1921: 3906 t. (2947)

Eine Fabrik für Gerbstoffextrakt, die erste in Brasilien, ist in Jacarehy (24 km von Paranaguá entfernt), an der Bahnlinie Paranaguá-Curityba in Betrieb gesetzt worden. Die Fabrik ist frei von staatlichen Steuern laut einem Beschluß des paranaenser Kongresses. In dem Etablissement werden täglich etwa 30 000 kg Rohmaterial, das Mangle zu sein scheint, verarbeitet. Die paulistaner Gerbereien verarbeiten seit längerer Zeit in steigenden Mengen argentinischen Quebrachoextrakt. Möglicherweise werden sie diesen in Zukunft durch paranaenser Gerbstoff ersetzen. (2948)

Japan. **Zunahme der Chininproduktion.** Zufolge der Fusion mit der kürzlich gegründeten Kyodo Co. hat die Firma Hoshi & Co. in Tokio beschlossen, ihr Kapital von 30 auf 50 Millionen Yen zu erhöhen, um in einer in der Nähe von Tokio zu errichtenden neuen Fabrik die verstärkte Produktion von Chinin und anderen China-Alkaloiden aufzunehmen. (2935)

Indigomangel infolge des Verlustes von deutschen Beständen und Einstellung der deutschen Lieferungen. Nach einer Meldung eines Korrespondenten des „Oil, Paint and Drug Reporter" wurden in Tokio und Yokohama mehr als 1000 barrels Indigo durch die Erdbebenkatastrophe vernichtet. Die Einfuhr von deutschem Indigo, die schon während der ersten Hälfte des Jahres unregelmäßig war, hat im August praktisch aufgehört. Die „Daido Indigo Corporation", eine Vereinigung von japanischen Händlern, welche die Agentur für die deutschen Produzenten besitzt, wies daher schon vor dem Erdbeben ihre Unteragenten an, nach Absatz der vorhandenen Bestände ihre Geschäfte zu liquidieren. Durch die Katastrophe wurden dann die Schwierigkeiten vermehrt und man fürchtet, daß die Geschäftseinstellung der Agentur der deutschen Fabrikanten in der bald einsetzenden Zeit stärkeren Verbrauchs eine bedeutende Indigoknappheit zur Folge haben wird. Die Händler in Osaka und Kobe suchen sich der Lage anzupassen und man erwartet für den Rest des Jahres eine starke Einfuhr. (2936)

Australien. **Absatzmöglichkeiten für chem. Produkte.** Wie der „Journée industrielle" geschrieben wird, bestehen in Australien gute Absatzmöglichkeiten für die Produkte der chemischen Großindustrie (Alkalien, Säuren, Salze), für synthetisches Ammoniak, flüssigen Sauerstoff, Kohlenteerderivate für die in der Entwicklung begriffene Farbenindustrie und synthetische Essenzen für die Parfümerieindustrie, und schließlich auch für flüssiges Chlor, Chlorkalk, Soda, Salzsäure usw. (2808)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Julius Weise, technischer Leiter und Mitinhaber der Firma Rudolph Koepp & Co. Chemische Fabrik Oestrich im Rheingau, ist „in Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen und technischen Verdienste um die Entwicklung der chemischen Industrie organischer Säuren" von der Technischen Hochschule Karlsruhe die akademische Würde eines Dr. Ing. e. h. verliehen worden. (2949)

Geschäftliches

* **Wolf-Werke Chemische Fabriken, Akt.-Ges. Neuß a. Rhein.** Wie der Vorstand in dem Geschäftsbericht für 1922/23 mitteilt, konnte in dem Berichtsjahr die Produktion ohne Erhöhung der Arbeiterzahl gegenüber dem Vorjahre verdoppelt werden. Auch wurden wiederum umfangreiche Neubauten und maschinelle Neuanlagen geschaffen. Da die Neußer Produktion nicht ausreichte, um die Nachfrage des linksrheinischen und der angrenzenden Industriegebiete zu befriedigen, erwies es sich als notwendig, im Zentrum Norddeutschlands eine neue Anlage zu schaffen. Die neue Fabrik wurde am Nordhafen zu Hannover errichtet. Das neue Werk soll hauptsächlich Emulsions-Gelatine für die Photo- und Filmindustrie, sowie andere hochwertige Erzeugnisse nach den der Gesellschaft gehörenden Patenten herstellen. Die Aussichten für die neue Fabrik können auch bei erschwerten wirtschaftlichen Verhältnissen als günstig bezeichnet werden, zumal die Nachfrage nach den Fabrikaten der Gesellschaft in allen Ländern, besonders in den Vereinigten Staaten, regelmäßig und erheblich größer als das Angebot ist. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 577 921 880 Mk. Es gelangt eine Dividende von 1000 % zur Verteilung. (2942)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat November 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inland war im Monat November recht lebhaft infolge des günstigen Preisverhältnisses zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Erzeugung und Abladung waren im unbesetzten Gebiet normal. Im besetzten Gebiet ist das Werk Oppau, dessen Betrieb seit diesem Frühjahr ruhte, wieder angelaufen.

Die Preise hielten sich im Monat November auf dem Stand von

Goldmark 1,05 f. d. kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen,
„ 1,07 „ „ kg „ im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt u. gemahlen,
„ 1,05 „ „ kg „ im Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter),
„ 1,05 „ „ kg „ im Kaliammonsalpeter,
„ 1,17 „ „ kg „ im Natronsalpeter,
„ 1,— „ „ kg „ im Kalkstickstoff.

Sie stellen sich vom 3. Dezember an auf

Goldmark 1,40 f. d. kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen,
„ 1,43 „ „ kg „ im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt u. gemahlen,
„ 1,40 „ „ kg „ im Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter),
„ 1,40 „ „ kg „ im Kaliammonsalpeter,
„ 1,56 „ „ kg „ im Natronsalpeter,
„ 1,33 „ „ kg „ im Kalkstickstoff.

Vor Inkrafttreten der neuen Preise getätigte Verkaufsabschlüsse werden noch zu den alten Preisen abgewickelt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages war den Käufern im November dadurch erleichtert, daß sie Papiermark zum Kurs des Zahlungstages bei jeder Reichsbankstelle zur Umwandlung in Goldanleihe für das Syndikat einzahlen konnten. Die gleiche bequeme Zahlungsweise besteht bis auf weiteres fort, doch wird die Papiermark nicht mehr in Goldanleihe, sondern in Rentenmark umgewandelt. Voraussetzung für solche Zahlungen ist, daß ein Kaufvertrag mit dem Syndikat besteht.

Im Auslande war der Markt der Stickstoffdüngemittel wenig belebt, was nicht zum geringsten Teil auf die Schwankungen sämtlicher europäischen Währungen zurückzuführen war. Trotz der gestiegenen Erzeugung waren die Salpeterverschiffungen von Chile gering infolge der Streiks in verschiedenen Salpeterhäfen. Die Vereinigung der chilenischen Salpeter-Werke gibt ihre bis zum 15. November getätigten Verkäufe für das laufende Düngejahr mit

1 390 000 t an gegen
1 023 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Da auch im Auslande die Stickstoffpreise im schwefelsauren Ammoniak wesentlich niedriger sind, als im Chilesalpeter, so ist für das Frühjahr im Weltmarkt ein lebhaftes Geschäft in schwefelsaurem Ammoniak zu erwarten. (2974)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. 12. 23. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125—126; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 52—54; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76 %) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15—15/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 44—46; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40°) 0/1/3—0/1/1 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37 %) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½; Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65—66; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10¼—0/0/10¾ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25—25/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 80—85; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38, Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15/0 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 24—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/12/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/½—0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.) — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/3—3/6; Acetylsalicylsäure 3/9—4/0; Amidol 7/6—8/0; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 2/3—2/6; Bromkalium 0/8—0/9; Bromnatrium 0/8½—0/9½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffein (rein) 11/0—11/6; Hexamethylentetramin 4/3—4/6; Hydrochinon 4/3—4/6; Methylsalicylat 2/10—2/3; Natriumsalicylat (Pulver) 3/0—3/3; Phenacetin 7/6—8/0; Salicylsäure (B. P.) 2/5—2/7; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/6—18/6 — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol

Digitized by Google

0,8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 2/6—2/9; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0,10—0,11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Frankreich (Paris), 15. November. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 228—230; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 540; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 105—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 290; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 174 (kg); Jodkalium 144,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 146,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 19—20 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 300; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 40,50; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 250—290; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 33—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 255; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 300—320; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 270 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 320; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—445; Zinnchlorid (wasserfrei) 1122; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1240; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 360—390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—29; Amylsalicylat 34—35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 5,50—8; Aethylacetat 9,75—12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 35; Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1150 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18—21; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2000—2200; Codeïn 2800—2900; Coffeïn (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 145—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 350 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 440 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 110—150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 190 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,70; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 630 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 525 (100 kg); glycerinphosphors. Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 160; Jodoform 197,50; Kaliumtartrat (neutr.) —; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 500 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 700—750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1800; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315—350 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15—19,50; Salol 26; Santonin 7000; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 520 (100 kg); Terpineol 24—25; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—290; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10,50; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg)

Holland (Amsterdam), 28. November. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 146,50—154; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 46—49; Ammoniak (25%) 21—25; Anilinöl 90—98; Anilinsalz 88—96; Antichlor 10,50—12; Arsenik (weißer) 85—95; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 175—210; Benzoësäure 225—250; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 84—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 59—62; Bromkali 45—52; Carbolsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 16—19; Chlorcalcium (70—75%) 4—4,75; Chlorkalk 10,50—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—32,50; Citronensäure 225—260; Eisenvitriol 4—5,50; Essigsäure (80%) 51—54; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 83—90; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform 27—28 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118—135; Kalisalpeter 31—39; Kaliumbichromat 59—63; Kupfersulfat (48—100%) 26—30; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 34—39; Morphium 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60—70; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,50—9; Oxalsäure (krist.) 43—46; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 28—32; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2,50—4; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 17—19; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—6; Soda (krist., 98—100%) 7,50—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 150—166; Zinkweiß (techn.) 22—24.

Tschechoslowakei (Prag), 28. Nov. 1923. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatron 9; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18; Essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80. (2957)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 12.	28. 11.	Aktien	5. 12	28. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	13250	18500	Höchster Farbw. . .	16000	20000
Bad. Anilin	23000	31000	C. A. F. Kahlbaum .	6500	4600
Byk-Guldenw. . . .	2600	2000	Köln-Rottweil . . .	7750	8000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	3300	3660
„ Griesheim . .	15500	19000	Nitritfabrik	5900	8000
„ Grünau . . .	6200	11000	Oberschl. Koksw. .	24000	27500
„ v. Heyden . .	4200	5200	Rasquin, Farbw. . .	12000	—
„ Milch & Co. .	6000	—	Rh. W. Sprengst. . .	6500	8000
„ Weiler	18000	16000	J. D. Riedel	7200	9500
„ Gelsenk. . . .	55000	—	Rungewerke	1000	900
„ W. Albert . .	35000	55000	Rütgerswerke . . .	13500	17000
„ Concordia . .	30000	60000	H. Scheidemandel .	39000	52500
Dynamit Nobel . . .	7750	9100	Schering, Chem. . .	21250	22000
Egestorff. Salzw. . .	11500	17000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	20000	28600	Staßfurter Chem. . .	39750	40000
Fahlberg List	4500	6000	Thür. Bleiweißf. . .	27000	38000
Th. Goldschmidt . .	15250	19000	Union Chem. Fabr. .	8600	17000
Harkort Bergw. . .	10500	14000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	49000
Heine & Co.	1800	2500	„ Glanzstoff F. .	55000	69000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	29. 11	30. 11.	1. 12.	3. 12	4. 12	5. 12
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1580000	1590000	1600000
Schweden	1103985	1108000	1108000	1100000	1102000	1110000
Italien . .	182000	182000	182000	182000	182000	182000
England .	18400000	18400000	18400000	18200000	18200000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	228000	228000	228000	226000	224000	226000
Schweiz .	736000	736000	740000	730000	730000	736000
Spanien .	544000	544000	550000	548000	546000	548000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	4. 12.	28. 11.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metallkommission	Keine Notierungen der Metallkommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(2979)

Versammlungskalender.

13. Dez.: Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger Str. 29.

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt, Pforzheim, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im hinteren Saal des „Kaiserhofs".

14. „ Chemische Werke Schaumburg, A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg, außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, in der Dresdner Bank, Berlin, Französische Str. 36/38.

15. „ Hermann Peter Chem. Werke A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Pschorrbräus, Hannover, Thielenplatz.

Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Konsorten, Köln, ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11½ Uhr, im Geschäftshause zu Köln.

17. „ Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus A.-G., Ottweiler-Saar, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Kasinos zu Ottweiler.

Chemische Fabrik Dr. Hans Julius Braun A.-G., Berlin, Wusterhausener Str. 14, G.-V., nachm. 4 Uhr, bei Herrn Dr. Braun, Berlin, Wusterhausener Str. 14. (2979)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 15. DEZEMBER 1923 | Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Durch den Versailler Vertrag haben sich bekanntlich die alliierten Länder, 27 an der Zahl, für die Dauer von 5 Jahren das Recht der Meistbegünstigung in Deutschland ohne jede Gegenleistung gesichert. Daneben hat Frankreich für die Wareneinfuhr aus Elsaß-Lothringen nach Deutschland sich ebenfalls für eine fünfjährige Frist Zollfreiheit zugelegt. Diese Privilegien laufen mit dem 10. Januar 1925 ab. Der sogenannte Friedensvertrag sieht jedoch vor, daß eine eventuelle Verlängerung dieser Bestimmungen in der bisherigen oder in abgeänderter Form vom Rat des Völkerbundes beschlossen werden kann. Ein solcher Beschluß müßte bis zum 10. Januar 1924 gefaßt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Frankreich in konsequenter Durchführung seiner gegen Deutschland seit Friedensschluß befolgten Politik der wirtschaftlichen Zermürbung und politischen Zerstückelung im Stillen Versuche unternommen hat, eine Verlängerung der alliierten handelspolitischen Privilegien durchzusetzen. Aber diese Bemühungen fielen in eine für Frankreich überaus ungünstige Zeit. Seine politische Isolierung gegenüber nahezu allen europäischen Ländern hat Frankreichs Uebergewicht im Völkerbund beseitigt. Es kommt hinzu, daß der Ausfall der englischen Wahlen die Aussichten auf eine Verlängerung der handelspolitischen Knebelung Deutschlands noch weiter verschlechtert hat. Diese Tatsache stellt der „Temps" in einer Betrachtung über Frankreichs Handelsbeziehungen zu Deutschland fest. Ein Beschluß des Völkerbundsrates müßte in seiner gegenwärtigen, bereits zu Ende gehenden Tagung gefaßt werden; es liegt aber noch kein diesbezüglicher Antrag vor.

Somit ist zu hoffen, daß Deutschland im Beginn des Jahres 1925 von der unerhörten, durch keinerlei wirtschaftliche Rücksichten zu begründenden handelspolitischen Fessel befreit sein wird. Damit ist dann die erste und wichtigste Voraussetzung für eine Neugestaltung der deutschen Handelsvertragspolitik geschaffen. Abgesehen von einigen wenigen Ländern ist es der Reichsregierung nicht gelungen, beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen für die deutsche Ausfuhr die Rechte der meistbegünstigten Nation zu erlangen. Sie wurden versagt von Italien, Spanien, Portugal, Finnland, Estland, Polen und Griechenland. Einzelne dieser Staaten wären an sich wohl bereit gewesen, die deutsche Einfuhr in zollpolitischer Beziehung auf gleichem Fuß mit derjenigen der anderen Vertragsstaaten zu behandeln, aber der Druck Frankreichs und Englands hat das Zugeständnis verhindert.

In dem oben erwähnten Artikel des „Temps" wird zugegeben, daß die gegenwärtigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich recht ungewöhnlicher Art seien; Deutschland kaufe, abgesehen von den elsaß-lothringischen Produkten, sehr wenig in Frankreich, und dort seien deutsche Waren durch einen Schutzwall ausgesperrt. Beide Länder könnten jedoch bei normalen handelspolitischen Beziehungen einen lebhaften Güteraustausch haben. In diesen Ausführungen kommt bereits die Erkenntnis zum Durchbruch, daß die Zeit gekommen ist, wo an die Stelle der rücksichtslosen Absperrung der deutschen Waren ein Kompromiß über den gegenwärtigen Warenaustausch treten muß. Denn Deutschland war einst ein bedeutsames Absatzgebiet für die Ausfuhr der französischen Spezialindustrien. Auch andere Länder dürften gut tun, rechtzeitig darüber nachzudenken, daß die Zeit heranrückt, wo Deutschland in der Lage ist, mit ganz anderem Rüstzeug als bisher in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten. Heute kommen deutsche Tarifermäßigungen als Gegenleistung für zollpolitische Zugeständnisse nur in Ausnahmefällen in Betracht, da automatisch die 27 alliierten Länder in ihren Mitgenuß treten. Der in Vorbereitung befindliche neue deutsche Zolltarif muß unserer durch die Zerrüttung des gesamten Wirtschaftslebens schwer notleidenden Industrie denjenigen Schutz gewähren, dessen sie für ihren Wiederaufbau bedarf. Ermäßigte Vertragszollsätze werden daher nur gegen angemessene Kompensationen zu erreichen sein.

Im engen Zusammenhang mit der Neugestaltung unseres Zolltarifs steht die Frage des Abbaues bzw. der Aufhebung der geltenden Einfuhrverbote. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat neuerdings an das Reichswirtschaftsministerium eine Eingabe gerichtet, in der um eine Prüfung der Frage ersucht wird, inwieweit ein weiterer Abbau der bestehenden Einfuhrverbote erforderlich ist. Die Eingabe geht von der Erwägung aus, daß bei dem hohen Preisstand der deutschen Industrieprodukte die billigeren Auslandspreise für die Inlandsversorgung ausgenutzt werden müßten. Ein Fortfall der Einfuhrverbote würde mithin eine Senkung der Inlandpreise ohne Gefahr von Verlustgeschäften und damit eine Hebung der inneren Kaufkraft des neuen Geldes sowie eine Erhöhung der Aufnahmefähigkit des Inlandsmarktes herbeiführen. Bei einer Senkung der deutschen Preise stiege aber auch die deutsche Wettbewerbsfähigkeit im Auslande, wodurch die Gefahr der Arbeitslosigkeit geringer würde. In der Mehrzahl der Fälle würde durch den Goldzollschutz auch ohne das Einfuhrverbot ein Preisausgleich herbeigeführt. Im übrigen sei eine übermäßige Einfuhr nicht zu befürchten, da die Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung Beschränkungen auferlegten.

Diese Ausführungen dürften in industriellen Kreisen erheblichen Bedenken begegnen. Die Annahme, daß der gegenwärtige Goldzoll überwiegend durch Ausgleichung der Preisunterschiede einen ausreichenden Schutz gewähre, trifft für die chemische Industrie im allgemeinen jedenfalls nicht zu. Für wichtige Zweige der deutschen chemischen Produktion würde eine Freigabe der Einfuhr ohne gleichzeitige angemessene Erhöhung des Zollschutzes eine schwere Gefahr bedeuten, zumal erwiesenermaßen gerade in unseren hauptsächlichsten Konkurrenzländern in der Ausfuhr ein ausgesprochenes, planmäßiges Dumping durch Ausfuhrpreise, die weit unter dem Inlandspreis liegen, betrieben wird. Zuzugeben ist, daß durch eine Preissenkung die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes eine wesentliche Steigerung erfahren könnte. Wenn aber diese erweiterte Aufnahmefähigkeit nur einer vermehrten Einfuhr ausländischer Waren zugute kommt, dann erlitte die heimische Produktion einen noch weiteren Rückgang, wodurch die heutigen sozialen Schäden mit ihren ungünstigen Einwirkungen auf die Finanzlage des Staates sich noch weiter steigern würden. Im übrigen ist es eine bekannte Tatsache, daß bisher die verfügbaren Devisen noch nicht einmal voll ausgereicht haben, um die unentbehrliche Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen sicherzustellen.

Der im Interesse einer möglichst weitgehenden Steigerung der Ausfuhr notwendige Preisabbau für Industrieerzeugnisse ist durch eine Oeffnung der Grenzen ganz gewiß nicht zu erreichen. Er muß herbeigeführt werden durch Senkung der Produktionskosten, deren Höhe heute zum sehr großen Teil auf falschen wirtschaftlichen Maßnahmen der Reichsregierung beruht. Wenn man, um nur ein Beispiel zu nennen, wichtige Ausfuhrindustrien, die Sprit verarbeiten, durch einen ungewöhnlich hohen Spritpreis, wie er nirgends im Ausland existiert, belastet, dann sind hohe Produktionskosten nicht zu verwundern. Dasselbe gilt von der Erhöhung der Salzsteuer. Ferner wirken selbstverständlich auch die zahllosen sonstigen Steuern, unter ihnen die Umsatzsteuer, im hohen Grade preissteigernd auf die Produktion. Diese Belastungen zu ermäßigen, ist die Industrie selbst nicht imstande. Zweifellos gibt es einige Industriezweige, wo der gegenwärtige Zollschutz ausreicht. Bei ihnen mag man die Einfuhrverbote aufheben. Die chemische Industrie aber muß Wert darauf legen, daß vor einem Abbau der Einfuhrverbote durch angemessene Erhöhung der Zollsätze unter vorheriger erweiterter Spezialisierung des Zolltarifs ihre Lebensfähigkeit gewahrt wird. — Bl. (3007)

Digitized by Google

Weitere Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Das tschechoslowakische Handelsministerium hat am 5. Dezember d. J. zwei Verordnungen veröffentlicht, durch welche das Bewilligungsverfahren in der Einfuhr wesentlich eingeschränkt wird. Aus dem Bewilligungsverfahren sind 104 Positionen des Zolltarifs in das Anmeldeverfahren eingereiht, und zwar 62 Positionen im vollen Umfang und 42 teilweise. Durch die zweite Verordnung werden 36 Positionen des Zolltarifs vollständig für die Einfuhr freigegeben (27 ganz, 9 teilweise); diese Waren können infolgedessen ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebühr eingeführt werden. Nachfolgend veröffentlichen wir die in den beiden Verordnungen enthaltenen Positionen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Einfuhr unter gleichzeitiger Anmeldung:

Pos.	20	Zucker anderer Gattung, z. B. Glykose, Stärkezucker
„	81	Tierisches Wachs
„	90 [3]	Oleo-Margarine, sowie gehärtete Fette, Oele, alle in Fässern zur Erzeugung von Speisefetten
„	94	Vegetabilisches Wachs
„	95	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)
„	97 a	Oelsäure (Elain)
„	99	Vaseline und Lanolin
„	100 b	Andere Wagenschmiere
„	106 a	Fette, Oele
„	150	Erden und mineralische Stoffe, ausgenommen gebrannter Kalk
„	152	Graue Ambra usw., außer Opium
„	154	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- u. dgl. Wässer
„	157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer
„	159	Andere Rinden
„	162	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Kastanienholzextrakt, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt
„	165	Nicht besonders benanntes Pech
„	168	Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen
„	170	Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente
„	174	Kopalharze, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum usw.
„	176—179	Mineralöle
„	293	Andere chemische Papiere, außer Indigo- und Carbonpapier
„	307	Kautschukfäden
„	546	Elektrische Kohlen
„	597 a [2]	Festes Aetznatron
„	597 e	Sodaätzlauge, künstliches Aluminiumhydroxyd *)
„	597 i	Bleiasche
„	597 q	Wasserstoffsuperoxyd
„	598 c [2]	Rauchende Schwefelsäure
„	598 f	Fluorwasserstoffsäure
„	599 c [1]	Schwefelkalium *)
„	599 d	Kristallisierte Soda
„	599 f	Calcinierte Soda usw.
„	599 i	Kohlensaures Kali usw. *)
„	599 l	Zweifachschwefligsaures Natron in wässeriger Lösung
„	599 m [2]	Essigsaures Ammonium, essigsaures Kalium und essigsaures Natrium
„	599 o	Kaliumchlorid und chlorsaures Natron, außer Carbid *)
„	604 e	Kresol
„	604 f [1]	Formaldehyd
„	610 b	Gelatinewaren
„	613	Kartoffelstärke
„	614	Stärke, Klebstoffe usw.
„	615	Preßhefe
„	618	Seifenersatz usw.
„	619	Kollodium, Chloroform usw.
„	631	Essig, Fette und parfümierte Oele
„	652	Dünger usw., außer Thomasschlacke und Knochen, die bis auf Kalkstickstoff frei sind
„	655	Weinhefe.

Volle Einfuhrfreiheit:

„	147	Schmirgel
„	148 a	Farberden, roh
„	175	Rohe Mineralöle. (2997)

*) Diese Positionen decken sich nicht mit dem Zolltarif. Aufklärung bleibt vorbehalten bis zum Vorliegen des amtlichen Textes.

Die Gewinnung von Schieferöl in Schweden.

Der Versuchsbetrieb in Kinnekulle (Nordschweden), der mit staatlicher Unterstützung das Verfahren der Ingenieure Berg und Larsson zur Herstellung von Rohölen aus Schiefer untersuchen sollte, hat ergeben, daß die in kleinem Umfang gemachten Erfahrungen auch für den Großbetrieb maßgebend sind. Aus den schwedischen Schiefersorten konnten Rohöle von ausgezeichneter Beschaffenheit in guter Ausbeute gewonnen werden. Die Herstellungskosten für das Rohöl sind, abgesehen von dem Wert der Nebenprodukte, so gering, daß das schwedische Oel ohne weiteres mit anderen Oelen auf dem Weltmarkt konkurrieren kann.

Der Zersetzungsofen besteht aus drei Kammern mit Retorten. Der Schiefer wird von oben eingefüllt und die Asche automatisch in regelmäßigen Abständen unten ausgestoßen. Die Wärme wird ausschließlich durch die Verbrennung des Schieferkokses unten im Ofen erzeugt. Dieser Schieferkoks entsteht nach der Entölung und Entgasung des Schiefers. In etwa 20 Minuten hat der Schiefer die Retorten passiert. Je weiter er sinkt, desto größer wird die Hitze. In der Zone, wo die Oelbildung stattfindet, wird die Temperatur durch Einführung von überhitztem Dampf gesteigert. Durch einfache mechanische Anordnungen kann die für die Oelbildung erforderliche Temperatur nach Wunsch reguliert werden.

Der Versuchsofen setzt etwa 10 t Schiefer per Tag durch und liefert etwa 400 kg Oel mit 10 000 Wärmecalorien sowie 800 cbm Gas mit 4000 Wärmecalorien. Die Asche, etwa 70—75 % des Schiefers, kann vorteilhaft zur Herstellung von Ziegeln verwandt werden. Die Kosten für derartige Ziegel werden auf nur 22 Kr. per 1000 Stück berechnet.

Die Anlagekosten für ein Schieferwerk mit einer Leistungsfähigkeit von 50 t Schiefer täglich betragen einschließlich Zerkleinerungswerk, Kondensationsanlage, Oelbehälter, Gasometer, Röhren und Maschinen 75 000 Kr.

Zunächst werden für die Herstellung des Oeles die Schiefervorkommen bei Kinnekulle in Frage kommen, wo außerdem gleichzeitig ein ausgezeichnetes Rohmaterial für die Herstellung von Zement vorhanden ist. Durch praktische Verwendung des bei der Oelgewinnung erhaltenen Gases für Zement- und Kalköfen könnten in einer Anlage jährlich insgesamt 500 000 hl gebrannter Kalk, 10 000 t Oel und 200 000 Faß Zement mit einem Gesamtwert von 2 400 000 Kr. hergestellt werden. (3002)

Zur Arsenikmarktlage.

Zu dem neuerdings aufgetretenen Arsenikmangel schreibt „Chemist and Druggist" (London) vom 10. November:

„Im Oktober wiesen wir darauf hin, daß bei der Unsicherheit über die amerikanische Produktion und Konsumption eine Voraussage über die Marktentwicklung unmöglich sei. Damals waren die Preise von dem Höchststand zu Anfang des Jahres von 58 £ per t auf 41 £ für besten Cornwall-Arsenik gesunken. Durch die starke amerikanische Nachfrage ist unterdessen der Preis auf 66 £ per t loco London gestiegen und es sind Anzeichen für die Wiederkehr einer großen Knappheit vorhanden. Soviel bekannt ist, haben die Gruben in Cornwall praktisch ihre ganze Erzeugung bis Ende des Jahres verkauft, so daß aus dieser Quelle nach den starken Lieferungen, die vor kurzem nach den Vereinigten Staaten gingen, nur sehr begrenzte Mengen zu erwarten sind; Anfang der Woche war die Notierung fob Liverpool 55 £.

Die Produktion in Kanada wurde auf das Drängen der Amerikaner hin stark gesteigert, von 1491 sh. t 1921 auf 2576 sh. t. i. W. von 321 037 £ 1922, und ein großer Teil hiervon ging nach den Vereinigten Staaten.

Gegenwärtig ist die Hauptsaison für die Beschaffung der Pflanzenschutzmittel für die Frühjahrsbestellung; u. a. sollen nach Griechenland Aufträge für Lieferungen von 50 t und mehr gegangen sein. Bei dem spärlichen Angebot ist es daher verständlich, wenn die Preise steigen. Die Möglichkeiten für die Anwendung von Arsenik in der Landwirtschaft sind unbegrenzt, nicht nur in der Baumwollkultur, sondern auch für andere landwirtschaftliche Pflanzen, mit Einschluß der Kartoffeln, nicht nur der „boll weevil", sondern auch der „wire worm" ist zu bekämpfen. Bei diesem steigenden Bedarf erscheint die inländische Produktion von etwa 14 000 t jährlich ganz ungenügend und dies wird durch das Absuchen aller Weltmärkte durch die Amerikaner bestätigt.

Die phantastischsten der in der letzten Zeit gehörten Schätzungen beziffern den amerikanischen Verbrauch auf das Vierfache der gegenwärtigen Weltproduktion; wenn aber wieder eine solche Preissteigerung eintreten sollte, wie wäh-

Digitized by Google

rend des Krieges, wo bis zu 150 £ per t verlangt wurden, so würde die Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke beinahe unmöglich werden.

Die Weltproduktion, die vor dem Kriege etwa 8000 bis 10 000 t betrug bei einem Preis von ca. 10 £ per t, hat sich unter dem Anreiz der hohen Preise mehr als verdoppelt und wird gegenwärtig auf 22 000—24 000 t geschätzt. Diese Produktionssteigerung kommt fast ganz auf die Vereinigten Staaten, in den andern Ländern war sie unregelmäßig und von geringer Bedeutung mit einer oder zwei Ausnahmen, Kanada eingeschlossen. In England ist die Produktion, welche 1917 etwa 3000 t betrug, trotz der guten Preise in den letzten Jahren stark zurückgegangen und belief sich 1922 auf wenig über 1000 t."

„Chemical Trade Journal" (London) bemerkt am Schluß eines längeren Artikels über die Lage des Arsenikmarktes:

„Diese Preisschwankungen machen den Händlern in der ganzen Welt viel zu schaffen und die Frage wird erörtert, ob es nicht möglich wäre, den Arsenikmarkt zu stabilisieren. Wie ein amerikanisches Blatt darlegt, könnte dies nur dadurch geschehen, daß ein neues großes und gleichmäßiges Absatzgebiet für Arsenik gefunden würde; solange die wechselnde Nachfrage nach Arsenik als Insektenvertilgungsmittel den Markt beherrscht, ist nicht einzusehen, wie eine Preisstabilisierung möglich sein soll. Es ist möglich, daß eine solche neue Verwendung im großen Maßstab sich findet, aber die Wahrscheinlichkeit ist gering." (2926)

Die Versorgung der englischen Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie und die englische Einfuhrpolitik.

Durch die Einstellung der deutschen Farbstofflieferungen infolge des Ruhreinbruchs haben die Fragen der Versorgung der englischen Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie, besonders die British Dyestuffs Corporation, und der Einfuhrpolitik der englischen Regierung wieder verstärktes Interesse gewonnen. Wir entnehmen einem uns aus England zugehenden Bericht folgende Ausführungen:

Kurz nach Beginn der Ruhrbesetzung hatte der Präsident der British Dyestuffs Corporation erklärt, daß die englische Farbenindustrie in der Lage sei, allen möglichen Folgen dieses Schrittes zu begegnen; ein Grund zur Besorgnis auf seiten der Farbstoffverbraucher bestehe nicht. Die englischen Farben seien jetzt von derselben Qualität wie die deutschen, 21 Farben seien verbessert, 45 neu eingeführt worden, die Preise seien um 25 % gesunken. Allerdings mußte er zugeben, daß eine Reihe von Farbstoffen in England noch nicht hergestellt würden, weil man den Fabrikanten nicht zumuten könne, die Aufwendungen für die hierfür erforderlichen Neuanlagen zu machen, solange sie keinen besseren Schutz erhielten.

Die Einfuhr dieser Farbstoffe ist immerhin noch bedeutend. Trotzdem es durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act gelungen ist, den Anteil der einheimischen Industrie an der Versorgung Englands mit Farbstoffen auf 80 % zu bringen, wurden doch im Jahre 1921 nach England und Irland 2985 t Farbstoffe (mit Ausschluß der Zwischenprodukte) i. W. von 1 539 406 £, 1922 2880 t i. W. von 1 326 174 £, und in den ersten neun Monaten von 1923 2228 t i. W. von 746 770 £ eingeführt.

Ein Vergleich der Einfuhr in den ersten neun Monaten der Jahre 1921—1923 ergibt folgendes Bild:

	1921		1922		1923	
	cwts.	£	cwts.	£	cwts.	£
Kohlenteerzwischenprodukte	4 897	70 377	9	155	1 127	11 600
Fertige Farbstoffe:						
Alizarinfarbstoffe	10 325	157 270	8 475	43 457	6 827	46 575
Indigo, synth.	7 080	104 320	—	—	6 063	11 579
And. Farbstoffe	34 269	953 701	27 785	949 151	31 674	688 616
Zusammen	56 571	1 285 668	36 269	992 763	45 691	758 370

Von Interesse ist auch das Verhalten der englischen Regierung in Beziehung auf die Reparationsfarben, indem sie den ihr zustehenden Anteil bisher nur wenig ausnützte; im Jahre 1922 wurden von den auf England fallenden 4500 t nur 753 t beansprucht, obgleich die Colour Users' Association die Anforderung von 3204 t empfohlen hatte.

Weiter wurden im August 1923 von 420 Gesuchen um Einfuhrbewilligung für ausländische Farbstoffe nur 282 bewilligt; 74 Gesuchsteller wurden an die britische Industrie verwiesen und nur bei 30 Anfragen griff man auf die Reparationsfarben zurück.

Von den im Jahre 1922 aus Deutschland eingeführten 1998 t waren, wie erwähnt, nur 753 t Reparationsfarben, die übrigen wurden im freien Verkehr bezogen.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß trotz der scharfen Schutzpolitik der englischen Regierung, die jede Gelegenheit zur Förderung der einheimischen Farbenindustrie benützt, doch die Einfuhr einer Reihe der wichtigsten Farbstoffe nicht entbehrt werden kann, daß diese zum größten Teil im freien Verkehr erfolgt und daß die Einschränkung der Einfuhr nur auf Kosten der Verbraucher möglich ist, die über die Höhe der Preise und z. T. auch über die Qualität der englischen Farben Klage führen.

Jedenfalls darf die Darstellung der Lage durch den Präsidenten der British Dyestuffs Corporation als etwas optimistisch bezeichnet werden. (2927)

Die Einfuhr von Chemikalien unter dem Industrieschutzgesetz nach England in dem Halbjahr April/September 1923.

In der folgenden Liste sind die Werte der Chemikalien angegeben, welche in der 1. Hälfte des Fiskaljahres 1923/24 (April bis September) unter dem Industrieschutzgesetz mit einer Abgabe von 33⅓ % nach England eingeführt wurden. Die Hauptmenge der Einfuhr ist nicht nach den einzelnen Stoffen getrennt angeführt, im ganzen aber ergibt sich ein Rückgang gegen das letzte Halbjahr:

	£		£
Acetylsalicylsäure (Aspirin)	2 564	Isopropylalkohol	912
Acetessigsäureäthylester	1 689	Kaliumpermanganat	2 077
Adrenalin	865	Kaliumpersulfat	118
Aethylenchlorid	169	Lithiumcarbonat	898
Ameisensäure	136	Luminalnatrium	737
Amidopyrin	203	Magnesiumcarbonat	141
Ammonpersulfat	992	Methylsalicylat	483
Ammonsulfat	216	Natriumbenzoat	1 093
Amylacetat	322	Natriumhyposulfit	822
Argyrol	1 400	Natriumperoxyd	154
Barbiton	105	Novocain	267
Benzoësäure	205	Oxalsäure	764
Benzylacetat	64	Paraformaldehyd	250
Benzylbenzoat	76	Paraldehyd	120
Bromammonium	102	Phenacetin	243
Bromkalium	1 100	Phenazon	397
Bromnatrium	328	Phenolphthalein	689
Butylalkohol	1 896	Pyrogallusäure	860
Buttersäure	1 939	Safrol	435
Celluloseacetat	883	Salvarsansilber	897
Chininäthylcarbonat	1 244	Terpineol	107
Cocain, salzsaures	1 435	Tetrachlorkohlenstoff	2 063
Cumarin	1 347	Thoriumnitrat	2 391
Formaldehyd	1 082	Thymol	880
Hexamethylentetramin	1 795	Vanillin	582
Hydrastinin	120	Chemikalien n. b. g.	47 206
Hydrochinon	233	Parfümerien	572

(2875)

Der Absatz amerikanischer pharmazeutischer Präparate.

Einem Bericht der Chemical Division des United States Department of Commerce über Absatzgelegenheiten für amerikanische pharmazeutische, medizinische und biologische Präparate entnehmen wir die folgenden Bemerkungen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die beste Werbetätigkeit für den Absatz dieser Erzeugnisse in fremden Märkten von einheimischen Aerzten ausgeübt wird, die ihre Ausbildung in den Vereinigten Staaten erhalten haben. Insbesondere trifft dies auf den fernen Osten zu.

Was die einzelnen Märkte anbelangt, so wird Kanada unbedingt als das beste Absatzgebiet für die in Frage stehenden Erzeugnisse angesehen.

Ueber Westeuropa wird bemerkt, daß der Absatz amerikanischer Präparate sich in Norwegen und Schweden verbessert habe. Besonders günstig gestalte sich der Absatz in Irland, wo England ungefähr die Hälfte des Bedarfes liefere, während 40 % aus den Vereinigten Staaten kämen. In den übrigen westeuropäischen Staaten seien gegenüber dem einheimischen bzw. deutschen, englischen und französischen Wettbewerb keine merklichen Fortschritte zu verzeichnen gewesen.

In Osteuropa wird besonders Griechenland als ein aussichtsreiches Feld bezeichnet, was offenbar mit dem starken Wanderungsverkehr zwischen Griechenland und den Vereinigten Staaten zusammenhängt.

Digitized by Google

Im nahen Osten wird Palästina als kein sehr aussichtsreiches Absatzgebiet für amerikanische Erzeugnisse dieser Art bezeichnet. Etwas bessere Aussichten seien in Aegypten vorhanden.

Im fernen Osten belaufe sich die amerikanische Einfuhr medizinischer und verwandter Präparate nach Japan auf ungefähr 20 % der Gesamteinfuhr. In China sei der Absatz amerikanischer Erzeugnisse durch die amerikanischen Hospitäler und Missionare und die in den Vereinigten Staaten ausgebildeten chinesischen Aerzte stark gefördert worden. Indessen mache sich der englische und japanische Wettbewerb immer noch in hohem Maße geltend, und in der Einfuhr dieser Artikel ständen die Vereinigten Staaten mit 10 % der Gesamteinfuhr an dritter Stelle.

In Indien mache sich englischer, deutscher und französischer Wettbewerb geltend, indessen betrage der amerikanische Anteil an der Einfuhr der in Frage stehenden Erzeugnisse 15 %. Siam, die Philippinen und namentlich Australien seien gute Absatzgebiete.

In Mittelamerika wird Cuba als der beste Abnehmer amerikanischer pharmazeutischer Produkte bezeichnet. In Mexiko machte sich sonstiger Wettbewerb stark geltend. Von den südamerikanischen Staaten seien Venezuela und Colombia wegen ihrer Nähe aussichtsreiche Märkte, in Chile, Argentinien und Brasilien sei gleichfalls eine Besserung des Absatzes festzustellen. (2992)

Der Campher- und Campheröl-Markt in Hongkong.

Commerce Reports vom 23. 7. 23.

Die Ausfuhr von Campher hat in dem Hongkonger Außenhandel seit jeher eine wichtige Rolle gespielt. Auch ist, sobald im südlichen China die inneren Unruhen aufhören werden, mit einem gesteigerten Umsatz in Hongkong zu rechnen. Die wichtigsten Herkunftsländer sind die drei südlichen Provinzen Kuangsi, Fukien und Kiangsi; die Provinz Kuangtung liefert nur einen geringeren Ertrag. In der Qualität steht der in Kuangtung und Kuangsi gewonnene Campher dem von Fukien und Kiangsi nach. Wenn auch Formosa den größten Teil des Campherbedarfs der Welt bestreitet, so sind doch auch Süd- und Mittelchina bedeutende Campherproduzenten.

Nach den statistischen Angaben der englischen Kolonialverwaltung in Hongkong betrug die Ausfuhr von Campher nach Menge und Wert in den letzten drei Jahren:

	1920		1921		1922	
	Menge Picul	Wert £	Menge Picul	Wert £	Menge Picul	Wert £
Insgesamt . . .	13 560	624 380	4 199	66 203	1 976	35 632
England	2 299	109 325	1 244	19 640	220	3 682
Indien	1 242	43 836	1 423	22 243	824	15 393
Ver. St. v. Amerika	7 007	339 262	575	9 272	569	10 086
Frankreich . . .	2 344	107 048	63	1 004	20	388

(1 Picul = 133⅓ lbs.)

Infolge der starken Nachfrage nach Campher waren die Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Frankreich besonders umfangreich.

Mit der geschäftlichen Depression auf dem Weltmarkte hat die Ausfuhr von Campher erheblich nachgelassen. Im Jahre 1922 trat Britisch-Indien als Hauptkäufer in Hongkong auf, während die Vereinigten Staaten von Amerika die zweite Stelle einnahmen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Rohcampher; gereinigter Campher wird nur in unbedeutenden Mengen gehandelt, da die Bereitungsmethoden in China ebenso primitiv wie kostspielig sind. Campheröl, das auch nur in geringem Umfange ausgeführt wird und in der Ausfuhrstatistik nicht gesondert erwähnt wird, geht zumeist nach Calcutta.

In Händlerkreisen werden für den Rückgang der Campherausfuhr in Hongkong in den letzten zwei Jahren insbesondere die politischen Verhältnisse in Südchina verantwortlich gemacht. Der ohnedies durch die inneren Unruhen behinderte Transport der Ware aus dem Innern des Landes ist zudem von den militärischen Machthabern mit Abgaben belastet worden, die den Gestehungspreis in Hongkong außerordentlich stark erhöht haben. Einen weiteren Grund für den Rückgang des Hongkonger Campherhandels bildet die zunehmende Bedeutung der Provinz Kiangsi als Produktionszentrum für Campher und die Verschiffung der hier gewonnenen Ware über den Hafen Kiukiang.

Der in Fukien und Kuangsi gewonnene Campher wird durchweg nach Hongkong verfrachtet und an eingeborene Händler oder Kaufleute konsigniert, die die Ware wiederum an die Exportfirmen absetzen. Einzelne bedeutende europäische und amerikanische Firmen haben mit Hongkonger Exporthäusern laufende Lieferungsverträge abgeschlossen.

Rohcampher wird gewöhnlich in verzinkten Kisten von 1 Picul (133⅓ lbs.) verpackt. Für die Verschiffung der Ware werden jedoch entsprechende Behälter von 4½ Kubikfuß verwendet.

Bezüglich der Verkaufsbedingungen usw. sei bemerkt, daß die Verkäufer dem Abnehmer allgemein für gute Qualität des Camphers garantieren müssen (90 % Campher und 10 % Campheröl pro Picul). Falls die Analyse eine geringerwertige Zusammensetzung ergibt, ist eine niedrigere Preisgestellung üblich. Verkaufsverträge nach Amerika werden gewöhnlich mit der Klausel „Empfang netto" gehandelt. Die übliche Bezahlung ist durch Akkreditiv auf 90 Tage.

Die Notierung für Fukien- und Kiangsi-Campher, der gegenwärtig als der beste gilt, stellt sich ungefähr auf 160 Hongkong-$ per Picul, die geringwertigeren Kuangtung- und Kuangsi-Sorten werden mit 155 Hongkong-$ gehandelt. Campheröle 1. Sorte augenblicklich mit etwa 26 Hongkong-$ per Picul, die geringeren Sorten mit etwa 18 Hongkong-$ per Picul.

Nach den neuesten Veröffentlichungen der Hongkonger Handelskammer beträgt die Fracht für rohen und gereinigten Campher in Kisten von Hongkong nach New York via Suez oder Kap der guten Hoffnung 16 Hongkong-$ für 40 Kubikfuß; für Campheröl stellte sie sich auf 20 $. Die Fracht für Rohcampher und Campheröl bei Verschiffung von Hongkong nach Orten der amerikanischen Pacificküste beträgt 17,60 Hongkong-$. (2879)

Steigerung der Ausfuhr von Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen und verwandten Produkten zeigt für den ersten Monat (Juli) des neuen Fiskaljahres im Vergleich mit Juli 1922 eine Steigerung um 48 % für die Ausfuhr und eine Steigerung um 5 % für die Einfuhr. Besonders groß ist die Steigerung in der Ausfuhr von Kohlenteer-Produkten, welche sich mehr als verdoppelte, während die Einfuhr um 70 % stieg.

Bemerkenswerte Veränderungen zeigen im einzelnen folgende Gruppen in den beiden Vergleichsmonaten Juli 1923 und 1922:

1. Kohlenteer-Produkte.

	Ausfuhr	Einfuhr
1922	898 638 $	809 638 $
1923	1 922 987 $	1 381 063 $

Im Juli 1923 belief sich die Ausfuhr in Teerfarben allein auf 2 915 531 Pfund im Werte von 778 169 $, während sich die Einfuhr auf 160 940 Pfund im Werte von 236 777 $ belief.

2. Düngemittel.

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Wert	Menge	Wert	Menge
1923 . . .	2 560 860 $	119 423 t	4 053 879 $	116 741 t
1922 . . .	1 072 198 $	57 765 t	4 601 625 $	183 270 t

Die Ausfuhr von Farben (außer Teerfarben), Firnissen usw. stieg im Juli 1923 um 96 % über die Ausfuhr im Juli 1922, während die Einfuhr in den Vergleichsmonaten um 21 % zurückging.

Bei den Parfümerien und verwandten Artikeln zeigte sich gleichfalls im Juli ein starkes Ueberwiegen der Ausfuhr (691 185 $) über die Einfuhr (423 654 $). Puder, Schminken und Zahnputzmittel machten den Hauptbestand der Ausfuhr aus. (2993)

Zur Frage der „kompetitiven" Farbstoffe gemäß dem Fordney-Tarif.

Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) erfährt, beabsichtigt die Regierung die Frage, was unter „kompetitiven" Farbstoffen gemäß dem McCumber Fordney-Tarif zu verstehen ist, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Nach dem Gesetz sind für Farbstoffe und Kohlenteerchemikalien 40 % von dem „amerikanischen Wert der eingeführten Ware" (vgl. „Chem. Ind." S. 263) als Zoll zu bezahlen, wenn kein kompetitives Produkt in den Ver. Staaten hergestellt wird, dagegen 60 % vom „amerikanischen Verkaufspreis", wenn ein solches existiert. Als kompetitiv sind Kohlenteerprodukte anzusehen, wenn mit denselben „wesentlich" dieselben Resultate erzielt werden bei „wesentlich" gleichartiger Anwendung. Von der Auslegung des Wortes „wesentlich" (substantially) werden in weitem Maße die Zolleinkünfte und das Schicksal der chemischen und Farbenindustrie in den Vereinigten Staaten abhängen.

Es werde z. B. ein roter Farbstoff aus Deutschland importiert und ein anderer roter Farbstoff in den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten hergestellt; der deutsche Farbstoff färbe Wolle, Baumwolle und Papier, der amerikanische dagegen nur Wolle und Baumwolle, aber nicht Papier: in diesem Fall beabsichtigt die Regierung die Frage zu stellen, ob dann der einheimische Farbstoff „wesentlich" dieselben Resultate erzeugt, wie der ausländische, und ob im besonderen die Entscheidung in diesem Sinn zu treffen ist, wenn 90 % des deutschen Farbstoffs zum Färben von Papier Verwendung finden und 90 % des amerikanischen Farbstoffs zum Färben von Wolle und Baumwolle? Weiter: wenn die 10 % des importierten Farbstoffs, die nicht zum Färben von Papier Verwendung gefunden haben, zum Färben von baumwollenen und wollenen Kleiderstoffen verwendet werden, während mit dem einheimischen Farbstoff Tapeten, Wandbehänge und Teppiche gefärbt werden, und wenn sich ergibt, daß der importierte Farbstoff im Gegensatz zu dem einheimischen nicht lichtecht ist, während in allen übrigen Beziehungen die Resultate dieselben sind, — ob dann der eingeführte Farbstoff als „kompetitiv" anzusehen ist? *)

Wenn man die deutschen Farbstoffe zu einem niederen Zoll hereinlasse, sagen die Leute in der Industrie, so könnten sie bei den geringen Löhnen in Deutschland zu Preisen auf den amerikanischen Markt gebracht werden, die weit unter den amerikanischen Produktionskosten liegen, und die Klärung dieser Frage sei daher für die amerikanische Industrie eine Entscheidung über Leben und Tod. (2873)

*) Anmerk.: Als sehr einfach kann diese Fragestellung nicht bezeichnet werden!

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ankauf von ausländischem Sprit.

Auf S. 666 der „Chem. Ind." berichteten wir über ein Schreiben des Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein betr. den Ankauf von ausländischem Sprit. Hierzu geht uns ein weiteres Schreiben des Präsidenten vom 8. Dezember zu, in dem folgendes ausgeführt wird: „Mit Rücksicht auf an mich gerichtete Anfragen bemerke ich zu meinem Schreiben vom 3. Dezember 1923, daß mit Genehmigung der Besatzungsbehörde eingeführter und auf Grund der Ordonnanz Nr. 155 verzollter Branntwein nur für das besetzte Gebiet als verkehrsfrei anzusehen ist. In das unbesetzte Gebiet darf nur mit Zulaufsgenehmigung versehener Branntwein eingeführt werden. Wie weit Zulaufsgenehmigungen erteilt werden, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen; für den eingangs erwähnten Branntwein werden sie also nicht erteilt." (2998)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 10. Dezember 1923.

Reichsanzeiger vom 11. Dezember 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 22. und 27. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221, 225) tritt folgende Aenderung ein:

Der in Abs. 2 Satz 2 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" festgesetzte Aufschlag bei Lieferung in neuen Jutesäcken wird mit Wirkung vom 10. Dezember 1923 ab von 2½ auf 3 Goldpfennige für 1 Kilogrammprozent P_2O_5 einschließlich Füllgebühr erhöht. (3004)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 30. November 1923.

Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 121.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 401/S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 239) tritt außer Kraft. (2980)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer 1 B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 6. Dezember d. J. mit Wirkung vom 7. d. M. auf 15 200 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 7. d. M. betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (neunter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (3006)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Regelung der Warenausfuhr aus dem besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat, wie wir der „Saar-Wirtschaftszeitung" entnehmen, in einer Liste A alle diejenigen Waren zusammengestellt, deren Einfuhr aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Deutschland verboten ist. Demgemäß werden Ausfuhrbewilligungen für diese Waren nur nach dem Ausland, nicht aber nach dem unbesetzten Deutschland erteilt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Liste folgende Produkte:

Mineralische Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle, Koks).
Nebenprodukte aus der Destillation der Steinkohle (Teer, schwefelsaures Ammoniak).
Nebenprodukte, wie Schlacken, Phosphate.
Chemischer Dünger jeder Art.
Farbstoffe. (2988)

Devisenhandelsbescheinigung für den Handel mit dem Saargebiet.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag macht in seinem Organ, der „Deutschen Wirtschaftszeitung" Nr. 45/46, auf Veranlassung der Handelskammer zu Saarbrücken darauf aufmerksam, daß nach der „weiteren Ausführungsbestimmung zur Verordnung betr. das Verbot des Markverkaufs ins Ausland" vom 17. September 1923 die im Saargebiet ansässigen Personen den im Ausland ansässigen Inländern und Ausländern bezüglich des Markverkaufsverbots gleichgestellt sind. Es heißt dann weiter: „Ueberweisungen für Lieferungen vom Saargebiet nach dem übrigen Deutschland in Reichsmark sind daher nur nach Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig. Andererseits ist infolge der Währungsänderung im Saargebiet die Fakturierung bei Lieferungen vom Saargebiet nach dem übrigen Deutschland in fremder Währung wirtschaftlich geboten und auch durch die Ausführungsbestimmungen zur Devisenverordnung vom 8. Mai 1923, § 3, Ziffer 2, der Abschluß derartiger Lieferungsverträge in fremder Währung ausdrücklich als zulässig erklärt worden. Trotzdem wird von Firmen des Handelskammerbezirks Saarbrücken darüber Klage geführt, daß eine Reihe deutscher Handelskammern bei der Erteilung der Devisenhandelsbescheinigungen in bezug auf den Zahlungsverkehr nach dem Saargebiet eine große Zurückhaltung üben.

Angesichts der hier geschilderten gesetzlichen Lage erscheint es zur Aufrechterhaltung eines ungestörten wirtschaftlichen Verkehrs zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Deutschland dringend geboten, daß die Kammern des unbesetzten Deutschlands den Verkehr mit dem Saargebiet bei Erteilung von Devisenhandelsbescheinigungen ausreichend berücksichtigen." (2986)

Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken legt Wert darauf, die an der Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland interessierten Kreise beschleunigt auf eine zu ihrer Kenntnis gelangte Verfügung der Interalliierten Rheinlandkommission aufmerksam zu machen. Durch diese Verfügung wird bis auf weiteres und vorbehaltlich späterer Prüfung der Frage angeordnet, daß ohne Rücksicht auf die von der Reichsregierung unter dem 17. September dieses Jahres verfügte Aufhebung zahlreicher Ausfuhrverbote aus dem unbesetzten Deutschland kommende und für das Ausland bestimmte Waren, die im Transit durch das besetzte Gebiet befördert werden, bei Nichtvorlage einer Ausfuhrbewilligung denselben Ausfuhrabgaben unterworfen werden, die bei der Ausfuhr von Waren des besetzten Gebietes zur Erhebung gelangen. Das bedeutet praktisch die Wiedereinführung der Ausfuhrbewilligung für alle Waren aus dem unbesetzten Deutschland, die nicht über Elsaß-Lothringen, sondern mit der Eisenbahn oder auf dem Landwege durch das besetzte Gebiet in das Saargebiet versandt werden sollen, da die andernfalls zu entrichtenden Ausfuhrabgaben eine den Warenverkehr lähmende Belastung darstellen. Solange daher die Handelskammer mit ihren Bemühungen um Anerkennung der Verordnung der Reichsregierung über den Abbau der Außenhandelskontrolle durch die Interalliierte Rheinlandkommission nicht zu einem Erfolg gekommen ist, kann in Anbetracht des geschilderten Sachverhalts den beteiligten Firmen nur dringend empfohlen werden, sich für alle ausfuhrfreien Waren ebenso wie für die ausfuhrverbotenen die üblichen Ausfuhrbewilligungen des Herrn Delegierten des Reichskommissars zu erwirken. Für rascheste Erteilung dieser sogenannten Notausfuhrbewilligungen ist Vorsorge getroffen. Für Postpakete aus dem unbesetzten Deutschland mit ausfuhrfreien Waren sind vorläufig keine Notausfuhrbewilligungen erforderlich. (2987)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November 1923.

Die Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für November 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden. Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt;
b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und
c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a) und b) zweifelsfrei ergeben.

Staat	Einheit	Durchschnittskurse (in Milliarden Mark) A	B	C
Estland	1 estnische Mark	6	5,4	4,8
Griechenland	1 Drachme	32	29	26
Lettland	1 Lat	400	360	320
	1 lettischer Rubel	8,1	7,3	6,4
Litauen	1 Litas	205	185	165
Luxemburg	1 Frank	95	85	75
Polen	100 polnische Mark	0,085	0,075	0,065
Portugal	1 Eskudo	80	70	60
Rußland	1 Sowjet-Rbl., Ausg. 1923	1	0,9	0,8
	1 Tscherwonez	9800	8800	7800
Türkei	1 türkisches Pfund	1150	1030	910
Aegypten	1 ägyptisches Pfund	9400	8400	7400
Britisch-Ostindien	1 Rupie	640	575	510
Britisch-Straits-Settlements	1 Dollar	1070	955	840
Britisch-Hongkong	1 Dollar	1050	940	830
China-Shanghai	1 silb. Tael	1450	1300	1150
Persien	1 Silberkran	165	150	130
Argentinien	1 Goldpeso	1500	1350	1200
Kanada	1 Dollar	2040	1830	1610
Chile	1 Peso	230	210	190
Mexiko	1 Peso	970	865	760
Peru	1 peruanisches Pfund	8400	7500	6600
Uruguay	1 Peso	1500	1350	1200

(2981)

Digitized by Google

Ausland

Niederlande. **Die Einfuhr von Arzneimitteln.** Die niederländische Handelskammer zu Köln teilt der Presse folgendes mit: „Die niederländische Regierung hat neue Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln mit Alkoholgehalt erlassen. Die bisherigen Mengen von 2 Faß und 25 Kannen hinsichtlich Flüssigkeiten, die als Arzneimittel anzusehen sind, werden vermindert auf 50 Liter und 5 Liter. Ferner ist bestimmt, daß die Gemeinde Hilversum als Ausladeplatz angewiesen wird, wo der genaue Alkoholgehalt von Flüssigkeiten, ausgenommen Riechwässern, festgestellt werden kann, sofern diese dort aus dem Zollverschluß in den freien Verkehr überführt werden sollen. (2991)

Schweiz. **Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken:** Der schweizerische Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Zollansatz für Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken (Nr. 1065b) des Gebrauchs-Zolltarifs) wird von Fr. 10,— auf Fr. 20,— per 100 kg erhöht.
2. Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1923 in Kraft. Sämtliche Sendungen, die von diesem Datum an zur Einfuhrverzollung angemeldet werden, unterliegen dem neuen Ansatz, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt die Zollgrenze überschritten haben. (3008)

Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Mit Botschaft vom 20. November d. J. beantragte der Bundesrat bei den eidgenössischen Räten, die Wirkung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betr. die Beschränkung der Einfuhr bis zum 31. März 1925 zu verlängern. Der Antrag wurde damit begründet, daß erfahrungsgemäß die Beschäftigung der Industrie im Winter am schlechtesten wäre. Der endgültige Wegfall des bisherigen Schutzes würde für eine Reihe von Industriezweigen eine Verschärfung der Lage und evtl. eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Dieser Uebergang würde von der Wirtschaft im Frühjahr leichter als im Winter zu tragen sein. Die Verlängerung der Einfuhrbeschränkung solle aber nicht bedeuten, daß die bestehenden Einfuhrverbote bis zu dem Zeitpunkt der allgemeinen Aufhebung in Geltung bleiben. Das Volkswirtschaftsdepartement würde wie bisher die geschützten Industrien beständig kontrollieren und eine generelle Einfuhrbewilligung erteilen oder die völlige Aufhebung des Einfuhrschutzes beim Bundesrat beantragen, sobald die Voraussetzungen dazu als gegeben erschienen. Von den 1382 Positionen des geltenden Zolltarifs standen am 1. November d. J. 216 ganz und 70 teilweise unter Einfuhrbeschränkung. Für den weitaus größten Teil der geschützten Warenkategorien bestehen generelle Einfuhrbewilligungen über die schweizerisch-französische und die schweizerisch-italienische Grenze.

Der Nationalrat hat dem Antrag des Bundesrats entsprochen und die Geltung der Einfuhrbeschränkung bis zum 31. März 1925 verlängert. (2990)

Norwegen. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Das norwegische Storthing beriet am 4. Dezember über eine Regierungsvorlage, betreffend eine vorläufige Erhöhung der Einfuhrzölle. Nach längerer Debatte wurde mit 104 gegen 36 Stimmen folgender Vorschlag angenommen: „Die Regierungsvorlage wird als provisorisch angenommen, bis der betreffende Ausschuß die Sache behandelt hat und diese endgültig vom Storthing entschieden ist." Die Erhöhung, die sich auf alle Zollsätze erstreckt, ist dadurch herbeigeführt, daß der Gewichtszoll nebst Zuschlägen von jetzt ab auf Grund der Goldparität der norwegischen Krone berechnet wird. Die neue Berechnungsweise der Zollabgaben bedeutet eine Erhöhung des Zolls für die abgabepflichtigen Waren von ca. 79%. Für die Waren, bei denen der Zoll nach dem Wert berechnet wird, bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen. Man erwartet von der Maßnahme unter Berücksichtigung der Einfuhrmengen von 1920 eine Mehreinnahme von etwa 4 Millionen Kronen.

Weiterhin ist eine Erhöhung der Einfuhrzölle für Luxuswaren und verschiedene Gebrauchsartikel vorgeschlagen worden. Die Zollgebühren für Lebensmittel sollen unverändert bleiben. (2983)

Ungarn. **Die Behandlung von Durchfuhrgütern.** Ungarn hat mit Estland einen Handelsvertrag auf Grundlage der Meistbegünstigung geschlossen. Besonders beachtenswert ist darin, wie die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" schreibt, ein ausführlicher Paragraph, der sich mit der Behandlung von Durchfuhrgütern befaßt und die zoll- und bewilligungsfreie Ein- und Wiederausfuhr von Durchfuhrgut ausdrücklich anerkennt. Da Deutschland gegenüber Ungarn das Recht der Meistbegünstigung geltend machen kann, so werden durch diese klare, von der früheren ungarischen Praxis abweichende Fassung hoffentlich die deutschen Klagen über unzuträgliche Behandlung der deutschen in Ungarn gelagerten Durchfuhrgüter verstummen. (3005)

Italien. **Befreiung gewisser Sprengstoffe von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlag.** Durch Kgl. Erlaß vom 7. Oktober 1923, veröffentlicht in der „Gazz. Uff." vom 31. Oktober, wird die Fabrikationssteuer und der entsprechende Zollzuschlag für Pikrinsäurepulver und andere Sprengstoffe, mit Ausnahme von rauchschwachem Pulver, aufgehoben, wenn dieselben ausschließlich für öffentliche Arbeiten oder gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. (2995)

Argentinien. **Zollerhöhungen.** Auf S. 614 der „Chem. Ind." wurde mitgeteilt, daß die argentinische Abgeordnetenkammer eine bedeutende Zollerhöhung beschlossen habe, die jedoch nach einem Bericht der Schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires voraussichtlich erst im nächsten Jahre in Kraft treten würde. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Nach einer Kabelmeldung aus Buenos Aires ist das neue Zolltarifgesetz bereits am 3. Dezember d. J. in Kraft getreten. Darin sind die Sätze des Wertschatzungstarifes um 60% (unter Fortfall der im Juli 1920 festgesetzten Erhöhung rund um 20%) erhöht worden. Ferner ist für alle Waren, von denen Gewichtszölle erhoben werden, eine Erhöhung der geltenden Zollsätze um 25% eingetreten. (2989)

Samoa. **Einfuhrfreiheit für deutsche und österreichische Waren.** Ein Erlaß des Generalgouverneurs von Neuseeland bestimmt, daß vom 1. April 1924 ab für deutsche und österreichische Waren keine besondere Einfuhrerlaubnis erforderlich ist.

Gemäß einem Erlaß des Generalgouverneurs von Neuseeland vom 25. September 1923 finden die in dem neuseeländischen Zollgesetz von 1921 und dessen Zusätzen festgesetzten Zölle und die Befreiungen von denselben, mit Ausnahme der Zuschlagzölle für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta, in Samoa keine Anwendung. (2996)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Azetylenflaschen. Mangels abweichender Vereinbarung reist bei Versandgeschäften ganz allgemein jede Ware auf Gefahr des Empfängers; für Azetylenflaschen gilt nichts besonderes. Leihflaschen reisen bei Rücksendung auf Gefahr des Entleihers.

Firnis. Unter der Bezeichnung Firnis, wohl eine Ableitung von Vernix (Lack), werden verschiedene Anstrichmittel verstanden; auch Lacke fallen unter den Begriff „Firnis". Demnach ist eine Bezeichnung „reiner Firnis" ebensowenig ein bestimmter Begriff wie Firnis oder wirklicher Firnis. Wenn ein Verbraucher bei einem Farbenhändler schlechthin Firnis bestellt, so hat er keinen Anspruch auf reinen Leinölfirnis. (2984)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Zusammenschluß des chemisch-pharmazeutischen Großhandels.** Am 9. November d. J. fand im Festsaale des Gremiums der Apotheker Oesterreichs eine Versammlung der chemisch-pharmazeutischen Großhändler statt, bei welcher die Gründung der Vereinigung der chemisch-pharmazeutischen Großhändler Oesterreichs beschlossen wurde. Dem zu gründenden Verein sind bei der Versammlung fünfzehn Wiener Großfirmen beigetreten. (Gr.) (2985)

Großbritannien. **Zur Lage der Superphosphatindustrie.** Auf der Generalversammlung der „Langdale's Chemical Manure Co." teilte der Vorsitzende mit, daß infolge der ausländischen Konkurrenz die Lage dauernd sehr schwierig sei; die französischen und belgischen Fabrikanten hätten den Vorteil geringer Löhne, Steuern, Generalunkosten und seien außerdem durch ihre Valuta begünstigt. Soviel ihm bekannt sei, würden die Arbeiter auf der Grundlage von 20 frs. für den Tag bezahlt, was 30 sh. für die 48stündige Arbeitswoche entspreche; in Belgien seien die Löhne, wie er glaube, noch geringer. Da in diesen Ländern keine Arbeitslosigkeit bestehe, so fielen für die Industrie die großen Aufwendungen hierfür weg; der Direktor einer belgischen Fabrik, welche dieselbe Düngerproduktion wie die Langdale's Co. habe, hätte ihm gesagt, daß ihre lokalen Steuern 30 £ betrügen, Langdale's Co. aber habe 1100—1200 £ zu bezahlen. Die Fertiliser Manufacturers' Association habe sich an den Ministerpräsidenten um Hilfe gewendet, weil sonst viele Superphosphatfabriken geschlossen werden müßten, aber er erwarte nicht viel von dieser Seite. Wenn ein Einfuhrzoll auf französisches Superphosphat gelegt würde, so wäre die Antwort der französischen Regierung ein Ausfuhrzoll auf nordafrikanisches Rohphosphat; die Einfuhr aus den innerhalb des britischen Reiches zur Verfügung stehenden Phosphatlagern, aus den Vorkommen im Stillen Ozean, sei bei den gegenwärtigen Verkaufspreisen wegen der hohen Fracht ausgeschlossen.

Trotzdem sei die Gesellschaft der ausländischen Konkurrenz im vergangenen Jahr nicht erlegen und habe durch ihre Anstrengungen sogar eine Zunahme des Absatzes von Schwefelsäure und Düngemitteln erreicht. Die Hoffnung, daß das Schlimmste vorüber sei, sei im Wachsen begriffen. (3003)

Niederlande. **Beabsichtigte Gründung einer Exportzentrale.** In Holland wird, wie „Chemist and Druggist" (London) mitteilt, die Schaffung einer Export-Zentrale beabsichtigt, welche der in Gruppen zusammengefaßten Industrie ihren weltumfassenden Apparat von Agenturen usw. zur Verfügung stellen würde; besonders soll der Handel mit Niederländisch-Indien, Britisch-Indien und Südafrika gepflegt werden. Neben der Ausfuhr soll indessen auch die Einfuhr in den Kreis der Geschäfte gezogen werden. Zunächst beabsichtigt man, sich auf einige besonders aussichtsreiche Geschäftszweige zu beschränken.

Die neue Zentrale wird kein staatliches Büro sein, sondern ein rein geschäftliches Unternehmen von Handel und Industrie; sie wird die Form einer Aktiengesellschaft haben, deren Aktionäre eine Mindestdividende von 6% und von dem Ueberschußgewinn die Hälfte erhalten sollen.

Es hat sich eine Kommission von 6 führenden Männern des Handels, der Industrie und der Finanz gebildet, um das Projekt zu studieren und auf einer Versammlung, an welcher Vertreter der führenden Firmen des Landes teilnehmen werden, soll die praktische Ausführbarkeit erörtert werden. (2994)

Dänemark. **Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1923/22:**

	1923	1922	
Indigo	39	40	hkg
Alizarin- u. Anilinfarben	2 805	1 393	„
Erdfarben	9 584	7 910	„
Bleiweiß	1 877	1 402	„
Zinkweiß	12 076	8 626	„
Lithopone	2 707	1 356	„
Mennige	2 176	1 906	„
Calciumcarbid	6 756	7 3 3	„
kaustisches Kali, fest	6 7 6	7 3 3	„
„ „ flüssig	4 493	8 4	„
kaustisches Natron, fest	17 413	11 076	„
Pottasche	4 5 5	3 257	„
Kalisalpeter	4 614	2 255	„
Natronsalpeter	313	75	„
calcinierte Soda	59 596	44 619	„
Rohphosphat	42 242	60 708	Tonnen
Superphosphat	58 323	48 245	„
Thomasmehl	1 651	811	„
Norgesalpeter	67 056	55 618	„
Kalkstickstoffdünger	327	3 218	„
Chilesalpeter usw.	37 177	32 157	„
Kainit	803	229	„
Kalidünger 20% u. darunter	720	1 143	„
„ 37%	24 350	18 613	„
„ sonstige	95	—	„
Schwefelkies	39 025	30 8 0	„
Kryolit, roh	345	346	„
Steinsalz in Stücken	971	404	„
Paraffin	1 748	1 262	hkg
Stearin	1 976	1 697	„
Benzol	1 189	1 756	„

(3001)

Digitized by Google

Norwegen. **Chemikalienausfuhr 1923.** Der Wert der Chemikalienausfuhr in den ersten 8 Monaten von 1923 betrug 13 Mill. Kr., gegen 15,1 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Vorjahres, der Wert der Ausfuhr von künstlichen Düngern 27,7 Mill. Kr. gegen 31,3 Mill. Kr. (2890)

Lettland. **Starke Nachfrage nach Kunstdünger.** In Lettland besteht nach einer Meldung des „Chem. Tr. J." eine starke Nachfrage nach Kunstdünger; die von der Regierung ausgesetzte Summe von 280 000 Lats für Darlehen an die Landwirte wurde rasch verbraucht und es wird voraussichtlich ein neuer Kredit eröffnet werden. (2967)

Tschechoslowakei. **Einfuhr von Chemikalien in den ersten 9 Monaten von 1923.** Die Einfuhr von Chemikalien hatte in den ersten 9 Monaten des Jahres 1923 den Wert von 152 Mill. Kronen, von Firnis usw. den Wert von 64 Mill. Kronen; ausgeführt wurden Chemikalien im Werte von 111 Mill. Kronen. (2961)

Ungarn. **Die Lage der teerverarbeitenden Industrie.** „Vegyipar" schreibt: Die Lage der teerverarbeitenden Industrie in Ungarn ist zurzeit eine kritische. Selbst die kleinsten Fabriken sind nicht in der Lage, ihre Betriebe voll auszunützen, da im Inlande nur etwa ein Fünftel der notwendigen Teermenge aufzutreiben ist und diese fast ausschließlich von den Budapester Gaswerken geliefert wird. Die Einfuhr von ausländischem Teer ist infolge Devisenmangels so gut wie unmöglich, wodurch der Preis der Teerprodukte (Teeröle, Pech usw.) bedeutend gestiegen ist. Es ist daher höchst merkwürdig, daß der Export eines Teiles der vorhandenen minimalen Teermenge noch gestattet wird. Vor dem Kriege konnte die hochentwickelte ung. teerverarbeitende Industrie ansehnliche Mengen ihrer Produkte nach Rumänien und Serbien exportieren und auch jetzt könnten einzelne Posten vorzugsweise nach den besetzten Gebieten ausgeführt werden, doch ist dies infolge des Devisenablieferungszwanges unmöglich. So beträgt bei einer Warensendung die Wertgrenze für die abzuliefernden Devisen 500 000 Kronen, wodurch jeder Export unterbunden wird, indem der Wert von einem Faß Teeröl schon 2½ Millionen Kr. ausmacht. Hierzu kommt noch der Umstand, daß wir zurzeit keine Handelsverträge mit den angrenzenden Staaten haben, während Oesterreich leicht exportieren kann, indem es nur die Hälfte an Einfuhrzöllen zu bezahlen hat. Diese Uebelstände lassen sich nur durch Aufhebung des Devisenablieferungszwanges und Verbot der Ausfuhr von inländischem Steinkohlenteer beheben. (2960)

Spanien. **Quecksilberproduktion in Almaden.** Die Quecksilberproduktion in Almaden in den ersten 8 Monaten von 1923 betrug 23 585 Flaschen; die Bestände am 1. September 1923 beliefen sich auf 16 454 Flaschen gegen 28 857 Flaschen am 1. Januar 1923. (2964)

Chemikalienhandel im 1. Halbjahr 1923. Die Einfuhr von chemischen Produkten im 1. Halbjahr von 1923 betrug nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Madrid auf Grund der amtlichen Statistik 163,8 Mill. Peseten, gegen 116 Mill. im 1. Halbjahr 1922, die Ausfuhr entsprechend 63,6 Mill. Peseten, gegen 60,1 Millionen. Den Hauptanteil an der Steigerung der Einfuhr um 47 Mill. Peseten haben: Kreosot, Farbmaterialien (in Pulverform), Streichfarben (flüssig oder teigförmig), Rohschwefel, natürlicher und synthetischer Salpeter, Ammonsulfat, Superphosphate, Kartoffelmehl, Malz, pharmazeutische Spezialitäten und Gerbextrakte. Der Vergleichung mit 1922 kommt dadurch besonderes Interesse zu, daß damals der englisch-spanische und andere Verträge noch nicht in Kraft waren. (2965)

Ver. St. v. Amerika. **Indigopreise für 1924.** E. J. Du Pont de Nemours & Co. haben ihre Kontraktpreise für 20 %ige Indigopaste, Lieferung 1924, mit 25 c per lb., (Wagenladungen, fob Verschiffungsort, Fracht einschließlich) bekanntgegeben. Dieser Preis beträgt 1 c. weniger als die üblichen Loco-Notierungen. (2931)

Entdeckung eines großen natürlichen Vorkommens von Bittersalz in Kalifornien. Ein ungeheures Vorkommen von fast reinem Bittersalz ist in dem Wüstengebiet von Death Valley (Kalifornien) entdeckt worden. Das Lager dehnt sich über 1400 acres aus und liegt 2—3 Zoll unter der Oberfläche; durch ein einfaches Raffinationsverfahren kann ein Salz von 99,8 % Reinheit gewonnen werden und die Kosten werden nur auf ein Fünftel der Produktion aus Magnesit geschätzt. (2968)

Die Bedeutung des Heliummonopols der Vereinigten Staaten. Auf einer Versammlung des „American Institute of Mining" sprach sich der frühere Chef des „U. S. Bureau of Mines", Dr. Moore, gegen die Ausfuhr von Helium und für die Aufrechterhaltung des Heliummonopols der Vereinigten Staaten aus. Wenn geeignete Anlagen errichtet würden, könnten im Kriegsfall 150—200 Helium-Luftschiffe mit dem Gas versorgt werden; gegenwärtig aber gingen jährlich mehr als 500 Millionen Kubikfuß verloren. (2759)

Kanada. **Schwerchemikalienproduktion 1922.** Nach dem „Dominion Bureau of Statistics" betrug 1922 der Wert der Produktion von Säuren, Alkalien, Salzen und komprimierten Gasen nahezu 17 600 000 Doll., oder über 4 000 000 Doll. mehr als 1921. Die Produktion von Schwefelsäure belief sich auf 67 280 t (oder über 20 000 t mehr als 1921) i. W. von 1 390 000 Doll. Die Gesamtproduktion von komprimierten Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure, wasserfreies Ammoniak und Acetylen) hatte den Wert von 2 000 000 Doll. (2814)

Chemikalienhandel 1922/23 Der Wert der Chemikalieneinfuhr betrug nach der amtlichen kanadischen Statistik in dem Fiskaljahr 1922/23 (Sept./August) 26 351 972 Dollar, die Ausfuhr 15 326 208 Dollar. Von der Einfuhr kamen chemische Produkte i. W. von 3 983 449 Dollar aus England, solche i. W. von 18 951 699 Dollar aus den Vereinigten Staaten, von der Ausfuhr gingen chemische Produkte i. W. von 2 743 462 Dollar nach England, solche i. W. von 7 787 737 Dollar nach den Ver. Staaten. (2891)

Brasilien. **Vergünstigungen bei Errichtung von Stickstoffabriken.** Durch Verordnung der Regierung sind in Brasilien eine Reihe von Vergünstigungen für die Errichtung von Stickstoffabriken festgesetzt worden. In Betracht kommen, wie die „Ind. u. Handelsztg." meldet, Fabriken zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft und zur Verarbeitung des Stickstoffes zu künstlichem Dünger, wenn die Jahresproduktion mindestens 3000 Tonnen beträgt. Sie werden für die Dauer von dreißig Jahren von allen Einfuhrzöllen für Maschinen, Grundstoffe und Materialien nebst Zollabfertigungsabgaben sowie von allen Bundessteuern befreit, die auf die Errichtung der Werkstätten oder ihre Ausfuhr fallen könnten. Für die Dauer von 10 Jahren sollen sie für ihre Maschinen und Rohstoffe auf den Bundesbahnen und Schiffahrtslinien des Bundes Vorzugstarife genießen. (2982)

Argentinien. **Bestimmungen über die Konservierung und Färbung von Nahrungsmitteln.** Durch Verfügung vom 29. Dezember 1922 hat die Stadtverwaltung von Buenos Aires folgende Bestimmungen über die Verwendung von Konservierungsmitteln und Farbstoffen für Nahrungsmittel getroffen: Verboten ist der Zusatz von Salicylsäure, Borsäure und deren Salzen, sowie von allen nicht besonders gestatteten Konservierungsmitteln zu Getränken und Nahrungsmitteln, weiter von künstl. Süßstoffen und künstlichen Farbstoffen, wenn sie nicht ausdrücklich freigegeben worden sind. (2796)

Chile. **Sprengstoff-Fabrik der Chile Explosive Co.** Die „Chile Explosive Co." hat in ihrer Fabrik in Calame unter Beteiligung der „Du Pont de Nemours & Co.", der „Atlas Powder Co." und der „Nobels Ltd." den Betrieb aufgenommen. (2883)

Zündholzindustrie. Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Valparaiso wird, mit Ausnahme einer kleinen Einfuhr aus Japan, der ganze chilenische Zündholzbedarf durch die einheimische Fabrikation gedeckt. Da die Industrie durch den Zolltarif geschützt ist, kommt eine irgendwie beträchtliche Einfuhr nicht in Frage. Die Zündhölzer sind in Chile so billig, daß sie den Rauchern gratis geliefert werden, wenn sie Tabak kaufen. (2884)

Shanghai. **Lage des Terpentinmarktes.** Am meisten verwendet wird in der Farbenindustrie von Shanghai „mineralisches Terpentin", welches halb soviel kostet wie das vegetabilische, was bei der geringen Kaufkraft der chinesischen Bevölkerung von Bedeutung ist. Echtes Terpentin wird im Kleinhandel zu 4—4½ mexikan. Dollars per Gallone gehandelt (1 mex. Doll. = 0,4811 amerik. Doll. zum Parikurs und = 0,5109 Doll. beim gegenwärtigen). Für mineralisches Terpentin werden 2,25 mex. Dollar und für künstl. Terpentin 1,5 mex. Dollar per Gallone verlangt. Die Preise für russisches Terpentin sind etwa 20% niedriger als die für amerikanisches. (2888)

Australien. **Förderung der Superphosphatindustrie.** Mit Rücksicht auf die Agitation der „Country Party" für billigeres Superphosphat hat die australische Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht, welche die Aufhebung des Schwefelzolls, welcher etwa 85% beträgt, vorsieht und dafür eine Prämie von 45 sh. per t auf in Australien aus australischen Pyriten und anderen Schwefelerzen hergestellte Schwefelsäure aussetzt. Diese Prämie, für die 100 000 £ im Jahr aufzuwenden sein würden, dürfte den Mount Lyell Werken und den projektierten elektrolytischen Zinkwerken ausreichenden Schutz gewähren. Wenn die Prämie aufhört, soll ohne weiteres der Zoll wieder in Kraft treten. Das Gesetz ist von dem Repräsentantenhaus angenommen worden. (2584)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. November. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 230—245; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 580; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 305; Bleinitrat 440; Bleisulfat 300; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 27 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 157 (kg); Jodnatrium (krist.) 159 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 18—20 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 300; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190—192; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 40,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 240—315; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 175; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 32—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 142; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 450; Pottasche (95—98%) 248; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—325; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 277 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn. 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 75—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 275—320; Zinkstaub (Dép. Nord) 350; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 235—445; Zinnchlorid (wasserfrei) 1128; Zinnchlorür (52 %, Zinnsalz) 1325; Zinober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 22,75 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500—600 (hg); Alkohol (denaturierter) 190 (hg); Ameisensäure (80%) 360—390 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—36; Amylsalicylat 34—45; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 6,25—7,50; Aethylacetat 9,75—12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 34; Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1150 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18—22; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain, salzsaures 2000—2200; Codein 3200—3300; Coffein (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 145—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 340 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 460 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—160 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 200 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,40; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 31; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 645 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 565 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 165;

Digitized by Google

Jodoform 202;- Kaliumtartrat (neutr.) --,—; Methylacetat 7,50—8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 725—750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 2300; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315—375 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpeters.) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15—19,50; Salol 26; Santonin 7500; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 535 (100 kg); Terpineol 21—26; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—290; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Vereinigte Staaten (New York), 19. November. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½—0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26%) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09—0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09—0,10; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,13½—0,14; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,92—0,95 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,74 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,41½; Aetzkali 0,06⅞—0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 83—90 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½—0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10⅞—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,12—0,14; Calciumcarbid 0,05—0,05¼; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21; Campher 0,85—0,86 (t); Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 1,75 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,01½—0,05; Citronensäure 0,47—0,49½; Cremor tartari 0,22½—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 21—24 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11—0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,30 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½—0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,25—0,26; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,56—0,58; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17—0,17¼; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,00 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn. 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohl, 97%) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05¼—0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07¼—0,07½; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (saltcake) 22—23 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11¼—0,11¾; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,01½—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—2,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16; Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.), (Kontraktpreise); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 0,97 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,32½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,32—0,32½; Zinnchlorid 0,12½—0,13; Zinnoxyd 0,47. — **Kohlenteerprodukte:** Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Antrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,83; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,80; Benzol (rein, water-white) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,40; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,25—0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,40—0,41; Dinitrobenzol 0,18—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,71—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,31; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,21 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55; Xylol (comm., tanks) 0,29 (Gall.). (2999)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1922/23 stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, unter den Wirkungen der Rhein- und Ruhrbesetzung. Bis Ende des Jahres 1922 waren die Aussichten günstig; durch die Besetzung ging die Absatzmöglichkeit nach dem unbesetzten Deutschland und nach dem Ausland fast gänzlich verloren. Da auch wichtige Rohmaterialien nicht herangeschafft werden konnten, mußte die Produktion eingeschränkt werden. Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt 610 295 495 Mk. (2939)

* **Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel.** Im Geschäftsjahr 1922/23 war, wie der Vorstand berichtet, zunächst eine gleich starke Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft zu verzeichnen. Mitte Februar setzte dann eine starke Zurückhaltung sämtlicher Käuferkreise ein, die jedoch sofort wieder wich, als sich Mitte April die von der Reichsbank versuchte Stabilisierung der Mark als unmöglich erwies. Die fortschreitende Markentwertung und das Steigen sämtlicher Rohmaterialien veranlaßte die Geschäftsführung, mit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres zur Goldmarkberechnung überzugehen. Der Bericht stellt allerdings fest, daß dieser Abwicklungsart noch derartige Mängel anhafteten, daß eine pünktliche Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens der Abnehmer nicht verbürgt wäre. Die dauernde Verschlechterung der Währung zwang zu wiederholten Kapitalserhöhungen. Die Produktionsleistungen der Betriebe waren allseitig befriedigende. Maschinenverbesserungen und organisatorische Maßnahmen bewirkten eine beträchtliche Erhöhung der Leistungsziffern. Das laufende Geschäftsjahr brachte nach anfänglichem befriedigenden Verlauf wirtschaftliche Erschwerungen, die Voraussagen über den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres nicht zulassen. Der Reingewinn betrug 1 878 079 000 Mk. (2940)

* **Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft Köln.** Im Geschäftsjahr 1922/23 wurde nach dem darüber vom Vorstand erstatteten Bericht das Grundkapital der Gesellschaft zweimal erhöht; es beläuft sich jetzt auf 20 000 000 Mk. Herstellung und Vertrieb der Erzeugnisse waren befriedigend. Außerordentliche Schwierigkeiten erwuchsen durch die Ruhrbesetzung und durch die Entwertung der Mark. Die Bemühungen, das Auslandsgeschäft auszudehnen, waren erfolgreich; frühere Beziehungen im Ausland wurden wieder aufgenommen und neue angeknüpft. Einige Erzeugnisse der Gesellschaft werden im Ausland gegen Lizenz hergestellt. Die Gesellschaft übernahm von der Kommandit-Gesellschaft Neura-Werk in Köln-Braunsfeld die Werkseinrichtungen, die Herstellung und den Vertrieb der Neura-Lecithin-Perlen. Der Absatz dieses Erzeugnisses war sehr zufriedenstellend. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 118 460 367 Mk. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen; dafür soll eine Entschädigung durch Bezugsrechte auf neue Aktien gewährt werden. (2941)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 12.	5. 12.	Aktien	12. 12.	5. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	14000	13250	Höchster Farbw. . .	15000	16000
Bad. Anilin	21000	23000	C. A. F. Kahlbaum .	7750	6500
Byk-Guldenw. . . .	3200	2600	Köln-Rottweil . . .	7300	7750
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	4410	3300
„ Griesheim . .	13500	15500	Nitritfabrik	4250	5900
„ Grünau . . .	15000	6200	Oberschl. Koksw. .	27750	24000
„ v. Heyden . .	5500	4200	Rasquin, Farbw. . .	10000	12000
„ Milch & Co. .	6000	6000	Rh. W. Sprengst. . .	6000	6500
„ Weiler	18000	18000	J. D. Riedel	7500	7200
„ Gelsenk. . . .	51000	55000	Rungewerke	1700	1000
„ W. Albert . .	39000	35000	Rütgerswerke . . .	14000	13500
„ Concordia . .	36000	30000	H. Scheidemandel .	37000	39000
Dynamit Nobel . . .	7300	7750	Schering, Chem. . .	25000	21250
Egestorff. Salzw. . .	11600	11500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	18600	20000	Staßfurter Chem. . .	30000	39750
Fahlberg List	4750	4500	Thür. Bleiweißf. . .	21000	27000
Th. Goldschmidt . .	14700	15250	Union Chem. Fabr. .	8100	8600
Harkort Bergw. . .	12250	10500	Ver. chem. Wk. Chl.	21000	—
Heine & Co.	2000	1800	„ Glanzstoff F. .	55000	55000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	6. 12.	7. 12	8. 12.	10. 12.	11. 12.	12. 12.
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000
Schweden	1104000	1104000	1104000	1104000	1104000	1106000
Italien . .	182000	182000	182000	182000	184000	184000
England .	18400000	18300000	18300000	18300000	18300000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	228000	224000	220000	220000	224000	226000
Schweiz .	734000	732000	732000	732000	732000	734000
Spanien .	548000	548000	548000	548000	548000	550000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	12. 12.	5. 12.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metallkommission	Keine Notierungen der Metallkommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(3009)

Versammlungskalender.

18. Dez.: Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im kleinen Saale der Lutherhalle zu Leopoldshall.

20. „ A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wendroth, Cassel, 28. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

21. „ Byk Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 68/69. (3000)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 24. DEZEMBER 1923 | Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Am 18. Dezember hielt der Aufsichtsrat der Rentenbank seine erste Sitzung ab. Er hatte wohl schwerlich damit gerechnet, daß er bereits so frühzeitig berufen sein würde, über eine Frage von weittragendster Bedeutung für das seiner Aufsicht unterstellte Finanzinstitut und für die gesamte deutsche Währung zu entscheiden. Finanzminister Dr. Luther hatte den Antrag gestellt, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen der Reichsregierung einen Zusatzkredit über die in der Rentenbankverordnung festgelegte Höchstgrenze von 1200 Millionen hinaus zu gewähren. Der Aufsichtsrat hat in voller Würdigung der in einer etwaigen Bewilligung dieses Antrages liegenden Gefahr für die gesamte deutsche Währungsreform dem Ersuchen des Finanzministers nicht entsprochen.

Daß ein solcher Antrag überhaupt gestellt werden konnte, erscheint begreiflich, wenn man sich des Schreibens erinnert, mit dem Dr. Luther während der letzten Kabinettskrise den Reichspräsidenten um Enthebung von seinem Amte ersuchte. Schon die nahe bevorstehende Erschöpfung des ersten, zur Fortführung der Erwerbslosenfürsorge im besetzten Gebiet gewährten Kredits in Höhe von 100 Millionen Rentenmark erschien Herrn Dr. Luther schwerwiegend genug, um an der Möglichkeit einer Vermeidung des finanziellen Zusammenbruchs zu verzweifeln. Andererseits aber offenbart das Gesuch des Reichsfinanzministers um Erweiterung des Rentenmarkkredits denselben völligen Mangel an Verständnis für die psychologische Seite der Währungsfrage, der so oft in der letzten Zeit an den verantwortlichen Stellen zutage getreten ist. Selbst wenn Dr. Luther die unerschütterliche Ueberzeugung hatte, daß eine Erweiterung des Rentenmarkkredits um 800 Millionen Mark, da es sich nur um einen „vorübergehenden Kassenkredit" handelte, keine inflationistische Wirkung ausüben würde, mußte er wissen, daß eine derartige Maßnahme von geradezu verheerenden Folgen für die Rentenmark werden würde. Ein Berliner Börsenblatt wies soeben in einem Aufsatz auf die systematische Hetze hin, die in unverantwortlicher Weise von gewissen Börsenkreisen gegen die Rentenmark betrieben würde. Einen größeren Gefallen hätte man tatsächlich diesen „Hyänen der Inflation" nicht erweisen können, als ihnen durch Gewährung eines Zusatzkredits Material gegen die Rentenbank und das von ihr ausgegebene Zahlungsmittel in die Hand zu geben.

Auf dem Vertrauen in die Rentenmark beruht heute, das ist nicht zuviel gesagt, die Zukunft der deutschen Währung und Wirtschaft. Wer dieses Vertrauen erschüttert, und damit den Anstoß zu ihrer Unterbewertung gibt, zerstört nicht nur die seit kurzem unter fachmännischer, sachkundiger Leitung begonnene aussichtsvolle Sanierung unserer Währung, sondern er macht für alle Zeiten jede Währungsreform in Deutschland unmöglich. Der Reichsfinanzminister war auf dem besten Wege hierzu, das muß mit Bedauern festgestellt werden. Wie soll es Dr. Schacht gelingen, in denjenigen neutralen Ländern, die für die Gewährung des uns so nötigen Kredits in Betracht kommen, Vertrauen in den Bestand des Reichs zu erwecken, wenn sogar von amtlicher Seite sein Werk gefährdet wird.

Der Reichswährungskommissar, der demnächst die Leitung der Reichsbank übernehmen wird, hat kürzlich in Zürich in einer Versammlung von führenden Männern des Wirtschaftslebens einen Vortrag über das deutsche Währungsproblem gehalten, um die schweizerische Finanzwelt für die deutsche Auslandsanleihe zu interessieren. Es bedeutet keine Unterstützung dieser dankenswerten Bemühungen Dr. Schachts, wenn unmittelbar darauf der Reichsfinanzminister dem Vertreter einer großen Basler Zeitung ein Interview gewährt, in dem er sich über die Finanzlage des Reiches und die Aussichten ihrer Sanierung mit äußerstem Skeptizismus ausspricht. Daß unsere Finanzlage überaus ernst ist, weiß man im Ausland sehr genau. Wenn man von dort aber Hilfe erwartet, dann muß man in jedem an das Ausland gerichtete Wort den unerschütterlichen Entschluß bekunden, die Währungsreform unter allen Umständen und mit Einsatz auch der äußersten Mittel zur Durchführung zu bringen. Wenn Dr. Luther aber sagt, Grundvoraussetzung für das Gelingen der Regierungspläne sei freilich, daß wir die Stabilisierung der Mark auch weiterhin aufrecht zu erhalten vermöchten, so klingt aus diesen Worten nicht das feste Vertrauen in die eigene Kraft, ohne das wir vom Ausland keine finanzielle Hilfe zu erwarten haben.

Der vom Reichsarbeitsministerium erstattete Bericht über Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Beginn des Monats Dezember zeigt die ersten Anfänge einer Besserung, die von der Wiederbelebung der Produktion im Herzen unseres westlichen Industriegebiets und der Stabilisierung der Währung ihren Ausgang genommen hat. Nur um die ersten Anfänge kann es sich selbstverständlich handeln, nachdem der verflossene Monat November die deutsche Wirtschaftskrise mit allen ihren verheerenden Wirkungen offenbart hatte. Vor allem treten mehr und mehr die sozialen Wirkungen der unter schweren Opfern der Industrie mit den Besatzungsmächten zustandegekommenen Verträge in die Erscheinung. Das Heer der Arbeitslosen verringert sich von Tag zu Tag, und im gleichen Maße mindern sich die Lasten der Arbeitslosenunterstützung. Das Sinken des allgemeinen Preisniveaus, das von den Lebensmitteln seinen Ausgang nahm, hat sich auch auf die industrielle Produktion erstreckt, nachdem es möglich geworden ist, die früher unvermeidlichen Risikozuschläge zum Ausgleich der rapiden Geldentwertung abzubauen. So besteht die Hoffnung, daß trotz der heute klar zutage tretenden weitgehenden Verarmung des deutschen Volkes doch die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes eine allmähliche Steigerung erfahren wird.

In welchem Zustand die deutsche Industrie aus der Sturm- und Drangperiode der Nachkriegsjahre hervorgehen wird, dürfte sich bald offenbaren. Die Verordnung über die Goldmarkbilanzierung gelangt in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung. Mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich auch in manchen Unternehmungen, die ihren Betrieb ohne nennenswerte Schwierigkeiten aufrechterhalten konnten, die Goldmarkbilanz eine Ueberschuldung ausweisen wird, sieht die Verordnung vor, daß von der für solche Fälle durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Konkursanmeldung abgesehen werden k a n n. Darüber besteht aber kein Zweifel, daß sich die finanzielle Lage der überwiegenden Zahl der deutschen industriellen Gesellschaften als überaus ungünstig herausstellen wird. Eine Periode der völligen Dividendenlosigkeit dürfte anbrechen, aus der sich für die Aktionäre und die Börseninteressenten sehr unerwünschte Folgen ergeben werden. Deutschland geht auch weiter sehr, sehr ernsten Zeiten entgegen, das ist die Bilanz des Jahres 1923. Aber der unerträgliche Druck der vollkommenen Hoffnungslosigkeit ist von uns gewichen — das deutsche Volk hat seine Weihnachtsfreude. Bl. (3049)

Digitized by Google

Preisermäßigung für Industriesprit.

Bekanntlich hatte der Monopolbeirat den Abgabepreis für Industriesprit auf 80 Goldpfennige pro Liter festgesetzt. Die aus diesem Preise für die Industrie sich ergebende Belastung erkennt man, wenn man sich vergegenwärtigt, daß vor dem Kriege der Preis sich auf 0,30 bis 0,35 Mk. belief. Ziemlich genau auf dieser Höhe steht gegenwärtig der Preis für Auslandssprit. Holländische Offerten für Primasprit 95—96%ig lauten, berechnet auf 100%igen Gehalt, auf 29 bis 31 Goldpfennig.

Sprit wird in der chemischen Industrie in großem Ausmaß für solche Fabrikationszweige benötigt, welche in scharfem Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz stehen. Es handelt sich hier um die Herstellung von Celluloid, Filmen, Farbstoffen, Lacken, Arzneimitteln, Schwefeläther, Collodium, künstlichen Riechstoffen, kosmetischen Erzeugnissen usw. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Industriezweige, bei denen der Alkoholpreis häufig 15—25 % des Wertes des Fertigprodukts ausmacht, dem Ausland gegenüber nicht konkurrenzfähig sind, wenn sie mit einem dreifach höheren Spritpreis belastet sind wie die fremden Industrien. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch die sonstigen Produktionsverhältnisse in Deutschland zurzeit wesentlich ungünstiger sind als im Ausland.

So erklärt es sich, daß die oben genannten Industriezweige in ihrem Export bereits eine erhebliche Einbuße erlitten haben, die sich noch weiter steigern dürfte. Da die betroffenen Industriezweige bisher zu den leistungsfähigsten Exportindustrien zählten, muß die Devisenbilanz der deutschen Wirtschaft in hohem Grade ungünstig beeinflußt werden. Eine weitere unvermeidliche Folge ist die Stillegung von Betrieben und die Entlassung von Arbeitskräften.

Eine Abhilfe erscheint nur möglich durch sofortige Bewilligung der Einfuhr von ausländischem Sprit ohne Erhebung des Zolles und des Monopolausgleichs. Eine finanzielle Einbuße erleidet der Fiskus hierdurch nur scheinbar, denn wenn die Industrie keinen ausländischen Sprit beziehen kann, dann muß sie den Spritverbrauch zur Herstellung von Exportwaren so gut wie gänzlich einstellen. Inländischer Industriesprit zum Preise von 80 Pfennig kann auf keinen Fall noch in nennenswertem Umfang bezogen werden. Außerdem steigert die Stillegung zahlreicher Betriebe die sozialen Lasten des Reichs sehr erheblich.

Was den Devisenverbrauch für die Einfuhr von ausländischem Sprit betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Devisen aus dem Erlös der hergestellten Exportwaren einen vielfachen Ersatz finden. Außerdem kann die Einfuhr von Mais zur Herstellung von Inlandsprit, die einen größeren Devisenaufwand als die Spriteinfuhr erfordert, erheblich eingeschränkt werden.

Auf Grund der obigen Erwägungen richtete der Verein z. W. an den Reichsfinanzminister den Antrag, die Reichsmonopolverwaltung zu ermächtigen, der spritverbrauchenden Industrie die Einfuhr von Auslandsprit unter Gewährung von Zollfreiheit und Verzicht auf den Monopolausgleich zu gestatten. Sollte das Reichsfinanzministerium diesem Antrage zuzustimmen nicht in der Lage sein, dann bliebe kein anderer Ausweg als eine Ermäßigung des Preises für Industriesprit bis auf den Weltmarktpreis. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, welche bereits aus den zu hohen Preisen für Industriesprit entstanden sind, wurde um eine umgehende Entscheidung gebeten.

Außerdem wurde auf Veranlassung des Vereins z. W. die Frage der Preisermäßigung für Industriesprit dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zur Begutachtung überwiesen, der einen Unterausschuß zu ihrer Prüfung einsetzte. Ihm gehörte auch der geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Kommerzienrat Dr. Frank, an. Der Unterausschuß hat die Fragen in zwei Sitzungen unter Teilnahme von Vertretern des Reichsfinanzministeriums, der Reichsmonopolverwaltung, des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsernährungsministeriums eingehend beraten. Sachverständige aus der Industrie wurden zugezogen.

Die Sachverständigen der Industrie vertraten den Standpunkt, daß ein Preis für Industriesprit von 40 Goldpfennigen die äußerste für die Industrie tragbare Grenze bedeutete. Die Vertreter des Finanzministeriums und der Monopolverwaltung erklärten, ein Preis von 40 Goldpfennigen könne unter keinen Umständen in Frage kommen, jedoch wäre ein Preis von 50 Goldpfennigen für 2 Monate und eine Menge von 60 000 bis 70 000 hl annehmbar. Demgegenüber beharrte der Sachverständige der Industrie auf dem Standpunkt, daß ein Preis von 50 Goldpfennigen zu hoch sei; über 40 Goldpfennige dürfte der Preis unter keinen Umständen hinausgehen.

Der Unterausschuß war einstimmig der Ansicht, daß eine rasche und ausgiebige Hilfe notwendig sei, und daß besonders in Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Zweige der chemischen Industrie für den Export und damit für die Devisenbeschaffung sowie in Rücksicht auf die große in diesen Industrien tätige Arbeiterschaft eine schnelle Hilfe am Platze sei. Der Unterausschuß schlug vor, den Preis für Industriesprit auf 45 Goldpfennige pro Liter festzusetzen, zahlbar in Devisen, und zwar für ein Quantum bis zu 70 000 hl, welches in der Zeit bis zum 15. Februar nächsten Jahres von der Monopolverwaltung an die betreffenden Industrien abzugeben sei.

Das Reichsfinanzministerium hat gegenüber diesem Gutachten bezüglich des Preises an seinem in der Ausschußsitzung eingenommenen Standpunkt festgehalten. Es wurde angeordnet, daß der Preis für Industriesprit von 80 auf 50 Goldpfennige ermäßigt wird.

Die Monopolverwaltung hatte zum Zwecke der Neuregelung des Branntweinübernahmepreises den Gewerbeausschuß und den Beirat am 18. bzw. 19. Dezember zu Beratungen eingeladen, bei denen auch die Frage des Preises für Industriesprit zur Erörterung gestellt wurde. Nach sehr eingehenden Erörterungen setzte der Beirat den Preis für Industriesprit auf 45 Goldpfennige fest. Die Entscheidung des Reichsfinanzministers steht infolge seiner Abwesenheit von Berlin bei Redaktionsschluß dieser Nummer noch aus. Es darf aber doch wohl als sicher angenommen werden, daß Herr Dr. Luther sich dem übereinstimmenden Urteil aller Sachverständigen aus wirtschaftlichen Kreisen anschließen wird. (3045)

Dr. Levinstein über die englische und die deutsche Farbenindustrie.

Auf einer Versammlung der Sektion Manchester der „Society of Chemical Industry" machte Dr. Levinstein folgende interessanten Ausführungen über die englische Farbenindustrie in ihren Beziehungen zur deutschen:

„Der Krieg habe den englischen chemischen Fabrikanten Gelegenheit gegeben, Produkte herzustellen, für welche die deutsche „Interessengemeinschaft" das Bedürfnis geschaffen habe und welche unentbehrlich für den nationalen Betrieb der Industrie geworden seien. Es seien so große Farbenfabriken entstanden, über deren Tätigkeit er jetzt etwas sagen wolle.

Man möge sich hüten, in den Irrtum zu verfallen, daß die „Wegnahme des deutschen Handels" — so laute ja wohl das Schlagwort — eine so einfache Sache sei und daß es sich nur darum handle, in England Produkte herzustellen, die früher in Deutschland erzeugt worden seien. Gewiß sei dies nötig, um den Verbrauchern die Stoffe zu liefern, die sie aus Deutschland erhalten hätten, und die Nachahmung deutscher Farbstoffe nach den Patentbeschreibungen sei ja auch die gewöhnliche Geschäftspraxis der Farbenfabriken; daß es nicht immer leicht sei, wisse jeder, der etwas von der Technik der Farben- und Feinchemikalienfabrikation verstehe.

Viel wichtiger sei indessen ein anderer Punkt. Man möge sich einmal den Lebenslauf eines solchen Farbstoffs vorstellen: in einem deutschen Farbenlaboratorium aufgefunden, werde er von einem scharfsichtigen deutschen Fachmann als ein möglicher geschäftlicher „Schlager" (commercial „winner") erkannt und in großem Maßstab in einer wahrscheinlich schon bestehenden Anlage hergestellt, bis eine Nachfrage nach demselben von einer deutschen technischen Verkaufsorganisation geschaffen worden sei, die, von seiner Brauchbarkeit überzeugt, entschlossen sei, aus ihm einen „Erfolg" zu machen. Die Engländer würden einen Mangel an Urteilsfähigkeit an den Tag legen, wenn sie glaubten, es mit dem Nachmachen von deutschen Patenten allein schaffen zu können und er bedaure, daß diese Seite der Sache oft so sehr in den Vordergrund gerückt worden sei.

Sicher sei niemand in der Versammlung, der glaube, daß man auf dem Weltmarkt den Sieg davontragen könne, indem man anderer Leute Produkte nachmache, nachdem sie durch eine unternehmende Konkurrenz erfolgreich eingeführt worden seien. Jedermann wisse, daß die Farbenindustrie nichts Feststehendes sei, sondern sich in steter Entwicklung befinde.

Nun höre man oft die Aeußerung, daß England in der Chemie um 40 Jahre hinter Deutschland zurück sei. Diese Auffassung sei nicht richtig: auf einigen Gebieten der chemischen Wissenschaft sei England führend in der Welt gewesen und auf keinem Gebiet könne man sagen, daß es erheblich hinter irgendeiner anderen Nation zurücksteht. Die Schwerchemikalienindustrie habe es nicht nötig, große Anstrengungen zu machen, um ihren Ruf zu sichern. Anders aber sei es in der Farben- und Feinchemikalienindustrie, deren Erfolg so

Digitized by Google

sehr von der erfinderischen Tätigkeit abhänge. Industrien, deren Grundlagen von der wissenschaftlichen Forschung geschaffen werden müßten, wie es bei der chemischen Industrie der Fall sei, könnten nicht durch irgendeinen Regierungsakt oder ein Gesetz zur Blüte gebracht werden. Sie könnten dauernd nur in einem Lande gedeihen, wo der Unterricht und die Industrie nach Umfang und Güte auf der Höhe seien." (3032)

Weitere Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Der tschechoslowakische Handelsminister veröffentlichte im Amtsblatt vom 19. Dezember d. J. wiederum eine Liste von Zolltarifpositionen, deren Waren vom Tage der Veröffentlichung ab gegen einfache Anmeldung (ohne vorherige Bewilligung) zur Einfuhr gelangen können. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

aus 81 b Tierisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt, z. B. Baumwachs, Klebewachs, Wachskitt und dergleichen.
„ 94b 2 Vegetabilisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt.
„ 100 b Wagenschmiere ohne Zusatz von Mineralöl oder Mineralfett.
150 Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt.
405 Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert. (3046)

Die Entrichtung von Monopolgebühren für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse in der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat hat unter dem 10. Dezember eine Verordnung über die Entrichtung von Monopolgebühren auf „gebrannte Wasser" erlassen. Das Recht zur Einfuhr von Sprit steht ausschließlich der Alkoholverwaltung zu. Alkoholhaltige Erzeugnisse, solange die Verwaltung sie nicht selbst in den Verkehr bringt, können mit deren Bewilligung durch Private eingeführt werden. Dabei ist neben den Monopolgebühren eine Eintrittstaxe zu entrichten.

Nachstehend veröffentlichen wir den Inhalt der Verordnung, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt:

Die Einfuhr von Fruchtäthern, Essenzen, Extrakten und Tinkturen zur Bereitung geistiger Getränke, von alkoholischen Frucht- und Beerensäften, alkoholhaltigen pharmazeutischen Produkten zum innerlichen Gebrauch ist den Privatpersonen gegen Entrichtung von Monopolgebühren gestattet. Diese betragen 115 Fr. per Meterzentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt. Enthält ein Produkt indessen mehr als 75 Volumengrade Alkohol, so wird für die Mehrgrade eine Zuschlagsgebühr von 1,15 Fr. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht bezogen. Für Sendungen unter 50 Kilogramm Bruttogewicht beträgt die feste Monopolgebühr 145 Fr., die Zuschlagsgebühr für Mehrgrade 1,45 Fr. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, zu deren Herstellung in der Schweiz aber Trinksprit verwendet werden müßte, werden bei der Einfuhr mit einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht belegt.

Zur Ausgleichung der bei inländischer Fabrikation von Waren mit Industriesprit entfallenden innern fiskalischen Belastung wird die Alkoholverwaltung ermächtigt, eine Ausgleichungsgebühr beziehen zu lassen.

Dieser Beschluß tritt am 16. Dezember 1923 in Kraft. Frühere zuwiderlaufende Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Alkoholverwaltung ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Auf Grund dieser Verordnung erließ die eidgenössische Oberzolldirektion folgende

Bekanntmachung:

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 betreffend die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannte Wässer werden die Monopol- und Ausgleichungsgebühren für nachstehende im Gebrauchstarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

ad 130/131. Essig und Essigsäure bezahlen infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 25 Rp. per Säuregrad und q brutto.

ad 974 b. Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 23 Fr. per q brutto; Ameisenäther und Salpetergeist unterliegen einer fixen Monopolgebühr von 145 Fr. pro q brutto.

ad 976. Chloroform unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 33 Fr., Chloral und Chloralhydrat einer solchen von 27 Fr. per q brutto.

ad 981. Monopolgebühren: 1. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, die ausschließlich zum äußerlichen Gebrauch dienen: 1,80 Fr. per Grad und q brutto; 2. Rumäther und Rumessenz unterliegen einer fixen Monopolgebühr von 145 Fr. per q brutto; 3. Fruchtessenzen mit mehr als 10 Vol. % Alkoholgehalt: Monopolgebühr gemäß NB. ad. 125/129, Ziffer II, lit. a/b, hiervor; 4. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, Elixieren, Geheimmitteln, medikamentösen Weinen usw., die zum innerlichen Gebrauch dienen, sowie auf andern als den vorstehend aufgeführten alkoholhaltigen Essenzen und Extrakten zu Genußzwecken oder zur Herstellung von Branntwein, Liqueurs, Limonaden usw., wie Alcool de menthe (Münzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl.: Monopolgebühr gemäß NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/b, hiervor.

ad 982/983. Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel 1,80 Fr. per Grad und q brutto.

ad 1052. Fettsäureester mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Vol. % gehören unter die Tarif-Nr. 981 (Monopolgebühr s. NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/b, hiervor).

ad 1059. Bromäthyl unterliegt infolge des Alkoholmonopols eines Ausgleichungsgebühr von 8 Fr., Chloräthyl einer solchen von 12 Fr., Jodäthyl einer solchen von 9 Fr. per q brutto und Collodium einer solchen von 23 Fr. per q brutto. Andere alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition bezahlen eine Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto.

ad 1062. Schwefeläther bezahlt infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 24 Fr. per q brutto.

ad 1063. Essigäther unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 12 Fr. per q brutto.

ad 1082. Collodiumwolle, mit Spiritus angefeuchtet, unterliegt einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto.

ad 1107/1111. Alkoholhaltige Farben aller Art unterliegen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per q brutto.

ad 1112. Alkoholhaltige Kitte, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto; solche mit einem Harzgehalt von 6 % und darüber bezahlen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per q brutto.

ad 1113.

1. Alkoholhaltige Firnisse, Polituren, Lacke aller Art (ausgenommen Zaponlacke und Zaponlackverdünnungen), Siccative u. dgl., die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto; solche mit einem Harzgehalt von 6 % und darüber bezahlen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per q brutto.

2. Für Lösungen von Harzen in Schwefeläther, Essigäther oder Mischungen von solchen mit Holzgeist, Aceton u. dgl., auch ohne Alkohol, ist infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 23 Fr. per q brutto zu entrichten.

Diese Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 18. Juni 1923 betreffend die Erhebung von Monopol- und Ausgleichungsgebühren auf monopolpflichtige Waren.

Obige Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren gelangen vom 16. Dezember 1923 an zur Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

Die ab 16. Dezember 1923 zur Einfuhr angemeldeten Sendungen unterliegen den neuen Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren, ausgenommen die vor diesem Datum mit Geleitschein auf 1 oder 2 Monate abgefertigten Sendungen, für welche diese Gebühren nach den am Tage der Geleitscheinabfertigung gültig gewesenen Ansätzen berechnet werden.

Für die in Niederlagshäusern eingelagerten Waren werden die im Momente der Verzollung gültigen Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Bei der Verrechnung provisorischer Verzollungen sind die vorstehenden Gebühren nach denjenigen Ansätzen zu berechnen, welche im Zeitpunkte der provisorischen Verzollung gültig waren. (3035)

Digitized by Google

Chemikalienausfuhr Schwedens i. J. 1922 nach den verschiedenen Ländern.

	Menge kg	Kronen
Aluminiumsulfat		
Norwegen	675 020	73 060
Dänemark	379 000	42 701
Finnland	125 000	12 500
Deutschland	23 000	3 000
Gesamtausfuhr	1 479 520	162 537
Alaun	1 970	389
Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	1 416	1 370
Ammoniumnitrat		
Finnland	65 000	28 800
Ammoniumsulfat		
Spanien	2 566 050	780 307
Japan	1 726 575	455 493
Gesamtausfuhr	4 730 054	1 360 290
Arsenige Säure		
Deutschland	4 100	3 800
Bariumoxyd u. Bariumsuperoxyd	84	75
Blutlaugensalz	110	400
Bleizucker und Bleiessig	1 164	726
Borax	445	314
Borsäure	400	663
Brom, Bromkalium usw.	532	934
Citronensäure und Weinsäure		
Norwegen	1 508	2 513
Gesamtausfuhr	2 713	6 458
Cyankalium und -natrium		
Norwegen	623	1 574
Gesamtausfuhr	998	2 457
Formalin in Wasserlösung		
Norwegen	7 145	8 040
Dänemark	10 825	10 126
Großbritannien	17 217	14 895
Gesamtausfuhr	40 224	37 459
Phosphorsäure		
Norwegen	23 812	11 777
Dänemark	16 525	7 059
Gesamtausfuhr	40 338	18 847
Phosphor		
Norwegen	1 150	3 200
Kohlensäure		
Dänemark	3 900	1 040
Gesamtausfuhr	13 209	3 890
Sauerstoff und Stickstoff		
Dänemark	468 880	33 378
Gesamtausfuhr	485 124	34 359
Andere verdichtete Gase		
Norwegen	16 236	7 654
Dänemark	6 051	3 004
Finnland	22 501	11 048
Holland	22 586	10 424
Großbritannien	38 595	18 848
Spanien	10 827	5 278
Argentinien	19 576	9 700
Gesamtausfuhr	192 696	92 978
Calcium- und Bariumcarbid		
Dänemark	493 600	118 295
Holland	967 750	214 830
Belgien	119 500	24 988
Großbritannien	5 841 500	1 263 301
Griechenland	120 000	32 631
Sundainseln	319 250	83 887
Westindische Inseln	155 000	40 103
Argentinien	755 000	218 303
Chile	715 700	194 001
Australien	397 000	94 771
Gesamtausfuhr	10 740 027	2 507 540
Kalisalpeter, Kaliumnitrat	1 065	754
Kalium- und Natriumchlorat		
Dänemark	100 808	58 994
Estland	90 296	44 537
Deutschland	50 338	25 014
Großbritannien	748 712	434 981
China	170 290	81 925
Japan	259 772	125 054
Brasilien	131 556	64 665
Gesamtausfuhr	1 946 094	1 046 487
Kaust. Kali und Natron		
Norwegen	401 859	130 655
Frankreich	55 234	54 452
Ver. Staaten	110 930	127 501
Gesamtausfuhr fest	682 887	404 389
Gesamtausfuhr flüssig	96	288
Chemisch-technische Präparate		
Deutschland	166 536	42 411
Japan	191 192	116 188
Gesamtausfuhr	514 639	303 623
Chlorkalk	96	300
Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel		
Großbritannien	28 126	15 250
Gesamtausfuhr	28 147	15 274
Kunstdünger		
Chilesalpeter	566	149
Kalk-Stickstoff		
Belgien	3 050 000	518 500
Großbritannien	110 000	21 040
Gesamtausfuhr	3 689 190	644 627
Superphosphat	20 310 723	1 514 147
Kupfervitriol		
Dänemark	20 205	9 128
Deutschland	10 000	4 350
Gesamtausfuhr	35 325	15 788
Höllenstein (Silbernitrat)	11	668
Oxalsäure	228	221
Pottasche		
Dänemark	6 220	3 895
Großbritannien	5 296	6 130
Ver. Staaten	9 291	15 820
Gesamtausfuhr	24 075	31 284
Salmiak		
Finnland	1 465	1 030
Gesamtausfuhr	1 960	1 231
Salpetersäure		
Dänemark	5 938	1 160
Gesamtausfuhr	6 013	1 222
Salzsäure		
Dänemark	50 960	2 548
Gesamtausfuhr	64 374	3 631
Soda usw.		
Dänemark	208 755	29 307
Gesamtausfuhr	236 595	38 856
Schwefelkalium und -natrium	502	229
Wasserstoffsuperoxyd	11	36
Essigsaurer Kalk		
Holland	155 734	22 500
Großbritannien	222 227	27 573
Dynamit und andere Sprengstoffe		
Spanien	55 000	240 000
Gesamtausfuhr	61 957	302 492
Sprengkapseln	151	6 038
Pulver		
Schießbaumwolle		
Norwegen	200	1 400
Dänemark	1 000	7 000
Rauchschwaches Pulver		
Niederlande	19 699	282 464
Brasilien	2 868	33 864
übrige Länder	759	9 100
Schwarzpulver		
Norwegen	1 000	2 000
Dänemark	750	1 200
Pulver zusammen	26 276	337 038
Patronen		
nicht geladene und geladene	7 745	22 425
Zündschnur und Zündrohre		
Deutschland	2 300	5 500
Gesamtausfuhr	2 959	7 039
Zündmittel für Projektile und Schußwaffen		
Holland	—	616 905
China	—	149 400
Gesamtausfuhr	—	805 680

Digitized by Google

	Menge kg	Kronen
Zündhölzer		
Sicherheits-, aus Holz		
Dänemark	228 490	336 686
Deutschland	451 585	265 227
Holland	1 879 253	4 355 667
Belgien	248 856	491 275
Großbritannien	2 101 132	4 067 348
Frankreich	632 372	864 800
Europäische Türkei	269 101	411 640
Griechenland	903 000	1 916 400
Aegypten	984 476	1 422 205
Algier	143 784	230 300
Kanarische Inseln	176 115	356 005
Frz. Westafrika	669 938	1 174 140
Asiat. Türkei	554 503	885 095
Persien	359 262	689 890
Brit. Ostindien	3 288 939	3 556 535
Sundainseln	2 800 684	4 681 305
China	509 018	715 290
Uebrig. Asien	43 822	64 000
Brit. Nordamerika	33 815	48 150
U. S. A.	5 210 400	4 904 335
Mexiko	870	2 400
Mittelamerika und Westind. Inseln	879 794	1 673 627
Australien	2 170 391	4 193 463
Gesamtausfuhr	24 988 510	38 151 462
Andere Zündhölzer		
Großbritannien	2 970 466	5 605 735
Aegypten	290 415	322 650
Brit. Ostindien	861 323	871 135
Gesamtausfuhr	4 374 735	7 120 736
Zündhölzer aller Art		
Gesamtausfuhr	29 363 245	45 272 198

(3030)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer 1 B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 13. Dezember 1923 mit Wirkung vom 14. Dezember auf 12 700 000 000 und im „Reichsanzeiger vom 20. Dez. mit Wirkung vom 21. d. M. auf 11 760 000 000 festgesetzt. (3041)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Vom 18. Dezember d. J. ist der normale Zollmultiplikator auf 895 000, der ermäßigte auf 675 000 erhöht worden. (3047)

Schweiz. **Zollerhöhung für kristallisierte Soda.** Der schweizerische Bundesrat hat unter dem 10. Dezember d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Für nachfolgende Warenkategorie wird der Einfuhrzoll bis auf weiteres erhöht:

Tarifnummer 1040 Soda, kristallisiert, von Fr. 1 auf Fr. 4 per 100 kg.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 14. Dezember 1923 in Kraft. (3036)

Norwegen. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Auf S. 671 der „Chem. Ind." wurde über Zollerhöhungen in Norwegen berichtet. Dazu entnehmen wir einem schweizerischen Konsularbericht noch folgende Ausführungen:

„Von den dem Wertzoll unterliegenden Waren werden die Zölle nicht in Gold erhoben, weil die durch den niedrigen Kurs bedingte Preiserhöhung an und für sich schon eine Zollerhöhung bewirkt.

Der Zoll wird also jetzt in einem Betrage erlegt, der dem Nominalgoldwert der norwegischen Krone entspricht, indem der Kurs des amerikanischen Dollars zugrunde gelegt wird. Die Höhe des Kurses wird vom Zolldepartement zu Anfang jedes Monats bestimmt, so daß die täglichen Valutaschwankungen außer Betracht fallen. Während des Monats Dezember wird der neue Zollansatz einer Ware durch Multiplikation des früheren Gewichtszollansatzes (einschließlich Zuschlag) mit der vom Zolldepartement ausgerechneten Ziffer 1,79 gefunden.

Der Wert der norwegischen Krone liegt gegenwärtig zwischen 50 und 60 Oere Gold, weshalb der neue Beschluß, die Erhebung der Zölle in Gold, abgesehen von dem erwähnten Zuschlag, im Grunde nichts anderes als die Wiederherstellung der früheren Zollbelastung bedeutet." (3034)

Spanien. **Bestimmungen über den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten.** Zu der Neuordnung des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten teilt „Journée industrielle" mit:

1. Bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Verordnung (vgl. „Chem. Ind." S. 657), in welcher auch neue Gebühren für die Eintragung festgesetzt werden, wird die Eintragung in die Liste des Gesundheitsamts eingestellt.

2. Um die Erfinder oder Hersteller von nicht eingetragenen Spezialitäten nicht zu benachteiligen, wird der Verkauf derselben bis zum Ablauf der Frist, welche in der neuen Verordnung angegeben werden wird, freigegeben. (3038)

VERKEHRSWESEN

Aenderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I.

Am 1. Dezember cr. sind eine Reihe in der letzten (132.) Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen gefaßten Beschlüsse in Kraft getreten, von denen für die chemische Industrie folgende in Betracht kommen:

1. Eisenvitriol (Ferrosulfat) muß bei der Aufgabe als Stückgut in Holzbehältern (Fässer oder Kisten), die ein Verstreuen des Inhalts verhindern, verpackt sein.
2. § 50 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Teil I B wird dahin ergänzt, daß der Absender eines beladenen Privatgüterwagens berechtigt ist, dem Frachtbrief für den Hinweg des beladenen Wagens den für die Rück- oder Weiterleitung des leeren Wagens bestimmten Frachtbrief beizufügen. Für alle Folgen, die aus dem Verlust des Frachtbriefes und der nicht ordnungsmäßigen Ausführung des Auftrages entstehen, übernimmt die Eisenbahn keine Haftung.
3. Chlorschwefel wird zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen.
5. Der Abschnitt „Fette und Oele aus pflanzlichen und tierischen Stoffen der Klasse B und Stückgutklasse II" erhält folgende, bestimmtere Fassung:
   I. Fette und Oele, auch gereinigt und gehärtet:
   a) pflanzliche; folgende: Baumwollsamenöl (auch Cottonöl), Buchenöl (auch Bucheckernöl), chinesisches Holzöl, Erdnußöl (Arachisöl), Flachsöl, Hanföl, Illipetalg, Cocosöl, Cocosbutter, Leinöl, Leindotteröl, Maisöl, Mohnöl, Mowraöl, Olivenöl (auch Baumöl), Olivenkernöl, Palmöl, Palmkernöl, Palmkernfett, chinesischer Pflanzentalg, Rapsöl (Repsöl, Levatöl), Ricinusöl, Rüböl, Sheanußöl, (Schinußöl), Sheabutter (Schi- oder Galambutter), Senföl, Sesamöl, Sonnenblumenöl, Soyabohnenöl, Sulfuröl, Walnußöl;
   b) tierische; folgende: Gänsefett (Gänseschmalz), Knochenfett, Knochenöl, Schweinefett (Schweineschmalz), Schmalzöl, Talg, wie Hirsch-, Hammel-, Rinds-, Schaftalg, Oleomargarine, Premierjus, Unschlitt, Fischöle und Trane, wie Lebertran, Robbentran, Walfischtran.
   II. Kunstspeisefette.
   III. Speiseöle, soweit nicht schon unter Ziffer I genannt.
   IV. Fett- und Oelsäuren mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mindestens 25 und höchstens 75 % (Rückstände der alkalischen Raffination der Oele und Fette).
6. Alte, abgenutzte Bereifungen von Lastkraftwagen und Anhängewagen (Stahlbänder mit Vollgummi) werden in die Klasse C und Stückgutklasse II aufgenommen.
9. Harnstoff, künstlicher, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt, wird in die Klasse C und in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) eingereiht.
10. In die Klasse F und Stückgutklasse II kommen: Glycerinhaltige Unterlaugen und Glycerinwässer mit einem Glyceringehalt von höchstens 6 %, während solche von mehr als 6 bis höchstens 20 % Glyceringehalt in Klasse E bleiben. Bei mehr als 20 bis höchstens 50 % Glyceringehalt kommt Klasse C und im übrigen Klasse A in Frage.
11. Ziffer 1b der Stelle „Kalk" der Klasse F wird geändert in: „Kalksteine oder erdiger Kalk, beide auch gemahlen, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt". (Dies bedeutet eine Detarifierung von rohen Kalksteinen bei der Verwendung zur Bereitung von Düngemitteln aus Klasse E nach Klasse F).
12. Sendungen, die von Deutschland durch das Ausland nach Deutschland bestimmt sind, und jetzt gemäß Ziffer 1a der Anmerkung in Abschnitt IX B des Nebengebührentarifs zum Tarif Teil I B bereits beim Grenzeingang von der Zahlung der Zollabfertigungsgebühr befreit sind, werden künftig auch beim Grenzausgang von dieser Gebühr freigelassen.

Die nächste Hauptsitzung der Ständigen Tarifkommisson findet Mitte Januar 1924 statt. (3044)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irischer Freistaat. **Eintragung von Handelsmarken.** In einem Brief von W. H. Beeston, Direktor der „Trade Mark Protection Society" (London W. C. 2, 50 Lincoln's Inn Fields) wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Handelsmarken von größter Bedeutung ist, Handelsmarken in eine amtliche Liste im Ministerium für Handel und Industrie in Dublin eintragen zu lassen. Die so eingetragenen Marken werden bei der gesetzlichen Regelung die Priorität vor den nicht eingetragenen besitzen. Der Unterzeichnete übernimmt die Besorgung der Eintragung und bittet um Einsendung der nötigen Unterlagen in Duplikat. (3014)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Verwendung von Wasserglas für den Straßenbau.** Durch die Erkenntnis von der Brauchbarkeit des Natronwasserglases als Bindemittel, ist für dieses Produkt ein neues Anwendungsgebiet erschlossen worden; noch weit größere Bedeutung aber scheint, wie Chemical Trade Journal (London) mitteilt, der Verwendung für die Oberflächenbehandlung von Betonstraßen zuzukommen. Die Straßen werden wiederholt mit verdünnten Lösungen von Wasserglas behandelt, wobei ein rasch erhärtendes Calciumsilicat entsteht, das eine nicht poröse, widerstandsfähige, nicht stäubende und völlig wasserdichte Deckschicht bildet.

Digitized by Google

In den Vereinigten Staaten sind bereits große Strecken mit Erfolg behandelt worden, während die Versuche in England, wie es scheint, kein günstiges Resultat ergeben haben. Dieser Mißerfolg ist wohl auf die Verwendung eines ungeeigneten Natriumsilicats und falscher Methoden zurückzuführen; das gewöhnliche Wasserglas des Handels enthält 2 Teile Kieselsäure auf 1 Teil Natron, während für die Behandlung des Straßenbetons ein höherer Kieselsäuregehalt erforderlich ist. Solche Straßen brauchen nicht mehr mit Teer behandelt zu werden, der so für andere Zwecke verfügbar wird. (3018)

Tschechoslowakei. **Verlustbilanz der Teerag A.-G.** Die „Teerag" A.-G. für Teerverwertung hielt am 13. d. M. ihre Generalversammlung ab, in der, wie „Prag. Tagbl." meldet, beschlossen wurde, den Verlust von 967 176 Kr. durch Inanspruchnahme des ordentlichen Reservefonds in Höhe von 225 000 Kr. und des Agioreservefonds in Höhe von 742 176 Kr. zu decken. Aus dem vorgelegten Geschäftsberichte geht hervor, daß die Gesellschaft im verflossenen Geschäftsjahre nicht nur an den Lagerbeständen Schaden erlitten hat, sondern auch die Fertigfabrikate tief unter den Erzeugungskosten verkaufen mußte, um der deutschen und inländischen Konkurrenz die Stirne zu bieten. Die katastrophalen Zustände in der Branche haben zur Gründung der Einkaufs- und Verkaufsvereinigung der Erzeuger von Dachpappe geführt, die im heurigen Jahr gut gearbeitet hat. Die Aussichten der Teerag für das laufende Geschäftsjahr sollen günstiger sein. (3033)

Die Einfuhr von Düngemitteln 1922—23. Die Tschechoslowakei führte im Jahre 1922 im ganzen 230 158 t Düngemittel i. W. von 188 997 800 Kr. ein. Die Einfuhr von Chilesalpeter betrug 24 351 t i. W. von 74 094 800 Kr., davon kamen 50 % direkt aus Chile, 28 % aus Belgien, 22 % aus anderen Ländern. Die Einfuhr von Kalisalzen kam praktisch ganz aus Deutschland, die Einfuhr von Superphosphat praktisch ganz aus Belgien, Holland und Schweden. Von Rohphosphat wurden 31 460 t eingeführt, davon 50 % aus dem französischen Nordafrika, außerdem beträchtliche Mengen aus den Vereinigten Staaten, Deutschland und Tunis.

In den ersten 7 Monaten von 1923 wurden 155 798 t Düngemittel i. W. von 96 957 800 Kr. eingeführt; die Einfuhr aller Arten war normal mit Ausnahme der Rohphosphate, welche von 31 460 t i. J. 1922 auf 59 792 t i. W. von 23 815 500 Kr. in den ersten 7 Monaten von 1923 zunahmen. Von der Einfuhr kamen 50 % aus Deutschland, aus Tunis wurden 8810 t und aus Algier 5069 t bezogen; die Vereinigten Staaten lieferten 6682 t gegen 7275 t im ganzen Jahr 1922. (3029)

Jugoslawien. **Lieferungsausschreibung für Ceresin.** Die autonome Monopolverwaltung in Belgrad setzte auf den 19. Januar 1924 eine schriftliche Offertverhandlung über die Lieferung von 2000 kg Ceresin an. Sicherheitsleistung für Inländer 5, für Ausländer 10 %. Nähere Angaben und Bedingungen sind in der Oekonomieabteilung der genannten Verwaltung erhältlich. (Ind. u. Handlsztg.) (3048)

Türkei. **Arsenikproduktion.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht besitzt die Türkei Arsenikvorkommen an verschiedenen Orten in der Provinz Smyrna und auch in Zara, Provinz Sivas. Die Hauptquelle von Arsenik sind gegenwärtig die Bleigruben von Balia, deren größte jährliche Produktion von Arsenikerz bisher 262 t betrug; die Produktion lag infolge der politischen Verhältnisse seit Oktober 1922 still, soll aber jetzt wieder aufgenommen werden. Im Jahr 1921/22 betrug die Produktion 200 t; dieselbe wurde nach Belgien ausgeführt. (3031)

Italien. **Düngemitteleinfuhr 1922.** Nach einem Bericht des italienischen Landwirtschaftsministeriums hat Italien die Düngemitteleinfuhr der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht, doch zeigen die Zahlen für 1922 eine merkliche Besserung:

	t
Kalksalpeter	1 000
Kalisalze	8 000
Ammonsulfat	18 000
Cyanamid	21 300
Ammonnitrat	21 500
Natronsalpeter	10 000
Superphosphat	850 000

(3028)

Sicilien. **Die neue Sumachernte.** Die neue Sumachernte wird nach einem amerikanischen Konsularbericht auf 20 000 t geschätzt, die Qualität ist aber geringer als im Vorjahr. Die Ernte des letzten Jahres ist fast ganz aufgebraucht und die Preise sind über dem normalen Stand. Aus England ist fast keine Nachfrage vorhanden wegen des Stillstandes in der englischen Gerbereiindustrie, und auch die amerikanischen Importeure halten sich zurück und warten auf eine Preissenkung; die Preise cif New York betragen 72—76 Dollar per t 28%igen gemahlenen Sumach. (3022)

Spanien. **Produktion und Bestände von Quecksilber.** Nach einem Bericht der Grubendirektion von Almaden und Arrayanes wurden in den ersten 7 Monaten von 1923 im ganzen 23 585 Flaschen Quecksilber produziert oder in die Lagerhäuser eingeliefert und 34 809 Flaschen für 9 136 490 Peseten verkauft; die Bestände Ende Juli betrugen 17 633 Flaschen. Die Produktion oder Einlieferung in die Lagerhäuser stieg von 4510 Fl. im Januar auf 5781 Fl. im März und fiel dann auf 1566 Fl. im Juni und 185 Fl. im Juli. Der Preis wurde am 7. August auf 297 Peseten für die Flasche ab Grubenlagerhaus festgesetzt; bei Barzahlung werden 3½ % und bei Abnahme von 1000 oder mehr Flaschen weitere 6 % Abzug gewährt; den letzteren Abzug erhalten auch spanische Käufer, wenn sie das Quecksilber im eigenen Betrieb verwenden und es nicht exportieren. Für die Verladung in Almaden wird 1 Pes. berechnet. Im Juni betrug der Preis noch 340 Pes. für die Flasche. (3019)

Die Roteisenstein-Industrie. Nach einem amerikanischen Konsularbericht gehört Roteisenstein zu den wichtigsten Ausfuhrprodukten von Malaga. Das Erz wird hauptsächlich in dem Bergland der Provinz Jaen gewonnen, nach Malaga gebracht und dort gepulvert. Das Malagaerz ist zwar in der Farbe dem teueren Erz vom persischen Meerbusen nicht gleichwertig, aber sein Eisenoxydgehalt ist höher und es ist daher besser geeignet zu Schutzanstrichen für Eisen und Holz; außerdem wird das persische Erz nur in roher Form verschifft, weil dort keine Anlagen für die Ueberführung in Pulverform vorhanden sind.

Die Industrie hat sich in den letzten 10 und besonders in den letzten 3 Jahren sehr entwickelt. Dies ist vor allem auf die steigende Verwendung als Anstrichfarbe im Baugewerbe zurückzuführen, aber auch die Zement- und Gummiindustrie und die Industrie farbiger Papiere nahmen große Mengen auf. Die Ausfuhr geht zu 60 % nach den Vereinigten Staaten, zu 30 % nach England und zu 10 % nach andern Ländern; im 1. Halbjahr von 1923 sind etwa 10 000 l. t. gepulvertes Oxyd ausgeführt worden. (3020)

Ver. St. v. Amerika. **Teerfarbeneinfuhr in den ersten 10 Monaten von 1923.** Die Einfuhr von Teerfarben über den Hafen von New York in den ersten 10 Monaten von 1923 betrug:

	in 1000 lbs.	in 1000 Dollar
Januar	179,3	185,3
Februar	191,7	199,7
März	312,8	301,4
April	242,0	256,8
Mai	261,9	292,3
Juni	247,2	257,8
Juli	144,7	142,4
August	178,2	184,1
September	124,7	128,5
Oktober	267,6	257,1

Die 5 führenden Farbstoffe im Oktober waren: Xylolhellgelb Indanthrengrün B, Alizarinrubinol, Alizarinrot und Indanthrenblau B. C. Von der Gesamteinfuhr im Oktober kamen 31 % aus der Schweiz, 29 % aus Deutschland, 23 % aus Frankreich, 11 % aus Italien, 4 % aus England und 2 % aus anderen Ländern.

Die Einfuhr von synthetischen aromatischen Chemikalien im Oktober betrug 3533 lbs. i. W. von 10 372 Dollar, von Arzneimitteln, photographischen Entwicklern und anderen Kohlenteerchemikalien ca. 29 700 lbs. i. W. von 21 749 Dollar und von Farblacken 1220 lbs. i. W. von 519 Dollar. (3027)

Produktion von Calciumacetat und Methanol (Methylalkohol) 1922 und 1923. Calciumacetat. Die Produktion betrug vom Januar bis September 1922 monatlich 8—10 Mill. lbs. und stieg dann auf beinahe 16 Mill. lbs. im Dezember; 1923 trat ein ziemlich gleichmäßiger Abstieg von 15½ Mill. lbs. im Janmar auf 11½ Mill. lbs. im Sept. ein; die Gesamtproduktion 1923 (bis Sept.) betrug rund 123 Mill. lbs. Die Bestände Ende Sept. 1923 beliefen sich auf 17,4 Mill. lbs., gegen 8,9 Mill. lbs. im Mai 1923 und 15,3 Mill. lbs. im Dezember 1922. Methanol. Die Produktion stieg 1922 ziemlich regelmäßig von 495 000 Gall. im Januar auf 882 000 Gall. im Dezember; 1923 setzte ein ebenfalls gleichmäßiger Rückgang von 889 000 Gall. im Januar auf 568 000 Gall. im Sept. ein; die Gesamtproduktion 1923 (bis Sept.) betrug rund 6½ Mill. Gall. Die Bestände nahmen von 3 Mill. Gall. im Januar 1922 auf rund 2 Mill. um die Jahreswende ab und stiegen dann ziemlich regelmäßig auf 2,9 Mill. Gall. im September 1923. (3016)

Fortschritte in der Produktion von Helium. In dem Laboratorium des „Bureau of Mines" ist ein Verfahren zur Heliumproduktion ausgearbeitet worden, das seit dem 15. September in halbtechnischem Maßstab angewendet wird; es wurde in einem Arbeitsgang ein 95%iges Helium erhalten. Die Produktionskosten sollen sehr befriedigend sein und das Verfahren soll in kleinen Anlagen überall, wo heliumhaltige Gase vorkommen, angewendet werden können. — Auch in der Vermeidung von Gasverlusten beim Betrieb von Heliumluftschiffen sind Fortschritte gemacht worden. (3017)

Steigende Anwendung von Kupfercarbonat gegen Getreidebrand. Die Bestäubung mit Kupfercarbonat hat sich nach einer Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums als äußerst wirksam gegen den Brand des Weizens erwiesen; obwohl dieselbe erst seit 1920 in Anwendung ist werden jetzt 500 000 lbs. Kupfercarbonat für diesen Zweck gebraucht. (3015)

Chile. **Sprengstofffabrik im Antofogasta-Bezirk.** Im Salpetergebiet von Antofogasta ist eine Sprengstofffabrik eröffnet worden, welche imstande sein soll, den Bedarf aller Industrien in Chile, Peru, Bolivia und Nordargentinien zu decken. (2930)

Japan. **Camphermarkt und Campherproduktion.** Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) wird aus Tokio geschrieben:

Der Preis für Campher bleibt fest und trotz des schwachen Geschäfts in der letzten Zeit ist es unwahrscheinlich, daß ein wesentlicher Rückgang eintreten wird. Die japanischen Celluloidfabrikanten sehen in dem gegenwärtigen System der Verteilung des Camphers die Wurzel alles Uebels.

Die Regierung teilt die jährliche Produktion von Campher und Campheröl zunächst in 2 Teile, einen für das Inland und einen für das Ausland; der letztere wird weiter durch das staatl. Monopolbüro in einen amerikanischen und einen europäischen Anteil getrennt, während die Verteilung für den inländischen Verbrauch in den Händen der „Japan Camphor Co." und einiger anderen privilegierten Gesellschaften liegt.

Die Produktion im Fiskaljahr 1922/23 betrug in Taiwan 124 800 Kin Campher und 651 500 Kin Campheröl, im Mutterland 59 700 Kin Campher und 109 500 Kin Campheröl. Von der Gesamtmenge wurden 320 000 Kin für die Ausfuhr bestimmt und der Rest den japanischen privilegierten Gesellschaften überwiesen. Gegen diese wird von den Celluloidfabrikanten der Vorwurf erhoben, daß sie ihre Monopolstellung ausnützten, um willkürlich hohe Preise festzusetzen, wodurch die Konkurrenz der japanischen Celluloidindustrie auf dem Weltmarkt unmöglich werde. Die Fabrikanten in Tokio haben eine Eingabe an den Finanzminister gerichtet, mit der Bitte um stärkere Belieferung zu angemessenen Preisen, und die Fabrikanten in Osaka haben die Absicht, ihnen zu folgen. (2764)

Produktion von Agar-Agar. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Agar-Agar betrug in den letzten 10 Jahren etwa 3 000 000 lbs., die für 1922/23 wird aber nur auf 2 400 000 geschätzt. Nach der Farbe werden 3 Qualitäten unterschieden (Nr. 1—3), die aber in der chemischen Zusammensetzung gleich sind; außerdem kommt die Ware in 2 Formen, in Schnitzeln und Blöcken („hoso kanten" und „kaku kanten") auf den Markt. Etwa 25 % der Produktion werden im Inland verbraucht, etwa 60 % gehen gewöhnlich nach China und den Malaienstaaten, wo Agar-Agar in großem Maßstab als Nahrungsmittel verwendet wird, und der Rest wird nach Amerika, England und dem Kontinent ausgeführt. Da aber im letzten Jahr, Ende April, die Ausfuhr nach Amerika und Europa sich auf 1 600 000 lbs. belief, so ist eine ausgesprochene Knappheit in der japanischen Belieferung zu erwarten. Es sind indessen an den Küsten von Kalifornien und Mexiko große Mengen der Secalgen, aus welchen Agar-Agar gewonnen wird, aufgefunden und zum größten Teil nach den Vereinigten Staaten gebracht worden, wo sie verarbeitet werden sollen. Die mexikanische Regierung hat einer amerikanischen und japanischen Firma Konzession zum Sammeln und zur Ausfuhr der Algen erteilt; das daraus erhaltene Produkt soll eine besonders klare, nahezu geschmacklose Gelatine sein, welche für pharmazeutische Verwendung und als Nahrungsmittel sehr geeignet ist. (3025)

Hongkong. **Entwicklung der Parfümerieindustrie.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht zeigt die Parfümerie- und Toilette-artikelindustrie in Hongkong eine rapide Entwicklung. Es sind 3 chinesische Firmen vorhanden, von denen eine schon seit 18 Jahren besteht, während die beiden andern erst im Krieg gegründet wurden; dieselben beschäftigen 1800 Arbeiter. Der Wert der Ausfuhr aus Hongkong betrug 1922 353 000 £, gegen 290 000 £ im Jahre 1921; als Absatzgebiet kommen praktisch nur die Länder des Ostens in Betracht. (2756)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Einfuhr von Teerfarben 1920—1923.** In den Fiskaljahren 1920/21, 1921/22 und 1922/23 wurden nachstehende Mengen Teerfarben aus den angegebenen Ländern eingeführt:

Ursprungsland	1920/21 lbs.	1921/22 lbs.	1922/23 lbs.
England	3 467 080	2 960 410	1 326 261
Deutschland	3 653 101	5 855 113	9 922 018
Belgien	391 799	372 164	1 002 955
Schweiz	317 763	696 777	53 259
Vereinigte Staaten	2 013 151	756 675	726 391
Andere Länder	787 393	973 394	1 088 938
Zusammen	10 630 287	11 614 533	14 119 822

Die Einfuhr von Farben und Streichfarben (ohne Teerfarben) belief sich 1921 auf 9889 cwts., 1922 auf 4412 cwts. und in den ersten 7 Monaten von 1923 auf 3420 cwts. (3026)

Santoninproduktion (Wurmsamen). In dem „Bulletin of the Federation of British Industries" (11. September) wird mitgeteilt, daß chemische Fabrikanten in England an das „Imperial Institute" in der Frage des Bezugs von Artemisia aus anderen Quellen als aus Rußland herangetreten waren. Das Institut hatte daraufhin eine Untersuchung über die in Nordindien für die Ausfuhr verfügbaren Mengen und deren Qualität veranlaßt; es ergab sich, daß das indische Material einen genügenden Santoningehalt besitzt und daß jetzt 190 tons Artemisia mit 1 % Santonin zur Ausfuhr bereit stehen. Die englischen Fabrikanten erklärten sich bereit, bei sofortiger Lieferung Bestellungen zu machen. (2758)

Die Aussichten der Campherproduktion. Eine Untersuchung des „Forest Research Institute" hat ergeben, daß die Campherkultur in allen Teilen Indiens mit einer Regenmenge von 40 Zoll und darüber leicht möglich ist, aber außerhalb der tropischen Gebiete unwirtschaftlich sein würde; auch in diesen jedoch sind bei dem gegenwärtigen Campherpreis nur bescheidene Ergebnisse zu erwarten. (2769)

Australien. **Radiumgewinnung.** In Melbourne wurde, wie die „Ag. Ec. et Fin." meldet, eine Gesellschaft gegründet, mit dem Zweck der Radiumgewinnung in Süd-Australien. Es wird behauptet, daß mehrere tausend Tonnen radiumhaltiger Mineralien sofort verwertbar seien. Eine Fabrik mit einer wöchentlichen Verarbeitung von 200 Tonnen wird gebaut. Den pro Tonne erzielbaren Nutzen schätzt man auf 9 £. (Frankf. Ztg.) (2841)

Einfuhr von Drogen, Chemikalien und Düngemitteln im 2. Quartal 1923. Im 2. Quartal 1923 wurden nach Australien Drogen, Chemikalien und Düngemittel im Werte von 918 170 £ eingeführt. Davon kamen aus England Waren im Werte von 918 833 £, aus Kanada im Werte von 3402 £, aus Deutschland im Werte von 18 917 £, aus Japan im Werte von 9089 £ und aus den Vereinigten Staaten im Werte von 132 340 £. (2962)

Tasmanien. **Beabsichtigte Begründung einer Superphosphatindustrie.** Die starken Lieferungen von Nauruphosphaten nach Australien haben den Plan hervorgerufen, in Tasmanien eine Superphosphatindustrie im großen Maßstab zu begründen. Die „Electrolytic Zinc Co." beabsichtigt eine Fabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 50 000 t mit einem Kostenaufwand von 200 000—250 000 £ zu errichten. Der Schwefel für die Schwefelsäurefabrikation soll aus Zinkkonzentraten mit einem Schwefelgehalt von 25—35 % gewonnen werden, während bisher 40—50 000 t Schwefel zu diesem Zweck eingeführt wurden. Man hofft auf eine jährliche Produktion von etwa 45 000 t Superphosphat zu kommen. (2892)

Neuseeland. **Chemikalieneinfuhr 1922.** Die Einfuhr im Jahre 1922 aus England und den Vereinigten Staaten betrug:

	England £	Ver. Staaten £
Drogen und Chemikalien	568 366	230 896
Waffen und Munition	212 298	10 612
Düngemittel	18 918	21 466

Die englische Einfuhr von Chemikalien und Drogen nahm um 150 000 £, die amerikanische nur um 12 000 £ zu, d. h. um 35 % und 5½ %, entsprechend der allgemeinen Besserung der Lage des engl. Handels auf Kosten des amerikanischen, seines Hauptkonkurrenten. (2757)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

* **Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum.** Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1922 mitteilt, stand der Absatz von schwefelsaurem Ammoniak wiederum im Zeichen der Abmachungen mit dem Stickstoff-Syndikat; er wurde von den durch die Geldentwertung herbeigeführten Wirtschaftsverhältnissen beherrscht. Diese bedingten eine ständige Steigerung der Preise. Die mit der Geldentwertung verknüpfte Flucht in die Sachwerte trug wesentlich zur Hebung des Absatzes bei, so daß während des ganzen Jahres, auch in den sonst stillen Sommermonaten, die Erzeugung des Stickstoff-Syndikats stets voll aufgenommen wurde. Die Produktion der der Vereinigung angeschlossenen Werke stieg um rund 10 %. Schwierigkeiten bereitete auch im verflossenen Jahre noch die Beschaffung der zur Herstellung des schwefelsauren Ammoniaks benötigten Schwefelsäure, doch gelang es, die Versorgung der Werke mit Schwefelsäure in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Mit Rücksicht auf die Ruhrbesetzung kann über das laufende Jahr keine Vermutung angestellt werden. (3013)

* **Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum.** Im Beginn des Jahres 1922 wurde die Zwangswirtschaft für Benzol aufgehoben. Damit war, wie der Bericht der Geschäftsführer ausführt, eine der Fesseln beseitigt, die eine vernünftige Belieferung der Benzolverbraucher behinderten. Geblieben aber sind die Zwangslieferungen an Frankreich, die einen wesentlichen Teil des im Inlande dringend gebrauchten Benzols der deutschen Wirtschaft dauernd entziehen. Es blieb daher im ganzen Jahre bei einer starken Warenknappheit. Da die deutsche Erzeugung den inländischen Bedarf nicht annähernd deckte, waren für den Betriebsstoffmarkt die Benzinpreise maßgebend, die ihrerseits durch die Valuta bestimmt werden. Das Ende des Jahres brachte der Gesellschaft und weiten Verbraucherkreisen die große Enttäuschung, daß die Reichsmonopolverwaltung den zur Herstellung des Tetralitbenzols erforderlichen Spiritus nicht mehr zu wirtschaftlichen Preisen zur Verfügung stellen wollte, womit das unter großen Kosten ins Leben gerufene Geschäft zum Erliegen kam. Es war dies um so bedauerlicher, als das anfänglich gegen Tetralitbenzol bestehende Vorurteil durch die von allen Beteiligten gesammelten praktischen Erfahrungen als überwunden anzusehen war. Dem Lieferungs-Vertrage der Gesellschaft sind im Berichtsjahre neun weitere Mitglieder beigetreten. (3012)

Geschäftliches

* **Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten Köln a. Rh.** Das Geschäftsjahr 1922/23 stand, wie der Vorstand berichtet, im Zeichen der immer schneller fortschreitenden Währungszerrüttung und des Einbruchs in das Ruhrgebiet. Der letztere hat allmählich zum völligen Stillegen der Betriebe im besetzten Gebiet geführt, so daß die im unbesetzten Deutschland liegenden Betriebe aushelfen mußten. Eine Zeitlang konnten hierdurch die Einwirkungen der beklagenswerten Ereignisse gemildert werden; aber die in Deutschland allgemein zunehmende Geschäftsstockung führte dann dazu, daß in einigen Betrieben auch des unbesetzten Gebietes die Arbeit gestreckt werden mußte. Die Beschaffung der Rohstoffe und Rohmaterialien war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Das Ausfuhrgeschäft gestaltete sich trotz des sinkenden Markwertes durch stärkeren ausländischen Wettbewerb sowie durch Abwehrmaßnahmen mancher Länder schwieriger. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sind völlig ungeklärt. Die im Mai dieses Jahres beschlossene Verdoppelung des Stammkapitals ist durchgeführt. Der Rest an Teilschuldverschreibungen ist zum 31. Dezember 1922 zurückgezahlt. Der Reingewinn beträgt 798 047 758 Mk. Von der Ausschüttung einer Dividende wird Abstand genommen. (3010)

* **Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall.** Obwohl das Geschäftsjahr 1922/23 unter dem Einfluß einer ungeahnten Geldentwertung stand, haben sich, wie der Vorstand in seinem Bericht ausführt, die Betriebe und die Geschäftslage der Werke im allgemeinen in befriedigender Weise weiter entwickelt. Durch Anpassung an die jeweiligen Zeitverhältnisse gelang es, die Produktion in den gewohnten Bahnen aufrechtzuerhalten und trotz vielfacher Erschwernisse die chemischen Betriebe während des ganzen Jahres ausreichend zu beschäftigen. Der Ausbau der Anlagen und Instandsetzungsarbeiten konnten unter Aufwendung größerer Mittel durchgeführt werden. Die Rohstoffversorgung der chemischen Betriebe war mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Die Absperrung des Ruhrgebietes hatte nicht allzu schwerwiegende Folgen, da die erforderlichen Rohstoffe aus dieser Gegend noch rechtzeitig für einige Monate beschafft werden konnten. Für die Folgezeit gelang es, den Rohmaterialienbezug aus dem Auslande sicherzustellen. Chemisch-technische Verbesserungen der Betriebsanlagen erhöhten die Lieferfähigkeit; dadurch konnte der Absatz an chemischen Erzeugnissen in erheblichem Maße gegenüber dem Vorjahre gesteigert werden, er war im Inlande und im Auslande zufriedenstellend. Der Kaliabsatz war nicht in gleicher Weise günstig. Alle Anlagekonten sind auf 1 Mk. abgeschrieben. Das bei der Begebung der neuen Aktien aus Anlaß der Kapitalserhöhung auf nominell 6,8 Millionen Mark erzielte Aufgeld ist dem Rücklage-Konto zugeschrieben. Der Reingewinn stellt sich auf 2 297 774 444 Mk. Auf jede Stammaktie soll der Gegenwert von 52½ Goldpfennigen in Papiermark, errechnet zu dem amtlichen Dollarkurs am Tage der Generalversammlung, als Dividende gezahlt werden. (3011)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. 12. 23. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125—126; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (85%) 60—62; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 32—34; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15—15/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 44—46; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40°) 0/1/1½—0/1/1 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37 %) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 66—67; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10¼—0/0/10¾ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25—25/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 80—85; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 29—30; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38, Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15/0 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 24—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/11/0 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.) — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/3—3/6; Acetylsalicylsäure 3/9—4/0; Amidol 7/6—8/0; Amidopyrin 14/0—14/6; Betanaphthol (subl.) 2/6—2/9; Bromkalium 0/9—0/9½; Bromnatrium 0/9½—0/10½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/3—4/6; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3—12/9; Hexamethylentetramin 4/6—4/9; Hydrochinon 4/3—4/6; Methylsalicylat 3/0—3/6; Natriumsalicylat (Pulver) 3/0—3/3; Phenacetin 7/9—8/3; Salicylsäure (B. P.) 2/6—2/8; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/0—18/0. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoë-

Digitized by Google

säure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Schweden, Anfang Dez. Preise in schwed. Kr. per 100 kg loco Stockholm. Alaun (Kalialaun, in Stücken) 23; Aluminiumsulfat (14/15%, max. 1% Eisen) 8,50; Ammoniakwasser (25%) 25; Ammonnitrat (schwed.) 61; Aetzkali, fest 46,5; Aetzkali, Lauge (50% Bé) 22—23; Aetznatron, fest (per 100 kg Na O H 100%) 31; Aetznatron, Lauge (per 100 kg Na O H 100%) 30,50; Bleiglätte (chem. rein) 69; Bleiweiß (rein) 68; Borax (krist.) 54; Borsäure (krist.) 102; Chlorkalium (98—100%) 25; Chromalaun (15%) 43; Eisenvitriol 13; Glycerin (Dynamit) 123; Hirschhornsalz 60; Kaliumpermanganat 120; Kaliumbichromat (engl.) 80; Natriumbikarbonat 26; Natriumbichromat (engl.) 64,50; Natriumbisulfat 35,50; Oxalsäure, krist. (98—100%) 85; Paraffin 37; Pottasche (calc.) 35; Pottasche (hydr.) 33,50; Salmiak (98—100%) 50; Salpeter (Kali, raff. franz.) 40; Salpeter (Natron, raff.) 30; Salpetersäure (40°) 38,50; Salzsäure (19/21°) 10,50; Schwefelnatrium (conc.) 22; Schwefelsäure (96/98%) 10; Schwerspat 15; Soda, calc. (98—100%) 14,50; Soda (krist.) 9; Terpentin (raff. franz.) 150; Wasserglas (36/40°) 13; Zinkweiß 80.

Holland (Amsterdam), 5. Dezember. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 146,50—154; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 46—49; Ammoniak (25%) 21—25; Anilinöl 90—98; Anilinsalz 88—96; Antichlor 10,50—12; Arsenik (weißer) 78—85; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 175—210; Benzoësäure 225—250; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 84—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 59—62; Bromkali 50—60; Carbolsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 14—17; Chlorcalcium (70—75%) 4—4,75; Chlorkalk 10,50—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—32,50; Citronensäure 225—260; Eisenvitriol 4—5,50; Essigsäure (80%) 51—54; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 75—85; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform 27—28 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118—135; Kalisalpeter 37—41; Kaliumbichromat 59—63; Kupfersulfat (98—100%) 25—28; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 34—39; Morphium 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60—70; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,50—9; Oxalsäure (krist.) 41—45; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 28—32; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2,50—4; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 17—19; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—6; Soda (krist., 98—100%) 7,50—9,50, Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 130—155; Zinkweiß (techn.) 22—24.

Tschechoslowakei (Prag), 13. Dez. 1923. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatron 9; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80.

Vereinigte Staaten (New York), 26. November. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05⅜—0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09—0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09—0,10; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,13¼—0,14¼; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,97 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,78 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,45½; Aetzkali 0,06⅞—0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 83—90 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½—0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,12—0,14; Calciumcarbid 0,05—0,05¼; Calciumchlorid (geschmolzen ab Werk) 21; Campher 0,86—0,86½ (t); Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 1,75 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05 Citronensäure 0,47½—0,49; Cremor tartari 0,22½—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 20—21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.) Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11—0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½—0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,25—0,25½; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,55—0,56; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½—0,08½, Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17—0,17¼; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 4,90—5,00 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05¼—0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅛—0,07⅝; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10¾; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,29—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,14—0,15 (100 lb.); Natriumsulfat (saltcake) 22—23 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½—0,11¾; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12½; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04½—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16; Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.), (Kontraktpreise); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 0,94 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,32½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,32—0,32½; Zinnchlorid 0,12½—0,13; Zinnoxyd 0,47. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,60—0,70; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Antrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,80; Benzol (rein, water-white) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,40; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,25—0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,40—0,41; Dinitrobenzol 0,18—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,73—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,34; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,29 (Gall.). (3043)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 12.	12. 12.	Aktien	19. 12.	12. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	18,—	14,—	Höchster Farbw. . .	18,40	15,—
Bad. Anilin	26,75	21,—	C. A. F. Kahlbaum .	10,—	7,75
Byk-Guldenw. . . .	5,30	3,20	Köln-Rottweil . . .	11,—	7,30
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	5,20	4,40
„ Griesheim . .	18,50	13,50	Nitritfabrik	8,—	4,25
„ Grünau . . .	11,—	15,—	Oberschl. Koksw. .	37,90	27,75
„ v. Heyden . .	9,25	5,50	Rasquin, Farbw. . .	14,—	10,—
„ Milch & Co. .	12,50	6,—	Rh. W. Sprengst. . .	9,—	6,—
„ Weiler	22,—	18,—	J. D. Riedel	11,50	7,50
„ Gelsenk. . . .	125,—	51,—	Rungewerke	1,70	1,70
„ W. Albert . . .	52,—	39,—	Rütgerswerke . . .	19,70	14,—
„ Concordia . .	54,—	36,—	H. Scheidemandel .	42,90	37,—
Dynamit Nobel . . .	9,50	7,30	Schering, Chem. . .	33,—	25,—
Egestorff. Salzw. . .	15,—	11,60	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	25,—	18,60	Staßfurter Chem. . .	44,—	30,—
Fahlberg List	7,—	4,75	Thür. Bleiweißf. . .	30,—	21,—
Th. Goldschmidt . .	22,50	14,70	Union Chem. Fabr. .	15,—	8,10
Harkort Bergw. . .	19,—	12,25	Ver. chem. Wk. Chl.	40,—	21,—
Heine & Co.	2,70	2,—	„ Glanzstoff F. .	65,—	55,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	14. 12.	15. 12.	16. 12.	17. 12.	18. 12.	19. 12.
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000
Schweden	1100000	1108000	1108000	1108000	1108000	1108000
Italien . .	182000	182000	184000	184000	184000	184000
England .	18300000	18400000	18400000	18400000	18400000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	224000	226000	224000	222000	222000	222000
Schweiz .	732000	732000	734000	732000	732000	733000
Spanien .	550000	550000	552000	552000	552000	552000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	19. 12.	12. 12.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(3042)

Versammlungskalender.

29. Dez.: Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf a. Rh., ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr 23, Köln, im Hotel „Großer Kurfürst".

Farbwerke A.-G., Düsseldorf, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.

„Espagit" Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G. i. Liqu. Hallschlag, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Hannover, Hotel Kasten. (3039)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Digitized by Google

Date Due

Digitized by Google

660.5 Chemische
C42 industrie
v. 45-46 1922
JUN 28 1933 Chem
225441

660.5
C42
v. 45&46
1922&1923
225441

Digitized by Google

Digitized by Google